

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

**Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen
zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen,
deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg**

**Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz**

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz

Konstanz, August 2019

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit den Mitteln des Strafrechts und der Repression allein keine durchgreifende Abhilfe zu schaffen ist. Zwar ist es für die Risikoeinschätzung durch junge Menschen auch künftig unverzichtbar, dass ... schnell und konsequent reagiert wird und somit ein hohes Ahndungsrisiko gewährleistet ist. ... Unbestritten ist aber, dass daneben die in den 80er Jahren entwickelten Ansätze, dem Grundsatz „Erziehung vor Strafe“ im Jugendstrafrecht und im Jugendvollzug Geltung zu verschaffen, fortzuführen sind.

Unter dem generellen Vorbehalt der beschränkten Wirkungsmöglichkeiten strafrechtlicher Reaktionen ist vornehmlich das jugendstrafrechtliche Instrumentarium insoweit auch zur erzieherischen bzw. spezialpräventiven Einwirkung auf junge Gewaltdelinquenten ausreichend.

Der Bundesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse dergestalt vor, dass durch eine härtere Bestrafung von Gewalttätern eine erhöhte generelle Abschreckungswirkung des Jugendstrafrechts gegenüber jungen Menschen erzielt werden kann.“

(Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage – Jugend und Präventionsstrategien - vom 23.7.1997)¹

„Neben den präventiven Ansätzen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz bieten das derzeitige Jugendstrafrecht und das geltende Kinder- und Jugendhilferecht vielfältige Möglichkeiten, auf delinquentes Verhalten junger Menschen angemessen zu reagieren. ... Hinter der Forderung nach einer Ausweitung und Verschärfung des Jugendstrafrechts steht insbesondere die Vorstellung, hierdurch lasse sich der Jugendkriminalität wirksamer begegnen. Für diese Annahme gibt es keine Belege aus der empirischen Sozialforschung.“

(Kriminal- und rechtspolitische Schlussfolgerungen der Bundesregierung, Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001).²

1 BT-Drs. 13/8284, S. 2, S. 71.

2 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 611, zitiert nach der 2002 veröffentlichten Druckfassung (im Folgenden: 1. PSB).

Danksagung

Wenn ein Auftraggeber sein Gutachten erst viele Jahre nach der Auftragserteilung erhält, verdient er uneingeschränkten Dank für seine Geduld. Es gab viele und gute Gründe, weshalb das Gutachten erst so spät fertig wurde. Der Hauptgrund ist die wesentliche Erweiterung des Gutachtens über den Gutachtauftrag hinaus. Dies wird im Eingangskapitel näher erläutert. Im Zeitpunkt der Gutachtenübernahme war die Notwendigkeit dieser Erweiterungen für den Verfasser nicht vorhersehbar. Aber vielleicht hat die lange Zeitdauer bis zur Fertigstellung auch insofern etwas Positives, weil nunmehr eine, zumindest aus Sicht des Verfassers, umfassende und faktengestützte Darstellung von Jugendkriminalität, jugendkriminalrechtlicher Sozialkontrolle sowie den relevanten Ergebnissen der Wirkungsforschung in Deutschland vorliegt.

Einzelne Teile wurden in Zeitschriften oder in Festschriften veröffentlicht bzw. auf Tagungen vorgetragen. Vor allem die Internet-Publikationen des Verfassers im "Konstanzer Inventar" beruhen zumindest teilweise auf Erkenntnissen, die im Laufe der Gutachtenerstellung gewonnen worden sind. Der Auftraggeber ist auf diese Weise über Teilfortschritte und -ergebnisse informiert worden. Dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, insbesondere Herr Ministerialrat i.R. Dr. R. Blath, Frau Ministerialrätin Dr. M. Becker und Frau Ministerialrätin S. Bunke gleichwohl Entstehen, Unterbrechungen, Weiterarbeit und vor allem die erheblichen Erweiterungen sowohl mit Geduld aber auch mit Hinweisen begleitet haben, dafür bin ich dankbar. Nicht zuletzt danke ich Herrn Ministerialrat Dr. M. Gebauer für seine zahlreichen Hinweise auf internationale Studien.

Das Gutachten wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Institutionen und Personen nicht möglich gewesen. Dank schulde ich vor allem meinem ehemaligen Mitarbeiter, Herrn Dipl.Soz. Gerhard Spiess, der mich bei der Erstellung der ersten Entwurfsfassung in den Jahren 2003 und 2004 unterstützt und damals einen Teil der Schaubilder erstellt hat. Dankbar bin ich ihm aber auch dafür, dass er mich in das Grafikprogramm Harvard Graphics eingearbeitet und mich bei immer wieder auftauchenden Layoutfragen sachkundig unterstützt hat. Für etwaige Fehler der damaligen wie der seitherigen Berechnungen der Daten trägt der Verfasser freilich ebenso die alleinige Verantwortung wie für die Fortschreibung sowie für die mehrheitlich völlig neu erstellten Grafiken.

Ohne die stets rasche und zuverlässige Lieferung von Daten durch das Bundeskriminalamt und das Statistische Bundesamt wäre die Erstellung vieler Tabellen und Grafiken, insbesondere hinsichtlich der differenzierten Darstellung der Sanktionierungspraxis in den Ländern, gar nicht möglich gewesen. Beiden Institutionen gilt mein herzlicher Dank. Er richtet sich im Bundeskriminalamt vor allem an Herrn Dr. Mischkowitz und Herrn H. Becker. Im Statistischen Bundesamt richtet sich mein persönlicher Dank an Herrn St. Brings, Herrn Th. Baumann und Herrn St. Alter. Von den Statistischen Landesämtern habe ich vor allem dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik, zu danken. Alljährlich habe ich mit größter Selbstverständlichkeit Daten über die Sondererhebung zum Strafbefehlsverfahren erhalten.

Nicht zuletzt und vor allem gilt aber mein Dank meiner Frau. Sie hat über viele Jahre fast klaglos ertragen, dass ich einen Großteil meiner sog. Ruhestandszeit am Schreibtisch mit Fertigung von Excel-Tabellen und Grafiken sowie der Erarbeitung von immer weiteren Kapiteln dieses Gutachtens verbracht habe.

Konstanz, August 2019

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	II
Schaubilderverzeichnis.....	XL
Tabellenverzeichnis.....	LXXIX
Abkürzungsverzeichnis	LXXXIX
I. Beauftragung, Ziel und Gegenstand des Gutachtens: Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen.....	1
II. Einordnung des Gutachtenauftrags in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts und in die Forderungen nach evidenzbasierter Kriminalpolitik	13
III. Das JGG - Sonderstrafrecht für junge Menschen	83
IV. Jugendkriminalität als Bezugspunkt sowohl der Reformdiskussion als auch der Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis.....	102
V. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht	364
VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen.....	571
VII. Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen.....	1623
VIII. Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund internationaler Metaanalysen.....	2122
IX. Handlungsempfehlungen	2155
Anlagen	2297
Literaturverzeichnis.....	2316

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Schaubilderverzeichnis.....	XL
Tabellenverzeichnis.....	LXXIX
Abkürzungsverzeichnis	LXXXIX
I. Beauftragung, Ziel und Gegenstand des Gutachtens: Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen.....	1
1. Präzisierung, Eingrenzung und Erweiterung des Gutachtenauftrags.....	1
2. Aufbau des Gutachtens	7
3. Zusammenfassung	11
II. Einordnung des Gutachtenauftrags in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts und in die Forderungen nach evidenzbasierter Kriminalpolitik	13
1. Bisherige Reformen des Jugendstrafrechts und Reformvorschläge	13
2. Gegensätzliche Positionen in der Reformdiskussion der letzten Jahrzehnte	30
3. Ausgewählte Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts seit dem 1. JGGÄndG von 1990 durch Praktiker und Wissenschaftler(gruppen)	34
3.1 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992).....	34
3.2 Niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (1992).....	37
3.3 Arbeiterwohlfahrt: „Jugend ohne Zukunft? Befähigen statt Strafen“ (1993).....	38
3.4 Schumann: "Visionen im Umgang mit Jugendkriminalität" (1997)	39
3.5 Ostendorf: "Jugendstrafrecht in der Diskussion" - 10 Gründe für ein Festhalten an einem optimierten Jugendstrafrecht (2000)	40
3.6 „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“ der DVJJ (2002).....	41
3.7 Empfehlungen des 64. Deutschen Juristentages (2002)	44
3.8 Arbeitsgruppe „Jugendhilfe und Justiz“ (2005)	46
3.9 Papendorf: Forderungen des Arbeitskreises junger Kriminologen aus heutiger Sicht (2010)	47
3.10 Dünkel: Reformbedarf unter besonderer Berücksichtigung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Empfehlungen (2014)	48
4. Empirisch gesichertes Wissen als Voraussetzung von rationaler Kriminalpolitik und Akzeptanz des Strafrechts - Vertrauen ist gut, (Wirkungs-)Forschung wäre besser	49
4.1 Verfassungsrechtliche Anforderungen an Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug.....	49
4.1.1 Die Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006.....	49

4.1.2	Verfassungsrechtliche Bedeutung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug	52
4.2	Empirisch gesichertes Wissen zu Kriminalitätslage, Problemen und Problemlagen, zur Anwendungspraxis und zu den Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen als notwendige Basis einer rationalen Kriminalpolitik	59
4.2.1	Evidence-Based Criminal Policy - die Erwartungen an die Praxis.....	59
4.2.2	Die Einschätzung der Bundesregierung.....	62
4.2.2.1	Einschätzung in den beiden Periodischen Sicherheitsberichten.....	62
4.2.2.2	Anforderungen im Hinblick auf die Neufassung von § 2 Abs. 1 JGG durch das 2. JGGÄndG 2007	64
4.2.3	Forderungen des 26. Deutschen Jugendgerichtstags hinsichtlich Evaluation.....	65
4.2.4	"Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert" - Stellungnahme der Bundesregierung zu einer Evaluierung jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen.....	67
4.3	„Qualitätssicherung“ statt „Blindflug“– das Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe	68
4.4	"Reform von unten" - praxisgetragene Evaluationen	74
4.5	Folgerungen für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik	76
5.	Zusammenfassung	81
III.	Das JGG - Sonderstrafrecht für junge Menschen	83
1.	Der Erziehungsgedanke als Eckpfeiler des JGG	83
2.	Die Funktion des Erziehungsgedankens für die Ausgestaltung des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems	92
3.	Zielsetzung des 1. JGGÄndG im Rechtsfolgenbereich	95
4.	Das Jugendstrafrecht im Rahmen der rechtsstaatlichen Verfassung.....	96
5.	Zusammenfassung	101
IV.	Jugendkriminalität als Bezugspunkt sowohl der Reformdiskussion als auch der Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis.....	102
1.	Entwicklung der Jugendkriminalität als Anstoß der Reformdiskussion	102
2.	„Gefühlte“ Kriminalität	105
3.	Entwicklung und Struktur der registrierten Kriminalität insgesamt	111
3.1	Annahmen über Jugendkriminalität und deren Prüfbarkeit mittels der Daten amtlicher Statistiken.....	111
3.1.1	Einige zentrale Annahme über Jugendkriminalität	111
3.1.2	Prüfbarkeit dieser Annahmen mittels der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	111
3.1.2.1	Verfügbare Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik	111
3.1.2.2	Häufige, aber vermeidbare Fehlschlüsse mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik	113

3.1.2.2.1	Fehlschluss: Aussagen über Umfang, Struktur und Entwicklung von registrierten Fällen und Tatverdächtigen ohne Berücksichtigung der Änderungen von außerstatistischen und statistischen Randbedingungen.....	113
3.1.2.2.2	Fehlschluss: Aussagen über die Entwicklung von Kriminalität ohne hinreichende deliktsspezifische Differenzierung.....	114
3.1.2.2.3	Fehlschluss: Aussagen über die Entwicklung von Kriminalität aufgrund kurzfristiger Veränderungen	115
3.1.2.2.4	Fehlschluss: Eine Zunahme registrierter Fälle ist ein Indiz für gestiegene Kriminalität.....	115
3.1.2.2.5	Fehlschluss: Eine Zunahme registrierter Fälle zeigt an, dass alles „schlimmer“ geworden ist	119
3.1.2.2.6	Fehlschluss: Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich ermittelter Tatverdächtiger spiegeln die "Kriminalitätswirklichkeit" wider.....	120
3.1.2.2.7	Fehlschluss: Die abschließende polizeiliche Bewertung eines Sachverhalts stimmt überein mit der Bewertung von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht.....	128
3.1.2.2.8	Fehlschluss: Steigende Aufklärungsquoten sind Indiz für erfolgreiche Polizeiarbeit, ansonsten aber ergebnisneutral	130
3.1.2.2.9	Fehlschluss: Vergleich prozentualer Veränderungen bei unterschiedlichen Ausgangsniveaus	132
3.1.2.2.10	Fehlschluss: Beurteilung der Entwicklung registrierter Kriminalität aufgrund von absoluten Zahlen statt (problemadäquater) Häufigkeitszahlen	134
3.1.2.2.11	Fehlschluss: Beurteilung der Entwicklung von Tatverdächtigenzahlen ohne Berücksichtigung der systematischen Untererfassung bestimmter Gruppen der Wohnbevölkerung	135
3.2	Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität	136
3.2.1	Entwicklung der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität.....	138
3.2.2	Entwicklung der polizeilich registrierten Eigentums- und Vermögenskriminalität	140
3.2.3	Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität	141
3.3	Entwicklung der Schwere der polizeilich registrierten Fälle	152
4.	Polizeilich ermittelte Tatverdächtige, insbesondere jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige	158
4.1	Alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Kriminalitätsbelastung	158
4.1.1	Alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Kriminalitätsbelastung im Hellfeld	158
4.1.1.1	Altersabhängige Kriminalitätsbelastung - die „age-crime“-Beziehung	158
4.1.1.2	Geschlechtsspezifische Kriminalitätsbelastung.....	164
4.1.1.3	Deliktsspezifische Kriminalitätsbelastung	170
4.1.2	Alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Kriminalitätsbelastung im Dunkelfeld	173

4.2	Deliktsstruktur.....	177
4.2.1	Ladendiebstahl = Einstiegsdelikt? Fehlschluss aufgrund retrospektiver Betrachtung.....	177
4.2.2	Deliktsspektrum der Altersklassen im Vergleich	178
4.3	Tatverdächtige nach Nationalität.....	182
4.3.1	Ausländer - eine für Vergleichszwecke geeignete homogene Gruppe?.....	182
4.3.2	Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige im Vergleich	184
4.3.2.1	Der (Fehl-)Schluss von der Überrepräsentation unter den Tatverdächtigen auf eine höhere Kriminalitätsbelastung.....	184
4.3.2.2	Heterogenität der Gruppe der Nichtdeutschen - Heterogenität der Kriminalitätsstruktur	189
4.3.3	Tatverdächtige mit Migrationshintergrund.....	196
4.3.3.1	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland - ein Überblick.....	196
4.3.3.2	Delinquenz von Personen mit Migrationshintergrund.....	201
4.3.3.2.1	Tatverdächtige mit Migrationshintergrund.....	201
4.3.3.2.2	Selbstberichtete Delinquenz von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	202
4.3.4	Tatverdächtige (Spät-)Aussiedler aus Osteuropa	210
4.4	Tatverdächtige nach Merkmalen der Tatbegehung	210
4.5	Mehrfach- oder Intensivtäter.....	211
4.5.1	Lebenslange kriminelle Karriere versus Ausstieg	211
4.5.2	Mehrfach- oder Intensivtäter - die Frage der Definition.....	213
4.5.3	Untersuchungen zur Größe der "Mehrfach- oder Intensivtätergruppe" sowie zu den Ausstiegsraten - Prävalenzraten als Kriterium.....	215
4.5.3.1	Untersuchungen von Landeskriminalämtern.....	215
4.5.3.2	Mehrfachtatverdächtige - Auswertungen des Bundeskriminalamtes.....	219
4.5.3.3	Mehrfach- und Intensivtäter - Fortuntersuchung mit Probanden des zügigen Jugendstrafverfahrens in Münster (Boers/Krawinkel 2016)	220
4.5.3.4	Mehrfachtäter - Ergebnisse von self-reports.....	221
4.5.3.4.1	Vorkommen von Mehrfachtätern im Dunkelfeld.....	221
4.5.3.4.2	Risikomerkmale bei Mehrfachtätern.....	221
4.5.3.4.3	Prognostische Erkennbarkeit von Mehrfach- und Intensivtätern	226
4.5.4	Delinquenzverläufe bei Auffälligkeiten im Jugendalter.....	227
5.	Junge Menschen als Täter und als Opfer	232
6.	Polizeilich registrierte Tatverdächtige im zeitlichen Längsschnitt.....	234
6.1	Abhängigkeit der Tatverdächtigenzahlen von der Höhe der jeweiligen Aufklärungsquoten.....	234
6.2	Polizeilich registrierte Tatverdächtige im zeitlichen Längsschnitt nach Altersgruppen	236
6.2.1	Polizeilich registrierte Tatverdächtige im Längsschnittvergleich - Messproblematik bei Verwendung von Häufigkeitszahlen	236

6.2.2	Polizeilich registrierte 14- bis unter 21-jährige deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige	237
6.2.2.1	Absolute Zahlen.....	237
6.2.2.2	Entwicklung von Tatverdächtigenbelastungszahlen von Deutschen und Nichtdeutschen	250
6.2.3	Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich der Altersgruppen	259
6.2.3.1	Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung - Gesamtkriminalität.....	259
6.2.3.2	Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung - Diebstahlskriminalität	265
6.2.3.3	Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung - Gewaltkriminalität.....	274
6.3	Gewaltkriminalität junger Menschen im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik - früheres Bundesgebiet.....	287
6.4	Zunehmende Brutalisierung der Jugendkriminalität?.....	289
6.5	Polizeilich registrierte Tatverdächtige im zeitlichen Längsschnitt nach Geschlecht.....	292
6.6	Episodenhaftigkeit des weitaus überwiegenden Teils von Jugendkriminalität.....	307
7.	Konfrontation von Hellfelddaten mit Dunkelfelddaten	310
7.1	Zur Problematik des Rückschlusses der Entwicklung angezeigter Kriminalität auf eine gleichsinnige Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit.....	310
7.2	Befunde zur Veränderung des Anzeigeverhaltens im zeitlichen Längsschnitt	310
7.3	Befunde aus Schülerbefragungen zur Entwicklung der Täterprävalenzraten	315
7.3.1	Täterbefragungen aus den 1970er bis in die 1990er Jahre einschließlich	315
7.3.2	Wiederholt durchgeführte Täterbefragungen seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre	318
7.3.2.1	Sturzbecher et al.: Gewalt an Schulen 1991 - 1993 - 1996 - 1999 - 2005	318
7.3.2.2	Fuchs et al.: Gewalt an Schulen 1994 - 1999 - 2004	318
7.3.2.3	Lösel et al.: Hauptschülerbefragung in Nürnberg, 1973 - 1995 - 2011	321
7.3.2.4	Boers und Reinecke: Delinquenz in Duisburg 2002 und 2004.....	323
7.3.2.5	Block et al.: Delinquenz in Hamburg 1998 – 2000 - 2005.....	324
7.3.2.6	Dünkel et al.: Delinquenz in Greifswald 1998, 2002 und 2006	329
7.3.2.7	Schülerbefragungen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) seit 1995	332
7.4	Befunde aus Meldungen von Schulen zur gesetzlichen Unfallversicherung.....	345
8.	Prognosen und Vorausberechnungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Jugendkriminalität.....	349
9.	Zusammenfassung	354

V. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht	364
1. Jugendstrafrechtliche Sanktionen als Gegenstand der Darstellung - eine begriffliche Klärung	364
2. Zielsetzungen und Probleme von Analysen der (jugendstrafrechtlichen) Sanktionierungspraxis.....	365
3. Erkenntnismittel der deskriptiven Sanktionsforschung hinsichtlich Anwendung und Ausgestaltung von Sanktionen des JGG.....	373
3.1 Überblick.....	373
3.2 Dokumentenanalyse.....	375
3.2.1 Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken	375
3.2.1.1 Übersicht über die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken mit Nachweisen über Sanktionierte.....	375
3.2.1.2 Verfügbarkeit der Daten der Strafrechtspflegestatistiken in zeitlicher und regionaler Hinsicht.....	380
3.2.1.2.1 Nachweise in zeitlicher und regionaler Hinsicht	380
3.2.1.2.2 Die Vereinigung Deutschlands und deren Berücksichtigung in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken	383
3.2.1.3 Nachweise über Art und Höhe der Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken	383
3.2.1.3.1 Informelle Sanktionen.....	383
3.2.1.3.2 Formelle Sanktionen	387
3.2.1.4 Nachweise über Untersuchungshaftanordnungen und –vollzug in den Strafrechtspflegestatistiken	391
3.2.1.5 Nachweise über Vollstreckung und Vollzug der jugendstrafrechtlichen Sanktionen	394
3.2.1.6 Vergleichbarkeit der Nachweise über Sanktionen in den verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken.....	395
3.2.1.7 Zuverlässigkeit der Nachweise über Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken	397
3.2.1.7.1 Erfassungsprobleme	397
3.2.1.7.2 Aufbereitungsprobleme	401
3.2.1.8 Nachweise über Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderungen in den Strafrechtspflegestatistiken.....	402
3.2.2 Folgerungen für die Möglichkeiten einer Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken	403
3.2.2.1 Evidenzbasierte Kriminalpolitik oder "Kriminalpolitik im Blindflug" - Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“.....	403
3.2.2.2 Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis unter den Bedingungen des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems	406
3.2.3 Auswertung von Eintragungen im Bundeszentralregister	410
3.2.4 Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten.....	413

3.3	Primärdatenerhebungen	413
3.4	Zusammenfassung	414
4.	Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten - das Strafverfahren als ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung in seiner Bedeutung für die Analyse der Sanktionierungspraxis	418
4.1	Ausfilterung im Jugendstrafverfahren	418
4.1.1	Verurteilungswahrscheinlichkeit von Tatverdächtigen nach Alter und Delikt	418
4.1.2	Verurteilungswahrscheinlichkeit von jungen Tatverdächtigen nach der Region	427
4.1.3	Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit im zeitlichen Längsschnitt	440
4.1.3.1	Methodische Probleme der Messung und Darstellung von Ausfilterungsprozessen im zeitlichen Längsschnitt	440
4.1.3.2	Verurteilungswahrscheinlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden im zeitlichen Längsschnitt	449
4.1.3.2.1	Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr	449
4.1.3.2.2	Ausfilterung bei Körperverletzungsdelikten	453
4.1.3.2.3	Ausfilterung bei Raub- und Erpressungsdelikten	461
4.1.3.2.4	Ausfilterung bei Diebstahl und Unterschlagung	465
4.1.3.2.5	Deliktsspezifische Ausfilterung im zeitlichen Längsschnitt	470
4.1.4	Träger und Mittel der Ausfilterung von Tatverdächtigen	471
4.1.4.1	Staatsanwaltschaft	471
4.1.4.1.1	Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt	471
4.1.4.1.2	Die Erledigung von Ermittlungsverfahren im zeitlichen Längsschnitt	479
4.1.4.1.2.1	Erledigungsstrukturen im früheren Bundesgebiet, aber ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein	479
4.1.4.1.2.2	Sonderentwicklungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen der letzten Jahre	486
4.1.4.1.2.3	Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz	492
4.1.4.1.3	Erledigungsstrukturen von Sachgebieten im Ländervergleich 2015	493
4.1.4.1.4	Nach JGG-Normen erledigte Ermittlungsverfahren	501
4.1.4.1.5	Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen und nach Normen des Allgemeinen Strafrechts	505
4.1.4.1.5.1	Erledigung im zeitlichen Längsschnittvergleich	505
4.1.4.1.5.2	Erledigung im regionalen Querschnittvergleich	508
4.1.4.2	Gericht	533

4.1.4.3	Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht insgesamt	534
4.2	Das Strafverfahren - ein Prozess der Bewertungsänderung	539
4.3	Zusammenfassung	547
5.	Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken – Möglichkeiten und Grenzen	550
5.1	Adäquate Grundgesamtheit als Voraussetzung für eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen.....	550
5.2	Bestimmung einer möglichst verzerrungsfreien Grundgesamtheit – (informell oder formell) Sanktionierte als Annäherung	551
5.3	Alternativen zur Bezugsgröße „Sanktionierte insgesamt“ für valide zeitliche Längsschnitt- und regionale Querschnittsvergleiche?	557
5.3.1	Übersicht über alternative Bezugsgrößen	557
5.3.2	Die Wohnbevölkerung als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen	557
5.3.2.1	Wohnbevölkerung – eine nicht unproblematische Grundgesamtheit	557
5.3.2.2	Die Häufigkeitszahl der Sanktionierten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Messgröße für Sanktionsdichte	559
5.3.3	Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen	561
5.3.4	Die Abgeurteilten als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen	567
5.4	Zusammenfassung	570
VI.	Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen.....	571
1.	Auswahlkriterien für die Aufnahme empirischer Untersuchungen in die Sekundäranalyse der Sanktionierungspraxis	571
2.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter	572
2.1	Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im europäischen Vergleich.....	572
2.2	Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Deutschland	575
2.3	Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG	579
2.3.1	§ 3 JGG in der Justizpraxis	579
2.3.2	Expertenbefragung zur Anwendung von § 3 JGG.....	584
2.4	Zusammenfassung	588
3.	Heranwachsende im deutschen Jugendstrafrecht	590
3.1	Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – die rechtlichen Rahmenbedingungen	590
3.1.1	Partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – der Weg zur gegenwärtigen Regelung und Sanktionierungspraxis.....	590

3.1.2	Einbeziehung oder Herausnahme von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – konträre Reformforderungen	593
3.1.2.1	Empirische Grundlagen zum Verständnis der sog. „Heranwachsendenphase“	593
3.1.2.2	Forderungen nach regelmäßiger oder vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht	595
3.1.2.3	Forderungen nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bis hin zu (zumindest partieller) Erstreckung des Jugendstrafrechts auf die Jungerwachsenen.....	597
3.1.2.4	Strafrechtliche Sozialkontrolle von Heranwachsenden im Lichte internationaler Empfehlungen	599
3.2	Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie die Sanktionierungspraxis im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken.....	601
3.3	Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende	604
3.4	Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung (§ 105 Abs. 1 JGG)...	606
3.4.1	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt	606
3.4.2	Delikts- und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung.....	611
3.4.3	Regionale Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung	620
3.4.3.1	Länderspezifische Anwendungspraxis im zeitlichen Längsschnittvergleich	620
3.4.3.2	Länderspezifische Anwendungspraxis im deliktsspezifischen Vergleich	625
3.5	Zusammenfassung	653
4.	Untersuchungshaft.....	655
4.1	Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität – rechtliche Rahmenbedingungen für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft.....	655
4.2	Nachweise zur Anordnung und zum Vollzug von Untersuchungshaft in den Strafrechtspflegestatistiken.....	659
4.2.1	Anordnung von Untersuchungshaft.....	659
4.2.2	Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere dessen erzieherische Ausgestaltung.....	660
4.3	Daten zur quantitativen Bedeutung und zur Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Menschen	661
4.3.1	Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis	661
4.3.2	Ausmaß und Entwicklung von Untersuchungshaft.....	663
4.3.2.1.	Stichtagszahlen der Untersuchungsgefangenen - geeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis?	663
4.3.2.2.	Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft als Indikator der Untersuchungshaftpraxis.....	678
4.4	Abgeurteilte mit Untersuchungshaft – delikts- und altersspezifische Anordnung, Haftdauer und Haftgründe und Art der Sanktion	690

4.4.1	Delikts- und altersspezifische Anordnung von Untersuchungshaft.....	690
4.4.2	Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit	694
4.4.3	Haftgründe	694
4.4.4	Haftdauer	698
4.5	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion	702
4.6	Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Menschen – ein weites und weithin unbekanntes Feld	710
4.7	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft im Ländervergleich	716
4.8	Zusammenfassung	726
5.	Diversion im Jugendstrafverfahren	730
5.1	Diversion – die rechtlichen Rahmenbedingungen	730
5.2	Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	744
5.2.1	Nachweise zum Gebrauch von Diversion in den Strafrechtspflegestatistiken.....	744
5.2.2	Entwicklung des Gebrauchs von Diversion im Jugendstrafverfahren	749
5.2.3	Delikts- und täterspezifischer Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren	760
5.2.3.1	Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken	760
5.2.3.2	Erkenntnisse aus Projektberichten	760
5.2.3.3	Erkenntnisse aus Auswertungen von Bundeszentralregisterdaten und Strafrechtspflegestatistiken	760
5.2.3.3.1	Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)	760
5.2.3.3.2	Heinz et al: Sanktionierungspraxis bei den Geburtskohorten 1961 und 1967 im Vergleich (1988)	764
5.2.3.3.3	Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004).....	766
5.2.3.3.4	Entwicklung der Diversionsraten zwischen Ende der 1970er Jahre und 1994 nach BZR-Eintragungen (1992, 2003)	771
5.2.3.3.5	Harrendorf: Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten hinsichtlich der Entscheidungspraxis bei Gewaltdelikten (2007).....	772
5.2.3.3.6	Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten	775
5.2.3.3.7	Spiess: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 2004 (2012)	780
5.2.3.3.8	Kleinbrahm: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren (2015)	788
5.2.3.3.9	Hohmann-Fricke: Diversion bei einer 14- bis 15-jährige Ersttäterkohorte (2016).....	796
5.2.3.3.10	Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 2010 erhobenen Daten	796

5.3	Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren.....	808
5.4	Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	812
5.4.1	Justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	812
5.4.2	Außer-justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren....	814
5.4.2.1	Polizei-Diversion	814
5.4.2.1.1	„Faktische“ versus „rechtliche“ (Polizei-Diversion) Opportunität	814
5.4.2.1.2	Varianten von Polizei-Diversion im deutschen Rechtssystem	818
5.4.2.1.2.1	Diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit und Informationsweitergabe der Polizei.....	818
5.4.2.1.2.2	Erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch durch die Polizei	823
5.4.2.1.2.3	Anregung zu erzieherischen Maßnahmen durch einen Diversionsmittler - Berliner Diversionsmodell.....	825
5.4.2.1.2.4	Anregung zu einem TOA durch die Polizei.....	825
5.4.2.1.2.5	Anregung von weiteren erzieherischen Maßnahmen durch die Polizei – das Diversionsmodell in Schleswig-Holstein und seine Nachahmer	826
5.4.2.1.2.6	Rechtliche Bedenken gegen Polizei- Diversion	831
5.4.2.2	Schülergerichte.....	835
5.4.2.2.1	Teen Courts, Schülergerichte, Schülerschiedsstelle, Schülergremiumsverfahren, Schülerverfahren bzw. kriminalpädagogisches Schülerprojekt (KPS) – kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung	835
5.4.2.2.2	Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten in Bayern - Ergebnisse der Prozessevaluation.....	837
5.4.2.2.3	Rechtliche und rechtspolitische Bewertung.....	847
5.4.2.2.3.1	Extreme Unterschiede in der Bewertung	847
5.4.2.2.3.2	Übermittlung personenbezogener Informationen aus dem Ermittlungsverfahren an das Schülergremium durch die StA.....	848
5.4.2.2.3.3	Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (§ 48 JGG).....	849
5.4.2.2.3.4	Überschreitung der Grenze staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz durch die Schülergremien.....	850
5.4.2.2.3.5	Verlagerung von Anregungskompetenz auf das Schülergremium ohne Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der	

	vereinbarten und durchgeführten Maßnahmen	854
5.4.2.2.3.6	Ermessensfehlgebrauch bei Zuweisung von Bagatellfällen (§ 45 Abs. 1 JGG) an das KPS-Verfahren	854
5.4.2.2.3.7	Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Akzeptanz von eingriffsintensiven Maßnahmevereinbarungen, die die Staatsanwaltschaft in Vergleichsfällen so nicht angeregt hätte.....	857
5.4.2.2.3.8	Fehlende Beteiligung der JGH	857
5.4.2.2.3.9	Zusammenfassende Bewertung des KPS-Verfahrens.....	858
5.4.2.3	Diversionstage bzw. „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen	860
5.4.2.3.1	Kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung.....	860
5.4.2.3.2	Begleitforschung zu den Diversionstagen in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der Begleitforschung zur Anwendungspraxis der Diversionstage	861
5.5	Praxisbefragungen zur spezialpräventiven Wirksamkeit von Diversion	864
5.6.	Quantitative oder qualitative net-widening Effekte als Folge von Diversion.....	865
5.6.1	Quantitative net-widening Effekte	865
5.6.2	Qualitative net-widening Effekte.....	867
5.6.2.1	Ergebnisse der Aggregatdatenanalyse.....	867
5.6.2.2	Evaluation des Praxismodells des Jugendamts in Bielefeld	867
5.6.2.3	"Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen.....	868
5.7	Nicht-intervenierende und intervenierende Diversion	868
5.7.1	Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken	868
5.7.2	Heinz et al.: Begleitforschungsprojekt „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“ (1992)	870
5.7.3	Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen in der Reform (2005).....	872
5.8	Regionale Unterschiede im Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	874
5.8.1	Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG als Ausdruck regionaler bzw. individueller Sanktionspräferenzen	874
5.8.2	Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG und §§ 153 ff StPO im Vergleich.....	884
5.8.3	Regionale Unterschiede der Diversionsraten nach Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt	898
5.9	Zusammenfassung	901
6.	Täter-Opfer-Ausgleich – eine aussichtsreiche Maßnahme im Bereich von Diversion und der formellen Sanktionen	906
6.1	Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG	906

6.2	Nachweise zum TOA in den Strafrechtspflegestatistiken - ein statistisches Dunkelfeld	909
6.3	Empirische Untersuchungen zu TOA-Einrichtungen und TOA-Verfahren ..	913
6.3.1	Dölling/Henninger: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (1998)	913
6.3.2	Bundesweite Befragungen von TOA-Einrichtungen (Wandrey/Weitekamp: 1998; Kerner/Weitekamp: 2013).....	914
6.3.3	Kerner et al. / Hartmann et al.: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung anhand der "TOA-Statistik" (1998-2018).....	917
6.3.4	Steffens: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern (1999)	943
6.3.5	Projektgruppe: TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt (2000)	943
6.3.6	Schimmel: Täter-Opfer-Ausgleich in Berlin (2000).....	944
6.3.7	Kriechbaum: Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen in Baden-Württemberg (2008).....	945
6.3.8	Kilchling: Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug (2017)	946
6.3.9	Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA....	947
6.3.9.1	Bals: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Erwachsenenbereich in Nordrhein-Westfalen (2006)	947
6.3.9.2	Kunz: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Jugendbereich in Sachsen (2007)	948
6.3.9.3	Lippelt/Schütte: Zufriedenheit von Opfern und Tätern in Hannover (2010).....	950
6.4	Zusammenfassung	952
7.	Nach Jugendstrafrecht formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende	955
7.1	Formelle Sanktionen im deutschen Jugendstrafrecht.....	955
7.1.1	Erziehungsmaßregeln.....	955
7.1.2	Zuchtmittel	955
7.1.3	Jugendstrafe	956
7.2	Formelle Sanktionen – internationale Grundsätze und Empfehlungen	958
7.3	Zusammenfassende Übersichten und Bestandsaufnahmen zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht.....	960
7.3.1	Statistisches Bundesamt: „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ (1998) sowie „Justiz auf einen Blick“ (2008 ff.)	960
7.3.2	Jehle: Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen (2003 ff.)	961
7.3.3	Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung (2001, 2006).....	961
7.3.4	Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) (1999 ff.) ...	963

7.4	Indikatoren für Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	970
7.4.1	In der StVerfStat erfasste Kategorien jugendstrafrechtlicher Sanktionen	970
7.4.2	Nebeneinander verhängte Sanktionen - "Maßnahmecocktail" im Jugendstrafrecht	971
7.4.2.1	Nachweis der nebeneinander verhängten Sanktionen	971
7.4.2.2	Schwerste und insgesamt verhängte jugendstrafrechtliche Sanktionen - der "Maßnahmecocktail" in der Praxis	973
7.4.3	Probleme der Messung der Anwendungspraxis im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich	980
7.5.	Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick.....	987
7.6	Die formellen ambulanten Sanktionen des JGG im Einzelnen	998
7.6.1	Weisungen, Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft bzw. Hilfen zur Erziehung im Spiegel der StVerfStat	998
7.6.2	Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Anwendungspraxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der Praxis	1009
7.6.2.1	Mindeststandards - oder ist alles NAM, was sich als NAM bezeichnet? (1991)	1009
7.6.2.2	Drewniak: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige (1996).....	1012
7.6.2.3	Dünkel et al.: Soziale Trainingskurse und andere Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland(1998)	1015
7.6.2.4	Brakhage/Drewniak: Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen - Niedersachsen (1999) ...	1022
7.6.2.5	Scheunemann: Bedeutung freier Träger für NAM - LG München I, II, Landshut und Passau (1999)	1023
7.6.2.6	Kremerskothen: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (2001)	1024
7.6.2.7	Ruf: Gemeinnützige Arbeit (2001)	1028
7.6.2.8	Dünkel et al: Sanktionierungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern (2003).....	1029
7.6.2.9	Schwerin-Witkowski: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern (2003).....	1030
7.6.2.10	Körner: Neue Ambulante Maßnahmen in Schleswig-Holstein (2004).....	1032
7.6.2.11	Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen im LG-Bezirk Flensburg (2005).....	1034
7.6.2.12	Riechert-Rother: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen bei den AG Koblenz und Mainz (2008).....	1035
7.6.2.13	Kawamura-Reindl: Ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen (2011).....	1038
7.6.2.14	Hofmann: Bundesweite Bestandsaufnahme von Sozialen Trainingskursen (2014)	1039
7.6.2.15	Kempf: Sozialer Trainingskurs in Deutschland (2014).....	1043
7.6.2.16	Spindler: Sozialer Trainingskurs in Nürnberg (2016).....	1045
7.6.3	Ambulante Zuchtmittel – Verwarnung und Auflagen	1046
7.6.4	Zusammenfassung	1054

7.6.5	Institutionen- und Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen	1058
7.6.5.1	Forschungsansätze und Methoden	1058
7.6.5.2	Praktiker- und Institutionenbefragungen der Jugend(gerichts)hilfe.....	1059
7.6.5.2.1	Trenczek: Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren (2003)	1059
7.6.5.2.2	Deutsches Jugendinstitut: Institutionenbefragung zu den Angeboten der Jugendhilfe im Wandel (Pluto et al. 2007; Gadow et al. 2013).....	1062
7.6.5.2.3	Jugendgerichtshilfeb@rometer (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2011).....	1063
7.6.5.3	Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur aus Sicht von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten.....	1065
7.6.5.3.1	Bericht des Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz (2007).....	1065
7.6.5.3.2	Jugendgerichtsbarometer (Höynck/Leuschner 2014)	1066
7.6.5.4	Zusammenfassung	1071
7.7	Formelle stationäre Sanktionen des JGG (einschließlich Verhängungs- und Vollstreckungsmodifikationen) im Einzelnen.....	1073
7.7.1	Jugendarrest.....	1073
7.7.1.1	Der Jugendarrest als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe.....	1073
7.7.1.2	Empirische Forschungen zum Jugendarrest.....	1081
7.7.1.2.1	Verfahrensdauer bis zur Vollstreckung von Jugendarrest.....	1081
7.7.1.2.2	"Jugendarrestvollzug" = Heranwachsendenarrestvollzug	1082
7.7.1.2.3	Lebenslagen von Jugendarrestanten.....	1083
7.7.1.2.4	Durchschnittliche Dauer von Jugendarrest	1087
7.7.1.2.5	Räumliche Distanz der Jugendarrestanstalt und Verurteilungshäufigkeit.....	1088
7.7.1.2.6	Pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs	1089
7.7.1.3	Datenlage hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest und des Jugendarrestvollzugs in Deutschland	1090
7.7.1.4	Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)	1092
7.7.1.4.1	Entwicklung der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1950	1092
7.7.1.4.1.1	Entwicklung der absoluten Zahlen.....	1092
7.7.1.4.1.2	Entwicklung der relativen Zahlen.....	1096
7.7.1.4.2	Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest im Vergleich	1107
7.7.1.4.3	Verurteilungen zu Jugendarrest und Jugendstrafe nach Art der Straftaten	1110
7.7.1.4.4	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht.....	1113
7.7.1.4.5	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Straftaten und Folgen für die Straftatenstruktur im Jugendarrestvollzug	1119
7.7.1.4.6	Jugendarrest im regionalen Querschnittsvergleich.....	1121
7.7.1.5	Verurteilungen zu einem Warnschussarrest (§ 16a JGG)	1134

7.7.1.5.1	Der Warnschussarrest in der rechtspolitischen Diskussion	1134
7.7.1.5.2	Der Warnschussarrest gem. § 16a JGG	1141
7.7.1.5.3	Evaluation des Warnschussarrestes.....	1142
7.7.1.5.3.1	Höffler/Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2016)	1142
7.7.1.5.3.2	Klatt et al.: Evaluation von § 16a JGG (2016).....	1142
7.7.1.5.3.3	Endres/Maier: Warnschussarrest in Bayern (2013-2014)	1145
7.7.1.6	Ungehorsamsarrest	1145
7.7.1.6.1	Empirische Erhebungen zu Häufigkeit, Anordnungsgründen und Entwicklung von Ungehorsamsarrest im zeitlichen Längsschnitt	1145
7.7.1.6.2	Kratochvil-Hörr: Ungehorsamsarrestanten und Ungehorsamsarrestvollzug in Berlin (2016)	1148
7.7.1.6.3	Entwicklung des Ungehorsamsarrestes - eine Abschätzung anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten.....	1150
7.7.1.7	Zugang zum und Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug.....	1155
7.7.1.7.1	Verurteilungen und Zugänge zum Jugendarrestvollzug..	1155
7.7.1.7.2	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Altersgruppen.....	1157
7.7.1.7.3	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Vorbelastung..	1159
7.7.1.7.4	Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug, darunter: Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 87 Abs. 3 JGG).....	1161
7.7.1.8	Offene Fragen	1166
7.7.1.9	Zusammenfassung	1168
7.7.2	Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung... Zusammenfassung	1172 1180
7.7.3	Verhängung von Jugendstrafe	1181
7.7.3.1	Quantitative Bedeutung der Jugendstrafe	1181
7.7.3.2	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	1192
7.7.3.2.1	Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung.....	1192
7.7.3.2.1.1	Bewährungsaussetzung im zeitlichen Längsschnitt	1192
7.7.3.2.1.2	Fallbelastung der Bewährungshelfer	1202
7.7.3.2.1.3	Bewährungs- und Widerrufsquoten	1205
7.7.3.2.2	Aussetzung der Entscheidung über Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung (Vorbewährung oder Bewährung vor der Bewährung) ...	1214
7.7.3.2.3	Trapp: Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung (2003)	1216
7.7.3.3	Verhängung der Jugendstrafe nach ihrer Dauer	1218
7.7.3.3.1	Entwicklung der zeitlich gruppierten Jugendstrafen.....	1218
7.7.3.3.2	Gebrauch der Jugendhöchststrafe.....	1228

7.7.3.4	Bedingt und unbedingt verhängte Jugendstrafe nach ihrer Dauer im regionalen Querschnittsvergleich.....	1230
7.7.3.5	Zusammenfassung	1243
7.8	Jugendstrafgefangene.....	1245
7.8.1	Internationale Vorgaben hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung von jugendlichen Delinquenten	1245
7.8.2	Nachweise in den Strafvollzugsstatistiken zum Jugendstrafvollzug in Deutschland	1246
7.8.3	Entwicklung der Gefangenenraten.....	1248
7.8.3.1	Entwicklung der Gefangenenraten insgesamt.....	1248
7.8.3.1.1	Entwicklung der Gefangenenraten im früheren Bundesgebiet nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer	1248
7.8.3.1.2	Entwicklung der Gefangenenraten im Bundesgebiet (jeweiliger Gebietsstand) nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer....	1251
7.8.3.1.3	Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen und -raten in den neuen und in den alten Bundesländern nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer	1252
7.8.3.2	Entwicklung der Gefangenzahlen und -raten der 14 bis unter 21-Jährigen	1258
7.8.4	Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug – „Herausnahmen“ aus dem und Hereinnahmen in den „Jugendstrafvollzug“	1263
7.8.5	Junge und jungerwachsene Menschen im Strafvollzug	1266
7.8.5.1	Alters- und Geschlechtsstruktur der Jugendstrafgefangenen.....	1266
7.8.5.2	Altersstruktur junger und jungerwachsender Gefangener insgesamt....	1276
7.8.5.3	Ausländer im Jugendstrafvollzug.....	1281
7.8.5.4	Lebenslagen junger und jungerwachsender Gefangener.....	1283
7.8.5.4.1	Strukturdaten aus neueren Untersuchungen.....	1283
7.8.5.4.2	Lebenslagen junger und jungerwachsender Gefangener im zeitlichen Längsschnitt	1287
7.8.5.5	Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund	1291
7.8.6	Vollzugsdauer	1292
7.8.6.1	Voraussichtliche Vollzugsdauer der Jugendstrafgefangenen	1292
7.8.6.2	Voraussichtliche Vollzugsdauer junger Gefangener insgesamt.....	1294
7.8.7	Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug.....	1297
7.8.8	Entlassung aus dem Strafvollzug.....	1298
7.8.9	Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen	1302
7.8.10	Hafturlaub, Ausgang oder Zulassung zum Freigang (Lockerungspraxis)	1305
7.8.11	Offener versus geschlossener Vollzug.....	1306
7.8.12	Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug.....	1308
7.8.13	Behandlungs- und Bildungsangebote im Jugendstrafvollzug.....	1313
7.8.14	Jugendstrafgefangene im Ländervergleich	1314
7.8.15	Zusammenfassung	1332

7.9	Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung	1335
7.9.1	Zusammenfassende Übersicht	1335
7.9.2	Freiheitsentziehende Maßregeln.....	1336
7.9.2.1	Anwendbarkeit der Maßregeln im Jugendstrafrecht.....	1336
7.9.2.2	Empirische Untersuchungen über Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug.....	1337
7.9.2.3	Statistische Nachweise über Unterbringungsanordnungen sowie zu den Bestandszahlen	1339
7.9.2.4	Entwicklung der strafgerichtlichen Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB insgesamt.....	1340
7.9.2.5	Entwicklung der Stichtagszahlen der im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen.....	1345
7.9.2.5.1	Entwicklung insgesamt.....	1345
7.9.2.5.2	Entwicklung der Stichtagszahlen nach Altersgruppen	1347
7.9.3	Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis.....	1354
7.9.4	Zusammenfassung	1359
8.	Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege?.....	1360
8.1	Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA sowie in weiten Teilen der westlichen Industrieländer seit Anfang der 1980er Jahre	1360
8.2	Zum Stand der empirischen Forschung in Deutschland hinsichtlich justizieller Punitivität im Jugendstrafrecht.....	1375
8.2.1	Mehrdeutigkeit des Begriffs „Punitivität“.....	1375
8.2.2	Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken.....	1377
8.2.2.1	Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken vs. Individualdaten aus Aktenanalysen	1377
8.2.2.2	Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken.....	1377
8.2.2.2.1	Änderung der Delikts- bzw. Täterstruktur.....	1377
8.2.2.2.2	Verschiebung der Grenze zwischen informeller und formeller Sanktionierung sowie Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht	1377
8.2.2.2.3	Messung der Veränderung des Sanktionsniveaus	1378
8.2.2.2.3.1	„Mehr“ Abgeurteilte, "mehr" Strafen, "mehr" Gefangene?.....	1378
8.2.2.2.3.2	„Härtere“ bzw. „längere“ Sanktionen.....	1379
8.2.3	Bisherige empirische Forschungen zur justiziellen Punitivität im Jugendstrafrecht	1382
8.2.3.1	Streng: Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung (2006 ff.)...	1382
8.2.3.2	Heinz: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? (2009 ff.)	1384
8.2.3.3	Dünkel: Werden Strafen immer härter? (2011)	1384
8.2.3.4	Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)	1385
8.2.3.5	Cornel: Wird häufiger, härter und länger gestraft? (2013)	1388
8.2.3.6	Villmow/Savinsky: Reaktion sozialer Instanzen beim Rückgang der Jugenddelinquenz? (2015).....	1388

8.2.3.7	Zwischenergebnis.....	1389
8.3	Zunehmende Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis – Explikation und Prüfung der justiziellen Punitivitätshypothesen.....	1389
8.3.1	Indikatoren für zunehmende justizielle Punitivität	1389
8.3.2	Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege – Ergebnisse einer Aggregatdatenanalyse	1390
8.3.2.1	Zunehmende justizielle Punitivität durch „mehr“ formelle statt informeller Sanktionierungen?.....	1390
8.3.2.2	Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an intervenierender Diversion und/oder ein „Mehr“ an formeller Sanktionierung?	1392
8.3.2.3	Zunehmende Punitivität durch häufigere Anordnung von Untersuchungshaft?.....	1392
8.3.2.4	Zunehmende Punitivität durch häufigere Einbeziehung von Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht?.....	1393
8.3.2.5	Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an härteren oder längeren formellen Sanktionen?.....	1393
8.3.2.6	Zunehmende Punitivität durch Anstieg der Internierungs- bzw. Gefangenenraten oder durch Verschärfungen bei der Strafvollstreckung?	1395
8.3.2.7	Hinweise auf zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege bei „diversionsresistenten“ Delikten?.....	1400
8.3.2.7.1	Vorsätzliche Tötungsdelikte.....	1400
8.3.2.7.2	Körpverletzungsdelikte	1409
8.3.2.7.3	Diebstahl.....	1413
8.3.2.7.4	Raub.....	1417
8.4	Zusammenfassung	1423
9.	Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich	1425
9.1	Regionale und entscheidungsbezogene Sanktionsdisparitäten als Gegenstand der Forschung.....	1425
9.2	Untersuchungen zu entscheidungsbezogenen Sanktionsdisparitäten	1427
9.3	Untersuchungen zu Sanktionsdisparitäten im regionalen Vergleich	1429
9.3.1	Informelle Erledigung von Jugendstrafverfahren	1429
9.3.1.1	Informelle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft.....	1429
9.3.1.2	Informelle Erledigung durch das Gericht bzw. insgesamt.....	1432
9.3.2	Formelle Erledigung.....	1436
9.3.2.1	Analysen der Sanktionierungspraxis anhand der Strafverfolgungsstatistik.....	1436
9.3.2.1.1	Pfeiffer et al.: Untersuchungen zur „Strafhärte“ im Vergleich der Landgerichtsbezirke der alten Bundesländer (1989 bis 1992).....	1436
9.3.2.1.2	Pfeiffer u.a: Ost-West-Gefälle der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis (1996, 1997)	1439
9.3.2.1.3	Pfeiffer et al.: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg (1997).....	1439

9.3.2.1.4	Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft: Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen (2001)	1441
9.3.2.1.5	Heinz – regionaler Querschnittsvergleich für das Berichtsjahr 1998 (2001)	1442
9.3.2.1.6	Kröplin: Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 (2002) ...	1442
9.3.2.1.7	Dünkel et al.: Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern (2003)	1446
9.3.2.2	Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von BZR-Eintragungen	1447
9.3.2.2.1	Pfeiffer/Strobl: Messung regionale Unterschiede der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Vergleich von StVerfStat und BZR (1990, 1991))	1447
9.3.2.2.2	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)	1448
9.3.2.3	Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von Aktenanalysen.....	1448
9.4	Strafrechtliche Sozialkontrolle im regionalen Querschnittsvergleich.....	1449
9.4.1	Methodische Unzulänglichkeiten bisheriger Studien zur Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis	1449
9.4.2	Zum Risiko, eines Tatverdächtigen, ermittelt, angeklagt und verurteilt zu werden.....	1449
9.4.3	Ausfilterung durch Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich mittels Diversion	1460
9.4.4	Regionale Unterschiede hinsichtlich Untersuchungshaft	1461
9.4.5	Regionale Unterschiede hinsichtlich der Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG	1461
9.4.6	Regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis der Gerichte	1462
9.5	Regionale bzw. lokale Justizkulturen – Ungleichheit als Problem und als Chance	1469
9.6	Zusammenfassung	1472
10.	Kriterien der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht.....	1473
10.1	Grundsätze der Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht	1473
10.2	Methoden und bisheriger Ertrag der Sanktionszumessungsforschung.....	1473
10.3	Entscheidungskriterien für die Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung.....	1474
10.3.1	Ludwig-Mayerhofer et al.: Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften (1990, 1992)	1474
10.3.2	Determinanten der Verfahrenseinstellung im Bielefelder Praxismodell (Micheel 1994).....	1475
10.3.3	Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994).....	1476
10.3.4	Grundies: Freiburger Kohortenstudie (2004)	1476
10.4	Entscheidungskriterien für Art und Höhe der jugendstrafrechtlichen Sanktion	1477

10.4.1	Hoppenworth: Strafzumessung beim Raub (1991)	1477
10.4.2	Hartmann: Sanktionierung beim einfachen Diebstahl (1994).....	1478
10.4.3	Langer: Präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die Strafzumessungsentscheidung (1997).....	1479
10.4.4	Ludwig-Mayerhofer/Rzepka (1998) – jugendrichterliches Entscheidungsverhalten in zwei nordrhein-westfälischen LG- Bezirken.....	1479
10.4.5	Hupfeld: Analyse von Erziehungsregisterauszügen des Bundeszentralregisters bei Diebstahlsdelikten (1999)	1480
10.4.6	Schulz: Bemessung der Jugendhöchststrafe (2000).....	1481
10.4.7	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)	1482
10.4.8	Block: Fehlerquellen im Jugendstraßprozess (2005)	1482
10.4.9	Niedling (2005) und Streng (2007): Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstraßrecht.....	1483
10.4.10	Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009)	1483
10.5	Exkurs: Ausländereigenschaft junger Menschen als Einfallstor für Diskriminierung bei der Strafzumessung	1485
10.5.1	Ausländerdiskriminierung im Strafverfahren als Gegenstand empirischer Untersuchungen	1485
10.5.2	Geißler/Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer (1990)	1486
10.5.3	Langer: Ausländerdiskriminierende U-Haftpraxis (1997)	1486
10.5.4	Ludwig-Mayerhofer/Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? (1997)	1487
10.5.5	Rebmann: Auswertung der PAD-Daten Baden-Württemberg im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie (1998)	1487
10.5.6	Hupfeld: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstraßrechtspraxis (1999)	1487
10.5.7	Pfeiffer et al.: Jugendgewalt in Hannover (1999)	1488
10.5.8	Staudinger: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern (2001)....	1488
10.5.9	Suhling/Schott: Anstieg der Gefangenzahlen in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein (2001).....	1490
10.5.10	Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden (2002)	1491
10.5.11	Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstraßrecht (2007).....	1493
10.6	Zusammenfassung	1494
11.	Sanktionierungspraxis im Jugendstraßrecht und im Allgemeinen Straßrecht im Vergleich.....	1495
11.1	Jugendstraßrechtliche Sanktionierungspraxis – milder oder strenger als das „Erwachsenenstraßrecht“	1495

11.2	Forschungen zur These der sog. „Schlechterstellung“ bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht.....	1497
11.2.1	Regional und deliktsspezifisch beschränkte Aktenanalysen	1497
11.2.1.1	Hoppenworth: Strafzumessung bei Raub (1991	1497
11.2.1.2	Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007).....	1498
11.2.1.3	Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009).....	1498
11.2.2	Analysen anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik	1499
11.2.2.1	Kröplin: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht (2002)	1499
11.2.2.2	Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)	1499
11.2.2.3	Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (zuletzt 2014) bzw. Kriminalität und Kriminalitätskontrolle (zuletzt 2017)	1502
11.2.2.3.1	Informelle Sanktionierung	1502
11.2.2.3.2	Untersuchungshaft	1503
11.2.2.3.3	Freiheitsentziehende Sanktionen.....	1503
11.2.2.4	Spiess: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? (2015)	1512
11.2.3	Analysen anhand von Eintragungen im Bundeszentralregister	1512
11.2.3.1	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)	1512
11.2.3.2	Spiess: Sanktionierungspraxis bei wegen einfachen Diebstahls Verurteilten (2012)	1513
11.3	Sanktionierung von Heranwachsenden nach JGG im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht.....	1514
11.3.1	Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik	1514
11.3.1.1	Sanktionierung von Heranwachsenden im Vergleich zur Sanktionierung von Erwachsenen – eine Annäherung	1514
11.3.1.2	Pfeiffer: Deliktsspezifische Sanktionierung von älteren Heranwachsenden und jungen Jungerwachsenen (1992).....	1516
11.3.1.3	Heinz: Deliktsspezifische Sanktionierung nach Altersjahren, insbesondere von 20- und 21-Jährigen (2012)	1517
11.3.2	Auswertungen von Eintragungen im Bundeszentralregister - Jehle/Palmowski: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter bestraft? (2014).....	1529
11.3.3	Rechtspolitische Folgerungen.....	1532
11.4	Zusammenfassung	1534
12.	Eskalation der Sanktionierung im Jugendstrafrecht.....	1536
12.1	Reaktionsschärfung bei wiederholter Tatbegehung.....	1536
12.2	Eskalation bei einzelnen Deliktsarten	1537
12.2.1	Eskalation bei Verhängung informeller oder formeller Sanktionen.....	1537
12.2.1.1	Hering: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren (1993)	1537
12.2.1.2	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)	1538
12.2.2	Eskalation bei Verhängung informeller Sanktionen.....	1539

12.2.2.1	Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992).....	1539
12.2.2.2	Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004)	1539
12.2.2.3	Jehle et al.: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 1994 und 2004	1539
12.2.3	Eskalation bei Verhängung formeller Sanktionen - Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)	1540
12.3	Zusammenfassung	1541
13.	Spruchkörper und Verfahrensdauer im Jugendstrafverfahren	1542
13.1	"Die Strafe soll der Tat auf dem Fuß folgen" - die Forderung nach Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens.....	1542
13.2	Die Beschleunigungsgebote des JGG	1546
13.3	Statistische Nachweise über erledigte Strafverfahren nach Spruchkörper und Verfahrensdauer	1547
13.4	Erledigte Jugendstrafverfahren nach Spruchkörpern	1548
13.5	Verfahrensdauer	1555
13.5.1	Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende	1555
13.5.2	Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die Staats-/Anwaltschaft	1556
13.5.2.1	Nachweise zur Verfahrensdauer in der StA-Statistik.....	1556
13.5.2.2	Entwicklung der Dauer der Ermittlungsverfahren	1557
13.5.2.2.1	Gesamtverfahrensdauer bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.....	1557
13.5.2.2.2	Verfahrensdauer vom Eingang bei der StA bis zur Erledigung durch die StA.....	1558
13.5.2.3	Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Jugendsachen	1561
13.5.2.4	Die Verfahrensdauer im regionalen Querschnittsvergleich.....	1561
13.5.3	Verfahrensdauer vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz in Jugendgerichtssachen	1563
13.5.3.1	Nachweise zur Verfahrensdauer in der Strafgerichtsstatistik.....	1563
13.5.3.2	Entwicklung der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Jugendstrafverfahren	1564
13.5.3.3	Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren im regionalen Querschnitt.....	1566
13.5.3.4	Empirische Untersuchungen zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Ursachen.....	1572
13.6	Zusammenfassung	1573
14.	Anwendungspraxis des Jugendstrafrechts – eine Zusammenfassung	1574
14.1	Kriterien für die Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	1574

14.2	Systemimmanente Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	1574
14.2.1	Gleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis oder aber Veränderungen in Richtung auf zunehmende Punitivität	1574
14.2.2	Inwieweit sind die gesetzgeberischen Ziele des 1. JGGÄndG umgesetzt worden?.....	1587
14.2.3	Strafzumessungsfaktoren der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis - mehr tat- oder mehr täterspezifisch?	1596
14.2.4	Zunehmende Sanktionshärte bei wiederholter Tatbegehung (Eskalation).....	1596
14.2.5	Regional gleichmäßige Sanktionierung oder Entscheidung nach dem Kilometerstein des Tatorts?	1597
14.2.5.1	Regional gleichmäßiger Gebrauch der §§ 45, 47 JGG?.....	1597
14.2.5.2	Regional gleichmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG?	1599
14.2.5.3	Regional gleichmäßige Verhängungen stationärer Sanktionen?	1602
14.3	Systemvergleichende Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	1607
14.3.1	Schrittmacherfunktion für das (Allgemeine) Strafrecht.....	1607
14.3.2	Jugendstrafrecht – das „mildere“ Recht? Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht im Vergleich	1611
14.4	Zusammenfassung	1620
VII.	Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen	1623
1.	Sozialkontrolle als Mittel der Kriminalitätskontrolle	1623
2.	Erfahrung als Erkenntnisquelle für die Prüfung von Geeignetheit und Erforderlichkeit von Strafen.....	1629
2.1	Wozu strafen wir? Die Antworten von Staatstheorie, Strafrechtstheorie und Straftheorie	1629
2.2	Verfassungsrechtliche Grenzen für Strafrecht und Strafverfahrensrecht..	1635
2.3	Prüfkriterien für Eignung und Erforderlichkeit der Strafe	1637
2.4	Sanktions- und Wirkungsforschung als Herrschaftslegitimation und Praxisunterwerfung?.....	1640
3.	Methodische Probleme der Messung des „Erfolgs“ von (jugendkriminalrechtlichen) Maßnahmen	1642
3.1	Der Erfolgsbegriff und seine Operationalisierung	1642
3.1.1	Arten der Evaluation von Interventionsprogrammen	1642
3.1.2	Legalbewährung als Wirkungsziel (=Erfolg) (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen	1646
3.1.3	Differenzierung des Rückfalls i.S. von Legalbewährung nach Häufigkeit, Schwere, Geschwindigkeit und Einschlägigkeit	1653
3.1.4	Legalbewährung – ein von strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiges Kriterium	1658

3.1.5	Festlegung des Rückfall- bzw. Risikozeitraums	1659
3.1.6	Kontrolle des treatment.....	1660
3.1.7	Kontrolle der Rückfallfähigkeit der Probanden im Rückfallzeitraum	1661
3.1.8	Kontrolle der Entwicklung der Probanden während des Rückfallzeitraums.....	1662
3.1.9	Die BZR-Eintragungen als Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung	1663
3.1.10	Evaluation durch Behandelte oder Betreuer?	1665
3.2	Die Messung eines kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall	1665
3.3	Gütekriterien für Evaluationsstudien.....	1673
3.4	Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung im Überblick.....	1675
3.5	Einwände gegen Ansatz, Durchführung und Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung	1678
3.5.1	Methodenkritische Einwände gegen Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung	1678
3.5.1.1	Kritik des Untersuchungsansatzes und der Fragestellung.....	1678
3.5.1.2	Interne und externe Validität der Untersuchungsergebnisse	1682
3.5.2	Einwände gegen die praktische Relevanz der empirischen Befunde der Sanktionsforschung.....	1687
3.6	Zusammenfassung	1690
4.	Empirische Untersuchungen zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen seit 1990 in Deutschland.....	1692
4.1	Anlage und Durchführung von Recherchen zur Ermittlung von einschlägigen Untersuchungen	1692
4.1.1	Literaturrecherchen.....	1692
4.1.2	Expertenbefragungen	1692
4.1.3	"Schneeballsystem" der Literaturlauswertung.....	1693
4.2	Ergebnisse rückfallstatistischer Untersuchungen	1693
4.2.1	Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit.....	1693
4.2.2	Ergebnisse von rückfallstatistischen Analysen.....	1697
4.2.2.1	Rückfallstatistik („vorblickende Statistik“) im Rahmen der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich.....	1697
4.2.2.2	Erneute polizeiliche Registrierungen innerhalb von 12 Monaten - Untersuchungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	1698
4.2.2.3	„Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister für die Bezugsjahre 1980 bis 1984.....	1699
4.2.2.4	Die neue bundesweite Legalbewährungsstudie – „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ – Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010	1702
4.2.2.4.1	Die Konzeption der neuen Legalbewährungsstudie	1702

4.2.2.4.1.1	Datenbestand des Bundeszentralregisters als Datenquelle...	1702
4.2.2.4.1.2	Vortat- und Rückfallkriterium	1702
4.2.2.4.1.3	Rückfallfähige Grundgesamtheit.....	1702
4.2.2.4.1.4	Bezugs- und Folgeentscheidungen	1703
4.2.2.4.1.5	Rückfallzeitraum	1705
4.2.2.4.1.6	Rückfalldefinition in Abhängigkeit von der Art bzw. Schwere der Folgesanktion	1707
4.2.2.4.2	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 1994 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines vierjährigen Risikozeitraums.....	1709
4.2.2.4.2.1	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick.....	1709
4.2.2.4.2.2	Harrendorf: Rückfallwahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten im Überblick (2007)....	1714
4.2.2.4.3	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums.....	1723
4.2.2.4.3.1	Vergleich der Konzeption der Rückfalluntersuchung 2004 mit der Rückfalluntersuchung 1994	1723
4.2.2.4.3.2	Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 im Überblick	1723
4.2.2.4.2.3	Rückfall in Abhängigkeit von weiter bzw. enger Rückfalldefinition.....	1727
4.2.2.4.2.4	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen	1729
4.2.2.4.2.5	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Geschlecht.....	1733
4.2.2.4.2.6	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Zahl der Voreintragungen	1735
4.2.2.4.2.7	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafe und Jugendarrest.....	1737
4.2.2.4.2.8	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktsgruppen.....	1741
4.2.2.4.4	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2007 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums.....	1754
4.2.2.4.5	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2010 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums.....	1764
4.2.2.4.6	Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines neunjährigen Risikozeitraums.....	1774

4.2.2.4.7	Zentrale Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen 2004, 2007 und 2010 für Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich	1793
4.2.2.4.7.1	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick.....	1793
4.2.2.4.7.2	Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art der Bezugsentscheidung	1795
4.2.2.4.7.3	Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung.....	1798
4.2.2.4.7.4	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen.....	1799
4.2.2.4.7.5	Rückfallwahrscheinlichkeit nach jugendstrafrechtliche Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht	1800
4.2.2.4.7.6	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	1801
4.2.2.4.7.7	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen.....	1802
4.2.3	Quenzer: Rückfallwahrscheinlichkeit jugendlicher und heranwachsender Gewalt- und Sexualstraftäter	1804
4.2.4	Rückfallstatistische Analysen der Auswirkungen von Strafzumessungsunterschieden zwischen europäischen Ländern - Deutschland, Österreich und der Schweiz.....	1805
4.2.5	Zusammenfassung	1806
4.3	Neuere empirische Untersuchungen sowie Sekundäranalysen zum generalpräventiven Erfolg von (jugend-)kriminalrechtlichen Maßnahmen	1811
4.3.1	Negative Generalprävention	1811
4.3.1.1	Neuere empirische Untersuchungen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung	1811
4.3.1.1.1	Mikrosoziologische Ansätze	1811
4.3.1.1.2	Ökonometrische Ansätze	1813
4.3.1.1.2.1	Becker: Ökonomische Theorie der Kriminalität (1986).....	1813
4.3.1.1.2.2	Curti: Abschreckung durch Strafe (1999).....	1814
4.3.1.1.2.3	Spengler/Entorf: Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe (2004)	1815
4.3.1.1.2.4	Entorf - Erwartete Rückfälligkeit bei jungen Straftätern (2012)	1825
4.3.1.2	Sekundäranalysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung	1826
4.3.1.3	Meta-Analysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung	1828
4.3.1.3.1	Eisele: Die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999).....	1828

4.3.1.3.2	Dölling/Hermann: Befragungsstudien zur negativen Generalprävention (2003).....	1829
4.3.1.3.3	Dölling et al.: Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien (2009)	1830
4.3.2	Positive Generalprävention	1833
4.3.3	Bewertung der Ergebnisse in der kriminologischen Literatur	1833
4.3.4	Zusammenfassung	1836
4.4	Sekundär- und Meta-Analysen zum spezialpräventiven Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen in Deutschland	1838
4.4.1	Heinz: Diversion im Jugendstrafverfahren (1992)	1838
4.4.2	Böhm: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen (1996)	1838
4.4.3	Kerner: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug (1996) und Prävention von Jugendkriminalität (2001)	1839
4.4.4	Schöch: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen (1996)	1840
4.4.5	Eisele: Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999)	1841
4.4.6	Synowiec: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts (1999)	1841
4.4.7	Dölling: Erziehung im Jugendkriminalrecht und Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (1993, 1995, 2000)	1845
4.4.8	Egg et al.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland (2001).....	1846
4.4.9	Albrecht, H.-J.: Was ist über die Wirksamkeit nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Jugendstrafvollzug bekannt? (2002).....	1847
4.4.10	Enßlin: Spezialpräventive Strafzumessung (2003)	1849
4.4.11	Fasoula: Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht (2003)	1850
4.4.12	Heinz: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen (2007)	1850
4.4.13	Meier: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand (2010)	1853
4.4.14	Heinz: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? (2015)	1854
4.4.15	Walsh: Kriminalpräventive Projekte bei jungen Intensivtätern (2017)	1858
4.4.16	Meier: Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen (2018)	1861
4.4.17	Suhling: Strafvollzug und Straftäterbehandlung (2018).....	1863
4.4.18	Zusammenfassung	1867

4.5	Empirische Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz informeller Sanktionen.....	1869
4.5.1	Matheis: Intervenierende Diversion (1991)	1869
4.5.2	Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)	1871
4.5.3	Karger/Sutterer: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls (1993)	1877
4.5.4	Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994).....	1878
4.5.5	Crasmöller: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle bei jugendlichen Delinquenten (1996)	1879
4.5.6	Löhr-Müller: Diversion durch den Jugendrichter (2000)	1885
4.5.7	Schumann et al.: Bremer Längsschnittstudie "Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz" (2003)	1886
4.5.8	Bareinske: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg (2004).....	1888
4.5.9	Höffler: Legalbewährung im „Projekt Graffiti München“ (2008)	1891
4.5.10	Spiess: Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis - Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen auf einfachen Diebstahl (2012)	1891
4.5.11	Hohmann-Fricke: Legalbewährung nach jugendstrafrechtliche Reaktionen auf einfachen Diebstahl bzw. schweren Diebstahl (2014)	1900
4.5.12	Schülergerichte	1901
4.5.12.1	US-amerikanische Evaluationsstudien	1901
4.5.12.2	Evaluation der Schülergerichtsverfahren in Deutschland	1902
4.5.12.2.1	Sabaß und Schöch/Traulsen: Aschaffenburg (2004, 2009)	1902
4.5.12.2.2	Englmann: Ingolstadt (2009).....	1903
4.5.12.2.3	Kolberg: Hamburg (2009)	1907
4.5.12.2.4	Zusammenfassung.....	1907
4.5.13	Linke: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen (2011).....	1908
4.5.13.1	Ergebnisse der Prozessevaluation	1908
4.5.13.1.1	Verfahrensdauer	1908
4.5.13.1.2	Wahrnehmung und Bewertung der Diversionstage durch die beteiligten Praktiker und die Betroffenen	1909
4.5.13.2	Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung	1912
4.5.14	„Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen.....	1917
4.5.14.1	Bliesener et al.: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2015).....	1917
4.5.14.2	Prognos AG: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2016).....	1918
4.5.15	Karstedt: Diversion – die Wahrnehmung von Sanktionserfahrenen und Sanktionsunerfahrenen (1991).....	1919

4.5.16	Zusammenfassung	1923
4.6	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs	1926
4.6.1	Kriminalpräventive Funktionen des Täter-Opfer-Ausgleichs	1926
4.6.2	Keudel: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs (2000)	1926
4.6.3	Busse: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich (2001)	1930
4.6.4	Dölling/Hartmann/Traulsen: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht (2002)	1933
4.6.5	Köberlein: Legalbewährung im Projekt „Ausgleich München e.V.“ (2006)	1938
4.6.6	Schütz: Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen in Österreich (1999)	1940
4.6.7	Zusammenfassung	1942
4.7	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen ambulanten Sanktionen im Jugendstrafrecht	1943
4.7.1	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Strafverschärfungen in Folgeverfahren	1943
4.7.1.1	Gerken/Berlitz: Rückfallfördernde Effekte härterer Sanktionen (1988)	1943
4.7.1.2	Bliesener/Thomas: Sanktionswirkungen von Strafverschärfungen (2015)	1943
4.7.2	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Weisungen und ambulanten Zuchtmitteln	1945
4.7.2.1	Steindorff-Classen: Begleitete Leseweisungen - das Münchener Leseprojekt KonTEXT (2014)	1945
4.7.2.2	Fock/Schefold: Evaluation von Arbeitsweisungen / Arbeitsauflagen (2016)	1946
4.7.2.3	Kraus/Rolinski: Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz (1992)	1947
4.7.2.4	Wellhöfer: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest (1995)	1949
4.7.2.5	van Rennings: Begleitforschungsprojekt zu sozialen Trainingskursen für jugendliche Gewalttäter in Hamburg (2003)	1950
4.7.2.6	Teichert: Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Sachsen (2010)	1950
4.7.2.7	Emig et al.: Evaluation der Sozialen Trainingskurse in Bremen (2015)	1951
4.7.2.8	Ambulante Intensive Begleitung	1952
4.7.2.8.1	Hoops/Permien: Begleitprojekt Ambulante Intensive Begleitung (2003)	1952
4.7.2.8.2	Möbius: Nachuntersuchung von AIB (2005)	1954
4.7.2.9	Galuske/Böhle: Das Trainingscamp Lothar Kannenberg (2010 ff.)	1955
4.7.2.10	Körner/Friedmann: DENKZEIT für delinquente Jugendliche (2005) ...	1961
4.7.2.11	Heinzelmann: Interventionstrainingsprogramm zur Aggressivitätsminderung – Das Standpunkte Training (2006)	1966
4.7.2.12	Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation	1967

4.7.2.12.1	Konzeption.....	1967
4.7.2.12.2	Ohlemacher et al.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung (2001)	1971
4.7.2.12.3	Rau: Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2006)	1975
4.7.2.12.4	Eggert/Feuerhelm: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings und des Coolness-Trainings in Mainz (2007)..	1978
4.7.2.12.5	Bongartz: Wissenschaftliche Begleitung eines Antigewalt- und Kompetenztrainings für erwachsene Männer(2008)	1980
4.7.2.12.6	Heyder: AAT in Aschaffenburg (2008)	1980
4.7.2.12.7	Bosold/Lauterbach: "Leben ohne Gewalt organisieren" - Evaluation des AAT in der Jugendanstalt Hameln (2010)	1981
4.7.2.12.8	Toprak: Anti-Aggressionskurse für männliche Jugendliche aus der Türkei (2010)	1982
4.7.2.12.9	Marx/Marx: Anti-Gewalt-Training-Magdeburg (2011)	1983
4.7.2.12.10	Lukas: Anti-Gewalt-Training mit rechtsextremen und anderen ideologisch motivierten Gewalttätern (2012)	1984
4.7.2.12.11	Beck/Ptucha: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings 2004 bis 2007 im Thüringer Jugendstrafvollzug (2017)	1985
4.7.2.12.12	Hirtenlehner/Hiebinger: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich (2013)	1986
4.7.2.12.13	Testpsychologische Messungen der Veränderungen nach Anti-Aggressivitäts-Training	1989
4.7.2.12.13.1	Schanzenbächer: Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand	1989
4.7.2.12.13.2	Petersen et al.: Agressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-l-p-h-a)	1991
4.7.2.12.14	Zusammenfassung.....	1992
4.7.3	Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen	1993
4.7.3.1	Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen - Übersicht über die Forschungslage	1993
4.7.3.2	Stiftung Kriminalprävention: Erlebnispädagogisches Segelprojekt in Hamburg - Gangway (2001).....	1994
4.7.3.3	Klawe/Bräuer: Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland (2001)	1995
4.7.4	Zusammenfassung	1998
4.8	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen stationären Sanktionen	2000
4.8.1	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendarrest.....	2000
4.8.1.1	Untersuchungen zur Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren während des Jugendarrestvollzugs	2000
4.8.1.1.1	Schwegler: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter (1999).....	2000

4.8.1.1.2	Klatt/Bliesener: Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein (2018).....	2002
4.8.1.2	Untersuchungen zur Reduzierung von Rückfälligkeit, Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere im Jugendarrestvollzug.....	2003
4.8.1.2.1	Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2017)	2003
4.8.1.2.2	Klatt et al.: Rückfall nach Jugendarrest gem. § 16 JGG und nach Warnschussarrest gem. § 16a JGG (2016).....	2005
4.8.1.2.3	Klatt/Bliesener: Rückfall nach Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein (2018).....	2005
4.8.2	Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendstrafvollzug.....	2006
4.8.2.1	Sekundäranalysen zur Effektivität von Behandlungsmaßnahmen.....	2006
4.8.2.1.1	Dünkel: Resozialisierungsvollzug auf dem Prüfstand (2000).....	2006
4.8.2.1.2	Schumann: Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (2003, 2004, 2006).....	2006
4.8.2.1.3	Lösel et al.: Resozialisierung junger Straftäter in Europa - Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention (2012)	2007
4.8.2.2	Höbbel und Kerner et al.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen im Langfristverlauf (1968, 1981, 1988, 1996)....	2009
4.8.2.3	Geissler: Schul- und Ausbildungsverlauf (1991)	2013
4.8.2.4	Grosch: Lockerungen im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1995).....	2014
4.8.2.5	Baumann und Maetze: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen (1996).....	2015
4.8.2.6	Dolde/Grübl: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1996).....	2015
4.8.2.7	Hosser et al.: „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ (1996 ff.).....	2018
4.8.2.7.1	Ziele und Methoden der Projekte „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ ...	2018
4.8.2.7.2	Greve/Hosser: Jugendstrafvollzug als Entwicklungsintervention (2002).....	2018
4.8.2.7.3	Hosser et al.: Scham, Schuldgefühle und Delinquenz (2005)	2019
4.8.2.7.4	Windzio: Die „soziale Kosten“ einer erstmaligen Inhaftierung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit (2006) ...	2020
4.8.2.7.5	Hosser/Bosold: Erziehung im Jugendstrafvollzug (2008)	2021
4.8.2.7.6	Simonson et al.: Berufliche Integration nach Jugendstrafvollzug (2008)	2023
4.8.2.7.7	Lauterbach: Soziale Integration und Delinquenz nach Jugendstrafvollzug (2009)	2024
4.8.2.7.8	Hosser et al.: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug (2011).....	2025

4.8.2.8	Frankenberg: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen (1999).....	2026
4.8.2.9	Stelly/Thomas: Wege aus schwerer Jugendkriminalität - Reintegration junger Mehrfachtäter (2004, 2006)	2029
4.8.2.10	Lang: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern (2007).....	2031
4.8.2.11	Hirtenlehner/Birklbauer - Strafrestausssetzung aus dem österreichischen Justizvollzug (2005).....	2032
4.8.2.12	Boxberg/Bosold: Soziales Training im Jugendstrafvollzug (2009)	2032
4.8.2.13	Dölling/Fiedler/Wagner: Gruppentraining sozialer Kompetenzen (2013).....	2034
4.8.2.14	Dölling/Kerner bzw. Stelly/Thomas: Jugendstrafvollzug in freier Form – die baden-württembergischen Projekte „Chance“ (2017)	2035
4.8.2.15	Kerner et al.: Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (2011; 2016)	2042
4.8.2.16	Jehle/Grindel: Rückfall nach langer Jugendstrafe (2013).....	2056
4.8.2.17	Cornel: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe (2015).....	2060
4.8.2.18	Schmidt-Esse: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern (2018).....	2061
4.8.2.19	Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	2063
4.8.2.19.1	Weidenfeld: Sozialtherapie im offenen Jugendvollzug (1998)	2063
4.8.2.19.2	Seitz/Specht: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2002)	2064
4.8.2.19.3	Hosser et al.: Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraftätern (2006)	2065
4.8.2.19.4	Wößner et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2013).....	2065
4.8.2.19.5	Niemz: Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug (2015).....	2066
4.8.2.19.6	Klein et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2015)	2066
4.8.2.20	Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche.....	2066
4.8.3	Übergangsmanagement im Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug.....	2067
4.8.3.1	Was kommt nach der Haft?.....	2067
4.8.3.2	Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung: Das Projekt BASIS im offenen Jugendvollzug der JVA Rosdorf (2005)	2074
4.8.3.3	Dölling/Kerner: Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Chance“ (2013).....	2077
4.8.3.4	Pruin: Das baden-württembergische Projekt „Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen“ (BASIS) (2013)	2079
4.8.3.5	Plewig/Kohlschmidt: Modellprojekt „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) (2012).....	2080
4.8.3.6	Walsh: Das Projekt „RUBIKON“ - Übergangsmanagement im Rahmen von Intensivbewährungshilfe (2015).....	2082
4.8.4	Zusammenfassung	2086

4.9	Empirische Untersuchungen zum Erfolg von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	2090
4.10	Untersuchungen zum Einfluss der Verfahrensdauer auf die Legalbewährung.....	2091
4.10.1	Ausgewählte Modelle zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren.....	2091
4.10.2	Feuerhelm/Kügler: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart- Bad Cannstatt (2003).....	2094
4.10.3	Khostevan und Boers/Krawinkel: Münsteraner „B-Verfahren“ (2008, 2016)	2096
4.10.4	Müller et al.: Das „Haus des Jugendrechts“ (JuReLu) in Ludwigshafen (2008)	2098
4.10.5	Laue: Das vorrangige Jugendverfahren in den LG-Bezirken Flensburg und Itzehoe (2011).....	2101
4.10.6	Linz: Häuser des Jugendrechts in Hessen (2013)	2101
4.10.7	Ebert/Verrel: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) und des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ (2012)	2103
4.10.8	Bliesener et al.: Verfahrensdauer und Legalbewährung bei Mehrfach- und Intensivtätern (2010).....	2107
4.10.9	Tausendteufel/Ohder: Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin (Neuköllner Modell) (2014)	2108
4.10.10	Schmidt: Evaluation des Bamberger Modells (2015)	2111
4.10.11	Zusammenfassung	2112
5.	Expertenbefragung Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher und jugendkriminalpolitischer Maßnahmen.....	2113
5.1	Maschke/Kerner: Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität (1999).....	2113
5.2	Görgen et al.: JuKrim2020 - Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität (2010).....	2117
5.3	Görgen et al.: Jugendkriminalität und Jugendgewalt - Nationaler Abschlussbericht (2013)	2120
5.4	Zusammenfassung.....	2121
VIII.	Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund internationaler Metaanalysen.....	2122
1.	Metaanalysen ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Evaluationen von Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern	2122
1.1	Vorbemerkung.....	2122
1.2	Sanktionenübergreifende Meta-Analysen von Sanktionswirkungen.....	2125

1.2.1	Martinson: From "Nothing works" (1974) to "some works" (1979)	2125
1.2.2	Sanktionswirkungen in prospektiven Längsschnittstudien	2127
1.2.2.1	Thornberry et al: Effekte von Sanktionierung in Langzeitstudien (2004).....	2127
1.2.2.2	McAra/McVie: Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime (2007).....	2127
1.2.3	Petrosino et al.: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013).....	2128
1.2.4	Wilson/Hoge: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013)	2128
1.2.5	Greenwood/Turner: Nicht-stationäre Sanktionen – Ergebnisse der „Blueprints“, von M. Lipsey sowie des Washington State Institute for Public Policy (2012)	2129
1.2.6	Villettaz et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2006; 2015).....	2130
1.2.7	Nagin et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2009)	2132
1.2.8	Bales/Piquero: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2011)	2132
1.2.9	Gaes et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2016)	2132
1.2.10	Mitchell et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)..	2132
1.2.11	Jolliffe/Hedderman: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)	2133
1.3	Meta-Analysen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen	2133
1.3.1	Whitehead/Lab: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment (1989)	2133
1.3.2	Sherman et al.: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? (1997).....	2134
1.3.3	Lipsey: Meta-Analyse von Interventionseffekten bei jugendlichen Straftätern (2009).....	2136
1.3.4	Lipsey/Wilson: Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders (1999).....	2137
1.3.5	Multisystemische Ansätze.....	2137
1.3.6	Schumann: Erkenntnisse aus Experimenten mit Kriminalprävention (2001).....	2138
1.4	Forschungssynthesen zu einzelnen Maßnahmenteilen	2139
1.4.1	Pearson et al.: Kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen (2002).....	2139
1.4.2	Wilderness-Programms - Überlebenstrainings und Outdoor-Aktivitäten	2139
1.4.3	Victim-Offender-Mediation, restorative justice.....	2141
1.4.4	Incapacitation - Wegschließen.....	2142
1.4.5	Boot Camps, shock incarceration, intensive incarceration	2143
1.4.6	Shock Probation.....	2146
1.4.7	Scared Straight.....	2146
1.4.8	Behandlung im Vollzug	2148

1.4.9	Reentry-Programme	2149
2.	Zusammenfassung	2153
IX.	Handlungsempfehlungen	2155
1.	Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts zwischen Visionen zum straffreien Umgang mit delinquenten jungen Menschen und einer Kriminalpolitik kleiner, als umsetzbar eingeschätzter Schritte	2155
2.	Adressaten von Defizitfeststellungen und Handlungsempfehlungen	2166
3.	Stand der empirischen Forschung zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen - zentrale Befunde.....	2167
3.1	Bestandsaufnahme und Defizitfeststellung.....	2167
3.2	Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Erkenntnismittel.....	2169
3.2.1	Erkenntnismittel für die Analyse von Jugendkriminalität und jugendkriminalrechtlicher Sanktionierungspraxis	2169
3.2.1.1	Defizitanalyse der statistischen Erkenntnismittel hinsichtlich (Jugend-)Kriminalität.....	2169
3.2.1.2	Handlungsempfehlungen	2173
3.2.2	Erkenntnismittel für die Analyse der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis.....	2174
3.2.2.1	Defizitanalyse für die Analyse der Sanktionierungspraxis	2174
3.2.2.2	Handlungsempfehlungen	2179
3.2.3	Erkenntnismittel für die Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen.....	2182
3.2.3.1	Anforderungen an valide Wirkungsforschung	2182
3.2.3.2	Handlungsempfehlungen	2183
4.	Jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis im Vergleich mit dem Allgemeinen Strafrecht.....	2184
4.1	Spezialpräventives Ziel der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis	2184
4.2	Umsetzung des spezialpräventiven Ziels der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis - Bestandsaufnahme und Defizitanalyse	2185
4.3	Handlungsempfehlungen.....	2191
5.	Jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich	2195
5.1	Bestandsaufnahme und Defizitfeststellung.....	2195
5.2	Handlungsempfehlungen.....	2197
6.	Anwendungspraxis des JGG - ausgewählte Bereiche	2197
6.1	Bedingte Strafmündigkeit (§ 3 JGG) bzw. Bestrafungsmündigkeit	2197
6.1.1.	Bestandsaufnahme	2197
6.1.2.	Reformvorschläge.....	2198
6.1.3	Handlungsempfehlungen	2203
6.2	Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie einer möglichen Erstreckung auf Jungerwachsene	2203

6.2.1	Bestandsaufnahme	2203
6.2.2	Reformvorschläge.....	2205
6.2.2.1	Reformvorschläge hinsichtlich Heranwachsender (18- bis unter 21-Jährige)	2205
6.2.2.2	Reformvorschläge hinsichtlich Jungerwachsener (21- bis unter 25-Jährige)	2206
6.2.3	Handlungsempfehlungen	2208
6.3	Untersuchungshaft und ihre Alternativen.....	2209
6.3.1	Bestandsaufnahme	2209
6.3.2	Reformvorschläge.....	2210
6.3.3	Handlungsempfehlungen	2212
7.	Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Sanktionen	2213
7.1	Das jugendkriminalrechtliche Instrumentarium auf dem Prüfstand der empirischen Wirkungsforschung.....	2213
7.1.1	Stand der Forschung in Deutschland	2213
7.1.1.1	Bestandsaufnahme.....	2213
7.1.1.2	Reformvorschläge.....	2215
7.1.1.3	Handlungsempfehlungen	2217
7.1.2	Diversion	2218
7.1.2.1	Forschungsstand	2218
7.1.2.2	Reformvorschläge.....	2220
7.1.2.3	Handlungsempfehlungen	2226
7.1.3	Täter-Opfer-Ausgleich.....	2228
7.1.3.1	Forschungsstand	2228
7.1.3.2	Reformvorschläge.....	2229
7.1.3.3	Handlungsempfehlungen	2232
7.1.4	Formelle ambulante Sanktionen nach JGG	2232
7.1.4.1	Forschungsstand	2232
7.1.4.2	Reformvorschläge.....	2236
7.1.4.3	Handlungsempfehlungen	2245
7.1.5	Stationäre Sanktionen nach JGG.....	2248
7.1.5.1	Jugendarrest.....	2248
7.1.5.1.1	Forschungsstand	2248
7.1.5.1.2	Reformvorschläge	2250
7.1.5.1.3	Handlungsempfehlungen.....	2253
7.1.5.2	Jugendstrafe.....	2254
7.1.5.2.1	Forschungsstand	2254
7.1.5.2.2	Reformvorschläge	2258
7.1.5.2.3	Handlungsempfehlungen.....	2269
8.	Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	2271
8.1	Forschungsstand	2271
8.2	Reformvorschläge	2272
8.3	Handlungsempfehlungen.....	2273

9. Umsetzung des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafverfahren.....	2273
9.1 Forschungsstand	2273
9.2 Reformvorschläge	2274
9.3 Handlungsempfehlungen.....	2274
10. Zusammenfassung	2275
Anlagen	2297
Anlage 1: Nachweis der Datenquellen	2297
Anlage 2: Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik mit Ausweisen über Sanktionierte nach JGG.....	2301
Anlage 3: Nachweis der länderspezifischen Richtlinien zu §§ 153 ff StPO, § 45 JGG, zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie zu § 31a BtMG	2307
Anlage 3.1: Richtlinien zu § 153 ff. StPO (Stand: Februar 2016)	2307
Anlage 3.2 Richtlinien zu § 45 JGG (Stand: Februar 2016)	2309
Anlage 3.3: Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich (Stand: Februar 2016)	2311
Anlage 3.4: Richtlinien zu § 31a BtMG (Stand: Februar 2016).....	2314
Literaturverzeichnis.....	2316

Schaubilderverzeichnis

Schaubild 1:	Entwicklung der Kriminalität von 1999 - 2009 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung	109
Schaubild 2:	Inzidenzraten für Körperverletzung, bezogen auf die letzten 12 Monate (Viktimisierungssurvey 2012 - linke Skala) sowie Häufigkeitszahlen für Körperverletzung (PKS 2013 - rechte Skala) nach Ländern.....	119
Schaubild 3:	Täteranteile selbstberichteter Delinquenz. Kumulierte Prävalenzraten, 13. bis 19. Lebensjahr (ohne Internetdelikte und Drogenkonsum), Duisburg 2002 bis 2008.....	122
Schaubild 4:	Dunkelfeldkriminalität - Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten, nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829)	123
Schaubild 5:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	139
Schaubild 6:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Eigentums- und Vermögenskriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	140
Schaubild 7:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	143
Schaubild 8:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter vorsätzlicher Tötungsdelikte (einschließlich Versuch) sowie von Körperverletzung mit Todesfolge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	145
Schaubild 9:	Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (je 100.000 der Wohnbevölkerung unter 14 Jahren). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	146
Schaubild 10:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Raubdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	147
Schaubild 11:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter leichter sowie gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	149
Schaubild 12:	Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Gewaltkriminalität (Index 1963 = 100) sowie einfache vorsätzliche Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	150
Schaubild 13:	Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der (vollendeten) Fälle und Anteil der Schadenssummen. Deutschland 2016.....	153
Schaubild 14:	Verwendung von Schusswaffen - gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen für Fälle insgesamt sowie für Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	154
Schaubild 15:	Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	156
Schaubild 16:	Polizeilich registrierte (deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Anteile an Tatverdächtigen insgesamt. Deutschland 2016	158
Schaubild 17:	Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte).	

	Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland	161
Schaubild 18:	Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 Einwohner). Deutsches Reich; früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000 und 2005 mit Gesamtberlin**, 2010 Deutschland	162
Schaubild 19:	Weibliche 14- bis unter 21-Jährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr, ausgenommen Strafvollzug). Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Deutschland 2015	164
Schaubild 20:	Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach Geschlecht, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2016.....	165
Schaubild 21:	Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl im Vergleich. Deutschland 2016	167
Schaubild 22:	Relation m:w der Tatverdächtigenbelastungszahlen für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Deutschland 2016	169
Schaubild 23:	Tatverdächtigenbelastungszahlen für Deutsche nach Altersgruppen und ausgewählten Straftatengruppen. Deutschland 2016	171
Schaubild 24:	Relatives Gewicht der leichten Delinquenz der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen und Geschlecht. Deutschland 2016	172
Schaubild 25:	Jahresprävalenzraten für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011	175
Schaubild 26:	Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011	176
Schaubild 27:	Jahresprävalenzraten der Intensiv- bzw. Mehrfachtäter nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011	177
Schaubild 28:	Deliktsstruktur der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile innerhalb der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2016	180
Schaubild 29:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes. Anteile an Tatverdächtigen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin.....	193
Schaubild 30:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes. Anteile an Tatverdächtigen insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 890000). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin.....	195
Schaubild 31:	Personen mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit - Mikrozensus 2016	198
Schaubild 32:	Personen mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen und Ländern - Mikrozensus 2016	199
Schaubild 33:	Täterbefragung - Gewalttäterraten nach Migrationshintergrund und Geschlecht (9. Jahrgangsstufe, in %). Schülerbefragung in Dortmund, Kassel, München, Oldenburg, Landkreis Peine, Schwäbisch Gmünd, Landkreis Soltau-Fallingb., Stuttgart und Lehrte 2005.....	204
Schaubild 34:	Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Geschlecht (9. Jahrgangsstufe, in %; signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008	206
Schaubild 35:	Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Lebensbedingungen (9. Jahrgangsstufe, in %; kursiv: nicht signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008	208

Schaubild 36:	Mehrfachauffälligkeit nach der Anzahl der polizeilichen Registrierungen (Ermittlungsverfahren) - LKA Nordrhein-Westfalen. Geburtskohorte 1983 im Zeitraum 1994 bis 2003 (n=70.704)	216
Schaubild 37:	Dauer der polizeilichen Auffälligkeit nach Jahren - LKA Nordrhein-Westfalen. Geburtskohorte 1983 im Zeitraum 1994 bis 2003 (n=70.704)	217
Schaubild 38:	Opfergefährdungs- und (deutsche) Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter und Geschlecht bei Gewaltkriminalität - vollendete Fälle. Deutschland 2016	232
Schaubild 39:	Täter-Opfer-Altersbeziehung bei gefährlicher / schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 2221) Baden-Württemberg 2014	233
Schaubild 40:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, strafmündige Tatverdächtige (linke y-Achse in absoluten Zahlen); Aufklärungsquote (rechte y-Achse). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin	235
Schaubild 41:	Deutsche und nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin	238
Schaubild 42:	Deutsche und nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin	239
Schaubild 43:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Deutschland	241
Schaubild 44:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB; seit 2014 mit § 226a StGB). Deutschland	242
Schaubild 45:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Deutschland	243
Schaubild 46:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. einfacher Ladendiebstahl (§ 242 StGB). Deutschland	244
Schaubild 47:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Diebstahl unter erschwerende Umständen (§§ 243, 244 StGB). Deutschland	245
Schaubild 48:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Betrug (§§ 263-265b StGB). Deutschland	247
Schaubild 49:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB). Deutschland	248
Schaubild 50:	Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Rauschgiftdelikte. Deutschland	249
Schaubild 51:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Deutschland	251
Schaubild 52:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB; seit 2014 mit § 226a StGB). Deutschland	252
Schaubild 53:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Deutschland	253

Schaubild 54:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Einfacher Ladendiebstahl (§ 242 StGB). Deutschland.....	254
Schaubild 55:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl unter erschwerende Umständen (§§ 243, 244 StGB). Deutschland.....	255
Schaubild 56:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Betrug (§§ 263-265b StGB). Deutschland	256
Schaubild 57:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB). Deutschland.....	257
Schaubild 58:	Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Rauschgiftdelikte. Deutschland.....	258
Schaubild 59:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	260
Schaubild 60:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt, jedoch ohne ausländerrechtliche Verstöße (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	262
Schaubild 61:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (nur deutsche Tatverdächtige) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	264
Schaubild 62:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB) (SZ 3****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	266
Schaubild 63:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen - einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB) (SZ 3****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	268
Schaubild 64:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 243, 244 StGB) (SZ 4****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	270
Schaubild 65:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen - Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 243, 244 StGB) (SZ 4****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	272
Schaubild 66:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (nur deutsche Tatverdächtige) Jugendliche und Heranwachsende - ausgewählte Diebstahlsdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	274
Schaubild 67:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB).	

	Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	276
Schaubild 68:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB). Index 1987=100. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	277
Schaubild 69:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	279
Schaubild 70:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Index 1987=100. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	280
Schaubild 71:	Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 211, 212, 213, 216, 227, 231 StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	282
Schaubild 72:	Entwicklung der TVBZ für deutsche jugendliche Tatverdächtige (Index 1987 = 100) bei ausgewählten Delikten der Gewaltkriminalität sowie bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung und im Vergleich mit Diebstahl. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	285
Schaubild 73:	Entwicklung der TVBZ für deutsche heranwachsende Tatverdächtige (Index 1987 = 100) bei ausgewählten Delikten der Gewaltkriminalität sowie bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung und im Vergleich mit Diebstahl. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	286
Schaubild 74:	Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte, nach Altersgruppen - gefährliche und schwere Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin	288
Schaubild 75:	Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 2000 mit Gesamtberlin	294
Schaubild 76:	Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Heranwachsende nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin ab 2000 mit Gesamtberlin	295
Schaubild 77:	Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000). Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin.....	296
Schaubild 78:	Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000) - gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin	297
Schaubild 79:	Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin.....	298
Schaubild 80:	Differenz der TVBZ (männlich - weiblich) für deutsche 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige bei ausgewählten Gewaltdelikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin	300
Schaubild 81:	Anzeigequoten bei Gewalttaten in München, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd und Hannover nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 1998 und 2005/2006	302

Schaubild 82:	Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen für männliche Deutsche nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	303
Schaubild 83:	Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen für weibliche Deutsche nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	304
Schaubild 84:	Tatverdächtigenbelastungszahlen für männliche und weibliche Deutsche nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Gewaltkriminalität. 1990: früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 und 2010 Deutschland	306
Schaubild 85:	Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)	310
Schaubild 86:	Entwicklung der Anzeigequoten beim letzten Delikt in München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd. Schülerbefragungen des KFN 1998 und 2005.....	312
Schaubild 87:	Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten) nach Geschlecht. Zeitreihe ausgewählter Ergebnisse bei Studienanfängern der Rechtswissenschaft in Gießen, Befragungen 1976 bis 2003.....	317
Schaubild 88:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Gewaltindizes (10-stufige Skala, 0=überhaupt keine Gewalt, 10=das maximale Ausmaß der Gewalt) 1994 - 1999 - 2004. Repräsentative Schülerbefragungen in Bayern (1994 N = 3.609; 1999 N = 4.205; 2004 N = 4.523).....	319
Schaubild 89:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz) nach Schularten. Gewaltindizes (10-stufige Skala, 0=überhaupt keine Gewalt, 10=das maximale Ausmaß der Gewalt) für Gewalt gegen Personen und Gewalt gegen Sachen, 1994 - 1999 - 2004. Repräsentative Schülerbefragungen in Bayern (1994 N = 3.609; 1999 N = 4.205; 2004 N = 4.523).....	321
Schaubild 90:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Duisburg 2002 und 2004, jeweils 9. Jahrgangsstufe (2002 N = 2.627; 2004 N = 3.339)	324
Schaubild 91:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz) Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979).....	326
Schaubild 92:	Selbstberichtete Mehrfachtäterschaft (5 und mehr Delikte) (Einjahresprävalenz) Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten)	327
Schaubild 93:	Schweregrad der letzten Opfererlebnisse und Schweregrad der durch die Opfer zur Anzeige gebrachten Gewalterlebnisse in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten).....	329
Schaubild 94:	Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832)	331
Schaubild 95:	Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)	333
Schaubild 96:	Ladendiebstahl - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten).....	334
Schaubild 97:	Sachbeschädigung - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten).....	335
Schaubild 98:	Raub - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock,	

	Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten)	336
Schaubild 99:	Körperverletzung - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten).....	337
Schaubild 100:	Gewalttätterraten - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, 1998, 2000, 2005/2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (gewichtete Daten)	338
Schaubild 101:	Selbstberichtete Delinquenz (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005- 2006 (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)	339
Schaubild 102:	Selbstberichtete Delinquenz - Gewalttätterraten (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1998 vs. 2005-2006	340
Schaubild 103:	Gewaltakzeptanz von Jugendlichen (vierstufige Skala von 1=“stimmt nicht“ bis 4=“stimmt genau“; Mittelwerte). Schülerbefragungen, Jahrgangsstufe 9, in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008).....	341
Schaubild 104:	Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Klasse, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006.....	342
Schaubild 105:	Anzeigebereitschaft bei Körperverletzung von Jugendlichen. Schülerbefragungen, Jahrgangsstufe 9, in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008).....	343
Schaubild 106:	Jahresprävalenzraten für Gewaltverhalten (Körperverletzung, Raub, Erpressung, Bedrohung mit Waffen bzw. schwere / gefährliche Körperverletzung). Hannover	345
Schaubild 107:	Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland seit 1993. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler	347
Schaubild 108:	Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland seit 1993 nach Schultyp. Raufunfälle je 1.000 versicherte Schüler.....	348
Schaubild 109:	Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015	367
Schaubild 110:	Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen (pro 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2015.....	369
Schaubild 111:	Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	371
Schaubild 112:	Nachweise über informell Sanktionierte nach JGG in den Strafrechtspflegestatistiken.....	386
Schaubild 113:	Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Erziehungsmaßregeln - in der Strafverfolgungstatistik.....	388
Schaubild 114:	Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Zuchtmittel - in der Strafverfolgungstatistik.....	389
Schaubild 115:	Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Jugendstrafe - in der Strafverfolgungstatistik.....	390

Schaubild 116:	Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts	391
Schaubild 117:	Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015	421
Schaubild 118:	Wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) als tatverdächtig ermittelte und gerichtlich verurteilte Jugendliche (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015	424
Schaubild 119:	Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015	426
Schaubild 120:	14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015.....	429
Schaubild 121:	14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015.....	430
Schaubild 122:	14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015.....	431
Schaubild 123:	14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei schwerem Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015	432
Schaubild 124:	Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung.....	434
Schaubild 125:	Heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung	436
Schaubild 126:	Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 14- bis unter 18-jährigen Wohnbevölkerung	437
Schaubild 127:	Strafmündige heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung.....	439
Schaubild 128:	Deutsche jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige. Straftaten insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Absolute und relative Zahlen (TVBZ). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin.....	440
Schaubild 129:	Nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtige - Anteile an jugendlichen Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin	442
Schaubild 130:	Nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtige - Anteile an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin	444
Schaubild 131:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	445
Schaubild 132:	Jugendliche und heranwachsende nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen 14- bis unter 21-jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	446

Schaubild 133:	Darstellungsprobleme bei der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen im Zeitvergleich – das Problem unterschiedlicher Ausgangsniveaus	448
Schaubild 134:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	450
Schaubild 135:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	451
Schaubild 136:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	452
Schaubild 137:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	453
Schaubild 138:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	454
Schaubild 139:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	455
Schaubild 140:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	456
Schaubild 141:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	457
Schaubild 142:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	458
Schaubild 143:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	459
Schaubild 144:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	460
Schaubild 145:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	461
Schaubild 146:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	462
Schaubild 147:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	

	(§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	463
Schaubild 148:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	464
Schaubild 149:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	465
Schaubild 150:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	466
Schaubild 151:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	467
Schaubild 152:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	468
Schaubild 153:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	469
Schaubild 154:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2015.....	472
Schaubild 155:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015.....	476
Schaubild 156:	Tatverdächtige und Beschuldigte in polizeilich eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland	479
Schaubild 157:	Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland (jeweiliges Gebiet entsprechend dem Zeitpunkt der Einführung der StA-Statistik)	480
Schaubild 158:	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige), absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	482
Schaubild 159:	Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein.....	483
Schaubild 160:	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	485
Schaubild 161:	Beschuldigte mit erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S. nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland	486
Schaubild 162:	Beschuldigte mit Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland.....	488
Schaubild 163:	Anklagefähige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Sachgebiet 56: Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern.....	489

Schaubild 164:	Opportunitätseinstellungen i.e.S. Sachgebiete insgesamt. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern.....	491
Schaubild 165:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Bundesländer 2015. Relation zu 100 Verfahren, die durch Anklage i.w.S. oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt wurden.....	494
Schaubild 166:	Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	496
Schaubild 167:	Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	497
Schaubild 168:	Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	498
Schaubild 169:	Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	499
Schaubild 170:	Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	500
Schaubild 171:	Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	501
Schaubild 172:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Absolute Zahlen 2015	502
Schaubild 173:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt.....	504
Schaubild 174:	Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland*	506
Schaubild 175:	Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Länder 2015	509
Schaubild 176:	Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	512
Schaubild 177:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	513
Schaubild 178:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	515

Schaubild 179:	Nach StGB-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	516
Schaubild 180:	Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	517
Schaubild 181:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	519
Schaubild 182:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	521
Schaubild 183:	Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	522
Schaubild 184:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	524
Schaubild 185:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	525
Schaubild 186:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betrug und Untreue (SG 26). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	527
Schaubild 187:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten (SG 35 und 36). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	529
Schaubild 188:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betäubungsmittelstraftaten (SG 60 und 61). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	531
Schaubild 189	533	
:	Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	533
Schaubild 190:	Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	535
Schaubild 191:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015	537

Schaubild 192:	Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus 6 deutschen Großstädten	540
Schaubild 193:	Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse sämtlicher vorsätzlicher 144 Tötungsdelikte nach polizeilicher Definition der Jahre 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern	541
Schaubild 194:	Bewertungsverschiebung zwischen polizeilicher Erstbewertung und polizeilicher Bewertung bei Abgabe der Akten an die StA – Aktenanalyse von 144 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern (Angaben in Prozent).....	543
Schaubild 195:	Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 134 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern	544
Schaubild 196:	Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland, 2015.....	545
Schaubild 197:	Erlidigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	564
Schaubild 198:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Relation der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu Opportunitätseinstellungen. Bundesländer 2015	565
Schaubild 199:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht mit und ohne §§ 45, 47 JGG (Rückfallstatistik 1994) und Einbeziehung nach Daten der StVerfStat 1994. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktgruppe)	603
Schaubild 200:	Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (absolute Zahlen, in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	605
Schaubild 201:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	607
Schaubild 202:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Nationalität (deutsch/nicht-deutsch). Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgruppe insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	609
Schaubild 203:	Diversionsrate im JGG und Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	610
Schaubild 204:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktgruppen. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Hauptdeliktgruppe). Deutschland 2015	612
Schaubild 205:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktgruppe). Deutschland 2015	614
Schaubild 206:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen	

	Deliktgruppe). Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland	616
Schaubild 207:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsgruppen und Geschlecht. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktgruppe). Deutschland 2015	617
Schaubild 208:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Geschlecht und ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktgruppe). Deutschland 2015	619
Schaubild 209:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt.....	620
Schaubild 210:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt	622
Schaubild 211:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt	623
Schaubild 212:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern mit einer Veränderung um mehr als 10 Prozentpunkte seit 1987 (BB seit 2001, SN 1994). Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt.....	625
Schaubild 213:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub (249 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	626
Schaubild 214:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Schwere Raub (§ 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	627
Schaubild 215:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	628
Schaubild 216:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	629
Schaubild 217:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 201 Hauptdeliktgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	630
Schaubild 218:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	632
Schaubild 219:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	633
Schaubild 220:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c StGB insgesamt. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	635

Schaubild 221:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	636
Schaubild 222:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	637
Schaubild 223:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	638
Schaubild 224:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern (ohne Sachsen-Anhalt) 2005, 2010, 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142,315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	639
Schaubild 225:	Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015.....	642
Schaubild 226:	Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktsgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015.....	644
Schaubild 227:	Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktsgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015	646
Schaubild 228:	Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktsgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015.....	648
Schaubild 229:	Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktsgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015	650
Schaubild 230:	Junge (14 bis unter 21 Jahre) und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*	665
Schaubild 231:	Jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene –Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*	667
Schaubild 232:	Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*	669
Schaubild 233:	Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990; Deutschland 2000, 2010 und 2016.....	670
Schaubild 234:	Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Anteile, bezogen auf altersgruppengleiche Verurteilte* (Untersuchungshaftgefangenenquote). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin**	672
Schaubild 235:	Jugendliche Untersuchungshaft- und Strafgefangene. Absolute Zahlen - Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	674
Schaubild 236:	Heranwachsende Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11.	

	eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	676
Schaubild 237:	Erwachsene Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	677
Schaubild 238:	Verhältnis von Untersuchungshaftgefangenen und Strafgefangenen nach Altersgruppen – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	678
Schaubild 239:	Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft sowie Untersuchungshaftgefangenen (Stichtagsdaten 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (StVollzStat) bzw. 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin*	680
Schaubild 240:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	682
Schaubild 241:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	684
Schaubild 242:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	686
Schaubild 243:	Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	687
Schaubild 244:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB bzw. § 223 StGB a.F.) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	688
Schaubild 245:	Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I S. 2 Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	689
Schaubild 246:	Nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Anteile der verurteilten Personen mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (deliktsspezifisch). Deutschland 2015	690
Schaubild 247:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Deliktsspezifische Anteile an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen. Deutschland 2015	692
Schaubild 248:	Haftgründe (auch mehrere nebeneinander). Straftaten insgesamt. Deutschland 2015	696
Schaubild 249:	Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktgruppen (erfasste Personen mit Untersuchungshaft insgesamt). Deutschland 2015	700
Schaubild 250:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit	

	vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	704
Schaubild 251:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	706
Schaubild 252:	Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	709
Schaubild 253:	Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, nach Ländern, 2016. Stichtagsdaten (Strafgefangene 30.11., Untersuchungsgefangene 30.11.), bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung der Länder	717
Schaubild 254:	Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informelle oder formell) Sanktionierte	719
Schaubild 255:	Untersuchungshaftraten nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte.....	720
Schaubild 256:	Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	721
Schaubild 257:	Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)	723
Schaubild 258:	Nach JGG wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)	724
Schaubild 259:	Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)	725
Schaubild 260:	Vergleich der aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Diversionsraten nach Jugendstrafrecht mit entsprechenden Raten nach BZR-Daten. Früheres Bundesgebiet 1994	748
Schaubild 261:	Divisionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	750
Schaubild 262:	Nach Allgemeinem Strafrecht informell oder formell Sanktionierte. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	751
Schaubild 263:	Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte, 1981 – 2015. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	753
Schaubild 264:	Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015.....	755
Schaubild 265:	Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	756
Schaubild 266:	Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	758
Schaubild 267:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) an allen (informell und formell) Sanktionierten der jeweiligen Deliktgruppe	762

Schaubild 268:	Erneute Auffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem Diebstahl“ – Geburtsjahrgang 1961. Totalerhebung Bundeszentralregister.....	763
Schaubild 269:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).....	765
Schaubild 270:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB).....	766
Schaubild 271:	Informelle und formelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten. Rückfallstatistik 1994.....	773
Schaubild 272:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	776
Schaubild 273:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	777
Schaubild 274:	Verurteilungsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	779
Schaubild 275:	Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	782
Schaubild 276:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 1. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	784
Schaubild 277:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 2. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	785
Schaubild 278:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 3. oder weiterer Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	786
Schaubild 279:	Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	787
Schaubild 280:	Entwicklung des Registrierten- und Verurteiltenanteils der Deutschen nach Alter und Geschlecht bis zum 21. Geburtstag nach Daten der Rückfallstatistik. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	788
Schaubild 281:	Gesamtdiversionsrate nach JGG in Nordrhein-Westfalen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten.....	790
Schaubild 282:	Gesamtdiversionsrate nach JGG in Niedersachsen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten....	791
Schaubild 283:	Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Baden-Württemberg und Bayern. 2010.....	793

Schaubild 284:	Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 2010	794
Schaubild 285:	Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Rheinland-Pfalz und Thüringen. 2010	795
Schaubild 286:	Diversionsentscheidung nach JGG - Vergleich der Berechnungen anhand der Strafrechtspflegestatistiken 2010 und der BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010.....	797
Schaubild 287:	Diversionsentscheidungen nach JGG nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010	798
Schaubild 288:	Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Altersgruppen. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	800
Schaubild 289:	Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010.....	802
Schaubild 290:	Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- und 15-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010.....	803
Schaubild 291:	Diversionsentscheidung nach JGG bei 16- und 17-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010.....	804
Schaubild 292:	Diversionsentscheidung nach JGG bei 18- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010.....	805
Schaubild 293:	Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	807
Schaubild 294:	Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart, Altersgruppen und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010.....	808
Schaubild 295:	Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	809
Schaubild 296:	Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Nordrhein-Westfalen und Bayern im Vergleich.....	811
Schaubild 297:	Diversionsraten im Jugendstrafrecht - §§ 45 Abs. 1, 2, 3 JGG und § 47 JGG. Relative Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	813
Schaubild 298:	Anwendung von §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG in den Standorten des Begleitforschungsprojekts „Diversionsstage“ in Nordrhein-Westfalen (in %-Anteilen an allen staatsanwaltlichen Einstellungen)	863
Schaubild 299:	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. Früheres Bundesgebiet (Berlin ab 1984, Hessen ab 1988, Schleswig-Holstein ab 1989), Sachsen und Sachsen-Anhalt ab 1993, Brandenburg und Thüringen ab 1994, Mecklenburg-Vorpommern ab 1995.....	866
Schaubild 300:	Intervenierende und nicht-intervenierende Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin.....	869
Schaubild 301:	Diversion im Jugendstrafverfahren – Anteile folgenloser versus intervenierender Diversion. Ergebnisse im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1990/1991 und Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-	

	Westfalen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1987/1988	872
Schaubild 302:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015.....	875
Schaubild 303:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer (ohne MV und ST) 2000 und 2015	877
Schaubild 304:	Regionale Diversionsraten im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg, 3 Erhebungswellen 1990/1991	883
Schaubild 305:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – anklagefähige Ermittlungsverfahren insgesamt. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015	885
Schaubild 306:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – vorsätzliche Körperverletzung (Sachgebiet 21). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	887
Schaubild 307:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	889
Schaubild 308:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betrug und Untreue (Sachgebiet 26). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015	891
Schaubild 309:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betäubungsmittelstraftaten (Sachgebiet 60 und 61). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015	893
Schaubild 310:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Verkehrsstraftaten (Sachgebiet 35 und 36). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015	895
Schaubild 311:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015	897
Schaubild 312:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte	899
Schaubild 313:	Zahl und Organisationsform der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016.....	919
Schaubild 314:	Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016.....	920
Schaubild 315:	Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen der Einrichtungen TOA-Statistik 1993-2016.....	924
Schaubild 316:	Altersstufen der Beschuldigten. in % aller Beschuldigten. TOA-Statistik 1993-2016	926
Schaubild 317:	Altersstufen der Geschädigten. TOA-Statistik 1993-2016.....	927
Schaubild 318:	Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle (Mehrfachnennungen) - Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich mit Erwachsenen, in % bezogen auf Beschuldigte. TOA-Statistik 2016	929

Schaubild 319:	Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Geschädigten. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	931
Schaubild 320:	Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Beschuldigten. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	932
Schaubild 321:	Ausgleichsbereitschaft der tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. der Beschuldigten ohne die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA ab“. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	933
Schaubild 322:	Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Altersgruppen der Beschuldigten. TOA-Statistik 1993 .. 2009.....	934
Schaubild 323:	Ergebnis der Ausgleichsverfahren – alle Verfahren. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016	935
Schaubild 324:	Erfolgreiche Ausgleichsverfahren (Art der Regelung: einvernehmlich, abschließend) nach Altersgruppen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993 .. 2009	936
Schaubild 325:	Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen von TOA. TOA-Statistik 1993-2016. Gültige Prozente bezogen auf Beschuldigte mit einvernehmlicher bzw. teilweiser Regelung (Mehrfachnennungen).....	937
Schaubild 326:	Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	938
Schaubild 327:	Erfüllung der vereinbarten Leistungen nach Altersgruppen. TOA-Statistik 1993 .. 2009.....	939
Schaubild 328:	Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016, n=3.143).....	941
Schaubild 329:	Sanktionsfolgen seitens der Strafgerichte in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016; n=2.125).	942
Schaubild 330:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	965
Schaubild 331:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen (seit 1981). Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	968
Schaubild 332:	Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2015	974
Schaubild 333:	Nach JGG Verurteilte nach schwersten Sanktionen sowie Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion und in Kombination gem. § 8 JGG. Deutschland 2015.....	976
Schaubild 334:	Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2015	977
Schaubild 335:	Nach JGG Verurteilte mit insgesamt verhängten Sanktionen nach Ländern – Sanktionen insgesamt pro 100 Verurteilte. 2015	978
Schaubild 336:	Formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf Verurteilte.....	981
Schaubild 337:	Informell und formell Sanktionierte im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	983
Schaubild 338:	Nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (nur schwerste Sanktionen) Verurteilte. Bundesländer 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte.....	985
Schaubild 339:	Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	988

Schaubild 340:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	991
Schaubild 341:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	993
Schaubild 342:	Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Art der formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	995
Schaubild 343:	Nach Jugendstrafrecht zu formellen ambulanten Sanktionen Verurteilte. Anteile, bezogen auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	997
Schaubild 344:	Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßnahmen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	999
Schaubild 345:	Nach Jugendstrafrecht zu Weisungen Verurteilte. Insgesamt verhängte Weisungen sowie Weisungen als schwerste Sanktion, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1002
Schaubild 346:	Antworten von Praktikern auf die Frage: „Der soziale Trainingskurs macht den Jugendarrest kriminalpolitisch entbehrlich, d.h. im Falle der flächendeckenden Einrichtung des sozialen Trainingskurses kann der Jugendarrest abgeschafft werden“ – bundesweite Befragung 1994	1021
Schaubild 347:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1046
Schaubild 348:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Länder 2015.....	1048
Schaubild 349:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Länder 2015.....	1049
Schaubild 350:	Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1050
Schaubild 351:	Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte nach Art der Auflagen. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Länder 2015	1052
Schaubild 352:	Nach JGG Verurteilte insgesamt sowie Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe als schwerste Sanktion – absolute Zahlen sowie Jugendarrest / Jugendstrafe in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1093
Schaubild 353:	Zu Jugendarrest Verurteilte insgesamt nach Arrestformen – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1095
Schaubild 354:	Zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und zu Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilte. Anteile an Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG)	1097
Schaubild 355:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1098

Schaubild 356:	Dauer- und Freizeitarrest – Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1099
Schaubild 357:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1101
Schaubild 358:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1102
Schaubild 359:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1104
Schaubild 360:	Dauer-, Kurz und Freizeitarrest – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1107
Schaubild 361:	Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest sowie Arrest gem. § 16a JGG im Ländervergleich – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. 2015	1109
Schaubild 362:	Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2015	1111
Schaubild 363:	Deliktsstruktur der zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilten. Deutschland 2015.....	1112
Schaubild 364:	Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht. Deutschland 2015	1114
Schaubild 365:	Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten nach Geschlecht – Anteile, bezogen auf die nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1115
Schaubild 366:	Weibliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf weibliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1117
Schaubild 367:	Männliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf männliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1118
Schaubild 368:	Zu Jugendarrest Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht (in % der zu Jugendarrest Verurteilten). Deutschland 2015	1120
Schaubild 369:	Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) im Ländervergleich – Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1121
Schaubild 370:	Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest im Ländervergleich – Anteile an nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten. Länder 2015.....	1123
Schaubild 371:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015.....	1125
Schaubild 372:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015.....	1127
Schaubild 373:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015	1129
Schaubild 374:	Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007, 2010, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte ..	1132
Schaubild 375:	Dauerarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin	

	(Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1152
Schaubild 376:	Kurzarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1153
Schaubild 377:	Freizeitarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1154
Schaubild 378:	Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1156
Schaubild 379:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Altersgruppen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Berlin.....	1158
Schaubild 380:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin	1160
Schaubild 381:	Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG), Länder 2015 (Anteile, bezogen auf Abgänge insg.).....	1162
Schaubild 382:	Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG). Anteile an den Abgangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin	1164
Schaubild 383:	„Ungehorsamsarrest“ im Ländervergleich – Differenz zwischen Zugangs- und Verurteiltenzahlen bei Jugendarrest (Anteile, bezogen auf Zugänge zum Jugendarrest). Länder 2014.....	1165
Schaubild 384:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1173
Schaubild 385:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen	1174
Schaubild 386:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen	1176
Schaubild 387:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen	1178
Schaubild 388:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1182
Schaubild 389:	Verhängte Jugendstrafen (Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte), Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1184
Schaubild 390:	Veränderung der Deliktsstruktur der nach JGG Verurteilten. 1970, 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010, 2015 Deutschland	1186
Schaubild 391:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres	

	Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1188
Schaubild 392:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1189
Schaubild 393:	Dauer der Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1190
Schaubild 394:	Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen sowie auf Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1194
Schaubild 395:	Zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen sowie auf Freiheitsstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1196
Schaubild 396:	Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1198
Schaubild 397:	Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1200
Schaubild 398:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1202
Schaubild 399:	Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Beendigungsgründen (Bewährung, Widerruf, Einbeziehung in ein neues Urteil). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	1206
Schaubild 400:	Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Unterstellungs- und nach Beendigungsgründen. Anteile. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 2011	1208
Schaubild 401:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	1210
Schaubild 402:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen* unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten** nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg usw.***	1212
Schaubild 403:	Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994)	1219
Schaubild 404:	Dauer der verhängten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1220
Schaubild 405:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres	

	Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1221
Schaubild 406:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1223
Schaubild 407:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1225
Schaubild 408:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1227
Schaubild 409:	Nach JGG zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1231
Schaubild 410:	Wegen Straftaten insgesamt zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1233
Schaubild 411:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1235
Schaubild 412:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1237
Schaubild 413:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1239
Schaubild 414:	Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (nach bedingt vs. unbedingt, sowie nach der Dauer) als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007-2015. Anteile bezogen auf Verurteilte	1241
Schaubild 415:	Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin.....	1250
Schaubild 416:	Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1251
Schaubild 417:	Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer	1253
Schaubild 418:	Gefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) - Freiheits- und Jugendstrafe sowie Sicherungsverwahrung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer.....	1254
Schaubild 419:	Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	1255
Schaubild 420:	Gefangenenraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03.	1257
Schaubild 421:	Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) – alte und neue Länder. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03.....	1259
Schaubild 422:	Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren (insgesamt) mit Vollzug im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach Ländern. 31.03.2016.....	1260

Schaubild 423:	Bestand der 14- bis unter 21jährigen Gefangenen, jeweils am 31.03. Gefangenenrate (pro 100.000 der altersgleichen Einwohner) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) Deutschland bzw. seit 1995 (Verurteilte) Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1262
Schaubild 424:	„Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG. Anteile bezogen auf Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen.* Länder 2004-2016	1265
Schaubild 425:	Nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach der Art der schwersten Sanktion. Deutschland 2015.....	1267
Schaubild 426:	Jugendliche und Heranwachsende im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nach Geschlecht. Deutschland 2015	1269
Schaubild 427:	Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1272
Schaubild 428:	Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Anteile, bezogen auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1273
Schaubild 429:	Gefangenenraten der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1275
Schaubild 430:	Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafvollzug. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland	1277
Schaubild 431:	Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafvollzug. Anteile, bezogen auf Gefangene bis unter 25 Jahre. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland	1278
Schaubild 432:	Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafvollzug. Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland	1280
Schaubild 433:	Anteil der Ausländer im Jugendstrafvollzug nach Altersgruppen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Deutschland	1282
Schaubild 434:	Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland	1293
Schaubild 435:	Junge und jungerwachsene Gefangene insgesamt nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland	1295
Schaubild 436:	Entlassung nach Vollverbüßung von Freiheits- oder Jugendstrafe im Ländervergleich - 2005, 2010, 2016. Anteile an allen Entlassungen.	1300
Schaubild 437:	Deliktsstruktur der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland	1302
Schaubild 438:	Im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene nach Altersgruppen. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppen der Strafgefangenen. Deutschland	1307
Schaubild 439:	Jugendstrafgefangenenraten am 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem.	

	§ 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene) sowie Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung.....	1315
Schaubild 440:	Jugendstrafgefangenenraten am 31.03.2005, 31.03.2010, 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen) pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung.....	1317
Schaubild 441:	Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung.....	1318
Schaubild 442:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1320
Schaubild 443:	Nach Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1322
Schaubild 444:	Nach Jugendstrafrecht wegen Raub oder schwerem Raub (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1324
Schaubild 445:	Nach Jugendstrafrecht wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1326
Schaubild 446:	Nach Jugendstrafrecht wegen Einbruchsdiebstahl insgesamt (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2014	1328
Schaubild 447:	Jugendstrafvollzug sowie aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene - 31.03.2016	1330
Schaubild 448:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1341
Schaubild 449:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen, 1991 .. 2006. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1342
Schaubild 450:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1343
Schaubild 451:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1344
Schaubild 452:	Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte. (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen sowie Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrung) bzw. seit 1996 (§§ 63, 64 StGB) mit Gesamtberlin	1346
Schaubild 453:	Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)	1348
Schaubild 454:	Im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG).....	1349
Schaubild 455:	In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin	1351

Schaubild 456:	In einer Entziehungsanstalt untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin	1352
Schaubild 457:	Wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre. Länder 2015	1354
Schaubild 458:	Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Heranwachsende mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015	1356
Schaubild 459:	Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015	1357
Schaubild 460:	Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2013, 2014 und 2015 (zusammengefasst)	1358
Schaubild 461:	State and Federal Prisoners - USA (absolute Zahlen)	1364
Schaubild 462:	State and Federal Prisoners - USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung, ab 2004 auch für Personen ab 18 Jahren)	1366
Schaubild 463:	Gefangene (jail und prison) in den USA. Absolute Zahlen	1367
Schaubild 464:	Gefangene (jail und prison) in den USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung)	1368
Schaubild 465:	Gefangene im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin	1370
Schaubild 466:	Gefangenenraten in den USA und in Deutschland. Raten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Deutschland: Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin	1372
Schaubild 467:	Prozentuale Zuwächse der Verurteilten und der unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen im Zeitraum 1990 bis 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	1374
Schaubild 468:	Erlidigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf Verfahren insgesamt. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	1391
Schaubild 469:	Entwicklung der formellen und der informellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile der formell Sanktionierten, bezogen auf nach JGG (formell oder informell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1394
Schaubild 470:	Zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe Verurteilte – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1396
Schaubild 471:	Nach JGG Verurteilte und Gefangene im Jugendstrafvollzug (Strafgefangene jeweils am 31. März eines jeden Jahres). Verurteilte in absoluten Zahlen (Tausend), Jugendstrafgefangene in % der nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) bzw. 1995 (Verurteilte) mit Gesamtberlin	1398
Schaubild 472:	Entlassungen aus der JVA Adelsheim nach Art der Entlassung	1400
Schaubild 473:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1402
Schaubild 474:	Wegen vollendeten Mordes (§ 211 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte.	

	Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1404
Schaubild 475:	Wegen versuchten Mordes (§§ 211, 23 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1406
Schaubild 476:	Wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1408
Schaubild 477:	Wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1410
Schaubild 478:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1412
Schaubild 479:	Wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1414
Schaubild 480:	Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1416
Schaubild 481:	Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1418
Schaubild 482:	Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1420
Schaubild 483:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach Ländern des früheren Bundesgebietes. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für Verfahren)	1429
Schaubild 484:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	1434
Schaubild 485:	Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015.....	1450
Schaubild 486:	Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1452
Schaubild 487:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1453

Schaubild 488:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1455
Schaubild 489:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1456
Schaubild 490:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1457
Schaubild 491:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1459
Schaubild 492:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG).....	1463
Schaubild 493:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG).....	1465
Schaubild 494:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG).....	1467
Schaubild 495:	(Potentiell) freiheitsentziehende Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland	1504
Schaubild 496:	Aussetzungsraten nach der Dauer der Jugend- oder Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend- oder Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1506
Schaubild 497:	Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)	1507
Schaubild 498:	Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015.....	1508
Schaubild 499:	Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen ab 6 Monaten (einschließlich). Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Nur früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	1510
Schaubild 500:	Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015.....	1515
Schaubild 501:	Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009.....	1519

Schaubild 502:	Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1522
Schaubild 503:	Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1525
Schaubild 504:	Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§ 250 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1527
Schaubild 505:	Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit und ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), jeweils mit Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007	1530
Schaubild 506:	Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit/ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), mit/ohne Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007	1532
Schaubild 507:	Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren.	1549
Schaubild 508:	Durch die Jugendgerichtsbarkeit erstinstanzlich erledigte Strafverfahren (AG, LG) nach Spruchkörpern. Deutschland	1550
Schaubild 509:	Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. Anteile jeweils bezogen auf die anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG bzw. StGB. Deutschland	1551
Schaubild 510:	Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. in % der anklagefähigen Ermittlungsverfahren im Allgemeine Strafrecht bzw. im Jugendstrafrecht Länder 2015	1553
Schaubild 511:	Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren. Deutschland. Länder 2015.....	1554
Schaubild 512:	Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland	1557
Schaubild 513:	Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland	1558
Schaubild 514:	Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft nach Erledigungsarten. Deutschland 1997 (in kumulierten %).....	1560
Schaubild 515:	Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Länder 2015.....	1562
Schaubild 516:	Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil der Jugendgerichtsbarkeit erledigten Verfahren in der Instanz. Deutschland	1565
Schaubild 517:	Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Deutschland	1566
Schaubild 518:	Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren in Jugendstrafsachen seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015.....	1567
Schaubild 519:	Verfahrensdauer der durch den Jugendrichter erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015	1569
Schaubild 520:	Verfahrensdauer der durch das Jugendschöffengericht erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015.....	1570
Schaubild 521:	Verfahrensdauer der durch die Jugendkammer erledigten erstinstanzlichen Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015	1571
Schaubild 522:	Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres	

	Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1575
Schaubild 523:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1576
Schaubild 524:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1577
Schaubild 525:	Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1578
Schaubild 526:	Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1579
Schaubild 527:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1580
Schaubild 528:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1581
Schaubild 529:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1582
Schaubild 530:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1583
Schaubild 531:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1584
Schaubild 532:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....	1585
Schaubild 533:	Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....	1586
Schaubild 534:	Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....	1587
Schaubild 535:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1590
Schaubild 536:	Nach JGG Verurteilte mit Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln. Deutschland 2015	1591

Schaubild 537:	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (ohne §§ 153 ff. StPO) nach Art der Maßnahmen – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003	1592
Schaubild 538:	Formelle Sanktionen im Jugendstrafverfahren – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003	1593
Schaubild 539:	Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2015	1594
Schaubild 540:	Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen, 1990, 2000, 2010 und 2016. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1990), 2000, 2010, 2016 Deutschland	1595
Schaubild 541:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister.....	1598
Schaubild 542:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt.....	1599
Schaubild 543:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub, schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden. ..	1600
Schaubild 544:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	1601
Schaubild 545:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	1602
Schaubild 546:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst	1604
Schaubild 547:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB)) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst.....	1605
Schaubild 548:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Länder 2011-2015 zusammengefasst	1606
Schaubild 549:	Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	1609
Schaubild 550:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1610
Schaubild 551:	Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)	1611
Schaubild 552:	Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten Ermittlungsverfahren*. Deutschland 2015	1613

Schaubild 553:	Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015.....	1614
Schaubild 554:	Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015.....	1615
Schaubild 555:	Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015.....	1616
Schaubild 556:	Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009.....	1618
Schaubild 557:	Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009.....	1619
Schaubild 558:	Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten.....	1625
Schaubild 559:	Straftheorien im Überblick.....	1633
Schaubild 560:	Ein Rahmenkonzept zur Evaluation von Interventionsprogrammen.....	1642
Schaubild 561:	Evaluation der Programmwirksamkeit.....	1644
Schaubild 562:	Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele.....	1644
Schaubild 563:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen).....	1685
Schaubild 564:	Vorbefragte und Rückfällige – Unterschied zwischen retrospektiver und prospektiver Betrachtung.....	1695
Schaubild 565:	Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 – Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der relevanten Bezugsentscheidungen.....	1703
Schaubild 566:	Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum.....	1706
Schaubild 567:	Schema für die Bildung von Geburtskohorten aus dem Datenbestand der Rückfallstatistik – Beispiel: Ziehungsabstand = 3 Jahre nach der jeweils letzten Ziehung.....	1707
Schaubild 568:	Rückfallraten in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition (hier: am Beispiel von Sanktionsart und –schwere der Folgeentscheidungen) – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum 3 Jahre.....	1708
Schaubild 569:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre.....	1710
Schaubild 570:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre.....	1715
Schaubild 571:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre.....	1717
Schaubild 572:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Raubdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre.....	1718
Schaubild 573:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Körperverletzungsdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre.....	1720
Schaubild 574:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Nicht-Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre.....	1722

Schaubild 575:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1724
Schaubild 576:	Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1726
Schaubild 577:	Rückfall nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen, Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre, mit §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung....	1728
Schaubild 578:	Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1730
Schaubild 579:	Rückfall nach Altersgruppen und Art der Folgeentscheidung. Bezugsentscheidungen ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1732
Schaubild 580:	Rückfall nach Geschlecht in Abhängigkeit von Art der jugendstrafrechtlichen Sanktion und Rückfalldefinitionen. Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1734
Schaubild 581:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden und Erwachsenen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1736
Schaubild 582:	Rückfall nach Jugendstrafe – mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1738
Schaubild 583:	Rückfall nach Jugendarrest nach Altersgruppen und Art des Jugendarrests – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1740
Schaubild 584:	Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1742
Schaubild 585:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Einfacher und schwerer Diebstahl – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1744
Schaubild 586:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Betrug sowie Raub und Erpressung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1746
Schaubild 587:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Straßenverkehrsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1747
Schaubild 588:	Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Körperverletzungsdelikte sowie vorsätzliche Tötungsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1748
Schaubild 589:	Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1750
Schaubild 590:	Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1751
Schaubild 591:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1752
Schaubild 592:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1755
Schaubild 593:	Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1757
Schaubild 594:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1758
Schaubild 595:	Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1760
Schaubild 596:	Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1761
Schaubild 597:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	1763

Schaubild 598:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1765
Schaubild 599:	Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1767
Schaubild 600:	Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1768
Schaubild 601:	Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1770
Schaubild 602:	Rückfall nach Deliktsgruppen – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1771
Schaubild 603:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre	1773
Schaubild 604:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1776
Schaubild 605:	Rückfall nach Sanktionsart im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 und 9 Jahre.....	1778
Schaubild 606:	Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre.....	1780
Schaubild 607:	Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1782
Schaubild 608:	Art der Folgeentscheidung in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre	1784
Schaubild 609:	Art der Folgeentscheidung nach Art der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1786
Schaubild 610:	Rückfall bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1787
Schaubild 611:	Art der Folgeentscheidung bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre.....	1788
Schaubild 612:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 und 6	1791
Schaubild 613:	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre	1792
Schaubild 614:	Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) und bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) bei Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 (Bundeszentralregister)	1872
Schaubild 615:	Erneute Straffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister.....	1873
Schaubild 616:	Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten.	

	Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten (N=13.669)	1875
Schaubild 617:	Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsraten nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.	1890
Schaubild 618:	2004 ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren in Abhängigkeit von der Zahl des Auffälligwerdens	1892
Schaubild 619:	2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1893
Schaubild 620:	2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1894
Schaubild 621:	1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1896
Schaubild 622:	Erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche. Diversionsrate 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*	1899
Schaubild 623:	Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Zwei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=202; KPS-Abbrecher N=15; Kontrollgruppe 2002, N=108)	1905
Schaubild 624:	Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108)	1906
Schaubild 625:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Verfahrensdauer (Mittelwerte in Tagen) – Vergleich der Verfahrensdauer in Diversionstagen mit Routinediversion (quasi-experimentelles Design und Randomdesign)	1909
Schaubild 626:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design	1914
Schaubild 627:	Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (zweijähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design	1915
Schaubild 628:	Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), Randomdesign	1916
Schaubild 629:	Rückfall innerhalb von drei Jahren nach Verfahrenseinstellung wegen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs bei jugendlichen Straftätern in Schleswig-Holstein (1991-1995)	1929
Schaubild 630:	Zahl der Rückfälle – erfolgreiche TOA-Fälle vs. Vergleichsgruppe	1935
Schaubild 631:	Trainingscamp Lothar Kannenberg - Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum und innerhalb von 18 Monaten seit Entlassung aus dem Camp	1959
Schaubild 632:	Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und –intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln	1973
Schaubild 633:	Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Absolventen, Kontrollgruppe und Abbrecher sowie nach Alter	1988
Schaubild 634:	Kumulierte Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ1), 10 Jahren (NUZ2) und 20 Jahren (NUZ3) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen	2010
Schaubild 635:	Rückfälligkeit von 500 jungen männlicher Strafgefangenen, die 1960 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren. Rückfallraten	

	differenziert nach drei Nachuntersuchungszeiträumen: NUZ1 = bis 5 Jahre, NUZ2 = 5 bis 10 Jahre, NUZ3 = 10 bis 20 Jahre	2012
Schaubild 636:	Soziodemographische Merkmale der in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg Entlassenen	2026
Schaubild 637:	Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren nach Entlassungen in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg	2028
Schaubild 638:	Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln	2033
Schaubild 639:	Legalbewährung innerhalb von drei Jahren nach regulärer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form, nach Rückverlegung sowie (beide Gruppen) zusammengefasst in der Zeit von März 2004 bis Januar 2010 im Vergleich mit Entlassungen aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug des Jahres 2004	2040
Schaubild 640:	Konzeption der Evaluierung des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.....	2043
Schaubild 641:	Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung einer Jugend- oder einer Freiheitsstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugendstrafe) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre.....	2045
Schaubild 642:	Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung ausschließlich einer Jugendstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind. Gegenüberstellung der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 in Hessen mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 (hier: alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland – Jugendstrafvollzug oder allgemeiner Vollzug - entlassenen männlichen Gefangenen) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre....	2046
Schaubild 643:	Rückfall und Wiederverurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe nach Entlassung aus dem hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugend- oder unbedingte Freiheitsstrafe) – Rückfallzeitraum: 3 Jahre	2048
Schaubild 644:	Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre	2058
Schaubild 645:	Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre	2059
Schaubild 646:	Offender Manager Model.....	2072
Schaubild 647:	Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median).....	2104
Schaubild 648:	Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen. Rückfallraten nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum.....	2106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gewaltkriminalität im zeitlichen Längsschnittvergleich. Deutschland 2000 und 2016	115
Tabelle 2:	Verteilung der Delikte im Dunkelfeld, Hellfeld und Kontrollfeld nach Reichweite der Information und des Deliktstypus (in % der Delikte; N = 1.912); Täterbefragung bei 13-17-jährigen deutschen Jugendlichen in Bielefeld und Münster 1986/87 (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug).....	124
Tabelle 3:	Kenntnis der Schulleitung und der Polizei von der Delinquenz - Schülerbefragung, 9. Klasse in Dortmund und Nürnberg 2012	125
Tabelle 4:	Täterraten, Entdeckungsquote und Inzidenz. Schülerbefragung Hannover 2006 (9. Jahrgangsstufe. N=3.661)	126
Tabelle 5:	Täterraten, Entdeckungsquote und Inzidenz. Schülerbefragung Köln, Freiburg und Umland Freiburg, 1999/2000, 9. Jahrgangsstufe.....	127
Tabelle 6:	Veränderung der Gesamtaufklärungsrate als Ergebnis einer Veränderung der Deliktsstruktur	131
Tabelle 7:	Zusammenhang zwischen Veränderung der Aufklärungsrate und der Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger. Deutschland 1995 und 2016.....	132
Tabelle 8:	Gefährliche/schwere Körperverletzung: Änderung der Tatverdächtigenzahlen, der Bevölkerungszahlen und der TVBZ 1985 vs. 2016 nach Altersgruppen und Geschlecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1985) bzw. mit Gesamtberlin (2016)	133
Tabelle 9:	Wegen Gewaltkriminalität ermittelte (deutsche und nichtdeutsche) Tatverdächtige. Absolute Zahlen und Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Deutschland 2016.....	181
Tabelle 10:	Wohnbevölkerung 2016 - Anteile von Nichtdeutschen (in %).....	183
Tabelle 11:	Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015.....	185
Tabelle 12:	Kontrolle der statistischen Überrepräsentation der nichtdeutschen TV anhand der in der PKS verfügbaren Kontrollvariablen: Aufenthaltsstatus; ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 8900)*, Geschlecht und Alter. Bayern 1990, 1995, 2000, 2003, 2005, 2006.....	187
Tabelle 13:	Ausgewählte Straftaten männlicher nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Grund des Aufenthalts, Deutschland 2016.....	189
Tabelle 14:	Wegen Delikten der Gewaltkriminalität registrierte Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (in % der Tatverdächtigen der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2016	192
Tabelle 15:	Wohnbevölkerung 2016 - Anteile von Nichtdeutschen und von Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne (in Tausend und in %).....	197
Tabelle 16:	Index zur Messung von Integration - Mikrozensus 2005. Auswertung des Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.....	200
Tabelle 17:	Tatverdächtige nach Anzahl der polizeilichen Erfassung im Berichtsjahr 2016 - ausgewertet wird die wiederholte Erfassung wegen des jeweiligen Delikts - Deutschland 2016	220
Tabelle 18:	Prävalenz von Risikofaktoren nach Gruppen, zusammengefasste Stichproben 1998, 2000 und 2005 Hamburg (Angaben in %).....	224
Tabelle 19:	Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte). Philadelphia Kohorte I (N=9.945).	227

Tabelle 20:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort - gewichtete Daten)	289
Tabelle 21:	Verletzungsgrad der Opfer der von unter 21-jährigen Angeklagten in Hannover verübten gefährlichen/schweren Körperverletzung bzw. Raubdelikte; 1993 und 1996 im Vergleich.....	290
Tabelle 22:	Wegen Gewaltkriminalität in München polizeilich registrierte Heranwachsende oder Jungerwachsene - Verletzungsgrad der Opfer. 1989 und 1998 im Vergleich	291
Tabelle 23:	Intensität der Gewalt bei Körperverletzungen in Bayern - Zufallsstichprobe von jeweils 250 Vorgängen aus den Gesamtbeständen der PKS der Jahre 2002 und 2010.....	291
Tabelle 24:	Jahresprävalenzraten für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13.-19 Lebensjahr. Panelbefragung Duisburg 2002-2008.....	309
Tabelle 25:	Gewalt- und Eigentumsdelikte Jugendlicher aus Nordrhein-Westfalen 1988 und 1996. Tatverdächtigenbelastungszahlen und Prävalenzraten (Ergebnisse der Schülerbefragung - 7. und 9. Schuljahrgangsstufe in Essen, Bielefeld und Kreis Lippe).....	316
Tabelle 26:	Nürnberger Schülerbefragung 1973 (N=160), 1995 (N=66), 2011 (N=96). Delinquenzbelastungsskala, Mittelwerte	322
Tabelle 27:	Nürnberger Schülerbefragung 1973 (N=160), 1995 (N=66), 2011 (N=96). 12-Monats-Prävalenzraten.....	322
Tabelle 28:	Veränderung der Einjahresprävalenzraten in Prozentpunkten - Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008).....	337
Tabelle 29:	Vorausberechnung der Tatverdächtigenzahlen bis zum Jahr 2060 nach Altersgruppen und Geschlecht. Grundlage Variante 1-W1, Annahme: Konstanz der alters- und geschlechtsgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen des Jahres 2011	351
Tabelle 30:	Vorausberechnung der deliktsspezifischen Veränderungen in der Deliktshäufigkeit ermittelter Tatverdächtiger für die Jahre 2020 bis 2060. Grundlage Variante 1-W1, Annahme: Konstanz der deliktgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen des Jahres 2011	352
Tabelle 31:	Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland	376
Tabelle 32:	Einstellungen nach § 45 Abs. 3 JGG und nach § 47 JGG im Vergleich von StA-Statistik und StVerfStat und von Strafgerichtsstatistik und StVerfStat. Bundesländer 2015	398
Tabelle 33:	Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2004, 2007 und 2010) und Strafverfolgungsstatistik (2004, 2007 und 2010) im Vergleich	401
Tabelle 34:	Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Deutschland 2015.....	407
Tabelle 35:	Nach Jugendstrafrecht formell Sanktionierte. Deutschland 2015	408
Tabelle 36:	Relation Tatverdächtige/Verurteilte bei Jugendlichen und Heranwachsenden bei ausgewählten Delikten. Bundesländer 2015.....	433
Tabelle 37:	Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende insgesamt, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. mit Gesamtberlin (2015)	470
Tabelle 38:	Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. Gesamtberlin (2015)	471
Tabelle 39:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S. Deutschland 2015	475

Tabelle 40:	Polizeilich registrierte Tatverdächtige und Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr, nach Ländern 2015.....	478
Tabelle 41:	Diversionsentscheidungen nach JGG bei ausgewählten Delikten nach Altersjahren. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010	552
Tabelle 42:	Anteil der wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) verurteilten bzw. sanktionierten Jugendlichen an den jeweiligen Grundgesamtheiten – nach Ländern – Auswertung der Daten der Rückfallstatistik	554
Tabelle 43:	Verzerrung durch regional unterschiedliche Diversionsraten – fiktives Beispiel.....	555
Tabelle 44:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt; 2016	558
Tabelle 45:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU; 2016.....	559
Tabelle 46:	Die Sanktionsdichtezahl (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Funktion sowohl der Tatverdächtigenbelastungszahl als auch der Selektions- und Sanktionierungsprozesse - fiktives Beispiel.....	561
Tabelle 47:	Verzerrungen der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation durch regional unterschiedliches Erledigungsverhalten auf Ebene der Staatsanwaltschaften – fiktives Beispiel.....	563
Tabelle 48:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten)	567
Tabelle 49:	Wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im Jahr 1994 verurteilte bzw. sanktionierte Jugendliche – Bayern und Hamburg Daten der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994)	569
Tabelle 50:	Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Altersgruppen im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbaren Einrichtungen in Europa	573
Tabelle 51:	Abhängigkeit der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel	602
Tabelle 52:	Auswirkungen von Diversion auf die U-Haftquote – fiktives Beispiel.....	683
Tabelle 53:	Untersuchungshaftrate insgesamt und Haftgründe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	697
Tabelle 54:	Haftgründe nach Altersgruppen (kumulativ; in %). Mecklenburg-Vorpommern 1999.....	698
Tabelle 55:	Untersuchungshaftrate insgesamt und Dauer der Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	699
Tabelle 56:	Haftdauer nach Haftentscheidungen. Mecklenburg-Vorpommern 1999	702
Tabelle 57:	Verfahrensausgang bei Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft nach Altersgruppen (1999. in %). Mecklenburg-Vorpommern	707
Tabelle 58:	Junge Häftlinge pro Jahr und tatsächlichen Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Plätze in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/U-Haftverkürzung	712
Tabelle 59:	Haftverschonungen in Mecklenburg-Vorpommern, 1997 und 1999. Angaben in %.....	714
Tabelle 60:	Diversionsentscheidungen nach JGG. Straftaten insgesamt. Vergleich der Werte der Strafrechtspflegestatistiken 2010 mit den BZR-Daten 2010.....	749
Tabelle 61:	Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Anzahl der Registrierungen, 16jährige deutsche Männer, alle Delikte	767
Tabelle 62:	Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Delikten, 16-Jährige nach Geschlecht und Nationalität, jeweils erste Registrierung	768

Tabelle 63:	Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen nach Einstellungen ohne bzw. mit Auflagen, jeweils erste Registrierung.....	770
Tabelle 64:	Diversionsraten sowie Nachentscheidungen innerhalb von vier Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei Jugendlichen. Vergleich der Eintragungen im Bundeszentralregister: Geburtsjahrgang 1961 (Bezugsentscheidungen in den Jahren 1975 bis 1979) und Geburtsjahre 1976 bis 1980 (Bezugsentscheidung 1994).....	771
Tabelle 65:	Spannweite der Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen mit einer Eintragung im Bundeszentralregister wegen eines leichten Eigentumsdeliktes (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von Voreintragungen. 1994 und 2004 im Vergleich	782
Tabelle 66:	Diversionsrate gem. § 45 JGG, bezogen auf anklagbare Beschuldigte in den LG-Bezirken von 8 Ländern. 2010	792
Tabelle 67:	Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 1 JGG (Angabe der Fundstellen)	816
Tabelle 68:	Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 2 JGG (Angabe der Fundstellen)	817
Tabelle 69:	Anlasstaten, Vorbelastung, Alter und Geschlecht der Teilnehmer in bayerischen KPS-Verfahren	841
Tabelle 70:	Vereinbarte Maßnahmen in bayerischen KPS-Verfahren	846
Tabelle 71:	Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich (nur §§ 45, 47 JGG).....	873
Tabelle 72:	Nach JGG informell Sanktionierte – Bayern und Saarland 2015.....	876
Tabelle 73:	Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG bei Ladendiebstahl/Ersttäter	881
Tabelle 74:	TOA- und Schadenswiedergutmachungsweisung – Allgemeines Strafrecht. Deutschland 2015	910
Tabelle 75:	TOA-Weisungen im Jugendstrafrecht. Deutschland 2015	911
Tabelle 76:	Bundesweite TOA-Statistik 1995, Verlauf und Ergebnis der TOA-Fälle	943
Tabelle 77:	Nach JGG insgesamt verhängte Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015.....	972
Tabelle 78:	Nach JGG verhängte schwerste Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015.....	973
Tabelle 79:	Abhängigkeit der Verhängungsrate der einzelnen Sanktionen von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel bzgl. der Verhängung von Jugendstrafe	980
Tabelle 80:	Verurteilte Jugendliche mit Entscheidungen gem. § 12 JGG nach Ländern, 2015	1001
Tabelle 81:	Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger sowie Bewertung durch Jugendrichter	1017
Tabelle 82:	Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger	1018
Tabelle 83:	Neue Ambulante Maßnahmen nach JGG, Teilnehmerzahlen (alte Bundesländer) 1993, Selbstauskunft Jugendämter und freie Träger	1022
Tabelle 84:	Die Bedeutung der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis in Mecklenburg-Vorpommern Teilnehmer an Maßnahmen 1999, bezogen auf im Jahr 2001 formell bzw. formell oder informell insgesamt Sanktionierte	1032
Tabelle 85:	Umfang der Angebote im Amtsgerichtsbezirk (Jugendrichterbefragung) bzw. welche Maßnahmen werden im Jugendamtsbezirk durchgeführt (Jugendamtsbefragung) – 2003 Schleswig-Holstein.....	1033

Tabelle 86:	Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen (Verurteilte) – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993, 1998 und 2003	1035
Tabelle 87:	Sanktionierungspraxis in den AG Koblenz und Mainz 1998/99 und 1996/97.....	1037
Tabelle 88:	Rechtsgrundlagen für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)	1041
Tabelle 89:	Ausschlusskriterien für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)	1041
Tabelle 90:	Durchgeführte Kurse und Teilnehmer 2009/10.....	1044
Tabelle 91:	Häufigster Reaktions-/Maßnahmevorschlag im Vergleich nach Spezialisierungsgrad (Angabe von % der Gruppe; p = .031)	1061
Tabelle 92:	Häufigste von den Mitarbeitern im Rahmen der JGH vorgeschlagene Maßnahme/Jugendhilfeleistung im regionalen Vergleich (p = .016)	1061
Tabelle 93:	Ambulante Maßnahme der Jugendhilfe – Jugendamtserhebung 2000, 2004, 2009	1062
Tabelle 94:	Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen (Jugendgerichtshilfeb@rometer 2009).....	1065
Tabelle 95:	Unzufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im örtlichen Zuständigkeitsbereich	1067
Tabelle 96:	Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen (Mittelwerte), bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen (Jugendstaatsanwälte: n = 149; Jugendrichter: n = 207).....	1067
Tabelle 97:	Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)	1068
Tabelle 98:	Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)	1068
Tabelle 99:	Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)	1069
Tabelle 100:	Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Jugendrichtern an Amtsgerichten	1069
Tabelle 101:	Belastende Lebensereignisse und -umstände. Jugendarrestvollzug 2008-2010 in Nordrhein-Westfalen.....	1086
Tabelle 102:	Arrestformen und -dauer in den Bezugsjahren der Rückfallstatistiken der Jahre 1994 und 2004 - Totalerhebung.....	1088
Tabelle 103:	Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus	1106
Tabelle 104:	Verurteilung und Zugang zum Jugendarrest nach Geschlecht Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG).....	1155
Tabelle 105:	Nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen / Jugendstrafen insgesamt und mit Bewährung – Aussetzungsraten. Deutschland 2015.....	1197
Tabelle 106:	Fallbelastung der Bewährungshelfer für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – Länder 2007/2008	1203
Tabelle 107:	Bewährungsergebnisse und Verteilung der Widerrufsgründe. Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993	1209
Tabelle 108:	Bewährungsweisungen und –auflagen (einschließlich Weisungen, die erst im Nachverfahren erteilt worden waren). Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993	1217

Tabelle 109:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der verhängten Jugendstrafe. Deutschland 2015	1218
Tabelle 110:	Bedingte und unbedingte Jugendstrafe sowie Jugendarrest. Anteile an nach JGG verurteilten Jugendlichen (Minimum und Maximum). Länder 2015	1235
Tabelle 111:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015.....	1237
Tabelle 112:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2014	1239
Tabelle 113:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015.....	1241
Tabelle 114:	Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Absolute Zahlen und Anteile an Gefangenen insgesamt.....	1256
Tabelle 115:	Gefangene mit Jugendstrafe nach Unterbringung im Jugendstrafvollzug nach „Herein-“ und Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug. Deutschland 31.03.2016 ..	1264
Tabelle 116:	Strafgefangene nach Altersgruppen und Art des Strafvollzug – Deutschland 31.03.2016	1270
Tabelle 117:	Lebenslage junger und jungerwachsener Gefangener im zeitlichen Längsschnitt in Baden-Württemberg. Vergleich der Zugangsjahre 1991/1992 und 2009/2010 in der JVA Adelsheim (Angaben in %).....	1288
Tabelle 118:	Bildungsstand der männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen. Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, der Stichprobe des KFN sowie der Befragung von Reinheckl.....	1290
Tabelle 119:	Disziplinarmaßnahmen pro Jugendstrafgefangenem im Jahresvergleich.....	1297
Tabelle 120:	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug - Deutschland	1299
Tabelle 121:	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Deutschland 2016.....	1301
Tabelle 122:	Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Delikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2015 Deutschland	1304
Tabelle 123:	Haftdauer der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015.....	1311
Tabelle 124:	Art der Straftat der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015.....	1312
Tabelle 125:	Anzahl der Vorstrafen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015.....	1312
Tabelle 126:	Altersgruppen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015.....	1313
Tabelle 127:	Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.03.2010)	1314
Tabelle 128:	Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach Altersgruppen – Deutschland 2015.....	1335

Tabelle 129:	Unterbringungsdauer von Patienten gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nummer 1 StGB ...	1353
Tabelle 130:	Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte, 1965 ... 1980. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin.	1380
Tabelle 131:	Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel	1381
Tabelle 132:	Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009	1386
Tabelle 133:	Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009	1387
Tabelle 134:	Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (als schwerste Sanktion) Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus	1397
Tabelle 135:	Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel	1426
Tabelle 136:	Sanktionsbelastungsziffer für männliche Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1997 (Kröplin). Verurteiltenziffer für Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1994 (BZR-Daten)...	1444
Tabelle 137:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. 2015	1461
Tabelle 138:	Regressionsanalyse zur Erklärung der Anklagepraxis	1492
Tabelle 139:	Regressionsanalyse zur Erklärung der Sanktionsschwere	1492
Tabelle 140:	Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009	1500
Tabelle 141:	Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009	1502
Tabelle 142:	Gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1520
Tabelle 143:	Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1523
Tabelle 144:	Raub (§ 249 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1526
Tabelle 145:	Schwerer Raub (§ 250 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1528
Tabelle 145:	Wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009.....	1540
Tabelle 147:	Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2015	1603
Tabelle 148:	Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2011-2015.....	1604
Tabelle 149:	Behandlungserfordernisse, Behandlungsverläufe und Maßnahmenzielerreichung im Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen	1645
Tabelle 150:	Tilgungs- und Lösungsfristen des Bundeszentralregisters	1660
Tabelle 151:	Maryland Scale of Scientific Methods.....	1674
Tabelle 152:	Nachentscheidungen innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR- Eintragungen).....	1687

Tabelle 153:	Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen Deutschland 2015.....	1694
Tabelle 154:	Rückfallrate der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1894 bis 1902 Verurteilten (unter Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen) – Folgerverurteilung (mindestens eine Verurteilung) im jeweils folgenden Jahrzehnt ...	1698
Tabelle 155:	Polizeilich registrierte Bezugsdelikte, Rückfallrate und Folgedelikt. Polizeilich registrierte Tatverdächtige in Nordrhein-Westfalen, Geburtsjahrgang 1983, Bezugsdelikt = erste polizeiliche Registrierung mit 14 Jahren.....	1699
Tabelle 156:	Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit vom Alter Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister	1700
Tabelle 157:	Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Vorverurteilung bei Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe. Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister	1701
Tabelle 158:	Rückfallraten nach formeller und nach informeller Sanktionierung bzw. nach ausschließlich formeller Sanktionierung nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004....	1704
Tabelle 159:	Rückfall nach Jugendarrest und schwerste Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 1994.....	1713
Tabelle 160:	Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre, Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum 3 bzw. 6 Jahre.....	1716
Tabelle 161:	Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1777
Tabelle 162:	Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1781
Tabelle 163:	Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1783
Tabelle 164:	Rückfallraten und Zuwachs der Rückfallraten nach Art der Folgesanktion und in Abhängigkeit von der Zahl der Voreintragungen – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre.....	1785
Tabelle 165:	Folgesanktion: "unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe". Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre	1789
Tabelle 166:	Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre	1794
Tabelle 167:	Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (in % Folgeentscheidungen, bezogen auf die Bezugsentscheidungen nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre	1797
Tabelle 168:	Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre	1799
Tabelle 169:	Rückfall nach Altersgruppen und Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre.....	1800
Tabelle 170:	Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie	

	Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre.....	1801
Tabelle 171:	Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen (VE) bei Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre.....	1802
Tabelle 172:	Rückfall nach Deliktgruppen (alle Altersgruppen) und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre.....	1803
Tabelle 173:	Höhe der Rückfallraten nach verschiedenen Rückfallkriterien und unterschiedlich langen Katamnesezeiträumen	1804
Tabelle 174:	Nachverurteilungsraten nach Kantonsgruppen von in den Jahren 1986 und 1987 erstmalig verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren (ohne Maßnahmen)	1876
Tabelle 175:	Nachfolgende Eintragungen im BZR nach einfachem Diebstahl Freiburger Geburtskohorte 1970, Alter 14 und 15 Jahre bei Ersteintrag.	1878
Tabelle 176:	Diversions- und Legalbewährungsraten 14- und 15-jähriger Jugendlicher der Freiburger Geburtskohorten 1970, 1973, 1975, 1978, 1985	1889
Tabelle 177:	Einfluss der Verfahrensart (TOA/herkömmliches Verfahren) auf die Legalbewährung unter Kontrolle der Merkmale „materieller Schaden“ und „Zahl der Voreintragungen“	1936
Tabelle 178:	Rückfall innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem ATA-Abschluss bzw. nach Geldstrafe, Erwachsene mit vorsätzlicher leichter Körperverletzung gem. § 83 öStGB	1941
Tabelle 179:	Basisdaten der Rückfalluntersuchung von Kraus/Rolinski	1948
Tabelle 180:	Gewichtete Delinquenzbelastung pro Jahr vor und nach dem Beginn der jeweiligen Maßnahme und Effektstärken (N = 128)	1965
Tabelle 181:	Jugendliche und Heranwachsende, die für ihre Bezugstat („Bezugsentscheidung“) eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten: Sanktionierung der Rückfalltaten mit der schwersten Sanktion („Folgeentscheidung“) in dem vierjährigen Rückfallzeitraum (in %).....	1984
Tabelle 182:	Einschätzung der Auswirkungen der erlebnispädagogischen Maßnahme durch die fallzuständigen Mitarbeiterinnen (Angaben in % der Antworten).....	1996
Tabelle 183:	Behandlungsprogramme	2009
Tabelle 184:	Vollzugsverlauf und Wiederkehrerquote.....	2017
Tabelle 185:	Wiederverurteilungsraten nach der Anzahl der Voreintragungen. Entlassjahrgänge 2003, 2006 und 2009.....	2049
Tabelle 186:	Rückfallraten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen aus hessischem Jugendstrafvollzug entlassene Jugendstrafgefangene 2003, 2006 und 2009 nach unterschiedlichen Rückfalldefinitionen	2049
Tabelle 187:	Deliktzeichen der Probanden vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen	2051
Tabelle 188:	Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen	2052
Tabelle 189:	Veränderungen der absoluten Zahlen der abgeurteilten Delikte im Zeitraum vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ),.....	2053
Tabelle 190:	BZR-Eintragungen nach Jugendstrafe ohne Bewährung.....	2082
Tabelle 191:	Bearbeitungsdauer (unterteilt in vier Gruppen) und ihre mittlere Überlebenszeit bis zu einer erneuten Straftat für Untersuchungsgruppe (MIT) und der Kontrollgruppe.....	2107
Tabelle 192:	Tatverdächtige, Diversions- und NKM-Quoten auf Basis der polizeilichen Geschäftsstatistik	2109

Tabelle 193:	Einschätzung der wichtigsten Ziele des Einschreitens (abgesehen von der förmlichen Feststellung des Tatvorwurfes) Vorgabe: Nennen Sie die drei wichtigsten Ziele!.....	2116
Tabelle 194:	Einschätzung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention im Zeitraum bis 2020, Sortierung nach aufsteigenden Mittelwerten (1 = kontraproduktiv; 2 = nicht wirksam; 3 = wirksam; 4 = sehr wirksam), 86 ≤ N ≤ 91, Delphi-Befragung, 3. Runde	2119
Tabelle 195:	Mittlere Effekte von Meta-Analysen von Behandlungsprogrammen für junge Straftäter	2124
Tabelle 196:	Rating Evidence-Based Practices (Greenwood/Turner).....	2130
Tabelle 197:	Effekte verschiedener Behandlungsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit von Straftätern nach Andrews et al. (1990). In Klammern: Anzahl der Studien	2149
Tabelle 198:	Maryland Scale of Scientific Methods.....	2183

Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I, S. 1853)
2. JGGÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894)
aaO.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
aA	andere Auffassung
Abb.	Abbildung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AIB	Ambulante Intensive Begleitung
AK	Arbeitskreis
AL	alte Länder (=westdeutsche Bundesländer)
allg. StR	allgemeines Strafrecht
Alt.	Alternative
ABl.	Amtsblatt
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung (in zitierten Werken)
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz (m.W.z. 1.1.2005 ersetzt durch das Aufenthaltsgesetz)
BB	Brandenburg
Bd., Bde	Band, Bände
BE	Berlin
BezE	Bezugsentscheidung
Bew.	Bewährung
BewHi	Bewährungshilfe; Zeitschrift für Bewährungshilfe, Gerichts- und Straffälligenhilfe (zit. nach Jahr und Seite)
BewHiStat	Bewährungshilfestatistik
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren

BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
b.u.	bis unter
Bund-Länder-AG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG (zit. nach Band und Seite)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und des Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBH	Deutsche Bewährungshilfe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DeGEval	Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V.
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (zit. nach Jahr und Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
drgl.	dergleichen
Drs.	Drucksache
Dt., dt.	deutsch
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-Journal	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe. Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (zit. nach Jahr und Seite), ab H. 2, 2003: ZJJ.
e.V.	eingetragener Verein
ed., eds	editor(s)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGWStG	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen) vom 05.11.2008
erw.	erweitert
et. al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDZ	Forschungsdatenzentrum bzw. Forschungsdatenzentren
f., ff.	folgende, fortfolgende
FE	Folgeentscheidung
FG	früheres Bundesgebiet (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990).
Fn.	Fußnote (im Gutachten)
FS	Forum Strafvollzug (bis 2006 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GBI	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Gem. RdErl	Gemeinsamer Runderlass
GerHi	Gerichtshilfe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Gedächtnisschrift
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
Hj.	Halbjahr
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs	Halbsatz
Hwde	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)
HZ	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)

HZE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
idF	in der Fassung
insb.	insbesondere
JA	Jugendamt
JAA	Jugendarrestanstalt
JAAen	Jugendarrestakten
JAGO	Jugendarrestgeschäftsordnung
JAVollzO	Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)
JBl.	Justizblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGG a.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. bis zum 31.12.2007
JGG n.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. ab 01.01.2008
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBL	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
jur. Diss.	Juristische Dissertation
JVA	Justizvollzugsanstalt
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JungErw	Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre)
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
JVollzGB	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
JW	Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
k.A.	keine Angaben
KBZ	Kriminalitätsbelastungszahl (polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK)
KJHG	Gesetz zur Neuregelung des Kinder- u. Jugendhilferechts (Kinder- u. Jugendhilfegesetz) – SGB VIII
KPJ	Kriminalpädagogisches Jugendprojekt
KPS	Kriminalpädagogisches Schülerprojekt
KrimJ	KrimJ (zit. nach Jahr und Seite)

KrimPäd	KrimPäd
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle (Wiesbaden)
KV	Körperverletzung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LT	Landtag
MaßrVollzStat	Maßregelvollzugsstatistik
max.	maximal
MinBl.	Ministerialblatt
Mio	Millionen
MIT	Mehrfach- und Intensivtäter
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.
MRV	Maßregelvollzug
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zit. nach Jahr und Seite) 1904-1936: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1937-1944: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Mte	Monate
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit (weiteren) Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
NAM	Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG (Betreuungsweise, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit)
NCVS	National Crime Victimization Survey (USA)
n.F.	Neue Folge, neue Fassung
NI	Niedersachsen
NJW	Neue juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (zit. nach Jahr und Seite)
NL	neue Länder (=ostdeutsche Bundesländer)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
NW	Nordrhein-Westfalen
öJBI	Österreichische Juristische Blätter
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
PAD	Personenauskunftsdatei
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik (Jahresberichte werden nicht nach dem Jahr der Veröffentlichung, sondern nach dem Berichtsjahr zitiert)
Pkte	Punkte (z.B. %-Pkte)

PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
RD	Rückfalldefinition
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RdJ	Recht der Jugend (zit. nach Jahr und Seite)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (zit. nach Jahr und Seite) (vormals Recht der Jugend)
Rdnr	Randnummer
Rec.	Recommendation
RegE	Regierungsentwurf
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJ	Restorative Justice
RJGG	Jugendgerichtsgesetz (vom 16.02.1923)
RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz)
RNR	Risk-Needs-Responsivity
RP	Rheinland-Pfalz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
Sp.	Spalte
S/S-Bearbeiter	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch (Kommentar)
ST	Sachsen-Anhalt
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
StA-Statistik	Staatsanwaltschaftsstatistik
StatBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StraFo	Strafverteidiger Forum (zit. nach Jahr und Seite)
Strafgerichtsstatistik	Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger (zit. nach Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVerfStat	Strafverfolgungsstatistik
StVollzStat	Strafvollzugsstatistik

SZ	Schlüsselzahl der PKS
Tab.	Tabelle
TH	Thüringen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TS	Tagessatz
TV	Tatverdächtige(r)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
u.a.	und andere / unter anderem
U-Gef	Untersuchungsgefangene
U-Haft	Untersuchungshaft
UCR	Uniform Crime Report
UJ	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis (zit. nach Jahr und Seite)
UN	United Nations
UNKRK	UN-Kinderrechtskonvention
unveränd.	unverändert
unveröff.	unveröffentlichte
usw.	und so weiter
VBZ	Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
Verf.	Verfasser(n)
veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VU	Verurteilte
VwV	Verwaltungsvorschrift
WB	Wohnbevölkerung
z.B.	zum Beispiel
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (zit. nach Jahr und Seite)
ZERV	Zentrale Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (zit. nach Jahr und Seite)
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, vor 1975: Zeitschrift für den Strafvollzug (zit. nach Jahr und Seite)
Zif.	Ziffer
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe (zit. nach Jahr und Seite) (vormals DVJJ-Journal)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zit. nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Jahr und Seite)
z.T.	zum Teil

I. Beauftragung, Ziel und Gegenstand des Gutachtens: Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen

1. Präzisierung, Eingrenzung und Erweiterung des Gutachtauftrags

Anfang 2003 wurde der Verf. vom BMJV beauftragt, eine „Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen“ zu erstellen. Ein erster Entwurf wurde 2004 fertiggestellt. Die danach erfolgte intensive Mitarbeit am Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung³ sowie die Übernahme des Vorsitzes in der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzten Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“⁴ als auch der nachfolgenden Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik" hinderte über mehrere Jahre hinweg die abschließende Fertigstellung. Die Arbeitssituation als Emeritus (2007) verzögerte weiter.

Der entscheidende Grund für die Verzögerung war aber die Entscheidung des Verfassers, den Gutachtauftrag wesentlich zu erweitern und - über die beauftragte Sekundäranalyse vorliegender empirischer Untersuchungen hinausgehend - ausführlich sowohl auf die Entwicklung der Jugendkriminalität einzugehen als auch die Sanktionierungspraxis⁵ soweit wie möglich anhand amtlicher Daten differenziert darzustellen. Denn die Erarbeitung und später wiederholt notwendig gewordene Aktualisierung der zahlreichen Schaubilder und Tabellen nahm jeweils mehrere Monate in Anspruch. Die hierdurch bedingte Verzögerung führte dazu, dass auch andere Abschnitte des Gutachtens immer wieder überarbeitet und aktualisiert sowie neue Literatur eingearbeitet werden mussten.

Dem Auftraggeber wurden mehrere Zwischenberichte zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse zur Anwendungspraxis wurden ferner mit den wesentlichen Befunden in den Veröffentlichungen im Konstanzer Inventar wiedergegeben.⁶ Die Analysen zur Wirkungsforschung wurden ebenfalls in großen Teilen und mit Zustimmung des Auftraggebers in Zwischenergebnissen veröffentlicht.⁷

Die Sekundäranalyse sollte sich, dem Gutachtauftrag zufolge, „nicht nur auf förmliche Sanktionen nach dem JGG erstrecken, sondern auch auf Maßnahmen im Rahmen der Diversion nach §§ 45, 47 JGG.“ Diese Thematik des Auftrags bedarf der Erläuterung. Sie bedarf ferner der Abgrenzung, um nicht uferlos zu werden.

3 2. PSB.

4 Vgl. RatSWD 2009.

5 In der Literatur wird zumeist der Begriff "Sanktionspraxis" verwendet. Sanktionen haben und üben keine Praxis aus. Praktisch tätig sind nur die Entscheider in Staatsanwaltschaft und Gericht, die "sanktionieren". Der Verf. verwendet deshalb den Begriff "Sanktionierungspraxis", um den Prozess der Sanktionierung und dessen Resultate zu bezeichnen; bei Zitaten wird freilich der dort jeweils verwendete Begriff zitiert.

6 Vor allem in den beiden Übersichtsbeiträgen: "Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012" sowie "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland" (<https://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>).

7 Heinz 2007a; Heinz 2015b.

Sekundäranalyse wird, im Unterschied sowohl zur Primär- als auch zur Meta-Analyse⁸, häufig verstanden als neuerliche Datenanalyse einer Studie, sei es mit besseren statistischen Techniken, sei es unter neuen forschungsleitenden Fragestellungen. In diesem Sinne wird Sekundäranalyse hier nicht verstanden. Vielmehr geht es um die beschreibende Darstellung, Einordnung und Zusammenfassung der ab 1990 durchgeführten empirischen Untersuchungen.⁹

Gegenstand des Gutachtens sollen die "Anwendungspraxis" und die „Ausgestaltung“ jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen sein.¹⁰ Unter "Anwendungspraxis" wird die Verhängung der Rechtsfolgen verstanden, mit „Ausgestaltung“ ist die inhaltliche Ausfüllung einzelner jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen gemeint, etwa der „erzieherischen Maßnahmen“ (§ 45 Abs. 2 JGG) oder der „Arbeitsweisung“ (§ 10 JGG). Unter "jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen" sollen, wie dem erläuternden Folgesatz des Gutachtauftrags zu entnehmen ist, sowohl die förmlichen Sanktionen als auch die informellen Sanktionen nach §§ 45, 47 JGG zu verstehen sein. Während für Zwecke des Gutachtens der Begriff der informellen Sanktionen durch die Bezugnahme auf §§ 45, 47 JGG geklärt ist, ist eine begriffliche Abgrenzung der „förmlichen Sanktionen“ erforderlich.¹¹ Hierunter werden in diesem Gutachten sowohl die spezifisch jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen der Straftat eines jungen Menschen verstanden, nämlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe einschließlich deren Vollstreckungsmodifikationen, als auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG i.V.m. §§ 61 StGB) sowie schließlich die dem StGB entnommenen Reaktionsformen des JGG, also die Nebenstrafen und Nebenfolgen, die neben diesen förmlichen Sanktionen des JGG verhängt werden können (§ 8 Abs. 3 JGG). Soweit möglich und erforderlich werden auch Untersuchungen zur Vollstreckung oder zum Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen¹² einschließlich vollzuglicher Modellprojekte¹³ berücksichtigt.

8 Bei Meta-Analysen werden die Ergebnisse (möglichst aller einschlägigen) Primärstudien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen methodischen Anlage mit statistisch-quantitativen Methoden ausgewertet.

9 Bei dieser kritischen Sichtung der Literatur über Evaluationsstudien zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen handelt es sich um Typ 2 der von Wittmann (1985, S. 404) nach Cook/Gruder (1978) differenzierten sieben Modelle von Meta-Evaluationen

10 Statt des Terminus "Jugendstrafrecht" wird auch der Terminus "Jugendkriminalrecht" verwendet. Jugendstrafrecht verengt den Blick auf die Sanktionsseite; mit Jugendkriminalrecht wird die Rechtsverletzung betont, ohne damit mögliche Rechtsfolgen bereits zu präjudizieren. Nicht berücksichtigt wird die Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht (hierzu zuletzt Huhle 2017).

11 Vgl. ausführlich Morgenstern 2002, S. 17 ff. am Beispiel der ambulanten Sanktionen.

12 Vgl. hierzu z.B. die Beiträge in Bereswill/Höyneck 2002; Bieschke/Egg 2001; Bornhöfer 2010; Pollähne et al. 2004. Zur Situationsanalyse vgl. Dünkel 2002a; Dünkel 2003c; Dünkel/Geng 2007a; Dünkel/Geng 2007b; Neubacher 2009b; Walter, J. 2003a.

Zu einem allgemeinen Überblick über empirische Forschung im Strafvollzug vgl. Dünkel 1996b; Dünkel et al. 2010a. Zum Jugendarrestvollzug vgl. u.a. Kobes/Pohlmann 2003; Thalmann 2012. Zu den Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug Ostendorf 2009a; zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes in NW vgl. Goeckenjan 2013, zur Zahl der Fachkräfte und zur psychischen Gesundheit von Jugendarrestanten vgl. Köhler/Bauchowitz 2012; Köhler/Müller 2016.

Zu den neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder vgl. Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 134, Anm. 106; Ostendorf 2009b; Ostendorf 2011b; Ostendorf 2011d; Schulze 2017. Zum Vollzug der Jugenduntersuchungshaft vgl. Villmow et al. 2011; Villmow et al. 2012, speziell zum Vollzug in einer Jugendarrestanstalt vgl. Sommerfeld 2011.

13 Vgl. z.B. Walter, J. 2003b.

Die strafprozessualen Beugemittel¹⁴, die Ungebühr¹⁵ und die Ordnungsstrafen¹⁶ sowie die Disziplinarmaßnahmen¹⁷ werden nicht berücksichtigt, da es sich um keine spezifisch jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen handelt. Aus der Darstellung der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen werden ferner ausgeklammert Untersuchungen zu den vorläufigen Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG,¹⁸ zum Untersuchungshaftvollzug¹⁹ (eingegangen werden soll jedoch auf die Anordnung von Untersuchungshaft, weil insofern Austauschprozesse mit formellen Sanktionen stattfinden können).²⁰ Nicht eingegangen wird des Weiteren auf die möglichen ausländischerrechtlichen Konsequenzen jugendstrafrechtlicher Sanktionen²¹ sowie zu den – über die Frage der Legalbewährung hinausgehenden - Aus- und Fernwirkungen des Freiheitsentzugs durch Jugendarrest oder Jugendstrafe in den verschiedenen Lebensbereichen der Verurteilten²² oder Dritter.²³ Ebenfalls als nicht zur Frage der Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen gehörend werden angesehen (und bleiben deshalb unberücksichtigt) die Handhabung einzelner Verfahrensarten²⁴ oder besonderen Verfahrensformen,²⁵ Fragen der Besetzung der Jugendgerichte²⁶ oder Untersuchungen zu den Fehlerquellen im Jugendstrafprozess.²⁷

Ebenfalls als nicht zum Gegenstand des Gutachtens gehörend werden ferner empirische Untersuchungen angesehen, die die Verfahrensbeteiligten betreffen, also insbesondere Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht.²⁸ Dasselbe gilt für die Jugend(ge-

14 Z.B. § 888 ZPO.

15 Z.B. § 178 GVG.

16 Z.B. die Ordnungsstrafen gegen säumige oder nicht aussagebereite Beweispersonen gem. §§ 70 Abs. 1, 77 StPO).

17 Z.B. gem. §§ 102 f. StVollzG.

18 Hierzu Smok 2009, dort auch zur geringen praktischen Bedeutung dieser Norm.

19 Vgl. zuletzt Hintz 2004; Jehle 2016a; Jung-Pätzold 2013; Schulze 2017; Zender 1998.

20 Nicht näher soll dagegen auf die vor allem von der Jugend(gerichts)hilfe angebotenen Untersuchungshaftvermeidungsmodelle bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten eingegangen werden (vgl. hierzu zuletzt Banike 2002; Bindel-Kögel/Heßler 1999; Dörlemann 2001; Dünkel 1995b; Eichenauer 2011; El Zaher et al. 2003; Geiter 1998; Heßler 2001a; Heßler 2001b; Eberitzsch 2011; Eberitzsch 2012; Kowalzyck 2002; Listemann 2002; Lösel/Pomplun 1998; Peterich 1997; Peterich 2011; Peterich/Fischer 2003; Schäfer 2002; Schroeder 2002; Schütte 2008; Villmow/Roberts 2004; Villmow et al. 2011; Villmow/Savinsky 2013a; Weber, V. 1999; Weiß 2011; Will 1999) oder Fragen der Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugend- oder Freiheitsstrafe (vgl. hierzu Wenzel 2004).

21 Zuletzt Zimmer 2013; Graebisch 2018b.

22 Hierzu zuletzt zum Männererwachsenenvollzug Kunz, Ch. 2003.

23 Zuletzt zur Drittwirkung des Freiheitsentzugs Müller-Dietz 2011.

24 Vgl. Tamm (2007) zum vereinfachten Verfahren, Putzke (2004) zum beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden, Spiess (Spiess, K. 2008, S. 86 ff.) zum Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren. Zur Kritik an Gesetzesanträgen, durch die das beschleunigte Verfahren im JGG eingeführt werden soll, vgl. Scheffler 2001.

25 Zu Absprachen bzw. Verständigung im Jugendstrafverfahren vgl. zuletzt Beier 2014; Eisenberg 2018, § 2 Rdnr. 33 ff.; Knauer 2010; Ostendorf 2016c, § 18 Rdnr. 16; Pankiewicz 2008; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 801 f.; Streng 2016, Rdnr. 241 f. Zur Jugendgerichtsverhandlung am „Runden Tisch“ vgl. Böhm, B., 1998.

26 Durch das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2554) wurde die 1993 durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz befristet geschaffene Möglichkeit der Zweier- (statt der Dreier-)Besetzung der Jugendkammern unbefristet eingeführt. Vgl. hierzu die Praxisevaluation durch Dölling/Feltes 2011a; Dölling/Feltes 2011b.

27 Vgl. Block 2005.

28 Vgl. Drews 2005; Simon 2003; Streng 2015b.

richts-)hilfe²⁹ einschließlich deren Aufgabenwahrnehmung im Übergang von Kinder- zu Jugenddelinquenz³⁰ oder bei der (geschlossenen) Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe.³¹ Dies gilt folgerichtig auch für die Evaluation der Jugendhilfe³² einschließlich der Jugendgerichtshilfe,³³ insbesondere im Hinblick auf die Betreuungsleistungen der JGH bzw. den „sozialanwaltlichen Handlungsauftrag des SGB VIII“.³⁴ Auf die wenigen aktuellen Untersuchungen wird freilich an geeigneter Stelle hingewiesen. Nicht eingegangen wird schließlich auf die Ausgestaltung der Hauptverhandlung und deren Wahrnehmung durch die Betroffenen, also die Jugendlichen oder Heranwachsenden.³⁵

In Konsequenz der Beschränkung des Gutachtauftrags auf empirische Untersuchungen werden Rechtsfragen der Anwendungspraxis³⁶ und der Ausgestaltung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen³⁷ nicht bzw. nicht in der an sich gebotenen Tiefe behandelt. Dies gilt insbesondere auch für Rechtsfragen zur Anordnungscompetenz und Kostentragung im Verhältnis von Jugendgericht und Jugendhilfe,³⁸ zur polizeilichen Jugendarbeit³⁹ oder zur Jugendgerichtshilfe im (reformierten) Jugendstrafverfahren,⁴⁰ zum Opferschutz und den Opferrechten im Verfahren,⁴¹ zu den inzwischen Geschichte gewordenen Fragen von Verfassungsmäßigkeit oder -widrigkeit des Jugendstrafvollzugs⁴² bzw. zu den Referententwürfen eines Jugendstrafvollzugsgesetzes oder den nunmehrigen Landesjugendstrafvollzugsgesetzen,⁴³ zur rechtlichen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs,⁴⁴ zum

-
- 29 Zuletzt Arbeitsstelle 2011; Dollinger 2012; Fendrich/Pothmann 2003; Holthusen/Hoops 2010; Münder et al. 2000; Trenzcek 2003b; Trenzcek 2018b. Eine anschauliche Übersicht über das System öffentlicher Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen durch das Jugendhilfe- und das Jugendstrafrecht findet sich bei Trenzcek 2018a, S. 121.
- 30 Vgl. hierzu Bindel-Kögel et al. 2003.
- 31 Vgl. hierzu zuletzt Antholz 2016; Antholz 2017; Bange 2003; El Zaher et al. 2003; Baur et al. 1998; Heßler 2001a; Heßler 2001b; Hoops/Permien 2006; Menk et al. 2013; Rütth et al. 2002; Lindenberg 2011; Lindenberg 2018.
- 32 Vgl. hierzu zuletzt Kurz-Adam et al. 2002. Grundlegend zuletzt das Praxisforschungsprojekt „Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe“ (Schmidt et al. 2002; Petermann 2002). Vgl. ferner die Mitteilung der Bundesregierung zur Straffälligkeit nach Entlassung aus geschlossenen Erziehungsanstalten (BT-Drs. 14/4113, S. 27).
- 33 Vgl. aus der älteren Literatur Seidel 1988; Heinz 1988a; Heinz/Hügel 1988; Hermann/Wild 1989; Hügel 1988; Laubenthal 1992; Laubenthal 1993; Momberg 1982; Weyel 1988; Wild 1989. Aus der neueren Literatur vgl. vor allem Trenzcek 2000; Trenzcek 2003a; Trenzcek 2003b m.w.N.
- 34 Vgl. Drewniak 2011, S. 399; Trenzcek 2011, S. 388.
- 35 Zuletzt Dollinger et al. 2016 m.w.N.
- 36 Vgl. z.B. Burscheidt 2000; Budelmann 2005.
- 37 Vgl. z.B. die umfassende Analyse der verfassungsrechtlichen Grenzen von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln durch Brodkorb 1998, Wedler 2011 und Kempf 2014. Vgl. ferner den Überblick von Nötzelmann (2012) über das komplexe System von Therapie- und Sanktionsmöglichkeiten bei drogenabhängigen Straftätern.
- 38 Vgl. ausführlich Körner 2004; Lobinger 2015.
- 39 Vgl. Folberth 1994; Hübner et al. 1997; Kunath 1996; Kunath 1997; Kunath 2008; Kunath 2012.
- 40 Vgl. Dölling 1996.
- 41 Hierzu z.B. Kondziela 1991. Zur Weiterentwicklung der jugendstrafprozessualen Opferorientierung vgl. Kölbel 2017.
- 42 Hierzu BVerfGE 116, 69 ff. Aus der älteren Literatur vgl. nur Albrecht, H.-J. 2003b, Bammann 2001; Binder 2002; Butz 2004; Dünkel 1999a; Mertin 2002; Sonnen 2003c; Walter, M./Neubacher 2003; Wöflfl 2000; Schneider 2010. Zu Würdigungen von BVerfGE 116, 69 ff. vgl. nur die Beiträge in Goerdeler/Walkenhorst 2007. Überblicke über die Wege zu den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder finden sich u.a. bei Buckolt 2009, S. 49 ff. und bei Ostendorf 2016f.
- 43 Goerdeler 2015a; Ostendorf 2015a; Ostendorf 2016f; Ostendorf 2016b.

Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren,⁴⁵ zu rechtsstaatlichen Problemen, wie etwa zum sog. Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage⁴⁶ bzw. der fraglichen verfahrensrechtlichen Besserstellung Erwachsener wegen der Anknüpfung an das Tatzeitalter,⁴⁷ zu rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Diversion⁴⁸ oder zur Zulässigkeit des Warnschussarrests im Zusammenhang mit § 27 JGG⁴⁹, zum Täter-Opfer-Ausgleich⁵⁰ usw., oder zu einigen, in Kapitel IX nur angerissenen, aber immer wieder oder schon wieder aktuellen Reformfragen, wie Aus- und Fortbildung der Jugendstaatsanwälte und -richter. Ebenfalls nicht zum Gegenstandsbereich dieses Gutachtens gehört die seit geraumer Zeit im Blickpunkt wissenschaftlichen und praktischen Interesses stehende Frage nach der Evaluation von Kriminalprävention, und zwar im Sinne von primärer⁵¹ und sekundärer Prävention.⁵² Schließlich ist auch die vergleichende Einordnung der Befunde in den europäischen oder gar im außereuropäischen Kontext nicht Gegenstand des Gutachtens.⁵³ Ebenfalls nicht eingegangen werden soll auf das Jugendstrafrecht in der ehemaligen DDR.⁵⁴

44 Friedrich 2004; Höflich 2010; Morgenstern 2009. Zu einem Überblick über die inzwischen in allen Bundesländern erlassenen Untersuchungshaftvollzugsgesetze bzw. die gesetzlichen Regelungen innerhalb der Gesamtregelung der Strafvollzugsmaterie vgl. Schulze 2018.

45 Dünkel 2015a; Laue 2011; Mann 2004; Mertens 2003; Putzke 2004; Schatz 2015.

46 Hierzu umfassend Burscheidt 2000; a.A. Fahl 2003, der ein Schlechterstellungsverbot für eine rechtlich nicht begründbare "Erfindung" hält.

47 Hierzu Streng 2013 m.w.N.

48 Vgl. statt vieler Dirnächner 1990; Dölling 1989c; Jung, H. 1989; Kraft 2004, S. 268 ff.; Mohren 1998; Untersteller 2015; Woldenberg 1993.

49 Zur Entwicklung der Diskussion um einen Warnschussarrest vgl. die Nachweise unten VI., 7.7.1.5.1

50 Schimmel 2000, S. 37 ff.

51 Um "Entgrenzungen und Vorverlagerungen des präventiven Tuns" vorzubeugen, plädiert Steffen dafür, den Begriff der Kriminalprävention eng zu verstehen. "Es sollten nur die Strategien, Maßnahmen und Projekte als kriminalpräventiv verstanden werden, die direkt oder indirekt die Verhinderung bzw. Verminderung von Kriminalität zum Ziel haben und von denen erwartet werden darf, dass sie in einem begründbaren und nachvollziehbarem Zusammenhang darauf gerichtet sind, Kriminalität zu verhindern bzw. zu vermindern - entweder auf der Basis überzeugender empirischer Belege oder an Hand von plausiblen Annahmen?" (Steffen 2017, S. 5). "Primäre" bzw. "universelle" oder "soziale" Prävention sollten deshalb nicht als Kriminalprävention bezeichnet werden.

52 Vgl. hierzu den Überblick in Landeshauptstadt Düsseldorf 2002; zuletzt Obergfell-Fuchs 2004. Die Begriffe "primär", "sekundär" und "tertiäre Prävention" werden häufig als missverständlich kritisiert, weil damit ein Vorrang verbunden sei. Stattdessen werden Begriffe wie "universelle" bzw. "soziale" (für "primäre"), "selektive" bzw. "situative" (für "sekundäre") sowie "indizierte" (für "tertiäre") Kriminalprävention vorgeschlagen (vgl. Eisner et al. 2009, S. V; Steffen 2015, S. 65 ff.). Übereinstimmung besteht hingegen in Zielen und Mitteln:

- "Universelle Prävention ist proaktiv und unterstützend. Sie soll darauf abzielen, in Familie, Kinderbetreuung, Schule, Nachbarschaft und Freizeit positive Verhaltensweisen zu unterstützen, Ressourcen zu stärken und ein respektvolles Zusammenleben zu fördern. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden.
- Selektive Prävention soll anstreben, auf bereits bestehende Risikofaktoren einzuwirken und durch geeignete Maßnahmen Schutzfaktoren aufzubauen. Eine grosse Herausforderung besteht darin, die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien zu identifizieren und für eine Maßnahme zu motivieren.
- Indizierte Prävention setzt bei Kindern und Jugendlichen mit bereits verfestigten aggressiven Verhaltensproblemen an und ist besteht, die Wahrscheinlichkeit von weiterer Gewalt zu reduzieren" (Eisner et al. 2009, S. V).

53 Vgl. zu einer Übersicht über die Grundlinien des Jugendstrafrechts in Europa Albrecht, H.-J./Kilchling 2002; Dünkel et al. 1997; Dünkel et al. 2010b; Kilchling 2002; Kilchling 2003; Stump 2003. Zur

Ein weiterer Gegenstand der Sekundäranalyse soll schließlich der „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen sein. Hierunter wird deren Effektivität im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte Ziel verstanden.⁵⁵ Obwohl im engeren Sinne nicht mehr zur Frage des Erfolgs gehörend, wird auch, soweit entsprechende sekundäranalytische Untersuchungen vorliegen, auf Fragen der Effizienz eingegangen.⁵⁶

Jugendgerichtsbarkeit (Dünkel et al. 2010b; Dünkel et al. 2010e; Gensing 2014) bzw. zur Verteidigung im Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich (Dünkel 2015e).

54 Einen knappen Überblick gibt Kräupl 2017 m.w.N.

55 Zu den verschiedenen Erfolgs- und Zieldefinitionen vgl. Enßlin 2003, S. 51 ff.; zu Arten der Evaluation sowie zu Möglichkeiten und Problemen der Evaluationsmessung vgl. die Übersichtsbeiträge von Kury 2004; Suhling 2009a; Suhling 2009b; Suhling 2012a; Suhling 2012b.

56 Zu diesen Kriterien bei Legalbewährungsstudien vgl. Suhling 2009a; Suhling 2009b; Suhling 2012a; Suhling 2012b.

2. Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten ist in neun Kapitel gegliedert.

1. Im ersten Kapitel wird der Gutachtauftrag präzisiert, werden Begrifflichkeiten definiert sowie der Forschungsgegenstand näher erläutert.
2. Im zweiten Kapitel wird der Gutachtauftrag in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts eingeordnet. Die bisherigen Reformen des Jugendstrafrechts seit Ende der 1990er Jahre und die gegensätzlichen Positionen in der Reformdiskussion der letzten Jahrzehnte werden skizziert. Kriminalpolitik ohne empirisch gesichertes Wissen ist freilich blind und beliebig. Für rationales kriminalpolitisches Handeln⁵⁷ ist empirisch gesichertes Wissen zu Kriminalitätslage, zu Problemen und Problemlagen der Tatverdächtigen/Verurteilten/Gefangenen, zur Anwendungspraxis und zu den Wirkungen (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen eine notwendige (wenngleich keine hinreichende) Bedingung.
3. Im dritten Kapitel werden die Grundsätze des JGG als Sonderstrafrecht für junge Menschen erläutert, für das der Erziehungsgedanke ein Eckpfeiler ist, der die Ausgestaltung nicht nur des Rechtsfolgensystems, sondern auch des Verfahrens, der Gerichtsorganisation, der Vollstreckung und des Vollzugs bestimmt.
4. Jugendkriminalrecht ist eine Reaktion auf Jugendkriminalität. Im vierten Kapitel stehen deshalb - in Erweiterung des Gutachtauftrags - Umfang, Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität im Mittelpunkt, und zwar als Bezugspunkt sowohl der Reformdiskussion als auch der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis. Aussagen über Jugendkriminalität stützen sich, wenn nicht nur auf Einzelfälle, so doch zumeist nur auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. Dabei sind Fehlinterpretationen und daraus folgende Fehlschlüsse - vorsichtig formuliert - nicht selten. Deshalb werden eingangs zunächst einige der häufigsten Fehlschlüsse dargestellt. Nach einem kurzen Überblick über Entwicklung und Struktur der polizeilich registrierten Kriminalität insgesamt, wird ausführlich auf tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende eingegangen. Die Kriminalitätsbelastung wird unter anderem anhand von alters-, geschlechts- und deliktsabhängigen Kriterien beleuchtet, Aussagemöglichkeiten und -grenzen hinsichtlich der Nationalität der Tatverdächtigen werden dargelegt sowie die Problematik hinsichtlich Mehrfach- und Intensivtäter beleuchtet. Im Rahmen der Erörterung der Jugendkriminalität in zeitlicher Perspektive findet auch die Konfrontation von Polizei- mit Dunkelfelddaten statt. Denn ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt ungewiss, ob die kriminalstatistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" adäquat wiedergeben.
5. Im fünften Kapitel werden die Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht erörtert. Eingegangen wird hierbei vor allem auf die Erkenntnismittel der deskriptiven Sanktionsforschung hinsichtlich der Anwendung und Ausgestaltung von Sanktionen des JGG sowie auf die Bedeutung des Strafverfahrens als eines Prozesses der Ausfilterung und Bewertungsänderung für die Analyse der Sanktionierungspraxis. In quantitativer wie qualitativer Hinsicht ist hierbei die Staatsanwaltschaft der entscheidende "Filter", weshalb eine Beschränkung nur auf die Verurteilungen zu systematisch verzerrten Ergebnissen führen würde.

57 Vgl. statt vieler Karpen 2008; Noll 1973; Rolinski 2009; Schulze-Fielitz 1988.

6. Im Fokus des sechsten Kapitels steht die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis. Dargestellt und diskutiert werden die Ergebnisse der einschlägigen empirischen Untersuchungen. Die Auswahlkriterien für die Aufnahme von einschlägigen Untersuchungen in die vorliegende Sekundäranalyse werden im 1. Abschnitt dargestellt. Die vorliegenden Untersuchungen beschränken sich freilich, von Überblicksarbeiten abgesehen, auf zumeist sehr spezielle Fragestellungen, weshalb sie nur einen kleinen Ausschnitt der Sanktionierungspraxis beleuchten. Um diese Studien einordnen und bewerten zu können, war deshalb - erneut in Erweiterung des Gutachtauftrags - eine Längs- und Querschnittsanalyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis anhand der Strafrechtspflegestatistiken notwendig. Eingegangen wird hierbei
- auf die Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im JGG und die Handhabung von § 3 JGG (unten VI., 2.),
 - auf die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht (unten VI., 3.),
 - auf die Anwendungspraxis hinsichtlich Untersuchungshaft (unten VI., 4.),
 - auf den Gebrauch von Diversion (§§ 45, 47 JGG), auf außerjustizielle und justizielle Träger sowie auf die in den letzten Jahrzehnten erprobten und evaluierten Projekte im Bereich von Diversion (unten VI., 5.),
 - auf den Täter-Opfer-Ausgleich als eine Maßnahme im Bereich sowohl von Diversion als auch der formellen Sanktion (unten VI., 6.),
 - auf die Anwendungspraxis hinsichtlich der formellen Sanktionen, wobei entsprechend dem Rechtsfolgensystem des JGG differenziert wird nach Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe (einschließlich Jugendstrafgefangene), nach Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung (unten VI., 7.).

Spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis werden in weiteren Abschnitten des sechsten Kapitels aufgegriffen und vertieft:

- Die Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis wird vertieft durch eine Prüfung der verbreiteten These, die Praxis werde punitiver (unten VI., 8.).
- Ebenfalls in einem eigenen Abschnitt werden die Ergebnisse zur regionalen Querschnittsanalyse der Sanktionierungspraxis zusammengefasst (unten VI., 9.).
- In einem weiteren Abschnitt werden die einschlägigen Untersuchungen zu den Kriterien der Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht dargestellt, insbesondere zur Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung, zur Art und Höhe der formellen Sanktion sowie zur Bedeutung der Ausländereigenschaft bei der Sanktionsbemessung (unten VI., 10.).
- Der Prüfung der These einer "Schlechterstellung" bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bzw. der These vom Jugendstrafrecht als "Kuschelstrafrecht" dient ein Vergleich der Sanktionierungspraxis nach JGG und nach Allgemeinem Strafrecht (unten VI., 11.).
- Der näheren Prüfung der "Eskalationsthese" sowohl bei informellen als auch bei formellen Sanktionen ist ein weiterer Abschnitt gewidmet (unten VI., 12.).
- Die These, die Strafe habe nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat auf dem Fuß folge, setzt Kenntnis über die Verfahrensdauer voraus.

Hierauf wird in einem Abschnitt über die Spruchkörper und über die Verfahrensdauer im Jugendstrafrecht eingegangen (unten VI., 13.).

- Eine zusammenfassende Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis durch einen Vergleich mit der Sanktionierungspraxis nach Allgemeinem Strafrecht erfolgt in einem letzten Abschnitt (unten VI., 14.).
7. Im siebten Kapitel werden die Untersuchungen zum "Erfolg" von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Für ein präventiv orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, genügt es nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder diese zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. Sanktionen können viele (beabsichtigte, unbeabsichtigte oder gar unerwünschte) Wirkungen und Nebenfolgen haben, jugendstrafrechtlich relevant ist aber gem. § 2 Abs. 1 JGG vor allem die Verhütung erneuter Straffälligkeit (unten VII., 2). Dieser "Erfolg" ist freilich, wie dargelegt werden wird, methodisch schwierig zu messen (unten VII., 3). Die in einem eigenen Abschnitt (unten VII., 4.2) dargestellten Ergebnisse der neueren Legalbewährungsstudien geben zwar Aufschluss darüber, inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung von gegenwärtig verhängten Sanktionen empirisch bestätigt werden können, sie belegen aber mangels Vergleichbarkeit der unterschiedlich sanktionierten Gruppen keine Sanktionswirkung.
- Die Ergebnisse der empirischen Wirkungsforschung werden dargestellt zum einen hinsichtlich der generalpräventiven Wirkung (unten VII., 4.3), zum anderen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung. Nach einer knappen Übersicht über vorliegende zusammenfassende Darstellungen (unten VII., 4.4), werden empirische Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz abgehandelt, und zwar
- zu informellen Sanktionen (unten VII., 4.5),
 - zum Täter-Opfer-Ausgleich (unten VII., 4.6),
 - zu formellen ambulanten Sanktionen (unten VII., 4.7),
 - zu formellen stationären Sanktionen, also zum Jugendarrestvollzug (unten VII., 4.8.1), zum Jugendstrafvollzug (unten VII., 4.8.2) sowie zum Übergangsmanagement im Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug (unten VII., 4.8.3),
 - zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (unten VII., 4.9),
 - zum Einfluss der Verfahrensdauer auf die Legalbewährung (unten VII., 4.10).
 - Ein knapper Abschnitt über Ergebnisse von Expertenbefragungen zur Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen beendet dieses Kapitel (unten VII., 5)
8. Das Ergebnis dieser Sekundäranalyse ist, nicht überraschend, sehr ernüchternd. Es gibt nicht nur zu wenig Wirkungsforschung, es gibt vor allem zu wenig Wirkungsforschung, die gegenwärtigen methodischen Ansprüchen von interner Validität genügt. Angesichts dieses Ergebnisses werden deshalb in einem achten Kapitel zentrale Ergebnisse vor allem der weitaus umfangreicheren US-amerikanischen Evaluationen zu Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern referiert.
9. In einem neunten Kapitel werden schließlich einige Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber formuliert. Im Mittelpunkt stehen hierbei drei Themenfelder:

- Eine rationale Kriminalpolitik setzt eine valide, aktuelle und hinreichend differenzierte Tatsachengrundlage sowohl hinsichtlich Kriminalität und Kriminalitätskontrolle als auch hinsichtlich der Wirkungen von Kriminalitätskontrolle voraus. An dieser Tatsachengrundlage fehlt es in unterschiedlichem Maße in vielen Bereichen.
- Die Evaluationskultur im Bereich der (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen ist defizitär. Dennoch liegt (national wie international) genügend empirisch gesichertes Wissen vor, um zumindest Leitlinien für eine evidenzbasierte (Jugend-)Kriminalpolitik und damit für eine Fortentwicklung des Jugendstrafrechts abstecken zu können.
- Die Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Praxis setzt spezialisiertes Wissen voraus, das weder im Rahmen der juristischen Ausbildung noch durch die Fortbildungsveranstaltungen der Richterakademie vermittelt wird. 1952 hatte Sieverts im Zusammenhang mit dem damaligen Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes zutreffend bemerkt, "dass alle Verbesserungen sich in der Praxis nicht auswirken werden, wenn nicht endlich seitens des Bundes und der Länder mit einer gründlichen Zusatzausbildung der in der Jugendrechtspflege beschäftigten Richter und Staatsanwälte ernst gemacht wird."⁵⁸ Diese Feststellung ist unverändert gültig, an der Zusatzausbildung fehlt es immer noch.

58 Sieverts 1952, S. 293.

3. Zusammenfassung

1. Gegenstand des Gutachtens ist eine Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, also der formellen und der informellen Sanktionen nach §§ 45, 47 JGG. Nicht Gegenstand des Gutachtens sind dementsprechend die Handhabung einzelner Verfahrensarten bzw. -formen, empirische Untersuchungen zu den Verfahrensbeteiligten, Rechtsfragen zur Anwendungspraxis und Ausgestaltung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen sowie Fragen der Jugendkriminalpolitik.

2. Im Laufe der Erstellung des Gutachtens zeigte sich, dass die Befunde zur Anwendungspraxis bei einer Beschränkung auf eine Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen nicht einorden- und bewertbar gewesen wären. Deshalb wurde der Gutachtauftrag durch den Verfasser erweitert durch eine umfassende Darstellung und Analyse von Jugendkriminalität im Hell- und im Dunkelfeld. Denn eine evidenzbasierte Kriminalpolitik benötigt eine Analyse des Problemfeldes, in das durch Interventionen eingegriffen werden soll. Ferner zeigte es sich, dass in den vorliegenden Untersuchungen zur Sanktionierungspraxis nur sehr spezielle Fragestellungen aufgegriffen worden waren. Um diese Studien einordnen und bewerten zu können, war deshalb - erneut in Erweiterung des Gutachtauftrags - eine Längs- und Querschnittsanalyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis anhand der Strafrechtspflegestatistiken notwendig.

3. Das Gutachten ist in neun Kapitel gegliedert.

- Im ersten Kapitel wird der Gutachtauftrag präzisiert, werden Begrifflichkeiten definiert sowie der Forschungsgegenstand näher erläutert.
- Im zweiten Kapitel wird der Gutachtauftrag in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts eingeordnet sowie in die national wie international immer häufiger erhobene Forderung nach evidenzbasierter Kriminalpolitik.
- Im dritten Kapitel werden die Grundsätze des JGG als Sonderstrafrecht für junge Menschen erläutert, für das der Erziehungsgedanke ein Eckpfeiler ist.
- Im vierten Kapitel stehen Umfang, Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität im Hell- und Dunkelfeld im Mittelpunkt.
- Im fünften Kapitel werden die Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht erörtert, namentlich die Konsequenzen für die Analyse der Sanktionierungspraxis, die sich aus der Einsicht ergeben, dass das Strafverfahren ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung ist, die Polizeiliche Kriminalstatistik nur die Situation des Verdachts und diese auch noch überbewertend widerspiegelt.
- Im Fokus des sechsten Kapitels steht die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis, angefangen von der Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, über die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, über Untersuchungshaft, Diversion und TOA bis hin zu den formellen Sanktionen einschließlich des Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugs. Spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis, wie etwa Punitivität, regionale Ungleichheit, Schlechterstellung und Eskalation sowie Verfahrensdauer, werden in weiteren Abschnitten des sechsten Kapitels aufgegriffen und vertieft.
- Im siebten Kapitel werden die vorliegenden empirischen Untersuchungen zum "Erfolg" von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen vorgestellt und erörtert.
- Das Ergebnis dieser Sekundäranalyse ist, nicht überraschend, sehr ernüchternd. Es gibt nicht nur zu wenig Wirkungsforschung, es gibt vor allem zu wenig Wirkungsforschung, die gegenwärtigen methodischen Ansprüchen von interner Validität genügt.

Angesichts dieses Ergebnisses werden deshalb in einem achten Kapitel zentrale Ergebnisse vor allem der weitaus umfangreicheren US-amerikanischen Evaluationen zu Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern referiert.

- In einem neunten Kapitel werden schließlich aus der Defizitanalyse des Gutachtens einige Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber formuliert.

II. Einordnung des Gutachtauftrags in die kriminalpolitische Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts und in die Forderungen nach evidenzbasierter Kriminalpolitik

1. Bisherige Reformen des Jugendstrafrechts und Reformvorschläge

Das am 01.10.1953 in Kraft getretene Jugendgerichtsgesetz⁵⁹ sollte nach Auffassung des damaligen Rechtsausschusses „für absehbare Zeit ausreichen ..., um das Strafrecht der Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechend den Erkenntnissen der modernen Wissenschaft sachgemäß zu handhaben“.⁶⁰ Diese Annahme erwies sich indes schon bald als unzutreffend.⁶¹ Denn bereits Ende der 1960er Jahre setzte eine lebhafte Reformdiskussion ein, namentlich mit dem Ziel, den Dualismus von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht durch ein „erweitertes Jugendhilferecht“ oder ein „Jugendkonfliktrecht“ zu überwinden. Die im Anschluss an das Grundsatzreferat von K. Peters⁶² auf dem Jugendgerichtstag in Münster 1965 und an die Vorschläge der Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt für ein „erweitertes Jugendhilferecht“⁶³ erarbeiteten Gesetzesvorschläge⁶⁴ zeigten die theoretischen Schwierigkeiten dieser Konzeption auf⁶⁵ und belegten, dass es an dem für die praktisch-politische Verwirklichung notwendigen Maß an Konsens fehlte. Aufgegriffen und in den erweiterten Rahmen eines "Kinder- und Jugendgesetzbuches" gestellt wurde diese Diskussion in den Empfehlungen der Sachverständigenkommission für den 14.⁶⁶ und den 15. Kinder- und Jugendbericht.⁶⁷

59 BGBl. I S. 751.

60 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss) über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 4437, S. 1).

61 Zusammenfassend zur Entwicklung des Jugendstrafrechts vgl. Kraft 2004; Stolp 2015.

62 Peters 1966.

63 Vgl. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. 1970.

64 Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Bonn 1973; Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Referentenentwurf eines Gesetzes für Jugendhilfe, Bonn 1974, 3. Aufl., 1978; Bundesregierung: Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Jugendhilfe (BT-Drs. 8/2571) vom 14.02.1979; Bundesrat: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe (BT-Drs. 8/3108) vom 10.08.1979; Bundesminister der Justiz: Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Stand: 30.08.1982; Bundesminister der Justiz: Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), Stand: 18.11.1983; Bundesregierung: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 29.08.1984; Bundesminister der Justiz: Referentenentwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), Stand: Juli 1987.

65 Zu den Entwürfen vgl. nur Bindzus 2001; Busch 1974; Eisenberg 1984; Kaiser 1975; Müller-Dietz 1973 Müller-Dietz 1975; Müller-Dietz 1986; Schaffstein 1971; Schaffstein 1973; Stolp 2015, S. 164 ff.; Thiesmeyer 1972; Thiesmeyer 1978; Walter, M. 1974; Walter, M. 1975; Wiesner 1991; Wiesner 1992.

66 "In einem solchen Kinder- und Jugendgesetzbuch sollten deshalb zunächst diejenigen Gesetze zusammengeführt werden, die »nahe beieinanderliegen«, also das SGB VIII, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, das Jugendschutzgesetz und das Jugendfreiwilligendienstgesetz. In einem zweiten Schritt könnten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Berufsbildungsgesetz, in einem dritten das Jugendgerichtsgesetz folgen, in weiteren Schritten möglicherweise weitere Gesetze in Bundeskompetenz bzw. Teile von solchen" (BT-Drs. 17/12200, S. 380).

67 BT-Drs. 18/11050, S. 19, 103.

Da die seit 1973 vorgelegten Entwürfe zur Änderung des JGG⁶⁸ zunächst noch nicht einmal den Status eines Regierungsentwurfs erreichten, eine „Reform von oben“ also ausblieb,⁶⁹ übernahm die Praxis die Initiative zur Fortentwicklung des Jugendstrafrechts im Rahmen einer „Reform von unten“.⁷⁰ Neue Ambulante Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung) wurden erprobt,⁷¹ Untersuchungshaftvermeidungsmodelle wurden entwickelt; das Konzept der Diversion, d.h. der „Umlenkung“ des Straftäters um das förmliche Strafverfahren bzw. um die Verurteilung, wurde in stetig steigendem Maße evaluiert und umgesetzt. Die Normen des JGG waren für diese Reform flexibel genug.

Ihren vorläufigen Abschluss fanden die Praxisreformen im Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.08.1990⁷² und im Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990.⁷³

Die jugendkriminologischen Einsichten, die dieser Reform des JGG zugrunde lagen, wurden in der Begründung zum Regierungsentwurf prägnant formuliert:

- „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.“

68 Vgl. Gebauer 2010, S. 192 ff., zum Arbeitsentwurf (1982), zu den Referentenentwürfen (1983, 1987).

69 Bis zum ersten Reformgesetz, dem 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990, wurde das JGG zwar mehrfach geändert; überwiegend handelte es sich aber um Anpassungen, die durch Änderungen in anderen Gesetzen veranlasst worden waren. Hervorzuheben sind vor allem: das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz (EGWStG) vom 30.03.1957 (BGBl. I S. 306), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1193), das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969 (BGBl. I S. 645), das Einführungsgesetz zum StGB (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) und das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974 (BGBl. I S. 1713).

70 Vgl. hierzu statt vieler: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht 1983; Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht 1986; Bundesministerium der Justiz 1989b. Zusammenfassend und m.w.N. Dünkler et al. 1998, S. 4 ff.; Heinz 1989c.

71 Zu einem knappen Überblick über die Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen vgl. Riechert-Rother 2008, S. 120 ff.

72 BGBl. I S. 1853. Zum Weg bis zum 1. JGGÄndG 1990 vgl. Gebauer 2010, S. 192 ff.; Stolp 2015, S. 169 ff., die hierzu Unterlagen aus dem Bundesarchiv ausgewertet hat. Zum 1. JGGÄndG vgl. Böhm, A. 1991; Böttcher/Weber 1990; Heinz 1991a; Jung, H. 1992; Kiehl 1993; Lakies 1991; Trenczek 1990; Trenczek/Wimmer 1990; Viehmann 1991.

73 BGBl. I S. 1166. Im Beitrittsgebiet trat das KJHG - mit Ausnahme der Vorschriften über die Amtspflegschaft - bereits am 03.10.1990 in Kraft. Unter anderem sollte durch die Neuregelung von § 4 Abs. 4 JWG durch § 52 KJHG die stärkere Einbindung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in den Verantwortungsbereich des Jugendamtes betont werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers hat die „systematische Zuordnung zum Jugendgerichtsgesetz ... den Eindruck verstärkt, die Jugendgerichtshilfe sei - wie etwa die Bewährungshilfe - an Weisungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gebunden. Ihre Einbindung in das Jugendamt und in die kommunale Selbstverwaltung ist dabei nicht immer ausreichend zur Kenntnis genommen worden. Der Durchgriff auf die Institution »Jugendgerichtshilfe«, die je nach den örtlichen Gegebenheiten als Spezialdienst des Jugendamts oder auch im Rahmen des allgemeinen Sozialdienstes wahrgenommen wird, hat überdies die Vorstellung gestärkt, diese Institution habe eigenständige, von den sonstigen Abteilungen des Jugendamts losgelöste Befugnisse“ (BT-Drs. 11/5948, S. 89).

- Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.
- Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.
- Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.⁷⁴

Das 1. JGGÄndG beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die „JGG-Reform durch die Praxis“ zu stabilisieren, zu ihrer Vereinheitlichung sowie zum Abbau einiger offenkundiger Defizite beizutragen. Gestützt auf jugendkriminologische Erkenntnisse und praktisch erprobte Modelle wurden u.a. der Vorrang informeller Erledigungsmöglichkeiten (§§ 45, 47 JGG) sowie erzieherisch konzipierter, ambulanter Rechtsfolgen bekräftigt und ausgebaut. Dass das 1. JGGÄndG nur ein erster Schritt sein sollte und dass weiterer Reformbedarf bestand, war damals allseits anerkannt. Im Zusammenhang mit der Annahme des 1. JGGÄndG wurde deshalb im Deutschen Bundestag folgender Entschließungsantrag des Rechtsausschusses⁷⁵ einstimmig⁷⁶ angenommen:

- „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und Lösungsvorschläge insbesondere zu folgenden Problembereichen enthält:
- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,
- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und das Rechtsmittelverfahren,

74 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

75 BT-Drs. 11/7421 vom 19.06.1990, S. 4, Buchstabe c.

76 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 11/216 vom 20.06.1990, S. 17091.

- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,
- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.“

Dieser zweite, umfassende Reformschritt unterblieb bis jetzt, weil „die Einmütigkeit verloren ging,“⁷⁷ ja sogar „der kontraproduktive Anstoß für eine Restauration eines repressiven Jugendstrafrechts gegeben worden wäre.“⁷⁸ Der Meinungsumschwung beruhte vor allem auf einem in zunehmendem Maße alles überlagernde Sicherheitsdenken,⁷⁹ das im strafrechtlichen Bereich noch unterstützt wurde durch eine immer stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen und –belangen.

In seiner Analyse von Debatten zu Jugendkriminalität in sechs deutschen Parlamenten (Bundestag, Bundesrat, Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) in den Jahren 1970 bis 2012 bezüglich der Frage, wie Jugendkriminalität thematisiert wurde, beobachtete Dollinger einen Mitte der 1990er Jahre einsetzenden Transformationsprozess. Bis Mitte der 1990er Jahre wurde vor allem auf die sozialen Ursachen der Devianz hingewiesen, punitiven Wünschen wurde entgegengetreten, weil sie das Devianzproblem eher verschärfe. In der Folgezeit wurde aber "seltener von Täterinnen als Opfern des Sozialen, sondern verstärkt als Sicherheitsproblem gesprochen ... Sukzessive deutlicher traten nun Opfer in den Mittelpunkt der Debatte, die durch vergleichsweise rigide Maßnahmen zu schützen sein sollten. Punitiv Einstellungen der Bevölkerung waren kaum noch ein Problem, gegen das politisch angegangen werden musste und das die Lage nur verschlechterte, sondern sie waren in sich legitim und politisch durch korrespondierende Entscheidungen ernst zu nehmen."⁸⁰ Über die Gründe für diesen Wandel in der kriminalpolitischen Debatte lässt sich freilich nur spekulieren - empirische Erkenntnisse können es jedenfalls nicht gewesen sein. Im Ergebnis hat sich jedenfalls die "Rolle der Kriminalpolitik ... verändert. Sie hat sich einerseits zunehmend politisiert und öffentlich gemacht; sie entfernt sich andererseits von einem Umgang mit Kriminalität und Straftätern, der einst fast ausschließlich Experten und den von ihnen entworfenen Konzepten der Rehabilitation und betont rechtsstaatlich ausgeformten Verfahren der Ermittlung, Aburteilung und Vollstreckung anvertraut waren. Die Kriminalpolitik ist expressiver, emotionaler und direkter geworden, sie dient heute als Instrument der Herstellung von Sicherheit und Sicherheitsgefühlen, mit der Folge im Übrigen, dass der Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Politik schwächer wird. Denn der Bedarf an wissenschaftlich gesicherten Aussagen zu Kriminalität und Straftäter wird mit Verlagerungen hin zu einer expressiven Kriminalpolitik geringer. Die Kriminalpolitik greift in diesem Prozess stärker auf Alltagstheorien und common sense-Konzepte zurück."⁸¹

Lampe weist freilich in seiner Analyse von parlamentarischen Debatten zutreffend darauf hin, dass es auch in den 1970er und 1980er Jahren in den parlamentarischen Debatten

77 Kreuzer 2002, S. 2345; Brehm 2009, S. 71.

78 Ostendorf 2002, S. 436.

79 Vgl. Haverkamp/Arnold 2015, S. 1 ff.

80 Dollinger 2018b, S. 216. Vgl. ferner Dollinger et al. 2015 zu den kriminalpolitischen Kampagnen von Alt-Bundeskanzler Schröder 1998, Roland Schill (HH) 2000/2001 und Roland Koch (HE) 2007/2008.

81 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 19 f.

„durchaus repressive Politiken gab und seinerzeit ebenso Diskurslinien und Diskurspositionen bestanden, die spätere punitive Diskurse zumindest erleichtert haben.“⁸² Das „goldene Zeitalter des Jugendstrafrechts“ ist differenziert zu bewerten.

Unter dieser geänderten Perspektive bekamen sowohl spektakuläre Einzelfälle als auch allgemeine Entwicklungen der Jugendkriminalität besonderes Gewicht. Zu diesen spektakulären, auch im Ausland viel beachteten Einzelfällen zählen die fremdenfeindlichen Anschläge in Eberswalde (1990), in Hoyerswerda (1991), in Hünxe (1991), in Rostock-Lichtenhagen (1992), in Mölln (1992), in Solingen (1993), die Magdeburger Himmelfahrtskrawalle (1994) und die Hetzjagd in Guben (1999), die Amokläufe junger Menschen in Bad Reichenhall (1999), in Erfurt (2002), in Emsdetten (2006), in Sankt Augustin (2009), in Winnenden (2009), in Ansbach (2009) und in München (2016), ferner der brutale Überfall auf einen Rentner im Münchner U-Bahnhof Arabellapark (2007) sowie die Tötung von Dominik Brunner im S-Bahnhof München-Solln (2009).

Neben noch weiteren Einzelfällen, namentlich Kindestötungen aus sexuellen Motiven, die sich durch ständige Wiederholung in den Medien mit Namen in das Gedächtnis eingebrannt haben, war es freilich vor allem der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität junger Menschen seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, der den Medien wie der Politik vielfach Anlass gab für dramatisierende Verallgemeinerungen der Jugendkriminalität. Schlagzeilen aus den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, die aus dem Internet-Nachrichtendienst der WELT und des SPIEGEL stammen, dürften nicht allzu sehr abweichen von den Inhalten der Berichterstattung in der Mehrzahl der anderen Presseorgane: „Aggressiv, respektlos, ignorant“⁸³; „Straftäter werden immer jünger“⁸⁴, „jeder vierte Täter ist ein Jugendlicher - bei Raubdelikten sogar mehr als die Hälfte unter 21 Jahren“⁸⁵, „hunderttausende Schüler sind gewalttätig“⁸⁶, „15-Jährige zündeten schlafenden Mitschüler an“⁸⁷, „Gewalt unter Jugendlichen: Schüler-Martyrium vor laufender Kamera“⁸⁸, „Gewalt an Schulen: Prügeln, bis der Arzt kommt“⁸⁹, „Eskalation der Gewalt - Kinder rauben Kinder aus, Teenies töten Teenies - die kleinen Gewalttäter lösen Entsetzen aus“⁹⁰, „immer mehr Mädchen-Gangs treiben auf Deutschlands Straßen ihr Unwesen - die

82 Lampe 2016, 112. „Zum einen bestanden ... Strafforderungen gegen jugendliche Teilgruppen weiterhin fort. Mit Verweisen auf statistische Sonder- und Extremfälle massiver Jugendgewalt mit unterstellter gesellschaftsbedrohender Wirkung waren beispielsweise die Unionsparteien nicht bereit, repressive und aus wissenschaftlicher Perspektive zumeist als schädlich und wirkungslos beschriebene Maßnahmen, wie die Untersuchungshaft für unter 16-Jährige, aufzugeben oder abzuschaffen. Repressivorientierte Forderungen ließen sich – in diesen Fällen auch zumeist geteilt von SPD und FDP – in Debatten über jugendliche Drogenkonsumentinnen und -konsumenten finden. Die Sicherung von Strafverfahren, die Erhöhung der Therapiebereitschaft oder auch der Schutz für die zu inhaftierenden Jugendlichen selbst, wurden in diesen Fällen zur argumentativen Grundlage der Aufrechterhaltung exkludierender Sanktionsformen. ... Zum anderen enthielten aber auch die eigentlichen Liberalisierungsdiskurse selbst Elemente, die später für punitive Argumentationen nutzbar gemacht werden konnten. So wurde vermeintlich interventionsbedürftige Jugendkriminalität – trotz vorhandener Verweise auf ihre Normalität – konsequent in der Unterschicht bzw. in Familien in Armut verortet“ (Lampe 2016, S. 112 f.).

83 Die Welt, 31.03.2006, <http://www.welt.de/data/2006/03/31/867703.html>.

84 Die Welt, 24.10.2003, <http://www.welt.de/data/2003/10/24/187172.html>.

85 Die Welt, 08.03.2006, <http://www.welt.de/data/2006/03/08/856763.html>.

86 Die Welt, 15.02.2005, <http://www.welt.de/data/2005/02/15/463850.html>.

87 Spiegel online vom 12.08.2005, <http://www.spiegel.de/unispiegel/schule/0,1518,369345,00.html>.

88 Spiegel online vom 08.07.2005, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,364391,00.html>.

89 Spiegel online vom 28.03.2005, <http://www.spiegel.de/unispiegel/schule/0,1518,347930,00.html>.

90 Spiegel online vom 24.05.2004, <http://www.spiegel.de/dossiers/gesellschaft/0,1518,285346,00.html>.

Täterinnen gehen mitunter brutaler vor als ihre männlichen Kollegen⁹¹, „alarmierende Entwicklung: Mädchenkriminalität steigt weiter an“⁹². Aktuelle Meldungen unterscheiden sich hiervon nicht, wenn getitelt wird: „Die kleinen Monster“,⁹³ „Kiffen, Klauen, Zustecken“⁹⁴, „alltägliche Gewalt“⁹⁵, „Junge Männer: Die gefährlichste Spezies der Welt“⁹⁶, „Mordswut - Die unheimliche Eskalation der Jugendgewalt“.⁹⁷ Wer als Erwachsener sich aufgrund dieser Titel und Berichte über die heutige Jugend empört, erinnert sich möglicherweise nicht daran, dass in seiner eigenen Jugendzeit die Schlagzeilen ähnlich lauteten: „Jung, gefühllos, brutal“, „Mehr Kinder kommen auf die schiefe Bahn“, „Bonn alarmiert: Warum stehlen so viele Kinder?“, „Immer mehr Jugendliche werden straffällig“.⁹⁸ Vor 60 Jahren schließlich wurden „randalierende Jugend“⁹⁹ und „Rowdytum und Vandalismus“¹⁰⁰ thematisiert.

Diese medialen Zuspitzungen sind nicht folgenlos sowohl hinsichtlich der Wahrnehmung und Bewertung der Jugendkriminalität als soziales Problem als auch hinsichtlich des Einflusses auf Kriminalpolitik:

- „Zum dramatischen Thema wird »Jugendkriminalität« erst durch seine als authentisch wahrgenommene Aufbereitung in den Medien. Die Medien sind gleichsam die Brille, mit deren Brennweite das Phänomen wahrgenommen wird ... tolerantere und bedächtigere Stimmen ... verhallen im medial-politischen Diskurs fast ungehört. ... So ist Jugendkriminalität an der Schnittstelle zwischen einflusssschwacher Fachkompetenz und inkompetenter öffentlicher Definitionsmacht angesiedelt.“¹⁰¹
- "Die praktische Kriminalpolitik hat, wie jede Sparte der Politik, ihre Tätigkeit öffentlich zu rechtfertigen. Sie handelt nicht einfach, sondern ist darauf angewiesen, ihr Handeln zu kommunizieren, es verständlich zu interpretieren und um öffentliche Zustimmung dafür zu werben. Bei dieser Kommunikation mit der Öffentlichkeit sind die Massenmedien dazwischengeschaltet Diese sind keine bloßen Verstärker amtlicher Verlautbarungen, sondern präsentieren ihre Themen als mediale Ereignisse in einer für ein möglichst breites Publikum verständlichen Weise. Die Eigenart des Kriminalitätsthemas, jeden emotional anzusprechen und zugleich seinen individuellen Wahrnehmungshorizont zu übersteigen, legt eine vereinfachende und zuspitzende Präsentation von Problemen und Lösungen nahe. Die praktische Kriminalpolitik muss sich mit dieser medialen Vereinfachung und Zuspitzung ihres Tätigkeitsbereichs arrangieren. Die Probleme, deren sie sich annimmt, sind durch mediale Aufbereitungen gesellschaftlicher Problemwahrnehmungen definiert. Der kriminalpolitische Handlungsbedarf

91 Spiegel online vom 16.06.2003, <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,253941,00.html>.

92 Die Welt, 09.03.2006, <http://www.welt.de/data/2006/03/09/857026.html>.

93 Spiegel 15/1996 vom 06.04.1998.

94 Focus vom 14.03.2012 (http://www.focus.de/kultur/kino_tv/kiffen-klauen-zustecken-tv-reportage-ueber-jugendgewalt_aid_724056.html)

95 Stern vom 20.01.2008: „Sie schlagen oft aus purer Langeweile. Sie prügeln und treten nach. Und den meisten fehlt jedes Mitgefühl für ihre Opfer. Die ganz normale Jugendkriminalität“ (<http://www.stern.de/panorama/3-jugendkriminalitaet-steckbriefe-alltaeglicher-gewalt-607883.html>)

96 Spiegel 2/2008 vom 07.01.2008.

97 Spiegel 18/2011 vom 02.05.2011.

98 Süddeutsche Zeitung und Münchener Abendzeitung des Jahres 1979, zitiert nach Albrecht/Lamnek 1979, S. 11 f.

99 Kaiser 1959.

100 Kaiser 1962.

101 Kunz, K.-L. 2013, S. 361 f. Die Reihenfolge der zitierten Sätze ist umgestellt.

und der Zeitdruck sind durch Vorstellungen geprägt, die sich aus einer medial beeinflussten Meinungsbildung ergeben. Die Akzeptanz kriminalpolitischer Interventionen wird maßgeblich durch die mediale Berichterstattung darüber bestimmt. Die Agenda der praktischen Kriminalpolitik wird also in der »Mediengesellschaft« durch gesellschaftliche Erwartungen vorgegeben, deren Bildung und Formulierung über die Massenmedien erfolgt."¹⁰²

Im politischen Tagesgeschäft ist vor allem bei medienrelevanten Straftaten der Ruf nach schärferen Strafgesetzen auch bei führenden Politikern die Regel. Bekannt ist der Satz von Alt-Bundeskanzler Schröder „Wegschließen, und zwar für immer!"¹⁰³ Denn „mit nichts anderem lassen sich Handlungsfähigkeit und scheinbar wirksame Problemlösung so drastisch demonstrieren und durch die Massenmedien vermitteln wie durch eine Verschärfung des Strafrechts, sei es über die Neukriminalisierung, die Erhöhung von Mindest- oder Höchststrafandrohungen oder die unbestimmte und ggfs. lebenslange Verwahrung."¹⁰⁴

Dieses Sicherheitsdenken steht im Zusammenhang mit der von den USA auf Europa ausstrahlenden neoklassizistischen Strömungen in der Kriminalpolitik, die härtere Strafsanktionen für junge Straffällige („get tough“) fordert. Die Umsetzung dieser Strömungen in den USA hat Garland prägnant skizziert: „Härtere Strafen und eine häufigere Verhängung von Haftstrafen; »three Strikes« und zwingend vorgeschriebene Mindeststrafen; »truth in sentencing« und weniger Entlassungen auf Bewährung; verschärfte Haftbedingungen und »strengere Gefängnisse« (austere prisons); Vergeltung in der Jugendgerichtsbarkeit und Inhaftierung von Kindern; das Wiederaufleben von Sträflingskolonnen und körperlicher Züchtigung; boot camps und Hochsicherheitsgefängnisse (supermax prisons); eine Vielfachung der Delikte, auf welche die Todesstrafe steht, und der Hinrichtungen; community notification laws und Pädophilenregister; eine Politik der »Null Toleranz« und Verordnungen gegen »antisoziales Verhalten«."¹⁰⁵ In den USA scheint inzwischen ein Umdenken stattzufinden,¹⁰⁶ was aber in der deutschen Kriminalpolitik noch nicht richtig angekommen zu sein scheint.

Dieses Sicherheitsdenken hat eine Fortentwicklung des Jugendstrafrechts auf der durch

102 Kunz, K.-L. 2011, § 23 Rdnr. 4. Weitgehend ähnlich Kunz/Singelstein 2016, § 24 Rdnr. 57 f.

103 „Was die Behandlung von Sexualstraftätern betrifft, komme ich mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es nur eine Lösung geben: wegschließen – und zwar für immer“ (Alt-Bundeskanzler G. Schröder, Interview, Bild am Sonntag vom 08.07.2001).

104 Albrecht, H.-J. 1999, S. 870; Albrecht, H.-J. 2006, S. 198. Ebenso Streng 1999, S. 857. Differenzierend spricht Branahl 2012, S. 163, von einem „Geflecht gegenseitiger Abhängigkeiten, in dem sich eine Dominante nur schwer bestimmen lässt. Sicher sagen lässt sich jedoch, dass die Berichterstattung der Medien über Fragen der Kriminalpolitik durch die von Vertretern des politischen Systems bestimmte Agenda ebenso beeinflusst wird wie umgekehrt.“

105 Garland 2008, S. 261.

106 Zu den gegensätzlichen, sich ablösenden Bewegungen der amerikanischen Jugendkriminalpolitik vgl. statt vieler Feld/Bishop 2011. Die "getting tough" Bewegung gilt in den USA inzwischen als überwunden durch eine Bewegung, die erkennt, dass Jugendliche und Heranwachsende Besonderheiten aufweisen, die sie von Erwachsenen unterscheiden und auf die auch rechtliche Regelungen berücksichtigen müssen. "The research findings reinforce the historic recognition that youths' legal competence and criminal responsibility are less than those of adults and support the rationale for a separate juvenile justice system After two decades of punitive, get-tough policies, it is appropriate to re-examine the implications of research on competence and culpability for sentencing youths and protecting their procedural rights" (Feld/Bishop 2011, S. 650).

das 1. JGGÄndG vorgezeichneten Linie verhindert.¹⁰⁷ Manche Beobachter sehen den Einfluss dieses Sicherheitsdenken auch in der Sanktionierungspraxis: „Während die ursprüngliche Reform stationäre Sanktionen, besonders den überbordenden Arrest, zurückzudrängen und durch Neue Ambulante Maßnahmen zu ersetzen suchte, kann es heute, so scheint es fast, mit den Inhaftierungen nicht schnell genug gehen. Vornehmlich aus demografischen Gründen gehen zwar die Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug zurück, dafür steigt jedoch die Zahl der Jugendarreste an. Praktiker berichten aus einzelnen Bundesländern, dass gegen jugendliche »Schulschwänzer« ungeachtet des Alters und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ein Bußgeld verhängt werde, welches in vielen Fällen, durchaus sehenden Auges in Kauf genommen, zur Anordnung von Beugearrest führe. ... Dass erprobte »Neue Ambulante Maßnahmen« unter den Verdacht einer falschen Milde (»Kuschelpädagogik« geraten sind und Einsperrung als probates Mittel angesehen wird, sagt wenig aus über die Sanktionen, aber viel über den Charakter der Diskussion. Diese hat sich vom empirischen Wissen der Kriminologie entfernt und ist ins Ideologische abgerutscht.“¹⁰⁸

Dieses Sicherheitsdenken hat das Jugendstrafrecht zu einem "Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung"¹⁰⁹ werden lassen und zu weitreichenden Verschärfungsforderungen in Teilen der Politik geführt.¹¹⁰ Die seit dem 1. JGGÄndG 1990 erfolgten Änderungen des JGG sind freilich nur zum Teil diesem Sicherheitsdenken geschuldet, wie die folgende Auflistung der wichtigsten Änderungen zeigt:¹¹¹

- Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005¹¹² wurde in § 36a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Steuerungsverantwortlichkeit der Jugendhilfe eingeführt. Dies war eine aus Sicht der Jugendhilfe erforderliche Klarstellung. Sie deckte freilich auf, dass die beiden Regelungsmaterien Jugendhilfe und Jugendstrafe nicht aufeinander abgestimmt sind mit der Folge, dass erneut die Bedingungen der Durchführung ambulanter Maßnahmen des Jugendstrafrechts durch Träger der Jugendhilfe unsicher wurden.¹¹³
- Durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz vom 30.12.2006¹¹⁴ wurde u.a. das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten in der Hauptverhandlung (§ 48 Abs. 2 S. 1 JGG), der Ausschluss des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters des Angeklagten von der Hauptverhandlung neu geregelt (§ 51 Abs. 2 – 5, § 68 Nr. 3 JGG), eine begrenzte Nebenklage gegen Jugendliche eingeführt (§ 80 Abs. 3 JGG) und das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts ermöglicht (§ 109 Abs. 2, S. 1 JGG).

107 Viehmann 1998.

108 Neubacher et al. 2012, S. 454 f.

109 Höynck/Sonnen 2001; Ostendorf 2000a; Sonnen 2000.

110 Höynck/Ernst 2014.

111 Zu einem detaillierteren Überblick über die gesetzlichen Änderungen im Jugendstrafrecht im Zeitraum 2006 bis 2009 vgl. Ostendorf 2010a; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 18; speziell zur Sicherungsverwahrung Bartsch 2010; Carroll 2014; Meier 2015a.

112 BGBl. I S. 2729.

113 Vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 35).

114 BGBl. I S. 3416.

- Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (2. JGGÄndG) vom 13.12.2007¹¹⁵ wurde erstmalig in § 2 Abs. 1 JGG explizit das Ziel des Jugendstrafrechts¹¹⁶ formuliert: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Damit sollte nicht nur eine „klare Leitlinie für die konkrete Rechtsanwendung in der Praxis“ geschaffen werden, sondern einer in der Öffentlichkeit „verbreiteten Fehlvorstellung (begegnet werden): Im Jugendstrafrecht geht es nicht zuerst um möglichst große Milde, sondern um die bestmögliche und jugendgemäße Vermeidung künftiger Straffälligkeit.“¹¹⁷ In der Begründung zu § 2 Abs. 1 JGG wurden auch die Anforderungen an Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter näher umschrieben: "Die Aufgabenumschreibung in § 2 Abs. 1 verdeutlicht schließlich, dass bei der Auslegung und Anwendung des Jugendstrafrechts normative Erwägungen nicht genügen können. Bei der im Jugendstrafrecht maßgeblichen Frage, was dem Ziel einer künftigen Legalbewährung dient, müssen die Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen und empirische Einschätzungen im Vordergrund stehen. § 2 Abs. 1 verlangt deshalb auch die besondere Beachtung kriminologischer, pädagogischer, jugendpsychologischer und anderer fachlicher Erkenntnisse. In dieser Hinsicht ist die Regelung auch als Ergänzung zu § 37 zu sehen."¹¹⁸
- Die „Föderalismusreform“ führte zum 01.09.2006 zu einem Zuständigkeitsübergang hinsichtlich der Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzuges (einschließlich des Untersuchungshaftvollzugs) auf die Länder.¹¹⁹ Für die allgemeine Zielsetzung des JGG – und damit auch für das Ziel des Jugendstrafvollzugs¹²⁰ - sowie für die Rege-

115 BGBl. I S. 2894. Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der DVJJ 2004.

116 Diese Zielsetzung stimmt mit Empfehlungen des Europarates überein. Der Empfehlung Rec R(2003)20 zu „neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“ vom 24.09.2003 sollten "Hauptziele der Jugendgerichtsbarkeit und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Bewältigung von Jugenddelinquenz ... folgende sein:

i) Tatbegehung und Rückfall verhüten;

ii) Straftäter (re)sozialisieren und (wieder)eingliedern;

iii) sich um die Bedürfnisse und Interessen der Opfer kümmern" (II.1).

Ähnlich bestimmt Rec(2008)11 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“ vom 05.11.21008 in Nr. 2: "Sanktionen oder Maßnahmen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, sowie die Art ihrer Durchführung müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen."

117 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 5.

118 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 16/6293) vom 04.09.2007, S. 10.

119 Art. 1 Nr. 7a)aa) des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

120 A.A. aber offenbar die Begründung zum 2. JGGÄndG: „Soweit die Jugendstrafe und andere Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes davon betroffen sind, handelt es sich nicht um das Vollzugsziel, sondern um den Sanktionszweck. Traditionell ist es vom Kompetenztitel Strafrecht gedeckt, die Art der Sanktion festzulegen. Denn die Befugnis, eine bestimmte Rechtsfolge vorzusehen, liefe ohne gleichzeitige Definitionsmacht über diese Rechtsfolge ins Leere. Nicht in Frage gestellt wird die Kompetenz der Länder als Vollzugsgesetzgeber, die Vollzugsziele und ihre Ausgestaltung selbst zu regeln“ (BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 8). Zutreffend dagegen Goerdeler 2008, S. 143: „Letztlich kann dahingestellt bleiben, ob der Sanktionszweck ein Bindeglied zwischen den Strafzwecken und dem Vollzugszielen ist oder ob er mit dem Vollzugsziel identisch ist. Jedenfalls ist offensichtlich, dass der Sanktionszweck des materiellen Strafrechts nicht durch ihm widersprechende Vollzugsvorschriften

lung der Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrests, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§ 92 JGG) blieb aber der Bundesgesetzgeber weiterhin zuständig. Von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem 2. JGGÄndG¹²¹ Gebrauch gemacht.

- Dass die Jugendhilfe in Haft Sachen auch bei Heranwachsenden heranzuziehen ist, geht auf die Neuregelung in § 72a JGG durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.07.2009¹²² zurück.¹²³
- Dem Sicherheitsdenken¹²⁴ geschuldet ist dagegen die Einführung der vorbehaltenen¹²⁵ bzw. der nachträglichen¹²⁶ Sicherungsverwahrung¹²⁷ bei Heranwachsenden,¹²⁸ der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen¹²⁹ sowie in (zumindest einem Teil) der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung der Länder.¹³⁰ "Bis 2003/2004 hatte es im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland überhaupt keine Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende gegeben.¹³¹ Die Hauptgründe

unterlaufen werden darf. Überschreitet ein Land bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs oder des Jugendarrestvollzuges den durch den Sanktionszweck gesteckten Rahmen, so gilt Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.“

Zu einer Übersicht über die Zielbestimmungen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder vgl. Goerdeler 2015a, S. 182 ff.; Kühl 2012, S. 41 ff., S. 67 ff.; Ostendorf 2016b, Rdnr. 14 ff.

121 BGBl. I S. 2894.

122 BGBl. I S. 2274.

123 Die Kritik an § 69 Justizvollzugsgesetzbuch II Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (GBl. S. 545), der vorsah, dass Untersuchungsgefangene über 18 Jahre in U-Haftanstalten für Erwachsene einzuweisen waren (vgl. Jung-Pätzold 2011), hat sich durch die Neufassung durch Gesetz vom 20.11.2012 (GBl. S. 581) erledigt (vgl. Limperg/Wulf 2013, S. 22 f.).

124 Ausführlich Wagner-Kern 2016 m.w.N.

125 § 105 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 JGG bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden; § 106 Abs. 3 JGG bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.

126 § 105 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 JGG bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden; § 106 Abs. 5 JGG bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.

127 „Die grundsätzliche Öffnung des Jugendstrafrechts für Zwecke der Sicherung und Sicherheit (ist) ein entscheidender Bruch mit dem Erziehungsgedanken“ (Albrecht, H.-J. 2011a, S. 53).

128 Durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969 (BGBl. I S. 645) wurde die bisher bestehende Möglichkeit beseitigt, bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, Sicherungsverwahrung anzuordnen (vgl. Art. 11, Nr. 22). Dieser Reformschritt wurde nunmehr wieder rückgängig gemacht.

129 Vgl. hierzu die Nachweise in Bartsch 2010; Bartsch 2013; Bartsch 2018; Brettel 2009; Brettel 2010; Bruhn 2010; Carroll 2014; Conradi 2013; Drenkhahn 2017; Graebisch 2008; Graebisch 2009; Kemme 2011; Karmrodt 2012; Kinzig 2006; Kinzig 2007; Kinzig 2008; Nestler/Wolf 2008; Ostendorf 2014, S. 331 ff.; Ostendorf/Bochmann 2007; Ostendorf/Petersen 2010; Renzikowski 2010; Rüter 2011; Schöch 2011b; Sonnen 2009; Ullenbruch 2008; Wüstenhagen 2008.

130 Vgl. Feest/Bammann 2011, S. 536 f.; Goerdeler 2016b; Ostendorf 2008c, S. 96 ff. Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des AK 1 des 27. DJGT 2007, S. 608: „Neben der Schaffung optimaler Voraussetzungen für ein Leben ohne Straftaten kommt der Herstellung von Sicherheit als Ziel des Jugendstrafvollzugs keine eigenständige Bedeutung zu. Gesellschaftsschutz wird nicht durch Sicherungsvollzug, sondern allein durch eine resozialisierungsfreundliche Vollzugsgestaltung getragen.“

131 "Selbst das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung aus dem Jahr 1933, durch das die Sicherungsverwahrung in nationalsozialistischer Zeit eingeführt wurde, verschonte Jugendliche von dieser Sanktion. Erst die Herausbildung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats brachte Änderungen mit sich. So sah die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher aus dem Jahr 1939 vor, dass nunmehr auch gegen Jugendliche über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen Sicherungsverwahrung angeordnet

lagen zum einen darin, dass man ein dauerhaftes rein sicherndes Einsperren als nicht vereinbar mit dem Erziehungsgedanken und den positiven Entwicklungschancen junger Menschen betrachtete. Zum anderen hielt man für sie angesichts ihrer kurzen Lebens- und Legalbewährungsgeschichte und ihrer noch nicht abgeschlossenen persönlichen und sozialen Entwicklung eine ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose nicht für möglich, die einen derart schwerwiegenden Eingriff hätte rechtfertigen können. In früheren Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof diese Zweifel an einer sicheren Prognosemöglichkeit sogar bezüglich junger Erwachsener in der ersten Hälfte ihrer dritten Lebensdekade betont.¹³² Begründet wurde die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem auch bei allen anderen Ausweitungen der Sicherungsverwahrung verwendeten Versatzstück, die Gefährlichkeit lasse keine andere Wahl. So hätten „Beispiele der jüngeren Vergangenheit ... gezeigt, dass auch junge Straftäter trotz Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe wegen schwerer Verbrechen weiterhin in hohem Maße für andere Menschen gefährlich sein können.“¹³³ „Belastbare Fakten für diese Aussage werden jedoch nicht geliefert.“¹³⁴ Gegen die Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen sprechen verfassungs- und menschenrechtliche Probleme,¹³⁵ sind empirische und methodische Aspekte der Prognoseproblematik¹³⁶ unzulänglich berücksichtigt,¹³⁷ ist der Zugewinn an Sicherheit für die Bevölkerung fraglich, besteht die Gefahr eines sich zwangsläufig ergebenden Bedürfnisses nach „noch mehr von demselben“ bei zu erwartender Zielverfehlung,¹³⁸ nicht zuletzt treten weitere rechtsstaatliche „Kollateralschäden“ ein.¹³⁹ „Die Siche-

werden konnte. Kurz darauf wurde im Jahre 1943 die Möglichkeit der Unterbringung in einem Jugendschutzlager eingeführt. Voraussetzung dafür war, dass der Jugendliche nach Ende des Strafvollzuges »die Einordnung in die Volksgemeinschaft« nicht erwarten ließ" (Kinzig 2009b, S. 377).

132 Gebauer 2013, S. 35 f.

133 BT-Drs. 16/6562, S. 1.

134 Kinzig 2008, S. 245. Hier liegt das Grundproblem dieses Perspektivenwechsel der Kriminalpolitik. (Jugend-)Strafrecht muss aus menschen- und verfassungsrechtlichen Gründen die Evaluationsperspektive aufgreifen und beachten. Ein staatlicher Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger ist nur dann gerechtfertigt, wenn er geeignet, erforderlich und - im engeren Sinne - verhältnismäßig ist. Hierfür sind statt Alltagstheorien und common sense Konzepte empirische Grundlagen notwendig und unverzichtbar.

135 Kinzig 2008, S. 248 f.

136 Die hier im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung angesprochene Prognoseproblematik ist nur ein kleiner Ausschnitt einer intensiven Diskussion, die Prognose in einen Zusammenhang mit einer neuen Kontrollkultur (vgl. Walter, M. 2010) oder mit einer Transformation sozialpädagogischer Professionalität (Stichwort: Misstrauen statt Vertrauen) bringt (vgl. Dollinger 2010a). Ausgeblendet wird, dass Prognosen in einem spezialpräventiv orientierten Strafrecht unverzichtbar sind, dass wissenschaftliche Prognosen – bei allen noch bestehenden Schwächen (zu den Fortschritten der Prognoseforschung vgl. Nedopil 2010, zu Meta-Analysen von Prognoseinstrumenten für Jugendkriminalität vgl. Olver et al. 2009; Schwalbe 2007; Schwalbe 2008) – im Unterschied zu den intuitiven Prognosen systematisch erhoben und in ihrer Vorhersagekraft kontrollierbar und deshalb auch die Fehler einschätzbar sind, dass die Ablehnung von wissenschaftlichen Prognosen wegen des mit ihnen verbundenen Fehlerrisikos keine bessere Alternative darstellt. Wer deshalb eine De-Professionalisierung befürchtet, übersieht, dass Prognosen ein notwendiges Hilfsmittel sind für eine professionelle Diagnostik (zutreffend Kindler 2010).

137 Stichworte hierfür sind: Schwierigkeit, eine valide Prognose zu erstellen, wenn noch keine hinreichend lange (negative) Legalbiographie vorhanden ist, mit der Gefahr einer hohen Zahl falscher Positiver; Asymmetrie der Prognose mit der Gefahr einer zunehmenden Überschätzung der falschen Negativen; öffentlicher Druck auf Gutachter und Gericht, vor allem Sicherheitsinteressen zu wahren mit der Gefahr „überevorsichtiger“ Einschätzungen (vgl. Eisenberg 2018, § 7 Rdnr. 34; Heinz 2009e, S. 267 f.; Sonnen 2009, S. 266 ff.)

138 Heinz 2009e, S. 268 f.

139 Kinzig 2008, S. 250.

rungsverwahrung ist, jedenfalls in der heute faktisch praktizierten Form, ein Beispiel für exkludierendes Feindstrafrecht und deshalb mit einem um Inklusion bemühten rechtsstaatlichen Strafrecht schwerlich vereinbar.“¹⁴⁰

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen des JGG:

- Durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (SexualDelÄndG)“ vom 27.12.2003¹⁴¹ wurde mit Wirkung zum 01.04.2004 mit der Einführung von § 106 Abs. 3, 4 JGG die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf nach materiellem Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt.
- Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004¹⁴² wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 29.07.2004 auch bei nach materiellem Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden eingeführt (§ 106 Abs. 5, 6 JGG).
- Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13.04.2007¹⁴³ wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf sog. DDR-Altfälle erstreckt (§ 106 Abs. 5, S. 2 JGG).
- Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 08.07.2008¹⁴⁴ wurde mit Wirkung vom 12.07.2008 diese Maßregel auch für Jugendliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt (§§ 7 Abs. 2, 3, § 105 Abs. 1 JGG). "Die Beschränkung auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung sollte der Prognoseproblematik, den Entwicklungschancen und zusammen mit engeren Voraussetzungen als im Allgemeinen Strafrecht den besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen bei jungen Menschen Rechnung tragen."¹⁴⁵
- Im Anschluss an die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009, in der die Sicherungsverwahrung als Strafe angesehen und deshalb eine Verletzung von Art. 5 Abs.1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 7 Abs.1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) angenommen wurde, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 04.05.2011¹⁴⁶ eine frühere, gegenteilige Entscheidung¹⁴⁷ revidiert und alle Regelungen zur vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung mit Einschluss des § 7 Abs. 2-4 JGG sowie des § 106 Abs. 3 S. 2, S. 3, Abs. 5-6 JGG für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG bzw. mit Art. 20 Abs. 3 GG erklärt. § 7 Abs. 2-4 JGG sollte aber bis längstens zum 31.05.2013 nach folgender Maßgabe weiter anwendbar sein, „wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsge-

140 Kunz 2006, S. 85.

141 BGBl. I S. 3007.

142 BGBl. I S. 1838.

143 BGBl. I S. 513.

144 BGBl. I S. 1212.

145 Gebauer 2013, S. 36.

146 BVerfGE 128, 326 ff.

147 Vgl. BVerfGE 109, 133.

setz - ThUG) - Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300) - leidet.“¹⁴⁸ Das BVerfG folgt in dieser Entscheidung aber nicht dem EGMR, das Sicherungsverwahrung als Strafe i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK bewertet hatte. Es sieht vielmehr einen Verstoß „mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot ... weil der Abstand zur Strafe ... nicht gewahrt ist.“¹⁴⁹ In seinem Beschluss vom 20.06.2012 hat das BVerfG¹⁵⁰ festgestellt, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sei, vom Verstoß gegen das Abstandsgebot abgesehen, verfassungsgemäß und konventionsrechtlich zulässig.

- Diesem Abstandsgebot trägt nunmehr „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ vom 05.12.2012¹⁵¹ Rechnung. Ab 01.06.2013 ist danach gegenüber Jugendlichen sowie gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (§ 105 Abs. 1 JGG) nur noch die „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ unter den in § 7 Abs. 2 und 3 JGG genannten Voraussetzungen zulässig. Die „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ ist gem. § 7 Abs. 4 JGG ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 67d Abs. 6 StGB für erledigt erklärt wurde. Eine entsprechende Regelung enthält § 106 JGG für nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende.¹⁵²
- Weitere Verschärfungen erfolgten nach Auffassung von Ostendorf „durch die Hintertür ... mit den neuen Gesetzen zum Jugendstrafvollzug“, namentlich durch „Erweiterung des Vollzugsziels auf den Schutz der Allgemeinheit“ sowie der „Aufgabe des Vorrangs des offenen Vollzugs“.¹⁵³ Jugend- und Freiheitsstrafe sind indes aus verfassungsrechtlichen Gründen auf das Ziel der Resozialisierung¹⁵⁴ und darauf ausgerichtet, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen.¹⁵⁵ „Dies folgt aus der Pflicht des Staates zur Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie aus der staatlichen Pflicht zum Schutz der Sicherheit aller Bürger. Objektivrechtlich ist der Vorrang des Resozialisierungsziels darüber hinaus im Sozialstaatsprinzip begründet.“¹⁵⁶ Auch das Strafziel des JGG (§ 2 Abs. 1 JGG) bestimmt das Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs. Deshalb muss das Vollzugsziel der sozialen Reintegration als vorrangig vor der Sicherungsaufgabe angesehen werden, auch wenn in einzelnen Landesgesetzen, wie etwa in Bayern, die Reihenfolge verändert worden ist.¹⁵⁷

148 BVerfGE 128, 326, 332.

149 BVerfGE 128, 326, 400.

150 BVerfGE 131, 268.

151 BGBl. I S. 2425.

152 In der Literatur wird freilich weiterhin auf die Prognoseunmöglichkeit bei noch in der Reifeentwicklung befindlichen Personen hingewiesen (vgl. die Nachweise bei Eisenberg 2018, § 7 Rdnr. 34).

153 Ostendorf 2011e, S. 94. Zur Entwicklung der Diskussion um Aufgaben und Ziele des Jugendstrafvollzugs vgl. Schneider 2010, S. 53 ff.

154 Im Begriff Resozialisierung bedeutet "Re-" nicht immer Wiederherstellung der Sozialisation. Es gibt Straftäter mit Defiziten der primären Sozialisation. Zum Begriff der Resozialisierung vgl. Cornel 2018d; zur verfassungsrechtlichen Legitimation vgl. Leyendecker 2002, speziell zur Verfassungsmäßigkeit der Resozialisierung im Strafvollzug Cornel 2018b; zu den internationalen Menschenrechtsstandards Dünkel 2018a.

155 Lübbe-Wolff 2016, S. 46 ff. m.w.N.

156 Lübbe-Wolff 2016, S. 46, 48.

157 Ebenso Goerdeler 2015a, S. 183.

- Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (JGGErwG)“ vom 04.09.2012¹⁵⁸ wurde die Mindeststrafe für Mord bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden mit Wirkung zum 08.09.2012 erhöht (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG).¹⁵⁹ Die Änderung von § 8 JGG, die nunmehr den Warnschussarrest gem. § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG ermöglicht, ist am 07.03.2013 in Kraft getreten.¹⁶⁰ Dem von der Rechtsprechung aus § 57 Abs. 1 S. 1 JGG entwickelten Institut der Vorbewährung wurde mit den §§ 61-61b JGG eine eigene gesetzliche Grundlage gegeben. Durch die Möglichkeit der Kombination mit § 16a JGG hat die Vorbewährung freilich eine bisher nicht mögliche punitive Seite erhalten.¹⁶¹
- Durch das "Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG) vom 18.07.2017¹⁶² wurden die Entscheidungen über eine vorbehaltene sowie die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung in den Katalog der im Zentralregister eintragungspflichtigen Entscheidungen aufgenommen. In das Erziehungsregister einzutragen sind nunmehr die "Vorbewährung" sowie der "Ungehorsamsarrest"; erweitert wurde die Eintragung von getilgten Schuldsprüchen nach § 27 JGG.
- Durch das "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (StrVfAusgG)" vom 17.08.2017¹⁶³ wurde die Ausdehnung des Fahrverbots auf Straftaten schlechthin eingeführt. Den Besonderheiten des Jugendstrafrechts wurde lediglich dadurch Rechnung getragen, dass das Fahrverbot die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreiten darf (§ 8 Abs. 3 S. 2 JGG).

Es wäre freilich einseitig, nur die Verschärfungen zu erwähnen. "Nicht zu vernachlässigen ist an dieser Stelle aber auch die Ausweitung der Präventions- und Behandlungsangebote: Es gibt Projekte für tatgeneigte Männer („Kein-Täter-Werden“-Projekte ...), und die Plätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzugs für verurteilte Sexual- und Gewaltstraftäter sind stark ausgebaut worden Mittlerweile ist auch die therapeutische Ausrichtung der Sicherungsverwahrung gesetzlich normiert."¹⁶⁴

Eine der "revolutionärsten" und positivsten Änderungen im Jugendstrafrecht konnte leider nur teilweise umgesetzt werden.¹⁶⁵ Im Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011¹⁶⁶ betonte die Bundesre-

158 BGBl. I S. 1854. Hierzu Verrel 2013b.

159 Kritisch Mitsch 2015, S. 1181: "Diese Norm stellt den Gesetzesinterpreten wie den Gesetzesanwender vor beachtliche Herausforderungen, weil sie in mancherlei Hinsicht unsorgfältig gearbeitet ist und daher einige Unklarheiten erzeugt." Die Jugendgerichte, so die Prognose von Mitsch, dürften von der Wissenschaft keine Auslegungshilfe erhalten, "da es nach ihr den § 105 Abs. 3 S. 2 JGG gar nicht geben dürfte und die Kriterien, die vermutlich der Schuldschweremessung zugrunde gelegt werden, für eine Jugendstrafe, die ihren Namen verdient, nicht relevant sind. Eigentlich müssten die Gerichte sich weigern, § 105 Abs. 3 S. 2 JGG anzuwenden" (aaO., S. 1193).

160 Eine Evaluation des Warnschussarrestes wurde vom BMJV in Auftrag gegeben (vgl. Hagl u.a. 2014). Die Ergebnisse der 2016 abgeschlossenen Studie liegen vor (vgl. Klatt et al. 2016a; Klatt et al. 2016b).

161 Kritisch deshalb Swoboda 2015, S. 1233 f.

162 BGBl. I S. 2732. Hierzu Ernst 2017.

163 BGBl. I S. 3202.

164 Suhling/Marquardt 2018, S. 102.

165 Caspari 2015, S. 636; Helten 2015, S. 268 ff.; Scholz 2015, S. 284: "große Chance vertan".

166 BR-Drs. 213/11 vom 15.04.2011.

gierung, indem sie alte Forderungen von Praxis und Wissenschaft aufgriff,¹⁶⁷ die Notwendigkeit der besonderen Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten für den Umgang mit jungen Menschen und stellte fest: "Diese Qualifikationsanforderungen werden jedoch offenbar in der Praxis nicht selten nur unzureichend beachtet. Dies widerspricht nicht nur den jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen und beeinträchtigt eine effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums. Es konterkariert auch das mit der Zuständigkeit von Jugendgerichten als Jugendschutzgericht verbundene Anliegen."¹⁶⁸ Damit wird die Einsicht wiedergegeben, dass das "Leitbild der besonders qualifizierten und engagierten Jugendrichter*in ... nicht der Praxis (entspricht)."¹⁶⁹ Zugespitzt fassten Trenczek/Goldberg zusammen: "Aufgrund eigener Bemühungen gerät nicht einmal die Hälfte der Jugendrichter*innen in ihr Amt. Das Jugenddezernat gilt als karriereschädlich, als »Kinderkram«, man kann teilweise schon von einer Strafversetzung sprechen. Nur eine Minderheit nahm während ihrer Universitätsausbildung an sozialwissenschaftlichen oder Veranstaltungen im Bereich der Kriminologie teil. »Ein Jurist hat in seinem Studium und in der Referendarzeit allenfalls geringe Kenntnisse in Kriminologie erlangt und von Pädagogik und Psychologie nichts gehört.« Die Lebenswelt ihrer zumeist aus benachteiligten Lebenslagen stammenden jungen Angeklagten ist ihnen fremd. Kennzeichnend ist eine hohe Fluktuation. Eine Versetzung erfolgt nicht selten schon nach einigen Monaten, häufig bereits nach wenigen Jahren, wobei Jugendrichter*innen im Durchschnitt deutlich länger im Jugendbereich tätig sind als Staatsanwält*innen. ... Jugendrichter*innen (sind) in der Mehrheit neben dem Jugendstrafrecht auch für allgemeine oder besondere Strafsachen zuständig ... und (rekrutieren) sich zumeist aus der Gruppe der Strafrichter*innen Sie sind also vor allem strafrechtlich sozialisiert und (z.T. überwiegend) mit entsprechenden Fällen beschäftigt. Das mag zwar eine strafrechtlich orientierte Verfahrensabwicklung fördern, gleichzeitig aber den spezifisch straf- (nicht jugend-)rechtlichen Blick auf die Situation und damit eine tatschuldorientierte Perspektive verstärken (insb. vermeintlich tatproportionales Taxen-Denken), die dem Erziehungsgedanken zuwiderläuft."¹⁷⁰

Mit den vorgesehenen Änderungen der §§ 36, 37 JGG¹⁷¹ sollten "den notwendigen Quali-

167 Zum Bedarf, zur Notwendigkeit und zu den Umsetzungsmöglichkeiten von Fortbildung vgl. statt vieler Dick 2008, Dick 2015; Dick/Breyman 2015; Caspari 2015; Helmken 2008; Helten 2015; Ostendorf 2002; Ostendorf 2014b; Scholz 2015; Streng 2015b.

168 BR-Drs. 213/11 vom 15.04.2011, S. 8 f. Vgl. hierzu bereits Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 94: "Angesichts solcher Forschungsergebnisse hält die Bundesregierung die insbesondere in der jugendstrafrechtlichen Literatur geäußerten Bedenken gegen die Auswahlpraxis für nicht abwegig und verweist darauf, dass im BMJ derzeit geprüft wird, ob und gegebenenfalls welcher Regelungsbedarf besteht, um die Auswahl der Jugendrichterinnen/-richter und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte zu verbessern."

169 Trenczek/Goldberg 2016, S. 332.

170 Trenczek/Goldberg 2016, S. 332 f.; differenzierend und die etwas höhere Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen betonend Streng 2015b.

171 Die §§ 36, 37 JGG sollten folgende Fassung erhalten (vgl. BR-Drs. 213/11 vom 15.04.2011, S. 3 f.): In § 36 Abs. 1 sollte eingefügt werden: "Richter auf Probe und Beamte auf Probe dürfen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; sie dürfen in dieser Zeit die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen."

§ 36 Abs. 2 sollte lauten: "Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendare kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen."

In § 37 sollten angefügt werden:

fikationsanforderungen in der Praxis stärkerer Nachdruck verliehen werden."¹⁷² Der Bundesrat lehnte diese Änderungen als zu "weitreichend" ab und führte u.a. an, es bestehe "die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der im Rahmen der geltenden Regelungen der §§ 36 und 37 JGG liegenden Gestaltungsmöglichkeiten beim Personaleinsatz durch die Behörden und Gerichte, die letztlich einen ersten Schritt der Abkehr vom grundsätzlich universell einsetzbaren Richter oder Staatsanwalt bedeuten könnte."¹⁷³ Erhoben wurde ferner der Vorwurf des Misstrauens gegenüber jungen Richterinnen und Richtern. Dieser Einwand verkennt, dass es um Anerkennung der besonderen Qualifikation gegangen ist. Denn das vorgeschlagene Qualifikationserfordernis "verdeutlicht, dass es hier nicht um einen Durchlaufposten für Berufsanfänger geht oder für Leute, die bewusst auf »qualifiziertere« Aufgabenbereiche verzichten oder für diese nicht geeignet sind."¹⁷⁴

"Angesichts der massiven, insbesondere justizorganisatorischen Bedenken der Länder gegen die vorgeschlagene verbindlichere gesetzliche Fassung der besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte" und um eine weitere Verzögerung des Gesetzes zu vermeiden, empfahl der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages den vorgesehenen Regelungsinhalt von § 37 JGG zu streichen und den Inhalt von § 36 Abs. 1 JGG durch eine "Sollens-Regelung" sowie durch Streichung von § 36 Abs. 1 S. 2, 2. HS abzuschwächen.¹⁷⁵ In dieser vorgeschlagenen Fassung traten die Änderungen zu § 36 JGG durch Gesetz vom 26.06.2013¹⁷⁶ am 1.1.2014 in Kraft.

"Was lehrt diese Gesetzgebungsgeschichte?"

- Begründete fachliche Bedenken gegen die ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen zur Förderung der Qualifizierung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden nicht erhoben;
- die festzustellende Missachtung der §§ 36, 37 JGG in der Justizpraxis wurde hingenommen;
- Missstände wurden negiert;
- personalwirtschaftliche Belange waren vorrangig.

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

„(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.“

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

172 BR-Drs. 213/11 vom 15.04.2011, S. 9.

173 BT-Drs. 17/6261 vom 22.06.2011, S. 24.

174 Gebauer 2013, S. 55.

175 BT-Drs. 17/12735 vom 13.03.2013, S. 18.

176 BGBl. I S. 1805.

Zutreffend waren sicherlich die kritischen Hinweise auf

- die zu erwartenden Probleme, die es bei der Umsetzung des ursprünglichen Entwurfs in der Praxis geben würde (Aber: Besteht das Problem nicht gerade deshalb, weil das qualifizierte Personal bislang fehlt?) und
- die Probleme der Qualifizierungskontrolle, der Nachprüfbarkeit von Besetzungsentscheidungen der Präsidien und die ungeklärten revisionsrechtlichen Fragen bei einer Umsetzung der ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen.¹⁷⁷

Dass diese Einwände keine Rolle spielten, als es um das Insolvenzrecht ging, lässt dann allerdings nur den Schluss auf eine Minderbewertung des Erfordernisses fachlicher Qualifikation hinsichtlich des Jugendstrafrechts zu. Denn durch das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" vom 07.12.2011¹⁷⁸ wurde § 22 Abs. 6 GVG mit folgendem Wortlaut neu gefasst: "Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenzrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist." Der Bundesrat machte in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung inhaltlich dieselben Bedenken geltend wie zum STORMG-Entwurf,¹⁷⁹ nur setzte sich dieses Mal der Rechtsausschuss über den massiven Widerstand hinweg. Honi soit qui mal y pense.

Insgesamt ist zwar die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, „das geltende Jugendkriminalrecht ... (habe sich) im Wesentlichen bewährt.“¹⁸⁰ Im Hinblick auf die sich seit 1990 kontrovers entwickelte jugendkriminalpolitische Diskussion ist es ihrer Auffassung nach aber „ungewiss, ob eine große Reform im Ergebnis wirklich zu Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und zu längerfristig akzeptierten Lösungen führen würde.“¹⁸¹

Die Bundesregierung räumt ein, dass in der praktischen Umsetzung des JGG Defizite bestehen, „nämlich die Beschleunigung und Optimierung von Verfahrensabläufen bis hin zur Vollstreckung, die ausreichende personelle und sachliche Ressourcenausstattung von Polizei, Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz, eine effektive Kommunikation und Kooperation der besagten professionellen Handlungsträger und nicht zuletzt, sondern vielmehr von großer Bedeutung, die ausreichende fachliche Qualifikation dieser Handlungsträger für die besonderen Anforderungen des Jugendkriminalrechts und den Umgang mit jungen Straftäterinnen/-tätern. Diese Handlungsfelder fallen allerdings durchweg nicht in die Verantwortung des Bundes, sondern der Länder und Kommunen.“¹⁸²

177 Caspari 2015, S. 641 f.

178 BGBl. I S. 2582.

179 BT-Drs. 17/5712 vom 04.05.2011, S. 61 f.

180 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 4.

181 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 4.

182 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 6.

2. Gegensätzliche Positionen in der Reformdiskussion der letzten Jahrzehnte

Bereits diese Übersicht zeigt, dass „nicht einmal von einer schrittweisen oder partikulären Fortsetzung der Reform von 1990 die Rede sein“¹⁸³ kann, sieht man von der Einführung von § 2 Abs. 1 JGG ab. Selbst die Beschreibung als „steckengebliebene Reform“¹⁸⁴ ist noch zu positiv, jedenfalls vor dem Hintergrund der Reformforderungen und der zwischenzeitlich erfolgten Einführung der Sicherungsverwahrung, des Warnschussarrests sowie der Heraufsetzung der Jugendhöchststrafe bei nach Jugendstrafrecht wegen Mordes verurteilten Heranwachsenden, durch die ja bislang nur ein Teil der auf Verschärfung abzielenden Forderungen umgesetzt worden ist. Nach zahlreichen, noch wesentlich weiter gehenden Vorschlägen¹⁸⁵ wurden z.B. in dem in den Bundestag eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23.03.2006¹⁸⁶, folgende Änderungen des JGG vorgeschlagen:

- Einführung des Fahrverbots als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts für alle Arten von Straftaten,
- Einführung des sog. Warnschussarrestes, d.h. eines Jugendarrestes, der verhängt werden kann neben einer Jugendstrafe, wenn deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,
- die regelmäßige Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende,
- die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre.¹⁸⁷

Übernommen wurde hiervon im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009¹⁸⁸ die Vereinbarungen, einen „Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung“ einzuführen sowie die Erhöhung der Mindeststrafe für Mord auf 15 Jahre.¹⁸⁹ Der diese Vereinbarung umsetzende „Gesetzentwurf CDU/CSU, FDP: Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 24.04.2012¹⁹⁰ wurde in der Expertenanhörung im Rechtsausschuss zwar mehrheitlich kritisiert,¹⁹¹ mit der Mehrheit von Bundestag und Bundesrat aber verabschiedet.¹⁹² Die Erhöhung der Mindeststrafe für Mord¹⁹³ sowie die Aufhebung des

183 Gebauer 2010, S. 204.

184 Neubacher 2009c, S. 210.

185 Vgl. die Auflistung dieser Vorschläge bei Gebauer 2010, S. 199 f.; Hotter/Albrecht 2003; Ostendorf 2011e, S. 93; Höyneck/Ernst 2014; Viehmann 1998; Viehmann 2004, S. 147 f.

186 BT-Drs. 16/1027. Die Beratungen haben sich durch Ablauf der Wahlperiode erledigt.

187 Eingehend begründet wurden diese Forderungen von Werwigk-Hertneck/Rebmann 2003. Hierzu – statt vieler – Goerdeler 2002; Heinz 2002c; Heinz 2002e; Sonnen 2003a; Sonnen 2003b; Viehmann 2003b.

188 <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>

189 Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode des deutschen Bundestages, III.2 (S. 72).

190 BT-Drs. 17/9389.

191 Die Stellungnahmen der acht Sachverständigen sind abrufbar unter http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/22_Erw__jugendger__Handlungsmgl_/04_Stellungnahmen/index.html.

192 Der Bundestag stimmte dem Gesetzentwurf am 14.06.2012 zu, der Bundesrat am 06.07.2012. Das Gesetz wurde am 07.09.2012 verkündet (BGBl. I S. 1854).

193 § 105 Abs. 3 JGG wurde um den folgenden Satz ergänzt: „Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das

Koppelungsverbots in § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG und die Neuregelung in § 16a JGG (Warnschussarrest) sind durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (JGGERwG) vom 04.09.2012¹⁹⁴ in Kraft gesetzt worden. Durch das JGGERwG wurde ferner der Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung in den §§ 61, 61a und b, 70a JGG (sog. Vorbewahrung) geregelt.¹⁹⁵

Verschärfungsforderungen sind nicht neu.¹⁹⁶ Sie werden regelmäßig begründet mit dem scheinbar aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ersichtlichen, als bedrohlich gewerteten Kriminalitätsanstieg, insbesondere der Gewaltkriminalität.¹⁹⁷ Sie überschätzen die Aussagekraft der PKS, einer "Verdachtsstatistik", sie blenden die Frage nach den Entstehungszusammenhängen von Jugendkriminalität aus, sie prüfen keine Alternativen zum Strafrecht und beruhen immer auf der unzutreffenden Annahme, eine Verschärfung des Strafrechts und eine Verhängung härterer Strafen habe positive general- wie spezialpräventive Wirkungen.¹⁹⁸ Dementsprechend heißt es in der Begründung zum Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 07.08.2003, wegen der (durch den Entwurf gewollten) vermehrten Anwendung von Allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende und der Einführung des Warnschussarrestes sei tendenziell von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzuges auszugehen. „Diese wird jedoch durch die bessere spezial- und generalpräventive Wirksamkeit der Sanktionen zumindest teilweise aufgefangen werden.“,¹⁹⁹ Dass die Entwicklung der Hellfeldzahlen primär die Anzeigebereitschaft widerspiegeln, wird nicht erwähnt; auf gegenteilige Ergebnisse der Dunkelfeldforschung wird nicht eingegangen. Worauf, entgegen allen Erkenntnissen der empirischen Sanktionsforschung, die Annahme gestützt wird, härtere Sanktionen hätten bessere präventive Wirkungen, wird nicht belegt. Erkennbar hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden – von der kriminologisch fundierten Begründung des 1. JGGÄndG hin zu einer Gesetzgebung, die keine sachliche Problemanalyse vornimmt und hinsichtlich der Regelungsvorschläge wissenschaftliche Befunde einschließlich der Erkenntnisse, die die Bundesregierung in

Höchstmaß 15 Jahre." Damit ist das deutsche Jugendstrafrecht hinter den Stand des JGG 1923 zurückgefallen. Die Kritik an dieser Erhöhung hat Swoboda (2013, S. 89) prägnant zusammengefasst: "Der Gesetzesentwurf entbehrt jeder rationalen Begründung für die neuen Strafobergrenzen und er ignoriert die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung, in der die Behauptung einer repressiveren Grundstimmung in der Bevölkerung und steigender Kriminalitätsfurcht als widerlegt gilt. Nicht jugendliche Gewalt, sondern die „Inszenierung“ von Gewaltverbrechen in den Medien zur Steigerung der Einschaltquoten gilt dort als das Problem. ... Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass es für das neue Höchstmaß der Jugendstrafe von fünfzehn Jahren nicht einmal einen Anwendungsbereich geben wird ... deuten hier alle Anzeichen alarmierend auf eine bloß symbolische Gesetzgebung hin." Vgl. auch Höynck (2009a, S. 351): "Es gibt keinerlei empirische Hinweise oder gar Belege dafür, dass eine solche Erhöhung der Höchststrafe irgendeinen positiven erzieherischen, kriminalpräventiven Effekt erwarten lässt."

194 Vgl. Fn. 158.

195 Die Regelung der Vorbewahrung trat am 07.10.2012 in Kraft.

196 1961 berichtete z.B. Sieverts über Verschärfungsforderungen, die auf die Zunahme der Jugendkriminalität "in den letzten 8 Jahren" gestützt worden seien (Sieverts 1961, S. 224).

197 „Die geschilderte Entwicklung der Jugendkriminalität, insbesondere die überproportionalen Steigerungsraten im Bereich der Gewaltkriminalität junger Menschen, hat neben der Notwendigkeit der Fortführung und des Ausbaus präventiver Konzepte auch die Notwendigkeit von Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts ergeben“ (Werwigk-Hertneck/Rebmann 2003, S. 227).

198 Hierdurch werden indirekt die jugendkriminologischen Grundlagen des 1. JGGÄndG geleugnet. Die die damalige Reform tragenden Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung werden als nur scheinbar gesichert in Frage gestellt (beispielhaft hierfür: Werwigk-Hertneck/Rebmann 2003, S. 227).

199 BT-Drs. 15/1472, S. 2.

ihren beiden Periodischen Sicherheitsberichten zusammengetragen hat, ignoriert und allein auf mediale Wirkung abzielt.

Diese Verschärfungsforderungen wurden dementsprechend in Wissenschaft, und von Fachverbänden²⁰⁰ einhellig und von der Fachpraxis jedenfalls weitaus überwiegend abgelehnt. Stattdessen wurde ein weiterer „Abbau verzichtbarer strafender Elemente des Jugendgerichtsgesetzes“ angemahnt.²⁰¹ Hervorgehoben seien nur die folgenden Stellungnahmen:

- 1993 betonten Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen in ihrer Resolution, es sei eine „Illusion zu glauben, dass die den Taten zugrunde liegenden Probleme mit harten Sanktionen aus der Welt geschafft“ werden könnten.²⁰²
- 1998 sprachen sich 54 Professoren aus den Bereichen Jugendstrafrecht und Kriminologie gegen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts aus und betonten: „Das geltende Jugendstrafrecht hat dem Erwachsenenstrafrecht vor allem zweierlei voraus: Vielfalt des möglichen Reagierens und Flexibilität der Prozeduren. Mit beidem steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das es erlaubt, den Verhältnissen, Bedürfnissen und »Lagen« der 14- bis 21-Jährigen, die strafrechtlich auffallen, mit einem hohen Grad an Individualisierung (im Wortsinn:) gerecht zu werden.“²⁰³
- 2002 lehnte die strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages²⁰⁴ die damals von Teilen der Politik vertretenen Verschärfungsforderungen ab. Der DJT sprach sich vielmehr dafür aus, alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einzu beziehen und lehnte den Einstiegsarrest ab. Er gestand lediglich zu, die Höchstdauer der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre anzuheben, wenn nach Allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist und alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen sind.
- Die 2004 von Buckolt in sechs Bundesländern durchgeführte schriftliche Jugendrichterbefragung ergab u.a., dass
 - fast zwei Drittel aller Jugendrichter (63,1 %) „uneingeschränkt am Erziehungsgedanken bei der Zumessung der Jugendstrafe festhalten“ wollen,²⁰⁵
 - mehrheitlich (66,3 %) eine allein am Gedanken der Tatschuldproportionalität orientierte Strafzumessung ablehnen,²⁰⁶
 - knapp die Hälfte gegen eine Herabsetzung des derzeitigen Mindeststrafrahmens der Jugendstrafe ist²⁰⁷ und gegen eine Heraufsetzung des Strafrahmens gegenüber Heranwachsenden²⁰⁸

200 Vgl. unten II., 3.1, 3.3, 3.6

201 Kreuzer 2002, S. 2345.

202 Resolutionen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 08.-10.12.1993 in Villingen-Schwenningen (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.).

203 Ostendorf 1998b, 204.

204 Vgl. unten II., 3.7.

205 Buckolt 2009, S. 373 f.

206 Buckolt 2009, S. 374.

207 Buckolt 2009, S. 377.

208 Die Aussage „Der Strafrahmen für die Jugendstrafe gegenüber Heranwachsenden sollte grundsätzlich auf 15 Jahre heraufgesetzt werden“ lehnten 40,8 % völlig ab („trifft gar nicht zu“), nur 25,1 % stimmten zu („trifft völlig zu“).

- allerdings auch „mehr als ein Fünftel der befragten Jugendrichter“ von einem Erziehungszuschlag Gebrauch macht, „wenn in der zuständigen JVA von besonders guten Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten ausgegangen werden kann.“²⁰⁹
- Als 2007/2008 im Zusammenhang mit dem hessischen Wahlkampf erneut Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts erhoben worden waren, wurde in mehreren Resolutionen dagegen Stellung bezogen.²¹⁰ Allein die „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ mit ihrem Kernsatz „Für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts besteht kein Anlass“ wurde in kurzer Zeit von rd. 1.150 Fachleuten unterschrieben.²¹¹

209 Buckolt 2009, S. 278. „Es sprechen aber auch einige Überlegungen dafür, dass in der jugendstrafrechtlichen Praxis ein Erziehungszuschlag häufiger angewandt wird als in der schriftlichen Befragung festgestellt werden kann.“ Hinsichtlich der angenommenen guten Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten meint Buckolt (2009, S. 440) einschränkend: „Tatsächlich werden die Bedingungen meist schlechter sein.“

210 DBH Thesen zur Jugendkriminalität (http://www.dbh-online.de/service/DBH-Jug_krimin_01-08.pdf); Kieler Erklärung (http://www.dbh-online.de/service/Kieler-Erkl_%E4rung_14-01-08.pdf); DVJJ-Stellungnahme (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=987>); Mainzer Erklärung (http://www.dbh-online.de/service/Mainzer-Erkl_%E4rung.pdf); Koch-Rezepte (http://www.dbh-online.de/service/Viehmann_Kochrezepte.pdf); Stellungnahme der Bayerischen Bewährungshelfer/innen (http://www.dbh-online.de/html/body_service.html); Positionspapier von Neustart Baden-Württemberg (<http://www.neustart.org/Media/Positionspapier.pdf>), Stellungnahme Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (http://www.ajs-bw.de/media/files/aktuell/2008/debatte_jugendgewalt.pdf), vgl. ferner Breymann/Trenczek 2008; Dünkel/Maelicke 2008; Tondorf 2008; Viehmann 2008; Kunath 2008, von Wolffersdorff 2008.

211 Abdruck unter: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989>.

3. Ausgewählte Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts seit dem 1. JGGÄndG von 1990 durch Praktiker und Wissenschaftler(gruppen)

3.1 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992)

Die „DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts“²¹² schlug 1992 eine Reform vor, für die ein „bloßes Zweites JGG-Änderungsgesetz ... nicht ausreichen“ würde ... nötig ist vielmehr eine grundlegende, am Verfahren ebenso wie an den materiellrechtlichen Regelungen ansetzende Neukonzeption des gesamten Reaktionssystems.“²¹³ Erarbeitet wurden die Vorschläge dieser Kommission in vier Unterkommissionen, die jeweils ein in sich abgeschlossenes Positionspapier zu den Regelungsbereichen "Entkriminalisierung (Unterkommission I), "Ermittlungsverfahren/Diversion" (Unterkommission II), "Jugendverfahren" (Unterkommission III) und "Rechtsfolgesystem" (Unterkommission IV) erstellten. Im Folgenden werden vor allem die Ergebnisse dargestellt werden, die in engem Zusammenhang mit der Aufgabenstellung dieses Gutachtens stehen.

Ziele der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts waren zum einen eine Zurückdrängung formeller strafrechtlicher Sanktionen durch Ausweitung von materieller (z. B. beim Schwarzfahren oder bei Bagatelleigentumsdelikten) und verfahrensrechtlicher (Diversion) Entkriminalisierung, zum anderen eine Zurückdrängung stationärer Sanktionen durch Ausbau ambulanter und Streichung bzw. restriktive Fassung von Jugendarrest und Jugendstrafe.

Im Bereich der Rechtsfolgen sollte „mit Hilfe eines differenzierten Angebots erzieherisch orientierter Maßnahmen im Vergleich zum Allgemeinen Strafrecht eine stärkere Orientierung der Sanktionsentscheidung an den spezifischen Problemen des einzelnen Täters“ ermöglicht werden.²¹⁴ Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip sollten die Eckpfeiler dieses reformierten Rechtsfolgensystems bilden.²¹⁵ Die strafbegrenzende Funktion von Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip sollte der „Praxis des Strengerwerdens (die) ... im besten Fall keinen, häufig aber negativen Effekt auf die Legalbewährung der jungen Menschen“²¹⁶ hat, Einhalt gebieten. Die durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip geforderte „Prüfung der Sanktion im Hinblick auf ihre Geeignetheit und ihre Erforderlichkeit“²¹⁷ sollte künftig der Überschätzung der Möglichkeit entgegenstehen, „mit Jugendarrest oder Jugendstrafe das Legalverhalten der Betroffenen positiv beeinflussen zu können“.²¹⁸

Um formelle strafrechtliche Sanktionen zurückzudrängen wurde eine „kriminalitäts- oder straffausschließende Geringfügigkeitsklausel“²¹⁹ sowie eine Erweiterung und Präzisierung

212 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992. Die Vorschläge der vier Unterkommissionen wurden auf dem Jugendgerichtstag in Regensburg in zahlreichen Referaten vorgestellt und intensiv, auch kontrovers, aber überwiegend zustimmend diskutiert (vgl. DVJJ 1996).

213 Schüler-Springorum 1992b, S. 5.

214 Schüler-Springorum 1992b, S. 7.

215 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 27.

216 Schüler-Springorum 1992b, S. 8.

217 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 27. Strikt ablehnend hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die richterlichen Entscheidungsfindung dagegen Bock 1999, S. 632, weil es immer nur eine einzelfallbezogene Prüfung geben dürfe.

218 Schüler-Springorum 1992b, S. 7.

219 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 12 f.

der Diversionsregelungen vorgeschlagen. Das durch das 1. JGGÄndG eingeführte dreistufige Diversionkonzept soll beibehalten werden, vorgeschlagen wird aber eine „Konkretisierung des Anwendungsbereichs ...“, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.“²²⁰ Statt des Verweises auf § 153 StPO sollen alle Vergehen für eine folgenlose Verfahrenseinstellung in Betracht kommen und ein Katalog von Tatbeständen mit den „quantitativ bedeutendsten Straftatbeständen, die von Jugendlichen erfüllt werden ... (z.B. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, »Schwarzfahren«, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrraddiebstähle, Automatenaufruch usw.), als Regelbeispiele aufgestellt werden.“²²¹ „Bei Tatbeständen, die nicht Gegenstand des Regelkatalogs sind, sollten täterbezogene Merkmale (z.B. jugendtypische Motivation) entscheidend sein. Die folgenlose Einstellung sollte generell „bei Ersttätern eines Regeltatbestandes bzw. eines Vergehens mit einer jugendtypischen subjektiven Tatseite erfolgen.“²²² Unterhalb der Stufe des § 45 Abs. 3 JGG soll der Jugendstaatsanwalt die Kompetenz erhalten, bei der JGH kurzfristige Beratungs- und Gesprächskontakte anzuregen. Ausnahmsweise soll er die Bezahlung einer Geldbuße vereinbaren dürfen.²²³

Im Bereich der formellen Sanktionen wurde vorgeschlagen, die drei Kategorien Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe zu ersetzen durch „fünf Kategorien von Rechtsfolgen ...:

- ... Der Täter-Opfer-Ausgleich als freiwillige, konfliktregulierende Bewältigung des Unrechts, der im Sinne des strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips generell und uneingeschränkt allen anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen vorgeht, soweit er zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausreicht.
- ... Leistungen der Jugendhilfe, die nur auf Antrag bzw. mit Zustimmung des Jugendlichen eingeleitet werden können und deren Durchführung nicht mit Hilfe eines Ungehorsamsarrests erzwungen werden darf.
- ... Der Schuldspruch in Verbindung mit einer gegenüber den jungen Angeklagten ausgesprochenen Verwarnung.
- (Vereinbarte oder durch Urteil auferlegte Verpflichtungen (an Stelle der bisherigen Kategorie "Auflagen"), ... wie etwa die Geldbuße oder die Arbeitsauflage, die als richterlich angeordnete oder mit ihm vereinbarte Verpflichtungen einzustufen sind und deren Nichtbefolgung mit kurzzeitigem Freiheitsentzug geahndet werden kann, sofern sie durch Urteil ausgesprochen wurden.
- Die Jugendstrafe, die als strafrechtliche Schuldstrafe auszugestalten und von ihrem Anwendungsbereich her weit stärker einzuengen ist, als das bisher der Fall ist.“²²⁴

Die neue Verpflichtungsvereinbarung sollte nach Art und Umfang beinhalten können:

- „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

220 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18.

221 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18 f.

222 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 19.

223 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 19.

224 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 27.

- gemeinnützige Arbeitsleistungen zu erbringen, wobei bei Jugendlichen die Obergrenze von 60 Stunden, bei Heranwachsenden von 120 Stunden nicht überschritten werden darf,
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn anzunehmen ist, dass der Jugendliche/Heranwachsende ihn aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen kann oder ihm der Tatgewinn bzw. das Entgelt, das er für die Tat erlangt hat, entzogen werden soll,
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
- das Angebot einer bestimmten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.“²²⁵

Bei Heranwachsenden sollte die Geldbuße wie bei Erwachsenen nach Tageseinkommen bemessen werden und maximal 90 Tagessätze betragen.²²⁶

Bei schuldhafter Nichterfüllung einer Verpflichtung sollte an ihrer Stelle „bei Jugendlichen Freiheitsentzug von maximal zehn Tagen, bei Heranwachsenden Freiheitsentzug von maximal 20 Tagen“ angeordnet werden dürfen.²²⁷

Die Neukonzeption der freiheitsentziehenden Sanktionen sah vor, die Unterscheidung in Jugendarrest und Jugendstrafe durch eine einheitliche Jugendstrafe zu ersetzen. Diese sollte nur bei schweren Straftaten verhängt werden dürfen und eine Mindestdauer von drei Monaten und eine Höchstdauer bei Jugendlichen von zwei Jahren, bei Kapiteln delikten von fünf Jahren haben; bei Heranwachsenden sollten die Obergrenzen fünf bzw. 10 Jahre sein.²²⁸ Die Bestrafungsmündigkeit sollte auf 16 Jahre angehoben werden.²²⁹ Die bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren mögliche Strafaussetzung zur Bewährung sollte erweitert werden, indem sie entweder von einer Negativprognose („... es sei denn, besondere Gründe lassen befürchten, dass der Jugendliche/- Heranwachsende weitere, erhebliche Straftaten begehen wird,“) oder aber einer modifizierten Positivprognose („wenn anzunehmen ist, dass die Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, um den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren Straftaten abzuhalten“) abhängig gemacht wird.²³⁰

Um Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich zu stärken, wurde eine Neufassung von § 45 JGG vorgeschlagen, die den Staatsanwalt nicht nur zwingender verpflichtet, von der Strafverfolgung abzusehen, „wenn der Täter sich ernsthaft und nach Kräften um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht, sonstige Wiedergutmachungsleistungen erbracht oder Hilfen zur Erziehung i.S.d. §§ 27 ff. KJHG angenommen hat“, sondern auch verpflichtet zu prüfen, „ob ein Tatausgleich eingeleitet werden kann“ sowie „die Bereitschaft und die Bemühung der Beteiligten zu einem Tatausgleich ... zu fördern und zu unterstützen“.²³¹

225 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 32.

226 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 33.

227 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 33.

228 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 33 ff.

229 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 12.

230 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35 ff.

231 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 14.

Heranwachsende sollten vollständig in das Jugendkriminalrecht einbezogen werden,²³² wobei künftig ein Strafbefehlsverfahren vorgeschlagen wird.²³³

Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichte sollten künftig „eigene, organisatorisch selbständige Einheiten“²³⁴ werden. „In den neu zu schaffenden Jugendgerichten als organisatorische Sondereinheiten arbeiten Jugendrichter und -staatsanwälte in unmittelbarem Kontakt zusammen und stellen die jederzeitige Erreichbarkeit für eine Entscheidung sicher. Sie sind Ansprechpartner für die spezialisierte Jugendgerichtshilfe und die für Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende spezialisierten Fachkräfte der Schutz- und Kriminalpolizei.“²³⁵ Um die fachliche Qualifikation und Fortbildung zu sichern, wird eine „besondere Aus- und Fortbildungssituation“ für „Richter, Staatsanwälte, Sozialarbeiter aus JGH und Bewährungshilfe und Maßnahmeträgern ebenso wie für die Fachkräfte der Polizei“ gefordert.²³⁶

3.2 Niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (1992)

1990 wurde vom Justizministerium des Landes Niedersachsen eine Expertenkommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts eingesetzt mit dem Auftrag, „Vorschläge zu unterbreiten, in welcher Form durch Rücknahme oder Entschärfung von Strafvorschriften zu einer Entkriminalisierung und Humanisierung der Gesellschaft beigetragen werden kann.“²³⁷ Die Kommission hat sich von folgenden kriminalpolitischen Grundsätzen leiten lassen:

- „Das Strafrecht hat die Funktion einer ultima ratio der Sozialkontrolle ...
- Eine Begrenzung auf relevante sozialschädliche Verhaltensweisen, die strafwürdig und -bedürftig sind, würde dem Kernstrafrecht eine höhere Bedeutung als Instrument der Sozialkontrolle verschaffen. ...
- ... eine Konzentration des Strafrechts auf das Wesentliche (bietet) die Möglichkeit, auch die Tätigkeit der Strafrechtspflege auf Schwerpunkte zu konzentrieren...“²³⁸

Geringfügige Rechtsgüterverletzungen sollten deshalb nach Möglichkeit entkriminalisiert werden, Umstände nach Vollendung der Tat sollten vermehrt im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden, ob eine Bestrafung notwendig ist. Schließlich sollte geprüft werden, in welcher Weise durch mildere Sanktionen spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten entsprochen werden kann.²³⁹ Die Kommission hat vorgeschlagen:

- Anhebung der Bestrafungsmündigkeit: 14- und 15jährige Jugendlichen sollten keinen freiheitsentziehenden Sanktionen (Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe)

232 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 39.

233 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 26.

234 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 23; ebenso S. 17.

235 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 17.

236 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18.

237 Albrecht, P.-A. 1992, S. 13.

238 Albrecht, P.-A. 1992, S. 13 f.

239 Albrecht, P.-A. 1992, S. 14 f.

unterworfen werden.²⁴⁰ Ein Teil der Kommission schlug ferner die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre vor.²⁴¹

- Der Freiheitsentzug sollte durch Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung reduziert werden. Über die Wege zu diesem Ziel wurde zwar keine Einmütigkeit erzielt, die Mehrheit der Kommission hat aber empfohlen, „die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zuzulassen, die die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“²⁴²
- Entkriminalisierung durch Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips. Die Kommission war mehrheitlich der Auffassung, „dass prozessuale Maßnahmen und auch eine Ausweitung des § 60 StGB zur Behandlung geringfügiger Straftaten nicht ausreichen. Sie will kriminalpolitisch keine bloße Entpönalisierung, sondern eine Entkriminalisierung von Bagatelldelikten. Darüber hinaus geht es ihr darum, die exekutivischen Möglichkeiten von Opportunitätsentscheidungen zu begrenzen und die Entscheidungskompetenzen der Judikative zu wahren.“²⁴³ Vorgeschlagen wurde deshalb folgende Regelung: „Eine Tat ist nicht strafbar, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Tat nur zu einer unbedeutenden Rechtsgutsverletzung oder Rechtsgutgefährdung geführt hat.“²⁴⁴

3.3 Arbeiterwohlfahrt: „Jugend ohne Zukunft? Befähigen statt Strafen“ (1993)

1993 wurde das Diskussionspapier „Jugend ohne Zukunft? Befähigen statt Strafen“ der Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht der Arbeiterwohlfahrt vorgelegt,²⁴⁵ das ebenfalls von der Notwendigkeit einer Neugestaltung des Sanktionensystems des JGG ausgeht, aber zugleich auch die Notwendigkeit einer Neubestimmung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht betont. Das Diskussionspapier spricht sich aus für eine „klare Funktionstrennung zwischen einer liberal-rechtsstaatlichen Strafjustiz, die sich im Wesentlichen auf die Normverdeutlichung im Bereich der schweren Kriminalität beschränkt (und bei der Freiheitsstrafe auch Sicherheitsaspekte nicht unterschlägt) und einer modernen Jugendhilfe, die weitgehend unabhängig von der Strafjustiz arbeitet“.²⁴⁶ Die Strafjustiz soll auf das Kernstrafrecht mit der Aufgabe der Normverdeutlichung beschränkt werden. Wo eine formelle Reaktion weder erforderlich noch sinnvoll ist, soll Jugendhilfe den Vorrang haben.

Entsprechend der Qualität und Intensität der Normverletzung sollen geringfügige Straftaten eingestellt werden, wobei dem Staatsanwalt Vorgaben zur Einstellung gemacht werden sollen.²⁴⁷ Bei mittlerer und mittelschwerer Kriminalität soll der „Grundsatz des Vor-

240 Albrecht, P.-A. 1992, S. 19 f.

241 Albrecht, P.-A. 1992, S. 20.

242 Albrecht, P.-A. 1992, S. 22. Zur Jugendstrafe selbst fehlt eine Stellungnahme.

243 Albrecht, P.-A. 1992, S. 16.

244 Albrecht, P.-A. 1992, S. 17.

245 Arbeiterwohlfahrt 1993. Eine erste Diskussionsfassung wurde 1992 vorgestellt und auf dem Jugendgerichtstag im September 1992 erläutert (vgl. Maelicke/Plewig 1996; vgl. auch Frommel/Maelicke 1994). Zu einem Vergleich der Reformvorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992 mit dem Diskussionspapier der Arbeiterwohlfahrt 1993 vgl. Dünkel 1995a; Merkle et al. 1994.

246 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 13.

247 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 16.

rangs der helfenden vor den strafenden Reaktionen“ gelten.²⁴⁸ Für erzieherische Maßnahmen soll die Jugendhilfe zuständig sein. Die schwere Kriminalität dagegen soll in die Zuständigkeit der Strafjustiz fallen, wobei Freiheitsentzug möglichst vermieden werden soll.²⁴⁹ Deshalb tritt die Kommission für eine ersatzlose Abschaffung des Jugend- und des Ungehorsamsarrests ein.²⁵⁰ Vorrangig sollte „Haftvermeidung praktiziert werden. Dies betrifft die Untersuchungshaft (Haftvermeidung durch Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, Verbot der Untersuchungshaft für 14- und 15-Jährige) wie auch die Strafhaft (intensivierte Jugendstraffälligenhilfe, ausgeweitete Bewährungshilfe, Bestrafungsmündigkeitsgrenze 16 Jahre).“²⁵¹ Jugendstrafe sollte nur bei schweren Gewalttaten zur Normverdeutlichung mit einer Höchstdauer von fünf Jahren verhängt werden dürfen.²⁵²

Heranwachsende sollen uneingeschränkt in das JGG einbezogen werden.²⁵³

Als dritter Weg außerhalb des Strafrechts wird eine soziale Konfliktregulierung vorgeschlagen. Wo Täter und Opfer ihren Streit autonom beigelegt haben, sollte regelmäßig kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen. Eine Vermischung von Konfliktregulierung mit Sanktionen des Strafrechts wird abgelehnt; strafrechtlichen Institutionen sollten deshalb auch keine Aufgaben der Konfliktregulierung übertragen werden.²⁵⁴

3.4 Schumann: "Visionen im Umgang mit Jugendkriminalität" (1997)

Auf dem 23. Deutschen Jugendgerichtstag präsentiert Schumann seine Visionen im Umgang mit Jugendkriminalität, die auf dem Grundsatz beruhen "Erziehung ohne staatliche Strafe".²⁵⁵ Daraus ergibt sich als Reaktionsmodus auf Jugendkriminalität:

Die Strafmündigkeit wird auf 18 Jahre angehoben. Begründet wird diese Altersgrenze damit, dass sich "wohl 95 % der unter 18jährigen ... in der einen oder anderen Form von Verschulung", also in einem "Status der Halbabhängigkeit" befinden.²⁵⁶ "Bei Taten Jugendlicher hat immer die Polizei zu ermitteln, und zwar so intensiv, dass die Täterschaft möglichst geklärt werden kann. Mit besonderer Sorgfalt wird der Schadensumfang festgestellt. Nach Abschluss der Ermittlungen schickt die Polizei die Akte an die Staatsanwaltschaft. Diese stellt das Verfahren wegen des Verfahrenshindernisses der Schuldunfähigkeit ein und veranlasst eine von zwei Alternativen:"²⁵⁷

- a) Die Ermittlungsakten werden einer speziellen Stelle zugeleitet, die die Ansprüche des Opfers prüft, einen Vergleichsvorschlag erarbeitet und - nach Zustimmung des Opfers sowie nach Anhörung von Täter und Erziehungsberechtigten - die Anteile festlegt, die vom Täter bzw. aus einem Wiedergutmachungsfonds zu zahlen sind. Stimmt das

248 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 14.

249 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 16.

250 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 21.

251 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 22.

252 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 22.

253 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 20.

254 Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 25 f.

255 Schumann 1997, S. 659.

256 Schumann 1997, S. 665 f.

257 Schumann 1997, S. 660.

Opfer nicht zu, wird das Strafverfahren beendet und auf den Weg der Zivilklage verwiesen.²⁵⁸

- b) "Eignet sich die Tat nicht für eine den Schadensersatz festlegende Reaktion, liegt z.B. keine eindeutige Klärung der Täterschaft vor, fehlt ein Geständnis oder ist aus anderen Gründen der Weg in ein Schadensersatzverfahren nicht angemessen, wird die Akte an die Jugendgerichtshilfe weitergeleitet. Die JGH entscheidet, ob der Fall geschlossen oder ob ein Gespräch mit dem Jugendlichen geführt werden soll. Das Gespräch hat den alleinigen Zweck, die Situation der Handlung zu rekonstruieren und herauszuarbeiten, ob auch nach den Lebenserfahrungen des Jugendlichen Handlungsalternativen bestanden, um ihm den Sinn einer zukünftigen Anwendung dieser Handlungsalternativen nachvollziehbar zu machen. Nach Durchführung des Gesprächs entscheidet die JGH, ob bestimmte Leistungen nach dem KJHG dem Jugendlichen angeboten bzw. zugänglich gemacht werden sollen (Freiwilligkeitsprinzip)."²⁵⁹

Die "genügende Dramatisierung des Übels" sieht Schumann in der Aufdeckung der Täterschaft, weshalb es von "größter Wichtigkeit" sei, "dass das delinquente Verhalten als solches aufgedeckt und die Verantwortlichkeit des Jugendlichen festgestellt wird. Die Tat darf also keineswegs unter den Teppich gekehrt werden, bloß weil die Aufklärung nun nicht mehr Voraussetzung einer Sanktionsmaßnahme ist. Die Aufdeckung ihrer Täterschaft ist für Jugendliche das eigentlich Peinliche, die Mitteilung über die Tat an die Eltern, die Gefahr, dass andere (Nachbarn, Lehrer) davon erfahren, die Ungewissheit dessen, was alles der Entdeckung folgen kann. Der Schreck, der in die Glieder der Täter fährt, beruht darauf, dass sie plötzlich im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen, dass ihre Handlungen nicht mehr privat sind, abgeschirmt von Familie, Schule, Freundeskreis."²⁶⁰

3.5 Ostendorf: "Jugendstrafrecht in der Diskussion" - 10 Gründe für ein Festhalten an einem optimierten Jugendstrafrecht (2000)

Jede Rechtsordnung muss einem Wandel der sozialen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, geänderten Verhaltensweisen sowie neuen wissenschaftlichen Einsichten hinsichtlich der Effektivität und Effizienz der Reaktionsmöglichkeiten angemessen Rechnung tragen. Im Verhältnis von Jugendstrafrecht zum Allgemeinen Strafrecht bedeutet dies zunächst, die Unterschiede herauszuarbeiten, um prüfen zu können, welcher Änderungsbedarf in welchen Bereichen bestehen könnte. Die positiven Besonderheiten des Jugendstrafrechts hat Ostendorf folgendermaßen charakterisiert:

- „1. Die Zielsetzung ist vorwärts gerichtet im Sinne einer Individualprävention zur Verhinderung weiterer Straftaten im Unterschied zur Schuldvergeltung und zu generalpräventiven Zielsetzungen.
2. Die Einstellungsmöglichkeiten sind erweitert, um andere, erzieherische Reaktionen und die Wirkung des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen.
3. Die Sanktionspalette erlaubt es eher, auf individuelle Problemlagen zu reagieren.
4. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist sowohl als Einstellungsgrund als auch als eigenständige Sanktion ausgestaltet.

258 Schumann 1997, S. 660 f.

259 Schumann 1997, S. 661.

260 Schumann 1997, S. 665.

5. Die Freiheitsstrafe ist im Sinne der ultima ratio sowohl hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Dauer eingegrenzt.
6. Das Mitwirken der Sozialpädagogik über die Jugendgerichtshilfe verschafft eine bessere Grundlage für die Beurteilung des Beschuldigten und für die Sanktionszumessung.
7. Bei Untersuchungshaft sowie in anderen Fällen, in denen sich der jugendliche / heranwachsende Beschuldigte schwer oder gar nicht verteidigen kann, ist der Pflichtverteidiger vorgeschrieben.
8. Mit der Haftentscheidungshilfe, mit vorläufigen alternativen Maßnahmen soll U-Haft möglichst vermieden werden.
9. Auch nach Rechtskraft können Sanktionen abgeändert werden, kann auf eine veränderte Lebenssituation reagiert werden; hierzu gehört auch die erweiterte Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung - größere Flexibilität.
10. Von der Kostenlast kann befreit werden.²⁶¹

Diese Vorzüge des Jugendstrafrechts sollten offensiv benannt werden. Allerdings sollte das Jugendstrafrecht auch nicht überfordert und sollten keine Illusionen geweckt werden. "Welche Sanktionierung auch immer gewählt wird, es muss den Beteiligten klar sein, dass die Justiz nur ein Reparaturbetrieb ist. Die Strafjustiz kommt erst zum Einsatz, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. In einer Hauptverhandlung soll gerichtet werden, was jahrelang schiefgelaufen ist. Wir müssen die Gesellschaft vor einer Überforderung des Strafrechts, des Jugendstrafrechts schützen. Die Praktiker, die die begrenzten Wirkungen strafrechtlicher Maßnahmen tagtäglich erfahren, müssen mehr Prävention, mehr gesellschaftliche Prävention vor Kriminalität einfordern. Hier muss ein Paradigmawechsel einsetzen: nicht immer mehr Repression, mehr Prävention heißt die Forderung. Präventiv zu agieren ist nicht nur effektiver, ist auch humaner, als mit Strafrecht zu reagieren. Der soziale Rechtsstaat gebietet, Rechtsgüterschutz zunächst mit Hilfe der Prävention zu betreiben, um sodann mit strafrechtlichen Mitteln, mit Vernunft und Moral auf Unvernunft und Unmoral zu antworten."²⁶²

3.6 „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“ der DVJJ (2002)

Die „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“²⁶³ knüpft mit ihren Reformvorschlägen „an die kriminalpolitische Zielsetzung des geltenden 1. JGG-Änderungsgesetzes 1990 an, greift die Vorschläge der 1. Jugendstrafrechtsreformkommission und die auf dem Regensburger Jugendgerichtstag 1992 erarbeiteten Ergebnisse auf und entwickelt sie unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit 1985 behutsam fort.“²⁶⁴

Die Kommission schlägt vor, den Erziehungsgedanken beizubehalten, um den „staatlichen Strafanspruch zugunsten jugendadäquater, unterstützender Maßnahmen zurückzunehmen.“²⁶⁵ Aus rechtsstaatlichen Gründen hält es die Kommission für „dringend erforderlich,

261 Ostendorf 2000a, S. 107.

262 Ostendorf 2000a, S. 107.

263 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002. Vgl. hierzu auch Beulke et al. 2002; Goerdeler/Sonnen 2002; Ostendorf 2002; Ostendorf 2003b; Sonnen 2003a.

264 Sonnen 2002a, S. 227.

265 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228.

die Begrenzung der erzieherischen Einwirkungen deutlich zu machen und die Ziele des Jugendstrafrechts klarer zu definieren als bisher.“²⁶⁶ Vorgeschlagen wird deshalb „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.“²⁶⁷

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs spricht sich die Kommission dafür aus, „die untere Grenze der Strafbarkeit nicht zu verändern, Heranwachsende generell in das Jugendstrafrecht einzubeziehen (sowie) die Möglichkeit vorzusehen, die Vorschriften über die Folgen der Tat auch auf Jungerwachsene von 21 bis 24 Jahren anzuwenden.“²⁶⁸

Die Kommission schlägt vor, die für das Jugendstrafverfahren zentralen, an internationale Übereinkünfte, namentlich die Beijing-Rules²⁶⁹, angepassten Grundsätze in ausformulierter Form in § 2a JGG aufzunehmen:

- „(1) Der Jugendliche ist bei der Bestimmung von Rechtsfolgen zu beteiligen (Grundsatz der Beteiligung).
- (2) Bei der Festlegung der Rechtsfolgen gilt der Vorrang der Angebote der Jugendhilfe. Informelle Verfahrenserledigungen haben Vorrang vor formellen, ambulante Maßnahmen haben Vorrang vor freiheitsentziehenden Sanktionen (Grundsatz der Subsidiarität).
- (3) Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung).
- (4) Durch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften darf der Jugendliche nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde (Grundsatz der Nichtschlechterstellung).
- (5) Das Verfahren und die festgelegten Rechtsfolgen dürfen die soziale Integration des Jugendlichen nicht behindern oder beeinträchtigen und sollen geeignet sein, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation).
- (6) Im Jugendstrafverfahren gilt das Beschleunigungsgebot in besonderer Weise. Behördeninterne Verfahrensabläufe sind so zügig wie möglich zu gestalten. Bei der Gestaltung des Verfahrensablaufs ist die persönliche Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen. Seine Verteidigungsrechte dürfen durch beschleunigte Verfahrensabläufe nicht beschnitten werden (Grundsatz der Beschleunigung).
- (7) Alle Verfahrensbeteiligten des Jugendstrafverfahrens müssen fachlich in besonderer Weise qualifiziert sein (Grundsatz der Fachlichkeit).“²⁷⁰

266 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228.

267 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228.

268 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228.

269 In deutscher Übersetzung abgedruckt bei Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

270 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 230 ff. Erneut bekräftigt von Sonnen 2013b, S. 1232 f.

Der Grundsatz der Fachlichkeit soll durch eine verbindlichere Formulierung von § 37 JGG verwirklicht werden. Danach darf „als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt ... nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist. ...Im Übrigen sind regelmäßige Fortbildungen verpflichtend.“²⁷¹

In Übereinstimmung mit der 1. Jugendstrafrechtsreformkommission wird die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips vorgeschlagen: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist.“²⁷²

Diversion soll behutsam dahin gehend erweitert werden, „dass die Staatsanwaltschaft auch dann von der Verfolgung absehen kann, wenn der Jugendliche sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten oder Schadenswiedergutmachung bzw. -beseitigung bemüht hat.“²⁷³ Polizeidiversion oder die Ermächtigung der Jugendhilfe, ihrerseits Divisionsentscheidungen, z.B. Arbeitsleistungen, nach § 45 Abs. 2 JGG eigenmächtig in die Wege zu leiten, werden abgelehnt.

Hinsichtlich der formellen Sanktionen spricht sich die Kommission aus für die Abschaffung der Zuchtmittelkategorie, für die Aufgabe des zweispurigen Sanktionensystems zugunsten der Integrierung der (damaligen) vier Maßregeln²⁷⁴ in ein einheitliches Sanktionensystem, für die Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre.²⁷⁵ Das künftige Sanktionensystem soll bestehen aus

- Schuldpruch ohne weitere Sanktionierung,²⁷⁶
- Schadenswiedergutmachung, die höchstens das umfasst, worauf der Geschädigte nach zivilrechtlichen Maßstäben einen Anspruch erheben kann und die nicht identisch ist mit dem Täter-Opfer-Ausgleich,²⁷⁷
- ambulanten Maßnahmen, und zwar
 - ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen (Angebote der Jugendsozialarbeit, der sozialen Gruppenarbeit, der Betreuungshilfe oder der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung sowie Weisungen),
 - ambulanten medizinisch-therapeutischen Maßnahmen (heilerzieherische Behandlung, Entziehungskur),

271 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 235. Die Kommission verweist hierzu auch auf Ziff. 22.1 der Beijing-Grundsätze: „Um zu gewährleisten, dass alle mit Jugendsachen befassten Personen über die nötige fachliche Kompetenz auf dem jeweils neuesten Stand verfügen, sind Fachausbildung, praktische Lehrgänge, Fortbildungskurse und andere geeignete Unterrichtsformen einzusetzen.“ In diese Richtung zielt auch der Beschluss des 64. DJT 2002, § 37 JGG als Muß-Vorschrift auszugestalten.

272 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 234. Erneut vorgeschlagen von Sonnen 2013b, S. 1225.

273 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 243.

274 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis.

275 Eine Ausnahme soll gelten für Jugendliche unter 16 Jahren, die sich wegen Tötungsdelikten bzw. schwersten Gewaltdelikten strafbar gemacht haben (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 247).

276 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248.

277 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248.

- ambulanten ahndenden Maßnahmen (Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bis zur Höhe des doppelten Nettomonatseinkommens, Arbeitsleistungen bis zu einem Umfang von 80 Arbeitsstunden,
- Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu einer Dauer von drei Monaten, wenn die Verurteilung auf einem Fehlverhalten im Straßenverkehr beruht). Bei schuldhafter Zuwiderhandlung ist „Ersatzarrest“ vorgesehen,²⁷⁸
- Bewährungsstrafen,
 - entweder im Rahmen der Bewährung vor der Jugendstrafe,
 - der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe bis zu drei Jahren bei obligatorischer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer oder der Strafrestaussetzung,²⁷⁹
- stationären Sanktionen, und zwar
 - als pädagogisch ausgestalteter Arrest mit einer Höchstdauer von zwei Wochen²⁸⁰,
 - als Jugendstrafe, wenn „der Jugendliche eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen hat oder der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Jugendliche wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde, andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen“,²⁸¹ die allerdings bei Jugendlichen auf fünf Jahre begrenzt sein soll,²⁸²
 - als Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 - als Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt.²⁸³

3.7 Empfehlungen des 64. Deutschen Juristentages (2002)

2002 beschäftigte sich die strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages mit der Frage, ob das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß sei.²⁸⁴ Durch ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten²⁸⁵ sowie durch drei Referate²⁸⁶ wurden die Diskus-

278 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248 ff.

279 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 256 ff.

280 „Die Kommission spricht sich - mit knapper Mehrheit - für die Beibehaltung des Sanktionsinstrumentes des Arrestes aus. Sie misst ihm allerdings keine positive pädagogische Wirkung zu. Sie spricht sich für die Abschaffung des Kurz- und Freiheitsarrestes aus und dafür, die Verhängung des Arrestes von der vorherigen erfolglosen Durchführung ambulanter Maßnahmen abhängig zu machen“ (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 252). Für die 14- und 15-Jährigen wird Jugendarrest ausgeschlossen.

281 „Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach Allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist“ (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 255).

282 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 254 ff.

283 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 259 f.

284 Vgl. die im Vorfeld des Deutschen Juristentags veröffentlichten Stellungnahmen (Brunner 2002; Dünkel 2002d; Dünkel/Morgenstern 2003; Geisler 2002; Goerdeler/Sonnen 2002; Grunewald 2002; Heinz 2002c; Heinz 2002e; Kornprobst 2002; Kreuzer 2002; Laubenthal 2002; Ostendorf 2002; Scheffler 2002; Sonnen 2002b; Walter, M. 2001; Walter, M. 2002a; Walter, M. 2002b). Zusammenfassend Brehm 2009, S. 59 ff.; Ostendorf 2003b; Schöch 2002, Schöch 2003a; Sieveking et al. 2005.

285 Albrecht, H.-J. 2002a; vgl. auch Albrecht, H.-J. 2002b.

286 Landau 2002; Ludwig 2002; Streng 2002b.

sion und die spätere Abstimmung vorbereitet.²⁸⁷ Entgegen dem Vorschlag des Hauptgutachters, den Erziehungsgedanken als Grundlage des Jugendstrafrechts abzuschaffen,²⁸⁸ sprach sich die Mehrheit dafür aus, den Erziehungsgedanken als Leitprinzip beizubehalten.²⁸⁹ Er sichere flexible Sanktionsformen und ermögliche gesellschaftliche Akzeptanz für adäquate Reformen. Er müsse aber auf das Ziel der Befähigung zum Legalverhalten beschränkt werden und schließe das Bedürfnis nach Normverdeutlichung ein.

Mit einem kaum an Deutlichkeit überbietbaren Votum (70:0 Stimmen bei einer Enthaltung) wurde die Beibehaltung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren empfohlen. Mit einer Stimme Mehrheit wurde der Vorschlag abgelehnt, in § 3 JGG klarzustellen, dass in der Regel von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Tätern vom 14. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auszugehen ist, sofern keine Anhaltspunkte für Reifungsdefizite vorliegen. Stattdessen wurde mit deutlicher Mehrheit einer Ersetzung des Begriffs der „sittlichen und geistigen Reife“ in § 3 JGG durch den „Stand der Entwicklung“ empfohlen. Die Kriterien der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sollten so konkretisiert werden, dass die jugendtypischen Besonderheiten schon im Gesetzeswortlaut zur Geltung kommen. Eine individuelle Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht soll erhalten bleiben.

Ferner sprach sich eine deutliche Mehrheit für die volle Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht aus. Die reifebezogene Differenzierung gemäß § 105 JGG wurde dementsprechend abgelehnt. Sofern die Heranwachsenden vollständig in das JGG einbezogen werden, solle die Höchstdauer der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre angehoben, wenn nach Allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist. Junge Erwachsene sollen weiterhin dem Allgemeinen Strafrecht unterstellt bleiben, jedoch mit einer Strafmilderung gem. § 49 Abs. 1 StGB.

Künftig soll bei den ambulanten Rechtsfolgen unterschieden werden zwischen unterstützenden, medizinisch-therapeutischen und ahndenden Maßnahmen. Die unterstützenden Maßnahmen unterteilen sich wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen und die Ge- und Verbote zur Lebensgestaltung. Als neue, nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen der Straftat wurden empfohlen eine Meldepflicht zur Beschränkung von Freizeitaktivitäten, die (freiwillige) Vereinbarung der Teilnahme am TOA sowie ein Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung. Für alle nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen der Straftat sollen gesetzliche Obergrenzen festgelegt werden, auf maximal 120 Stunden für gemeinnützige Leistungen sowie auf das doppelte Monatsnettoeinkommen bei der Geldauflage. Festgelegt werden solle auch der Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor der Verhängung einer Geldauflage. Schließlich soll Vollstreckungsverjährung eintreten, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils mit der Vollstreckung ambulanter Maßnahmen oder des Jugendarrests begonnen worden ist.

Mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde der Antrag: Der Jugendarrest ist auch neben einer ausgesetzten Jugendstrafe oder neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zuzulassen (Warnschussarrest).

287 Die Diskussion ist veröffentlicht in 64. DJT, Bd. II/2, S. N 130 ff.; die Beschlüsse sind veröffentlicht in 64. DJT, Bd. II/1, S. N 109 ff.

288 Albrecht, H.-J. 2002a; Albrecht, H.-J. 2002b.

289 <http://www.djt.de/fileadmin/downloads/64/beschluesse.pdf>. Vgl. auch Ostendorf 2003b; Schöch 2002, Schöch 2003a.

Mehrheitlich wurde empfohlen, „schädliche Neigungen“ als Voraussetzungen der Jugendstrafe zu streichen. Bei 14- und 15-Jährigen solle Jugendstrafe nur bei Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person verhängt werden dürfen. Die Obergrenze der zur Bewährung aussetzungsfähigen Jugendstrafe soll auf 3 Jahre angehoben werden. Die Möglichkeit der sogenannten „Vorbewährung“ solle gesetzlich eindeutig geregelt werden.

Mit großer Mehrheit wurde hinsichtlich Diversion empfohlen, dem Jugendstaatsanwalt die Kompetenz zuzugestehen, Leistungen in dem Maß anzuregen, wie der Jugendrichter sie nach § 45 Abs. 3 JGG im Vorverfahren als Sanktionen auferlegen kann.

Hinsichtlich Untersuchungshaft wurde empfohlen, die Nichtanrechenbarkeit von Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen (§ 52a I, 2, 3 JGG) ersatzlos zu streichen. Ferner wurde ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz empfohlen.

Mehrheitlich unterstützt wurde die Forderung nach einer gesetzlichen Verpflichtung zur erzieherischen Qualifikation von Richtern und Staatsanwälten. Empfohlen wurde deshalb die Ausgestaltung von § 37 JGG als Muss-Vorschrift, allerdings sollte eine zeitnahe obligatorische Fortbildung als Alternative zur Ausbildung genügen.

Im Interesse der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung wurde empfohlen, bei voller Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht für einfach gelagerte Sachverhalte ein schriftliches und summarisches (Strafbefehls-)Verfahren bei Heranwachsenden zuzulassen.

Angesichts der Entwicklungen im Opferschutz und der Bedeutung, die dem Opfer heute auch im Jugendstrafverfahren zukommt, wurde empfohlen, die Nebenklage auch im Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Allerdings sollten Einschränkungen im Deliktskatalog (§ 395 StPO) der Nebenklage geprüft werden (z.B. Wettbewerbs-, Ehrdelikte und einfache Körperverletzungen).

Mit großer Mehrheit wurde schließlich empfohlen, angesichts der weit fortgeschrittenen und differenzierten Diskussion über die Reform des Jugendstrafrechts eine Kommission mit der Vorbereitung eines 2. JGGÄndG zu beauftragen, in der das gesamte Spektrum der derzeit diskutierten Auffassungen vertreten ist.

3.8 Arbeitsgruppe „Jugendhilfe und Justiz“ (2005)

Im Anschluss an eine Tagung „Jugendhilfe und Justiz“ im Jahr 2005 bildete sich eine Arbeitsgruppe vor allem von Praktikern aus der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe, die Vorschläge erarbeitete mit dem Ziel, den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst zu nehmen.²⁹⁰ Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Straftat für Jugendliche wird die Abschaffung von Jugendarrest und Jugendstrafe vorgeschlagen. Es soll nur noch einen Katalog der Rechtsfolgen der Straftat geben, in dem die bisherigen Weisungen, die Entschuldigung und die Geldauflage aufgenommen werden.²⁹¹ „Eine Weisung kann auch

290 Cornel 2009b; Cornel 2010; Cornel 2011b. Die Vorschläge wurden in den Vorständen der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) und dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V. (BVkE) „ausführlich diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen“ (BVkE 2008, S. 5). Die Vorschläge knüpfen damit an das "Plädoyer" von Cornel für die Abschaffung des Jugendstrafvollzugs an (Cornel 1984).

291 Cornel 2009b, S. 406; Cornel 2010, S. 11; Cornel 2011b, S. 45; BVkE 2008, S. 26.

sein, sich in einem Jugendhilfediagnosezentrum im Zuge der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Erziehungsbedarfs untersuchen zu lassen und während dieser Zeit das Jugendhilfediagnosezentrum nicht zu verlassen.“²⁹² Die Jugendgerichte können bei Jugendlichen nur die vorgesehenen Rechtsfolgen anordnen, die erzieherischen Maßnahmen erfolgen durch die und in Verantwortung der Jugendhilfe, die „selbst keinerlei Zwangsmaßnahmen vollstreckt oder anwendet.“²⁹³

Für Heranwachsende, die gem. § 105 JGG nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, gilt als Rechtsfolge weiterhin die Jugendstrafe (unter Verzicht auf den Begriff der „schädlichen Neigung“), nicht aber der Jugendarrest.²⁹⁴

3.9 Papendorf: Forderungen des Arbeitskreises junger Kriminologen aus heutiger Sicht (2010)

1982 verabschiedete der Arbeitskreis junger Kriminologen (AJK) acht Forderungen zum Jugendstrafrecht, die Papendorf vor dem Hintergrund der seitherigen Entwicklung der Jugendkriminalität wie der Sanktionierungspraxis auf ihre gegenwärtige Tragfähigkeit überprüfte.²⁹⁵ Im Einzelnen handelt es sich um folgende, bei Papendorf aufgelistete und erläuterte Forderungen:

1. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit Freiheitsstrafe bestraft werden.²⁹⁶
2. Eine Einweisung in den Strafvollzug aus Gründen der Erziehung ist sinnlos und darf nicht erfolgen.²⁹⁷
3. Die unbestimmte Jugendstrafe ist ersatzlos abzuschaffen.²⁹⁸
4. Soweit bei Personen über 18 Jahren Freiheit entzogen wird, ist offener Vollzug als Regelvollzug vorzusehen. Leistungen dürfen nur unter Wahrung des Freiwilligkeitsprinzips angeboten werden.²⁹⁹
5. Bei Personen unter 18 Jahren darf Untersuchungshaft nicht angeordnet werden.³⁰⁰
6. Der Jugendarrest ist abzuschaffen.³⁰¹
7. Das Jugendstrafrecht muss gegenüber der Jugendhilfe unter strikter Wahrung ihrer Autonomie zurücktreten. Eine stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe darf nicht unter Vorbehalt wie dem der Geschlossenheit geschehen.³⁰²
8. Für ambulante Alternativsanktionen müssen folgende Prinzipien gelten:
 - Nicht-Intervention hat Vorrang vor jedem ambulanten Programm;
 - Strenge Prüfung, dass die ambulanten Sanktionen nicht die Kontrolle ausweiten, sondern an die Stelle bestehender Maßnahmen treten;

292 Cornel 2009b, S. 406; Cornel 2010, S. 11; Cornel 2011b, S. 45; BVkE 2008, S. 26.

293 Cornel 2009b, S. 408; Cornel 2010, S. 12; Cornel 2011b, S. 45. Vgl. auch BVkE 2008, S. 28.

294 Cornel 2010, S. 12; Cornel 2011b, S. 47.

295 Papendorf 2011.

296 Papendorf 2011, S. 573.

297 Papendorf 2011, S. 576.

298 Papendorf 2011, S. 577.

299 Papendorf 2011, S. 577.

300 Papendorf 2011, S. 578.

301 Papendorf 2011, S. 579.

302 Papendorf 2011, S. 580.

- Berücksichtigung der sozialen Bedingtheit von Kriminalität und der Situation des Opfers;
- keine Hilfe oder therapeutische Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen;
- Durchführung der Maßnahme im sozialen Nahraum;
- Angebote außerhalb der Justiz haben Vorrang vor staatlichen Maßnahmen.³⁰³

Durch das 1. JGGÄndG wurden die Forderungen Nr. 3 erfüllt, Nr. 5 und Nr. 7 wurde teilweise Rechnung getragen. Papendorf kommt ansonsten zum Schluss, dass „keine Notwendigkeit (besteht), Abstriche an dem Forderungskatalog des AJK vorzunehmen.“³⁰⁴

3.10 Dünkel: Reformbedarf unter besonderer Berücksichtigung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Empfehlungen (2014)

Über den 1990 im Anschluss an das 1. JGG-ÄndG im Bundestag einstimmig beschlossene Aufgabenkatalog³⁰⁵ hinaus besteht nach Dünkel "zusätzlicher erheblicher Reformbedarf ... aus den 2003 und 2008 vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Empfehlungen (vgl. Rec [2003]20 und [2008]11) will Deutschland die im Urteil des BVerfG von 2006 zum Ausdruck gelangende Verpflichtung, dass ein Zurückbleiben hinter internationalen Standards des Europarats oder der Vereinten Nationen die »Indizwirkung« eines Verfassungsverstoßes bewirkt, ernst nehmen."³⁰⁶

Zusammenfassend sieht er folgenden Reformbedarf:

- "Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen,
- Abschaffung des Warnschussarrests,
- Abschaffung des Jugendarrests als Folge der Nichtbeachtung von Anordnungen nach dem OWiG.
- weitergehende Einschränkungen des sog. Beuge- oder Ungehorsamsarrests,
- drohender Jugendarrest als Fall notwendiger Verteidigung,
- Begrenzung der Gemeinnützigen Arbeit als originäre Sanktion (Weisungen und Auflagen) auf 120 (Jugendliche) und 240 Std. (Heranwachsende),
- Abschaffung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und nach JGG oder StGB verurteilten Heranwachsenden,
- Beseitigung von Schlechterstellungen im Jugendstrafverfahren (insb. §§ 55, 52a JGG),
- finanzielle Absicherung von konstruktiven Sanktionsmöglichkeiten des JGG wie Täter-Opfer Ausgleich, Betreuungsweisungen und Sozialen Trainingskursen."³⁰⁷

303 Papendorf 2011, S. 581.

304 Papendorf 2011, S. 582.

305 BT-Drs. 11/7421 vom 19.06.1990, S. 4, Buchstabe c.

306 Dünkel 2014b, S. 294.

307 Dünkel 2014b, S. 298.

4. Empirisch gesichertes Wissen als Voraussetzung von rationaler Kriminalpolitik und Akzeptanz des Strafrechts - Vertrauen ist gut, (Wirkungs-)Forschung wäre besser

4.1 Verfassungsrechtliche Anforderungen an Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug

4.1.1 Die Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006

In seiner Entscheidung über die die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 31.05.2006³⁰⁸ hat das BVerfG für das Jugendstrafrecht³⁰⁹ entscheidende Weichen gestellt und nicht mehr hintergehbare Positionen festgeschrieben, indem es die Besonderheiten des Jugendstrafrechts betont, soziale Integration als Ziel des Jugendstrafvollzugs festgeschrieben, Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen“³¹⁰ sowie auf fortlaufende Beobachtung und Nachbesserung festgelegt sowie die Jugendstrafe nur als letztes Mittel und als ein zu minimierendes Übel akzeptiert hat. Was in dieser Entscheidung „speziell für den Jugendstrafvollzug und die Strafvollzugspolitik gefordert wird, beansprucht auch generell Geltung für alle Bereiche des Umganges mit Kriminalität und Kriminalitätskontrolle von der Gesetzgebung über die Strafrechtsanwendung im Verfahren bis hin zu Reaktion und Sanktion einschließlich ihrer Folgewirkungen.“³¹¹

- Es hat erstens die Besonderheiten des Jugendstrafrechts betont: „Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichen Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Für das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug gewinnt daher der Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel ... und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel ... verhängt und vollzogen werden darf, eine besondere Bedeutung.“³¹²
- Es hat zweitens das in ständiger Rechtsprechung aus der Menschenwürde und dem allgemeinen Freiheitsanspruch abgeleitete Gebot der Resozialisierung³¹³ für den Jugendstrafvollzug bekräftigt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel aus-

308 BVerfGE 116, 69. Ausführlich hierzu Sußner 2009.

309 Dies ist freilich nur die jüngste Entscheidung zum Verhältnis von Verfassung und Jugendstrafrecht. Weitere wichtige Entscheidungen sind bei Ostendorf 2016b, Rdnr. 13 ff. aufgeführt.

310 BVerfGE 116, 69 (S. 91).

311 Sonnen, in Diemer et al. 2015, Einleitung: Jugendstrafrecht – aktuell, Rdnr. 9.

312 BVerfGE 116, 69 (S. 85).

313 Vgl. BVerfGE 98, 169 (S. 200: „Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der einzelne Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei ihn belastenden Maßnahmen genügt wird.“).

gerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration ... ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen ... und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens ... entspricht. Mit dem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck - als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen - zu behandeln ..., und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist. Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“³¹⁴ Die verfassungsrechtliche Ableitung aus den Prinzipien von Menschenwürde und Sozialstaat gilt freilich nicht nur für den Jugendstrafvollzug,³¹⁵ sondern für das gesamte Jugendstrafrecht.

- Es hat drittens Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen“ sowie auf fortlaufende Beobachtung und Nachbesserung verpflichtet:³¹⁶ „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen ... und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind ... nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden ... Die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen, wirkt auch in die Zukunft. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen. In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die

314 BVerfGE 116, 69 (S. 85).

315 Vgl. Goerdeler 2015b.

316 Zur „Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht“ vgl. Bosch 2015; Hillenkamp 2009, Lübbe-Wolff 2016, S. 50 f.; Rolinski 2009; Steinberg 1987.

Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.“³¹⁷ Prägnant formuliert: „Einen *theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug* zu entwickeln ist somit die der Gesetzgebung und der Vollzugspraxis gestellte Aufgabe.“³¹⁸

- Es hat viertens die Jugendstrafe nur als letztes Mittel und als ein zu minimierendes Übel akzeptiert: „Für den Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitestmöglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt ist. Auf den Jugendlichen wirkt die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit dient, die in der Lage ist, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist. Hinzu kommt, dass beim jugendlichen Straftäter die Lebensspanne nach Verbüßung der Haft typischerweise besonders lang ist. Er wird in verhältnismäßig jungen Jahren – in einem statistisch betrachtet immer noch vergleichsweise hoch kriminalitätsanfälligen Alter - wieder in die Freiheit entlassen. Erfolgreiche Wiedereingliederung ist deshalb sowohl im Hinblick auf das weitere Leben des Betroffenen als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonders großer Bedeutung.

Freiheitsstrafen wirken sich für Jugendliche in besonders einschneidender Weise aus. Das Zeitempfinden Jugendlicher ist anders als dasjenige Älterer. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Aus alledem ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs Die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie auch aus der Haft heraus zu pflegen ..., ist für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt besonders groß. Bei der Gruppe der im Rechtssinne jugendlichen Gefangenen sind zudem grundrechtlich geschützte Positionen der erziehungsberechtigten Eltern berührt Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten, die jedenfalls

317 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.). Zur Umsetzung dieser Vorgaben in den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder vgl. die Übersicht bei Goerdeler 2015a; Goerdeler 2016a, Rdnr. 125 ff. Zur "menschenrechtlichen Durchdringung des Jugendstrafvollzugs" vgl. Goerdeler 2015b.

318 Walter, J. 2008, S. 159. Dort auch zu einer Einschätzung, inwieweit die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder diesen Anforderungen nicht genügen.

bei einem noch jugendhaften Entwicklungsstand größtenteils auch auf Heranwachsende zutreffen, Rechnung tragen.“³¹⁹

Die seit dieser Entscheidung aus dem Jahr 2006 verstrichene Zeit erlaubt eine Zwischenbilanz über den Stand der Umsetzung dieser Vorgaben: "Ausmaß und Schrittfolge der Fortentwicklung variieren zwar von Land zu Land, bleiben jedoch insgesamt deutlich hinter den Vorgaben zurück. ... die Justizressorts in Bund und Ländern geraten regelmäßig bei der Verteilung von Mitteln, die (auch) fortlaufende systematische interne Erhebungen sowie externe Forschungsaufträge erlauben, gegenüber anderen Ressorts ins Hintertreffen. Das lässt den dringenden Wunsch auf eine baldige »Erinnerungsentscheidung« des Bundesverfassungsgerichts aufkommen.“³²⁰ Immerhin haben die Kriminologischen Dienste der meisten Bundesländer eine Arbeitsgruppe Evaluation des Jugendvollzugs gegründet und versuchen, mit der Erfassung von Strukturdaten und der Erhebung von Falldaten Basisdaten zu erfassen, die eine vergleichende Einordnung der einzelnen Jugendvollzugsanstalten erlauben.³²¹ Seit 2010 werden Strukturdaten der Jugendanstalten - Stichtag 31.3. - in 14 der 16 Bundesländer erhoben. "Sie beziehen sich auf Belegung, Deliktsstruktur, Personalstand, weitere Vollzugsdaten, auf die Angebote im Bereich Bildung/Beschäftigung/Behandlung und weitere Variablen.“³²² Mit den Falldaten soll jeder Inhaftierte im Jugendvollzug mit einem Strafmaß über sechs Monaten erfasst werden. "Neben den strafrechtlich relevanten Daten (Vollzugsdaten, Ausgänge, Hafturlaube, Entlassung/Übergang u.a.) finden sich Items zur Einschätzung der Person und des Risikos des Rückfalls (durch das Personal, zu den Zeitpunkten Inhaftierung und Entlassung). Weiterhin werden die im Vollzug angebotenen und im Einzelfall genutzten Maßnahmen aufgeführt.“³²³ Geplant ist ferner, BZR-Daten zur Erfassung der Rückfälligkeit nach Haftentlassung zu erheben.³²⁴

4.1.2 Verfassungsrechtliche Bedeutung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug

Die internationale Jugendkriminalpolitik hat inzwischen Vorgaben und Standards entwickelt, die freilich überwiegend „soft law“ sind, also keine Umsetzungsverpflichtung enthalten. Schüler-Springorum hat deshalb 2004 seiner These, „Eine eigene Jugendkriminalpolitik gibt es, und zwar seit über einhundert Jahren“,³²⁵ die Antithese entgegengesetzt,³²⁶ dies sei „Wortgeklingel“ und damit begründet, dass den internationalen Empfehlungen mangels Imperativ ein Implementationsmangel anhafte, die Sachaussagen viel zu schön seien, um wahr zu sein, die Adressaten machten, was sie wollten und eine Wende zu einer neoklassischen Orientierung der Kriminalpolitik unübersehbar sei. Seine Synthese (bzw. Hypothese) lautete freilich: „Eine internationale Jugendkriminalpolitik als nicht existierend zu diagnostizieren, greift dennoch in mehrfacher Hinsicht zu kurz“.³²⁷ Denn einhundert Jahre Jugendgerichtsbarkeit hätten eine Reihe von Basispostulaten hervorgebracht, „hinter welche die Jugendkriminalpolitik auch in Zukunft nicht wird zurückfallen

319 BVerfGE 116, 69 (S. 87).

320 Kerner 2015, S. 805.

321 Lobitz et al. 2013; Goerdeler 2016a, Rdnr. 131; Wirth 2013a.

322 Matt 2016, S. 150.

323 Matt 2016, S. 150.

324 Matt 2016.

325 Schüler-Springorum 2004, S. 190.

326 Schüler-Springorum 2004, S. 197.

327 Schüler-Springorum 2004, S. 201.

können, ohne ihren Anspruch auf »Internationalität« aufzugeben. Stark vereinfacht sind dies die folgenden Positionen:

- Mögliche soziale Hilfen haben Vorrang vor strafrechtlichem Eingreifen. Solche Hilfen sind tunlichst in der engeren sozialen Umgebung des/der Jugendlichen wortwörtlich zu verorten.
- Möglichkeiten und Techniken der Vermeidung des förmlichen Verfahrens haben in allen seinen Stadien Vorrang vor dessen Fortsetzung (Diversion, Mediation o.ä.).
- Das Sanktionsarsenal ist vorrangig rehabilitativ (»erzieherisch«) zu gestalten und nicht punitiv.
- Freiheitsentzug ist stets das »letzte Mittel« (ultima ratio, last resort), und zwar dem Grunde wie auch seiner Länge nach.³²⁸

Heute würde Schüler-Springorum vermutlich, jedenfalls bezogen auf Deutschland, seine Antithese abschwächen. Denn mit dem obiter dictum, dass es auf eine „den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten ... hindeuten (könne), wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug ... nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden“, hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 31.05.2006³²⁹ die internationale Perspektive für den Gesetzgeber wesentlich verpflichtender gemacht als es die Standards, Richtlinien oder Empfehlungen in ihrer Eigenschaft als „soft law“ unmittelbar sind.³³⁰ Aus diesen internationalen Menschenrechtsstandards ergibt sich, Dünkel zufolge, als Konsens:

- „1. Ambulante („gemeindebezogene“) Sanktionen haben absolute Priorität vor freiheitsentziehenden Sanktionen („ultima ratio“ der Freiheitsstrafe).
2. Auch ambulante Sanktionen bedürfen der rechtsstaatlichen Eingriffsbegrenzung und sind dann erfolgversprechend, wenn sie von den Betroffenen als fair und verhältnismäßig wahrgenommen werden.
3. Es gibt überall unausgeschöpfte Potenziale für ambulante Sanktionen mit unterschiedlichen Ausprägungen, je nach dem Entwicklungsstand der Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit, Strafaussetzung zur Bewährung und bedingten Entlassung in den einzelnen Ländern.
4. Im Strafvollzug ist alleiniges Ziel die Resozialisierung, die in manchen Ländern als Verfassungsprinzip anerkannt ist.
5. Eine konsequente Umsetzung dieses Prinzip setzt die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung individueller Vollzugspläne mit gut strukturierten Bildungs- und Ausbildungsangeboten, therapeutischen und sozialpädagogischen Maßnahmen und einer frühzeitigen Entlassungsvorbereitung unter Einbeziehung externer Agenturen und Einrichtungen (Bewährungshilfe, Jobcenter, Übergangswohneinrichtungen) bis hin zu einer anzustrebenden bedingten Entlassung und Nachsorge voraus.“³³¹

Ergänzend kann noch hinzugefügt werden:

328 Schüler-Springorum 2004, S. 202.

329 BVerfGE 116, 69.

330 ebenso Lübbe-Wolff 2016, S. 28 f.

331 Dünkel 2018a, S. 114.

6. Die internationalen Standards erkennen eine besondere Stellung der Kinder und Jugendlichen an, sie anerkennen die besondere Entwicklungsphase dieser Gruppe und den damit verbundenen Schutz- und Unterstützungsbedarf, sie fordern eine Abschichtung vom für Erwachsene geltenden Sanktionenrecht.³³²

Die Fragestellung des vorliegenden Gutachtens ist deshalb auch zu sehen vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen und Empfehlungen.³³³ Diese internationalen Standards haben damit den Status „plakativer Demonstrationen guten Willens“³³⁴ oder „wohlfeiler politisch-moralischer Appelle“³³⁵ verlassen; ihnen kommt nunmehr gesteigerte Bedeutung zu, weil ein Zurückbleiben der nationalen Gesetzgebung - durch Nichtbeachtung oder Unterschreitung - derartiger Standards eine Indizwirkung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit nationalen Rechts entfaltet.³³⁶

Für die Jugendkriminalpolitik sind, worauf noch einzugehen sein wird, vor allem die folgenden Standards³³⁷ von Bedeutung:

- „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)“ von 1985³³⁸ sowie das "Mustergesetz" der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit,³³⁹
- „Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)“ von 1989 – UN-KRK.³⁴⁰
- „Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (»Riyadh-Richtlinien«)“ von 1990,³⁴¹
- „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (»Havanna-Richtlinien«)“ von 1990,³⁴²

332 Vgl. auch Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 77.

333 Vgl. hierzu u.a. die Darstellungen von Höynck et al. 2001; Keiser 2008; Kiessl 2001; Neubacher 2003; Neubacher 2009a; Morgenstern 2002.

334 Müller-Dietz 2006, S. 628

335 Pollähne 2007, S. 142

336 Zu diesem Aspekt des Urteils vgl. Dünkel et al. 2007, S. 116: „werden ... erheblich aufgewertet und unmittelbar zum Prüfmaßstab nationalen Rechts“; Dünkel 2008a, S. 399; Goerdeler/Pollähne 2007, S. 70 f.; Pollähne 2007, S. 142; Pruin 2011c, S. 128; Sonnen 2007, S. 93 ff. Kühl 2012, S. 25: „Das maßgebliche Verdienst dieser »Indizkonstruktion« des Bundesverfassungsgerichts besteht ... darin, dass ... das Gericht ... die internationalen Mindeststandards als Einfallstor für rationale Empirie“ installiert hat. Für ein „europäisches Jugendstrafrecht“ i.S. einer Rechtssetzungs- oder Rechtsanweisungskompetenz fehlt derzeit noch der unionsrechtliche Rahmen (vgl. Radtke 2011).

337 Unter diesem Begriff werden sowohl die (Mindest-)Grundsätze oder Richtlinien der Vereinten Nationen als auch die Empfehlungen des Europarates zusammengefasst. Zu einer eingehenden Darstellung und Würdigung vgl. Bochmann 2009 sowie die berechtigte Kritik einzelner Punkte durch Brehm 2009, S. 115 ff.; Dünkel 2009c.

338 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

339 Das Model Law on Juvenile Justice ist abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 109 ff. Es sollte die Beijing-Grundsätze praktisch anwendbar machen, "indem man diese Grundsätze in Gesetzesform bringt und diese damit konkretisiert" (Gensing 2014, S. 22).

340 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 38 ff. Zur Bedeutung dieser inzwischen als Vertragsgesetz in Kraft getretenen Konvention für das deutsche Jugendstrafrecht vgl. Rabe von Kühlewein 2011.

341 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 85 ff. Zu diesen Richtlinien vgl. Schüler-Springorum 1992a.

342 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 94 ff.

- „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen («Tokyo-Grundsätze»)" von 1990,³⁴³
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec. R(87)20 über „die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität“ vom 17.09.1987,³⁴⁴
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec. R(88)6 über „die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien“ vom 18.04.1988,³⁴⁵
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(92)16 über die „Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen“ vom 19.10.1992³⁴⁶, die allerdings nicht für Jugendliche gilt,³⁴⁷ und Empfehlung Rec R(2000)22 zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend in der Gemeinschaft angewandte Sanktionen und Maßnahmen vom 25.11.2000,³⁴⁸
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(99)19 „bezüglich Mediation in Strafsachen (Täter-Opfer-Ausgleich)“,³⁴⁹
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2003)20 zu „neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“ vom 24.09.2003,³⁵⁰
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2006)13 betreffend „die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“ vom 27.09.2006,³⁵¹
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2008)11 vom 05.11.2008 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“.³⁵²

343 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 132 ff. Eingehend zu den Tokyo Rules Morgenstern 2002, S. 72 ff.

344 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 197 ff.

345 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 202 ff.

346 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 206 ff. Eingehend zu diesen Empfehlungen Morgenstern 2002, S. 100 ff.

347 „Maßnahmen, die speziell Jugendlichen betreffen, sind nicht Gegenstand dieser Grundsätze“ (Präambel von R(92)16). Zutreffend Dünkel 2009c; Morgenstern 2002, S. 108 f.

348 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 223 ff.

349 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 229 ff.

350 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

351 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 1 ff. Vgl. hierzu auch Morgenstern 2009; Schulze 2017, S. 31 ff.

352 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff.; Dünkel 2011a; Dünkel 2012a; Dünkel 2014a; eingehend Kühl 2012, der die zwischenzeitlich erlassenen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder daraufhin überprüft, ob sie diesen Mindeststandards genügen (aaO., S. 39 ff.) und zum Ergebnis kommt: „Im Lichte der europäischen Mindeststandards werden viele gute Lösungen sichtbar – und dazu noch mehr Nachbesserungsmöglichkeiten. Dabei kann keines der Landesgesetze für sich beanspruchen, deutlich näher an das »Ideal« der Mindeststandards heranzureichen als die übrigen Gesetze. Vielmehr erweisen sich die Regelungen in unterschiedlichen Bereichen Stärken und Schwächen auf, die von Norm zu Norm ähnlich, aber auch immer wieder völlig konträr aussehen können. Die Abweichungen wirken dabei – gerade im direkten Vergleich – oftmals beliebig

- Guidelines on child-friendly justice des Ministerkomitees des Europarates vom 17.11.2010, die für Personen unter 18 Jahren vor allem deren Rechtsstellung und -gewährung betonen.³⁵³
- Von Bedeutung für die Jugendkriminalpolitik sind ferner die "Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs",³⁵⁴
- "Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind".³⁵⁵
- Den internationalen Konsens für ein erzieherisch sinnvolles und an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiertes Jugendstrafrecht spiegelt das "Model Law on Juvenile Justice"³⁵⁶ der Vereinten Nationen von 2013 wider, das freilich rechtlich noch unverbindlicher ist als die Empfehlungen der Vereinten Nationen oder des Europarates.

Diese Standards äußern sich nicht nur zu Sanktionen und Verfahren, sondern fordern explizit auch eine evidenzbasierte Kriminalpolitik.³⁵⁷ Bereits die Empfehlung Nr. R (87) 20 über „die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität“ vom 17.09.1987 empfahl die Überprüfung von Gesetzgebung und Gesetzespraxis mit dem Ziel, „vergleichende Untersuchungen im Bereich der Jugendkriminalität als Grundlage für eine Politik auf diesem Gebiet zu fördern und zu unterstützen und dabei folgende Punkte besonders zu untersuchen:

- Maßnahmen der Verbrechensverhütung;
- das Verhältnis zwischen Polizei und jungen Menschen;
- den Einfluss neuer Entwicklungen in der Kriminalpolitik auf die Praxis der Jugendstrafrechtspflege;
- die Fachausbildung aller jener, die in diesem Bereich tätig sind;
- die spezifischen Merkmale der Kriminalität Minderjähriger im Vergleich zu der Heranwachsender sowie die diesen Altersstufen gemäßen Maßnahmen der Umerziehung und sozialen Integration;
- Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen;
- die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an der Betreuung jugendlicher Straftäter;

und von zufälligen Vorlieben im föderalen System geprägt. ... Noch zu oft entsteht der Eindruck, dass sich die Gesetzgeber nicht, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, vom »verfügbaren Erfahrungswissen« und dem »Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse«, sondern vom politischen Zeitgeist und finanziellen Erwägungen haben leiten lassen“(aaO., S. 330).

353 <http://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>. In deutscher Übersetzung abrufbar unter <http://www.kinderanwaltschaft.ch/page/die-child-friendly-justice-guidelines>.

354 ABl. I. 294 vom 06.11.2013, S. 1. Vgl. hierzu den "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren" sowie den Beitrag von Sommerfeld 2016.

355 Abgedruckt in ZJJ 2016, S. 193 ff.; vgl. Drenkhahn 2015; Franzen 2015; Kemme 2017; Sommerfeld 2017a; Sommerfeld 2017b; Sommerfeld 2018.

356 Zu einem Überblick über die Inhalte des "Model Law on Juvenile Justice" vgl. Dünkel 2017b.

357 Vgl. auch Neubacher 2007, S. 19 ff.

- die Wechselbeziehungen zwischen demographischen Gegebenheiten und denen des Arbeitsmarkts einerseits und der Jugendkriminalität andererseits;
- den Einfluss der Massenmedien im Bereich der Kriminalität und die durch diese ausgelösten Reaktionen;
- Einrichtungen wie den „Ombudsmann“ für Jugendliche oder Petitionsausschüsse zum Schutz der Rechte junger Menschen;
- Maßnahmen und Verfahren der Versöhnung zwischen jugendlichen Straftätern und ihren Opfern.“³⁵⁸

In R(88)6 über „die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien“ vom 18.04.1988 wurde empfohlen, „die Forschung insbesondere zu folgenden Themen zu fördern:

- die Jugendstrafrechtspflege, wie sie von jungen Ausländern und Jugendlichen, die ethnischen oder kulturellen Minderheiten angehören, wahrgenommen wird;
- Probleme Jugendlicher bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen mögliche Fehlanpassung und Straffälligkeit;
- gesellschaftliche und ethnische Diskriminierung und Anstaltspraxis;
- Praxis der Anzeigeerstattung bei Organen der Strafrechtspflege in Bezug auf Gegebenheiten, die diese Gruppen betreffen;
- Diskriminierung in der Berichterstattung über Kriminalität junger Ausländer in den Medien;
- Folgen demographischer Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und Auswirkungen auf die Stellung der Gastarbeiter und die Entwicklung der Kriminalität;
- Untersuchungen über die Viktimisierung junger Ausländer oder Jugendlicher, die Minderheiten angehören, insbesondere durch rassistisch motivierte Angriffe;
- Überwachung der Einstellung und Auswahl von Mitarbeitern in der Jugendrechtspflege unter ethnischen Gesichtspunkten.“³⁵⁹

In R(92)16 über die „Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen“ vom 19.10.1992, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, sich von den dort aufgestellten Grundsätzen leiten zu lassen, damit diese schrittweise umgesetzt werden. Zu diesen Grundsätzen zählen auch „Forschung zur und Evaluation der Wirkungsweise der »community sanctions and measures«,

- Grundsatz 89:
 - Die Forschung zu »community sanctions and measures« wird gefördert. Sie sollen regelmäßig evaluiert werden.
- Grundsatz 90:
 - Die Evaluation der »community sanctions and measures« soll, ohne sich darauf zu beschränken, eine objektive Beurteilung der Frage umfassen, inwieweit ihr Einsatz
 - den Erwartungen des Gesetz- und Ordnungsgebers, der Justizbehörden, der entscheidenden Behörden, der durchführenden Behörden und der

358 Rec R (87) 20, Kapitel V, In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 200 f.

359 Rec R(88)6, Kapitel V, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 205.

Gesellschaft in Bezug auf die Ziele der »community sanctions and measures« entspricht;

- zu einer Absenkung der Gefangenenquote beiträgt;
- es ermöglicht, den durch die Straftat erkennbar gewordenen Problemen des Straffälligen zu entsprechen;
- kostenwirksam ist;
- zu einer Verringerung der Kriminalität in der Gesellschaft beiträgt.“³⁶⁰

In Rec R (99)19 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „die Forschung auf dem Gebiet der Mediation in Strafsachen sowie deren Bewertung zu fördern.“³⁶¹

In Rec(2003)20 „zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz“ wird empfohlen, die Jugendkriminalrechtspflege „sollte sich so weit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen.“³⁶² „Um genauere Kenntnis über die Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen zu erlangen, sollten Mittel für eine unabhängige wissenschaftliche Bewertung dieser Maßnahmen und für die Weiterleitung der Ergebnisse an diejenigen, die in diesem Bereich tätig sind, bereitgestellt werden.“³⁶³ „Um allzu negativen Einschätzungen zu begegnen, die Öffentlichkeit zu informieren und deren Vertrauen zu erhöhen, sollten Strategien zur Aufklärung über Jugenddelinquenz und die Arbeit und Effektivität des Systems der Jugendgerichtsbarkeit über ein weites Spektrum von Verbreitungswegen, darunter Fernsehen und Internet, ausgearbeitet werden.“³⁶⁴

Nach der Empfehlung Rec(2008)11 soll die „Durchführung der ambulanten Sanktionen und Maßnahmen ... auf Interventionsmethoden beruhen, die erprobten fachlichen Standards entsprechen. Diese Methoden sind unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen und professionellen Standardverfahren auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Jugendfürsorge sowie verwandter Tätigkeitsfelder zu entwickeln.“³⁶⁵ Der Notwendigkeit von Evaluation und Forschung ist ein eigenes Kapitel „Evaluation und Forschung“ gewidmet, in dem es heißt:

- „135. Die Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche sind anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln.
- 136.1 Zu dem Zweck sind vergleichende Daten zusammenzutragen, die die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs von Sanktionen und Maßnahmen, die in Einrichtungen oder außerhalb des Vollzugs durchgeführt werden, zulassen. Bei einer solchen Evaluation sind die Rückfallquoten und deren Gründe zu berücksichtigen.
- 136.2 Außerdem sind Daten zur persönlichen und sozialen Situation der Jugendlichen sowie über die Bedingungen in den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, zu sammeln.
- 136.3 Die Behörden sind für das Sammeln der Daten und das Erstellen der Statistiken zuständig, um insbesondere die Durchführung regionaler und anderer Vergleiche zu ermöglichen.

360 Rec R(92)16, Kapitel XI, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 220.

361 Rec R(99)19, Nr. 34 (Höynck et al. 2001, S. 229 ff., hier: S. 232).

362 Rec(2003)20, Nr. 5 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

363 Rec(2003)20, Nr. 23 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 216).

364 Rec R(2003)20, Nr. 25 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 217).

365 Rec(2008)11, Nr. 39.1 und 39.2 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 22).

137. Die von unabhängigen Gremien durchgeführten kriminologischen Studien über alle Aspekte der Betreuung Jugendlicher sind durch finanzielle Unterstützung und einen vereinfachten Zugang zu Daten und Einrichtungen zu fördern. Die Ergebnisse dieser Studien sind zu veröffentlichen, auch wenn sie von innerstaatlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden.
138. Die Studien haben die Privatsphäre der Jugendlichen zu achten und den Regeln zu genügen, die im innerstaatlichen und internationalen Datenschutzrecht niedergelegt sind.“³⁶⁶

Auch die Empfehlung CM/Rec(201 0)1 über die Grundsätze der Bewährungshilfe vom 20.01.2010³⁶⁷ betonen in mehreren Grundsätzen die Evaluation:

- „104. Die Strategien und die Praxis der Bewährungshilfe beruhen weitmöglichst auf Erfahrungen. Die Behörden stellen die für eine gründliche Forschung und Evaluation erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
105. Die Überprüfung bestehender Gesetze, Grundsätze und Praktiken beruht auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschung, die international anerkannten Standards entspricht.“³⁶⁸

4.2 Empirisch gesichertes Wissen zu Kriminalitätslage, Problemen und Problemlagen, zur Anwendungspraxis und zu den Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen als notwendige Basis einer rationalen Kriminalpolitik

4.2.1 Evidence-Based Criminal Policy - die Erwartungen an die Praxis

In einer Gesellschaft, die ihre Kriminalpolitik auf den gegenwärtigen Stand empirisch gesicherten Wissens stützen würde, sollten keine Maßnahmen bzw. Interventionen durchgeführt werden, die wirkungslos oder gar schädlich sind: "Using what works and stopping using what does not and what ist harmful".³⁶⁹

Evaluationen werden inzwischen in „nahezu allen Politikfeldern“³⁷⁰ durchgeführt mit dem Ziel einer "wissenschaftlich fundierten Bewertung von Sachverhalten und insbesondere von Interventionsmaßnahmen hinsichtlich verschiedener Bewertungskriterien, etwa Effektivität, Effizienz, Akzeptanz oder Nachhaltigkeit ... Ergebnisse der Evaluationsforschung dienen in erster Linie dazu, die evaluierte Intervention zu verbessern oder Entscheidungen über die Nutzung oder Nichtnutzung bzw. Weiterführung einer Intervention zu treffen.“³⁷¹

Den rechtlichen Rahmen dafür, dass empirische Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit von Sanktionen geboten und zu berücksichtigen sind, liefert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. "Aus dem Erfordernis der Geeignetheit lässt sich ableiten, dass im empirischen Wirksamkeitstest versagende Sanktionen verfassungswidrig sind. Unter dem

366 Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 46.

367 In deutscher Übersetzung veröffentlicht in Bewährungshilfe 2012, S. 255 ff. Zu diesen Rules vgl. Jesse/Winkler 2012; Morgenstern 2012.

368 Bewährungshilfe 2012, S. 268.

369 Welsh/Farrington 2001, S. 166.

370 Konzendorf 2009, S. 27.

371 Döring/Bortz 2016, S. 977.

Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ergibt sich, dass unter mehreren, sich empirisch als gleichermaßen geeignet erweisenden Sanktionen, zugunsten der von der Sanktion betroffenen Person die am wenigsten eingriffsintensive ausgewählt werden muss. Aus dem Erfordernis, dass auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme angemessen im Sinne einer Zumutbarkeit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sein muss, lässt sich schließlich auch noch ableiten, dass Wirksamkeit nur »conditio sine qua non« ist, dass sie aber auch da, wo sie nachweislich gegeben ist, nicht schrankenlos verfolgt werden darf, sondern ihre Grenze in den Rechten der betroffenen Person findet. Es wäre dann nur noch die, freilich nicht zu unterschätzende, Aufgabe zu bewältigen, Kriterien dafür zu entwickeln, wann ein wissenschaftlicher Nachweis als erbracht zu gelten hat und wie mit den (vielfältigen) Ungewissheiten und Zweifelsfällen umzugehen ist, wofür der Grundsatz »in dubio pro libertate« heranzuziehen wäre.³⁷²

Voraussetzung ist freilich eine umfassende und methodisch anspruchsvolle Prüfung der getroffenen Maßnahmen bzw. Interventionen.³⁷³ Für die Umsetzung in rationale Kriminalpolitik ist empirisch gesichertes Wissen indes eine zwar notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. "Crime policy should be rational and based on the best possible research evidence. One might expect that decision-makers would take careful account of any available evidence on what works or what does not work. How can a program or policy that has produced no discernible evidence of effectiveness, as shown through numerous evaluations, be considered for wider public use? Unfortunately, this happens all the time. Consider the short-lived revival of the prison deterrence program (known as Scared Straight) despite past evaluations showing not only that it failed to deter juvenile delinquents from future criminal activity but that it actually made them worse... It is, of course, wholly naive to think that the evidence base on the effectiveness of a particular program or strategy will be the sole influence on policy. There are many considerations involved in implementing new policies (as well as in expanding effective ones or putting an end to ineffective or harmful ones). For example, they may be different government priorities ... Other factors include the worry by politicians that they may be perceived as soft on crime by supporting prevention instead of law and order measures, as well as the short time-horizons of politicians, which makes programs that show results only the longer term less appealing to those who come up for election every few year. Regrettably, evidence of what works best is rarely a factor in the development of crime policy. Political and other considerations drive much of the crime policy agenda. ... Of course, making scientific evidence on what works be available to policymakers and practitioners (regardless of the discipline) and having them put it into practice are two entirely different matters."³⁷⁴ Erst in den letzten Jahren ist das Thema "Wissenstransfer" verstärkt als Aufgabe der Wissenschaft wahrgenommen worden.³⁷⁵

Hinzu kommt, dass gut bestätigte Ergebnisse empirischer Forschung von den kriminalpolitischen Entscheidungsträgern nur unter bestimmten Voraussetzungen als relevant akzeptiert werden. Nach Tonry/Green bestehen Hürden durch das vorherrschende kriminalpolitische Paradigma (z.B. Schuldausgleich statt Resozialisierung), durch die vorherrschende Ideologie, durch Erwägungen, die auf kurzfristige Wirkung (short-term political considera-

372 Graebisch 2018a, S. 209 f.

373 "The key here, of course, is fostering high-quality research - using experimental and quasi-experimental evaluation designs - on the effects of interventions" (Welsh/Farrington 2001, S. 166).

374 Welsh/Farrington 2011, S. 60 f.

375 Vgl. m.w.N. Höynck 2018b, S. 244 ff.

tions) ausgerichtet sind, sowie auf kurzfristigen bürokratischen Hindernissen (short-term bureaucratic considerations and inertia).³⁷⁶

"Grundsätzlich aber besteht Konsens, dass Evaluation in der Sozialarbeit, der therapeutischen Arbeit und auch in der Strafjustiz (im weitesten Sinne) ebenso unentbehrlich ist wie in der Medizin und in der Pharmakologie. Immerhin haben Programme in all diesen Bereichen mehr oder weniger einschneidende Auswirkungen auf die Lebensgestaltung Betroffener. Dass man diesen nicht immer helfen kann, ist hinzunehmen, dass man ihnen aber im Namen der Therapie schadet, gilt zu Recht als unannehmbar. Evaluation ist damit auch ein ethisches Postulat."³⁷⁷

Von dem Ziel einer evidenzbasierten Kriminalpolitik³⁷⁸ ist die Realität noch weit entfernt. Für die Gesetzgebung hat das BVerfG wiederholt bestätigt, dass eine Maßnahme den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Geeignetheit bereits entspricht, "wenn sie nicht gänzlich ungeeignet" oder nicht als "evident ungeeignet" erscheint.³⁷⁹

Auch in der (jugend-)strafrechtlichen Praxis spielen Erkenntnisse über die Wirkungen von Sanktionen keine große Rolle; eine Begründung hinsichtlich der Geeignetheit wird regelmäßig weder gegeben, geschweige denn gefordert. "Strafrechtspraktiker setzen die grundsätzliche präventive Nützlichkeit des Strafrechts voraus, so wie andere Berufsgruppen von der sozialen Nützlichkeit ihrer Tätigkeit überzeugt sind. Es entspricht jedoch einer déformation professionnelle, von der Notwendigkeit der Heilung einer Krankheit auf die Eignung der derzeit verfügbaren Medikamente zu schließen. Aus der Pflicht der Strafrechtspraxis zur Anwendung der gesetzlich verfügbaren Sanktionen folgt nicht schon die präventive Eignung dieser Sanktionen."³⁸⁰ Sessar hat jüngst darauf hingewiesen, dass die strafrechtliche Praxis dazu tendiere, Rückfälligkeit nicht als Problem der Rechtsanwendung, sondern als Problem des Straftäters zu sehen mit der Folge, dass hinsichtlich der Rechtsanwendung kein Änderungsbedarf gesehen werde: "Das (Straf-)Recht erwartet Normgehorsam bzw. Verhaltensänderungen als Folge bzw. durch Befolgung seiner Entscheidungen; treten diese nicht ein, macht sich Enttäuschung breit, doch wird sich das Recht nicht auf die neue Situation analytisch einstellen, sondern wird an seinen normativen, letztlich lernunfähigen Erwartungen festhalten. Dies kann dadurch geschehen, dass sie weiter stabilisiert werden, z.B. durch Anziehung der Sanktionsschraube, da die bisherigen Sanktionen offenbar nicht ausgereicht hatten, um die erwarteten Zwecke zu erreichen. Da schwerere Strafen bekanntlich zu einer immer größeren Wahrscheinlichkeit führen, wieder rückfällig zu werden, ist der viel diskutierte Drehtüreffekt zu erwarten. Nur das Recht geht heil aus allem hervor."³⁸¹

376 zitiert nach Welsh/Farrington 2011, S. 71 f.

377 Killias/Gilliéron 2011, S. 13.

378 "The cornerstone of evidence-based policy would be a conscientious attempt by government and other decision-makers to adopt policies, practices, and programs ... that have been shown to be effective in prior evaluation studies, usually rigorous randomized controlled trials or high-quality quasi-experiments" (Petrosino/Boruch 2014, S. 1426).

379 Vgl. Kaspar 2014, S. 125 f. m.w.N.

380 Kunz/Singelstein 2016, § 20, Rdnr. 24.

381 Sessar 2018, S. 7.

4.2.2 Die Einschätzung der Bundesregierung

4.2.2.1 Einschätzung in den beiden Periodischen Sicherheitsberichten

Im Hinblick auf sein Ziel, "erneuten Straftaten delinquenten junger Menschen zu begegnen, und hinsichtlich der damit verbundenen Wirkungsorientierung seiner Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten" unterliegt das Jugendkriminalrecht "einer beständigen Überprüfung".³⁸²

Aufgrund der Ausführungen der Bundesregierung in ihren beiden Periodischen Sicherheitsberichten lässt sich eine vorläufige Einschätzung vornehmen zu den derzeit bestehenden Bedingungen der Möglichkeit einer rationalen Kriminalpolitik, für die valide und zeitnahe Informationen sowohl über die Wirklichkeit als auch über die Wirksamkeit notwendig sind. Nach Auffassung der Bundesregierung ist für „eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik“ eine „solide(n) empirische/n Grundlage“ erforderlich. Eine solche Grundlage besteht dann, wenn „Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits ... in ausreichendem Umfang vorhanden ... (sind), um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.“³⁸³ Einigkeit besteht darüber, dass zur Entwicklung geeigneter kriminalpräventiver Instrumente vor allem gehören:

- „eine gründliche Situationsanalyse,
- eine an empirisch bewährten bzw. theoretisch begründeten Kriterien ausgerichtete Konzeption,
- die Evaluation sowohl der Umsetzung von Plänen in die Wirklichkeit (so genannte Prozessevaluation) als auch und insbesondere der Effizienz (Effektevaluation und Kosten-Nutzen-Analyse),
- schließlich eine Auswertung der Ergebnisse mit Blick auf (1) die Effektstärke, also der Differenz zwischen einem Effektmaß (z. B. Rückfallquote) bei der Zielgruppe einer Intervention, nachdem sie diese durchlaufen hat, und dem einer Vergleichsgruppe, (2) auf die Vermeidung ungünstiger Nebeneffekte und (3) auf Eintritt oder Ausbleiben von Verdrängungseffekten sowie (4) auf die Nachhaltigkeit von Wirkungen.“³⁸⁴

Sowohl der Erste als auch der Zweite Periodische Sicherheitsbericht haben deutlich gemacht, dass diese Voraussetzungen derzeit (noch) nicht bzw. nur eingeschränkt vorhanden sind.

1. Es besteht erstens ein gravierendes Informationsdefizit hinsichtlich der Kriminalitätssituation, weil es keine „kontinuierlich durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen“³⁸⁵ gibt. Diese sind aber „ein notwendiges Instrument zur Messung der Kriminalitätsentwicklung in dafür geeigneten Deliktsbereichen“³⁸⁶ Allein aufgrund der polizeilich registrierten Kriminalität können Ausmaß, Struktur und Entwicklung nicht verlässlich beurteilt werden. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt ungewiss, ob

382 So die im Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012, S. 1) enthaltene Einschätzung der Bundesregierung.

383 1. PSB, S. 599.

384 2. PSB, S. 666.

385 1. PSB, S. 600.

386 1. PSB, S. 600.

die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie (auch oder gar nur) das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

2. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken weisen erhebliche Lücken auf. „Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollten im Idealfall sowohl Umfang, Struktur und Entwicklungen der Kriminalität abbilden als auch die Strafverfolgung in ihren einzelnen Verfahrensabschnitten (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) bis hin zu Strafvollstreckung und Strafvollzug skizzieren. Der Sicherheitsbericht verdeutlicht nicht zum ersten Mal, dass die amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form Lücken aufweisen.“³⁸⁷
 - Das Strafverfahren ist nicht nur ein „Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der verfahrensbedingten Bewertungsänderung“.³⁸⁸ Art und Ausmaß der Um-, zumeist der Herabdefinition lassen aber die „gegenwärtigen Kriminalstatistiken nicht erkennen,“³⁸⁹ weil Deutschland über keine Verlaufsstatistik verfügt.
 - „In regionaler und inhaltlicher Hinsicht“ bestehen Lücken.³⁹⁰ Ferner ist die Vergleichbarkeit der Statistiken untereinander wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und -grundsätze sowie wegen unterschiedlicher Erhebungseinheiten und -merkmale eingeschränkt.³⁹¹
 - „Kriminalpolitisch relevante Merkmale“, wie etwa Tatschwere, phänomenologische Differenzierungen (statt Straftatbestände), Opferdaten bzw. Täter-Opfer-Beziehungen werden nicht bzw. nur unzureichend erfasst.³⁹²
 - Die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen verbleiben in einem „Graufeld“,³⁹³ weil in der Staatsanwaltschaftsstatistik wichtige entscheidungsrelevante Merkmale (Alter, Geschlecht, Straftatbestand) nicht erfasst werden.
 - In der Strafverfolgungsstatistik werden Art und Höhe der Sanktionen nur bei den freiheitsentziehenden Sanktionen relativ differenziert erfasst. Bei den ambulanten Sanktionen führt die nur wenig differenzierte Erfassung zu „partieller Blindheit“.³⁹⁴

Daraus folgt für die Bundesregierung: „Diese Situation gilt es auf der Grundlage der durch den Sicherheitsbericht gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern.“³⁹⁵ Bis jetzt konnten diese Informationsdefizite aber nur, worauf noch einzugehen sein wird, teilweise beseitigt werden.³⁹⁶

3. „Evidenzbasierte Kriminalpolitik benötigt empirisch geprüfte Befunde zu den Wirkungen sowohl von Prävention als auch von Repression. Eine solche Evaluation ist unverzichtbar, wenn eine Reduktion der Zahl der Straftaten auf gesicherter Grundlage erreicht und Steuermittel nicht für unwirksame Strategien eingesetzt werden sollen.“³⁹⁷

387 1. PSB, S. 600.

388 1. PSB, S. 27.

389 1. PSB, S. 27.

390 1. PSB, S. 33.

391 1. PSB, S. 33.

392 1. PSB, S. 34. Die Informationen zum Opfer wurden inzwischen in der PKS deutlich ausgeweitet.

393 1. PSB, S. 35.

394 1. PSB, S. 35.

395 1. PSB, S. 600.

396 Zuletzt Heinz 2017a.

397 2. PSB, S. 5.

Dass für viele Teilbereiche der Kriminalität keine oder jedenfalls keine hinreichende Evaluation vorliegt, wurde bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht festgestellt.³⁹⁸ Zusammenfassend lautet der Befund: „Für alle Maßnahmen und Angebote (erg.: zur Reduzierung von Kinder- und Jugenddelinquenz) gilt zudem, dass empirisch gesicherte Aussagen über ihre längerfristige Wirksamkeit – zum Beispiel betreffend Rückfälligkeit und gesellschaftliche Integration der Täter – bislang nur in unzureichendem Maße möglich sind.“³⁹⁹ Es wäre aber wünschenswert, "eine Zusammenstellung gültiger oder zumindest passabler Evaluationsstudien aus Deutschland ähnlich dem Maryland-Report unter Anlegung geringerer methodischer Ansprüche erarbeiten zu lassen. Dabei könnten Evaluationen von Diversionsmaßnahmen, von der Wirkung von Untersuchungshaft als Schuss vor den Bug auf späteren Bewährungserfolg, zur Prävention häuslicher Gewalt, über das Antiaggressionstraining oder auch zur Wirkung kommunaler Kriminalpräventionsansätze auf Reduzierung von Kriminalitätsfurcht (aber nicht von Kriminalität) zusammengefasst und auf Anschlussfähigkeit mit internationalen Befunden geprüft werden."⁴⁰⁰

4.2.2.2 Anforderungen im Hinblick auf die Neufassung von § 2 Abs. 1 JGG durch das 2. JGGÄndG 2007

Durch § 2 Abs. 1 JGG ist nunmehr Legalbewährung als vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts festgeschrieben. Diese spezialpräventiven Täterorientierung erfordert für die Anwendung und Auslegung des Jugendstrafrechts mehr als nur juristisches Wissen. Ohne "Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen" könne das Ziel einer künftigen Legalbewährung nicht erreicht werden.⁴⁰¹ Dieses Wissen um Wirkungszusammenhänge muss freilich erst gewonnen werden. Deshalb sollte der Gesetzgeber zugleich die erforderlichen Ressourcen bereitstellen, um derartige "Wirkungszusammenhänge", so sie denn noch nicht vorliegen, erforschen zu können, entsprechende Forschungsaufträge vergeben und dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse auch verbreitet werden.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 22.06.2011⁴⁰² präzisierte die Bundesregierung "die besonderen fachlichen Qualifikationsanforderungen, die neben der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugenderziehung an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte grundsätzlich zu stellen sind,"⁴⁰³ wobei es "um mehr als rudimentäre Grundkenntnisse"⁴⁰⁴ sollte gehen müssen. In § 37 Abs. 1 JGG sollte eingefügt werden: "Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiter-

398 Vgl. z.B. die Feststellungen hinsichtlich Evaluation auf den Gebieten Gewaltprävention (1. PSB, S. 78), Umweltstrafrecht (1. PSB, S. 195), organisierte Kriminalität (1. PSB, S. 258) oder Aussteigerprogramme aus dem Rechtsextremismus (2. PSB, S. 161 f.).

399 1. PSB, S. 611; vgl. auch 2. PSB, S. 665.

400 2. PSB, S. 683 f.

401 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 16/6293) vom 04.09.2007, S. 10.

402 BT-Drs. 17/6261. Vgl. hierzu bereits oben die Ausführungen bei Fn. 166 ff.

403 BT-Drs. 17/6261, S. 16.

404 BT-Drs. 17/6261, S. 17.

qualifizierung alsbald zu erwarten ist.“⁴⁰⁵ Durch diese Regelung sollte die "Wichtigkeit" unterstrichen werden, die der Gesetzgeber diesen Kenntnissen für eine "sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts zumisst.“⁴⁰⁶ Dieser Teil des Entwurfs scheiterte jedoch am Widerstand des Bundesrates; § 37 JGG blieb unverändert.

4.2.3 Forderungen des 26. Deutschen Jugendgerichtstags hinsichtlich Evaluation

Der 2004 in Leipzig stattgefundenene 26. Deutsche Jugendgerichtstag hat sich unter dem Generalthema „Verantwortung für Jugend“ erstmals explizit der Qualitätssicherung⁴⁰⁷ angenommen. „Verantwortung für Jugend drückt sich im Zusammenhang mit der Delinquenz junger Menschen zugleich in einer rationalen Gestaltung des Jugendstrafrechts aus. Dies umfasst die Definition angemessener Ziele des Jugendstrafrechts und die Berücksichtigung von Erfahrungswissen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Entstehung und Beendigung von (Jugend-)Delinquenz einerseits und die Folgen jugendkriminalrechtlicher Interventionen andererseits.“⁴⁰⁸

In seinen „Perspektiven nach dem Leipziger Jugendgerichtstag“ knüpfte Sonnen an die Feststellung im 11. Kinder- und Jugendbericht an, „zu wenig begründetes Wissen über die Auswirkungen der eigenen Praxis“ zu besitzen und fuhr fort: „Was hier für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu Recht ausgeführt wird, gilt auch für die Kriminalrechtspflege allgemein und damit auch für die Justiz in diesem Bereich.“⁴⁰⁹ Er machte sich das Ergebnis des Einführungsvortrags von Heinz⁴¹⁰ zu eigen: „»Verantwortung für Jugend«, das Motto des Jugendgerichtstages, bedeutet zum einen, dass wir uns nicht mehr damit begnügen, richtiges Tun zu wollen, sondern dass Glauben und Hoffen, Annahmen und Erwartungen zunehmend ersetzt werden durch empirisch begründetes Wissen. Die Defizite in diesem Bereich sind unübersehbar und könnten größer kaum sein. Für Gesetzgeber, Wissenschaft und Praxis besteht dringender Handlungsbedarf. »Verantwortung für Jugend« bedeutet aber auch, dass wir die Grenzen dessen, was mit Strafrecht erreicht werden kann und darf, deutlich machen und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Jugend nachdrücklich einfordern. Dies heißt auch: Widerstand leisten gegenüber populistischer Politik.“⁴¹¹

Die einzelnen Arbeitskreise des 26. DJGT gingen der Frage von Qualitätssicherung unter den unterschiedlichsten Perspektiven nach. Die Notwendigkeit von Evaluation hat vor allem der Arbeitskreis 2.5 in seinen abschließenden Thesen betont: „Der Bereich der Jugendstrafrechtspflege ist wie kaum ein anderer von Unkenntnis über Folgen von Handlungen, mithin Blindheit gekennzeichnet. Staatliche Eingriffe in das Leben junger Menschen bedürfen stets der Legitimation im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Effizienz. Evaluation als Methode der systematischen, kriteriengeleiteten Bewertung der Praxis muss zum festen Bestandteil der Arbeit in Polizei, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendhilfe werden.

405 BT-Drs. 17/6261, S. 6.

406 BT-Drs. 17/6261, S. 17.

407 Qualitätssicherung wird hier als Sammelbegriff verwendet, der die Gesamtheit aller Maßnahmen bezeichnet, die zu einer Verbesserung der Prozesse und zur Prüfung führen, inwieweit die gestellten Anforderungen bzw. Ziele erreicht werden.

408 Goerdeler 2006b, S. 5.

409 Sonnen 2006, S. 544.

410 Heinz 2006c.

411 Sonnen 2006, S. 544.

1. Projektplanungen müssen so angelegt sein, dass Projekte prinzipiell evaluierbar sind. Die Durchführung kontinuierlicher Evaluationen muss Bedingung und Bestandteil für Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren werden.
2. An Evaluationsstandards orientierte Prinzipien und Methoden von Qualitätsentwicklungsprozessen einschließlich Selbstevaluationen müssen zum festen Bestandteil von Aus-, Fort- und Weiterbildung aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen werden.
3. Die zur Durchführung von Evaluationen erforderlichen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.
4. Die durch Evaluationen gewonnenen Erkenntnisse sind zugänglich zu machen.⁴¹²

Evaluation ist unabdingbar. Sie ist notwendig, um

- auf gesicherter Datenbasis Steuerungsentscheidungen hinsichtlich einer zielgerichteten Ausgestaltung von Organisationen, Strukturen und Programmen treffen,
- den Grad der Zielerreichung kontrollieren und das Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmen,
- Entwicklungen anstoßen und fördern,
- Wirkungen und (unbeabsichtigte/unerwartete/unerwünschte) Nebenfolgen bestimmen zu können.⁴¹³

Hierbei wird freilich zu unterscheiden sein zwischen den verschiedenen Arten von Evaluation. Selbstevaluation der eigenen Arbeit i.S. von Programmevaluation ist regelmäßig relativ einfach und wenig zeitintensiv. Hierfür liegen auch entsprechende Instrumente vor.⁴¹⁴ Aufwändig, weil kosten- und zeitintensiv ist dagegen eine Wirkungsevaluation. Insoweit hat der Arbeitskreis 2.1 des 26. DJGT gefordert: „Interventionen nach Straffälligkeit sind hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren. Es ist anzustreben, dass 10 % des Budgets für Wirkungsforschung zur Verfügung gestellt werden ... Ziel ist, nur wirksame Interventionen anzuwenden und finanziell zu fördern. Mehrkosten werden durch Effizienzsteigerung der Kriminalprävention aufgefangen.“⁴¹⁵

In den - bei einer Enthaltung beschlossenen - Thesen des 26. Deutschen Jugendgerichtstages wurde als Ergebnis zusammengefasst:

- „Kriminalpolitik im Jugendstraf- und Jugendhilferecht muss um Rationalität bemüht sein. Ihre Instrumente müssen deswegen nach Wirkungen und Wirksamkeit empirisch untersucht werden. Nötiges Wissen dafür ist vorhanden, aber defizitär. In einigen europäischen und nordamerikanischen Ländern ist kriminologische Wirkungsforschung schon weitaus stärker entwickelt als in Deutschland. Insbesondere mangelt es hierzulande an methodisch anspruchsvollen Vergleichsgruppenuntersuchungen. Immerhin gibt es zahlreiche ausländische und einige inländische Forschungsergebnisse – namentlich solche aus umfangreichen Metaanalysen -, die in Politik, Praxis und Öffentlichkeit berücksichtigt werden sollten, wenn man jugendrechtliche Instrumente wohlbegründet ändern oder fortentwickeln will. Die Ertragsanalyse vorhandener Studien

412 DVJJ 2006, S. 570 f.

413 Statt vieler Merchel 2010, S. 33 ff.

414 Vgl. Drewniak et al. 2010.

415 DVJJ 2006, S. 567.

ergibt vor allem, dass abschreckend gedachte stationäre Sanktionen (wie Jugendarrest, »boot camps«, Gefängnisbesuchsprogramme oder kurze »Anverbüßungen«) Legalbewährung nicht fördern; ambulante Angebote wie der Täter-Opfer-Ausgleich fallen demgegenüber spezialpräventiv günstiger aus. Werden diese Erkenntnisse aufgenommen und solche ambulanten Angebote, die sich als wirksam erwiesen haben, auch finanziell gefördert, spart man langfristig Kosten und wirkt kriminalpräventiv. Ressourcen im Jugendbereich zu verknappen und auf die dadurch entstehenden Probleme mit strafrechtlichem Druck zu reagieren, ist nicht verantwortbar.“⁴¹⁶

- „Das Bemühen um rationales, erzieherisch wirksames jugendstrafrechtliches Handeln erfordert es, auch im Jugendhilfebereich die Qualität der sozialen Arbeit methodisch besser zu fundieren, sich an Qualitätsstandards messen zu lassen und verlässliche Diagnoseverfahren sowie zielgenauere Angebote einzusetzen. Alle herkömmlichen und neuen Maßnahmen müssen sorgfältig evaluiert werden. Evaluation als Methode der systematischen, kriteriengeleiteten Bewertung der Praxis muss zum festen Bestandteil für das Handeln aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten, für die Sozialarbeit und Jugendhilfeeinrichtungen ebenso wie für Polizei, Jugendstrafjustiz und Strafvollzug werden. Ohne Evaluation bleibt Praxis blind, rechtsstaatlich nicht verantwortbar.“⁴¹⁷

Die sozialen Dienste der Justiz haben in den letzten beiden Jahrzehnten einen Modernisierungsschub erlebt. „Die Zielrichtung vieler Veränderungen heißt mittlerweile: strukturierte Prozesse, standardisierte Risikoeinschätzung, strukturierte Hilfeplanung, Orientierung der Interventionen zur Rückfallverhinderung an kriminogenen Faktoren usf.“⁴¹⁸ Aber ebenso unbestreitbar ist, dass dies erstens noch nicht auf breiter Front geschehen ist und dass zweitens Wirkungsüberprüfung noch nicht zum Selbstverständnis gehört. Deshalb: "Vertrauen ist gut - Wirkungsforschung wäre besser."⁴¹⁹

4.2.4 "Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert" - Stellungnahme der Bundesregierung zu einer Evaluierung jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen

Die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2008 zielte u.a. darauf ab, den Erkenntnisstand der Bundesregierung zur Evaluation im jugendkriminalrechtlichen Bereich zu erfragen und die Schließung von Erkenntnislücken einzufordern. In den Vorbemerkungen zu den 205 Fragen zu aktuellen Problemen in der Jugendkriminalrechtspflege führten die Fragesteller aus: "Nach den eher bruchstückhaften Änderungen des JGG in den vergangenen Jahren ist es wieder an der Zeit, das JGG einer Gesamtevaluation zu unterziehen, das Jugendstrafrecht den Bedürfnissen der Jugendlichen in der Gesellschaft anzupassen und den Gesichtspunkt der positiven Spezialprävention hervorzuheben. Die Gesellschaft steht in der Verantwortung, aktiv für die Resozialisierung straffälliger Jugendlicher einzutreten und sie nicht fallen zu lassen. Eine Evaluierung der vom JGG vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen ist daher dringend erforderlich."⁴²⁰

416 DVJJ 2006, S. 551 f.

417 DVJJ 2006, S. 552.

418 Klug/Schaitl 2012, S. 19; ferner Klug 2007 hinsichtlich Bewährungshilfe.

419 Schwintowski 2014, S. 9, dessen hier zitierte, griffige Formulierung in seinem Plädoyer für die Neue Analytische Regelungswissenschaft in der Überschrift II.4 übernommen wurde.

420 BT-Drs. 16/8146, S. 3.

In ihrer Antwort vom 26.05.2009 wies die Bundesregierung darauf hin, dass die geforderte „Gesamtevaluation“ "als beständiger Prozess bereits im Gange (sei). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine systematische Überprüfung aller Regelungsbereiche des Jugendstrafrechts. Vielmehr wendet sich die Bundesregierung gezielt Gegenständen zu, für die Handlungsbedarf erkannt oder ein solcher zu prüfen ist. Anlass dazu geben nicht nur Vorstöße zu Änderungen des JGG im politischen Raum, sondern auch die eigenen Beobachtungen und Analysen."⁴²¹

4.3 „Qualitätssicherung“ statt „Blindflug“ – das Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe

Im Unterschied zur (Jugend-)Strafrechtspflege sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe seit über einem Jahrzehnt Bemühungen um Qualitätssicherung⁴²² etabliert, d.h. die Prüfung, ob die angestrebte Wirkung mit den eingesetzten Mitteln auch erreicht wird. Im KJHG wurde in § 36 die Qualität der Hilfeplanung, in § 78b die Qualitätsentwicklungsvereinbarung verankert.⁴²³ Wirkung stellt, so Merchel, in der Handlungslogik der Sozialen Arbeit, „den zentralen Bezugspunkt“ dar.⁴²⁴

Beispielhaft für diese Bemühungen um Qualitätssicherung sei nur die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zitiert, die 2002 in ihrem Vorwort für die im Auftrag des Ministeriums durchgeführte Studie über „Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe“ ausführte: „Lange hat sich die Sozialpädagogik damit begnügt, auf den Nutzen ihrer Arbeit für einzelne Kinder und Jugendliche und die Gesellschaft als Ganze zu verweisen, ohne im Rahmen nachvollziehbarer Verfahren konkrete Ziele ihrer Bemühungen zu formulieren, die einzelnen Schritte nachvollziehbar zu planen und deren Erreichen zu überprüfen. Angesichts steigender Kosten für die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe und heftiger werdender Verteilungskämpfe bei der Umsetzung politischer Ziele reichen allgemeine Begründungen nicht mehr aus. Notwendig sind fördernde Impulse durch Modellvorhaben und Forschungsprojekte. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Rahmen eines Förderschwerpunkts in den letzten Jahren verschiedene Studien zu dieser Thematik gefördert.“⁴²⁵ Das BMFSFJ hat deshalb im Rahmen seiner Anregungs- und Förderungskompetenz gem. § 83 SGB VIII Jugendhilfe-Effekte-Studien⁴²⁶ gefördert sowie Bundesinitiativen bzw. –modellprogramme initiiert, gefördert oder in Auftrag gegeben. Die wesentlich stärkere Betonung der Qualitätssicherung, -entwicklung, -standards in diesem, dem Jugendstrafrecht unmittelbar benachbarten Rechtsgebiet hat mehrere Ursachen:

421 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, S. 3.

422 Vgl. die Expertisen von Bissinger/Böllert 2003 sowie von Petermann 2002 zum Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe.

423 Vgl. zur Bedeutung wie zur Umsetzung die Nachweise bei Wiesner. 2011, § 36 Rdnr. 32; § 78b, Rdnr. 12 ff.; vgl. ferner Messmer 2007.

424 Merchel 2010, S. 126: „Auch wenn man die sozial- und professionspolitischen Folgen solcher Debatten um eine wirkungsorientierte Steuerung mit Skepsis betrachtet und die unmittelbare Verkuppelung von Wirkungsanalyse und finanzieller Steuerung für problematisch erachtet, so ändert das nichts daran, dass die Soziale Arbeit zum einen dem Wirkungsthema sozialpolitisch nicht ausweichen kann und darf und zum anderen die Wirkung in der Handlungslogik der Sozialen Arbeit den zentralen Bezugspunkt darstellt.“

425 Schmidt et al. 2002, S. 5.

426 Macsenaere et al 2003; Schmidt et al. 2002; Baur et al. 1998.

- Kostendruck: Angesichts steigender Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe einerseits, klammer Kassen der öffentlichen Hände andererseits, muss empirisch belegt werden können, weshalb die jeweiligen Maßnahmen notwendig sind.⁴²⁷
- Soziale Arbeit als Dienstleistung: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat mit der Umstellung von einem Eingriffsrecht zu einem Leistungsrecht das Verständnis von sozialer Arbeit als Dienstleistung wesentlich gefördert. Eine wesentliche Rolle kommt hierbei der begründeten Hilfeplanung zu.⁴²⁸
- Bundesinitiative „Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“: Wesentlich gefördert wurden Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der Fachpraxis der Jugendhilfe durch die Bundesinitiative „Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“ des BMFSFJ,⁴²⁹ die von 1996 – 2001 mit der Broschürenreihe „Qs – Materialien zur Qualitätssicherung“ Modelle für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherungsverfahren veröffentlichte.⁴³⁰
- Modellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“⁴³¹: Dieses Programm wurde von 2006 bis 2009 im Auftrag des BMFSFJ mit dem Ziel durchgeführt, neue Modelle zu entwickeln, um die Wirkung der Hilfen zur Erziehung zu überprüfen und zu steigern.⁴³²
- Kinder- und Jugendberichte: Die durch § 25 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961⁴³³ eingeführte Pflicht der Bundesregierung, alle vier Jahre einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen, hat seit der 1967 erfolgten Umstellung von einem Ministeriumsbericht auf einen Bericht, der durch eine unabhängige Sachverständigenkommission erarbeitet werden sollte, in zunehmendem Maße die Notwendigkeit von „Forschung“, „Forschungsförderung“, „Evaluation“ und „Qualitätssicherung“ betont als Voraussetzung zur Behebung der festgestellten Defizite und Mängel. Dass und wie sehr diese Themen zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, zeigt eine Auswertung der bislang vorliegenden 15 Berichte.⁴³⁴

427 Vgl. statt vieler Engel 2006, S. 159. Zutreffend betont deshalb Ziegler (2012a, S. 303; 2012b, S. 17), der gegenwärtige Wirkungsdiskurs sei in hohem Maße mit manageriellen Umsteuerungen in der öffentlichen Verwaltung verknüpft.

428 Vgl. statt vieler Merchel 2006.

429 Zur Entstehung der Initiative vgl. Scherrer 1996.

430 Vgl. nur BMFSFJ 1996; BMFSFJ 2001.

431 Der vollständige Programmtitel lautete: „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Die aus diesem Programm hervorgegangenen Publikationen sind verfügbar unter <http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/download.html>.

432 Vgl. Albus et al. 2010.

433 BGBl. I S. 1206. Infolge der Ablösung des JWG durch das 8. Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe – bestimmt nunmehr § 84 in der derzeit geltenden Fassung:

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der mindestens sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

434 Zu einen Überblick über die Inhalte der einzelnen Kinder- und Jugendberichte vgl. Frank/Marquard 2002, S. 28 ff.; Schweder 2002; Wiesner 2015a, § 84, Rdnr. 4 ff.

- (1) Der Erste Jugendbericht von 1965⁴³⁵ beschränkte sich noch auf eine relativ oberflächliche Wiedergabe einiger statistischer Daten.
- (2) Im Zweiten Jugendbericht von 1968⁴³⁶ wurde bereits die begrenzte Reichweite und Aussagekraft der verfügbaren statistische Daten beklagt.⁴³⁷
- (3) Der Dritte, erstmals von einer Sachverständigenkommission erstellte Jugendbericht,⁴³⁸ hat „die Überzeugung der Bundesregierung (bestätigt), dass systematische wissenschaftliche Forschung im Bereich der Jugendhilfe notwendig ist und bestärkt die Überlegung, die wissenschaftliche Forschung im neuen Jugendhilfegesetz zu institutionalisieren sowie das Deutsche Jugendinstitut schon jetzt auf dieses Ziel hin mehr und mehr entsprechend auszustatten.“⁴³⁹ Die Kommission sprach sich u.a. für eine stärkere „wissenschaftliche Grundlegung“ der „Arbeit der Jugendämter“ und der „spezifischen Probleme der Jugendhilfe“ aus sowie dafür, „schnellstens die Jugendhilfe-Statistik“ auszubauen.⁴⁴⁰ Sie stellte ferner fest, dass infolge des „bisher höchst unzulänglich empirisch erforschten“ Feldes der Jugendhilfe „wissenschaftlich fundierte Aussagen über die Sozialisationswirkungen der Institutionen der Jugendhilfe kaum möglich sind.“⁴⁴¹ So fehle es z.B. hinsichtlich der individuellen Erziehungshilfen „so gut wie ganz an wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, wie diese Sozialisationshilfen sich im einzelnen auswirken.“⁴⁴²
- (4) Der Vierte Jugendbericht⁴⁴³ war auf das spezielle Thema „Sozialisationsprobleme der arbeitenden Jugend in der Bundesrepublik – Konsequenzen für Jugendhilfe und Jugendpolitik“ beschränkt.
- (5) Der Fünfte Jugendbericht⁴⁴⁴, erneut ein Gesamtbericht, der Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellte, machte wieder auf Forschungsdefizite aufmerksam, forderte verstärkt unabhängige Forschung und eine erhebliche Aufstockung „der bisher zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel“, und zwar „in Relation zu anderen Forschungsbereichen, wie z. B. der Bildungsforschung“.⁴⁴⁵ Derzeit würde für die Jugendhilfeforschung nur etwa 1 Promille der Aufwendungen für die Schulforschung zur Verfügung gestellt.⁴⁴⁶
- (6) Der dem Thema „Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“ gewidmete Sechste Jugendbericht⁴⁴⁷ beklagt erneut die unzureichende Datenlage, fehlende Forschungsgrundlagen sowie bestehen-

435 BT-Drs. V/302 bzw. IV/3515 vom 14.06.1965.

436 BT-Drs. V/2453 vom 15.01.1968.

437 Vgl. z.B. BT-Drs. V/2453, S. 47.

438 BT-Drs. VI/3170 vom 23.02.1972.

439 Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. VI/3170, S. IX.

440 BT-Drs. VI/3170, S. 20.

441 BT-Drs. VI/3170, S. 94.

442 BT-Drs. VI/3170, S. 95.

443 BT-Drs. 8/2110 vom 19.09.1978.

444 BT-Drs. 8/3684 und 3685 vom 20.02.1980.

445 BT-Drs. 8/3684, S. 53.

446 Vgl. BT-Drs.8/3685, S. 214.

447 BT-Drs. 10/1007 vom 15.02.1984.

de Forschungslücken und weist deshalb erneut auf die Notwendigkeit von weiterer Forschung hin.⁴⁴⁸

- (7) Der Siebte Jugendbericht⁴⁴⁹ mit dem Titel „Jugendhilfe und Familie - die Entwicklung der familienunterstützenden Leistungen der Jugendhilfe und ihre Perspektiven“ sieht auch auf diesem Feld „weitergehenden Forschungsbedarf“,⁴⁵⁰ weil „viele Fragen ... aus vorliegenden Daten und Materialien nicht beantwortbar sind.“⁴⁵¹
- (8) Der Achte Jugendbericht⁴⁵² gibt einen allgemeinen Überblick über „Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“. Erneut wird ein „Mangel an Daten“ festgestellt, der „so gut wie alle Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe“ betreffe.⁴⁵³ Angeregt wird eine verstärkte Modellprojektförderung sowie die Prüfung, ob nicht – wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen – ein fester Anteil (1 bis 2 %) der Aufwendungen für die Jugendhilfe für „Forschung und Entwicklung“ vorgesehen werden können.⁴⁵⁴
- (9) Dieser Vorschlag wird im Neunten Jugendbericht⁴⁵⁵ „über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neue Bundesländern“ wiederholt und der Aufbau eines Netzwerks der Kinder- und Jugendhilfeforschung vorgeschlagen, das als Anschubförderung mit einem bis zu 5 %igen „Anteil an staatlichen Fördermitteln“ finanziert werden sollte.⁴⁵⁶
- (10) Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht⁴⁵⁷ zur „Lebenssituation von Kindern und den Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland“ stellt wiederholt Forschungsbedarf fest, z.B. im Bereich der Diagnostik bei Verdacht auf sexuelle Miss-handlung,⁴⁵⁸ im Hinblick auf die Delinquenz von Kindern,⁴⁵⁹ im Arbeitsfeld Tages-einrichtungen,⁴⁶⁰ in Bezug auf die Effekte der Erziehungshilfen⁴⁶¹ sowie für das gesamte Feld der Krisenintervention.⁴⁶²
- (11) Der Elfte Kinder- und Jugendbericht⁴⁶³, erneut ein Gesamtbericht, formuliert so deutlich wie noch nie zuvor die fachlichen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen Planung und Evaluation. „Sowohl aus fachlicher Sicht, im Sinne einer begründeten Weiterentwicklung der Praxis, als auch gegenüber den berechtigten Nachfragen aus Politik und Öffentlichkeit, bedarf es über-

448 BT-Drs. 10/1007, S. 5, 31, 39, 49.

449 BT-Drs. 10/6730 vom 10.12.1986.

450 BT-Drs. 10/6730, S. 59.

451 BT-Drs. 10/6730, S. 3.

452 BT-Drs. 11/6576 vom 06.03.1990

453 BT-Drs. 11/6576, S. 176.

454 BT-Drs. 11/6576, S. 177. Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag allerdings für „nicht realistisch“ (S. XV).

455 BT-Drs. 13/70 vom 08.12.1994.

456 BT-Drs. 13/70, S. 560. In ihrer Stellungnahme wiederholt die Bundesregierung ihre Auffassung, dies sei „wenig realistisch“ (S. XXII).

457 BT-Drs. 13/11368 vom 25.08.1998

458 BT-Drs. 13/11368, S. 133.

459 BT-Drs. 13/11368, S. 136.

460 BT-Drs. 13/11368, S. 214.

461 BT-Drs. 13/11368, S. 269.

462 BT-Drs. 13/11368, S. 271.

463 BT-Drs. 14/8181 vom 4.02.2002.

prüfbarer Verfahren und valider Daten, die Auskunft über die Voraussetzungen, Prozesse, Effekte, Steuerungsmöglichkeiten und die Effizienz von Interventionen, Maßnahmen, Programmen, Einrichtungen, Verbänden und kommunalen Angebotsstrukturen geben. Es besteht ein erheblicher Bedarf an systematischer, methodisch fundierter, konzeptionell transparenter, vergleichender Evaluationen – und zwar nicht nur der Modellprogramme, sondern auch der Regelangebote und der Strukturen vor Ort. In dieser Hinsicht wäre eine breite Unterstützung von Seiten der Politik zu begrüßen.“⁴⁶⁴ „Sowohl aus Glaubwürdigkeits- als auch aus fachlichen Gründen (ist) die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert ..., ihre eigenen Ansprüche und Standards ernst zu nehmen und entsprechend in der Praxis einzusetzen – immerhin implizieren die Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe zumindest ihrem Selbstverständnis nach, meistens aber auch in der Praxis, nachhaltige Eingriffe in die Biografien der Adressatinnen und Adressaten.“⁴⁶⁵ Die „Kinder- und Jugendhilfe (besitzt) zu wenig begründetes Wissen über die Auswirkungen ihrer eigenen Praxis.... Allorten fehlt es an entsprechenden Studien und vor allem an dem Bewusstsein, dass Evaluation ein unverzichtbares Moment jeglicher professionellen Praxis ist. Fast überall trifft man auf tiefgreifende Ängste und Befürchtungen hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs von Evaluation und auf hartnäckige Vorurteile, wie z. B., dass pädagogische Prozesse – da man prinzipiell von den Möglichkeiten des lebenslangen Lernens auszugehen habe – sich ohnehin nicht evaluieren ließen. Zwar ist es verständlich, wenn die ständige Betonung von Sparzwängen und nicht nachzuvollziehende Mittelkürzungen gerade auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Ängste vor einer fachlichen Bewertung der Praxis schüren; doch sind dies keine hinreichenden Argumente dagegen, Evaluation im Sinne einer systematischen Überprüfung der eigenen Potenziale, Strukturen, Prozesse und Effekte als einen integralen Bestandteil pädagogischer Praxis zu verstehen.“⁴⁶⁶

- (12) Der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht⁴⁶⁷ zum Thema „„Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule““ sieht „zusätzlich zur statistischen Routineberichterstattung ... Forschungsbedarf hinsichtlich unabhängiger quantitativer Evaluationsstudien, qualitativer Fallstudien zu Best-Practice-Modellen, vergleichender experimenteller Interventionsstudien zu den Effekten ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung sowie hinsichtlich einer verstärkten, einem breiten Bildungsbegriff verpflichteten empirischen Bildungsforschung. Zusätzlich sind Modellversuche einzurichten und unabhängig zu evaluieren, um eine umfassende flächendeckende Einführung ganztägiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote vorzubereiten. Die einschlägigen öffentlich erhobenen Daten sind der Re-Analyse von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in datenschutzrechtlich einwandfreier Weise zur Verfügung zu stellen.“⁴⁶⁸ Die Bundesregierung teilt in ihrer Stellungnahme „die Auffassung der Kommission, dass der Qualitätssteuerung in Deutschland mehr Beachtung geschenkt werden muss Qualität darf nicht nur behauptet, sondern sie muss auch nachgewiesen werden. Dabei geht es sowohl um interne Evaluation im Sinne einer Standort-

464 BT-Drs. 14/8181, S. 104.

465 BT-Drs. 14/8181, S. 254.

466 BT-Drs. 14/8181, S. 255 f.

467 BT-Drs. 15/6014 vom 10.10.2005.

468 BT-Drs. 15/6014, S. 43, vgl. auch S. 352.

bestimmung für Träger und Personal als Grundlage für eine qualitative Weiterentwicklung als auch um externe Evaluation.“⁴⁶⁹

- (13) Der Dreizehnte Kinder- und Jugendbericht⁴⁷⁰ zum Thema „Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ stellt auch auf diesem Feld einen „Mangel an Evaluation der Wirksamkeit der in der Praxis realisierten Angebote“.⁴⁷¹
- (14) Der Vierzehnte Kinder- und Jugendbericht⁴⁷² benennt als eine „bereichsübergreifende fachliche Herausforderung“⁴⁷³ die „Wirkungsorientierung“. Zum „selbstverständlichen Bestandteil einer professionellen Kinder- und Jugendhilfe“ gehöre die „Vergewisserung über die Qualität der Leistungen sowie die erzielten Wirkungen“.⁴⁷⁴ Die Kinder- und Jugendhilfe werde deshalb „zukünftig einerseits nicht umhin kommen, sich intensiver als bisher empirisch nicht nur mit den Bedingungen, Strukturen und Prozessen sowie den Effekten der eigenen Praxis, sondern auch mit den dafür notwendigen Ausgaben zu befassen – und sich dadurch auch mit dem Kriterium der Effizienz auseinanderzusetzen. Konzeptionell weiterentwickelt werden müssen Strategien und Verfahren fachlich orientierter Evaluationen und Wirkungsanalysen und damit auch fachlich fundierter Kosten-Nutzen-Vergleiche. Verbessert werden muss im Weiteren die Berichterstattung. Die Ergebnisse dieser Bemühungen dürfen dabei nicht im internen geschützten Fachdiskurs reflektiert werden, sondern müssen anschlussfähig an die kinder- und jugend-, familien-, bildungs-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Debatten gemacht werden, um dort erfolgreich eingespeist werden zu können.“⁴⁷⁵
- (15) Der Fünfzehnte Kinder- und Jugendbericht⁴⁷⁶ mit dem Titel „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“ beklagt z.B. hinsichtlich violenter Medieninhalt, es könne "aufgrund der Vielzahl und der Heterogenität der Befunde und unterschiedlichen Operationalisierungen von Aggression auch hier keine eindeutige Wirkungsaussage getroffen werden".⁴⁷⁷ Das Leitmotiv des Berichts "Jugend ermöglichen" verweist freilich über den Kinder- und Jugendbericht weit hinaus, u.a. in den Bereich der Jugendkriminalpolitik und des Jugendkriminalrechts.⁴⁷⁸

469 BT-Drs. 15/6014, S. 11.

470 BT-Drs. 16/ 12860 vom 30.04.2009.

471 BT-Drs. 16/12860, S. 41

472 BT-Drs. 17/12200 vom 30.01.2013.

473 BT-Drs. 17/12200, S. 392.

474 BT-Drs. 17/12200, S. 397.

475 BT-Drs. 17/12200, S. 400.

476 BT-Drs. 18/11050 vom 01.02.2017.

477 BT-Drs. 18/11050, S. 311.

478 Hoops et al. 2017, S. 276, benennen in ihrer Übersicht über den Bericht einige der Anknüpfungspunkte: "Thematisierungen im Bereich des Jugendstrafrechts, der Rechtsprechung, des Jugendstrafvollzuges, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der pädagogischen Angebote für straffällig gewordene bzw. gefährdete junge Menschen sowie der entsprechenden Forschung und Fachpolitiken. Dringend erforderlich wäre eine Debatte aller in diesem Feld beteiligten Akteure darüber, welchen impliziten und expliziten Bildern von Jugend und jungen Erwachsenen sie folgen. Insbesondere muss die Frage gestellt werden, wie sie bei der Ausgestaltung bzw. Einschränkung von Qualifizierungs-, Verselbstständigungs- und Positionierungsprozessen mitwirken, z.B. im Fall von freiheitsentziehenden Strafen und damit verknüpft, welche Anforderungen an ein Übergangsmangement aus dem Vollzug gestellt

- Die Jugendberichtserstattung hat sich zu „einer festen Routine etabliert“ und ist zu einem Teil der Sozialberichterstattung geworden ..., das umfassend integriert ist in ein in allen wesentlichen Demokratien anzutreffendes Berichtswesen.“⁴⁷⁹ Die Kommission des Elften Kinder- und Jugendberichts leitet aus dem Konzept „spezifische Form der Sozialberichterstattung“ sowie „Anforderungen an die Kinder- und Jugendberichte ab, die Erweiterungen und Konkretisierungen der empirischen Basis solcher Berichtserstattung verlangen, eine integrierende, auf Kontinuitäten bauende Forschungskultur und systematische Bezüge zu den gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmungen, die plausible Orientierungen für die Zukunft der Kinder- und Jugendberichte geben.“⁴⁸⁰ Die Bedeutung der Kinder- und Jugendberichte für Politik und Praxis wird freilich als eher gering eingeschätzt,⁴⁸¹ ihr Beitrag für die Jugendforschung dürfte dagegen weithin unbestritten sein.⁴⁸²

Die beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung hätten sich zu einer vergleichbaren Sozialberichterstattung entwickeln können. Sie wurden indes von der Bundesregierung nicht mehr fortgesetzt, vom Deutschen Bundestag wurde ihre Fortsetzung nicht gefordert.

4.4 "Reform von unten" - praxisgetragene Evaluationen

Wieder einmal ist es eine "Reform von unten", die versucht, zu einem Mehr an Evaluation zu gelangen. 1997 wurde die Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V. (DeGEval)⁴⁸³ gegründet, ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die im Bereich der Evaluation tätig sind. Die DeGEval verfolgt u.a. das Ziel einer Professionalisierung von Evaluation, insbesondere durch (Weiter-)Entwicklung und Verbreitung von Evaluationsstandards. Die 2001 verabschiedeten und 2016 in überarbeiteter Fassung veröffentlichten „Standards für Evaluation“⁴⁸⁴ sowie den daran anknüpfenden "Ergänzungen für Selbstevaluation"⁴⁸⁵ der DeGEval sollen grundlegende Anforderungen an die Qualität von Evaluation definieren. Diese werden differenziert in Nützlichkeits-, Durchführbarkeits-, Fairness- sowie Genauigkeitsstandards. Ein weiteres Mittel der Professionalisierung von Evaluation sieht die DeGEval in der von ihr herausgegebenen "Zeitschrift für Evaluation", die sowohl wissenschaftliche Beiträge als auch praxisorientierte Erfahrungsberichte aus dem Bereich der Evaluation veröffentlicht. Ein weiteres Beispiel sind die vom Landespräventionsrat Niedersachsen⁴⁸⁶ erarbeiteten "Beccaria-Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte",⁴⁸⁷ die sich "als praxisorientierter Ratgeber bzw. Leitfaden (verstehen),

werden müssen. Auch die fachlich immer wieder kritisierte Altersgrenze von 18 Jahren für das Jugendstrafrecht mit der Ausnahmeregelung für unter 21-Jährige im § 105 JGG indiziert vor dem Hintergrund der Verlängerung der Lebensphase Jugend dringenden Diskussionsbedarf."

479 Frank/Marquard 2002, S. 23.

480 Fracke et al. 2002, S. 11; ebenso Frank/Marquard 2002, S. 25. Zu den notwendigen Verbesserungen der Datengrundlagen als Voraussetzung dafür „Berichterstattung als empirische Dauerbeobachtung“ zu etablieren, vgl. Rauschenbach 2002, S. 236 ff.

481 Vgl. hierzu die Beiträge in Richter/Coelen 1997.

482 Vgl. Hornstein/Lüders 1997, S. 37; Lüders 1989; Lüders 2014. Plewig sieht freilich in den Kinder- und Jugendberichten ein Mittel der „(Sozial-)Disziplinierung der nachwachsenden Jugend bzw. Teilen von ihr“ (Plewig 1997, S. 63).

483 <https://www.degeval.org/home/>

484 <https://www.degeval.org/degeval-standards/standards-fuer-evaluation/>

485 <https://www.degeval.org/de/publikationen/selbstevaluation/>

486 Autoren waren: Volkhard Schindler, Jörg Bässmann, Anja Meyer, Erich Marks, Ruth Linsen.

487 https://beccariatest.files.wordpress.com/2011/10/beccaria-standards_brosch_de-neu.pdf

an denen sich Entwickler bei der Planung, Durchführung und Überprüfung eines Projekts orientieren können."⁴⁸⁸

Im Anschluss an die in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit entwickelten Leitfäden zur Hilfeplanung und Qualitätssicherung, mit denen Kennzahlen als Strukturierungs- und Evaluierungsinstrumente ermittelt werden sollen, werden zunehmend auch im Bereich der Neuen Ambulanten Maßnahmen nach dem JGG derartige Instrumente verwendet, um „Prozesse und Ergebnisse des Hilfeverlaufs“ abbilden zu können. Darüber hinaus sollen sie

- „als Grundlage für die Fallreflexion verwendet werden können,
- mit geringem Zeitaufwand bearbeitet werden können,
- die tatsächlichen Prozesse abbilden,
- gut in den Arbeitsalltag integriert werden können,
- Hinweise auf eine Beendigung der Hilfe geben können,
- mit anderen vorhandenen Verfahren kompatibel (z.B. Falldokumentation) sowie,
- die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigen (also Familie, FamilienhelferIn, ASD-MitarbeiterIn).“⁴⁸⁹

Derartige Leitfäden betreffen freilich schwerpunktmäßig nur das Qualitätsmanagement. Wirkungsforschung geht es dagegen darum, „sicher zu stellen bzw. Rechenschaft darüber abzulegen, dass die proklamierten Ziele der Maßnahmen und Programme erreicht werden und nachzuweisen, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel effektiv und effizient eingesetzt und die Wirkungsgrade der zu erbringenden Leistungen optimiert werden.“⁴⁹⁰ Wirkungsforschung zielt letztlich auf Steuerung ab, und zwar auf

- „Steuerung politischer Entscheidungen,
- zur Anleitung von Fachkräften in der Praxis,
- zur manageriellen Steuerung von Organisationen
- und zur Aufforderung an wissenschaftliche Forschung, solches steuerungsrelevante Wissen bereit zu stellen.“⁴⁹¹

In ihrer Dokumentation zur Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention kam die Arbeitsstelle des Deutschen Jugendinstituts (DJI) 2006 zum Ergebnis, "dass man wohl noch kaum von einem elaborierten Forschungsfeld sprechen kann. Zu heterogen und zu wenig gefestigt sind dafür gegenwärtig die Konzepte und Verfahren. Von einer Kultur, die Evaluation als einen selbstverständlichen, aber auch selbstkritischen Moment der Fachpraxis begreift, sind alle noch weit entfernt. Dies gilt auch in anderen Feldern wie z. B. in der Forschung über justizielle Sanktionen oder polizeiliche Präventionsaktivitäten, auch hier ist noch ein großes Entwicklungspotenzial in der Evaluation auszumachen."⁴⁹² Diese Einschätzung ist unverändert gültig.

488 http://www.beccaria.de/nano.cms/de/Beccaria_Standards1/

489 Engel 2006, S. 171.

490 Otto 2007, S. 11, 22.

491 Otto 2007, S. 13, 44.

492 Arbeitsstelle 2006, S. 21.

Zustimmen können wird man auch den Folgerungen, die das DJI gezogen hat: "In dieser Situation läge es nahe, mehr Einheitlichkeit in Bezug auf die Verfahren und Kriterien zu fordern. Diese Forderung bliebe jedoch angesichts der nach wie vor starken Kontextbezogenheit vieler Studien und dem bislang erreichten Entwicklungsgrad des Forschungsfeldes unvermeidlich abstrakt. Wir gehen deshalb davon aus, dass angesichts der nach wie vor sehr unterschiedlichen Entstehungshintergründe, Zielsetzungen und Funktionen, aber auch des breiten Spektrums von Finanziers und Auftraggebern von Evaluationen von Präventionsansätzen in dem hier ins Auge gefassten Praxisfeld man auch in absehbarer Zukunft unvermeidlich mit einem bunten Spektrum rechnen muss. Zwar werden damit vorerst alle Erwartungen bezüglich zukünftiger aussagekräftiger Metaanalysen obsolet; doch es wäre auch naiv, diese Bedingungen nicht wahrhaben zu wollen.

Vor diesem Hintergrund wäre nicht mehr Einheitlichkeit in Bezug auf die Verfahren und Kriterien der nächste Schritt, sondern etwas bescheidener mehr Transparenz in der Durchführung und Darstellung. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn jedes Projekt nachvollziehbare Antworten auf mindestens folgende Fragen liefern würde:

- Was wurde jeweils unter Evaluation verstanden und wie wurde der Gegenstand, der evaluiert werden sollte, bestimmt? Dabei vor allem: Welches Verständnis von Evaluation und welches Verständnis von Prävention lagen dem Projekt zugrunde und wie wurde die Zielerreichung definiert bzw. operationalisiert?
- Welches waren die Ziele, Aufgaben und Funktionen der Evaluation? Wer hat die Studie beauftragt und finanziert? Welche Rolle spielten die jeweiligen Betroffenen und Beteiligten? Wurden die im Projekt als Zielgruppe definierten Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt, und wenn ja, wie? Welches methodische Design lag der Studie zugrunde?
- Welche Verfahren der Datenerhebung, der Datenauswertung und der Bewertung wurden eingesetzt?
- Welches waren die für die Evaluation und das empirische Vorgehen in Anspruch genommenen Standards und die für die Bewertung des Projektes verwendeten Qualitätskriterien?
- Wie ist die Reichweite der Ergebnisse einzuschätzen?"⁴⁹³

4.5 Folgerungen für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik

Angesichts der hinsichtlich Qualitätssicherung defizitären Situation des (Jugend-)Strafrechts ist eine umfassende Bestandsaufnahme neuerer empirischer Untersuchungen im Bereich sowohl der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis, namentlich der Anwendung und Ausgestaltung informeller und formeller Sanktionen, als auch der general- wie spezialpräventiven Wirkungsforschung schon rechtlich geboten. Nach Michalke hat der Gesetzgeber bei Gesetzen auf unsicherer Prognose sogar von Verfassungswegen sicherzustellen, "dass die Wirksamkeit und Effektivität der entsprechenden Regelungen nach deren Inkrafttreten laufend beobachtet und evaluiert (wird)."⁴⁹⁴ Als Mindestanforderungen sieht sie an:

493 Arbeitsstelle 2006, S. 21 f.

494 Michalke 2011. Zustimmung Boetticher 2014. In der Schweiz ist in Art. 170 der am 1.1.2000 in Kraft getretenen Neufassung der Bundesverfassung eine Evaluationsverpflichtung verankert. Art. 170 der lautet: "Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden." Hiervon ausgehend sind in zahlreichen Gesetzen Evaluationsklauseln geschaffen

- "1. Die Evaluierung muss sich an der Verfassung orientieren. Und die Verfassung verbietet nun einmal jegliche Grundrechtseingriffe, deren Erforderlichkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit offen bleiben.
2. Von Verfassungswegen besteht die Pflicht zur Evaluierung immer dann, wenn ein Gesetz auf Prognosen aufbaut, die sich bestätigen können oder auch nicht. Dies gilt ungeachtet dessen, ob das betreffende Gesetz eine spezielle Evaluierungsklausel enthält oder nicht, oder ob der Gesetzgeber zu einem »Verfallsdatum« greift und damit signalisiert, dass er nach Ablauf der Frist »irgendwie« wieder neu nachdenken möchte. Selbst wenn er von jeglicher Regelung im Hinblick auf eine vorzunehmende Evaluierung oder zeitlichen Befristung absähe, entledigte er sich dadurch nicht seiner Verpflichtung, ein mit Ungewissheiten belastetes Gesetz dahin zu überprüfen, ob sich die ursprüngliche Prognose bestätigt hat, bzw. ob das zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses bestehende Informationsdefizit nachträglich ausgeglichen werden muss.
3. Eine effektive Evaluierung beginnt bereits mit der Begründung des Gesetzes selbst. Sie ist Voraussetzung dafür, dass geprüft werden kann, welche Ziele der Gesetzgeber mit welchen Mitteln verfolgt und ob diese (Mittel) realistischer Weise – und mit welchen möglichen Einbußen - erreicht werden können. Es muss im Interesse eines jeden Gesetzgebers sein, bereits in der Begründung seines Gesetzes ausreichend kenntlich zu machen, auf welchen empirischen, wissenschaftlichen oder gerade nicht dadurch gestützten Grundlagen er Regelungen trifft, mit denen er den Polizei- und Sicherheitsbehörden Eingriffsbefugnisse verleiht.
4. Mit Statistik allein wird es nicht sein Bewenden haben. Erhebungen über Fall- und Anwendungszahlen, Dauer und Kosten erbringen keine ausreichenden Erkenntnisse darüber, ob die grundrechtsnahen Eingriffsbefugnisse tatsächlich erforderlich, effizient und verhältnismäßig sind. Erfolglose Maßnahmen sind für das Gesamtbild ebenso bedeutsam wie z.B. der Umstand, dass und ob Belangloses zu Tage getreten ist, in welchem Umfang gänzlich unbeteiligte Bürger betroffen wurden, oder ob die „wahren Zielpersonen“ einer Überwachung z.B. von Telekommunikationseinrichtungen nicht längst „prophylaktisch“ mit Verschlüsselungs- und Störprogrammen entgegenwirken.
5. Schließlich ist zu prüfen, welche Konsequenzen sich für den betroffenen Bürger aus nicht effizienten, nicht erforderlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen ergeben. Denn je gravierender die Eingriffe in die Grundrechte auch von unverdächtigen Personen wirken, desto höher müssen die Eingriffsschwellen und die Bewährungsanforderungen mit Blick auf die Unentbehrlichkeit des jeweiligen Ermittlungsinstrumentes gesetzt werden. Das gilt insbesondere für alle heimlichen Maßnahmen, bei denen der Betroffene faktisch keine Rechtsschutzmöglichkeiten wahrnehmen kann. Es ist deshalb nicht nur geboten, dass die - vielleicht aus übergeordneten Interessen hinnehmbaren - Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden, sondern auch, dass die Eingriffsbefugnisse, die sich in der täglichen Praxis als nicht erforderlich,

worden, die Evaluationen initiiert haben.

Besondere Bedeutung dafür, dass die Schweiz im strafrechtlichen Bereich "zu einem »Eldorado« des Experimentierens" (Killias/Gilliéron 2011, S. 18) werden konnte, beruht freilich auf Art. 397 Abs. 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1971 bzw. nunmehr Art. 387 Abs. 4 und 5 des schwStGB von 2003. Danach konnten "versuchsweise, d. h. räumlich-zeitlich begrenzt, Sanktionen eingeführt werden ..., die im Gesetz nicht vorgesehen sind ... Da neue Versuche indessen ihren Zweck nur erfüllen, wenn die damit gesammelten Erfahrungen systematisch erhoben und ausgewertet werden, schrieb die zugehörige Verordnung ...in Art. 5 eine wissenschaftliche Begleitung vor" (Killias/Gilliéron 2011, S. 18).

ungeeignet, ineffizient oder unverhältnismäßig erwiesen haben, wieder zurückgenommen werden."⁴⁹⁵

Für ein dem Ziel der Individualprävention verpflichteten Zweckstrafrecht sieht Kerner schon aus straftheoretischen Erwägungen eine „sachlich zwingende Obliegenheit“ der Länder (und ggf. ergänzend des Bundes) zur ständigen Forschung im Jugendstrafvollzug.⁴⁹⁶ Konkret heißt dies, dass Länder und Bund gehalten sind, sich „fortlaufend über den Grad der erfolgreichen Annäherung an die Zielvorgaben zu vergewissern, um ggf. gegensteuernd oder fördernd eingreifen zu können. Aus dieser Sicht gehört dazu auch, wenngleich erst in zweiter Priorität, die fortlaufende, ökonomisch-betriebswirtschaftliche Prüfling, ob die personalen und materiellen Ressourcen, die dem Vollzug gemäß den staatlichen Haushaltsplänen zur Verfügung stehen, ausreichen und, falls ja, ob sie im übrigen den verschiedenen Bereichen/Programmen effektiv und effizient zugeordnet sind.“⁴⁹⁷ Zutreffend betont Kerner, dass das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 mit der Verpflichtung von Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen“ die auf der Ausschöpfung von „vorhandene(n) Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört“, und der Orientierung „am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ beruhen müssen, ein für die Evaluation von Programmen oder Maßnahmen verfassungsrechtlich gebotenes „Grundgerüst“ formuliert habe.⁴⁹⁸

Auch aus Gründen der Akzeptanz des Strafrechts ist Evaluation unverzichtbar. Denn Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger setzt eine funktionstüchtige Strafrechtspflege voraus. „Unzureichende Effektivität der Strafrechtspflege beeinträchtigt und zerstört die Bereitschaft des Bürgers, sich der Rechtsordnung und dem Gewaltmonopol zu unterwerfen und begünstigt Eigenmacht und Selbstjustiz. Eine funktionstüchtige Strafrechtspflege entschärft das Aggressionspotential der Gesellschaft und verwirklicht so die Herrschaft der Gesetze, auf die der Verfassungsstaat angelegt ist.“⁴⁹⁹

Über eine einmalige Bestandsaufnahme auf dem strafrechtlichen Teilgebiet des Jugendstrafrechts bleibt freilich die Notwendigkeit der kontinuierlichen Berichterstattung auf dem Feld der Inneren Sicherheit, wie sie mit den Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung begonnen worden sind. Diese sollten, vergleichbar den Kinder- und Jugendberichten, eine gesetzliche Grundlage erhalten und einmal pro Legislaturperiode von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erstellt werden.

Eine Bestandsaufnahme ist freilich nur der erste Schritt. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs nicht nur eine Beobachtungs-, sondern auch eine Nachbesserungspflicht auferlegt.⁵⁰⁰ „Die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen, wirkt auch in die Zukunft. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbes-

495 Michalke 2011, S. 11 f.

496 Kerner 2015, S. 798.

497 Kerner 2015, S. 803 f.

498 Kerner 2015, S. 803 ff., 811 ff.

499 Landau 2008, S. 218.

500 Zur „Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht“ vgl. Bosch 2015; Hillenkamp 2009, Lübbe-Wolff 2016, S. 50 f.; Steinberg 1987.

serung verpflichtet⁵⁰¹ Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nicht für alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen gelten sollte. Diese Verpflichtung setzt nicht nur eine zuverlässige Datenbasis voraus, sondern auch die Bereitschaft des Gesetzgebers, gewonnene Erkenntnisse umzusetzen.⁵⁰²

Prägnant formulierten Eisner et al. in ihrem Expertenbericht zur Prävention von Jugendgewalt den Grundsatz einer evidenzbasierten Prävention, "dass die Wirksamkeit von Prävention durch gute empirische Forschung überprüft werden kann und dass durch den Zusammenschluss der Forschungsergebnisse zuverlässige Kenntnisse darüber gewonnen werden können:

- welche Präventionsmaßnahmen wirksam sind, welche als wirkungslos betrachtet werden müssen, und welche eher Schaden anrichten,
- wie Maßnahmen, welche sich in der Forschung als effektiv erwiesen haben, erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden können und welche Aspekte der Umsetzung dafür verantwortlich sind, dass positive Wirkungen erzielt werden können,
- wie wirksame Maßnahmen auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen angepasst werden können."⁵⁰³

Um die Wirksamkeit einer Maßnahme beurteilen zu können, bedarf es "methodisch ausgereifter Evaluationsstudien", die vier zentralen Erfordernissen genügen sollten: "gleichwertige Kontrollgruppe, ... nachhaltige Wirkung, ... Bestätigung durch weitere Studien, ... Identifikation der Mechanismen."⁵⁰⁴ Erforderlich ist ferner eine Zusammenfassung des Wissensstandes, möglichst in systematischen Übersichten oder Meta-Analysen, sowie Leitfäden für Praktiker zur Beurteilung von Präventionsprogrammen. Hierzu ist wiederum notwendig, dass nicht nur Wirkungsevaluationen durchgeführt und die erforderlichen Ressourcen bereit gestellt werden, sondern auch die Schaffung eines Informationspools. "Weder in der Schweiz noch im benachbarten europäischen Ausland (Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien) gibt es bislang qualitativ befriedigende Übersichten über wissenschaftlich evaluierte Präventionsprojekte."⁵⁰⁵

Zu untersuchen sind freilich nicht nur Programmwirksamkeit, sondern auch Programmeffizienz, also die Wirtschaftlichkeit. "Kosten-Nutzen-Analysen ... können in der Zukunft als wichtige Stütze bei der Auswahl zwischen ansonsten ebenbürtigen Programmen dienen."⁵⁰⁶

Empirisch gesichertes Wissen ist freilich nur eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik. Hierzu gehören auch Aufnahme- und Umsetzungsbereitschaft für diese Befunde. Von sachkundigen Stimmen wird eine derartige Bereitschaft indes verneint; Reformen wurden umgesetzt trotz breiter wissenschaftlicher Kritik. "Diese Kriminalpolitik (erg: Kriminalpolitik auf Bundesebene in

501 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.).

502 Mit diesen Hinweisen, wie sich der Gesetzgeber in den Stand setzen soll, empirische Erkenntnisse zu erlangen, geht das BVerfG weiter als in früheren Urteilen. Bislang blieben Hinweise auf die Beobachtungspflicht, wie etwa im Cannabis-Beschluss, folgenlos. Vgl. hierzu Goerdeler/Pollähne 2007, S. 67 ff.

503 Eisner et al. 2009, S. 3.

504 Eisner et al. 2009, S. 6.

505 Eisner et al. 2009, S. 11.

506 Glaubitz et al. 2016, S. 124. Vgl. ferner Entorf 2004; Entorf et al. 2008.

Deutschland) ist taub für das theorie- und empiriefundierte Wissen, das von der Kriminologie und anderen wissenschaftlichen Disziplinen längst erarbeitet und der Politik zur Verfügung gestellt worden ist, denn dieses Wissen steht quer zu den Trends der heute praktizierten Kriminalpolitik. Die empirische Kriminologie und andere wissenschaftliche Disziplinen haben noch nie so viel Wissen wie heute produziert – und waren kriminalpolitisch noch nie so einflusslos wie heute. Auch die beiden von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen und von ihr vorgelegten Periodischen Sicherheitsberichte hatten und haben auf die Kriminalpolitik in Deutschland praktisch keinen Einfluss – diese lässt sich offensichtlich auch nicht von dem besten Sachverstand von ihren politischen Überzeugungen abbringen. Auf Bundesebene kann von einer evidenzbasierten Kriminalpolitik keine Rede sein.⁵⁰⁷ Dies gilt freilich nicht nur für die Bundesrepublik.⁵⁰⁸ Die Kriminalpolitik folgt, so Dollinger, "eigenen Gesetzen. Versuche, Erfolge bei der jeweiligen Wählerschaft selbst durch kriminologisch eher zweifelhafte Reformen und Maßnahmen zu erreichen, spielen hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wenn dies anerkannt wird, sollte man nicht in Politikerschelte verfallen, sondern es gilt schlicht zu verstehen, dass Politik eben dies ist: Politik, und sie operiert gegenwärtig nach anderen Bedingungen als noch vor wenigen Jahren bzw. Jahrzehnten."⁵⁰⁹

Es ist noch zu früh für die Feststellung, ob die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018, eine - gegenüber bisherigen Befunden - Trendwende darstellen. Angekündigt wird: "Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden. Wir unterstützen das unabhängige Deutsche Forum für Kriminalprävention. Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts an. Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen, werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer Verlaufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden."⁵¹⁰

507 Steffen 2015, S. 59 f.; ebenso bereits früher Kunz, K.-L. 2011, § 30, Rdnr. 23: "Es ist nachgerade absurd, dass die empirische Kriminologie noch nie so viel Wissen wie heute produzierte - und dass sie kriminalpolitisch noch nie so einflusslos wie heute war."

508 Dollinger 2018a, S. 190; Graebisch 2018a.

509 Dollinger 2018b, S. 217.

510 Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 133 f.

5. Zusammenfassung

1. Seit dem 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 gab es mehrere gesetzliche Änderungen des Sanktionenrechts. Diese setzten aber nicht die vom Deutschen Bundestag in seiner EntschlieÙung vom 20.06.1990⁵¹¹ geforderten, umfassenden Reformen um. Sie waren überdies fast ausschließlich dem neuen "Sicherheitsdenken" geschuldet. Erinnerung sei nur an die Einführung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, an die Anhebung der Jugendhöchststrafe für Mord, an die Einführung des Warnschussarrestes (§ 16a JGG) sowie des Fahrverbots als eigenständige Sanktion. Freilich gab es Ausnahmen, wie vor allem das 2. JGGuaÄndG vom 13.12.2007, das die spezialpräventive Zielsetzung des JGG in § 2 Abs. 1 JGG verankerte. Gegenläufig zu den gesetzlichen, auf dem "Sicherheitsdenken" beruhenden Reformen waren dagegen die zahlreichen Reformvorschläge von Kommissionen, von Vereinigungen von Praktikern und Wissenschaftlern sowie von Einzelpersonen.

2. In zunehmendem Maße wird national wie international eine evidenzbasierter Kriminalpolitik gefordert. Vor allem in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates werden immer häufiger Forschungen zur Evaluation der Wirkungsweise von Sanktionen gefordert, z.B. sind "Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche ... anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln."⁵¹² Diesen Empfehlungen kommt nunmehr gesteigerte Bedeutung zu, weil ein Zurückbleiben der nationalen Gesetzgebung - durch Nichtbeachtung oder Unterschreitung - hinter derartigen Standards nach der Indizkonstruktion des BVerfG in seinem Urteil vom 31.05.2006⁵¹³ eine Indizwirkung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit nationalen Rechts entfaltet.

3. Den rechtlichen Rahmen dafür, dass empirische Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit von Sanktionen geboten und zu berücksichtigen sind, liefert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. "Aus dem Erfordernis der Geeignetheit lässt sich ableiten, dass im empirischen Wirksamkeitstest versagende Sanktionen verfassungswidrig sind. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ergibt sich, dass unter mehreren, sich empirisch als gleichermaßen geeignet erweisenden Sanktionen, zugunsten der von der Sanktion betroffenen Person die am wenigsten eingriffsintensive ausgewählt werden muss. Aus dem Erfordernis, dass auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme angemessen im Sinne einer Zumutbarkeit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sein muss, lässt sich schließlich auch noch ableiten, dass Wirksamkeit nur »conditio sine qua non« ist, dass sie aber auch da, wo sie nachweislich gegeben ist, nicht schrankenlos verfolgt werden darf, sondern ihre Grenze in den Rechten der betroffenen Person findet. Es wäre dann nur noch die, freilich nicht zu unterschätzende, Aufgabe zu bewältigen, Kriterien dafür zu entwickeln, wann ein wissenschaftlicher Nachweis als erbracht zu gelten hat und wie mit den (vielfältigen) Ungewissheiten und Zweifelsfällen umzugehen ist, wofür der Grundsatz »in dubio pro libertate« heranzuziehen wäre."⁵¹⁴

4. Das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 mit der Verpflichtung von Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und

511 BT-Drs. 11/7421, S. 4, Buchstabe c.

512 Rec(2008)11, Nr. 135.

513 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.).

514 Graebisch 2018a, S. 209 f.

Prognosen“ und der Orientierung „am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ sowie zur fortlaufenden Beobachtung und Nachbesserung⁵¹⁵ hat ein für die Evaluation von Programmen oder Maßnahmen verfassungsrechtlich gebotenes „Grundgerüst“ formuliert.⁵¹⁶

5. 2001 hat die Bundesregierung in ihrem 1. Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) festgestellt, dass empirisch gesicherte Aussagen über die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen nur in unzureichendem Maße möglich sind.⁵¹⁷ Zutreffend wurde im 2. PSB festgehalten: „Evidenzbasierte Kriminalpolitik benötigt empirisch geprüfte Befunde zu den Wirkungen sowohl von Prävention als auch von Repression. Eine solche Evaluation ist unverzichtbar, wenn eine Reduktion der Zahl der Straftaten auf gesicherter Grundlage erreicht und Steuermittel nicht für unwirksame Strategien eingesetzt werden sollen.“⁵¹⁸ Es wird abzuwarten sein, wie die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 - "Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden"⁵¹⁹ - umgesetzt werden wird.

515 BVerfGE 116, 69 (S. 90 f.).

516 Kerner 2015, S. 811.

517 1. PSB, S. 599 ff.

518 2. PSB, S. 5.

519 Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 133 f.

III. Das JGG - Sonderstrafrecht für junge Menschen

1. Der Erziehungsgedanke als Eckpfeiler des JGG

Mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) vom 09.07.1922⁵²⁰ und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 16.02.1923⁵²¹ fiel die Entscheidung gegen ein monistisches und für ein dualistisches System, in dem das Jugendstrafrecht im strafrechtlichen Bezugssystem verankert ist.⁵²² Weder sollte auf die Ahndungsmöglichkeit durch Strafe noch sollte auf die Rechts- und Freiheitsgarantien, die ein förmliches Strafverfahren bietet, verzichtet werden. Mit diesem Sonderstrafrecht für junge Menschen wurden wesentliche Forderungen der „modernen Schule“ der Strafrechtswissenschaft umgesetzt. Nicht mehr der Strafgedanke, d.h. Vergeltung und Sühne der Tatschuld durch Übelzufügung, sondern der Erziehungsgedanke wurde „in den Vordergrund“⁵²³ gestellt.⁵²⁴ Weiterhin sollte sein und ist Voraussetzung einer jeglichen strafrechtlichen Reaktion ein individueller Schuldvorwurf.

Damals wie heute ist ein eigenständiges Jugendstrafrecht mit dem Erziehungsgedanken als "Eckpfeiler" legitimiert durch die mindere Verantwortlichkeit junger Menschen für ihre Taten sowie durch deren größere Prägbarkeit, die flexible, den besonderen Bedürfnissen junger Täter anpassbare Sanktionen erfordert.

Der Erziehungsgedanke fand seinen Niederschlag nicht nur in der Ausgestaltung des Rechtsfolgensystems, sondern auch in den Regelungen für das Verfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht sowie in den Vorschriften über Vollstreckung und Vollzug.⁵²⁵

- Im materiellen Jugendstrafrecht wurde das tatschuldvergeltende Strafrecht weitgehend⁵²⁶ durch ein der Besserungs-Spezialprävention verpflichtetes Strafrecht ersetzt, in dem Sanktionsauswahl und -bemessung zu erfolgen haben entsprechend ihrer Eignung und Erforderlichkeit, den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (vgl. nunmehr § 2 Abs. 1 JGG).⁵²⁷ Entsprechend dieser Zielsetzung besteht das Rechtsfolgensystem aus einem abgegrenzten Kreis von Reaktionsmitteln, von denen keines mehr in Abhängigkeit vom Allgemeinen Strafrecht steht (§§ 5 ff. JGG).

520 RGBl. I, S. 633.

521 RGBl. I, S. 135.

522 Zur Vorgeschichte des JGG vgl. Günzel 2001; Miehe 1975; Oberwittler 2000. Zu Entwicklungstendenzen seit der Jugendgerichtsbewegung Cornel 2008; Kraft 2004; Kreuzer 2008; Landau 2008; Reinecke 2008; Roth 1991; Roth 2010; Stolp 2015; Walter, M. 2008b; Weyel 2008. Zu Überblicken über die Entwicklung seit dem JGG 1923 vgl. Eisenberg 2018, Einleitung, Rdnr. 1-11; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 2; Schady 2003; Stolp 2015; Wolff 1986; Wolff 1989; Wolff 1992b; Wolff 1992c; Wolff 1993. Speziell zu Funktion, Bedeutung und Verständnis des Erziehungsbegriffs vgl. m.w.N. Brehm 2009, S. 48 ff.; Cornel 2011a; Heinz 1990d; Heinz 1991b, S. 897 f.; Heinz 1992a; Heinz 1992b; Müller 2015; Pieplow 1989; Pieplow 1999; Pieplow 2014b; Stolp 2015.

523 Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24.10.1922, Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171, Begründung, S. 9.

524 Eine eigene Abhandlung wäre erforderlich, um die Aus- und Umdeutungen des Erziehungsbegriffs seit der Jugendgerichtsbewegung darzustellen. Vgl. statt vieler nur Pieplow 1989; Swoboda 2013, S. 95 ff.

525 Zu diesen Ausprägungen des Erziehungsgedankens vgl. bereits Heinz 1991b, S. 897 f.; Heinz 1992a, S. 371 f; Heinz 1992b, S. 125. Diese differenzierte Sichtweise von Funktion und Bedeutung des Erziehungsgedankens wird zunehmend in der Literatur übernommen (vgl. Brehm 2009, S. 60 ff.; Pankiewicz 2008, S. 32 f.).

526 Ausgenommen lediglich die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" (§ 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG).

527 Hierzu m.w.N. Lenz 2007, S. 33 ff.

Ausdruck des Erziehungsgedankens sind ferner die Loslösung des materiellen Jugendstrafrechts von den Strafrahmen des Allgemeinen Strafrechts (§§ 4, 18 Abs. 1 S. 3 JGG), das Einheitsprinzip (§ 31 JGG) und die Entwicklung einer eigenen Sanktionszumessungsanleitung (§§ 5, 8, 13, 17 JGG). Auf dem Erziehungsgedanken beruht auch die Reaktionsbeweglichkeit im materiellen Jugendstrafrecht, d.h. die (trotz Rechtskraft bestehende)⁵²⁸ Abänderbarkeit der erzieherischen Maßnahmen (vgl. z.B. §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3, 23 Abs. 1 JGG).

- Im Jugendstrafverfahren wurde das allgemeine Strafverfahrensrecht in wesentlichen Punkten durch ein „Täterstrafprozessrecht“ modifiziert, namentlich durch Einschaltung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG), Beteiligung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter (§ 67 JGG), Erweiterung der Fälle der notwendigen Verteidigung (§ 68 JGG), Einräumung weitgehender Nichtverfolgungsermächtigungen (§§ 45, 47 JGG), Einschränkung von Verhängung und Vollstreckung der Untersuchungshaft (§ 72), Besonderheiten der Hauptverhandlung, namentlich der Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche einschließlich der Verkündung der Entscheidung (§ 48 Abs. 1 JGG) sowie die Modifizierung der Anwesenheitspflicht des Angeklagten (§§ 50, 51 JGG), Ausschluss bzw. eingeschränkte Anwendbarkeit⁵²⁹ besonderer Verfahrensarten des allgemeinen Strafprozessrechts⁵³⁰ und Schaffung des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG) als besondere Verfahrensart bei Jugendlichen.
- Im Gerichtsverfassungsrecht hat der Erziehungsgedanke zu einer (gewissen) Spezialisierung von Staatsanwaltschaft und Gericht geführt (§§ 33 ff. JGG).⁵³¹
- Seinen Niederschlag hat der Erziehungsgedanke schließlich auch in den Vorschriften über Vollstreckung und Vollzug (§§ 82 ff. JGG), über die Beseitigung des Strafmakels (§§ 97 ff. JGG) sowie in den Vorschriften über die Registrierung jugendstrafrechtlicher Reaktionen im Zentral- und Erziehungsregister (§§ 4, 5, 13, 60 Bundeszentralregistergesetz - BZRG) gefunden.

Der Erziehungsgedanke hat zu Rechtsfolgen und Verfahrensregeln geführt, die nicht durchgängig "milder" sind als im Erwachsenenstrafrecht. Es gibt eine ganze Reihe von Regelungen, die eine rechtliche Schlechterstellung beinhalten und die im Vergleich zu Erwachsenen zu intensiveren Eingriffen in die Freiheit führen können.⁵³² Statt einer Geldstrafe müssen junge Menschen zumeist eine Arbeitsleistung erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 3

528 Welcher Urteilsinhalt in Rechtskraft erwächst, ist umstritten. Vgl. einerseits Eisenberg 2018, § 11 Rdnr. 5; Ostendorf 2016c, § 11 Rdnr. 4, die eine Schlechterstellung ablehnen; andererseits Brunner/Dölling 2018, § 11, Rdnr. 2; Streng 2016, Rdnr. 367.

529 Durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz (JuMoG2) vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) wurde – entgegen verbreiteter Ablehnung aus Praxis und Wissenschaft (vgl. die Nachweise bei Eisenberg 2018, § 80 Rdnr. 16) die Nebenklage unter – gegenüber dem allgemeinen Strafverfahrensrecht – eingeschränkten Voraussetzungen bei Jugendlichen zugelassen. Bei Heranwachsenden waren Privat- und Nebenklage bereits bisher, und zwar unabhängig davon, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kam, zulässig, da im § 109 JGG nicht auf § 80 JGG verwiesen wurde.

530 Ausgeschlossen ist insbesondere - bei Heranwachsenden allerdings nur, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen (§ 109 Abs. 2) - das Strafbefehlsverfahren (§ 79 Abs. 1). Unzulässig sind - allein bei Jugendlichen - das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Strafverfahrensrechts, die Privatklage und – seit der Änderung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. JuMoG vom 22.12.2006 eingeschränkt - die Nebenklage (§§ 79 Abs. 2, 80).

531 Vgl. aber die Befunde und Forderungen bei Drews 2005 und Simon 2003.

532 Diese Regelungen werden vielfach kritisiert und ihre Modifikation gefordert, praktisch wird versucht, sie durch das sog. "Verbot der Schlechterstellung" in ihren Auswirkungen zu begrenzen.

Nr. 4 JGG) oder an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG). Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Jugendstrafe kann ganz oder teilweise unterbleiben, "wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat oder aus erzieherischen Gründen nicht gerechtfertigt ist (§ 52a Abs. 1 S. 2 JGG). Bei Erwachsenen gilt nur die erste Alternative (§ 51 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind im Jugendstrafrecht sowohl sachlich als auch instanziell gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht beschränkt (§ 55 JGG). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei Tatbegehung in unterschiedlichen Reifestufen nur bei gleichzeitiger Aburteilung zulässig; eine analoge Anwendung von § 32 JGG lehnt die Rechtsprechung ab.⁵³³ Jugend- und Freiheitsstrafe sind aber nicht gesamtstrafenfähig (§ 55 StGB). Eine Teilvollstreckung ist vor Rechtskraft zulässig (§ 56 JGG). In das Erziehungsregister werden auch die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG eingetragen (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG); bei Erwachsenen werden noch nicht einmal die Einstellungen unter Auflagen (§ 153a StPO) eingetragen.

Demgegenüber werden junge Menschen durch das Jugendstrafrecht vielfach aber auch deutlich besser gestellt. Die Diversionsvorschriften (§§ 45, 47 JGG) sind wesentlich weiter gefasst als die §§ 153 ff. StPO, die Verantwortungsreife ist positiv festzustellen (oder besser: sollte positiv festgestellt werden) (§ 3 JGG), die Anordnung von Untersuchungshaft ist erschwert (§§ 71 Abs. 2, 72 JGG), der Anwendungsbereich der Pflichtverteidigung ist weiter (§ 68 JGG), die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) berät und steht dem Jugendlichen bei, der Bereich der ambulanten Rechtsfolgen ist umfassender und kann flexibler angepasst werden (§§ 10, 15 JGG), die Anwendungsvoraussetzungen der Einheitsstrafenbildung (§ 31 JGG) sind gegenüber der Gesamtstrafenbildung (§§ 53 StGB) weiter, es gibt wesentlich mehr Aussetzungsmöglichkeiten (§§ 21, 27, 61 JGG), eine Strafrestausssetzung ist wesentlich früher möglich (§ 88 JGG). Bei unklarem Alter ist nach der Rechtsprechung im Zweifel Jugendstrafrecht anzuwenden.

Der Erziehungsgedanke ist in diesem Strafrecht der Eckpfeiler, ein Eckpfeiler freilich, der von dem jeweiligen Gesetzgeber - bis zum 2. JGGÄndG) vom 13.12.2007 - weder nach Inhalten, noch nach Methoden oder Stilen definiert worden ist.⁵³⁴ Klar war, dass das Vergeltungsstrafrecht ersetzt werden sollte;⁵³⁵ weniger klar war indes, was an dessen Stelle treten sollte. Das Verhältnis von Strafe und Erziehung⁵³⁶ blieb ungeklärt, wie die Fülle gegensätzlichster Formulierungen zeigt, mit denen in der Folgezeit die wissenschaftliche Lite-

533 BGHSt 36, 270.

534 Diese Offenheit war auch der Grund dafür, dass der nationalsozialistische Gesetzgeber die Reform des Jugendstrafrechts erst relativ spät in Angriff nahm: Denn das Jugendgerichtsgesetz 1923 gestattete „infolge seiner wertneutralen Formulierungen in gewissem Umfang auch eine Verwirklichung neuer Gedanken und eine Ausfüllung mit neuem Inhalt“ (Kümmerlein 1943, S. 529).

535 Vgl. Oetker (1935, S. 95) "Die radikalen Strafrechtsgegner mussten erkennen, dass ihr Endziel nicht mit einem Schlage erreichbar war. Sie begnügten sich zunächst damit, das Strafrecht zu verweichlichen, die Strafe weitgehend zu verdrängen und ihr insbesondere die jugendlichen Verbrecher zu entziehen." Ferner Schoetensack (1935, S. 156): "Die erste Etappe auf dem Wege zum ersehnten »völligen Abbau des Strafrechts« war das Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923 ... Früher glaubte die Jurisprudenz an eine doppelte Wahrheit, die Einstmodernen wollten uns einen doppelten Strafbegriff suggerieren. Vergeltungsstrafe bis auf weiteres gegen die Erwachsenen, sogenannte Erziehungsstrafe gegen die jugendlichen Täter. Diese Erziehungsstrafe sollte dann nach der Taktik des Ölflecks sich weiter ausbreiten und die Vergeltungsstrafe verschwinden lassen."

536 Zu den „Etappen der Diskussion“ über Strafen in der Pädagogik vgl. Weiß 2013.

ratur das Verhältnis zu bestimmen suchte: Erziehung „durch“, „neben“, „statt“, „trotz“, „als“, „in der“ usw. Strafe.⁵³⁷

Der Erziehungsbegriff des JGG wurde inhaltlich, so muss geschlossen werden, von dem jeweiligen historischen Gesetzgeber bewusst offen gelassen.⁵³⁸ Daraus folgt zunächst einmal, dass eine „Inanspruchnahme“ des „Erziehungsbegriffs“ für die Festlegung auf eine *bestimmte* pädagogische⁵³⁹ oder sozialisationstheoretische Doktrin oder eine sonstige inhaltliche Festlegung und Begrenzung *jenseits* der verfassungs- und strafrechtlichen Vorgaben nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Lediglich hinsichtlich der Erziehungsziele findet sich in der Begründung zum JGG 1923 die Aussage, durch die Erziehungsmaßregeln solle der Jugendliche an ein „gesetzmäßiges Leben“ gewöhnt werden.⁵⁴⁰ Im JGG 1943 wird nicht mehr um des Jugendlichen willen erzogen, sondern um den Jugendlichen für die Volksgemeinschaft zu erhalten;⁵⁴¹ das Vollzugsziel der Jugendstrafe wird dementsprechend in der „Einordnung in die Volksgemeinschaft“ gesehen.⁵⁴² Im JGG 1953 wird als Ziel von Verhängung und Vollzug der Jugendstrafe der „rechtschaffene Lebenswandel“⁵⁴³ bestimmt. Der federführende Ausschuss des Deutschen Bundestages wies darauf hin, „dass im Jugendstrafrecht ganz anders als im allgemeinen Recht der spezialpräventive Zweck der Strafe in den Vordergrund tritt.“⁵⁴⁴ Und die Begründung zum 1. JGGÄndG 1990 ließ mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass es heute nicht mehr um eine über das Strafrecht hinausgehende, umfassende „Erziehung“ zu einem „rechtschaffenen Lebenswandel“⁵⁴⁵ geht, sondern um „Bewältigung von Jugenddelinquenz“ und

537 Über den Einsatz von Strafe in der Sozialen Arbeit vgl. Lutz 2012b; Kotthaus 2012. "Macht und Zwang" bezeichnet Noack (2012) als "konstitutive Bestandteile Sozialer Arbeit". Zur historischen Perspektive vgl. Steinacker 2012.

538 Ob und inwieweit das "beredete Schweigen" (Miehe 1990, S. 252) des Grundgesetzes (Art. 6 GG) zu Erziehungszielen, Erziehungsstilen und Erziehungsmethoden dem einfachen Gesetzgeber überhaupt inhaltliche Festlegungen erlaubt, ist eine nur wenig diskutierte Frage. A.A. Bock (2010, S. 17.) der davon ausgeht, der Gesetzgeber habe einen dualistischen Erziehungsbegriff kodifiziert, nämlich einen „positivistischen“ und einen „idealistischen“. Müller 2015 plädiert, von einem erziehungswissenschaftlichen Erziehungsbegriff ausgehend, für eine Verabschiedung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, also für die Aufkündigung der "unselige(n) Allianz von (Straf-)Justiz und (sozial-)Pädagogik" (2015, S. 52). Ein eigenständiges Jugendstrafrecht ist damit nicht mehr begründbar, zumal Strafe als Tatstrafe gerechtfertigt wird (S. 50 ff.).

539 Aus der Weite des um die Jahrhundertwende gebräuchlichen Begriffs der "Erziehung" folgert Pieplow (1989, S. 8 f.), der historische Gesetzgeber sei nicht von einem pädagogischen Erziehungsbegriff ausgegangen.

540 Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24.10.1922, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171, Begründung, S. 8. Zur Geschichte des JGG 1923, insbesondere des Jugendstrafvollzugs vgl. Dörner 1991a, S. 34 ff., 66 ff.

541 Vgl. Kraft 2004, S. 80 ff.

542 Vgl. §§ 6 Abs. 1, 59 Abs. 1, 64 Abs. 1 JGG 1943; vgl. ferner § 71 Abs. 1 JGG 1943 ("ordentlicher Volksgenosse"). Zur Geschichte des JGG 1943, insbesondere des Jugendstrafvollzugs vgl. Dörner 1991a, S. 157 ff., 223 ff.

543 Vgl. § 19 Abs. 1, 21, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1, 91 Abs. 1 ("rechtschaffener und verantwortungsbewusster Lebenswandel") JGG 1953; vgl. ferner § 97 Abs. 1 JGG 1953 ("rechtschaffener Mensch").

544 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuss) über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BT-Drs. 4437 vom 5.6.1953), S. 2.

545 Diese auch im derzeit geltenden JGG noch zu findende Formulierung (vgl. §§ 21 Abs. 1, 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 JGG) ist dementsprechend restriktiv auszulegen. A.A. Sonderausschuss des Bundestags für die Strafrechtsreform, der sich gegen eine parallele Regelung der Strafaussetzungsvoraussetzungen im JGG und im StGB aussprach. Es sollte für eine positive Aussetzungsprognose nicht genügen, dass der Verurteilte „keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 23 StGB i.d.F. des 1. StrRG 1969), vielmehr sollte die Formulierung des „rechtschaffenen Lebenswandels“ (§ 21 JGG) beibehalten werden, weil

um die Verbesserung der Effizienz der Sanktionen „im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung“.⁵⁴⁶ Der 64. Deutsche Juristentag hat zu Recht empfohlen, "die herkömmliche Vorstellung einer Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild zu ersetzen durch eine auf Befähigung zum Legalverhalten gerichtete Erziehung."⁵⁴⁷

Durch das 2. JGGÄndG) vom 13.12.2007⁵⁴⁸ ist nunmehr – in Übereinstimmung mit der h.M.⁵⁴⁹ - durch § 2 Abs. 1 JGG für das materielle und das formelle Jugendstrafrecht geklärt, dass Legalbewährung vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts und der Erziehungsgedanke das Leitprinzip sowohl für Auswahl und Bemessung der Rechtsfolgen als auch für die Verfahrensgestaltung ist: "Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten."⁵⁵⁰

Legalbewährung als vorrangiges Ziel soll nicht ausschließen, bei Schwere der Schuld den Belangen des Schuldausgleichs Rechnung zu tragen oder normverdeutlichend tätig zu werden.⁵⁵¹ "Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, dass sich junge Menschen, die sich wegen einer Straftat zu verantworten haben, künftig gesetzestreu verhalten und nicht erneut straffällig werden. Der Entwurf bringt dies mit dem neuen § 2 Abs. 1 Satz 1 zum ersten Mal in der Geschichte des Jugendgerichtsgesetzes klar zum Ausdruck. Weiter bekennt sich der Entwurf zum Erziehungsgedanken als Leitprinzip, indem er in § 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass zur Erreichung dieses Ziels die Rechtsfolgen und, soweit möglich, auch das Verfahren vorrangig an ihm auszurichten sind. Die Verknüpfung der Sätze 1 und 2 verdeutlicht, dass nicht Erziehung selbst Ziel oder Anliegen des Jugendstrafrechts ist. Die Bedeutung des Erziehungsgrundsatzes liegt vielmehr darin, dass zur Erreichung des

das Ziel des JGG in der „gesamten Formung des Menschen“ bestehe (BT-Drs. V/4094, S. 45). Ebenso Putzke 2004, S. 31 ff., der in dieser Formulierung die Festlegung des Erziehungsziels des JGG sieht, die statt einer bloß „passiven“ eine „aktive Legalbewährung“ fordere. Zutreffend dagegen Eisenberg 2018, § 5, Rdnr. 4: Der Begriff ermangele " nicht nur hinreichender Bestimmtheit, sondern er wird hinsichtlich einer Relevanz für zukünftige Legalbewährung angezweifelt ... Zudem bietet er einen vergleichsweise breiten Spielraum zur Durchsetzung solcher von der Majorität der Erwachsenengesellschaft erwünschter Ziele, die mit Bedürfnissen und Interessen der Verurteilten nichts gemein haben müssen. Demgegenüber steht auch das JStR unter den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, so dass erzieherische Einwirkung iSv Spezialprävention ... nicht weiter gehen darf, als für ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist Auch ist, soweit es nicht um die allg verbindlichen Straftatbestände selbst geht ..., ungeklärt, nach welchen Wert- und Interesseninhalten welcher gesellschaftlicher Gruppen die genannten Begriffe ausgefüllt werden könnten, zumal es (entgegen der Ideologie der Chancengleichheit) einer verbreiteten pädagogischen Vorstellung entspricht, eine Erziehung nicht über den als erreichbar gedachten sozio-ökonomischen Status des Betroffenen hinaus anzustreben."

546 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

547 64. DJT, Bd. II/1, S. N 109.

548 BGBl. I S. 2894. Erstaunlich ist, dass dieses Gesetz in der Auflistung der "Reformbemühungen des Gesetzgebers" von Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 108 ff., fehlt, dafür aber das Gesetz von 2012, das den Warnschussarrest einführte, als "bedeutsamste Reform der letzten Jahre" bewertet wird (aaO., Rdnr. 114).

549 Dass nicht Erziehung das Ziel ist, sondern dass das Erziehungsziel „ein Leben ohne Straftaten“ ist, ist h.M. (vgl. statt vieler Streng 2002b, N72).

550 Die Anlehnung an § 5 Nr. 1 des öJGG von 1988 ist unübersehbar: "Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten."

551 Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf des 2. JGGÄndG (BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 9).

Ziels künftiger Legalbewährung primär erzieherische Mittel eingesetzt werden sollen und dass auch im Übrigen nach Möglichkeit erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Damit gibt der neue Absatz 1 zugleich eine Orientierungshilfe für die Interpretation all jener Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, in denen Formulierungen wie »aus Gründen der Erziehung«, »erzieherische Einwirkung«, »Nachteile für die/seine Erziehung« oder »erhebliche erzieherische Nachteile« verwendet werden.

Nach dem neuen § 2 Abs. 1 ist »Erziehung« im jugendstrafrechtlichen Zusammenhang zwar nicht im Sinne einer umfassenden Einwirkung auf die Persönlichkeit, das Verhalten und die Entwicklung der beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen. Als solche ist und bleibt sie vorrangig Aufgabe der Eltern. Gleichwohl geht es auch im Jugendstrafrecht nicht lediglich um eine äußere Reaktion auf begangenes Unrecht und die Befähigung zu rechtstreuem Verhalten etwa durch Vermittlung von Handlungskompetenzen oder von eher technischen Konfliktvermeidungsstrategien. Vielmehr wird die Verhütung künftiger Straffälligkeit als Ziel des Jugendstrafrechts oft nicht erreichbar sein, ohne dass eine positive innere Beeinflussung – im Hinblick auf Unrechtseinsicht und Motivation zur Befolgung der Gesetze – und eine diesbezügliche Festigung der Jugendlichen erfolgen. Umfang und Gestaltung der erzieherischen Einwirkung im Jugendstrafrecht mit ihrer spezialpräventiven Intention werden aber durch dieses Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten begrenzt.⁵⁵²

Die Bedeutung des Erziehungsgedankens als Orientierungshilfe für die Auslegung wird in der Gesetzesbegründung beispielhaft verdeutlicht: „Aus der Zielsetzung und dem Primat des Erziehungsgedankens lassen sich im Übrigen zahlreiche Besonderheiten des Jugendstrafrechts ableiten, etwa der grundsätzliche Vorrang informeller Erledigung vor förmlicher Sanktionierung, der Vorrang ambulanter und fördernder Maßnahmen vor eher repressiven und freiheitsentziehenden, der Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe, aber z. B. auch die Notwendigkeit besonderer Verfahrensbeschleunigung, die umfangreichen Ermittlungen zum persönlichen Hintergrund oder die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung und generell das Postulat, schädliche Nebenfolgen zu vermeiden. Damit stellt der Erziehungsgedanke neben einer – gegenüber voll verantwortlichen Erwachsenen – generell herabgesetzten Schuld das wesentliche Standbein für ein eigenständiges Jugendstrafrecht überhaupt dar.“⁵⁵³

Diese Beschränkung des Ziels jugendstrafrechtlicher Intervention auf Legalbewährung entspricht dem gegenwärtigen straftheoretischen Verständnis.⁵⁵⁴ Die Rechtfertigung staatlicher Strafe kann nur aus der allgemeinen Staatszielbestimmung erfolgen.⁵⁵⁵ Der Staat hat den Schutzauftrag, „ein ungefährdetes Zusammenleben aller Bürger zu gewähr-

552 Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf des 2. JGGÄndG (BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 9).

553 Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf des 2. JGGÄndG (BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 10).

554 Vgl. mit jeweils weiteren Nachweisen nur Albrecht, P.-A. 2000, S. 81, S. 265; Brunner/Dölling 2018, Einf., Rdnr. 86; Hirschberg 1997, S. 396; Meier et al. 2013, § 12 Rdnr. 7; Streng 2016, Rdnr. 22. Weitergehend aber für den Vollzug der Jugendstrafe Beulke 1990, S. 681; Schlüchter 1988, S. 125 f., die in der Wertevermittlung im Rahmen des Sanktionsvollzugs ein unverzichtbares (Zwischen-)Ziel sehen. Der Aussage, "insbesondere ist es nicht Aufgabe des (Jugend-)Strafrechts, auf die Motivation zur Befolgung von Gesetzen Einfluß zu nehmen" (Heinz 1992a, S. 400), wurde von dieser Position aus "kriminalpädagogischer Nihilismus" vorgeworfen worden (Streng 1994, S. 66).

555 Die unterschiedlichen straftheoretischen Positionen können hier nicht dargestellt werden. Skizziert wird eine von vielen möglichen Positionen. Eingehend zur Begründung einer präventiven Vereinigungstheorie vor allem Roxin 2006, § 3, Rdnr. 37 ff.

leisten.“⁵⁵⁶ Für das *Allgemeine* Strafrecht folgt daraus: Der Zweck der Strafandrohung ist im Sinne der positiven Generalprävention zu sehen, d.h. der öffentlichen Behauptung und Sicherung fundamentaler Normen. Diese Zielrichtung wirkt noch in die Strafverhängung hinein, denn Generalprävention würde in sich zusammenfallen, wenn hinter ihr keine Realität stünde. Um der Achtung der Menschenwürde und der Autonomie des Straftäters willen begrenzt die Schuld die Strafe. Die Strafverhängung dient dem generalpräventiven wie spezialpräventiven Schutz von Rechtsgütern, im Strafvollzug überwiegen schließlich die spezialpräventiven Aspekte. Was spezialpräventiv verlangt werden kann, ist Legalverhalten. Besteht die Aufgabe des Strafrechts im subsidiären Rechtsgüterschutz, dann darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Staat keiner Strafe bedienen, die von diesem Zweck absieht.

Ob das Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht vergleichbar gerechtfertigt werden kann, ist umstritten. Auf das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG) dürfte das Jugendstrafrecht - entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁵⁷ - jedenfalls kaum gestützt werden können. Vielmehr bildet auch hier, wie im Allgemeinen Strafrecht, der staatliche Schutzauftrag, „ein ungefährdetes Zusammenleben aller Bürger zu gewährleisten“, die Grundlage. Dementsprechend sind Sanktionen nur gerechtfertigt, wenn sie diesem Zweck dienen, also einen präventiven Zweck verfolgen, nämlich General- und/oder Spezialprävention, und hierfür im Einzelfall auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.⁵⁵⁸ „Sind sie (die staatlichen Reaktionen) nicht notwendig, müssen sie unterbleiben. Sind sie ungeeignet, dürfen sie nicht angewendet werden. Sind sie nicht angemessen, muss man auf sie verzichten. Der schärfere Eingriff muss sich gegenüber dem milderen als überlegen rechtfertigen und nicht etwa umgekehrt.“⁵⁵⁹ Schon im Allgemeinen Strafrecht wird aber, sollten generalpräventive und spezialpräventive Überlegungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, Spezialprävention der Vorrang zukommen müssen, und zwar schon aus verfassungsrechtlichen Gründen. Die Hilfe für den Straffälligen ist ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot.⁵⁶⁰ Für den an sich „verantwortlichen“ Jugendlichen und den ihm gleichstehenden Heranwachsenden gilt noch die Besonderheit, dass wegen der ihnen gegenüber gebotenen

556 Roxin 1966, S. 381. Ebenso die ganz h.M. im Strafrecht (vgl. statt vieler Jescheck/Weigend 1996, S. 2).

557 Vgl. BVerfGE 74, 102, 122 ff. Diese Ableitung wird in Teilen der Literatur zu Recht als problematisch angesehen (vgl. Köhler 1988, S. 751 ff.; Miehe 1990, S. 268). Denn damit wird unterstellt, jede Straftat sei Ausdruck einer Entwicklungsgefährdung (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) oder gar einer drohenden Verwahrlosung (Art. 6 Abs. 3 GG). Selbst wenn man dies unterstellte, "kann der die elterliche Betätigung überwachende Staat nur dann einschreiten, wenn die Eltern dieser Gefährdung nicht zu begegnen vermögen. Danach aber fragt das Jugendstrafrecht gar nicht. ... Schließlich fehlt dem Jugendstrafrecht ein Eingriffsinstrumentarium, das nötig wäre, um dem Erforderlichkeitsprinzip voll zu entsprechen; es fehlen vor allem Maßnahmen zur Ertüchtigung der Eltern sowie freiwillige Angebote, die richterlich angeordneten Sanktionen vorausgehen müssten" (Miehe 1990, S. 268). De lege lata wird überdies die Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung der Jungerwachsenen in den Jugendstrafvollzug gem. § 92 Abs. 2 S. 3 JGG fraglich. Kriminalpolitisch wird das gelegentlich geforderte Jungtäterrecht, die Einbeziehung der Altersgruppe der 21- bis unter 25jährigen in das Jugendstrafrecht, unmöglich.

558 Auf einen Ausschluss präventiver Sanktionswürdigkeit (§ 19 StGB) bzw. auf eine Einschränkung der präventiven Sanktionswürdigkeit will dagegen Jäger (2003) die Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht stützen. Unklar bleiben bei diesem Konzept die Kriterien für die Bestimmung von „präventiver Sanktionswürdigkeit“.

559 Viehmann 2010, S. 361.

560 Vgl. Dölling 2003, S. 602 ff.

größeren gesellschaftlichen Toleranz⁵⁶¹ und der wegen des jugendlichen Alters regelmäßig geringeren Schuld⁵⁶² die Normbestätigung und Normstabilisierung (positive Generalprävention) der Gesellschaftsmitglieder keinen Schaden erleidet, wenn in der Sanktionspraxis Spezialprävention⁵⁶³, die auch auf Normverdeutlichung beschränkt bleiben kann, sowohl über den Schuldausgleich als auch über generalpräventive Belange gestellt wird.⁵⁶⁴ Bereits der Schuldspruch, aber auch Sanktionen im Sinne der positiven (Besserung) bzw. negativen (Ahndung) Spezialprävention, dienen der Normbegründung, zumindest als erwünschter Nebeneffekt. Lediglich für extreme Ausnahmefälle hat der Gesetzgeber durch die wegen „Schwere der Schuld“ zu verhängenden Jugendstrafe die Möglichkeit geschaffen, unabweisbare generalpräventive Bedürfnisse über spezialpräventive Anforderungen stellen zu können. Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht ist die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke unzulässig. Dies schließt bereits § 2 Abs. 1 S. 1 JGG aus, wonach erneuten Straftaten „eines“ Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegengewirkt werden soll, nicht aber Straftaten „von“ Jugendlichen oder Heranwachsenden.⁵⁶⁵ Allein der erzieherische Bedarf bzw. in Fällen von § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG die Schuld des einzelnen Jugendlichen oder Heranwachsenden dürfen Entscheidungsmaßstab sein, „nicht hingegen eine intendierte Auswirkung auf andere“.⁵⁶⁶ Generalpräventive Nebeneffekte, insbesondere i.S. von Normverdeutlichung, sind freilich nicht ausgeschlossen und auch nicht ausschließbar.

Aber selbst Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber darf „Umkehr“ nicht mit Gewalt erzwungen werden, dies wäre ein Verstoß gegen Menschenwürde und Autonomie der Person. „Erziehung“ im Jugendstrafrecht ist nicht Strafzweck, sondern *Mittel* zum Zweck.⁵⁶⁷ Zweck der „Erziehung“ im JGG, also Sanktionsziel, ist der Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten dieses Täters, kurz: die Vermittlung der Unrechtseinsicht und der Fähigkeit, weitere Straftaten zu vermeiden.⁵⁶⁸

Der Bundesgerichtshof hat – für das Allgemeine Strafrecht – zutreffend ausgeführt, dem 1. StrRG liege der Gedanke zugrunde, „dass die Strafe nicht die Aufgabe hat, Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern nur gerechtfertigt ist, wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutz Aufgabe des Strafrechts erweist.“ Bei Spezialprävention gehe es „nicht allein um die gezielte Einwirkung auf einen

561 Eindrucksvoll Webler (1929, zitiert nach dem Wiederabdruck in Simonsohn 1981a, S. 76): "Wir nennen unsere Zeit voll Stolz das Jahrhundert des Kindes und kommen uns unvergleichlich weitherzig und großzügig vor. In Wahrheit sind wir so kleinlich und kleingläubig, so wenig innerlich frei, so ohne Spur von Humor, dass wir ängstlich besorgt um unsere armselige Gesellschaftsordnung unserer jungen Generation nicht einmal mehr ihre Jugend zugute halten können, ihr nicht einmal ausreichend Raum und Bewegungsfreiheit zu ihrer Entwicklung gönnen. Ja wir bekämpfen sie statt dessen mit schwerstem Geschütz." Allein auf die "Schutz- und Toleranzfunktion für die »Lebensphase Jugend«" will offenbar Albrecht, P.-A. (2000, Vorwort zur 1. Aufl., S. VII) abstellen.

562 Vgl. hierzu Streng 1984a, S. 164.

563 Zutreffend Dölling 1989a, S. 36 f., Miehe/Schaffstein 1985, S. 999.

564 Zur Frage der Berücksichtigungsfähigkeit generalpräventiver Zwecke vgl. die Nachweise bei Herberger 2000, S. 19 ff.

565 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 7.

566 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 7.

567 Ebenso Lenz 2007, S. 60; Ostendorf 2012b, S. 243.

568 Die strafrechtliche Abteilung des 64. DJT fasste dementsprechend mit großer Mehrheit folgenden Beschluss: „I.1. Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten“ (<http://www.djt.de/files/djt/64/strafrecht.pdf>).

schon entsozialisierten Täter, die Verurteilung und sinnvoller Vollzug erreichen sollen (Resozialisierung), sondern auch um die Vermeidung unbeabsichtigter Nebenwirkungen von Verurteilung und Vollzug, etwa der Gefahr, dass die Strafe einen bisher sozial ausreichend eingepassten Täter aus der sozialen Ordnung herausreißt.“⁵⁶⁹

Notwendig ist ferner, die aus dem Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit folgende, für die Maßregeln der Besserung und Sicherung des Allgemeinen Strafrechts in § 62 StGB normierte Begrenzung des strafrechtlichen Zugriffs zu beachten. Spezialprävention bedarf der Begrenzung, um nicht uferlos zu werden. Diese Einsicht nicht beachtet zu haben, war wohl mit einer der größten Fehler der historischen Gesetzgeber der Jugendgerichtsgesetze. Wie im Allgemeinen Strafrecht die Obergrenze der Strafe durch die Schuld bestimmt wird, so legt auch im Jugendstrafrecht, und zwar hinsichtlich aller Reaktionen, das Verhältnismäßigkeitsprinzip⁵⁷⁰ die unüberschreitbare Grenze fest.⁵⁷¹ Jede kriminalrechtliche Reaktionen ist unzulässig, wenn das schuldangemessene Maß überschritten wird oder wenn sie unverhältnismäßig ist. Dies gilt auch für die jugendstrafrechtlichen Reaktionen, wie sehr erzieherisch sie auch motiviert sein mögen.⁵⁷²

Das Jugendstrafrecht fußt damit auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

569 BGHSt 24, 40, 42 f.

570 Zum Verhältnismäßigkeitsprinzip als „entscheidendes Strukturierungsprinzip“ der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgenregelung vgl. Lenz 2007, S. 33 ff., S. 41 Anm. 47 mit umfassenden Nachweisen zur (fast) ausnahmslosen Anerkennung dieses Prinzips im jugendstrafrechtlichen Schrifttum. Zutreffend weist Loos (1990, S. 89) darauf hin, dass es sich nur noch um eine terminologische Frage im Streit zwischen Verhältnismäßigkeitsprinzip versus Schuldprinzip handelt, wenn beide Prinzipien als Freiheitsschutz verstanden und auf die Einstellung des Täters bzw. die Umstände der Tat in einer vergangenen Situation bezogen werden. Wenn im Jugendstrafrecht üblicherweise einer Begrenzung durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip der Vorzug gegeben wird, dann wegen der Gefahr des Missverständnisses, Schuldprinzip bedeute zugleich Schuldvergeltung im Sinne von "positiv-fordernd". Zum Verhältnismäßigkeitsprinzip als Grund und Grenze staatlichen Strafens vgl. zuletzt Bachmann/Goeck 2013; Hefendehl 2011; Hilgendorf 2010; Kaspar 2014; Neumann 2006; Schlink 2001; Weigend 1999; Wohlers 2006.

571 Zu dieser inzwischen ebenfalls h.M. vgl. m.w.N. Streng 2016, Rdnr. 19, 443; Ostendorf 2012b, S. 243; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 268. Für eine Tatschuldlimitierung bei Jugendstrafe hat sich ausdrücklich die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag in ihrem Antrag "Reform des Jugendgerichtsverfahrens" vom 28.6.1989 ausgesprochen, in dem als Beschlussantrag formuliert wird: "... Jugendstrafe darf nur noch bei besonders schweren Straftaten verhängt werden. Die Dauer ist in der Regel durch die Tatschuld zu begrenzen; wenn es erzieherisch angezeigt ist, so ist die Dauer unterhalb der durch die Tatschuld bestimmten Grenzen zu bemessen" (BT-Drs. 11/4892, S. 1 f.).

572 Ebenso die Bundesregierung: „Jugendstrafrechtliche, auf Hilfe und Förderung ausgerichtete Maßnahmen aus Anlass einer Straftat dürfen das schuldangemessene Maß nicht übersteigen, auch wenn dies im Einzelfall erzieherisch als sinnvoll erachtet werden sollte“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 7). Im Ergebnis deckt sich dies zwar mit der vielfach vertretenen Meinung, „um dem Jugendlichen ... möglichst wenig zu schaden, ist ... Gesetzesanwendung ... unter Vermeidung harter Sanktionen erforderlich (Streng 2002b, N. 73), wobei diese Auffassung offen lässt, nach welchen Kriterien die Gesetzesanwendung erfolgen solle.

2. Die Funktion des Erziehungsgedankens für die Ausgestaltung des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems

Im Rechtsfolgensystem des JGG diene der Erziehungsgedanke dem Gesetzgeber dazu, für die Teilgruppe jugendlicher und - gem. § 105 JGG nach Jugendstrafrecht zu verurteilender - heranwachsender Straftäter das tatschuldvergeltende Strafrecht zugunsten von Spezialprävention zurückzudrängen. Dies führte zu einer Begrenzung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen,⁵⁷³ zu einer Legitimierung von spezialpräventiven Sanktionen und zu einer Modifizierung der verbleibenden tatschuldvergeltenden Sanktionen:

- Eine Begrenzung im Sinne von Entkriminalisierung⁵⁷⁴ und Entpönalisierung erfolgte 1923⁵⁷⁵ - über die nach § 57 RStGB⁵⁷⁶ bereits bestehende Höchststrafrahmenbegrenzung für junge Straftäter hinaus - durch die

573 In der Auseinandersetzung mit dem Vorschlag von H-J-Albrecht, den Erziehungsgedanken aufzugeben, hat Streng (2002b, S. N 72 f.) vor allem auf dessen Begrenzungsfunktion hingewiesen. Der Erziehungsgedanke gewinne stärkere Konturen daraus, dass "»Erziehung« in besonderer Weise eine Begrenzungsfunktion gegen Repression verkörpert und als interpretationsoffener Begriff als »Türöffner« für jugendangemessene Strategien im Strafrecht tauglich ist. Er thematisiert die Verantwortung der Gesellschaft für ihre Jugend und fördert daher Rücksichtnahme auf die vielfältig sensible Phase des Jugendalters. Um dem Jugendlichen im Rahmen des Strafrechts möglichst wenig zu schaden, ist Gesetzesauslegung und -anwendung unter Zurückdrängung von formellen Sanktionen (Diversion) und insbesondere unter Vermeidung harter Sanktionen erforderlich. Es geht zuallererst um Rücksichtnahme auf Entwicklungsvorgänge und auf anderweitig zu leistende Erziehung. Es sind möglichst wenig schädliche Eingriffe in diejenige Erziehung vorzunehmen, die von dazu Berufeneren (Eltern, Lehrern, Ausbilder, Jugendhilfe) geleistet wird. Zudem stellt sich die Aufgabe, bislang versäumte oder in weniger gut kontrollierbaren Zusammenhängen gar nicht initiiierbare Lernvorgänge in Gang zu setzen; und angesichts der gegebenen Lage gilt dies unabhängig von strafrechtsimmanenten Wirksamkeitshindernissen. Speziell im Jugendstrafvollzug müssen darüber hinaus die hier weitgehend ausfallenden Erziehungspersonen in ihrer pädagogischen Aufgabe ersetzt werden."

574 Eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung stellte die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters dar, durch die die Schuldunfähigkeit von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren unwiderleglich gesetzlich vermutet wird. Eine verfahrensrechtliche Entkriminalisierung erfolgte durch die Durchbrechung des Legalitätsprinzips zugunsten des Subsidiaritätsprinzips (§ 32 JGG 1923, §§ 30, 31 JGG 1943 bzw. jetzt §§ 45, 47).

575 Eine andere Lesart, wie sie vor allem Voß (Voß, M. 1986) vorgestellt hat, sieht dagegen im Jugendstrafrecht die "Erweiterung staatlicher Eingriffsbefugnisse" (vgl. z.B. S. 201). Zur Kritik an der Begründung dieser These vgl. nur Pieplow 1989, S. 33 ff.).

576 § 57 RStGB lautete: „Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.
Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrecht, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.“

- Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters,⁵⁷⁷
 - Durchbrechung des Legalitätsprinzips,
 - Zurückdrängung der tatschuldvergeltenden Freiheitsstrafe,
 - Verrechtlichung der Strafaussetzung zur Bewährung.⁵⁷⁸
- Im JGG 1953 diente der Erziehungsgedanke dem Gesetzgeber vor allem dazu, die Jugendgerichtsbarkeit auf Folgenorientierung zu verpflichten. Für die Sanktionsauswahl und –bemessung folgt aus dem Erziehungsgedanken eine Begrenzung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen: Verhängt werden darf nur die zur Erzielung von Legalverhalten geeignete und erforderliche Sanktion,⁵⁷⁹ es sei denn, eine Jugendstrafe ist wegen Schwere der Schuld geboten. "Wer ... die Stabilisierung der gesellschaftlichen Normen, die Abschreckung potentieller Straftäter und die Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten für Strafziele hält, der muss zeigen, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele auch erreichen kann und erreicht. Kann er dies nicht zeigen, so muss er seine Strafziele kassieren. Die Begründbarkeit von Aussagen und Prognosen über die Wirkungen von Strafe steht unter schärferen Anforderungen als etwa bei Aussagen und Prognosen über das Wählerverhalten: Begründungen für Eingriffe in Freiheit und Vermögen, wie sie die Strafe mit sich bringt, verlieren bei mangelnder Fundierung nicht nur ihre wissenschaftliche Dignität, sondern auch ihre normativ-praktische Legitimität."⁵⁸⁰ Freilich klafft zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine nicht zu übersehende Kluft: "Es ist erstaunlich, wie wenig die präventiv orientierten Straftheorien sich seit alters her von dieser schlichten Voraussetzung haben beeindrucken lassen. Das ist noch verständlich in Zeiten, die über eine differenzierte Methodologie der Beobachtungswissenschaften nicht verfügt haben. Heute zeigt sich in diesem Umstand die Bereitschaft, die eigene Strafzielbestimmung nicht ernst zu nehmen. Man hat den Eindruck, die moderne Straftheorie kümmerge sich um eine Begründung der Strafe nur in symbolischem Interesse: um ihre zeitgerechte Konstruktion zu erweisen."⁵⁸¹

Auf dem Prüfstand der Verfassung heißt dies, dass eine Sanktion nur dann geeignet ist, wenn durch sie der angestrebte Präventionszweck wenigstens gefördert werden

577 Im Vergleich zu den wesentlich weiter gehenden Forderungen blieb die Heraufsetzung um zwei Jahre allerdings hinter den Erwartungen zurück. Die zahlreichen Vorschlägen, die überdies zumeist eng verbunden waren mit dem Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafe, werden nachgewiesen bei Berger 1897, S. 543 ff.; Dörner 1991a, S. 34 ff., 75 ff.; Dörner 1991b; Dörner 1992a; Dörner 1992b; Dörner 1994.

578 In der praktischen Umsetzung herrschten dagegen strafende und vergeltende Sanktionen vor. Vgl. Kümmerlein 1944, Einleitung, S. 3 f.: „Die Absicht, die kriminelle Strafe weitgehend durch Erziehungsmaßregeln zu ersetzen, konnte nur in verhältnismäßig geringem Maße (in etwa 15 bis 20 v.H. aller Urteile) verwirklicht werden ... So wurde dann doch zur kriminellen Strafe gegriffen. Die Strafen boten jedoch ein wenig erfreuliches Bild. Die Geldstrafe, die in etwa 25 v.H. aller Fälle verhängt wurde, war - erzieherisch gesehen - ein völlig ungeeignetes Strafmittel zur Ahndung kriminellen Unrechts Jugendlicher. Die - nur selten verhängte - Haftstrafe kam nur bei Übertretungen in Betracht ... Daß die in über 70 v.H. aller Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe verhängte kurzfristige Gefängnisstrafe erzieherisch sinnlos war und namentlich infolge der fehlenden Differenzierung der Gefängnisinsassen eine große Gefahr für den im Kern unverdorbenen Jugendlichen bildete, wurde nicht verkannt. So half man sich in der überwiegenden Zahl von Fällen mit der Strafaussetzung auf Probe, die den Jugendlichen die eigentliche Strafe nicht spüren ließ, daher erzieherisch häufig ohne jede Wirkung war (keine „Nahwirkung“), ihm aber später mit den Strafregisterwirkungen sein Fortkommen erschwerte („Fernwirkung“).“

579 Zu diesen Teilelementen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, an dem sich alles staatliche Handeln messen lassen muss, vgl. statt vieler Bachmann/Goeck 2013; Kaspar 2014.

580 Hassemer 1983, 56.

581 Hassemer 1983, 56.

kann. Erforderlich ist eine Sanktion dann, wenn keine gleich wirksame, den Betroffenen aber weniger belastende Sanktion in Betracht kommt. Sowohl die Prüfung der Geeignetheit wie die der Erforderlichkeit setzen empirisches Wissen über die Sanktionswirkung voraus.⁵⁸² Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht darf und muss im Jugendstrafrecht die schuldangemessene Strafe unterschritten werden, wenn sie aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich ist.⁵⁸³

- Legitimierung von Sanktionen, die zur Besserungs-Spezialprävention geeignet sind: Die an der Täterpersönlichkeit orientierten Sanktionen wurden dadurch legitimiert, dass sie entweder der Resozialisierung (Erziehungsmaßregeln, Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“) oder - über die Ahndungsfunktion der "Zuchtmittel"⁵⁸⁴ - der individuellen Abschreckung („Denkzettel“) dienen.
- Modifizierung der verbleibenden tatschuldvergeltenden Sanktion (§ 17 Abs. 2 2. Alt.) durch Gesichtspunkte der Besserungs-Spezialprävention, ablesbar an der Vollstreckungsmodifikation der wegen Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe (§§ 21, 88) oder an dem Gebot, die Dauer - auch der „Schuldstrafe“ - so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (§ 18 Abs. 2).⁵⁸⁵

Mit der Ausrichtung auf Besserungs-Spezialprävention wird die Praxis auf Beachtung des Konzepts der Folgenorientierung festgelegt, d.h. auf die Bemessung des strafrechtlichen Zugriffs anhand der Kriterien der Eignung und Erforderlichkeit, künftiges Legalverhalten des Täters zu erreichen.⁵⁸⁶ Hierin liegt einer der wesentlichen Unterschiede zum Allgemeinen Strafrecht, das selbst nach der Sanktionenrechtsreform von 1969, durch die das tatschuldvergeltende Strafrecht eine deutliche spezialpräventive Orientierung erfuhr, derartige Gesichtspunkte – jedenfalls nach h.L. - nur innerhalb des Rahmens der schon und noch schuldangemessenen Strafe zu berücksichtigen erlaubt (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB).

Folgenorientierung heißt, dass Gesetzgebung und Rechtsprechung ihr Handeln nur noch dadurch rechtfertigen können, dass sie erwünschte Folgen hervorbringen und unerwünschte vermeiden. Folgen müssen also bekannt sein (bzw. ermittelt werden) und - nach erwünscht oder unerwünscht - bewertet werden. Erst durch das Konzept der Folgenorientierung wird die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis empirisch überprüfbar und zugleich der Notwendigkeit des Nachweises ihrer empirischen Bewährung und Rechtfertigung ausgesetzt.

582 Zur Bedeutung kriminologischen Wissens bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung vgl. Bachmann/Goecken 2013.

583 Vgl. hierzu m.w.N. Weber 2011, S. 286; Dünkel 1996a, S. 611; Streng 2016, Rdnr. 447 f.

584 Obwohl bereits in der Ersten Parlamentarischen Beratung des JGG 1953 um Änderung dieses Begriffs mit seinem "nationalsozialistischen Anstrich" (Safferling 2017, S. 612) gebeten worden war, hat er sich erstaunlicher Weise immer noch gehalten.

585 Zu der umstrittenen „Wohlthat-Argumentation“ der Rechtsprechung („Für die Frage, ob und in welche Höhe die »reine Schuldstrafe« nach § 17 Abs. 2 JGG verhängt werden soll, ist in erster Linie das Wohl des Jugendlichen maßgebend“ – BGHSt 15, 224, 226) vgl. die Nachweise bei Streng 2016, Rdnr. 436 ff.

586 Dass die Begrenzung des strafrechtlichen Zugriffs "nach oben" nicht ausdrücklich erfolgte, wäre allenfalls in einem reinen Zweckstrafrecht folgerichtig; sie folgt indessen zwingend aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dessen Geltung auch für den Bereich des JGG die Rechtsprechung des BVerfG durchaus anerkennt (vgl. BVerfG 2. Senat, Beschluss vom 13. Januar 1987, Az: 2 BvR 209/84 Abs. 60 und 66). Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist das Fehlen einer expliziten Begrenzung deshalb nicht akzeptabel.

3. Zielsetzung des 1. JGGÄndG im Rechtsfolgenbereich

Eines der Ziele der „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“⁵⁸⁷ war es, das spezialpräventive Potenzial des Jugendstrafrechts zu stärken, indem repressive und stationäre Maßnahmen zurückgedrängt und ersetzt werden sollten durch Diversion und durch ambulante Reaktionsformen, insbesondere durch solche vorrangig helfender, stützender und chancenverbessernder Art. Das 1. JGGÄndG von 1990 übernahm diese Ziele und versuchte, diese „Reform von unten“ zu stabilisieren, zu ihrer Vereinheitlichung sowie zum Abbau einiger offenkundiger Defizite beizutragen.⁵⁸⁸ Dem dienen Regelungen, wie

- Stärkung der Diversionmöglichkeiten (§ 45 JGG);
- Aufnahme der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Katalog der Weisungen (§ 10 JGG),
- Erweiterung des Katalogs der Auflagen durch die Arbeitsauflage (§ 15 JGG);
- behutsamer Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21 Abs. 2, 30 JGG);
- Verbesserung der Funktion der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG);
- Ausbau der Möglichkeiten, Untersuchungshaft zu vermeiden (§§ 68, 70, 71, 72a JGG) und Einschränkung der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere bei 14- und 15-Jährigen (§ 72 JGG).

587 Vgl. hierzu oben Fn. 70.

588 Den "Wert" des 1. JGGÄndG sieht Sonnen "eher in der kriminologischen Begründung und der klaren kriminalpolitischen Orientierung" (Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 1 Rdnr. 6).

4. Das Jugendstrafrecht im Rahmen der rechtsstaatlichen Verfassung

Die in den 1960er Jahren aufgeflammete Diskussion um den Erziehungsgedanken ist seitdem nicht mehr zur Ruhe gekommen.⁵⁸⁹ Die weit überwiegende Zahl aller Reformvorschläge sowie die Mehrheit der publizierten Stellungnahmen geht davon aus, das geltende Jugendgerichtsgesetz habe sich bewährt, so dass keine grundlegenden Änderungen, sondern lediglich Weiterentwicklungen für notwendig erachtet werden;⁵⁹⁰ als Grundlage wird am Erziehungsgedanken festgehalten.⁵⁹¹

Die 1. DVJJ-Reformkommission legte 1992 ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung des JGG vor.⁵⁹² Sie hielt zwar am JGG fest, wollte aber das Rechtsfolgensystem des JGG vollständig neu regeln. Ausgangspunkt hierfür war zum einen die „moderne Sicht“ des Verhältnisses von Bürger und Staat, die dazu führt, dass strafrechtliche Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken sind, freiheitsentziehende Sanktionen deshalb strikt nachrangig gegenüber ambulanten, weniger belastenden Maßnahmen sein sollten. Grundrechtlichen Bezug hatte ferner der weitere Ausgangspunkt, dass staatliche Eingriffe sich als Ausfluss sozialstaatlicher Verpflichtungen stärker an den Problemlagen der Täter orientieren müssten. Einen dritten Ausgangspunkt bildete schließlich die Aufwertung der Opferrechte und –bedürfnisse, woraus die Nachrangigkeit staatlicher Strafansprüche gegenüber Konfliktregelungen zwischen Beschuldigtem und Opfer folgt.⁵⁹³ Für die Rechtsfolgen führte dies u.a. zu dem Vorschlag, künftig fünf Rechtsfolgekategorien zu unterscheiden:

- „Der Täter-Opfer-Ausgleich als freiwillige, konfliktregulierende Bewältigung des Unrechts, der im Sinne des strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips generell und uneingeschränkt allen anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen vorgeht, soweit er zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausreicht.
- Leistungen der Jugendhilfe, die nur auf Antrag bzw. mit Zustimmung des Jugendlichen eingeleitet werden können und deren Durchführung nicht mit Hilfe eines Ungehorsamsarrests erzwungen werden darf.
- Der Schuldspruch in Verbindung mit einer gegenüber den jungen Angeklagten ausgesprochenen Verwarnung.
- Auflagen, wie etwa die Geldbuße oder die Arbeitsauflage, die als richterlich angeordnete oder mit ihm vereinbarte Verpflichtungen einzustufen sind und deren Nichtbefol-

589 Vgl. statt vieler die Nachweise bei Buckolt 2009; Brunner/Dölling 2018, Einf., Rdnr. 84 f.; ferner bei Hackstock 2002, S. 49 ff.; Lenz 2007; Ostendorf 2008b.

590 Vgl. zusammenfassend Dölling 2001b, S. 181 ff.; ferner die strafrechtliche Abteilung des 64. DJT, die den beiden folgenden Anträgen zustimmte:

„Das JGG hat sich als Grundlage für die strafjustizielle Reaktion auf die Jugendkriminalität grundsätzlich bewährt. Trotzdem machen die vorhandenen Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität, über die Wirkung von Sanktionen und über die Rolle des Opfers sowie ausländische und internationale Standards Änderungen des Jugendstrafrechts erforderlich.“

„Das JGG hat sich als Grundlage für die strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität bewährt und bedarf nur einzelner Korrekturen.“

591 Zuletzt die strafrechtliche Abteilung des 64. DJT, die mit großer Mehrheit beschlossen hat: „Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts hat sich bewährt. Er ist beizubehalten. Er sichert flexible Sanktionsformen und ermöglicht gesellschaftliche Akzeptanz für adäquate Reaktionen.“

592 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992. Vgl. oben II., 3.1

593 Diese Darstellung orientiert sich an der Einleitung von Schüler-Springorum (1996) zu den Reformvorschlägen der DVJJ-Kommission (DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 4 f.).

gung mit kurzzeitigem Freiheitsentzug geahndet werden kann, sofern sie durch Urteil ausgesprochen wurden.

- Die Jugendstrafe, die als strafrechtliche Schuldstrafe auszugestalten und von ihrem Anwendungsbereich her weit stärker einzuengen ist, als das bisher der Fall ist.⁵⁹⁴

Eine andere Konzeption, ein Jugendhilfemodell, lag dagegen dem 1993 vom Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt veröffentlichten Diskussionspapier zur Reform des Jugendhilfe- und des Jugendkriminalrechts zugrunde.⁵⁹⁵ Erziehungs- und Strafgedanken sollen getrennt werden, da Jugendhilfe und Strafjustiz wesensverschiedene Ziele verfolgten. Eine liberal-rechtsstaatliche Strafjustiz soll sich im Wesentlichen auf Normverdeutlichung im Bereich der schweren Kriminalität beschränken, eine moderne Jugendhilfe, die weitgehend unabhängig von der Strafjustiz arbeitet, sich Erziehung/Bildung zuwenden. Zentrales Kriterium für die Trennung der beiden Bereiche soll die Tatschuld sein.

Auf einem nochmals anderen kriminalpolitischen Konzept beruht schließlich das Hauptgutachten von Hans-Jörg Albrecht für den 64. Deutschen Juristentag 2002.⁵⁹⁶ Albrecht will ein gesondertes Jugendstrafrecht beibehalten. Dieses soll sich legitimieren „in Überlegungen der besonderen sozial und normativ begründeten und abgesicherten Jugendphase, die auch besondere Verletzlichkeiten für die Entstehung und Stabilisierung sozialer Bindungen mit sich bringt, und andererseits dazu führt, dass ein voller Schuldvorwurf nicht erhoben werden kann. Auch sind Normstabilisierungsbedürfnisse bei Straftaten in dieser Altersphase grundsätzlich nicht in dem Maße vorhanden wie bei Straftaten Erwachsener.“⁵⁹⁷ Das Jugendstrafrecht soll sich aber nicht mehr auf das Erziehungsprinzip⁵⁹⁸ „als Grundlage und Erklärung des Jugendstrafrechts“ stützen, vielmehr soll an dessen Stelle ein „Schuld- und Proportionalitätsprinzip für Sanktionen“⁵⁹⁹ gesetzt werden. Rechtsfolgen-einfachheit soll erreicht werden durch Abschaffung der Hilfen zur Erziehung⁶⁰⁰ und des Jugendarrests⁶⁰¹, der in einem einheitlichen System freiheitsentziehender Sanktionen aufgehen soll. Die Rechtsfolgenbestimmung soll sich an der Tatschuld orientieren, wobei den Besonderheiten der Jugendstraftat und der Jugend – im Vergleich zu den Erwachsenen – Rechnung getragen werden soll.⁶⁰²

594 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 27.

595 Vgl. oben II., 3.3. Vgl. ferner Lenz 2007, S. 26 f.; Plewig 1994, S. 229, der im Sinne der AWO-Denkschrift das dann noch verbleibende Strafrecht als ein „Tat-Strafrecht mit transparentem Tarif-System“ ausgestalten will. In dieselbe Richtung geht der (allerdings nicht weiter ausgearbeitete) Vorschlag von Asholt 2008, der das Jugendstrafrecht als „Täterstrafrecht“ ablehnt und stattdessen weite Teile wohl entkriminalisieren und einem zivilrechtlichen Erziehungsverfahren zuweisen will, schwere Fälle dagegen – gestützt auf die Annahme grundsätzlich verminderter Schuld – nur mit im Höchstmaß deutlich begrenzten Strafen ahnden will.

596 Albrecht, H.-J. 2002a. Zu den Beschlüssen des 64. DJT vgl. oben II., 3.7

597 Albrecht, H.-J. 2002a, D 167, These, B.I.2.d.

598 Für eine Eliminierung des Erziehungsgedankens haben sich auch ausgesprochen Griego 2018, S. 321 ff.; Laubenthal 2002, S. 813; Remschmidt 2015, S. 352 f., der plädiert für eine „Ablösung des Erziehungsgedankens durch den Interventionsgedanken, allerdings unter Beibehaltung der jetzigen Bedingungen der Förderung und eines weiteren Ausbaus der Jugendstrafanstalten zu Einrichtungen, die den besonderen Entwicklungs- und Lebensbedingungen der Adoleszenten Rechnung tragen.“

599 Albrecht, H.-J. 2002a, D 108.

600 Albrecht, H.-J. 2002a, D 144 f.

601 Albrecht, H.-J. 2002a, D 148 f.

602 Albrecht, H.-J. 2002a, D 167, These, B.II.1.

Die Abschaffung des Jugendstrafrechts war die politische Zielsetzung von Kusch, dem ehemaligen Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg.⁶⁰³ Das stärkste Argument gegen den ein Sonderstrafrecht legitimierenden Erziehungsgedanken sah er in der Rechtspraxis: „Die stärksten Argumente gegen das Hochhalten des Erziehungsgedankens liefert jedoch die Rechtspraxis. Die Jugendrichter orientieren sich bei der Verhängung von Sanktionen bereits heute an den Kategorien des Allgemeinen Strafrechts (Abstufung und Eskalation der Sanktionen; Verhängung von Geldauflagen anstelle von Geldstrafen etc.)“, die von jeglichem Erziehungsgedankengut unbelastet sind. Zudem ist die gesetzliche Vorgabe einer besonderen erzieherischen Befähigung und Erfahrung der Richter und Staatsanwälte praxisfern: Sollen Familienväter befähigter sein als Singles, und können letztere ihr Defizit durch Fortbildungslehrgänge ausgleichen?“⁶⁰⁴ Die Kategorie der Heranwachsenden sollte aufgegeben werden. Im Sanktionenrecht sollten die Erziehungsmaßregeln, die Verwarnung sowie die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe abgeschafft werden, als „Einstiegssanktion“ unterhalb von Geld- und Freiheitsstrafe sollten die Auflagen dienen. Arrest sollte – entgegen § 47 StGB – als kurze und unterbrochene kurze freiheitsentziehende Maßnahme möglich sein. Bei Jugendlichen sollten bei der Freiheitsstrafe die Strafrahmen des StGB halbiert werden, eine Mindeststrafe sollte entfallen, die Höchstdauer 10 Jahre betragen, eine Aussetzung zur Bewährung nur noch bis 1 Jahr möglich sein. Bei der Gruppe der Heranwachsenden sollte die Möglichkeit einer Strafmilderung gem. § 49 StGB bestehen.⁶⁰⁵

Keine dieser beiden Positionen hat eine Mehrheit für sich gewinnen können. Für die Beibehaltung des Erziehungsgedanken haben sich nicht nur die Referenten in der strafrechtlichen Abteilung des 64. DJT⁶⁰⁶ und im Vorfeld des Juristentages alle Autoren⁶⁰⁷ ausgesprochen, ausgenommen Laubenthal⁶⁰⁸, sondern auch die strafrechtliche Abteilung des 64. DJT selbst.⁶⁰⁹ Das Festhalten an dem - allerdings "reformulierten" - Erziehungsgedanken⁶¹⁰ als theoretische Grundlage des Jugendstrafrechts ist auch gut begründet. Tatproportionalität als Begründungskonzept trägt die Gefahr einer Verschärfung des Sanktionsklimas in sich; die neo-klassische Wende in den USA ist das beste Beispiel.⁶¹¹ Ein Nachteil des Verzichts auf einen („reformulierten“) Erziehungsgedanken besteht darin, dass durch Aufgabe des Kriteriums der „Erforderlichkeit“ der Reaktion hinsichtlich der Verwirklichung des Ziels „Legalbewährung“ sowohl dessen Limitierungsfunktion nach

603 Kusch 2006. Zur Gegenkritik vgl. statt vieler Ostendorf 2006a; Ostendorf 2014b, S. 324 ff.

604 Kusch 2006, S. 66. Die richtige Folgerung aus dieser Einsicht wäre freilich nicht die Abschaffung des Jugendstrafrechts gewesen, sondern für eine Änderung der Rechtspraxis einzutreten und für eine bessere Aus- und Fortbildung der Rechtsanwender Sorge zu tragen.

605 Kusch 2006, S. 69.

606 Landau 2002; Ludwig 2002; Streng 2002b.

607 Vgl. hierzu die Nachweise oben in Fn. 284.

608 Laubenthal 2002.

609 Die beiden mit Mehrheit angenommenen Beschlüsse lauten:

„Der Erziehungsgedanke hat sich bewährt und soll beibehalten werden; er legitimiert aber das Jugendstrafrecht nicht allein, sondern nur neben dem strafrechtlichen Bedürfnis nach Normverdeutlichung.“

„Bei der gebotenen Umformulierung des Erziehungsziels ist die herkömmliche Vorstellung einer Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild zu ersetzen durch eine auf Befähigung zum Legalverhalten gerichtete Erziehung.“

610 Zur Notwendigkeit, den Erziehungsgedanken des historischen Gesetzgebers zur reformulieren, vgl. bereits Heinz 1990d, S. 40 ff.; Heinz 1990e, S. 58 f.; Heinz 1991a, S. 188 f.; Heinz 1991b, S. 900; Heinz 1992a, S. 370.

611 Weigend 1992.

oben als auch dessen Durchbrechungsfunktion nach unten (die tatschuldangemessene Sanktion darf unterschritten werden) preisgegeben wird.⁶¹² In einem tatproportionalen Strafrecht wird z. B. Diversion nicht mehr spezialpräventiv, sondern nur noch verfahrensökonomisch begründet werden können. Ein besonderes Jugendstrafrecht lässt sich durch ein Rechtsstaatlichkeitsmodell nicht begründen; dies gilt insbesondere für helfende, stützende, integrierende oder chancenverbessernde Maßnahmen. "Entscheidet man sich... für ein qualitativ vom Erwachsenenstrafrecht verschiedenes Jugendstrafrecht mit einer privilegierten Sonderstellung des jungen Menschen, kann man auf den Erziehungsgedanken als handlungsleitenden Zweck nicht verzichten."⁶¹³ Das Jugendstrafrecht würde vielmehr zu einem „milderen“ Erwachsenenstrafrecht.⁶¹⁴ Das würde einen Schritt zurück bedeuten; denn dass ein „voller Schuldvorwurf“ nicht erhoben werden kann, war bereits die Grundlage für § 57 des RStGB von 1871. Allerdings ist eine „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens notwendig, um jene negativen Auswirkungen des Erziehungsgedankens künftig zu verhindern, die teils auf das Kriminalitätskonzept des historischen Gesetzgebers zurückzuführen sind, teils auf dessen überzogenen Erwartungen an die spezialpräventive Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen beruhen. Diese „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens ist in dreifacher Hinsicht notwendig, nämlich bezüglich der Sanktionsziele, der Sanktionsmittel und deren Begrenzung:

- Erziehung selbst ist kein Strafzweck, sondern Mittel zum Zweck, künftiges Legalverhalten zu erreichen. Zweck der „Erziehung“ im JGG, also Sanktionsziel, ist der Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten dieses Täters, kurz: Vermitteln der Fähigkeit, weitere Straftaten zu vermeiden. Der Erziehungsgedanke kann in einem freiheitlichen Staat, dessen Aufgabe es ist, das ungefährdete Zusammenleben aller Bürger zu gewährleisten, nicht zur Begründung von Sanktionen herangezogen werden, mit denen Zwecke verfolgt werden, die über diese Präventionsaufgabe hinausgehen (also etwa, eine bestimmte Weltanschauung, eine bestimmte pädagogische oder sozialisationstheoretische Doktrin mit staatlichen Zwangsmitteln durchzusetzen).
- Hinsichtlich der Sanktionsmittel und der Voraussetzungen ihres Einsatzes geht es vor allem darum, ihren tatsächlichen Einsatz und ihre tatsächliche Wirkung festzustellen, um Annahmen über ihre Eignung und Wirksamkeit zu überprüfen und um mögliche unzutreffende oder überzogene Erwartungen an die spezialpräventive Wirksamkeit von justiziellen Sanktionen und/oder pädagogischen Interventionen abzubauen. Es sollten begründete Anhaltspunkte für die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sanktionen bestehen.
- Notwendig ist schließlich, die aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip folgende *Begrenzung* des strafrechtlichen Zugriffs zu beachten. Spezialprävention bedarf der Begrenzung, um nicht uferlos zu werden. Wie im Allgemeinen Strafrecht die Obergrenze der Strafe durch die Schuld bestimmt wird, so legt im Jugendstrafrecht, und zwar hinsichtlich aller - auch der erzieherisch motivierten - Reaktionen, das "Verhältnismäßigkeitsprinzip die unüberschreitbare Grenze fest."⁶¹⁵ Insbesondere

612 Ebenso Streng 2002b, S. N 105: "Zur jugendangemessenen Begrenzung und Gestaltung des strafrechtlichen Zugriffs auf junge Menschen ist der Erziehungsgedanke unverzichtbar."

613 Kaiser 1990, S. 69.

614 Die gegenwärtige rechtliche Besserstellung Jugendlicher im Vergleich zu Erwachsenen, wie z.B. erweiterte Möglichkeiten der Diversion, der Strafaussetzung zur Bewährung und bedingten Entlassung, herabgesetzte Höchststrafrahmen bei der Jugendstrafe, Nichtgeltung der Strafrahmen des Allgemeinen Strafrechts, ließen sich in einem Rechtsstaatsmodell mit der minderen Schuld begründen.

615 Heinz 2002e, S. 576 f.

dürfen freiheitsentziehende Sanktionen nicht wegen eines vermeintlichen Erziehungsbedarfs verhängt oder länger bemessen werden.⁶¹⁶

Aus alledem folgt die Forderung an Kriminalpolitik wie an die Sanktionspraxis nach evidenzbasierten Entscheidungen: Im rechtsstaatlichen Strafverfahren gehören dazu die Prüfung der Evidenz bezüglich Täterschaft und strafrechtlicher Verantwortlichkeit als Voraussetzung der Sanktionierung ebenso wie die Begründung der Sanktionswahl hinsichtlich ihrer Eignung, das gesetzlich vorgegebene Strafziel zu erreichen. Insbesondere gehört dazu die Berücksichtigung der - sowohl der zielführenden als auch der unerwünschten oder gar schädlichen - Wirkungen, die nach dem gegenwärtig verfügbaren Erfahrungsstand von der Sanktion selbst ausgehen können. Immer wieder wurden indes Reformforderungen erhoben, die allein auf eine *behauptete* erzieherische Wirkung gestützt werden. Ein unvollständiger Auszug aus einigen Gesetzesentwürfen soll genügen, um dies zu belegen:

- „... Warnschussarrest ... Dafür sprechen gewichtige erzieherische Gründe.“⁶¹⁷
- „Nach dem Gesetzesentwurf wird das Fahrverbot zu einer eigenständigen, Sanktion, die unabhängig davon verhängt werden kann, ob die Tat in einem Zusammenhang zum Straßenverkehr steht (§ 13 JGG-E). Der im Jugendstrafrecht geltende Erziehungsgedanke rechtfertigt diese Lösung.“⁶¹⁸
- „Der Katalog der erzieherischen Maßnahmen soll nunmehr auch die Meldepflicht enthalten. Den Jugendlichen anzuweisen, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden, kann als spürbare Einflussnahme auf sein Freizeitverhalten hohe erzieherische Wirkung haben.“⁶¹⁹

616 Ähnlich Löhr 1997, S. 285 f., die darüber hinaus noch auf das Subsidiaritätsprinzip (§§ 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 JGG) abstellt.

617 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 08.05.2003 (BR-Drs. 312/03), S. 4.

618 Wagner, Ch. 2004, S. 208.

619 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens vom 25.03.2004 (BR-Drs. 238/04), S. 22.

5. Zusammenfassung

1. Das Jugendstrafrecht fußt auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

2. Der Erziehungsgedanken ist Eckpfeiler eines eigenständigen Jugendstrafrechts. Er ist legitimiert durch die mindere Verantwortlichkeit junger Menschen für ihre Taten sowie durch deren größere Prägnanz, die flexible, den besonderen Bedürfnissen junger Täter anpassbare Sanktionen erfordert. Allerdings ist eine „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens notwendig, um jene negativen Auswirkungen des Erziehungsgedankens zu verhindern, die teils auf das Kriminalitätskonzept des historischen Gesetzgebers zurückzuführen sind, teils auf dessen überzogenen Erwartungen an die spezialpräventive Wirksamkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionen beruhen. Diese „Reformulierung“ des Erziehungsgedankens ist in dreifacher Hinsicht notwendig, nämlich bezüglich der Sanktionsziele, der Sanktionsmittel und deren Begrenzung.

Erziehung selbst ist kein Strafzweck, sondern Mittel zum Zweck, künftiges Legalverhalten zu erreichen (§ 2 Abs. 1 JGG). Der Erziehungsgedanke dient dazu, für die Teilgruppe jugendlicher und - gem. § 105 JGG nach Jugendstrafrecht zu verurteilender - heranwachsender Straftäter das tatschuldvergeltende Strafrecht zugunsten von Spezialprävention zurückzudrängen. Dies führt zu einer Begrenzung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, zu einer Legitimierung von spezialpräventiven Sanktionen und zu einer Modifizierung der verbleibenden tatschuldvergeltenden Sanktionen. Der Erziehungsgedanke dient folgerichtig nicht nur dazu, das Rechtsfolgensystem spezialpräventiv auszugestalten, sondern auch dazu, die Regelungen für das Verfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht sowie die Vorschriften über Vollstreckung und Vollzug zu modifizieren.

3. Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt, dass begründete Anhaltspunkte für die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sanktionen bestehen sollten, um das Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten zu erreichen. Hierzu sind sowohl die zielführenden als auch die unerwünschten oder gar schädlichen Wirkungen zu berücksichtigen, die nach dem gegenwärtig verfügbaren Erfahrungsstand von der Sanktion und deren Vollstreckung/Vollzug selbst ausgehen können. Diese Anforderungen sind zu beachten sowohl vom Gesetzgeber, der das zur Zielerreichung erforderliche Sanktionsinstrumentarium festlegt, als auch von der Praxis, die die Sanktionsentscheidungen trifft, vollstreckt und vollzieht.

4. Schuld ist zwar Voraussetzung für Strafbarkeit, begründet die Sanktion aber nicht (keine Strafbegründungsschuld), sondern begrenzt sie. Auch eine spezialpräventiv als geeignet und erforderlich erscheinende Sanktion darf das schuldangemessene Maß nicht übersteigen und nicht außer Verhältnis zur Tat stehen.

IV. **Jugendkriminalität als Bezugspunkt sowohl der Reformdiskussion als auch der Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis**

1. **Entwicklung der Jugendkriminalität als Anstoß der Reformdiskussion**

Einer der Gründe für die 1923 erfolgte Ersetzung des damaligen tatvergeltenden Strafrechts durch das neue, der Spezialprävention verpflichtete Jugendstrafrecht war das „beängstigende Anschwellen der Jugendkriminalität“.⁶²⁰

Ebenfalls ein „kaum kontrollierbarer Anstieg der Jugendkriminalität“ wurde erneut ab dem Beginn der 1970er Jahre in den parlamentarischen Debatten,⁶²¹ und zwar über alle Fraktionsgrenzen hinweg, festgestellt: „Eine »Seuche jugendlicher Gewalttätigkeit« ... schien die Republik befallen zu haben und diese in ihren Grundfesten zu bedrohen. ... Insbesondere die auf Bundesebene oppositionelle CDU sah eine »steigende Bereitschaft zur Brutalität«, »Bandenbildung bis hin zur Organisierten Kriminalität« sowie neue »Spielarten der Krawallkriminalität«. ... Allerdings wurde der wahrgenommene Anstieg jugendlicher Devianz nicht mit einer Veränderung der Jugend als solcher, sondern durch eine sich verändernde soziale Lage erklärt. Es handele sich ... nicht um eine Krankheit des Individuums, sondern um eine »Krankheit der gesamten Gesellschaft« ... infolge einer sich verändernden sozialen Großwetterlage. ... Trotz dieser dramatisierenden und zu Teilen alarmistischen Devianzbilder wurde von den Parteien mehrheitlich kein härteres Vorgehen gegen jugendliche Straftäter gefordert, sondern im Wesentlichen sozial- und kriminalpolitische Integrationsmaßnahmen. ... Verurteilungen und harte Strafen, so die Befürchtung, würden das spätere Leben der Jugendlichen zerstören, aber die sozialen und persönlichen Probleme straffälliger Jugendlicher nicht lösen.“⁶²² Nicht die Kriminalitätsslage ist danach entscheidend, sondern deren Deutung und die davon (teilweise unabhängigen) Interventionspräferenzen bestimmen letztlich den kriminalpolitischen Diskurs und dessen Ergebnis.

Erneut mit dem „stetigen Anstieg der Jugendkriminalität“ wurde in den letzten Jahrzehnten eine Reformnotwendigkeit⁶²³ des JGG begründet - allerdings mit dem Unterschied zu 1923, dass seit Mitte der 1990er Jahre eine Verschärfung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems in Richtung auf mehr Tatvergeltung angestrebt⁶²⁴ und mit dem Anstieg von Jugendkriminalität begründet wurde.⁶²⁵ Die Gesellschaft schien durch diesen Anstieg

620 Gebauer 2010, S. 185. Kraft 2004, S. 20; Stolp 2015, S. 27 f.

621 Für diese Analyse wertete Lampe „alle Debatten über Jugendkriminalität und jugendliche Devianz, die in den Jahren von 1970 bis 1990 im deutschen Bundestag und Bundesrat sowie in den Länderparlamenten von Hamburg, Bayern und Schleswig-Holstein geführt wurden“ aus (Lampe 2016, S. 98).

622 Lampe 2016, S. 100 ff.

623 In der gegenwärtigen Diskussion werden freilich auch spektakuläre Einzelfälle, insbesondere rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten junger Menschen, als wesentliche Gründe für die Verschärfungsforderungen genannt (vgl. Böttcher 1996, S. 81). Umfassende Nachweise dieser Initiativen bei Gebauer 2010, S. 196 ff.; zu einem knappen Überblick über die Reformbewegungen im Jugendkriminalrecht vgl. Walter, M. 2002a; Walter, M. 2002b.

624 Viehmann (1997, S. 437) fasste diese Forderungen nach mehr freiheitsentziehenden Sanktionen prägnant zusammen: "Je früher desto besser, je länger, desto geeigneter für den Schutz der Gesellschaft."

625 Es handelt sich hierbei um ein in Wellenbewegungen wiederkehrendes Phänomen. In den 1950er Jahren waren es die sog. "Halbstarkenkrawalle", die zu Forderungen nach einer Verschärfung des Strafrechts und dem Vorwurf eines zu milden Jugendstrafrechts führten, das die Jugendlichen und

gefährdet, der Schutz der BürgerInnen werde eher durch "Härte" als Nachsicht erreicht.⁶²⁶ So heißt es beispielsweise:

- 2002: „Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere die Gewaltkriminalität - stagniert in den letzten Jahren auf hohem Niveau. Dies verlangt verstärkte Anstrengungen, ihr wirksamer als bislang zu begegnen. Dieses Ziel erfordert neben einer weiteren Verbesserung der präventiven Ansätze aber auch eine Verbreiterung der repressiven Möglichkeiten des Jugendrichters unter auch weiterhin uneingeschränkter Beachtung des das Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedankens.“⁶²⁷
- 2003 und 2006: „Seit Beginn der neunziger Jahre ist ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität - insbesondere der Gewaltkriminalität - in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen. ... Darüber hinaus ist das jugendstrafrechtliche Handlungsinstrumentarium zu erweitern, um dem Gericht sachgerechte und auf den Einzelfall zugeschnittene Reaktionen zu ermöglichen. ... Im Bereich des Jugendarrestes wird die Einführung eines sog. Warnschussarrestes vorgeschlagen. Dieser eröffnet dem Richter die Möglichkeit, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe Jugendarrest anzuordnen. Damit soll dem Jugendlichen nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.“⁶²⁸
- 2004: „In den neunziger Jahren ist die registrierte Jugendkriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität, stark angestiegen. In den letzten Jahren stagniert sie auf Besorgnis erregend hohem Niveau. Es bedarf daher noch stärkerer Anstrengungen, um der Kriminalität junger Menschen effektiv zu begegnen. Hierzu ist ein wirksames Jugendstrafrecht unerlässlich. Dieses muss zum einen dem Jugendlichen spürbar verdeutlichen, dass sein strafbares Verhalten nicht hingenommen wird. Zum anderen muss es ein flexibles Handlungsinstrumentarium zur Verfügung stellen, das dem Jugendrichter einzelfallbezogen eine der Tat und dem Täter angemessene, dem Erziehungsgedanken genügende Reaktion ermöglicht.“⁶²⁹
- 2008: „Die jüngsten Fälle von Jugendgewalt haben bundesweit für Aufsehen gesorgt. Die Tatsache, dass im Bereich der Gewaltkriminalität junger Menschen in den letzten Jahren zum Teil deutliche Steigerungen zu verzeichnen sind, zeigt, dass es sich hierbei nicht um seltene Ausnahmefälle handelt. Diese Zunahme der Gewaltkriminalität und insbesondere die gerade in den jüngsten Vorfällen zum Ausdruck gekommene Brutalität dürfen nicht hingenommen werden. Im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um dieser alarmierenden Entwick-

Heranwachsenden "in Watte packten" (vgl. Becker 1960, S. 70, ausführlich zur "randalierenden Jugend" Kaiser 1959).

626 Zu diesem Perspektivenwechsel vgl. die Analyse von Parlamentsdebatten (Dollinger 2018b).

627 Gesetzesantrag des Landes Brandenburg „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 634/02 vom 04.07.2002), S. 1.

628 Gesetzesantrag des Landes Baden- Württemberg „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 312/03 vom 08.05.2003), S. 1. Ebenso Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 16/1027 vom 23.03.2006), S. 1.

629 Gesetzesantrag der Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung der Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ (BR-Drs. 238/04 vom 25.03.04), S. 1.

lung Einhaltung zu gebieten. Hierzu sind Maßnahmen auf breiter Ebene, sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich zu ergreifen.“⁶³⁰

Erstmals 2012 wurde in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ eingeräumt, dass „die Gesamtzahl der als Tatverdächtige registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden ... in den letzten zehn Jahren deutlich gesunken“ ist.⁶³¹ Die gleichwohl geforderte Verschärfung wurde nunmehr begründet mit (nicht weiter belegten) vereinzelt erhobenen Forderungen⁶³² nach „Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums“ sowie mit einer vom Gesetzgeber zu treffenden „Grundentscheidung“, hinter der „gegebenenfalls kriminologische Bedenken“ hinsichtlich der Eignung dieser Sanktion zur Rückfallverhinderung zurücktreten müssten.⁶³³

Sowohl zur Einschätzung, ob und inwieweit diese Annahmen zur Entwicklung von Jugendkriminalität zutreffen, ist es geboten, auf Jugendkriminalität einzugehen, und zwar im Kontext der allgemeinen Kriminalität.⁶³⁴ Denn Gemeinsamkeiten wie Unterschiede lassen sich nur bei vergleichender Einordnung feststellen.

630 „Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (BR-Drs. 77/08B vom 15.02.08), Anlage, S. 1.

631 Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 24.04.2012 (BT-Drs. 17/9389), S. 1.

632 „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 24.04.2012 (BT-Drs. 17/9389), S. 1, 7.

633 „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 24.04.2012 (BT-Drs. 17/9389), S. 8. Dass "kriminologischen Bedenken" bei den Reformen nach 1990 Rechnung getragen worden sei, wie diese Formulierung nahe legt, ist freilich nicht ersichtlich.

634 Dabei wird nicht verkannt, dass Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität nur teilweise - und vielleicht nur zum geringen Teil - das Interesse der Politik an einer Reform bzw. Verschärfung des Jugendstrafrechts zu erklären vermögen. Walter hat in seinem Referat auf der Strafrechtslehrertagung 2001 in Passau als weitere Gründe genannt: "Das Strafrecht liefert vor allem ein Forum, auf dem man politisch Profil zu gewinnen vermag. Die großen Gefahren oder Krisen, die unser Leben zu Beginn des neuen Jahrhunderts bedrohen, haben nicht nur zugenommen, sondern geben uns meist auch das Gefühl der Hilflosigkeit. Das Spektrum der Ohnmachtsgefühle hervorrufenden Probleme reicht von Klimaveränderungen über radioaktive Bedrohungen bis hin zu neuen Virusinfektionen und starken sozialen Spannungen zwischen reichen und armen Ländern. Wie willkommen nimmt sich vor diesem Hintergrund die Gewalt einzelner Jugendlicher aus, denen wir es noch immer zeigen können! Ein derartiges Kriminalitätsproblem gilt nicht nur als relativ leicht verständlich. Jeder vermag auch aus seiner Sicht etwas zur »richtigen« Lösung beizusteuern. Das Strafrecht dient dazu, die kontrafaktische Vorstellung einer übersichtlichen und gestalt- und kostengünstig kontrollierbaren Welt aufrecht zu erhalten. Wenn die Medien singuläre Delikte auswählen und als einzelne - oft nach dem Täter- oder Opfer(vor)namen benannte - Fälle herausstellen, entsteht eine Illusionsbühne, auf der die politischen Akteure »Farbe bekennen« und sich gern als entschiedene Verfechter von Gemeininteressen in Szene setzen" (Walter, M. 2001, S. 747 f.).

2. „Gefühle“ Kriminalität

Umfragen zufolge meint eine Mehrheit der Bevölkerung, die Gerichte müssten gegenüber jugendlichen Straftätern "härter" durchgreifen.⁶³⁵ Diese Einschätzung steht im Zusammenhang mit einer Fehleinschätzung der Kriminalitätsentwicklung. Das Wissen über Kriminalität - und damit die Grundlage für Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität als soziales Problem⁶³⁶ - wird der Mehrheit der Bevölkerung ganz überwiegend durch die Massenmedien vermittelt.⁶³⁷ Nicht immer aber ist diese Berichterstattung in der Wortwahl neutral, sondern „dramatisiert und emotionalisiert“⁶³⁸ und zeichnet sich durch (unterschiedlich starke) punitive Haltungen aus.⁶³⁹ Zugespitzt werden junge Männer als

-
- 635 Bei einer Repräsentativbefragung der deutschen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren ermittelte das Institut für Demoskopie Allensbach, dass sich 2010 60 % für ein härteres Durchgreifen aussprachen, 2017 waren es 57 %. Dass die Urteile der deutschen Gerichte "oft zu milde" seien, meinten 2010 45 %, 2017 dagegen 51 % (Roland Rechtsreport 2018, S. 18 - https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2018.pdf).
- 636 Kriminalitätsfurcht weist mehrere Dimensionen auf. Zu unterscheiden sind zunächst eine soziale Dimension und eine personale Dimension (zu dieser Differenzierung und zur Forschungslage vgl. 2. PSB, S. 485 ff.). Die soziale Dimension meint die „Besorgnis des Individuums angesichts der Konfrontation der Gesellschaft mit Kriminalität“ (Heinz/Spiess 2001, S. 157). Hinsichtlich der personalen Dimension werden zumeist drei Komponenten unterschieden, die emotionale (affektive), kognitive und konative. „Emotionale Angst- bzw. Furchtreaktionen auf bedrohliche Erscheinungsformen der Kriminalität machen die emotionalen Komponenten aus, die gelegentlich auch als allgemeine Kriminalitätsfurcht bezeichnet werden. Hiervon wird die kognitive Komponente der Kriminalitätsfurcht unterschieden, die die Wahrnehmung und Bewertung von (persönlichen) Viktimisierungsrisiken bezeichnet. Bei beiden Komponenten wird inzwischen nach zeitlichem (am Tage, abends, nachts), räumlichem (zu Hause, Wohngegend, Stadt, Region bzw. im Vergleich zu anderen Regionen) oder deliktsspezifischem (Einbruch, Raub, Körperverletzung, sexueller Angriff usw.) Bezugsrahmen differenziert. Die konative Komponente schließlich bezieht sich auf das Verhalten des potenziellen Opfers, namentlich auf dessen Vermeide- oder Schutzverhalten“ (Heinz/Spiess 2001, S. 156).
- 637 Vgl. 2. PSB, S. 492 ff.; Feltes/Fischer 2012, S. 119 ff.; Hanslmaier/Kemme 2011; Reichert 2010; Schneider 2009, S. 255 ff., und zwar nicht nur in Berichten, sondern auch „im Zusammen- und Wechselspiel von Unterhaltung und der Vermittlung der Inneren Sicherheit“ (Bidlo/Englert 2011, 239), was Bidlo/Englert mit dem prägnanten Begriff „Securitainment“ bezeichneten. Medien sind in mehrfacher Hinsicht Akteure, die aktiv auf die Gesellschaft einwirken, indem sie nämlich 1. „Nachrichten multiplizieren und übermitteln“, 2. eine „materielle Vertriebsstruktur erstellen“, 3. durch ihre Berichte „bei der gesellschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit“ mitwirken, 4. die Ereignisse deuten, „erklären und bewerten“, 5. einen „gesellschaftlichen Diskurs“ etablieren und gestalten, 6. „Aktionen, welche die Gesellschaft bewegen sollen, anstoßen oder sich daran beteiligen“, 7. indirekt agieren, indem sie andere dazu bewegen wollen, etwas zu tun und 8. eine „Art Ausfallbürgschaft (übernehmen), indem sie aktiv Aufgaben übernehmen, für die andere Institutionen der Inneren Sicherheit zuständig waren oder wären“, wie z.B. die Etablierung von kriminalpräventiven Räten anstoßen (Reichert 2011, S. 27 f.). Vgl. ferner Lu (2016) zum Stand der US-amerikanischen Forschung in diesem Bereich.
- 638 Dauer 2009, S. 97 f. "Das Strickmuster der medialen Berichterstattung ist dabei teilweise recht einfach: Man nehme zuerst eine reißerische Schlagzeile, z. B. „Die Monsterkids“ (Der Spiegel 42/1992), „Das hier ist brutaler Krieg“ (Stern 8/1993) oder „Die Gewalt explodiert“ (BamS 17. Oktober 1993), schildere dann ein, zwei Fallbeispiele und behaupte, das sei inzwischen Alltag. Dabei bediene man sich eines „Steigerungsdiskurses“, z.B. „zunehmend“, „immer mehr“, „immer jünger“, „immer schlimmer“, „dramatisch“ oder „explosionsartige Entwicklung“. Zitate von Experten erhöhen die Aussagekraft. Bei der Darstellung von Gewalt konzentrierte man sich auf die körperliche Gewalt — diese ist in der Regel unstrittig — sowie auf eine Zerteilung von Täter und Opfer. Hinsichtlich der Ursachen von Gewalt favorisiere man möglichst einfache Erklärungen und klare Schuldzuweisungen. Der Berichtsstil ist ganz auf Emotionalisierung und Dramatisierung ausgerichtet" (Kopp/Schubarth 2014, S. 356).
- 639 Vgl. Reichert 2010, der Ausmaß und Differenziertheit der Berichterstattung in BILD und in der Süddeutschen Zeitung während des hessischen Landtagswahlkampfes 2007/2008 untersuchte, ferner Tomaszewski 2010 zur Medienanalyse des Hessenwahlkampfes sowie Funke 2008.

"die gefährlichste Spezies der Welt"⁶⁴⁰ charakterisiert, wird eine "unheimliche Eskalation der Gewalt"⁶⁴¹ festgestellt, wird über eine "kaltblütige Generation" berichtet: "Sie prügeln wahllos Passanten zusammen, schlagen und treten auf ihre Opfer ein, wenn diese schon am Boden liegen: Kinder und Jugendliche ohne Mitleid."⁶⁴² Diese Verzerrung ist nicht auf überregionale Medien beschränkt, sondern ist ebenso und vergleichbar auch in den lokalen Printmedien zu beobachten;⁶⁴³ freilich bestehen qualitative Unterschiede nach der Seriosität der Medien.

Die Berichterstattung über Kriminalität ist das Ergebnis eines Auswahlprozesses. Schätzungen gehen davon aus, dass 95 % der bei den Medien eingehenden Informationen nicht berichtet werden.⁶⁴⁴ Als Ergebnis des Ausfilterungsprozesses wird, wie Studien über die Kriminalberichterstattung zeigen, wird in den Medien vornehmlich über Gewaltkriminalität berichtet. "... ihr Ausmaß erscheint als bedrohlich; die Begehung von Straftaten und ihre Aufklärung stehen im Mittelpunkt; Kriminalität wird ausschließlich aus der Perspektive der Polizei behandelt, deren Funktion bekanntlich Repression und nicht Prävention ist. Andere Formen der formellen Sozialkontrolle werden nur peripher, Formen der informellen Sozialkontrolle gar nicht thematisiert. Die Persönlichkeit des Straftäters steht im Zentrum der Darstellung. Kriminalität erscheint nicht als soziales, sondern als individuelles Problem."⁶⁴⁵

Belangvoll ist aber nicht nur diese Tatsache der Selektion,⁶⁴⁶ sondern auch, „dass spektakuläre Verbrechensfälle als eine Art Schlüsselereignis fungieren und in der Folge Berichterstattung über ähnliche Fälle nach sich ziehen, die es sonst nicht in die Medien geschafft hätten – dadurch kann fälschlicherweise der Eindruck einer regelrechten »Verbrechenswelle« entstehen“⁶⁴⁷ Am Beispiel der fremdenfeindlichen Anschläge in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen konnten Brosius/Eps⁶⁴⁸ zeigen, dass in der zeitlichen Abfolge der Berichterstattung über diese Brandanschläge der Anteil der Berichte über Brandanschläge jeweils höher war als beim vorhergehenden Anschlag, dass es also eine immer größer werdende »Bugwelle« gab. Der fremdenfeindliche Hintergrund dieser Brandanschläge führte zu einer interpretatorischen Verknüpfung von fremdenfeindlicher Straftat und Brandanschlag dergestalt, dass in der Berichterstattung als fremdenfeindliche Straftaten fast nur noch Brandanschläge vorkamen, über andere Straftaten mit diesem

640 Der Spiegel, Titelblatt 2/2008.

641 Der Spiegel, Titelblatt 18/2011.

642 Stern vom 26.07.2009 <<http://www.stern.de/panorama/gesellschaft/jugendgewalt-die-kaltbluetige-generation-3811922.html>>.

643 Vgl. Um et al. 2015. Die 2013 durchgeführte Analyse von Regional- und Lokalteilen von 31 Abozeitungen (ohne Boulevardzeitungen) ergab "eine überproportionale Berichterstattung über schwere Straftaten (Tötungs-, Sexual- und Rohheitsdelikte). Machen Tötungs- und Sexualdelikte laut PKS lediglich 0,8 Prozent aller erfassten Kriminalitätsdelikte aus, so drehen sich in der Berichterstattung 19,0 Prozent (Anzahl der Artikel), beziehungsweise sogar 23,8 Prozent (Fläche der Artikel) um eines dieser beiden Themen (Um et al. 2015, S. 291).

644 Brosius/Peter 2016, S. 40.

645 Althoff 1999, S. 491 f.

646 Erklärungsansätze für diese Selektion sind u.a. der Gatekeeping-Ansatz, wonach die Voreinstellungen von Journalisten, ihre Entscheidungsroutrinen und ihre Eingebundenheit in das redaktionelle System mit darüber entscheiden, welche Nachrichten ihnen publikationswürdig erscheinen. Der Nachrichtewerttheorie zufolge wird die Publikationswürdigkeit von Faktoren bestimmt, die den Nachrichten immanent sind, wie "Prominenz der Akteure, entstandener Schaden, Gewalt, Relevanz des Geschehens, Nähe des Ereignisortes oder Überraschungen" (Brosius/Peter 2016, S. 40). Mit der Zahl der Nachrichtenfaktoren steigt die Publikationswahrscheinlichkeit.

647 Brosius/Peter 2016, S. 41.

648 Brosius/Eps 1993.

Hintergrund wurde nur noch in abnehmendem Maße berichtet.⁶⁴⁹ Selektive Berichterstattung und selektive Interpretation sind folglich zwei Seiten derselben Münze. Dieses „Framing“, also die Erstellung eines Interpretationsrahmens, beeinflusst die weitere Berichterstattung und damit auch die Wahrnehmung durch die Rezipienten.

Mit der im Vordergrund der Berichterstattung stehenden Sexual- und Tötungskriminalität wird eine Realität vorgeführt, die sowohl von der direkt erlebten Erfahrungswelt als auch von empirisch belegbaren Fakten erheblich abweicht.⁶⁵⁰ Wird nämlich dieses massenmedial vermittelte Bild von Kriminalität mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kontrastiert,⁶⁵¹ dann sind kaum Gemeinsamkeiten erkennbar, vielmehr Selektion, Verzerrung und Dramatisierung, einseitige Betonung der „bad news“ und fehlende Einordnung in eine mittel- und langfristige Betrachtung.⁶⁵² So ergab eine während eines Zeitraums von vier Wochen durchgeführte Programmanalyse, dass im Fernsehen 72 % aller im Untersuchungszeitraum berichteten Gewalttaten Tötungsdelikte waren. Hierbei wurde über Sexualmorde, gemessen an der polizeilich erfassten Fallzahl, zehnmal so umfangreich berichtet wie über sonstige Tötungsdelikte. Sexualmorde machen in der Gewaltberichterstattung einen mehr als 6.000-mal so hohen Anteil aus wie an der polizeilichen Kriminalstatistik.⁶⁵³ Wegen der kleinen absoluten Zahlen sind die Relationen zwar starken Schwankungen unterworfen, an der Tatsache der Fokussierung auf drastische Gewaltberichte mit tödlichem Ausgang ändert dies aber nichts. Eine neuere Analyse von Hestermann ergab, dass 2007 in vier TV-Programmwochen in 215 Nachrichtensendungen und 70 Ausstrahlungen von Boulevardmagazinen⁶⁵⁴ auf Sexualmorde ein mehr als 1.800-mal so hoher Anteil entfiel wie in der polizeilichen Kriminalstatistik. Über vollendete Tötungsdelikte wurde mehr als 600-mal, über versuchte Tötungsdelikte "nur" noch 45-mal so häufig berichtet.⁶⁵⁵ Neben dieser "Dramatisierung der Gewalt" sind weitere "Muster journalistischer Auswahl und Thematisierung" die "Entgrenzung des Schreckens", die "Personalisierung des Leids" sowie die "Idealisierung des Opfers"⁶⁵⁶. "Das bevorzugte Opfer ist unschuldig und hilflos ... das besondere journalistische Interesse (gilt) Frauen als Opfer."⁶⁵⁷ Über Motive und Beweggründe des Tatverdächtigen wird selbst dann

649 Brosius/Peter 2016, S. 42 f.

650 Übereinstimmend kommen einschlägige Untersuchungen zum Ergebnis, dass die Medien durch eine überproportional häufige Berichterstattung über schwere Straftaten ein verzerrtes Bild der amtlich registrierten Kriminalität zeichnen, auf Tat und Täter fixiert sind und die weitere Entwicklung zumeist ausblenden. Vgl. Hestermann 2010; Hestermann 2011; Hestermann 2012; Hestermann 2014; Mitsch 2012, § 5 Rndr. 51; Neubacher 2017b, S. 33 f.; Reichert 2010, S. 72 f.; Saleth 2004, S. 30 ff.; Walter, M. 2007b; Walter, M. 2009; kritisch zu dieser Einschätzung der Medienkriminalität Branahl 2012 (Gegenkritik bei Walter; M. 2012);. Substanziell bestehen insoweit kaum Unterschiede zwischen Qualitätszeitungen und sog. Boulevardmedien. Eine Auswertung von drei überregionalen Qualitätszeitungen - FAZ, Süddeutsche Zeitung und WELT - für die Jahre 1951 bis 1995 ergab z.B., dass Gewaltverbrechen 45 % aller Berichte ausmachten, 17 % entfielen allein auf Mordberichte. Auf polizeilich registrierte Gewaltdelikte entfielen dagegen im Untersuchungszeitraum weniger als 3 %, auf Mordfälle weniger als 0,1 % der polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Staatsschutzdelikte und ohne Vergehen im Straßenverkehr) (vgl. Kepplinger 2000, S. 63).

651 Verglichen werden hierbei freilich zwei "Konstruktionen von Wirklichkeit", denn die Daten der PKS sind ja ebenfalls kein Abbild der "realen" Kriminalität (vgl. Althoff 1999, S. 493 ff.).

652 Vgl. auch Walter, M. 2007b.

653 Hestermann 2010, S. 176 f.

654 Ausgewertet wurden die Hauptabendnachrichten von ARD und ZDF sowie von RTL und Sat.1 sowie die TV-Boulevardmagazine der meistgesehenen deutschen Sender.

655 Hestermann 2017, S. 47.

656 Hestermann 2010, S. 189.

657 Hestermann 2017, S. 50.

regelmäßig nicht berichtet, wenn sie verfügbar sind, denn sie könnten das "Publikum irritieren".⁶⁵⁸ Als Angstfigur wurde in den letzten Jahren den gewalttätigen Einwanderer entdeckt; "die Berichterstattung über ausländische Tatverdächtige hat sich vervierfacht, über ausländische Gewaltopfer halbiert."⁶⁵⁹

Deshalb überrascht nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger die Kriminalitätsentwicklung stark überschätzen,⁶⁶⁰ insbesondere die Entwicklung der schwerwiegenden Formen der Kriminalität.⁶⁶¹ Es werden Zunahmen vermutet, wo es - der PKS zufolge - tatsächlich Abnahmen gegeben hat (vgl. **Schaubild 1**).⁶⁶² Überschätzt werden insbesondere die Entwicklung der Jugendgewalt und der Ausländerkriminalität. In der 2010 durchgeführten bevölkerungsrepräsentativen Befragung des KFN meinten 91 % der deutschen Erwachsenen, die Jugendgewalt sei in den letzten 10 Jahren "häufiger" (42,1 %) oder gar „viel häufiger“ (48,9 %) geworden; in Bezug auf die Gewaltkriminalität insgesamt waren es 87,3 % (53,8 % "häufiger", 33,5 % „viel häufiger“).⁶⁶³

Selbst Praktiker schätzen die Kriminalitätsentwicklung falsch ein. Im Rahmen einer 2014/2015 schriftlich durchgeführten bundesweiten Befragung von Richtern, Staatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern im Zusammenhang mit der Evaluation von § 16a JGG wurde auch nach der Einschätzung der Entwicklung von Kriminalität insgesamt sowie nach einigen jugendtypischen Straftaten im Zeitraum 2003 bis 2013 gefragt. Verglichen mit der Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität schätzte die Mehrzahl der Befragten die Entwicklung falsch ein. Raubdelikte von Jugendlichen waren z.B. um 41 % gesunken, 49 % der Jugendstaatsanwälte (JgdStA), 54 % der Jugendrichter (JgdRi), 55 % der Bewährungshelfer (BewH) und 48 % der Jugendgerichtshelfer (JGH) meinten aber, sie seien "etwas" bzw. "häufiger" bzw. "sehr viel häufiger" geworden. Entgegen dem Rückgang von Körperverletzungen um 28 % gingen 60 % (JStA), 54 % (JgdRi), 55 % (BewH) und 48 % (JGH) von einer Zunahme aus.⁶⁶⁴

Diese (Fehl-)Einschätzung von Kriminalität ist folgenreich, weil z.B. ein in der Bevölkerung „wahrgenommener Anstieg der Kriminalität mit der Forderung nach höheren Strafen einher geht“⁶⁶⁵, weil die Einschätzung, die Gerichte urteilten zu milde, um so ausgeprägter ist, je höher die vermutete Zunahme der Kriminalität ist,⁶⁶⁶ weil ferner Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsfurcht⁶⁶⁷

658 Hestermann 2017, S. 48.

659 Hestermann 2017, S. 54.

660 Wegen des hohen Maßes an Selbstselektion von Mediennutzung ist die Messung kausaler Effekte von Medienberichterstattung auf Individuen extrem schwierig. Zumeist können lediglich korrelative Zusammenhänge festgestellt werden.

661 Die Beeinflussung dürfte freilich unterschiedlich intensiv sein, je nachdem, von welchen und wie intensiv von den Massenmedien Gebrauch gemacht wird, welche Medienkompetenz der Nutzer hat usw. (vgl. Hanslmaier/Kemme 2011).

662 Entsprechende Fehleinschätzungen werden auch aus den USA berichtet (vgl. Tonry 2011, S. 6 f.), wo ebenfalls die Berichterstattung in den Massenmedien als einer der zentralen Gründe hierfür angesehen wird.

663 Baier, D. et al. 2011, S. 34, Abbildung 4.2.

664 Baier, D. et al. 2017, S. 158.

665 Vgl. Pfeiffer et al. 2004, S. 426 f.

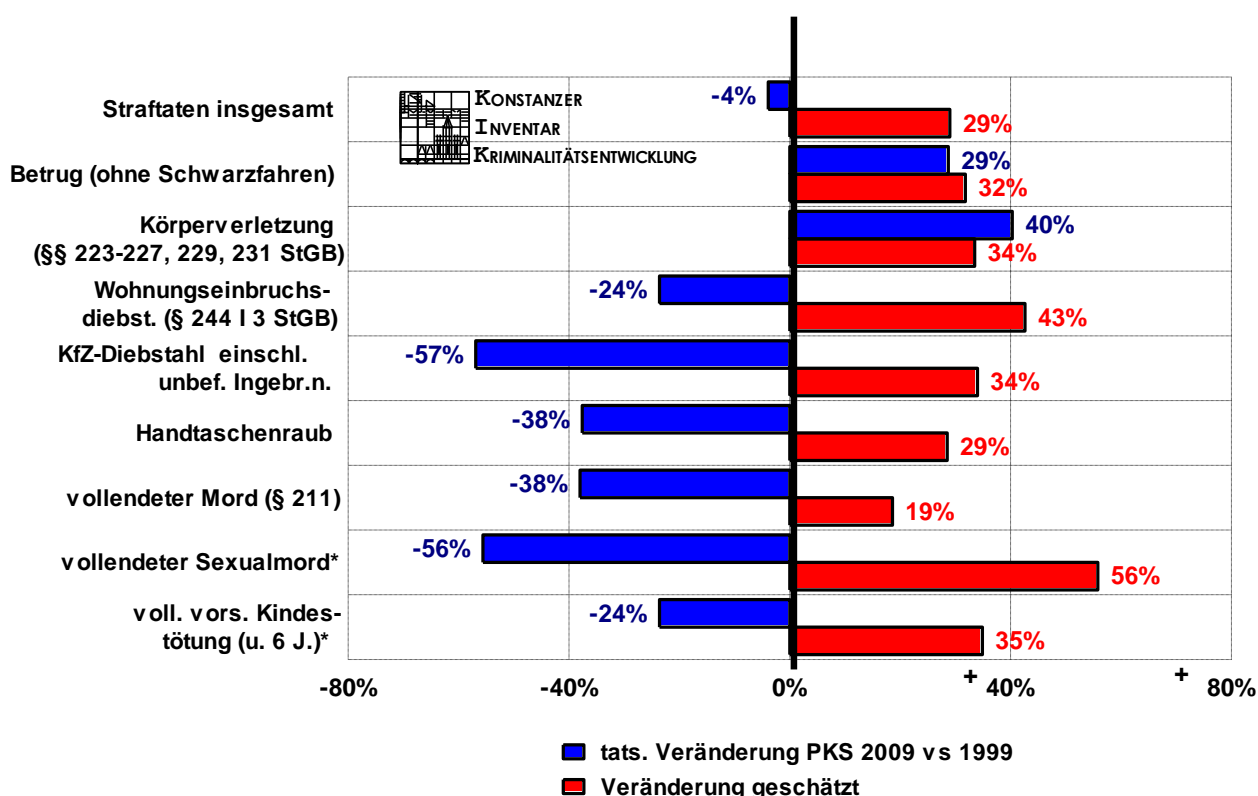
666 Vgl. Pfeiffer et al. 2004, S. 426 f.; 2. PSB S. 492.

667 Zur hier nicht weiter zu behandelnden Problematik der Definition, der Messung, der Entstehungszusammenhänge sowie der Auswirkungen von Kriminalitätsfurcht vgl. nur Armbrorst 2014; Baier, D. et al. 2011; Barrett 2016; Bilsky 2002; Bilsky et al. 1993; Boers 1991; Dölling/Hermann 2006; Gabriel 1998; Heinz/Spiess 2001; Hirtenlehner/Farrall 2012; Hirtenlehner/Hummelsheim 2015; Kury et al.

bestehen, weil schließlich durch diese (Fehl-)Einschätzung nicht nur die kriminalpolitische „Großwetterlage“ beeinflusst wird, sondern möglicherweise auch die Rechtsprechung.⁶⁶⁸ Letztere Gefahr ist besonders dann groß, wenn Medien öffentlichen Druck auf Sachverständige oder Richter ausüben.⁶⁶⁹

Bei Justizpraktikern ist die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung "ein signifikanter Einflussfaktor der Strafhärte: Je eher eine Zunahme der Jugendkriminalität wahrgenommen wird, umso strahärter sind zumindest Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer eingestellt."⁶⁷⁰ Als Lichtblick erwies sich, dass "die Teilnahme an Fortbildungen ... die Strafhärte (vor allem bei Jugendrichtern und Jugendgerichtshelfern)" reduziert.⁶⁷¹

Schaubild 1: Entwicklung der Kriminalität von 1999 - 2009 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung



* bei der Berechnung des bereinigten Mittelwertes der geschätzten Veränderung wurden die unteren und oberen 5 % der Verteilung berücksichtigt.

2004a; Kury et al. 2004b; Obergfell-Fuchs/Kury 2009; Reuband 1999; Reuband 2007b; Reuband 2010b; Schwind/Gossling 2002; Sessar 1998; Sessar 2010.

668 Vgl. Dauer 2009, S. 99, unter Hinweis auf eine Studie der Uni-Mainz, wonach fast 90 % der befragten Richter und Staatsanwälte glaubten, die „Medienberichterstattung (habe) einen Einfluss auf die Atmosphäre im Gerichtssaal, mehr als 70 % meinten, „Medienberichte hätten einen Einfluss auf Zeugenaussagen“. Ein Einfluss auf die Schuldfrage wurde hingegen fast ausnahmslos verneint. Die Autoren der Studie halten dies freilich für einen „Andere-Leute-Effekt“, d.h. die Neigung, einen Effekt nur bei anderen Leuten zu vermuten.

669 Vgl. Heinz 2009e, S. 265; Sonnen 2009, S. 269 m.w.N.

670 Baier, D. et al. 2017, S. 163.

671 Baier, D. et al. 2017, S. 164.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

	PKS			Bevölkerungsbefragung	
	PKS 1999	PKS 2009	Differenz in % zu 1999	Einschätz. 2009	Differenz (% zu PKS 1999
alle Straftaten insgesamt	6.301.316	6.054.330	-3,9	8.128.624	29,0
Betrug (ohne Schwarzfahren)	571.069	735.058	28,7	752.768	31,8
Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB) (SZ 2200)	388.406	544.853	40,3	518.613	33,5
Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB) (SZ 435*)	149.044	113.800	-23,6	212.483	42,6
Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugte Ingebrauchnahme (SZ ***1)	93.745	40.375	-56,9	125.626	34,0
Handtaschenraub (SZ 2160)	6.052	3.776	-37,6	7.778	28,5
vollendeter Mord (§ 211) (SZ 0100)	482	299	-38,0	572	18,7
vollendeter Sexualmord* (SZ 0120)	18	8	-55,6	28	55,6
Kindstötung (u. 6 Jahre)*	72	55	-23,6	97	34,7

* Bei der Berechnung des bereinigten Mittelwertes wurden die unteren und oberen 5 % der Verteilung nicht berücksichtigt.

Datenquelle: Baier, D. et al. 2011, S. 39, Tab. 4.4, S. 41, Tab. 4.6

3. Entwicklung und Struktur der registrierten Kriminalität insgesamt

3.1 Annahmen über Jugendkriminalität und deren Prüfbarkeit mittels der Daten amtlicher Statistiken

3.1.1 Einige zentrale Annahme über Jugendkriminalität

In (Teilen) der Öffentlichkeit und (Teilen) der Politik werden hinsichtlich Struktur und Entwicklung von (Jugend-)Kriminalität angenommen:

- Gewaltkriminalität nimmt in Besorgnis erregendem Maße zu,⁶⁷²
- nicht zuletzt Mord und Totschlag sowie Sexualmorde an Kindern werden immer häufiger,
- Jugendkriminalität nimmt zu,
- insbesondere Gewaltkriminalität von jungen Tätern nimmt stetig zu,
- in zunehmendem Maße werden auch junge Frauen mit Gewaltkriminalität auffällig,
- die Täter werden immer brutaler („Springerstiefel ins Gesicht“),
- überproportional an Gewaltkriminalität beteiligt sind Ausländer bzw. junge Menschen mit Migrationshintergrund,
- die meisten Gewalttaten werden unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss verübt.

3.1.2 Prüfbarkeit dieser Annahmen mittels der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

3.1.2.1 Verfügbare Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

Öffentlichkeit und große Teile der Politik stützen Aussagen über Kriminalität zumeist nur auf Daten der PKS. Angenommen wird, die PKS bilde die "Kriminalitätswirklichkeit" einigermaßen verlässlich ab. Die PKS ist nur eine unter mehreren Statistiken. Sie beschreibt die erste Stufe, die Situation des Anfangsverdachts. Ob und inwieweit dieser Verdacht erhärtet und verdichtet werden kann, zeigen die Statistiken auf den weiteren Stufen. Den Gegenpol zur PKS bildet die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat), die die rechtskräftig Verurteilten ausweist. Mehr als 50 Jahre lang, zwischen 1882 und 1936, gab es in Deutschland keine PKS, sondern nur eine StVerfStat, u.a. weil die damaligen Statistiker überwiegend der Auffassung waren, in der Phase der Anzeige herrschten noch große Unsicherheiten über das Vorhandensein und den Rechtscharakter der strafbaren Handlung. Nur die StVerfStat gebe ein zuverlässiges Bild. Diese Auffassung wird heute nicht mehr vertreten. Denn die Tatsache, dass ein Täter nicht ermittelt oder mangels Beweises nicht verurteilt wird, ändert nichts daran, dass ein Einbruch verübt oder ein Mensch getötet worden ist. Die Frage, ob mehr auf Vollständigkeit oder auf Zuverlässigkeit abgestellt werden sollte, ist in Wirklichkeit ein Scheinproblem. Denn eine "objektive Kriminalitätswirklichkeit" gibt es nicht, es sind vielmehr immer Bewertungen auf nicht

672 In der Berichterstattung wird freilich weder der verwendete Begriff der Gewalt erläutert noch das Kriterium für „Besorgnis erregend“ oder „dramatisch“. Eine Auseinandersetzung mit Befunden der Gewaltforschung, wonach es eine durchgängig gewaltfreie Gesellschaft „bislang nicht gegeben hat und auch künftig nicht geben wird“ (Heitmeyer/Schröttle 2006, S. 15) findet nicht statt.

immer sicherer Tatsachengrundlage. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind nichts anderes als Tätigkeitsberichte der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, die die Ergebnisse der Entscheidungen und Bewertungen dieser Instanzen widerspiegeln. Dementsprechend gibt es auch nicht "die" Kriminalität und "das" Messinstrument" von Kriminalität. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken messen jeweils "richtig", wenngleich Verschiedenes.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von der Polizei bearbeiteten rechts-widrigen (Straf-)Taten (Verbrechen und Vergehen) einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Einbezogen sind auch die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Obwohl polizeilich bearbeitet, sind in ihr nicht enthalten (seit 1959) Staatsschutz- und (seit 1963) Straßenverkehrsdelikte. Ferner sind nicht enthalten die von der Staatsanwaltschaft (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), von den Finanzämtern (Steuer-ergehen) und den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge sowie die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbstständig durchführt. Erhebungseinheiten sind „Fälle“ und „Tatverdächtige“.

Die PKS wird seit 1991 auch in den neuen Bundesländern geführt. Wegen Umstellungs-problemen wurde die PKS aber in den Jahren 1991/92 nur mit den Daten für Gesamtberlin veröffentlicht, erst ab 1993 auch mit denen der neuen Länder. Im Folgenden wird deshalb immer angegeben, auf welches Gebiet sich die Daten beziehen, auf das frühere Bundes-gebiet (FG) oder auf Deutschland (unter Einschluss der neuen Länder).

Umfang, Struktur und Entwicklung der in der PKS ausgewiesenen Fälle sind weitgehend eine Funktion der Anzeigebereitschaft. Das Anzeigeverhalten ist nicht nur delikts-, sondern auch täterspezifisch unterschiedlich hoch sowie über die Zeit hinweg variabel. Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität ist nicht konstant. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu Kriminalitätsveränderungen im Helfeld kommen, ohne dass sich die "Kriminalitätswirklichkeit" ändert. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die "Annahme, die »Kriminalitätswirklichkeit« habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die »registrierte« Kriminalität entwickelt, ... eine Schlussfolgerung (sei), die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf »registrierte« Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben."⁶⁷³ Eine sachgerechte Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität setzt voraus, dass auch diese weiteren Einflussgrößen bedacht und in ihrem Einfluss abgeschätzt werden.

673 1. PSB, S. 1, 11.

3.1.2.2 Häufige, aber vermeidbare Fehlschlüsse mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

3.1.2.2.1 Fehlschluss: Aussagen über Umfang, Struktur und Entwicklung von registrierten Fällen und Tatverdächtigen ohne Berücksichtigung der Änderungen von außerstatistischen und statistischen Randbedingungen

1982 wurden in der PKS 1.611.445 Tatverdächtige registriert, 1984 1.254.213, also 22 % weniger. Die mögliche Erfolgsmeldung, binnen zweier Jahre wäre die Zahl der Tatverdächtigen um 22 % zurückgegangen, wäre gleichwohl falsch gewesen. Denn dieser Rückgang beruht allein auf einer Änderung der Zählweise der Tatverdächtigen in der PKS, hier der Ersetzung der bisherigen Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen durch die sog. Umstellung der PKS auf die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung.⁶⁷⁴

Ein anderes Beispiel bildet die Zunahme der vorsätzlichen Tötungsdelikte nach 1990. Deren absolute Zahl stieg - in den alten Ländern (mit Gesamtberlin) - von 2.583 (1991) auf 3.448 (1993) an, um langsam wieder auf den Ausgangswert Anfang der 1990er Jahre zurückzugehen (1998: 2.425) und diesen in den Folgejahren sogar noch deutlich zu unterschreiten (2016: 2.135). Die Zunahme zwischen 1991 und 1993 um 33,5 % beruhte nicht, was die Zahlen suggerieren, auf einem gleichsam explosionsartigen Anstieg der Tötungskriminalität, vielmehr wurden damals in der PKS die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag ausgewiesen, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzzwischenfällen an der deutsch-deutschen Grenze und mit ungeklärten Tötungsdelikten in Gefängnissen der DDR. Die Tatzeiten lagen vor 1989, die Bearbeitung und damit die statistische Erfassung erfolgte erst nach 1991. Wer nicht wusste, dass die Fallerfassung in der PKS im Zeitpunkt der Abgabe der Akten an die StA, also ohne Rücksicht auf den Tatzeitpunkt erfolgt, musste fälschlich von einem Anstieg der Tötungskriminalität ausgehen.

Neben den statistischen Erfassungsgrundsätzen zählen Änderungen des materiellen Rechts zu den außerstatistischen Randbedingungen mit großer quantitativer Auswirkung. Zum 1.1.1975 wurde z.B. die Strafbarkeit des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung eingeführt. 1974 wurden 43.769 Fälle registriert, 1975 aber 50.274. Ob diese Zunahme um knapp 15 % allein dieser Rechtsänderung geschuldet ist, lässt sich allerdings nicht feststellen, weil in der PKS die getrennte Erfassung von Vollendung und Versuch erst 1984 erfolgte. Die Versuchsstrafbarkeit bei § 223 StGB wurde 1998 eingeführt. Derzeit (2016) entfallen auf versuchte Delikte 14,5 % aller gefährlichen/schweren Körperverletzungen und 5,1 % der leichten vorsätzlichen Körperverletzung. 6,5 % der 2016 statistisch erfassten Fälle von Körperverletzungen (insgesamt) sind also durch eine Strafbarkeits-erweiterung bedingt, die erst 1975 bzw. 1998 eingeführt worden war.

Nicht selten verstärken sich mehrere Randbedingungen. So hat z.B. die Bundesregierung in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht darauf hingewiesen, die „Aussagekraft polizeilicher und justizieller Daten zur Entwicklung der Gewalt im Zeitverlauf (sei) zurück-

674 Bis 1982 wurde jeder Tatverdächtige so oft im Berichtszeitraum erfasst, wie gegen ihn selbstständige Ermittlungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen wurden. Ab 1.1.1983 wurde - auf Länderebene - jeder Tatverdächtige für jeden Berichtszeitraum unabhängig von der Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren nur einmal gezählt. Auf Bundesebene wurde die „echte“ Tatverdächtigenzählung 2009 eingeführt.

haltend zu bewerten“,⁶⁷⁵ weil wegen Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gewaltschutzgesetz von 2011), der polizeilichen Taktik in Fällen häuslicher Gewalt sowie wegen der proaktiven Tätigkeit entsprechender Beratungsstellen vermehrt Anzeigen erfolgt sein dürften.

3.1.2.2.2 Fehlschluss: Aussagen über die Entwicklung von Kriminalität ohne hinreichende deliktsspezifische Differenzierung

Aussagen über „Kriminalität“ bzw. Aussagen über „Jugendkriminalität“ sind ebenso beliebt wie irreführend. Denn sie vermitteln, wie bereits vor über einem Jahrhundert kritisiert wurde, ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen.“⁶⁷⁶ Der Fehler liegt darin, dass nach Art und Schwere völlig unterschiedliche Straftaten zusammengefasst werden und der Eindruck erweckt wird, es hätte eine im Wesentlichen gleichsinnige Entwicklung gegeben. Erkenntnisgewinn ist nur möglich bei De-Aggregation der Zahlen, sodass die Entwicklung der relevanten Einzeldelikte erkennbar ist.

Dieser Fehlschluss zeigt sich besonders eindrücklich bei Gewaltkriminalität. Unter diesen Sammelbegriff werden in der PKS Delikte unterschiedlicher Schwere subsumiert, von der gemeinschaftlich verübten, weitgehend folgenlosen Körperverletzung (strafatbestandlich ist dies "gefährliche Körperverletzung" gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) bis hin zum Mord. Wie Tabelle 1 (Spalte 5) am Beispiel des Vergleichs der PKS-Daten für die Jahre 2000 und 2016 zeigt, ist Gewaltkriminalität in diesem Zeitraum leicht gestiegen (3,4 %). Die Betrachtung der Einzeldelikte zeigt, dass gerade die schwersten Formen von Gewaltkriminalität deutlich rückläufig (vorsätzliche Tötungsdelikte -19,3 %, Raub -27,6 %) waren. Lediglich die leichteren Formen von (schwerer) Gewaltkriminalität sind gestiegen (gefährliche und schwere Körperverletzung +19,8 %). Die Veränderungen bei "Vergewaltigung und sexueller Nötigung" sind wegen der 1998 erfolgten Strafbarkeitserweiterung nicht interpretierbar.⁶⁷⁷ Da auf gefährliche und schwere Körperverletzung mehr als zwei Drittel der Gewaltkriminalität (2016: 72 %) entfallen, führt deren Anstieg dazu, dass die Gesamtzahlen 2016 um 3,4 % über dem Niveau von 2000 liegen.

675 2. PSB 2006, S. 62.

676 Hoegel 1911/1912, S. 659.

677 Durch das 33. StrÄndG von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefasst, Regelbeispiele für besonders schwere Fälle geschaffen, die Beschränkung auf den außerehelichen Bereich entfiel. Durch das 6. StrRG von 1998 wurden die bisherigen Regelbeispiele in Qualifikationstatbestände umgewandelt. Seit 1998 werden diese tatbestandlichen Erweiterungen in der PKS unter der bisherigen Schlüsselzahl nachgewiesen. Vermutlich haben ferner die durch das Gewaltschutzgesetz von 2002 geschaffenen Möglichkeiten dazu geführt, dass vermehrt Straftaten im familiären Bereich angezeigt werden.

Tabelle 1: Gewalkriminalität im zeitlichen Längsschnittvergleich. Deutschland 2000 und 2016

		2000		2016		Änd. 2016- 2000 (in % von 2000)
		N	in % von Gewalt- kriminal.	N	in % von Gewalt- kriminal.	
		(1)	(2)	(3)	(4)	
1	Straftaten insgesamt	6.264.723		6.372.526		1,7
2	Gewalkriminalität (SZ 892000)	187.103	100	193.542	100	3,4
3	Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	3.101	1,7	2.504	1,3	-19,3
4	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	59.414	31,8	43.009	22,2	-27,6
5	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	7.499	4,0	7.919	4,1	5,6
6	Gefährliche und schwere Körperverletzung	116.912	62,5	140.033	72,4	19,8

Legende:

Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (SZ 010000 + 020000+ 221000): §§ 211, 212, 213, 216, 227, 231 StGB.

Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 110000): §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB.

Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000): §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

3.1.2.2.3 Fehlschluss: Aussagen über die Entwicklung von Kriminalität aufgrund kurzfristiger Veränderungen

Kurzfristige Änderungen der registrierten Kriminalität, auch solche gegen den Trend, sind durchaus üblich. Kurzfristige Veränderungen sind regelmäßig nicht interpretierbar, weil unklar ist, ob es sich um eine einmalige Sonderentwicklung (oder Sondererfassung) handelt oder um einen (für einige Zeit) stabilen Trend. Zur Unterscheidung kurzfristiger Schwankungen von längerfristigen Trends sollten deshalb möglichst lange Zeitreihen verwendet werden. **Schaubild 10**⁶⁷⁸ zeigt die Entwicklung der - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Häufigkeitszahlen (HZ) bei Raub. Diese sind seit 1997 insgesamt deutlich rückläufig. Wird freilich nur die Veränderung von 2001 auf 2002 sowie von 2002 auf 2003 betrachtet, dann steigen die HZ an. Erst der langfristige Vergleich zeigt, dass es sich hierbei nicht um eine Trendwende handelt.

3.1.2.2.4 Fehlschluss: Eine Zunahme registrierter Fälle ist ein Indiz für gestiegene Kriminalität

Die PKS ist im Wesentlichen eine Anzeigenstatistik, in der nur ein Ausschnitt aller strafrechtlich relevanten Vorfälle erfasst wird. Im Bereich der „klassischen“ Kriminalität dürfte der auf Anzeigen entfallende Teil 80 % oder mehr betragen.⁶⁷⁹ Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität können deshalb „fast als direkte Funktion der Anzeigebereitschaft

678 Unten S. 147.

679 Eisenberg/Köbel 2017, § 26; Oevermann/Schwind 2014, Schwind 2016, § 2 Rdnr. 34; Streng 2012b, Rdnr. 79.

der Bevölkerung definiert werden“.⁶⁸⁰ Angezeigt werden dürfte aber - im Schnitt - weniger als die Hälfte aller Straftaten, bei einigen Delikten, wie etwa Raubüberfällen auf Banken alles, bei anderen, wie etwa Körperverletzungsdelikten, dagegen deutlich weniger.⁶⁸¹ Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktsart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch.⁶⁸² In der deutschlandweit repräsentativen Schülerbefragung (9. Jahrgangsstufe) des Jahres 2007/2008 durch das KFN wurden z.B. diejenigen, die angaben, in den vergangenen 12 Monaten Opfer einer Gewalttat gewesen zu sein, auch danach gefragt, ob sie ihre letzte Gewalterfahrung einem Polizisten erzählt haben bzw. ob ganz allgemein die Polizei informiert wurde. Wurde eine dieser beiden Fragen bejaht, gingen die Forscher davon aus, dass eine Anzeige erfolgte. Für Raubtaten und schwere Körperverletzungen wurden mit 40,2 % bzw. 36,8 % die höchsten Anzeigequoten ermittelt. Bei Erpressungen, bei sexuellen Gewaltdelikten und bei leichten Körperverletzungen wurden jeweils zwischen 18 und 19 % angezeigt.⁶⁸³ In den beiden bundesweit repräsentativen Opferbefragungen 2012 / 2017 wurde eine Anzeigequote von 33,6 % / 32,0 % bei Raubtaten und 32,9 % / 36,6 % bei Körperverletzungen festgestellt.⁶⁸⁴ In der jüngsten Repräsentativbefragung bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Niedersachsen wurde festgestellt, dass 2015 38 % der Raubtaten, 23 % der durch mehrere Personen verübten Körperverletzungen, aber nur 13 % der Körperverletzungen eines Einzeltäters angezeigt worden waren.⁶⁸⁵ Wurde das deutsche Opfer einer Gewalttat nach dessen Einschätzung durch einen deutschen Täter angegriffen, wurde in 13 % angezeigt, handelte es sich um einen Täter mit Migrationshintergrund betrug die Anzeigerate dagegen 27 %. War der finanzielle Schaden geringer als 50 € wurden 17 % der Gewalttaten angezeigt, bei höheren Schäden aber 46 %, bei körperlichen Schäden, die keine Behandlung erforderlich machten, wurden 11 % angezeigt, bei Behandlungserfordernis stieg die Anzeigebereitschaft auf 41 %. Die Daten der PKS sind folglich sowohl zu

680 Pudel 1978, S. 205.

681 Bei ihrer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in Bochum ermittelten Schwind et al. für Körperverletzung eine Anzeigenrate von 12,5 %, 1986 von 13,7 %, 1998 von 22,6 % (vgl. unten Schaubild 85, S. 311). Vgl. ferner die Angaben bei Oberwittler 2012, S. 789.

Vermutet, aber kaum jemals geprüft wird, ob die Angaben der Befragten über die Anzeigeerstattung auch zutreffen. Einige Forschungsergebnisse deuten jedenfalls darauf hin, dass zwischen erfragtem und tatsächlichem Anzeigeverhalten eine beträchtliche Kluft bestehen kann (vgl. Heinz 1993a, S. 30). Dies kann darauf beruhen, dass die Frage nach der Anzeige eine sozial erwünschte Antwort provoziert. In ihrer Bochumer Studie 1998 stellten Schwind et al. (2001, S. 134 ff.) fest, dass die Zahl der von den Opfern als angezeigt bezeichneten (hochgerechneten) Diebstahlsdelikte rd. doppelt so groß war wie die von der Polizei im Vergleichszeitraum tatsächlich erfassten Delikte. Bei Körperverletzung war in der Untersuchung von Schwind et al. (2001, S. 136, Übersicht 40) wegen der kleinen Zahl der in der Befragung als angezeigt gemeldeten Fälle (n=11) das Konfidenzintervall so groß, dass die Abweichung zwischen hochgerechneten und tatsächlich erfassten Delikten statistisch nicht signifikant war. Um die Validität der Antworten zu erhöhen, wird deshalb in neueren Opferbefragungen auch danach gefragt, ob bei der Polizei ein Protokoll unterschrieben worden sei. Im „Viktimsierungssurvey 2012“ (Birkel et al. 2014) wurde z.B. danach gefragt, wer die Polizei informiert hat, wie (mit einer Reihe von Antwortvorgaben) die Polizei informiert wurde, ob Anzeige erstattet wurde, wer die Anzeige erstattet hat und ob bei der Polizei ein Schriftstück unterzeichnet wurde.

682 Vgl. zusammenfassend Heinz 1993a; zuletzt Baier, D. et al. 2009b, S. 45 ff. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bundesweiten Repräsentativbefragung geben Baier, D. et al. 2009c.

683 Vgl. Baier, D. et al. 2009b, S. 42, Abbildung 4.5.

684 Vgl. Birkel et al. 2014, S. 40, Abb. 22; Birkel et al. 2019, S. 40, Abb. 20. Die Angaben stützen sich auf Birkel et al. 2019; sie weichen leicht ab von den früheren Angaben. Die Änderungen der Anzeigequoten sind statistisch nicht signifikant. Befragt wurden Personen ab ab 16 Jahren, die Anzeigequoten stammen also überwiegend von Erwachsenen.

685 Bergmann et al. 2017, S. 44, Abb. 6.

den schwereren Gewaltformen hin als auch zu Lasten von Tätern mit Migrationshintergrund verzerrt.⁶⁸⁶

Vor allem wegen des Zusammenhangs von Deliktsschwere und Anzeigewahrscheinlichkeit - je schwerer ein Delikt ist, umso größer ist in der Regel auch die Anzeigewahrscheinlichkeit - ist polizeilich registrierte Kriminalität zu den schwereren Deliktsformen hin verschoben. Deshalb betont das BKA in seinen Jahresberichten zutreffend, dass die PKS nur eine „je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität“⁶⁸⁷ widerspiegeln und deshalb gerade „kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit“⁶⁸⁸ ist.

Über die Zeit hinweg ist die Anzeigebereitschaft nicht konstant. Ob, in welche Richtung und in welcher Stärke sich die Anzeigebereitschaft bei Gewaltkriminalität verändert hat, ist - repräsentativ für Deutschland - mangels wiederholter, bundesweit repräsentativer Dunkelfeldforschung unbekannt. Es liegen lediglich Informationen vor aus regional und auf Schüler beschränkten Befragungen. In der Mehrzahl der seit 1998 durchgeführten Befragungen wurde ein Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Raub und Körperverletzungsdelikten festgestellt.⁶⁸⁹ Die aus den zahlreichen Wiederholungsbefragungen des KFN ermittelbaren Durchschnittswerte zeigen einen Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten von 1998 bis 2008 von 19,3 % auf 25,7 % (= +33,2 %). Wäre dies ein bundesweiter Durchschnitt, hätte allein diese Verschiebung vom Dunkel- in das Hellfeld zu einem Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität um ein Drittel geführt. Der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität wäre dann kein Ausdruck der viel beschworenen "Verrohung" der Gesellschaft, sondern einer erhöhten Sensibilität gegenüber Gewalt. Nach 2008 sinkt, den KFN-Befunden zufolge, die Anzeigerate zunächst deutlich, steigt dann aber wieder leicht an. Für 2015 wurde ein Durchschnittswert von 20,8 % ermittelt.⁶⁹⁰

Weitere Einflussfaktoren sind die Kontroll- und Ermittlungsaktivitäten der Polizei,⁶⁹¹ das Registrierverhalten⁶⁹² und nicht zuletzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen, durch die z.B. Strafbarkeitsbereiche verändert, insbesondere erweitert werden. Das Bild von Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität wird demnach bestimmt von

- der (wirklichen) „Kriminalität“,
- den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Strafbarkeit,
- der sozialen Kontrolle bzw. Anzeigebereitschaft,
- der Verfolgungsintensität der Instanzen der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle,
- den Erfassungsgrundsätzen für die Statistiken sowie
- dem Registrierverhalten der statistikführenden Stellen.

686 Bergmann et al. 2017, S. 47, Abb. 7; Pfeiffer et al. 2018, S. 74 ff., schon früher Baier, D. et al.: 2009b, S. 11, S. 46, Tab. 4.5.

687 PKS 2016, Bd. 1, S. 7.

688 PKS 2016, Bd. 1, S. 7.

689 Vgl. Dünkel et al. 2008b, S. 308, Abbildung 1.5; Pfeiffer et al. 2018, S. 20, Abb. 9. Vgl. unten Schaubilder 85, 86, 106.

690 Pfeiffer et al. 2018, S. 20, Abb. 9.

691 Vgl. 1. PSB 2001, S. 19 f. mit Beispielen, u.a. zum sog. Lüchow-Dannenberg-Syndrom.

692 Vgl. 1. PSB 2001, S. 18 f. mit Beispielen sowohl für Über- als auch für Untererfassungen in der PKS.

Gleichwohl wird immer wieder angenommen, diese Einflussfaktoren seien im Wesentlichen konstant, sodass ein Rückschluss auf die „Kriminalitätswirklichkeit“ möglich sei. Die bereits 1835 von Quetelet postulierte Annahme, zwischen der statistisch erfassten Kriminalität und der „Totalsumme begangener Verbrechen“ bestehe „ein beinahe unveränderliches Verhältnis“,⁶⁹³ ist aber längst empirisch widerlegt. Keiner der oben genannten Faktoren ist konstant.⁶⁹⁴

Der größte Einflussfaktor auf die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität ist die Veränderung der Anzeigebereitschaft. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie (auch oder gar nur) das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Nicht nur das „Warum“, sondern bereits das „Ob“ bzw. „Wie“ einer zurückliegenden Entwicklung der Kriminalität ist deshalb unklar.⁶⁹⁵ In Ländern, wie den USA, die statistikbegleitende Dunkelfeldforschung betreiben, kann der Einfluss einer Veränderung von Anzeigeraten auf die polizeiliche registrierte Kriminalität nicht nur vermutet, sondern durch empirische Daten belegt werden. Zwischen 1992 und 2012 stieg z.B. der im National Crime Victimization Survey (NCVS)⁶⁹⁶ ermittelte Anteil der angezeigten Fälle von "rape" (Vergewaltigung) von 31 % auf 43 %. Im gleichen Zeitraum ging die Prävalenzrate⁶⁹⁷ von "rape" im NCVS signifikant um 71 % (von 1,48 auf 0,42) zurück. In der PKS (Uniform Crime Report) gingen die Kriminalitätsbelastungszahlen zwar ebenfalls zurück, aber lediglich um 35 %. Dieser geringere Rückgang dürfte auf der Zunahme der Anzeigebereitschaft beruhen.⁶⁹⁸

Diese Hinweise zur strategischen Bedeutung des Anzeigeverhaltens gelten pars pro toto auch für alle anderen Dimensionen, unter denen die Fall- und Tatverdächtigenzahlen betrachtet werden. Intensiv diskutiert wurde beispielsweise die Existenz eines Nord-Süd-Gefälles der Kriminalität. Teils wird von tatsächlich bestehenden realen Unterschieden in der Viktimisierung ausgegangen,⁶⁹⁹ teils davon, dass das Anzeigeverhalten zumindest eine partielle Erklärung der Unterschiede biete.⁷⁰⁰ Ohne Dunkelfeldforschung, die auf einer hinreichend großen Stichprobe beruht, um auch im Regionalvergleich noch aussagekräftige Ergebnisse zu liefern, ist diese Frage nicht beantwortbar. Die jüngste und bislang größte in Deutschland durchgeführte Studie, der Viktimisierungssurvey 2012,⁷⁰¹ dem Daten von mehr als 35.000 Befragten zugrunde lagen, stellte zwar bei allen Delikten deutliche Differenzen zwischen den Bundesländern fest, die sich aber nur teilweise (z.B. nicht für Körperverletzung und Wohnungseinbruch) statistisch absichern ließen und - bei allen Vorbehalten hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Dunkelfelddaten mit solchen der

693 Quetelet 1835, Bd. 2, S. 173 f. (zitiert nach: Quetelet 1921, S. 253).

694 Vgl. auch die zutreffende Feststellung der Bundesregierung im 1. PSB, (oben zu Fn. 673).

695 Ebenso Görgen et al. 2011, S. 31, für Deutschland; Eisner 1998, S. III.

696 Zum NCVS vgl. die knappen Übersichten von Addington/Rennison 2014; Powers 2016.

697 Anteil der Befragten, der angibt, mindestens eines der erfragten Delikte verübt zu haben.

698 Lynch/Addington 2015, S. 318 ff.

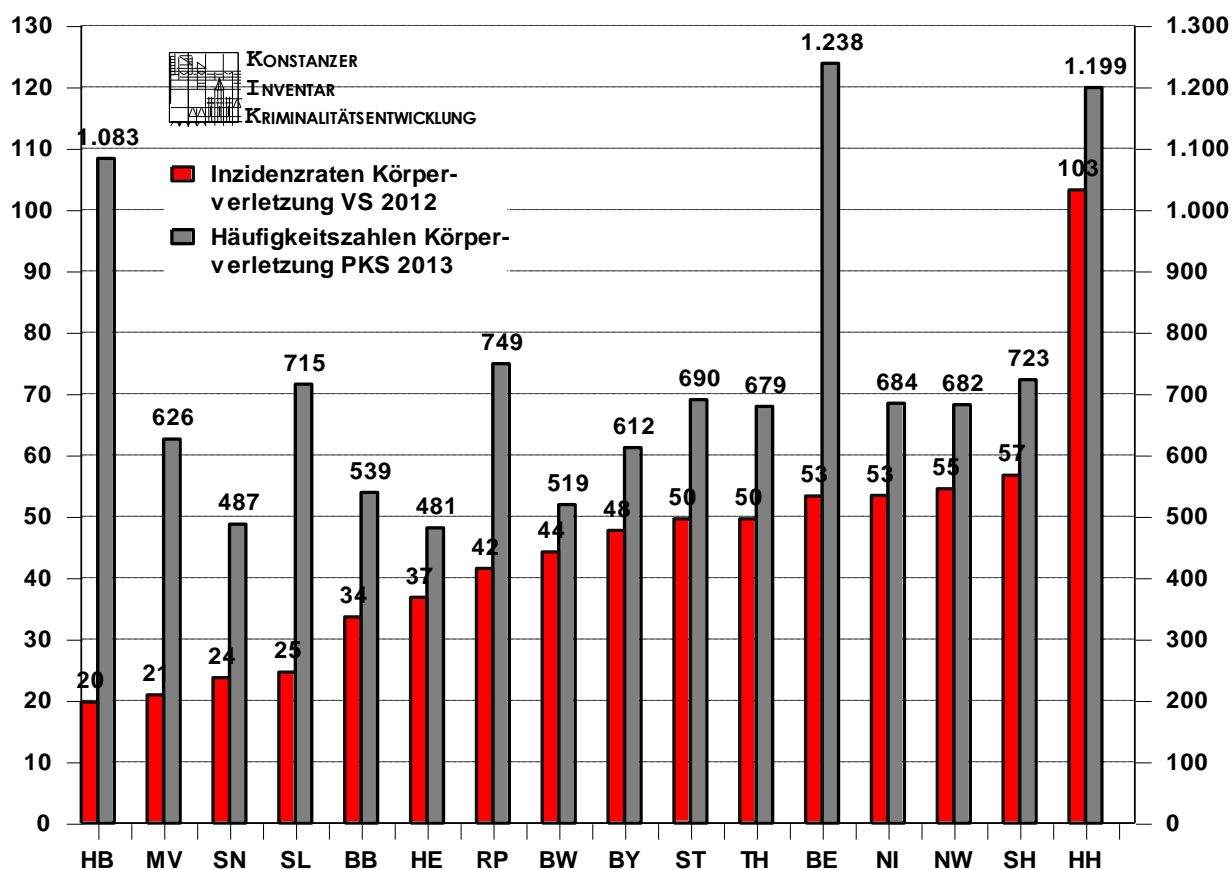
699 Kury 1995; Kury 1997.

700 Wetzels/Pfeiffer 1996; Brettfeld/Wetzels 2004, S. 242 ff.

701 Birkel et al. 2014.

PKS⁷⁰² - keine allzu große Übereinstimmung mit der sich aus der PKS ergebenden Rangfolge aufwies (vgl. **Schaubild 2**)⁷⁰³.

Schaubild 2: Inzidenzraten für Körperverletzung, bezogen auf die letzten 12 Monate (Viktimisierungssurvey 2012 - linke Skala) sowie Häufigkeitszahlen für Körperverletzung (PKS 2013 - rechte Skala) nach Ländern



Datenquellen: Birkel et al. 2014, S. 18, Abb. 12; Polizeiliche Kriminalstatistik

3.1.2.2.5 Fehlschluss: Eine Zunahme registrierter Fälle zeigt an, dass alles „schlimmer“ geworden ist

Abgesehen davon, dass die Zunahme registrierter Fälle ohne Zusatzinformationen die Schlussfolgerung nicht zulässt, es sei wirklich mehr „passiert“, ist auch die vielfach damit verbundene Annahme nicht berechtigt, es sei alles „schlimmer“ geworden. Wenn z.B. wegen gesteigener Anzeigebereitschaft die Zahl registrierter Fälle zunimmt, dann heißt dies, dass die Zunahme auf solchen Delikten beruht, die früher nicht angezeigt worden sind. Aus einschlägigen Befragungen ist aber bekannt, dass die Anzeigebereitschaft eine Funktion der Deliktsschwere ist, d.h. je schwerer ein Delikt ist bzw. empfunden wird, umso größer ist die Anzeigebereitschaft. Eine gestiegene Anzeigebereitschaft kann deshalb ebenso Ausdruck der Absenkung der Toleranzgrenze, also des Schwereempfindens sei,

702 Birkel 2014; Heinz 2015a.

703 Die Inzidenzraten geben die Zahl der berichteten Vorfälle pro 1.000 Einwohner an. Die Häufigkeitszahlen geben die Zahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner an.

wie Indiz dafür, dass mehr schwere Delikte verübt werden. Allein aufgrund einer Veränderung der Anzeigebereitschaft ist diese Frage nicht entscheidbar.

Der Fehlschluss, eine Zunahme registrierter Fälle zeige an, dass alles „schlimmer“ geworden ist, beruht darauf, dass nicht berücksichtigt wird, dass die Fall- und Tatverdächtigerfassung auf dem Prinzip numerischer Häufigkeitszählung aufbaut, d.h. es wird gezählt, aber nicht gewogen. Die Schwere der Taten können die Fallzahlen nur unvollständig zum Ausdruck bringen; ein Mord zählt soviel wie ein Ladendiebstahl.⁷⁰⁴ Deshalb werden immer wieder Entwicklung und Verwendung gewichteter Deliktindizes empfohlen.⁷⁰⁵ Die statistische Erfassung ist derzeit nicht hinreichend differenziert, um ein einheitliches Maß anlegen zu können, mit dem Stand und Entwicklung der Kriminalität unter Berücksichtigung ihrer Schwere beobachtet werden könnten. Die Schwere der Deliktsbegehung wird lediglich bei Eigentums- und Vermögensdelikten, und auch insoweit nur ansatzweise erfasst, nämlich über den Geldwert der erlangten Beute. Der Einbrecher, der beim Einbruch einen Sachschaden von 1.000 € anrichtet und einen Geldbetrag von 50 € erbeutet, wird mit einem Schaden von 50 € erfasst. Dies gilt selbst dann, wenn gleich nach der Tat die Beute sichergestellt wird. Bei Personendelikten fehlen Angaben zu den konkreten Verletzungsfolgen gänzlich. Die juristisch-dogmatische Einstufung bietet nur eine grobe Annäherung. Eine einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) reicht vom einfachen Stoß vor die Brust bis zum Handkantenschlag, der schwere Verletzungen verursachen kann. Andererseits umfasst die schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) die gemeinschaftlich verübte Körperverletzung ohne irgendwelche ernsthaften Schäden bis zum Schädelbasisbruch, verursacht durch einen Schlag mit einem Baseballschläger. Was genau die Angabe bedeutet, die Zahl der gefährlichen Körperverletzungen habe sich um 10 Prozent erhöht, bleibt deshalb im Ungefähren.

3.1.2.2.6 Fehlschluss: Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich ermittelter Tatverdächtiger spiegeln die "Kriminalitätswirklichkeit" wider

Ob einer registrierten Tat auch ein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann, wird u.a. von der Aufklärungswahrscheinlichkeit bestimmt (doppeltes Dunkelfeld der PKS - Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten, Dunkelfeld der nicht aufgeklärten Fälle). Aussagen über „Täter“, seien es Tatverdächtige oder Verurteilte, sind deshalb Aussagen über in unterschiedlich hohem Maße ausgelesene Gruppen. Denn nicht nur die Anzeige-, sondern auch die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist deliktsspezifisch unterschiedlich groß; sie reicht von weniger als 5 % bis über 100 %.⁷⁰⁶

Die deliktsspezifisch unterschiedlichen Anzeige- wie Aufklärungsquoten haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die polizeilich registrierte Tatverdächtigenstruktur. Jugendliche haben z.B. zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliques und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht) und sie agieren unprofessioneller. Durch

704 Zur Entwicklung eines Gewichtungsmäßes für Deutschland im Anschluss an den Sellin-Wolfgang-Index (Sellin/Wolfgang 1964) vgl. Schindhelm 1972.

705 Vgl. Brezing 2011; Feltes 2013.

706 2016 wurden z.B. 176 Fälle des schweren Diebstahls von Mopeds/Krafträdern erfasst, aufgeklärt wurden aber 195 Fälle. Die Aufklärungsquote betrug deshalb 110,8 %. bei schwerem Diebstahl aus Banken usw. betrug die Aufklärungsquote sogar 282,3 %. Andererseits betrug 2016 die Aufklärungsquote beim einfachen Taschendiebstahl von unbaren Zahlungsmitteln nur 2,5 %; hier wurden 54.773 Fälle erfasst, aber nur 1.342 auch aufgeklärt.

Erwachsene ausgeübte Gewalt, z.B. Gewalt in der Familie, Gewalt im Rotlichtmilieu oder durch organisierte Kriminalität ist nicht nur „anzeigeresistenter“, sondern auch schwerer aufklärbar als Gewalt im öffentlichen Raum. Jugendliche sind im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene. „Und das Endresultat solcher und anderer Umstände: Eine steigende Aufklärungsquote der Polizei bei Gewaltdelikten führt zu einem *überproportionalen Anstieg* der Zahl der ermittelten kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen und damit zu entsprechend hohen TVBZ.“⁷⁰⁷ Durch diese Faktoren kann z.B. ein Teil des Unterschiedes zwischen der Jugend- und der Erwachsenenriminalität erklärt werden.

Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtige ist mehr als doppelt so hoch als ihr Anteil an der Wohnbevölkerung. Hieraus wird vielfach auf eine entsprechend höhere Kriminalität geschlossen. Die jüngste bundesweit repräsentative Schülerbefragung des KFN 2007/2008 ergab aber z.B., dass deutsche Opfer einen Gewaltübergriff eines deutschen Jugendlichen zu 19,5 % anzeigen, eines nichtdeutschen Täters hingegen zu 29,3 %.⁷⁰⁸ Die Registrierungswahrscheinlichkeit wäre deshalb, die Verallgemeinerungsfähigkeit dieser Befunde einmal angenommen, deutlich unterschiedlich. „Die Hintergründe für diesen Zusammenhang sind noch unklar. Möglicherweise reichen die sprachlichen Kompetenzen der Beteiligten zur Deeskalation und Konfliktschlichtung nicht aus, sodass die Polizei informiert werden muss. Möglicherweise spielen auch Vorurteile eine Rolle dabei, dass ausländische Täter eher angezeigt werden.“⁷⁰⁹

Dass und wie sehr die Daten der PKS nur einen Ausschnitt wiedergeben, zeigt der Vergleich mit Daten über selbstberichtete Delinquenz. Danach werden Verstöße gegen Strafrechtsnormen im Jugendalter nicht von einer kleinen Außenseitergruppe, sondern von fast allen Jugendlichen begangen (vgl. **Schaubild 3**).⁷¹⁰ In einer der jüngsten Untersuchungen, in Duisburg, berichteten „85,6 % der Jungen und 70,3 % der Mädchen, zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr zumindest schon einmal ein Delikt begangen zu haben (alle erfragten Delikte ohne Internetdelikte und Drogenkonsum); bei Gewaltdelikten (einschließlich Körperverletzung ohne Waffe) liegen die Anteile bei 61,2 % (Jungen) bzw. 37 % (Mädchen).“⁷¹¹ Derartige Verstöße sind ein - im statistischen Sinne - »normales« Phänomen dieser Entwicklungsphase; was freilich nicht heißt, dass delinquentes Verhalten den „Alltag prägt; auch unter Jugendlichen kommt es nur gelegentlich und ausnahmsweise zu Straftaten“.⁷¹²

707 Kerner 2008, S. 33.

708 Baier, D. et al. 2009b, S. 11. Vgl. auch oben IV., 3.1.2.2.4

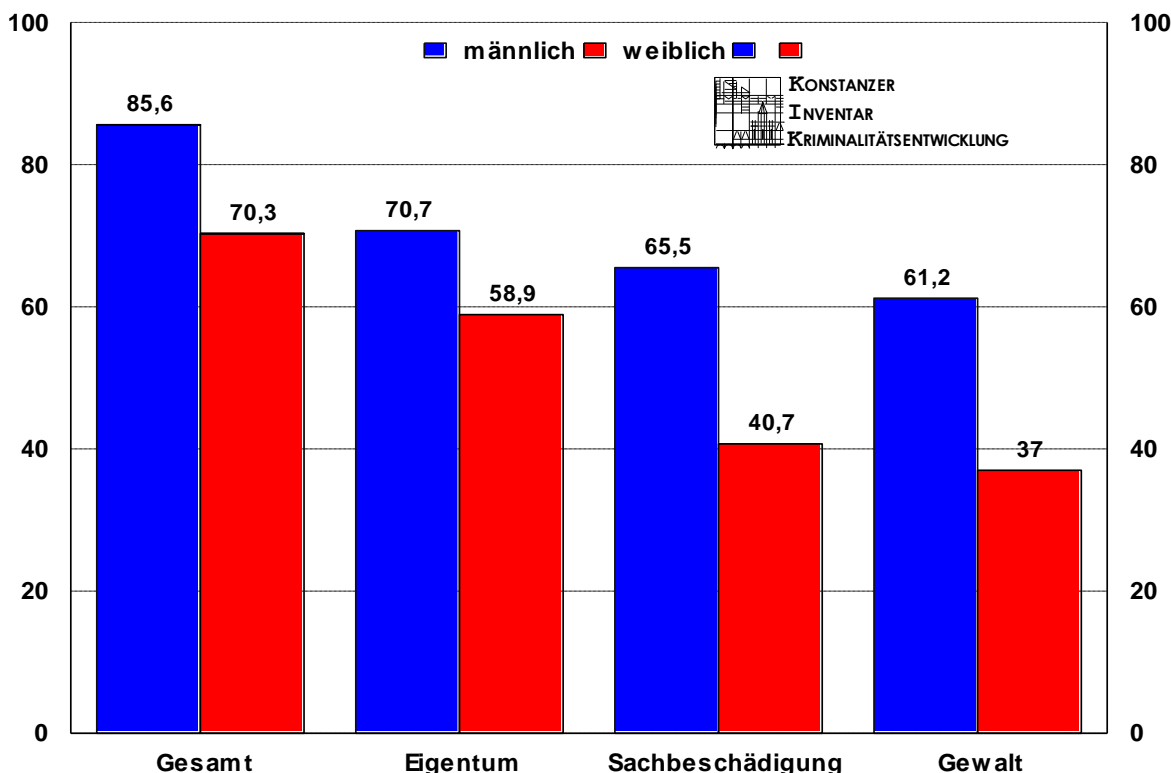
709 Baier, D. 2015, S. 76.

710 Zu vergleichbaren Ergebnissen kamen Dünkel et al. 2008b, S. 30, Abbildung 4.1; Dünkel 200a, S. 137; Othold/Schumann 2003, S. 92, Tabelle 3.3; Reuband 2011, S. 262 ff.; Schumann 2011c, S. 253.

711 Reinecke/Boers 2012, S. 20. Abgefragt wurden Gewaltdelikte (Raub, Handtaschenraub und Körperverletzung mit bzw. ohne Waffe), Eigentumsdelikte (Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch und Hehlerei) sowie Sachbeschädigungen (Graffiti, Scratches und Sachbeschädigung). Die Prävalenzrate ist der Anteil der Befragten, der angibt, mindestens eines der erfragten Delikte verübt zu haben. Vergleichbare Werte wurden auch in ausländischen Untersuchungen festgestellt (vgl. Thomas/Stelly 2008, S. 201).

712 Meier 2010b, S. 15.

Schaubild 3: Täteranteile selbstberichteter Delinquenz. Kumulierte Prävalenzraten, 13. bis 19. Lebensjahr (ohne Internetdelikte und Drogenkonsum), Duisburg 2002 bis 2008

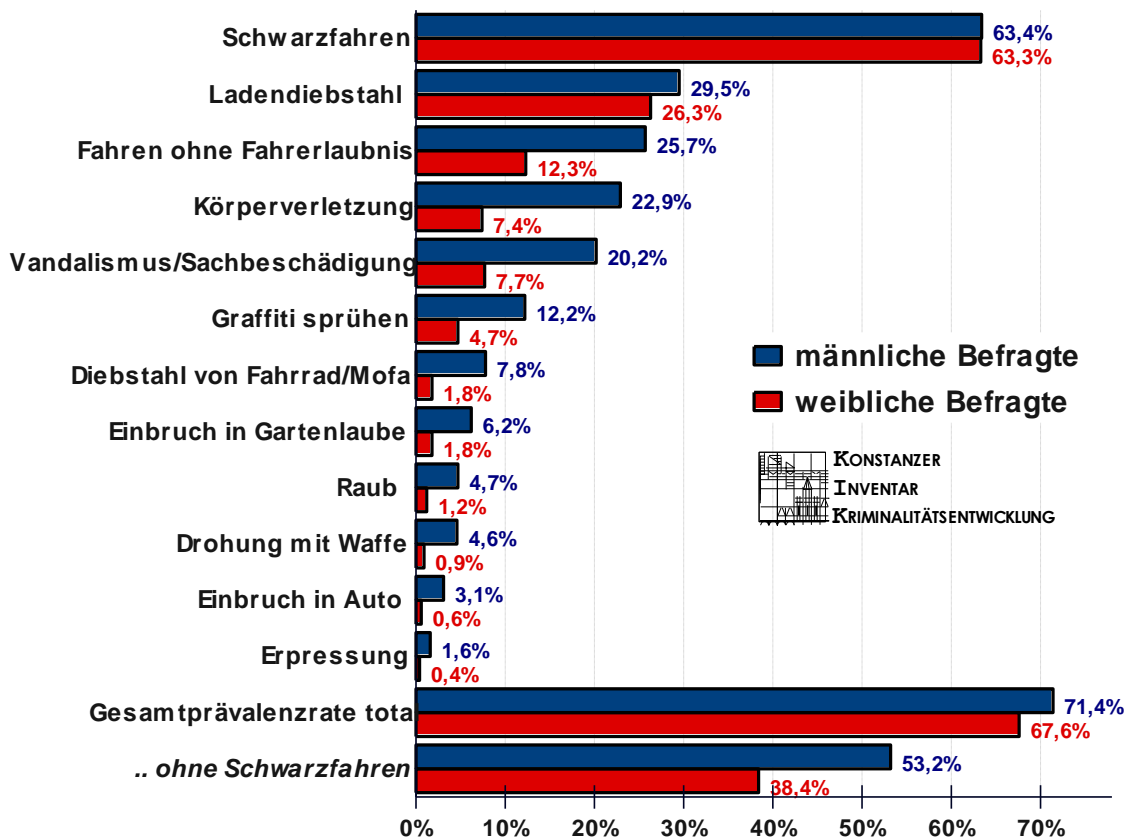


Datenquelle: Reinecke/Boers 2012, S. 20, Abb. 12

Die These, dass strafrechtlich relevantes Verhalten im Jugendalter sich nicht auf eine Minderheit beschränkt, zeigen auch Befunde über selbstberichtete Delinquenz, die sich auf einen kürzeren Zeitraum als 7 Jahre, nämlich auf die letzten 12 Monate beschränken. In der im Jahr 2000 durchgeführten Schülerbefragung des KFN haben gut zwei Drittel der weiblichen Befragten und über 70 % der männlichen Befragten angegeben bzw. zugegeben haben, in den letzten 12 Monaten mindestens eine Handlung begangen zu haben, die unter eine Strafnorm des StGB oder des Nebenstrafrechts hätte subsumiert werden können (vgl. **Schaubild 4**).⁷¹³

713 Die unterschiedliche Bandbreite der erfragten Delikte - in der Schaubild 3 zugrunde liegenden Befragung ist z.B. Schwarzfahren nicht erfasst worden - bestimmt wesentlich die Gesamtprävalenzrate.

Schaubild 4: Dunkelfeldkriminalität - Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten, nach Geschlecht.
 KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

Delinquenz in den vergangenen 12 Monaten	Männliche Jugendliche		Weibliche Jugendliche		insgesamt	
	Anzahl	Prävalenzrate	Anzahl	Prävalenzrate	Anzahl	Prävalenzrate
Schwarzfahren	2.759	63,4 %	2.917	63,3 %	5.676	63,4 %
Ladendiebstahl	1.355	29,5 %	1.288	26,3 %	2.643	27,8 %
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1.178	25,7 %	608	12,3 %	1.786	18,8 %
Körperverletzung	1.043	22,9 %	367	7,4 %	1.410	14,8 %
Vandalismus/Sachbeschädigung	935	20,2 %	384	7,7 %	1.319	13,7 %
Graffiti sprühen	568	12,2 %	233	4,7 %	801	8,3 %
Diebstahl von Fahrrad/Mofa	365	7,8 %	90	1,8 %	455	4,7 %
Einbruch in Gartenlaube	289	6,2 %	89	1,8 %	378	3,9 %
Raub	222	4,7 %	61	1,2 %	283	2,9 %
Drohung mit Waffe	220	4,6 %	43	0,9 %	263	2,7 %
Einbruch in Auto	145	3,1 %	32	0,6 %	177	1,8 %
Erpressung	77	1,6 %	22	0,4 %	99	1,0 %
Gesamtprävalenzrate total	3.428	71,4 %	3.394	67,6 %	6.822	69,4 %
.. ohne Schwarzfahren	2.554	53,2 %	1.928	38,4 %	4.482	45,6 %

Datenquelle: Wilmers et al. 2002, S. 88 (absolute Zahlen von den Verf. mitgeteilt)

Für den unteren und teilweise für den mittleren Schwerebereich der Kriminalität ist deshalb die übliche Unterscheidung in Kriminelle und Nichtkriminelle falsch. Sie muss ersetzt werden durch die Vorstellung eines Kontinuums, an dessen einem Ende die große Mehrzahl der Jugendlichen mit jugendtypischen, wenigen und leichten Delikten steht, an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden. Je schwerer die Delikte sind, umso seltener werden sie verübt und umso größer werden die Unterschiede zwischen den Geschlechtern.

Dass die Reichweite der Information über ein deliktisches Geschehen unterschiedlich groß ist, gehört zur Alltagserfahrung. Wie sie bei typischer Jugendkriminalität (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung sowie Betrug) aussieht, wurde in einer in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre durchgeführten repräsentativen Befragung von Jugendlichen in zwei deutschen Städten ermittelt. Nach Auskunft der Jugendlichen war zwar ein gutes Drittel der Delikte den Freunden, ein knappes Viertel auch den Eltern bekannt geworden, die Polizei hatte aber nur in knapp 5 % Kenntnis erlangt (vgl. **Tabelle 2**).⁷¹⁴

Tabelle 2: Verteilung der Delikte im Dunkelfeld, Hellfeld und Kontrollfeld nach Reichweite der Information und des Deliktstypus (in % der Delikte; N = 1.912); Täterbefragung bei 13-17-jährigen deutschen Jugendlichen in Bielefeld und Münster 1986/87 (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug)

	Gesamtdelinquenz (N= 1.912 = 100 %)		
Absolutes Dunkelfeld (N = 529)	27,7 %	Gesamtes Hellfeld (N = 1.383= 100 %)	
Reichweite der Information bis zu.. Freunden (N = 690)	36,1 %	49,9 %	Kontrollfeld (N = 648= 100 %)
Eltern (N = 434)	22,7 %	31,4 %	67,0 %
Lehrern/Vorgesetzten (N = 127)	6,6 %	9,2 %	19,6 %
Polizei (N = 87)	4,6 %	6,3 %	13,4 %
anderen (N = 45)	2,3 %	3,2 %	---

Quelle: Karstedt-Henke/Crasmöller 1988, S. 709

Dass die polizeiliche Registrierung nur eine Minderheit der von jungen Menschen in Befragungen zugegebenen Delikte erfasst, wurde in der Schülerbefragung - 9. Jahrgangsstufe - in Dortmund und Nürnberg des Jahres 2012 bestätigt. Über 90 % der Täterinnen und Täter berichteten, dass die Polizei nichts erfahren hat (vgl. **Tabelle 3**).

714 Vgl. mit weiterer Differenzierung Karstedt-Henke 2000, S. 3 ff.

Tabelle 3: Kenntnis der Schulleitung und der Polizei von der Delinquenz - Schülerbefragung, 9. Klasse in Dortmund und Nürnberg 2012

Delikt	Anzahl Täter*	Weiß die Schule davon? n (%)		Weiß die Polizei davon? n (%)	
		n	%	n	%
	N				
Graffiti	45	1	(2 %)	4	(9 %)
Scratching	43	0	(0 %)	1	(2 %)
Automatenbetrug	50	2	(4 %)	2	(4 %)
Diebstahl von Mitschülern	26	2	(8 %)	0	(0 %)
Ladendiebstahl	51	4	(6 %)	14	(27 %)
Körperverletzung ohne Waffe	59	17	(29 %)	18	(31 %)
Raub	16	1	(6 %)	0	(0 %)
Bedrohung mit Waffe	22	0	(0 %)	2	(9 %)
Körperverletzung mit Waffe	14	3	(21 %)	0	(0 %)

* Anzahl der Neuntklässlerinnen und Neuntklässler, die dieses Delikt im letzten Jahr mindestens einmal begangen haben.

Quelle: Stemmler et al. 2017, S. 637, Tabelle 2.

Vergleichbare Befunde haben weitere Schülerbefragungen ergeben, bei denen die Dunkelfelddaten mit den Hellfelddaten konfrontiert worden sind. „In der MPI-Schulbefragung gaben nur 10 Prozent der Täter, die einen Raub begangen hatten, einen Polizeikontakt an; bei Fahrraddiebstahl waren es nur 5 Prozent, bei Ladendiebstahl immerhin 25 Prozent.“⁷¹⁵ In der bundesweit repräsentativen Schülerbefragung (9. Jahrgangsstufe, Durchschnittsalter 15,3 Jahre) durch das KFN 2007/2008 gaben 14,6 % der befragten Jugendlichen zu, in den vergangenen 12 Monaten mindestens eine Sachbeschädigung ("Fenster, Telefonzelle, Straßenlampe oder ähnliche Dinge absichtlich beschädigt")⁷¹⁶ begangen zu haben; wegen Sachbeschädigung polizeilich registriert wurden aber - ausweislich der PKS (also nicht aufgrund der Angaben der Befragten) - im Schnitt der Jahre 2006/2007 nur 1,3 %. Bei leichter Körperverletzung betrug die Prävalenzrate im Dunkelfeld 11,7, im Hellfeld dagegen 1,0, bei schwerer Körperverletzung waren es 2,9 zu 1,0.⁷¹⁷ Diese Gegenüberstellung zeigt: Die Raten der PKS liegen um ein Vielfaches niedriger als die Raten der Befragung. Die Relation der beiden Raten (Dunkelfeldbefragung vs. PKS) ist deliktsspezifisch unterschiedlich groß, was für ein mehr oder minder großes Dunkelfeld spricht. Je schwerer das Delikt ist, umso kleiner ist - jedenfalls in der Tendenz - das Dunkelfeld.

Doch auch wenn die Mehrzahl der - jedenfalls leichteren - Delikte im Dunkelfeld bleibt, wächst die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung mit steigender Deliktsschwere und -häufigkeit. Aber selbst bei den Höchstbelasteten ist die Polizeiauffälligkeit (jedenfalls bei Bagatelldelikten) die Ausnahme. In der Schülerbefragung des KFN 2006 in Hannover wurde u.a. auch danach gefragt, ob die Befragten wegen des Delikts schon einmal Kontakt mit der Polizei hatten (vgl. **Tabelle 4**).

715 Oberwittler 2012, S. 790.

716 Baier, D. 2009b, S. 95.

717 Baier, D. 2011b, S. 42, Tabelle 2.2.

Tabelle 4: Täterraten, Entdeckungsquote und Inzidenz. Schülerbefragung Hannover 2006 (9. Jahrgangsstufe. N=3.661)

	Lebenszeitprävalenz	12-Monats-Prävalenz	Entdeckungsquote		Inzidenz (5 und mehr Taten)	Alter bei Erstbegehung
			Inzidenzangaben	Prävalenzangaben		
Schwarzfahren	78,4	57,6	1,8	12,1	24,3	11,9
Ladendiebstahl	25,0	13,7	8,2	34,8	3,6	11,8
Körperverletzung	20,5	13,7	11,3	23,8	3,2	12,3
Vandalismus	15,9	11,9	3,8	10,7	3,0	13,1
Fahren ohne Führerschein	15,3	11,9	1,6	6,3	3,2	13,6
Verkauf von Raubkopien	12,0	10,3	0,1	2,0	6,8	13,2
Diebstahl	9,1	5,6	3,2	10,4	1,5	12,1
Graffiti sprühen	9,0	5,8	3,9	9,2	1,2	13,0
Einbruch in ein Gebäude	5,5	3,7	7,4	18,4	0,9	13,1
Fahrzeugdiebstahl	4,9	3,6	5,2	9,7	0,5	13,8
Drogenhandel	4,6	3,7	2,3	9,2	1,8	14,0
Raub	4,3	2,9	5,0	18,8	0,8	13,2
Bedrohung mit Waffen	4,1	2,8	9,0	19,0	0,2	13,6
Autoeinbruch	1,9	1,2	18,6	26,2	0,2	13,7
Erpressung	1,3	0,8	9,7	11,1	0,2	13,4
Sexuelle Belästigung /Gewalt	0,7	0,5	6,2	18,8	0,2	14,0

Legende:

Entdeckungsquote Inzidenzangaben = Anteil der von der Polizei entdeckten Taten.

Entdeckungsquote Prävalenzangaben = Anteil der von der Polizei entdeckten Täter.

Quelle:

Rabold et al. 2008, S. 42, Tabelle 9

Es zeigte sich, dass das Entdeckungsrisiko deliktsspezifisch, also gemessen über die Inzidenzangaben, unterschiedlich groß ist. In der Tendenz ist es bei schweren Delikten und bei persönlichem Kontakt von Täter und Opfer höher als bei leichten Delikten.⁷¹⁸ Neben der Deliktsschwere bestimmt vor allem die Häufigkeit der Deliktsbegehung das Entdeckungsrisiko. Obwohl z.B. bei Schwarzfahren das Entdeckungsrisiko für das einzelne Delikt nur bei 1,8 % lag, gaben 12,1 % der Befragten an, deshalb bereits einmal Kontakt mit der Polizei gehabt zu haben. Mit der Delikthäufigkeit wächst also auch das Risiko des polizeilichen Kontakts.

Die Entdeckungs- und Anzeigewahrscheinlichkeit ist nicht gleich verteilt; sie hängt von zahlreichen, u.a. sozialen Merkmalen ab. Bei einem Extremgruppenvergleich konnte Köllisch anhand der Daten der 1999/2000 durchgeführten Schülerbefragung des MPI in Köln sowie in Freiburg und Umgebung zeigen, dass bei einem einzigen Ladendiebstahl in den vergangenen 12 Monaten fast jeder Zweite in der Gruppe mit dem höchsten Risiko (geringes Berufsprestige der Eltern, Herkunft nichtdeutsch, soziale Benachteiligung der Eltern, mindestens ein Freund hatte Polizeikontakt) angezeigt wurde (46,7 %), in der Gruppe mit dem geringsten Risiko (hohes Berufsprestige der Eltern, Herkunft deutsch, keine soziale Benachteiligung der Eltern, höchstens ein Freund hatte Polizeikontakt) dagegen nur 5,6 % (vgl. **Tabelle 5**).

718 Vgl. hierzu auch Kreuzer et al. 1993, S. 168, Tabelle 89; Reuband 2011, S. 271, Tabelle 9.

Das Anzeigerisiko ist also in Abhängigkeit von sozialen Merkmalen extrem ungleich verteilt, in der Schülerbefragung des MPI war das Anzeigerisiko der Jugendlichen aus der Gruppe mit dem höchsten Risiko um den Faktor 8 höher als bei der Gruppe mit dem geringsten Risiko. "Bei jugendlichen Ladendieben konnte anhand vorliegender empirischer Befunde vorausgesetzt werden, dass diese fast ausschließlich aufgrund des selektiven Verdachtschöpfens von Ladendetektiven und Verkaufspersonal entdeckt und damit automatisch auch angezeigt werden. Die Verdachtsschemata der Ladendetektive führen dabei zu einer erheblichen Verzerrung des Entdeckungsrisikos zu Ungunsten sozial Benachteiligter, Jugendlichen aus der Unterschicht, Jugendlichen mit fremdethnischer Herkunft sowie Jugendlichen aus einer delinquenten Subkultur. Diese Indikatoren dürften auch Auftreten und äußerlichen Anschein der Jugendlichen beeinflussen und auf diese Weise die Verdachtsschemata der Detektive leiten. Es zeigte sich ferner, dass jugendliche Ladendiebe ein sehr hohes Entdeckungsrisiko haben, welches jedoch kaum von der Häufigkeit abhängt, mit der das Delikt begangen wird. Es besteht also bereits bei der ersten Tat eine sehr hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit für den Täter."⁷¹⁹

Tabelle 5: Täterraten, Entdeckungsquote und Inzidenz. Schülerbefragung Köln, Freiburg und Umland Freiburg, 1999/2000, 9. Jahrgangsstufe

	1 Delikt pro Jahr		2-5 Delikte		Über 6 Delikte		Korr.
	% reg.	n	% reg.	n	% reg.	n	
geringstes Risikos*	5,6	54	9,8	51	13,3	30	0,15+
höchstes Risiko**	46,7	15	42,9	21	54,2	24	0,07n.s.
Korrelation***	0,48**		0,38**		0,44**		

Legende:

* Hohes Berufsprestige der Eltern, Herkunft deutsch, keine soziale Benachteiligung der Eltern, höchstens ein Freund hatte Polizeikontakt.

** Geringes Berufsprestige der Eltern, Herkunft nichtdeutsch, soziale Benachteiligung der Eltern, mindestens ein Freund hatte Polizeikontakt.

*** Korrelationsmaß: tau-b; Signifikanz: n.s.: nicht signifikant; +: $p < 0,10$; **: $p < 0,01$.

Quelle: Köllisch 2009, S. 418, Tabelle 3

Lamnek betonte 1983, in der Zusammenschau damaliger Befunde, diese Selektionsmuster: "Die Strafverfolgung und letztlich Sanktionierung ist deutlich geprägt durch soziale Mängellagen der Jugendlichen, denen die erforderliche Handlungskompetenz fehlt, ihre Straftaten, die sie wie alle anderen Jugendlichen auch begehen, im Dunkelfeld zu belassen bzw. sich dem Kriminalisierungsdruck entziehen zu können."⁷²⁰ Die Feststellung von Selektion beinhaltet nicht den Vorwurf der Willkür, sondern weist nur darauf hin, dass "die Ausführung einer verbotenen Handlung und faktische Strafverfolgung zwei verschiedene Dinge sind",⁷²¹ die durch Rahmenbedingungen der sozialen Kontrolle beeinflusst sind.

Obwohl die meisten strafrechtlich relevanten Handlungen junger Menschen nicht bekannt bzw. angezeigt und deshalb auch polizeilich nicht registriert werden, sind gleichwohl die polizeiliche Registrierung und der Kontakt mit der Strafjustiz jedenfalls für die männliche Bevölkerung kein seltenes Ereignis. Nach Berechnungen von Spiess dürften "bis zur

719 Köllisch 2004, S. 309 f.

720 Lamnek 1983, S. 35.

721 Albrecht, P.-A. 2000, S. 43.

Vollendung des 30. Lebensjahres ... bereits mehr als 50 % mindestens einmal registriert und formell oder (meist) informell sanktioniert worden sein."⁷²²

Vor diesem Hintergrund sind die Daten der PKS einzuordnen und zu bewerten: Die Kriminalitätslage, wie sie sich z.B. in der PKS widerspiegelt, ist danach kein realitätsgerechtes, lediglich verkleinertes Abbild der „Kriminalitätswirklichkeit“, sondern ein zu den schwereren Formen hin verschobener, mehr oder minder großer Ausschnitt des gesamten Straftatenaufkommens. Tatverdächtige sind das Ergebnis einer doppelten, keineswegs neutralen Auslese - aus dem Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten und der nicht aufgeklärten Fälle.

3.1.2.2.7 Fehlschluss: Die abschließende polizeiliche Bewertung eines Sachverhalts stimmt überein mit der Bewertung von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht

Die PKS gibt die Situation des Anfangsverdachts wieder. Nicht selten bleibt unklar, was das Ziel einer Handlung war - sind die Beschädigungen am Auto "bloß" Sachbeschädigung oder war es der Versuch, das Auto aufzubrechen und daraus zu stehlen? Hatte der Tatverdächtige Tötungsvorsatz? Erfolgte die sexuelle Handlung einvernehmlich oder war sie erzwungen? Vor allem bei schweren Straftaten besteht eine Tendenz der Polizei zur "Überbewertung", jedenfalls im Lichte der Bewertung (auch der Beweislage) durch die nachfolgenden Instanzen. Der ehemalige Präsident des BKA, Herold, formulierte dies so: „Jeder Polizeibeamte geht an eine Gefahr grundsätzlich unter der »Annahme des Schlimmsten« heran, um das tatsächlich und rechtlich Äußerste dagegen zu tun. Er muß jede Bombendrohung ernstnehmen, er darf bei einem Waldbrand nicht hoffen, daß dieser von selbst erlischt. Soweit eine Straftat Interpretationsvarianten zulässt, wird der polizeiliche Sachbearbeiter daher die Bewertung nach dem jeweils schwereren Delikt vornehmen, für das ein Verdacht gegeben ist. ... Diese Bewertung nach der Verdachtslage führt auch dazu, auf einen Sachverhalt das schwerere Strafgesetz unter mehreren denkbaren anzunehmen. Dringt A mit gezogener Waffe in das Schlafzimmer des B ein, ohne dass die Motive zu klären waren, so wird die Polizei stets von der Annahme eines versuchten Tötungsdeliktes und nicht von Bedrohung, räuberischem Diebstahl usw. ausgehen. Zwangsläufig wird dadurch in der polizeilichen Kriminalstatistik der Umfang der schweren Kriminalität im Verhältnis zur weniger gravierenden stark überzeichnet".⁷²³

Statistisch erfasst wird im derzeitigen kriminalstatistischen System in Deutschland immer nur die Bewertung der Sachbearbeiter der jeweils zuständigen Instanz. Eine Bewertungsänderung im weiteren Strafverfahren führt nicht dazu, dass in der PKS die Bewertung geändert wird. Der in der PKS registrierte Totschlag bleibt in der PKS statistisch ein Totschlag, auch wenn der Tatverdächtige nur wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt wird. Es gibt keine Möglichkeit, mit den Daten der gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken festzustellen, wie häufig es zu solchen Bewertungsänderungen kommt. Nur aus einigen wenigen Aktenanalysen, die aber deliktisch, regional und zeitlich begrenzt sind, sind die Größenordnungen bekannt.

722 Spiess 2015a, S. 425. Vgl. ferner Thomas/Stelly 2008, S. 200.

723 Herold 1976, S. 340 f.

- Für Tötungsdelikte stellte Sessar fest, dass es in 22 % der in den Jahren 1970 und 1971 in Baden-Württemberg wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes durchgeführten Strafverfahren auch zu einer entsprechenden Verurteilung kam.⁷²⁴
- In den 250 von Steitz untersuchten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte des Jahres 1971 in sechs deutschen Großstädten erfolgte in 34,4 % der Fälle eine Verurteilung in Übereinstimmung mit der polizeilichen Ausgangsdefinition, in 25,2 % erfolgte eine Verurteilung wegen eines anderen Delikts.⁷²⁵
- Die Studie von Hess zur Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern in den beiden Jahren 1998 und 1999⁷²⁶ belegte eine noch stärkere Überbewertung. Ausgehend von der polizeilichen Ausgangsdefinition als vollendetes bzw. versuchtes Tötungsdelikt bei Abgabe der Akten an die StA wurden von allen 144 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen letztlich nur 24 % auch wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes verurteilt, bei weiteren 35 % erfolgte eine Verurteilung aus anderen Straftatbeständen.⁷²⁷
- Hinsichtlich Vergewaltigung und sexueller Nötigung stellte Steinhilper bei einer Aktenanalyse sämtlicher in den Jahren 1977 bis 1979 im Regierungsbezirk Detmold durchgeführter Ermittlungsverfahren, dass die polizeiliche Ausgangsbewertung in rd. 27 % auch im Urteil bestätigt wurde.⁷²⁸
- In der von Elsner/Steffen ausgewerteten Stichprobe (N=262) aller im Jahr 2000 in der PKS Bayern erfassten Verfahren wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung kam es in 23,7 % zu einer Verurteilung wegen dieser Delikte, in 7,3 % zu einer Verurteilung wegen eines anderen Delikts.⁷²⁹
- In ihrer Auswertung von 234 Verfahren, die 2002 bei den Staatsanwaltschaften in Göttingen und Braunschweig wegen des Vorwurfs der (versuchten oder vollendeten) sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) anhängig waren, stellte Goedelt fest, dass in 15,4 % wegen dieser Delikte verurteilt wurde, in 0,8 % wegen eines anderen Sexualdelikts, in 3 % wegen eines anderen Delikts.⁷³⁰ Die Staatsanwaltschaft stellte 71,8 % der Verfahren ein, darunter in 68,8 % gem. § 170 Abs. 2 StPO.⁷³¹
- Förster konnte zeigen, dass von den 1978 bis 1980 in Lübeck polizeilich wegen versuchten oder vollendeten Raubes registrierten 423 Tatverdächtigen lediglich 156 (37 %) auch wegen Raubs verurteilt wurden; 19,1 % der Tatverdächtigen wurden wegen minder schwerer Delikte verurteilt.⁷³²

Die von der Wissenschaft schon lange geforderte Datenbank für verlaufsstatistische Analysen würde es ermöglichen, flächendeckend und auf breiter Basis zu bestimmen, bei

724 Sessar 1981, S. 63.

725 Steitz 1993, S. 87, 111.

726 Hess 2010. Vgl. unten V., 4.2

727 Vgl. unten Schaubild 193.

728 Steinhilper 1986, S. 65, 275.

729 Elsner/Steffen 2005, S. 147, in weiteren 1,1 % kam es zu einer Unterbringungsanordnung (§ 20 StGB).

730 Goedelt 2010, S. 184 f.

731 Goedelt 2010, S. 140.

732 Förster 1986, S. 47, 55, 65.

welchen Delikten, in welchem Umfang und vor allem aus welchen Gründen⁷³³ es zu derartigen Überbewertungen kommt.⁷³⁴ Derzeit wissen wir nur, dass der statistische Ausweis in der PKS Überbewertungen - im Lichte der Bewertung durch die nachfolgenden Instanzen - aufweist.

3.1.2.2.8 Fehlschluss: Steigende Aufklärungsquoten sind Indiz für erfolgreiche Polizeiarbeit, ansonsten aber ergebnisneutral

Aufklärungsquoten gelten als Indikator für erfolgreiche Polizeiarbeit, ansonsten aber als ergebnisneutral. Tatsächlich sind sie aber weder ein geeigneter Indikator für Polizeiarbeit noch sind sie ergebnisneutral.

Ein Indikator wäre die Aufklärungsquote (AQ) nur dann, wenn sie messen würde, bei wie vielen der im gleichen Berichtsjahr neu erfassten Fälle ein Tatverdächtiger aufgrund polizeilicher Arbeit ermittelt werden konnte. Dies aber misst die gegenwärtige AQ gerade nicht. Sie misst vielmehr das Verhältnis der im Berichtsjahr neu erfassten Fälle zu den im gleichen Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst worden sind. Es gibt einige Delikte mit einer Aufklärungsquote von über 100 %, weil z.B. einem ermittelten Tatverdächtigen zahlreiche Delikte aus der Vergangenheit zugeordnet werden konnten. Eine hohe Aufklärungsquote beruht ferner nicht notwendigerweise auf polizeilicher Ermittlungstätigkeit, bei Ladendiebstahl mit einer Aufklärungsquote von (2016) 90,7 % wird der ertappte Dieb in der Regel mit der Anzeige gleich „mitgeliefert“.

Erst recht kein Indikator für den Erfolg von Polizeiarbeit ist die sog. Gesamt-Aufklärungsquote. Denn diese beruht zumeist auf einer Veränderung der Deliktsstruktur, weshalb z.B. eine deutliche Zunahme von Ladendiebstahlsdelikten mit ihrer bekanntlich hohen, von der Polizeiarbeit aber unbeeinflussten Aufklärungsquote - die Ladendiebe werden mit der Tatentdeckung zumeist "mitgeliefert" - zu einem deutlichen Anstieg der Gesamt-Aufklärungsquote führt.

In den letzten Jahrzehnten wurden z.B. zunehmend mehr Körperverletzungs- und Rauschgiftdelikte erfasst, die eine hohe und relativ konstante Aufklärungsrate aufweisen, gleichzeitig ging die Zahl jener Diebstahlsformen zurück, die insgesamt nur zu einem geringen Teil aufgeklärt werden können (vgl. **Tabelle 6**). Wegen dieser Veränderung der Deliktsstruktur stieg die - für diese Delikte berechnete - Gesamtaufklärungsrate von 42 % auf 51 % an, und zwar trotz rückläufiger Aufklärungsrate bei einfachem Diebstahl und Betrug.

Die Aufklärungsquote ist nicht ergebnisneutral. Sie beeinflusst sowohl Umfang und Struktur der registrierten Tatverdächtigen als auch deren Entwicklung. Denn steigt z.B. die Aufklärungsquote, dann steigt allein durch die Verschiebung der Grenze zwischen nicht-

733 Die Gründe können sowohl die Tat- als auch die Täterbewertung (z.B. schuldunfähig) betreffen, die Nichtverurteilung kann aber auch verfahrenstechnisch bedingt sein (Tod oder Flucht des Beschuldigten, Verjährung usw.).

734 RatSWD 2009, S. 21, 31, 81 ff., 89.

aufgeklärten und aufgeklärten Fällen notwendigerweise auch die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen.⁷³⁵

Tabelle 6: Veränderung der Gesamtaufklärungsrate als Ergebnis einer Veränderung der Deliktsstruktur

		Erfasste Fälle	Aufklärung	
			Fälle	Aufklärungsrate
1900				
2200	Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB)	213.481	187.156	87,7
3***	einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.147.314	588.389	51,3
4***	schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	1.544.932	224.053	14,5
5100	Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	363.888	327.655	90,0
7300	Rauschgiftdelikte	103.629	98.011	94,6
	Summe dieser Delikte	3.373.244	1.425.264	42,3
2000				
2200	Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB)	402.704	355.841	88,4
3***	einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.463.794	713.552	48,7
4***	schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	1.519.475	218.474	14,4
5100	Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	771.367	616.210	79,9
7300	Rauschgiftdelikte	244.336	233.043	95,4
	Summe dieser Delikte	4.401.676	2.137.120	48,6
2010				
220000	Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB)	543.596	479.326	88,2
3***00	einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.233.812	528.872	42,9
4***00	schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	1.067.974	161.760	15,1
510000	Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	968.162	773.258	79,9
730000	Rauschgiftdelikte:	231.007	218.858	94,7
	Summe dieser Delikte	4.044.551	2.162.074	53,5
2016				
220000	Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB)	573.450	509.513	88,9
3***00	einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.290.481	488.818	37,9
4***00	schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	1.083.293	157.678	14,6
510000	Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	899.043	674.480	75,0
730000	Rauschgiftdelikte:	302.594	283.374	93,6
	Summe dieser Delikte	4.148.861	2.113.863	51,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Wie der Vergleich der PKS-Daten 1995 mit 2016 zeigt, stieg in diesem Zeitraum die Zahl der insgesamt registrierten strafmündigen Tatverdächtigen um +22,1 % (vgl. Tabelle 7, Zeile 6, Spalte 3). Wären aber die Aufklärungsrate und die Fall-Tatverdächtigen-Relation seit 1995 unverändert geblieben, dann wären 15,6 % weniger strafmündige Tatverdächtige registriert worden. Statt einer Zunahme um 22,1 % wäre es "nur" zu einem Anstieg um 3,1 % gekommen (vgl. Tabelle 7, Zeile 7, Spalte 3).

735 Ob und inwieweit dies Auswirkungen auf registrierte Jugendkriminalität hat, kann nicht ermittelt werden, weil unbekannt ist, welcher Teil des „Graufeldes“ durch eine erhöhte Aufklärungsquote ausgeschöpft worden ist. Vermutet wird, die Aufklärungsquote sei in Fällen mit Tatbeteiligung junger Menschen überdurchschnittlich hoch (vgl. Dünkel et al. 2008b, S. 305).

Tabelle 7: Zusammenhang zwischen Veränderung der Aufklärungsrate und der Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger. Deutschland 1995 und 2016

Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)		1995	2016	Differenz 2016-1995
		(1)	(2)	(3)
1	Polizeilich registrierte Fälle	5.232.363	5.393.208	3,1
2	aufgeklärte Fälle	2.506.689	3.023.339	20,6
3	Aufklärungsquote	47,9	56,1	
4	aufgeklärte Fälle bei AQ 1995	2.506.689	2.583.746	3,1
5	Diff. (Zeile 4) zu tatsächlich aufgeklärten Fällen (Zeile 2) (in %)		14,5	
6	strafmündige Tatverdächtige	1.594.494	1.946.294	22,1
7	strafmündige TV bei AQ 1995 und Relation aufgeklärter Fall : strafmündige Tatverdächtige 1995	1.594.494	1.643.509	3,1
8	Differenz zu tatsächlich ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen (in %)		15,6	

Legende:

Polizeilich registrierte Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Polizeilich registrierte Tatverdächtige: Personen, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

aufgeklärte Fälle bei AQ 1995: Die Aufklärungsquote 1995 wurde konstant gesetzt und die Zahl der sich dann - fiktiv - ergebenden aufgeklärten Fälle berechnet.

strafmündige Tatverdächtige: Tatverdächtige ohne Kinder.

strafmündige TV bei AQ 1995 und Relation aufgeklärter Fall : strafmündige Tatverdächtige 1995: Sowohl die Aufklärungsquote 1995 als auch die Relation von aufgeklärten Fällen und strafmündigen Tatverdächtigen im Jahr 1995 wurden konstant gesetzt und die sich dann ergebende Zahl der (fiktiv) ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen berechnet.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

3.1.2.2.9 Fehlschluss: Vergleich prozentualer Veränderungen bei unterschiedlichen Ausgangsniveaus

Zur Beurteilung jährlicher Veränderungen von absoluten Zahlen oder von Belastungszahlen werden zumeist Prozentsätze berechnet. Der Vergleich von Prozentsätzen führt jedoch dann zu Fehlschlüssen, wenn die Ausgangsbasis der miteinander verglichenen Zahlengruppen unterschiedlich groß ist. Zwar hat jeder gelernt, dass eine Steigerung um 1 bei einer Ausgangsbasis von 1 eine Steigerung um 100 % bedeutet, bei einer Ausgangsbasis von 100 aber nur zu einer Steigerung von 1 % führt. Diese Erkenntnis wird aber regelmäßig vergessen, wenn es um Kriminalitätsvergleiche geht, seien es Vergleiche von regionalen Einheiten, seien es Taten- oder Tätergruppen, die ein höchst unterschiedliches Ausgangsniveau aufweisen.

Dass Aussagen über die Entwicklung von Fall- oder Tatverdächtigenzahlen zu Fehlschlüssen führen, wenn sie auf absolute Zahlen gestützt werden und Prozentwerte verglichen werden, veranschaulicht **Tabelle 8** am Beispiel von gefährlicher und schwerer Körperverletzung.

Tabelle 8: Gefährliche/schwere Körperverletzung: Änderung der Tatverdächtigenzahlen, der Bevölkerungszahlen und der TVBZ 1985 vs. 2016 nach Altersgruppen und Geschlecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1985) bzw. mit Gesamtberlin (2016)

		Jugendliche		Heranwachsende		Jungerwachsene		Vollerwachsene	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Deutsche Tatverdächtige (absolute Zahlen)									
1	1985	5.629	775	8.870	636	8.804	729	25.678	3.838
2	2016	7.792	2.017	8.662	1.392	9.850	1.511	35.186	8.317
3	Änd. abs.	2.163	1.242	-208	756	1.046	782	9.508	4.479
4	in %	38,4	160,3	-2,3	118,9	11,9	107,3	37,0	116,7
Deutsche Bevölkerung (absolute Zahlen)									
5	1985	1.747.394	1.670.730	1.515.022	1.446.548	1.962.651	1.877.005	17.695.326	21.205.948
6	2016	1.290.368	1.223.245	1.012.665	961.672	1.406.852	1.345.505	22.237.587	24.073.414
7	Änd. abs.	-457.026	-447.485	-502.357	-484.876	-555.799	-531.500	4.542.261	2.867.466
8	in %	-26,2	-26,8	-33,2	-33,5	-28,3	-28,3	25,7	13,5
Tatverdächtigenbelastungszahlen (Deutsche)									
9	1985	322,1	46,4	585,5	44,0	448,6	38,8	145,1	18,1
10	2016	603,9	164,9	855,4	144,7	700,1	112,3	158,2	34,5
11	Änd. abs.	282	119	270	101	252	73	13	16
12	in %	87,5	255,5	46,1	229,2	56,1	189,1	9,0	90,9
Relation m . w der Änderung der TVBZ 2016-1985									
13		2,4		2,7		3,4		0,8	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

- Ein auf die absoluten Zahlen gestützter Vergleich der Tatverdächtigenzahlen für den Zeitraum 1985-2016 hätte ergeben, dass die weiblichen Tatverdächtigen in allen (hier differenzierten) Altersgruppen höhere Zuwachsraten aufweisen als die jeweiligen männlichen Altersgenossen (vgl. **Tabelle 8**, Zeile 4).
- Die Bevölkerungsstatistik zeigt aber, dass die Bevölkerungsentwicklung höchst unterschiedlich verlaufen ist (vgl. **Tabelle 8**, Zeile 8). Nur bei den Vollerwachsenen gab es Zunahmen, bei allen anderen (hier differenzierten) Altersgruppen dagegen Abnahmen.
- Die auf 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung berechneten Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) zeigen, dass in jeder (der hier differenzierten) Altersgruppe(n) die weiblichen Tatverdächtigen prozentuale Zuwächse der TVBZ aufweisen, die zumeist drei- bis viermal so hoch sind wie die ihrer männlichen Altersgenossen (vgl. **Tabelle 8**, Zeile 12). Die höchsten prozentualen Steigerungen der TVBZ weisen die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden auf.
- Der auf diesen Vergleich gestützte Schluss, die Kriminalitätsbelastung der weiblichen Jugendliche bzw. Heranwachsenden habe stärker zugenommen als die ihrer männlichen Altersgenossen, ist indes ein Fehlschluss. Dass die prozentualen Steigerungen bei den Frauen sehr viel größer sind als bei den Männern ist Folge der wesentlich geringeren Ausgangsbasis. Die TVBZ z.B. der weiblichen Jugendlichen bei gefähr-

licher/schwerer Körperverletzung betrug 1985 nur 46,4, die der männlichen Jugendlichen dagegen 322,1. Tatsächlich beträgt im Vergleichszeitraum der Zuwachs pro 100.000 der männlichen Jugendlichen 282, bei den weiblichen Jugendlichen sind es 119. Es wurden also mehr als doppelt so viel männliche Jugendliche zusätzlich registriert als weibliche Jugendliche. Der Abstand der TVBZ zwischen Männern und Frauen wurde nicht kleiner, sondern größer: 1985 betrug die Differenz der TVBZ bei männlichen - weiblichen Jugendlichen 275,7, 2016 (trotz der deutlich größeren Steigerungsrate) aber 439,0.

Daraus ergibt sich:

- Absolute Zahlen sind für die zeitliche Längsschnitt- wie für die regionale Querschnittsanalyse schon wegen Bevölkerungsunterschieden ungeeignet.
- Prozentuale Steigerungen sind nur dann für einen Vergleich geeignet, wenn die Ausgangsbasis, auf die prozentuiert wird, eine vergleichbare Größenordnung aufweist.
- Bei erheblichen Unterschieden der Ausgangsbasis sind die absoluten Zunahmen der TVBZ aussagekräftiger.

3.1.2.2.10 Fehlschluss: Beurteilung der Entwicklung registrierter Kriminalität aufgrund von absoluten Zahlen statt (problemadäquater) Häufigkeitszahlen

Für Vergleiche sowohl der Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität als auch für Vergleiche im regionalen Querschnitt sind absolute Zahlen ungeeignet und irreführend, weil das Vorkommen von Kriminalität sowohl von der Größe der Bevölkerung als auch von deren Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht abhängig ist. Beide Faktoren ändern sich regelmäßig im Zeitverlauf, sei es als Folge von Schwankungen der Geburten- oder Sterberaten, sei es als Folge von Wanderungsbewegungen.

Augenfälligstes Beispiel ist die Entwicklung der Zahl registrierter Fälle nach der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3.10.1990. Bis 1992 wurden in der PKS nur die Fall- und Tatverdächtigenzahlen für das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin ausgewiesen, seit 1993 für Deutschland. Niemand wird ernsthaft annehmen, der Anstieg der Fallzahlen um 30 % (1992: 5.209.060; 1993: 6.750.613) beruhe auf einem dramatischen Kriminalitätsanstieg. Denn die Fallzahlen 1992 bezogen sich auf ein Gebiet mit 65.765.900 Einwohnern, 1993 dagegen auf ein Gebiet mit nunmehr 80.974.600 Einwohnern. Die auf 100.000 Einwohner berechnete Häufigkeitszahl ist deshalb nicht um 30 % gestiegen, sondern um 5,3 % (von 7.920,6 auf 8.336,7).

Üblich, auch weil einfach, ist die Berechnung von Häufigkeits- oder Belastungszahlen pro 100.000 der (alters- und/oder geschlechtsgleichen) Wohnbevölkerung. Auch hierbei handelt es sich um Näherungszahlen, wenn und soweit hierbei auf unvollständige Daten zurückgegriffen werden muss, insbesondere wenn Personen statistisch nicht bei den Einwohnern erfasst sind,⁷³⁶ sei es, weil sie nicht meldepflichtig waren, sei es, weil sie sich entgegen der Meldepflicht nicht gemeldet haben.

736 Die Einwohnerzahlen werden ermittelt auf der Basis der Volkszählungen von 1981 in Ost- und 1987 in Westdeutschland, die aufgrund der Änderungsmeldungen der Einwohnermeldeämter und der Standesämter „fortgeschrieben“ werden. Seit 2013 bildet das Ergebnis des Zensus vom Mai 2011 die Grundlage für die Fortschreibung.

Statt dieser universalen Häufigkeitszahl können auch problemadäquate Häufigkeitszahlen verwendet werden. Das Verletzungsrisiko im Straßenverkehr kann z.B. gemessen werden in Abhängigkeit von der Straßenverkehrsbeteiligung, der gefahrenen Kilometer usw.

3.1.2.2.11 Fehlschluss: Beurteilung der Entwicklung von Tatverdächtigenzahlen ohne Berücksichtigung der systematischen Untererfassung bestimmter Gruppen der Wohnbevölkerung

Auf je 100.000 der Wohnbevölkerung bezogene Belastungszahlen, also Häufigkeits-(HZ),⁷³⁷ Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) oder Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), sind freilich nur dann valide, wenn nicht nur die Fall- bzw. Tatverdächtigenzahlen valide sind, sondern dies auch für die Wohnbevölkerung gilt. Zur Wohnbevölkerung zählen alle Einwohner, die gemäß Melderecht in Deutschland gemeldet sind bzw. gemeldet sein sollten. Definitionsgemäß sind in der Bevölkerungsstatistik demnach nicht berücksichtigt

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal im Bundesgebiet Aufhaltende.

Bei Zunahme des statistisch nicht erfassten Teils der Wohnbevölkerung kommt es deshalb zu einer zunehmenden Überschätzung der Belastungszahlen.

Im kurzfristigen Vergleich wirkt sich ferner aus, dass die Zuwanderung im Laufe eines Jahres in der Bevölkerungsstatistik nicht berücksichtigt wird. Belastungszahlen werden aufgrund der Wohnbevölkerung am 31.12. des Vorjahres berechnet. Die Zuwanderungen im Laufe des Jahres 2015 konnten also erst - und nur ungefähr - bei den Belastungszahlen für 2016 berücksichtigt werden.

Wie groß der Anteil der nicht zur Wohnbevölkerung (WB) gemeldeten Nichtdeutschen ist, ist naturgemäß unbekannt. Einen indirekten Hinweis enthält die PKS mit den Angaben zum Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen. 2016 waren mindestens 37,5 %, möglicherweise aber bis zu 73,1 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung erfasst (Touristen/Durchreisende 3,2 %, Stationierungstreitkräfte 0,1 %, Illegale 34,2 %, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung 1,8 %, Kontingent-, Bürgerkriegsflüchtlinge 0,3 %, Sonstige 31,5 %). Die große Bandbreite beruht auf der Gruppe der „Sonstigen“, die in sich extrem heterogen ist, es handelt sich um eine Restgruppe, zu der Besucher und andere Personengruppen gehören, von denen unklar ist, ob sie zur Wohnbevölkerung erfasst sind.⁷³⁸ Bleiben freilich die ausländerrechtlichen Verstöße, insbesondere gegen das Aufenthaltsgesetz, unberücksichtigt, dann reduziert sich der mit Sicherheit nicht in der Bevölkerungsstatistik erfasste Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger auf 8 %, der in melderechtl. Hinsicht fragliche Anteil auf 62,3 % .

737 Polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 Wohnbevölkerung (WB).

738 PKS 2016, Bd. 3, S. 139. Die Kriminalität von Flüchtlingen ist in der PKS derzeit noch nicht einmal in absoluten Zahlen erkennbar. Nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Kontingentflüchtlinge und Personen mit Duldung werden separat nach dem Merkmal "Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen" erfasst.

Die Überschätzung der Belastungszahlen ist über die Zeit hinweg nur dann unverändert, wenn sich der Anteil der nicht zur WB erfassten Personen nicht wesentlich ändert. Legt man die Angaben der PKS zum Aufenthaltsstatus der nichtdeutschen Tatverdächtigen zugrunde, dann ist freilich von einer Zunahme des Anteils der nicht zur WB erfassten nichtdeutschen Tatverdächtigen und damit von einer zunehmenden Überschätzung der Belastungszahlen auszugehen. 2006 waren mindestens 21,4 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht erfasst, 2016 37,5 %. Die Bandbreite möglicher Nichterfassung betrug 2006 63,3 %, 2016 73,1 %.

Besonders relevant wird diese Unterschätzung der Wohnbevölkerung bei Vergleichen von Tatverdächtigengruppen. Während die TVBZ der deutschen Tatverdächtigen statistisch ziemlich valide sein dürfte, ist dies bei der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht der Fall. Denn hier werden die TVBZ wegen der nicht meldepflichtigen Nichtdeutschen (insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler) und der zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale) deutlich überschätzt. Deshalb werden seit vielen Jahren in der PKS keine TVBZ und in der StVerfStat keine VBZ für Nichtdeutsche berechnet. Valide Aussagen sind lediglich für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen und Verurteilten möglich.

Vergleichbare Fehlschlüsse treten auch auf, wenn Regionen, namentlich Städte, miteinander verglichen werden. Die in den Medien beliebte Frage „welches ist die gefährlichste Stadt“ ist seriös nicht beantwortbar. Denn vor allem Großstädte haben ein unterschiedlich großes Einzugsgebiet, angefangen von Berufspendlern, Schülern, Touristen, Durchreisenden oder Menschen, die zum Einkaufen kommen, die aber alle ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben. Bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungszahl der jeweiligen Städte wird jedoch immer nur die in dieser Stadt gemeldete Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

3.2 Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität

In allen westlichen Industriestaaten ist die polizeilich registrierte Kriminalität nach 1955 stark gestiegen.⁷³⁹ Ab 1980 folgte in vielen Ländern eine Phase abnehmender Zuwachsraten ("declining increase in crime"). Seit Anfang der 1990er Jahre setzte sodann in den USA ein deutlicher Rückgang registrierter Kriminalität ein ("crime drop").⁷⁴⁰ Zeitlich verzögert folgte dieser "crime drop" auch in Europa.⁷⁴¹ In einigen Analysen wird aber zutreffend auf unterschiedliche Entwicklungen in den europäischen Ländern aufmerksam gemacht. So zeigt die nähere Analyse der Daten des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics für die quantitativ und qualitativ bedeutsamsten Delikte deliktspezifisch unterschiedliche Entwicklungen. Die Durchschnittswerte aus 10 Ländern⁷⁴² zeigen für den Zeitraum 1990 bis 2007 bei Eigentums- und Vermögensdelikten sowie vorsätzlichen Tötungsdelikten Anstiege bis zum Beginn der 1990er Jahre, dann einige Jahre lang einen leicht kurvilinearen Rückgang, dem ab Beginn der 2000er Jahre ein deutlicher Rückgang folgte. Bei Raub folgte einem kurvilinearen Anstieg bis 1997 eine

739 Vgl. Gurr 1977, Gurr 1981; speziell zur Jugendgewalt Pfeiffer 1998.

740 Vgl. Baumer 2011, S. 31 ff., S. 41 f.; Blumstein/Wallmann 2006; Farrell et al. 2011; Lösel et al. 2016, S. 24; Tonry 2011, S. 6 ff.; Zimring 2007. Zur Kriminalitätsentwicklung in Europa vgl. Aebi 2004; Aebi/Linde 2012; speziell zur Jugendgewalt Pfeiffer 1998.

741 Vgl. van Dijk/Tseloni 2012; Tonry 2014.

742 Deutschland, England/Wales, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz.

deutliche Zunahme bis 2002, dem erst dann ein Rückgang folgte. Körperverletzungsdelikte stiegen dagegen im gesamten Untersuchungszeitraum an.⁷⁴³

In der Öffentlichkeit ist dieser länder- und deliktsübergreifende Rückgang der registrierten Kriminalität nicht oder kaum wahrgenommen worden. 2014 stellte Tonry fest: "Almost no one except a handful of academic specialists seems to have noticed that crime rates are falling throughout the Western world. That is curious. It should be seen everywhere as good news. Fewer people are victimized. Fewer are arrested, prosecuted, convicted, and punished. Hospital emergency rooms handle fewer intentional injuries. Insurance companies compensate fewer losses. Politicians have less incentive to propose and policy makers to adopt severe policies aimed at pleasing, placating, or pacifying an anxious public."⁷⁴⁴

Diese im Großen und Ganzen weitgehend parallele Entwicklung⁷⁴⁵ erfolgte aber unabhängig von den national höchst unterschiedlichen kriminalpolitischen Maßnahmen. Die Kriminalitätsraten für Tötungsdelikte und Raub in den USA und in Kanada entwickelten sich parallel, und zwar ohne dass Kanada zu punitiven Maßnahmen wie die USA gegriffen hätte.⁷⁴⁶ Dies wiederum impliziert, dass "many of the things that governments have done to reduce crime rates in recent decades have been largely epiphenomenal-normatively and politically important, and having major effects on many people's lives, but pretty much beside the point in terms of crime rates and patterns."⁷⁴⁷ Insbesondere haben weder vermehrte Inhaftierung ("mass imprisonment") noch strengere/härtere Bestrafung zu diesem Rückgang geführt, denn die Rückgänge erfolgten weitgehend parallel.⁷⁴⁸ Zwar hat derzeit niemand eine gute Erklärung für diesen crime-drop,⁷⁴⁹ aber "most agree that,

743 Aebi/Linde 2010; Aebi/Linde 2012; Gruszczyńska/Heiskanen 2012; Killias/Aebi 2000.

744 Tonry 2014, S. 1 f.

745 Eine Ausnahme bildet vor allem die nicht tödliche Gewaltkriminalität, namentlich Körperverletzungsdelikte (vgl. Aebi/Linde 2010; Aebi/Linde 2012; Killias/Lanfranconi 2012; Tonry 2014, S. 5 ff.).

746 Tonry 2011, S. 10 f.; Tonry 2014, S. 3 ff.; Weiss/MacKenzie 2014, S. 453.

747 Tonry 2014, S. 3.

748 "No relationship between the severity of sentencing of countries and trends in national levels of crime is therefore in evidence" (van Dijk et al. 2007, 23).

749 Für die USA zusammenfassend Baumer 2011, S. 45 ff. Für Deutschland vgl. Albrecht 2014; Killias/Aebi 2000. Klatt et al. 2016b, S. 27 f., verweisen auf ein "Bündel von Faktoren", nämlich auf den Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit, die fortschreitende Bildungsexpansion, die zunehmende soziale und schulische Integration junger Migranten, die zunehmende Missbilligung von Gewalt, das höhere Risiko erwischt zu werden (steigende Aufklärungsquote), die tief greifende Veränderung der elterlichen Erziehungskultur. Lösel et al. (2016) und Lösel (2017) testete(n) 15 verschiedene Erklärungsmuster für den Rückgang der Jugenddelinquenz. Am plausibelsten erschienen Einflüsse der technischen Prävention, problemorientierte polizeiliche Strategien, Effekte entwicklungsbezogener Präventionsmaßnahmen, veränderte Erziehungspraktiken sowie geringerer Alkoholkonsum junger Menschen. Betont wurde, dass ein einzelner Faktor nur einen geringen Effekt haben dürfte, dass vielmehr erst von der Kumulation mehrerer Faktoren ein substantieller Effekt zu erwarten sei (Lösel et al. 2016, S. 36 ff.; Lösel 2017, S. 555). Nach Pfeiffer et al. 2018, S. 54, sind die folgenden neun Faktoren "von besonderer Bedeutung für den Rückgang der Jugendkriminalität":

1. die Zunahme des Anteils an Jugendlichen, die höhere Schulabschlüsse ablegen
2. der Rückgang des Einsatzes elterlicher Gewalt in der Erziehung
3. parallel dazu die Zunahme der elterlichen Zuwendung und damit positiver Erziehungsstile
4. die zunehmenden Gewaltmissbilligung der Gleichaltrigen
5. damit einhergehend der Rückgang des Kontakts zu delinquenten Freunden
6. die rückläufige Bereitschaft der Jugendlichen, die Schule zu schwänzen
7. die Verringerung von Freizeitaktivitäten, die unstrukturiert und von Erwachsenen unkontrolliert verbracht werden

whatever the explanations may be, they do not include direct effects of changes in policing or sanctioning policies."⁷⁵⁰ Die sich im Ländervergleich zeigenden unterschiedlichen Systeme strafrechtlicher Sozialkontrolle, die Unterschiede in Art und Höhe der Sanktionen führen "nicht zu Unterschieden in den Ausprägungen weder von Kinder- noch von Jugend- oder Heranwachsendenkriminalität."⁷⁵¹

Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung in Deutschland deutlicher, die durch zahlreiche Sondereffekte beeinflusst worden ist und lediglich einen "delayed crime drop"⁷⁵² aufweist.

3.2.1 Entwicklung der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität

Wie in allen westlichen Industriestaaten zeigt die PKS langfristig einen Anstieg sowohl der absoluten als auch der relativen - auf 100.000 Einwohner bezogenen - Fallzahlen (HZ).⁷⁵³ Aber entgegen den in den (ver-)öffentlichen Meinung vorherrschenden, zumeist nicht weiter differenzierten Annahmen über „besorgniserregende“ Kriminalitätsanstiege zeigt sich (vgl. **Schaubild 5**):

- In Deutschland sind die - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Häufigkeitszahlen (HZ)⁷⁵⁴ der polizeilich registrierten Kriminalität bis Anfang der 1980er Jahre stark gestiegen, danach setzte eine Phase abnehmender Zuwachsraten ein, die allerdings mit der Öffnung des "Eisernen Vorhangs" 1989 und in der Phase der Herstellung der deutschen Einheit durch einen starken, aber nur kurzzeitigen Anstieg beendet wurde.
- Entgegen vorherrschenden Annahmen wurden die größten Steigerungsraten nicht in den 1990er Jahren oder gar im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts verzeichnet, sondern in den 1970er und 1980er Jahren.
- Seit 1993 gehen die HZ zurück bzw. stagnieren, unterbrochen von einem Anstieg zwischen 2001 und 2004. Gegen diesen rückläufigen Trend sind die HZ aber seit 2011 wieder angestiegen. Wie **Schaubild 5** zeigt, ist dies aber ein "Sondereffekt", ausgelöst durch die Migrationsströme, insbesondere durch die damit verbundenen Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Werden die ausschließlich hiergegen gerichteten Verstöße herausgerechnet, dann sind die HZ seit 2004 - 2013/2014 ausgenommen - rückläufig und liegen 2016 um 14 % unter dem Höchststand von 1993 (damals allerdings einschließlich der quantitativ - seinerzeit nicht sehr bedeutsamen - ausländerrechtlichen Verstöße).

8. die geringere Zustimmung zu delinquenten Normen, sichtbar gemacht anhand des Rückgangs gewaltakzeptierender Einstellungen

9. der Rückgang des Alkoholkonsums."

Berghuis/Waard (2017) sehen dagegen einen wesentlichen Faktor für den Rückgang der Jugendkriminalität in der Verbreitung von smartphones und online-games, die die Freizeit der Jugendlichen ausfüllen.

750 Tonry 2014, S. 1; vgl. auch Tonry 2011, S. 10.

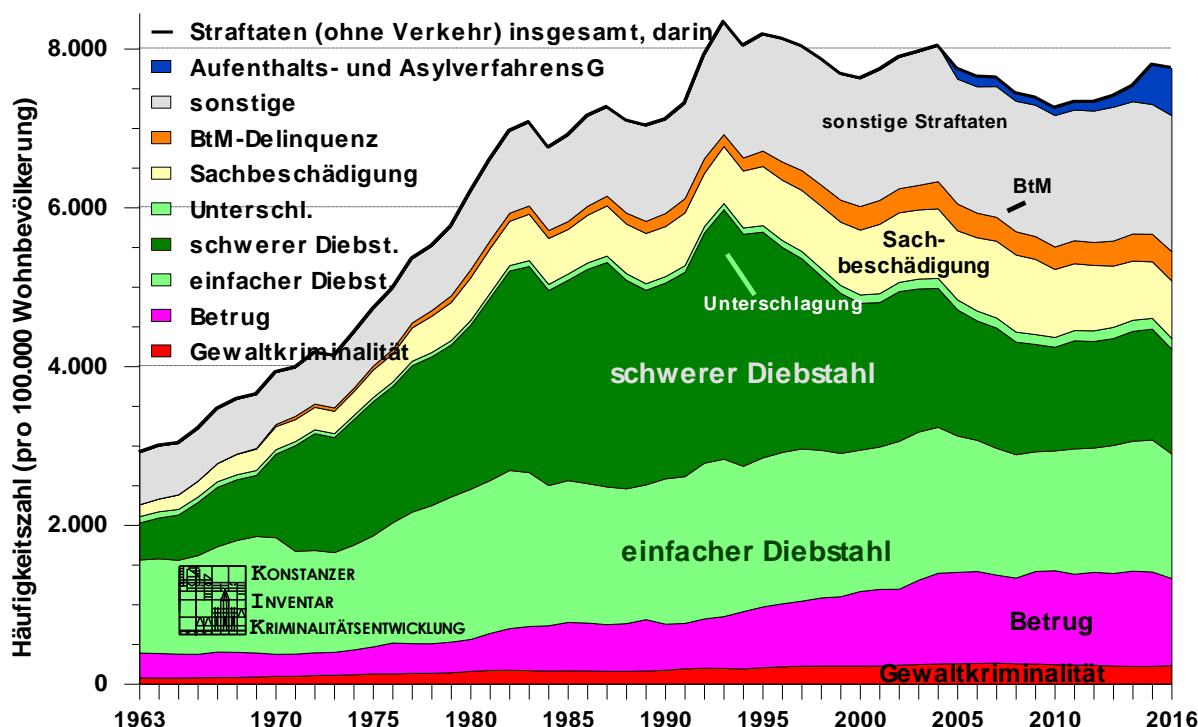
751 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 74.

752 Lösel et al. 2016, S. 27.

753 Zur langfristigen Kriminalitätsentwicklung in Deutschland vgl. Antholz 2014; Oberwittler 2015.

754 Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf je 100.000 Wohnbevölkerung: $HZ = (\text{erfasste Fälle} \times 100.000) / \text{Wohnbevölkerung}$.

Schaubild 5: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

Absolute Zahlen	1965	1975	1985	1995	2005	2016
Fälle insgesamt (§§ - Stand: 2016)	1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	6.372.526
Fälle ohne Aufenthalts- u. AsylverfG					6.287.780	5.884.815
Sonstige Fälle	381.202	442.712	660.020	1.192.933	1.402.836	1.896.239
BtMG (Rauschgiftdelikte)	1.003	29.805	60.941	158.477	276.740	302.594
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	596.367
Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB)	41.689	33.169	48.085	67.738	103.933	110.967
Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	336.988	1.044.569	1.539.546	2.317.512	1.311.518	1.083.293
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	697.969	864.849	1.089.387	1.530.796	1.415.530	1.290.481
Betrug (§§ 263-265b StGB)	177.343	209.841	372.196	623.182	949.921	899.043
Gewaltkriminalität (SZ 892000)	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	193.542
Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Wohnbevölkerung)						
Fälle insgesamt	3.030,7	4.721,5	6.908,8	8.178,6	7.747,5	7.848,2
Fälle ohne Aufenthalts- u. AsylverfG					7.621,5	7.247,5
Sonstige Fälle	645,7	716,0	1.081,7	1.463,0	1.700,4	2.335,3
BtMG (Rauschgiftdelikte)	1,7	48,2	99,9	194,4	335,4	372,7
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	734,5
Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB)	70,6	53,6	78,8	83,1	126,0	136,7
Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB)	570,8	1.689,4	2.523,2	2.842,2	1.589,7	1.334,1
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.182,2	1.398,7	1.785,4	1.877,4	1.715,8	1.589,3
Betrug (§§ 263-265b StGB)	300,4	339,4	610,0	764,3	1.151,4	1.107,2
Gewaltkriminalität (SZ 892000)	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	238,4

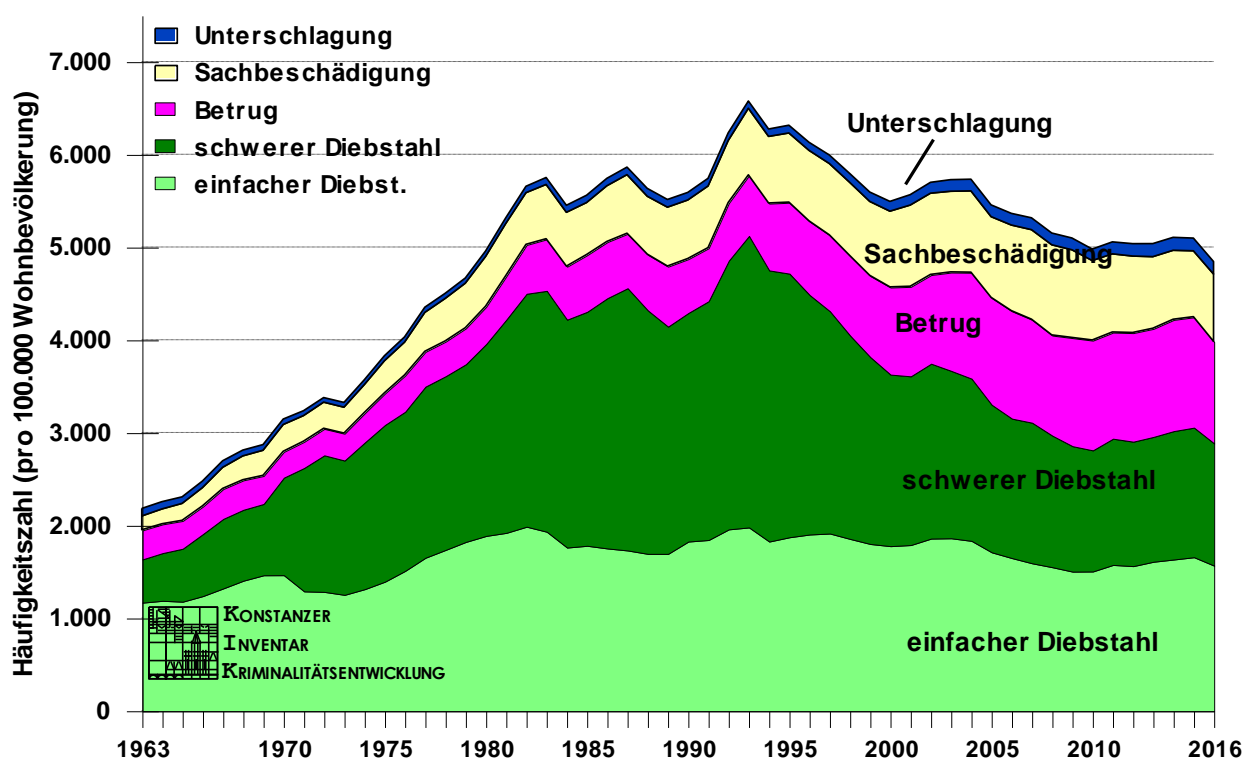
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

- Hierbei muss mitbedacht werden, dass die HZ in überschätzt sind, weil die Straftaten, die von nicht zur Wohnbevölkerung zählenden Personen verübt werden, zwar in der PKS enthalten sind, diese Personen aber bei der Berechnung der HZ unberücksichtigt bleiben. Diese Überschätzung dürfte im Zeitverlauf zugenommen haben.
- Und schließlich wurde und wird, erneut entgegen vorherrschenden Annahmen, die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität vor allem von den Eigentums- und Vermögensdelikten getragen, namentlich dem Diebstahl, also nicht von der Gewaltkriminalität.

3.2.2 Entwicklung der polizeilich registrierten Eigentums- und Vermögenskriminalität

Die quantitativ bedeutsamsten Formen der Eigentums- und Vermögenskriminalität sind (nach starken Anstiegen der HZ in den 1970er und 1980er Jahren) seit 1993 deutlich zurückgegangen (vgl. **Schaubild 6**). Dies beruht auf der rückläufigen Entwicklung der registrierten Diebstahlskriminalität, insbesondere des schweren Diebstahls. Angestiegen, insbesondere in den letzten Jahren, sind dagegen die Fälle des Betrugs sowie die Sachbeschädigung.

Schaubild 6: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Eigentums- und Vermögenskriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



1971 Änderungen d.Erfassung

1990 Sonderentwicklung in Berlin-West. 1992: durch Erfassungsfehler überhöht.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

		Eigentums- und Vermögenskriminalität - absolute Zahlen, Häufigkeitszahlen und Index 1965=100					
		1965	1975	1985	1995	2005	2016
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	N	697.969	864.849	1.089.387	1.530.796	1.415.530	1.290.481
	HZ	1.182,2	1.398,7	1.785,4	1.877,4	1.715,8	1.570,4
	Index	100,0	118,3	151,0	158,8	145,1	132,8
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	N	336.988	1.044.569	1.539.546	2.317.512	1.311.518	1.083.293
	HZ	570,8	1.689,4	2.523,2	2.842,2	1.589,7	1.318,3
	Index	100,0	296,0	442,1	498,0	278,5	231,0
Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	N	177.343	209.841	372.196	623.182	949.921	899.043
	HZ	300,4	339,4	610,0	764,3	1.151,4	1.094,0
	Index	100,0	113,0	203,1	254,4	383,3	364,2
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	N	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	596.367
	HZ	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	725,7
	Index	100,0	190,3	308,9	410,5	479,4	399,6
Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB)	N	41.689	33.169	48.085	67.738	103.933	110.967
	HZ	70,6	53,6	78,8	83,1	126,0	135,0
	Index	100,0	76,0	111,6	117,7	178,4	191,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

„Diese Verschiebungen von traditionellen Formen der Bereicherungskriminalität, die quasi noch Handarbeit erforderten, zur eher an moderne Formen des Geschäftslebens angepassten Betrugs-kriminalität reflektiert möglicherweise den sozialen Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft mit veränderten Gelegenheitsstrukturen. Der Warenaustausch, die Zahlungswege und die Kommunikation insgesamt sind zunehmend weniger direkt organisiert, sondern werden in die Computernetze verlagert. Dadurch werden traditionelle Formen der Kriminalität weniger attraktiv und durch neue Formen wie z. B. Phishing ersetzt, die neu entstandene Gelegenheiten zur illegalen Bereicherung nutzen.“⁷⁵⁵

3.2.3 Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität

Die Einschätzung der Bedeutsamkeit eines Rechtsguts ist dem Wandel unterworfen. In den letzten Jahrzehnten ist vor allem die Aufmerksamkeit für Gewalt und deren soziale Ächtung stärker geworden ist. "Verschiedene Formen der Gewalt treten in unser Bewusstsein, die es früher sicher auch gab, aber die erst heute von uns wahrgenommen werden. Dies ist ganz deutlich bei der Gewalt gegen Frauen und Kinder. So wird das Thema Gewalt gegen Kinder erst seit Ende der 60er Jahre in den USA und seit den 70er Jahren in Europa diskutiert. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass es diese Formen der Gewalt früher nicht gegeben hat. In der führenden familiensoziologischen Zeitschrift »Journal of Marriage and Family« erscheint von der Gründung der Zeitschrift im Jahr 1939 bis zum Jahr 1969 kein einziger Aufsatz mit dem Stichwort »Gewalt« im Titel. Danach häufen sich Aufsätze, die Gewalt gegen Kinder und Gewalt in der Familie thematisieren.“⁷⁵⁶ Diese Sensibilisierung hinsichtlich Gewalt hat Konsequenzen für die Bewertung von Gewalthand-

755 Oberwittler 2012, S. 781.

756 Nicklas et al. 1997, S. 11

lungen, für soziale Kontrolle, einschließlich Anzeigebereitschaft, für die öffentliche Aufmerksamkeit sowie für die Bedeutung als Indikator für Innere Sicherheit.

In der (ver-)öffentlich(t)en Meinung werden vor allem Umfang, Entwicklung und Struktur der Gewaltkriminalität falsch eingeschätzt. Entgegen der Annahme einer stetigen Zunahme war die schwere Gewaltkriminalität in verschiedenen Regionen Europas, wie Eisner in seiner Auswertung kriminalstatistischer Befunde gezeigt hat, stark rückläufig, wobei immer wieder, regional und zeitlich begrenzt, ein deutliches Ansteigen zu beobachten war.⁷⁵⁷ "Die Homizidrate sank seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts von durchschnittlich 28 auf 0,8 pro 100.000 Einwohner ... Im Gebiet des heutigen Deutschlands und der Schweiz war ein Rückgang von etwa 16 auf 0,9 pro 100.000 zu beobachten."⁷⁵⁸ Die seitherige Entwicklung zeigt unterschiedlich starke Anstiege in der Nachkriegszeit, die nach Eisner möglicherweise eine von mehreren Perioden ist, in der Gewaltkriminalitätsraten über mehrere Jahrzehnte hinweg zunehmen.⁷⁵⁹ Inzwischen sind aber auch diese Anstiege - deliktsspezifisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten - durch Rückgänge abgelöst.

Derzeit entfallen auf „Gewaltkriminalität“ i.S. der PKS⁷⁶⁰ 3,0 % (2016) der insgesamt registrierten Straftaten (ohne Straßenverkehrsdelikte) (vgl. **Schaubild 5**). Unter dem Sammelbegriff „Gewaltkriminalität“ sind Delikte unterschiedlichster Schwere zusammengefasst, angefangen von der gemeinschaftlichen Rauferei von Jugendlichen ohne nennenswerte Folgen bis hin zum vollendeten Mord (vgl. **Schaubild 7**).

757 Dieser Befund wird freilich unterschiedlich zu erklären versucht (vgl. Baumer 2011, S. 26 ff.).

758 Birkel 2015, S. 21, der damit die Untersuchungen von Eisner (2002, 2003) zusammenfasst.

759 Eisner 2003, S. 106.

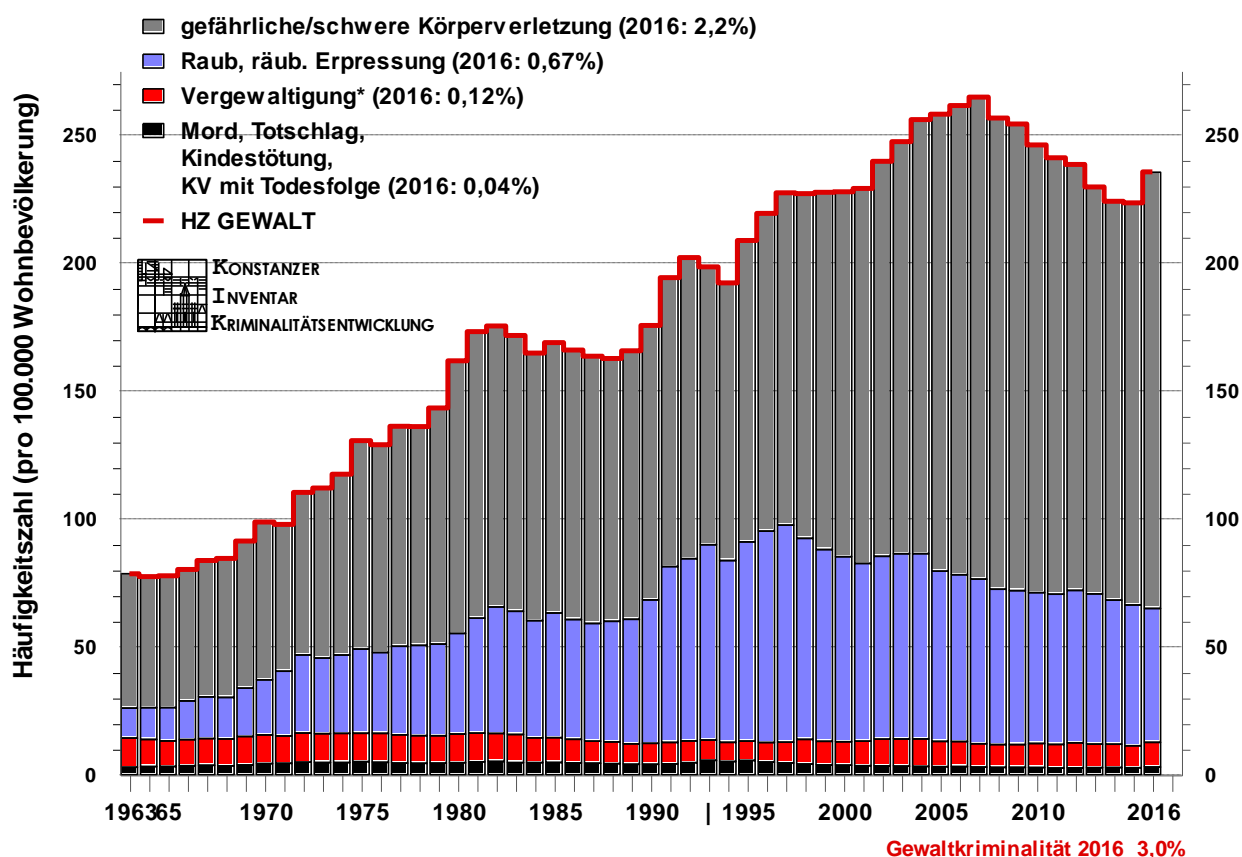
760 Zur Problematik, einen adäquaten Gewaltbegriff zu definieren, vgl. nur Lamnek 2000; Walter, M. 2008a. Einen einheitlichen Gewaltbegriff gibt es nicht, selbst in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen werden unterschiedlich enge oder weite Begriffe verwendet. „Übergreifende, allgemeingültige Definitionen von Gewalt scheinen weder möglich noch sinnvoll zu sein, weil die Dynamik von Gewaltformen kontextabhängig ist und der Erfindungsreichtum zerstörerischer Handlungen durch einzelne Menschen, Gruppen oder Institutionen nicht abgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass die Einschätzung dessen, was als Gewalt bezeichnet wird, historischen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterliegt“ Heitmeyer/Schrötte 2006, S. 16 f.).

Im Sinne einer pragmatischen Lösung (vgl. hierzu auch 1. PSB, S. 41 f.) werden seit 1983 in der PKS unter dem Oberbegriff "Gewaltkriminalität" eine Reihe von Delikten zusammengefasst, die der schweren oder zumindest mittelschweren personenbezogenen (Gewalt-)Kriminalität zuzurechnen sind:

- Mord (§ 211 StGB), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB),
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB),
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB),
- Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB),
- gefährliche oder schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB),
- erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
- Geiselnahme (§ 239b StGB),
- Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB).

Die straffatbestandsmäßige Abgrenzung bringt die Tatschwere nur bedingt zum Ausdruck. Eine nicht zur Gewaltkriminalität zählende "einfache" Körperverletzung (§ 223 StGB) kann in ihren Folgen für das Opfer wesentlich schwerer ausfallen als die zur Gewaltkriminalität zählende "gefährliche" Körperverletzung (§ 224 StGB) (vgl. Kerner/Karnowski 2015, S. 201 f.). Die Forderung, die PKS durch einen Gewichtungindex zu ergänzen, wie sie beispielsweise in der Dunkelfeldforschung schon längst üblich ist, wurde bislang nicht aufgegriffen.

Schaubild 7: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

		1965	1975	1985	1995	2005	2016
Fälle insgesamt (§§ - Stand: 2016)	N	1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	6.372.526
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	N	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	193.542
	% insg.	2,56	2,76	2,44	2,55	3,33	3,04
	HZ	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	235,5
Mord, Totschlag, KV mit Todesfolge (§§ 211, 212, 213, 216, StGB)	N	1.908	3.145	2.919	4.523	2.569	2.504
	HZ	3,2	5,1	4,8	5,5	3,1	3,0
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177 II, III, 178 StGB)	N	5.923	6.850	5.919	6.175	8.133	7.919
	HZ	10,0	11,1	9,7	7,6	9,9	9,6
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	N	7.655	20.362	29.685	63.470	54.841	43.009
	HZ	13,0	32,9	48,7	77,8	66,5	52,3
Gefährliche, schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	N	30.403	50.274	64.314	95.759	147.122	140.033
	HZ	51,5	81,3	105,4	117,4	178,3	170,4
einfache vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)	N	58.096	65.674	118.130	204.313	347.207	406.038
	HZ	98,4	106,2	193,6	250,6	420,9	494,1
Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB)	N	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	596.367
	HZ	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	725,7

Legende:

Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (SZ 010000 + 020000 + 0220⁷⁶¹ + 221000⁷⁶²):
§§ 211, 212, 213, 216, 217, 227, 231 StGB.

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 110000): §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB.

Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB.

Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000): §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Einzeldeliktanalyse der HZ, die schon wegen der unterschiedlichen Schwere der unter "Gewaltkriminalität" zusammengefassten Deliktgruppen geboten ist, zeigt:

- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte (einschließlich Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), sind - gemessen in HZ - im Wesentlichen schon seit Jahrzehnten rückläufig (vgl. **Schaubild 8**),⁷⁶³ von der Sonderentwicklung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre⁷⁶⁴ abgesehen. Die HZ liegen derzeit auf dem Stand der ersten Hälfte der 1960er Jahre.⁷⁶⁵ 70 % der vorsätzlichen Tötungsdelikte sind übrigens nicht vollendet, sondern sind Versuche.
- Die HZ der seit 1971 gesondert erfassten Mordformen Raubmord und Sexualmord sind seitdem (bis 2016) um 67 % (Raubmord) bzw. um 91 % (Sexualmord) zurückgegangen.
- Selbst die im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Sexualmorde an Kindern sind nicht angestiegen, sondern sind rückläufig (vgl. **Schaubild 9**). Dies gilt auch dann, wenn wegen möglicher Austauschprozesse auch die beiden 1998 eingeführten, auch fahrlässig herbeiführbaren Erfolgsqualifikationen - Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) sowie sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) - berücksichtigt werden.
- Raubdelikte sind (nach deutlichen Anstiegen) seit 1998 rückläufig (vgl. **Schaubild 10**).
- Bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre waren auch die HZ für Vergewaltigung rückläufig; der seitdem erfolgte Anstieg (vgl. **Schaubild 7**) dürfte weniger auf häufigerem Vorkommen als vielmehr auf gesetzlichen Änderungen beruhen.⁷⁶⁶
- Lediglich die Gruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“⁷⁶⁷ ist bis in die jüngste Zeit hinein angestiegen. Da diese Deliktsgruppe aber mit über 70 % den Großteil der „Gewaltkriminalität“ ausmacht, bestimmt sie deren Gesamtbild und Entwicklung (vgl. **Schaubild 11**). Seit 2007 sind aber auch hier die HZ rückläufig, erstmals 2016 sind die HZ wieder höher als im Vorjahr.

761 Bis 1998: Kindstötung § 217 StGB (1993-1998: einschl. der unaufgeklärten Fälle der Tötung neugeborener Kinder).

762 Bis 1998: §§ 226, 227, 229 Abs. 2 StGB.

763 Da auch fahrlässige Tötungen - außerhalb des Straßenverkehrs - rückläufig sind, sind Veränderungen in der polizeilichen Registrierung von (vorsätzlicher) Tötungskriminalität als Erklärung für den Rückgang auszuschließen (ebenso Albrecht 2014, S. 368).

764 Diese Sonderentwicklung beruhte auf den von ZERV erfassten Fällen. Vgl. hierzu oben unter IV., 3.1.2.2.1

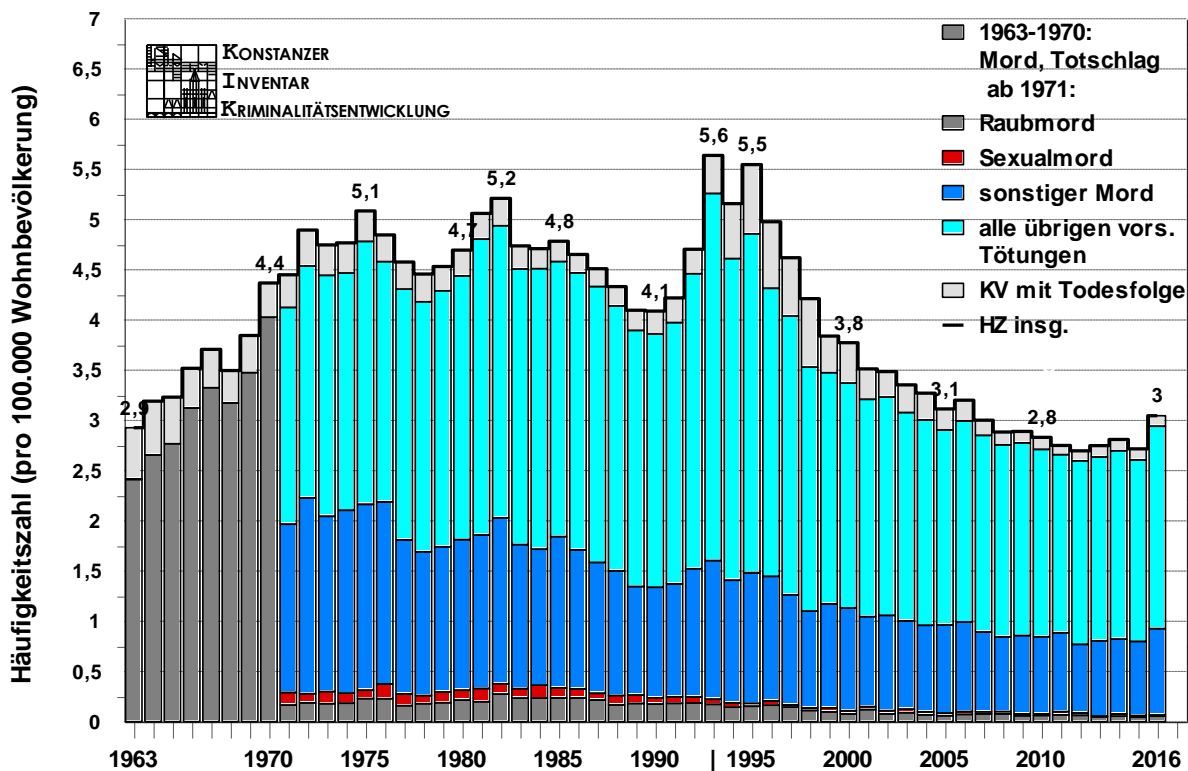
765 Bestätigt wird dies durch die Daten der Todesursachenstatistik, die einen langfristigen Rückgang tödlicher Gewalt bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts zeigt (Oberwittler 2015, S. 4 f.).

766 Vgl. oben Fn. 677.

767 Faktisch handelt es sich, wie den differenzierten Ausweisen in der PKS seit 2009 entnommen werden kann, zu 99 % um Fälle von § 224 StGB.

- Ebenfalls angestiegen ist die - nicht zur Gewaltkriminalität i.S. der PKS - zählende einfache vorsätzliche Körperverletzung (vgl. **Schaubild 11**). Bei dieser Deliktsgruppe ist der Anstieg in den letzten Jahren deutlich schwächer geworden, seit 2013 gehen auch bei dieser Deliktsgruppe die HZ zurück. 2016 erfolgte erstmals wieder ein Anstieg. Ausgehend von den Daten über ermittelte Tatverdächtige besteht Grund zur Annahme, dass dieser Anstieg vornehmlich auf Auseinandersetzungen in Flüchtlingsunterkünften⁷⁶⁸ sowie unter Zuwanderern beruht⁷⁶⁹ und - infolge der Untererfassung der Tatverdächtigen in der registrierten Wohnbevölkerung - zudem noch überschätzt sein dürfte.

Schaubild 8: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter vorsätzlicher Tötungsdelikte (einschließlich Versuch) sowie von Körperverletzung mit Todesfolge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



1963-1970: Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) nicht getrennt ausgewiesen, ausgenommen § 217 StGB. Ab 1993 Sonderentwicklung wegen der von der ZERV-Gruppe ermittelten Fälle von Mord- und Totschlag.

768 "Kriminalität in Flüchtlingsheimen erfassen die PKS und das Bundeslagebild des BKA allerdings nicht. Nur das erste, medial verbreitete Lagebild des BKA über die ersten 8 Monate des Jahres 2015 enthält hierzu Angaben, aus denen fast eine Verdopplung der Straftaten von Januar 2015 (ca. 1500) bis Ende September (ca. 2900) in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften hervorgeht" (Haverkamp 2017, S. 291).

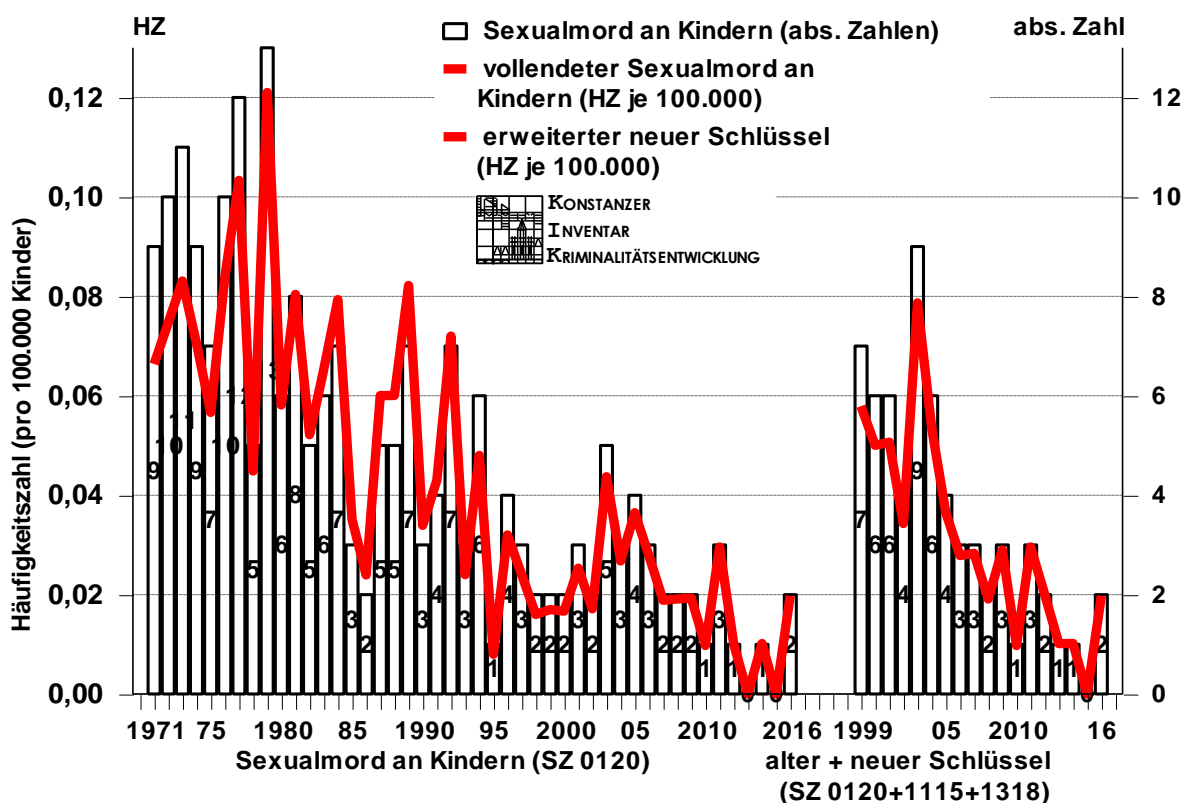
769 "Zur Kriminalität unter Zuwanderern unabhängig von der Tatörtlichkeit gibt das Bundeslagebild 2016 bei Gewalt- und Kontakt delikten Aufschluss: Bei 79 % der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge, die Opfer einer Straftat wurden (n = 31.459), bestand ein Tatverdacht gegen einen Zuwanderer" (Haverkamp 2017, S. 291).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

		absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (HZ)					
		1963	1971	1980	1990	2000	2016
Mord in Zusammenhang mit Raubdelikten (SZ 011000)	N		101	132	110	63	45
	HZ		0,16	0,21	0,18	0,08	0,05
Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten (SZ 012000)	N		77	61	39	27	9
	HZ		0,13	0,10	0,06	0,03	0,01
sonstiger Mord (SZ 010079)	N		1.027	923	690	840	707
	HZ		1,68	1,50	1,10	1,02	0,86
alle übrigen vorsätzlichen Tötungen (§§ 212, 213, 216, 217 StGB) (SZ 020000)	N		1.323	1.617	1.580	1.840	1.657
	HZ		2,16	2,63	2,52	2,24	2,02
Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB) (SZ 221000)	N	295	200	158	144	331	86
	HZ	0,51	0,33	0,26	0,23	0,40	0,10
Mord/Totschlag (§§ 211, 212, 213, 216 StGB) insgesamt	N	1.391	2.728	2.891	2.563	3.101	2.504
	HZ	2,41	4,45	4,70	4,09	3,77	3,05

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 9: Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (je 100.000 der Wohnbevölkerung unter 14 Jahren). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



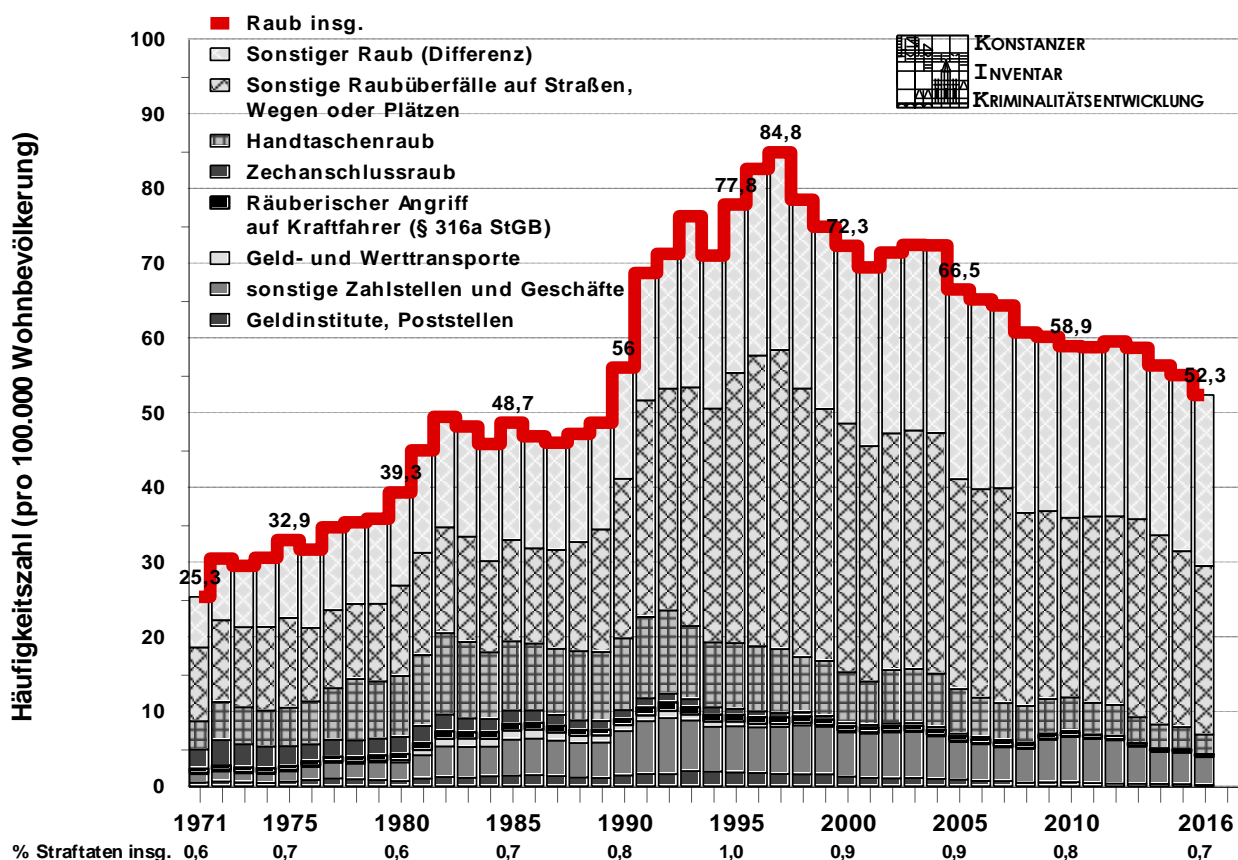
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:

		absolute Zahlen und Häufigkeitszahl (HZ) polizeilich registrierter Sexualmorde an Kindern								
		1971	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016
Sexualmord (SZ 0120)	N	9	6	3	3	1	2	4	1	2
	HZ	0,07	0,06	0,04	0,03	0,01	0,02	0,04	0,01	0,02
Sexualmord, Vergewaltigung/sex. Missbrauch mit Todesfolge	N						6	4	1	2
	HZ						0,05	0,04	0,01	0,02

			Sexualmord (SZ 0120)		Sexualmord, Vergewaltigung/sex. Missbrauch mit Todesfolge (SZ 0120, 1115+1318)	
			absol. Zahl	HZ	absol. Zahl	HZ
Durchschnitt	40 Jahre	1977-2016	3,725	0,036		
Durchschnitt	20 Jahre	1997-2016	2,15	0,020		
Durchschnitt	letzte 5 Jahre	2012-2016	0,80	0,008	1,2	0,012

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 10: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Raubdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

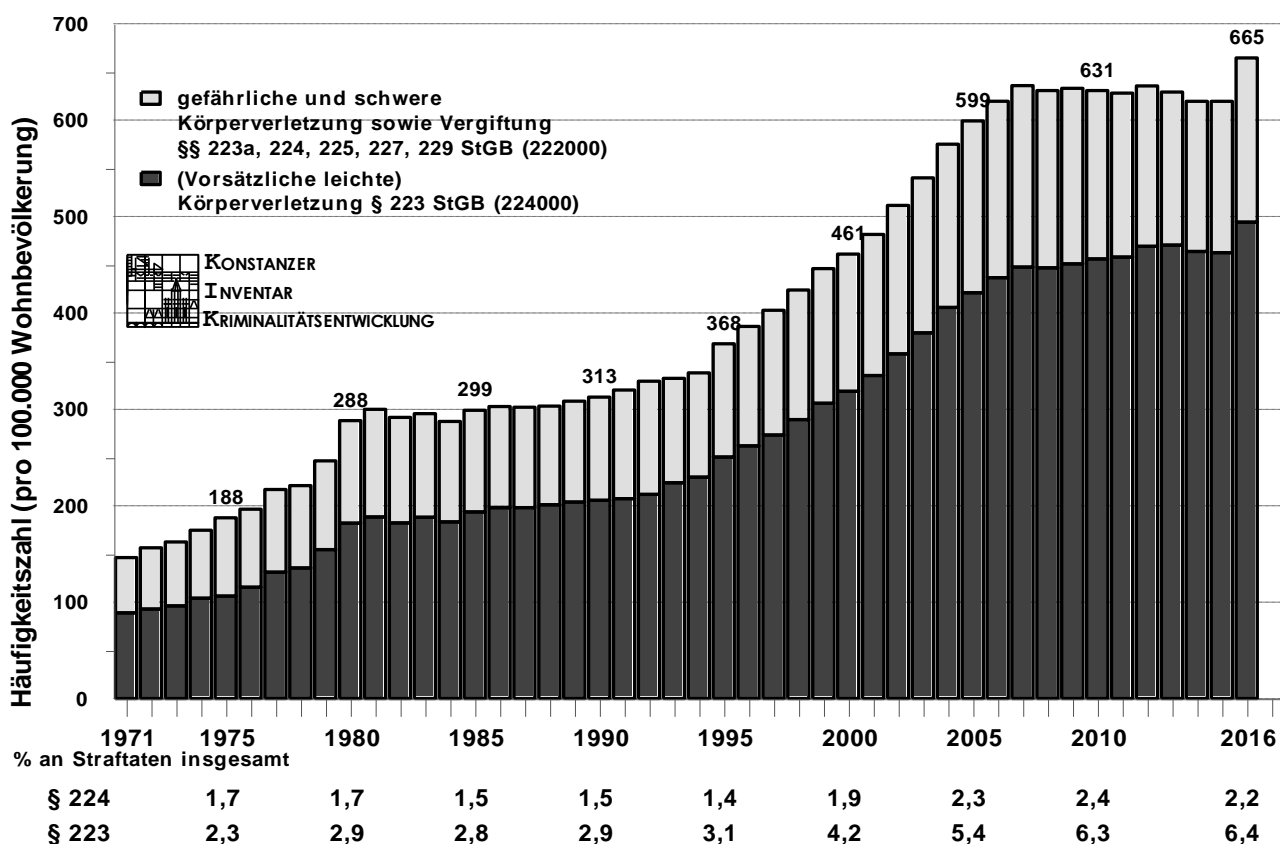


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

		absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (HZ)					
		1971	1980	1990	2000	2010	2016
Raub insgesamt (SZ 210000).	N	15.531	24.193	35.111	59.414	48.166	43.009
	HZ	25,3	39,3	56,0	72,3	58,9	52,3
Geldinstitute, Poststellen (SZ 211000)	N	297	411	896	1.049	433	128
	HZ	0,5	0,7	1,4	1,3	0,5	0,2
sonstige Zahlstellen und Geschäfte (SZ 212000)	N	685	1.542	3.714	4.862	4.932	3.057
	HZ	1,1	2,5	5,9	5,9	6,0	3,7
Geld- und Werttransporte (SZ 213000)	N	117	192	505	162	120	87
	HZ	0,2	0,3	0,8	0,2	0,1	0,1
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB (SZ 214000)	N	336	502	510	506	403	227
	HZ	0,5	0,8	0,8	0,6	0,5	0,3
Zechanschlussraub (SZ 215000)	N	1.584	1.412	743	334	146	0
	HZ	2,6	2,3	1,2	0,4	0,2	0,0
Handtaschenraub (SZ 216000)	N	2.301	5.017	6.023	5.595	3.669	2.166
	HZ	3,8	8,1	9,6	6,8	4,5	2,6
Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 217000)	N	6.064	7.453	13.386	27.354	19.673	18.540
	HZ	9,9	12,1	21,4	33,3	24,0	22,6
Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln (SZ 218000)	N			122	236	131	105
	HZ			0,2	0,3	0,2	0,1
Raubüberfälle in Wohnungen (SZ 219000)	N			1.815	2.729	2.820	2.666
	HZ			2,9	3,3	3,4	3,2
Sonstiger Raub (Differenz)	N	4.147	7.664	7.397	16.587	15.839	16.033
	HZ	6,8	12,4	11,8	20,2	19,4	19,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 11: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter leichter sowie gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

		absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (HZ)						
		1963	1971	1980	1990	2000	2010	2016
gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung §§ 224, 226, 231 StGB (SZ 222000)	N	30.239	35.133	65.479	67.095	116.912	142.903	140.033
	HZ	52,49	57,32	106,36	107,05	142,29	174,69	170,41
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB (SZ 224000)	N	54.046	54.477	112.021	128.880	261.894	372.950	406.038
	HZ	93,82	88,88	181,97	205,62	318,75	455,92	494,11

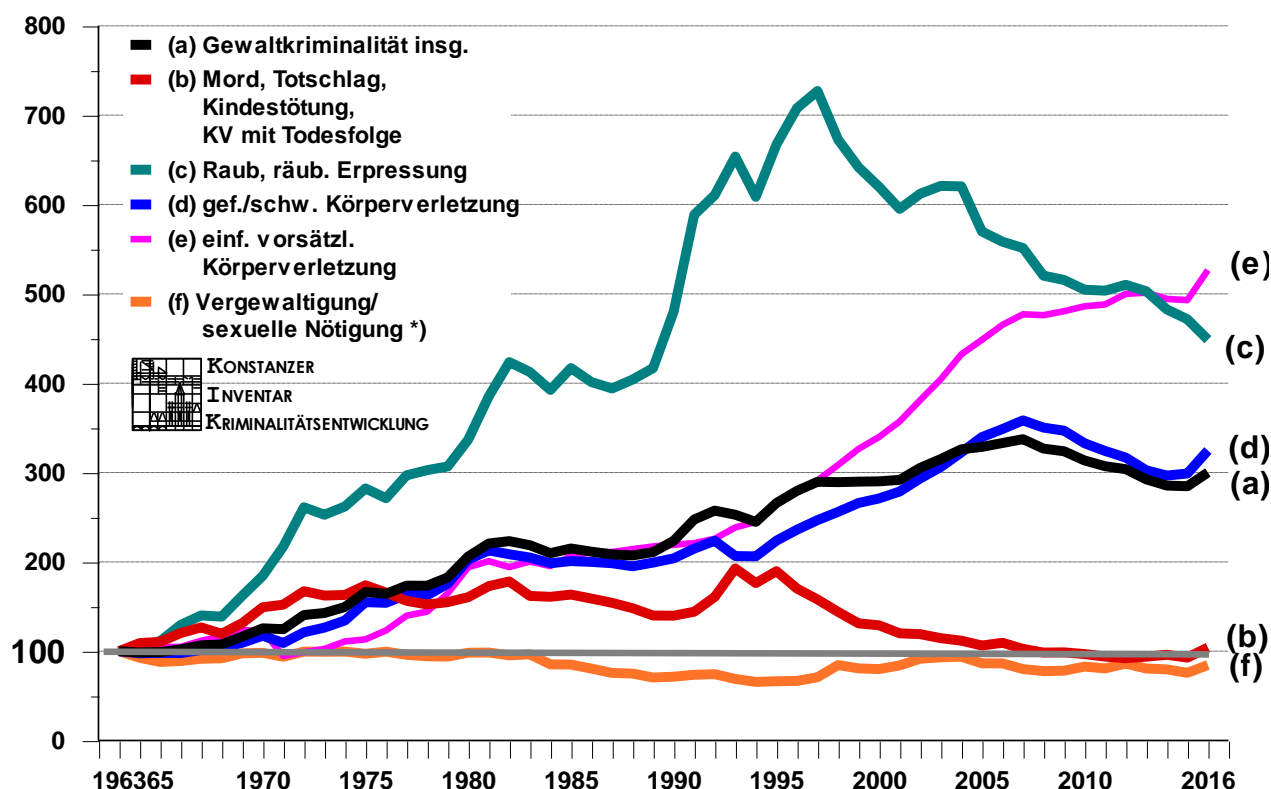
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Bildung eines auf die HZ des Jahres 1963 bezogenen Index⁷⁷⁰ veranschaulicht, dass gerade die schwersten Formen der Gewaltkriminalität (vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung) selbst in langfristiger Perspektive nicht gestiegen bzw. (Raub, räuberische Erpressung) seit zwei Jahrzehnten rückläufig sind. Bis 2007 bzw. 2013 sind dagegen die polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte angestiegen, 2016 wurde erstmals wieder ein Anstieg registriert (vgl. **Schaubild 12**). Da die PKS aber vor allem angezeigte Straf-

770 Die Indexierung veranschaulicht lediglich die Entwicklung eines jeden Deliktes, bezogen auf das Ausgangsjahr 1963. Die Höhe der Steigerungsraten kann nicht untereinander verglichen werden, weil die Raten auf eine jeweils deutlich unterschiedlich große Ausgangsbasis bezogen sind. Je kleiner die Ausgangsbasis, desto größer erscheint die Steigerung (vgl. oben IV., 3.1.2.2.9).

taten registriert, besteht das noch zu erörternde Problem einer jeden Anzeigestatistik darin, dass unklar ist, ob die Zunahme bedingt ist durch eine Zunahme der Gewaltkriminalität, durch eine Zunahme der Anzeigebereitschaft oder auch durch eine zunehmende Überschätzung der HZ wegen eines zunehmenden Anteils von nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Personen. Ohne Zusatzinformationen durch Dunkelfeldforschungen können diese Fragen nicht beantwortet werden.⁷⁷¹

Schaubild 12: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Gewaltkriminalität (Index 1963 = 100) sowie einfache vorsätzliche Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



771 Eindrucksvoll belegt Eisner (1998) für die Situation in der Schweiz das Nicht-Beantworten-Können dieser Fragen mangels Dunkelfeldforschung.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

		Häufigkeitszahl (HZ) polizeilich registrierter Gewaltkriminalität und Index 1963=100							
		1965	1975	1985	1995	2000	2005	2010	2016
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	HZ	77,7	130,5	168,8	208,7	227,7	258,0	246,0	235,5
	Index	99,0	166,3	215,0	265,9	290,1	328,7	313,4	300,0
Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (SZ 010000+ 020000+ 0220+221000)	HZ	3,2	5,1	4,8	5,5	3,8	3,1	2,8	3,0
	Index	110,4	173,8	163,5	189,5	129,0	106,4	96,7	104,1
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 111000)	HZ	10,0	11,1	9,7	7,6	9,1	9,9	9,4	9,6
	Index	87,9	97,1	85,0	66,4	80,0	86,4	82,8	84,5
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 210000)	HZ	13,0	32,9	48,7	77,8	72,3	66,5	58,9	52,3
	Index	111,1	282,3	417,0	667,2	619,8	569,7	504,7	448,6
Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000)	HZ	51,5	81,3	105,4	117,4	142,3	178,3	174,7	170,4
	Index	98,1	154,9	200,8	223,7	271,1	339,7	332,8	324,6
Leichte vorsätzliche Körperverletzung (SZ 22400)	HZ	98,4	106,2	193,6	250,6	318,7	420,9	455,9	494,1
	Index	104,9	113,2	206,4	267,1	339,7	448,6	486,0	526,7

Legende:

Vgl. Legende bei Schaubild 7.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

"Schwere Eigentums- und Gewaltkriminalität sind demnach rückläufig. Die Feststellung eines stabilen Trends (der allerdings so lange keine Vorhersagen über den weiteren Verlauf zulässt, bis die Determinanten der Entwicklung entschlüsselt sind) stützt sich darauf, dass diese Entwicklung

- (1) seit längerer Zeit anhält,
- (2) über verschiedene strukturbestimmende Deliktgruppen hinweg beobachtet werden kann,
- (3) eine deliktsspezifisch zwar unterschiedliche, jedoch über verschiedene Eigentums- und Gewaltdelikte hinweg jeweils erhebliche Reduzierung enthält,
- (4) sich in die in anderen westlichen Ländern beobachteten Trends einfügt
- (5) und in verschiedenen Datenquellen sowie anhand verschiedener Kriterien nachvollzogen werden kann."⁷⁷²

Worauf der Rückgang der polizeilich registrierten Kriminalität, insbesondere auch der Gewaltkriminalität, zurückzuführen ist, ist derzeit noch weitgehend offen, weil Zeitreihendaten für die Mehrzahl der für die Erklärung von Kriminalität als relevant erachteten Variablen fehlen.⁷⁷³ In ihrer multivariaten Analyse des Rückgangs der selbstberichteten Gewaltdelinquenz kamen Brettfeld/Wetzels zum Ergebnis, "der Rückgang der selbstberichteten Jugendgewaltdelinquenz zwischen 1998 und 2000 in Hamburg (sei)

772 Albrecht 2014, S. 370.

773 Vgl. oben Fn. 749 zu den verschiedenen Erklärungsversuchen hinsichtlich eines Rückgangs der Kriminalität insgesamt.

weitgehend aufklärbar durch eine Verminderung der Viktimisierung durch innerfamiliäre Gewalt im Jugendalter, einen Anstieg gewaltablehnender Haltungen bei den relevanten Bezugspersonen der Jugendlichen sowie einen Wandel der Gewalteinstellungen junger Menschen in Richtung auf eine verminderte Befürwortung von Gewalt."⁷⁷⁴

3.3 Entwicklung der Schwere der polizeilich registrierten Fälle

In der öffentlichen Diskussion wird häufig die Auffassung vertreten, die Schwere der in der PKS erfassten Fälle habe zugenommen. Gestützt wird dies zum einen auf z.T. schreckliche, freilich nicht verallgemeinerungsfähige Einzelfälle, zum anderen auf die Eindrücke von Polizeibeamten, die allerdings, wie alle retrospektiven und subjektiven Wahrnehmungen, wenig valide sein dürften.

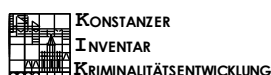
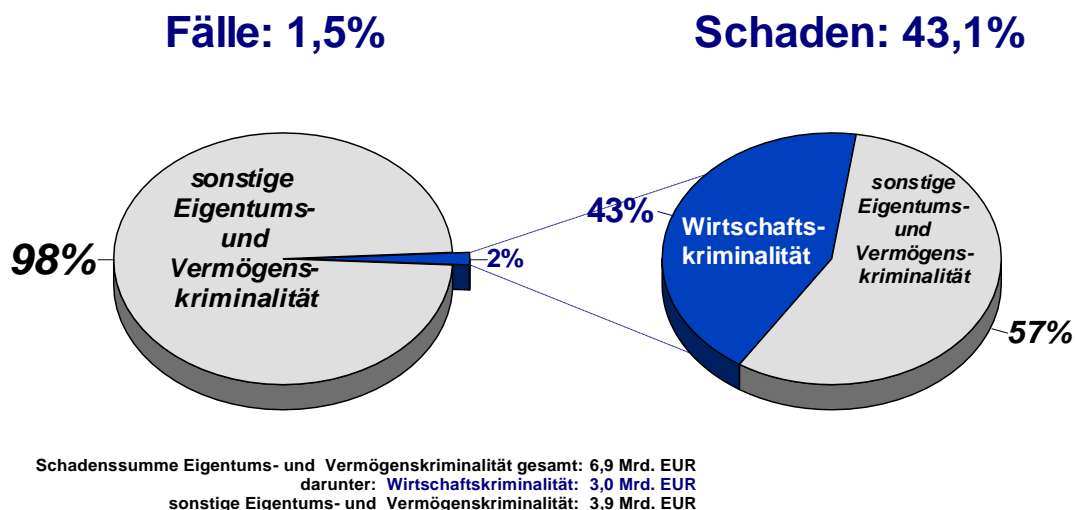
Angaben zur Schwere der registrierten Fälle werden in der PKS nicht erfasst, insbesondere nicht die Schwere der körperlichen Verletzungen. Rückschlüsse können lediglich aufgrund der (bei einzelnen Deliktgruppen) erfassten Tatmodalitäten - Schaden, Verwendung oder Drohung mit Schusswaffen - bzw. der Angaben zum Tatverdächtigen - alleinhandelnder Tatverdächtiger, Konsument harter Drogen,⁷⁷⁵ Tatbegehung unter Alkoholeinfluss - gezogen werden.

Die Angaben zum Schaden, also dem Geldwert des erlangten rechtswidrigen Gutes, zeigen, dass die (praktisch nur) von Erwachsenen verübte Wirtschaftskriminalität fast so hohe Schäden verursacht wie die gesamte sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität (vgl. **Schaubild 13**). 2016 entfielen auf Wirtschaftskriminalität nur 1,5 % der vollendeten Eigentums- und Vermögenskriminalität, hierdurch wurden aber 43,1 % aller bei diesen Delikten registrierten Schäden herbeigeführt.

774 Brettfeld/Wetzels 2004, S. 257.

775 Dieses Merkmal ist freilich nicht valide erfassbar. Die Erfassung wird als "lückenhaft" eingeschätzt (PKS 2016, Bd. 3, S. 109).

Schaubild 13: Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der (vollendeten) Fälle und Anteil der Schadenssummen. Deutschland 2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

	vollendete Fälle		Schadenssummen		Schadensklassen (in % von 1)			
	insg.	in % von (1)	in €	in % von (2)	bis unter 15 €	15 bis unter 250 €	250 € bis unter 5.000 €	mehr als 5.000 €
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Eigentums- u. Vermögensdelikte i.w.S. insgesamt, darunter:	3.076.580	100,0	6.887.635.162	100,0	18,3	41,8	35,5	4,4
Wirtschaftskriminalität	47.355	1,5	2.970.341.898	43,1	22,0	12,2	32,2	33,6
Eigentums- u. Vermögensdelikte i.w.S. insg. - ohne Wirtschaftskriminalität	3.029.225	98,5	3.917.293.264	56,9	18,2	42,3	35,5	4,0

Legende:

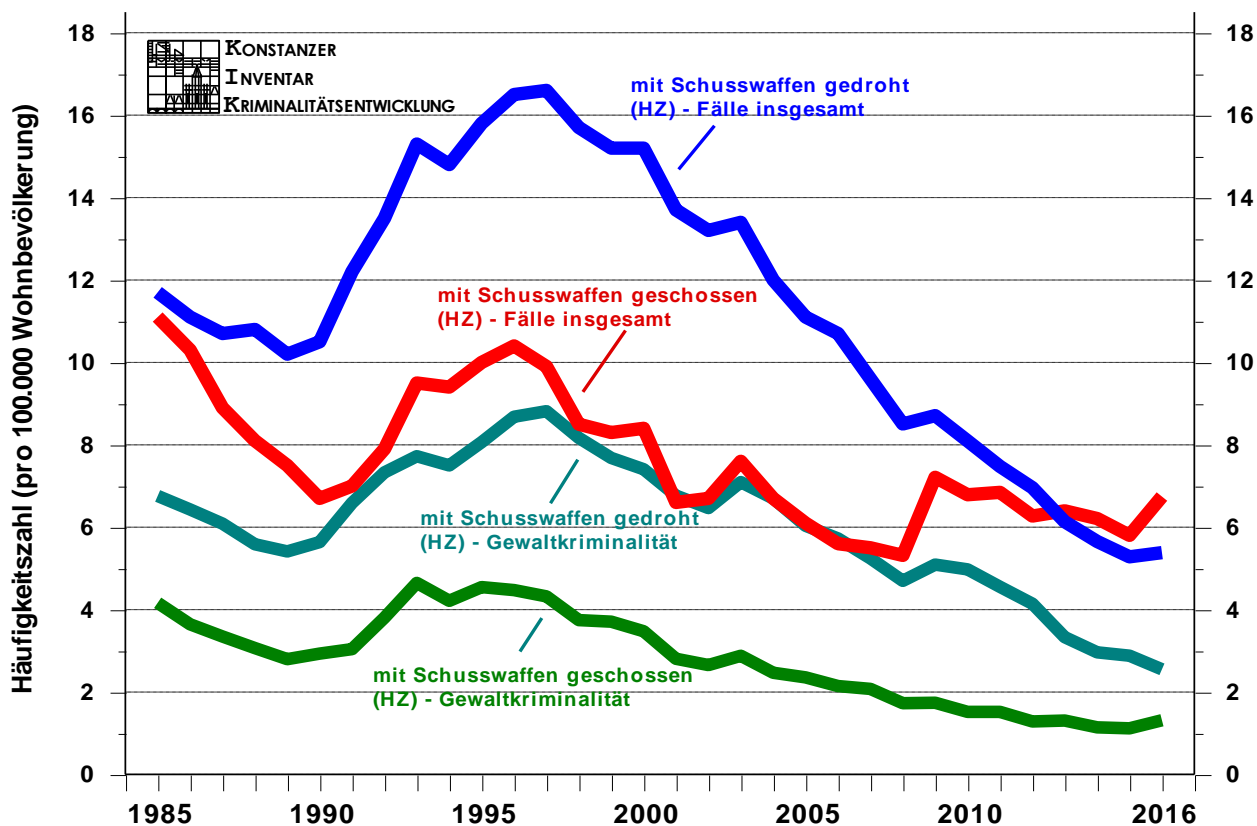
Wirtschaftskriminalität: Summenschlüssel 893000 der Polizeilichen Kriminalstatistik.
Schaden i.S. der PKS ist der Geldwert des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Falls kein Schaden feststellbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von Euro 1,-. Dies gilt auch, wenn bei einem vollendeten Vermögensdelikt nur eine Vermögensgefährdung eingetreten ist. Wenn ein Betrugsschaden gleichzeitig Insolvenzschaden ist, ist der volle Schaden bei den Insolvenzstraftaten zu erfassen. Beim dazugehörigen Betrugsdelikt ist dagegen ein Schaden von Euro 1,- zu erfassen. Schaden wird in der PKS nur für die vollendeten Fälle ausgewiesen.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Zu den „harten“ Kriterien der Intensität der Tatbegehung zählt die Verwendung von Schusswaffen. Die HZ sowohl der polizeilich registrierten Fälle als auch der Gewaltkriminalität, bei denen entweder mit einer Schusswaffe gedroht oder bei denen sie verwendet

wurde, sind seit einigen Jahren rückläufig, ausgenommen 2008 und 2016 bei der Schusswaffenverwendung⁷⁷⁶ insgesamt (vgl. **Schaubild 14**). Insoweit gibt es keinen Anhaltspunkt für eine qualitative Zunahme des Schweregrades weder der registrierten Fälle noch der Gewaltkriminalität.

Schaubild 14: Verwendung von Schusswaffen - gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen für Fälle insgesamt sowie für Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



776 Ob und inwieweit der Wegfall von Plausibilitäten seit 2009 das statistische Bild beeinflusst hat, ist unbekannt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

Registrierte Fälle insgesamt		1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016
mit Schusswaffe gedroht	N	7.128	6.589	12.855	12.482	9.177	6.623	4.425
	HZ	11,7	10,5	15,8	15,2	11,1	8,1	5,4
	Index	100,0	90,0	135,0	130,0	95,2	69,3	46,1
mit Schusswaffe geschossen	N	6.787	4.185	8.163	6.937	5.039	5.553	5.542
	HZ	11,1	6,7	10,0	8,4	6,1	6,8	6,7
	Index	100,0	60,0	90,0	75,9	54,9	61,0	60,6
Gewaltkriminalität		1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016
mit Schusswaffe gedroht	N	4.124	3.535	6.576	6.086	4.979	4.070	2.098
	HZ	6,8	5,6	8,1	7,4	6,0	5,0	2,6
	Index	100,0	83,4	119,3	109,6	89,3	73,6	37,8
mit Schusswaffe geschossen	N	2.541	1.838	3.708	2.857	1.943	1.243	1.082
	HZ	4,2	2,9	4,5	3,5	2,4	1,5	1,3
	Index	100,0	70,4	109,2	83,5	56,6	36,5	31,6

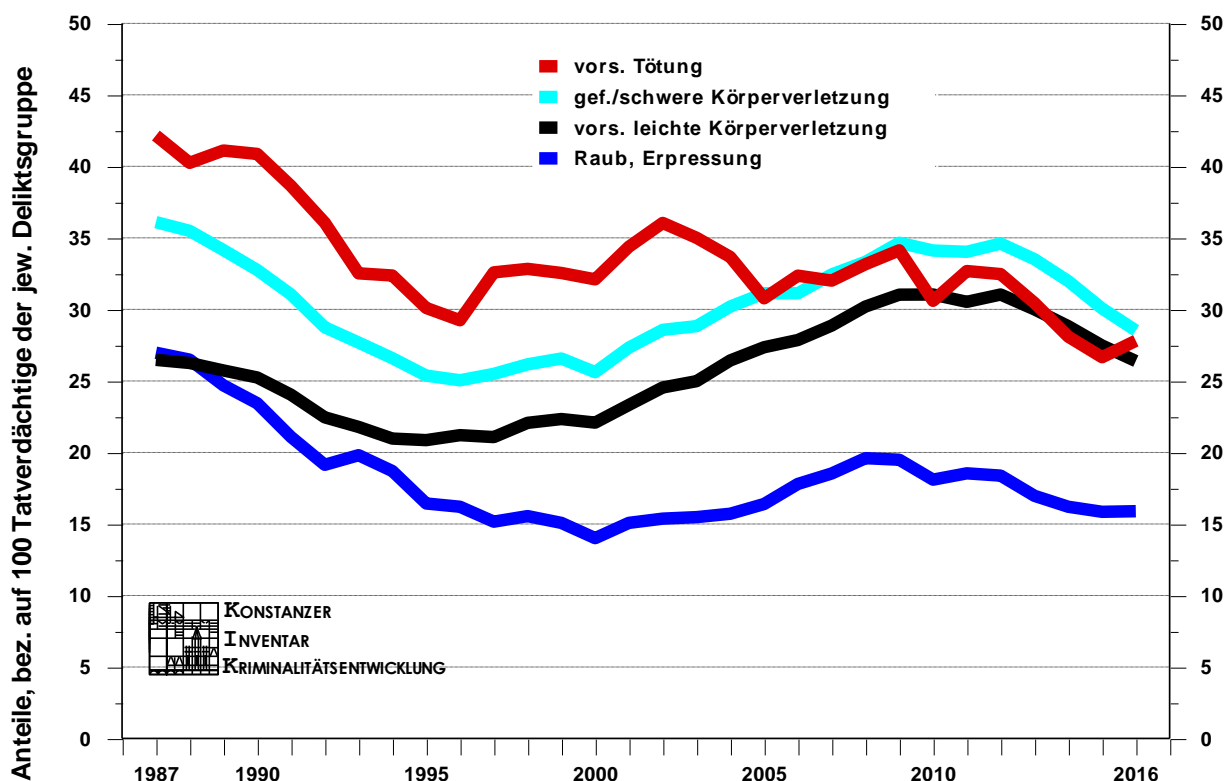
Hinweis zum Schaubild:

Durch Wegfall von Plausibilitäten sind die Daten seit 2009 bei „mit Schusswaffe geschossen“ mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Vielfach wird auch davon ausgegangen, die Tatverübung unter Alkoholeinfluss habe zugenommen, insbesondere bei Gewaltkriminalität. Wie **Schaubild 15** zeigt, haben zwar die Anteile der wegen Körperverletzung registrierten Tatverdächtigen mit Tatbegehung unter Alkoholeinfluss seit 1995 zugenommen, sie liegen aber bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung immer noch knapp unter dem Niveau von 1987, bei einfacher vorsätzlicher Körperverletzung liegen sie seit 2005 über dem damaligen Niveau. Bei beiden Deliktgruppen sind aber die Anteile seit 2012 rückläufig. Bei Raub und räuberischer Erpressung wurde der Anteil der alkoholbeeinflussten Tatverdächtigen zwischen 2000 und 2008 größer, seitdem geht er wieder zurück. Insgesamt ist er immer noch deutlich unter dem Stand von 1987. Ebenfalls deutlicher geringer als noch 1987 sind die Anteile bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Die Annahme einer (langfristig gesehen) beachtlichen Zunahme der Tatbegehung unter Alkoholeinfluss ist deshalb aus der PKS nicht ableitbar. Nicht erfasst ist freilich die Intensität der Alkoholbeeinflussung.

Schaubild 15: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

		1987	1990	1995	2000	2005	2010	2016
Vorsätzliche Tötung	N	1.129	1.019	1.298	1.026	868	828	775
	%	42,2	40,9	30,1	32,1	30,8	30,6	27,8
Raub, räub. Erpress., räub. Angriff	N	4.648	4.539	6.226	5.427	6.024	5.934	4.468
	%	27,0	23,4	16,4	14,0	16,4	18,1	15,9
Gefährliche/schwere Körperverletzung	N	24.394	22.806	26.038	34.296	51.619	54.298	42.669
	%	36,1	32,8	25,4	25,6	31,1	34,1	28,5
einfache leichte Körperverletzung	N	28.727	28.781	37.653	50.965	81.009	97.400	89.768
	%	26,5	25,2	20,9	22,1	27,4	31,0	26,4

Legende:

Vorsätzliche Tötung (SZ 010000 + 020000): §§ 211, 212, 213, 216 StGB, bis 1998 auch § 217 StGB.

Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000): §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB.

einfache vorsätzliche Körperverletzung (SZ 224000): § 223 StGB.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Ob Gewalttaten, wie behauptet wird, eine "neue Dimension" aufweisen, ist anhand der PKS nicht belegbar. Vergleichbare Gewaltformen gab es schon in den sechziger Jahren, wie die Untersuchungen von Kaiser⁷⁷⁷ und Kreuzer⁷⁷⁸ belegen. "Wenn allerdings von Zeit

777 Kaiser 1959.

778 Kreuzer 1970.

zu Zeit behauptet wird, die dabei gezeigte Brutalität habe völlig neue Dimensionen, so ist auch dies historisch unzutreffend. Vielmehr besteht Kontinuität. Schon in den sechziger Jahren konnte der Verfasser bei Hamburger »Rocker-Gruppen« oder später bei »Skinhead-Cliquen« ähnliche Gewaltmuster aufzeigen. »Schwule Ticken«, »Kanacken Ticken« oder »Plattmachen« nannten sie das, wenn sie rivalisierende andere Jugendliche, Homosexuelle, Alte, Trunkene oder Behinderte provozierten, zusammenschlugen und mit Stiefeln die am Boden Liegenden traktierten, ihnen auch noch Wertsachen »abzogen«. Es sind immer wieder aufflackernde, im Erscheinungsbild variierende Gruppen, Formen und Symptome misslingender Eingliederung von Randständigen vor allem in Ballungsgebieten unserer unwirtlicher und anonymer werdenden Gesellschaft. Wenn etwas neu ist, dann sind es technische Möglichkeiten für Täter, solche Gewalt visuell-technisch zu instrumentalisieren, auf der Kontrollseite sie durch Videoüberwachung aufzuklären und massenmedial zu vermitteln.“⁷⁷⁹

779 Kreuzer 2008, S. 128.

4. Polizeilich ermittelte Tatverdächtige, insbesondere jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige

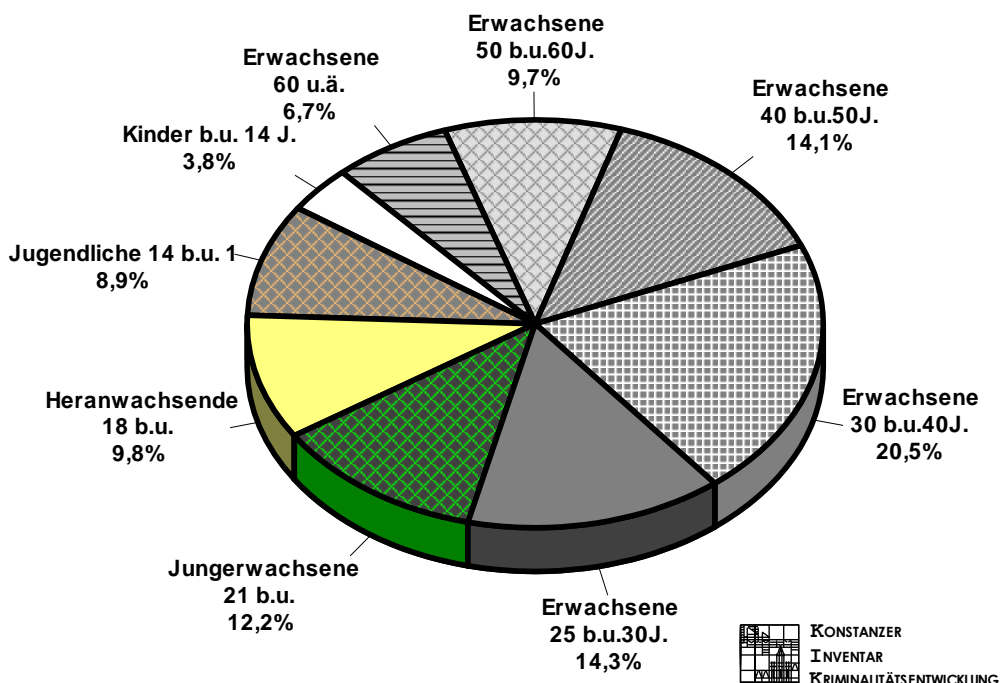
4.1 Alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Kriminalitätsbelastung

4.1.1 Alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Kriminalitätsbelastung im Hellfeld

4.1.1.1 Altersabhängige Kriminalitätsbelastung - die „age-crime“-Beziehung

2016 wurden von der Polizei 2.336.241 Tatverdächtige registriert, davon waren 209.808 (8,9 %) Jugendliche und 232.082 (9,8 %) Heranwachsende (vgl. **Schaubild 16**). Bezogen auf die Bevölkerung heißt dies, dass von 100.000 Jugendlichen 6.537 registriert wurden, also knapp 7 %. Diese Berechnung einer TVBZ (pro 100.000 altersgleiche Einwohner) führt freilich zu einer Überschätzung, weil die nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen zwar bei den Tatverdächtigen, nicht aber bei der Grundgesamtheit (hier: Wohnbevölkerung) berücksichtigt werden können. Beschränkt auf die Gruppe der deutschen Tatverdächtigen, für die valide TVBZ ermittelt werden können, heißt dies, dass von 100.000 Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit insgesamt 4.503,2 polizeilich registriert worden sind, also knapp 5,0 %. Bei den Heranwachsenden waren es 5,5 %, bei den Jungerwachsenen (21- bis unter 25-Jährigen) 4,8 % und bei den Vollerwachsenen 1,7 %.

Schaubild 16: Polizeilich registrierte (deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Anteile an Tatverdächtigen insgesamt. Deutschland 2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige						
2016	Tatverdächtige insg.*	Kinder**	Jugendliche	Heranwachsende	Jung-erwachsene	Voll-erwachsene
N insg.	2.336.241	66.045	209.808	232.082	288.128	1.540.178
%	100	100	100	100	100	100
N männl.	1.754.097	45.206	155.136	184.192	225.627	1.143.936
%	75,1	68,4	73,9	79,4	78,3	74,3
N weibl.	582.144	20.839	54.672	47.890	62.501	396.242
%	24,9	31,6	26,1	20,6	21,7	25,7
Tatverdächtigenlastungszahlen (Deutsche und Nichtdeutsche - überschätzt)						
insg.	3.057,22	1.515,61	6.537,00	8.891,10	7.739,10	2.463,63
männl.	4.670,58	2.017,00	9.311,30	13.414,31	11.607,58	3.771,38
weibl.	1.498,02	984,65	3.542,21	3.870,93	3.512,82	1.231,15
Deutsche Tatverdächtige						
N insg.	1.404.955	41.794	130.152	122.832	147.284	962.893
%	100	100	100	100	100	100
N männl.	1.033.078	29.916	91.233	94.363	112.340	705.226
%	73,5	71,6	70,1	76,8	76,3	73,2
N weibl.	371.877	11.878	38.919	28.469	34.944	257.667
%	26,5	28,4	29,9	23,2	23,7	26,8
Tatverdächtigenlastungszahlen (Deutsche)						
insg.	2.056,92	1.039,90	4.503,15	5.528,00	4.797,37	1.716,31
männl.	3.108,55	1.450,60	6.148,75	8.279,61	7.153,66	2.614,15
weibl.	1.060,37	607,04	2.767,12	2.630,43	2.330,04	884,68

Legende:* TVBZ insgesamt: Berechnet für Tatverdächtige ab 8 Jahren.** TVBZ für Kinder: Berechnet für tatverdächtige Kinder ab 8 Jahren.**Datenquelle:** Polizeiliche Kriminalstatistik

Junge Menschen weisen also - insgesamt gesehen - die höchste Belastung (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) mit registrierter Kriminalität auf.⁷⁸⁰ Dies ist aber kein Phänomen erst der Gegenwart. Denn seit es flächendeckende Kriminalstatistiken i.w.S. gibt, in Deutschland seit 1882 mit der Verurteiltenstatistik, wurde eine Höherbelastung festgestellt (vgl. **Schaubild 17** zur Alterskurve der polizeilich registrierten Tatverdächtigen,⁷⁸¹ **Schaubild 18** zur Alterskurve der Verurteilten). Die Jahrtausende alten Sorgen und Klagen über die „verderbte“ Jugend belegen, dass es diese Höherbelastung schon immer gab. Und nicht umsonst ließ Shakespeare vor 400 Jahre klagen: „Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen.“⁷⁸² Der sog. age-crime Kurve wird universelle Gültigkeit zugeschrieben.⁷⁸³

780 Erinnert sei, dass es sich hierbei um Daten eines doppelten Dunkelfeldes handelt, nämlich zum einen um das Dunkelfeld der nicht zur Kenntnis der Polizei gelangten Taten, zum anderen um das Dunkelfeld der zwar registrierten, aber nicht aufgeklärten Fälle.

781 Genau genommen handelt es sich um die Altersverteilung der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten in einem Berichtsjahr. Eine „Alterskurve“ müsste die Verteilung der polizeilichen Registrierungen in einer Geburtskohorte zeigen. Hierzu fehlen indes Hellfelddaten. Vgl. hierzu die Ergebnisse der Freiburger Geburtskohortenuntersuchung für Hellfelddaten (unten zu Fn. 788) sowie diejenigen der Duisburger Panelstudie für Dunkelfelddaten (vgl. unten Schaubild 25 bis Schaubild 27).

782 Shakespeare, Das Wintermärchen, 3. Akt, 3. Szene (in der Übersetzung von Dorothea Tieck).

Ferner gilt, dass sich diese Höherbelastung nicht weit in das Vollerwachsenenalter hinein fortsetzt. Die Jugendkriminalität von heute ist nicht die Erwachsenenkriminalität von morgen. Ihren Gipfel erreicht diese Höherbelastung vielmehr im Hellfeld zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr. Danach geht die Belastung wieder zurück, und zwar sowohl im Hell- als auch im Dunkelfeld. „Die Altersabhängigkeit der Straffälligkeit Jugendlicher und ein häufiger Spontanabbruch krimineller Aktivitäten selbst nach wiederholter offizieller Auffälligkeit stehen ... außer Frage.“⁷⁸⁴

Die seit mehr als einem Jahrhundert vorliegenden Alterskurven der Verurteilten wie die seit einigen Jahrzehnten verfügbaren Alterskurven der Tatverdächtigen zeigen übereinstimmend, dass

- die Alterskurven keine Normalverteilung aufweisen, sondern „rechtsschief“ (linkssteil)⁷⁸⁵ und eingipfelig sind. Die Belastung der Tatverdächtigen steigt zunächst steil an, erreicht bei den Altersgruppen der tatverdächtigen Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) bzw. der verurteilten Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) ihren Gipfel und fällt danach wieder ab; ab dem 35. Lebensjahr läuft sie allmählich aus.
- Diese Hoch- und Höchstbelastung ist auf einen relativ engen Alterskorridor im Lebensalter beschränkt, sie setzt sich also insgesamt nicht weit in das Erwachsenenalter hinein fort.⁷⁸⁶
- Offenbar gelingt es der weit überwiegenden Zahl sowohl der registrierten Tatverdächtigen als auch der Verurteilten, aus Kriminalität, zumindest aus „registrierter Kriminalität“, auszusteigen.

Bereits dies spricht gegen die verbreitete Annahme, dass Jugendkriminalität, insbesondere Bagatellkriminalität, Einstieg in eine „kriminelle Karriere“ ist.

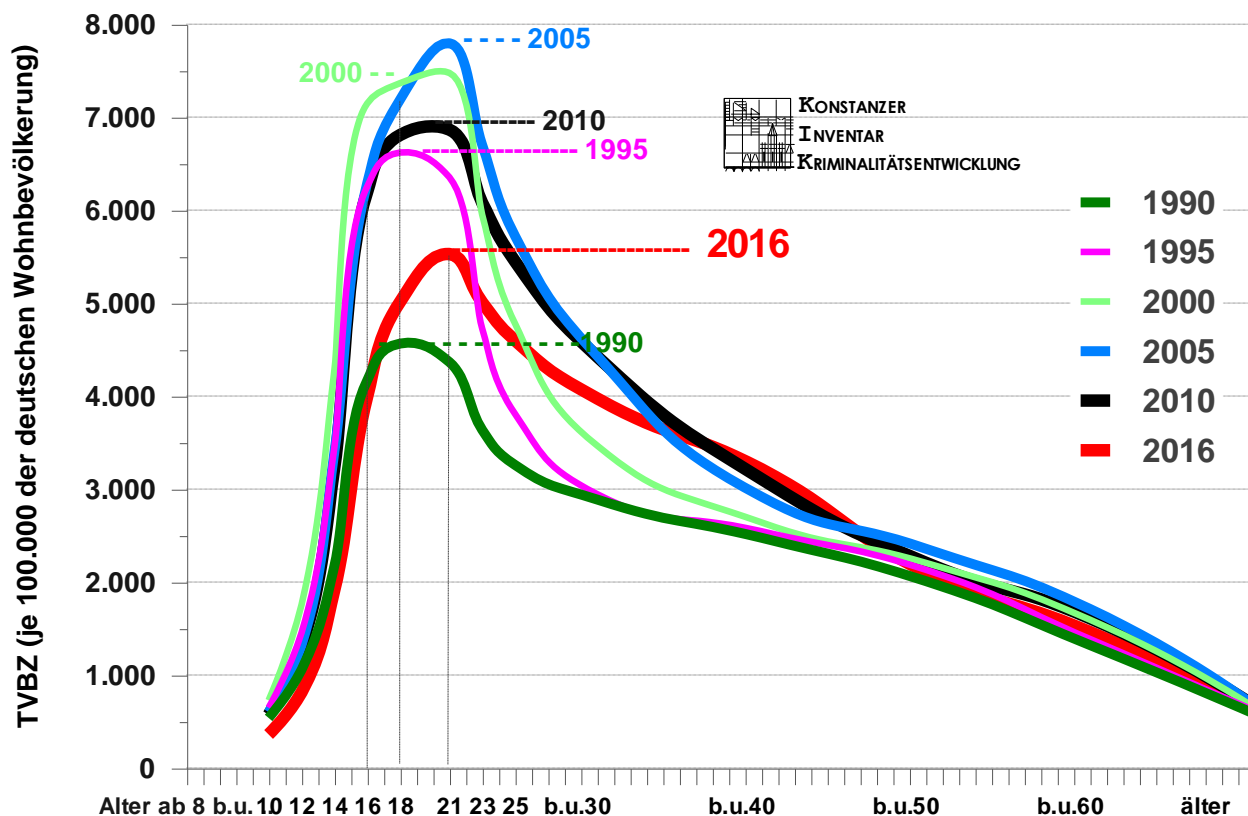
783 Loeber/Farrington 2014; Mischkowitz 1993; Mischkowitz 1995. Diese Gültigkeit besteht indes nur für die aggregierten Daten der Altersgruppen, in denen Erst- und Wiederholungstäter addiert sind, nicht aber für die einzelnen Altersgruppen (vgl. hierzu die Befunde der Freiburger Geburtskohorte, Beschreibung bei Fn. 788).

784 Lösel 1995a, S. 38.

785 D.h. der Gipfel befindet sich links von der Mitte.

786 Zwar ist zu berücksichtigen, dass Vollerwachsene wahrscheinlich mehr und bessere Chancen haben, im Dunkelfeld zu bleiben als jüngere Täter. Aber dennoch lässt der deutliche Rückgang der Kriminalitätsbelastung bei der Gruppe der Vollerwachsenen darauf schließen, dass ein Großteil des registrierten kriminellen Verhaltens junger Menschen auf diese Altersphase beschränkt bleibt.

Schaubild 17: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 17:

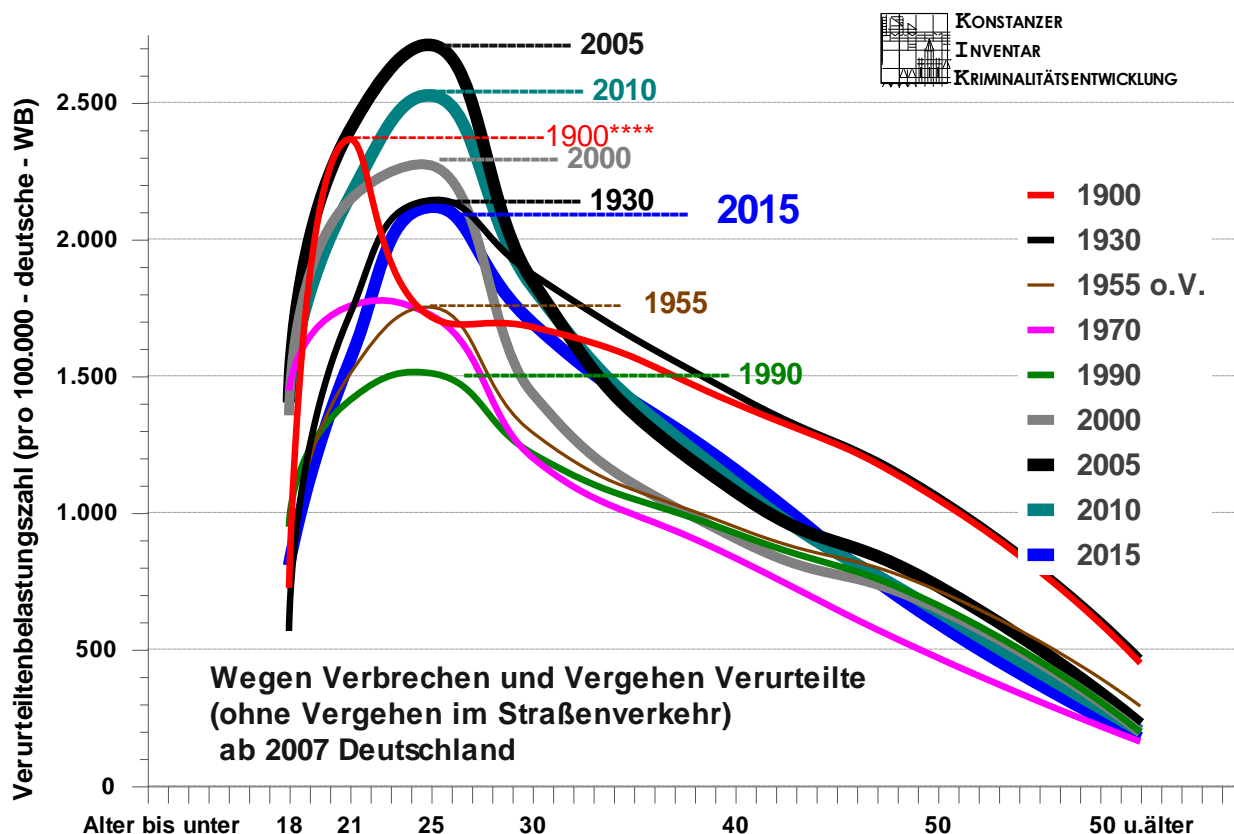
TVBZ (Deutsche)	1990	1995	2000	2005	2010	2016
insgesamt*	1.947,5	1.979,9	2.212,0	2.444,3	2.416,9	2.056,9
8 b.u. 10 J	505,0	539,0	647,6	726,8	572,5	360,3
10 b.u. 12 J.	918,8	1.056,0	1.454,2	1.756,2	1.301,3	814,3
12 b.u. 14 J.	1.818,2	2.171,3	3.442,7	4.273,4	3.228,3	1.912,3
14 b.u. 16 J.	3.168,2	4.168,3	6.252,6	7.147,0	6.194,0	3.991,4
16 b.u. 18 J.	3.724,3	4.564,5	6.618,9	7.366,0	6.808,4	5.014,3
18 b.u. 21 J.	4.094,4	4.365,6	6.354,0	7.475,8	6.866,3	5.528,0
21 b.u. 23 J.	3.687,9	3.636,9	4.727,2	5.951,5	6.079,6	5.007,6
23 b.u. 25 J.	3.229,0	3.259,1	3.808,9	4.779,8	5.449,4	4.598,9
25 b.u. 30 J.	2.910,1	2.886,8	2.945,6	3.467,2	4.425,5	3.975,2
30 b.u. 40 J.	2.478,2	2.474,7	2.546,4	2.640,6	3.108,8	3.213,2
40 b.u. 50 J.	1.998,6	2.010,2	2.132,4	2.205,6	2.208,7	2.108,5
50 b.u. 60 J.	1.274,1	1.322,0	1.386,6	1.595,4	1.611,2	1.462,6
60 u. älter	580,4	582,9	617,6	650,9	669,1	626,2

Legende:

* TVBZ insgesamt: Berechnet für Tatverdächtige ab 8 Jahren.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 18: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 Einwohner). Deutsches Reich; früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000 und 2005 mit Gesamtberlin**, 2010 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

	Verurteiltenbelastungszahl							
	zusammen	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
		14 - 18***	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 u.m.
1900	1.166,9	724,0	2.366,0	1.715,8	1.678,2	1.399,2	1.048,1	448,5
1960	767,8	1.101,9	1.713,1	1.705,3	1.376,1	832,0	587,4	236,7
1970	701,2	1.445,9	1.755,0	1.721,9	1.201,0	833,8	468,6	161,7
1980	727,8	1.357,3	1.701,0	1.562,8	1.187,0	929,4	586,9	192,4
1990	681,6	947,6	1.410,1	1.509,4	1.215,9	924,8	660,9	196,1
1995	661,9	1.012,9	1.705,9	1.847,8	1.205,7	877,5	634,7	180,3
2000	722,0	1.355,1	2.142,7	2.269,7	1.436,2	906,4	648,7	195,0
2005	832,4	1.402,2	2.397,7	2.710,3	1.848,1	1.077,2	731,1	225,6
2010	765,7	1.411,2	2.154,4	2.525,6	1.826,1	1.109,5	638,3	200,5
2015	644,6	805,2	1.554,2	2.118,4	1.694,0	1.156,8	595,3	174,7

Legende:

* Verbrechen und Vergehen: ab 1960 ohne Vergehen im Straßenverkehr.

** Deutschland (Früheres Bundesgebiet):

1960 ohne Saarland und Berlin;

1970, 1970, 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin;

1995, 2000 und 2005 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin

2010, 2015 Deutschland.

*** 1900: 12 Jahre bis unter 18 Jahren.

Datenquellen:

Eigene Berechnungen nach:

Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 139, Berlin 1902, Tabelle III; Statistik des Deutschen

Reichs, NF, Bd. 429, Kriminalstatistik für das Jahr 1930, 7 f.;

Strafverfolgungsstatistik

Die age-crime-Kurve⁷⁸⁷ basiert auf aggregierten Daten der Altersgruppen. Diese Daten lassen weder in der PKS noch in der StVerfStat erkennen, ob es sich um Erstregistrierungen, um Einmal- oder um wiederholt Registrierte handelt. Dies ist nur durch eine Auswertung der Einzeldatensätze nach Altersjahren möglich und danach, ob es sich um eine Erst- oder um eine wiederholte Registrierung handelt. Eine entsprechende Differenzierung erfolgte in der Freiburger Kohortenstudie, in der für Personen der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988 aus dem Bundesland Baden-Württemberg alle polizeilichen (Landesebene) und justiziellen Registrierungen (Bundesebene) erfasst worden waren. Für die älteste Kohorte waren die Daten vom 14. bis zum 33. Lebensjahr verfügbar.⁷⁸⁸ Die Differenzierung nach Erst- oder Mehrfachregistrierung auf der Basis der justiziellen Daten von deutschen Männern ergab bisherigen Annahmen zuwiderlaufende Befunde:

- Erstregistrierungen erfolgen in jedem Alter, sie sind freilich im Jugendalter besonders häufig.⁷⁸⁹
- Innerhalb der nach dem Einstiegsalter differenzierten Gruppen ist keine der age-crime Kurve folgende Entwicklung festzustellen, sondern ein kontinuierlich abfallender Verlauf.⁷⁹⁰ Die Wahrscheinlichkeit, dass sich aus dem Ersteinstieg eine kriminelle Karriere entwickelt, nimmt kontinuierlich mit dem Alter ab, und zwar schon ab dem Alter der frühestmöglichen justiziellen Reaktion, also ab 14 Jahren.
- Die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Registrierung hängt fast ausschließlich vom Alter ab; die Verlaufskurven der weiteren Registrierung zeigen bei einem Einstiegsalter zwischen 16 und 26 Jahren fast dieselben Werte.⁷⁹¹ Innerhalb der einzelnen Altersgruppen gibt es keinen Anstieg der kriminellen Belastung, sondern nur noch einen Rückgang.
- Dieser Verlauf gilt nicht nur für die Prävalenzen, sondern - abgeschwächt - auch für die Inzidenzen.⁷⁹²

787 Kriminalität ist nur ein Beispiel für ein insgesamt risikoreicheres Verhalten junger Menschen. Deshalb wird statt von einer "age-crime curve" auch von einer "age-recklessness curve" gesprochen (vgl. Monahan et al. 2015, S. 581).

788 Albrecht/Grundies 2009.

789 Albrecht/Grundies 2009, S. 327 f., Abbildung 1.

790 Albrecht/Grundies 2009, S. 330, Abbildung 2.

791 Albrecht/Grundies 2009, S. 330, Abbildung 2.

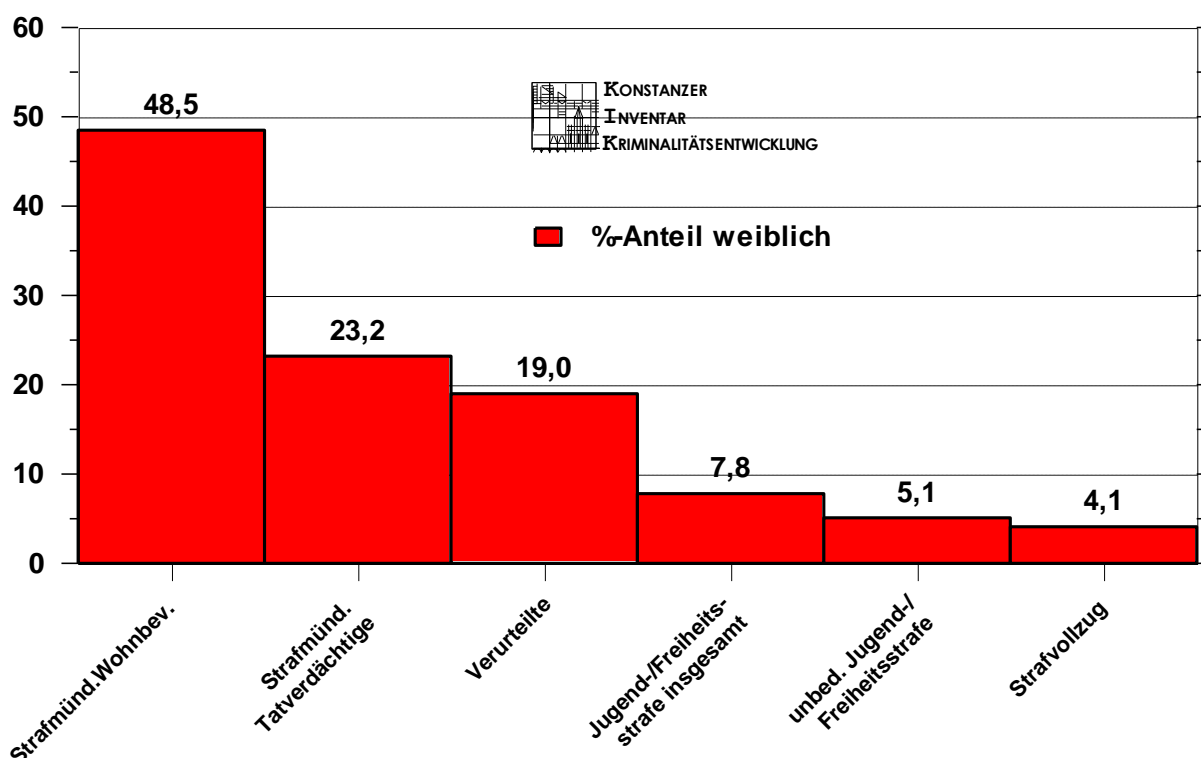
792 Albrecht/Grundies 2009, S. 332, Abbildung 3.

Der in der age-crime-Kurve von Aggregatdaten sichtbare Anstieg der Raten bis zu einem Heranwachsenden- oder Jungerwachsenenalter beruht folglich auf der Zusammenfassung von Erst- und Wiederholungstätern.⁷⁹³

4.1.1.2 Geschlechtsspezifische Kriminalitätsbelastung

Kriminalität ist vor allem Kriminalität der Männer. Frauen sind als Tatverdächtige im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. (vgl. **Schaubild 19**).

Schaubild 19: Weibliche 14- bis unter 21-Jährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr, ausgenommen Strafvollzug). Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 19:

	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich
Strafmündige Wohnbevölkerung (1.1.2015)	5.690.317	2.929.674	2.760.643	48,5
Tatverdächtige insg.	449.451	345.224	104.227	23,2
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	76.654	62.125	14.529	19,0
Jugend-/Freiheitsstrafe insgesamt (ohne Straßenverkehr)	11.108	10.244	864	7,8
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4.216	3.999	217	5,1
Strafvollzug (mit Verkehr)	2.557	2.452	105	4,1

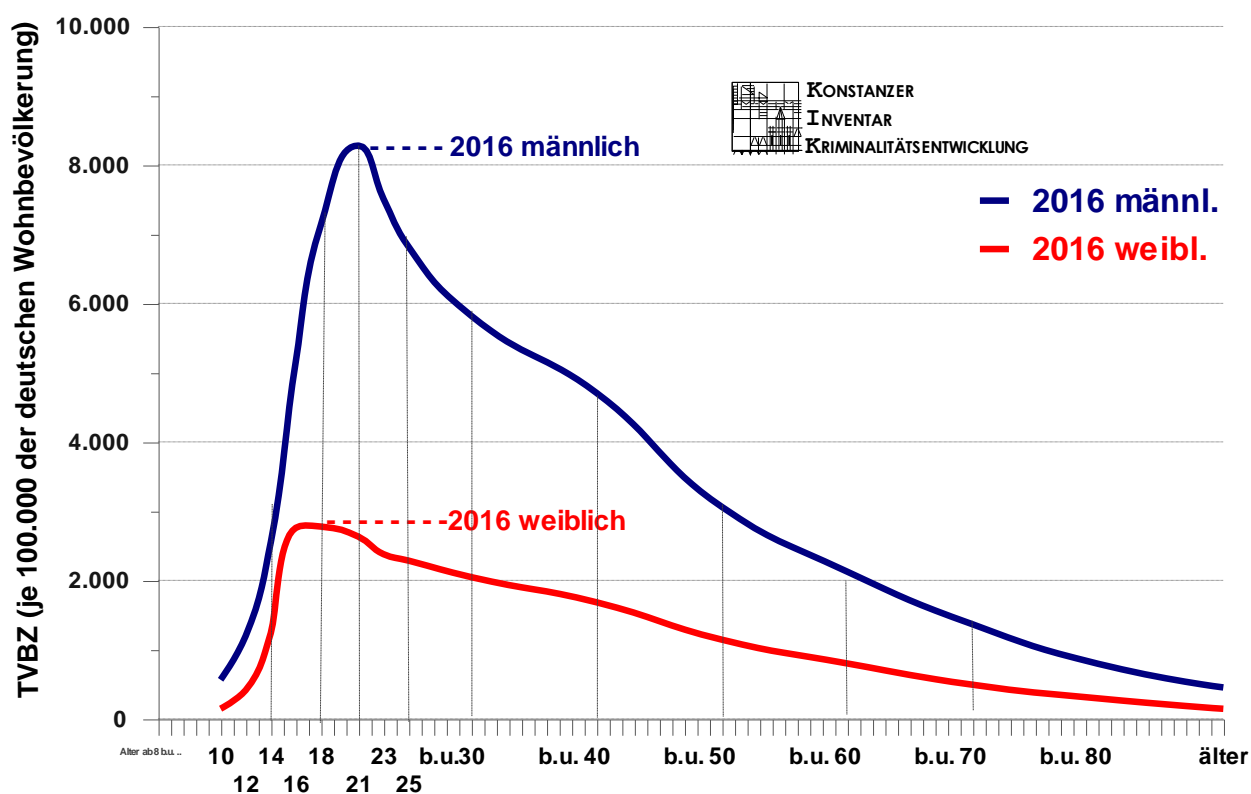
Datenquellen: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik

793 Albrecht/Grundies 2009, S. 333, Abbildung 4.

2015 betrug der Bevölkerungsanteil von Frauen 51,3 %, der Frauenanteil an den strafmündigen Tatverdächtigen belief sich auf 24,5 %. Auf jeder Stufe des Strafverfahrens und mit der Zunahme der Eingriffsintensität der Sanktionen wird der Frauenanteil immer kleiner. Nur noch 20,7 % der Verurteilten (ohne Straßenverkehrsdelikte) waren weiblich, ihr Anteil an den zu stationären Sanktionen Verurteilten⁷⁹⁴ belief sich auf 9,2 %, unter den Gefangenen und Sicherungsverwahrten waren am 31.3.2015 5,9 % weiblich.⁷⁹⁵ Noch stärker ist die Ausfilterung bei den 14- bis unter 21-jährigen Frauen Jugendkriminalität ist vor allem Jungenkriminalität.⁷⁹⁶ Die Differenzierung der Alterskurve der Tatverdächtigen nach Geschlecht (vgl. **Schaubild 20**) zeigt nämlich, dass

- die Kriminalitätsbelastung der Frauen in allen Altersgruppen erheblich geringer ist als die der jeweiligen männlichen Altersgruppe,
- der Belastungsgipfel bei tatverdächtigen Frauen in einer jüngeren Altersgruppe liegt als bei den Männern, was überwiegend auf einer altersspezifisch unterschiedlichen Deliktsstruktur sowie der geringeren Zahl von mehrfach auffälligen Frauen beruhen dürfte.

Schaubild 20: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und nach Geschlecht, Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2016



794 Unbedingte Jugend- bzw. Freiheitsstrafe, Jugendarrest (Verurteilte ohne Straßenverkehrsdelikte).

795 Gefangene/Sicherungsverwahrte mit Straftaten im Straßenverkehr.

796 Zu einer Darstellung von Umfang, Struktur und Entwicklung auf der Basis von Hell- und Dunkelfelddaten vgl. zuletzt Baier, D. 2011c.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 20:

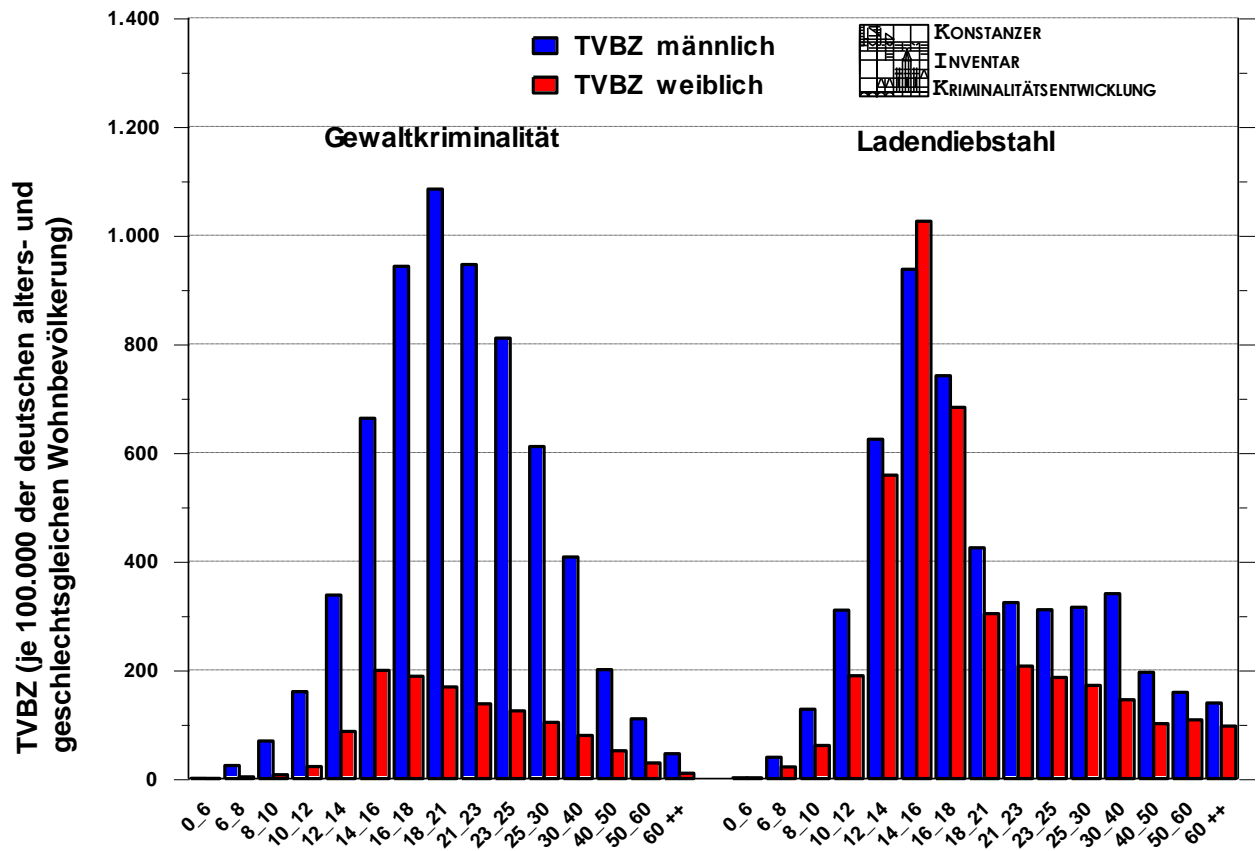
Tatverdächtige Deutsche 2016	absolute Zahlen		Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe)		Relation m/w
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
insgesamt b.u. 8 J.	1.033.078	371.877	3.108,6	1.060,4	2,9
8 b.u. 10 J.	3.798	929	563,7	145,6	3,9
10 b.u. 12 J.	8.207	2.695	1.195,6	413,1	2,9
12 b.u. 14 J.	17.911	8.254	2.551,1	1.239,0	2,1
14 b.u. 16 J.	38.261	19.383	5.161,3	2.757,5	1,9
16 b.u. 18 J.	52.972	19.536	7.134,6	2.776,7	2,6
18 b.u. 21 J.	94.363	28.469	8.279,6	2.630,4	3,1
21 b. u. 23 J.	57.367	17.291	7.509,5	2.378,5	3,2
23 b.u. 25 J.	54.973	17.653	6.816,6	2.284,4	3,0
25 b.u. 30 J.	131.728	44.358	5.822,0	2.046,9	2,8
30 b.u. 40 J.	198.130	69.145	4.706,9	1.682,9	2,8
40 b.u. 50 J.	153.422	56.489	3.060,8	1.142,8	2,7
50 b.u. 60 J.	127.634	48.068	2.125,1	800,2	2,7
60 b.u. 70 J.	58.710	22.509	1.364,1	492,1	2,8
70 b.u. 80 J.	28.188	12.781	795,1	294,6	2,7
80 u. älter	7.414	4.317	452,6	144,5	3,1
unter 14 J. insg.	31.591	12.310	666,6	273,6	2,4
14 b.u. 18 J. insg.	91.233	38.919	6.148,7	2.767,1	2,2
18 b.u. 21 J. insg.	94.363	28.469	8.279,6	2.630,4	3,1
21 b.u. 25 J. insg.	112.340	34.944	7.153,7	2.330,0	3,1
25 J. u. älter	705.226	257.667	2.614,2	884,7	3,0
21 J. u. älter	817.566	292.611	2.863,9	955,5	3,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Wie die Analyse der Deliktsstruktur von Frauen im Vergleich zu jener ihrer männlichen Altersgenossen zeigt, werden Frauen nicht nur seltener als ihre männlichen Altersgenossen registriert, sondern sie werden, wenn sie registriert werden, vor allem wegen Delikten registriert, die im Schnitt deutlich weniger schwer sind als die der Männer. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende.⁷⁹⁷ In der Tendenz gilt, und zwar sowohl im Dunkelfeld (vgl. oben **Schaubild 4**) als auch im Hellfeld. Je schwerer die Delikte sind, desto größer ist der Abstand der TVBZ zwischen Männern und Frauen. Beispielhaft zeigt dies die Gegenüberstellung der TVBZ für Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl (vgl. **Schaubild 21**).

797 Heinz 2002d; Heinz 2006b.

Schaubild 21: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl im Vergleich. Deutschland 2016



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 21:

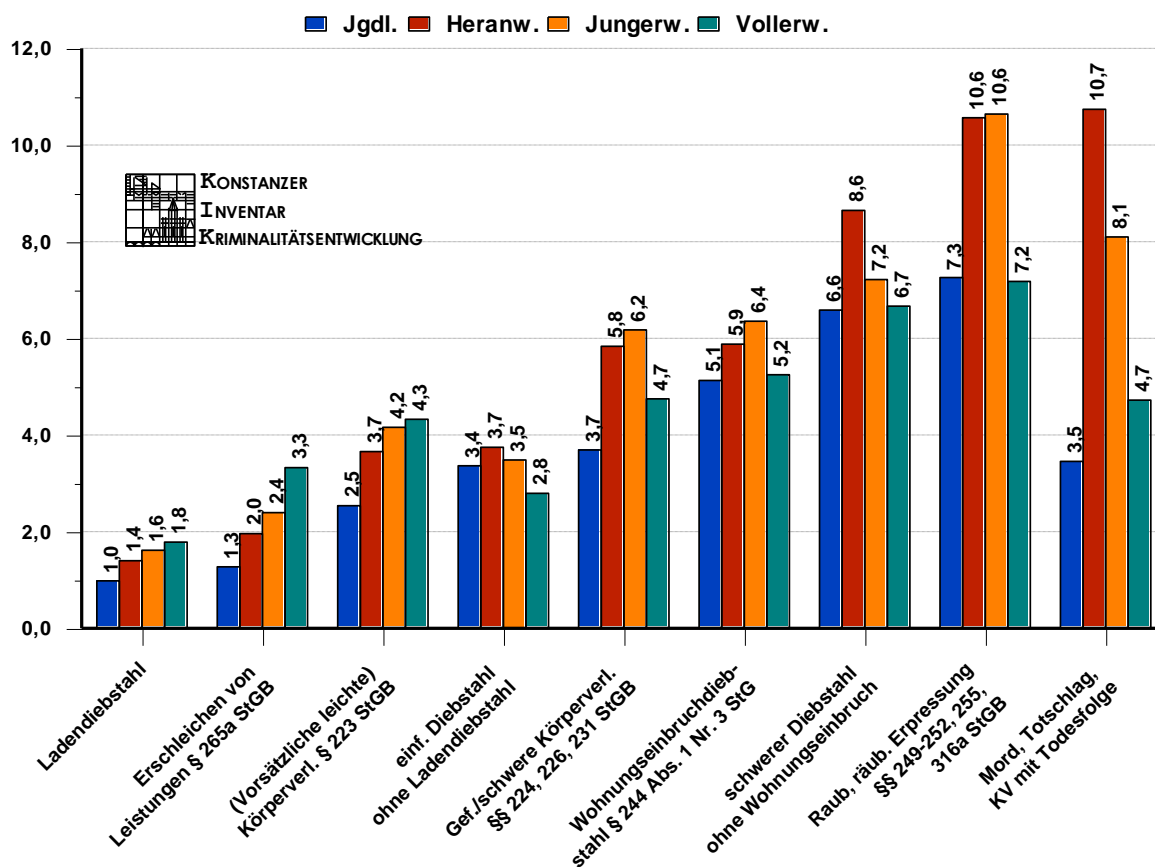
Tatverdächtige Deutsche 2016	Gewaltkriminalität			Ladendiebstahl		
	absolute Zahlen Tatverdächtigenbelastungs- zahl (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe)		Relation m/w	Tatverdächtigenbelastungs- zahl (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe)		Relation m/w
	männl.	weibl.		männl.	weibl.	
b.u. 6 Jahre	0,3	0,2	1,4	1,3	1,3	1,0
6 b.u. 8 Jahre	23,9	3,1	7,6	39,2	21,4	1,8
8 b.u. 10 Jahre	69,2	7,1	9,8	127,5	61,0	2,1
10 b.u. 12 Jahre	160,0	22,1	7,2	309,9	189,3	1,6
12 b.u. 14 Jahre	337,6	86,8	3,9	624,3	558,4	1,1
14 b.u. 16 Jahre	663,0	199,0	3,3	937,1	1.025,7	0,9
16 b.u. 18 Jahre	942,7	188,3	5,0	741,2	683,2	1,1
18 b.u. 21 Jahre	1.084,8	168,7	6,4	424,6	303,5	1,4
21 b.u. 23 Jahre	946,0	137,6	6,9	323,9	207,0	1,6
23 b.u. 25 Jahre	810,5	124,5	6,5	310,6	186,1	1,7
25 b.u. 30 Jahre	610,9	103,4	5,9	315,2	171,5	1,8
30 b.u. 40 Jahre	407,8	79,4	5,1	340,2	145,1	2,3
40 b.u. 50 Jahre	200,5	51,2	3,9	195,6	101,1	1,9
50 b.u. 60 Jahre	109,9	28,8	3,8	158,6	108,0	1,5
60 b.u. 70 Jahre	60,8	15,0	4,1	150,4	114,8	1,3
70 b.u. 80 Jahre	36,2	7,5	4,8	142,7	102,4	1,4
80Jahre und älter	26,7	5,3	5,0	101,8	60,0	1,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass und wie sehr die Dominanz der Männer zunimmt, je schwerer eine Straftat ist, zeigt **Schaubild 22** durch das Maß, in dem die TVBZ der männlichen Altersgenossen die TVBZ der entsprechenden weiblichen Tatverdächtigen übersteigen.⁷⁹⁸ Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung kamen 2016 auf 100.000 weibliche Jugendliche 168,7 ermittelte Tatverdächtige, bei den männlichen Jugendlichen waren es 622,7, also 3,7mal so viel. Eine Gleichverteilung, also ein Wert von oder um „1“ ist nur bei Bagatelldelikten - Ladendiebstahl und Leistungerschleichung - festzustellen.

798 Ebenso Pfeiffer/Baier, D. 2010, S. 70 ff.; Silkenbeumer 2011b, S. 319.

Schaubild 22: Relation m:w der Tatverdächtigenbelastungszahlen für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Deutschland 2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 22:

Tatverdächtige Deutsche 2016		Mord, Totschl., KV mit Todesfolge	Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff	Gef. u. schw. Körperverl.	vors. leichte Körperverl.	einf. Diebst. ohne Ladendiebst.	Ladendiebst.	Schw. Diebstahl ohne Einbruchd.	Einbruchdiebst.	Erschl. von Leistungen
Jgdl.	TVBZ m	3,44	206,37	622,74	920,50	635,48	839,08	493,88	72,18	328,56
	TVBZ w	1,00	28,44	168,72	362,75	188,91	854,40	75,01	14,08	257,95
	Rel. m:w	3,45	7,26	3,69	2,54	3,36	0,98	6,58	5,13	1,27
Hwde.	TVBZ m	12,90	215,67	863,91	1.359,92	675,18	424,58	420,99	96,69	734,84
	TVBZ w	1,20	20,42	148,02	371,80	180,27	303,52	48,69	16,45	374,85
	Rel. m:w	10,74	10,56	5,84	3,66	3,75	1,40	8,65	5,88	1,96
JungE	TVBZ m	12,42	139,77	718,42	1.359,86	495,74	317,06	286,81	77,11	695,24
	TVBZ w	1,53	13,14	116,36	326,93	142,29	196,24	39,74	12,14	290,52
	Rel. m:w	8,10	10,64	6,17	4,16	3,48	1,62	7,22	6,35	2,39
VollE	TVBZ m	3,87	24,47	159,34	488,70	149,26	200,08	74,59	17,69	140,87
	TVBZ w	0,82	3,41	33,56	112,99	53,43	112,12	11,19	3,37	42,38
	Rel. m:w	4,72	7,18	4,75	4,32	2,79	1,78	6,67	5,25	3,32

Legende:

- Ladendiebstahl: (SZ 326*00 -: Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände)
- Erschleichen von Leistungen § 265a StGB (SZ 515000)
- (vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB: (SZ 224000)
- einf. Diebstahl ohne Ladendiebstahl (SZ 3***00 ohne SZ 326*00)
- Gef./schwere Körperverl. §§ 224, 226, 226a, 231 StGB (SZ 222000)
- Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB): (SZ 435*00)

Schwerer Diebstahl ohne Wohnungseinbruch: (SZ 4***00 ohne SZ 435*00): Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB) ohne Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB) Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB
Mord, Totschl., KV mit Todesfolge (SZ 010000 + 020000 + 221000): §§ 211, 212, 213, 216 StGB

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass Frauen in weitaus geringerem Maße als Männer als tatverdächtig registriert und in noch geringerem Maße verurteilt werden, hat zu den verschiedensten Erklärungsversuchen geführt.⁷⁹⁹ Lombroso hat die "Minderkriminalität" als Folge einer "Minderqualität" erklärt. Denn, so Lombroso 1894, "es ist allgemeine Annahme, ... dass das Weib ein in seiner Entwicklung zurückgebliebener Mann ist."⁸⁰⁰ Etwas freundlicher formuliert, aber inhaltlich damit übereinstimmend war diese Auffassung noch 1950 in einem deutschen Lehrbuch der Kriminologie vertreten worden, in dem die höhere Kriminalität des Mannes als Ausdruck von dessen überlegener Qualität gedeutet wurde: "Spricht man von der Kriminalität des Menschen, des Volkes schlechthin, so meint man die des ausgereiften Mannes; der Mann ist vielseitiger, erfindungsreicher, phantasievoller, schöpferischer und vor allem energischer und beharrlicher."⁸⁰¹ Mit diesen überholten Theorien konkurrieren neuere Theorien, die teils die "Minderkriminalität" als Folge einer Ungleichbehandlung durch die Kontrollinstanzen deuten (Ritterlichkeitsthese), oder die die Minderkriminalität als Faktum anerkennen und feministisch, konstruktivistisch, kontroll-, sozialisations-, rollentheoretisch usw. zu erklären versuchen.⁸⁰² Eine überzeugende Klärung steht noch aus.

4.1.1.3 Deliktsspezifische Kriminalitätsbelastung

Die Alterskurven der Gesamtkriminalität (vgl. **Schaubild 17** und **Schaubild 18**) erwecken den Eindruck, die Höherbelastung junger Menschen sei unabhängig von der Deliktsart. Dem ist nicht so. Die Analyse von Deliktgruppen unterschiedlicher Art und Schwere zeigt, dass Spitze und Verlauf der Alterskurven deliktsspezifisch höchst unterschiedlich sind. Die Höchstbelastung bei den beiden quantitativ bedeutsamsten Formen von Gewaltkriminalität (gefährliche und schwere Körperverletzung; Raub, räub. Erpressung) weisen die 16- bis 21-Jährigen auf, bei Rauschgiftkriminalität die 18- bis 23-Jährigen, bei Betrug (ohne Beförderungerschleichung) die 21- bis 25-Jährigen, bei Wirtschaftskriminalität die 30- bis 50-Jährigen, bei Ladendiebstahl die 14- bis 16-Jährigen Tatverdächtigen (vgl. **Schaubild 23**).

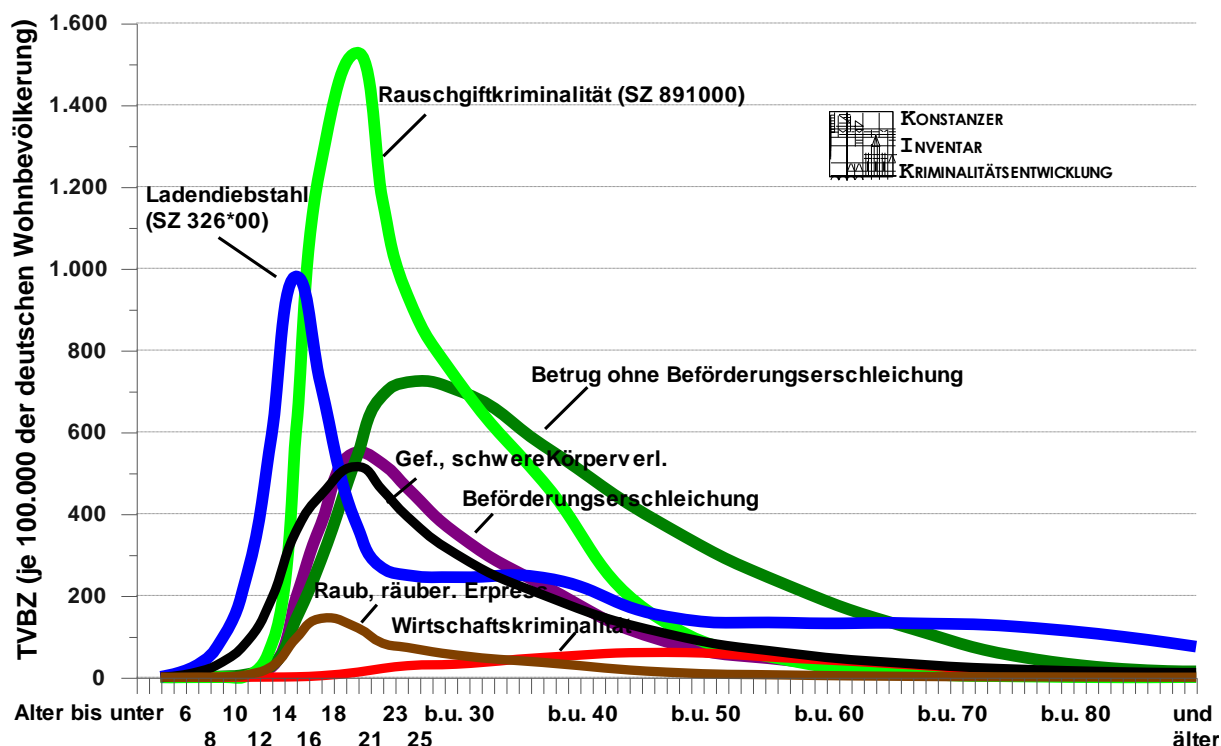
799 Zu einer Übersicht über die zahlreichen und divergierenden Erklärungsansätze vgl. Haverkamp 2011, S. 103 ff.; Lindner 2006, S. 20 ff.; 116 ff.; Mischau 1979; Theurer 1996.

800 Lombroso 1894, S. 69.

801 Sauer 1950, S. 82 f.

802 Doch hieraus wird nicht, worauf Sessar (1993b, S. 189) hinweist, "die Überlegung abgeleitet, dass im Hinblick auf kriminelles Verhalten dann der Mann falsch erzogen und in falsche Rollen gezwängt werde

Schaubild 23: Tatverdächtigenbelastungszahlen für Deutsche nach Altersgruppen und ausgewählten Straftatengruppen. Deutschland 2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 23:

TVBZ Deutsche 2016	Raub, räuber. Erpressung	Gef., schw. Körperverl.	Wirtschaftskriminalität	Ladendiebstahl (LD)	Beförd. erschl.	Rauschgiftkriminalität	Betrug ohne Bef.erschl.
insgesamt*	22,6	126,9	29,6	190,8	116,5	252,5	268,1
8 b.u. 10 J	1,1	37,5	0,0	95,1	1,2	0,4	2,3
10 b.u. 12 J.	6,2	86,9	0,0	251,1	3,5	2,8	7,3
12 b.u. 14 J.	26,5	192,1	0,5	592,2	25,0	80,0	28,1
14 b.u. 16 J.	95,6	357,8	1,3	980,3	195,7	607,7	143,9
16 b.u. 18 J.	144,0	445,8	3,9	713,0	373,8	1.255,1	286,5
18 b.u. 21 J.	120,6	515,2	12,6	365,6	550,9	1.527,3	546,2
21 b.u. 23 J.	83,2	457,4	21,7	266,9	521,8	1.165,7	689,3
23 b.u. 25 J.	72,9	393,0	28,4	249,7	462,8	935,2	721,5
25 b.u. 30 J.	54,2	300,8	32,1	244,9	351,0	729,8	702,7
30 b.u. 40 J.	36,3	201,5	48,4	243,8	225,6	479,7	567,6
40 b.u. 50 J.	12,6	107,1	60,7	148,7	87,3	133,2	369,6
50 b.u. 60 J.	5,5	59,2	46,8	133,3	41,1	41,2	223,1
60 b.u. 70 J.	2,2	32,9	30,2	132,1	15,9	10,1	118,1
70 b.u. 80 J.	0,8	18,4	9,7	120,5	4,0	1,6	43,8
80 u. älter	0,1	11,5	1,9	74,8	0,9	0,6	14,4

Legende:

* TVBZ insgesamt: Berechnet für Tatverdächtige ab 8 Jahren.

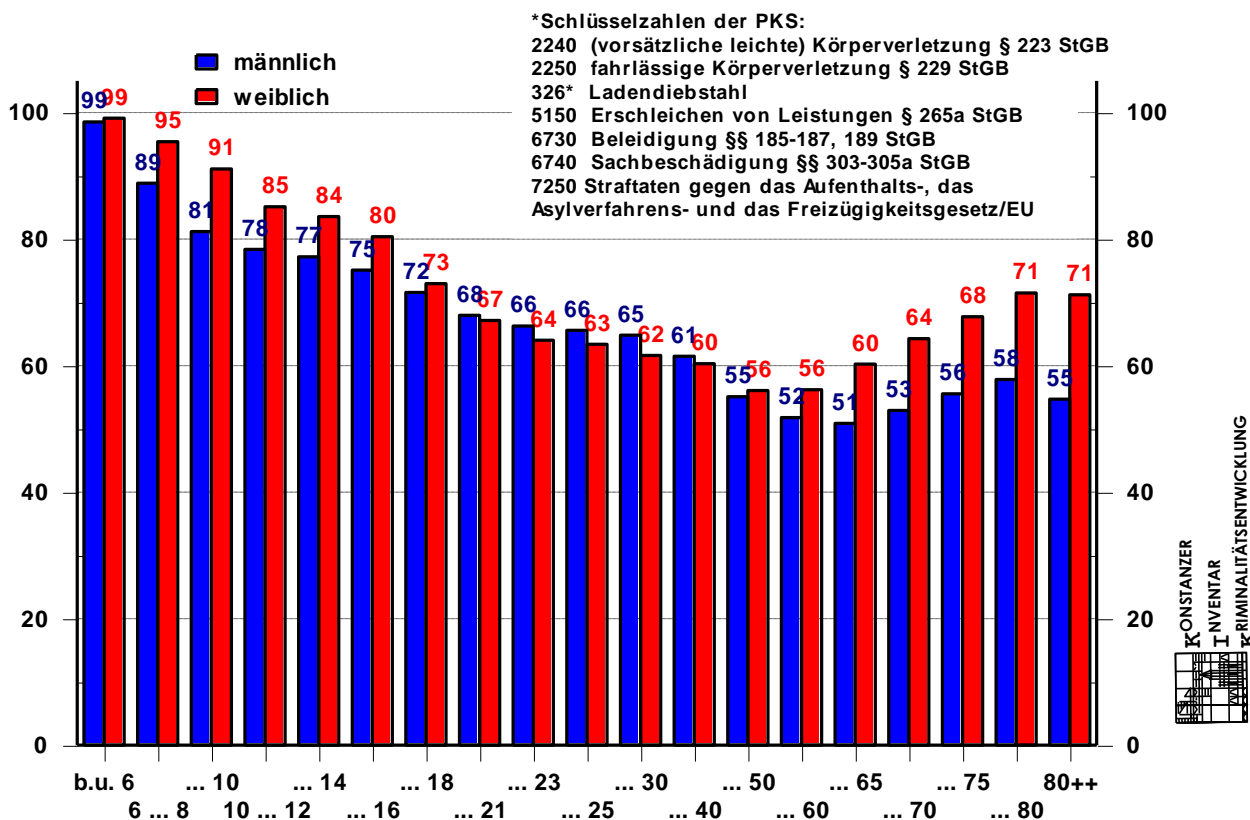
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Was speziell die Alterskurve der Gewalt angeht, so signalisiert sie einerseits eine Veränderung in der Art der Gewaltausübung, andererseits eine zunehmende staatliche Kontrolle

im Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter. In der Jugend- und Heranwachsendenphase "steigt das Risiko - teilweise infolge der zunehmenden körperlichen Kraft, teilweise infolge des Zugangs zu Waffen -, dass Gewalt auch massive Formen annimmt. Außerdem verlagern sich Gewaltereignisse von der Schule und dem Zuhause zunehmend in anonyme Räume (z.B. Jugendhaus, Stadtzentrum), wo eine Anzeige bei der Polizei wahrscheinlicher wird. Des Weiteren wird in diesem Alter Gewalt zu einem Gruppenphänomen, sodass Schlägereien zwischen verfeindeten Gruppen oder Raubüberfälle alterstypische Erscheinungsformen von Gewalt sind. Und schließlich steigt nun das Gefälle zwischen den Geschlechtern an, sodass die meisten Gewaltakte von männlichen Jugendlichen begangen werden. Und obwohl sich in der Jugend wie in der Kindheit die meiste Gewalt unter Angehörigen desselben Geschlechts abspielt, nimmt der Anteil von Gewalt zwischen Geschlechtern - vor allem sexuelle Gewalt von Knaben gegen Mädchen - zu."⁸⁰³

Dieser deliktsspezifisch unterschiedliche Verlauf zeigt aber auch, dass Höchstbelastung nicht identisch ist mit schwersten Formen der Kriminalität. Der Anteil der leichten Delikte ist nämlich bei Kindern und bei Jugendlichen am höchsten (vgl. **Schaubild 24**) und nimmt mit zunehmendem Alter - bis zum 60. Lebensjahr - immer weiter ab.

Schaubild 24: Relatives Gewicht der leichten Delinquenz der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen und Geschlecht. Deutschland 2016



803 Eisner et al. 2009, S. 18.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 24:

Tatverdächtige (deutsch und nichtdeutsch) 2016		Tatverdächtige insgesamt.	Wegen leichter Delinquenz registrierte Tatverdächtige.	Anteil der wg. leichter Delinquenz registrierten TV an insg. der jeweiligen Altersgruppe.
Kinder	m	58.848	48.322	82,1
	w	31.762	28.474	89,6
Jugendliche	m	155.136	113.047	72,9
	w	54.672	41.811	76,5
Heranwachsende	m	184.192	125.145	67,9
	w	47.890	32.155	67,1
Jungerwachsene	m	225.627	148.734	65,9
	w	62.501	39.801	63,7
Vollerwachsene	m	1.143.936	671.096	58,7
	w	396.242	235.955	59,5
insgesamt	m	1.767.739	1.106.344	62,6
	w	593.067	378.196	63,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.1.2 Alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Kriminalitätsbelastung im Dunkelfeld

Zum Altersverlauf der Kriminalität im Dunkelfeld liegen vor allem Daten aus der Duisburger Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“ vor.⁸⁰⁴ Seit 2002 wird in Duisburg eine jährliche Befragung derselben Personen durchgeführt, erstmals bei Befragten im Alter von 13 Jahren.⁸⁰⁵ In der Befragung nach selbst begangenen Straftaten (Täterbefragung) wurden 19 Delikte abgefragt. Die ersten 3 Wellen wurden als Schulbefragung durchgeführt, in der 4., 5. und 6. Welle fand zusätzlich eine postalische Nachbefragung der Personen statt, die inzwischen die Schule verlassen hatten. Seit der 7. Welle im Jahr 2008 wird die Befragung ausschließlich postalisch durchgeführt, nach der 8. Welle im Jahr 2009 erfolgt die Befragung im zweijährigen Abstand.⁸⁰⁶

804 Zu dieser Studie vgl. Boers 2008; Boers 2009a; Boers 2009b; Boers 2009c; Boers 2013; Boers et al. 2006; Boers/Reinecke 2002; Boers/Reinecke 2004a; Boers/Reinecke 2004b; Boers/Reinecke 2007; Boers/Walburg 2007; Reinecke/Boers 2012; Walburg 2014b; Wittenberg et al. 2009; Wittenberg et al. 2011.

805 "Es wurden sowohl das Dunkelfeld der selbstberichteten Delinquenz (Täterbefragung) als auch die Hellfeldkriminalität anhand von Verfahrenseinstellungen und Verurteilungen aus dem Erziehungs- und Bundeszentralregister erhoben. Es wurden u. a. zahlreiche Variablen zur Schichteinordnung, zu sozialen Wertorientierungen, zum familiären Erziehungsstil, zu Beziehungen zu den Eltern, Freunden und Gleichaltrigen, zum Schulklima, zu Partnerschaften und Partnergewalt, zur Wahrnehmung persönlicher Probleme, zur Selbstwirksamkeit, zu Gründen für Delinquenzabbruch sowie zur Einschätzung selbst erfahrener justizieller Entscheidungen erhoben" (Stemmler/Reinecke 2016, S. 8; Stemmler et al. 2017, S. 628).

806 Vgl. Boers 2013, S. 9 und Anm. 4. Auswertbare Befragtenantworten: 1. Welle (2002): n = 3.411; 2. Welle (2003): n = 3.392, 3. Welle (2004): n = 3.339, 4. Welle (2005): n = 3.243, 5. Welle (2006): n = 4.548, 6. Welle (2007): n = 3.336; 7. Welle (2008): n = 3.086, 8. Welle (2009): n = 3.090, 9. Welle (2011): n = 3.127 (jeweilige Querschnittstichproben).

Eine weitere Panelstudie ist die „Erlangen-Nürnbergiger Entwicklungs- und Präventionsstudie“,⁸⁰⁷ die 1999 mit einer repräsentativen Kernstichprobe aus 675 Kindergartenkindern und ihren Eltern des Großraums Nürnberg-Erlangen begann. Bei der ersten Erhebung lag das Durchschnittsalter der Kinder bei 4,7 Jahren. Inzwischen wurden sieben Wellen durchgeführt, die einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen.⁸⁰⁸ Auf die Ergebnisse dieser Studie, die vor allem dazu diente, geeignete Maßnahmen der Frühprävention zu entwickeln, ist für die vorliegende Auswertung zur Jugendkriminalität nicht einzugehen.

2012 wurde die Panelstudie „Chancen und Risiken im Lebensverlauf (CURL)“ begonnen, durch die die Entstehung und die Verläufe delinquenten Verhaltens untersucht werden sollen.⁸⁰⁹ Befragt wurden Schülerinnen und Schüler der 5. und 9. Jahrgangsstufe in Dortmund und Nürnberg. Inzwischen wurden drei Erhebungen pro Jahr realisiert.⁸¹⁰ Ausführlich berichtet wurde, soweit ersichtlich, über die Ergebnisse der ersten Befragung;⁸¹¹ in einer knappen Übersicht wurden erste Ergebnisse für die drei Befragungen der jüngeren und der älteren Kohorte dargestellt.⁸¹² Hierauf wird im Zusammenhang mit der Duisburger Studie eingegangen.

Der Altersverlauf der Duisburger Verlaufsstudie zeigt den aus dem Hellfeld bekannten Verlauf, allerdings mit dem Unterschied, dass der Rückgang der Kriminalität wesentlich früher einsetzt. Spätestens ab dem 17. Lebensjahr war in Duisburg nach den Angaben zu den selbst begangenen Straftaten das Delinquenzniveau geringer als im 13. Lebensjahr (vgl. **Schaubild 25** zu den Gewaltdelikten⁸¹³ und **Schaubild 26** zu den Eigentums-⁸¹⁴ und Sachbeschädigungsdelikten⁸¹⁵). „Es ist nicht bekannt, dass ein solcher Delinquenzrückgang, weder im Ausmaß noch in der Geschwindigkeit, mit spezifischen präventiven oder repressiven Maßnahmen erreicht worden wäre. ... Die Spontanbewährung erfolgt also im Wesentlichen ohne polizeiliche oder justizielle Eingriffe und ist im Übrigen Ausdruck einer im Kindes- und Jugendalter erfolgreich verlaufenden Normsozialisation in der Familie, Schule oder in den Peer Groups. Nur im Rahmen der damit einhergehenden informellen Kontrollprozesse regelt sich der Weg in die Konformität von selbst.“⁸¹⁶ In der CURL-Panelstudie, in der der Verlauf der Delinquenz der älteren Kohorte zwischen dem 15. und 17. Lebensjahr gemessen wurde, war der Höhepunkt der Jahresprävalenzrate für die Sachbeschädigungs- und die Eigentumsdelikte ebenfalls mit 15 Jahren erreicht. Bis zum 17. Jahr gingen die Raten um mehr als die Hälfte zurück.⁸¹⁷ Bei Gewaltdelinquenz gingen die Prävalenzraten ebenfalls zurück, aber deutlich geringer.⁸¹⁸ Bestätigt wurden ferner die

807 Beelmann/Lösel 2008.

808 Lösel/Stemmler 2012; Lösel et al. 2013.

809 Reinecke et al. 2016.

810 Meinert 2016; Stemmler et al. 2017, S. 629.

811 Wittenberg/Wallner 2016.

812 Stemmler et al. 2017.

813 Zu „schweren Gewaltdelikten“ wurden zusammengefasst: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub und die Körperverletzung mit Waffe. Zu „Gewaltdelikte insgesamt“ wurden zusammengefasst: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe (vgl. Boers et al. 2010, S. 65, Anm. 5).

814 Zu „Eigentumsdelikten“ wurden zusammengefasst: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch, Hehlerei (vgl. Boers et al. 2010, S. 65, Anm. 5).

815 Zu „Sachbeschädigung“ wurden zusammengefasst: Graffiti, Scratchen und Sachbeschädigung (vgl. Boers et al. 2010, S. 65, Anm. 5).

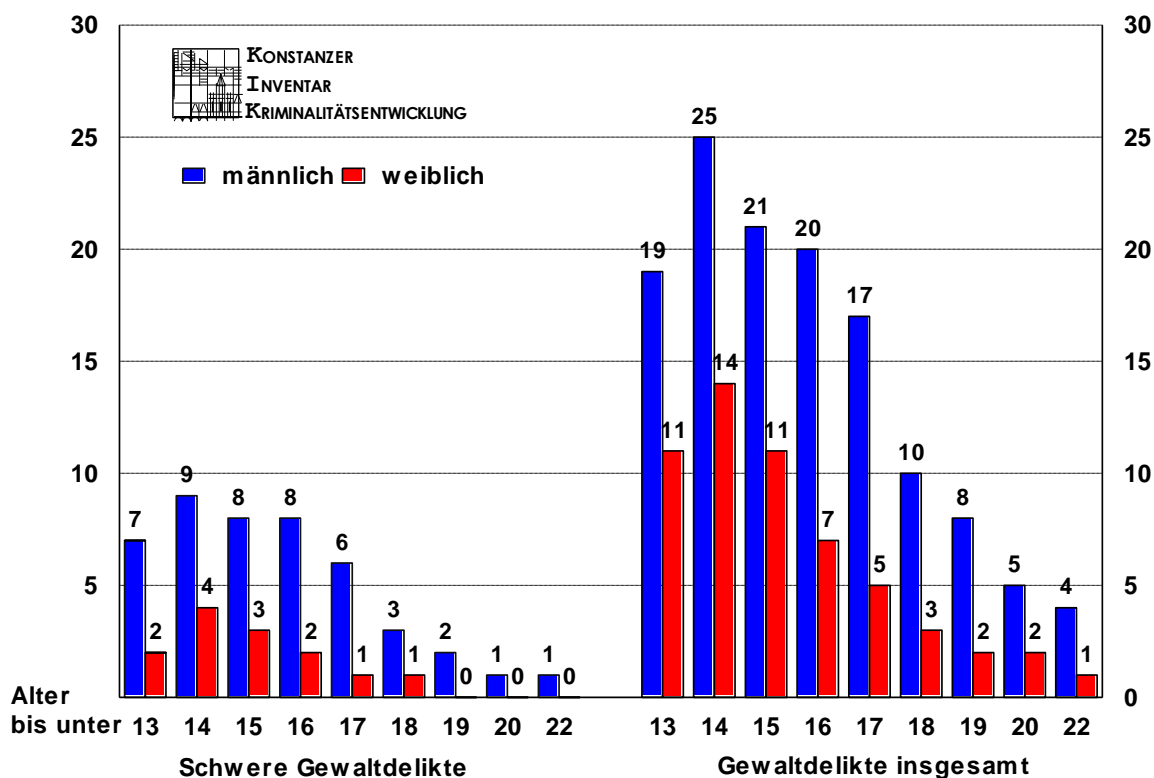
816 Boers et al. 2010, S. 58, 60.

817 Stemmler et al. 2017, S. 631 f.

818 Stemmler et al. 2017, S. 633.

Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie, wonach Delinquenz zumeist aufgegeben wurde, ohne dass formelle Sanktionen verhängt worden waren (Spontanbewährung). "Bei den meisten Taten wurde von über 90 % der Täterinnen und Täter angegeben, dass Schule und Polizei nicht informiert waren."⁸¹⁹

Schaubild 25: Jahresprävalenzraten für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011



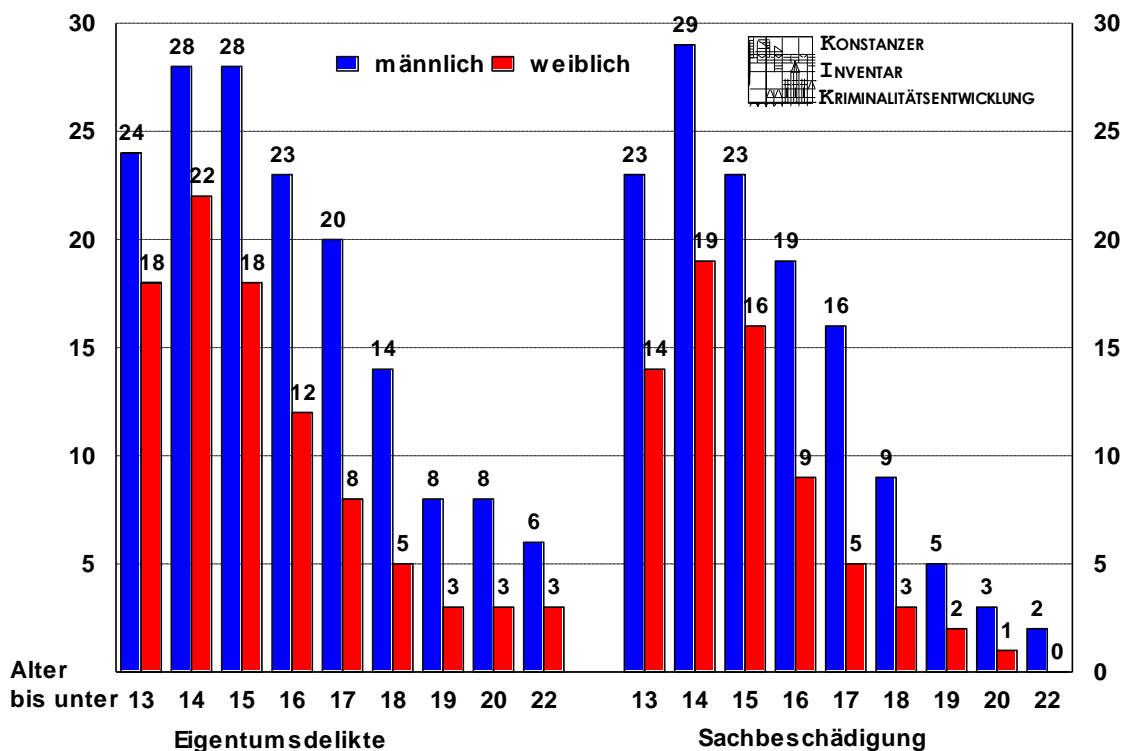
Legende:

Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe.
schwere Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub und die Körperverletzung mit Waffe.

Datenquelle: Boers et al. 2014, S. 187, Tab. 3

819 Stemmler et al. 2017, S. 636.

Schaubild 26: Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011



Legende:

Diebstahlsdelikte: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch, Hehlerei.

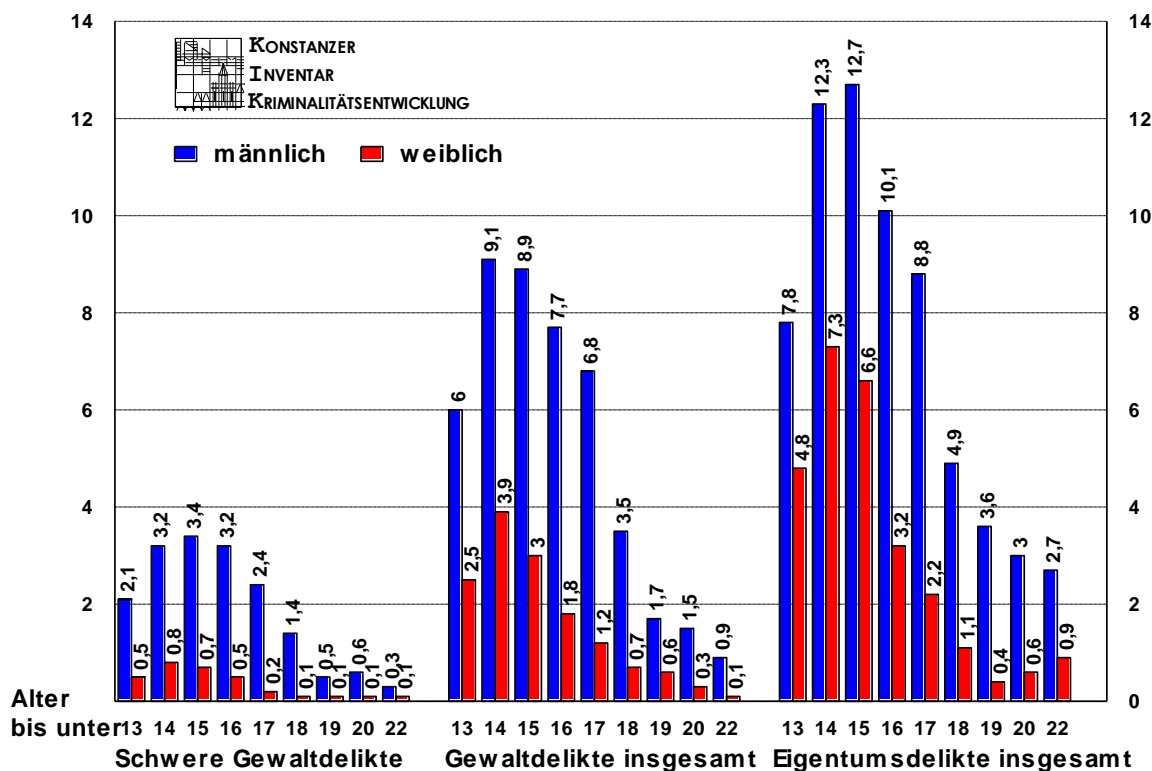
Sachbeschädigung: Graffiti, Scratches und Sachbeschädigung.

Datenquelle: Boers et al. 2014, S. 187, Tab. 3

Im 14. bis 15. Lebensjahr waren ca. 6 % der Täter sog. Intensivtäter, sie berichteten über „die Hälfte aller Taten und über drei Viertel aller Gewaltdelikte.“⁸²⁰ Entgegen der Annahme, Mehrfachtäter würden bis in das Erwachsenenalter hinein delinquieren, zeigt die Panelstudie, dass auch der Anteil der Intensivtäter ab dem 16. Lebensjahr zurückgeht (vgl. **Schaubild 27**).

820 Boers et al. 2010, S. 60.

Schaubild 27: Jahresprävalenzraten der Intensiv- bzw. Mehrfachtäter nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011



Legende:

schwere Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub und die Körperverletzung mit Waffe.

Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe.

Diebstahlsdelikte: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch, Hehlerei.

Datenquelle: Boers et al. 2014, S. 188, Tab. 9

4.2 Deliktsstruktur

4.2.1 Ladendiebstahl = Einstiegsdelikt? Fehlschluss aufgrund retrospektiver Betrachtung

Junge Menschen stellen einen überproportional hohen Anteil der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten einerseits bei Bagatelldelikten (Ladendiebstahl, Erschleichen von Leistungen), andererseits aber auch bei Gewaltkriminalität (vgl. **Schaubild 28**), insbesondere bei Körperverletzung und bei Raub (wobei die alterstypische Begehungsweise nicht der Bankraub ist, sondern etwa das »Abziehen« von Schals oder anderen Fan-Erkennungszeichen der gegnerischen Seite im Fußballstadion, zunehmend mehr von elektronischen Geräten, insbesondere Handys). Opfer dieser Gewaltkriminalität sind freilich überwiegend Gleichaltrige (vgl. unten **Schaubild 39**). Ferner ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Gewalttaten im familiären Bereich - Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und sonstige Formen der Gewalt in der Familie - eher selten bekannt werden bzw. schwerer aufgeklärt

werden können. Tatsächlich dürften deshalb junge Menschen häufiger Opfer von - insbesondere von Erwachsenen verübten - Gewalttaten als Täter von Gewalttaten sein.⁸²¹

Da Ladendiebstahl unter jungen Menschen weit verbreitet ist (vgl. **Schaubild 4 und Schaubild 23**) findet sich - bei rückblickender Betrachtung - unter Mehrfachauffälligen auch häufig zu Beginn ein Ladendiebstahl. Daraus wird nicht selten der (Fehl-)Schluss gezogen, Ladendiebstahl sei Einstiegsdelikt und müsse entschlossen „bekämpft“ werden. Dies ist deshalb ein Fehlschluss, weil bei rückblickender Betrachtung - vom Endpunkt der „kriminellen Karriere“ her - alle diejenigen Ladendiebe ausgeblendet werden, die nicht weiter auffällig geworden sind. Retrospektiv lässt sich grundsätzlich nicht erkennen, ob ein Delikt Einstiegsdelikt ist, diese Frage ist nur prospektiv zu beantworten.

Diebstahl, namentlich Ladendiebstahl, ist indes kein „Einstiegsdelikt“ in eine kriminelle Karriere⁸²², denn, wie z.B. die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) im Bayerischen Landeskriminalamt im Rahmen einer Kohortenuntersuchung polizeilich registrierter Jugendlicher festgestellt hat, lag der Schwerpunkt gerade der nur einmal auffälligen Jugendlichen beim Diebstahl. Zwei Drittel (66,9 %) der im Alter von 14 oder 15 Jahren erstmals registrierten Jugendlichen, die in den folgenden fünf Jahren keinen weiteren Polizeikontakt hatten, waren wegen eines einfachen Diebstahls registriert, der folglich kein Einstiegsdelikt war. Je mehr Delikte ein Tatverdächtiger verübt hatte, sich also in einer kriminellen Karriere befand, umso seltener war das erste Delikt ein einfacher Diebstahl (27,6 %).⁸²³

4.2.2 Deliktsspektrum der Altersklassen im Vergleich

Der Vergleich der Helffelddaten⁸²⁴ zeigt, dass zwischen der Kriminalität junger Menschen und der von Erwachsenen deutliche und große strukturelle Unterschiede bestehen. Jugendkriminalität ist überwiegend (zumeist opportunistische, also durch Gelegenheiten ausgelöste, nicht planvoll begangene, unprofessionelle) Bagatellkriminalität. Sie wird eher öffentlich und in der Gruppe verübt. Sie ist aus diesen Gründen regelmäßig leichter zu entdecken und zu verfolgen. Junge Menschen werden insgesamt überdurchschnittlich häufig wegen Delikten registriert bzw. verurteilt, die entweder von der sozialen Lage und den Zugangschancen (Fahren ohne Führerschein bzw. unbefugter Fahrzeuggebrauch) oder durch Bereicherungs-, Gewalt- und Aggressionselemente bestimmt sind (Diebstahl, Raub, Erpressung).

Das Deliktsspektrum der Erwachsenen ist nicht nur wesentlich breiter, sondern auch typischerweise schwerer als das junger Menschen. Dies zeigt sich beim Vergleich der Deliktsstruktur (vgl. **Schaubild 28**), der Begehungsformen innerhalb einer Deliktsgruppe wie schließlich der durchschnittlich durch ein Delikt verursachten Schäden.

821 Albrecht, H.-J. 1998, S. 383; Heinz 2006b, S. 26 ff.

822 1. PSB, S. 120: „Die Vermutung, Ladendiebstahl sei ein Einstiegsdelikt für kriminelle Karrieren, ist empirisch nicht begründet. Internationale Forschung hat gezeigt, dass Ladendiebstähle vielfach während kurzer Phasen in der Kindheit und frühen Jugend begangen werden, die entweder aufgrund von Reifeprozessen, der Suche nach anderen Abenteuern oder auch aufgrund einer Tatentdeckung (z. B. auch bei Freunden) beendet werden.“

823 Elsner et al. 1998, S. 120.

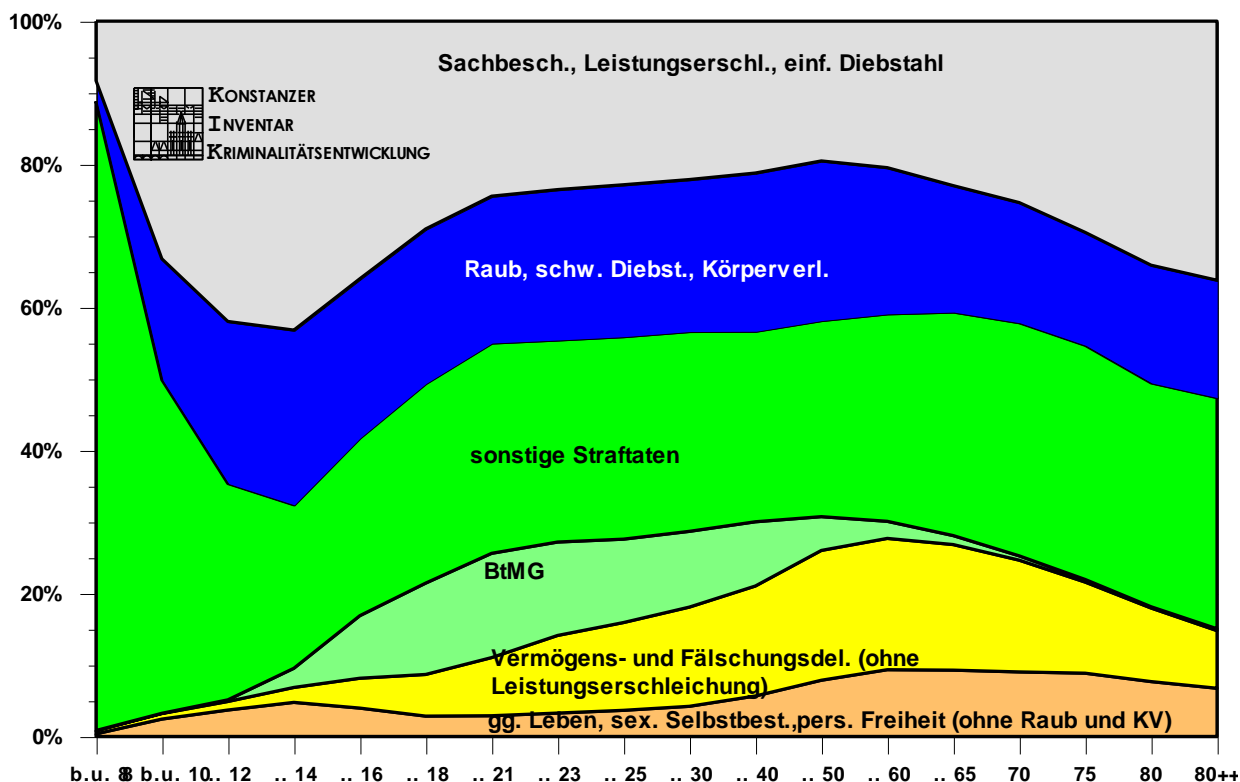
824 Mangels entsprechender Dunkelfelddaten zur Erwachsenenkriminalität ist nur ein Vergleich von Helffelddaten möglich.

- Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der überwiegend leichten Kriminalitätsformen (Sachbeschädigung, einfacher Diebstahl, Leistungerschleichung) ab. Schadensträchtige Formen, wie Vermögens- und Fälschungsdelikte, nehmen zu.
- Erwachsene - und nicht Jugendliche - sind die typischen Täter des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels und weiterer Spielarten der Organisierten Kriminalität. Die höchsten TVBZ wiesen die Erwachsenen aber auch bei sonstigen schadensschweren Formen auf, wie Wirtschafts- und Umweltkriminalität. Derartige Erwachsenenendelikte sind schwerer zu entdecken und schwerer nachzuweisen. Insofern ist die Überrepräsentation tatverdächtiger junger Menschen auch eine Folge der Unterrepräsentation von Erwachsenen aufgrund der geringeren Entdeckungs- und Aufklärungswahrscheinlichkeit von (einigen der) erwachsenentypischen Delikten.
- Über die Deliktsschwere informieren die amtlichen Statistiken nur unzulänglich. Immerhin zeigt die Schadensstatistik, dass durch die polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität höhere Schäden verursacht werden als durch die gesamte sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität (vgl. **Schaubild 13**).
- Werden Begehungsformen und Schäden innerhalb einer Deliktgruppe verglichen, etwa bei Raubdelikten, dann zeigt sich, dass durch die jugendtypischen Begehungsformen, nämlich Handtaschen- und Straßenraub, ein weitaus geringerer materieller Schaden - gemessen über die erlangte Beute - verursacht wird als durch die typischerweise von Erwachsenen verübten Raubformen, wie Überfälle auf Geldinstitute und Geldtransporte.⁸²⁵

Im Unterschied zur quantitativen, also auf die Häufigkeit des Auffällig-Werdens abstellenden Betrachtung müssten deshalb bei einer qualitativen Betrachtung, also unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Rechtsgüterverletzung oder -gefährdung, nicht junge Menschen, sondern Erwachsene im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.

825 Vgl. Dölling 1992a, S. 53.

Schaubild 28: Deliktsstruktur der (deutschen und nichtdeutschen) Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile innerhalb der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 28:

Tatverdächtige (deutsch und nichtdeutsch) 2016	Kinder	Jugendl.	Heranw.	Jungerw.	Vollerw.
	N	N	N	N	N
Straftaten gg. Leben, gg. sex. Selbstbest., gg. pers. Freiheit (ohne Raub und KV)	3.195	9.033	8.620	12.544	122.416
Vermögens- und Fälsch.delikte (ohne Leistungerschl.)	1.359	14.190	24.192	41.948	296.549
Rauschgiftdelikte	1.229	30.661	43.308	44.990	125.543
sonstige Straftatbestände (StGB, Nebengesetze)	43.141	73.377	87.469	102.784	518.465
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer, schwerer Diebstahl, Körperverletzung	17.866	59.937	60.997	76.710	394.212
Sachbeschäd., Leistungerschl., einfacher Diebstahl	33.151	87.330	72.762	84.327	399.329
insgesamt	99.941	274.528	297.348	363.303	1.856.514
Anteile an insgesamt					
Straftaten gg. Leben, gg. sex. Selbstbest., gg. pers. Freiheit (ohne Raub und KV)	3,2	3,3	2,9	3,5	6,6
Vermögens- und Fälsch.delikte (ohne Leistungerschl.)	1,4	5,2	8,1	11,5	16,0
Rauschgiftdelikte	1,2	11,2	14,6	12,4	6,8
sonstige Straftatbestände (StGB, Nebengesetze)	43,2	26,7	29,4	28,3	27,9
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer, schwerer Diebstahl, Körperverletzung	17,9	21,8	20,5	21,1	21,2
Sachbeschäd., Leistungerschl., einfacher Diebstahl	33,2	31,8	24,5	23,2	21,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

In der öffentlichen Diskussion steht freilich die Jugendgewaltkriminalität im Vordergrund. **Tabelle 9** zeigt die absoluten und die auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung

bezogenen TVBZ der Jugendlichen, der Heranwachsenden, der Jung- und der Vollerwachsenen.

Tabelle 9: Wegen Gewalkriminalität ermittelte (deutsche und nichtdeutsche) Tatverdächtige. Absolute Zahlen und Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Deutschland 2016

		Jugendliche	Heranwachsende	Jungerwachsene	Vollerwachsene
Tatverdächtige					
-----	Straftaten insgesamt	209.808	232.082	288.128	1.540.178
892000	Gewalkriminalität	22.646	23.692	26.820	102.047
010000	Mord (§ 211 StGB)	28	68	100	587
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB)	105	235	278	1.376
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB) davon:	714	802	919	3.981
210000	Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	5.076	4.532	4.313	13.536
221000	Körperverl. mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)	4	7	7	93
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	18.156	19.077	22.038	84.594
233300	Erpresserischer Menschenraub i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	9	11	28	79
234000	Geiselnahme (§ 239b StGB)	0	4	7	41
235000	Angriff auf Luft- u. Seeverkehr (§ 316c StGB)	0	0	0	0
224000	(Vors. leichte) Körperverletzung (§ 223 StGB)	26.603	28.871	39.726	235.759
Bevölkerung (deutsch und nichtdeutsch)		3.209.548	2.610.272	3.723.019	62.516.716
Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung)					
-----	Straftaten insgesamt	6.537,0	8.891,1	7.739,1	2.463,6
892000	Gewalkriminalität	705,6	907,6	720,4	163,2
010000	Mord (§ 211 StGB)	0,9	2,6	2,7	0,9
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB)	3,3	9,0	7,5	2,2
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB) davon:	22,2	30,7	24,7	6,4
210000	Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	158,2	173,6	115,8	21,7
221000	Körperverl. mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)	0,1	0,3	0,2	0,1
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)	565,7	730,8	591,9	135,3
233300	Erpresserischer Menschenraub i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0,3	0,4	0,8	0,1
234000	Geiselnahme (§ 239b StGB)	0,0	0,2	0,2	0,1
235000	Angriff auf Luft- u. Seeverkehr (§ 316c StGB)	0,0	0,0	0,0	0,0
224000	(Vors. leichte) Körperverletzung (§ 223 StGB)	828,9	1.106,1	1.067,0	377,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die TVBZ sind - wegen der im Bereich der Nichtdeutschen bestehenden Unvollständigkeit der Bevölkerungsdaten - überschätzt. Unter diesem Vorbehalt zeigt die Tabelle, dass junge Menschen in weit höherem Maße als Vollerwachsene mit Kriminalität belastet sind. Insgesamt gesehen wird aber nur ein kleiner Teil der Jugendlichen innerhalb eines Jahres polizeilich als tatverdächtig registriert. 2016 waren es 6,5 % (entspricht der TVBZ von

6.537,0). Wegen Gewaltkriminalität wurden 0,71 % registriert. Hierbei handelte es sich überwiegend um schwere/gefährliche Körperverletzung (0,57 %). Wird auch noch die - im Sinne der PKS - nicht zur Gewaltkriminalität gerechnete einfache Körperverletzung berücksichtigt, dann wurden 2016 insgesamt 1,4 % aller Jugendlichen wegen Körperverletzungsdelikten polizeilich registriert.

4.3 Tatverdächtige nach Nationalität

4.3.1 Ausländer - eine für Vergleichszwecke geeignete homogene Gruppe?

In der öffentlichen wie in der politischen Diskussion wird vielfach auf eine höhere Kriminalitätsbelastung von Ausländern verwiesen, insbesondere im Zusammenhang mit Gewaltkriminalität. Hierbei wird verkannt, dass mit „Ausländer“ eine höchst heterogene Gruppe bezeichnet wird, deren Gemeinsamkeit lediglich die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit ist. Wo in der öffentlichen oder politischen Diskussion dennoch „Ausländerkriminalität“⁸²⁶ als Problem beleuchtet wird, sind implizit nur bestimmte Gruppen gemeint. Der Hinweis, damit wäre auch die Kriminalität eines hier lebenden Schweizer Staatsbürgers, eines Franzosen oder eines Schweden erfasst, lässt die zugrunde liegende Vorurteilsstruktur erkennen. Tatsächlich handelte es sich 2016 bei 23,1 % aller polizeilich registrierten nicht-deutschen Tatverdächtigen um Tatverdächtige aus den EU-Mitgliedsstaaten.⁸²⁷

Aus kriminologischer Sicht hat es in Deutschland (in stark vereinfachter Betrachtung) mehrere Zuwanderungsphasen⁸²⁸ gegeben:

- Zuwanderung aus den ehemaligen Ostgebieten als Folge des Zweiten Weltkrieges,
- Zuzug von „Gastarbeitern“ seit den 1950er Jahren, der 1973 mit dem Anwerbestopp beendet wurde,
- Nachzug von Familienangehörigen und Ehegatten der „Gastarbeiter“,
- Zuzug von Bürgerkriegsflüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Asylbewerbern, der hinsichtlich der Asylbewerber durch den sog. Asylkompromiss von 1992 begrenzt wurde,
- Zuzug als Folge der politischen Veränderungen ab 1989, des Bürgerkriegs in Jugoslawien und nicht zuletzt von wirtschaftlichen Notlagen sowie dem zumeist zeitlich begrenzten Zuzug von Arbeitsmigranten (Saisonarbeiter, Werkvertragsarbeitnehmer, Hochqualifizierte) aus Nicht-EU-Staaten,
- Binnenmobilität aus der EU, zuletzt im Zusammenhang mit der Finanzkrise,
- Kriegsflüchtlinge aus Afghanistan, Syrien, Irak, Nordafrika usw.⁸²⁹

826 Der Begriff ist irreführend, weil darunter in der öffentlichen Diskussion auch "Spätaussiedler" verstanden werden, also deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten.

827 PKS 2016, Bd. 3, S. 125, T08.

828 Vgl. hierzu Albrecht, H.-J. 1997, S. 192 ff.; Geissler-Frank/Sutterer 2008, S. 523; Haverkamp 2017, S. 285 ff.; Rabold 2011, S. 22 ff.; Steffen 2009a, S. 26 Anm. 62; Steinwand 2010, S. 39 ff. Ausführlich zu den Zuwanderungen seit 1880 und zur Ausländerpolitik Herbert 2017.

829 Vgl. Migrationsbericht 2015, S. 27 ff. zum Überblick über das Migrationsgeschehen insgesamt, S. 51 ff. zu den einzelnen Zuwanderergruppen.

Durch diese Zuwanderungen stieg der Anteil der zur Wohnbevölkerung gemeldeten Nichtdeutschen von rund 1 % in den 1950er Jahren auf rund 4,3 % 1970 und auf 7,4 % 1980. 2016 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung 10,5 % (vgl. **Tabelle 10**).⁸³⁰

Tabelle 10: Wohnbevölkerung 2016 - Anteile von Nichtdeutschen (in %)

	insgesamt	unter 14	Alter von .. bis unter .. Jahren		21 und älter
			14-18	18-21	
Wohnbevölkerung (31.12.2015) - Bevölkerungsfortschreibung					
insgesamt	82.175.684	10.116.129	3.209.548	2.610.272	66.239.735
deutsche Staatsangehörigkeit	73.523.726	9.238.807	2.890.246	2.221.996	59.172.677
ohne deutsche Staatsangehörigkeit	8.651.958	877.322	319.302	388.276	7.067.058
Wohnbevölkerung (31.12.2015) ohne deutsche Staatsangehörigkeit (in %)					
Deutschland	10,5	8,7	9,9	14,9	10,7
Früheres Bundesgebiet mit Berlin	11,7	9,3	10,6	15,3	12,0
Neue Länder ohne Berlin	3,8	4,8	5,2	11,2	3,4
Baden-Württemberg	13,9	9,0	11,7	17,2	14,6
Bayern	11,5	8,1	10,6	14,5	11,9
Berlin	15,5	12,4	13,3	21,5	15,9
Brandenburg	3,6	4,5	4,7	10,0	3,3
Bremen	15,2	15,6	18,4	21,9	14,7
Hamburg	14,7	10,3	13,3	17,9	15,3
Hessen	14,3	11,0	12,9	18,4	14,7
Mecklenburg-Vorpommern	3,7	4,7	5,1	11,3	3,3
Niedersachsen	8,0	7,9	7,6	11,1	7,9
Nordrhein-Westfalen	11,8	10,2	11,0	16,1	12,0
Rheinland-Pfalz	9,5	8,4	8,5	12,5	9,5
Saarland	9,2	9,7	10,2	13,3	8,9
Sachsen	3,9	4,4	4,6	10,4	3,6
Sachsen-Anhalt	3,9	5,5	6,0	13,3	3,4
Schleswig-Holstein	6,3	5,7	5,7	7,8	6,3
Thüringen	3,8	5,2	5,9	11,6	3,4

Datenquelle: Bevölkerungsstatistik

Diese unterschiedlichen Zuzugsphasen führten dazu, dass sich die Zusammensetzung der (melderechtlich erfassten) Wohnbevölkerung bedeutsam verändert hat. In den 1950er und 1960er Jahren dominierten Immigranten aus dem Südwesten Europas (Italien, Spanien, Portugal); seit Beginn der 1960er Jahre überwogen Immigranten aus dem Südosten Europas. In der zweiten Hälfte der 1980er dehnte sich die Migration auf Länder Osteuropas aus.⁸³¹ Der überwiegende Teil der ausländischen Bevölkerung Deutschlands kommt derzeit (31.12.2016) aus den ehemaligen Anwerbeländern Türkei (21,1 %), ehemaliges Jugoslawien (16,1 %), Italien (8,6 %), Griechenland (4,9 %) und Spanien (2,3 %). Aus

830 Die Größe der ethnischen Minoritäten wird freilich mit diesen Zahlen unterschätzt, da sowohl die Personen mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben (vgl. hierzu unten Tabelle 15) als auch illegale Einwanderer nicht erfasst sind.

831 Vgl. hierzu Albrecht, H.-J. 1997, S. 198, Abbildung 2.

Afrika kommen 7,2 % der ausländischen Bevölkerung, aus Vorderasien 15,9 % und aus Ost- und Zentralasien 7,6 %.⁸³²

In ihrer Binnenstruktur unterscheiden sich die Zuwanderergruppen erheblich sowohl hinsichtlich der Altersstrukturen der verschiedenen Migrantengruppen, der Motivationsstrukturen für den Zuzug sowie der Integrationsfähigkeit und -bereitschaft.

Regional bestehen ausgeprägte Unterschiede in den Anteilen ausländischer Wohnbevölkerung. Großstädtische Regionen und insbesondere der westliche Teil Deutschlands sind bevorzugte Siedlungsgebiete (vgl. **Tabelle 10**).

Von daher ist deutlich, dass der Begriff Ausländer „keine homogene Gruppe beschreibt und keine theoretische Grundlage ergibt, auf der die Analyse empirischer Daten durchgeführt werden könnte. Eine ganze Reihe von Minoritäten, die sich im Hinblick auf Religion, Hautfarbe, Sprache, Nationalität, im Hinblick auf den kulturellen Hintergrund, die Migrationsmotive und die Geschichte der Beziehungen zwischen Herkunftsland und Einwanderungsland unterscheiden, mögen allesamt unter das Konzept der ausländischen ethnischen Minorität fallen. Hieraus folgt, dass substantielle Unterschiede ebenso zwischen ethnischen Minoritäten und gar innerhalb derselben ethnischen Minorität entstehen können.“⁸³³

4.3.2 Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige im Vergleich

4.3.2.1 Der (Fehl-)Schluss von der Überrepräsentation unter den Tatverdächtigen auf eine höhere Kriminalitätsbelastung

Staatsangehörigkeit ist weder ein kriminogener noch ein kriminoresistenter Faktor. "Allerdings können die infolge der Zuwanderung auftretenden Integrationsprobleme und problematische Lebenslagen Kriminalisierungsprozesse und Kriminalität fördern."⁸³⁴ Aus kriminologischer Sicht ist deshalb eine Unterscheidung der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit in Deutsche und Nicht-Deutsche nicht sinnvoll.⁸³⁵ Da indes sowohl in der PKS als auch in den Strafrechtspflegestatistiken derzeit nur nach dem Merkmal der Staatsangehörigkeit bzw. - so in der PKS - auch nach dem Aufenthaltsstatus - unterschieden wird, kann anhand amtlicher Statistiken nur danach differenziert werden.

Aufgrund der täterzentrierten Berichterstattung der PKS gibt es auch keine Nachweise zur Staatsangehörigkeit der (ohnedies nur bei Gewaltkriminalität erfassten) Opfer noch hinsichtlich der Beteiligten der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. "Ausländer als Opfer" ist deshalb weitgehend ein weißer Fleck.⁸³⁶

In der Bevölkerung wird der Anteil der Ausländer unter den Tatverdächtigen überschätzt.⁸³⁷ In einer 2010 durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsbefragung wurde erfragt, "wie hoch der Ausländeranteil unter allen registrierten Straftätern im Jahr 2009

832 Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, 2016, Fachserie 1, Reihe 2, Tabelle 4b.

833 Albrecht, H.-J. 1997, S. 208.

834 Forum I des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 685).

835 Rabold 2011, S. 28 ff.

836 Vgl. Luff/Gerum 1995; Pfeiffer et al. 2018; Sessar 1993a, Sessar 1993b; Steffen 1996; Villmow 1999a.

837 Vgl. bereits oben IV, 2.

eingeschätzt wird. Als Vergleichswert wurde der Anteil des Jahres 1999 (26,6 %) präsentiert. ... Nur 3,5 % der Befragten gaben einen Anteilswert an, der dem tatsächlichen Anteil entsprach bzw. niedriger lag; 96,5 % der Bundesbürger gehen mithin davon aus, dass Ausländer häufiger als Tatverdächtige in Erscheinung treten als sie es in Wirklichkeit tun."⁸³⁸ Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung geht "fast die Hälfte aller Befragten (44,5 %) davon aus, dass die »Ausländerkriminalität« viel bzw. sehr viel häufiger wird. Es gibt kaum Kriminalitätsbereiche, in denen die Einschätzungen und Prognosen der Bevölkerung vergleichbar negativ ausfallen."⁸³⁹

Richtig und unbestreitbar ist, dass Nichtdeutsche (Berichtsjahr 2015) im Vergleich zu ihrem Anteil an der strafmündigen Wohnbevölkerung (9,7 %), an den strafmündigen Tatverdächtigen (38,4 %), den Verurteilten (29,5 %) und den Strafgefangenen (25,5 %) deutlich überrepräsentiert sind (vgl. **Tabelle 11**). Die entscheidende Frage ist aber, ob daraus auf eine höhere Kriminalitätsbelastung geschlossen werden kann.

Tabelle 11: Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2015

2015	insgesamt	Deutsche		Nichtdeutsche	
	N	N	% an insg.	N	% an insg.
strafmündige Wohnbevölkerung (31.12.2014)	71.295.170	64.396.189	90,3	6.898.981	9,7
Strafmündige Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	2.289.665	1.409.817	61,6	879.848	38,4
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	588.448	415.127	70,5	173.321	29,5
Strafgefangene ¹⁾	51.883	38.632	74,5	13.251	25,5
Sicherungsverwahrte ¹⁾	529	507	95,8	22	4,2

¹⁾ Deutschland, alle Straftaten.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Die Überrepräsentation unter den Tatverdächtigen im Vergleich zur Wohnbevölkerung ist kein zwingendes Indiz für eine entsprechende Höherbelastung mit Kriminalität.⁸⁴⁰ Auf eine Höherbelastung kann nur geschlossen werden, wenn vergleichbare Gruppen einander gegenübergestellt werden. Auch unter Deutschen ist Kriminalität nicht gleichmäßig verteilt, wie die Ausführungen zu Alter (vgl. **Schaubild 23**) und Geschlecht (vgl. **Schaubild 20**) gezeigt haben. Mehrere Verzerrungsfaktoren beeinflussen das statistische Bild zuungunsten der Nichtdeutschen:⁸⁴¹

- Die Ausschöpfung des Dunkelfeldes durch Anzeigen geht, so die Befunde der Schülerbefragungen des KFN, zu Lasten von Nichtdeutschen. In der jüngsten Repräsentativbefragung bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Niedersachsen wurde z.B. festgestellt, dass 13 % der selbst erlebten Gewalttaten angezeigt wurden, wenn

838 Baier, D. 2015, S. 75. Vgl. auch Naplava 2011a, S. 229, der auf eine dieses Ergebnis bestätigende ALLBUS-Befragung aus dem Jahr 2006 hinweist.

839 Baier, D. 2015, S. 75.

840 Zutreffend bereits 1. PSB 2001, S. 312 ff.; 2. PSB 2006, S. 417; Bannenberg 2009, S. 157 f.

841 Ausführlich Steinwand 2010; Feltes et al. 2016.

nach Einschätzung des deutschen Opfers der Täter ebenfalls deutsch war, dagegen 27,2 %, wenn es sich um einen Täter mit Migrationshintergrund handelte.⁸⁴²

- Ein Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt und registriert werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden (Straftaten des Ausländer- und Asylrechts). 2016 wurden 39,9 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen (auch) wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.
- Ausländische Tatverdächtige werden auch dann gezählt, wenn sie nicht in der Einwohnerstatistik erfasst sind (z.B. Touristen, Durchreisende oder Berufspendler; meldepflichtige, aber nicht gemeldete Nichtdeutsche). Dies hat zur Folge, dass die Belastungszahlen - bezogen auf 100.000 Personen der statistisch erfassten nichtdeutschen Wohnbevölkerung - überschätzt sind. Hinzu kommt, dass die Angaben der Bevölkerungsstatistik zur nichtdeutschen Wohnbevölkerung „sehr unzuverlässig sind“⁸⁴³.
- Ausländische und inländische Bevölkerung unterscheiden sich deutlich hinsichtlich Alters- und Geschlechtsstruktur; insbesondere ist der Anteil der - zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften - überproportional hoch mit Kriminalität belasteten jungen Männer bei Ausländern deutlich höher als bei Deutschen.⁸⁴⁴
- Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft "leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden."⁸⁴⁵ "Weitere kriminogene Faktoren sind prekäre Lebensverhältnisse, u. a. durch die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften, die ungewisse Bleibeperspektive, Probleme bei der Wohnungssuche in urbanen Räumen mit hohem Mietniveau und Wohnungsengpässen sowie Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche mangels Sprachkenntnissen und Vorbildung, aber auch aufgrund von Überqualifizierung ... Neben der Entwurzelung belasten unbegleitete Minderjährige traumatisierende Erfahrungen während der Flucht und die Trennung von ihren Eltern."⁸⁴⁶

Die danach für einen seriösen Vergleich erforderliche Differenzierung ist nur hinsichtlich eines Teils dieser Verzerrungsfaktoren und nur bei einer Auswertung der Rohdatensätze der PKS möglich. Sonderauswertungen mit teilweise Ausgleich der Verzerrungsfaktoren, wie sie etwa in Bayern für den Zeitraum 1990 bis 2006 vorgenommen worden sind, ergaben, dass 2006 die Höherbelastung der 14- bis unter 25-jährigen Männer ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die als Ausgangswert 2,7-mal so hoch war wie die der deutschen Vergleichsgruppe nach der Korrektur nur noch das 1,7-fache betrug (vgl. **Tabelle 12**, Zeilen 18, 22). Der Vergleich der Jahre 1990-2006 zeigt, dass Überschätzung immer geringer wurde. Dies beruht vor allem auf dem Rückgang der melderechtlich nicht erfassten Tatverdächtigen, insbesondere der Asylbewerber (vgl. **Schaubild 29**), also auf einem statistischen Artefakt.

842 Bergmann et al. 2017, S. 47, Abb. 7. Vgl. hierzu bereits oben IV., 3.1.2.2.4

843 PKS 2016, Bd. 3, S. 154.

844 Vgl. 2. PSB 2006, S. 417 f.; PKS 2016, Bd. 3, S. 154.

845 PKS 2016, Bd. 3, S. 154.

846 Haverkamp 2017, S. 293.

Tabelle 12: Kontrolle der statistischen Überrepräsentation der nichtdeutschen TV anhand der in der PKS verfügbaren Kontrollvariablen: Aufenthaltsstatus; ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 8900)*, Geschlecht und Alter. Bayern 1990, 1995, 2000, 2003, 2005, 2006

Analyseeinheit	1990	1995	2000	2003	2005	2006
Alle Nichtdeutsche						
1 Anteil an der WB (%)	6,69	9,22	9,13	9,61	9,69	9,78
2 Anteil an allen TV (%)	31,10	36,71	30,89	29,12	26,61	26,98
3 TVBZ-Deutsche	1.710	1.895	2.130	2.232	2.223	2.157
4 TVBZ-Nichtdeutsche	10.765	10.825	9.476	8.625	7.510	7.355
5 TVBZ-Rel. Zu D (1 : ...)	6,3	5,7	4,4	3,9	3,4	3,4
Darunter: melderechtlich erfasste nichtdt. TV						
6 Anteil an allen TV (%)	18,23	23,31	20,35	20,01	18,76	18,70
7 TVBZ-Deutsche	1.533	1.718	1.926	2.049	2.047	1.994
8 TVBZ-Nichtdeutsche	4.766	5.142	4.897	4.818	4.406	4.231
9 TVBZ-Rel. Zu D (1 : ...)	3,1	3,0	2,5	2,4	2,2	2,1
darunter: ohne Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz (SZ 8900)						
10 Anteil an allen TV (%)	16,51	21,23	15,66	18,7	17,93	17,94
11 TVBZ-Deutsche	1.524	1.705	1.912	2.036	2.042	1.989
12 TVBZ-Nichtdeutsche	4.203	4.524	3.534	4.404	4.157	4.010
13 TVBZ-Rel. Zu D (1 : ...)	2,8	2,7	1,8	2,2	2,0	2,0
Nur männliche WB 14 bis unter 25 Jahre						
14 Anteil an der WB (%)	9,07	15,14	12,57	12,00	11,06	10,72
15 Anteil an allen TV (%)	34,55	42,78	31,71	28,23	24,36	24,3
16 TVBZ-Deutsche	4.743	5.904	8.351	8.702	8.767	8.278
17 TVBZ-Nichtdeutsche	25.084	24.750	26.965	25.102	22.696	22.158
18 TVBZ-Rel. Zu D (1 : ...)	5,3	4,2	3,2	2,9	2,6	2,7
Darunter: melderechtlich erfasste nichtdt. TV						
19 Anteil an allen TV (%)	22,61	27,50	21,58	19,90	17,41	17,23
20 TVBZ-Deutsche	4.240	6.470	7.632	8.006	8.146	7.722
21 TVBZ-Nichtdeutsche	12.414	13.755	14.606	14.584	13.799	13.384
22 TVBZ-Rel. Zu D (1 : ...)	2,9	2,1	1,9	1,8	1,7	1,7
darunter: ohne Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz (SZ 8900)						
23 Anteil an allen TV (%)	20,79	27,23	20,31	18,65	16,64	16,65
24 TVBZ-Deutsche	4.236	5.901	7.626	8.002	8.182	7.720
25 TVBZ-Nichtdeutsche	11.146	12.378	13.518	13.452	13.125	12.847
26 TVBZ-Rel. Zu D (1 : ...)	2,6	2,1	1,8	1,7	1,6	1,7

* seit 2005: ohne Verstöße gegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

Datenquelle: Geissler-Frank/Sutterer 2008, S. 534 f.

Die Berücksichtigung der statistikimmanenten Verzerrungsfaktoren genügt nicht, um völlig vergleichbare Gruppen zu bilden. Hierzu müssten zum einen sozialstrukturelle Merkmale berücksichtigt werden, insbesondere Merkmale der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration). Diesbezüglich enthält jedoch die PKS keinerlei Informationen. Werden deutsche Tatverdächtige nach sozialstrukturellen Merkmalen, z.B. nach Schulart (vgl. **Schaubild 108**), differen-

ziert, dann zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede in der Höhe der Belastung.⁸⁴⁷

Zum anderen müssten mögliche Unterschiede im Kontroll- und Anzeigeverhalten berücksichtigt werden. In den Schülerbefragungen des KFN wurde z.B. wiederholt festgestellt, dass die Anzeigebereitschaft erheblich von der ethnischen Zugehörigkeit der Täter abhängt. „Bei der sich in Westdeutschland zu 36,2 % aller Fälle ergebenden Konstellation »deutsches Opfer, deutscher Täter« werden nur 19,5 % der Gewalttaten der Polizei gemeldet. Wird ein deutsches Opfer aber von einem jungen Migranten angegriffen (und dies sind ebenfalls 36,2 % aller Fälle), dann liegt dessen Anzeigebereitschaft mit 29,3 % um die Hälfte höher. Eine relativ hohe Anzeigequote von 27,2 % ergibt sich ferner bei Gewalttaten, die sich unter Migranten mit unterschiedlichem Migrationshintergrund ereignen (12,2 % der Fälle). Deutsche Täter, die einen Migranten attackieren, werden demgegenüber nur zu 18,9 % und damit am seltensten angezeigt (10,4 % der Fälle). Für Migranten ergibt sich als Täter allerdings dann eine relativ niedrige Anzeigehäufigkeit von 21,2 %, wenn ihr Opfer denselben Migrationshintergrund hat (4,9 % der Fälle).“⁸⁴⁸ In Wiederholungsbefragungen des KFN bei Schülern 1998 und 1005/2006 in vier Großstädten wurde aber nunmehr festgestellt, dass deutsche Täter inzwischen häufiger bei Körperverletzungsdelikten angezeigt werden als noch 1998,⁸⁴⁹ aber immer noch seltener als Migranten.

Vermutet wird ferner, dass Nichtdeutsche strafrechtlich schärfer verfolgt werden als Deutsche. In der Bremer Längsschnittstudie bei ehemaligen Hauptschülern wurde festgestellt, dass die selbstberichtete Delinquenz der Nichtdeutschen geringer, die im BZR registrierte Delinquenz dagegen höher war als diejenige der Deutschen.⁸⁵⁰ Worauf dieser Befund zurückzuführen ist, konnte freilich nicht eindeutig geklärt werden. Vermutet wurde teils ein unterschiedliches Anzeige- und Kontrollverhalten, teils eine selektive Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft. Bestätigt wurde die letztgenannte Vermutung durch einige, regional allerdings begrenzte Untersuchungen, in denen eine geringere Einstellungsrate der Staatsanwaltschaft bei Nichtdeutschen gefunden wurde als bei Deutschen. In anderen Untersuchungen konnte diese Tendenz aber nicht bestätigt werden, weshalb die Befundlage widersprüchlich ist.⁸⁵¹ Die Gegenüberstellung der - auf Tatverdächtige bezogenen - Verurteiltenrate zeigt zwar, dass diese bei Nichtdeutschen in der Mehrzahl der Jahre geringer ist als bei Deutschen. Einen Beleg für eine selektive Strafverfolgung ist dies freilich schon deshalb nicht, weil weder Tat- noch Tätervariablen (z.B. Deliktsschwere, Vorbelastung) hinreichend differenziert kontrolliert werden können. Über die Gründe für diese Diskrepanzen lässt sich derzeit nur spekulieren. Vergleichende Untersuchungen über

847 In ihrer deutschlandweit repräsentativen Schülerbefragung stellte das KFN z.B. fest, dass die Täterraten deutlich mit der Art der besuchten Schule variierten. „Gymnasiasten weisen bei allen Delikten die niedrigsten Täterraten auf. Besonders hohe Anteile an delinquenten Jugendlichen sind dagegen unter den Haupt- und Förderschülern zu finden“ (Baier, D. et al. 2009b, S. 65).

848 Baier, D. et al. 2009b, S. 11. Vgl. ferner Prätor/Baier, D. 2014, S. 539. Ebenso bereits früher Mansel-/Albrecht 2003, S. 347 ff., und zwar auch bei Kontrolle von Täter-Opfer-Beziehung, Deliktsart, Schadenshöhe sowie Verletzungsfolgen. Ebenso Köllisch 2004; Oberwittler u.a. 2001; Wetzels u.a. 2001. Vgl. hierzu bereits oben IV., 3.1.2.2.4.

Zum Nachweis von älteren Untersuchungen zur Anzeigebereitschaft vgl. Pfeiffer et al. 2005, S. 21 f.; Walburg 2007b, S. 244; Walburg 2014b, S. 53 ff.

In der Schweiz stellte dagegen Killias (1988) keinen signifikanten Einfluss der von den Opfern wahrgenommenen Identität der Täter auf das Anzeigeverhalten fest.

Naplava (2011, S. 231) spricht deshalb von "widersprüchlichen" Befunden.

849 Baier, D. 2011b, S. 49.

850 Othold/Schumann 2003, S. 89 f.; Schumann 2011, S. 253.

851 2. PSB, S. 426 mit Nachweisen.

Strafverfahren gegen Deutsche und Nichtdeutsche bzw. Personen mit Migrationshintergrund sind bislang auf einige wenige Delikts- und Altersgruppen sowie Regionen beschränkt, sodass verallgemeinernde Aussagen nicht möglich sind.⁸⁵²

Zusammenfassend gilt freilich, dass nach allen kriminologischen Theorien und Erfahrungen eine Mehrfachbelastung der Nichtdeutschen gegenüber den - im Schnitt nicht so stark sozial benachteiligten - Deutschen erwartbar ist.

Die Beurteilung der registrierten Kriminalität von Nichtdeutschen ist dementsprechend umstritten. Während einige Forscher vermuten, bei Kontrolle aller Verzerrungsfaktoren würde sich keine höhere Belastung ergeben, die Mehrfachbelastung sei ein Artefakt der Statistik, geht die Mehrzahl der Kriminologen von einer tatsächlich bestehenden höheren Belastung (zumindest einiger Gruppen) von Nichtdeutschen aus.⁸⁵³ Eine eindeutige empirische Klärung all dieser Fragen steht noch aus; soweit ersichtlich wurden bislang in keiner Untersuchung sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage und der sozialen Kontrolle, methodisch einwandfrei berücksichtigt.

4.3.2.2 Heterogenität der Gruppe der Nichtdeutschen - Heterogenität der Kriminalitätsstruktur

Dass und wie sehr Nichtdeutsche eine heterogene Gruppe sind, zeigt die Binnendifferenzierung nach Aufenthaltsanlass der Tatverdächtigen und der jeweiligen Deliktsstruktur (vgl. **Tabelle 13**).⁸⁵⁴

Tabelle 13: Ausgewählte Straftaten männlicher nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Grund des Aufenthalts, Deutschland 2016

Männliche Tatverdächtige 2016	Deutsche Tatverdächtige	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Grund des Aufenthalts						
		Illegale	Legalen Aufenthalt (ohne Stationierungsstreitkräfte)					
			Touristen/ Durchreisende	Studenten/ Schüler	Arbeitnehmer	Gewerbetreibender	Asylbewerber	Sonstige
Straftaten insgesamt	1.034.753	234.483	24.426	11.685	58.231	8.318	136.132	258.934
Anteil in % der Tatverdächtigen der jeweiligen Deliktgruppe (Zeilenprozent)								
Gewaltkriminalität	9,1	0,3	4,3	17,3	11,2	5,7	16,2	10,9
Diebstahl ohne Ladendiebstahl	9,3	0,6	12,7	13,0	9,5	4,7	7,2	11,5
Ladendiebstahl	8,3	0,7	19,3	19,5	8,5	1,5	21,8	15,4
Leistungserschleichung (§ 265a StGB)	6,0	1,8	5,6	6,9	2,4	0,2	15,1	12,2
Urkundenfälschung	2,0	2,5	5,6	1,5	4,5	6,1	2,4	3,5
Rauschgiftkriminalität	15,3	0,6	23,4	13,7	9,7	3,5	8,2	11,8
Straftaten gegen das Aufenthaltsg u.a.	0,1	105,1	2,3	0,8	1,0	1,5	17,7	1,9

852 Vgl. 2. PSB, S. 426.

853 Nachweise bei Heinz 2006b, S. 80.

854 Mangels entsprechender Daten ist nur eine Vergleichbarkeit nach Deliktsart und Geschlecht (hier: männliche Tatverdächtige) herzustellen, die Kontrolle auch des Alters ist anhand der veröffentlichten Daten der PKS nicht möglich.

Erläuterung:

Illegale mit Verstößen gegen das AufenthaltsG: Bei Straftaten gegen das AufenthaltsG werden in der PKS mehr illegale Tatverdächtige ausgewiesen als bei Straftaten insgesamt. Dies ist eine Folge der „echten“ Tatverdächtigenzählung. Begeht ein Tatverdächtiger mit unterschiedlichen Attributwerten (z.B. Illegal und Asylbewerber) mehrere Straftaten im Berichtszeitraum, dann wird er bei jeder Straftat mit dem jeweiligen Attributwert erfasst, bei Straftaten insgesamt dagegen nur mit dem letzten Attributwert. Der Wechsel vom Status „Illegal“ in den Status „Asylbewerber“ führt folglich dazu, dass der Tatverdächtige bei der ersten Straftat (Verstoß gegen das AufenthaltsG) mit dem Attributwert „Illegal“ erfasst wird, bei der zweiten Straftat im Status des Asylbewerbers mit diesem Attributwert und insgesamt – entsprechend dem letzten Attributwert – nur bei „Asylbewerber“.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die relative Verteilung der wichtigsten Kriminalitätsformen innerhalb der nach Aufenthaltsanlass differenzierten Gruppen zeigt:⁸⁵⁵

- Illegal im Bundesgebiet sich aufhaltende Tatverdächtige werden fast ausschließlich wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht auffällig, was eine Konsequenz ihres Status ist, ansonsten werden sie noch häufig mit Urkundenfälschungen (Ausweispapiere) in Verbindung gebracht.
- Die ebenfalls häufig mit Kriminalität in Verbindung gebrachten Asylbewerber fallen überwiegend wegen Bagatellen auf, wie Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht (z.B. gegen die sog. Residenzpflicht), Ladendiebstahl, Beförderungerschleichung. Sie sind allerdings auch häufiger als Deutsche mit Gewaltkriminalität belastet, was teils mit ihrem geringeren Durchschnittsalter, teils mit der Lebenssituation (Unterbringung in beengten Unterkünften usw.) zusammenhängen dürfte.
- Der Alterseffekt ist auch bei der Gruppe der Schüler/Studenten zu beobachten, deren Registrierungshäufigkeit wegen Gewaltkriminalität mehr als doppelt so hoch ist wie die des Durchschnitts aller deutschen Tatverdächtigen.
- Touristen und Durchreisende sind erkennbar eine heterogene Gruppe. Einerseits handelt es sich um Bagatelitäter (Ladendiebstahl), andererseits um Ausländer, die zu kriminellen Aktivitäten einreisen (Drogendelikte, schwere Diebstähle).
- Arbeitnehmer unterscheiden sich kaum von den deutschen Tatverdächtigen; dass sie etwas häufiger wegen Gewaltdelikten registriert werden, hängt vermutlich wieder mit dem Alterseffekt zusammen.
- Unauffälliger als die durchschnittlichen deutschen Tatverdächtigen sind schließlich die ausländischen Gewerbetreibenden.

Diese Binnendifferenzierung ist freilich einerseits zu ergänzen durch nationalitätenspezifische Befunde, die fast traditionelle Verwicklungen in Delikte betreffen,⁸⁵⁶ andererseits durch kulturell geprägte Delikte, exemplarisch und dramatisch sind die sog. Ehrenmorde.

Die deliktsspezifische Binnendifferenzierung zeigt, dass es sowohl Delikte mit deutlicher Über- als auch mit Unterrepräsentierung gibt. Bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU sind nichtdeutsche Jugendliche und Heranwachsende naturgemäß weit überproportional beteiligt, etwas unterproportional

855 Da Bevölkerungszahlen für die in der PKS nach Aufenthaltsanlass differenzierten Gruppen fehlen, lassen sich keine Häufigkeitszahlen berechnen. Es ist deshalb nur möglich, die relative Verteilung von Kriminalitätsformen innerhalb der einzelnen Gruppen zu berechnen. Nicht möglich ist es dagegen, die Häufigkeit zu ermitteln, mit der die Gruppen jeweils in Erscheinung treten.

856 Vgl. die Hinweise im 2. PSB S. 424.

dagegen bei Eigentums- und Vermögensdelikten sowie bei Sachbeschädigung. Überproportional ist dagegen wiederum die Beteiligung an Gewaltdelikten. Freilich wird diese Beteiligung teilweise deutlich überschätzt, auch in Verlautbarungen der die Regierung bildenden Parteien: „Heute werden bis zu 43 Prozent der Gewaltdelikte von unter 21-Jährigen verübt, fast die Hälfte von diesen Tätern ist nichtdeutscher Herkunft.“⁸⁵⁷ Unter den polizeilich registrierten Tatverdächtigen sind Nichtdeutsche bei Gewaltdelikten überproportional vertreten, freilich nicht in dem Ausmaß wie in der zuvor zitierten These. 2016 betrug der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren an allen wegen Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen 29,5 %. Deutsche Tatverdächtige unter 21 Jahren stellten hierbei 64 %, nichtdeutsche Tatverdächtige 36 % aller wegen Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen dieser Gruppe. Entgegen der zitierten Behauptung überstieg bei keinem der zur Gewaltkriminalität zählenden Delikte der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen 40 % (ausgenommen die Fallgruppe vorsätzliche Tötungsdelikte [einschl. Versuch!] mit einem Anteil von fast 50 %) (vgl. **Tabelle 14**).

857 Wiesbadener Erklärung der CDU vom 05.01.2008, S. 6 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/080105-wiesbadender-erklaerung.pdf>, zuletzt: 2.2.2012).

Tabelle 14: Wegen Delikten der Gewaltkriminalität registrierte Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (in % der Tatverdächtigen der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2016

	Gewaltkriminalität (berechnet wg. Mehrfachzählung)	vorsätzl. Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, Töt. auf Verl.)	Körperverl. mit Todesfolge	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	Raub, räuber. Erpressung, § 316a StGB	Gefährliche + schwere Körperverl.	Erpress. Menschenraub, Geiselnahme
Tatverd. insg.	187.241	2.787	112	6.476	28.120	149.567	179
% Ndte.	38,2	40,9	22,3	38,8	41,0	37,6	45,8
b. u. 14 J.	6.436	10	1	60	663	5.702	0
% TV an insg.	3,4	0,4	0,9	0,9	2,4	3,8	0,0
% Ndte an TV b. u. 14 J.	22,6	40,0	0,0	31,7	29,6	21,7	0,0
14 b.u. 18 J.	24.092	133	4	714	5.076	18.156	9
% TV an insg.	12,9	4,8	3,6	11,0	18,1	12,1	5,0
% Ndte an TV 14 b. u. 18 J.	35,3	53,4	25,0	38,1	31,8	36,0	33,3
18 b. u. 21 J.	24.736	303	7	802	4.532	19.077	15
% TV an insg.	13,2	10,9	6,3	12,4	16,1	12,8	8,4
% Ndte an TV 18 b. u. 21 J.	40,2	47,9	71,4	39,4	40,9	40,0	40,0
21 b. u. 25 J.	27.690	378	7	919	4.313	22.038	35
% TV an insg.	14,8	13,6	6,3	14,2	15,3	14,7	19,6
% Ndte an TV 21 b. u. 25 J.	41,5	44,2	0,0	41,3	44,5	40,9	42,9
25 J. u. älter	104.287	1.963	93	3.981	13.536	84.594	120
% TV an insg.	55,7	70,4	83,0	61,5	48,1	56,6	67,0
% Ndte an TV 25 J. u. älter	38,5	38,4	20,4	38,3	43,9	37,6	48,3
unter 21 insg.	55.264	446	12	1.576	10.271	42.935	24
% TV an insg.	29,5	16,0	10,7	24,3	36,5	28,7	13,4
% Ndte an TV unter 21 J.	36,0	49,3	50,0	38,5	35,7	35,9	37,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

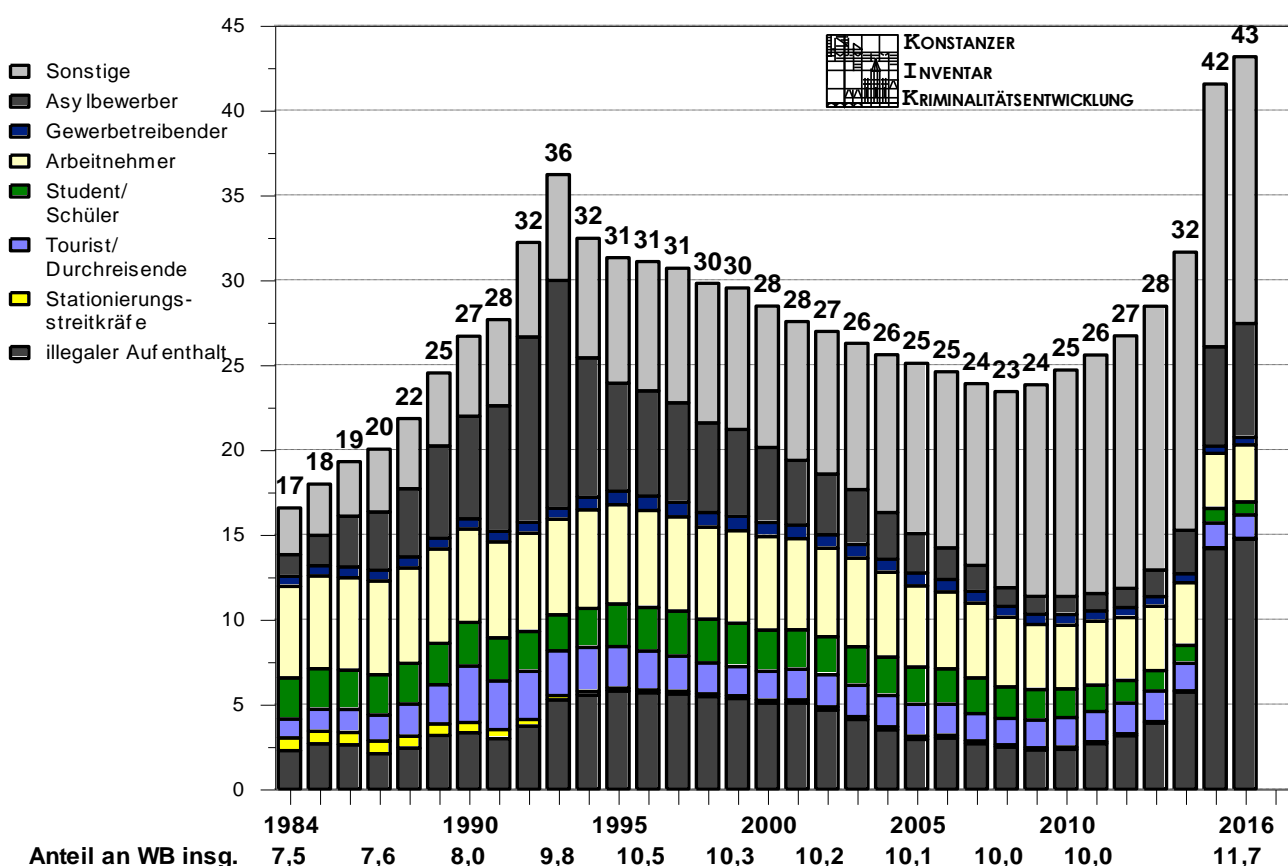
Dass und wie sehr die summarische Betrachtung der Kriminalitätsbelastung von nichtdeutschen Tatverdächtigen der Heterogenität dieser Gruppe nicht gerecht wird, zeigt schließlich die Binnendifferenzierung nach Aufenthaltsanlass (vgl. **Schaubild 30**). Auch deshalb ist der Sammelbegriff "Ausländerkriminalität" "recht ungenau und weit gefasst ...", da er offensichtlich heterogene Gruppen umfasst."⁸⁵⁸

Schaubild 29 zeigt die Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger. Erkennbar spiegelt das Auf und Ab der Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger die großen Flüchtlingswanderungen Anfang der 1990er und seit 2014 wider. In den letzten Jahren hat vor allem der Anteil der illegalen Zuwanderer sowie der Asylbewerber zugenommen. Bei den Illegalen sind sowohl

die Größe der Bezugsgruppe als auch die Zusammensetzung unbekannt. Schätzungen zufolge könnten es 2014 zwischen 180.000 und 520.000 Personen gewesen sein.⁸⁵⁹

In **Schaubild 29** sind sämtliche, in der PKS erfassten Straftaten berücksichtigt, also auch die praktisch nur Ausländern mögliche Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz. Die Flüchtlingsströme der Jahre 2015 und 2016 haben zu einem starken Anstieg vor allem bei diesen Delikten geführt und damit auch zu einem starken Anstieg des Anteils nichtdeutscher Tatverdächtiger. Bleiben derartige Verstöße unberücksichtigt, dann geht der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 43 % auf 33 % zurück (vgl. **Schaubild 30**).

Schaubild 29: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes. Anteile an Tatverdächtigen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin



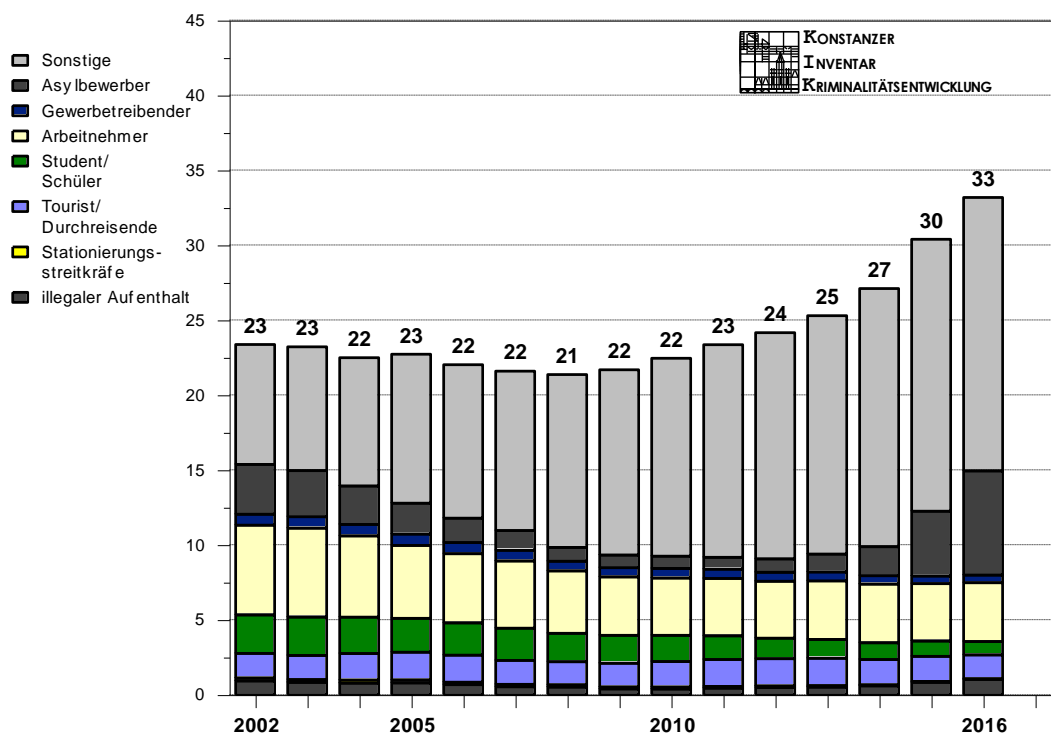
859 Vogel 2016, S. 4. Neuere Schätzungen sind nach Vogel (aaO., S. 6) derzeit wegen der unklaren Erfassung in der PKS von Personen, die sich um Asyl bemühen, aber noch keinen Asylantrag stellen konnten, nicht möglich.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 29:

	1987	1990	1995	2000	2005	2010	2016
Tatverdächtige insgesamt	1.290.441	1.437.923	1.682.118	1.831.746	1.901.536	1.863.300	2.022.119
Nichtdeutsche Tatverdächtige	258.326	383.583	526.539	521.118	476.852	459.886	872.362
illegaler Aufenthalt	26.738	47.585	97.007	92.590	55.353	43.386	297.614
legaler Aufenthalt, darunter	231.588	335.998	429.532	428.528	421.499	416.500	574.748
Stationierungsstreitkräfte	9.576	8.653	2.691	2.973	3.613	2.347	953
Tourist/Durchreisender	19.758	47.875	41.358	31.277	35.760	32.617	27.913
Student/Schüler	30.808	36.990	42.103	44.435	41.743	31.477	15.429
Arbeitnehmer	71.172	79.035	98.571	100.954	90.934	69.820	68.058
Gewerbetreibender	8.366	8.729	13.459	15.320	14.504	11.929	8.808
Asylbewerber	44.104	86.875	106.888	80.997	44.284	19.752	135.761
sonstige	47.804	67.841	124.462	152.572	190.661	248.558	317.826
Anteil an Tatverdächtigen insgesamt							
Tatverdächtige insgesamt	100	100	100	100	100	100	100
Nichtdeutsche Tatverdächtige	20,0	26,7	31,3	28,4	25,1	24,7	43,1
illegaler Aufenthalt	2,1	3,3	5,8	5,1	2,9	2,3	14,7
legaler Aufenthalt, darunter	17,9	23,4	25,5	23,4	22,2	22,4	28,4
Stationierungsstreitkräfte	0,7	0,6	0,2	0,2	0,2	0,1	0,0
Tourist/Durchreisender	1,5	3,3	2,5	1,7	1,9	1,8	1,4
Student/Schüler	2,4	2,6	2,5	2,4	2,2	1,7	0,8
Arbeitnehmer	5,5	5,5	5,9	5,5	4,8	3,7	3,4
Gewerbetreibender	0,6	0,6	0,8	0,8	0,8	0,6	0,4
Asylbewerber	3,4	6,0	6,4	4,4	2,3	1,1	6,7
sonstige	3,7	4,7	7,4	8,3	10,0	13,3	15,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 30: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes. Anteile an Tatverdächtigen insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 890000). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 30:

	2002	2005	2010	2016
Tatverdächtige insgesamt	1.589.046	1.839.439	1.769.585	1.719.290
Nichtdeutsche Tatverdächtige	371.238	417.704	397.114	570.326
illegaler Aufenthalt	14.516	14.348	6.632	17.219
legaler Aufenthalt, darunter	356.710	403.356	390.482	553.107
Stationierungsstreitkräfte	3.042	3.595	2.323	939
Tourist/Durchreisender	26.219	34.143	30.098	27.407
Student/Schüler	40.750	41.500	30.959	15.330
Arbeitnehmer	95.144	89.489	67.635	67.531
Gewerbetreibender	11.637	13.996	11.299	8.712
Asylbewerber	52.799	37.927	14.494	119.469
sonstige	127.119	182.706	233.674	313.719
Anteil an Tatverdächtigen insgesamt				
Tatverdächtige insgesamt	100	100	100	100
Nichtdeutsche Tatverdächtige	23,4	22,7	22,4	33,2
illegaler Aufenthalt	0,9	0,8	0,4	1,0
legaler Aufenthalt, darunter	22,4	21,9	22,1	32,2
Stationierungsstreitkräfte	0,2	0,2	0,1	0,1
Tourist/Durchreisender	1,6	1,9	1,7	1,6
Student/Schüler	2,6	2,3	1,7	0,9
Arbeitnehmer	6,0	4,9	3,8	3,9
Gewerbetreibender	0,7	0,8	0,6	0,5
Asylbewerber	3,3	2,1	0,8	6,9
sonstige	8,0	9,9	13,2	18,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.3.3 Tatverdächtige mit Migrationshintergrund

4.3.3.1 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland - ein Überblick

Die zwischen 1990 und 2005 erfolgte Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern, die per Status schon kurz nach der Einreise die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten sowie die erleichterte Einbürgerung durch die Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1.1.2000⁸⁶⁰ führten dazu, dass die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit für sozialwissenschaftliche Analysen immer weniger aussagekräftig wurde. Das an die Staatsangehörigkeit geknüpfte Ausländerkonzept erfasste nicht (Spät-)Aussiedler sowie eingebürgerte Personen mit eigener oder über die Eltern vermittelter Migrationserfahrung. Deshalb wurde in den 1990er Jahren der Begriff „Migrationshintergrund“ geprägt und in die wissenschaftliche Literatur sowie politische Diskussion eingeführt.⁸⁶¹ Andere Unterscheidungen, wie z.B. in autochthone und allochthone Bevölkerung,⁸⁶² haben sich (noch) nicht durchgesetzt.

Umfang und Struktur dieser Gruppe wurden erstmals durch die im Mikrozensus 2005 erhobenen Angaben bestimmbar. Als Personen mit Migrationshintergrund i.e.S. wurden definiert „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.⁸⁶³

2016 leben nach dieser Definition 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, dies entspricht 22,5 % der Bevölkerung (vgl. **Tabelle 15**). In den jungen Alterskohorten sind sie stärker vertreten als in den höheren (vgl. **Schaubild 31**); bei den Kindern stellen Personen mit Migrationshintergrund ein gutes Drittel (36,4 %) dieser Bevölkerungsgruppe,⁸⁶⁴ bei jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren sind es noch 30,3 %, bei den Vollerwachsenen 19,2 % (vgl. **Tabelle 15**).

860 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (BGBl. I S. 1618). Der Erwerb der Staatsbürgerschaft regelt sich nunmehr über das Abstammungs- und das Geburtsortprinzip. Gem. § 4 Abs. 1 StAG erhalten Kinder eines deutschen Elternteils mit der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Gem. § 4 Abs. 2 StAG erhalten Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt im Bundesgebiet kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil entweder seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder freizügigkeitsberechtigte/r Unionsbürger/in oder gleichgestellte/r Staatsangehörige/r eines EWR-Staates ist.

861 Vgl. z.B. 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 13/11368) vom 25.8.1998.

862 Autochthon sind (deutsche) Staatsbürger, deren Elternteile beide in Deutschland geboren sind. Allochthon sind Ausländer oder (deutsche) Staatsbürger, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.

863 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2009, Methodische Bemerkungen und Übersicht über die Ergebnisse.

864 Zum Sonderproblem der "unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge" vgl. statt vieler Trenczek et al. 2017, S. 88 ff.

Tabelle 15: Wohnbevölkerung 2016 - Anteile von Nichtdeutschen und von Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne⁸⁶⁵ (in Tausend und in %)

	insgesamt	unter 15	Alter von .. bis unter .. Jahren		25 und älter
			15 - 20	20 - 25	
Wohnbevölkerung 2016 - Mikrozensus (in Tausend)					
insgesamt	82.425	10.947	4.160	4.418	62.898
ohne Migrationshintergrund	63.848	6.959	2.901	3.185	50.804
mit Migrationshintergrund i.e.S.	18.576	3.988	1.259	1.233	12.097
dar: Ausländer insgesamt	8.961	1.026	462	683	6.779
- mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung	12.738	728	356	679	10.975
dar.: Ausländer mit eigener Migrationserfahrung	7.594	636	277	508	6.173
- mit Migrationshintergrund ohne eigene Migrationserfahrung	5.838	3.260	903	554	1.114
dar.: Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung	1.367	390	185	175	606
Wohnbevölkerung 2016 - Mikrozensus (in %)					
insgesamt	100	100	100	100	100
ohne Migrationshintergrund	77,5	63,6	69,7	72,1	80,8
mit Migrationshintergrund i.e.S.	22,5	36,4	30,3	27,9	19,2
dar: Ausländer insgesamt	10,9	9,4	11,1	15,5	10,8
- mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung	15,5	6,7	8,6	15,4	17,4
dar.: Ausländer mit eigener Migrationserfahrung	9,2	5,8	6,7	11,5	9,8
- mit Migrationshintergrund ohne eigene Migrationserfahrung	7,1	29,8	21,7	12,5	1,8
dar.: Ausländer ohne eigene Migrationserfahrung	1,7	3,6	4,4	4,0	1,0

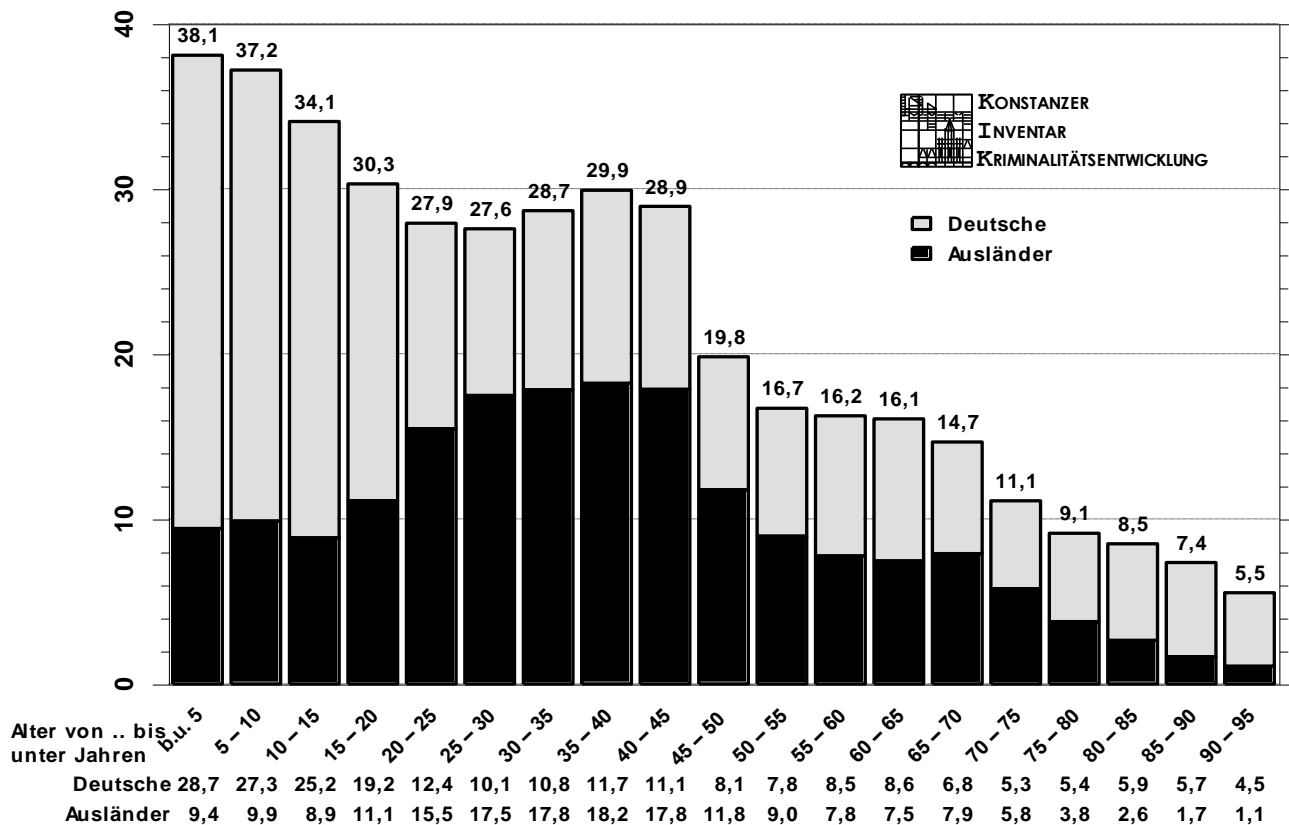
Datenquellen: Statistisches Bundesamt: Bevölkerung mit Migrationshintergrund - - Ergebnisse des Mikrozensus - 2016 (Fachserie 1 Reihe 2.2)

Mit 12,8 Millionen stellen die seit 1950 Zugewanderten, also Personen mit eigener Migrationserfahrung, zwei Drittel (68,6 %) der Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ein knappes Drittel der hier lebenden Personen mit Migrationshintergrund hat keine eigene Migrationserfahrung, ist also hier in Deutschland geboren. Vor allem in den jüngeren Altersgruppen der Personen mit Migrationshintergrund ist der Anteil derjenigen, der selbst keine eigene Migrationserfahrung hat, relativ groß; bei den Kindern sind es 82 %, bei den 15- bis unter 20-Jährigen 71 % und bei den 20- bis unter 25-Jährigen 45 %. 2016 hatten 9 Millionen (10,9 % der Bevölkerung bzw. 48,2 % der Personen mit Migrationshintergrund) eine ausländische Staatsangehörigkeit. 9,6 Millionen der Menschen mit Migrationshintergrund besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit (11,7 % der Bevölkerung bzw. 52 % der Menschen mit Migrationshintergrund). In den jüngeren Alterskohorten war der Anteil der

865 Aus datentechnischen Gründen wurde die Gesamtzahl der Personen mit Migrationshintergrund in zwei Ausführungen definiert. Die Kategorie der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne (i. w. S.)“ schließt „Personen mit nicht durchweg bestimmtem Migrationsstatus“ ein, die Kategorie „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne (i. e. S.)“ hingegen nicht.

Personen mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit wesentlich höher (Kinder 74,3 %, 15- bis unter 20-Jährige 63,3 %, 20- bis unter 25-Jährige 44,6 % der Personen mit Migrationshintergrund).

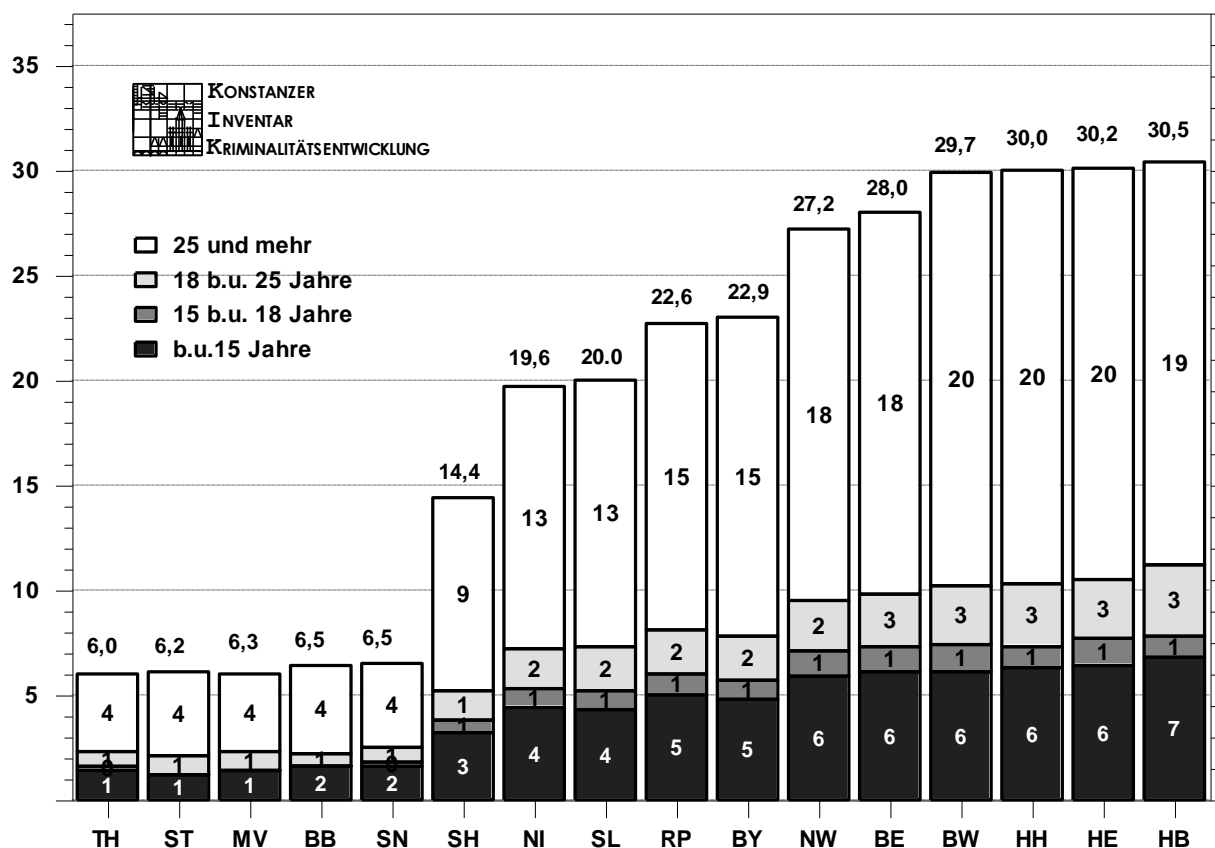
Schaubild 31: Personen mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit - Mikrozensus 2016



Datenquelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1 Reihe 2.2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2016, Tab. 2I.

Personen mit Migrationshintergrund sind regional ungleich verteilt (vgl. **Schaubild 32**). Die Hauptdifferenz besteht zwischen den alten und den neuen Ländern. Im Schnitt der alten Länder hatten 2016 25,5 % der Einwohner einen Migrationshintergrund, in den neuen Ländern waren es 6,4 %. Aber auch innerhalb der westdeutschen Länder bestehen Unterschiede, zunächst zwischen den Flächen- und den Stadtstaaten, dann aber auch zwischen den Flächenländern. Länder mit mehreren ausgeprägten großstädtischen Ballungszentren weisen ähnlich hohe Anteile auf wie die Stadtstaaten (Hessen 30,2 %; Baden-Württemberg 29,7 %; Nordrhein-Westfalen 27,2 %) und damit zwischen 50 % und 100 % mehr als doppelt so hohe Anteile wie andere Flächenstaaten (Schleswig-Holstein 14,4 %, Niedersachsen 19,6 %, Saarland 20 %).

Schaubild 32: Personen mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen und Ländern - Mikrozensus 2016



Datenquelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1 Reihe 2.2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2016, Tab. 5I.

Personen mit Migrationshintergrund weisen einige Differenzen zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund auf, die wegen ihrer möglichen Bedeutung für strafrechtliche Auffälligkeit relevant sein können. Der Altersdurchschnitt ist niedriger (2016: 35,4 Jahre vs. 46,9 Jahre), sie zählen zu den besonders armutsgefährdeten Gruppen.⁸⁶⁶ Junge Menschen mit Migrationshintergrund leben häufiger in Risikolagen (Erwerbslosigkeit der Eltern, geringes Einkommen und/oder geringe Qualifikation),⁸⁶⁷ sie besuchen häufiger Kindertageseinrichtungen, in denen die Mehrheit der Kinder zu Hause ebenfalls kaum oder wenig Deutsch spricht⁸⁶⁸ und sie sind in niedriger qualifizierenden Schularten deutlich überrepräsentiert.⁸⁶⁹ "Zu diesen Risikolagen kommen häufig sogar noch weitere Problembereiche hinzu, z.B. bzgl. der Wohnsituation, Gesundheit und Gewaltexposition)."⁸⁷⁰

866 3. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. IV, 139 ff.; 5. Armuts- und Reichtumsbericht 2017, S. XXII, 257 ff.; Seifert 2011.

867 Bildungsbericht 2016, S. 10, 168 ff.

868 Bildungsbericht 2016, S. 10, 185.

869 Bildungsbericht 2016, S. 10 f., 170 ff. "Wird jedoch der sozioökonomische Hintergrund berücksichtigt, so besuchen 15-Jährige mit und ohne Migrationshintergrund 2012 zu vergleichbaren Anteilen die jeweiligen Bildungsgänge, was einer Verbesserung der Situation seit dem Jahr 2000 entspricht" (Bildungsbericht 2016, S. 10 f.).

870 Trenzcek/Goldberg 2016, S. 58.

Tabelle 16: Index zur Messung von Integration - Mikrozensus 2005. Auswertung des Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung

	Indikatoren	Spannbreite der Ergebnisse - Originalzitate
	Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft	Die Spanne reicht von 18 Prozent deutscher Staatsbürger bei der südeuropäischen Herkunftsgruppe bis zu 42 Prozent bei den Personen, die ursprünglich aus den weiteren Ländern der EU-25 kommen. Bei den Aussiedlern erhalten alle Personen aufgrund ihrer Sonderstellung automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft.
	bikulturelle Ehen	Die Spanne reicht von fünf Prozent bikulturellen Ehen unter den türkischstämmigen Migranten bis zu 61 Prozent unter den Personen aus den weiteren Ländern der EU-25.
	Personen ohne Bildungsabschluss	Die Spanne reicht von 30 Prozent unter den Personen mit türkischem Migrationshintergrund bis zu 3,3 Prozent unter den Aussiedlern und den Migranten aus den weiteren Ländern der EU-25. Die Einheimischen schneiden mit 1,4 Prozent noch besser ab.
M+	Schüler der gymnasialen Oberstufe	Die Spanne reicht von 16 Prozent der aus dem ehemaligen Jugoslawien Zugewanderten bis zu 37 Prozent bei den Personen fernöstlichen Ursprungs. Hier liegen die Einheimischen mit 27 Prozent im oberen Mittelfeld.
M+	Personen mit (Fach-)Hochschulreife	Die Spanne reicht von 14 Prozent unter den türkischstämmigen Schulabgängern bis zu 51 Prozent bei den Personen aus den weiteren Ländern der EU-25. Die Einheimischen liegen mit 38 Prozent im oberen Mittelfeld.
M+	Akademiker	Die Spanne reicht von zehn Prozent in der Herkunftsgruppe aus dem ehemaligen Jugoslawien bis zu 48 Prozent bei den Personen mit Herkunft aus dem Nahen Osten. Die Einheimischen kommen nur auf einen Anteil von 19 Prozent.
	Erwerbslosenquote	Die Spanne reicht von 35 Prozent in der Herkunftsgruppe aus dem Nahen Osten bis zu 13 Prozent unter den Personen aus den weiteren Ländern der EU-25. Die Einheimischen weisen mit 9,7 Prozent eine deutlich bessere Rate auf.
M+/-	Erwerbspersonen	Die Spanne reicht von 58 Prozent unter den Personen nahöstlicher Herkunft bis zu 75 Prozent unter den Aussiedlern. Damit liegen die Aussiedler gleichauf mit den Einheimischen.
M+	Jugenderwerbslosenquote	Die Spanne reicht von 31 Prozent unter den Personen afrikanischer Herkunft bis zu 13 Prozent bei den südeuropäischen Migranten, die damit sogar leicht unter der Quote der Einheimischen liegen.
M+/-	Hausfrauenquote	Die Spanne reicht von 54 Prozent unter den Frauen mit einer Herkunft aus dem Nahen Osten bis zu 20 Prozent unter den Aussiedler-Frauen. Letztere weisen damit den gleichen Wert wie die einheimischen Frauen auf.
M+	Selbständige	Die Spanne reicht von fünf Prozent unter den Aussiedlern bis zu 19 Prozent unter den Erwerbstätigen mit Ursprung aus dem Nahen Osten. Die einheimischen Erwerbstätigen kommen auf eine Quote von knapp elf Prozent
	Beschäftigte im öffentlichen Dienst	Die Spanne reicht von sieben Prozent unter den türkischen Erwerbstätigen bis zu 14 Prozent unter den Aussiedlern. Die Quote von 21 Prozent der einheimischen Erwerbstätigen kann keine der Migrantengruppe erreichen.
	Vertrauensberufe	Die Spanne reicht von 3,5 Prozent unter den türkischen Erwerbstätigen bis zu 13 Prozent der Erwerbstätigen mit einer Herkunft aus einem der weiteren Länder der EU-25. Auch bei diesem Indikator bleibt der Wert der einheimischen Erwerbstätigen von 17 Prozent unerreicht.
	Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen	Die Spanne reicht von 34 Prozent unter den Personen mit einer Herkunft aus dem Nahen Osten bis zu neun Prozent in der Herkunftsgruppe aus den weiteren Ländern der EU-25. Die Einheimischen liegen mit acht Prozent unter diesen Werten.
M+/-	Individual-einkommen	Im unteren Bereich der Spanne erreichen die Herkunftsgruppen aus dem Fernen Osten, Afrika und dem Nahen Osten ein Nettoeinkommen von nur 900 bis 1.100 Euro im Monat. Die Personen mit einer Herkunft aus den weiteren Ländern der EU-25 verdienen wie die Einheimischen mehrheitlich zwischen 1.300 und 1.500 Euro netto im Monat.

Legende:

M+/- Migrantengruppen mit besseren oder gleich guten Indikatorwerten wie die einheimische Bevölkerung ohne Migrationshintergrund.

Datenquelle:

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland, Berlin 2009, S. 29 ff.

Diese summarischen Strukturdaten verbergen aber die bestehende Binnendifferenzierung nach Herkunftsländern, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, kulturellem Hintergrund, Lebenslagen, Ausbildung, Aufenthaltsstatus und -dauer, Migrationsgründe usw. (vgl. **Tabelle 16**). Der Begriff "Migrationshintergrund" bezeichnet deshalb genauso wenig wie derjenige der "Ausländer" eine homogene Gruppe.⁸⁷¹ Es gibt, wie die Auswertung der Mikrozensus-Daten 2005 durch das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung gezeigt hat, Herkunftsgruppen, die in einer ganzen Reihe von Indikatoren besser abschneiden als die einheimische Wohnbevölkerung, ebenso, wie es Herkunftsgruppen gibt, die in (fast) allen Indikatoren schlechter abschneiden.⁸⁷²

4.3.3.2 Delinquenz von Personen mit Migrationshintergrund

4.3.3.2.1 Tatverdächtige mit Migrationshintergrund

Das gegenwärtige kriminalstatistische System in Deutschland enthält keine bundesweiten Informationen zur Kriminalität von oder gegen Personen mit Migrationshintergrund. Für die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken werden lediglich Informationen zur Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen, Verurteilten, Probanden der Bewährungshilfe und der Gefangenen erhoben. Ein möglicher Migrationshintergrund wird nicht erfasst⁸⁷³ und kann auch nicht erfasst werden.⁸⁷⁴

Die verfügbaren polizeilichen Sonderauswertungen zu Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund wurden erstmals im Bericht der Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ für die Innenministerkonferenz zusammengestellt. In Berlin wurde 2006 im Bereich der Jugendgruppengewalt ein Anteil von 44,7 % der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund ermittelt. Bremen meldete für 2006 einen Anteil der Intensivtäter mit Migrationshintergrund von 56 %.⁸⁷⁵ Sehr belastbar sind diese Zahlen derzeit noch nicht, denn es wird keine einheitliche Definition von Migrationshintergrund verwendet. Und eine Aussage hinsichtlich des Maßes an Überrepräsentation ist offenbar noch nicht möglich, weil keine Daten vorliegen, „die es erlauben, die genannten Zahlen zu Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund in Beziehung zu Bevölkerungsanteilen zu setzen“.⁸⁷⁶ Eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes ergab, dass der Migrantenanteil 2006 in Berlin bei den Jugendlichen 33,8 % betragen hat, in Bremen lag er bei 28,6 %. Die Zahlen über den Migrantenanteil unter Tatverdächtigen relativieren sich also erheblich, wenn der Migrantenanteil in der Wohnbevölkerung dazu in Beziehung gesetzt wird. Die Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität ...“ hat deshalb zutreffend auf diese Informationsdefizite hingewiesen und empfohlen: "Um zukünftig verlässliche Aussagen über die Kriminalitätsbelastung und -entwicklung von Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund machen zu können, erscheint es erforderlich, eine bundesweit einheitliche Definition zu entwickeln. Anschließend sollte

871 Trenczek/Goldberg 2016, S. 57; Kunz, Th. 2014, S. 286.

872 Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2009, S. 29 ff.; Wöllert et al. 2011.

873 Steinwand 2010, S. 81 ff.

874 Der Beschuldigte muss nur Angaben zu seiner Person machen (Vor-, Familien- und Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit), er muss aber weder die Staatsangehörigkeit seiner Eltern noch deren Geburtsort mitteilen (§ 111 OWiG).

875 Bericht der Bund-Länder-AG 2008, S. 20.

876 Bericht der Bund-Länder-AG 2008, S. 200.

zunächst in einer regional begrenzten Erprobung überprüft werden, ob eine PKS-Erfassung auf praktische Probleme stößt."⁸⁷⁷

Eine 2005 erfolgte Auswertung von Akten der Berliner Staatsanwaltschaft zu "Intensivtätern" ergab, dass 70 % der jugendlichen Intensivtäter einen Migrationshintergrund aufwiesen.⁸⁷⁸ Sie waren zwar deutlich überrepräsentiert, wurden aber nicht häufiger straffällig als die Intensivtäter ohne Migrationshintergrund. Allerdings zeigten sich Unterschiede bei der Deliktsverteilung. Vielfachtäter mit Migrationshintergrund werden häufiger wegen schwerer Gewaltdelikte registriert.⁸⁷⁹ "Bei diesen Befunden ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen, die von der Polizei mehrfach registriert und als Intensivtäter klassifiziert werden und in Folge dessen mit besonderen polizeilichen Maßnahmen bedacht werden, in der Regel unter sehr ungünstigen Bedingungen mit vielen sozialen Problemen aufwachsen und damit einhergehend grundsätzlich einem größeren Registrierungsrisiko unterliegen."⁸⁸⁰

Seit 2015 werden in der PKS die registrierten Straftaten "tatverdächtiger Zuwanderer" ausgewiesen. Erfasst werden damit Tatverdächtige mit Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubter Aufenthalt“. Dieser Sammelbegriff könnte fälschlich zur Annahme führen, damit würde "Zuwandererkriminalität" erfasst. Dem ist indes nicht so. Denn Tatverdächtige mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, die als „international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“ anerkannt sind, werden unter dem Sammelbegriff „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst, wo sie aber nicht separat ausgewiesen werden.⁸⁸¹ Über ihren Anteil an den „Sonstigen“ liegen keine Erkenntnisse für die Bundes-PKS vor.

4.3.3.2 Selbstberichtete Delinquenz von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Seit einigen Jahren liegen aus Dunkelfeldstudien Informationen vor zur Delinquenz von jungen Migranten.⁸⁸² Für die Gesamtdelinquenz, die stark durch die weitverbreitete Bagatelldelinquenz sowie leichtere Kriminalität (Schwarzfahren, Ladendiebstahl, leichtere Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung) geprägt ist, gibt es danach kaum Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.⁸⁸³ In den Panelstudien in Duisburg und Münster, in denen Jugendliche im Alter von zunächst 13 Jahren jährlich erneut

877 Bericht der Bund-Länder-AG 2007, S. 5.

878 Ohder 2007, S. 57.

879 Ohder 2007, S. 61.

880 Naplava 2011a, S. 231; Naplava 2011b, S. 207.

881 Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Band 3. S. 139.

882 Dunkelfeldstudien zur selbstberichteten Delinquenz weisen Grenzen auf, die in der Auskunftsbereitschaft und -fähigkeit, in der Vollständigkeit und Genauigkeit der Erinnerung, nicht zuletzt aber auch in der Ehrlichkeit der Angaben begründet sind. Hinzu kommt noch die Erreichbarkeit der Befragten, was insbesondere bei Schulschwänzern ein Problem ist. Beim Abgleich mit offiziellen Registrierungen wurde z.B. festgestellt, dass die "Angaben zum delinquenten Verhalten von Jugendlichen mit niedrigerem Bildungs- und Schulstatus sowie mit Migrationshintergrund seltener mit den offiziellen Registrierungen übereinstimmen) ... Es ist daher nicht auszuschließen, dass die durch Befragungen ermittelten Befunde zur Delinquenzbelastung zumindest teilweise ein Resultat variierender Bereitschaft sein können, delinquentes Verhalten zu berichten" (Naplava 2011b, S. 209 f.).

883 Baier, D. et al. 2006, S. 246; Baier, D. et al. 2009b, S. 70; Boers et al. 2006, S. 80; Naplava 2003, S. 75 ff.; Walburg 2007b, S. 245; Walburg 2013, S. 54; Walburg 2014b, S. 120 ff., S. 292.

befragt wurden,⁸⁸⁴ wiesen die jungen Migranten in Münster höhere Täteranteile bezüglich der Begehung jugendtypischer Bagatelldelinquenz (Sachbeschädigung, Diebstahl) auf als junge Einheimische, in Duisburg dagegen niedrigere.⁸⁸⁵ In Duisburg war der Täteranteil der jungen Türkinnen bei Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikten im mittleren Jugendalter nur halb so hoch wie bei den einheimischen Probandinnen.⁸⁸⁶

Wiederholungsbefragungen dieser regional begrenzten Studien zeigten einen statistisch signifikanten Rückgang der Prävalenzraten auch im Gewaltbereich und auch bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund.⁸⁸⁷ Lediglich in den Hamburger Schülerbefragungen war der Rückgang statistisch nicht signifikant.⁸⁸⁸

Hinsichtlich der Gewaltdelikte ergibt sich dagegen kein einheitliches Bild.

- In den Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, München, Münster, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben; sie wiesen zudem höhere Mehrfachtäteranteile auf (vgl. **Schaubild 33**).⁸⁸⁹

884 In Münster erfolgte die Befragung ab dem Jahr 2000, in Duisburg ab 2002. Die Auswertung von Walburg berücksichtigt die Erhebungen für 9. und 10. Klasse (Münster) bzw. die 8. bis 10. Klasse (Duisburg) (Walburg 2014b, S. 100 ff.).

885 Walburg 2014b, S. 120 ff.; Boers et al. 2006, S. 83, vermuten, dass die in Duisburg befragten Personen mit Migrationshintergrund möglicherweise in ethnisch homogenen Migrantenvierteln leben, durch die sie einem höheren Maß an informeller sozialer Kontrolle ausgesetzt waren.

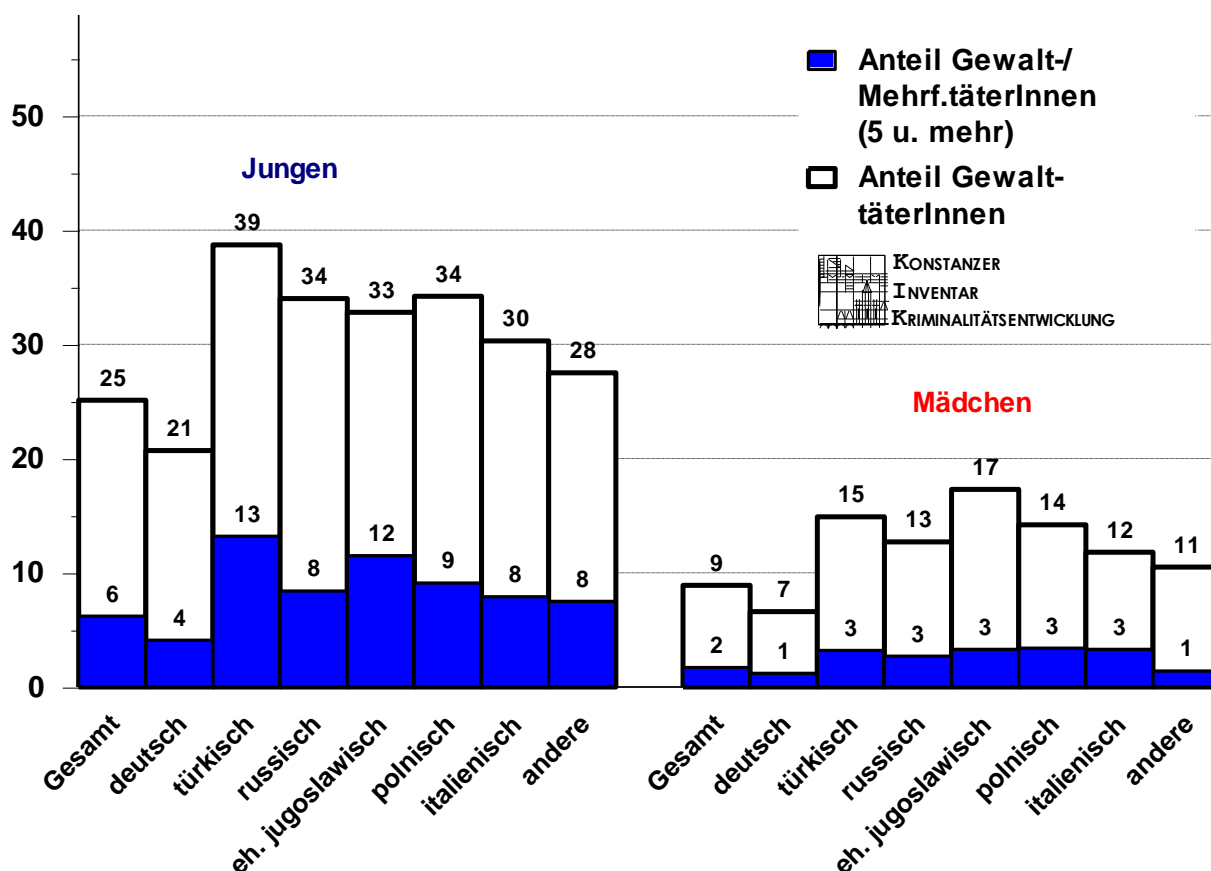
886 Walburg 2014b, S. 128.

887 Walburg 2014b, S. 121 Tabelle 8.1.

888 Block et al. 2007, S. 161, Abbildung 104.

889 Baier, D. et al. 2006, S. 246 ff.; Block et al. 2007, S. 150 ff.; Naplava 2003, S. 75 ff.; Naplava 2011a, S. 233; Naplava 2011b, S. 209. Zu weiteren Dunkelfelderergebnissen vgl. die Nachweise bei Rabold 2011, S. 42 ff.; Wetzels 2007.

Schaubild 33: Täterbefragung - Gewalttäterraten nach Migrationshintergrund und Geschlecht (9. Jahrgangsstufe, in %). Schülerbefragung in Dortmund, Kassel, München, Oldenburg, Landkreis Peine, Schwäbisch Gmünd, Landkreis Soltau-Fallingb., Stuttgart und Lehrte 2005



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder 2008, S. 9, Abb. 4; Baier, D./Pfeiffer 2007, S. 24, Abb. 5

- In der Paneluntersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt“ berichteten Migrantenjugendliche in Münster rund doppelt so häufig wie ihre einheimischen Mitschüler ein Gewaltdelikt, in Duisburg war zwischen türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar; auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert.⁸⁹⁰ Türkischstämmige Mädchen wiesen in Duisburg sogar „der Tendenz nach geringere Gewalttäteranteile auf als ihre einheimischen Mitschülerinnen. Vor allem aber an Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikten waren sie nach eigenen Angaben weitaus seltener beteiligt als autochthone Mädchen.“⁸⁹¹
- Ähnlich war schon in der Bremer Längsschnittstudie bei Hauptschulabsolventen festgestellt worden, dass die Prävalenzrate selbstberichteter Delinquenz junger Menschen

890 Boers et al. 2006; Walburg 2007a, 146; Walburg 2013, S. 54 ff.; Walburg 2014b, S. 121 Tabelle 8.1; 122 Tabelle 8.2, S. 131, Tabelle 8.7. Walburg 2014b, S. 293: "... die Gewaltbelastung der männlichen Migranten in Münster (überstieg zwar) zwar die ihrer einheimischen Mitschüler, nicht aber die der einheimischen und allochthonen Jugendlichen in Duisburg Dies spricht auch unter Berücksichtigung des in vergleichbaren Untersuchungen aus anderen Städten gefundenen Delinquenzniveaus dafür, dass weniger die Gewalttäteranteile junger Migranten in Münster als besonders hoch einzustufen sind, sondern eher die der einheimischen Münsteraner als vergleichsweise niedrig."

891 Walburg 2013, S. 58.

mit Migrationshintergrund in der Altersspanne zwischen 16 und 27 Jahren geringer war als in der deutschen Vergleichsgruppe; bei Gewaltdelinquenz zeigten sich keine Unterschiede.⁸⁹²

- In der 2006 durchgeführten Schülerbefragung im Rahmen der 2. Welle der International Self-Report Delinquency Study stellte Enzmann ebenfalls fest, dass Jugendliche⁸⁹³ mit türkischem Hintergrund - bezogen auf die letzten 12 Monate - keine signifikant höheren Prävalenzraten bei Gewaltdelikten hatten als einheimische Jugendliche, ihre Prävalenzraten bei Ladendiebstahl waren sogar signifikant geringer.⁸⁹⁴

Die deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung des KFN aus den Jahren 2007/2008 erlaubte wegen der großen Zahl der Befragten erstmals eine differenzierte Analyse auch kleinerer Migrantengruppen (vgl. **Schaubild 34**). Danach unterscheiden sich die asiatischen und die nord-/westeuropäischen Jugendlichen in ihrem Gewaltniveau nicht signifikant von deutschen Jugendlichen. „Die meisten Gewalttäter sind prozentual bei den Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien zu finden. Aber auch bei Jugendlichen südeuropäischer, südamerikanischer, türkischer und italienischer Herkunft ist von deutlich erhöhten Gewalttäteranteilen auszugehen. Die niedrigsten Raten sind bei asiatischen und deutschen Jugendlichen zu finden.“⁸⁹⁵

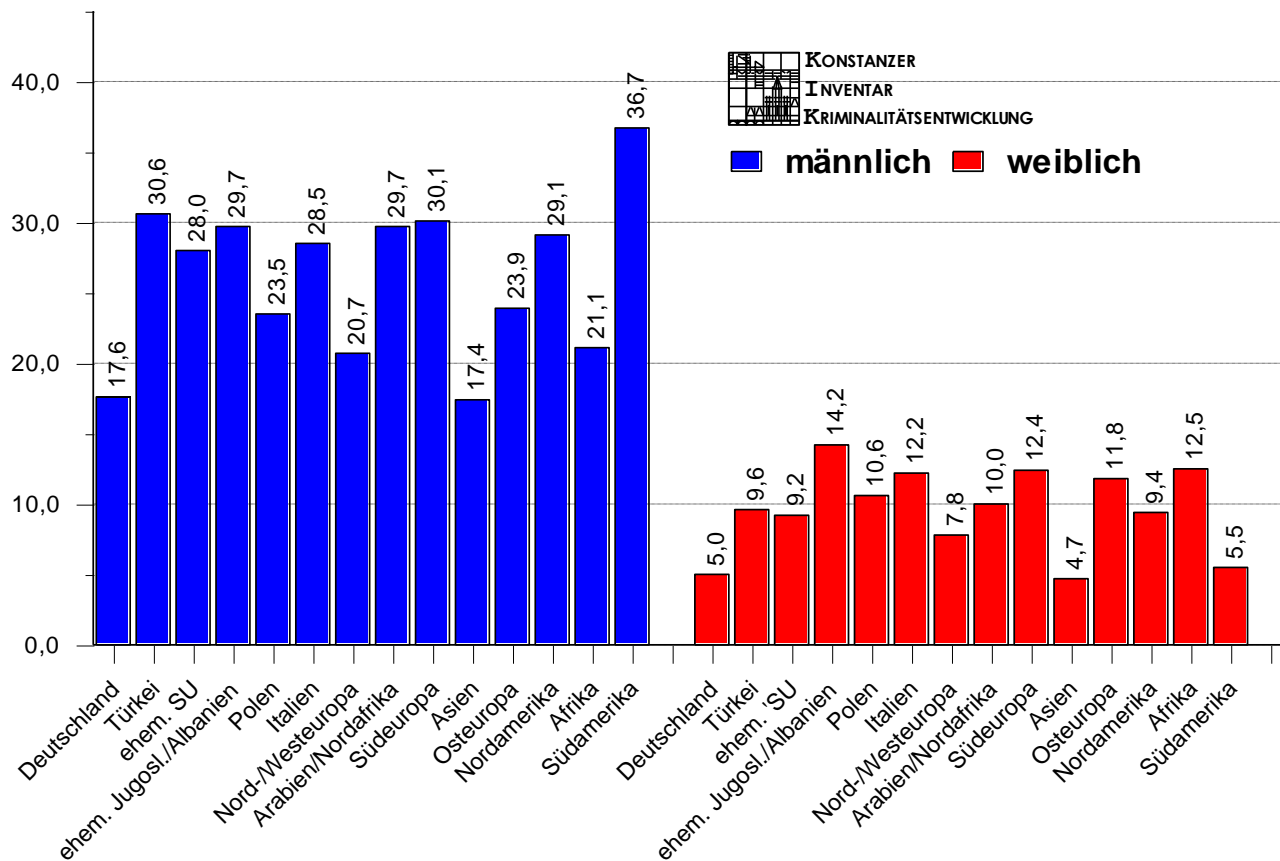
892 Othold/Schumann 2003, S. 80 ff.

893 befragt wurden Schülerinnen und Schüler der 7., 8. und 9. Klasse, also vor allem die Altersgruppen der 13 bis 15-Jährigen, in den Städten Köln und Hamburg, Iserlohn und Moers sowie Mordhausen, Walsrode und Erlenbach: Vgl. zum Design der Studie Enzmann 2010, S. 50 ff.

894 Enzmann 2010, S. 61, Abbildung 4.10.

895 Baier, D. et al. 2009b, S. 70 ; vgl. ferner Rabold 2013, S. 16.

Schaubild 34: Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Geschlecht (9. Jahrgangsstufe, in %; signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008



Legende:

Der Gewaltindex wurde mittels folgender Delikte berechnet: Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung.

Datenquelle: Baier, D. et al. 2009, S. 71, Abbildung 5.7

Die pauschale These eines höheren Gewaltverhaltens für alle in Deutschland lebenden Migrantenjugendlichen ist danach nicht haltbar. "Dass die erhöhte Gewaltbelastung in erster Linie mit einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Religionszugehörigkeit zusammenhängt, ist bereits angesichts dieser gruppenübergreifenden Grundbefunde recht unplausibel: Erhöhte Gewalttrisiken sind gerade nicht auf eine spezielle ethnische oder religiöse Gruppe beschränkt. Vielmehr scheinen die erhöhten Gewalttäteranteile mit den Lebenslagen zusammenzuhängen, die typischerweise mit Migration verbunden sind."⁸⁹⁶ Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind im Vergleich mit deutschen Jugendlichen von mehreren Risikofaktoren betroffen: "Die insgesamt deutlich höhere Gewalttäterquote von jungen Migranten beruht ... auf mehreren Belastungsfaktoren, die bei ihnen weit stärker ausgeprägt sind als bei deutschen Jugendlichen. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass junge Migranten weit häufiger als deutsche Jugendliche Opfer innerfamiliärer Gewalt werden. Besonders hoch belastet sind hier Jugendliche, deren Eltern aus der Türkei, aus

896 Walburg 2014, S. 12.

dem früheren Jugoslawien sowie aus arabischen oder afrikanischen Ländern stammen. Die Erfahrung innerfamiliärer Gewalt erhöht zum einen unmittelbar die Gewaltbereitschaft der Betroffenen deutlich. Zum anderen treten bei diesen Jugendlichen die vier Belastungsfaktoren, die ihrerseits die Gewaltbereitschaft fördern, wesentlich häufiger auf. Dies gilt für den Alkohol- und Drogenkonsum, die Akzeptanz gewaltorientierter Männlichkeitsnormen (sogenannte „Machokultur“), für das Schulschwänzen und für die Nutzung gewalthaltiger Medieninhalte. Der Alkohol- und Drogenkonsum fällt bei jungen Muslimen zwar schwächer aus als bei den anderen Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder den deutschen Jugendlichen, dafür sind sie aber von den anderen Belastungsfaktoren besonders stark betroffen.“⁸⁹⁷

Jugendliche, und zwar gleichgültig ob mit Migrationshintergrund oder nicht, gehörten dann „häufiger zur Gruppe der Gewalttäter, wenn sie

- Hauptschulen bzw. Real-/Gesamtschulen besuchten,
- Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen zustimmen,
- ein unbeständiges Temperament hatten,
- häufiger gewalthaltige Computerspiele spielen,
- Eltern haben, die Gewalt nicht missbilligen,
- elterliche Gewalt erleben mussten,
- Bekanntschaft mit delinquenten Freunden haben,
- selbst Opfer von Gewalt geworden sind,
- häufig die Schule schwänzten,
- häufig Alkohol konsumierten“.⁸⁹⁸

Dementsprechend wurden in der Schülerbefragung 2005 durch das KFN (Dortmund, Kassel, München, Oldenburg, Landkreis Peine, Schwäbisch Gmünd, Landkreis Soltau-Fallingb., Stuttgart, Lehrte) keine Unterschiede der Gewalttaten zwischen deutschen und türkischen Jugendlichen festgestellt, wenn vergleichbare Schülergruppen gebildet wurden.⁸⁹⁹ Bei einem Vergleich von Schülern, die „die Realschule besuchen, deren Familien nicht unter Armut leiden, die gewaltfrei erzogen worden sind und im Hinblick auf die Akzeptanz gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen ein durchschnittliches Niveau aufweisen“, unterschieden sich deutsche und türkische Befragte nicht mehr signifikant in ihrer Gewaltbereitschaft.⁹⁰⁰ Dies wurde in der deutschlandweit repräsentativen Schülerbefragung des KFN aus den Jahren 2007/2008 erneut bestätigt (vgl. **Schaubild 35**). „Darge-

897 Baier, D. et al. 2009b, S. 12. Zum Zusammenhang zwischen der Erfahrung elterlicher Gewalt und eigener Gewaltdelinquenz vgl. Weiss et al. 2015.

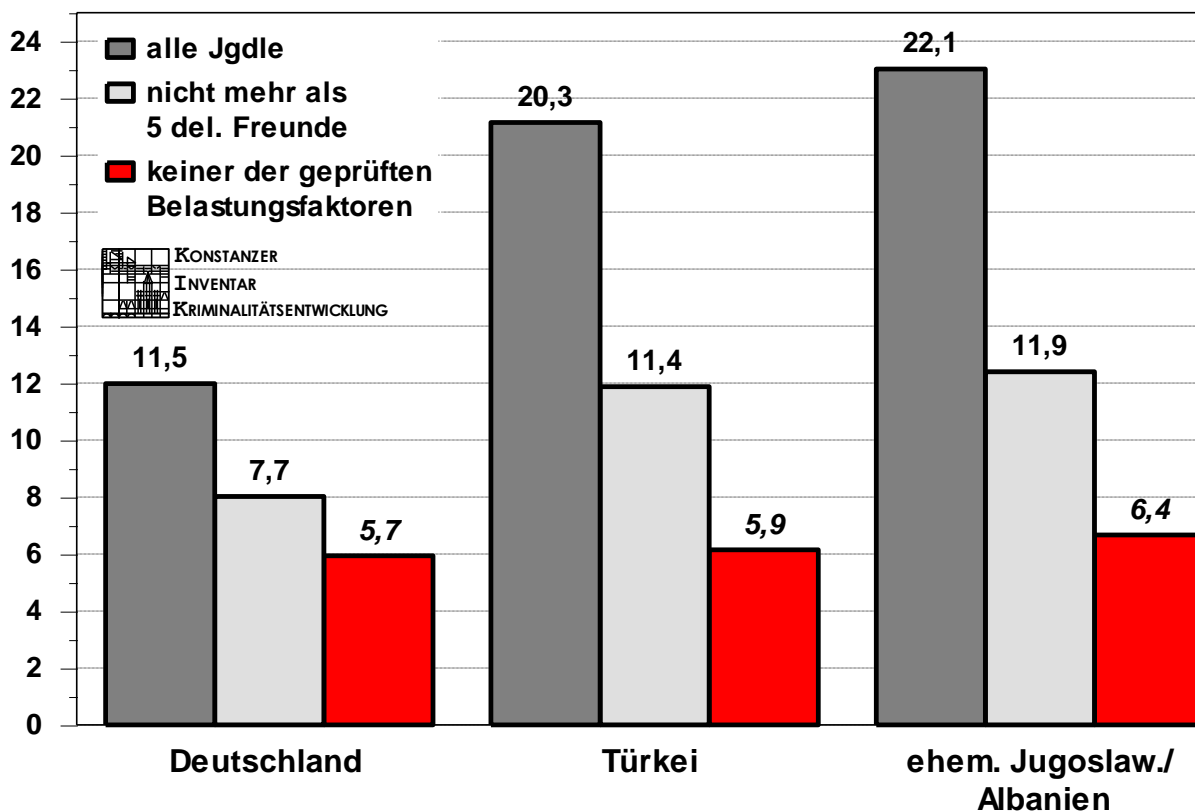
898 Steffen 2007, S. 200.

899 Baier, D./Pfeiffer 2008, S. 93, Abbildung 6.

900 Baier, D./Pfeiffer 2008, S. 93. Vergleichbare Risikofaktoren wurden in der Jugendbefragung des Kantons Zürich im Jahr 2007 festgestellt. Risikofaktoren mit starkem Effekt auf das Ausmaß der Gewaltausübung waren bei Jungen "Gewalt befürwortende Normen", "Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen", "geringe Selbstkontrolle", "elterliche Gewaltanwendung", "Schulschwänzen (mind. ein ganzer Tag)", "delinquente Freunde", "Bettzeit am Wochenende" (Eisner et al. 2009, S. 25 f., Tabelle 9). Den stärksten Effekt hatten die Faktoren "delinquente Freunde", "Gewalt befürwortende Normen", "geringe Selbstkontrolle", "Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen" sowie "Bettzeit am Wochenende". Eine ähnliche Rangfolge ergab sich auch bei Mädchen.

stellt sind die Gewalttäterraten der deutschen Jugendlichen sowie der beiden Migrantengruppen mit den höchsten Gewalttäterquoten: Jugendliche aus der Türkei sowie dem ehemaligen Jugoslawien. Während die Gewalttäterrate bei den Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien ohne Berücksichtigung jeglicher Hintergrundmerkmale beinahe doppelt so hoch ist wie die der Deutschen und die der Türken immerhin noch um den Faktor 1,8 erhöht ist, fällt der Unterschied bei Berücksichtigung eines hochdelinquenten Freundesnetzwerkes schon deutlich geringer aus. Bei Hinzunahme weiterer relevanter Merkmale (Einstellung gegenüber Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen, elterliche Gewalterfahrungen, Inanspruchnahme staatlicher Leistungen, Schulform) ist schließlich kein signifikanter Unterschied mehr festzustellen. ... Der in bivariaten Analysen noch sehr deutliche Zusammenhang zwischen Migration und Gewalttäterschaft ist also in überwiegendem Maße durch die Bedingungen vermittelt, unter denen Migranten aufwachsen und leben.“⁹⁰¹

Schaubild 35: Täterbefragung - Gewalttäterraten (12-Monatsprävalenzen) nach Migrationshintergrund und Lebensbedingungen (9. Jahrgangsstufe, in %; kursiv: nicht signifikant bei $p < .001$). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008



Legende:

Als Belastungsfaktoren wurden berücksichtigt: mehr als fünf delinquente Freunde, Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen, schwere elterliche Gewalterfahrungen, Inanspruchnahme staatlicher Leistungen, Besuch von Haupt- oder Förderschule.

Der Gewaltindex wurde mittels folgender Delikte berechnet: Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung.

Datenquelle: Baier, D. et al. 2009a, S. 86, Abbildung 5.24

901 Baier, D. et al. 2009b, S. 86, ferner Rabold 2013, S. 18. Zur Bedeutung der interethnischen Kontakte vgl. auch Prätör/Baier, D. 2014.

Die Frage nach den gewaltmindernden Faktoren bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Münster und Duisburg ergab, dass sowohl in Münster die Migrantenjugendlichen als auch in Duisburg die türkischstämmigen Jugendlichen signifikant häufiger als ihre einheimischen Mitschüler in von Arbeitslosigkeit betroffenen bzw. Sozialhilfe beziehenden Familien aufwuchsen, häufiger die Haupt- bzw. Sonderschule besuchten und häufiger eine gewaltsame Erziehung erfuhren. Deshalb war es wichtig, die sonstigen Unterschiede zu erkennen, die bestehen zwischen Münsteraner Migrantenjugendlichen mit ihrer höherer Gewalttätigkeitsrate und den nicht Duisburger türkischstämmigen Jugendlichen, die nicht stärker belastet waren als ihre einheimischen Altersgenossen. "So waren ihre Familien zwar sozioökonomisch schlechter gestellt als einheimische Familien, allerdings ergab sich speziell für die türkischstämmigen Duisburger Jugendlichen eine vergleichsweise günstige Bildungsbeteiligung. Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe gelang ihnen ähnlich häufig wie einheimischen Jugendlichen. Während darüber hinaus mit einem vermehrt anzutreffenden gewaltsamen Erziehungsstil erhöhte Risiken einhergingen, fanden sich kaum häufiger als bei Einheimischen problematische delinquenzbezogene Normorientierungen (etwa zu Gewalt) und Kontakte zu delinquenten Peers. Insgesamt bestätigt sich hierin die große Bedeutung, die die Einbeziehung von Jugendlichen aus Migrantenfamilien in das Bildungssystem hat: Je ähnlicher die Bildungsteilhabe ausfällt, desto weniger unterscheiden sich Migranten und Einheimische in der Delinquenzbelastung sowie bei zentralen delinquenznahen Faktoren. . . . Als delinquenzhemmend erwies sich darüber hinaus eine (teilweise mit religiösen und traditionellen Orientierungen zusammenhängende) weniger risikoreiche, mit seltenerem abendlichen Ausgehen und geringerem Alkoholkonsum verbundene Freizeitgestaltung bei türkischstämmigen Jugendlichen."⁹⁰² „Nach ihren Selbstangaben betrinken sie sich deutlich seltener, sie konsumieren seltener Drogen, und nur ein sehr kleiner Teil von ihnen gehört im Alter von 15 Jahren einer Clique an, die sich trifft, um gemeinsam abends auszugehen.“⁹⁰³ Die Pfadanalyse zur Gewaltdelinquenz türkischstämmiger Jugendlicher ergab, dass die „traditionellen und religiösen Orientierungen ... das Delinquenzrisiko (reduzieren), wobei dieser Effekt durch eine erhöhte Normakzeptanz sowie eine weniger risikoreiche Freizeitgestaltung vermittelt wird.“⁹⁰⁴ Bei türkischstämmigen Mädchen konnte die geringere Eigentumsdelinquenz erklärt werden durch eine größere Normakzeptanz, die sich aus der größeren Zustimmung zu religiösen und traditionellen Werten ergab, sowie durch eine „erheblich risikoärmere Freizeitgestaltung“.⁹⁰⁵

Die Untersuchungen von Babka von Gostomski weisen in eine ähnliche Richtung. Werden Anerkennungsdefizite sowie Desintegrationsbelastungen (beispielsweise sozialstrukturelle Hintergründe, besuchte Schulform) konstant gehalten, ist die erhöhte Belastung mit Gewaltkriminalität nicht mehr nachweisbar.⁹⁰⁶

Daraus folgt: "... der Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität (ist) ... als gestaltbar aufzufassen. Weder die zwischen Einheimischen und Migranten bestehenden sozio-ökonomischen Statusunterschiede noch die Unterschiede in den kulturellen Orientierungen stehen unverrückbar fest. Durch gezielte Maßnahmen kann auf das kriminelle Verhalten von Migranten (ebenso wie von Einheimischen) Einfluss genommen werden."⁹⁰⁷

902 Boers et al. 2014, S. 192 f.; ebenso Walburg 2016, S. 61 f.

903 Walburg 2013, S. 63.

904 Walburg 2013, S. 67.

905 Walburg 2013, S. 65.

906 Babka von Gostomski 2003, S. 267.

907 Baier, D. 2015, S. 81.

Prävention durch Integration ist deshalb angezeigt, der "Teilhabe in Schule und Beruf ... (kommt) auch kriminologisch eine Schlüsselrolle zu".⁹⁰⁸

4.3.4 Tatverdächtige (Spät-)Aussiedler aus Osteuropa

Seit Mitte der 1980er Jahre kam es zu einer verstärkten Einwanderung von (Spät-)Aussiedlern aus Osteuropa. Über ihre Kriminalitätsbelastung lässt sich bundesweit keine auf Kriminalstatistiken gestützte Aussage machen, weil Aussiedler regelmäßig die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und deshalb in der PKS als Deutsche gezählt und nicht mehr differenziert werden.⁹⁰⁹ Örtlich bzw. regional beschränkte Untersuchungen lieferten ein zunächst uneinheitliches Bild.⁹¹⁰ Eine von der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Landeskriminalamt Bayern durchgeführte Untersuchung ergab, dass sich die Spätaussiedler als Gesamtgruppe in keiner Hinsicht bedeutsam von den "sonstigen Deutschen" in Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität unterscheiden.⁹¹¹ Eine neuere, vor allem nach Altersgruppen differenzierte Analyse der Kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts Freiburg i.Br.⁹¹² zeigte freilich, dass sich die Straftatenproblematik auf junge männliche Spätaussiedler der „letzten Welle“ ab Mitte der neunziger Jahre konzentrierte. „Während sich die Prävalenzraten, d. h. die auf die Personengruppen bezogenen Auffälligkeiten, der Aussiedler in der zweiten Hälfte der 80er Jahre nur wenig von denjenigen der sonstigen Deutschen unterschieden, gab es in der ersten Hälfte der 90er Jahre einen deutlichen Anstieg. Er ging überwiegend auf die seit 1991 zugezogenen jungen Spätaussiedler zurück, und innerhalb dieser Gruppe wiederum besonders auf diejenigen jungen männlichen Personen, die aus der ehemaligen Sowjetunion kamen“.⁹¹³

Neuere Sekundäranalysen kommen zum Ergebnis, „für eine möglicherweise vor Jahren noch vorhandene deutlich höhere Belastung der jungen russlanddeutschen Aussiedler mit Kriminalität gibt es inzwischen kaum noch Indikatoren - von der nach wie vor offenbar erhöhten Suchtgefahr und damit verbundenen Straftaten einmal abgesehen. Dem korrespondiert eine inzwischen ebenfalls reduzierte, nicht mehr sehr hohe Überrepräsentierung in den Jugendstrafanstalten.“⁹¹⁴

4.4 Tatverdächtige nach Merkmalen der Tatbegehung

Für die PKS werden für die Tatverdächtigen als Merkmale der Tatbegehung erfasst: „alleinhandelnde Tatverdächtige“, "bereits als Tatverdächtiger in Erscheinung getretene Person“, „Konsument harter Drogen“, „Schusswaffe mitgeführt“ (vgl. **Schaubild 14**)⁹¹⁵, „unter Alkoholeinfluss“ (vgl. **Schaubild 15**). Diese Merkmale werden im Tabellenprogramm nur für die Tatverdächtigen insgesamt ausgewiesen, also nicht nach Altersgruppen

908 Walburg 2016, S. 62; ebenso Baier, D. et al. 2009b, S. 99; Trenczek/Goldberg 2016, S. 93.

909 Zum Problem der fehlenden statistischen Erfassung in der Wohnbevölkerung vgl. Rabold 2011, S. 36 ff. m.w.N.

910 Vgl. die Nachweise bei Reich 2005, S. 49 ff.

911 Luff 2000, S. 36 ff. Zu weiteren Untersuchungen vgl. die Nachweise bei Rabold 2011, S. 36 f.

912 Grundies 2000, S. 290 ff.

913 1. PSB 2001, S. 327 f.

914 Stelly/Walter, J. 2011, S. 53.

915 Schaubild 14 zeigt die Entwicklung bei den beiden Fallmerkmalen „mit Schusswaffe gedroht“ bzw. „geschossen“. Die Entwicklung beim Tatverdächtigenmerkmal „Schusswaffe mitgeführt“ zeigt keine wesentlichen Unterschiede.

getrennt. Aussagen über das Vorliegen dieser Merkmale bei jungen Menschen sind deshalb auf der Grundlage der veröffentlichten Daten nicht möglich.

4.5 Mehrfach- oder Intensivtäter

4.5.1 Lebenslange kriminelle Karriere versus Ausstieg

Der "geborene Verbrecher" von Lombroso war und blieb kriminell. Biologisch bedingte Kriminalität bot wenig Möglichkeiten zum Ausstieg. Auch die Abwendung der Forschung von biologischen und die Hinwendung zu sozialen "Ursachen" änderte nichts an der Vorstellung, es gebe "Unverbesserliche" bzw. "Gewohnheitsverbrecher".⁹¹⁶ Und noch am Beginn der in den 1970er Jahre einsetzenden kriminologischen Längsschnittforschung stand in der Philadelphia-Kohortenstudie von Wolfgang et al. die Entdeckung des "chronic offenders"⁹¹⁷ oder des "chronischen Lebenslauf-Gewalttäters"⁹¹⁸ im Vordergrund. Im Rahmen ihrer Untersuchung der 1945 in Philadelphia geborenen und mindestens dort während ihres 10. bis 18. Lebensjahr wohnenden Jugendlichen stellten Wolfgang et al. fest, dass von den 9.945 Jugendlichen insgesamt 627 bis zum 18. Lebensjahr mindestens 5 Polizeikontakte gehabt hatten. Diese 6,3 % der gesamten Alterskohorte (oder 18 % der insgesamt 3.475 Delinquenten dieser Kohorte) verübten aber 51,9 % aller von der Alterskohorte begangenen Delikte.⁹¹⁹ In der Folge wurde in zahlreichen weiteren ausländischen Untersuchungen bestätigt, dass eine kleine Gruppe der Täter zwischen rd. 40 % und teilweise mehr als 60 % aller Taten begangen hatten, die für die jeweiligen Altersgruppen offiziell bekannt geworden waren.⁹²⁰

Diese reine Häufigkeitsverteilung der Deliktsbegehung im Jugendalter besagt allerdings weder etwas darüber aus, ob die Annahme begründet ist, das delinquente Verhalten sei über die Lebensspanne hinweg stabil, noch darüber, wie sich die Art der verübten Delikte entwickelt. In der Re-Analyse der Philadelphia-Kohortendaten fanden Weitekamp et al. bei den Mehrfachtätern weder eine überproportional häufige Verübung schwerer Delikte bzw. Gewaltdelikte, noch fanden sie eine Entwicklung dahin gehend, dass zunehmend mehr schwerere Delikte verübt werden würden.⁹²¹ Ferner zeigte die Nachverfolgung in das frühe Erwachsenenalter, dass mehr als die Hälfte der "chronic offenders" ihre Karriere⁹²² bis zum 26. Lebensjahr aufgegeben hatte.⁹²³

In Verbindung mit einem aufkommenden punitiven Trend in den USA (ver-)führte diese Häufigkeitsverteilung gleichwohl zu kriminalpolitischen Überlegungen, durch (prognosti-

916 Hofinger 2013b.

917 Wolfgang et al. 1972.

918 Schneider 2000, S. 87.

919 Wolfgang et al. 1972, S. 89, Tabelle 6.1.

920 Vgl. die Nachweise bei Albrecht, H.-J. 1998, S. 392; Grundies 1999, S. 373 ff.; Grundies 2013; Laue 2011, S. 76; Weitekamp et al. 1995, 160. Zum Forschungsstand, insbesondere bei intensiven (Gewalt-)Tätern in Deutschland zuletzt Bartz 2008; Bliesener 2010a, S. 358 f.; Höyneck 2009b, S. 39; Laue 2011, S. 77; Pollich 2010, S. 34 ff.; Riesner et al. 2012a; Riesner et al. 2012b; Tausendteufel et al. 2006.

921 Weitekamp et al. 1995.

922 Boers/Krawinkel 2016, S. 21, schlagen vor, den Begriff der "Karriere" zugunsten des Begriffs "Persistenz" aufzugeben. Karriere suggeriere eine "geplante Laufbahn", "kriminelle Karriere" besitze eine "stigmatisierende und dramatisierende Konnotation".

923 Tracy/Kempf-Leonard 1996. Eingehend und mit Nachweisen zu weiteren Kohortenstudien vgl. Stelly/Thomas 2001, S. 17 ff.; Stelly/Thomas 2005, S. 18 ff.; Stelly/Thomas 2011b, S. 229 ff.

sche) Erkennung und Isolation (durch sichere Verwahrung) dieser kleinen Gruppe die (gesellschaftliche) Kriminalitätsbelastung insgesamt deutlich senken zu können.⁹²⁴ Weiteren Auftrieb erhielt die Diskussion durch die Entwicklungstaxonomie delinquenten Verhaltens von Terrie Moffitt. Aufgrund ihrer Auswertung der neuseeländischen Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study schlug sie die Unterscheidung von "adolescence-limited" und von "life-course persisters" vor.⁹²⁵ Der weitere Entwicklungsverlauf der Probanden dieser Kohorten entsprach freilich nicht den Annahmen dieser dualistischen Tätertaxonomie. Denn etwa die Hälfte der "life-course persisters" war bis zum 26. Lebensjahr in die Gruppe der "recoveries" übergewechselt, die nur noch ein geringes Maß an delinquentem Verhalten zeigte.⁹²⁶ Die kriminologische Lebenslaufforschung stellte inzwischen noch weitere Gruppen fest, die nicht in diese Taxonomie passen.⁹²⁷ "Wenn es aber deutlich mehr Entwicklungspfade gibt als ursprünglich gedacht und wenn in »allen Gruppen« früher oder später ein »rapider Kriminalitätsrückgang« einsetzt, dann sollte man sich von der Kontinuitätsannahme verabschieden."⁹²⁸ Diese dualistische Unterscheidung dürfte deshalb inzwischen "empirisch widerlegt"⁹²⁹ sein.

Der Annahme eines lebenslangen delinquenten Verhaltens, das in einer im frühen Alter erworbenen dissozialen Persönlichkeit begründet sein sollte, widersprachen auch die Ergebnisse der Fortuntersuchung der Probanden der Glueck-Studie⁹³⁰ durch Sampson/Laub.⁹³¹ Die meisten der "chronics" brachen mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter ihr delinquentes Verhalten ab, und zwar unabhängig von frühen persönliche oder sozialen Defiziten, vor allem dann, wenn es gelang, neue soziale Bindungen aufzubauen.

Aus diesen Befunden ergab sich für die kriminologische Verlaufsforschung eine Fülle von Fragen. Was zeichnet die Mehrfach- oder Intensivtäter aus? Gibt es den "Abbruch" oder muss nicht stattdessen von einem Prozess des Aussteigens ("desistance")⁹³² ausgegangen werden, der auch mit Rückschlägen verbunden sein kann? Woran lässt sich ein etwaiger Ausstieg messen, am Rückgang der Zahl der verübten Delikte (Inzidenz), der Verringerung des Deliktsspektrums und/oder der Deliktsschwere? Welche Gruppen beschreiben am Besten den Altersverlauf der Kriminalität? Welche Faktoren begünstigen den Ausstieg aus Kriminalität, sind es strukturelle (Partnerbeziehung, Arbeit usw.) oder subjek-

924 Weitekamp et al. 1995, 160: "Coinciding with a general shift towards conservatism in the United States, the results of the 1945 Philadelphia birth cohort contributed to a resurrection of old theories of the »criminal type« and led to a search for ways and methods to identify such career criminals and base a restrictive or deterrence-oriented criminal justice policy upon it."

925 Moffitt 1993. Vgl. auch Piquero/Moffitt 2014.

926 Boers 2008, S. 353 f.; Stelly/Thomas 2011b, S. 233 f.

927 In der Freiburger Kohortenstudie (deutsche Männer Kohorte 1970) beschrieb ein Modell mit sieben Gruppen die Daten am Besten. „Sie unterscheiden sich in ihren drei Kenngrößen Einstiegsalter, Häufigkeit der Registrierungen und Dauer der Karriere. Aus diesem breiten Spektrum an möglichen Ausprägungen lassen sich keine typischen Verläufe extrahieren.... Damit werden die Taxonomien von Moffitt und anderen infrage gestellt, müssten doch gerade die beiden von der Taxonomie postulierten Gruppen in einer solchen Analyse als reale, unterscheidbare Gruppen erkennbar sein“ (Grundies 2013, S. 50).

928 Neubacher 2017b, S. 76.

929 Trenczek/Goldberg 2016, S. 83.

930 Glueck/Glueck 1950; Glueck/Glueck 1974.

931 Sampson/Laub 1993; vgl. auch Laub/Sampson 2001.

932 Zu einem Überblick über die Entwicklung der desistance-Forschung vgl. Farrall et al. 2014; Hofinger 2013a; Pruin 2019; Rieker et al. 2016; Walsh 2108b, S. 5 ff.

tive (Selbstkonzept)⁹³³ oder ist es eine Wechselwirkung zwischen diesen Faktoren?⁹³⁴ Wird der Delinquenzabbruch möglicherweise erschwert durch die (indirekten) Effekte formeller sozialer Kontrolle, "die ... über einen Identitätswechsel, die Durchführung des justiziellen Verfahrens (einschließlich dadurch ausgelöster Abwehrreaktionen) oder durch die Beschränkung konformer Lebensbewältigungschancen vermittelt werden?"⁹³⁵ Die Einsicht, "Effekte formeller Kontrollinterventionen auf den Abbruchsprozess" zu berücksichtigen, verbreitet sich aber nur allmählich.⁹³⁶

4.5.2 Mehrfach- oder Intensivtäter - die Frage der Definition

Über die quantitativen und qualitativen Ausmaße des Phänomens Mehrfach- und Intensivtäter⁹³⁷ im Hellfeld gibt es in Deutschland mangels einheitlicher Definition keine präzisen Angaben.⁹³⁸ Zwar hat eine Projektgruppe der Länder und des Bundes schon 2003 eine Begriffsbestimmung erarbeitet. Als Mehrfach- und Intensivtäter sollen danach Personen erfasst sein, „die eine besondere kriminelle Energie oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben, die i.d.R. wiederholt - insbesondere in der Massen- und/oder Straßenkriminalität - in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Negativprognose insbesondere aufgrund der Wirkungslosigkeit bisheriger Erziehungs-, Straf- und Resoziali-

933 Unter Hinweis auf die Konzepte von Giordano et al. 2002; Paternoster/Bushway 2009 sowie Ward/Maruna 2007 spricht MacKenzie (2013) von einem Paradigma-Wechsel, wonach Resozialisierungsprogramme nur dann effektiv seien, wenn sie mit einem Wandel des Selbstkonzepts verbunden seien. "According to the cognitive transformation theory I am proposing, programs are effective to the degree they are capable of creating a cognitive change in thinking whether this is through changes in criminal thinking and criminogenic attitudes ..., improved executive functioning and problem solving ..., or increased maturity and moral development..." (MacKenzie 2013, S. 10).

934 „Die heutige Desistance-Forschung verfolgt verschiedene Ansätze, die von LeBel et al in drei verschiedene Modelle untergliedert werden: das Strong-Subjective-Model, das Strong-Social-Model und das Subjective-Social-Model. Unter dem Strong-Sub-jective-Model fassen sie Theorien zusammen, die den Antrieb von Karriereabbrüchen allein innerhalb des Individuums verorten. Das Strong-Social-Model hingegen erfasst die theoretischen Konzepte, die den Abbruchsprozess als sozial ausgelöst verstehen. Das Subjective-Social-Model indessen sieht eine Kombination sozialer und subjektiver Faktoren als ausschlaggebend für einen Karriereabbruch“ (Walsh 2018b, S. 7). Vgl. im Einzelnen LeBel et al. 2008, S. 138 ff.

935 Boers/Herlth 2016, S. 116.

936 Boers/Krawinkel 2016, S. 36. Hierzu auch Eifler 2010, S. 168; Trenczek/Geldberg 2016, S. 116; Walsh 2018b, S. 9 ff. (insbesondere zur Bedeutung des Bewährungshilfekontextes).

937 Nach Walter ist der Begriff des Intensivtäters vor allem ein kriminalpolitischer Begriff, der hauptsächlich für diejenigen Kinder und Jugendlichen verwendet werde, „bei denen die kriminalrechtlichen Kontrolleinrichtungen und die Öffentlichkeit eine als bedrückend empfundene Hilflosigkeit erleben ... Empfundene Ohnmacht - zuletzt der Richterinnen und Richter - soll durch mehr reaktive Härte sozialpsychologisch ausgeglichen werden“ (Walter, M. 2004, S. 28).

938 Vgl. bereits Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 9 f. Ausführlich zu den Begriffen und Konzepten der einzelnen Landeskriminalämter vgl. Bartz 2008; Bliesener 2010a, S. 358 ff. Vgl. ferner Bindel-Kögel 2009; Elsner et al. 1998, S. 109, 116; Elsner/Molnar 2001, 122; Khostevan 2008, S. 10; Kopp 2012; Neubacher 2017b, S. 73; Riesner et al. 2012b, S. 9 ff.; Schmidt-Esse 2018, S. 13; Schwind, J.-V. 2013; Sonka/Riesner 2012; Steffen 2009b, S. 87; Stelly/Thomas 2011b, S. 227 f.; Walsh 2014, S. 349; Walsh 2017, S. 28; Walsh 2018b, S. 16 ff.; Walter, M. 2003b; Walter, M. 2004. Als Arbeitsdefinition für die Dunkelfeldstudien hat das KFN als Intensivtäter alle Jugendlichen gewertet, die mindestens drei Deliktstypen und insgesamt über zehn Delikte verübt haben (vgl. Baier, D. 2012b, S. 185). In der bundesweit repräsentativen Schülerbefragung des KFN waren dies 6,5 % aller Jugendlichen, die 51,5 % aller Ladendiebstähle, 55,7 % aller Sachbeschädigungen und 60,6 % aller leichten Körperverletzungen verübt haben (vgl. Baier, D. 2012b, S. 185).

sierungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen gegeben ist".⁹³⁹ Diese Definition ist in quantitativer wie qualitativer Hinsicht sehr unbestimmt, weshalb die meisten Landeskriminalämter eigene Definitionen entwickelt haben. "In Berlin, Brandenburg und Bremen gilt als Intensivtäter, wer verdächtig ist, in einem Jahr zehn oder mehr Taten begangen zu haben. Die zehn Straftaten können sich in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern auf zwei Jahre verteilen; in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland genügen für die Einordnung als Intensivtäter mehr als fünf Taten in einem Jahr. Hamburg hat keine exakte Zahl festgelegt - dafür kann bei einer Gewalttat u.U. schon nach der ersten Tat eingestuft werden. In Rheinland-Pfalz und Sachsen wiederum existiert auf Landesebene keine einheitliche Begriffsbildung. Anderenorts ist die Gültigkeit der Kriterien zeitweise auf einzelne Polizeidirektionen beschränkt oder von »schwerwiegenden Straftaten« abhängig."⁹⁴⁰

Dass es bislang noch keine übereinstimmende Begriffsbestimmung gegeben hat, dürfte zum einen darin liegen, "dass es sich um eine qualitative, nur schwer operationalisierbare bzw. intersubjektiv überprüfbare Bezeichnung handelt und nicht etwa um einen Begriff, der sich lediglich auf die Anzahl der Straftaten eines Täters stützt bzw. stützen soll. Zum anderen kann in der kriminologischen Forschung kein »Typ von Täter« ausgemacht werden, der als eine Art »chronischer Straftäter« klar identifizierbar wäre. Eine Prognosestellung etwa bezüglich der künftigen Frequenz von Straftaten oder der Gefährlichkeit ist - was die kriminologischen Forschungsergebnisse betrifft - auf weiten Strecken zweifelhaft. Dies besonders im Bereich jugendlicher Straftäter, von denen die große Mehrheit ihr Normen verletzendes Verhalten mit zunehmendem Alter einstellt."⁹⁴¹

Die Diskussion um eine adäquate Definition leidet vor allem darunter, dass bei den auf das Hellfeld gestützten Daten zumeist nur personenbezogene Kriterien verwendet werden, also insbesondere die Zahl der Polizeikontakte einer Person, genauer: die Zahl der gegen diese Person in einem Berichtsjahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Diese Zahl ist aber unabhängig von der Zahl der Delikte. Dunkelfeldbefragungen verwenden dagegen regelmäßig sowohl personenbezogene (Prävalenzraten) als auch tatbezogene Kriterien (Inzidenzraten).

Ausgehend von derartigen Dunkelfeldbefragungsergebnissen hat Boers als Minimal Kriterien eine quantitative (zumindest die Hälfte aller Delikte), eine qualitative (Vielzahl von Gewaltdelikten) und eine zeitliche Komponente (z.B. zwölf Monate) vorgeschlagen und hierbei weiter unterschieden zwischen Mehrfachtätern und - einer Untermenge hiervon - Intensivtätern. Intensivtäter wären "dadurch definiert, dass sie in einem begrenzten Zeitraum das Gros der Gewaltdelikte begehen. Bei in einem begrenzten Zeitraum wiederholten (etwa drei- und mehrmaligen) Begehungen anderer Delikte (oder eines unterhalb von 75 % verweilenden Anteils an Gewaltdelikten) kann man von Mehrfachtätern sprechen; hier fehlt das qualitative Kriterium der Begehung der allermeisten Gewaltdelikte."⁹⁴² Eine einheitliche Klassifikation könne aber deshalb nicht erfolgen, „weil sich je nach Art der Daten (Hell- oder Dunkelfeld), der Deliktsart, dem zu berücksichtigenden (und damit im Zusammenhang stehenden) Zeitraum der Deliktsbegehung

939 Goeckenjan 2015, S. 30.

940 Neubacher 2017b, S. 73.

941 Bindel-Kögel 2009, S. 101.

942 Boers 2013, S. 10; Boers/Herlth 2016, S. 104; Boers/Krawinkel 2016, S. 20.

oder der zu untersuchenden Tätergruppe (zum Beispiel Jungen oder Mädchen) unterschiedliche Basishäufigkeiten ergeben.“⁹⁴³

Derzeit verwendete Mehrfach- oder Intensivtäterbegriffe sind teils polizeilich, teils kriminologisch definiert. Eine jugendhilferechtliche Definition, die an den Schwierigkeiten anknüpfen könnte, die diese Jugendlichen aufweisen, fehlt. "Wie aus Jugendlichen in Schwierigkeiten schwierige und schwierigste Jugendliche werden, ist bislang nur unzureichend erforscht."⁹⁴⁴

4.5.3 Untersuchungen zur Größe der "Mehrfach- oder Intensivtätergruppe" sowie zu den Ausstiegsraten - Prävalenzraten als Kriterium

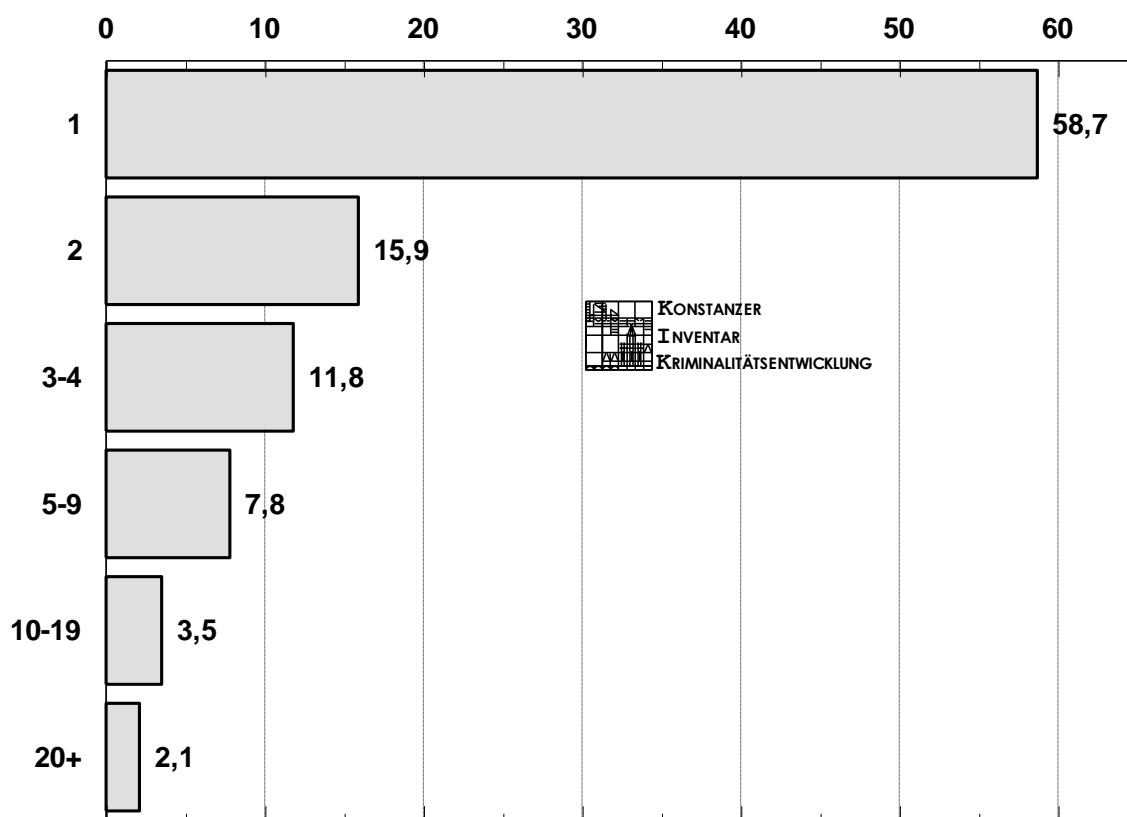
4.5.3.1 Untersuchungen von Landeskriminalämtern

Eine neuere Analyse von mehrfach auffälligen Tatverdächtigen im Hellfeld wurde von der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Durch Verknüpfung der PKS-Daten aus mehreren Berichtsjahren konnte die Entwicklung der Auffälligkeit der 1983 Geborenen zwischen dem 11. und dem 19. Lebensjahr nachgezeichnet werden (vgl. **Schaubild 36**). Von allen Kindern und Jugendlichen, die in dieser Zeitspanne polizeilich auffällig wurden, wurden 59 % nur einmal auffällig, 16 % zweimal, 3-4mal registriert wurden 12 %. Die innerhalb dieser 10 Jahre 5mal und öfter Auffälligen machten also 13,4 % aller Tatverdächtigen dieses Jahrgangs aus. Insgesamt wird also nur eine Minderheit wiederholt auffällig.

943 Boers 2013, S. 10 f.

944 AK 1.1 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 554).

Schaubild 36: Mehrfachauffälligkeit nach der Anzahl der polizeilichen Registrierungen (Ermittlungsverfahren) - LKA Nordrhein-Westfalen. Geburtskohorte 1983 im Zeitraum 1994 bis 2003 (n=70.704)

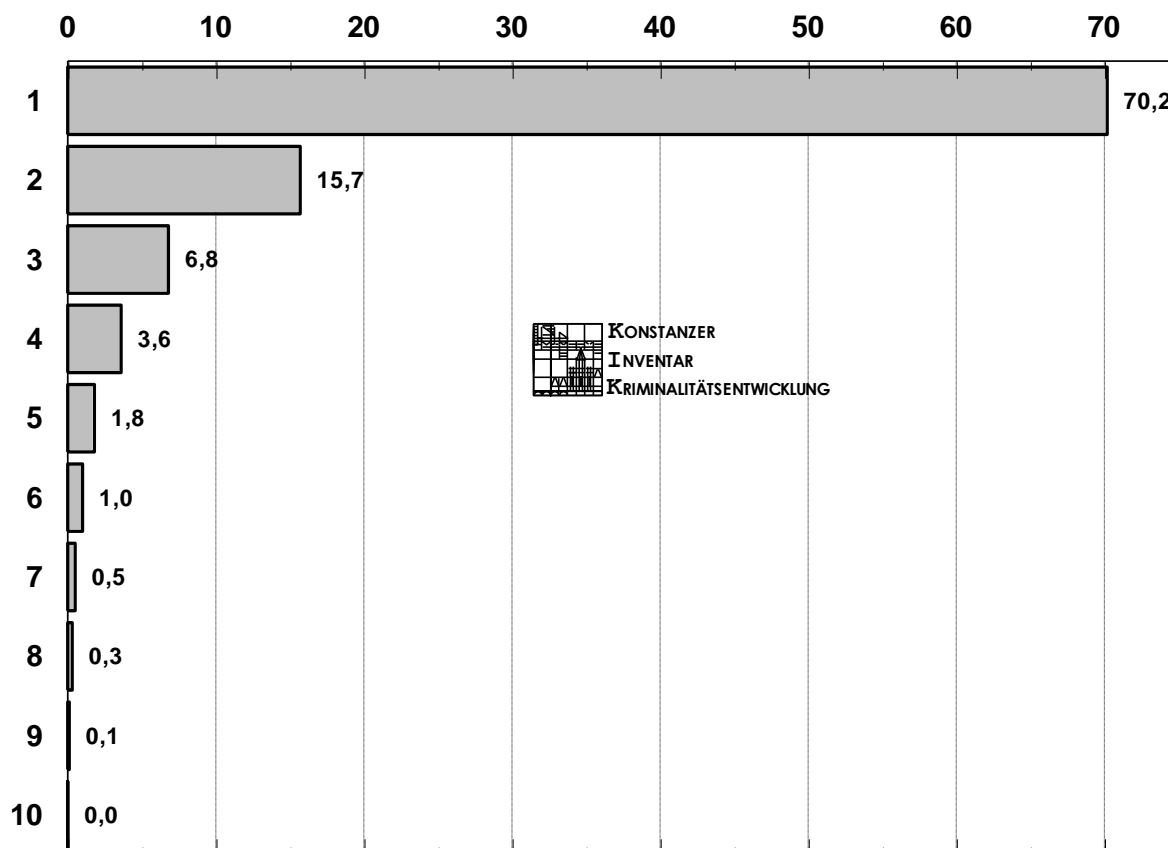


Datenquelle: LKA NW 2005, S. 23, Abbildung 3-21

Die Berücksichtigung der Auftretenshäufigkeit in verschiedenen Kalenderjahren zeigt die Dauer einer möglichen kriminellen Karriere an (vgl. **Schaubild 37**). Von den 1983 Geborenen wurden 70 % nur in einem Jahr auffällig, 16 % nur in zwei, 7 % nur in drei, 4 % nur in 4 und 2 % nur in 5 Jahren. In 6 und mehr Jahren wurden nur knapp 2 % auffällig.⁹⁴⁵ Eine mittelfristige „Karriere“ ist die seltene Ausnahme.

945 LKA NW 2005, S. 25, Abbildung 3-24, S. 26, Tabelle 6-3.

Schaubild 37: Dauer der polizeilichen Auffälligkeit nach Jahren - LKA Nordrhein-Westfalen. Geburtskohorte 1983 im Zeitraum 1994 bis 2003 (n=70.704)



Datenquelle: LKA NW 2005, S. 26, Tabelle 6-3

Die Prüfung der These, Mehrfachauffälligkeit sei mit Spezialisierung und einer Eskalation der Deliktsschwere verbunden, erbrachte einen negativen Befund. Mit zunehmender Häufigkeit der Straftaten und mit zunehmender Dauer der Auffälligkeit nimmt nicht die Spezialisierung zu, sondern die Deliktsbreite.⁹⁴⁶ Ebenfalls kein Zusammenhang konnte zwischen der Dauer der Auffälligkeit und einer Eskalation der Deliktsschwere hergestellt werden. „Tatverdächtige, die in mehreren Jahren polizeilich registriert werden, (begingen zwar) häufiger Gewaltdelikte und schwere Eigentumsdelikte ... Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass junge Tatverdächtige im Verlauf von einfacheren zu schwereren Straftaten übergehen.“⁹⁴⁷ „Es konnten keine Hinweise auf Tendenzen der Spezialisierung oder der Eskalation der Deliktsschwere mit der Dauer der Auffälligkeit gefunden werden.“⁹⁴⁸

Weitere umfassende Forschungsprojekte, teilweise auch in Zusammenarbeit mit universitären Forschungseinrichtungen, führten die Landeskriminalämter in Bayern⁹⁴⁹, Berlin,⁹⁵⁰ Hessen⁹⁵¹, Mecklenburg-Vorpommern⁹⁵² und Sachsen⁹⁵³ durch. Die Befunde zu den

946 LKA NW 2005, S. 36 f., insbesondere Tabelle 6-11.

947 LKA NW 2005, S. 37.

948 LKA NW 2005, S. 48.

949 Elsner et al. 1998; Elsner/Molnar 2001.

950 Ohder 2006; Ohder 2007; Ohder 2011.

951 Fähnrich 2011; Koch-Arzberger et al. 2008; Koch-Arzberger et al. 2010.

952 Kunkat 2002.

Mehrfachtätern sind damit freilich konfundiert mit den Klassifikationen der Polizei sowie den zugrunde liegenden Auswahlprozessen. Entsprechend unterschiedliche Zielgruppen haben auch die in den Bundesländern inzwischen fast flächendeckend eingeführten Mehrfach- und Intensivtäterprogramme.⁹⁵⁴

Eine Evaluation der polizeilichen Kriminalpräventionsprogramme bei Mehrfach- und Intensivtätern (MIT) in vier Kreispolizeibehörden in NW kam zu dem Ergebnis, dass die Gruppe der MIT (N=47) von der Zeit vor Aufnahme in das Programm bis ein Jahr nach Entlassung aus dem Programm eine um den Faktor 1,28 höhere Reduktion der Kriminalitätsbelastung - gemessen über eine erneute polizeiliche Registrierung - aufwies als die nicht in das Programm einbezogene Vergleichsgruppe (N=94).⁹⁵⁵ Dieser Effekt war freilich statistisch nicht signifikant.⁹⁵⁶ Erst durch eine erweiterte Analyse, durch die die Zahl der Probanden dadurch erhöht wurde, dass auch diejenigen mit einem Rückfallzeitraum von 6 Monaten (multipliziert mit 2) einbezogen wurden (N=75/152), konnte ein etwas größerer Effekt errechnet werden, der nunmehr statistisch signifikant war.⁹⁵⁷ Die Forscher sehen deshalb einen "positiven Effekt der Programme auf die MIT".⁹⁵⁸ Allerdings weisen sie auch darauf hin, dass der Einfluss einer eventuellen Inhaftierung der Täter - und damit eine reduzierte Gelegenheit der Deliktsbegehung - wegen fehlender Daten nicht berücksichtigt werden konnte.⁹⁵⁹

Die Ergebnisse zu den - unterschiedlich abgegrenzten - Mehrfachtätern stimmen gleichwohl weitgehend darin überein, dass

- es sich um eine relativ kleine Gruppe handelt,
- die Täter oftmals aus sozialen Problemgruppen stammen und soziale Mehrfachbenachteiligungen aufweisen,
- es sich überwiegend um Jungen handelt, wobei mit steigender Delikthäufigkeit der Mädchenanteil abnimmt,
- zumeist keine Spezialisierung auf bestimmte Deliktsarten erfolgt, insbesondere auch nicht auf Gewaltdelikte,
- die Deliktsstruktur sich kaum von den weniger auffälligen Altersgenossen unterscheidet, weitgehend leichtere Delikte, insbesondere der Eigentumskriminalität überwiegen, der Anteil der schweren Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte, ist aber erhöht,
- trotz der höheren Anzahl von Delikten ist die Deliktsschwere nicht notwendigerweise höher als bei Nicht-Mehrfachtätern,⁹⁶⁰

953 Kreher/Schmiedl 2000; Melzer/Jakob 2002.

954 Zu den Konzepten dieser Programme vgl. Goeckenjan 2015; Sonka/Riesner 2012.

955 Die Angaben über die Kriminalitätsbelastung ein Jahr nach der Entlassung beziehen sich auf 58 MIT und 116 Personen der Vergleichsgruppe.

956 Bliesener et al. 2010, S. 148; Bliesener/Riesner 2012; S. 11.

957 Bliesener et al. 2010, S. 149.

958 Bliesener et al. 2010, S. 149.

959 Bliesener et al. 2010, S. 178; Bliesener/Riesner 2012, S. 13.

960 In der Studie von Riesner et al. in Neumünster wurde entsprechend den Strafrahmen des StGB ein Schwere-Index gebildet. Der Vergleich von drei Gruppen unterschiedlicher krimineller Auffälligkeit - gering, mittel und hoch - ergab keine nennenswerten Unterschiede der Deliktsschwere. „Es bleibt also festzuhalten, dass die hoch auffälligen Straftäter in der Kerngruppe, trotz eines erhöhten Anteils an

- eine Eskalation der Schwere der Delikte mit steigendem Alter nicht gegeben zu sein scheint,⁹⁶¹
- Der Status von Mehrfachtatverdächtigen nur eine geringe zeitliche Stabilität aufweist und die age-crime-Kurve auch für sie gilt.⁹⁶²

4.5.3.2 Mehrfachtatverdächtige - Auswertungen des Bundeskriminalamtes

Infolge der Weiterentwicklung der PKS ist es seit 2011 möglich, Tatverdächtige nach der Häufigkeit ihrer polizeilichen Registrierung während eines Berichtsjahres zu differenzieren. Der Begriff „Mehrfachtatverdächtiger“ bringt hier zum Ausdruck, dass mindestens zweimal wegen des jeweiligen Delikts bzw. des Deliktsbereichs eine Registrierung erfolgte. Die Tatzeiten können auch außerhalb des Berichtszeitraums liegen. Wird ein Tatverdächtiger z.B. wegen einer im April, im Juni und im August verübten gefährlichen Körperverletzung, wegen einer einfachen Körperverletzung im September und drei Ladendiebstahlsdelikten in verschiedenen Kaufhäusern ermittelt, dann wird er bei gefährlicher Körperverletzung als Mehrfachtatverdächtiger (3 mal, also in der Kategorie 2-5), bei einfacher Körperverletzung als Einmaltatverdächtiger und bei Ladendiebstahl erneut in der Kategorie 2-5 erfasst. Da es um eine deliktsspezifische Auswertung geht, sind diese Ergebnisse nicht mit jenen über Intensivtäter vergleichbar, in denen nur personenbezogen ausgewertet wird.

Die Auswertung des BKA zeigt, dass erwartungsgemäß junge Menschen auch bei den Mehrfachtatverdächtigen bei Gewaltdelikten überrepräsentiert sind, wobei der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht wesentlich über dem Anteil der deutschen Tatverdächtigen liegt (vgl. **Tabelle 17**).

Raub- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten, insgesamt keine höhere Deliktschwere aufweisen. Vermutlich werden sie mit so vielen weiteren leichten Delikten registriert, dass die schweren Rohheitsdelikte im Mittel »wieder ausgeglichen« werden“ (Riesner et al. 2012b, S. 58).

961 Vgl. Pollich 2010, S. 34 ff.; Riesner et al. 2012b, S. 45 ff.; Steffen 2009b, S. 83 ff. Aus der Duisburger Längsschnittstudie wird aber eine fortschreitende Steigerung der Deliktsschwere bei den jugendlichen Mehrfachtätern berichtet (vgl. Boers 2009).

962 Riesner et al. 2012b, S. 46 f.

Tabelle 17: Tatverdächtige nach Anzahl der polizeilichen Erfassung im Berichtsjahr 2016 - ausgewertet wird die wiederholte Erfassung wegen des jeweiligen Delikts - Deutschland 2016

	Deutsche Tatverdächtige		Nichtdeutsche Tatverdächtige	
	insgesamt	% Mehrfachtatverd.	insgesamt	% Mehrfachtatverd.
Raub, räuberische Erpressung, räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)				
Jugendl.	3.462	17,8	1.614	19,1
Hwde	2.679	13,8	1.853	15,2
JgErw	2.392	11,0	1.921	10,6
Vollerw.	7.595	8,7	5.941	7,6
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)				
Jugendl.	11.613	11,7	6.543	13,4
Hwde	11.448	10,6	7.629	13,1
JgErw	13.027	8,5	9.011	10,0
Vollerw bis unter 60	52.761	7,2	31.833	8,0
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung (§ 223 StGB)				
Jugendl.	18.760	13,5	7.843	12,9
Hwde	19.523	14,1	9.348	13,4
JgErw	26.258	13,3	13.468	13,4
Vollerw bis unter 60	164.747	11,1	71.012	11,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.5.3.3 Mehrfach- und Intensivtäter - Fortuntersuchung mit Probanden des zügigen Jugendstrafverfahrens in Münster (Boers/Krawinkel 2016)

Die 2010 begonnene Fortuntersuchung von 32 der 34 Mehrfach- und Intensivtäter,⁹⁶³ die Gegenstand der Erstuntersuchung des zügigen Jugendstrafverfahrens in Münster waren,⁹⁶⁴ zielte u.a. ab auf die Untersuchung des Delinquenzabbruchs. Die Probanden waren zum Zeitpunkt der Akten- bzw. der Bundeszentralregistererhebung zwischen 21 und 27 Jahre alt (Durchschnittsalter: 23 Jahre).⁹⁶⁵ Die Registrierungsverläufe im Hellfeld wurden - soweit dies angesichts des Alters möglich war - bis zum Alter von 25 Jahren ermittelt. Insgesamt war bei diesen Mehrfach- und Intensivtätern das Maximum der Registrierung - mit etwa sieben Registrierungen - im Alter von 15 Jahren erreicht. Danach nahmen die Registrierungen ab. "Selbst bei den meisten dieser Täter kommt es mithin, wenn auch von einem deutlich höheren Delinquenzniveau aus, ganz überwiegend zum Delinquenzabbruch."⁹⁶⁶ Die angesichts der geringen Probandenzahl nur eingeschränkt aussagekräftige Differenzierung nach Tätergruppen ergab, dass bei knapp einem Drittel der Probanden der Delinquenzabbruch (=endgültige Unauffälligkeit im Hellfeld) bereits im frühen Jugendalter erfolgte, bei Tätern von Delikten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln vollzog sich der Rückgang ebenfalls zwar stetig, er erstreckte sich aber über einen längeren Zeitraum. Bei den 6 wegen Gewaltdelikten registrierten Probanden setzte der Rückgang etwas später ein, die Registrierungshäufigkeit reduzierte sich ab einem Alter von 18 Jahren auf die Hälfte. Dieser Rückgang setzte sich weiter fort, sodass sich auch

963 2 Probanden mussten wegen Todes oder Ausweisung unberücksichtigt bleiben (Boers/Krawinkel 2016, S. 40).

964 Vgl. Khostevan 2008.

965 Boers/Krawinkel 2016, S. 40.

966 Boers/Krawinkel 2016, S. 48.

hier ein Prozess des Delinquenzabbruchs festzustellen war.⁹⁶⁷ Dunkelfeldangaben lagen nur von vier der Probanden vor. Diese widersprachen nicht dem Eindruck eines Delinquenzabbruchs bzw. einem hierzu hinführenden Prozess.⁹⁶⁸

4.5.3.4 Mehrfachtäter - Ergebnisse von self-reports

4.5.3.4.1 Vorkommen von Mehrfachtätern im Dunkelfeld

Die bundesweit repräsentative Schülerbefragung des KFN 2007/2008 ergab eine Einjahresgesamtprävalenzrate von 33,9 %. 16,5 % der Jugendlichen verübten fünf oder mehr Delikte. Ein Gewaltdelikt verübt zu haben, gaben 13,5 % der Befragten an.⁹⁶⁹ „Von allen Gewalttätern hat mehr als ein Drittel nur eine Gewalttat begangen, ein weiteres Fünftel zwei Gewalttaten; d.h. die Hälfte der Gewalttäter begeht ein oder zwei Taten.“⁹⁷⁰ Die Rate der Mehrfachgewalttäter (fünfmal und häufiger) lag bei 4,3 %.⁹⁷¹ „5,4 % der Befragten verübten ein schweres Gewaltdelikt (schwere Körperverletzung, Raub oder sexuelle Gewalt), 2,0 % taten dies fünfmal oder häufiger.“⁹⁷²

Zwischen offiziell erfassten und Mehrfachtätern nach selbstberichteter Delinquenz bestehen erhebliche Diskrepanzen. In einigen Studien wurde festgestellt, dass von den Mehrfachtätern im Dunkelfeld weniger als die Hälfte auch polizeilich registriert war.⁹⁷³ "Die hohen Werte unentdeckter Mehrfachtäterschaft lassen vermuten, dass bei den meisten dieser Jugendlichen von einer »Spontanbewährung« ... im Sinne einer Beendigung des kriminalisierbaren Verhaltens unabhängig von strafrechtlichen Interventionen auszugehen ist."⁹⁷⁴

4.5.3.4.2 Risikomerkmale bei Mehrfachtätern

In Dunkelfeldbefragungen wurden Risikomerkmale festgestellt, die hoch mit selbstberichteter Mehrfachtäterschaft korrelierten. Kerner berichtet aus einer schwedischen Dunkelfeldstudie folgende "fünf individuelle Faktoren ...:

- Hohe Toleranz gegenüber, bzw. ausdrückliches Einverständnis mit, problematischen Verhaltensweisen verschiedener Art, namentlich Delinquenz oder Kriminalität.
- Mangelnde Schuldgefühle.
- Neigung zu risikoreichen Verhaltensweisen.
- Unruhezustände, Impulsivität.
- Aggressionsneigung.

Bei den auf den Lebensstil bezogenen Belastungsmerkmalen erwiesen sich drei als besonders wirksam, nämlich:

967 Boers/Krawinkel 2016, S. 54 ff.
968 Boers/Krawinkel 2016, S. 113.
969 Vgl. Baier, D. et al. 2009b, S. 64.
970 Baier, D. 2011b, S. 43.
971 Vgl. Baier, D. et al. 2009b, S. 64.
972 Baier, D. et al. 2009b, S. 64.
973 Stelly/Thomas 2011b, S. 230.
974 Stelly/Thomas 2011b, S. 230.

- Viele delinquente Peers.
- Häufiger Aufenthalt abends oder nachts einem Stadtzentrum.
- Häufiger Alkoholkonsum.

Ein hohes Risiko wurde bei drei oder mehr personalen Faktoren bzw. bei 2 oder 3 Lebensstilfaktoren angenommen.⁹⁷⁵

In der bundesweit repräsentativen Schülerbefragung des KFN 2007/2008 wiesen folgende Merkmale einen direkten Einfluss auf das Risiko auf, als Mehrfachtäter in Erscheinung zu treten: Anzahl delinquenter Freunde, d.h. „je mehr Freunde man kennt, die innerhalb der letzten zwölf Monate in der ein oder anderen Weise delinquent geworden sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eigenen gewalttätigen Verhaltens.“⁹⁷⁶ Diese Variable hatte den stärksten direkten Effekt. Daneben erwiesen sich das Geschlecht, „die Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen, Gewalterfahrungen in der Familie, der Besuch einer Haupt- oder Förderschule, der Konsum von Alkohol oder Drogen sowie intensives Schulschwänzen“ als direkt einflussreich.⁹⁷⁷ Weiter ergaben sich zahlreiche indirekte Effekte:

- „Das Geschlecht beeinflusst nicht nur die Gewalttäterschaft selbst, sondern auch die Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen. Darüber hinaus konsumieren Jungen mit höherer Wahrscheinlichkeit gewalthaltige Medien, welche wiederum das Risiko, Gewalttaten zu begehen, steigern Jungen nehmen eher Drogen oder trinken regelmäßig Alkohol, gehen eher auf die Haupt- bzw. Förderschule und haben tendenziell mehr Kontakte zu delinquenten Gleichaltrigen.
- Jugendliche, die in Kindheit oder Jugend schwerer Gewalt durch ihre Eltern ausgesetzt waren, konsumieren eher gewalthaltige Medien und befürworten in stärkerem Ausmaß Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen. Darüber hinaus nehmen sie häufiger Drogen oder trinken regelmäßig Alkohol, sind öfter intensive Schulschwänzer und schließen sich häufiger delinquenten Freundesgruppen an. Das Erleben innerfamiliärer Gewalt wirkt sich also in vielfacher Hinsicht negativ auf die weitere Entwicklung eines Jugendlichen aus.
- Der Besuch einer Haupt- oder Förderschule erhöht direkt das Risiko der Mehrfachgewalttäterschaft. Zudem treten Schüler an diesen Schulformen auch signifikant häufiger als Mehrfachschwänzer in Erscheinung. Deutlich wird daneben, dass Jugendliche aus Familien, die staatliche Transferleistungen beziehen, häufiger eine Haupt- und Förderschule besuchen als Schüler, die nicht in diesen Haushalten aufwachsen. Migrantenjugendliche sind ebenfalls überproportional häufig an Haupt- und Förderschulen zu finden.
- Schließlich lassen sich korrelative Beziehungen zwischen dem Drogen- bzw. Alkoholkonsum, den delinquenten Freunden, dem Schulschwänzen, dem Konsum gewalthaltiger Medieninhalte sowie der Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen feststellen, was auf das Vorliegen eines abweichenden Lebensstils, der wieder-

975 Kerner 2010, S. 284.

976 Baier, D. et al. 2009b, S. 84.

977 Baier, D. et al. 2009b, S. 84 und Abbildung 5.23 S. 85.

um mit gewalttätigem Verhalten verknüpft ist, zumindest bei einigen Jugendlichen hinweist.“⁹⁷⁸

Dies deckt sich tendenziell mit den Befunden der Hamburger Schülerbefragung - 9. Jahrgangsstufe - der Jahre 1998, 2000 und 2005. Entsprechend der Inzidenz, also der Häufigkeit der Deliktsbegehung in den vergangenen 12 Monaten, und der Versatilität, also der Breite des Deliktsspektrums, wurden Gruppen von Individuen gebildet, die sich in Art und Ausmaß ihrer Delinquenz stark ähneln.⁹⁷⁹ Zugrunde gelegt wurden die acht Delikte, die in allen drei Erhebungswellen in gleicher Weise erhoben worden waren: Fahrzeugdiebstahl (Fahrräder, Mofas und Kraftfahrzeuge), Vandalismus (Sachbeschädigung mit Ausnahme von Graffiti), Ladendiebstahl, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Körperverletzung, Raub, Erpressung und Bedrohung mit einer Waffe.⁹⁸⁰ Folgende Befunde sind hier besonders relevant:

- Eine knappe Mehrheit der Befragten (57,4 %) war in den vergangenen 12 Monaten mit keinem dieser Delikte auffällig gewesen.
- Innerhalb der Gruppe der Befragten (n=3.449, 42,6 %), die angaben, innerhalb der letzten 12 Monate eines der erfragten Delikte verübt zu haben, ließen sich 6 Gruppen bilden, die sich in der Art der Delikte, der Intensität und der Versatilität der Deliktsbegehung unterschieden:
 - (1) Jugendliche, die sich durch selten verübte, jugendtypisch leichte Delinquenz auszeichnen: Sie bilden mit 72,1 % der delinquenten Jugendlichen (30,7 % der Gesamtstichprobe) die größte Gruppe. Im Schnitt werden 2,4 Delikte verübt, überwiegend Ladendiebstahl, sehr selten auch einfache Körperverletzung oder Sachbeschädigung.
 - (2) Jugendliche, die wiederholt leichte Eigentumsdelikte begangen hatten: 8,7 % der delinquenten Jugendlichen (3,7 % der Gesamtstichprobe) bildeten diese Gruppe, die sich durch die etwas gehäufte, wiederholte Begehung (im Mittel: 19,53 Delikte) leichter Eigentumsdelikte auszeichnete, wobei es sich zu 80 % um Ladendiebstähle handelte.
 - (3) Jugendliche, die im Schwerpunkt mit Vandalismus und Ladendiebstahl in Erscheinung treten: Es handelt sich um 6,3 % der delinquenten Jugendlichen (2,7 % der Gesamtstichprobe), die im Schnitt 14,14 Delikte verüben.

Von diesen Wiederholungstätern unterscheiden sich die Gruppen 4 und 5, die als Mehrfachtäter (4,2 % der Gesamtstichprobe) bezeichnet wurden, sowie die Intensivtäter (1,3 % der Gesamtstichprobe).

- (4) Mehrfach, besonders Gewaltdelikte: Diese Gruppe zeichnet sich vornehmlich durch das Begehen von Gewaltdelikten aus. 5,1 % der delinquenten Jugendlichen (2,2 % der Gesamtstichprobe) bilden diese Gruppe, deren Delinquenz zu einem großen Teil auf einfache Körperverletzungen entfällt, von denen im Mittel fast zehn Delikte begangen werden (9,83).
- (5) Mehrfach, besonders versatil: "Die 160 Mitglieder dieser Gruppe (4,6 % der Delinquenten bzw. 2,0 % der Gesamtstichprobe) haben alle abgefragten Delikte nahezu gleichermaßen mehrfach begangen. Eine Schwerpunktsetzung ist nicht

978 Baier, D. et al. 2009b, S. 85. Vgl. auch Deegener/Körner 2011; Hußmann 2011, S. 342 f.

979 Block et al. 2009.

980 Block et al. 2009, S. 133.

erkennbar. Im Mittel hat ein Mitglied dieser Gruppe in den letzten 12 Monaten 16,1 Straftaten begangen."⁹⁸¹

- (6) Intensivtäter: Die 109 Jugendliche umfassende Gruppe der Intensivtäter (3,2 % der Delinquenten bzw. 1,3 % der Gesamtstichprobe) hat "alle erfassten Delikte innerhalb der letzten 12 Monate recht häufig begangen. Körperverletzungen, Ladendiebstahl und Vandalismus weisen sehr hohe Inzidenzen auf, aber auch Kfz-Diebstahl, Raubdelikte und Bedrohung mit Waffen werden in relevantem Ausmaß begangen."⁹⁸² Im Schnitt wurden 59,9 Delikte verübt.

Auch bei dieser Gruppierung nach Quantität und Qualität zeigt sich, dass Mehrfach- und Intensivtäter eine kleine Gruppe mit hoher Deliktsbelastung sind. Unter den insgesamt gebildeten sechs Gruppen konnten demnach drei dem Bereich der Mehrfach- oder Intensivtäter zugeordnet werden. Diese drei Gruppen zeichneten sich dadurch aus, dass sie entweder vornehmlich Gewaltdelikte verübten (Gruppe 4) oder ein sehr breites Deliktsspektrum (Gruppe 5) oder aber eine hohe Inzidenzrate (Gruppe 6) aufwiesen. 5,5 % aller befragten Jugendlichen waren danach Mehrfach- oder Intensivtäter, die 43,8 % aller selbstberichteten Delikte, darunter 70,1 % aller Gewaltdelikte in den letzten 12 Monaten verübt hatten.⁹⁸³

Die Kontrolle von Risikofaktoren bestätigte, dass Mehrfach- und Intensivtäter insoweit die höchste Belastung nicht nur mit den einzelnen Risikofaktoren aufwiesen (vgl. **Tabelle 18**), sondern insbesondere deren Kumulation "mit teilweise bedeutsamen Wechselwirkungen und ... sich so gegenseitig in ihrem Einfluss (verstärkend)."⁹⁸⁴ „Danach erhöht sich, unabhängig vom Geschlecht, die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter zu gehören, mit zunehmender Zahl der Risikofaktoren ganz erheblich. Sie steigt - im Vergleich zu einem Jugendlichen, der keinen der hier eingehenden Risikofaktoren aufweist - beim Vorhandensein von drei Faktoren bereits auf das 6-fache; bei vier und mehr Problemen auf das 11-fache.“⁹⁸⁵

Tabelle 18: Prävalenz von Risikofaktoren nach Gruppen, zusammengefasste Stichproben 1998, 2000 und 2005 Hamburg (Angaben in %)

	nicht delinquent	selten, jugendtypisch	wiederholt, leicht	mehrfach	intensiv
Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe	9.7	12.1	12.7	19.5	16.5
Eltern ohne Berufsausbildung	6.3	6.4	6.6	12.1	11.2
Niedriges Bildungsniveau	15.2	18.4	16.6	31.1	28.4
schwere Züchtigung/Misshandlung (Kind)	17.6	25.2	28.5	36.8	45.2
schwere Züchtigung/Misshandlung (Jugend)	8.2	14.6	20.3	28.9	35.3
Scheidung/Trennung Eltern	25.3	29.8	35.5	34.3	33.0
Geringe Schulbildung	16.7	23.1	32.1	35.7	44.9

Datenquelle: Block et al. 2009, S. 136, Tabelle 8

981 Block et al. 2009, S. 134.

982 Block et al. 2009, S. 134.

983 Block et al. 2009, S. 134 f.

984 Bliesener 2009, S. 15.

985 Block et al. 2009, S. 137.

„Mehrfach- und Intensivtäter (sind) in jugendhilferechtlicher Hinsicht mehrfach belastete junge Menschen mit erheblichem Unterstützungs- und Förderbedarf.“⁹⁸⁶

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass sowohl die Anteile der mehrfach Delinquenten (1998: 4,9 %; 2005: 3,9 %) als auch der Intensivtäter (1998: 2,2 %, 2005: 0,5 %) rückläufig waren.⁹⁸⁷ Gleichzeitig zeigen die Befunde zu den Polizeikontakten, die in den Befragungen der Jahre 2000 und 2005 erhoben worden waren, dass „Mehrfach- und Intensivtäter eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung aufweisen“⁹⁸⁸ mit der Folge, dass auf polizeilicher Ebene der Anteil dieser Tätergruppe überschätzt wird.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Situation der jugendlichen Mehrfachauffälligen typischerweise durch soziale und individuelle Defizite und Mängellagen gekennzeichnet ist, wie Frühauffälligkeiten im Verhalten, „familiäre Probleme, insbesondere auch durch erfahrene und beobachtete Gewalt in der Familie, materielle Notlagen bis hin zu sozialer Randständigkeit und dauerhafter sozialer Ausgrenzung, ungünstige Wohnsituationen, Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Beruf und dadurch (mit)bedingte subjektive wie objektive Chancen- und Perspektivlosigkeit“.⁹⁸⁹

Die jüngste Untersuchung des DJI zu männlichen jugendlichen Gewalttätern hat nicht nur diese "oftmals verdichtete Problemkonstellationen von schwierigen Familienverhältnissen über Schulverweigerung bis hin zu Alkohol- und Drogenproblemen" bestätigt,⁹⁹⁰ sondern auch die oftmals erfolgte Aneinanderreihung von institutionellen Erfahrungen mit Kinder- bzw. Jugendhilfe und Justiz. "Am Ende lassen sich für sie kaum noch geeignete ambulante Settings oder stationäre Unterbringungen der Jugendhilfe finden und nicht selten folgen freiheitsentziehende Sanktionen wie der Jugendarrest oder der Jugendstrafvollzug, trotz des Wissens um deren kontraproduktive Wirkung."⁹⁹¹

Die zur Mehrfach- und Intensivtäterschaft führenden Probleme sind sozialstrukturell verankert - „bei den jungen Intensivtätern selbst, bei ihren Familien, bei ihrem sozialen Umfeld, etwa beim Freundeskreis, bei Schulen und Ausbildungseinrichtungen, bei den Sozialsystemen insgesamt.“⁹⁹² Sie müssten deshalb auch sozialstrukturell angegangen werden. Im strafrechtlichen Kontext werden derzeit vor allem erprobt: „Zentralisierung der Strafverfolgungstätigkeit, Einrichtung und Pflege von speziellen polizeiinternen Daten bzw. Dateieinträgen, Koordination und Vernetzung der an der Jugendarbeit beteiligten Institutionen, Durchführung von Fallkonferenzen, Gefährderansprachen, Einbindung der erziehungsberechtigten Personen, Auswertung des Aktenmaterials zur Erarbeitung eines Lebenslaufs, Beschleunigung der Verfahrensabläufe, Fokussierung der polizeilichen Kontrolle.“⁹⁹³

986 Block et al. 2009, S. 138.

987 Block et al. 2009, S. 135.

988 Block et al. 2009, S. 138.

989 Steffen 2003, S. 153; vgl. Bliesener 2010a, S. 361 ff.; Elsner et al. 1998, S. 115, 203; Lehfeldt 2010; Riesner et al. 2012b, S. 19; Walsh 2018b, S. 14 f. Im internationalen Schrifttum werden häufig vier Risikobereiche (Vorgeschichte antisozialen Verhaltens; antisoziales Persönlichkeitsmuster; antisoziale Kognitionen, antisoziale Bekannte) vgl. Drenkhahn 2007a, S. 26 f.

990 Meier, J. 2015, S. 1.

991 Meier, J. 2015, S. 1 f.

992 Steffen 2009b, S. 96.

993 Bliesener 2010a, S. 365 f. Vgl. ferner Walsh 2014, S. 351 ff.; Walsh 2017, S. 28 ff., Walsh 2018b, S. 22 ff., die unterscheidet zwischen a) polizeilichen Maßnahmen (Intensivtäterlisten und Gefährderansprachen), b) behördenübergreifenden und verfahrenstechnischen Maßnahmen, die dem Ziel

4.5.3.4.3 Prognostische Erkennbarkeit von Mehrfach- und Intensivtätern

Die Erwartung, die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter zu Beginn ihrer kriminellen Karriere erkennen und gezielt behandeln oder sich i.S. eines „selective incapacitation“⁹⁹⁴ vor ihnen schützen zu können, konnte bislang durch die kriminologische Forschung nicht eingelöst werden.⁹⁹⁵ Nach dem derzeitigen Stand der Forschung ist es weder hinsichtlich Ansatz noch Fortsetzung, geschweige denn Abbruch, möglich, diese kleine Gruppe von Mehrfachauffälligen von den Jugendlichen zu unterscheiden, die eine Spontanbewährung aufweisen, zumal das spontane Aufhören auch noch nach längerer „krimineller Karriere“ vorkommt. Bei retrospektiver Betrachtung findet sich, insbesondere unter den mehrfach Auffälligen, zwar die bekannte Häufung von Problemen, namentlich Frühauffälligkeit, Herkunft aus sozio-ökonomisch belasteter Familie, gestörte Erziehungsverhältnisse, Schulstörungen, Lehrabbruch usw. Nur, prospektiv lässt sich diese Gruppe der mehrfach Auffälligen nicht erkennen, denn diese Belastungsmerkmale finden sich in beachtlichem Maße auch bei nicht oder nur gering Auffälligen. Zu entsprechenden Fehleinschätzungen führen auch Gefährlichkeitsprognosen bei Gewalttätern.

Bei Verwendung solcher Belastungsmerkmale zu prognostischen Zwecken wird die Wahrscheinlichkeit einer „kriminellen Karriere“ überschätzt, der Anteil von sog. „falschen Positiven“⁹⁹⁶ ist dementsprechend stark überhöht. Dies veranschaulicht **Tabelle 19**, die Kerner auf der Grundlage der Daten der Philadelphia Kohortenstudie gebildet hat. Aus zehn Belastungsmerkmalen, vor allem aus den Bereichen Familie, aus dem Schulverhalten und aus Persönlichkeitsmerkmalen, wurde ein Belastungsindex gebildet, dem die Zahl der Polizeikontakte gegenübergestellt wurde. Die Spalten zeigen das erwartete Bild: „Nicht oder kaum belastete“ Jugendliche haben keine oder nur eine geringe Zahl von Polizeikontakten (Zeile 1); die „sehr stark belasteten“ Jugendlichen (Zeile 5) weisen dagegen wesentlich mehr Polizeikontakte auf. Unter dem Gesichtspunkt der Prognose dagegen zeigt sich, dass dieser Belastungsindex ungeeignet ist, insbesondere dann, wenn es darum geht, diejenigen herauszufinden, die in eine „kriminelle Karriere“ (hier z.B.: 5 Kontakte und mehr) zu geraten drohen. Denn wie Zeile 5 mit den Ergebnissen für die prognostisch „stark Belasteten“ zeigt, hatten rd. 37 % keinen Polizeikontakt, d.h. es hätte sich, wäre ihnen ein entsprechender Kontakt prognostiziert worden, um sog. „falsche Positive“ gehandelt; mit Bezug auf Mehrfachtäter hätte sich sogar die Rate der Fehlprognose

dienten, den Informationsaustausch und die Koordination der einzuleitenden Maßnahmen und sozialpädagogischen Maßnahmen zu verbessern sowie das Verfahren zu beschleunigen, sowie c) sozialpädagogischen Maßnahmen.

994 Übersicht bei Apel/Wermink 2014; Bushway 2014; Hirsch/Kazemian 2014; Wermink et al. 2014.

995 Bereits im Sherman-Report (1997, 9-12) wurde festgestellt: „It is not yet possible to predict who will be the high frequency offenders in the future; therefore targeting them for increased prison sentences is impossible.“ Diese Feststellung ist weiterhin unverändert zutreffend. Boers 2009c, S. 583: „In der Tat liegen das methodische und eines der rechtsstaatlichen Probleme der Selective Incapacitation in einer hinlänglich exakten individuellen Prognose der »High-Risk-Offender«. Sie ist letztlich wegen der hohen Anzahl »falscher Positiver« (delinquent prognostiziert, aber konform verhalten), die aus verteilungslogischen Gründen bei deren geringen Basisraten zu erwarten sind, wohl nicht zu leisten.“ Vgl. ferner Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 11; Albrecht, H.-J. 2003a, S. 229; Grundies 2013, S. 36; Neubacher 2017b, S. 74; Steffen 2009b, S. 91 ff.; Riesner et al. 2012b, S. 12; Stelly/Thomas 2011b, S. 248; Thomas/Stelly 2008, S. 200; Trenczek/Goldberg 2016, S. 97; Weitekamp et al. 1995, S. 160. Zur Prognose von Mehrfachtäterschaft auf Ebene der Polizei mit den dort verfügbaren Informationen vgl. Stiefel 1996.

996 Zur Treffsicherheit bzw. Fehlerrate von Prognosen i.S. von „falschen Positiven“ bzw. „falschen Negativen“ vgl. Albrecht, H.-J. 2011b, S. 455 ff.; Kühl/Schumann 1989; Pollähne 2006; Volckart 2002; Volckart 2004.

auf 76 % erhöht. Denn von den sehr stark Belasteten hatten nur 24 % 5 und mehr Polizeikontakte. „Hätte man ... den Vorschlag ... umgesetzt, alle Probanden mit sehr hoher Belastung mit Jugendhilfemaßnahmen zu betreuen und dann alle, die dennoch auffällig werden, sogleich jugendstrafrechtlich (durchaus positiv) intensiver zu behandeln, hätte man offensichtlich viele falsche Positive einbezogen oder, einfacher ausgedrückt, bei fast 4/5 der Betroffenen zuviel des Guten (oder im Ergebnis des Schlechten) getan.“⁹⁹⁷ Einige Autoren sehen deshalb das Konzept der Selective Incapacitation wissenschaftlich als gescheitert.⁹⁹⁸

Tabelle 19: Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte). Philadelphia Kohorte I (N=9.945).

Belastungsindex		Personen in % mit ... Polizeikontakten				
		0	1	2-4	5-10	11-39
(1)	Nicht belastet	82,4	13,3	4,2	0,1	0
(2)	Gering belastet	80,1	13,8	5,5	0,6	0
(3)	Mäßig belastet	66,8	19,9	11,3	1,8	0,2
(4)	Stark belastet	54,8	21,6	17,8	5,1	0,7
(5)	Sehr stark belastet	36,8	15	24,4	17	6,8

Quelle: Kerner 2007, S. 358, Schaubild 4 (zu einer älteren, vierstufigen Belastungsskala vgl. Kerner 1993a, S. 44).

4.5.4 Delinquenzverläufe bei Auffälligkeiten im Jugendalter

In der Freiburger Kohortenstudie wurden für Personen der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988 aus dem Bundesland Baden-Württemberg alle polizeilichen (Landesebene) und justiziellen Registrierungen (Bundesebene) erfasst. Für die älteste Kohorte waren die Daten vom 14. bis zum 33. Lebensjahr verfügbar. Die Einzeldatensätze erlaubten die Untersuchung auch des Abbruchs einer kriminellen Karriere, d.h. dass in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren bis zum Beobachtungsende (33 Jahre) keine weitere Registrierung mehr erfolgte.⁹⁹⁹ Die folgenden Ergebnisse beruhen auf den Helfelddaten von deutschen Männern vor allem der Alterskohorte 1970.

- Der Anteil der nur einmal registrierten Personen (sofortiger Karriereabbruch) nimmt mit dem Einstiegsalter deutlich zu. Der Anteil der einmalig Auffälligen beträgt bei den 14-Jährigen 25 %, bei den 16-Jährigen fast 40 %, bei den 23-Jährigen 55 %.¹⁰⁰⁰ "Damit nimmt der Anteil derer, die nur einmal justiziell auffällig werden, mit dem Alter bei der ersten Registrierung kontinuierlich zu."¹⁰⁰¹
- Die Abbruchraten betragen zwischen 3-4 Prozentpunkte pro Jahr und sind sowohl vom Einstiegsalter als auch vom aktuellen Alter nahezu unabhängig.¹⁰⁰²

997 Kerner 2007, S. 358.

998 Boers 2009c, S. 583.

999 Albrecht/Grundies 2009, S. 333 ff.

1000 Albrecht/Grundies 2009, S. 336, Abbildung 6.

1001 Albrecht/Grundies 2009, S. 334.

1002 Albrecht/Grundies 2009, S. 335, Abbildung 5.

- Entgegen der Annahme, früher Einstieg erhöhe die Wahrscheinlichkeit einer kriminellen Karriere,¹⁰⁰³ zeigt sich, dass die Ausstiegsrate derjenigen der anderen Gruppen entspricht. "Es ist also keine Sonderstellung zu erkennen, die auf einen erhöhten Anteil an life-course persistent offenders hinweisen würde."¹⁰⁰⁴

Stelly/Thomas untersuchten in ihrer Reanalyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung die kriminellen Karrieren von 200¹⁰⁰⁵ männlichen ehemaligen Jugendstrafgefangenen bis zum 32. Lebensjahr. Anhand der Kriterien Häufigkeit, Beginn, zeitlicher Erstreckung und Abbruch der strafrechtlichen Auffälligkeiten unterschieden sie vier Typen von Delinquenzverläufen nach der Haftentlassung: Persistente Frühstarter (n=115, 61 %), Spätstarter (n=32, 17 %), eine Gruppe mit besonders schwerer Jugend- und Heranwachsendendelinquenz (n=21; 11 %) und eine Gruppe der Deeskalierer (n=20; 11 %).¹⁰⁰⁶ Aufschlussreich war, dass einerseits trotz unterschiedlicher biographischer Vorbelastung und deutlichen Unterschieden in der familiären und schulischen Sozialisation Früh- und Spätstarter eine ähnliche Delinquenzentwicklung im jungen Erwachsenenalter zeigten, Frühstarter und Personen des Verlaufstypus „Schwere Jugend- und Heranwachsendendelinquenz“ wiesen andererseits zwar vergleichbare Vorbelastungen in Kindheit und Jugend und ähnlicher Sozialisationsbedingungen auf, hatten aber divergierende Delinquenzverläufe.¹⁰⁰⁷ Nach Stelly/Thomas sollten deshalb weniger personale Täterfaktoren und die zurückliegende Delinquenzentwicklung betrachtet werden als vielmehr die zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen.¹⁰⁰⁸

In der Duisburger Längsschnittstudie ging der Anteil sowohl der männlichen als auch der weiblichen Intensivtäter bei Gewaltdelikten ab dem 16. Lebensjahr zurück (vgl. oben **Schaubild 27**, dort auch zur Grundgesamtheit und zu den Methoden).¹⁰⁰⁹ Die Befragten waren bei der zweiten Befragungswelle durchschnittlich 14 Jahre alt, bei der vierten Befragung 17 Jahre. Die Auswertung der zweiten bis einschließlich vierten Befragungswelle (2003 - 2006)¹⁰¹⁰ ergab, dass die Gruppe der Gewalt-Intensivtäter, die zwischen 11,5 % (2003) und 20,7 % (2005) aller Gewalttäter ausmachten, zwischen 52,1 % (2003) und 68,4 % (2005) aller Gewaltdelikte verübt hatten. Weitaus überwiegend handelt es sich um Körperverletzung ohne Waffen. Die schweren Delikte - Raub und Handtaschenraub - kamen eher selten vor, freilich wurden sie vor allem von den Gewalt-Intensivtätern ver-

1003 A.A. aber z.B. Theobald/Farrington 2014, S. 3332: "An early age of onset predicts a long criminal career."

1004 Albrecht/Grundies 2009, S. 336. Ebenso Stelly/Wolfgang 2011b, S. 232, die auf die schwedische Langzeituntersuchung von Stattin/Magnusson verweisen: "Von den in der Kindheit auffälligen Probanden weisen in der Jugendphase knapp ein Drittel und in der Erwachsenenphase weniger als die Hälfte (43 %) keinerlei Registrierung mehr auf. Selbst von den wiederholt Frühauffälligen, d. h. den Probanden, die bis zum Alter von 14 Jahren mehr als einmal registriert wurden, weisen 19 % in der Jugend und 25 % in der Erwachsenenphase keine Registrierung mehr auf. Von den wiederholt registrierten Kindern fiel nur etwa die Hälfte im Jugendalter und nur ein Drittel im Erwachsenenalter als Mehrfach-täter auf." Das Alter der ersten Auffälligkeit lässt sich deshalb nicht sinnvoll in eine Individualprognose umsetzen.

1005 Für 12 Probanden konnte kein Verlaufsmuster identifiziert werden (Stelly/Thomas, 2005; S. 215). Die Prozentangaben beziehen sich deshalb auf 188 Probanden.

1006 Stelly/Thomas, 2005; S. 214 f.

1007 Stelly/Thomas, 2005; S. 217 ff., 261.

1008 Stelly/Thomas, 2005; S. 262

1009 Reinecke/Boers 2012, S. 22, Boers 2013, S. 13, Schaubild 1.

1010 Die Erweiterung auf sieben Panelwellen, also bis 2008, bestätigte substantiell die hier vorgestellten Befunde (vgl. Boers et al. 2014, S. 188 ff.).

übt.¹⁰¹¹ Im Längsschnitt war die Zugehörigkeit zur Gruppe der Intensivtäter nicht stabil, mehr Jugendliche wechselten in harmlosere als in schwerere Delikte. „Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Intensivtäter scheint eher ein recht instabiles, flüchtiges Phänomen zu sein“.¹⁰¹² Mit steigendem Alter - 4. Befragungswelle - ging sowohl der Anteil der Gewalt-Intensivtäter als auch der Gewalttäter insgesamt deutlich zurück, und zwar nicht nur hinsichtlich Deliktshäufigkeit, sondern auch hinsichtlich Deliktsschwere.¹⁰¹³

Damit wurde zugleich die Annahme widerlegt, dass insbesondere im Kindesalter Frühauffällige bis weit in das Erwachsenenalter straffällig werden bzw. Frühauffälligkeit ein guter prognostischer Indikator für eine „kriminelle Karriere“ bzw. „persistente Delinquenzentwicklung“ sei. Die differenzierte Analyse für alle Befragten der Duisburger Panelstudie, also nicht nur für Gewalt-Intensivtäter, ergab 6 unterschiedliche Verlaufspfade der Delinquenz:

- (1) Knapp die Hälfte gehörte zur Gruppe der Nichtdelinquenten.¹⁰¹⁴
- (2) 19 % entfielen auf die Gruppe der „Geringdelinquenten“, die nur wenig stärker belastet war als die Nichtdelinquenten.¹⁰¹⁵
- (3) Die Gruppe der lediglich „im Jugendalter Delinquenten“, deren Tathäufigkeit bis zum 17. Lebensjahr auf ein niedrigeres Niveau zurückging, umfasste 13 %.¹⁰¹⁶
- (4) Weitere 13 % waren Frühauffällige, die bereits mit 13 Jahren überdurchschnittlich belastet waren. „Von solchen Frühauffälligen wird verbreitet angenommen, dass sie zumindest bis ins mittlere Erwachsenenalter hinein dauerhaft als Intensivtäter aktiv bleiben, das heißt: jeweils den allergrößten Teil der Gewaltdelikte begehen.“¹⁰¹⁷ Zwei Drittel hiervon (9 % insgesamt) wurden als „persistente Intensivtäter“ eingestuft, „mit im 14. Lebensjahr stark steigender, ab dem 15. Lebensjahr sinkender, gleichwohl und insbesondere bei den Gewalt- und Sachbeschädigungsdelikten immer noch überdurchschnittlich hoher Tathäufigkeit.“¹⁰¹⁸.
- (5) Das restliche Drittel dieser Frühauffälligen bildeten die „frühen Abbrecher“, deren Deliktshäufigkeit schon ab dem 15. Lebensjahr auf das Niveau der Nichtdelinquenten zurückging.¹⁰¹⁹
- (6) Eine sechste Gruppe mit einem Anteil von 5 % an allen Befragten bildeten schließlich die „späten Starter“, die erst ab dem 15. Lebensjahr eine stetig steigende und im 17. Lebensjahr überdurchschnittliche Delikthäufigkeit entwickelten.¹⁰²⁰

Als Grundmuster, wenngleich nicht in dieser Häufigkeitsverteilung, wurden diese Befunde auch in ausländischen Verlaufsanalysen festgestellt worden. "In amerikanischen und neu-

1011 Vgl. Pollich 2010, S. 169 ff.

1012 Pollich 2010, S. 175.

1013 Pollich 2010, S. 172 f.

1014 Boers et al. 2010, S. 60; Reinecke/Boers 2012, S. 22. Angesichts der Ubiquität der Delinquenz sind damit nicht „Konforme“ gemeint, sondern „Befragte, die zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr schon einmal ein, in aller Regel jedoch nur leichtes Delikt begangen haben“ (Reinecke/Boers 2012, S. 22, Anm. 7).

1015 Boers et al. 2010, S. 60.

1016 Boers et al. 2010, S. 60.

1017 Boers et al. 2010, S. 60.

1018 Boers et al. 2010, S. 60; Reinecke/Boers 2012, S. 23.

1019 Boers et al. 2010, S. 60; Reinecke/Boers 2012, S. 23.

1020 Boers et al. 2010, S. 60; Reinecke/Boers 2012, S. 23.

seeländischen, bereits bis Mitte Zwanzig reichenden Untersuchungen waren der Anteil der frühen Abbrecher mit bis zu zwei Dritteln der Frühauffälligen sowie der der späten Starter mit bis zu einem Fünftel aller (männlichen) Probanden zudem deutlich höher als in der auf das Jugendalter begrenzten Duisburger Studie.¹⁰²¹ „Sollten sich solche Befunde erhärten, dann dürfte dies insbesondere für die Prognose von Intensivtäterverläufen relevant werden. Denn zum einen wird man angesichts des Verlaufs der frühen Abbrecher, die einen nicht unerheblichen Teil der Frühauffälligen ausmachen, die Vorhersagekraft der Frühauffälligkeit zu relativieren haben. Zum anderen hängt die Zuverlässigkeit einer Prognose auch davon ab, dass die vorherzusagende Gruppe im Altersverlauf einigermaßen homogen bleibt. Davon kann für die Hochbelasteten nicht unbedingt ausgegangen werden. Denn diese setzen sich in unterschiedlichen Altersstufen aus jeweils unterschiedlichen Verlaufsgruppen zusammen: Im späten Kindesalter sind es Persistente und frühe Abbrecher, in der Jugendzeit Persistente und (zum Teil) im Jugendalter Delinquente, danach Persistente und späte Starter.“¹⁰²²

Insgesamt bestätigt die internationale kriminologische Verlaufsforschung den Befund, dass auch bei persistenten Intensivtätern von einem „(generellen) Trend zum Abbruch des Delinquenzverlaufs“ ausgegangen werden kann. „Denn es ist nicht nur der Anteil der Intensivtäter bereits ab der Mitte des Jugendalters rückläufig. Vor allem scheint deren jährliche Deliktsrate spätestens ab der dritten Lebensdekade stark zurückzugehen, sodass die Täterinzidenzraten auch für solche hoch belasteten Täter einen glockenförmigen Alterskriminalitätsverlauf aufweisen.“¹⁰²³

Entgegen der weitverbreiteten Annahme „Einmal Verbrecher - immer Verbrecher“¹⁰²⁴ gilt also auch für die Tätergruppe der Mehrfachauffälligen, dass viele nur während einer begrenzten Altersphase mit strafjustiziell registriertem Verhalten in Erscheinung treten. „Bei dem Großteil der jugendlichen Mehrfachtäter (kommt es) beim Übergang ins Erwachsenenalter zu einem völligen Ende oder zumindest deutlichen Rückgang der Auffälligkeiten. Unabhängig davon, ob nur offiziell registrierte oder selbst berichtete Delinquenz gemessen wird, und unabhängig davon, ob es sich um repräsentative Kohortenstudien oder um hochselektive Täterpopulationen handelt, das Ergebnis lässt sich immer wieder reproduzieren: die Beendigung der kriminellen Karriere ist nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall.“¹⁰²⁵ Selbst intensiver handelnde Täter gehen oft nicht über ein Intervall von zwei bis drei Jahren hinaus, insbesondere wenn eine Integration in das Berufsleben gelingt und feste Bindungen zu Bezugspersonen, etwa durch Gründung einer eigenen Familie, entwickelt werden. Studien, die auch die aktuellen Lebensbedingungen in den späteren Lebensphasen berücksichtigen, zeigen, dass frühe biographische Risikomerkmale ihre erklärende Kraft verlieren: Entscheidend für das Legalverhalten in späteren Lebensphasen, z.B. für das Ende krimineller Karrieren im Erwachsenenalter, sind nicht die frühen Defizite und Belastungen, sondern die aktuellen sozialen Einbindungen, etwa in

1021 Boers et al. 2010, S. 60 f. Vgl. auch die Nachweise bei Baier, D. 2012a, S. 50 ff.

1022 Boers et al. 2010, S. 61; Boers 2013, S. 20.

1023 Boers 2008, S. 369; Boers 2009b, S. 126; Boers et al. 2010, S. 61.

1024 Stelly/Thomas 2001.

1025 Stelly/Thomas 2006, S. 45; Stelly/Thomas 2006, S. 209. Vgl. ferner Grundies 2013, S. 47; Kolbe 1989, S. 138 ff.; Kunkat 2002, S. 459 ff.; Stelly et al. 1998; Walsh 2018b, S. 16. Zu einem Überblick über die Befunde internationaler Längsschnittstudien vgl. Boers 2008, Boers 2009a; Boers 2009b; Stelly/Thomas 2001, S. 17 ff.; Stelly/Thomas 2006, S. 18 ff.; Stelly/Thomas 2011b; Thomas/Stelly 2008, S. 201 f.

Beruf und Familie.¹⁰²⁶ Diese werden durch eine Inhaftierung freilich eher gestört und unterbrochen als gefördert.

In konzeptioneller Hinsicht spricht demnach einiges dafür, vorrangig nicht von einer lang andauernden Persistenz, sondern von einem generellen Abbruchprozess auszugehen.¹⁰²⁷ Sollten sich diese Grundbefunde in weiteren Studien bewähren, dann würde dies einen Paradigmawechsel in der kriminologischen Verlaufsforschung markieren. Neuere Analysen geben zudem Anlass, die Bedeutung des frühen Beginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs zu relativieren. Denn danach wies ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten keinen lang andauernden Verlauf auf. Des Weiteren zeigte sich in den klassischen wie in den neueren Längsschnittstudien, dass soziale Defizite für den weiteren Delinquenzverlauf bedeutsamer sind als personale Risikofaktoren.

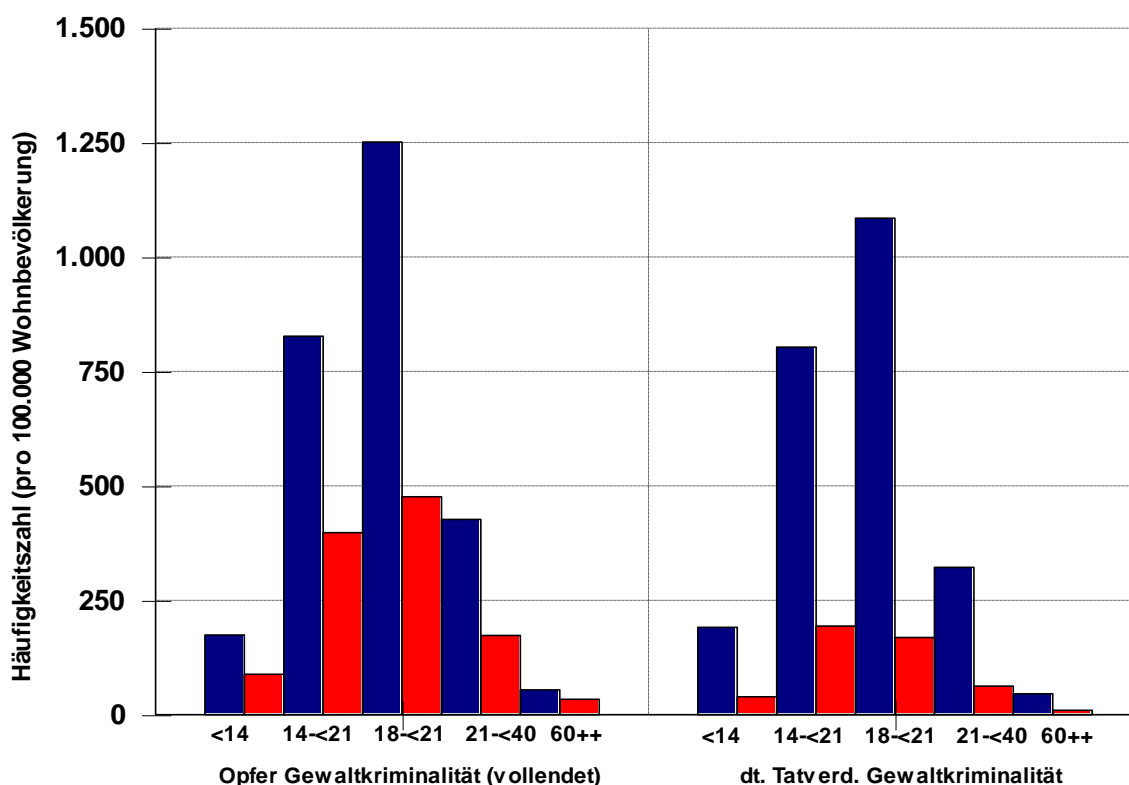
1026 Stelly/Thomas 2001; Stelly/Thomas 2005.

1027 Ebenso Stelly/Thomas 2011b, S. 248: "Die soziologisch orientierte Verlaufsforschung konnte nachweisen, dass eine Reintegration auch im späteren Erwachsenenalter ungeachtet der vorausgegangenen Lebens- und Kriminalitätsgeschichte möglich ist und auch bei Mehrfachtätern den Normalfall und nicht die große Ausnahme bildet."

5. Junge Menschen als Täter und als Opfer

Junge Menschen sind nicht nur überproportional Täter, sondern auch überproportional Opfer. Anhaltspunkte dafür liefert die Gegenüberstellung der Opfergefährdungs- und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen. Denn wäre die Annahme begründet, junge Menschen wären überproportional nur Täter, dann müssten die Altersstrukturen ungleich verteilt sein. Dies ist ersichtlich nicht der Fall (vgl. **Schaubild 38**), die beiden Häufigkeitsverteilungen stimmen vielmehr sehr gut überein.

Schaubild 38: Opfergefährdungs- und (deutsche) Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter und Geschlecht bei Gewaltkriminalität - vollendete Fälle. Deutschland 2016



Legende:

Opfergefährdungszahlen: Opfer (vollendet) bei Gewaltkriminalität pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

Deutsche Tatverdächtigenbelastungszahlen: deutsche Tatverdächtige pro 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung.

Kinder: bei Opfern Kinder ab 6 Jahren; bei Tatverdächtigen Kinder ab 8 Jahren.

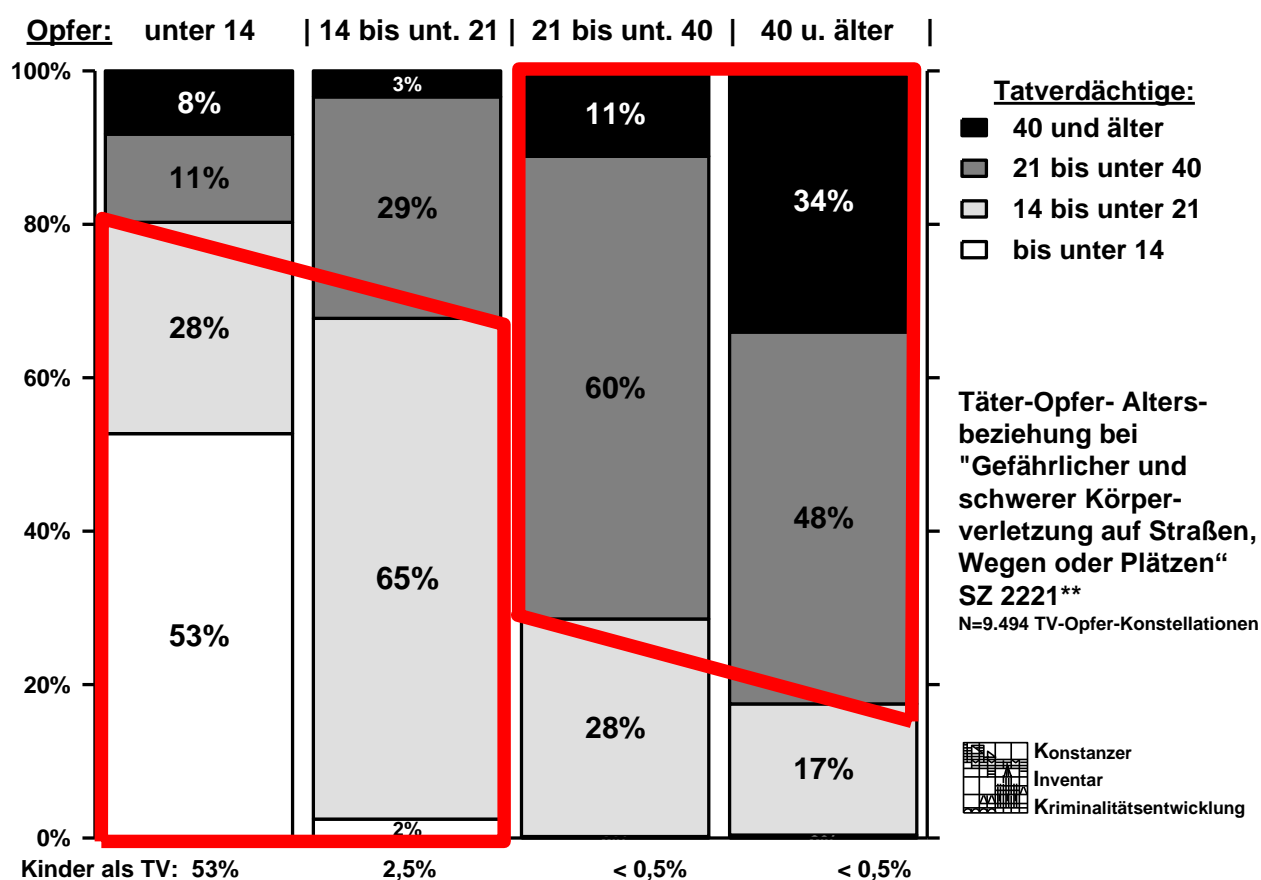
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Aggregatdaten besagen jedoch nichts über das Maß, in dem Opfer- und Tatverdächtige derselben Alters- und Geschlechtsgruppe angehören. Derartige Auswertungen sind aufgrund des festen Tabellenprogramms der veröffentlichten PKS nicht möglich. Eine aufgrund der anonymisierten Einzeldatensätze der PKS Baden-Württemberg 2014 zu Tatverdächtigen und Opfern durchgeführte Analyse zeigt (vgl. **Schaubild 39**), dass

- Opfer und Tatverdächtige - bezogen auf die polizeilich registrierten Fälle der gefährlichen oder schweren Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen - überwiegend derselben Altersgruppe angehörten, denn
 - bei den 14- bis unter 21jährigen Opfern gehörten 65 % der Tatverdächtigen derselben Altersgruppe an, 32 % waren älter;

- bei erwachsenen Opfern im Alter zwischen 21 und unter 40 Jahren stammten 60 % der Tatverdächtigen aus derselben Altersgruppe, 11 % waren älter, 28 % waren unter 21 Jahre alt,
- bei erwachsenen Opfern im Alter von 40 Jahren und mehr waren 17 % der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt,
- mit zunehmendem Alter der Opfer der Anteil der unter 21jährigen Tatverdächtigen abnahm,
- junge Menschen insgesamt häufiger als Opfer denn als Tatverdächtige vertreten waren.

Schaubild 39: Täter-Opfer-Altersbeziehung bei gefährlicher / schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 2221) Baden-Württemberg 2014



Datenquelle: Spiess, G. 2012d, SB 26 (aktualisiert)

Insgesamt gesehen heißt dies, dass junge Menschen zwar relativ häufig als Täter von Gewalkriminalität in Erscheinung treten, dass sie aber noch häufiger Opfer von Gewalt sind.¹⁰²⁸ Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung auch der innerfamiliären Gewalt, deren Vorkommen in der PKS deutlich unterrepräsentiert ist. Diese Opferkarriere findet teilweise ihre Fortsetzung im Strafvollzug.¹⁰²⁹

1028 Ebenso Forum I des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 686).

1029 Vgl. Baier, D. et al. 2014; Baier, D./Bergmann 2013; Baier/Klatt 2016; Baumeister 2017; Bieneck 2010; Bieneck 2012; Bieneck/Pfeiffer 2012; Boxberg et al. 2013; Boxberg/Bögelein 2015; Boxberg et

6. Polizeilich registrierte Tatverdächtige im zeitlichen Längsschnitt

6.1 Abhängigkeit der Tatverdächtigenzahlen von der Höhe der jeweiligen Aufklärungsquoten

Durch die Anzeigebereitschaft werden weitestgehend Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität bestimmt. Dort, wo mit der Anzeige (z.B. Ladendiebstahl) noch kein Tatverdächtiger „mitgeliefert“ wird, bestimmt die polizeiliche Aufklärungstätigkeit die Zahlen aufgeklärter Fälle und der registrierten Tatverdächtigen.

Die Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind, wie die polizeilich registrierten Fallzahlen, gestiegen, wenngleich nicht ganz in demselben Maße. Diese nicht völlig parallele Entwicklung ist zum einen bedingt durch die in den 1960er und 1970er Jahren rückläufigen und erst seit einem Jahrzehnt wieder ansteigenden Aufklärungsquoten, zum anderen dadurch, dass sich die Relation „aufgeklärte Fälle : Tatverdächtiger“ deutlich verändert hat. 1963 wurden im Schnitt 1,1 Fälle, seit der Umstellung auf die sog. echte Tatverdächtigenzählung, also ab 1984, 1,5 Fälle pro Tatverdächtigem registriert.

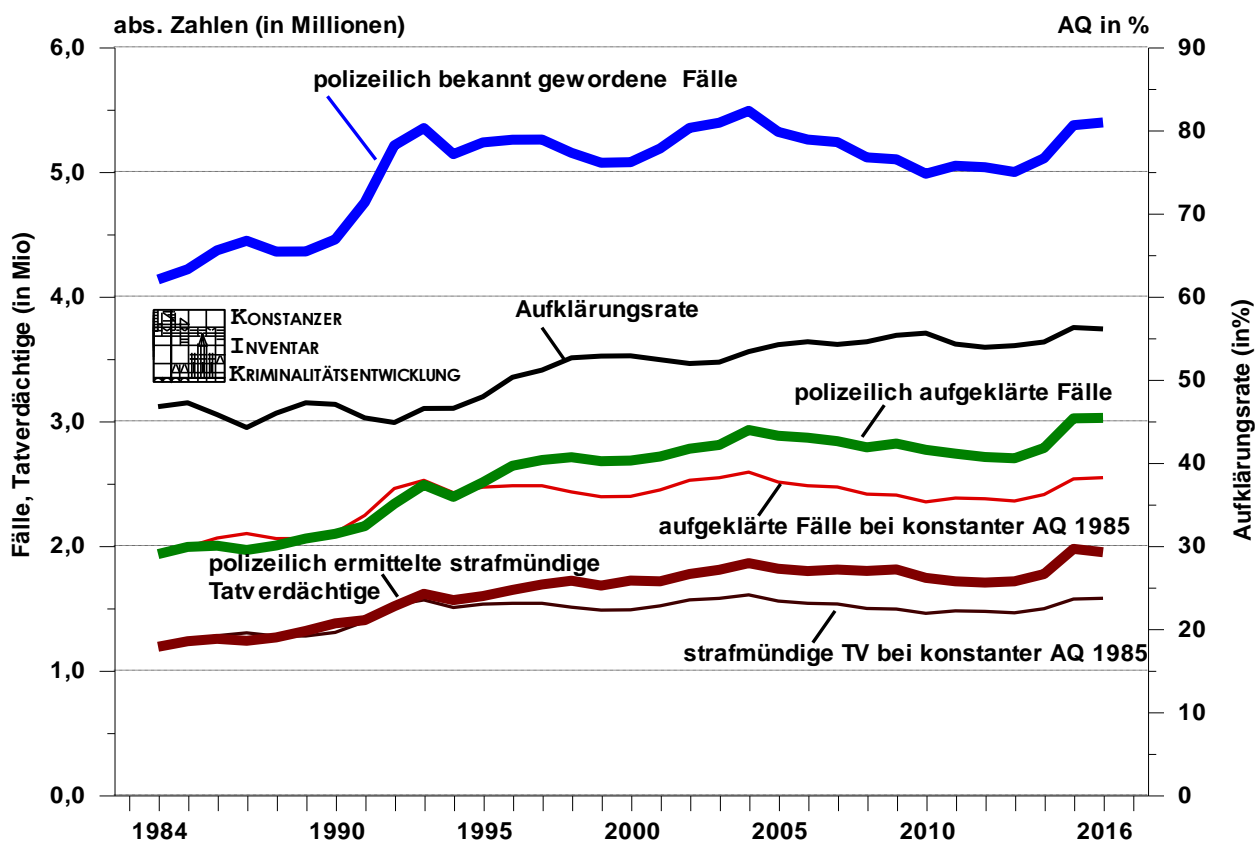
Die in **Schaubild 40** erfolgte Gegenüberstellung von Fall- und Tatverdächtigenzahlen (für die alten Länder)¹⁰³⁰ veranschaulicht die Auswirkungen sich verändernder Aufklärungsquoten auf die Zahlen der aufgeklärten Fälle und der ermittelten Tatverdächtigen.¹⁰³¹ Wird beispielshalber die Aufklärungsquote von 1985 konstant gesetzt, dann wurden 2016 allein wegen der zwischenzeitlich gestiegenen Aufklärungsquote (2016: 56,1 %) 16,2 % mehr aufgeklärte Fälle (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 40**, Zeile 5, Spalte 4) registriert als bei unveränderter Aufklärungsquote - 1985: 47,2 % - registriert worden wären. 1985 kamen auf 100 polizeilich registrierte Fälle 30,6 (Zeile 7, Spalte 1) ermittelte Tatverdächtige. Wegen des Anstiegs der Aufklärungsquote stieg diese Relation auf 38,2 (Zeile 7, Spalte 4). Wird, um die Auswirkungen der gestiegenen Aufklärungsquote auf die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen zu verdeutlichen, die für 1985 bestehende Relation aufgeklärte Fälle : ermittelte Tatverdächtige konstant gesetzt, dann wären 2016 19,4 % weniger strafmündige Tatverdächtige (Zeile 10, Spalte 4) ermittelt worden. Statt einer Zunahme der absoluten Zahl ermittelten Tatverdächtigen im Zeitraum 1985 bis 2016 um 58,0 % (Zeile 8, Spalte 5) wären es - bei unveränderter Relation - nur 27,9 % (Zeile 9, Spalte 5) gewesen, d.h. die Hälfte des Zuwachses an polizeilich registrierten strafmündigen Tatverdächtigen im Zeitraum 1985-2016 war der Zunahme der Aufklärungsquote geschuldet.

al. 2016; Chong 2014; Endres/ Breuer 2018; Ernst 2008a; Ernst 2008b; Ernst 2010; Ernst 2015; Ernst/Neubacher 2014; Fehrmann 2015; Goerdeler 2011; Goerdeler 2016a, Rdnr. 132; Goerdeler 2016b; Häufle et al. 2013; Heinrich 2002; Hinz/Hartenstein 2010; Kreuzer 2014; Kury/Brandenstein 2002; Jesse 2007; Kury/Smartt 2002; Neubacher 2008; Neubacher 2014; Neubacher 2015; Neubacher et al. 2011; Neubacher et al. 2012, S. 458 ff.; Neubacher et al. 2013; Neuber 2015; Schwingenheuer 2013; Schwingenheuer/Wirth 2011; Schwingenheuer/Wirth 2013; Suhling/Rabold 2013; Wirth 2006; Wirth 2013. Vgl. ferner Wiegand 2007 zu einer Zusammenstellung und Kurzbeschreibung einschlägiger Fachliteratur.

1030 Da absolute Zahlen zu vergleichen waren, wurde der Vergleich auf die alten Länder beschränkt.

1031 Zum Einfluss sich ändernder Aufklärungsquoten vgl. bereits oben IV., 3.1.2.2.7 und Tabelle 7.

Schaubild 40: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, strafmündige Tatverdächtige (linke y-Achse in absoluten Zahlen); Aufklärungsquote (rechte y-Achse). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 40:

Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)		1985	1995	2005	2016	Differenz	
						2016-1985	2016-1995
						(1)	(2)
1	Polizeilich registrierte Fälle	4.215.451	5.232.363	5.317.378	5.393.208	27,9	3,1
2	aufgeklärte Fälle	1.988.478	2.506.689	2.879.942	3.023.339	52,0	20,6
3	Aufklärungsquote	47,2	47,9	54,2	56,1		
4	aufg. Fälle bei AQ 1985	1.988.478	2.468.167	2.508.270	2.544.040	27,9	3,1
5	Diff. (Zeile 4) zu tatsächl. aufg. Fällen (Zeile 2) (in %)	0,0	1,5	12,9	16,2		
6	Tatverdächtige insgesamt	1.290.999	1.682.118	1.901.536	2.022.119	56,6	20,2
7	Tatverd. insg. in % pol. reg. Fälle	30,6	32,1	35,8	38,2		
8	strafmündige Tatverdächtige	1.232.188	1.594.494	1.813.560	1.946.294	58,0	22,1
9	strafm. TV bei AQ 1985 und Rel. aufgekl. Fall:TV 1985	1.232.188	1.529.434	1.554.284	1.576.450	27,9	3,1
10	Diff. zu tatsächl. ermittelten strafm. TV (in %)	0,0	4,1	14,3	19,4		
11	aufg. Fälle bei AQ 1995		2.506.689	2.547.417	2.533.084		1,1
12	strafm. TV bei AQ 1995 und Rel. aufgekl. Fall:TV 1995		1.594.494	1.620.401	1.611.284		1,1
13	Diff. zu tatsächl. ermittelten strafm. TV (in %)		0,0	10,7	17,6		

Legende:

Polizeilich bekannt gewordene Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Polizeilich registrierte Tatverdächtige: Personen, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

aufg. Fälle bei AQ 1985: Die Aufklärungsquote 1985 wurde konstant gesetzt und die Zahl der sich dann – fiktiv – ergebenden aufgeklärten Fälle berechnet.

strafmündige Tatverdächtige: Tatverdächtige ohne Kinder.

strafm. TV bei AQ 1985 und Rel. aufgekl. Fall:TV 1985: Sowohl die Aufklärungsquote 1985 als auch die Relation von aufgeklärten Fällen und Tatverdächtigen im Jahr 1985 wurden konstant gesetzt und die sich dann – fiktiv – ergebende Zahl der ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen berechnet.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.2 Polizeilich registrierte Tatverdächtige im zeitlichen Längsschnitt nach Altersgruppen

6.2.1 Polizeilich registrierte Tatverdächtige im Längsschnittvergleich - Messproblematik bei Verwendung von Häufigkeitszahlen

Die Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt lässt sich nur beurteilen, wenn hierbei auch die Veränderungen in Umfang und Struktur der Bevölkerung berücksichtigt werden. Dies geschieht durch Berechnung von Häufigkeitszahlen pro 100.000 der alters- und geschlechts-gleichen Wohnbevölkerung. In der melderechtlich erfassten und statistisch registrierten Wohnbevölkerung sind aber, wie wiederholt erwähnt, zum einen die nicht meldepflichtigen Personen, zum anderen die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen nicht enthalten. Bei den Tatverdächtigen werden diese Personengruppen dagegen uneingeschränkt erfasst und ausgewiesen. Als Folge dieser Untererfassung der Grundgesamtheit - tatsächlich sich im Bundesgebiet aufhaltende Personen im jeweiligen Berichtsjahr - wird

die Häufigkeitszahl überschätzt. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass die Relation „statistisch erfasste Wohnbevölkerung : tatsächlich sich im Bundesgebiet aufhaltende Personen“ über die Zeit hinweg konstant ist. Bei konstantem Fehler sollten die hierauf beruhenden Verzerrungen in den Ergebnissen aller Jahre in ähnlicher Weise enthalten sein.

Diese Annahme - Konstanz des Fehlers - trifft jedoch wegen der Migrationsbewegungen in den letzten Jahrzehnten jedenfalls für die Gruppe der Nichtdeutschen nicht zu. Deren Anteil an den Tatverdächtigen ist von 20 % (1987) auf 36 % (1993) gestiegen, danach wieder auf zuletzt 23 % (2008) gesunken, um in den beiden letzten Jahren erneut anzusteigen auf 43,1 % (vgl. **Schaubild 29**). Wird freilich berücksichtigt, dass es sich bei einem erheblichen Teil lediglich um Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz handelt, dann reduziert sich der Anstieg auf 33,2 % (vgl. **Schaubild 30**). Der Anteil der Nichtdeutschen an der gemeldeten Wohnbevölkerung ist zwar bekannt, unbekannt ist jedoch der vermutlich deutlich größere Anteil der im Bundesgebiet sich aufhaltenden, aber nicht gemeldeten Nichtdeutschen. Die Lösung der amtlichen Statistik besteht darin, Häufigkeitszahlen nur für die Tatverdächtigen bzw. Verurteilten mit deutscher Staatsangehörigkeit zu berechnen. Dies ist methodisch richtig. Freilich wird damit ein nicht unerheblicher Teil der Tatverdächtigen, und zwar, wie immer wieder behauptet wird, gerade der besonders hoch belastete Teil aus der statistischen Analyse ausgeblendet.

6.2.2 Polizeilich registrierte 14- bis unter 21-jährige deutsche und nicht-deutsche Tatverdächtige

6.2.2.1 Absolute Zahlen

„Der Zuwachs der Kriminalität in unserem Land ist, darüber sind sich Praktiker und Wissenschaftler einig, wesentlich auf die Entwicklung der Ausländerkriminalität zurückzuführen.“¹⁰³² Diese These lässt sich für den Bereich der Hellfeldkriminalität prüfen, indem die Entwicklung der absoluten Zahl der deutschen Tatverdächtigen den entsprechenden Zahlen der Nichtdeutschen gegenübergestellt wird. Die absoluten Zahlen der Nichtdeutschen müssten, wäre diese These richtig, stärker zugenommen haben als die der deutschen Tatverdächtigen.

Die Hellfelddaten erlauben nur eine Trennung nach Staatsangehörigkeit, nicht nach Migrationshintergrund. Die Gegenüberstellung der absoluten Zahlen für deutsche¹⁰³³ und nichtdeutsche Tatverdächtige besagt zwar nichts über die Höhe der Kriminalitätsbelastung dieser beiden Gruppen, sie zeigt aber, in welchem Ausmaß die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen auf deutsche bzw. auf nichtdeutsche Tatverdächtige zurückgeht, ob also die weit verbreitete Annahme zutreffend ist, vor allem nichtdeutsche Tatverdächtige seien für die Zunahme verantwortlich. Die Gegenüberstellung der absoluten Zahlen für Straftaten insgesamt und beschränkt auf das frühere Bundesgebiet zeigt zunächst:

- Die absoluten Zahlen der tatverdächtigen deutschen Jugendlichen (vgl. **Schaubild 41**) und der deutschen Heranwachsenden (vgl. **Schaubild 42**) sind im früheren Bundesgebiet zwischen 1989 und 2004 stark angestiegen. Im Unterschied hierzu weisen die absoluten Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden keinen vergleichbaren Anstieg auf.

1032 Böttcher 1996, S. 84.

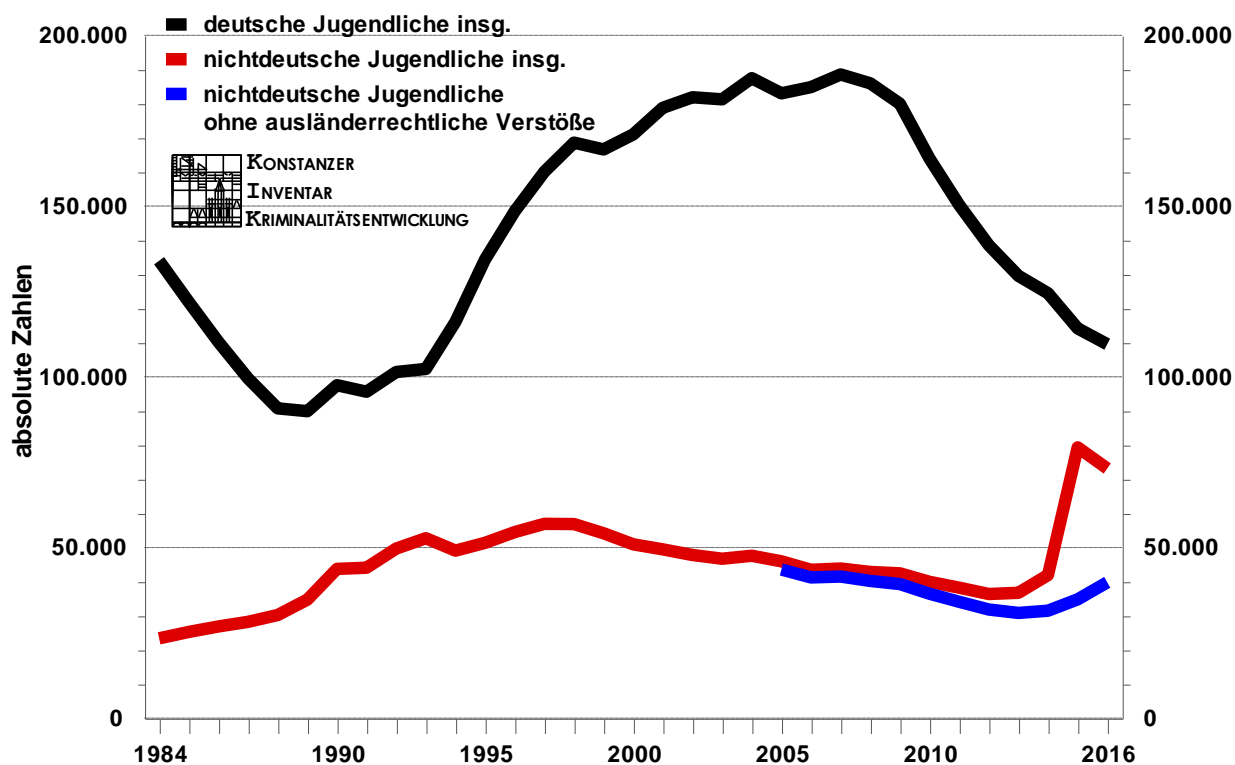
1033 Deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund sind in dieser Gruppe miterfasst.

Sie sind zwar ebenfalls bis Anfang der 1990er Jahre angestiegen, sodann aber leicht zurückgegangen.

- Entgegen dem ab 2004 einsetzenden Rückgang bei den deutschen Jugendlichen sind die absoluten Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen ab 2014 gestiegen. Diese Zunahmen beruhen indes weitaus überwiegend auf ausländerrechtlichen Verstößen.
- Die Zunahme der Zahl polizeilich registrierter 14 bis unter 21-jähriger Tatverdächtigen geht in weitaus stärkerem Maße auf junge Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit zurückgeht als auf nichtdeutsche Tatverdächtige.

Die These, „der Zuwachs der Kriminalität in unserem Land ist, darüber sind sich Praktiker und Wissenschaftler einig, wesentlich auf die Entwicklung der Ausländerkriminalität zurückzuführen“,¹⁰³⁴ lässt sich danach durch die Helffelddaten der PKS nicht bestätigen.

Schaubild 41: Deutsche und nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin



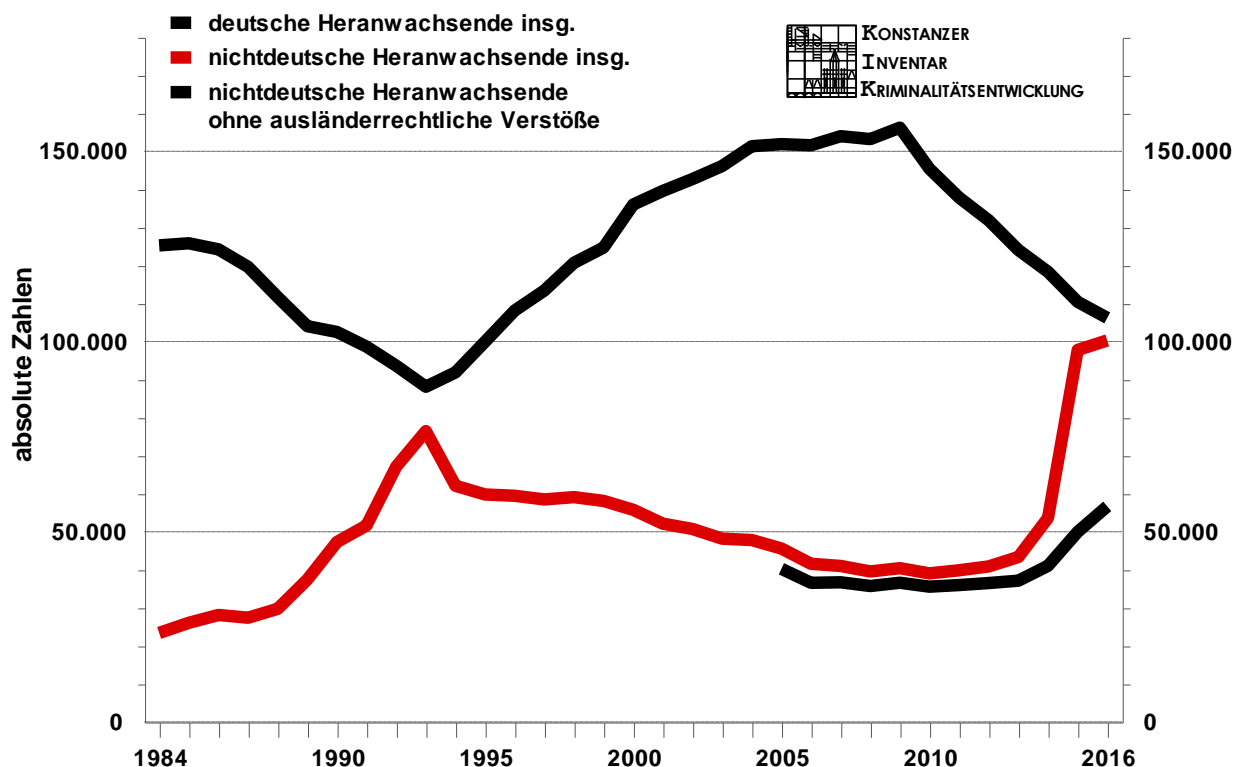
1034 (Böttcher 1996, S. 84).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 41:

	Jugendliche (absolute Zahlen)				% -Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen an jugendlichen Tatverdächtigen insgesamt		% -Anteile an nichtdeutschen Tatverdächtigen
	insgesamt	deutsch	nichtdeutsch		insgesamt	ohne Verstöße gg. Ausländerr.	
		insgesamt	insgesamt	ohne Verstöße gg. Ausländerr.			
1985	147.173	121.901	25.272		17,2		
1990	141.244	97.519	43.725		31,0		
1995	185.708	134.359	51.349		27,7		
2000	221.902	170.983	50.919		22,9		
2005	228.948	183.012	45.936	43.563	20,1	19,0	5,2
2010	203.890	163.941	39.949	36.460	19,6	17,9	8,7
2015	193.494	114.166	79.328	34.813	41,0	18,0	56,1
2016	182.643	109.518	73.125	39.787	40,0	21,8	45,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 42: Deutsche und nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtigen - Straftaten insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 42:

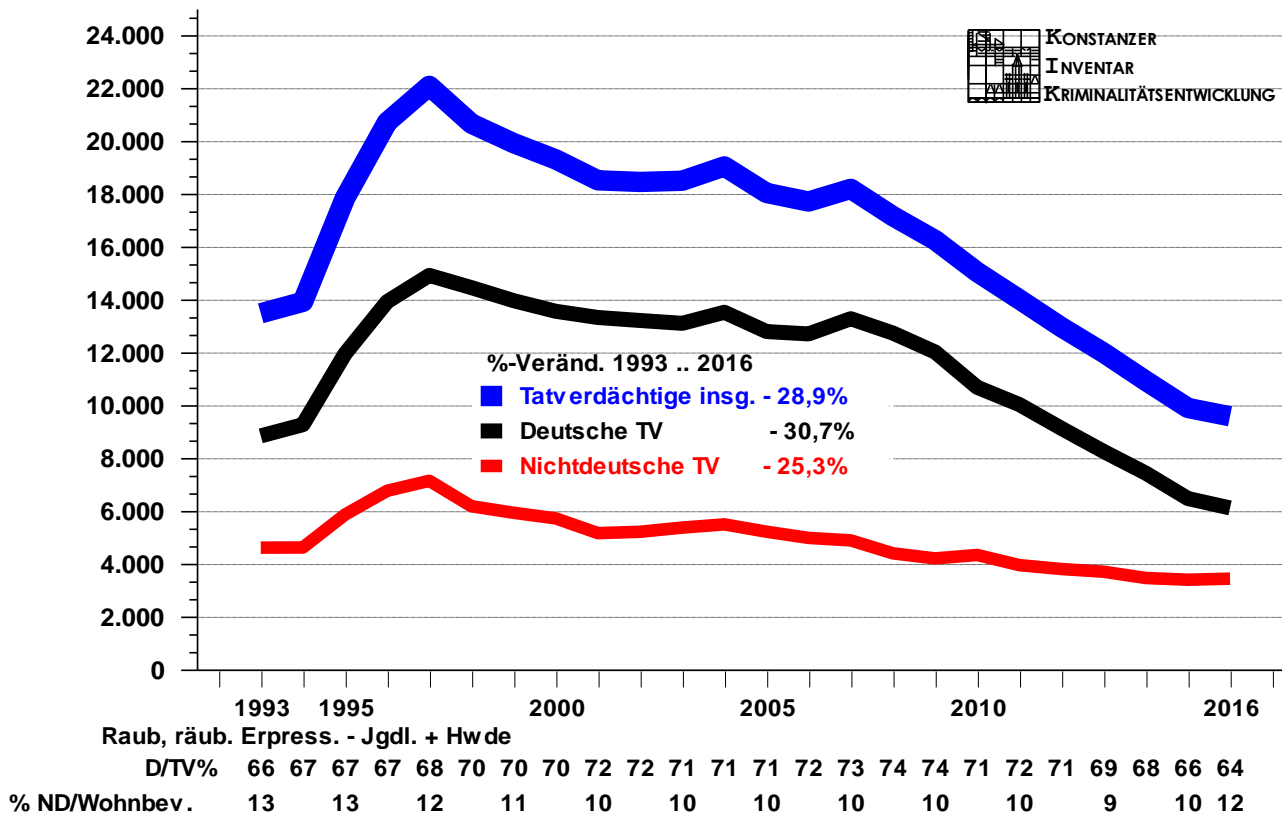
	Heranwachsende (absolute Zahlen)				% -Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt		% -Anteile an nichtdeutschen Tatverdächtigen
	insgesamt	deutsch	nichtdeutsch		insgesamt	ohne Verstöße gg. Ausländerr.	
		insgesamt	insgesamt	ohne Verstöße gg. Ausländerr.			
1985	151.880	125.835	26.045		17,1		
1990	149.823	102.517	47.306		31,6		
1995	159.743	99.938	59.805		37,4		
2000	191.778	136.026	55.752		29,1		
2005	197.490	151.901	45.585	40.259	23,1	20,4	11,7
2010	184.440	145.408	39.032	35.562	21,2	19,3	8,9
2015	208.186	110.416	97.770	49.961	47,0	24,0	48,9
2016	206.508	106.219	100.289	56.663	48,6	27,4	43,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die These, wonach der Zuwachs der Kriminalität wesentlich auf die Entwicklung der Ausländerkriminalität zurückzuführen ist, lässt sich zwar, wie gezeigt, für Straftaten insgesamt nicht bestätigen. Möglicherweise lässt sie sich aber für einzelne Deliktgruppen, insbesondere Gewaltdelikte, bestätigen.

Die Differenzierung nach den beiden quantitativ bedeutsamsten Gewaltdelikten, nämlich Raub, räuberische Erpressung (vgl. **Schaubild 43**) sowie gefährlicher und schwerer Körperverletzung (vgl. **Schaubild 44**), zeigt, dass auch hier die Zunahme polizeilich registrierter Tatverdächtiger fast ausschließlich auf jungen Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit beruht.

Schaubild 43: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Deutschland

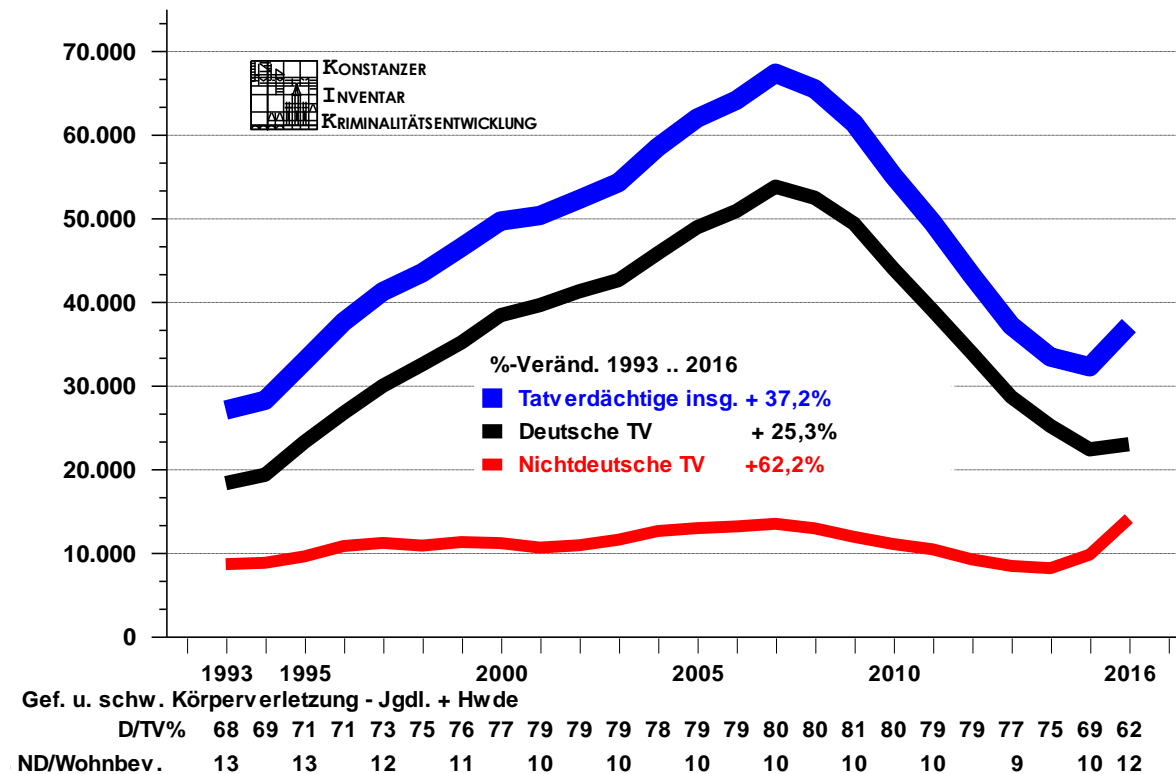


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 43:

	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	13.507	8.867	65,6	4.640	34,4	5.966.782	774.705	13,0
1995	17.867	11.977	67,0	5.890	33,0	6.030.490	767.842	12,7
2000	19.332	13.583	70,3	5.749	29,7	6.446.749	686.250	10,6
2005	18.061	12.817	71,0	5.244	29,0	6.690.660	654.967	9,8
2010	15.070	10.708	71,1	4.362	28,9	6.071.005	598.287	9,9
2015	9.923	6.497	65,5	3.426	34,5	5.690.317	573.849	10,1
2016	9.608	6.141	63,9	3.467	36,1	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	-3.899	-2.726	-1,7	-1.173	1,7	-146.962	-67.127	-0,8
%	-28,9	-30,7		-25,3		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 44: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB; seit 2014 mit § 226a StGB). Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 44:

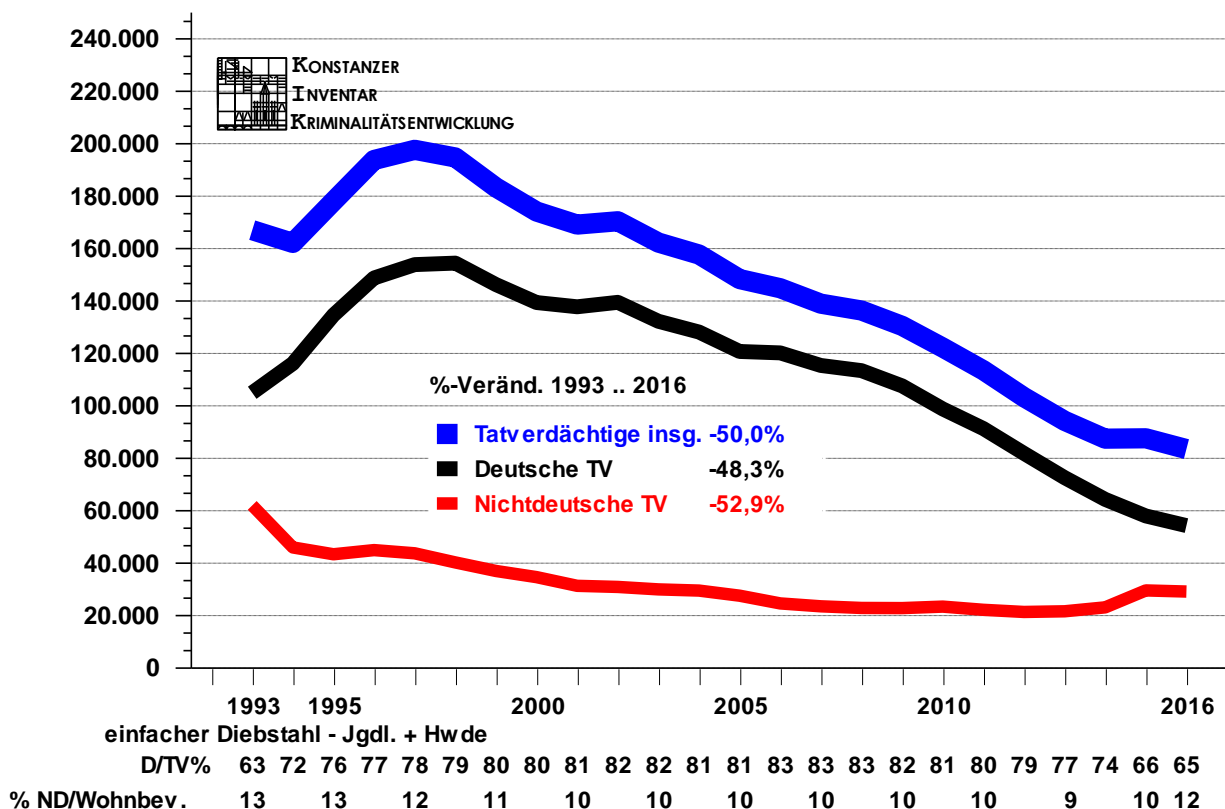
	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	27.146	18.408	67,8	8.738	32,2	5.966.782	774.705	13,0
1995	32.979	23.329	70,7	9.650	29,3	6.030.490	767.842	12,7
2000	49.735	38.491	77,4	11.244	22,6	6.446.749	686.250	10,6
2005	62.038	48.998	79,0	13.040	21,0	6.690.660	654.967	9,8
2010	55.178	44.053	79,8	11.125	20,2	6.071.005	598.287	9,9
2015	32.320	22.446	69,4	9.874	30,6	5.690.317	573.849	10,1
2016	37.233	23.061	61,9	14.172	38,1	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	10.087	4.653	-5,9	5.434	5,9	-146.962	-67.127	-0,8
%	37,2	25,3		62,2		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dasselbe Bild ergibt sich bei Analyse von Diebstahlsdelikten. Bei Diebstahl ohne erschwerende Umstände (vgl. **Schaubild 45**) sind die absoluten Zahlen der deutschen Tatverdächtigen zwischen 1993 und 1998 gestiegen, die absoluten Zahlen der nicht-deutschen Tatverdächtigen dagegen in diesem Zeitraum zurückgegangen. Danach gab es

durch den stärkeren zahlenmäßigen Rückgang der deutschen Tatverdächtigen eine Annäherung der Zahlen. In den letzten beiden Jahren sind die Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen gestiegen, was vor allem auf der Zunahme der nichtdeutschen Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe beruhen dürfte. Noch ausgeprägter war die Entwicklung bei einfachem Ladendiebstahl (vgl. **Schaubild 46**). In der Struktur vergleichbar verlief auch die Entwicklung beim schweren Diebstahl (vgl. **Schaubild 47**).

Schaubild 45: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Deutschland

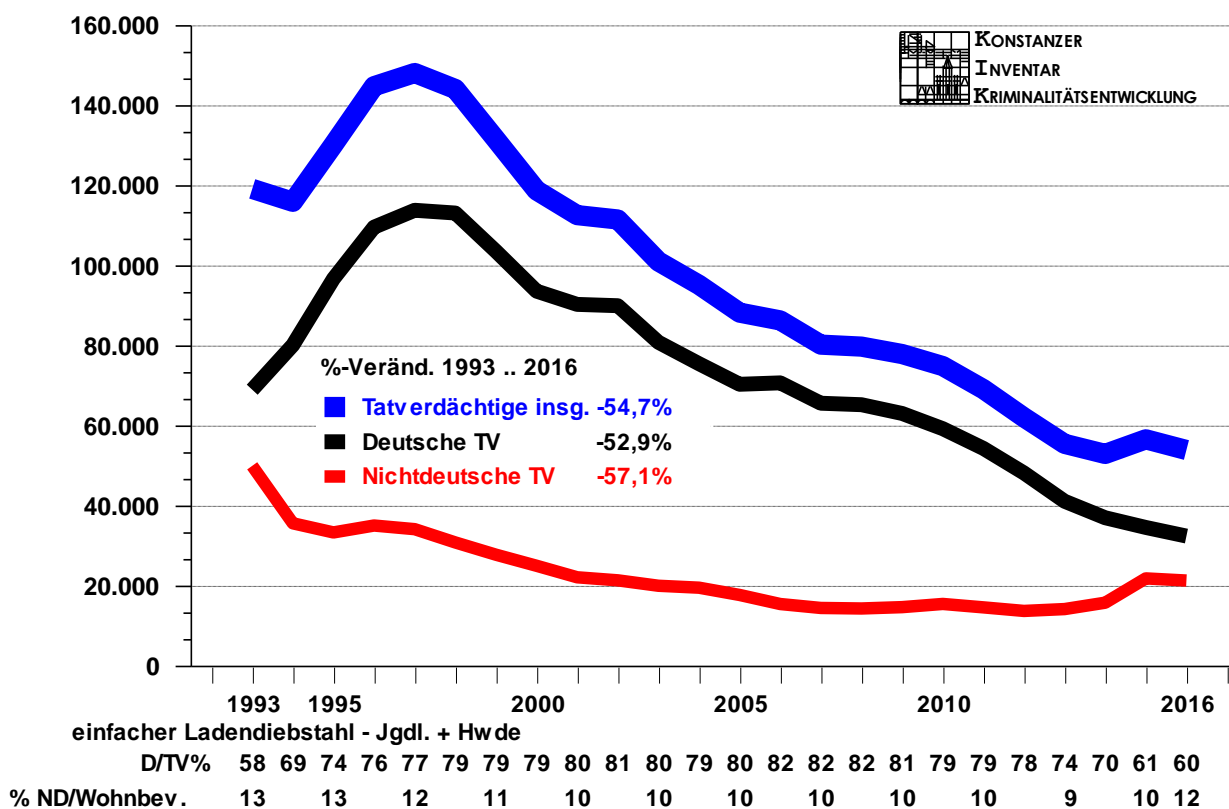


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 45:

	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	167.028	104.991	62,9	62.037	37,1	5.966.782	774.705	13,0
1995	178.044	134.631	75,6	43.413	24,4	6.030.490	767.842	12,7
2000	174.125	139.417	80,1	34.708	19,9	6.446.749	686.250	10,6
2005	148.355	120.760	81,4	27.595	18,6	6.690.660	654.967	9,8
2010	122.261	98.838	80,8	23.423	19,2	6.071.005	598.287	9,9
2015	87.636	58.018	66,2	29.618	33,8	5.690.317	573.849	10,1
2016	83.523	54.323	65,0	29.200	35,0	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	-83.505	-50.668	2,2	-32.837	-2,2	-146.962	-67.127	-0,8
%	-50,0	-48,3		-52,9		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 46: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. einfacher Ladendiebstahl (§ 242 StGB). Deutschland

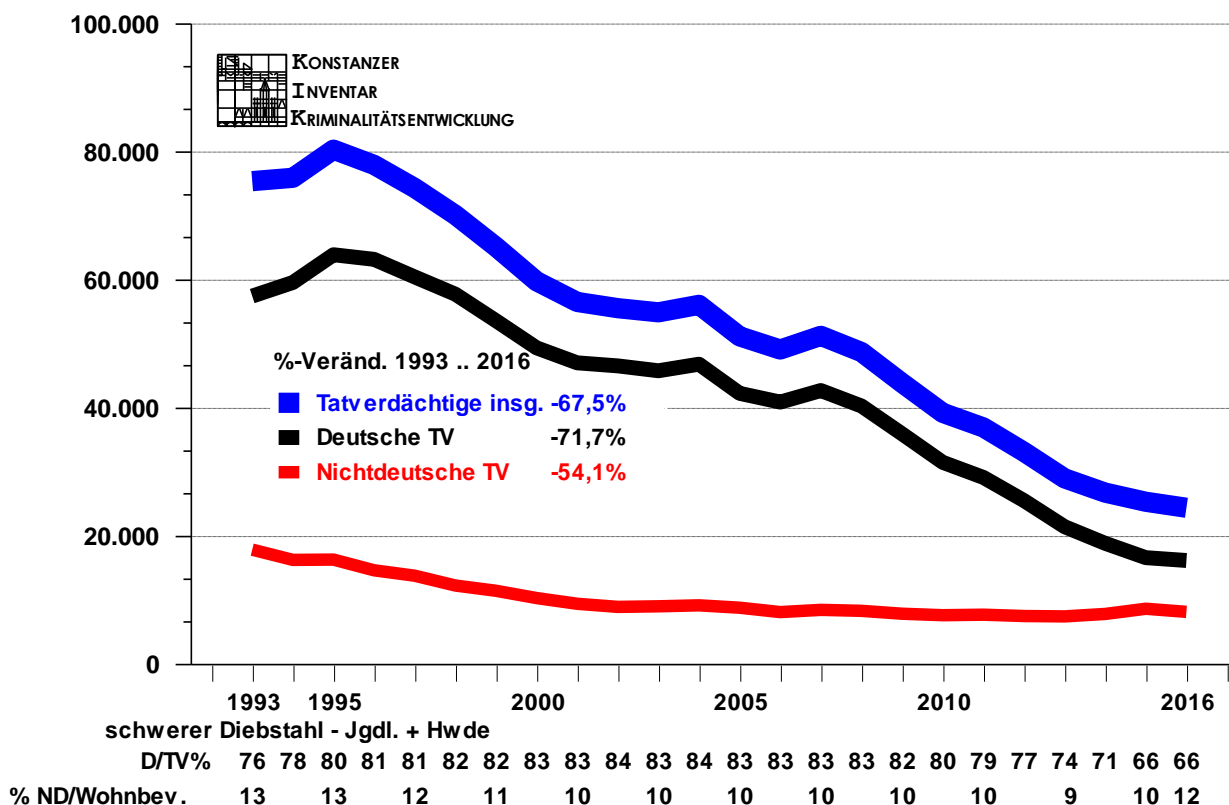


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 46:

	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	119.273	69.135	58,0	50.138	42,0	5.966.782	774.705	13,0
1995	130.319	96.832	74,3	33.487	25,7	6.030.490	767.842	12,7
2000	118.886	93.736	78,8	25.150	21,2	6.446.749	686.250	10,6
2005	88.384	70.506	79,8	17.878	20,2	6.690.660	654.967	9,8
2010	75.032	59.407	79,2	15.625	20,8	6.071.005	598.287	9,9
2015	56.757	34.732	61,2	22.025	38,8	5.690.317	573.849	10,1
2016	54.077	32.591	60,3	21.486	39,7	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	-65.196	-36.544	2,3	-28.652	-2,3	-146.962	-67.127	-0,8
%	-54,7	-52,9		-57,1		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 47: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Diebstahl unter erschwerende Umständen (§§ 243, 244 StGB). Deutschland



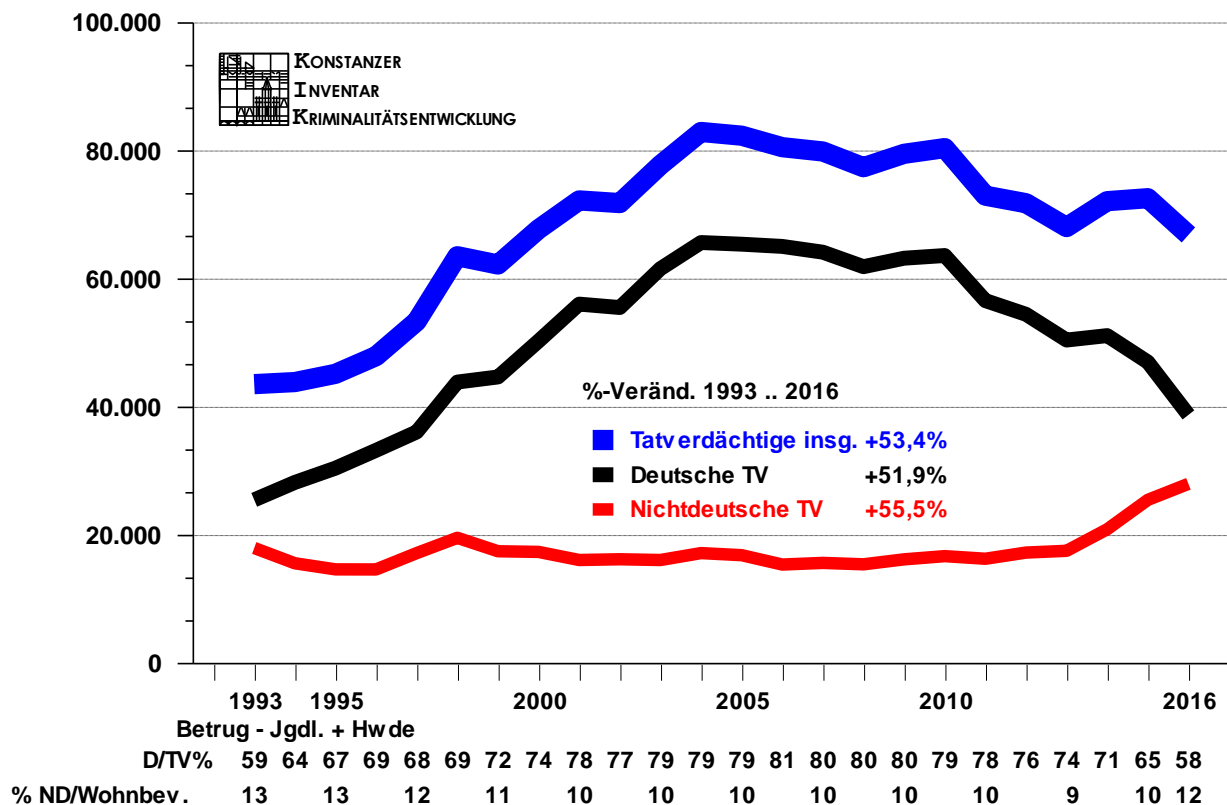
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 47:

	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	75.485	57.539	76,2	17.946	23,8	5.966.782	774.705	13,0
1995	80.398	64.002	79,6	16.396	20,4	6.030.490	767.842	12,7
2000	59.846	49.458	82,6	10.388	17,4	6.446.749	686.250	10,6
2005	51.239	42.352	82,7	8.887	17,3	6.690.660	654.967	9,8
2010	39.304	31.583	80,4	7.721	19,6	6.071.005	598.287	9,9
2015	25.428	16.700	65,7	8.728	34,3	5.690.317	573.849	10,1
2016	24.498	16.257	66,4	8.241	33,6	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	-50.987	-41.282	-9,9	-9.705	9,9	-146.962	-67.127	-0,8
%	-67,5	-71,7		-54,1		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Ausgeprägt unterschiedliche Entwicklungen der Zahl polizeilich registrierter Tatverdächtiger gab es dagegen bei Betrug (vgl. **Schaubild 48**). Die Zahlen der deutschen jungen Tatverdächtigen stiegen bis 2003, blieben sodann bis 2010 im Wesentlichen konstant und ging danach zurück. Die absoluten Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen blieben dagegen bis 2014 im Wesentlichen unverändert. Ein vergleichbares Bild gibt es auch bei Beförderungserschleichung (vgl. **Schaubild 49**).

Schaubild 48: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Betrug (§§ 263-265b StGB). Deutschland

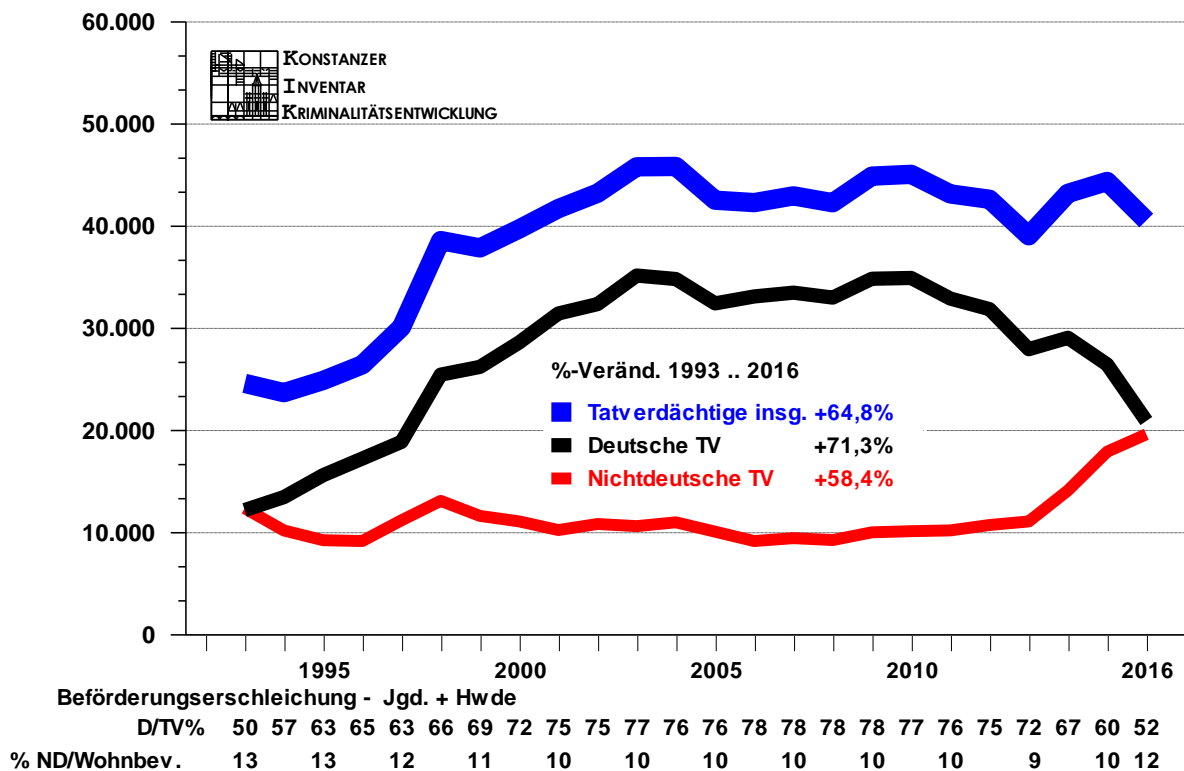


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 48:

	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	43.633	25.568	58,6	18.065	41,4	5.966.782	774.705	13,0
1995	45.233	30.513	67,5	14.720	32,5	6.030.490	767.842	12,7
2000	67.810	50.365	74,3	17.445	25,7	6.446.749	686.250	10,6
2005	82.409	65.473	79,4	16.936	20,6	6.690.660	654.967	9,8
2010	80.481	63.698	79,1	16.783	20,9	6.071.005	598.287	9,9
2015	72.645	47.076	64,8	25.569	35,2	5.690.317	573.849	10,1
2016	66.912	38.829	58,0	28.083	42,0	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	23.279	13.261	-0,6	10.018	0,6	-146.962	-67.127	-0,8
%	53,4	51,9		55,5		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 49: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB). Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 49:

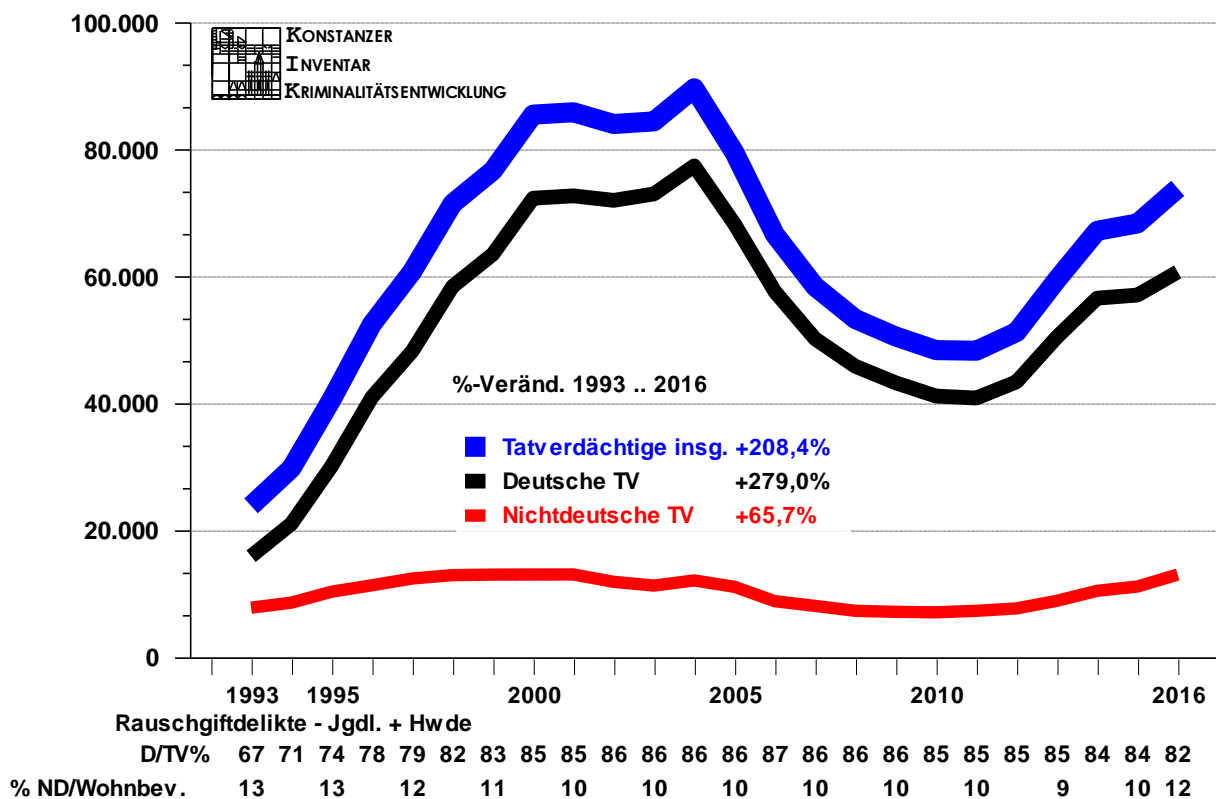
	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	24.615	12.218	49,6	12.397	50,4	5.966.782	774.705	13,0
1995	24.903	15.631	62,8	9.272	37,2	6.030.490	767.842	12,7
2000	39.731	28.620	72,0	11.111	28,0	6.446.749	686.250	10,6
2005	42.551	32.450	76,3	10.101	23,7	6.690.660	654.967	9,8
2010	45.084	34.936	77,5	10.148	22,5	6.071.005	598.287	9,9
2015	44.390	26.465	59,6	17.925	40,4	5.690.317	573.849	10,1
2016	40.567	20.935	51,6	19.632	48,4	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	15.952	8.717	2,0	7.235	-2,0	-146.962	-67.127	-0,8
%	64,8	71,3		58,4		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei Rauschgiftdelikten (vgl. **Schaubild 50**) nahmen bis 2004 die absoluten Zahlen der deutschen Tatverdächtigen stark zu, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen gab es lediglich geringe Zunahmen. Entsprechend fand auch der starke Rückgang der Zahlen bei den deutschen Tatverdächtigen zwischen 2005 und 2011 nur eine schwache Entsprechung bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen. Zu dem seit 2011 erfolgenden erneuten

Anstieg bei den deutschen Tatverdächtigen gibt es wiederum nur einen schwachen Anstieg bei den Nichtdeutschen.

Schaubild 50: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Absolute Zahlen. Rauschgiftdelikte. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 50:

	Tatverdächtige					Wohnbevölkerung		
	TV insg.	Deutsch	Deutsch	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch	insg.	Nicht-deutsch	Nicht-deutsch
	N	N	% TV	N	% TV	N	N	% TV
1993	23.987	16.045	66,9	7.942	33,1	5.966.782	774.705	13,0
1995	40.719	30.248	74,3	10.471	25,7	6.030.490	767.842	12,7
2000	85.583	72.415	84,6	13.168	15,4	6.446.749	686.250	10,6
2005	79.583	68.352	85,9	11.231	14,1	6.690.660	654.967	9,8
2010	48.496	41.272	85,1	7.224	14,9	6.071.005	598.287	9,9
2015	68.444	57.177	83,5	11.267	16,5	5.690.317	573.849	10,1
2016	73.969	60.810	82,2	13.159	17,8	5.819.820	707.578	12,2
Änderung 1993 .. 2016								
N	-4.723	-1.083	12,4	-3.640	-12,4	-146.962	-67.127	-0,8
%	-42,2	-24,3		-54,1		-2,5	-8,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.2.2.2 Entwicklung von Tatverdächtigenbelastungszahlen von Deutschen und Nichtdeutschen

Für nichtdeutsche Tatverdächtige können keine validen Tatverdächtigenbelastungszahlen berechnet werden. Wegen der Untererfassung der Nichtdeutschen in der Wohnbevölkerung sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen in nicht näher bekanntem Maße überschätzt. Diese Überschätzung wird im Zeitverlauf umso stärker, je höher die Untererfassung wird. Dass Nichtdeutsche infolge der Migrationsströme der letzten Jahrzehnte in zunehmendem Maße untererfasst sind, dafür spricht die Zunahme des Anteils der illegal sich aufhaltenden nichtdeutschen Tatverdächtigen (vgl. oben IV., 3.1.2.2.11). Hinzu kommen noch die weiteren Verzerrungsfaktoren, durch die die rechnerische Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen zu deren Lasten verschoben wird, wie selektive Kontrolle bzw. Anzeigeerstattung, Straftaten, die nur von Nichtdeutschen verübt werden können, Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen in der Alters- und Geschlechtsstruktur, in der Wohn-, Bildungs- und Arbeitssituation (vgl. oben IV., 4.3.2).

Tatverdächtigenbelastungszahlen von Nichtdeutschen sind deshalb systematisch und in unbekannter Höhe überschätzt. Seriöse Aussagen zur Höhe der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen sind deshalb unmöglich. Eingeschränkt möglich ist jedoch der Vergleich der indexierten Entwicklung von Belastungszahlen sofern mitbedacht wird, dass es im Zeitverlauf zu einer zunehmenden Überschätzung der Belastungszahlen gekommen sein dürfte, und zwar insbesondere in den Jahren ab 2013.

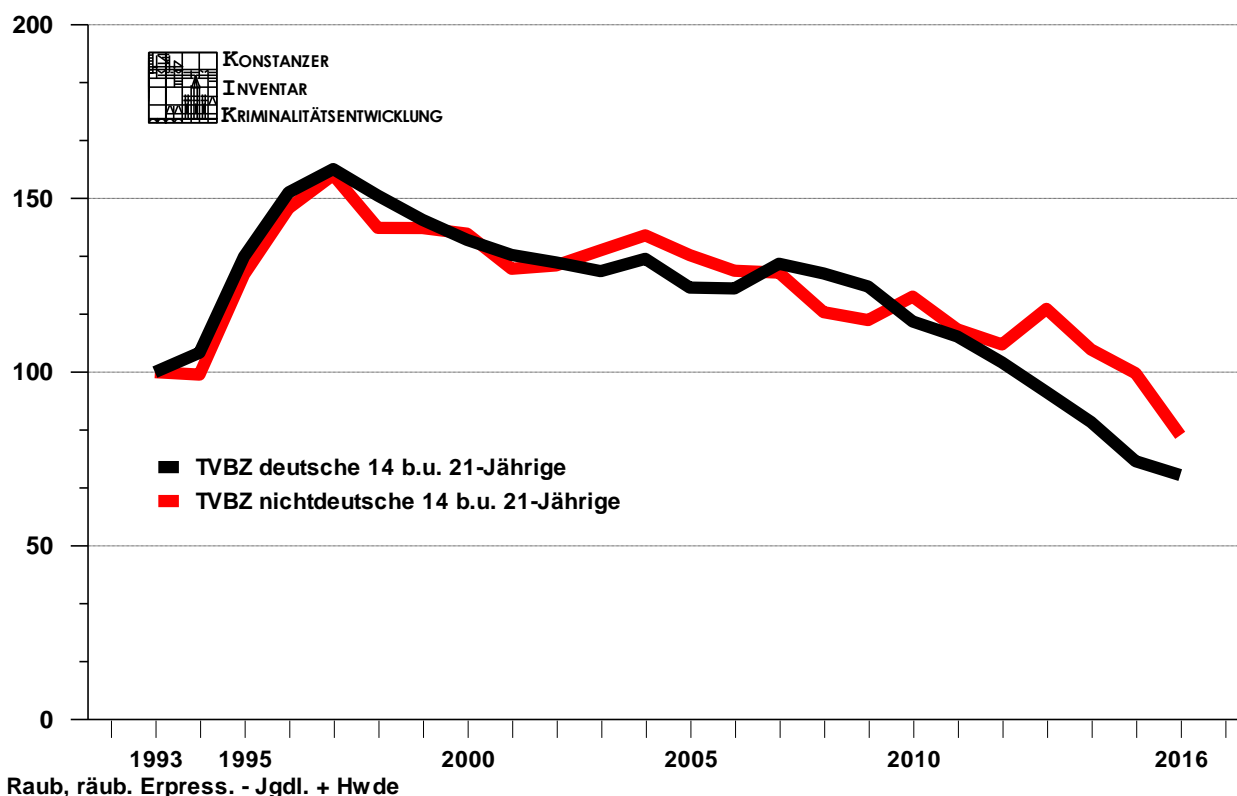
Im Folgenden wurden für einige Delikte der Gewalt- und der Eigentums- bzw. Vermögenskriminalität und beschränkt auf junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren die rechnerisch ermittelten Belastungszahlen indexiert auf das Jahr 1993, für das erstmals valide Tatverdächtigenzahlen für das Bundesgebiet vorliegen. Die Überschätzung der TVBZ im Anfangsjahr wird dadurch ausgeglichen, dass die TVBZ im Bezugsjahr 1993 = 100 gesetzt werden. Geprüft werden kann auf diese Weise, ob die Entwicklung der Belastung im Wesentlichen gleichsinnig oder unterschiedlich verläuft. Wegen der in den letzten Jahren erfolgten Zunahme der Überschätzung ist mit einem stärkeren Anstieg der Indexkurve bei den Nichtdeutschen im Vergleich zu den Deutschen zu rechnen. Die Indexkurven geben keinen Aufschluss über die Höhe der Belastung, sondern nur über deren relative Entwicklung, bezogen auf das Bezugsjahr 1993. Ein unterschiedliches Ausgangsniveau beeinflusst zwar die Stärke der Veränderung, nicht aber die Richtung des Verlaufs. Und nur um diesen Vergleich des Verlaufs geht es im Folgenden.

Hinsichtlich der Entwicklung zeigen sämtliche hier differenzierten Deliktgruppen, dass die Annahme falsch ist, die Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen 14- bis unter 21-Jährigen sei stärker gestiegen als die ihrer deutschen Altersgenossen. Es zeigt sich vielmehr ein weitgehend paralleler Verlauf, abgesehen von der Zeit ab 2013, was freilich Folge einer zunehmenden Überschätzung infolge einer starken Zunahme nicht registrierter Nichtdeutscher sein dürfte.

Bei Raub, räuberischer Erpressung (vgl. **Schaubild 51**) verlaufen die Indexkurven fast identisch. Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung sind die Indexkurven der Deutschen bis 2008 stärker gestiegen. Die gegenläufige Entwicklung in den Jahren ab 2013 dürfte auf der zuvor erwähnten Überschätzung beruhen (vgl. **Schaubild 52**). Bei einfachem Diebstahl (vgl. **Schaubild 53**) und bei Ladendiebstahl (vgl. **Schaubild 54**) gingen die Indexkurven der nichtdeutschen Tatverdächtigen bis 2009 stärker zurück als bei den deutschen Tatverdächtigen. Bei schwerem Diebstahl (vgl. **Schaubild 55**) verlaufen die Indexkurven weitgehend parallel, ausgenommen wiederum die letzten Jahre.

Bei Betrug (vgl. **Schaubild 56**) und bei Beförderungserschleichung (vgl. **Schaubild 57**) stiegen zunächst nur die Indexkurven der Deutschen, erst in den letzten Jahren näherten sich die Indexkurven an. Gegenläufig entwickelten sich dagegen die Indexkurven bei Rauschgiftdelikten, statt eines Anstiegs der Indexkurve ab 2004 bei den Deutschen ging die Indexkurve der Nichtdeutsche deutlich zurück (vgl. **Schaubild 58**).

Schaubild 51: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Deutschland

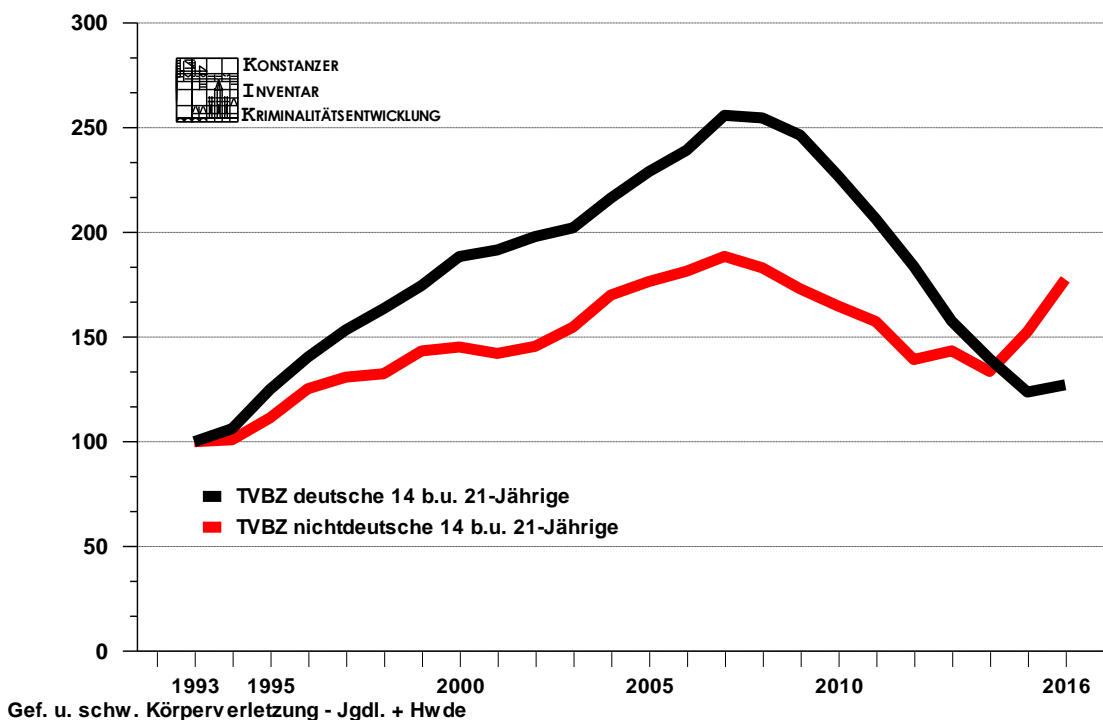


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 51:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	13.507	8.867	4.640	100,0	100,0
1995	17.867	11.977	5.890	133,3	128,1
2000	19.332	13.583	5.749	138,1	139,9
2005	18.061	12.817	5.244	124,3	133,7
2010	15.070	10.708	4.362	114,6	121,7
2016	9.608	6.141	3.467	70,3	81,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 52: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB; seit 2014 mit § 226a StGB). Deutschland

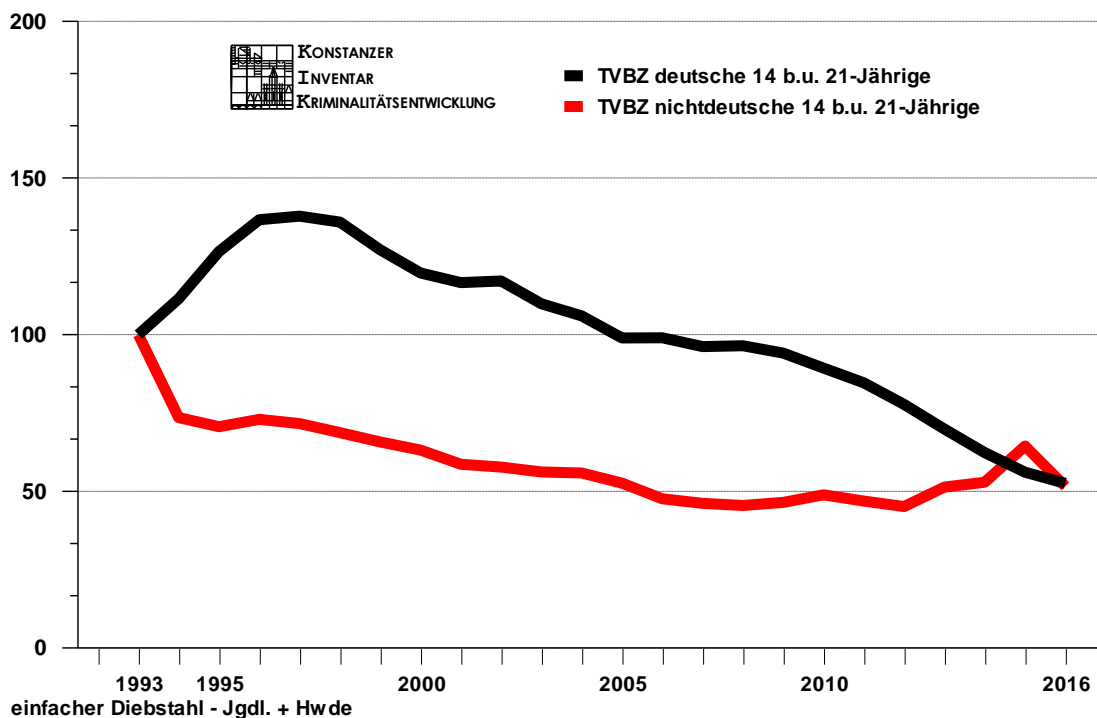


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 52:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	27.146	18.408	8.738	100,0	100,0
1995	32.979	23.329	9.650	125,0	111,4
2000	49.735	38.491	11.244	188,5	145,3
2005	62.038	48.998	13.040	229,0	176,5
2010	55.178	44.053	11.125	227,0	164,9
2016	37.233	23.061	14.172	127,2	177,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 53: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Deutschland

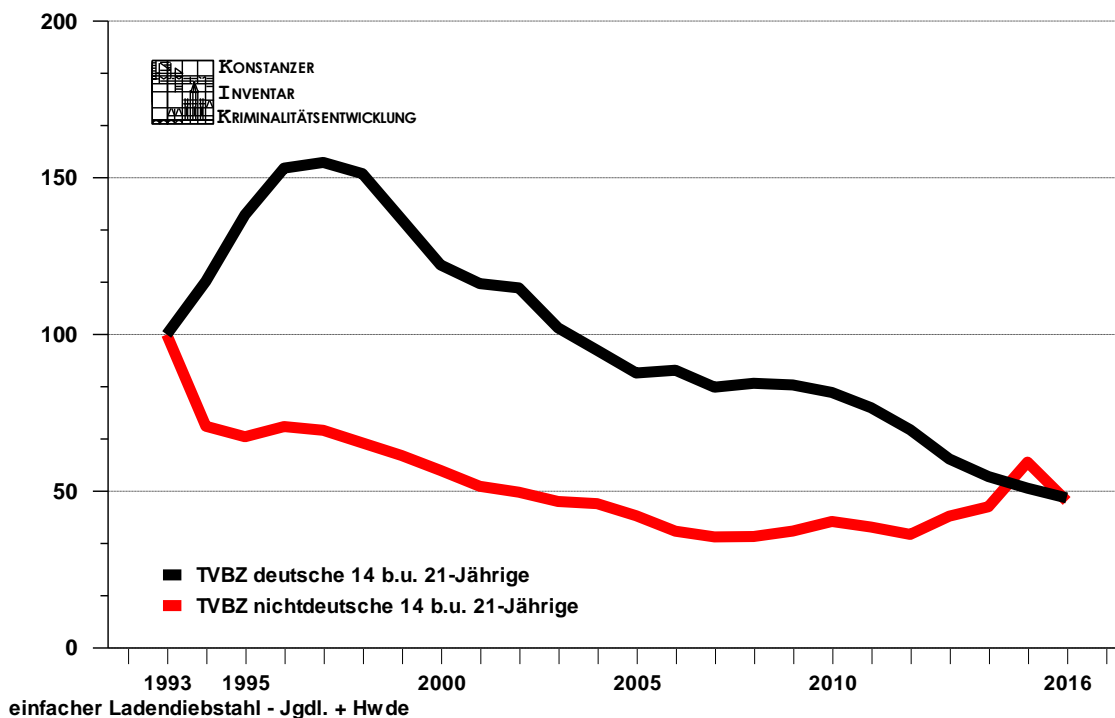


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 53:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	167.028	104.991	62.037	100,0	100,0
1995	178.044	134.631	43.413	126,5	70,6
2000	174.125	139.417	34.708	119,7	63,2
2005	148.355	120.760	27.595	98,9	52,6
2010	122.261	98.838	23.423	89,3	48,9
2016	83.523	54.323	29.200	52,5	51,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 54: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Einfacher Ladendiebstahl (§ 242 StGB). Deutschland

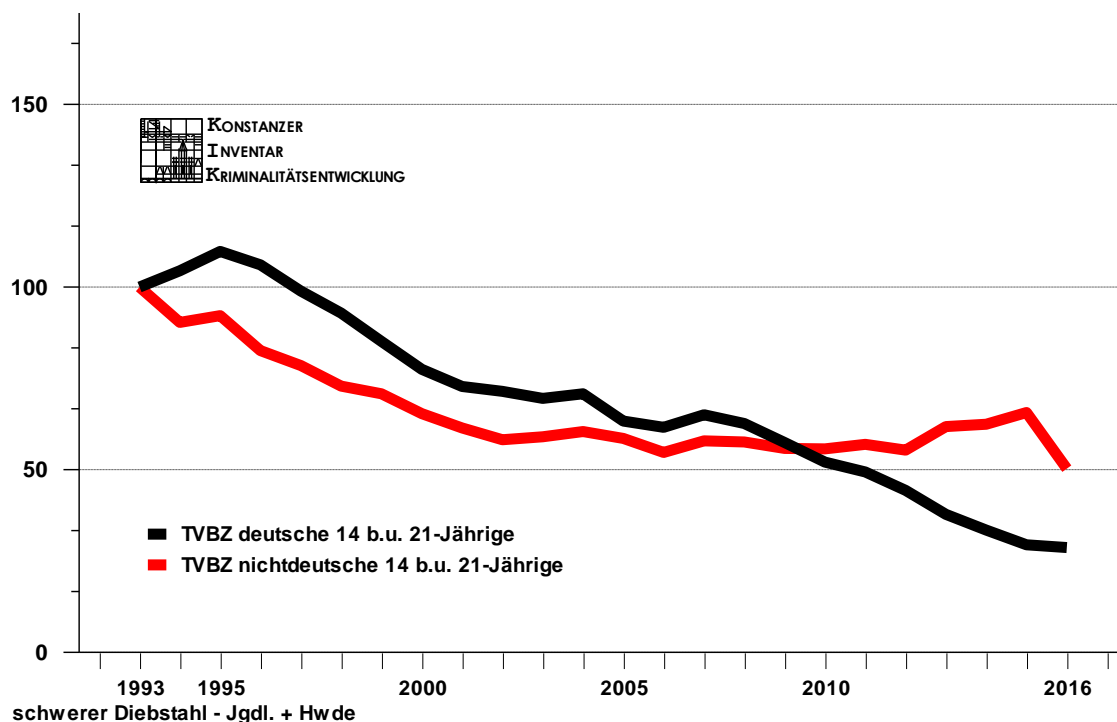


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 54:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	119.273	69.135	50.138	100,0	100,0
1995	130.319	96.832	33.487	138,2	67,4
2000	118.886	93.736	25.150	122,2	56,6
2005	88.384	70.506	17.878	87,7	42,2
2010	75.032	59.407	15.625	81,5	40,4
2016	54.077	32.591	21.486	47,9	46,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 55: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Diebstahl unter erschwerende Umständen (§§ 243, 244 StGB). Deutschland

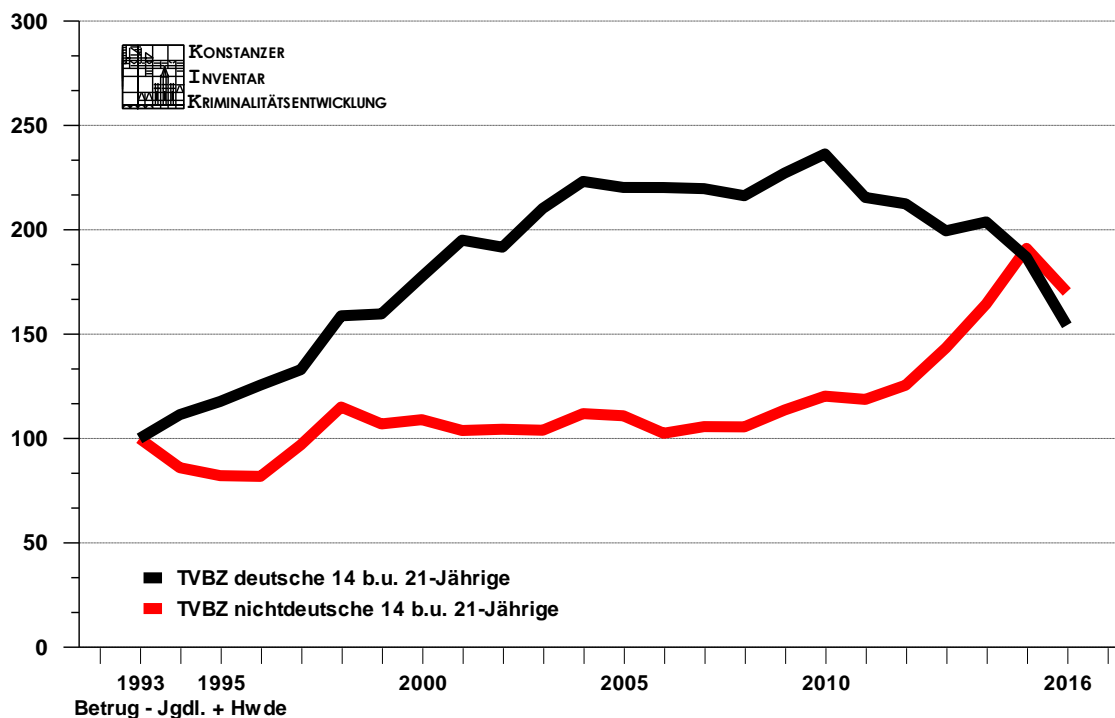


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 55:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	75.485	57.539	17.946	100,0	100,0
1995	80.398	64.002	16.396	109,7	92,2
2000	59.846	49.458	10.388	77,5	65,3
2005	51.239	42.352	8.887	63,3	58,6
2010	39.304	31.583	7.721	52,1	55,7
2016	24.498	16.257	8.241	28,7	50,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 56: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Betrug (§§ 263-265b StGB). Deutschland

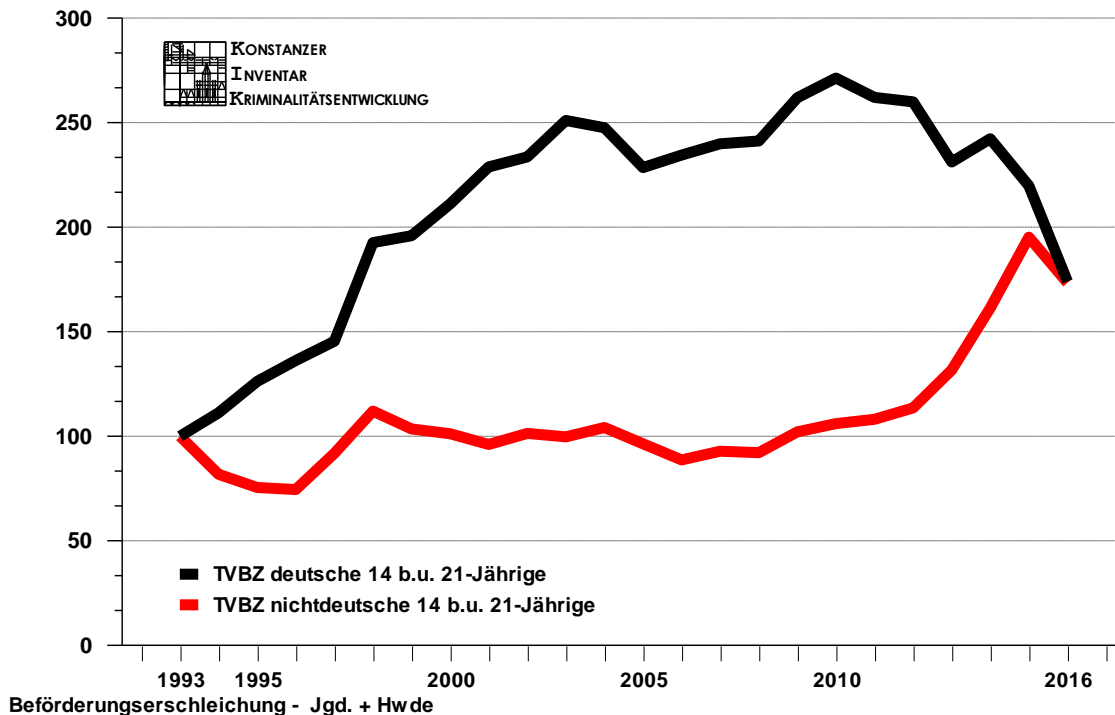


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 56:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	43.633	25.568	18.065	100,0	100,0
1995	45.233	30.513	14.720	117,7	82,2
2000	67.810	50.365	17.445	177,5	109,0
2005	82.409	65.473	16.936	220,3	110,9
2010	80.481	63.698	16.783	236,4	120,3
2016	66.912	38.829	28.083	154,2	170,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 57: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB). Deutschland

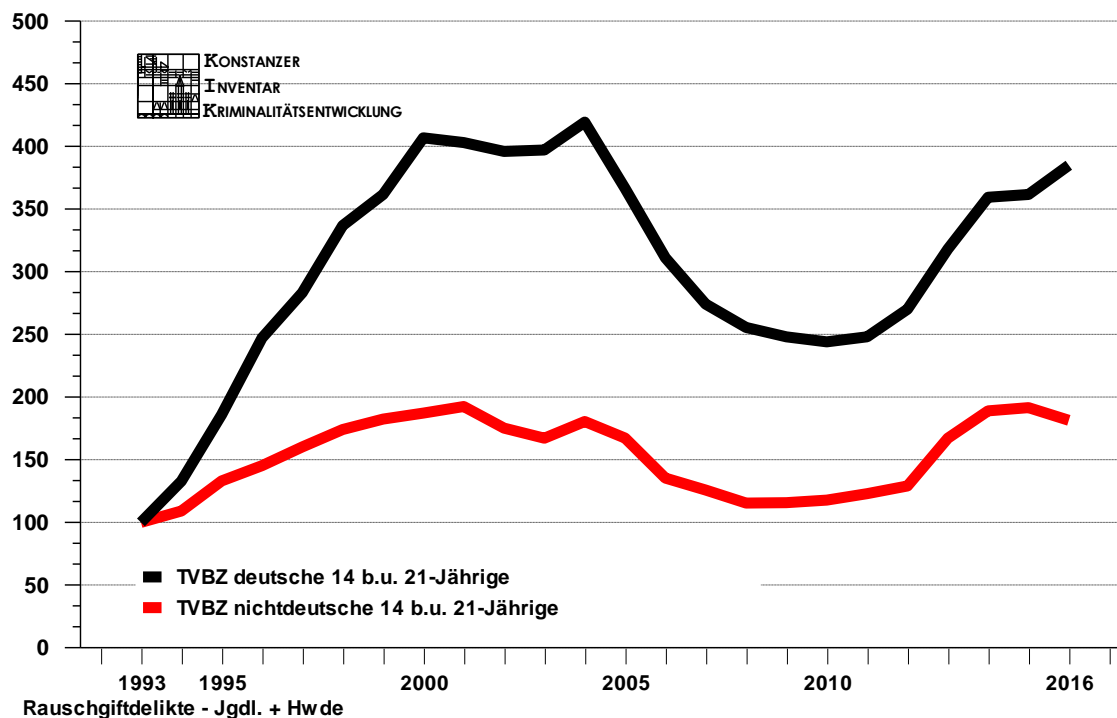


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 57:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	24.615	12.218	12.397	100,0	100,0
1995	24.903	15.631	9.272	126,2	75,5
2000	39.731	28.620	11.111	211,1	101,2
2005	42.551	32.450	10.101	228,5	96,4
2010	45.084	34.936	10.148	271,3	106,0
2016	40.567	20.935	19.632	174,0	173,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 58: Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre) nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Index der TVBZ (bei nichtdeutschen TV überschätzt) 1993 = 100. Rauschgiftdelikte. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 58:

	Tatverdächtige			Index TVBZ 1993 = 100	
	TV insg.	deutsche TV	nichtdeutsche TV	deutsche TV	nichtdeutsche TV
	N	N	% TV	N	% TV
1993	23.987	16.045	7.942	100,0	100,0
1995	40.719	30.248	10.471	186,0	133,0
2000	85.583	72.415	13.168	406,8	187,2
2005	79.583	68.352	11.231	366,5	167,3
2010	48.496	41.272	7.224	244,0	117,8
2016	73.969	60.810	13.159	384,9	181,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.2.3 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich der Altersgruppen

6.2.3.1 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung - Gesamtkriminalität

Um dem Einwand zu begegnen, durch die Nichtberücksichtigung der nichtdeutschen Tatverdächtigen, würde ein für die Entwicklung der Kriminalität wesentlicher Teil der Tatverdächtigen ausgeklammert, werden im Folgenden TVBZ zum einen für alle registrierten Altersgruppen berechnet, also unter Einschluss auch der Nichtdeutschen (vgl. **Schaubild 59**), freilich verbunden mit dem Vorbehalt einer - über die Zeit hinweg - unterschiedlich großen Verzerrung der TVBZ. Zum anderen werden die (validen) TVBZ für deutsche Tatverdächtige dargestellt (vgl. **Schaubild 61**).¹⁰³⁵ Wie der Vergleich zeigt, ist die Struktur unverändert, die TVBZ sind - erwartungsgemäß in **Schaubild 61** - geringer; deutliche Unterschiede zeigen sich in der Entwicklung der TVBZ in den letzten Jahren. Während die TVBZ bei deutschen Tatverdächtigen weiterhin rückläufig sind, steigen sie bei Berücksichtigung auch der Nichtdeutschen in fast allen Altersgruppen an.¹⁰³⁶ Dieser auf der Berücksichtigung der Nichtdeutschen beruhende Effekt hat vor allem zwei Gründe, nämlich die starke Zunahme sowohl der Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften als auch der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Personen. Ein Rückschluss auf eine gestiegene Kriminalität von Migranten wäre deshalb verfehlt.

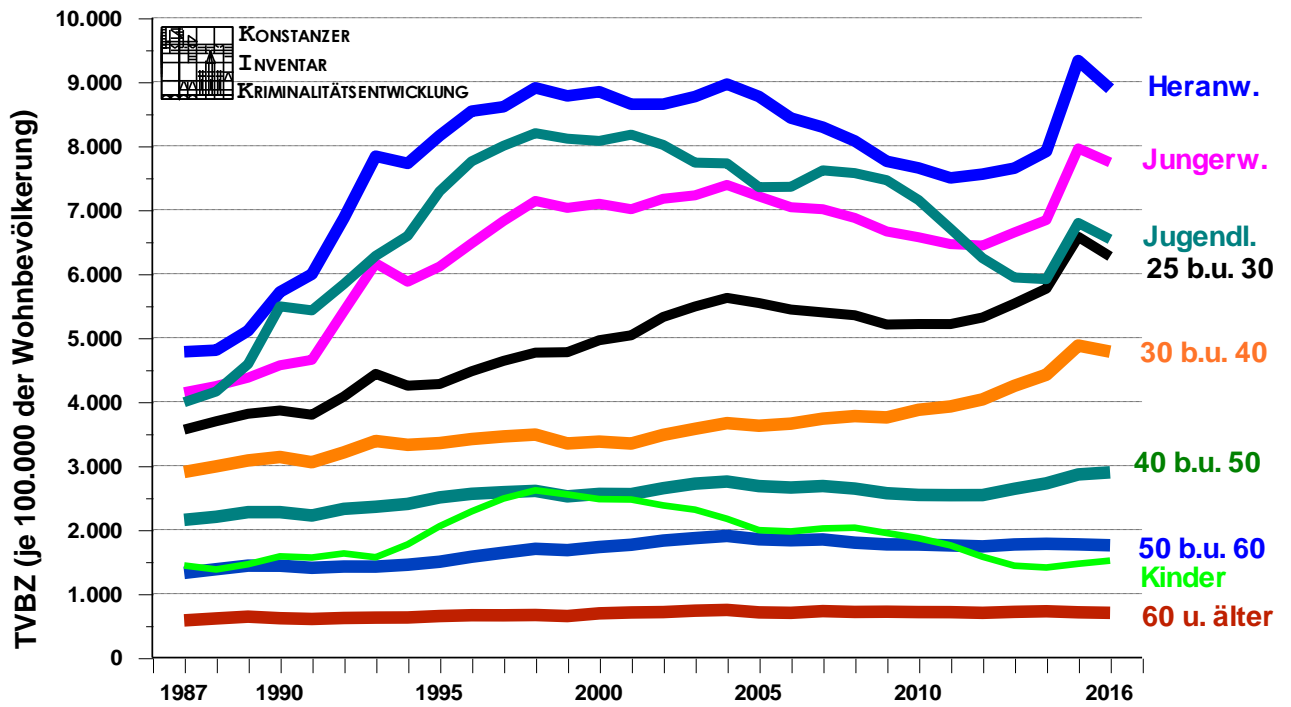
Die nach Altersgruppen differenzierte Analyse der TVBZ (vgl. **Schaubild 59**) zeigt:

- Die „registrierte“ Kriminalität der Jugendlichen, der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen ist nicht nur wesentlich höher als die der Erwachsenen, sondern sie ist vor allem stärker gestiegen,
- Bei den Kindern und den Jugendlichen wurde die Höchstbelastung 1998 erreicht. Die TVBZ gingen bis 2014 zurück; in den letzten beiden Jahren stiegen sie wieder deutlich an.
- Bei den Heranwachsenden wurde ebenfalls 1998 eine Höchstbelastung erreicht, der ein Abschwung folgte, der wiederum durch einen Anstieg 2003 und 2004 kurzzeitig unterbrochen wurde. seit 2012 steigen die TVBZ wieder an.
- Die TVBZ der 25- bis unter 30-Jährigen waren ebenfalls rückläufig, allerdings erst seit 2004, seit 2012 steigen die TVBZ wieder,
- Die TVBZ der 30- bis unter 40-Jährigen stiegen zwar moderat, aber kontinuierlich an, stärker ist der Anstieg seit 2012.
- Ebenfalls seit 2012 sind auch die TVBZ bei den 40- bis unter 50-Jährigen gestiegen.

1035 Die Analyse von Schulz (Schulz, F. 2007) bietet weder Material für eine Ergänzung noch für eine Kontrolle der hier durchgeführten Analyse. Weder werden bei Schulz die absoluten Zahlen (in Auszügen) mitgeteilt noch die Berechnungsgrundlagen (insgesamt oder nur Deutsche), vor allem lassen sich anhand der kleinen Schaubilder mit jeweils unterschiedlichen Größenordnungen die dargestellten Entwicklungen nicht so genau ablesen, dass sie mit den eigenen Daten vergleichbar wären. Deshalb kann auf diese Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

1036 In den Altersgruppen der 50 Jahre alten und älteren Tatverdächtigen sind die TVBZ rückläufig.

Schaubild 59: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



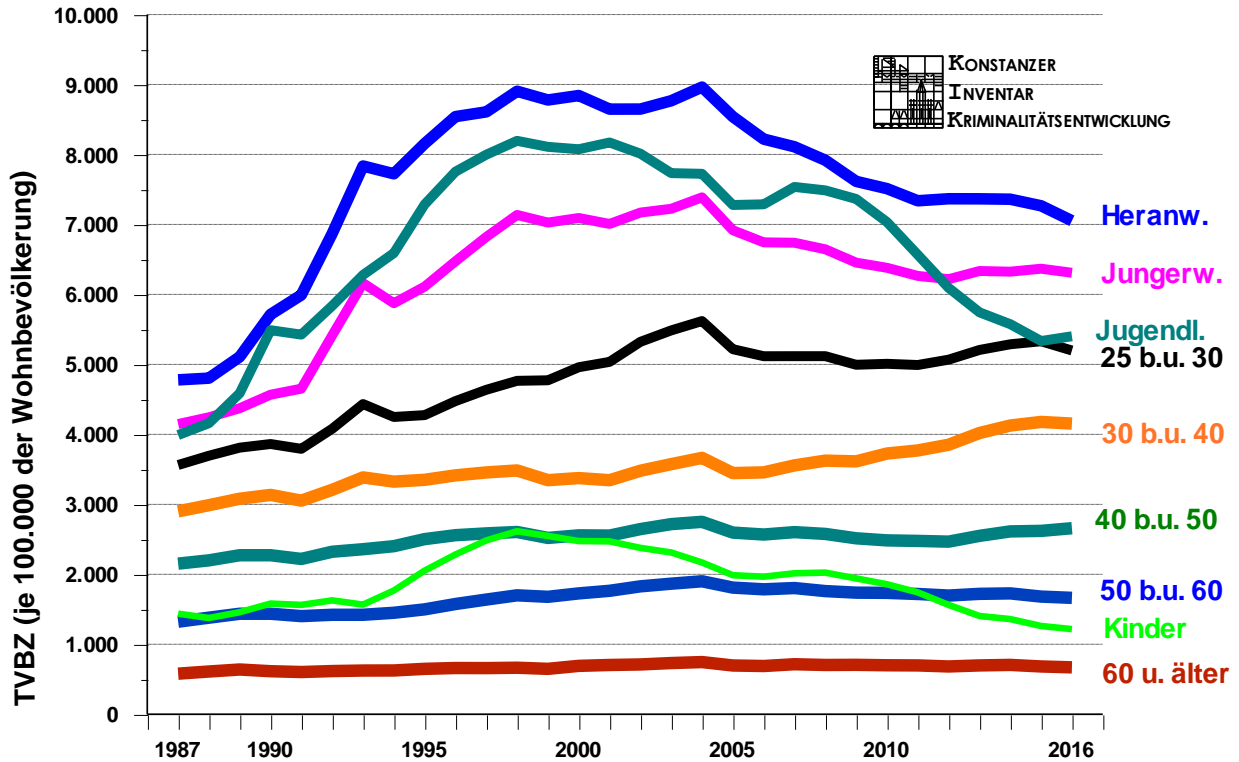
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 59:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	1.433.316	2.111.844	2.279.578	2.307.783	2.148.494	2.336.241	63,0
8 b.u. 14 J.	57.893	110.359	139.040	97.771	87.651	66.045	14,1
14 b.u. 18 J.	141.244	254.329	294.467	284.450	231.543	209.808	48,5
18 b.u. 21 J.	149.823	207.136	247.586	247.450	216.764	232.082	54,9
21 b.u. 25 J.	197.888	255.483	256.322	284.881	260.163	288.128	45,6
25 b.u. 30 J.	211.444	295.980	258.859	262.888	259.543	337.720	59,7
30 b.u. 40 J.	285.699	448.179	475.603	443.061	386.258	483.748	69,3
40 b.u. 50 J.	189.906	260.324	303.701	355.864	352.957	333.256	75,5
50 b.u. 60 J.	119.114	170.436	173.476	186.243	202.697	228.095	91,5
60 u. älter	80.305	109.618	130.524	145.175	150.918	157.359	96,0
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	2.492,6	2.833,4	3.008,0	3.018,6	2.817,5	3.057,2	22,7
8 b.u. 14 J.	1.581,3	2.052,3	2.475,6	1.990,5	1.866,2	1.515,6	-4,2
14 b.u. 18 J.	5.489,7	7.286,0	8.074,5	7.352,6	7.149,7	6.537,0	19,1
18 b.u. 21 J.	5.713,9	8.155,5	8.842,7	8.768,7	7.652,8	8.891,1	55,6
21 b.u. 25 J.	4.567,5	6.111,0	7.091,3	7.208,7	6.569,8	7.739,1	69,4
25 b.u. 30 J.	3.861,3	4.275,0	4.959,4	5.540,0	5.213,4	6.268,4	62,3
30 b.u. 40 J.	3.134,5	3.351,6	3.375,1	3.623,8	3.872,1	4.780,3	52,5
40 b.u. 50 J.	2.273,3	2.502,5	2.557,6	2.678,8	2.541,5	2.894,4	27,3
50 b.u. 60 J.	1.436,1	1.498,4	1.727,8	1.848,3	1.766,1	1.755,5	22,2
60 u. älter	614,2	649,6	691,3	705,9	711,6	699,3	13,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass und wie sehr die ausländerrechtlichen Verstöße, die im Zusammenhang mit den Flüchtlingsströmen stark zugenommen haben, das Bild verzerren, zeigt **Schaubild 60**. Seit 2005 ist es möglich, personenbezogen diejenigen Tatverdächtigen unberücksichtigt zu lassen, die ausschließlich wegen ausländerrechtlicher Verstöße registriert worden sind. Statt der in **Schaubild 59** ersichtlichen starken Zunahmen der TVBZ gehen diese bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zurück, bei den anderen Altersgruppen zwischen 21 und 50 steigen sie nur moderat.

Schaubild 60: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt, jedoch ohne ausländerrechtliche Verstöße (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



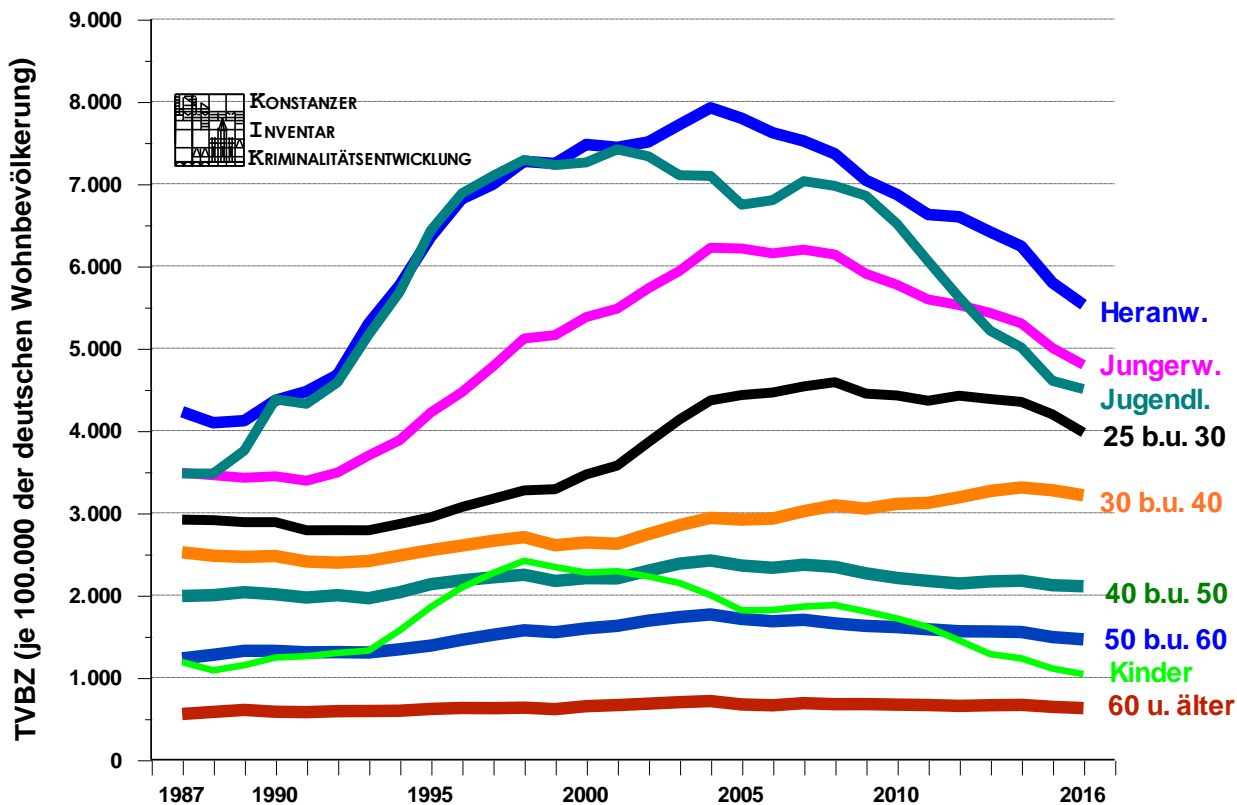
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 60:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	1.433.316	2.111.844	2.279.578	2.233.273	2.094.664	2.019.179	40,9
8 b.u. 14 J.	57.893	110.359	139.040	97.606	87.262	53.005	-8,4
14 b.u. 18 J.	141.244	254.329	294.467	281.544	227.807	173.406	22,8
18 b.u. 21 J.	149.823	207.136	247.586	240.982	212.749	184.092	22,9
21 b.u. 25 J.	197.888	255.483	256.322	273.371	252.662	234.906	18,7
25 b.u. 30 J.	211.444	295.980	258.859	247.612	249.370	280.079	32,5
30 b.u. 40 J.	285.699	448.179	475.603	421.411	371.754	420.423	47,2
40 b.u. 50 J.	189.906	260.324	303.701	344.947	345.219	306.176	61,2
50 b.u. 60 J.	119.114	170.436	173.476	182.475	199.150	216.264	81,6
60 u. älter	80.305	109.618	130.524	143.325	148.691	150.828	87,8
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	2.492,6	2.833,4	3.008,0	2.921,1	2.746,9	2.642,3	6,0
8 b.u. 14 J.	1.581,3	2.052,3	2.475,6	1.987,1	1.857,9	1.216,4	-23,1
14 b.u. 18 J.	5.489,7	7.286,0	8.074,5	7.277,5	7.034,3	5.402,8	-1,6
18 b.u. 21 J.	5.713,9	8.155,5	8.842,7	8.539,5	7.511,0	7.052,6	23,4
21 b.u. 25 J.	4.567,5	6.111,0	7.091,3	6.917,4	6.380,4	6.309,6	38,1
25 b.u. 30 J.	3.861,3	4.275,0	4.959,4	5.218,1	5.009,0	5.198,5	34,6
30 b.u. 40 J.	3.134,5	3.351,6	3.375,1	3.446,7	3.726,7	4.154,5	32,5
40 b.u. 50 J.	2.273,3	2.502,5	2.557,6	2.596,6	2.485,8	2.659,2	17,0
50 b.u. 60 J.	1.436,1	1.498,4	1.727,8	1.810,9	1.735,2	1.664,4	15,9
60 u. älter	614,2	649,6	691,3	696,9	701,1	670,3	9,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die TVBZ der Deutschen (vgl. **Schaubild 61**) zeigen - auf etwas niedrigerem Niveau - in etwa dieselbe Entwicklung wie die TVBZ insgesamt - ohne ausländerrechtliche Verstöße (vgl. **Schaubild 60**), ausgenommen die Jahre ab 2012 bei den Altersgruppen ab 21 Jahre und ausgenommen die Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahre, die auch bei den deutschen Tatverdächtigen bis fast in die jüngste Vergangenheit Zuwächse aufweist.

Schaubild 61: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (nur deutsche Tatverdächtige) nach Altersgruppen - Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 61:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	1.051.187	1.509.963	1.692.447	1.789.374	1.677.541	1.404.955	33,7
8 b.u. 14 J.	39.762	89.528	114.532	79.805	73.720	41.794	5,1
14 b.u. 18 J.	97.519	199.027	238.990	236.042	189.907	130.152	33,5
18 b.u. 21 J.	102.517	137.757	184.467	197.651	175.488	122.832	19,8
21 b.u. 25 J.	135.280	148.923	164.166	212.632	202.147	147.284	8,9
25 b.u. 30 J.	143.185	178.373	150.909	174.441	188.942	176.086	23,0
30 b.u. 40 J.	203.043	306.104	332.557	310.238	261.746	267.275	31,6
40 b.u. 50 J.	151.369	199.960	239.977	287.966	279.406	209.911	38,7
50 b.u. 60 J.	103.605	148.496	147.687	158.002	171.245	175.702	69,6
60 u. älter	74.907	101.795	119.162	132.597	134.940	133.919	78,8
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	1.979,9	2.212,0	2.444,3	2.569,7	2.416,9	2.056,9	3,9
8 b.u. 14 J.	1.240,7	1.855,0	2.274,4	1.815,2	1.715,8	1.039,9	-16,2
14 b.u. 18 J.	4.377,5	6.431,4	7.257,6	6.744,0	6.510,5	4.503,1	2,9
18 b.u. 21 J.	4.365,6	6.354,0	7.475,8	7.794,8	6.866,3	5.528,0	26,6
21 b.u. 25 J.	3.443,4	4.218,1	5.378,8	6.211,0	5.770,8	4.797,4	39,3
25 b.u. 30 J.	2.886,8	2.945,6	3.467,2	4.432,0	4.425,5	3.975,2	37,7
30 b.u. 40 J.	2.474,7	2.546,4	2.640,6	2.917,6	3.108,8	3.213,2	29,8
40 b.u. 50 J.	2.010,2	2.132,4	2.205,6	2.359,3	2.208,7	2.108,5	4,9
50 b.u. 60 J.	1.322,0	1.386,6	1.595,4	1.711,1	1.611,2	1.462,6	10,6
60 u. älter	582,9	617,6	650,9	670,8	669,1	626,2	7,4
TVBZ 1987=100	1990	1995	2000	2005	2010	2016	
insgesamt ab 8 J.	100,4	112,2	124,0	130,3	122,6	104,3	
8 b.u. 14 J.	104,6	156,4	191,8	153,1	144,7	87,7	
14 b.u. 18 J.	125,9	185,0	208,7	194,0	187,3	129,5	
18 b.u. 21 J.	103,3	150,3	176,8	184,4	162,4	130,8	
21 b.u. 25 J.	98,8	121,0	154,3	178,2	165,6	137,7	
25 b.u. 30 J.	99,0	101,0	118,9	152,0	151,7	136,3	
30 b.u. 40 J.	98,2	101,1	104,8	115,8	123,4	127,5	
40 b.u. 50 J.	101,1	107,2	110,9	118,6	111,0	106,0	
50 b.u. 60 J.	107,3	112,5	129,5	138,9	130,8	118,7	
60 u. älter	104,8	111,1	117,0	120,6	120,3	112,6	

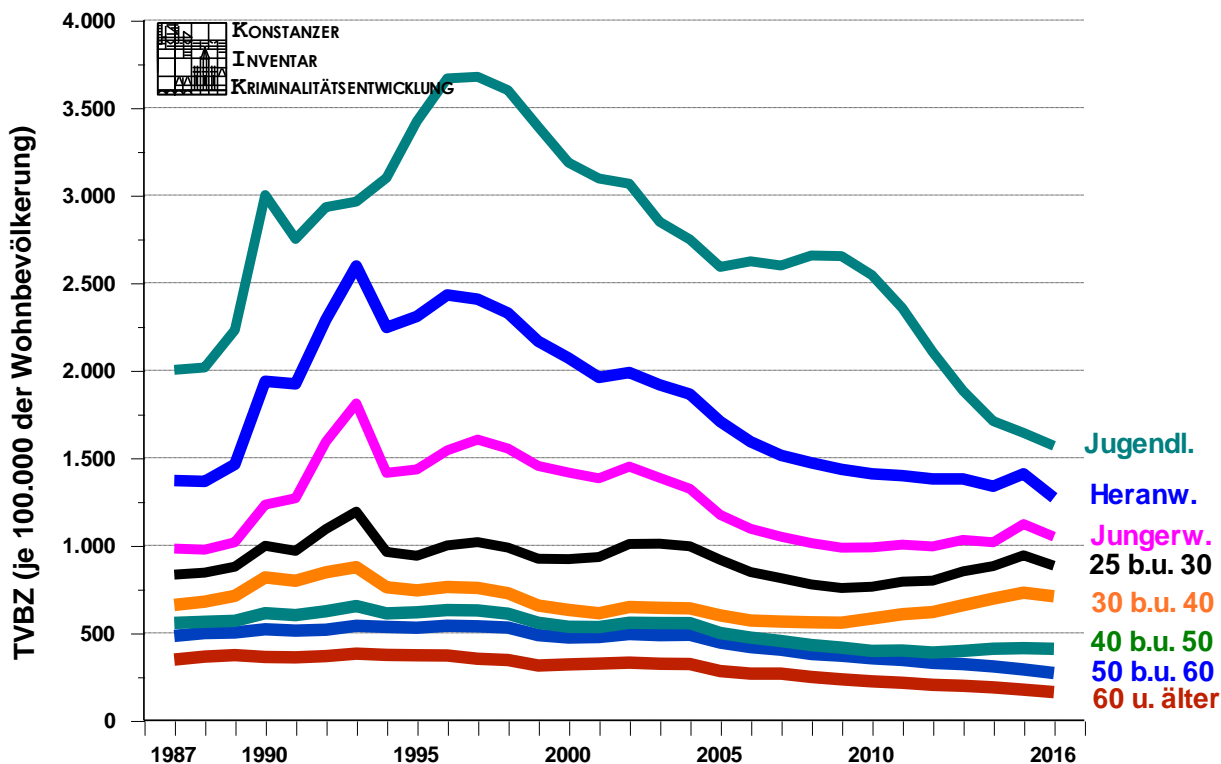
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.2.3.2 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung - Diebstahlskriminalität

Die Diebstahlskriminalität, die quantitativ größte Gruppe, innerhalb der polizeilich registrierten Kriminalität, ist seit 1993 deutlich zurückgegangen (vgl. **Schaubild 6**). Dies spiegelt sich auch in den TVBZ wider. Insgesamt sind die TVBZ für einfachen Diebstahl 2016 in allen Altersgruppen niedriger als noch 1990. Wird nur die Entwicklung der letzten Jahre - 2010 bis 2016 - betrachtet, dann zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Altersgruppen (vgl. **Schaubild 62**), nämlich Anstiege bei den 25 bis unter 40-Jährigen, Rückgänge bei den anderen Altersgruppen. Bei deutschen Tatverdächtigen liegen

2016 die TVBZ bei allen Altersgruppen unter dem Niveau von 2010 (vgl. **Schaubild 63**).

Schaubild 62: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB) (SZ 3****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

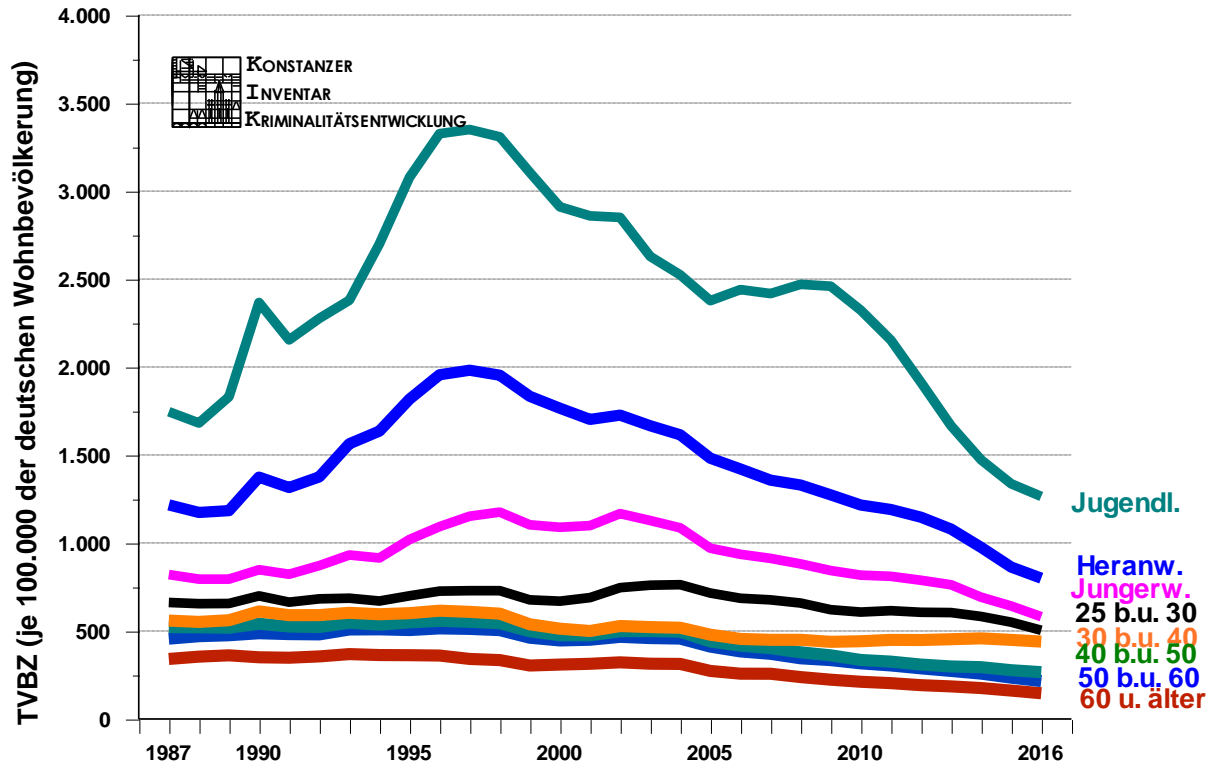


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 62:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	492.360	661.869	618.000	533.300	445.046	382.151	-22,4
8 b.u. 14 J.	40.320	72.288	84.294	52.589	44.427	21.806	-45,9
14 b.u. 18 J.	77.190	119.444	116.181	100.196	82.368	50.334	-34,8
18 b.u. 21 J.	50.776	58.600	57.944	48.159	39.893	33.189	-34,6
21 b.u. 25 J.	53.384	59.911	51.165	46.398	39.142	39.059	-26,8
25 b.u. 30 J.	54.610	65.100	48.094	43.506	37.999	47.575	-12,9
30 b.u. 40 J.	74.422	99.308	88.959	73.322	58.055	71.738	-3,6
40 b.u. 50 J.	51.161	64.238	63.498	66.331	55.148	47.061	-8,0
50 b.u. 60 J.	43.146	60.200	47.518	44.807	40.664	35.107	-18,6
60 u. älter	47.351	62.780	60.347	57.992	47.350	36.282	-23,4
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	856,2	888,0	815,5	697,6	583,6	500,1	-41,6
8 b.u. 14 J.	1.101,3	1.344,3	1.500,9	1.070,6	945,9	500,4	-54,6
14 b.u. 18 J.	3.000,1	3.421,8	3.185,8	2.589,9	2.543,4	1.568,3	-47,7
18 b.u. 21 J.	1.936,5	2.307,2	2.069,5	1.706,6	1.408,4	1.271,5	-34,3
21 b.u. 25 J.	1.232,2	1.433,0	1.415,5	1.174,1	988,4	1.049,1	-14,9
25 b.u. 30 J.	997,3	940,3	921,4	916,8	763,3	883,0	-11,5
30 b.u. 40 J.	816,5	742,6	631,3	599,7	582,0	708,9	-13,2
40 b.u. 50 J.	612,4	617,5	534,7	499,3	397,1	408,7	-33,3
50 b.u. 60 J.	520,2	529,3	473,3	444,7	354,3	270,2	-48,1
60 u. älter	362,2	372,1	319,6	282,0	223,3	161,2	-55,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 63: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen - einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB) (SZ 3****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



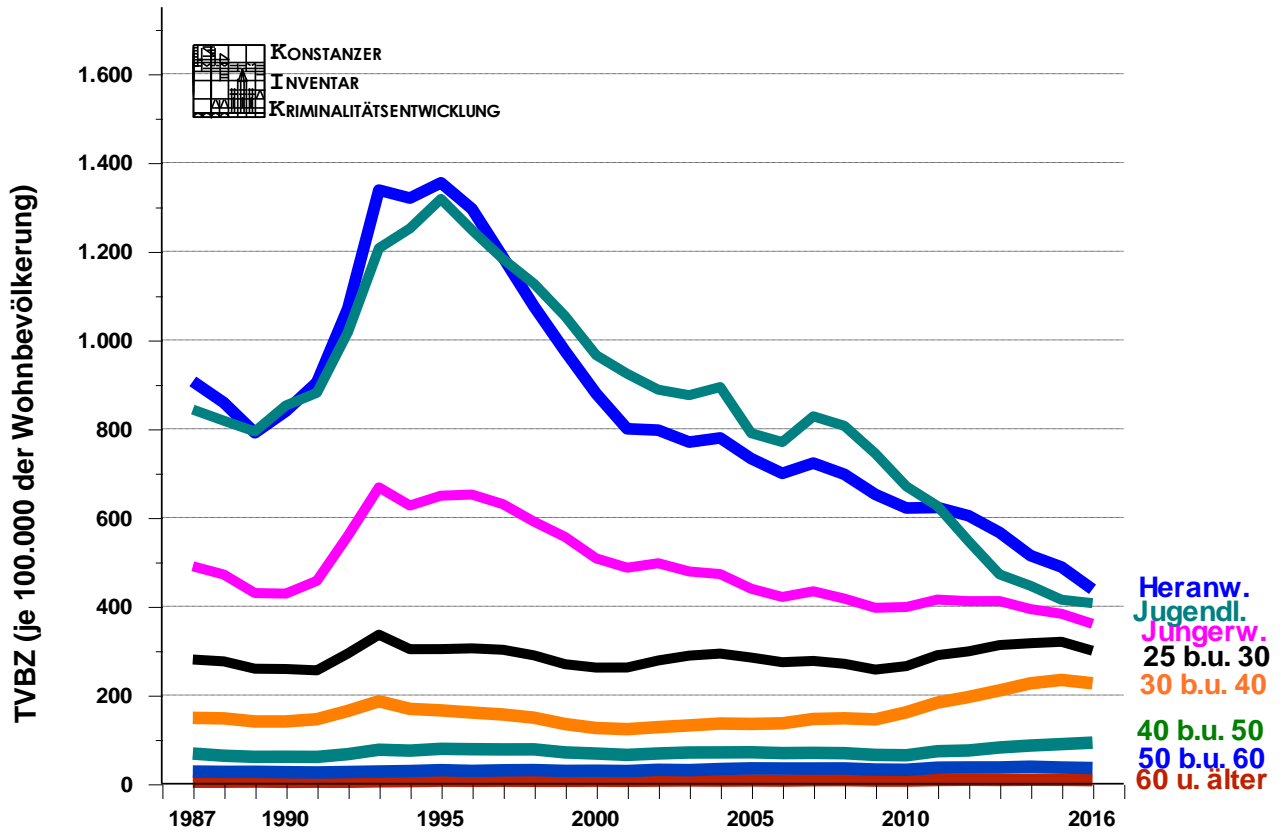
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 63:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	353.828	508.242	484.942	421.449	346.677	230.522	-34,8
8 b.u. 14 J.	26.743	57.773	68.950	42.819	37.397	15.897	-40,6
14 b.u. 18 J.	52.719	95.230	95.847	83.191	67.764	36.553	-30,7
18 b.u. 21 J.	32.278	39.401	43.570	37.569	31.074	17.770	-44,9
21 b.u. 25 J.	33.309	36.006	33.240	33.222	28.624	17.841	-46,4
25 b.u. 30 J.	34.693	42.371	29.127	28.165	25.928	22.334	-35,6
30 b.u. 40 J.	50.127	72.239	64.638	50.923	37.203	36.529	-27,1
40 b.u. 50 J.	40.753	51.422	51.768	53.706	42.416	26.468	-35,1
50 b.u. 60 J.	38.160	54.116	41.257	37.941	33.586	25.860	-32,2
60 u. älter	45.046	59.684	56.545	53.913	42.685	31.270	-30,6
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	666,4	744,5	700,4	605,2	499,5	337,5	-49,4
8 b.u. 14 J.	834,4	1.197,1	1.369,2	973,9	870,4	395,5	-52,6
14 b.u. 18 J.	2.366,5	3.077,3	2.910,6	2.376,9	2.323,1	1.264,7	-46,6
18 b.u. 21 J.	1.374,5	1.817,3	1.765,7	1.481,6	1.215,8	799,7	-41,8
21 b.u. 25 J.	847,9	1.019,8	1.089,1	970,4	817,1	581,1	-31,5
25 b.u. 30 J.	699,4	699,7	669,2	715,6	607,3	504,2	-27,9
30 b.u. 40 J.	610,9	600,9	513,2	478,9	441,9	439,2	-28,1
40 b.u. 50 J.	541,2	548,4	475,8	440,0	335,3	265,9	-50,9
50 b.u. 60 J.	486,9	505,3	445,7	410,9	316,0	215,3	-55,8
60 u. älter	350,5	362,1	308,9	272,7	211,6	146,2	-58,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243, 244 StGB) liegen 2016 die TVBZ (für die Gesamtheit der deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen) bei Jugendlichen Heranwachsenden und Jungerwachsenen unter dem Niveau von 1990, bei allen anderen Altersgruppen liegen sie dagegen über dem Stand von 1990 (vgl. **Schaubild 64**). Bei den deutschen Tatverdächtigen sind die TVBZ 2016 in den Altersgruppen der 30- bis unter 40-Jährigen sowie bei den 50-Jährigen und Älteren höher als noch 1990, insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen gab es ausgeprägte Rückgänge (vgl. **Schaubild 65**). Bei den unter 30-Jährigen setzten sich diese Rückgänge auch in den letzten Jahren (2010-2016) fort.

Schaubild 64: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 243, 244 StGB) (SZ 4****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

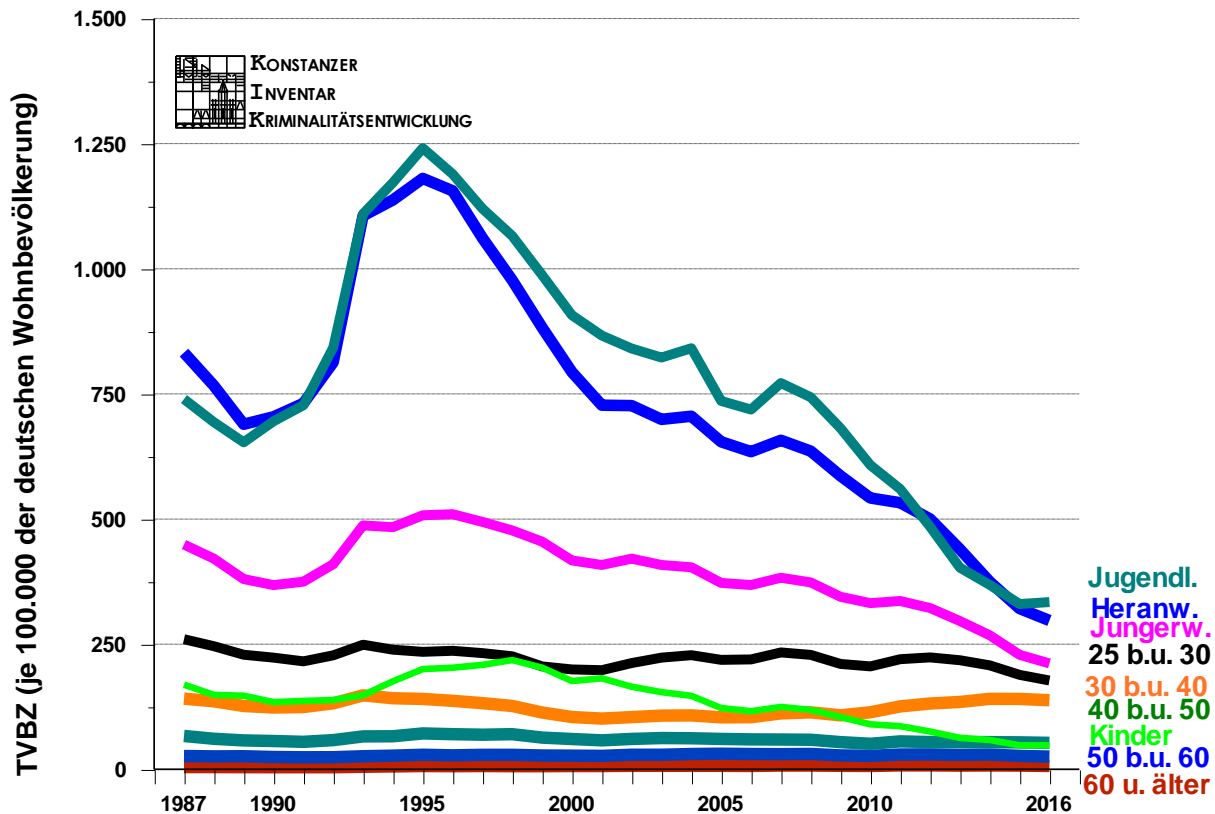


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 64:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	103.754	175.358	132.881	119.653	103.252	96.763	-6,7
8 b.u. 14 J.	6.446	11.817	10.928	6.582	4.799	2.609	-59,5
14 b.u. 18 J.	21.933	46.001	35.226	30.562	21.702	13.060	-40,5
18 b.u. 21 J.	22.015	34.397	24.620	20.677	17.602	11.438	-48,0
21 b.u. 25 J.	18.569	27.142	18.364	17.364	15.773	13.421	-27,7
25 b.u. 30 J.	14.161	21.010	13.667	13.498	13.207	16.149	14,0
30 b.u. 40 J.	12.798	22.108	17.707	16.493	16.068	22.906	79,0
40 b.u. 50 J.	5.083	8.189	8.095	9.442	8.921	10.694	110,4
50 b.u. 60 J.	2.172	3.483	2.936	3.502	3.640	4.613	112,4
60 u. älter	577	1.211	1.338	1.533	1.540	1.873	224,6
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	180,4	235,3	175,3	156,5	135,4	126,6	-29,8
8 b.u. 14 J.	176,1	219,8	194,6	134,0	102,2	59,9	-66,0
14 b.u. 18 J.	852,5	1.317,8	965,9	790,0	670,1	406,9	-52,3
18 b.u. 21 J.	839,6	1.354,3	879,3	732,7	621,4	438,2	-47,8
21 b.u. 25 J.	428,6	649,2	508,0	439,4	398,3	360,5	-15,9
25 b.u. 30 J.	258,6	303,5	261,8	284,5	265,3	299,7	15,9
30 b.u. 40 J.	140,4	165,3	125,7	134,9	161,1	226,4	61,2
40 b.u. 50 J.	60,8	78,7	68,2	71,1	64,2	92,9	52,6
50 b.u. 60 J.	26,2	30,6	29,2	34,8	31,7	35,5	35,6
60 u. älter	4,4	7,2	7,1	7,5	7,3	8,3	88,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 65: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) für deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen - Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 243, 244 StGB) (SZ 4****). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



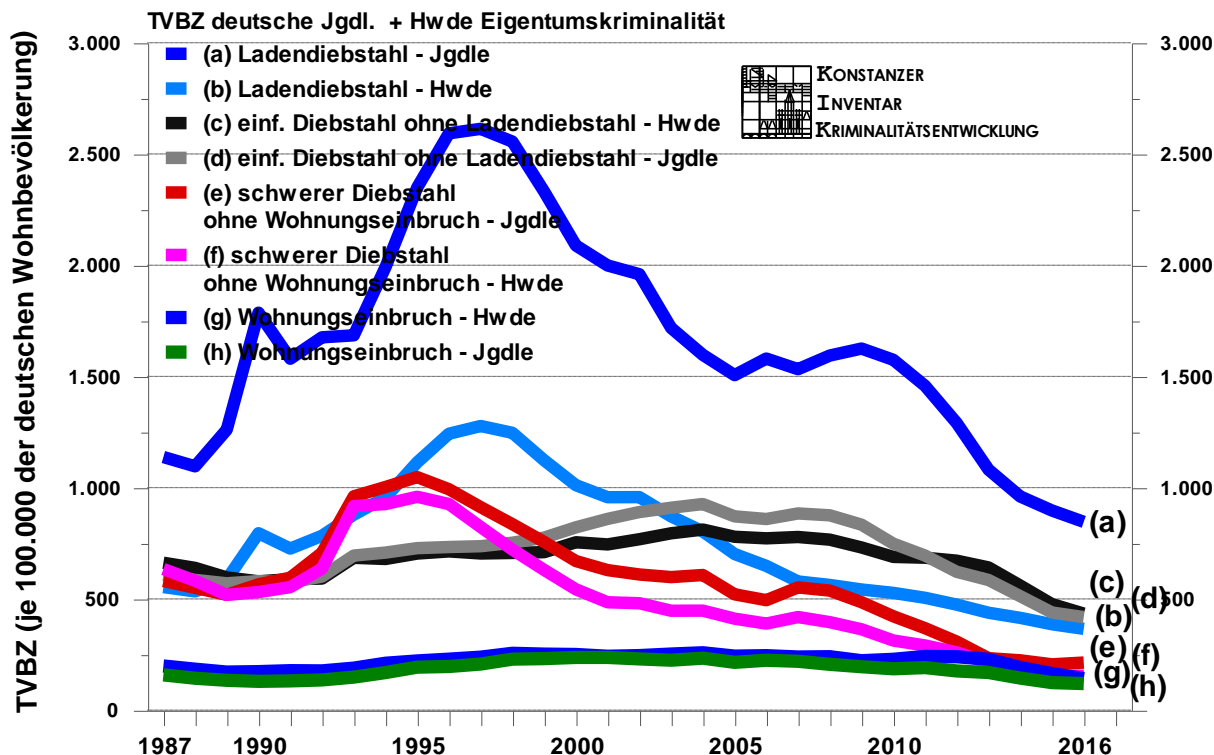
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 65:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	78.723	133.621	103.260	91.825	76.137	53.806	-31,7
8 b.u. 14 J.	4.302	9.660	8.882	5.380	3.873	1.921	-55,3
14 b.u. 18 J.	15.492	38.405	29.878	25.760	17.730	9.652	-37,7
18 b.u. 21 J.	16.536	25.597	19.580	16.592	13.853	6.605	-60,1
21 b.u. 25 J.	14.457	17.918	12.736	12.748	11.630	6.493	-55,1
25 b.u. 30 J.	11.064	14.210	8.688	8.611	8.785	7.869	-28,9
30 b.u. 40 J.	10.135	16.895	13.179	11.048	9.591	11.479	13,3
40 b.u. 50 J.	4.256	6.719	6.587	7.414	6.469	5.271	23,8
50 b.u. 60 J.	1.947	3.123	2.523	2.879	2.858	3.053	56,8
60 u. älter	534	1.094	1.207	1.393	1.348	1.463	174,0
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	148,3	195,7	149,1	131,9	109,7	78,8	-46,9
8 b.u. 14 J.	134,2	200,2	176,4	122,4	90,1	47,8	-64,4
14 b.u. 18 J.	695,4	1.241,0	907,3	736,0	607,8	334,0	-52,0
18 b.u. 21 J.	704,2	1.180,6	793,5	654,3	542,0	297,3	-57,8
21 b.u. 25 J.	368,0	507,5	417,3	372,4	332,0	211,5	-42,5
25 b.u. 30 J.	223,1	234,7	199,6	218,8	205,8	177,6	-20,4
30 b.u. 40 J.	123,5	140,5	104,6	103,9	113,9	138,0	11,7
40 b.u. 50 J.	56,5	71,7	60,5	60,7	51,1	52,9	-6,3
50 b.u. 60 J.	24,8	29,2	27,3	31,2	26,9	25,4	2,3
60 u. älter	4,2	6,6	6,6	7,0	6,7	6,8	64,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Analyse einzelner Diebstahlsformen bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt, dass vor allem Ladendiebstahlsdelikte maßgeblich zu diesem Rückgang beigetragen haben (vgl. **Schaubild 66**). Ebenfalls ausgeprägt rückläufig war und ist der schwere Diebstahl (ohne Wohnungseinbruch). Der einfache Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) sowie der Wohnungseinbruchsdiebstahl bildeten insofern eine Ausnahme, als hier die TVBZ erst seit 2004 zurückgegangen sind.

Schaubild 66: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (nur deutsche Tatverdächtige) Jugendliche und Heranwachsende - ausgewählte Diebstahlsdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 66:

	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016-1990
Jugendliche							
Einf. Diebstahl ohne Ladendiebstahl	580,1	728,4	821,9	870,9	748,3	418,2	-27,9
Ladendiebstahl (SZ 326*)	1.786,4	2.348,9	2.088,7	1.505,9	1.574,8	846,5	-52,6
schwerer Diebstahl ohne Wohnungseinbr.	565,6	1.047,7	670,2	520,9	422,0	214,1	-62,1
Wohnungseinbruch (SZ 35)	129,8	193,3	237,1	215,1	185,9	119,8	-7,7
Heranwachsende							
Einf. Diebstahl ohne Ladendiebstahl	579,2	703,7	754,4	779,7	688,7	434,1	-25,0
Ladendiebstahl (SZ 326*)	795,3	1.113,6	1.011,3	701,9	527,1	365,6	-54,0
schwerer Diebstahl ohne Wohnungseinbr.	530,9	959,2	542,9	411,1	313,3	154,6	-70,9
Wohnungseinbruch (SZ 35)	173,2	221,4	250,6	243,2	228,7	142,6	-17,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.2.3.3 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung - Gewaltkriminalität

Als überproportional beteiligt an Gewaltkriminalität gelten in der öffentlichen Meinung vor allem Tatverdächtige ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Deshalb werden, wie zuvor, erneut TVBZ für die Gesamtheit aller Tatverdächtigen berechnet, durch die freilich die

Höhe und die Entwicklung der TVBZ überschätzt werden.

Hinsichtlich der im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Gewaltkriminalität junger Menschen ergibt sich kein einheitliches Bild.

- Die TVBZ der gefährlichen/schweren Körperverletzung (vgl. **Schaubild 67**) (und auch der leichten vorsätzlichen Körperverletzung) sind vor allem bei jungen Menschen (unter 25 Jahren) stark gestiegen, sowie, wenngleich in deutlich abgeschwächtem Maße, bei den Altersgruppen zwischen 25 und 40 Jahren. Dieser Anstieg ist freilich seit 2007/2008 gestoppt, die TVBZ sind seitdem bei jungen Menschen rückläufig. Erstmals 2016 gab es wieder einen Anstieg.
- Ein anderer Trend ergibt sich dagegen bei Raub- und Tötungsdelikten. Wie **Schaubild 69** hinsichtlich Raub, räuberische Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer zeigt, sind die TVBZ bei jungen Menschen unter 21 Jahren seit dem 1997 erreichten Höhepunkt deutlich rückläufig.
- Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge sind die TVBZ zwischen 1993 und 1998 zwar deutlich verzerrt wegen der von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzzwischenfällen an der deutsch-deutschen Grenze und ungeklärten Tötungsdelikten in Gefängnissen der DDR. Insgesamt aber gingen die TVBZ seit der ersten Hälfte der 1990er Jahre unter Schwankungen zurück, in den letzten vier Jahren gab es allerdings wieder Zunahmen (vgl. **Schaubild 71**).

Die These einer zunehmenden Gewaltbereitschaft junger Menschen lässt sich deshalb in dieser Allgemeinheit nicht mit Daten der PKS stützen. Denn mit dieser These ist nicht vereinbar, dass Raub- und Tötungsdelikte, die überdies ein geringeres Dunkelfeld haben dürften als Körperverletzungsdelikte, rückläufig sind.¹⁰³⁷

1037 Ebenso Baier, D. et al. 2009b, S. 21.

Schaubild 67: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

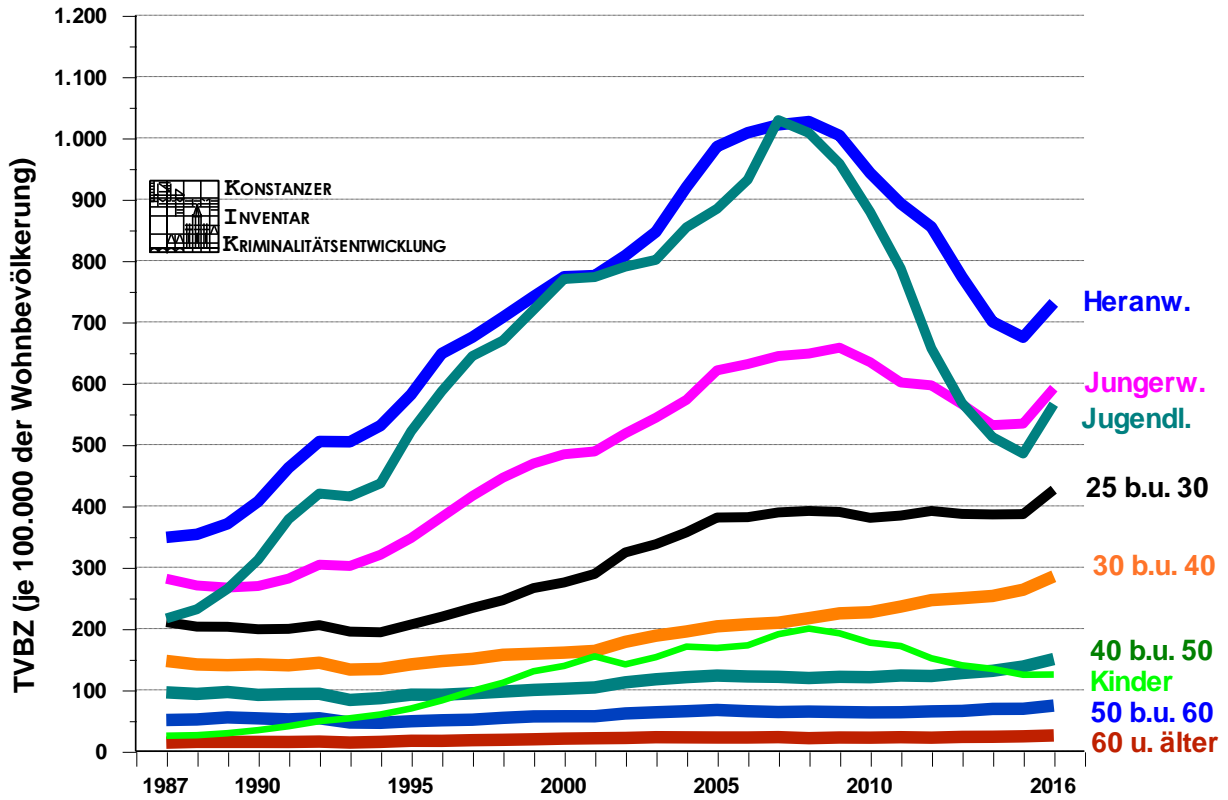
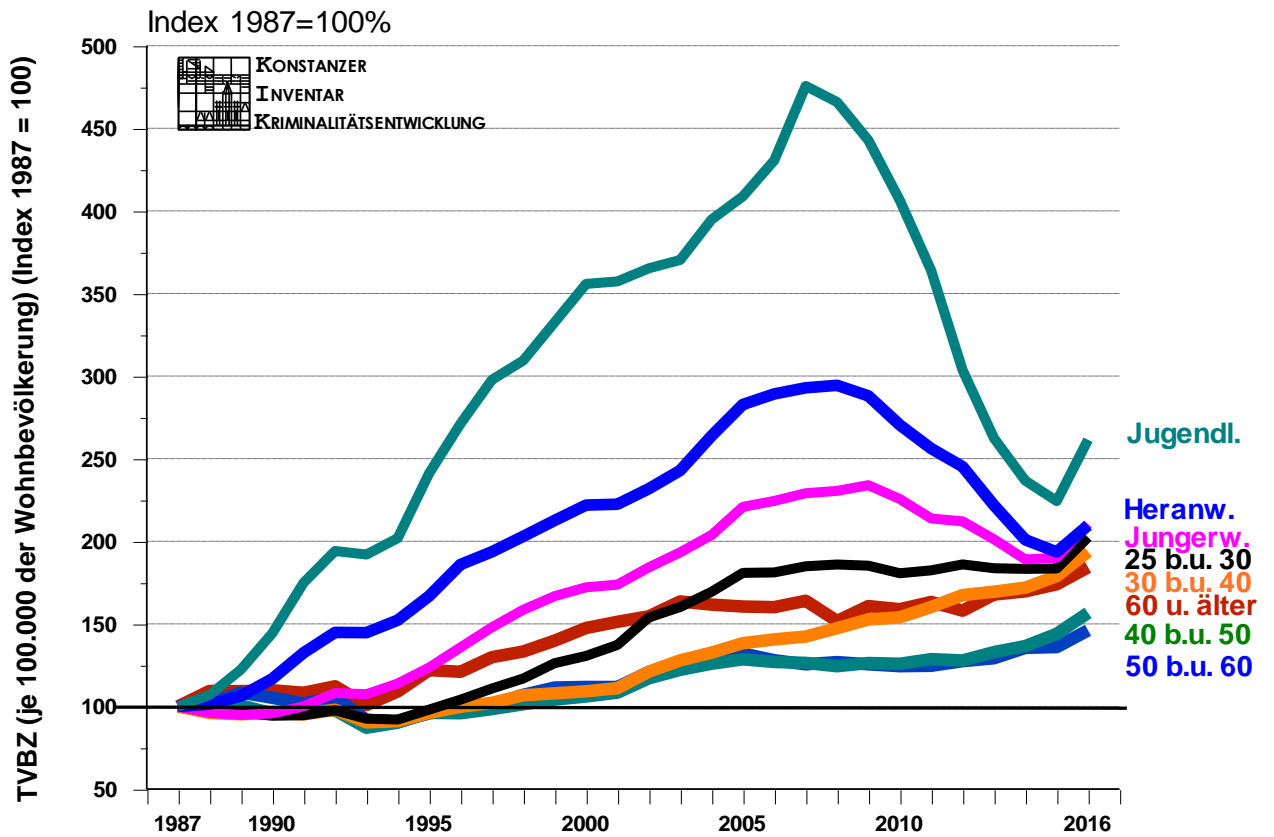


Schaubild 68: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB). Index 1987=100. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 67 und Schaubild 68:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	69.567	102.500	133.749	165.588	158.906	149.317	114,6
8 b.u. 14 J.	1.255	3.745	7.813	8.271	8.310	5.452	334,4
14 b.u. 18 J.	8.032	18.208	28.077	34.215	28.475	18.156	126,0
18 b.u. 21 J.	10.674	14.771	21.658	27.823	26.703	19.077	78,7
21 b.u. 25 J.	11.673	14.528	17.498	24.540	25.119	22.038	88,8
25 b.u. 30 J.	10.886	14.301	14.358	18.078	18.941	22.971	111,0
30 b.u. 40 J.	12.918	18.929	22.653	24.896	22.614	28.866	123,5
40 b.u. 50 J.	7.680	9.597	12.086	16.379	16.771	17.304	125,3
50 b.u. 60 J.	4.444	5.547	5.717	6.777	7.269	9.664	117,5
60 u. älter	2.005	2.874	3.889	4.609	4.704	5.789	188,7
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	121,0	137,5	176,5	216,6	208,4	195,4	61,5
8 b.u. 14 J.	34,3	69,6	139,1	168,4	176,9	125,1	265,0
14 b.u. 18 J.	312,2	521,6	769,9	884,4	879,3	565,7	81,2
18 b.u. 21 J.	407,1	581,6	773,5	985,9	942,7	730,8	79,5
21 b.u. 25 J.	269,4	347,5	484,1	621,0	634,3	591,9	119,7
25 b.u. 30 J.	198,8	206,6	275,1	381,0	380,5	426,4	114,5
30 b.u. 40 J.	141,7	141,6	160,8	203,6	226,7	285,2	101,3
40 b.u. 50 J.	91,9	92,3	101,8	123,3	120,8	150,3	63,5
50 b.u. 60 J.	53,6	48,8	56,9	67,3	63,3	74,4	38,8
60 u. älter	15,3	17,0	20,6	22,4	22,2	25,7	67,8
TVBZ 1987=100	1990	1995	2000	2005	2010	2016	
insgesamt ab 8 J.	100,9	114,7	147,2	180,7	173,9	163,0	
8 b.u. 14 J.	135,6	275,5	550,3	666,1	699,9	495,0	
14 b.u. 18 J.	144,3	241,1	355,8	408,8	406,4	261,5	
18 b.u. 21 J.	116,8	166,8	221,9	282,8	270,4	209,6	
21 b.u. 25 J.	95,8	123,6	172,1	220,8	225,5	210,5	
25 b.u. 30 J.	94,4	98,1	130,6	180,9	180,6	202,4	
30 b.u. 40 J.	96,3	96,1	109,2	138,3	154,0	193,7	
40 b.u. 50 J.	95,8	96,1	106,1	128,5	125,9	156,6	
50 b.u. 60 J.	105,2	95,8	111,8	132,1	124,4	146,1	
60 u. älter	109,8	122,0	147,5	160,5	158,8	184,3	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 69: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

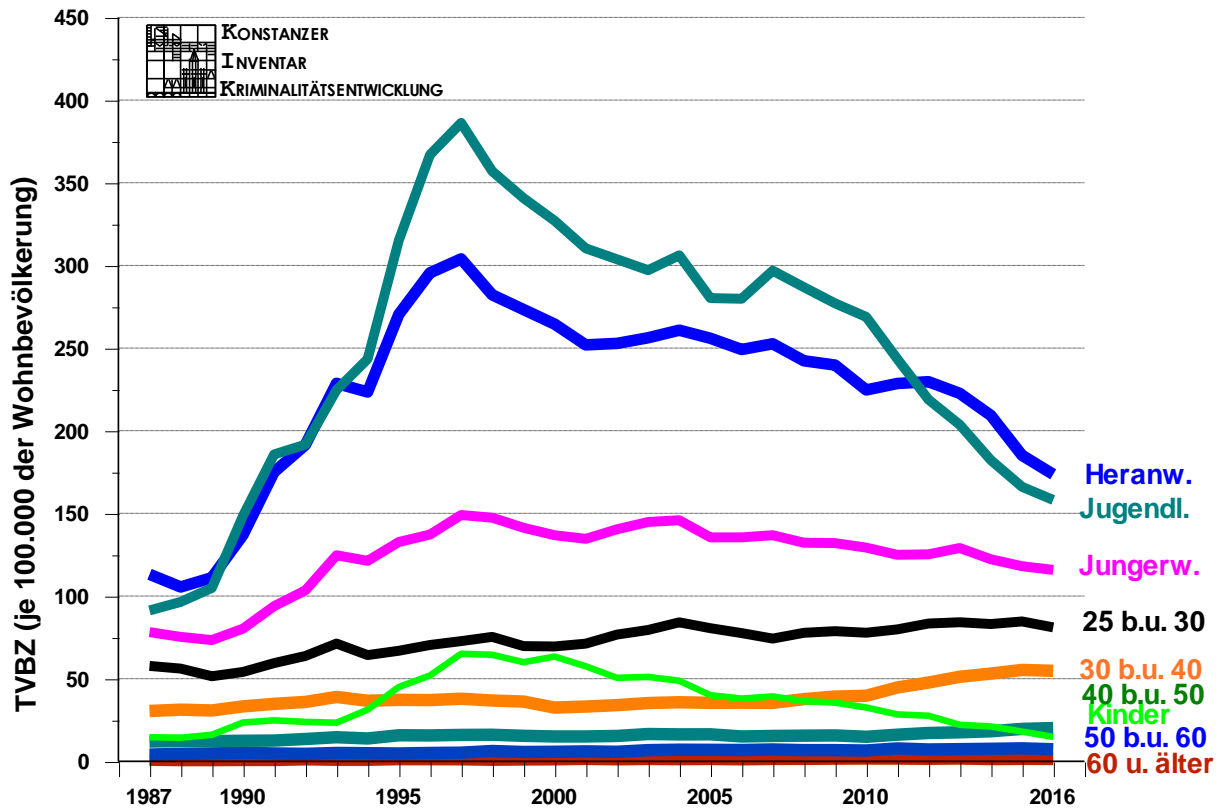
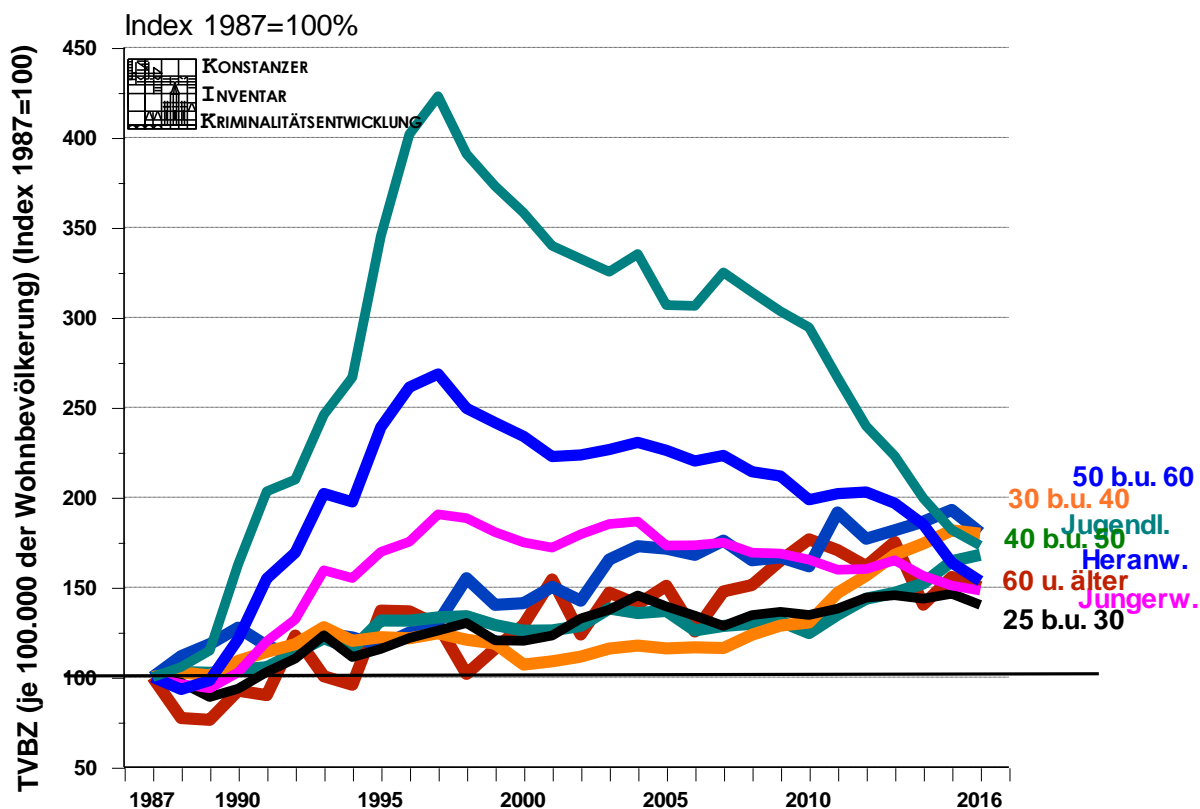


Schaubild 70: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Index 1987=100. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

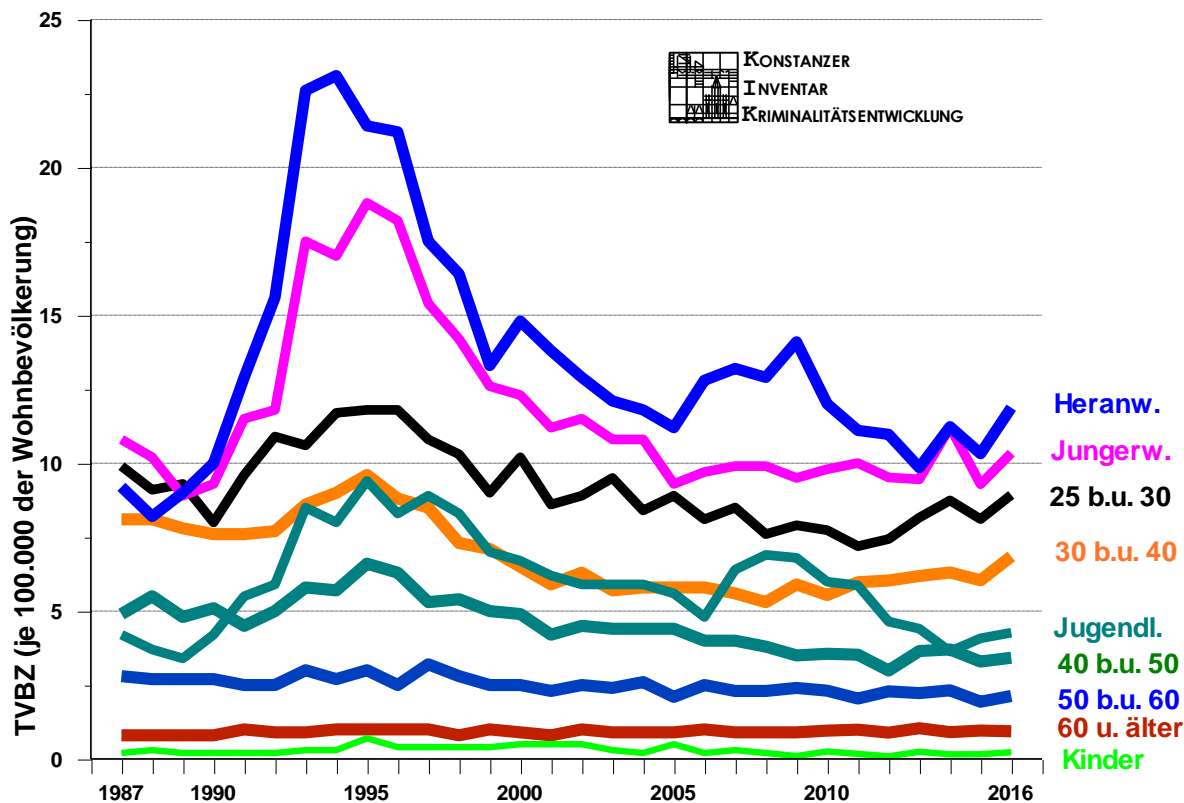


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 69 und Schaubild 70:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	19.355	37.871	38.687	36.735	32.779	28.103	45,2
8 b.u. 14 J.	860	2.421	3.563	1.969	1.533	646	-24,9
14 b.u. 18 J.	3.824	11.000	11.925	10.840	8.706	5.076	32,7
18 b.u. 21 J.	3.593	6.867	7.407	7.221	6.364	4.532	26,1
21 b.u. 25 J.	3.481	5.547	4.946	5.355	5.120	4.313	23,9
25 b.u. 30 J.	2.965	4.634	3.628	3.823	3.876	4.368	47,3
30 b.u. 40 J.	3.032	4.979	4.597	4.324	3.965	5.544	82,8
40 b.u. 50 J.	1.043	1.639	1.791	2.178	2.072	2.319	122,3
50 b.u. 60 J.	433	547	580	707	759	959	121,5
60 u. älter	124	237	250	318	384	346	179,0
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	33,7	50,8	51,0	48,0	43,0	36,8	9,3
8 b.u. 14 J.	23,5	45,0	63,4	40,1	32,6	14,8	-36,9
14 b.u. 18 J.	148,6	315,1	327,0	280,2	268,8	158,2	6,4
18 b.u. 21 J.	137,0	270,4	264,5	255,9	224,7	173,6	26,7
21 b.u. 25 J.	80,3	132,7	136,8	135,5	129,3	115,8	44,2
25 b.u. 30 J.	54,1	66,9	69,5	80,6	77,9	81,1	49,7
30 b.u. 40 J.	33,3	37,2	32,6	35,4	39,7	54,8	64,7
40 b.u. 50 J.	12,5	15,8	15,1	16,4	14,9	20,1	61,3
50 b.u. 60 J.	5,2	4,8	5,8	7,0	6,6	7,4	41,4
60 u. älter	0,9	1,4	1,3	1,5	1,8	1,5	62,1
TVBZ 1987=100	1990	1995	2000	2005	2010	2016	
insgesamt ab 8 J.	110,1	166,2	166,9	157,1	140,6	120,3	
8 b.u. 14 J.	161,1	308,7	435,0	274,9	223,8	101,7	
14 b.u. 18 J.	162,7	345,1	358,1	306,8	294,4	173,2	
18 b.u. 21 J.	121,1	238,9	233,8	226,1	198,6	153,4	
21 b.u. 25 J.	102,7	169,6	174,9	173,2	165,3	148,1	
25 b.u. 30 J.	93,6	115,7	120,2	139,3	134,6	140,2	
30 b.u. 40 J.	109,1	122,2	107,0	116,0	130,4	179,7	
40 b.u. 50 J.	104,2	131,5	125,8	136,8	124,5	168,0	
50 b.u. 60 J.	127,5	117,5	141,1	171,4	161,6	180,3	
60 u. älter	92,5	137,0	129,2	150,8	176,6	150,0	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 71: Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 WB) insgesamt (Deutsche und Nichtdeutsche - TVBZ sind überschätzt) nach Altersgruppen - Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 211, 212, 213, 216, 227, 231 StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 71:

TV insgesamt (absolute Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	2.667	4.980	3.582	3.052	2.834	2.898	8,7
8 b.u. 14 J.	7	35	27	26	12	10	42,9
14 b.u. 18 J.	108	328	245	216	194	137	26,9
18 b.u. 21 J.	262	543	413	315	340	310	18,3
21 b.u. 25 J.	402	785	444	366	388	385	-4,2
25 b.u. 30 J.	438	816	530	423	385	481	9,8
30 b.u. 40 J.	697	1.278	919	713	553	693	-0,6
40 b.u. 50 J.	423	682	585	583	494	394	-6,9
50 b.u. 60 J.	225	338	247	216	265	277	23,1
60 u. älter	105	175	172	194	203	211	101,0
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Änd. 2016- 1990
insgesamt ab 8 J.	4,6	6,7	4,7	4,0	3,7	3,8	-18,2
8 b.u. 14 J.	0,2	0,7	0,5	0,5	0,3	0,2	20,0
14 b.u. 18 J.	4,2	9,4	6,7	5,6	6,0	4,3	1,7
18 b.u. 21 J.	10,0	21,4	14,8	11,2	12,0	11,9	18,9
21 b.u. 25 J.	9,3	18,8	12,3	9,3	9,8	10,3	11,4
25 b.u. 30 J.	8,0	11,8	10,2	8,9	7,7	8,9	11,6
30 b.u. 40 J.	7,6	9,6	6,5	5,8	5,5	6,8	-10,4
40 b.u. 50 J.	5,1	6,6	4,9	4,4	3,6	3,4	-32,4
50 b.u. 60 J.	2,7	3,0	2,5	2,1	2,3	2,1	-21,4
60 u. älter	0,8	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9	16,8
TVBZ 1987=100	1990	1995	2000	2005	2010	2016	
insgesamt ab 8 J.	92,9	133,8	94,6	79,9	74,4	75,9	
8 b.u. 14 J.	84,2	286,8	211,8	233,2	112,6	101,1	
14 b.u. 18 J.	98,8	221,1	158,1	131,4	141,0	100,5	
18 b.u. 21 J.	108,2	231,6	159,8	120,9	130,0	128,6	
21 b.u. 25 J.	86,0	174,1	113,9	85,9	90,8	95,9	
25 b.u. 30 J.	80,6	118,8	102,4	89,9	78,0	90,0	
30 b.u. 40 J.	94,3	117,8	80,4	71,9	68,4	84,4	
40 b.u. 50 J.	103,3	133,7	100,5	89,5	72,5	69,8	
50 b.u. 60 J.	95,7	104,8	86,8	75,6	81,5	75,2	
60 u. älter	99,1	127,9	112,4	116,4	118,1	115,7	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei deliktsspezifischer Differenzierung zeigt sich eine deutlich gegenläufige Entwicklung sowohl zwischen Diebstahls- und Gewaltkriminalität als auch innerhalb der Gewaltkriminalität. Diese kann beispielhaft dadurch verdeutlicht werden, dass das Jahr 1987 für Jugendliche (vgl. **Schaubild 72**) und für Heranwachsende (vgl. **Schaubild 73**) auf 100 gesetzt und die sich bezüglich dieses Jahres ergebenden relativen Veränderungen abgebildet werden. Um Verzerrungen durch Überschätzungen zu vermeiden, wird der Index nur für die deutschen Tatverdächtigen berechnet. Zu beachten ist ferner, dass durch die Indexierung lediglich die Entwicklung eines jeden Deliktes, bezogen auf das Ausgangsjahr 1987, deutlich wird. Die Höhe der Steigerungsraten kann nicht untereinander verglichen werden, weil die Raten auf eine jeweils deutlich unterschiedlich große Ausgangsbasis

bezogen sind.¹⁰³⁸ Sichtbar wird, dass bei (deutschen) Jugendlichen

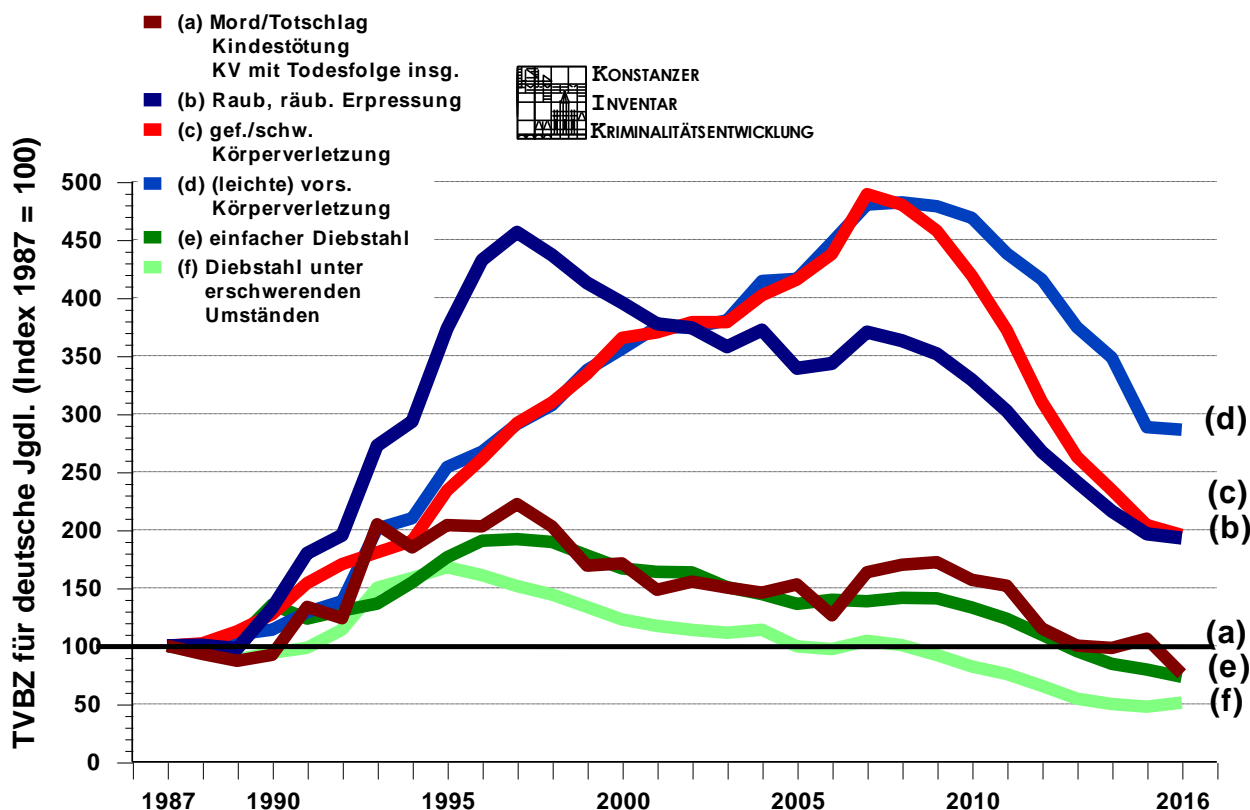
- die TVBZ für Diebstahlsdelikte seit 1995/1997 rückläufig sind,
- die TVBZ der wegen schwersten Formen der Gewaltkriminalität - vorsätzliche Tötungsdelikte sowie Raub und räuberische Erpressung - ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen seit Jahren im Wesentlichen rückläufig sind,
- die TVBZ bei Körperverletzungsdelikten, und zwar sowohl bei einfacher als auch bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung, seit 2007/2008 ebenfalls Rückgänge aufweisen.

Bei (deutschen) Heranwachsenden zeigt sich, auf etwas anderem Niveau, strukturell dieselbe Entwicklung:

- die TVBZ für Diebstahlsdelikte sind seit 1995/1997 rückläufig,
- die TVBZ bei den schwersten Formen der Gewaltkriminalität - vorsätzliche Tötungsdelikte sowie Raub und räuberische Erpressung - weisen Rückgänge auf
- die TVBZ bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung gehen seit 2008 zurück, die TVBZ bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung seit 2012.

1038 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.8

Schaubild 72: Entwicklung der TVBZ für deutsche jugendliche Tatverdächtige (Index 1987 = 100) bei ausgewählten Delikten der Gewaltkriminalität sowie bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung und im Vergleich mit Diebstahl. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 72:

		Häufigkeitszahl (HZ) polizeilich registrierter Gewaltkriminalität und Index 1987=100					
		1990	1995	2000	2005	2010	2016
Mord, Totschlag, Kindestötung, Körperverl. m. Todesfolge	HZ	3,0	6,6	5,5	4,9	5,0	2,2
	Index	92,2	204,0	171,0	152,9	156,8	70,0
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	HZ	84,4	237,6	251,8	215,8	209,5	119,8
	Index	132,6	373,3	395,7	339,1	329,2	188,2
Gefährliche und schwere Körperverletzung	HZ	232,5	426,9	667,2	759,0	765,0	401,8
	Index	127,3	233,8	365,3	415,6	418,9	220,0
einfache vorsätzliche Körperverletzung	HZ	226,8	505,7	708,5	828,8	933,2	649,1
	Index	113,9	254,0	355,8	416,2	468,7	326,0

Legende:

Mord, Totschlag, Kindestötung (SZ 0100 + 0200 + 0220¹⁰³⁹): §§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB.

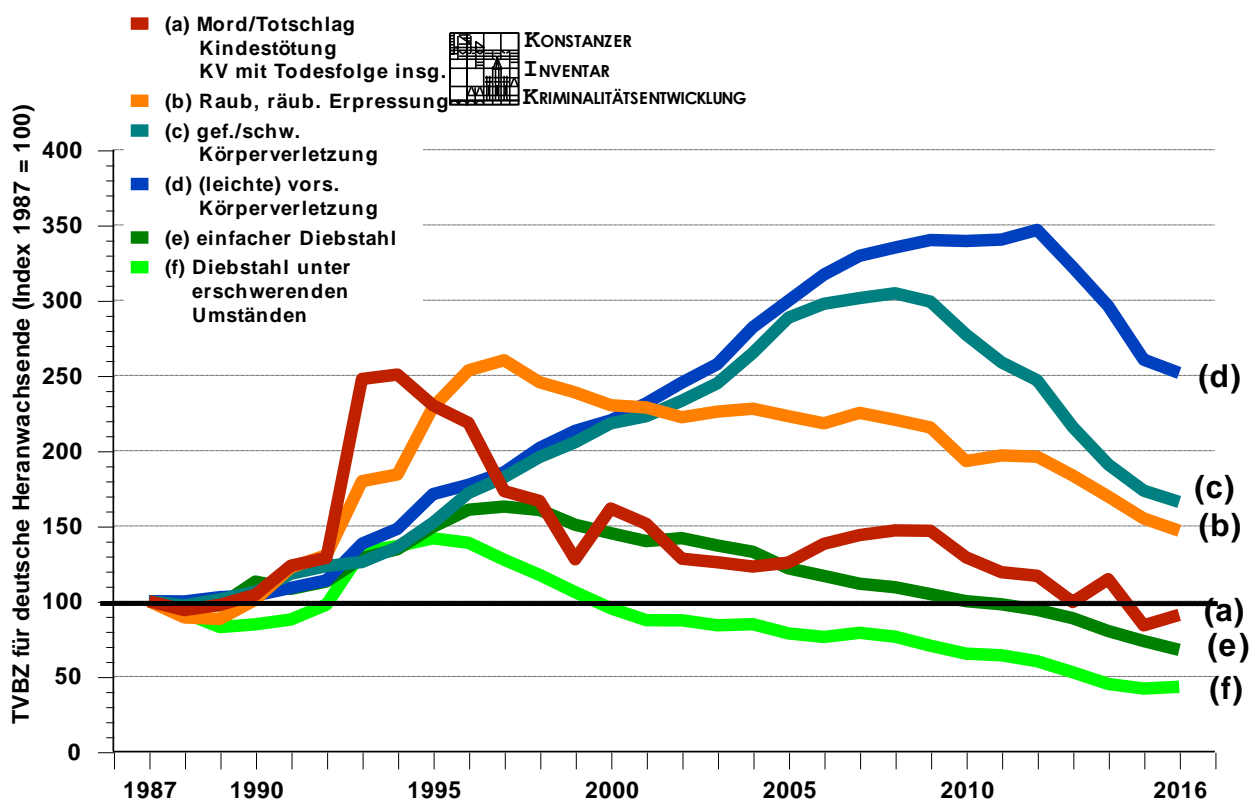
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 2100): §§ 249-252, 255, 316a StGB.

1039 Bis 1998: Kindestötung § 217 StGB (1993-1998: einschl. der unaufgeklärten Fälle der Tötung neugeborener Kinder).

Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 2220): §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB.
einfache vorsätzliche Körperverletzung (SZ 224000): § 223 StGB.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 73: Entwicklung der TVBZ für deutsche heranwachsende Tatverdächtige (Index 1987 = 100) bei ausgewählten Delikten der Gewaltkriminalität sowie bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung und im Vergleich mit Diebstahl. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 73:

		Häufigkeitszahl (HZ) polizeilich registrierter Gewaltkriminalität und Index 1987=100					
		1990	1995	2000	2005	2010	2016
Mord, Totschlag, Kindstötung, Körperverl. m. Todesfolge	HZ	7,9	17,5	12,3	9,5	9,1	7,2
	Index	104,2	230,1	161,6	125,6	119,2	94,8
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	HZ	94,0	213,3	214,4	207,6	183,5	120,6
	Index	100,9	229,0	230,2	222,9	196,9	129,4
Gefährliche und schwere Körperverletzung	HZ	325,7	466,7	669,5	884,7	793,8	515,2
	Index	106,2	152,1	218,2	288,4	258,7	167,9
einfache vorsätzliche Körperverletzung	HZ	349,2	575,7	740,6	1.008,0	1.145,0	878,6
	Index	103,8	171,1	220,1	299,6	340,3	261,1

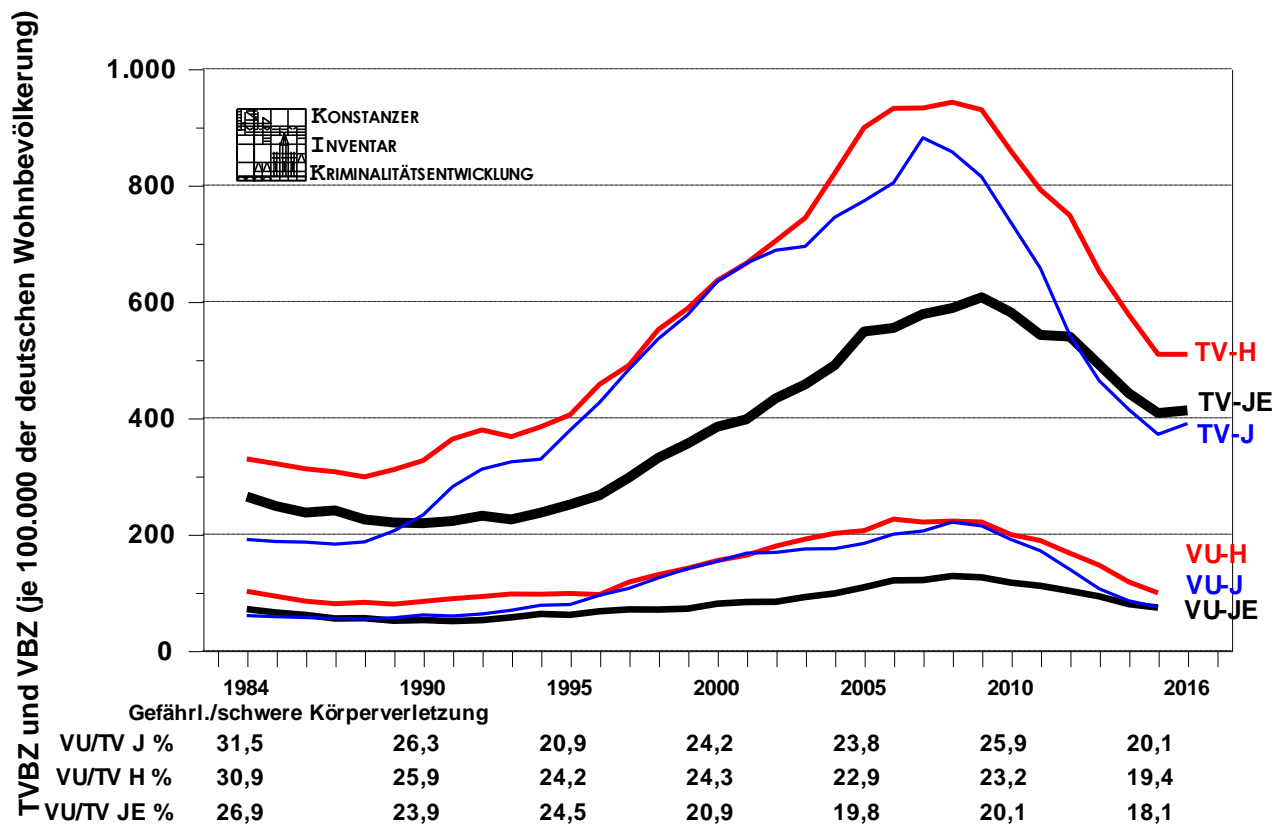
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.3 Gewaltkriminalität junger Menschen im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik - früheres Bundesgebiet

Die Entwicklung der TVBZ bei Körperverletzungsdelikten wird durch die Daten der StVerfStat nur teilweise bestätigt.¹⁰⁴⁰ Zwar sind auch bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung die VBZ angestiegen, aber nicht in dem Maße wie die TVBZ. Die Schere zwischen TVBZ und VBZ wurde größer (vgl. **Schaubild 74** zu gefährlicher und schwerer Körperverletzung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen). 1985 kamen beispielsweise auf 100 wegen gefährlicher/schwerer Körperverletzung registrierte deutsche, jugendliche Tatverdächtige 31 Verurteilte, 1995 21, 2015 20. Der polizeiliche Verdacht konnte also im weiteren Fortgang des Strafverfahrens nur in abnehmendem Maße erhärtet werden. Obwohl sich die Schere in den letzten Jahren wieder etwas geschlossen hat, hat sie sich - insgesamt gesehen - geöffnet.

1040 Erst seit 2007 liegen die Daten der StVerfStat flächendeckend für Deutschland vor. Die vergleichende Gegenüberstellung erfolgte deshalb insgesamt nur für das frühere Bundesgebiet.

Schaubild 74: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte, nach Altersgruppen - gefährliche und schwere Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 74:

		1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
TVBZ	J (14<18)	187,4	233,0	378,9	634,0	772,8	735,4	371,6
VBZ	J (14<18)	58,2	61,3	79,2	153,3	184,2	190,8	74,8
Relation: VU pro 100 TV		31,1	26,3	20,9	24,2	23,8	25,9	20,1
TVBZ	H (18<21)	321,0	326,6	405,2	635,9	898,8	858,2	509,1
VBZ	H (18<21)	93,3	84,5	98,1	154,6	206,0	199,2	99,0
Relation: VU pro 100 TV		29,1	25,9	24,2	24,3	22,9	23,2	19,4
TVBZ	JE (21<25)	248,3	218,9	251,0	384,6	548,3	581,1	408,1
VBZ	JE (21<25)	65,3	52,4	61,4	80,5	108,7	116,7	90,8
Relation: VU pro 100 TV		26,3	23,9	24,5	20,9	19,8	20,1	22,3
TVBZ	VE (25++)	75,9	70,2	71,3	79,6	94,7	93,5	90,8
VBZ	VE (25++)	12,8	11,5	11,3	12,0	13,5	13,6	10,8
Relation: VU pro 100 TV		16,9	16,4	15,9	15,0	14,2	14,5	11,9

Legende:

Gefährliche und schwere Körperverletzung:

Polizeiliche Kriminalstatistik: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang §§ 226, 227, 229 Abs. 2 StGB (ab 1999: §§ 227, 231 StGB) (Schl.Z. 2210) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB (ab 1999: §§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB) (Schl.Z. 2220).

Strafverfolgungsstatistik: Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 223a, 224-226 StGB (ab 1999: §§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 - 5, 226, 227 StGB) (Ifd. Nr. 14, ab 1995 Nr. 13, ab 1998 Nr. 12).

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Diese Auseinanderentwicklung von TVBZ und VBZ, die es auch bei anderen Deliktsgruppen gibt, ist erklärungsbedürftig. Zumeist wird vermutet, dies sei Folge vermehrter Verfahrenseinstellungen. Für Eigentumsdelikte liegt diese Vermutung nahe. Hier gibt es empirische Belege, wonach vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht worden ist. Bei den gravierenden Deliktsformen, insbesondere bei Gewaltkriminalität, dürfte dies freilich keine hinreichende Erklärung sein. Hiergegen sprechen auch - regional allerdings beschränkte - empirische Befunde. Die Auswertung der Akten staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren, die in den Jahren 1989 und 1998 in München gegen Heranwachsende und Jungerwachsene wegen Gewaltkriminalität durchgeführt worden waren, ergab nämlich den erwartungswidrigen Befund, dass nicht die Opportunitätseinstellungen, sondern vor allem der Anteil der mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren deutlich zugenommen hat (vgl. **Tabelle 20**). Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Verdachtsschöpfung durch die Polizei in abnehmendem Maße durch die Münchener Staatsanwaltschaft bestätigt werden konnte. Dieser Befund lässt sowohl die Interpretation zu, dass sich die polizeiliche Verdachtsschöpfung und Bewertung geändert hat, sie lässt auch den Befund zu, dass sich die Bewertungsmaßstäbe bei der StA geändert haben könnten. Nicht auszuschließen ist aber auch eine Änderung in der Struktur der angezeigten Delikte derart, dass vermehrt Delikte mit unklarer Beweislage angezeigt werden. Derzeit muss mangels entsprechender Untersuchungen offen bleiben, welche dieser Erklärungsmöglichkeiten zutrifft.

Tabelle 20: Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort - gewichtete Daten)

Verfahrensausgänge	Heranwachsende 1989		Heranwachsende 1998		rel. Änd. 1998/1989	Jung-erwachsene 1989		Jung-erwachsene 1998		rel. Änd. 1998/1989
	N	%	N	%	%-Pkt	N	%	N	%	%-Pkt
§ 170 II StPO	25	13,8	94	31,9	+18,1	40	20,5	94	35,1	+14,6
§§ 153-154a StPO, §§ 45, 47 JGG	30	16,6	42	14,2	-2,3	20	10,3	24	9,0	-1,3
Zuchtmittel	4	2,2	19	6,4	+4,2		-		-	-
§ 27 JGG	63	34,8	53	18	-16,8		-		-	-
Strafbefehl/Geldstrafe	-	-	--	-	-	25	12,8	23	8,6	-4,2
Jugendstrafe/Haftstrafe mit Bewährung	33	18,2	19	6,4	-11,8	31	15,9	32	11,9	-4,0
Jugendstrafe/Haftstrafe ohne Bewährung	12	6,6	16	5,4	-1,2	34	17,4	41	15,3	-2,1
Freispruch	4	2,2	20	6,8	+4,6	15	7,7	17	6,3	-1,3
§ 374 StPO/sonstiges	10	5,5	32	10,8	+5,3	30	15,4	37	13,8	-1,6
insgesamt	181	100	295	100		195	100	268	100	

Datenquelle: Elsner/Molnar 2001, S. 152, Tab. 29 (die gewichteten Daten wurden von den Autoren freundlicherweise zur Verfügung gestellt)

6.4 Zunehmende Brutalisierung der Jugendkriminalität?

Weder die Daten der PKS noch die der StVerfStat lassen Rückschlüsse auf Tatausführung und Tatfolgen zu. Die These einer zunehmenden Brutalisierung der Tatausführung junger Menschen lässt sich mit diesen Daten jedenfalls nicht prüfen. Aus dem Anstieg der Zahlen der polizeilich registrierten „gefährlichen/schweren Körperverletzung“ kann jedenfalls

nichts hinsichtlich deren Schwere abgeleitet werden, weil nicht entscheidbar ist, ob deren schwere oder deren leichte Formen zugenommen haben. Geprüft werden kann die Brutalisierungsthese jedoch durch Aktenanalysen. Die in den Ermittlungsakten festgehaltenen Opferschäden müssten, der Brutalisierungsthese zufolge, deutlich schwerer geworden sein. Soweit ersichtlich wurden in Deutschland drei entsprechende Untersuchungen durchgeführt, bei denen die Folgeschäden der Taten junger Menschen im Mittelpunkt standen. Diese Aktenanalysen bestätigten die Brutalisierungsthese nicht.

In einer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Aktenanalyse wurde festgestellt, dass 1996 in den wegen Raubes oder qualifizierter Körperverletzung in Hannover durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen unter 21-jährige Beschuldigte der Anteil der schweren Delikte geringer war als 1993 (vgl. **Tabelle 21**).

Tabelle 21: Verletzungsgrad der Opfer der von unter 21-jährigen Angeklagten in Hannover verübten gefährlichen/schweren Körperverletzung bzw. Raubdelikte; 1993 und 1996 im Vergleich

Verletzungen beim Opfer	Gefährliche/schwere Körperverletzung				Raub			
	1993		1996		1993		1996	
	N	%	N	%	N	%	N	%
ohne Verletzungen	18	9,7	25	13,2	71	57,7	138	68,0
Verletzung ohne Behandlung	46	24,9	58	28,6	28	22,8	45	22,2
ambulante Behandlung	94	50,8	91	44,8	20	16,3	18	8,9
stationäre Behandlung	27	14,6	15	7,4	4	3,3	2	1,0
insgesamt	185	100	189	100	123	100	203	100

Datenquellen: Pfeiffer/Delzer 1999, S. 711, Abb. 3.; Pfeiffer et al. 1999, S. 97 f.

Die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt kam zu einem vergleichbaren Ergebnis. Die Auswertung der Ermittlungs- und Strafakten der 1989 und 1998 in München wegen Gewaltkriminalität registrierten Heranwachsenden und Jungerwachsenen zeigte, dass der prozentuale Anteil der als „minder schwer“ beurteilten Fälle 1998 ebenfalls etwas höher war als noch 1989 (vgl. **Tabelle 22**). Beide Untersuchungen bestätigen jedenfalls nicht die Annahme, polizeilich registrierte Gewaltkriminalität sei „schwerer“ geworden.

Tabelle 22: Wegen Gewalkriminalität in München polizeilich registrierte Heranwachsende oder Jungerwachsene - Verletzungsgrad der Opfer. 1989 und 1998 im Vergleich

	Gewalkriminalität			
	Verletzungsgrad aller Opfer			
	1989		1998	
	N	%	N	%
Ohne Verletzungen	103	20,2	154	24,1
leicht (ohne ambulante Behandlung)	245	47,9	284	44,4
mittel (mit ambulanter Behandlung)	129	25,2	168	26,3
schwer (mit stationärer Behandlung)	30	5,9	21	3,3
Lebensbedrohend	2	0,4	9	1,4
Tödlich	2	0,4	4	0,6
insgesamt	511	100,0	640	100,0

Datenquelle: Elsner/Molnar 2001, S. 173 (abs. Zahlen mitgeteilt von den Autoren)

Bestätigt wurde dieser Befund durch den Vergleich von 500 polizeilichen Kriminalakten zu Körperverletzungen in Bayern der Jahre 2002 und 2010. In einem Index wurden die vier Variablen „Tatmittel/Waffen“, „Begehungsweise“, „Anzahl der Tatverdächtigen“ und „Verletzungen der Opfer“ zusammengefasst und die Kategorien „sehr brutal“, „hohe Intensität“, „alltägliche Gewalt“ und „Bagatelle“ gebildet (vgl. **Tabelle 23**). In beiden Jahren kommen "sehr brutale Körperverletzungen" nahezu gleich häufig vor, 2010 wurden aber dreimal so häufig Bagatellen registriert wie 2002 (vgl. **Tabelle 23**). "Der im Jahr 2010 deutlich höhere Anteil der bagatellartigen Körperverletzungen legt den Schluss nahe, dass in diesem Jahr zunehmend Delikte angezeigt werden, die eine relativ geringe Toleranzschwelle des Anzeigerstatters bei spannungsgeladenen sozialen Interaktionen bzw. eine höhere Sensibilität in der Bevölkerung gegenüber Gewalttaten dokumentieren."¹⁰⁴¹

Tabelle 23: Intensität der Gewalt bei Körperverletzungen in Bayern - Zufallsstichprobe von jeweils 250 Vorgängen aus den Gesamtbeständen der PKS der Jahre 2002 und 2010

	Intensität der Gewalt (absolute Zahlen)			
	2002		2010	
sehr brutal	13	10,7	16	11,9
hohe Intensität	47	38,5	37	27,6
alltägliche Gewalt	52	42,6	50	37,3
Bagatellen	10	8,2	31	23,1
insgesamt*	122	100	134	100

Legende:

* Ausgewertet wurden nur die Vorgänge, für die alle Merkmale hinsichtlich der Intensität der Gewaltausübung bekannt waren.

Datenquellen: Luff 2015a, S. 107, Abb. 43; Luff 2015b, S. 485, Abb. 6

Die Ergebnisse der jüngsten Befragungen von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe nach Viktimisierungserfahrungen bestätigten ebenfalls die Brutalisierungsthese nicht, sie zeigten vielmehr einen deutlichen Rückgang der selbstberichteten Folgeschäden (vgl. unten **Schaubild 93** und **Schaubild 104**). Auch der Bundesverband der Unfallkassen kam zum Ergebnis, dass im Bereich der schulischen Gewalt die Zahl der Frakturen - als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen von Schülern und Schülerinnen - nicht zu-, sondern abgenommen hat (vgl. unten **Schaubild 107**).

6.5 Polizeilich registrierte Tatverdächtige im zeitlichen Längsschnitt nach Geschlecht

Die TVBZ haben bei jungen Menschen beiderlei Geschlechts sowohl insgesamt als auch insbesondere bei Körperverletzungsdelikten zugenommen.¹⁰⁴² Verbreitet wird die Auffassung vertreten, vor allem die weibliche (Gewalt-)Kriminalität habe deutlich stärker zugenommen als die ihrer männlichen Altersgenossen,¹⁰⁴³ was vielfach Anlass für übertreibende Darstellungen in den Medien war. „Immer mehr Mädchen prügeln und foltern“, so war im SPIEGEL zu lesen.¹⁰⁴⁴ „Auch Frauen sind zu allem fähig“ lautete die Überschrift eines Beitrags zur Aggressionsforschung in der ZEIT.¹⁰⁴⁵ Extremgruppenanalysen, die verallgemeinert wurden, stützten diesen (falschen) Eindruck.

Angenommen wurde, eine "Vermännlichung" würde auch zu einer entsprechenden Kriminalitätsbelastung führen. Bereits 1935 wurde die These formuliert: "Je mehr die Frau in ihrer Stellung dem Manne sich nähert und ihn ersetzt, desto eher begeht sie dieselben asozialen Handlungen wie der Mann."¹⁰⁴⁶ Daraus wurde damals abgeleitet: "Mit Wiederkehr gesünderer Verhältnisse im Dritten Reich, mit Zurückdrängung der Frau aus gewissen Erwerbszweigen und mit ihrer Verweisung in natürlichere Lebensbezirke ist eine Abnahme der Kriminalität, auch der Frauenkriminalität, wenigstens bei einer Reihe von Delikten zu erwarten."¹⁰⁴⁷ Moderne Auffassungen unterscheiden sich in den Grundannahmen nicht allzu sehr: "Je weiter die Emanzipation voranschritte, desto mehr würden Alkoholismus, Selbstmord, psychische Krankheiten und in erster Linie die Kriminalität bei Frauen um sich greifen., es wurde sogar angenommen, die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen männlichen Personen werde von den Mädchen bald eingeholt und sogar überholt werden."¹⁰⁴⁸ Kulturpessimisten prognostizierten eine weibliche Kriminalitätswelle größten Ausmaßes: "Für einen amerikanischen Polizei-Chef hatte die Frauenbewegung der 60er Jahre die »größte Kriminalitätswelle losgetreten, die die Welt je gesehen hat«

1042 Die PKS ist für Geschlechtervergleiche nur begrenzt geeignet. Unter den Legalkategorien können sich möglicherweise geschlechtsspezifisch unterschiedliche Deliktphänomene verbergen, ferner sind weder die Intensität der Deliktsbegehung noch die Tatbeteiligung erkennbar (vgl. Heinz 2001c, S. 65).

1043 Zuletzt Neumaier 2011, S. 66: „Entgegen der Ansicht von Heinz sind die prozentualen Veränderungs-raten der verschiedenen Altersgruppen beiderlei Geschlechts miteinander zu vergleichen. Denn steigt die Gewaltkriminalität der Mädchen proportional gesehen immer weiter an, wird sie die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen männlichen Personen einholen.“ Diese Begründung ist falsch. Die Kriminalitätsbelastung der männlichen Altersgenossen wird nur dann erreicht, wenn die TVBZ (und nicht die Steigerungsraten) der Mädchen und Frauen höher sind als die der Männer, sodass langfristig die Lücke zwischen den Belastungszahlen von Frauen und Männern geschlossen wird.

1044 SPIEGEL Nr. 11, vom 9.3.1998, 74.

1045 Die ZEIT vom 8.11.2001, Nr. 46, 40.

1046 Krug 1935, Vorwort.

1047 Krug 1935, Vorwort.

1048 Karstedt 1992, S. 633.

und pessimistische Schätzungen prognostizierten spätestens für das Jahr 2000 eine Angleichung der Kriminalitätsbelastung von Frauen und Männern."¹⁰⁴⁹ Zutreffend weist Karstedt in ihrer Analyse darauf hin, dass "weder die theoretischen noch die empirischen Grundvoraussetzungen für ein Ansteigen der weiblichen Kriminalität als Folge emanzipatorischer Wertorientierungen und zunehmender Partizipation gegeben (sind); die These von der »dunklen Seite der Frauenemanzipation« wird dem sehr komplexen Prozess der Veränderung der weiblichen Rolle und des Geschlechterverhältnisses in modernen Gesellschaften keineswegs gerecht und darf daher durchaus den »Mythen« über weibliche Kriminalität zugerechnet werden."¹⁰⁵⁰

Gestützt wird die These sich angleicherender Kriminalitätsbelastung darauf, dass die prozentualen Steigerungsraten der TVBZ der weiblichen Jugendlichen deutlich größer sind als die der männlichen Jugendlichen. Derartige Berechnungen sind aber für die zu beantwortende Frage, ob Jungen- oder Mädchenkriminalität stärker zugenommen hat, irreführend, weil die höheren prozentualen Steigerungen bei den Frauen Folge der wesentlich kleineren Ausgangsbasis sind (vgl. oben IV., 3.1.2.2.9).¹⁰⁵¹

Am Beispiel der quantitativ wichtigsten Gewaltdelikte (Raub, räuberische Erpressung sowie gefährliche/schwere und leichte Körperverletzung) soll die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden für die beiden Geschlechter auch grafisch verdeutlicht werden. Zwischen 1985 und 2016 sind die TVBZ bei männlichen Jugendlichen um 120 % gestiegen, die der weiblichen Jugendlichen dagegen um 357 % (vgl. **Schaubild 75**). Diese Unterschiede in den prozentualen Zuwachsraten sind indes eine Folge der weitaus niedrigeren Ausgangsbasis bei weiblichen (TVBZ 1985: 120) gegenüber den männlichen (TVBZ 1985: 789) Jugendlichen. Tatsächlich sind von 100.000 männlichen Jugendlichen im Zeitraum 1985-2016 zusätzlich 944 männliche Jugendliche registriert worden, bei den Mädchen waren es 430. Die These, die Kriminalitätsentwicklung beider Geschlechter näherte sich einander an, es bestehe eine Tendenz zur Konvergenz,¹⁰⁵² kann jedenfalls durch diese Daten nicht bestätigt werden.

Ein vergleichbares Bild ergibt sich bei Heranwachsenden. Auch hier sind die prozentualen Anstiege bei den weiblichen Heranwachsenden mit 345 % deutlich höher als bei den Männern mit 71 % (vgl. **Schaubild 76**). Auch hier sind die Ausgangsbasen höchst unterschiedlich (120 : 1.421). Tatsächlich sind aber von 100.000 männlichen Heranwachsenden im Zeitraum 1985-2016 zusätzlich 1.015 registriert worden, bei den weiblichen Heranwachsenden waren es 413.

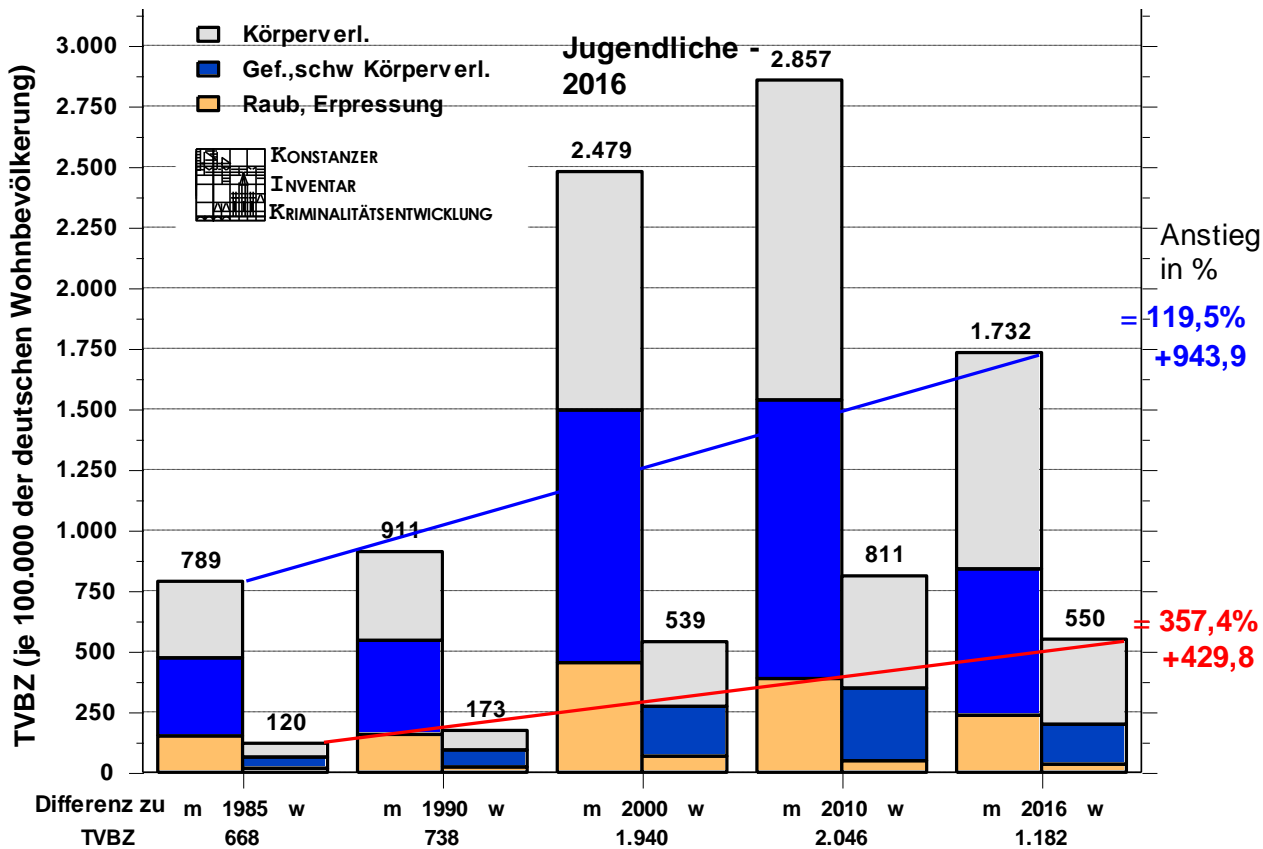
1049 Karstedt 1992, S. 633.

1050 Karstedt 1992, S. 638.

1051 Vgl. Heinz 2001c, S. 84 ff.; Heinz 2002d, S. 144; Heinz 2006b, S. 74. Zustimmung Block 2010, S. 32; Bruhns 2008, S. 265; Silkenbeumer 2011a, S. 320; Silkenbeumer 2011b, S. 318 f. Unklar dagegen Bruhns/Wittmann 2003, S. 133, die von einem „überproportionalen Anstieg“ sowohl der absoluten Zahlen als auch der TVBZ bei Körperverletzungsdelikten im Zeitraum 1993-2001 ausgehen, gleichzeitig aber mitteilen, die TVBZ der 8- bis unter 21-jährigen Mädchen sei von 128 auf 288 gestiegen, die der männlichen Altersgenossen von 796 auf 1.437. Der überproportionale Anstieg wird damit begründet, die TVBZ seien bei den Mädchen mehr als doppelt so viel gestiegen, bei den Jungen hätten sich die TVBZ nicht verdoppelt. Hier wird derselbe Fehler gemacht wie bei prozentualen Vergleichen, denn eine Verdoppelung ist bestimmt von der Ausgangsgröße.

1052 So zuletzt Neubacher 2013, S. 167.

Schaubild 75: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 2000 mit Gesamtberlin



Legende:

Raub, Erpressung: Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB) (SZ 210000 und SZ 610000).

Gef./schw. Körperverl.: Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 224 Abs.1, 226, 227 StGB; bis 1997 §§ 223a, 224-226 StGB) (SZ 221000 und SZ 222000).

Körperverl.: § 223 StGB (SZ 224000).

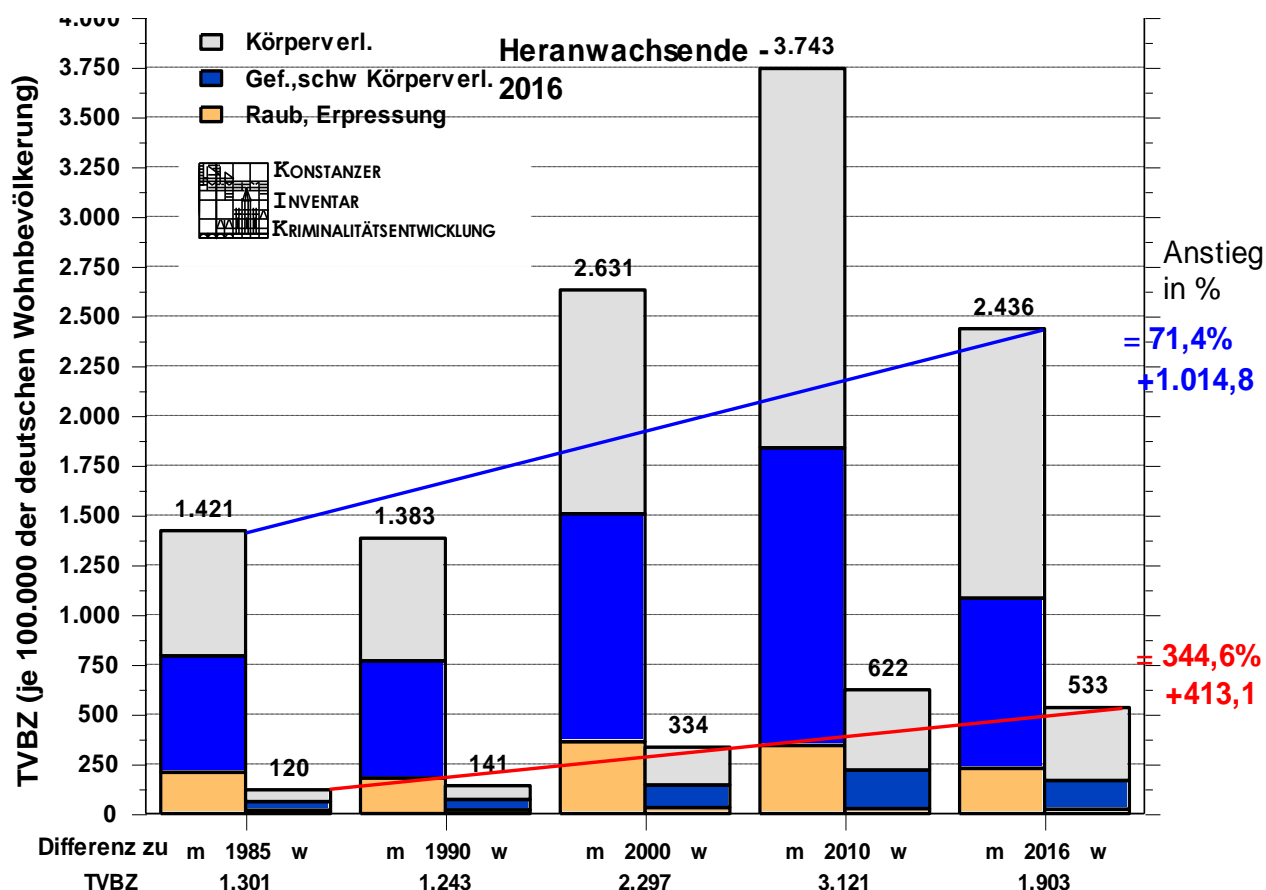
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 75 und Schaubild 76:

TVBZ (Deutsche)	Jugendliche				Heranwachsende			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	1985	2016	1985	2016	1985	2016	1985	2016
Raub, Erpressung	150,5	235,7	16,7	33,9	207,1	226,8	16,5	21,6
Gef./schw. Körperverl.	322,1	603,9	46,4	164,9	585,5	855,4	44,0	144,7
Körperverl.	316,0	892,8	57,2	351,2	628,6	1.353,8	59,4	366,5
Summe	788,6	1.732,5	120,2	550,0	1.421,2	2.435,9	119,9	532,9
Änderung 1985-2016 abs.		943,85		429,77		1.014,78		413,05
%-Änderung 1985-2016		119,7		357,4		71,4		344,6
Differenz TVBZ m-w	668,4	1.182,4			1.301,3	1.903,0		

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 76: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Heranwachsende nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin ab 2000 mit Gesamtberlin



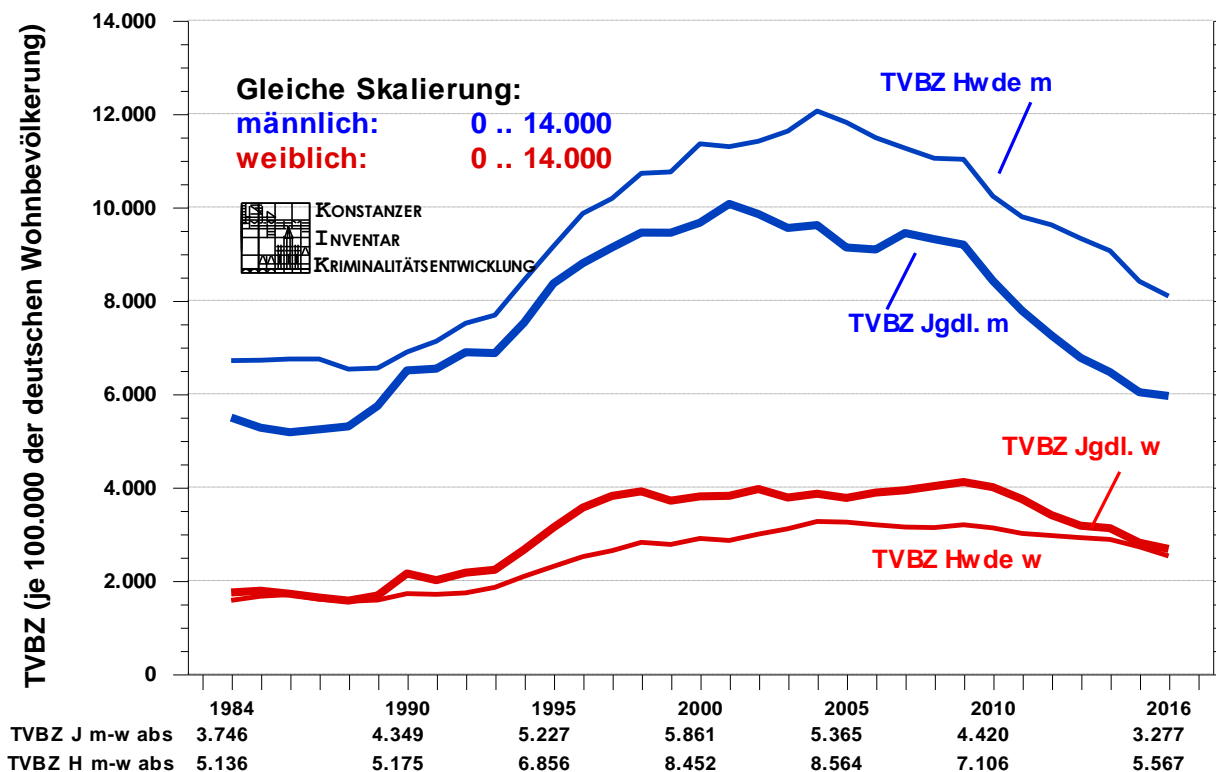
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 75.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Gemessen an TVBZ (in den alten Ländern¹⁰⁵³) hat die Belastung der jungen Männer deutlich stärker zugenommen als die ihrer weiblichen Altersgenossen. Dies gilt sowohl für Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) (vgl. **Schaubild 77**) als auch für Gewaltkriminalität, namentlich für gefährliche und schwere Körperverletzung (vgl. **Schaubild 78**) sowie für Raub, räuberische Erpressung (vgl. **Schaubild 79**).

Schaubild 77: Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000). Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin



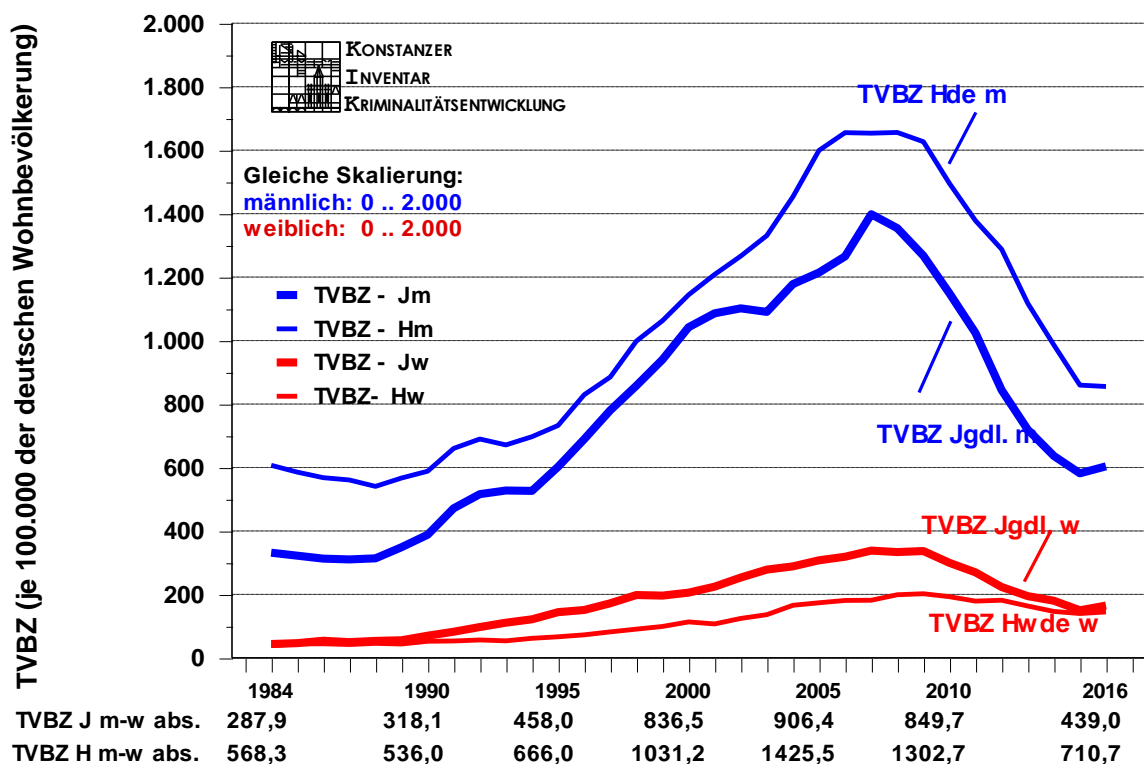
1053 Um möglichst homogene Gruppen miteinander vergleichen zu können, wurde die Analyse auf das frühere Bundesgebiet mit Berlin (Westberlin bzw. seit 1991 mit Gesamtberlin) beschränkt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 77:

Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Diff. 16-85
TVBZ Jugendliche (männlich)	5.273,2	6.499,4	8.361,8	9.662,4	9.133,2	8.418,3	5.951,8	678,6
TVBZ Jugendliche (weiblich)	1.781,1	2.150,6	3.134,7	3.801,0	3.768,0	3.998,8	2.674,7	893,6
Diff. TVBZ (m-w)	3.492,1	4.348,7	5.227,2	5.861,4	5.365,1	4.419,5	3.277,1	-215,0
Relation TVBZ m/w	3,0	3,0	2,7	2,5	2,4	2,1	2,2	0,8
TVBZ Heranwachs. (männlich)	6.717,6	6.893,1	9.157,2	11.352,9	11.813,2	10.232,4	8.091,7	1.374,1
TVBZ Heranwachs. (weiblich)	1.663,4	1.718,0	2.301,6	2.900,9	3.249,5	3.126,4	2.524,5	861,0
Diff. TVBZ (m-w)	5.054,2	5.175,1	6.855,6	8.451,9	8.563,6	7.106,0	5.567,3	513,1
Relation TVBZ m/w	4,0	4,0	4,0	3,9	3,6	3,3	3,2	1,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 78: Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000) - gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 78:

gefährliche und schwere Körperverletzung, KV mit Todesfolge	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Diff. 16-85
TVBZ Jugendliche (männlich)	322,1	388,2	602,4	1.042,0	1.214,2	1.149,3	603,9	281,7
TVBZ Jugendliche (weiblich)	46,4	70,1	144,4	205,5	307,8	299,6	164,9	118,5
Diff. TVBZ (m-w)	275,7	318,1	457,9	836,5	906,3	849,6	439,0	163,2
Relation TVBZ m/w	6,9	5,5	4,2	5,1	3,9	3,8	3,7	2,4
TVBZ Heranwachs. (männlich)	585,5	588,4	732,5	1.144,4	1.599,2	1.495,4	855,4	269,9
TVBZ Heranwachs. (weiblich)	44,0	52,4	66,5	113,2	173,7	192,7	144,7	100,8
Diff. TVBZ (m-w)	541,5	536,0	666,0	1.031,2	1.425,5	1.302,6	710,6	169,1
Relation TVBZ m/w	13,3	11,2	11,0	10,1	9,2	7,8	5,9	2,7

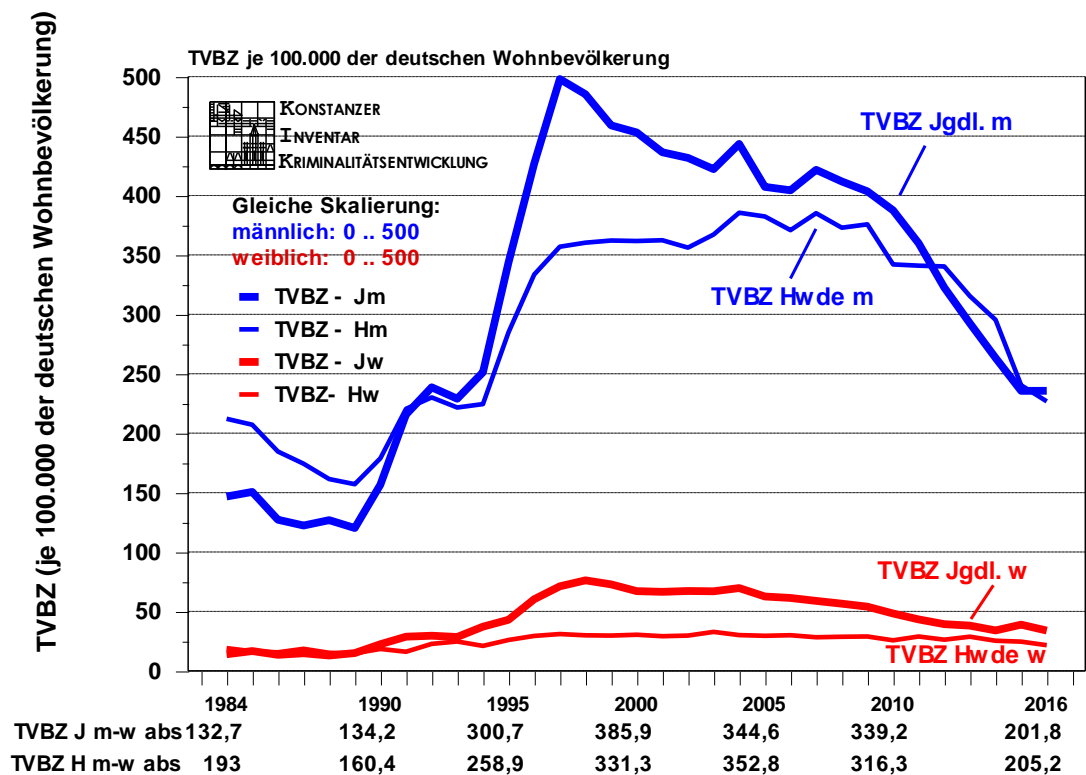
Legende:

Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge:

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang §§ 226, 227, 229 Abs. 2 StGB (ab 1999: §§ 227, 231 StGB) (SZ 2210) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB (ab 1999: §§ 224, 226, 231 StGB) (SZ 2220).

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 79: Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 79:

Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Diff. 16-85
TVBZ Jugendliche (männlich)	150,5	156,6	343,7	453,0	407,2	387,5	235,7	85,3
TVBZ Jugendliche (weiblich)	16,7	22,4	43,0	67,1	62,6	48,3	33,9	17,2
Diff. TVBZ (m-w)	133,8	134,2	300,7	385,9	344,6	339,2	201,8	68,1
Relation TVBZ m/w	9,0	7,0	8,0	6,8	6,5	8,0	6,9	5,0
TVBZ Heranwachs. (männlich)	207,1	178,8	284,9	361,7	382,3	342,0	226,8	19,7
TVBZ Heranwachs. (weiblich)	16,5	18,4	26,0	30,4	29,5	25,7	21,6	5,1
Diff. TVBZ (m-w)	190,6	160,4	258,9	331,3	352,8	316,3	205,2	14,6
Relation TVBZ m/w	12,5	9,7	10,9	11,9	13,0	13,3	10,5	3,9

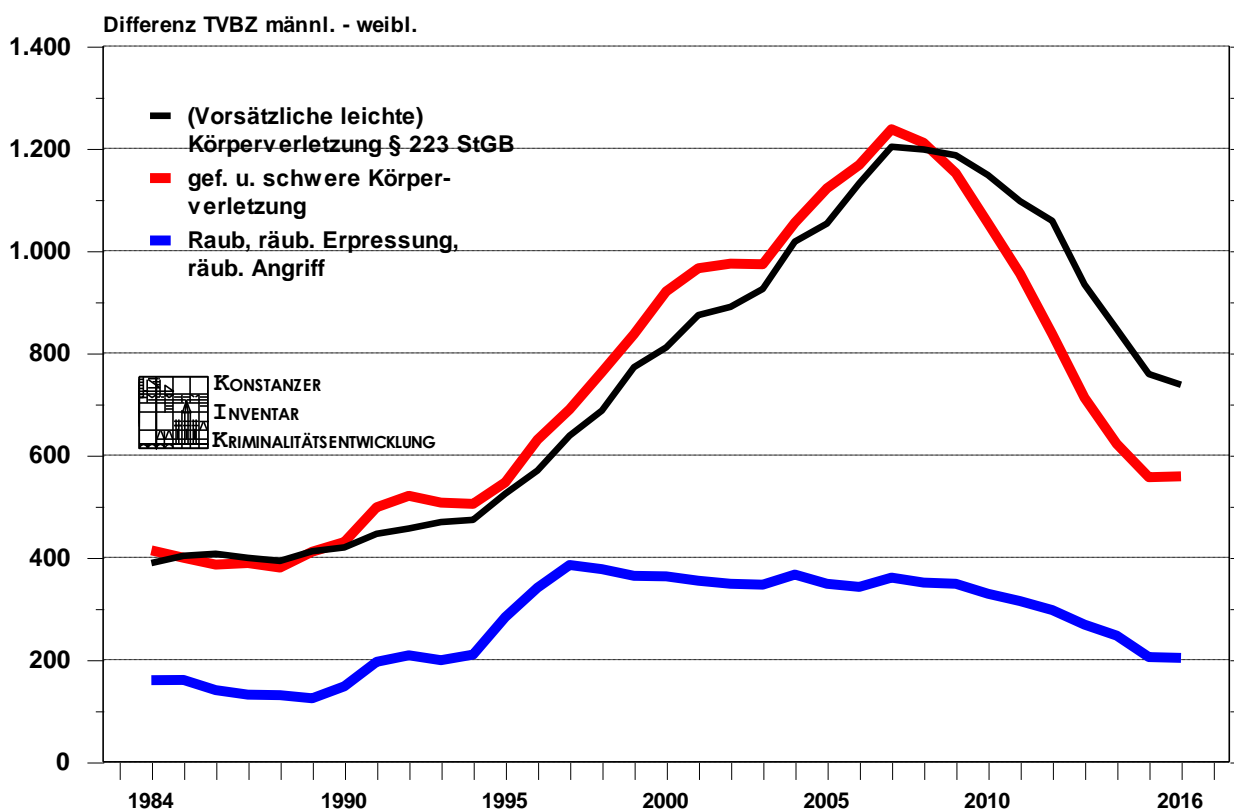
Legende:

Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer: (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Veranschaulicht werden kann die unterschiedliche Entwicklung der Kriminalitätsbelastung im Hellfeld, indem die Differenz der TVBZ zwischen männlichen und weiblichen 14- bis unter 21-Jährigen dargestellt wird. Je größer die Differenz - jeweils pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Altersgruppe - wird, umso stärker entwickelt sich die Kriminalitätsbelastung auseinander. **Schaubild 80** zeigt, dass die Kriminalitätsbelastung männlicher Jugendlicher/Heranwachsender bei Körperverletzungsdelikten bis 2007 kontinuierlich stärker gestiegen ist als die der weiblichen Altersgenossen. Bei Raub, räub. Erpressung gab es bis 1997 ebenfalls eine stärkere Zunahme der TVBZ bei den männlichen Tatverdächtigen. Seit diesen Zeitpunkten wird die Differenz wieder geringer, und zwar insbesondere bei Körperverletzungsdelikten.

Schaubild 80: Differenz der TVBZ (männlich - weiblich) für deutsche 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige bei ausgewählten Gewaltdelikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin



Frühes Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 80:

Jugendliche und Heranwachsende	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016	Diff. 85/16
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung (§ 223 StGB)								
TVBZ (männlich)	461,2	494,4	667,6	1.044,1	1.419,7	1.583,9	1.095,5	634,4
TVBZ (weiblich)	58,2	75,0	143,1	233,5	366,8	436,2	358,0	299,8
Diff. TVBZ (m-w)	403,0	419,4	524,5	810,6	1.052,9	1.147,6	737,6	334,6
Relation TVBZ m/w	7,9	6,6	4,7	4,5	3,9	3,6	3,1	2,1
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB, seit 2014 mit § 226a StGB; bis 1997 §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB)								
TVBZ (männlich)	444,4	490,9	657,8	1.085,7	1.373,4	1.305,1	714,4	270,0
TVBZ (weiblich)	45,3	61,0	111,0	165,6	251,8	251,3	156,0	110,8
Diff. TVBZ (m-w)	399,2	429,9	546,8	920,1	1.121,7	1.053,8	558,4	159,3
Relation TVBZ m/w	9,8	8,0	5,9	6,6	5,5	5,2	4,6	2,4
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)								
TVBZ (männlich)	176,8	168,0	318,7	414,0	396,9	367,0	231,8	55,1
TVBZ (weiblich)	16,6	20,4	35,7	51,2	48,8	38,1	28,5	11,9
Diff. TVBZ (m-w)	160,2	147,6	283,0	362,8	348,2	328,9	203,3	43,2
Relation TVBZ m/w	10,6	8,2	8,9	8,1	8,1	9,6	8,1	4,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass die Rückgänge bei den männlichen Tatverdächtigen deutlich stärker ausfallen als bei den weiblichen Altersgenossen, ist erklärungsbedürftig. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass - ausweislich der Ergebnisse von wiederholten Schülerbefragungen (1998 sowie

2005/2006) in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd - bei Körperverletzungsdelikten „für weibliche Täter das Risiko angezeigt zu werden, in weit stärkerem Maße gestiegen ist als für männliche Täter.“¹⁰⁵⁴ Im Rahmen der Schülerbefragungen wurden die Opfer von Gewalttaten gefragt, ob die Täter angezeigt wurden. **Schaubild 81** zeigt, dass "... die Anzeigequote sowohl für schwere Gewalttaten als auch für Körperverletzungen gestiegen ist, für Körperverletzungen allerdings bedeutend stärker (schwere Gewalt 25,7 % vs. 26,9 %, Körperverletzungen 14,8 % vs. 19,64 %). Dies zeigt, dass der Anstieg der Gewalt in der Kriminalstatistik auch durch eine zunehmende Anzeigequote bedingt ist. Sehr deutlich zeigt sich zudem, dass die Anzeigequote vor allem bei weiblichen Tätern über die Jahre hinweg gestiegen ist, bei männlichen Tätern nur bei den Körperverletzungen. Die Anzeigequote bei weiblichen Tätern hat sich bei Körperverletzungen fast verdoppelt (von 16,4 % auf 29,0 %). Weibliche Täter müssen heute häufiger als früher damit rechnen, angezeigt zu werden; zugleich müssen sie generell häufiger als männliche Täter mit einer Anzeige rechnen, (bei schwerer Gewalt 34,5 % vs. 24,8 %, bei Körperverletzungen 29,0 % vs. 16,1 %). Die Annäherung der Tatverdächtigenbelastungszahlen im Hellfeld kann damit zum Teil auf den stärkeren Anstieg der Anzeigequote bei weiblichen Tätern im Gegensatz zu männlichen Tätern zurückgeführt werden. Die Mädchen werden nicht übermäßig gewalttätig; ihre Gewalt wird nur sichtbarer.“¹⁰⁵⁵ Auch in der bundesweit repräsentativen Schülerbefragung zeigt sich, dass weibliche Täter häufiger als männliche Täter angezeigt wurden.¹⁰⁵⁶

"Es werden also mittlerweile sehr viel mehr weibliche Täter in der Kriminalstatistik registriert als früher; d.h., das Verhältnis der Registrierungswahrscheinlichkeit hat sich verringert, nicht das Verhältnis der Gewalttaten.“¹⁰⁵⁷ Im Unterschied zu den Hellfelddaten der PKS ist nämlich im Dunkelfeld keine Angleichung der Gewaltbereitschaft der Geschlechter festzustellen. „Das Gender Gap ist 2005/06 etwa genau so groß wie 1998; im Bereich der Mehrfach-Gewalttäterschaft nimmt der Geschlechterunterschied sogar weiter zu, das heißt, der Rückgang der Gewaltbereitschaft fällt bei den Mädchen stärker aus als bei den Jungen.“¹⁰⁵⁸

1054 Baier, D. 2011b, S. 48; Baier, D. 2012b, S. 188; Baier, D. et al. 2009a, S. 332; Baier, D. et al. 2010, S. 189, Abb. 5.7.

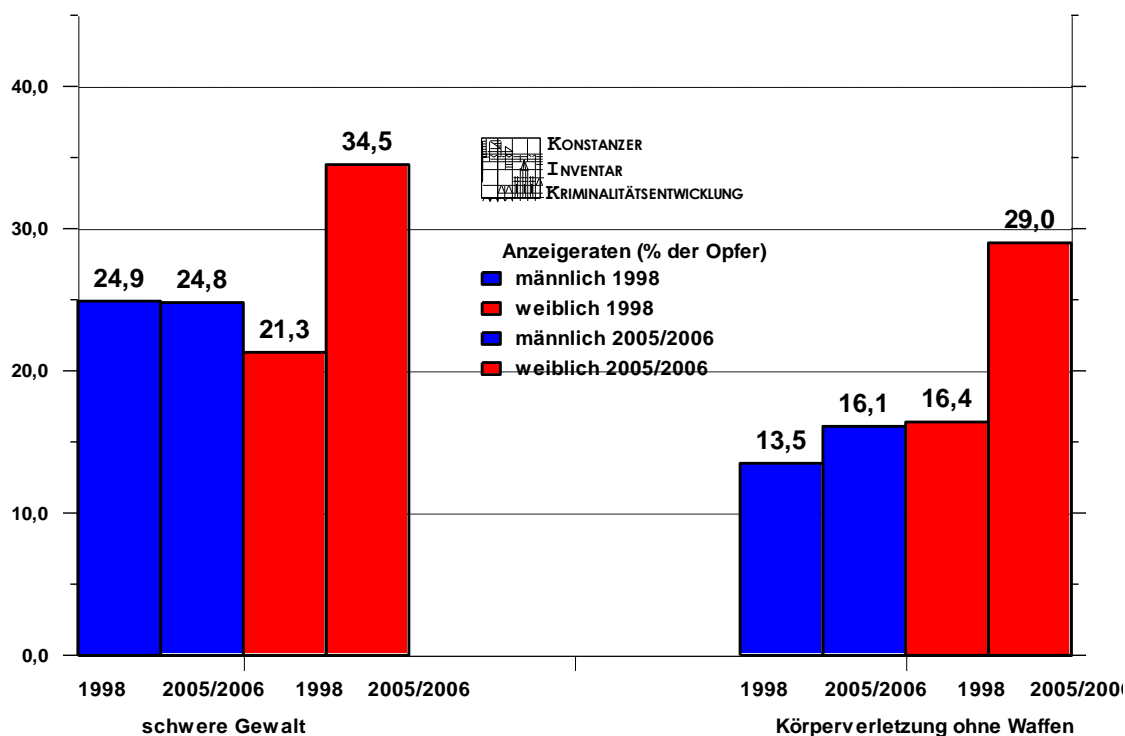
1055 Baier, D. 2011c, S. 361; Baier, D. 2012b, S. 188; Baier, D. et al. 2009a, S. 332; Baier, D. et al. 2010, S. 189, Abb. 5.7.

1056 Baier, D. et al. 2009b, S. 46 f.

1057 Baier, D. 2011b, S. 48.

1058 Baier, D. 2012b, S. 188.

Schaubild 81: Anzeigerquoten bei Gewalttaten in München, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd und Hannover nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 1998 und 2005/2006



Datenquelle: Baier 2011c, S. 360, Abb. 5

Für männliche wie für weibliche Tatverdächtige der Gewaltkriminalität gilt, dass die Veränderung der TVBZ vor allem auf den Jugendlichen und Heranwachsenden beruht (vgl. **Schaubild 82** und **Schaubild 83**).

- Auch bei Gewaltkriminalität sind die Alterskurven ausgesprochen „rechtsschief“, d.h. die Höherbelastung setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenenalter hinein fort, sondern ist auf einen zeitlich begrenzten Lebensabschnitt begrenzt.
- Für die Männer gilt, dass die seit Anfang der 1990er Jahre vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden, später auch bei den Jungerwachsenen und den 25- bis unter 30-Jährigen, erfolgten Anstiege der TVBZ bei den beiden, das Ausmaß der Gewaltkriminalität bestimmenden Deliktgruppen "gef./schwere Körperverletzung" sowie "Raub, räub. Erpressung" (vgl. oben **Schaubild 78** und **Schaubild 79**) zu einer starken Erhöhung des Gipfels der Alterskurve sowie zu deren Verbreiterung führte. Mangels personenbezogener Daten ist freilich nicht entscheidbar, ob es hierbei um Tatverdächtige handelt, die bereits früher im Jugendalter wegen Gewaltkriminalität in Erscheinung getreten sind, oder aber um Ersttäter.¹⁰⁵⁹
- Der Rückgang der Kriminalitätsbelastung bei "Raub, räub. Erpressung" (vgl. oben **Schaubild 79**) ab 1997 sowie bei "gef./schwere Körperverletzung" (vgl. oben **Schaubild 78**) ab 2008 führte ab diesem Jahr auch zu einem entsprechend starken "Abschmelzen" des Gipfels der Alterskurve sowie zu einer Verengung.

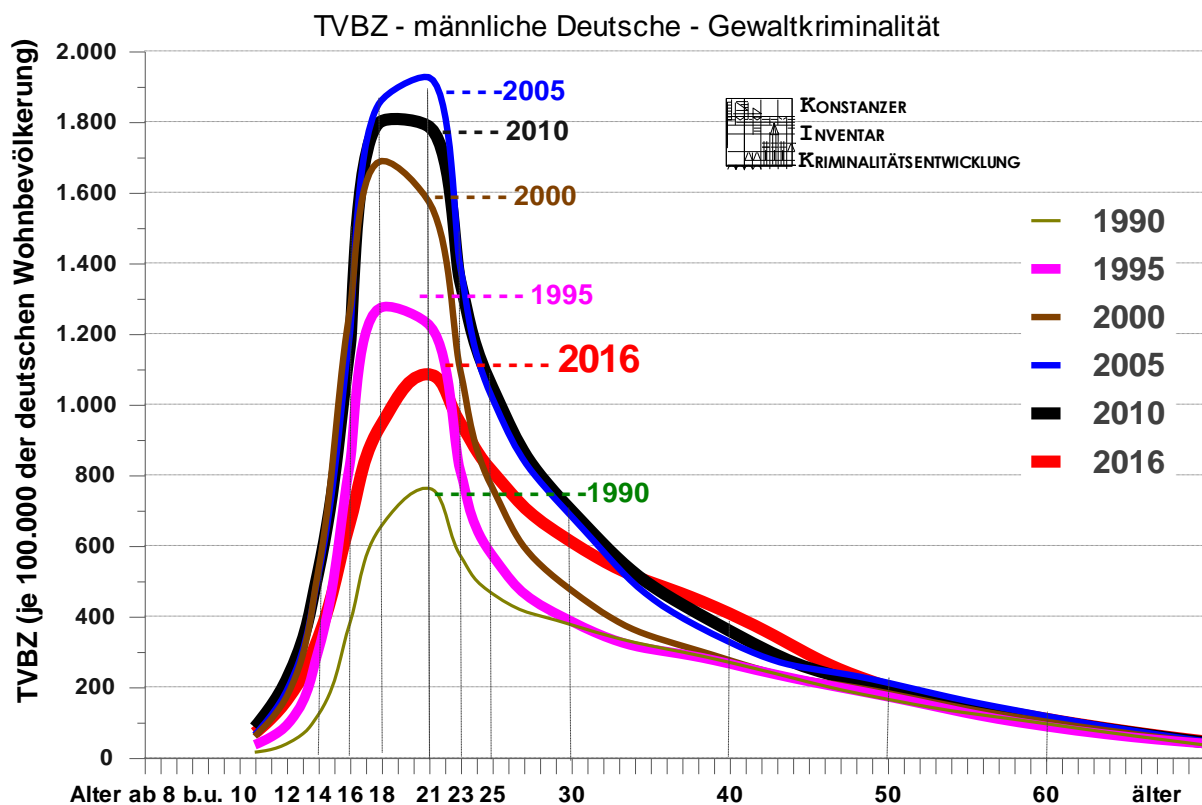
1059 Vgl. zu diesem Problem der Interpretierbarkeit der Age-Crime-Kurve oben S. 578.

Für die 14- bis unter 21-jährigen Frauen gilt,

- dass ihre Gipfelbelastung bei Gewaltkriminalität zeitlich früher liegt - bei 16 Jahren (bei den Männern liegt der peak zwischen 18 und 21 Jahren),
- dass auch bei ihnen eine Belastungszunahme feststellbar ist, die aber weitaus geringer ist als die der männlichen Altersgenossen (vgl. oben **Schaubild 78** und **Schaubild 79**). Entsprechend dem Rückgang der TVBZ vor allem bei "gef./schwere Körperverletzung" ging auch hier der Gipfel der Alterskurve ab 2009 zurück.

Insgesamt gesehen zeigt sich, dass die TVBZ der Frauen bei Gewaltkriminalität wesentlich geringer ist als die der Männer und etwas früher den Höhepunkt erreicht.

Schaubild 82: Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen für männliche Deutsche nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 82:

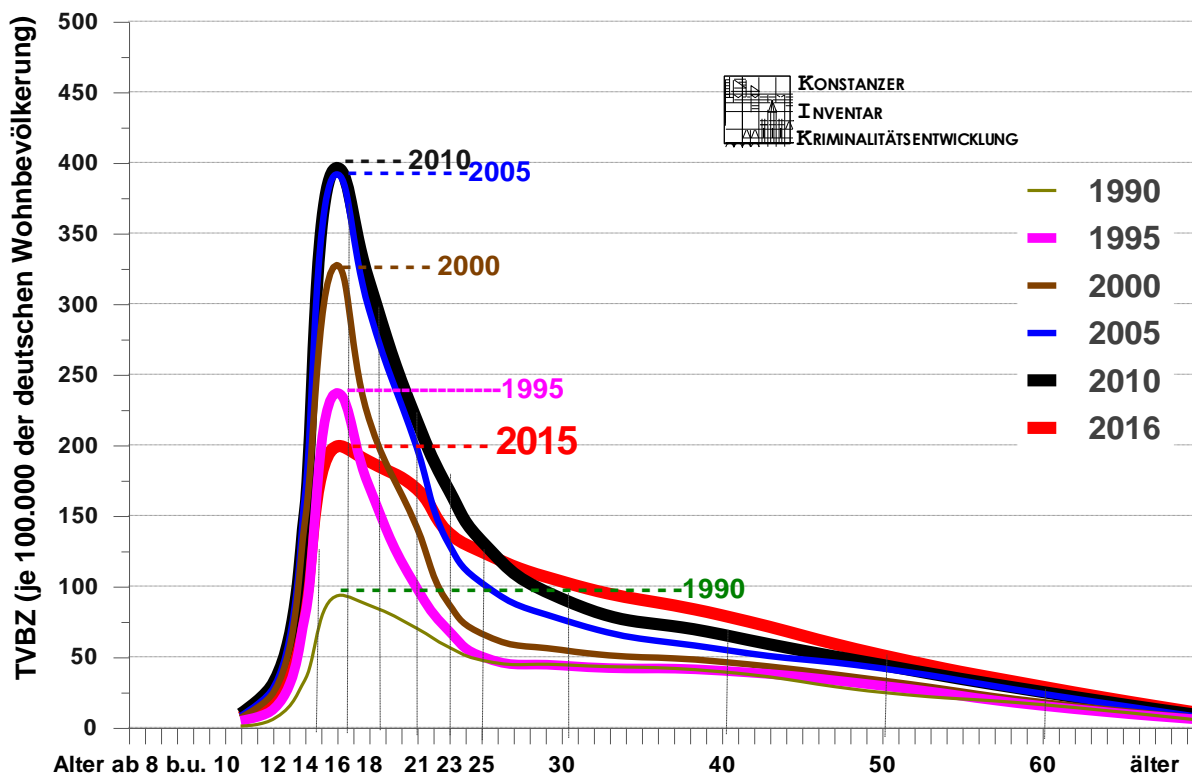
TVBZ (Deutsche)	1990	2000	2005	2010	2016
insgesamt*	234,1	336,4	395,1	372,2	262,1
8 b.u. 10 J	14,9	59,6	64,4	85,2	69,2
10 b.u. 12 J.	38,1	170,7	187,0	218,5	160,0
12 b.u. 14 J.	120,0	525,8	512,5	522,8	337,6
14 b.u. 16 J.	377,8	1.260,1	1.191,8	1.160,8	663,0
16 b.u. 18 J.	655,1	1.688,3	1.859,6	1.801,2	942,7
18 b.u. 21 J.	762,2	1.573,6	1.925,5	1.786,5	1.084,8
21 b.u. 23 J.	571,3	1.094,9	1.386,3	1.345,5	946,0
23 b.u. 25 J.	464,4	765,3	1.019,2	1.049,2	810,5
25 b.u. 30 J.	375,8	473,7	683,5	700,1	610,9
30 b.u. 40 J.	269,4	275,6	327,0	359,1	407,8
40 b.u. 50 J.	164,9	182,0	211,8	190,4	200,5
50 b.u. 60 J.	95,6	101,6	117,8	107,5	109,9
60 u. älter	35,7	43,5	46,3	43,1	45,7

Legende:

* TVBZ berechnet mit Wohnbevölkerung ab 8 Jahren.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 83: Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen für weibliche Deutsche nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



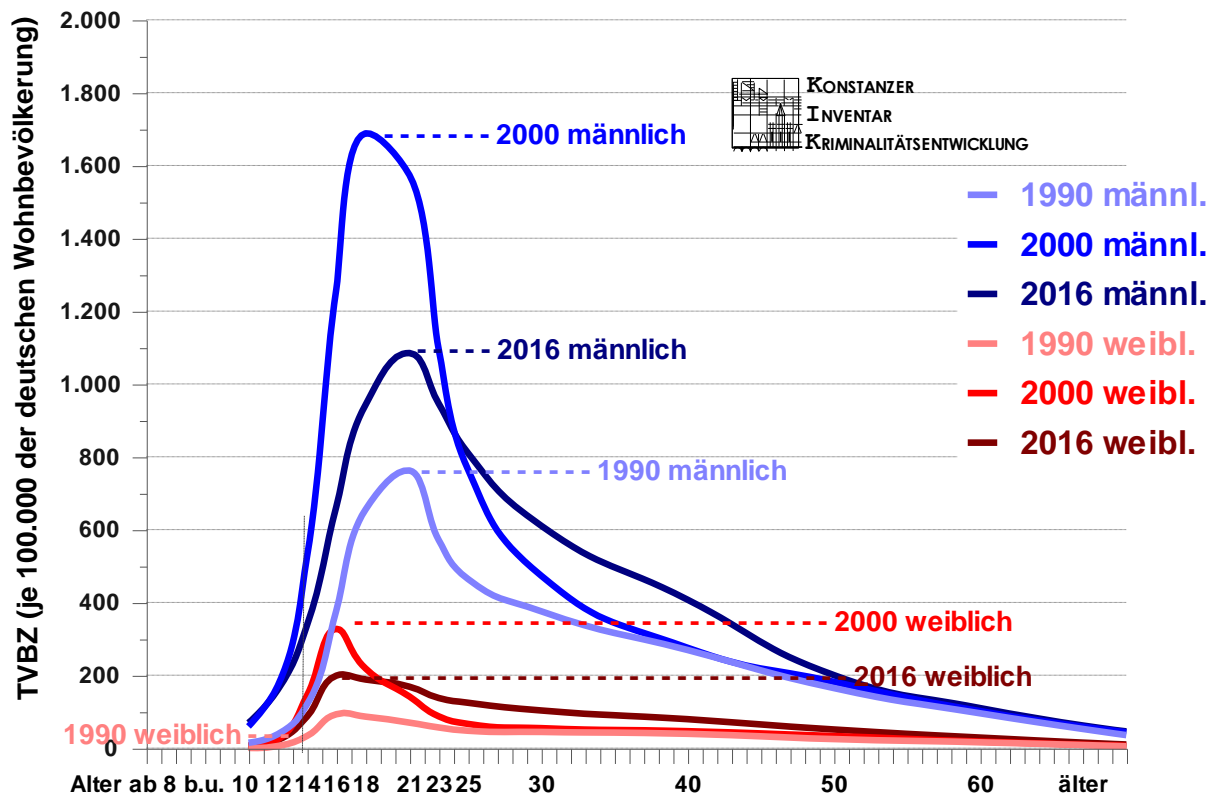
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 83:

TVBZ (Deutsche)	1990	2000	2005	2010	2016
insgesamt	27,2	44,6	57,0	59,8	48,5
8 b.u. 10 J	0,9	6,7	8,0	9,5	7,1
10 b.u. 12 J.	5,5	23,8	27,0	30,4	22,1
12 b.u. 14 J.	33,3	144,7	162,1	150,7	86,8
14 b.u. 16 J.	93,1	327,4	391,6	396,1	199,0
16 b.u. 18 J.	86,5	218,6	296,3	316,3	188,3
18 b.u. 21 J.	70,1	141,6	197,9	217,1	168,7
21 b.u. 23 J.	56,7	87,2	129,5	167,9	137,6
23 b.u. 25 J.	47,6	66,5	102,6	132,3	124,5
25 b.u. 30 J.	44,3	54,8	76,5	91,2	103,4
30 b.u. 40 J.	39,3	46,4	55,2	65,8	79,4
40 b.u. 50 J.	24,8	33,2	41,7	44,2	51,2
50 b.u. 60 J.	16,0	17,9	23,8	25,1	28,8
60 u. älter	4,9	6,5	7,1	8,2	9,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die unmittelbare Gegenüberstellung der TVBZ von Männern und Frauen bei Gewaltkriminalität (vgl. **Schaubild 84**) zeigt eindrucksvoll, dass und wie sehr in allen Altersgruppen die Zu- wie die Abnahmen auf die Gruppe der Männer zurückgeht.

Schaubild 84: Tatverdächtigenbelastungszahlen für männliche und weibliche Deutsche nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Gewaltkriminalität. 1990: früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 und 2010 Deutschland



uszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 84:

TVBZ (Deutsche)	männlich			weiblich		
	1990	2000	2016	1990	2000	2016
insgesamt	234,1	336,4	262,1	27,2	44,6	48,5
8 b.u. 10 J.	14,9	59,6	69,2	0,9	6,7	7,1
10 b.u. 12 J.	38,1	170,7	160,0	5,5	23,8	22,1
12 b.u. 14 J.	120,0	525,8	337,6	33,3	144,7	86,8
14 b.u. 16 J.	377,8	1.260,1	663,0	93,1	327,4	199,0
16 b.u. 18 J.	655,1	1.688,3	942,7	86,5	218,6	188,3
18 b.u. 21 J.	762,2	1.573,6	1.084,8	70,1	141,6	168,7
21 b.u. 23 J.	571,3	1.094,9	946,0	56,7	87,2	137,6
23 b.u. 25 J.	464,4	765,3	810,5	47,6	66,5	124,5
25 b.u. 30 J.	375,8	473,7	610,9	44,3	54,8	103,4
30 b.u. 40 J.	269,4	275,6	407,8	39,3	46,4	79,4
40 b.u. 50 J.	164,9	182,0	200,5	24,8	33,2	51,2
50 b.u. 60 J.	95,6	101,6	109,9	16,0	17,9	28,8
60 u. älter	35,7	43,5	45,7	4,9	6,5	9,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

6.6 Episodenhaftigkeit des weitaus überwiegenden Teils von Jugendkriminalität

Jugendkriminalität ist - im Regelfall - im Lebenslängsschnitt ein nicht häufig (Episode) oder allenfalls ein in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt gehäuft auftretendes Ereignis (passageres Phänomen).¹⁰⁶⁰ Die Höherbelastung bleibt auf diese Altersphase beschränkt, sie setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenalter hinein fort. "Mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter, also etwa mit 25, spätestens mit 30 Jahren, sowie mit den damit verbundenen Änderungen in Lebensstil, Berufstätigkeit, Partnerschaft und Freizeitverhalten, wird dieses Verhalten in der Mehrzahl der Fälle wieder beendet."¹⁰⁶¹ Dieser Befund wird belegt durch die seit Jahrzehnten gleichbleibende Struktur der Alterskurven sowohl der Tatverdächtigen als auch der Verurteilten (vgl. **Schaubild 17, Schaubild 18, Schaubild 82, Schaubild 83, Schaubild 84**). Dies wird ferner belegt durch einige ältere Untersuchungen über die spätere Auffälligkeit polizeilich registrierter Ersttäter¹⁰⁶², die zeigen, dass

- die überwiegende Zahl (zwischen 53 % und 69 %) der jugendlichen Tatverdächtigen nur einmal registriert wird;
- zwischen 78 % und 92 % der registrierten jugendlichen Tatverdächtigen Einmal-, Zweimal- oder Dreimaltäter sind, die nur in einer bestimmten Altersphase ihrer Entwicklung kriminelles Verhalten zeigen;
- mehr als fünfmal nur ein kleiner Teil (zwischen 2 % und 14 %) sämtlicher polizeilich registrierter Tatverdächtiger erfasst wird.

Belegt wird dies ferner durch Geburtskohortenuntersuchungen hinsichtlich erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit, gemessen an erneuter Eintragung im Bundeszentralregister. Auch hierbei zeigte sich, dass nur eine Minderheit wiederholt justiziell sanktioniert wird.¹⁰⁶³

Das „Nicht-mehr-Auffällig-Werden“ ist danach quantitativ der Normalfall. „Die meisten jugendlichen Straftäter beenden spätestens Mitte 30 ihr delinquentes Verhalten im Sinne amtlicher Auffälligkeit“.¹⁰⁶⁴ Dies gilt selbst für einen Großteil der Mehrfach- bzw. Intensivtäter, denn auch diese treten regelmäßig nur während einer begrenzten Altersphase mit

1060 Vgl. nur Boers 2008, S. 340; Dölling 2008, S. 156; Heinz 2006b, S. 17 ff.

1061 Egg 2004, S. 15.

1062 Bei diesen Untersuchungen handelt es sich teils um Analysen der Häufigkeit erneuter Auffälligkeit von erstmals registrierten 10-, 12-, 14- und 22jährigen Tatverdächtigen innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes (Krüger 1983), teils um eine Erfassung von sämtlichen Tatverdächtigen eines bestimmten Geburtsjahrganges mit ihren Delikten - ohne Verkehrsverstöße - bis zum Alter von 21 Jahren (vgl. Weschke/Krause 1987), teils um Auszählungen der Registrierungen der Tatverdächtigen eines Geburtsjahrganges im Alter zwischen 10 und 21 bzw. 18 und 29 Jahren anhand von polizeilichen Straftäterdateien (vgl. Steffen/Czogalla 1982), teils um eine nicht nach Altersgruppen getrennte Auszählung sämtlicher in der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg am 1.10.1983 gespeicherten Personen (Walliser 1984).

1063 Die Auswertung der Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961 im Bundeszentralregister durch Storz ergab, dass es bei mehr als der Hälfte (56 %) der männlichen Heranwachsenden, die im Jugendalter mindestens einmal registriert worden waren, während eines vierjährigen Risikozeitraumes nach der erstmaligen Registrierung bei einer Registrierung blieb; 78 % wiesen nicht mehr als 2 Eintragungen auf. Fünf und mehr Eintragungen fanden sich lediglich bei 5,4 % der männlichen Heranwachsenden (vgl. Storz 1992, S. 131 ff.). Ein entsprechendes Bild ergab die Auswertung für den Geburtsjahrgang 1967 durch Heinz/Spieß/Storz (vgl. Heinz et al. 1988, S. 650). Vgl. ferner Thomas/Stelly 2008, S. 201.

1064 Stelly et al. 1998, S. 105.

strafjustiziell registriertem Verhalten in Erscheinung. In der Freiburger Kohortenstudie (deutsche Männer, Kohorte 1970) wiesen 13 % der Registrierten im Durchschnitt ca. 7 bis 8 (polizeiliche) Registrierungen auf. Diese Registrierungen waren aber auf einen bestimmten Altersabschnitt konzentriert. „Daraus lässt sich schließen, dass auch bei einer Mehrheit der häufiger Registrierten die Karrieren nur mittelfristig andauern, sonst könnte es nicht zu solchen auf bestimmte Altersbereiche beschränkten Verläufen kommen.“¹⁰⁶⁵

Der Einwand, es handle sich hierbei um einen Effekt strafrechtlicher Sanktionierung bzw. darum, dass es Erwachsenen besser gelänge, im Dunkelfeld zu bleiben, wird durch Befunde der Dunkelfeldforschung widerlegt. Täterbefragungen zeigen, dass der Anteil der Täter, die Zahl der Taten und die Pro-Kopf-Belastung der Täter in den einzelnen Altersgruppen mit zunehmendem Alter zurückgeht, und zwar unabhängig von justizieller Kontrolle.¹⁰⁶⁶ Bestätigt werden diese Befunde einer mit zunehmendem Alter rückläufigen kriminellen Belastung auch durch Dunkelfelduntersuchungen, bei denen dieselben Personen wiederholt befragt worden sind.¹⁰⁶⁷ Eindrucksvoll bestätigt wurde dies durch die jüngsten Schülerbefragungen in Münster und Duisburg. Durch die seit dem Jahr 2000 in Münster bzw. ab 2002 in Duisburg bei einem Schuljahrgang (ab der 7. Klassenstufe) jährlich wiederholten Befragungen von Schülerinnen und Schülern wurden in beiden Städten Verlaufsinformationen über jeweils einen Jahrgang für einen inzwischen mehrjährigen Zeitraum gewonnen. Veröffentlicht sind inzwischen die Befunde der Befragungen in Duisburg für das 13. bis 22. Lebensjahr (vgl. oben **Schaubild 25** und **Schaubild 26**).¹⁰⁶⁸ Die Duisburger Täterprävalenzraten erreichten „bereits im 14. Lebensjahr das höchste Maß ... und (erg. gingen) (mit einer vorübergehenden Ausnahme bei den Diebstahlsdelikten) schon ab dem folgenden 15. Lebensjahr deutlich (zum Teil sogar unter das Ausgangsniveau des 13. Lebensjahres) zurück. ... Bis zum 18. Lebensjahr verringerten sie sich auf die Hälfte oder gar ein Drittel. Damit ist im Dunkelfeld die höchste Delinquenzbelastung noch im letzten Lebensjahr der Strafunmündigkeit und deutlich früher als im Hellfeld zu beobachten. ... Ein solcher Delinquenzrückgang ist weder im Ausmaß noch in der Geschwindigkeit mit spezifischen präventiven oder repressiven Maßnahmen zu erreichen. Auf dem Phänomen der Spontanbewährung beruht die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass das gelegentliche Begehen von Straftaten normal und episodenhaft ist.“¹⁰⁶⁹

Dieser Altersverlauf im Dunkelfeld - früher Anstieg, eher weite Verbreitung, rascher und starker Rückgang bereits nach dem 15. Lebensjahr - gilt, wie **Tabelle 24** (vgl. oben **Schaubild 25**) zeigt, auch für Gewaltdelikte (hier: Körperverletzung mit und ohne Waffe, Raub, Handtaschenraub).

1065 Grundies 2013, S. 47.

1066 Vgl. m.w.N. Heinz 1992c, S. 71 f. In der Täterbefragung von Kreuzer et al. 1993, S. 119 ff., ging bei Fragen nach der Begehungshäufigkeit von Delikten "in den vergangenen 12 Monaten" und "in den 12 Monaten davor" bei den befragten Studenten in Gießen die Tendenz immer in Richtung einer Verringerung der selbstberichteten Delinquenz. Vgl. ferner noch Mariak/Schumann 1992, S. 340 ff.

1067 Vgl. bereits Villmow/Stephan 1983, S. 115 ff.

1068 Boers et al. 2014.

1069 Boers et al. 2014, S. 187 f.; ebenso Boers 2008, S. 344; ferner Wittenberg et al. 2009, S. 118, Tabelle 3.

Tabelle 24: Jahresprävalenzraten für Gewaltdelikte nach Geschlecht, 13.-19 Lebensjahr. Panelbefragung Duisburg 2002-2008

	2002 (n = 3.378)	2003 (n = 3.247)	2004 (n = 3.256)	2005 (n = 3.263)	2006 (n = 4.339)	2007 (n = 3.279)	2008 (n = 3.027)
Durchschn. Alter	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre
Männlich	19,63	24,58	20,67	19,31	16,36	9,77	7,43
Weiblich	10,56	14,36	10,45	7,21	4,89	2,77	1,75
Gesamt	15,16	19,43	15,42	13,24	10,58	6,07	4,43
Signifikanz (X ²)	p < .001	p < .001	p < .001	p < .001	p < .001	p < .001	p < .001

Datenquelle: Pollich/Daniel 2011, S. 68

Zusammenfassend kommt deshalb Boers zum Ergebnis: „Die Altersentwicklung von Prävalenzraten weist seit ihrer jeweils ersten Erhebung mit Hell- wie mit Dunkelfelddaten in unterschiedlichen Ländern, Kulturen oder historischen Phasen einen in der Grundstruktur gleichen Verlauf auf: Einem in der Jugendzeit starken Anstieg folgt ein ebenso starker Rückgang. Auch wenn die (Dunkelfeld-) Delinquenz im Jugendalter weit verbreitet ist, so begehen die meisten also nur ein bis zwei Delikte. Der Anstieg und Wendepunkt dieser Glockenkurve erfolgt im Dunkelfeld früher und liegt im Hellfeld bei Mädchen (14. bis 16. Lebensjahr) früher als bei den Jungen (18. bis 20. Lebensjahr).“¹⁰⁷⁰ Strafrechtliche Sozialkontrolle setzt also besonders intensiv dann ein, wenn - nach Dunkelfeldergebnissen - der Gipfel der Kriminalitätsaktivität bereits überschritten ist.

1070 Boers 2008, S. 344.

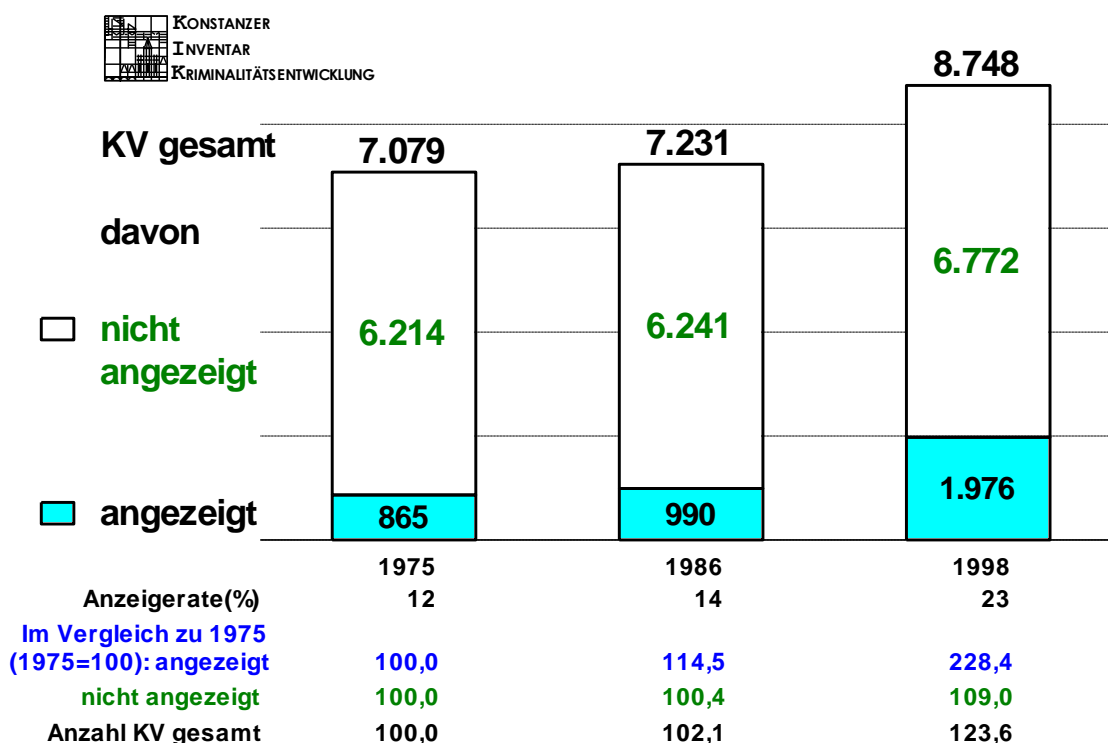
7. Konfrontation von Hellfelddaten mit Dunkelfelddaten

7.1 Zur Problematik des Rückschlusses der Entwicklung angezeigter Kriminalität auf eine gleichsinnige Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit

7.2 Befunde zur Veränderung des Anzeigeverhaltens im zeitlichen Längsschnitt

Wird mehr angezeigt, dann steigt die registrierte Kriminalität selbst dann, wenn nicht mehr „passiert“. In ihrer für Bochum repräsentativen, im Auftrag des BKA durchgeführten Bevölkerungsbefragung stellten z.B. Schwind et al. fest, dass die Anzeigebereitschaft von 12 % im Jahr 1975 auf 23 % im Jahr 1998 angestiegen ist, sich also nahezu verdoppelt hatte (vgl. **Schaubild 85**).¹⁰⁷¹ Zwei Drittel der in diesem Zeitraum erfolgten Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzung beruhen danach - ausgehend vom Mittelwert - lediglich auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft.¹⁰⁷²

Schaubild 85: Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)



Datenquelle: Schwind et al. 2001, S. 142

1071 Schwind et al. 2001, S. 142.

1072 Enzmann (2015, S. 519) weist freilich darauf hin, dass sich, seiner Reanalyse der Daten zufolge, die Konfidenzintervalle der Anzeigequoten "weit überlappen" und deshalb die Veränderung zwischen den Anzeigequoten statistisch nicht signifikant sind. Ebenso Antholz 2014, S. 124: "... ein Anzeigenanstieg (ist) nicht mit empirischen Daten zu belegen."

In einer Folgeuntersuchung - Bochum IV¹⁰⁷³ - wurden Mitte 2016 erneut Angaben auch zum Dunkelfeld und zur Anzeigerstattung erhoben. Wegen einer anderen Befragungsmethode - online-Befragung¹⁰⁷⁴ statt face-to-face und einer deutlich geringeren Rücklaufquote (20,9 % statt - in Bochum III - 80,4 %) ¹⁰⁷⁵ mit der Folge einer geringen absoluten Zahl viktimisierter Befragter¹⁰⁷⁶ sind Angaben zur Anzeigerquote wegen der großen Streubreite nur bedingt aussagekräftig. Ermittelt wurde eine Anzeigerquote von 41,7 %.¹⁰⁷⁷ In der Tendenz dürfte jedoch von einer weiteren Zunahme der Anzeigebereitschaft gegenüber Bochum III auszugehen sein.

In ihren 1973 und 1999 durchgeführten Dunkelfeldbefragungen bei kleinen, jeweils weniger als 200 männliche Jugendliche umfassenden Stichproben in der südbadischen Kleinstadt Emmendingen stellten Oberwittler/Köllisch eine signifikante Zunahme von Polizeikontakten insbesondere bei Gewaltdelikten, aber auch beim Diebstahl fest, die als Indikator für eine einer Zunahme der Anzeigebereitschaft interpretiert werden kann. Hinsichtlich der Anzeigebereitschaft zeigte sich: "Bei Gewaltdelikten verdoppelte sich die Anzeigerate der Opfer von 14 % auf 30 %, bei Diebstahlsdelikten kletterte sie von 22 % auf 36 %. ... Die Ergebnisse unserer Studie sprechen für die Vermutung, dass der enorme Anstieg der registrierten Gewaltdelinquenz von Jugendlichen im Wesentlichen auf die »Aufhellung« eines weitgehend stabilen Dunkelfelds durch vermehrte Anzeigen zurückzuführen ist. Bei Diebstahlsdelikten scheint sich dagegen sowohl das Dunkelfeld vergrößert als auch die Anzeigewahrscheinlichkeit zugenommen zu haben."¹⁰⁷⁸

Die Anzeigerquoten zum letzten erfragten Delikt in den Schülerbefragungen des KFN der Jahre 1998 und 2005 in den Städten München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd waren bei allen untersuchten Gewaltdelikten (Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung mit Waffe und Körperverletzung ohne Waffe) gestiegen (vgl. **Schaubild 86**).¹⁰⁷⁹

1073 Schwind, J.-V. 2018. Vgl. auch Feltes 2019b; Feltes/Reiners 2019.

1074 Schwind, J.-V. 2018, S. 33 ff. Befragt wurde eine Zufallsstichprobe von 11 % der Bochumer Bevölkerung ab 14 Jahren. Deshalb wurde die Zuordnung zu den einzelnen Straftatbeständen auch nicht, wie in Bochum I - III, durch die Interviewer vorgenommen, sondern durch die Probanden selbst.

1075 Vgl. Schwind et al. 2001, S. 27 ff.; Schwind, J.-V. 2018, S. 55 f.

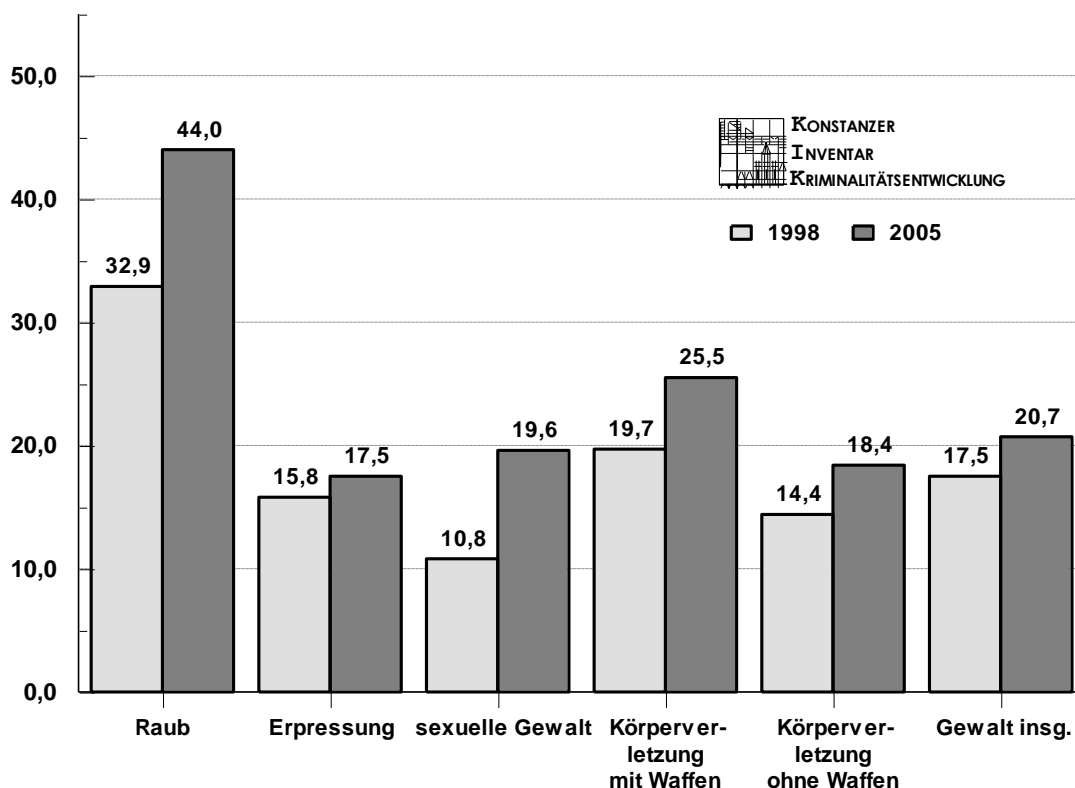
1076 Schwind, J.-V. 2018, S. 72. Von den 732 Personen aus der Gesamtstichprobe von 3.500 Adressaten, die an der Befragung teilgenommen haben, gaben 1,6 % an, in den letzten 12 Monaten Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein. Insgesamt wurden 8 Probanden einmal Opfer einer Körperverletzung (Schwind, J.-V. 2018, S. 234), weitere 3 Personen ein zweites Mal (Schwind, J.-V. 2018, S. 249.). Die Prävalenzrate liegt damit niedriger als in den beiden bundesweiten Viktimisierungsbefragungen mit 2,7 und 3,0 (vgl. Birkel et al. 2019, S. 18, Abb. 4).

1077 Schwind, J.-V. 2018, S. 79. Ausgehend von den Ergebnissen der Hochrechnung für Bochum IV (Schwind, J.-V. 2018, S. 99), in der 3.341 angezeigte und 2.059 nicht angezeigte Fälle von Körperverletzung mitgeteilt werden, würde die Anzeigerate freilich 61,9 % betragen. Mit 41,7 % lag die Anzeigerquote höher als in den beiden bundesweiten Viktimisierungsbefragungen mit 32,9 % und 36,6 % (vgl. Birkel et al. 2019, S. 40, Abb. 20).

1078 Oberwittler/Köllisch 2004, S. 146, vgl. auch Köllisch/Oberwittler 2004a, S. 64.

1079 Diese Anstiege sind allerdings auf dem 5 %-Niveau statistisch nicht signifikant (Enzmann 2015, S. 519 f.); auf dem 10 %-Niveau sind sie bei sexueller Gewalt, Körperverletzung ohne Waffen und Gewalt insgesamt dagegen signifikant (Pfeiffer/Wetzels 2006, S. 1113).

Schaubild 86: Entwicklung der Anzeigequoten beim letzten Delikt in München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd. Schülerbefragungen des KFN 1998 und 2005



Datenquelle: Pfeiffer/Wetzels 2006, S. 1112, Abb. 6

Für Raubdelikte berichtete Baier aus den KFN-Schülerbefragungen in München und Hannover der Jahre 1998 und 2006 eine auf dem 5 %-Niveau statistisch signifikante Zunahme der auf Angaben zum letzten Delikt beruhenden Anzeigequoten von 34,3 % auf 49,4 %. Die inzidenzbasierten Anzeigequoten, also zu allen erlebten Delikten, unterschieden sich dagegen statistisch nicht signifikant.¹⁰⁸⁰

Ebenfalls deutliche Zunahmen der Anzeigebereitschaft wurden in den Greifswalder Schülerbefragungen der Jahre 1998, 2002 und 2006 gemessen.¹⁰⁸¹ Keine statistisch signifikanten Veränderungen des Anzeigeverhaltens bei Gewaltdelikten wurden dagegen in den Hamburger Schülerbefragungen der Jahre 1998, 2002 und 2005 festgestellt.¹⁰⁸²

Ob, in welche Richtung und in welcher Stärke sich die Anzeigebereitschaft bei Gewaltkriminalität verändert hat, ist - repräsentativ für Deutschland - unbekannt. Es liegen lediglich Informationen vor aus den zuvor erwähnten, regional und auf Schüler beschränkten Befragungen. Die aus den zahlreichen Wiederholungsbefragungen des KFN ermittelbaren Durchschnittswerte zeigen einen Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten von 19,3 % auf 25,7 % (= +33,2 %). Wäre dies ein bundesweiter Durchschnitt, hätte allein diese Verschiebung vom Dunkel- in das Hellfeld zu einem

1080 Baier 2008, S. 18, Tabelle 2.

1081 Dünkel et al. 2008b, S. 308, Abbildung 1.5.

1082 Block et al. 2007, S. 143, Tabelle 79.

Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität um ein Drittel geführt. Der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität wäre dann kein Ausdruck der viel beschworenen "Verrohung" der Gesellschaft, sondern Ausdruck einer erhöhten Sensibilität gegenüber Gewalt. Nach 2008 sank, den KFN-Befunden zufolge, die Anzeigerate zunächst deutlich, stieg dann aber wieder leicht an. Für 2015 wurde ein Durchschnittswert von 20,8 % ermittelt.¹⁰⁸³

Nur ein Teil der in Dunkelfeldstudien gemessenen Veränderungen der Anzeigebereitschaft war, worauf Enzmann hingewiesen hat, auf dem 5 %-Niveau statistisch signifikant.¹⁰⁸⁴ Ausländische Dunkelfelduntersuchungen, die auf breiter Basis und über einen langen Zeitraum durchgeführt worden sind, wie der National Crime Victim Survey (NCVS) in den USA oder der British Crime Survey, zeigen dagegen signifikante Zuwächse. "Insgesamt zeigen die Daten des NCVS, dass die Anzeigequoten zwar langfristig zugenommen haben, aber die Veränderungen in den letzten 35 Jahren deutlich schwankten. Des Weiteren waren die Veränderungen deliktsspezifisch: Ein signifikanter Anstieg fand sich vor allem bei Eigentumsdelikten und bei weniger schweren Gewaltdelikten, nicht so eindeutig jedoch bei Raubdelikten. Daten des British Crime Survey (BCR) zeigen zwar ebenfalls, dass längerfristige Veränderungen von Anzeigequoten deliktsabhängig sind. Sie zeigen jedoch zugleich, dass Trends auch national spezifisch sind: Während sich in den USA vor allem die Anzeigequoten von Eigentumsdelikten und einfacher Körperverletzung erhöht haben, fanden sich im Zeitraum zwischen 1991 und 2008 in England und Wales für alle Eigentumsdelikte inklusive Raub Rückgänge, während nur bei Sachbeschädigung und Körperverletzungsdelikten eine Zunahme zu verzeichnen war."¹⁰⁸⁵ Sowohl NCVS als auch BCR zeigten ferner, dass "langfristig ... nicht nur eine Zunahme von Anzeigequoten, sondern auch des Anteils der polizeilich registrierten Kriminalität zu beobachten (war). Neben dem Anzeigeverhalten ist also offenbar auch die polizeiliche Registrierungspraxis eine wesentliche Größe. ... Neben Daten der polizeilichen Kriminalstatistik sind regelmäßig wiederholte Viktimisierungsstudien mit ausreichender Stichprobengröße und Modulen zur Erfassung inzidenzbasierter Anzeigequoten unverzichtbar, um Veränderungen der Kriminalitätsslage erkennen zu können."¹⁰⁸⁶

Mehreren Befragungen zufolge werden derzeit nur rund 20 % der von jungen Menschen verübten Körperverletzungsdelikte angezeigt. Bei dieser niedrigen Anzeigequote führt deren Anstieg um nur 3 Prozentpunkte zu einem 15 %-igen Anstieg der Fallzahlen. Einordnung und Bewertung der Daten der PKS sind deshalb ohne Informationen über das Dunkelfeld und über die Anzeigebereitschaft der Opfer nur sehr eingeschränkt möglich. Dunkelfeldstudien zeigen durchweg erhebliche Diskrepanzen zwischen Hellfelddaten einerseits und Dunkelfelddaten andererseits; sie zeigen auch, dass selbst im Bereich der Gewaltkriminalität gegenläufige Entwicklungen realistisch sind. Im Unterschied zu einigen anderen westlichen Staaten, z.B. USA oder England, gibt es in Deutschland aber immer noch keine bundesweit repräsentative, wiederholt durchgeführte Dunkelfeldbefragung.¹⁰⁸⁷

Vergleichende Analysen aus dem europäischen Ausland zeigen, dass es im Hellfeld überwiegend Anstiege der Jugendkriminalität gegeben hat, Studien zur selbstberichteten Delin-

1083 Pfeiffer et al.2018, S. 20, Abb. 9.

1084 Enzmann 2015, S. 519 ff.

1085 Enzmann 2015, S. 522 f.

1086 Enzmann 2015, S. 522 f.

1087 Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland vgl. Haverkamp 2019; Heinz 2006d; Mischkowitz 2015; Oberfell-Fuchs 2015; Prätör 2014; Stock 2012.

quenz weisen indes auf abnehmende oder zumindest konstante Raten hin. „Zugleich legen die aus den Dunkelfeldstudien gewonnenen Erkenntnisse nahe, dass es zu einem Anstieg der Anzeigequote gekommen ist, der wenigstens mitursächlich für die starke Zunahme der registrierten Gewaltdelikte ist.“¹⁰⁸⁸ Dieser Befund - massiver Anstieg der polizeilich registrierten Jugendgewalt, Konstanz oder gar Rückgang sowohl der Täter- als auch der Opferraten, Anstieg der Anzeigebereitschaft - wurde auch im Kanton Zürich für den Zeitraum 1999 bis 2007 festgestellt. Dort haben sich ferner die Aufklärungsraten für Gewaltdelinquenz um rd 35 % erhöht. "Die Hellfeldzunahme für die typischsten und häufigsten Gewaltdelikte, nämlich Körperverletzungen, (lässt sich) so gut wie vollständig auf erhöhte Anzeigeraten und verbesserte Aufklärungsquoten zurückführen Auch bei Raubdelikten ist nach einer entsprechenden Bereinigung der Hellfelddaten von einer Stagnation, wenn nicht gar von einem Rückgang auszugehen. Dagegen weisen sämtliche verfügbaren Hell- und Dunkelfeldindikatoren auf eine substantielle Zunahme von Sexualdelikten unter Jugendlichen hin."¹⁰⁸⁹

Bei der Konfrontation von Hell- und Dunkelfelddaten muss man sich bewusst sein, dass mit Dunkelfeldforschungen, insbesondere mit sog. Täter- oder Opferbefragungen,¹⁰⁹⁰ nur ein Teil des Dunkelfeldes erforscht werden kann, weil es eine Reihe von Fall- und Tätergruppen gibt, die sich mit dieser Methode entweder nicht oder nur mit (un-)verhältnismäßig großem Aufwand untersuchen lassen („doppeltes Dunkelfeld“).¹⁰⁹¹ Hierzu zählen insbesondere schwere Formen der Kriminalität sowie Ereignisse im Privatraum von Familie und Partnerschaft. Hierzu zählen ferner Kriminalitätsformen, die sich gegen institutionelle Opfer richten (z. B. Ladendiebstahl oder Versicherungsbetrug) ebenso wie Kontrolldelikte (z. B. Drogenhandel). Über Umfang, Struktur und Entwicklung der „Kriminalität“ in ihrer Gesamtheit ist deshalb - empirisch belegt - nichts bekannt. Aber auch bezüglich der Eigentums- und Vermögensdelikte, dem gegenwärtigen Hauptbefragungsgebiet von Dunkelfeldforschungen, kann das Dunkelfeld weder vollständig noch verzerrungsfrei aufgeheitelt werden. Die Grenzen für Dunkelfeldforschungen beruhen zum einen auf den allgemeinen methodischen Problemen von Stichprobenbefragungen,¹⁰⁹² zum anderen auf speziellen Problemen dieses Befragungstyps. Hierzu zählen die beschränkte Erfragbarkeit bestimmter, namentlich schwerer Delikte, die (befragten-

1088 Block 2010, S. 76.

1089 Eisner et al. 2009, S. 40. Ebenso Oberwittler 2012, S. 795:“ Zusammengefasst sprechen einige Indizien dafür, dass die scheinbar paradoxe Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland - Zunahme im Hellfeld, Rückgang im Dunkelfeld - durch Veränderungen im Anzeige- und Registrierungsverhalten erklärt werden kann. Dies unterstreicht einmal mehr die Bedeutung von regelmäßigen Dunkelfeldbefragungen für eine realistische Einschätzung von Kriminalitätstrends.“

1090 Die Begriffe sind irreführend, denn Grundgesamtheit sind weder Täter noch Opfer, sondern jeweils - im Idealfall - repräsentative Bevölkerungsstichproben. Täter- und Opferbefragung unterscheiden sich lediglich durch die Zielrichtung der Fragestellung. Bei "Täterbefragungen" wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist.

1091 Feldmann-Hahn 2011, S. 29 ff.; Schnell/Noack 2015.

1092 Besonders marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie z. B. Obdachlose oder Konsumenten und Konsumentinnen harter Drogen, die (aus der Täter- oder Opferperspektive) besonders anfällig für Kriminalität sind, können in repräsentativen Bevölkerungsbefragungen nur schlecht erreicht werden. Das Gleiche gilt auch für ältere und pflegebedürftige Menschen zu Hause oder in Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen, deren Gewalterfahrungen durch Angehörige oder Pflegepersonal kaum aufzudecken sind. Dies sind nur einige Beispiele für Probleme, die einen „naiven Realismus“ (Wetzels 1996) hinsichtlich der Abbildqualität von Dunkelfeldbefragungen ausschließen“ (Oberwittler 2012, S. 786).

spezifisch unterschiedliche) Verständlichkeit der Deliktsfragen, die Erinnerungsfähigkeit der Befragten und der Wahrheitsgehalt der Aussagen.¹⁰⁹³ Nicht die »Kriminalitätswirklichkeit« wird abgebildet, sondern immer nur die Selbstbeurteilung und Selbstauskunft der Befragten in einer vorstrukturierten Befragungssituation, d.h. es wird erfasst, wie die Befragten, soweit sie erreicht worden sind, bestimmte Handlungen definieren, bewerten, kategorisieren, sich daran erinnern und bereit sind, darüber Auskunft zu geben.¹⁰⁹⁴ Sowohl hierdurch als auch durch Tendenzen zu sozial erwünschtem Verhalten können die Antworten verfälscht sein. Köllisch/Oberwittler verglichen z.B. selbstberichtete Polizeikontakte mit den tatsächlichen polizeilichen Registrierungen. Die überwiegende Mehrheit der befragten Schüler antwortete ehrlich, die Validität der Angaben Jugendlicher mit niedrigem Bildungs- und Sozialstatus sowie der jungen Migranten war jedoch geringer.¹⁰⁹⁵ Rabold et al. ermittelten in einem Methodenexperiment, dass männliche Befragte, Befragte aus niedrigeren Schulformen sowie Befragte mit geringer Selbstkontrolle in Form eines aufbrausenden Temperaments häufiger unzuverlässige Aussagen zum eigenen Gewaltverhalten machen.¹⁰⁹⁶ „Dies gibt zu der Folgerung Anlass, dass die auf Basis von Umfragedaten ermittelten Schätzungen eher konservativen Charakter haben. Zum einen dürfte es etwas mehr Jugendliche geben, die tatsächlich delinquentes Verhalten ausgeführt haben; zum anderen dürften bestimmte Risikofaktoren einen etwas höheren Einfluss haben, als wir ihn hier ermitteln können.“¹⁰⁹⁷

7.3 Befunde aus Schülerbefragungen zur Entwicklung der Täterprävalenzraten

7.3.1 Täterbefragungen aus den 1970er bis in die 1990er Jahre einschließlich

Valide, verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Entwicklung von selbstberichteter Delinquenz setzen voraus, dass repräsentative Zufallsstichproben zugrunde liegen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit gleicher Methode und gleichem Itemkatalog befragt werden. Die Mehrzahl der Untersuchungen genügt diesen Voraussetzungen nicht.¹⁰⁹⁸ Von den vor der Jahrtausendwende durchgeführten Untersuchungen erfüllten nur einige diese Bedingungen, insbesondere die Studien von Mansel/Hurrelmann, Lösel et al., Oberwittler/Köllisch sowie Kreuzer.

In ihren repräsentativen Befragungen von Schülerinnen und Schülern der 7. und 9. Schuljahrgangsstufe in den Jahren 1988 und 1996 in Nordrhein-Westfalen stellten Mansel/Hurrelmann eine Zunahme der Prävalenzrate Jugendlicher bei Gewaltdelikten von 30 % fest. Im gleichen Zeitraum waren dagegen die Gewaltdelikte nach PKS-Daten um

1093 Vgl. m.w.N. Feldmann-Hahn 2011, S. 37 ff.; Kury 2015; Kury et al. 2015; Steffen 2014, S. 71 f. Bei Täterbefragungen spielt die Ehrlichkeit und Auskunftsbereitschaft der Befragten eine größere Rolle als bei Opferbefragungen. Erwachsene sind bei Täterbefragungen weniger auskunftsbereit als Jugendliche.

1094 Kunz, K.-L. 2011, § 21; Howe et al. 2011. Zur Reliabilität und Validität von Dunkelfeldforschung vgl. Hermann/Weninger 1999.

1095 Köllisch/Oberwittler 2004b.

1096 Die Unzuverlässigkeit wurde danach beurteilt, inwieweit an zwei verschiedenen Stellen des Fragebogens, an denen dieselben Fragen zum Gewaltverhalten gestellt wurden, nicht übereinstimmende Antworten gegeben wurden.

1097 Rabold et al. 2008, S. 50.

1098 Vgl. die Darstellung zahlreicher dieser Untersuchungen bei Schulz, F. 2007, 204 ff. Ausführlich diskutiert Krumm (2005) methodische Schwächen einiger Untersuchungen über schulische Gewalt.

121 % gestiegen (vgl. **Tabelle 25**). Ferner wurde ein Anstieg bei den Mehrfachtätern bei Gewalttaten (von 6,6 % auf 9,7 %) und bei Eigentumsdelikten (von 5,0 % auf 10,0 %) festgestellt.¹⁰⁹⁹ Danach gab es also auch im Dunkelfeld eine Zunahme der Gewaltdelikte, die freilich weitaus weniger stark war als im Hellfeld.

Tabelle 25: Gewalt- und Eigentumsdelikte Jugendlicher aus Nordrhein-Westfalen 1988 und 1996. Tatverdächtigenbelastungszahlen und Prävalenzraten (Ergebnisse der Schülerbefragung - 7. und 9. Schuljahrgangsstufe in Essen, Bielefeld und Kreis Lippe)

	1988	1996	%- Veränderung 1988 .. 1996
Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen (PKS NW)			
Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr)	4.672	7.343	57,2
Gewaltdelikte	421	929	120,7
Prävalenzraten (Schülerbefragung - 7. und 9. Schuljahrgang)			
Eigentums- und Fälschungsdelikte - mindestens eine Handlung ¹⁾	20,4	35,0	71,6
Aggressive Handlungen ²⁾	37,2	48,2	29,6

Legende:

- 1) Zusammengefasst sind die Ergebnisse zu folgenden Fragen: irgendwo Sachen mitgenommen haben, die ihnen nicht gehören (einfacher Diebstahl); irgendwo eingebrochen haben (z.B. in ein Gebäude, ein Auto oder einen Automaten) (schwerer Diebstahl, Einbruchsdiebstahl); eine Unterschrift nachgemacht haben (Urkundenfälschung).
- 2) Zusammengefasst sind die Ergebnisse zu folgenden Fragen: Sachen von anderen absichtlich zerstört oder beschädigt (Sachbeschädigung); jemanden absichtlich geschlagen oder verprügelt (Körperverletzung); jemanden bedroht, damit er oder sie das tut, was Du willst (Erpressung); jemandem eine Sache mit Gewalt weggenommen (Raub).

Datenquelle: Mansel/Hurrelmann 1998, S. 91 Tab. 4

Keinen dramatischen Anstieg, aber eine Zunahme des Anteils der "gewalttätigen Minderheit"¹¹⁰⁰ von 2 % auf 6 % berichtete Schubarth aus dem Zeitreihenvergleich (1972-1995) der Bielefelder Studie.¹¹⁰¹

Oberwittler und Köllisch konnten dagegen bei ihren Stichproben von knapp 200 männlichen Jugendlichen, die 1973 und 1999 im südbadischen Emmendingen befragt wurden, keine Zunahme der Gewaltprävalenz feststellen. Die personale Gewalt ging vielmehr von 10,7 % auf 9,2 % leicht, aber statistisch nicht signifikant zurück. Deutlich gestiegen waren dagegen die Anzeigewahrscheinlichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit des Polizeikontakts bei Gewaltdelikten. Die Anzeigerate der Opfer von Gewaltdelikten war von 14 % auf 30 % gestiegen. 1973 hatte kein einziger Gewalttäter schon einmal Kontakt mit der Polizei, 1999 war es schon jeder Dritte. Die Autoren vermuteten deshalb, „dass der enorme Anstieg der registrierten Gewaltdelinquenz von Jugendlichen im Wesentlichen auf die »Aufhellung« eines weitgehend stabilen Dunkelfelds durch vermehrte Anzeigen zurückzuführen ist.“¹¹⁰²

Nach den regelmäßig seit 1976/77 durchgeführten Gießener Studentenbefragungen

1099 Vgl. Mansel/Hurrelmann 1998, S. 78 ff.; vgl. auch Mansel 1999.

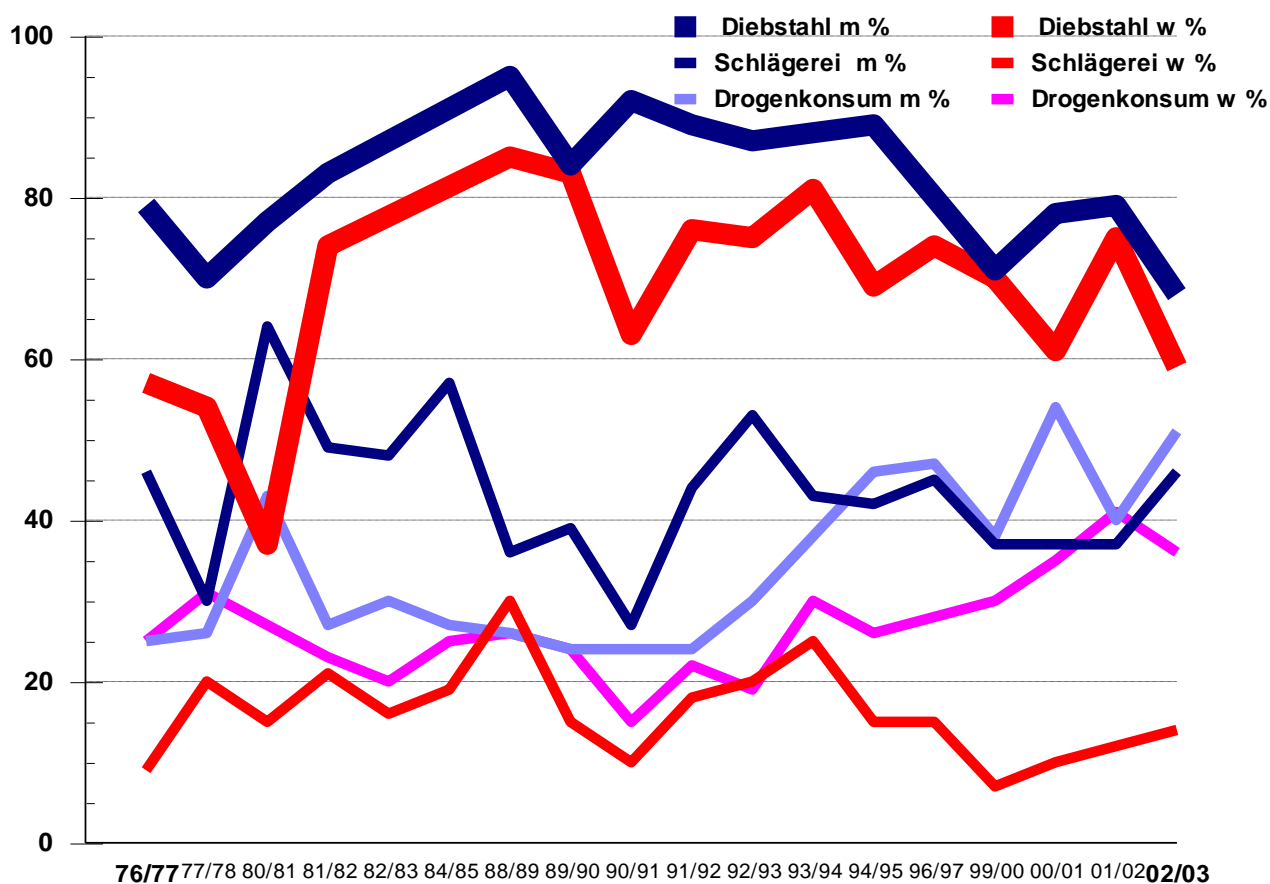
1100 Damit wurden Jugendliche bezeichnet, die mehrmals im zurückliegenden Jahr eine Prügelei (mit Körperverletzung) begangen haben.

1101 Schubarth 1999, S. 374.

1102 Oberwittler/Köllisch 2004, S. 146.

haben sich die Lebenszeitprävalenzen bei Eigentumsdelikten und bagatelhafter Delinquenz - bei Schwankungen im Einzelnen - kaum verändert, ausgenommen Drogenkonsum (vgl. **Schaubild 87**).¹¹⁰³

Schaubild 87: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten) nach Geschlecht.
Zeitreihe ausgewählter Ergebnisse bei Studienanfängern der Rechtswissenschaft in Gießen, Befragungen 1976 bis 2003



Datenquelle: Kreuzer 2003, Tab. 3.2

In den seit 1993 bzw. seit 1997 durchgeführten Befragungen von Reuband bei Studierenden des Studiengangs Soziologie/Sozialwissenschaften der Universitäten Dresden und Düsseldorf, zeigte sich - bezogen auf die Lebenszeitprävalenz - überwiegend ebenfalls Stabilität, teils aber auch - insbesondere bei Ladendiebstahl - ein deutlicher Rückgang, teils ein Anstieg bei Drogendelikten (in Dresden), dem inzwischen aber ein Rückgang folgte.¹¹⁰⁴ Bei nahezu allen Delikten zeigte sich ferner ein Rückgang in der Häufigkeit der Begehung.¹¹⁰⁵

1103 Vgl. zusammenfassend Kreuzer 2005; Kreuzer et al. 1993; Kreuzer et al. 1995.

1104 Reuband 2011b, S. 263 f., Tabellen 1 und 2.

1105 Reuband 2011b, S. 268, Tabelle 8.

7.3.2 Wiederholt durchgeführte Täterbefragungen seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre¹¹⁰⁶

7.3.2.1 Sturzbecher et al: Gewalt an Schulen 1991 - 1993 - 1996 - 1999 - 2005

In ihren für (überwiegend) 13- bis 18-jährige brandenburgische Schüler repräsentativen Befragungen kamen Sturzbecher et al.¹¹⁰⁷ zum Ergebnis, dass Gewalt von einem Großteil der Jugendlichen tendenziell abgelehnt wird und die Gewaltakzeptanz mit zunehmendem Alter sinkt. Im Zeitverlauf zeigen sich in Brandenburg Polarisierungstendenzen, d.h. seit „Anfang der 1990er Jahre (wächst) die Gruppe der Jugendlichen, die Gewalt völlig ablehnen ... Auf der anderen Seite stieg auch der kleine Anteil hoch gewaltakzeptierender Jugendlicher leicht an und beträgt nunmehr (erg: 2005, d. Verf.) 4,3 Prozent“.¹¹⁰⁸ „Bei diesen Jugendlichen handelt es sich häufig um rechtsextreme Gewalttäter, deren »harter Kern« in den letzten Jahren zahlenmäßig stabil geblieben ist.“¹¹⁰⁹ Auch bei der Beteiligung an Gewalthandeln, erfragt über das Item „Wie oft beteiligen Sie sich an Schlägereien oder gewalttätigen Aktionen?“, wurde, so Sturzbecher et al. zwischen 1999 und 2005 eine Polarisierungstendenz festgestellt. Der Anteil derjenigen, der sich nie an Gewalthandlungen beteiligt, nahm zu. Andererseits stieg auch der Anteil derjenigen, der oft in Schlägereien verwickelt ist.¹¹¹⁰ Die mitgeteilten Daten zeigen diesen Befund freilich nicht in dieser Eindeutigkeit, was daran liegen mag, dass lediglich prozentuale Werte mitgeteilt werden, die überdies in den einzelnen Veröffentlichungen voneinander abweichen; Signifikanzberechnungen fehlen.¹¹¹¹ Trotz dieser Vorbehalte ist insgesamt gesehen weder eine deutliche Zunahme der Gewaltbereitschaft noch der Gewaltaktivität erkennbar.

7.3.2.2 Fuchs et al.: Gewalt an Schulen 1994 - 1999 - 2004

In dieser, in den Jahren 1994, 1999 und 2004 durchgeführten, repräsentativen Erhebung an allgemein- und berufsbildenden Schulen in Bayern wurden alle Altersgruppen ab der 5. Jahrgangsstufe befragt. Entgegen der massenmedial vermittelten Vorstellung, Gewalt an Schulen werde häufiger und werde immer brutaler, ergab die dreiwellige Längsschnittuntersuchung, dass sowohl das Gewaltaufkommen insgesamt als auch schwerwiegende Gewaltaktivitäten gesunken sind.

1106 Im Folgenden werden nur wiederholt durchgeführte Dunkelfeldbefragungen berücksichtigt, die eine Einschätzung der Entwicklung erlauben. Lediglich einmal durchgeführte Befragungen (vgl. z.B. Görden et al. 2013, S. 54 ff.) werden nicht dargestellt.

1107 Langner/Sturzbecher 1997; Sturzbecher et al. 2001; Sturzbecher et al. 2002; Sturzbecher et al. 2007.

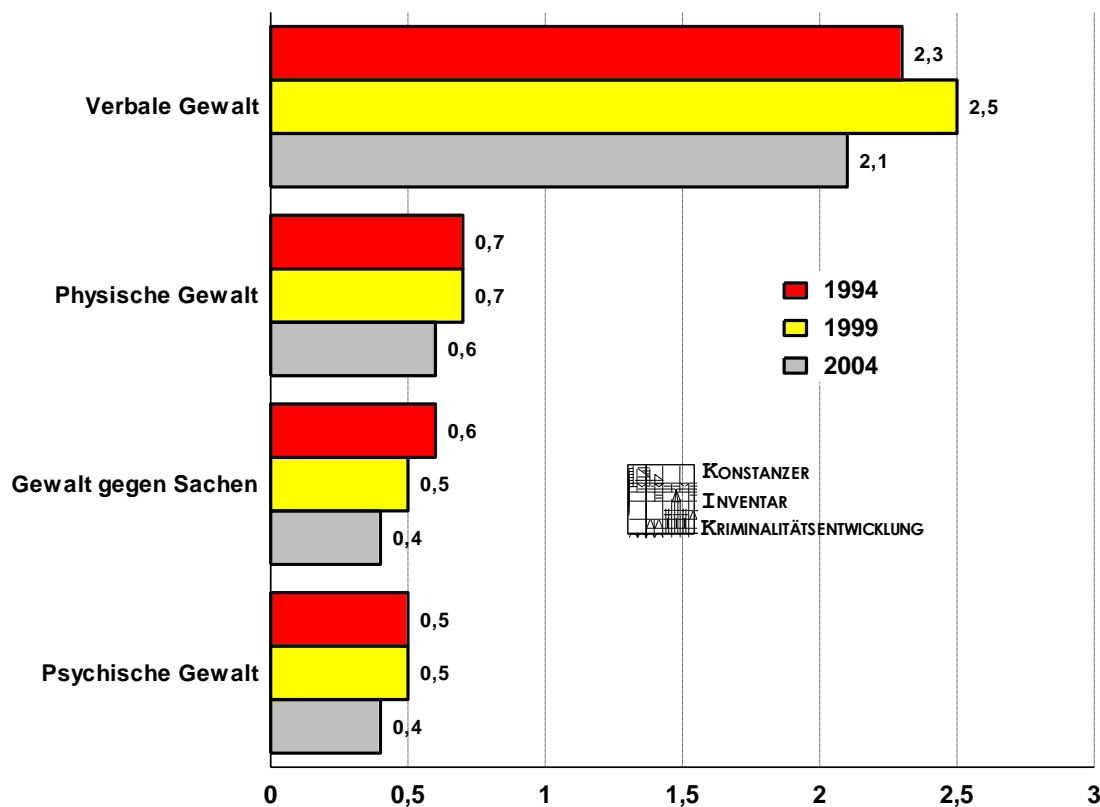
1108 Sturzbecher et al. 2007, S. 246.

1109 Sturzbecher et al. 2007, S. 275.

1110 Sturzbecher et al. 2007, S. 248 f.

1111 Vgl. für 1999 die Angaben in Sturzbecher et al. 2001, S. 271, Tabelle 6; Sturzbecher et al. 2002, S. 193, Tabelle 3; 7, Sturzbecher et al. 2007, S. 249, Tabelle 9.3.

Schaubild 88: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz).¹¹¹² Gewaltindizes (10-stufige Skala, 0=überhaupt keine Gewalt, 10=das maximale Ausmaß der Gewalt) 1994 - 1999 - 2004. Repräsentative Schülerbefragungen in Bayern (1994 N = 3.609; 1999 N = 4.205; 2004 N = 4.523)



Datenquelle: Fuchs et al. 2009, S. 93, Tab. 3.3

Wie die Gewaltindizes¹¹¹³ für die vier Gewaltarten (verbale, physische bzw. psychische Gewalt gegen Personen sowie Gewalt gegen Sachen) zeigen, ist verbale Gewalt weitaus

1112 Die Einjahresprävalenzrate bezeichnet den Anteil der Jugendlichen, die angeben, in den vergangenen 12 Monaten mindestens eines der erfragten Delikte begangen zu haben,

1113 Der Gewaltindex „verbale Gewalt“ fasst die folgenden Items zusammen:

- „Einen Mitschüler beschimpft“.
- „Mit der Clique laut über eine andere Clique hergezogen“.
- „Einen Mitschüler so angeschrien, dass er weinen musste“.

Der Gewaltindex „physische Gewalt“ fasst die folgenden Items zusammen:

- „Einen Mitschüler geschlagen, der provoziert hat“.
- „Aus einer Rauferei mit einem Mitschüler eine Schlägerei gemacht“.
- „Unsere Clique hat sich mit einer anderen Clique geprügelt“.
- „Mit der Clique einen Mitschüler verprügelt“.
- „Mich so mit einem Schüler geprügelt, dass uns weder Lehrer noch Mitschüler trennen konnten“.
- „Auf einen Mitschüler eingetreten, der in einer Prügelei zu Boden gegangen war“.
- „Mit einer Clique einen ausländischen Schüler verprügelt“.
- „Einen Lehrer geschlagen“.
- „Einen Mitschüler so geschlagen, dass dieser zum Arzt gehen musste“.

Der Gewaltindex „Gewalt gegen Sachen“ fasst die folgenden Items zusammen:

- „Fahrräder, Schultaschen, Bücher etc. von Mitschülern beschädigt“.

am häufigsten. Bei allen vier Gewaltarten liegt aber das Gewaltniveau 2004 „sichtbar und statistisch signifikant unter dem Gewaltniveau der vorangegangenen Messzeitpunkte“¹¹¹⁴ (vgl. **Schaubild 88**). Das Gewaltniveau war in den einzelnen Schularten unterschiedlich hoch. Es ging aber in allen Schularten zurück (vgl. **Schaubild 89**). Die schulartspezifische Differenzierung blieb indes erhalten.

Die Analyse nach Geschlechtern ergab erwartungsgemäß, dass Jungen bei körperlicher Gewalt vierfach häufiger vertreten waren als Mädchen. Im Zeitverlauf gingen bei beiden Geschlechtern die Gewaltaktivitäten zurück, bei den Jungen sogar stärker.

Bestätigt wurde dieser Rückgang der Gewaltaktivität durch die Opferzahlen, die ebenfalls zurückgegangen sind.¹¹¹⁵

In hohem Maße - zu einem Drittel bzw. einem Viertel - gingen physische bzw. psychische Gewalt gegen Personen auf einen „kleinen harten Kern“ zurück, der weniger als 3 % aller Schüler ausmachte. Auch die Zahl derer, die zu diesem Kern zu rechnen sind, ging zumindest leicht zurück, von 3 % (1994) auf etwas über 2 % (2004).¹¹¹⁶

-
- „Einem Lehrer Luft aus den Reifen gelassen“.
 - „In der Schule Mauern, Türen usw. bemalt“.
 - „In der Schule Türen, Fenster, Toiletten etc. beschädigt“.
 - „Einem Lehrer die Reifen am Auto oder Fahrrad etc. zerstoßen“.

Der Gewaltindex „psychische Gewalt“ fasst die folgenden Items zusammen:

- „Mitschülern Geld, Kleidung, Schultasche, Fahrrad etc. weggenommen“.
- „Einen Schüler gezwungen, Geld oder etwas (Wertvolles) zu überlassen (Jacke)“.
- „Einem Mitschüler Prügel angedroht, damit er macht, was ich sage“.
- „Zusammen mit anderen eine Mitschülerin angemacht“.
- „Einen Lehrer bedroht, damit er macht, was du willst“.
- „Einen Mitschüler mit einer Waffe bedroht“.

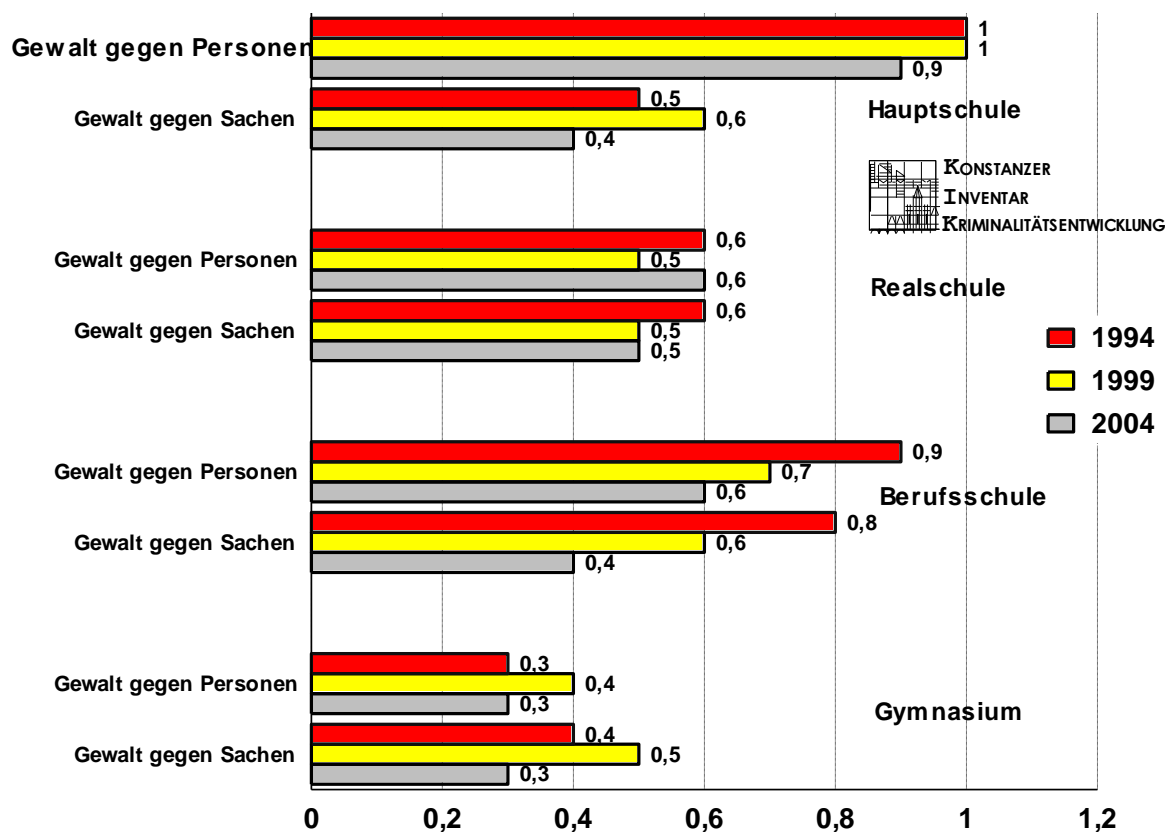
Vgl. Fuchs et al. 2009, S. 92 f.

1114 Fuchs et al. 2009., S. 94.

1115 Fuchs et al. 2009, S. 102 ff.

1116 Fuchs et al. 2009, S. 121 f.

Schaubild 89: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz) nach Schularten. Gewaltindizes (10-stufige Skala, 0=überhaupt keine Gewalt, 10=das maximale Ausmaß der Gewalt) für Gewalt gegen Personen und Gewalt gegen Sachen, 1994 - 1999 - 2004. Repräsentative Schülerbefragungen in Bayern (1994 N = 3.609; 1999 N = 4.205; 2004 N = 4.523)



Datenquelle: Fuchs et al. 2009, S. 95, Tab. 3.4

7.3.2.3 Lösel et al.: Hauptschülerbefragung in Nürnberg, 1973 - 1995 - 2011

Lösel et al. verglichen Ergebnisse von drei Befragungen von männlichen Schülern, die 1973 (160 Jugendliche), 1995 (66 Jugendliche) und 2011 (96 Jugendliche) in Nürnberg durchgeführt worden waren. 1973 und 1995 wurde die Befragung bei Schülern (8. Jahrgangsstufe) derselben Hauptschule, 2011 wurde die Befragung in 4 Mittelschulen beim 9. Jahrgang durchgeführt.

Die strukturierte Zusammenfassung der 28 abgefragten Delikten in der Delinquenzbelastungsskala (DBS) von Lösel¹¹¹⁷ ergab sowohl für die Gesamtskala als auch für die drei Subskalen Eigentumsdelinquenz¹¹¹⁸, Aggressionsdelinquenz¹¹¹⁹ und Rückzugsdelin-

1117 Lösel 1975, S. 146 ff.

1118 Zwölf Items, z. B. Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Betrug, Diebstahl von und aus Kraftfahrzeugen.

1119 Sieben Items: z. B. Raub, vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Waffengebrauch.

quenz¹¹²⁰ einen Anstieg der Delinquenzbelastung von 1973 auf 1995 und einen Rückgang auf 2011. Dieser Rückgang war deutlich stärker als der Anstieg 1995.

Tabelle 26: Nürnberger Schülerbefragung 1973 (N=160), 1995 (N=66), 2011 (N=96).
Delinquenzbelastungsskala, Mittelwerte

	1973	1995	2011
Gesamtskala	15,02	17,78	6,31
Eigentumsdelinquenz	6,73	8,18	3,34
Aggressionsdelinquenz	3,68	4,23	1,26
Rückzugsdelinquenz	2,85	3,22	1,96

Datenquelle: Lösel et al. 2016, S. 29 f.

Die Prävalenzraten für die 28 Delikte zeigen, dass die Differenz zwischen 2011 und 1973 bei der Mehrzahl der Delikte hochsignifikant ist und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die größten Rückgänge vor allem bei den schweren Delikten und den Gewaltdelikten erfolgten.

Tabelle 27: Nürnberger Schülerbefragung 1973 (N=160), 1995 (N=66), 2011 (N=96).
12-Monats-Prävalenzraten

	1973	1995	2011	Differenz, χ^2
Schwarzfahren	73	85	78	3.55 <i>ns</i>
Automatenbetrug	60	55	12	60.12***
Kaufhaus//Ladendiebstahl	55	53	7	64.24***
Kameradendiebstahl	15	14	7	3.54 <i>ns</i>
Raub	22	15	6	11.25**
Fahrraddiebstahl	29	32	9	16.52***
Kfz-Diebstahl	9	20	1	16.99**
Einbruch	28	32	4	25.72***
Hehlerei	26	55	4	50.69***
Sachbeschädigung	27	42	5	32.72***
Brandstiftung	14	14	5	5.51 <i>ns</i>
Fahren ohne Fahrerlaubnis	50	58	19	31.59***
Körperverletzung	50	59	12	48.35***
Illegaler Waffenbesitz	24	32	15	6.29*
Belästigung	32	42	7	30.02***
Rauschgiftkonsum	10	15	8	2.15 <i>ns</i>
Schulschwänzen (mindestens 1 Tag)	40	49	30	6.17*
Wegbleiben von zuhause über Nacht ohne elterliche Erlaubnis	16	29	18	4.88 <i>ns</i>
Bedrohung mit Waffe	5	11	3	4.49 <i>ns</i>
Schwere Trunkenheit	67	57	33	29.41**

Legende:

* $p < 0.05$.

** $p < 0.01$.

*** $p < 0.001$.

ns nicht signifikant

Datenquelle: Lösel et al. 2016, S. 31, Tab. 2.2

1120 Fünf Items: z. B. Schulschwänzen, Weglaufen, Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Die Inzidenzraten wurden ausgewertet für Jugendliche, die ein und dasselbe Delikte mehr als 5-mal begangen hatten. Schon wegen der kleinen absoluten Zahlen war bei vielen Delikten die Differenz nicht signifikant. Signifikante Rückgänge gab es bei Kaufhaus- bzw. Ladendiebstahl, bei Hehlerei und bei Fahrraddiebstahl. Angestiegen war dagegen die Zahl der Mehrfachtäter bei Kameradendiebstahl, nur leichte Rückgänge gab es bei Raub, Rauschgiftkonsum und Bedrohung mit Waffe. Sowohl die Zunahmen als auch die nur leichten Rückgänge waren statistisch nicht signifikant.¹¹²¹

7.3.2.4 Boers und Reinecke: Delinquenz in Duisburg 2002 und 2004

Die von Boers und Reinecke durchgeführte Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“ hat zum „Ziel, Entstehung sowie Verläufe devianter und delinquenter Handlungsstile über die Adoleszenzphase hindurch zu verfolgen und zu erklären.“¹¹²² Das Untersuchungsdesign dieser kriminologischen Langzeituntersuchung dient vor allem der Klärung von Entstehung und Verlauf der Jugendkriminalität. In dieser kombinierten Kohorten- und Panelstudie wurden Schülerbefragungen in Münster, Bocholt und Duisburg durchgeführt. Die inzwischen vorliegenden Paneldaten aus Münster für die vier Jahre 2000 bis 2003 sowie die seit 2002 in einjährigen Abständen durchgeführte Panelbefragung, die bei der 7. Jahrgangsstufe in Duisburg begonnen wurde und bis zum 30. Lebensjahr der Probanden fortgeführt werden soll, liefern Erkenntnisse vor allem zum Altersverlauf der Kriminalität, also für Entstehung und Verlauf der Kriminalität im Prozess der menschlichen Entwicklung. Für den hier interessierenden Zeitverlauf der Kriminalität, also für Zunahme oder Rückgang von Kriminalität im zeitlichen Längsschnitt bei jeweils derselben Altersstufe, sind die Schülerbefragungen relevant, die 2002 und 2004 in Duisburg jeweils bei der 9. Jahrgangsstufe durchgeführt worden sind:

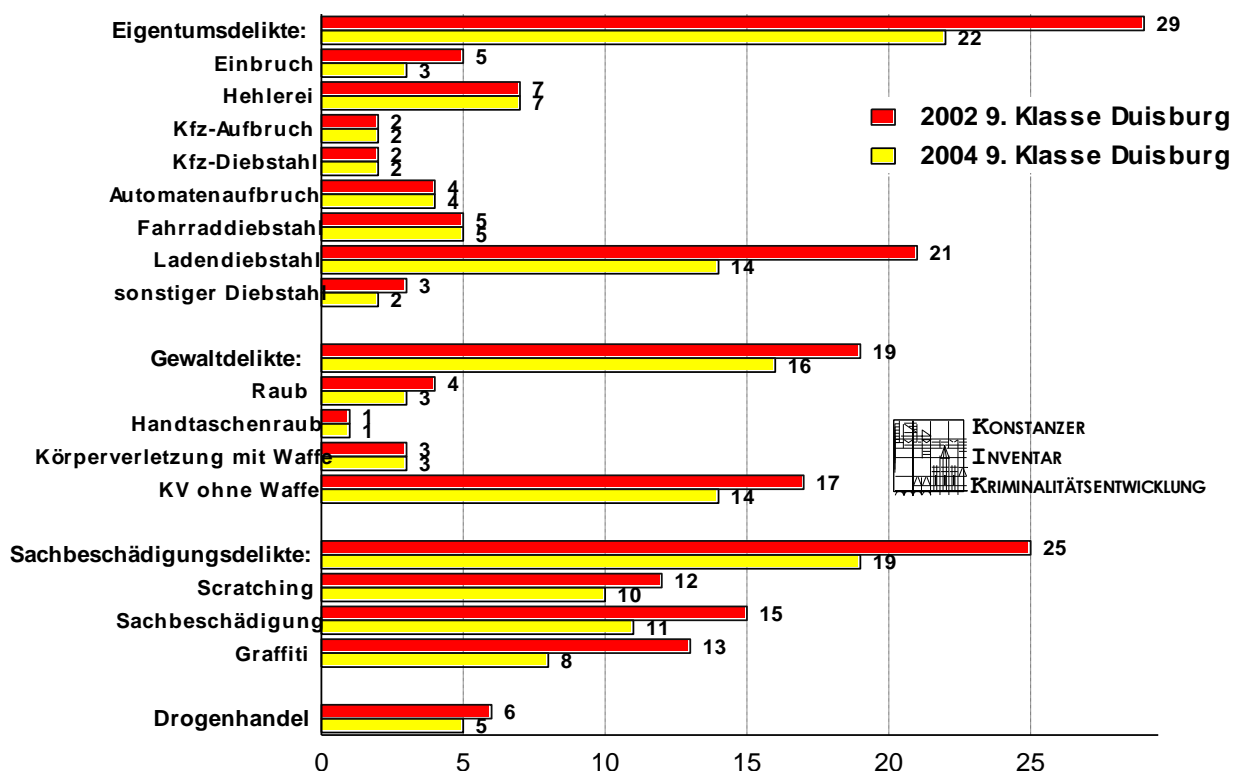
- Der Zeitvergleich (Einjahresprävalenzraten) ergab bei den Eigentumsdelikten einen Rückgang, der fast ausschließlich auf einem Rückgang bei Ladendiebstahl¹¹²³ und - zu einem geringen Teil - auf Einbruchsdiebstahl beruhte. Die übrigen Eigentumsdelikte wurden gleich häufig begangen (vgl. **Schaubild 90**).
- Ebenfalls rückläufig waren die Gewaltdelikte. Hier waren es die Körperverletzung ohne Waffen sowie der Raub, die 2004 weniger häufig genannt wurden als noch 2002. Die Prävalenzraten der anderen Delikte waren fast unverändert.
- 2004 wurden schließlich auch die drei erfragten Sachbeschädigungsdelikte durchgehend weniger häufig angegeben als noch 2002.
- Entgegen den PKS-Daten gab es bei keinem Delikt Zunahmen, sondern überwiegend deutliche Rückgänge, in einigen Fallgruppen zumindest Konstanz.

1121 Lösel et al. 2016, S. 32, Tabs. 2.3.

1122 Zum Untersuchungsdesign vgl. Wittenberg et al. 2009, S. 114 f.; Wittenberg et al. 2011, S. 126 ff.; ferner <http://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt/portrait/index.html>

1123 Ausführlich hierzu Wittenberg 2009, S. 209 ff.

Schaubild 90: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Duisburg 2002 und 2004, jeweils 9. Jahrgangsstufe (2002 N = 2.627; 2004 N = 3.339)



Datenquellen: Boers/Reinecke 2002, S. 3, Schaubild 3; Boers/Reinecke 2004b S. 4 f., Schaubilder 3-5

7.3.2.5 Block et al.: Delinquenz in Hamburg 1998 – 2000 - 2005

Anknüpfend an repräsentative Befragungen von Schulklassen der allgemeinbildenden Schulen der 9. Jahrgangsstufe, die 1998 und 2000 in Hamburg durchgeführt worden waren,¹¹²⁴ wurde 2005 erneut eine Schülerbefragung der 9. Jahrgangsstufe durchgeführt. Der hierdurch mögliche Vergleich der Einjahresprävalenzraten derselben Altersstufe zeigte eine deutlich rückläufige Entwicklung bei Eigentumsdelikten (vgl. **Schaubild 91**). Signifikante Rückgänge zeigten sich bei Ladendiebstahl, Autoeinbruch und Vandalismus.¹¹²⁵ Die Rückgänge bei Fahrrad- und Mofadiebstahl sowie bei Einbruchsdiebstahl waren nicht signifikant. Bei Gewaltdelikten gingen vor allem die schweren Formen (Bedrohung mit Waffe, Erpressung, Raub) deutlich zurück, wobei der Rückgang vor allem im Vergleich der Jahre 1998 und 2000 zu beobachten war, der Rückgang 2005 gegenüber 2000 war nicht mehr signifikant. Bei Körperverletzung zeigte sich eine kurvilineare Entwicklung. Nach einem signifikanten Rückgang zwischen 1998 und 2000 (von 21,6 % auf 16,0 %) betrug die Prävalenzrate 2005 wieder 19,2 %. Auf Basis der Dunkelfelddaten konnte damit weder eine Zunahme der Gewaltdelikte

1124 Vgl. Wetzels et. al. 2001; Wilmers et al., 2002.

1125 Vgl. Block 2010, S. 88 ff.

insgesamt bestätigt werden noch einzelner Formen, insbesondere auch nicht der Körperverletzungsdelikte.

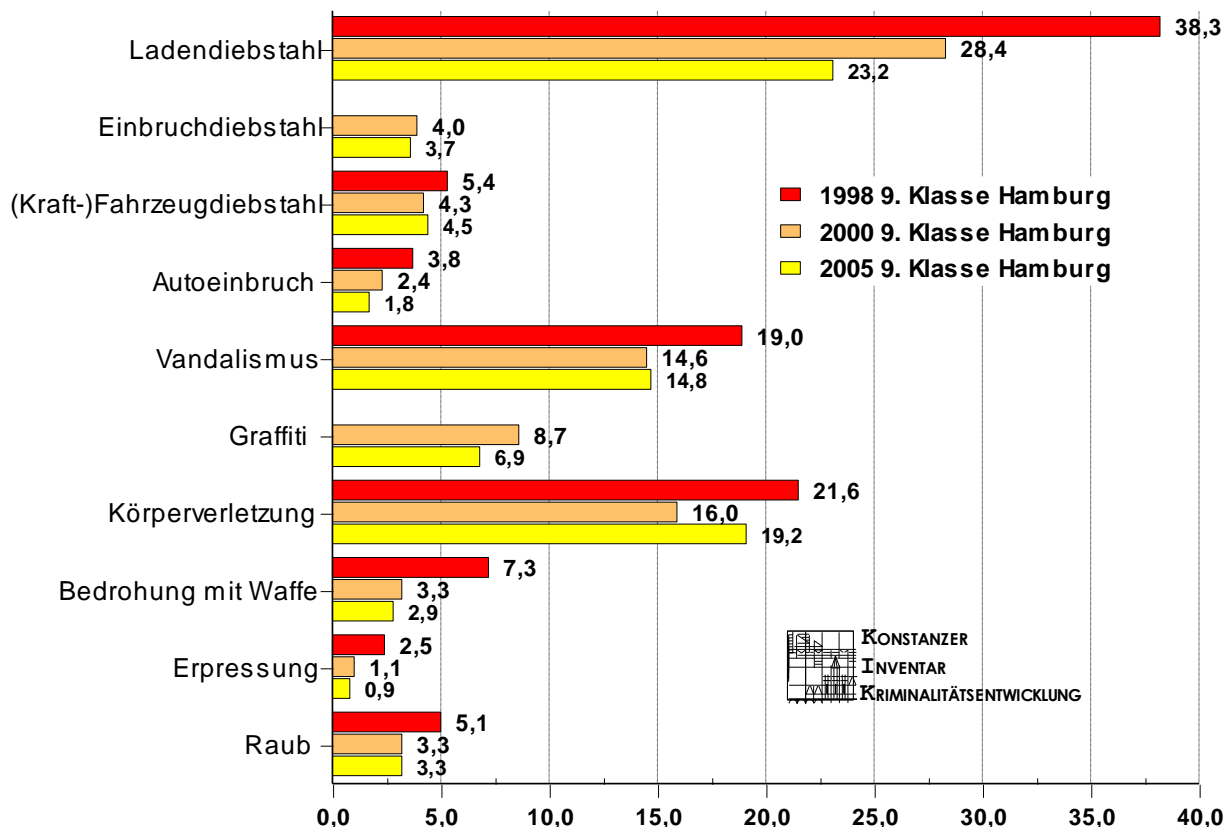
Diese rückläufige Entwicklung der Prävalenzrate für personale Gewalt zeigte sich gleichermaßen bei männlichen wie bei weiblichen Jugendlichen.¹¹²⁶ Ein überproportionaler Anstieg der Gewalt durch Mädchen konnte deshalb nicht bestätigt werden.

Der Vergleich zwischen der Entwicklung der Jugendgewalt im Hellfeld und im Dunkelfeld zeigt gegenläufige Entwicklungen. In der PKS für Hamburg sind beim Raub die Tatverdächtigenbelastungszahlen seit dem Jahr 2000 rückläufig, für die qualifizierte Körperverletzung zeigen sich seit 1994 beinahe durchgehend Zunahmen. „Tatsächlich korrespondieren die zum Dunkelfeld gewonnenen Erkenntnisse zur Gewaltkriminalität mit den in den Hellfeldstatistiken dargestellten Entwicklungen nicht. Die selbstberichtete Delinquenz für Erpressung, Raub und Bedrohung mit Waffen ist stark rückläufig, wobei der Schwerpunkt dieser Entwicklung zwischen 1998 und 2000 liegt. Bei der Körperverletzung zeigen sich kurvilineare Verläufe mit deutlichen Rückgängen zwischen 1998 und 2000; aktuell sind die Raten leicht, wenn auch nicht signifikant, niedriger als die des Jahres 1998. Dieses Bild wird auch durch die Angaben zur Opferwerdung untermauert. Übereinstimmungen bestehen mit den Erkenntnissen aus der PKS zur Opferwerdung beim Raub, die zwischen 1998 und 2005 signifikant zurückgegangen ist. Zugleich wird im Dunkelfeld ein Trend erkennbar, auch weniger schadensintensivere Vorfälle vermehrt anzuzeigen. Diese Entwicklungen im Dunkelfeld sind nicht unerwartet, sondern Ausdruck geänderter Einstellungen der befragten Jugendlichen. Denn die Analysen zu den Einstellungen lassen erkennen, dass bei den Jugendlichen zwischen 1998 und 2005, unabhängig von Bildungsniveau und ethnischer Abstammung, die Befürwortung der Anwendung von Gewalt deutlich abgenommen hat.“¹¹²⁷

1126 Block 2010, S. 203 ff.

1127 Block 2010, S. 266 f.

Schaubild 91: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz)
 Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9.
 Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten)
 (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 91: (Veränderung der Einjahresprävalenzraten in Prozentpunkten)

Veränderung in %-Pkten	Gewaltdelikte				
	Körperverletzung	Bedrohung mit Waffe	Erpressung	Raub	
1998-2000	-5,6	-4	-1,3	-1,8	
2000-2005	3,2	-0,4	-0,3	0	
1998-2005	-2,4	-4,4	-1,6	-1,8	
	Nicht-Gewaltdelikte				
	Ladendiebstahl	Einbruchdiebstahl	Fahrrad- und Mofadiebstahl	Autoeinbruch	Vandalismus
1998-2000	-9,9		-1,1	-1,5	-4,4
2000-2005	-5,2	-0,4	0,2	-0,6	0,2
1998-2005	-15,1		-0,9	-2,1	-4,2

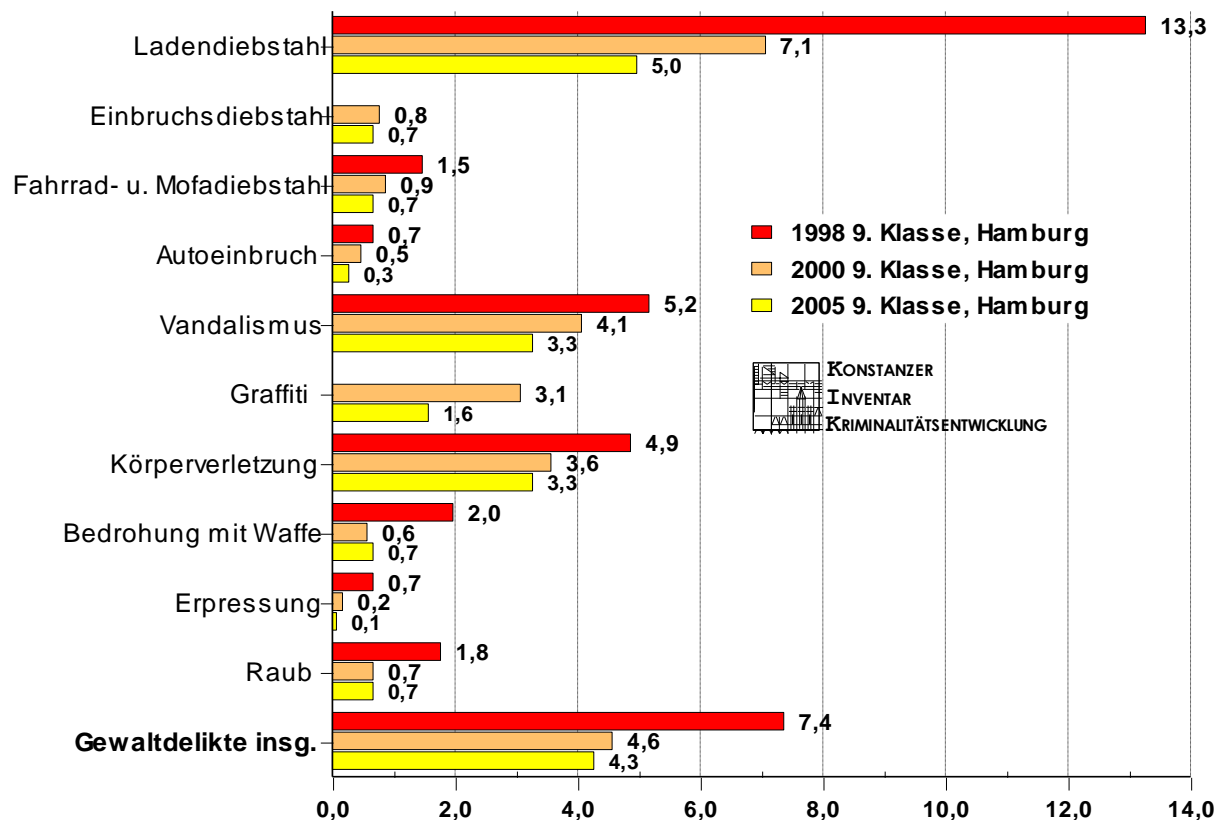
Datenquelle: Block 2010, S. 190, Tabelle 89; S. 200, Tabelle 94

Die Mehrfachtäterraten bei Gewaltdelikten waren ebenfalls signifikant rückläufig (vgl. **Schaubild 92**). „Waren 1998 noch 7,4 % der Stichprobe als Mehrfachtäter von Gewalt zu erkennen, so sind es 2005 mit 4,3 % deutlich weniger.“¹¹²⁸ „Eine umfassende Zunahme

1128 Block et al. 2007, S. 158.

der Gewalt, insbesondere der Mehrfachtäterraten ist nicht zu erkennen. Die Mehrfachtäterraten für Gewalt liegen 2005 mehr als -30 % niedriger als noch 1998.“¹¹²⁹

Schaubild 92: Selbstberichtete Mehrfachtäterschaft (5 und mehr Delikte) (Einjahresprävalenz) Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten)



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 92: (Veränderung der Einjahresprävalenzraten in Prozentpunkten)

Veränderung in %-Pkten	Gewaltdelikte				
	Körperverletzung	Bedrohung mit Waffe	Erpressung	Raub	Gewaltdelikte insg.
1998-2000	-1,3	-1,4	-0,5	-1,1	-2,8
2000-2005	-0,3	0,1	-0,1	0	-0,3
1998-2005	-1,6	-1,3	-0,6	-1,1	-3,1
	Nicht-Gewaltdelikte				
	Ladendiebstahl	Einbruchdiebstahl	Fahrrad- und Mofadiebstahl	Autoeinbruch	Vandalismus
1998-2000	-6,2		-0,6	-0,2	-1,1
2000-2005	-2,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,8
1998-2005	-8,3		-0,8	-0,4	-1,9

Datenquelle: Block et al. 2007, S. 159, Tabelle 120

1129 Block et al. 2007, S. 193.

Der Vergleich der Prävalenzraten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ergab, dass mit selbstberichteter Gewaltdelinquenz vor allem Jugendliche türkischer Herkunft und andere europäische Ausländer deutlich überdurchschnittlich belastet waren, die Raten einheimischer deutscher Jugendlicher lagen unter dem Durchschnitt.¹¹³⁰ Im Zeitvergleich zeigte sich keine einheitliche Entwicklung der selbstberichteten Gewaltdelinquenz in Abhängigkeit von der Ethnie.¹¹³¹ Während die Täterraten der deutschen Jugendlichen 2005 im Vergleich zu 1998 signifikant niedriger waren, bestand bei den Jugendlichen türkischer Herkunft, den anderen europäischen Ausländern und den nichteuropäischen Ausländern zwischen der Situation 1998 und der in 2005 kein statistisch signifikanter Unterschied. Die Täterraten waren 2005 im Vergleich zu 1998 zwar auch bei diesen Gruppen niedriger, wenngleich die Differenzen teilweise nur gering und statistisch nicht signifikant waren. In keiner Gruppe konnte aber eine Zunahme der selbstberichteten Gewaltdelinquenz gemessen werden.

Geprüft wurde ferner, ob sich der Schweregrad der selbstberichteten Delinquenz im Zeitverlauf verändert hat. Hierzu wurde der Schweregrad der Gewaltdelikte zum einen ermittelt durch die Angaben der Jugendlichen über den Wert der beim letzten Vorfall entwendeten, zerstörten oder beschädigten Sache, zum anderen über die Stärke der erlittenen Verletzung, „ausgedrückt in Behandlungsbedürftigkeit (gar nicht verletzt, nicht behandlungsbedürftig, ambulante Behandlung, stationäre Behandlung). ... Als keine Folge/leichte Folge wurden jene Fälle codiert, in denen es zu nicht mehr als entweder einer nicht behandlungsbedürftigen Verletzung und/oder einem materiellen Schaden kam, der 25 € nicht überschreitet; mittlere/leichte Folgen wurden codiert, wenn entweder die Verletzungsfolgen mindestens eine ambulante Behandlung erforderlich machten oder aber die Schäden über 25 € lagen.“¹¹³² Wie **Schaubild 93** zeigt, kam es zu einem Rückgang des Schweregrades der letzten Opfererlebnisse, der auch statistisch signifikant ist. Angezeigt wurden in zunehmendem Maße Opfererlebnisse mit keinen/leichten Folgen. Im Dunkelfeld kam es also zu einem Rückgang der schweren Delikte, angezeigt wurden aber - bei im Wesentlichen unveränderter Anzeigequote - vermehrt Delikte mit keinen/leichten Folgen. „Anhaltspunkte dafür, dass sich die Opfererfahrungen qualitativ in eine Richtung verändert hätten, die im Sinne einer zunehmenden Brutalisierung der Jugendlichen zu interpretieren wären, lassen sich nicht erkennen, eher ist das Gegenteil der Fall. Als Folge dessen geraten in 2005 in höherem Maße, als das noch 1998 und 2000 der Fall war, Vorfälle mit geringen oder sehr leichten Schäden in das Hellfeld. Anstiege der Jugendgewalt lassen sich aus diesen Befunden nicht ableiten.“¹¹³³

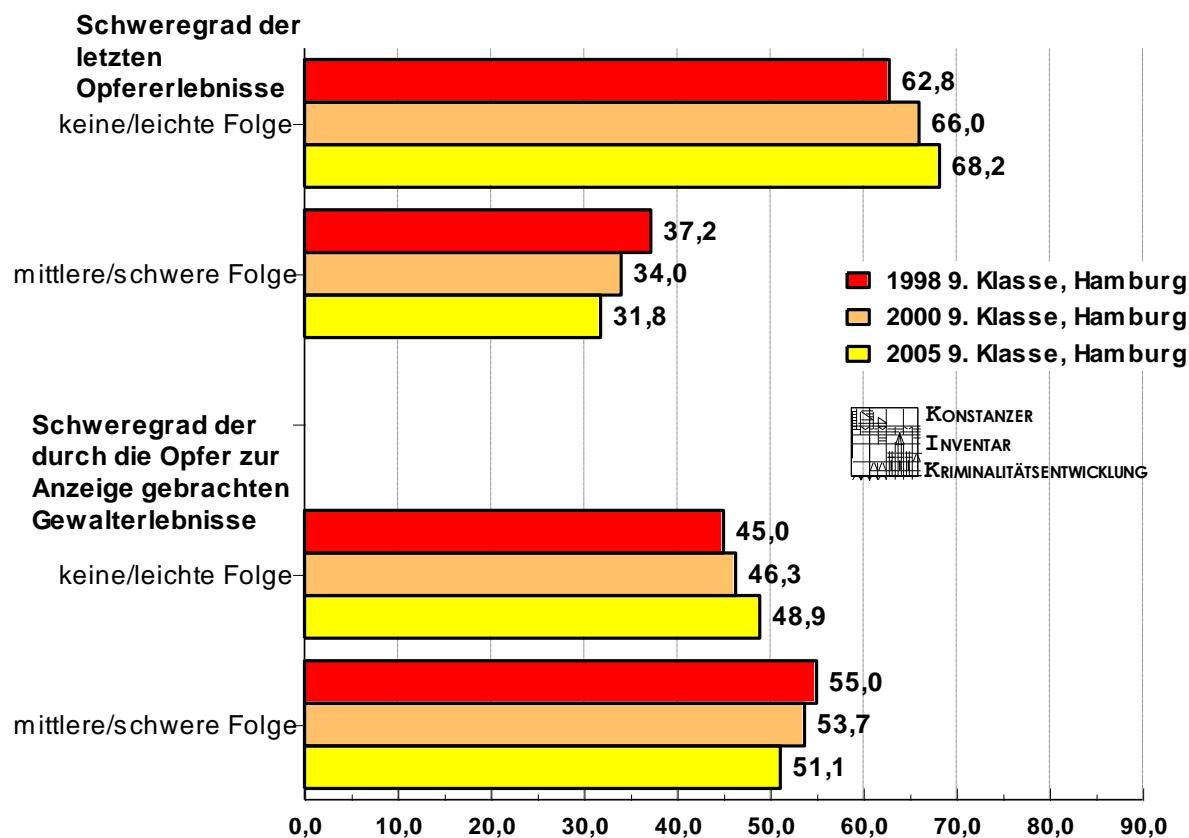
1130 Block et al. 2007, S. 150, Tabelle 54.

1131 Block et al. 2007, S. 161, Abbildung 104.

1132 Block et al. 2007, S. 139, S. 141.

1133 Block et al. 2007, S. 145.

Schaubild 93: Schweregrad der letzten Opfererlebnisse und Schweregrad der durch die Opfer zur Anzeige gebrachten Gewalterlebnisse in Hamburg 1998, 2002, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten)



Datenquelle: Block 2010, S. 172, Abb. 88, S. 173, Abb. 89

Das Anzeigeverhalten bei Gewaltdelikten hat sich in Hamburg über die Jahre hinweg nicht verändert. Bezogen auf Angaben zur letzten Opfererfahrung berichteten Block et al., dass etwa jede dritte bis vierte Gewalterfahrung zur Anzeige kam.¹¹³⁴ Wegen der kleinen absoluten Zahlen und der teilweise nur geringen Veränderungen im Zeitvergleich (Zunahme der Anzeigequote bei Raub und Körperverletzung ohne Waffe; Rückgang bei Erpressung und Körperverletzung mit Waffe) war keine der Änderungen statistisch signifikant.

7.3.2.6 Dünkel et al.: Delinquenz in Greifswald 1998, 2002 und 2006

Ziel der von Dünkel et al. durchgeführten Greifswalder Jugendstudie war u.a. „eine empirische Sozialraumanalyse zu Epidemiologie von Gewalterfahrungen ... unter Jugendlichen ... als Opfer und/oder Täter.“¹¹³⁵ Hierzu wurden 1998, 2002 und 2006 schriftliche

1134 Block et al. 2007, S. 143, Tabelle 79.

1135 Dünkel et al. 2008b, S. 5.

Befragungen¹¹³⁶ bei allen Schülern der 9. Klassenstufe¹¹³⁷ an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen in Greifswald durchgeführt. In diese Totalerhebungen wurden lediglich die beiden Greifswalder Schulen in freier Trägerschaft nicht einbezogen, die jedoch nur insgesamt 25-30 Schüler in der fraglichen Jahrgangsstufe hatten. Insgesamt lagen von 3.612 befragten Schülern 3.085 auswertbare Datensätze vor.

Der Vergleich der selbstberichteten Delinquenz (Lebenszeitprävalenz)¹¹³⁸ der drei Alterskohorten zeigte keine gleichförmige Entwicklung (vgl. **Schaubild 94**). Gegenüber 1998 war 2002 der Anteil der Jugendlichen, die angaben, Körperverletzungen, Bedrohungen mit Waffen oder Raubtaten ausgeführt zu haben, niedriger als 1998; eine Ausnahme bildeten lediglich der unveränderte Anteil bei „Erpressung“ sowie die Zunahme bei der jugendtypischen Form der Erpressung (jemanden „abziehen“). 2006 waren die Lebenszeitprävalenzraten bei allen Gewaltdelikten höher als noch 2002. Im Vergleich zu 1998 war 2006 die Gewaltdelinquenzrate fast unverändert, d.h. in diesem Zeitraum von 8 Jahren gab es keine wesentliche Zunahme der Lebenszeitprävalenzraten bei Gewaltdelikten. Bei den Nicht-Gewaltdelikten waren dagegen die Lebenszeitprävalenzraten rückläufig; am stärksten bei Ladendiebstahl. Bei Fahrzeugdiebstahl, im Wesentlichen Fahrraddiebstahl, und Vandalismus ergaben sich dagegen kaum Veränderungen.

Die Jahresprävalenzrate war hinsichtlich der Entwicklung der Gesamttäterrate ebenfalls deutlich rückläufig (von 53,6 % auf 45,3 %). Dies beruhte ausschließlich auf der Entwicklung der Nicht-Gewaltdelikte (von 49,6 % auf 40,8 %). Die Gewalttäterraten blieben dagegen unverändert (1998: 21 %, 2002: 19,6 %; 2006: 20,8 %).¹¹³⁹

Die Jahresprävalenzrate der weiblichen Jugendlichen war erwartungsgemäß deutlich geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Im Zeitvergleich ging die Täterrate der weiblichen Jugendlichen bei den Nicht-Gewaltdelikten stärker zurück als bei den Jungen (Mädchen 1998: 43 %, 2006: 32,6 %; Jungen 1998: 56,4 %, 2006: 49,7 %). Die Gewalttäterraten blieben dagegen bei beiden Geschlechtern unverändert, bei den Jungen allerdings um den Faktor 2,3 höher als bei den Mädchen.¹¹⁴⁰

Bei den Mehrfachtäterraten - 5 und mehr Delikte im letzten Jahr - zeigte sich eine ähnliche Entwicklung. Die Jahresprävalenzraten nahmen bei den Nicht-Gewalttäterraten deutlich ab (von 18,9 % auf 16,5 %), die Gewalttäterraten waren dagegen relativ stabil. Differenziert nach Geschlecht ergaben sich leicht zunehmende Mehrfachtäterraten bei den männlichen und tendenziell stärkere Abnahmen bei den weiblichen Jugendlichen.¹¹⁴¹

1136 „In Einzelfällen, etwa bei Förderschülern oder ausländischen Jugendlichen mit geringen Deutschkenntnissen wurden mit den Jugendlichen »face to face«-Interviews durchgeführt“ (Dünkel et al. 2008b, S. 7).

1137 1998 wurden zwei 9. Jahrgangsklassen erhoben (zum Ende des Schuljahres 1997/98 und zum Beginn des neuen Schuljahres 1998/99), um für eine nach Stadtteilen gegliederte Analyse möglichst große Fallzahlen zu erreichen. 2002 wurde ein 9. Schuljahrgang komplett befragt. Aufgrund der enorm gesunkenen Schülerzahlen wurden 2006 wiederum zwei 9. Jahrgänge in zwei Erhebungswellen (vor den Sommerferien und nach den Sommerferien) befragt (vgl. Dünkel et al. 2008b, S. 7).

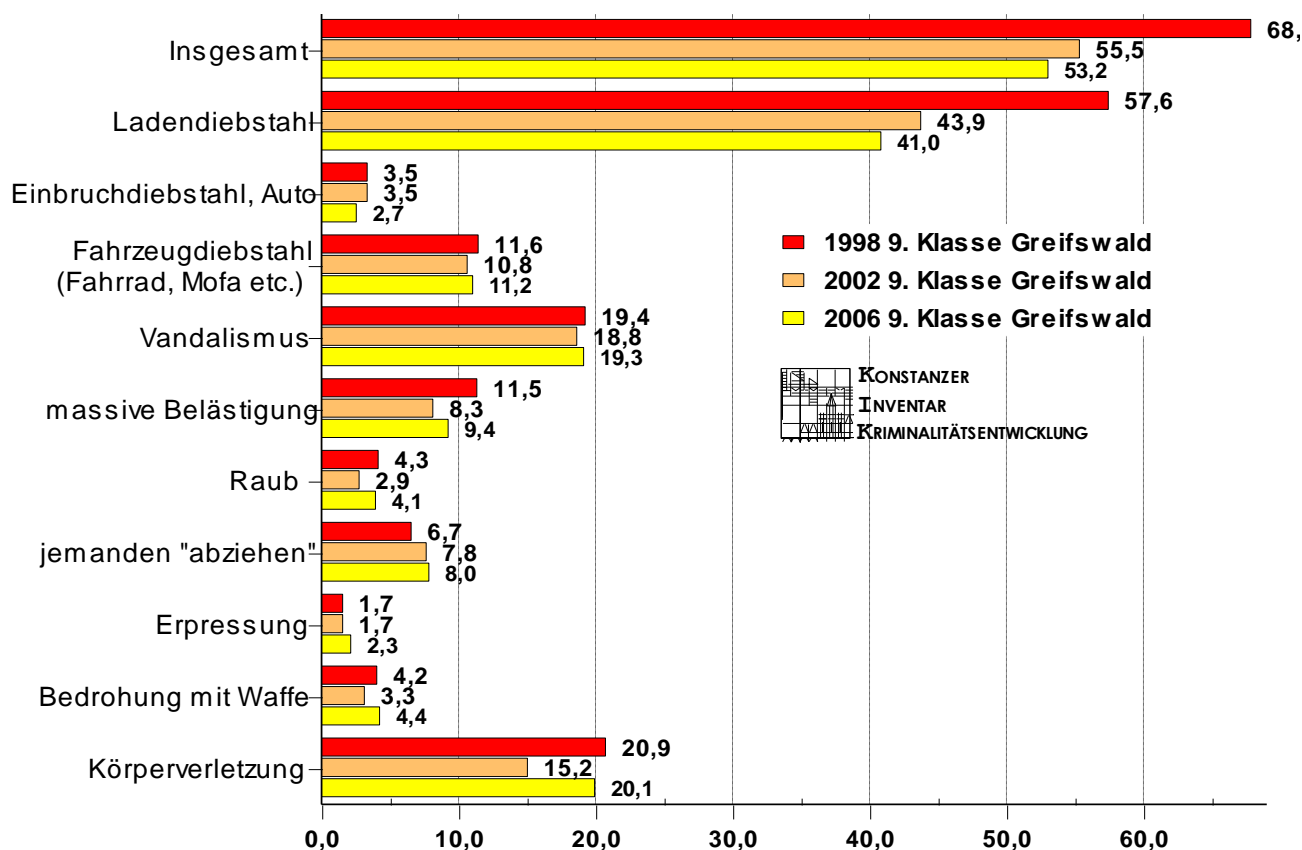
1138 Lebenszeitprävalenz bezeichnet den Anteil der Befragten, die angeben, mindestens eines der Delikte überhaupt schon einmal begangen zu haben.

1139 Dünkel et al. 2008b, S. 36.

1140 Dünkel et al. 2008b, S. 37, S. 108.

1141 Dünkel et al. 2008b, S. 37, Abbildung 4.6, S. 109.

Schaubild 94: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832)



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 94: (Veränderung der Lebenszeitprävalenzraten in Prozentpunkten)

Veränderung in %-Pkten	Gewaltdelikte				
	Raub	Jemanden „abziehen“	Erpressung	Bedrohung mit Waffe	Körperverletzung
1998-2002	-1,4	1,1	0	-0,9	-5,7
2002-2006	1,2	0,2	0,6	1,1	4,9
1998-2006	-0,2	1,3	0,6	0,2	-0,8
	Nicht-Gewaltdelikte				
	Ladendiebstahl	Einbruchdiebstahl, Auto	Fahrzeugdiebstahl (Fahrrad, Mofa etc.)	Vandalismus	massive Belästigung
1998-2002	-13,7	0	-0,8	-0,6	-3,2
2002-2006	-2,9	-0,8	0,4	0,5	1,1
1998-2006	-16,6	-0,8	-0,4	-0,1	-2,1

Datenquelle: Dünkel et al. 2008b, S. 32, Abbildung 4.2

Die Schwere der erlittenen Gewaltdelikte¹¹⁴² hat sich im Vergleich 1998 und 2006 verringert (mittlerer/hohes Schaden: 1998 31,5 %, 2006 26,9 %).¹¹⁴³ Besonders ausgeprägt war diese Verschiebung bei den angezeigten Gewalterlebnissen. Der Anteil der angezeigten bagatelhaften Gewaltdelikte war 2006 gegenüber 1998 um 10,5 %-Punkte angestiegen.¹¹⁴⁴

Die Anzeigebereitschaft nahm in Greifswald zwischen 1998 und 2006 merklich zu, insbesondere bei Raubtaten, Erpressungen und Körperverletzungen ohne Waffen.¹¹⁴⁵ Auf der Basis der Angaben zur letzten Gewaltopfererfahrung nahm die Anzeigebereitschaft bei Körperverletzung ohne Waffen um 22,9 %-Pkte, bei Erpressung um 16,6 %-Pkte und bei Raub um 6,7 %-Pkte zu.¹¹⁴⁶

7.3.2.7 Schülerbefragungen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) seit 1995

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat seit 1995 in mehreren deutschen Städten wiederholt Schülerbefragungen bei Stichproben der 9. Jahrgangsstufe¹¹⁴⁷ durchgeführt, die ebenfalls die Prüfung des Zeitverlaufs von Jugendkriminalität ermöglichen. Die Befragungen erfolgten erstmals im Jahr 1998 in den Großstädten Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Schwäbisch-Gmünd und Stuttgart sowie 1999 in Rostock. Im Jahr 2000 wurde die damalige 9. Jahrgangsstufe erneut befragt in Hamburg, Hannover, Leipzig und München.¹¹⁴⁸ Eine dritte Befragung - erneut bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe - erfolgte 2005 (Hannover, München, Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd) bzw. 2007 (Rostock) bzw. 2008 (Hamburg, Kiel, Leipzig). In einem der jüngsten Forschungsberichte des KFN wurden die wichtigsten deskriptiven Ergebnisse zusammengestellt (freilich ohne Angaben zur statistischen Signifikanz der gemessenen prozentualen Änderungen).¹¹⁴⁹ Sie bestätigten die Befunde der bisher dargestellten Untersuchungen:

1142 Ein schweres Gewaltdelikt wurde angenommen, wenn der materielle Schaden 50€ überstieg und/oder aufgrund der Verletzung mindestens eine ärztliche ambulante bzw. eine stationäre Behandlung erforderlich war (Dünkel et al. 2008b, S. 309).

1143 Dünkel et al. 2008b, S. 310, Abbildung 1.6.

1144 Dünkel et al. 2008b, S. 310, Abbildung 1.6.

1145 Dünkel et al. 2008b, S. 308, Abbildung 1.5.

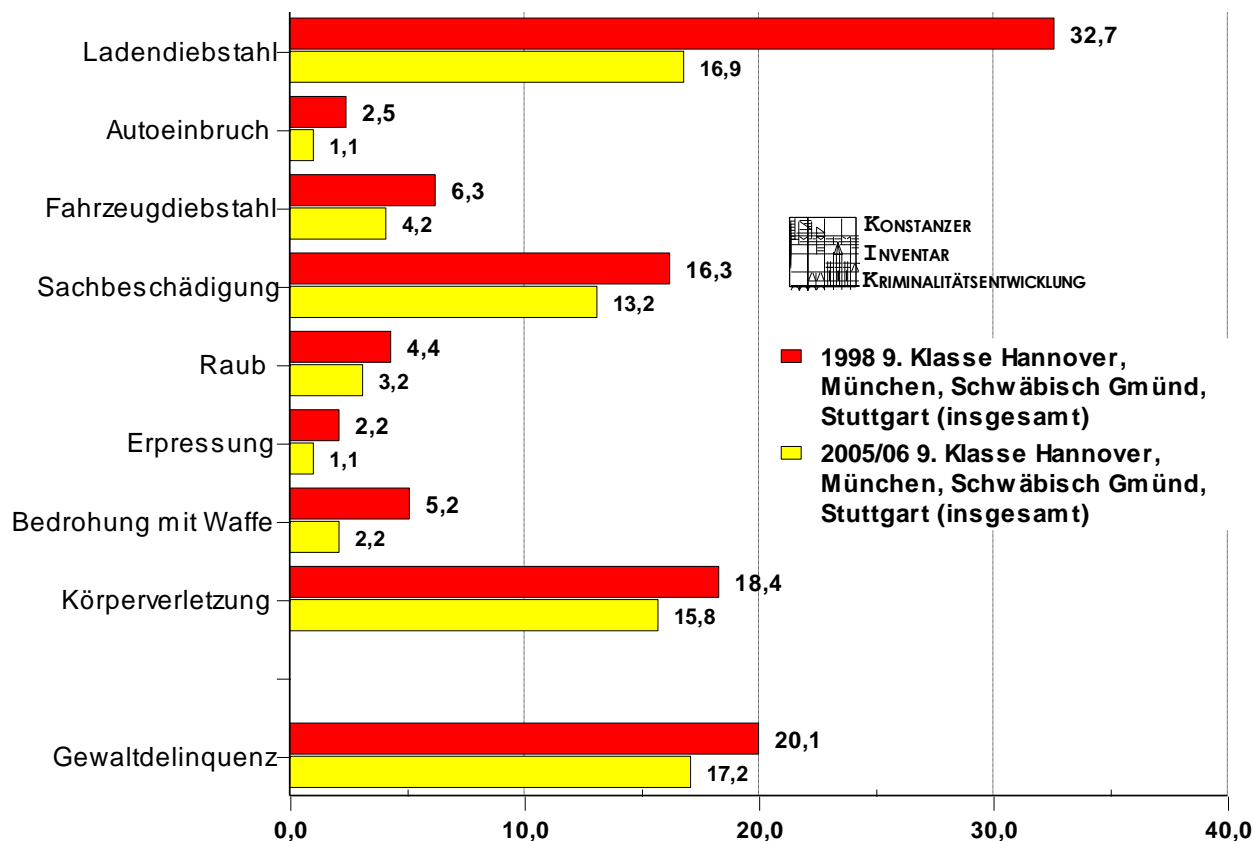
1146 Dünkel et al. 2008b, S. 308, Abbildung 1.5.

1147 Zur Größe und Vergleichbarkeit der Stichproben vgl. Baier, D. 2008, S. 15 ff.; Baier, D. et al. 2009b, S. 94 f.

1148 Vgl. Wilmers et al. 2002.

1149 Die Stichproben sind, worauf die Autoren ausdrücklich hinweisen, teilweise sehr klein, insbesondere in Rostock (2007: 207; Leipzig 2008: 315, vgl. Baier, D. et al. 2009b, S. 94). Bei Körperverletzung sowie bei Raub wird deshalb angemerkt, für „Rostock und Leipzig sind die ausgewiesenen Trends aber aufgrund der kleinen Stichproben der Jahre 2007/2008 vorsichtig zu interpretieren“ (Baier, D. et al. 2009b, S. 97).

Schaubild 95: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)



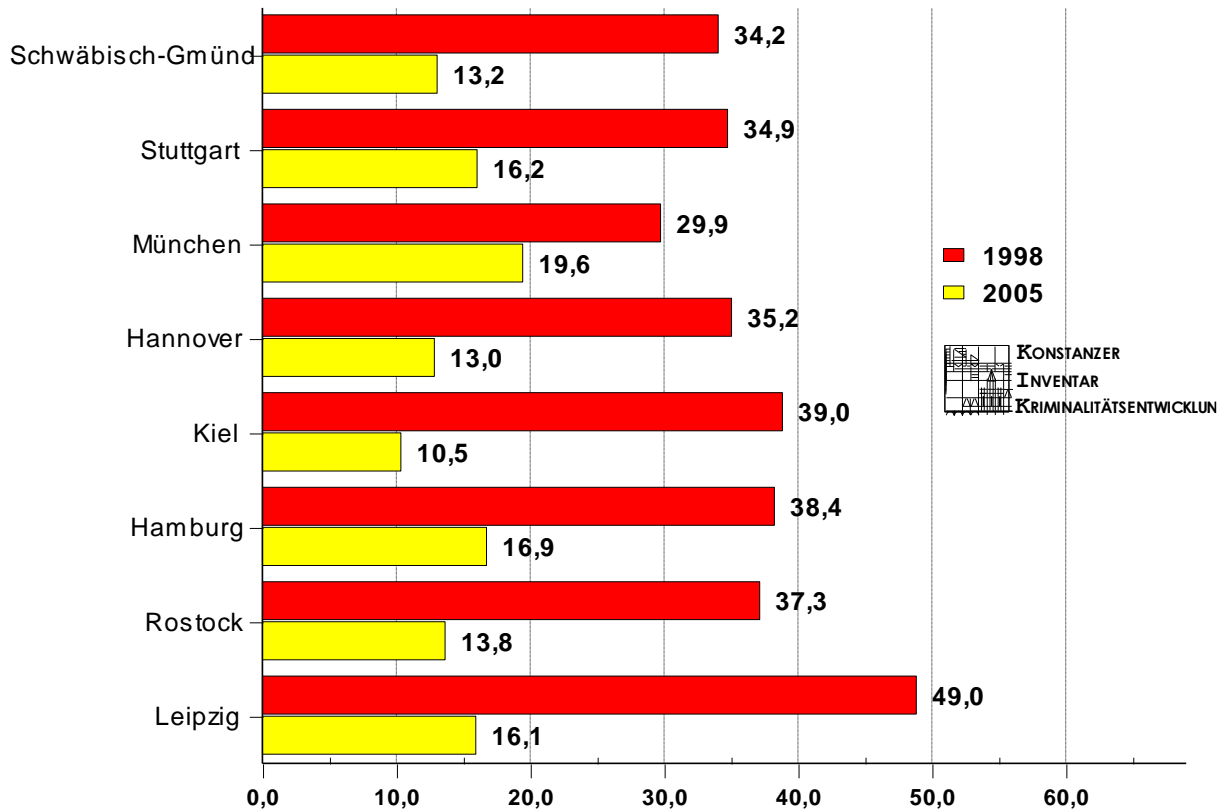
Datenquelle: Baier 2008, S. 26, Tab. 6, S. 27, Tab. 7, S. 28, Tab. 8, S. 32, Tab. 9

Die Einjahresprävalenzraten bei Eigentumsdelikten sind rückläufig. Dies beruht vor allem auf rückläufigen Entwicklungen im Bereich des Ladendiebstahls¹¹⁵⁰ (vgl. **Schaubild 96**). Ebenfalls rückläufig sind die Prävalenzraten bei Sachbeschädigung¹¹⁵¹ (vgl. **Schaubild 97**).

1150 „In einem Laden etwas gestohlen“ (Baier, D. et al. 2009b, S. 97).

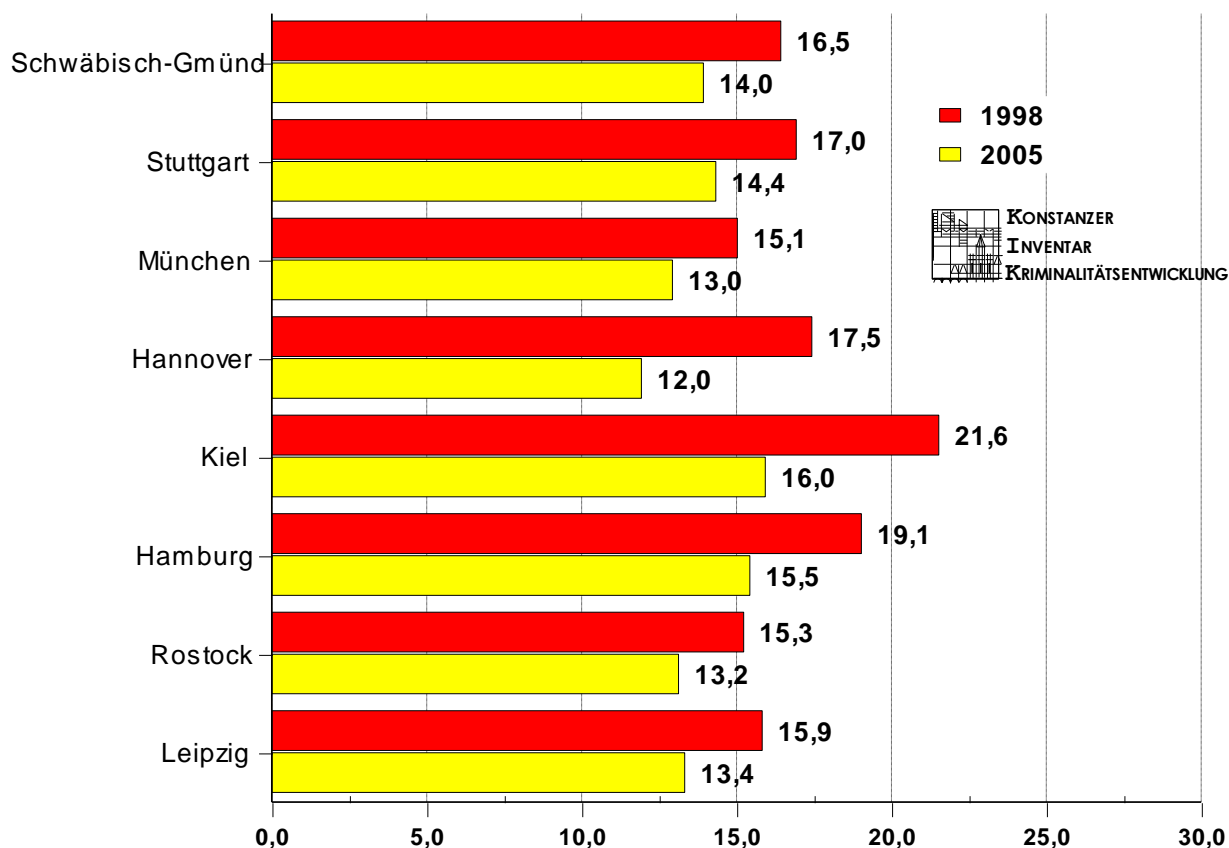
1151 „Absichtlich Fenster, Telefonzellen, Straßenlampen oder ähnliche Dinge beschädigt“ (Baier, D. et al. 2009b, S. 97).

Schaubild 96: Ladendiebstahl - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten)



Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 95, Abbildung 6.2

Schaubild 97: Sachbeschädigung - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten)



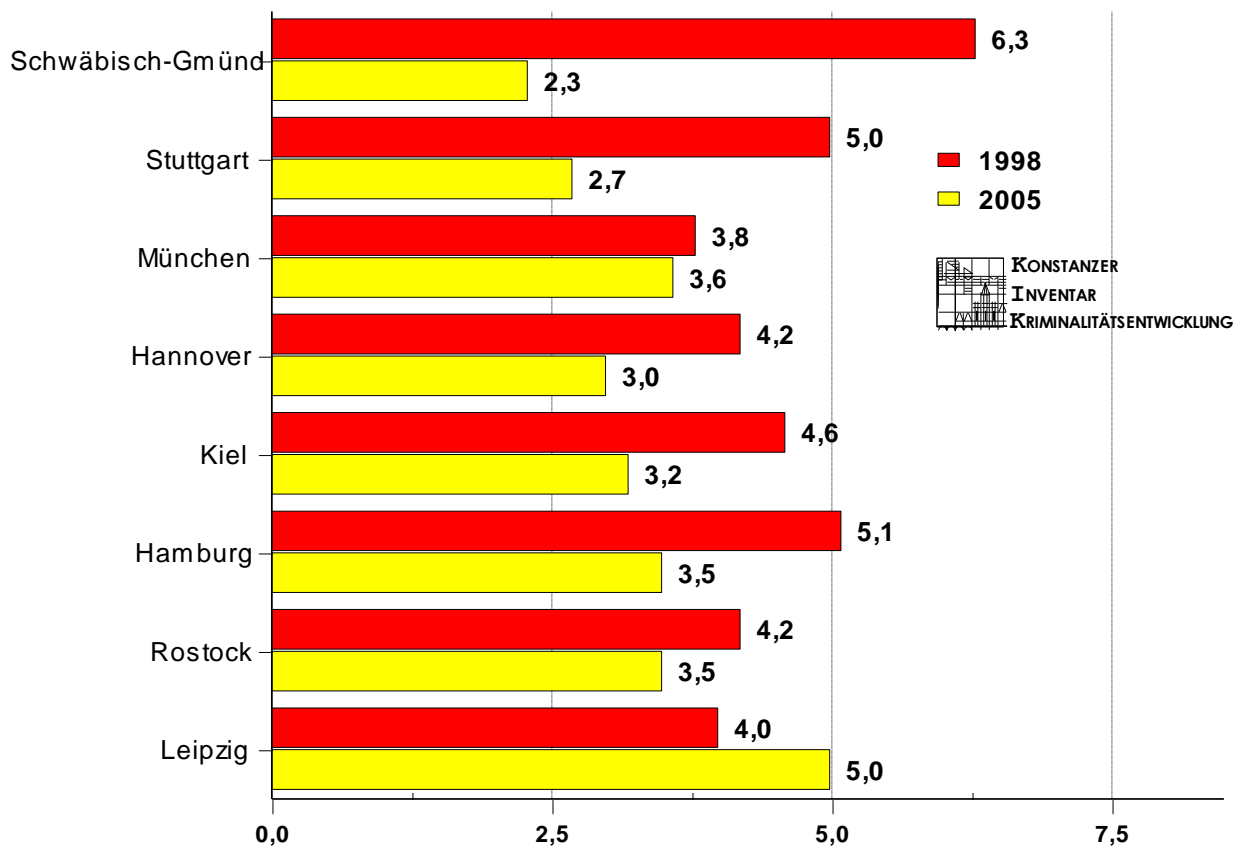
Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 95, Abbildung 6.2

Ebenfalls rückläufig sind die Einjahresprävalenzraten bei Raub (vgl. **Schaubild 98**), ausgenommen Leipzig. In den meisten Städten sind auch die Täterraten bei Körperverletzung rückläufig (vgl. **Schaubild 99**); in München und Rostock sind sie im Wesentlichen konstant. Die Trends in Leipzig und Rostock sind freilich wegen der kleinen Zahl der Befragten kaum zu interpretieren.

Diese Ergebnisse in den KFN-Schülerbefragungen (vgl. zusammenfassend **Tabelle 28**) bestätigen die Befunde der Dunkelfeldstudien in Hamburg, Münster und Duisburg, die ebenfalls durchgängig einen Rückgang der Einjahresprävalenz bei Eigentumsdelinquenz der befragten Schülerinnen und Schülern festgestellt hatten.¹¹⁵²

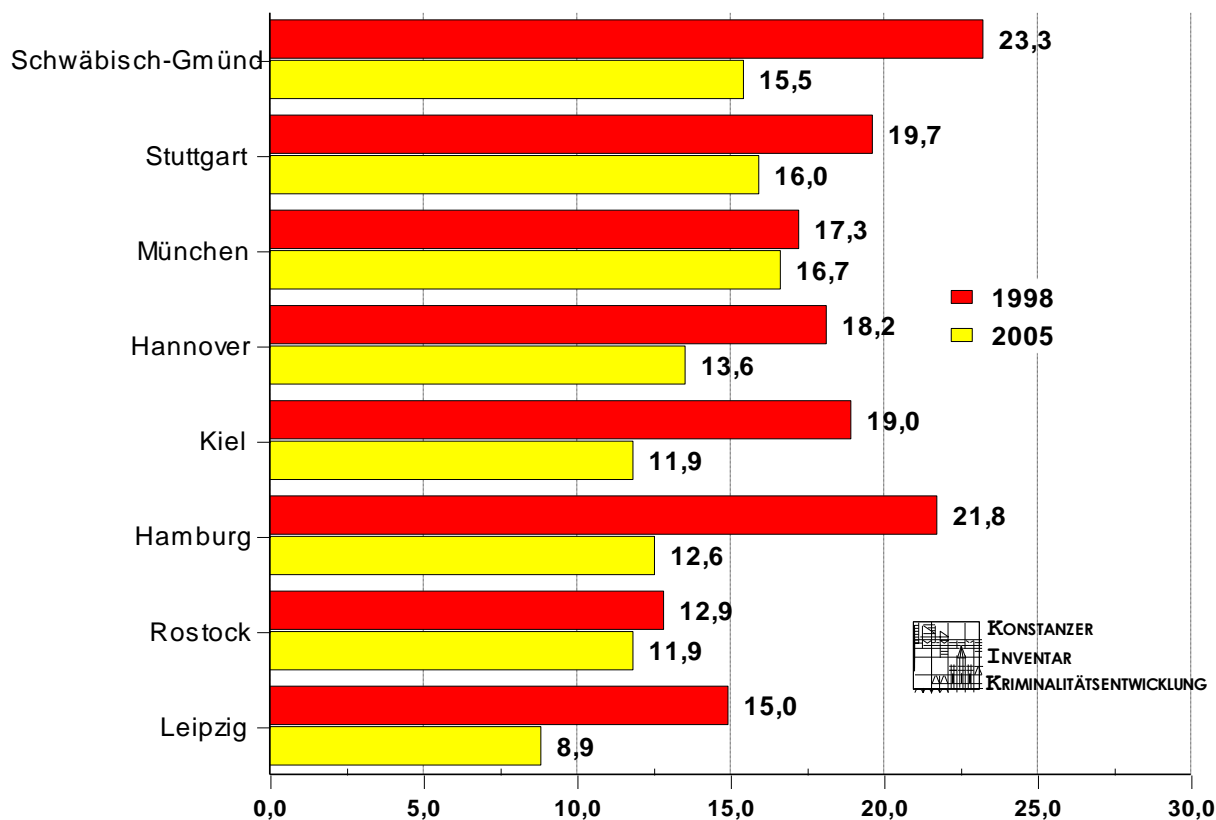
1152 Vgl. die Übersicht der Ergebnisse bei Wittenberg 2009, S. 215, Tabelle 9.4.

Schaubild 98: Raub - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten)



Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 97, Tab. 6.2

Schaubild 99: Körperverletzung - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008) (gewichtete Daten)



Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 97, Tab. 6.2

Tabelle 28: Veränderung der Einjahresprävalenzraten in Prozentpunkten - Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008)

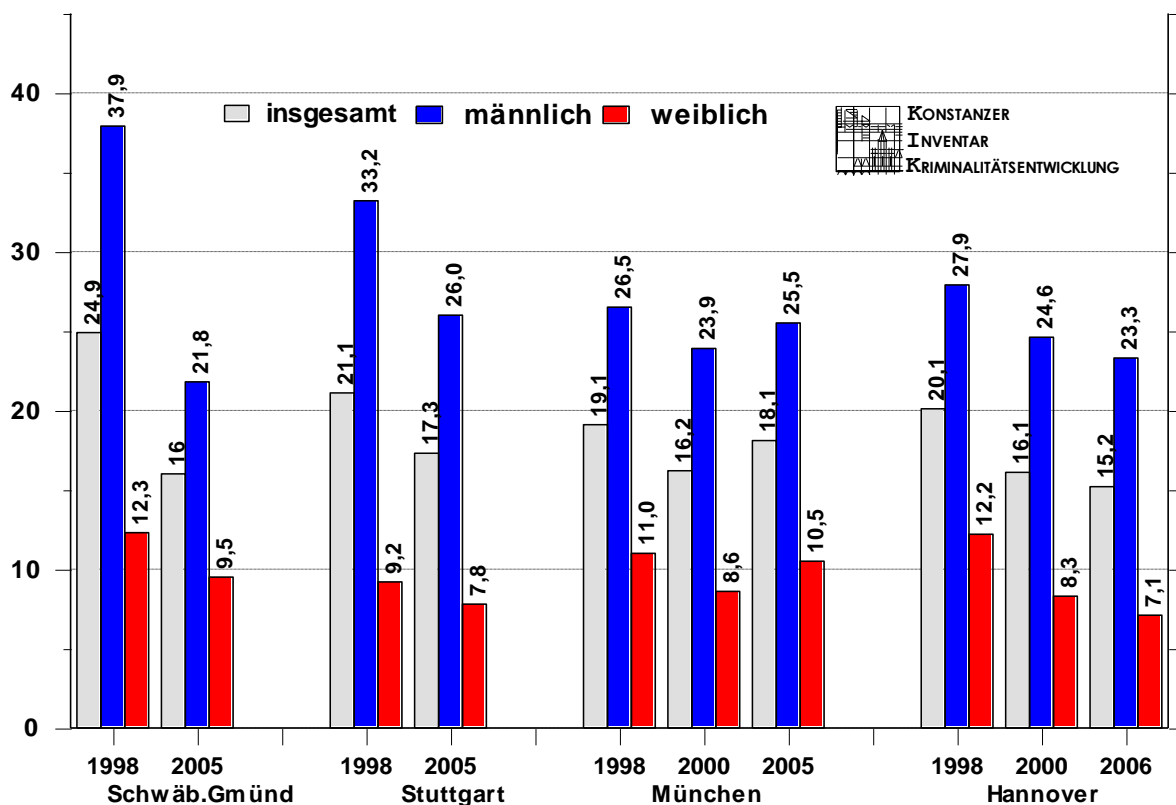
Veränderung in %-Pkten	Ladendiebstahl	Sachbeschädigung	Fahrzeugaufbruch	Raub	Körperverletzung
Schwäbisch-Gmünd	-21	-2,5	-1,4	-4	-7,8
Stuttgart	-18,7	-2,6	-1,6	-2,3	-3,7
München	-10,3	-2,1	-2,2	-0,2	-0,6
Hannover	-22,2	-5,5	-2,6	-1,2	-4,6
Kiel	-28,5	-5,6	-1,8	-1,4	-7,1
Hamburg	-21,5	-3,6	0,7	-1,6	-9,2
Rostock	-23,5	-2,1	0,3	-0,7	-1
Leipzig	-32,9	-2,5	-1,8	1	-6,1

Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 95, Abbildung 6.2, S. 97, Tab. 6.2

Die in den KFN-Schülerbefragungen festgestellte rückläufige Entwicklung der Gewaltkriminalität zeigte sich sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Jugendlichen (vgl.

Schaubild 100). Die Differenzierung nach Städten ergab lediglich für München eine gegenläufige Entwicklung (dort kam es 2005 zu einem Anstieg gegenüber 2000, die Täterraten 2005 waren dennoch nicht höher als noch 1998). Das zentrale Ergebnis bleibt davon freilich unberührt: „Anhand des Gesamttrends lässt sich, unter Absehung der lokalen Besonderheit (erg.: München, d. Verf.), aussagen, dass aktuell ca. ein Sechstel weniger Jugendliche durch Gewalt in Erscheinung treten als noch vor sieben Jahren (von 20,1 % auf 17,2 %).“¹¹⁵³ Speziell für Körperverletzungsdelikte gilt: „Der Anteil an Jugendlichen, die mindestens eine Körperverletzung in den letzten zwölf Monaten begangen haben, ist von 18,4 auf 15,8 Prozent um immerhin ein Siebtel gefallen; in der Kriminalstatistik ist im selben Zeitraum sowohl für die vorsätzlichen/leichten als auch für die schweren/gefährlichen Körperverletzungen ein Anstieg um mehr als ein Drittel festzustellen.“¹¹⁵⁴

Schaubild 100: Gewalttätterraten - selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, 1998, 2000, 2005/2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (gewichtete Daten)



Datenquelle: Baier 2008, S. 28, Tab. 8, S. 77, Tab. A 8

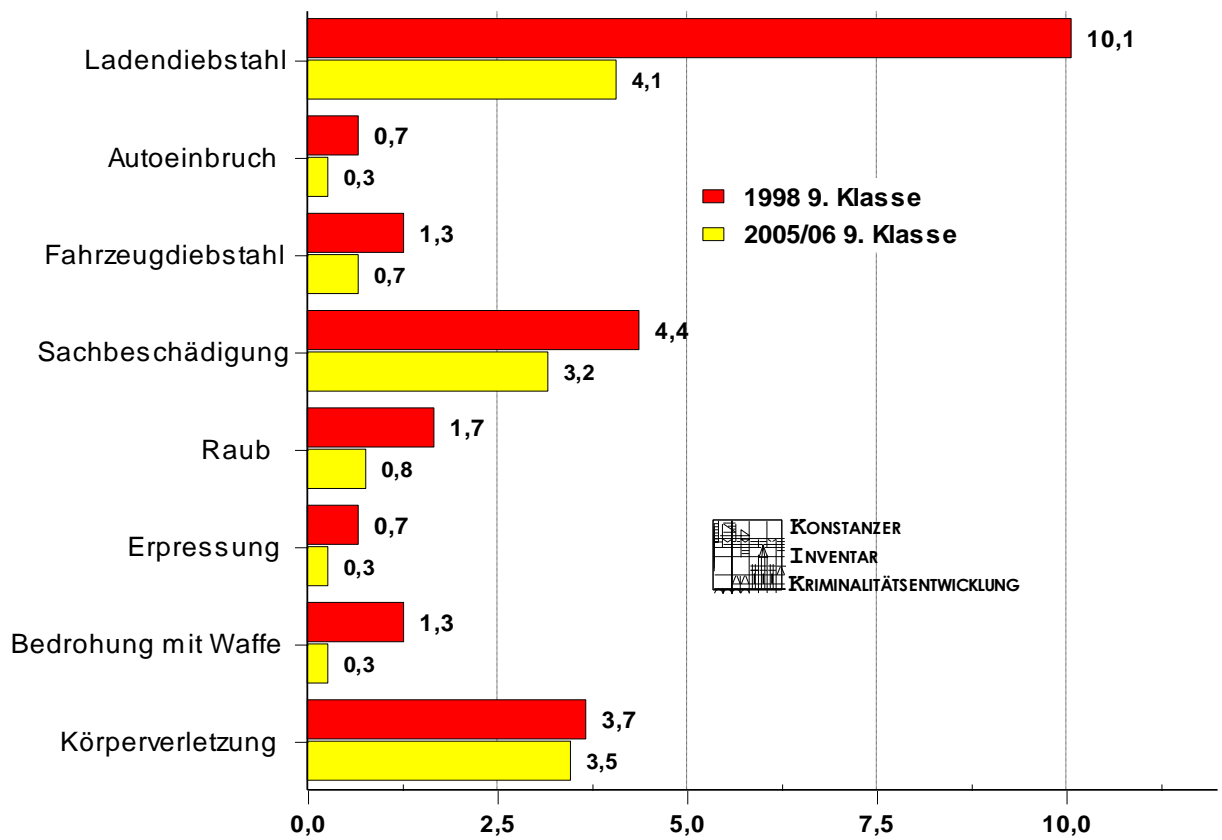
Auch die Mehrfachtätterraten - 5 und mehr Delikte - sind in den KFN-Befragungen in allen Deliktgruppen rückläufig (vgl. **Schaubild 101**). Dies gilt zumeist auch für die Mehrfach-Gewalttäter (vgl. **Schaubild 102**), wobei München und vor allem Rostock¹¹⁵⁵ eine gewisse Ausnahme bilden. Im Durchschnitt ist aber der Anteil der Mehrfach-Gewalttäter um ein Viertel zurückgegangen.

1153 Baier, D. 2008, S. 9.

1154 Baier, D. 2011b, S. 47.

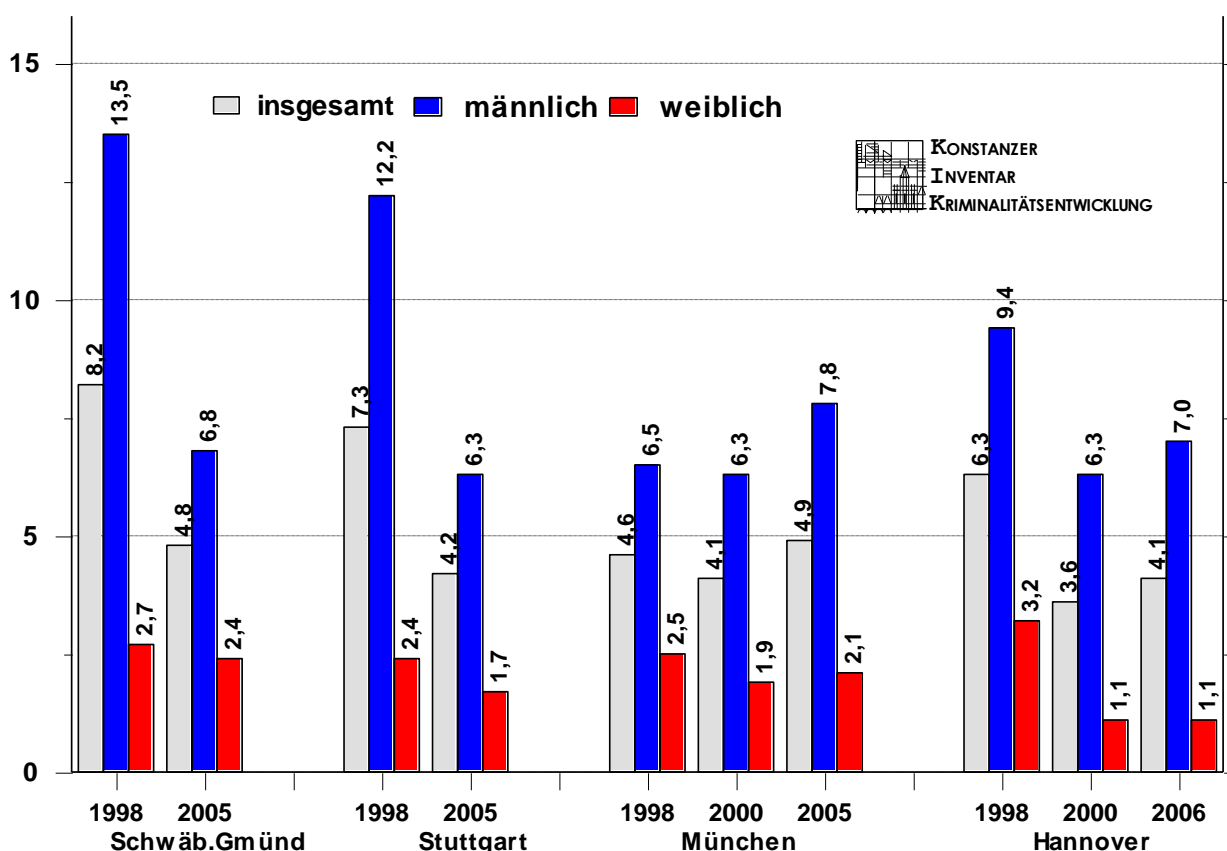
1155 Baier, D. et al. 2009b, S. 96, Abbildung 6.3

Schaubild 101: Selbstberichtete Delinquenz (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006 (1998 = N 7.205; 2005/06 = N 8.490)



Datenquelle: Baier 2008, S. 26, Tab. 6, 27, Tab. 7, 32, Tab. 9

Schaubild 102: Selbstberichtete Delinquenz - Gewalttäterraten (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1998 vs. 2005-2006



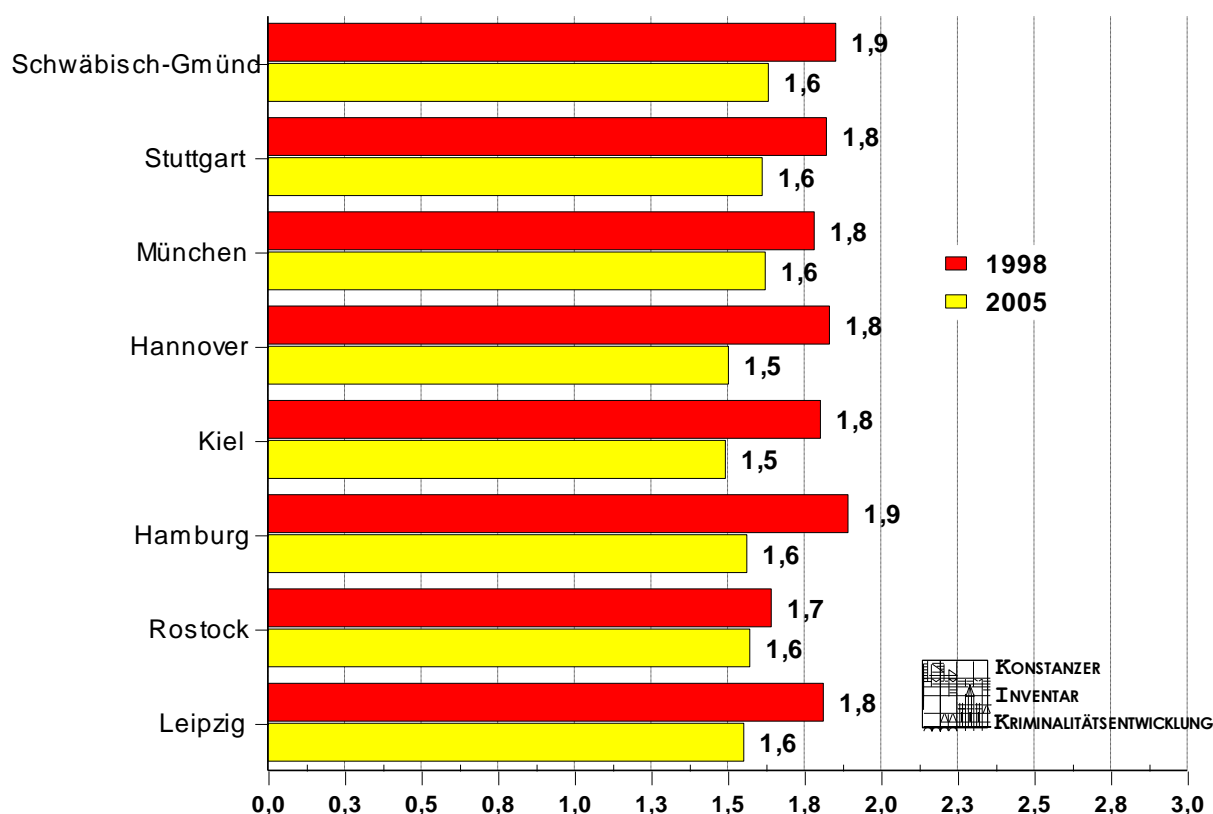
Datenquelle: Baier 2008, S. 28, Tab. 8, S. 77, Tab. A 9

Dass es sich um einen tatsächlichen Rückgang des Gewaltverhaltens handelt, wird bestätigt durch die Antworten auf Fragen nach der Gewaltakzeptanz (vgl. **Schaubild 103**).¹¹⁵⁶ „Zwei Ergebnisse verdienen Beachtung: Erstens ist bereits 1998 nur eine Minderheit der Auffassung gewesen, dass Gewalt Spaß macht bzw. ein Mittel zur Selbstbehauptung ist. Hierfür stehen die Mittelwerte, die in keinem Gebiet den theoretischen Mittelwert von 2,5 erreichen - dies würde bedeuten, dass etwa die Hälfte der Jugendlichen zustimmt. Ein zweiter Befund ist, dass die Zustimmung über die Jahre hinweg deutlich zurückgegangen ist, der Anteil gewaltakzeptierender Jugendlicher wird kleiner. Erneut scheint dabei Rostock eine Ausnahme darzustellen. Zu beachten ist hier allerdings, dass in der Schülerbefragung 2007 mehr Jungen als Mädchen befragt wurden. Jungen neigen aber stärker zu Gewalt und zu gewaltakzeptierenden Einstellungen. Wird daher die Analyse in Rostock auf Jungen beschränkt, dann ergibt sich ein

1156 Zusammengefasst wurden die Antworten zu folgenden Aussagen: „Ein bisschen Gewalt gehört einfach dazu, um Spaß zu haben“, „Wenn ich zeigen muss, was ich drauf habe, würde ich auch Gewalt anwenden“, „Der Stärkere muss sich durchsetzen, sonst gibt es keinen Fortschritt“ und „Ohne Gewalt wäre alles viel langweiliger“ (Baier, D. et al. 2009b, S. 97).

Rückgang der Mittelwerte von 1,85 auf 1,74; d.h. prinzipiell ist auch in Rostock ein Rückgang der Gewaltakzeptanz festzustellen.“¹¹⁵⁷

Schaubild 103: Gewaltakzeptanz von Jugendlichen (vierstufige Skala von 1=„stimmt nicht“ bis 4=„stimmt genau“; Mittelwerte). Schülerbefragungen, Jahrgangsstufe 9, in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008)



Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 97, Abbildung 6.4

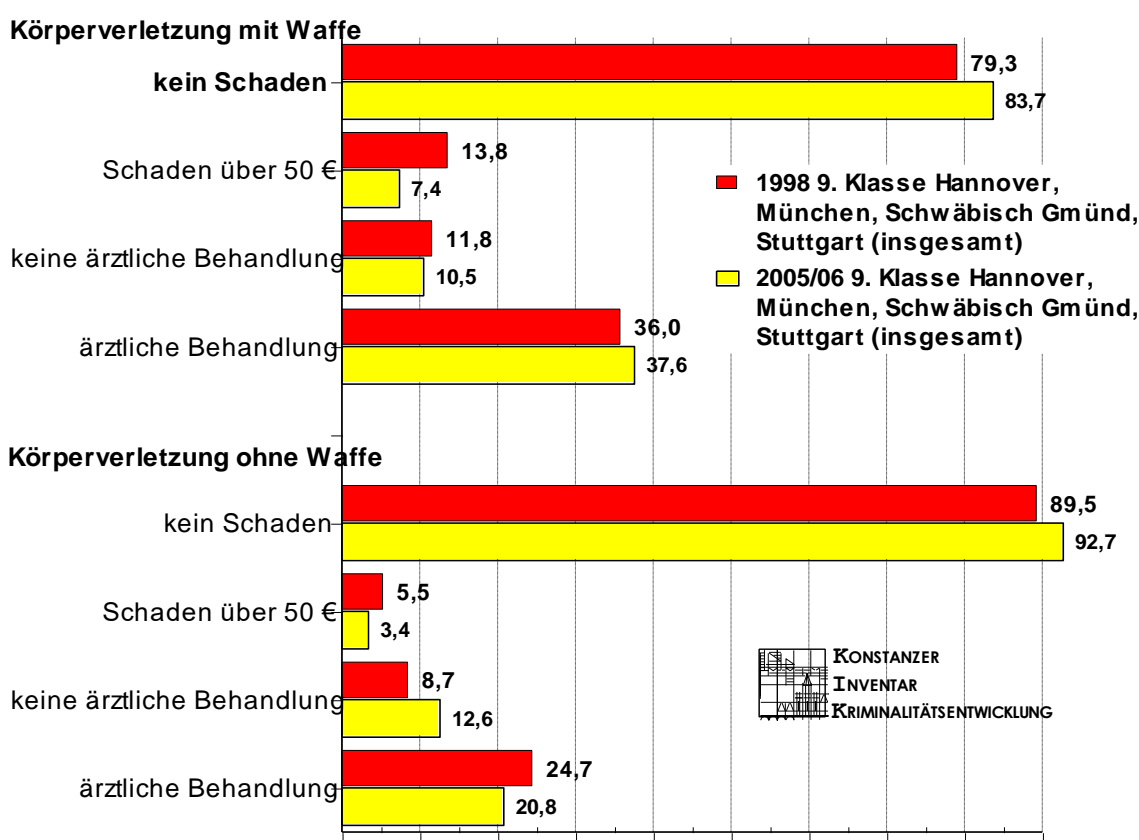
Die „Brutalisierungsthese“ - „Jugendgewalt wird immer schlimmer“ - konnte erneut nicht bestätigt werden. Jugendgewalt, einschließlich Mehrfachtäterschaft, war im Dunkelfeld rückläufig. Ein weiterer Test der „Brutalisierungsthese“ bestand in der Prüfung, ob die Folgeschäden¹¹⁵⁸ von Gewaltübergriffen, insbesondere von Körperverletzungsdelikten, zugenommen haben. Wie **Schaubild 104** hinsichtlich der beiden Deliktsformen „Körperverletzung mit Waffe“ und „Körperverletzung ohne Waffe“ zeigt, war dies ebenfalls nicht der Fall: „Zu erkennen ist zunächst, dass bei beiden Delikten finanzielle Folgeschäden seltener sind: Während 1998 in 79,3 % aller Fälle von Körperverletzungen mit Waffen kein Sachschaden entstanden ist, erhöht sich dieser Anteil im Jahr 2005/06 bereits auf 83,7 %; ein Schaden von über 50 Euro entstand 1998 noch bei 13,8 % aller Fälle, sieben Jahre später nur noch bei 7,4 % der Fälle. Im Bereich der körperlichen Verletzungen ist hingegen nur bei Körperverletzungen ohne Waffen eine Veränderung feststellbar: Dabei

1157 Baier, D. et al. 2009b, S. 97 f.

1158 Unterschieden wurde zwischen finanziellen Folgen (kein Schaden bzw. Schaden über 50 Euro) und körperlichen Folgen (kein Schaden bzw. Schaden, der eine ärztliche Behandlung notwendig macht).

nimmt der Anteil an Jugendlichen zu, die keine ernsthaften Verletzungen davon getragen haben, der Anteil an Jugendlichen, die eine ärztliche Behandlung benötigten, nimmt signifikant ab. Insofern erhält die Gegenthese empirische Unterstützung: Es existiert keine Brutalisierung, sondern eine Bagatellisierung der Jugendgewalt. Zwar nehmen Körperverletzungen ohne Waffen im Jugendalter zu, gleichzeitig nimmt die Schwere der Schäden ab. Kombiniert spricht dies für eine erhöhte Sensibilisierung der Jugendlichen für Gewaltfragen; die Grenze, wann ein Übergriff jugendliche Normalität und wann er eine Körperverletzung darstellt, verschiebt sich.¹¹⁵⁹

Schaubild 104: Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Klasse, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006



Datenquelle: Baier 2008, S. 24, Tab. 5

In den meisten Gebieten ist die Anzeigebereitschaft - bezogen auf das letzte erlebte Delikt - gestiegen, wie **Schaubild 105** für den Bereich der Körperverletzung¹¹⁶⁰ zeigt. Bei Verallgemeinerungsfähigkeit dieser Ergebnisse dürfte „mittlerweile mindestens ein Fünftel mehr von diesen Taten ins polizeiliche Hellfeld gelangen“.¹¹⁶¹ Für andere Gewaltdelikte sind wegen z.T. zu kleiner Fallzahlen nur für einige Großstädte Trendaussagen möglich. Bei Raub zeigen sich z.T. noch stärkere Zunahmen als bei

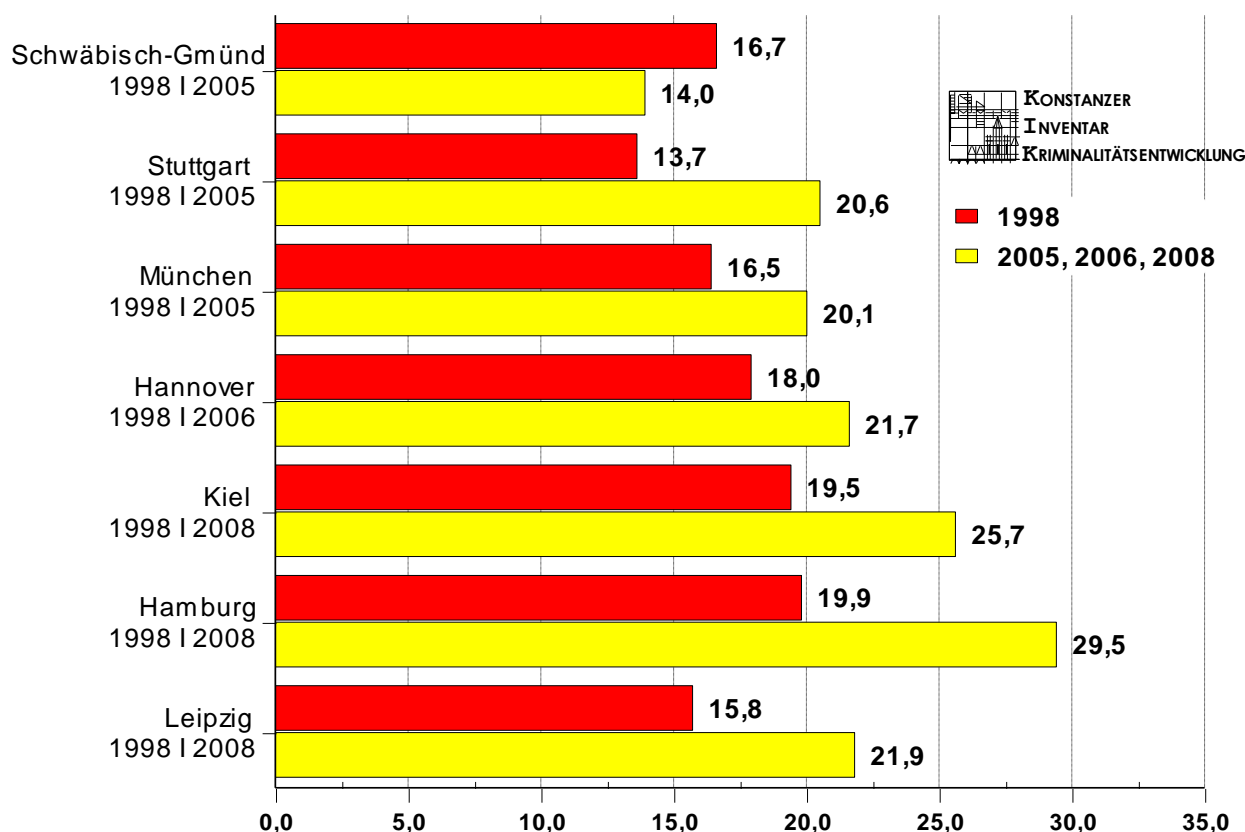
1159 Baier, D. 2008, S. 23 f.

1160 Zusammengefasst wurden insoweit leichte Körperverletzungen, schwere Körperverletzungen bzw. Körperverletzungen mit Waffen (Baier, D. et al. 2009b, S. 98).

1161 Baier, D. et al. 2009b, S. 98.

Körperverletzung: „In Hannover hat sich die Quote von 34,9 % auf 60,0 % fast verdoppelt; in München findet sich ein Anstieg von 31,2 % auf 45,8 %. In Kiel hat die Anzeigequote für Raub und Erpressungen von 31,6 % auf 41,4 % zugenommen.“¹¹⁶² Als Ursachen für die gestiegene Anzeigebereitschaft werden u.a. vermutet, dass Direktoren immer häufiger, Gewalt im Schulkontext zur Anzeige zu bringen, dass insgesamt eine Sensibilisierung für Gewaltverhalten erfolgt ist, das immer weniger toleriert wird.

Schaubild 105: Anzeigebereitschaft bei Körperverletzung von Jugendlichen. Schülerbefragungen, Jahrgangsstufe 9, in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Rostock, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2007, 2008)



Datenquelle: Baier, D. et al. 2009b, S. 98, Abbildung 6.5

„Zusammengefasst lässt sich damit eine positive Entwicklung der Jugenddelinquenz belegen. Unsere bisherigen Auswertungen bestätigen dies auch für die meisten Subgruppen der Jugendlichen. Eine Ausnahme stellt die Entwicklung der Gewaltbereitschaft bei Migrantenjugendlichen in München dar. Hier mussten wir feststellen, dass sich bei türkischen Jugendlichen der Anteil der Mehrfach-Gewalttäter seit 1998 von 6,0 auf 12,4 % verdoppelt hat Eine Erklärung sehen wir in der schlechten Bildungsintegration dieser Gruppe: Der Anteil an türkischen Jugendlichen in Gymnasien hat sich in München zwischen 1998 und 2005 um fast ein Drittel gesenkt (von 18,1 auf 12,6 %), der Hauptschulanteil liegt auch 2005 mit 61,4 % sehr hoch (1998: 67,6 %). In Hannover war demgegenüber ein Anstieg der Gymnasialquote türkischer Jugendlicher von 8,7 auf 15,3 % festzustellen, die Hauptschulquote ging von 47,1 auf 32,5 % zurück. Parallel dazu hat der Anteil

1162 Baier, D. et al. 2009b, S. 98 f.

türkischer Mehrfachtäter von 15,3 auf 7,2 % abgenommen. Eine Analyse zu den Freundschaftsnetzwerken der Jugendlichen zeigt im Vergleich beider Städte, dass schlechte Schulintegration der jungen Türken in München mit weit höheren Quoten krimineller Freunde verknüpft ist als sie die jungen Türken in Hannover aufweisen.“¹¹⁶³

Zwischen 1998 und 2015 wurden vom KFN in insgesamt 9 Städten, 2 Landkreisen und in Niedersachsen methodisch vergleichbare Schülerbefragungen durchgeführt, die mindestens zweimal wiederholt wurden und in denen sowohl nach der Verübung von Raubtaten als auch nach Körperverletzung gefragt worden war. Die Zusammenstellung der für diese Orte bzw. Gebiete repräsentativen Prävalenzraten zeigt im Gesamttrend eindrucksvoll den Rückgang selbstberichteter Delinquenz. Bei Raub ergibt sich im Zeitraum 1998 bis 2015 ein Rückgang der durchschnittlichen 12-Monats-Prävalenz sämtlicher Befragungsergebnisse von 4,7 auf 0,4, bei Körperverletzung von 18,4 auf 4,9.¹¹⁶⁴ Die bislang längste Zeitspanne für eine homogene Einheit, eine Stadt, kann derzeit für Hannover überblickt werden (vgl. **Schaubild 106**). Im Jahr 1998 gaben noch 20,6 % aller Hannoveraner Jugendlichen an, mindestens eine Gewalttat in den zurückliegenden zwölf Monaten ausgeführt zu haben, 2016 waren es nur noch 6,1 %. Die Rückgänge zeigen sich nicht nur insgesamt, sondern auch - signifikant auf dem 5 %-Niveau - bei Differenzierung nach Geschlecht und Nationalität (deutsch/türkisch).¹¹⁶⁵ Bestätigt wurden die Angaben zur selbstberichteten Delinquenz durch die Angaben zu Opfererlebnissen. Die Opferraten bei Gewaltdelikten gingen in Hannover signifikant von 28 % (1998) auf 14 % (2013) zurück.¹¹⁶⁶

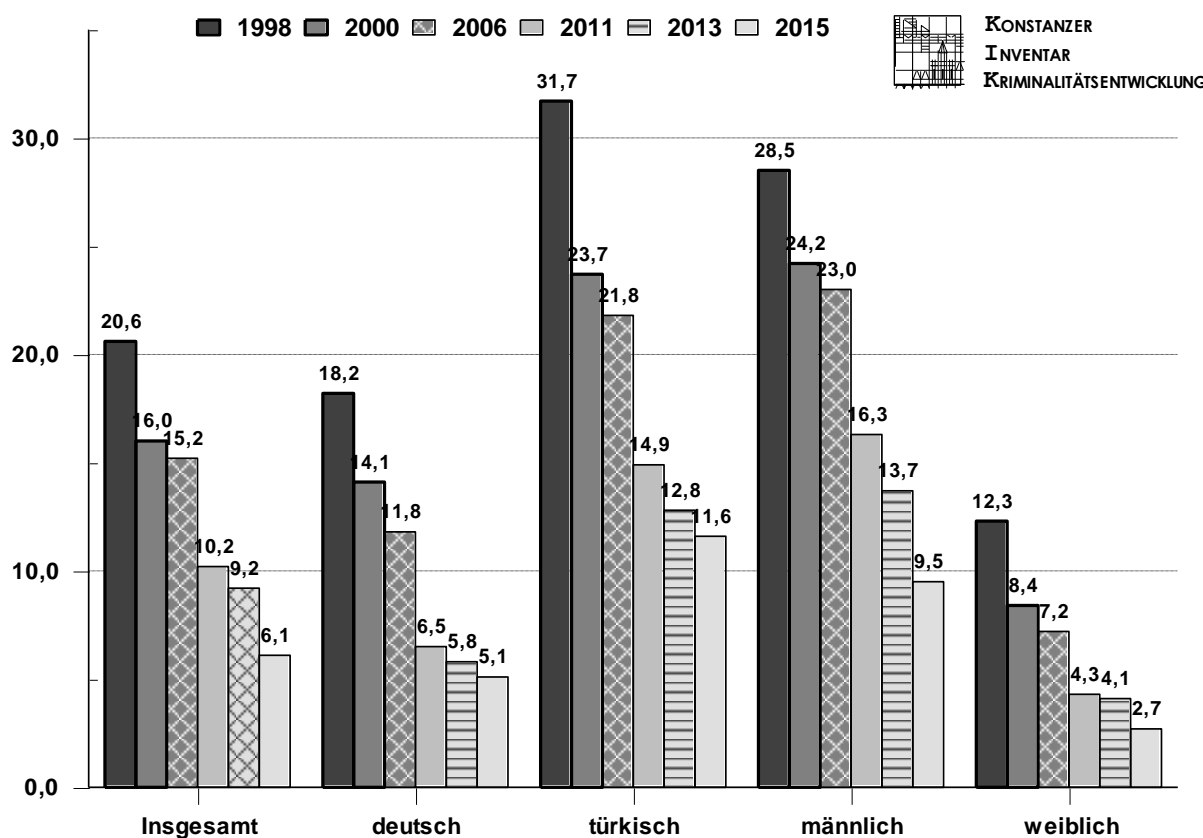
1163 Baier, D. et al. 2009b, S. 99.

1164 Pfeiffer et al. 2018, S. 14 f., Abb. 6 und 7.

1165 Die Rückgänge bei Jugendlichen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion waren nicht signifikant. Für andere Teilgruppen waren die Fallzahlen zu klein.

1166 Bergmann et al. 2017, S. 183, Abb. 67.

Schaubild 106: Jahresprävalenzraten für Gewaltverhalten (Körperverletzung, Raub, Erpressung, Bedrohung mit Waffen bzw. schwere / gefährliche Körperverletzung). Hannover



Datenquellen: Bergmann et al. 2017, S. 180, Abb. 65, S. 181, Abb. 66. Für 2016: Bliesener, Th. 2018, S. 42.

7.4 Befunde aus Meldungen von Schulen zur gesetzlichen Unfallversicherung

Diese Befunde der Dunkelfeldforschung zur Entwicklung der Täterraten bei selbstberichteten Körperverletzungen belegen, dass die Täterraten bereits in der ersten Hälfte der 2000er Jahre zurückgegangen sind. Dieser Trend ist gegenläufig zu jenem der PKS. Denn ausweislich der PKS sind in diesem Zeitraum die Täterraten gestiegen; in der PKS setzt erst ab 2007 ein Rückgang ein. Statt eines Anstiegs belegen die Dunkelfelddaten übereinstimmend konstante oder sogar leicht rückläufige Täterraten bei dieser Deliktgruppe. Die Entwicklung der PKS-Daten wäre danach weitgehend Folge einer Verschiebung der Grenze zwischen Dunkel- und Helfeld. Freilich handelt es sich bei den Dunkelfeldergebnissen um regional und auf die Altersgruppe der im Wesentlichen 15-Jährigen begrenzte Ergebnisse. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in anderen Altersgruppen als jenen, die durch die bisherigen Täterbefragungen erreicht werden konnten, eine gegenläufige Entwicklung stattgefunden hat. Nicht ausgeschlossen werden kann auch eine gegenläufige Entwicklung bei solchen Jugendlichen, die bei Klassenbefragungen infolge Schulschwänzens nicht in repräsentativer Zahl anwesend sind.

Eine weitere Prüfung der Frage, ob die Täterraten bei Körperverletzungen tatsächlich gestiegen sind, erlauben die Statistiken des Verbands „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV)¹¹⁶⁷. Für Schüler und Schülerinnen von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen besteht bei Schulunfällen seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung am 1.4.1971 Versicherungsschutz,¹¹⁶⁸ inzwischen nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung. Gem. SGB VII und der per Erlass vorgegebenen Unfallanzeige hat die Schulleitung Schülerunfälle (Schul- und Schulwegunfällen), bei denen ein Schüler oder eine Schülerin getötet oder so verletzt wurde, dass ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden musste, der Unfallversicherung zu melden.

Für die von der DGUV erstellte Statistik der Schulunfälle wird aus allen meldepflichtigen Schülerunfällen (1,4 Mio. im Jahr 2010) eine 3 %-Stichprobe gezogen, um spezifische Auswertungen, beispielsweise für Raufunfälle, durchführen zu können.¹¹⁶⁹ Da es sich bei der Meldepflicht um eine versicherungsrechtliche Obliegenheit handelt, deren Nichterfüllung für die betreffende Schule Schadensersatzpflichten auslösen kann, kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Vorfälle nahezu vollständig gemeldet werden. Zu beachten ist freilich, dass es sich hierbei um schwerer wiegende Vorfälle handelt. Denn das Kriterium "ärztlich behandlungsbedürftige Fälle" schließt einen erheblichen Teil von Gewaltvorfällen aus. Im Berliner Monitoring Jugendgewaltdelinquenz wurden 2012 1.479 Rohheitsdelikte mit Tatverdächtigen im Alter von 8 bis unter 21 Jahren an Schulen polizeilich erfasst; an die Unfallkassen wurden im gleichen Zeitraum aber nur 176 Gewaltvorfälle gemeldet.¹¹⁷⁰

Seit 1993 wird als eine spezifische Auswertung der Schulunfallstatistik eine besondere Statistik für Raufunfälle - aggressionsverursachte Schulunfälle - geführt.¹¹⁷¹ Danach hat das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland zwischen 1993-2016 nicht zu-, sondern um 45 % abgenommen, nämlich von 15,5 pro 1.000 versicherte Schüler auf 8,6 (vgl. **Schaubild 107**). Indiz für die Schwere des Verletzungsgeschehens sind Frakturen. Auch Frakturen haben nicht zu-, sondern um 57 % abgenommen, und zwar von 1,5 pro 1.000 versicherte Schüler auf 0,64.

Bei keinem der Schultypen (vgl. **Schaubild 108**) kam es zu einer Zunahme der Raufunfälle, überwiegend wurden sinkende Raten ermittelt, zumindest aber gleichbleibende.

1167 Diese Statistiken wurden früher vom Bundesverband der Unfallkassen (BUK) erhoben und veröffentlicht. Seit dem 2007 erfolgten Zusammenschluss des BUK mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zum Verband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) werden diese Statistiken vom DGUV weitergeführt.

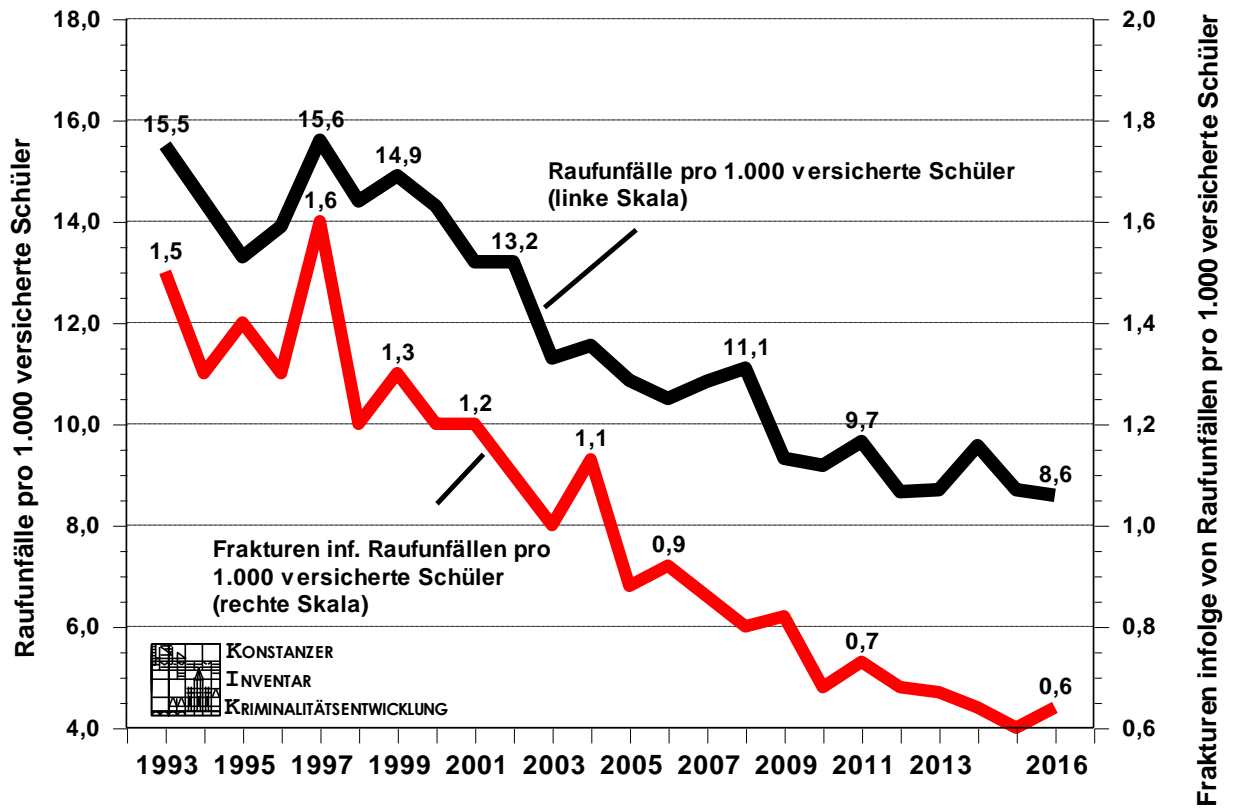
1168 Vgl. hierzu Hilken 1981, S. 6 ff.

1169 Für die Stichprobenziehung gilt, dass aus allen meldepflichtigen Schülerunfällen jeder an einem 10. eines Monats geborene "Schüler" in die detailliertere Fallstatistik eingeht und dort mit einem hierarchischen multiaxialen Klassifikationssystem beschrieben wird (vgl. Scherer et al. 2006).

1170 Landeskommision Berlin gegen Gewalt 2014, S. 54 ff.

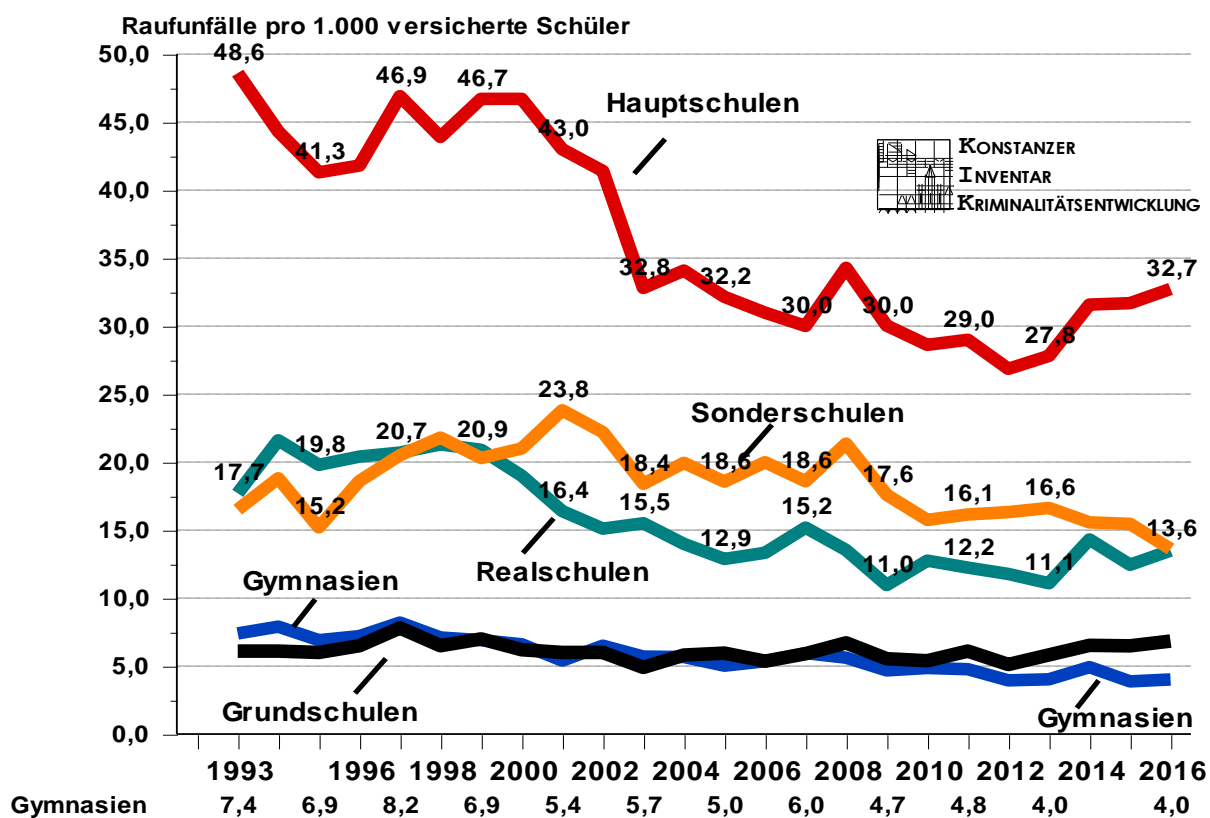
1171 Für frühere Jahre liegen nur einzelne, regional beschränkte Sonderauswertungen vor. Schon damals, Mitte der 1970er Jahre, wurde darauf hingewiesen, „die Bedeutung, die den durch aggressive Verhaltensweisen von Schülern verursachten Schülerunfällen in den öffentlichen Medien zuteil wird, wird der tatsächlichen Bedeutung dieses Unfalltyps im Rahmen der gesamten Schülerunfälle nicht gerecht. Aggressive Schülerunfälle machen nur einen sehr geringen Prozentsatz des gesamten Unfallgeschehens im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung und der Schülerunfälle aus“ (Hilken 1981, S. 329).

Schaubild 107: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland seit 1993. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler



Datenquellen: Bundesverband der Unfallkassen 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13; DGU 2010, Tab. 2, 9 und schriftliche Mitteilung des DGUV

Schaubild 108: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland seit 1993 nach Schultyp. Raufunfälle je 1.000 versicherte Schüler



Datenquellen: Bundesverband der Unfallkassen 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13; DGU 2010, Tab. 2, 9 und schriftliche Mitteilung des DGUV

8. Prognosen und Vorausberechnungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Jugendkriminalität

Planung wie Prävention setzen verlässliche Prognosen voraus. Prognosen sind Voraussetzung jeder rationalen, folgenbezogenen Entscheidungsstrategie, die dazu dient, Folgen zu beseitigen, zu hemmen, nicht eintreten zu lassen oder Anpassungen vorzunehmen. Das Wissen um künftige Entwicklungen und deren zeitliche Dimensionen ist unerlässlich dafür, um künftige Entwicklungen rechtzeitig in ihren Ausmaßen wahrzunehmen, die relevanten Folgen festzulegen, Reaktionsstrategien zu entwickeln und zu implementieren. Deshalb liegt es nahe, die künftige Entwicklung der Jugendkriminalität vorauszusagen. Immer wieder wurde und wird deshalb versucht, mittels verschiedener Methoden - Trendextrapolationen, Delphi-Befragungen, Szenario-Techniken - Prognosen zu Umfang, Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität zu erstellen.¹¹⁷² Keine der in der Vergangenheit erstellten Prognosen hat sich hierbei - soweit die zwischenzeitliche Entwicklung eine Prüfung zulässt - als sonderlich treffsicher erwiesen, und zwar unabhängig von der Methode.¹¹⁷³ Dies überrascht nicht, denn die prognostische Güte ist keine Frage der Methode, sondern der bestätigten Theorien. „Mathematisch-statistische Verfahren ersetzen die erforderlichen theoretischen Modelle nicht. Eine Verfeinerung dieser Verfahren kann nicht zu besser angepassten Prognosemodellen führen, weil das Problem nicht in einem Mangel an geeigneten mathematischen Verfahren begründet ist, sondern in einem Mangel der theoretischen Modelle.“¹¹⁷⁴ An diesen theoretischen Voraussetzungen fehlt es aber weiterhin.¹¹⁷⁵ Denn hierfür wäre ein hinreichend vollständiges Erklärungsmodell erforderlich, und zwar nicht nur hinsichtlich der Kriminalität, sondern auch hinsichtlich des sozialen, ökonomischen und technischen Wandels sowie der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Hinsichtlich der Datengrundlage fehlen uns Daten zur „Kriminalitätswirklichkeit“, derzeit verfügen wir nur über mehrfach selektierte Hellfelddaten. Der Ausweg, sich auf Prognosen zur Hellfeldkriminalität¹¹⁷⁶ zu beschränken, vereinfacht die Prognostik nicht, sondern erschwert sie, denn hierzu wären weitere Theorien der Anzeigebereitschaft und der Verfolgungsstrategien erforderlich. An all dem fehlt es. Vergleichbares gilt für Theorien zur Bevölkerungsentwicklung. Während Veränderungen durch die sog. natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten, Sterbefälle) in ruhigen Zeiten relativ gut berechnet werden können, gilt dies nicht für Sondereffekte. „Dass mögliche grundlegende Veränderungen, wie sie etwa durch Kriege, Naturkatastrophen oder Epidemien hervorgerufen werden können, ebenso wenig berücksichtigt werden können wie medizinische Fortschritte, durch die die Lebenserwartung verändert werden kann, oder soziale, wirtschaftliche, gesellschaftliche Veränderungen bzw. politische Rahmenbedingungen (z.B. tatsächliche und nicht nur postulierte Vereinbarkeit von Familie und Beruf), durch die sowohl die Geburtenrate als auch Wanderungsbewegungen beeinflusst werden können, versteht sich. Eine 1950 vorgenommene Bevölkerungsvorausberechnung für das Jahr 2000 hätte weder das Ausmaß der Zuzüge durch Gastarbeiter berücksichtigen können oder die Wirtschafts- und Kriegsflüchtlinge im

1172 Vgl. Bornewasser et al. 2008; Bornewasser 2011; Dittmann 2008; Giebel/Kemme 2010; Gluba 2010; Gluba/Wolter 2009; Görgen et al. 2011; Heinz/Spiess 2005; Kemme 2011b; Kemme et al. 2011; Kröhnert/Lindner 2009; LKA Nordrhein-Westfalen 2006; Loll 1990; Spiess 2015b; Wagner 2005.

1173 Vgl. Görgen et al. 2011, S. 22 f.; Giebel/Kemme 2010, S. 82 ff.

1174 Heinz 1987a, S. 224.

1175 Vgl. hierzu Heinz 1985; Heinz 1987a; Heinz 1992. Ebenfalls skeptisch Giebel/Kemme 2010, S. 78.

1176 Hellfeldkriminalität ist in Ausmaß, Struktur und Entwicklung eine Funktion nicht nur der „Kriminalitätswirklichkeit“, sondern auch bedingt durch das Veränderungen unterworfenen Zusammenspiel von und die Wirkungsweise von informeller und formeller Sozialkontrolle.

Kalkül gehabt, noch die Verbreitung der Anti-Babypille, geschweige denn die Herstellung der deutschen Einheit,¹¹⁷⁷ geschweige denn die Migrationsströme 2015.

Realistisch betrachtet sind nur Modellrechnungen möglich, bei denen die gegenwärtigen, alters- und geschlechtsgruppenspezifischen Belastungszahlen auf die künftig zu erwartende Bevölkerungsentwicklung projiziert werden - bei ansonsten als unverändert angenommenen Bedingungen.¹¹⁷⁸ Vorausberechnet werden kann, welche Änderungen allein aufgrund dieser angenommenen demografischen Trends im Bereich der Inneren Sicherheit zu erwarten sind. Da weder die künftigen Entwicklungen der Entstehungsbedingungen für Kriminalität (wer hätte vor 10 Jahren die Internet-Kriminalität, vor 20 Jahren die Kriminalität im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vorausgesehen?) noch die für die Anzeigebereitschaft maßgebende gesellschaftliche Toleranz oder gar die künftige Entwicklung der Verfolgungs- und Sanktionsstrategien der strafrechtlichen Sozialkontrolle abgeschätzt werden können, sind derzeit nur Änderungen als Folge demografischen Wandels begründet vorausberechenbar. Damit kann zumindest ein Syndrom von (mit dem Alter in Zusammenhang stehenden) Wirkfaktoren erfasst werden.

Es führt kein Weg an der Einsicht vorbei, dass Planungsgrundlage nur „aufgeklärtes Nichtwissen“¹¹⁷⁹ ist, das sich der Fehlerhaftigkeit der Vorausberechnung als Folge unvollständigen Wissens bewusst und deshalb bereit und fähig ist, kontinuierlich die Entwicklung zu prüfen und rechtzeitig korrigierend und anpassend tätig zu werden.

Nach dem gegenwärtigen Wissensstand sind nur Projektionen möglich, die von der Konstanz der derzeitigen Belastung im Helffeld ausgehen und die der fortwährenden Prüfung bedürfen.¹¹⁸⁰ Diese Projektionen besagen, welche Veränderungen aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwarten sind. Darüber hinaus bietet dies die Chance, künftige Veränderungen daraufhin zu beurteilen, inwieweit sie von diesen Projektionen abweichen, um damit Änderungen der gegenwärtig wirksamen Einflussgrößen messen zu können.¹¹⁸¹

Die künftige Bevölkerungsgröße und -struktur wird - von Katastrophen, wie Kriege, Naturkatastrophen, Epidemien, oder grundlegenden medizinischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen abgesehen¹¹⁸² - bestimmt von der Geburtenhäufigkeit, der Lebenserwartung und dem Wanderungssaldo. Auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung können zu diesen drei Variablen verschiedene Annahmen als Unter- und Obergrenzen entwickelt werden, aus deren Kombination sich insgesamt zwölf mögliche Varianten berechnen lassen, die den Korridor angeben, innerhalb dessen sich Größe, Alters- und Geschlechtsaufbau der Bevölkerung entwickeln werden, wenn sich die aktuellen demografischen Trends fortsetzen. In der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2009 nimmt in der mittleren

1177 Heinz 2013c, S. 264.

1178 Vgl. hierzu Heinz/Spiess 2003; Heinz/Spiess 2005; Spiess 2009; Spiess 2015b.

1179 Zum Konzept des „aufgeklärten Nichtwissens“ vgl. Heinz 1987a, S. 226; Heinz 1992e, S. 127.

1180 Trendextrapolationen versuchen dagegen, aus Zeitreihen der Vergangenheit abgeleitete Trendannahmen mit den Bevölkerungsvorausberechnungen zu verrechnen (vgl. Gluba/Wolter 2009; Hanslmaier/Baier 2014; Hanslmaier et al. 2014)

1181 Spiess 2009, S. 41; Spiess 2015b, S. 62.

1182 Aus den letzten 50 Jahren sei nur erinnert an den Einfluss der Antibabypille, an den medizinischen Fortschritt, der zu einer deutlichen Erhöhung der Lebenserwartung geführt hat, an die Wanderungsgewinne durch Gastarbeiter und Asylsuchende, durch die Herstellung der Einheit Deutschlands, auf die Migrantenströme der Jahre seit 2014 usw.

Variante (1-W1)¹¹⁸³ die Bevölkerung bis 2040 um 9 % ab auf 74,2 Mio, bis 1960 gar um 20 % auf 65,1 Mio. Jugendliche werden bis 2040 um 19 %, Heranwachsende/Jung-erwachsene um 28 %, 60 Jahre und Ältere werden dagegen um 32 % zunehmen.¹¹⁸⁴ Alleine aufgrund der dieser demografischen Trends sind auf allen Ebenen der strafrechtlichen Sozialkontrolle Rückgänge zu erwarten. Die Vorausberechnung der Tatverdächtigen auf der Grundlage der pro 100.000 der Wohnbevölkerung für 2011 berechneten TVBZ ergibt die aus **Tabelle 29** ersichtlichen Veränderungen. Bei unveränderter TVBZ (Stand: 2011) ist aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung in Variante 1-W1 ("mittlere" Bevölkerung, Untergrenze) ein Rückgang der Tatverdächtigen bis 2040 um 21 %, bis 2060 um 32 % zu erwarten. Bei den Jugendlichen wird mit einem Rückgang bis 2040 um 19 %, bei den Jugendlichen/Heranwachsenden um 27 % zu rechnen sein, bei den 60 Jahre alten und älteren Tatverdächtigen dagegen mit einem Zuwachs um 32 %.

Die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, die ausgeht vom Bevölkerungsbestand am 31.12.2013, konnte die Veränderung der Größe und Struktur der Bevölkerung durch die Zuwanderung in den Jahren 2014 und vor allem 2015 noch nicht berücksichtigen. Ob hierdurch auch demografisch Trends verändert werden, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich beurteilen. Angenommen wird freilich, dass die aktuelle hohe Zuwanderung "nur sehr eingeschränkte Auswirkungen auf die langfristige Bevölkerungsentwicklung"¹¹⁸⁵ haben dürfte, und zwar in einem kurzfristigen Anstieg der Bevölkerungszahl, nicht aber im Trend zur zunehmenden Alterung der Bevölkerung.

Tabelle 29: Vorausberechnung der Tatverdächtigenzahlen bis zum Jahr 2060 nach Altersgruppen und Geschlecht. Grundlage Variante 1-W1, Annahme: Konstanz der alters- und geschlechtsgruppenspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen des Jahres 2011

	insges.	Kinder	14 b.u. 18 J.	18 b.u. 25 J.	25 b.u. 40 J.	40 b.u. 60 J.	60 u. älter
2011	2.112.843	85.600	214.736	463.550	643.014	553.374	152.569
2020	1.951.302	74.228	191.182	391.270	635.262	488.042	171.318
2030	1.781.557	72.782	179.779	341.520	560.284	426.466	200.726
2040	1.679.799	66.234	174.037	336.849	498.667	403.280	200.733
2050	1.554.208	59.021	152.715	306.431	480.912	356.590	198.540
2060	1.434.527	55.930	140.923	275.159	447.440	328.013	187.062
Veränderung gegenüber 2001							
2020	-7,6	-13,3	-11,0	-15,6	-1,2	-11,8	12,3
2030	-15,7	-15,0	-16,3	-26,3	-12,9	-22,9	31,6
2040	-20,5	-22,6	-19,0	-27,3	-22,4	-27,1	31,6
2050	-26,4	-31,1	-28,9	-33,9	-25,2	-35,6	30,1
2060	-32,1	-34,7	-34,4	-40,6	-30,4	-40,7	22,6

Datenquellen: StatBA 2009a; Polizeiliche Kriminalstatistik (eigene Berechnung)

1183 Geburtenhäufigkeit: annähernde Konstanz bei 1,4, Basisannahme zur Lebenserwartung (85,0 Jahre für Männer und 89,2 Jahre für Frauen), Wanderungssaldo von 100.000 ab 2014.

1184 Vgl. Heinz 2013c, S. 267, Tabelle 2.

1185 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Bevoelkerungsvorausberechnung.html>

Da die Höhe der Kriminalitätsbelastung alters- und geschlechtsabhängig ist, wird es nicht nur diesen Effekt der rückläufigen Bevölkerung („Demografieeffekt“) geben, sondern einen weiteren Effekt durch die Änderung der Altersstruktur („Altersgruppeneffekt“¹¹⁸⁶). Weniger junge, überproportional hoch und mehr alte, unterdurchschnittlich hoch mit Kriminalität belastete Personen - dies führt selbst bei unveränderter Bevölkerungsgröße zu einem Rückgang von Kriminalität. Neben diesen Veränderungen in Zahl und Altersstruktur der Tatverdächtigen wird es auch Verschiebungen in der Deliktsstruktur geben. Junge Menschen sind überproportional sowohl an Bagatelldelikten, an Körperverletzungs- und Raubdelikten aber auch an Rauschgiftkriminalität beteiligt, alte Menschen treten vorwiegend mit Bagatelldelikten, insbesondere mit Ladendiebstahl, sowie (mit den in der PKS nicht erfassten) Straßenverkehrsdelikten in Erscheinung.¹¹⁸⁷ Deshalb sind als Folge des demografischen Trends deliktsspezifisch unterschiedlich starke Veränderungen der Deliktsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zu erwarten, wie sie aus **Tabelle 30** ersichtlich sind.¹¹⁸⁸

Tabelle 30: Vorausberechnung der deliktsspezifischen Veränderungen in der Delikthäufigkeit ermittelter Tatverdächtiger für die Jahre 2020 bis 2060. Grundlage Variante 1-W1, Annahme: Konstanz der deliktsspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen des Jahres 2011

	Demografieeffekt	Demografieeffekt und Alterseffekt					
	2011	2020	2030	2040	2060	2050	2040-2011
ermittelte TV / Demografieeffekt	2.112.843	2.070.210	2.007.071	1.918.165	1.806.232	1.682.617	-9
ermittelte TV / Demografie- und Alterseffekt	2.112.843	1.951.302	1.781.557	1.679.799	1.554.208	1.434.527	-20
Rauschgiftdelikte (BtMG)	196.337	176.850	157.112	147.250	136.895	125.235	-25
Leistungserschleichung	153.533	138.416	123.415	116.512	107.714	98.567	-24
Raub, räub. Erpr.	32.219	28.857	26.032	24.727	22.570	20.703	-23
schwerer Diebstahl	106.674	96.191	86.776	81.897	75.145	69.065	-23
gef./schw. Körperverletzung	153.302	138.228	125.377	118.558	108.840	100.091	-23
leichte Körperverletzung	315.504	288.282	261.605	245.499	226.585	209.135	-22
einfach. Dieb. ohne Ladendieb.	149.990	136.542	124.090	117.431	107.853	99.315	-22
Sachbeschädigung	157.560	142.216	130.290	123.450	112.828	103.975	-22
Vermögens- u. Fälsch.delikte ohne Leistungserschleichung	406.722	377.593	341.215	319.347	296.456	273.831	-21
gg.Leben, sex. Selbstbest.	37.401	34.625	31.645	29.778	27.489	25.426	-20
Ladendiebstahl	284.595	267.574	252.140	239.885	221.785	205.667	-16

Datenquellen: StatBA 2009a; Polizeiliche Kriminalstatistik (eigene Berechnung)

1186 Der „Altersgruppeneffekt“ wurde berechnet, indem für jede einzelne der in der PKS differenzierten Altersgruppe die demografischen Effekte quantifiziert wurden. Durch Aufaddierung der für die einzelnen Altersgruppen berechneten demografischen Effekte wurde die Gesamtzahl der Tatverdächtigen ermittelt.

1187 Zu Struktur und Entwicklung der Hellfeldkriminalität von alten Menschen vgl. zuletzt Hansmaier/Baier 2015; Heinz 2014a; Keßler 2005; Lachmund 2011, S. 35 ff. Zur Dunkelfeldkriminalität älterer Menschen vgl. Kunz 2014; Kunz 2015; Kunz 2017. Zur Kriminalitätsgefährdung und Opferwerdung von Senioren vgl. Görgen 2010; Görgen 2015; Wetzels et al. 1995.

1188 Für eine Projektion auf der Grundlage der TVBZ 2012/2013 vgl. Spiess 2015b, S. 62 ff.

Allein durch die demografische Entwicklung werden bis 2040 die vor allem von den unter 25-Jährigen verübten Delikte, speziell BtMG-Delikte, Körperverletzungs- und Raubdelikte, aber auch BtMG-Delikte, zurückgehen, dagegen werden relativ an Bedeutung gewinnen die von älteren Menschen verübten Diebstahls- und Straßenverkehrsdelikte.¹¹⁸⁹

Auf Länderebene sind Binnenwanderungen quantitativ bedeutsamer für die Bevölkerungsentwicklung als die sog. natürliche Bewegung (Geburten, Sterbefälle). Unter der Annahme, dass sich bis 2020 die altersspezifischen Fortzugsraten jenen der Jahre 2005 bis 2007 entsprechen, werden vor allem die neuen Bundesländer zu den Wanderungsverlierern zählen. Dementsprechend wird bei ihnen, wird ausschließlich die voraussehbare demografische Entwicklung zugrunde gelegt, die Zahl der Tatverdächtigen überproportional stark zurückgehen. Bei einem durchschnittlichen Rückgang von -8 % reicht die Bandbreite des Rückgangs von -2 % bis zu -21 %.¹¹⁹⁰

Die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle werden sich insgesamt nicht nur auf rückläufige Zahlen einzustellen haben, sondern vor allem auf veränderte Alters- und Deliktsstrukturen. Als Ergebnis von Wanderungsgewinnen werden die Anteile von Migranten zunehmen. Als Folge der Änderung der Altersstruktur werden weniger junge Menschen, aber mehr alte, und zwar sowohl rüstige als auch hilfsbedürftige Menschen als Zeugen, Täter und Opfer, Verurteilte und Gefangene in Erscheinung treten. Diese Veränderungen erfordern entsprechende Ressourcenallokationen, Ausbildungs-, Struktur- und Organisationskonzepte.

1189 Vgl. Heinz 2013c, S. 284 ff.

1190 Vgl. Heinz 2013c, S. 288 ff.

9. Zusammenfassung

1. Von Teilen der Politik wurde und wird eine Verschärfung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems gefordert. Begründet wird dies vor allem mit einer Reihe schrecklicher, in den Medien ausführlich dargestellter Einzelfälle sowie mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere dem (bis 1998 erfolgten) Anstieg polizeilich registrierter Jugendkriminalität sowie mit der (bis 2007 erfolgten) Zunahme polizeilich registrierter, von jungen Menschen verübter Gewaltdelikte.

2. Umfragen zufolge meint eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung, die Gerichte müssten gegenüber jugendlichen Straftätern "härter" durchgreifen. Die Einschätzung, Gerichte urteilten zu milde, ist umso ausgeprägter, je höher die vermutete Zunahme der Kriminalität ist. "Gefühlte" Kriminalität, also das "Wissen" über Kriminalität wird der Mehrheit der Bevölkerung durch die Massenmedien vermittelt. In deren Berichterstattung sind Gewalt- und Sexualdelikte, Jugend- und Ausländerkriminalität extrem überrepräsentiert; die Berichterstattung ist in hohem Maße selektiv und dramatisierend. Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität, insbesondere deren schwere Formen, wie Tötungsdelikte, Raub oder Wohnungseinbruch, werden dementsprechend in der Bevölkerung falsch eingeschätzt. Es werden selbst dort deutliche Zunahmen vermutet, wo es - der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zufolge - deutliche Rückgänge gegeben hat. Diese Fehleinschätzung ist belangvoll, weil sie im Zusammenhang steht sowohl mit der Ausprägung von Kriminalitätsfurcht als auch mit kriminalpolitischen Forderungen und mit Wahlverhalten.

3. Unabhängig von den unterschiedlichen Systemen strafrechtlicher Sozialkontrolle und unabhängig von den kriminalpolitischen Maßnahmen teils mehr punitiver, teils mehr liberaler Art, ist in allen westlichen Industriestaaten die polizeilich registrierte Kriminalität nach 1955 stark gestiegen. Ab 1980 folgte in vielen Ländern eine Phase abnehmender Zuwachsraten, seit Anfang der 1990er Jahre setzte zunächst in den USA und - zeitlich verzögert - auch in europäischen Staaten ein deutlicher Rückgang registrierter Kriminalität ein. Diese Entwicklung ist auch in Deutschland zu beobachten. Allerdings werden hier diese Trends durch Sonderentwicklungen modifiziert, insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung des "Eisernen Vorhangs" ab 1989 sowie den Flüchtlingsströmen der jüngsten Vergangenheit.

4. In der Kriminalpolitik werden Aussagen über Kriminalität zumeist nur auf Daten der PKS gestützt. Angenommen wird, die PKS bilde die "Kriminalitätswirklichkeit" einigermaßen verlässlich ab. Zu wenig beachtet wird, dass die PKS ein Tätigkeitsbericht der Polizei ist, der die Situation des Anfangsverdachts wiedergibt. Umfang, Struktur und Entwicklung sind weitgehend eine Funktion der Anzeigebereitschaft. Das Anzeigeverhalten ist nicht nur delikts-, sondern auch täterspezifisch unterschiedlich hoch. Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität ist nicht konstant. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu Kriminalitätsveränderungen im Hellfeld kommen, ohne dass sich die "Kriminalitätswirklichkeit" ändert. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem 1. PSB zutreffend darauf hingewiesen, dass die "Annahme, die »Kriminalitätswirklichkeit« habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die »registrierte« Kriminalität entwickelt, ... eine Schlussfolgerung (sei), die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf »registrierte« Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben."¹¹⁹¹

5. Eine sachgerechte Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität setzt voraus, dass auch die weiteren Einflussgrößen bedacht und in ihrem Einfluss abgeschätzt werden:

- Strafnormen bestimmen, was im Hier und Jetzt "strafbar" ist. Strafbarkeitsänderungen schlagen sich auch in der PKS nieder. Beispielsweise wären 2016 14,5 % weniger gefährliche/schwere Körperverletzungsdelikte registriert worden, wenn nicht 1975 die Versuchsstrafbarkeit eingeführt worden wäre.
- Die einzelnen Formen der Kriminalität sind in unterschiedlichem Maße „entdeckungs-“, „anzeige-“, „aufklärungs-“ und „anklageresistent“. Generell gilt, dass die Anzeigebereitschaft mit der Schadensschwere zunimmt. Die Delikts- und Tatverdächtigenstruktur der PKS ist deshalb systematisch verzerrt, schwere Kriminalitätsformen sind überrepräsentiert. Ladendiebstahl wird selten entdeckt, wenn er aber entdeckt wird, dann zu fast 100 % aufgeklärt, vielfach aber aus Opportunitätsgründen eingestellt. Einbruchsdiebstahl wird fast immer angezeigt, aber selten aufgeklärt. Betrug wird selten entdeckt, dann aber zumeist angezeigt, wegen des schwierigen Nachweises der subjektiven Tatbestandsmerkmale wird jedoch häufig nicht angeklagt.
- Die PKS gibt die polizeiliche Bewertung des Sachverhalts bei Abschluss der Ermittlungen wieder. Vor allem bei schweren Straftaten besteht aber eine Tendenz zur "Überbewertung", jedenfalls im Lichte der Bewertung (auch der Beweislage) durch die nachfolgenden Instanzen. So wurden z.B. in einer 1971 durchgeführten Untersuchung ermittelt, dass von 250 polizeilich wegen Mordes/Totschlags registrierten Tatverdächtigen nur 34 % wegen eines Tötungsdelikts verurteilt wurden, 25 % wurden wegen eines anderen, minder schweren Delikts verurteilt, bei 40 % wurde das Verfahren aus den verschiedensten Gründen (zwischenzeitlicher Tod des Beschuldigten, fehlender Tatverdacht, Schuldunfähigkeit usw.) eingestellt.¹¹⁹² Wenn es aber durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu solchen Bewertungsänderungen kommt, bleibt dies ohne Einfluss auf die Erfassung in der PKS. Statistisch bleibt es bei der "Überbewertung".
- Bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Anzeige und dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Aufklärung. Die Aufklärungsrate ist deliktsspezifisch höchst unterschiedlich hoch Sie betrug 2016 91 % beim Ladendiebstahl, aber nur 17 % beim Wohnungseinbruch. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist darüber hinaus von der Handlungskompetenz und der Verteidigungsmacht des Verdächtigen beeinflusst. So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene; sie haben zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliques und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht), sie agieren unprofessioneller und verüben vor allem einfache, unkomplizierte Delikte. Im Bereich der Gewaltkriminalität werden z.B. die typischerweise von Erwachsenen verübten Delikte im familiären Bereich (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und sonstige Formen der Gewalt in der Familie) und in bestimmten Gruppen (Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität) eher selten bekannt. Delikte im öffentlichen Raum, die vor allem von jungen Menschen verübt werden, sind sichtbarer, werden deshalb eher bekannt und aufgeklärt. Junge Menschen sind deshalb auch häufiger Opfer von Gewalt durch Erwachsene als Täter von Gewalt.

1192 Steitz 1993. Vgl. Schaubild 192.

- Die Aufklärungsrate ist im zeitlichen Längsschnitt - in Grenzen - variabel. Die Veränderung der Aufklärungsquote ist nicht ergebnisneutral, sondern beeinflusst Umfang und Struktur der Tatverdächtigenpopulation. Die Zahl der Tatverdächtigen hat z.B. zwischen 1995 und 2016 um 22,1 % zugenommen. Diese Zunahme beruht aber nicht darauf, dass es 2016 so viel mehr Straftäter gab, sondern beruht fast vollständig auf dem Anstieg der Aufklärungsrate von 47,9 % (1995) auf 56,1 % (2016), also auf einer Verschiebung vom Dunkel- in das Hellfeld. Wäre die Aufklärungsrate nämlich unverändert geblieben, dann wäre die Zahl der Tatverdächtigen nur um 3,1 % gestiegen.
- Gesamtzahlen zur Entwicklung von registrierter Kriminalität oder von Tatverdächtigen- gruppen (z.B. Jugendkriminalität) sind zwar beliebt, sie vermitteln aber nur ein Zerr- bild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen“.¹¹⁹³ Der Fehler eines derartigen Vorgehens liegt darin, dass nach Art, Schwere und Entwicklung völlig unter- verschiedene Straftaten addiert und hierdurch unterschiedliche, teilweise sogar gegen- läufige Entwicklungen maskiert werden. In den letzten 20 Jahren (1997 - 2016) hat z.B. die (auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogene) Häufigkeitszahl (HZ)¹¹⁹⁴ von polizeilich registrierter "Gewaltkriminalität" um 3,6 % zugenommen. Die deliktsspezifi- sche Betrachtung zeigt aber, dass in diesem Zeitraum die HZ von Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge um -34,0 %, von Raub, räuberischer Erpressung um 38,3 % zurückgegangen sind; angestiegen sind dagegen Fälle der gefährlichen/- schweren Körperverletzung um 31,6 %. Da hierauf aber 72 % der "Gewaltkriminalität" entfallen, bestimmt diese Fallgruppe weitgehend das Gesamtbild. Die Anzeigebereit- schaft bei Körperverletzungsdelikten ist aber in hohem Maße variabel, Dunkelfeldfor- schungen (bei Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe) zufolge deutlich gestiegen.
- Der Anteil der strafmündigen ausländischen Tatverdächtigen war (2016) mit 40 % deutlich höher als ihr Anteil an der gemeldeten Wohnbevölkerung von 10,8 %. Hieraus wird vielfach auf eine höhere Kriminalität von Nichtdeutschen geschlossen. Dieser Schluss ist aber voreilig. Denn der große Unterschied zwischen den beiden mitein- ander verglichenen Anteilen beruht zu einem erheblichen Teil auf einer Überschätzung des Tatverdächtigen- und einer Unterschätzung des Wohnbevölkerungsanteils. Aus- schließlich wegen eines Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften, wie z.B. unerlaubte Einreise, wurde 2016 ein Drittel aller nichtdeutschen Tatverdächtigen registriert; diese Verfahren werden aber nach Stellung eines Asylantrags regelmäßig von der Staatsanwaltschaft (StA) eingestellt. Ohne diese Delikte reduziert sich der Anteil an allen Tatverdächtigen von 40 % auf 30,7 %. Der Anteil der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung von 10,8 % ist dagegen unterschätzt. Denn erfasst werden

1193 Hoegel 1911/1912, S. 659.

1194 Für Vergleiche sowohl der Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität als auch für Vergleiche im regionalen Querschnitt sind absolute Zahlen ungeeignet und irreführend, weil das Vorkommen von Kriminalität sowohl von der Größe der Bevölkerung als auch von deren Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht abhängig ist. Diese Änderungen bzw. Unterschiede werden durch Bezugnahme der polizeilich registrierten Fallzahlen auf eine standardisierte Bevölkerungsgröße kontrolliert. Üblich ist hierzu die Berechnung von Häufigkeitszahlen pro 100.000 der (alters- und/oder geschlechtsgleichen) Wohnbevölkerung ($[\text{Fallzahl} * 100.000] / \text{Wohnbevölkerung}$). Auch hierbei handelt es sich um Näherungszahlen, wenn und soweit hierbei auf unvollständige Daten zurückgegriffen werden muss, insbesondere wenn Personen statistisch nicht bei den Einwohnern erfasst sind (vgl. hierzu Fn. 1195). Für Deutschland ist davon auszugehen, dass die HZ zunehmend überschätzt sind, weil die tatsächlichen Bevölkerungszahlen unterschätzt sind.

nur die bei den Meldebehörden gemeldeten Personen. Es fehlen sowohl die nicht meldepflichtigen Personen, wie Touristen oder Berufspendler, als auch die "Illegalen", die sich nicht gemeldet haben. Die Größe dieser Gruppe ist unbekannt. Von den nichtdeutschen Tatverdächtigen - ohne ausländerrechtliche Verstöße - waren 2016 mit Sicherheit 8 % nicht erfasst, möglicherweise waren es aber bis zu 62 %. Zu einer Überschätzung der Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen führen schließlich weitere Faktoren, wie z.B. demografische Strukturen (höherer Anteil junger Männer), sozialstrukturelle Aspekte (z.B. Bildung, Arbeitslosigkeit) und differentielle Sozialkontrolle (mutmaßlich höhere Anzeigewahrscheinlichkeit). Valide Aussagen zur Kriminalitätsbelastung Nichtdeutscher im Vergleich mit Deutschen sind deshalb serös nicht möglich, weil es derzeit keine Möglichkeit gibt, Vergleichbarkeit der Gruppen herzustellen und auf eine verlässliche Bevölkerungsgrundgesamtheit zu beziehen. Valide Kriminalitätsbelastungszahlen¹¹⁹⁵ sind deshalb nur für die Gruppe der Deutschen möglich, für die einigermaßen verlässliche Wohnbevölkerungszahlen verfügbar sind. Sowohl Bundeskriminalamt als auch Statistisches Bundesamt berechnen Belastungszahlen deshalb schon seit Jahren nur für deutsche Tatverdächtige bzw. Verurteilte.

6. Unter diesen Einschränkungen zeigen die Daten der PKS ein anderes Bild als die (ver-)öffentlich(t)e Wahrnehmung. Gemessen an HZ, die vermutlich im Zeitverlauf zunehmend überschätzt, also zu hoch sind,¹¹⁹⁶ hat weder hat die Gesamtkriminalität (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) noch hat die Gewaltkriminalität kontinuierlich zugenommen. Im Gegenteil: Sowohl Gesamtkriminalität als auch Gewaltkriminalität sind nach Daten der PKS seit einigen Jahren rückläufig, und zwar teilweise sehr deutlich. Im Einzelnen zeigt die Analyse der PKS:

- Der Höhepunkt der Kriminalitätsbelastung wurde 1993 erreicht (**Schaubild 5**), seitdem gehen die - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Häufigkeitszahlen (HZ) in der Tendenz zurück. Die Anstiege seit 2011 sind fast ausschließlich bedingt durch die ausländerrechtlichen Verstöße, die viele Migranten automatisch durch Einreise verüben.
- Gewaltkriminalität ist kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem (**Schaubild 5**). Auf Gewaltkriminalität i.S. der PKS, also insbesondere vorsätzliche Tötungsdelikte,

1195 Kriminalitätsbelastungszahlen sind entweder Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) oder Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ). Sie werden ebenfalls berechnet durch Bezugnahme der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten auf 100.000 der alters- oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung.

Voraussetzung für die Berechnung valider HZ sind verlässliche Angaben zur Einwohnerzahl. Während in der PKS jeder Tatverdächtige unabhängig vom melderechtlichen Status erfasst wird, sind in der statistisch erfassten Wohnbevölkerung bestimmte Personengruppen nicht berücksichtigt bzw. können gar nicht berücksichtigt werden, nämlich

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Die Wanderungsbewegungen der letzten Jahrzehnte haben nicht nur dazu geführt, dass die Zahl der melderechtlich erfassten Zugewanderten deutlich gestiegen ist, sondern sie dürften auch zu einer Zunahme des Anteils der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Personen geführt haben. Sowohl die HZ als auch die TVBZ sind deshalb in zunehmendem Maße überschätzt.

Wegen der mangelnden Validität sowohl von TVBZ bzw. VBZ insgesamt bzw. der Teilgruppe der Nichtdeutschen werden zumeist nur für Deutsche TVBZ bzw. VBZ berechnet.

1196 Zu HZ vgl. oben Fn. 1194. Die auf der Unterschätzung der Wohnbevölkerung beruhende Überschätzung der HZ muss in Kauf genommen werden, weil die Zahl der von Nichtdeutschen verübten, nicht aufgeklärten Fälle unbekannt ist.

Vergewaltigung, Raub und Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung, entfallen derzeit 3,0 % der Gesamtkriminalität (ohne Vergehen im Straßenverkehr).

- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte, sind langfristig deutlich rückläufig (**Schaubild 8**). Die HZ liegen derzeit auf dem Stand der ersten Hälfte der 1960er Jahre. Selbst die vor einigen Jahren im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Sexualmorde an Kindern (**Schaubild 9**) sind nicht angestiegen, sondern sind rückläufig.
- Raubdelikte sind (nach deutlichen Anstiegen) seit 1998 ebenfalls rückläufig (**Schaubild 10**).
- Bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre waren auch die HZ für Vergewaltigung rückläufig; der seitdem erfolgte Anstieg, der aber seit 2004 gestoppt ist, dürfte weniger auf häufigerem Vorkommen als vielmehr auf der gesetzlichen Änderung des Jahres 1998 beruhen.
- Lediglich die Gruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ ist bis in die jüngste Zeit hinein angestiegen; seit 2007 sind die HZ aber rückläufig (**Schaubild 11**). Der Anstieg 2016 dürfte teilweise auf Auseinandersetzungen in Flüchtlingsunterkünften beruhen. Vorsätzliche leichte Körperverletzung (§ 223 StGB) zählt nicht zur „Gewaltkriminalität“ i.S. der PKS. Der Anstieg der HZ bei diesem Delikt ist in den letzten Jahren deutlich schwächer geworden, seit 2013 gehen auch bei dieser Deliktsgruppe die HZ zurück. 2016 erfolgte erstmals wieder ein Anstieg.

7. Die Vermutung, Gewaltkriminalität werde immer „brutaler“, stützt sich auf nicht verallgemeinerbare Einzelfälle bzw. auf nicht objektivierbare subjektive Eindrücke. Die zur Schwere von Straftaten vorliegenden Indikatoren der PKS stützen jedenfalls die "Brutalisierungsthese" nicht. Weder werden häufiger Schusswaffen verwendet noch wird mit ihnen vermehrt gedroht (**Schaubild 14**). Mit Ausnahme von Körperverletzungsdelikten liegt auch der Anteil der unter Alkoholeinfluss verübten Taten nicht über dem Niveau Anfang der 1990er Jahre (**Schaubild 15**). Die "Brutalisierungsthese" wird auch nicht durch Aktenanalysen oder Opferbefragungen bestätigt. Dagegen zeigt die PKS sehr deutlich, dass die fast ausschließlich von Erwachsenen verübte Wirtschaftskriminalität, auf die 2016 nur 1,5 % aller Eigentums- und Vermögensdelikte entfielen, 43 % aller Schäden verursacht hat (**Schaubild 13**).

8. Entgegen vielfach geäußerten Annahmen sind die skandalisierten Formen der Gewalt nicht neu. „Wenn etwas neu ist, dann sind es technische Möglichkeiten für Täter, solche Gewalt visuell-technisch zu instrumentalisieren, auf der Kontrollseite sie durch Videoüberwachung aufzuklären und massenmedial zu vermitteln.“¹¹⁹⁷

9. Junge Menschen weisen - in allen Gesellschaften und zu allen Zeiten - die höchste Belastung mit registrierter Kriminalität insgesamt auf (**Schaubild 17, Schaubild 18**). Diese Höchstbelastung ist aber auf einen relativ engen Alterskorridor im Lebensalter beschränkt und setzt sich nicht weit in das Erwachsenenalter hinein fort. Daraus folgt, dass Jugendkriminalität, insbesondere Bagatellkriminalität, kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“ ist. Deliktsspezifisch ergibt sich teilweise eine andere Verteilung der Höchstbelastung. Bei Betrug sind z.B. die 21- bis 25-Jährigen, bei Wirtschaftskriminalität die 30- bis 50-Jährigen am höchsten belastet (**Schaubild 23**).

10. Jugendkriminalität ist vor allem Jungenkriminalität (**Schaubild 20**). Die Kriminalität von Mädchen und Frauen ist weitaus geringer, der Anteil der Bagatelldelikte ist etwas höher. An Gewaltkriminalität sind Mädchen und Frauen weit unterdurchschnittlich beteiligt. Diese mit zunehmender Schwere zunehmende Dominanz der männlichen Tatverdächtigen zeigt **Schaubild 13** durch die Relation m : w. Bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ kamen 2016 auf 100.000 weibliche Jugendliche 168,7 ermittelte Tatverdächtige, bei den männlichen Jugendlichen waren es 622,7, also 3,7-mal so viel. Eine Gleichverteilung, also ein Wert von oder um „1“ ist nur bei von Jugendlichen verübten Bagatelldelikten - Ladendiebstahl und Leistungerschleichung - festzustellen.

11. Jugendkriminalität ist nicht nur episodenhaft, sondern überwiegend bagatellhaft. Der Anteil der leichten Straftaten nimmt mit dem Alter ab, der Anteil der schweren Straftaten nimmt entsprechend zu (**Schaubild 24**). Das Deliktsspektrum der Erwachsenen ist nicht nur wesentlich breiter, sondern auch typischerweise schwerer als das junger Menschen (**Schaubild 28**).

12. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sind Nichtdeutsche nach PKS-Daten überproportional mit Kriminalität belastet (**Tabelle 11, Tabelle 12**). Daraus kann jedoch nicht auf eine höhere „Kriminalitätsneigung“ geschlossen werden. Denn dieser Schluss setzt Vergleichbarkeit der Gruppen voraus (vgl. oben unter 5.). Seriöse Aussagen über die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen sind nicht möglich, zumal diese Gruppe - ebenso wenig wie die der Deutschen - keineswegs homogen ist.

13. Zum Migrationshintergrund der Tatverdächtigen enthält die PKS keine Informationen. Erkenntnisse sind lediglich aus regionalen und auf ausgewählte Kriminalitätsbereiche beschränkten Auswertungen einzelner Landeskriminalämter verfügbar. Differenzierte Angaben enthalten dagegen Schülerbefragungen der 9. Jahrgangsstufe. Eine überdurchschnittliche Belastung bei leichter Kriminalität wurde hierbei nicht festgestellt. Hinsichtlich Gewaltkriminalität sind die Ergebnisse der Täterbefragungen uneinheitlich. Teils wurden keine Unterschiede gemessen, teils wurden höhere Prävalenzraten¹¹⁹⁸ festgestellt, aber nicht bei allen Migrantengruppen. Wenn, dann wurden höhere Gewalttätterraten bei osteuropäischen und bei türkischstämmigen Jugendlichen (**Schaubild 34**) ermittelt. Wurden freilich Unterschiede in den Belastungsmerkmalen - Einkommen, Bildung, delinquente Freunde, Gewalterfahrungen, Männlichkeitsnormen - berücksichtigt, dann bestand zwischen diesen Jugendlichen und der Vergleichsgruppe deutscher Jugendlicher kein Unterschied mehr (**Schaubild 35**). Entscheidend ist also nicht der Migrationshintergrund, sondern sind die Bedingungen, unter denen Migranten aufwachsen und leben. Integration wirkt kriminalitätshemmend.

14. Eine kleine Gruppe der jugendlichen Tatverdächtigen - 5 bis 10 % der Tatverdächtigen - ist regelmäßig für mehr als die Hälfte aller Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich. Die Situation dieser Mehrfachtäter ist typischerweise durch soziale und individuelle Defizite sowie durch Mängellagen gekennzeichnet, wie erfahrene und beobachtete Gewalt in der Familie, Schwierigkeiten in Schule und Beruf. Prognostisch lässt sich allerdings nicht erkennen, wer von den Ersttätern am Beginn einer "kriminellen Karriere" steht, später also zu diesem kleinen Kern von Mehrfach- bzw. Intensivtätern gehören wird. Denn die Mehrzahl derjenigen, die vergleichbare Defizite aufweist, gerät gerade nicht in eine „kriminelle Karriere“. Aber selbst diese Mehrfachauffälligen treten überwiegend nur

1198 Die Prävalenzrate ist der Anteil der Befragten, der angibt, mindestens eines der erfragten Delikte verübt zu haben.

während einer begrenzten Altersphase in Erscheinung; die Beendigung der "kriminellen Karriere" ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

15. Die polizeilich registrierte Kriminalität junger Menschen ist nicht nur wesentlich höher, sondern sie ist in den 1980er und 1990er Jahren auch stärker gestiegen als die als die Kriminalität der Erwachsenen. Dies zeigen sowohl die überschätzten TVBZ für alle Tatverdächtigen (Deutsche und Nichtdeutsche - vgl. **Schaubild 59**) als auch die valideren TVBZ für die deutschen Tatverdächtigen (**Schaubild 61**).

Die Höchstbelastung bei den unter 21-Jährigen polizeilich registrierten deutschen Jugendlichen wurde 1998 erreicht, seitdem gehen die (auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen) Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) zurück. Auch die TVBZ der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten deutschen Jugendlichen geht seit einigen Jahren zurück (**Schaubild 72**).¹¹⁹⁹ Die Rückgänge erfolgten allerdings deliktsspezifisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- Bei Raub- und Tötungsdelikten gehen die TVBZ seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre kontinuierlich zurück.
- Bei Körperverletzungsdelikten gehen die TVBZ seit 2007 bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung zurück, bei einfacher Körperverletzung seit 2007/2008.

Schaubild 59 mit den TVBZ für Deutsche und Nichtdeutsche insgesamt zeigt, dass in fast allen Altersgruppen kurz vor oder in der Mitte der 2010er Jahre die Belastung wieder anstieg. Dies beruht auf einer Zunahme der (überschätzten) Belastung der Nichtdeutschen (vgl. **Schaubild 41** für Jugendliche, **Schaubild 42** für Heranwachsende). Diese Überschätzung beruht teilweise auf der erwähnten Unterschätzung der Wohnbevölkerung,¹²⁰⁰ teilweise auf den praktisch nur von ihnen verübten ausländerrechtlichen Verstößen. Inwieweit tatsächlich das Kriminalitätsaufkommen angestiegen ist, lässt sich valide mit den Daten der PKS nicht ermitteln.

16. Die These, die Zunahme registrierter Jugendkriminalität beruhe auf der Entwicklung der Ausländerkriminalität, wird durch die Daten der PKS nicht bestätigt. Die Zunahme der Zahl der polizeilich registrierten 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen geht in weitaus stärkerem Maße auf junge Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit¹²⁰¹ zurück als auf

1199 Schaubild 72 zeigt lediglich die relative Entwicklung der TVBZ eines Deliktes, bezogen auf das Ausgangsjahr 1987. Die Entwicklung der Raten wird hierbei bestimmt von der deliktsspezifisch unterschiedlich großen Ausgangsbasis. Eine Zunahme um 10 bei einer Ausgangsbasis von 100 entspricht einem Anstieg um 10 %, bei einer Ausgangsbasis von 1.000 dagegen von 1 %. Die Ausgangsbasis der einzelnen Delikte ist höchst unterschiedlich. Die TVBZ für deutsche Jugendliche bei Raub, räuberische Erpressung betrug 1987 63,6, bei gef./schwerer Körperverletzung 182,6. Deshalb können die Steigerungsraten nicht untereinander verglichen werden, weil die Raten auf eine jeweils deutlich unterschiedlich große Ausgangsbasis bezogen sind. Als z.B. 2002 die Steigerungsraten von Raub, räuberische Erpressung und gef./schwerer Körperverletzung mit 373,9 % bzw. 378,8 % fast identisch waren, lagen die TVBZ weit auseinander, nämlich bei 238,0 (Raub usw.) und 691,8 (gef./schwere Körperverletzung).

1200 Vgl. oben Fn. 1195. Verschärft wird die Überschätzung noch dadurch, dass sowohl HZ als auch TVBZ eines Berichtsjahres mit den Daten der Wohnbevölkerung zum 1.1. des Berichtsjahres berechnet werden, Veränderungen im laufenden Berichtsjahr aber unberücksichtigt bleiben. Für 2015 bedeutet dies z.B., dass im Gesamtjahr 2015 ca. 890.000 schutzsuchende Personen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert worden sind, die nicht in die Berechnung von TVBZ von Nichtdeutschen eingeflossen sind. In der PKS sind aber etwaige Tatverdächtige aus dieser Gruppe registriert.

1201 Infolge der Nichterfassung eines etwaigen Migrationshintergrundes ist freilich auch die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit sozialwissenschaftlich wenig aussagekräftig. Denn als Deutsche werden

nichtdeutsche Tatverdächtige (**Schaubild 41, Schaubild 42**). Unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen, die freilich zu einer zunehmenden Überschätzung der Belastung von Nichtdeutschen geht, zeigt sich ein im Wesentlichen paralleler Verlauf der Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren (**Schaubilder 51 bis 58**). Die Auseinanderentwicklung der letzten Jahre dürfte zu einem erheblichen Teil auf der Überschätzung infolge unvollständiger Wohnbevölkerungsdaten beruhen.

17. Untersuchungen zu den Delinquenzverläufen von Geburtskohorten bestätigen, dass vorrangig nicht von einer lang andauernden Persistenz, sondern von einem generellen Abbruchprozess auszugehen ist (**Schaubild 25, Schaubild 25**). Die Bedeutung des frühen Delinquenzbeginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs ist zu relativieren. Denn ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten weist keinen lang andauernden Verlauf auf. In neueren Längsschnittstudien zeigte sich, dass soziale Defizite für den weiteren Delinquenzverlauf bedeutsamer sind als personale Risikofaktoren. Entscheidend für das Legalverhalten in späteren Lebensphasen, z.B. für das Ende krimineller Karrieren im Erwachsenenalter, erwiesen sich nicht die frühen Defizite und Belastungen als entscheidend, sondern die aktuellen sozialen Einbindungen, etwa in Beruf und Familie. Diese werden durch eine Inhaftierung freilich eher gestört und unterbrochen als gefördert.

18. Die PKS ist eine Anzeigestatistik, d.h. die Veränderung der Anzeigebereitschaft bestimmt die Veränderung von Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie (auch) das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld aufgrund von Veränderung der Anzeigebereitschaft sind. Im Unterschied zu einigen anderen westlichen Staaten, z.B. USA oder England, wurden in Deutschland erst 2012 und 2017 auf Bundesebene zwei repräsentative Opferbefragungen mit gleichem Design wiederholt durchgeführt.¹²⁰²

Zur Einschätzung der Entwicklung von Kriminalität im Dunkelfeld, und zwar nicht nur zur Viktimisierung, sondern auch zur Täterseite stehen in Deutschland derzeit nur regional begrenzte, zumeist bei Schülerinnen und Schülern durchgeführte Befragungen zur Verfügung (**Schaubild 86 bis 106**). Die seit Ende der 1990er Jahre und im 1. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts durchgeführten Schülerbefragungen der 9. Jahrgangsstufe zeigen, ausnahmslos, dass

- der Anteil der Jugendlichen, die an- bzw. zugeben, ein Delikt verübt zu haben, nach allen Untersuchungen insgesamt rückläufig ist,
- diese rückläufige Entwicklung in allen Untersuchungen hinsichtlich der Eigentumsdelikte festgestellt wird,
- bei Gewaltdelikten, namentlich Körperverletzungsdelikten, in keiner Untersuchung ein Anstieg festgestellt wird, und zwar sowohl nach selbstberichteter als auch nach selbst-erlittener Delinquenz; in der Mehrzahl der Untersuchungen wird ein Rückgang festgestellt, in einigen Untersuchungen lediglich Konstanz,

(Spät-)Aussiedler sowie eingebürgerte Personen mit eigener oder über die Eltern vermittelter Migrationserfahrung erfasst.

1202 Vgl. Birkel et al. 2014; Birkel et al. 2019. Zu Überblicken über die bisherige Dunkelfeldforschung vgl. u.a. Heinz 2006d; Mischkowitz 2015; Obergfell-Fuchs 2015.

- zumeist auch die Gewaltbereitschaft rückläufig ist, und zwar auch bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- die Problemgruppe, also der „kleine harte Kern“, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer wird, sondern eher kleiner,
- die Schwere der Folgeschäden, insbesondere der Schwere der Verletzungen, entgegen der "Brutalisierungsthese", nicht zu-, sondern abgenommen hat,
- überwiegend ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten erfolgt ist.

Diese Daten stehen in deutlichem Gegensatz zu den Hellfelddaten der PKS, die Anstiege in Zeiträumen zeigen, in denen die Dunkelfeldbefragungen Rückgänge indizieren. Eine mögliche Erklärung könnte darin bestehen, dass durch eine gestiegene Anzeigebereitschaft die Rückgänge im Dunkelfeld überkompensiert worden sind.

19. Bestätigt werden diese Befunde der Dunkelfeldforschung durch die Ergebnisse der gesetzlichen Unfallversicherung über „Raufunfälle“ in den Schulen (**Schaubild 107**), also um bundesweit erhobene, weitestgehend nicht durch veränderte Anzeigebereitschaft beeinflusste Daten. Entgegen der These, Schulgewalt habe zugenommen, hat sowohl das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an deutschen Schulen zwischen 1993-2016 um 44 % abgenommen, nämlich von 15,5 auf 8,6 (jeweils pro 1.000 versicherte Schüler), als auch die Schwere des Verletzungsgeschehens (gemessen über Frakturen). Frakturen haben nicht zu-, sondern um 57 % abgenommen, und zwar von 1,5 auf 0,6 pro 1.000 versicherte Schüler.

20. Die jugendkriminologischen Erkenntnisse über die Grundphänomene von Verbreitung und Entwicklung der Jugendkriminalität wurden damit erneut bestätigt:

- Jugendkriminalität ist weit verbreitet (Ubiquität), sie ist im statistischen Sinne „normal“. Das Dunkelfeld der Jugendkriminalität ist dementsprechend auch wesentlich größer als das polizeilich bekannte Hellfeld.
- Jugendkriminalität ist bagatellhaft, d.h. bei der überwiegenden Zahl aller von jungen Menschen begangenen Delikte handelt es sich um leichte Delikte, insbesondere Ladendiebstahl, Schwarzfahren. Schwere Formen der Kriminalität sind selten.
- Delinquentes Verhalten junger Menschen setzt sich in der Regel nicht weit in das Jung- und Vollerwachsenenalter fort, sondern bleibt auf die Phase des Jugend- und Heranwachsendenalters beschränkt.
- Typisch für Jugendkriminalität ist Spontanbewährung, d.h. der weitgehende Abbruch der Tatbegehung ohne formelle Kontrollintervention.
- Mehrfachtäterschaft bleibt auf eine kleine Gruppe beschränkt.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht diesen Befund zutreffend zusammengefasst:

"Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d. h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.¹²⁰³

21. Entgegen dem durch die Daten der PKS über polizeilich registrierte Kriminalität vermittelten Bild über (bis teilweise in die letzten Jahre) steigende Jugend-(gewalt-)kriminalität zeigen die (freilich auf die 9. Jahrgangsstufe beschränkten) Schülerbefragungen, dass die Täterraten in den letzten beiden Jahrzehnten nicht gestiegen sind, insbesondere auch nicht bei Gewaltdelinquenz. Auch die Mehrfachtätergruppe ist nicht größer, sondern eher kleiner geworden.

22. Weder für den Anstieg der (Jugend-)Kriminalität noch für deren Rückgang hat die Kriminologie bislang überzeugende Erklärungen gefunden; vermutlich dürfte eine Kumulation verschiedenster, in ihrer Relevanz kaum abschätzbarer Faktoren maßgebend sein. Hinzu kommt, dass "Zeitreihendaten für die meisten der in der Vergangenheit als (für die Erklärung von Kriminalität) relevant erachteten Variablen nicht existieren So ist beispielsweise über die langfristige Entwicklung informeller Sozialkontrolle nichts bekannt."¹²⁰⁴

1203 2. PSB, S. 357 f.

1204 Albrecht 2014, S. 380.

V. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht

1. Jugendstrafrechtliche Sanktionen als Gegenstand der Darstellung - eine begriffliche Klärung

Gegenstände der Sanktionsforschung, also der empirischen Analyse der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat, sind zum einen die Sanktionspraxis, zum anderen die Sanktionswirkungen.¹²⁰⁵ Der Begriff der „jugendstrafrechtlichen Sanktionen“ umfasst hierbei sämtliche Rechtsfolgen, die von den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens zur Verhaltenssteuerung und –kontrolle verhängt werden können und die zumindest einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzen.

Sie umfassen zum einen die „informellen Sanktionen“,¹²⁰⁶ nämlich die Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen, die – bei hinreichendem Tatverdacht und Vorliegen der Prozessvoraussetzungen – an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltschaftliche Diversion) oder Verurteilung (richterliche Diversion) treten und dem Ziel dienen, die Verhängung formeller Sanktionen zu vermeiden.

Zum anderen umfassen sie die formellen Sanktionen, die im JGG abschließend aufgezählt sind und nur durch das Gericht verhängt werden können, also insbesondere die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts und die sog. „ausgeliehenen“ Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts (Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie einige der Maßregeln der Besserung und Sicherung).¹²⁰⁷ Nicht zu den im Folgenden zu berücksichtigenden strafrechtlichen Sanktionen zählen prozessuale Zwangsmaßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung, wie z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme. Lediglich die Untersuchungshaftanordnungen sollen wegen etwaiger Austauschprozesse mit formellen Sanktionen mitberücksichtigt werden.

Während mit informeller Erledigung die staatsanwaltschaftliche und/oder die richterliche Diversion gemeint ist, bedeutet der Komplementärbegriff „formelle Erledigung“ aus Sicht des Gerichts die „formelle Sanktion“ im zuvor erläuterten Sinn. Soweit es aber nur um die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft geht, ist damit die Anklage bzw. sind die anklagevertretenden Anträge gemeint, wie z.B. der Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.

1205 Vgl. Meier 2009, S. 971 f.

1206 Der Begriff der „Sanktion“ ist hierbei im sozialwissenschaftlichen Sinne zu verstehen wegen der mit der verfahrensabschließenden Entscheidung verbundenen Intention der Verhaltenssteuerung. In ausschließlich rechtlicher Betrachtung stellt, jedenfalls im allgemeinen Strafverfahren, die ohne Auflagen erfolgende Einstellung wegen Geringfügigkeit einen Sanktionsverzicht dar (und ist insoweit Ausübung negativer Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft). Im Jugendstrafverfahren kann dies im Hinblick auf die den Beschuldigten durchaus belastende Eintragung im Erziehungsregister anders gesehen werden.

1207 Vgl. zur Entwicklung und zur gegenwärtigen Ausgestaltung der formellen Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht Heinz 2012b, I, 3.2.

2. Zielsetzungen und Probleme von Analysen der (jugendstrafrechtlichen) Sanktionierungspraxis

Analysen der Sanktionierungspraxis zielten in der Regel darauf ab zu prüfen, ob und inwieweit die Praxis die Ziele und das gesetzgeberische Handlungsprogramm angenommen und umgesetzt hat, ferner ob möglicherweise unbeabsichtigte oder unerwünschte Nebenfolgen eingetreten sind.

Eines der hierbei verfolgten Teilziele ist die Bestimmung regionaler Strafzumessungsunterschiede. Schon vom Statistischen Reichsamt wurde der 1. Jahrgang der damaligen Reichskriminalstatistik von 1882 mit dieser Zielsetzung analysiert. Hierbei wurde festgestellt, "dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Straforten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Nothwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen."¹²⁰⁸ Wenige Jahre später wurden diese Ergebnisse von Woerner¹²⁰⁹ bestätigt. Einen Höhepunkt hatte die damalige Strafzumessungsforschung mit den "Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte" von Exner aus dem Jahr 1931. Unter Auswertung der Ergebnisse mehrerer von ihm angeregter Dissertationen und der Daten der Reichskriminalstatistik ging Exner den Fragen nach Tradition und Wandel, namentlich hinsichtlich der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Verschiedenheiten der deutschen Strafzumessungspraxis nach. So sollte z.B. "für den Dieb, der vor einen Hamburger Richter kommt, ... die Aussicht, mit einer höheren Strafe (gemeint ist: Dauer der Freiheitsstrafe) belegt zu werden, viermal größer (sein) als für seinen Genossen im Stuttgarter Bezirk".¹²¹⁰ Da erst 1923 im Jugendstrafverfahrensrecht¹²¹¹ und 1924 im allgemeinen Strafverfahrensrecht das Legalitätsprinzip zugunsten des Subsidiaritäts- bzw. Opportunitätsprinzips durchbrochen worden war, konnte in diesen frühen Arbeiten mit den Daten über Verurteilte noch die unausgelesene Grundgesamtheit aller strafrechtlich Sanktionierten untersucht werden. Freilich litten bereits diese Arbeiten darunter, dass die für die Strafzumessung relevanten tat- und täterspezifischen Merkmale den Daten der StVerfStat nicht zu entnehmen waren, sodass nicht gesichert werden konnte, dass die miteinander verglichenen Delikte in den einzelnen Regionen vergleichbar schwer waren.¹²¹²

Auf diese regionalen Sanktionsdisparitäten (auf der Ebene von Bundesländern, OLG- oder LG-Bezirken bis hin zu ausgewählten Amtsgerichten) blieben indes die Forschungen nicht beschränkt. Die Frage nach Sanktionsunterschieden wurde vor allem aufgeworfen hinsichtlich bestimmter Tätergruppen (Jugendliche/Heranwachsende einerseits, Erwachsene andererseits, Männer versus Frauen, Deutsche versus Nichtdeutsche) sowie hinsichtlich der Entscheider selbst.

1208 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8. Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54),

1209 Woerner 1907.

1210 Exner 1931, S. 49.

1211 Zur Entwicklung und zum Ausbau des Subsidiaritätsprinzips im Jugendstrafverfahren vgl. Heinz 1992c, S. 15 ff.

1212 Vgl. hierzu schon Heinz 1981, S. 151 ff.

Sowohl die späteren Folgeuntersuchungen in der Tradition Exners mit dem Ziel, lokale oder regionale Strafzumessungsunterschiede festzustellen,¹²¹³ als auch die weiteren, der Frage von Sanktionsdisparitäten gewidmeten Untersuchungen sahen sich dem Problem gegenüber, dass infolge der Ausweitung des Opportunitätsprinzips und dessen zunehmendem Gebrauch die in der StVerfStat erfasste Zahl der Verurteilten nicht mehr die Grundgesamtheit der Sanktionierten darstellt. In quantitativer Hinsicht verschoben sich die Relationen zwischen Verurteilungen und Einstellungen aus Opportunitätsgründen zunehmend zugunsten der Verfahrenseinstellungen. Diese „lawinenartige Entwicklung“¹²¹⁴ der Durchbrechung des Legalitätsprinzips kam Bedürfnissen der Praxis entgegen und wurde durch den Gesetzgeber nachhaltig gefördert. Die Geschichte des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafverfahrensrecht¹²¹⁵ ist bekanntlich eine Geschichte

- der Vergrößerung der Zahl der Opportunitätsgründe,
- der Ausdehnung der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie
- der kontinuierlich erfolgenden Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung.¹²¹⁶

Inzwischen werden im Jugendstrafrecht drei Viertel, im Allgemeinen Strafrecht 60 % aller Sanktionierten informell sanktioniert (vgl. unten **Schaubild 261**).

Die kriminologische Forschung seit den 1960er Jahren¹²¹⁷ hat darüber hinaus aber deutlich gemacht, dass das Strafverfahren ein mehrstufiger Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung ist. Dass im regionalen Querschnitt – insgesamt gesehen – zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen statistisch kein Zusammenhang besteht, ist nicht nur dem unterschiedlichen Gebrauch der Opportunitätsvorschriften geschuldet. Es ist ein langer und von vielen Möglichkeiten der Verzweigungen gesäumter

1213 Vgl. die Nachweise bei Heinz 1992f, S. 113 ff.

1214 Vormbaum 1988, S. 172.

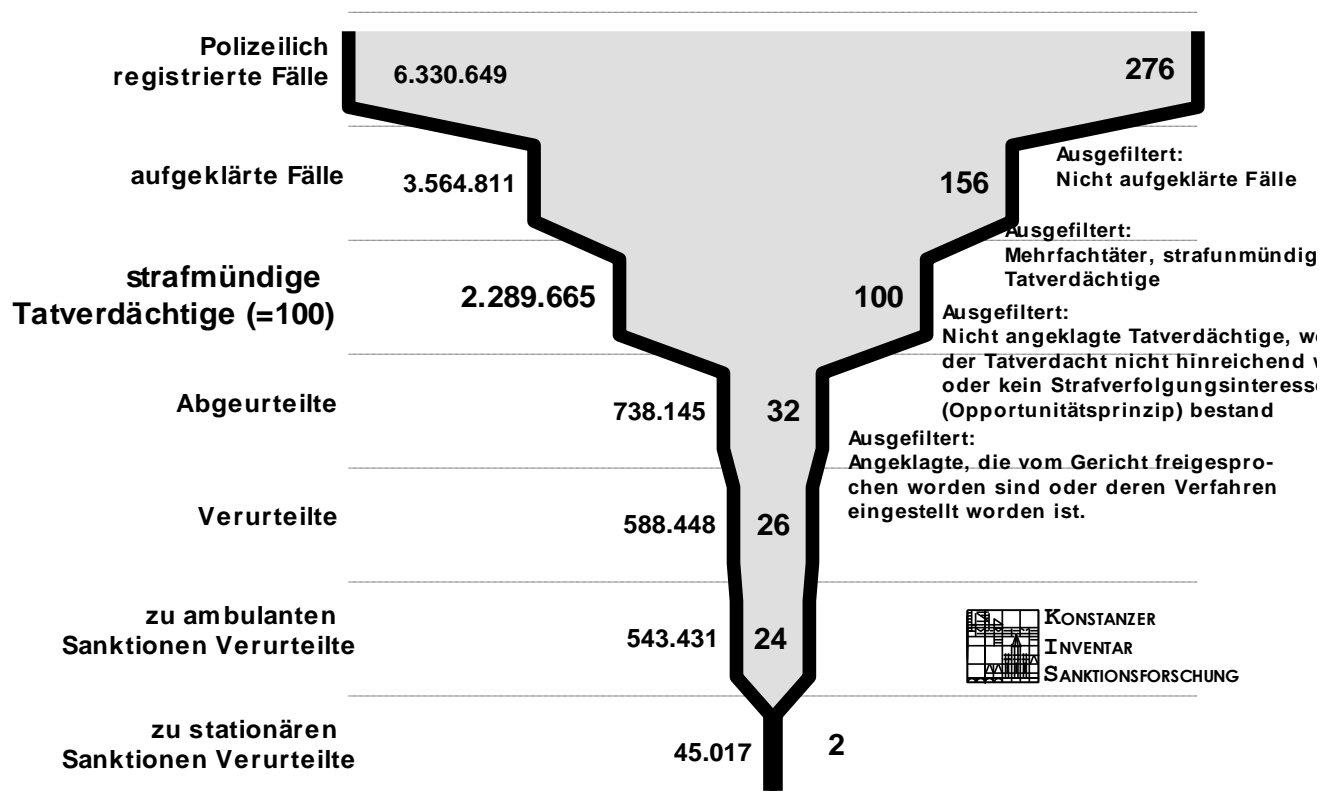
1215 Zur Entwicklung des Opportunitätsprinzips im allgemeinen Strafverfahrensrecht vgl. Horstmann 2002; Kapahnke 1982; Marquardt, 1982; Pott 1996; Schürer 1965; Vormbaum 1988; Weigend 1978.

1216 Durch das EGStGB von 1974 wurde mit § 153a StPO auch im Allgemeinen Strafrecht erstmals die Möglichkeit geschaffen, das Strafverfahren bei Erfüllung von Auflagen oder Weisungen einzustellen. Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 erweiterte die eine Konzentration des Prozesstoffes ermöglichenden §§ 154, 154a StPO wesentlich; insbesondere bei Großverfahren ist eine Einstellung auch dann noch möglich, wenn die Rechtsfolge der einzustellenden Tat beträchtlich ins Gewicht fallen würde. Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege von 1993 wurde der Anwendungsbereich der §§ 153, 153a StPO erneut und in doppelter Hinsicht erweitert: Eine Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO durch die Staatsanwaltschaft ist nunmehr ohne Zustimmung des Gerichts bei sämtlichen Vergehen möglich, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht und bei denen die durch die Tat verursachten Folgen gering sind. Ein erheblicher Teil der Vergehenskriminalität des Kern- und des Nebenstrafrechts kann damit zustimmungsfrei eingestellt werden. Da § 153a Abs. 1 Satz 6 StPO unverändert blieb, erweiterte sich zugleich auch der Bereich der zustimmungsfreien Einstellung des § 153a Abs. 1 StPO. Ferner wurde § 153a StPO durch Änderung der Umschreibung der Schuldkomponente auch für Fälle mittlerer Kriminalität geöffnet. Statt "geringer Schuld" genügt es nunmehr, dass "die Schwere der Schuld nicht entgegensteht". Der Katalog der nach § 153a StPO zulässigen Maßnahmen wurde 1998 durch die Aufnahme der für verkehrsauffällige Kraftfahrer bestimmten Nachschulung (Aufbauseminar) sowie 1999 durch die des Täter-Opfer-Ausgleichs erweitert. Durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 wurde der bisher abschließende Katalog der Maßnahmen geöffnet und dadurch die „Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens ... erweitert“ (Begründung zum Entwurf vom 29.10.1999, BT-Drs. 14/1928, S. 1).

1217 In Deutschland hat Sack 1969 eine der frühesten Zusammenfassungen dieser Forschungen vorgelegt.

Weg, bis aus einem Tatverdächtigen ein Verurteilter wird. Verurteilte sind eine in hohem Maße ausgelesene Gruppe. Dies veranschaulicht das bekannte kriminologische Trichtermodell (vgl. **Schaubild 109**).

Schaubild 109: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015



Legende:

Polizeilich bekannt gewordene Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Strafmündige Tatverdächtige: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

Abgeurteilte: Abgeurteilte i.S. der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden hier nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Unberücksichtigt blieben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafverurteilung; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafverurteilung. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 109:

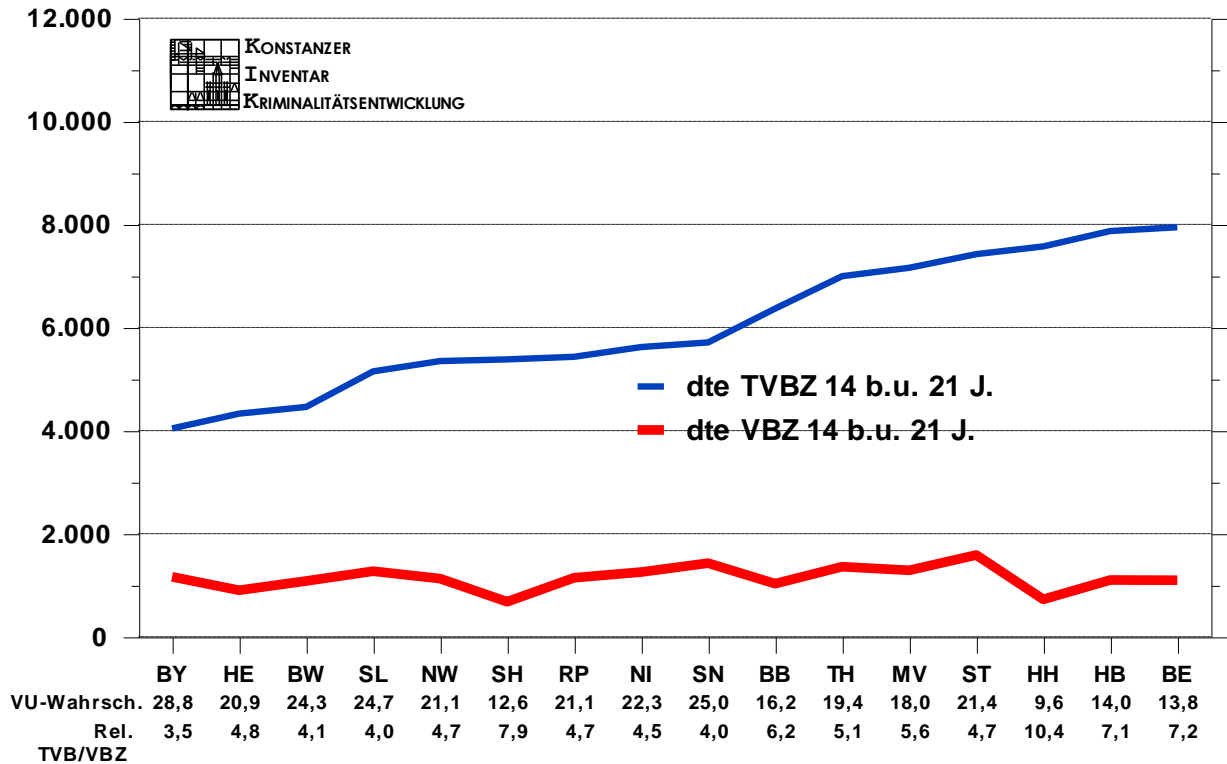
2015	Polizeilich registrierte Fälle / Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)	Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	6.330.649		
Aufgeklärte Fälle	3.564.811		
Strafmündige Tatverdächtige	2.289.665		100
Abgeurteilte		738.145	32,2
Verurteilte		588.448	25,7
zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, dar.		543.431	23,7
Geldstrafe		429.849	18,8
bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe		74.824	3,3
Zu stationären Sanktionen Verurteilte, darunter		45.017	2,0
Jugendarrest		10.999	0,5
unbedingte Jugendstrafe		4.095	0,2
unbedingte Freiheitsstrafe		29.892	1,3

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Kluft zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten beruht, auch dies hat die Forschung deutlich gemacht, auf Prozessen „differenzieller Entkriminalisierung“¹²¹⁸. Für Verständnis, Analyse und Bewertung der Sanktionierungspraxis ist hierbei besonders bedeutsam, dass es ausgeprägte regionale Unterschiede der Entkriminalisierung gibt. Zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten besteht, wie **Schaubild 110** zeigt, statistisch kein Zusammenhang. Verurteilte sind also eine in regionaler Hinsicht in höchst unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppe.

1218 Vgl. hierzu Kerner 1976; Heinz 2017b.

Schaubild 110: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen (pro 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2015



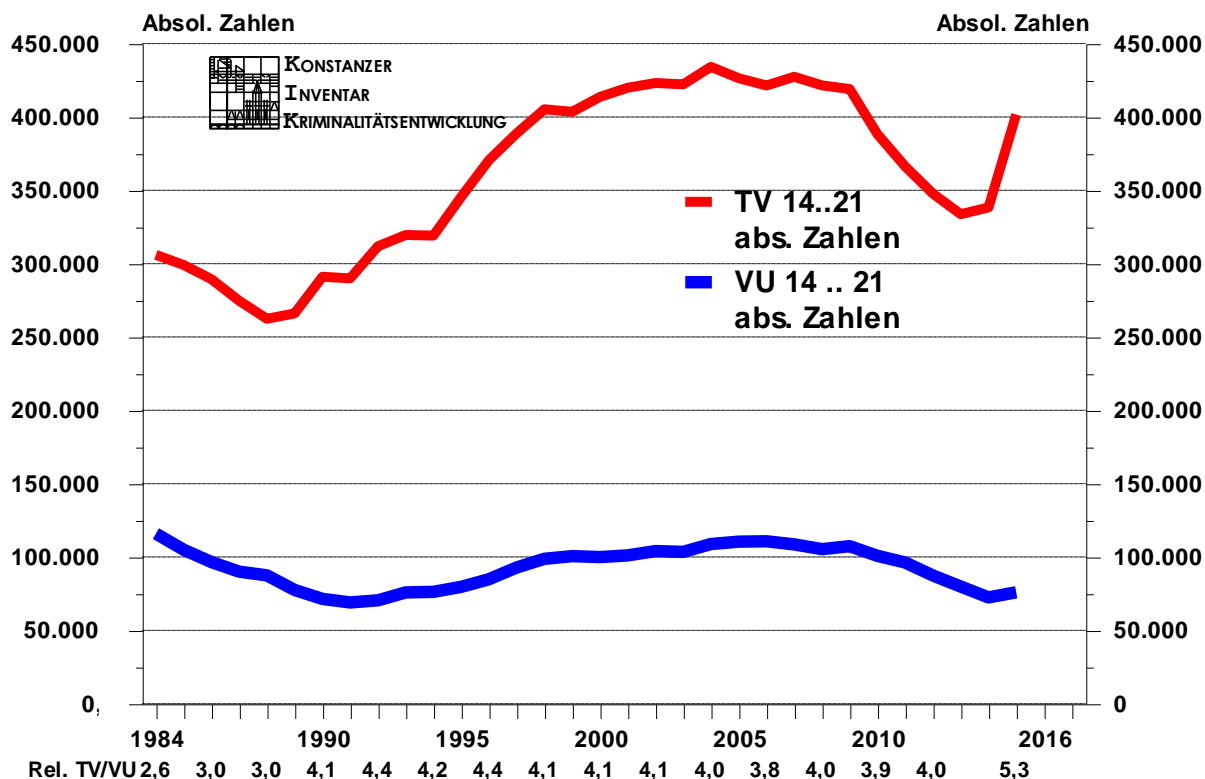
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 110:

2015	Deutsche Jugendliche und Heranwachsende		Deutsche Jugendliche und Heranwachsende		Deutsche Jugendliche und Heranwachsende	
	Tatverdächtige	TVBZ	Verurteilte	VBZ	Relation TVBZ/VBZ	Diversionsrate JGG
BW	32.212	4.460,0	7.815	1.082,1	4,1	78,0
BY	33.879	4.041,1	9.745	1.162,4	3,5	70,2
BE	13.080	7.944,5	1.806	1.096,9	7,2	86,0
BB	7.833	6.366,1	1.268	1.030,5	6,2	81,7
HB	2.988	7.871,4	418	1.101,2	7,1	87,1
HH	7.276	7.572,4	697	725,4	10,4	86,9
HE	16.518	4.328,7	3.445	902,8	4,8	80,2
MV	5.517	7.158,4	993	1.288,4	5,6	80,4
NI	31.647	5.620,5	7.063	1.254,4	4,5	69,7
NW	62.842	5.349,9	13.245	1.127,6	4,7	75,2
RP	14.840	5.431,6	3.126	1.144,1	4,7	71,4
SL	3.184	5.149,3	787	1.272,8	4,0	68,8
SN	10.939	5.711,5	2.734	1.427,5	4,0	79,9
ST	7.782	7.422,2	1.662	1.585,2	4,7	77,8
SH	10.911	5.382,4	1.379	680,3	7,9	80,9
TH	7.251	6.995,7	1.409	1.359,4	5,1	80,4
AL	229.377	5.078,8	49.526	1.096,6	4,6	75,9
NL	39.322	6.552,2	8.066	1.344,0	4,9	80,0
BRD	268.699	5.251,7	57.592	1.125,6	4,7	76,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte sind aber nicht nur im regionalen Querschnitt eine in höchst unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppe, sie sind im zeitlichen Längsschnitt auch eine zunehmend stärker ausgelesene Gruppe (vgl. **Schaubild 111**).

Schaubild 111: Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 111:

	Tatverdächtige (14 b.u. 21 J.)	Verurteilte (14 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen ... VU
1984	306.017	115.927	37,9
1985	299.053	104.901	35,1
1990	291.067	71.473	24,6
1995	345.451	79.581	23,0
2000	413.680	99.910	24,2
2005	426.438	110.490	25,9
2010	388.330	100.754	25,9
2015	401.680	75.964	18,9

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Aus diesem Befund folgt zunächst, dass eine Beschränkung der Analyse auf Verurteilte nur bedingt etwas über die Sanktionierungspraxis der Gerichte aussagt, weil Strafart und -höhe konfundiert sind mit Einflüssen von Selektionsprozessen, die sowohl im zeitlichen als auch im regionalen Vergleich die Zusammensetzung der Gruppe der Verurteilten verändert haben (oder haben könnten). Strafzumessungsvergleiche in zeitlicher (Längsschnittvergleiche) wie in regionaler Hinsicht (Querschnittvergleiche) laufen somit Gefahr, Veränderungen oder Unterschiede als Ergebnis einer sich wandelnden bzw. einer ungleichen Strafzumessung der *Gerichte* zu interpretieren, wo sie doch möglicherweise lediglich

die Varianz im Gebrauch der verfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften auf Ebene der *Staatsanwaltschaften bzw. der Gerichte* widerspiegeln.

Das Problem der Forschung besteht freilich darin, dass der aus dieser Einsicht abzuleitenden methodischen Forderung, von unausgelesenen Gruppen auszugehen, nur begrenzt entsprochen werden kann, z.B. in (zumeist regional beschränkten) Aktenanalysen. Zeitliche Längs- und regionale Querschnitte lassen sich damit freilich kaum jemals oder nur sehr arbeitsaufwendig bilden. Derartige Längs- und Querschnittsvergleiche sind zwar mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken möglich, freilich um den Preis des Verzichts auf unausgelesene Gruppen und geringer Informationstiefe.

Im Folgenden soll deshalb zunächst auf die Erkenntnismittel der deskriptiven, auf die Daten der Strafrechtspflegestatistiken gestützte Sanktionsforschung mit ihren jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen eingegangen werden. Denn die weit überwiegende Zahl aller Analysen der Sanktionierungspraxis stützte sich auf diese Statistiken.

Hieran anschließend soll sodann die zuvor nur skizzierte Ausfilterung näher beleuchtet werden mit dem Ziel, das Maß der „differentiellen Entkriminalisierung“ bei jungen Straftätern besser abschätzen zu können.

3. Erkenntnismittel der deskriptiven Sanktionsforschung hinsichtlich Anwendung und Ausgestaltung von Sanktionen des JGG

3.1 Überblick

Ob und inwieweit die Praxis von den Sanktionen des JGG Gebrauch macht, inwieweit sie sich z.B. des geänderten und erweiterten Sanktionsinstrumentariums des 1. JGGÄndG bedient, um die Ziele dieses Gesetzes umzusetzen, ist eine von der empirischen Sanktionsforschung¹²¹⁹ zu klärende Frage. Zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Anwendung und Ausgestaltung informeller und formeller Sanktionen des JGG kommen in Betracht:¹²²⁰

- Die Dokumentenanalyse, sei es durch Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken oder von Bundeszentralregistereintragungen, sei es durch Auswertung von Ermittlungs- und Straftaten,
- ferner die Primärdatenerhebung, sei es durch (Experten-)Befragungen, insbesondere von (Jugend-)Staatsanwälten, (Jugend-)Richtern, von Bewährungshelfern oder von Jugendgerichtshelfern einschließlich der Mitarbeiter der Träger der freien Jugendhilfe,
- schließlich sonstige Datenerhebungen durch den Forscher bei den betreffenden Institutionen.

Primärdatenerhebungen und – bereits begrenzt – Aktenanalysen haben den Vorteil, das Feld in nahezu alle Richtungen ausloten zu können. Beispiele hierfür sind aus jüngster Zeit die Untersuchungen hinsichtlich des "Täter-Opfer-Ausgleichs"¹²²¹, der "sozialen Trainingskurse und anderer neuen ambulanten Maßnahmen"¹²²² sowie der "Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen".¹²²³ Derartige Untersuchungen haben indes den – zumeist forschungsökonomisch bedingten - Nachteil der regionalen und/oder zeitlichen Begrenzung. Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Begrenzung durch eine kontinuierliche Praxiserhebung zumindest teilweise zu überwinden. Das derzeit beste, aber auch einzige Beispiel hierfür ist der Täter-Opfer-Ausgleich.¹²²⁴

Im Vergleich hierzu besteht der Vorteil der Auswertung von Daten der Strafrechtspflegestatistiken darin, dass die Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht sowohl über einen sehr langen Zeitraum im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt betrachtet werden kann.¹²²⁵ Der Nachteil besteht indes darin, dass die Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht primär für Zwecke der Sanktionsforschung erhoben werden und deshalb zum einen nicht alle Informationsinteressen abdecken, zum anderen - aus Sicht der Sanktionsforschung - für viele Fragestellungen zu wenig differenziert sind. Trotz dieser Beschränkungen ist die langfristige Betrachtung von Kontinuität wie Wandel

1219 Heinz 1992f, S. 85 ff.

1220 Zu einem Überblick über die empirisch-kriminologischen Forschungstechniken vgl. Kaiser 1996, § 6 Rdnr. 7.

1221 Vgl. Dölling et al. 1998; Steffens 1999. Vgl. ferner die im Namen der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführte Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik (Kerner et al. 2005; Kerner et al. 2008; Kerner et al. 2011a; Kerner et al. 2012; Hartmann et al. 2014; Hartmann et al. 2016; Hartmann et al. 2018). Vgl. unten VI., 6.3.3

1222 Dünkel et al. 1998; Dünkel et al. 1999a; Dünkel et al. 1999b; Hofmann 2014; Kempf 2014.

1223 Kremerskothen 2001. Nur als Zusammenfassung zugänglich ist die Diplomarbeit von Ruf 2001.

1224 Vgl. die Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre seit 1993 (Nachweise in Fn. 1221).

1225 Hierzu zuletzt Heinz 2012b, II.

der Sanktionierungspraxis nur durch Auswertung der Strafrechtspflegestatistiken möglich. Fragestellung und Ergebnisdarstellung sind hierbei notwendigerweise deskriptiv. Die für eine Erklärung des Wandels notwendigen Daten enthalten die Strafrechtspflegestatistiken zumeist nicht, da strafzumessungsrelevante Faktoren, insbesondere zur Schwere der Straftat bzw. zum Schaden, zur Vorstrafenbelastung, zur Art der Tatbeteiligung usw., entweder gar nicht erhoben oder aufgrund der Aufbereitung der Daten in festen Tabellen nicht zu den Ausweisen über verhängte Sanktionen in Beziehung gesetzt werden können.

Zwischen diesen beiden Untersuchungsansätzen steht die Dokumentenanalyse in Form der Auswertung von Einzeldatensätzen der Personenstatistiken der Strafrechtspflege oder von Bundeszentralregisterdaten.

- Seit Herbst 2005 stehen der Wissenschaft über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Landesämter¹²²⁶ die Mikrodaten zur
 - Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)
 - Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)

für wissenschaftliche Auswertungen zur Verfügung, und zwar für die Berichtsjahrgänge seit 1995.¹²²⁷ Die Nutzung ist projektgebunden und kostenpflichtig. Für einzelne Fragestellungen des vorliegenden Gutachtens wurden Daten der Berichtsjahrgänge 2007 bis 2009 ausgewertet.

- Im Bundeszentralregister sind die Sanktionen zwar (innerhalb der Tilgungs- und Löschungsfristen) vollständig und hinreichend differenziert erfasst. Allerdings sind nur die für die Auskunfterteilung notwendigen Angaben zu den Täter- und Tatmerkmalen vorhanden. Die Eintragungen enthalten Angaben zu Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung sowie zum Tatdatum, zu den sanktionierten Straftatbeständen und zum erkennenden Gericht. Im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken sind diese Informationen aber beliebig untereinander verknüpfbar. Die Nachteile bestehen darin, dass diese Daten für die statistische Auswertung nicht aufbereitet sind und nicht veröffentlicht werden.¹²²⁸ Mit der Aufbereitung dieser Daten für statistische Auswertungen ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Ferner sind Längsschnittanalysen auslesefrei nur innerhalb der kürzesten Tilgungsfristen möglich.

Dies erklärt, weshalb zumeist – und so auch hier - auf die leicht zugänglichen, regelmäßig publizierten Strafrechtspflegestatistiken zurückgegriffen wird. Diese sollen nunmehr unter

1226 "Das grundlegende Ziel der Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder besteht darin, den Zugang zu den Mikrodaten der amtlichen Statistik und deren Nutzungsmöglichkeiten durch die Einrichtung unterschiedlicher Datennutzungswege zu verbessern" (<http://www.forschungsdatenzentrum.de/wirueberuns.asp>).

Für die Kriminologie bedeutsam sind die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Mikrodaten der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik anbieten (vgl. Zühlke et al. 2003).

1227 Derzeit stehen die Daten der Rechtspflegestatistiken entweder als Standardisierter Off-Site-File (für die Wissenschaft) oder im Wege der Datenfernverarbeitung (Verarbeitung der Rohdaten ausschließlich im Statistischen Amt, der Wissenschaftler erhält nur die Ergebnisse der Auswertung) zur Verfügung.

1228 Für wissenschaftliche Zwecke ist die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Stellen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, unter den in § 42a BZRG genannten Voraussetzungen zulässig. Zu einer der jüngsten Auswertungen vgl. die Legalbewährungsstudie (Jehle et al. 2016).

den Gesichtspunkten von Möglichkeiten und Grenzen für eine Deskription der Sanktionierungspraxis dargestellt werden.

3.2 Dokumentenanalyse

3.2.1 Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken

3.2.1.1 Übersicht über die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken mit Nachweisen über Sanktionierte

Für die Zeit vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 kommt als Datenquelle lediglich die 'Kriminalstatistik für das Deutsche Reich' in Betracht, deren Ergebnisse für die Berichtsjahre 1882 bis 1939 veröffentlicht worden sind.¹²²⁹

Diese Statistiken decken – mit erkennbaren und noch näher zu erläuternden Lücken und Defiziten – das Hellfeld ab von polizeilicher Erfassung bis zur Erledigung der Unterstellung durch einen Bewährungshelfer oder durch Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug. Die Übergangssituation vom Vollzug in ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit, also der Bereich des Übergangsmanagements oder der Nachsorge, wird statistisch nicht erfasst.

Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland besteht aus fünf Personenstatistiken und zwei Verfahrensstatistiken¹²³⁰, die die Bereiche der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, der Bewährungshilfe sowie des Straf- und Maßregelvollzugs abdecken (vgl. **Tabelle 31**; vgl. **Anlage 1: Datenquellen**).¹²³¹ Die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme für diese Statistiken werden in Statistik-Ausschüssen der Länder und des Bundes festgelegt. Die für diese Statistiken benötigten Daten werden auf Länderebene erhoben, plausibilisiert und in (koordinierten) Länderstatistiken veröffentlicht. Jahrzehntlang wurden die auf Länderebene aggregierten Daten vom Bundeskriminalamt für die PKS und vom Statistisches Bundesamt für die Strafrechtspflegestatistiken zusammengefasst. Seit 2009 erhält das BKA von allen Landeskriminalämtern anonymisierte Einzeldatensätze, aus denen die PKS erstellt wird.¹²³²

1229 Heinz 1990c, S. 26 ff., 143 ff.

1230 Die Bezeichnung „Personen-“, bzw. „Verfahrensstatistiken“ bezeichnen die jeweilige Art der Erhebungseinheit. Die Person ist die Erhebungseinheit der PKS, der StVerfStat, der BewHiStat, der StVollzStat und der MaßrVollzStat. Dagegen beziehen sich die StA-Statistik und die Strafgerichtsstatistik auf Verfahren.

1231 Hierzu Heinz 1998c; Heinz 2003.

1232 Das StatBA erhält seit 2004 zwar anonymisierte Einzeldaten der Verfahrensstatistiken. Hinsichtlich der Personenstatistiken der Strafrechtspflege erhält es aber weiterhin nur aggregierte Daten.

Tabelle 31: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken¹²³³ in der Bundesrepublik Deutschland¹²³⁴

Verfahrensabschnitt (Erhebungseinheit)	Datensammlung (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
Ermittlungsverfahren	
Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsanfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren; seit 1998 auch auf Personen)	Staatsanwaltschaftsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
Hauptverfahren	
Strafgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsanfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (Strafgerichtsstatistik) (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
Strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
Strafvollstreckung/Strafvollzug	
Strafaussetzung zur Bewährung (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	Bewährungshilfestatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
Vollzug einer Freiheitsstrafe (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demografische Merkmale der Gefangenen)	Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	
Sicherungsverwahrung	Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Psychiatrisches Krankenhaus / Entziehungsanstalt	Maßregelvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1962)
Erneute Sanktionierung	
Rückfallstatistik	derzeit noch keine Statistik, sondern Forschungsprojekt ("Legalbewährungsstudie")

1233 In Deutschland wird unter Kriminalstatistik vielfach nur die Polizeiliche Kriminalstatistik verstanden, die anderen Statistiken werden unter dem Oberbegriff der Strafrechtspflegestatistiken zusammengefasst.

1234 Die Veröffentlichungen sind in Anlage 1 nachgewiesen.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS):

In der PKS werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf)Taten (Verbrechen und Vergehen) einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert (vgl. oben IV. 3.1.2.1)

Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik):

In dieser Verfahrensstatistik wird die Geschäftserledigung der Staats- und Staatsanwaltschaften beim LG und OLG gegen bekannte Täter nachgewiesen. Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik. In der verfahrensbezogenen Auswertung wird je Verfahren nur die schwerste Erledigungsart aufbereitet und nachgewiesen, unabhängig von der Zahl der jeweiligen Beschuldigten. In der seit 1998 eingeführten personenbezogenen Auswertung wird bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten die schwerste Erledigungsart für jeden einzelnen Beschuldigten differenziert erfasst. Die Beschuldigten werden so oft gezählt, wie gegen sie Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Angaben zu Alter und Geschlecht der Personen werden nicht erhoben.

Angaben zu den Delikten, die den Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, wurden zunächst ebenfalls nicht erhoben. Als Sondersachgebiete wurden 1986 »Straßenverkehrsstrafsachen« (die Ergebnisse wurden aber nur für einige Erledigungsarten ausgewiesen),¹²³⁵ 1987 »Besondere Wirtschaftsstrafsachen«; seit 1998 wurden auch »Betäubungsmittelstrafsachen«, »Umweltstrafsachen« und »Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung« aufgenommen, zusätzlich wurde danach unterschieden, ob es sich um eine Straftat der »Organisierten Kriminalität« handelt. Diese Zusatzinformationen wurden nicht über die Zählkarten erhoben, sondern aus den DV-Geschäftsstellenautomationssystemen der Berichtsstellen herausgefiltert. Abgelöst wurden diese Nachweise zum Berichtsjahr 2004 durch eine neue, parallel zur Statistik der Strafgerichte erfolgte Kategorisierung der Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten. Diese Kategorisierung umfasst derzeit 30 Positionen, von denen 7 in der veröffentlichten StA-Statistik nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den bisher ergänzend ausgewiesenen Ermittlungen (»Straftaten im Straßenverkehr«, »Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte«) werden auch die Ermittlungen in Strafverfahren mit den Sachgebieten »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung«, »vorsätzliche Körperverletzung«, »Diebstahl und Unterschlagung«, »Betrug und Untreue« sowie »Straftaten nach dem BtMG« nachgewiesen.¹²³⁶ Nicht mehr gesondert nachgewiesen werden Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität sowie der Umweltkriminalität.

Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte (Strafgerichtsstatistik):

In ihr werden der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof nachgewiesen.

Die Art der Erledigung wird sowohl für Verfahren als auch (seit 1989) für Personen nachgewiesen. Angaben zu Alter und Geschlecht der Personen werden nicht erhoben. Seit dem Berichtsjahr 2004 werden in der Strafgerichtsstatistik die erledigten Strafverfahren nach Sachgebieten wie in der StA-Statistik gruppiert. Seit dem Berichtsjahr 2006 werden

1235 Anklage, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung mit Auflage, Verweis auf den Weg der Privatklage, anderweitige Erledigung; es fehlte insbesondere der Nachweis der Einstellungen ohne Auflagen.

1236 Da die Definition der bisher nachgewiesenen besonderen Ermittlungsbereiche nicht exakt mit denen der neuen Sachgebiete übereinstimmt, sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung erfasst.

Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat):¹²³⁷

In ihr werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Deshalb enthält diese Statistik z.B. keine Informationen über Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch die StA. Ausnahmsweise werden jedoch Entscheidungen gemäß § 59 StGB, §§ 27, 45 Abs. 3 JGG erfasst.

Ebenfalls nicht erfasst sind Entscheidungen nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Eine nachträgliche, nach einem Zeitraum der Vorbewährung (§ 57 JGG a.F. bzw. §§ 61, 61a, b JGG) erfolgende Strafaussetzung zur Bewährung wird deshalb nicht erfasst. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten an allen verhängten Jugendstrafen ist deshalb unterschätzt.

Zu den Abgeurteilten/Verurteilten werden die verhängte Sanktion, der schwerste, der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand einschließlich einiger strafzumessungsrelevanter Sonderfälle (Versuch, Teilnahmeformen, verminderte Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit), das Geschlecht, die Nationalität (in ausgewählten Kategorien) sowie das Alter erhoben.

Die Zusammenfassung der aggregierten Daten in Tabellen führt freilich in der veröffentlichten StVerfStat dazu, dass bei den Sanktionsnachweisen nur differenziert wird nach Verurteilung nach JGG oder Allgemeinem Strafrecht, Straftatbestand und Geschlecht.¹²³⁸ Lediglich bei den Nebenstrafen, den Maßnahmen (Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall, Einziehung, Aberkennung von Bürgerrechten) sowie dem Fahrverbot wird nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen differenziert.

Bewährungshilfestatistik (BewHiStat):¹²³⁹

In ihr werden - neben den hauptamtlichen Bewährungshelfern - vor allem die Zahl der einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden sowie die Art der Erledigung der Straf- oder Strafrestausssetzung zur Bewährung nachgewiesen.

Strafvollzugsstatistik (StVollzStat):¹²⁴⁰

In der auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten StVollzStatistik werden zum Stichtag - jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. In ihr werden alle Personen erfasst, an denen zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe vollzogen wird oder die sich Sicherungsverwahrung befinden. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die Gefangenen Erhebungszeitpunkt anwesend oder nur vorübergehend abwesend sind.

Parallel zur Stichtagserhebung wird bei den Justizvollzugsanstalten für Verwaltungszwecke monatlich der Bestand und die Bewegung der Gefangenen und Verwahrten erho-

1237 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Brings 2005; Brings 2012 .

1238 Diese Beschränkung kann freilich durch Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat überwunden werden, die seit dem Berichtsjahr 1995 bei den Forschungsdatenzentren der Länder vorliegen (<http://www.forschungsdatenzentrum.de/impressum.asp>).

1239 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Berckhauer/Hasenpusch 1984.

1240 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Brings 2004; Brings 2006.

ben. Im Gegensatz zur Stichtagserhebung im Strafvollzug, für die entweder das Automationsprogramm oder das Gefangenenbuch ausgewertet werden, werden in dieser Geschäftsstatistik nur die jeweils physisch anwesenden Gefangenen gezählt; vorübergehend abwesende Personen, wie z.B. Hafturlauber oder flüchtige Gefangene, werden nicht erfasst. Es handelt sich um "eine Momentaufnahme um 24.00 Uhr des Erhebungstags".¹²⁴¹ Die Personenzählung weist deshalb zum selben Stichtag leicht abweichende Werte auf. Am 31.3.2016 wurden in der StVollzStat 50.858 Strafgefangene und Verwahrte erfasst, in der Geschäftsstatistik dagegen 49.699. Diese Geschäftsstatistik wurde zunächst mit Jahresergebnissen veröffentlicht, seit 2003 erhebt das Statistische Bundesamt die Geschäftszahlen nur noch für drei Stichtage (zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres) bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen; nachgewiesen werden sie in der Veröffentlichung "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres". Die Zahl der Untersuchungsgefangenen wurde zunächst zum 31.12., seit 2003 wird sie zum 30.11. nachgewiesen.

Zur Unterscheidung dieser beiden Statistik wird im Folgenden die Stichtagszählung der Gefangenen mit ihren demografischen und kriminologischen Merkmalen als "Strafvollzugsstatistik" (StVollzStat) bezeichnet, die Geschäftsstatistik über den Bestand und die Bewegung der Gefangenen als "Geschäftsstatistik Justizvollzug".

Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat):

Diese, seit 1962 geführte Statistik enthält die Nachweise über die Zu- und Abgänge sowie den Bestand der aufgrund strafrichterlicher Anordnung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten untergebrachten Personen.

Da es im Folgenden um die Deskription der Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt geht, werden die Daten der PKS, der BewHiStat, der StVollzStat und der MaßrVollzStat nur am Rande ausgewertet.

Legalbewährungsstudie:

Neu ist die „Rückfallstatistik“ auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters, die zunächst als Machbarkeitsstudie erstellt¹²⁴² und seitdem als Forschungsprojekt geführt worden ist. Die "Rückfallstatistik" für das Bezugsjahr 2004 ist so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden konnten, so dass eine – aufgrund kryptographischer Verschlüsselung mögliche – personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums möglich war.¹²⁴³ Bislang sind drei Wellen gezogen, die den Rückfallzeitraum 2004-2013 abdecken. Die Ziehung einer vierten Welle wird nunmehr von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

1241 Brings 2004, S. 88 f.

1242 Jehle et al. 2003.

1243 Jehle et al. 2010, S. 10 f.; Jehle et al. 2013, S. 12 ff.; Jehle et al. 2016, S. 12 ff.

3.2.1.2 Verfügbarkeit der Daten der Strafrechtspflegestatistiken in zeitlicher und regionaler Hinsicht

3.2.1.2.1 Nachweise in zeitlicher und regionaler Hinsicht

In **zeitlicher Hinsicht** lagen bei Abschluss des deskriptiven Teils des Manuskripts die Ergebnisse der PKS für das Berichtsjahr 2016 vor. Die Strafrechtspflegestatistiken lagen bei Abschluss des Manuskripts vor für folgende Berichtsjahre:

StA-Statistik: 2015¹²⁴⁴

StVerfStat: 2015¹²⁴⁵

Strafgerichtsstatistik: 2016

BewH-Statistik: 2011 (für diese Statistik ist mangels flächendeckender Nachweise eine aktuellere Ausgabe nicht in Planung)

StVollzStat: 2016

Geschäftsstatistik Justizvollzug: 31.3.2017¹²⁴⁶

MaßrVollzStat: 2013/2014 (für diese Statistik ist mangels flächendeckender Nachweise eine aktuellere Ausgabe nicht in Planung).

Hinsichtlich der Möglichkeiten eines **zeitlichen Längsschnitt- und eines regionalen Querschnittsvergleichs** sind folgende Einschränkungen zu beachten:

Polizeiliche Kriminalstatistik:

Die PKS wird zwar seit 1991 auch in den neuen Bundesländern geführt. Wegen Umstellungsproblemen wurde die PKS aber in den Jahren 1991/92 nur mit den Daten für Gesamtberlin veröffentlicht, erst ab 1993 auch mit denen der neuen Länder.

Staatsanwaltschaftsstatistik:

Die StA-Statistik wurde erst seit 1976 nach und nach in zunächst 8 Bundesländern eingeführt.¹²⁴⁷ Erstmals mit dem Berichtsjahr 1981 wurden die Ergebnisse für diese Länder vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, es fehlten die Ergebnisse von Westberlin, Hessen und Schleswig-Holstein, wo diese Statistik erst später (1985, 1988 bzw. 1989) eingeführt wurde. Bis 1989 sind deshalb in dieser Arbeit mitgeteilten „Bundesergebnisse“ über informell Sanktionierte mit den Unsicherheiten von „Hochrechnungen“ belastet.¹²⁴⁸ Erst seit 1989 liegen die Ergebnisse für sämtliche alten Bundesländer (mit Westberlin) vor, seit 1993 mit Gesamtberlin.

1244 Die StA-Statistik 2016 wurde im Oktober 2017 veröffentlicht. Sie konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

1245 Die StVerfStat 2016 wurde im Dezember 2017 veröffentlicht. Sie konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

1246 Nach Abschluss des Manuskripts wurde die Geschäftsstatistik Justizvollzug zum Stichtag 31. August 2017 veröffentlicht.

1247 Nach vorheriger Erprobung im Saarland wurde 1975 von der Justizministerkonferenz die Einführung der "Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)" gebilligt. Bundeseinheitlich sollte diese Zählkartenerhebung als koordinierte Länderstatistik zum 1.1.1976 eingeführt werden. Aus personellen Gründen konnte sie zu diesem Zeitpunkt aber nur in Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland eingeführt werden. Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen folgten ab dem 1.1.1977, Baden-Württemberg ab 1.1.1979, Niedersachsen ab 1.4.1979.

1248 Daten über Einstellungen gem. § 45 JGG in den drei genannten Ländern wurden vom Verf. auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend dem für die anderen Länder ermittelten Durchschnittswert der Einstellungen an allen Angeklagten geschätzt.

In den neuen Bundesländern wurde die Führung der StA-Statistik ab 1993 in Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgenommen; ab 1994 in Brandenburg und in Thüringen und ab 1995 in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 1995 liegen demnach auch Daten für sämtliche neuen Bundesländer vor.

Hinsichtlich der Datenqualität gelten folgende Einschränkungen: In Hamburg wurden 1990 die Daten der StA-Statistik nicht aufbereitet. Vom Statistischen Bundesamt wurde zur Schätzung der Verfahrensergebnisse für 1990 der einfache Durchschnitt aus den Hamburger Ergebnissen für 1989 und für 1991 gebildet. 1998 war in Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufbereitung der StA-Statistik ausgesetzt, weshalb für diese beiden Länder die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden. Wegen Aufbereitungsproblemen lagen in Schleswig-Holstein auch für die Folgejahre bis 2003 einschließlich keine aktuelleren Ergebnisse vor als jene aus 1997; deswegen wurden jeweils die Ergebnisse für 1997 als Näherungswert für die Ermittlung des Bundesergebnisses verwendet. In Sachsen-Anhalt konnten für das vollständige Kalenderjahr 1999 keine Geschäftsergebnisse erstellt werden, die Ergebnisse für 1999 beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000. Wegen eines Datenbankfehlers wurden 2005 in Hamburg Zählkartendatensätze aus vorangegangenen Jahren in das Jahresergebnis für 2005 einbezogen mit der Folge einer unsystematischen Überhöhung bei einzelnen Merkmalsausprägungen. 2007 wurden in Nordrhein-Westfalen wegen eines Programmfehlers zu viele Verfahren erfasst, die im Wesentlichen durch Einstellung nach § 154 I StPO statistisch erledigt worden sind.

Strafgerichtsstatistik:

Die Strafgerichtsstatistik wird seit 1959 geführt. Mit dem jetzigen Inhalt wird sie seit 1970 bzw. - nach inhaltlicher Erweiterung - seit 1989 für die alten Bundesländer mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1994 auch einschließlich der neuen Bundesländer veröffentlicht.

Strafverfolgungsstatistik:

Die StVerfStat wird seit 1950 für die alten Bundesländer (seit 1961 mit Saarland und mit Westberlin), seit 1995 mit Gesamtberlin veröffentlicht. Sie wurde in den neuen Bundesländern zu jeweils unterschiedlichen Zeiten eingeführt: Brandenburg (1994), Sachsen (1992), Thüringen (1997), Mecklenburg-Vorpommern (2001) und Sachsen-Anhalt (2007). Da bis 2006 einschließlich keine flächendeckenden Ergebnisse der StVerfStat vorlagen, beschränkte sich das Statistische Bundesamt bei der Darstellung der ausführlichen (straf-tatenbezogenen) Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin. Hierdurch sollte die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der absoluten Bundeszahlen sichergestellt werden. Die nach Ländern gegliederten Daten – einschließlich der neuen Länder (ohne Sachsen-Anhalt) - wurden dem Verf. vom Statistischen Bundesamt mit Zustimmung der jeweiligen Statistischen Landesämter zur Verfügung gestellt.¹²⁴⁹

Hinsichtlich der Datenqualität gelten folgende Einschränkungen: In einigen Ländern kam es aufgrund arbeitsorganisatorischer Maßnahmen in Gerichten und Staatsanwaltschaften teilweise zu verspätet abgegebenen Meldungen zur StVerfStat (Kriterium: Rechtskraft der Entscheidung) mit der Folge, dass Fälle mit einer rechtskräftigen Entscheidung aus 2001 erst im Berichtsjahr 2002 nachgewiesen werden können. Zu solchen Untererfassungen kam es 2001 in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Andererseits wurden in einigen Ländern Fälle aus dem Berichtsjahr 2000 nicht rechtzeitig weitergegeben, die deshalb erst im

1249 Sowohl dem Statistischen Bundesamt als auch den Landesämtern wird hierfür auch an dieser Stelle gedankt.

Jahresergebnis für 2001 enthalten sind. Zu derartigen Übererfassungen in 2001 kam es in Bremen, Hamburg und im Saarland.¹²⁵⁰ Die absoluten Zahlen der Abgeurteilten bzw. Verurteilten in diesen Ländern sind dementsprechend in den Jahren 2000, 2001, 2002 teils zu niedrig, teils zu hoch. Dies hat – nicht sanierbare – Auswirkungen auf die Berechnung sowohl der Diversionsraten¹²⁵¹ als auch der Anteile einzelner Sanktionen an allen Sanktionierten, die dementsprechend etwas zu hoch (bei Untererfassung) bzw. etwas zu niedrig (bei Übererfassung) sein dürften. Auf Bundesebene dürften nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes die absoluten Zahlen über Abgeurteilte und Verurteilte sowie die Veränderungsraten im Wesentlichen zutreffend sein.

Infolge der in den letzten Jahren in den Ländern eingeführten Geschäftsstellenautomationsverfahren, die auch zur elektronischen Datenlieferung an die statistischen Landesämter genutzt werden, kam es einerseits zu verzögerten Datenlieferungen, andererseits zu Erfassungsfehlern. Es gab deshalb zwischen 1998 und 2005 Verzerrungen bezüglich der Entwicklung der Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen zwischen zwei Berichtsjahren in den Ländern, die je nach der Einwohnerzahl des Landes auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis hatten.¹²⁵²

Bewährungshilfestatistik:

Die BewHiStat wird seit 1963 geführt, zunächst für die alten Bundesländer mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin. In den neuen Bundesländern wird sie lediglich von Brandenburg (seit 1993) und Mecklenburg-Vorpommern (seit 1994) geführt. In Hamburg ist sie seit 1992 eingestellt. Mangels flächendeckender Nachweise wurde sie letztmals zum Berichtsjahr 2011 veröffentlicht. Eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung.

Strafvollzugsstatistik:

Die StVollzStat wird seit 1961 für die alten Bundesländer mit Westberlin geführt, seit 1992 ist Gesamtberlin einbezogen. Ergebnisse für die neuen Bundesländer werden seit 1992 nachgewiesen.

Maßregelvollzugsstatistik:

Für Rheinland-Pfalz fehlen jeweils aktuelle Daten für die Jahre 2000, 2001, 2009, 2011, 2012 und 2013. Als Näherungswerte zur Gewinnung von Bundesergebnissen hat das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der/des Vorjahres verwendet, also 1999, 2008, 2010. Für Schleswig-Holstein sind in den Daten für 2012 teilweise Daten aus 2011 enthalten. Von den neuen Ländern teilt lediglich Mecklenburg-Vorpommern seit 1998 Daten mit. Mangels flächendeckender Nachweise wurde sie letztmals zum Berichtsjahr 2012/2013 veröffentlicht. Eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung.

1250 Vgl. Statistisches Bundesamt [Hrsg.]. Fachserie 10, Reihe 3: Rechtspflege. Strafverfolgung 2001, S. 5.

1251 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, an allen Personen mit Einstellungen oder Verurteilungen nach JGG (einschließlich § 27 JGG) = Sanktionierte insgesamt.

1252 Zuletzt Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2015, Qualitätsbericht, Punkt 6.2.

3.2.1.2.2 Die Vereinigung Deutschlands und deren Berücksichtigung in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990) einschließlich Westberlin.

Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) am 3. Oktober 1990 und die damit verbundene Herstellung der Deutschen Einheit hatte aus Sicht der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zur Folge, dass die bisherige Begrenzung auf Westberlin aufgegeben werden konnte zugunsten der Einbeziehung von Gesamtberlin. Dies erfolgte indes in den Einzelstatistiken zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Ergebnisse für Ostberlin und damit Ausweise für Gesamtberlin wurden in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Berichtsjahren nachgewiesen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1991,
- Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1993,
- Strafgerichtsstatistik seit 1991,
- Strafverfolgungsstatistik seit 1995,
- Bewährungshilfestatistik seit 1992;
- Strafvollzugsstatistik seit 1992,
- Maßregelvollzugsstatistik seit 1996.

Soweit im Folgenden Daten aus verschiedenen Statistiken zusammengeführt wurden, insbesondere zur Berechnung von Diversionsraten, wurde jeweils das Jahr angegeben, in dem in allen Statistiken Daten für Gesamtberlin vorliegen. Leichte Über- oder Unterschätzungen wegen des zwischen 1991 und 1996 in unterschiedlichen Jahren erfolgten Ausweises von Ergebnissen für Gesamtberlin sind unvermeidbar.

Flächendeckende Angaben für Deutschland insgesamt wurden veröffentlicht:

- Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1993,
- Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1995,
- Strafgerichtsstatistik seit 1994,
- Strafverfolgungsstatistik seit 2007;
- Bewährungshilfestatistik derzeit nicht;
- Strafvollzugsstatistik seit 1992;
- Maßregelvollzugsstatistik derzeit nicht.

3.2.1.3 Nachweise über Art und Höhe der Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken

3.2.1.3.1 Informelle Sanktionen

Aussagemöglichkeiten wie -grenzen der Deskription der Sanktionierungspraxis werden dadurch bestimmt, wie differenziert Art und Höhe der Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken erfasst und aufbereitet werden. Informelle Sanktionen im hier verwendeten Sinn sind verfahrensabschließende Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO sowie §§ 31a, 37 BtMG. Die gegenwärtigen Ausweise erlauben es lediglich, die Größenordnung zu bestimmen, in der von informellen Sanktionen Gebrauch gemacht wird, die genaue Höhe der Diversionsrate insgesamt kann aber nicht zuverlässig bestimmt werden. Sowohl die personenbezogenen Auswertungen in den beiden Verfahrensstatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik) als auch die Zählung der Verurteilten in der StVerfStat entsprechen nicht der Zahl natürlicher Personen. Gezählt werden Personen so oft, wie

Verfahren gegen sie durchgeführt bzw. Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden. Verbindungen von Verfahren sind aber auf der Ebene des Gerichts häufiger als auf staatsanwaltschaftlicher Ebene.

Die angeregten, durchgeführten oder angeordneten erzieherischen Maßnahmen bleiben ohnedies - mangels Erfassung - in einem statistischen Dunkelfeld (vgl. **Schaubild 112**).

Lücken hinsichtlich des Nachweises des Gebrauchs informeller Sanktionen im Jugendstrafrecht:

Hinsichtlich der informell Sanktionierten werden in den beiden Verfahrensstatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik), jeweils nach OLG-Bezirken differenziert, die Gesamtzahlen der einzelnen Einstellungsarten bzw. (seit 1998) der hiervon betroffenen Personen mitgeteilt. Seit 1998 wird ferner differenziert zwischen den durch das 1. JGGÄndG 1990 eingeführten § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 JGG, für alle Länder lagen aber erst ab dem Berichtsjahr 2000 Daten vor.

In der StVerfStat werden – für die alten Länder insgesamt – die Gesamtzahlen der Einstellungen gem. § 47 JGG mitgeteilt.

Bei den nachgewiesenen Erledigungsarten, also auch bei Einstellungen aus Opportunitäts- oder Subsidiaritätsgründen, wird aber nicht danach differenziert, ob sie unter Anwendung von Jugendstrafrecht oder unter Anwendung von Allgemeinem Strafrecht erfolgten. Eine Zuordnung der Einstellungen kann deshalb nur über die jeweilige Einstellungsart erfolgen, also z.B. so, dass Einstellungen gem. § 45 JGG dem Jugendstrafrecht, Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO dem Allgemeinen Strafrecht zugeordnet werden. Dies hat unvermeidbar zur Konsequenz, dass im Jugendstrafverfahren erfolgende Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO¹²⁵³ fälschlicherweise den Erwachsenen statt den nach Jugendstraf-

1253 Hinsichtlich der deshalb möglichen Verzerrungen liegen keine bundesweit repräsentativen Ergebnisse vor. Die Praxis scheint von § 153, 153a StPO in Jugendstrafverfahren höchst unterschiedlich Gebrauch zu machen. Aus Aktenanalysen und Projektevaluationsstudien Anfang der 1980er Jahre ging hervor, dass Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO eher die Ausnahme waren.

In ihrer Untersuchung der Verfahrenserledigung in den Modellprojekten von Braunschweig, Hamburg und Lübeck stellten Hering/Sessar 1990, S. 68, fest, dass von den im Jahr 1983 insgesamt nach §§ 45 JGG, 153, 153a StPO eingestellten Verfahren lediglich 2 (= 0,02 %) unmittelbar nach § 153 StPO eingestellt worden waren. Die anderen Verfahren waren sämtlich nach § 45 JGG, ggfs. auch in Verbindung mit §§ 153, 153a StPO, eingestellt worden. Für das Jahr 1980 ermittelten Hering/Sessar 1990, S. 86, im "Lübecker Modell" einen Anteil von 0,7 % der Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO an allen eingestellten Verfahren.

Deutlich höhere Anteile wurden in einer landesweiten Untersuchung der Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften 1987/1988 festgestellt. Von allen in die Untersuchung einbezogenen 2.558 Verfahren wegen Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung, die durch die Staatsanwaltschaften informell erledigt worden waren, wurden 10,2 % nach § 153 StPO und 4,3 % nach § 153a StPO abgeschlossen (vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 83). Als Ergebnis der in diesem Projekt durchgeführten Befragung berichtete Herbolt 1988, S. 830 f. dass "gerade kriminalpolitisch besonders engagierte Staatsanwälte/-innen, ... bemüht sind, möglichst viele Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO statt nach § 45 JGG vorzunehmen".

In der von Heinz/Beck/Spieß durchgeführten Totalerhebung aller Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die 1990/91 von den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg in drei, jeweils sechs Wochen umfassenden Erhebungszeiträumen erledigt worden waren, wurden dagegen von allen informell (gem. §§ 45 JGG, §§ 153, 153a StPO) erledigten Verfahren 7,3 % nach § 153 StPO und 5,0 % nach § 153a StPO eingestellt (vgl. Heinz et al. 1992, S. 57, Tab. C2).

Grundies stellte im Rahmen der Freiburger Kohortenuntersuchung bei einer Auswertung der zur Polizei in Baden-Württemberg rückgemeldeten Verfahrensausgänge fest, dass bei Jugendlichen 27 % nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden, ca. 2 % nach § 153 StPO, ca. 10 % nach §§ 154, 154a StPO, ca. 1 % nach §§ 153a-e, 154b StPO und ca. 1,5 % nach BtMG (vgl. Grundies 2004b, S. 3 Anm. 2). Keine Rückmeldung erfolgte bei fast 40 % der polizeilich registrierten Taten. Dies würde bedeuten, dass auf 100 Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG weitere 12 % Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 154b StPO kommen. Einstellungen gem. §§ 153, 154a StPO können auch hier unberücksichtigt bleiben,

recht verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden zugeordnet werden müssen (Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht bei gleichzeitiger Überschätzung im Allgemeinen Strafrecht). Selbst diese grobe Zuordnung scheidet aus für die Einstellungsentscheidungen gem. §§ 31, 37a, 38 BtMG. Ferner werden alle Heranwachsenden, unabhängig davon, ob die Anwendung Allgemeinen Strafrechts oder Jugendstrafrechts angestrebt wird, dem Jugendstrafrecht zugeordnet, da die Zuständigkeit des Jugendgerichts begründet ist. Insofern kommt es erneut zu einer Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht bei gleichzeitiger Überschätzung im Allgemeinen Strafrecht.

Lücken hinsichtlich des delikts- und alters- sowie geschlechtsspezifischen Nachweises:

Da die Verfahrensstatistiken keine Nachweise zu Alter und Geschlecht der betroffenen Beschuldigten enthalten, ferner Nachweise zu den Delikten fehlen bzw. - seit 2004 – jeweils mehrere Straftatbestände zusammenfassende Einzelsachgebiete ausgewiesen werden,¹²⁵⁴ ist nicht erkennbar, in Abhängigkeit von welchen Täter- und von welchen Deliktgruppen bestimmte Erledigungsarten gewählt werden. Konkret heißt dies, dass z.B. weder festgestellt werden kann, in welchem Umfang bei einfachem Diebstahl (§ 242 StGB), bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) oder bei Raub (§ 249 StGB) Verfahrenseinstellungen erfolgen und ob insoweit Unterschiede zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden bestehen, noch dass aufgrund der StA-Statistik empirisch eindeutig gesichert festgestellt werden kann, ob die regional extrem unterschiedlichen Diversionsraten auf Unterschieden im Entscheidungsverhalten beruhen oder lediglich unterschiedliche, in der Praxis vorfindbare Tat- und Täterstrukturen widerspiegeln.

Lücken hinsichtlich Art und Höhe der im Jugendstrafrecht angeregten oder angeordneten erzieherischen Maßnahmen:

Hinsichtlich der „erzieherischen Maßnahmen“, die im Rahmen von § 45 JGG durchgeführt, angeregt oder angeordnet werden, enthält die StA-Statistik keinerlei Angaben (vgl. **Schaubild 112**). Bei § 45 Abs. 2 JGG sind dementsprechend weder Art noch Häufigkeit der "Weisungen" oder "Auflagen" erkennbar.¹²⁵⁵ Die Auflage eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird seit 2001 in der StA-Statistik sowie in der Strafgerichtsstatistik bei Einstellungen gem. § 153a StPO nachgewiesen (nicht aber bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG).

weil das Verfahren hier regelmäßig nur zum Teil eingestellt wird.

Der Untersuchung von Çağlar 2005, S. 51 ff., zufolge wurde dagegen 2003 im LG-Bezirk Flensburg ein gutes Drittel aller jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen auf §§ 153 ff. StPO gestützt. In Teilen der Literatur (vgl. die Nachweise bei Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 3), von Teilen der Praxis (vgl. Thesen des Arbeitskreises III des 18. DJGT, in: DVJJ 1981, S. 203) und in den "Diversions-Richtlinien" von Schleswig-Holstein (vgl. „Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten" vom 24.6.1998 - SchIHA S. 209, 2.2) wird die unmittelbare Anwendung von § 153 StPO bejaht. Wie eine erste Auswertung der Erfahrungen in Schleswig-Holstein zeigt, wird hiervon unterschiedlich Gebrauch gemacht; insbesondere in Lübeck wurde in 16 % der Diversionsfälle nach § 153 StPO eingestellt (vgl. Bericht über die Erfahrungen im praktischen Umgang mit den neuen Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, DVJJ-Journal 2000, S. 78).

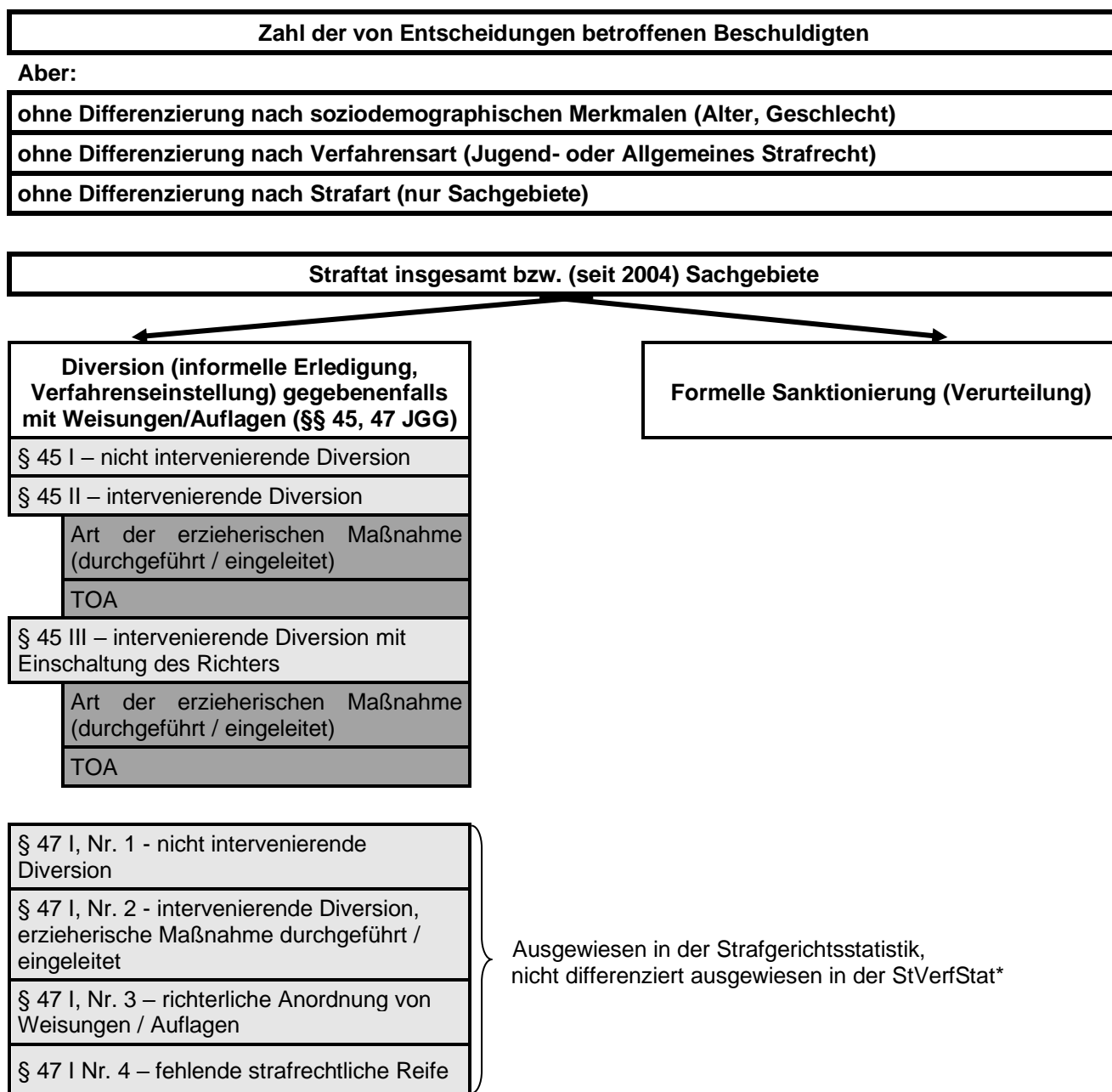
Kleinbrahm stellte fest, dass sich 2010 die durchschnittliche jugendstaatsanwaltschaftliche Einstellungsquote in Nordrhein-Westfalen von ursprünglich 40,8 % (nur § 45 JGG) auf 45,9 % erhöhte, wenn auch die durch Jugendstaatsanwälte veranlassten Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO berücksichtigt werden. In Sachsen erhöhte sich die Einstellungsquote in fast demselben Ausmaß, nämlich von 42,8 % auf 48,3 % (Kleinbrahm 2015, S. 342 ff., insbesondere S. 345, Anm. 401).

1254 Siehe hierzu oben unter V., 3.2.1.1.

1255 Die nach § 153a Abs. 1 StPO zulässigen Auflagen und Weisungen werden dagegen zahlenmäßig erfasst; nicht erfasst werden indes die Inhalte, also z.B. die Höhe des auferlegten Geldbetrages.

Vergleichbares gilt - sowohl was die fehlende Differenziertheit nach Straftaten als auch nach Inhalten angeht - für die Nachweise über Einstellungsentscheidungen in der Strafgerichtsstatistik.

Schaubild 112: Nachweise über informell Sanktionierte nach JGG in den Strafrechtspflegestatistiken



Legende:

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Anordnung
--

Statistisch nicht nachgewiesen.

* Die differenzierten Nachweise zu § 47 JGG sind nur in der Strafgerichtsstatistik enthalten. In der StVerfStat wird nur § 47 JGG insgesamt nachgewiesen. Die Ergebnisse der Strafgerichtsstatistik sind aber deutlich höher als die

der StVerfStat. (vgl. unten **Tabelle 32**). Eine konservative Berechnung wird deshalb die nicht differenzierten Ergebnisse der StVerfStat zugrunde legen müssen.

3.2.1.3.2 Formelle Sanktionen

Hinsichtlich der formell Sanktionierten sind die für die StVerfStat erhobenen Angaben für Zwecke der Beschreibung der Sanktionierungspraxis informativer und differenzierter. Erhoben und nachgewiesen werden Angaben zu Alter (14 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre usw.), Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Abgeurteilten bzw. Verurteilten, zu Art und (teilweise auch zu) Höhe der Sanktion sowie zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden schwersten Straftatbestand.¹²⁵⁶ Allerdings bestehen auch hier einige bedeutende Einschränkungen, die u.a. Folge der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken sind. „Die fehlende bundesgesetzliche Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik hat nicht nur die flächendeckende Einführung der Statistik in den neuen Ländern erheblich verzögert. Sie hat auch dazu geführt, dass Anpassungen des Merkmalskatalogs an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen weitgehend unterblieben sind. Der Merkmalskatalog zur Strafverfolgungsstatistik ist seit der Strafrechtsreform Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts nur geringfügig verändert worden. Dem gewandelten Erkenntnisinteresse und Datenbedarf seitens der Kriminal- und Rechtspolitik, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit kann die Statistik nur noch bedingt gerecht werden.“¹²⁵⁷

Lücken hinsichtlich Sanktion und entscheidungsrelevanten Faktoren:

In der StVerfStat wird jeder Verurteilte bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt ausgewiesen. Deshalb ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich, ob die Strafe nur wegen Verletzung einer Strafvorschrift oder wegen tateinheitlich begangener Straftaten verhängt worden ist bzw. ob es sich um eine wegen tatmehrheitlich verübter Delikte ausgesprochene Gesamtstrafe handelt. Insbesondere durch Gesamtstrafenbildung (soweit sie durch Urteil erfolgt) bzw. - im Jugendstrafrecht - durch die Einbeziehung noch nicht vollständig verbüßter Sanktionen (§ 31 Abs. 2 JGG) wird das Bild der Sanktionierungspraxis in Richtung auf schwerere Strafen hin verschoben. Durch die Nichtberücksichtigung nachträglicher Entscheidungen, hier: Strafaussetzung zur Bewährung nach Vorbewährung, wird der Anteil der ausgesetzten Jugendstrafen unterschätzt.

Den Strafraumen beeinflussende Entscheidungen, wie z.B. Versuch/Vollendung, Täterschaft/Teilnahme, werden nicht im Tabellenprogramm über die Art und Höhe der Strafen ausgewiesen. Schließlich gibt die Orientierung an Straftatbeständen nicht wieder, ob der Regelstrafrahmen angewendet oder wegen unbenannter Strafänderungsgründe ein minder schwerer oder ein besonders schwerer Fall angenommen worden ist.

Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht wird bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht nicht nur die schwerste Strafe ausgewiesen, sondern bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln die insgesamt verhängten, also auch die nebeneinander angeordneten Sanktionen. Ansonsten gilt auch hier, dass die Differenziertheit des Ausweises abnimmt, je eingriffsschwächer die Sanktion ist.

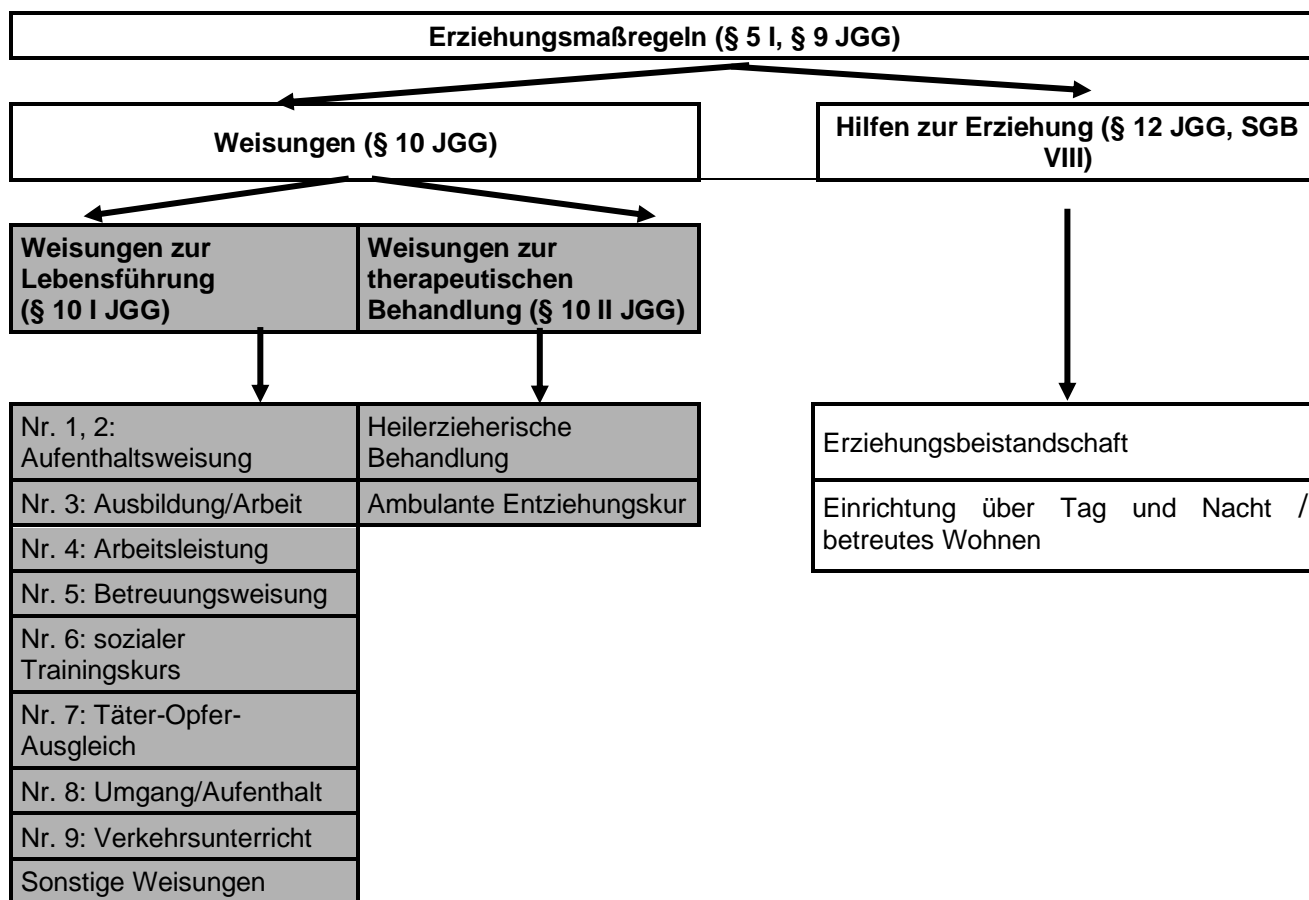
1256 Relativiert wird diese Differenziertheit freilich durch die Undifferenziertheit der StA-Statistik, die sich notwendigerweise einengend auswirkt, weil informelle und formelle Sanktionen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zur Delikts- und Täterstruktur enthält aber die StA-Statistik, wie dargelegt, keine bzw. keine hinreichend differenzierten Angaben.

1257 Brings 2012, S. 22.

Lücken hinsichtlich Sanktionsart und -höhe:

Die durch Urteil angeordneten Erziehungsmaßregeln werden lediglich der Art nach (Weisung, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) erhoben (vgl. **Schaubild 113**). Weder wird erfasst, ob mehrere Weisungen nebeneinander angeordnet wurden, noch wird die Art der Weisung (z.B. Arbeitsweisung, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich usw.), geschweige denn deren Maß (z.B. Stundenzahl der Arbeitsweisung) erfasst. Etwas besser ist die Datenlage seit kurzem hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA).¹²⁵⁸ In der StVerfStat wird seit 2004 erfasst, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.¹²⁵⁹ Der freiwillig durchgeführte TOA wird dagegen nicht erfasst.

Schaubild 113: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Erziehungsmaßregeln - in der Strafverfolgungsstatistik



Legende:

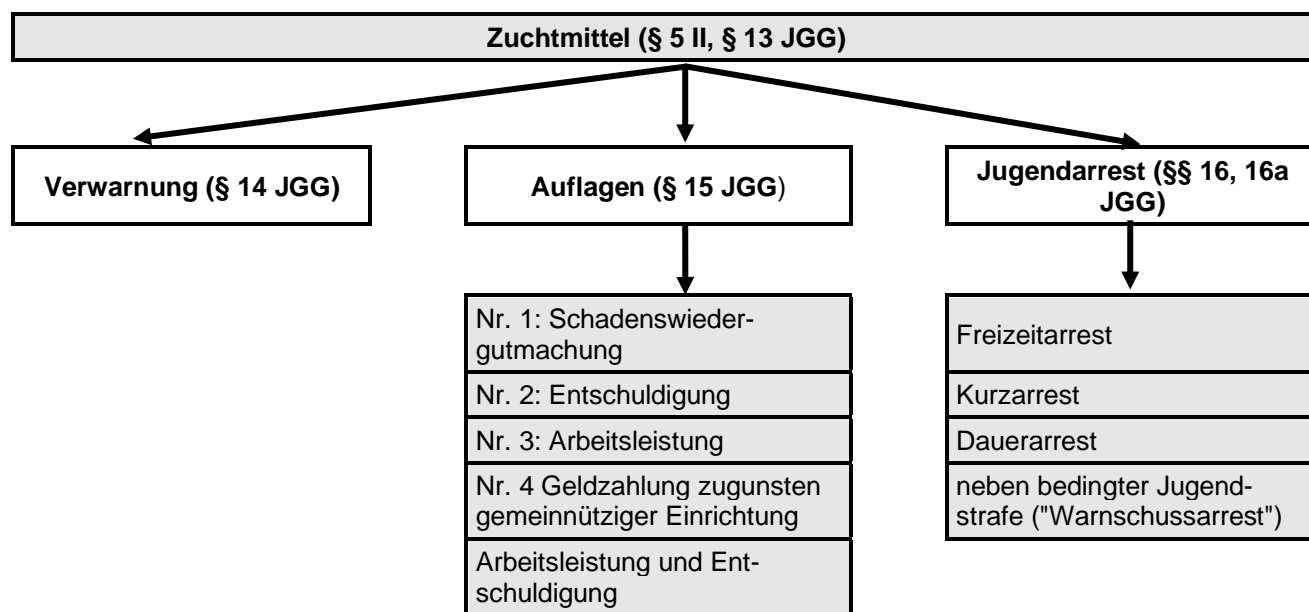
Statistisch nicht nachgewiesen.

1258 Hinsichtlich der informellen Sanktionen wird die Auflage eines TOA seit 2001 in der StA-Statistik sowie in der Strafgerichtsstatistik zwar bei Einstellungen gem. § 153a StPO nachgewiesen, nicht aber bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG.

1259 Ergebnisse wurden in „Tabelle 3.10 TOA nach Straftaten und schwersten Sanktionen“ der Fachserie 10, Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege“ bis einschließlich Berichtsjahr 2011 veröffentlicht. Seit Berichtsjahr 2012 werden die Ergebnisse in der StVerfStat, Tab. 10, veröffentlicht.

Auch die Zuchtmittel werden lediglich der Art nach (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) erhoben, wobei hier - weitergehend als bei den Erziehungsmaßnahmen - zwischen den Formen des Jugendarrestes (Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest sowie Warnschussarrest gem. § 16a JGG) und den Auflagenarten (Schadenswiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrags, Entschuldigung sowie - seit 1991 - Arbeitsleistung und die Kombination von Arbeitsleistung und Entschuldigung) unterschieden wird (vgl. **Schaubild 114**). Nicht ausgewiesen wird aber das verhängte Maß, also die Dauer des Arrestes, die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages oder die Zahl der zu leistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit.¹²⁶⁰

Schaubild 114: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Zuchtmittel - in der Strafverfolgungsstatistik



Legende:

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Anordnung

Hinsichtlich der Jugendstrafe schließlich wird - relativ differenziert - die Dauer der verhängten Jugendstrafe in derzeit sieben Kategorien ausgewiesen (vgl. **Schaubild 115**). Wegen mehrfacher Änderung der Kategorien - seit 1954 blieben lediglich die Kategorien "6 Monate bis einschließlich 1 Jahr" und "mehr als 1 Jahr" unverändert - sind freilich auch einer zeitlichen Längsschnittanalyse, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen JGG im Jahr 1953 zurückgehen will, deutliche Grenzen gesetzt. Seit 2009 wird in der StVerfStat zwar die Dauer der Jugendstrafe ungruppiert erfasst,¹²⁶¹ aufbereitet und veröffentlicht wird die Dauer aber weiterhin nur in den bisherigen sieben Kategorien.

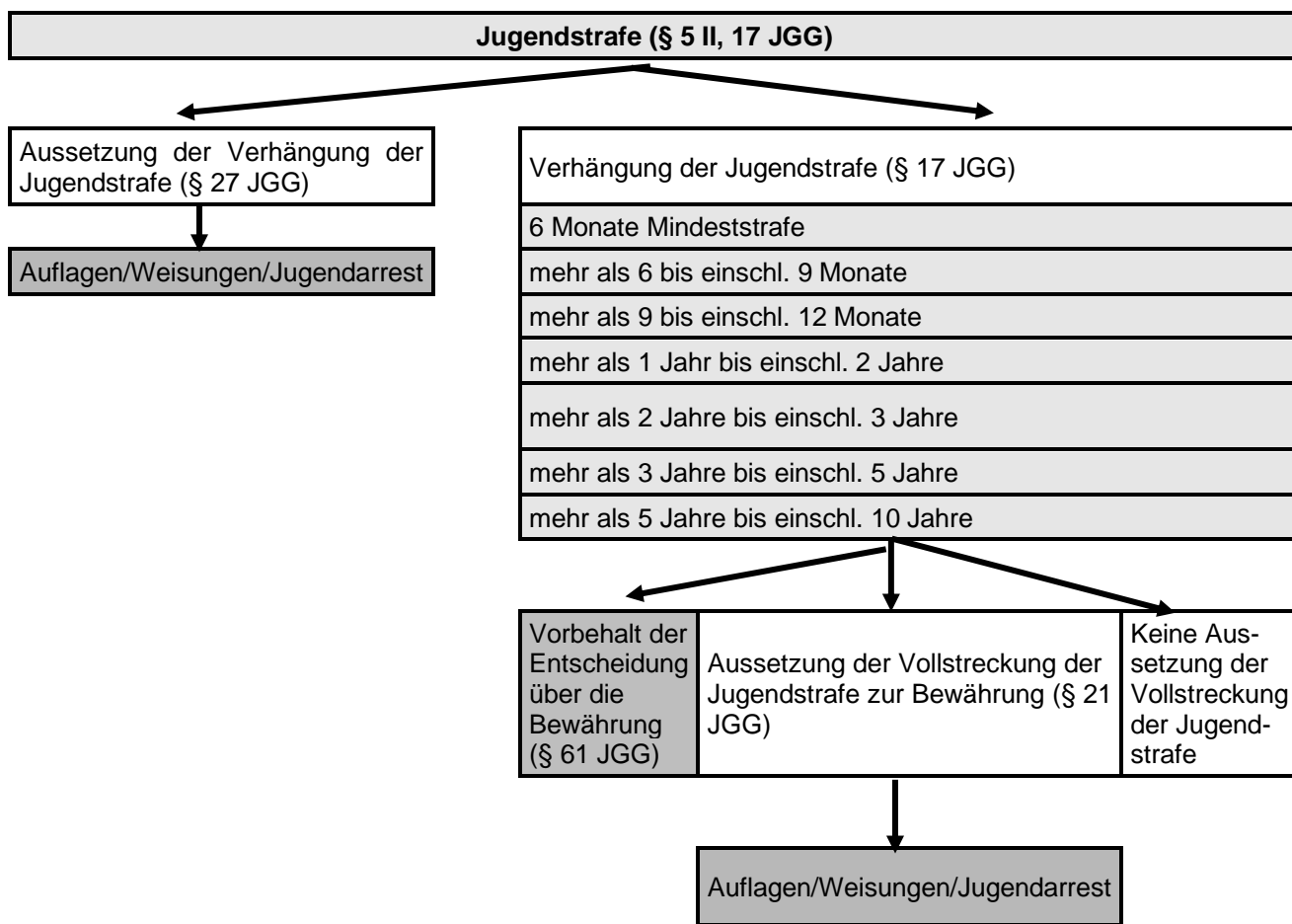
¹²⁶⁰ Im Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen vom November 2016 wird deshalb erneut die Forderung "nach einer soliden Datenbasis zu Weisungen und Auflagen (einschließlich deren Kombination) sowie zu Nichtbefolgungsarresten" erhoben.

¹²⁶¹ Vgl. Brings 2012, S. 30.

Hinsichtlich der Bewährungsstrafen gilt: Erfasst wird, ob die Verhängung der Jugendstrafe bzw. ob im Urteil¹²⁶² die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ob Auflagen oder Weisungen verhängt wurden, wird – im Unterschied zu Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht - dagegen ebenso wenig erhoben wie die Art der Auflagen/Weisungen.

Die Einbeziehung von Sanktionen (§ 31 Abs. 2 JGG) wird statistisch nicht erfasst. Nicht nachgewiesen wird also, ob und inwieweit die verhängte Sanktion in eine andere, spätere Verurteilung einbezogen wird Ebenfalls nicht nachgewiesen wird, ob in die statistisch erfasste Sanktion eine andere Sanktion einbezogen worden ist.

Schaubild 115: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Jugendstrafe - in der Strafverfolgungsstatistik



Legende:

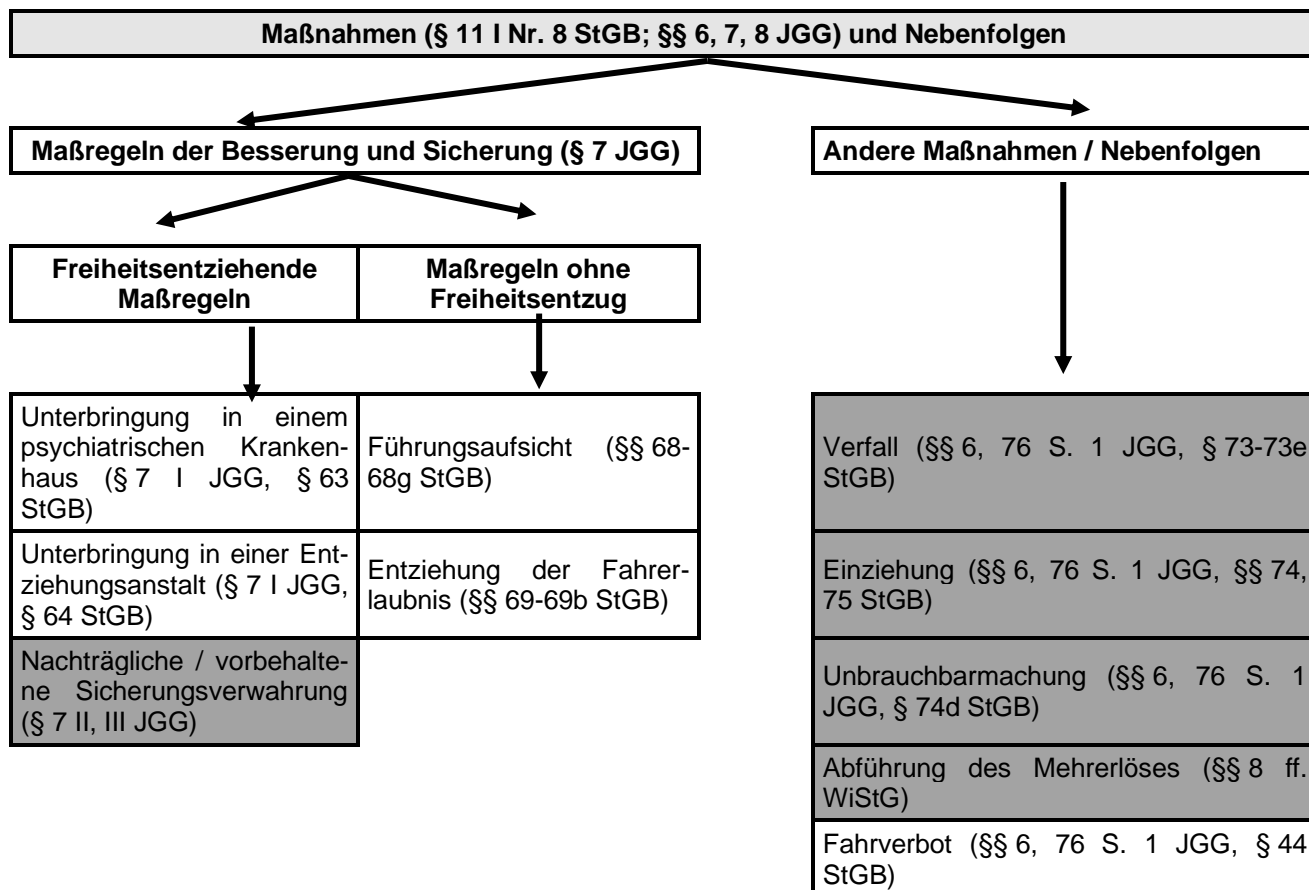
Bekannt ist nur die Häufigkeit der Verhängung in diesen festen Kategorien

Statistisch nicht nachgewiesen.

1262 Nicht erfasst werden Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Deshalb wird die nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung einer zunächst unbedingt verhängten Jugendstrafe nach einem Zeitraum der Vorbewährung (§ 57 JGG) nicht erfasst.

Die durch Urteil erfolgende Verhängung von Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB) wird hinsichtlich der Maßregeln in der StVerfStat nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen getrennt nachgewiesen (vgl. **Schaubild 116**). Dasselbe gilt hinsichtlich der Verhängung eines Fahrverbots. Die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung werden allerdings, da nach Rechtskraft des Urteils angeordnet, nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der sonstigen Maßnahmen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) wird lediglich die Gesamtzahl mitgeteilt; eine Trennung nach Altersgruppen oder nach der angewandten Rechtsordnung erfolgt nicht.

Schaubild 116: Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts



Legende:

Die Maßregeln der §§ 63, 64, 68 und 69 StGB sowie das Fahrverbot werden für die Altersgruppe der Jugendlichen und der Heranwachsenden nachgewiesen, also nicht für die nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten bzw. Verurteilten.

Statistisch nicht nachgewiesen.

3.2.1.4 Nachweise über Untersuchungshaftanordnungen und -vollzug in den Strafrechtspflegestatistiken

Ein Sonderproblem stellen schließlich die Daten über Untersuchungshaftanordnungen, über Untersuchungsgefangene und über die Dauer der Untersuchungshaft dar. Der bereits 1906 erhobene Vorwurf, Untersuchungshaft sei das „trübste Kapitel in der deutschen

Strafrechtspflege“¹²⁶³ gilt auch hinsichtlich der statistischen Erfassung der Untersuchungshaftanordnung und der Untersuchungsgefangenen.¹²⁶⁴ Obwohl Untersuchungshaft betreffende Daten in drei verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken vorliegen, lässt sich daraus weder die Zahl der jährlichen Untersuchungshaftanordnungen noch der -aussetzungen, geschweige denn die durchschnittlichen Haftdauer erkennen.

StA-Stat:

- Über die Zahl der gestellten Anträge auf Erlass eines Haftbefehls bzw. zur Aussetzung von dessen Vollstreckung enthält die StA-Statistik keine Informationen.

Strafgerichtsstatistik:

- In der Strafgerichtsstatistik wird die Gesamtzahl der richterlichen Entscheidungen über Haftanordnung, Haftdauer und Haftentlassung nachgewiesen. Da keine weitere Aufschlüsselung erfolgt, ist die Zahl der Haftanordnungen unbekannt.

StVerfStat:

- Seit 1975 werden in der StVerfStat Abgeurteilte/Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nachgewiesen. Sofern Untersuchungshaft zwar angeordnet, aber vor Haftantritt wieder außer Vollzug gesetzt worden ist, erfolgt keine Erfassung. Lediglich die vollstreckte Untersuchungshaft wird erfasst. Deren Dauer wird zwar seit 2009 taggenau erfasst, aber nur - wie zuvor - in 5 Kategorien aufbereitet und ausgewiesen.¹²⁶⁵ Erfasst werden ferner die Haftgründe. Nachgewiesen werden ferner die erkannten Strafen in Hauptgruppen (Jugendstrafe, Zuchtmittel usw.) sowie das Verhältnis zur erkannten Strafe (länger, kürzer, gleich lang). Die veröffentlichte StVerfStat enthält aber keine Angaben zur Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft.¹²⁶⁶
- Alter und Nationalität¹²⁶⁷ werden zwar für die StVerfStat erhoben, diese Merkmale werden aber für die Nachweise der Untersuchungshaft nicht aufbereitet.¹²⁶⁸ Der Ausländeranteil nach Art der Straftat ist deshalb ebenso unbekannt wie die Art der späteren Entscheidung, die Haftgründe und die Haftdauer bei Ausländern im Vergleich mit Deutschen.
- Nicht erfasst ist aber in der Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft die – mutmaßlich kleine - Zahl von Untersuchungsgefangenen, die überhaupt nicht angeklagt wurden, d.h., es fehlen Nachweise über Untersuchungsgefangene, bei denen das Ver-

1263 Heinemann 1906, S. 520. Heinemann beklagte: „Wohl in keinem Kulturlande der Welt wird die Untersuchungshaft mit solcher Häufigkeit wie in Deutschland verhängt, und sicherlich erreicht die Dauer der Haft in keinem Staate eine solche Länge wie bei uns.“

1264 Zu den statistischen Quellen und ihren Aussagemöglichkeiten vgl. Gebauer 1987, S. 44 ff.

1265 Bis einschließlich 1 Monat, mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate, mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate, mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate, mehr als 12 Monate.

1266 Zu Ergebnissen von Aktenuntersuchungen hinsichtlich des Anteils der außer Vollzug gesetzten Haftbefehle vgl. Morgenstern 2018, S. 408.

1267 Die nicht-deutsche Staatsangehörigkeit wird erst ab dem Berichtsjahr 2010 in StVerfStat und StVollzStat vollständig erfasst, zuvor wurden nur einige wenige ausgewählte Gastarbeitergruppen erfasst.

1268 Vgl. hierzu die zuletzt die Ergebnisse der Aktenanalyse von Staudinger 2001 zu 270 im Jahr 1995 in der JVA Düsseldorf inhaftierten jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen.

fahren gem. §§ 170 Abs. 2 (einschließlich wegen Todes des Beschuldigten), 153 ff. StPO, § 45 JGG vor Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt worden ist.¹²⁶⁹

- Nicht erfasst sind ferner Haftanordnungen, die nach Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung ergehen, also insbesondere Fälle des Sicherungshaftbefehls nach § 453c StPO.

StVollzStat:

- Die StVollzStat informiert seit 1961 über die Zahl der am Stichtag¹²⁷⁰ (1.1. eines jeden Jahres bzw. seit 2003 drei Mal jährlich) inhaftierten Untersuchungsgefangenen, und zwar differenziert nach drei Altersgruppen. Stichtagszahlen sind aber kein Maß für die Zahl inhaftierter Personen, sondern ein Maß für (auf Personen bezogene) Inhaftierungszeiten, d.h., sie sind eine Funktion der Zahl der Inhaftierten und der Haftdauer. Je kürzer die Inhaftierungszeit ist, desto geringer ist der Ausschmitt der am Stichtag erfassten Zahl der Inhaftierten. Deshalb ist die zum Stichtag erfasste Zahl der inhaftierten Untersuchungsgefangenen wesentlich niedriger als die Zahl der insgesamt in einem Jahr inhaftierten Untersuchungsgefangenen, was wiederum erklärt, weshalb die entsprechenden Zahlen von StVollzStat und StVerfStat erheblich voneinander abweichen.
- In der Stichtagszählung werden weder Deliktgruppen noch Geschlecht der Untersuchungsgefangenen noch der Verfahrensausgang nachgewiesen.
- In der StVollzStat fehlen ferner Angaben zu Haftdauer, Haftgrund, zu den Vollzugsmaßnahmen, der Personalstruktur, Vollzugslockerungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen.¹²⁷¹ Das, was im Mittelpunkt des Strafvollzugs stehen sollte, Bemühungen, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen, wird noch nicht einmal ansatzweise erfasst.
- Die Daten zur Untersuchungshaft werden nicht nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit aufbereitet.

Aufgrund der verfügbaren Daten ist deshalb derzeit weder bekannt, gegen wie viele Personen bei welchen Delikten Untersuchungshaft angeordnet wird, wie häufig Untersuchungshaft vollstreckt oder gegen welche Maßnahmen ausgesetzt wird, wie häufig U-Haft vermeidende Maßnahmen waren usw., noch ist bekannt, wie lange die Untersuchungshaft im Durchschnitt dauert.

1269 Aktenanalysen zufolge dürften dies nicht mehr als 5 % der Untersuchungsgefangenen betreffen (vgl. die Nachweise bei Morgenstern 2018, S. 395). Ob wegen vermehrter Abschiebungen oder Absprachen dieser Anteil inzwischen gestiegen ist, ist unbekannt.

1270 Bis einschließlich Berichtsjahr 2002 wurden die Bestandszahlen zum 31.12. mitgeteilt. Seitdem werden die Stichtagszahlen dreimal jährlich erhoben (31.3., 31.8. und 30.11.). Bis 2002 wurden ferner Zu- und Abgangszahlen mitgeteilt. Erfasst sind hierbei nicht nur Erstaufnahmen in den Vollzug, sondern jede Aufnahme. Es kann deshalb, insbesondere bei Verlegungen in andere Anstalten, zu Mehrfachzählungen kommen.

1271 Zu einer (zumindest teilweisen) Bestandsaufnahme der Praxis des Jugenduntersuchungshaftvollzugs durch eine schriftliche Befragung der Jugenduntersuchungshaft-Vollzugseinrichtungen vgl. Villmow et al. 2012.

3.2.1.5 Nachweise über Vollstreckung und Vollzug der jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Statistisch erfasst werden nur die Jugendstrafe und die freiheitsentziehenden Maßregeln, nicht aber die ambulanten Maßnahmen.

- Die BewHiStat enthält Nachweise zu den einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden sowie zu Erlass oder Widerruf der ausgesetzten Strafe. Weder die BewHiStat noch sonst irgendeine Statistik enthält Angaben zu den gesetzlichen Alternativen zum Widerruf – der Verlängerung der Bewährungszeit oder der Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen, erneute Unterstellung unter einen Bewährungshelfer vor Ablauf der Bewährungszeit sowie die Anordnung eines „Ungehorsamsarrestes“. Statistische Daten fehlen ferner zur Dauer der Bewährungszeit, zu deren etwaiger Änderung oder zum Auseinanderfallen von Bewährungs- und Unterstellungszeit.

In der Bewährungshilfestatistik werden aus höchst unterschiedlichen Unterstellungsgründen erfolgende Unterstellungen zusammengefasst. Die Beendigungsgründe beziehen sich auf diese Gesamtheit, ohne dass sie einem Unterstellungsgrund, z.B. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, zuordenbar wären.

Schließlich wird nicht hinreichend nach den Widerrufsgründen differenziert. Als solche werden nur mitgeteilt „nur und auch wegen neuer Straftat“ sowie „aus sonstigen Gründen.“ Die Verteilung der Widerrufsgründe ist deshalb unklar, insbesondere ist unklar, ob für den Widerruf „nur“ ein Auflagenverstoß oder „nur“ ein Weisungsverstoß maßgebend war.

- Die StVollzStat weist Zugang und Abgang sowie die Stichtagsbelegung der Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen aus. Methodisch bedingt sind in den Stichtagszahlen die zu Strafen unter einem Jahr verurteilten Gefangenen im Vergleich zu den längere Strafen Verbüßenden unterrepräsentiert. Je kürzer die Jugendstrafe ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, in die jährlich einmal durchgeführte Stichtagserhebung einbezogen zu werden. Die Bewegungsdaten – Zugangs- bzw. Abgangszahlen – sind ebenfalls nicht aussagekräftig für eine Zählung von Personen, weil jede Verlegung von Anstalt zu Anstalt sowie Verlegungen innerhalb einer Anstalt gezählt werden.

Nicht erfasst sind vollzugliche Rahmbedingungen sowie die Resozialisierungsangebote und deren Nutzung. Dies entspricht weder den Anforderungen, die das BVerfG einst für die Sicherungsverwahrung aufgestellt hat¹²⁷² und die sinngemäß auch auf den Jugendstrafvollzug übertragen werden können, noch entspricht es den vom BVerfG für den Jugendstrafvollzug auferlegten Überprüfungs-, Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten.¹²⁷³ Von Teilen der Literatur werden unter Berufung auf diese Entscheidung des BVerfG als „notwendige Grundlage einer fortlaufenden Beobachtung ... bundesweit einheitliche Statistiken (gefordert), die die Lebenswirklichkeiten im Vollzug und deren Veränderungen in der Zeitachse nachvollziehbar machen, die die Rahmbedingungen, unter denen der Vollzug stattfindet, einschätzbar machen und möglicherweise

1272 „Um auszuschließen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrvollzug gefährlicher Straftäter handelt oder diese Maßregel sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben dazu entwickelt, bedarf es daher regelmäßiger nachvollziehbarer Überprüfung, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen. Das schließt Erhebungen darüber ein, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“ (BVerfGE 109, 133 (155 f.)).

1273 BVerfGE 116, 69 (90).

auch als Grundlage für die Erfolgseinschätzung bestimmter Maßnahmen dienen können.“¹²⁷⁴

Bei der Stichtagsbelegung der Sicherungsverwahrten wird derzeit als jüngste Altersgruppe die der 21- bis unter 30-Jährigen nachgewiesen. Nicht unterschieden wird, ob es sich um bereits im Urteil verhängte Sicherungsverwahrung, um ursprünglich nur vorbehaltene oder nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung handelt.

- In der MaßrVollzStat wird die Zahl der gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten für die Altersgruppe der „unter 25-Jährigen“ nachgewiesen.

Die Vollstreckung sämtlicher sonstiger Sanktionen wird nicht erfasst. Da Jugendarrest keine Strafe ist, wird der Jugendarrestvollzug nicht in der StVollzStat nachgewiesen. Über den Jugendarrestvollzug informiert auch sonst keine der Strafrechtspflegestatistiken. Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeit-arresträume ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.¹²⁷⁵ Diese Daten werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: JArrest-Mitteilungen). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeit-arrest) des Arrestes,¹²⁷⁶ nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Nicht differenziert wird danach, ob es sich um einen Urteils-, um einen sog. Warnschussarrest gem. § 16a JGG oder um einen Ungehorsamsarrest handelt.

3.2.1.6 Vergleichbarkeit der Nachweise über Sanktionen in den verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken

Die Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik, StVerfStat, BewHiStat, StVollzStat, MaßrVollzStat) sind nur begrenzt miteinander vergleichbar und aufeinander beziehbar. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben¹²⁷⁷ und haben schon deshalb nicht dieselbe Grundgesamtheit gemeinsam.

- Die Erhebungseinheiten stimmen nicht überein. Während in den beiden Verfahrensstatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik) bis 1997 einschließlich Ermittlungsverfahren¹²⁷⁸ gezählt wurden, waren und sind es in der StVerfStat Personen.¹²⁷⁹ Seit

1274 Goerdeler/Weichert 2012, Rdnr. 160 (in Goerdeler 2016a nicht mehr enthalten).

1275 Grundlage für die Übersicht über die Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeit-arresträume bildet die JAGO, die Jugendarrestgeschäftsordnung, die bundeseinheitlich geführt, aber in jedem Bundesland gesondert in Kraft gesetzt wird. Danach hat die Jugendarrestanstalt der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 3. Tag des folgenden Monats eine Nachweisung über die Belegung im abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Länder stellen die Monatsübersichten in einer Gesamtübersicht zusammen.

1276 Der sog. Warnschussarrest gem. § 16a JGG wird in den JArrest-Mitteilungen nicht gesondert erfasst, er ist vielmehr in einer der Arrestformen enthalten.

1277 Sie werden zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens erhoben. Bei Bezugnahmen - z.B. Anteil der Verurteilten an allen (informell und formell) Sanktionierten - kann sich deshalb eine - nicht vermeidbare - Verzerrung ergeben, weil die beiden Gruppen (Personen mit staatsanwaltschaftlichen Opportunitätseinstellungen, Verurteilte) aus z.T. unterschiedlichen Grundgesamtheiten stammen.

1278 Von einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind im Schnitt 1,2 Personen (Beschuldigte) betroffen (2015 kamen auf 5.723.811 Beschuldigte 4.969.112 Ermittlungsverfahren). Die hieraus resultierenden Unterschiede konnten durch entsprechende Umrechnungen ungefähr ausgeglichen werden. Wie die erstmals für das Berichtsjahr 1998 erfolgte personenbezogene Auswertung zeigte (vgl. Anhang bei Heinz 2012b), wurde durch das vom Verf. angewendete Umrechnungsverfahren die

1998 werden zwar auch in den Verfahrensstatistiken personenbezogene Auswertungen durchgeführt, wobei aber eine Zählung so oft erfolgt, wie Verfahren durchgeführt werden. Allerdings ist »Person« in keiner dieser Statistiken identisch mit einer natürlichen Person. Denn in den Verfahrensstatistiken werden Beschuldigte so oft gezählt, wie gegen sie Verfahren im Berichtsjahr durchgeführt werden. Bei Verfahrenstrennung oder auch bei mehreren selbstständigen Verfahren kommt es deshalb zu Mehrfachzählungen. In der StVerfStat wird ein Abgeurteilter so oft gezählt, wie gegen ihn ein Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. In der StVollzStat und in der MaßrVollzStat wird die Zahl der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten durch eine Stichtagszählung ermittelt, durch die nur ein Teil der Inhaftierten eines Jahres ermittelt werden kann. Darüber hinaus gibt es noch die Zu- und Abgangszählung, bei der nicht Personen, sondern Zu- und Abgänge gezählt werden. Eine sog. „echte“ Personenzählung, wie in der PKS, gibt es für die Strafrechtspflegestatistiken nicht; das Ausmaß der Überhöhung dürfte aber etwas mehr als 10 % betragen.¹²⁸⁰

- Die Ergebnisse in der StVerfStat, der StVollzStat und der BewHiStat sowie in den beiden Verfahrensstatistiken werden nach Straftaten differenziert ausgewiesen. Die Ergebnisse dieser Statistiken waren in der Vergangenheit aber nur beschränkt vergleichbar. Die StVerfStat wies einen differenzierten Straftatenschlüssel auf, die Ergebnisse der beiden Verfahrensstatistiken werden erst seit 2004 nach Einzelsachgebieten gegliedert ausgewiesen, weshalb eine Vergleichbarkeit nur für relativ große Gruppen möglich war und ist. In der StVerfStat der StVollzStat und der BewHiStat wurden zum Berichtsjahr 2007 die bis dahin statistikspezifischen Schlüsselverzeichnisse durch eine einheitliche Straftatenleitdatei abgelöst. Seitdem sind die Ergebnisse dieser drei Statistiken zumindest hinsichtlich der nachgewiesenen schwersten Straftaten(gruppen) vollständig miteinander vergleichbar sind.
- Ostberlin wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die einzelnen Statistiken (PKS und Strafgerichtsstatistik 1991, BewHiStat und StVollzStat 1992, StA-Statistik 1993, StVerfStat 1995, MaßrVollzStat 1996) einbezogen, getrennte Ausweise für West- und Ostberlin wurden aber nicht erstellt. In den neuen Ländern wurden die Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Jahren eingeführt; bis jetzt noch nicht einmal alle Statistiken. Für Deutschland flächendeckende Ergebnisse können derzeit nur in der PKS (seit 1993), der StA-Statistik (seit 1995), der Strafgerichtsstatistik (seit 1994), der StVerfStat (seit 2007) und der StVollzStat (seit 1992) nachgewiesen werden. BewHiStat und MaßrVollzStat sind in regionaler Hinsicht immer noch unvollständig; mangels flächendeckender Daten wurden aktuelle Veröffentlichungen dieser beiden Statistiken auf unbestimmte Zeit eingestellt.

Zahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG eingestellt worden war, im Schnitt der alten Bundesländer um gut 10 % (bezogen auf die Einstellungen gem. § 45 JGG) unterschätzt, die Zahl der (informell oder formell) Sanktionierten um rd. 6 %.

1279 Genaugenommen: personenbezogene Verurteilungen. Denn eine Person wird so oft gezählt, wie im Berichtsjahr rechtskräftige Entscheidungen gegen sie ergehen. Die Gesamtzahl der „Verurteilten“ ist deshalb größer als die Zahl natürlicher Personen, die verurteilt worden sind.

1280 Die Analyse der rückfallstatistischen Daten der Rückfallstatistik 1994 ergab, dass in diesem Jahr bei 12 % der eingetragenen Personen 2 oder mehr Entscheidungen erfolgt waren (vgl. Sutterer 2004, S. 199). In dieser Größenordnung müsste es also zu Mehrfachzählungen in der StVerfStat kommen. Zu den Verfahrensstatistiken fehlen derartige externe Validierungen.

3.2.1.7 Zuverlässigkeit der Nachweise über Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken

3.2.1.7.1 Erfassungsprobleme

Jede Auswertung kann nur so aussagekräftig sein wie die Daten, die ihr zugrunde liegen. Nicht erkannte fehlerhafte Daten führen zu einem falschen Ergebnis und folglich zu falschen Schlussfolgerungen. Ob und inwieweit die Daten der Strafrechtspflegestatistiken fehlerbehaftet sind, ist bislang nicht systematisch untersucht worden. Es liegen lediglich zu Teilbereichen einige Vergleiche mit Nachweisen aus anderen Datenquellen vor.¹²⁸¹ Die Fehlerquellen können entweder bei den meldenden Stellen (Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten) oder bei den Statistischen Landesämtern¹²⁸² liegen. Mangelnde Genauigkeit oder unterlassene Datenerfassung dürften die wichtigsten Fehlerquellen sein. Unbekannt ist freilich, in welchen Bereichen und in welchem Umfang mit derartigen Fehlern zu rechnen ist. Die folgenden Hinweise können deshalb nur Beispiele sein.

Seit Jahren ist bekannt, dass die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG deutlich zurückbleibt hinter den entsprechenden Zahlen der StA-Statistik (zu § 45 Abs. 3 JGG) bzw. der Strafgerichtsstatistik (§ 47 JGG).¹²⁸³ Die von Land zu Land bestehenden Abweichungen sind beträchtlich, wie **Tabelle 32** für das Berichtsjahr 2015 zeigt.

Während die Abweichungen hinsichtlich § 45 Abs. 3 JGG vermutlich auf einer Untererfassung für die StVerfStat beruhen dürften,¹²⁸⁴ sind die Gründe für die hinsichtlich § 47 JGG bestehenden Unterschiede unklar. Da in den Vergleich jeweils die personenbezogenen Angaben der StA-Statistik bzw. der Strafgerichtsstatistik einbezogen worden sind, können diese Diskrepanzen auch nicht auf unterschiedliche Erfassungsgrundsätze zurückgeführt werden. Etwaige Unterschiede in den Erfassungszeiträumen vermögen die Diskrepanzen, jedenfalls in diesen Ausmaßen, ebenfalls nicht zu erklären, zumal die Abweichungen in Form einer Untererfassung in der StVerfStat alljährlich zu beobachten sind. Für die Berechnung von Diversionsraten heißt dies, dass bei konservativer, also die Diversionsraten eher unterschätzender Berechnung hinsichtlich § 47 JGG die Daten der StVerfStat zugrunde gelegt werden sollten. Dies ist im Folgenden geschehen.

1281 Zur Strafgerichtsstatistik vgl. bereits Schulz, J. 1980. Vgl. zu einer Übersicht Jehle 1992, S. 96 ff.

1282 In den Jahren 1983, 1984 und 1985 wurden z.B. Neuauflagen der Zählkarten-Vordrucke für die StVerfStat im Statistischen Landesamt der Freien und Hansestadt Hamburg infolge falsch nachjustierter optischer Belegleser teilweise unzutreffend eingelesen. Betroffen hiervon waren die "Sonstigen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht", und zwar die Positionen: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG, Jugendstrafe gem. § 30 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gem. § 53 JGG, Verfahrenseinstellung gem. § 47 JGG oder nach Vorschriften der StPO, Freispruch, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG, Absehen von der Verfolgung gem. § 45 Abs. 1 JGG. Nicht betroffen war offenbar die Gesamtzahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten.

Eine erneute Lesung der Jahrgänge 1983 bis 1985 war nicht möglich. Es konnte auch nicht festgestellt werden, von welchem Zeitpunkt ab und in welchem Umfang unrichtige Zahlen verarbeitet wurden. Lediglich durch einen Vergleich mit den Zahlen früherer bzw. späterer Jahre lassen sich Richtung und Ausmaß der fehlerhaften Erfassung abschätzen.

1283 Vgl. bereits die Nachweise bei Heinz 1986, S. 544, 553.

1284 In den Jahren 1982 und 1983 wurde deshalb auf den Ausweis verzichtet, um den Fehler zu beseitigen. Die seit 1984 veröffentlichten Daten bleiben jedoch – insgesamt gesehen – weiterhin hinter den Daten der StA-Statistik zurück, so dass zu vermuten ist, dass der Erhebungsfehler noch nicht vollständig beseitigt ist.

Tabelle 32: Einstellungen nach § 45 Abs. 3 JGG und nach § 47 JGG im Vergleich von StA-Statistik und StVerfStat und von Strafgerichtsstatistik und StVerfStat. Bundesländer 2015

	StA-Stat § 45 Abs. 3 JGG	StVerfStat § 45 Abs. 3 JGG	Abwei- chung 100= StVerfStat	Straf- gerichts- statistik. § 47 JGG	StVerfStat § 47 JGG	Abwei- chung 100= StVerfStat
Baden-Württemberg	243	185	131,4	4.365	4.135	105,6
Bayern	2.268	1.739	130,4	5.749	5.289	108,7
Berlin	6	7	85,7	4.176	3.386	123,3
Brandenburg	34	29	117,2	1.509	1.065	141,7
Bremen	116	104	111,5	870	834	104,3
Hamburg	25	4	625,0	1.157	1.041	111,1
Hessen	447	391	114,3	2.357	1.475	159,8
Mecklenburg-Vorpommern	56	0	0	833	451	184,7
Niedersachsen	57	51	111,8	3.233	3.444	93,9
Nordrhein-	240	481	49,9	10.458	6.533	160,1
Rheinland-Pfalz	9	5	180,0	1.290	1.169	110,4
Saarland	60	1	6.000,0	244	221	110,4
Sachsen	13	7	185,7	1.335	1.156	115,5
Sachsen-Anhalt	12	12	100,0	860	808	106,4
Schleswig-Holstein	852	529	161,1	1.353	956	141,5
Thüringen	16	8	200,0	629	636	98,9
alte Länder	4.323	3.497	123,6	35.252	28.483	123,8
Neue Länder	131	56	233,9	5.166	4.116	125,5
BRD	4.454	3.553	125,4	40.418	32.599	124,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Strafgerichtsstatistik.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Ausweises der formellen Sanktionen in der StVerfStat haben vor allem Pfeiffer/Strobl aufgrund eines Vergleichs von Bundeszentralregisterdaten mit Daten der StVerfStat Anfang der 1990er Jahre Abweichungen festgestellt, die sie zur Einschätzung veranlassten, ihre damaligen, auf die StVerfStat gestützten Auswertungen¹²⁸⁵ seien im Ergebnis „falsch“¹²⁸⁶, weil sich die Daten der StVerfStat „in vielen Punkten als fehlerhaft“ erwiesen hätten. Ihre „Schlussfolgerung ..., dass die Daten der StVerfStat nicht mehr als geeignete Grundlage für eine Beurteilung der Verfahrens- und Sanktionspraxis angesehen werden können“,¹²⁸⁷ war indes durch die seinerzeitigen Befunde in dieser Allgemeinheit nicht gedeckt. Die nähere Betrachtung der von Pfeiffer/Strobl aufgezeigten Diskrepanzen zeigt, dass

- die Abweichungen bei Verurteilungen zu Geldstrafe beim Vergleich sowohl der Länder als auch des Bundesergebnisses nur „geringfügig“¹²⁸⁸ sind,
- die Abweichungen bei der Gesamtzahl der verhängten Freiheitsstrafen ebenfalls nicht sehr groß sind,
- „erhebliche“ Abweichungen dagegen bei dem Ausweis der mit/ohne Bewährung verhängten Freiheitsstrafen bestehen,¹²⁸⁹ weil - so wird vermutet - nicht in allen Fällen die

1285 Vgl. hierzu unten unter VI., 8.3.2.3

1286 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250.

1287 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 133.

1288 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 123 und Schaubild 7.

erfolgte Strafaussetzung auf der Zählkarte der StVerfStat vermerkt worden ist,¹²⁹⁰ mit der Folge, dass die Zahl der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zu Lasten der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen etwas zu hoch ist,

- die seinerzeitige, vor allem in Nordrhein-Westfalen¹²⁹¹ erfolgte Zählung in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Jugendstrafe zu Untererfassungen geführt hat, die wegen der quantitativ größeren Bedeutung der Einheitsstrafenbildung nach § 31 Abs. 2 JGG vor allem hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis und im Ländervergleich quantitativ bedeutsam war. Auf Bundesebene waren, wie Pfeiffer/Strobl feststellten, die Unterschiede beim Jugendarrest eher geringfügig,¹²⁹² dagegen etwas größer bei der Jugendstrafe,¹²⁹³ insbesondere bei der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Diese Fehlerfassung bei der Gesamtstrafenbildung ist zwischenzeitlich behoben.

Zur Darstellung der Sanktionierungspraxis griff Pfeiffer im Übrigen in späteren Publikationen wieder auf die Daten der StVerfStat zurück.¹²⁹⁴

Eine neuerliche Diskussion der Zuverlässigkeit der Strafrechtspflegestatistiken im Zusammenhang mit Analysen zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis löste die von Pfeiffer et al. im Auftrag der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg erstellte Expertise zu „Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg“ aus.¹²⁹⁵ Aufgrund der extrem niedrigen Zahlen der StA-Statistik über die durch Anklagen vor der Jugendkammer (z.B. 1993: 1) oder vor dem Jugendschöffengericht (z.B. 1995: 67) erledigten Ermittlungsverfahren sowie aufgrund der Feststellung, dass die Daten über Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG 1993 um 16 % und 1995 um 13 % unter jenen einer als zuverlässiger eingeschätzten internen Zählung der Hamburger Jugendstaatsanwälte lagen,¹²⁹⁶ wurde gefolgert, die veröffentlichten Zahlen der StA-Statistik seien „offenkundig unvollständig.“¹²⁹⁷ Aufgrund von Abweichungen zwischen den in der StA-Statistik ausgewiesenen Zahlen über Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende, die durch Anklage abgeschlossen worden waren, und den Zahlen der StVerfStat über Abgeurteilte, hielten es Pfeiffer et al.

1289 „... die Angaben zur Häufigkeit von mit und ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen (weichen) erheblich von den Daten ab, die sich auf der Basis des Bundeszentralregisters ergeben“ (Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 132). Ausführlich dargestellt bei Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 121 ff.

1290 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 118.

1291 Im Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 1984 bis 1990 die Daten der Strafverfolgungsstatistik abweichend von der bundeseinheitlichen Regelung aufbereitet. In Fällen der Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB bzw. § 31 Abs. 2 JGG) wurde nur das erste Verfahren, also nicht die schwerste Verurteilung, erfasst. Als Folge hiervon wurde die Zahl der Verurteilten, wäre nach bundeseinheitlicher Regelung aufbereitet worden, zu niedrig und die verhängte Sanktion - in der Regel - nach Art und Höhe als weniger schwer ausgewiesen. Da von § 31 Abs. 2 JGG anteilmäßig sehr viel häufiger Gebrauch gemacht wird als von § 55 StGB, sind die jugendstrafrechtlichen Ausweise stärker betroffen (vgl. Statistisches Bundesamt [Hrsg.]: Fachserie 10 Rechtspflege: Reihe 3, Strafverfolgung 1991, Vorbemerkung, S. 5).

1292 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 120 und Schaubild 4.

1293 Nach Pfeiffer/Strobl 1992a S. 114, wurden, gemessen an Bundeszentralregisterdaten, im Zweijahreszeitraum 1988/89 bei Jugendlichen/Heranwachsenden bundesweit um 4,8 % mehr unbedingte und um 20,4 % mehr zur Bewährung ausgesetzte Jugend-/Freiheitsstrafen verhängt als in der StVerfStat ausgewiesen sind.

1294 Vgl. z.B. Pfeiffer et al. 1999, S. 92, Tab. 5.

1295 Pfeiffer et al. 1997.

1296 Pfeiffer et al. 1997, S. 49.

1297 Pfeiffer et al. 1997, S. 50.

„für sehr wahrscheinlich, dass die Daten der gegen 14- bis unter 21-Jährige rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren von der Strafverfolgungsstatistik Hamburgs für die 90er Jahre nur unvollständig wiedergegeben werden.“¹²⁹⁸ Etwas anderes soll dagegen für die statistischen Angaben über Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen gelten. Wegen hoher Übereinstimmung der Zahlen der StVerfStat über Verurteilungen zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe mit einer vom Bezirksjugendgericht geführten hausinternen Statistik gingen Pfeiffer et al. davon aus, dass die StVerfStat diese Verurteilungen „im Wesentlichen richtig wiedergibt.“¹²⁹⁹

In einem auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag 1998 gehaltenen Vortrag hat Villmow über das Ergebnis seiner Bemühungen berichtet, den Bereich der Hamburger Jugendjustiz auf der Basis verlässlicher Daten einzuschätzen. Wie Pfeiffer et al. kam er aufgrund von Nachfragen beim Bezirksjugendgericht und bei der Jugendgerichtshilfe zum Ergebnis, die Zahl der Anklagen beim Jugendschöffengericht (und wohl auch bei der Jugendkammer) seien – jedenfalls in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – in der StA-Statistik „auch nicht annähernd erfasst.“¹³⁰⁰ Hinsichtlich § 45 JGG wurden von ihm für 1996 drei verschiedene, voneinander abweichende Zahlenangaben ermittelt, ohne dass entscheidbar wäre, welche davon als verlässlicher eingestuft werden könne. Zu der von Pfeiffer et al. zur Validierung der StVerfStat verwendeten, hausintern beim Bezirksjugendgericht geführten Statistik zitiert Villmow einen bekannten Hamburger Jugendrichter, der diese Statistik nur für sehr eingeschränkt brauchbar hält.¹³⁰¹ Villmow kommt deshalb abschließend zum Ergebnis, dass wegen dieser unsicheren und lückenhaften Datenlage jugendkriminalpolitische Diskussionen bezüglich Hamburg auf „einer unzulänglichen Tatsachengrundlage geführt“¹³⁰² würden.

In seinem für die Jahre 2000 bis 2008 durchgeführten Vergleich der Nachweise über Verurteilte, die in Hamburg zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung verurteilt worden waren mit der Zahl der Jugendstrafgefangenen, der Eingänge bei den Vollstreckungsabteilungen sowie der Zugänge bei der Jugendbewährungshilfe kam Villmow¹³⁰³ zu der, ihm nach Überprüfung vom Justizverwaltungsamt bestätigten Feststellung, dass die Hamburger Angaben über die Strafaussetzung zur Bewährung unzutreffend sind, eine Korrektur der Alt-Daten aber nicht mehr möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Fehler darauf beruht, dass in der Maske für das Vorgangsverwaltungssystem der Kenner für die Bewährung manuell gesetzt werden muss und dies „anscheinend in vielen Fällen übersehen“ wurde. „Alles in allem lässt sich also festhalten: In den Jahren 2002 bis 2006 sind in der Hamburger Strafverfolgungsstatistik (mindestens) die Zahlen hinsichtlich der Jugendstrafen mit Bewährung unzutreffend.“¹³⁰⁴ Die auf den Bund bezogenen Zahlen der StVerfStat werden hierdurch in der Größenordnung von ca. 1 % beeinflusst.¹³⁰⁵ Fragliche Verlässlichkeit scheint in Hamburg aber auch bezüglich der StA-Statistik sowie der Daten zur Entscheidungspraxis im Strafvollstreckungsbereich zu bestehen.¹³⁰⁶

1298 Pfeiffer et al. 1997, S. 57.

1299 Pfeiffer et al. 1997, S. 58.

1300 Villmow 1999b, S. 439.

1301 Villmow 1999b, S. 446 f.; ebenso Kastner/Sessar 2001, S. 117.

1302 Villmow 1999b, S. 451.

1303 Villmow 2007a.

1304 Villmow 2007a, S. 408, 412.

1305 Vgl. Villmow 2007a, S. 408, 412 Anm. 41.

1306 Vgl. Villmow et al. 2010a, S. 258; Villmow et al. 2010b, S. 19 f.

Der Vergleich der rückfallstatistischen Daten für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 mit der StVerfStat der jeweiligen Jahre ergab ebenfalls einige Abweichungen (vgl. **Tabelle 33**). Ausgezählt wurden die BZR-Daten entsprechend der Zählweise der StVerfStat. Die 2004 festgestellte Untererfassung im Vergleich zur StVerfStat beruht möglicherweise darauf, dass das BZR für diese Rückfallstatistik keine Daten mit "Fehlerkennung" geliefert hatte. Auffallend sind dagegen die Untererfassungen in der StVerfStat im Vergleich zu den BZR-Daten. Möglicherweise findet weiterhin eine Untererfassung in der StVerfStat statt.

Tabelle 33: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2004, 2007 und 2010) und Strafverfolgungsstatistik (2004, 2007 und 2010) im Vergleich

		Jugendstrafe ohne Bewährung	Jugendstrafe mit Bewährung	Zuchtmittel, Erziehungsmaßnahmen (inkl. Jugendarrest)
2004	BZR	5.682	10.840	86.786
	StVerfStat	6.596	10.823	88.104
	BZR/StVerfStat	86	100	99
2007	BZR	14.162	7.854	106.337
	StVerfStat	12.425	8.055	100.874
	BZR/StVerfStat	114	98	105
2010	BZR	6.924	11.150	91.620
	StVerfStat	6.383	10.858	91.223
	BZR/StVerfStat	108	103	100

Datenquellen: Jehle et al. 2010, S. 22, Tab. A 2.1.1; Jehle et al. 2013, S. 24, Tab. B 1.1.2.1; Jehle et al. 2016, S. 35, Tab. B 1.1.1.1

Der Vergleich verschiedener Datenquellen zu § 16a JGG für das Jahr 2014 im Evaluationsprojekt zum Warnschussarrest zeigte ebenfalls erhebliche Abweichungen zwischen den Datenquellen auf Bundes- und auf fast sämtlichen Länderebenen. In der veröffentlichten StVerfStat waren 621 Verurteilungen ausgewiesen, die durch das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder bereitgestellten Einzeldatensätze der StVerfStat enthielten dagegen 721 Verurteilungen, das BZR wies 946 Eintragungen auf, nach Angaben der Landesministerien wurden 779 § 16a-Arreste vollstreckt.¹³⁰⁷ Da die Daten des BZR besser zu den Vollstreckungszahlen passen, wurde angenommen, sie seien gegenüber den Daten der StVerfStat valider. Zumindest ist die Annahme plausibel, dass die Angaben in der veröffentlichten StVerfStat die Zahl der verhängten § 16a-Arreste unterschätzen.

3.2.1.7.2 Aufbereitungsprobleme

Sowohl das Bundeskriminalamt als auch das Statistische Bundesamt weisen in den einschlägigen Berichten zu den von ihnen herausgegebenen Kriminal- und Strafrechts-

¹³⁰⁷ Klatt et al. 2016b, S. 34 ff.; Höynck/Ernst 2017, S. 165, Tabelle 1.

pflegestatistiken auf erkannte Qualitätsmängel hin.¹³⁰⁸ Die für die vorliegende Auswertung wesentlichen Qualitätsprobleme wurden bei den Einzelstatistiken skizziert.

3.2.1.8 Nachweise über Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderungen in den Strafrechtspflegestatistiken

Bei den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland handelt es sich um Statistiken, die jeweils selbstständig auf Grund eigener Zählkarten bzw. Buchwerke erhoben werden. Da keine Personidentifikatoren erhoben werden, ist eine personenbezogene Verknüpfung nicht möglich; die statistischen Massen der jeweiligen Statistiken können nicht miteinander verbunden werden.¹³⁰⁹ Durch unverbundene Statistiken, wie sie in Deutschland geführt werden, ist es nicht möglich,

- die Entscheidungsprozesse vom Tatverdächtigen zum Beschuldigten, zum Verurteilten und zum Gefangenen für die Tatverdächtigen einer Alters-, Geschlechts- oder Deliktgruppe abzubilden,
- die Strafzumessungspraxis unter Einbeziehung auch der informellen Sanktionen adäquat zu beurteilen,
- eine Untersuchungshaftstatistik zu erstellen, die die Entscheidungen sowohl während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens als auch die Vollstreckungsdauer berücksichtigt,
- eine umfassende, auch die informellen Entscheidungen berücksichtigende Rückfallstatistik zu erstellen.

Für die Analyse der Sanktionierungspraxis bedeutet dies, von allen anderen Problemen der Vergleichbarkeit abgesehen, dass es prinzipiell nicht möglich ist zu entscheiden, ob der „Schwund“ zwischen den Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen bei einer bestimmten Deliktgruppe auf – wie auch immer gearteten – Ausfilterungsprozessen beruht oder darauf, dass die polizeiliche Bewertung im Laufe des weiteren Verfahrens geändert wurde. Wenn z.B. auf 100 Jugendliche, die bei der Polizei wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung im selben Jahr 19 Jugendliche kommen, die wegen dieser Delikte verurteilt werden (vgl. unten **Schaubild 119**), dann bliebe selbst bei optimaler Vergleichbarkeit der Einzelstatistiken unklar, ob die „fehlenden“ 81 überhaupt nicht verurteilt oder ob nicht – zumindest ein Teil – wegen dieser Tat zwar verurteilt werden, aber nach einem anderen Straftatbestand, z.B. einfache vorsätzliche Körperverletzung.

Dieses Problem lässt sich nur dadurch lösen, dass ein statistisches Datenbanksystem aufgebaut wird, in das alle kriminologisch relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudonymisierten Personendaten eingetragen und anschließend miteinander verknüpft werden. Entsprechende Vorschläge hat eine vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

1308 Vgl. z.B. PKS 2010, S. 264, zuletzt zum Jahrbuch 2016 "wichtige Hinweise zu den Tabellen" (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html); Statistisches Bundesamt, jeweils in den Qualitätsberichten, die den Einzelstatistiken vorangestellt sind.

1309 Eine Ausnahme ist die PKS, wo bereits 1984 auf Länderebene die Umstellung auf eine "echte Tatverdächtigenzählung" und 2009 auf Bundesebene die Umstellung auf die Einzeldatensatzanlieferung erfolgte. Damit ist aber nur innerhalb der PKS die "echte" Personenzählung eingeführt.

eingesetzte Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ erarbeitet.¹³¹⁰

3.2.2 Folgerungen für die Möglichkeiten einer Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken

3.2.2.1 Evidenzbasierte Kriminalpolitik oder "Kriminalpolitik im Blindflug" - Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“¹³¹¹ verdeutlicht mehr als alles andere die großen Erkenntnislücken, die das gegenwärtige kriminalstatistische System nicht zu schließen vermag und die auch hier zumeist nicht geschlossen werden können (aufgeführt sind die Fragen und Auszüge der jeweiligen Antworten):

45. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Entwicklung der Häufigkeit und der Dauer der Verhängung von Ungehorsamsarresten gemäß § 11 Abs. 3 JGG? *Ungehorsamsarrest wird, anders als der Urteilsarrest nach § 16 JGG, nicht statistisch ausgewiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Studien vor.*

54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Dauer der angeordneten Arbeitsweisungen? *Gesicherte Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.*

55. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob mit zunehmender Anordnungsdauer der Arbeitsweisung auch ein Anstieg der Verhängung von Ungehorsamsarresten wegen Nichteinhaltung dieser Weisung einhergeht? *Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.*

56. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, dass die Instanzgerichte eine Arbeitsweisung nur dann anordnen, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll? *Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.*

59. Stellt die Betreuungsweisung nach Ansicht der Bundesregierung eine Möglichkeit zur Reduzierung der Verhängung stationärer Maßnahmen dar? Kann dies gegebenenfalls empirisch belegt werden? *Empirische Daten über das hinaus, was bereits im 2. PSB (s. dort S. 564) mitgeteilt wurde, liegen der Bundesregierung nicht vor.*

62. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass seit Einführung des Sozialen Trainingskurses als Weisung 1990 die Verhängung von Jugendarrest zurückgegangen ist? *Der Bundesregierung liegen zu dem erfragten spezifischen Zusammenhang keine belastbaren empirischen Erkenntnisse vor, da die Weisung nicht selbstständig statistisch erfasst und ausgewiesen wird.*

63. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob Soziale Trainingskurse speziell für Mädchen und junge Frauen in ausreichender Zahl angeboten werden?

1310 Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2009.

1311 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009.

Entsprechende Daten werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Daher kann die Frage, ob für Mädchen und junge Frauen ein ausreichendes Angebot an Sozialen Trainingskursen besteht, nicht beantwortet werden.

66. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der Täter-OpferAusgleich als Mittel zur Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe gerade auch bei Körperverletzungsdelikten bewährt hat?

Gesicherte empirische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

67. Wurde nach Einschätzung der Bundesregierung die soziale Kontrolle durch Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgeweitet, indem vermehrt Jugendliche sanktioniert wurden, deren Delikte ansonsten folgenlos geblieben wären?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

70. Weicht die Höhe vereinbarter Schmerzensgelder signifikant ab von den für vergleichbare Sachverhalte gerichtlich zugesprochenen Beträgen?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

72. Wo sieht die Bundesregierung Defizite im Angebot von Projekten zum Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende? Welche Bundesländer betrifft das in besonderem Maße?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine systematischen Erkenntnisse, da eine aktuelle Erhebung der Stellen, die einen TOA durchführen, nicht vorliegt.

73. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Praxis äußerst zurückhaltende Anordnung einer heilerzieherischen Behandlung (§ 10 Abs. 2 Alt. 1 JGG) angesichts der in der Wissenschaft gesehenen Vorteile gegenüber anderen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen?

Der Bundesregierung liegen weder empirische Erkenntnisse zur Anwendung der heilerzieherischen Behandlung vor, noch hat sie Anhaltspunkte dafür, dass die einzelfallbezogenen tatrichterlichen Entscheidungen im Hinblick auf die heilerzieherische Behandlung aus systematisch rechtsfremden Erwägungen zurückhaltend erfolgen würden.

74. Stehen in der Praxis ausreichend Einrichtungen zur Verfügung, die eine nicht-stationäre Entziehungskur gemäß § 10 Abs. 2 JGG anbieten? Werden insoweit nach Ansicht der Bundesregierung geschlechtergerechte Standards ausreichend berücksichtigt?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, die ihr hinreichend sichere Angaben über das Angebot, die Anzahl und die Ausgestaltung entsprechender Einrichtungen sowie die Berücksichtigung geschlechtergerechter Standards ermöglichen würden.

80. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer einer Unterbringung in geschlossenen Heimen gemäß § 12 Nr. 2 JGG? Stehen hierfür ausreichend Plätze zur Verfügung? Gibt es im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung Unterschiede nach Geschlecht?

Diesbezüglich liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

83. Wie hat sich die Höhe der verhängten Geldauflagen und Arbeitsauflagen seit 1990 entwickelt?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Zahl verhängter Arbeitsauflagen ist der Tabelle 2 ... zu entnehmen. Die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge und die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

87. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende (bei Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe) lediglich einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft zur Ableistung ihrer Arbeit zugewiesen werden und wie häufig die Arbeitsleistung innerhalb eines pädagogisch begleiteten Arbeitsprojekts erbracht werden muss?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende bei Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe lediglich einer Einrichtung zur Arbeitsableistung zugewiesen werden oder wie häufig die Arbeitsableistung innerhalb eines pädagogisch begleiteten Arbeitsprojekts erbracht wird.

89. Welchen Anteil haben nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen Arrestarten, insbesondere der Ungehorsamsarrest gemäß § 11 Abs. 3 JGG und § 98 Abs. 2 OWiG an der Gesamtzahl aller vollstreckten Arreste?

Die Vollstreckung von Ungehorsamsarrest wird statistisch nicht erhoben. Empirische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung deshalb hierzu nicht vor.

90. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem zeitlichen Abstand zur Tat der Arrest tatsächlich vollstreckt wird?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor. Statistische Erhebungen werden in den Ländern nicht geführt.

103. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie oft nach Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden das Verfahren tatsächlich mit einer Verurteilung zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe beendet wird? Gibt es insoweit Unterschiede im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit? Wie ist dieses Verhältnis bei Erwachsenen?

Aktuelle statistische Angaben dazu, wie häufig Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene nach Anordnung von Untersuchungshaft auch zu Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit enthält das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik die entsprechenden Merkmalskombinationen nicht.

104. Wie häufig wird gegen 14- und 15-Jährige Untersuchungshaft angeordnet?

Aktuelle statistische Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Erfassung der Untersuchungshaft nach dem Alter erfolgt nicht.

110. Wie häufig wird zur Vermeidung von Untersuchungshaft eine einstweilige Unterbringung in einem Heim gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 1 JGG angeordnet? Stehen hierfür ausreichend Kapazitäten zur Verfügung?

Bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

114. Wie hat sich seit der Stärkung der ambulanten Maßnahmen durch das 1. JGGÄndG von 1990 die durchschnittliche Höhe der verhängten Jugendstrafe entwickelt, und wie lässt sich eine Änderung gegebenenfalls erklären?

Die verfügbaren statistischen Daten, wie sie in der Tabelle 39 ... ausgewiesen sind, erlauben nicht die Berechnung einer durchschnittlichen Strafhöhe, da die Dauer der verhängten Jugendstrafe lediglich gruppiert erfasst wird.

134. Wie häufig wird nach Kenntnis der Bundesregierung erst in einem dem Urteil nachfolgenden Beschluss gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 JGG die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung getroffen?

Bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Statistische Angaben dazu sind aus folgenden Ländern berichtet worden:

In Hamburg wurde im Jahr 2006 in 336 Fällen eine Jugendstrafe verhängt. Davon wurde in 55 Fällen (16,37 Prozent) eine Vorbewährung vorgesehen. In 36 Fällen (65,45 Prozent) davon wurde die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Aus Sachsen wurde berichtet, dass in zehn Prozent der Fälle der Verurteilung zu einer Jugendstrafe eine Vorbewährung vorgesehen wird. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Strafaussetzung zur Bewährung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Drogentherapie abhängig gemacht wird. Der Anteil der Fälle, in denen dann später tatsächlich eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt wird auf 50 bis 60 Prozent geschätzt.

Aus Schleswig-Holstein wurde von 15 Entscheidungen im Jahre 2007 und im Jahr 2008 bis Juni von fünf Entscheidungen als Fälle einer „Vorbewährung“ berichtet: In etwa der Hälfte dieser Fälle erfolgte später tatsächlich eine Strafaussetzung zur Bewährung.

135. Wie lange ist die „Vorbewährungszeit“, die durch die Möglichkeit eines dem Urteil mit zeitlichem Abstand nachfolgenden Beschlusses über die Strafaussetzung zur Bewährung durchschnittlich entsteht? Gibt es insoweit regionale Unterschiede?

Aktuelle bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Dass die Strafrechtspflegestatistiken koordinierte Länderstatistiken sind, die noch nicht einmal eine (bundes-)gesetzliche Grundlage haben, weshalb der Bund auch nur beschränkte Möglichkeiten hat, auf die Auswahl der Erhebungsmerkmale Einfluss zu nehmen, besagt lediglich etwas zur Kompetenz, ändert aber nichts an den Defiziten.¹³¹² Ein Kommentator hat deshalb angemerkt, „zu den größten Verdiensten der Anfrage gehört es insofern, den Justizverwaltungen den Offenbarungseid erschreckender Unkenntnis abgenommen zu haben in einem Bereich gravierender Grundrechts-Eingriffe, die sich allein durch ihren Zweck rechtfertigen, und die daher zwingend einer kontinuierlichen Evaluation unterliegen müssten.“¹³¹³

3.2.2.2 Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis unter den Bedingungen des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems

Infolge dieser lückenhaften und unzulänglich differenzierten Erfassung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen ist anhand der Strafrechtspflegestatistiken die Umsetzung jüngster kriminalpolitischer Reformen, wie Diversion oder neuer ambulanter Maßnahmen, entweder (so bei Diversion) nur der Größenordnung nach bekannt oder, wie hinsichtlich des TOA, des sozialen Trainingskurses oder der Betreuungsweise, noch nicht einmal die ungefähre Größenordnung. Für die informell Sanktionierten - 2015 für 76 % aller Sanktionierten nach Jugendstrafrecht - ist nur die Rechtsgrundlage der Erledigung bekannt, nicht der Inhalt der bei §§ 45 II, III, 47 JGG (39 % aller Sanktionierten) angeregten oder eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen (vgl. **Tabelle 34**).

1312 Die beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung dienen auch dazu festzustellen, „in welchen Bereichen noch Erkenntnislücken bestehen und wie auf deren Beseitigung hingewirkt werden kann“ (1. PSB, S. 599). Den grundsätzlichen Reformbedarf hat die Bundesregierung in ihren Schlussfolgerungen anerkannt und konkrete Teilziele benannt, um die Kriminalstatistiken zu optimieren. Diese reichen von der regelmäßigen Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen, der Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken untereinander, über die Öffnung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für statistische Zwecke bis zur Prüfung des Vorschlags, „mittelfristig eine anonymisierte Datenbank aus Polizei- und Justizdaten aufzubauen, die als Grundlage für eine wissenschaftliche Analyse des Verlaufs krimineller Karrieren und des Strafverfahrens herangezogen werden kann (vgl. 1. PSB, S. 601 f.). Eine Umsetzung steht freilich immer noch aus.

1313 Franzen 2009, S. 366 Anm. 15.

Tabelle 34: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Deutschland 2015

informell oder formell Sanktionierte - 2015	N	%	%
Sanktionierte insgesamt	285.175	100	
Darunter: informell Sanktionierte	217.846	76,4	100
§ 45 Abs. 1 JGG	106.571	37,4	48,9
§ 45 Abs. 2 JGG	74.222	26,0	34,1
§ 45 Abs. 3 JGG	4.454	1,6	2,0
§ 47 JGG	32.599	11,4	15,0
Darunter: formell Sanktionierte	67.329	23,6	100
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	1.987	0,7	3,0
Verurteilte	65.342	22,9	97,0
Erziehungsmaßregel als schwerste Maßnahme	7.757	2,7	11,5
Zuchtmittel als schwerste Maßnahme	47.035	16,5	69,9
Jugendstrafe	10.550	3,7	15,7

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Innerhalb der formell Sanktionierten informieren die Strafrechtspflegestatistiken nur über die Arten der Erziehungsmaßregeln und der Zuchtmittel; eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Lediglich bei der Jugendstrafe wird in sieben (unterschiedlich großen) Kategorien nach der Dauer differenziert (vgl. **Tabelle 35**), wobei auch noch Strafaussetzungen nachgewiesen werden, soweit dies bereits im Urteil erfolgt.¹³¹⁴

1314 Eine nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss erfolgende Strafaussetzung nach Vorbewährung (§ 57 JGG) wird nicht erfasst.

Tabelle 35: Nach Jugendstrafrecht formell Sanktionierte. Deutschland 2015

	abs. Zahl	%	%	%	%
nach Jugendstrafrecht Sanktionierte insgesamt	285.175				100
nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt	65.342	100			22,9
Erziehungsmaßregeln als schwerste Maßnahme	7.757	11,9			2,7
Erziehungsmaßregeln insgesamt	24.297		100		8,5
Heimerziehung	31		0,1		0,0
Erziehungsbeistandschaft	139		0,6		0,0
Weisungen	24.127		99,3		8,5
Zuchtmittel als schwerste Maßnahme	47.035	72,0			16,5
Zuchtmittel insgesamt	67.751		100		23,8
Jugendarrest	11.446		16,9	100	4,0
Dauerarrest	5.865			51,2	2,1
Kurzarrest	834			7,3	0,3
Freizeitarrrest	4.109			35,9	1,4
Warnschussarrest (§ 16a JGG)	638			5,6	
Auflagen	37.753		55,7	100	13,2
Wiedergutmachung	1.941			5,1	0,7
Zahlung von Geldbetrag	9.769			25,9	3,4
Entschuldigung	121			0,3	0,0
Arbeitsleistung	25.735			68,2	9,0
Arbeitsleistung und Entschuldigung	187			0,5	0,1
Verwarnung	18.552		27,4		6,5
Jugendstrafe als schwerste Maßnahme insg.	10.550	16,1	100		3,7
darunter: Strafaussetzung zur Bewährung	6.383		60,5	100	2,2
6 Monate als Mindeststrafe	1.308		12,4		0,5
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	1.117			17,5	0,4
mehr als 6 Monate bis einschließlich 9 Monate	1.767		16,7		0,6
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	1.466			23,0	0,5
mehr als 9 Monate bis einschl. 12 Monate	2.098		19,9		0,7
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	1.580			24,8	0,6
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	3.847		36,5		1,3
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	2.220			34,8	0,8
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	980		9,3		0,3
mehr als 3 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	467		4,4		0,2
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 10 Jahre	83		0,8		0,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel werden nur für die insgesamt verhängten Sanktionen weiter untergliedert. Wegen der vielfach gem. § 8 JGG erfolgenden Kombination mit anderen Sanktionen ist nicht zu erkennen, welche der ausgewiesenen Sanktionsarten als schwerste Sanktion und welche (nur oder auch) in Kombination angeordnet wurde.¹³¹⁵

Eine Interpretation von Änderungen (wie der Konstanz) der Sanktionierungspraxis im Längsschnitt setzt ebenso wie eine Interpretation von Unterschieden (wie von Übereinstimmungen) im Querschnitt Vergleichbarkeit der Untersuchungseinheiten über die Zeit bzw. die Regionen hinweg voraus. Insbesondere wenn es um die Interpretation großer zeitlicher Längsschnitte und um das gesamte Strafniveau geht, können relevante Änderungen auf zahlreichen und verschiedenen Ebenen erfolgt sein:

1315 Vgl. unten VI., 7.4.2

- Ent- und Neukriminalisierungen, sonstige Änderungen materiellrechtlicher¹³¹⁶ wie prozessualer Art¹³¹⁷ bis hin zu Amnestien,
- Änderungen im Bereich der Rechtsfolgenarten und -voraussetzungen sowie des Strafzumessungsrechts,
- Schaffung und Herausbildung von Sonderstrafrecht, insbesondere durch das Jugendstrafrecht und die verstärkte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht,
- Änderungen der Kriminalitätsstruktur¹³¹⁸ und der strafzumessungsrelevanten Fakten,
- Änderungen der strafrechtlichen Sozialkontrolle, angefangen von der Anzeigebereitschaft über das Erledigungs-, insbesondere Einstellungsverhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht bis hin zur Strafzumessungspraxis im engeren Sinne.

Eine auf einzelne Delikte bzw. Deliktgruppen beschränkte Analyse kann zwar einige dieser Probleme zumindest teilweise überwinden. Der empirische Beleg, die Untersuchungseinheiten seien vergleichbar, ist anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht zu führen, weil

- die wichtigsten strafzumessungsrelevanten Faktoren, die zur Bildung homogener Gruppen benötigt werden, namentlich Delikt und Schwere des Delikts sowie Vorstrafenbelastung, teils nicht (so in der StA-Statistik) erfasst werden, teils im Tabellenprogramm nicht in Abhängigkeit der verhängten Sanktionen ausgewiesen werden,
- die informell Sanktionierten nicht hinreichend nach Tat- und Tätergruppen differenziert werden können,
- der Ausweis der Sanktionen umso ungenauer bzw. undifferenzierter wird, je eingriffschwächer sie sind.

Die deutliche Zunahme der informellen Sanktionen lässt sich dementsprechend z.B. deuten als relative Zunahme von mehr Bagatellen, sie lässt sich aber auch deuten als Änderung der Definition als Bagatelle, ganz abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich informeller Sanktionen, namentlich im allgemeinen Strafverfahrensrecht, erheblich erweitert und eine vermehrte Anwendung durch Diversions-Richtlinien, so im Jugendstrafverfahren, empfohlen wurde. Sowohl Vergleiche im zeitlichen Längs-, wie im regionalen Querschnitt stehen immer unter dem Vorbehalt, die verglichenen Einheiten seien im Wesentlichen gleich. Deshalb muss vor jeder Interpretation der Daten versucht werden, empirisch zu prüfen, ob und welche die Sanktionierungspraxis beeinflussenden Änderungen erfolgt sind bzw. welche Unterschiede in regionaler Hinsicht bestehen.

Trotz dieser nicht unerheblichen Einschränkung der Interpretationsmöglichkeiten im Detail besitzen die Strafrechtspflegestatistiken gegenüber Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen den unbestreitbaren Vorteil, dass sie es erlauben, die langfristige Entwicklung der Sanktionspraxis seit 1882 hinsichtlich aller Sanktionsarten (wenngleich nicht immer nach deren Inhalt bzw. Maß) und in regionaler Differenzierung zumindest in groben Zügen

1316 Hierzu zählt z.B. die Einführung der Versuchsstrafbarkeit bei vorsätzlich leichter (1998) und bei gefährlicher Körperverletzung (1975).

1317 Hingewiesen sei beispielhaft nur auf die Ausweitung des Opportunitätsprinzips oder des Bereichs der Privatklagedelikte.

1318 Insgesamt am folgenreichsten ausgewirkt hat sich in der langfristigen Perspektive das Straßenverkehrsstrafrecht, mittelfristig das Betäubungsmittelstrafrecht.

beschreiben zu können. Seit 1981 ist es ferner möglich, auch die sog. "informellen Sanktionen" von Staatsanwaltschaft und Gericht in ihren Größenordnungen im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt zu beschreiben und zu analysieren.¹³¹⁹ Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen leiden demgegenüber unter dem regelmäßig nicht ausräumbaren Nachteil der zeitlichen oder lokalen Beschränkung, die einer Verallgemeinerung der Befunde entgegenstehen.

3.2.3 Auswertung von Eintragungen im Bundeszentralregister

Die Auswertung von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) mit dem Ziel, die Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen darzustellen, ist die seltene Ausnahme. Die Eintragungen im Bundeszentralregister dienen Zwecken der Strafrechtspflege, insbesondere der Erstellung von Einzelauskünften. Dementsprechend ist ihre Darstellung nicht für statistische oder wissenschaftliche Zwecke konzipiert. Im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken und entsprechend der engen Zweckbindung des Bundeszentralregisters werden die Eintragungen nicht tabellarisch aufbereitet und auch nicht veröffentlicht.¹³²⁰ Der wissenschaftlichen Forschung werden sie zur Verfügung gestellt, wenn „dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist“ (§ 42a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BZRG). Deshalb sind Darstellungen über die Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen regelmäßig nur Nebenprodukte von Untersuchungen, die anderen wissenschaftlichen Zwecken dienen.¹³²¹

Gegenüber den Strafrechtspflegestatistiken besitzen die Eintragungen im BZR mehrere Vorteile:

- Bei den Eintragungen handelt es sich um Individualdaten und nicht – wie bei den veröffentlichten Daten der Strafrechtspflegestatistiken¹³²² – um Aggregatdaten. Es sind deshalb Auswertungen nach Alter und Geschlecht möglich, die die Strafrechtspflegestatistiken nicht – oder jedenfalls nicht in dieser Differenziertheit – zulassen.
- Einstellungsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG werden gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG in das Erziehungsregister eingetragen. Sie sind damit personen- und deliktsbezogener Auswertung zugänglich, was bei den derzeitigen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich ist. Alle anderen – quantitativ durchaus bedeutsamen - Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 31a, 37 BtMG sind allerdings nicht einzutragen und werden deshalb nicht an das BZR übermittelt.¹³²³ Da inzwischen auf einen Verurteilten ein Beschuldigter kommt, dessen Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist, bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich im BZR¹³²⁴ unberücksichtigt.¹³²⁵

1319 Vgl. Heinz 1998a, S. 90 ff.; Heinz 1999a, S. 133 ff.

1320 Eine Ausnahme sind insoweit die in den Jahren 1986 bis 1990 (Bezugsjahre 1980 bis 1984) von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister auf der Basis der im Bundeszentralregister (BZR) verfügbaren Informationen erstellten Rückfallstatistiken.

1321 Ein Beispiel bietet die Auswertung der rückfallstatistischen Datensätze für die differenzierte Darstellung der Diversionspraxis. Vgl. unten VI., 5.2.3.3.9

1322 Im Rohdatensatz der StVerfStat sind freilich ebenfalls Angaben zum genauen Alter und zum Geschlecht vorhanden. Der Rohdatensatz verbleibt indes bei den Statistischen Landesämtern, was die bundesweite Auswertung erschwert.

1323 Die Diversionsrate im JGG, die sich auf Eintragungen im BZR stützt, wird deshalb unterschätzt.

1324 In dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eines "Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts" (vgl. BT-Drs. 7/551) vom 2.5.1973 war eine Mitteilungspflicht in Fällen der

- Die formellen Sanktionen werden hinsichtlich der Höhe nicht, wie in der StVerfStat bis Berichtsjahr 2008 einschließlich, in festen Kategorien (z.B.: Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahren) erhoben, sondern mit exakten, unkategorisierten Daten. Damit können Fragen der Anwendungspraxis beantwortet werden, die mit den Daten der veröffentlichten StVerfStat nicht beantwortbar sind, etwa zum Gebrauch der Jugendhöchststrafe¹³²⁶ oder zur Entwicklung der durchschnittlichen Strafhärte.¹³²⁷ „Bei einer Erfassung der Strafdauer in festen (noch dazu unsymmetrischen) Kategorien kann die durchschnittliche Dauer der Freiheits- und Jugendstrafen weder insgesamt noch innerhalb der erhobenen Kategorien exakt bestimmt werden. Denn die dafür erforderliche Annahme, dass sich die Strafdauer der einzelnen Verfahren innerhalb einer Kategorie gleichmäßig um den Mittelwert verteilt, ist unrealistisch. Bei einer Erfassung in festen Kategorien lassen sich auch keine zuverlässigen Aussagen über die Entwicklung der Strafdauer im Zeitverlauf treffen. Aus einer veränderten Verteilung der verhängten Strafen auf die vorgegebenen Kategorien lässt sich nicht eindeutig auf eine veränderte durchschnittliche Strafschwere schließen. Umgekehrt bedeutet eine unveränderte Verteilung auf die Kategorien nicht, dass die Strafschwere im Durchschnitt gleich geblieben ist, weil sich die Verteilung der einzelnen Strafdauern innerhalb der Kategorien verändert haben kann.“¹³²⁸
- Im BZR werden jeweils alle der Verurteilung zugrunde liegenden, also auch die konkurrierenden, Straftatbestände eingetragen.¹³²⁹ Für das Tabellenprogramm der

endgültigen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO vorgesehen gewesen (vgl. § 12a BZRG i.d.F. von Art. 7 Abs. 1. Nr. 3 des Entwurfs eines 1. StVRG). Im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform wurde diese Ergänzung des BZRG bei Stimmgleichheit abgelehnt (vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, 11. Sitzung am 19.9.1973, Protokolle, S. 402 ff.). Der Vorschlag wurde, nachdem sich auch der Bundesrat gegen eine Eintragung ausgesprochen hatte, nicht mehr weiter verfolgt.

- 1325 Dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) werden diese Einstellungen zwar gemeldet. Gem. § 492 Abs. 3, 4 und 6 StPO dürfen aber aus dem ZStV keine Auskünfte für Zwecke wissenschaftlicher Forschung erteilt werden.
- 1326 Vgl. hierzu die einschlägige Auswertung von BZR-Daten durch Schulz (Schulz, H. 2000, S. 87 f.; Schulz, H. 2001, S. 310), wonach in den zehn Jahren 1987 bis 1996 insgesamt lediglich gegen 74 Verurteilte Jugendstrafe als Höchststrafe von 10 Jahren verhängt worden ist. Das entspricht weniger als 0,01 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten und weniger als 0,05 % der zu einer Jugendstrafe Verurteilten.
- 1327 Vgl. hierzu die auf Annahmen über die durchschnittliche Dauer der in der StVerfStat ausgewiesenen Freiheitsstrafen gestützte Vermutung des KFN (1. PSB, S. 64 ff., insb. Tab. 2.1-14 und 2.1-15). Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe wurde gleichgesetzt mit der Klassenmitte der in der StVerfStat ausgewiesenen Kategorien. Als durchschnittliche Dauer der in der StVerfStat ausgewiesenen Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahre(n) wurden 4 Jahre angenommen, bei Freiheitsstrafen von 5 bis einschließlich 15 Jahre(n) wurden 10 Jahre angenommen. Aufgrund der Eintragungen im BZR lässt sich nicht nur die taggenaue Dauer ermitteln, sondern auch prüfen, ob etwa Unterschiede in der Vorstrafenbelastung bestehen (ebenso Suhling/Schott 2001, S. 42 ff.).
- 1328 Brings 2012, S. 30 f.
- 1329 In das Zentralregister werden et al. sämtliche rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen nach deren Art und Höhe eingetragen (§§ 3 ff. BZRG); in das Erziehungsregister wird et al. eingetragen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und von Zuchtmitteln nach JGG (§ 60 BZRG). Eine externe Validierung erfolgte bislang durch Vergleich mit den Daten der StVerfStat. Ergebnisse eines stichprobenartig erfolgten Vergleichs der Meldungen für die Strafverfolgungsstatistik mit jenen für das Bundeszentralregister ergaben Abweichungen, u.a. im Bereich der Erfassung der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Forscher gingen davon aus, der Fehler liege bei der StVerfStat (vgl. Pfeiffer/Strobl, 1992a, S. 112 ff.). Für die Rückfallstatistik wurden die BZR-Eintragungen ebenfalls extern anhand der StVerfStat validiert, indem die Zählweise der StVerfStat für den BZR-Datensatz übernommen wurde (vgl. oben Tabelle 33).

StVerfStat wird dagegen jeweils nur der abstrakt schwerste Fall ausgewertet, die verdrängten Straftatbestände werden nicht dargestellt.¹³³⁰ Auch strafzumessungsrelevante Milderungsgründe, wie Täterschaft, Teilnahme, Versuch, verminderte Schuldfähigkeit, werden im BZR eingetragen. In der StVerfStat werden sie teils nicht aufbereitet, teils nicht im Tabellenprogramm über die verhängten Sanktionen ausgewertet. Die Interpretationsproblematik, ob die festgestellten Änderungen tatsächlich eine Änderung der Sanktionierungspraxis widerspiegeln oder ob sie eine Reaktion auf Veränderungen strafzumessungsrelevanter Faktoren darstellen, besteht dementsprechend bei Auswertungen der StVerfStat in weitaus höherem Maße als bei Auswertungen von BZR-Eintragungen.

- Ein Nachteil der BZR-Eintragungen besteht darin, dass offenbar die Mitteilungspflicht gegenüber dem BZR nicht in vollem Umfang nachgekommen wird. Insbesondere bei den Einstellungen gem. § 45 JGG wird ein nicht unerheblicher Teil nicht eingetragen. Heinz stellte im Rahmen des Projekts "Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht" durch einen Vergleich mit den entsprechenden Ermittlungsakten für Baden-Württemberg im Jahre 1979 fest, dass 27 % der registerpflichtigen Einstellungen nach § 45 JGG nicht im Erziehungsregister eingetragen waren.¹³³¹ Diese Ausfälle traten nicht zufallsverteilt auf, sondern klumpten bei einzelnen LG-Bezirken. Die Existenz dieser Ausfälle wurde in anderen Untersuchungen bestätigt, in denen Ausfälle zwischen 8 % und 22 % festgestellt wurden.¹³³²
- Von dieser Fallkonstellation der zwar eintragungspflichtigen, aber nicht eingetragenen Entscheidungen, die sich aus dem Vergleich mit den anderen Quellen, insbesondere Strafakten ergibt, sind die unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen zu unterscheiden, wie z.B. teilweise fehlenden Angaben zum Tatalter oder zu den Absätzen von § 45 JGG usw.¹³³³
- Der (nicht zu unterschätzende) Nachteil der Auswertung von BZR-Eintragungen besteht schließlich darin, dass diese nicht in einer für statistische Auswertungen geeigneten Form vorliegen. Der Inhalt der Eintragungen ist überwiegend textlicher Art, weil er Grundlage für justizielle Anfragen ist. Die Umsetzung dieser Texte in einen Datensatz, der mit üblichen statistischen Programmen verarbeitet werden kann, ist überaus aufwendig.¹³³⁴

1330 Zur praktischen Bedeutung der Verdrängung durch diese Aufbereitungsregel vgl. die Auswertung der Daten der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994) durch Sutterer/Spiess 2004, S. 220 ff.).

1331 Heinz 1989a, S. 180.

1332 Nach Feststellungen von Pfohl waren 10 % der Ausgangsverurteilungen nicht in der damaligen Hamburger Erziehungskartei bzw. in den von den auswärtigen Staatsanwaltschaften übersandten Auskünften enthalten (Pfohl 1973, S. 37). Im Untersuchungsgut von Hock-Leydecker 1994, S. 149, waren mindestens 8,4 % der eintragungspflichtigen Entscheidungen nicht eingetragen). In der Untersuchung von Löhr-Müller (2000, S. 111), wurde eine Fehlerquote von mindestens 22 % festgestellt. In Köberleins (2006, S. 174) Untersuchung fehlten dagegen keine Registereintragungen. Höffler (2008, S. 247) stellte wiederum fest, dass Eintragungen fehlten; eine Quote wird aber nicht bestimmt.

1333 Vgl. hierzu Böhm, B. 1998, S. 85 ff ; Grundies 2004b, S. 4 (bzgl. Alter), S. 74 (bzgl. Absatz); ferner die Befunde in den bisherigen Legalbewährungsstudien: Jehle et al. 2003, S. 23 ff.; Jehle et al. 2010, S. 18 ff.; Jehle et al. 2013, S. 19 f.; Jehle et al. 2016, S. 31 f.

1334 Hierzu am Beispiel der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994) Sutterer 2004, S. 177 ff.).

3.2.4 Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten

Gegenüber allen anderen Möglichkeiten der Dokumentenanalyse bietet die Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten den Zugriff auf ein Maximum an Informationen. Unter methodischen Gesichtspunkten ist freilich auch die Verwendung derartiger prozessproduzierter Daten nicht unproblematisch.¹³³⁵ Denn der Geschehensablauf wird selektiv dokumentiert; Akten haben primär Kommunikations-, Kontroll- und Legitimationsfunktion.¹³³⁶ Da es indes keine andere Informationsquelle gibt, die so umfassend ein Strafverfahren beschreibt und unter vertretbarem Aufwand Zugang zu einer für die Untersuchung notwendigen Vielzahl von Fällen verschafft, erscheint es berechtigt, Strafakten heranzuziehen, um die Prozesse der Entscheidungsfindung zu analysieren.

Der Nachteil besteht darin, dass aus forschungsökonomischen Gründen jeweils nur eine räumlich-zeitlich beschränkte Stichprobe gezogen werden kann; für die landes- oder bundesweite Verfahrenspraxis repräsentative Aussagen sind daher nur ausnahmsweise und nur mit außerordentlich großem Aufwand möglich. Ferner führt der häufig nur kleine Stichprobenumfang zu Problemen bei der Datenanalyse.

3.3 Primärdatenerhebungen

Prozessproduzierte Dokumente, z.B. Ermittlungs- und Strafakten, enthalten eine selektive Auswahl von Informationen, wobei die Auswahl nicht vom Forscher, sondern vom Hersteller des Dokuments und den mit der Dokumentation verfolgten Zwecken bestimmt wird, wie dies auch für die amtlichen erhobenen Statistiken gilt. Diese Selektion bestimmt die Grenze der durch eine Dokumentenanalyse zu gewinnenden Informationen. Demgegenüber können Zahl und Art der durch Primärdatenerhebung zu gewinnenden Informationen durch den Forscher entsprechend dem verfolgten Untersuchungsziel festgelegt werden. Neben allgemeinen forschungsökonomischen Gründen liegen die Grenzen dieser Erhebungsmethode im Zugang zu Informanten und Informationen, in der Auskunftsbereitschaft und in der Validität der erhobenen Daten.

Im Vergleich zur Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken hat die Primärdatenerhebung zwar den Vorteil, dass gezielt die Daten erhoben werden können, die zur Erfüllung des Untersuchungsziels benötigt werden, und zwar auch solche, die in amtlichen Dokumenten und Statistiken nicht erfasst sind. Der Nachteil besteht im größeren Aufwand, der mit der Datenerhebung verbunden ist, sowie der regelmäßig bestehenden räumlich-zeitlichen Beschränkung des verfügbaren Datenmaterials. Soweit es um Befunde zu Straftaten und Strafverfahren geht, stehen zudem oftmals Belange des Persönlichkeits- und Datenschutzes einer unmittelbaren Datenerhebung bei den betroffenen Personen oder in deren Umfeld entgegen. Insbesondere würde die Primärdatenerhebung häufig das Risiko einer Offenbarung der Tatsache der Straffälligkeit im Umfeld der Betroffenen begründen, was unter rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten nicht zu verantworten ist.

1335 Dölling 1984; Steffen 1977.

1336 Dölling 1984, S. 269; Goedelt 2010, S. 18 f.; Hermann 1988; Steinhilper 1986, S. 59; Steffen 1976, S. 89.

3.4 Zusammenfassung

1. Zur Darstellung und Analyse der Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen kommen grundsätzlich sämtliche empirisch-kriminologischen Forschungstechniken in Betracht. Sowohl für die zeitliche Längsschnitt- als auch für die regionale Querschnittsanalyse sind jedoch, schon aus Gründen der Verfügbarkeit der Daten, die Strafrechtspflegestatistiken regelmäßig alternativlos.

2. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland besteht aus fünf Personenstatistiken und zwei Verfahrensstatistiken, die die Bereiche der Polizei (Polizeiliche Kriminalstatistik – PKS), der Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsstatistik – StA-Statistik), des Strafgerichts (Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Strafgerichtsstatistik), der Strafverfolgung (Strafverfolgungsstatistik - StVerfStat), der Bewährungshilfe (Bewährungshilfestatistik – BewHiStat) sowie des Straf- (Strafvollzugsstatistik – StVollzStat) und Maßregelvollzugs (Maßregelvollzugsstatistik – MaßrVollzStat) abdecken (**Tabelle 31**). Kennzeichnend für diese Statistiken ist unter dem hier interessierenden Aspekt der Sanktionierungspraxis, dass

- die Personenstatistiken der Strafrechtspflege wegen der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage, die die flächendeckende Durchführung anordnen und haushaltsrechtlich absichern sollte, teilweise regional unvollständig sind, weshalb Veröffentlichungen der BewHiStat (nach Berichtsjahr 2011) und der MaßrVollzStat (nach Berichtsjahr 2013/14) eingestellt worden sind,
- es sich um koordinierte Länderstatistiken handelt, deren Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale in Ausschüssen der Länder und des Bundes (Vertreter der Justizministerien und Statistikfachleute) – ohne Beteiligung der Wissenschaft – vor allem nach Interessen der Verwaltung festgelegt werden,
- Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale der einzelnen Statistiken nur teilweise kompatibel sind,
- die einzelnen Statistiken je eigene Zwecke verfolgen und deshalb nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln erstellt werden und sie weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch optimal aufeinander abgestimmt sind,
- es keinen Input-Output-Verbund der Statistiken gibt. Es ist deshalb weder möglich, die Verfahrensdauer vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Urteil zu bestimmen noch - deliktsspezifisch - die Verfahrensergebnisse (einschließlich etwaiger Bewertungsänderungen) zu verfolgen. Die verfügbaren statistischen Daten erlauben es deshalb nicht festzustellen, wie viele der z.B. polizeilich wegen Vergewaltigung, Raubes oder Einbruchsdiebstahl ermittelten Tatverdächtigen überhaupt verurteilt werden, geschweige wegen welcher (evtl. minder schwerer) Straftaten und mit welcher Strafe. Lediglich bei vorsätzlichen Tötungsdelikten lassen sich die ungefähren Größenordnungen der einschlägigen Verurteilungswahrscheinlichkeit bestimmen, aber nicht die Verurteilungswahrscheinlichkeit unter Einbezug auch minder schwerer Delikte, wie Körperverletzung mit Todesfolge oder fahrlässige Tötung.

3. Die regionale wie die zeitliche Verfügbarkeit der Strafrechtspflegestatistiken ist ebenfalls begrenzt. Weil Sachsen-Anhalt erst 2007 die Führung der StVerfStat aufgenommen hat, wurden bis Berichtsjahr 2006 einschließlich die Ergebnisse der StVerfStat nur für die alten Bundesländer flächendeckend veröffentlicht. Der zeitliche Längsschnittvergleich ist ferner dadurch begrenzt, dass erst seit 1981 die StA-Statistik mit den Nachweisen über den Gebrauch der informellen Sanktionen (insbesondere gem. § 45 JGG, § 153 ff. StPO) durch

die Staatsanwaltschaft für das frühere Bundesgebiet vorliegt, aber zunächst ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein. Für Deutschland flächendeckend liegen die Ergebnisse der StA-Statistik erst seit 1995 vor.

4. Eine Abbildung des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist für die Gesamtmenge registrierter Kriminalität nur der Größenordnung nach möglich (Trichtermodell - **Schaubild 109**). Der Verlauf - nach Art und Inhalt der verfahrensbeendenden Entscheidung sowie etwaiger Bewertungsänderungen - kann dagegen weder delikts- bzw. deliktsgruppenspezifisch noch für bestimmte Altersgruppen (z.B. Jugendliche) abgebildet bzw. gemessen werden. Voraussetzung hierfür wäre eine – derzeit nicht bestehende – Verknüpfungsmöglichkeit der erhobenen Daten auf Personenebene über die einzelnen Statistiken hinweg (Verlaufsstatistik). Dies wiederum erfordert eine pseudonymisierte Einzeldatenübermittlung und –speicherung in einer statistischen Datenbank, wie sie die vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzte Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ erarbeitet und 2009 zur Umsetzung vorgeschlagen hat.¹³³⁷

5. Dem gesetzgeberischen Willen entspricht es, dass von Diversion in hohem und zunehmendem Maße Gebrauch gemacht wird. Derzeit wird bei drei Vierteln aller nach JGG Sanktionierten das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt (**Schaubild 261**). Hierbei handelt es sich nur um eine Größenordnung, die genaue Zahl ist unbekannt. Denn die StA-Statistik, die Nachweise über die Einstellungen gem. § 45 JGG enthält, weist weder Alter und Geschlecht der betroffenen Beschuldigten noch die Straftatbestände aus, geschweige denn die angewendete Rechtsordnung (JGG vs. Allgemeines Strafrecht). Da es keine andere Zuordnungsmöglichkeit gibt, bleibt nur diejenige über die Einstellungsnorm und über den Spruchkörper, vor dem Anklage erhoben wird. Damit kommt es aber zu einer Unterschätzung der Diversion nach Jugendstrafrecht, weil den formell nach JGG Angeklagten/Verurteilten nur Entscheidungen nach § 45 JGG gegenüber gestellt werden können, nicht aber Entscheidungen nach § 153 StPO, die in der Praxis auch bei Jugendlichen/Heranwachsenden nicht unüblich sind. Andererseits ist aber auch eine Überschätzung nicht auszuschließen, weil Beschuldigte so oft gezählt werden, wie gegen sie Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Beschuldigten- und Verurteiltenzählung folgen jeweils eigenen Regeln, insbesondere sind sie nicht identisch mit der Zahl natürlicher Personen. Da aber der Abgleich mit Daten des BZR ein hohes Maß an Übereinstimmung der jeweiligen Diversionsraten¹³³⁸ zeigt (**Tabelle 60**), dürften die auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Raten als belastbar angenommen werden können.

6. Die Möglichkeiten, mit den Daten der StVerfStat die Anwendungspraxis der formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen darzustellen, sind begrenzt durch den teilweise nur geringen Differenzierungsgrad der statistischen Nachweise (**Schaubild 112 bis 116**). Diese Nachweise sind umso differenzierter, je eingriffsintensiver die Sanktionen sind. Aber selbst für die eingriffsintensivste Sanktion, die Jugendstrafe, wird nur die Gruppenhäufigkeit in insgesamt 7 Gruppen nachgewiesen.¹³³⁹ Deshalb ist zwar bekannt, dass z.B.

1337 RatSWD 2009, S. 132.

1338 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, an allen Personen mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG oder Verurteilungen nach JGG (einschließlich § 27 JGG) = Sanktionierte insgesamt.

1339 Seit 2009 werden die Angaben zur Strafhöhe zwar als Einzelwerte erfasst; in der veröffentlichten StVerfStat werden aber weiterhin nur die bisherigen Klassen ausgewiesen.

2015 83 Urteile auf Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre lauteten. Die Verteilung innerhalb dieser Gruppe ist aber unbekannt, also wie häufig z.B. die (damalige) Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wurde. Eine durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafe lässt sich seriös nicht feststellen, also insbesondere nicht eine etwa punitiver werdende Zumessungspraxis.

Je eingriffsschwächer die Sanktionen sind, umso undifferenzierter sind die Nachweise. Bei den Zuchtmitteln wird zwar noch zwischen den Jugendarrestarten und den verschiedenen Auflagen differenziert, aber es wird weder die Dauer des Dauerarrestes noch die Zahl der Freizeitarrüste erfasst, geschweige denn die Höhe der Geldauflage oder die Zahl der verhängten Arbeitsstunden.

Bei den Erziehungsmaßnahmen wird lediglich die Zahl der verhängten Weisungen erfasst, aber nicht deren Art. Über den Gebrauch der durch das 1. JGGÄndG 1990 eingeführten "Neuen ambulanten Maßnahmen", durch die die stationären Sanktionen zurückgedrängt werden sollten, ist deshalb der StVerfStat lediglich hinsichtlich der Zahl der Arbeitsauflagen etwas zu entnehmen; zu deren erzieherischem Pendant, den Arbeitsweisungen, fehlen dagegen weiterhin Informationen.

Bei den informellen Sanktionen wird nur noch nach den Absätzen der §§ 45, 47 JGG differenziert; die Art der angeregten bzw. angeordneten erzieherischen Maßnahmen wird statistisch nicht erfasst; dies gilt, im Unterschied zu § 153a StPO, auch hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs.

7. Noch begrenzter sind die Möglichkeiten, Vollstreckung und Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen abzubilden. Das kriminalstatistische System in Deutschland enthält im Bereich von Vollstreckung und Vollzug lediglich die Bewährungshilfe-, die Strafvollzugs- und die Maßregelvollzugsstatistik.

Die Vollstreckung ambulanter Sanktionen wird statistisch nicht erfasst.

Da Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer „Strafe“ hat (§ 13 Abs. 3 JGG), wird die Vollstreckung von Jugendarrest in der StVollzStat nicht erfasst. Deshalb fehlen Angaben nicht nur zur Vollstreckung von Urteilsarresten, sondern auch zur Anordnung und Vollstreckung von Ungehorsamsarresten. Die Größenordnungen von Urteils- und Ungehorsamsarrest insgesamt sind freilich über die Zugangszahlen der Meldungen der Jugendarrestanstalten an die Justizverwaltungen erkennbar.

Hinsichtlich der Maßregeln wird bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht differenziert zwischen der vom erkennenden Gericht verhängten Sicherungsverwahrung sowie der Vollstreckung einer nachträglichen oder einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Bei den Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB werden die Stichtagszahlen nur für Altersgruppen mitgeteilt. Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene sind ununterscheidbar in der Altersgruppe „unter 25“ zusammengefasst.

8. Bezogen auf die Gesamtheit aller informell oder formell Sanktionierten¹³⁴⁰ folgt daraus hinsichtlich der Möglichkeit einer differenzierten Darstellung der Sanktionierungspraxis des Jahres 2015:

a) Lediglich bei 4 % aller Sanktionierten erfolgt ein Ausweis der Höhe der Sanktion (Jugendstrafe), bei weiteren 20 % ist die Art der Sanktion erfasst (Zuchtmittel und Erzie-

1340 Nach JGG informell Sanktionierte sind Personen, deren Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Nach JGG formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

hungsmaßregel), davon bei 3 % (Weisungen) aber nur die „Oberart“ (**Tabelle 34**). Bei den 76 % informell Sanktionierten ist nur bekannt, ob folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG, ob erzieherische Maßnahmen angeregt (§ 45 Abs. 2 JGG) oder der Jugendrichter eingeschaltet worden ist (§ 47 JGG) folgenlos eingestellt worden ist. Hinsichtlich einer richterlichen Einstellung (§ 47 JGG) wird nur in der Strafgerichtsstatistik differenziert, nicht aber in der StVerfStat.¹³⁴¹ Ein Großteil der Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen verbleibt in einem Grau-, wenn nicht gar in einem Dunkelfeld.

- b) Über die Anwendung der durch das 1. JGGÄndG eingeführten sog. „Neuen ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsaufgabe) gibt es keine flächendeckende statistische Erfassung.
- c) Von §§ 45, 47 JGG wird regional extrem unterschiedlich Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass die Abgeurteilten- und Verurteiltengruppen unterschiedlich stark selektiert sind. Da aber bei §§ 45, 47 JGG die Tat- und Tätergruppen statistisch nicht erfasst sind, lassen sich deliktsspezifische Unterschiede nicht erkennen. Dadurch sind Vergleichs- und Analysemöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Dies betrifft beispielsweise Fragen danach, ob die Sanktionierungspraxis regional ungleichmäßig ist, ob sie punitiver geworden ist, ob Untersuchungshaft häufiger verhängt wird usw. Ohne die Möglichkeit, Zeitreihen mit einigermaßen homogenen Tat- und Tätergruppen zu bilden, können derartige Fragen nur eingeschränkt beantwortet werden.

9. Das deutsche kriminalstatistische System besteht aus mehreren, miteinander nicht verbundenen Einzelstatistiken. Ein Personidentifikator, der es erlauben würde, die Erledigungsarten für eine definierte Tatverdächtigengruppe, z.B. wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte registrierte jugendliche Tatverdächtige, festzustellen, gibt es nicht. Möglich ist nur die Gegenüberstellung der Ergebnisse von PKS und StVerfStat, die ergibt, dass 2015 auf 100 jugendliche Tatverdächtige wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 9 auch wegen dieser Straftatbestände Verurteilte kommen oder auf 100 wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung registrierte jugendliche Tatverdächtige 19 deshalb Verurteilte kommen (**Schaubild 119**). Nicht erkennbar ist aber, wie sich die Differenzgröße zusammensetzt, aus Nicht-Verurteilten oder um Verurteilungen wegen anderer (zumeist minder schwerer) Straftatbestände.

1341 Die Zahlen beider Statistiken weichen voneinander ab. Die Zahlen der StVerfStat sind immer deutlich niedriger.

4. Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten - das Strafverfahren als ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung in seiner Bedeutung für die Analyse der Sanktionierungspraxis

4.1 Ausfilterung im Jugendstrafverfahren

4.1.1 Verurteilungswahrscheinlichkeit von Tatverdächtigen nach Alter und Delikt

In sozialwissenschaftlicher Betrachtung ist das Strafverfahren ein Prozess der differentiellen Ausfilterung und – vor allem bei schweren Delikten - der Bewertungsänderung. Was als Sanktionierungspraxis gemessen werden kann, ist abhängig von den im Verfahrensgang vorangegangenen Entscheidungen.

- Nur ein Teil der wahrgenommenen und als „strafbar“ bewerteten Sachverhalte wird der Polizei oder anderen Instanzen der formellen Sozialkontrolle bekannt. Vor allem die Anzeigebereitschaft bestimmt, was die Behörden erfahren, weil die weitaus überwiegende Zahl aller Delikte der Polizei nicht durch eigene Kontrolltätigkeiten, sondern erst durch Anzeigen bekannt wird. Im Bereich der „klassischen Kriminalität“ beruht die Kenntniserlangung der Polizei zu ca. 80 % auf Anzeigen.¹³⁴² Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch und im Zeitverlauf variabel. In welchem Maße dagegen sog. Kontrolldelikte, also Betäubungsmittelkriminalität, Trunkenheitsfahrten, Schwarzfahren, Ladendiebstahl usw., entdeckt werden, ist vor allem von der Kontrolldichte und der Schwerpunktsetzung teils der Polizei, teils der betroffenen Institutionen (Kaufhäuser, Verkehrsbetriebe) abhängig. Polizeilich registrierte Fall- und Tätergruppen sind deshalb als Folge von Anzeigebereitschaft wie von Kontrolldichte vorselektiert. Für die Analyse der Sanktionierungspraxis bedeutet dies, dass sowohl zeitliche Längsschnitt- als auch regionale Querschnittsvergleiche durch Unterschiede im Input, insbesondere hinsichtlich der Struktur der Kriminalität, beeinflusst sein können.
- Dass Ausfilterung stattfindet, gehört zum Alltagswissen. Denn jedermann weiß,
 - dass nicht jeder anzeigbare Vorfall auch angezeigt wird,
 - dass nicht jeder angezeigte Vorfall auch tatsächlich strafbar,
 - dass nicht jeder angezeigte Sachverhalt auch aufgeklärt wird,
 - dass nicht jeder polizeilich registrierte Tatverdächtige auch angeklagt und
 - dass nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.
- Die Größenordnung der Ausfilterung zeigt die Gegenüberstellung von Daten der PKS und StVerfStat (vgl. oben **Schaubild 109**). Dass nur die Größenordnung veranschaulicht werden kann, hat mehrere Gründe:¹³⁴³
 - Bei den Daten der PKS über aufgeklärte Fälle handelt es sich weder um Untermengen der bekannt gewordenen Fälle noch sind die Verurteilten eine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres. Weder die bekannt gewordenen noch die aufgeklärten Fälle müssen im jeweiligen Berichtsjahr verübt worden sein. Es kommt nur darauf an, ob sie im Berichtsjahr bekannt geworden bzw.

1342 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.4

1343 Ausführlich Heinz 2017b, S. 445 f.

aufgeklärt worden sind. Die im Jahr 2015 aufgeklärten Fälle können deshalb aus gänzlich anderen Jahren stammen als die bekannt gewordenen Fälle.

- Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume stammt nur ein Teil der Verurteilten aus den Tatverdächtigen desselben Berichtsjahres. Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft für die Statistik des jeweiligen Berichtsjahres registriert, die Verurteilten bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils.
- Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte bei Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch.¹³⁴⁴
- Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist etwas zu niedrig mit der Folge, dass die Ausfilterung etwas unterschätzt wird. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rd. 80 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet.¹³⁴⁵ In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge, die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge. Je nach Deliktsgruppen, bei denen Tatverdächtige und Verurteilte zueinander in Beziehung gesetzt werden, vergrößert oder verkleinert sich dieser Schätzfehler.

Die Zählweise der Tatverdächtigen in der PKS weicht von der Zählweise der Verurteilten in der StVerfStat in mehrfacher Hinsicht ab.

- Seit Einführung der sog. echten Tatverdächtigenzählung 1984 gilt in der PKS, dass – jedenfalls auf Landesebene (und ab 2009 auch auf Bundesebene)¹³⁴⁶ - ein Tatverdächtiger unabhängig von der Zahl der im Berichtszeitraum gegen ihn durchgeführten Ermittlungsverfahren nur einmal gezählt wird. In der StVerfStat wird dagegen der Verurteilte so oft gezählt, wie gegen ihn Hauptverfahren rechtskräftig (durch Urteil oder Strafbefehl) abgeschlossen werden. Insofern ist die Verurteilten- gegenüber der Tatverdächtigenzählung etwas überhöht. Bei Zeitreihenvergleichen sind diese Unterschiede in der Zählweise indes vernachlässigbar, weil davon wird ausgegangen werden können, dass der „Fehler“ konstant bleibt.
- Werden einem Tatverdächtigen mehrere Straftaten zur Last gelegt, dann wird er, sofern es sich um verschiedene Straftaten handelt, in der PKS für jede Untergruppe gesondert registriert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal. In der StVerfStat wird dagegen - entsprechend dem Prinzip der "Einheit der Person" -

1344 In der PKS fehlen z.B. noch die quantitativ allerdings nicht ins Gewicht fallenden Staatsschutzdelikte. Darüber hinaus ist die Abgrenzung der in der PKS nicht erfassten Straßenverkehrsdelikte nicht völlig identisch mit der Abgrenzung der Vergehen im Straßenverkehr in der StVerfStat. § 315b StGB und 22a StVG zählen in der StVerfStat zu den Verkehrsdelikten, in der PKS werden sie dagegen, weil hier nicht zu den Verkehrsdelikten zählend, erfasst.

1345 Von den im Berichtsjahr 2015 in der StA-Statistik 4.989.559 ausgewiesenen Ermittlungsverfahren wurden 82,5 % (4.116.456) von der Polizei eingeleitet. In der StA-Statistik fehlen wiederum die Steuerstrafsachen, die von den Finanzbehörden unmittelbar durch Strafbefehl angeklagt werden.

1346 Im Rahmen von PKS-neu liefern die Landeskriminalämter dem Bundeskriminalamt Einzeldatensätze. Dies wurde 2008 in zunehmendem Maße realisiert, 2009 wurde erstmals auf Bundesebene eine sog. Echt-Täter-Statistik veröffentlicht.

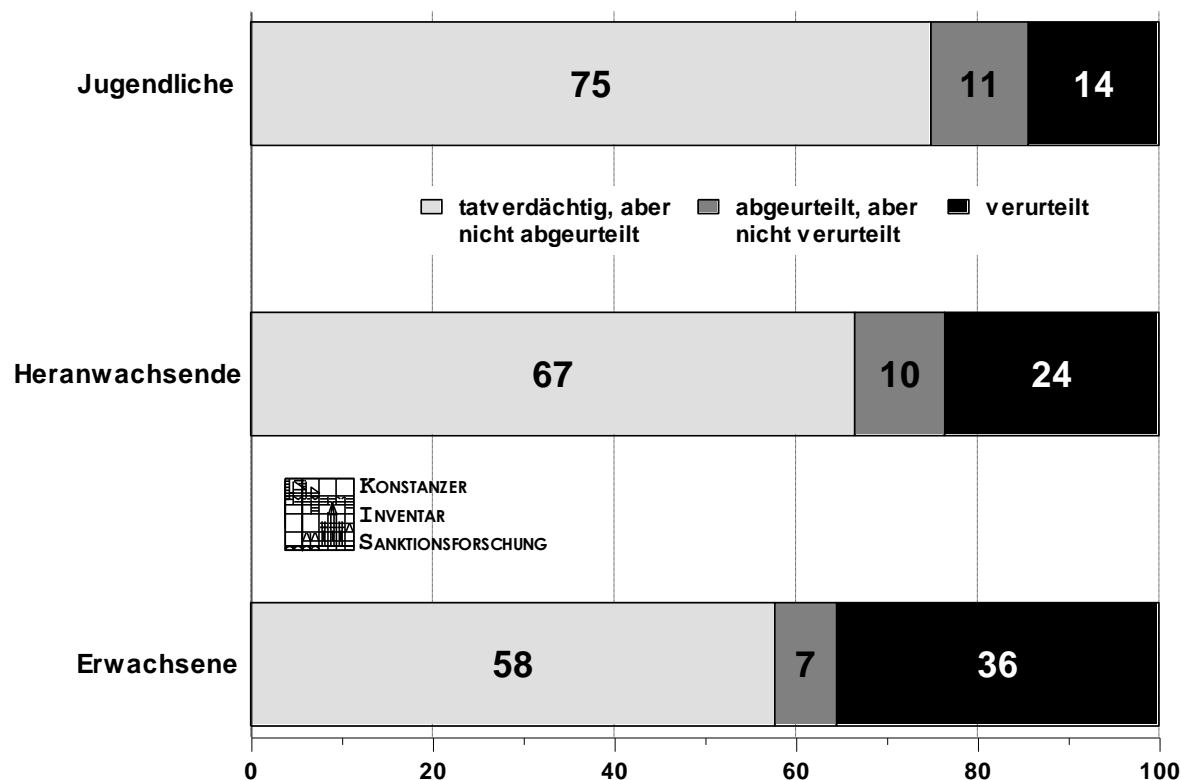
jede abgeurteilte Person nur einmal gezählt. Betrifft die Aburteilung verschiedenartige Straftaten, dann erfolgt eine Erfassung bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Dies bedeutet, dass die Zahl der Verurteilten bei minder schweren Straftaten im Vergleich zur PKS unterschätzt ist. Im Zeitreihenvergleich dürfte sich allerdings auch dieser Fehler wegen mutmaßlicher Gleichverteilung des Fehlers in den einzelnen Jahren nicht auf die Beurteilung der Entwicklung auswirken, lediglich der relative Abstand dürfte zu groß sein.

- Für die in **Schaubild 109** wiedergegebenen Zahlen bedeutet dies, dass sie nur angeben, dass im Jahr 2015 im früheren Bundesgebiet (mit Gesamtberlin) 6.330.649 Fälle polizeilich bekannt geworden und im gleichen Jahr 3.564.811 Fälle aufgeklärt worden sind; entsprechend geben sie an, dass 2.289.665 strafmündige Tatverdächtige ermittelt worden sind und im gleichen Jahr 588.145 Verurteilungen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) erfolgten.¹³⁴⁷ Selbst unter Berücksichtigung der bei dieser Gegenüberstellung bestehenden Ungenauigkeiten, insbesondere zeitversetzter Erfassung, unterschiedlichen Zählweisen und unterschiedlichen Gesamtmengen, kann davon ausgegangen werden, dass zwei Drittel der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen nicht verurteilt werden. Keine der derzeit verfügbaren Statistiken lässt genau erkennen, was der Grund für diesen „Schwund“ ist.
- Die verhängten Sanktionen werden in der StVerfStat nur nach Straftat, Geschlecht und nach Rechtsordnung (Allgemeines Strafrecht, Jugendstrafrecht) differenziert. Die intern vorliegenden und dem Verf. vom StatBA zur Verfügung gestellten Verbundtabellen¹³⁴⁸ sind freilich nach Jugendlichen und Heranwachsenden differenziert. Diese Nachweise erlauben es, das „Trichtermodell“ delikts- und altersgruppenspezifisch zu bilden. Die anhand dieser Daten mögliche Gegenüberstellung von Tatverdächtigen, Abgeurteilten und Verurteilten im Jugend-, im Heranwachsenden- und im Erwachsenenalter zeigt (vgl. **Schaubild 117**), dass insgesamt (bei Verbrechen und Vergehen, ohne Straftaten im Straßenverkehr) – erwartungsgemäß und der gesetzgeberischen Zielvorstellung hinsichtlich Diversion entsprechend – die Ausfilterung bei Jugendlichen am intensivsten ist, insbesondere die Ausfilterung durch die Staatsanwaltschaft.

1347 Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des "Trichters" von Schaubild 109 sind dementsprechend nicht als Prozentsätze zu verstehen, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu verdeutlichen.

1348 Dem StatBA sei auch an dieser Stelle für die Überlassung dieser Daten sehr herzlich gedankt.

Schaubild 117: Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 117:

2015	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	N	%	N	%	N	%
Tatverdächtige	218.025	100	231.426	100	1.840.214	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	163.258	74,9	153.952	66,5	1.061.774	57,7
Abgeurteilte	54.767	25,1	77.474	33,5	778.440	42,3
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	23.426	10,7	22.939	9,9	124.829	6,8
Verurteilte	31.341	14,4	54.535	23,6	653.611	35,5

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Diese Ausfilterung findet nicht nur bei leichter Kriminalität statt. Sie erfolgt auch bei der im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion stehenden Gewaltkriminalität, insbesondere auch bei Körperverletzungsdelikten (vgl. **Schaubild 118**). Danach kamen 2015 auf 100 wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung ermittelte Jugendliche 19 Verurteilte, von denen 35 % zu stationären Sanktionen verurteilt worden sind.

Allerdings ist, worauf oben bereits knapp hingewiesen worden ist, wegen der abweichenden Zähl- und Aufbereitungsregeln von PKS und StVerfStat von einer Überschätzung der Ausfilterung bei deliktsspezifischer Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen zu rechnen. Bei Verletzung verschiedener Straftatbestände durch mehrere Handlungen im Berichtszeitraum gelten für die PKS und die StVerfStat unterschiedliche

Erfassungs- und Aufbereitungsregeln. In der PKS wird der Tatverdächtige bei jedem, in der StVerfStat dagegen nur bei dem schwersten der Straftatbestände ausgewiesen. Deshalb ist bei der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen von Fehleinschätzungen, insbesondere von Unterschätzungen der Verurteiltenzahlen auszugehen mit der Folge, dass das deliktsspezifische Ausmaß der Ausfilterung überschätzt wird.

Grundsätzlich gelten für die PKS folgende Regelungen:

1. Eine Handlung:¹³⁴⁹ Werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, so ist diese unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist. Bei versuchtem Einbruchsdiebstahl wird deshalb nur der Diebstahl, nicht aber die vollendete Sachbeschädigung erfasst.
2. Mehrere Handlungen: Richten sich die mehreren Handlungen gegen verschiedene Betroffene oder denselben/dieselbe Betroffene, und sind sie unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen, ist für jede Handlung ein Fall zu erfassen.

Wird z.B. a) das Opfer vergewaltigt und - aufgrund eines neuen Tatentschlusses - getötet, dann hängt es davon ab, ob aufgrund der sog. Situationsdynamik¹³⁵⁰ oder der Tatgelegenheitsstruktur nur eine Handlung angenommen wird oder ob von zwei Handlungen ausgegangen wird. Werden zwei Handlungen angenommen, dann wird der Tatverdächtige sowohl bei Vergewaltigung (nicht aber bei der Tateinheitlich verwirklichten Körperverletzung) als auch bei Mord i.Z. mit einem Sexualdelikt erfasst, ansonsten nur bei Mord i.Z. mit einem Sexualdelikt. Bei den „Insgesamt“-Zahlen wird der Tatverdächtige jedoch immer nur einmal ausgewiesen.

b) Vergewaltigt im Berichtszeitraum ein Täter in zeitlichem Abstand zwei verschiedene Frauen, dann werden zwei aufgeklärte Fälle (mit jeweils einem Opfer), aber nur ein Tatverdächtiger (bei Vergewaltigung) erfasst. Die Echttäterzählung beginnt bereits bei den Erfassungsschlüsseln.

c) Vergewaltigt im Berichtszeitraum ein Täter eine Frau und tötet er in zeitlichem Abstand eine andere Frau, dann werden zwei aufgeklärte Fälle (mit jeweils einem Opfer), sowie ein Tatverdächtiger (bei Vergewaltigung) und ein Tatverdächtiger bei Mord erfasst, bei den „Insgesamt“-Zahlen aber nur ein Tatverdächtiger.

Diese Regelung ist unabhängig davon, ob ein Ermittlungsverfahren oder ob mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt werden.

Für die StVerfStat gelten dagegen die folgenden Erfassungsregeln:

Sowohl in Fällen der Tateinheit wie der Tatmehrheit wird der in einem Verfahren Verurteilte nur bei dem Delikt ausgewiesen, das im Gesetz mit der abstrakt schwersten Strafe bedroht ist. Im Beispielsfall a) Vergewaltigung in Tatmehrheit mit Mord würde also die Vergewaltigung nicht ausgewiesen, im Beispielsfall b) würden nicht zwei Vergewaltigungen, sondern nur ein Verurteilter ausgewiesen werden.

1349 Die Richtlinien der PKS verwenden nicht die juristischen Begriffe der Tateinheit bzw. Tatmehrheit, sondern versuchen Handlungskomplexe zu bewerten.

1350 Als Beispiele werden in den Richtlinien der PKS (4.4.1) die Ergänzung des Tatplans während der Tatausführung sowie eskalierende Streitigkeiten genannt. Weitere Voraussetzung soll freilich eine „annähernde Wertgleichheit“ zwischen den Delikten bestehen.

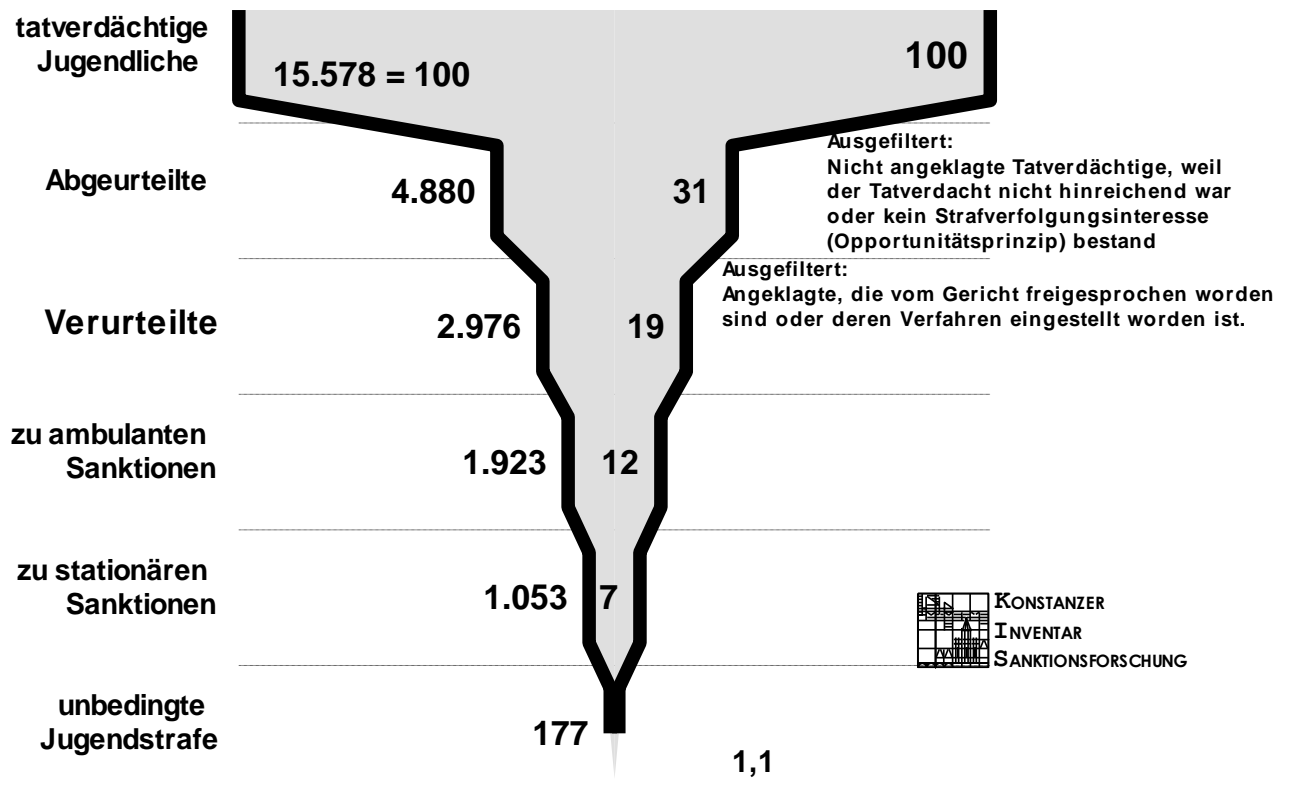
Werden dagegen zeitlich getrennte Straftaten in mehreren Verfahren abgeurteilt, dann wird der Verurteilte so oft ausgewiesen, wie rechtskräftige Entscheidungen ergehen.

Daraus folgt für die Analyse der Verurteiltenzahlen, dass es nur möglich ist zu ermitteln, wie viele Verurteilte mindestens wegen eines bestimmten Straftatbestandes verurteilt worden sind. Nicht möglich ist es dagegen, vom Sonderfall von Mord abgesehen (abstrakt schwerstes Delikt), zu ermitteln, wie viele Verurteilte insgesamt auch wegen eines bestimmten Straftatbestandes (z.B. gefährliche Körperverletzung, Vergewaltigung) verurteilt worden sind. Ebenso wenig ist es möglich zu erkennen, wie viele einheitliche bzw. verschiedenartige Straftatbestände der Verurteilung zugrunde lagen. 5 Fälle von Mord führen ebenso zu einer Verurteilung wie 1 Fall; 5 Körperverletzungen und 1 Vergewaltigung werden nur als Verurteilung wegen Vergewaltigung ausgewiesen.

Für die deliktsspezifische Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen folgt, dass, von vorsätzlichen Tötungsdelikten abgesehen, wegen dieser unterschiedlichen Aufbereitungsregeln von einer Überschätzung des Ausmaßes an Ausfilterungen auszugehen sein dürfte, deren Größenordnung unbekannt ist. Ebenfalls unbekannt ist, inwieweit sich diese systematische Verzerrung bei regionalen Vergleichen auswirkt.

Eine gute Annäherung an den wahren Wert wäre dann möglich, wenn in der PKS im Rahmen einer (bei der derzeitigen Datenlage grundsätzlich möglichen) Sonderauswertung die Aufbereitungsregeln der StVerfStat übernommen werden würden. Eine genaue Messung der deliktsspezifischen Ausfilterung wäre dagegen nur mit verlaufsstatistischen Analysen möglich, die eine fall- und personenbezogene Zuordnungsmöglichkeit voraussetzen (Datenbank für verlaufsstatistische Analysen), wie dies schon seit Jahrzehnten seitens der Wissenschaft gefordert wird. Die bei der derzeit bestehenden Datenlage bestehenden Grenzen sind bei der folgenden Darstellung zu beachten.

Schaubild 118: Wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) als tatverdächtig ermittelte und gerichtlich verurteilte Jugendliche (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 118:

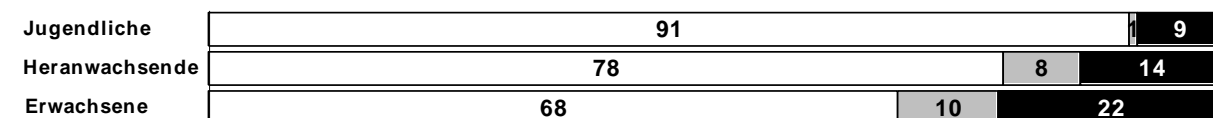
2015	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)		
	Tatverdächtige, Abgeurteilte, Verurteilte	Relation zu 100 Tatverdächtigen	Anteil an Verurteilten
Jugendliche Tatverdächtige	15.578	100	
Jugendliche Abgeurteilte	4.880	31,3	
Jugendliche Verurteilte	2.976	19,1	100
zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, dar.	1.923	12,3	64,6
Erziehungsmaßnahmen (ohne Heimerziehung)	328		11,0
ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen)	1.246		41,9
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	349		11,7
stationäre Sanktionen	1.053	6,8	35,4
Heimerziehung	2		0,1
Jugendarrest (mit § 16a JGG)	874		29,4
unbedingte Jugendstrafe, darunter	177	1,1	5,9
mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	66		2,2
mehr als 2 Jahre	69		2,3

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Entgegen manchen, in Teilen der (medialen) Öffentlichkeit und der Politik geäußerten Vermutungen weisen Erwachsene bei Gewaltkriminalität (ausgenommen Mord/Totschlag) die geringste Verurteilungswahrscheinlichkeit auf, Jugendliche dagegen die höchste (vgl. **Schaubild 119**). Dies dürfte vor allem darauf beruhen, dass junge Menschen eine deutlich höhere Aussage- und Geständnisbereitschaft aufweisen als Erwachsene und sie im Ermittlungsverfahren seltener durch einen Verteidiger vertreten sind.

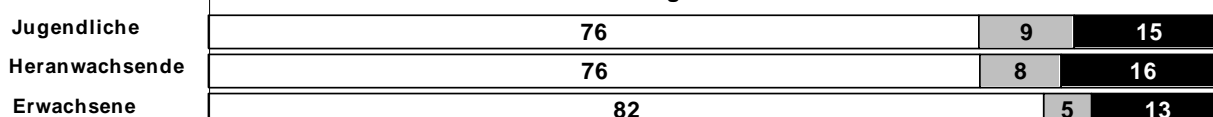
Schaubild 119: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015

Mord, Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)

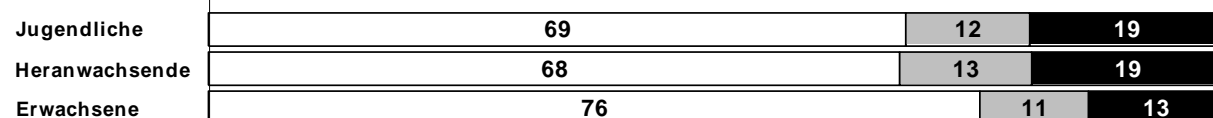


einf. vors. Körperverletzung (§ 223 StGB)

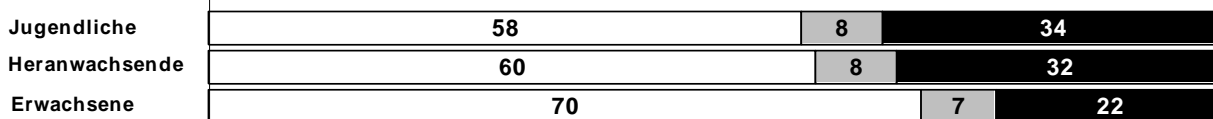
□ tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt □ abgeurteilt, aber nicht verurteilt ■ verurteilt



gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)



Raub, räub. Erpress., räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

0 20 40 60 80 100

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 119:

2015	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	N	%	N	%	N	%
Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)						
Tatverdächtige	129	100	249	100	2.117	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	117	90,7	195	78,3	1.437	67,9
Abgeurteilte	12	9,3	54	21,7	680	32,1
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	1	0,8	19	7,6	210	9,9
Verurteilte	11	8,5	35	14,1	470	22,2
einfache vors. Körperverletzung (§ 223 StGB).						
Tatverdächtige	23.599	100	26.285	100	256.845	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	17.917	75,9	19.966	76,0	211.369	82,3
Abgeurteilte	5.682	24,1	6.319	24,0	45.476	17,7
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	2.213	9,4	2.090	8,0	11.964	4,7
Verurteilte	3.469	14,7	4.229	16,1	33.512	13,0
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)						
Tatverdächtige	15.578	100	16.742	100	96.530	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	10.698	68,7	11.407	68,1	73.374	76,0
Abgeurteilte	4.880	31,3	5.335	31,5	23.156	24,0
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	1.904	12,2	2.177	13,0	10.291	10,7
Verurteilte	2.976	19,1	3.158	18,9	12.865	13,3
Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)						
Tatverdächtige	5.331	100	4.592	100	17.948	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	3.115	58,4	2.748	59,8	12.601	70,2
Abgeurteilte	2.216	41,6	1.844	40,2	5.347	29,8
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	427	8,0	368	8,0	1.323	7,4
Verurteilte	1.789	33,6	1.476	32,1	4.024	22,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.2 Verurteilungswahrscheinlichkeit von jungen Tatverdächtigen nach der Region

Diese Ausfilterung erfolgt nicht nur deliktsspezifisch, sondern auch regional höchst unterschiedlich.¹³⁵¹ Die Vergleichbarkeit ist zwar wegen der Problematik sowohl der Berechnung von Belastungszahlen,¹³⁵² der regionalen Zuordnung¹³⁵³, der möglicherweise

1351 Vgl. Heinz 2008a.

1352 Die Berechnung von VBZ (Verurteilte pro 100.000 der Wohnbevölkerung) führt wegen der Untererfassung der Nichtdeutschen in der Wohnbevölkerung zu Überschätzungen insgesamt und insbesondere bei den alten Ländern, die einen weitaus größeren Anteil von Nichtdeutschen (und wohl mutmaßlich auch von nicht in der Wohnbevölkerung erfassten Personen) haben als die neuen Länder (vgl. oben Schaubild 32).

1353 Vergleiche setzen eine einheitliche Messgröße voraus. Diese ist aber mit der einzig möglichen Messgröße, den auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung berechneten TVBZ bzw. VBZ, nur bedingt möglich. Zwei nicht lösbare Probleme schränken den Vergleich ein:

1. Unterschiedlich vollständige Erfassung der Grundgesamtheit, weil in der Wohnbevölkerung nicht enthalten sind die nicht meldepflichtigen Personen (z.B. Touristen) sowie die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale).

unterschiedlichen Sanktionierungspraxis bei Deutschen vs. Nichtdeutschen,¹³⁵⁴ der unterschiedlichen Erfassungszeiträume und Zählweise¹³⁵⁵ sowie wegen Bewertungsänderungen¹³⁵⁶ eingeschränkt, die Größenordnungen dürften jedoch – ausgenommen die Stadtstaaten¹³⁵⁷ - ungefähr stimmen.

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit, die genannten statistischen Probleme außer Acht gelassen, besagt nur etwas über die Relation Tatverdächtige / Verurteilte. Sie erlaubt aber keinen Rückschluss auf die (regionale) Gründe, insbesondere nicht auf eine unterschiedliche Diversionspraxis. Denn andere Faktoren, etwa die Handhabung von § 170 Abs. 2 StPO, können denselben Effekt haben.¹³⁵⁸

Beschränkt auf die den Gegenstand dieses Gutachtens bildenden jungen Menschen zeigt **Schaubild 120** dass die Spannweite, die sich bei Gegenüberstellung von tatverdächtigen und verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ergibt, von 9,9 bis 25,4 reicht.

Noch größer sind die Unterschiede bei der Deliktsgruppe Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (vgl. **Schaubild 121**), wo sie von 14,9 bis 47,9 reichen. Am größten sind bei einfachem Diebstahl (vgl. **Schaubild 122**); das Land mit der höchsten Verurteilungsrate hat eine mehr als viermal so große Verurteilungswahrscheinlichkeit wie das Land mit der geringsten Rate. Bei schwerem Diebstahl beträgt das Mehrfache dagegen nur 2,2 (vgl. **Schaubild 123**), liegt also noch unter dem Mehrfachen, das bei gefährlicher Körperverletzung (2,6) besteht.

2. Regionale Zuordnung: Straftäter, die aus einem anderen Bundesland stammen, werden in den Statistiken des Tatortlandes erfasst. Folge ist eine Unterschätzung der Belastungszahlen im Wohnsitz- und eine Überschätzung im Tatortland.

Der bei der Berechnung von Belastungszahlen häufig gewählte Ausweg, nur für Deutsche die TVBZ zu berechnen, löst das Problem der straffälligen „Nicht-Landeskinder“ nicht. Durch diese nicht sanierbare Grenze der Vergleichbarkeit werden die Maßzahlen systematisch überschätzt. Dies wäre unproblematisch, wenn der Fehler überall gleichermaßen auftreten würde. Davon kann indes nicht ausgegangen werden. Die alten Länder haben z.B. einen deutlich höheren Anteil von Nichtdeutschen als die neuen Länder, mutmaßlich auch einen höheren Anteil von nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Nichtdeutschen.

1354 Vgl. 1. PSB, S. 66 ff.; S. 315, Schaubild 2.11.1-2.; 2. PSB, S. 418 ff., Schaubild 4.2-1.

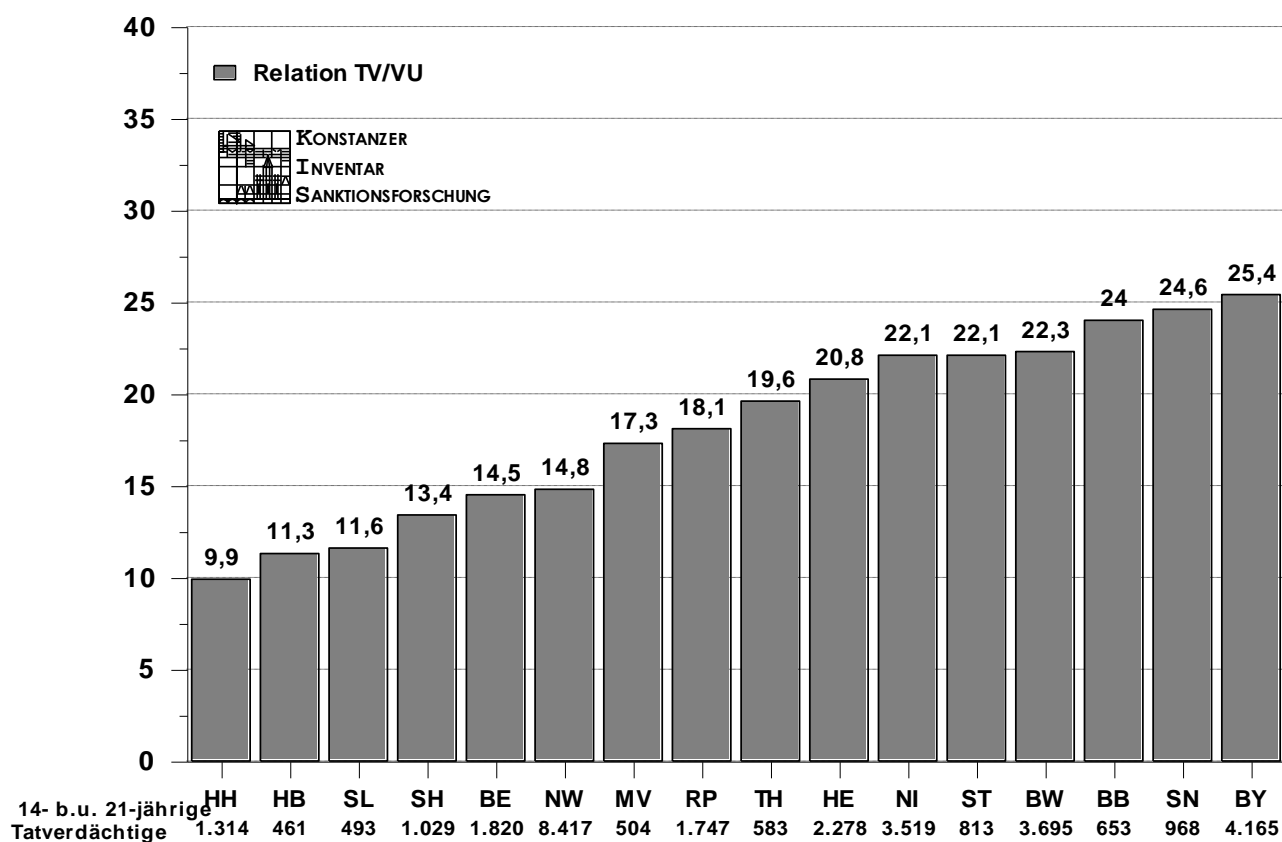
1355 Vgl. oben V., 4.1.1

1356 Vgl. unten V., 4.2

1357 Für den Bereich des Jugendstrafrechts ergeben sich Probleme daraus, dass bei unter 21jährigen die Anklage vor dem Richter erhoben wird, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat. Die polizeiliche Registrierung erfolgt demgegenüber dort, wo die Tat begangen wurde. Das Auseinanderfallen von Tatort und Wohnort ist bei kleinräumiger Betrachtung immer bedeutsam. Bei einem Vergleich von Länderdaten wird dieses Problem bei den Flächenstaaten quantitativ eher geringere Auswirkungen haben, relevant wird es dagegen bei großstädtischen Ballungsgebieten, also vor allem bei den drei Stadtstaaten, die regelmäßig mit einem hohen Anteil „importierter“ Kriminalität belastet sind. In den Stadtstaaten dürfte deshalb die Verurteilungswahrscheinlichkeit unterschätzt, in den Umlandbezirken dagegen überschätzt werden.

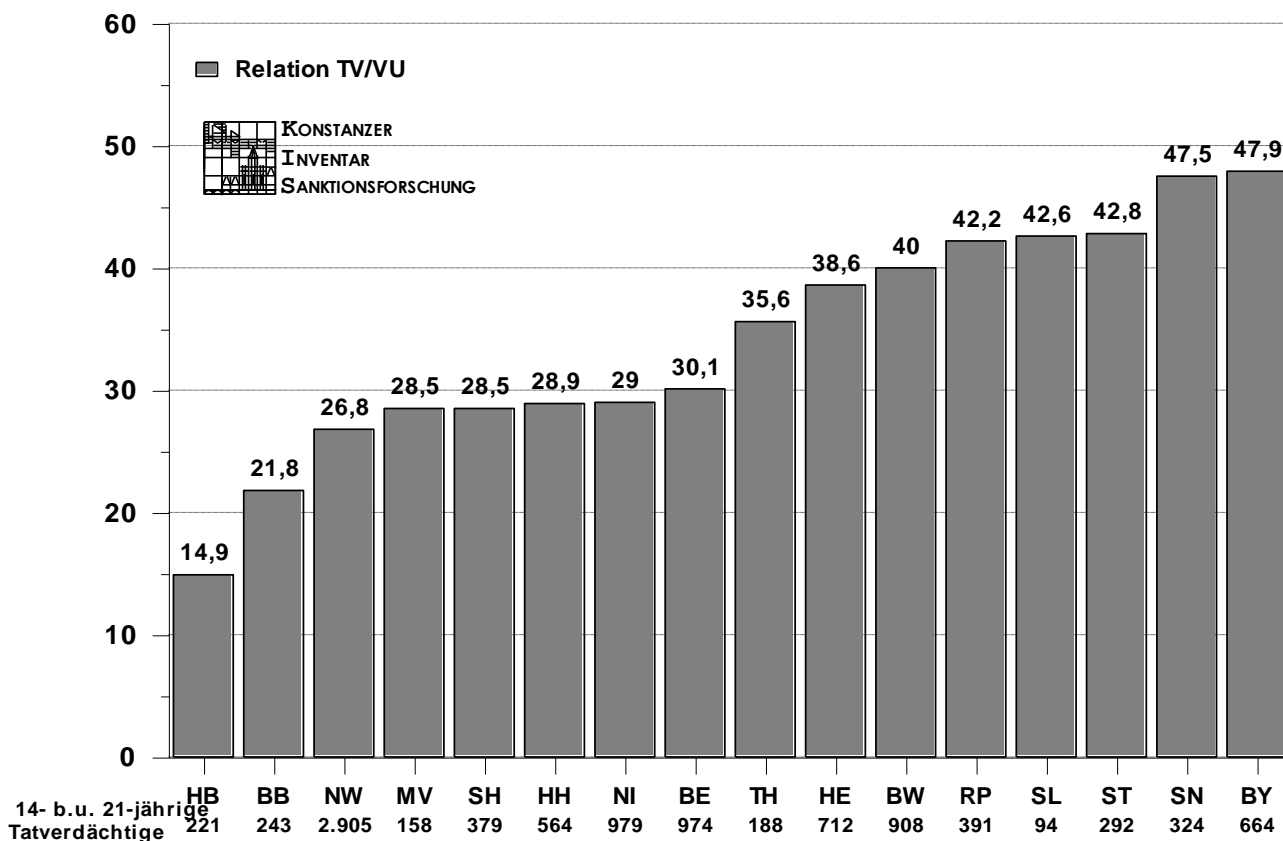
1358 Vgl. unten V., 5.3.3

Schaubild 120: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB).
Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



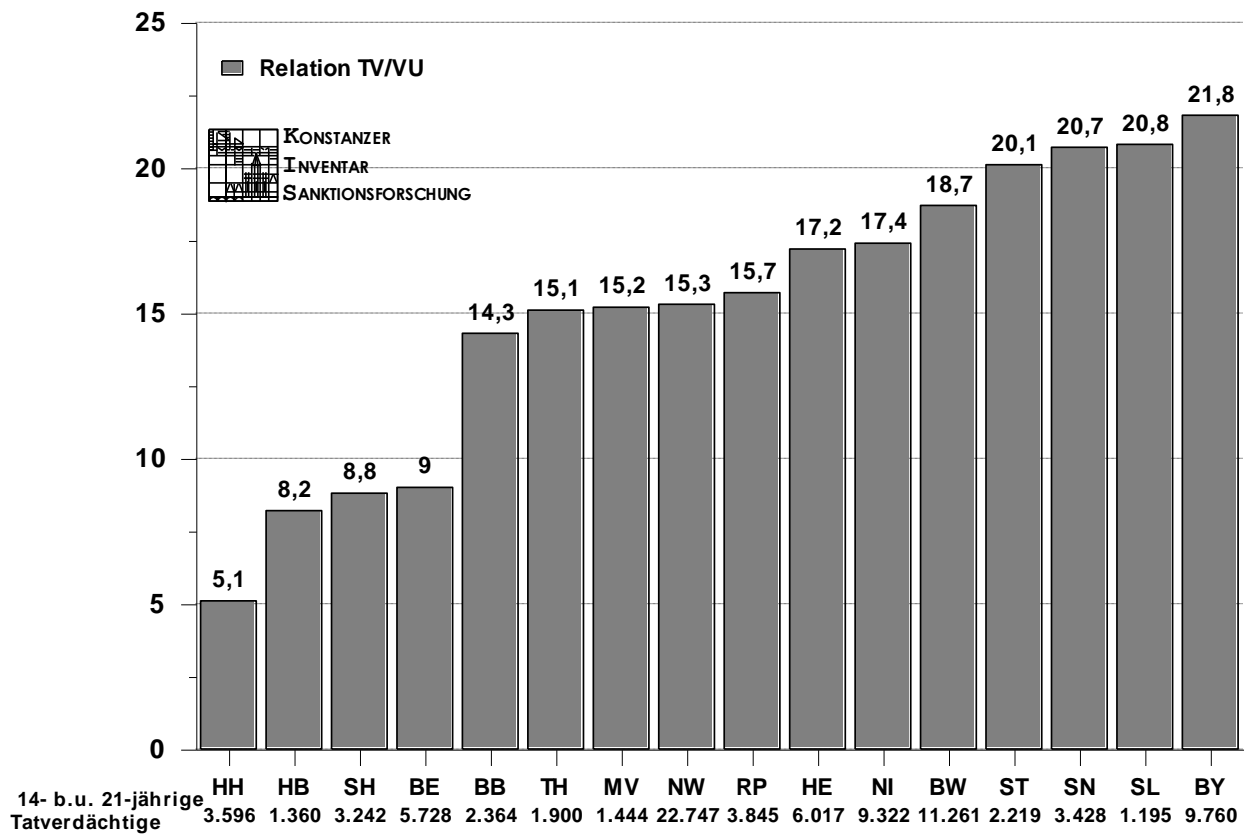
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 121: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



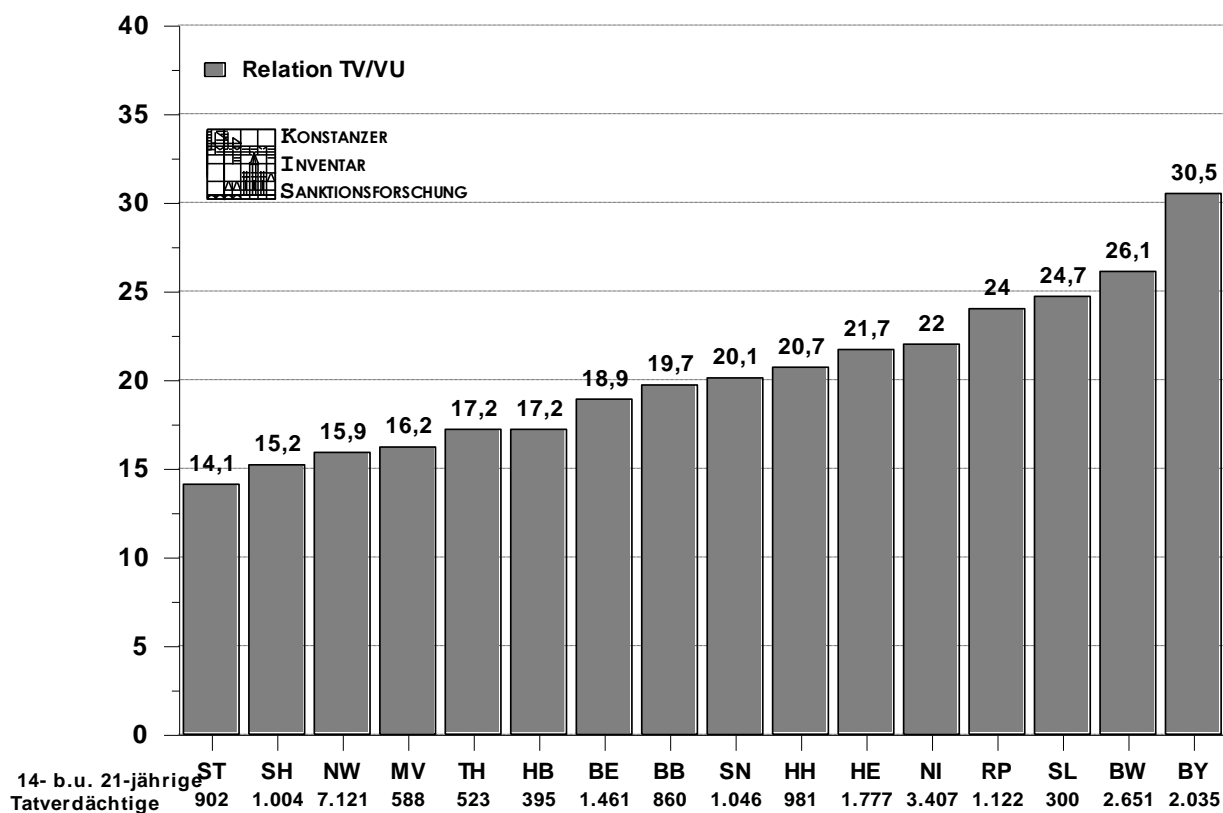
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 122: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 123: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei schwerem Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der Relationen TV/VU von Jugendlichen und von Heranwachsenden (vgl. **Tabelle 36**) zeigt, dass regionale Unterschiede sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden bestehen. Erwartungsgemäß findet sich bei Heranwachsenden eine etwas höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit.

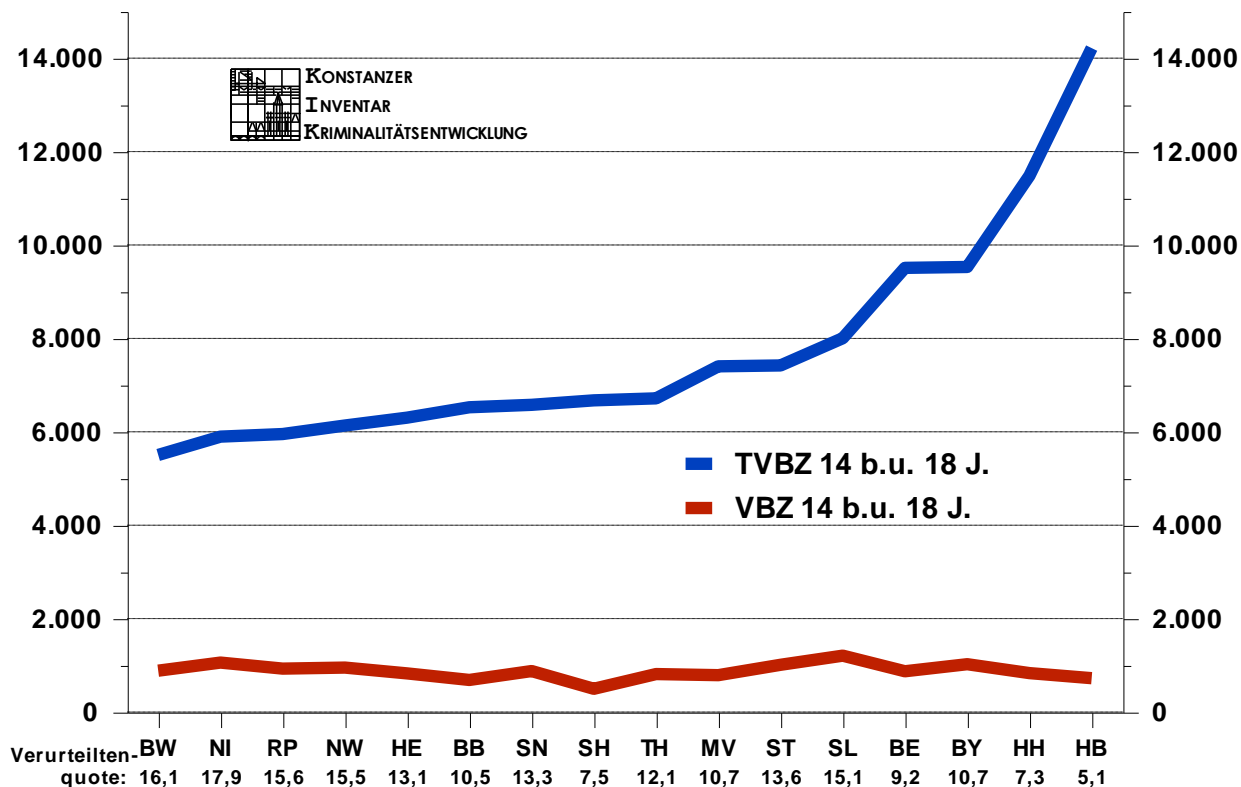
Tabelle 36: Relation Tatverdächtige/Verurteilte bei Jugendlichen und Heranwachsenden bei ausgewählten Delikten. Bundesländer 2015.

	Jugendliche				Heranwachsende			
	gef. Körperverl.	Raub, räub. Erpr.	schwerer Diebst.	einf. Diebst.	gef. Körperverl.	Raub, räub. Erpr.	schwerer Diebst.	einf. Diebst.
BW	21,3	41,1	23,6	14,5	23,0	38,6	29,0	25,8
BY	26,9	48,1	30,4	18,9	24,1	47,6	30,7	26,2
BE	14,2	30,4	16,1	4,9	14,8	29,6	21,8	14,3
BB	24,9	18,0	15,6	10,5	22,9	26,1	24,4	19,4
HB	9,1	13,0	10,0	4,9	13,5	18,1	26,1	13,2
HH	8,3	29,8	17,0	4,1	11,5	27,5	25,2	6,7
HE	21,3	39,4	23,6	15,8	20,3	37,9	19,8	19,3
MV	15,7	36,9	13,3	12,1	18,9	18,9	19,4	19,9
NI	23,2	29,6	19,9	15,3	21,1	28,5	24,2	20,3
NW	15,6	29,4	14,9	13,0	14,1	23,9	16,9	19,0
RP	19,1	36,3	19,9	14,9	17,3	50,3	29,4	16,8
SL	9,0	61,2	25,2	17,9	13,5	22,2	24,2	25,4
SN	24,9	51,8	17,2	13,0	24,3	44,3	22,3	30,8
ST	21,0	42,5	13,7	14,1	23,6	43,2	14,5	27,7
SH	10,7	24,9	11,6	7,4	15,8	32,9	19,2	11,1
TH	20,4	29,6	16,3	12,4	18,7	42,2	18,1	18,8
Minimum	8,3	13,0	10,0	4,1	11,5	18,1	14,5	6,7
Maximum	26,9	61,2	30,4	18,9	24,3	50,3	30,7	30,8

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Werden die TVBZ und VBZ (für Verbrechen und Vergehen, ohne Vergehen im Straßenverkehr) einander gegenübergestellt, dann zeigt sich, dass kein statistischer Zusammenhang besteht (vgl. **Schaubild 124** und **Schaubild 125**). Die Länder weisen eine (teilweise) unterschiedliche Intensität formeller Sozialkontrolle auf.

Schaubild 124: Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung

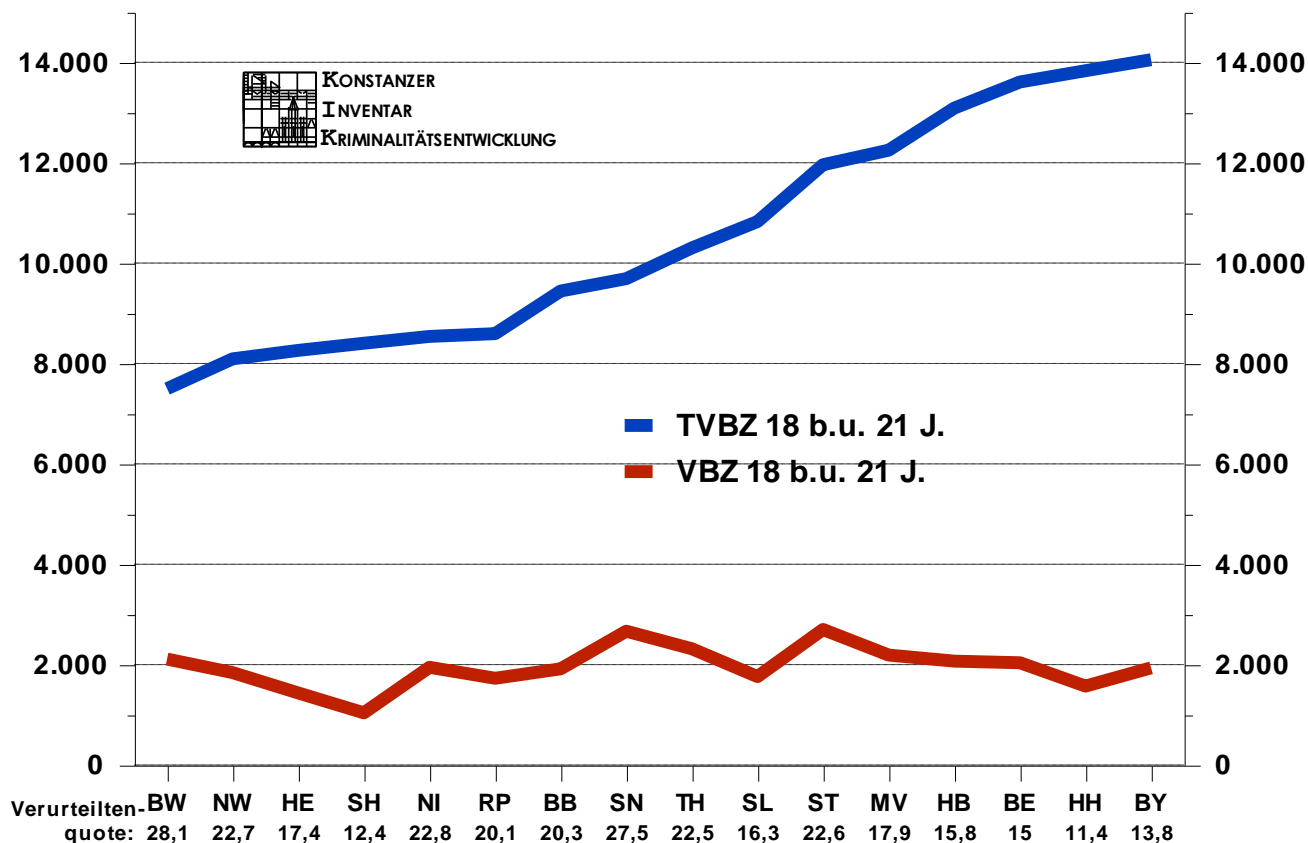


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 124 und Schaubild 125:

2015	Jugendliche			Heranwachsende			Jugendliche und Heranwachsende		
	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV
BW	5.505,6	886,5	16,1	7.497,8	2.110,3	28,1	6.389,1	1.429,2	22,4
BY	9.529,6	1.023,4	10,7	14.053,4	1.937,3	13,8	11.526,0	1.426,7	12,4
BE	9.511,1	873,8	9,2	13.609,3	2.036,8	15,0	11.359,6	1.398,4	12,3
BB	6.525,5	686,2	10,5	9.444,0	1.917,0	20,3	7.622,7	1.148,9	15,1
HB	14.216,7	724,1	5,1	13.089,2	2.069,0	15,8	13.695,3	1.346,0	9,8
HH	11.482,8	833,0	7,3	13.833,8	1.572,0	11,4	12.552,9	1.169,4	9,3
HE	6.304,7	826,9	13,1	8.261,2	1.435,3	17,4	7.167,1	1.095,1	15,3
MV	7.402,8	790,0	10,7	12.249,9	2.191,0	17,9	9.305,9	1.340,1	14,4
NI	5.897,5	1.058,2	17,9	8.538,4	1.947,1	22,8	7.038,3	1.442,2	20,5
NW	6.134,6	951,3	15,5	8.092,2	1.840,9	22,7	6.998,4	1.343,8	19,2
RP	5.952,3	929,5	15,6	8.596,2	1.729,0	20,1	7.119,8	1.282,5	18,0
SL	8.004,3	1.207,3	15,1	10.827,2	1.762,1	16,3	9.276,5	1.457,4	15,7
SN	6.577,0	877,4	13,3	9.690,6	2.666,0	27,5	7.827,3	1.595,6	20,4
ST	7.419,8	1.011,9	13,6	11.959,4	2.701,2	22,6	9.245,7	1.691,3	18,3
SH	6.674,2	498,7	7,5	8.402,6	1.038,6	12,4	7.421,9	732,2	9,9
TH	6.716,6	813,8	12,1	10.302,2	2.315,5	22,5	8.130,9	1.406,1	17,3
BRD	6.977,0	920,4	13,2	9.722,5	1.899,1	19,5	8.173,9	1.347,1	16,5

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

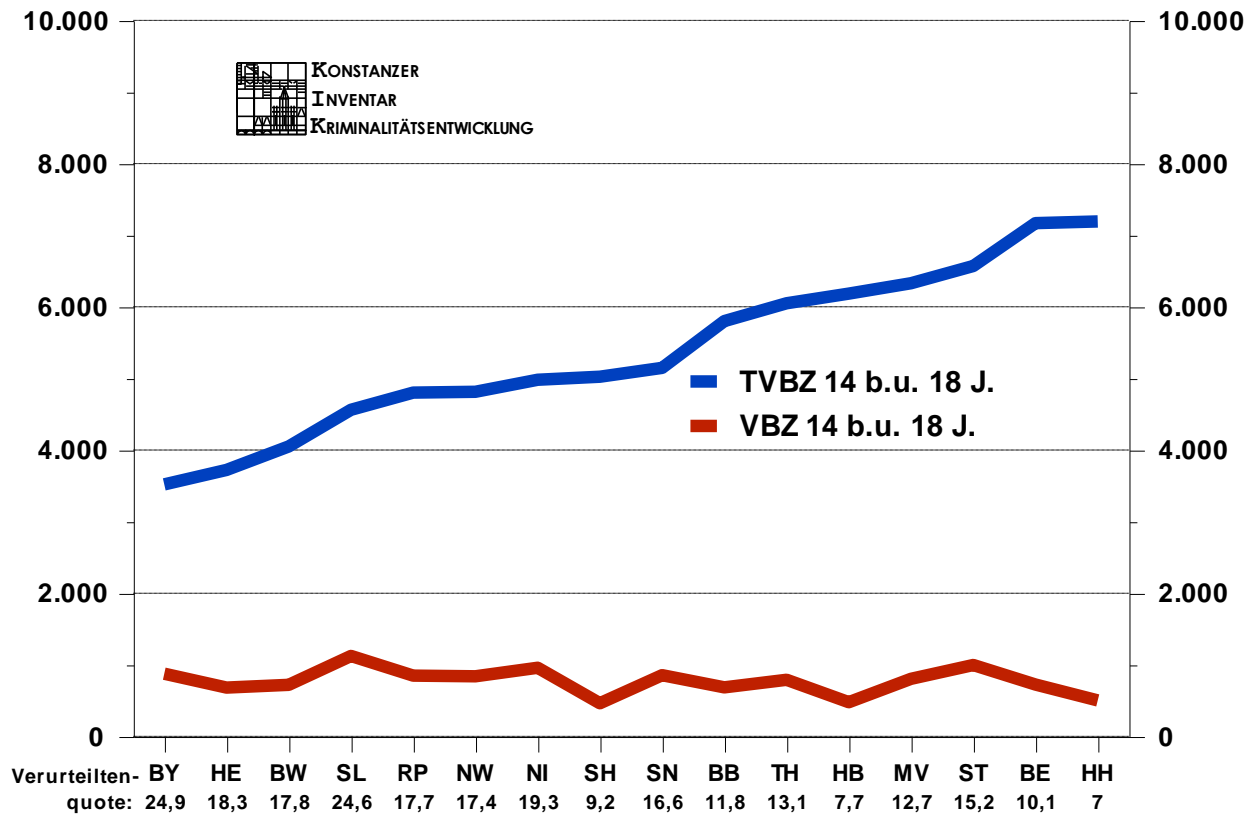
Schaubild 125: Heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Bestätigt wird die große Spannweite der Relationen zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten, wenn die Gegenüberstellung auf die Gruppe der **deutschen** Tatverdächtigen und Verurteilten beschränkt wird (vgl. **Schaubild 126** und **Schaubild 127**). Erneut zeigt sich kein Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit eines polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird danach in hohem Maße vom „Kilometerstein des Tatorts“ bestimmt, d.h. die knappe „Ressource Justiz“ bestimmt, was angeklagt wird.

Schaubild 126: Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 14- bis unter 18-jährigen Wohnbevölkerung

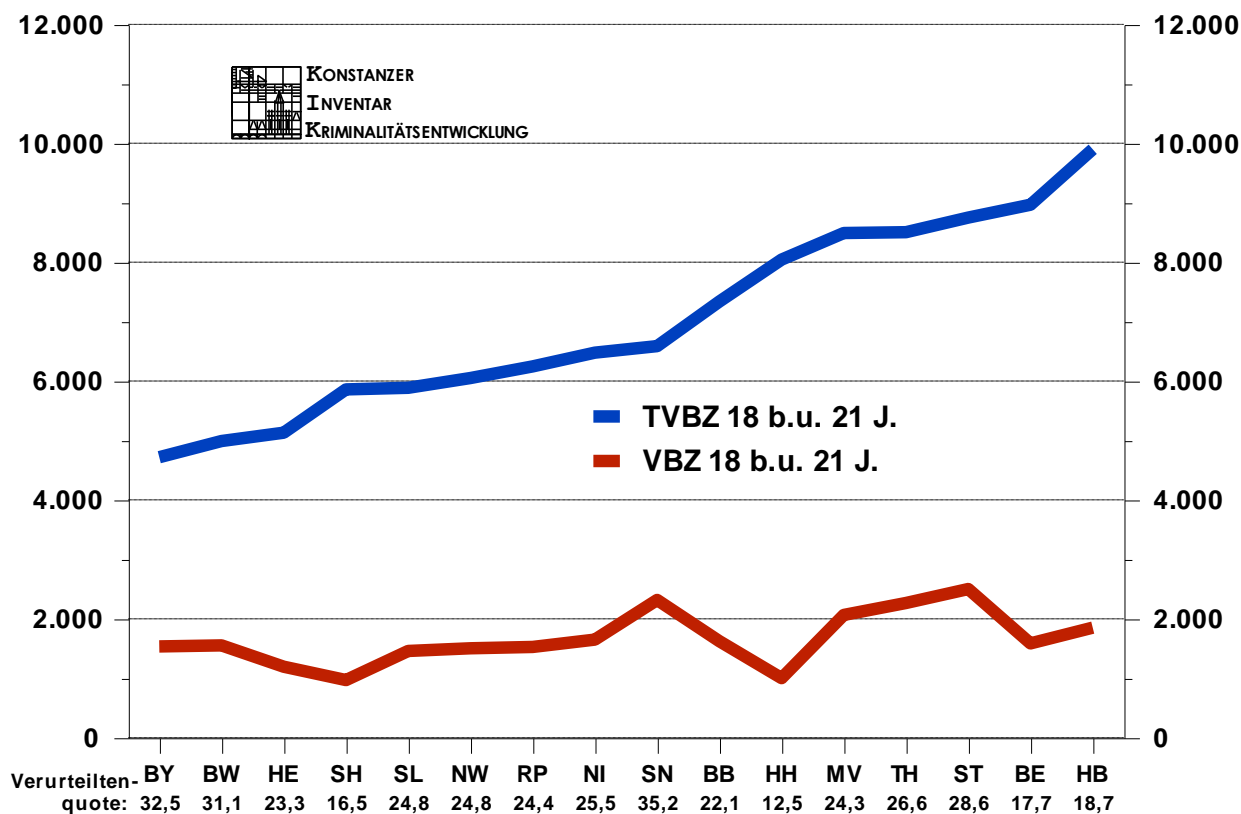


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 126 und Schaubild 127:

2015	deutsche Jugendliche			deutsche Heranwachsende			deutsche Jugendliche und Heranwachsende		
	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV
BW	4.050,6	719,4	17,8	4.991,1	1.552,4	31,1	4.460,0	1.082,1	24,3
BY	3.520,4	876,1	24,9	4.718,6	1.534,8	32,5	4.041,1	1.162,4	28,8
BE	7.168,9	724,4	10,1	8.966,3	1.587,7	17,7	7.944,5	1.096,9	13,8
BB	5.800,9	685,3	11,8	7.337,4	1.623,9	22,1	6.366,1	1.030,5	16,2
HB	6.184,9	477,6	7,7	9.900,2	1.851,2	18,7	7.871,4	1.101,2	14,0
HH	7.192,6	502,2	7,0	8.042,9	1.001,9	12,5	7.572,4	725,4	9,6
HE	3.721,9	681,9	18,3	5.130,2	1.194,5	23,3	4.328,7	902,8	20,9
MV	6.328,8	804,5	12,7	8.489,6	2.065,0	24,3	7.158,4	1.288,4	18,0
NI	4.981,3	959,1	19,3	6.478,3	1.650,7	25,5	5.620,5	1.254,4	22,3
NW	4.812,8	839,7	17,4	6.050,2	1.503,0	24,8	5.349,9	1.127,6	21,1
RP	4.801,9	848,7	17,7	6.246,5	1.526,6	24,4	5.431,6	1.144,1	21,1
SL	4.561,7	1.124,4	24,6	5.886,9	1.458,9	24,8	5.149,3	1.272,8	24,7
SN	5.147,3	854,9	16,6	6.587,7	2.316,7	35,2	5.711,5	1.427,5	25,0
ST	6.570,0	997,4	15,2	8.750,4	2.501,2	28,6	7.422,2	1.585,2	21,4
SH	5.024,0	463,2	9,2	5.859,2	969,1	16,5	5.382,4	680,3	12,6
TH	6.049,4	791,1	13,1	8.505,0	2.265,8	26,6	6.995,7	1.359,4	19,4
AL	4.532,8	802,1	17,7	5.792,2	1.481,3	25,6	5.078,8	1.096,6	21,6
NL	5.838,4	826,3	14,2	7.694,4	2.172,5	28,2	6.552,2	1.344,0	20,5
BRD	4.697,5	805,2	17,1	5.992,8	1.554,2	25,9	5.251,7	1.125,6	21,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 127: Strafmündige heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung von Daten der PKS und der StVerfStat lässt offen, welche Instanz - Staatsanwaltschaft oder Gericht – diese Ausfilterungsleistungen erbringt. Sie lässt ferner offen, durch welche Entscheidungsart vor allem die Ausfilterung erfolgt – durch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts oder durch Opportunitätseinstellungen. Bevor hierauf eingegangen wird, soll zunächst noch geprüft werden, ob im zeitlichen Längsschnitt eine Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu beobachten ist.

4.1.3 Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit im zeitlichen Längsschnitt

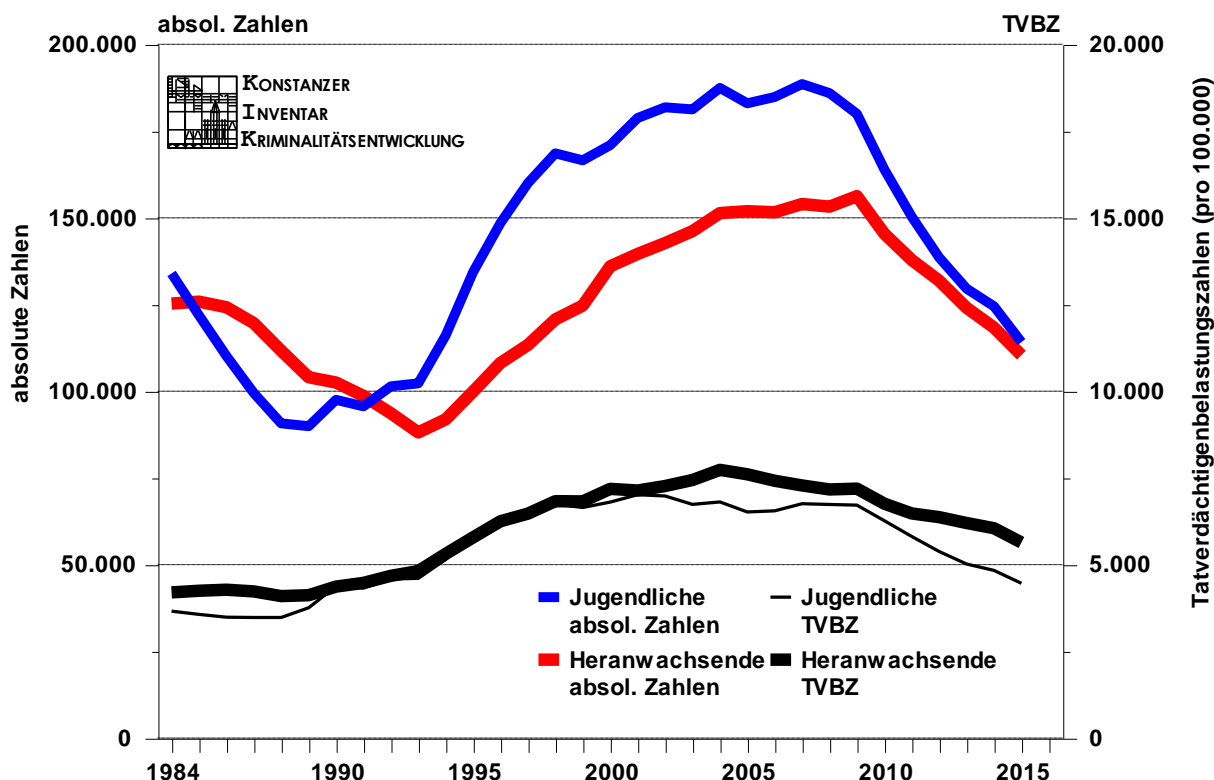
4.1.3.1 Methodische Probleme der Messung und Darstellung von Ausfilterungsprozessen im zeitlichen Längsschnitt

Sowohl die Messung als auch die Darstellung von Ausfilterungsprozessen in zeitlicher Längsschnittbetrachtung bedürfen einiger Erläuterungen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

1. Grenze des Beobachtungszeitraumes: Die zeitliche Längsschnittbetrachtung ist erst ab 1984 möglich, da bis Anfang der 1980er Jahre die Tatverdächtigenzahlen, insbesondere bei jungen Tatverdächtigen, durch die damalige Mehrfacherfassung (bei mehreren Ermittlungsverfahren) deutlich überhöht waren.

2. Absolute vs. relative Zahlen: Die Entwicklung absoluter Zahlen von Tatverdächtigen oder Verurteilten ist aufgrund von demografischen Veränderungen im Vergleichszeitraum nicht identisch mit der Entwicklung der Belastung einer über die Zeit hinweg gleich großen Altersgruppe (vgl. **Schaubild 128**). Die Gegenüberstellung absoluter Zahlen dient der Bestimmung der möglichen Größenordnung von Ausfilterungsprozessen. Durch die TVBZ wird dagegen die Entwicklung der registrierten Kriminalität dargestellt.

Schaubild 128: Deutsche jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige. Straftaten insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Absolute und relative Zahlen (TVBZ). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 128:

	Jugendliche		Heranwachsende		Jugendliche und Heranwachsende	
	N	TVBZ	N	TVBZ	N	TVBZ
1985	121.901	3.566,3	125.835	4.248,9	247.736	3.883,2
1990	97.519	4.377,5	102.517	4.365,6	200.036	4.371,4
1995	134.359	5.810,8	99.938	5.788,3	234.297	5.801,2
2000	170.983	6.803,3	136.026	7.185,3	307.009	6.967,4
2005	183.012	6.520,6	151.901	7.605,9	334.913	6.971,8
2010	163.941	6.265,2	145.408	6.756,4	309.349	6.486,8
2015	114.166	4.462,8	110.416	5.638,7	224.582	4.972,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

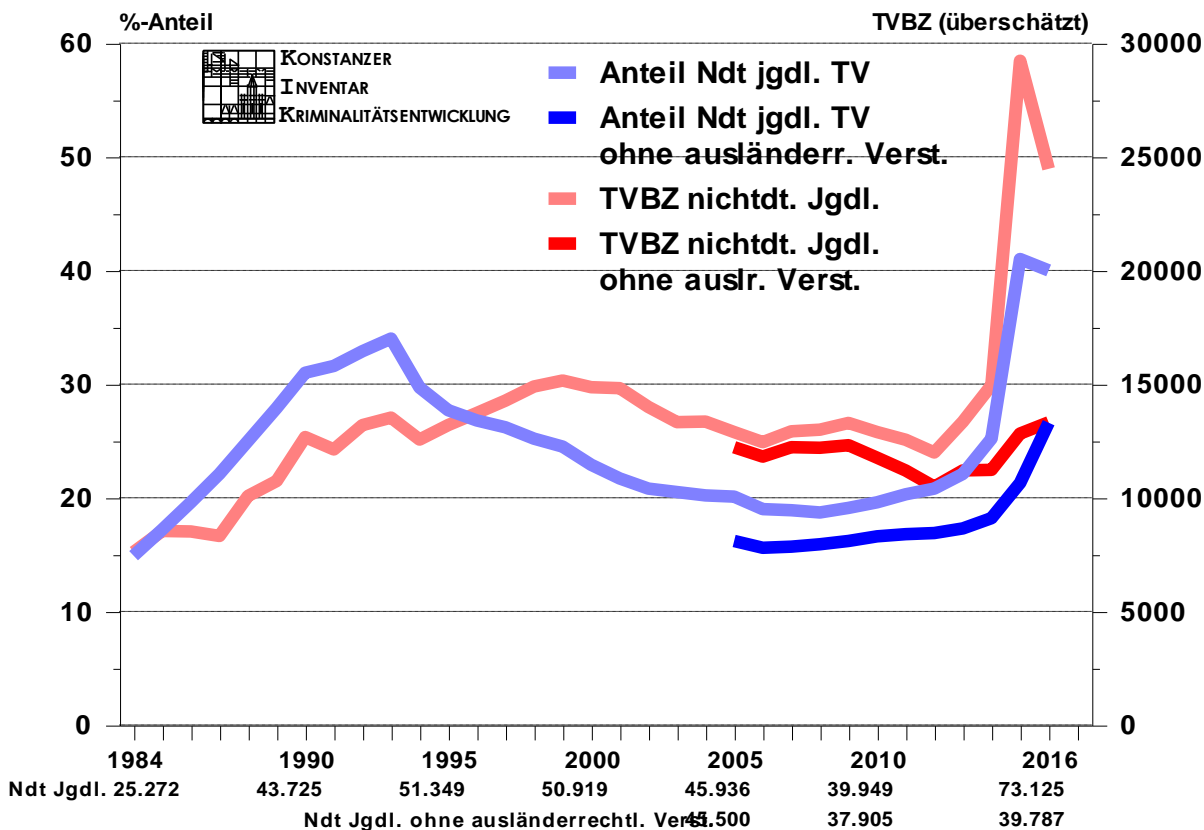
3. Veränderungen von Tatverdächtigenstrukturen: In dem Zeitraum ab 1984 sind die absoluten wie die relativen Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen deutlich gestiegen, gleichzeitig hat sich deren Deliktsstruktur verändert.

Die Zahl der nichtdeutschen jugendlichen Tatverdächtigen hat sich nahezu verdreifacht (1984: 25.272; 2016: 73.125), ihr Anteil an den jugendlichen Tatverdächtigen stieg auf 40 % an (vgl. **Schaubild 129**). Entsprechend sind auch die (überschätzten) TVBZ deutlich gestiegen. Die Entwicklung der absoluten wie der relativen Zahlen ist seit 2015 in hohem Maße durch ausländerrechtliche Verstöße beeinflusst. Ohne diese Verstöße beträgt der Anteil an den jugendlichen Tatverdächtigen knapp 22 %, die TVBZ sind nur geringfügig angestiegen.

4. Unterschiedliche Zählweise von Tatverdächtigen und Verurteilungen bei tatmehrheitlich verübten Taten.¹³⁵⁹ Im Zeitreihenvergleich dürften sich diese Unterschiede wegen der anzunehmenden Konstanz des Fehlers nicht nennenswert auswirken.

1359 Vgl. oben V., 4.1.1

Schaubild 129: Nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtige - Anteile an jugendlichen Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin



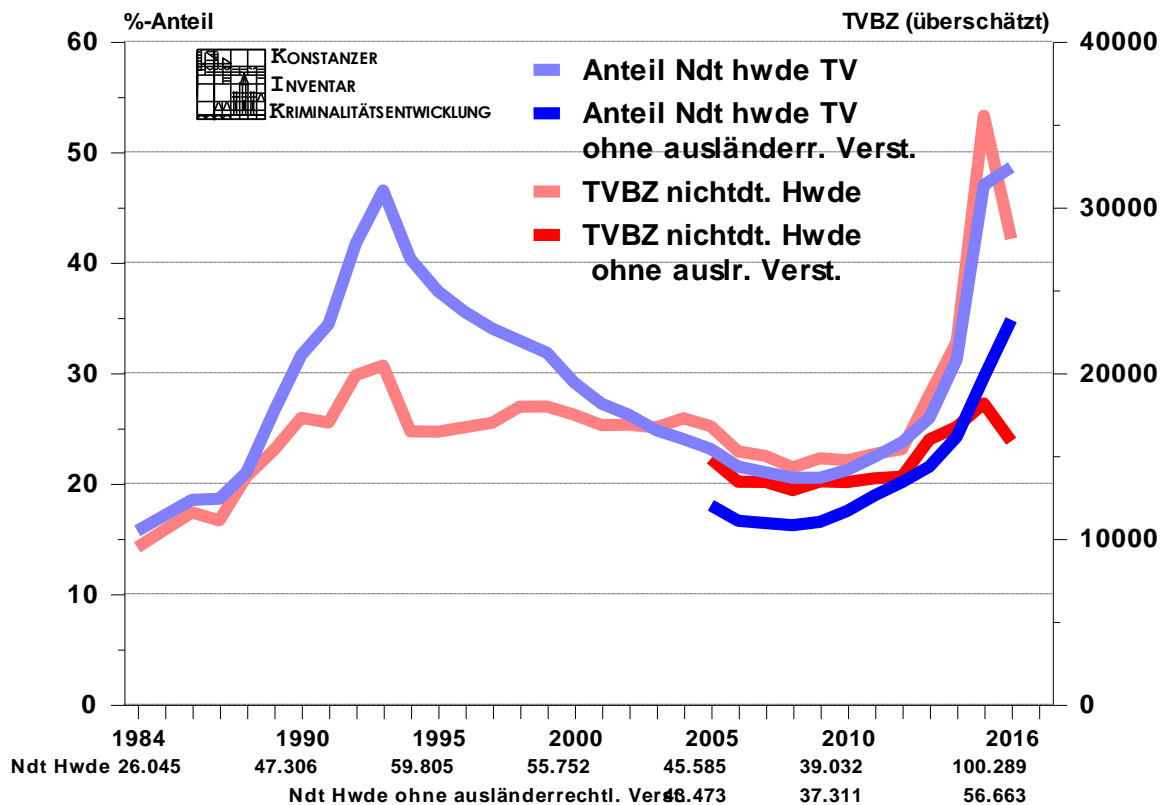
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 129:

	Jugendliche						
	insgesamt	Nichtdeutsche					
		insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.
	N	N	n	in % (Sp. 1)	in % (Sp. 1)	TVBZ	TVBZ
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
1985	147.173	25.272		17,2		8.542	
1990	141.244	43.725		31,0		12.668	
1995	185.708	51.349		27,7		13.199	
2000	221.902	50.919		22,9		14.863	
2005	228.948	45.936	43.563	20,1	19,0	12.889	12.223
2010	203.890	39.949	36.460	19,6	17,9	12.888	11.762
2015	193.494	79.328	34.813	41,0	18,0	29.226	12.826
2016	182.643	73.125	39.787	40,0	21,8	24.472	13.315

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Entsprechendes zeigt sich auch bei den nichtdeutschen heranwachsenden Tatverdächtigen (vgl. **Schaubild 130**). Ohne die ausländerrechtlichen Verstöße nehmen zwar die absoluten Zahlen sowie die Anteile an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt deutlich zu, die TVBZ bleiben jedoch weitgehend konstant.

Schaubild 130: Nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtige - Anteile an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 130:

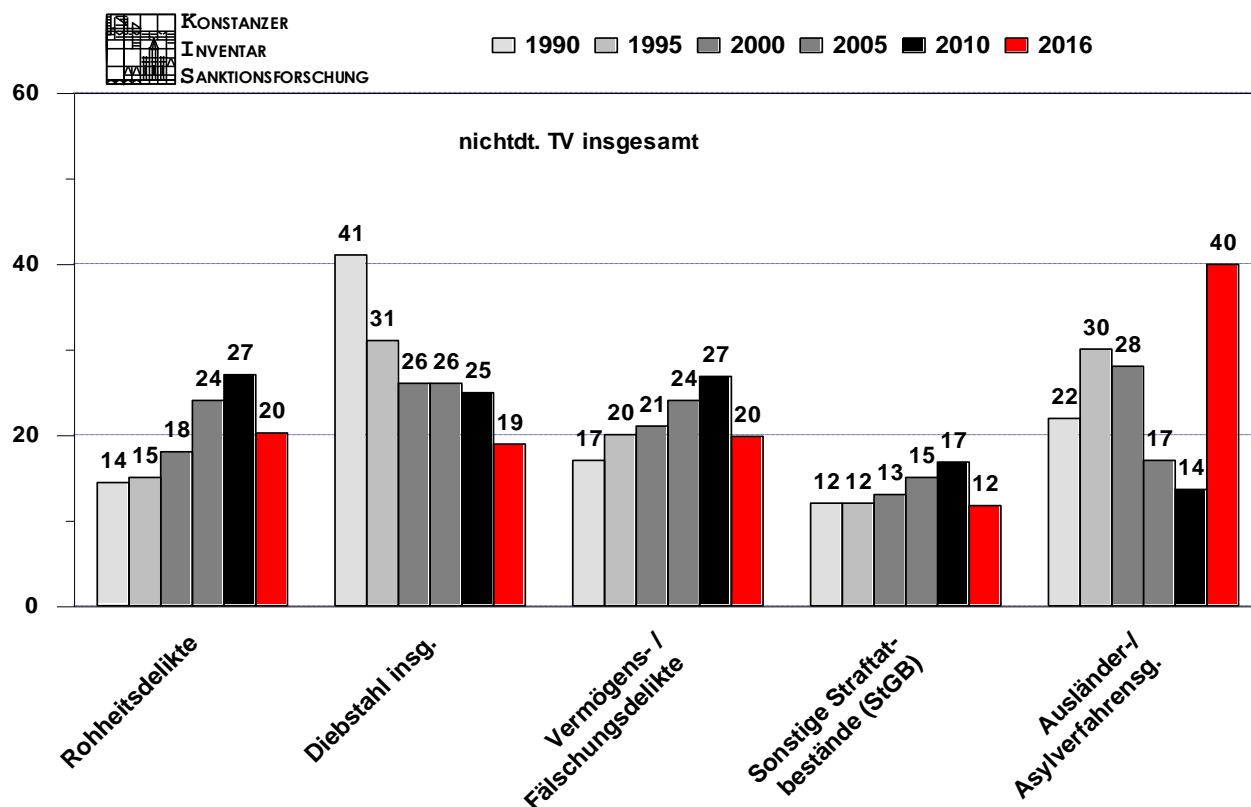
	Heranwachsende						
	insgesamt	Nichtdeutsche					
		insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.
		N	n	in % (Sp. 1)	in % (Sp. 1)	TVBZ	TVBZ
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
1985	151.880	26.045		17,1		10.533	
1990	149.823	47.306		31,6		17.280	
1995	159.743	59.805		37,4		16.447	
2000	191.778	55.752		29,1		17.471	
2005	197.490	45.585	40.259	23,1	20,4	16.774	14.814
2010	184.440	39.032	35.562	21,2	19,3	14.717	13.408
2015	208.186	97.770	49.961	47,0	24,0	35.512	18.147
2016	206.508	100.289	56.663	48,6	27,4	28.081	15.866

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass und wie sehr sich die Deliktsstrukturen durch den relativen Bedeutungsgewinn der ausländerrechtlichen Verstöße verändert haben, zeigt **Schaubild 131** für alle

nichtdeutschen Tatverdächtigen und **Schaubild 132** für die 14- bis unter 21-Jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Schaubild 131: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

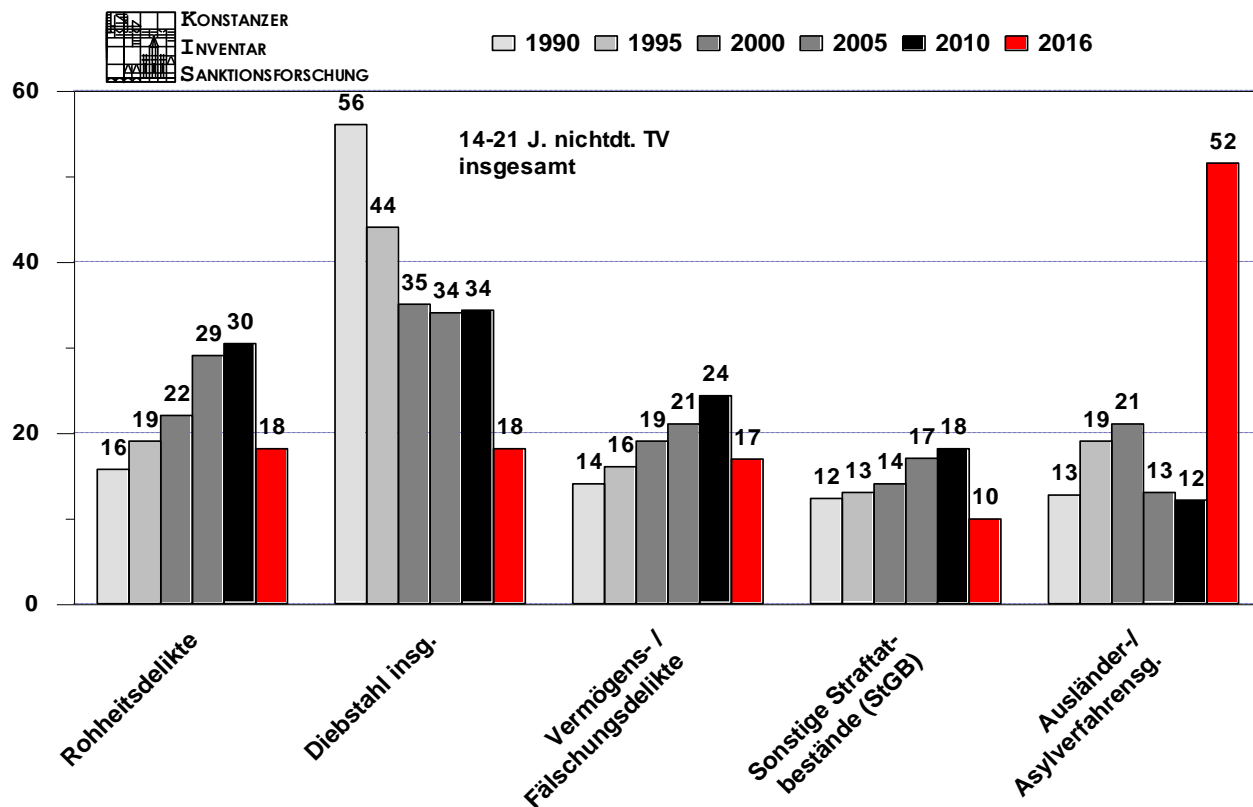


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 131:

	1990		2000		2010		2016	
Rohheitsdelikte	55.058	14,4	108.466	18,4	127.256	27,0	192.215	20,2
Diebstahl insgesamt	157.408	41,0	155.951	26,5	117.601	24,9	179.980	18,9
Vermögens- und Fälschungsdelikte	65.247	17,0	123.171	20,9	126.498	26,8	188.831	19,8
Sonstige Straftatbestände (StGB)	46.183	12,0	76.173	12,9	79.066	16,8	111.695	11,7
Ausländer-/ Asylverfahrensgesetz	84.168	21,9	167.592	28,4	64.009	13,6	380.142	39,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 132: Jugendliche und heranwachsende nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen 14- bis unter 21-jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 132:

	1990		2000		2010		2016	
Rohheitsdelikte	14.320	15,7	26.092	22,0	25.218	30,4	34.145	18,2
Diebstahl insgesamt	50.954	56,0	41.807	35,3	28.468	34,3	34.109	18,2
Vermögens- und Fälschungsdelikte	12.733	14,0	22.813	19,2	20.141	24,3	32.014	17,0
Sonstige Straftatbestände (StGB)	11.180	12,3	16.370	13,8	15.033	18,1	18.755	10,0
Ausländer- / Asylverfahrensgesetz	11.523	12,7	25.040	21,1	10.003	12,1	97.279	51,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

5. Messung der Entwicklung von Zeitreihen bei unterschiedlichem Ausgangsniveau:

Die Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen ist mit dem Problem behaftet, dass das Ausgangsniveau unterschiedlich ist. Dies hat zur Folge, dass gleiche Steigerungsraten optisch eine Auseinanderentwicklung anzuzeigen scheinen. Ob die Steigerungsraten bzw. die Relationen zwischen den beiden Zahlenreihen sich unterschiedlich entwickeln, wird in den folgenden Darstellungen dadurch verdeutlicht, dass eine Kurve mit der parallelen Entwicklung zu den Tatverdächtigenzahlen eingezeichnet wird. Der Abstand zwischen den tatsächlichen Verurteiltenzahlen und diesen parallel zu den Tatverdächtigenzahlen verlaufenden, berechneten Verurteiltenzahlen (im Folgenden: parallele Verurteiltenzahlen) gibt demnach an, ob, in welcher Richtung und wie stark sich die Ausfilterung

im Zeitverlauf geändert hat. Die Größe der Änderung, also die Differenz zwischen tatsächlichen und parallelen Verurteiltenzahlen kann nicht in Prozent angegeben werden, weil die jeweils unterschiedlich große Bezugsgröße die prozentuale Größe beeinflussen würde. Möglich ist lediglich die Angabe der Differenz der VBZ. Ferner werden die Relationen zwischen den Tatverdächtigen- und den realen Verurteiltenzahlen berechnet. Nicht zufriedenstellend gelöst werden kann allerdings, dass die Verurteiltenzahlen nur verzögert den Tatverdächtigenzahlen folgen. Es sind, wie bei jedem "Trichtermodell", nur Relationen, aber keine Anteile.

Schaubild 133 verdeutlicht das Problem der scheinbaren Auseinanderentwicklung sowie der hier beschrittene Weg, die Entwicklung der Ausfilterung in ihren Größenordnungen zu veranschaulichen. Angenommen,

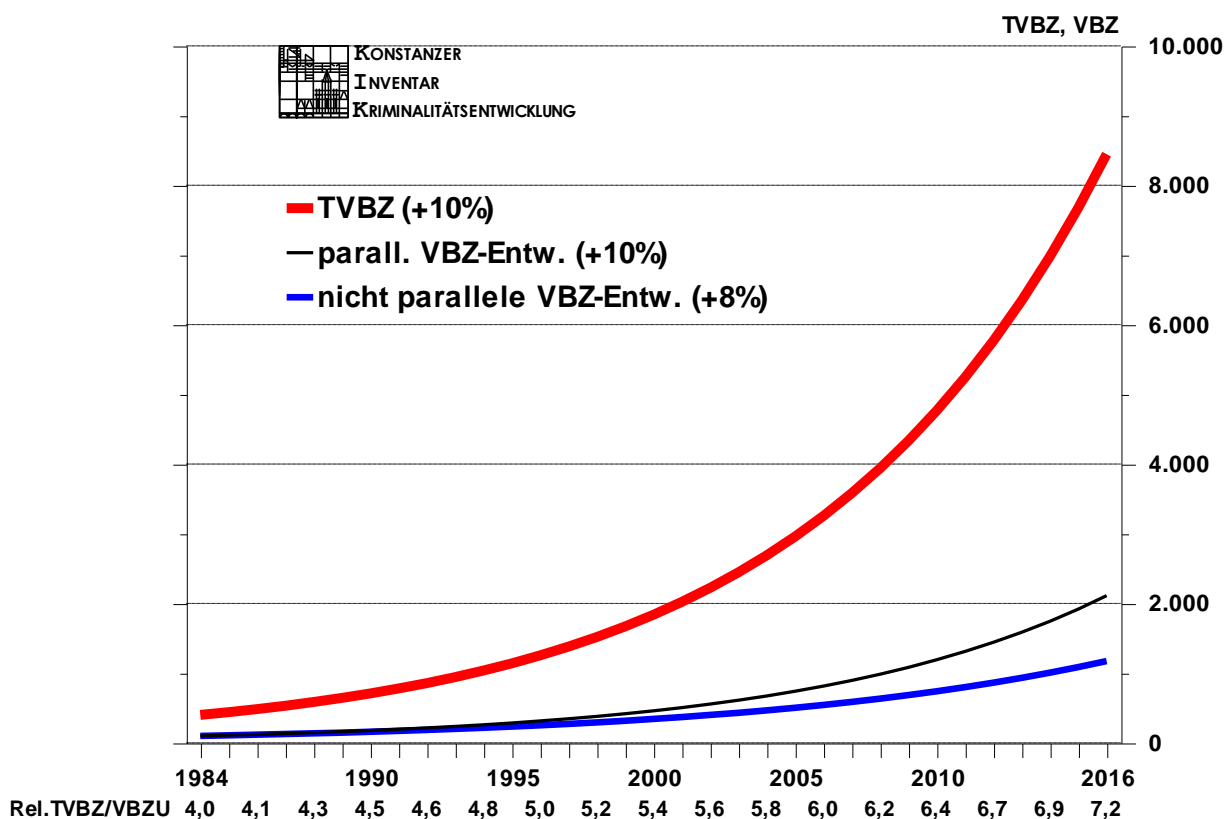
a) es würde alljährlich nur jeder 4. Tatverdächtige verurteilt werden und

b) die Zahl der Tatverdächtigen (bzw. die TVBZ) und die der Verurteilten (bzw. die VBZ) würden jedes Jahr um den Faktor 1,1 zunehmen,

dann würde sich eine konstante Relation TV/VU bzw. TVBZ/VBZ von 4:1 ergeben. Grafisch entspricht dies der roten (TV) und der schwarzen Kurve (VU), also der parallel zu den TV verlaufenden Kurve.

Würden dagegen im Zeitverlauf nicht jedes Jahr 25 % verurteilt, sondern nur ein davon abweichender Prozentsatz, sei er größer, sei er kleiner, dann würde sich die blau eingezeichnete Kurve der realen VU (bzw. VBZ) ergeben. Die Differenz zwischen der Kurve, die die konstant bleibende Ausfilterung wiedergibt (parallele VU-Entw.), und der realen VU-Kurve wäre dann das Indiz für eine größer oder kleiner werdende Ausfilterung. Ausfilterung heißt hier übrigens nicht, dies ist dem nicht auf eine Verlaufsstatistik gestützten "Trichtermodell" immanent, Nicht-Verurteilung, sondern heißt nur, Verurteilung nicht nach dem Ausgangsdelikt.

Schaubild 133: Darstellungsprobleme bei der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen im Zeitvergleich – das Problem unterschiedlicher Ausgangsniveaus



Auszüge aus dem fiktiven Datenblatt zu Schaubild 133:

	TVBZ	reale VBZ	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=4,00)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	400	100	25,00	100	0
1985	440	108	24,55	110	2
1990	709	159	22,39	177	18
1995	1.141	233	20,43	285	52
2000	1.838	343	18,64	459	117
2005	2.960	503	17,01	740	237
2010	4.767	740	15,51	1.192	452
2015	7.678	1.087	14,15	1.919	833

Datenquelle: Fiktive Daten.

4.1.3.2 Verurteilungswahrscheinlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden im zeitlichen Längsschnitt

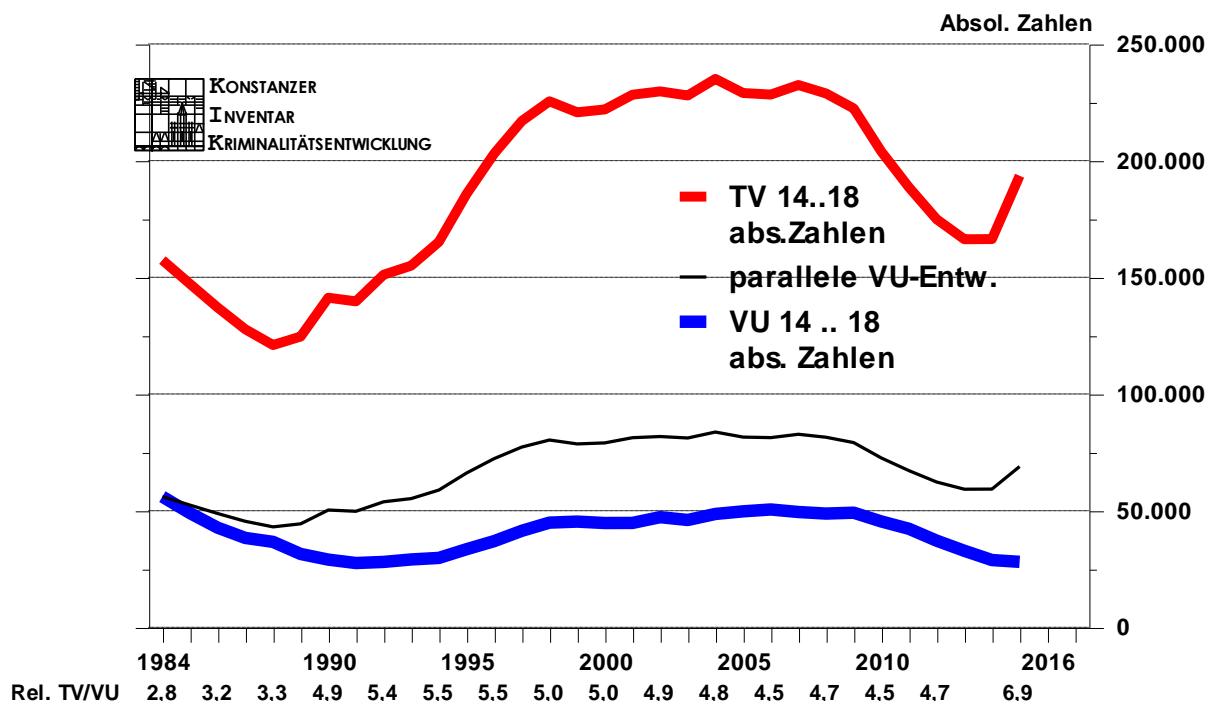
4.1.3.2.1 Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr

Schaubild 134 zeigt, dass die Ausfilterungsprozesse bei Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr) in den alten Ländern in den Jahren seit Einführung der sog. echten Tatverdächtigenzählung in der PKS, also seit 1984, insgesamt zugenommen haben. Bis 1995 erfolgte eine zunehmende Öffnung der Schere zwischen der parallelen und der realen Verurteilten-Kurve. Danach näherten sich die Kurven bis 2011 leicht an, ab 2013 öffneten sie sich wieder. Dies dürfte eine Folge der Zunahme ausländerrechtlicher Verstöße bei den Tatverdächtigen sein, die fast ausnahmslos nicht zu einer Verurteilung führten, sondern aus Opportunitätsgründen eingestellt worden sein dürften. Wäre die Relation zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen¹³⁶⁰ seit 1984 unverändert geblieben, dann wären 2016 fast 41.000 mehr junge Menschen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren verurteilt worden, dies entspricht, bezogen auf die tatsächlich Verurteilten, 145 %.

Die nicht hinreichend differenzierten Daten der StA-Statistik, insbesondere die fehlenden Angaben zu den Alters- und Deliktsgruppen, erlauben es aber nicht festzustellen, ob vermehrt aus Opportunitätsgründen oder mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Es kann also insbesondere nicht auf eine regional unterschiedliche Diversionspraxis geschlossen werden.

¹³⁶⁰ Eine deutlich größere Öffnung zeigt sich bei der Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Fall- und Verurteiltenzahlen (jeweils bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung bzw. der strafmündigen Bevölkerung). Diese zunehmende Öffnung wird von Oberwittler 2015, S. 2 f., auf einen "Wandel im Umgang mit Straftätern" zurückgeführt. Dies ist freilich nur eine Teilerklärung. Denn Fallzahlen beinhalten auch die Straftaten von Strafunmündigen und von nicht ermittelten Tatverdächtigen. Deshalb besteht nicht nur ein deutlicher Unterschied zwischen Fall- und Tatverdächtigenzahlen, vor allem hat sich der Abstand zwischen diesen beiden Zahlengruppen vergrößert wegen der Zunahme vor allem der Diebstahlsdelikte mit einer unterdurchschnittlich hohen Aufklärungsrate.

Schaubild 134: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



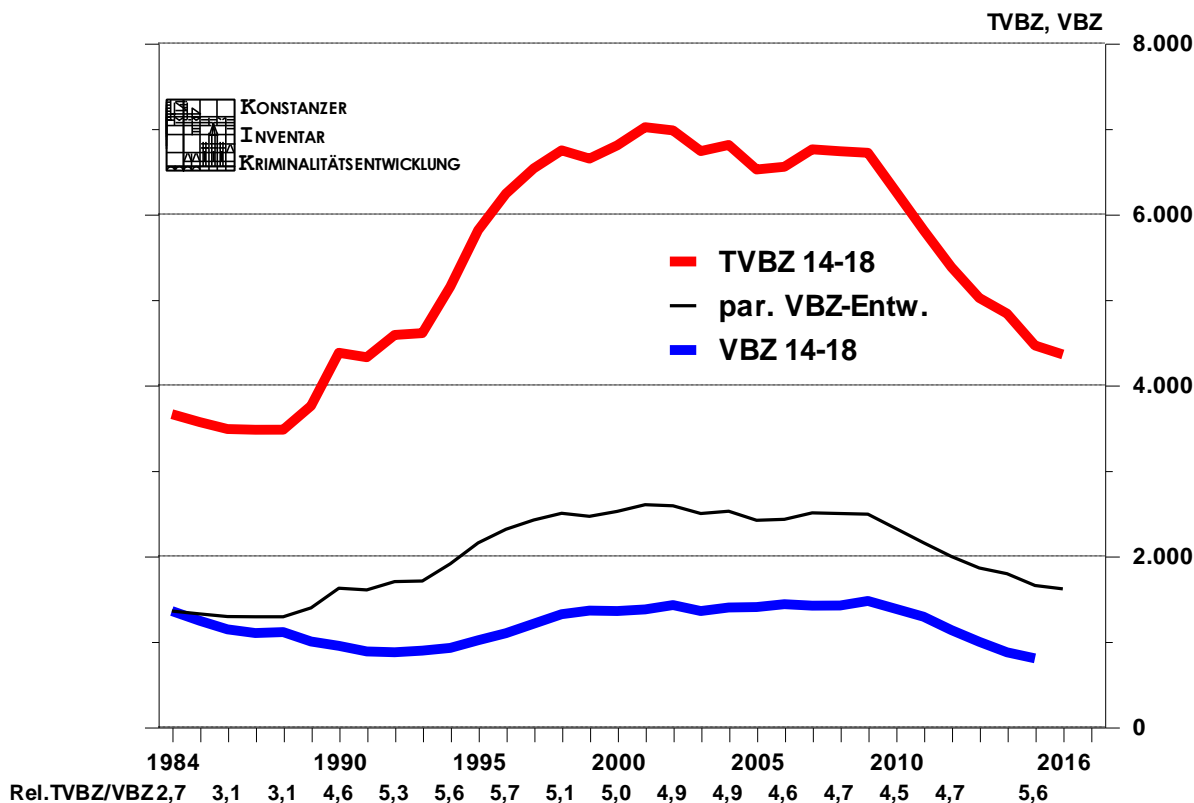
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 134:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,8)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	157.360	56.041	35,61	56.041	0
1985	147.173	48.929	33,25	52.413	3.484
1990	141.244	29.052	20,57	50.302	21.250
1995	185.708	33.488	18,03	66.137	32.649
2000	221.902	44.740	20,16	79.026	34.286
2005	228.948	49.720	21,72	81.536	31.816
2010	203.890	45.384	22,26	72.612	27.228
2015	193.494	28.087	14,52	68.909	40.822

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Wie der Vergleich mit den Belastungszahlen für deutsche Jugendliche zeigt, sind die Größenordnungen der Ausfilterung durchaus vergleichbar (vgl. **Schaubild 135**), ausgenommen die letzten Jahre, wo sich die Schere, gemessen über Belastungszahlen, nur geringfügig öffnete. Bei unveränderter Ausfilterung wären etwas mehr als doppelt so viele deutsche Jugendliche - pro 100.000 - verurteilt worden.

Schaubild 135: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



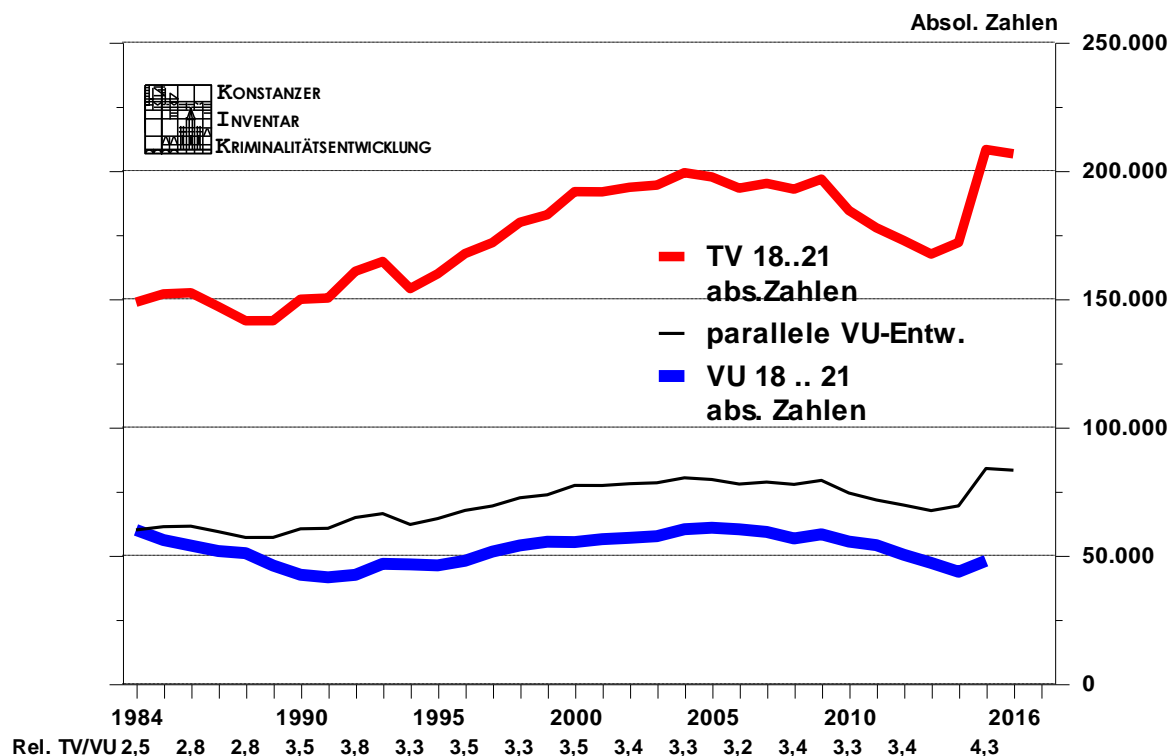
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 135:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,70)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	3.659	1.356	37,06	1.356	0
1985	3.566	1.241	34,80	1.322	80
1990	4.377	948	21,65	1.622	675
1995	5.811	1.013	17,43	2.153	1.141
2000	6.803	1.355	19,92	2.521	1.166
2005	6.521	1.402	21,50	2.416	1.014
2010	6.265	1.382	22,05	2.322	940
2015	4.463	802	17,97	1.654	852

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Ausfilterungsprozesse sind auch bei Heranwachsenden festzustellen, sie sind aber deutlich schwächer. Wäre bei ihnen die Relation zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen seit 1984 unverändert geblieben, dann wären 2016 75 % mehr Heranwachsende verurteilt worden (vgl. **Schaubild 136**).

Schaubild 136: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



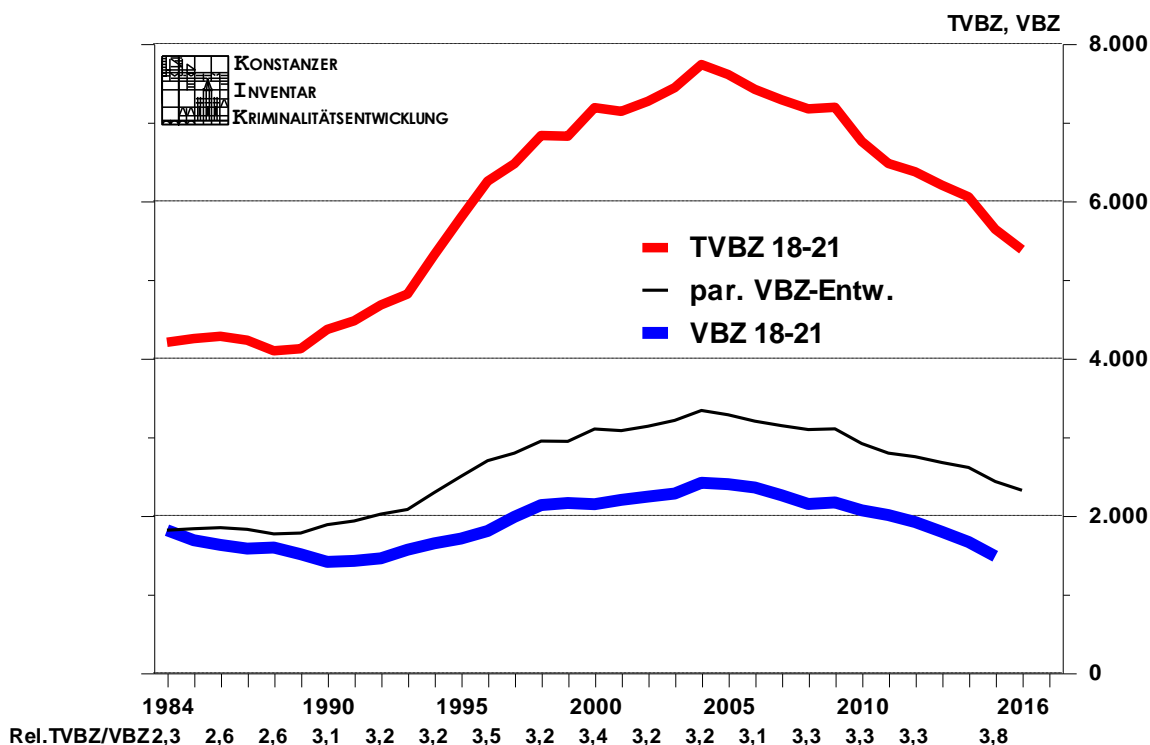
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 136:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,48)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	148.657	59.886	40,3	59.886	0
1985	151.880	55.972	36,9	61.184	5.212
1990	149.823	42.421	28,3	60.356	17.935
1995	159.743	46.093	28,9	64.352	18.259
2000	191.778	55.170	28,8	77.257	22.087
2005	197.490	60.770	30,8	79.558	18.788
2010	184.440	55.370	30,0	74.301	18.931
2015	208.186	47.877	23,0	83.867	35.990

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Wie bei den Jugendlichen, so zeigt auch bei den Heranwachsenden der Vergleich von absoluten Zahlen (von Deutschen und Nichtdeutschen insgesamt) und den Belastungszahlen der Deutschen in etwa dieselben Größenordnungen der Ausfilterung (vgl. **Schaubild 137**).

Schaubild 137: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 137:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,32)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	4.201	1.812	43,1	1.812	0
1985	4.249	1.685	39,7	1.833	148
1990	4.366	1.410	32,3	1.883	473
1995	5.788	1.706	29,5	2.497	791
2000	7.185	2.143	29,8	3.099	956
2005	7.606	2.398	31,5	3.281	883
2010	6.756	2.065	30,6	2.914	849
2015	5.639	1.481	26,3	2.432	951

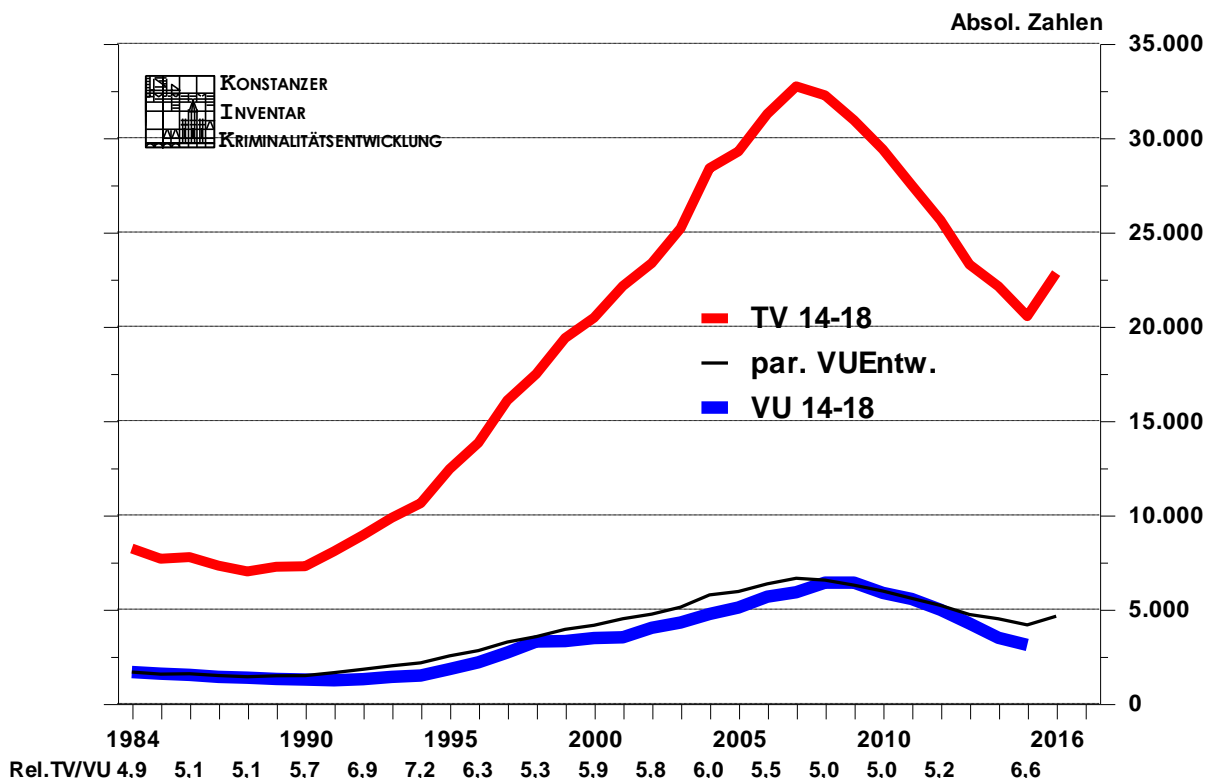
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.3.2.2 Ausfilterung bei Körperverletzungsdelikten

Die Veränderung der Ausfilterungsprozesse erfolgte deliktsspezifisch unterschiedlich intensiv. Sowohl bei einfacher vorsätzlicher als auch bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung folgen die (absoluten wie die relativen, auf 100.000 Einwohner bezogenen) Verurteiltenzahlen den Tatverdächtigenzahlen weitgehend parallel. Die Ausfilterung blieb bei jugendlichen Tatverdächtigen, und zwar bei Tatverdächtigen insgesamt (vgl. **Schaubild 138**) als auch begrenzt auf deutsche Tatverdächtige (vgl. **Schaubild 139**) weitest-

gehend unverändert, und zwar unabhängig, ob über absolute Zahlen oder über TVBZ gemessen. Auch bei heranwachsenden Tatverdächtigen ist weder bei Tatverdächtigen insgesamt (vgl. **Schaubild 140**) noch bei deutschen Tatverdächtigen (vgl. **Schaubild 141**) eine Veränderung der strafrechtlichen Sozialkontrolle über die Zeit hinweg festzustellen.

Schaubild 138: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



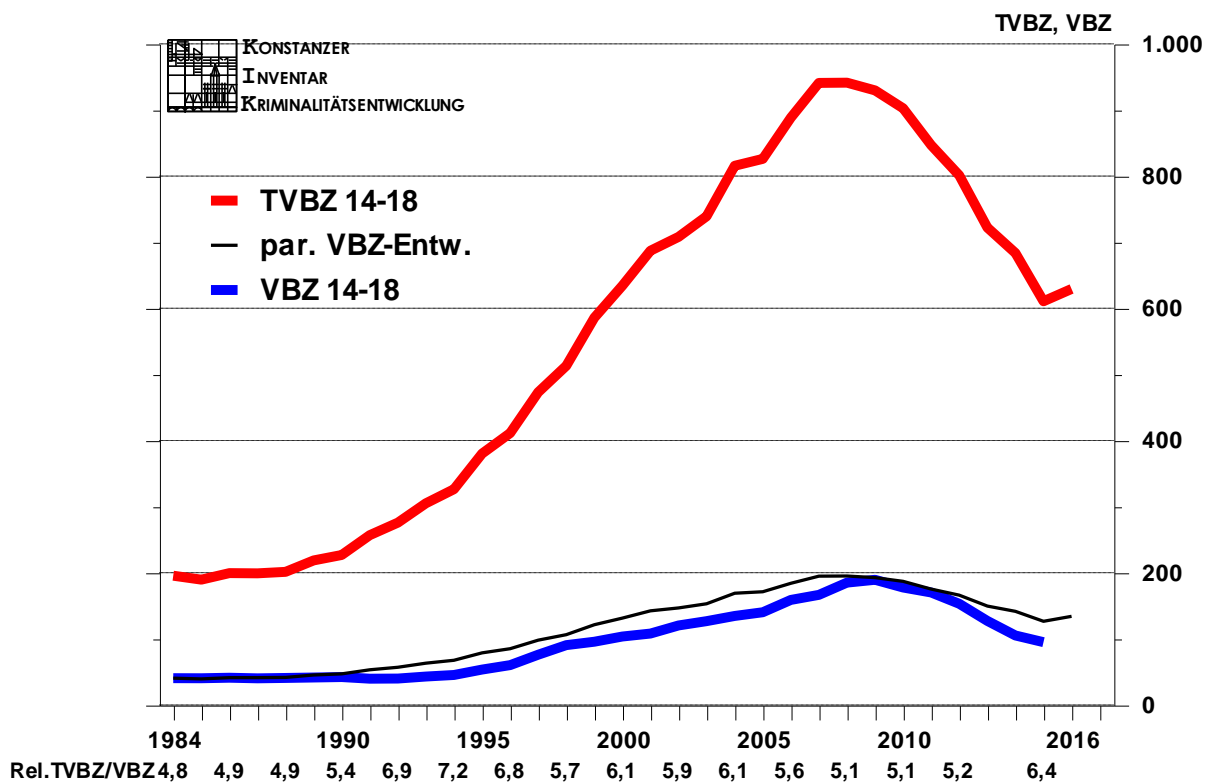
uszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 138:

A

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=4,93)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	8.216	1.667	20,3	1.667	0
1985	7.674	1.582	20,6	1.557	-25
1990	7.278	1.270	17,4	1.477	207
1995	12.429	1.826	14,7	2.522	696
2000	20.456	3.473	17,0	4.150	677
2005	29.273	5.087	17,4	5.939	852
2010	29.380	5.861	19,9	5.961	100
2015	20.536	3.106	15,1	4.167	1.061

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 139: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

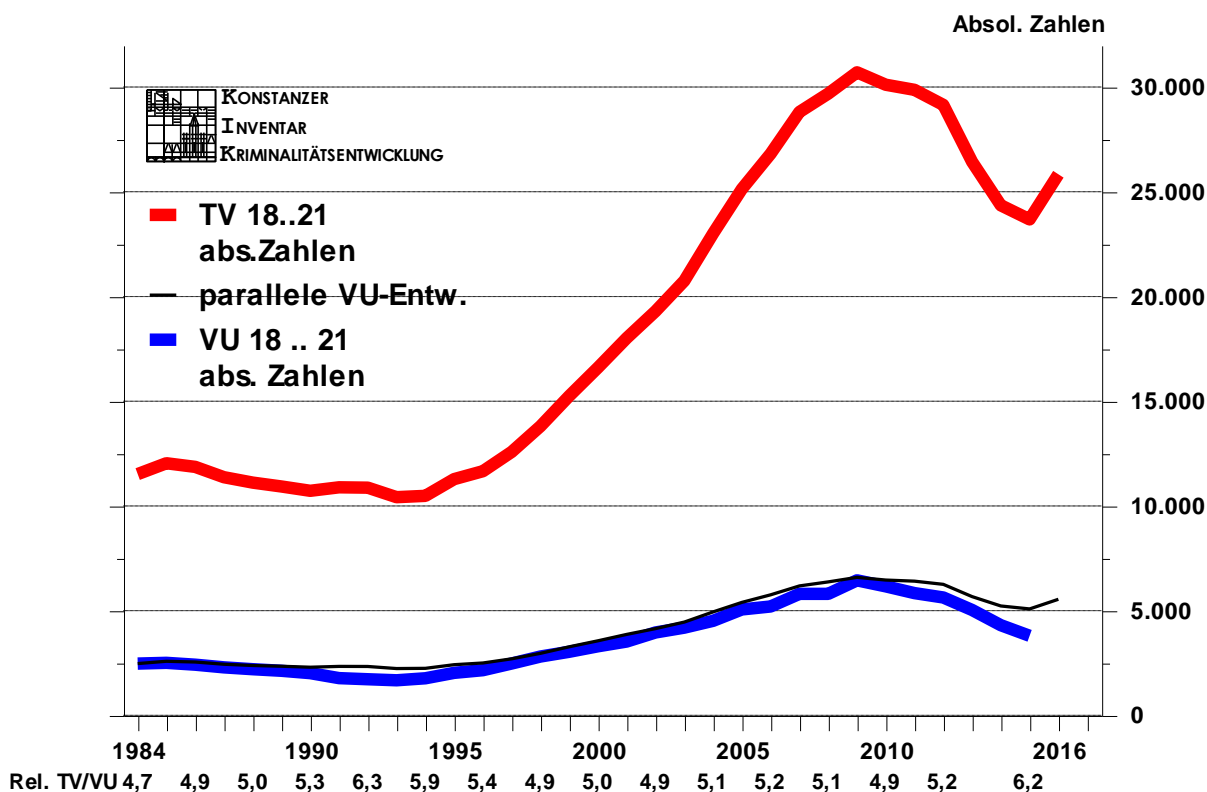


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 139:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=4,83)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	195	41	20,7	41	0
1985	189	40	21,3	39	-1
1990	227	42	18,6	47	5
1995	380	53	14,1	79	25
2000	634	103	16,3	131	28
2005	826	140	17,0	171	31
2010	903	178	19,7	187	9
2015	611	95	15,6	127	32

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 140: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

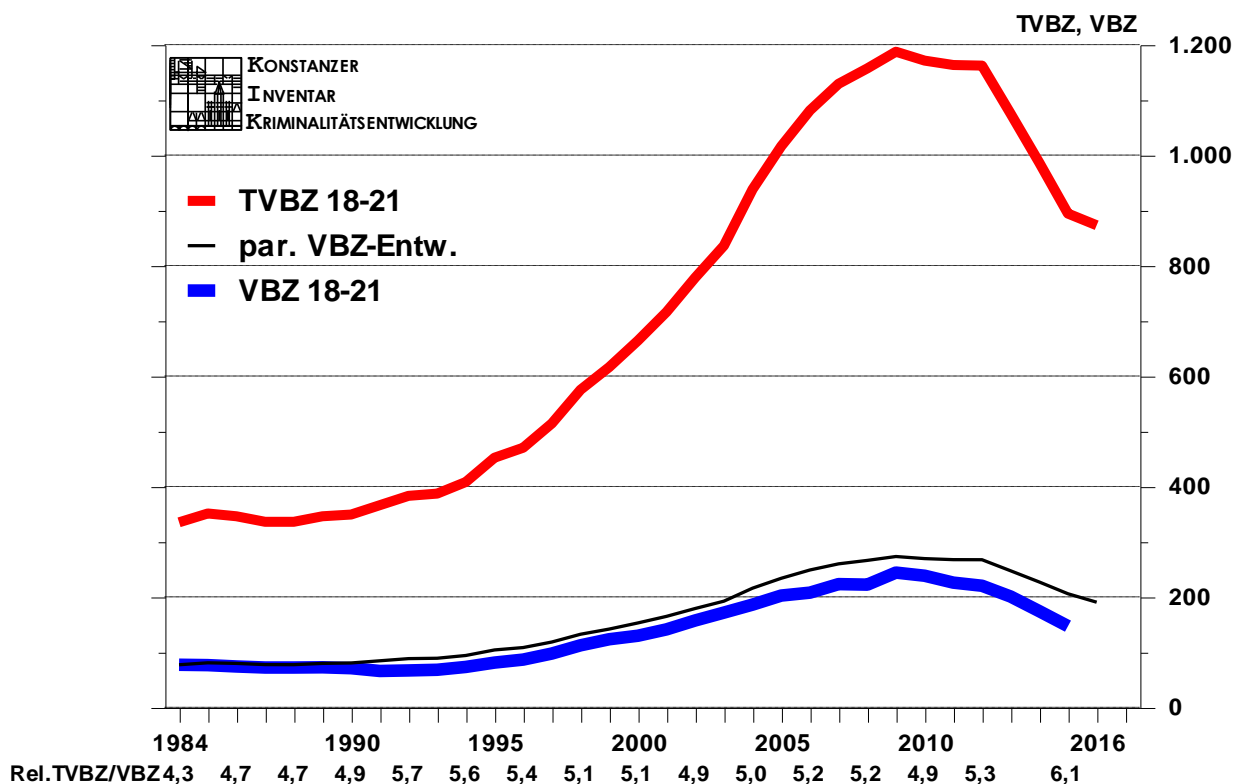


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 140:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,48)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	11.522	2.473	21,5	2.473	0
1985	12.040	2.508	20,8	2.584	76
1990	10.724	2.016	18,8	2.302	286
1995	11.280	2.032	18,0	2.421	389
2000	16.609	3.296	19,8	3.565	269
2005	25.127	5.056	20,1	5.393	337
2010	30.112	6.161	20,5	6.463	302
2015	23.678	3.800	16,0	5.082	1.282

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 141: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 141:

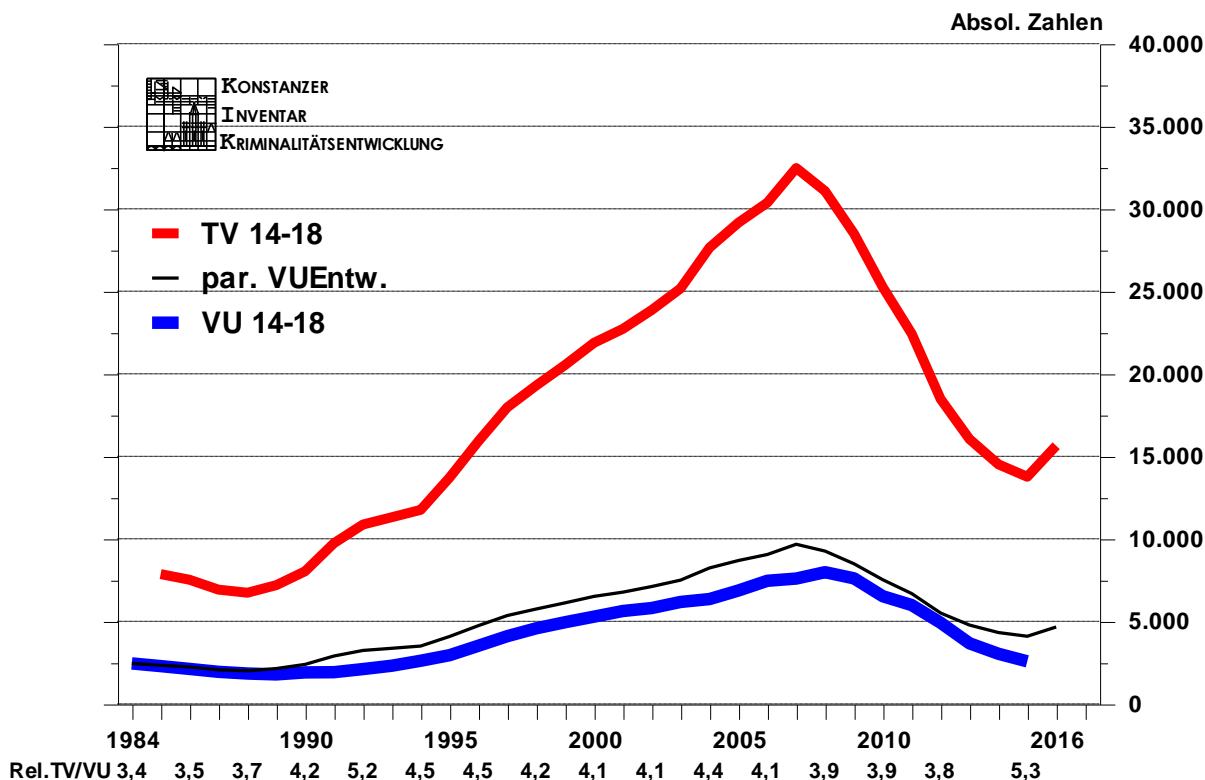
	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,32)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	335	77	23,0	77	0
1985	351	76	21,8	81	4
1990	349	71	20,3	80	9
1995	452	81	17,9	104	23
2000	664	130	19,5	153	23
2005	1.016	202	19,9	234	31
2010	1.171	238	20,4	269	31
2015	894	147	16,4	206	59

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung ist - im Vergleich zu einfacher vorsätzlicher Körperverletzung - die Differenz zwischen Tatverdächtigen und Verurteiltenzahlen im Zeitverlauf etwas größer geworden (vgl. **Schaubild 142 bis Schaubild 145**). Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass die Ausfilterung zugenommen hat, dies kann auch Folge

davon sein, dass einige der wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelten Tatverdächtigen wegen einfacher Körperverletzung verurteilt worden sind.

Schaubild 142: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

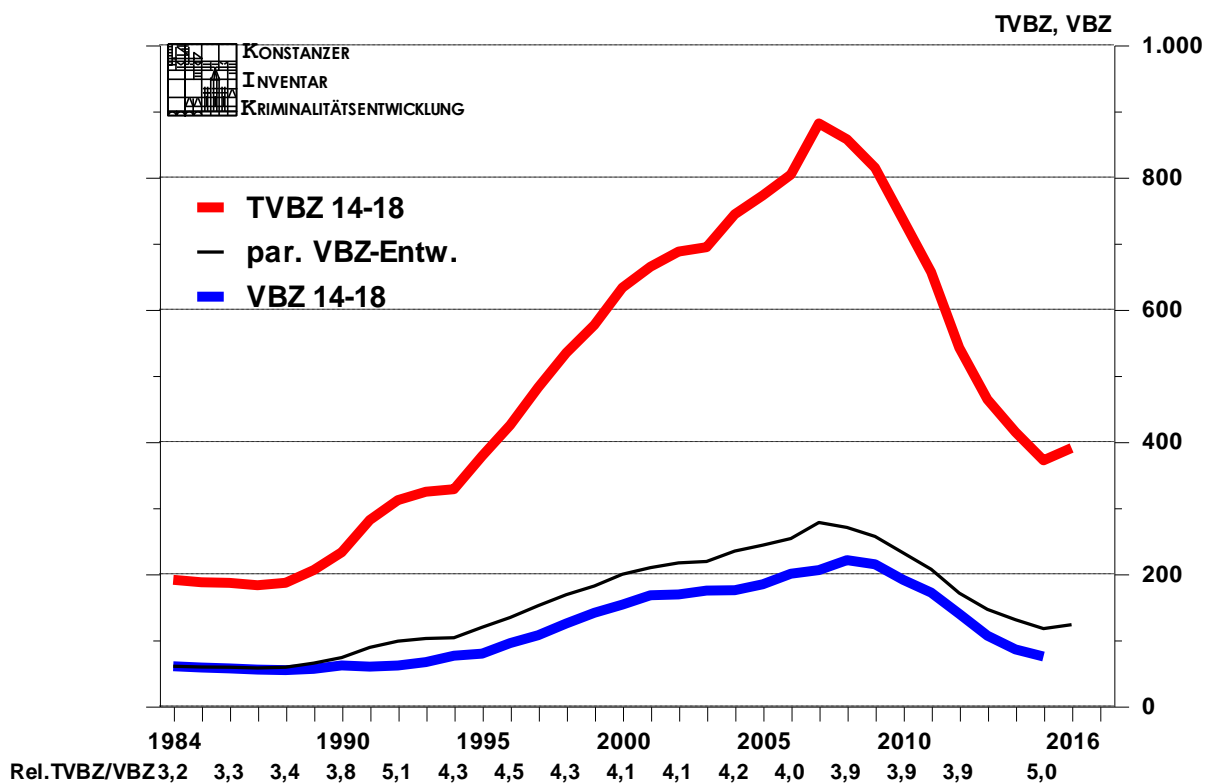


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 142:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=3,36)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	8.236	2.454	29,8	2.454	0
1985	7.864	2.290	29,1	2.343	53
1990	8.032	1.907	23,7	2.393	486
1995	13.712	2.947	21,5	4.086	1.139
2000	21.877	5.289	24,2	6.518	1.229
2005	29.153	6.867	23,6	8.686	1.819
2010	25.244	6.524	25,8	7.522	998
2015	13.762	2.574	18,7	4.101	1.527

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 143: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

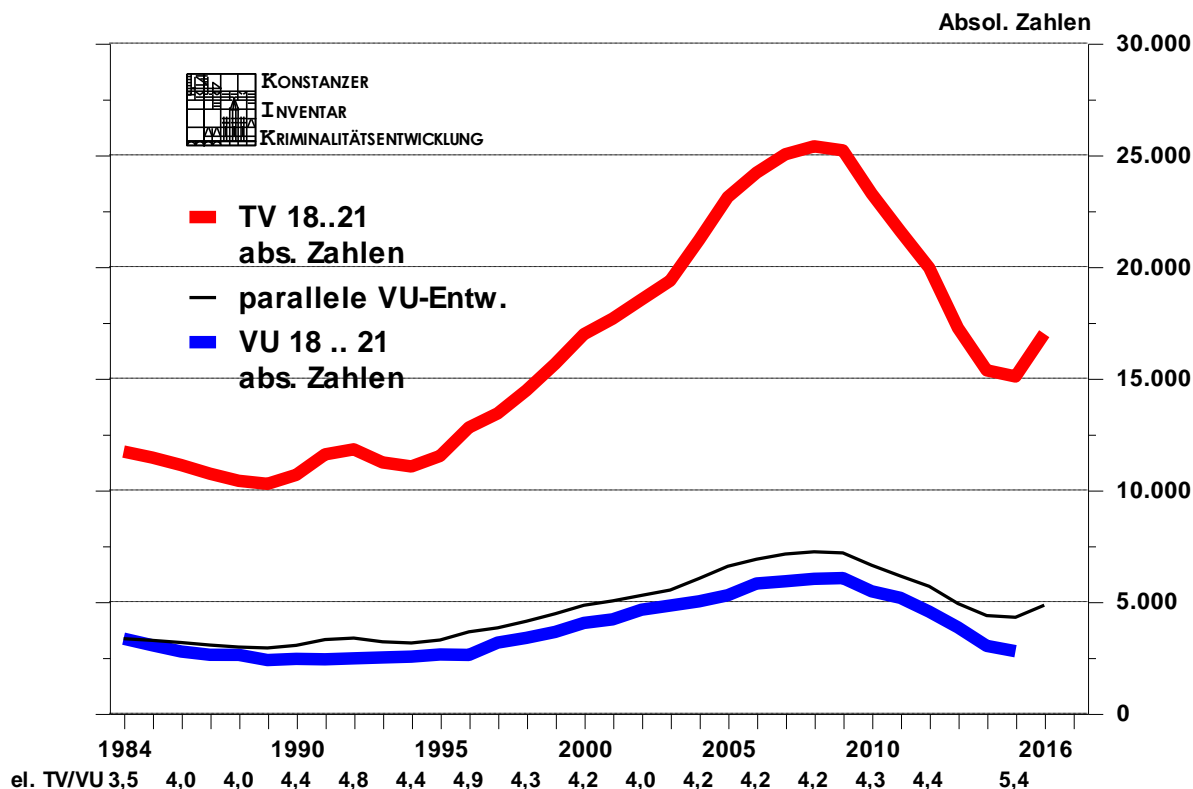


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 143:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=3,17)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	191	60	31,5	60	0
1985	187	58	31,1	59	1
1990	232	61	26,4	73	12
1995	378	79	21,0	119	40
2000	633	153	24,2	199	46
2005	772	184	23,9	243	59
2010	735	191	25,9	232	41
2015	372	75	20,1	117	42

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 144: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

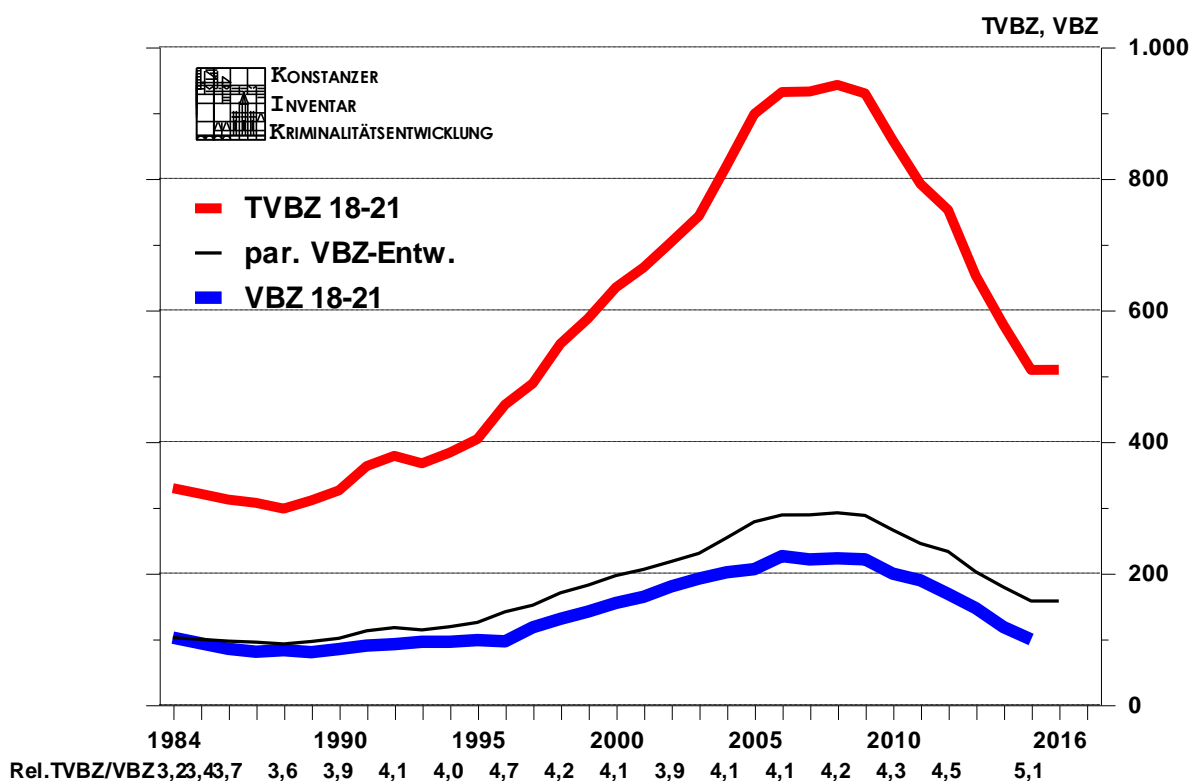


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 144:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=3,51)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	11.719	3.339	28,5	3.339	0
1985	11.448	3.046	26,6	3.262	216
1990	10.674	2.434	22,8	3.041	607
1995	11.521	2.630	22,8	3.283	653
2000	16.973	4.043	23,8	4.836	793
2005	23.109	5.286	22,9	6.584	1.298
2010	23.264	5.461	23,5	6.628	1.167
2015	15.076	2.782	18,5	4.295	1.513

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 145: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 145:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=3,23)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	329	102	31,0	102	0
1985	321	93	29,1	99	6
1990	326	85	26,0	101	16
1995	404	98	24,3	125	27
2000	634	155	24,4	196	42
2005	898	206	23,0	278	72
2010	858	199	23,2	266	66
2015	509	99	19,5	158	59

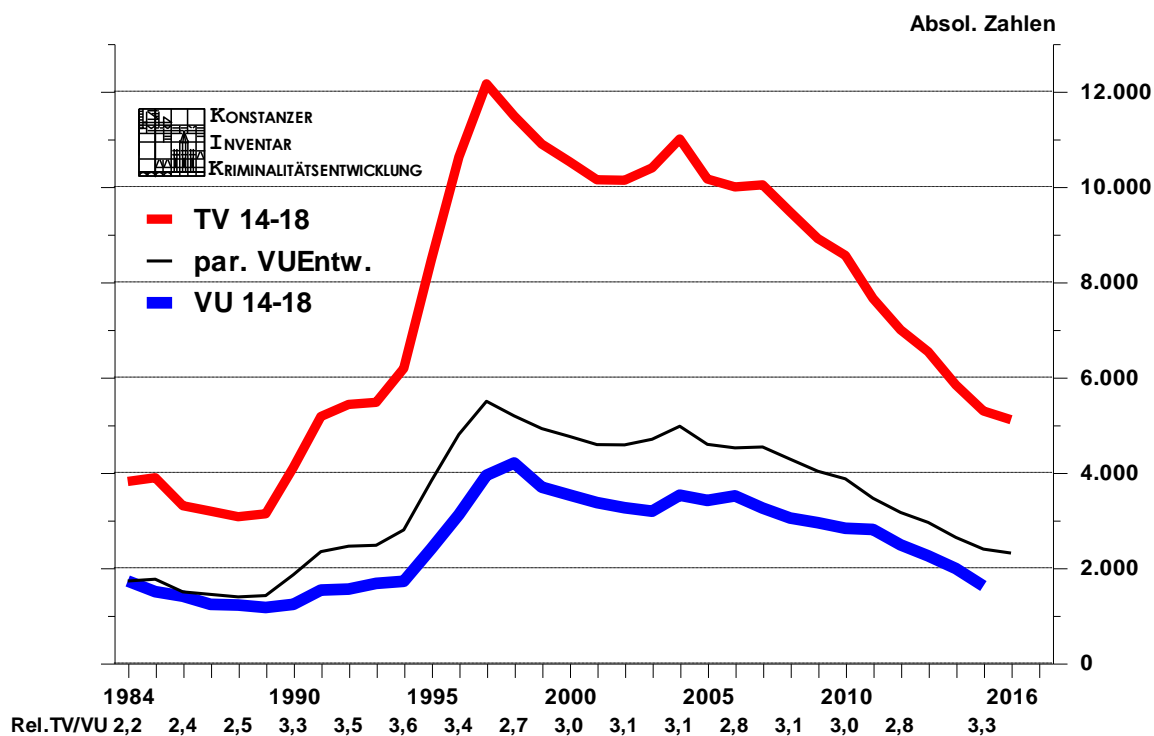
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.3.2.3 Ausfilterung bei Raub- und Erpressungsdelikten

Bei Raub- und Erpressungsdelikten wird bei Jugendlichen deutlich stärker ausgefiltert als bei Heranwachsenden. Während aber bei den Körperverletzungsdelikten die Verurteilenzahlen im zeitlichen Längsschnitt weitgehend parallel zu den Tatverdächtigenzahlen ver-

laufen, kam es bei den Raub- und Erpressungsdelikten in der Zeit zwischen Mitte der 1990er Jahre und in die Mitte der 2000er Jahre hinein, zu einer stärkeren Öffnung der Schere, seitdem werden die Abstände wieder geringer. Erst in den letzten beiden Jahren kam es wieder zu einer geringfügigen Spreizung.

Schaubild 146: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

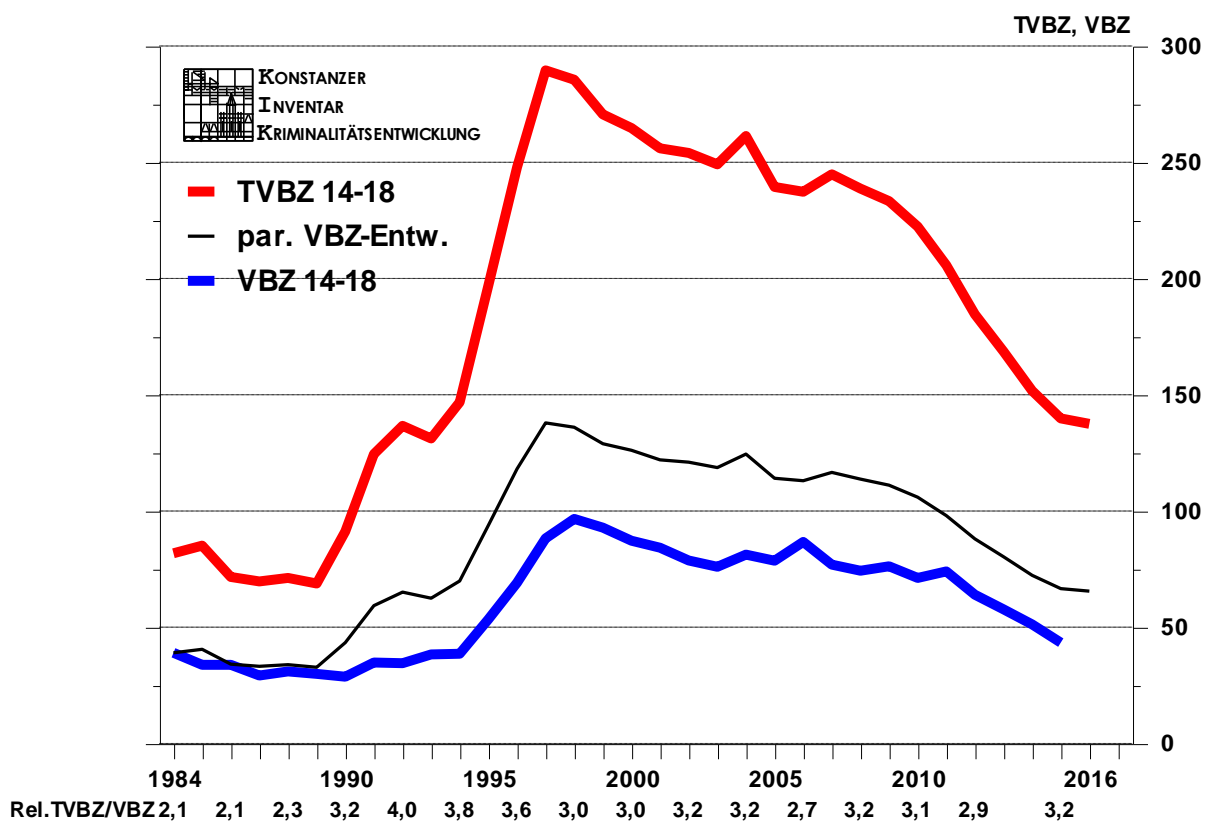


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 146:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,21)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	3.811	1.722	45,2	1.722	0
1985	3.890	1.498	38,5	1.758	261
1990	4.103	1.232	30,0	1.854	622
1995	8.462	2.401	28,4	3.824	1.423
2000	10.525	3.527	33,5	4.756	1.229
2005	10.159	3.412	33,6	4.590	1.178
2010	8.555	2.829	33,1	3.866	1.037
2015	5.289	1.616	30,6	2.390	774

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 147: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

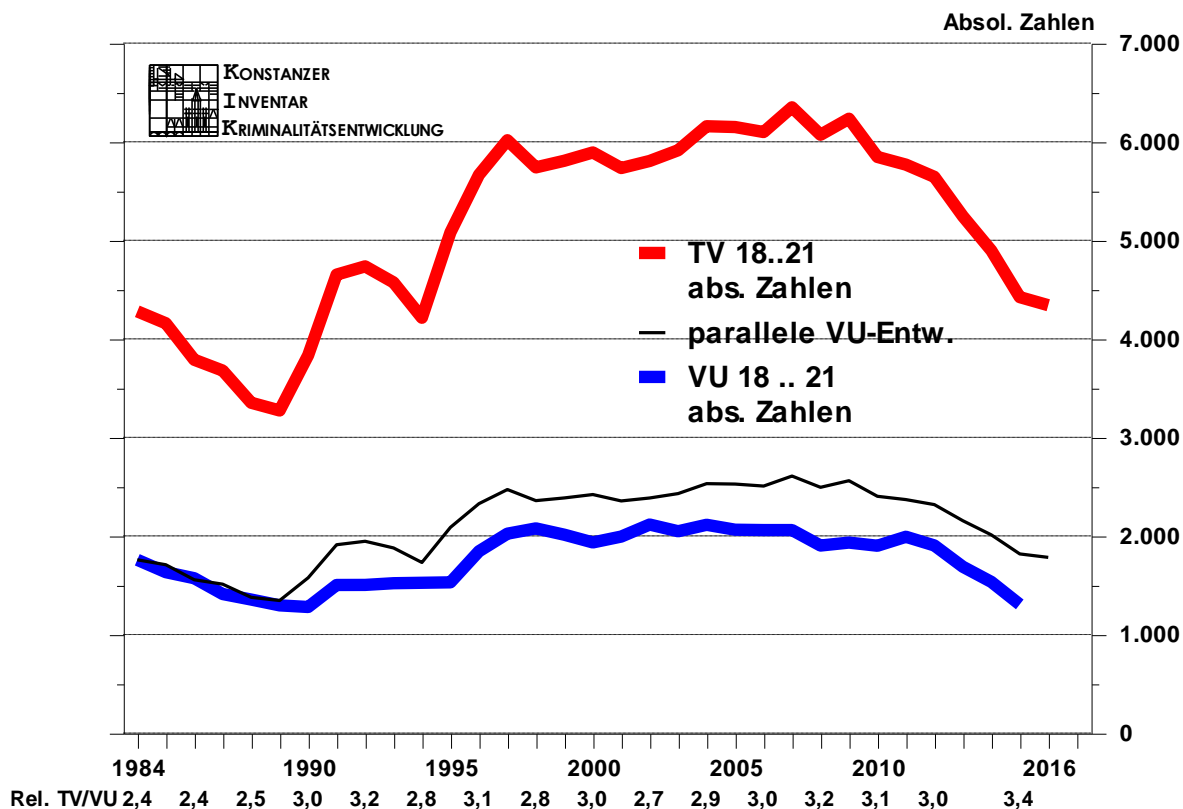


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 147:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,10)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	82	39	47,6	39	0
1985	85	34	39,7	41	7
1990	91	29	31,5	43	15
1995	197	53	27,1	94	40
2000	265	87	32,9	126	39
2005	239	79	32,8	114	35
2010	222	71	32,0	106	35
2015	140	43	31,0	67	23

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 148: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

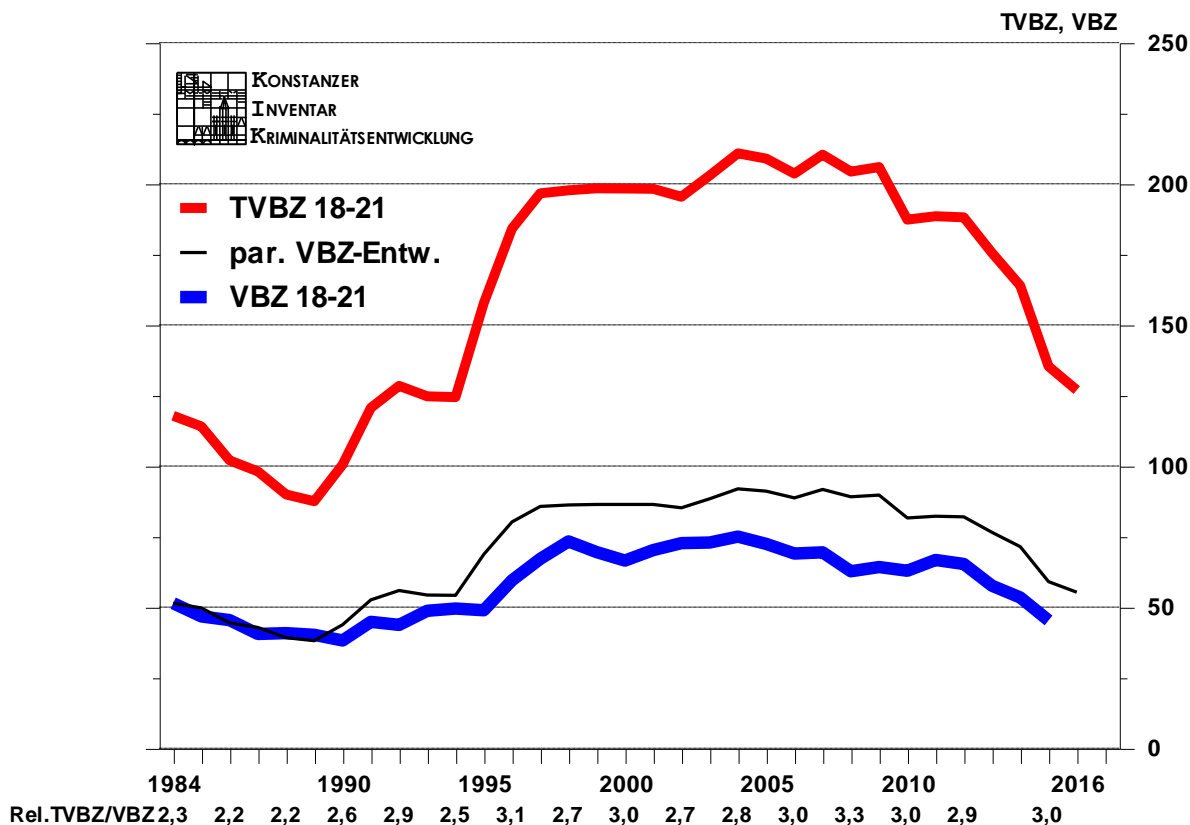


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 148:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,43)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	4.279	1.758	41,1	1.758	0
1985	4.158	1.632	39,2	1.708	76
1990	3.833	1.279	33,4	1.575	296
1995	5.081	1.529	30,1	2.087	558
2000	5.891	1.934	32,8	2.420	486
2005	6.149	2.063	33,6	2.526	463
2010	5.846	1.901	32,5	2.402	501
2015	4.423	1.305	29,5	1.817	512

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 149: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 149:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,29)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	118	51	43,6	51	0
1985	114	47	41,0	50	3
1990	100	38	38,0	44	6
1995	158	49	31,0	69	20
2000	198	67	33,5	86	20
2005	209	72	34,7	91	19
2010	187	63	33,6	82	19
2015	135	45	33,5	59	14

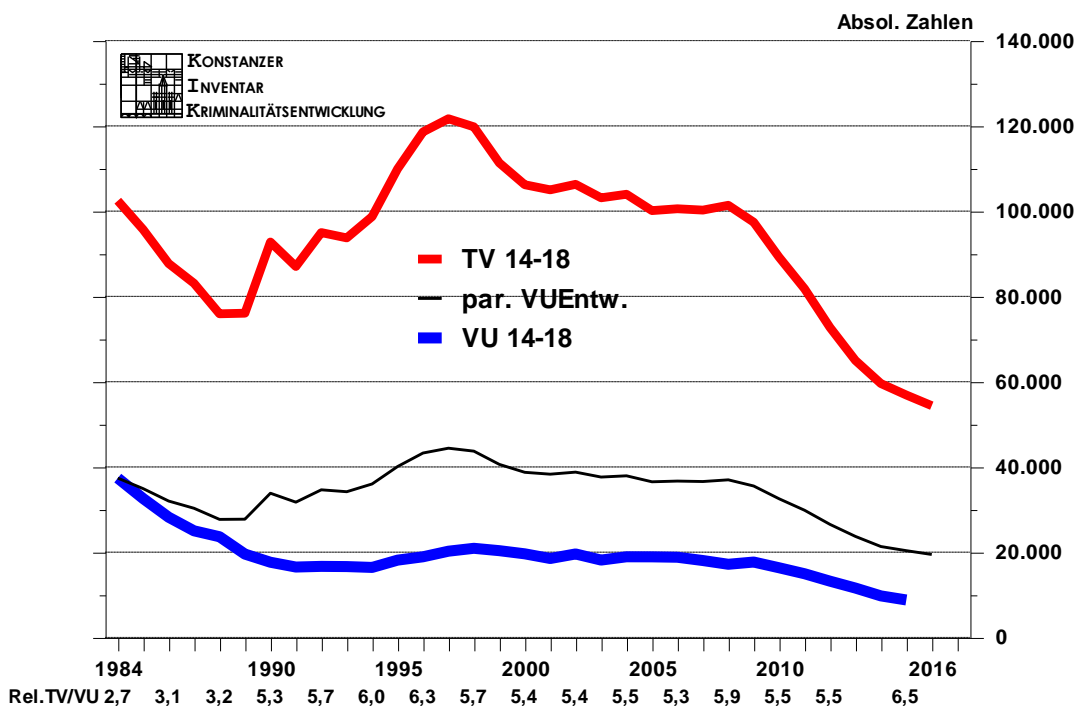
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.3.2.4 Ausfilterung bei Diebstahl und Unterschlagung

Erwartungsgemäß ist schließlich, dass bei Diebstahl und Unterschlagung bei den Jugendlichen über die Zeit hinweg zunehmend stärker ausgefiltert wird als bei den Heranwach-

senden. Wie bei Raub- und Erpressung hat sich die Schere in den letzten Jahren wieder etwas geschlossen, d.h. es wird etwas weniger stark ausgefiltert.

Schaubild 150: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

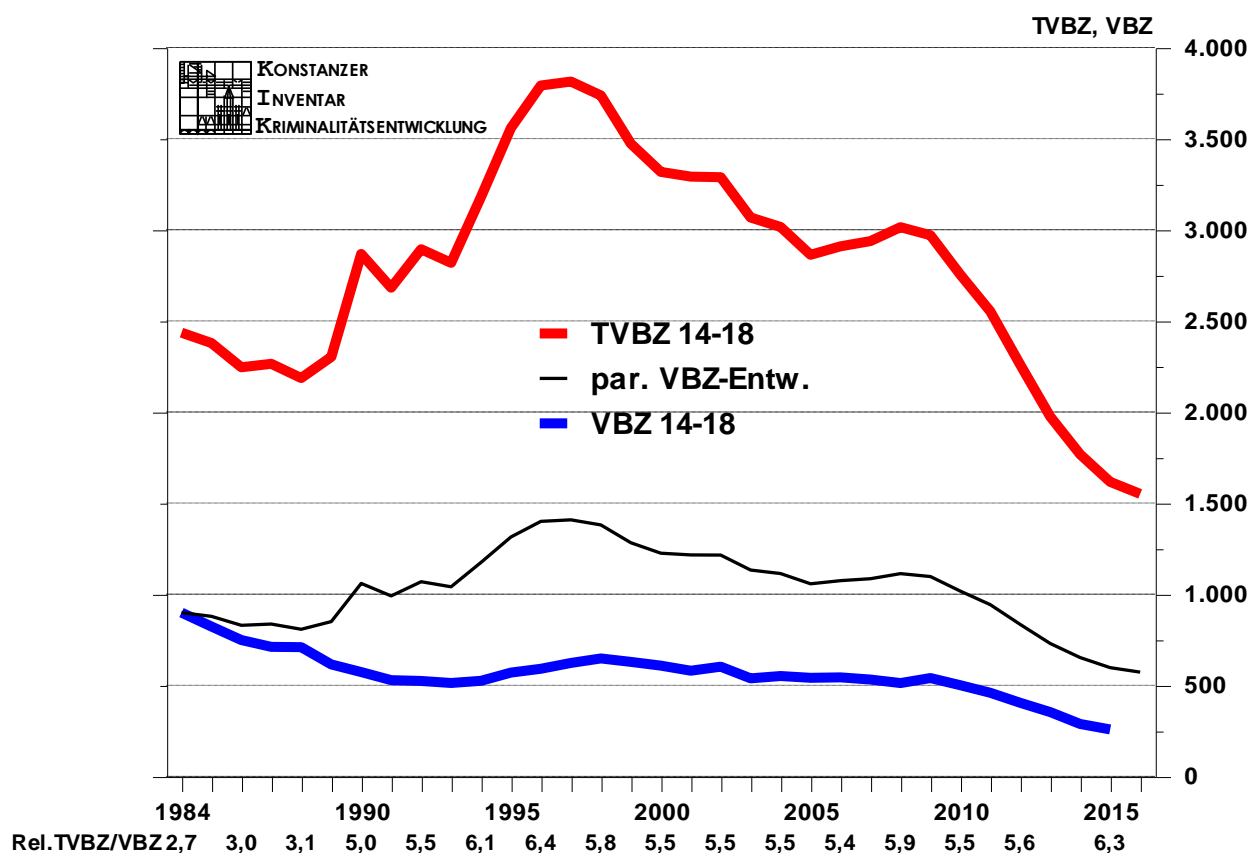


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 150:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,79)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	104.373	37.372	35,8	37.372	0
1985	97.418	32.576	33,4	34.882	2.306
1990	92.767	17.651	19,0	33.216	15.565
1995	109.907	18.132	16,5	39.354	21.222
2000	106.196	19.617	18,5	38.025	18.408
2005	100.118	18.903	18,9	35.848	16.945
2010	89.198	16.335	18,3	31.938	15.603
2015	56.864	8.785	15,4	20.361	11.576

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 151: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

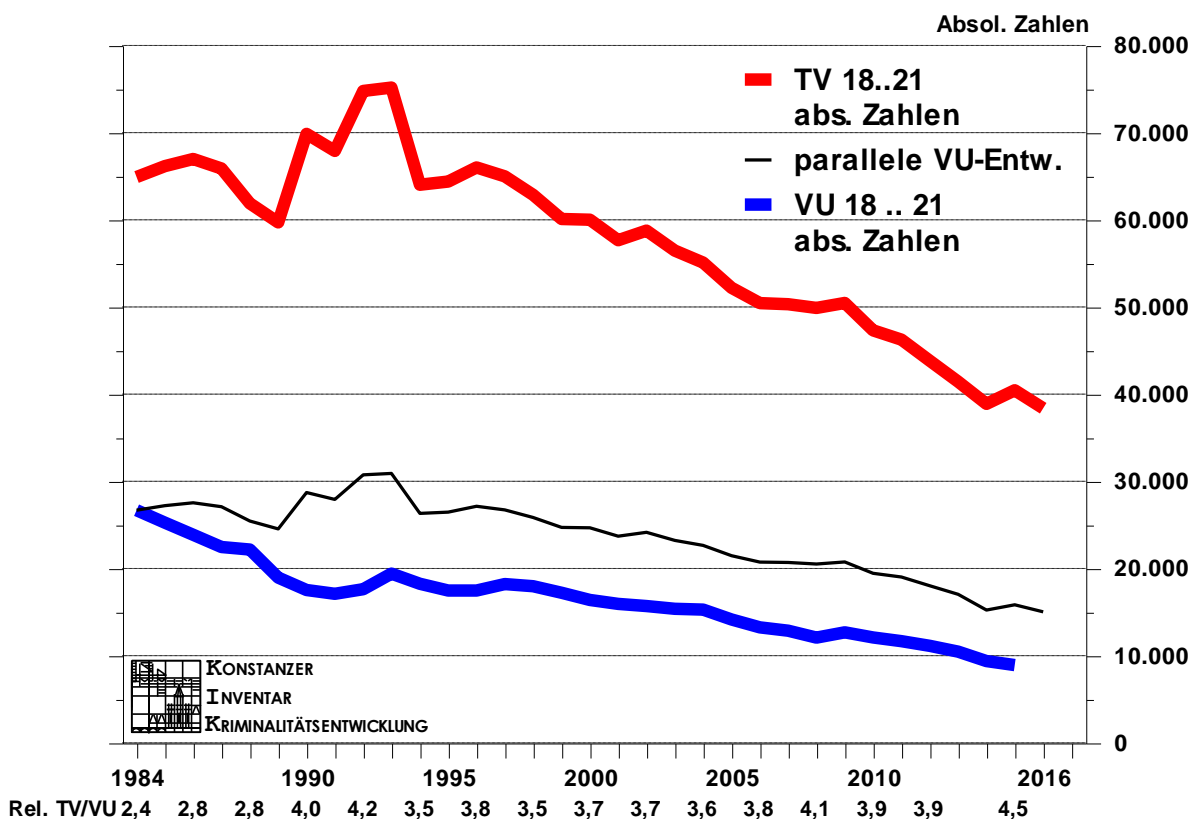


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 151:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	Rel. TVBZ/VBZ	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,71)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	2.435	899	36,9	899	0
1985	2.378	823	34,6	878	56
1990	2.867	573	20,0	1.059	486
1995	3.558	570	16,0	1.314	744
2000	3.318	608	18,3	1.225	617
2005	2.863	541	18,9	1.057	516
2010	2.753	501	18,2	1.017	516
2015	1.617	258	16,0	597	339

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 152: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

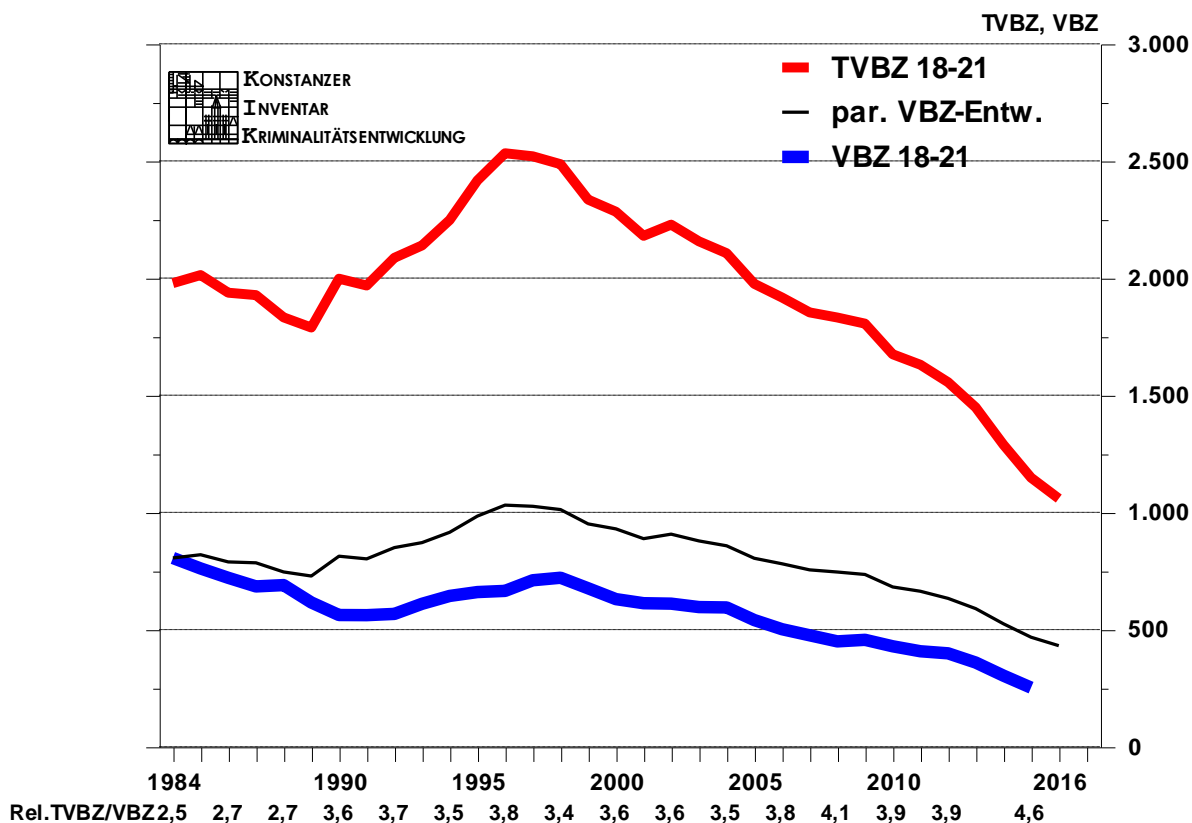


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 152:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	Rel. TV/VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,55)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	68.138	26.687	39,2	26.687	0
1985	69.515	25.269	36,4	27.226	1.957
1990	69.850	17.530	25,1	27.358	9.828
1995	64.380	17.467	27,1	25.215	7.748
2000	60.005	16.390	27,3	23.502	7.112
2005	52.196	14.152	27,1	20.443	6.291
2010	47.323	12.090	25,5	18.535	6.445
2015	40.444	8.928	22,1	15.840	6.912

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 153: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 153:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	Rel. TVBZ/VBZ	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,46)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	1.978	805	40,7	805	0
1985	2.013	761	37,8	820	59
1990	1.997	562	28,1	813	251
1995	2.417	660	27,3	984	324
2000	2.283	630	27,6	930	300
2005	1.975	541	27,4	804	264
2010	1.675	429	25,6	682	253
2015	1.148	252	22,0	467	215

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

3.1.3.2.5 Deliktsspezifische Ausfilterung im zeitlichen Längsschnitt

Die tabellarische Gegenüberstellung der Relationen von TVBZ/VBZ für Jugendliche und Heranwachsende (vgl. **Tabelle 37**) zeigt:

- Bei Jugendlichen war 1984 die Relation von TVBZ/VBZ in etwa gleich hoch wie bei den Heranwachsenden, d.h. die Verurteilungswahrscheinlichkeit wies keine großen Unterschiede auf. Im Zeitraum bis 2015 wurden diese Relationen sowohl insgesamt als auch bei den in Tabelle 37 differenzierten Delikten größer.
- Der Vergleich Jugendliche vs. Heranwachsende zeigt, dass - über alle Delikte hinweg - im Schnitt inzwischen (2015) bei Jugendlichen deutlich stärker ausgefiltert wird als bei Heranwachsenden.
- Die Verurteilungswahrscheinlichkeit weist bei den hier dargestellten Deliktgruppen große Unterschiede auf. 1984 kamen bei Raub und Erpressung 2,2 Tatverdächtige auf einen Verurteilten (bei Jugendlichen), bei einfacher Körperverletzung dagegen 4,9. In vergleichbaren Größenordnungen waren die Relationen bei den Heranwachsenden.
- Im Zeitverlauf hat sich die Relation von TVBZ/VBZ – bei den hier dargestellten Deliktgruppen – deutlich verändert. Am stärksten bei Diebstahl und Unterschlagung, am geringsten bei Körperverletzung.

Tabelle 37: Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende insgesamt, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. mit Gesamtberlin (2015)

	Jugendliche			Heranwachsende		
	1984	2015	%-Änd. 1984	1984	2015	%-Änd. 1984
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	2,8	6,9	145,3	2,5	4,3	75,2
einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4,9	6,6	34,1	4,7	6,2	33,7
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224 I, 226, 227 StGB)	3,4	5,3	59,3	3,5	5,4	54,4
Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	2,2	3,3	47,9	2,4	3,4	39,2
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	2,8	6,5	131,8	2,6	4,5	77,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der Vergleich von **Tabelle 37** und **Tabelle 38** – insgesamt vs. Deutsche – zeigt, dass die Relation von TVBZ/VBZ 1984 bei insgesamt vs. deutsche Jugendlichen keine großen Unterschiede aufwies. Etwas kleiner war die Relation bei den Heranwachsenden.

2015 waren die Relationen von TVBZ/VBZ sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden deutlich größer als noch 1984.

Der Vergleich der Veränderungsraten in **Tabelle 37** und **Tabelle 38** zeigt ferner, dass die Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit bei deutschen und bei nicht-deutschen Tatverdächtigen strukturell übereinstimmt.

Tabelle 38: Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. Gesamtberlin (2015)

	deutsche Jugendliche			deutsche Heranwachsende		
	1984	2015	%-Änd. 1984	1984	2015	%-Änd. 1984
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	2,7	5,6	106,2	2,3	3,8	64,2
einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4,8	6,4	33,2	4,3	6,1	39,9
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224 I, 226, 227 StGB)	3,2	5,0	56,5	3,2	5,1	59,2
Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	2,1	3,2	53,7	2,3	3,0	30,2
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	2,7	6,3	131,5	2,5	4,6	85,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.4 Träger und Mittel der Ausfilterung von Tatverdächtigen

4.1.4.1 Staatsanwaltschaft

4.1.4.1.1 Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt

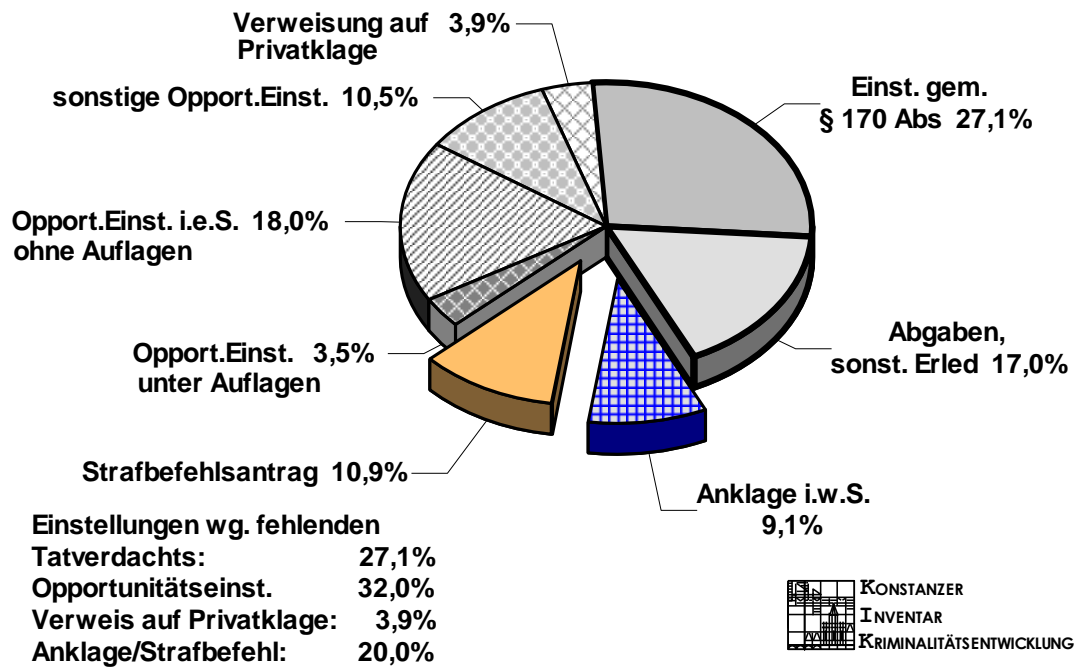
Die Ausfilterung erfolgt, wie sowohl das „Trichtermodell“ (vgl. **Schaubild 109**) als auch die Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Abgeurteilten- bzw. Verurteiltenzahlen (vgl. **Schaubild 117**) zeigt, weitaus überwiegend auf der Ebene der Staatsanwaltschaft.

2015 haben die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften¹³⁶¹ beim Landgericht insgesamt 8.329.145 Ermittlungsverfahren erledigt. Hiervon richteten sich 40 % (3.339.586) gegen unbekannte Tatverdächtige, die lediglich bilanzierend in der StA-Statistik erfasst werden.¹³⁶² Die Verfahrenserledigung im Einzelnen wird nur für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (2015: 4.989.559) nachgewiesen.

1361 Nicht berücksichtigt wird im Folgenden die quantitativ bedeutungslose Zahl der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht.

1362 Die Erhebung für die StA-Statistik erstreckt sich auf alle Ermittlungsverfahren gegen "bekannte Tatverdächtige. Solange für eine registrierte Straftat kein Täter ermittelt werden kann, erfolgt auch keine statistische Erfassung im Rahmen der JS-Verfahrenserhebung. Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter werden im UJS-Register eingetragen und bilanzierend als Eingang in der StA-Monatserhebung zum Geschäftsanfall abgebildet" (Baumann 2015, S. 76).

Schaubild 154: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 154:

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
		N	%	%	%	%	%
1	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekanntes und bekannte Tatverdächtige insgesamt¹⁾	8.329.145	100				
2	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekanntes Tatverdächtige	3.339.586	40,1				
3	Erledigte Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige)	4.989.559	59,9	100			
4	Abgaben u. sonstige Erledigungen ²⁾	847.112	10,2	17,0			
5	Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S. (Z 3, abzgl. Z 4)	4.142.447	49,7	83,0	100		
6	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ³⁾	1.354.134	16,3	27,1	32,7		
7	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S. (Z 5, abzgl. Z 6)	2.788.313	33,5	55,9	67,3	100	
8	Verweisung auf den Weg der Privatklage	194.412	2,3	3,9	4,7	7,0	
9	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen ⁴⁾	524.173	6,3	10,5	12,7	18,8	
10	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.⁵⁾	2.069.728	24,8	41,5	50,0	74,2	100
11	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 11 und 12)	1.072.353	12,9	21,5	25,9	38,5	51,8
12	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen ⁶⁾	897.397	10,8	18,0	21,7	32,2	43,4
13	Opp.Einst. unter Auflagen ⁷⁾	174.956	2,1	3,5	4,2	6,3	8,5
14	Anklage i.w.S. ⁸⁾ und Strafbefehlsantrag	997.375	12,0	20,0	24,1	35,8	48,2
15	Strafbefehlsantrag	542.643	6,5	10,9	13,1	19,5	26,2
16	Anklage i.w.S.	454.732	5,5	9,1	11,0	16,3	22,0

Legende:

- 1) Erledigte Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige), zuzüglich Anzeigen gegen unbekanntes Tatverdächtige, abzüglich der Verfahren, die sich zunächst gegen unbekanntes Tatverdächtige richteten.
- 2) Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.
- 3) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.
- 4) sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen: Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO, also ohne endgültigen Sanktionsverzicht.
- 5) Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S., die erledigt worden sind durch die Erledigungstatbestände in Zeilen 8 und 9.
- 6) Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 7) Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.
- 8) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Empirisch betrachtet ist die StA eine Einstellungsbehörde. Von den 2015 in Deutschland erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekanntes Tatverdächtige) wurden lediglich 12 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen i.w.S.¹³⁶³ oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen (Auszüge aus dem

¹³⁶³ Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 2, Zeile 14). 40 % aller Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil die Polizei keinen Tatverdächtigen ermitteln konnte (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 2, Zeile 2).

Von den Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden 17 % verfahrenstechnisch erledigt durch Abgaben an andere Staatsanwaltschaften/Behörden bzw. sonstige Erledigungen (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 3, Zeile 4). Hierbei handelt es sich um Abgaben an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindungen mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellungen sowie anderweitige Erledigungen, also das Verfahren aus Sicht der entscheidenden Instanz zwar abschließenden, das Verfahren aus Sicht des Beschuldigten aber nicht endgültig erledigenden Entscheidungen.

Für die Darstellung der endgültigen Ausfilterung von Beschuldigten aus dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren sind diese verfahrenstechnischen Erledigungen nicht von Bedeutung. Im Folgenden soll deshalb nur jener Teil der Verfahren betrachtet werden, der entweder mit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), mit dem Verweis auf den Privatklageweg, mit einer Opportunitätseinstellung gem. §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG oder §§ 31a, 37 BtMG oder mit einer Anklage i.w.S. bzw. einem Strafbefehlsantrag beendet wird (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 4). Dabei zeigt sich zum einen, dass 2015 von den Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige 32,7 % mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) und weitere 38,6 % aufgrund von Opportunitätsvorschriften eingestellt worden sind. Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde lediglich in einem Viertel (24,1 %) der Verfahren (vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 4, Zeile 14).

Hinsichtlich der Opportunitätseinstellungen wird im Folgenden unterschieden zwischen Opportunitätseinstellungen i.e.S. gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG oder §§ 31a, 37 BtMG und "sonstigen Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen" gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO. Während die Opportunitätseinstellung i.e.S. einen "echten" Sanktionsverzicht, wenngleich u.U. gegen Auflagen/Weisungen, darstellen, wird bei den "sonstigen Opportunitätseinstellungen" die Entscheidung entweder bis zur Klärung einer Frage aufgeschoben oder es wird deshalb eingestellt, weil in anderer Sache eine Sanktionierung erfolgt, die neben der im jetzigen Verfahren zu erwartende Sanktionierung nicht ins Gewicht fallen würde. Im Hinblick auf die bereits erfolgte oder zumindest erwartete Anklage/Verurteilung findet nur eine "scheinbare Diversion" statt.

Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., die Verweisungen auf den Weg der Privatklage¹³⁶⁴ sowie die "sonstigen Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen" ausgeklammert werden, dann wurde 2015 nur ein knappes Drittel der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag (29 %) weitergegeben (vgl. **Tabelle 39**, Spalte 2, Zeile 6). 40 % wurden, obwohl sich die Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige richteten,

1364 Der Verweis auf den Privatklageweg ist vor allem bei den quantitativ bedeutsamen Privatklagedelikten, nämlich Sachbeschädigung, einfache vorsätzliche Körperverletzung und Beleidigung, eine wichtige Informalisierungsalternative (vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 108 ff.). Rechtstatsächlich ist der Verweis auf die Privatklage in mehr als 95 % gleichbedeutend mit der endgültigen Einstellung. Denn nur in wenigen Fällen kommt es zu einer durch Urteil erledigten Verhandlung (vgl. 2. PSB, S. 537 Anm. 8).

mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere 31 % entfielen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S.

Tabelle 39: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S. Deutschland 2015

		(1)	(2)
		N	%
1	Erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. gegen bekannte Tatverdächtige (Zeilen 2, 3, 6)	3.423.862	
2	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.354.134	39,5
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	1.072.353	31,3
4	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	897.397	26,2
5	Opp.Einst. unter Auflagen	174.956	5,1
6	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	997.375	29,1
7	Strafbefehlsantrag	542.643	15,8
8	Anklage i.w.S.	454.732	13,3
9	Sanktionskompetenz (Zeilen 3 und 7), gemessen pro 100 Anklagen	1.614.996	355

Legende:

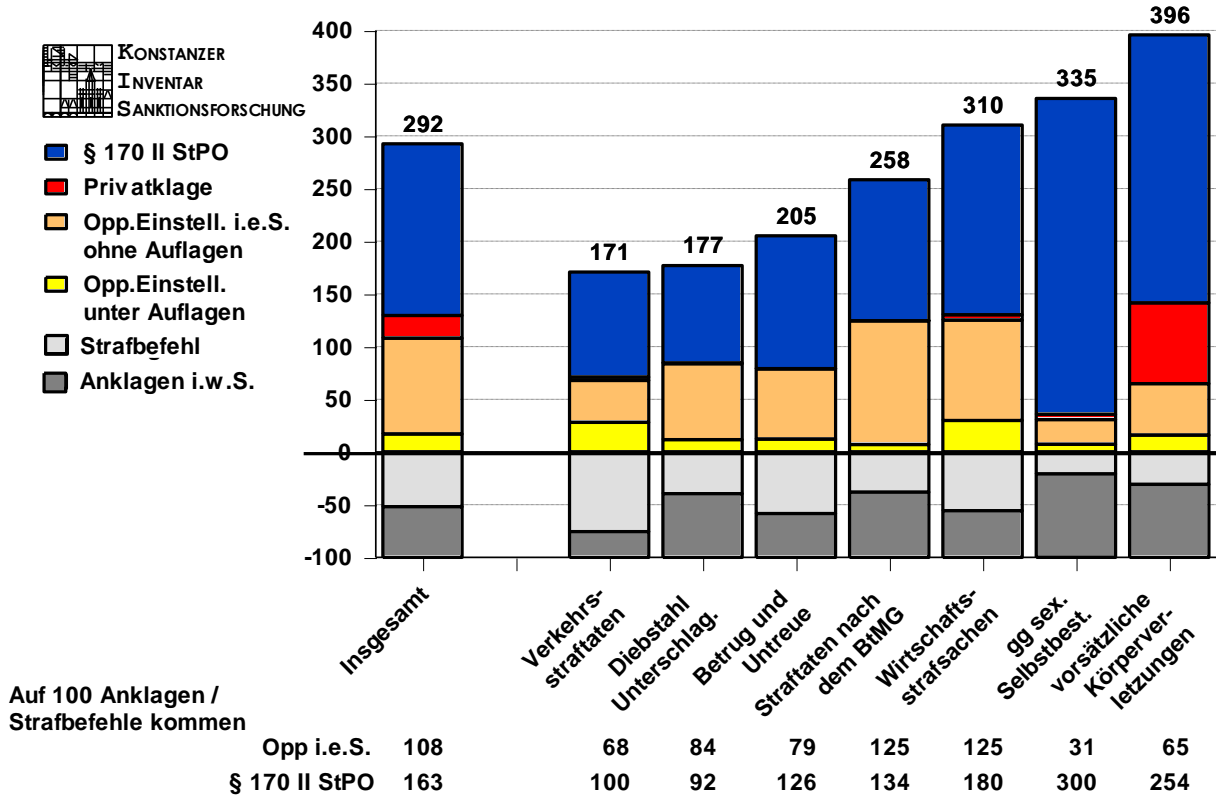
Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Seit dem Berichtsjahr 2004 werden die erledigten Verfahren sowie die hiervon betroffenen Personen auch nach aggregierten Sachgebieten kategorisiert, wobei für die Erfassung des Sachgebiets der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens maßgebend ist.

Die Art der Erledigung unterscheidet sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachgebiet ganz erheblich. 2015 kamen auf 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist, insgesamt 292 Einstellungen (vgl. **Schaubild 155**). Überproportional hoch war dieser Anteil bei vorsätzlicher Körperverletzung, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Wirtschaftsstrafsachen. Bemerkenswert ist hierbei der große, die Beweisschwierigkeiten widerspiegelnde Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kamen auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge 300 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, bei vorsätzlicher Körperverletzung 254 und bei Wirtschaftsstrafsachen 180. Nicht ganz so große Unterschiede bestanden im Gebrauch der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen bzw. ohne Auflagen i.e.S. Die Bandbreite bei den hier differenzierten Sachgebieten Gruppen reichte 2015 von 31 pro 100 Anklagen/Strafbefehlsanträgen bis zu 125.

Schaubild 155: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 155:

	insges.	SG 15 gg. sex. Selbst- bestim.	SG 21 vors. Körper- verletz.	SG 25 Diebst., Unter- schlag.	SG 26 Betrug, Untreue	SG 35, 36 Verkehrs- -straft.	SG 60, 61 BtMG	SG 40, 41, 44 Wirtsch straft.
erledigte Verfahren	4.197.789	36.034	472.780	599.609	692.215	580.292	285.635	67.815
Nicht-Anklagen, davon:	3.127.911	27.759	377.406	383.032	465.363	365.905	205.901	51.284
Opp.Einst. unter Aufl.	182.773	604	15.247	25.422	27.734	60.301	5.642	4.943
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	972.609	1.945	46.660	155.916	151.229	85.141	93.689	15.733
Privatklage	230.445	411	73.009	1.487	706	6.889	34	848
§ 170 II	1.742.084	24.799	242.490	200.207	285.694	213.574	106.536	29.760
Anklage i.w.S.	514.802	6.554	66.073	130.793	94.426	52.493	49.336	7.316
Strafbefehl	555.076	1.721	29.301	85.784	132.426	161.894	30.398	9.215
Ankl.+Strafb.	1.069.878	8.275	95.374	216.577	226.852	214.387	79.734	16.531
Bezug: anlagefähige Ermittlungsverfahren								
Anklage i.w.S.	12,3	18,2	14,0	21,8	13,6	9,0	17,3	10,8
Strafbefehl	13,2	4,8	6,2	14,3	19,1	27,9	10,6	13,6
Ankl.+Strafb.	25,5	23,0	20,2	36,1	32,8	36,9	27,9	24,4
Opp.Einst. unter Aufl.	4,4	1,7	3,2	4,2	4,0	10,4	2,0	7,3
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	23,2	5,4	9,9	26,0	21,8	14,7	32,8	23,2
Opp.Einst. i.e.S. (insges.)	27,5	7,1	13,1	30,2	25,9	25,1	34,8	30,5
Privatklage	5,5	1,1	15,4	0,2	0,1	1,2	0,0	1,3
§ 170 II	41,5	68,8	51,3	33,4	41,3	36,8	37,3	43,9
Bezug: Anklagen/Strafbefehl = 100								
Anklage i.w.S.	48,1	79,2	69,3	60,4	41,6	24,5	61,9	44,3
Strafbefehl	51,9	20,8	30,7	39,6	58,4	75,5	38,1	55,7
Opp.Einst. unter Aufl.	17,1	7,3	16,0	11,7	12,2	28,1	7,1	29,9
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	90,9	23,5	48,9	72,0	66,7	39,7	117,5	95,2
Privatklage	21,5	5,0	76,6	0,7	0,3	3,2	0,0	5,1
§ 170 II	162,8	299,7	254,3	92,4	125,9	99,6	133,6	180,0
Einst. insg.	292,4	335,5	395,7	176,9	205,1	170,7	258,2	310,2

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Analysemöglichkeiten, die die Daten der StA-Statistik bieten, sind freilich beschränkt, weil Merkmale (Alter, Geschlecht) zu den von den Ermittlungsverfahren betroffenen Personen nicht erhoben werden. Es ist deshalb mittels der Daten der StA-Statistik nicht möglich, die Erledigungsstrukturen für junge Beschuldigte zu analysieren.¹³⁶⁵

Ein weiteres, nicht lösbares Problem besteht darin, dass in der StA-Statistik Beschuldigte so oft gezählt werden, wie gegen sie im Berichtszeitraum Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. In der PKS dagegen gilt – auf Landesebene (seit 2009 auch auf Bundesebene) – das Prinzip der sog. „echten“ Tatverdächtigenzählung, d.h. der Tatverdächtige wird auch dann, wenn mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, nur einmal gezählt. Ob und in welchem Umfang es auf der Ebene der Staatsanwaltschaft zu Mehrfachzäh-

¹³⁶⁵ Der für die Analyse der informellen Sanktionen mögliche Weg, von den Entscheidungsgrundlagen (Anklagen zum Jugendgericht, Einstellungen gem. § 45 JGG) auszugehen, ist für das Gesamtspektrum der Ausfilterung nicht möglich, weil der große Bereich der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO nicht einzelnen Altersgruppen zugeordnet werden kann.

lungen kommt, ist unbekannt. Auffallend ist freilich die erhebliche Diskrepanz (vgl. **Tabelle 40**) zwischen der Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen (2015: 2.369.036) und der mehr als doppelt so hohen Zahl der Beschuldigten (2015: 5.723.811).

Tabelle 40: Polizeilich registrierte Tatverdächtige und Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr, nach Ländern 2015

2015	Tatverdächtige (TV)	Zahl der 2015 von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen			
		Beschuldigte insgesamt	Beschuldigte wg. Vergehen im Straßenverkehr	Beschuldigte, aber ohne Verfahren wg. Vergehen im Straßenverkehr ¹⁾	Relation zu TV
	N	N	N	N	
BRD (echte Zählung der Tatverdächtigen)	2.369.036	5.723.811	870.898	4.852.913	2,0
Baden-Württemberg	258.792	589.618	96.466	493.152	1,9
Bayern	461.302	793.727	140.885	652.842	1,4
Berlin	150.434	364.759	42.884	321.875	2,1
Brandenburg	66.479	164.249	24.569	139.680	2,1
Bremen	27.823	69.129	7.783	61.346	2,2
Hamburg	73.808	173.163	19.026	154.137	2,1
Hessen	169.241	413.509	72.128	341.381	2,0
Mecklenburg-Vorpommern	49.066	114.415	17.516	96.899	2,0
Niedersachsen	228.703	568.730	88.801	479.929	2,1
Nordrhein-Westfalen	492.245	1.352.037	185.723	1.166.314	2,4
Rheinland-Pfalz	118.296	304.120	51.191	252.929	2,1
Saarland	33.663	63.810	9.820	53.990	1,6
Sachsen	108.640	264.534	36.296	228.238	2,1
Sachsen-Anhalt	71.198	158.370	24.930	133.440	1,9
Schleswig-Holstein	78.430	191.638	30.583	161.055	2,1
Thüringen	58.308	138.003	22.297	115.706	2,0

Legende:

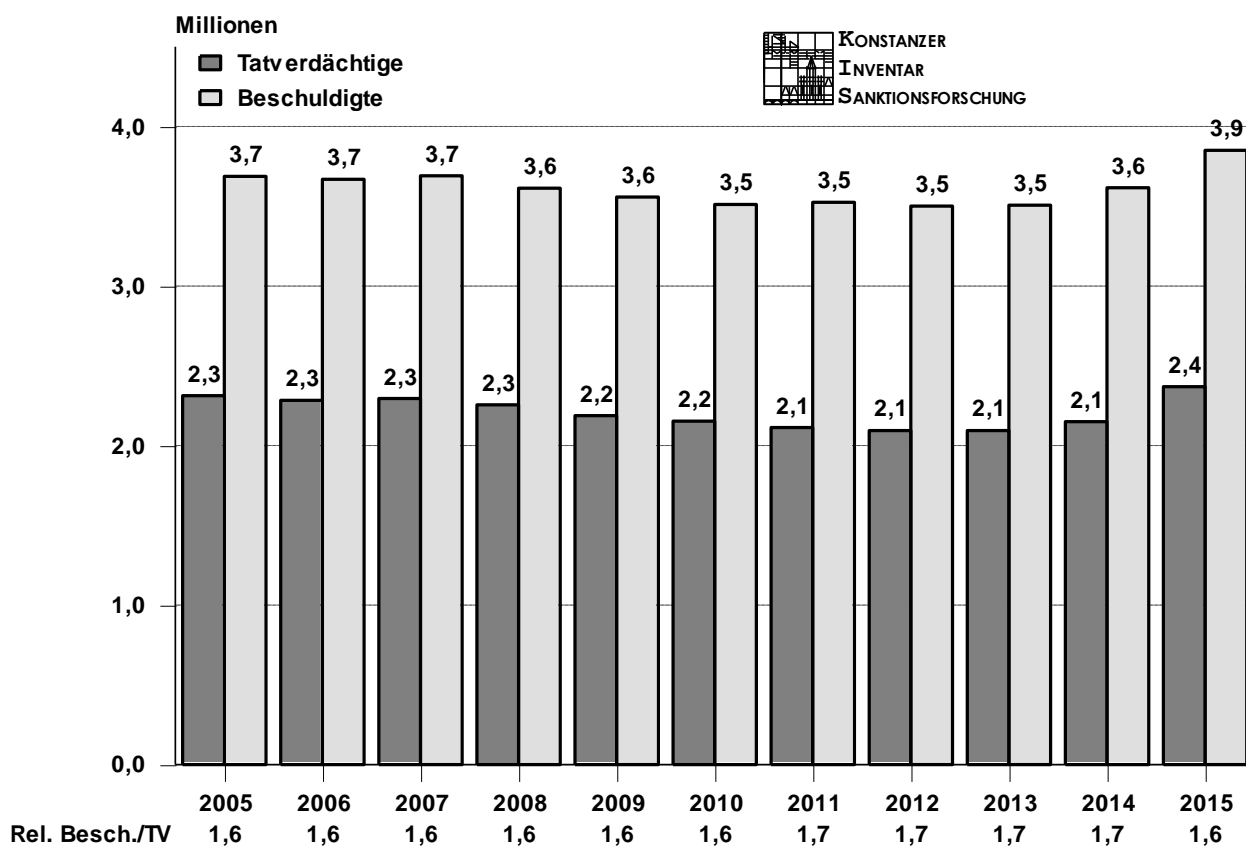
- 1) Summe der Einzelsachgebiete 35 "Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1a StGB" und 36 „Sonstige Verkehrsstraftaten“.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Staatsanwaltschaftsstatistik.

Selbst bei Bereinigung der Beschuldigtenzahlen durch Abzug sowohl des Anteils der nicht durch die Polizei eingeleiteten Verfahren (ca. 20 %)¹³⁶⁶ als auch des Sachgebiets "Straftaten im Straßenverkehr" - in der PKS werden Straftaten im Straßenverkehr nicht ausgewiesen - beträgt die Überhöhung immer noch das 1,6- bis 1,7-fache (vgl. **Schaubild 156**).

1366 2015 wurden 82,5 % der Ermittlungsverfahren durch die Polizei eingeleitet (vgl. StA-Statistik 2015, Tab. 2.1.1.2).

Schaubild 156: Tatverdächtige und Beschuldigte in polizeilich eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Staatsanwaltschaftsstatistik

Mutmaßlich ist auf der Ebene der Staatsanwaltschaft die Zahl der natürlichen Personen überhöht, weil gegen ein und dieselbe Person mehrere staatsanwaltschaftliche Verfahren geführt und abgeschlossen werden oder gar Verfahren getrennt werden (und damit statistisch die Zahl der Beschuldigten vermehrt wird). Ob deshalb die im Folgenden zu betrachtenden Erledigungsstrukturen systematisch verzerrt sind oder ob die mögliche Überhöhung erledigt wird durch Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, durch Verbindung mit einer anderen Sache oder durch Einstellungen gem. §§ 154 StPO, lässt sich statistisch nicht beurteilen. Im Ergebnis lassen sich die Ausfilterungsprozesse im gegenwärtigen statistischen System in Deutschland, das mangels Personenidentifikationsmerkmal keine Verlaufsanalyse erlaubt, nur bedingt darstellen. Hierdurch ist auch der Ländervergleich betroffen, denn in der StA-Statistik wurden 2015 gegenüber den Tatverdächtigenzahlen der PKS zwischen 1,4- (BY) und 2,4-fach (NW) so hohe Beschuldigtenzahlen ausgewiesen (vgl. **Tabelle 40**).

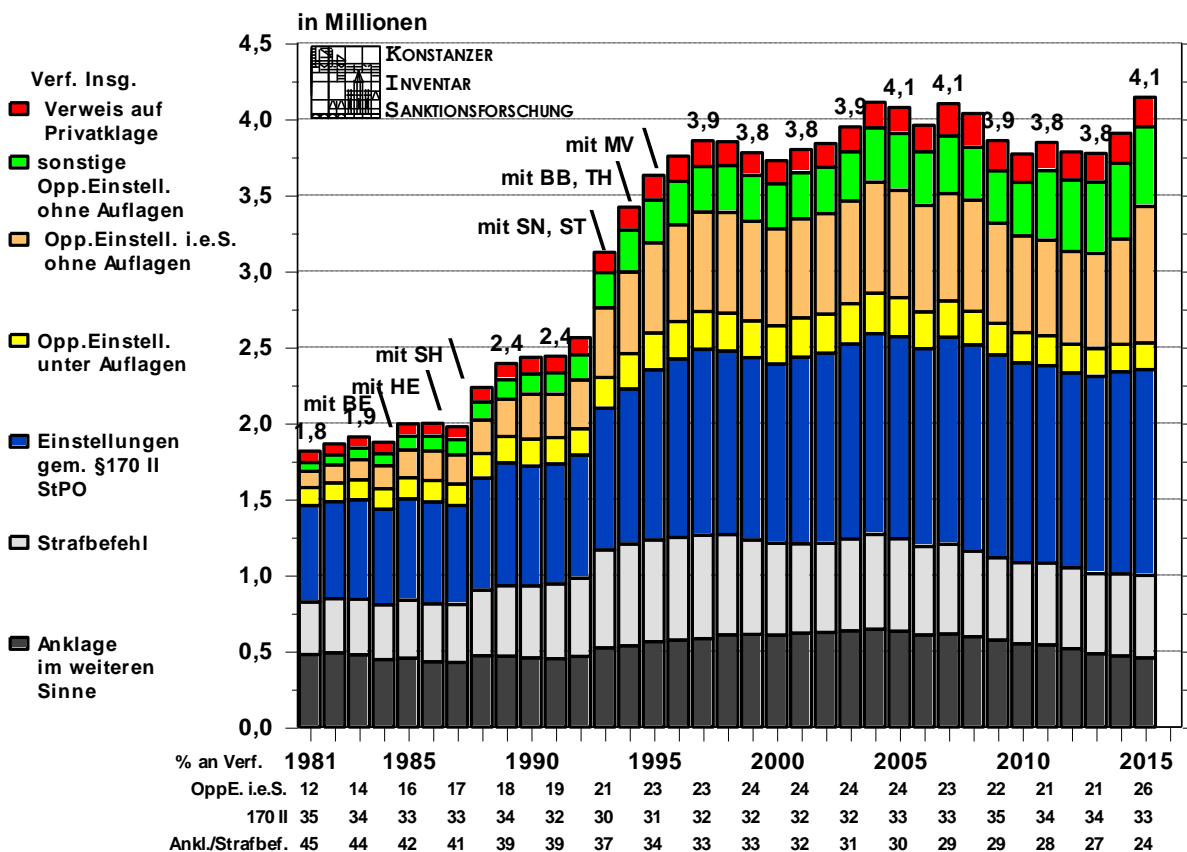
4.1.4.1.2 Die Erledigung von Ermittlungsverfahren im zeitlichen Längsschnitt

4.1.4.1.2.1 Erledigungsstrukturen im früheren Bundesgebiet, aber ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein

Entsprechend den gestiegenen Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind auch die Zahlen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren deutlich gestiegen. Eine auf die absoluten Zahlen gestützte Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledi-

gungsstrukturen ist im zeitlichen Längsschnitt nur eingeschränkt möglich, weil die Daten der StA-Statistik nicht nur die Zunahme des Geschäftsanfalls, sondern auch die Veränderungen infolge der zeitlich verzögerten Einführung der StA-Statistik in insgesamt acht Bundesländern wiedergeben (vgl. **Schaubild 157**).¹³⁶⁷

Schaubild 157: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland (jeweiliges Gebiet entsprechend dem Zeitpunkt der Einführung der StA-Statistik)



1367 Vgl. oben V., 3.2.1.2.1

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 157:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-8	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1981	1.814.827	477.496	344.193	118.975	106.401	57.667	74.907	635.188
1985	1.994.724	452.895	380.664	139.282	181.770	89.953	83.049	667.111
1990	2.431.531	455.162	473.820	177.983	295.209	133.218	109.359	786.780
1995	3.629.468	561.805	668.545	242.666	592.913	281.247	163.717	1.118.575
2000	3.725.537	604.670	604.470	252.152	637.290	296.990	151.789	1.178.176
2005	4.075.064	630.331	608.402	256.172	705.236	374.537	170.951	1.329.435
2010	3.769.183	547.690	533.732	199.140	636.023	351.642	187.137	1.313.819
2015	4.142.447	454.732	542.643	174.956	897.397	524.173	194.412	1.354.134
Bezug: erledigte Verfahren = 100								
1981	100	26,3	19,0	6,6	5,9	3,2	4,1	35,0
1985	100	22,7	19,1	7,0	9,1	4,5	4,2	33,4
1990	100	18,7	19,5	7,3	12,1	5,5	4,5	32,4
1995	100	15,5	18,4	6,7	16,3	7,7	4,5	30,8
2000	100	16,2	16,2	6,8	17,1	8,0	4,1	31,6
2005	100	15,5	14,9	6,3	17,3	9,2	4,2	32,6
2010	100	14,5	14,2	5,3	16,9	9,3	5,0	34,9
2015	100	11,0	13,1	4,2	21,7	12,7	4,7	32,7

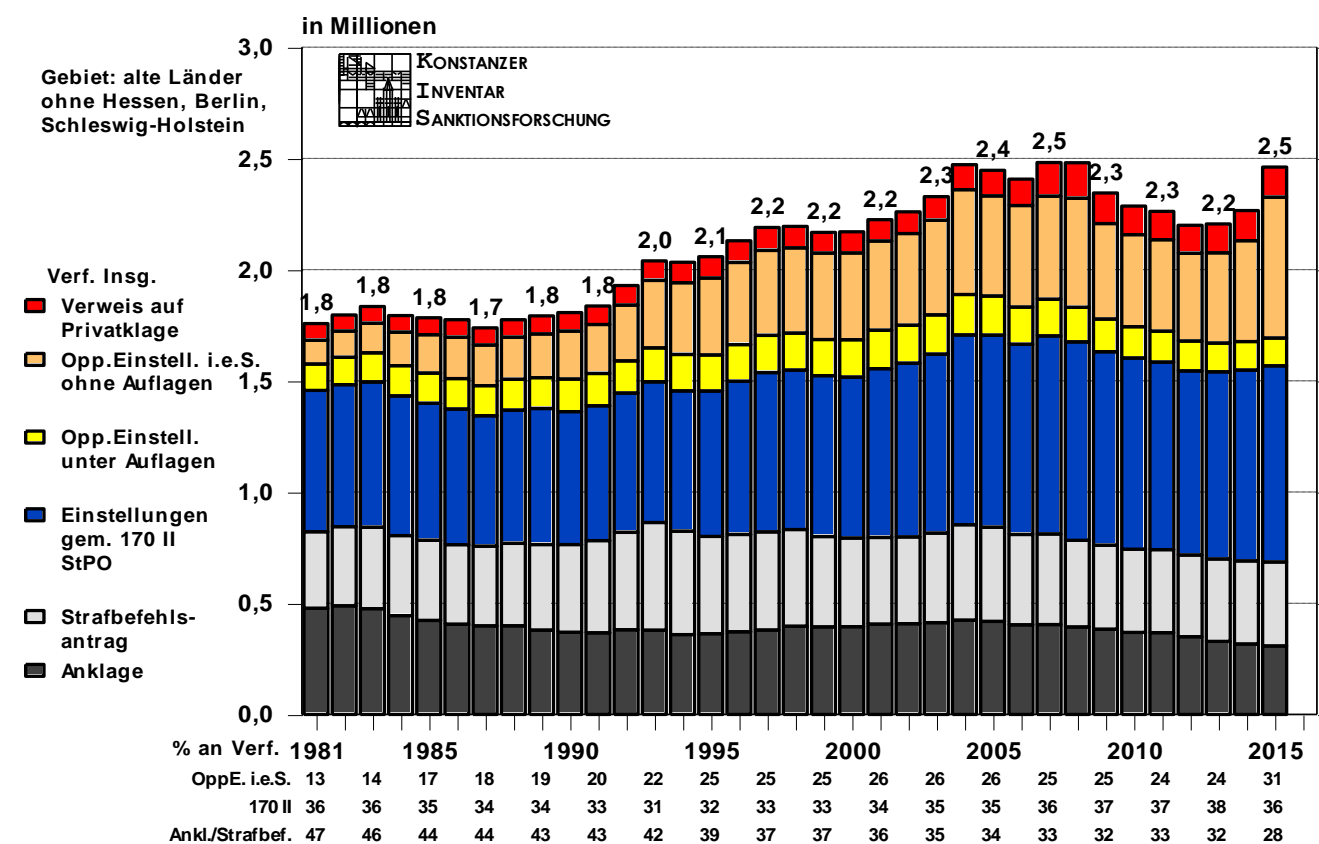
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 158 und **Schaubild 159** zeigen (früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein), dass die Zunahme des Geschäftsanfalls durch eine verfahrensökonomische Änderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur aufgefangen wurde. Nicht nur relativ, sondern sogar absolut gingen die Zahlen der durch Strafbefehl und durch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren zurück, und zwar trotz steigenden Geschäftsanfalls. Bleiben sowohl die verfahrenstechnischen Erledigungen als auch (im Unterschied zu Schaubild 157) die sonstigen, keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154 ff. StPO unberücksichtigt, dann zeigt sich, dass ein kontinuierlicher Rückgang von Anklagen und ein ebenso kontinuierlicher Anstieg der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen gem. §§ 153, 153b, §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG erfolgte. Der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts blieb dagegen weitgehend unverändert, d.h. der Austausch erfolgte zwischen Anklage/Strafbefehl und Opportunitätseinstellungen i.e.S.

Schaubild 158: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige), absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 158:

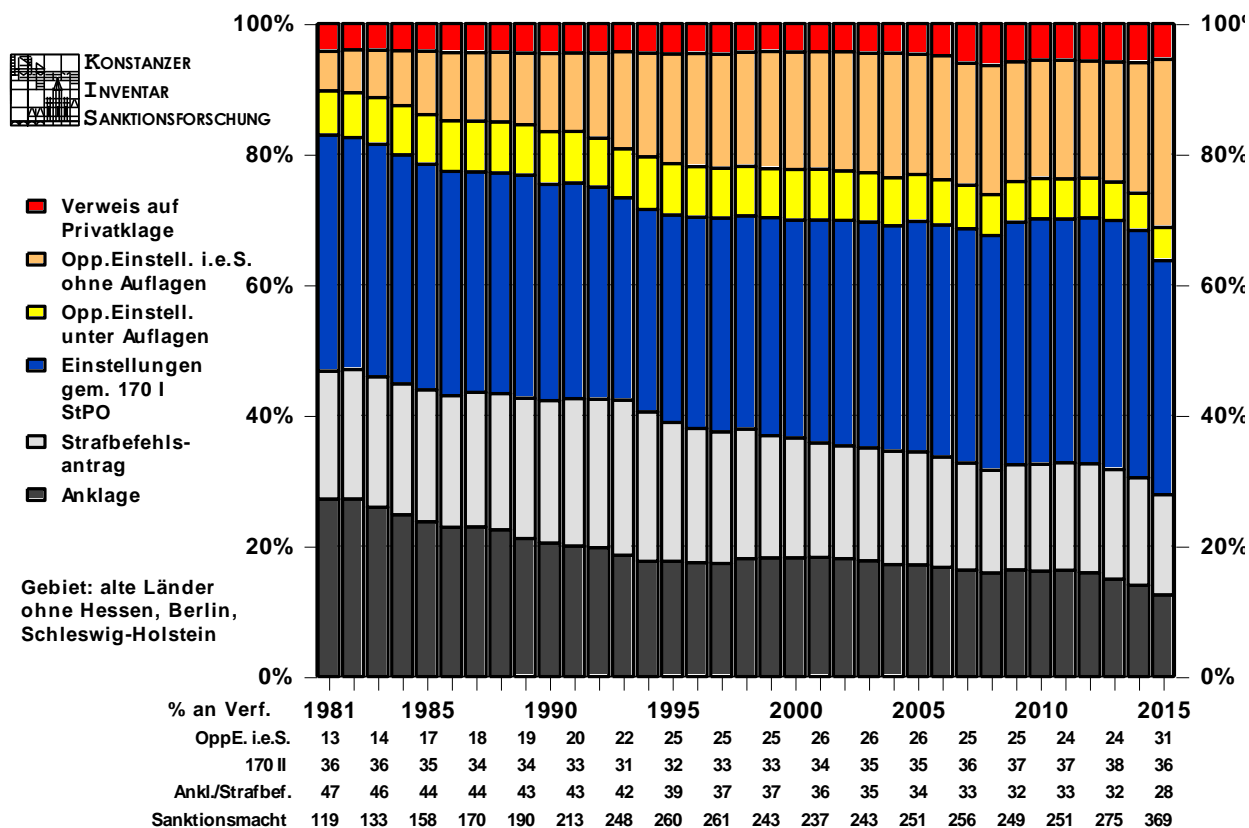
	Anklagen i.w.S. + Strafbefehle	§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Anteil an Verfahren insg.	
					§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Opportunitätseinstellungen i.e.S.
1981	821.689	635.188	118.975	106.401	36,1	12,8
1985	783.264	615.654	136.161	172.524	34,5	17,3
1990	763.728	597.858	146.193	216.028	33,1	20,0
1995	800.702	653.404	162.387	345.312	31,8	24,7
2000	793.039	723.470	168.443	390.170	33,3	25,7
2005	841.938	863.501	175.703	450.230	35,3	25,6
2010	742.953	859.220	141.235	414.077	37,6	24,3
2015	685.634	881.858	124.889	633.171	35,8	30,8

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 159: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 159:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-7	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO	Sanktions- macht StA (Summe Sp. 3-5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1981	1.757.160	477.496	344.193	118.975	106.401	74.907	635.188	569.569
1985	1.783.620	422.888	360.376	136.161	172.524	76.017	615.654	669.061
1990	1.806.907	369.344	394.384	146.193	216.028	83.100	597.858	756.605
1995	2.057.895	363.240	437.462	162.387	345.312	96.090	653.404	945.161
2000	2.170.155	394.458	398.581	168.443	390.170	95.033	723.470	957.194
2005	2.446.939	418.382	423.556	175.703	450.230	115.567	863.501	1.049.489
2010	2.286.023	368.967	373.986	141.235	414.077	128.538	859.220	929.298
2015	2.461.025	307.605	378.029	124.889	633.171	135.473	881.858	1.136.089
Bezug: Verfahren = 100								
1981	100	27,2	19,6	6,8	6,1	4,3	36,1	32,4
1985	100	23,7	20,2	7,6	9,7	4,3	34,5	37,5
1990	100	20,4	21,8	8,1	12,0	4,6	33,1	41,9
1995	100	17,7	21,3	7,9	16,8	4,7	31,8	45,9
2000	100	18,2	18,4	7,8	18,0	4,4	33,3	44,1
2005	100	17,1	17,3	7,2	18,4	4,7	35,3	42,9
2010	100	16,1	16,4	6,2	18,1	5,6	37,6	40,7
2015	100	12,5	15,4	5,1	25,7	5,5	35,8	46,2
Bezug: Anklagen = 100								
1981		100,0	72,1	24,9	22,3	15,7	133,0	119,3
1985		100,0	85,2	32,2	40,8	18,0	145,6	158,2
1990		100,0	106,8	39,6	58,5	22,5	161,9	204,9
1995		100,0	120,4	44,7	95,1	26,5	179,9	260,2
2000		100,0	101,0	42,7	98,9	24,1	183,4	242,7
2005		100,0	101,2	42,0	107,6	27,6	206,4	250,8
2010		100,0	101,4	38,3	112,2	34,8	232,9	251,9
2015		100,0	122,9	40,6	205,8	44,0	286,7	369,3

Legende:

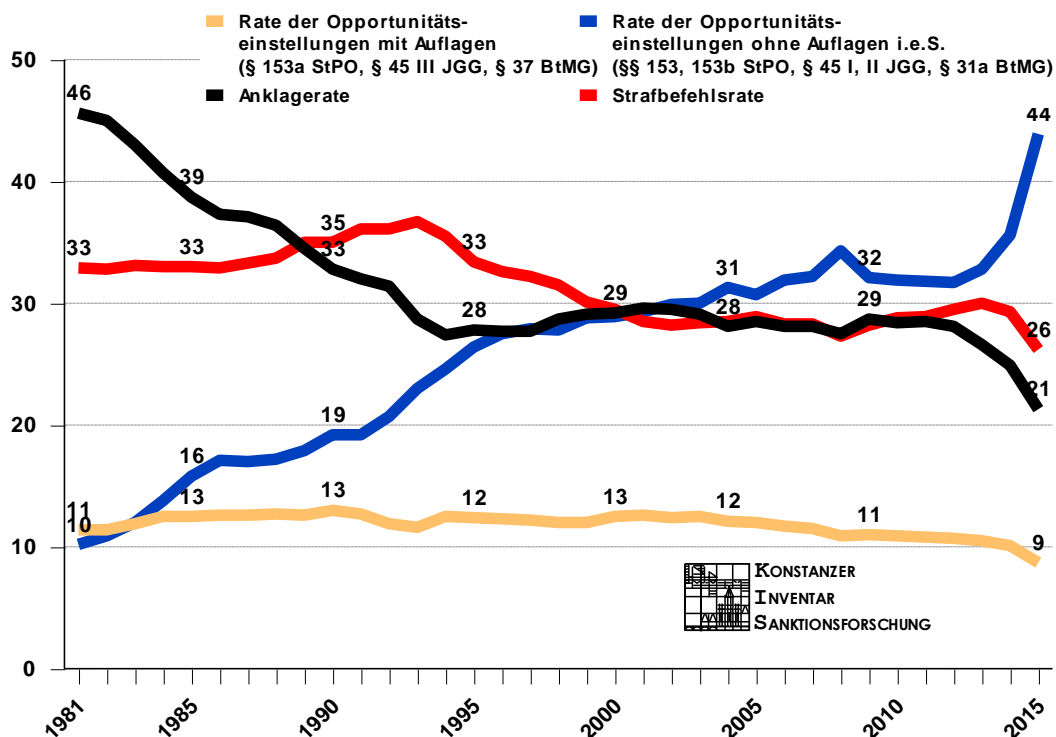
Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde von der StA durch Einstellungen, und zwar ganz überwiegend als Bagatelle, „erledigt“. Ob dies darauf beruht, dass geringfügige Straftaten zugenommen haben oder darauf, dass sich die Schwereinschätzung der Staatsanwaltschaft geändert hat oder aber auf der Einsicht, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird und deshalb eine Bestrafung nicht erforderlich ist, lässt sich den statistischen Zahlen nicht entnehmen.

An allen aus Sicht der StA anklagefähigen Ermittlungsverfahren i.e.S. sind die Anteile der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen leicht zurückgegangen, die Anteile der Anklagen sowie der Strafbefehlsanträge sind deutlich rückläufig, die Anteile der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen i.e.S. sind dagegen stark gestiegen (vgl. **Schaubild 160**).

Schaubild 160: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 160:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-5	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1981	1.047.065	477.496	344.193	118.975	106.401
1985	1.091.949	422.888	360.376	136.161	172.524
1990	1.125.949	369.344	394.384	146.193	216.028
1995	1.308.401	363.240	437.462	162.387	345.312
2000	1.351.652	394.458	398.581	168.443	390.170
2005	1.467.871	418.382	423.556	175.703	450.230
2010	1.298.265	368.967	373.986	141.235	414.077
2015	1.443.694	307.605	378.029	124.889	633.171
Bezug: erledigte Verfahren insg.					
1981	100	45,6	32,9	11,4	10,2
1985	100	38,7	33,0	12,5	15,8
1990	100	32,8	35,0	13,0	19,2
1995	100	27,8	33,4	12,4	26,4
2000	100	29,2	29,5	12,5	28,9
2005	100	28,5	28,9	12,0	30,7
2010	100	28,4	28,8	10,9	31,9
2015	100	21,3	26,2	8,7	43,9

Legende:

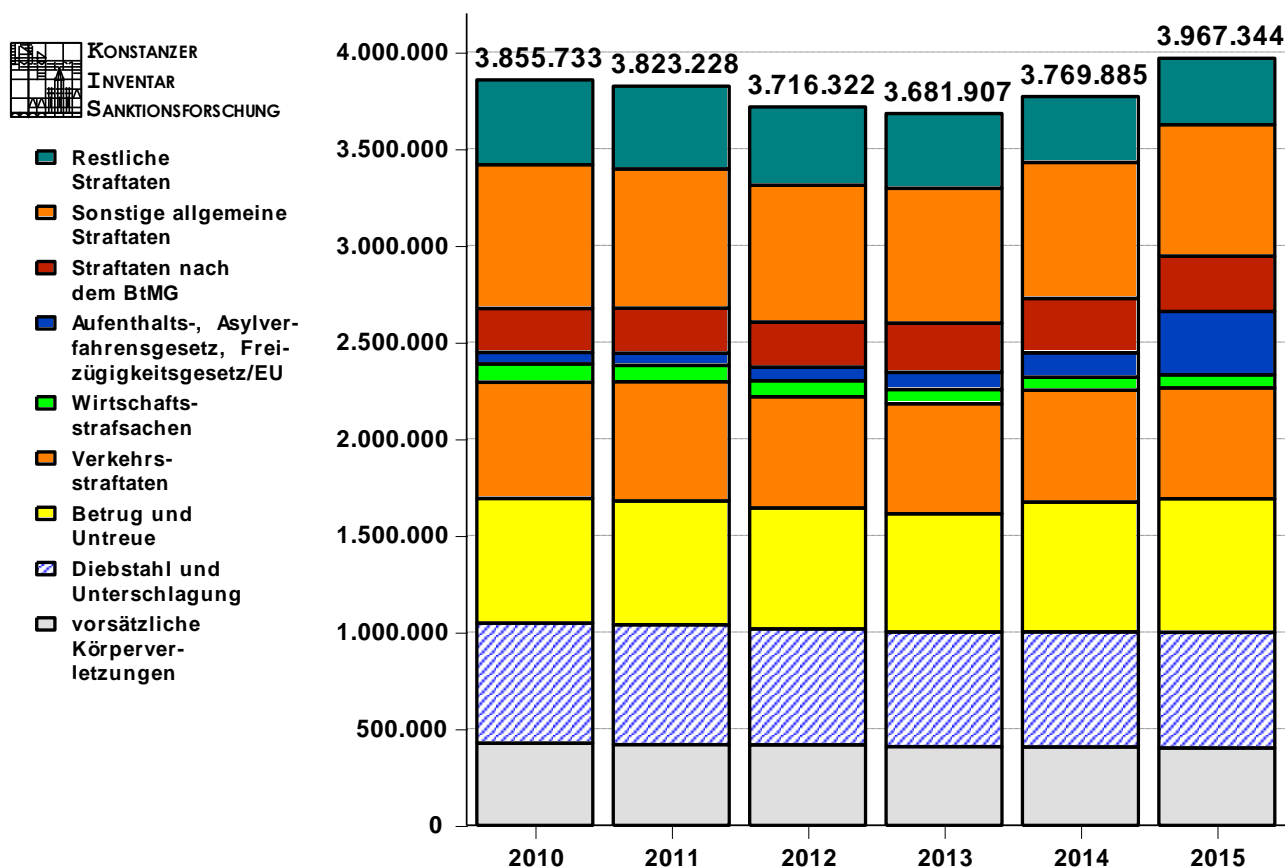
Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.2 Sonderentwicklungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen der letzten Jahre

Die Längsschnittanalyse zeigt in den letzten beiden Jahren (2014, 2015) einen ungewöhnlich starken Anstieg sowohl der erledigten Ermittlungsverfahren als auch und insbesondere der Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO (vgl. **Schaubild 160**). Wie die Differenzierung nach den quantitativ wichtigsten Sachgebietsgruppen zeigt, beruht dies auf einer Sonderentwicklung im Zusammenhang mit den Migrationsströmen. Der Anstieg der erledigten Ermittlungsverfahren beruht fast ausschließlich auf Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (vgl. **Schaubild 161**).

Schaubild 161: Beschuldigte mit erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S. nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 161:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änd- 2010- 2015
insgesamt	3.855.733	3.823.228	3.716.322	3.681.907	3.769.885	3.967.344	2,9
vors. Körperverl.	424.588	417.432	416.065	407.094	405.053	399.771	-5,8
Diebstahl, Unterschl.	620.929	619.811	599.792	593.023	595.593	598.122	-3,7
Betrug, Untreue	645.451	640.340	625.593	611.522	671.230	691.509	7,1
Verkehrsstraftaten	600.316	616.972	575.347	568.894	578.366	573.403	-4,5
Wirtschaftsstrafs.	95.098	84.078	82.253	73.196	67.239	66.967	-29,6
AufenthaltsG usw.	59.604	62.801	70.837	88.857	126.566	328.366	450,9
BtMG-Straftaten	227.229	233.068	232.825	254.513	280.789	285.601	25,7
Sonstige allg. Straft.	743.903	720.288	707.761	698.101	704.066	680.440	-8,5
Restliche Straftaten	438.615	428.438	405.849	386.707	340.983	343.165	-21,8
Bezug: insgesamt = 100							
insgesamt	11,0	10,9	11,2	11,1	10,7	10,1	-0,9
vors. Körperverl.	16,1	16,2	16,1	16,1	15,8	15,1	-1,0
Diebstahl, Unterschl.	16,7	16,7	16,8	16,6	17,8	17,4	0,7
Betrug, Untreue	15,6	16,1	15,5	15,5	15,3	14,5	-1,1
Verkehrsstraftaten	2,5	2,2	2,2	2,0	1,8	1,7	-0,8
Wirtschaftsstrafs.	1,5	1,6	1,9	2,4	3,4	8,3	6,7
AufenthaltsG usw.	5,9	6,1	6,3	6,9	7,4	7,2	1,3
BtMG-Straftaten	19,3	18,8	19,0	19,0	18,7	17,2	-2,1
Sonstige allg. Straft.	11,4	11,2	10,9	10,5	9,0	8,6	-2,7

Legende:

vors. Körperverl.: Sachgebiet 21: Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90).

Diebstahl, Unterschl.: Sachgebiet 25: Diebstahl und Unterschlagung.

Betrug, Untreue: Sachgebiet 26: Betrug und Untreue.

Verkehrsstraftaten: Sachgebiete 35 u. 36: Verkehrsstraftaten.

Wirtschaftsstrafs.: Sachgebiete 40, 41 u. 44 Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG sowie sonstige Wirtschaftsstrafsachen (ohne Steuerstrafsachen und Geldwäschen).

BtMG-Straftaten: Sachgebiete 60 u. 61 Straftaten nach dem BtMG.

AufenthaltsG usw.: Sachgebiet 56 Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

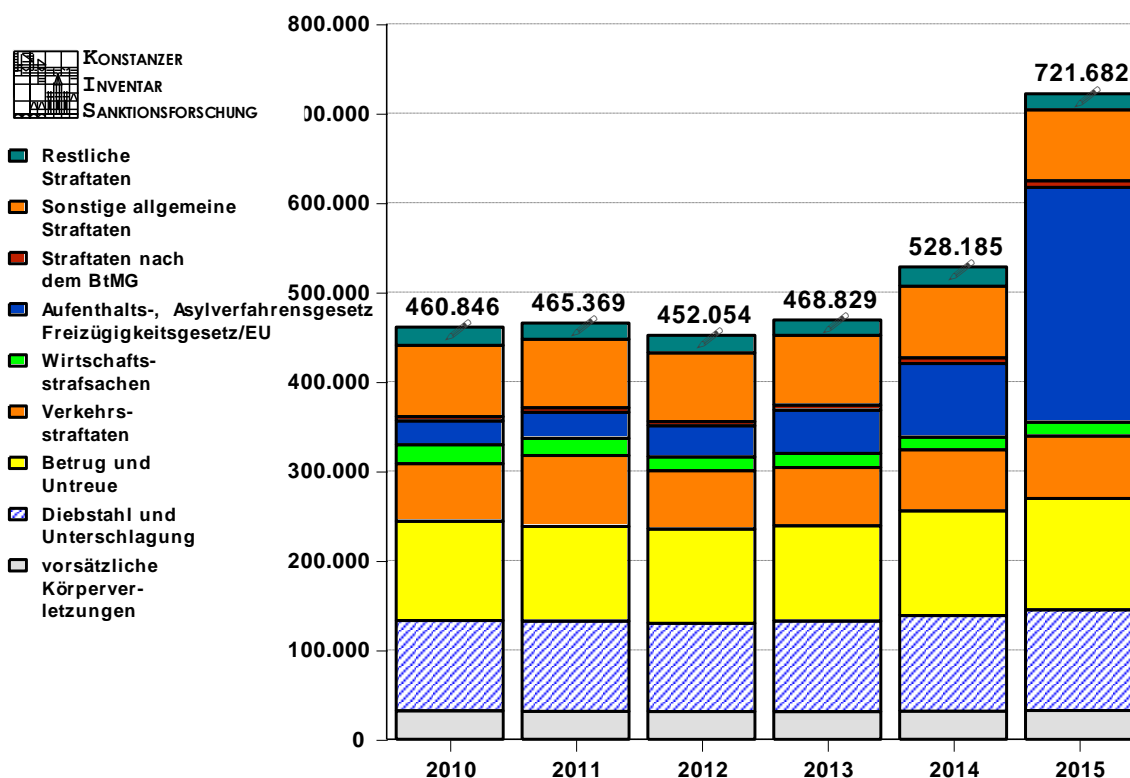
Sonstige allg. Straft.: Sachgebiet 99 Sonstige allgemeine Straftaten.

Restliche Straftaten: Summe der hier nicht gesondert aufgeführten Sachgebiete.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Verfahren wegen ausländerrechtlichen Verstößen wurden 2015 zu rund 80 % wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Infolgedessen stiegen die Erledigungen gem. § 153 Abs. 1 StPO sprunghaft an (vgl. **Schaubild 162**).

Schaubild 162: Beschuldigte mit Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 162:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änd-2010-2015
insgesamt	460.846	465.369	452.054	468.829	528.185	721.682	56,6
vors. Körperverl.	31.942	31.285	31.064	30.956	31.488	32.204	0,8
Diebstahl, Unterschl.	100.924	100.841	98.662	101.309	106.843	112.528	11,5
Betrug, Untreue	110.885	105.920	105.335	106.472	117.088	124.565	12,3
Verkehrsstraftaten	64.435	79.303	65.327	65.165	68.253	69.826	8,4
Wirtschaftsstrafs.	21.102	19.123	15.311	15.809	14.153	15.469	-26,7
AufenthaltsG usw.	26.708	29.220	34.859	48.267	82.314	262.446	882,6
BtMG-Straftaten	4.760	4.987	4.734	5.629	6.431	7.433	56,2
Sonstige allg. Straft.	79.761	76.591	76.734	78.073	80.113	79.275	-0,6
Restliche Straftaten	20.329	18.099	19.683	17.149	21.502	17.936	-11,8
Bezug: insgesamt = 100							
vors. Körperverl.	6,9	6,7	6,9	6,6	6,0	4,5	-2,5
Diebstahl, Unterschl.	21,9	21,7	21,8	21,6	20,2	15,6	-6,3
Betrug, Untreue	24,1	22,8	23,3	22,7	22,2	17,3	-6,8
Verkehrsstraftaten	14,0	17,0	14,5	13,9	12,9	9,7	-4,3
Wirtschaftsstrafs.	4,6	4,1	3,4	3,4	2,7	2,1	-2,4
AufenthaltsG usw.	5,8	6,3	7,7	10,3	15,6	36,4	30,6
BtMG-Straftaten	1,0	1,1	1,0	1,2	1,2	1,0	0,0
Sonstige allg. Straft.	17,3	16,5	17,0	16,7	15,2	11,0	-6,3
Restliche Straftaten	4,4	3,9	4,4	3,7	4,1	2,5	-1,9

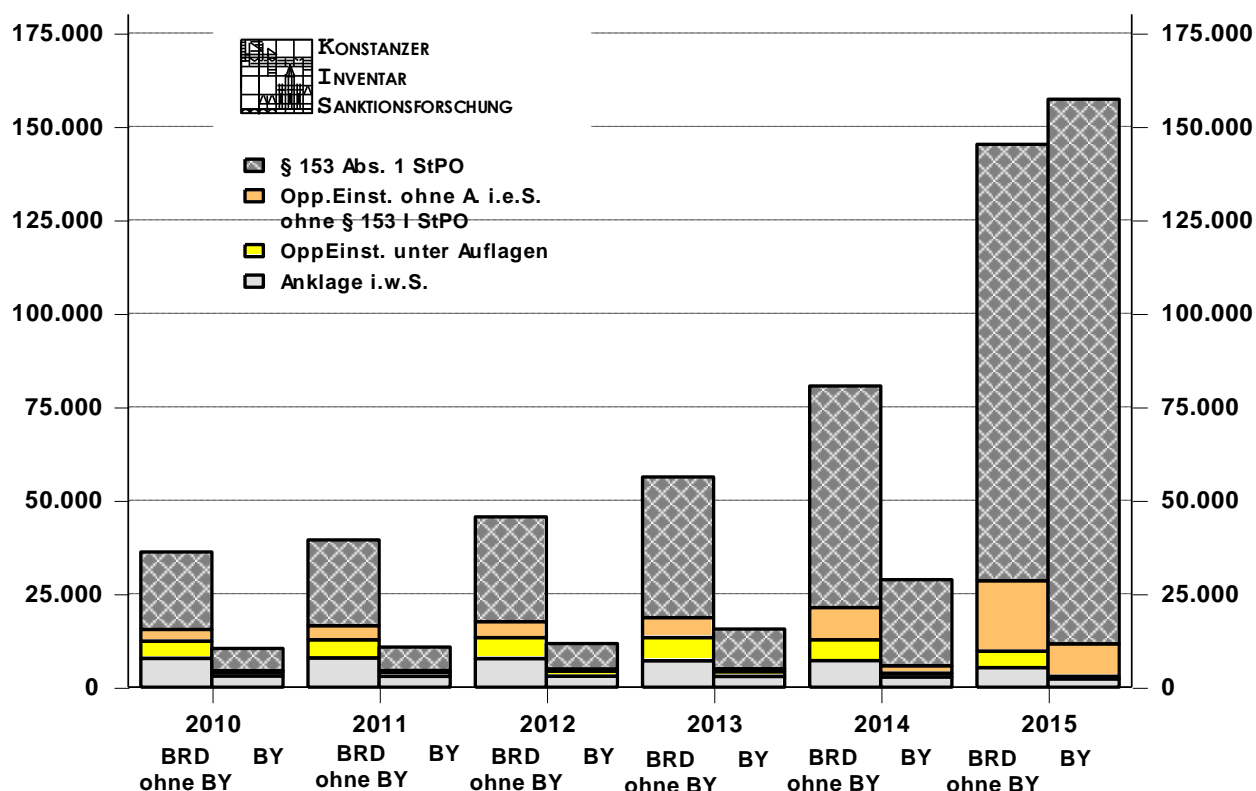
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 161.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die nähere Analyse zeigt, dass dieser Anstieg zwar bundesweit erfolgte, in Bayern aber 2015 eine überproportional hohe Zunahme der Verfahren erfolgte. 2015 wurden in Bayern mehr Verfahren in Sachgebiet 56 (Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) erledigt als in den anderen Bundesländern insgesamt (vgl. **Schaubild 163**).

Schaubild 163: Anklagefähige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Sachgebiet 56: Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 163:

	erledigte Verfahren insg.	Anklage i.w.S.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	
				§§ 45 I, II JGG, 31a BtMG	§ 153 I StPO
Deutschland ohne Bayern					
2010	36.154	7.687	4.570	3.185	20.712
2011	39.371	7.793	4.859	3.770	22.949
2012	45.543	7.618	5.640	4.247	28.038
2013	56.221	7.059	6.198	5.330	37.634
2014	80.575	7.101	5.582	8.623	59.269
2015	145.209	5.223	4.382	18.859	116.745
Bayern					
2010	10.362	2.976	971	419	5.996
2011	10.717	2.878	1.089	479	6.271
2012	11.652	2.902	1.352	577	6.821
2013	15.526	2.863	1.268	762	10.633
2014	28.758	2.714	989	2.010	23.045
2015	157.283	2.198	654	8.730	145.701

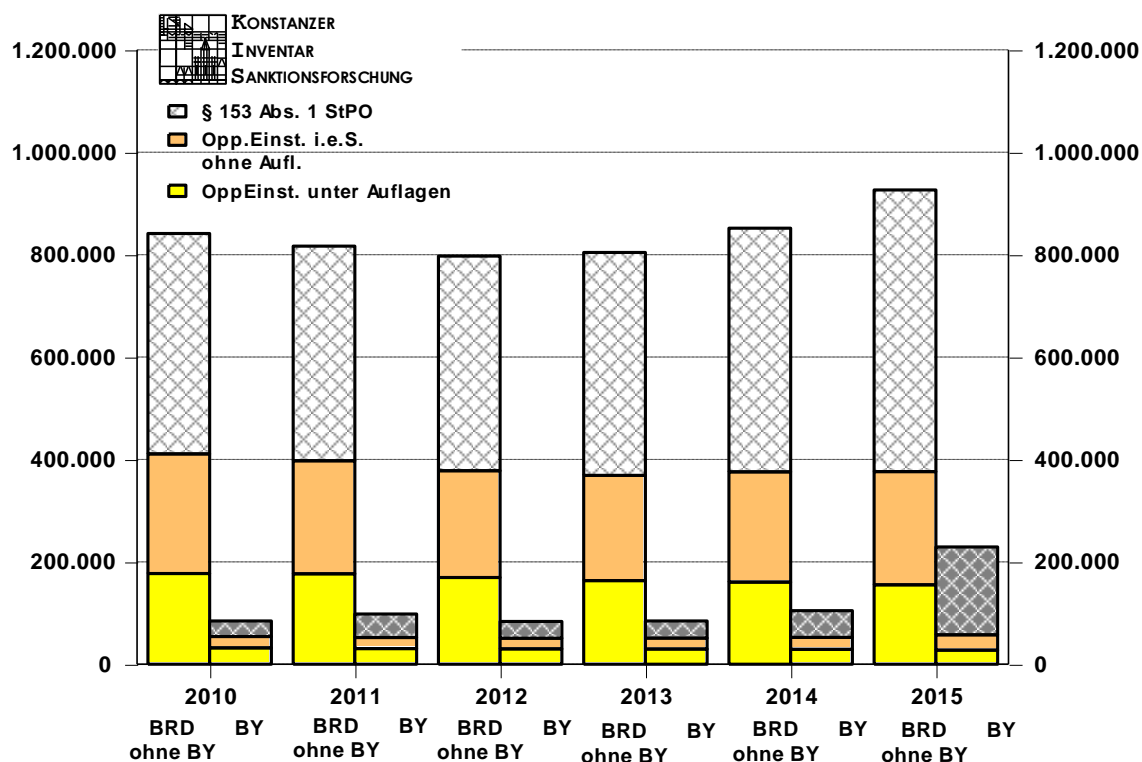
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Verfahren wurden in Bayern aber zu 90 % gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Zunahme der Opportunitätseinstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO beruht auf dieser Sonderentwicklung, insbesondere in Bayern (vgl. **Schaubild 164**). Die Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO haben von 2014 auf 2015 um 193.497 zugenommen, allein im SG 56 betrug die Zunahme 180.132, d.h. hierauf entfielen 93 % der Zunahmen. In Bayern nahmen die Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO insgesamt um 119.189 zu, d.h. 62 % aller Zunahmen beruhten auf der Einstellungspraxis der bayerischen Staatsanwaltschaften.

Schaubild 164: Opportunitätseinstellungen i.e.S. Sachgebiete insgesamt. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 164:

	Opp.Einst. i.e.S. insgesamt	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen				
			§§ 45 I, II JGG, 31a BtMG		§ 153 I StPO		
Deutschland ohne Bayern							
2010	841.412	177.294	21,1	233.497	27,8	430.621	51,2
2011	816.684	176.636	21,6	220.615	27,0	419.433	51,4
2012	797.223	169.435	21,3	208.564	26,2	419.224	52,6
2013	804.292	163.324	20,3	205.642	25,6	435.326	54,1
2014	851.708	160.544	18,8	215.297	25,3	475.867	55,9
2015	926.392	155.236	16,8	220.981	23,9	550.175	59,4
Bayern							
2010	84.466	31.901	37,8	22.340	26,4	30.225	35,8
2011	98.143	30.529	31,1	21.678	22,1	45.936	46,8
2012	83.608	30.090	36,0	20.688	24,7	32.830	39,3
2013	84.576	29.690	35,1	21.383	25,3	33.503	39,6
2014	104.669	29.125	27,8	23.226	22,2	52.318	50,0
2015	228.990	27.537	12,0	29.946	13,1	171.507	74,9

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.2.3 Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz

Die Geschichte des deutschen Strafverfahrensrechts seit Inkrafttreten der StPO von 1877 ist hinsichtlich der Staatsanwaltschaft gekennzeichnet durch Ausbau und Stärkung staatsanwaltlicher Selektions- und Sanktionskompetenz.

Seit der Entscheidung des historischen Gesetzgebers, der Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol zu übertragen, hat sie Selektionskompetenz, denn ohne Anklage gibt es keine Verurteilung. Ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren bleibt dem Gericht fast immer unbekannt; ein Klageerzwingungsverfahren ist die seltene Ausnahme.

Eine neue Dimension erhielt diese Selektionskompetenz durch die erstmals 1924 erfolgte Einschränkung des Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips und durch dessen seitherige massive Erweiterung einerseits durch Zahl und Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften, andererseits durch die zunehmende Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft.¹³⁶⁸

In dem Maße jedoch, in dem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft gelegt worden ist, hat deren Selektionskompetenz einen Zuwachs erfahren, sei es, weil die zustimmungsbedürftigen Fallgruppen durch den Gesetzgeber immer weiter zurückgedrängt wurden, sei es, weil die richterliche Zustimmung - soweit sie erforderlich ist - inzwischen eher routinemäßig erteilt wird.

Die Staatsanwaltschaft verfügt aber nicht nur über Selektionskompetenz, ihr steht auch - im sozialwissenschaftlichen Sinne - Sanktionskompetenz zu, und zwar sowohl negative (Sanktionsverzicht) als auch positive (Sanktionsverhängung).

- Die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ist faktisch Sanktionsverzicht, weil das Gericht extrem selten durch den Verletzten als Kontrollinstanz eingeschaltet wird.
- Die ohne Auflagen erfolgende Einstellung wegen Geringfügigkeit stellt ebenfalls einen staatsanwaltschaftlichen Sanktionsverzicht dar, weil weder Beschuldigter noch Verletzter gegen die Einstellungsverfügung Rechtsmittel - von der form-, frist- und (zumeist) folgenlosen Dienstaufsichtsbeschwerde abgesehen - einlegen können.
- Positive Sanktionskompetenz kommt der Staatsanwaltschaft hingegen zu
 - bei Einstellung unter Auflagen und
 - beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

In diesen beiden Fallgruppen tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch eine staatsanwaltliche Sanktionsbemessung bzw. Strafzumessung. Soweit eine Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich ist,¹³⁶⁹ ist zwar die Teilhabe des Gerichts gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, wie einschlägige Forschungen gezeigt haben, die Mitwirkung des Gerichts sowohl bei der Zustimmung zu einer Einstellung als auch beim Erlass eines Strafbefehls fast nur noch den "Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur".¹³⁷⁰

1368 Vgl. die Nachweise oben V., 2 (S. 367).

1369 Eine Übereinstimmung ist beim Strafbefehl immer erforderlich. Bei einer Opportunitätseinstellung dann, wenn die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist.

1370 Sessar 1974, S. 95.

Die deutliche Zunahme der Opportunitätseinstellungen in Verbindung mit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein hohes Maß an Sanktionskompetenz gewonnen hat. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt worden sind (Sanktionsmacht StA), an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2015 369 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionsmacht (vgl. Datenblatt zu **Schaubild 159**, Spalte 8).

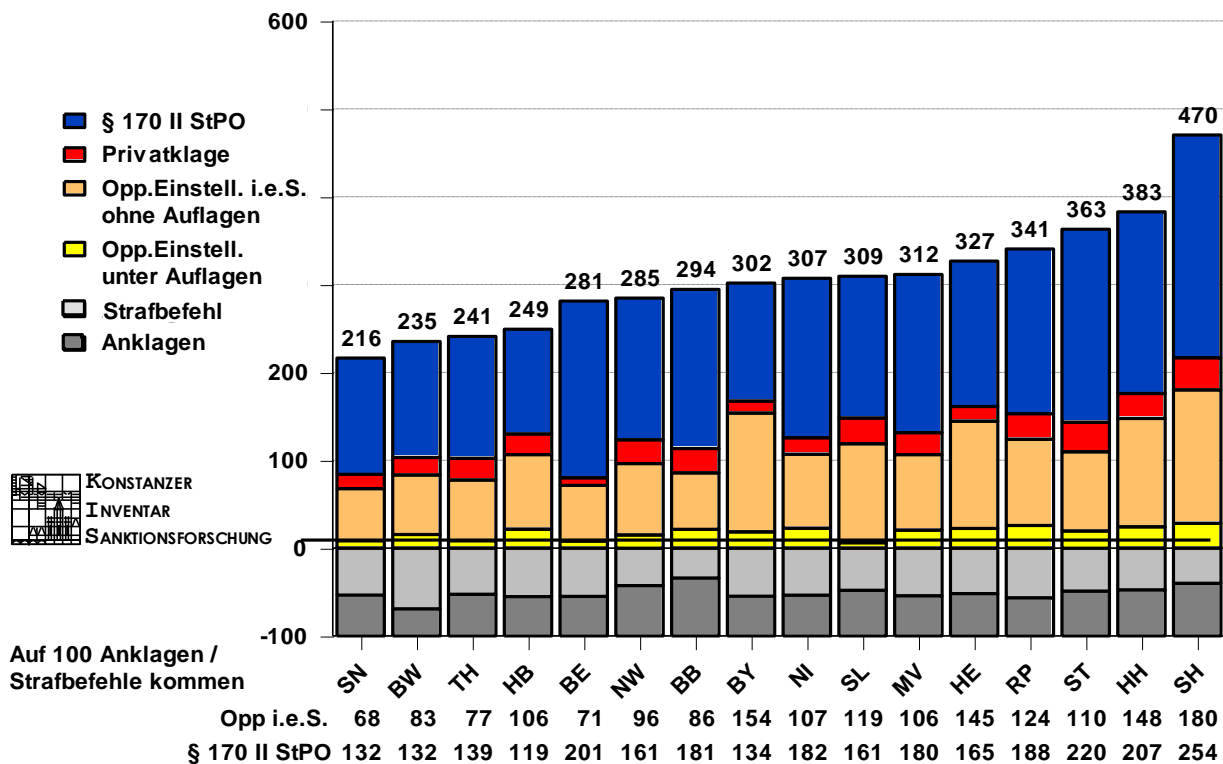
Durch diese Veränderung der Erledigungsstrukturen haben sich die Gewichte deutlich zugunsten der Staatsanwaltschaft, also der Exekutivbehörde im Strafverfahren, und zulasten der unabhängigen Gerichte verschoben. Die Staatsanwaltschaft ist, einem inzwischen geflügelten Wort zufolge, ein "Richter vor dem Richter"¹³⁷¹ geworden. Das Hauptverfahren ist weitgehend ersetzt worden durch Erledigungen im wenig formgebundenen Ermittlungsverfahren sowie im schriftlichen Strafbefehlsverfahren.

4.1.4.1.3 Erledigungsstrukturen von Sachgebieten im Ländervergleich 2015

Der Ländervergleich zeigt, dass große Unterschiede in den Erledigungsstrukturen bestehen. Auf 100 Beschuldigte mit Anklagen/Strafbefehlsanträgen kamen 2015 zwischen 216 und 470 Beschuldigte, deren Verfahren erledigt worden sind durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, durch Verweisungen auf den Privatklageweg oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. (vgl. **Schaubild 165**). Opportunitätseinstellungen i.e.S., also ohne die Einstellungen gem. §§ 154 ff. StPO, sind im Schnitt nur etwas mehr als halb so häufig wie Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

1371 Kausch 1980.

Schaubild 165: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Bundesländer 2015. Relation zu 100 Verfahren, die durch Anklage i.w.S. oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt wurden



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 165:

2015	Beschuldigte mit erledigten Verfahren i.e.S.	Anklagen i.w.S. + Strafbefehle	Auf 100 Anklagen und Strafbefehle kommen				
			§ 170 II, +Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Privatklage	§ 170 II, OppE i.e.S., PrivKl.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Baden-Württemberg	476.773	128.827	132,0	15,5	67,7	19,9	235,1
Bayern	648.040	148.966	134,3	18,5	135,2	13,6	301,5
Berlin	309.803	69.226	201,1	8,0	63,4	8,6	281,1
Brandenburg	136.381	30.914	181,1	21,4	64,2	27,7	294,4
Bremen	53.920	12.624	119,3	21,5	84,9	23,5	249,1
Hamburg	147.519	25.711	206,7	24,2	123,3	28,5	382,7
Hessen	347.782	68.154	165,4	22,4	122,1	16,7	326,6
Mecklenburg-Vorpommern	94.710	20.513	180,1	20,4	86,0	25,0	311,4
Niedersachsen	457.937	98.728	181,5	22,6	84,1	18,9	307,0
Nordrhein-Westfalen	1.175.166	264.582	161,3	14,9	81,3	27,1	284,7
Rheinland-Pfalz	227.717	46.492	187,5	25,7	98,2	29,1	340,6
Saarland	53.798	11.354	161,4	6,1	112,6	29,3	309,4
Sachsen	222.289	60.501	132,3	8,4	59,3	16,3	216,3
Sachsen-Anhalt	142.101	28.037	219,6	19,5	90,1	33,7	362,9
Schleswig-Holstein	161.565	25.451	253,5	28,2	151,9	36,6	470,1
Thüringen	115.650	29.798	138,7	8,4	69,0	24,8	240,9
Früheres Bundesgebiet	4.060.020	900.115	162,9	17,7	94,8	21,1	296,5
neue Länder	711.131	169.763	162,5	14,1	70,2	23,8	270,6
Deutschland	4.771.151	1.069.878	162,8	17,1	90,9	21,5	292,4

Legende:

Beschuldigte mit erledigten Verfahren i.e.S.: Summe der Beschuldigten, bei denen das Verfahren durch die Erledigungstatbestände in den Spalten 2 bis 6 erledigt worden ist.

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

§ 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Einstellungen mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

ber. Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opportunitätseinstellungen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153a I StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

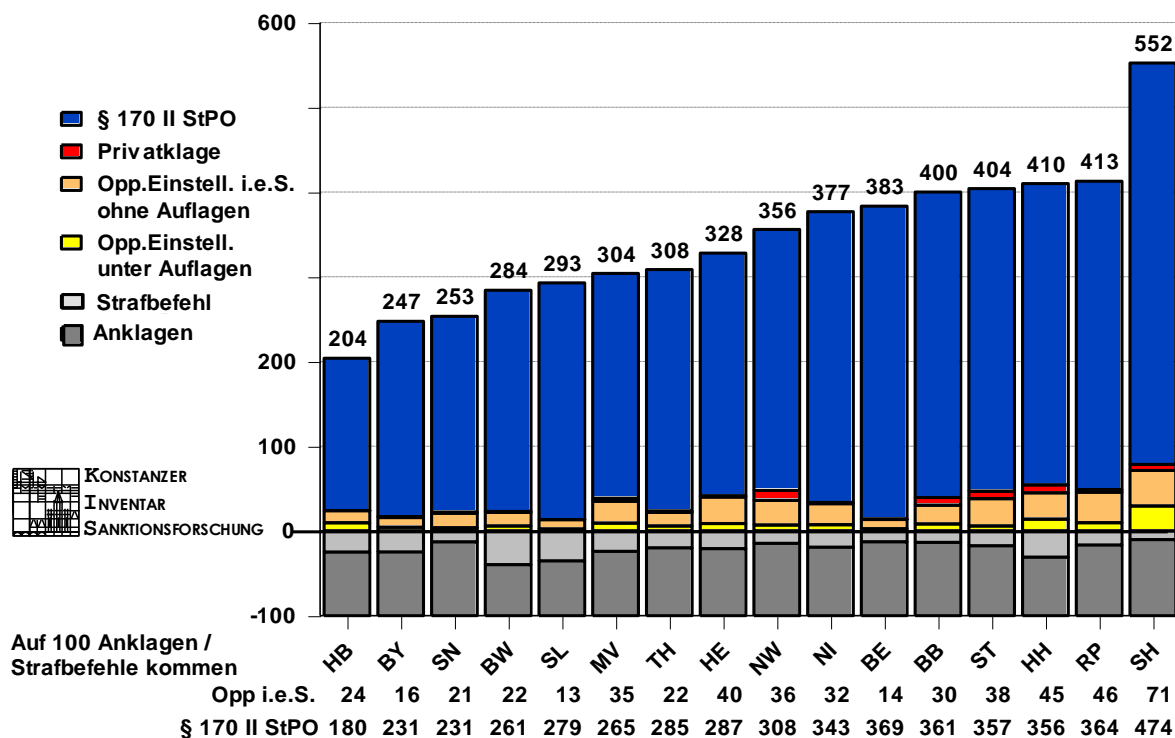
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Da delikts- und altersspezifische Analysen wegen der fehlenden Nachweise in der StA-Statistik nicht möglich sind, soll es genügen, lediglich die Erledigungsstrukturen für die quantitativ größten Sachgebietsgruppen wiederzugeben (vgl. **Schaubild 166** bis **Schaubild 171**). Der Vergleich zeigt, dass in allen Ländern bei den hier differenzierten Sachgebieten

- mehr Verfahren gegen bekannte Beschuldigte durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt werden als durch Anklage bzw. Strafbefehlsantrag,¹³⁷²
- unter den Einstellungen solche mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO weitaus überwiegen,¹³⁷³
- den deutlich schwächsten Filtereffekt besitzen die Einstellungen mit Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG und § 37 Abs. 1 BtMG,
- die Verweisung auf den Weg der Privatklage hat praktisch nur bei Körperverletzungsdelikten quantitativ eine Bedeutung.

Diese Erledigungsstrukturen sind, wie der Vergleich mit früheren Jahren zeigt, relativ stabil sowohl was die Erledigungsarten als auch die Rangordnung der Länder angeht.¹³⁷⁴

Schaubild 166: Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015



Legende: Vgl. Legende zu Schaubild 154.

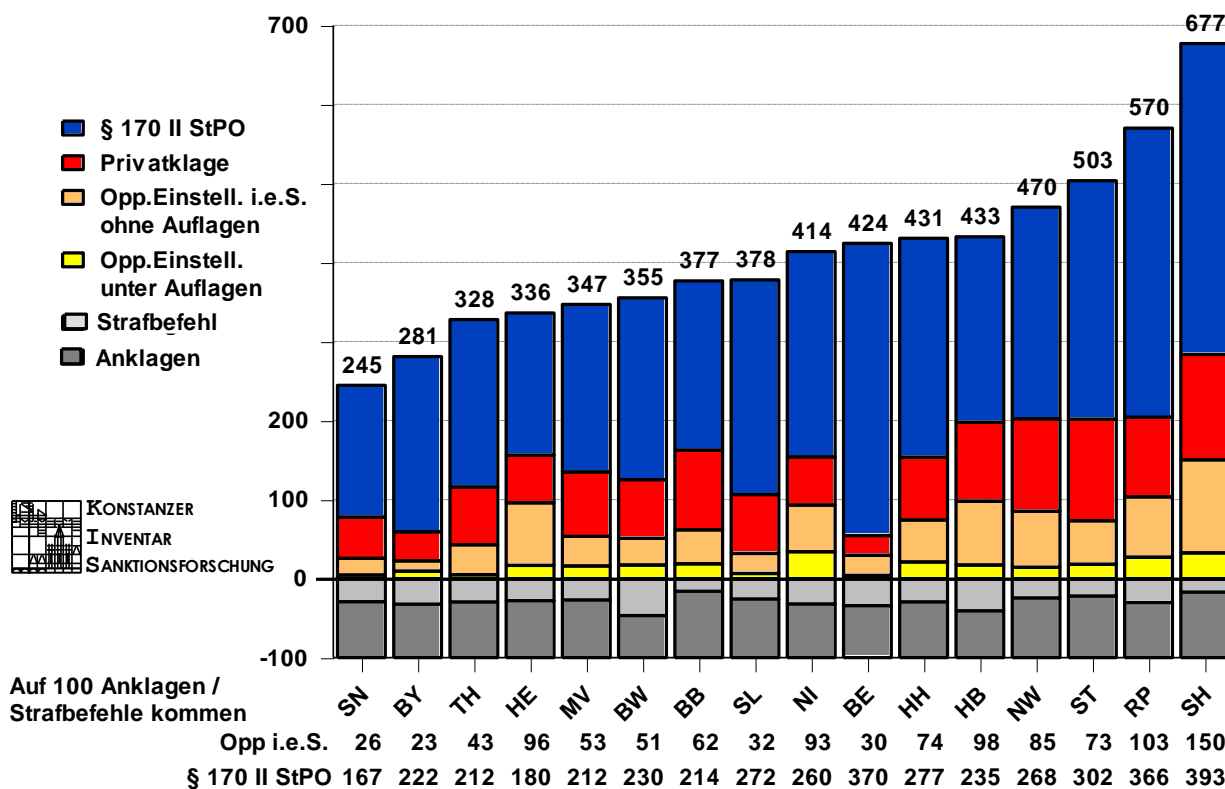
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

1372 Lediglich in BW wurde 2015 in Verkehrsstrafsachen etwas häufiger Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehlsantrag gestellt.

1373 Bei den hier differenzierten Sachgebieten wurde lediglich bei "SG 25: Diebstahl und Unterschlagung" sowie

1374 Vgl. Heinz 2016, S. 341 ff.

Schaubild 167: Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

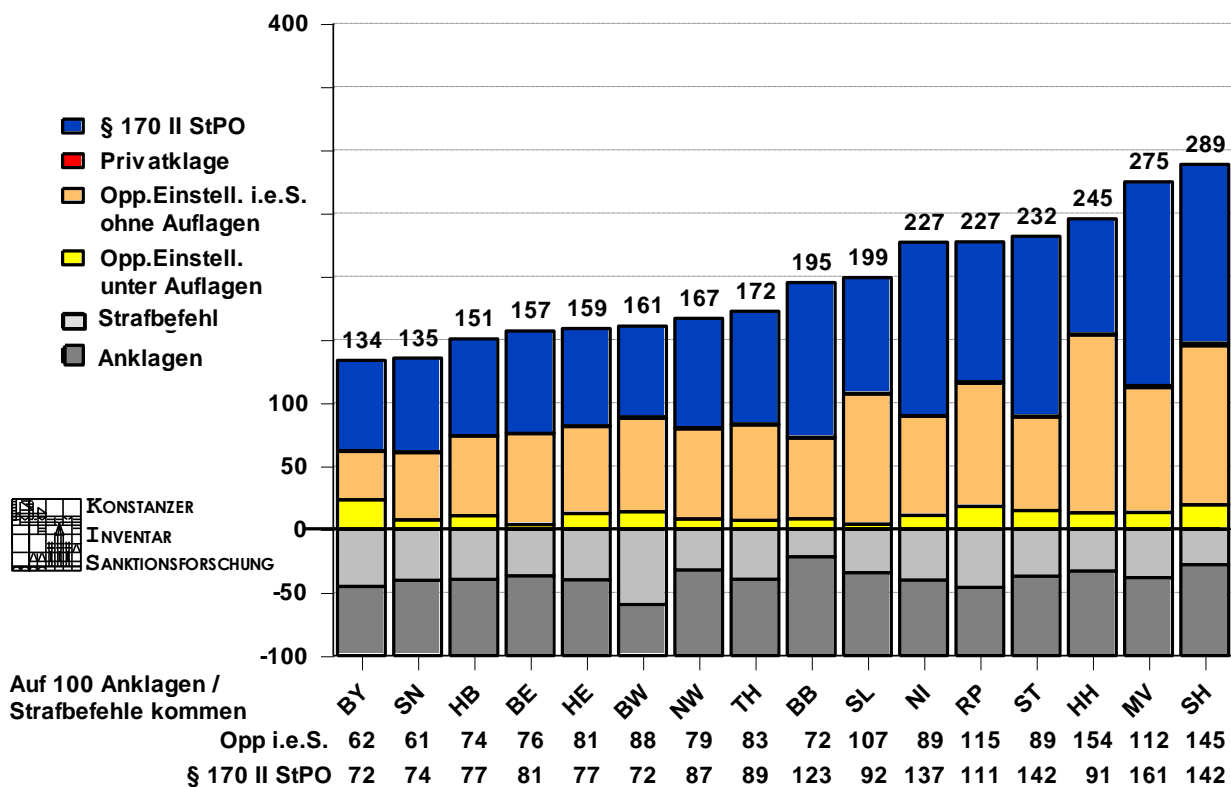


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 168: Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

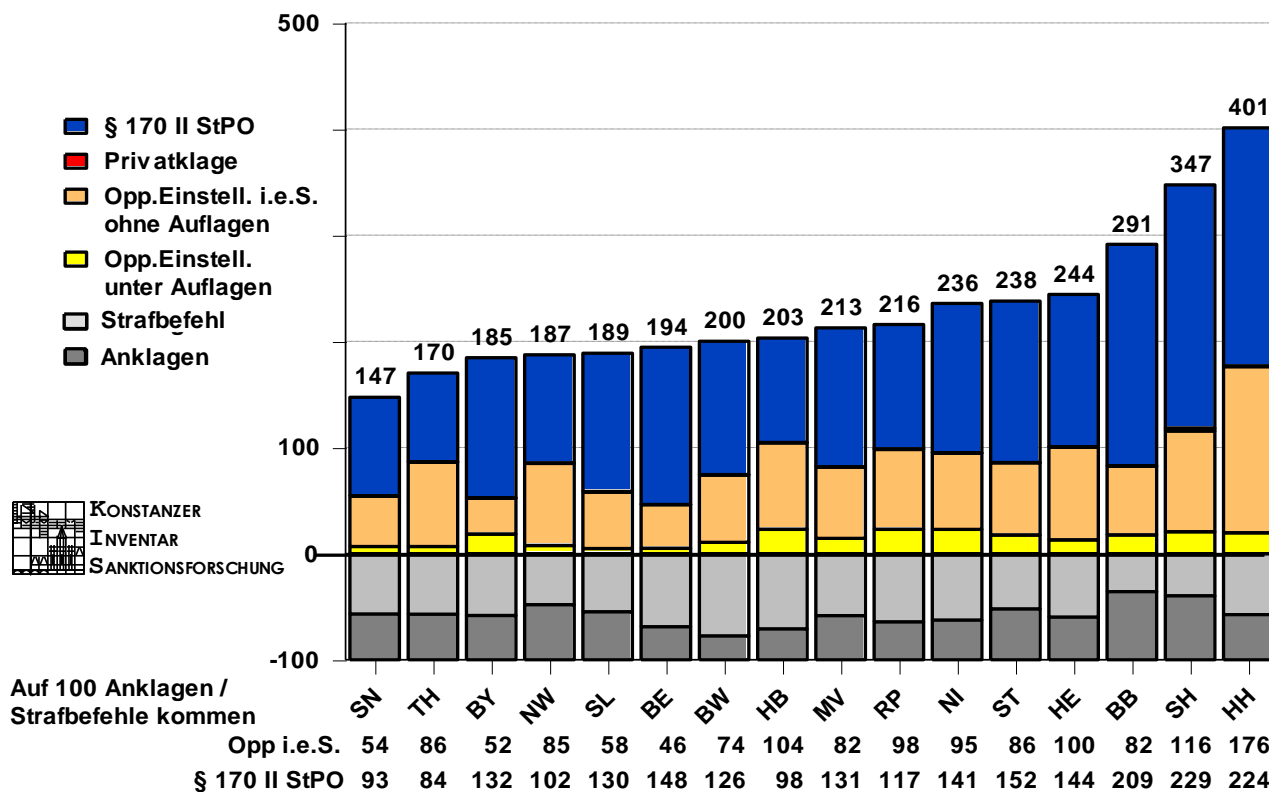


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 169: Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

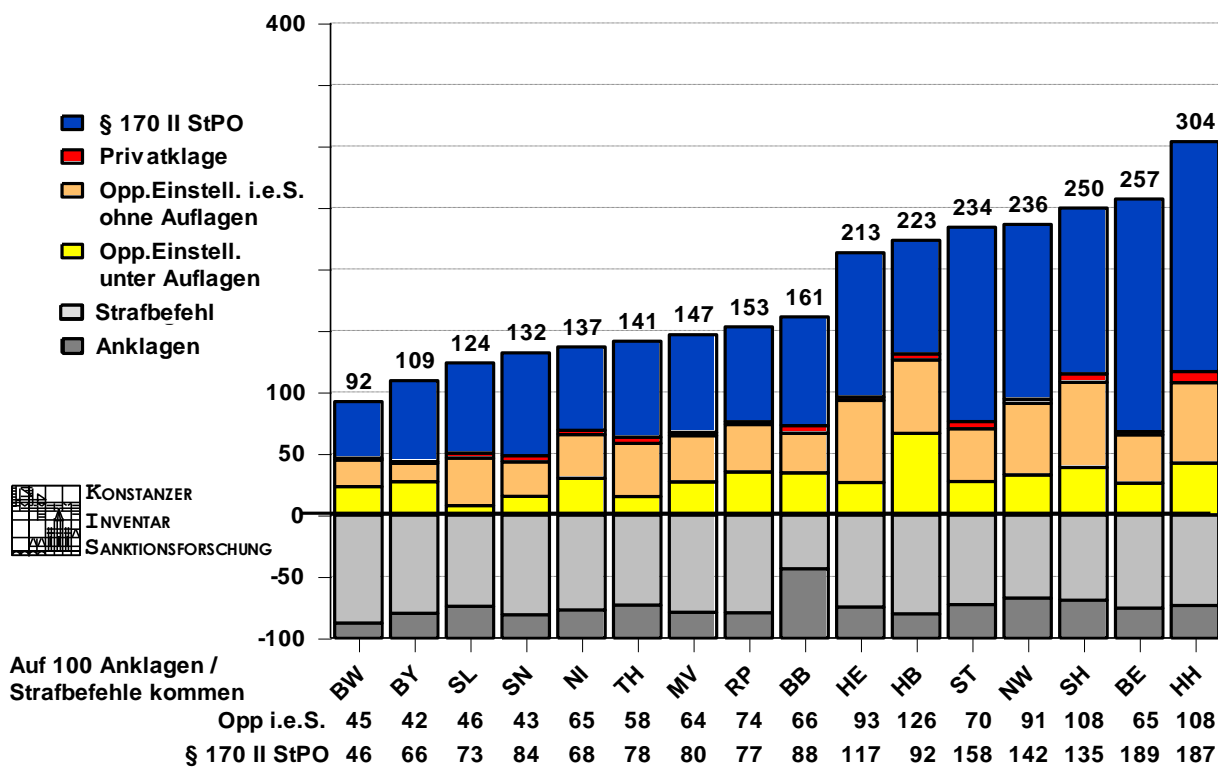


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 170: Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

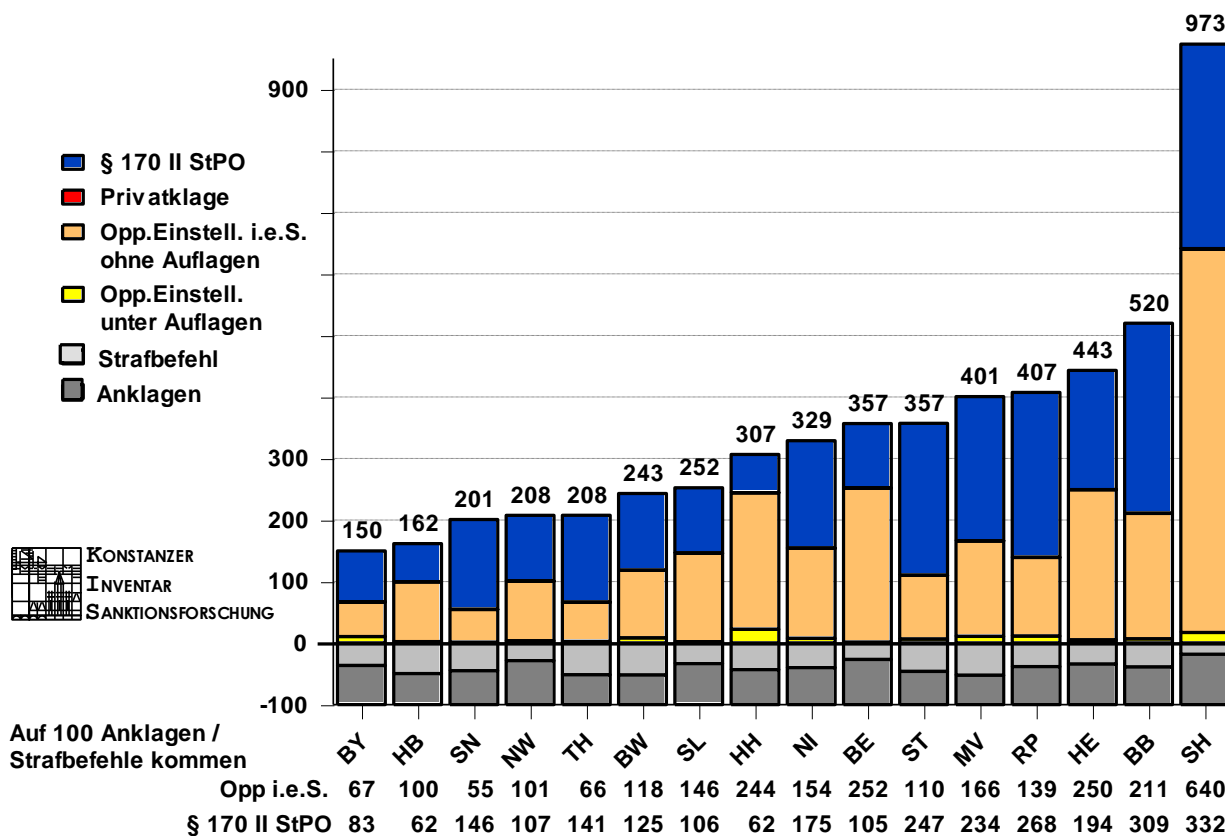


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 171: Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015



Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

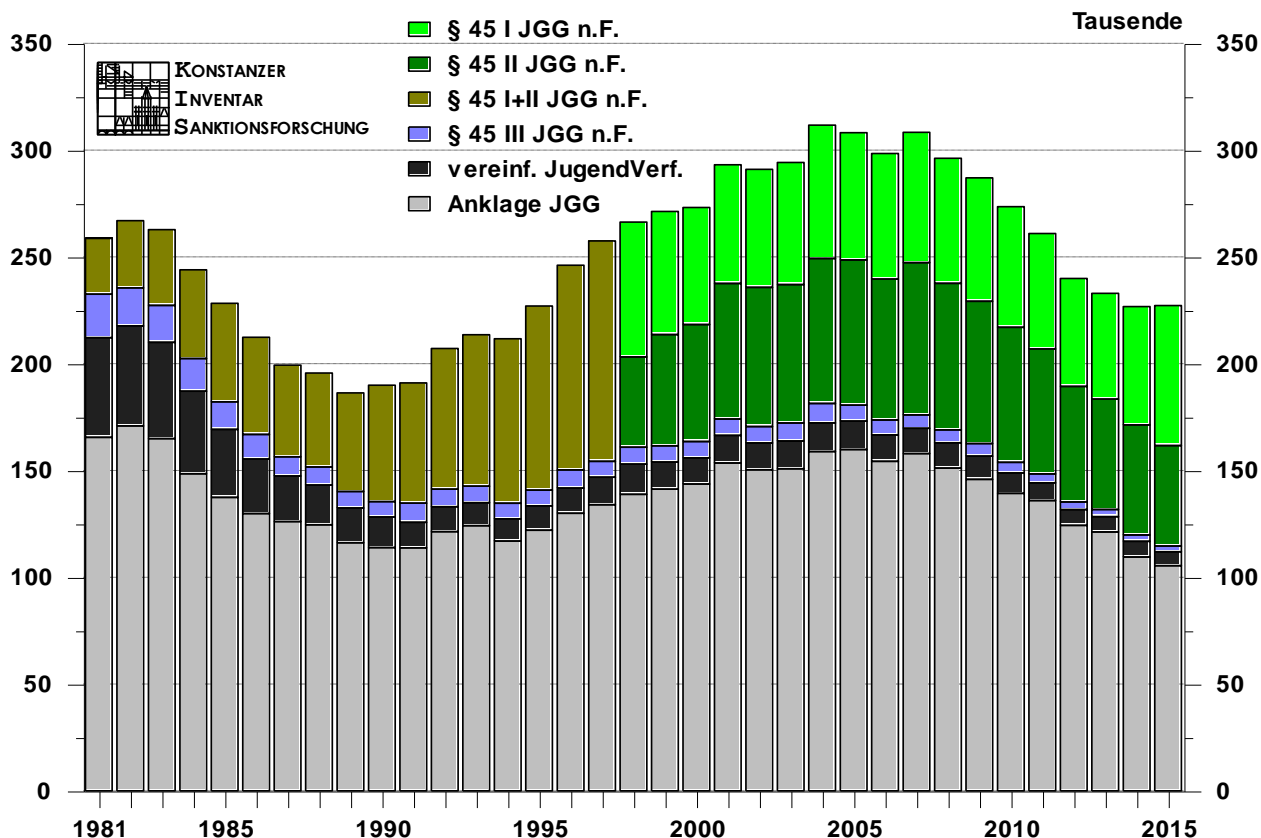
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.4 Nach JGG-Normen erledigte Ermittlungsverfahren

Hinsichtlich jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter erlauben die Nachweise in der StA-Statistik lediglich eine Gegenüberstellung von Beschuldigten, bei denen das Ermittlungsverfahren, nach Sachgruppen differenziert, entweder durch Anklage zum Jugendgericht (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) oder durch Einstellungen gem. § 45 JGG erledigt worden ist. Nicht möglich ist die genauere Differenzierung der Erledigungsarten nach Alter und Geschlecht, nicht möglich ist die Differenzierung von § 170 Abs. 2, §§ 153 ff. StPO. Für den zeitlichen Längsschnitt muss die Darstellung ferner auf die Länder beschränkt bleiben, für die über den gesamten Zeitraum seit Einführung der StA-Statistik 1981 statistische Nachweise vorliegen, also für das frühere Bundesgebiet, aber ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein. Unter diesen Einschränkungen stehen die folgenden Ausführungen.

Die absolute Zahl der in diesem Sinn anlagefähigen Ermittlungsverfahren¹³⁷⁵ (die Zahl der gem. § 170 Abs. 2 StPO erledigten Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende kann nicht bestimmt werden) ging zwischen 1981 und 1998 zurück, stieg bis 2004 an, ging sodann aber wieder zurück auf 227.212 Verfahren (2015). Unabhängig von Rückgang oder Anstieg nahm die Zahl der Einstellungen gem. § 45 JGG kontinuierlich zu. 1981 wurden 18 % der anlagefähigen Ermittlungsverfahren durch Einstellungen gem. § 45 JGG erledigt, 2015 waren es 50,7 % (vgl. **Schaubild 172**). Dementsprechend ging der Anteil der durch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren von 82 % (Anklage 64 %, 18 % vereinfachtes Jugendverfahren) auf 49,3 % (Anklage 46,4 %, vereinfachtes Jugendverfahren 2,9 %) zurück. Die Diversionsmöglichkeiten von § 45 JGG wurden folglich nicht nur als verfahrensökonomisches Instrument genutzt, um die Zunahme von anlagefähigen Ermittlungsverfahren zu begrenzen, sondern auch dazu, die Anklagen zurückzudrängen. Diversion wurde vor allem in den Dienst von Kriminalprävention gestellt.

Schaubild 172: Nach JGG-Normen erledigte anlagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Absolute Zahlen 2015



1375 Summe der Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch Anklagen nach JGG-Normen, Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens, Einstellungen gem. § 45 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 172:

	Anklagef. Ermittl.-verf. insg.	Anklagen i.w.S.	Anklagen	Vereinf. Jugendverfahren	§ 45 JGG	Anteile an anklagefähigen Ermittlungsverfahren insg.			
						Ankl. i.w.S.	Ankl.	vereinfacht. JVerf.	§ 45 JGG
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1981	258.744	212.172	165.538	46.634	46.572	82,0	64,0	18,0	18,0
1985	228.244	169.248	137.412	31.836	58.996	74,2	60,2	13,9	25,8
1990	189.929	128.198	113.891	14.307	61.731	67,5	60,0	7,5	32,5
1995	227.006	133.456	122.046	11.410	93.550	58,8	53,8	5,0	41,2
2000	273.128	155.938	143.646	12.292	117.190	57,1	52,6	4,5	42,9
2005	308.154	173.097	159.810	13.287	135.057	56,2	51,9	4,3	43,8
2010	273.540	148.838	139.303	9.535	124.702	54,4	50,9	3,5	45,6
2015	227.212	111.935	105.403	6.532	115.277	49,3	46,4	2,9	50,7

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren: Summe aus Anklagen, vereinf. Jugendverfahren, § 45 JGG.

Anklagen i.w.S.: Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

Anklagen: Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer.

Vereinf. Jugendverfahren: Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

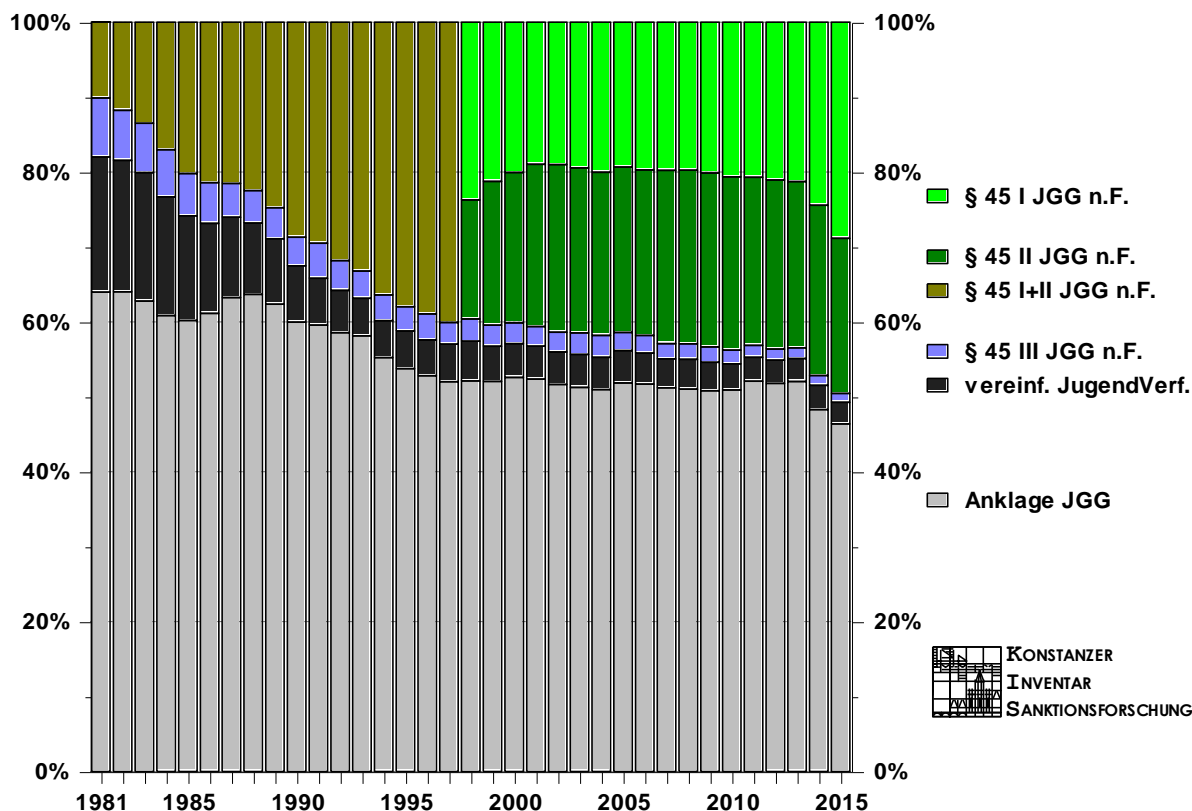
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Der zunehmende Gebrauch der Diversionen erfolgte auf Ebene der StA vor allem durch Nutzung von §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG bei gleichzeitiger Zurückdrängung der Einschaltung des Richters (§ 45 Abs. 3 JGG). Innerhalb der § 45 JGG ging der Anteil der auf § 45 Abs. 3 JGG gestützten Einstellungen von 43,8 % (1981) auf 2,3 % (2015) zurück (vgl. **Schaubild 173**).

Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG werden erst seit dem Jahr 2000 in der StA-Statistik getrennt ausgewiesen. Anfänglich wurde von diesen beiden Einstellungsvarianten fast gleich häufig Gebrauch gemacht, in den letzten Jahren wird zunehmend häufiger gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt; § 45 Abs. 1 JGG überwiegt aber (noch). 2014 und 2015 wurde wieder häufiger gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, wohl im Zusammenhang mit Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften.

Die Zunahme von § 45 JGG ging einher mit dem Bedeutungsverlust des vereinfachten Jugendverfahrens. 1981 entfielen noch 18 % der Erledigungsentscheidungen auf Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gem. § 76 JGG, 2015 waren es nur noch 2,9 % (vgl. **Schaubild 172**).

Schaubild 173: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 173:

	§ 45 JGG insg.	§ 45 I, II JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	Anteile an § 45 JGG			
						§ 45 I, II JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG
						(1)	(2)	(3)	(4)
1981	46.572	26.189	0	0	20.383	56,2	0,0	0,0	43,8
1985	58.996	46.101	0	0	12.895	78,1	0,0	0,0	21,9
1990	61.731	54.509	0	0	7.222	88,3	0,0	0,0	11,7
1995	93.550	86.201	0	0	7.349	92,1	0,0	0,0	7,9
2000	117.190	109.598	54.800	54.798	7.592	93,5	46,8	46,8	6,5
2005	135.057	127.589	59.581	68.008	7.468	94,5	44,1	50,4	5,5
2010	124.702	119.710	56.492	63.218	4.992	96,0	45,3	50,7	4,0
2015	115.277	112.576	65.548	47.028	2.701	97,7	56,9	40,8	2,3

Hinweis:

§§ 45 I, II JGG sind erst seit dem Jahr 2000 differenziert und vollständig nachgewiesen. Für die früheren Jahre stehen nur Angaben zu § 45 I, II JGG insgesamt zur Verfügung.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.5 Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen und nach Normen des Allgemeinen Strafrechts

4.1.4.1.5.1 Erledigung im zeitlichen Längsschnittvergleich

Der Vergleich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen und nach Normen des Allgemeinen Strafrechts ist anhand der Daten der StA-Statistik nur möglich aufgrund der Zuordnung von Erledigungsnormen.

- Als anklagefähige Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen werden im Folgenden zusammengefasst die Erledigungen durch Anklage vor dem Jugendrichter, dem Jugendhoffengericht oder der Jugendkammer, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren sowie durch Einstellung gem. § 45 JGG. Zugrunde gelegt werden hierbei die statistischen Nachweise über die von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen.
- Entsprechend werden als anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Normen des Allgemeinen Strafrechts zusammengefasst die Erledigungen durch Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, dem Schwurgericht und der großen Strafkammer, durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, durch Einstellung mit Auflagen (§ 153a StPO) sowie durch Einstellung ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO).¹³⁷⁶

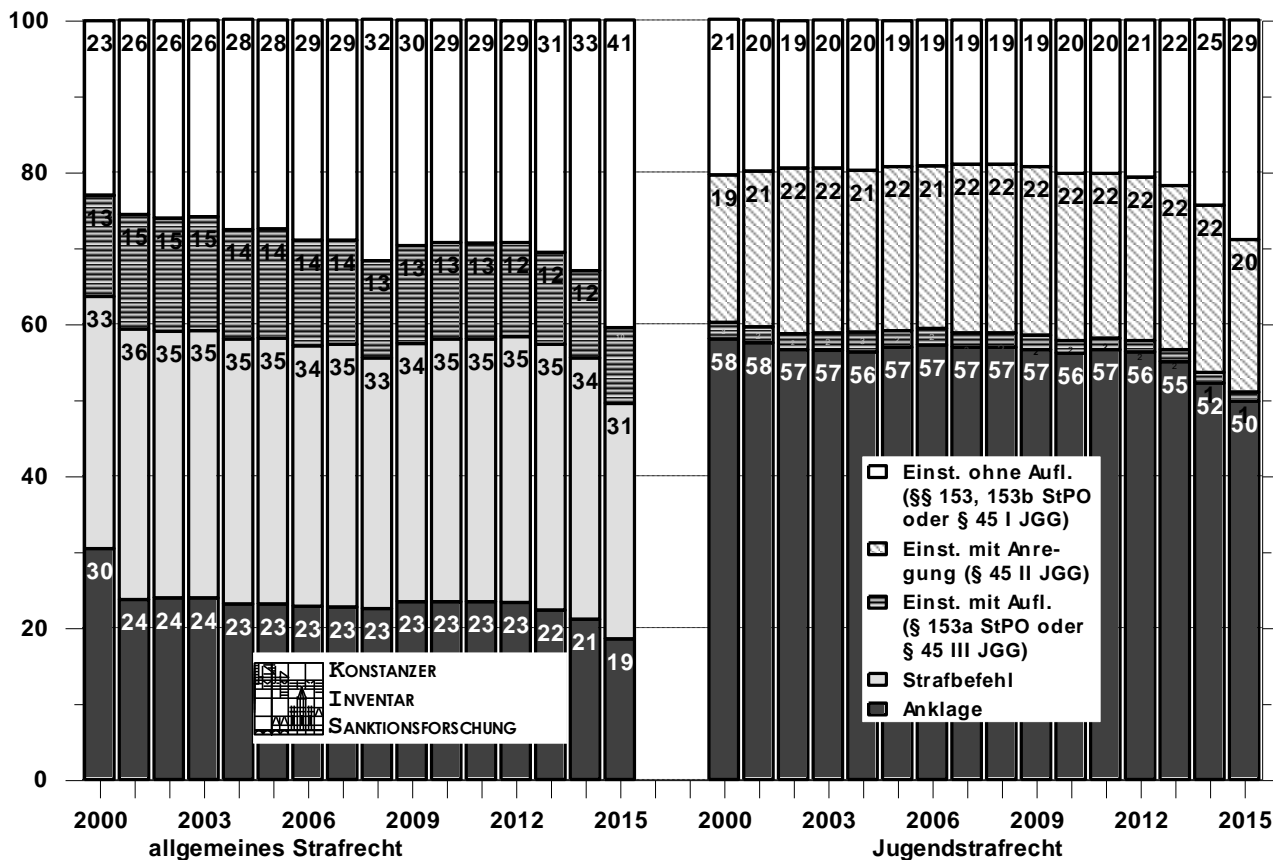
Mit diesen Zuordnungen sind die bereits erwähnten, aber aufgrund der nicht hinreichend differenzierten statistischen Ausweise nicht sanierbaren Fehlzuordnungen verbunden, die insbesondere auf der Zuordnung von Einstellungen gem. § 153 StPO zum Allgemeinen Strafrecht sowie auf der Zuordnung sämtlicher Heranwachsender zum Jugendstrafrecht (wegen der Anklage nach JGG-Normen) beruhen.¹³⁷⁷ Diese Fehlzuordnung führt bei den nach StGB-Normen erledigten Ermittlungsverfahren zu einer Überschätzung bzw. zu einer Unterschätzung der Diversionsrate bei den Erledigungen nach JGG-Normen. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Ausführungen.

Nach diesen Erledigungsformen differenzierte, personenbezogene Daten der StA-Statistik liegen erst seit 1998 vor. Wegen der Aussetzung der Datenerhebung in Hamburg (1998) und Schleswig-Holstein (1998 bis 2003) liegen vollständige Daten für Deutschland erst ab 2004 vor. Um dennoch einen relativ großen Zeitraum überblicken zu können, wurden die Auswertungsergebnisse ab 2000 für die Bundesrepublik ohne Schleswig-Holstein, ab 2004 dann unter Einbeziehung aller Länder dargestellt.

1376 Die Einstellungen gem. §§ 153c Abs. 1 StPO, 154 Abs. 1 StPO, 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 154d und e StPO bleiben unberücksichtigt, um eine Überschätzung der Opportunitätsentscheidungen zu vermeiden (vgl. oben V., 4.1.4.1.1).

1377 Vgl. oben V., 3.2.1.3.1.

Schaubild 174: Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anlagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 174:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht									
	insgesamt	Anklage		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2000	1.823.053	553.958	30,4	606.054	33,2	242.899	13,3	420.142	23,0
2001	1.572.635	372.685	23,7	559.750	35,6	236.901	15,1	403.299	25,6
2002	1.666.615	399.044	23,9	585.763	35,1	248.414	14,9	433.394	26,0
2003	1.713.811	410.308	23,9	603.900	35,2	256.399	15,0	443.204	25,9
2004	1.832.189	422.820	23,1	638.911	34,9	263.525	14,4	506.933	27,7
2005	1.778.818	411.593	23,1	622.723	35,0	255.701	14,4	488.801	27,5
2006	1.735.961	396.246	22,8	595.611	34,3	241.413	13,9	502.691	29,0
2007	1.744.904	396.916	22,7	603.816	34,6	238.940	13,7	505.232	29,0
2008	1.742.904	391.577	22,5	575.248	33,0	222.686	12,8	553.393	31,8
2009	1.626.485	380.189	23,4	553.633	34,0	209.020	12,9	483.643	29,7
2010	1.579.127	369.269	23,4	545.593	34,6	201.174	12,7	463.091	29,3
2015	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	178.290	10,0	725.686	40,5

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht									
	insgesamt	Anklage		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2000	524.860	304.250	58,0	11.464	2,2	101.596	19,4	107.550	20,5
2001	527.264	302.958	57,5	11.216	2,1	108.183	20,5	104.907	19,9
2002	542.463	307.266	56,6	11.388	2,1	118.397	21,8	105.412	19,4
2003	543.730	307.410	56,5	12.627	2,3	117.831	21,7	105.862	19,5
2004	582.417	327.749	56,3	14.959	2,6	124.262	21,3	115.447	19,8
2005	567.263	323.043	56,9	12.708	2,2	122.641	21,6	108.871	19,2
2006	547.479	313.203	57,2	12.010	2,2	117.305	21,4	104.961	19,2
2007	564.099	320.984	56,9	10.944	1,9	125.055	22,2	107.116	19,0
2008	534.278	304.236	56,9	10.119	1,9	118.400	22,2	101.523	19,0
2009	505.988	286.142	56,6	9.810	1,9	112.203	22,2	97.833	19,3
2010	475.703	267.072	56,1	7.970	1,7	104.778	22,0	95.883	20,2
2015	368.902	183.655	49,8	4.454	1,2	74.222	20,1	106.571	28,9

* **Hinweise zum Gebiet:** 2000, 2002, 2003 ohne SH; 2001 ohne SH, RP.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 174 zeigt für den Schnitt der jeweils einbezogenen Länder:

- Im Unterschied zu den 1980er Jahren und der ersten Hälfte der 1990er Jahre blieb in den letzten 16 Jahren der Anteil der von der StA aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen insgesamt eingestellten anklagefähigen Ermittlungsverfahren sowohl im Allgemeinen wie im Jugendstrafrecht relativ stabil. Erst in jüngster Zeit stiegen die Einstellungsraten aus Opportunitätsgründen an, was auf dem Sondereffekt im Zusammenhang mit der Erledigung der ausländerrechtlichen Verstöße beruhen dürfte.¹³⁷⁸
- In der Höhe der Einstellungsrate insgesamt gibt es zwar so gut wie keinen Unterschied zwischen dem Allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht. Während

1378 Vgl. oben 4.1.4.1.2.2

aber im Jugendstrafrecht die Anteile der einzelnen Einstellungsgründe weitgehend unverändert geblieben sind, ging im Allgemeinen Strafrecht der Anteil der Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO zurück, entsprechend nahm der Anteil der Einstellungen ohne Auflagen gem. § 153 Abs. 1 StPO deutlich zu. Inzwischen sind nur noch 20 % aller Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO solche unter Auflagen.

- Dies bedeutet zugleich, dass der Anteil der Einstellungen unter Auflagen gem. § 153a StPO nur noch halb so groß ist wie der Anteil der Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG.

Die auf eine formelle Sanktionierung abzielenden Abschlussentscheidungen der StA nach jugendstrafrechtlichen Normen, also die Anklagen oder Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, sind in den letzten Jahren in etwa gleich hoch wie die entsprechenden Entscheidungen nach Normen des Allgemeinen Strafrechts, also Anklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Der Unterschied besteht darin, dass gut 60 % der Entscheidungen nach Normen des Allgemeinen Strafrechts Strafbefehlsanträge sind, also Anträge auf Durchführung eines vereinfachten, summarischen Verfahrens.

4.1.4.1.5.2 Erledigung im regionalen Querschnittsvergleich

4.1.4.1.5.2.1 Anklagefähige Ermittlungsverfahren insgesamt

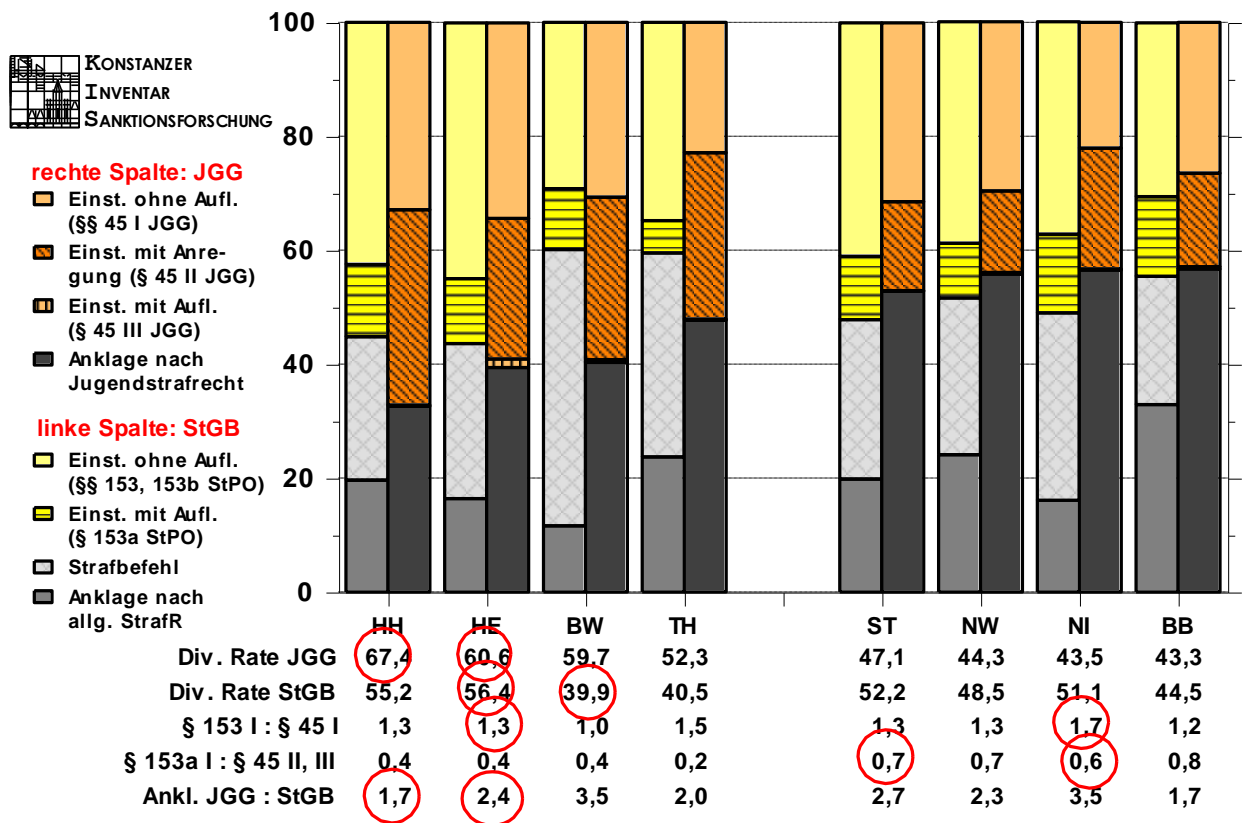
Im regionalen Querschnittsvergleich wird deutlich, dass zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede in der Erledigungspraxis anklagefähiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren bestehen. Statt einer differenzierten Darstellung der Erledigungsstile sämtlicher Länder, die unübersichtlich ist, werden in **Schaubild 175** exemplarisch nur die Länderergebnisse gezeigt, die unter relevanten Gesichtspunkten besonders auffallen; die Details für sämtliche Länder sind aus dem Datenblatt zu **Schaubild 175** ersichtlich. Nicht auszuschließen sind freilich Verzerrungen, insbesondere hinsichtlich § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 45 Abs. 1 JGG, aufgrund von Sondereffekten, die mit der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße zusammenhängen.

- Die Diversionsrate – auf Ebene der StA – war 2015 im JGG mit 50,2 % geringfügig niedriger als die Diversionsrate gem. §§ 153, 153a, 153b StPO mit 50,5 %.
- Diese fast perfekte Übereinstimmung verbirgt, dass zwischen den Ländern große Unterschiede im Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten bestehen, und zwar sowohl bei Verfahren nach Allgemeinem Strafrecht als auch nach JGG. Bei den Verfahren nach StGB bestand 2015 eine Spannweite von 27,9 Prozentpunkten (36,4 % BE; 64,3 % SH), bei Verfahren nach JGG betrug die Spannweite 24,1 Prozentpunkte (43,3 BB; 67,4 HH).
- Die Rangordnung der Länder im Gebrauch der Diversionsvorschriften nach StGB weist nur eine geringe Übereinstimmung auf mit der Rangordnung hinsichtlich der JGG-Einstellungen.
- Erwartungswidrig war in neun der 16 Länder 2015 die Diversionsrate nach StGB-Normen höher als diejenige nach JGG-Normen.
- Der Anteil folgenloser Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG war sogar lediglich in drei Ländern höher als der Anteil der Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO.

- Wegen des relativ großen Unterschieds im Gebrauch des Strafbefehlsverfahrens in den Ländern weist die Relation zwischen den durch Anklage nach JGG-Normen¹³⁷⁹ einerseits, nach StGB-Normen¹³⁸⁰ andererseits erledigten Ermittlungsverfahren extreme Unterschiede auf. In Baden-Württemberg z.B. betrug sie 3,3; hier wurden von sämtlichen, nach Allgemeinem Strafrecht anklagefähigen Ermittlungsverfahren 2015 11,6 % durch eine Anklage erledigt, im Jugendstrafrecht betrug die Anklagequote aber 40,3 %. Noch größer waren die Unterschiede in Bayern mit 13 % StGB-Anklagen und 50,5 % JGG-Anklagen.

Die in den Auszügen aus dem Datenblatt zu **Schaubild 175** enthaltenen Daten geben die Werte der einzelnen Länder detailliert wieder.

Schaubild 175: Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Länder 2015



1379 Anklagen nach JGG und vereinfachte Jugendverfahren.

1380 Anklagen nach StGB und beschleunigte Verfahren.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 175 und Schaubild 176:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht								
	insgesamt	Anklage, beschleun. Verfahren		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	184.057	21.308	11,6	89.282	48,5	19.728	10,7	53.739	29,2
BY	322.587	42.027	13,0	81.663	25,3	25.268	7,8	173.629	53,8
BE	91.597	20.136	22,0	38.155	41,7	5.548	6,1	27.758	30,3
BB	46.791	15.415	32,9	10.538	22,5	6.571	14,0	14.267	30,5
HB	20.367	3.274	16,1	6.969	34,2	2.600	12,8	7.524	36,9
HH	48.799	9.580	19,6	12.277	25,2	6.187	12,7	20.755	42,5
HE	129.537	21.226	16,4	35.275	27,2	14.816	11,4	58.220	44,9
MV	35.325	6.485	18,4	11.162	31,6	4.121	11,7	13.557	38,4
NI	161.232	25.885	16,1	53.000	32,9	22.207	13,8	60.140	37,3
NW	410.966	98.839	24,1	112.891	27,5	39.268	9,6	159.968	38,9
RP	85.391	12.679	14,8	26.345	30,9	11.957	14,0	34.410	40,3
SL	19.982	3.618	18,1	5.462	27,3	635	3,2	10.267	51,4
SN	85.447	21.065	24,7	32.359	37,9	5.094	6,0	26.929	31,5
ST	49.119	9.742	19,8	13.754	28,0	5.469	11,1	20.154	41,0
SH	55.112	9.456	17,2	10.238	18,6	6.331	11,5	29.087	52,8
TH	43.890	10.412	23,7	15.706	35,8	2.490	5,7	15.282	34,8
BRD	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	178.290	10,0	725.686	40,5
2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	Anklage, vereinf. JgdVerfahren		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	45.265	18.237	40,3	243	0,5	12.907	28,5	13.878	30,7
BY	50.066	25.276	50,5	2.268	4,5	10.871	21,7	11.651	23,3
BE	20.903	10.935	52,3	6	0,0	2.193	10,5	7.769	37,2
BB	8.743	4.961	56,7	34	0,4	1.431	16,4	2.317	26,5
HB	4.757	2.381	50,1	116	2,4	124	2,6	2.136	44,9
HH	11.816	3.854	32,6	25	0,2	4.050	34,3	3.887	32,9
HE	29.556	11.653	39,4	447	1,5	7.307	24,7	10.149	34,3
MV	5.703	2.866	50,3	56	1,0	1.079	18,9	1.702	29,8
NI	35.132	19.843	56,5	57	0,2	7.457	21,2	7.775	22,1
NW	94.736	52.852	55,8	240	0,3	13.518	14,3	28.126	29,7
RP	15.294	7.468	48,8	9	0,1	4.308	28,2	3.509	22,9
SL	4.341	2.274	52,4	60	1,4	462	10,6	1.545	35,6
SN	14.688	7.077	48,2	13	0,1	3.496	23,8	4.102	27,9
ST	8.595	4.541	52,8	12	0,1	1.345	15,6	2.697	31,4
SH	11.586	5.757	49,7	852	7,4	1.418	12,2	3.559	30,7
TH	7.721	3.680	47,7	16	0,2	2.256	29,2	1.769	22,9
BRD	368.902	183.655	49,8	4.454	1,2	74.222	20,1	106.571	28,9

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren StGB: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht – Strafrichter, Schöffengericht, große Strafkammer, Schwurgericht), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO oder durch Entscheidungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer) sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 JGG oder durch Entscheidungen gem. § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

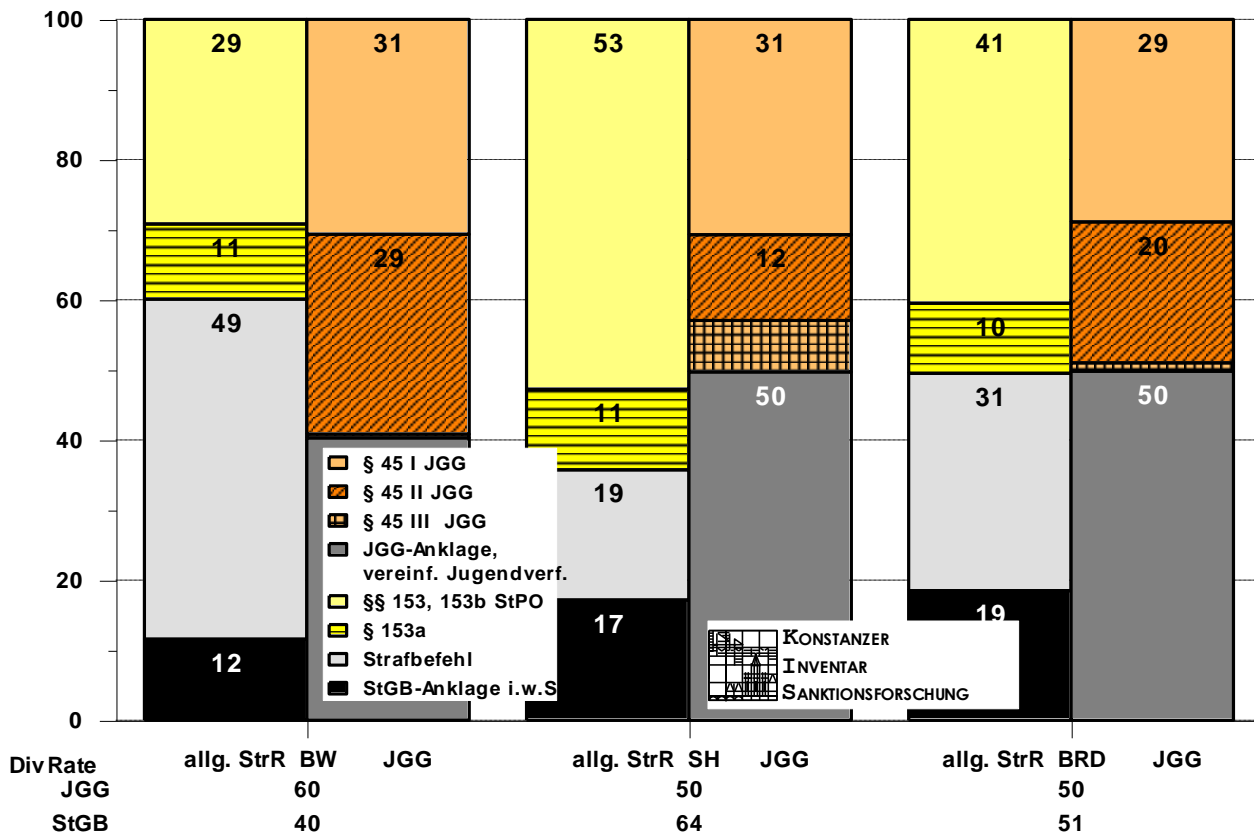
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die großen regionalen Unterschiede werden, nicht zuletzt im Unterschied zu den bundesweiten Durchschnittsergebnissen, exemplarisch deutlich, wenn nur die beiden Länder mit den größten landesinternen Unterschieden in den staatsanwaltschaftlichen Diversionsraten nach StGB bzw. JGG einander gegenübergestellt werden (vgl. **Schaubild 176**).¹³⁸¹ Die dargestellten Länder weisen Unterschiede auf von bis zu 19,8 Prozentpunkten. In Baden-Württemberg betrug die Diversionsrate nach JGG 59,7 %, nach StGB dagegen 39,9 %. Die Differenz war in Schleswig-Holstein mit 14,0 % zwar geringer, der entscheidende Unterschied bestand darin, dass die Differenz negativ war, weil nur 50,3 % nach JGG, aber 64,3 % nach StGB eingestellt worden waren.

Der Vergleich mit den bundesweiten Ergebnissen zeigt, dass und wie sehr die Durchschnittswerte Länderunterschiede kaschieren. Auf Bundesebene scheint die Diversionsrate nach JGG (50,2 %) und StGB (50,6 %) fast identisch zu sein; in Wirklichkeit bestehen große regionale Unterschiede.

¹³⁸¹ Ausgewählt für diesen Vergleich wurden die Länder, bei denen die Differenz zwischen den Diversionsraten nach JGG und StGB positiv bzw. negativ jeweils am größten war. Positiv heißt, dass die Diversionsrate nach JGG höher war als nach StGB (vgl. Schaubild 176 also BW), bei negativer Differenz ist die Diversionsrate nach StGB höher (vgl. Schaubild 176 also SH).

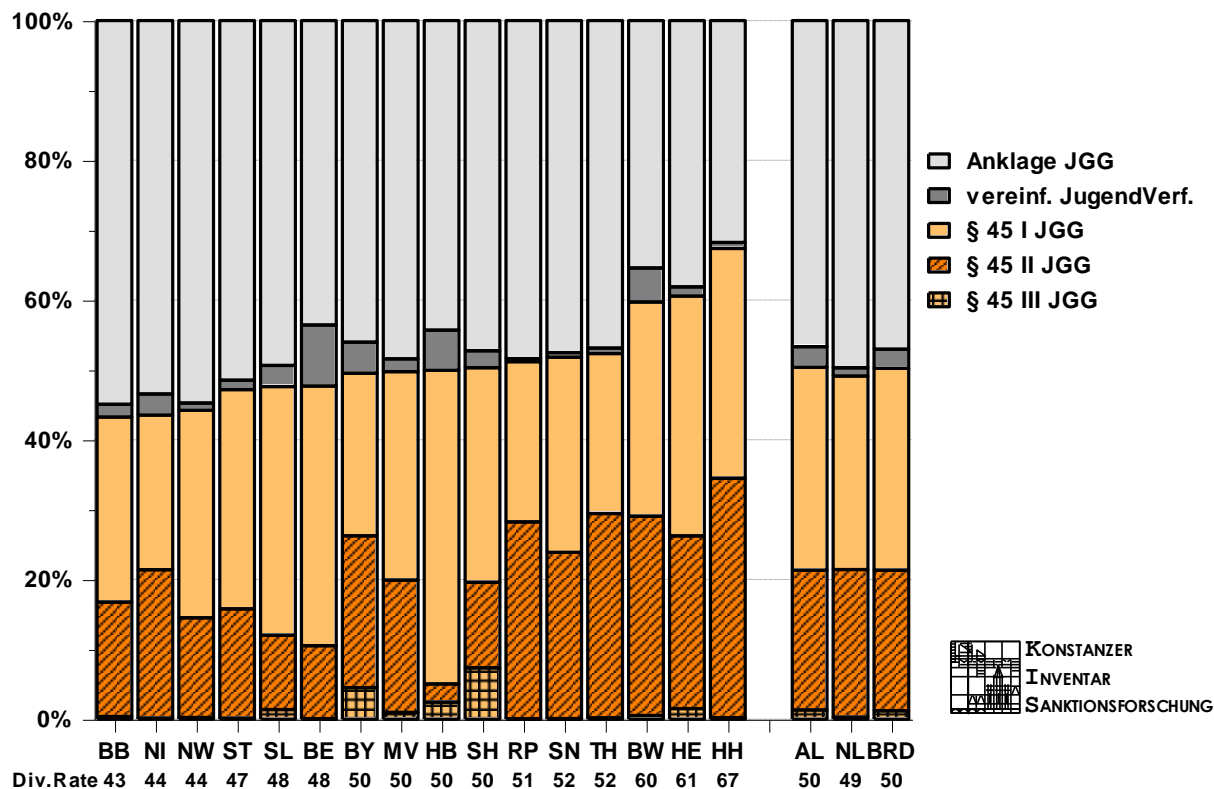
Schaubild 176: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anlagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anlagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 177 zeigt sowohl die beträchtliche Spannweite der Diversionsraten im regionalen Querschnittsvergleich als auch die erheblichen Unterschiede, die zwischen den Ländern im Gebrauch der jugendstrafrechtlichen Diversionsoptionen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene bestehen.

Schaubild 177: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 177 und Schaubild 178:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	45.265	16.031	35,4	2.206	4,9	59,7	30,7	28,5	0,5
BY	50.066	23.048	46,0	2.228	4,5	49,5	23,3	21,7	4,5
BE	20.903	9.111	43,6	1.824	8,7	47,7	37,2	10,5	0,0
BB	8.743	4.803	54,9	158	1,8	43,3	26,5	16,4	0,4
HB	4.757	2.108	44,3	273	5,7	49,9	44,9	2,6	2,4
HH	11.816	3.754	31,8	100	0,8	67,4	32,9	34,3	0,2
HE	29.556	11.268	38,1	385	1,3	60,6	34,3	24,7	1,5
MV	5.703	2.762	48,4	104	1,8	49,7	29,8	18,9	1,0
NI	35.132	18.780	53,5	1.063	3,0	43,5	22,1	21,2	0,2
NW	94.736	51.862	54,7	990	1,0	44,2	29,7	14,3	0,3
RP	15.294	7.399	48,4	69	0,5	51,2	22,9	28,2	0,1
SL	4.341	2.143	49,4	131	3,0	47,6	35,6	10,6	1,4
SN	14.688	6.980	47,5	97	0,7	51,8	27,9	23,8	0,1
ST	8.595	4.425	51,5	116	1,3	47,2	31,4	15,6	0,1
SH	11.586	5.476	47,3	281	2,4	50,3	30,7	12,2	7,4
TH	7.721	3.620	46,9	60	0,8	52,3	22,9	29,2	0,2
AL	323.452	150.980	46,7	9.550	3,0	50,4	29,1	20,0	1,3
NL	45.450	22.590	49,7	535	1,2	49,1	27,7	21,1	0,3
BRD	368.902	173.570	47,1	10.085	2,7	50,2	28,9	20,1	1,2

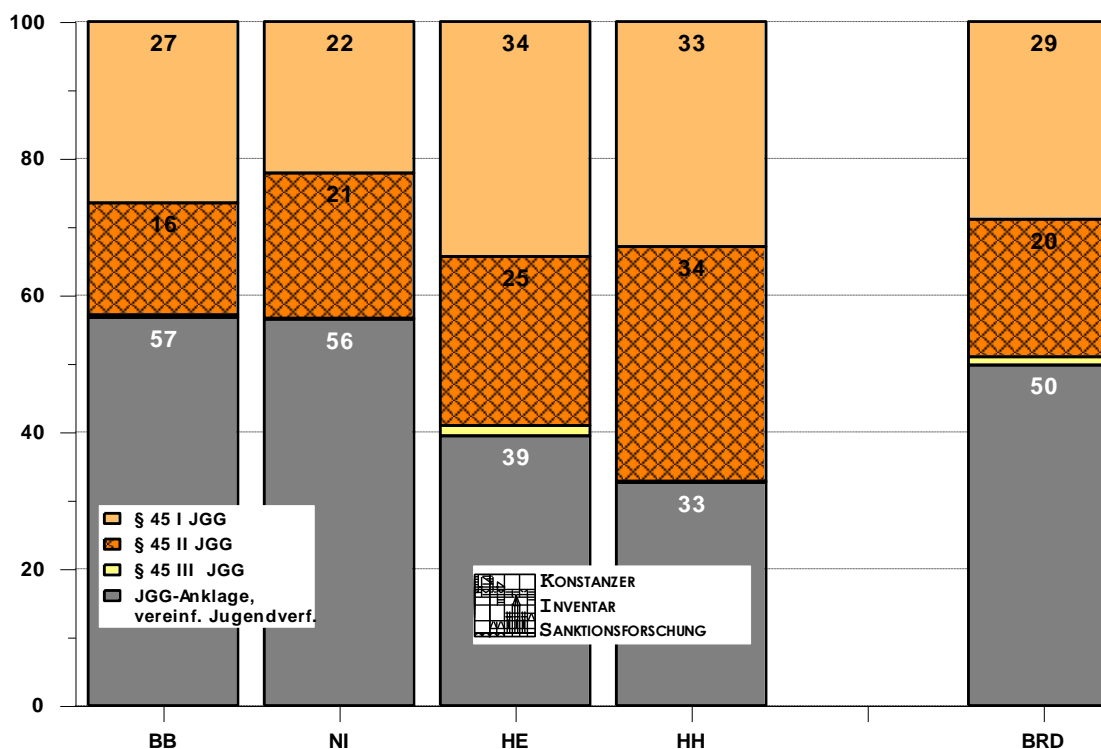
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

In **Schaubild 178** werden diese Unterschiede verdeutlicht durch Gegenüberstellung jener vier Länder, die teils die niedrigste, teils die höchste staatsanwaltschaftliche Diversionsrate nach JGG aufweisen. Brandenburg und Niedersachsen weisen gleich hohe Diversionsraten auf. Der Unterschied besteht in der Häufigkeit des Gebrauchs von § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG. In Hessen und Hamburg ist nicht nur die Diversionsrate gem. § 45 Abs. 1 JGG höher als in BB und NI, es werden sogar nach § 45 Abs. 2 JGG mehr Verfahren eingestellt als nach § 45 Abs. 1 JGG in NI (und fast so viele wie in BB).

Schaubild 178: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



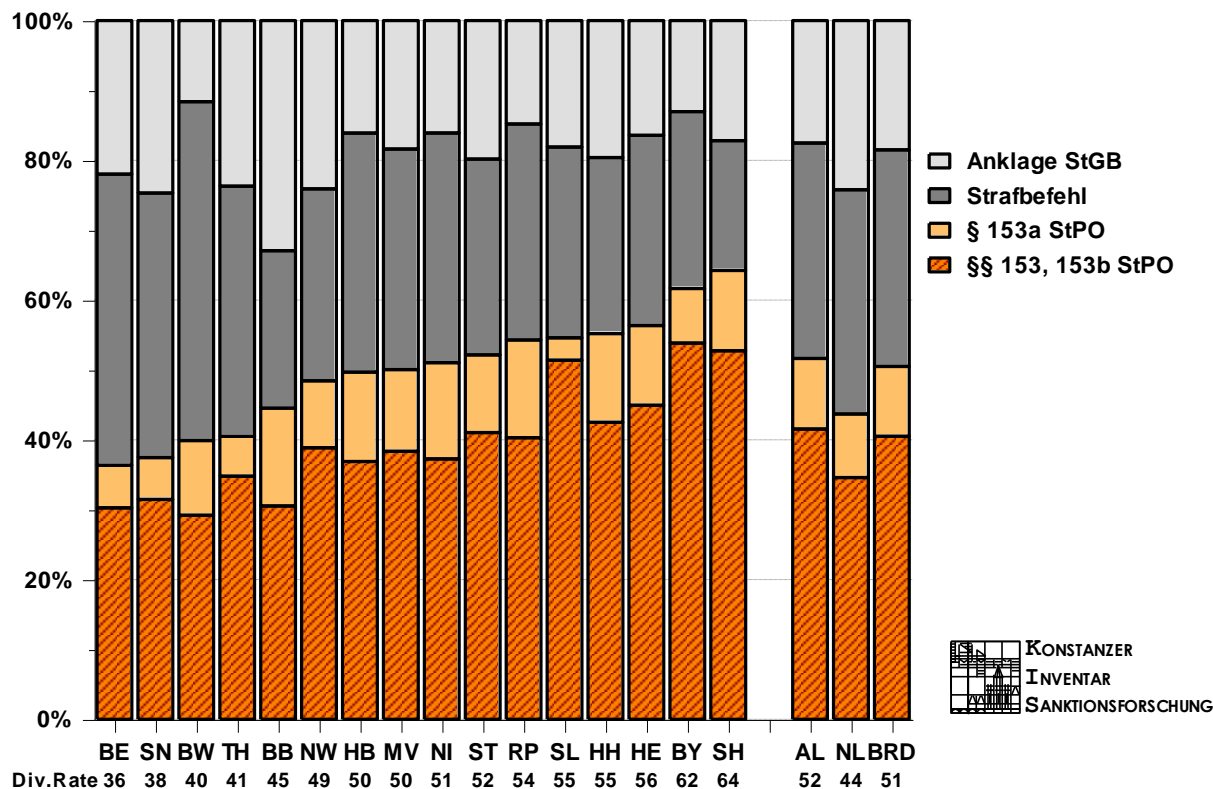
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 179 entspricht dem Aufbau von **Schaubild 177**. Im Vergleich wird vor allem deutlich, in welchem höherem Maße im Jugendstrafrecht sowohl von Anklagen als auch von Einstellungen Gebrauch gemacht wird, die nicht, wie die Einstellung gem. §§ 153, 153b StPO, folgenlos sind.

Schaubild 179: Nach StGB-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.5.2.2 Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten

4.1.4.1.5.2.2.1 Sachgebietsgruppe 21 - vorsätzliche Körperverletzung

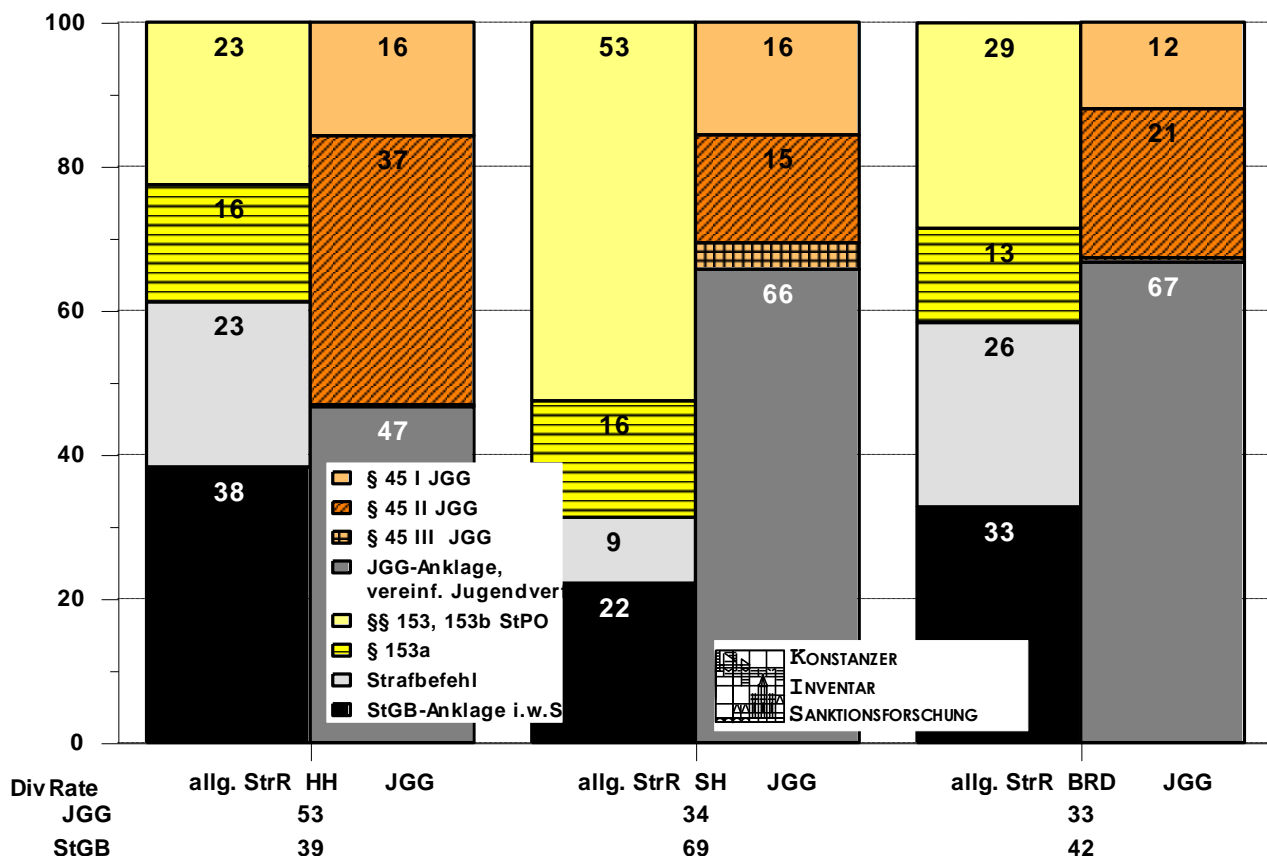
Diese Unterschiede können freilich auf länderweise unterschiedlichen Tat- und Täterstrukturen beruhen. Die Sachgebietsgruppen der StA-Statistik erlauben insoweit immerhin eine begrenzte Kontrolle der schwersten Deliktsarten. Beruhten die insgesamt festgestellten Unterschiede auf einem derartigen Effekt, dann wäre zu erwarten, dass bei Kontrolle von Tatstrukturen die Unterschiede geringer werden würden.

Bei Sachgebietsgruppe 21 - vorsätzliche Körperverletzung – zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen den Ländern nicht kleiner, sondern sogar größer werden (vgl. **Schaubild 180**):

- Die Anklagequote nach JGG ist im bundesweiten Schnitt um 8 Prozentpunkte höher als die Summe aus Anklagen nach StGB und Strafbefehlsanträgen.
- Bei Gegenüberstellung der Diversionsraten nach StGB und JGG erreichen die Unterschiede bis zu 34 Prozentpunkte (SH).

- Auffällig ist auch hier die unterschiedliche Handhabung der Diversionsvorschriften nach StGB und JGG. In Berlin wird 1,7 mal häufiger nach JGG eingestellt als nach StGB, in Schleswig-Holstein ist dagegen umgekehrt die Einstellungsrate nach StGB doppelt so hoch wie nach JGG.

Schaubild 180: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 180:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht								
	insgesamt	Anklage, beschleun. Verfahren		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	12.700	3.161	24,9	5.504	43,3	2.000	15,7	2.035	16,0
BY	13.160	5.793	44,0	5.006	38,0	1.356	10,3	1.005	7,6
BE	4.983	2.158	43,3	1.904	38,2	229	4,6	692	13,9
BB	2.506	1.144	45,7	361	14,4	420	16,8	581	23,2
HB	1.778	363	20,4	459	25,8	180	10,1	776	43,6
HH	4.029	1.541	38,2	924	22,9	655	16,3	909	22,6
HE	8.899	2.600	29,2	1.705	19,2	1.001	11,2	3.593	40,4
MV	2.008	860	42,8	481	24,0	281	14,0	386	19,2
NI	13.644	3.149	23,1	3.068	22,5	3.243	23,8	4.184	30,7
NW	28.564	8.782	30,7	5.216	18,3	2.968	10,4	11.598	40,6
RP	6.111	1.552	25,4	1.211	19,8	1.080	17,7	2.268	37,1
SL	1.259	614	48,8	354	28,1	84	6,7	207	16,4
SN	4.537	2.401	52,9	1.405	31,0	217	4,8	514	11,3
ST	2.787	1.007	36,1	500	17,9	409	14,7	871	31,3
SH	4.515	999	22,1	414	9,2	729	16,1	2.373	52,6
TH	2.796	1.293	46,2	789	28,2	131	4,7	583	20,9
BRD	114.276	37.417	32,7	29.301	25,6	14.983	13,1	32.575	28,5
2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	Anklage, vereinf. JgdVerfahren		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	5.044	3.097	61,4	20	0,4	1.523	30,2	404	8,0
BY	5.765	4.650	80,7	98	1,7	792	13,7	225	3,9
BE	2.208	1.490	67,5	0	0,0	308	13,9	410	18,6
BB	1.128	742	65,8	1	0,1	190	16,8	195	17,3
HB	448	303	67,6	14	3,1	46	10,3	85	19,0
HH	1.409	657	46,6	4	0,3	526	37,3	222	15,8
HE	3.034	1.786	58,9	16	0,5	984	32,4	248	8,2
MV	717	436	60,8	3	0,4	170	23,7	108	15,1
NI	4.770	3.316	69,5	5	0,1	976	20,5	473	9,9
NW	10.730	7.215	67,2	33	0,3	1.545	14,4	1.937	18,1
RP	2.037	1.244	61,1	1	0,0	585	28,7	207	10,2
SL	542	397	73,2	5	0,9	89	16,4	51	9,4
SN	1.487	986	66,3	1	0,1	365	24,5	135	9,1
ST	1.137	758	66,7	2	0,2	245	21,5	132	11,6
SH	1.522	1.000	65,7	56	3,7	228	15,0	238	15,6
TH	1.005	579	57,6	0	0,0	319	31,7	107	10,6
BRD	42.983	28.656	66,7	259	0,6	8.891	20,7	5.177	12,0

Legende:

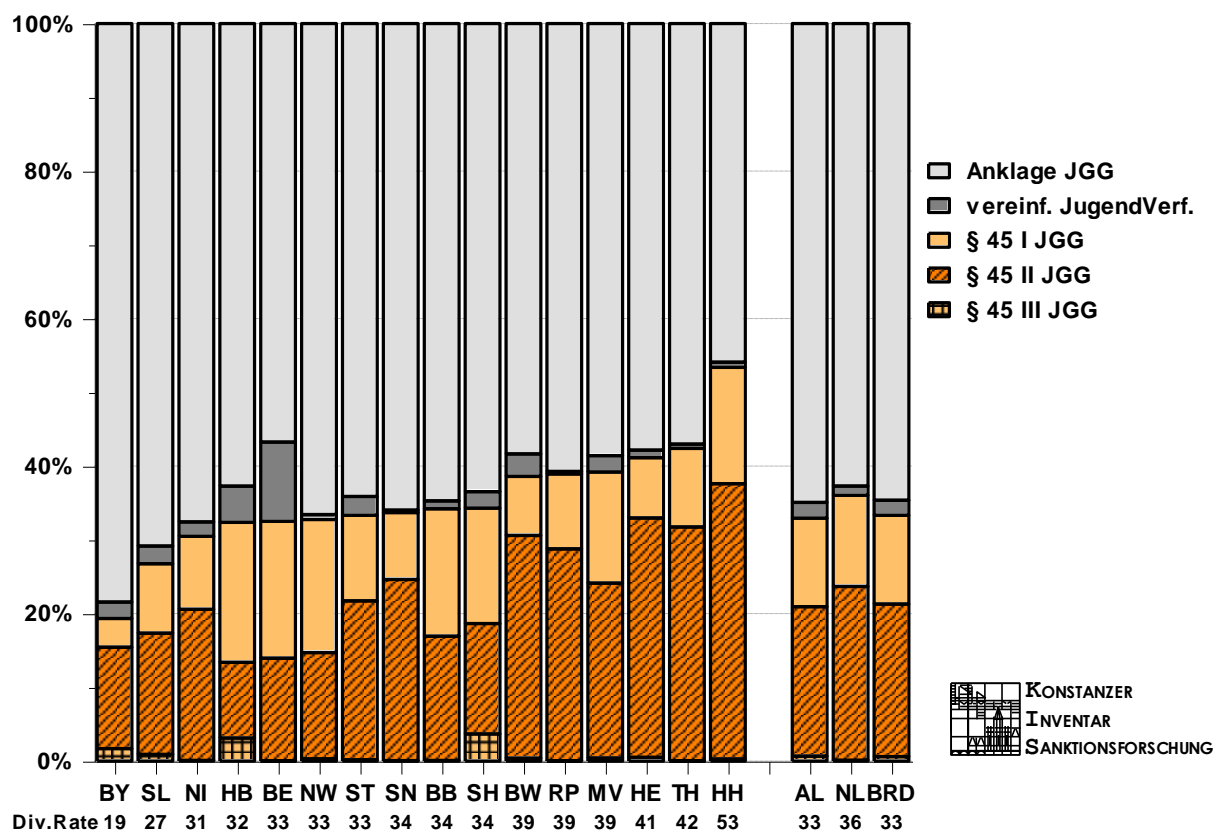
Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle:

Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 181 veranschaulicht erneut die bei dieser Sachgebietsgruppe bestehende Spannweite der Diversionsraten nach JGG sowie den unterschiedlichen Gebrauch der Diversionsoptionen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene.

Schaubild 181: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 181 und Schaubild 182:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	5.044	2.943	58,3	154	3,1	38,6	8,0	30,2	0,4
BY	5.765	4.522	78,4	128	2,2	19,3	3,9	13,7	1,7
BE	2.208	1.253	56,7	237	10,7	32,5	18,6	13,9	0,0
BB	1.128	730	64,7	12	1,1	34,2	17,3	16,8	0,1
HB	448	281	62,7	22	4,9	32,4	19,0	10,3	3,1
HH	1.409	647	45,9	10	0,7	53,4	15,8	37,3	0,3
HE	3.034	1.755	57,8	31	1,0	41,1	8,2	32,4	0,5
MV	717	420	58,6	16	2,2	39,2	15,1	23,7	0,4
NI	4.770	3.223	67,6	93	1,9	30,5	9,9	20,5	0,1
NW	10.730	7.142	66,6	73	0,7	32,8	18,1	14,4	0,3
RP	2.037	1.237	60,7	7	0,3	38,9	10,2	28,7	0,0
SL	542	384	70,8	13	2,4	26,8	9,4	16,4	0,9
SN	1.487	981	66,0	5	0,3	33,7	9,1	24,5	0,1
ST	1.137	729	64,1	29	2,6	33,3	11,6	21,5	0,2
SH	1.522	966	63,5	34	2,2	34,3	15,6	15,0	3,7
TH	1.005	573	57,0	6	0,6	42,4	10,6	31,7	0,0
AL	37.509	24.353	64,9	802	2,1	32,9	12,0	20,3	0,7
NL	5.474	3.433	62,7	68	1,2	36,0	12,4	23,5	0,1
BRD	42.983	27.786	64,6	870	2,0	33,3	12,0	20,7	0,6

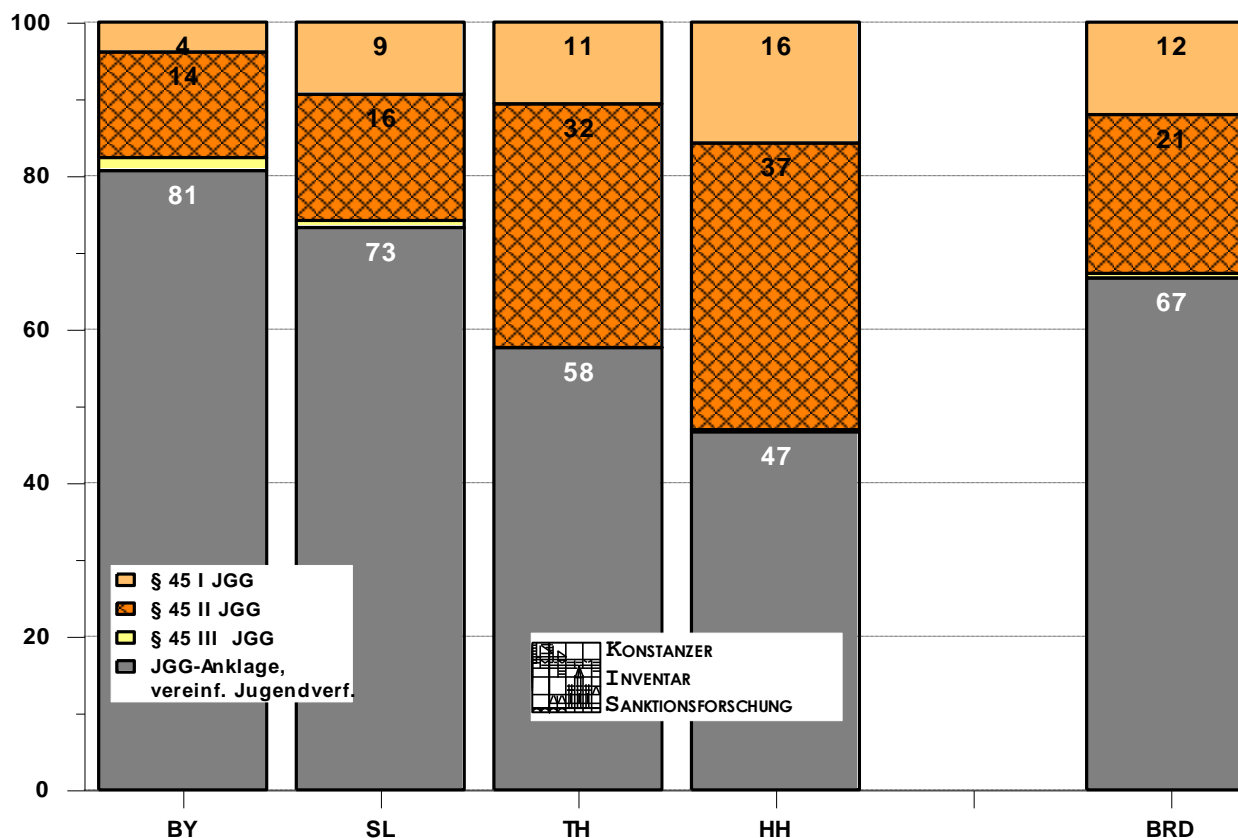
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Gegenüberstellung der Länder mit den höchsten und niedrigsten Diversionsraten nach JGG (sowie Berlin mit dem höchsten Anteil von Entscheidungen gem. § 45 Abs. 1 JGG) in **Schaubild 182** belegt, dass bei vorsätzlicher Körperverletzung eine Einstellung zwar überwiegend gem. § 45 Abs. 2 JGG erfolgt, dass aber auch in nicht unerheblichem Umfang von § 45 Abs. 1 JGG Gebrauch gemacht wird.

Schaubild 182: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

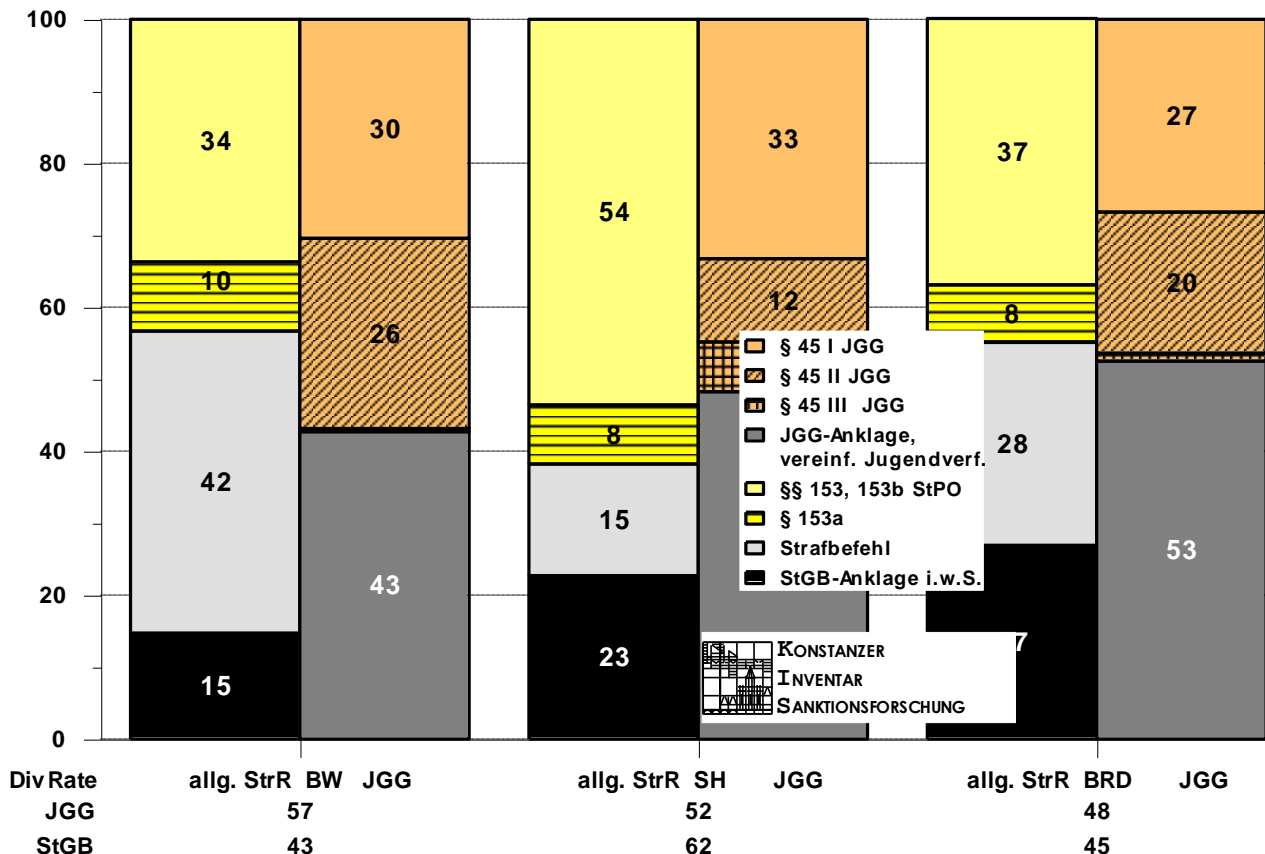
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.5.2.2.2 Sachgebietsgruppe 25 - Diebstahl und Unterschlagung

Bei Sachgebietsgruppe 25 - Diebstahl und Unterschlagung – zeigt sich ebenfalls, dass die Unterschiede zwischen den Ländern jedenfalls nicht kleiner werden (vgl. **Schaubild 183**):

- Die Anklagequote nach JGG und StGB stimmt im bundesweiten Schnitt weitgehend überein, zwischen den Ländern bestehen freilich Unterschiede bis zu 14 Prozentpunkten.
- Bei Gegenüberstellung der Diversionsraten nach StGB und JGG erreichen die Unterschiede bis zu 14 Prozentpunkte.
- Auffällig ist auch hier die unterschiedliche Handhabung der Diversionsvorschriften nach StGB und JGG. In Schleswig-Holstein ist die Diversionsrate gem. §§ 153, 153b StPO um 20 Prozentpunkte höher als nach § 45 Abs. 1 JGG. In jedem Land ist die folgenlose Einstellung gem. §§ 153, 153b StPO häufiger als nach § 45 Abs. 1 JGG; lediglich in Berlin gibt es so gut wie keinen Unterschied.

Schaubild 183: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 183:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht								
	insgesamt	Anklage, beschleun. Verfahren		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	35.159	5.166	14,7	14.761	42,0	3.375	9,6	11.857	33,7
BY	30.928	8.424	27,2	11.371	36,8	5.245	17,0	5.888	19,0
BE	19.474	6.112	31,4	5.390	27,7	532	2,7	7.440	38,2
BB	9.291	3.777	40,7	1.531	16,5	578	6,2	3.405	36,6
HB	4.404	1.158	26,3	1.292	29,3	317	7,2	1.637	37,2
HH	11.471	2.723	23,7	1.959	17,1	768	6,7	6.021	52,5
HE	18.293	4.930	27,0	5.526	30,2	1.639	9,0	6.198	33,9
MV	6.072	1.415	23,3	1.392	22,9	467	7,7	2.798	46,1
NI	28.804	6.792	23,6	8.139	28,3	2.208	7,7	11.665	40,5
NW	78.612	24.946	31,7	18.526	23,6	4.633	5,9	30.507	38,8
RP	12.779	2.350	18,4	3.494	27,3	1.366	10,7	5.569	43,6
SL	3.462	821	23,7	781	22,6	77	2,2	1.783	51,5
SN	17.993	6.014	33,4	5.483	30,5	997	5,5	5.499	30,6
ST	9.656	2.581	26,7	2.370	24,5	942	9,8	3.763	39,0
SH	9.962	2.262	22,7	1.544	15,5	816	8,2	5.340	53,6
TH	8.282	2.372	28,6	2.225	26,9	391	4,7	3.294	39,8
BRD	304.642	81.843	26,9	85.784	28,2	24.351	8,0	112.664	37,0
2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	Anklage, vereinf. JgdVerfahren		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	11.478	4.901	42,7	51	0,4	3.033	26,4	3.493	30,4
BY	9.578	5.291	55,2	597	6,2	2.737	28,6	953	9,9
BE	6.119	3.080	50,3	0	0,0	712	11,6	2.327	38,0
BB	2.708	1.668	61,6	0	0,0	324	12,0	716	26,4
HB	1.247	801	64,2	30	2,4	11	0,9	405	32,5
HH	3.548	1.243	35,0	1	0,0	906	25,5	1.398	39,4
HE	6.676	3.321	49,7	74	1,1	1.733	26,0	1.548	23,2
MV	1.641	830	50,6	14	0,9	242	14,7	555	33,8
NI	9.468	5.283	55,8	2	0,0	1.797	19,0	2.386	25,2
NW	24.318	13.904	57,2	37	0,2	3.575	14,7	6.802	28,0
RP	3.599	1.758	48,8	2	0,1	900	25,0	939	26,1
SL	1.233	666	54,0	12	1,0	146	11,8	409	33,2
SN	3.792	2.072	54,6	1	0,0	905	23,9	814	21,5
ST	2.380	1.427	60,0	1	0,0	332	13,9	620	26,1
SH	3.488	1.683	48,3	241	6,9	404	11,6	1.160	33,3
TH	1.975	1.022	51,7	5	0,3	516	26,1	432	21,9
BRD	93.248	48.950	52,5	1.068	1,1	18.273	19,6	24.957	26,8

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle:

Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Spannweite der Diversionsraten nach JGG reicht von 36 % bis zu 65 % (vgl. **Schaubild 130**). Noch ausgeprägter sind die Unterschiede in der Handhabung von § 45

Abs. 1 JGG. In Bayern werden 9,9 % aller nach JGG-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Hamburg sind es 39,4 %, d.h. der Unterschied beträgt 29,5 Prozentpunkte.

Schaubild 184: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)

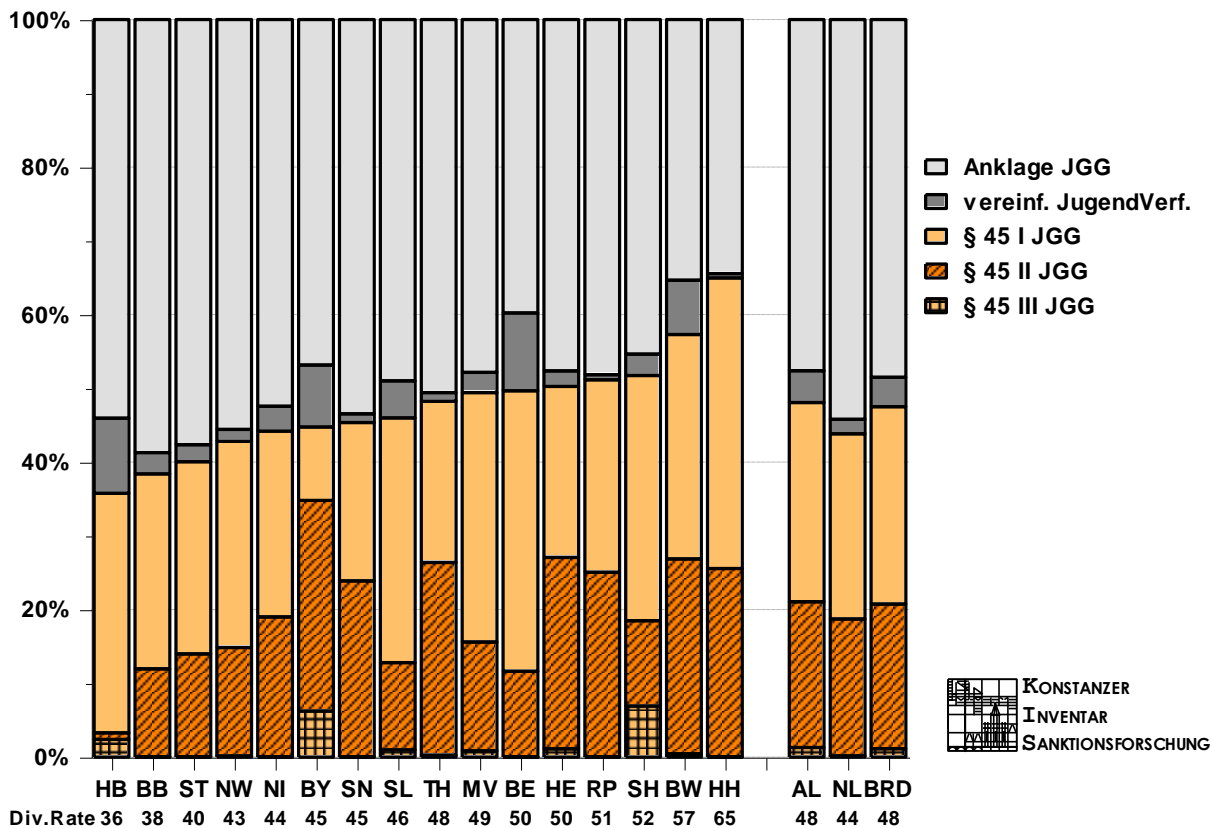
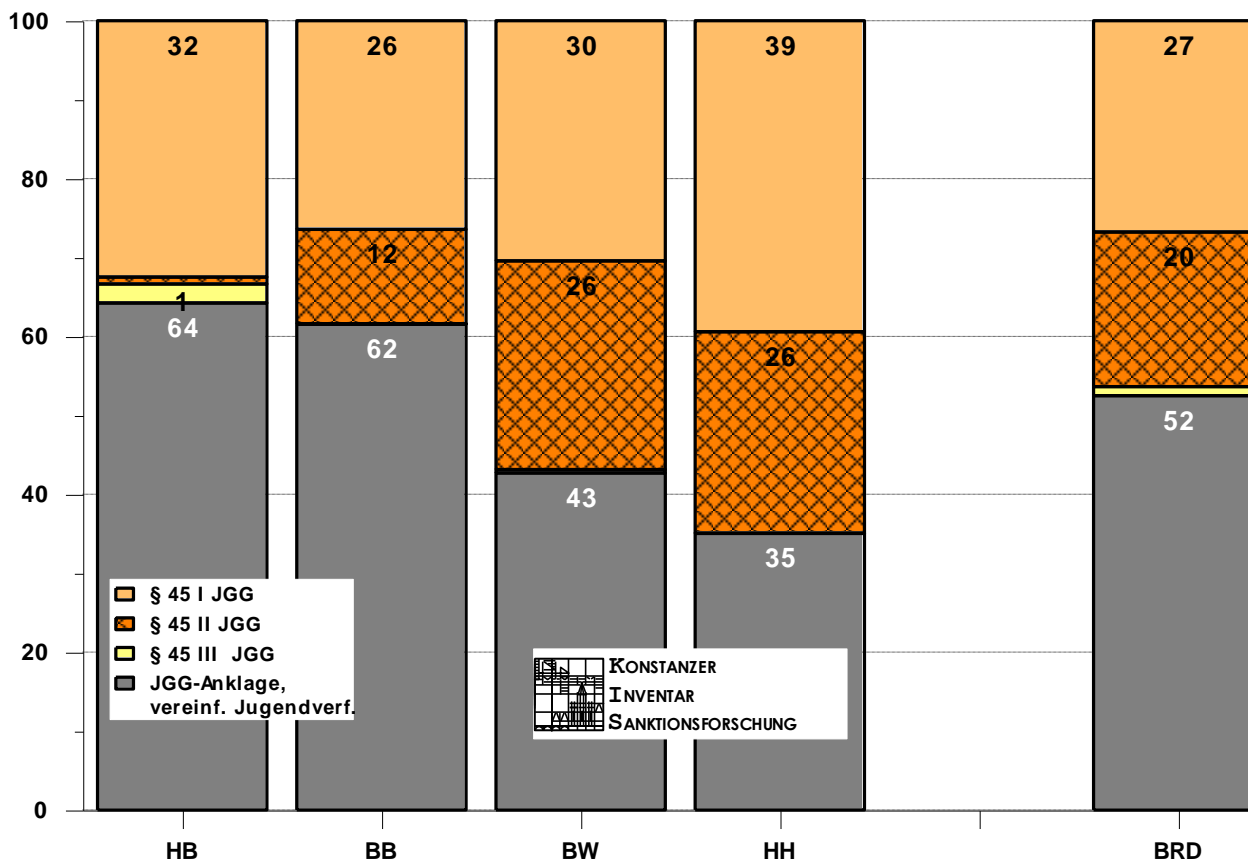


Schaubild 185: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 184 und Schaubild 185:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	11.478	4.057	35,3	844	7,4	57,3	30,4	26,4	0,4
BY	9.578	4.487	46,8	804	8,4	44,8	9,9	28,6	6,2
BE	6.119	2.434	39,8	646	10,6	49,7	38,0	11,6	0,0
BB	2.708	1.590	58,7	78	2,9	38,4	26,4	12,0	0,0
HB	1.247	674	54,0	127	10,2	35,8	32,5	0,9	2,4
HH	3.548	1.222	34,4	21	0,6	65,0	39,4	25,5	0,0
HE	6.676	3.180	47,6	141	2,1	50,3	23,2	26,0	1,1
MV	1.641	785	47,8	45	2,7	49,4	33,8	14,7	0,9
NI	9.468	4.965	52,4	318	3,4	44,2	25,2	19,0	0,0
NW	24.318	13.512	55,6	392	1,6	42,8	28,0	14,7	0,2
RP	3.599	1.733	48,2	25	0,7	51,2	26,1	25,0	0,1
SL	1.233	604	49,0	62	5,0	46,0	33,2	11,8	1,0
SN	3.792	2.027	53,5	45	1,2	45,4	21,5	23,9	0,0
ST	2.380	1.372	57,6	55	2,3	40,0	26,1	13,9	0,0
SH	3.488	1.582	45,4	101	2,9	51,7	33,3	11,6	6,9
TH	1.975	999	50,6	23	1,2	48,3	21,9	26,1	0,3
AL	80.752	38.450	47,6	3.481	4,3	48,1	27,0	19,8	1,3
NL	12.496	6.773	54,2	246	2,0	43,8	25,1	18,6	0,2
BRD	93.248	45.223	48,5	3.727	4,0	47,5	26,8	19,6	1,1

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

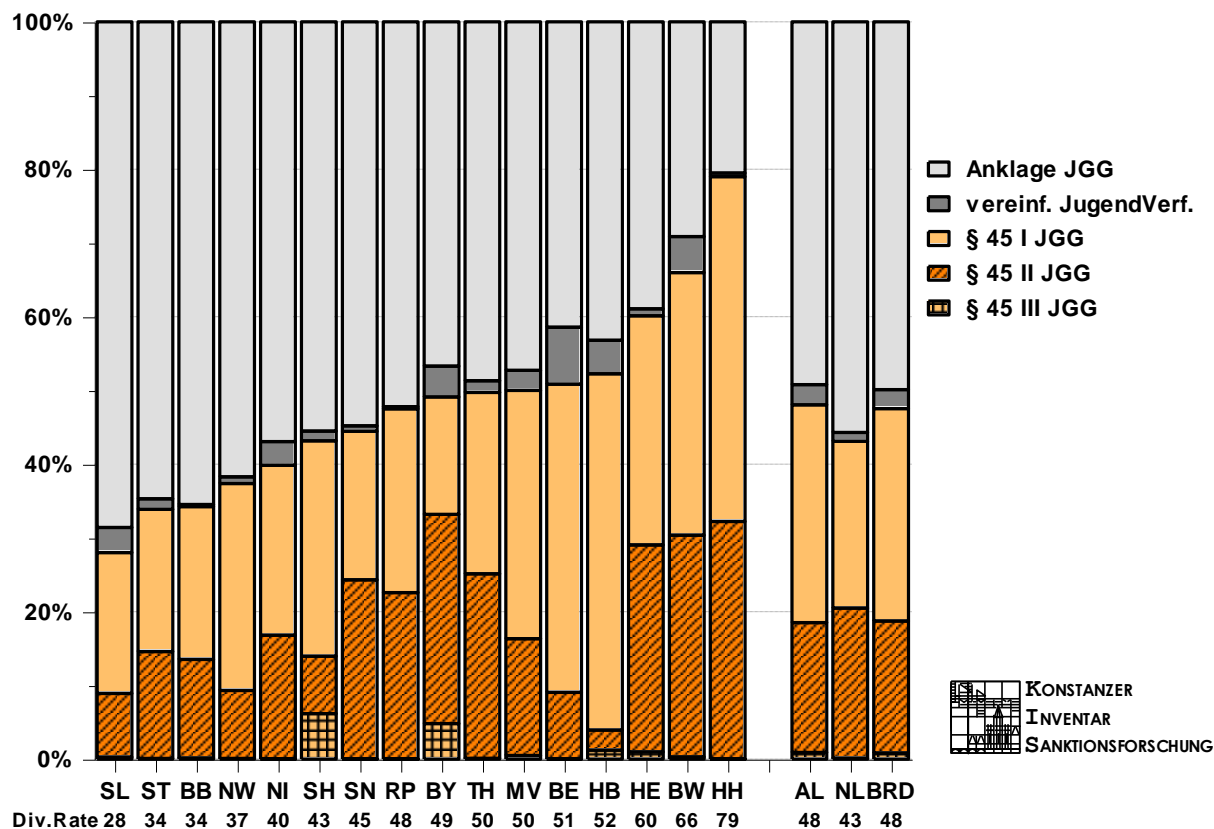
Die vor allem hinsichtlich des Gebrauchs von § 45 Abs. 1 JGG bestehenden Unterschiede auf staatsanwaltschaftlicher Ebene werden exemplarisch deutlich bei Gegenüberstellung der Länder mit den höchsten und niedrigsten Diversionsraten nach JGG in **Schaubild 185**.

4.1.4.1.5.2.2.3 Sachgebietsgruppe 26 - Betrug und Untreue

Mehr noch als bei den anderen Sachgebietsgruppe ist es bei Gruppe 26 - Betrug und Untreue – zweifelhaft, ob die Heterogenität der hier zusammengefassten Deliktsformen, angefangen von der Beförderungerschleichung über den Warenkreditbetrug bis zum Subventionsbetrug, einen Ländervergleich erlaubt. Deshalb soll es genügen, die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Erledigungsstrukturen aufzuzeigen (vgl. **Schaubild 186**). Die Diversionsrate hat eine der größten Bandbreiten, von 28 % (SL) bis 79 % (HH). Auch innerhalb der Einstellungsvarianten des § 45 JGG ist die Varianz groß. Bei § 45 Abs. 1 JGG reicht sie von 16 % (BY) bis 48 % (HB).

Die Diversionsrate nach JGG ist übrigens, trotz der mutmaßlich deutlich geringeren Schadensschwere bei jungen Menschen, mit 47,5 % nur unwesentlich höher als die Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht (43,5 %). Hier werden 35,7 % nach §§ 153, 153b StPO eingestellt, die Einstellungsrate nach § 45 Abs. 1 JGG beträgt nur 28,8 %

Schaubild 186: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betrug und Untreue (SG 26). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 186:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	6.431	1.873	29,1	314	4,9	66,0	35,6	30,1	0,3
BY	5.994	2.799	46,7	251	4,2	49,1	15,9	28,4	4,8
BE	5.098	2.112	41,4	394	7,7	50,8	41,8	9,0	0,0
BB	695	455	65,5	2	0,3	34,2	20,7	13,4	0,1
HB	662	286	43,2	30	4,5	52,3	48,3	2,7	1,2
HH	1.843	378	20,5	9	0,5	79,0	46,8	32,2	0,0
HE	4.138	1.611	38,9	39	0,9	60,1	31,1	28,1	1,0
MV	808	382	47,3	22	2,7	50,0	33,7	15,8	0,5
NI	4.595	2.616	56,9	148	3,2	39,8	23,0	16,8	0,0
NW	18.020	11.122	61,7	163	0,9	37,4	28,1	9,2	0,1
RP	2.090	1.091	52,2	6	0,3	47,5	24,9	22,6	0,0
SL	382	262	68,6	13	3,4	28,0	19,1	8,6	0,3
SN	2.476	1.357	54,8	18	0,7	44,5	20,2	24,3	0,0
ST	980	634	64,7	14	1,4	33,9	19,3	14,5	0,1
SH	1.362	756	55,5	18	1,3	43,2	29,2	7,8	6,2
TH	947	461	48,7	15	1,6	49,7	24,6	25,0	0,1
AL	50.615	24.906	49,2	1.385	2,7	48,1	29,5	17,6	0,9
NL	5.906	3.289	55,7	71	1,2	43,1	22,6	20,4	0,1
BRD	56.521	28.195	49,9	1.456	2,6	47,5	28,8	17,9	0,8

Legende:

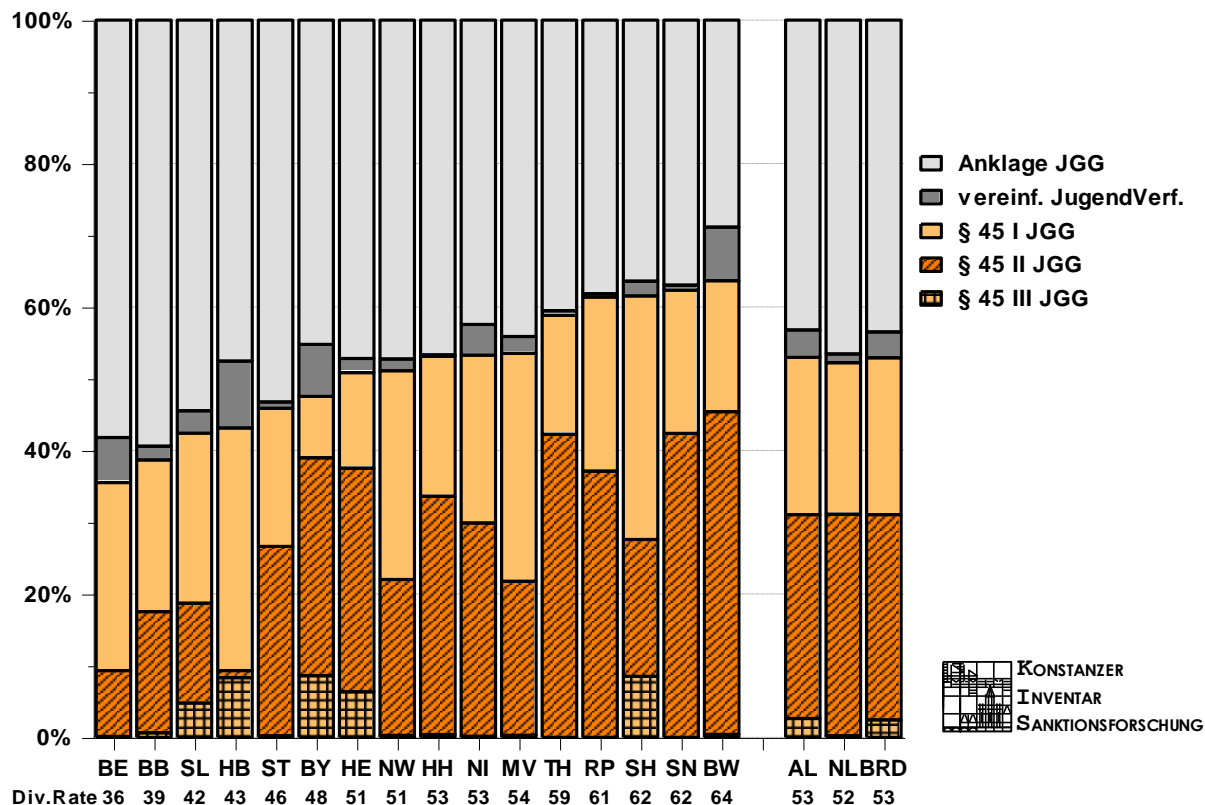
Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik**4.1.4.1.5.2.2.4 Sachgebietsgruppe 35, 36 - Verkehrsstraftaten**

Bei den Verkehrsstraftaten (vgl. **Schaubild 187**) ist die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Erledigungsstrukturen mit 28 Prozentpunkten zwar beträchtlich, aber nicht ganz so groß wie bei Betrug/Untreue. Bei § 45 Abs. 1 JGG reicht sie von 9 % (BY) bis 34 % (SH).

Die Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht ist hier mit 39,3 % deutlich geringer als im JGG (52,9 %). Der Unterschied beruht auf der höheren Zahl von Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG, denn die folgenlosen Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO (21,3 %) bzw. § 45 Abs. 1 JGG (21,9 %) sind mit fast identisch.

Schaubild 187: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Verkehrsstrafataten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten (SG 35 und 36). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 187:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	3.409	984	28,9	255	7,5	63,7	18,2	45,0	0,4
BY	4.351	1.967	45,2	315	7,2	47,6	8,6	30,4	8,6
BE	763	444	58,2	48	6,3	35,5	26,2	9,2	0,1
BB	468	278	59,4	9	1,9	38,7	21,2	16,9	0,6
HB	204	97	47,5	19	9,3	43,1	33,8	1,0	8,3
HH	497	232	46,7	1	0,2	53,1	19,5	33,2	0,4
HE	2.236	1.055	47,2	44	2,0	50,8	13,3	31,2	6,4
MV	340	150	44,1	8	2,4	53,5	31,8	21,5	0,3
NI	4.129	1.752	42,4	177	4,3	53,3	23,4	29,7	0,2
NW	8.101	3.829	47,3	131	1,6	51,1	29,1	21,7	0,3
RP	1.730	660	38,2	8	0,5	61,4	24,3	37,1	0,0
SL	481	262	54,5	15	3,1	42,4	23,7	13,9	4,8
SN	571	211	37,0	4	0,7	62,3	20,0	42,4	0,0
ST	462	246	53,2	4	0,9	45,9	19,3	26,4	0,2
SH	1.316	479	36,4	27	2,1	61,6	34,0	19,1	8,5
TH	464	188	40,5	3	0,6	58,8	16,6	42,2	0,0
AL	27.217	11.761	43,2	1.040	3,8	53,0	21,9	28,4	2,6
NL	2.305	1.073	46,6	28	1,2	52,2	21,1	30,9	0,2
BRD	29.522	12.834	43,5	1.068	3,6	52,9	21,9	28,6	2,4

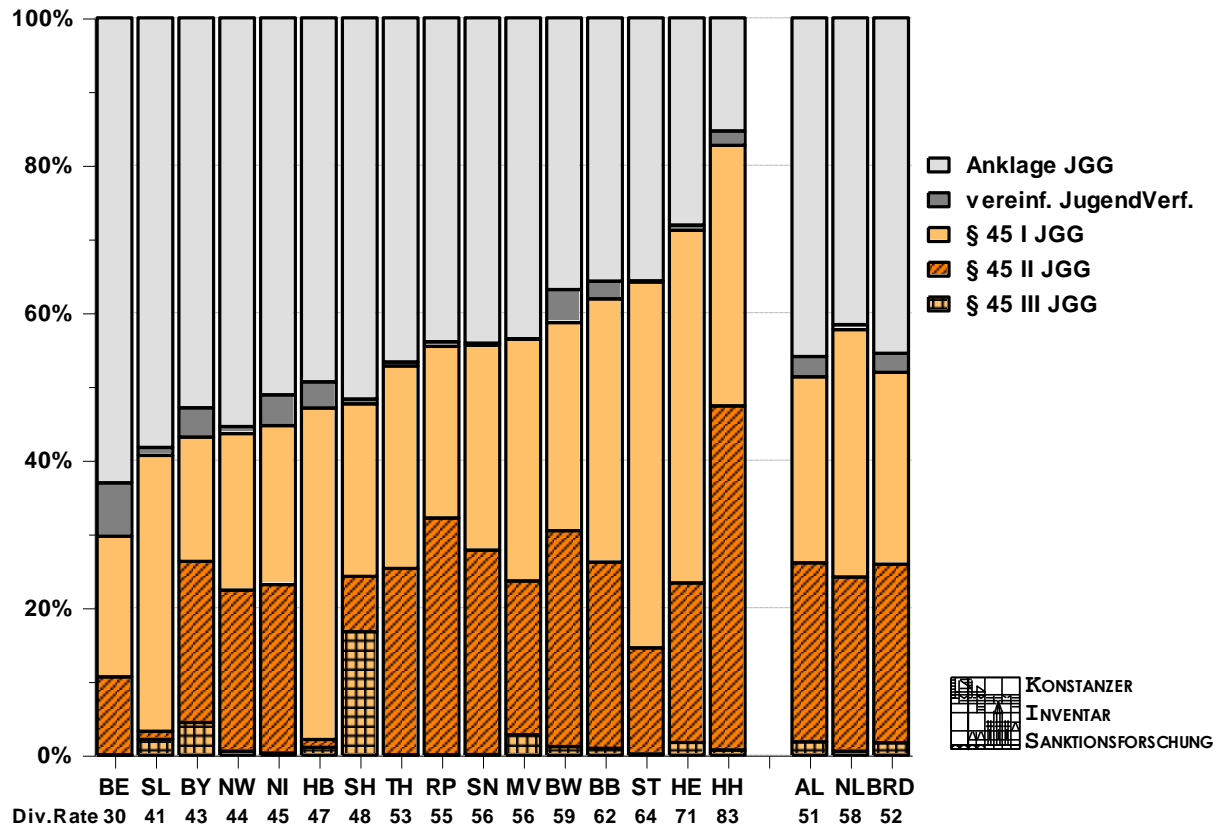
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik**4.1.4.1.5.2.2.5 Sachgebietsgruppe 60, 61 - Betäubungsmittelstraftaten**

Bei den Betäubungsmittelstraftaten (vgl. **Schaubild 188**) ist die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Erledigungsstrukturen mit 53 Prozentpunkten erwartungsgemäß am größten, aber nicht ganz so groß wie bei Betrug/Untreue. Bei § 45 Abs. 1 JGG reicht sie von 16,9 % (BY) bis 47,8 % (HE). Da aber die Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG nicht zuordenbar sind, ist ein Vergleich nicht sinnvoll.

Schaubild 188: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betäubungsmittelstraftaten (SG 60 und 61). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 188:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	6.759	2.491	36,9	303	4,5	58,7	28,2	29,3	1,2
BY	8.043	4.255	52,9	319	4,0	43,1	16,9	21,8	4,4
BE	650	410	63,1	47	7,2	29,7	19,1	10,6	0,0
BB	753	269	35,7	18	2,4	61,9	35,7	25,2	0,9
HB	565	279	49,4	20	3,5	47,1	45,0	1,1	1,1
HH	1.856	285	15,4	36	1,9	82,7	35,3	46,7	0,7
HE	3.151	886	28,1	22	0,7	71,2	47,8	21,6	1,7
MV	436	190	43,6	0	0,0	56,4	32,8	20,9	2,8
NI	3.701	1.893	51,1	154	4,2	44,7	21,6	22,9	0,3
NW	8.808	4.882	55,4	85	1,0	43,6	21,2	21,8	0,5
RP	2.044	898	43,9	13	0,6	55,4	23,3	32,1	0,0
SL	278	162	58,3	3	1,1	40,6	37,4	1,1	2,2
SN	1.126	497	44,1	3	0,3	55,6	27,8	27,7	0,1
ST	681	243	35,7	1	0,1	64,2	49,6	14,4	0,1
SH	466	241	51,7	3	0,6	47,6	23,4	7,5	16,7
TH	936	437	46,7	5	0,5	52,8	27,5	25,3	0,0
AL	36.321	16.682	45,9	1.005	2,8	51,3	25,2	24,3	1,8
NL	3.932	1.636	41,6	27	0,7	57,7	33,6	23,6	0,5
BRD	40.253	18.318	45,5	1.032	2,6	51,9	26,0	24,2	1,7

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

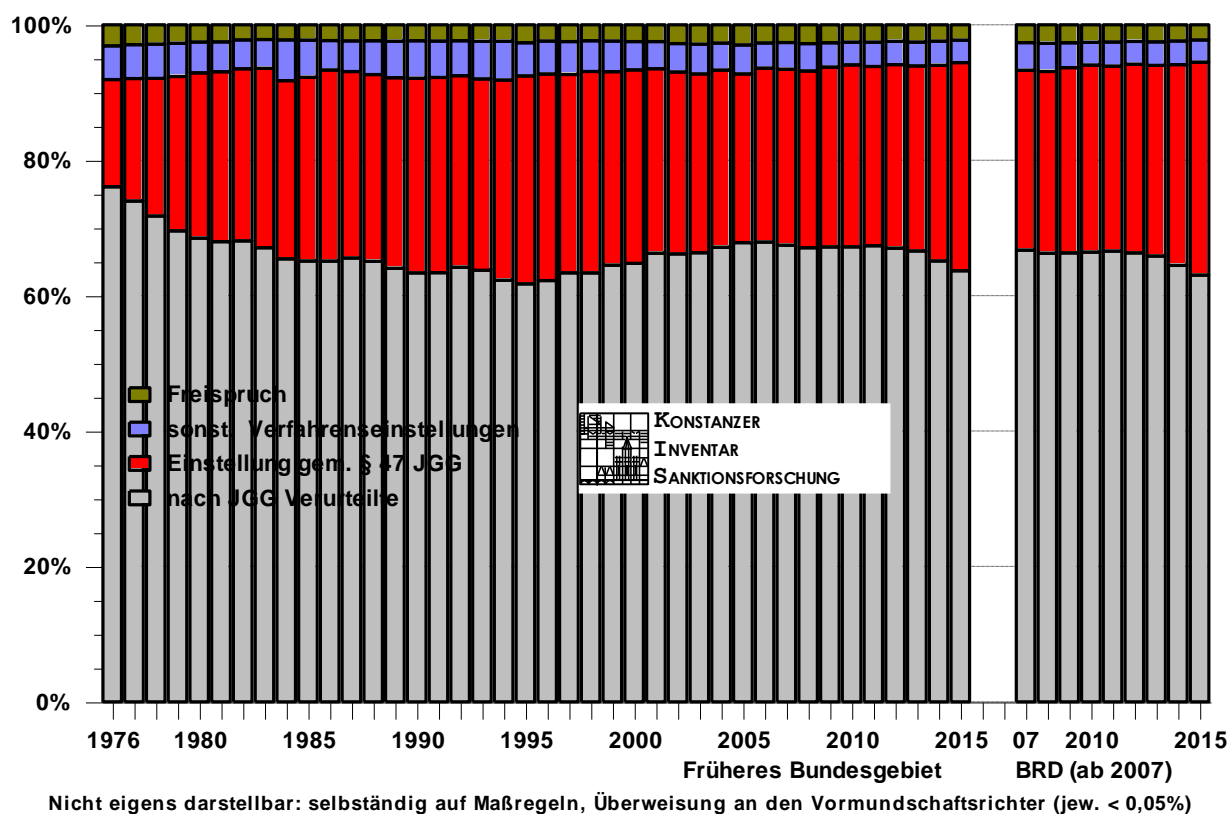
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.2 Gericht

Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits die Hälfte aller nach JGG-Normen erledigten, anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG eingestellt hat, wird derzeit jeder Dritte nach Jugendstrafrecht Angeklagte nicht verurteilt. **Schaubild 189** zeigt, dass dies vor allem auf Einstellungen gem. § 47 JGG beruht (2015: 31,4 %). Auf Freispruch und auf Einstellungen (ohne § 47 JGG) wurde 2015 bei 5,6 % der Abgeurteilten erkannt.¹³⁸²

Schaubild 189

⋮ Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG),
seit 2007 FG und Deutschland



1382 Zum Freispruch als "Unbekannte des Kriminaljustizsystems" vgl. Kinzig 2013; Kinzig/Vester 2015; Haffner/Schaffer 2016.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 189:

FG	Abgeurteilte	Verurteilte	Freispruch	Einstellung des Verfahrens		selbst. Maßregeln	Vorm. schaftsg- gericht
				§ 47 JGG	sonstige Einstell.		
1976	140.976	107.185	4.379	22.296	7.019	44	53
1980	193.736	132.649	4.937	47.259	8.835	32	24
1985	183.051	119.126	4.152	49.636	10.070	26	41
1990	122.020	77.274	2.868	35.062	6.773	24	19
1995	124.330	76.731	3.309	38.183	6.079	21	7
2000	144.954	93.840	3.602	41.403	6.046	32	31
2005	157.327	106.655	4.693	39.171	6.739	41	28
2010	142.830	95.925	3.671	38.357	4.788	44	45
2015	92.687	58.984	2.104	28.483	3.069	38	9
BRD							
2010	163.416	108.464	4.232	45.097	5.512	53	58
2015	103.720	65.342	2.331	32.599	3.395	43	10
Anteile, bezogen auf Abgeurteilten (FG)							
1976	100	76,0	3,1	15,8	5,0	0,03	0,04
1980	100	68,5	2,5	24,4	4,6	0,02	0,01
1985	100	65,1	2,3	27,1	5,5	0,01	0,02
1990	100	63,3	2,4	28,7	5,6	0,02	0,02
1995	100	61,7	2,7	30,7	4,9	0,02	0,01
2000	100	64,7	2,5	28,6	4,2	0,02	0,02
2005	100	67,8	3,0	24,9	4,3	0,03	0,02
2010	100	67,2	2,6	26,9	3,4	0,03	0,03
2015	100	63,6	2,3	30,7	3,3	0,04	0,01
Anteile, bezogen auf Abgeurteilten (BRD)							
2010	100	66,4	2,6	27,6	3,4	0,03	0,04
2015	100	63,0	2,2	31,4	3,3	0,04	0,01

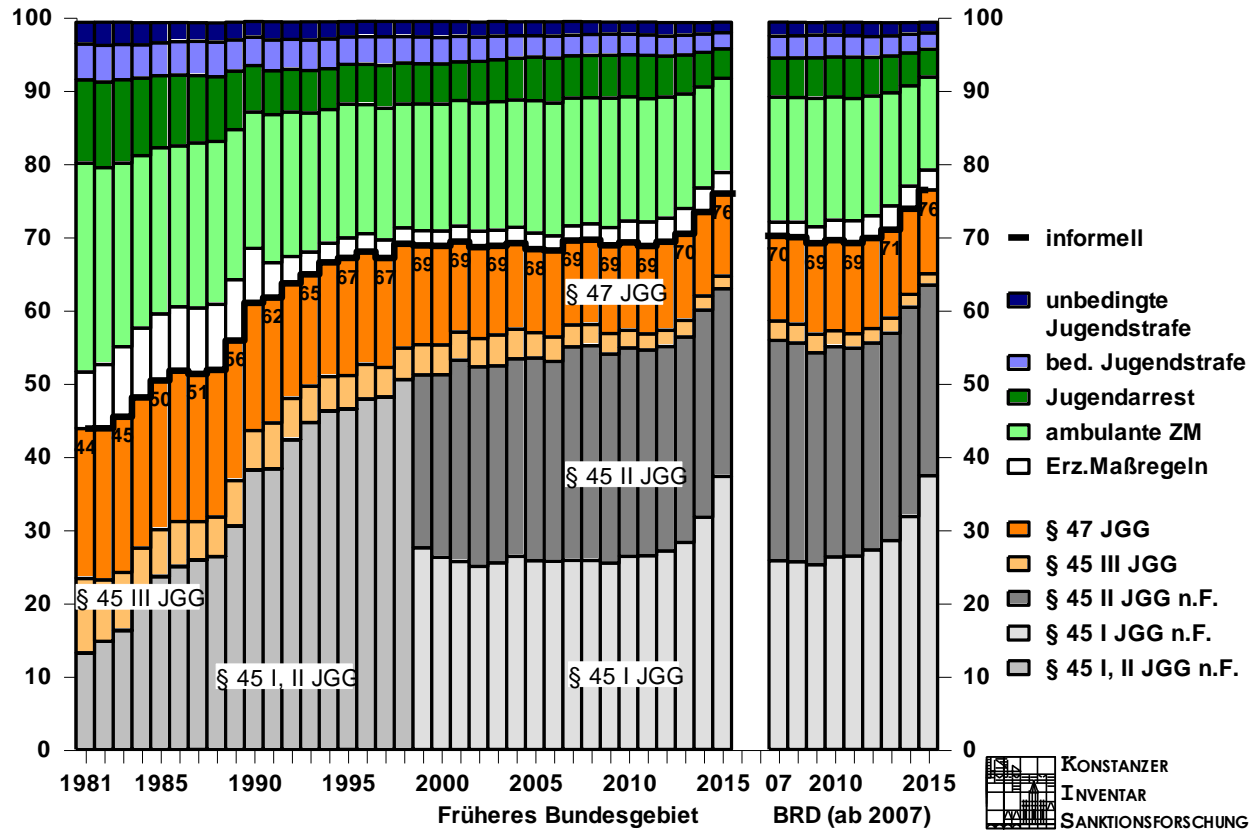
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.1.4.3 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht insgesamt

Die Zusammenführung der Daten der StA-Statistik über Einstellungen gem. § 45 JGG mit den Daten der StVerfStat über Einstellungen gem. § 47 JGG¹³⁸³ sowie über Verurteilungen zeigt, in welchem hohem und zunehmendem Maße seit 1981 von den Diversionen des JGG Gebrauch gemacht worden ist (vgl. **Schaubild 190**). 1981 wurde bei 44 % der Beschuldigten das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt, 2015 (alte Länder) bei 75,9 %.

1383 Im Sinne einer konservativen Schätzung der Divisionsraten wurden die - im Vergleich zur Strafgerichtsstatistik - unterschätzten Werte der StVerfStat verwendet (vgl. oben Tabelle 32).

Schaubild 190: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



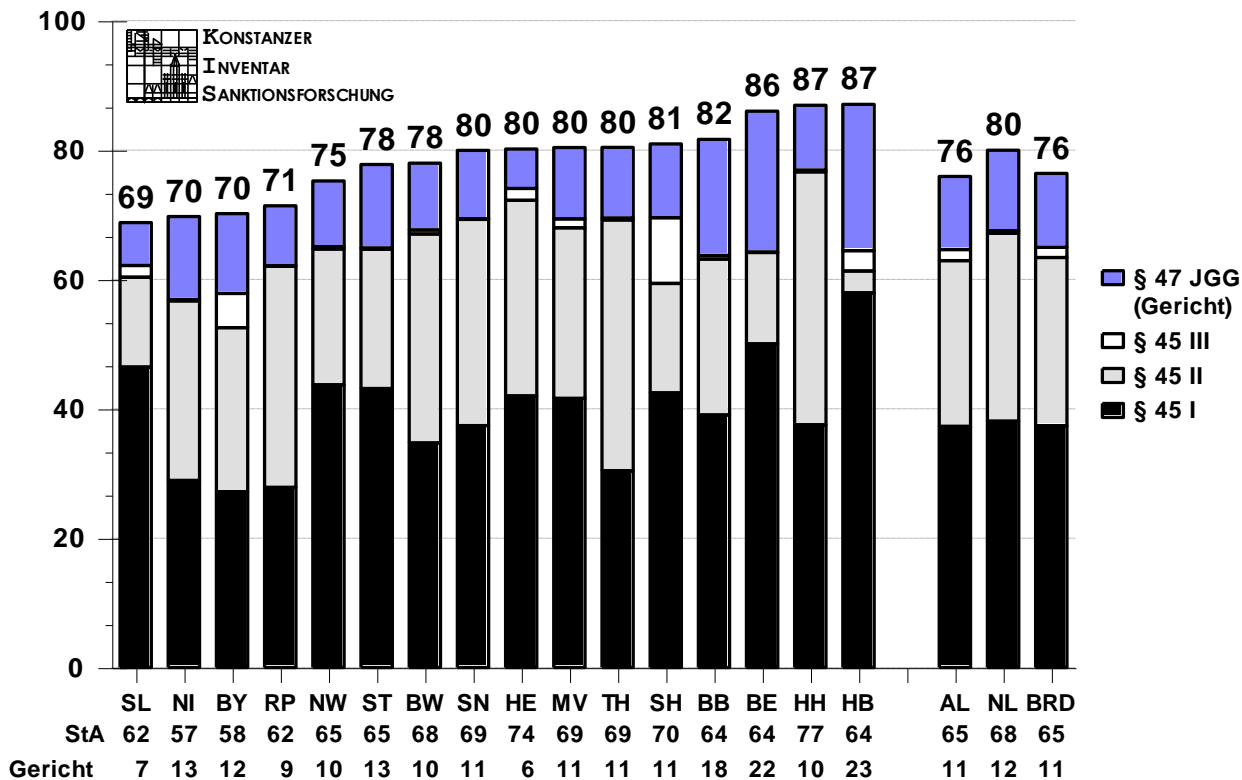
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 190:

FG	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte		nach JGG formell Sanktionierte insgesamt					
		§ 45 JGG	§ 47 JGG	insgesamt	Aussetzung (§ 27 JGG)	Erziehungsmaßnahmen/ ambulante Zuchtmittel	Jugend-arrest	Jugendstrafe	
								bedingt	unbedingt
1981	255.107	59.528	52.259	143.320	1.803	92.423	29.072	12.437	7.585
1985	243.724	73.160	49.636	120.928	1.802	77.464	23.990	10.936	6.736
1990	201.084	87.559	35.062	78.463	1.189	52.386	12.785	7.784	4.319
1995	237.742	121.387	38.183	78.172	1.441	49.898	12.953	8.875	5.005
2000	306.236	169.164	41.403	95.669	1.829	59.255	16.832	11.028	6.725
2005	343.433	195.470	39.171	108.792	2.137	69.651	20.363	10.106	6.535
2010	318.984	182.534	38.357	98.093	2.168	63.411	18.331	8.886	5.297
2015	252.115	162.922	28.483	60.710	1.726	39.682	10.118	5.578	3.606
BRD									
2010	364.795	208.631	45.097	111.067	2.603	71.331	19.892	10.858	6.383
2015	285.175	185.247	32.599	67.329	1.987	43.984	10.808	6.383	4.167
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt (FG)									
1981	100	23,3	20,5	56,2	0,7	36,2	11,4	4,9	3,0
1985	100	30,0	20,4	49,6	0,7	31,8	9,8	4,5	2,8
1990	100	43,5	17,4	39,0	0,6	26,1	6,4	3,9	2,1
1995	100	51,1	16,1	32,9	0,6	21,0	5,4	3,7	2,1
2000	100	55,2	13,5	31,2	0,6	19,3	5,5	3,6	2,2
2005	100	56,9	11,4	31,7	0,6	20,3	5,9	2,9	1,9
2010	100	57,2	12,0	30,8	0,7	19,9	5,7	2,8	1,7
2015	100	64,6	11,3	24,1	0,7	15,7	4,0	2,2	1,4
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt (BRD)									
2010	100	57,2	12,4	30,4	0,7	19,6	5,5	3,0	1,7
2015	100	65,0	11,4	23,6	0,7	15,4	3,8	2,2	1,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der Blick auf die Länder (vgl. **Schaubild 191**) zeigt, dass die ungleiche Handhabung von § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft nicht durch die Gerichte ausgeglichen, sondern sogar eher noch verstärkt wird. Für einen jungen Beschuldigten ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren eingestellt wird, in Hamburg oder in Bremen deutlich höher als z.B. im Saarland.

Schaubild 191: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte.
 Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen
 gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und
 formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015



Legende:

Diversionsrate im Jugendstrafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 191:

2015	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III JGG	§ 47 JGG	informell Sankt.	formell Sankt.	Sanktio- nierte
Baden-Württemberg	13.878	12.907	243	4.135	31.163	8.798	39.961
Bayern	11.651	10.871	2.268	5.289	30.079	12.786	42.865
Berlin	7.769	2.193	6	3.386	13.354	2.172	15.526
Brandenburg	2317	1431	34	1065	4.847	1089	5.936
Bremen	2.136	124	116	834	3.210	477	3.687
Hamburg	3.887	4.050	25	1.041	9.003	1.353	10.356
Hessen	10.149	7.307	447	1.475	19.378	4.793	24.171
Mecklenburg-Vorpommern	1.702	1.079	56	451	3.288	802	4.090
Niedersachsen	7.775	7.457	57	3.444	18.733	8.138	26.871
Nordrhein-Westfalen	28.126	13.518	240	6.533	48.417	15.953	64.370
Rheinland-Pfalz	3.509	4.308	9	1.169	8.995	3.605	12.600
Saarland	1.545	462	60	221	2.288	1.038	3.326
Sachsen	4.102	3.496	13	1.156	8.767	2.199	10.966
Sachsen-Anhalt	2.697	1.345	12	808	4.862	1.390	6.252
Schleswig-Holstein	3.559	1.418	852	956	6.785	1.597	8.382
Thüringen	1.769	2.256	16	636	4.677	1.139	5.816
Alte Länder	93.984	64.615	4.323	28.483	191.405	60.710	252.115
Neue Länder	12.587	9.607	131	4.116	26.441	6.619	33.060
Deutschland	106.571	74.222	4.454	32.599	217.846	67.329	285.175
Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
Baden-Württemberg	34,7	32,3	0,6	10,3	78,0	22,0	100,0
Bayern	27,2	25,4	5,3	12,3	70,2	29,8	100,0
Berlin	50,0	14,1	0,0	21,8	86,0	14,0	100,0
Brandenburg	39,0	24,1	0,6	17,9	81,7	18,3	100,0
Bremen	57,9	3,4	3,1	22,6	87,1	12,9	100,0
Hamburg	37,5	39,1	0,2	10,1	86,9	13,1	100,0
Hessen	42,0	30,2	1,8	6,1	80,2	19,8	100,0
Mecklenburg-Vorpommern	41,6	26,4	1,4	11,0	80,4	19,6	100,0
Niedersachsen	28,9	27,8	0,2	12,8	69,7	30,3	100,0
Nordrhein-Westfalen	43,7	21,0	0,4	10,1	75,2	24,8	100,0
Rheinland-Pfalz	27,8	34,2	0,1	9,3	71,4	28,6	100,0
Saarland	46,5	13,9	1,8	6,6	68,8	31,2	100,0
Sachsen	37,4	31,9	0,1	10,5	79,9	20,1	100,0
Sachsen-Anhalt	43,1	21,5	0,2	12,9	77,8	22,2	100,0
Schleswig-Holstein	42,5	16,9	10,2	11,4	80,9	19,1	100,0
Thüringen	30,4	38,8	0,3	10,9	80,4	19,6	100,0
Alte Länder	37,3	25,6	1,7	11,3	75,9	24,1	100,0
Neue Länder	38,1	29,1	0,4	12,5	80,0	20,0	100,0
Deutschland	37,4	26,0	1,6	11,4	76,4	23,6	100,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Für die Beurteilung der Anwendungspraxis sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt bedeutet dies, dass die Verurteilten sowohl eine zunehmend deutlich stärker als auch – in regionaler Hinsicht – eine unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe sind.

4.2 Das Strafverfahren - ein Prozess der Bewertungsänderung

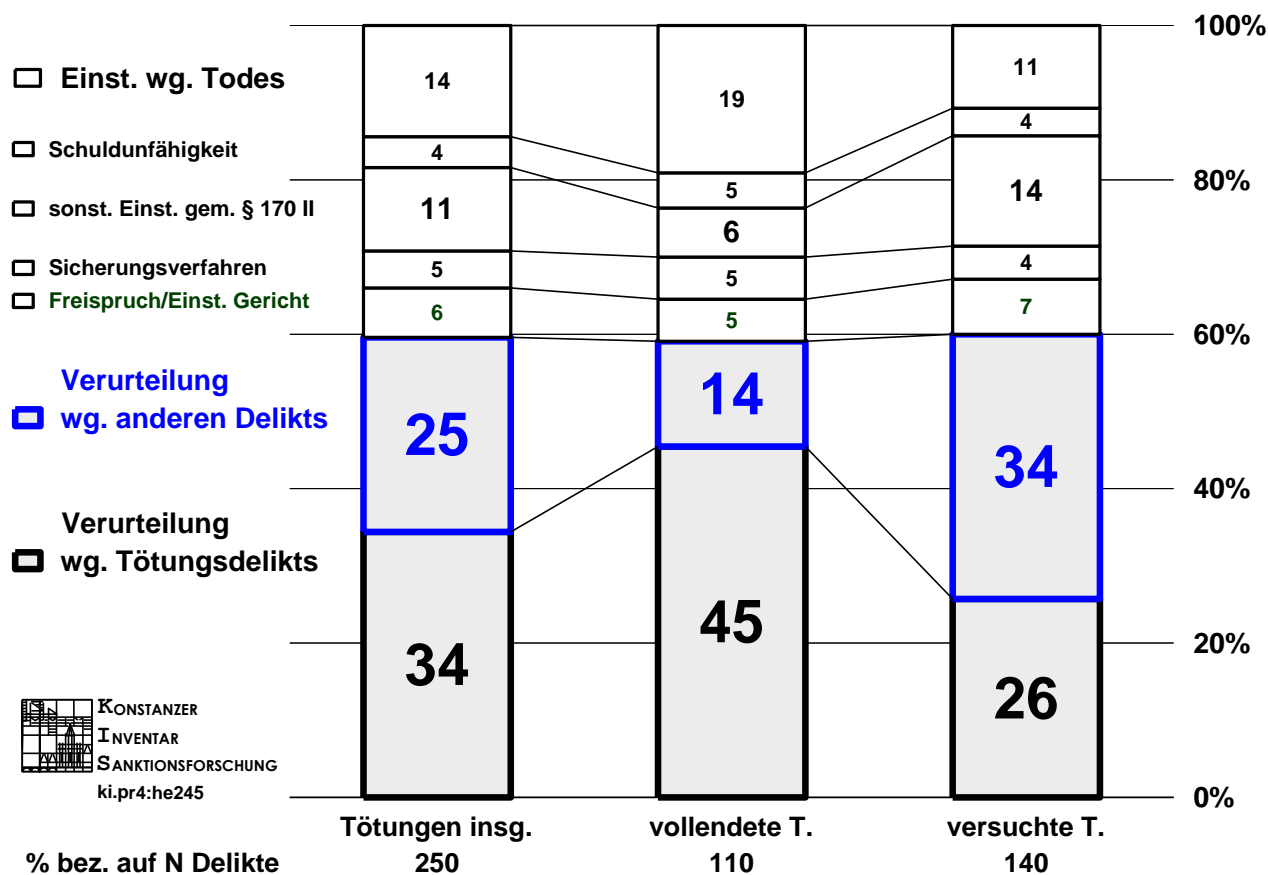
Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der differentiellen Ausfilterung, sondern – vor allem bei schweren Delikten – ein Prozess der Bewertungsänderung. Die Erfassung in der PKS tendiert zur Überschätzung, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der "Taten" und der "Tatverdächtigen" als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts, d.h., im Zweifel wird der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen (Überbewertungstendenz).¹³⁸⁴ Diese Überbewertung wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen. Insbesondere bei schweren Delikten findet häufig eine Umdefinition im weiteren Verfahrensgang statt, und zwar regelmäßig ein „Herunterdefinieren“. Deren Ausmaß und Art lassen freilich die gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht erkennen. Aus Aktenanalysen sind aber Größenordnungen bekannt.¹³⁸⁵ Bei – nach polizeilicher Ausgangsdefinition - vorsätzlichen Tötungsdelikten¹³⁸⁶ stellte z.B. Steitz bei einer Analyse von 250 Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten fest, dass es nur in 34 % auch zu einer entsprechenden Verurteilung kam. Ein Großteil dieser Abweichungen von der polizeilichen Bewertung beruhte darauf, dass zum einen das Verfahren – aus den verschiedensten Gründen, vor allem aber wegen Todes des Beschuldigten - eingestellt werden musste, dass zum anderen aber wegen anderer Delikte verurteilt wurde. Im Untersuchungsgut von Steitz erfolgte in jedem vierten Fall eine Umdefinition zu einem anderen, nicht vorsätzlichen Tötungsdelikt (vgl. **Schaubild 192**).

1384 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.7

1385 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.7

1386 Eine Übersicht über die einschlägigen Untersuchungen zu Tötungsdelikten gibt Hess 2010, S. 42 ff.

Schaubild 192: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus 6 deutschen Großstädten



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 192:

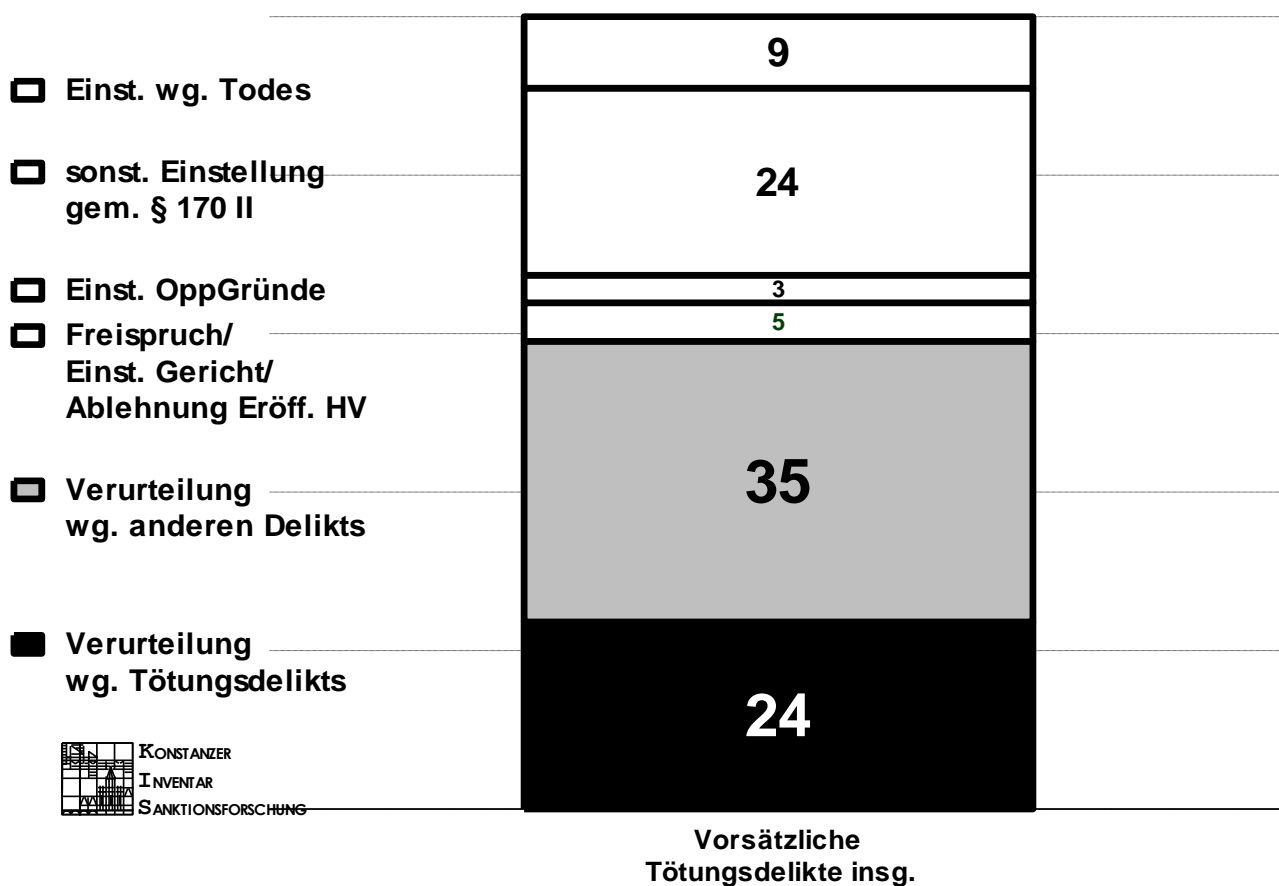
	vorsätzliche Tötungen					
	insgesamt		vollendet		versucht	
	N	%	N	%	N	%
Gesamtzahl Delikte	250	100	110	100	140	100
Einstellungen wegen Todes	36	14,4	21	19,1	15	10,7
Einstellungen wegen Schuldunfähigkeit	10	4,0	5	4,5	5	3,6
sonstige Einstellungen gem. § 170 II StPO	27	10,8	7	6,4	20	14,3
Sicherungsverfahren	12	4,8	6	5,5	6	4,3
Freispruch/Einstellung durch Gericht	16	6,4	6	5,5	10	7,1
Verurteilung, und zwar						
wegen anderen Delikts	63	25,2	15	13,6	48	34,3
wegen Tötungsdelikt	86	34,4	50	45,5	36	25,7
vorläufige Umdefinition StA (Anklage)	40	24,0	6	8,5	34	35,4
endgültige Umdefinition Gericht (Urteil)	63	42,3	15	23,1	48	57,1

Datenquelle: Steitz 1993, S. 111, Tab. 3a (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Bestätigt wurden diese Befunde im Wesentlichen durch die neueste Aktenanalyse von Hess zur vorsätzlichen Tötungskriminalität in Mecklenburg-Vorpommern in den beiden

Jahren 1998 und 1999.¹³⁸⁷ Ausgehend von der polizeilichen Ausgangsdefinition als vollendetes bzw. versuchtes Tötungsdelikt bei Abgabe der Akten an die StA wurden von allen 144 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen¹³⁸⁸ letztlich nur 24 % auch wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes verurteilt, bei weiteren 35 % erfolgte eine Verurteilung aus anderen Straftatbeständen (vgl. **Schaubild 193**). Wie bei Steitz beruhte auch in der Untersuchung von Hess die Mehrzahl der Abweichungen darauf, dass aus den verschiedensten Gründen eingestellt werden musste.

Schaubild 193: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse sämtlicher vorsätzlicher 144 Tötungsdelikte nach polizeilicher Definition der Jahre 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern



1387 Hess 2010; eine zusammenfassende Darstellung geben Dünkel/Hess 2010.

1388 Ausgewertet wurden 117 Strafverfahrensakten mit 144 Tatverdächtigen und 157 Opfern. 19 Akten waren nicht zu erhalten (vgl. Hess 2010, S. 48 f., 54).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 193:

	vorsätzliche Tötungen nach polizeilicher Ausgangsdefinition	
	N	%
Gesamtzahl Tatverdächtige	144	100
Einstellungen wegen Todes	13	9,03
sonstige Einstellungen gem. § 170 II StPO	34	23,61
Einstellungen aus Opportunitätsgründen	5	3,47
Ablehnung der Eröffnung des HV/Freispruch/Einstellung durch Gericht	7	4,86
Verurteilung, und zwar	85	59,03
wegen anderen Delikts	51	35,42
wegen Tötungsdelikt	34	23,61

Datenquelle: Hess 2010, S. 99, Abb. 3, S. 157, Tab. 66 (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Während des Ermittlungsverfahrens änderte sich die polizeiliche Erstbewertung¹³⁸⁹ unter dem Einfluss der StA zugunsten der Annahme eines vorsätzlichen Tötungsdelikts (vgl. **Schaubild 194**). Die StA nahm bereits bei erster Kenntnis des Ermittlungsverfahrens in knapp 15 % der Fälle eine rechtliche Neubewertung vor, und zwar fast ausschließlich auf Kosten der gefährlichen Körperverletzung zugunsten von Mord/Totschlag.¹³⁹⁰ In noch stärkerem Maße wurde die Bewertung geändert im Zusammenhang mit dem Untersuchungshaftantrag.¹³⁹¹ Infolgedessen verschob sich das Verhältnis der Körperverletzungen zu den Tötungsdelikten, bezogen auf alle untersuchten Fälle von 30,4 % : 60,9 % auf 2,8 % : 93,1 %.¹³⁹² In der Abschlussverfügung der StA erfolgten in fast einem Drittel Herabstufungen, ausgenommen die gerichtlichen Umdefinitionen bei der Entscheidung über die Untersuchungshaftanordnung.

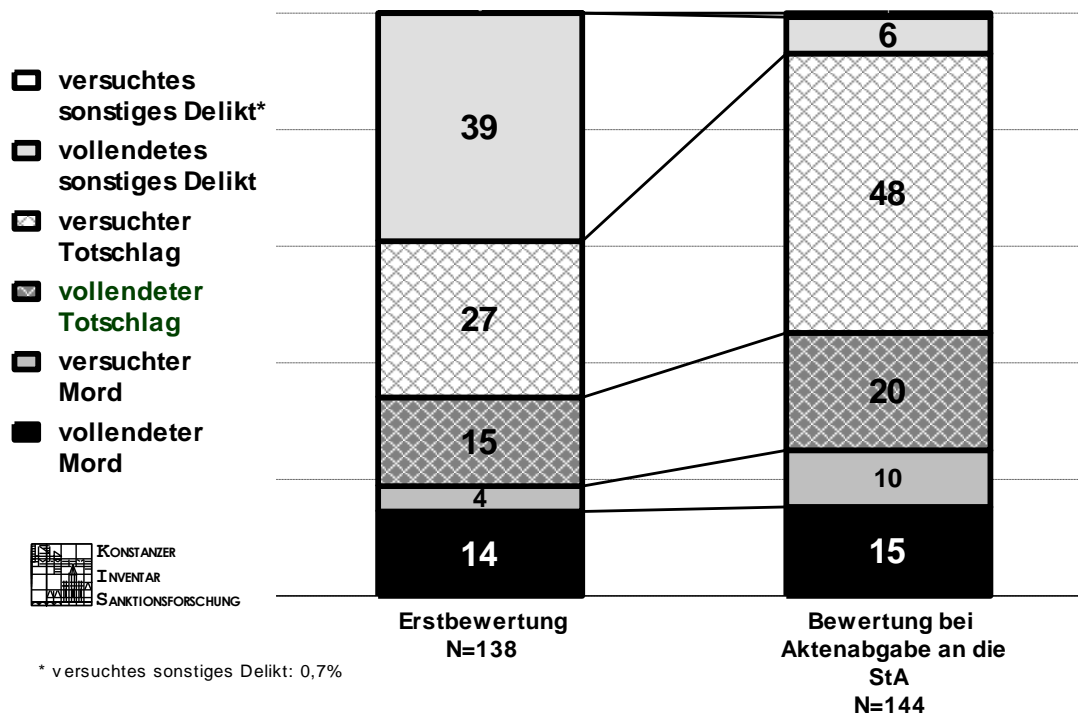
1389 Grundgesamtheit für die Erstbewertung sind nur 138 Tatverdächtige, für 6 Tatverdächtige hatte die StA die rechtliche Erstbewertung vorgenommen (vgl. Hess 2010, S. 105).

1390 Hess 2010, S. 107, Tabelle 39.

1391 Hess 2010, S. 114, Tabelle 42. Der Definitionswechsel während des Ermittlungsverfahrens dient wohl überwiegend dazu, den Sachverhalt unter dem schwerstmöglichen Tatvorwurf zu ermitteln. Diese Umdefinitionspraxis ist dagegen problematisch, wenn die StA den Sachverhalt erstmalig im Untersuchungshaftantrag als Tötungsdelikt bewertet und gleichzeitig als Haftgrund den Verdacht der schweren Straftaten gem. § 112 Abs. 3 StPO anführt (vgl. Dünkel/Hess 2010, S. 211).

1392 Dünkel/Hess 2010, S. 204.

Schaubild 194: Bewertungsverchiebung zwischen polizeilicher Erstbewertung und polizeilicher Bewertung bei Abgabe der Akten an die StA – Aktenanalyse von 144 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern (Angaben in Prozent)

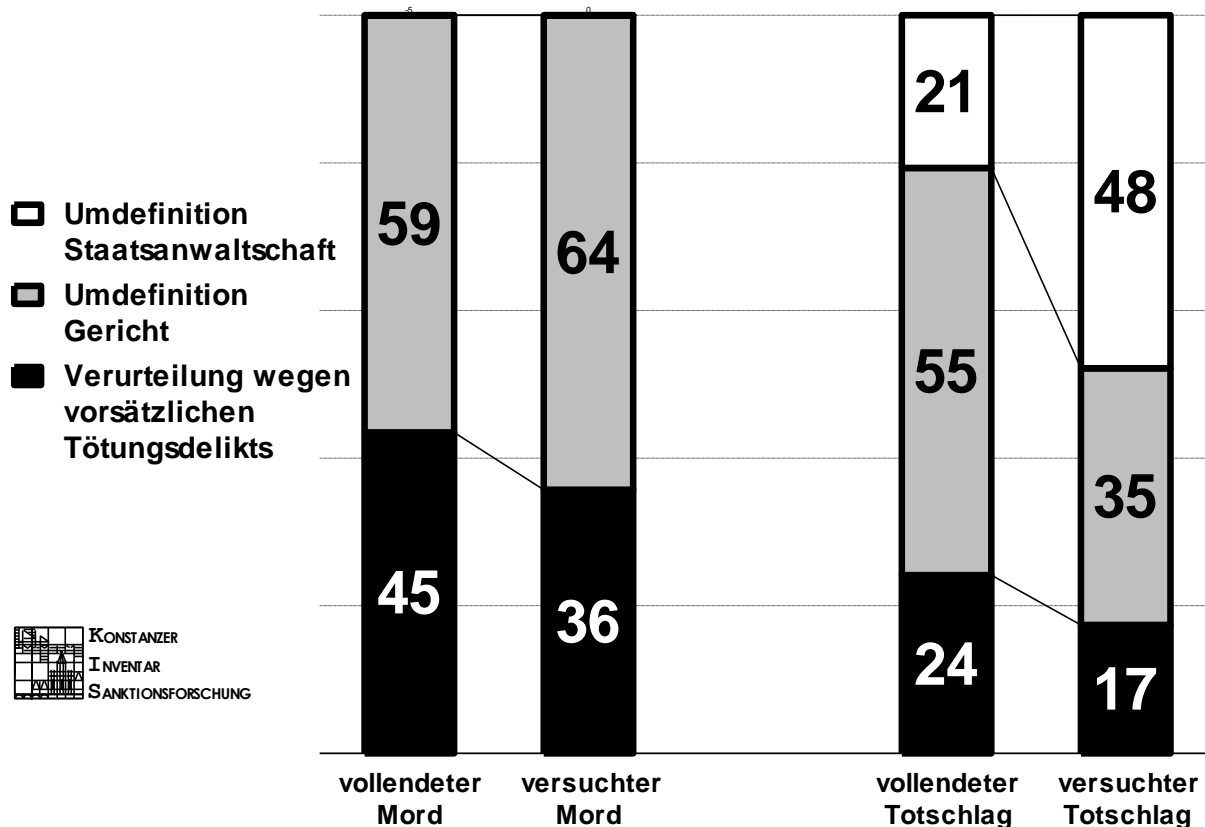


Datenquelle: Hess 2010, S. 105, Tab. 36; S. 120, Tab. 45 (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Der „definitorische Schwund“ beruhte in der Untersuchung von Hess zu einem geringen Maße darauf, dass die Polizei ihre Bewertung im Abschlussbericht in 10 Fällen nicht aufrechterhielt.¹³⁹³ Von den verbleibenden 134 Tatverdächtigen wurde von der StA gegenüber 96 Beschuldigten bei Abschluss ihrer Ermittlungen die Bewertung als vorsätzliches Tötungsdelikt aufrechterhalten, verurteilt wegen §§ 211, 212 StGB wurden letztlich aber nur 34 Personen. Wie schon in früheren Untersuchungen zeigte sich erneut, dass bei Mord in weitaus höherem Maße die polizeiliche Ausgangsdefinition beibehalten wurde als bei Totschlag, dass bei versuchten Tötungsdelikten häufiger eine Herabstufung erfolgte als bei vollendeten Delikten (vgl. **Schaubild 195**). Die Differenzierung nach der Strafverfahreensebene zeigt, dass Herabdefinitionen durch die StA nur bei Totschlag erfolgten, in einem Fall wurde sogar die polizeiliche Definition von Totschlag in vollendeten Mord geändert.

¹³⁹³ Vermutet wird, dass „die Polizei hier offensichtlich eine spätere Definition der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (insbesondere im Rahmen der Untersuchungshaftanordnung) übernommen und die entsprechenden Delikte als Tötungsdelikte registriert“ hat (Dünkel/Hess 2010, S. 201; vgl. auch Hess 2010, S. 55 f.).

Schaubild 195: Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 134 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern



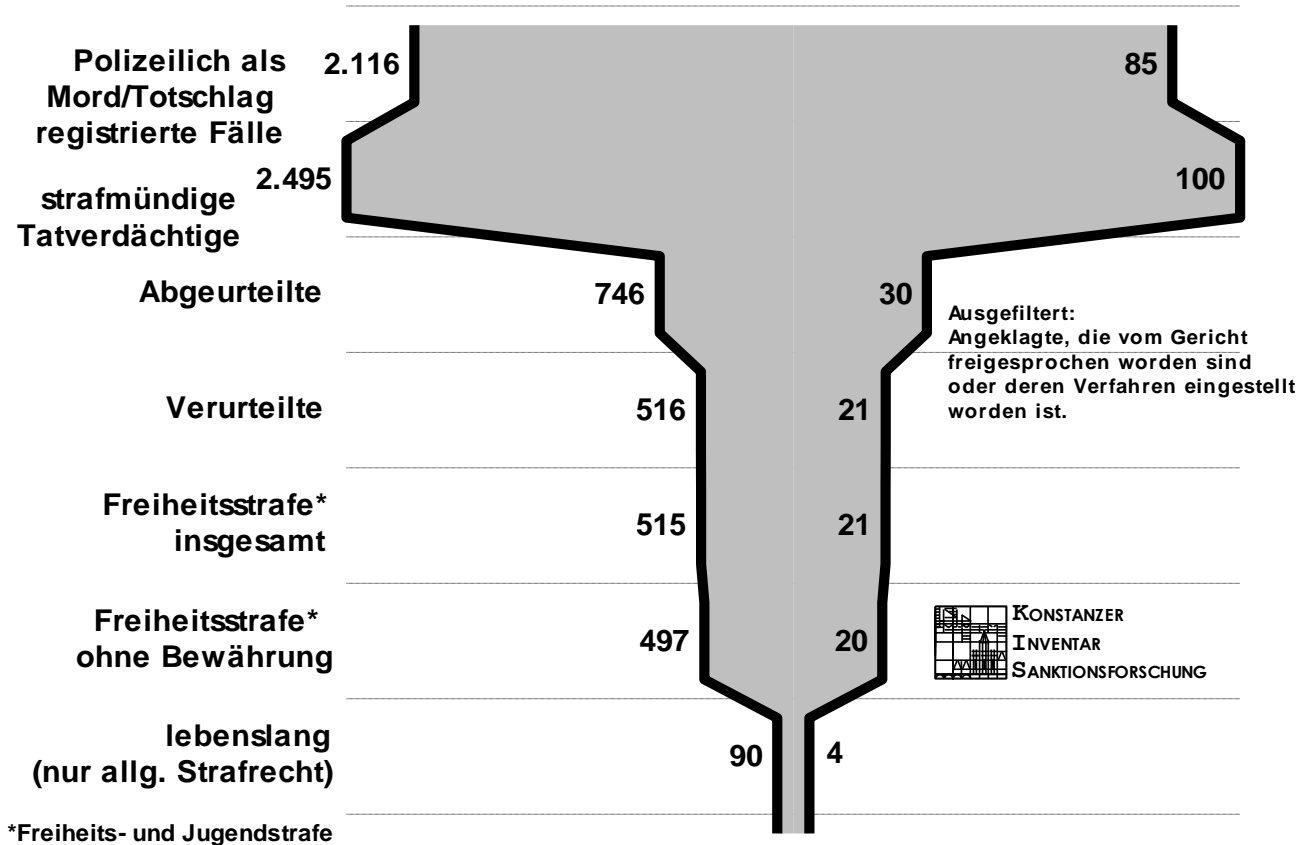
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 194:

	vorsätzliche Tötungen					
	Mord (§ 211 StGB)		Totschlag (§ 212 StGB)		vorsätzliche Tötungen	
	vollendet	versucht	vollendet	versucht	vollendet	versucht
	N	%	N	%	N	%
Polizei	22	14	29	69	51	83
StA bei Erledigung	23	14	23	36	46	50
Gericht bei Verurteilung	10	5	7	12	17	17
Definitorischer Schwund gegenüber polizeilicher Definition - absolute Zahlen						
StA bei Erledigung	-1	0	6	33	5	33
Gericht bei Verurteilung	12	9	22	57	34	66
Definitorischer Schwund gegenüber polizeilicher Definition - in Prozent						
StA bei Erledigung	-4,55	0,00	20,69	47,83	9,80	39,76
Gericht bei Verurteilung	54,55	64,29	75,86	82,61	66,67	79,52

Datenquelle: Hess 2010, S. 157, Tab. 66 (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Dass auch in den polizeilich registrierten Fällen von Mord/Totschlag auf 100 strafmündige Tatverdächtige „nur“ 21 wegen dieser Delikte Verurteilte kommen (vgl. **Schaubild 196**), ist deshalb Ergebnis nicht nur von Ausfilterung, sondern auch von Bewertungsänderungen.

Schaubild 196: Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland, 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 196:

2015	Vorsätzliche (vollendete oder versuchte) Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)			
	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige	Abgeurteilte und Verurteilte	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen	Bezug Verurteilte
polizeilich bekannt gewordene Fälle	2.116			
aufgeklärte Fälle	2.005			
Strafmündige Tatverdächtige	2.495		100	
Abgeurteilte		746	29,9	
Verurteilte, darunter		516	20,7	100
Geldstrafe, ambulante EM, ambulante ZM		1	0,0	0,2
Jugend/Freiheitsstrafe insg., davon		515	20,6	99,8
bedingte Jugend-/Freiheitsstrafe/Strafarrest, davon		18	0,7	3,5
bedingte Jugendstrafe		5	0,2	1,0
bedingte Freiheitsstrafe		13	0,5	2,5
unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe/Jugendarrest/Strafarrest, davon		497	19,9	96,3
Jugendarrest		0	0,0	0,0
unbedingte Jugendstrafe		38	1,5	7,4
unbedingte Freiheitsstrafe, darunter		459	18,4	89,0
lebenslang (nur Allgemeinem Strafrecht)		90	3,6	17,4
zeitige Jugend-/Freiheitsstrafe		425	17,0	82,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.3 Zusammenfassung

1. Die Mehrzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird nicht verurteilt. Im Schnitt kamen 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige ca. 26 Verurteilte (**Schaubild 109**). Das Strafverfahren ist – in sozialwissenschaftlicher Betrachtung – ein Prozess der Ausfilterung und – jedenfalls bei Schwerekriminalität – ein Prozess der Bewertungsänderung. Letzteres erklärt, weshalb bei vorsätzlichen Tötungsdelikten 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige nur 21 wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelictes Verurteilte gekommen sind (**Schaubild 196**).

2. Das gegenwärtige kriminalstatistische System in Deutschland mit seinen unverbundenen Einzelstatistiken erlaubt es nicht, diese Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderung abzubilden. Eine Analyse des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist nur hinsichtlich der Gesamtmenge der registrierten Kriminalität und nur der Größenordnung nach möglich, delikts- bzw. deliktsgroupenspezifische Analysen (nach Art der Erledigung und der Sanktionierung) sind dagegen infolge der fehlenden Möglichkeit verlaufsstatistischer Analysen unmöglich.

3. Im gegenwärtigen kriminalstatistischen System können die Größenordnungen der Ausfilterung lediglich durch Konfrontation der Ergebnisse der PKS mit den Ergebnissen der StVerfStat ermittelt werden. Hierbei handelt es sich aber nur um ungefähre Größenordnungen, weil es sich bei den Verurteilten der StVerfStat nicht um eine Untermenge der Tatverdächtigen des jeweiligen Berichtsjahres handelt. Beide Statistiken unterscheiden sich ferner nach Erfassungszeitraum, -grundsätzen und Zählweisen.

5. Die Konfrontation von Daten der PKS mit jenen der StVerfStat zeigt, dass die Größenordnungen der Ausfilterung

- nach Altersgruppen,
- nach Deliktgruppen und
- nach Region (hier: Länder)

unterschiedlich hoch sind.

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten kamen 2015 auf jeweils 100 altersgleiche Tatverdächtige bei Jugendlichen 9 Verurteilte, bei Heranwachsenden 14 und bei Erwachsenen 22 (**Schaubild 119**).

Am größten sind freilich die Unterschiede zwischen den Ländern. In Bremen kamen z.B. 2015 auf 100 jugendliche Tatverdächtige 5 verurteilte Jugendliche, in Niedersachsen hingegen 18 (**Schaubild 124**). Diese Ausfilterung führt dazu, dass die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der Belastung mit Jugendkriminalität, die teilweise mehr als doppelt so hoch sind, auf Ebene der Verurteilten weitestgehend nivelliert werden. Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen der Jugendlichen sind statistisch unabhängig.

Die Gegenüberstellung zeigt weiter, dass die Ausfilterung nicht auf junge Menschen beschränkt bleibt, auch bei Erwachsenen wird in hohem Maße ausgefiltert. 2015 kamen bei Jugendlichen auf 100 Tatverdächtige 14 Verurteilte, bei Erwachsenen 36 (**Schaubild 117**).

Die (auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkte) Gegenüberstellung zeigt schließlich, dass der Abstand zwischen den Tatverdächtigen- und den Verurteiltenzahlen in den letzten Jahrzehnten insgesamt größer geworden ist. Wäre die Relation seit 1984 unverän-

dert geblieben, dann wären 2015 145 % mehr Jugendliche verurteilt worden (**Schaubild 134**). Die zeitliche Längsschnittbetrachtung zeigt ferner, dass es sich hierbei um keine kontinuierliche Vergrößerung handelt. Der Abstand wurde nur zwischen 1984 und Mitte der 1990er Jahre größer, seitdem verringert er sich wieder. Die Veränderung des Maßes der Ausfilterung erfolgte schließlich deliktsspezifisch unterschiedlich, bei Körperverletzungsdelikten ist nur eine geringe Zunahme festzustellen, bei Eigentumsdelikten dagegen eine sehr große.

6. Die Ausfilterung beruht überwiegend auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, den Tatverdächtigen nicht anzuklagen. Bei Jugendlichen z.B. zeigt die Gegenüberstellung für 2015, dass auf 100 Tatverdächtige insgesamt 75 kommen, die nicht angeklagt werden, 11 werden angeklagt, aber nicht verurteilt. Dies ist aber kein ausschließlich jugendspezifischer Bonus, denn bei Erwachsenen werden 58 nicht angeklagt, weitere 7 werden zwar angeklagt, aber nicht verurteilt (**Schaubild 117**).

Werden (neben den auf eine Verurteilung abzielenden Abschlussentscheidungen der StA) lediglich die für die Ausfilterung relevanten Entscheidungen berücksichtigt, also die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) sowie die Opportunitätsentscheidungen i.e.S. nach §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG, dann entfielen 2015 im Schnitt bundesweit 40 % auf Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S. 31 %, auf Anklagen i.w.S./Strafbefehlsanträge die restlichen 29 % (Tabelle 39).

Die Analyse der seit 2004 in der StA-Statistik nachgewiesenen Sachgebiete erlaubt es, die relative Bedeutung der Einstellungsgründe für die einzelnen Sachgebiete zu ermitteln, allerdings ohne Differenzierung nach Altersgruppen (Schaubild 47). Erwartungsgemäß war 2015 die quantitative Bedeutung der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts am höchsten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (68,8 % / 299,7)¹³⁹⁴, bei Körperverletzungsdelikten (51,3 % / 254,3), bei Wirtschaftsstrafsachen (43,9 % / 180,0) sowie bei Betrug/Untreue (41,3 % / 125,9). Ebenfalls erwartungsgemäß war, dass bei Eigentumsdelikten, bei Verkehrsstrafsachen und BtMG-Delikten Opportunitätseinstellungen ein größeres Gewicht hatten und fast so bedeutsam waren wie Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

7. Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits die Hälfte aller nach JGG-Normen erledigten, anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG einstellt, wird derzeit (2015) von den Gerichten bei jedem Vierten nach JGG-Angeklagten gem. § 47 JGG eingestellt (**Schaubild 189**). Hierdurch werden freilich regionale, durch eine ungleiche Handhabung von § 45 JGG bestehende Unterschiede nicht ausgeglichen, sondern eher noch verstärkt (**Schaubild 191**).

1394 Der Prozentwert gibt den prozentualen Anteil der gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren an allen inhaltlich abschließend erledigte Ermittlungsverfahren. Darunter werden die in Schaubild 47 dargestellten Verfahren verstanden, die erledigt worden sind durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. (§§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG), durch Verweis auf den Weg der Privatklage sowie durch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO).

Der zweite Wert gibt an, wie viele Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts auf jeweils 100 Beschuldigte kommen, bei denen Anklage erhoben oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden ist. Dieser Wert ist in Schaubild 155 dargestellt.

8. Der zunehmende Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten hat dazu geführt, dass gegenwärtig mehr als drei Viertel aller jugendstrafrechtlichen Sanktionen solche informeller Art (§§ 45, 47 JGG) sind (**Schaubild 190**). Die 2014 und 2015 erfolgte Zunahme der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG (**Schaubild 160**) dürfte freilich einen Sondereffekt darstellen, der mit der Erledigung der Verfahren wegen ausländerrechtlicher Verstöße zusammenhängt. Aber auch ohne diesen Sondereffekt dürfte die Diversionsrate bei über 70 % liegen.

5. Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken – Möglichkeiten und Grenzen

5.1 Adäquate Grundgesamtheit als Voraussetzung für eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen

Die Analyse der Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen soll empirisch insbesondere die Fragen beantworten,

- wie häufig werden die verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen verhängt, und zwar (möglichst) in Abhängigkeit von Tat- und Tätermerkmalen,
- wie hat sich die Anwendungspraxis im Laufe der Zeit verändert,
- inwieweit wurden in der Anwendungspraxis Vorstellungen bzw. Erwartungen des Gesetzgebers aufgegriffen und umgesetzt,
- gibt es - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - Unterschiede in der Anwendungspraxis?

Absolute Zahlen sind ohne Bezugnahme auf eine Grundgesamtheit kaum interpretierbar. Relative Zahlen, also z.B. die Frage, ob der Anteil der Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren zu- oder abgenommen hat, sind nur herstellbar durch Bezugnahme auf eine Grundgesamtheit. Die entscheidende Frage ist deshalb, wie die Grundgesamtheit bestimmt wird. Die Frage der Grundgesamtheit ist eine in der Sanktionsforschung immer wieder und kontrovers diskutierte Frage. Zwei Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen.

Kury/Obergfell-Fuchs¹³⁹⁵ haben z.B. für die Analyse der Punitivität der Praxis die Grundgesamtheit alle Freiheitsstrafen gewählt.¹³⁹⁶ Dann würde es als zunehmende Milde erscheinen, wenn der Gesetzgeber den Jugendarrest abschaffen, die Mindestdauer der Jugendstrafe auf einen Tag absenken und die Praxis künftig statt Jugendarrest nunmehr Jugendstrafe verhängen würde. Denn infolge der Zunahme von verhängten kurzen Jugendstrafen würde der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen deutlich zurückgehen. Würde statt des Verhältnisses von kurz- zu langfristigen Jugendstrafen auf den Anteil der Jugendstrafen an den Verurteilten abgestellt, müsste von zunehmender Punitivität ausgegangen werden. Würde der Gesetzgeber andererseits nur noch Jugendstrafen wegen Schwere der Schuld zulassen und die Mindestdauer auf 2 Jahre anheben, dann würde es zwar deutlich weniger Jugendstrafen insgesamt geben, der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen würde aber drastisch ansteigen. Trotz Reduzierung der Jugendstrafen müssten Kury/Obergfell-Fuchs zum Ergebnis kommen, die Praxis sei punitiver geworden. Der Fehler dieses Ansatzes liegt darin, dass die Anwendungspraxis nur in einem Ausschnitt der Sanktionen ohne Rücksicht auf die Entwicklung im Gesamtsystem betrachtet, aber für das Gesamtsystem verallgemeinert wird.

1395 Sie berechneten den jeweiligen Anteil der Freiheitsstrafen unterschiedlicher Strafdauer an allen verhängten Freiheitsstrafen und interpretierten die Zunahme des Anteils längerer Freiheitsstrafen als zunehmende Punitivität (vgl. Kury/Obergfell-Fuchs 2006a, S. 1033 ff.; Kury/Obergfell-Fuchs 2006b, S. 141 f.; Kury et al. 2008, S. 123 ff.; Kury et al. 2009a, S. 72 f.).

1396 Kritisch Heinz 2011d., S. 442 ff.

Nicht minder häufig werden als Grundgesamtheit alle durch Urteil verhängten Sanktionen gewählt. Unterstellt, der Gesetzgeber würde den Anwendungsbereich der Diversion noch weiter öffnen und bestimmen, alle Vergehen müssten ausnahmslos per Diversion "erledigt" werden, dann würde nur noch Verbrechen formell sanktioniert werden. Wäre die deshalb zu erwartende Zunahme des Anteils stationärer Sanktionen Indiz für eine zunehmend punitiver werdende Praxis oder nur eine Fehlinterpretation, die darauf beruht, dass nur noch ein Bruchteil der Sanktionen betrachtet wird? Die Frage der Bestimmung einer adäquaten Grundgesamtheit ist deshalb eine der zentralen Fragen der Sanktionsforschung.

5.2 Bestimmung einer möglichst verzerrungsfreien Grundgesamtheit – (informell oder formell) Sanktionierte als Annäherung

Eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen auf der Grundlage nur der formellen Sanktionen würde bedeuten,

- dass – bezogen auf nach Jugendstrafrecht formell und informell sanktionierte Sanktionierte - die nur informell Sanktionierte (2015: 76 %) nicht berücksichtigt würden,
- dass die Nichtberücksichtigung der informell Sanktionierte zu systematisch verzerrten Ergebnissen führen würde, weil die Diversionsraten sich im Zeitverlauf änderten (vgl. oben **Schaubild 190**), deliktsspezifisch nicht nur unterschiedlich hoch (vgl. **Tabelle 41**), sondern auch in unterschiedlichem Maße gestiegen sind und regional bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen eine große Varianz besteht.¹³⁹⁷

Erstmals wurden im Rahmen der Rückfallstatistik 2010 die Divisionsentscheidungen nach JGG nach Deliktgruppen ausgewertet. Für Jugendliche ist diese Analyse vollständig, für Heranwachsende nur, soweit sie nach Jugendstrafrecht sanktioniert wurden. Divisionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO fehlen. Danach wurde 2010 bei 65,3 % der (informell oder formell) nach JGG Sanktionierte das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt.¹³⁹⁸ Deliktsspezifisch besteht große Varianz (vgl. **Tabelle 41**). Mit zunehmendem Alter und zunehmender Schwere des Delikts nimmt die Divisionsrate ab. Die Spannweite der Divisionsrate zwischen den Bundesländern wurde deliktsspezifisch nicht ermittelt, insgesamt lag sie 2010 zwischen 57 % und 85 %.¹³⁹⁹

1397 Vgl. unten VI., 5.8

1398 Jehle et al. 2016, S. 153, Tab. 7.1.1.1. Aufgrund der amtlichen Statistiken wurde als Annäherung eine Divisionsrate von 69,6 % für das Jahr 2010 ermittelt (vgl. oben Schaubild 190). Aktenanalysen ergaben, dass die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG im BRZ untererfasst sind (vgl. oben V., 3.2.3).

1399 Jehle u.a. 2016, S. 154. Anhand der amtlichen Statistiken lässt sich für 2010 eine Spannweite von 60 % bis 88 % ermitteln.

Tabelle 41: Diversionsentscheidungen nach JGG bei ausgewählten Delikten nach Altersjahren. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010

	von .. bis einschließ- lich	Entschei- dungen insg.	Diver- sion insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
insgesamt	14-17 Jahre	192.723	77,7	30,6	30,5	2,1	14,5
	18-20 Jahre	132.366	47,2	17,5	16,8	1,2	11,8
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14-17 Jahre	16.798	70,5	19,1	33,8	1,1	16,4
	18-20 Jahre	11.206	40,5	8,0	17,4	0,7	14,4
Gefährliche/schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14-17 Jahre	12.763	54,2	8,6	22,1	0,7	22,8
	18-20 Jahre	8.770	32,1	5,1	9,5	0,4	17,1
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14-17 Jahre	58.010	84,1	38,8	30,3	2,0	13,0
	18-20 Jahre	18.360	58,0	25,6	20,0	1,3	11,2
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14-17 Jahre	7.169	42,4	5,7	15,4	1,6	19,6
	18-20 Jahre	5.340	19,3	2,5	6,5	0,7	9,6
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	14-17 Jahre	3.516	24,6	1,6	8,9	0,4	13,7
	18-20 Jahre	2.547	9,2	0,5	1,9	0,4	6,4
Betrug (§ 263 StGB)	14-17 Jahre	4.874	84,1	41,3	28,9	2,0	11,9
	18-20 Jahre	9.936	51,9	19,8	18,4	1,2	12,5
Verkehrsdelikte unter Alkohol (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14-17 Jahre	990	33,4	3,6	13,2	1,5	15,1
	18-20 Jahre	5.910	7,3	0,8	2,7	0,6	3,1
Verkehrsdel ohne Alkohol (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 StGB)	14-17 Jahre	1.633	71,7	18,7	34,7	5,1	13,3
	18-20 Jahre	5.969	44,7	10,7	20,7	1,9	11,4
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14-17 Jahre	21.258	87,9	28,7	43,7	3,4	12,0
	18-20 Jahre	5.997	53,6	17,7	22,5	1,9	11,5
Delikte nach BtMG	14-17 Jahre	7.053	72,9	30,2	27,5	3,2	12,0
	18-20 Jahre	11.635	44,0	20,1	13,7	1,5	8,7

Datenquelle: Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik 2010. Zur Deliktsabgrenzung vgl. Jehle et al. 2016, S. 95.

Formell Sanktionierte sind demnach nicht nur eine hoch ausgelesene, sondern auch eine – je nach örtlicher Verfahrenspraxis – höchst unterschiedlich hoch ausgelesene Gruppe. Eine Beschränkung der Betrachtung nur auf die Minderheit der formell Sanktionierten zeigt deshalb systematisch verzerrte Strukturen sowohl hinsichtlich der Delikte als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen.

Die anhand der Strafrechtspflegestatistiken einzig mögliche Annäherung an eine verzerrungsfreie Grundgesamtheit besteht in der – beschränkt möglichen – Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen. Die Beschränkung liegt vor allem darin, dass über drei Viertel aller Diversionsentscheidungen durch die StA erfolgen.¹⁴⁰⁰ In der StA-Statistik werden aber keine Tat- und Tätermerkmale erfasst. Die Analyse der Anwendungspraxis ist deshalb weitgehend auf Straftaten insgesamt beschränkt.

Gleichwohl ist die Wahl der Gesamtheit aller (informell oder formell) Sanktionierten als Grundgesamtheit geboten, und zwar nicht nur aus empirischen, sondern auch aus norma-

1400 2015 waren es 85 % (vgl. oben Schaubild 190).

tiven Gründen. Im Jugendstrafrecht sind die informellen Sanktionen (§§ 45, 47 JGG), im Gegensatz zu den allgemeinen Vorschriften dogmatisch nicht auf den Bereich der leichteren Kriminalität beschränkt. Im spezialpräventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht sind sie vielmehr Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, und zwar der Subsidiarität sowohl des Strafverfahrens als auch der Strafe.¹⁴⁰¹ Deshalb ist das Verfahren nicht nur dann einzustellen, wenn die Voraussetzungen von § 153 StPO vorliegen, sondern auch dann, und zwar unabhängig von der Art des Delikts, wenn ausreichende erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind, seien es solche außerstrafrechtlicher Art, z.B. durch Eltern, Nachbarn, Freunde, seien es solche strafrechtlicher Art, z.B. die auf Anregung des Jugendstaatsanwalts durch das Jugendamt vermittelte gemeinnützige Arbeit. Deshalb sind informelle Sanktionen hier noch stärker als im Allgemeinen Strafrecht funktionale Äquivalente zu justiziellen Reaktionen.

Da die Diversionsraten zwischen den Ländern deutliche Unterschiede aufweisen (vgl. **Schaubild 191**), bedeutet dies für die deliktsspezifische Analyse, dass die aus der StVerfStat ersichtliche Deliktsstruktur der formell Sanktionierten erheblich abweicht von der Deliktsstruktur der insgesamt (informell oder formell) Sanktionierten. **Tabelle 42** zeigt dies – anhand der rückfallstatistischen Daten für das Bezugsjahr 1994 - am Beispiel der wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) Verurteilten. Die Verurteiltenanteile entsprechen hierbei dem, was aus der StVerfStat ersichtlich ist. Die unter Berücksichtigung der – anhand der amtlichen Strafrechtspflegestatistik nicht ermittelbaren – informellen Sanktionen ermittelten Sanktioniertenanteile zeigen indes ein ganz anderes Bild. Während 1994 z.B. in Bayern jeder dritte verurteilte Jugendliche wegen einfachen Diebstahls verurteilt wurde (31,6 %), war dies in Hamburg nur bei jedem 12. der Fall (8,5 %). Tatsächlich betrug – ausweislich der Eintragungen im BZR - der Anteil der wegen einfachen Diebstahls (informell oder formell) sanktionierten Jugendlichen in Bayern 42,3 %, in Hamburg 47,2 %. Die Ergebnisse der StVerfStat sind folglich wegen der unterschiedlichen Diversionsstile in den Ländern extrem verzerrt. Der Anteil der Fälle einfachen Diebstahls ist in Bayern nicht viermal so groß wie in Hamburg, sondern sogar – erwartungsgemäß – etwas niedriger; in beiden Ländern entfallen auf den einfachen Diebstahl mehr als 40 % der sanktionierten Delikte der Jugendlichen.

1401 Zutreffend Peters 1985, S. 600.

Tabelle 42: Anteil der wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) verurteilten¹⁴⁰² bzw. sanktionierten Jugendlichen an den jeweiligen Grundgesamtheiten – nach Ländern – Auswertung der Daten der Rückfallstatistik

Land	Anteil der 1994 wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB)	
	verurteilten Jugendlichen	(informell oder formell) sanktionierten Jugendlichen
	an verurteilten Jugendlichen insgesamt	an sanktionierten Jugendlichen insgesamt
Baden-Württemberg	29,5	46,3
Bayern	31,6	42,3
Berlin	15,5	46,2
Bremen	10,8	46,7
Hamburg	8,5	47,2
Hessen	27,6	40,4
Niedersachsen	26,6	43,2
Nordrhein-Westfalen	28,5	44,3
Rheinland-Pfalz	28,5	44,4
Saarland	30,8	53,7
Schleswig-Holstein	29,4	44,3
alte Länder insgesamt	28,0	44,3

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Die Unterschiede im Gebrauch der Diversionsvorschriften des JGG beeinflussen indes nicht nur das Bild der zur Verurteilung gelangenden Deliktsstruktur, sondern auch das der Sanktionsstruktur. Empirisch gesehen werden durch Diversion vor allem die leichteren Fälle - in unterschiedlich hohem Maße - ausgefiltert (vgl. **Tabelle 41**). Wo leichtere Fälle überwiegend durch Diversion erledigt werden, kann erwartet werden, dass sowohl der Anteil der wegen schwerer Kriminalität als auch der Anteil der bereits Vorverurteilten an den insgesamt Verurteilten deutlich höher ist als in Ländern mit einer deutlich geringeren Divisionsrate. Da sowohl die Tatschwere als auch die Vorstrafenbelastung zu den in hohem Maße relevanten Zumessungsfaktoren gehören, ist deshalb auch – selbst bei gleicher Sanktionierungspraxis - zu erwarten, dass in Ländern mit hoher Divisionsrate auch der Anteil der eingriffsintensiveren Sanktionen (bezogen auf die Verurteilten) höher ist. Deshalb können z.B. Unterschiede in dem Anteil freiheitsentziehender Sanktionen, gemessen an Verurteilten, Folge von unterschiedlicher Handhabung von Diversion sein und müssen nicht Ausdruck differentieller Punitivität bzw. „härterer Sanktionspraxis“¹⁴⁰³ sein.

Zur Veranschaulichung des Einflusses unterschiedlicher Divisionsraten soll folgendes fiktive Beispiel dienen:

1402 Verurteilungen einschließlich Entscheidungen gem. § 27 JGG.

1403 So aber z.B. Dünkel et al. 2003, S. 119, hinsichtlich Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zum Durchschnitt der alten Bundesländer: „Die Divisionspraxis ist angesichts erheblicher Anteile von Bagatelldelikten stärker ausgeweitet, andererseits finden sich bei schwereren Delikten härtere Sanktionspraktiken als in den alten Bundesländern.“

Tabelle 43: Verzerrung durch regional unterschiedliche Diversionsraten – fiktives Beispiel

		A	B	C
1	(informell oder formell) Sanktionierte	60.000	60.000	60.000
2	Diversionsrate (§§ 45, 47 JGG)	50 %	70 %	90 %
3	informell Sanktionierte	30.000	42.000	54.000
4	formell Sanktionierte	30.000	18.000	6.000
5	Anteil stationärer Sanktionen (Bezug: Sanktionierte insgesamt = N1)	10 %	10 %	10 %
6	Stationär Sanktionierte (N1)	6.000	6.000	6.000
7	Rate stationär Sanktionierter (N1), bezogen auf formell Sanktionierte	16,7 %	33,3 %	100,0 %
8	Anteil stationärer Sanktionen (Bezug: formell Sanktionierte insgesamt = N2)	33,3 %	33,3 %	33,3 %
9	Stationär Sanktionierte (N2)	10.000	6.000	2.000
10	Rate stationär Sanktionierter (N2), bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	16,7 %	10,0 %	3,3 %

Unterstellt wird in diesem Beispiel eine gleiche Zusammensetzung von Taten und Tätern in A, B und C, unterschiedlich sei lediglich die Diversionsrate (50 %, 70 %, 90 % = Zeile 2), wie sie auch empirisch ungefähr so vorfindbar ist. Wird angenommen, von allen (informell oder formell) Sanktionierten werde jeder Zehnte zu einer stationären Sanktion verurteilt (Zeile 5), dann würde bei einer Betrachtung lediglich der Verurteilungspraxis fälschlicherweise festgestellt, dieses Risiko habe in A 16,7 % betragen, in B 33,3 %, in C gar 100 % (Zeile 7).

Wird andererseits angenommen, die Gerichte verurteilten relativ gleich, also z.B. jeden dritten Verurteilten zu einer stationären Sanktion (Zeile 8), dann würden tatsächlich in A 16,7 % aller (informell oder formell) Sanktionierten zu einer stationären Sanktion verurteilt werden, in C nur 3,3 % (Zeile 10).

Diese beiden Beispiele sind trivial. Sie sind es dann nicht mehr, wenn das betrachtet wird, was zur Analyse der Sanktionierungspraxis zur Verfügung steht, nämlich die absoluten Zahlen der stationär Sanktionierten. Wird die absolute Zahl der stationär Sanktionierten N1 (Zeile 6) auf die Verurteilten bezogen, dann ist die Folgerung „extreme Ungleichheit“ (Zeile 7) zwingend, obwohl Gleichförmigkeit herrscht und nur unterschiedlich intensiv divertierte worden war. Wird die Zahl der stationär Sanktionierten N2 auf die Rate der Verurteilten bezogen, dann ist der Schluss auf „Gleichförmigkeit der Sanktionierungspraxis“ (Zeile 8) ebenso zwingend, wenngleich falsch, weil dort, wo nur in geringem Maße divertierte worden war, in A, das Risiko zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden, 5 Mal höher lag als in C mit seiner hohen Diversionsrate. Eine vergleichende Bewertung der Sanktionierungspraxis wird folglich erst möglich, wenn die auf die Grundgesamtheit der Sanktionierten entfallenden Anteile berechnet werden (hier: 10 % - Zeile 5).

In diesem fiktiven Beispiel wird unterstellt, durch Diversion würde innerhalb einer weitgehend in ihrer Deliktsstruktur stabilen Grundgesamtheit von (informell oder formell) Sanktionierten lediglich eine Verschiebung der Grenze zwischen informell und formell erfolgen dergestalt, dass immer mehr leichte und mittelschwere Formen der Kriminalität informell sanktioniert werden. Denkbar ist freilich auch die Konstellation, dass Diversion nur dazu dient, einen steigenden Input von Bagatelldfällen aufzufangen. In diesem Fall

bleibt die Verurteiltenstruktur, also die Verteilung leichter und schwerer Fälle, unverändert. Die Bezugnahme auf die Sanktionierten würde zur Annahme einer zunehmenden Strafmilde führen, die freilich nur der Tatsache geschuldet ist, dass der Input an Bagatellfällen zugenommen hat.¹⁴⁰⁴

Eine Entscheidung zwischen beiden Varianten ist auf der Grundlage der Daten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, weil Bagatellfälle statistisch nicht erkennbar sind und in der StA-Statistik noch nicht einmal die Einzelstraftatbestände nachgewiesen werden. Empirisch kann lediglich als gesichert angesehen werden:

- Diversion wurde deutlich ausgeweitet und inzwischen auf Fallgruppen erstreckt, die noch vor einigen Jahren zur Verurteilung geführt hätten (vgl. oben Schaubild 190).
- Andererseits ist auch bekannt, dass – zumindest bei Körperverletzungsdelikten – die Zunahme polizeilich registrierter Kriminalität vorwiegend auf vermehrter Anzeige von Bagatellfällen beruht.¹⁴⁰⁵ Unklar ist freilich, wie dies aufgefangen wird. Soweit ersichtlich gibt es hierzu lediglich eine Untersuchung zur Erledigungspraxis in München. Danach wurde – bei Körperverletzungsdelikten - dieses Mehr an Bagatellfällen nicht durch ein Mehr an Diversion aufgefangen wurde, sondern durch ein Mehr an Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts.¹⁴⁰⁶ Unklar ist, ob diese lokal begrenzte Studie verallgemeinerbar ist und wie die Erledigungsstrukturen bei anderen Delikten beschaffen sind.

Eine empirisch begründete Entscheidung ist auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Grundies konnte jedoch zeigen, dass die zunehmenden Einstellungsraten in Baden-Württemberg ein Periodeneffekt waren, also deliktsunabhängig waren. Als Ursache für die zunehmenden Einstellungsraten wurde „eine Verlagerung hin zu leichten Deliktstypen ... ausgeschlossen.“¹⁴⁰⁷ Deshalb ist wohl davon auszugehen, dass Variante 1 zutreffend ist und durch Bezugnahme nur auf die Verurteilten die Entwicklung der Strafhärte überschätzt wird. In konservativer Betrachtung sollten freilich beide Varianten zur Verdeutlichung der Spielräume berücksichtigt werden. Hinzu kommt: Gäbe es die Diversionsmöglichkeiten nicht, dann würden – zutreffende Bewertungen der StA unterstellt – alle Beschuldigten, deren Verfahren heute eingestellt werden, verurteilt werden. Es stünde außer Frage, dass dann die verhängten Strafen in Bezug gesetzt werden müssten zur Gesamtzahl der – aus heutiger Sicht – Sanktionierten.

Bei dieser Grundgesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten handelt es sich freilich nur um eine Annäherung, weil Austauschprozesse zwischen § 170 Abs. 2 StPO und den Diversionsentscheidungen nicht berücksichtigt werden können. Vor allem aber können nur begrenzt deliktsspezifischen Analysen durchgeführt werden, weil StA-Statistik und Strafgerichtsstatistik keine Straftatbestände ausweisen, sondern – und dies auch erst seit Berichtsjahr 2004 - lediglich Sachgebietsgruppen. Auch deshalb wurden in der Forschung wiederholt Alternativen zur Bezugsgröße „Sanktionierte insgesamt“ vorgeschlagen. Diese Alternativen sollen im Folgenden dargestellt und diskutiert werden.

1404 Eine Veranschaulichung dieser Annahme findet sich unten in Tabelle 131.

1405 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.4 und IV., 7.2

1406 Vgl. oben Tabelle 20.

1407 Grundies 2004b, S. 99. Da aber bei der Analyse der BZR-Eintragungen nur der Straftatbestand kontrolliert werden konnte, konnte als Ursache einer Zunahme der Einstellungsrate nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb einer Deliktskategorie eine Verschiebung zu leichteren Deliktsformen erfolgt.

5.3 Alternativen zur Bezugsgröße „Sanktionierte insgesamt“ für valide zeitliche Längsschnitt- und regionale Querschnittsvergleiche?

5.3.1 Übersicht über alternative Bezugsgrößen

Bei zeitlichen Längsschnitt- wie bei regionalen Querschnittsvergleichen sind absolute Zahlen ohne Bezugsgrößen für fast jede Fragestellung wenig aussagekräftig.¹⁴⁰⁸ Aussagekräftig sind vielmehr relative Größen (Häufigkeitszahlen oder Anteile), die - je nach Fragestellung - zu einer Bezugsgröße in Bezug gesetzt werden. Als Bezugsgrößen kommen vor allem in Betracht und wurden in bisherigen Untersuchungen verwendet:

- die Wohnbevölkerung zur Berechnung des auf eine bestimmte Alters-/Geschlechtsgruppe entfallenden Anteils (pro 100.000) einzelner Sanktionen (Sanktionsdichtezahl), insbesondere stationärer Sanktionen, oder der auf 100.000 der Wohnbevölkerung entfallenden Zahl der Gefangenen (Gefangenenrate),
- die Gesamtzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen zur Berechnung des Anteils (pro 100.000) des auf eine bestimmte Alters-/Geschlechtsgruppe entfallenden Anteils einzelner Sanktionen, insbesondere stationärer Sanktionen (Sanktionsbelastungszahl = Verurteilte pro 100.000 Tatverdächtige),
- die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten oder Verurteilten (wie sie die StVerfStat ausweist), also der formell Sanktionierten, zur Bestimmung des hierauf entfallenden (prozentualen) Anteils der einzelnen Sanktionen.

5.3.2 Die Wohnbevölkerung als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen

5.3.2.1 Wohnbevölkerung – eine nicht unproblematische Grundgesamtheit

Die Berechnung von Häufigkeitszahlen, durch die Ereignisse oder Zustände auf jeweils 100.000 der Wohnbevölkerung oder einzelner Untergruppen bezogen werden, dient dazu, einen Vergleich zwischen unterschiedlich großen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Erst die Berechnung derartiger Häufigkeitszahlen erlaubt es, entweder (im regionalen Querschnittsvergleich) verschiedene Regionen oder (im zeitlichen Längsschnittvergleich) dieselbe Region zu betrachten, ohne die ansonsten bestehende Gefahr der Beeinträchtigung des Vergleichs durch eine unterschiedliche Bevölkerungsstärke. In der Kriminalstatistik ist dieses Verfahren üblich für die Berechnung von Kriminalitätsbelastungs-, von Tatverdächtigen- oder von Verurteiltenbelastungszahlen sowie von Gefangenenraten.

Eine verzerrungsfreie Berechnung der Häufigkeitszahl setzt indes voraus, dass die Grundgesamtheit, aus der die Tatverdächtigen, die Sanktionierten, die Gefangenen usw. stammen, hinreichend genau bekannt ist. Dies ist indes aus den bereits erwähnten Gründen nicht der Fall (vgl. oben IV., 3.1.2.2.11), weil die nicht in der Wohnbevölkerung erfassten Personen regional ungleich verteilt sind.¹⁴⁰⁹ Als Indiz dienen kann die regional unterschiedliche Verteilung der (gemeldeten) Personen mit Migrationshintergrund (vgl. **Schaubild 32**). Als stärkeres Indiz kann die Verteilung der nichtdeutschen Tatver-

1408 Freilich gibt es weiterhin Studien, die überwiegend mit absoluten Zahlen arbeiten (vgl. Cornel 2006); sie bleiben als nicht weiter interpretierbar im Folgenden unberücksichtigt.

1409 Als Indiz dienen kann die regional unterschiedliche Verteilung der (gemeldeten) Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Schaubild 32).

dächtigen bzw. derjenigen mit illegalem Aufenthalt dienen. Wie aus **Tabelle 44** hervorgeht, reichte 2016 die Spannweite der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 17,2 % bis 59,6 % (Anteil an Tatverdächtigen insgesamt, Tabelle 44, Sp. 2) bzw. von 2,9 % bis 37,9 % (Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit illegalem Aufenthalt an allen Tatverdächtigen, Tabelle 44, Sp. 6). Selbst wenn die ausländerrechtlichen Verstöße unberücksichtigt bleiben (vgl. **Tabelle 45**), reicht die Spannweite von 14,2 % bis 43,0 % (Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen) bzw. von 0,3 % bis 3,1 % (Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit illegalem Aufenthalt an allen Tatverdächtigen).

Tabelle 44: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt; 2016

2016	Tatverdächtige insg.	Nichtdeutsche Tatverdächtige					
		Anzahl	in % von Sp. 1	Aufenthalt			
				legal	illegal	illegal in % von Sp. 1	illegal in % von Sp. 2
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Baden-Württemberg	251.141	107.417	42,8	91.352	16.065	6,4	15,0
Bayern	446.433	266.089	59,6	96.999	169.090	37,9	63,5
Berlin	148.042	66.275	44,8	53.035	13.240	8,9	20,0
Brandenburg	67.127	15.407	23,0	11.457	3.950	5,9	25,6
Bremen	28.569	12.585	44,1	9.483	3.102	10,9	24,6
Hamburg	74.888	35.497	47,4	28.818	6.679	8,9	18,8
Hessen	178.260	92.618	52,0	50.292	42.326	23,7	45,7
Mecklenburg-Vorpommern	51.502	12.651	24,6	8.246	4.405	8,6	34,8
Niedersachsen	222.092	62.193	28,0	54.354	7.839	3,5	12,6
Nordrhein-Westfalen	494.885	177.778	35,9	159.639	18.139	3,7	10,2
Rheinland-Pfalz	126.536	48.409	38,3	27.553	20.856	16,5	43,1
Saarland	33.098	13.857	41,9	7.169	6.688	20,2	48,3
Sachsen	111.882	36.896	33,0	19.078	17.818	15,9	48,3
Sachsen-Anhalt	73.258	18.156	24,8	12.982	5.174	7,1	28,5
Schleswig-Holstein	83.483	30.795	36,9	21.204	9.591	11,5	31,1
Thüringen	60.003	10.302	17,2	8.542	1.760	2,9	17,1
Bund echte TV-Zählung	2.360.806	953.744	40,4	627.290	326.454	13,8	34,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Tab. T61 nach Ländern (Mitteilung BKA an den Verf.).

Vergleichbarkeit kann deshalb annäherungsweise dadurch hergestellt werden, dass nur die sanktionierten deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigt werden.¹⁴¹⁰

Je kleinräumiger die Region ist, umso stärker stellt sich ferner das Problem der „reisenden Täter“, also die Nichtübereinstimmung des Gerichtsstandes mit dem Wohnort. Dieses Problem stellt sich freilich weniger bei Sanktionierung nach JGG als bei Anwendung nach Allgemeinem Strafrecht, weil hier (anders als im Jugendstrafrecht) der Tatort regelmäßig der Gerichtsstand ist.

¹⁴¹⁰ Auch dieser Vergleich ist freilich nur begrenzt möglich, weil „verlässliche Zahlen zur ausländischen Wohnbevölkerung weder aus der Einwohnermeldestatistik noch aus dem Ausländerzentralregister zu gewinnen sind“ (Dörmann 1998, S. 171).

Eine verzerrungsfreie Grundgesamtheit ist demnach die Wohnbevölkerung nicht, weil die Untererfassungen regional unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Tabelle 45: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU; 2016

2016	Tatverdächtige insg.	Nichtdeutsche Tatverdächtige					
		Anzahl	in % von Sp. 2	Aufenthalt			
				legal	illegal	illegal in % von Sp. 2	illegal in % von Sp. 3
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Baden-Württemberg	233.202	89.573	38,4	86.858	2.715	1,2	3,0
Bayern	274.633	94.610	34,4	90.603	4.007	1,5	4,2
Berlin	135.886	54.150	39,8	52.571	1.579	1,2	2,9
Brandenburg	63.192	11.496	18,2	11.136	360	0,6	3,1
Bremen	26.236	10.257	39,1	9.438	819	3,1	8,0
Hamburg	68.974	29.632	43,0	28.443	1.189	1,7	4,0
Hessen	137.847	52.331	38,0	49.319	3.012	2,2	5,8
Mecklenburg-Vorpommern	44.450	5.604	12,6	5.435	169	0,4	3,0
Niedersachsen	214.466	54.635	25,5	53.369	1.266	0,6	2,3
Nordrhein-Westfalen	475.908	158.897	33,4	156.133	2.764	0,6	1,7
Rheinland-Pfalz	106.141	28.044	26,4	27.445	599	0,6	2,1
Saarland	26.532	7.302	27,5	7.128	174	0,7	2,4
Sachsen	93.340	18.395	19,7	17.744	651	0,7	3,5
Sachsen-Anhalt	64.508	9.421	14,6	9.053	368	0,6	3,9
Schleswig-Holstein	67.706	15.027	22,2	14.607	420	0,6	2,8
Thüringen	57.940	8.254	14,2	8.071	183	0,3	2,2
Bund echte TV-Zählung	2.022.414	616.230	30,5	597.629	18.601	0,9	3,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Tab. T61 nach Ländern (Mitteilung BKA an den Verf.).

5.3.2.2 Die Häufigkeitszahl der Sanktionierten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Messgröße für Sanktionsdichte

Die Berechnung der Zahl der Untersuchungsgefangenen, der Verurteilten, der stationär Sanktionierten oder der Gefangenen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung gibt Auskunft über deren relativen Anteil in der Wohnbevölkerung. Werden die Abgeurteilten bzw. Verurteilten zur Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt, dann gibt diese Messgröße Auskunft über die relative Häufigkeit (formeller) strafrechtlicher Sanktionierung, also über die Dichte formeller Sanktionen. Diese **Sanktionsdichtezahl** ist eine Funktion sowohl der Zahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch der Intensität der weiteren, insbesondere durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie durch Diversion erfolgenden Ausfilterungsprozesse.

Dieser Zusammenhang soll an folgendem, fiktivem Beispiel verdeutlicht werden, bei dem jeweils eine der Variablen (Tatverdächtigenbelastungszahl, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Diversionsrate, Rate stationärer Sanktionen) gegenüber der vorherigen Darstellung verändert wurde (vgl. **Tabelle 46**). Hinsichtlich der Rate stationärer Sanktionen wurden jeweils konstante Größen verwendet; die Annahme war, dass 10 % (Zeile 11) aller (informell oder formell) Sanktionierten (im Folgenden: N1) oder 33,3 % (Zeile 13) aller

formell Sanktionierten (im Folgenden: N2) zu einer stationären Sanktion verurteilt werden würden. Die Sanktionierungspraxis der Gerichte – gemessen über die Rate stationärer Sanktionen – ist damit gleich. Die Beispielsberechnungen in **Tabelle 46** sollen zeigen, ob die auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechenbaren Sanktionsdichtezahlen diese Gleichheit widerspiegeln. Hierzu wurden drei mögliche Sanktionsdichtezahlen berechnet:

- Sanktionsdichte der Sanktionierten insgesamt: Alle (informell oder formell) Sanktionierten pro 100.000 der Wohnbevölkerung.
- Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N1: Alle stationär Sanktionierten N1 (10 % aller informell oder formell Sanktionierten) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.
- Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N2: Alle stationär Sanktionierten N2 (33,3 % aller formell Sanktionierten) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

A und **B** unterscheiden sich durch die Zahl der Tatverdächtigen und damit durch die auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogene Tatverdächtigenbelastungszahl (Zeilen 2 und 3). Ansonsten sind alle weiteren Variablen gleich (Zeilen 4, 7, 11 und 13), d.h. die Selektions- und Sanktionierungsprozesse weisen keinen Unterschied auf. Dennoch sind bei A alle drei Sanktionsdichtezahlen (Zeile 15-17) 5 mal so groß wie bei B, dies als Folge einzig der fünffach höheren Tatverdächtigenbelastungszahl in A, denn alle anderen Variablen sind ja gleich.

B und **C** unterscheiden sich nicht in der Tatverdächtigenbelastungszahl, sondern lediglich in der unterschiedlich hohen Selektion auf Ebene der Staatsanwaltschaft durch Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (20 % versus 40 % - vgl. Zeile 4). Obwohl der Anteil der stationär Sanktionierten (Zeilen 11, 13) gleich groß ist, sind die drei Sanktionsdichtezahlen in C um ein Viertel geringer als in B, dies lediglich als Folge einer intensiveren Selektion (vor Diversion) und trotz gleicher Diversions- und richterlicher Sanktionierungspraxis.

C und **D** unterscheiden sich ausschließlich durch die Diversionsrate (70 % versus 40 % - Zeile 7) mit der Folge, dass die Sanktionsdichtezahl N2 bei C nur halb so groß ist wie bei D.

Daraus folgt, dass auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechnete Sanktionsdichtezahlen, sei es der Sanktionierten, sei es der stationär Sanktionierten (sowohl N1 als auch N2), ein ungeeignetes Maß sind, um Unterschiede in der Sanktionierungspraxis (Diversion bzw. gerichtliche Sanktionierung) festzustellen. Sanktionsdichtezahlen spiegeln, wie gezeigt, Unterschiede der Tatverdächtigenbelastungszahl und der Selektionsprozesse (im Beispiel: § 170 Abs. 2 StPO) wider, die den Diversions- oder Verurteilungsentscheidungen vorgelagert sind. Dies zeigen die Paarungen A/B und B/C. Dasselbe gilt schließlich für die Sanktionsdichte der stationär Sanktionierten (N2), die sensibel auf unterschiedliche Diversionsraten reagiert.

Tabelle 46: Die Sanktionsdichtezahl (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Funktion sowohl der Tatverdächtigenbelastungszahl als auch der Selektions- und Sanktionierungsprozesse
- fiktives Beispiel

		A	B	C	D
1	Wohnbevölkerung	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
2	Tatverdächtige	500.000	100.000	100.000	100.000
3	Tatverdächtigenbelastungszahl TVBZ = Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung	20.000	4.000	4.000	4.000
4	Einstellungen durch die StA gem. § 170 Abs. 2 StPO = staatsanwaltliche Einstellungen (ohne Diversion), bezogen auf TV, in %	20 %	20 %	40 %	40 %
5	Einstellungen gem. § 170 II StPO (Berechnung aus Zeilen 2 und 4)	100.000	20.000	40.000	40.000
6	Beschuldigte (Zeile 2 abzgl. Zeile 5)	400.000	80.000	60.000	60.000
7	Rate von Opportunitätseinstellungen, bezogen auf Beschuldigte (Zeile 6)	70 %	70 %	70 %	40 %
8	Sanktionierte insgesamt (informell und formell Sanktionierte) (Zeile 6)	400.000	80.000	60.000	60.000
9	informell Sanktionierte (Berechnung aus Zeilen 7 und 8)	280.000	56.000	42.000	24.000
10	formell Sanktionierte (Zeile 8 abzgl. Zeile 9)	120.000	24.000	18.000	36.000
11	stationäre Sanktionen (%), bezogen auf Sanktionierte insg. (Zeile 8)	10 %	10 %	10 %	10 %
12	stationäre Sanktionen (N1) (Berechnung aus Zeile 8 und 11)	40.000	8.000	6.000	6.000
13	stationäre Sanktionen (%), bezogen auf formell Sanktionierte (Zeile 10)	33,3 %	33,3 %	33,3 %	33,3 %
14	stationäre Sanktionen (N2) (Berechnung aus Zeile 10 und 13)	40.000	8.000	6.000	12.000
15	Häufigkeitszahl der Sanktionierten , bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung (Sanktionsdichte der Sanktionierten insgesamt) (Berechnung aus Zeile 1 und 8)	16.000	3.200	2.400	2.400
16	Häufigkeitszahl der stationär Sanktionierten (N1), bezogen auf 100.000 der WB (Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N1) (Berechnung aus Zeile 1 und 12)	1.600	320	240	240
17	Häufigkeitszahl der stationär Sanktionierten (N2), bezogen auf 100.000 der WB (Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N2) (Berechnung aus Zeile 1 und 14)	1.600	320	240	480

5.3.3 Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen

Um Unterschiede der Sanktionierungspraxis im Längs- wie im Querschnitt erkennen zu können, müssen vergleichbare Tat- und Tätergruppen auf eine einheitliche Vergleichsba-

sis bezogen werden. Die Wohnbevölkerung eignet sich, wie gezeigt, als Vergleichsbasis nicht, weil hierdurch nicht nur die Sanktionierungspraxis, sondern auch die unterschiedliche Tatverdächtigenbelastung und auch die vor einer (informellen) Sanktionierung erfolgenden Ausfilterungsprozesse gemessen werden. Eine gültige Berechnung setzt vielmehr voraus, dass als Grundgesamtheit der jeweiligen Tat- und Tätergruppe die Zahl der informell oder formell Sanktionierten bekannt ist. Diese Grundgesamtheit kann indes derzeit anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht nach Tat- und Tätergruppen differenziert ermittelt werden, weil die große Gruppe der durch die Staatsanwaltschaften informell Sanktionierten nicht nach Alter, Geschlecht und Straftat erfasst wird.

Um dennoch regionale Vergleiche hinsichtlich der Sanktionsstile, insbesondere hinsichtlich der „Sanktionshärte“, durchführen zu können, wurde von Kröplin¹⁴¹¹ vorgeschlagen, eine Sanktionsbelastungsziffer zu berechnen, worunter er den relativen Anteil formeller Sanktionen, insbesondere solche stationärer Art, an der Zahl der im selben Berichtsjahr polizeilich ermittelten Tatverdächtigen versteht. „Aus dieser Gegenüberstellung ... ergibt sich ein Tatverdächtigen-Verurteilten-Verhältnis (Tatverdächtige auf einen Verurteilten). Diese Verurteilungsquote lässt Rückschlüsse auf die unterschiedliche Sanktionspraxis in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG durch die Jugendstaatsanwaltschaften/Jugendgerichte zu. Demnach werden in den Ländern, in denen die Tatverdächtigen-Verurteilten-Verhältnisse höher ausfallen, mehr Verfahren eingestellt als in denjenigen, in denen die Tatverdächtigen-Verurteilten-Verhältnisse niedriger ausfallen.“¹⁴¹² Kröplin betont zutreffend, dass nur „unter gewissen Einschränkungen Rückschlüsse auf die Diversionspraxis“¹⁴¹³ gezogen werden können, weil sich die Unterschiede zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten nur zum Teil aus Diversionsmaßnahmen ergeben. Wie sich aus dem in **Tabelle 47** gebildeten fiktiven Beispiel ergibt, beeinflussen weitere Unterschiede in den staatsanwaltschaftlichen Einstellungsraten – außerhalb der Diversionsentscheidungen – die Sanktionsbelastungsziffer, insbesondere Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Sollten derartige Unterschiede in der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation bestehen, dann bleibt unklar, ob die Sanktionsbelastungsziffer Unterschiede der Sanktionierungspraxis oder Unterschiede in der sonstigen Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften widerspiegelt.

1411 Kröplin 2002.

1412 Kröplin 2002, S. 50 f.

1413 Kröplin 2002, S. 51.

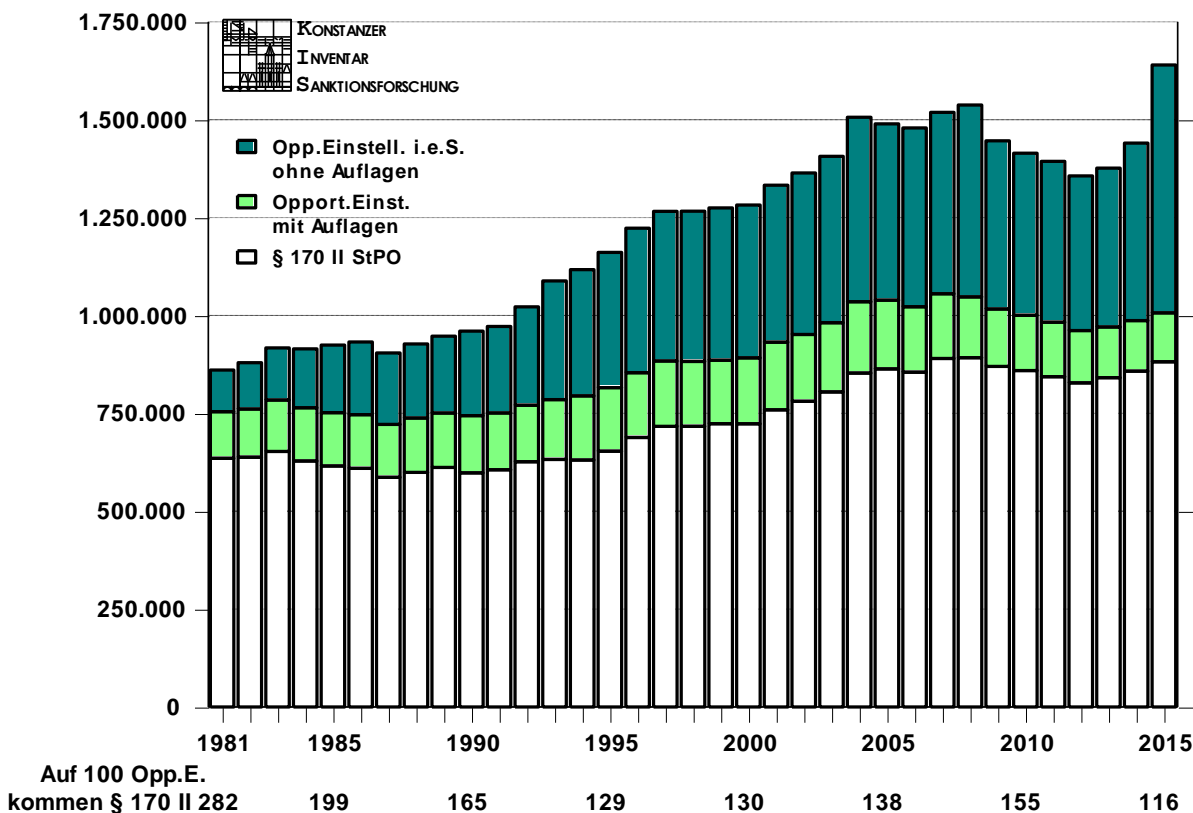
Tabelle 47: Verzerrungen der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation durch regional unterschiedliches Erledigungsverhalten auf Ebene der Staatsanwaltschaften – fiktives Beispiel

		A	B	C
1	Wohnbevölkerung	2.500.000	2.500.000	2.500.000
2	Tatverdächtige	500.000	500.000	500.000
3	Einstellungen durch die StA gem. § 170 Abs. 2 StPO = staatsanwaltliche Einstellungen (ohne Diversion), bezogen auf TV, in %	40 %	30 %	20 %
4	Einstellungen gem. § 170 II StPO (ergibt sich aus Zeilen 2 und 3)	200.000	150.000	100.000
5	Beschuldigte (ergibt sich aus Zeilen 2 abzgl. Zeile 4)	300.000	350.000	400.000
6	Diversionsrate (Diversionsentscheidungen aus Opportunitätsgründen, bezogen auf Beschuldigte, bei denen StA/Gericht hinreichenden Tatverdacht bejaht)	70 %	70 %	70 %
7	Sanktionierte insgesamt (informell und formell Sanktionierte) (Zeile 5)	300.000	350.000	400.000
8	informell Sanktionierte (ergibt sich aus Zeilen 6 und 7)	210.000	245.000	280.000
9	formell Sanktionierte (ergibt sich aus Zeilen 7, abzgl. Zeile 8)	90.000	105.000	120.000
10	Anteil stationärer Sanktionen, bezogen auf Sanktionierte (Zeile 7) insgesamt	10 %	10 %	10 %
11	stationäre Sanktionen	30.000	35.000	40.000
	Sanktionsbelastungsziffer			
12	Sanktionsbelastungsziffer 1 (Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 Tatverdächtige)	60.000	70.000	80.000
13	Sanktionsbelastungsziffer 2 (formell Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 Tatverdächtige)	18.000	21.000	24.000
14	Sanktionsbelastungsziffer 3 (stationär Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 Tatverdächtige)	6.000	7.000	8.000
	Sanktionsdichte			
15	Sanktionsdichte 1 (Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung)	12.000	14.000	16.000
16	Sanktionsdichte 2 (formell Sanktionierte, bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung)	3.600	4.200	4.800
17	Sanktionsdichte 3 (stationär Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung)	1.200	1.400	1.600

Diesem Einwand begegnet Kröplin mit der Annahme, Diversionsmaßnahmen machten „den größten Teil der Abweichungen der Tatverdächtigenzahlen ... von den Verurteilten nach der Strafverfolgungsstatistik“¹⁴¹⁴ aus, sodass die genannten, möglichen Verzerrungen mutmaßlich gering sein dürften. Ob diese Annahme zutrifft, kann aufgrund der verfügbaren Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur für die staatsanwaltschaftliche Erledigung insgesamt geprüft werden, nicht aber für die u.U. hiervon abweichende Erledigungspraxis bei jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten. Wie **Schaubild 197** zeigt, werden zum einen insgesamt mehr Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt als aufgrund von Opportunitätsvorschriften, zum anderen hat sich in den letzten knapp drei Jahrzehnten die Relation zwischen diesen beiden Einstellungsgründen stark verschoben. Es kann deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, im Zeitvergleich sei der Fehler konstant geblieben.

1414 Kröplin 2002, S. 51.

Schaubild 197: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 197:

	§ 170 II + Schuldunfähigkeit.	Opportunitätseinstellungen mit Auflagen	Opportunitätseinstellungen i.e.S ohne Auflagen	Opportunitätseinstellungen i.e.S. insgesamt	Auf 100 Opp.Einstell. kommen § 170 II StPO
1981	635.188	118.975	106.401	225.376	281,8
1985	615.654	136.161	172.524	308.685	199,4
1990	597.858	146.193	216.028	362.221	165,1
1995	653.404	162.387	345.312	507.699	128,7
2000	723.470	168.443	390.170	558.613	129,5
2005	863.501	175.703	450.230	625.933	138,0
2010	859.220	141.235	414.077	555.312	154,7
2015	881.858	124.889	633.171	758.060	116,3

Legende:

§ 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Opportunitätseinstellungen mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

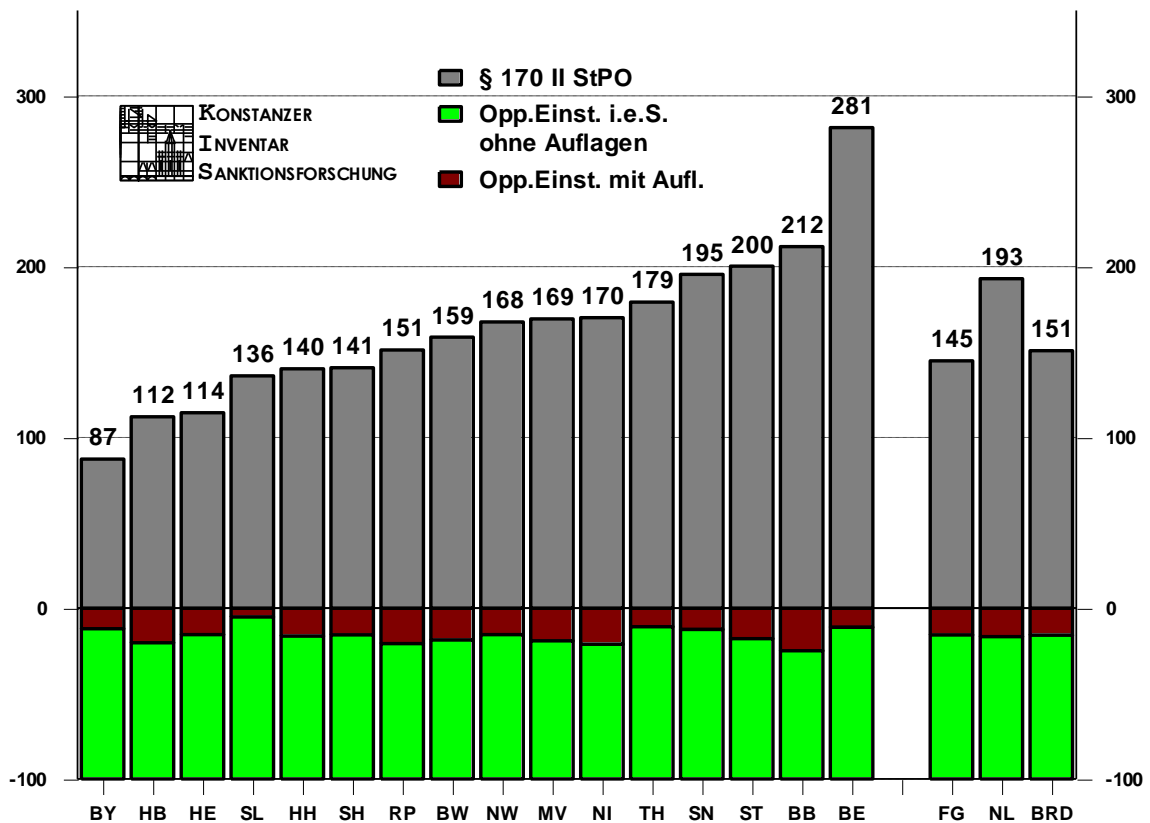
bereinigte Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opportunitätseinstellungen i.e.S. insq.: §§ 153 Abs. 1, 153a I StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 198 zeigt, dass vor allem zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede zwischen dem Anteil der durch Opportunitätseinstellungen und den gem. § 170 Abs. 2 StPO erledigten Ermittlungsverfahren bestehen.

Schaubild 198: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Relation der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu Opportunitätseinstellungen. Bundesländer 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 198:

2015	§ 170 II + Schuld- unfähigkeit.	Opportunitäts- einstellungen mit Auflagen	Opportunitäts- einstellungen i.e.S ohne Auflagen	Opportunitäts- einstellungen i.e.S. insgesamt	Auf 100 Opp.Einstell. kommen § 170 II StPO
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	170.061	19.971	87.173	107.144	158,7
Bayern	200.015	27.537	201.453	228.990	87,3
Berlin	139.202	5.556	43.911	49.467	281,4
Brandenburg	55.997	6.605	19.842	26.447	211,7
Bremen	15.056	2.716	10.716	13.432	112,1
Hamburg	53.150	6.212	31.708	37.920	140,2
Hessen	112.719	15.274	83.205	98.479	114,5
Mecklenburg-Vorpommern	36.942	4.177	17.634	21.811	169,4
Niedersachsen	179.150	22.265	83.027	105.292	170,1
Nordrhein-Westfalen	426.833	39.520	215.179	254.699	167,6
Rheinland-Pfalz	87.156	11.966	45.670	57.636	151,2
Saarland	18.330	695	12.779	13.474	136,0
Sachsen	80.053	5.107	35.849	40.956	195,5
Sachsen-Anhalt	61.556	5.481	25.253	30.734	200,3
Schleswig-Holstein	64.520	7.185	38.648	45.833	140,8
Thüringen	41.344	2.506	20.562	23.068	179,2
Alte Länder	1.466.192	158.897	853.469	1.012.366	144,8
neue Länder	275.892	23.876	119.140	143.016	192,9
Deutschland	1.742.084	182.773	972.609	1.155.382	150,8

Legende:

§ 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Opportunitätseinstellungen mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

bereinigte Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opportunitätseinstellungen i.e.S. insg.: §§ 153 Abs. 1, 153a I StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Derartige Berechnungen sind aber, wie erwähnt, nur für die insgesamt erledigten Ermittlungsverfahren möglich, weil die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO in der StA-Statistik nicht nach Tat- oder Tätergruppen bzw. Rechtsordnung (Jugendstrafverfahren, allgemeines Strafverfahren) differenziert erfasst werden. Aus regional begrenzten Untersuchungen ergeben sich jedoch deutliche Hinweise, dass die Annahme, Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO seien gegenüber §§ 45, 47 JGG quantitativ bedeutungslos, empirisch nicht begründet ist. Die Auswertung der Ermittlungs- und Strafakten der 1989 und 1998 in München wegen Gewaltkriminalität registrierten Heranwachsenden und Jungerwachsenen durch die Kriminologische Forschungsgruppe (KFG) der Bayerischen Polizei im Bayerischen LKA (vgl. **Tabelle 48**) ergab zum einen, dass bei diesen beiden Altersgruppen 1998 im Vergleich zu den Opportunitätsentscheidungen mehr als doppelt (Heranwachsende) bzw. dreimal so häufig nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden war, dass zum anderen – erwartungswidrig – der Anteil der Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO deutlich stärker zugenommen hat als die Opportunitätsentscheidungen.

Die Annahme, aufgrund der Sanktionsbelastungsziffer auf die Diversionspraxis rückzuschließen zu können, ist danach empirisch nicht begründet.

Tabelle 48: Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten)

Verfahrensausgänge	Heranwachsende 1989		Heranwachsende 1998		rel. Änd. 1998/1989	Jung-erwachse-ne 1989		Jung-erwachse-ne 1998		rel. Änd. 1998/1989
	N	%	N	%	%-Pkt	N	%	N	%	%-Pkt
§ 170 II StPO	25	13,8	94	31,9	+18,1	40	20,5	94	35,1	+14,6
§§ 153-154a StPO, §§ 45, 47 JGG	30	16,6	42	14,2	-2,3	20	10,3	24	9,0	-1,3
Zuchtmittel	4	2,2	19	6,4	+4,2		-		-	-
§ 27 JGG	63	34,8	53	18	-16,8		-		-	-
Strafbefehl/Geldstrafe	-	-	--	-	-	25	12,8	23	8,6	-4,2
Jugendstrafe/Haftstrafe mit Bewährung	33	18,2	19	6,4	-11,8	31	15,9	32	11,9	-4,0
Jugendstrafe/Haftstrafe ohne Bewährung	12	6,6	16	5,4	-1,2	34	17,4	41	15,3	-2,1
Freispruch	4	2,2	20	6,8	+4,6	15	7,7	17	6,3	-1,3
§ 374 StPO/sonstiges	10	5,5	32	10,8	+5,3	30	15,4	37	13,8	-1,6
insgesamt	181	100	295	100		195	100	268	100	

Datenquelle: Elsner/Molnar 2001, S. 152, Tab. 29 (die gewichteten Daten – hierzu aaO., 146 - wurden von den Autoren freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

5.3.4 Die Abgeurteilten als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen

Vergleiche der Sanktionierungspraxis im Längs- oder im Querschnitt werden überwiegend anhand von Raten vorgenommen, die entweder auf Verurteilte oder auf Abgeurteilte¹⁴¹⁵ bezogen sind. Wie oben mit **Tabelle 43** gezeigt wurde, sind diese Raten indes unbrauchbar zur Bestimmung regionaler Unterschiede oder zeitlicher Entwicklungen der Sanktionierungspraxis, weil sie – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - vor allem durch Unterschiede der Diversionspraxis beeinflusst sind. Die Bezugnahme auf die Verurteilten blendet die regional unterschiedliche Diversionspraxis völlig aus. Bei Bezugnahme auf die Abgeurteilten sind zwar die Einstellungen gem. § 47 JGG berücksichtigt, nicht aber diejenigen nach § 45 JGG. Auf Einstellungen gem. § 47 JGG entfällt aber nur ein kleiner

¹⁴¹⁵ Der Unterschied zwischen Verurteilten und Abgeurteilten besteht darin, dass sich die Zahl der Abgeurteilten zusammensetzt aus der Zahl der Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Verurteilten und Abgeurteilten ist gemeinsam, dass es sich um Personen handelt, gegen die entweder Strafbefehl erlassen oder ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Einstellungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens, also insbesondere durch die Staatsanwaltschaft, sind in der Zahl der Abgeurteilten ebenso wenig enthalten wie Verwarnte mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB).

Teil aller Diversionsentscheidungen; 2015 waren es 15 % aller Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG (vgl. oben **Schaubild 190**).

Die - ganz überwiegend verbreitete - Berechnung anhand der verfügbaren Daten der StVerfStat als Bezugsgröße Abgeurteilte bzw. Verurteilte (= formell Sanktionierte) zum Ausgangspunkt zu nehmen, führt demnach zu einer verzerrten Darstellung und Bewertung der tatsächlichen Sanktionspraxis. Pfeiffer/Savelsberg meinten, die Bedeutung dieser Fehlerquelle werde durch zwei Aspekte relativiert. „Zum einen treten derart extreme Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsentscheidungen ... nur sehr selten auf. Zum anderen wird ihre Bedeutung dadurch gemildert, dass die Jugendgerichte und Strafgerichte eine zurückhaltende Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften meist über vermehrte Einstellungen nach § 47 JGG bzw. § 153a StPO ausgleichen.“¹⁴¹⁶ Ob dem so ist, ist eine empirisch zu klärende Frage, deren Antwort nicht durch unterstellte Annahmen vorweggenommen werden sollte. Tatsächlich konnte aber Storz bei Auswertung der BZR-Daten für den Geburtsjahrgang 1961 zeigen, dass die Spannweite der Diversionsraten (unter Einschluss auch der Einstellungen gem. § 47 JGG durch das Gericht) und damit die tatsächlichen Unterschiede – bei Kontrolle von Tat- und Tätermerkmalen – extrem groß waren. Bei einfachem Diebstahl jugendlicher Ersttäter reichte die Diversionsrate von 42,2 % (Rheinland-Pfalz) bis 90,8 % (Hamburg), bei Fahren ohne Fahrerlaubnis von 45,1 % (Baden-Württemberg) bis 96,0 % (Hamburg) (vgl. unten **Schaubild 267**). Ferner widerlegen die Daten von StA-Statistik und StVerfStat die Annahme, die Gerichte würden die Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis ausgleichen (vgl. oben **Schaubild 191**).

Der aufgrund der Daten für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994) mögliche Vergleich der Sanktionierungspraxis in Bayern und Hamburg (vgl. **Tabelle 49**) zeigt am Beispiel der wegen einfachen Diebstahls verurteilten bzw. sanktionierten Jugendlichen, dass 1994 in Hamburg – bei allerdings sehr kleinen absoluten Zahlen – unter den *Verurteilten* der Anteil der eingriffsintensiven Sanktionen höher war als in Bayern (33,3 % versus 24,0 % - Jugendstrafe, Schuldspruch, Jugendarrest). Wird freilich auch die Diversionspraxis und damit die Gesamtheit der justiziell *Sanktionierten* berücksichtigt, dann werden in Hamburg weitaus seltener eingriffsintensive Sanktionen verhängt als in Bayern (0,3 % in Hamburg versus 5,4 % in Bayern).

1416 Pfeiffer/Savelsberg 1989, S. 23.

Tabelle 49: Wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im Jahr 1994 verurteilte bzw. sanktionierte Jugendliche – Bayern und Hamburg
Daten der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994)

	Bayern 1994			Hamburg 1994		
	N	kumu- lierte % (Verur- teilte)	kumu- lierte % (Sank- tionierte)	N	kumu- lierte % (Verur- teilte)	kumu- lierte % (Sank- tionierte)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jugendstrafe ohne Bewährung	32	1,6	0,35	1	4,8	0,04
Jugendstrafe mit Bewährung	55	4,2	0,95	1	9,5	0,08
Schuldspruch (§ 27 JGG)	11	4,8	1,07		9,5	0,08
Jugendarrest	397	24,0	5,40	5	33,3	0,30
Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	272	37,2	8,37		33,3	0,30
Zuchtmittel allein	1.033	87,3	19,64	12	90,5	0,81
Erziehungsmaßregel allein	261	100,0	22,49	2	100,0	0,89
Verurteilte insgesamt	2.061	100,0	22,49	21	100,0	0,89
Einstellung § 47 JGG	1.796		42,08	255		11,71
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	862		51,48	2.019		97,37
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	3.170		86,07	45		99,28
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	1.277		100,00	17		100,00
Einstellungen insgesamt	7.105		77,51	2.336		99,11
Sanktionierte insgesamt	9.166		100,00	2.357		100,00

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Aus alledem folgt, dass eine verzerrungsfreie Darstellung der Sanktionierungspraxis voraussetzt, dass die Gesamtheit der informell und formell Sanktionierten berücksichtigt wird.

5.4 Zusammenfassung

1. Als Ergebnis der Diversionspraxis sind formell Sanktionierte nicht nur eine hoch ausgelesene, sondern auch eine – je nach örtlicher Verfahrenspraxis – höchst unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe.

2. Eine valide Analyse der Sanktionierungspraxis aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken setzt voraus, dass eine möglichst auslesefreie Grundgesamtheit bestimmt wird. Die derzeit bestmögliche Annäherung stellt die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten dar. Hierbei handelt es sich um eine Annäherung, weil Austauschprozesse zwischen Divisionsentscheidungen und Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) nicht berücksichtigt werden können. Ferner ist eine deliktsspezifische Analyse nur begrenzt möglich, weil in der StA-Statistik erst seit dem Berichtsjahr 2004 nach Deliktgruppen (Sachgebietsgruppen) differenziert wird.

3. Die in Teilen der Forschung als Alternativen zu den (informell oder formell) Sanktionierten gewählten Bezugsgrößen führen demgegenüber zu fehlerhaften Ergebnissen.

Die Berechnung von Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) führt im zeitlichen wie im regionalen Vergleich zu verzerrten Ergebnissen, weil der Anteil der nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Sanktionierten nicht berücksichtigt werden kann. Ferner wird die Höhe der Häufigkeitszahlen nicht nur bestimmt von der Sanktionierungspraxis, sondern auch von den Tatverdächtigenzahlen und insbesondere den Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Die Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation (Sanktionsbelastungsziffer) zur Bestimmung der regionalen Divisionspraxis ist ebenfalls eine von den Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO abhängige Größe. Die Annahme, Entscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO seien im Vergleich zu §§ 45, 47 JGG quantitativ vernachlässigbar, ist nicht begründet (**Schaubild 198**)¹⁴¹⁷ und wird – durch eine allerdings regional begrenzte Studie – empirisch widerlegt (**Tabelle 48**).

Bei den formell Sanktionierten (Abgeurteilte oder Verurteilte) handelt es sich um eine im Zeitvergleich zunehmend stärker (**Schaubild 190**) und im Regionalvergleich höchst unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe (**Schaubild 191**). Sanktionierungsraten, z.B. der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, die auf die Grundgesamtheit „formell Sanktionierte“ bezogen sind, sind sowohl im Längs- wie im Querschnitt systematisch verzerrt, weil sie – selbst bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen (**Schaubild 267**) - vor allem durch Unterschiede der Divisionspraxis beeinflusst sind. Die Annahme, extreme Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis seien selten und würden überdies durch die Gerichte ausgeglichen, ist empirisch unzutreffend. Derartige Sanktionierungsraten sind deshalb unbrauchbar zur Bestimmung regionaler Unterschiede oder zeitlicher Entwicklungen; sie spiegeln Gleichheit vor, wo Ungleichheit herrscht und umgekehrt.

1417 Wegen der fehlenden Differenzierung nach Altersgruppen können nur die Verfahren einander gegenüber gestellt werden, die einerseits gem. § 170 II StPO, andererseits durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. erledigt worden sind.

VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen

1. Auswahlkriterien für die Aufnahme empirischer Untersuchungen in die Sekundäranalyse der Sanktionierungspraxis

Die Zahl der Publikationen, in denen auch auf die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis der letzten Jahrzehnte¹⁴¹⁸ eingegangen wird, ist nahezu unüberschaubar groß. Jedes Lehrbuch und jeder Kommentar zum Jugendstrafrecht enthält auch mehr oder minder ausführliche Übersichten, zumeist aufgrund der StVerfStat, und fast immer Anteilsberechnungen, die allerdings, wie gezeigt, verfehlt bezogen sind auf nach JGG Verurteilte bzw. auf die gegen Verurteilte verhängten Sanktionen.¹⁴¹⁹ Viele Beiträge zur Jugendkriminalität¹⁴²⁰ nennen auch einige Zahlen bzw. informieren durch Schaubilder zur Sanktionierungspraxis, teils bundesweit, teils bezogen auf ausgewählte Regionen. Im Folgenden wurden diese Publikationen schon aus Raumgründen nicht im Einzelnen berücksichtigt. Vielmehr wurden nur solche Untersuchungen für die Zwecke der Sekundäranalyse ausgewertet, deren Gegenstand schwerpunktmäßig die Beschreibung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis oder deren Ausgestaltung war.

1418 Zu einer Übersicht über Untersuchungen zur Sanktionierungspraxis vor diesem Zeitraum vgl. die Darstellung bei Kröplin 2002, S. 35 ff.

1419 Vgl. z.B. Albrecht, P.-A. 2000, S. 117 ff.; Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 54 f., 158 ff.; Brunner/Dölling 2018, § 17 Rdnr. 3; Eisenberg 2018, § 9 Rdnr. 3a, § 14 Rdnr. 3, § 15 Rdnr. 13, 16, 21, § 16 Rdnr. 9 ff., § 16a, Rdnr. 1b, § 17 Rdnr. 16, 16a, 17, § 21 Rdnr. 9, 9a, § 27 Rdnr. 16, § 105 Rdnr. 4 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 10, 101, 341, 554 f.; 662, 713 ff., 922 f.; Meier et al. 2013, § 5 Rdnr. 31, § 7 Rdnr. 34; § 8 Rdnr. 3, § 11 Rdnr. 33; § 12 Rdnr. 26; Meier et al. 2014, § 5 Rdnr. 8 ff., § 15 Rdnr. 3, § 17 Rdnr. 3, § 21 Rdnr. 4, § 27 Rdnr. 3, § 45 Rdnr. 3; Nothacker 2001, S. 61 f.; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 5-8, Rdnr. 4, 5; §§ 9-12, Rdnr. 5; Grdl. z. §§ 13-16a, Rdnr. 5; Grdl. z. §§ 17-18, Rdnr. 4 f.; Grdl. z. §§ 45 u. 47, Rdnr. 7; Grdl. z. §§ 105-106, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 166, 172, 191, 212, 220, 242, 270, 316, 352 ff; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 119, 224, 226, 242, 440, 737, 740; Streng 2016, Rdnr. 194 f., 343, 348, 399, 425.

1420 Vgl. z.B. Nienhaus 1998.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter

2.1 Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im europäischen Vergleich

"Der zentrale Grundgedanke für ein eigenständiges und in den Reaktionen anderes Jugendstrafrecht liegt ... in der Einsicht begründet, dass den entwicklungsbedingten Krisenphänomenen durch maßvolle, in erster Linie erzieherische oder schlicht normverdeutlichende Appelle oder Sanktionen besser Rechnung getragen werden kann als mit dem Sanktionsinstrumentarium des klassischen Strafrechts. ... Die entwicklungsbezogene Forschung hat gezeigt, dass junge Menschen weniger als Erwachsene in der Lage sind, ihr Verhalten in emotional aufgeladenen Situationen zu steuern, leichter von externen Einflüssen wie dem Druck der Gleichaltrigengruppe und erwarteter unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung abhängig sind und schließlich Entscheidungen weniger unter Berücksichtigung langfristiger Konsequenzen treffen. Mit anderen Worten sind junge Menschen risikoorientierter in ihren Entscheidungen."¹⁴²¹

Alle europäischen Staaten haben Regelungen zum Umgang mit jugendlichen Straftätern. Die einzelnen Systeme sind teils mehr justiz-, teils mehr wohlfahrtsstaatlich (jugendhilferechtlich) orientiert.¹⁴²² Alle europäischen Staaten haben ferner ein Mindestalter für die Strafmündigkeit eingeführt, das freilich erheblich variiert (vgl. **Tabelle 50**).¹⁴²³ "Veränderungen gab es in den vergangenen Jahrzehnten vor allem in Richtung auf eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters ... Eine Ausnahme mit einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters ist nur in England/Wales 1998 ... und ... in Ungarn ... erkennbar."¹⁴²⁴

1421 Dünkel/Geng 2013b, S. 562, 567.

1422 Zu dieser herkömmlichen Unterscheidung vgl. Dünkel 2003a, S. 75; Dünkel 2015b, S. 533 ff.; Dünkel 2017a, S. 276 ff.; Hartjen 2008, S. 86 ff.; Kaiser 1985, S. 444 f.; Kaiser 1997a, 543 ff.; Kaiser 1997c, S. 453; Pruin 2010b, S. 1520 f. Winterdyk 2002, S. XIV ff.

Treffend charakterisiert Dünkel (2003a, S. 75) die kennzeichnenden Elemente dieser Modelle: „Das Wohlfahrtsmodell ist charakterisiert durch ein weites Entscheidungsermessen des Jugendrichters oder anderer Entscheidungsträger (Sozialarbeiter, Psychologen etc.), tendenziell zeitlich unbestimmte Sanktionen, deren Beendigung vom eingeschätzten Erziehungserfolg abhängt und informellen Verfahren ohne ausgeprägte verfahrensrechtliche Garantien. Anknüpfungspunkte erzieherischer Interventionen sind typischerweise straffälliges ebenso wie auffälliges Verhalten (zum Beispiel »Verwahrlosung«, »Gefährdung«).

Demgegenüber knüpft das Justizmodell ausschließlich an straffälliges Verhalten entsprechend der allgemeinen Strafgesetze an. Die Reaktionen sind tatschuldproportional und zeitlich bestimmt. Das Verfahren sieht die gleichen Garantien wie das Erwachsenenstrafverfahren vor, Entscheidungen werden in einem förmlichen Verfahren von (dem Anspruch nach spezialisierten, vgl. § 37 dJGG) Juristen getroffen.

Diese idealtypischen Modelle existieren allerdings selten in »Reinform«, häufig finden sich Mischtypen wie zum Beispiel das deutsche Jugendstrafrecht mit einer Verzahnung rein jugendhilferechtlicher Erziehungsmaßnahmen mit einem Justizmodell, das verfahrensrechtlich die Garantien und Grundsätze des Erwachsenenstrafverfahrens weitgehend übernimmt, und im Sanktionsbereich den Vorrang des Erziehungsgedankens bei nur ausnahmsweise zu verhängenden echten Kriminalstrafen (hier: Jugendstrafe gem. § 17 JGG) propagiert.“

1423 Zu internationalen Vergleichen der Altersgrenze der Strafmündigkeit vgl. unten Tabelle 50, ferner Bochmann 2009, S. 89, 116; Dünkel 1999b; Heitlinger 2004; Kilchling 2002b, S. 486 ff.; Klosinski 1997; die Darstellung in BT-Drs. 15/3850 vom 29.09.2004 zu volljährigen Personen bis 21 Jahren im Strafrecht der EU-Mitgliedstaaten.

1424 Dünkel 2017a, S. 283. Dort auch Nachweise zum Strafmündigkeitsalter in außereuropäischen Staaten.

Tabelle 50: Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Altersgruppen im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbaren Einrichtungen in Europa

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug oder vergleichbaren Einrichtungen ¹⁴²⁵
Belgien	16 ^{***} / ^{****} /18	16/18	-18 (nur Erziehungsheime)
Bulgarien	14	18	14-21
Dänemark*	15	15/18/21	15-23
Deutschland	14	18/21	14-24
England/Wales	10/12/15 ^{**}	18	10/15-18/21
Estland	14	18	14-21
Finnland*	15	15/18	15-21
Frankreich	13	18	13-18 + 6 Mon./23
Griechenland	15	18/21	15-21/25
Irland	12/16 ^{**}	18	12/16-18/21
Italien	14	18/21	14-21
Kroatien	14/16 ^{**}	18/21	14-21
Lettland	14	18	14-21
Litauen	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Montenegro	14/16 ^{**}	18/21	14-21
Niederlande	12	16/18/21	12-21
Nordirland	10	17/18	10-21
Norwegen*	15	18	15-21
Österreich	14	18/21	14-27
Polen	13 ^{*****}	15/17/18	13-18/15-21
Portugal	12 ^{*****} /16	16/21	12/16-21
Rumänien	14 ^{****} /16	18/(20)	16-21
Russland	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Schweden*	15	15/18/21	15-25-22
Schweiz	10/15 ^{**}	18 ^{*****}	10/15
Schottland	12 ^{*****} /16	16/21	16-21
Serbien	14/16 ^{**}	18/21	14-23
Slowakei	14/15	18/21	14-18
Slowenien	14 ^{****} /16	18/21	14-23
Spanien	14	18	14-21
Tschechien	15	18/18 +	15-19
Türkei	12	15/18	12-18/21
Ukraine	14 ^{****} /16	18/21	14-22
Ungarn	14	18	14-24
Zypern	14	16/18/21	14-21

Legende:

- * Nur Strafmilderungen ins allg. Strafrecht.
- ** Bestrafungsmündigkeit — Jugendstrafvollzug.
- *** Nur für Straßenverkehrsdelikte.
- **** Nur für einige besonders schwere Delikte.
- ***** Anwendung des Jugendrechts, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit i.e.S.
- ***** Nur Erziehungsmaßnahmen (sanctions educatives).
- ***** Das schweizerische Erwachsenenstrafrecht sieht als spezielle (erzieherische) Maßnahme die Unterbringung 18-25-Jähriger in einer Anstalt für junge Erwachsene vor, in der sie bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs verbleiben können, vgl. Art. 61 schwStGB.

Quelle: Dünkel 2013a, S. 649; vgl. auch Dünkel 2017a, S. 281; Dünkel/Pruin 2012, S. 28; Dünkel/ Stańdo-Kawecka 2010, Tab. 1, S. 1767; Dünkel 2009b, S. 176; Dünkel 2003a, Tab. 1, S. 80; Dünkel 2003b, S. 24; Dünkel 1999b, S. 294.

¹⁴²⁵ Gemeint sind hier den Jugendstrafanstalten vergleichbare Einrichtungen, wie Heime in wohlfahrtsstaatlich organisierten Jugendrechtssystemen.

Auf internationaler Ebene gibt es keine Festlegungen hinsichtlich des Strafmündigkeitsalters.¹⁴²⁶ Die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 sind lediglich verpflichtet, „ein Mindestalter“ festzulegen, „das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden.“¹⁴²⁷ Die "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)" von 1985 bestimmen: „In Rechtssystemen, die den Begriff der Strafmündigkeit Jugendlicher kennen, ist das entsprechende Alter nicht zu niedrig anzusetzen, da hierbei die Entwicklung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife berücksichtigt werden muss.“¹⁴²⁸ Im Kommentar, der „wesentlicher Bestandteil des Dokuments“¹⁴²⁹ ist, wird darauf hingewiesen, dass Jugendlicher wegen der Heterogenität des jeweiligen Rechtssystems „die verschiedensten Altersgruppen von 7 bis 18 Jahren oder darüber“¹⁴³⁰ umfassen kann.

Die International Association of Penal Law (IAPL), die Nachfolgeorganisation der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, hat 2004 auf ihrem XVII. Internationalen Kongress in Beijing u.a. eine Resolution gefasst, die die Sonderstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden betont und die Einbeziehung der Jungerwachsenen in das Jugendstrafrecht befürwortet.

- “1. Minors are subjects of law with their own special characteristics. Because of these specificities, the legislative system should view the criminal liability of minors as a separate issue within the framework of the elements of crime.
2. The age for criminal majority should be set at 18 years. The legislation should determine from what age a special penal system could be applied. This minimum age should not be lower than 14 years at the time of the commission of the offence.
3. Minor offenders should be subjected predominantly to educational measures or other alternative sanctions that focus on the rehabilitation of the individual or, if the circumstances so require, exceptionally to penal measures in the traditional sense of the term.
4. Below the age of 14 years, only educational measures may be applied.
5. The administration of educational measures or alternative sanctions that focus on rehabilitation may be extended, at the demand of the concerned individual, to the age of 25.
6. Concerning crimes committed by persons over 18 years of age, the applicability of the special provisions for minors may be extended up to the age of 25.”¹⁴³¹

Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2003)20 zu „neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“ vom 24.09.2003¹⁴³² schlägt in Grundsatz 11 die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht vor, „wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“

1426 Vgl. Bochmann 2009, S. 88 ff.; Dünkel 2015b, S. 536; Dünkel 2017a, S. 280 "eher vage".

1427 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Art. 40 Abs. 3, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 38 ff.

1428 Nr. 4.1 (in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 78).

1429 Schüler-Springorum 2001, S. 28.

1430 Schüler-Springorum 1987, S. 259; vgl. auch den Kommentar von Schüler-Springorum 1987b, S. 821 ff.

1431 The International Review of Penal Law 2004, S. 785 f.

1432 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

Die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ Rec R(2008)11 vom 05.11.2008¹⁴³³ gehen über Nr. 11 der Rec R(2003)20 noch hinaus. Das Alter der Strafmündigkeit soll gem. Grundsatz Nr. 4 "nicht zu niedrig bemessen" sein. Grundsatz Nr. 17 enthält eine einschränkungslose Empfehlung hinsichtlich der Einbeziehung Heranwachsender¹⁴³⁴ in das Jugendstrafrecht: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“¹⁴³⁵ Der Kommentar betont, dass sich Heranwachsende generell in einem Übergangsstadium befinden, das ihre rechtliche Gleichstellung mit Jugendlichen rechtfertigt.¹⁴³⁶

2.2 Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Deutschland

Durch § 55 RStGB von 1871 wurde die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit reichseinheitlich auf das 12. Lebensjahr festgesetzt.¹⁴³⁷ Aber schon vor der Jahrhundertwende wurde eine Anhebung auf das 14. Lebensjahr gefordert. Die von der IVK eingesetzte Kommission hatte in ihren „Eisenacher Vorschlägen“ vom Juli 1891 sogar empfohlen, die Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 16. Lebensjahr anzuheben.¹⁴³⁸ Diese Empfehlung wurde nach langer Debatte in den weiteren Beratungen verworfen, weil in Deutschland die meisten Jugendlichen mit 14 Jahren in die Erwachsenenwelt einträten, die Schulpflicht ende, die Konfirmation erfolge, eine Lehre begonnen werde, womit sich ein neuer Lebensabschnitt manifestiere.¹⁴³⁹ In den „Berliner Beschlüssen“ vom Dezember 1891 wurde deshalb eine Anhebung auf das 14. Lebensjahr gefordert.¹⁴⁴⁰ Der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ von 1909 griff diese Vorschläge auf und setzte das Alter absoluter Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr fest (§ 68 VE).¹⁴⁴¹ Diese Altersgrenze

1433 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff.

1434 Nach der Legaldefinition 21.2 der Rule sind unter „junger erwachsener Straftäter/junge erwachsene Straftäterin“ Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren zu verstehen.

1435 Vgl. Kühl 2012; Dünkel et al. 2007, S. 126; Dünkel et al. 2009, S. 304;

1436 „Young adults in general are in a transitional stage of life, which can justify their being dealt with by the juvenile justice agencies and juvenile courts. ... It is an evidence-based policy to encourage legislators to extend the scope of juvenile justice to the age group of young adults. Processes of education and integration into social life of adults have been prolonged and more appropriate constructive reactions with regard to the particular developmental problems of young adults can often be found in juvenile justice legislation.”

1437 Zu den Vorläuferregelungen in den deutschen Partikulargesetzen vgl. Ackermann 2009, S. 26 ff.; Diez 1930; Dräger 1992; Fischer, A. 2000, S. 53 ff.; Fuchs 1906; Kraft 2004, S. 27 ff.; Küster 1921; Lange 1912.

1438 Kraft 2004, S. 34 ff.; Stolp 2015, S. 31 m.w.N.

1439 Ebenso Franz von Liszt, der von seiner ursprünglichen Forderung, die Strafmündigkeit mit 16 Jahren beginnen zu lassen (von Liszt 1905d, S. 442), mit ähnlichen Erwägungen die Grenze bei 14 Jahren ziehen wollte (von Liszt 1905c, S. 347). Vgl. Kraft 2004, S. 28 ff.

1440 Die Beschlüsse werden nachgewiesen bei Berger 1897, S. 543 ff. Eine Übersicht über die Diskussion von absoluter und relativer Strafmündigkeit zwischen 1871 und 1923 geben u.a. Diez 1930, S. 66 ff.; Dörner 1991a, S. 34 ff.; Dörner 1992a; Dörner 1992b; Fritsch 1999. Die wichtigsten Vorschläge mit den jeweiligen Argumenten finden sich bei Ackermann 2009, S. 28 ff.; Fischer, A. 2000, S. 98 ff. Zu den Diskussionen über das Strafunmündigkeitsalter in den Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953 vgl. Dörner 1994.

1441 „Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in §§ 55 bis 57 über die Jugendlichen sind fast allgemein angefochten. Die Angriffe gründen sich in der Hauptsache darauf, dass bei jugendlichen Verbrechern der Gedanke der Erziehung und nicht der Vergeltung in die erste Linie zu rücken sei und dass dieser Aufgabe die jetzige Gesetzgebung nicht gerecht werde. Sie beanspruchen insbesondere, dass bei Jugendlichen so früh lange als möglich die Strafe oder doch wenigstens die Freiheitsstrafe durch erzieherische Maßnahmen ersetzt werden, dass kurzzeitige Freiheitsstrafen als schädlich gegen

wurde auch im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 beibehalten (§ 21 E 1913). Im Sinne dieser Entwürfe geändert wurde die Altersgrenze des RStGB 1871 freilich erst durch das RJGG 1923. In der Begründung hierfür machte sich der Gesetzgeber das bereits 1891 verwendete Argument des Schulentlassungsalters zu Eigen; weiterbildende Schulen blieben hierbei außer Betracht: „Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter“.¹⁴⁴² Ein weiteres Argument ist der Eintritt in das Erwachsenenleben. „Mit 14 Jahren werde gewöhnlich die Volksschule verlassen, eine Lehre begonnen und aus dem Elternhaus fortgegangen.“¹⁴⁴³

In den Folgejahren wurde wissenschaftlich wie parlamentarisch die Anhebung des Alters der Strafmündigkeit auf 16 Jahre gefordert. Anfang 1931 fand sich sogar im „Rechtsausschuss des Reichstages eine Stimmenmehrheit für einen Antrag, die Strafmündigkeitsgrenze um zwei Jahre anzuheben“,¹⁴⁴⁴ zu einer parlamentarischen Behandlung kam es aber nicht mehr.

In der NS-Zeit wurde die Strafbarkeit mit dem JGG von 1943 wiederum auf 12 Jahre gesenkt, wenn „der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 RJGG). Begründet wurde dies sowohl mit „medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten“,¹⁴⁴⁵ namentlich einer Vorverlagerung der körperlichen Reife, als auch mit dem kriminalpolitischen Ziel, die „rassenbiologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher ... ermöglichen und anordnen zu können“.¹⁴⁴⁶ Ferner war gem. § 20 Abs. 1 RJGG 1943 das Allgemeine Strafrecht auf einen Jugendlichen anzuwenden, wenn dieser nach seiner Entwicklung einem Erwachsenen gleich-

Jugendliche überhaupt nicht verhängt werden und dass gegen sie die sogenannte unbestimmte Verurteilung eingeführt werde. Sie verlangen weiter vielfach die Hinaufrückung der Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr und die Beseitigung des Erfordernisses der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht. Mit diesen Wünschen gehen Hand in Hand die Bestrebungen zur Herbeiführung einer Sonderbehandlung der Jugendlichen im Strafverfahren und nach Einführung von sogenannten Jugendgerichten“ (Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909, Begründung, S. 255).

„Die Hinaufrückung der Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr ist eine fast allgemeine Forderung geworden, die auch sachlich gerechtfertigt ist. Denn Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren sind fast durchweg sittlich und geistig noch dergestalt in der Entwicklung begriffen und unfertig, dass sie strafrechtlich am besten nicht verantwortlich gemacht werden. Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr endet auch meist die Schulzeit und tritt das bisherige Kind in das Leben der Erwachsenen und in den Beruf ein. Es entspricht durchaus der Volksanschauung in den weitesten Kreisen, den Zeitpunkt der beginnenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem Zeitpunkte der Beendigung des Kindesalters und dem Beginne der ersten Stufe der bürgerlichen Reife zusammenfallen zu lassen“ (Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909, Begründung, S. 256).

1442 Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24.10.1922, Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171. Begründung, S. 8. Zum strafjustiziellen Umgang mit Kindern vgl. Ostendorf 1997, Streng 2002a.

1443 Kraft 2004, S. 30.

1444 Fischer, A. 2000, S. 131. Kraft 2004, S. 68. Für diese Anhebung stimmten damals auch die Abgeordneten der NSDAP (vgl. Wolff 1992c, S. 121).

1445 Fischer, A. 2000, S. 139.

1446 Freisler 1939, S. 210 f.; Jureit 1995, S. 14 ff.; Kleimann 2013, S. 399. Exner 1941, S. 340: „Es entscheidet somit als Norm die Reife eines über 18jährigen und man muß hinzufügen: eines über 18jährigen Deutschen. Wenn ein Italiener, Spanier oder Jude mit 17 Jahren schon vermöge seiner rassischen Eigenart den Entwicklungsstand eines achtzehnjährigen Deutschen hat, so ist er eben frühreif im Sinne der Verordnung. Er hat die volle Schuldfähigkeit, wie sie die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts voraussetzt. Ausdrücklich entschieden ist das in diesem Sinne für einen Juden, sowie für einen Ungarn, ...“.

gestellt werden konnte und "wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert". Und selbst wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung keinem Erwachsenen gleichgestellt werden konnte, war Allgemeines Strafrecht anzuwenden, "wenn die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, dass er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert" (§ 20 Abs. 2 RJGG 1943).¹⁴⁴⁷ Mit der Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Jugendliche wurde auch die Todesstrafe verhängt und vollstreckt.¹⁴⁴⁸

Das JGG 1953 hob die Strafbarkeitsgrenze wieder auf 14 Jahre an; die Regelung des JGG 1943, wonach Schulkinder verurteilt werden konnten, wurde als „Überspannung des Schutzgedankens“¹⁴⁴⁹ beurteilt. Weitergehende, u.a. mit dem Schulentlassungsalter begründete Forderungen – einige Bundesländer hatten bereits eine Schulpflicht bis zum Ende des 15. Lebensjahres begründet - auf eine Heraufsetzung auf das 15. oder 16. Lebensjahr¹⁴⁵⁰ fanden keine Mehrheit. Erneut für eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre setzte sich die „Fichtner-Kommission“ im DiskE eines Jugendhilfegesetzes 1973 ein, ebenso die Konferenz der Jugendminister im Jahr 1980.¹⁴⁵¹ Der RefE eines JGG von 1974 ließ aber, wie die folgenden JGG-Entwürfe, die Strafmündigkeitsgrenze unverändert.¹⁴⁵²

Die Diskussion um die "richtige" Altersgrenze ist nicht zur Ruhe gekommen. „Angesichts der drastischen Veränderungen der Lebensverhältnisse, der Phasenverschiebung von Jugend, der konzeptionellen Wandlungen kriminologischer Verständnisweisen von Jugenddelinquenz, auch angesichts der Tatsache, dass die nächsthöhere Altersgruppe der Heranwachsenden durch Gesetzgebung und Rechtspraxis eine fortschreitende Herausnahme aus der vollen Haftung des Allgemeinen Strafrechts erfahren hat, erscheint es bemerkenswert, dass der Ansatz strafrechtlicher Inpflichtnahme zwischen Kindheit und Jugend über 70 Jahre hinweg unverändert geblieben ist.“¹⁴⁵³

Entgegen früheren Tendenzen einer weiteren Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze wurde vor allem in den 1990er und noch in den 2000er Jahren immer wieder, teils von Teilen der Politik,¹⁴⁵⁴ aber auch von vereinzelt Stimmen in Wissenschaft und Praxis,

1447 Generell war im JGG 1943 der Erziehungsgedanke mit dem "Auslesegedanken" "untrennbar verbunden" ... "Die Artung des straffällig gewordenen Jugendlichen bestimmt und begrenzt den Einsatz erzieherischer Mittel. Diese werden nur dort angewendet, wo Erziehung nach der Persönlichkeit des Jugendlichen noch Erfolg verspricht. Kann der Jugendliche z. B. auch mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht erzogen werden, so wird er aus diesem ausgeschlossen (§ 6 der Jugendstrafvollzugsordnung) oder der Polizei zur Verwahrung in einem Jugendschutzlager überwiesen (§ 60). Auch die Betonung der Differenzierung der Maßnahmen des Jugendstrafrechts nach der Persönlichkeit des Jugendlichen (§ 4 Abs. 2, §§ 6, 7 Abs. 1 §§ 9, 12, 20) und die Berücksichtigung der Volkszugehörigkeit bei seiner Anwendung (§ 1 Abs. 2) sind Beispiele für die Verwirklichung des Auslesegedankens in dem neuen Gesetz" (Kümmerlein 1944, S. 13).

1448 Jureit 1995, S. 61 ff.; Stolp 2015, S. 72 f. m.w.N.

1449 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Anlagenband 16, Drucksache 3264, S. 39.

1450 Fischer, A. 2000, S. 140 ff. m.w.N.

1451 Vgl. hierzu Berckhauer/Steinhilper 1981.

1452 Vgl. die Nachweise bei Wolfslast 1997, S. 277.

1453 Fehsee 1993, S. 379.

1454 Vgl. Fischer, A. 2000, S. 158 f. m.w.N.; Seeliger 2003, S. 169 ff.

eine Herabsetzung auf 12 Jahre gefordert.¹⁴⁵⁵ Überwiegend wurde diese Forderung von Wissenschaftlern,¹⁴⁵⁶ von Praktikern der Jugendkriminalrechtspflege und von der Bundesregierung in der 16. Wahlperiode¹⁴⁵⁷ abgelehnt. Von der DVJJ aus aktuellem Einlass eingeholte „Kurzstellungnahmen“ von 14 Experten¹⁴⁵⁸ lehnten 1996 ausnahmslos eine Absenkung ab. Die „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“¹⁴⁵⁹ sprach sich 2002 dafür aus, „die untere Grenze der Strafbarkeit nicht zu verändern“;¹⁴⁶⁰ vorgeschlagen wurde aber eine, insoweit der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992 folgend, Begründungspflicht hinsichtlich des Vorliegens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.¹⁴⁶¹ Eine Absenkung wurde ferner auf dem 64. Deutschen Jugendgerichtstag von 2002 einstimmig abgelehnt.¹⁴⁶² In der Diskussion blieb umstritten, ob empirische Anhaltspunkte für die Festlegung einer Reifegrenze gegeben sind,¹⁴⁶³ ob die Festlegung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten bestimmt wird, ob es sich um eine "im Detail willkürliche Festlegung"¹⁴⁶⁴ handelt. Weiterhin steht aber die immer wieder geforderte Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze, zumindest aber die Anhebung der Bestrafungsmündigkeit, auf der Tagesordnung.¹⁴⁶⁵

In den eine Absenkung ablehnenden Stellungnahmen wird vor allem auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:¹⁴⁶⁶

- Die Herabsetzung der Strafmündigkeit wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Jugendgerichte führen, weil in vielen Fällen durch Gutachter die Verantwortlichkeitsreife geprüft werden müssen.
- Kinder handeln meist spontan. Sorgfältig geplante Straftaten, bei denen das Risiko einer Bestrafung einkalkuliert wird, sind selten. Deshalb werden sich Kinder durch Strafrecht und Strafdrohung kaum abhalten lassen.¹⁴⁶⁷
- Eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters wäre sinnvoll, wenn bislang niemand für die Kinder, die Straftaten begehen, zuständig wäre oder sich niemand um sie ge-

1455 Vgl. Heinke 2004; Hinz 2000, Paul 2003 (eingeschränkt auf Intensivtäter und Schwerekriminalität; hiergegen zutreffend Lütkes/Rose 2003, S. 472 f.); Weinschenk 1984, S. 18 ff.; Weinschenk 1985, S. 270 f.; nach Sanktionsart differenzierend Brunner 1997. Zusammenfassend Roesler 2008.

1456 Vgl. m.w.N. Ackermann 2009; Fischer, A. 2000; Frehsee 1993; Streng 2002b, N. 75 ff.; Wolfslast 1997.

1457 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 18: „Deshalb gibt es nach Ansicht der Bundesregierung gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Bedarf für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Dies gilt verstärkt angesichts der Warnung von Kriminologen vor den negativen Nebenfolgen, die ein frühes förmliches Eingreifen der Strafjustiz für die weitere Entwicklung der Betroffenen haben kann, und davon betroffen wären im breiten Feld kindlicher Delinquenz überwiegend Bagatell-»Täter«“.

1458 14 Kurzstellungnahmen

1459 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002. Vgl. hierzu auch Goerdeler/Sonnen 2002; Ostendorf 2002; Ostendorf 2003b.

1460 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228.

1461 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 233 f.; vgl. bereits DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 12.

1462 <http://www.djt.de/fileadmin/downloads/64/beschluesse.pdf>.

1463 Verneinend Lösel/Bliesener 1997; bejahend Hommes/Lewand 2003.

1464 Streng 2014a, S. 423.

1465 Vgl. Fischer, A. 2000, S. 166 ff.; Frehsee 1993, S. 395; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 9 jeweils m.w.N.

1466 Ausführlich Fischer, A. 2000, S. 156 ff., 169 ff. m.w.N.

1467 Vgl. Lempp 1996, S. 323.

kümmert hätte. Für sie ist indes die Jugendhilfe zuständig und auch tätig. Die Erziehungsmaßregeln des JGG sind im Wesentlichen auch nach Kinder- und Jugendhilfe-recht anwendbar. Wenn über mangelnde Tätigkeit von Jugendämtern und Vormund-schaftsgerichten geklagt wird, dann dürfte das nicht am gesetzlichen Instrumentarium liegen, sondern daran, dass die Angebote auch für "kriminalitätsbelastete" Kinder sei-tens der Jugendhilfe fehlen. Das gesetzliche Instrumentarium, diese Kinder erforder-lichenfalls gegen einen etwaigen Elternwillen in diese Angebote hineinzubekommen, ist gegeben; eine Verschärfung der §§ 1666, 1666a BGB ist nicht erforderlich.¹⁴⁶⁸

- Das Jugendalter bildet einen "gesellschaftlich institutionalisierten Entwicklungsschon-raum".¹⁴⁶⁹ Angesichts zunehmend größer gewordener Unübersichtlichkeiten und einem zumeist späteren Eintritt in das Erwachsenenalter ist dieser Schonraum eher auszudehnen als einzuschränken. Sowohl entwicklungspsychologische als auch neu-robiologische Forschungen belegen, dass eine angemessene moralische Beurteilung des Verhaltens für die Mehrheit junger Menschen erst ab 14 Jahren möglich ist. "Dennoch scheinen sie abhängig von der individuellen Ausprägung eine unter-schiedlich lange Nachreifungsphase der Kompetenzen und Funktionen zu benötigen, die im einzelnen Fall über das 18. Lebensjahr hinausgehen kann."¹⁴⁷⁰
- Die spezifischen Reaktionsformen der Justiz, über die das Jugendhilferecht nicht ver-fügt, sind die freiheitsentziehenden Sanktionen, also U-Haft, Jugendarrest und Ju-gendstrafe. Hinsichtlich des Strafvollzugs wissen wir, dass die Justiz in Kenntnis der Schädlichkeit dieser Sanktion extrem selten zu diesem Mittel bei den 14jährigen greift. In ihrer Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzugs an 14- und 15jährigen stellten Albrecht und Schüler-Springorum fest: "Das Gefängnis kann (14-/15jährigen) keine konstruktiven Lebensperspektiven vermitteln. Diese Einsicht teilt im Übrigen selbst die Mehrzahl der befragten Anstaltsleiter ..."¹⁴⁷¹ Weshalb dies bei Kindern anders sein soll, wurde bislang von niemand begründet. Hinsichtlich der Untersuchungshaft hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG aus den Erfahrungen der Praxis heraus die Unter-bringung in einem Erziehungsheim auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft erleichtert und die Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere gegen 14- und 15jährige, eingeschränkt. Die Erfahrungen schließlich, die mit den verschiedenen Ansätzen zur Vermeidung von Untersuchungshaft und mit der Unterbringung in geschlossenen Heimen gesammelt worden sind, haben gezeigt, "dass es für den statistischen Normalfall fast immer effektivere Möglichkeiten als das Einsperren gibt, um auf schwierige Lagen und Verhaltensprobleme zu reagieren."¹⁴⁷²

2.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG

2.3.1 § 3 JGG in der Justizpraxis

Die Regelung des § 3 JGG beruht darauf, dass junge Menschen verminderte Schuld trifft.¹⁴⁷³ § 3 JGG¹⁴⁷⁴ fordert, die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher im

1468 A.A. Thomas 1999.

1469 Preuss 2010, S. 11.

1470 Preuss 2010, S. 210.

1471 Albrecht/Schüler-Springorum 1983, S. 14.

1472 Kerner/Sonnen 1997, S. 345.

1473 Zu den differierenden Begründungen vgl. Streng 2014a, S. 424 f. m.w.N. Zu den damit verbundenen straftheoretischen Problemen vgl. Haffke 2009.

Einzelfall zu prüfen, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit positiv festzustellen und dies im Urteil zu begründen.¹⁴⁷⁵ Es kommt nicht auf den Eindruck an, den der Jugendrichter in der Hauptverhandlung gewinnt, sondern auf die Reife "zur Zeit der Tat". Die deshalb erforderliche rückblickende Betrachtung setzt entwicklungspsychologisches Wissen voraus. Bei fehlender oder zweifelhafter Strafmündigkeit ist das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, nach erfolgter Anklage wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 203 f. StPO). Wird die fehlende Strafmündigkeit erst in der Hauptverhandlung festgestellt, ermöglicht § 3 S. 2 JGG dem Jugendrichter - statt des sanktionslosen Freispruchs - dieselben Maßnahmen anzuordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter und auf die Einstellung gem. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG auszuweichen.

Über die Handhabung von § 3 JGG enthalten die Strafrechtspflegestatistiken, im Unterschied zu Nachweisen bezüglich §§ 20, 21 StGB,¹⁴⁷⁶ keine Informationen. Soweit es um die Rechtsfolgen fehlender Strafmündigkeit geht, wird in der StA-Statistik lediglich erfasst, ob das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, die zu dieser Entscheidung führenden Gründe werden nicht erfasst. In der Strafgerichtsstatistik wird sowohl die Zahl der nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG eingestellten Verfahren erfasst als auch die Zahl der Verfahren, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde. Weshalb die Eröffnung gem. §§ 203 f. StPO abgelehnt wurde, wird dagegen nicht erhoben. In der StVerfStat werden die Angeklagten gezählt, bei denen gem. § 47 JGG eingestellt wurde oder die freigesprochen worden sind. Weitere Differenzierungen erfolgen nicht.

Aktenanalysen zeigen, dass die Praxis den Anforderungen von § 3 JGG nicht gerecht wird. Die einschlägigen Untersuchungen aus den 1970er und 1980er Jahren¹⁴⁷⁷ ergaben, dass eine „echte Auseinandersetzung mit der Fragestellung des § 3 JGG nur sehr selten statt(findet); vielmehr erschöpft sich die Untersuchung und Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG in der Praxis in formelhaften Bezugnahmen auf seinen Text“.¹⁴⁷⁸ In ihrer (vermutlich nicht-repräsentativen) online-Befragung stellte Barnikol fest, dass knapp 30 % der Jugendrichter nach eigenen Angaben „nicht eine einzige Verantwortlichkeitsprüfung“ vorgenommen hatten. 49 % hatten § 3 JGG in ihrer – im Schnitt 9-jährigen jugendrichterlichen Tätigkeit – noch nie, 36 % immerhin bis zu 5-mal

1474 Zur historischen Entwicklung im Umgang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Lemm 2000, S. 25 ff.; Lempp 1997.

1475 Dies stellt freilich eine "Überforderung" dar, denn "wissenschaftliche Werkzeuge zur Bestimmung der Strafreife, etwa in Form von testpsychologischen Instrumenten, (liegen) nicht vor ... Eine Übertragung allgemeiner entwicklungspsychologischer Modelle auf die Anforderungen des Strafrechts erscheint unzulänglich bzw. ungesichert. Dies führt dazu, dass von den Sachverständigen solche Kriterien herangezogen werden, die aus fachlicher Sicht zumindest plausibel erscheinen und von den Gerichten erfahrungsgemäß akzeptiert werden" (Streng 2014a, S. 427). Folgerichtig sieht Streng in den Forderungen, "in jedem Einzelfall eine substantiierte positive Begründung der in § 3 JGG verlangten Reifeentscheidung zu geben" den "Bestandteil einer Entkriminalisierungsstrategie". "Angesichts der allseits eingeräumten Schwierigkeiten oder gar Unmöglichkeit einer positiven Begründung von Strafreife wird man nicht fehlgehen, den eigentlichen Sinn eines derartigen Begründungserfordernisses in einem spezifischen kriminalpolitischen Anliegen zu sehen: Mittels generellen Einforderns einer im Regelfall schwierigen und im Einzelfall gar nicht substantiell erbringbaren positiven Reifebegründung soll eine großzügige Anwendung des in dubio pro reo erzwungen werden" (Streng 2014a, S. 438; ebenso bereits Streng 1997b, S. 383).

1476 Zur Anwendungshäufigkeit vgl. Schöttle 2013, S. 97 f. Danach wurde in den Jahren 2006 bis 2010 weniger als 1 % der nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gem. § 20 StGB für schuldunfähig befunden und knapp 7 % für vermindert schuldfähig erklärt.

1477 Zu diesen Untersuchungen vgl. Barnikol 2012, S. 49 ff.; Eisenberg 2018, § 3 Rdnr. 10 f.; Lemm 2000, S. 40 ff.; Ostendorf et al. 2010, S. 119; Rupp-Diakojanni 1990, S. 116 ff.

1478 Rupp-Diakojanni 1990, S. 115. Ebenso Lemm 2000, S. 40.

verneint.¹⁴⁷⁹ Dafür dass, wie aus diesen Befragungsergebnissen ersichtlich, § 3 JGG grundsätzlich nicht geprüft wird, sind nach den Ergebnissen von Barnikol vor allem Qualifikation und Einstellungen der Jugendrichter maßgebend. Zusatzqualifikationen standen in einem positiven Zusammenhang mit der Verneinungshäufigkeit.¹⁴⁸⁰ Rechtspolitisch folgt daraus für Barnikol: „Neben einer Veränderung der Einstellungen sollte ... die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Form von Fortbildungen, aber auch im Sinne von direktem Kontakt mit unterschiedlichen Jugendlichen und ihrem typischen Entwicklungsstand, hilfreich sein.“¹⁴⁸¹

Selbst die Heranziehung eines Sachverständigen verbesserte nicht immer die Qualität der Prüfung von § 3 JGG, wobei die Gutachten - zumindest hinsichtlich der Gutachten zu §§ 20, 21 StGB in Jugendstrafverfahren - "sowohl formal-methodisch als auch materiell" einer neueren Aktenanalyse zufolge nicht selten hinter anerkannten wissenschaftlichen Standards zurückbleiben.¹⁴⁸² Gründe für diese de-facto-Ignorierung von § 3 JGG werden u.a. gesehen im Fehlen praktikabler und allgemein anerkannter Kriterien zur Beurteilung der fehlenden Reife.¹⁴⁸³ Diese Schwierigkeiten beruhen nach Schütz vor allem auf:

- „1. der zeitlichen Distanz zwischen dem Zeitpunkt der Untersuchung und dem Zeitpunkt der Tat, einer regelhaft diskontinuierlich verlaufenden Entwicklung in der Adoleszenz und einer zumeist fehlenden oder unzulänglichen Längsschnittdiagnostik,
2. dem Fehlen von allgemeinverbindlichen Bewertungskriterien hinsichtlich der sittlichen und geistigen Reife, die auch nicht durch die Bestimmung eines IQ quantifizierbar und bis jetzt nicht mit replizierbaren Messverfahren zu bestimmen ist, sowie
3. der Problematik, eine Unreife mit bzw. ohne Nachreifungspotential mit genügender Sicherheit voneinander trennen zu können.“¹⁴⁸⁴

Als weitere Gründe werden genannt: „verfahrensökonomische Überlegungen, um mit einer Arbeitsüberlast »fertig zu werden«, wechselseitige Verantwortungsabgabe zwischen JGH, Staatsanwaltschaft und Gericht bzw. wechselseitige Bestätigung, kriminalpolitisches Vorverständnis: Strafe ist zunehmend eine unverzichtbare Reaktion auf Fehlverhaltensweisen junger Menschen.“¹⁴⁸⁵ In einem der führenden JGG-Kommentare werden darüber hinaus Bedenken gegen § 3 JGG aus kriminalpolitischer Sicht geäußert, die die Empfehlung der Nichtanwendung implizieren: Die Erziehungsmaßregeln sind "geradezu für die angemessene Behandlung strafunmündiger, aber erziehungsmündiger Täter geschaffen ... (ErzMündigkeit) ist aber schon bei normalen Schulkindern gegeben. Ausnahmen gibt es eigentlich nur bei geistig oder seelisch kranken J., denen man gem. §§ 20, 21 StGB gerecht werden kann. Umgekehrt kann die Exkulperung J. erz. gefährlich sein; denn die Ausbildung ethischer Normen bei einem jungen Menschen kann empfindlich gestört werden, wenn er für Straftaten nicht zur Rechenschaft gezogen wird; sie kann als Freibrief für weitere strafbare Handlungen verstanden werden.“¹⁴⁸⁶

1479 Barnikol 2012, S. 175 f.

1480 Barnikol 2012, S. 245.

1481 Barnikol 2012, S. 254.

1482 So die Beurteilung von Schöttle in ihrer Aktenanalyse zur Schuldfähigkeitsbegutachtung in Jugendstrafverfahren (Schöttle 2013, S. 254).

1483 Köhnken et al. 2012a, S. 132 ff.

1484 Schütze 1997, S. 367.

1485 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 42.

1486 Brunner/Dölling 2018, § 3 Rdnr. 1.

In zwei neueren Aktenanalysen wurde geprüft, ob sich die bisherige Gerichtspraxis geändert hat. In ihrer Auswertung einer Zufallsstichprobe der ersten 100 Jugendstrafakten des Jahrgangs 1992 bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz stellte Lemm fest, dass in 99 dieser 100 Verfahren § 3 JGG bejaht worden war. Insgesamt wurden 78 Fälle bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt, in 22 Fällen kam es zu einem Urteil. „Bei den 78 eingestellten Fällen wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Einstellung von der Staatsanwaltschaft nur viermal kurz erwähnt.“¹⁴⁸⁷ Die JGH wurde von der StA nur in einem einzigen Fall um eine Erörterung des § 3 JGG gebeten; eine Überprüfung erfolgte trotz dieser Aufforderung aber nicht.¹⁴⁸⁸ Die Urteile ergingen fast ausschließlich gegen bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche. Nur in einem Fall wurde § 3 JGG verneint. Ansonsten wurde die „Verantwortungsreife durchgängig nur in formelhaften Sätzen“ bejaht.¹⁴⁸⁹ Zumeist genügte ein „altersgemäßer Eindruck bei der Verhandlung“ zur Bejahung der Strafreife.¹⁴⁹⁰ Berichte der JGH lagen nur in 9 dieser 22 Fälle vor. In 5 dieser neun Berichte wurde von der JGH auch die „Strafreife erwähnt und in einem Satz als gegeben angenommen. ... Eine kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Aspekten der Strafreife fand in keinem JGH-Bericht statt.“¹⁴⁹¹ Eine zusätzliche Auswertung von 10 Verfahren, in denen die Jugendlichen zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren, führte zu keinem wesentlich anderen Ergebnis. Nur in einem Fall wurde ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten angefordert, in dem ausführlich § 20 StGB erörtert wurde; die auch in Auftrag gegebene Prüfung von § 3 JGG erfolgte in einem Satz.¹⁴⁹² In allen anderen 9 Fällen wurde § 3 JGG „jeweils in einem Nebensatz als gegeben angenommen“.¹⁴⁹³

Schulz untersuchte im Zeitraum von 1987-1996 alle 65 Urteile, in denen die Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt worden waren, fast ausschließlich wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte,¹⁴⁹⁴ insbesondere Mord. Durch diese 65 Urteile wurden 74 Personen verurteilt, davon waren 51 Heranwachsende und 23 Jugendliche. 18 der 23 Jugendlichen waren bereits 17 Jahre alt,¹⁴⁹⁵ was freilich von den Anforderungen von § 3 JGG nicht entbindet. Entgegen der Annahme, zumindest in diesen Fällen der Schwerstkriminalität und im Hinblick auf die Verhängung der Jugendhöchststrafe, werde § 3 JGG eingehend geprüft und begründet, fand eine derartige Begründung überwiegend nicht statt: „Von den 21 Urteilen, durch die die insgesamt 23 Jugendlichen verurteilt wurden, wurde nur in zwei (I) Urteilen umfassend unter § 3 JGG subsumiert. In sechs weiteren Urteilen wurden zumindest Sachverständige zu der Beurteilung hinzugezogen. In den anderen Urteilen fanden sich keine oder nur geringe Bezugnahmen auf § 3 JGG. Das negative Extrembeispiel war die Feststellung in einem Urteil: »Er [der Täter] war zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen, § 3 S. 1 JGG. Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Reiferückstände haben sich nicht ergeben.« ... (in) sechs Fällen, in denen lapidar die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG bejaht wurde, (wurde) eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB - in der Regel wegen anderen seelischen Abartigkeiten in Form der Soziopathie - angenommen, was

1487 Lemm 2000, S. 45.

1488 Vgl. Lemm 2000, S. 45.

1489 Lemm 2000, S. 46.

1490 Lemm 2000, S. 46.

1491 Lemm 2000, S. 45.

1492 Vgl. Lemm 2000, S. 46.

1493 Lemm 2000, S. 47.

1494 Nur fünf Täter waren nicht wegen eines Tötungsdelikts verurteilt worden (Schulz, H. 2000, S. 98).

1495 Schulz, H. 2000, S. 120.

zumindest hätte Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG wecken können und müssen.“¹⁴⁹⁶ In zwei anderen Urteilen hieß es lediglich „an der Strafreife der Jugendlichen nach § 3 JGG war nicht zu zweifeln“ oder „die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG stand außer Frage.“¹⁴⁹⁷

Anhaltspunkte für eine Änderung der Gerichtspraxis fanden sich also nicht. Die diese Befunde zusammenfassenden Beurteilungen in der Literatur sprechen deshalb zutreffend von „Verweigerung“¹⁴⁹⁸, „weitgehender Nichtbeachtung“¹⁴⁹⁹, von „Nichtbeachtung“¹⁵⁰⁰ bzw. von einer Praxis, § 3 JGG „nicht zu »praktizieren«“.¹⁵⁰¹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird "nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Befunde, insbesondere solcher, die einen biologischen Hintergrund aufweisen oder per Intelligenzquotient quantifizierbar sind (verneint). Eine eher oberflächliche Perspektive der Beurteilung wird auch darin deutlich, dass neuere Befragungsergebnisse die »verstandesmäßige Einsicht« als zentralen Maßstab der Justizpraktiker ausweisen ... Unverkennbar ist im Übrigen, dass § 3 S. 1 JGG häufig ergebnisorientiert angewandt wird. Bei längerer krimineller Vorgeschichte vor dem 14. Lebensjahr warten die Behörden manchmal geradezu auf den 14. Geburtstag, um endlich das Instrumentarium des JGG zur Verfügung zu haben.“¹⁵⁰²

Die (fast) fehlende Bedeutung von § 3 JGG in der Gerichtspraxis überrascht insofern, als in Handbüchern sowohl für die Jugendgerichtshilfe¹⁵⁰³ als auch für Strafverteidiger darauf hingewiesen wird, entsprechende Untersuchungen anzuregen. Für Strafverteidiger gibt es nicht nur Muster für Beweisanträge,¹⁵⁰⁴ sondern auch Hinweise auf konkrete Fallgruppen, in denen § 3 JGG vor allem geprüft werden sollte:

- „wenn der Täter erst 14 oder 15 Jahre alt ist - je jünger ein Täter ist, desto eher können Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG bestehen,
- wenn schon in strafunmündigem Alter begonnene Straftaten fortgesetzt werden,
- wenn es um »komplizierte Straftatbestände« geht (z.B. Verstöße gegen das PflVG, Bestechung, Hehlerei, Betrug),
- bei Fahrlässigkeitstaten, dort insb. bei unbewusster Fahrlässigkeit,
- bei Diebstahlstaten, wenn der Jugendliche durch aggressive Werbung verführt wird,
- bei Straftaten, die aus dem Spiel heraus entstanden sind,

1496 Schulz, H. 2001, S. 315 f. Vgl. auch ausführlich mit Beispielen Schulz, H. 2000, S. 118 ff.

1497 Schulz, H. 2000, S. 119.

1498 Streng 2016, Rdnr. 52; Streng 2014a, S. 436.

1499 Albrecht, P.-A. 2000, S. 99.

1500 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 42. Dieser Vorwurf treffe bereits die Jugendgerichtshilfe.

1501 Ostendorf 2016c, Grdl. z. § 3, Rdnr. 5.

1502 Streng 2014a, S. 436.

1503 Vgl. Klier et al. 2002, S. 172; Trenczek/Goldberg 2016, S. 302: "... von den Fachkräften der Jugendämter (kann) erwartet werden (die Justiz tut dies auf jeden Fall), zur strafrechtlichen Verantwortungsreife eines jungen Menschen ... fachlich Stellung zu nehmen ... Denn sie (und nicht die Justiz) sind diejenigen, die in aller Regel über entwicklungspsychologische Kenntnisse und diagnostische Kompetenzen verfügen und hierüber eine fachlich angemessene (Vor-)Einschätzung geben können sollten, zumal ein Sachverständigengutachten aus ökonomischen und Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nur bei schweren Tatvorwürfen eingeholt wird."

1504 Böttcher/Müller 2008, S. 1948; Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 272.

- bei einer Straftat aus einem für den jungen Menschen schwer zu bewältigenden Konflikt heraus,
- bei Taten junger Ausländer oder Flüchtlinge bzw. bei Taten, die aus Kulturkonflikten heraus begangen werden,
- bei Straftaten, die junge Täter zusammen mit ihren Eltern oder älteren Geschwistern auf deren Veranlassung hin begehen,¹
- bei Intelligenzminderung oberhalb der Schwelle psychiatrischer Diagnosen,
- wenn ein junger Mensch schwere Sozialisationsdefizite aufzuweisen hat,
- wenn die Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Bezug zu Entwicklungsproblemen (Pubertät) des Täters haben."¹⁵⁰⁵

Auf spezifische Sondersituationen, die einen Verantwortlichkeitsausschluss nahelegen, hat Streng¹⁵⁰⁶ hingewiesen:

- "Defizitäre Sozialisation durch inkompetente oder unwillige Erziehungspersonen im Rahmen sonstiger sozialer Isolierung, wodurch eine altersangemessene ethisch-moralische Entwicklung erheblich behindert wird.
- Defizite in der Erfassung komplexer Rechtsgüter als Folge mangelnder Reife und Lebenserfahrung; hier wird bedeutsam, dass die Verantwortungsreife für jede Tat gesondert zu prüfen ist und gerade bei Tatbeständen mit komplexen Verbotsstrukturen oder mit abstrakten Schutzgütern die Einsichtsreife zurückhaltend zu bejahen ist.
- Behinderung der Norminternalisierung im Rahmen des Aufwachsens in »Kulturkonflikt«-Konstellationen, wie sie sich für in Deutschland aufwachsende Ausländer-Kinder ergeben können.
- Fehlende Rollendistanz infolge entwicklungsbedingt starker Einbindung in Gruppen mit entsprechenden Abhängigkeiten von Weisungen und Gruppendruck; man denke an die Abhängigkeit des Kindes von den Eltern und an die Einbindung in peer-groups.
- Das Fehlen hinreichender Hemmungsleistungen gegenüber entwicklungsbedingten Antriebssteigerungen; hier wird insb. die Problematik des sich entwickelnden Sexualtriebs benannt."

2.3.2 Expertenbefragung zur Anwendung von § 3 JGG

Um zu erfassen, wie die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte zu ihrer Beurteilung gelangt sind, führten Köhnken et al. eine schriftliche Befragung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Strafverteidigern und der Jugendgerichtshilfe in mehreren Bundesländern

1505 Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 42. In der Voraufgabe (Zieger 2013, Rdnr. 42) waren noch als weitere Fallgruppen genannt:

"wenn – wie beim Warenhausdiebstahl – der Geschädigte völlig anonym bleibt und die Waren verlockend für den Zugriff bereitgestellt waren,
bei Taten, die in der Umgebung des Jugendlichen allgemein üblich oder Ausdruck von Rivalitätskämpfen sind (Wegnahme einer Jacke, die zu tragen eine andere Gruppe beansprucht)."

1506 Streng 1997b, S. 382.

durch, an der insgesamt 716 Personen teilgenommen haben.¹⁵⁰⁷ Eine Teilstichprobe wurde anschließend vertiefend befragt. Aus den bislang veröffentlichten ausgewählten Ergebnissen der Fragebogenerhebung sind vor allem bemerkenswert:

- § 3 JGG wurde „im Mittel 4,5 Mal während des gesamten bisherigen Berufslebens“ verneint, also äußerst selten.¹⁵⁰⁸
- Zwischen den Berufsgruppen bestehen große Unterschiede in der Einschätzung des Anteils strafmündiger Jugendlicher. Richter und Staatsanwälte halten 14 Jahre alte und ältere Jugendliche zu über 90 % für verantwortlich, Schöffen dagegen nur 44 % der 14-Jährigen und noch ein Drittel der 19-Jährigen, Strafverteidiger sogar nur 56 % der 14-Jährigen und 22 % der 19-Jährigen.¹⁵⁰⁹
- Die Auffassungen zur Altersgrenze variieren stark zwischen den Berufsgruppen.¹⁵¹⁰ Gut zwei Drittel der Befragten halten die Altersgrenze von 14 Jahren für genau richtig. 87,5 % der Richter und 87 % der JGH sind dieser Auffassung und immerhin noch 76,5 % der Staatsanwälte. Aber nur 41,5 % der Schöffen meinen dies ebenfalls, fast die Mehrheit (46,7 %) der Schöffen hält die Altersgrenze für „zu hoch“. Diese Einschätzung dürfte vermutlich in Zusammenhang stehen mit einer weit verbreiteten Vorstellung von der Notwendigkeit einer Bestrafung. Ebenfalls für „zu hoch“ halten die Altersgrenze – allerdings mit deutlichem Abstand zu den Schöffen – 19,1 % der Staatsanwälte und 14,3 % der Strafverteidiger. Anteilsmäßig noch mehr Strafverteidiger, nämlich 15,6 %, halten die Altersgrenze für „zu niedrig“.
- Entsprechend der geringen Bedeutung, die § 3 JGG in der bisherigen Berufspraxis der Befragten hatte, wird das Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen von 96,2 % der Staatsanwälte, 87,8 % der Richter und 87,2 % der JGH „eher als der Ausnahmefall“ angesehen.¹⁵¹¹ Dagegen sehen dies nur 54,8 % der Strafverteidiger und 41,6 % der Schöffen so.
- Trotz der geringen praktischen Bedeutung des § 3 JGG wünscht sich fast niemand der Befragten (insgesamt: 0,3 %) eine Streichung dieser Norm.¹⁵¹² Allerdings wird vielfach eine Reform für erforderlich gehalten, wobei sich insgesamt die Hälfte (53 %) für eine exemplarische Konkretisierung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausspricht, und zwar überproportional die JGH (70,5 %) und die Schöffen (63,9 %), während Richter (32,5 %) und Staatsanwälte (30 %) dies eher selten wünschen.¹⁵¹³
- Eine Begründungspflicht für die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuerlegen, wird erwartungsgemäß von 71 % der Strafverteidiger bejaht, aber nur 22 % der Richter und 11,5 % der Staatsanwälte sind dieser Auffassung.¹⁵¹⁴ Dass der Zwang

1507 Köhnken et al. 2012a, S. 137 ff.; Köhnken et al. 2012b, S. 493 ff.; vgl. auch den Zwischenbericht aus dem Jahr 2010 (Köhnken et al. 2010). Die Befunde sind inzwischen eingehend dokumentiert bei Barnikol 2012.

1508 Köhnken et al. 2012a, S. 142.

1509 Köhnken et al. 2012a, S. 143. Köhnken et al. 2012b, S. 505. Vermutet wird, dass der geringe Anteil der von den Strafverteidigern für strafmündig gehaltenen Jugendlichen damit zusammenhängt, dass diese regelmäßig nur bei schweren Fällen eingeschaltet werden. Diese Erklärung gilt indes nicht für Schöffen, die – in Schöffengerichtssachen - prinzipiell dieselben Fälle wie Berufsrichter kennenlernen.

1510 Köhnken et al. 2012a, S. 145, Tabelle 2. Köhnken et al. 2012b, S. 506, Tabelle 2. Die Angaben zur Gesamtgruppe wurden aufgrund der in den Tabellen enthaltenen Angaben berechnet.

1511 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 5; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 5.

1512 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 11; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 11.

1513 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 3; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 3.

1514 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 7; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 7.

zu zusätzlicher Begründung im „Massengeschäft“ zu Floskeln führt, die niemandem nützen, vertreten dementsprechend auch 82,9 % der Richter und 86,5 % der Staatsanwälte. Obwohl sich die Strafverteidiger mit großer Mehrheit für eine Begründungspflicht ausgesprochen haben, sind selbst 61,3 % der Verteidiger der Auffassung, dass dies zu Floskeln führen dürfte.

- Mit Ausnahme der Schöffen (25,8 %) sind die Befragten mehrheitlich der Auffassung, die jugendhilferechtlichen und zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten seien bei nicht gegebener strafrechtlicher Verantwortung ausreichend. Bei den Richtern stimmen 63,4 % dieser Aussage zu, bei der JGH 59 %, bei den Staatsanwälten 55,8 % und bei den Strafverteidigern 58,1 %.¹⁵¹⁵
- Beachtlich viele Richter (41,5 %), Jugendgerichtshelfer (42,9 %) und Staatsanwälte (36,5 %) sind der Auffassung, „jugendliche Bagatellkriminalität sollte nicht verfolgt werden, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist“.¹⁵¹⁶ Dass diese Anteile bei den Strafverteidigern (51,6 %) noch höher sind, überrascht nicht.

Die Interviews ergaben wichtige Hinweise darauf, wie die derzeitige defizitäre Situation verbessert werden könnte. Festgestellt wurde u.a.

- „Es findet offenbar nur eine sehr eingeschränkte oder gar keine aktive Suche nach Informationen statt, die für die Reifebeurteilung bedeutsam sein können. Stattdessen wird eine passive Grundhaltung deutlich. Wenn Informationen von anderer Stelle präsentiert werden, nimmt man sie zur Kenntnis. Wenn nicht, sucht man nicht selbst nach den fehlenden Erkenntnissen.“
- Zweifel an der Verantwortlichkeit kommen überhaupt nur auf, wenn Informationen über extreme Abnormitäten (meistgenanntes Beispiel: »Geistige Behinderung«) vorliegen. Erst wenn in derartigen Extremfällen Zweifel an der Verantwortlichkeit aufkommen, wird aktiv nach weiteren Informationen zur Verantwortungsreife gesucht.
- Die Beurteilung geschieht sehr verstreut, wobei eine Tendenz zu bestehen scheint, sich gegenseitig aufeinander zu verlassen und entsprechend möglicherweise die Entscheidungsverantwortung weiterzuschieben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe).¹⁵¹⁷

Bei diesem Verständnis von § 3 JGG setzt Abhilfe dementsprechend voraus, dass Informationen zur Beurteilung der Verantwortungsreife in einem frühen Stadium erhoben werden müssen. „Es wird demnach zu untersuchen sein, welche Institution (JGH, Polizei, gegebenenfalls Sachverständige) welche Informationen bereits während des Ermittlungsverfahrens erheben kann. Hierfür müssen ihnen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer, psychodiagnostischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse Orientierungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Erstellung derartiger Orientierungshilfen sowie deren systematische Evaluation in der Justizpraxis ist Gegenstand der geplanten weiteren Forschungsarbeiten.“¹⁵¹⁸

1515 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 9; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 9.

1516 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 10; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 10.

1517 Köhnken et al. 2012a, S. 147 f. ; Köhnken et al. 2012b, S. 507, 509.

1518 Köhnken et al. 2012a, S. 149; Köhnken et al. 2012b, S. 510.

Statt dieser empirischen Kriterien wird freilich auch eine sozial-normative Gesamtbeurteilung vorgeschlagen, vergleichbar § 20 StGB. "Diese erlaubt eine typisierende Betrachtungsweise unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sofern Reifungsdefizite nicht naheliegen."¹⁵¹⁹

1519 Schöch 2001b, S. 138 f.:

2.4 Zusammenfassung

1. Die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit war im RStGB 1871 auf das 12. Lebensjahr festgesetzt worden. Die schon damals geforderte Anhebung auf das 14. Lebensjahr erfolgte erst mit dem RJGG 1923. Der 1931 im Rechtsausschuss des Reichstags gefasste Beschluss, die Strafmündigkeit mit 16 Jahren beginnen zu lassen, kam nicht mehr zur parlamentarischen Beratung. Das kriminalpolitische Pendel schlug nach 1933 in die andere Richtung. 1943 wurde die Strafbarkeitsgrenze erneut auf das 12. Lebensjahr abgesenkt, was u.a. mit dem kriminalpolitischen Ziel begründet wurde, eine rassenbiologische Auslese ermöglichen zu können. Das JGG 1953 hob die Strafmündigkeit erneut auf das 14. Lebensjahr an.

2. Die Diskussion um die "richtige" Altersgrenze ist auch nach 1953 nicht zur Ruhe gekommen. Einerseits wurde wiederholt von großen Teilen der Wissenschaft, aber auch von Teilen der Politik, z.B. der Konferenz der Jugendminister im Jahr 1980, eine Anhebung der Strafmündigkeit (oder auch nur der Bestrafungsmündigkeit) auf 16 Jahre gefordert, andererseits sprachen sich vor allem Teile der Politik, insbesondere in den 1990er Jahren, für eine Absenkung auf 12 Jahre aus.

3. Die Altersgrenze von 14 Jahren blieb seit 1953 unverändert. Verfahrensökonomische Gründe, empirische Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, kriminologische Einsichten über Jugendkriminalität und über Strafwirkungen sowie kriminalpolitische Erwägungen zu verfügbaren Alternativen im Kinder- und Jugendhilfebereich sprechen jedenfalls gegen eine Absenkung und eher für eine Heraufsetzung. Bereits 1993 erschien es deshalb Frehsee "bemerkenswert", dass "angesichts der drastischen Veränderungen der Lebensverhältnisse, der Phasenverschiebung von Jugend, der konzeptionellen Wandlungen kriminologischer Verständnisweisen von Jugenddelinquenz, auch angesichts der Tatsache, dass die nächsthöhere Altersgruppe der Heranwachsenden durch Gesetzgebung und Rechtspraxis eine fortschreitende Herausnahme aus der vollen Haftung des Allgemeinen Strafrechts erfahren hat, ... der Ansatz strafrechtlicher Inpflichtnahme zwischen Kindheit und Jugend über 70 Jahre hinweg unverändert geblieben ist."¹⁵²⁰

4. Normativ fordert § 3 JGG, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher im Einzelfall geprüft, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit positiv festgestellt und dies im Urteil begründet wird. Alle empirischen Untersuchungen zeigen indes, dass die Praxis diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Selbst in Fällen der Verhängung der Jugendhöchststrafe wurde, einer Aktenanalyse sämtlicher Verfahren zwischen 1987-1996 zufolge, in mehr als der Hälfte der Fälle nicht oder nur in geringem Maße auf § 3 JGG Bezug genommen. Diese weitgehende Nichtbeachtung beruht u.a. auf dem Fehlen verbindlicher Kriterien zur Bestimmung der Reife sowie der Schwierigkeit, angesichts einer zumeist diskontinuierlich verlaufenden Entwicklung bis zum Untersuchungszeitpunkt auf den Reifezustand zum Tatzeitpunkt zu schließen.

5. Bei unveränderter Fassung von § 3 JGG ist es deshalb notwendig, bereits in einem frühen Ermittlungsstadium Informationen zur Beurteilung der Verantwortungsreife zu erheben. Hierzu müssten ferner geeignete Orientierungshilfen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer, psychodiagnostischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet und evaluiert werden.

1520 Frehsee 1993, S. 379.

6. Alternativ wäre freilich für § 3 JGG eine sozial-normative Gesamtbetrachtung möglich, die eine typisierende Betrachtungsweise erlauben würde.

3. Heranwachsende im deutschen Jugendstrafrecht

3.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – die rechtlichen Rahmenbedingungen

3.1.1 Partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – der Weg zur gegenwärtigen Regelung und Sanktionierungspraxis

Das JGG 1923 galt nur für Jugendliche, also für Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren.¹⁵²¹ Schon damals war freilich die Erstreckung auf die Heranwachsenden gefordert worden.¹⁵²² In den „Eisenacher Vorschlägen“ der IVK von 1891 war als obere Grenze der bedingten Strafmündigkeit 20 Jahre vorgesehen gewesen. 1902 hatte Franz von Liszt in seinem Gutachten für den 20. Deutschen Juristentag die Erweiterung der Altersgrenzen von 12 und 18 Jahren auf 14 und 21 Jahren gefordert.¹⁵²³ 1924 stimmte der 6. Deutsche Jugendgerichtstag einstimmig der Entschließung zu: „Die Erstreckung der Grundsätze des neuen Jugendstrafrechts auf die 18- bis 20jährigen muss als nächste Aufgabe bezeichnet werden. Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wird mit alsbaldiger Prüfung der in dieser Richtung erforderlichen Maßnahmen beauftragt.“¹⁵²⁴ Auch hier ging die praktische (Teil-)Anerkennung der gesetzlichen Regelung voraus. „Bereits Anfang 1925 beginnt man bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, die Einzelrichterstrafsachen gegen 18- bis 21jährige Angeklagte dem Jugendgericht zuzuweisen. Viele Gerichte übernehmen diese Praxis durch entsprechende Geschäftsverteilung. Das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der Delinquenten ist dem des JGG angenähert und entspricht der bisherigen Erfahrung mit jugendlichen Straftätern.“¹⁵²⁵ Erstmals im „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ von 1930 war die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG vorgesehen gewesen.¹⁵²⁶ Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz. „Auch der nationalsozialistische Gesetzgeber hat sich nicht dazu entschließen

1521 Dies galt freilich nur materiellrechtlich. Formellrechtlich konnte die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, dass sie bei Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber noch jünger als einundzwanzig Jahre waren, beim Jugendgericht Anklage erhob (§ 17 Abs. 2 JGG 1923).

1522 Vgl. oben VI., 2.2; Kraft 2004, S. 34 ff.

1523 Liszt 1905d, 397.

1524 DVJJ 1925, S. 56. Vgl. ferner mit Nachweisen zum Diskussionsverlauf Ackermann 2009, S. 143 ff.

1525 Kraft 2004, S. 74.

1526 Art. 72, Ziff. 11, sah folgenden neuen § 19a JGG vor:

„Hat jemand, der achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende besondere Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe ist auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen, statt auf lebenslanges Zuchthaus kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren, statt auf lebenslange Einschließung auf Einschließung von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

Sind zeitige Freiheitsstrafen angedroht, so können sie nach § 73 Satz 3 bis 5 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs auch dann gemildert werden, wenn keine besonderen Milderungsgründe vorliegen. § 10 Abs. 1, 2 gilt entsprechend.

Auf Sicherungsverwahrung darf nicht erkannt werden.

Hält das Gericht nach der Persönlichkeit des Beschuldigten Erziehungsmaßregeln für angemessen, so gelten die Vorschriften der § 5 Abs. 2, §§ 7, 8 entsprechend. Hält das Gericht die Unterbringung des Beschuldigten in einer Erziehungsanstalt für ausreichend, so kann es von Strafe absehen. § 9a gilt entsprechend.“

können, für die Heranwachsenden eine Sonderregelung vorzusehen, weil ihm das ganze Problem wegen der Zugehörigkeit der meisten jungen Leute zur Wehrmacht oder zu wehrmachtähnlichen Formationen nicht besonders dringlich erschien.¹⁵²⁷ Die Diskussion um die sog. „Halberwachsenen“ wurde freilich nach 1933 mit einer anderen Zielrichtung geführt. Im Gegensatz zu den „Verweichlichungstendenzen“ in der Weimarer Zeit soll der delinquente Heranwachsende zu einem „tauglichen Glied der Volksgemeinschaft“ erzogen werden.¹⁵²⁸ Immerhin gab es einzelne gesetzliche Regelungen, die zu einer Anwendung jugendstrafrechtlicher Regelungen auf die Halberwachsenen führten.¹⁵²⁹

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1952 wurden die Forderungen nach Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht wieder aufgegriffen.¹⁵³⁰ Die Beschränkung des Jugendstrafrechts auf Jugendliche erschien zu eng, einerseits „weil die Besonderheiten einer nicht abgeschlossenen Entwicklung, die Adoleszenzphase, vielfach bis deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreiche ... (andererseits) in Wahrnehmung einer besonderen Verantwortung für die durch die Kriegs- und Nachkriegswirren erschütterte junge Generation.“¹⁵³¹ Der Forderung nach einer vollständigen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kam der Gesetzgeber allerdings nicht nach, weil zum einen Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit erhoben wurden und zum anderen erprobt werden sollte, ob die Erkenntnisse zur Dauer der Adoleszenzphase bei einer nicht mehr von Kriegswirren beeinflussten „Entwicklung der Jugend ... in normalen Bahnen“¹⁵³² aufrechtzuerhalten seien. Befürchtet wurde auch, Jugendrichter würden durch die Anwendung von Allgemeinem Strafrecht bei einem Teil der Jugendlichen spezifisch jugendstrafrechtlichen Erwägungen entfremdet. Dem wurde entgegengehalten, "durch eine Spezialausbildung der Richter an den Jugendgerichten auf dem Gebiete der Jugendkriminologie, des Jugend-Kriminalrechts und der Jugendfürsorge" würden "höchstwahrscheinlich im Gegenteil die sozialkonstruktiven Überlegungen des Jugendstrafrechts auch auf die Behandlung solcher Heranwachsender abfärben werden, die nach Allgemeinem Strafrecht abzuurteilen sind."¹⁵³³

1527 BT-Drs. 1/3264, S. 36; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 187. Nach Sieverts (1952, S. 254) ist die "Möglichkeit, die Grundsätze des Jugendstrafrechts auch auf gewisse Gruppen von 18- bis 21jährigen Tätern anzuwenden, ... während des Krieges auf Einspruch der Wehrmacht bis auf die Zeit nach dem Kriegsende bewußt zurückgestellt worden, obwohl gerade diese Reform als besonders dringlich seit Jahrzehnten in den Fachkreisen empfunden wurde."

1528 Schaffstein 1937a, S. 347.

1529 Maßgebend war das Alter der Tat (§ 1 Abs 1 RJGG 1943) und nicht mehr das Alter zum Zeitpunkt der Anklageerhebung (§ 17 JGG 1923). Lag bei Taten, die teils im Jugend-, teils im Halberwachsenenalter verübt worden waren, der Schwerpunkt bei den im Jugendalter verübten Taten, war Jugendstrafrecht anwendbar (§ 15 RJGG 1943). Auch bei über 18-Jährigen konnten Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe im Jugendgefängnis vollzogen werden (§ 65 Abs. 3 RJGG 1943). Aufgrund der AV. d. RJM. vom 14.01.1944 konnte die Staatsanwaltschaft Halberwachsene vor dem Jugendrichter anklagen, "wenn der Beschuldigte offenbar noch nicht die Reife eines Achtzehnjährigen hat, oder wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt" (abgedruckt bei Peters 1944, Nr. 12, S. 307).

1530 Vgl. nur die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs (Ratsch 1952, S. 211), die Forderung des Marburger Jugendgerichtstages 1956 (vgl. DVJJ 1959, S. 161), die Denkschrift der DVJJ über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen-Strafrechtsreform (Schüler-Springorum 1964, S. 4 ff.) sowie die Denkschrift der DVJJ über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger (DVJJ 1977a).

1531 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach et al. vom 27.11.2003 (BT-Drs. 15/2102), S. 2.

1532 BT-Drs. 1/3204, S. 37.

1533 Sieverts 1952, S. 256.

Nach § 105 Abs. 1 JGG finden die meisten Vorschriften des materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende Anwendung, wenn diese nach einer „Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ... zur Zeit der Tat ... (in ihrer) sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen“ gleich standen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder wenn „es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“ (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Inwieweit die Vorschriften des JGG über die Gerichtsverfassung (§§ 33 ff. JGG), das Strafverfahren (§§ 43 ff. JGG) und die Strafvollstreckung (§§ 82 ff. JGG) auf Heranwachsende anwendbar sind, bestimmt sich nach §§ 107 ff. JGG. Auf Täter, die zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr vollendet haben, kommt uneingeschränkt das Allgemeine Strafrecht zur Anwendung.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG wesentlich gefördert.¹⁵³⁴ Nach ihr steht ein Heranwachsender einem Jugendlichen i.S. von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG gleich, wenn in ihm noch in erheblichem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind,¹⁵³⁵ er sich also noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befindet und noch nicht die für einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren hat.¹⁵³⁶ Eine Jugendverfehlung liegt vor, wenn die Tat eine aus den Antriebskräften der Entwicklung resultierende Entgleisung ist¹⁵³⁷ oder wenn die Tat nach ihrem äußeren Erscheinungsbild oder nach den Beweggründen des Täters Merkmale jugendlicher Unreife aufweist.¹⁵³⁸ Von vornherein wird kein Deliktsbereich ausgeschlossen. Bei der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende besteht nach der Rechtsprechung kein Regel-Ausnahme-Verhältnis.¹⁵³⁹ Kann nicht festgestellt werden, ob der Heranwachsende einem Jugendlichen gleich stand, ist das Jugendstrafrecht anzuwenden.¹⁵⁴⁰

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht – entgegen Annahmen in Teilen der Politik und der Literatur¹⁵⁴¹ – dem historischen Gesetzgeber.¹⁵⁴² Denn dieser unterschied zwischen den durch den Krieg und dessen Folgen in ihrer Entwicklung gestörten jungen Menschen und den „normal entwickelten Heranwachsenden“, bezüglich derer aber erkannt wurde, dass bei einem „beachtlichen Teil“, der „wesentlich größer“ sei „als gemeinhin angenommen“, die „sittliche und charakterliche Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist“.¹⁵⁴³ Wenn eine solche Spät- oder Fehlentwicklung vorliege oder wenn der Heranwachsende eine unverkennbare Jugendverfehlung begehe, werde die Anwendung des Jugendstrafrechts zwingend. Als Spätentwicklung sollte jede Verzögerung des

1534 Vgl. Laue 2017 mit einem guten Überblick über die Rechtsprechung des BGH zu § 105 JGG.

1535 BGHSt 12, 116 (118), 22, 41 (42), 36, 37.

1536 BGHSt 36, 37, 39, 40.

1537 BGHSt 8, 90 (92).

1538 BGHSt 36, 37, 39.

1539 BGHSt 12, 116, 118; 36, 37.

1540 BGHSt 12, 116, 118; 36, 37, 40.

1541 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 225; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 2.

1542 Sieverts teilte 1952 mit: "Das BJM rechnet damit, daß die Anwendung dieses neuen § 20, Absatz 1, JGG dazu führen wird, daß ungefähr die Hälfte aller Heranwachsenden nach den Grundsätzen des Jugendstrafrechts von den Jugendgerichten behandelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob diese Annahme richtig ist oder ob der Optimismus der Jugendfürsorgekreise Recht behält, daß es sehr rasch noch ein sehr viel größerer Prozentsatz werden wird. Das BJM legte in allen Beratungen Wert auf die Feststellung, daß es sich, falls in der Praxis die jugendstrafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden die Regel werden sollte, für eine Gesamtreform den radikalen Lösungen des Berliner und Godesberger Entwurfs nicht verschließen werde" (Sieverts 1952, S. 255).

1543 BT-Drs. 1/3264, S. 36.

Reifeprozesses zu verstehen sein, „die auf biologischen Gründen beruhen oder durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit verursacht sein kann.“¹⁵⁴⁴ „Geistig und charakterlich normal entwickelte Heranwachsende“ sollten dagegen „grundsätzlich“ wie Erwachsene behandelt werden. Die Gesetzesbegründung wies zutreffend darauf, dass es damals „an zuverlässigen Unterlagen (gefehlt habe), die es gestatten, auf längere Sicht das Verhältnis der unreifen Heranwachsenden zu denen, die den Erwachsenen gleichstehen, auch nur annähernd genau zu bestimmen.“¹⁵⁴⁵ Deshalb wies die Gesetzesbegründung darauf hin, dass „der Entwurf alle Möglichkeiten eröffnet, die ... mit der Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden angestrebt werden. Es wird dem Richter lediglich verboten, das Gesetz schematisch anzuwenden. Er ist vielmehr gezwungen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen“.¹⁵⁴⁶ Mit § 105 JGG wurde die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht; ein Regel-Ausnahme-Verhältnis war nicht vorgesehen.¹⁵⁴⁷

3.1.2 Einbeziehung oder Herausnahme von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – konträre Reformforderungen

3.1.2.1 Empirische Grundlagen zum Verständnis der sog. „Heranwachsendenphase“

Dass § 105 Abs. 1 JGG, eine der „problematischsten Bestimmungen des deutschen Strafrechts“¹⁵⁴⁸, schon seit mehr als einem Jahrzehnt im Mittelpunkt der jugendkriminalpolitischen Diskussion steht, überrascht nicht. Denn die Norm wirft ungelöste und offenbar unlösbare Anwendungsprobleme auf.¹⁵⁴⁹ Sie wird in der Praxis bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen äußerst ungleich angewendet. Die ihr zugrunde liegenden entwicklungspsychologischen Annahmen sind überholt. Die Übergangsphase vom Jugend- in das Erwachsenenalter hat sich gegenüber den 1950er und 1960er Jahren noch weiter verlängert. Die Lebensphase Jugend mit ihren psycho-sozialen Entwicklungsaufgaben hat sich zunehmend ausgedehnt und umfasst heute "etwa die Zeitspanne von 12 bis 25 Jahren."¹⁵⁵⁰ Dass Reformbedarf besteht, ist deshalb weithin unbestritten; höchst kontrovers ist hingegen die Richtung der vorgeschlagenen Reform.¹⁵⁵¹

Vielfach wird angenommen, der historische Gesetzgeber habe die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende als Ausnahme vorgesehen gehabt. Wie die Ge-

1544 BT-Drs. 1/3264, S. 36.

1545 BT-Drs. 1/3264, S. 37.

1546 BT-Drs. 1/3264, S. 37.

1547 Ebenso BT-Drs. 15/2102, S. 2; Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, S. 20.

1548 Schaffstein 1995, S. 1577.

1549 Die „Marburger Richtlinien“ oder der von Busch entwickelte Entscheidungsalgorithmus (Busch/Scholz 2003; Busch 2006a; Busch 2006b) geben lediglich Anhaltspunkte. Der Entscheidungsalgorithmus beansprucht, „erstmalig beide Eingangsmerkmale des § 105 JGG sowohl umfassend zu erfassen ... als auch differenzierter als in den Marburger Richtlinien ... zu operationalisieren“ (Busch 2006a, S. 196). Vorausgesetzt wird ein Gutachter, der „auf einen elaborierten Fundus (rechts)psychologischen Fachwissens zurückgreifen können“ muss (Busch 2006a, S. 203; Busch 2006b, S. 271). In der Alltagspraxis der Gerichte ist dieser Entscheidungsalgorithmus praktisch nicht verwendbar.

1550 Quenzel 2017, S. 132.

1551 Vgl. statt vieler die Nachweise bei Dölling 2009, S. 119 ff.; Dünkel 2002c; Dünkel 2003a; Dünkel 2003b, S. 19 ff.; Pruin 2007, S. 239 ff.; Pruin 2008, S. 317 ff.; Walter, M. 2007a, S. 503 ff.

setzesmaterialien zeigen, ist dies in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.¹⁵⁵² Es war damals gerade nicht die Meinung, „normalerweise (und mehrheitlich) seien die Heranwachsenden ... »normal« entwickelt mit der Folge der Behandlung wie Erwachsene.¹⁵⁵³ Dass es zu dem mit § 105 JGG gefundenen Kompromiss kam, beruhte auf den damaligen, aber heute überholten Erkenntnissen zum Stand der Entwicklungspsychologie.¹⁵⁵⁴ Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht zutreffend betont: „Der Gesetzgeber der Jahre 1952 und 1953 hatte dabei wohl noch nicht das heute vorherrschende Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- in die Erwachsenenphase vor Augen. Geht man von einer festen Abgrenzbarkeit des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden von dem eines unter 18-Jährigen aus und interpretiert man ein »Gleichstehen« mit einem Jugendlichen als eine Art Zurückbleiben gegenüber Gleichaltrigen, so müsste es sich dabei in der Tat um einen Ausnahmefall handeln. Indes verkennt eine derart formelle Betrachtung die Dynamik des Entwicklungsprozesses und das Fehlen klarer Entwicklungszäsuren.“¹⁵⁵⁵

Die heutige Entwicklungspsychologie geht davon aus, dass es keine eindeutig altersmäßig festlegbaren Phasen (z.B. Lebensphase „Jugend“ oder „Erwachsener“) gibt, die durchlaufen werden, sondern „bestimmte Aufgaben, die im Laufe der individuellen Entwicklung erledigt werden müssen“.¹⁵⁵⁶ „Entwicklungspsychologische Befunde zeigen, dass Heranwachsende speziell in für die Begehung von Straftaten relevanten Persönlichkeitsmerkmalen in der Regel noch nicht mit Erwachsenen gleichzustellen sind.“¹⁵⁵⁷ Neuere psychiatrische Studien weisen nach Nedopil darauf hin, dass „einschneidende Entwicklungsfortschritte ... um die Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zu erwarten (sind), vielmehr sind die Folgejahre durch fließende Übergänge zum Erwachsenenstatus geprägt.“¹⁵⁵⁸ Bei den in Teilen der Praxis immer noch angewandten und in der Kommentarliteratur immer noch aufgelisteten „Marburger Richtlinien“¹⁵⁵⁹ handelt es sich deshalb

1552 Vgl. Dölling 2009, S. 123 f.; Pruin 2007, S. 4 ff.; Walter, M. 2007a, S. 512 f.; Walter, M. 2007c, S. 402 f. Ebenso wiederholt die Bundesregierung: „... kein Regel-Ausnahme-Verhältnis vorgesehen.“ Vgl. die Antworten der Bundesregierung - „Volljährige Personen im Jugendstrafrecht“ (BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 2), „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ (BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 20). Hingewiesen wird stattdessen darauf, dass die vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht den "fortgeschrittenen Erkenntnissen von Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Jugendsoziologie zur Dauer der Adoleszenzphase Rechnung" trage (BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 2), wird auf "das heute vorherrschende Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- in die Erwachsenenphase" sowie auf die "Dynamik des Entwicklungsprozesses und das Fehlen klarer Entwicklungszäsuren" verwiesen (BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21).

1553 Walter, M. 2007a, S. 512.

1554 Pruin 2011a, S. 216 f.; Pruin 2007, S. 183 ff.; Walter, M. 2007a, S. 507: "... das Gesetz (nimmt) auf eine Realität Bezug, von der die einschlägigen Human- und Sozialwissenschaftler sagen (müssen), dass es sie gar nicht gebe. Man treffe »zahllose Abstufungen und Nuancen« der Entwicklung oder eben der fehlenden Entwicklung an, ohne »normale« Reifegrade bestimmen zu können. Das ist inzwischen common sense.“

1555 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21.

1556 Pruin 2007, S. 184; vgl. eingehend Günter 2008; Häßler 2003; Neubacher 2017a, S. 123 ff.

1557 Günter 2008, S. 47.

1558 Nedopil 2007, S. 78. Ebenso Günter 2008, S. 37; Meier et al. 2014, § 105 Rdnr. 7 unter Hinweise auf Befunde der Neurowissenschaft.

1559 Brunner/Dölling 2018, § 105, Rdnr. 5. kritisch Eisenberg 2018, § 105, Rdnr. 23 ff.; Ostendorf 2016c, § 105, Rdnr. 10. Vgl. auch die Modifizierung und Weiterentwicklung durch Esser et al. 1991; Esser 1999, die von Remschmidt/Rössner, in: Meier et al. 2014, § 105, Rdnr. 30 als "empirisch eingehend geprüft und abgesichert" beurteilt werden.

"weniger um Indikatoren für einen jugendgemäßen Entwicklungsabschnitt als um Zuschreibungen bei strafrechtlich registrierten Personen."¹⁵⁶⁰

Auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen wird die Schwierigkeit, wenn nicht gar Unmöglichkeit betont, Beginn wie Ende der Lebensphase Jugend abzugrenzen. Jugendpädagogisch wird deshalb von der "Bewältigungslage Jugend" gesprochen, die sich biografisch sehr unterschiedlich darstellt.¹⁵⁶¹ Hinzu kommt, dass „die Gruppe derjenigen, die mit dem Jugendgericht in Berührung kommen, keineswegs einen repräsentativen Querschnitt der Gleichaltrigenpopulation darstellt, sondern sich überdurchschnittlich oft aus sozial benachteiligten Milieus mit zum Teil schwierigeren Entwicklungsbedingungen rekrutiert.“¹⁵⁶² Junge Erwachsene erhalten zwar inzwischen in einem früheren Alter Rechte (Volljährigkeit, Wahlalter), werden aber ökonomisch und familiär deutlich später, teilweise erst Ende des 2. Lebensjahrzehnts, selbstständig.¹⁵⁶³ Dies spricht für eine möglichst flexible strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit, um die soziale Integration möglichst wenig zu beeinträchtigen. „Kritisch ist danach nicht die Ausdehnung über das 18., vielmehr die Begrenzung auf das 21. Lebensjahr.“¹⁵⁶⁴

Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik sprechen dafür, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kriminalpolitisch vernünftig ist. Mit den differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts ist es eher als mit jenen des Allgemeinen Strafrechts möglich, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange angemessen zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen und punitiven Allgemeinen Strafrechts erhöht die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation. Denn als Rechtsfolgen kämen nur die Geldstrafe oder die (unbedingte oder bedingte) Freiheitsstrafe in Betracht.

3.1.2.2 Forderungen nach regelmäßiger oder vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht

Seit einigen Jahren wird indes von Teilen der Politik unter Hinweis auf die 1974 erfolgte Herabsetzung des Volljährigkeitsalters eingewandt, „es sei nicht einzusehen, warum der Heranwachsende, der mit Eintritt der Volljährigkeit auch im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers erwerbe, im strafrechtlichen Bereich ein Sonderstatus zugewilligt werde (Einheit der Rechtsordnung).“¹⁵⁶⁵

Diesen Einwand hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zutreffend zurückgewiesen: Bei „der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr (wurde) ausdrücklich keine Notwendigkeit gesehen, die Heranwachsenden nunmehr aus dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts herauszunehmen (vgl. Bundestags-

1560 Trenczek/Goldberg 2016, S. 309.

1561 Böhnisch 2015, S. 28.

1562 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21.

1563 1. PSB, S. 478. Eingehend Dünkel/Pruin 2012, S. 15 ff.; diese und weitere Argumente für die volle Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG führt Remschmidt (2015) an.

1564 Walter, M. 2007a, S. 505.

1565 So zuletzt der Abschlussbericht der hessischen Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom August 2008 (<http://www.dvjj.de/download.php?id=1017>), S. 18.

drucksache 7/117, S. 8, 13). Es ging um eine Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten am Rechts- und Wirtschaftsverkehr und eine Emanzipation im familienrechtlichen Bereich; eine Preisgabe von Schutzrechten und Sonderbestimmungen für junge Menschen in anderen Rechtsbereichen sollte damit nicht verbunden sein. ... Das in § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Volljährigkeitsalter ist aber keine für alle Rechte und Pflichten einer Person zwingend geltende Altersgrenze, Grundsätzlich hängen die Altersgrenzen in verschiedenen Rechtsbereichen jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstands und der darauf bezogenen Funktion der Altersgrenze ab. Dementsprechend gibt es in zahlreichen Rechtsgebieten auch über dem 18. Lebensjahr liegende Altersgrenzen, etwa im Waffenrecht, im Personenbeförderungs- und Verkehrsrecht oder im Beamtenrecht. Während es sich bei der Volljährigkeit oder beim Wahlrecht um gesellschaftliche Teilhabe handelt, geht es im Strafrecht um die Frage, bis zu welchem Alter gegenüber jungen Tätern, die sich noch in der Entwicklung befinden, differenziertere und altersangemessenere Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollten als nach Allgemeinem Strafrecht und ab welchem Alter ihnen der gleiche Schuldvorwurf wie älteren Erwachsenen zu machen ist.“¹⁵⁶⁶

Unabhängig davon, dass es hinsichtlich des Alters die viel beschworene Einheit der Rechtsordnung nicht gibt, geht es doch gar nicht um die Frage, ob Heranwachsende bestraft werden, sondern darum, welche Art von Strafrecht und welche Sanktionen für Heranwachsende geeignet und erforderlich sind, um das allgemeine Ziel des Strafrechts, Rechtsgüterschutz, zu erreichen. Dies ist aber keine Frage des Volljährigkeitsalters, sondern eine Frage der empirischen Erkenntnisse zu den Wirkungen von Sanktionen. Auch die Annahme, mit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht werde den Heranwachsenden suggeriert, „dass sie noch nicht völlig verantwortlich für ihre Taten sind,“¹⁵⁶⁷ ist unzutreffend. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch das JGG nicht in Frage gestellt; § 3 JGG, die bedingte Strafmündigkeit, gilt gerade nicht für Heranwachsende. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der nach JGG verurteilten Heranwachsenden bestimmt sich nach denselben Normen wie diejenige der Erwachsenen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wird es von einigen Stimmen als inkonsequent bezeichnet, wenn das elterliche Erziehungsrecht mit Eintritt der Volljährigkeit erlösche, das staatliche, subsidiäre Erziehungsrecht aber nicht.¹⁵⁶⁸ Dagegen hatte bereits das BVerfG in seinem Beschluss vom 13.01.1987 argumentiert, der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, dass das staatliche Erziehungsrecht noch in einem zeitlich wie gegenständlich begrenzten Umfang fortbestehe: „Obschon das Volljährigkeitsalter durch das Neuregelungsgesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) auf 18 Jahre festgesetzt worden ist und folglich das elterliche Erziehungsrecht zu diesem Zeitpunkt erlischt, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass das staatliche Erziehungsrecht in einem sowohl zeitlich als auch gegenständlich begrenzten Umfang noch fortwirkt. Für die zeitliche Begrenzung liefert die Rechtslage einen Anhaltspunkt, die beim Inkrafttreten des Grundgesetzes bestand: Dem damaligen Volljährigkeitsalter (Vollendung des 21. Lebensjahres) stand das Grundgesetz nicht entgegen, mithin auch nicht die jener Rechtslage zugrunde liegende Annahme, daß

1566 BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 3. Eine ausführliche Erörterung dieses Einwandes findet sich auch bei Pruin 2007, S. 253 ff.; Pruin 2008, S. 319, insbes. Abbildung 5 auf S. 320. Vgl. ferner Hoffmann 2008, S. 71 f.

1567 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg „Bessere Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 10.08.2005 <<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1187449/index.html?ROOT=1153239>>.

1568 Landau 2008, S. 220.

junge Menschen bis zu diesem Zeitpunkt erziehungsfähig und -bedürftig sind. Das Grundgesetz verwehrt es daher nicht, bei Tatbeständen nach Art der §§ 1 Abs. 2, 105 JGG - mithin in gegenständlich begrenztem Umfang - die Erziehungshilfe des Staates fortwirken zu lassen. Während triftige Gründe dafür sprechen, das Volljährigkeitsalter generell einheitlich festzulegen, entspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, daß der Reifegrad Jugendlicher unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unterschiedlich sein kann; dies darf vom Gesetzgeber auch bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Seinen Handlungsspielraum hat der Gesetzgeber nicht überschritten, wenn er in fallbezogener Weise im Jugendstrafrecht die Gruppe der Heranwachsenden auch nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters beibehält.¹⁵⁶⁹ Beide Auffassungen beruhen freilich auf der durchaus problematischen Annahme, Grundlage des Jugendstrafrechts sei das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG). Denn damit wird unterstellt, jede Straftat sei Ausdruck einer Entwicklungsgefährdung (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) oder gar einer drohenden Verwahrlosung (Art. 6 Abs. 3 GG). Das BVerfG hat denn auch in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 das Differenzierungsgebot aus den speziellen Bedürfnissen des Jugendalters abgeleitet.¹⁵⁷⁰ Damit wird die Lebensphase „Jugend“ zum entscheidenden Kriterium, das entwicklungspsychologisch eben gerade nicht vom Alter bestimmt wird.

3.1.2.3 Forderungen nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bis hin zu (zumindest partieller) Erstreckung des Jugendstrafrechts auf die Jungerwachsenen

In der Wissenschaft¹⁵⁷¹ und von den Fachverbänden wird dagegen weitaus überwiegend gefordert, „Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenenrecht abzuurteilen, sondern vielmehr ... generell in das JGG einzubeziehen“,¹⁵⁷² zumindest aber das Heranwachsendenstrafrecht in seinem heutigen Zuschnitt zu erhalten.¹⁵⁷³ Teilweise wird sogar die (zumindest partielle) Erstreckung des Jugendstrafrechts auf die Jungerwachsenen gefordert. Von einigen Autoren wird erwogen, bei vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG im Gegenzug das Strafbefehlsverfahren bzw. den „jugendrichterlichen Bescheid“¹⁵⁷⁴ auch im Rahmen des JGG zur Verfügung zu stellen.¹⁵⁷⁵ Beispielhaft für diese Forderungen seien erwähnt:

1569 BVerfGE 74, 102, 125.

1570 „Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen“ (BVerfGE 116, 69 (S. 85)).

1571 Erschöpfende Nachweise sind hier nicht möglich, angesichts der Vielzahl einschlägiger Forderungen müssten sie notwendigerweise unvollständig bleiben. Deshalb muss es hier mit einigen exemplarischen Nachweisen seit den 1990er Jahren sein Bewenden haben. Albrecht 2002a, S. D 96; Albrecht, P.-A. 2000, S. 111; Brunner/Dölling 2018, Einf., Rdnr. 127; Dünkel 1992b, S. 30; Dünkel 1996a, S. 610; Dünkel 2014b, S. 298; DVJJ 1977a; Eisenberg 2018, Einleitung Rdnr. 19, § 105 Rdnr. 6c, 6d; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 2002e, S. 570; Höynck/Sonnen 2001, S. 247; Jung, H. 1992, S. 192; Kreuzer 2008, S. 129; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 109; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 11; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 317; Pruin 2006, S. 261 ff.; Schöch 2001b, S. 132 ff.; Scholz 1998, S. 5; Sonnen 2003a, S. 314; Sonnen 2004b, S. 547; Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 105 Rdnr. 10; Streng 2002b, S. N. 80; Streng 2016, Rdnr. 87; Walter, M. 2001, S. 770; Walter, M. 2007a, S. 517.

1572 DVJJ 1999, Forum II, These 14, S. 776.

1573 Vgl. m.w. Nachweisen Pruin 2007, S. 243; zuletzt Dölling 2009, S. 120 ff.

1574 Schöch 2001b, S. 137.

1575 Vgl. Albrecht, H.-J. 2002a, D133; Dünkel 2002d, S. 92; Kreuzer 2002, 2350; Streng 2002b, N 80 m.w.N.; ebenso 64. DJT, IX, 1 (hierzu auch Schöch 2003a, S. 307); Walter, M. 2001, S. 770.

- Der Deutsche Jugendgerichtstag hat die Forderung nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht mehrfach wiederholt. Auf dem DJGT 1977 wurde mehrheitlich folgendem Beschluss zugestimmt: "Der 17. Deutsche Jugendgerichtstag ist der Meinung, daß die volljährigen Heranwachsenden unter Wegfall des § 105 JGG in das Jugendstrafrecht einzubeziehen sind."¹⁵⁷⁶ Auf dem DJGT 2007 wurde gefordert, „für die Zielgruppe der 18- bis 25-jährigen Straffälligen ... möglichst auch auf europäischer Ebene ein einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene nach jugendrechtlichen Grundsätzen“¹⁵⁷⁷ zu entwickeln.
- Die Teilnehmer des Arbeitskreises 1 des 30. DJGT 2017 stimmten dem Vorschlag zu, „die Heranwachsenden uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, was Sonderregelungen für diese Altersgruppe (z.B. Strafbefehlsverfahren) nicht ausschließen würde.“¹⁵⁷⁸
- Der Arbeitskreis 8 des 27. DJGT 2007 hat seine Forderung, ein einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene (18-25 Jahre) nach jugendrechtlichen Grundsätzen zu schaffen, folgendermaßen begründet:
 - "a) Die Jugendphase hat sich erheblich verändert und ausgedehnt (längere Schul- ausbildung und Berufsfindung, längerer Verbleib in der Familie, spätere Familien- gründung usw.). Der Sozialstaat ist verpflichtet, auf besondere Lebenslagen immer wieder aktuell ... angemessen und flexibel zu reagieren (»fördern«). Das variable Konzept des JGG, das die Besonderheiten des Jugendalters berück- sichtigt, muss nun folgerichtig auf junge Erwachsene ausgedehnt werden.
 - b) Die Kriminologie (Forschung) belegt, dass die Argumente der »Ubiquität« und »Episodenhaftigkeit«, die für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden, heute auch im besonderen Maße für die Altersgruppe der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen gelten.
 - c) Die Altersgruppe der 18-25jährigen ist geprägt von vielfältigen belastenden Lebenslagen (Familie, Freizeit, Ausbildung, Gesundheit, Kriminalisierung uvm.). Zudem zeichnet sie sich durch eine bessere Motivierbarkeit aus, jugendkriminal- rechtliche Angebote und Fördermaßnahmen anzunehmen.
 - d) Das Sonderrecht für junge Erwachsene vermeidet schädigende Auswirkungen des Erwachsenenvollzugs (»fallen lassen«). Differenzierte Angebote und qualifi- ziertes Personal erhöhen die Aussicht auf nachhaltig wirksame Wiedereinglie- derung. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll.“¹⁵⁷⁹
- Der 64. Deutsche Juristentag 2002 hat mehrheitlich den Beschluss angenommen: „§ 105 JGG ist dahin zu ändern, dass alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, unabhängig davon, ob die Höchststrafe zu modifizieren ist.“¹⁵⁸⁰
- Die 1. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat sich 1992 für die ersatzlose Streichung von § 105 JGG ausgesprochen;¹⁵⁸¹ die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kom- mission der DVJJ hat sich nicht nur für die vollständige Einbeziehung der Heranwach- senden in das JGG, sondern auch – soweit dies die angemessenere Reaktionsmög-

1576 DVJJ 1977b, S. 604. Der Alternativantrag sah vor, "... ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einzubeziehen".

1577 DVJJ 2008, S. 599, Thesen des AK 8.

1578 <http://www.dvjj.de/jugendgerichtstage/30-jgt-2017>

1579 DVJJ 2008, S. 615 f.

1580 http://www.berlit.de/020920_64DJT_Berlin_BeschluesseJugendstrafrecht.pdf, 2.a)aa).

1581 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 39.

lichkeit darstellt - für die Anwendbarkeit der Rechtsfolgen des JGG auf Jungerwachsene ausgesprochen.¹⁵⁸²

- Ostendorf hat straftheoretisch die Forderung nach Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht knapp begründet: Da im Sinne des Strafziels „Individualprävention das Jugendstrafrecht das bessere Strafrecht ist, ist es vernünftig, es für möglichst alle anzuwenden, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ist entwicklungspsychologisch nicht zwingend, aber angezeigt, ist rechtsdogmatisch im Interesse von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung geboten, ist kriminalpolitisch zur Abkürzung der Verfahren und aus Kostengründen angebracht. Wir sollten nicht den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts reduzieren, sondern umgekehrt ausweiten, wie allgemein das Jugendstrafrecht als Vorreiter für Reformen im Erwachsenenstrafrecht angesehen wird.“¹⁵⁸³
- Die Neurowissenschaft hat belegt, dass die Hirnstrukturen, die für Planungsvermögen und Entscheidung zwischen Handlungsalternativen maßgebend sind, später ausreifen als die Strukturen, die für die Emotionsverarbeitung und das Belohnungssystem zuständig sind. Entwicklungsbedingt werden deshalb riskante Verhaltensweisen ausgeübt ohne Kontrolle durch Erfahrungen, die Erwachsene haben.¹⁵⁸⁴ Dünkel et al. haben unter Bezugnahme auf diese neueren Erkenntnisse der Neurowissenschaft und der Entwicklungspsychologie dargelegt, dass "junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Erwachsene aufweisen. Dies spräche für ein Jungtäterrecht mit einer zumindest flexiblen Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Altersbereich bis zu ca. 25 Jahren."¹⁵⁸⁵ "... unter spezieller Berücksichtigung der ... neurowissenschaftlichen Befunde (haben die Niederlande) 2014 den Anwendungsbereich von jugendstrafrechtlichen Sanktionen bzw. Maßnahmen bis zum Alter von 22 Jahren ausgeweitet."¹⁵⁸⁶ Bei einer grundsätzlichen Übernahme der 21- bis 24-Jährigen in das Jugendkriminalrecht müsste freilich noch geklärt werden, welche Rechtsfolgen als nicht mehr altersentsprechend unanwendbar sein sollten.

3.1.2.4 Strafrechtliche Sozialkontrolle von Heranwachsenden im Lichte internationaler Empfehlungen

"Die wissenschaftlich begründete Annahme, dass Heranwachsende im Gegenteil eher generell als Jugendliche behandelt werden sollten, setzt sich international zunehmend durch. ... In Übereinstimmung mit Empfehlungen des Europarats ist es in der ganz überwiegenden Zahl der europäischen Länder anerkannt, dass entweder Sanktionen des Jugendstrafrechts oder Milderungen des Erwachsenenrechts bei Heranwachsenden anzu-

1582 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 229 f. Insoweit kritisch hinsichtlich der Formulierung, nicht aber hinsichtlich des Ziels Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 14. Ein anderer Vorschlag sieht vor, stattdessen die Milderungsgründe von § 49 Abs. 1 StGB auf Heranwachsende und Jungerwachsene zu erstrecken (vgl. Landau 2002, N66, C5).

1583 Ostendorf 2008a, S. 107

1584 Renschmidt (2013, S. 424) leitet daraus die Forderung ab, heranwachsende Straftäter "generell nach Jugendstrafrecht zu behandeln".

1585 Dünkel et al. 2017, S. 126; Dünkel/Geng 2013b, S. 572. Dünkel 2015b, S. 542 ff.; Dünkel 2017a, S. 287 f.; ebenso Gratz 2015. Vgl. ferner ausführlich Monahan et al. 2015.

1586 Dünkel et al. 2017, S. 126; Dünkel 2017a, S. 286, 289: "... bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres".

wenden sind."¹⁵⁸⁷ Die europaweite Bestandsaufnahme von Dünkel et al.¹⁵⁸⁸ ergab, dass in 20 der 35 in die Studie einbezogenen Länder jugendstrafrechtliche Sanktionen bei Heranwachsenden verhängt werden können, "Einen spezifischen Milderungsgrund des »jungen Alters« im allgemeinen Strafrecht gibt es in 17 Ländern. In Dänemark, Deutschland, England/Wales, Finnland, Italien, Portugal, Schweden und der Schweiz gibt es Regelungen im Sinn beider Modelle, d.h. die Anwendung jugendstrafrechtlicher oder spezifischer für Heranwachsende vorgesehenen Sanktionen wie auch die Strafmilderung im Rahmen des allgemeinen Strafrechts. Allein in Bulgarien, Estland, Lettland, Rumänien, Spanien und der Türkei gibt es keinerlei Sonderregelungen für Heranwachsende.

Die Tendenz geht hier aufgrund der soziologischen, entwicklungspsychologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnisse ... eindeutig dahin, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende zu erweitern. Gelegentlich, wie in der Diskussion in Deutschland und aktuell in den Niederlanden erkennbar, wird auch für die Erweiterung des Jugendstrafrechts zu einem Jungtäterrecht für bis zu 24-Jährige plädiert."¹⁵⁸⁹

- Die "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)"¹⁵⁹⁰ von 1985 sehen u.a. vor: „In gleicher Weise ist anzustreben, dass die in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätze auch auf junge erwachsene Täter Anwendung finden.“¹⁵⁹¹ Danach ist u.a. „mit Rücksicht auf die sich wandelnden Bedürfnisse Jugendlicher sowie auf die Vielfalt der möglichen Maßnahmen .. für die verschiedenen Ebenen der Jugendgerichtsbarkeit und alle Stadien des Verfahrens ein angemessener Ermessensspielraum einzuräumen, so auch für die Ermittlung und Strafverfolgung, die Aburteilung und Entscheidung bei nachfolgenden Maßnahmen.“¹⁵⁹²
- Die Empfehlung Rec(2003)20 des Europarates „Neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“¹⁵⁹³ empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten u.a. in Nr. 11: „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“¹⁵⁹⁴
- In der Empfehlung Rec(2008)11 des Europarates „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“¹⁵⁹⁵ vom November 2008 wird hinsichtlich der jungen erwachsenen Straftäter (18

1587 Dünkel et al. 2017, S. 127.

1588 Dünkel et al. 2010b.

1589 Dünkel 2017a, S. 285. Dort auch zu Nachweisen der strafrechtlichen Behandlung in außereuropäischen Staaten. Danach soll sich international zwar zunehmend die Erkenntnis durchsetzen, Heranwachsende "eher generell als Jugendliche zu behandeln ..., wenngleich dieses Thema mit wenigen Ausnahmen nur in Europa diskutiert wird" (Dünkel 2017a, S. 289).

1590 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

1591 Nr. 3.3 (Höynck et al. 2001, S. 77).

1592 Nr. 6.1 (Höynck et al. 2001, S. 78).

1593 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

1594 Nr. 7 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 214).

1595 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff.

bis unter 21 Jahre)¹⁵⁹⁶ empfohlen: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“¹⁵⁹⁷

3.2 Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie die Sanktionierungspraxis im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken

Für die StVerfStat werden die Nachweise zu Aburteilungen/Verurteilungen getrennt erhoben nach der Rechtsgrundlage JGG oder StGB. In der veröffentlichten StVerfStat werden aber nur die absoluten Zahlen der insgesamt nach JGG bzw. StGB abgeurteilten/verurteilten Heranwachsenden nachgewiesen. Art und Höhe der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen bzw. die nach Jugendstrafrecht verhängten Maßnahmen und Jugendstrafen werden nicht nach Altersgruppen differenziert nachgewiesen. Intern werden diese Daten freilich aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

Aufgrund dieser Angaben ist es möglich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die Heranwachsenden deliktsspezifisch in das Jugendstrafrecht einbezogen werden. Die so berechneten Einbeziehungsdaten werden häufig - insbesondere im zeitlichen Längsschnitt- und im regionalen Querschnittsvergleich - als Indikatoren für die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende verwendet.¹⁵⁹⁸ Übersehen wird hierbei indes, dass diese Einbeziehungsdaten systematisch verfälscht sind durch die im Zeitverlauf sich verändernde und im regionalen Vergleich unterschiedliche hohe Diversionsraten. Der triviale Satz: Wo viel eingestellt wird, kann wenig verurteilt werden, bedeutet in diesem Fall, dass die Verurteiltenzahlen sowohl nach Jugendstrafrecht als auch nach Allgemeinem Strafrecht – und damit auch deren relatives Gewicht - davon abhängig sind, wie viel nach §§ 45, 47 JGG bzw. nach §§ 153 ff. StPO eingestellt wird. Wenn Straßenverkehrsstraftaten von Heranwachsenden überwiegend nach Allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden, und wenn, was nur vermutet werden kann, insoweit erhebliche regionale Unterschiede in der Anwendung von §§ 153 ff. StPO bestehen, dann ist davon in hohem Maße die Zahl der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden beeinflusst und damit auch der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden. Da die Angaben zu Diversion in den Strafrechtspflegestatistiken keine Altersgruppendifferenzierung enthalten, ist es nicht möglich zu prüfen, inwieweit regionale Unterschiede in der Häufigkeit, mit der Heranwachsende in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, durch die Diversionsraten beeinflusst sind. Zwar kann im Bundeszentralregister die Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG für die Altersgruppe der Heranwachsenden bestimmt werden, das erforderliche Gegenstück, die Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO werden jedoch nicht an das BZR gemeldet. Lediglich im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister werden Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO registriert; diese Datenquelle steht aber gem. § 492 StPO für statistische Auswertungen oder wissenschaftliche Forschungen nicht zur Verfügung.

Die Einbeziehung der Heranwachsenden kann deshalb derzeit nur gemessen werden als Anteil an den Verurteilten. Die Grundgesamtheit unter Einbeziehung auch der informell Sanktionierten ist derzeit nicht bestimmbar. Dass und wie sehr hierdurch die Ein-

1596 Nr. 21.2 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 18).

1597 Nr. 17 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 17).

1598 Vgl. z.B. BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 3 ff.; BT-Drs. 16/7794 vom 18.01.2008, S. 8 ff.; BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 3,

beziehungsdaten systematisch verfälscht werden können zeigt **Tabelle 51** anhand fiktiver Zahlen.¹⁵⁹⁹

Tabelle 51: Abhängigkeit der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel

		A	B	C	D	E	F
1	Sanktionierungsfähige heranwachsende Personen	100	100	100	100	100	100
2	Diversionsrate (JGG) bei Heranwachsenden	20	30	50	20	30	50
3	Verurteilungen (nach StGB oder JGG)	80	70	50	80	70	50
4	davon: 50 % nach StGB	40	35	25	40	35	25
5	davon: 50 % nach JGG	40	35	25	40	35	25
6	absolut entspr. Einbez.Rate (Zeile 8)				40	30	10
7	Einbeziehungsrate (Verurteilte) je 100 nach JGG Verurteilte*	50	50	50	50	43	20
8	Einbeziehungsrate (Verurteilte und informell Sanktionierte) je 100 Sanktionierte**	60	65	75	60	60	60

Legende:

- * Einbeziehungsrate (Verurteilte) je 100 Verurteilte: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an den verurteilten Heranwachsenden insgesamt.
- ** Einbeziehungsrate (Verurteilte und informell Sanktionierte) je 100 Sanktionierte: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden sowie der informell sanktionierten Heranwachsenden an den (informell und formell sanktionierten) Heranwachsenden insgesamt.

Wenn bei gleicher Ausgangslage in den Ländern A .. C die Zahl der heranwachsenden Verurteilten infolge unterschiedlicher Diversionsrate differiert (unterstellt es wird nur nach JGG divertiert), aber jeder zweite verurteilte Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt wird, dann beträgt die Einbeziehungsrate (Anteil der nach JGG verurteilten an den insgesamt verurteilten Heranwachsenden), wie sie derzeit gemessen wird – und auch nur gemessen werden kann - 50 %, was als gleichförmige Anwendung interpretiert wird. Tatsächlich aber ist die Wahrscheinlichkeit eines hinreichend tatverdächtigen = sanktionierungsfähigen Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) sanktioniert zu werden, höchst ungleich. In A mit der niedrigen Diversionsrate von 20 % werden tatsächlich 60 %, in C mit der mehr als doppelt so hohen Diversionsrate aber 75 % in das Jugendstrafrecht (einschließlich jugendstrafrechtlicher Diversion) einbezogen.

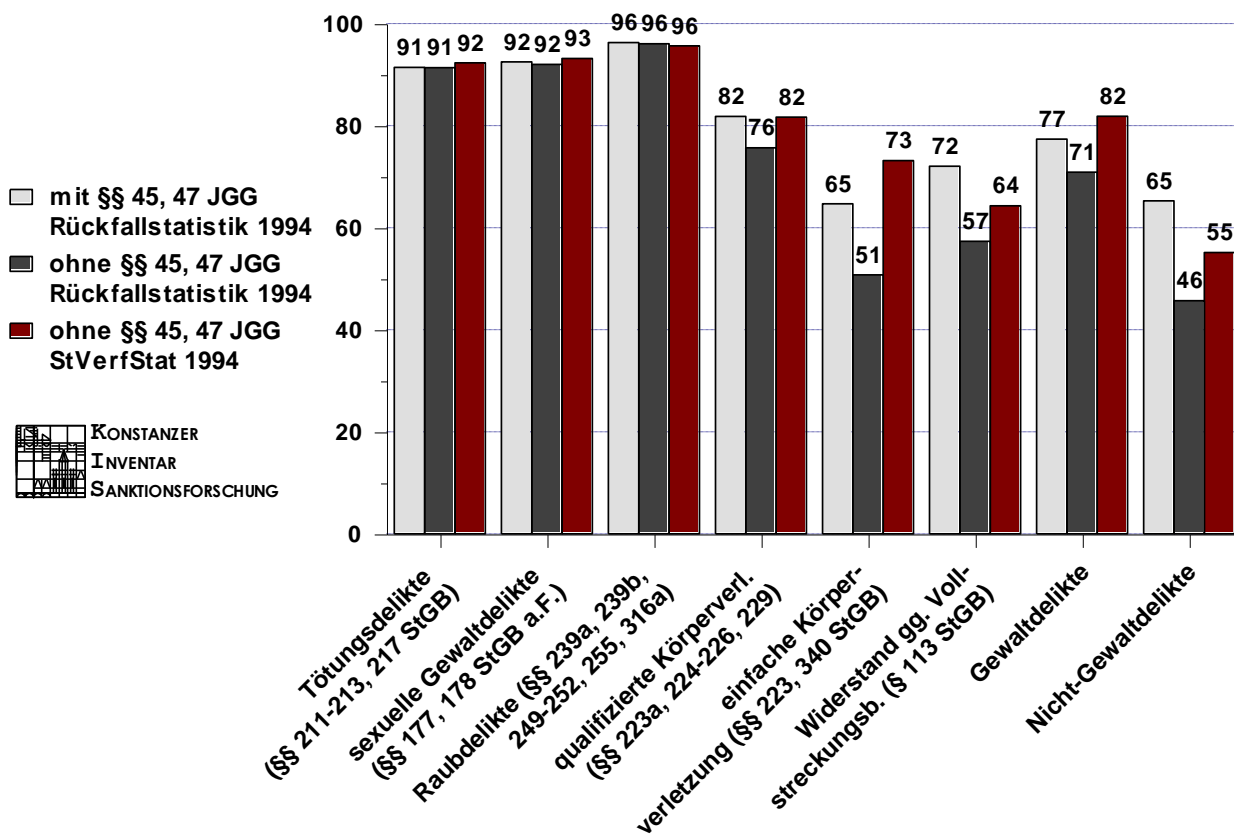
Der umgekehrte Fall – gleiche Einbeziehungsrate pro 100 Sanktionierte – zeigt, dass bei steigender Diversionsrate die messbare, auf Verurteilte bezogene Einbeziehungsrate zunehmend und deutlich unterschätzt wird.

Dieser Messfehler ist bei einer auf die Strafrechtspflegestatistiken gestützten Analyse nicht vermeidbar. Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Rohdaten versuchte Harrendorf erstmals die Größenordnung des Messfehlers

¹⁵⁹⁹ Dieses Problem wird in der Literatur nur selten diskutiert. Köbel 1998, S. 12, Anm. 2, hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Verurteiltenanteile zu einer Verzerrung führen, „sofern man nicht Verurteilungen, sondern strafrechtliche Behandlungen vergleichen will.“ Sein Ausweg, auf die Abgeurteilten abzustellen, „worin also alle Formen der Behandlung einschließlich der informellen Sanktionen enthalten sind“, beruht freilich auf der unzutreffenden Annahme, die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen gem. § 45 JGG seien in den Zahlen über die Abgeurteilten enthalten. In ihnen sind aber nur die Einstellungen gem. § 47 JGG enthalten; nachgewiesen, aber nicht in der Abgeurteiltenzahl enthalten, werden noch die Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG. 85 % der informellen Sanktionen (vgl. oben Schaubild 266) sind demnach nicht in der StVerfStat nachgewiesen.

zu bestimmen, der durch Nichtberücksichtigung von §§ 45, 47 JGG entsteht (vgl. **Schaubild 199**).¹⁶⁰⁰ Da im BZR aber §§ 153 ff. StPO nicht eingetragen werden, ist freilich der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden unter- und folglich der Anteil der nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden überschätzt. Deshalb bleibt ungewiss, wie groß der Messfehler tatsächlich ist. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse von Harrendorf auf der Datengrundlage der Rückfallstatistik 1994 aufbauen, die nur bedingt vergleichbar ist mit der StVerfStat.¹⁶⁰¹ Ersichtlich ist, dass bei Delikten, bei denen quantitativ bedeutsam gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird – einfache Körperverletzung, Nicht-Gewaltdelikte – die Einbeziehungsdaten bei Bezugnahme auf die Verurteilten deutlich unterschätzt sind.

Schaubild 199: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht mit und ohne §§ 45, 47 JGG (Rückfallstatistik 1994) und Einbeziehung nach Daten der StVerfStat 1994. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe)



1600 Harrendorf 2007, S. 166 ff. Die Gewaltdelikte werden bei Harrendorf abweichend von der PKS abgegrenzt. Insbesondere die einfache Körperverletzung wird einbezogen.

1601 In der Rückfallstatistik 1994 sind auch die neuen Länder berücksichtigt, in der StVerfStat 1994 ist dies nicht der Fall. In der Rückfallstatistik 1994 wird eine Person im Bezugsjahr nur einmal gezählt, in der StVerfStat dagegen so oft, wie Entscheidungen im Bezugsjahr rechtskräftig werden. Die StVerfStat erfasst die zu stationären Sanktionen Verurteilten im Jahr der Entscheidung, die Rückfallstatistik im Jahr der Entlassung.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 199:

	Rückfallstatistik 1994						Strafverfolgungsstatistik 1994		
	mit §§ 45, 47 JGG			ohne §§ 45, 47 JGG			ohne §§ 45, 47 JGG		
	Hwde insg.	Hwde nach JGG		Hwde insg.	Hwde nach JGG		Hwde insg.	Hwde nach JGG	
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	128	117	91,4	127	116	91,3	65	60	92,3
sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a.F.)	213	197	92,5	200	184	92,0	190	177	93,2
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	1.688	1.625	96,3	1.592	1.529	96,0	1.488	1.423	95,6
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	2.737	2.239	81,8	2.045	1.547	75,6	2.534	2.069	81,6
einfache Körperverletzung (§§ 223, 340 StGB)	3.784	2.447	64,7	2.715	1.378	50,8	1.769	1.294	73,1
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	229	165	72,1	150	86	57,3	196	126	64,3
Gewaltdelikte	8.779	6.790	77,3	6.829	4.840	70,9	6.242	5.149	82,5
Nicht-Gewaltdelikte	83.204	54.300	65,3	53.219	24.315	45,7	59.764	32.921	55,1

Datenquellen: Harrendorf 2007, Schaubild 7.7 und Tabelle 7.6a; Strafverfolgungsstatistik

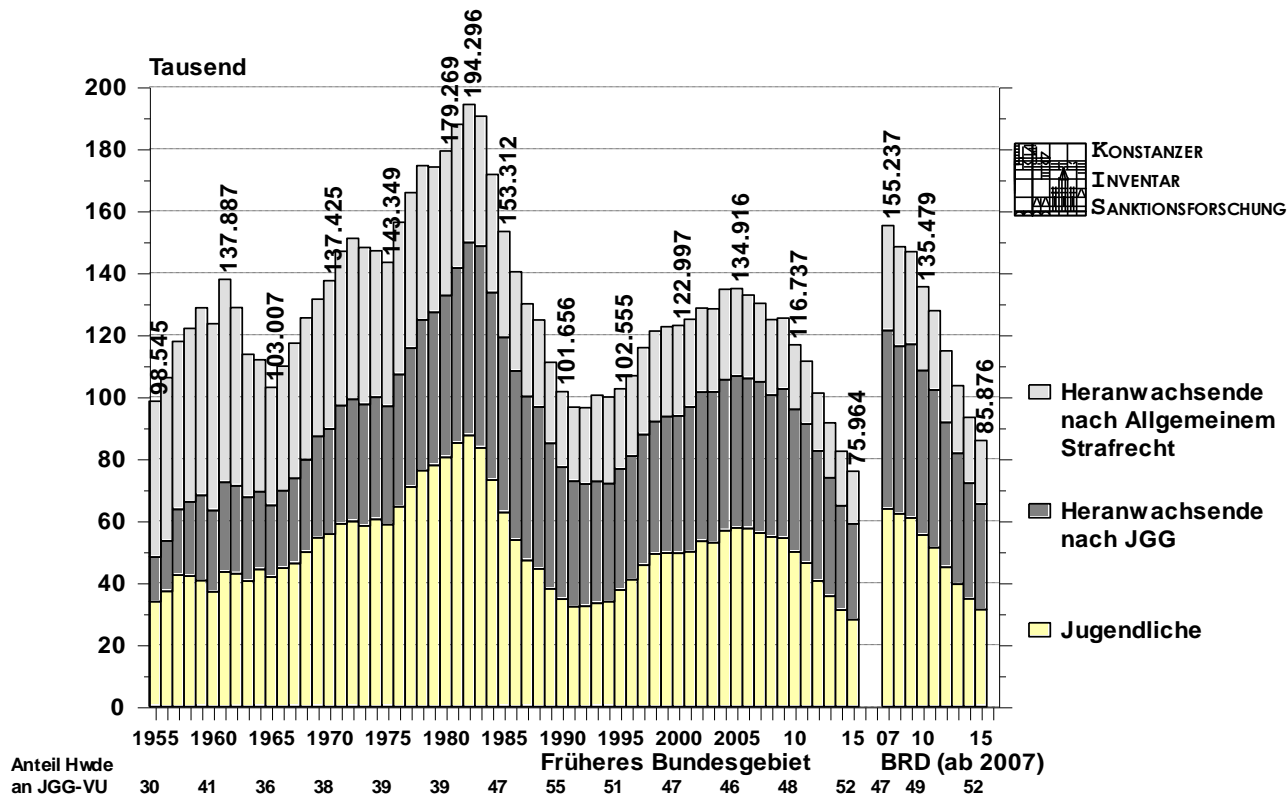
3.3 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende

Die absolute Zahl der verurteilten Jugendlichen und (der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden hatte 1982 den bisherigen Höhepunkt mit 194.296 Verurteilten erreicht. Bis 1992 ging die Zahl der Verurteilten auf die Hälfte zurück (1992: 96.451). Die Verurteiltenzahlen stiegen danach bis 2005 (134.916) wieder an, seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (2015 FG: 75.694) (vgl. **Schaubild 200**).

Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch, wenn die nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ausgeklammert werden. 1982 wurden 149.760 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt, 1992 lediglich noch 71.839, 2005 waren es 106.655 (2015 FG: 58.984).

Diese Entwicklung der Zahl der (formell) Verurteilten ist in hohem Maße durch den zunehmenden Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten beeinflusst. Zwar ist in der ersten Hälfte der 1980er Jahre auch die Zahl der (informell und formell) Sanktionierten zurückgegangen, aber schon seit 1998 ist diese Zahl höher als zu Beginn der 1980er Jahre. Die absoluten Zahlen der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben zwischen 1991 und 2007 deutlich zugenommen (1991: 193.000; 2007: 350.000, jeweils FG), seitdem gehen die absoluten Zahlen wieder zurück (2015 FG: 252.000) (vgl. unten **Schaubild 263**).

Schaubild 200: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (absolute Zahlen, in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 200:

FG	Jugendliche und Heranwachsende insg.	Jugendliche		Heranwachsende insg.	Heranwachsende		Heranwachsende		
		insg.	in % Sp. (1)		nach JGG Verurt. insg.	in % Sp. (1)	Nach allg. Strafrecht Verurt.	in % Sp. (1)	in % Sp. (4)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1955	98.547	33.882	34,4	64.663	14.380	14,6	50.283	51,0	77,8
1960	123.560	37.089	30,0	86.471	26.204	21,2	60.267	48,8	69,7
1965	103.007	41.846	40,6	61.161	23.105	22,4	38.056	36,9	62,2
1970	137.425	55.657	40,5	81.768	33.936	24,7	47.832	34,8	58,5
1975	143.349	58.750	41,0	84.599	38.181	26,6	46.418	32,4	54,9
1980	179.269	80.424	44,9	98.845	52.225	29,1	46.620	26,0	47,2
1985	153.312	62.645	40,9	90.667	56.481	36,8	34.186	22,3	37,7
1990	101.656	34.684	34,1	66.972	42.590	41,9	24.382	24,0	36,4
1995	102.555	37.668	36,7	64.887	39.063	38,1	25.824	25,2	39,8
2000	122.997	49.510	40,3	73.487	44.330	36,0	29.157	23,7	39,7
2005	134.916	57.687	42,8	77.229	48.968	36,3	28.261	20,9	36,6
2010	116.737	49.957	42,8	66.780	45.968	39,4	20.812	17,8	31,2
2015	75.964	28.087	37,0	47.877	30.897	40,7	16.980	22,4	35,5
Deutschland									
2007	155.237	63.826	41,1	91.411	57.528	37,1	33.883	21,8	37,1
2010	135.479	55.388	40,9	80.091	53.076	39,2	27.015	19,9	33,7
2015	85.876	31.341	36,5	54.535	34.001	39,6	20.534	23,9	37,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.4 Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung (§ 105 Abs. 1 JGG)

3.4.1 Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt

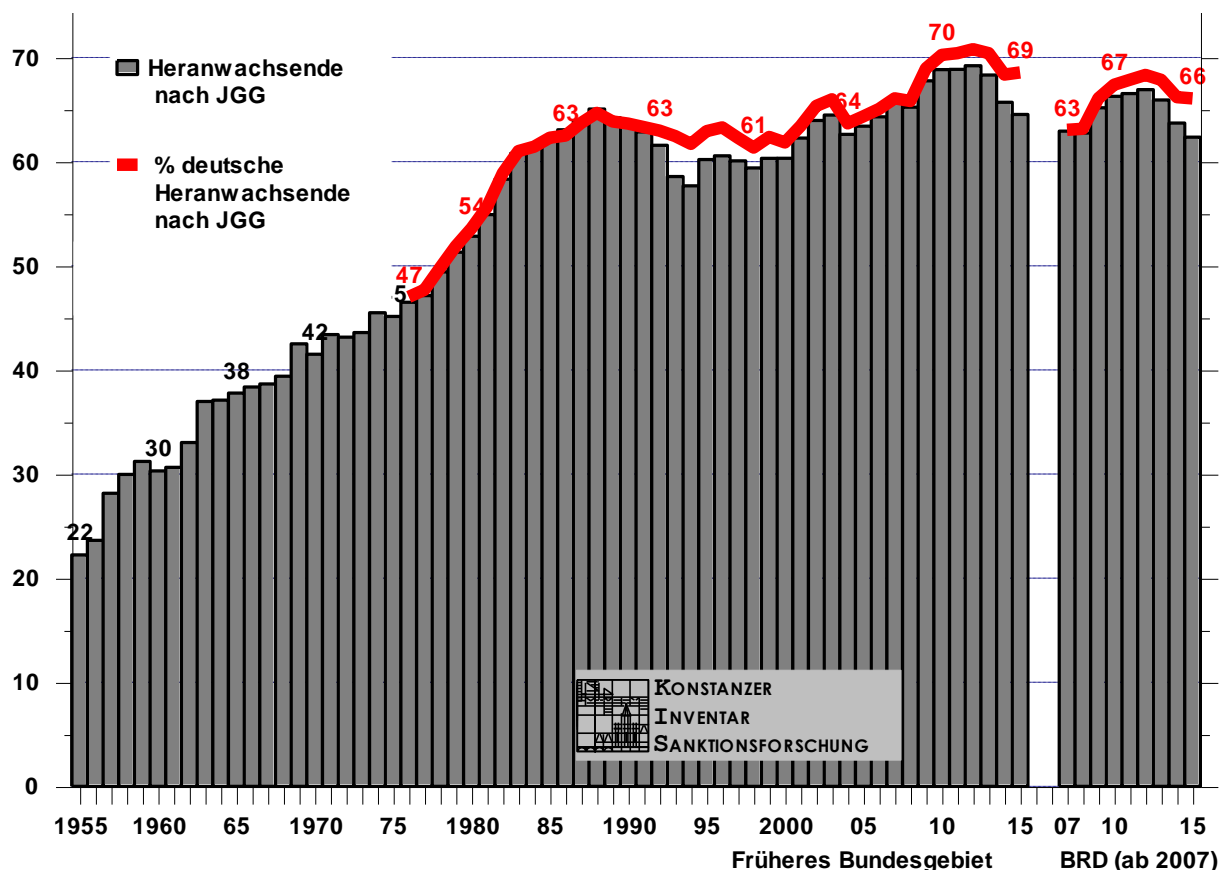
Die Praxis der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht hat sich grundlegend gewandelt. 1955 wurden lediglich 22,2 % aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt (vgl. **Schaubild 201**). Der vorläufige Höhepunkt war 1988 mit 65,0 % erreicht, danach gingen die Raten zurück bis auf 57,7 % (1994), in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre lagen die Raten zwischen 59 und 60 %. In den letzten Jahren sind sie wieder deutlich angestiegen auf einen – in den alten Ländern - Spitzenwert von 69,2 % (2012). In den letzten drei Jahren sind sie wieder zurückgegangen auf 64,5 % (2105 FG; 2025 BRD: 62,3 %).

Zutreffend hat die Bundesregierung festgestellt: „Diese Entwicklung in der Praxis trägt letztlich den fortgeschrittenen Erkenntnissen von Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Jugendsoziologie zur Dauer der Adoleszenzphase Rechnung und folgt dabei den Vorgaben des Gesetzes. Dem entspricht auch die Rechtsprechung des BGH, nach der bei Zweifeln über den Reifestand das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, das die dem Entwicklungsstand junger Menschen angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten bietet. Es

stellt differenziertere Maßnahmen und Sanktionen als das Allgemeine Strafrecht zur Verfügung, um einer künftigen Straffälligkeit junger Menschen entgegenzuwirken.“¹⁶⁰²

Bei zunehmender Diversionsrate wird freilich die Einbeziehungsrate, wie gezeigt (vgl. **Tab. 51**), verfälscht. Die Größenordnungen der Fehleinschätzung sind mangels Daten nicht bestimmbar.

Schaubild 201: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



1602 BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 2.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 201:

FG	Verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende insgesamt		Deutsche Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte deutsche Heranwachsende	
		insgesamt	in % Hwde insg.		insgesamt	in % deutsche Hwde
1955	64.665	14.380	22,2			
1960	86.471	26.204	30,3			
1965	61.161	23.105	37,8			
1970	81.768	33.936	41,5			
1975	84.599	38.181	45,1			
1980	98.845	52.225	52,8	91.702	49.142	53,6
1985	90.667	56.481	62,3	82.601	51.458	62,3
1990	66.972	42.590	63,6	55.455	35.299	63,7
1995	64.887	39.063	60,2	44.563	28.044	62,9
2000	73.487	44.330	60,3	56.194	34.751	61,8
2005	77.229	48.968	63,4	62.308	40.090	64,3
2010	66.780	45.968	68,8	54.362	38.188	70,2
2015	47.877	30.897	64,5	34.541	23.683	68,6
Deutschland						
2007	91.411	57.528	62,9	77.303	48.743	63,1
2010	80.091	53.076	66,3	66.919	45.089	67,4
2015	54.535	34.001	62,3	40.206	26.562	66,1

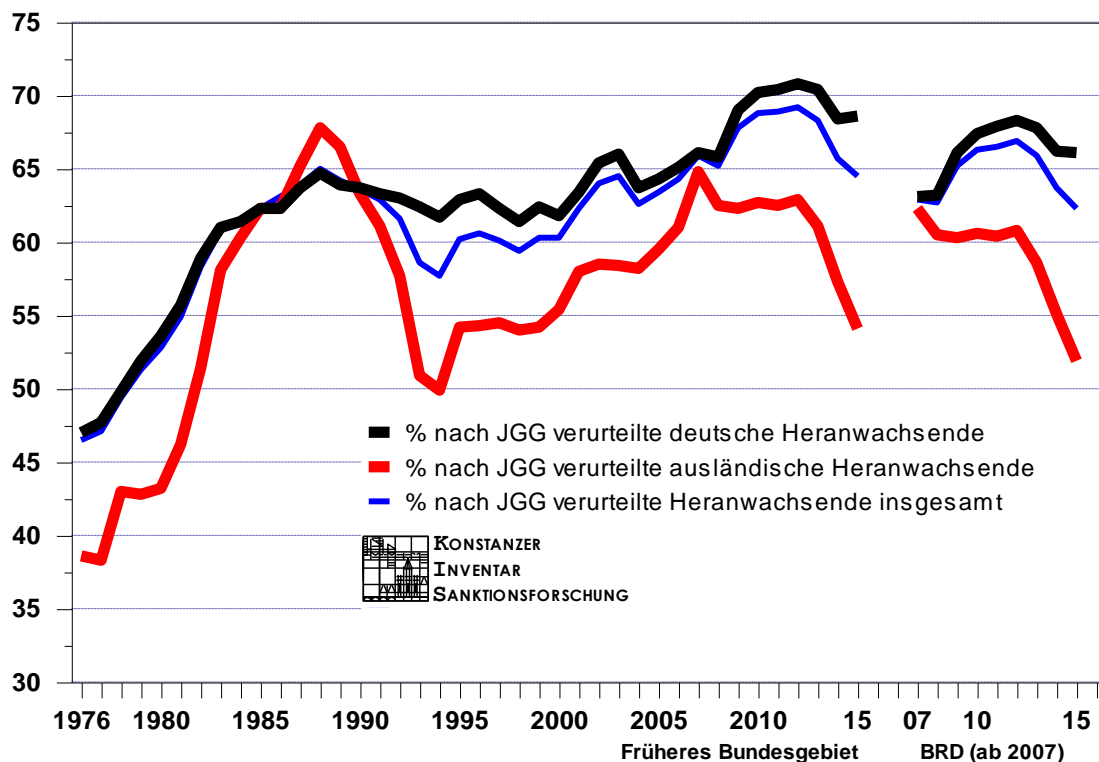
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erfolgte Rückgang ist nur bei vordergründiger Betrachtung Ausdruck einer zurückhaltenderen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Die genauere Analyse zeigt nämlich, dass Grund hierfür eine seit Ende der 1980er Jahre zu beobachtende zunehmende Anwendung von Allgemeinem Strafrecht auf nichtdeutsche Heranwachsende war (vgl. **Schaubild 202**). Wie Pruin gezeigt hat, beruht dies auf der nur ausnahmsweise erfolgenden Einbeziehung der wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz verurteilten ausländischen Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht (vgl. unten **Schaubild 205**).¹⁶⁰³

Die Rate der nach Jugendstrafrecht verurteilten deutschen Heranwachsenden überstieg 1983 die 60 %-Marke; dieses hohe Niveau blieb seitdem - bei nur minimalen Schwankungen - erhalten. 2012 wurde – im früheren Bundesgebiet - der bisher höchste gemessene Wert – 70,8 % - erreicht.

1603 Pruin 2007, S. 74, Tabs. 6.

Schaubild 202: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Nationalität (deutsch/nicht-deutsch). Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgruppe insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



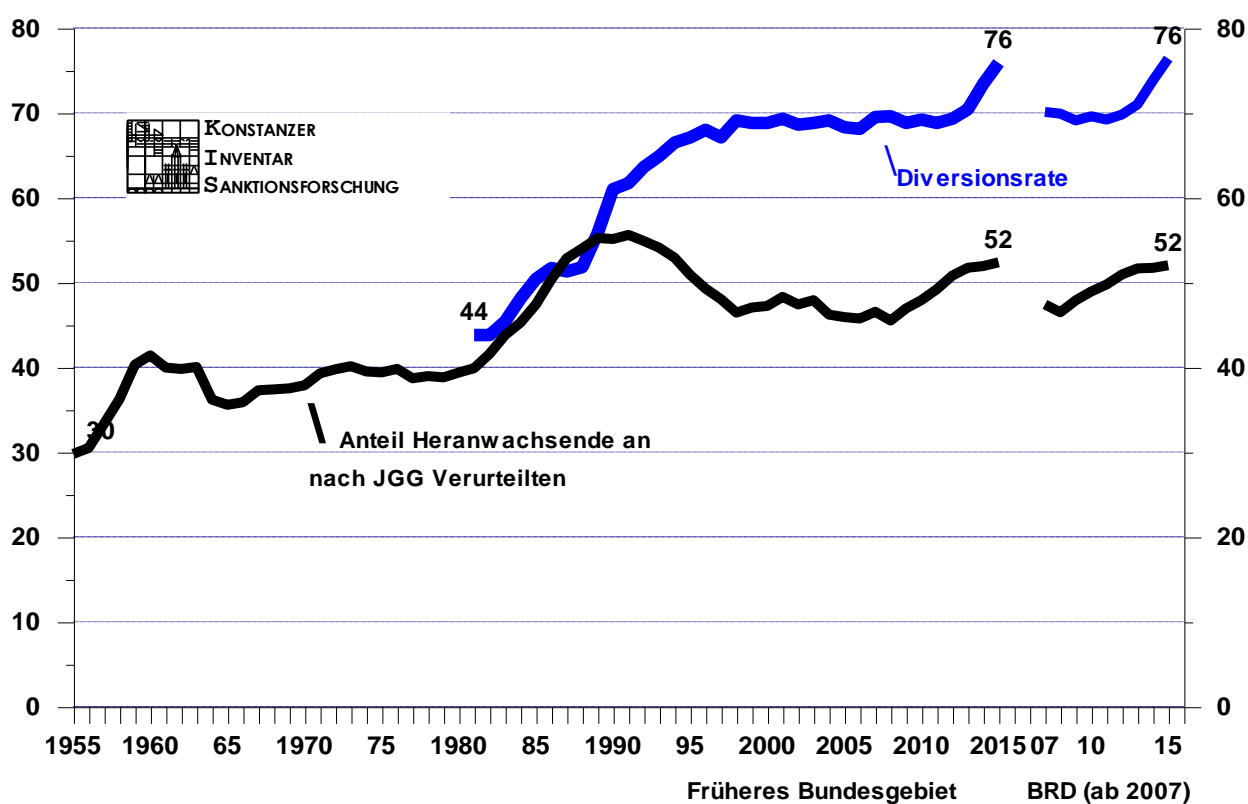
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 202:

FG	Verurteilte Heranwachsende										
	insges.	deutsche Heranwachsende					ausländische Heranwachsende				
		insg.	nach JGG		nach allg. StrR		insg.	nach JGG		nach allg. StrR	
	N	N	N	%	N	%	N	N	%	N	%
1976	91.769	86.199	40.523	47,0	45.676	53,0	5.570	2.151	38,6	3.419	61,4
1980	98.845	91.702	49.142	53,6	42.560	46,4	7.143	3.083	43,2	4.060	56,8
1985	90.667	82.601	51.458	62,3	31.143	37,7	8.066	5.023	62,3	3.043	37,7
1988	80.271	70.930	45.880	64,7	25.050	35,3	9.341	6.332	67,8	3.009	32,2
1990	66.972	55.455	35.299	63,7	20.156	36,3	11.517	7.291	63,3	4.226	36,7
1965	64.887	44.563	28.044	62,9	16.519	37,1	20.324	11.019	54,2	9.305	45,8
2000	73.487	56.194	34.751	61,8	21.443	38,2	17.293	9.579	55,4	7.714	44,6
2005	77.229	62.308	40.090	64,3	22.218	35,7	14.921	8.878	59,5	6.043	40,5
2010	66.780	54.362	38.188	70,2	16.174	29,8	12.418	7.780	62,7	4.638	37,3
2015	47.877	34.541	23.683	68,6	10.858	31,4	13.336	7.214	54,1	6.122	45,9
Deutschland											
2007	91.411	77.303	48.743	63,1	28.560	36,9	14.108	8.785	62,3	5.323	37,7
2010	80.091	66.919	45.089	67,4	21.830	32,6	13.172	7.987	60,6	5.185	39,4
2015	54.535	40.206	26.562	66,1	13.644	33,9	14.329	7.439	51,9	6.890	48,1

Datenquellen: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege (und schriftliche Mitteilung des Stat. Bundesamtes)

Infolge dieser zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG stieg auch der Anteil der Heranwachsenden an den nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Da Heranwachsende aber vor allem bei schweren Delikten nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, entfällt schon deshalb auf schwere Formen der Kriminalität ein immer größerer Anteil der Verurteilungen nach JGG. Verstärkt wird diese Verschiebung zu schweren Kriminalitätsformen durch die zunehmende Ausfilterung leichter und mittlerer Kriminalität im Wege von Diversion, die immer seltener zur Anklage und zur Verurteilung gelangt. Das Zusammenspiel und die gegenseitige Verstärkung veranschaulicht **Schaubild 203**.

Schaubild 203: Diversionsrate im JGG und Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 203:

FG	Sanktionierte insgesamt			nach JGG Verurteilte insgesamt	Verurteilte Heranwachsende		
	insgesamt	informell	DivRate		insgesamt	nach JGG verurteilt	% der nach JGG Verurteilten
1955				48.262	64.663	14.380	29,8
1960				63.293	86.471	26.204	41,4
1965				64.951	61.161	23.105	35,6
1970				89.593	81.768	33.936	37,9
1975				96.931	84.599	38.181	39,4
1980				132.649	98.845	52.225	39,4
1981	255.107	111.787	43,8	141.517	102.815	56.455	39,9
1985	243.724	122.796	50,4	119.126	90.667	56.481	47,4
1990	201.084	122.621	61,0	77.274	66.972	42.590	55,1
1995	237.742	159.570	67,1	76.731	64.887	39.063	50,9
2000	306.236	210.567	68,8	93.840	73.487	44.330	47,2
2005	343.433	234.641	68,3	106.655	77.229	48.968	45,9
2010	318.984	220.891	69,2	95.925	66.780	45.968	47,9
2015	252.115	191.405	75,9	58.984	47.877	30.897	52,4
Deutschland							
2007	415.619	291.472	70,1	121.354	91.411	57.528	47,4
2010	364.795	253.728	69,6	108.464	80.091	53.076	48,9
2015	285.175	217.846	76,4	65.342	54.535	34.001	52,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

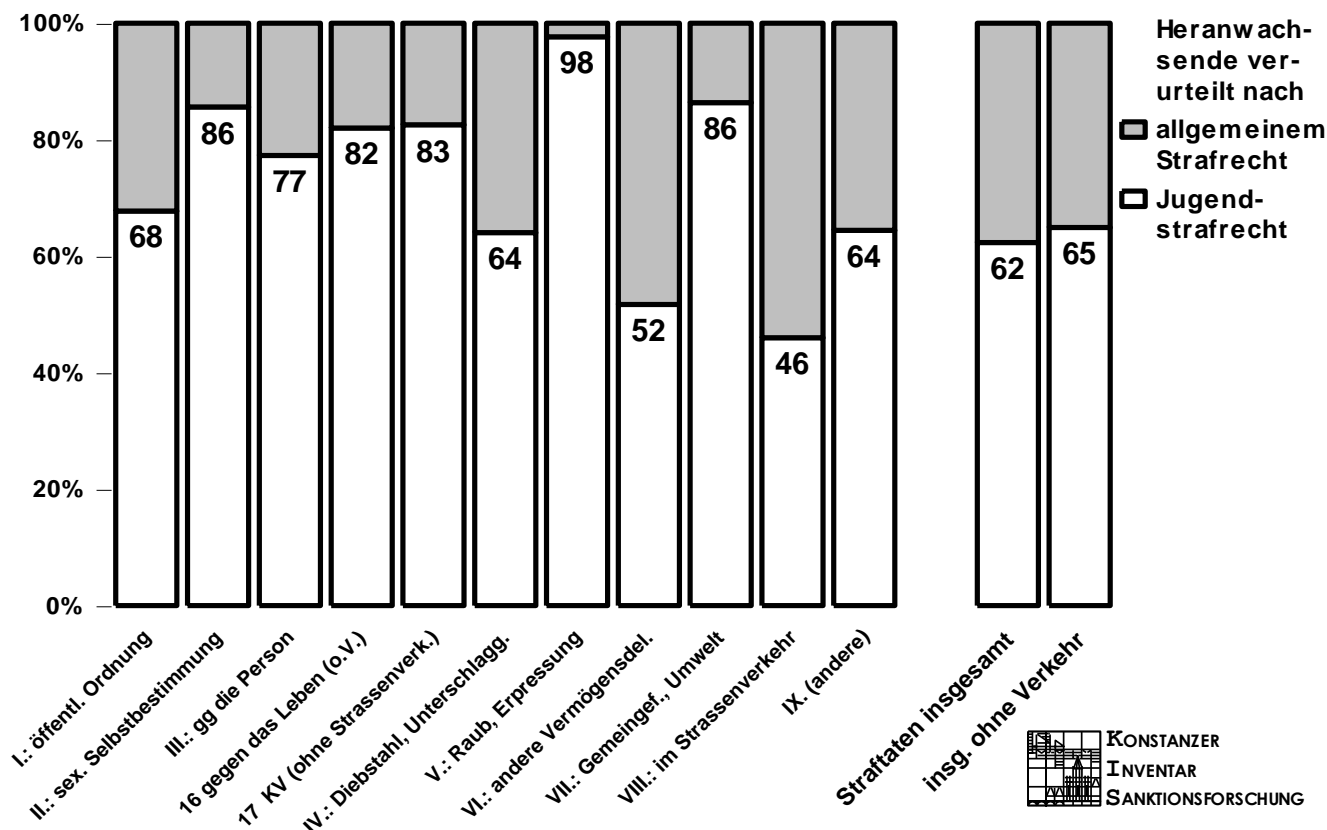
3.4.2 Delikts- und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung

Die deliktsspezifische Analyse zeigt, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach anderen Kriterien als denen des § 105 JGG erfolgt. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu. Dies kann in dieser Größenordnung nicht durch deliktsspezifische Ausfilterungseffekte aufgrund eines unterschiedlichen Gebrauchs der Diversionen erklärt werden. Denn derartige Effekte sind eher bei leichter und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher Allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 Abs.1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG) - die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt (§ 109 Abs.1 JGG). Dies dürfte mit einer der wesentlichen Gründe sein für die überproportional hohe Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden (vgl. **Schaubild 204**).

Dieser Befund ist nicht neu. Bereits auf dem 10. DJGT 1959 hat Schaffstein vergleichbare Daten präsentiert und ausgeführt: "... § 105 in seiner jetzigen Fassung (erfüllt) nicht die Funktion ... , die ein Gesetz nun einmal hat, nämlich eine sichere und gerechte Grundlage für eine gleichmäßige Rechtsfindung zu sein. Denn die Folge aller dieser Schwierigkeiten und inneren Widersprüche, die § 105 in sich birgt, ist die, daß die Anwendung von

Jugendstrafrecht auf Heranwachsende überaus ungleichmäßig ist.¹⁶⁰⁴ Als Folge der Diskussion war man sich auf dem 10. DJGT einig in der Forderung einer ausnahmslosen Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende.¹⁶⁰⁵

Schaubild 204: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsgruppen. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Hauptdeliktsgruppe). Deutschland 2015



1604 Schaffstein 1959, S. 26; ebenso bereits zuvor Schaffstein 1955, S. 1577.

1605 Schaffstein 1959, S. 158.

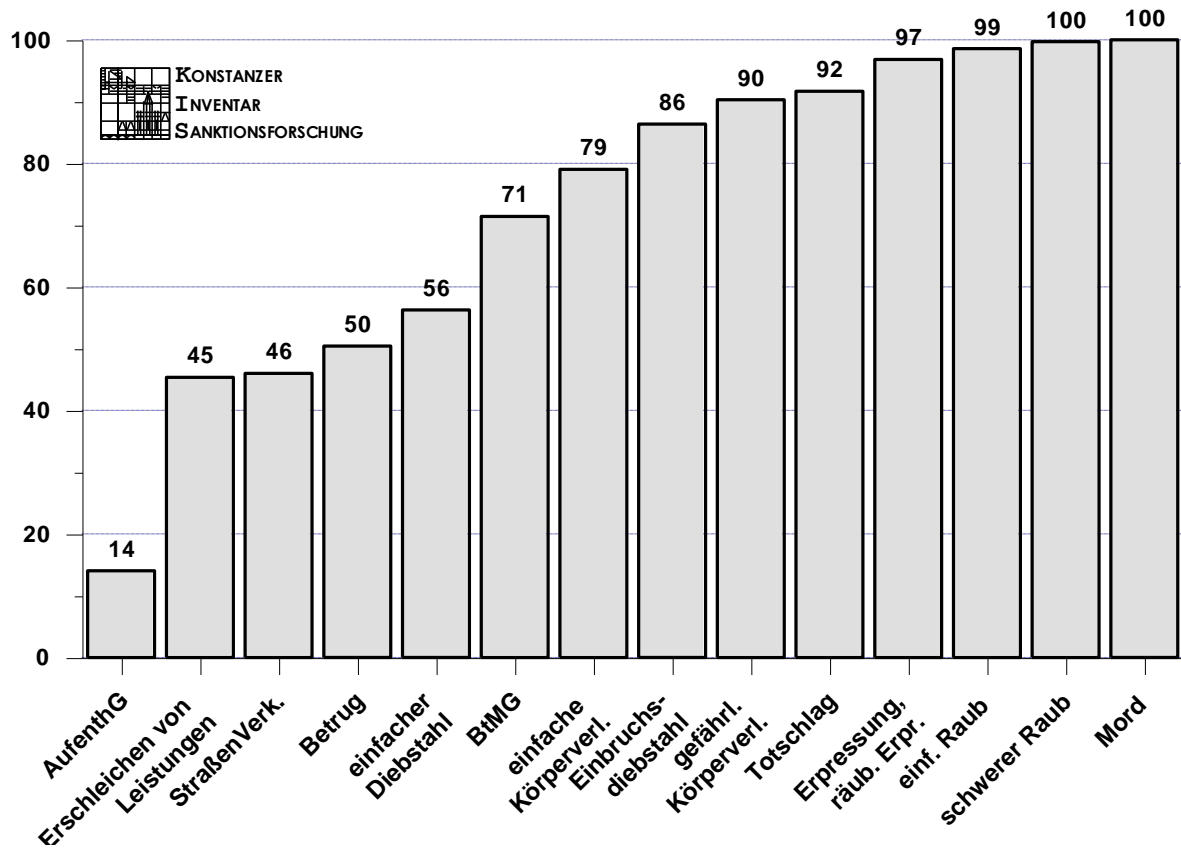
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 204:

2015	Verurteilte Heranwachsende insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
I. Straftaten gegen die Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.) und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB, ohne § 142 StGB)	1.780	1.206	67,8	574	32,2
II. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	438	375	85,6	63	14,4
III. Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206, 185-200, 211-222, 223-231, 234-241a StGB) o.V.	9.996	7.724	77,3	2.272	22,7
Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	50	41	82,0	9	18,0
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-231 StGB)	7.734	6.384	82,5	1.350	17,5
IV. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	10.575	6.773	64,0	3.802	36,0
V. Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	1.532	1.496	97,7	36	2,3
VI. Sonstige Straftaten gegen das Vermögen (§§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB)	13.653	7.060	51,7	6.593	48,3
VII. Gemeingefährliche Straftaten (o.V.), Straftaten gegen die Umwelt (§§ 306-323c o. 316a, 324-330a StGB)	293	253	86,3	40	13,7
VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG)	7.424	3.415	46,0	4.009	54,0
IX Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB/StVG)	8.844	5.699	64,4	3.145	35,6
Straftaten insgesamt	54.535	34.001	62,3	20.534	37,7
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	47.111	30.586	64,9	16.525	35,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei schweren Delikten werden Heranwachsende fast ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen (vgl. **Schaubild 205**). Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub und Erpressung, gefährlicher Körperverletzung sowie schwerem Diebstahl liegen die Einbeziehungsrate bei 90 % und höher. Die Umgehung hoher Mindeststrafrahmen dürfte hier einer der handlungsleitenden Gründe sein. Die nicht qualifizierten Deliktsformen – einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl – weisen weitaus geringere Einbeziehungsrate auf. Am unteren Ende der Skala liegen die Straßenverkehrsdelikte sowie die Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz.

Schaubild 205: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 205:

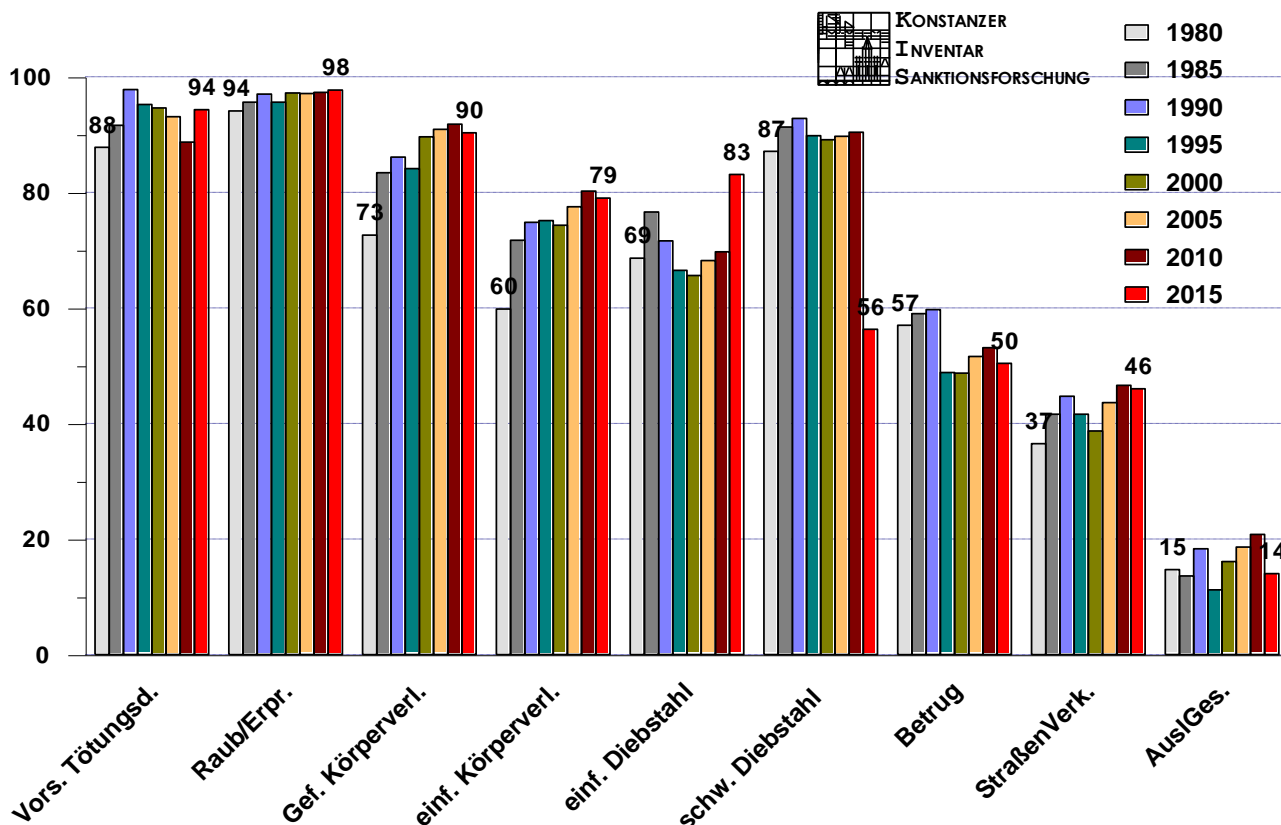
2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach Allge- meinem Strafrecht verurteilte Heran- wachsende	nach JGG verurteilte Heranwachsende	
			n	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)
Mord (§ 211 StGB)	11	0	11	100,0
Totschlag (§§ 212, 213, 216 StGB)	24	2	22	91,7
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	3.144	305	2.839	90,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4.229	887	3.342	79,0
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	342	1	341	99,7
Einfacher Raub (§ 249 StGB)	423	6	417	98,6
Erpressung, räub. Erpressung (§§ 253, 255 StGB)	597	19	578	96,8
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs.1 Satz 2 Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB)	1.707	233	1.474	86,4
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	7.214	3.155	4.059	56,3
Betrug (§ 263 StGB)	4.096	2.031	2.065	50,4
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	6 346	3 468	2 878	45,4
Straftaten im Straßenverkehr	7.424	4.009	3.415	46,0
BtMG	7.097	2.029	5.068	71,4
Ausländer-/Asylverf.G. bzw. AufenthaltsG	278	239	39	14,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dadurch, dass nur Verurteiltenanteile gemessen werden können, werden allerdings die Unterschiede zwischen den deliktsspezifischen Einbeziehungsdaten deutlich überschätzt. Denn bekanntlich nimmt die Diversionsrate deutlich zu, je leichter ein Delikt ist. Wäre eine Bezugnahme auf die Gesamtheit der informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden möglich, dann würde der Anteil der in das Jugendstrafrecht (auch durch informelle Sanktionierung) einbezogenen Heranwachsenden bei den mittelschweren und leichten Delikten höher sein als gegenwärtig gemessen (vgl. oben **Tabelle 51**).

Diese deliktsspezifischen Einbeziehungsdaten Heranwachsender in das JGG sind schon seit Jahrzehnten stabil, d.h. es handelt sich um unabhängig von § 105 Abs. 1 JGG bestehende Sanktionierungspräferenzen (vgl. **Schaubild 206**). Dies gilt auch hinsichtlich der vorsätzlichen Tötungsdelikte; wegen der kleinen Zahlen sind Schwankungen nicht aussagekräftig. Die nähere Analyse für die letzten 10 Jahre zeigt Schwankungen, aber keine Tendenz nach „unten“.

Schaubild 206: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktgruppe). Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 206:

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)	87,8	91,6	97,8	95,2	94,6	93,1	88,7	94,3
Raub, Erpressung (§§249-256, 316a StGB)	94,1	95,6	97,0	95,6	97,2	97,1	97,3	97,7
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	72,6	83,4	86,1	84,1	89,6	90,9	91,8	90,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	59,8	71,7	74,8	75,1	74,3	77,5	80,2	79,0
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	68,6	76,6	71,6	66,5	65,6	68,2	69,7	83,1
schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	87,1	91,3	92,8	89,8	89,1	89,7	90,4	56,3
Betrug (§ 263 StGB)	57,0	59,0	59,7	48,8	48,7	51,6	53,1	50,4
Straftaten im Straßenverkehr	36,5	41,6	44,7	41,6	38,7	43,6	46,6	46,0
Ausländer-/Asylverf.G. bzw. Aufenthaltsg	14,7	13,6	18,3	11,2	16,1	18,6	20,8	14,0

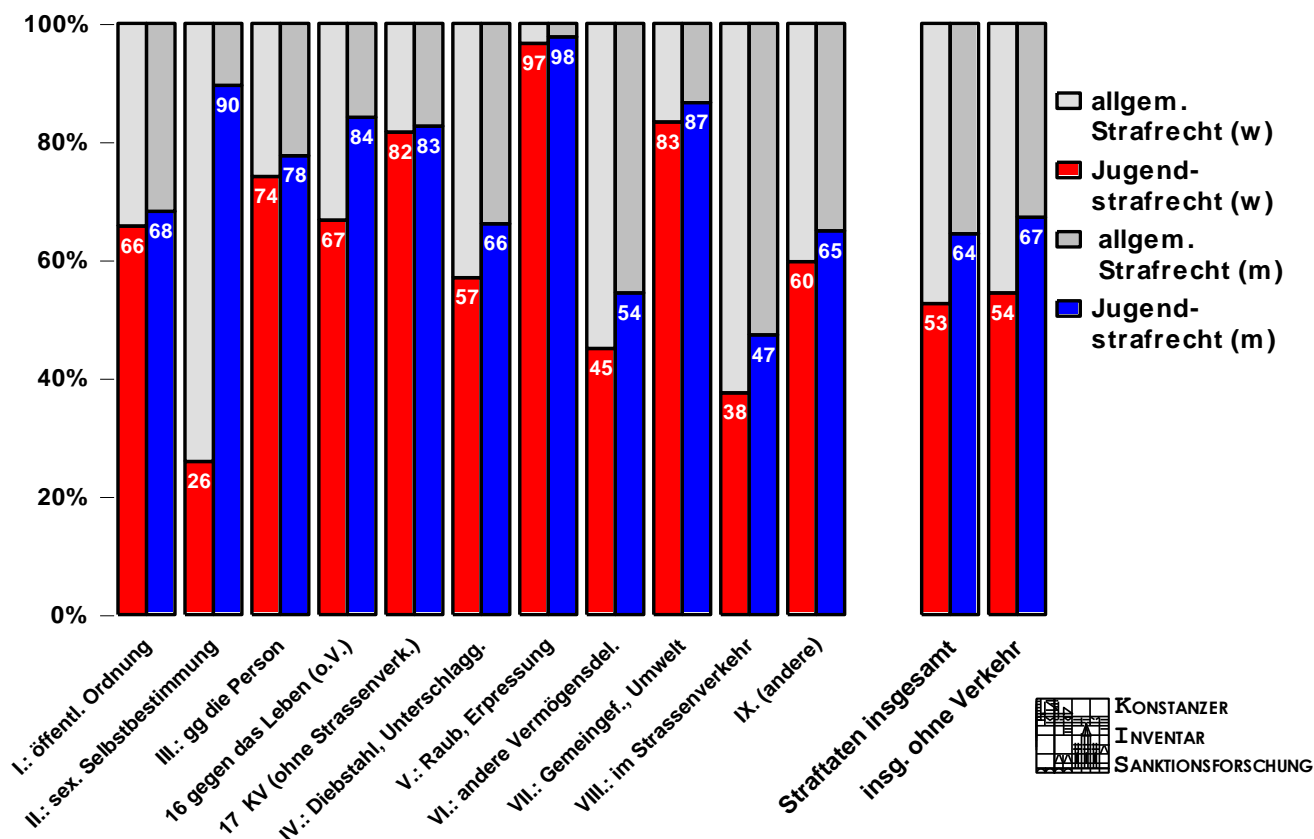
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die geschlechtsspezifische Anwendungspraxis ist bestimmt durch die deliktsspezifische Handhabung (vgl. **Schaubild 207**).¹⁶⁰⁶ Insgesamt werden männliche Heranwachsende zwar etwas häufiger nach Jugendstrafrecht verurteilt; dies ist indes eine Folge davon, dass

1606 Weitere Nachweise zu älteren Sekundäranalysen bei Pruin 2007, S. 277 ff.

sie im Schnitt wegen schwererer Straftaten verurteilt werden. Es gibt bei den einzelnen Hauptdeliktsguppen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine nennenswerten Unterschiede.

Schaubild 207: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsguppen und Geschlecht. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsguppe). Deutschland 2015



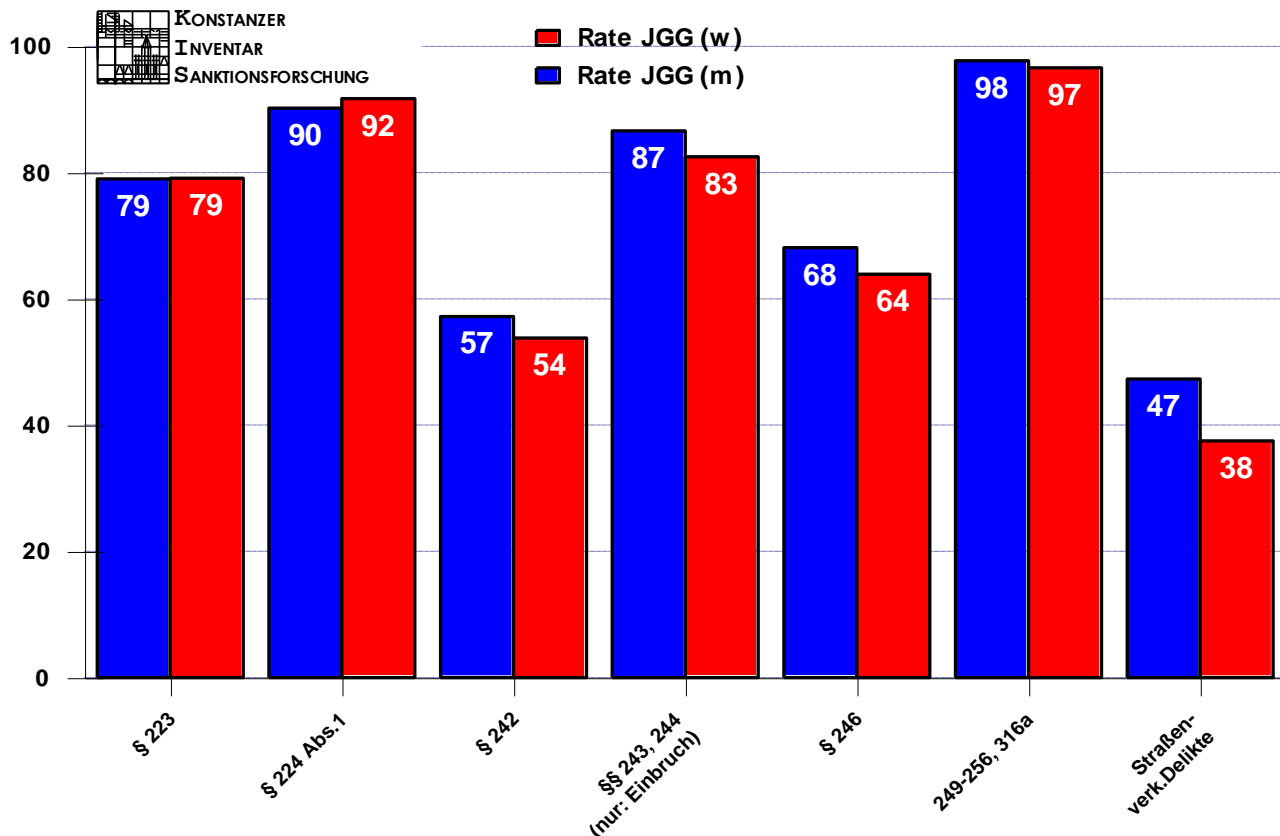
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 207:

Hauptdeliktsgruppen 2015	nach JGG verurteilte männliche Heranwachsende			nach JGG verurteilte weibliche Heranwachsende		
	insg.	dar. nach JGG		insg.	dar. nach JGG	
	N	N	%	N	N	%
I. öffentliche Ordnung	1.453	991	68,2	327	215	65,7
II. sexuelle Selbstbestimmung	411	368	89,5	27	7	25,9
III. gegen die Person	9.022	7.002	77,6	974	722	74,1
vors. Tötungsdelikte §§ 211-222 StGB	44	37	84,1	6	4	66,7
körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB)	7.011	5.794	82,6	723	590	81,6
IV. Diebstahl und Unterschlagung	8.220	5.430	66,1	2.355	1.343	57,0
V. Raub und Erpressung	1.443	1.410	97,7	89	86	96,6
VI. gegen das Vermögen	9.722	5.290	54,4	3.931	1.770	45,0
VII. Gemeingefährliche Straftaten	269	233	86,6	24	20	83,3
VIII. Straftaten im Straßenverkehr	6.413	3.036	47,3	1.011	379	37,5
IX andere Bundes- und Landesgesetze	8.130	5.273	64,9	714	426	59,7
Straftaten insgesamt	45.083	29.033	64,4	9.452	4.968	52,6
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	38.670	25.997	67,2	8.441	4.589	54,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Unterschiede bei der Hauptdeliktsgruppe IV (Diebstahl und Unterschlagung), IV (andere Vermögensdelikte) sowie VIII (Straftaten im Straßenverkehr) lösen sich weitgehend auf, wenn innerhalb dieser Gruppen nach Einzeldelikten differenziert wird (vgl. **Schaubild 208**).

Schaubild 208: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Geschlecht und ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsgruppe). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 208:

2015	nach JGG verurteilte männliche Heranwachsende			nach JGG verurteilte weibliche Heranwachsende		
	insg.	dar. nach JGG		insg.	dar. nach JGG	
	N	N	%	N	N	%
Einfache vors. Körperverletzung (§223)	3.807	3.008	79,0	422	334	79,1
Gefährliche Körperverletzung (§ 224)	2.890	2.606	90,2	254	233	91,7
Einfacher Diebstahl (§ 242)	5.243	2.999	57,2	1.971	1.060	53,8
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs.1, Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3)	1.593	1.380	86,6	114	94	82,5
Unterschlagung (§ 246)	370	252	68,1	119	76	63,9
Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	1.443	1.410	97,7	89	86	96,6
Straftaten im Straßenverkehr	6.413	3.036	47,3	1.011	379	37,5

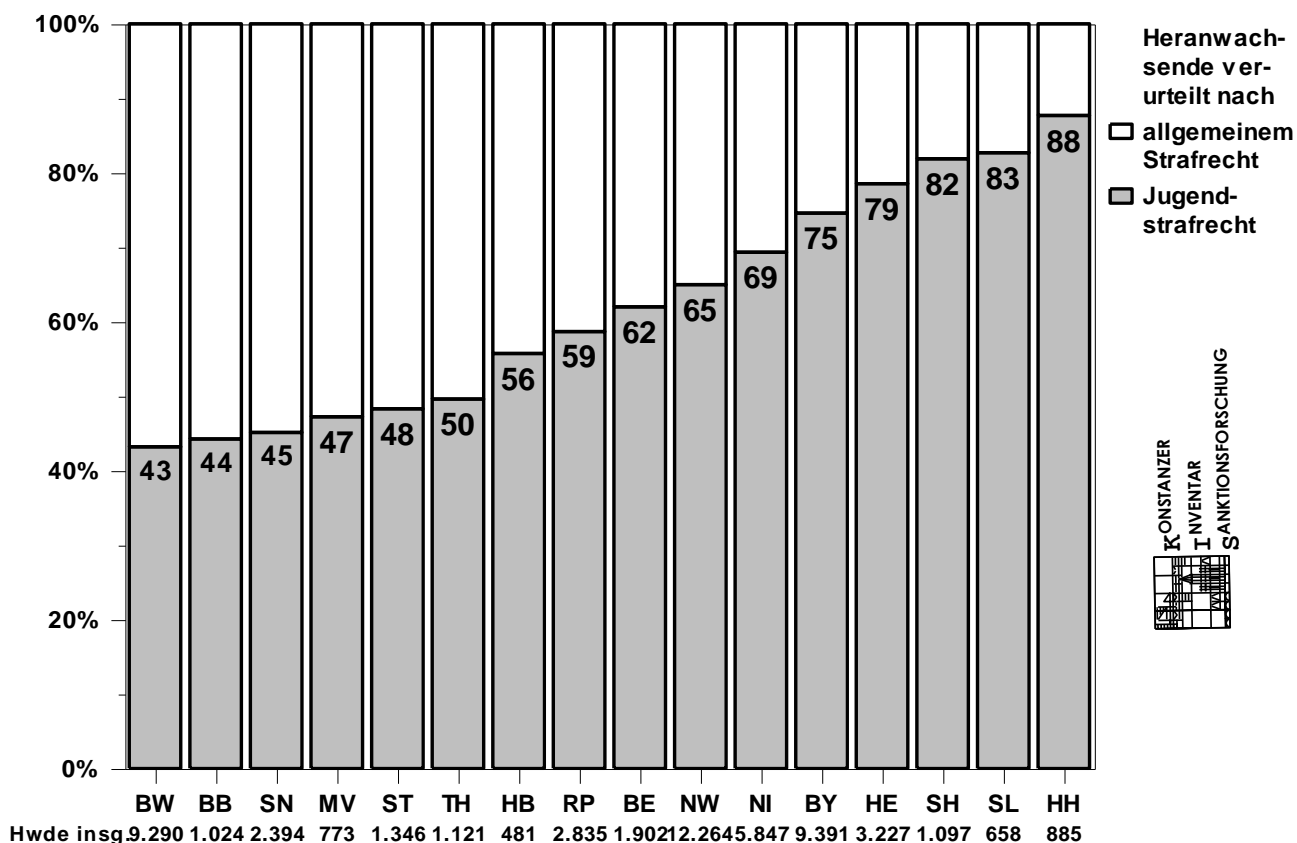
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.4.3 Regionale Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung

3.4.3.1 Länderspezifische Anwendungspraxis im zeitlichen Längsschnittvergleich

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. **Schaubild 209**).¹⁶⁰⁷ Die Wahrscheinlichkeit eines Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht verurteilt zu werden, ist in Schleswig-Holstein, in Hamburg und im Saarland fast doppelt so hoch wie in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Baden-Württemberg. Allerdings bestehen wegen der unterschiedlich hohen Diversionsrate in den Ländern systematische Verzerrungen (vgl. oben **Tabelle 51**), die mangels Daten zur Diversionsrate bei Heranwachsenden nicht kontrolliert werden können.

Schaubild 209: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



1607 Vgl. hierzu statt vieler Dünkel 1993, S. 142; Dünkel 2002c, S. 54 ff.; Dünkel 2003b, S. 20 ff.; Heinz 2001b, S. 77 ff.; Kröplin 2002, S. 156 ff.; Pfeiffer 1990d, S. 213 ff.; Pruin 2007, S. 60 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 209:

2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	9.290	4.011	43,2	5.279	56,8
Bayern	9.391	7.003	74,6	2.388	25,4
Berlin	1.902	1.179	62,0	723	38,0
Brandenburg	1.024	453	44,2	571	55,8
Bremen	481	268	55,7	213	44,3
Hamburg	885	776	87,7	109	12,3
Hessen	3.227	2.534	78,5	693	21,5
Mecklenburg-Vorpommern	773	365	47,2	408	52,8
Niedersachsen	5.847	4.053	69,3	1.794	30,7
Nordrhein-Westfalen	12.264	7.968	65,0	4.296	35,0
Rheinland-Pfalz	2.835	1.663	58,7	1.172	41,3
Saarland	658	544	82,7	114	17,3
Sachsen	2.394	1.080	45,1	1.314	54,9
Sachsen-Anhalt	1.346	650	48,3	696	51,7
Schleswig-Holstein	1.097	898	81,9	199	18,1
Thüringen	1.121	556	49,6	565	50,4
Alte Länder	47.877	30.897	64,5	16.980	35,5
neue Länder	6.658	3.104	46,6	3.554	53,4
Deutschland	54.535	34.001	62,3	20.534	37,7

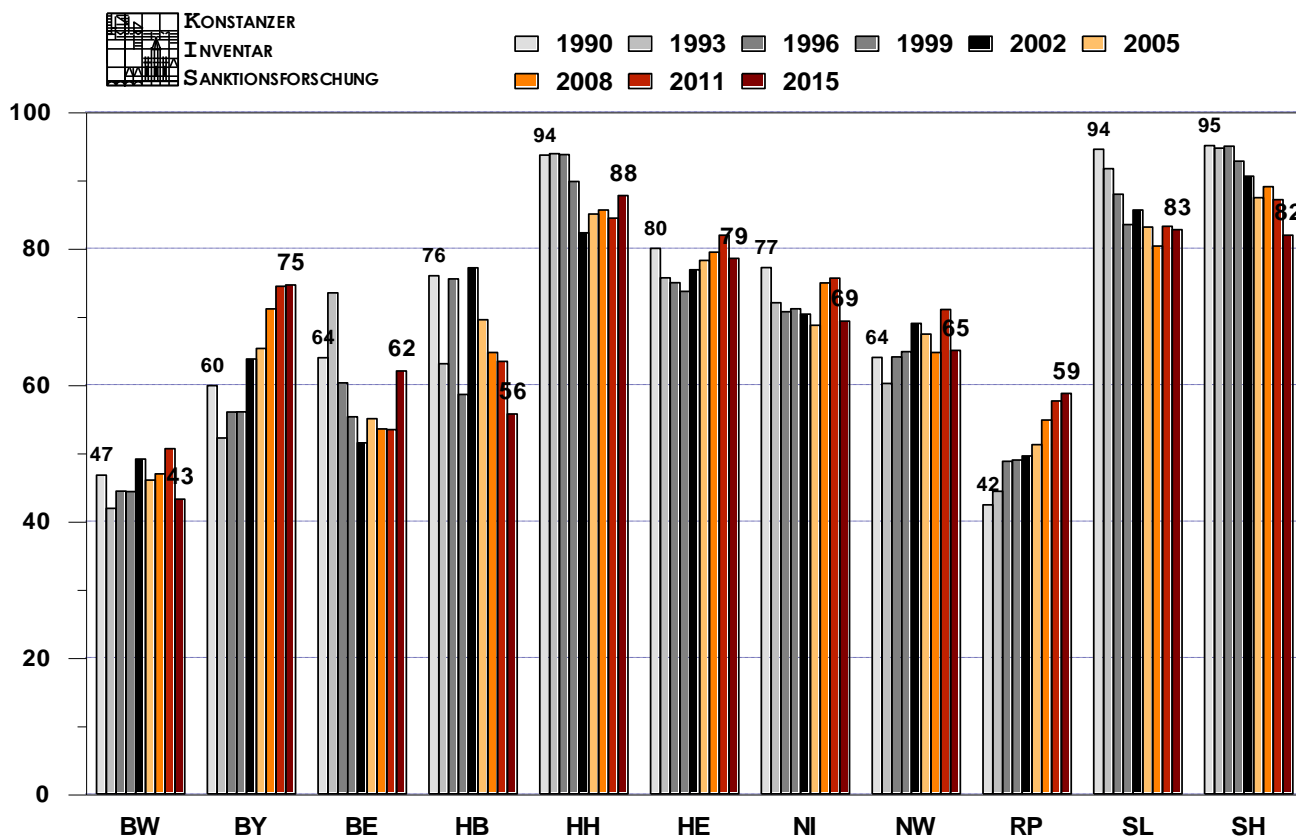
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Unterschiede zwischen den Ländern bestehen seit Inkrafttreten des JGG 1953. Ende der 1950er Jahre wurden bereits extreme Unterschiede in der Anwendung von § 105 JGG festgestellt. „Direkt nach der Einführung der Regelung war man versucht, diese Differenzen mit dem unterschiedlichen Bekanntheitsgrad und möglichen Argwohn gegenüber der Vorschrift zu erklären. Die Unterschiede verschwanden jedoch auch im Laufe der Zeit mit der fortlaufenden Gewöhnung der Prozessbeteiligten an die Norm nicht.“¹⁶⁰⁸ Diese Unterschiede blieben über die Zeit hinweg weitgehend erhalten, für gut die Hälfte der Länder blieb die Rangordnung hinsichtlich der Einbeziehungsrate unverändert. Ausnahmen bilden vor allem Berlin, Bayern und Rheinland-Pfalz (vgl. **Schaubild 210**). Die von Sonnen¹⁶⁰⁹ behauptete Nivellierung der Unterschiede ist im Langfristvergleich nicht erkennbar.

1608 Pruin 2007, S. 60.

1609 Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 105, Rdnr. 3.

Schaubild 210: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ob diese Daten eine „Tendenz zur Abschwächung der Extremwerte bei der Anwendung des Jugendstrafrechts“¹⁶¹⁰ zeigen, hängt davon ab, welche Jahre miteinander verglichen werden. Wird das Jahr 1955 als Vergleichsjahr gewählt, dann ist derzeit die Spannweite der Einbeziehungsrate zwischen den Ländern mit 44,5 Prozentpunkten größer als damals mit 31; werden dagegen die späteren Jahre gewählt, dann sind die Unterschiede geringer geworden.¹⁶¹¹

In der Literatur wird häufig angenommen, es herrsche ein Nord-Süd-Gefälle.¹⁶¹² Wie **Schaubild 211** zeigt, besteht dies nur eingeschränkt. Einerseits zählen zu den acht Ländern mit den höchsten Einbeziehungsrate das Saarland und Bayern, andererseits befinden sich Berlin und Brandenburg in der Gruppe jener Länder mit einer unterdurchschnittlichen Einbeziehungsrate. Ausgeprägt ist hingegen der Unterschied zwischen den alten und den neuen Ländern. Alle neuen Länder haben geringere Einbeziehungsrate als

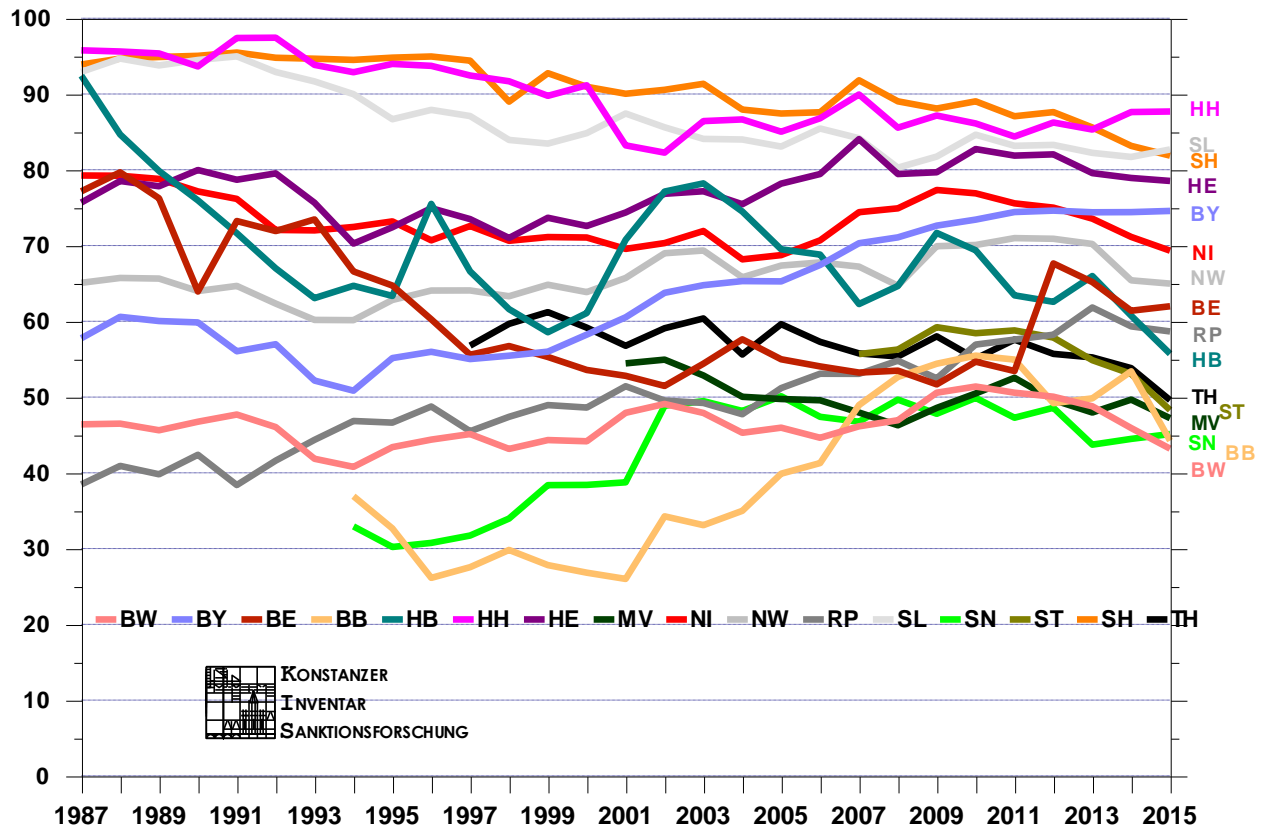
¹⁶¹⁰ So Dölling 2009, S. 126.

¹⁶¹¹ Erneut ist der Hinweis auf die verfälschende Tendenz der unterschiedlich hohen Diversionsrate notwendig.

¹⁶¹² Laubenthal et al. 2010, Rdnr. 101 („jedenfalls bezogen auf die alten Bundesländer“); Pruin 2007, S. 62; Walter, M. 2007a, S. 510. Ebenso Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19, unter Hinweis auf Pruin.

die alten Länder, ausgenommen Baden-Württemberg. Dieses Ost-West-Gefälle gilt freilich nur für leichte und mittelschwere Kriminalitätsformen.

Schaubild 211: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 210, Schaubild 211 und Schaubild 212:

	Einbeziehungsdaten der Heranwachsenden								
	1987	1990	1993	1996	2002	2005	2008	2011	2015
BW	46,4	46,7	41,9	44,4	49,1	46,0	46,9	50,6	43,2
BY	57,8	59,9	52,2	56,0	63,8	65,3	71,1	74,4	74,6
BE	77,2	63,9	73,5	60,3	51,5	55,0	53,5	53,4	62,0
BB		0,0	.	26,1	34,3	39,9	52,7	55,0	44,2
HB	92,4	76,0	63,1	75,5	77,1	69,5	64,7	63,4	55,7
HH	95,8	93,6	93,8	93,7	82,3	85,0	85,6	84,4	87,7
HE	75,7	80,0	75,6	74,9	76,8	78,2	79,4	81,9	78,5
MV		0,0	.	.	54,9	49,7	46,3	52,5	47,2
NI	79,2	77,1	72,0	70,7	70,3	68,7	74,9	75,6	69,3
NW	65,1	64,0	60,2	64,1	69,0	67,4	64,7	71,0	65,0
RP	38,5	42,4	44,4	48,7	49,5	51,2	54,8	57,6	58,7
SL	92,9	94,5	91,7	87,9	85,6	83,1	80,3	83,2	82,7
SN		0,0	.	30,7	48,8	50,1	49,7	47,3	45,1
ST		0,0	56,3	58,8	48,3
SH	93,9	95,0	94,7	94,9	90,5	87,4	89,0	87,1	81,9
TH		.	.	.	59,1	59,6	55,4	57,6	49,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

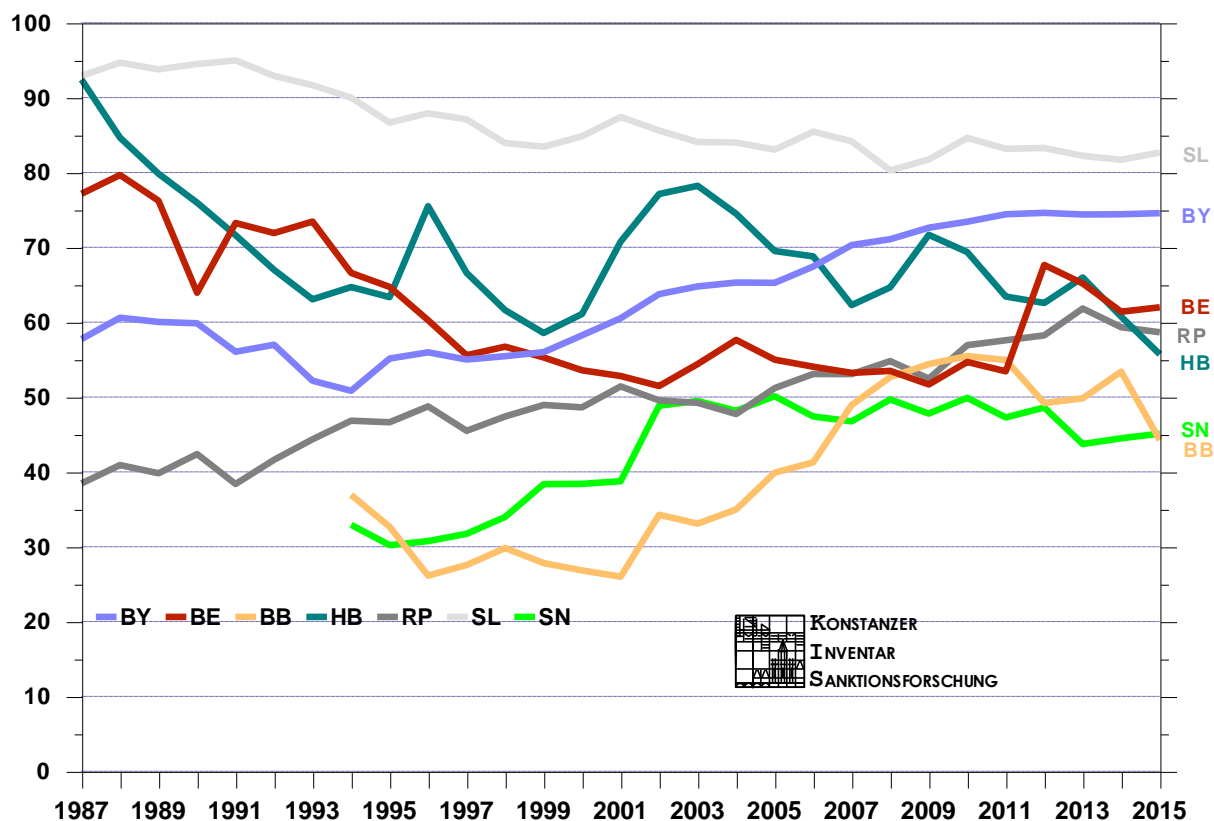
Von einigen bemerkenswerten Ausnahmen abgesehen, blieben die Einbeziehungsdaten in den letzten Jahren ziemlich stabil. Vorbehaltlich des Einflusses der Diversionsdaten zählen zu den „Aufsteigern“ Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen, zu den „Absteigern“ zählen Berlin, Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein (vgl. **Schaubild 212**).

Älteren Untersuchungen zufolge bestehen auch innerhalb der Länder erhebliche Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken¹⁶¹³ und selbst zwischen den Gerichten.¹⁶¹⁴ Angenommen wird ferner ein Stadt-Land-Gefälle. Mit den veröffentlichten statistischen Daten ist dies derzeit nicht prüfbar. In keiner der empirischen Untersuchungen wurde freilich geprüft, ob und inwieweit diese Unterschiede auch bei Kontrolle einer möglicherweise unterschiedlichen Diversionspraxis bestehen. Denn je stärker durch Diversion ausgefiltert wird, umso höher ist der Anteil der schweren, eher nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Straftaten.

1613 Vgl. Janssen 1980, S. 184. Entsprechend große Unterschiede zwischen den LG-Bezirken stellte Pfeiffer (1990d, S. 214, Tab. 22) fest. Er ermittelte im Berichtsjahr 1985/86 in Niedersachsen zwischen den Landgerichtsbezirken eine Spannweite der Einbeziehungsrate von 34, in Nordrhein-Westfalen von 64 Prozentpunkten.

1614 Vgl. die Nachweise bei Pruin 2007, S. 65.

Schaubild 212: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern mit einer Veränderung um mehr als 10 Prozentpunkte seit 1987 (BB seit 2001, SN 1994). Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

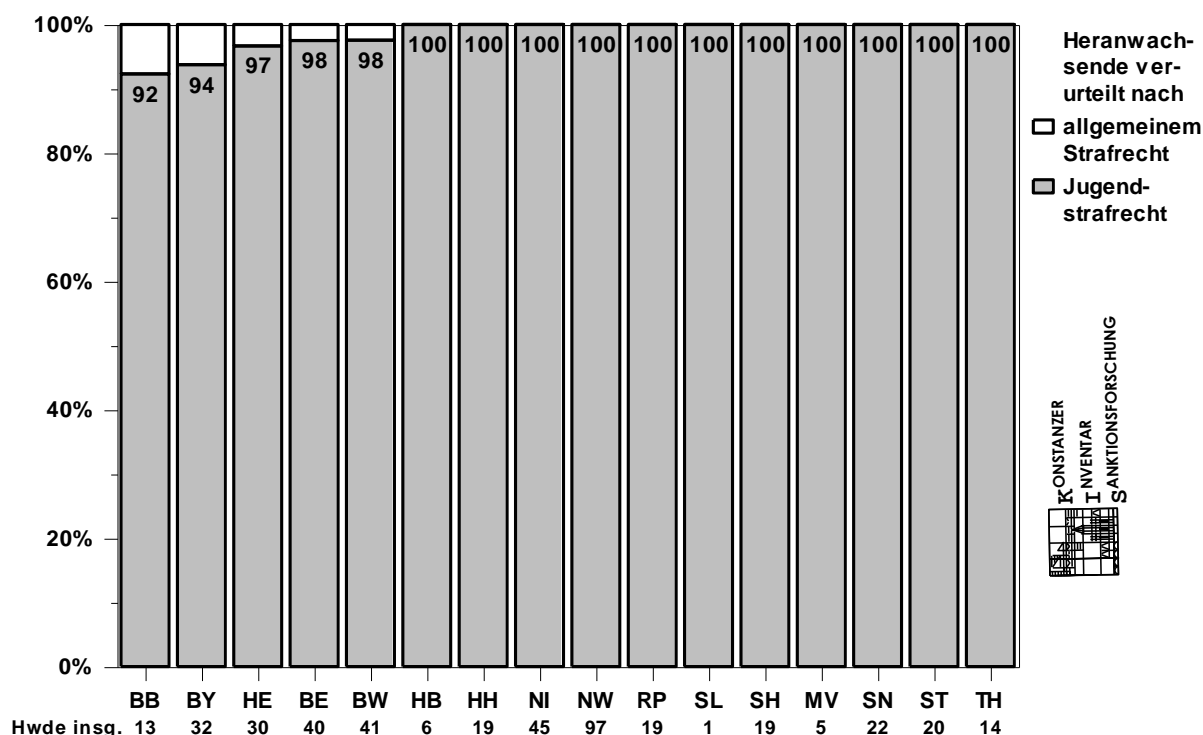
3.4.3.2 Länderspezifische Anwendungspraxis im deliktsspezifischen Vergleich

Diese regionalen Unterschiede sind Folge einer teilweise höchst unterschiedlichen deliktsspezifischen Anwendungspraxis. Bei schweren Delikten, wie z.B. Raub und Erpressung (vgl. **Schaubild 213**, **Schaubild 214**, **Schaubild 215**) oder gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 216**), bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede.¹⁶¹⁵ Die Quote für diese Delikte ist über die Jahre hinweg in dieser Höhe stabil, wie mehrere Untersuchungen zeigen.¹⁶¹⁶ Insbesondere besteht hier auch kaum ein Unterschied zwischen den alten und den neuen Ländern. Selbst in den neuen Ländern, die 2015 bei Straftaten insgesamt nur eine durchschnittliche Einbeziehungsrate von 46,6 % aufwiesen, wurden bei Raub/Erpressung 98,7 % und bei gefährlicher Körperverletzung 85,3 % der Heranwachsenden nach JGG verurteilt.

¹⁶¹⁵ Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB) wurden 2010 insgesamt 71 Heranwachsende verurteilt, davon 88,7 % nach Jugendstrafrecht. Für einen Ländervergleich sind diese Zahlen zu klein.

¹⁶¹⁶ Vgl. die Nachweise bei Pruin 2007, S. 68 f. Ebenso die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 15/2102, S. 4.

Schaubild 213: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub (249 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

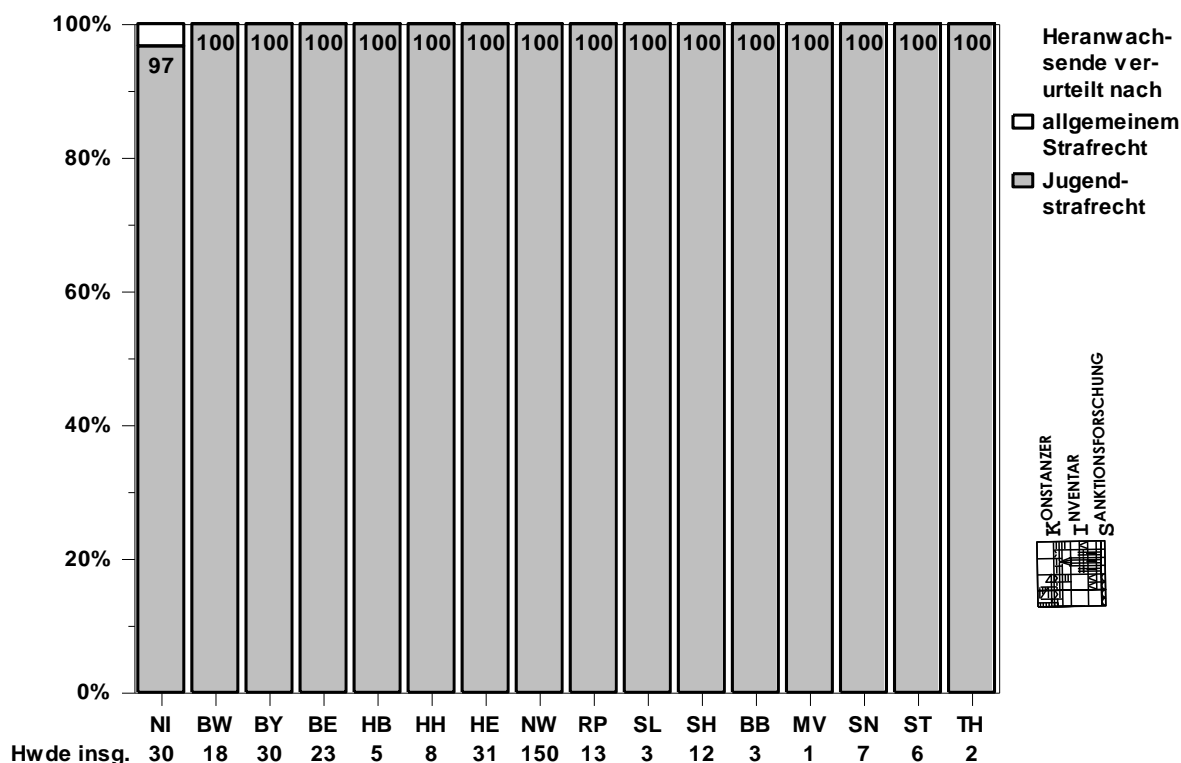


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 213:

Raub (§ 249 StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	41	40	97,6	1	2,4
Bayern	32	30	93,8	2	6,3
Berlin	40	39	97,5	1	2,5
Brandenburg	13	12	92,3	1	7,7
Bremen	6	6	100,0	0	0,0
Hamburg	19	19	100,0	0	0,0
Hessen	30	29	96,7	1	3,3
Mecklenburg-Vorpommern	5	5	100,0	0	0,0
Niedersachsen	45	45	100,0	0	0,0
Nordrhein-Westfalen	97	97	100,0	0	0,0
Rheinland-Pfalz	19	19	100,0	0	0,0
Saarland	1	1	100,0	0	0,0
Sachsen	22	22	100,0	0	0,0
Sachsen-Anhalt	20	20	100,0	0	0,0
Schleswig-Holstein	19	19	100,0	0	0,0
Thüringen	14	14	100,0	0	0,0
Alte Länder	349	344	98,6	5	1,4
Neue Länder	74	73	98,6	1	1,4
Deutschland	423	417	98,6	6	1,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 214: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Schwerer Raub (§ 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

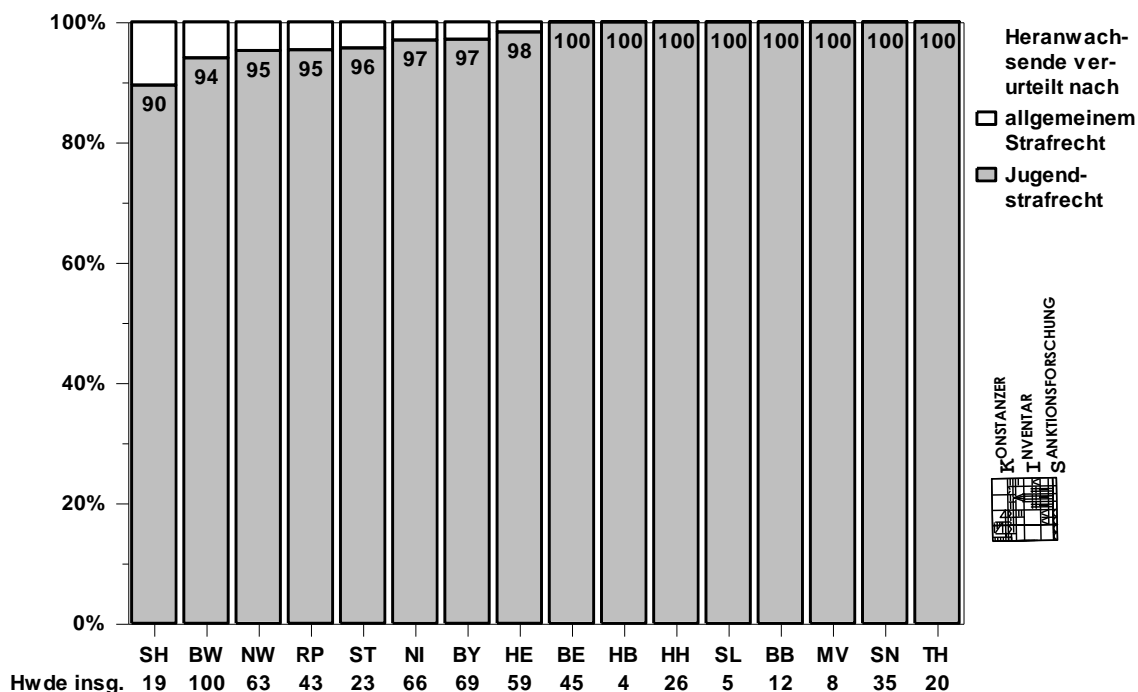


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 214:

Schwerer Raub (§ 250 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	18	18	100,0	0	0,0
Bayern	30	30	100,0	0	0,0
Berlin	23	23	100,0	0	0,0
Brandenburg	3	3	100,0	0	0,0
Bremen	5	5	100,0	0	0,0
Hamburg	8	8	100,0	0	0,0
Hessen	31	31	100,0	0	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	100,0	0	0,0
Niedersachsen	30	29	96,7	1	3,3
Nordrhein-Westfalen	150	150	100,0	0	0,0
Rheinland-Pfalz	13	13	100,0	0	0,0
Saarland	3	3	100,0	0	0,0
Sachsen	7	7	100,0	0	0,0
Sachsen-Anhalt	6	6	100,0	0	0,0
Schleswig-Holstein	12	12	100,0	0	0,0
Thüringen	2	2	100,0	0	0,0
Alte Länder	323	322	99,7	1	0,3
Neue Länder	19	19	100,0	0	0,0
Deutschland	342	341	99,7	1	0,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 215: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

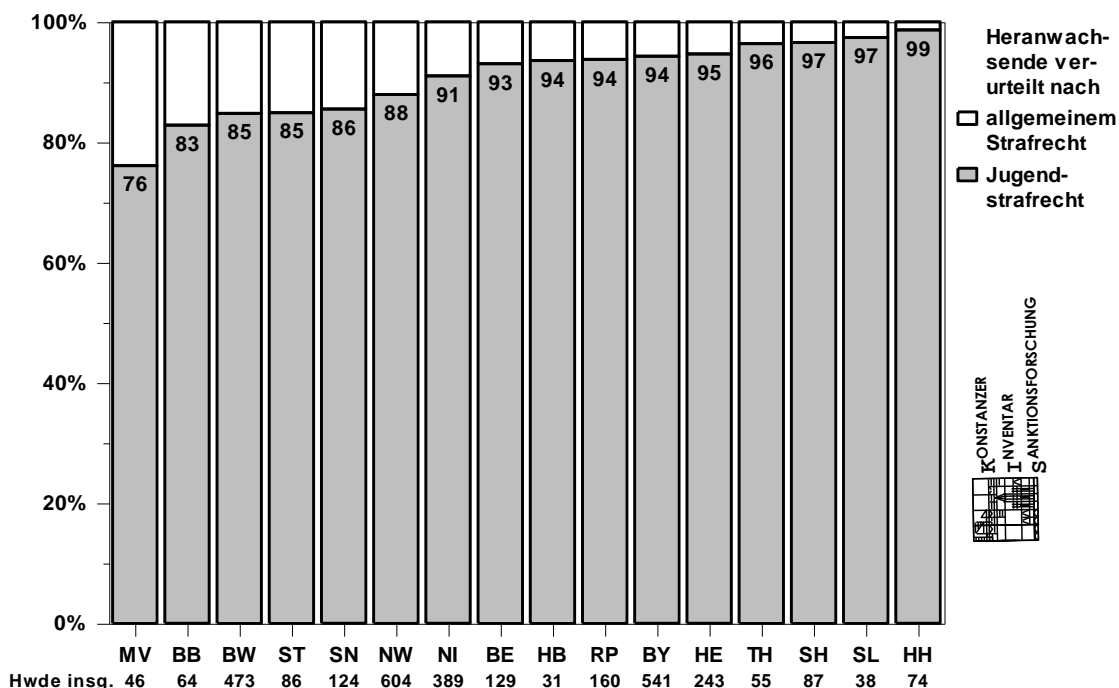


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 215:

Erpressung (§§ 253, 255 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt (2)	in % Sp. (1) (3)	insgesamt (4)	in % Sp. (1) (5)
		(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	100	94	94,0	6	6,0
Bayern	69	67	97,1	2	2,9
Berlin	45	45	100,0	0	0,0
Brandenburg	12	12	100,0	0	0,0
Bremen	4	4	100,0	0	0,0
Hamburg	26	26	100,0	0	0,0
Hessen	59	58	98,3	1	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	8	8	100,0	0	0,0
Niedersachsen	66	64	97,0	2	3,0
Nordrhein-Westfalen	63	60	95,2	3	4,8
Rheinland-Pfalz	43	41	95,3	2	4,7
Saarland	5	5	100,0	0	0,0
Sachsen	35	35	100,0	0	0,0
Sachsen-Anhalt	23	22	95,7	1	4,3
Schleswig-Holstein	19	17	89,5	2	10,5
Thüringen	20	20	100,0	0	0,0
Alte Länder	499	481	96,4	18	3,6
Neue Länder	98	97	99,0	1	1,0
Deutschland	597	578	96,8	19	3,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 216: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



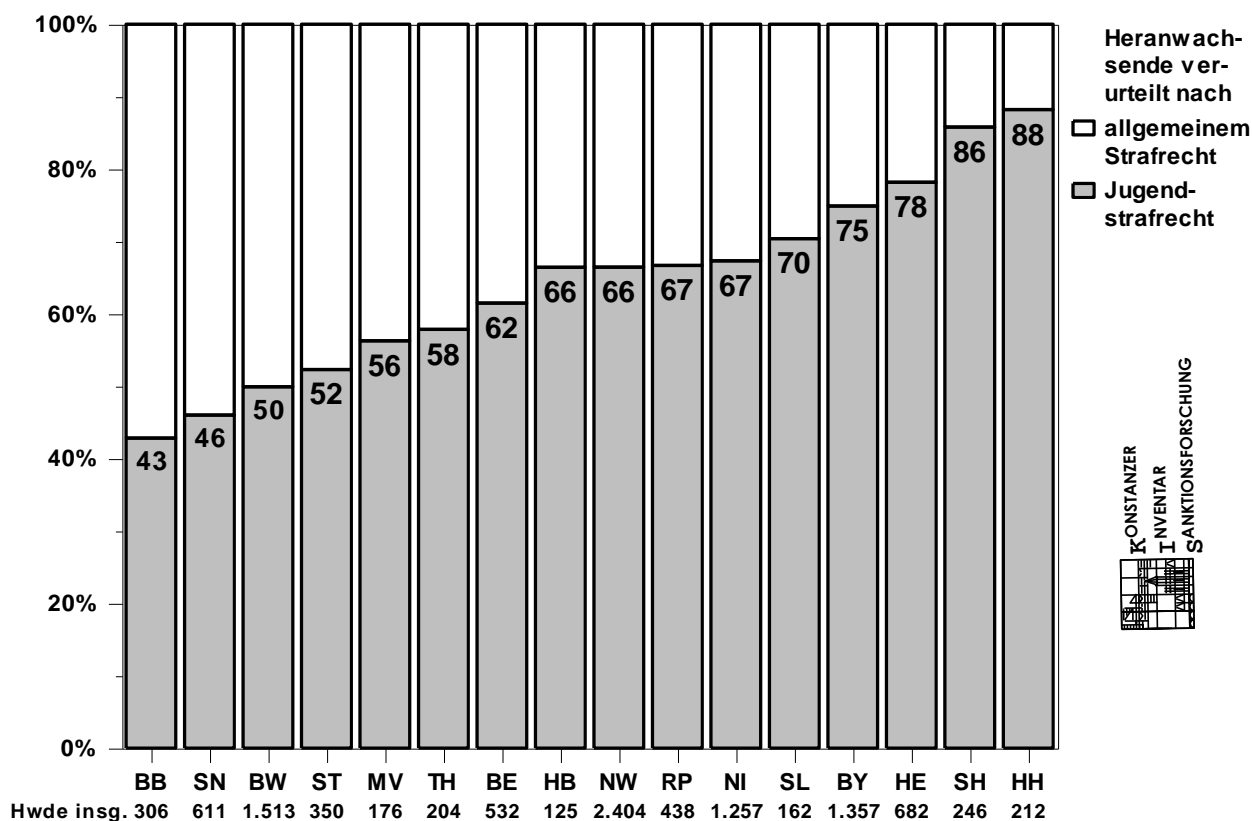
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 216:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt (2)	in % Sp. (1) (3)	insgesamt (4)	in % Sp. (1) (5)
Baden-Württemberg	473	401	84,8	72	15,2
Bayern	541	510	94,3	31	5,7
Berlin	129	120	93,0	9	7,0
Brandenburg	64	53	82,8	11	17,2
Bremen	31	29	93,5	2	6,5
Hamburg	74	73	98,6	1	1,4
Hessen	243	230	94,7	13	5,3
Mecklenburg-Vorpommern	46	35	76,1	11	23,9
Niedersachsen	389	354	91,0	35	9,0
Nordrhein-Westfalen	604	531	87,9	73	12,1
Rheinland-Pfalz	160	150	93,8	10	6,3
Saarland	38	37	97,4	1	2,6
Sachsen	124	106	85,5	18	14,5
Sachsen-Anhalt	86	73	84,9	13	15,1
Schleswig-Holstein	87	84	96,6	3	3,4
Thüringen	55	53	96,4	2	3,6
Alte Länder	2.769	2.519	91,0	250	9,0
Neue Länder	375	320	85,3	55	14,7
Deutschland	3.144	2.839	90,3	305	9,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Diebstahl und Unterschlagung zeigen sich bereits größere Unterschiede (vgl. **Schaubild 217**) zwischen den Ländern. Bei schweren Diebstahlsformen, wie Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 218**), sind die Unterschiede dagegen wieder deutlich geringer.

Schaubild 217: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 201 Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

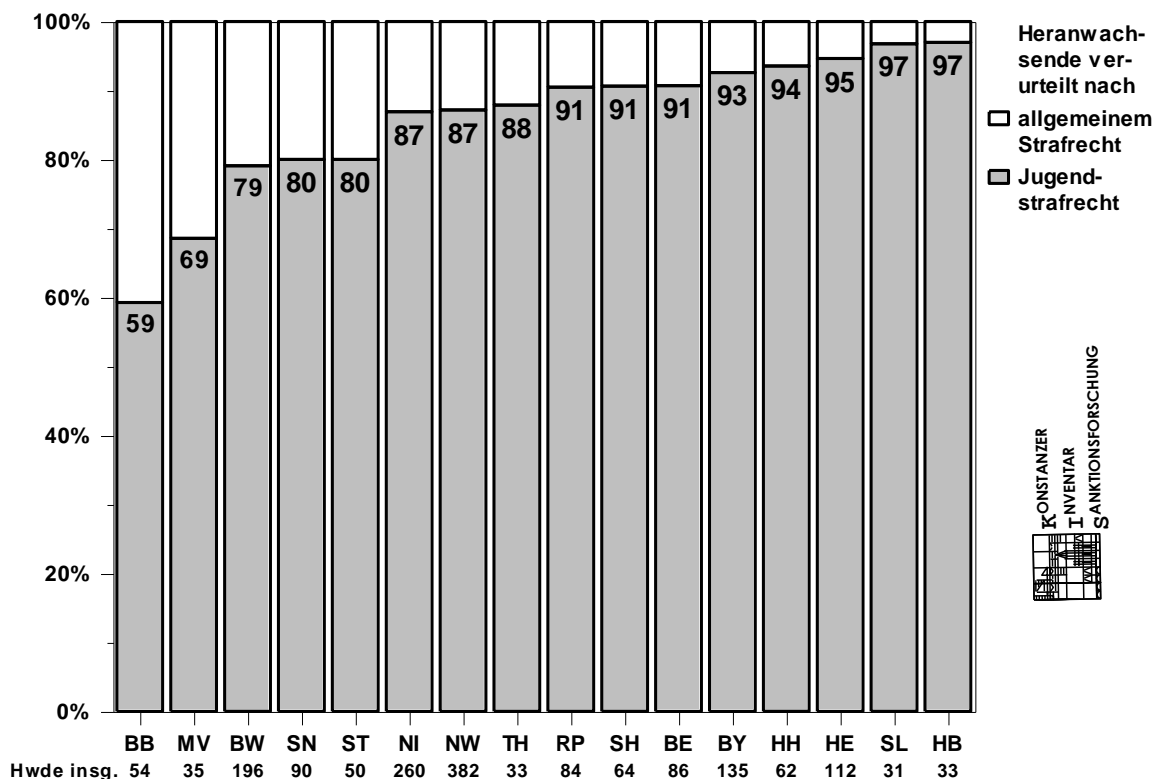


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 217:

Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	1.513	755	49,9	758	50,1
Bayern	1.357	1.016	74,9	341	25,1
Berlin	532	327	61,5	205	38,5
Brandenburg	306	131	42,8	175	57,2
Bremen	125	83	66,4	42	33,6
Hamburg	212	187	88,2	25	11,8
Hessen	682	533	78,2	149	21,8
Mecklenburg-Vorpommern	176	99	56,3	77	43,8
Niedersachsen	1.257	846	67,3	411	32,7
Nordrhein-Westfalen	2.404	1.597	66,4	807	33,6
Rheinland-Pfalz	438	292	66,7	146	33,3
Saarland	162	114	70,4	48	29,6
Sachsen	611	281	46,0	330	54,0
Sachsen-Anhalt	350	183	52,3	167	47,7
Schleswig-Holstein	246	211	85,8	35	14,2
Thüringen	204	118	57,8	86	42,2
Alte Länder	8.928	5.961	66,8	2.967	33,2
Neue Länder	1.647	812	49,3	835	50,7
Deutschland	10.575	6.773	64,0	3.802	36,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 218: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



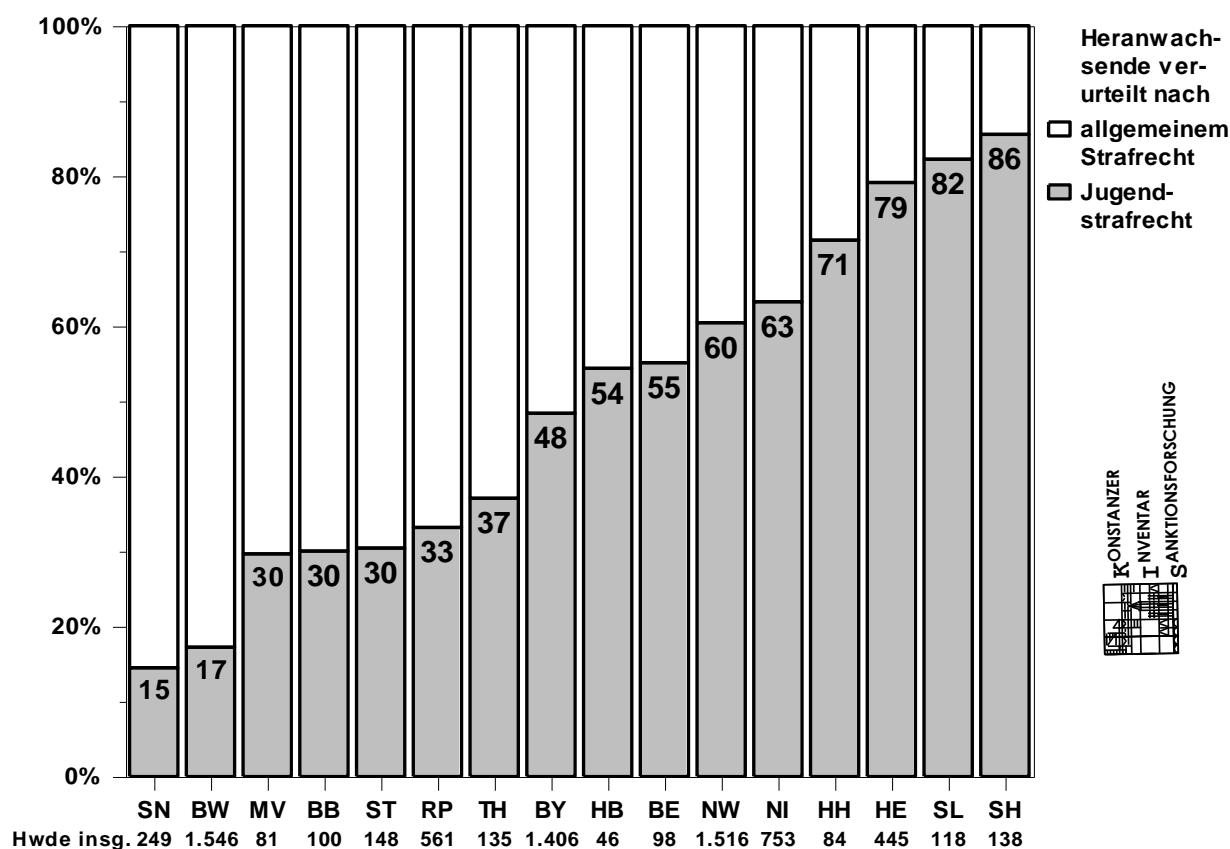
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 218:

Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	196	155	79,1	41	20,9
Bayern	135	125	92,6	10	7,4
Berlin	86	78	90,7	8	9,3
Brandenburg	54	32	59,3	22	40,7
Bremen	33	32	97,0	1	3,0
Hamburg	62	58	93,5	4	6,5
Hessen	112	106	94,6	6	5,4
Mecklenburg-Vorpommern	35	24	68,6	11	31,4
Niedersachsen	260	226	86,9	34	13,1
Nordrhein-Westfalen	382	333	87,2	49	12,8
Rheinland-Pfalz	84	76	90,5	8	9,5
Saarland	31	30	96,8	1	3,2
Sachsen	90	72	80,0	18	20,0
Sachsen-Anhalt	50	40	80,0	10	20,0
Schleswig-Holstein	64	58	90,6	6	9,4
Thüringen	33	29	87,9	4	12,1
Alte Länder	1.445	1.277	88,4	168	11,6
Neue Länder	262	197	75,2	65	24,8
Deutschland	1.707	1.474	86,4	233	13,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Extrem große Unterschiede in der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestehen bei Straftaten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 219**). Diese Unterschiede bestehen in gleichem Maße und mit ähnlicher Rangordnung der Länder sowohl bei Gefährdung des Straßenverkehrs (vgl. **Schaubild 220**), bei folgenloser Trunkenheitsfahrt (vgl. **Schaubild 221**), bei Verkehrsunfallflucht (vgl. **Schaubild 222**) sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (vgl. **Schaubild 223**).

Schaubild 219: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

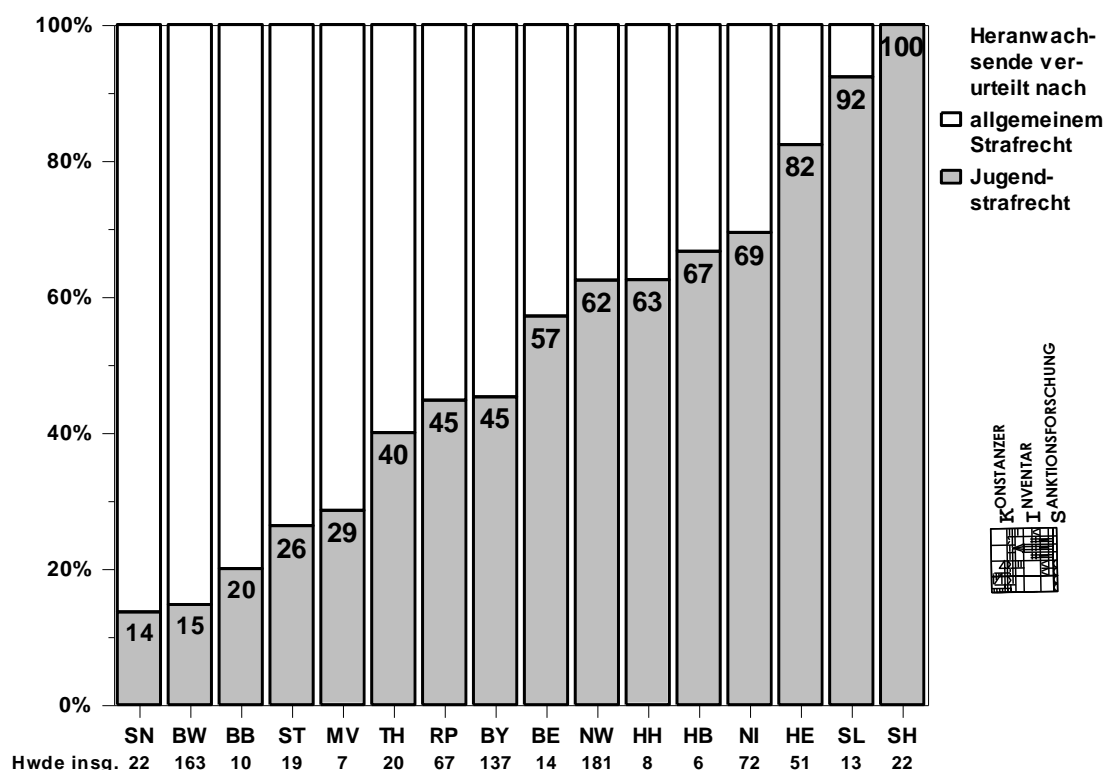


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 219:

Hauptdeliktgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	1.546	266	17,2	1.280	82,8
Bayern	1.406	680	48,4	726	51,6
Berlin	98	54	55,1	44	44,9
Brandenburg	100	30	30,0	70	70,0
Bremen	46	25	54,3	21	45,7
Hamburg	84	60	71,4	24	28,6
Hessen	445	352	79,1	93	20,9
Mecklenburg-Vorpommern	81	24	29,6	57	70,4
Niedersachsen	753	476	63,2	277	36,8
Nordrhein-Westfalen	1.516	916	60,4	600	39,6
Rheinland-Pfalz	561	186	33,2	375	66,8
Saarland	118	97	82,2	21	17,8
Sachsen	249	36	14,5	213	85,5
Sachsen-Anhalt	148	45	30,4	103	69,6
Schleswig-Holstein	138	118	85,5	20	14,5
Thüringen	135	50	37,0	85	63,0
Alte Länder	6.711	3.230	48,1	3.481	51,9
Neue Länder	713	185	25,9	528	74,1
Deutschland	7.424	3.415	46,0	4.009	54,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 220: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c StGB insgesamt. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

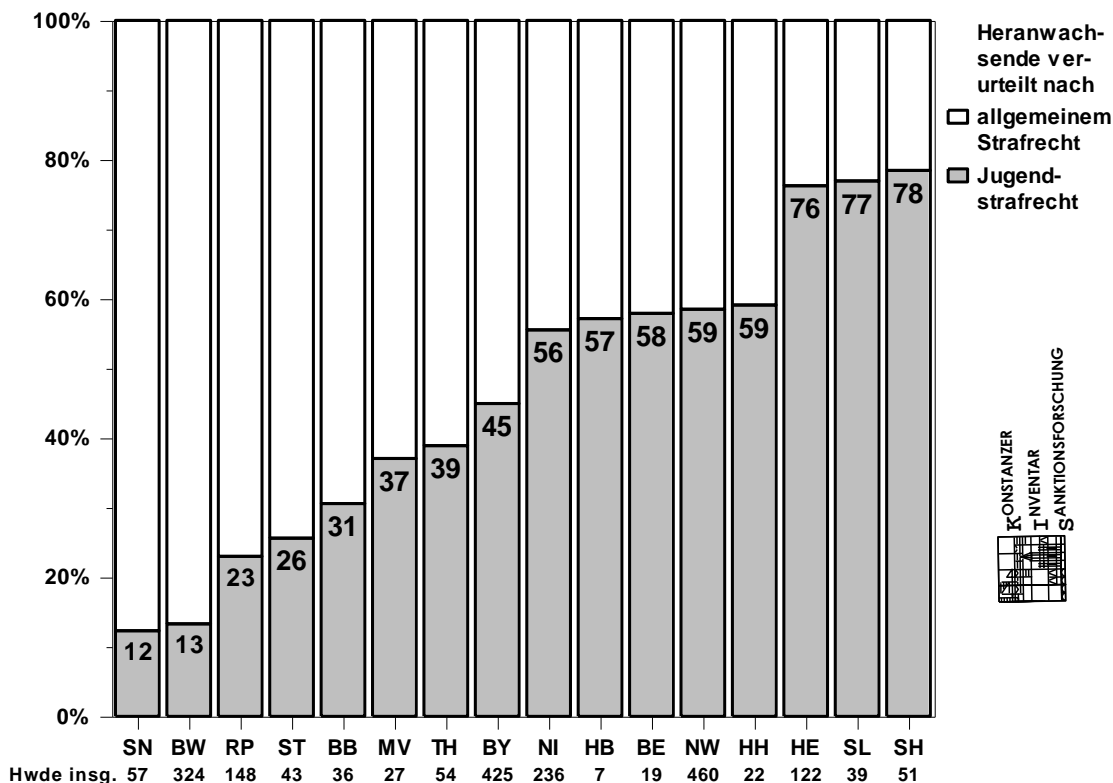


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 220:

Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB insgesamt) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	163	24	14,7	139	85,3
Bayern	137	62	45,3	75	54,7
Berlin	14	8	57,1	6	42,9
Brandenburg	10	2	20,0	8	80,0
Bremen	6	4	66,7	2	33,3
Hamburg	8	5	62,5	3	37,5
Hessen	51	42	82,4	9	17,6
Mecklenburg-Vorpommern	7	2	28,6	5	71,4
Niedersachsen	72	50	69,4	22	30,6
Nordrhein-Westfalen	181	113	62,4	68	37,6
Rheinland-Pfalz	67	30	44,8	37	55,2
Saarland	13	12	92,3	1	7,7
Sachsen	22	3	13,6	19	86,4
Sachsen-Anhalt	19	5	26,3	14	73,7
Schleswig-Holstein	22	22	100,0	0	0,0
Thüringen	20	8	40,0	12	60,0
Alte Länder	734	372	50,7	362	49,3
Neue Länder	78	20	25,6	58	74,4
Deutschland	812	392	48,3	420	51,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 221: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

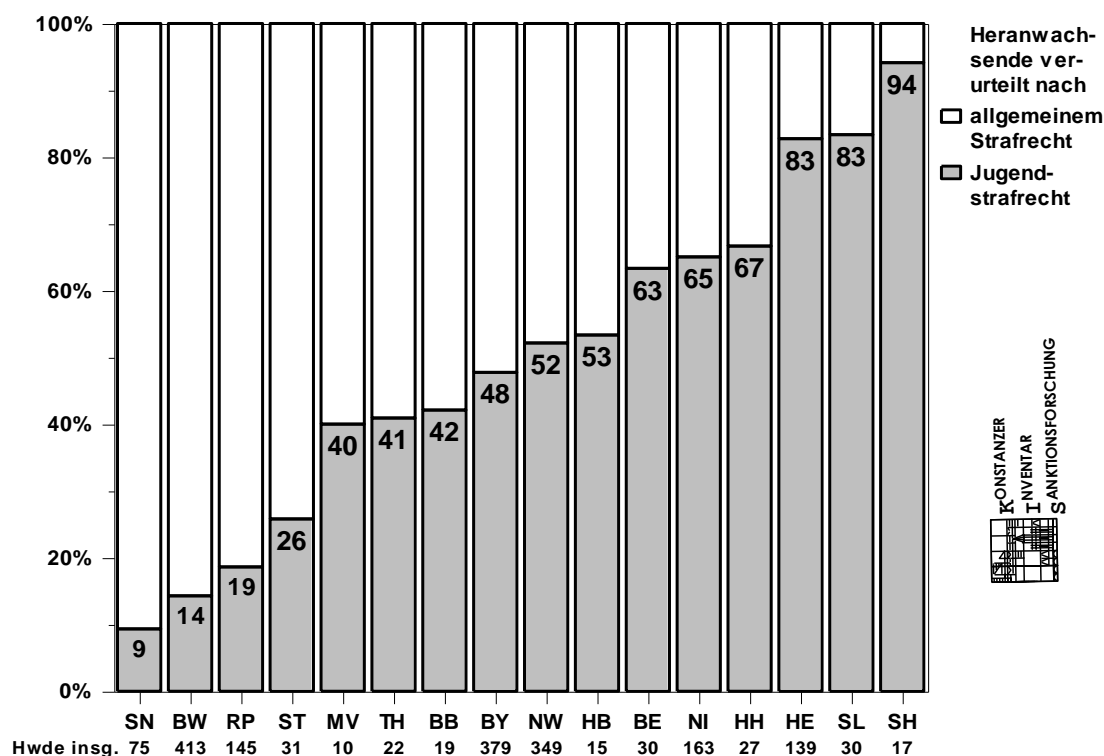


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 221:

Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	324	43	13,3	281	86,7
Bayern	425	191	44,9	234	55,1
Berlin	19	11	57,9	8	42,1
Brandenburg	36	11	30,6	25	69,4
Bremen	7	4	57,1	3	42,9
Hamburg	22	13	59,1	9	40,9
Hessen	122	93	76,2	29	23,8
Mecklenburg-Vorpommern	27	10	37,0	17	63,0
Niedersachsen	236	131	55,5	105	44,5
Nordrhein-Westfalen	460	269	58,5	191	41,5
Rheinland-Pfalz	148	34	23,0	114	77,0
Saarland	39	30	76,9	9	23,1
Sachsen	57	7	12,3	50	87,7
Sachsen-Anhalt	43	11	25,6	32	74,4
Schleswig-Holstein	51	40	78,4	11	21,6
Thüringen	54	21	38,9	33	61,1
Alte Länder	1.853	859	46,4	994	53,6
Neue Länder	217	60	27,6	157	72,4
Deutschland	2.070	919	44,4	1.151	55,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 222: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

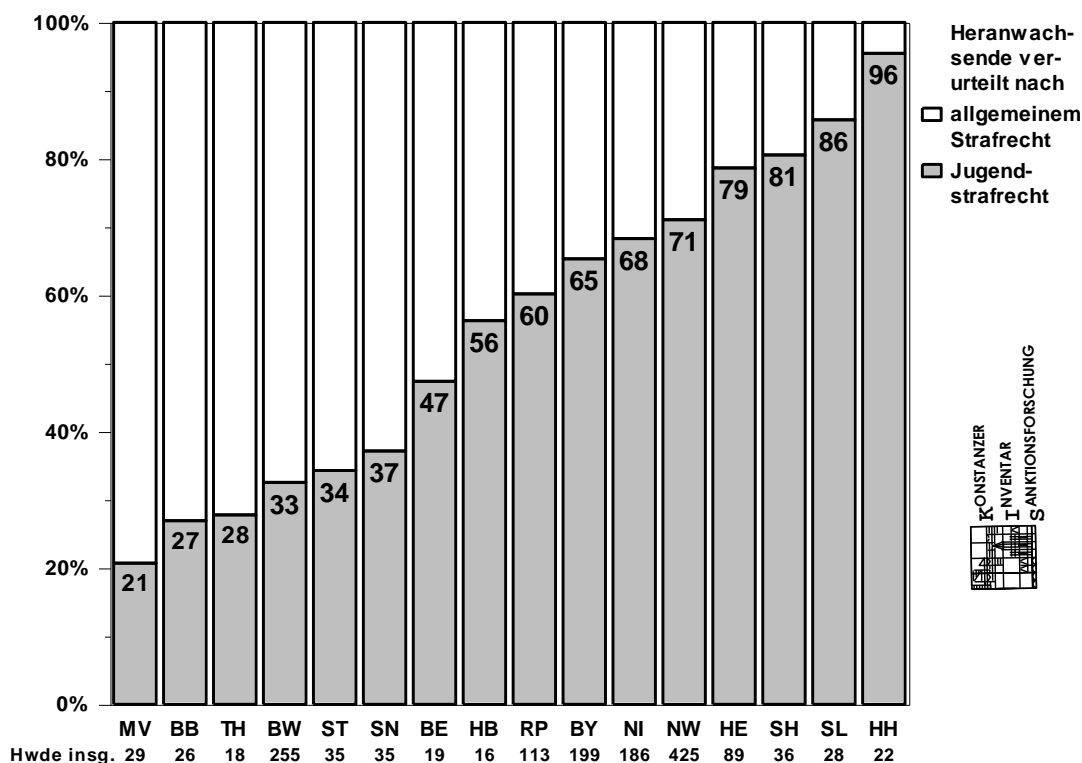


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 222:

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	413	59	14,3	354	85,7
Bayern	379	181	47,8	198	52,2
Berlin	30	19	63,3	11	36,7
Brandenburg	19	8	42,1	11	57,9
Bremen	15	8	53,3	7	46,7
Hamburg	27	18	66,7	9	33,3
Hessen	139	115	82,7	24	17,3
Mecklenburg-Vorpommern	10	4	40,0	6	60,0
Niedersachsen	163	106	65,0	57	35,0
Nordrhein-Westfalen	349	182	52,1	167	47,9
Rheinland-Pfalz	145	27	18,6	118	81,4
Saarland	30	25	83,3	5	16,7
Sachsen	75	7	9,3	68	90,7
Sachsen-Anhalt	31	8	25,8	23	74,2
Schleswig-Holstein	17	16	94,1	1	5,9
Thüringen	22	9	40,9	13	59,1
Alte Länder	1.707	756	44,3	951	55,7
Neue Länder	157	36	22,9	121	77,1
Deutschland	1.864	792	42,5	1.072	57,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 223: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

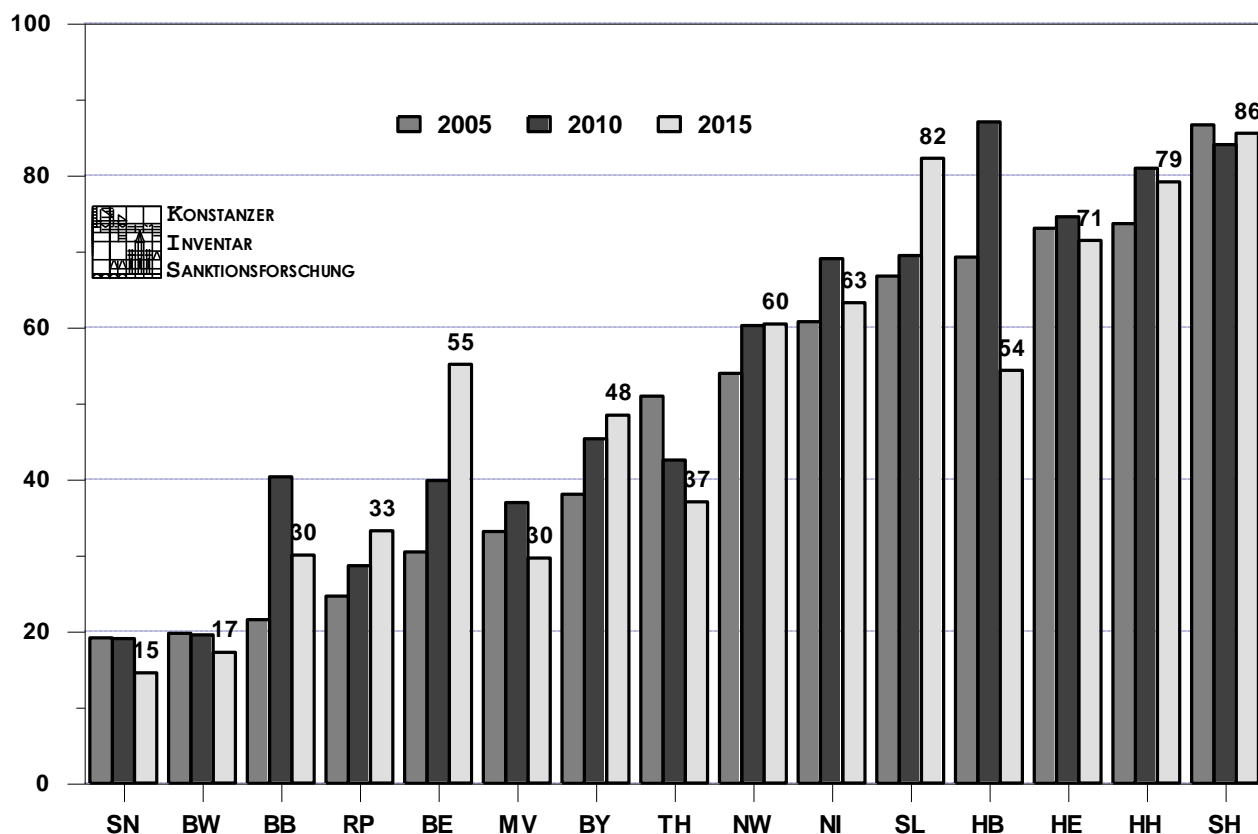


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 223:

Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(1)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	255	83	32,5	172	67,5
Bayern	199	130	65,3	69	34,7
Berlin	19	9	47,4	10	52,6
Brandenburg	26	7	26,9	19	73,1
Bremen	16	9	56,3	7	43,8
Hamburg	22	21	95,5	1	4,5
Hessen	89	70	78,7	19	21,3
Mecklenburg-Vorpommern	29	6	20,7	23	79,3
Niedersachsen	186	127	68,3	59	31,7
Nordrhein-Westfalen	425	302	71,1	123	28,9
Rheinland-Pfalz	113	68	60,2	45	39,8
Saarland	28	24	85,7	4	14,3
Sachsen	35	13	37,1	22	62,9
Sachsen-Anhalt	35	12	34,3	23	65,7
Schleswig-Holstein	36	29	80,6	7	19,4
Thüringen	18	5	27,8	13	72,2
Alte Länder	1.388	872	62,8	516	37,2
Neue Länder	143	43	30,1	100	69,9
Deutschland	1.531	915	59,8	616	40,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 224: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern (ohne Sachsen-Anhalt) 2005, 2010, 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 224:

	2005			2010			2015		
	verurt. Hwde insg.	nach JGG verurteilte Hwde		verurt. Hwde insg.	nach JGG verurteilte Hwde		verurt. Hwde insg.	nach JGG verurteilte Hwde	
	N	N	%	N	N	%	N	N	%
BW	3.607	712	19,7	2.492	487	19,5	1.546	266	17,2
BY	3.366	1.278	38,0	2.302	1.042	45,3	1.406	680	48,4
BE	451	137	30,4	241	96	39,8	98	54	55,1
BB	641	138	21,5	290	117	40,3	100	30	30,0
HB	78	54	69,2	54	47	87,0	46	25	54,3
HH	200	146	73,0	141	105	74,5	84	60	71,4
HE	1.175	865	73,6	854	691	80,9	445	352	79,1
MV	744	246	33,1	328	121	36,9	81	24	29,6
NI	1.770	1.074	60,7	1.250	862	69,0	753	476	63,2
NW	3.801	2.050	53,9	2.730	1.643	60,2	1.516	916	60,4
RP	1.296	319	24,6	867	248	28,6	561	186	33,2
SL	357	238	66,7	186	129	69,4	118	97	82,2
SN	1.199	229	19,1	673	128	19,0	249	36	14,5
ST				342	125	36,5	148	45	30,4
SH	358	310	86,6	293	246	84,0	138	118	85,5
TH	688	350	50,9	365	155	42,5	135	50	37,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Unterschiede zwischen den Ländern, die **Schaubild 224** zeigt, beruhen also ersichtlich nicht auf einer kriminalpolitisch unterschiedlichen Einschätzung (sonst wäre die Einbeziehungsrate bei schweren Delikten nicht so hoch), sondern auf einer pragmatischen Handlungsroutine bei den Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten. Mit allen Vorbehalten – auch hinsichtlich eines etwaigen verzerrenden Einflusses der länderspezifisch unterschiedlichen Diversionsraten - lassen sich bei Straßenverkehrsdelikten drei Ländergruppen unterscheiden: Länder, in denen regelmäßig nach JGG verurteilt wird (Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein), Länder, in denen dies nur ausnahmsweise der Fall ist (Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen).¹⁶¹⁷ Die restlichen Länder wiesen teils eine durchschnittliche oder eine nicht konstante Einstellungspraxis auf.

Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch der „jugendtypischen Verfehlungen“ erklärt werden.¹⁶¹⁸ Viel spricht dafür, dass die größere Flexibilität des Jugendstrafrechts im Bereich der schweren Kriminalität die Anwendung von Jugendstrafrecht fördert; bei Anwendung von Jugendstrafrecht gelten nämlich die erhöhten Mindeststrafen des StGB nicht.¹⁶¹⁹ Eine weitere Erklärung könnte sein, „dass hier zumeist auch erheblich eingehendere Ermittlungen zum persönlichen und sozialen Hintergrund der Beschuldigten erfolgen.“¹⁶²⁰

1617 Vgl. hierzu auch Kröplin 2002, S. 156 ff.

1618 Ausführlich zu den möglichen Erklärungen Pruin 2007, S. 77 ff.

1619 Ebenso Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 49; Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 6; Pruin 2008, S. 312; Streng 2016, Rdnr. 85.

1620 BT-Drs. 15/2102, S. 3. Ebenso Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Heinz 2013a, S., 309 ff.; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 6; Streng 2016, Rdnr. 85. Mangels entsprechender empirischer Studien handelt es sich um eine plausible Vermutung. Relativiert wird diese Vermutung indes dadurch, dass Sachverständigengutachten zur Beurteilung des Reifegrades eher selten sind. Aufgrund von Berichten aus der Praxis einzelner Länder hat die Bundesregierung 2009 darauf hinge-

Vermutet wird ferner: „Für die regionalen Unterschiede dürften aber auch unterschiedliche Grundeinstellungen und eine unterschiedliche Aufnahme der entwicklungspsychologischen, pädagogischen und kriminologischen Erkenntnisse bedeutsam sein.“¹⁶²¹ Hierbei handelt es sich freilich nur um eine als „plausibel betrachtete(n) Vermutung“.¹⁶²² Speziell für Verkehrsdelikte werden ferner noch „alltagstheoretische Urteilsstile“ vermutet. „So scheinen Überzeugungen der Richter zu existieren, wonach durch die Führerscheinprüfung die soziale Reife des Heranwachsenden im Straßenverkehr indiziert sei.“¹⁶²³

Und vieles spricht im Bereich der mittelschweren und leichten Kriminalität dafür, dass regionale Unterschiede vor allem eine Folge der unterschiedlichen Nutzung des Strafbefehlsverfahrens sind.¹⁶²⁴ Mangels entsprechender statistischer Daten kann dies freilich nicht flächendeckend geprüft werden. Immerhin zeigen die aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zum Strafbefehl, dass in diesen beiden Ländern insgesamt fast zwei Drittel aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl erfolgten (vgl. **Schaubild 225**).

wiesen: „Die Praxis zieht zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden in der Regel keinen Sachverständigen hinzu. Entscheidungsgrundlage sind vor allem der Bericht der Jugendgerichtshilfe oder andere Erkenntnisquellen (z. B. Angaben nahestehender Personen), der Eindruck, den der Heranwachsende in der Hauptverhandlung auf das Gericht macht, sowie der eigene Sachverstand des Gerichts. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden erfolgt ausnahmsweise aber bei besonders schweren Tatvorwürfen, insbesondere Delikten, die bei Erwachsenen die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründen würden, § 41 Absatz 1 Nummer 1 JGG, oder aber wenn ein Sachverständiger ohnehin, zum Beispiel zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, hinzugezogen wird“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19).

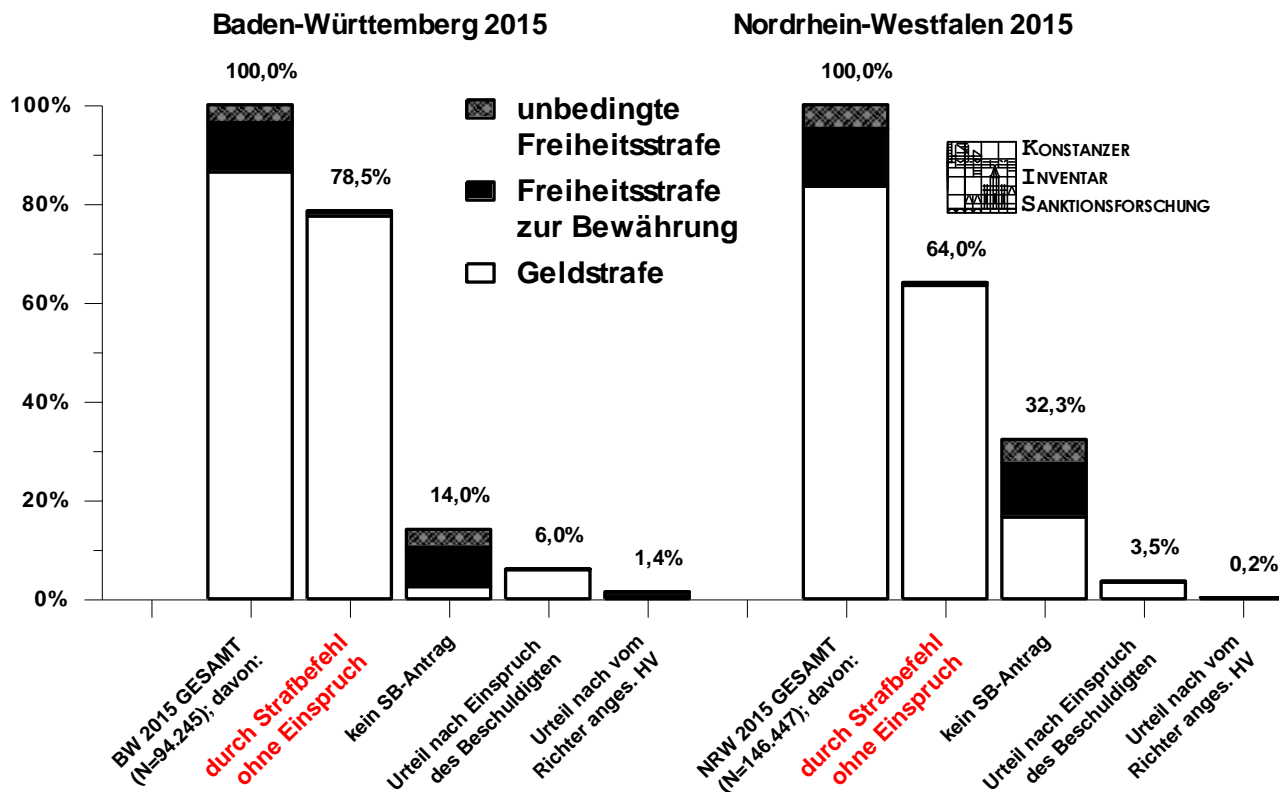
1621 BT-Drs. 15/2102, S. 3. Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Dölling 2009, S. 125 f.; Janssen 1980, S. 178 f.

1622 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19: „Zu dieser – empirisch schwer überprüfbaren – Einschätzung sind der Bundesregierung keine spezifischen Studien bekannt. Die Einschätzung beruht auf einer als plausibel betrachteten Vermutung.“

1623 Kölbl 1998, S. 13.

1624 Ebenso Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 316; Pruin 2008, S. 312; Streng 2016, Rdnr. 85.

Schaubild 225: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 225:

Baden-Württemberg 2015	Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht				
	insgesamt	Verurteilung durch Strafbefehl ohne Einspruch	Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl	Urteil nach vom Richter anberaumter Hauptverhandlung auf Strafbefehlsantrag	Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag
	N	n	n	n	n
insgesamt	94.245	74.003	5.673	1.333	13.236
Geldstrafe	81.428	73.013	5.560	549	2.306
Strafarrest	1	0	0	0	1
bedingte Freiheitsstrafe	9.431	990	113	784	7.544
unbedingte Freiheitsstrafe	3.385	0	0	0	3.385
Anteile, bezogen auf insgesamt der jeweiligen Zeile (Zeilenprozente)					
insgesamt	100	78,5	6,0	1,4	14,0
Geldstrafe	100	89,7	6,8	0,7	2,8
Strafarrest	100	0,0	0,0	0,0	100,0
bedingte Freiheitsstrafe	100	10,5	1,2	8,3	80,0
unbedingte Freiheitsstrafe	100	0,0	0,0	0,0	100,0
Nordrhein-Westfalen 2015					
insgesamt	146.447	93.735	5.179	301	47.232
Geldstrafe	122.303	92.873	4.912	273	24.245
Strafarrest	0	0	0	0	0
bedingte Freiheitsstrafe	17.112	862	267	28	15.955
unbedingte Freiheitsstrafe	7.032	0	0	0	7.032
Anteile, bezogen auf insgesamt der jeweiligen Zeile (Zeilenprozente)					
insgesamt	100	64,0	3,5	0,2	32,3
Geldstrafe	100	75,9	4,0	0,2	19,8
Strafarrest	100	0,0	0,0	0,0	0,0
bedingte Freiheitsstrafe	100	5,0	1,6	0,2	93,2
unbedingte Freiheitsstrafe	100	0,0	0,0	0,0	100,0

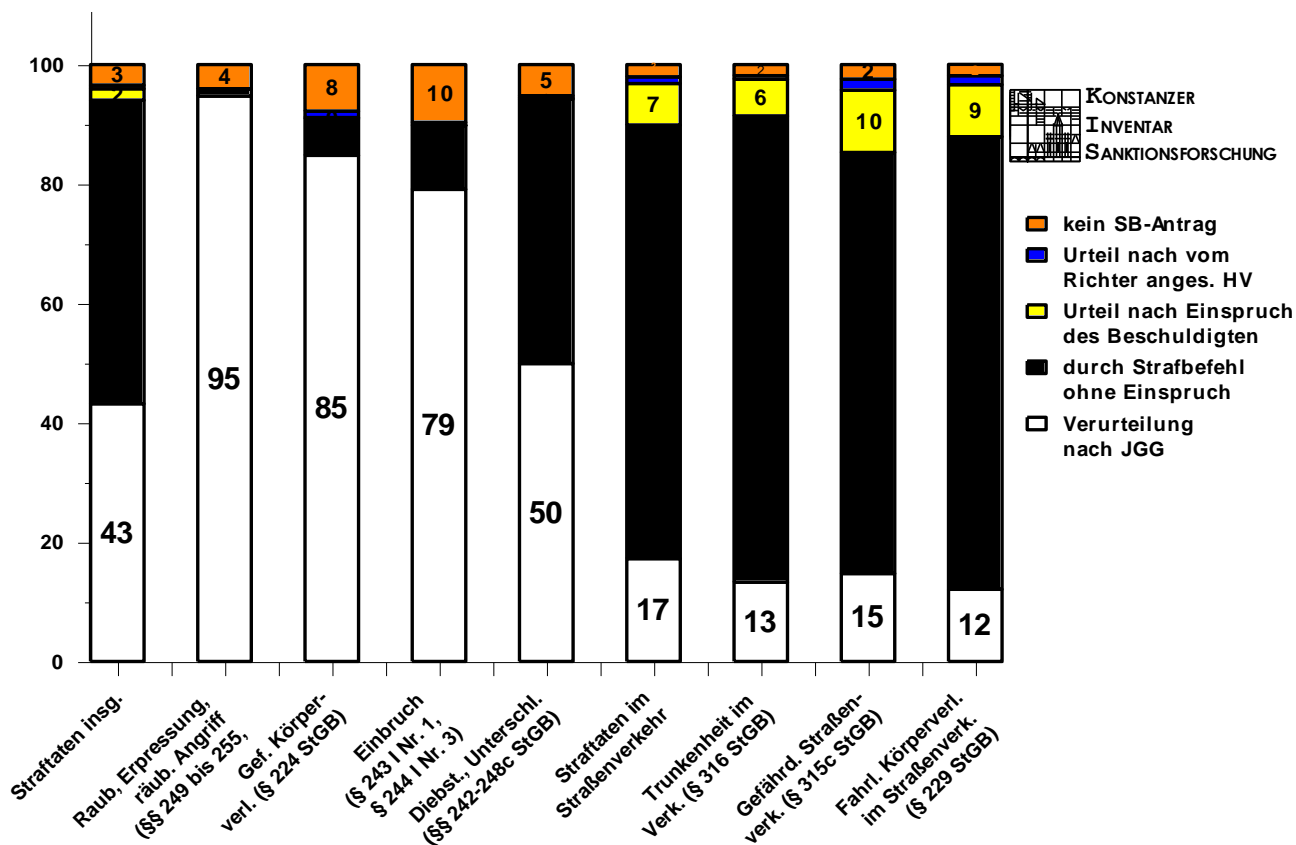
Datenquellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik
Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik

Eine Sonderauswertung der StVerfStat 2015 in Baden-Württemberg bestätigt die These, dass vor allem verfahrensökonomische Gesichtspunkte über die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestimmen. Bei Delikten bzw. Deliktgruppen mit einer hohen Einbeziehungsrate kommt es in den verbleibenden, nach Allgemeinem Strafrecht erfolgenden Verurteilungen extrem selten zu einem Strafbefehlsverfahren. Wo dagegen überdurchschnittlich häufig nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt wird, ist das Strafbefehlsverfahren die Regel, eine Verurteilung nach mündlicher Hauptverhandlung die Ausnahme (vgl. **Schaubild 226**). Die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts dient auch nicht dazu, eine höhere Strafe (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) zu verhängen. Fast ausnahmslos wird in diesen Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe verhängt.

In Nordrhein-Westfalen werden Heranwachsende wesentlich häufiger nach JGG verurteilt. Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht ist zwar weitaus seltener als in Baden-Württemberg der Strafbefehl das Mittel der Wahl, aber auch hier beruht jede zweite

Verurteilung wegen eines Straßenverkehrsdelikts auf einem Strafbefehl (vgl. **Schaubild 227**).

Schaubild 226: Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 226:

Baden-Württemberg 2015	Verurteilte Heranwachsende							
		insgesamt	nach JGG	nach Allgemeinem Strafrecht				
			insgesamt	insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Strafbefehlsantr.
Straftaten insgesamt	N	9.290	4.011	5.279	4.723	178	57	321
	%	100	43,2	56,8	50,8	1,9	0,6	3,5
	%			100	89,5	3,4	1,1	6,1
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	n	170	161	9	2	0	0	7
	%	100	94,7	5,3	1,2	0,0	0,0	4,1
	%			100	22,2	0,0	0,0	77,8
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	n	473	401	72	29	1	5	37
	%	100	84,8	15,2	6,1	0,2	1,1	7,8
	%			100	40,3	1,4	6,9	51,4
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	n	196	155	41	21	0	1	19
	%	100	79,1	20,9	10,7	0,0	0,5	9,7
	%			100	51,2	0,0	2,4	46,3
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	n	1.513	755	758	670	3	6	79
	%	100	49,9	50,1	44,3	0,2	0,4	5,2
	%			100	88,4	0,4	0,8	10,4
Straftaten im Straßenverkehr	n	1.546	266	1.280	1.123	108	17	32
	%	100	17,2	82,8	72,6	7,0	1,1	2,1
	%			100	87,7	8,4	1,3	2,5
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	n	324	43	281	253	20	2	6
	%	100	13,3	86,7	78,1	6,2	0,6	1,9
	%	0	0	100	90,0	7,1	0,7	2,1
Gefährdung des Straßen- verkehrs (§ 315c StGB)	n	163	24	139	115	17	3	4
	%	100	14,7	85,3	70,6	10,4	1,8	2,5
	%	0	0	100	82,7	12,2	2,2	2,9
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	n	323	39	284	245	28	5	6
	%	100	12,1	87,9	75,9	8,7	1,5	1,9
	%	0	0	100	86,3	9,9	1,8	2,1

Legende:

Strafbefehl: Verurteilung durch Strafbefehl ohne Einspruch.

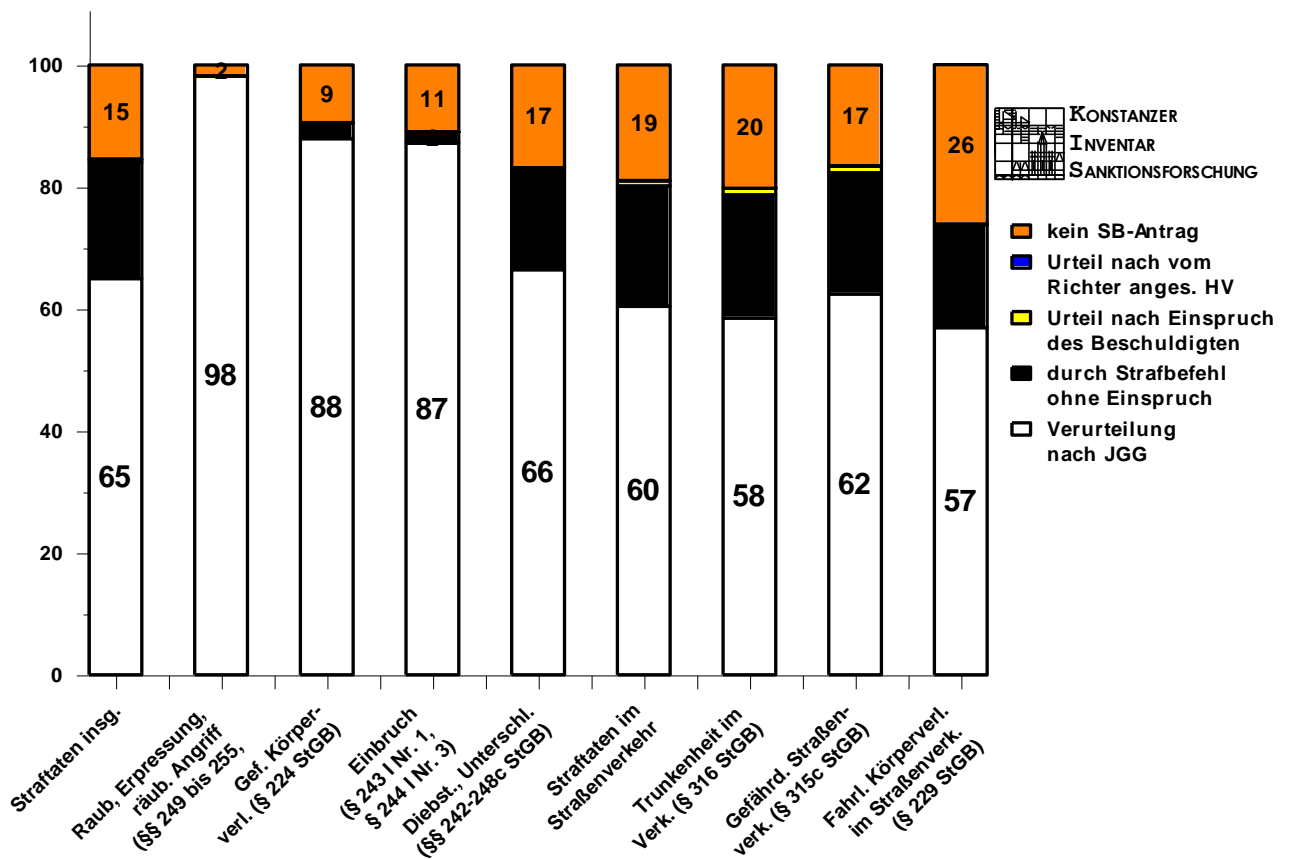
nach Einspruch: Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl.

HV nach Antrag: Urteil nach vom Richter anberaumter Hauptverhandlung auf Strafbefehlsantrag.

ohne Strafbefehlsantr.: Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 227: Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 227:

Nordrhein-Westfalen 2015	Verurteilte Heranwachsende							
		insgesamt	nach JGG	nach Allgemeinem Strafrecht				
			insgesamt	insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Strafbefehlsantr.
Straftaten insgesamt	N	12.264	7.968	4.296	2.343	50	10	1.893
	%	100	65,0	35,0	19,1	0,4	0,1	15,4
	%			100	54,5	1,2	0,2	44,1
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	n	330	324	6	0	0	0	6
	%	100	98,2	1,8	0,0	0,0	0,0	1,8
	%			100	0,0	0,0	0,0	100,0
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	n	604	531	73	16	0	0	57
	%	100	87,9	12,1	2,6	0,0	0,0	9,4
	%			100	21,9	0,0	0,0	78,1
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	n	382	333	49	7	0	0	42
	%	100	87,2	12,8	1,8	0,0	0,0	11,0
	%			100	14,3	0,0	0,0	85,7
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	n	2.404	1.597	807	392	6	4	405
	%	100	66,4	33,6	16,3	0,2	0,2	16,8
	%			100	48,6	0,7	0,5	50,2
Straftaten im Straßenverkehr	n	1.516	916	600	299	13	1	287
	%	100	60,4	39,6	19,7	0,9	0,1	18,9
	%			100	49,8	2,2	0,2	47,8
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	n	460	269	191	93	5	0	93
	%	100	58,5	41,5	20,2	1,1	0,0	20,2
	%	0	0	100	48,7	2,6	0,0	48,7
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	n	181	113	68	36	2	0	30
	%	100	62,4	37,6	19,9	1,1	0,0	16,6
	%	0	0	100	52,9	2,9	0,0	44,1
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	n	65	37	28	11	0	0	17
	%	100	56,9	43,1	16,9	0,0	0,0	26,2
	%	0	0	100	39,3	0,0	0,0	60,7

Legende:

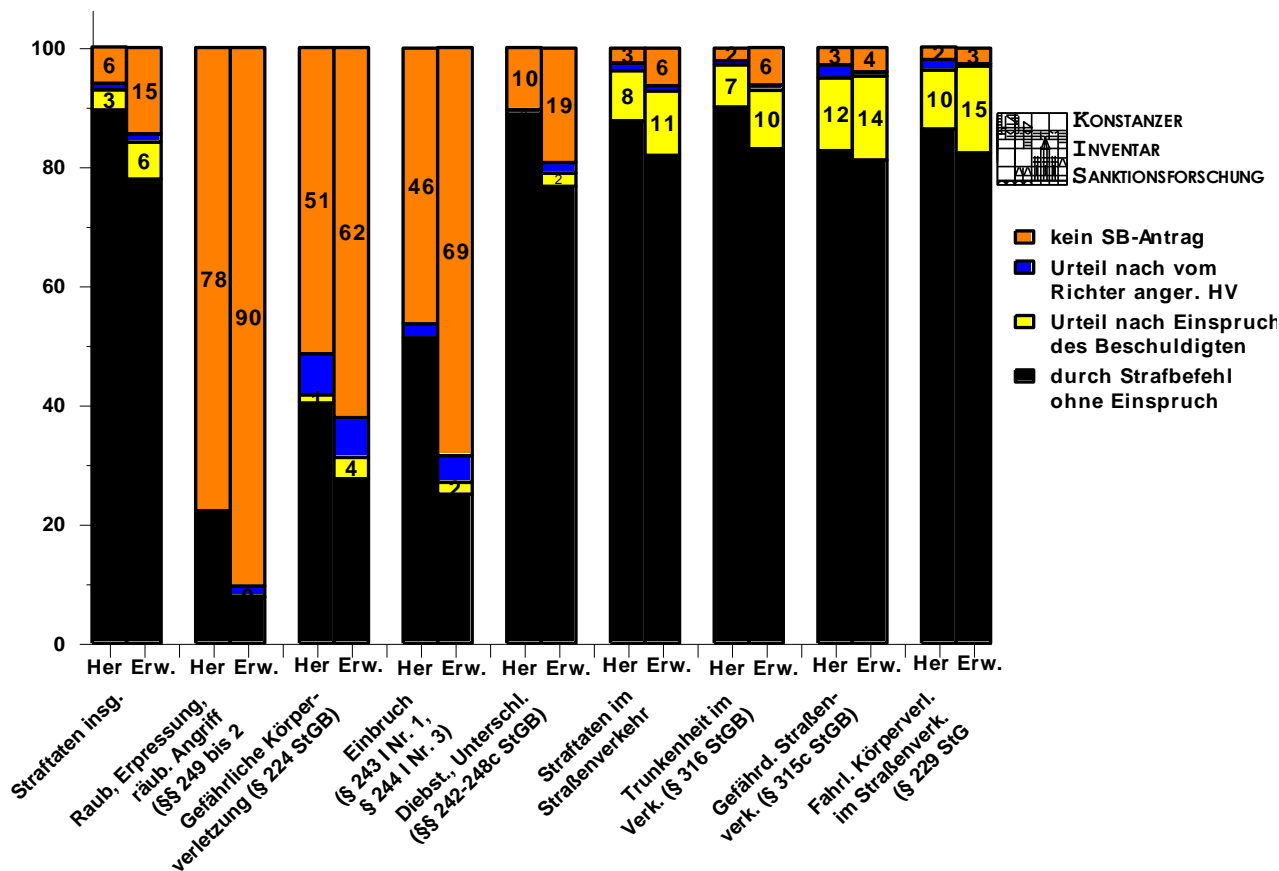
Vgl. Legende zu Schaubild 226.

Datenquelle:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Wenn die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts bei Heranwachsenden vor allem durch Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie gesteuert ist, dann ist zu erwarten, dass bei den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden der Anteil der durch Strafbefehl erfolgenden Verurteilungen höher ist als bei den Erwachsenen. Dies ist in Baden-Württemberg der Fall (vgl. **Schaubild 228**), nicht aber in Nordrhein-Westfalen (vgl. **Schaubild 229**).

Schaubild 228: Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 228:

Baden-Württemberg 2015			nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende				
			insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Straf- fehlsantr.
Straftaten insgesamt	Hwde	n	5.279	4.723	178	57	321
		%	100	89,5	3,4	1,1	6,1
	Erw.	n	88.966	69.280	5.495	1.276	12.915
		%	100	77,9	6,2	1,4	14,5
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	Hwde	n	9	2	0	0	7
		%	100	22,2	0,0	0,0	77,8
	Erw.	n	520	40	1	9	470
		%	100	7,7	0,2	1,7	90,4
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Hwde	n	72	29	1	5	37
		%	100	40,3	1,4	6,9	51,4
	Erw.	n	1.734	479	63	116	1.076
		%	100	27,6	3,6	6,7	62,1
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	Hwde	n	41	21	0	1	19
		%	100	51,2	0,0	2,4	46,3
	Erw.	n	1.019	255	20	46	698
		%	100	25,0	2,0	4,5	68,5
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	Hwde	n	758	670	3	6	79
		%	100	88,4	0,4	0,8	10,4
	Erw.	n	15.658	12.008	350	287	3.013
		%	100	76,7	2,2	1,8	19,2
Straftaten im Straßenverkehr	Hwde	n	1.280	1.123	108	17	32
		%	100	87,7	8,4	1,3	2,5
	Erw.	n	21.046	17.247	2.276	189	1.334
		%	100	81,9	10,8	0,9	6,3
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	Hwde	n	281	253	20	2	6
		%	100	90,0	7,1	0,7	2,1
	Erw.	n	7.399	6.141	724	69	465
		%	100	83,0	9,8	0,9	6,3
Gefährdung des Straßen- verkehrs (§ 315c StGB)	Hwde	n	139	115	17	3	4
		%	100	82,7	12,2	2,2	2,9
	Erw.	n	1.747	1.416	246	13	72
		%	100	81,1	14,1	0,7	4,1
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	Hwde	n	284	245	28	5	6
		%	100	86,3	9,9	1,8	2,1
	Erw.	n	2.922	2.405	428	12	77
		%	100	82,3	14,6	0,4	2,6

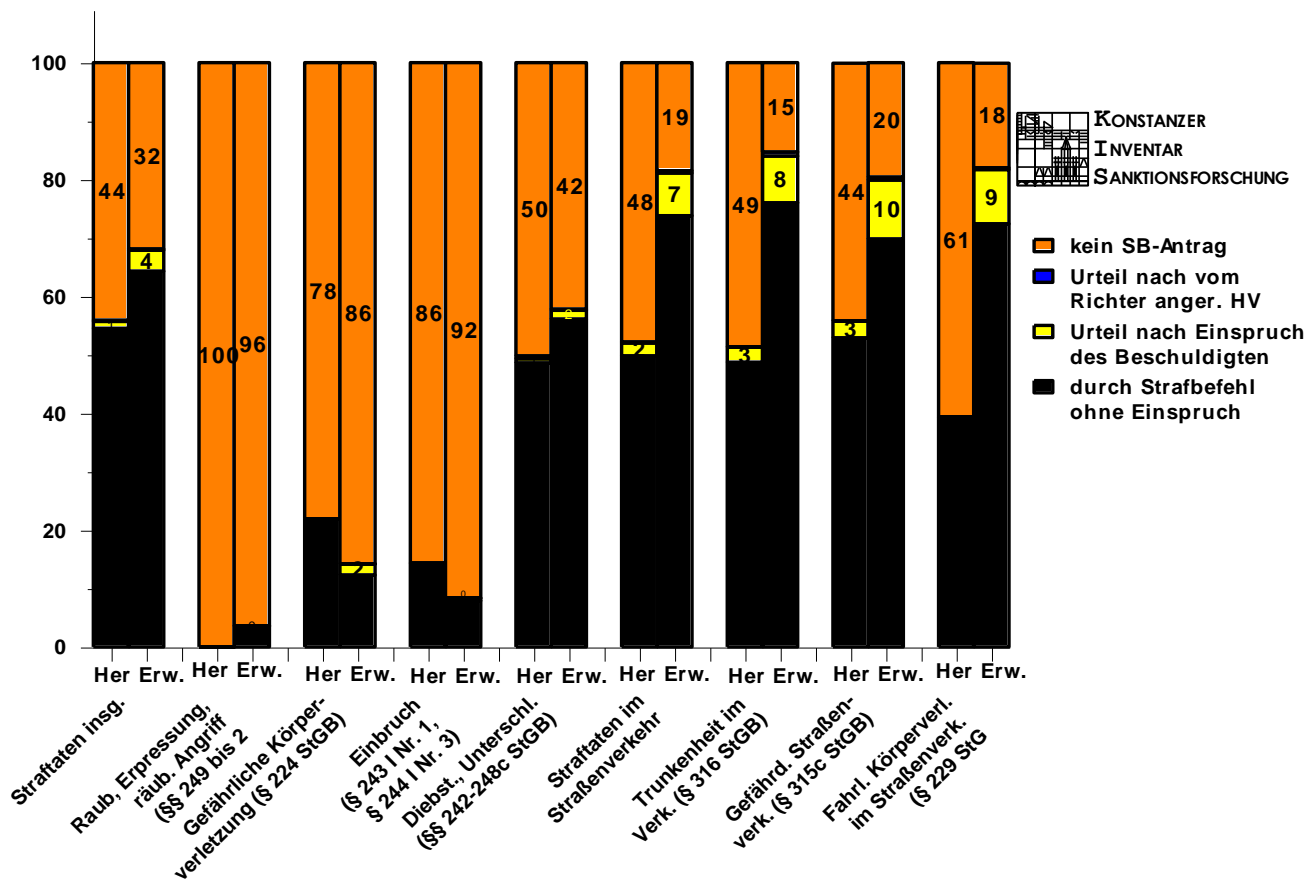
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 226.

Datenquelle:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 229: Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 229:

Nordrhein-Westfalen 2015			nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende				
			insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Straf- befehlsantr.
Straftaten insgesamt	Hwde	n	4.296	2.343	50	10	1.893
		%	100	54,5	1,2	0,2	44,1
	Erw.	n	142.151	91.392	5.129	291	45.339
		%	100	64,3	3,6	0,2	31,9
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	Hwde	n	6	0	0	0	6
		%	100	0,0	0,0	0,0	100,0
	Erw.	n	987	35	1	0	951
		%	100	3,5	0,1	0,0	96,4
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Hwde	n	73	16	0	0	57
		%	100	21,9	0,0	0,0	78,1
	Erw.	n	2.487	306	47	0	2.134
		%	100	12,3	1,9	0,0	85,8
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	Hwde	n	49	7	0	0	42
		%	100	14,3	0,0	0,0	85,7
	Erw.	n	2.147	170	8	2	1.967
		%	100	7,9	0,4	0,1	91,6
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	Hwde	n	807	392	6	4	405
		%	100	48,6	0,7	0,5	50,2
	Erw.	n	27.941	15.683	420	47	11.791
		%	100	56,1	1,5	0,2	42,2
Straftaten im Straßenverkehr	Hwde	n	600	299	13	1	287
		%	100	49,8	2,2	0,2	47,8
	Erw.	n	27.725	20.468	2.025	105	5.127
		%	100	73,8	7,3	0,4	18,5
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	Hwde	n	191	93	5	0	93
		%	100	48,7	2,6	0,0	48,7
	Erw.	n	8.729	6.638	701	58	1.332
		%	100	76,0	8,0	0,7	15,3
Gefährdung des Straßen- verkehrs (§ 315c StGB)	Hwde	n	68	36	2	0	30
		%	100	52,9	2,9	0,0	44,1
	Erw.	n	2.246	1.567	227	12	440
		%	100	69,8	10,1	0,5	19,6
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	Hwde	n	28	11	0	0	17
		%	100	39,3	0,0	0,0	60,7
	Erw.	n	943	683	88	3	169
		%	100	72,4	9,3	0,3	17,9

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 226.

Datenquelle:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Nach Aktenanalysen ist im Strafbefehlsverfahren die erforderliche Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG nicht gewährleistet.¹⁶²⁵ Ostendorf spricht deshalb zutreffend

1625 A.A. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die erforderliche Prüfung in unzureichender Weise erfolgt. Das gilt umso mehr, als die Praxis ... in der Regel unter anderem auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe zurückgreift und deren Ergebnis der Erforschung der

von einem "Missbrauch"¹⁶²⁶ in der Anwendung des Strafbefehlsverfahrens gegen Heranwachsende. Die Praxis greift danach nicht auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe zurück, die Entscheidung fällt vor allem unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie. In der Aktenanalyse von Hencken¹⁶²⁷ wurden die Voraussetzungen des § 105 JGG vor Beantragung eines Strafbefehls gegen Heranwachsende (u.a. nach Verkehrsdelikten) nicht erwogen. In keinem Fall lag ein Jugendgerichtshilfebericht vor, der Grundlage der Entscheidung von Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht hätte sein können. Eine persönliche Vernehmung von Staatsanwaltschaft oder Gericht erfolgte ebenfalls in keinem Fall. Die Beantragung und Entscheidung erfolgte „aufgrund der dürftigen und unvollständigen Angaben in den Akten, die eigentlich nichts über die Persönlichkeit, die sozialen Lebensumstände und den Entwicklungsstand aussagen;“ es ging vielmehr um „Beschleunigung und Vereinfachung“.¹⁶²⁸ Bestätigt wurde dies durch die Aktenanalyse von Bartels.¹⁶²⁹ Strafbefehle wurden größtenteils nur nach Aktenlage beantragt; von den soziodemographischen Merkmalen war lediglich das Alter – der Anteil der Strafbefehlsanträge war mit zunehmendem Alter höher – relevant.¹⁶³⁰ Bei keinem der Anträge der StA gem. § 407 StPO lag im Zeitpunkt der Entscheidung ein Jugendgerichtshilfebericht vor.¹⁶³¹ Auf richterlicher Ebene fand nur in weniger als 5 % der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls eine inhaltliche Prüfung von § 105 JGG statt.¹⁶³²

Diese regionale Ungleichbehandlung ist die Folge regionaler Strafpräferenzen und bürokratischer Rahmenbedingungen. Derartige Elemente sind indes keine unter dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot zulässige Differenzierungskriterien. § 105 JGG kommt offenbar aufgrund seiner fast unbegrenzten Auslegungsfähigkeit keine hinreichende Steuerungswirkung zu. "Das Gesetz überfordert die Praxis, weil es eine Feststellung zu Altersreifestufen verlangt, die es in dieser starren Form nicht gibt. Der Begriff der Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) ist noch unbestimmter ..."¹⁶³³ Deshalb ist eine Neufassung von § 105 JGG geboten. Die Fachwelt hat deshalb schon seit Langem die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht empfohlen. Hierfür sprechen nicht nur die hinsichtlich der Lebenssituation junger Menschen größere Flexibilität des Jugendstrafrechts, die "für den jungen Menschen nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit geschaffen"¹⁶³⁴ worden ist, die Erstreckung der erzieherischen Angebote bis zum 27. Lebensjahr im Jugendhilferecht sowie die Vermeidung der Ungleichbehandlung von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk.

Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG zur Entscheidungsgrundlage macht.“

1626 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 79-81, Rdnr. 7.

1627 Untersucht wurden alle Verfahrensakten, bei denen im Jahr 1977 beim Amtsgericht Bremen ein Strafbefehl gegen Heranwachsende beantragt worden war (Hencken 1988, S. 78).

1628 Hencken 1988, S. 82.

1629 Untersucht wurden die Akten aller Ermittlungsverfahren, in denen 2001 in Schleswig-Holstein gegen Heranwachsende ein Strafbefehlsverfahren durchgeführt wurde. Ausgewertet wurden 135 Akten (vgl. Bartels 2007, S. 123).

1630 Bartels 2007, S. 124 ff.

1631 Ein Jugendgerichtshilfebericht war im Fall von § 407 StPO nur in 7 % (Bartels 2007, S. 139), also „äußerst selten“ beantragt worden. Sofern er beantragt worden war, lag er zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor (Bartels 2007, S. 146). Beim Strafbefehlsantrag gem. § 408a I StPO war dagegen in mehr als der Hälfte der Verfahren ein JGH-Bericht beantragt worden (Bartels 2007, S. 141), der dann aber überwiegend (72 %) nicht erstellt wurde (Bartels 2007, S. 143).

1632 Bartels 2007, S. 155.

1633 Schöch 2001b, S. 136.

1634 BGHSt 12, 116, 119.

3.5 Zusammenfassung

1. Heranwachsende sind seit dem JGG 1953 partiell in das Jugendstrafrecht einbezogen. Damit befindet sich der deutsche Gesetzgeber in Übereinstimmung mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)¹⁶³⁵ sowie den Empfehlungen des Europarates in Rec(2003)20¹⁶³⁶ und in Rec(2008)11¹⁶³⁷.

2. Die Einbeziehungsrate, d.h. der Anteil der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden, ist bis 2012 von anfänglich 22 % (1955) auf fast 66,9 % (BRD) gestiegen (**Schaubild 201**). In den letzten Jahren ist sie zurückgegangen auf derzeit (2015) 62,3 %. Dies beruht teilweise auf einer rückläufigen Einbeziehung nicht-deutscher Heranwachsender. Aber auch bei deutschen Heranwachsenden ging die Einbeziehungsrate von 68,3 % (2012) auf 66,1 % (2015) zurück (**Schaubild 202**).

3. Daten zur Diversionspraxis bei Heranwachsenden gibt es nicht. Es ist deshalb nicht möglich, den Anteil der insgesamt nach Jugendstrafrecht informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden zu bestimmen. In einer Region mit einer sehr hohen, auf Verurteilte bezogenen Einbeziehungsrate (formelle Einbeziehungsrate) kann - bei geringer Diversionsrate - die Rate der insgesamt nach JGG Sanktionierten geringer sein als in einer Region mit geringer formeller Einbeziehungs-, aber hoher Diversionsrate. Regionalvergleiche auf der Basis formelle Einbeziehungsrate sind deshalb nicht aussagekräftig hinsichtlich einer Einbeziehungsrate insgesamt (bezogen auf informell oder formell nach JGG sanktionierte Heranwachsende).

4. § 105 Abs. 1 JGG wirft ungelöste und offenbar unlösbare Anwendungsprobleme auf. Diese Norm des JGG wird deshalb seit ihrer Einführung deliktsspezifisch unterschiedlich angewendet. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (**Schaubild 205**). Bei schweren Delikten sind Heranwachsende fast ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub und Erpressung, gefährlicher Körperverletzung sowie schwerem Diebstahl liegen die Einbeziehungsrate bei 90 % und höher. Die nicht qualifizierten Deliktformen – einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl - weisen weitaus geringere Einbeziehungsrate auf. Am anderen Ende der Skala liegen die Straßenverkehrsdelikte sowie die Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz. Diese Sanktionierungsmuster sind über die Zeit hinweg weitgehend stabil (**Schaubild 206**) und zeigen sich gleichermaßen bei männlichen wie bei weiblichen verurteilten Heranwachsenden (**Schaubild 208**).

Relativiert werden diese Unterschiede freilich dadurch, dass die Diversionsrate zunimmt, je leichter ein Delikt ist. Wäre eine Bezugnahme auf die Gesamtheit der informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden möglich, dann würde der Anteil der in das

1635 Nach Nr. 3.3 „ist anzustreben, dass die in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätze auch auf junge erwachsene Täter Anwendung finden.“

1636 Nr. 11: „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“

1637 Hinsichtlich der jungen erwachsenen Straftäter (18 bis unter 21 Jahren) wird in Nr. 17 empfohlen: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“

Jugendstrafrecht (auch durch informelle Sanktionierung) einbezogenen Heranwachsenden bei den mittelschweren und leichten Delikten höher sein als dies bei der gegenwärtig nur möglichen Berechnung - Bezugnahme auf Verurteilte - erscheint.

5. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (**Schaubild 209**). Die Wahrscheinlichkeit eines Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht verurteilt zu werden, war 2015 in Hamburg, im Saarland und in Schleswig-Holstein fast doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg, Brandenburg oder Sachsen. Allerdings bestehen wegen der unterschiedlich hohen Diversionsrate in den Ländern systematische Verzerrungen, die mangels Daten zur Diversionsrate bei Heranwachsenden nicht kontrolliert werden können. Während ein klares Nord-Süd-Gefälle nicht (mehr) besteht, gibt es derzeit immer noch deutliche Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern.

6. Während bei schweren Delikten kaum regionale Unterschiede in der Einbeziehungsrate bestehen (**Schaubild 213**), sind die Unterschiede sehr ausgeprägt bei den mittelschweren und den leichten Delikten (**Schaubild 218, Schaubild 217**), insbesondere den Delikten im Straßenverkehr (**Schaubild 219**). Es handelt sich offenbar um pragmatische, durch prozessökonomische Erwägungen bestimmte Handlungsroutinen. Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch mit den „jugendtypischen Verfehlungen“ noch mit Unterschieden der Divisionsraten erklärt werden. Entscheidend dürfte vielmehr im Bereich der mittelschweren und leichten Kriminalität die Möglichkeit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens sein. Hierfür spricht auch der Befund einer Sonderauswertung der StVerfStat Baden-Württemberg, wonach der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl verurteilten Heranwachsenden in allen Hauptdeliktsgruppen höher war als die entsprechenden Anteile bei den Erwachsenen (**Schaubild 228**).

4. Untersuchungshaft

4.1 Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität – rechtliche Rahmenbedingungen für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft ist das schärfste strafprozessuale Zwangsmittel, einem viel zitierten, etwas überspitzten Diktum von Hassemer zufolge "Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen".¹⁶³⁸ Deshalb wird schon durch die strengen Voraussetzungen des allgemeinen Verfahrensrechts angestrebt, dass Untersuchungshaft nur ausnahmsweise und nur angeordnet und vollstreckt werden darf, soweit sie notwendig ist. Unter den Voraussetzungen von § 72 JGG i.V.m. §§ 112 ff StPO - dringender Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrundes und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der zu erwartenden Sanktion und der Bedeutung der Sache - darf auch gegen Jugendliche und Heranwachsende Untersuchungshaft verhängt werden. Zweck der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Strafverfahrens und die Vermeidung der Wiederholungsgefahr¹⁶³⁹; erzieherische Zwecke dürfen mit ihr nicht verfolgt werden.

Untersuchungshaft kann vor allem bei jungen Menschen schädliche Auswirkungen haben. "Die Jugendlichen werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, was häufig zum Abbruch sozialer Beziehungen und der Gefährdung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führt. Die Vollzugswirklichkeit, in der Regel unter schärferen Bedingungen als im Jugendvollzug und ohne sinnvolle Beschäftigung und angemessene Betreuung und Begleitung, führt nicht selten zu schockartigen Erschütterungen bis hin zu Depressionen und zum Verlust jeglicher Eigeninitiative. Die negativen Auswirkungen der kriminellen Subkulturen in den Haftanstalten sind ebenfalls hinlänglich beschrieben worden."¹⁶⁴⁰ Wegen der Gefahr desintegrierender Wirkungen und der Gefährdung des Sozialisationsprozesses junger Menschen war bereits in § 28 JGG 1923 die Subsidiarität des Vollzugs der Untersuchungshaft vorgesehen gewesen. Durch § 46 Abs. 1 JGG 1943

1638 Hassemer 1984, S. 40.

1639 Die 1935 in die StPO aufgenommenen Haftgründe der Tatschwere und der Wiederholungsgefahr wurden 1950 aufgehoben, 1964 aber – in abgemilderter Form – wieder eingeführt. Der Katalog der Anlasstaten wurde wiederholt erweitert. Die Kritik an diesen Haftgründen ist seit ihrer Einführung nicht mehr verstummt. Bündig hat Hassemer formuliert: „Wer die Unschuldsvermutung auch bei dringendem Tatverdacht nicht radikal verteidigt, entwertet das Hauptverfahren. Die Verhinderung einer Wiederholungsgefahr, die Abschreckung oder Normintegration der Allgemeinheit oder Resozialisierungsbemühungen dürfen nur an einer Person exekutiert werden, über deren Schuld sich das Strafrecht ordnungsgemäß vergewissert hat. Zweck der Untersuchungshaft können nur Zwecke der Sicherung von Verfahren und Vollstreckung sein, weil die Legitimation der Untersuchungshaft sich ausschließlich aus solchen Sicherungsinteressen ergibt: Ermöglichung eines Anwesenheitsverfahrens mit der Chance der Wahrheitsfindung und Durchsetzung von Strafrechtsfolgen. Dies rechtfertigt die Haftgründe der Flucht, der Fluchtgefahr und der Verdunklungsgefahr und nur sie. Wer vorzeitig, nämlich vor dem rechtskräftigen Urteil, mittels der Untersuchungshaft Kriminalitätsbekämpfung betreibt, missachtet die Unschuldsvermutung, entwertet das Hauptverfahren und verletzt einen Menschen ohne Rechtsgrund.“ Unter Hinweis auf die für die Wiedereinführung genannten Gründe urteilt Morgenstern (2018, S. 180): "Der konstatierte Missbrauch der Haftgründe (erg.: Begründung von Wiederholungsgefahr durch den Haftgrund der Fluchtgefahr) durch Nachschieben eines bislang nicht bestehenden Haftgrundes wurde schlicht legalisiert, die in den Diskussionen in der Regel anerkannten Systemwidrigkeit wurde kaum aufzulösen versucht, stattdessen wurde kriminalpolitischen Bedürfnissen nachgegeben." Das BVerfG (BVerfGE 19, 342) hat trotz dieser Kritik diese Haftgründe als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen.

1640 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 261; ähnlich AK 15 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 660).

wurde die Subsidiarität auch auf die Anordnung erstreckt. Wortgleich bestimmte § 72 Abs. 1 JGG 1953, dass gegenüber Jugendlichen Untersuchungshaft „nur verhängt und vollstreckt werden (darf), wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann“.¹⁶⁴¹ Denn mit der Untersuchungshaft werden sämtliche Nachteile der kurzfristigen Jugendstrafe beibehalten, wenn nicht gar noch verschärft, zumal von einer erzieherischen Gestaltung und Wirkung des Untersuchungshaftvollzugs in der Regel nicht gesprochen werden kann.¹⁶⁴²

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 hat wegen der zu befürchtenden schädlichen Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung und der mit der Inhaftierung verbundenen „tiefgreifenden psychischen Belastungen“¹⁶⁴³ versucht, den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft bei jungen Menschen noch weiter einzuschränken, insbesondere den Vollzug möglichst zu vermeiden. „Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen muss daher in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherung sein. Diese Forderung des Gesetzes beruht in erster Linie auf erzieherischen Bedenken gegen die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung. Gerade bei jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit kaum in der Lage sind, die belastenden Situationen während der Untersuchungshaft, insbesondere die Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt, zu verarbeiten, werden die nachteiligen Folgen von Untersuchungshaft deutlich. Unter der räumlichen Unfreiheit leiden junge Menschen besonders stark, weil sie in eine Lebensphase fällt, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung können die Folgen von Identitätsverlusten bis hin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung reichen.“¹⁶⁴⁴

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 hat deshalb die Praxis darauf verpflichtet, die „besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche“ bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG). Sowohl diese Pflicht als auch der Begrün-

1641 Zur Entwicklung des Subsidiaritätsgrundsatzes hinsichtlich der Untersuchungshaft vgl. Dörlemann 2001, S. 13 ff.

1642 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 827 ff.

1643 Leutheusser-Schnarrenberger 1995, Geleitwort, S. III.

1644 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 30.

Von Teilen der Praxis werden freilich auch positive Effekte des Untersuchungshaftvollzugs angenommen. „Heilsame Wirkung der schockartigen Erschütterung i.S. von Verdeutlichung des Fehlverhaltens, Erschütterung und Verbüßungserfahrung als Grundlage und Unterstützung für weitere erzieherische Maßnahmen, Abbruch der Kontakte zu einem kriminellen Umfeld und pädagogischer Erfolg durch das sofortige deutliche Reagieren des Rechtsstaats, da kurzer Abstand zwischen Fehlverhalten und Vollstreckung der U-Haft“ (Dörlemann 2001, 30 f., in der Zusammenfassung von Villmow 2007b, 253). Zutreffend hat Villmow darauf hingewiesen, dass eine „Einschätzung, welche Art von Folgen bei der Mehrheit der Betroffenen im Vordergrund steht, ... mit Schwierigkeiten verbunden (ist), weil aktuelle und größere empirische Studien zur Befindlichkeit der Jugendlichen in der Untersuchungshaft und zu den jeweiligen psychischen und sozialen Auswirkungen, soweit ersichtlich, fehlen. Aber auch der Blick in den Bereich des Jugendstrafvollzugs hilft hier nicht weiter, weil auch in diesem Kontext festzuhalten ist, dass die Auswirkungen von Haft speziell auf die Entwicklung von Jugendlichen nur selten untersucht worden sind. ... Bei allen beobachteten bzw. denkbaren positiven Effekten (besteht) die vorher nicht kalkulierbare Gefahr, dass zugleich negative Folgen ausgelöst werden“ (Villmow 2007b, S. 253; Villmow 2009b, S. 230). Deshalb sei es sachgerecht gewesen, dass der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG den Anwendungsbereich der U-Haft bei jungen Menschen eingeschränkt und die Möglichkeiten der U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung erweitert habe (ebenso Villmow 2006, S. 477; Villmow/Robertz 2004, S. 12). Zu weiteren möglichen negativen Aspekten vgl. Villmow 2009b, S. 229.

dungszwang sollten, so wurde erwartet, nicht ohne Einfluss auf die Fallzahlen bleiben. Eingeschränkt werden sollte die Untersuchungshaft ferner durch die Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 JGG). Da Untersuchungshaft „insbesondere bei ganz jungen Straftätern unverhältnismäßig schwerwiegende negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung hat“¹⁶⁴⁵, wurden die Anforderungen an den Haftgrund der Fluchtgefahr bei 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen erhöht. Als flankierende Maßnahme wurde schließlich die zuvor in einigen Modellprojekten erprobte sog. Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe oder durch freie Träger der Jugendhilfe (§ 72a JGG) sowie die anwaltliche Vertretung jugendlicher Untersuchungsgefangener (§ 68 Nr. 5 JGG)¹⁶⁴⁶ verbindlich gemacht.

Mit dieser Zielsetzung hinsichtlich der Einschränkung der Anordnung von U-Haft¹⁶⁴⁷ befindet sich der Reformgesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen und Empfehlungen.¹⁶⁴⁸

- Den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“)¹⁶⁴⁹ von 1985 zufolge ist Untersuchungshaft „nur dann zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch dann für die kürzestmögliche Dauer“ (Nr. 13.1). „Soweit möglich, ist die Untersuchungshaft durch andere Maßnahme wie strenge Beaufsichtigung, intensive Betreuung oder die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungseinrichtung oder einem Heim zu ersetzen“ (Nr. 13.2).
- Dass Untersuchungshaft "so weit wie möglich zu vermeiden und jedenfalls auf Ausnahmefälle zu beschränken“ (Nr. 17) ist, betonen die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ von 1990.¹⁶⁵⁰ „Deshalb sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, auf alternative Maßnahmen zurückzugreifen“ (Nr. 17).
- Das Ministerkomitee des Europarates hat wiederholt und immer dringlicher die Reduzierung von Untersuchungshaft empfohlen. Bereits nach R(65)11 „Untersuchungshaft“¹⁶⁵¹ sollte Untersuchungshaft „als eine außerordentliche Maßnahme angesehen werden“ (Nr. 1b), die in „geeigneten Fällen durch andere Maßnahmen ersetzt werden könnte, wie zum Beispiel ... die Einweisung von jugendlichen Delinquenten in besondere Anstalten“ (Nr. 1g).
- Nach R(80)11 „Untersuchungshaft“¹⁶⁵² sollte Untersuchungshaft auf „das mit den Interessen der Justiz vereinbare Minimum“ (Vorbemerkung) beschränkt werden. Als zu prüfende Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung wird erneut auf „besondere Anstalt(en) für junge Straftäter in einem Unterbringungszentrum“ (Nr. 15) hingewiesen.

1645 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 14.

1646 Im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" vom 11.10.2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919, ist eine Pflichtverteidigung bereits für den Fall der Vorführung zur Entscheidung über Haft vorgesehen.

1647 Zu den internationalen und europäischen Vorgaben hinsichtlich des Untersuchungshaftvollzugs vgl. Ostendorf 2012c, Rdn. 15 ff.

1648 Vgl. auch Morgenstern 2009a; Morgenstern 2018, S. 65 ff.; Schulze 2017. Speziell zu den internationalen Schutzrechten für inhaftierte Beschuldigte vgl. Morgenstern 2018, S. 114 ff.

1649 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

1650 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 94 ff.

1651 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 33.

1652 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 63.

- In der Empfehlung R(99)22¹⁶⁵³ „Überbelegung in den Strafanstalten sowie übermäßiger Anstieg der Zahl inhaftierter Personen“ vom 30.09.1999 wird als Maßnahme im Vorfeld „weniger Einsatz von Untersuchungshaft“ (III:) hervorgehoben. Hierzu sollte die Anwendung von Untersuchungshaft „auf ein Mindestmaß herabgesetzt“ (Nr. 11) werden, ferner sei der „größtmögliche Gebrauch von Alternativen“ angebracht (Nr. 12).
- Dass „nach Möglichkeit ... alternative Lösungen zur Untersuchungshaft gewählt“ werden sollten, wurde in der Empfehlung Rec(2003)20 „zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“¹⁶⁵⁴ vom 24.09.2003 betont.¹⁶⁵⁵ „Die Untersuchungshaft sollte nie als Sanktion oder eine Form der Einschüchterung oder als Ersatz für Maßnahmen zum Schutz von Kindern oder hinsichtlich der psychischen Gesundheit benutzt werden.“¹⁶⁵⁶
- Die Empfehlung Rec(2006)13¹⁶⁵⁷ betreffend die „Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“ vom 27.09.2006, hat u.a. die Ziele, „a) strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen, b) die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern“ (Präambel). Deshalb „muss ein möglichst großes Spektrum an alternativen, weniger einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf das Verhalten einer verdächtigen Person bestehen“, „um die unangemessene Anordnung von Untersuchungshaft zu vermeiden“ (Nr. 4). Entgegen § 52a Abs. 1 S. 2 JGG „ist“ die „Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ... unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen“ (Nr. 33).
- Nach Rec(2008)11 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“¹⁶⁵⁸ müssen „besondere Anstrengungen ... unternommen werden, um Untersuchungshaft zu vermeiden (Nr. 10). Apokryphe Haftgründe sollen durch die Rule 49.1 ausgeschlossen werden: „Der Freiheitsentzug ist nur zu dem Zweck durchzuführen, zu dem er verhängt wurde“¹⁶⁵⁹
- Sowohl Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls¹⁶⁶⁰ als auch Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2

1653 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 181.

1654 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

1655 III, 17 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 215).

1656 III, 17 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 215).

1657 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 1 ff. Hierdurch werden die Entschließung (65)11 und die Empfehlung R(80)11 ersetzt.

1658 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff., Dünkel 2011a; Dünkel 2014a.

1659 Vgl. Dünkel 2008a, S. 389. Diese Regel schließt Untersuchungshaft ein, denn Freiheitsentzug i.S. von Rec(2008)11, ist „jegliche auf Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bewirkte Unterbringung in einer Einrichtung, die die Jugendlichen nicht nach Belieben verlassen können“ (21.5).

1660 Danach sind die materiellen Kriterien für einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe in jedem Fall erfüllt, "wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur

der RL 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder vom 21.05.2016¹⁶⁶¹ gebieten, den Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung vom Zeitpunkt der Vollstreckung auf den Zeitpunkt der Vorführung zur Entscheidung über U-Haft vorzuverlegen.

4.2 Nachweise zur Anordnung und zum Vollzug von Untersuchungshaft in den Strafrechtspflegestatistiken

4.2.1 Anordnung von Untersuchungshaft

Die defizitäre Datenlage hinsichtlich der Untersuchungshaftanordnungen in den Strafrechtspflegestatistiken wurde bereits dargestellt.¹⁶⁶² Die Bundesregierung hat in ihren beiden Periodischen Sicherheitsberichten auf diese defizitäre Datenlage hingewiesen. Im 2. PSB wird ausgeführt: „Bereits im 1. PSB wurde auf die defizitäre Datenlage hinsichtlich Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft hingewiesen.¹⁶⁶³ Die Datenlage wurde seither nicht verbessert. Unbekannt ist weiterhin, gegen wie viele Personen ... Haftbefehle erlassen, wie viele Haftbefehle ausgesetzt, z. B. gegen Kautions-, und wie viele vollstreckt werden, ob Maßnahmen der Haftvermeidungshilfe ergriffen wurden usw. Unbekannt ist vor allem, wie viele Personen jährlich wie lange in Untersuchungshaft sind. Aussagekräftige Informationen liegen lediglich in der StVerfStat hinsichtlich jenes Teils der Untersuchungsgefangenen vor, die angeklagt worden sind; allerdings liegen auch dort nur kategorisierte Angaben zur Haftdauer vor. Zwar wird damit der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, bei denen zwar ein Haftbefehl erlassen, aber nicht vollstreckt wurde; ebenfalls nicht erfasst sind ferner die Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgte.“¹⁶⁶⁴ Zu den Lebenslagen junger Untersuchungsgefangener liegen, wie auch sonst in den amtlichen Statistiken, keinerlei Angaben vor.¹⁶⁶⁵

Die Antworten der Bundesregierung auf die neun Fragen zur (Jugend-)Untersuchungshaft in der Großen Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“¹⁶⁶⁶ haben erneut das „Schattendasein“¹⁶⁶⁷ der U-Haft in statistischer Hinsicht belegt.

Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird ...". Unter „Prozesskostenhilfe“ wird in der Richtlinie "die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (verstanden - erg. durch Verf.), sodass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann."

1661 Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 lautet: "Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, a) wenn sie - in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie — einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden ...". Als Kinder i.S. der Richtlinie gelten Personen unter 18 Jahren.

1662 vgl. oben V., 3.2.1.4

1663 1. PSB, S. 359.

1664 2. PSB, S. 550.

1665 Zu den Befunden aus älteren Untersuchungen vgl. Albrecht, P.-A. 2000, S. 54 f.

1666 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26. 05. 2009, S. 59 ff.

1667 Heinz 2009a, S. 47 f.

4.2.2 Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere dessen erzieherische Ausgestaltung

Gem. § 93 Abs. 2 JGG a.F. soll der Vollzug der Untersuchungshaft „erzieherisch gestaltet“ sein. § 89c JGG bestimmt nunmehr: "Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen." Die konkrete Ausgestaltung obliegt nach der Föderalismusreform¹⁶⁶⁸ den neuen Ländergesetzen zum Vollzug der U-Haft. Inzwischen haben alle Länder entweder eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze oder gesetzliche Regelungen innerhalb der Gesamtregelung der Strafvollzugsmaterie (Kombi-Gesetze) erlassen.¹⁶⁶⁹ Der Bundesgesetzgeber hat die bundesrechtlich zu regelnden Fragen des Untersuchungshaftvollzugs in § 119 StPO neu geregelt.

Das BVerfG¹⁶⁷⁰ hat einst zur Sicherungsverwahrung gefordert: „Um auszuschließen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrvollzug gefährlicher Straftäter handelt oder diese Maßregel sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben dazu entwickelt, bedarf es daher regelmäßiger nachvollziehbarer Überprüfung, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen. Das schließt Erhebungen darüber ein, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden.“ Diese Anforderungen hinsichtlich statistischer Erhebungen zu Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung müssten eigentlich erst recht für den Untersuchungshaftvollzug gelten, der Personen trifft, die als "unschuldig" zu gelten haben.

Neuere Bestandsaufnahmen zum Jugend-Untersuchungshaftvollzug ergeben ein differenziertes Bild. Auf Basis einer 2009/2010 durchgeführten schriftlichen Befragung von 40 Jugend-Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen der Länder¹⁶⁷¹ – ohne Bayern, Berlin und Thüringen¹⁶⁷² – kommen Villmow et al. zu folgenden Befunden:

- „Den“ bundesdeutschen Jugenduntersuchungshaftvollzug gibt es nicht, die Bandbreite reicht von „relativ gut ausgestatteten Einrichtungen“ bis zu „sehr kleinen Abteilungen mit äußerst eingegrenzten Möglichkeiten.“¹⁶⁷³
- Den Selbstauskünften der Vollzugseinrichtungen zufolge treffen frühere Beurteilungen des Jugenduntersuchungshaftvollzugs - "(»meist überaus unbefriedigend, ja teilweise geradezu skandalös«) - für die meisten Einrichtungen wohl nicht (mehr) zu“,¹⁶⁷⁴ wobei diese Selbstauskünfte der Gegenkontrolle durch Insassenbefragungen bedürften.

1668 Vgl. oben Fn. 119

1669 Nachweise bei Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 134, Anm. 106; Ostendorf 2009b; Ostendorf 2011b; Ostendorf 2011d; Schulze 2017.

1670 BVerfGE 109, 133 (155 f.).

1671 Villmow et al. 2012, S. 274.

1672 Diese Länder haben ihre Teilnahme wegen fehlender personeller/zeitlicher Ressourcen abgelehnt. Damit fehlen Daten für ca. ein Viertel der Insassen des Jugenduntersuchungshaftvollzugs (vgl. Villmow et al. 2012, S. 274).

1673 Villmow et al. 2012, S. 298.

1674 Villmow et al. 2012, S. 298.

- „Der von den neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen befürwortete Wohngruppenvollzug findet sich bisher nur in einer Minderheit der Einrichtungen. Auch die optimale Größe von 8 bis 12 Insassen wird zurzeit noch selten erreicht.“¹⁶⁷⁵
- „In knapp der Hälfte der Einrichtungen wird eine Personalaufstockung als dringlich empfunden.“¹⁶⁷⁶
- „Angesichts der verbreiteten sozialen und persönlichen Defizite und Probleme der Insassen erscheint eine unterstützende und fördernde Gestaltung des Vollzugs notwendig, die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt. Hier sind aber sowohl im schulischen als auch im Bereich der Arbeit und der beruflichen Ausbildung Lücken erkennbar. Dies gilt auch für die sozialen und therapeutischen Angebote in einzelnen Einrichtungen.“¹⁶⁷⁷
- „Das Freizeitprogramm ist in nicht wenigen Anstalten differenziert und auf junge Insassen zugeschnitten. Gleichwohl gibt es immer noch mehrere Dutzend Insassen, die aus verschiedenen Gründen 23 Stunden allein im Haftraum verbringen oder verbringen müssen.“¹⁶⁷⁸ „Arbeitsentgelt- und Taschengeldregelungen werden nach den meisten neuen Gesetzen verbessert. Dass hier aber keine bundesweit einheitlichen Vorgaben gefunden werden konnten, ist nicht nachvollziehbar.“¹⁶⁷⁹
- „Subkulturelle Strukturen und Viktimisierungen müssen auch in der Jugenduntersuchungshaft als nicht geringes Problem wahrgenommen werden. In der Mehrheit der befragten Anstalten wird mit präventiven und repressiven Konzepten versucht, das Phänomen einzugrenzen.“¹⁶⁸⁰

4.3 Daten zur quantitativen Bedeutung und zur Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Menschen

4.3.1 Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis

„Eigentlich dürfte das Institut der Untersuchungshaft für Jugendliche angesichts der seit langer Zeit wirksamen Bestrebungen, die Untersuchungshaft für Jugendliche zu beschränken, und wegen des gesetzlich normierten Grundsatzes der Subsidiarität der Untersuchungshaft und der Pflicht, bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft »die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche« zu berücksichtigen, in der Praxis keine große Rolle spielen.“¹⁶⁸¹ Stattdessen wird vielfach von einem erwartungswidrigen Anstieg der Untersuchungshaft in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ausgegangen. So wurde z.B. 1995 auf dem 23. DJGT behauptet: „Statt des angestrebten Ziels einer erheblichen Verminderung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen die Zahlen der verhängten Untersuchungshaft an, dass dieses Ziel nicht nur

1675 Villmow et al. 2012, S. 298, S. 279 f.; Villmow/Savinsky 2012, S. 351 f.

1676 Villmow et al. 2012, S. 298, S. 280 ff.; Villmow/Savinsky 2012, S. 354 ff.

1677 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 283 ff.; Villmow/Savinsky 2012, S. 356 ff.

1678 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 290 f.

1679 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 292 ff.

1680 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 294 ff.; Villmow/Savinsky 2012, S. 359 ff.

1681 Albrecht, H.-J., 2002, Gutachten, S. D42.

verfehlt wurde, sondern in den vergangenen Jahren eine geradezu gegenteilige Entwicklung eingetreten ist.“¹⁶⁸² Ob dies Behauptung stimmt, soll im Folgenden geprüft werden.

Zur Messung sowohl der quantitativen Bedeutung als auch zur Entwicklung der Untersuchungshaft standen vor 1975 nur die Stichtagsdaten der StVollzStat zur Verfügung, seit 1975 auch die Daten der StVerfStat. In der Forschung werden diese beiden Datenquellen in höchst unterschiedlicher Weise als Indikatoren verwendet, wobei in älteren Untersuchungen mangels anderer Daten die Stichtagsdaten der StVollzStat verwendet worden sind, in neueren Untersuchungen dagegen häufiger auch die Daten der StVerfStat. Die Messung von Umfang und Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Menschen im Vergleich zu Erwachsenen erfolgte vor allem durch folgende Indikatoren:

- Absolute Zahlen der Untersuchungsgefangenen zu Stichtagen¹⁶⁸³, namentlich im Vergleich der drei in der StVollzStat unterschiedenen Altersgruppen bzw. Häufigkeitszahlen der Untersuchungsgefangenen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung),¹⁶⁸⁴
- %-Anteile der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen an allen Untersuchungshäftlingen,¹⁶⁸⁵
- %-Anteile der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen an den Tatverdächtigen ihrer Altersgruppe,¹⁶⁸⁶
- Relation von Untersuchungs- und Strafgefangenen derselben Altersgruppe,¹⁶⁸⁷
- Absolute Zahlen der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft,¹⁶⁸⁸
- %-Anteil der nach JGG verurteilten Untersuchungsgefangenen an allen nach JGG Verurteilten,¹⁶⁸⁹
- Untersuchungshaftraten, bezogen auf 100.000 der (alters- bzw. geschlechtsgleichen) Wohnbevölkerung.¹⁶⁹⁰

Diese Verwendung unterschiedlichster Indikatoren, deren Auswahl und Aussagekraft fast niemals diskutiert, geschweige denn begründet worden ist, ist Ausdruck der methodischen Problematik, die Entwicklung der Untersuchungshaftanordnung und des -vollzugs valide messen zu können.¹⁶⁹¹

1682 Arbeitskreis II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997), S. 769 f.

1683 Eisenberg/Tóth 1993, S. 293 ff.; Geiter 1998, S. 45; Dörlemann 2001, S. 2 f.; Dünkel 1994a, S. 73 ff.; Dünkel 1994b, S. 610; Hotter 2004, S. 31; Jehle 1994, S. 376; Jehle 1995, S. 19; Kowalzyck 2008, S. 47 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 341; Ostendorf 2012c, Rdnr. 30; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 5; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 836; Schulze 2017, S. 79; Streng 2016, Rdnr. 164 f.

1684 Cornel 2018c, S. 280; Dünkel/Morgenstern 2010, S. 175; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 5; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 127; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 836; Villmow/Savinsky 2012, S. 346 f.

1685 Villmow 2006, S. 471; Villmow 2007b, S. 252; Villmow/Robertz 2004, S. 5; Villmow et al. 2012, S. 272.

1686 Hotter 2004, S. 35 ff.

1687 Albrecht, H.-J. 2002a, D 42; Morgenstern 2009b, S. 402; Morgenstern 2009c, 533 ff.; Morgenstern 2011, S. 459.

1688 Geiter 1998, S. 51.

1689 Geiter 1998, S. 57.

1690 Ostendorf 2012c, Rdnr. 31.

1691 Zur vergleichbaren Schwierigkeit im internationalen Vergleich siehe Morgenstern 2018, S. 68 ff.

4.3.2 Ausmaß und Entwicklung von Untersuchungshaft

4.3.2.1. Stichtagszahlen der Untersuchungsgefangenen - geeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis?

In der Reihe 4.2 „Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen“ der StVollzStat wurde der Bestand der Untersuchungsgefangenen zum 31.12. eines jeden Jahres nachgewiesen, und zwar für die drei Altersgruppen „14 bis unter 18 Jahre“, 18 bis unter 21 Jahre“ und „21 Jahre und älter“. ¹⁶⁹² Diese Reihe wurde zum Berichtsjahr 2002 eingestellt; an ihre Stelle trat die Internet-Publikation „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“. Seitdem wird die Zahl der Untersuchungsgefangenen zu diesen drei Stichtagen nachgewiesen. Die genaue Zahl der in einem Jahr in Untersuchungshaft befindlichen Personen ist deshalb unbekannt.

Mit Stichtagszahlen wird bekanntlich nur ein Teil der Gefangenen und dieser Teil auch noch systematisch verzerrt erfasst. ¹⁶⁹³ Stichtagszahlen sind eine Funktion von Zahl der Gefangenen und Dauer der Inhaftierung. Ist ein Gefangener 12 Jahre inhaftiert, dann geht er 12mal in die Stichtagszählung eines jeden Jahres ein. Sind dagegen 12 Gefangene jeweils nur einen Monat inhaftiert, dann wird – bei aufeinander folgender Belegung – nur ein Gefangener bei einer Stichtagszählung erfasst. Wegen dieser methodisch bedingten Verzerrung ist bei Stichtagszählungen die Zahl der langfristig Inhaftierten über-, die Zahl der kurzfristig Inhaftierten dagegen unterschätzt. Bei einer (vermutlichen) durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer von 2,5 Monaten dürfte die tatsächliche Zahl der inhaftierten Untersuchungsgefangenen fast um den Faktor 5 höher sein als die statistisch für einen Kalendermonat ausgewiesene Zahl der Untersuchungsgefangenen. Ändert sich die durchschnittliche Inhaftierungszeit im Zeitverlauf, dann ändert sich damit auch das Maß der Über- bzw. Unterschätzung. Bei einer Verlängerung der Haftdauer nimmt die Zahl der zum Stichtag erfassten Untersuchungsgefangenen zu, und zwar selbst dann, wenn prozentual weniger (!) Untersuchungshaft verhängt wird. Die immer wieder (insbesondere bei internationalen Vergleichen) berechneten Anteile Untersuchungsgefangener an der Gesamtzahl der Inhaftierten sind deshalb systematisch verzerrt. ¹⁶⁹⁴ Bei internationalen Vergleichen ist wegen der länderweise unterschiedlich langen Strafdauer auch nicht von einem weitgehend gleichen Verzerrungsfaktor auszugehen.

Dennoch werden diese Stichtagszahlen - bei Annahme einer Konstanz dieses stichtagsbedingten Schätzfehlers – vielfach als Indikator für die Entwicklung der Untersuchungshaftpraxis. Sie sind indes als Indikator ungeeignet.

Wie **Schaubild 230** zeigt, ist nach absoluten Zahlen die Belegung der Untersuchungshaft mit Jugendlichen und Heranwachsenden von Anfang der 1970er Jahre bis 1972 (3.272) deutlich gestiegen. Ab 1974 sank sie stichtagsbezogen bis 1979, stieg dann wieder an und ging bis 1988 kontinuierlich zurück (1.389). Danach stiegen die Zahlen steil an bis 1993

1692 Etwaige Auswirkungen der durch das 1. JGGÄndG von 1990 eingeführten Sonderregelung für 14- und 15-Jährige (§ 72 Abs. 2 JGG) sind deshalb statistisch nicht messbar.

1693 Vgl. oben V., 3.2.1.4

1694 Bei ihren internationalen Vergleichen wird dieses Problem von Morgenstern (2009c) nicht diskutiert. Ebenso Morgenstern 2009b, S. 402; Morgenstern 2018, S. 71 ff., was freilich auch damit zusammenhängen mag, dass valide Daten zur Dauer der U-Haft nicht immer vorliegen.

(2.524). Dieser Anstieg wird mit der "Grenzöffnung und einem verstärkten Andrang von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen aus dem Balkan"¹⁶⁹⁵ zu erklären versucht. Statistisch lässt es sich nicht belegen, weil zu den Untersuchungsgefangenen nur Angaben zu Altersgruppen verfügbar sind.

Trotz dieses Anstiegs wurden aber zu keinem Stichtag so viele jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene gezählt wie in der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Seit 2001 gehen die Stichtagszahlen wieder zurück, und zwar deutlich. 2014 hatten sie mit 1.151 das bislang niedrigste Niveau erreicht. In den letzten beiden Jahren stiegen sie wieder - vermutlich ein Sondereffekt der Migrationsströme - leicht an. Einigen Autoren zufolge „legt (erg. dieser Rückgang der absoluten Zahlen) nahe, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Haftvermeidung Wirkung entfaltet haben,¹⁶⁹⁶ bzw. es hätten offenbar die Kritik, es werde viel zu schnell verhaftet, die einschränkende Rechtsprechung der Beschwerdeinstanz sowie die Haftprüfungen durch die Oberlandesgerichte „eine rechtsstaatlich heilsame Wirkung gezeigt.“¹⁶⁹⁷ "Für die zwischen 1989 und 1996 steigenden Verhaftungszahlen wurde vermutet, dass sie sich im Wesentlichen aus der Zuwanderung und verstärkten Reisetätigkeit im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenzen zu Osteuropa, aber auch aus der veränderten Kriminalitätsstruktur erklären lassen."¹⁶⁹⁸ Um diese Vermutungen zu erhärten, genügen die statistischen Daten nicht.¹⁶⁹⁹ Es bedürfte Aktenanalysen. Dennoch belegen diese Schwankungen, dass es "erhebliche Beurteilungsspielräume"¹⁷⁰⁰ gibt.

1695 Dorenburg 2017, S. 227.

1696 Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 340.

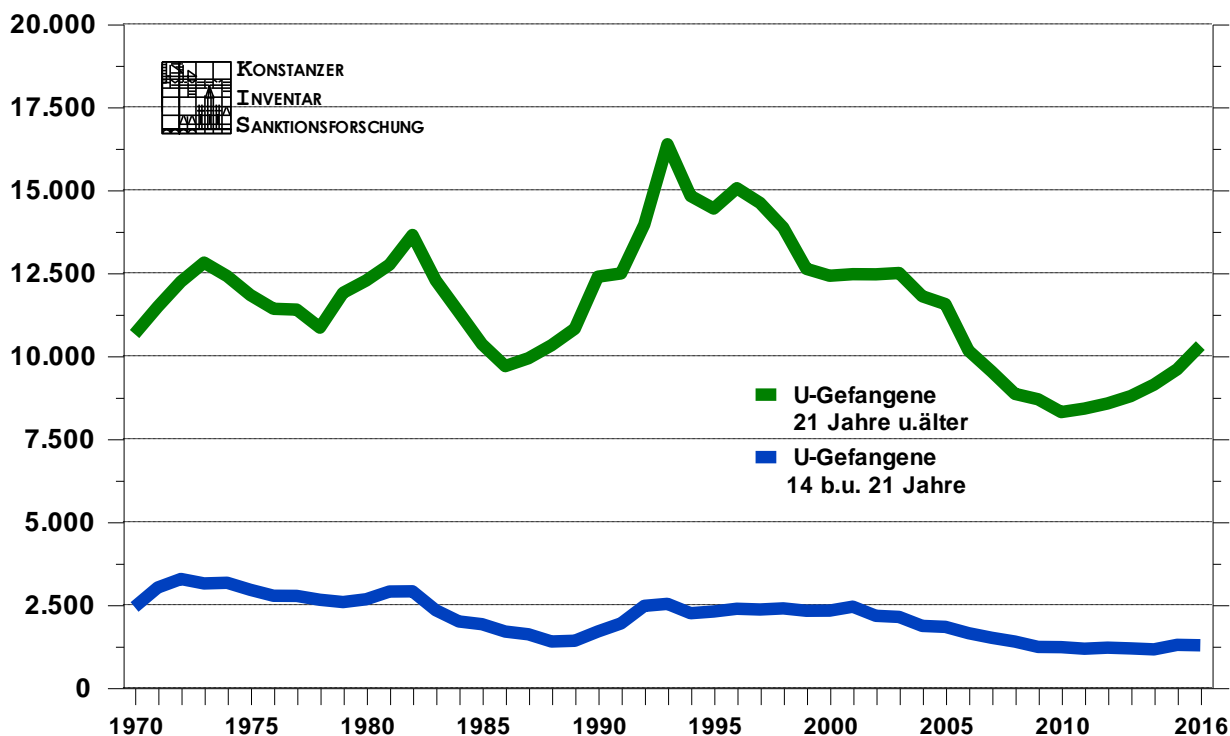
1697 Ostendorf 2011d, S. 60.

1698 Jehle 2010, S. 842 f.; Jehle 2016a, S. 89.

1699 So fehlen z.B. Daten sowohl zur Entwicklung des Ausländeranteils in der Untersuchungshaft insgesamt als auch zu solchen Ausländergruppen, die eher in Untersuchungshaft kommen, wie z.B. Illegale, Geduldete oder Asylbewerber. In Space I werden aber seit einigen Jahren Zahlen über Ausländer in U-Haft in Deutschland veröffentlicht.

1700 Ebenso Jehle 2010, S. 843; Jehle 2016a, S. 89.

Schaubild 230: Junge (14 bis unter 21 Jahre) und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 230:

	Untersuchungsgefangene insgesamt	14 bis unter 21 Jahre			21 Jahre und älter		
		N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef.	N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef.
1970	13.083	2.430		18,6	10.653		81,4
1975	14.773	2.946	21,2	19,9	11.827	11,0	80,1
1980	14.929	2.662	-9,6	17,8	12.267	3,7	82,2
1985	12.254	1.908	-28,3	15,6	10.346	-15,7	84,4
1990	14.070	1.690	-11,4	12,0	12.380	19,7	88,0
1995	16.725	2.292	35,6	13,7	14.433	16,6	86,3
2000	14.729	2.319	1,2	15,7	12.410	-14,0	84,3
2005	13.384	1.829	-21,1	13,7	11.555	-6,9	86,3
2010	9.522	1.219	-33,4	12,8	8.303	-28,1	87,2
2016	11.580	1.276	-0,9	11,0	10.304	7,4	89,0

Legende:

% Veränderung: Bezogen auf das jeweils in der vorhergehenden Zeile genannte Jahr.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Werden diese Zahlen mit den Stichtagszahlen der 21 Jahre alten und älteren Untersuchungsgefangenen konfrontiert, dann zeigt sich, dass bei dieser Altersgruppe die absoluten Zahlen Ende der 1980er Jahre deutlich stärker gestiegen sind. Im Unterschied zu

den absoluten Zahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden überstieg die Stichtagsbelegung in den Jahren 1993 bis 1998 deutlich die in der ersten Hälfte der 1970er Jahre erreichten Werte. Dass der Zuwachs bei Heranwachsenden und vor allem bei Jugendlichen „relativ geringer“ ist, wird von Dünkel als Erfolg der Reform des JGG von 1990 gewertet,¹⁷⁰¹ möglicherweise vorschnell, wie ein Blick auf die zahlenmäßige Entwicklung bei Jugendlichen einerseits, Heranwachsenden andererseits (vgl. **Schaubild 231**) zeigt.

Hinsichtlich der jungen Untersuchungsgefangenen (vgl. **Schaubild 231**) zeigt die Differenzierung in die Altersgruppen der Jugendlichen und der Heranwachsenden, dass bei beiden Altersgruppen Ende der 1980er Jahre starke Anstiege erfolgten. Die Stichtagszahl der heranwachsenden Untersuchungsgefangenen stieg von 1.010 (1988) auf 1.952 (1992), bei den Jugendlichen kam es ebenfalls fast zu einer Verdoppelung (1989: 324; 1993: 624). Während aber die Zahlen der heranwachsenden Untersuchungsgefangenen seit 1992 insgesamt deutlich rückläufig sind, stiegen die Stichtagszahlen der jugendlichen Untersuchungsgefangenen bis 2001 fast kontinuierlich an. Die Beurteilung von Dünkel wird deshalb durch die Entwicklung der absoluten Zahlen der jugendlichen Untersuchungsgefangenen, auf die die JGG-Reform von 1990 ja gerade abzielte, nicht gestützt. Etwaige Auswirkungen der Sonderregelung für 14- und 15-Jährige (§ 72 Abs. 2 JGG) sind statistisch allerdings nicht messbar, weil nur die U-Haftzahlen für Jugendliche insgesamt ausgewiesen werden.

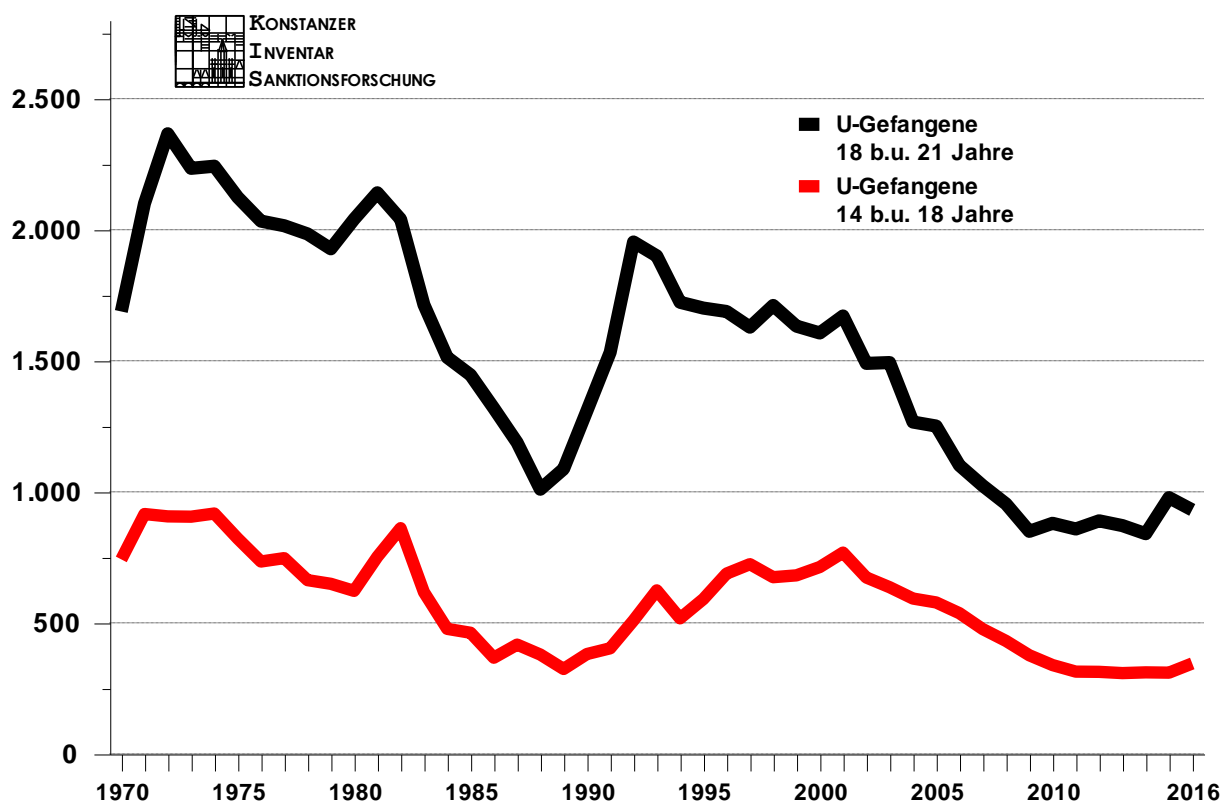
Da differenzierte Statistiken fehlen, um die Veränderungen der U-Haftzahlen erklären zu können, bleibt nur Raum für Spekulationen. Den Rückgang zwischen 1983 und 1990 führt Dorenburg u.a. auf die "Kritik der Öffentlichkeit" zurück, den Anstieg seit 1991 auf das "kriminalpolitische Klima"¹⁷⁰² sowie auf die Haftpraxis gegenüber Nichtdeutschen.¹⁷⁰³

1701 Dünkel 1994a, S. 74; Dünkel 1994b, S. 611.

1702 Dorenburg 2017, S. 232, 234.

1703 Dorenburg (2017, S. 235) beruft sich insoweit auf Jehle 1995, dessen Daten freilich nur den Zeitraum 1989 bis 1991 abdecken.

Schaubild 231: Jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 231:

	Untersuchungsgefangene unter 21 J.	14 bis unter 18 Jahre			18 bis unter 21 Jahre		
		N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef. unter 21 Jahren	N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef.
1970	2.430	742		30,5	1.688		69,5
1975	2.946	822	10,8	27,9	2.124	25,8	72,1
1980	2.662	622	-24,3	23,4	2.040	-4,0	76,6
1985	1.908	462	-25,7	24,2	1.446	-29,1	75,8
1990	1.690	381	-17,5	22,5	1.309	-9,5	77,5
1995	2.292	591	55,1	25,8	1.701	29,9	74,2
2000	2.319	713	20,6	30,7	1.606	-5,6	69,3
2005	1.829	578	-18,9	31,6	1.251	-22,1	68,4
2010	1.219	339	-41,3	27,8	880	-29,7	72,2
2016	1.276	345	11,3	27,0	931	-4,8	73,0

Legende:

% Veränderung: Bezogen auf das jeweils in der vorhergehenden Zeile genannte Jahr.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Entgegen den positiven Beurteilungen hinsichtlich der Entwicklung der absoluten Zahlen gilt aber: Absolute Zahlen, und zwar sowohl solche der Untersuchungsgefangenen als auch der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft, sind keine geeigneten Indikatoren der

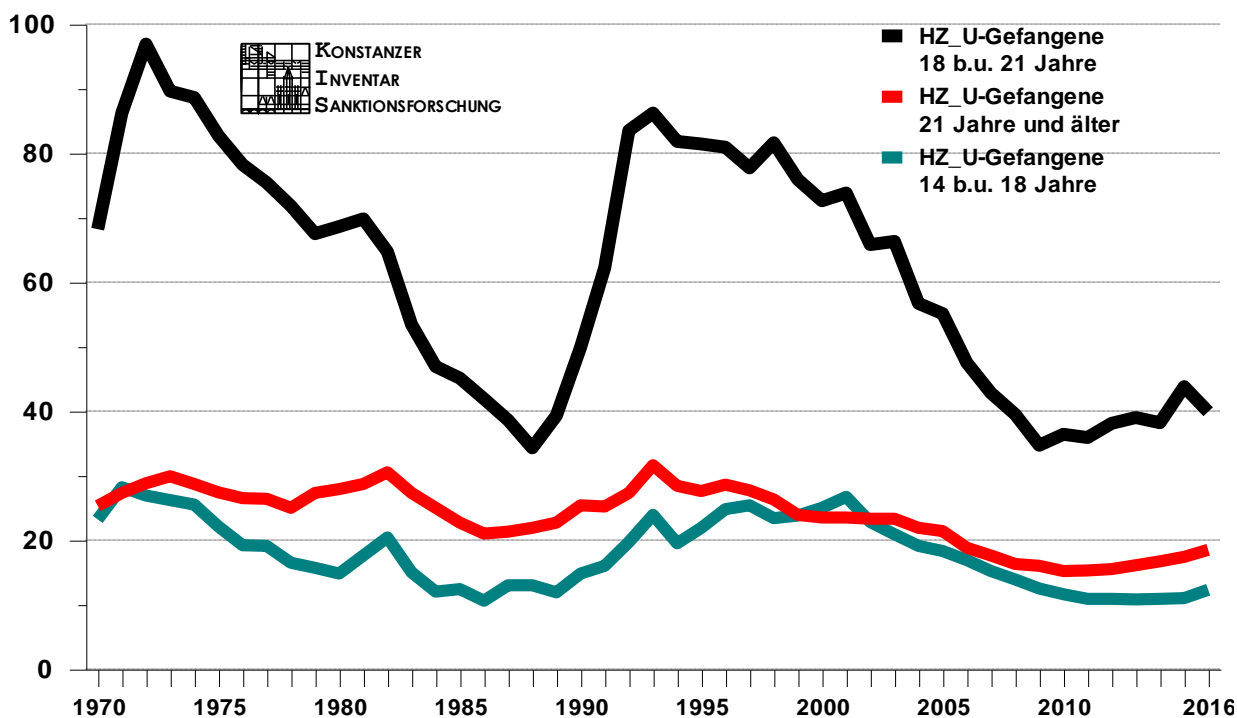
Untersuchungshaftpraxis, weil unklar ist, ob sich die Haftdauer oder die Zahl der Anordnungen verändert hat. Und selbst bei unveränderter Praxis verändern sich die absoluten Zahlen, wenn sich lediglich die Größe der Wohnbevölkerung (insgesamt oder der Jugendlichen) oder die Zahl der Abgeurteilten/Verurteilten der einzelnen Altersgruppen oder die Schwerestructur der Kriminalität unterschiedlich entwickelt. Deshalb ist, gestützt auf derartige Daten, auch eine valide Beurteilung der JGG-Reform als erfolgreich (oder auch nicht erfolgreich), nicht möglich. Über die Haftpraxis besagt deshalb dieser Indikator nichts, solange kein Bezug zu entsprechenden Bezugsgrößen hergestellt wird.

Aus denselben Gründen sind auch (auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen) Häufigkeitszahlen ungeeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis (vgl. **Schaubild 232**). Diese leiden zudem unter dem Problem, dass sie überschätzt sind, weil die nicht in der Wohnbevölkerung erfassten Bevölkerungsgruppen¹⁷⁰⁴ aus der Zahl der Untersuchungsgefangenen nicht herausgerechnet werden können.¹⁷⁰⁵ Sie spiegeln vor allem die unterschiedliche Belastung dieser Altersgruppen mit Verurteilungen wider, die ihrerseits eine Folge der überproportional hohen Kriminalitätsbelastung ist. Die Häufigkeitszahlen der Heranwachsenden betragen in einigen Jahren mehr als das Dreifache der Erwachsenen; selbst bei den Jugendlichen waren 1971 und in den Jahren 2000 und 2001 die Häufigkeitszahlen höher als bei den Erwachsenen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, die Untersuchungshaftpraxis sei bei Heranwachsenden oder Jugendlichen rigider als bei Erwachsenen.

1704 Vgl. hierzu oben IV., 3.1.2.2.11

1705 Bei den Stichtagszahlen der Untersuchungsgefangenen wird nicht nach Staatsangehörigkeit differenziert.

Schaubild 232: Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Legende:

HZ: Untersuchungsgefangene pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 232:

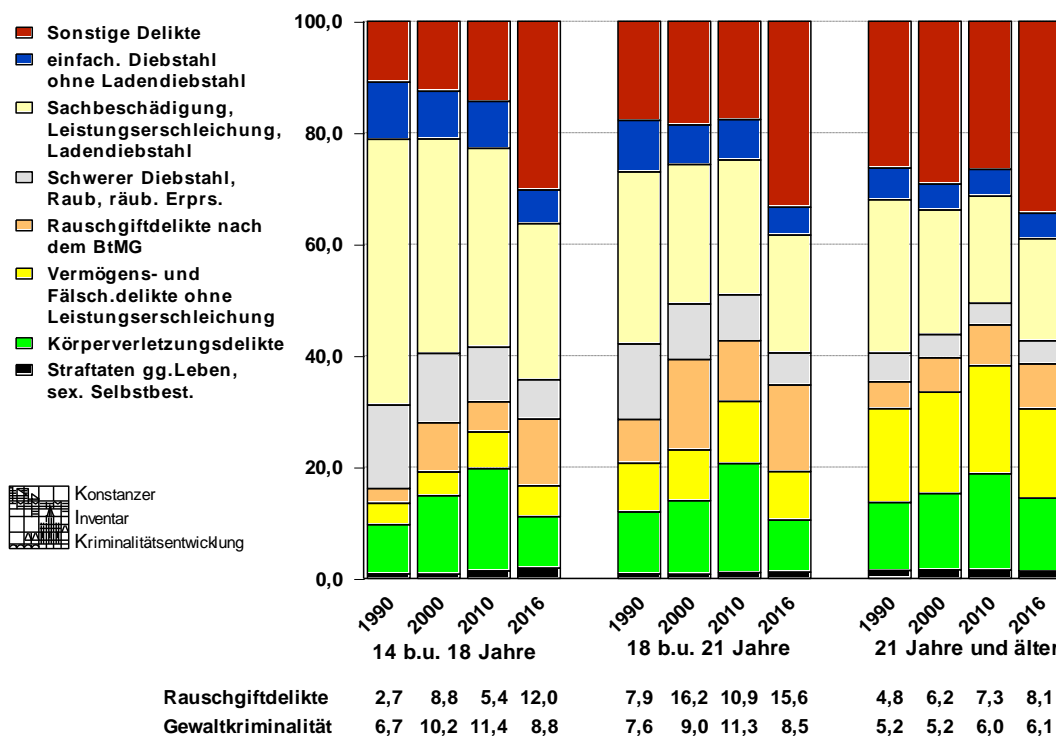
	14 b.u. 18 Jahre			18 b.u. 21 Jahre	21 Jahre und älter	
	HZ	Relation HZ .. / 14-18		HZ	HZ	Relation HZ 18 21 J. / 21 u. älter
		18-21	21 u.ä.			
1970	23,2	2,9	1,1	68,2	25,3	2,7
1975	22,1	3,7	1,2	82,7	27,4	3,0
1980	14,8	4,6	1,9	68,6	27,9	2,5
1985	12,4	3,6	1,8	45,1	22,7	2,0
1990	14,8	3,4	1,7	49,9	25,4	2,0
1995	21,9	3,7	1,3	81,4	27,6	3,0
2000	25,0	2,9	0,9	72,6	23,5	3,1
2005	18,3	3,0	1,2	55,1	21,4	2,6
2010	11,6	3,1	1,3	36,4	15,2	2,4
2016	12,3	3,3	1,5	39,9	18,5	2,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Erst recht ungeeignet sind die prozentualen Zuwachsraten, die wegen der hohen Unterschiede der Ausgangswerte¹⁷⁰⁶ extrem verfälscht sind (vgl. die Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 230 und Schaubild 231**). Ebenso wenig kann aus den prozentualen Anteilen der Jugendlichen an allen Untersuchungshäftlingen etwas über eine Veränderung der Untersuchungshaftpraxis bei dieser Altersgruppe abgeleitet werden. Denn die %-Anteile der jugendlichen Untersuchungsgefangenen gehen selbst dann zurück, wenn nur die Zahl der erwachsenen Untersuchungsgefangenen stärker steigt als die der Jugendlichen. Es werden also nur relative Veränderungen deutlich.

Auch die vorgeschlagene Konfrontation der Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen mit den Untersuchungshäftlingen der entsprechenden Altersgruppe¹⁷⁰⁷ führt nicht weiter. Denn sie setzt voraus, dass die Kriminalitätsstruktur im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Denn schon wegen des die U-Haft-Verhängung begrenzenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist davon auszugehen, dass die Änderung der Schwerestruktur der Kriminalität Auswirkungen auf die U-Haftrate haben wird. **Schaubild 233** zeigt, dass in den letzten knapp drei Jahrzehnten deutliche Veränderungen der Schwerestruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen erfolgt sind.

Schaubild 233: Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990; Deutschland 2000, 2010 und 2016



1706 Vgl. hierzu oben IV., 3.1.2.2.9

1707 Hotter 2004, S. 35 ff.

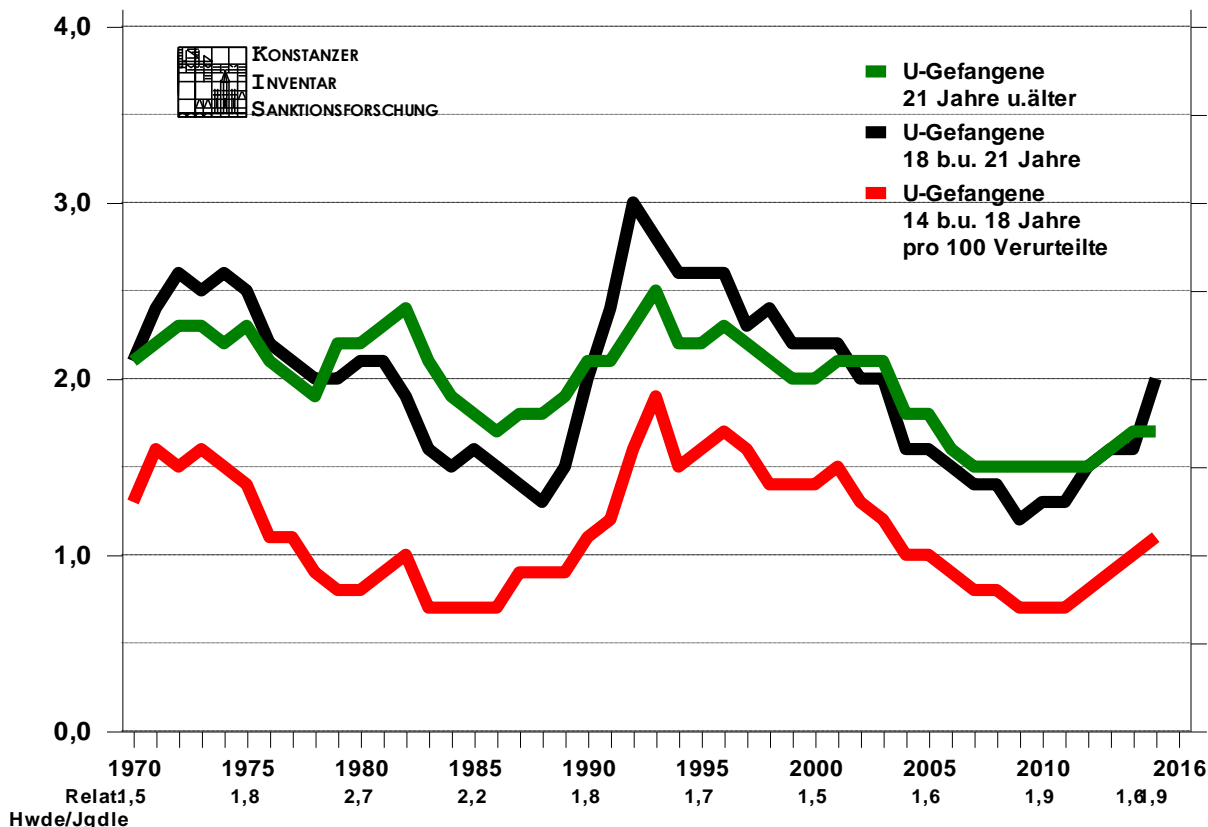
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 233:

	14 b.u. 18 Jahre			18 b.u. 21 Jahre			21 Jahre und älter		
	1990	2000	2016	1990	2000	2016	1990	2000	2016
Straftaten gg. Leben, gg. sex. Selbstbest.	1.414	2.973	4.796	1.567	2.479	3.198	18.032	29.254	27.873
	0,8	0,8	1,9	0,8	0,8	1,1	1,4	1,6	1,3
Körperverletzung (insg.)	15.195	53.357	23.645	21.003	42.304	25.950	152.877	255.356	276.785
	8,8	14,1	9,2	11,1	13,2	9,3	12,2	13,7	13,1
Vermögens- u. Fälschungsdel. (ohne Leistungserschl.)	6.590	16.093	14.190	16.514	29.310	24.192	211.162	339.312	338.497
	3,8	4,2	5,5	8,7	9,1	8,7	16,8	18,2	16,0
Rauschgiftdelikte	4.576	33.553	30.661	14.901	52.030	43.308	60.583	115.343	170.533
	2,7	8,8	12,0	7,9	16,2	15,6	4,8	6,2	8,1
Schwerer Diebstahl, Raub, räub. Erpressung	25.757	47.151	18.136	25.608	32.027	15.970	64.438	77.899	87.505
	15,0	12,4	7,1	13,5	10,0	5,7	5,1	4,2	4,1
Sachbeschädigung, Leistungserschl., Ladendiebstahl	82.053	145.913	71.800	58.398	80.381	58.846	345.197	417.158	387.455
	47,7	38,5	28,0	30,9	25,0	21,1	27,5	22,3	18,3
sonstiger einfach. Diebstahl (ohne Ladendiebstahl)	17.628	32.482	15.530	17.493	22.757	13.916	71.417	86.897	96.201
	10,2	8,6	6,1	9,2	7,1	5,0	5,7	4,7	4,6
Sonstiges	18.830	47.643	77.614	33.643	59.721	92.891	330.449	545.644	728.336
	10,9	12,6	30,3	17,8	18,6	33,4	26,3	29,2	34,5
Gewaltkriminalität	11.588	38.550	22.646	14.426	28.840	23.692	64.765	97.616	128.867
	6,7	10,2	8,8	7,6	9,0	8,5	5,2	5,2	6,1
Rauschgiftdelikte	4.576	33.553	30.661	14.901	52.030	43.308	60.583	115.343	170.533
	2,7	8,8	12,0	7,9	16,2	15,6	4,8	6,2	8,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn die Zahl der Untersuchungsgefangenen in Beziehung gesetzt wird zur Zahl der Verurteilten des entsprechenden Jahres (vgl. **Schaubild 234**). Entgegen der Annahme, bei jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten habe sich die Untersuchungshaftpraxis nicht so stark verändert wie bei den Erwachsenen, zeigt **Schaubild 234**, dass die Raten der Untersuchungsgefangenen (Untersuchungsgefangene pro 100 altersgleiche Verurteilte) seit Ende der 1980er Jahre bei den jungen Untersuchungsgefangenen stärker angestiegen sind als bei den Erwachsenen. Bei den Heranwachsenden sind sie sogar höher als bei den Erwachsenen. Erst 1992 (Heranwachsende) bzw. 1993 gehen die Raten wieder zurück, und zwar bei Heranwachsenden relativ stärker als bei Jugendlichen. Der Rückgang bei den Jugendlichen verläuft hierbei weitgehend parallel zu den über 21-jährigen Untersuchungsgefangenen. Infolge der Einschränkung der Untersuchungshaft durch das 1. JGGÄndG wäre aber gerade ein weitaus stärkerer Rückgang bei den Jugendlichen zu erwarten gewesen. Bei Bezugnahme auf Verurteilte hat danach das 1. JGGÄndG keine positiv messbaren Spuren hinterlassen, jedenfalls insgesamt. Hinzu kommt, dass seit 2011 bzw. 2012 die Raten wieder ansteigen, und zwar bei Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich stärker als bei Erwachsenen.

Schaubild 234: Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Anteile, bezogen auf altersgruppengleiche Verurteilte* (Untersuchungshaftgefangenenquote). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin**



Hinweis:

* Alter der Untersuchungsgefangenen im Zeitpunkt der Stichtagszählung; Alter der Verurteilten nach dem Datum der letzten, zur Verurteilung führenden Tat.

** Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 234:

	14 b.u. 18 Jahre				18 b.u. 21 Jahre				Relation U-Haftgef.-quote Hwd/Jgdl
	Untersuchungshaftgefangene		Verurteilte		Untersuchungshaftgefangene		Verurteilte		
	N	HZ	N	U-Haftgef.-quote	N	HZ	N	U-Haftgef.-quot	
1970	742	23,2	55.657	1,3	1.688	68,2	81.768	2,1	1,5
1975	822	22,1	58.750	1,4	2.124	82,7	84.599	2,5	1,8
1980	622	14,8	80.424	0,8	2.040	68,6	98.845	2,1	2,7
1985	462	12,4	62.645	0,7	1.446	45,1	90.667	1,6	2,2
1990	381	14,8	34.684	1,1	1.309	49,9	66.972	2,0	1,8
1995	591	21,9	37.668	1,6	1.701	81,4	64.887	2,6	1,7
2000	713	25,0	49.510	1,4	1.606	72,6	73.487	2,2	1,5
2005	578	18,3	57.687	1,0	1.251	55,1	77.229	1,6	1,6
2010	339	11,6	49.957	0,7	880	36,4	66.780	1,3	1,9
2015	310	11,0	28.087	1,1	978	43,8	47.877	2,0	1,9

Legende:

Untersuchungshaftgefangenenquote: Untersuchungsgefangene pro 100 altersgleiche Verurteilte.

HZ: Untersuchungsgefangene pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung.

Relation Untersuchungshaftgefangenenquote Hwd/JgdI: Relation der Untersuchungshaftgefangenenquote der Heranwachsenden zu jener der Jugendlichen.

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

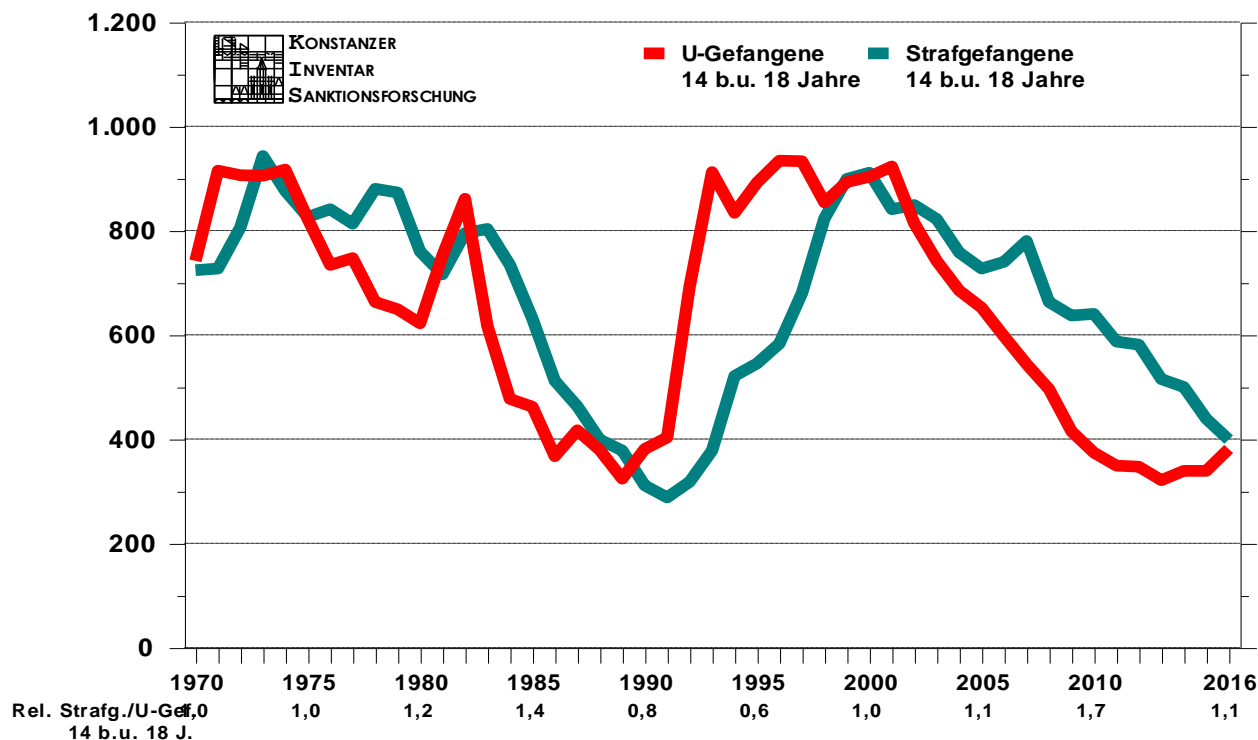
Die nur anhand der Daten der StVollzStat mögliche Differenzierung in Jugendliche und Heranwachsende zeigt ferner, dass Heranwachsende – erwartungsgemäß – relativ häufiger als Jugendliche in Untersuchungshaft genommen werden. Allerdings – und dies ist erwartungswidrig – ist der Abstand zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht so groß, wie er sowohl aufgrund der Subsidiaritätsregel des § 72 Abs. 1 JGG als auch aufgrund der deutlich geringeren durchschnittlichen Tatschwere von Jugendlichen zu erwarten gewesen wäre.

Allerdings sind auch diese Quoten nur bedingt geeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis. Denn infolge der über die Zeit hinweg unterschiedlich hohen und unterschiedlich stark gestiegenen Selektion leichterer Fälle durch die Diversionspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht könnte sich die Schwerestruktur der zur Verurteilung kommenden Taten bei den einzelnen Altersgruppen unterschiedlich verändert haben. Dies würde bedeuten, dass der Anteil der schweren, eher mit Untersuchungshaft verbundenen Taten gerade bei jungen Verurteilten zugenommen haben könnte mit der Folge, dass schon deshalb – bei unveränderter Haftpraxis – der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft zunimmt. Eine Bezugnahme auf die Sanktionierten ist jedoch wegen der fehlenden Altersdifferenzierung in der StA-Statistik bzw. der Strafgerichtsstatistik nicht möglich.¹⁷⁰⁸

Was die Daten der StVollzStat indes zeigen, das ist die Ungleichverteilung des Verhältnisses von Untersuchungshaft zu Strafhafte bei den einzelnen Altersgruppen. Zum Stichtag befanden sich teils deutlich mehr Jugendliche in Untersuchungshaft als im Vollzug der Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 235**). 1993 befanden sich z.B. 912 Jugendliche zum Stichtag in Untersuchungshaft und (nur) 378 im Vollzug der Jugendstrafe. Hierbei ist noch zu bedenken, dass die Untersuchungshaft-Daten wegen des Messfehlers bei Stichtagszählungen deutlich stärker unterschätzt sein dürften als die Strafhafte-Daten. Die Umstellung des Stichtags in der Stichtagszählung vom 31.12. auf den 30.11.2002/2003 dürfte dazu geführt haben, dass die Stichtagszahlen der Strafgefangenen weniger stark durch die sog. Weihnachtssamnestien unterschätzt sein dürften. Bei den Untersuchungsgefangenen dürfte dies quantitativ keine Rolle gespielt haben.

1708 Die allenfalls mögliche Differenzierung in die nach JGG und nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten hat bei den Daten der StVollzStat kein Gegenstück.

Schaubild 235: Jugendliche Untersuchungshaft- und Strafgefängene. Absolute Zahlen - Stichtagsdaten (Strafgefängene 31.03, Untersuchungshaftgefängene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 235, Schaubild 236, Schaubild 237, Schaubild 238:

	14 b.u. 18 Jahre			18 b.u. 21 Jahre			21 Jahre und älter		
	Untersuchungs- haft- gefängene	Strafge- fängene	Relation Untersuchungs- haft / Strafhaft	Untersuchungs- haft- gefängene	Strafge- fängene	Relation Untersuchungs- haft / Strafhaft	Untersuchungs- haft- gefängene	Strafge- fängene	Relation Untersuchungs- haft / Strafhaft
	N			N			N		
1970	742	724	0,98	1.688	3.165	1,88	10.653	31.320	2,94
1975	822	826	1,00	2.124	3.385	1,59	11.827	30.060	2,54
1980	622	760	1,22	2.040	3.730	1,83	12.267	37.537	3,06
1985	462	631	1,37	1.446	3.381	2,34	10.346	44.200	4,27
1990	381	311	0,82	1.309	2.003	1,53	12.380	36.682	2,96
1995	892	545	0,61	2.199	2.500	1,14	16.696	43.288	2,59
2000	903	911	1,01	2.120	3.850	1,82	14.501	55.818	3,85
2005	652	727	1,12	1.547	3.656	2,36	13.029	58.800	4,51
2010	374	640	1,71	1.009	3.297	3,27	9.398	56.220	5,98
2016	381	399	1,05	1.020	2.027	1,99	11.591	47.892	4,13

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

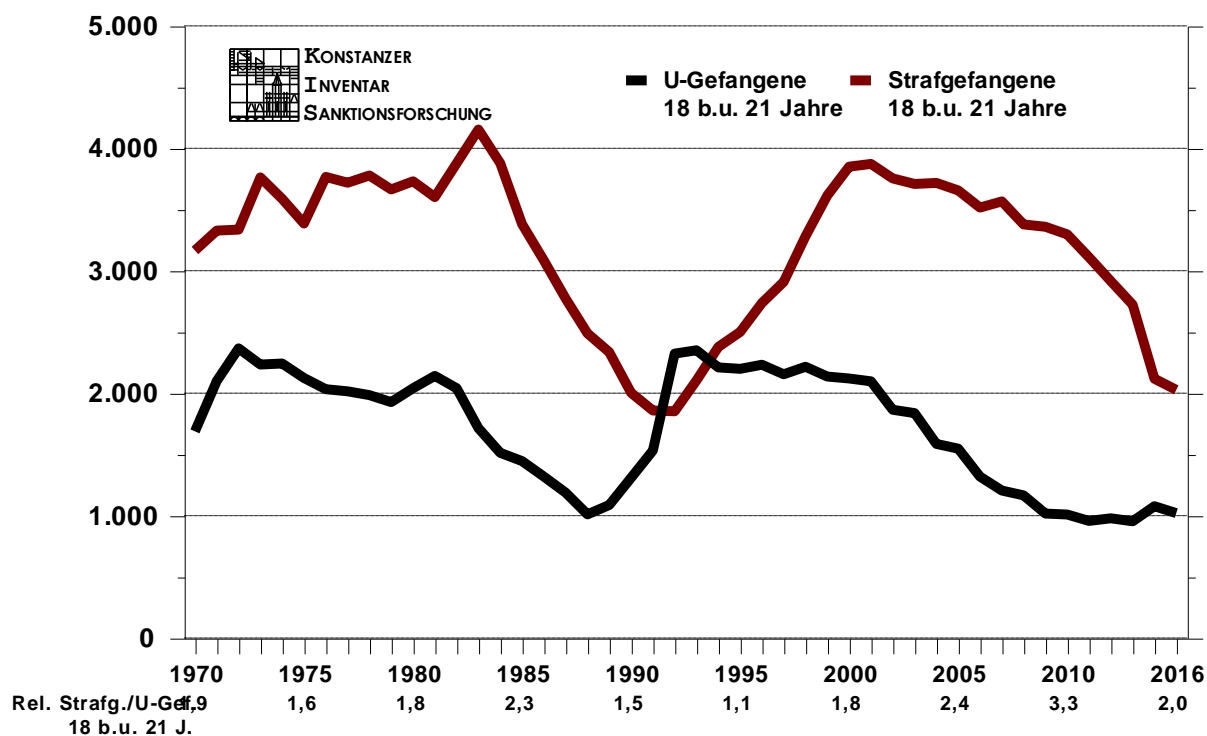
Im Unterschied zu den Jugendlichen ist bei den Heranwachsenden die Verhängung stationärer Sanktionen, überdies mit längerer Dauer, deutlich häufiger. Die Stichtagszahlen der Strafgefängenen sind fast ausnahmslos höher, und zwar zumeist

deutlich (vgl. **Schaubild 236**). Während bei Jugendlichen das Verhältnis von Untersuchungshaft zu Strafhaft ca. 1:1 beträgt, kann bei Heranwachsenden von einem Verhältnis von 1:1,9 (vgl. **Schaubild 236**) und bei Erwachsenen von 1:3,6 (vgl. **Schaubild 237**) ausgegangen werden (zusammenfassend (vgl. **Schaubild 238**). Je kleiner die Relation ist, umso enger liegen die Zahlen von Untersuchungshaft und Strafhaft beieinander. Dieser vor allem bei jungen Menschen überhöhte Anteil von Untersuchungshaft im Vergleich zur Strafhaft kann als Indiz für eine mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbare Untersuchungshaftpraxis gesehen werden bzw. dafür, dass Untersuchungshaft hier vermehrt zur stationären Krisenintervention (apokrypher Haftgrund) eingesetzt und damit der Strafvollzug vorweggenommen wird.¹⁷⁰⁹

Zur Entwicklung und Bewertung der Untersuchungshaftpraxis kann darüber hinaus aus diesen Relationen nichts abgeleitet werden. Eine Relation von 1:1 kommt zustande, wenn Untersuchungshaft und Strafhaft gleich häufig verhängt werden. Dies ist sowohl dann der Fall, wenn extensiv von beiden Instrumenten Gebrauch gemacht wird, als auch dann, wenn diese Instrumente extrem selten eingesetzt werden. Erkennbar lässt dies keinen Rückschluss auf die U-Haftpraxis zu. Im Zeitverlauf bleiben die Relationen selbst dann unverändert, wenn zunehmend häufiger U-Haft verhängt wird, sofern Strafhaft in gleichem Maße zunimmt. Eine Veränderung der Relationen kommt dann zustande, wenn eine der beiden Größe sich stärker als die andere verändert. Diese Veränderung muss aber noch nicht einmal darauf beruhen, dass mehr verhängt wird, sondern kann auch - da Stichtagsdaten - darauf beruhen, dass die Haftdauer länger wird. Kurz - aus der Entwicklung der Relationen lässt sich nichts ableiten für den (un-)verhältnismäßigen Gebrauch von U-Haft.

1709 Vgl. Dorenburg 2017, S. 236 f., hinsichtlich der Ländervergleichs.

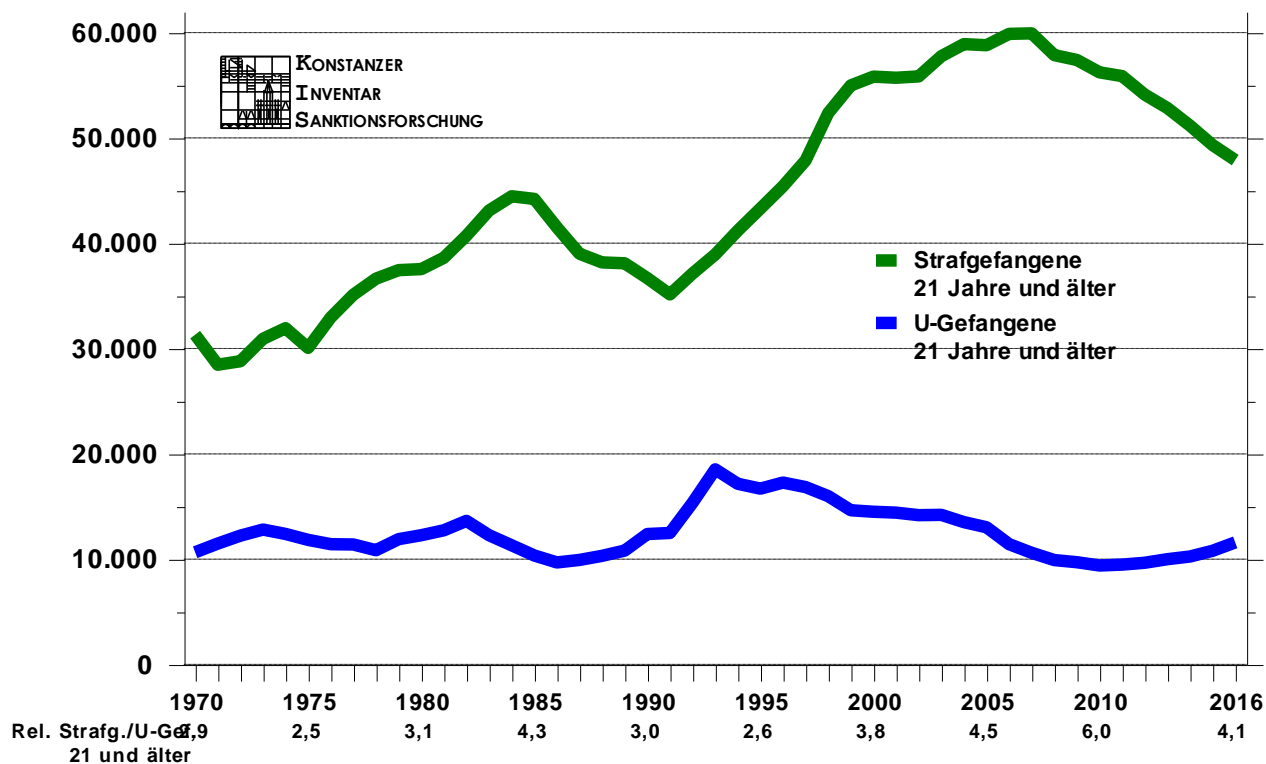
Schaubild 236: Heranwachsende Untersuchungshaft- und Strafgefängene – Stichtagsdaten (Strafgefängene 31.03, Untersuchungshaftgefängene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

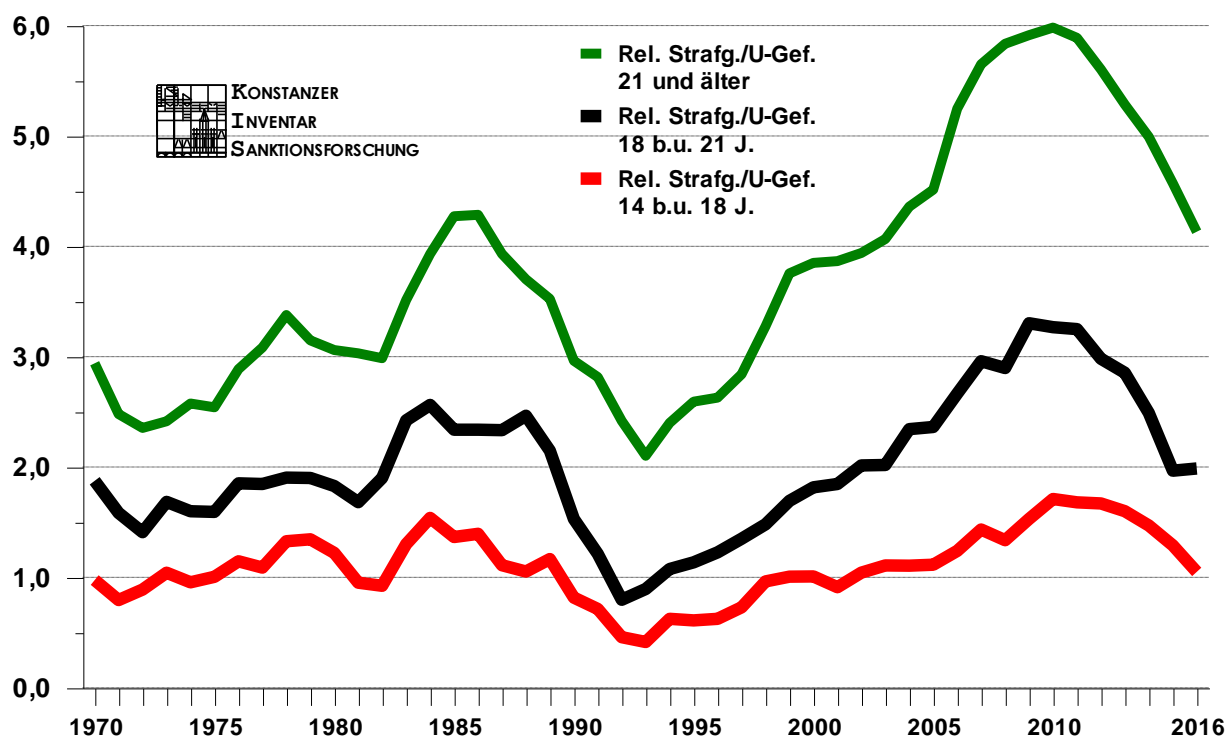
Schaubild 237: Erwachsene Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 238: Verhältnis von Untersuchungshaftgefangenen und Strafgefangenen nach Altersgruppen – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

4.3.2.2. Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft als Indikator der Untersuchungshaftpraxis

Ein anderer Ansatz zur Messung der Untersuchungshaftpraxis besteht in der Verwendung der seit 1975 in der StVerfStat nachgewiesenen Daten über Abgeurteilte/Verurteilte mit vorangegangener, (zumindest teil-)vollstreckter¹⁷¹⁰ Untersuchungshaft.¹⁷¹¹ Diese Daten haben den Vorteil, dass sie nicht die mit Stichtagszählungen methodisch bedingten Verzerrungen (hier: Unterschätzung in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Haftdauer; Verzerrung bei unterschiedlicher Änderung der Haftdauer) aufweisen. Sie haben allerdings

1710 In der StVerfStat wird nicht erfasst, wenn ein Haftbefehl zwar erlassen, aber nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

1711 Nicht weiterführend ist der Ansatz von Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 143, die Anteile der jeweiligen Rechtsfolgen bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit vorheriger Untersuchungshaft zu vergleichen mit den nach JGG Verurteilten. Die relative Ähnlichkeit der Entscheidungsstrukturen besagt etwas über die Verhältnismäßigkeit, besagt aber nichts über die Subsidiarität.

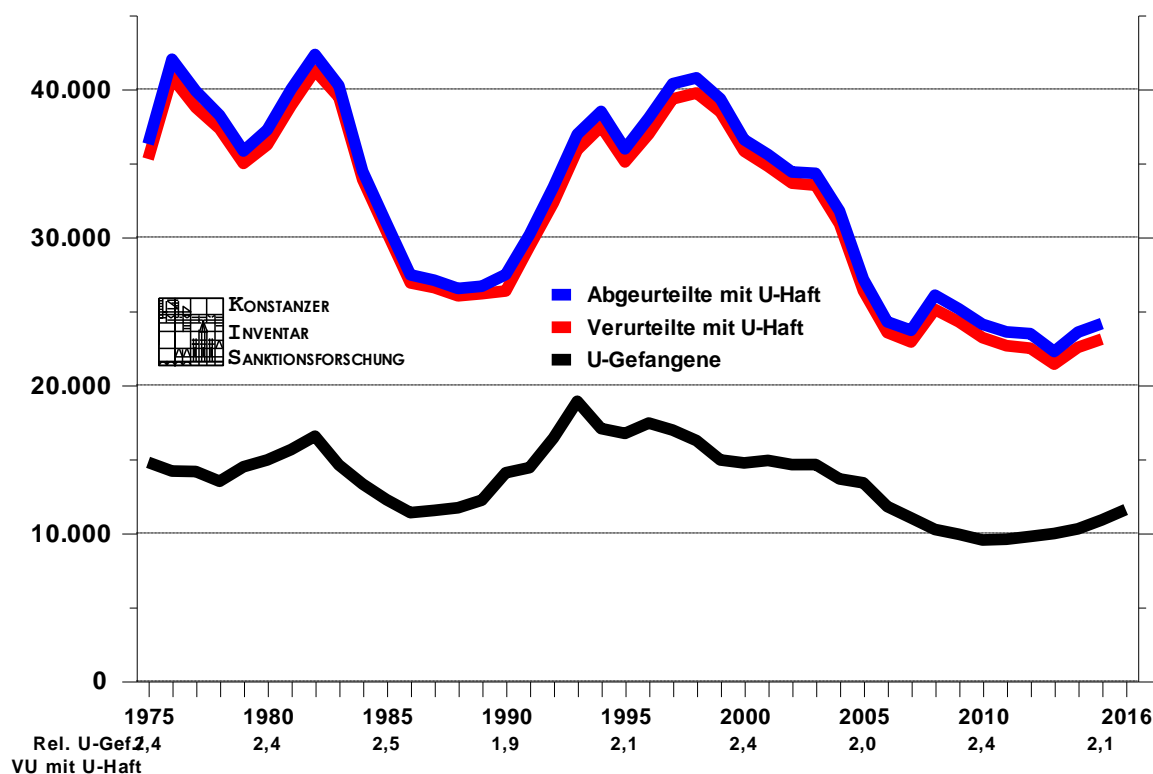
den Nachteil, dass nicht alle Personen mit Untersuchungshaft erfasst sind¹⁷¹² und nicht nach Altersgruppen differenziert ausgewiesen werden.

Der Vergleich der Untersuchungshaftdaten der StVollzStat und der StVerfStat zeigt (vgl. **Schaubild 239**):

- Die Zahlen beider Statistiken, die sich ja nur auf vollstreckte Untersuchungshaft beziehen, zeigen strukturell einen ähnlichen Verlauf.
- Die Zahlen der jährlich Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft sind mehr als doppelt so groß wie die der Untersuchungshaftgefangenen (gemessen an einem monatlichen Stichtag). Da Stichtagszählungen Unterschätzungen sind, wäre, vorausgesetzt die monatlichen Stichtagszahlen sind repräsentativ für die sämtliche Monate, bei einer durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer von 3 Monaten von einer vierfach höheren Verurteiltenzahl auszugehen. Weshalb der Abstand wesentlich geringer ist, kann zahlreiche Gründe haben, wie längere Haftdauer, Haftverschonung, Untererfassung in der (auf Abgeurteilte beschränkten) StVerfStat usw.
- Die Relationen zwischen den Zahlen der in der StVollzStat und der StVerfStat ausgewiesenen Untersuchungsgefangenen bewegten sich zwischen 1,9 und 2,9. Dies ist zumindest teilweise ein Effekt der Stichtagszählung. Je kürzer Untersuchungshaft ist, desto stärker ist die Unterschätzung der U-Haftzahlen, d.h. umso größer ist der Abstand der Untersuchungshaftdaten von StVollzStat und StVerfStat. Die Annäherung der beiden Kurven in den letzten Jahren könnte darauf hindeuten, dass Untersuchungshaft durchschnittlich länger dauert, die Unterschätzung also zurückgeht. Da aber der Einfluss anderer Gründe nicht gemessen werden kann, sind Alternativ-Interpretationen nicht auszuschließen.
- Die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft liegen eng beieinander, nach vorangegangener Untersuchungshaft ist der rechtskräftige Abschluss des Hauptverfahrens ohne Verurteilung die seltene Ausnahme;

1712 Vgl. oben V., 3.2.1.4

Schaubild 239: Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft sowie Untersuchungshaftgefangenen (Stichtagsdaten 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (StVollzStat) bzw. 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 239:

	StVerfStat (Jahresdaten)			StVollzStat Untersuchungs- gefangene (Stichtagsdaten)	Relation VU mit Untersuchungshaft/ U-Gef.
	Abgeurteilte	Verurteilte	% VU an Abg. mit vorher. Untersuchungshaft		
	mit vorangegangener Untersuchungshaft				
1975	36.280	35.268	97,2	14.773	2,4
1980	37.238	36.220	97,3	14.929	2,4
1985	30.917	30.364	98,2	12.254	2,5
1990	27.464	26.352	96,0	14.070	1,9
1995	35.954	35.072	97,5	16.725	2,1
2000	36.570	35.794	97,9	14.729	2,4
2005	27.145	26.360	97,1	13.384	2,0
2010	24.094	23.198	96,3	9.785	2,4
2015	24.147	23.098	95,7	10.879	2,1

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Die Nachweise in der StVerfStat zeigen, dass die Untersuchungshafttraten, d.h. der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Anordnung von Untersuchungshaft an den insgesamt Verurteilten, von einem kleinen, zwischenzeitlichen Anstieg Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre abgesehen, bis 1988 deutlich zurückgegangen sind (vgl.

Schaubild 240). Danach erfolgten bei den nach JGG Verurteilten steile Anstiege bis 1993; bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten stiegen die Raten zwar bei Weitem nicht so stark an, setzten sich aber bis 1999 fort (vgl. **Schaubild 240**). Unter der nicht weiter diskutierten Annahme, diese Raten seien unverfälscht, wurde vermutet wird, der Anstieg stehe im Zusammenhang „mit den epochalen staatlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und den davon ausgelösten Wanderungsbewegungen, die sich im Zusammenhang mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze und der Grenzöffnung gegenüber den östlichen Nachbarländern ergeben haben.“¹⁷¹³ Noch grundsätzlicher wurde vermutet, dass Untersuchungshaft „in Zeiten ökonomischer Rezession und zunehmender sozialer Spannungen ... als Instrument der Krisenintervention oder zur Beruhigung der Bevölkerung entgegen den eigentlichen strafprozessualen Zielsetzungen (der Verfahrenssicherung) »instrumentalisiert«“¹⁷¹⁴ werde. Diese Thesen werden freilich durch die weitere Entwicklung mit starken, bis 2005 anhaltenden Rückgängen nicht bestätigt. Denn die Thesen hätten einen weiteren Anstieg erwarten lassen.

Im Vergleich der Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht mit denen des Allgemeinen Strafrechts fällt auf, dass jene nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger sind als im Allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (vgl. **Schaubild 240**).¹⁷¹⁵ Erst 2002 war die U-Haftrate im Allgemeinen Strafrecht wieder höher als im Jugendstrafrecht, seit 2014 sind diejenigen des Jugendstrafrechts wieder höher. Diese Entwicklung gab Anlass zur These, bei Jugendlichen/Heranwachsenden würde - im Vergleich zu Erwachsenen - vermehrt U-Haft angeordnet.¹⁷¹⁶

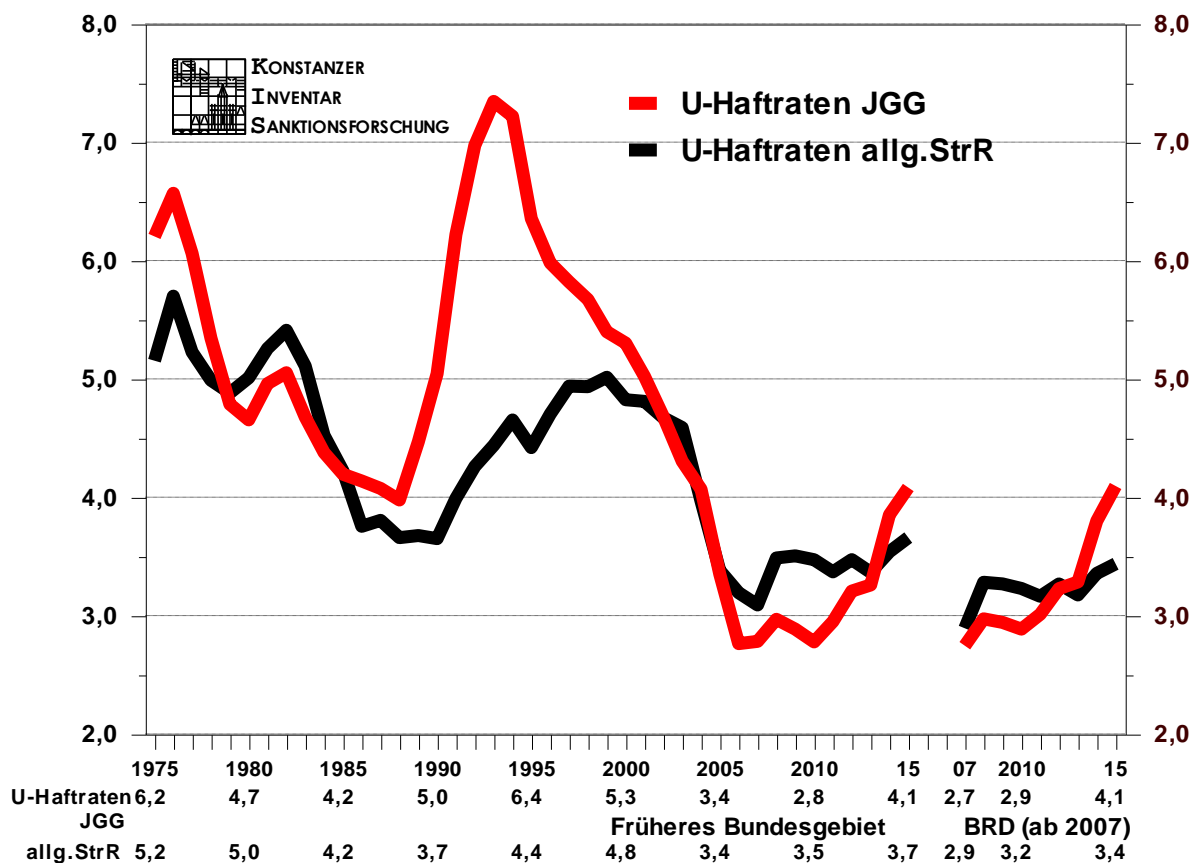
1713 Jehle 1995, S. 3; ebenso Albrecht, H.-J. 2002a, D43.

1714 Dünkel 1994c, 21.

1715 Vermutet wurde, der überdurchschnittlich hohe Anteil Jugendlicher sei Folge der gestiegenen Anzahl ausländischer Jugendlicher (vgl. Wagner, R. 1992, S. 394); empirisch kann dies mittels der Daten der StVerfStat nicht geprüft werden. In eine ähnliche Richtung geht die Erklärung des Rückgangs nach 1993 durch Dünkel et al. 2010, S. 22, die dies mit dem Rückgang der Asylbewerberzahlen in Zusammenhang bringen, die wiederum Folge der Änderung der Asylgesetzgebung 1993 war.

1716 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr.4.

Schaubild 240: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 240:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	Untersuchungshaftrate	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	Untersuchungshaftrate
Früheres Bundesgebiet						
1975	96.931	6.013	6,2	567.606	29.255	5,2
1980	132.649	6.174	4,7	599.832	30.046	5,0
1985	119.126	4.996	4,2	600.798	25.368	4,2
1990	77.274	3.898	5,0	615.089	22.454	3,7
1995	76.731	4.876	6,4	683.258	30.196	4,4
2000	93.840	4.976	5,3	638.893	30.818	4,8
2005	106.655	3.573	3,4	674.004	22.787	3,4
2010	95.925	2.665	2,8	591.264	20.533	3,5
2015	58.984	2.408	4,1	565.358	20.690	3,7
Deutschland						
2007	121.354	3.332	2,7	776.277	22.461	2,9
2010	108.464	3.130	2,9	704.802	22.763	3,2
2015	65.342	2.676	4,1	674.145	23.176	3,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

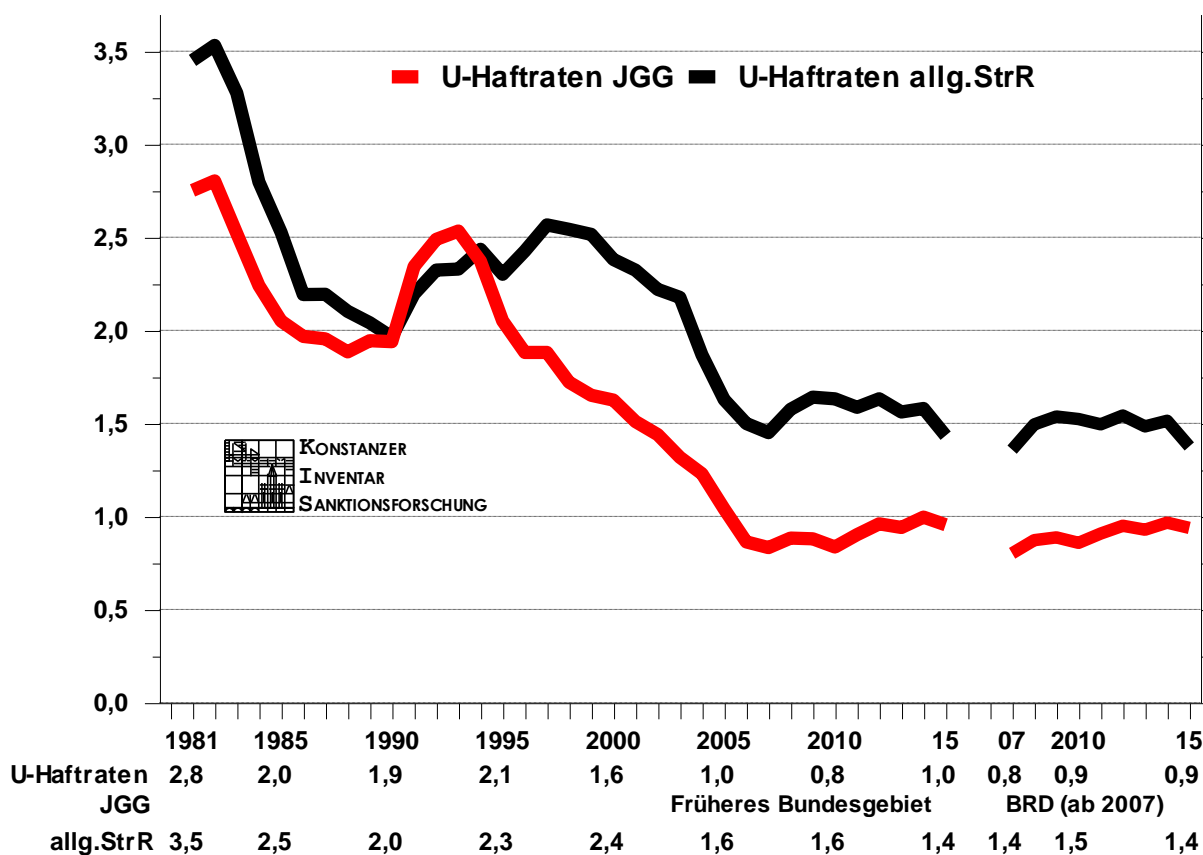
Die Interpretation, die mit dem 1. JGGÄndG erfolgte Einschränkung von Untersuchungshaft sei von den Gerichten nicht angenommen worden, ist freilich vorschnell. Denn es könnte sich schlicht um ein Artefakt handeln, bedingt durch die im JGG höhere Selektion leichter und mittelschwerer Delikte. Bei zunehmender Ausfilterung leichter Delikte durch Diversion nimmt unter den Verurteilungen der Anteil der schweren Delikte zu, auf die Untersuchungshaft wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt bleiben sollte. Anders formuliert: Selbst bei konstanter U-Haftpraxis steigt die (auf Verurteilte bezogene) U-Hafttrate, wenn durch Diversion zunehmend mehr leichte Delikte ausgefiltert werden. Die auf Verurteilte bezogene U-Hafttrate ist deshalb umso stärker überschätzt, je höher die Diversionsrate ist. Ein fiktives Beispiel soll dies verdeutlichen (vgl. **Tabelle 52**). Angenommen, zu drei Zeitpunkten gebe es jeweils 1.000 Beschuldigte, von denen 5 % (=50) wegen Fluchtgefahr und wegen der Bedeutung der Sache in Untersuchungshaft genommen würden. Die Diversionsrate stiege aber von 20 % über 50 % auf 80 %. Im Zeitpunkt t1 werden folglich von den 1.000 Beschuldigten 800 verurteilt, im Zeitpunkt t3 dagegen nur noch 200. Da die Zahl der Untersuchungsgefangenen unverändert bleibt, steigt die – auf Verurteilte bezogene – U-Hafttrate als Folge der zunehmenden Ausfilterung leichter Fälle durch Diversion von 6,3 % auf 25 % - ein offenkundiges Artefakt.

Tabelle 52: Auswirkungen von Diversion auf die U-Hafttrate – fiktives Beispiel

	Beschuldigte	Diversionsrate	Verurteilte	U-Haft	U-Hafttrate (bez. auf VU)
t1	1.000	20	800	50	6,3
t2	1.000	50	500	50	10,0
t3	1.000	80	200	50	25,0

Wegen der höheren Diversionsrate im Jugendstrafrecht ist deshalb erwartbar, dass die Untersuchungshaftraten bei jungen Menschen im Vergleich zu den Erwachsenen überschätzt sind.¹⁷¹⁷ Die auf Sanktionierte bezogenen Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten liegen deshalb – erwartungsgemäß – deutlich unter den nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (vgl. **Schaubild 241**). Die Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten sind danach deutlich stärker zurückgegangen als bei den nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten. Eine Ausnahme bilden die Jahre, in denen nach Inkrafttreten des 1. JGGÄndG ein Rückgang zu erwarten gewesen war, nämlich die Jahre 1991 bis 1993.

Schaubild 241: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



1717 Das Argument von Eisenberg/Tóth 1993, S. 296, Diversionsfälle könnten unberücksichtigt bleiben, „da in solchen Fällen die Verhängung von U-Haft in der Regel von vornherein nicht sachgerecht gewesen sein würde“, ist unzutreffend. Richtig ist zwar, dass in Diversionsfällen keine Anordnung von U-Haft erfolgen darf. Darum geht es aber nicht, es geht vielmehr um die Veränderung der Grundgesamtheit. Es geht also darum, ob durch zunehmende Diversion der Anteil der schweren, eher mit Untersuchungshaft einhergehenden Fälle in der Grundgesamtheit der Verurteilten zunimmt. Trotz unveränderter Untersuchungshaftpraxis würde dann nämlich der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft zunehmen.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 241:

	nach JGG Sanktionierte			nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte		
	Sanktionierte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	U-Hafttrate	Sanktionierte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	U-Hafttrate
Früheres Bundesgebiet						
1981	255.107	7.019	2,8	923.231	31.855	3,5
1985	243.724	4.996	2,0	1.004.112	25.368	2,5
1990	201.084	3.898	1,9	1.143.414	22.454	2,0
1995	237.742	4.876	2,1	1.312.414	30.196	2,3
2000	306.236	4.976	1,6	1.294.642	30.818	2,4
2005	343.433	3.573	1,0	1.399.982	22.787	1,6
2007	350.374	2.916	0,8	1.378.094	19.986	1,5
2008	337.694	2.984	0,9	1.403.791	22.115	1,6
2009	336.194	2.957	0,9	1.298.770	21.314	1,6
2010	318.984	2.665	0,8	1.258.490	20.533	1,6
2015	252.115	2.408	1,0	1.443.320	20.690	1,4
Deutschland						
2007	415.619	3.332	0,8	1.652.990	22.461	1,4
2010	364.795	3.130	0,9	1.494.554	22.763	1,5
2015	285.175	2.676	0,9	1.684.463	23.176	1,4

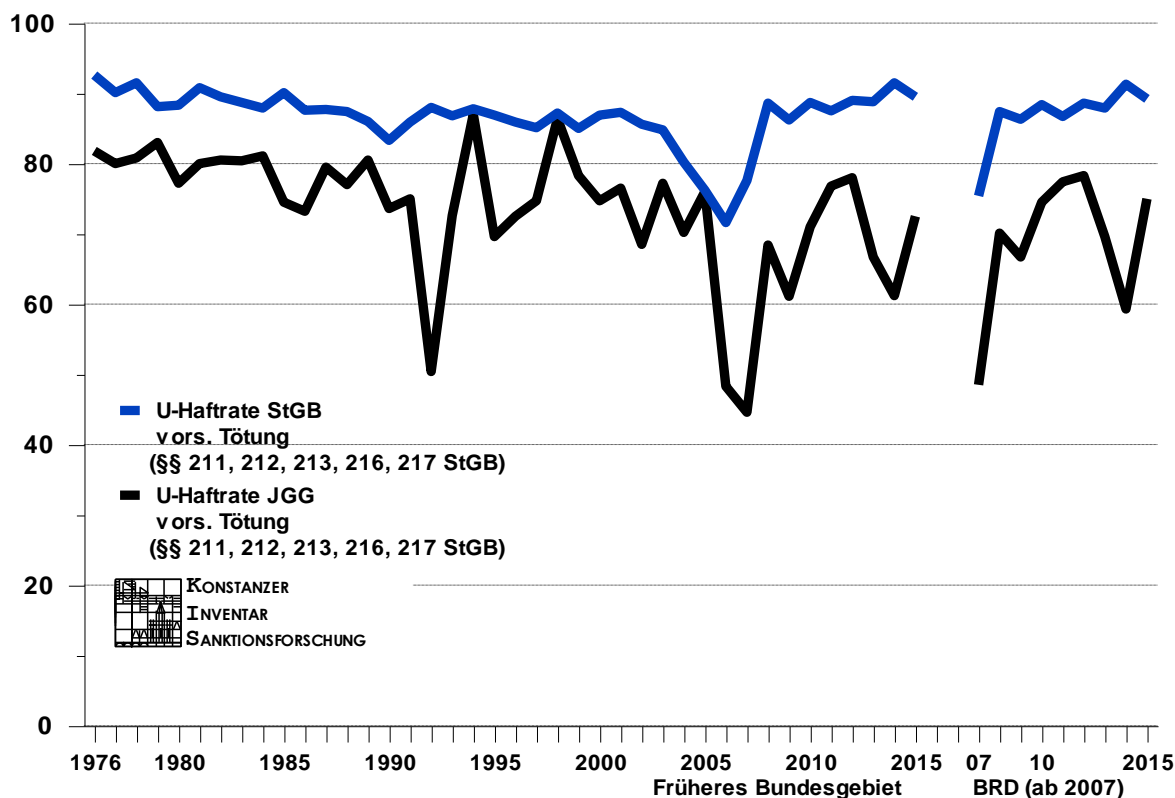
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der auf den verzerrenden Effekt einer höheren Diversionsrate gestützte Einwand ist freilich nur dann richtig, wenn durch Diversion vermehrt leichte und mittelschwere Kriminalität aus den Verurteilungen ausgeschlossen wird. Der Einwand ist dann nicht richtig, wenn Diversion lediglich dazu dient, eine Zunahme von Bagatelldelikten aufzufangen. Ersichtlich hängt also die Beurteilung der U-Hafttraten davon ab, wie der Einfluss zunehmender Diversion eingeordnet und bewertet wird. Dies ist mit den verfügbaren Daten nicht möglich. Es gibt lediglich die Möglichkeit, nur diejenigen Delikte zu berücksichtigen, die zum einen (mutmaßlich) nicht (bzw. weniger) von Divisionsentscheidungen betroffen sind (vgl. **Tabelle 41**), auf die zum anderen ein großer Teil der U-Haftanordnungen entfällt. Die Analyse von vorsätzlichen Tötungsdelikten, gefährlicher Körperverletzung, schwerem Raub und Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 242 bis Schaubild 245**) zeigt, dass

- im JGG bei denselben Straftatbeständen deutlich zurückhaltender U-Haft angeordnet wird als im Allgemeinen Strafrecht,
- bei keinem dieser vier Deliktgruppen in den letzten 35 Jahren der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft kontinuierlich und nachhaltig angestiegen ist,
- um 2007/2008 die U-Hafttraten bei allen drei geprüften Deliktgruppen wieder gestiegen sind, ohne dass aber frühere Höchststände bislang übertroffen worden wären.

Ob und inwieweit das 1. JGGÄndG zu einer Reduzierung der U-Haft-Verhängung beigetragen hat, lässt sich freilich mit diesen Delikten kaum prüfen. Denn schon wegen der Schwere der Tat dürfte die Anordnung von Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig sein. Ferner dürften 14- und 15-Jährige an diesen Delikten nicht in nennenswertem Maße beteiligt sein.

Schaubild 242: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

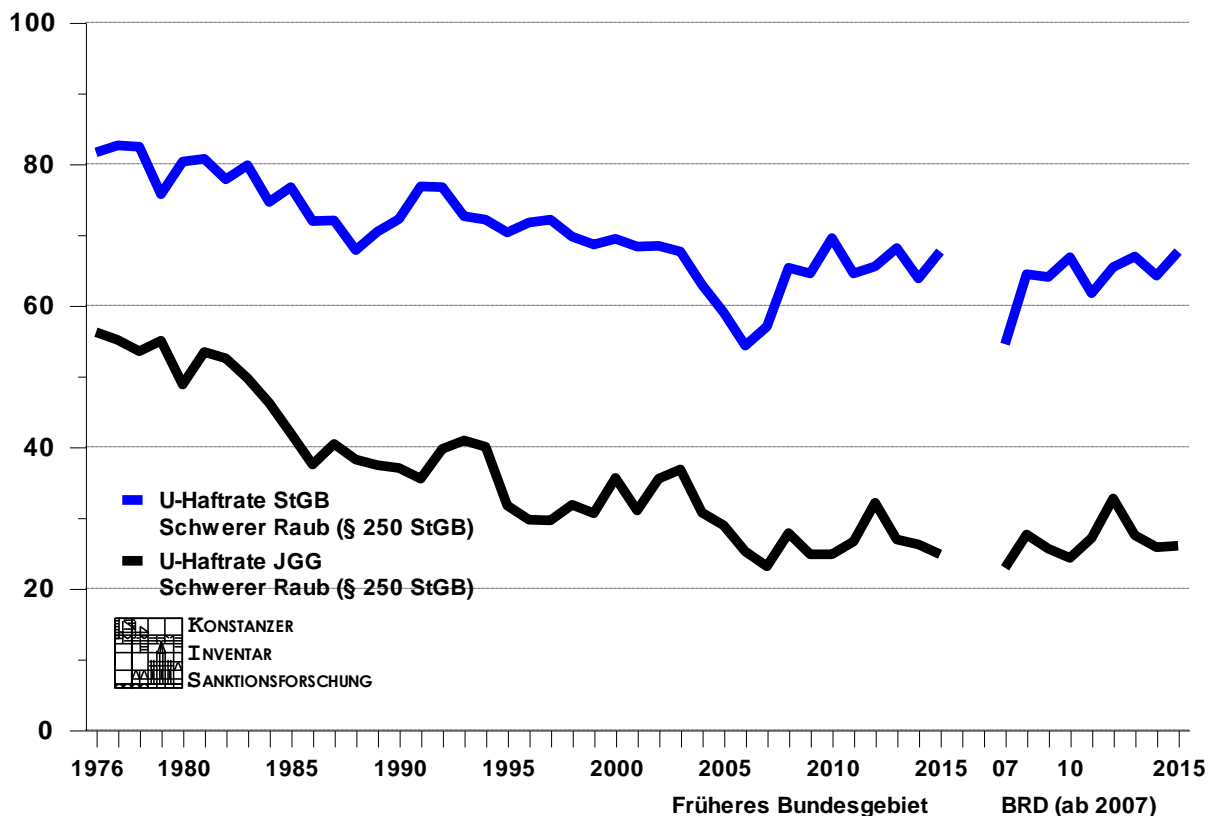


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 242:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haft rate e	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haft rate
Früheres Bundesgebiet						
1976	132	108	81,8	651	603	92,6
1980	136	105	77,2	556	491	88,3
1985	145	108	74,5	678	611	90,1
1990	72	53	73,6	504	420	83,3
1995	92	64	69,6	670	582	86,9
2000	95	71	74,7	612	532	86,9
2005	75	57	76,0	525	400	76,2
2010	69	49	71,0	461	409	88,7
2015	40	29	72,5	420	376	89,5
Deutschland						
2007	134	65	48,5	570	430	75,4
2010	98	73	74,5	525	464	88,4
2015	44	33	75,0	472	421	89,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 243: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) Verurteilte mit vorange-gangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

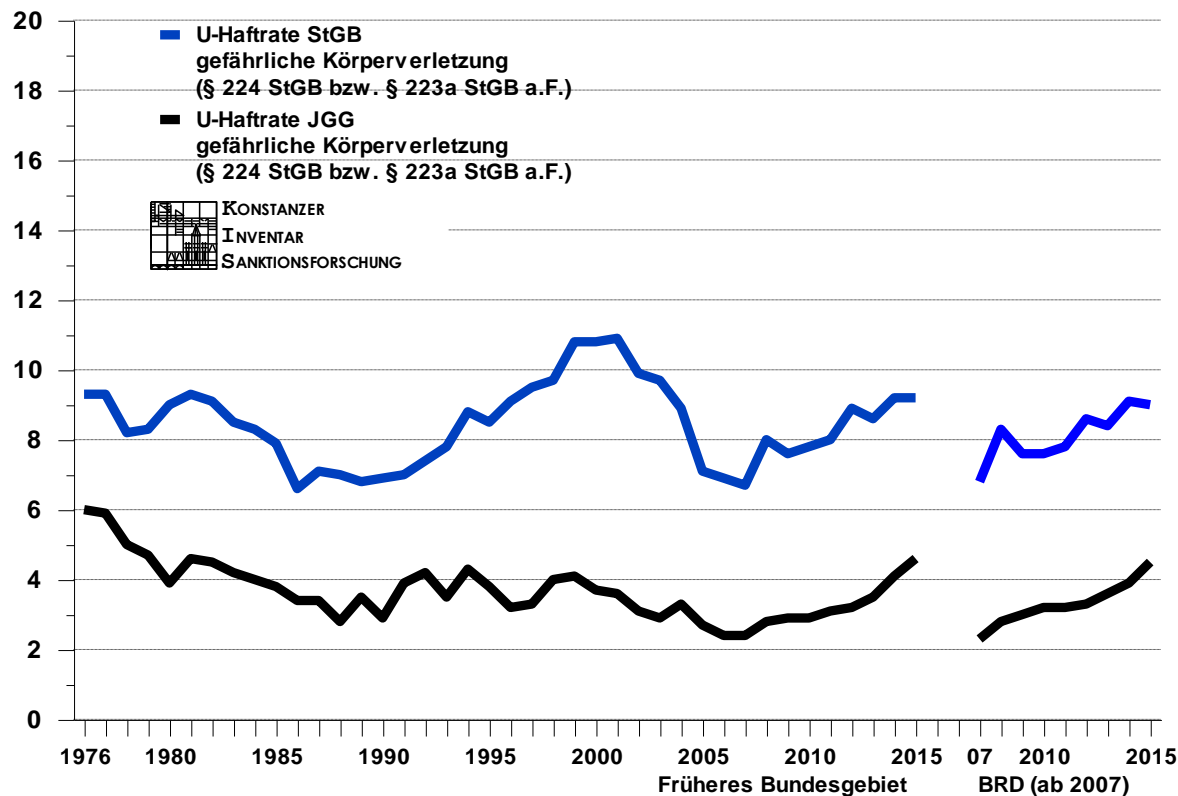


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 243:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorange-gangener U-Haft	U-Haft rate e	insgesamt	mit vorange-gangener U-Haft	U-Haft rate
Früheres Bundesgebiet						
1976	447	251	56,2	553	451	81,6
1980	600	293	48,8	569	457	80,3
1985	798	334	41,9	978	750	76,7
1990	698	258	37,0	891	643	72,2
1995	1.043	331	31,7	1123	790	70,3
2000	1.071	381	35,6	1014	704	69,4
2005	918	265	28,9	918	542	59,0
2010	940	233	24,8	768	534	69,5
2015	640	159	24,8	595	402	67,6
Deutschland						
2007	1.170	268	22,9	882	481	54,5
2010	1.033	251	24,3	876	585	66,8
2015	674	175	26,0	658	445	67,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 244: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB bzw. § 223 StGB a.F.) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

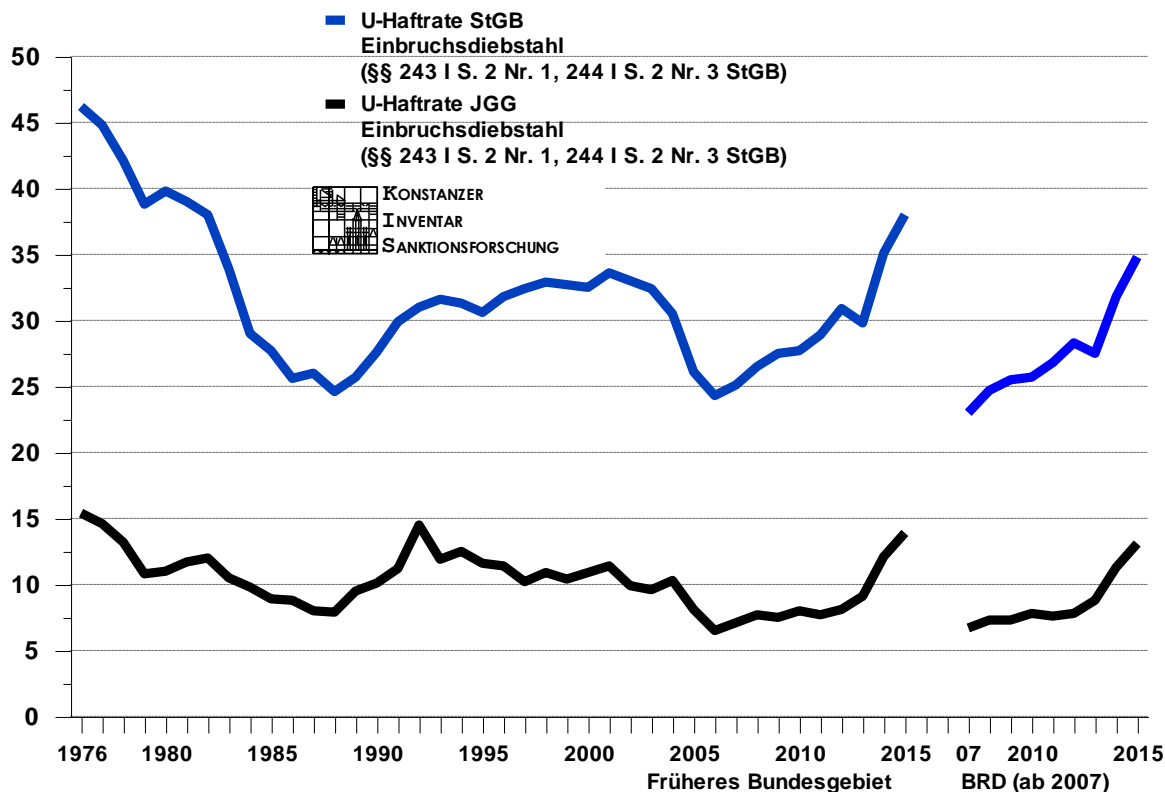


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 244:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftrate e	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftrate
Früheres Bundesgebiet						
1976	4.076	245	6,0	8.517	792	9,3
1980	4.719	183	3,9	8.965	803	9,0
1985	4.810	185	3,8	9.128	722	7,9
1990	3.982	114	2,9	8.700	603	6,9
1995	5.133	196	3,8	10.008	854	8,5
2000	8.889	330	3,7	10.846	1.174	10,8
2005	11.633	310	2,7	13.145	934	7,1
2010	11.566	339	2,9	13.309	1.033	7,8
2015	5.088	236	4,6	10.936	1.009	9,2
Deutschland						
2007	15.454	357	2,3	17.656	1.198	6,8
2010	13.474	426	3,2	16.239	1.237	7,6
2015	5.809	259	4,5	13.101	1.185	9,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 245: Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I S. 2 Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 245:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftrate e	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftrate
Früheres Bundesgebiet						
1976	15.005	2.312	15,4	15.566	7.198	46,2
1980	14.636	1.613	11,0	11.476	4.571	39,8
1985	16.229	1.443	8,9	15.685	4.349	27,7
1990	9.960	1.001	10,1	12.752	3.515	27,6
1995	10.673	1.238	11,6	14.237	4.350	30,6
2000	7.232	790	10,9	8.810	2.865	32,5
2005	7.005	569	8,1	9.004	2.349	26,1
2010	5.459	434	8,0	7.136	1.979	27,7
2015	2.633	367	13,9	7.471	2.842	38,0
Deutschland						
2007	7.933	533	6,7	9.831	2.263	23,0
2010	6.444	501	7,8	8.864	2.274	25,7
2015	3.034	396	13,1	9.090	3.159	34,8

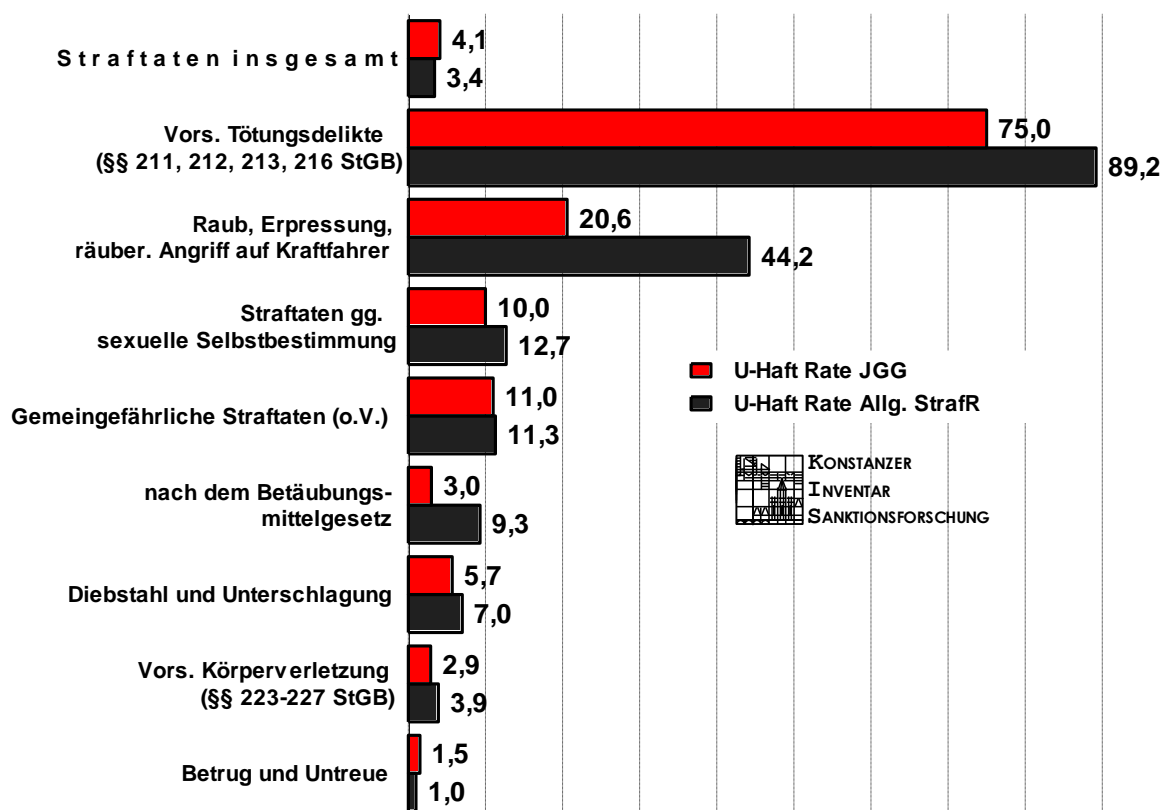
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.4 Abgeurteilte mit Untersuchungshaft – delikts- und altersspezifische Anordnung, Haftdauer und Haftgründe und Art der Sanktion

4.4.1 Delikts- und altersspezifische Anordnung von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft muss in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden. Durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1964 wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich für die Untersuchungshaft kodifiziert. Untersuchungshaft darf gem. § 112 Abs. 1 S. 2 StPO "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht". Dem entspricht, dass Untersuchungshaft umso häufiger angeordnet wird, je schwerer die Straftat ist (vgl. **Schaubild 246**). Dies gilt sowohl für nach JGG Verurteilte als auch für nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Bei Analyse der deliktsspezifischen Anordnung von U-Haft ist zu beachten, dass die Daten der StVerfStat die rechtliche Einschätzung nicht bei Anordnung der U-Haft erfassen, sondern erst beim rechtskräftigen Urteil. Ob die diesem Urteil zugrunde liegende Straftat das sog. Anlassdelikt bildete, ist mit den Daten der StVerfStat nicht zu klären. Hierzu bedürfte es entweder einer eigenen U-Haft-Statistik, die zu verschiedenen Zeitpunkten misst, oder aber die Möglichkeit verlaufsstatistischer Analysen. Die Angaben der StVerfStat beziehen sich ferner nur auf das schwerste Delikt; konkurrierende Delikte sind nicht erkennbar.

Schaubild 246: Nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Anteile der verurteilten Personen mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (deliktsspezifisch). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 246:

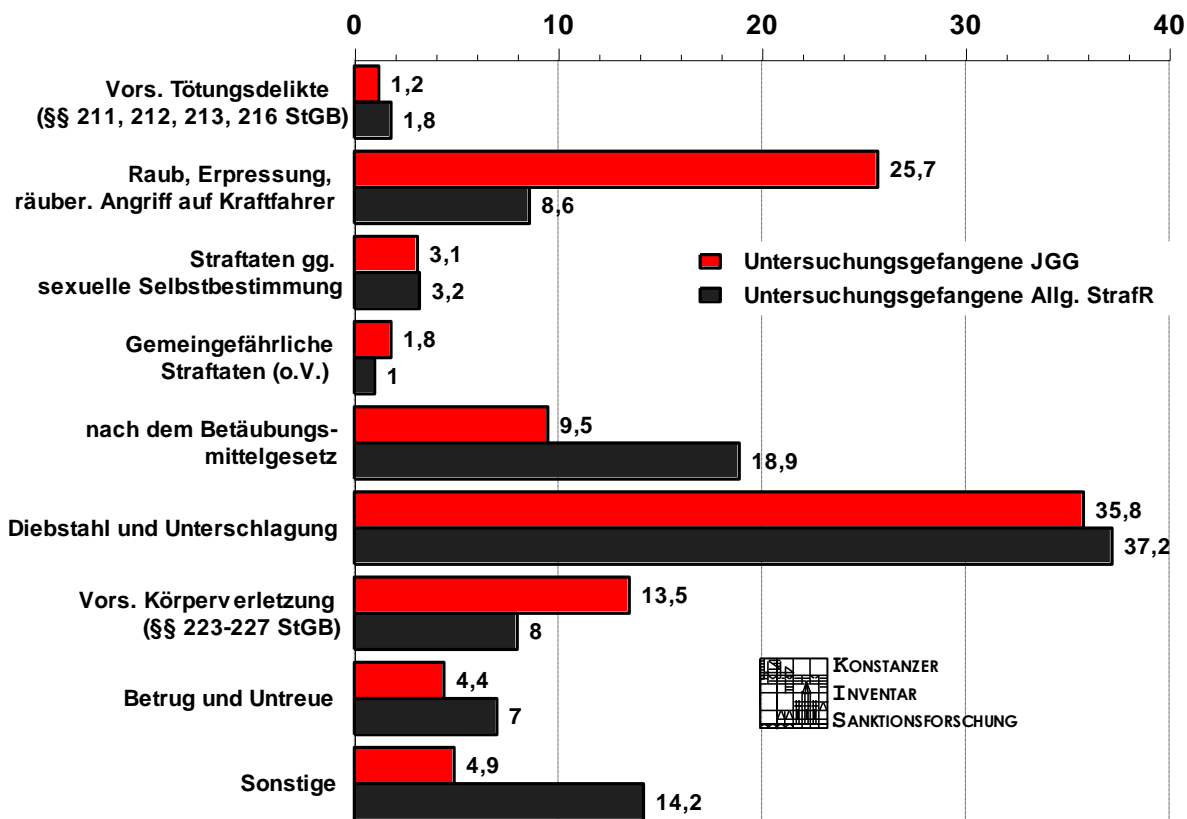
2015	nach JGG Verurteilte			nach StGB Verurteilte		
	insgesamt	darunter: mit Untersuchungshaft		insgesamt	darunter: mit Untersuchungshaft	
	N	N	U-Hafttrate	N	N	U-Hafttrate
Straftaten insgesamt	65.342	2.676	4,1	674.145	23.176	3,4
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	44	33	75,0	472	421	89,2
Raub, Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	3.341	688	20,6	4.494	1.987	44,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184e StGB)	841	84	10,0	5.873	743	12,7
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c, ohne § 316a StGB)	445	49	11,0	2.111	239	11,3
nach dem Betäubungsmittelgesetz	8.483	253	3,0	47.380	4.385	9,3
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	16.696	959	5,7	122.642	8.626	7,0
Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB)	12.651	361	2,9	47.713	1.854	3,9
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	118	1,5	160.755	1.631	1,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft betrachtet wird, sondern die Verteilung der "Anlassdelikte" (genauer: das dem rechtskräftigen Urteil zugrunde liegende schwerste Delikt) innerhalb der Gesamtpopulation der Untersuchungsgefangenen (vgl. **Schaubild 247**).¹⁷¹⁸ Täter von Massendelikten mit an sich geringer Wahrscheinlichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft stellen dann – erwartungsgemäß - größere Anteile unter den Untersuchungsgefangenen als Täter relativ seltener Delikte mit hoher Anordnungswahrscheinlichkeit. 2015 waren z.B. von den nach Jugendstrafrecht wegen Diebstahls und Unterschlagung Verurteilten lediglich 5,7 % zuvor in Untersuchungshaft. 35,8 % der nach JGG verurteilten Untersuchungsgefangenen waren aber wegen dieser Delikte verurteilt worden.

1718 Zwischen diesen beiden Betrachtungsweisen wird häufig nicht unterschieden. Welche Bezugsgröße gewählt werden sollte, ist von der Fragestellung abhängig. Soll z.B. die Frage der Verhältnismäßigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft beantwortet wird, ist die deliktsspezifische Wahrscheinlichkeit die zutreffende Bezugsgröße (vgl. Schaubild 246). Stehen dagegen vollzugsspezifische Fragen im Vordergrund ist die deliktsspezifische Verteilung der Vollzugspopulation von Interesse (vgl. Schaubild 247).

Schaubild 247: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Deliktsspezifische Anteile an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 247:

2015	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach StGB Verurteilte mit Untersuchungshaft	
	N	U-Haft-rate	N	U-Haft-rate
Straftaten insgesamt	2.676	100	23.176	100
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	33	1,2	421	1,8
Raub, Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	688	25,7	1.987	8,6
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184e StGB)	84	3,1	743	3,2
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c, ohne § 316a StGB)	49	1,8	239	1,0
nach dem Betäubungsmittelgesetz	253	9,5	4.385	18,9
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	959	35,8	8.626	37,2
Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB)	361	13,5	1.854	8,0
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	118	4,4	1.631	7,0
Sonstige	131	4,9	3.290	14,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Nachweise zur Untersuchungshaft in der veröffentlichten StVerfStat enthalten keine altersspezifischen Differenzierungen. Zwar wird das Alter der Abgeurteilten jahrgangsgenau erfasst, für die Nachweise bei Untersuchungshaft wird es aber nicht aufbereitet. Eine

altersspezifische Differenzierung ist deshalb nur über die Auswertung der Einzeldatensätze möglich. Eine derartige Auswertung hat die Kriminologische Zentralstelle im Auftrag des BMJ für die Jahre 1989 bis 1991 mit dem Ziel durchgeführt, die Entwicklung der Verhaftungszahlen insbesondere bei jungen Verurteilten zu beschreiben.¹⁷¹⁹ Die Untersuchung ergab, dass die Untersuchungshaftraten bei den Heranwachsenden deutlich über, die entsprechenden Raten der Jugendlichen dagegen deutlich unter jenen der Erwachsenen lagen; der Einfluss von Diversion wurde (und konnte) nicht berücksichtigt (werden). Die 14- und 15-Jährigen waren nur gering vertreten; ihre Haftraten gingen – bei allerdings kleinen absoluten Zahlen – bereits 1990 zurück.¹⁷²⁰ Die Haftraten stiegen vor allem bei der Gruppe der Nichtdeutschen an, die weder aus "Gastarbeiterländern" noch aus EU-Ländern stammt. Die Reaktion auf Zuwandererkriminalität führt auch zu Unterschieden in der Haftanordnung: Diese Gruppe wurde "überwiegend wegen weniger schwerer Delikte sowie für kürzere Zeit verhaftet und erhält geringere Strafen als die Deutschen und die Nichtdeutschen."¹⁷²¹ Aber auch bei Berücksichtigung der Probleme der Zuwandererkriminalität blieb die Haftpraxis hinter den gesetzlichen Intentionen zurück: "So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinne, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen, darauf weisen die erheblichen regionalen Unterschiede hin. ... Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitstellung alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam".¹⁷²²

In ihrer Aktenanalyse zu Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Landgerichtsbezirk Koblenz in den Jahren 1992 bis 1994 stellte Zender Unterschiede hinsichtlich Untersuchungshaftanordnung und –aufrechterhaltung usw. fest.¹⁷²³ So kamen z.B. wegen leichterer Anlagentaten rd. 20 % der weiblichen jungen Menschen in U-Haft, aber nur 3 % der Männer.¹⁷²⁴ Lediglich 25 % der Frauen mit vorangegangener U-Haft wurden zu einer Haftstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt, aber 75 % der Männer,¹⁷²⁵ d.h. die Verhältnismäßigkeit wurde bei den Frauen weniger gewahrt als bei den Männern. Angesichts der kleinen absoluten Zahl von 31¹⁷²⁶ weiblichen Untersuchungsgefangenen (gegenüber 181 männlichen)¹⁷²⁷ sind diese Ergebnisse aber nicht gesichert.¹⁷²⁸

1719 Jehle 1995, S. 28 f., 50 ff.

1720 Jehle 1995, S. 48 f.

1721 Jehle 1995, S. 5.

1722 Jehle 1995, S. 9.

1723 Zender 1998, S. 65 ff.

1724 Zender 1998, S. 89 ff., 145.

1725 Zender 1998, S. 144.

1726 Zender 1998, S. 63, nennt fälschlich nur 15 weibliche Jugendliche und Heranwachsende.

1727 Zender 1998, S. 63.

1728 Bei manchen Fragestellungen, wie z.B. Art und Höhe der Strafe nach vorangegangener U-Haft, standen nur für 20 Frauen Daten zur Verfügung, aber für 180 Männer (Zender 1998, S. 143).

4.4.2 Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit

Die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, durch den Hinweis auf die besondere Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie durch die Einführung einer Pflicht, die Gründe anzuführen, „aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist“ (§ 72 Abs. 1 S. 3 JGG), werde im Jugendstrafverfahren die Verhängung der U-Haft deutlich zurückgedrängt, ist ausweislich von Aktenanalysen – jedenfalls hinsichtlich der Begründungspflicht - nicht in Erfüllung gegangen.

Der Begründungspflicht wird durch nur formelhafte Ausführungen nicht genügt. Die Aktenanalyse aller Haft- und Haftverschonungsentscheidungen der Jahre 1997 und 1999 von Kowalzyck in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass 1999 in den auswertbaren 393 Fällen in 17 % Ausführungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit völlig fehlten, in den restlichen Fällen handelte es sich um kurze – im Durchschnitt 2,6 Zeilen umfassende - und häufig formelhafte Ausführungen.¹⁷²⁹ Im Vergleich der Jahre 1997 und 1999 wurde als „bemerkenswert“ festgehalten, "dass der Anteil der Haftbefehle, in denen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit gänzlich ausblieben, bei Jugendlichen auf 19,9 % und bei 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen sogar auf 25,8 % steigt. Zur Verhältnismäßigkeit wurde in lediglich 33 Fällen eine substanziierte Abwägung vorgenommen (8,4 %; 1997: 6,5 %). In 295 Fällen (dies sind 75,1 % aller Fälle und 89,9 % der Fälle, in denen diese überhaupt erörtert wurde) fanden sich zur Frage der Verhältnismäßigkeit nur formelhafte Ausführungen. Selbst bei 14- bzw. 15-jährigen Beschuldigten (n = 31) wurde die Verhältnismäßigkeit nur in jedem vierten Fall substanziiert erörtert. Ferner fehlten in der Mehrzahl der Haftbefehle gegen Jugendliche Ausführungen im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen und Beschränkungen der §§ 71, 72 JGG: Diese Vorschriften wurden bei lediglich 36 von 131 Jugendlichen berücksichtigt (27,5 %; 1997: 43,9 %). ... Im Übrigen wurde die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft in 126 Fällen mit der hohen Straferwartung begründet, in 27 Fällen mit der Wiederholungsgefahr, in 23 Fällen mit dem Erscheinungsbild der Tat, in 18 Fällen mit den Vorstrafen des Beschuldigten sowie in vier Fällen mit der Verteidigung der Rechtsordnung."¹⁷³⁰ Haftbefehle mit nicht-haftverschonten Beschuldigten enthielten etwas häufiger substanziierte Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit (12,2 % vs. 6,8 %).¹⁷³¹ Insgesamt zeigt diese (allerdings zeitlich und regional begrenzte) Untersuchung, dass die gesetzlichen Vorgaben mehrheitlich nicht hinreichend beachtet worden sind.

4.4.3 Haftgründe

Die gesetzlichen Haftgründe und die (gruppierte) Haftdauer werden für die StVerfStat zwar getrennt erfasst, und zwar zum einen in der Zählkarte für Personen, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden sind, zum anderen in der für Zählkarte nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte. In der Datenaufbereitung werden die Daten indes zusammengefasst und nur noch für alle Abgeurteilten ohne weitere Differenzierung veröffentlicht. Die StVerfStat erlaubt deshalb keine Differenzierung der Haftgründe und der Haftdauer nach Altersgruppen, möglich sind nur Aussagen zu den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft insgesamt.

1729 Kowalzyck 2008, S. 247 f.

1730 Kowalzyck 2008, S. 248 f.

1731 Kowalzyck 2008, S. 257.

Haftgrund für die Anordnung von Untersuchungshaft ist weitaus überwiegend Flucht oder Fluchtgefahr¹⁷³² (vgl. **Schaubild 248**). 2015 wurde dieser Haftgrund in 87,3 % aller Haftgrundangaben (Mehrfachnennungen) ausgewiesen; auf Verdunkelungsgefahr entfielen 6,5 % der Nennungen.¹⁷³³ Der Vergleich mit früheren Jahren zeigt eine deutliche Verschiebung der Haftgründe (vgl. **Tabelle 53**). Bis 2003 entfielen auf Flucht/Fluchtgefahr mehr als 90 % der Nennungen. Die in den letzten Jahren erfolgte Zurückdrängung dieses Haftgrundes erfolgte zugunsten der Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 3 und 112a Abs. 1 StPO). 1999 entfielen hierauf lediglich 1,6 % der Nennungen (93,1 % auf Flucht/Fluchtgefahr), 2015 dagegen 6,2 % (früheres Bundesgebiet).

Bei schwerer Kriminalität wird freilich häufiger, und zwar vor allem bei Jugendlichen, auf den Haftgrund der "Wiederholungsgefahr" zurückgegriffen. 38 % der Haftbefehle gegen Jugendliche, die zwischen 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen Gewaltdelikten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren; waren mit Wiederholungsgefahr begründet worden.¹⁷³⁴ Dass bei nach JGG verurteilten Heranwachsenden auf diesen Haftgrund nur 12,5 % der Haftbefehle, bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 18- bis unter 25-Jährigen nur 4,9 % der Haftbefehle gestützt wurden, dürfte weniger damit zusammenhängen, dass Jugendliche eine weitaus höhere Wiederholungsgefahr aufweisen, als vielmehr mit der Schwierigkeit, den Haftbefehl der Flucht/Fluchtgefahr bei den zumeist bei den Eltern wohnenden Jugendlichen begründen zu können. Wiederholungsgefahr dürfte hier überwiegend ein apokrypher Haftgrund sein. In Mecklenburg-Vorpommern dominierte 1997 und 1999 bei Jugendlichen der Haftgrund der Wiederholungsgefahr mit 57,6 % (1997), darunter 1,5 % wegen Sexualdelikten, bzw. mit 51,0 % (1999), darunter 2,3 % wegen Sexualdelikten.¹⁷³⁵ Je jünger ein Beschuldigter war, umso häufiger wurde Wiederholungsgefahr bejaht (vgl. **Tabelle 54**). Die Wiederholungsgefahr wurde in zwei Drittel der Fälle mit einschlägigen Vorstrafen begründet, "wobei dies in jedem vierten Fall nur formelhaft, d. h. ohne Angabe der Vorverurteilung(en) erfolgte."¹⁷³⁶ Der geringe Anteil der Fluchtgefahr dürfte einerseits auf den erhöhten Voraussetzungen gem. § 72 Abs. 2 JGG bei 14- und 15-Jährigen beruhen, andererseits der Tatsache geschuldet sein, dass Jugendliche häufig noch bei ihren Eltern wohnen und deshalb Fluchtgefahr schwerer begründbar sein dürfte.

1732 Vor allem der Haftgrund der Fluchtgefahr wird vielfach als Einfallstor für apokryphe Haftgründe (hierzu: Busmann/England 2004, S. 281 ff.; Cornel 2009a, S. 240 ff.; Heinz 1987b, S. 24 f.; Hintz 2004, S. 19 ff.; Hotter 2004, S. 13 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 325 f., Ostendorf 2016c, § 72 Rdnr. 4; Streng 2016, Rdnr. 161) angesehen.

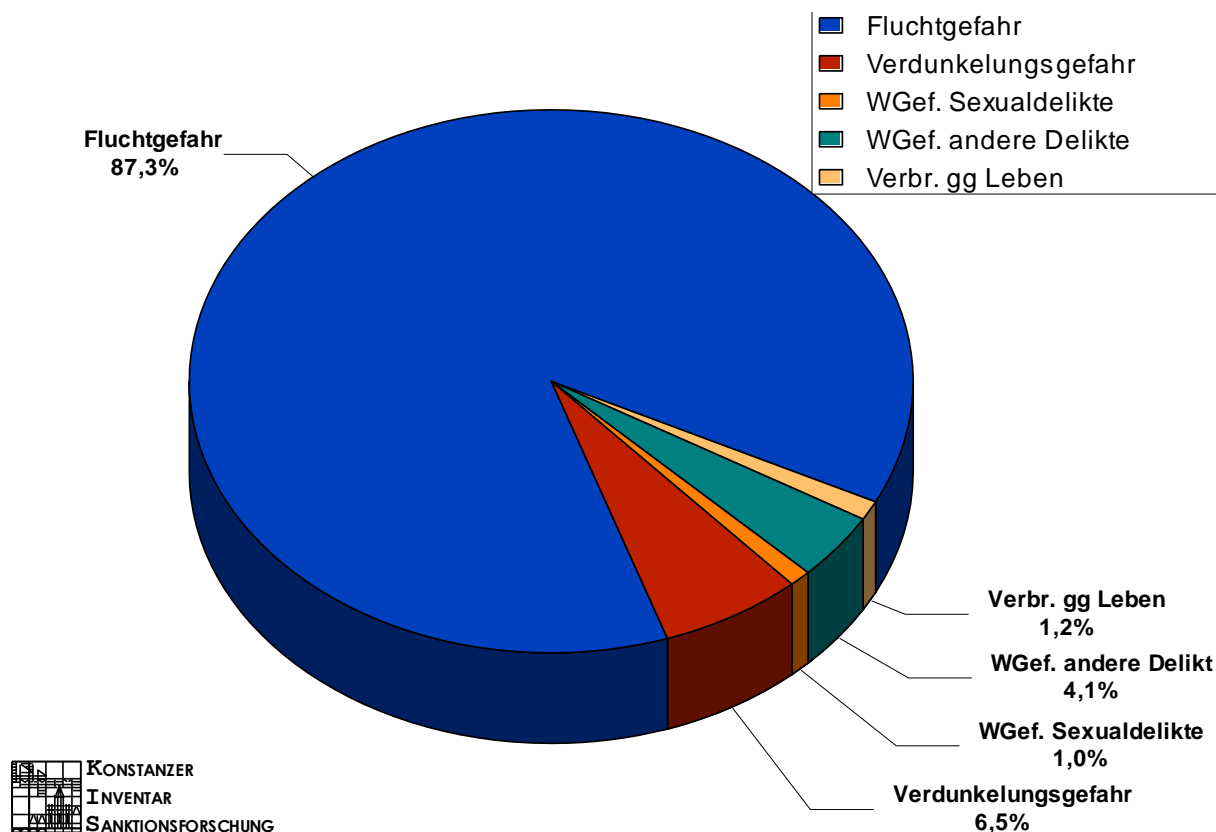
1733 "Die Tatsache, dass U-Haft bei jungen Menschen überwiegend aus dem Haftgrund der »Fluchtgefahr« angeordnet wird, zeugt davon, dass die Justiz offenbar wenig Kenntnis von Lebenswelten Jugendlicher hat, welche regelmäßig weder das Bestreben haben, ihr angestammtes Lebensumfeld zu verlassen, noch das logistische Vermögen, es zu tun. Schwierigkeiten bei der Ladung, weil sich die Jugendlichen wechselnd bei unterschiedlichen Freunden aufhalten, sind kein Indiz für »Flucht« vor der Strafverfolgung" (AK 15 des 28. DJGT DVJJ 2012, S. 660).

1734 Kurzberg 2009, S. 142, Tabelle 12.

1735 Kowalzyck 2008, S. 245.

1736 Kowalzyck 2008, S. 247.

Schaubild 248: Haftgründe (auch mehrere nebeneinander). Straftaten insgesamt. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 248:

2015	Haftgründe	Anteil an Haftgründen insg.
Haftgründe insgesamt	29.146	100,0
flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2, Nr.1,2 StPO)	25.446	87,3
Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2Nr.3 StPO)	1.886	6,5
Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs.3 StPO)	342	1,2
Wiederholungsgefahr bei Straftat gg. die sex. Selbstbestimmung (§ 112a Abs.1, Nr.1 StPO)	289	1,0
Wiederholungsgefahr bei Straftat gemäß § 112a Abs.1, Nr.2 StPO	1.183	4,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 53: Untersuchungshaftrate insgesamt und Haftgründe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

FG	in der StVerfStat erfasste Personen*	Personen mit Untersuchungshaft	Haftgründe (auch mehrere nebeneinander)					
			Mehrfachnennungen	flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.1,2 StPO)	Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.3 StPO)	Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs.3 StPO)	Wiederholungsgefahr bei Straftat	
							gg. die sex. Selbstbestimmung (§ 112a Abs.1 NR.1 StPO)	gemäß § 112a Abs.1 Nr.2 StPO
1976	868.821	42.105	43.492	39.664	2.099	485	480	764
1980	967.434	37.401	38.284	35.031	1.321	420	343	1.169
1985	955.698	31.036	32.062	29.579	1.514	379	207	383
1990	893.240	27.553	28.298	26.489	1.054	218	176	361
1995	951.064	36.070	37.257	34.982	1.308	304	294	369
2000	923.760	36.683	37.899	34.949	1.604	275	345	726
2005	980.936	27.252	30.310	25.578	1.425	795	567	1.945
2010	872.455	24.158	25.719	22.265	1.703	337	276	1.138
2015	789.728	23.653	25.681	22.193	1.889	326	211	1.062
Deutschland								
2007	1.129.790	26.793	28.648	24.776	1.675	608	469	1.120
2010	1.034.868	26.967	28.660	24.625	1.842	401	359	1.433
2015	923.236	27.101	29.146	25.446	1.886	342	289	1.183
FG: Anteile, bezogen auf Pers. insg.*			Anteile, bezogen Haftgründe (Mehrfachnennungen) insgesamt					
1976		4,8	100	91,2	4,8	1,1	1,1	1,8
1980		3,9	100	91,5	3,5	1,1	0,9	3,1
1985		3,2	100	92,3	4,7	1,2	0,6	1,2
1990		3,1	100	93,6	3,7	0,8	0,6	1,3
1995		3,8	100	93,9	3,5	0,8	0,8	1,0
2000		4,0	100	92,2	4,2	0,7	0,9	1,9
2005		2,8	100	84,4	4,7	2,6	1,9	6,4
2010		2,8	100	86,6	6,6	1,3	1,1	4,4
2015		3,1	100	87,7	6,7	1,1	0,8	3,6
Deutschland: Anteile, bezogen auf Pers. insg.*			Deutschland: Anteile, bezogen Haftgründe (Mehrfachnennungen) insgesamt					
2007		2,4	100	86,5	5,8	2,1	1,6	3,9
2010		2,6	100	85,9	6,4	1,4	1,3	5,0
2015		2,9	100	87,3	6,5	1,2	1,0	4,1

* Abgeurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27, 45 III JGG.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 54: Haftgründe nach Altersgruppen (kumulativ; in %). Mecklenburg-Vorpommern 1999

Haftgründe	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 394)
	14-15 J. (n = 31)	16-17 J. (n = 100)	18-20 J. (n = 263)	
Flucht/Verborgengehalten	3,2	1,0	4,2	3,2
Fluchtgefahr	32,3	39,0	56,3	50,0
Verdunkelungsgefahr	3,2	2,0	4,6	3,8
Schwere der Tat	6,5	14,0	5,3	7,6
Wiederholungsgefahr (Sexualdelikte)	9,7	1,0	1,9	2,3
Wiederholungsgefahr (andere Delikte)	71,0	52,0	44,9	48,7

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 246, Tabelle 27

Der Begründungsaufwand war in den von Kowalzyck in Mecklenburg-Vorpommern ausgewerteten Akten aller Haftfälle bei Jugendlichen im Jahr 1999 insgesamt gering. "Während aber zumindest der Umfang der Ausführungen zu den Haftgründen mit durchschnittlich 12,1 Zeilen ... noch eher hoch ausfällt und der Haftgrund bzw. die Haftgründe immerhin in jedem zweiten Fall mit mehr als zehn Zeilen Text begründet wurden, erschöpfte sich die Begründung der Verhältnismäßigkeit des Haftbefehlserlasses (und des Vollzuges der Untersuchungshaft) in neun von zehn Fällen in Ausführungen im Umfang von bis zu fünf Zeilen (im Durchschnitt: 2,6 Zeilen). In jedem sechsten Haftbefehl fehlten Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit sogar vollständig."¹⁷³⁷

4.4.4 Haftdauer

Der Untersuchungshaftpraxis der Gerichte wurde und wird vielfach vorgeworfen, es werde zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet. Für die StVerfStat wird die Haftdauer nach Jahren/Monaten/Tagen erfasst; ausgewiesen wird sie aber nur in relativ groben Klassen (Dauer bis 1 Monat, 1-3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate und darüber), weshalb sich eine exakte Verteilung der Haftdauer nicht berechnen lässt. Hinzu kommt, was den Informationsgehalt weiter einschränkt, dass Angaben fehlen, in welchem Verfahrensstadium Untersuchungshaft angeordnet wurde, ob es Unterbrechungen gab und wie lange diese dauerten, insbesondere ist nicht erkennbar, ob es sich um sog. Rechtsmittelhaft handelt.¹⁷³⁸

Unter diesen Einschränkungen zeigen die Daten der StVerfStat (vgl. **Tabelle 55**), dass derzeit bei 46 % der in der StVerfStat insgesamt erfassten Personen mit Untersuchungshaft (die Daten sind nicht nach Altersgruppen differenziert) die Untersuchungshaftdauer bis einschließlich 3 Monate beträgt.

¹⁷³⁷ Kowalzyck 2008, S. 247.

¹⁷³⁸ Die Beschränkungen von § 121 StPO gelten nur bis zu einem Urteil, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung lautet.

Tabelle 55: Untersuchungshaftrate insgesamt und Dauer der Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

	in der StVerfStat erfasste Personen*	Personen mit Untersuchungshaft	Dauer der Untersuchungshaft				
			bis 1 Monat	mehr als ... bis einschließlich			mehr als 1 Jahr
				1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1975	868.821	42.105	15.317	12.066	8.458	4.735	1.529
1980	967.434	37.401	15.158	9.900	6.919	4.176	1.248
1985	955.698	31.036	11.297	7.494	6.479	4.250	1.516
1990	893.240	27.553	10.410	6.828	5.386	3.588	1.341
1995	951.064	36.070	10.452	9.794	8.332	5.495	1.997
2000	923.760	36.683	13.049	8.531	8.206	5.310	1.587
2005	980.936	27.252	7.247	6.717	7.214	4.587	1.487
2010	872.455	24.158	6.456	5.596	6.357	4.462	1.287
2015	779.309	24.223	5.140	6.366	7.034	4.280	1.403
Deutschland							
2007	1 129 790	26.793	7.569	6.340	6.650	4.672	1.562
2010	1 034 868	26.967	7.174	6.222	7.152	4.961	1.458
2015	923.236	27.101	5.861	6.984	8.044	4.670	1.542
FG: Anteile, bezogen auf Personen insgesamt*			FG: Anteile, bezogen auf Untersuchungsgefangene				
1975		4,8	36,4	28,7	20,1	11,2	3,6
1980		3,9	40,5	26,5	18,5	11,2	3,3
1985		3,2	36,4	24,1	20,9	13,7	4,9
1990		3,1	37,8	24,8	19,5	13,0	4,9
1995		3,8	29,0	27,2	23,1	15,2	5,5
2000		4,0	35,6	23,3	22,4	14,5	4,3
2005		2,8	26,6	24,6	26,5	16,8	5,5
2010		2,8	26,7	23,2	26,3	18,5	5,3
2015		3,1	21,2	26,3	29,0	17,7	5,8
Deutschland: Anteile, bezogen auf Personen insgesamt*			Deutschland: Anteile, bezogen auf Untersuchungsgefangene				
Deutschland							
2007		2,4	28,2	23,7	24,8	17,4	5,8
2010		2,6	26,6	23,1	26,5	18,4	5,4
2015		2,9	21,6	25,8	29,7	17,2	5,7

* Abgeurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27, 45 III JGG.

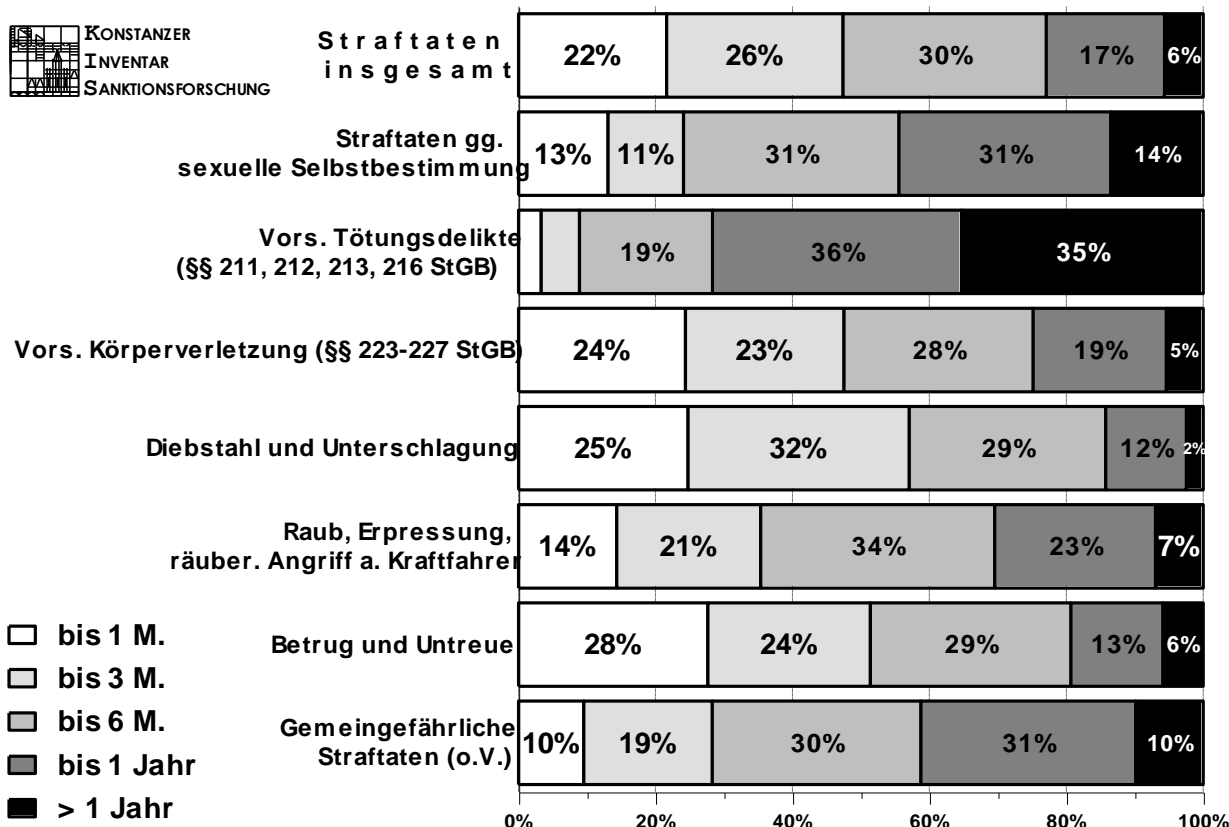
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Tabelle zeigt aber auch, dass die Untersuchungshaftdauer in den letzten Jahren zugenommen hat. Der Anteil der 3 Monate übersteigenden Haftdauer ist nahezu kontinuierlich von 35 % (1976) auf 54 % (2015) gestiegen. 1976 dauerte bei 14,9 % die Untersuchungshaft sogar länger als 6 Monate (einschließlich Rechtsmittelhaft), derzeit ist dies aber bei knapp 24 % der Fall.¹⁷³⁹ Freilich ist zu beachten, dass im gleichen Zeitraum zum einen der Anteil der kurzen U-Haft bis zu einem Monat deutlich zurückgegangen ist, sodass sich schon deshalb - relative Verschiebung - der Anteil der anderen Zeitklassen erhöht hat, dass zum anderen der Anteil der Personen mit Untersuchungshaft – bezogen

1739 Kritisch deshalb Ostendorf 2011d, S. 63.

auf Abgeurteilte – im gleichen Zeitraum deutlich zurückgegangen ist. Dies heißt, dass der Rückgang der Inhaftierten vornehmlich im Bereich der kurzen Haftdauer erfolgte, die Gerichte Untersuchungshaft zunehmend mehr in schwierigeren bzw. schwereren Fällen verhängen.¹⁷⁴⁰ Bei diesen wiederum dauert Untersuchungshaft überdurchschnittlich lange (vgl. **Schaubild 249**). Dieser Befund bestätigt, was bereits der Vergleich von Untersuchungsgefangenen und Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft nahe gelegt hatte (vgl. oben **Schaubild 239**).

Schaubild 249: Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktsgruppen (erfasste Personen mit Untersuchungshaft insgesamt). Deutschland 2015



1740 Ebenso die Vermutung von Morgenstern 2018, S. 407.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 249:

2015	Dauer der Untersuchungshaft				
	bis 1 Monat	mehr als			mehr als 1 Jahr
		1 Monat	3 Monate	6 Monate	
		bis einschließlich			
	3 Monate	6 Monate	1 Jahr		
Straftaten insgesamt	5.861	6.984	8.044	4.670	1.542
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	121	102	291	286	125
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213, 216 StGB)	19	32	111	208	202
Vors. Körperverletzung (o.V.) (223-227 StGB)	594	564	673	473	132
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	2.441	3.185	2.828	1.160	245
Raub und Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	408	598	972	668	198
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	507	435	537	246	108
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	31	61	99	102	32
Anteil, bezogen auf Personen mit Untersuchungshaft der jeweiligen Deliktgruppe					
Straftaten insgesamt	21,6	25,8	29,7	17,2	5,7
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	13,1	11,0	31,5	30,9	13,5
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213, 216 StGB)	3,3	5,6	19,4	36,4	35,3
Vors. Körperverletzung (o.V.) (223-227 StGB)	24,4	23,2	27,6	19,4	5,4
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	24,8	32,3	28,7	11,8	2,5
Raub und Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14,3	21,0	34,2	23,5	7,0
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	27,7	23,7	29,3	13,4	5,9
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	9,5	18,8	30,5	31,4	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da in der StVerfStat die Angaben zur U-Haftdauer nicht nach Altersgruppen differenziert ausgewiesen werden, sind Anhaltspunkte über die durchschnittliche Dauer der U-Haft bei Jugendlichen nur empirischen Untersuchungen zu entnehmen. Kowalzyck ermittelte bei seiner Strafaktenanalyse 1999 in Mecklenburg-Vorpommern eine durchschnittliche Dauer von insgesamt 3 Monaten. In Haftverschonungsfällen (37 % aller Fälle) dauerte sie 52 Tage, bei den nicht haftverschonten Beschuldigten dauerte die U-Haft 118 Tage. Insgesamt war ein Viertel der Jugendlichen bis zu einem Monat in Haft, ein weiteres knappes Drittel bis zu drei Monaten, etwas mehr als ein Drittel zwischen drei und 6 Monaten (vgl. **Tabelle 56**).

Tabelle 56: Haftdauer nach Haftentscheidungen. Mecklenburg-Vorpommern 1999

Dauer der Untersuchungshaft	Haftverschonungen		Vollzug bis HV	insgesamt
	sofort	später		
	n -- 19	n -- 117	u = 236	n -- 372
bis zu 14 Tagen	-	12,0	5,5	7,3
> 14 Tage bis 1 Monat	10,5	36,8	8,9	17,7
> 1 Monat bis 2 Monate	42,1	25,6	11,0	17,2
> 2 Monate bis 3 Monate	5,3	11,1	15,7	13,7
> 3 Monate bis 4 Monate	10,5	9,4	9,3	9,4
> 4 Monate bis 5 Monate	26,3	0,9	16,5	12,1
> 5 Monate bis 6 Monate	5,3	3,4	20,3	14,2
> 6 Monate bis 1 Jahr	-	0,9	11,9	7,8
> 1 Jahr	-		0,8	0,5
Gesamt	100	100	100	100

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 271, Tabelle 45

Villmow et al. erhielten in ihrer 2009/2010 durchgeführten schriftlichen Befragung von 40 Jugend-Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen in den Ländern - ohne Bayern, Berlin und Thüringen - von 34 Anstalten auch Angaben zu 4.146 jungen U-Häftlingen, die im 2009 in den Einrichtungen untergebracht worden sind. „Danach mussten 21 % weniger als 4 Wochen, 34 % zwischen 4 und 12 Wochen und 45 % über drei Monate in der U-Haft verbringen. Wie auch in anderen Studien fallen dabei teilweise erhebliche regionale Unterschiede auf. Hinsichtlich der jungen Frauen kann festgehalten werden, dass bei ihnen die Verteilung in umgekehrter Richtung ausfällt: 57 % waren 4 Wochen, 26 % 4 bis 12 Wochen und nur 17 % über drei Monate in Haft.“¹⁷⁴¹

4.5 Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion

In den veröffentlichten Nachweisen der StVerfStat wird die Art der Entscheidung bei den Abgeurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft gruppiert ausgewiesen.¹⁷⁴² Auf diese Weise ist die Zuordnung der Verurteilungsarten zu Verurteilungen nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zwar möglich, nicht aber diejenige der Freisprüche oder der Maßregeln. Deshalb lässt sich nur feststellen, dass Abgeurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft fast ausnahmslos verurteilt werden. 2015 wurden insgesamt 4,3 % nicht verurteilt, bei 0,9 % wurde auf Maßregeln (statt Strafe) erkannt, bei 1,8 % erfolgte eine Verfahrenseinstellung, 1,6 % wurden freigesprochen. Die Freispruchsquote ist damit – erwartungsgemäß - unterdurchschnittlich hoch. Denn die Freispruchsquote insgesamt belief sich 2015 (BRD) auf 3,0 %.

Die Quote nicht verurteilter Untersuchungsgefangener dürfte freilich höher sein. In einer bundesweiten Aktenuntersuchung in den 1980er Jahren wurde unter Berücksichtigung

¹⁷⁴¹ Villmow et al. 2012, S. 279.

¹⁷⁴² Freiheitsstrafen insgesamt, darunter Strafaussetzung, Jugendstrafe insgesamt, darunter Strafaussetzung, Strafarrrest, Geldstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Maßregeln (ohne Strafe oder Maßnahme), von Strafe abgesehen, Verfahren eingestellt, Freispruch, Verwarnung mit Strafvorbehalt § 59 StGB, Verhängung der Jugendstrafe, ausgesetzt § 27 JGG, von Strafverfolgung abgesehen § 45 (1) JGG.

auch der Einstellungen gem. §§ 170 Abs. 2, 153, 153a und 154 StPO eine Quote von etwa 10 % ermittelt.¹⁷⁴³

Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Wegen dieser Abhängigkeit der Untersuchungshaftanordnung von der Sanktionsprognose ist deshalb zu erwarten, dass weitaus mehr Untersuchungsgefangene zu stationären als zu ambulanten Sanktionen verurteilt werden.¹⁷⁴⁴ Erwartungswidrig wird aber noch nicht einmal jeder Zweite (2015: 43,9 %) nach Jugendstrafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Diese Rate ist seit den letzten drei Jahren sogar rückläufig.

Ein ganz erheblicher Teil der nach Jugendstrafrecht Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der Untersuchungshaft (vgl. **Schaubild 250**) und den damit verbundenen desintegrativen Folgen, wie Verlust der Arbeitsstelle und/oder der Wohnung.

Die bei Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft verhängten Sanktionen werden nicht differenziert nach dem Alter der Verurteilten ausgewiesen.¹⁷⁴⁵ Möglich ist lediglich eine Differenzierung nach Art der verhängten Sanktion. Erkennbar ist insoweit, wie hoch der Anteil der nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist, die nach vorangegangener Untersuchungshaft zu Jugendarrest oder einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind.¹⁷⁴⁶

Über die Dauer der Untersuchungshaft im Verhältnis zur erkannten Strafe wird nur generell (und nicht differenziert nach Art der Strafe) mitgeteilt, ob sie "länger", "kürzer" oder "gleichlang wie" war. Zum Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen zur Dauer der Untersuchungshaft lassen sich deshalb keine Aussagen machen.

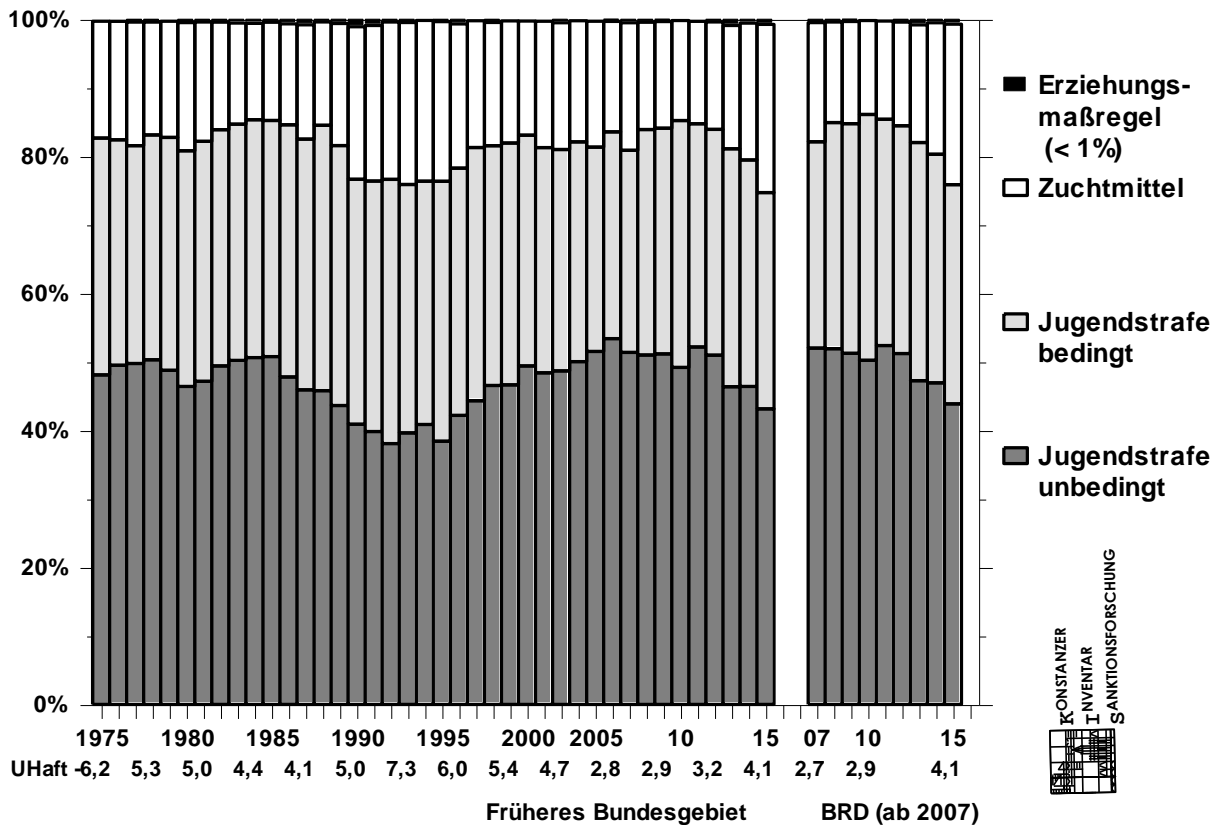
1743 Gebauer 1987, S. 149.

1744 Nur wenn unbedingte Jugendstrafe verhängt werde, sei, so Ostendorf 2016c, § 72 Rdnr. 8, die U-Haft angemessen. In der Regel für unverhältnismäßig halten Diemer et al. 2015, § 72 Rdnr. 7, die U-Haft in Fällen, in denen keine Jugendstrafe zu erwarten ist.

1745 In den Zählkarten für die StVerfStat werden zwar die Angaben zu Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit usw. erhoben, aber im Tabellenprogramm zur Untersuchungshaft werden diese Merkmale nicht berücksichtigt. Deshalb stellt die Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 59) hinsichtlich dieses Aufbereitungsdefizites zutreffend fest: „Aktuelle statistische Angaben dazu, wie häufig Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene nach Anordnung von Untersuchungshaft auch zu Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit enthält das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik die entsprechenden Merkmalskombinationen nicht.“ Unzutreffend ist freilich die weitere Aussage, „eine Erfassung der Untersuchungshaft nach dem Alter erfolgt nicht“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 59). Erfasst wird das Merkmal, es wird nur nicht aufbereitet.

1746 Die zuvor erwähnte Auskunft der Bundesregierung, ihr lägen keine diesbezüglichen statistischen Angaben für Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene vor, ist zwar richtig, aber insoweit unvollständig, als nicht erwähnt wird, dass jedenfalls nach Verurteilung nach Jugendstrafrecht einerseits, nach Allgemeinem Strafrecht andererseits unterschieden werden kann.

Schaubild 250: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 250:

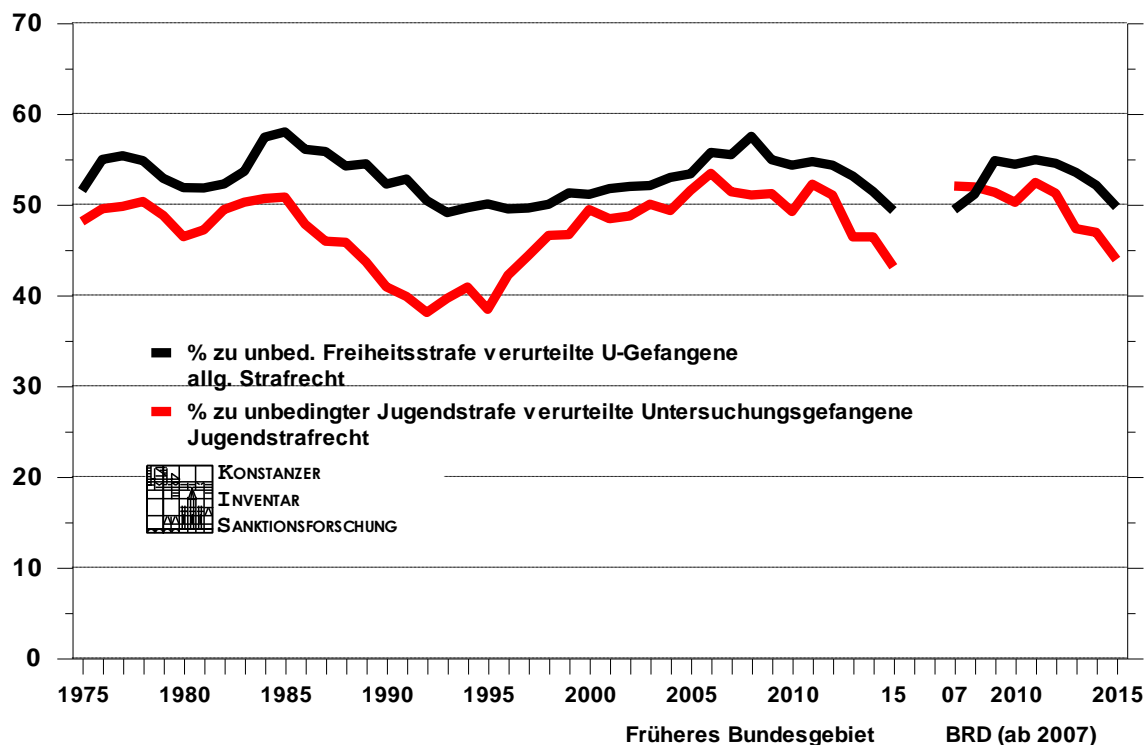
	nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft				
	insgesamt	Erziehungs- maßregeln	Zuchtmittel	Jugendstrafe	
				zur Bewährung ausges.	ohne Bewährung
Früheres Bundesgebiet (FG)					
1975	6.013	17	1.026	2.078	2.892
1980	6.174	30	1.155	2.123	2.866
1985	4.996	22	716	1.721	2.537
1990	3.898	43	867	1.394	1.594
1995	4.876	17	1.136	1.850	1.873
2000	4.976	13	829	1.676	2.458
2005	3.573	10	657	1.065	1.841
2010	2.665	5	389	960	1.311
2015	2.408	18	591	760	1.039
Deutschland					
2007	3.332	16	580	1.003	1.733
2010	3.130	6	429	1.123	1.572
2015	2.676	19	627	856	1.174
FG: Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt					
1975	100	0,3	17,1	34,6	48,1
1980	100	0,5	18,7	34,4	46,4
1985	100	0,4	14,3	34,4	50,8
1990	100	1,1	22,2	35,8	40,9
1995	100	0,3	23,3	37,9	38,4
2000	100	0,3	16,7	33,7	49,4
2005	100	0,3	18,4	29,8	51,5
2010	100	0,2	14,6	36,0	49,2
2015	100	0,7	24,5	31,6	43,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt					
2007	100	0,5	17,4	30,1	52,0
2010	100	0,2	13,7	35,9	50,2
2015	100	0,7	23,4	32,0	43,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Trotz des im JGG nochmals besonders betonten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Anteil der Untersuchungsgefangenen, die zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt werden, kleiner als der Anteil der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten (2015: 49,7 %) (vgl. **Schaubild 251**). Allerdings bleibt, dies schränkt den Vergleich ein, unbekannt, wie häufig Jugendarrest verhängt wird.¹⁷⁴⁷

1747 In der StVerfStat werden im Zusammenhang mit U-Haft nur Zuchtmittel insgesamt ausgewiesen.

Schaubild 251: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 251:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte			Relation % Untersuchungshaft allg. StrR/JGG
	Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft-	Zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte		Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft-	Zu stationären Sanktionen Verurteilte (allg. StrR)		
		N	N		% U-Haft	N	
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1975	6.013	2.892	48,1	29.255	15.279	52,2	1,1
1980	6.174	2.866	46,4	30.046	15.699	52,2	1,1
1985	4.996	2.537	50,8	25.368	14.776	58,2	1,1
1990	3.898	1.594	40,9	22.454	11.758	52,4	1,3
1995	4.876	1.873	38,4	30.196	15.156	50,2	1,3
2000	4.976	2.458	49,4	30.818	15.774	51,2	1,0
2005	3.573	1.841	51,5	22.787	12.160	53,4	1,0
2010	2.665	1.311	49,2	20.533	11.151	54,3	1,1
2015	2.408	1.039	43,1	20.690	10.192	49,3	1,1
Deutschland							
2007	3.332	1.733	52,0	22.461	12.323	54,9	1,1
2010	3.130	1.572	50,2	22.763	12.389	54,4	1,1
2015	2.676	1.174	43,9	23.176	11.515	49,7	1,1

Legende:

Zu stationären Sanktionen Verurteilte (allg. StrR): Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe oder zu unbedingtem Jugendarrest Verurteilte.

% Untersuchungshaft: Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe bzw. zu stationären Sanktionen Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an den insgesamt Verurteilten mit Untersuchungshaft.

Relation %-Untersuchungshaft allg. StrR/JGG: Relation %-Untersuchungshaft allg. Strafrecht versus Jugendstrafrecht.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Aktenanalysen zufolge ist die Verhängung von unbedingter Jugendstrafe umso seltener, je jünger die Beschuldigten sind. In den Haftfällen des Jahres 1999 in Mecklenburg-Vorpommern endete bei 5,8 % der 34 14- oder 15-jährigen Beschuldigten mit vorangegangener Untersuchungshaft das Verfahren mit Freispruch oder Einstellung. Bei 20,6 % wurde Jugendstrafe ohne Bewährung, bei weiteren 58,8 % eine bedingte Jugendstrafe verhängt. Der Anteil unbedingter Jugendstrafen nahm mit dem Alter zu. Bei 16- oder 17-jährigen Beschuldigten wurden 42,4 % unbedingte Jugendstrafen verhängt, bei den 18- bis 20-Jährigen waren es 46,9 % (vgl. **Tabelle 57**).

Tabelle 57: Verfahrensausgang bei Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft nach Altersgruppen (1999. in %). Mecklenburg-Vorpommern

Verfahrensausgang	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 367)
	14-15 J. (n = 34)	16-17 J. (n = 92)	18-20 J. (n = 241)	
Freispruch	2,9	-	0,8	0,8
Einstellung d. Verfahrens	2,9	6,5	5,0	5,2
Erziehungsmaßnahmen	2,9	-	-	0,3
Zuchtmittel	2,9	2,2	4,6	3,8
§ 27 JGG: Aussetzung	8,8	1,1	1,2	1,9
Geldstrafe (StGB)		-	0,8	0,5
Jugendstrafe mit Bewährung	58,8	41,3	31,5	36,5
§ 57 JGG (Vorbewährung)		6,5	3,3	3,8
Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	-	3,7	2,5
Jugendstrafe ohne Bewährung	20,6	42,4	46,9	43,3
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-	-	1,2	0,8
Verhängung e. Maßregel	-	-	0,8	0,5
Gesamt	100	100	100	100

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 275, Tabelle 48

Von den in den Jahren 1995 bis 2002 in Freiburg i.Br. in Jugenduntersuchungshaft befindlichen und verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, wurden zwischen 1995 und 2000 nur rd. 10 % zu einer unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt. 2001 und 2002 stieg der Anteil auf 21 % bzw. 22 %.¹⁷⁴⁸

Diese große Quote der Verfahren, die mit ambulanten Sanktionen endet, gibt häufig Anlass zur Vermutung, die Untersuchungshaftanordnung bei jungen Menschen beruhe teil-

1748 Hotter 2004, S. 62.

weise auf sog. „apokryphen Haftgründen“,¹⁷⁴⁹ also um nicht in der StPO vorgesehene, folglich rechtswidrige Haftgründe. Als solche „apokryphe Haftgründe“¹⁷⁵⁰ werden vermutet:

- U-Haft als „stationäre Krisenintervention“ zur Verhinderung weiterer Straftaten, z.B. durch Herausnahme aus einer kriminellen Gruppe,
- U-Haft als „Schuss vor den Bug“ zur Vermeidung eines ansonsten erforderlich werdenden Jugendarrests,
- U-Haft als stationäre Schocktherapie zur Ermöglichung einer Strafaussetzung zur Bewährung,
- U-Haft als Ersatz für eine kurze Jugendstrafe von mehr als 1 Monat aber unter 6 Monaten,
- U-Haft als Instrument zur Erzeugung von Leidensdruck und Therapiemotivation,
- U-Haft als Druckmittel zur Förderung der Geständnis- und Kooperationsbereitschaft,
- U-Haft als Mittel zur Sicherung einer drohenden Abschiebung.¹⁷⁵¹

Über die Existenz solcher „apokrypher Haftgründe“ sind sich Literatur¹⁷⁵² und Praxis¹⁷⁵³ einig. Wegen der Verschlechterung der Verfahrensposition bei abgelehnter Haftbeschwerde wird sogar davon ausgegangen, dass „Verteidiger ... offenbar wenig Probleme mit den apokryphen Haftgründen“ haben, weshalb sich an deren Existenz „wohl wenig ändern“ dürfte.¹⁷⁵⁴

Zu den „apokryphen Haftgründen“ lässt sich den Daten der amtlichen Statistiken unmittelbar nichts entnehmen, mittelbar lässt sich deren Vorkommen allenfalls für den Teilbereich

1749 Die Kritik an der missbräuchlichen Verwendung der Untersuchungshaft ist alt. Eine der klassischen Formulierungen apokrypher Haftgründe stammt von Treu: „Wer ist nicht alles fluchtverdächtig? Der reiche Mann ist fluchtverdächtig, weil er viel Geld, das die Flucht ermöglicht, oder weil er ... eine hohe Strafe zu erwarten hat ...; der arme Teufel ist fluchtverdächtig, weil er nichts hat, was ihn an die Scholle fesselt; ... der eine ist fluchtverdächtig, weil er keine Stellung hat, der andere, weil er eine gute Stellung hat usw.“ (zitiert nach Rosenberg 1906, S. 23, der diese Kritik als eine „starke Über-treibung“ charakterisiert).

1750 Ausführliche Darstellung der verschiedenen apokryphen Haftgründe aus Verteidigersicht bei Schlothauer et al. 2016, Rdnr. 680 ff. Als praktisch Wichtigste werden genannt: „Förderung der Geständnisbereitschaft (Rdnr. 684 ff.), Förderung der Kooperationsbereitschaft (Rdnr. 688 ff.), Erleichterung der Ermittlungen und Verfahrensvereinfachung (Rdnr. 690 ff.), Förderung der Therapie- und Behandlungsbereitschaft (Rdnr. 693 ff.), Krisenintervention und Spezialprävention (Rdnr. 697 ff.), Verfahrenssicherung, vorweggenommene Strafe und Akquisition finanzieller Mittel (Rdnr. 701 ff.), Druck der öffentlichen Meinung/Beeindruckung der Öffentlichkeit (Rdnr. 705 ff.), Konzessionen an die Ermittlungsbehörden (Rdnr. 709), Erleichterung ausländerrechtlicher Maßnahmen (Rdnr. 710).

1751 Vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 260; Brehm 2009, S. 61, Anm. 231; Busmann-/Englandas 2004, S. 282 f.; Cornels 2018c, S. 289; Dachs 1982; Eisenberg/Kölbel 2017, § 29, Rdnr. 27; Eisenberg/Tóth 1993, S. 302 ff.; Flöhr 1995, S. 36 ff.; Hotter 2004, S. 13 f.; Khostevan 2008, S. 203 ff., 241; Laubenthal 2012, S. 443 m.w.N.; Morgenstern 2018, S. 433 ff.; Villmow 2009b, S. 228 f. m.w.N.; Ostendorf 2011, S. 62; Reisenhofer 2012, Rdnr. 127; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 838 f.; Seiser 1987, der die „apokryphen Haftgründe“ als Ausprägungen einer als „Erziehungshaft“ eingesetzten von Untersuchungshaft versteht; Weigend 2008.

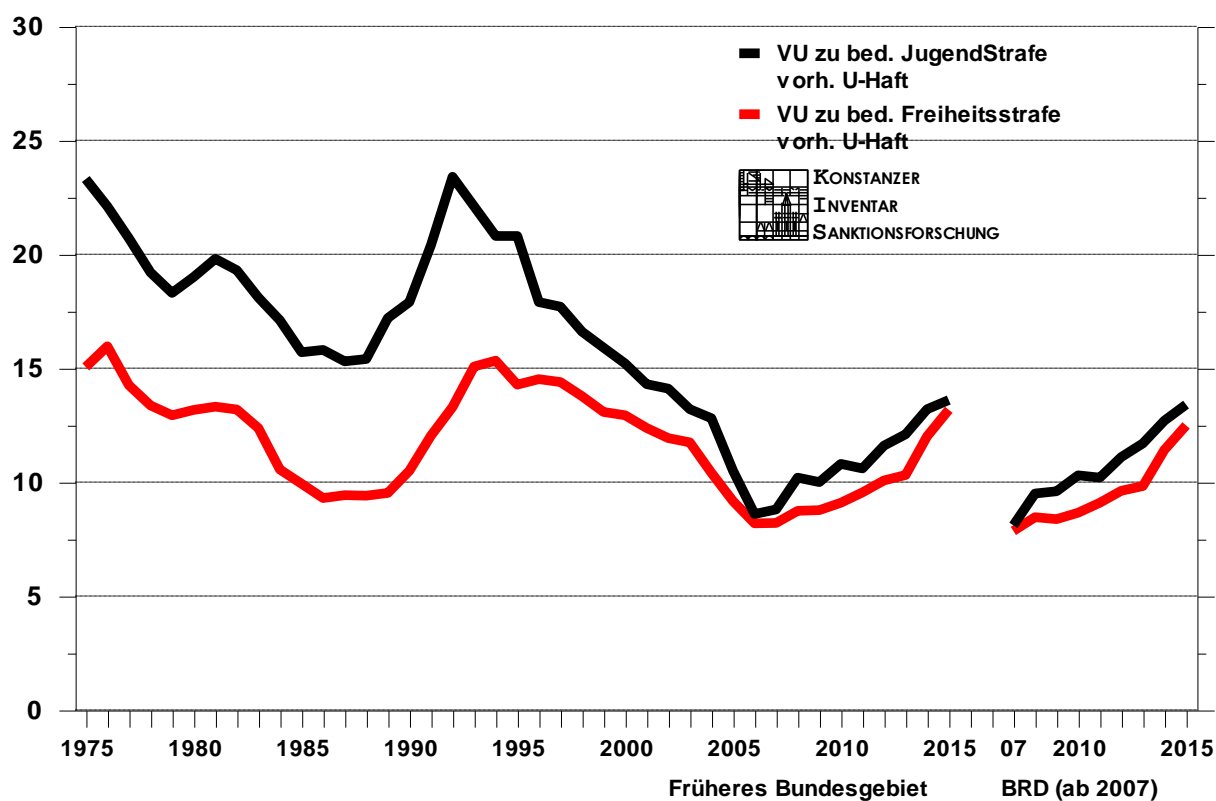
1752 Vgl. nur Ostendorf 2016c, § 72 Rdnr. 4 m.w.N. Walburg (2014b, S. 57 Anm. 73) erinnert an eine Äußerung des Leiters der Abteilung für junge Intensivtäter bei der Berliner Staatsanwaltschaft, der 2007 „im Zusammenhang mit Gewalt in Migrantenvierteln öffentlich kundtat, Untersuchungshaft als »Erziehungsmittel« einzusetzen.“

1753 Vgl. nur Kamann 2009, Rdnr. 306 ff.

1754 Vgl. nur Kamann 2009, Rdnr. 308.

der Strafaussetzung zur Bewährung erschließen. Einen Hinweis darauf, dass in den 1970er und 1980er Jahre Untersuchungshaft vor allem im Jugendstrafrecht als „Einstieg“ in eine Strafaussetzung zur Bewährung durch eine kurze, schockartige Inhaftierung genutzt wird, geben die Daten über den Anteil der trotz vorangegangener Untersuchungshaft zu Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilten (vgl. **Schaubild 252**). Im Jugendstrafrecht waren in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre gut 20 % der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten zuvor in Untersuchungshaft, im Allgemeinen Strafrecht waren es knapp 15 %. Inzwischen haben sich die Zahlen nicht nur weitgehend angeglichen, sondern sind vor allem deutlich zurückgegangen. Einen Beleg für eine derzeit noch bestehende Instrumentalisierung von Untersuchungshaft als „Einstieg“ in eine Strafaussetzung zur Bewährung wird man darin schwerlich sehen können.

Schaubild 252: Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 252:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte			Relation % Untersuchungshaft allg. StrR/JGG
	zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte -	zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft		zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte -	zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft		
	N	N	% U-Haft	N	N	% U-Haft	
Früheres Bundesgebiet							
1975	8.932	2.078	23,3	57.924	8.721	15,1	1,5
1980	11.192	2.123	19,0	68.878	9.069	13,2	1,4
1985	10.936	1.721	15,7	74.147	7.362	9,9	1,6
1990	7.784	1.394	17,9	69.705	7.314	10,5	1,7
1995	8.875	1.850	20,8	80.516	11.495	14,3	1,5
2000	11.028	1.676	15,2	84.552	10.935	12,9	1,2
2005	10.106	1.065	10,5	90.085	8.258	9,2	1,1
2010	8.886	960	10,8	78.879	7.175	9,1	1,2
2015	5.578	760	13,6	64.094	8.444	13,2	1,0
Deutschland							
2007	12.425	1.003	8,1	99.999	7.858	7,9	1,0
2010	10.858	1.123	10,3	92.057	7.969	8,7	1,2
2015	6.383	856	13,4	75.310	9.406	12,5	1,1

Legende:

% U-Haft: Anteil der zu bedingter Jugendstrafe bzw. nach allg. Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an den insgesamt Verurteilten mit Untersuchungshaft.

Relation %-Untersuchungshaft allg. StrR/JGG: Relation der %-Untersuchungshaft allg. Strafrecht versus Jugendstrafrecht.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Für das Allgemeine Strafrecht wie für das Jugendstrafrecht gilt freilich, dass die Daten berechtigten Grund für die Frage geben, ob dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen wird, wenn jedem zweiten Untersuchungsgefangenen nur eine ambulante Sanktion auferlegt wird (vgl. **Schaubild 250** und **Schaubild 251**). „Selbst wenn man die prognostische Unsicherheit zu Beginn des Verfahrens berücksichtigt, müssen diese Zahlen doch erstaunen. Sie sprechen dafür, dass sich die Verhaftungspraxis insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht an den Grundsatz hält, dass in der Regel nur bei zu erwartender vollstreckbarer Jugendstrafe Untersuchungshaft angeordnet werden kann.“¹⁷⁵⁵

4.6 Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Menschen – ein weites und weithin unbekanntes Feld

Durch die §§ 72 Abs. 1 S. 1, IV S. 1, 72a JGG hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG versucht, den Vollzug der Untersuchungshaft vermeiden oder wenigstens verkürzen zu helfen. „Für die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen stellt sich § 72 Abs. 1 JGG als besondere Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips dar. Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen muss daher in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherung sein. Diese Forderung des Gesetzes beruht in erster Linie auf erzieheri-

¹⁷⁵⁵ Jehle 1995, S. 78 f.

schen Bedenken gegen die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung."¹⁷⁵⁶ Die "Weimarer Qualitätsstandards zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung"¹⁷⁵⁷ betonen nicht nur die Gefahr von U-Haftschäden, sondern auch die positiven Effekte einer U-Haftvermeidung, wie "Aufrechterhaltung bzw. Einbeziehung von sozialen Bindungen; die Ermittlung des Erziehungs- bzw. Hilfebedarfs im Sinne des KJHG; die aktive Beteiligung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden am Hilfeprozess; eine vorbereitete Hauptverhandlung."¹⁷⁵⁸

Praxisberichte deuten indes darauf hin, dass zum einen „die in § 72 JGG geforderte Auseinandersetzung mit Alternativen zur Untersuchungshaft in vielen Fällen gar nicht, in vielen anderen nur formelhaft erfolgt.“¹⁷⁵⁹ Es scheint auch an einem ausreichenden Angebot an Alternativen zu fehlen. Denn erforderlich sind u.a. "durchgehende Erreichbarkeit und zeitnahe Betreuungsbereitschaft",¹⁷⁶⁰ d.h. die Aufnahmemöglichkeit an sieben Tagen in der Woche. 1997 musste aber die Bundesregierung feststellen, eine flächendeckende Versorgung mit entsprechend geeigneten Heimen, die auch von der Justiz als ausreichende Alternative zur Untersuchungshaft akzeptiert würden, liege nicht vor.¹⁷⁶¹ 2004 wurde mitgeteilt, dass es derzeit aus finanziellen Gründen weniger um eine Ausweitung als eher um eine Bewahrung des bestehenden Angebots von Alternativen gehe.¹⁷⁶² Schließlich und vor allem wird das bestehende Angebot von der Justiz nur unzureichend genutzt. Als Gründe werden teils Vorbehalte der Justiz bzw. deren fehlendes Verständnis für den Nutzen dieser Maßnahme, teils fehlende Unterbringungskapazitäten vermutet.¹⁷⁶³ 2009 teilte nunmehr die Bundesregierung mit, die Länder hätten „überwiegend mitgeteilt, dass sie über ausreichende Kapazitäten zur Vermeidung von Untersuchungshaft“ verfügten,¹⁷⁶⁴ was freilich nur die Einschätzung der Länder widerspiegelt, was als „ausreichend“ angesehen wird.

In einer explorativen Studie, in der 5 Ermittlungsrichter befragt wurden, von denen allerdings nur einer die Funktion eines Jugendrichters ausübte, wurde bei einem fiktiven Fall der Haftgrund der „Fluchtgefahr“ und die Anordnung von Untersuchungshaft bejaht, eine Unterbringung in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ gem. §§ 71, 72 JGG hingegen verneint, weil der Fluchtgefahr nur in einer baulich gesicherten Einrichtung begegnet werden könne.¹⁷⁶⁵ „Dabei offenbart sich ein scheinbares Dilemma für die Richter: Wenn sie einen jungen Mensch gemäß JGG in einem »offenen« Heim unterbringen, könnte dies der Beweis dafür sein, dass der formale Haftgrund »Fluchtgefahr« tatsächlich gar nicht

1756 Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 30 (vgl. das vollständige Zitat oben zu Fn. 1644).

1757 Peterich/Fischer 2003.

1758 Peterich/Fischer 2003, S. 191.

1759 Arbeitskreis II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997), S. 770.

1760 Peterich/Fischer 2003, S. 191.

1761 BT-Drs. 13/6284 vom 23.7.1997, S. 49: „Der Bundesregierung sind eine Reihe begrüßenswerter und erfolgreicher Einrichtungen der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft in verschiedenen Ländern bekannt. Eine flächendeckende Versorgung mit entsprechend geeigneten Heimen, die auch von der Justiz als ausreichende Alternative zur Untersuchungshaft akzeptiert werden, liegt aber nicht vor.“

1762 BT-Drs. 15/2732 vom 23.3.2004, S. 4.

1763 Zu den Gründen vgl. Albrecht, H.-J. 2002a, D42; Villmow/Robertz 2004, S. 14; Villmow 2006, S. 480; Villmow 2007b, S. 256.

1764 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 62.

1765 Eberitzsch 2013.

gegeben ist. ... Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass sich die Richter – trotz des Wissens über die Sonderregelungen im Jugendstrafrecht – eher am Erwachsenenstrafrecht zu orientieren scheinen, welches auch für die meisten der hier befragten Richter das Haupttätigkeitsfeld darstellt. ... Daneben wird in den Interviews erkennbar, dass in Hinblick auf die schädlichen Wirkungen und die problematischen Haftbedingungen der Jugenduntersuchungshaft von den Richtern keine Bedenken geäußert werden.“¹⁷⁶⁶

In seiner Bestandsaufnahme der bisherigen Studien¹⁷⁶⁷ zu den Alternativen zur Untersuchungshaft kommt Villmow zum Ergebnis, bisher habe, soweit ersichtlich, „noch niemand versucht, die entsprechenden Größenordnungen in einem bundesweiten Rahmen genauer zu erfassen und den allgemeinen Untersuchungshaft-Daten gegenüber zu stellen.“¹⁷⁶⁸ Aufgrund der von der Bundesregierung in BT 16/13142 mitgeteilten Daten aus fünf Ländern zur „tatsächlichen Inanspruchnahme“ von Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/U-Haftverkürzung stellte Villmow diese Daten den von ihm hochgerechneten jährlichen U-Haftzahlen gegenüber. Der Auszüge aus dieser Tabelle für das jeweils letzte Jahr, für das Informationen vorliegen, verdeutlicht die quantitativ geringe Bedeutung, die in der Praxis U-Haftvermeidung beigemessen wird (vgl. **Tabelle 58**):

Tabelle 58: Junge Häftlinge pro Jahr und tatsächlichen Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Plätze in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/U-Haftverkürzung

Bundesland/Jahr	tatsächliche Inanspruchnahme von Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/ U-Haftverkürzung	junge U-Häftlinge (hochgerechnet pro Jahr)
Berlin 2007	45	288-432
Niedersachsen 2006	11	192-288
Nordrhein-Westfalen 2008	15	580-870
Sachsen-Anhalt	29	40-60

Datenquelle: Villmow 2009a, S. 368.

Hinsichtlich der Untersuchungshaftvermeidungseinrichtungen wird vielfach unterschieden zwischen:

- spezialisierten Einrichtungen der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung,
- Regeleinrichtungen der Jugendhilfe,
- Modelle der Sozialberatung und Betreuung durch private Träger der Straffälligenhilfe.¹⁷⁶⁹

Villmow stellte bei seiner im August 2005 durchgeführten Umfrage fest, dass es in „10 Bundesländern jeweils mindestens eine solche spezialisierte Einrichtung (gibt). Insgesamt konnten 14 Einrichtungen dieser Art mit etwa 120 Plätzen registriert werden.“¹⁷⁷⁰ Hinzu

¹⁷⁶⁶ Eberitzsch 2013, S. 301.

¹⁷⁶⁷ Vgl. auch den Überblick bei Cornel 2018a.

¹⁷⁶⁸ Villmow 2006, S. 478 f.; Villmow 2007b, 255; Villmow 2009b, S. 233; Villmow/Robertz 2004, S. 14. Ferner Smok 2009, S. 205 ff.

¹⁷⁶⁹ Vgl. Villmow 2009b, S. 233.

¹⁷⁷⁰ Villmow 2007b, S. 255; Villmow 2009b, S. 234.

kommen noch die weiteren Einrichtungen, bei denen eine haftvermeidende Unterbringung möglich wäre, die aber derzeit hinsichtlich der Zahl der Plätze für Untersuchungshaftvermeidung nicht quantifizierbar sind.¹⁷⁷¹ In ihrer neueren Studie stellten Hoops/Permien (Stand: Juni 2006) 196 Plätze in 14 Einrichtungen fest, die freiheitsentziehend belegt werden können.¹⁷⁷²

Die Quoten der tatsächlichen Untersuchungshaftvermeidung sind indes, allen bisherigen Untersuchungen zufolge, gering.¹⁷⁷³ In Schätzungen werden zwar bis zu 10 % genannt,¹⁷⁷⁴ in empirischen Untersuchungen wurden aber geringere Quoten ermittelt. Villmow/Roberts ermittelten in Hamburg in den Jahren 1999 und 2000 eine Quote von unter 4 %.¹⁷⁷⁵ Die Untersuchung von Will zur Untersuchungshaft-Vermeidung in Thüringen ergab für 1994/95, dass Jugendliche in ca. 2 % der Fälle zur Haftvermeidung¹⁷⁷⁶ und in weiteren knapp 15 % zur Haftverkürzung in Heimen der Jugendhilfe untergebracht waren.¹⁷⁷⁷ Die Plätze im Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“¹⁷⁷⁸ in Mecklenburg-Vorpommern wurden nicht ausgenutzt,¹⁷⁷⁹ auf die Unterbringung gem. §§ 71, 73 JGG entfielen 1997 und 1999 ca. 3-4 % der Haftfälle. In Berlin stellte Hessler Untersuchungshaftvermeidungsquoten zwischen 7,3 % und 5,9 % in den Jahren 2002-2004 fest.¹⁷⁸⁰ Den wenigen und regional beschränkten Untersuchungen zufolge ist § 71 JGG in der Praxis also nicht bedeutsam. „Es kommt hinzu, dass es bei genauerer Betrachtung relativ selten gelingt, exakte U-Haftvermeidung zu erreichen. In der überwiegenden Zahl der (Erfolgs-)Fälle konnte die U-Haft nur verkürzt werden.“¹⁷⁸¹

Hinsichtlich der Außervollzugsetzung und der Umwandlung von Haftbefehlen stellte Kowalzyck 1999 in Mecklenburg-Vorpommern fest, dass insgesamt 43 % aller Haftbefehle gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige außer Vollzug gesetzt oder in einen Unterbringungsbefehl gem. §§ 71, 72 JGG umgewandelt wurden (vgl. **Tabelle 59**). Bei Jugendlichen waren es sogar knapp 51 %.¹⁷⁸²

1771 Vgl. Kowalzyck 2008, 154, dem es selbst bei seiner umfangreichen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich war, alle Einrichtungen zu erfassen.

1772 Hoops/Permien 2006, S. 23; vgl. auch Hoops/Permien 2005, S. 43, wo die Kriterien der „freiheitsentziehenden Maßnahme“ noch etwas weiter gefasst waren. Vgl. ferner Czerner 2008, S. 119 ff. sowie Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 62.

1773 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 4; Villmow 2009b, S. 234.

1774 Listemann 2002, S. 214.

1775 Villmow/Robertz 2004, S. 71.

1776 Zu den Konzeptionen der verschiedenen Projekte zur U-Haftvermeidung vgl. Schäfer 2002, 315 ff.

1777 Will 1999, S. 52. Zur Berliner Situation vgl. Bindel-Kögel/Heßler 1999, 289 ff.

1778 Durch diese (baulich) geschlossene Einrichtung sollte eine Lücke geschlossen werden zwischen der U-Haft und offenen Einrichtungen der Jugendhilfe.

1779 Kowalzyck 2002, 308. Diese Einrichtung wurde 2001 ersatzlos geschlossen (Dünkel 2004, S. 492).

1780 Angaben bei Villmow 2007b, S. 260, Anm. 56.

1781 Villmow 2009b, S. 234.

1782 Kowalzyck 2002, S. 302. Ferner Dünkel 2004, S. 484.

Tabelle 59: Haftverschonungen in Mecklenburg-Vorpommern, 1997 und 1999. Angaben in %.

Art der Haftverschonung	1997 (n = 340)	1999 (n = 414)	
	%	n	%
sofortige Außervollzugsetzung	13,8	56	13,5
Erlass eines Unterbringungsbefehls	1,5	3	0,7
spätere Außervollzugsetzung	30,0	108	26,1
Umwandlung in Unterbringungsbefehl	2,4	10	2,4
Gesamt	47,6	177	42,8
keine Haftverschonung	52,4	237	57,2

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 250, Tabelle 30

Als Gründe für diese unbefriedigende Situation nennt Villmow:

- „unterschiedliche Vorstellungen von Justiz und Jugendhilfe über die Ausgestaltung der Heimunterbringung, denn seitens der Strafjustiz gibt es erkennbare Bedürfnisse nach Formen geschlossener Unterbringung, während die von den Trägern der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen angebotenen Plätze in der Regel offene Angebote sind,
- teilweise fehlende Organisation sowohl im Bereich der Haftentscheidungshilfe (Bereitschaftsdienste der JGH auch am Wochenende gibt es nach Schätzungen nur in einem Drittel der Städte und Gemeinden) als auch hinsichtlich der Informationsverläufe (entgegen der Regelungen in § 72a JGG wird die JGH häufig so spät informiert, dass sie nur zu einer U-Haftverkürzung beitragen kann, nicht aber zu einer U-Haftvermeidung), und schließlich
- teilweises Bestehen einzelner Jugendhilfeeinrichtungen auf vorgeschalteten Aufnahmeverfahren zur Klärung der Geeignetheit der Unterbringung aus der Perspektive der jeweiligen Institution (dadurch ist auch hier allenfalls U-Haftverkürzung möglich statt unmittelbarer Vermeidung der U-Haft).¹⁷⁸³

Aus Sicht der Jugendgerichtshilfen schätzen freilich, wie die 2009 durchgeführte Befragung des DJI ergab, zwei Drittel (66 %) das Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung als „ausreichend“ ein.¹⁷⁸⁴ Dieser Befund ist erwartungswidrig und deutet darauf hin, dass die Bedeutung der Aufgabe gem. § 72a JGG von der JGH nicht zutreffend eingeschätzt wird. Denn zugleich wird angegeben, dass nur „in etwas mehr als einem von fünf Jugendamtsbezirken (23 %) ... eine Rufbereitschaft/ein Bereitschaftsdienst für die Jugendgerichtshilfe (existiert).“¹⁷⁸⁵ Eine Befragung der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen ergab, dass nur in 13 % der Jugendhilfen im Strafverfahren ein "Bereitschaftsdienst am Wochenende und/oder in den Abendzeiten" bereitgestellt wird.¹⁷⁸⁶ Ohne Rufbereitschaft in allen Jugendamtsbezirken ist aber eine frühzeitige U-Haftvermeidung unmöglich.¹⁷⁸⁷

1783 Villmow 2009b, S. 234.

1784 Arbeitsstelle 2011, S. 73.

1785 Arbeitsstelle 2011, S. 73.

1786 Eberitzsch 2012, S. 299.

1787 Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 72a Rdnr. 6: "Bereitschaftsdienst durch die Jugendgerichtshilfe auch an Wochenenden und Feiertagen".

In ihrer jüngsten Aktenanalyse von 14 Beschuldigten im Alter von 14 (n=4) oder 15 Jahren (n=10), die 2011 in Hamburg in Jugenduntersuchungshaft kamen, stellten Villmow/Savinsky¹⁷⁸⁸ fest:

- Gem. § 72a JGG sollte die JGH so rechtzeitig informiert werden, dass sie den Haftrichter sowohl über die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Jugendlichen als auch über alternative Unterbringungsmöglichkeiten informieren kann. Nach den Aktenangaben¹⁷⁸⁹ war in 12 der 14 Verfahren die JGH vor dem Haftentscheidungsstermin nicht informiert worden war und demgemäß bei der Vorführung auch nicht anwesend war.¹⁷⁹⁰
- Gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG ist zu prüfen, ob der Zweck der U-Haft nicht anders als durch U-Haft erreicht werden kann. Eine entsprechende fallbezogene Prüfung war bei neun der 14 Haftbefehle „nicht erkennbar. Bei drei Entscheidungen erfolgte eine geringfügig ausführlichere Begründung.“¹⁷⁹¹
- Angesichts der besonderen, mit U-Haft verbundenen Belastungen für junge Menschen wurde mit den durch das 1. JGGÄndG 1990 neu eingefügten Sätzen 2 und 3 die „Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterstrichen und seine bessere Berücksichtigung im Rahmen der schriftlichen Begründung des Haftbefehls angestrebt. ... Abzuwägen sind auf der einen Seite die Bedeutung der Strafsache und die Rechtsfolgenabwägung, auf der anderen Seite die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten, wobei der Haftrichter auf die vorstehend geschilderten Belastungen des Vollzugs der Untersuchungshaft für Jugendliche, die regelmäßig um so größer sein werden, je jünger die Jugendlichen sind, sein besonderes Augenmerk zu richten hat.“¹⁷⁹² Unterbleiben Ausführungen zur Subsidiarität und zur Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der U-Haft „schon aus diesem Grunde fehlerhaft.“¹⁷⁹³
Die entsprechende Prüfung der Akten der 14-/15-jährigen Beschuldigten ergab: „Die Mehrheit der 14 Hamburger Entscheidungen erfüllt hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsbegründungen nicht die Erwartungen des Gesetzgebers. Auf die Belastungen des Untersuchungshaftvollzugs (§ 72 Abs. i S. 2 JGG) für die 14-/15-Jährigen wurde in 13 Begründungen überhaupt nicht eingegangen. Die Verhältnismäßigkeit der U-Haft wurde zwar in zehn Entscheidungen ausdrücklich erwähnt, allerdings kann nur in sieben Fällen von einer noch ausreichenden Begründung gesprochen werden. In vier Entscheidungen konnte man weder die Begriffe „Verhältnismäßigkeit der U-Haft“ noch „Belastungen des Vollzugs“ finden. Allein in einer Haftbegründung kamen beide Aspekte vor, hier fehlte aber die Bezugnahme auf die zu erwartende Sanktion.“¹⁷⁹⁴

1788 Villmow/Savinsky 2013a.

1789 Nicht auszuschließen sind (fern-)mündlich erteilte Informationen, die nicht festgehalten worden sind.

1790 Villmow/Savinsky 2013a, S. 390.

1791 Villmow/Savinsky 2013a, S. 391.

1792 Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 30.

1793 OLG Karlsruhe 2 Ws 60/10 vom 26.02.2010 (ZJJ 2011, S. 327): „Im Jugendstrafrecht gilt das Prinzip der Subsidiarität der Untersuchungshaft. Nach § 72 Abs. I JGG darf Untersuchungshaft gegen einen Jugendlichen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur verhängt oder vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Wird Untersuchungshaft verhängt, sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Unterbleibt dies, ist die Anordnung der Untersuchungshaft, worauf der Verteidiger des Beschuldigten in seinen Beschwerdeschreiben zutreffend hingewiesen hat, schon aus diesem Grunde fehlerhaft.“

1794 Villmow/Savinsky 2013a, S. 392.

Diese Begründungsdefizite wurden nur von einem Verteidiger erkannt und im Beschwerdeverfahren vorgetragen.¹⁷⁹⁵

- Die Verteidigerbestellung erfolgte nach der Haftentscheidung, was von einem Teil der Literatur als nicht „unverzüglich“ angesehen wird, weil in der Vorführungssituation kein Verteidiger anwesend sein kann. Die Erwartung, dass die Verteidiger „durch baldige Haftbesuche und Betreuung ihren Mandaten unterstützen“, wurde – nach Aktenlage – nicht bestätigt. „Von einer regelmäßigen intensiven Betreuung und Unterstützung bei allen hier erfassten 14-/15-Jährigen durch ihre Anwälte, insbesondere auch während der ersten U-Haftphase, kann also nicht gesprochen werden.“¹⁷⁹⁶
- Die JGH hat die Aufgabe, während der U-Haft „an der Betreuung des Jugendlichen mitzuwirken und sich nunmehr um eine U-Haftverkürzung zu bemühen.“¹⁷⁹⁷ Die Betreuungsaufgabe nahm die JGH zwar wahr, eigenständige Aktivitäten hinsichtlich einer alternativen Unterbringung waren aber den Akten aber nicht zu entnehmen. Erst wenn seitens der anderen Verfahrensbeteiligten eine Haftverschonung oder eine alternative Unterbringung angestrebt wurde, wurde die JGH aktiv. „Da die JGH bei der Haftentscheidung bzw. unmittelbaren Haftvermeidung weitgehend unbeteiligt war, konnte erwartet werden, dass sie sich bei den Haftverkürzungsaktivitäten zugunsten der 14-/15-Jährigen verstärkt einsetzt. ... Völlig eigenständige Bemühungen und das Bestreben, als treibende Kraft Unterbringungsentscheidungen (§ 72 Abs. 4 JGG) etc. vorzubereiten, waren jedoch nach den Akten nicht zu erkennen. Der Anstoß zur Haftverkürzung musste zunächst eher vom Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger ausgehen.“¹⁷⁹⁸
- Villmow/Savinsky kommen deshalb zum Ergebnis, "dass die gesetzgeberischen Intentionen und Vorgaben trotz ihrer inhaltlichen Eindeutigkeit in der jugendstrafrechtlichen U-Haft-Praxis häufig nicht ausreichend Beachtung finden und angemessen umgesetzt werden."¹⁷⁹⁹

Diese regional begrenzte und auf eine kleine Fallzahl gestützte Aktenanalyse ist nicht repräsentativ für die Situation in Deutschland. Sie zeigt aber erhebliche Defizite in der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten auf, belegt eine ungenügende, teilweise sogar fehlerhafte Gesetzesanwendung und macht eine den Intentionen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG widersprechende U-Haftpraxis deutlich. Dass andernorts gleich oder ähnlich verfahren wird, ist mangels empirischer Studien unbekannt.

4.7 Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft im Ländervergleich

Einen ersten Eindruck von den erheblichen Unterschieden, der zwischen den Ländern im Gebrauch der Untersuchungshaft besteht, gibt der Vergleich zwischen den Untersuchungsgefangenenraten, also der auf jeweils 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung bezogenen Zahl der Untersuchungsgefangenen insgesamt. In Hamburg waren es 2016 34,2, im benachbarten Schleswig-Holstein 8,4 (vgl. **Schaubild 253**).¹⁸⁰⁰ Dass es

1795 Villmow/Savinsky 2013a, S. 392 f.

1796 Villmow/Savinsky 2013a, S. 393.

1797 Villmow/Savinsky 2013a, S. 393.

1798 Villmow/Savinsky 2013a, S. 396.

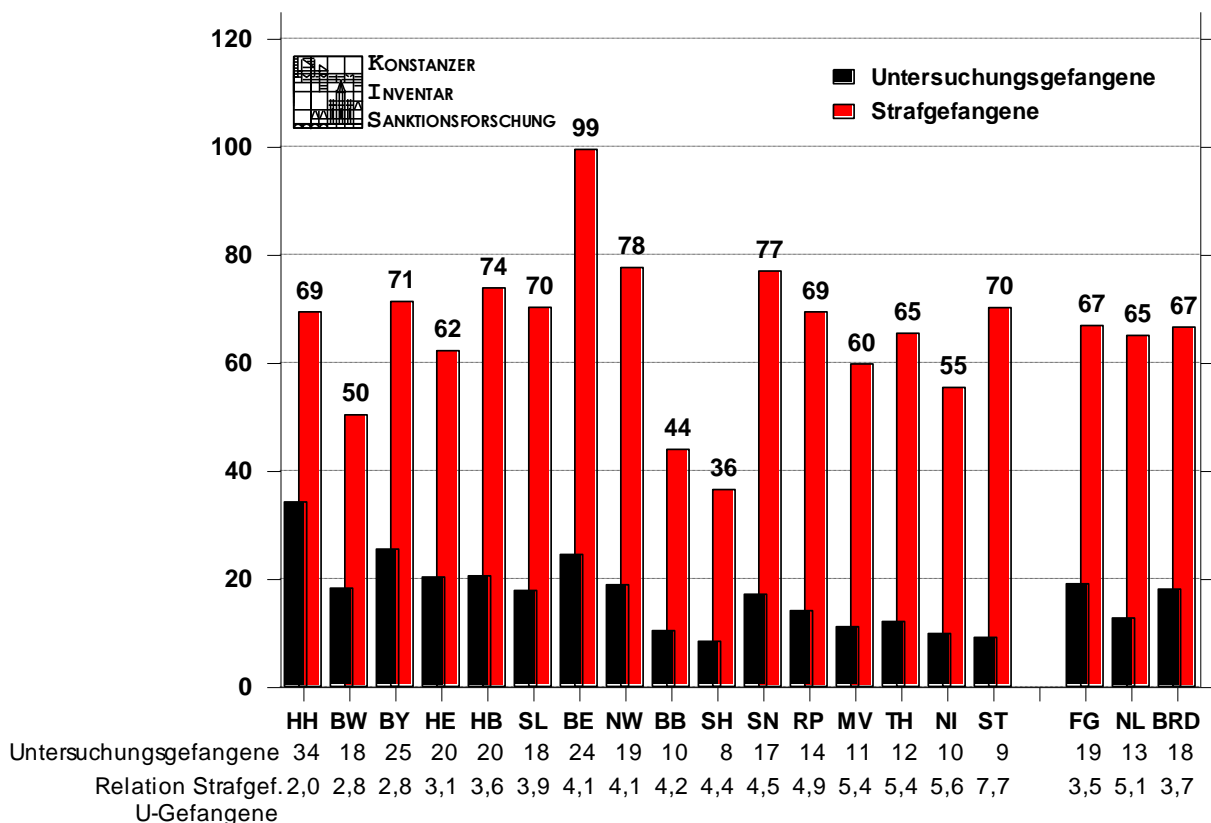
1799 Villmow/Savinsky 2013b, S. 773.

1800 Eine nach Altersgruppen differenzierte Tabelle der Häufigkeitszahlen in den Ländern findet sich bei Villmow/Savinsky 2012, S. 346 ff.

sich um regional unterschiedliche Justizkulturen handelt, wird auch im Vergleich von Baden-Württemberg und Bayern deutlich - beides Flächenstaaten mit vergleichbarer Kriminalitätsbelastung, aber deutlich höherer Untersuchungsgefangenenrate in Bayern.¹⁸⁰¹

Die Relation Untersuchungsgefangenenrate : Strafgefangenenrate, die in der Literatur gelegentlich als Indikator für regionale Unterschiede verwendet wird, ist, auch dies zeigt dieses Schaubild, hierfür ungeeignet. Obwohl Hamburg mit 34,2 eine fast doppelt so hohe U-Haft-Rate pro 100.000 Wohnbevölkerung hat als Baden-Württemberg mit 18,2, ist die Relation U-Haft-Rate : Gefangenenrate in Hamburg mit 2,0 deutlich niedriger als in Baden-Württemberg mit 2,8. Diese Relationen sind schon deshalb kaum interpretierbar, weil sie nicht nur beeinflusst sind von den U-Haft- und den Gefangenenzahlen, sondern auch von der Größe der Wohnbevölkerung (und damit letztlich auch von der Validität, mit der diese erfasst ist).

Schaubild 253: Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, nach Ländern, 2016. Stichtagsdaten (Strafgefangene 30.11., Untersuchungsgefangene 30.11.), bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung der Länder



1801 Ausführlich Morgenstern 2018, S. 412 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 253:

2016	Strafm. Wohnbev.	Untersuchungsgefangene		Strafgefangene		Relation HZ Strafgef./U- Gef.
	N	N	HZ	N	HZ	
Baden-Württemberg	9.491.867	1.727	18,2	4.773	50,3	2,8
Bayern	11.252.834	2.861	25,4	8.018	71,3	2,8
Berlin	3.072.966	751	24,4	3.055	99,4	4,1
Brandenburg	2.194.534	227	10,3	963	43,9	4,2
Bremen	590.970	121	20,5	436	73,8	3,6
Hamburg	1.560.299	533	34,2	1.082	69,3	2,0
Hessen	5.400.460	1.094	20,3	3.357	62,2	3,1
Mecklenburg-Vorpommern	1.427.062	158	11,1	852	59,7	5,4
Niedersachsen	6.944.431	681	9,8	3.843	55,3	5,6
Nordrhein-Westfalen	15.635.819	2.944	18,8	12.124	77,5	4,1
Rheinland-Pfalz	3.565.063	500	14,0	2.472	69,3	4,9
Saarland	889.108	158	17,8	624	70,2	3,9
Sachsen	3.598.312	614	17,1	2.767	76,9	4,5
Sachsen-Anhalt	2.000.844	182	9,1	1.403	70,1	7,7
Schleswig-Holstein	2.512.352	210	8,4	916	36,5	4,4
Thüringen	1.922.634	231	12,0	1.257	65,4	5,4
Deutschland	72.059.555	12.992	18,0	47.942	66,5	3,7

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

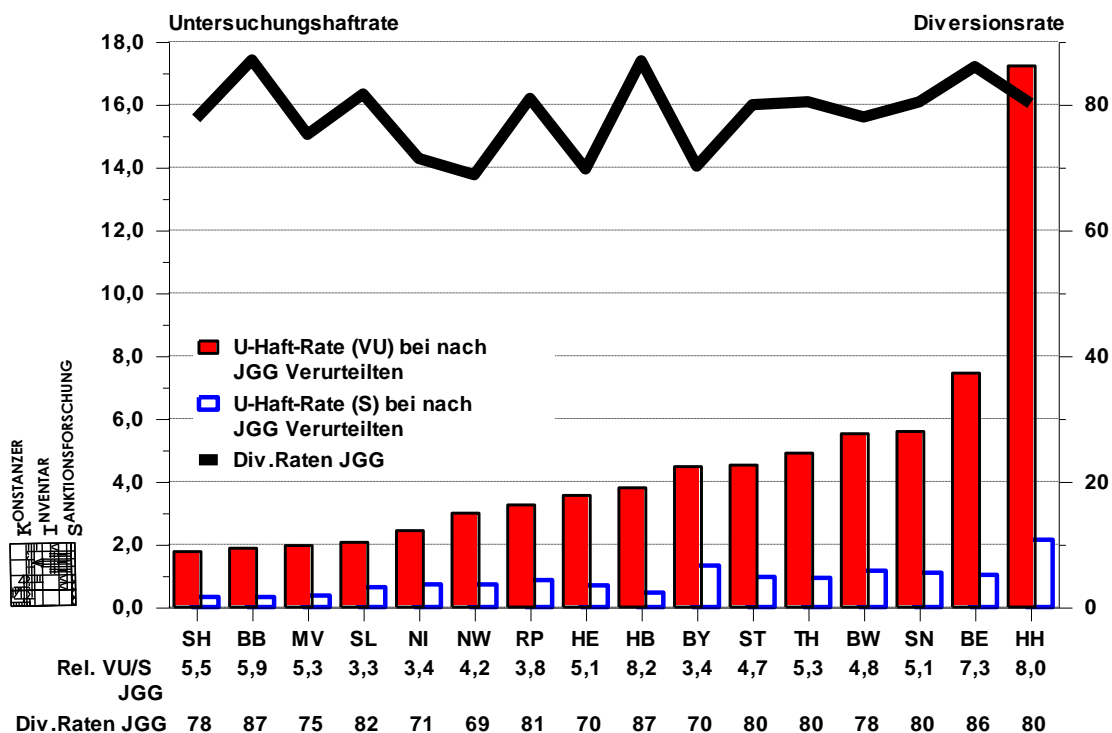
Nach dem zuvor Ausgeführten ist aber auch die immer wieder als Indikator verwendete, auf Verurteilte bezogene Untersuchungshaftrate ungeeignet. Bei den nach JGG verurteilten U-Gefangenen reichte (2015) die Spannweite von 1,8 % (Schleswig-Holstein) bis zu 17,2 % (Hamburg) (vgl. **Schaubild 254**). Ähnlich groß sind die Unterschiede bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (2015: 1,6 % Sachsen-Anhalt; 7,5 % Hamburg) (vgl. **Schaubild 255**). Sonderauswertungen der Einzeldatensätze der StVerfStat zufolge bestehen nicht nur zwischen den Ländern, sondern erst recht zwischen den Landgerichtsbezirken¹⁸⁰² erhebliche Unterschiede in der Höhe der (auf Verurteilte bezogenen) Untersuchungshaftraten.

Die Relation Untersuchungsgefangenenrate : Strafgefangenenrate ist zwar für den Ländervergleich ungeeignet. Sie kann aber als Indiz für die Verwendung apokrypher Haftgründe dienen. Dorenburg folgert z.B. aus der Tatsache, dass Hamburg eine relativ niedrige Jugendstrafgefangenenrate, aber eine verhältnismäßig hohe Untersuchungshaftrate aufweist, dass hier U-Haft die "Funktion einer (gesetzlich verbotenen) kurzen Freiheitsentziehung einnimmt."¹⁸⁰³

1802 Vgl. hierzu die Ergebnisse des Vergleichs der 93 Landgerichtsbezirke der Bundesrepublik für die Jahre 1985/1986 von Pfeiffer/Savelsberg 1989, S. 37 ff., sowie von Pfeiffer 1988. Vgl. ferner Gebauer 1987, S. 207; Langer 1997, S. 62.

1803 Dorenburg 2017, S. 237.

Schaubild 254: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informelle oder formell) Sanktionierte

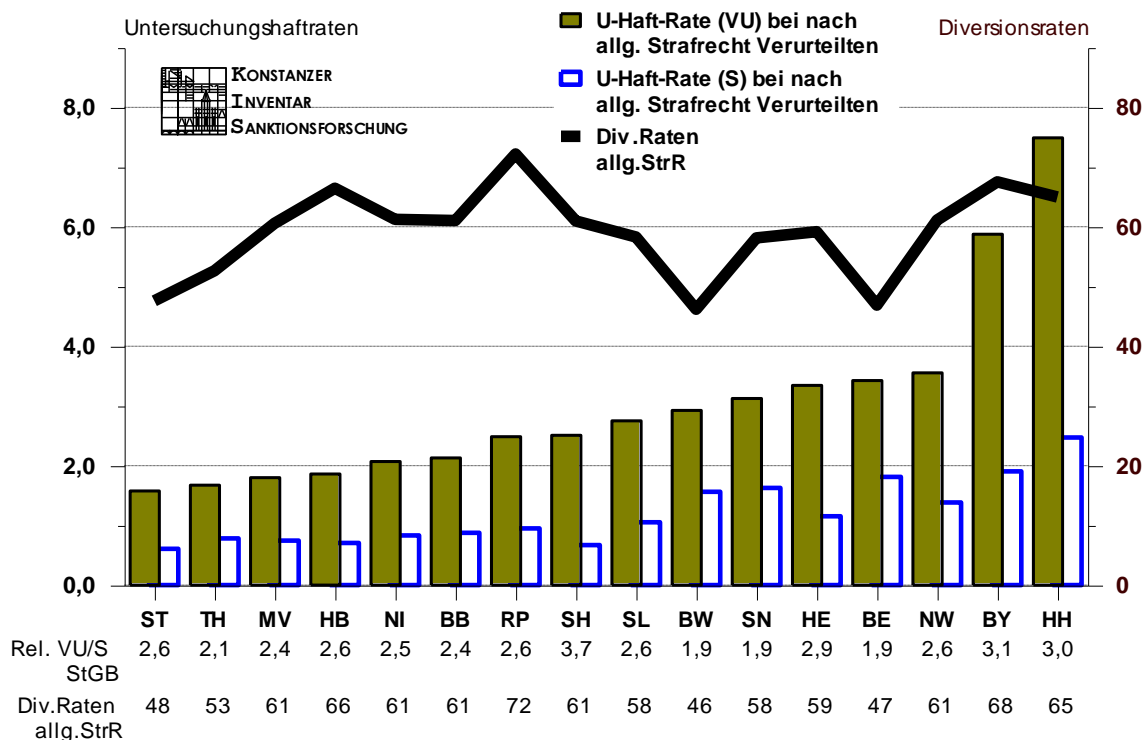


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 254:

2015	nach JGG Sanktionierte	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurt. mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate, bezogen auf		Relation VU/Sankt.
				nach JGG Sankt.	nach JGG Verurt.	
Baden-Württemberg	39.961	8.389	463	1,2	5,5	4,8
Bayern	42.865	12.681	567	1,3	4,5	3,4
Berlin	15.526	2.136	159	1,0	7,4	7,3
Brandenburg	5.936	1.014	19	0,3	1,9	5,9
Bremen	3.687	448	17	0,5	3,8	8,2
Hamburg	10.356	1.289	222	2,1	17,2	8,0
Hessen	24.171	4.700	167	0,7	3,6	5,1
Mecklenburg-Vorpommern	4.090	766	15	0,4	2,0	5,3
Niedersachsen	26.871	7.974	194	0,7	2,4	3,4
Nordrhein-Westfalen	64.370	15.493	463	0,7	3,0	4,2
Rheinland-Pfalz	12.600	3.323	108	0,9	3,3	3,8
Saarland	3.326	1.020	21	0,6	2,1	3,3
Sachsen	10.966	2.148	120	1,1	5,6	5,1
Sachsen-Anhalt	6.252	1.328	60	1,0	4,5	4,7
Schleswig-Holstein	8.382	1.531	27	0,3	1,8	5,5
Thüringen	5.816	1.102	54	0,9	4,9	5,3
Deutschland	285.175	65.342	2.676	0,9	4,1	4,4

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 255: Untersuchungshaftraten nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 255:

2015	nach StGB Sanktionierte	nach StGB Verurteilte	nach StGB Verurt. mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate, bezogen auf		Relation VU/Sankt.
				nach StGB Sankt.	nach StGB Verurt.	
Baden-Württemberg	176.414	94.245	2.757	1,6	2,9	1,9
Bayern	310.843	100.794	5.922	1,9	5,9	3,1
Berlin	84.251	44.544	1.526	1,8	3,4	1,9
Brandenburg	43.631	17.940	382	0,9	2,1	2,4
Bremen	18.272	6.934	129	0,7	1,9	2,6
Hamburg	44.694	14.754	1.105	2,5	7,5	3,0
Hessen	122.401	42.191	1.411	1,2	3,3	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	33.681	13.945	251	0,7	1,8	2,4
Niedersachsen	154.651	62.142	1.286	0,8	2,1	2,5
Nordrhein-Westfalen	376.462	146.447	5.206	1,4	3,6	2,6
Rheinland-Pfalz	82.481	31.554	784	1,0	2,5	2,6
Saarland	19.662	7.526	207	1,1	2,8	2,6
Sachsen	77.226	40.195	1.256	1,6	3,1	1,9
Sachsen-Anhalt	46.083	17.767	280	0,6	1,6	2,6
Schleswig-Holstein	53.189	14.227	357	0,7	2,5	3,7
Thüringen	40.522	18.940	317	0,8	1,7	2,1
Deutschland	1.684.463	674.145	23.176	1,4	3,4	2,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

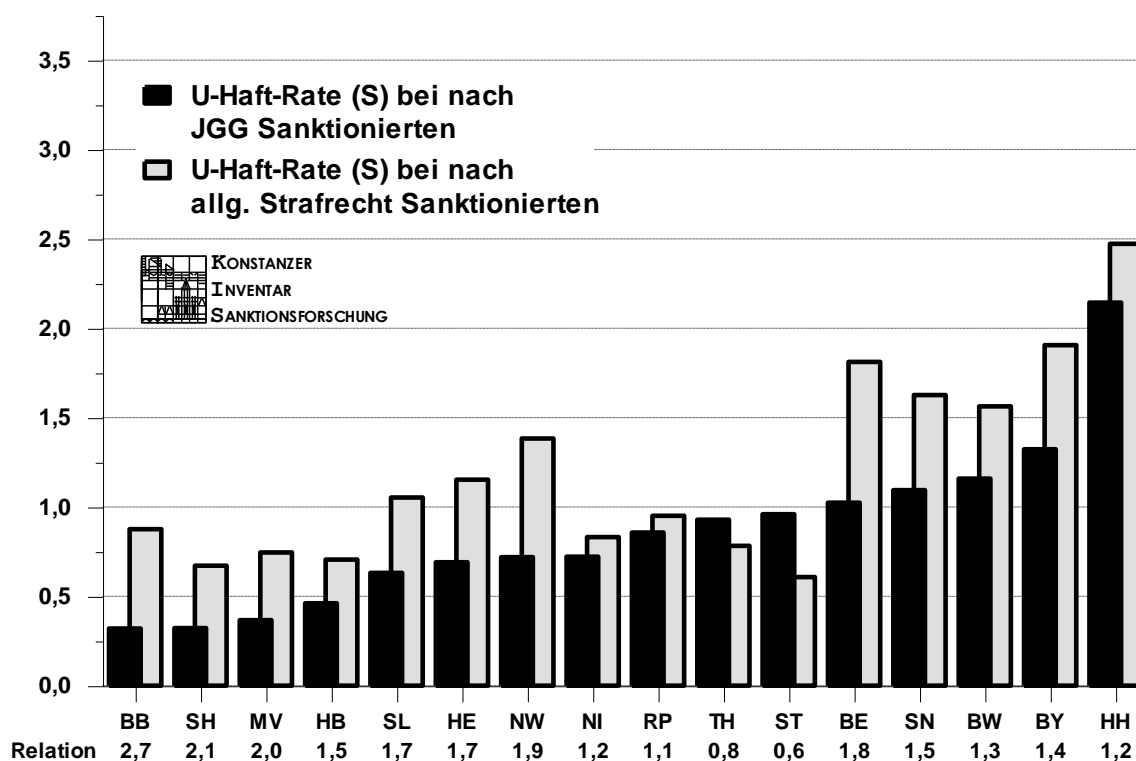
Da Untersuchungshaft indes bei schweren Delikten häufiger angeordnet wird als bei leichten Delikten, durch den unterschiedlichen Gebrauch von Diversion aber die Höhe des Anteils der zur Aburteilung/Verurteilung gelangenden Straftaten zwischen den Ländern

erhebliche Abweichungen aufweisen dürfte, beeinflusst die Diversionsrate mittelbar auch die Untersuchungshaftrate. Bei Kontrolle der länderspezifischen Diversionsraten – durch Bezugnahme der Zahl der Untersuchungsgefangenen auf die Zahl der informell oder formell Sanktionierten (vgl. **Schaubild 256**) – zeigt sich in der Tat, dass

- der Anteil der Sanktionierten, die in Untersuchungshaft waren, im Jugendstrafrecht in fast allen Ländern, ausgenommen Thüringen und Sachsen-Anhalt, niedriger als im Allgemeinen Strafrecht ist,
- sich die Spannweite zwischen den Ländern deutlich reduziert.

Freilich bleiben auch dann – Berichtsjahr 2015 - Unterschiede bestehen. Brandenburg (0,3 %) und Schleswig-Holstein (0,3 %) weisen die niedrigsten Untersuchungshaftraten nach JGG auf, Bayern (1,3 %) und Hamburg (2,1 %) die höchsten.

Schaubild 256: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktonierte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 256:

2015	nach JGG Sanktionierte	nach allg. Strafrecht Sanktionierte	nach JGG Verurt. mit U-Haft	nach allg. Strafrecht Verurt. mit U-Haft	Untersuchungshaftrate, bezogen auf		Relation StGB/JGG
					nach JGG Sankt.	nach allg. Strafrecht Sankt.	
Baden-Württemberg	39.961	176.414	463	2.757	1,2	1,6	1,3
Bayern	42.865	310.843	567	5.922	1,3	1,9	1,4
Berlin	15.526	84.251	159	1.526	1,0	1,8	1,8
Brandenburg	5.936	43.631	19	382	0,3	0,9	2,7
Bremen	3.687	18.272	17	129	0,5	0,7	1,5
Hamburg	10.356	44.694	222	1.105	2,1	2,5	1,2
Hessen	24.171	122.401	167	1.411	0,7	1,2	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	4.090	33.681	15	251	0,4	0,7	2,0
Niedersachsen	26.871	154.651	194	1.286	0,7	0,8	1,2
Nordrhein-Westfalen	64.370	376.462	463	5.206	0,7	1,4	1,9
Rheinland-Pfalz	12.600	82.481	108	784	0,9	1,0	1,1
Saarland	3.326	19.662	21	207	0,6	1,1	1,7
Sachsen	10966	77226	120	1256	1,1	1,6	1,5
Sachsen-Anhalt	6252	46083	60	280	1,0	0,6	0,6
Schleswig-Holstein	8382	53189	27	357	0,3	0,7	2,1
Thüringen	5816	40522	54	317	0,9	0,8	0,8
Deutschland	285.175	1.684.463	2.676	23.176	0,9	1,4	1,5

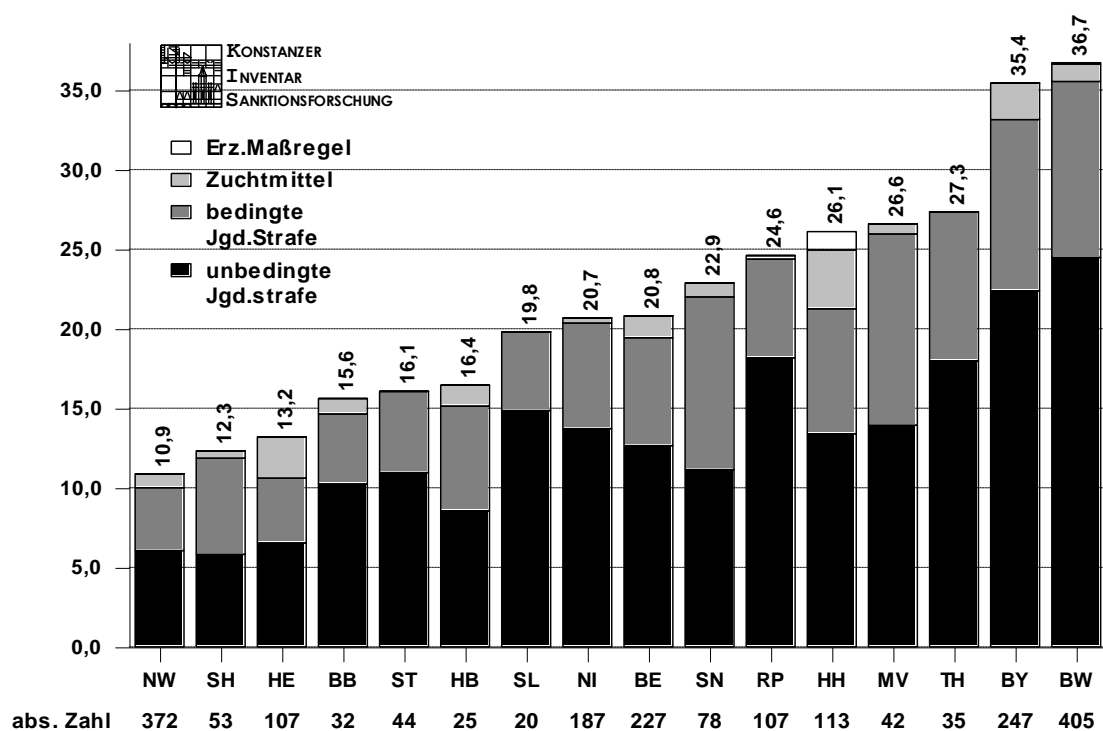
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Dieser Befund hinreichend großer Spielräume wird bestätigt und verstärkt, wenn auch die (rückläufige) Entwicklung der letzten Jahre mit ihrer erheblichen Variabilität der Belegungszahlen mitbedacht wird. „Wenn aufgrund einer eher unspezifischen kritischen Debatte die Belegungsziffern innerhalb von fünf Jahren um $\frac{1}{4}$ zurückgehen, dann lässt sich – so die Vermutung - mit einer gezielten Kriminalpolitik der Untersuchungshaftvermeidung und –reduzierung, mit Aufklärung über apokryphe Haftgründe und Prisonisierungsschäden sowie in Ergänzung dazu materiellen Angeboten für die Unterbringung Wohnungsloser und deren fachliche Betreuung, möglicherweise noch viel mehr erreichen.“¹⁸⁰⁴

Ob und inwieweit Spielräume bestehen, lässt sich genauer zeigen, wenn zum einen geprüft wird, welche Sanktionen nach vorangegangener Untersuchungshaft verhängt werden, zum anderen bei einer deliktsspezifischen Analyse bei solchen Delikten, die mutmaßlich in eher geringem Maße durch länderspezifische Unterschiede im Gebrauch von Diversion verzerrt sein dürften. Wegen der kleinen absoluten Zahlen mussten freilich fünf Jahre – hier: 2011-2015 – zusammengefasst werden. **Schaubild 257 bis Schaubild 259** zeigen, dass bei vergleichbaren Deliktgruppen große Unterschiede bestehen, und zwar sowohl hinsichtlich der U-Haftraten als auch hinsichtlich der Rate von unbedingt verhängter Jugendstrafe nach vorangegangener Untersuchungshaft.

1804 Cornel 2009a, S. 261.

Schaubild 257: Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)

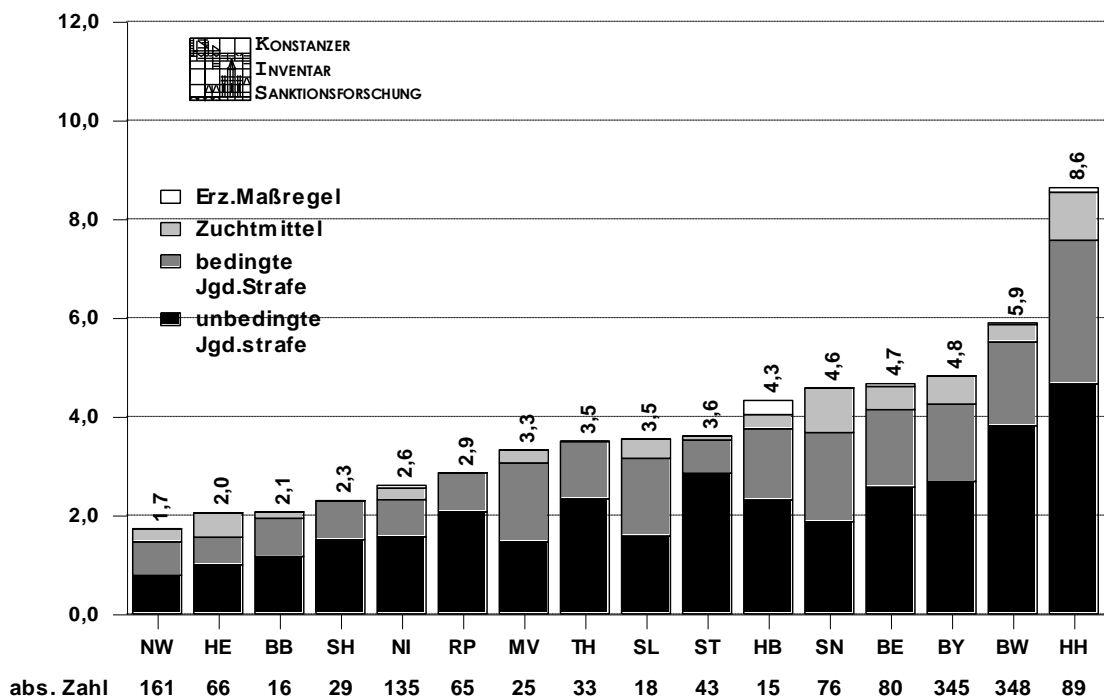


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 257:

2011 bis 2015	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG zu ... Verurteilte mit Untersuchungshaft (in % Verurteilte)			
		insg.	U-Haftrate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
BW	1.103	405	36,7	24,5	11,1	1,1	0,1
BY	697	247	35,4	22,4	10,8	2,3	0,0
BE	1.091	227	20,8	12,6	6,8	1,4	0,0
BB	205	32	15,6	10,2	4,4	1,0	0,0
HB	152	25	16,4	8,6	6,6	1,3	0,0
HH	433	113	26,1	13,4	7,9	3,7	1,2
HE	811	107	13,2	6,5	4,1	2,6	0,0
MV	158	42	26,6	13,9	12,0	0,6	0,0
NI	904	187	20,7	13,7	6,6	0,3	0,0
NW	3.419	372	10,9	6,1	3,9	0,9	0,0
RP	435	107	24,6	18,2	6,2	0,2	0,0
SL	101	20	19,8	14,9	5,0	0,0	0,0
SN	341	78	22,9	11,1	10,9	0,9	0,0
ST	274	44	16,1	10,9	5,1	0,0	0,0
SH	430	53	12,3	5,8	6,0	0,5	0,0
TH	128	35	27,3	18,0	9,4	0,0	0,0
BRD	10.682	2.094	19,6	11,9	6,5	1,2	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 258: Nach JGG wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)

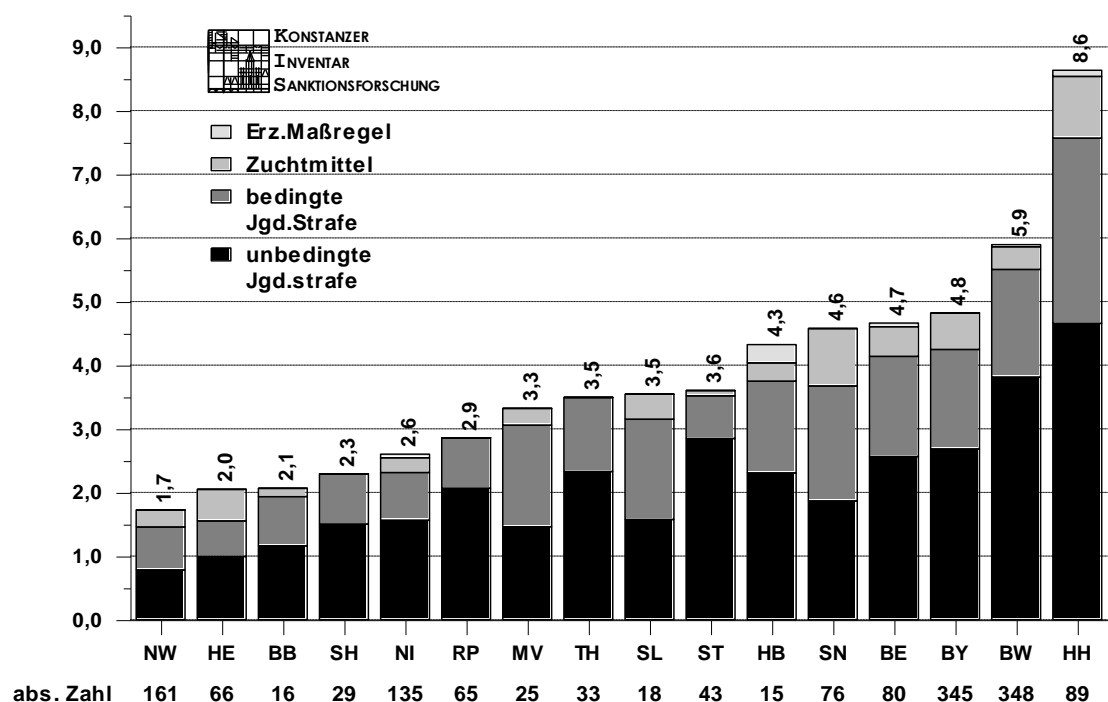


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 258:

2011 bis 2015	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG zu ... Verurteilte mit Untersuchungshaft (in % Verurteilte)			
		insg.	U-Haftrate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
BW	2.608	287	11,0	6,9	3,1	1,0	0,1
BY	2.754	291	10,6	5,6	3,8	1,2	0,0
BE	704	76	10,8	2,6	3,3	5,0	0,0
BB	494	23	4,7	1,4	2,6	0,6	0,0
HB	275	33	12,0	4,4	5,5	1,8	0,4
HH	522	168	32,2	8,8	6,1	16,9	0,4
HE	1.578	151	9,6	2,4	3,9	3,2	0,0
MV	382	22	5,8	1,8	3,7	0,3	0,0
NI	3.138	235	7,5	4,1	2,4	0,9	0,1
NW	5.080	431	8,5	2,9	2,7	3,0	0,0
RP	1.181	102	8,6	5,2	3,0	0,4	0,0
SL	335	25	7,5	1,8	5,7	0,0	0,0
SN	985	87	8,8	4,5	2,6	1,7	0,0
ST	691	36	5,2	3,8	1,2	0,3	0,0
SH	765	29	3,8	1,6	1,8	0,4	0,0
TH	467	38	8,1	4,3	3,2	0,6	0,0
BRD	21.959	2.034	9,3	4,1	3,1	2,0	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 259: Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 259:

2011 bis 2015	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG zu ... Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft (in % Verurteilte)			
		insg.	U-Haftrate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
BW	5.905	348	5,9	3,8	1,7	0,4	0,0
BY	7.159	345	4,8	2,7	1,6	0,6	0,0
BE	1.716	80	4,7	2,6	1,6	0,5	0,1
BB	775	16	2,1	1,2	0,8	0,1	0,0
HB	347	15	4,3	2,3	1,4	0,3	0,3
HH	1.031	89	8,6	4,7	2,9	1,0	0,1
HE	3.223	66	2,0	1,0	0,6	0,5	0,0
MV	753	25	3,3	1,5	1,6	0,3	0,0
NI	5.188	135	2,6	1,6	0,8	0,2	0,1
NW	9.339	161	1,7	0,8	0,7	0,3	0,0
RP	2.275	65	2,9	2,1	0,8	0,0	0,0
SL	508	18	3,5	1,6	1,6	0,4	0,0
SN	1.661	76	4,6	1,9	1,8	0,9	0,0
ST	1.194	43	3,6	2,8	0,7	0,1	0,0
SH	1.265	29	2,3	1,5	0,8	0,0	0,0
TH	945	33	3,5	2,3	1,2	0,0	0,0
BRD	43.284	1.544	3,6	2,0	1,1	0,4	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.8 Zusammenfassung

1. Bereits seit dem JGG 1923 sind bei Jugendlichen Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft unzulässig, wenn deren Zweck durch eine erzieherische Maßnahme erreicht werden kann (Grundsatz der Subsidiarität).¹⁸⁰⁵ 1990 hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft bei jungen Menschen noch weiter eingeschränkt, insbesondere durch Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei 14- und 15-jährigen Jugendlichen, durch Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, durch spezielle Begründungspflichten, durch Festschreibung der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess sowie durch Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Falle der Vollstreckung von Untersuchungshaft. Künftig soll bereits die Vorführung zur Entscheidung über Untersuchungshaft ein Fall einer notwendigen Verteidigung sein.¹⁸⁰⁶ Mit dieser Zielsetzung befindet sich der Reformgesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen und Empfehlungen, nach denen Untersuchungshaft ausnahmsweise verhängt und nur für die kürzestmögliche Dauer vollstreckt werden soll.¹⁸⁰⁷

2. Untersuchungshaft ist, auch hinsichtlich ihrer statistischen Erfassung, „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege.“¹⁸⁰⁸ Es gibt keine Untersuchungshaftstatistik, die über sämtliche Untersuchungshaftanordnungen informieren würde.

Die StVerfStat enthält lediglich Informationen über die Zahl der Abgeurteilten mit vorangegangener U-Haft. Zwar dürfte damit wohl der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgt ist.

Die StVollzStat weist die Zahl der Untersuchungsgefangenen nur zum Stichtag aus, was - wie bei jeder Stichtagsstatistik - mit einer deutlichen Unterschätzung und strukturellen Verzerrungen verbunden ist.

Die Gesamtzahl sowohl der insgesamt angeordneten als auch der insgesamt vollstreckten Untersuchungshaftbefehle ist deshalb keiner Statistik zu entnehmen. Keine Statistik informiert über die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft. Es fehlen ferner Daten über die Aussetzungen der Vollstreckung, über Haftvermeidung und Haftvermeidungshilfe usw.

1805 Vgl. § 28 I JGG 1923, § 46 I JGG 1943, § 72 I JGG 1953.

1806 Vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO i.d.F. des RefE "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" vom 11.10.2018.

1807 Untersuchungshaft ist nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) „nur dann zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch dann für die kürzestmögliche Dauer“ (Nr. 13.1).

Die Empfehlung Rec(2006)13 hat u.a. die Ziele, „a) strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen, b) die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern“ (Präambel). Die „Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ist unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen“ (Nr. 33 I).

Als eines der Grundprinzipien wird in den „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ Rec(2008)11 formuliert: „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden. Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um Untersuchungshaft zu vermeiden“ (Nr. 10).

1808 Heinemann 1906, S. 520.

3. Entsprechend schwierig ist es zu beurteilen, wie sich die Untersuchungshaftpraxis in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelt hat. Die vielfach als Indikator verwendeten absoluten Zahlen der in der StVollzStat zum Stichtag erfassten Untersuchungsgefangenen lassen keinen Rückschluss auf die Anwendungspraxis zu, weil sie abhängig sind von der zahlenmäßigen Entwicklung der zur Aburteilung gelangenden mittelschweren und schweren Kriminalität, mit der sich die Stichtagszahlen aber nicht in Beziehung setzen lassen. Die Kriminalitätsentwicklung ihrerseits steht in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung. Häufigkeitszahlen der Untersuchungsgefangenen sind zusätzlich mit dem Problem der Untererfassung von Nichtdeutschen behaftet. Der in der PKS und der StVerfStat gewählte Ausweg, die Berechnung von Häufigkeitszahlen auf Deutsche zu beschränken, ist hier mangels Differenzierung der veröffentlichten Daten nach Staatsangehörigkeit nicht möglich.

4. Bei Bezugnahme der Zahl der Untersuchungsgefangenen auf die Zahl der Verurteilten zeigt sich, dass die Quote (pro 100 altersgleiche Verurteilte) der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre deutlich angestiegen ist (**Schaubild 234**). Erst 1992 (Heranwachsende) bzw. 1993 (Jugendliche) gingen die Quoten wieder zurück, und zwar bei Heranwachsenden relativ stärker als bei Jugendlichen. Der Rückgang bei den Jugendlichen verläuft hierbei weitgehend parallel zu den U-Haft-Raten bei den über 21-jährigen Untersuchungsgefangenen. Infolge der Einschränkung der Untersuchungshaft durch das 1. JGGÄndG wäre aber gerade ein weitaus stärkerer Rückgang bei den Jugendlichen zu erwarten gewesen. Messbare Spuren hat danach das 1. JGGÄndG nicht hinterlassen, jedenfalls bei Bezugnahme auf Verurteilte insgesamt. Allerdings sind auch diese Quoten nur bedingt geeignete Indikatoren der Anwendungspraxis, weil die jugendlichen Verurteilten durch Diversion eine in zunehmend höherem Maße ausgelesene Gruppe sind. Eine delikts- und altersspezifische Bezugnahme auf die Sanktionierten ist indes mangels entsprechender Daten nicht möglich.

5. Für die StVerfStat werden die erhobenen Daten zum Alter der Abgeurteilten/Verurteilten nicht für die statistischen Nachweise zur Untersuchungshaft aufbereitet. Möglich ist lediglich die Ermittlung des Anteils der nach JGG bzw. nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten/Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen Abgeurteilten/Verurteilten.

Im Vergleich der Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht mit denen des Allgemeinen Strafrechts fällt auf, dass diese nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger sind als im Allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (**Schaubild 240**). Erst 2002 war die U-Haftrate im Allgemeinen Strafrecht wieder höher als im Jugendstrafrecht, seit 2014 sind diejenigen des Jugendstrafrechts wieder höher.

Allerdings sind auch diese Anteile in zunehmendem Maße überschätzt, weil durch Diversion mutmaßlich immer mehr leichte und mittelschwere Kriminalität, bei der eher selten U-Haft angeordnet wird, ausgefiltert wurde. Ein Anstieg der Diversionsrate führt zu einer Erhöhung des Anteils der schweren Kriminalität unter den Verurteilten mit der Folge, dass auch die auf Verurteilte bezogene U-Haftrate zunimmt. Deshalb ist es geboten, die U-Haftrate auf die Sanktionierten zu beziehen (**Schaubild 241**). Auch danach zeigt sich, dass die U-Haftraten angestiegen sind und zeitweise – 1991 bis 1993 - höher lagen als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten. Die Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten sind aber nach 1993 deutlich stärker zurückgegangen. Dies dürfte freilich weniger ein Effekt einer geänderten Anwendungspraxis sein, als vielmehr auf einer relativen Zunahme von Bagatelldelinquenz beruhen, die vermehrt gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Freilich hängt die Validität der so berechneten U-Haftrate davon ab,

welche Delikte durch Diversion ausgefiltert worden. Deliktsspezifische Zeitreihen zur Diversionspraxis stehen aber nicht zur Verfügung.

6. Eine deliktsspezifische Analyse jener Delikte, bei denen keine allzu starke Verzerrung durch Diversion anzunehmen ist – vorsätzliche Tötungsdelikte (**Schaubild 242**), schwerer Raub (**Schaubild 243**), gefährliche Körperverletzung (**Schaubild 244**) und Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 245**) – zeigt, dass

- im JGG bei denselben Straftatbeständen deutlich zurückhaltender U-Haft angeordnet wird als im Allgemeinen Strafrecht,
- bei keinem dieser vier Deliktgruppen in den letzten 35 Jahren der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft kontinuierlich und nachhaltig angestiegen ist, und zwar weder bei den nach JGG noch bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
- ab 2007/2008 die U-Haftstraten bei allen vier geprüften Deliktgruppen und in beiden Rechtsordnungen wieder gestiegen sind, ohne dass aber frühere Höchststände bislang übertroffen worden wären.

Insgesamt zeigt sich aber bei keinem dieser vier Delikte bzw. keiner dieser Deliktgruppen ein messbarer Einfluss der Verstärkungen des Subsidiaritätsprinzips durch das 1. JGGÄndG.

7. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, dass Untersuchungshaft umso häufiger angeordnet wird, je schwerer die Straftat ist. 2015 waren 75 % der nach JGG wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten in Untersuchungshaft, aber nur 5,7 % der wegen Diebstahls/Unterschlagung Verurteilten (**Schaubild 246**). Wegen der weitaus größeren Zahl der wegen Eigentumsdelikten Verurteilten stellt diese Gruppe aber rd. 36 % aller nach JGG Verurteilten, die zuvor in U-Haft waren (**Schaubild 247**).

8. Haftgründe und Dauer der Untersuchungshaft werden nicht nach Altersgruppen differenziert nachgewiesen, weshalb anhand der Daten der StVerfStat keine Aussagen zur jugendstrafrechtlichen Anwendungspraxis hinsichtlich Haftgründe und Dauer möglich sind.

9. Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht es deshalb nicht, dass 2015 nur 44 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft auch zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind (**Schaubild 250**). Die Mehrzahl der jungen Untersuchungsgefangenen erlebt deshalb den Vollzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, in Form der U-Haft und den damit verbundenen desintegrativen Folgen, nämlich häufig dem Verlust der Arbeitsstelle und/oder der Wohnung.

10. Der Anteil der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft war bis Anfang der 1990er Jahre deutlich höher als bei den Erwachsenen (**Schaubild 252**). Dies gab Anlass zur Annahme, dass hierfür apokryphe Haftgründe maßgebend sind. In den letzten Jahren haben sich die Anteile weitestgehend angenähert. Einen Beleg für eine derartige Instrumentalisierung der Untersuchungshaft bieten deshalb diese Daten nicht mehr. Dass aber Untersuchungshaft auch auf apokryphe Haftgründe gestützt wird, ist in Literatur und Praxis unbestritten.

11. Zur Untersuchungshaftvermeidung enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen. Flächendeckende empirische Untersuchungen fehlen. Regional begrenzte Untersuchungen zeigen, dass Untersuchungshaftvermeidung sehr selten ist, überwiegend werden die Einrichtungen lediglich zur Haftverkürzung genutzt. Insoweit besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der §§ 72, 72a JGG.

12. Regional bestehen erhebliche Unterschiede in der Untersuchungshaftpraxis. Wegen höchst unterschiedlicher Diversionsraten sind zwar auf Verurteilte bezogene U-Haftsraten keine geeigneten Indikatoren. Die aussagekräftigeren, auf Sanktionierte bezogenen U-Haftsraten sind indes ein starkes Indiz für die Existenz großer Unterschiede. Bestätigt wird dieser Befund durch eine deliktsspezifische Analyse der U-Haftanordnungen bei Delikten, die nur begrenzt von Diversion betroffen sein dürften. Sowohl bei Raub (**Schaubild 257**), bei Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 258**) als auch bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 259**) zeigen sich ausgeprägte regionale Unterschiede sowohl der U-Haftsraten als auch hinsichtlich der verhängten Sanktionen.

5. Diversion im Jugendstrafverfahren

5.1 Diversion – die rechtlichen Rahmenbedingungen

In die neuere kriminalpolitische Diskussion wurde der Begriff "Diversion", verwendet im Sinne von "Ablenkung", "Umleitung" oder "Wegführung" vom System formeller Sozialkontrolle, in den 1960er Jahren von den USA aus eingeführt.¹⁸⁰⁹ In dem 1967 veröffentlichten Schlussbericht der US-amerikanischen "President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: Task Force Report: Juvenile Delinquency and Youth Crime" hatte sich diese Kommission dafür eingesetzt, bei Straftaten Jugendlicher den Einsatz des justiziellen Sanktionssystems möglichst zurückzudrängen und statt dessen weniger belastende Maßnahmen zu nutzen bzw. neu zu entwickeln.¹⁸¹⁰ Die Janusköpfigkeit dieses Verständnisses von Diversion, durch die im strafrechtlichen Kontext Strafgerichte und Strafen gerade vermieden werden sollten, hat Kleinbrahm treffend umschrieben: "Der Begriff »Diversion« umschreibt im strafrechtlichen Kontext mithin ein kriminalpolitisches Konzept zur Beschränkung bzw. völligen Vermeidung formeller strafrechtlicher Verfahren und damit zur Zurückdrängung des Anteils der Justiz an der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität insgesamt."¹⁸¹¹ In einem engeren Sinne geht es um die "Vermeidung formeller strafrechtlicher Verfahren" und deren Ersetzung durch "informelle Verfahren", in einem weiteren Sinne geht es um die "Zurückdrängung des Anteils der Justiz an der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität". Die neuere Diskussion stützt sich hierbei auf die jugendkriminologischen Erkenntnisse, dass Jugenddelinquenz weithin ubiquitär, episodenhaft und überwiegend bagatellhaft ist.¹⁸¹² Kriminaltheoretisch stehen im Hintergrund die labeling-Theorie sowie interaktionistische Kriminalitätstheorien.

Mit Diversion im engeren Sinne, also der Vermeidung formeller strafrechtlicher Verfahren, werden der Sache nach alte Einsichten und gesetzgeberische Zielvorstellungen aufgegriffen. Denn Ansätze, gegenüber jungen Menschen mögliche schädliche Nebenwirkungen von förmlichem (Straf-)Verfahren und förmlicher Verurteilung, insbesondere stigmatisierende und entsozialisierende Effekte, auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sind nicht erst im Gefolge der neueren Diversionsdiskussion zum Tragen gekommen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Ansätze, die sich im deutschen Rechtskreis schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts finden.

Eines der Ziele der bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts aufgenommenen Arbeiten zur Reform der RStPO war es, Staatsanwaltschaft und Gericht in Verfahren gegenüber Jugendlichen eine Nichtverfolgungsermächtigung einzuräumen. Denn Jugendliche sollten

1809 Ausführlich zur Herkunft und zu den in der Literatur teilweise unterschiedlich verwendeten Begriff von Diversion vgl. nur Dirnaichner 1990, S. 17 f.; Grote 2006, S. 20 ff.; Heinz 1992c, S. 6 ff.; Kleinbrahm 2015, S. 7 f.; Lamnek 2008, S. 326 ff.; Linke 2011a, S. 3 ff.; Pruin 2014; Singer 2014.

1810 "The formal sanctioning system and pronouncement of delinquency should be used only as a last resort. In place of the formal system, dispositional alternatives to adjudication must be developed for dealing with juveniles, including agencies to provide and coordinate services and procedures to achieve necessary control without unnecessary stigma. Alternatives already available, such as those related to court intake, should be more fully exploited. The range of conduct for which court intervention is authorized should be narrowed, with greater emphasis upon consensual and informal means of meeting the problems of difficult children" (President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice 1967, S. 2).

1811 Kleinbrahm 2015, S. 8.

1812 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.6; IV., 4.1.1.3; IV., 6.6

"möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden"¹⁸¹³ bewahrt werden. Ausformuliert findet sich diese Zielsetzung in den Entwürfen zur Reform der RStPO von 1905, 1909 und 1912, im "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche" von 1912 sowie im "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" vom 14.02.1920.

- Eine Begrenzung des Legalitätsprinzips zugunsten Jugendlicher war erstmals in den 1905 veröffentlichten Vorschlägen der vom Reichsjustizamt eingesetzten Kommission für die Reform des Strafprozesses vorgesehen¹⁸¹⁴ und mit den Nachteilen begründet worden, die dem Jugendlichen durch die Strafverfolgung zugefügt würden.¹⁸¹⁵
- Im Anschluss an die Entwürfe der Strafprozesskommission sah der Entwurf einer Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes des Reichsjustizamtes, der am 01.09.1908 veröffentlicht worden war,¹⁸¹⁶ in § 365 des Entwurfs der StPO vor, den Verfolgungszwang hinsichtlich der von Jugendlichen begangenen Straftaten zu beseitigen, wenn deren "Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt."¹⁸¹⁷
- Bei den Beratungen im Bundesrat erfuhren die Entwürfe von 1908 einige wenige sachliche Änderungen. Diese Fassungen wurden am 26.03.1909 dem Reichstag vor-

1813 Begründung zum "Entwurf einer Strafprozessordnung" von 1909 (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, S. 33; identisch mit: Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7, S. 33).

1814 Zu § 152 RStPO sollte bestimmt werden, "dass die Staatsanwaltschaft bei Übertretungen und, im Falle des Einverständnisses des Verletzten, auch bei den von Personen unter vierzehn Jahren begangenen Verbrechen und Vergehen von der Strafverfolgung absehen darf, wenn diese nicht im öffentlichen Interesse liegt" (vgl. Reichsjustizamt [Hrsg.]: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905, Bd. 2, S. 459, Beschluss Nr. 119).

Der Antrag, dass "das Einschreiten der Staatsanwaltschaft beim Mangel eines öffentlichen Interesses an der Verfolgung des Einzelfalles auch dann unterbleiben kann, wenn es sich um die Verfolgung einer Person unter achtzehn Jahren handelt und der Verletzte mit dem Unterbleiben der Verfolgung einverstanden ist", fand in der Kommission keine Mehrheit (vgl. Reichsjustizamt [Hrsg.]: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905, Bd. 2, S. 39 ff.).

1815 Zur Begründung des - abgelehnten - Antrages, das Legalitätsprinzip Jugendlichen gegenüber sogar generell aufzuheben, wurde ausgeführt: "Mit den Anträgen solle der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die Strafverfolgung eines Jugendlichen diesem nicht selten Nachteile zugefügt würden, die das Interesse der Allgemeinheit an der Bestrafung erheblich überwiegen. Diese Nachteile zeigten sich in verstärktem Maße, wenn auch die Zeugen, wie es bei Sittlichkeitsverbrechen Jugendlicher häufiger der Fall sei, dem jugendlichen Alter angehören. Die Anträge beruhten auf ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie der Einrichtung der bedingten Begnadigung ... zu Grunde lägen. Es komme jedoch darauf an, die Jugendlichen nicht nur vor den Folgen einer öffentlichen Verhandlung und einer Verurteilung zu schützen, sondern ihnen auch die Strafverfolgung in denjenigen Fällen zu ersparen, in welchen eine bloße Warnung genüge" (Reichsjustizamt [Hrsg.]: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905, Bd. 2, S. 39 f.).

1816 Der Entwurf wurde u.a. als Sonderbeilage der Deutschen Juristen-Zeitung 1908 veröffentlicht.

1817 § 365 StPO sollte danach lauten:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen absehen, wenn dessen Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Macht die Staatsanwaltschaft von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie die Akten der Vormundschaftsbehörde vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn sie auf Grund des § 154 von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen absieht und ihr die Anordnung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln geboten erscheint."

§ 154 StPO des Entwurfs 1908 hatte folgenden Wortlaut:

"(1) In Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind, kann die Staatsanwaltschaft von jedem Einschreiten absehen, wenn die Verfolgung des Verdächtigen durch das öffentliche Interesse nicht geboten erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen."

gelegt,¹⁸¹⁸ wo sie aber infolge Schlusses der Session nicht mehr zur Beratung kamen und deshalb unverändert am 23.11.1909 dem Reichstag erneut vorgelegt wurden.¹⁸¹⁹ Der Entwurf eines GVG sah die Bildung von Jugendgerichten bei den Amtsgerichten vor, die zuständig sein sollten für die Verhandlung von Strafsachen gegen Personen, die zur Zeit der Anklage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 118 E-GVG). Nach dem StPO-Entwurf von 1909 sollte nun nicht mehr das "öffentliche Interesse" dafür ausschlaggebend sein, ob der Staatsanwalt Anklage erheben oder die Sache an die Vormundschaftsbehörde abgeben soll. Die Erhebung der öffentlichen Klage sollte nach § 365 StPO E1909 im Verfahren gegen Jugendliche vielmehr dann unterbleiben, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.¹⁸²⁰ Unter denselben Voraussetzungen sollte das Gericht das Verfahren durch Beschluss einstellen können (§ 373 StPO E1909).¹⁸²¹ War der Verdächtige zwar nicht mehr jugendlich, hatte er aber die Tat vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen, so sollte die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen können, wenn die Verfehlung geringfügig war (§ 376 StPO E1909).¹⁸²²

In diesem Entwurf wurde erstmals ausführlich und in einer für die folgenden Entwürfe prägenden Weise die Ziele dieser Einschränkungen des Legalitätsprinzips formuliert. Danach sollte im Verfahren gegen Jugendliche die "Eigenart der Personen, die sich in körperlicher und geistiger Beziehung noch im Zustand der Entwicklung befinden",¹⁸²³ besser als bisher berücksichtigt werden. Die in der RStPO von 1877 eingeführte Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft trage dem Umstand keine Rechnung, "dass Straf-

1818 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310.

1819 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7.

1820 § 365 StPO E1909 lautete: „Die Staatsanwaltschaft soll gegen einen Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Erhebt die Staatsanwaltschaft keine Klage, so hat sie die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn gegen einen Jugendlichen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird, aber Erziehungs- und Besserungsmaßregeln geboten sind.

Nachdem die Sache abgegeben worden ist, kann keine Klage mehr erhoben werden.“

1821 § 373 StPO in der Fassung des Entwurfs 1909 lautete:

"(1) Hält das Gericht nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den Jugendlichen der strafbaren Handlung für schuldig, so hat es das Verfahren durch Beschluss einzustellen, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen.

(2) In dem Beschluss überweist das Gericht entweder den Jugendlichen der Vormundschaftsbehörde oder es ordnet Erziehungs- und Besserungsmaßregeln selbst an, dies jedoch nur, wenn nach seiner Ansicht die Fürsorgeerziehung nicht in Frage kommt und weitere Ermittlungen, insbesondere eine Beobachtung des Jugendlichen, nicht geboten sind. Das Gericht selbst kann den Jugendlichen vermahnen oder der Zucht des gesetzlichen Vertreters, der Schulbehörde oder, wenn er unter Fürsorgeerziehung steht, der Erziehungsbehörde überantworten.

(3) Der Beschluss des Gerichts kann nicht angefochten werden."

1822 Der Entwurf sah in § 376 StPO E1909 vor:

"Ist der Verdächtige nicht mehr jugendlich, hat er aber die Tat vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen, so kann die Staatsanwaltschaft von Erhebung der Klage absehen, wenn die Verfehlung geringfügig ist. Hat sie die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf ihren Antrag das Verfahren einstellen."

1823 Begründung zum "Entwurf einer Strafprozessordnung" von 1909 (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, S. 33), S. 32

taten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetze vorausgesetzte Einsicht besessen haben, wesentlich milder beurteilt werden müssen, als die Taten Erwachsener. Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei unreifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint. Soweit die Tat eines Jugendlichen auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen ist und der Täter noch in erziehungsfähigem Alter steht, wird durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung den Interessen der Allgemeinheit wie auch dem Jugendlichen selbst weit besser gedient, als durch Bestrafung. Soweit Verfehlungen harmloser Art in Frage stehen, die im Wege der häuslichen Zucht oder der Schulzucht ausreichend geahndet werden können, erscheint es als grundlose Härte, den Jugendlichen einer gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die ihn für sein späteres Leben mit einem Makel behaftet, sein Fortkommen erschwert und sein Ehrgefühl abstumpft. ... Die Entwürfe verfolgen das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren. Demnach soll eine Bestrafung ganz unterbleiben, wenn nach Lage der Sache Erziehungsmaßregeln vorzuziehen sind. Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, soll es so gestaltet werden, dass es der Jugendfürsorge Rechnung trägt."¹⁸²⁴

- Der dem Reichstag als Initiativantrag unterbreitete "Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung" vom 17.02.1912¹⁸²⁵ sah in §§ 480b, 480k, 480n Regelungen vor, die mit §§ 365, 373, 376 StPO des Entwurfs von 1909 übereinstimmten.
- In dem am 29.11.1912 von der Reichsregierung vorgelegten "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche"¹⁸²⁶ wurden in dessen §§ 3 und 4 die Zielvorstellungen und Normierungsvorschläge des Entwurfs von 1909 weitergeführt.¹⁸²⁷ "In Übereinstimmung mit den früheren Vorschlägen verfolgt der Entwurf in erster Reihe das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren... Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, wird es so gestaltet, dass es der Jugendfürsorge Rechnung trägt."¹⁸²⁸ Die mit der Beratung befasste

1824 Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, Begründung, S. 32. Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7, Begründung, S. 32 f.

1825 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 298. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 198.

1826 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 300. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 576.

1827 § 3 des Entwurfs lautete:

"(1) Öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen. (2) Ergibt sich nach Erhebung einer Klage, dass Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, so kann das Gericht das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen. Der Beschluss kann nicht angefochten werden. Außerhalb der Hauptverhandlung darf das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt."

§ 4 des Entwurfs lautete:

"(1) Wird nach § 3 keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt, so ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Sache abgegeben, so kann Klage nur noch erhoben werden, wenn die Vormundschaftsbehörde zustimmt."

1828 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 300. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 576, S. 8.

Reichstagskommission schlug u.a. eine Erweiterung der Einstellungsvoraussetzungen vor.¹⁸²⁹

- In dem "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" vom 14.02.1920¹⁸³⁰, in dem erstmals materiellrechtliche und Verfahrensvorschriften enthalten waren, wurde hervorgehoben, durch entsprechende Verfahrensvorschriften solle dafür Sorge getragen werden, "dass einerseits der Jugendliche durch das gerichtliche Verfahren keinen Schaden erleidet, und andererseits das Gericht in die Lage versetzt wird, über die einzelne Tat hinaus die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu beurteilen".¹⁸³¹ Im Unterschied allerdings zu den früheren Entwürfen wurde in § 26¹⁸³² der Staatsanwaltschaft keine selbstständige Nichtverfolgungsermächtigung eingeräumt: Nur mit Zustimmung des Jugendrichters sollte sie von der Erhebung der Anklage absehen können.¹⁸³³
- Erstmals im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 wurde das bis dahin fast ausnahmslos geltende Legalitätsprinzip eingeschränkt,¹⁸³⁴ und zwar gestützt auf die bereits in den früheren Entwürfen geäußerten spezialpräventive Annahmen.¹⁸³⁵ Das

1829 § 3 des Entwurfs sollte nach den in zweiter Lesung gefassten Beschlüssen der Kommission folgende Fassung erhalten:

"(1) Von Erhebung einer öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen kann abgesehen werden, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind.

(2) Öffentliche Klage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.

(3) Erhebt die Staatsanwaltschaft nach Abs. 1, 2 keine Klage, so hat sie den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Ergibt sich nach Erhebung einer Klage, dass die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind oder dass Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, so kann das Gericht das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen. Der Beschluss kann nicht angefochten werden. Außerhalb der Hauptverhandlung darf das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt."

Vgl. die Beschlüsse der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche (Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1054, S. 1789).

1830 Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichsrats. Jahrgang 1920. Bd. 1, Drucksache Nr. 37.

1831 Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichsrats. Jahrgang 1920. Bd. 1, Drucksache Nr. 37, S. 13.

1832 § 26 JGG des E1920 lautete:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des Jugendrichters von der Erhebung der Anklage absehen, wenn gegen den Beschuldigten bereits rechtskräftig die Fürsorgeerziehung angeordnet ist und mit Rücksicht hierauf weitere Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen.

(2) Ist die Hauptverhandlung bereits angeordnet, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen."

1833 Der im Reichsrat überarbeitete und dem Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes angepasste Entwurf wurde am 24.10.1922 dem Reichstag vorgelegt (vgl. Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 375. Anlage Nr. 5171). Der Reichstag nahm ihn nach erneuter Änderung am 8. Februar 1923 an.

1834 Zur Entwicklung des Legalitätsprinzips vgl. nur Dettmar 2008; Elsner 2008, S. 9 ff.; Horstmann 2002, S. 45 ff.; Kapahnke 1982; Marquardt 1982; Pott 1996; Schürer 1965; Vormbaum 1988; Weigend 1978.

1835 Mit der beabsichtigten Einschränkung des Legalitätsprinzips sollte, wie bereits in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen einer Strafprozessordnung von 1909 ausgeführt worden war, die "Eigenart der Personen, die sich in körperlicher und geistiger Beziehung noch im Zustand der Entwicklung befinden" (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310. Begründung, S. 32), besser als bisher berücksichtigt werden. Die Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft trage dem Umstand keine Rechnung, "dass Straftaten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetze vorausgesetzte Einsicht besitzen haben, wesentlich milder beurteilt werden müssen, als die Taten Erwachsener. Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei un-

Jugendgerichtsgesetz vom 16.02.1923 hielt in § 32 Abs. 2¹⁸³⁶ an der Lösung des Entwurfs von 1920 fest, der die Staatsanwaltschaft an die Zustimmung des Jugendrichters band. In Übereinstimmung mit dem Entwurf von 1920 wurden die Bedeutung von Erziehungsmaßnahmen und die Nachrangigkeit der Strafe betont, sodass aus der Subsidiarität der Strafe auch die Subsidiarität des Strafverfahrens folgte. Die amtliche Begründung zum Entwurf vom 24.10.1922 brachte dies folgendermaßen zum Ausdruck: "Der Staat darf sich Jugendlichen gegenüber nicht damit begnügen, einen Verstoß gegen die Strafgesetze mit Strafe zu belegen; er muss vielmehr in erster Reihe Vorsorge dafür treffen, dass aus diesem Anlass geprüft wird, ob erzieherische Eingriffe geboten sind.. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Strafe niemals Selbstzweck sein darf. Kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden, so lässt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsmäßig besonders gefährlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen."¹⁸³⁷ In welchem Umfang in der Folgezeit von § 32 JGG Gebrauch gemacht wurde, wurde in der damaligen Reichskriminalstatistik nicht erfasst.¹⁸³⁸ Lediglich die von der JGH Berlin erhobenen Daten „für sämtliche abgeschlossenen Strafverfahren“¹⁸³⁹ in Berlin geben hierzu Aufschluss. Für die Jahrgänge 1924, 1925 und 1927 wurden die Verfahrenseinstellungen differenziert erfasst. Danach wurden 1924 10,1 %, 1925 6,1 % und 1927 7,3 % aller Strafverfahren gegen Jugendliche gem. § 32 JGG eingestellt.¹⁸⁴⁰

reifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint. ... Die Entwürfe verfolgen das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren" (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode, I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, Begründung, S. 32).

Diese Zielsetzung und - nahezu unverändert – auch diese Begründung finden sich in den folgenden Entwürfen, und zwar zunächst noch im "Entwurf zur Reform der Strafprozessordnung" von 1912, sodann im "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche" von 1912 sowie im "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" von 1920.

1836 § 32 JGG 1923 lautete:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

(2) Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

(3) Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

(4) Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erworben werden."

1837 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 375. Anlage Nr. 5171. Begründung, S. 8.

1838 Wie in der jetzigen StVerfStat wurden in ihrer Vorgängerstatistik keine Entscheidungen vor Anklageerhebung erfasst. Aber auch in den Abgeurteiltenzahlen sind keine Einstellungen im Hauptverfahren registriert (vgl. Schady 2003, S. 62).

1839 Schady 2003, S. 62 ff., 104 ff. Ob dies wirklich alle Strafverfahren gegen Jugendliche sind oder nur diejenigen, in denen die JGH beteiligt war, geht aus den Quellen nicht hervor.

1840 Schady 2003, Seite 64, Tab. 5. Die JGH hat damals allerdings sämtliche Verfahren, also auch wegen Übertretungen und Delikten nach Landesrecht ausgewertet. Trotz dieser Einschränkung gilt, dass bereits damals die „Reichskriminalstatistik durch das Ausblenden der Verfahrenseinstellungen ein

- Das JGG vom 06.11.1943 erweiterte und präzisierte in §§ 30, 31 JGG¹⁸⁴¹ das Subsidiaritätsprinzip; dem Staatsanwalt wurde eine nicht an die Zustimmung des Jugendrichters gebundene Einstellungsbefugnis zuerkannt. Durch den wenig zuvor - 1940 - eingeführten Jugendarrest¹⁸⁴² sollte allerdings auch der faktische Anwendungsbereich von §§ 30, 31 JGG eingeschränkt werden.¹⁸⁴³
- Das JGG vom 4.8.1953 knüpfte mit §§ 45, 47 JGG hieran an, gestaltete das bisherige Recht aber um.¹⁸⁴⁴ Zum 1.1.1975 wurden auch die Heranwachsenden in den Anwen-

verzerrtes Bild von der staatlichen Reaktion auf Straftaten Jugendlicher zeichnet“ (Schady 2003, S. 105).

1841 § 30 JGG 1943 lautete:

"(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, namentlich eine Arbeitsaufgabe erteilen, oder eine Ermahnung aussprechen, kann auch der Jugendrichter.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinarittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen."

§ 31 JGG 1943 lautete:

"(1) Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinarittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Er kann das Verfahren einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluss kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden."

1842 Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I S. 1336).

1843 Maßgebende Stimmen traten zum einen für eine restriktive Interpretation des bisherigen § 32 JGG ein: "Im allgemeinen wird auch nur (im Orig. gesperrt, d. Verf.) in einem solchen Fall (erg.: erzieherische Maßnahmen oder Disziplinarittel sind vom Vormundschaftsrichter oder anderen Stellen bereits angeordnet, d.Verf.) in einem solchen Fall bei einem Jugendlichen ein Absehen von der Verfolgung vertretbar sein" (Kümmerlein 1943, S. 557). Zum anderen sollte für diese Sachverhaltskonstellation nunmehr auch der Jugendarrest in Betracht kommen: "Durch die Einführung des Jugendarrests ist die Zahl der Einstellungsfälle erheblich zurückgegangen, weil der Jugendarrest, der nur durch Urteil verhängt werden kann, kleineren Erziehungsmaßregeln vielfach vorgezogen wird" (Kümmerlein 1943, S. 557).

Es wurde im Übrigen prognostiziert, der Möglichkeit, von der Verfolgung auch dann absehen zu können, wenn eine erzieherische Maßnahme nicht angeordnet worden ist und auch nicht erforderlich erscheint (§ 30 Abs. 2 S. 2 JGG 1943), werde "keine große praktische Bedeutung (zukommen). Ein Absehen von der Verfolgung, ohne daß auch nur eine Ermahnung ausgesprochen würde, wird nur dann in Frage kommen, wenn eine geringfügige Verfehlung bereits längere Zeit zurückliegt, so daß der Jugendliche keine innere Beziehung zur Tat mehr hat und ein Bedürfnis zu einer Ahndung der Tat nicht mehr besteht ... Es wäre erzieherisch verfehlt, dann, wenn der Jugendliche wegen einer Straftat bereits angeklagt worden ist, keinerlei Reaktion des Staates folgen zu lassen" (Kümmerlein 1943, S. 558).

1844 45 JGG 1953 hatte folgenden Wortlaut:

"(1) Ist der Beschuldigte geständig und hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem Jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.

(2) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn

1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder

dungsbereich dieser Vorschriften einbezogen.¹⁸⁴⁵ Die Anwendung im Vorverfahren setzt voraus, dass die aktenkundigen Erkenntnisse für eine Anwendung des JGG sprechen. Der Staatsanwaltschaft obliegt es, diese Feststellungen für die Anwendung von § 45 JGG zu treffen.

- Das "Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)" vom 30.8.1990 sah als eines seiner wesentlichen Ziele die "Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter" vor.¹⁸⁴⁶ Dies wurde

2. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

§ 47 JGG 1953 hatte folgenden Wortlaut:

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. er eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den geständigen Angeklagten eine in § 45 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme anordnet,
2. die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 vorliegen oder
3. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts. Der Einstellungsbeschuß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden."

1845 Trotz der 1953 erstmals erfolgten Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht waren §§ 45, 47 JGG im Verfahren gegen Heranwachsende unanwendbar (vgl. § 109 JGG [a.F.]). Weiterhin uneingeschränkter Geltungsbereich besaß insoweit das Allgemeine Strafverfahrensrecht; eine Verfahrenseinstellung kam also nur nach §§ 153 ff. StPO in Betracht. Erst durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 wurden §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, 3 JGG (a.F.) auch bei Heranwachsenden für anwendbar erklärt, wenn der Richter Jugendstrafrecht anwendet (vgl. § 109 Abs. 2 S. 1 JGG i.d.F. von Art. 26 Nr. 50a EGStGB vom 2.3.1974 [BGBl. I S. 469]).

1846 § 45 JGG erhielt folgende Fassung:

"(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 JGG erhielt folgende Fassung:

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

unter Hinweis auf jugendkriminologische Erkenntnisse u. a. damit begründet, dass "Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt".¹⁸⁴⁷

1997 antwortete die damalige, von CDU/CSU und FDP geführte Bundesregierung auf Kritik, die sich gegen den zunehmenden Gebrauch von Diversion gerichtet hatte: „Notwendig ist gleichwohl eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts, die normverdeutlichend zum Ausdruck bringt, dass Straftaten nicht folgenlos hingenommen werden. Dies schließt nicht aus, dass insbesondere im Jugendstrafverfahren von den Möglichkeiten der Diversion, also der informellen Verfahrenserledigung ohne förmliche Strafsanktion, umfangreich Gebrauch gemacht wird. ... Blickt man allerdings auf die möglichen Ursachen für den Kriminalitätsanstieg in den letzten Jahren ..., so wird deutlich, dass dieser nicht durch Entwicklungen im strafrechtlichen Bereich zu erklären ist. Auch der Vergleich mit den 80er Jahren, in denen die Jugendstrafrechtspraxis zunehmend von nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen und der Diversion Gebrauch machte und dabei nicht etwa eine Kriminalitätszunahme erfolgte, zeigt, dass der aktuelle Anstieg nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden kann.“¹⁸⁴⁸

In ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht hat die Bundesregierung diese Auffassung noch einmal bekräftigt: „In geeigneten Fällen können auch erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens als angemessene Reaktion genügen (Diversion). Ihnen gebührt bereits insoweit der Vorzug, als sie einerseits auf eine besonders zeitnahe Vermittlung der notwendigen Unrechtseinsicht gerichtet sind, darüber hinaus jedoch geeignet sind, die mit einem Hauptverfahren und einer förmlichen Verurteilung verbundenen Stigmatisierungsrisiken zu vermeiden“.¹⁸⁴⁹

Diversion als geeignete und ausreichende Reaktion im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität ist auch in Rechtswissenschaft¹⁸⁵⁰ und Kriminologie weithin anerkannt.¹⁸⁵¹

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluss kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden."

1847 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

1848 BT-Drs. 13/8284 vom 23.07. 1997, S. 48.

1849 1. PSB, S. 611.

1850 Freilich finden sich hier weiterhin, gegen empirische Einsichten immune, auf Mutmaßungen über das Erfordernis von „Grenzen setzen“ gestützte Vorbehalte gegen einen zu weitgehenden Gebrauch von Diversion (vgl. z.B. Putzke 2004, S. 76 ff.).

1851 Eine Zusammenfassung kritischer Stimmen wegen der Einbindung in das strafrechtliche Kontrollsystem findet sich bei Lamnek 2008, S. 332 ff.

Bündig formulierte dies der Hauptgutachter auf dem 64. Deutschen Juristentag 2002: „Die Regelungen zur Umsetzung der Diversion und die Praxis hierzu haben sich grundsätzlich bewährt.“¹⁸⁵² Die 1. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ sprach sich deshalb dafür aus, die „im JGG angelegte dreifache Subsidiarität des Jugendstrafrechts (informelle vor formellen Verfahrensweisen; Jugendhilfeleistungen vor strafrechtlichen Maßnahmen; ambulante vor freiheitsentziehenden Maßnahmen) verbindlicher als bisher zu formulieren. Mit der verbindlichen Formulierung dieser Stufenfolge würde die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. JGGÄndG konsequent fortgeschrieben und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Praxis gefördert.“¹⁸⁵³

Diese Einstellungsmöglichkeiten bilden die rechtliche Grundlage für die deutsche Variante von Diversion. Kennzeichnend hierfür sind folgende Merkmale:

1. Sowohl die materiellen Voraussetzungen für eine Divisionsentscheidung als auch das Verfahren, in dem über Einstellung oder Anklage (staatsanwaltschaftliche Diversion) bzw. Einstellung oder Verurteilung (richterliche Diversion) entschieden wird, sind durch gesetzliche Vorschriften geregelt.
2. Eine Divisionsentscheidung setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht den für das jeweilige Verfahrensstadium erforderlichen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bejahen, sodass eine Fortführung des Verfahrens rechtlich zulässig wäre.
3. Getroffen werden darf die Divisionsentscheidung nur durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht. Einige der im Ausland teilweise bestehenden Divisionsmöglichkeiten sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der "police diversion".
4. Eine Zuweisung zu einem speziellen Divisionsprogramm ist nicht Voraussetzung für die Verfahrenseinstellung. Inhalt einer Divisionsentscheidung ist die Verfahrenseinstellung (mit oder ohne Maßnahmen), abgezielt wird also primär auf die Vermeidung einer Anklage bzw. einer Verurteilung, nicht aber primär auf die Zuweisung zu einem speziellen Divisionsprogramm.
5. Das Divisionsverfahren hat Vorrang vor einer Verurteilung.
6. Mit der Neufassung von § 45 JGG durch das 1. JGGÄndG 1990 hat der Gesetzgeber eine eindeutige und zwingende Stufenfolge eingeführt:¹⁸⁵⁴
 - Das Verfahren kann gem. § 45 Abs. 1 JGG bei Vergehen ohne weitere justizielle Reaktion eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen, wenn also "die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht".
 - Eine private bzw. außerstrafrechtliche Regelung erzieherischer Belange hat Vorrang vor einer justiziellen Reaktion (§ 45 Abs. 2, S. 1 JGG), und zwar nicht nur bei Vergehen, sondern auch bei Verbrechen. Die Subsidiarität jugendkriminalrechtlicher Rechtsfolgen gilt insbesondere auch im Verhältnis zu "erzieherischen Maßnahmen" sämtlicher Träger informeller Sozialkontrolle, wie Eltern, Nachbarn, Lehrer, Ausbilder, Freunde usw. Zu berücksichtigen sind ferner die Folgen der Tat für den Beschuldigten sowie sein Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten.

1852 Albrecht, H.-J. 2002a, S. 114.

1853 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 231.

1854 Vgl. Heinz 1992c, S. 25 ff.

Der Gesetzgeber hat damit der Vorstellung eine klare Absage erteilt, "irgendetwas" müsse seitens der Staatsanwaltschaft im Sinne einer Einwirkung auf den Beschuldigten geschehen; häufig wird ohnedies im privaten Bereich schon (zu-)viel geschehen sein.

- Die dritte Stufe bildet das Absehen von der Verfolgung gem. § 45 Abs. 2 JGG wegen durchgeführter erzieherischer Maßnahmen, die der Staatsanwalt im Rahmen seiner Anregungskompetenz selbst angeregt hat. Auch diese Stufe hat - ebenfalls unabhängig von der Deliktsschwere - Vorrang vor einer Einstellung durch den Richter. Innerhalb dieser Stufe lassen sich verschiedene Typen unterscheiden:
 - Normverdeutlichende Diversion durch Ermahnung
 - opfer- und wiedergutmachungsorientierte Diversion (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung),
 - unrechtsverdeutlichende Diversion durch Anregung von Arbeitsleistung oder Zahlung eines Geldbetrags),
 - sozial-intervenierende Diversion in Form der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder die Berücksichtigung von Leistungen der Jugend(gericht-)hilfe.
- Die vierte Stufe bildet schließlich die Einschaltung des Richters im Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Anordnung der in § 45 Abs. 3 JGG abschließend aufgezählten Maßnahmen. Hier können erneut die vier zuvor genannten Typen von Diversion unterschieden werden.
- Die fünfte Stufe ist dann schließlich der Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 JGG) bzw. die Klageerhebung. Danach stehen wiederum dem Richter die Einstellungsmöglichkeiten gem. § 47 JGG zur Verfügung.

Die deutsche Variante von Diversion besteht demnach in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten.

Entsprechend den beiden Rechtsordnungen kann noch unterschieden werden zwischen Diversion im Jugendstrafverfahren (Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG)¹⁸⁵⁵ und Diversion im Allgemeinen Strafrecht (Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO) sowie Diversion insgesamt (Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 31a, 37 BtMG).¹⁸⁵⁶

Nicht zur Diversion zählen Verfahrenseinstellungen, mit denen kein endgültiger Anklage- bzw. Verurteilungsverzicht beabsichtigt wird, also die Fälle, in denen nur vorläufig eingestellt wird (§ 154d StPO) oder deshalb, weil in einem anderen Verfahren eine

1855 Von einigen Autoren (Grote 2006, S. 29; Lehmann 1995, S. 52 f., 297, 307) wird die richterliche Diversion beschränkt auf das Zwischenverfahren. Einstellungen gem. § 47 JGG nach Eröffnung des Hauptverfahrens sollen nicht mehr zu Diversion zählen. Eine derartige Differenzierung ist theoretisch nicht überzeugend, denn es geht um „Ablenkung“ von einer formellen Sanktion (ebenso Dölling 1991, S. 275).

1856 Da die StA-Statistik eine Zuordnung nicht über das Alter der Beschuldigten erlaubt, ist nur die Zuordnung über die Entscheidungsgründe möglich. Einstellungen nach BtMG sind deshalb weder dem Jugend- noch dem Allgemeinen Strafrecht zuordenbar. Sie können nur bei „Diversion insgesamt“ berücksichtigt werden.

schwerere Strafe erwartet wird (§ 154 StPO). Einstellungen gem. §§ 154 ff. StPO sind deshalb keine Diversion.

Den jugendstrafverfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften lag und liegt primär das Ziel zugrunde, aus präventiven Gründen stigmatisierende Effekte und soziale Diskriminierungen sowie eine zur Erreichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsziels - Rückfallvermeidung - nicht erforderliche Belastung der betroffenen jungen Menschen zu vermeiden. Die in den letzten Jahren - nicht nur, aber doch auch - betonten verfahrensökonomischen Aspekte - Entlastung der Strafjustiz und Verfahrensbeschleunigung durch Abbau unnötiger Sozialkontrolle sowie Verzicht auf die Verfolgung von Bagatellfällen - hatten demgegenüber Nachrang. Hierin besteht auch der wesentliche Unterschied zu den Begrenzungen des Legalitätsprinzips im Allgemeinen Strafrecht durch §§ 153 ff. StPO, bei denen anfänglich Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte im Vordergrund standen und es sich hinsichtlich der Vermeidung von Stigmatisierungen eher um einen (erwünschten) Nebeneffekt handelte. Heute ist freilich auch im Allgemeinen Strafrecht die Verfahrenseinstellung in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird.

Auf internationaler Ebene wird Diversion als kriminalpolitisch erfolgversprechendes Konzept zur Rückfallverhinderung empfohlen, weil damit mehrere Ziele erreicht werden können: Hinsichtlich der Beschuldigten dient Diversion der Verminderung von Stigmatisierung und der Verstärkung von Problemlösungshilfen, um hierdurch das Rückfallrisiko im Vergleich mit einer Verurteilung zu mindern.¹⁸⁵⁷ Hinsichtlich der Justiz dient Diversion dem Abbau unnötiger Sozialkontrolle und einer Entlastung von Bagatellfällen.¹⁸⁵⁸

In mehreren Dokumenten der Vereinten Nationen wird als Leitidee empfohlen, Diversion, ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung den stationären Sanktionen vorzuziehen.

- Die "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)"¹⁸⁵⁹ von 1985 sehen u.a. vor: "Soweit angebracht, ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, gegen jugendliche Täter einzuschreiten, ohne dass das nach Nr. 14.1 zuständige Organ ein förmliches Verfahren durchführt. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder andere mit Fällen der Jugendkriminalität befasste Stellen sind befugt, solche Fälle nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen, nach Maßgabe sowohl der in den jeweiligen Rechtssystemen hierfür vorgesehenen Kriterien als auch der in den vorliegenden Bestimmungen festgelegten Grundsätzen."¹⁸⁶⁰
- Die "Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (»Riyadh-Richtlinien«)"¹⁸⁶¹ von 1990 empfehlen u.a.: "Die Instanzen der formellen Sozialkontrolle sollten erst dann eingreifen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind."¹⁸⁶² "Die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen ... müssen dafür ausgebildet sein, den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden; sie sollen die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie

1857 Vgl. auch den Überblick bei Bochmann 2009, S. 135 ff.

1858 Zu diesen Zielen vgl. auch Dölling 1991, S. 275.

1859 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

1860 Nr. 11.1 und 11.2 (Höynck et al. 2001, S. 79).

1861 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 85 ff.

1862 Nr. 6 (Höynck et al. 2001, S. 86).

ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen."¹⁸⁶³

- Die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)“¹⁸⁶⁴ von 1990 sehen als Maßnahmen im Vorfeld vor: „Wo dies angemessen und mit dem Rechtssystem vereinbar ist, sollte die Polizei, die Anklagebehörde oder andere mit Strafsachen befasste Stellen ermächtigt werden, das Verfahren einzustellen, wenn sie der Überzeugung sind, dass ein Verfahren weder zum Schutz der Gesellschaft noch zur Verbrechensverhütung, zur Förderung der Gesetzestreue oder mit Rücksicht auf die Rechte des Opfers notwendig ist. Zum Zweck der Entscheidung über die Angemessenheit der Verfahrenseinstellung oder dem Fortgang des Verfahrens sollten in jedem Rechtssystem feststehende Maßstäbe aufgestellt werden. In Bagatellfällen kann der Staatsanwalt gegebenenfalls geeignete, nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen auferlegen.“¹⁸⁶⁵

Vom Europarat werden ebenfalls gesetzliche Regelungen zur Förderung von Diversion sowie ein vermehrter Gebrauch von Diversion empfohlen:

- In der „Empfehlung Nr. R (87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität“¹⁸⁶⁶ wird den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, "gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu überprüfen: ... 2. die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltlicher Ebene (Absehen von der Verfolgung/Einstellung der Verfahren) oder in Ländern, in denen die Polizei staatsanwaltliche Funktionen wahrnimmt, auf polizeilicher Ebene zu fördern, um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden; an derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden."¹⁸⁶⁷
- In der „Empfehlung Nr. R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien“¹⁸⁶⁸ wird empfohlen, „dafür Sorge zu tragen, dass diesen Jugendlichen die Neuerungen auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege und -betreuung in gleichem Maß zugute kommen wie einheimischen Jugendlichen (Diversion, Vermittlung, andere neue Formen der Intervention usw.)“.¹⁸⁶⁹
- In der Empfehlung Rec(2003)20 „Neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“¹⁸⁷⁰, wird den Mitgliedstaaten empfohlen: „Das Spektrum geeigneter alternativer Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung sollte weiter entwickelt werden.“¹⁸⁷¹

Im Gefolge sowohl dieser internationalen Empfehlungen als auch der Beschlüsse der von den Konferenzen der Jugend- und der Justizminister und -senatoren 1986 eingesetzten

1863 Nr. 58 (Höynck et al. 2001 S. 92).

1864 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 132 ff.

1865 Nr. 5.1 (Höynck et al. 2001, S. 134).

1866 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 197 ff.

1867 Nr. 2 (Höynck et al. 2001, S. 198).

1868 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 202 ff.

1869 Nr. 10 (Höynck et al. 2001, S. 204).

1870 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

1871 Nr. 7 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 214).

Ad-hoc-Kommission "Diversion"¹⁸⁷², unterstützten sowohl die Landesjustizverwaltungen als auch der Bundesgesetzgeber die Diversionsbewegung. Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen versuchte durch "Diversions-Richtlinien"¹⁸⁷³ (vgl. **Anlage 3**) eine weitergehende Ausschöpfung der Anwendungsmöglichkeiten und eine gleichmäßigere Handhabung von Diversion (innerhalb eines Bundeslandes) zu erreichen.¹⁸⁷⁴ Ob und inwieweit diese Ziele erreicht werden, ist auch (aber nicht nur) Gegenstand der folgenden Ausführungen. Diese Richtlinien bilden eine weitere Normierungsebene neben der in konsensualer Selbstbindung der einzelnen Landesjustizverwaltungen erlassenen bundeseinheitlichen "Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz". Diese Länderrichtlinien weichen in Umfang, Reichweite, Regelungsdichte und -inhalt teilweise erheblich voneinander ab,¹⁸⁷⁵ weshalb zutreffend von einem "Richtlinienwildwuchs"¹⁸⁷⁶ gesprochen wurde. Einige Richtlinien höhlen die gesetzlichen Regelungen sogar aus oder schränken sie sogar ein.¹⁸⁷⁷ In einigen der neueren Diversionsrichtlinien finden sich überdies "Tendenzen hin zu einer verstärkten erzieherischen Instrumentalisierung des Diversionsverfahrens."¹⁸⁷⁸

In den „meisten Ländern Europas“ haben Diversionsmaßnahmen dazu geführt, „dass das jugendrichterliche oder gerichtliche Verfahren zu einer Ausnahme wurde. So werden in Schweden etwa 15 % der grundsätzlich anklagefähigen Fälle tatsächlich in einer Gerichtsverhandlung erledigt. Der überwiegende Teil wird in summarischen Verfahren, durch Ein-

1872 Vgl. Ad-hoc-Kommission "Diversion 1989, S. 11 ff. Diese Kommission empfahl et al., die "Möglichkeiten, die das geltende Jugendstrafrecht in den §§ 45, 47 JGG für eine Erledigung des Verfahrens ohne Urteil bietet", sollten vermehrt genutzt werden (aaO., S. 32 f.).

1873 Die „Diversions-Richtlinien“ sind Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltungen bzw. der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten bzw. Landgerichten, die in Ausübung der Weisungskompetenz (§§ 146, 147 Nr. 2, 3 GVG) zur Regelung der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft erlassen worden sind. Soweit auch die Polizei bzw. Jugendgerichtshilfe in den Richtlinien angesprochen worden sind, wurden die Richtlinien gemeinsam mit den Innen- bzw. Sozialverwaltungen erlassen.

1874 Kleinbrahm 2015, S. 203: "Durch die weitreichende Delegation der näheren Ausfüllung der Diversionsvoraussetzungen an die Justizverwaltungen auf Landesebene ist offenbar - fernab von etwaigen prozeduralen Detailregelungen - auch die so zentrale Grundausrichtung der Jugendkriminalrechtspflege im Umgang mit entwicklungstypischer Delinquenz minderen Schweregrads weitgehend zur Disposition der Länderexekutiven gestellt worden. Speziell auf Landesebene droht insoweit aber in besonderer Weise eine politische Instrumentalisierung in dem Sinne, dass insgesamt mehr die politischen Machtverhältnisse, denn die kriminologischen Erkenntnisse die kriminalpolitische Marschroute in diesem Delinquenzbereich (mit-)prägen."

1875 Vgl. Heinemann 2010; Heinz 1999b; Kleinbrahm 2015, S. 156 ff.; Linke 2010.

1876 Verrel 2015, S. 615: "Die Richtlinien weisen insgesamt eine ganz erhebliche Spannweite sowohl im Hinblick auf ihre Regelungsdichte als auch ihre Regelungsinhalte auf. Nach der von Linke entwickelten Systematisierung lassen sich insoweit vier Regelungsmodelle unterscheiden, nämlich in Richtlinien, die keine und solche, die nur rudimentäre Hinweise zur Abgrenzung der Diversionsvarianten geben, die das Stufenmodell des § 45 JGG nachvollziehen und schließlich solche, die diese Unterscheidung noch weiter mit differenzierten Merkmalskatalogen konkretisieren. Aber auch sofern Richtlinien mit Wertgrenzen arbeiten, zeigen sich abermals deutliche Regelungsunterschiede, wenn etwa Nr. 2.2.1 der saarländischen Richtlinien die Grenze der allgemeinen Diversionseignung von Diebstahlstaten bei der Geringwertigkeit nach § 248a StGB zieht, die Berliner Richtlinien dagegen in Anlage 1 unter 2. eine Diversion im Einzelfall auch bei einer Schadenshöhe von mehr als € 50,- ohne Nennung einer Obergrenze für möglich halten. Nimmt man noch die Differenzen hinzu, die ganz grundsätzlich in Bezug auf die jeweilige Diversionsphilosophie, die Regelung des Konkurrenzverhältnisses zu den Einstellungsrichtlinien des Allgemeinen Strafrechts, den Umgang mit Wiederholungstätern und Verfahrensfragen bestehen, ist es nicht übertrieben, von einem regelrechten Richtlinienwildwuchs zu sprechen. sodass bei ihrer Befolgung Unterschiede zwischen den Ländern vorprogrammiert sind."

1877 Nachweise bei Kleinbrahm 2015, S. 165 ff., 175, 200; Verrel 2015, S. 615.

1878 Kleinbrahm 2015, S. 201.

stellung oder durch die Diversion zur Jugendwohlfahrt auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene abgeschlossen Ähnlich liegen die Quoten in den Niederlanden und in Österreich....“¹⁸⁷⁹

In den letzten Jahren gab es freilich auch einige bemerkenswerte Versuche, Diversion wieder einzuschränken¹⁸⁸⁰ aber auch Versuche, insbesondere die Polizei stärker in den Entscheidungsprozess einzubinden.¹⁸⁸¹ Kritik wurde und wird schließlich an der relativ unbestimmten Fassung der §§ 45, 47 JGG, an den weiten, rechtlich nicht kontrollierbaren Spielräumen geübt, die insbesondere der StA eingeräumt worden sind, sowie schließlich an dem fehlenden Rechtsschutz für Tatverdächtige und Opfer.¹⁸⁸²

5.2 Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren

5.2.1 Nachweise zum Gebrauch von Diversion in den Strafrechtspflegestatistiken

Daten zu Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, aber auch zu §§ 153 ff. StPO, §§ 31a, 37 BtMG (Diversion), werden in den beiden Verfahrensstatistiken, der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik, nachgewiesen. Ferner enthält die StVerfStat Daten zu §§ 45 Abs. 3, 47 JGG. Die beiden Verfahrensstatistiken enthalten keine Angaben zum Alter und zum Geschlecht der Beschuldigten; Nachweise zu Straftaten enthalten diese Statistiken erst seit 2004, und zwar nur hinsichtlich sog. Sachgebiete. Diese defizitäre und zu gering differenzierte Datenlage erlaubt es nicht, die Handhabung der Diversionsvorschriften des JGG genau zu bestimmen. So ist es z.B. weder möglich festzustellen, in welchem Umfang bei Jugendlichen bei welchem Delikt das Verfahren eingestellt wird, geschweige denn in Abhängigkeit von Vorstrafe oder Geschlecht. Es ist noch nicht einmal möglich, die genaue Höhe der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis zu bestimmen, weil die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht berücksichtigt werden können, soweit sie im Jugendstrafverfahren erfolgen.

Die Größenordnungen, in denen von Diversion Gebrauch gemacht wird, sind vor allem aus folgenden Gründen nur näherungsweise bestimmbar:

- In der StA-Statistik werden erst seit dem Berichtsjahr 1998 die Daten auch personenbezogen ausgewertet, zuvor gab es nur eine verfahrensbezogene Auswertung. Diese Ergänzung durch die personenbezogene Auswertung beschränkt sich indes auf den Nachweis der Zahl der Beschuldigten bei den einzelnen Erledigungsarten. Weder wird das Alter der Beschuldigten ausgewiesen noch die bei Heranwachsenden angewendete Rechtsordnung (Allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht). Da bei Heranwachsenden eine Einstellung nach § 45 JGG nur bei Anwendung von Jugendstrafrecht zulässig ist (§ 109 Abs. 2 JGG), müsste zur Berechnung von exakten Diversionsraten Bezug genommen werden können auf die Verfahren, in denen Jugendstrafrecht

1879 Albrecht, H.-J. 2011a, S. 48.

1880 Vgl. Breymann 2003; Walter, M. 2003a; ferner Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen - Landesgruppe Sachsen Anhalt zum Entwurf einer Diversionsrichtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen – Anhalt <<http://www.dvjj-sa.de/stellung.pdf>>.

1881 Vgl. unten VI., 5.4.2.1

1882 Vgl. zusammenfassend Heinz 2009c; zu entsprechenden Überlegungen bei §§ 153 ff. vgl. Satzger 2004, C71 ff.

bzw. Allgemeines Strafrecht angewendet wird. Als Näherung können lediglich die Zahlen über Anklagen zu den Jugendgerichten bzw. den allgemeinen Gerichten verwendet werden. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass Heranwachsende, für die Jugendgerichte auch dann sachlich zuständig sind, wenn Allgemeines Strafrecht angewendet wird, fälschlicherweise dem Jugendstrafrecht zugerechnet werden. Die Bezugsgröße für das Jugendstrafrecht ist deshalb zu groß, jene für das Allgemeine Strafrecht zu klein. Die Folge ist eine Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht und eine entsprechende Überschätzung im Allgemeinen Strafrecht. Eine weitere Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht ergibt sich daraus, dass in der StA-Statistik nicht ausgewiesen wird, ob und in welchem Umfang von den Einstellungsvorschriften der StPO Gebrauch gemacht wird bei Anwendung von Jugendstrafrecht bzw. von Allgemeinem Strafrecht.¹⁸⁸³ Es besteht nur die Möglichkeit, die Einstellungsvorschriften der §§ 153, 153a, 153b StPO den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten, die Einstellungsvorschriften der §§ 45, 47 JGG den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zuzuordnen. Obwohl von § 153 StPO auch im Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht wird und auch werden soll, können diese Einstellungen nur dem Allgemeinen Strafrecht zugeordnet werden. Hierdurch wird die Diversionsquote im Allgemeinen Strafrecht über- und im Jugendstrafverfahren unterschätzt; regionale Unterschiede können sowohl verstärkt als auch vereinheitlicht werden.¹⁸⁸⁴ Dass es sich hierbei nicht um ein quantitativ zu vernachlässigendes Problem handelt, hat Kleinbrahm bei einer Auswertung von Datensätzen des Jahres 2010 aus Nordrhein-Westfalen und Sachsen gezeigt, die eine Zuordnung der Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO zur Jugendstaatsanwaltschaft ermöglichten.¹⁸⁸⁵ Sie ermittelte eine Erhöhung der Diversionsquote um rd. 13 %. Die staatsanwaltschaftliche Diversionsquote in Jugendstrafverfahren erhöhte sich in Nordrhein-Westfalen von ursprünglich 40,8 % (unter Beschränkung auf § 45 JGG) auf 45,9 % (unter Einschluss auch der jugendstaatsanwaltschaftlichen Verfahrensabschlüsse gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO), in Sachsen stieg die Quote von 42,8 % auf 48,3 %.¹⁸⁸⁶ Überhaupt nicht zuordenbar sind schließlich die Einstellungen nach BtMG.

- Bis 1989 mussten die Daten der StA-Statistik hochgerechnet und bis 1997 von Verfahren auf Personen umgerechnet werden. Für Hamburg und Schleswig-Holstein waren mehrere Jahre lang keine Daten verfügbar.¹⁸⁸⁷

1883 Vgl. oben V., 3.2.1.3.1

1884 Kleinbrahm 2015, S. 126: "Augenscheinlich kommt den StPO-Einstellungen nach Jugendstrafrecht im Verfolg dieser Untersuchungsbefunde eine janusköpfige Funktion zu: Einmal wirken sie ungleichheitsfördernd, sei es als maßgeblicher Ungleichheits-Generator, sei es zumindest als zusätzlicher Verstärker einer ohnehin schon einigermaßen uneinheitlichen Einstellungspraxis. Ein anderes Mal wirken sie aber sogar homogenisierend, indem sie zu einer (gewissen) Verringerung der zwischen den Rechtsanwendern feststellbaren Varianzen hinsichtlich ihrer Informalisierungsbereitschaft beitragen."

1885 Hierdurch können freilich ebenfalls nur Näherungswerte ermittelt werden, weil "allein die Tatsache, dass im konkreten Fall ein Jugendstaatsanwalt tätig geworden ist, noch nichts darüber aussagt, welches Strafrecht schlussendlich zur Anwendung gelangt ist; so sind ebenso Fälle denkbar, in denen eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO zwar tatsächlich gegenüber einem Jugendlichen oder einem ihm in der strafrechtlichen Behandlung gleichgestellten Heranwachsenden ausgesprochen worden ist, aber eben nicht durch einen ausgewiesenen Jugendstaatsanwalt und daher hier nicht als einschlägiger Fall identifiziert werden konnte; umgekehrt wurden hier womöglich Fälle mit berücksichtigt, in denen trotz Tätigwerdens eines Jugendstaatsanwalts schlussendlich das Allgemeine Strafrecht zur Anwendung gelangte" (Kleinbrahm 2015, S. 342 Anm. 398). Zu weiteren Nachweisen vgl. oben V., 3.2.1.3.1

1886 Kleinbrahm 2015, S. 345 Anm. 401.

1887 Vgl. oben V., 3.2.1.2.1

Die StA-Statistik wurde vom Statistischen Bundesamt erstmals für das Berichtsjahr 1981 veröffentlicht, und zwar zunächst nur für 8 der alten Länder. In drei Ländern (Westberlin 1985, Hessen 1988, Schleswig-Holstein 1989) wurde die StA-Statistik erst später eingeführt. Um dennoch Bundesergebnisse darstellen zu können, wurden für die folgenden Berechnungen die jeweils fehlenden Landesergebnisse auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend der durchschnittlichen Einstellungsrate der anderen Länder geschätzt (Hochrechnung).

Die Daten über Verurteilte sind personenbezogen. Dagegen lagen in der StA-Statistik (bis einschließlich 1997) und in der Strafgerichtsstatistik (bis einschließlich 1988) nur verfahrensbezogene Daten vor. Da von einem Ermittlungsverfahren im Schnitt 1,2 Personen betroffen sind,¹⁸⁸⁸ würde die unkorrigierte Gegenüberstellung von Ermittlungsverfahren und Verurteilten zu einer Unterschätzung des Verhältnisses von Einstellungen zu Verurteilungen führen. Deshalb war eine Umrechnung von Verfahren auf Personen notwendig.¹⁸⁸⁹

Nicht kontrolliert werden kann freilich der Effekt, dass in beiden Statistiken Personen so oft gezählt werden, wie Verfahren gegen sie im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Mutmaßlich – Daten hierzu fehlen – ist die Mehrfachzählung in der StA-Statistik höher als in der StVerfStat. Folge hiervon wäre eine Überschätzung der staatsanwaltschaftlichen Diversionsrate und damit auch der Diversionsrate insgesamt.

Weitere Einschränkungen wurzeln in regionalen Gründen. Erfassungsfehler in Hamburg führten 1984/1985 zu einer Unterschätzung der Diversionsrate. Für 1990 wurde für Hamburg die StA-Statistik nicht aufbereitet; vom Statistischen Bundesamt wurde zur Schätzung der Verfahrensergebnisse der einfache Durchschnitt aus den Hamburger Ergebnissen für 1989 und für 1991 gebildet. 1998 war in Hamburg die Aufbereitung der StA-Statistik vollständig ausgesetzt, weshalb die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden. 2005 wurden infolge eines Datenbankfehlers 9.568 Zählkartendatensätze aus dem vorangegangenen Jahr in das Jahresergebnis für 2005 einbezogen, was zu einer Überhöhung um ca. 5 % geführt haben dürfte.

In Schleswig-Holstein war die Aufbereitung der StA-Statistik in den Jahren 1998 bis 2003 einschließlich ausgesetzt, weshalb für dieses Land die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden.

Soweit – wie in Hamburg 1998 und in Schleswig-Holstein zwischen 1998 und 2003 – nur verfahrensbezogene Daten (aus 1997) vorliegen, wurden diese – wie beschrieben – auf Personen umgerechnet.

In Sachsen-Anhalt konnten für das vollständige Kalenderjahr 1999 keine Geschäftsergebnisse erstellt werden, die Ergebnisse für 1999 beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000.

Für 1999 wurde für Hamburg die Strafgerichtsstatistik nicht aufbereitet. Als Nähe-

1888 2015 kamen auf 5.723.811 Beschuldigte 4.969.112 Ermittlungsverfahren.

1889 Zur genaueren Bestimmung der Größenordnung der von den jeweiligen Einstellungen betroffenen Personen steht als Anhaltspunkt lediglich die in der StA-Statistik nachgewiesene Zahl der Personen zur Verfügung, bei denen die Verfahrenseinstellung mit Auflagen die schwerste Erledigungsart war. Die Relation der Zahl der mit Auflagen gem. § 153a StPO und § 45 Abs. 1 JGG (a.F.) - bzw. ab 1991 einschließlich gem. § 37 Abs. 1 BtMG - eingestellten Ermittlungsverfahren zur hiervon betroffenen Zahl der Personen ergab einen ungefähren Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der Größenordnungen des Verhältnisses Ermittlungsverfahren : Person bei Verfahrenseinstellungen. Die unter Verwendung dieses Faktors errechnete Zahl war die beste Schätzmöglichkeit für die (in der StA-Statistik bis 1997 bzw. in der Strafgerichtsstatistik bis 1988 nicht erhobene) Zahl der Personen.

rungswert für die Einstellungen durch die Gerichte wurden die Ergebnisse für 1998 verwendet.

- Einstellungen gem. § 47 JGG werden sowohl in der Strafgerichtsstatistik als auch in der StVerfStat nachgewiesen. Die Ergebnisse weichen z.T. deutlich voneinander ab, die Zahlen der StVerfStat sind teilweise deutlich niedriger (vgl. oben **Tabelle 32**). Im Sinne einer konservativen Schätzung wurden deshalb bei sämtlichen Berechnungen die Ergebnisse der StVerfStat verwendet.
Wegen der zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgenden Einbeziehung von Ost-Berlin in die Strafgerichtsstatistik (1991), in die StA-Statistik (1993) und in die StVerfStat (1995) ist für diese Jahre eine geringfügige Überschätzung der informellen Sanktionen unvermeidbar.

Soweit in der Literatur Diversionsraten mitgeteilt werden, weichen diese teilweise von den im Folgenden mitgeteilten Ergebnissen ab. Die Gründe für die Abweichung sind nur dann (teilweise) vermutbar, wenn absolute Zahlen mitgeteilt werden;¹⁸⁹⁰ relative Zahlen entziehen sich der Nachprüfung.¹⁸⁹¹

Inwieweit die Lücken und Defizite in den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Fehleinschätzung der Höhe der Diversionsrate führen, lässt sich nur durch einen Vergleich mit einer externen Datenquelle bestimmen. Soweit ersichtlich ist das BZR die einzige hierfür in Betracht kommende Datenquelle, weil zum BZR Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG gemeldet werden müssen. Aus sämtlichen Aktenuntersuchungen geht indes hervor, dass insoweit wegen unterbliebener Meldungen eine Untererfassung erfolgt,¹⁸⁹² sodass die BZR-Eintragungen zu einer Unterschätzung der Diversionsrate führen. Der Vergleich der im Rahmen der Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten mit jenen der Strafrechtspflegestatistik zeigt dennoch sowohl insgesamt als auch länderspezifisch eine relativ gute Übereinstimmung der Diversionsraten (vgl. **Schaubild 260**).¹⁸⁹³

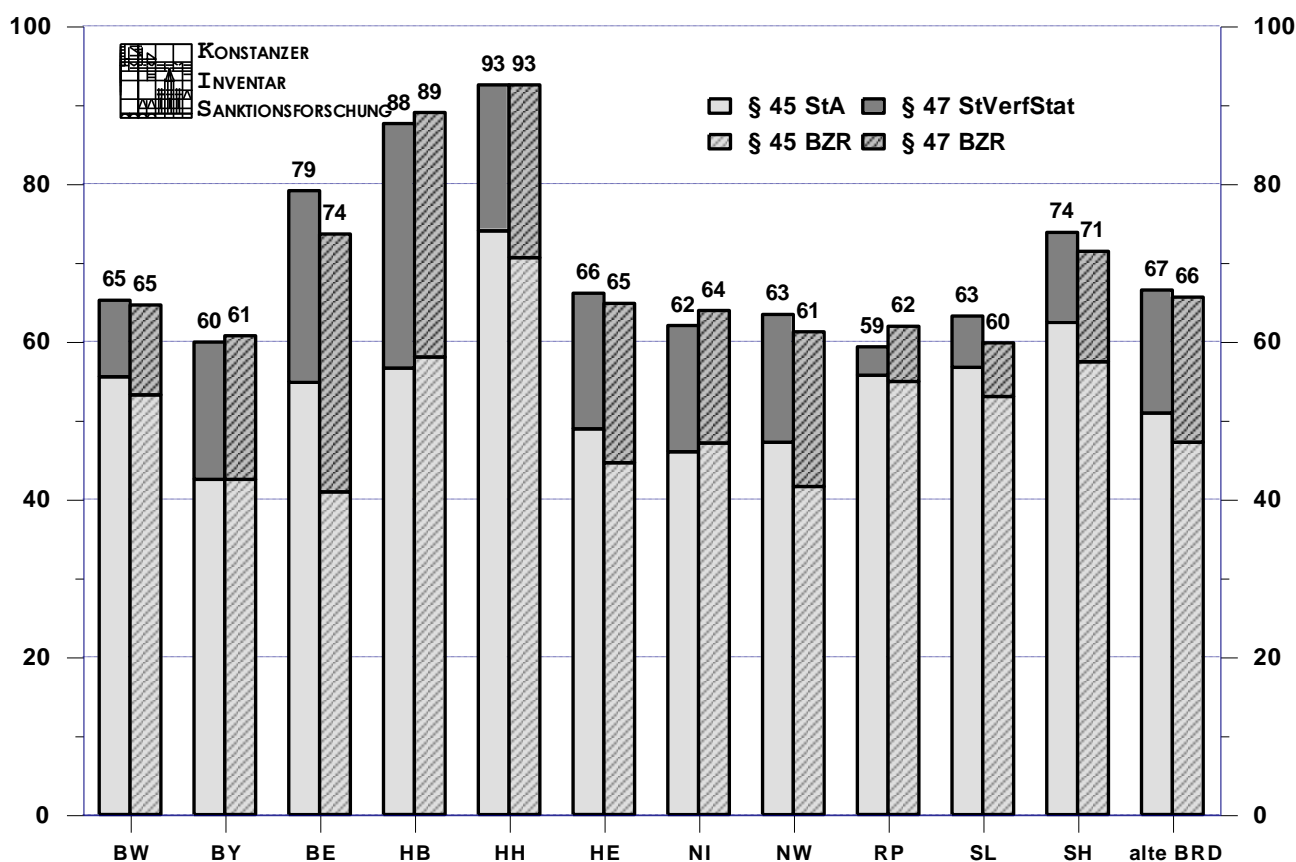
1890 Sie sind nur vermutbar, weil - soweit ersichtlich - in keiner sonstigen Veröffentlichung die genauen Datenquellen (Verfahrens- oder Personenstatistiken) und Berechnungsmethoden mitgeteilt werden.

1891 Vgl. z.B. die bei Streng 2016, Rdnr. 195, mitgeteilten Prozentwerte.

1892 Vgl. oben V., 3.2.3

1893 Für Vergleichszwecke wurde im BZR-Datensatz die Zählweise der StVerfStat nachgebildet.

Schaubild 260: Vergleich der aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Diversionsraten nach Jugendstrafrecht mit entsprechenden Raten nach BZR-Daten. Früheres Bundesgebiet 1994



Datenquelle: Sutterer 2004, S. 198, Schaubild 5

In der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2010 wurden erstmals die Diversionsentscheidungen nach JGG nach den Diversionsvarianten aufgeschlüsselt. Damit ist - auf Bundesebene - ein Vergleich mit den anhand der Strafrechtspflegestatistiken ermittelbaren Werten möglich. Die Ergebnisse zeigt **Tabelle 60**.

- In der StVerfStat sind 2010 108.464 Verurteilungen nachgewiesen, in der Rückfallstatistik 109.694.¹⁸⁹⁴ Hinzu kommen noch die Entscheidungen gem. § 27 JGG (2.603).¹⁸⁹⁵ Die Zahl der im BZR erfassten Jugendstrafen ist um rd. 5 % höher als in der StVerfStat. Vermutlich sind die BZR-Daten hier zuverlässiger.
- Deutlich größer - gemessen in absoluten Zahlen - als bei den formellen Sanktionen sind die Abweichungen bei den Divisionsentscheidungen. Aus Aktenanalysen im Vergleich mit BRZ-Daten ist aber bekannt, dass § 45 JGG im BZR untererfasst ist.¹⁸⁹⁶ Möglicherweise sind hier die Daten der Strafrechtspflegestatistiken zuverlässiger.

1894 Jehle et al. 2016, S. 35.

1895 Rechnerisch ergibt sich daraus eine Summe von 112.297 formellen Entscheidungen nach JGG. Die Differenz zu den in der Rückfallstatistik erfassten formellen Entscheidungen nach JGG (112.742) konnte nicht geklärt werden.

1896 Vgl. oben V., 3.2.3

Die BZR-Daten könnten danach die Zahl der formellen Entscheidungen nach JGG zuverlässiger wiedergeben, die Strafrechtspflegestatistiken dagegen die Diversionsentscheidungen.

Tabelle 60: Diversionsentscheidungen nach JGG. Straftaten insgesamt. Vergleich der Werte der Strafrechtspflegestatistiken 2010 mit den BZR-Daten 2010

	Alle Entscheidungen nach JGG	formelle Sanktionen	Diversion insgesamt	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Strafrechtspflegestatistiken 2010	364.795	111.067	253.728	95.883	104.778	7.970	45.097
		30,4	69,6	26,3	28,7	2,2	12,4
BZR-Daten 2010	325.089	112.742	212.347	82.145	81.036	5.521	43.645
		34,7	65,3	25,3	24,9	1,7	13,4
Differenz (n)	39.706	-1.675	41.381	13.738	23.742	2.449	1.452
Differenz (%-Punkte)		-4,2	4,2	1,0	3,8	0,5	-1,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Insgesamt zeigen aber die Vergleiche der Werte der Strafrechtspflegestatistiken mit den BZR-Daten 1994 und 2010, dass die Daten der Strafrechtspflegestatistiken

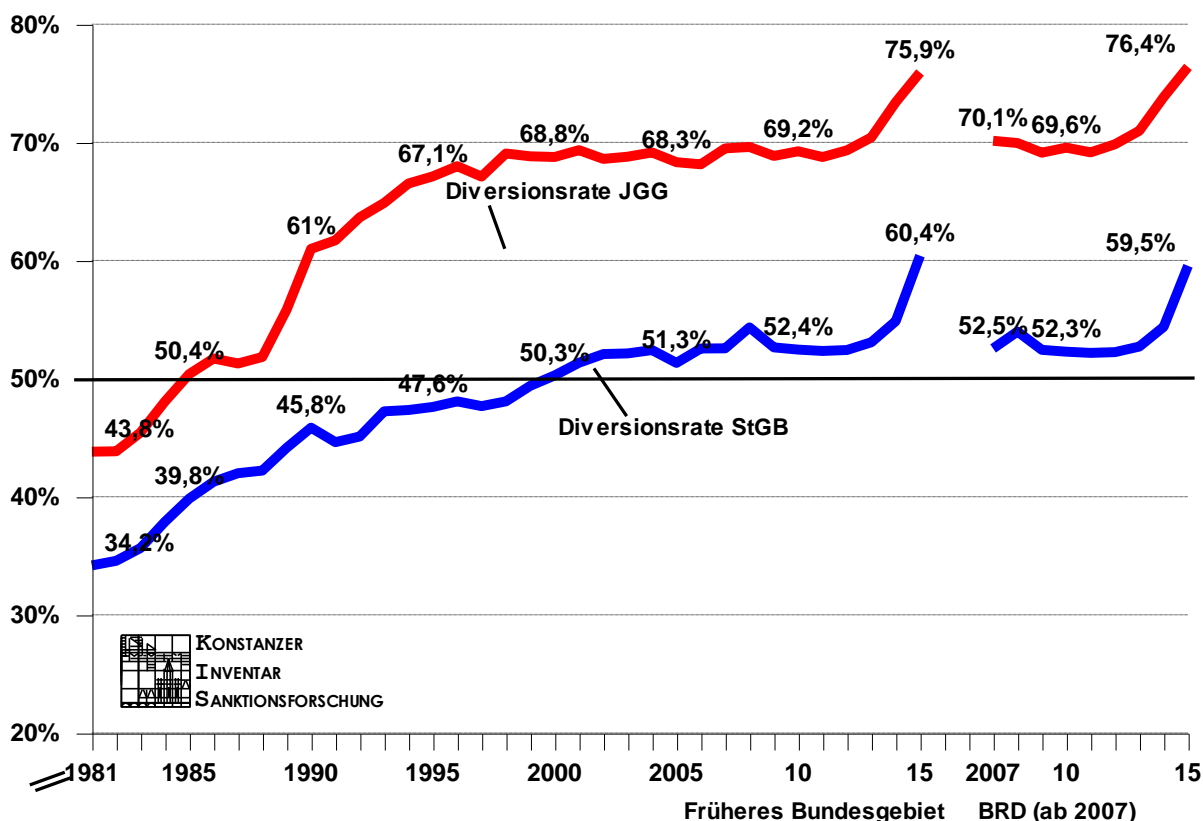
- zu keiner erheblichen Überschätzung der Divisionsraten führen,
- auch die Rangordnung der Divisionsvarianten ziemlich gut abgebildet ist.

5.2.2 Entwicklung des Gebrauchs von Diversion im Jugendstrafverfahren

Zwischen 1981, dem Jahr, aus dem erstmals Nachweise in der StA-Statistik vorliegen, und 2015 dürfte sich die Divisionsrate im Jugendstrafrecht von 44 % auf 76 % (FG) erhöht haben (vgl. **Schaubild 261**). Im Wesentlichen blieb die Divisionsrate zwischen 1998 und 2012 stabil bei 68 bis 70 %. In den letzten Jahren stieg sie deutlich an, und zwar im Zusammenhang vor allem mit der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße.¹⁸⁹⁷ Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sind seit 1985 häufiger als Verurteilungen; die Einstellung des Verfahrens ist inzwischen die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme. Auch im Allgemeinen Strafrecht ist die informelle Verfahrenserledigung inzwischen – seit 2000 – nicht mehr der Ausnahme-, sondern der Regelfall (vgl. **Schaubild 261**).

1897 Vgl. oben V., 4.1.4.1.2.2

Schaubild 261: Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Legende:

Diversionsrate im Jugendstrafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 59, 60 StGB.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 261:

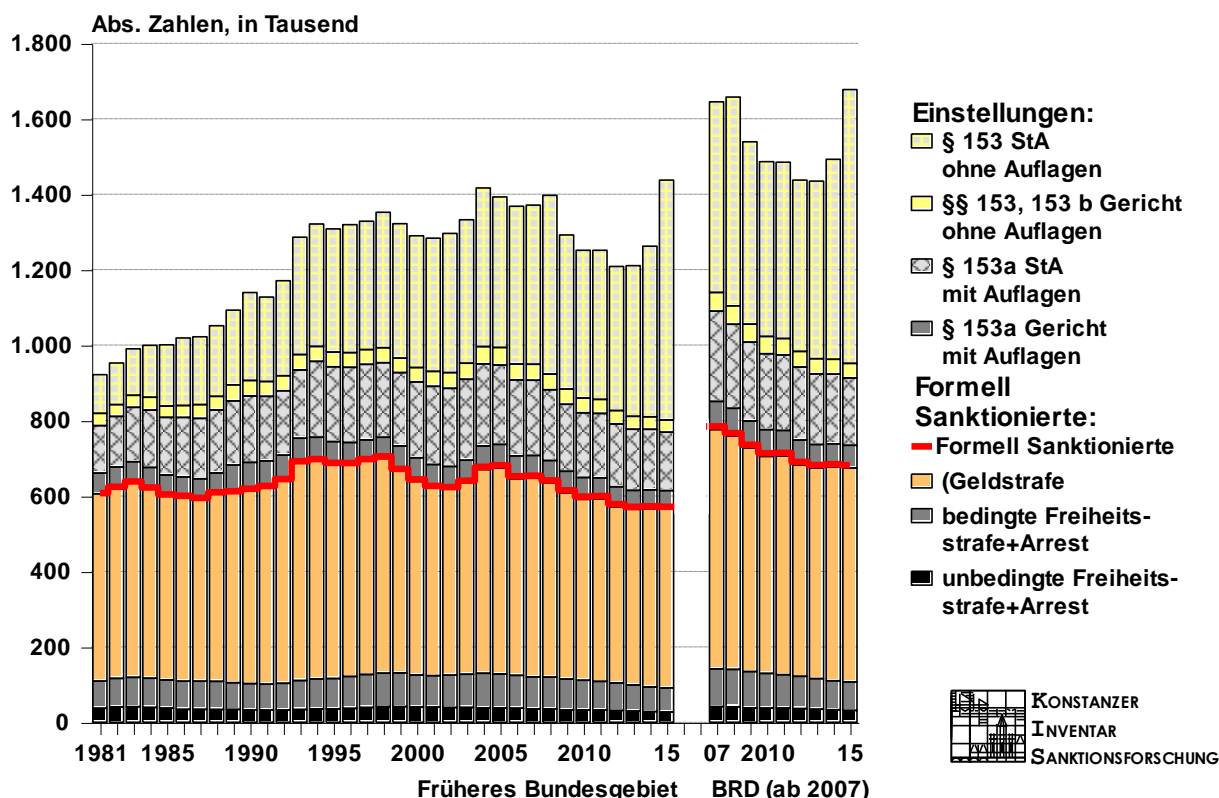
	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte		nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		insgesamt	Diversionsrate		insgesamt	Diversionsrate
Früheres Bundesgebiet						
1981	255.107	111.787	43,8	923.231	315.591	34,2
1985	243.724	122.796	50,4	1.004.112	400.041	39,8
1990	201.084	122.621	61,0	1.143.414	524.190	45,8
1995	237.742	159.570	67,1	1.312.414	624.688	47,6
2000	306.236	210.567	68,8	1.294.642	650.668	50,3
2005	343.433	234.641	68,3	1.399.982	718.582	51,3
2010	318.984	220.891	69,2	1.258.490	660.020	52,4
2015	252.115	191.405	75,9	1.443.320	871.836	60,4
Deutschland						
2007	415.619	291.472	70,1	1.652.990	868.507	52,5
2010	364.795	253.728	69,6	1.494.554	781.290	52,3
2015	285.175	217.846	76,4	1.684.463	1.003.042	59,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der Rückgang des Anteils der Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten beruhte vor allem auf einem Rückgang des Anteils der verhängten Erziehungsmaßregeln/ ambulanten Zuchtmittel (FG: 1981 .. 2015: -20,5 %-Punkte), in geringerem Maße ging der Anteil von Jugendarrest zurück (FG: 1981-2015: -7,4 %-Punkte) bzw. von Jugendstrafe (FG: 1981-2015: -4,3 %-Punkte) (vgl. unten **Schaubild 263**, **Schaubild 341** und **Schaubild 522**).

Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht, wo der vermehrte Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten dazu geführt hat, dass die Verurteiltenzahlen trotz des Anstiegs der Zahl der sanktionierbaren Personen in etwa konstant geblieben ist (vgl. **Schaubild 262**), wurde im Jugendstrafrecht trotz (bis 1991) sinkender Fallzahlen vermehrt eingestellt (vgl. **Schaubild 263**). Diversion diente hier nicht nur, wie vornehmlich im Allgemeinen Strafrecht, der Verfahrensentlastung, vielmehr wurde das spezialpräventive Konzept des Gesetzgebers, der zutreffend eine Verfahrenseinstellung kriminalpolitisch für aussichtsreich und verantwortbar hält, von der Praxis weitgehend umgesetzt.

Schaubild 262: Nach Allgemeinem Strafrecht informell oder formell Sanktionierte. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 262:

	nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB formell Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte				
			insgesamt	Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht	
				ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)	ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1981	923.231	607.640	315.591	102.527	126.020	32.440	54.604
1985	1.004.112	604.071	400.041	162.388	152.799	30.137	54.717
1990	1.143.414	619.224	524.190	233.027	175.932	41.179	74.052
1995	1.312.414	687.726	624.688	326.484	198.345	38.956	60.903
2000	1.294.642	643.974	650.668	349.163	201.057	38.042	62.406
2005	1.399.982	681.400	718.582	398.935	210.392	46.566	62.689
2010	1.258.490	598.470	660.020	391.608	171.600	39.053	57.759
2015	1.443.320	571.484	871.836	635.497	154.545	32.853	48.941
Deutschland							
2007	1.652.990	784.483	868.507	505.232	238.940	49.792	74.543
2010	1.494.554	713.264	781.290	463.091	201.174	45.872	71.153
2015	1.684.463	681.421	1.003.042	725.686	178.290	38.730	60.336
FG: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
1981	100	65,8	34,2	11,1	13,6	3,5	5,9
1985	100	60,2	39,8	16,2	15,2	3,0	5,4
1990	100	54,2	45,8	20,4	15,4	3,6	6,5
1995	100	52,4	47,6	24,9	15,1	3,0	4,6
2000	100	49,7	50,3	27,0	15,5	2,9	4,8
2005	100	48,7	51,3	28,5	15,0	3,3	4,5
2010	100	47,6	52,4	31,1	13,6	3,1	4,6
2015	100	39,6	60,4	44,0	10,7	2,3	3,4
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
2007	100	47,5	52,5	30,6	14,5	3,0	4,5
2010	100	47,7	52,3	31,0	13,5	3,1	4,8
2015	100	40,5	59,5	43,1	10,6	2,3	3,6

Legende:

unbedingte Freiheitsstrafe + Arrest: Freiheitsstrafe oder Strafarrrest ohne Bewährung.

bedingte Freiheitsstrafe + Arrest: Freiheitsstrafe oder Strafarrrest, jeweils zur Bewährung ausgesetzt.

Geldstrafe: Zu Geldstrafe Verurteilte.

Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB: Zwar berücksichtigt, aber nicht eigens darstellbar sind Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) und § 60 StGB (Absehen von Strafe).

Formell Sanktionierte: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest), einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB.

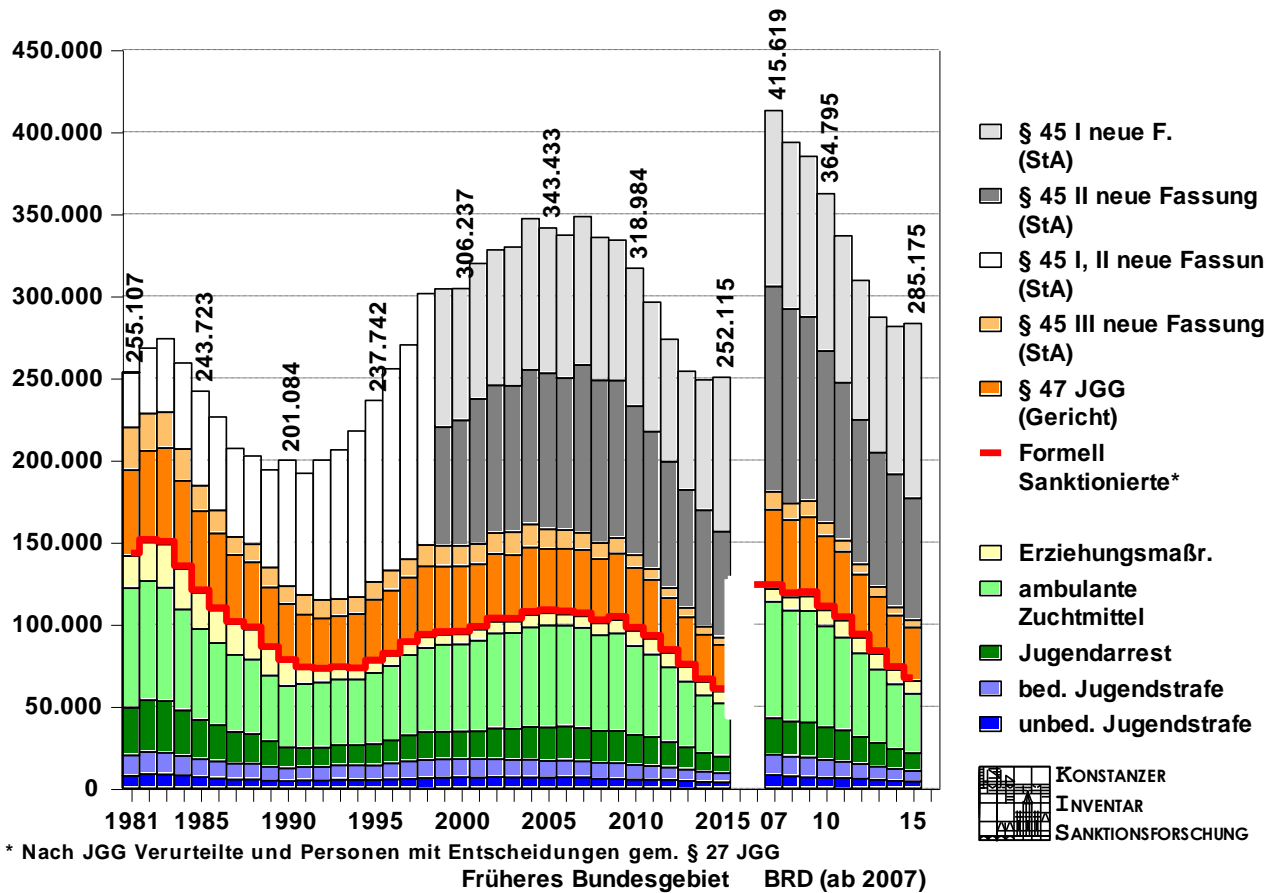
Einst. durch Gericht: Einstellungen durch das Gericht gem. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 153b Abs. 2 StPO.

Einstellungen durch StA: Einstellungen durch die StA gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO.

informell Sanktionierte: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO (in % an allen nach Allgemeinem Strafrecht informell oder formell Sanktionierten).

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 263: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte, 1981 – 2015. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 263:

	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte				nach JGG formell Sanktionierte insgesamt
		insgesamt	Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht (§ 47 JGG)	
			ohne Auflagen (§ 45 I, II JGG)	mit Auflagen (§ 45 III JGG)		
Früheres Bundesgebiet (FG)						
1981	255.107	111.787	33.475	26.053	52.259	143.320
1985	243.724	122.796	57.555	15.604	49.636	120.928
1990	201.084	122.621	76.792	10.767	35.062	78.463
1995	237.742	159.570	110.529	10.858	38.183	78.172
2000	306.236	210.567	156.712	12.453	41.403	95.669
2005	343.433	234.641	183.503	11.967	39.171	108.792
2010	318.984	220.891	174.830	7.704	38.357	98.093
2015	252.115	191.405	158.599	4.323	28.483	60.710
Deutschland						
2007	415.619	291.472	232.171	10.944	48.357	124.147
2010	364.795	253.728	200.661	7.970	45.097	111.067
2015	285.175	217.846	180.793	4.454	32.599	67.329
FG: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt						
1981	100	43,8	13,1	10,2	20,5	56,2
1985	100	50,4	23,6	6,4	20,4	49,6
1990	100	61,0	38,2	5,4	17,4	39,0
1995	100	67,1	46,5	4,6	16,1	32,9
2000	100	68,8	51,2	4,1	13,5	31,2
2005	100	68,3	53,4	3,5	11,4	31,7
2010	100	69,2	54,8	2,4	12,0	30,8
2015	100	75,9	62,9	1,7	11,3	24,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt						
2007	100	70,1	55,9	2,6	11,6	29,9
2010	100	69,6	55,0	2,2	12,4	30,4
2015	100	76,4	63,4	1,6	11,4	23,6

Legende:

Formell: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte, einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

informell: Einstellungen durch StA oder Gericht gem. §§ 45, 47 JGG.

§ 45 I, II JGG n.F.: Einstellungen durch die StA gem. § 45 Abs. 1 und 2 JGG (bzw. § 45 Abs. 2 JGG a.F.).

§ 45 III JGG n.F.: Einstellungen durch die StA gem. § 45 Abs. 3 JGG n.F. (bzw. § 45 Abs. 1 JGG a.F.).

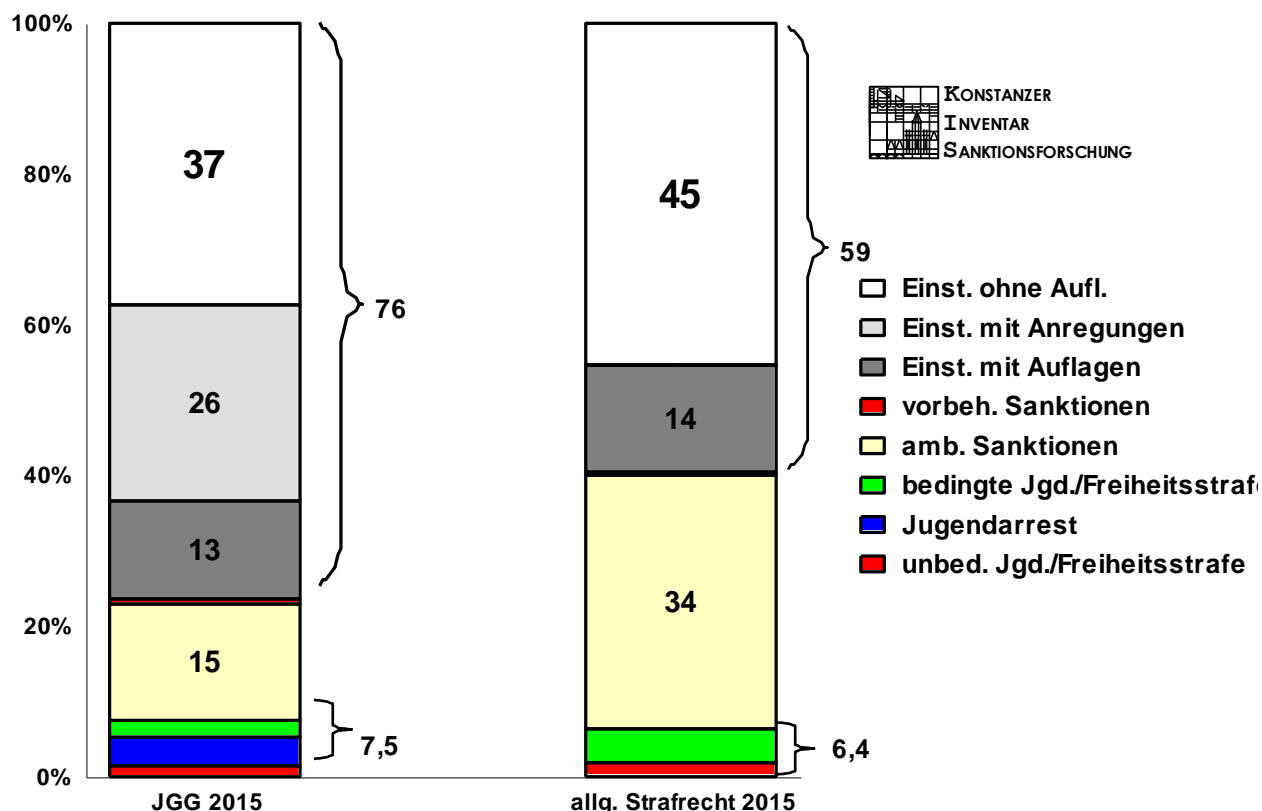
§ 47 JGG: Einstellungen durch das Gericht gem. § 47 JGG.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Dass die Diversionsrate im Jugendstrafrecht höher ist als im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Schaubild 261**), ist erwartbar wegen der im Allgemeinen geringeren Schwere der von jungen Menschen verübten Delikte, wegen des größeren Anteils von Ersttätern sowie wegen des größeren Anwendungsbereichs jugendstrafrechtlicher Einstellungsvorschriften. Erwartungswidrig stagniert aber die Diversionsrate im Jugendstrafrecht seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre (von der Sonderentwicklung in den letzten 3 Jahren abgesehen), während die Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht weiterhin angestiegen ist.

Erwartungswidrig ist ferner, dass der Anteil der Beschuldigten, bei denen das Verfahren folgenlos eingestellt wird, im Allgemeinen Strafrecht deutlich höher ist als im Jugendstrafrecht (vgl. **Schaubild 264**).¹⁸⁹⁸ Im Jugendstrafrecht wurde 2015 bei 37 % der Sanktionierten gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt,¹⁸⁹⁹ im Allgemeinen Strafrecht aber bei 45 % gem. §§ 153, 153b StPO.

Schaubild 264: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 264:

2015	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte			nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		ohne Auflagen (§ 45 I JGG)	mit Anregungen (§ 45 II JGG)	mit Auflagen (§§ 45 III, 47 JGG)		ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
abs. Zahl	285.175	106.571	74.222	37.053	1.684.463	764.416	238.626
in % Sankt.	100	37,4	26,0	13,0	100	45,4	14,2

1898 Kritisch deshalb auch Spiess 2015a, S. 431 ff.

1899 Die Höhe der Einstellungen ohne Auflagen nach JGG ist freilich etwas unterschätzt, weil etwaige folgenlose Einstellungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG mangels Daten der StVerfStat nicht berücksichtigt werden können. Ausweislich der (mutmaßlich etwas überschätzten) Ergebnisse der Strafgerichtsstatistik (vgl. oben Tabelle 32) wurden 2015 7.106 Verfahren gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG eingestellt. Die Rate folgenloser Einstellungen würde sich dadurch auf 39,9 % erhöhen, bliebe also immer noch deutlich hinter der Rate gem. § 153, 153b StPO zurück.

Legende:

Einst. ohne Aufl.: § 45 I JGG; allg. Strafrecht (§§ 153, 153b StPO).

Einst. mit Anregungen: § 45 II JGG.

Einst. mit Auflagen: §§ 45 III, 47 JGG; allg. Strafrecht (§ 153a StPO).

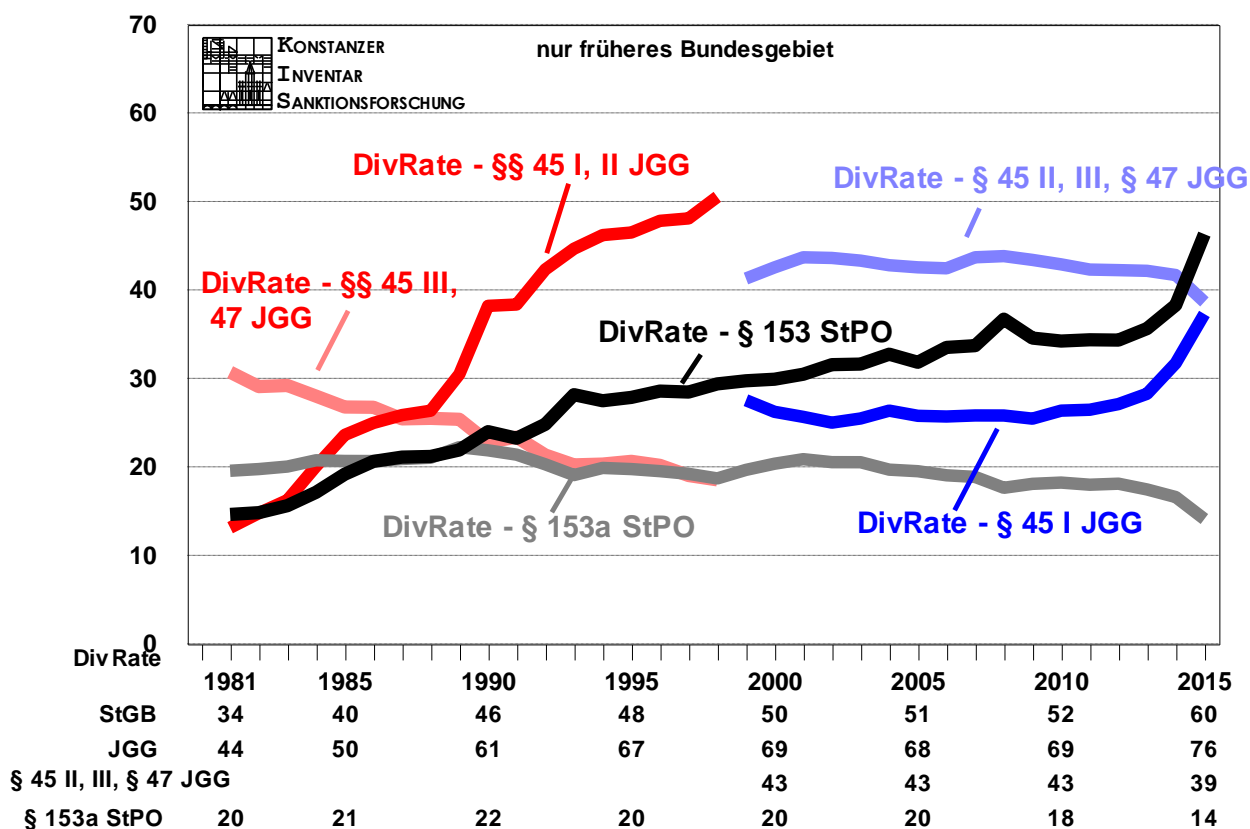
Vorbeh. Sanktionen: § 27 JGG; allg. Strafrecht (§§ 59, 60 StGB).

Amb. Sanktionen: JGG: Erziehungsmaßregel, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; allg. Strafrecht: Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe, bedingter Strafrest.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Die höhere Diversionsrate im Jugendstrafrecht beruht auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Auflagen (vgl. **Schaubild 265**). Im Allgemeinen Strafrecht wurde 2015 bei 14,2 % unter Auflagen (§ 153a StPO) eingestellt, im Jugendstrafrecht betrug der entsprechende Anteil der Einstellungen 39 % (gem. § 45 Abs. 2, 3, § 47 JGG). Insbesondere die Zurückdrängung von § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG ist in einigen Ländern gewollte (Jugend-)Kriminalpolitik.¹⁹⁰⁰

Schaubild 265: Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



1900 Vgl. Neubacher 2011a, S. 436 f.; Walter, M./Neubacher 2011, S. 41.

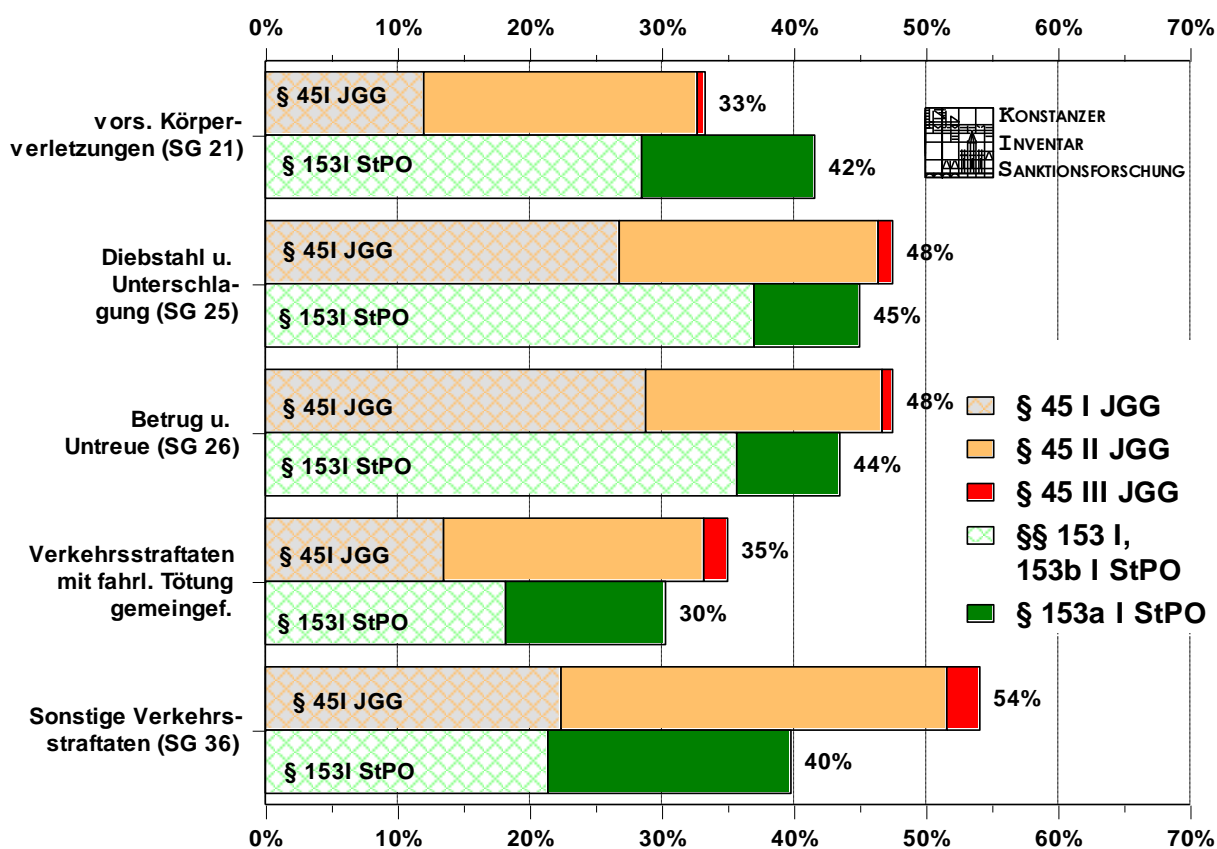
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 265:

FG	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte			nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		ohne Auflagen (§ 45 I JGG) (bis 1999 §§ 45 I, II JGG)	mit Anregungen (§ 45 II JGG)	mit Auflagen (§§ 45 III, 47 JGG)		ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1981	255.107	33.475		78.312	923.231	134.967	180.624
1985	243.724	57.555		65.240	1.004.112	192.525	207.516
1990	201.084	76.792		45.829	1.143.414	274.206	249.984
1995	237.742	110.529		49.041	1.312.414	365.440	259.248
2000	306.236	80.304	76.408	53.856	1.294.642	387.205	263.463
2005	343.433	88.493	95.010	51.138	1.399.982	445.501	273.081
2010	318.984	84.071	90.759	46.061	1.258.490	430.661	229.359
2015	252.115	93.984	64.615	32.806	1.443.320	668.350	203.486
Deutschland							
2007	415.619	107.116	125.055	59.301	1.652.990	555.024	313.483
2010	364.795	95.883	104.778	53.067	1.494.554	508.963	272.327
2015	285.175	106.571	74.222	37.053	1.684.463	764.416	238.626
FG: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
1981	100	13,1	0,0	30,7	100	14,6	19,6
1985	100	23,6	0,0	26,8	100	19,2	20,7
1990	100	38,2	0,0	22,8	100	24,0	21,9
1995	100	46,5	0,0	20,6	100	27,8	19,8
2000	100	26,2	25,0	17,6	100	29,9	20,4
2005	100	25,8	27,7	14,9	100	31,8	19,5
2010	100	26,4	28,5	14,4	100	34,2	18,2
2015	100	37,3	25,6	13,0	100	46,3	14,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
2007	100	25,8	30,1	14,3	100	33,6	19,0
2010	100	26,3	28,7	14,5	100	34,1	18,2
2015	100	37,4	26,0	13,0	100	45,4	14,2

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Der Einwand, die Deliktsstruktur sei bei diesen Vergleichen nicht hinreichend kontrolliert, lässt sich nur bei Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ausräumen. Mangels entsprechender Daten ist eine solche Prüfung mittels der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Möglich ist indes eine partielle Prüfung anhand der in der StA-Statistik ausgewiesenen Sachgebiete. Erwartbar wäre, dass bei Sachgebieten, wie »Diebstahl und Unterschlagung« oder »Körperverletzung«, wo junge Menschen keine wesentlich schwereren Delikte verwirklichen dürften als Erwachsene, die Einstellungsraten gem. § 45 Abs. 1 JGG höher sind als die Einstellungsraten gem. §§ 153, 153b StPO. Das Gegenteil ist indes der Fall (vgl. **Schaubild 266**). Insgesamt zeigt sich, dass bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§§ 153, 153b Abs. 1 StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG). Freilich ist daran zu erinnern, dass dann eine Überschätzung der Einstellungen gem. § 153 StPO vorliegt, wenn in Jugendstrafsachen nicht gem. § 45 Abs. 1 JGG, sondern gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wird (bzw. eine entsprechende Unterschätzung bei § 45 Abs. 1 JGG). Dieser mögliche Zuordnungsfehler ist nicht kontrollierbar.

Schaubild 266: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 266:

Sachgebiete	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren						StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren				
	insg.	Ankl./ § 76 JGG.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	Ankl./ Straf- bef./ § 417 StPO	nach StGB informell Sanktionierte		
			insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG			insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
vors. Körperverletzungen (SG 21)	42.983	28.656	14.327	5.177	8.891	259	114.276	66.718	47.558	32.575	14.983
Diebstahl u. Unterschlagung (SG 25)	93.248	48.950	44.298	24.957	18.273	1.068	304.642	167.627	137.015	112.664	24.351
Betrug u. Untreue (SG 26)	56.521	29.651	26.870	16.289	10.114	467	349.281	197.201	152.080	124.815	27.265
Verkehrsstraftaten mit fahrl. Tötung (SG 35)	1.873	1.219	654	252	369	33	16.381	11.414	4.967	2.987	1.980
Sonstige Verkehrsstraftaten (SG 36)	27.649	12.683	14.966	6.199	8.080	687	313.875	189.071	124.804	67.206	57.598
Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren											
vors. Körperverletzungen (SG 21)	100	66,7	33,3	12,0	20,7	0,6	100	58,4	41,6	28,5	13,1
Diebstahl u. Unterschlagung (SG 25)	100	52,5	47,5	26,8	19,6	1,1	100	55,0	45,0	37,0	8,0
Betrug u. Untreue (SG 26)	100	52,5	47,5	28,8	17,9	0,8	100	56,5	43,5	35,7	7,8
Verkehrsstraftaten mit fahrl. Tötung (SG 35)	100	65,1	34,9	13,5	19,7	1,8	100	69,7	30,3	18,2	12,1
Sonstige Verkehrsstraftaten (SG 36)	100	45,9	54,1	22,4	29,2	2,5	100	60,2	39,8	21,4	18,4

Legende:**Anklagefähige Ermittlungsverfahren:**

JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffenrichter, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

StGB: Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffenrichter, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Einstellung gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

5.2.3 Delikts- und täterspezifischer Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren

5.2.3.1 Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken

Die Verfahrensstatistiken enthalten keine Angaben zu Geschlecht und Alter der Beschuldigten, zu deren strafrechtlicher Vorbelastung oder zu den ihnen zur Last gelegten Straftaten, abgesehen von den großen Sachgebietsgruppen. Ein delikts- oder täterspezifischer Gebrauch von Diversion lässt sich deshalb anhand dieser Daten nicht erkennen.

Aus einer Reihe von – allerdings regional beschränkten - Aktenanalysen sowie aus Totalerhebungen von Bundeszentralregisterdaten ist bekannt, dass §§ 45, 47 JGG vorwiegend angewendet werden bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern, die minder schwere Delikte verübt haben.

5.2.3.2 Erkenntnisse aus Projektberichten

In mehreren Projektberichten wird über die Handhabung von § 45 JGG bei bestimmten Deliktsgruppen, etwa Ladendiebstahl, berichtet.¹⁹⁰¹ Durchgeführt werden diese Ladendiebstahlprojekte zumeist in Gruppen von 8-12 Jugendlichen, die erstmals und zumeist bei einem geringwertigen Ladendiebstahl erwischt wurden. In mehreren Kurseinheiten sollen die Tat und deren Folgen aufgearbeitet werden. Die Trägerschaft variiert, immer sind aber Vertreter des Handels beteiligt. Diese Berichte sind indes regional und zeitlich begrenzt. Sie lassen deshalb kaum einen Schluss auf eine allgemeine Handhabung zu. Mangels Evaluation eignen sie sich auch nicht als best-practice Modelle.

5.2.3.3 Erkenntnisse aus Auswertungen von Bundeszentralregisterdaten und Strafrechtspflegestatistiken

5.2.3.3.1 Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)

1992 veröffentlichte Storz¹⁹⁰² das Ergebnis ihrer Auswertung einer Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister für den Geburtsjahrgang 1961. Grundgesamtheit waren alle aufgrund einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG oder aufgrund einer Verurteilung registrierten, im Jahr 1961 geborenen Jugendliche, welche bis 1980 (also bis zur Vollendung des Jugendalters) einschließlich mindestens eine Eintragung aufwiesen.¹⁹⁰³ Gezogen wurden diese Eintragungen im Jahr 1984, damit auch ein hinreichend langer, aber gleichzeitig ausfallfreier Rückfallzeitraum überblickt werden konnte. Ziel dieser im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Untersuchung war neben der Untersuchung der Legalbewährung der Jugendlichen u.a. die Bestandsaufnahme der Sanktionierungspraxis.

Storz stellte fest:

- Bei erstmaligen jugendstrafrechtlichen Verfahren war für den Geburtsjahrgang 1961 eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG im Jugendalter bereits häufiger (insgesamt

1901 Vgl. Breymann/Fischer 2000; Bussmann 2000; Mayer 2000; Schmitt 2000.

1902 Storz 1992, S. 131 ff.; vgl. auch die Ergebnisdarstellung bei Spiess 1994; Spiess, G./Storz 1989.

1903 Storz 1992, S. 135.

54,9 %, männlich 53,5 %, weiblich 61,3 %) als eine Verurteilung.¹⁹⁰⁴ Diese Unterschiede im Gebrauch informeller Sanktionierung zwischen den Geschlechtern nivellierten sich zwar bei Kontrolle der Deliktgruppen, blieben aber statistisch signifikant.¹⁹⁰⁵

- Wenn informell sanktioniert wurde, dann überwiegend in Form einer sog. "intervenierenden Diversion". "In drei von vier Fällen (37.708 bzw. 75,8 %) der informellen erstmaligen Verfahrenserledigungen wurde mindestens eine Maßnahme registriert. In 15.061 Fällen (39,9 % von 37.708) wurden mehr als eine Maßnahme angeordnet. Die häufigsten Maßnahmen sind die Ermahnung, die richterliche Weisung und die Geldauflage. Eine informelle Verfahrensbeendigung nach den §§ 45, 47 JGG bedeutet danach in der Regel kein Absehen von jeglichen, den betroffenen Jugendlichen zusätzlich beschwerenden Reaktionen seitens des Jugendstaatsanwalts oder des Jugendrichters, sondern nur den Verzicht auf eine formelle Verurteilung."¹⁹⁰⁶
- 80 % der verbleibenden formellen Sanktionen wurden mit einer ambulanten Sanktion, insbesondere einer Verwarnung, einer Geldauflage oder einer Weisung beendet.¹⁹⁰⁷
- Die deliktsspezifische Analyse ergab ein Sanktionsmuster, das dem eher tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht vergleichbar war: "Formelle Sanktionen werden bei den Deliktgruppen »schwere Eigentumsdelikte«, »Verbrechen gegen das Leben u.a.«, »Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz«, »Sexualdelikte« und »Körperverletzung« präferiert, bei den eher jugendtypischen Massendelikten überwiegen bei erstmaliger Sanktionierung die informellen Maßnahmen."¹⁹⁰⁸ Vergleichbare Muster zeigten sich in Abhängigkeit vom Alter und der Häufigkeit früherer Registrierung.¹⁹⁰⁹
- Die größten Unterschiede im Gebrauch informeller Sanktionen bestanden indes zwischen den einzelnen Ländern, und zwar auch bei Kontrolle von Deliktgruppe, Alter und Vorbelastung (vgl. **Schaubild 267**). Zusammenfassend kam Storz zum Ergebnis: "Wichtigste Determinante für die Art der Verfahrenserledigung - informelle oder formelle Sanktionierung - ist weder ein Tat- noch ein Tätermerkmal: Die große Varianz in den Einstellungsraten ist in erster Linie auf unterschiedliche regionale Reaktionspräferenzen zurückzuführen. Als zweite wichtige Determinante der Verfahrenserledigung stellt sich die Anzahl früherer Registrierungen heraus, und erst die dritt wichtigste Einflussgröße ist das Tatmerkmal Deliktgruppe. Für den Ausgang eines Verfahrens ist somit die Region, in welcher jugendliche Straffällige leben, bedeutsamer als jedes einzelne hier erfasste und überprüfbare Tat- oder Tätermerkmal. Selbst innerhalb gleichartiger Fallgruppen werden regional extrem unterschiedliche Einstellungsraten beobachtet; bei »einfachem Diebstahl« als erstmals registriertem Delikt variiert die Verfahrenseinstellung zwischen 90,8 Prozent und 43,2 Prozent."¹⁹¹⁰ Bei »Fahren ohne Fahrerlaubnis« (§ 21 StVG) war die Spannweite der Diversionsraten bei erstmaliger Sanktionierung noch etwas größer. Sie reichte von 96,0 % (Hamburg) bis zu 45,1 % (Baden-Württemberg).¹⁹¹¹

1904 Storz 1992, S. 148.

1905 Storz 1992, S. 148.

1906 Storz 1992, S. 146.

1907 Storz 1992, S. 147, Tab. 6.

1908 Storz 1992, S. 148.

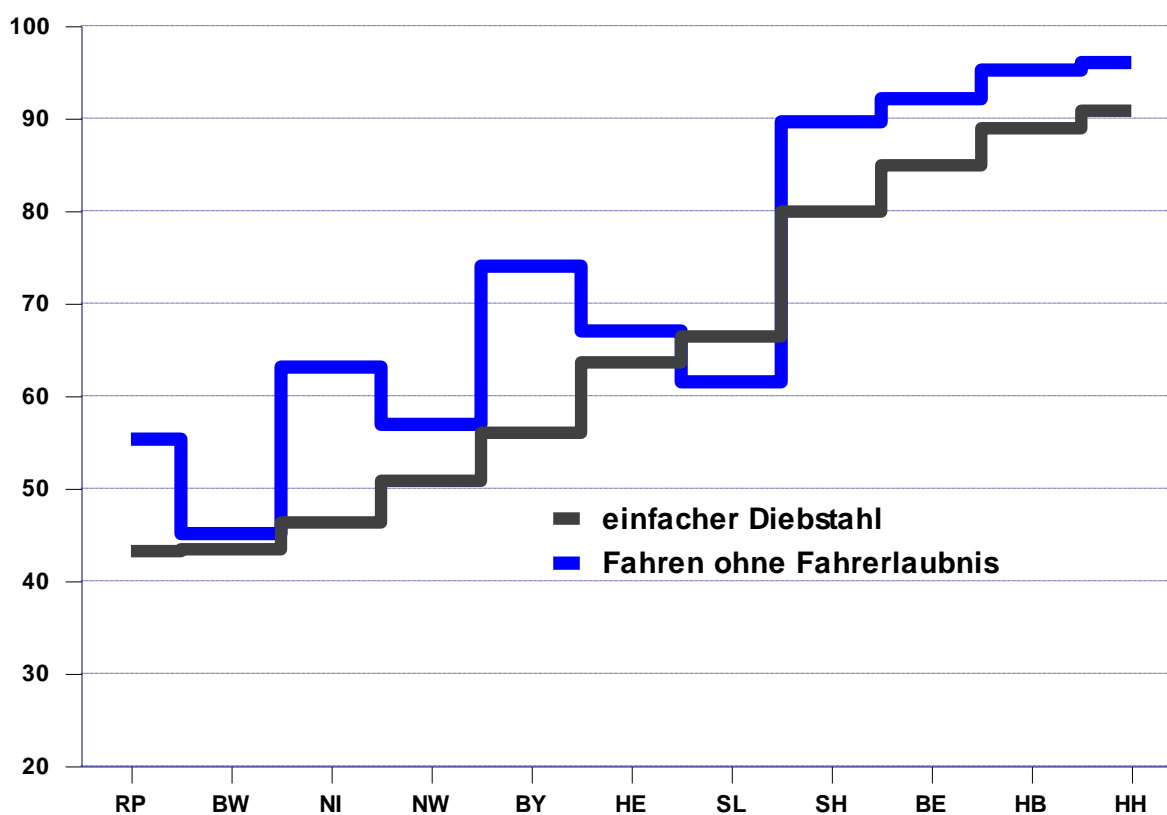
1909 Storz 1992, S. 149 ff.

1910 Storz 1992, S. 158.

1911 Storz 1992, S. 155, Tab. 11.

- Nach informell erledigten Verfahren werden – im Falle erneuter Auffälligkeit - mehr Verfahren erneut informell abgeschlossen als nach erstmaliger formeller Sanktionierung (vgl. **Schaubild 268**).¹⁹¹² Wo nach der ersten, zweiten oder dritten Auffälligkeit wegen eines der beiden Bagatelldelikte – Fahren ohne Fahrerlaubnis, einfacher Diebstahl – nicht informell, sondern formell sanktioniert wurde, wurde bei einer erneuten Auffälligkeit jeweils ein höherer Anteil der Beschuldigten mit Jugendarrest oder Jugendstrafe sanktioniert.
- Schließlich zeigte sich (vgl. **Schaubild 268**), dass bei der weitgehend homogenen Gruppe von Jugendlichen, die jeweils nur wegen einfachen Diebstahls oder Fahrens ohne Fahrerlaubnis auffielen, die Nachentscheidungsraten mit der Zahl der Voreintragungen zwar zunahm, dass aber dort, wo eine formelle Vorentscheidung erfolgt war, die Nachentscheidungsraten bis einschließlich der dritten Auffälligkeit nicht niedriger, sondern höher waren als nach einer informellen Vorentscheidung. Storz fasste diesen Befund bündig zusammen: „Nach formeller Sanktionierung kommt es ... nicht nur häufiger zu Nachentscheidungen, sondern auch häufiger zu formellen Nachentscheidungen.“¹⁹¹³ Die Übergangswahrscheinlichkeit in eine Karriere formeller Sanktionen kann also durch informelle Sanktionierung vermindert werden.

Schaubild 267: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) an allen (informell und formell) Sanktionierten der jeweiligen Deliktsguppe



1912 Storz 1992, S. 205.

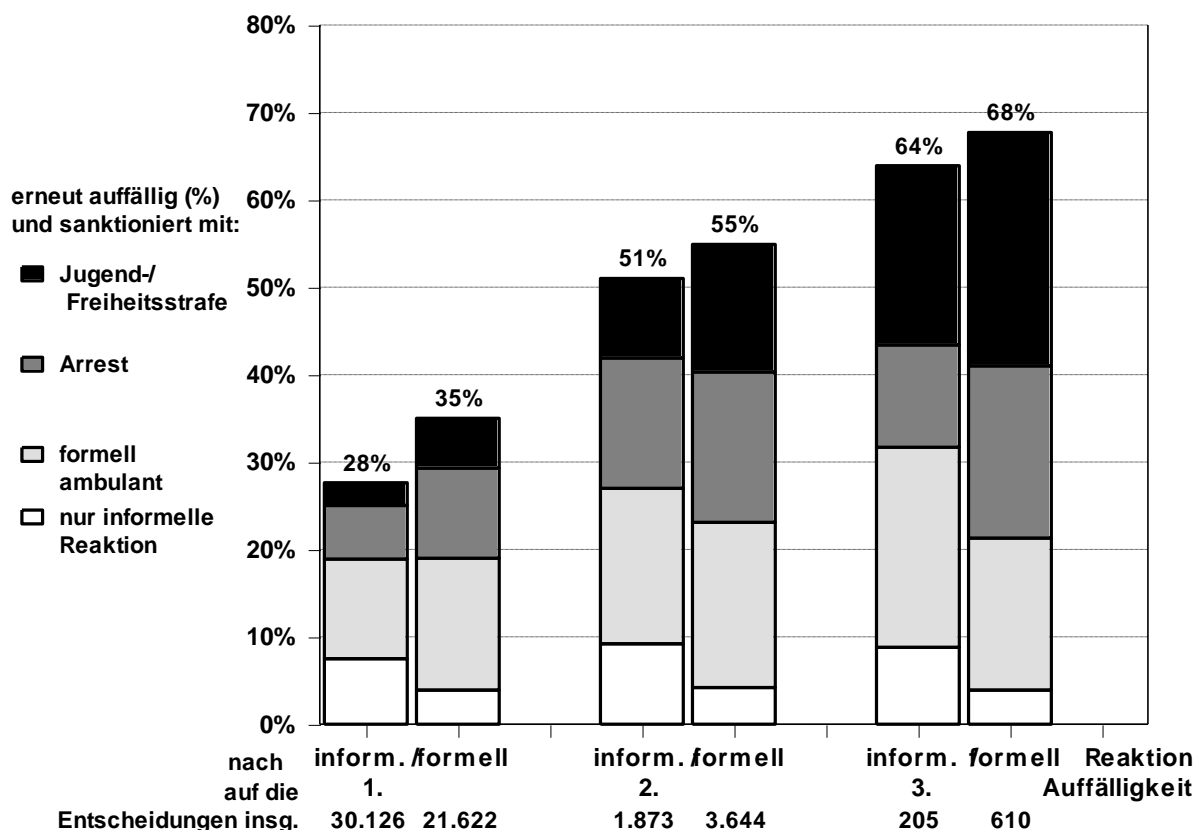
1913 Storz 1992, S. 209.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 267:

	informell insgesamt		einfacher Diebstahl		Fahren ohne Fahrerlaubnis	
	n	% informell	n	% informell	n	% informell
Baden-Württemberg	12.384	42,9	4.020	43,4	2.482	45,1
Bayern	13.744	59,5	4.610	56	2.761	74
Berlin	3.150	77,7	1.686	84,9	214	92,1
Bremen	1.402	86,4	584	88,9	126	95,2
Hamburg	2.184	84,3	878	90,8	225	96
Hessen	7.262	60	2.533	63,6	1.541	67
Niedersachsen	11.883	52,4	4.149	46,3	2.769	63,1
Nordrhein-Westfalen	28.200	49,9	10.061	50,8	7.199	56,9
Rheinland-Pfalz	5.006	45,6	1.727	43,2	1.215	55,3
Saarland	1.195	54,8	688	66,4	39	61,5
Schleswig-Holstein	4.166	75,9	1.724	79,9	634	89,6

Datenquelle: Storz 1992 S. 155, Tab. 11

Schaubild 268: Erneute Auffälligkeit und Sanktion eskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem Diebstahl“ – Geburtsjahrgang 1961. Totalerhebung Bundeszentralregister



Datenquelle: Storz 1992, S. 205, Grafiken 19a, 19b

5.2.3.3.2 Heinz et al: Sanktionierungspraxis bei den Geburtskohorten 1961 und 1967 im Vergleich (1988)

Zum Aufbau einer mehrere Geburtsjahrgänge umfassenden Kohortenstudie wurden aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters die vollständigen Datensätze für die beiden Geburtsjahrgänge 1961¹⁹¹⁴ und 1967¹⁹¹⁵ gezogen. Erstmals konnte damit die Veränderung der Sanktionierungspraxis zweier Geburtsjahrgänge ermittelt und verglichen werden.

Die Auswertung der Eintragungen im BZR für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 ergab, dass von sämtlichen erstmals im Jugendalter im BZR registrierten männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 53,5 % informell sanktioniert worden waren; beim Geburtsjahrgang 1967 waren es schon 65,0 %.¹⁹¹⁶ Der erste Kontakt mit der Justiz endete also bereits in der zweiten Hälfte der 1970er und in der ersten Hälfte der 1980er Jahre für den männlichen jugendlichen "Ersttäter" im Regelfall ohne Verurteilung. Die deliktsspezifische Differenzierung für die erstmals sanktionierten Jugendlichen bei den Delikten „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (vgl. **Schaubild 269**) sowie „einfacher Diebstahl“ (vgl. **Schaubild 270**) ergab:

- Die Diversionsrate ist beim Geburtsjahrgang 1967 höher als beim Jahrgang 1961. Bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ stieg sie von 61,6 % auf 69,5 %, bei „einfachem Diebstahl“ von 56,0 % auf 63,5 %.¹⁹¹⁷
- Erneut bestätigt wurden die bereits von Storz festgestellten großen regionalen Unterschiede in der Einstellungspraxis. Bei erstmaliger Sanktionierung wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ (vgl. **Schaubild 269**) als auch wegen „einfachen Diebstahls“ (vgl. **Schaubild 270**) hatte sich die Spannweite der Diversionsraten zwischen den Ländern nicht verringert, sondern sogar vergrößert.
- Die zwischen den Ländern bestehenden erheblichen Unterschiede erwiesen sich als relativ stabil.
- Die Diversionsraten bei beiden Deliktgruppen waren in beiden Jahrgängen in der Mehrzahl der Länder fast unverändert. Der Anstieg der durchschnittlichen Diversionsrate beruhte vor allem auf einem deutlichen Anstieg in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.¹⁹¹⁸

1914 Storz 1992.

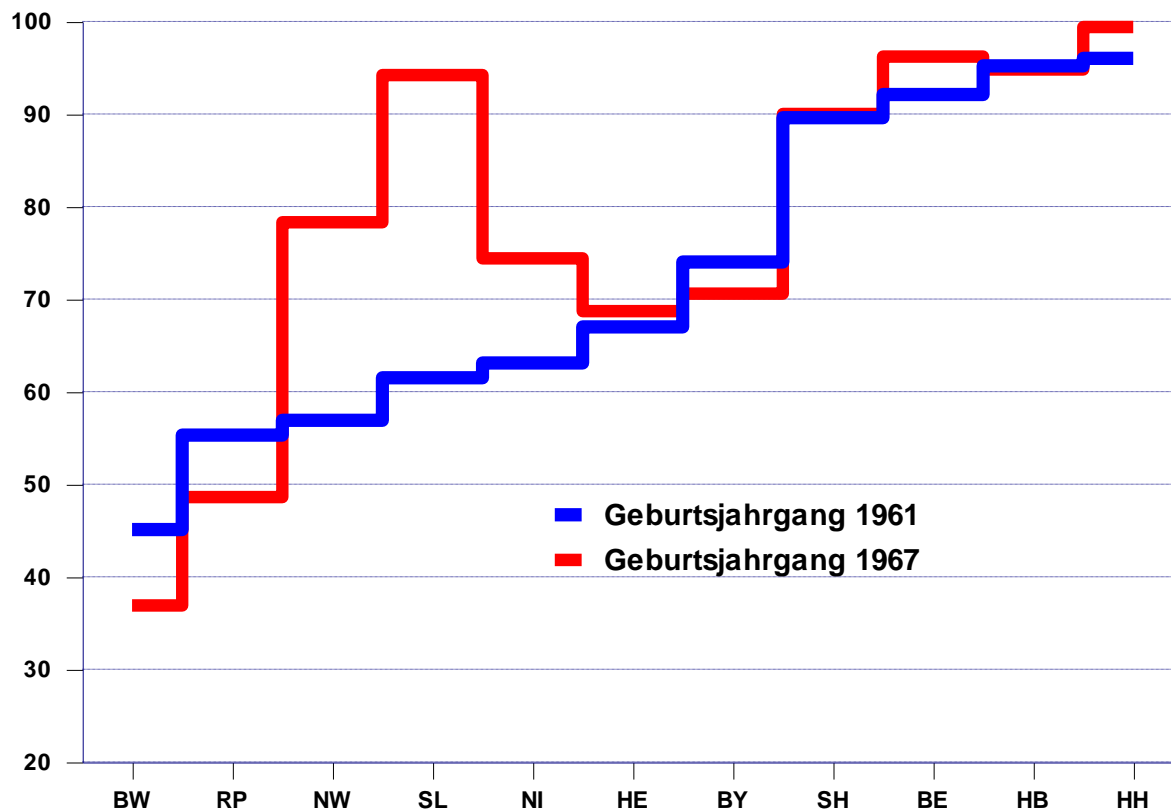
1915 Heinz et al. 1988; vgl. auch die Ergebnisdarstellung bei Spiess, G./Storz 1989.

1916 Heinz et al. 1988, S. 655, Tab. 9.

1917 Vgl. Storz 1992, S. 155, Tabelle 11; Heinz et al. 1988, S. 653, Tabelle 9.

1918 Der in Schaubild 269 ersichtliche, überdurchschnittlich hohe prozentuale Anstieg im Saarland bei § 21 StVG beruht auf kleinen absoluten Ausgangszahlen 1961. Für die durchschnittliche Diversionsrate insgesamt haben diese Zahlen keine großen Auswirkungen.

Schaubild 269: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

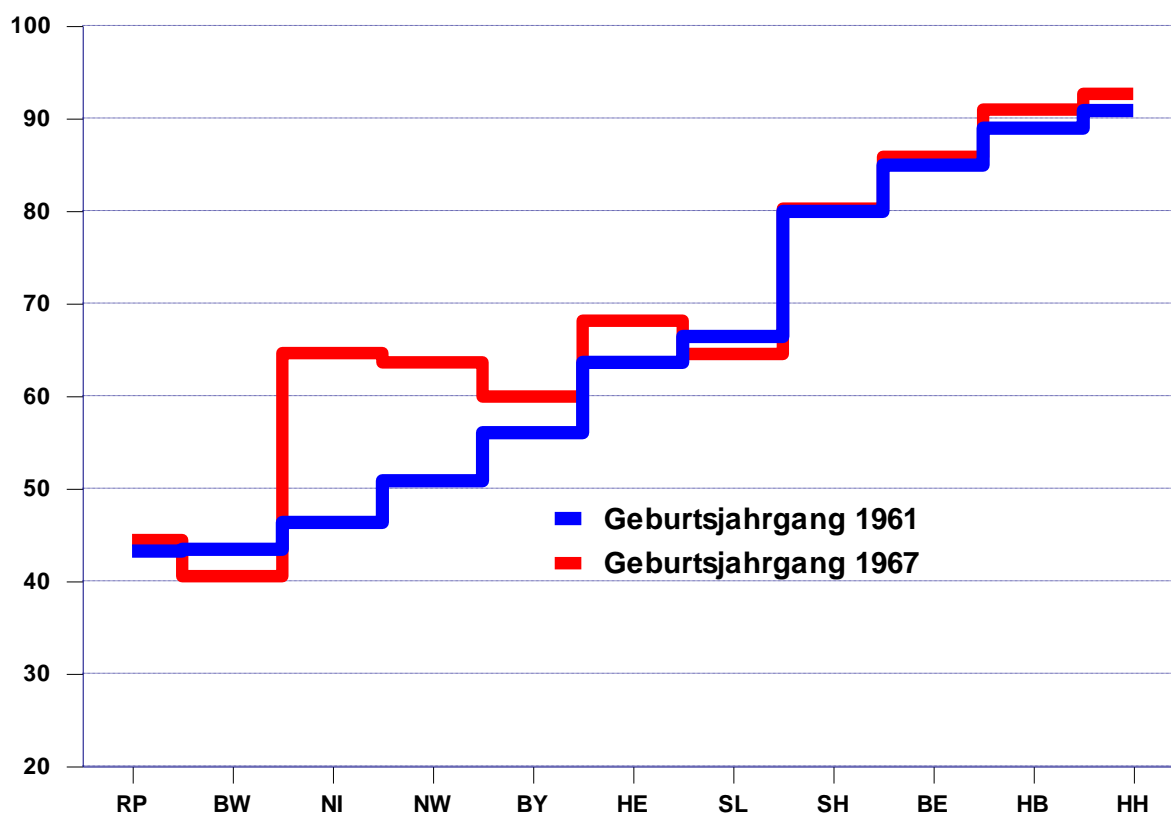


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 269, Schaubild 270:

Fahren ohne Fahrerlaubnis	Fahren ohne Fahrerlaubnis 1961		Fahren ohne Fahrerlaubnis 1967		Einfacher Diebstahl 1961		Einfacher Diebstahl 1967	
	n	% informell	n	% informell	n	% informell	n	% informell
Baden-Württemberg	2.482	45,1	3.162	36,9	4.020	43,4	6.251	40,5
Bayern	2.761	74	3.872	70,6	4.610	56,0	8.147	59,9
Berlin	214	92,1	184	96,2	1.686	84,9	2.570	85,8
Bremen	126	95,2	153	94,8	584	88,9	994	90,9
Hamburg	225	96	485	99,4	878	90,8	1.895	92,6
Hessen	1.541	67	1.912	68,7	2.533	63,6	4.451	68,1
Niedersachsen	2.769	63,1	3.610	74,4	4.149	46,3	7.000	64,6
Nordrhein-Westfalen	7.199	56,9	7.576	78,3	10.061	50,8	16.711	63,6
Rheinland-Pfalz	1.215	55,3	1.435	48,6	1.727	43,2	2.607	44,4
Saarland	39	61,5	225	94,2	688	66,4	950	64,5
Schleswig-Holstein	634	89,6	840	90,0	1.724	79,9	3.091	80,2
Früheres Bundesgebiet	19.205	61,6	23.454	69,6	32.661	56,0	54.667	63,5

Datenquellen: Storz 1992 S. 155, Tab. 11; Heinz et al. 1988, S. 653, Tabelle 9.

Schaubild 270: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB)



5.2.3.3.3 Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004)

Grundies¹⁹¹⁹ untersuchte anhand von Bundeszentralregisterdaten aus der Freiburger Kohortenstudie die deliktsspezifischen Veränderungen der Einstellungsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG im Zeitraum 1985 bis 1996 sowie deren Determinanten. In die Freiburger Kohortenstudie sind die Angehörigen der vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 einbezogen, die mindestens einmal in der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg registriert wurden.¹⁹²⁰ Für diese Personen wurden auch die Eintragungen im Bundeszentralregister jährlich, also auslesefrei gezogen. Für die Auswertung durch Grundies standen die BZR-Eintragungen im Zeitraum 1985 bis 1995

¹⁹¹⁹ Grundies 2004a; Grundies 2004b.

¹⁹²⁰ Da Ausgangspunkt für die Erfassung die Personenauskunftsdatei der Polizei in Baden-Württemberg ist, werden mit den BZR-Eintragungen auch Personen erfasst, die zwar in Baden-Württemberg polizeilich registriert wurden, deren Verfahren aber in anderen Bundesländern erledigt worden ist. Nicht erfasst werden hingegen Personen, die zwar in anderen Bundesländern polizeilich registriert wurden, deren Verfahren aber in Baden-Württemberg erledigt worden ist. Abschätzungen ergaben, dass ca. 15 % der Erledigungen in Baden-Württemberg nicht erfasst worden sind. Die übererfasste Gruppe dürfte etwa gleich groß sein (vgl. Grundies 2004b, S. 5).

zur Verfügung. Für die älteste Kohorte ist damit ein Alter bis 26 Jahre, für die jüngste Kohorte bis 17 Jahre abgedeckt.¹⁹²¹

- Hinsichtlich der baden-württembergischen Einstellungspraxis wurde ein, im Vergleich mit anderen Bundesländern, eher zurückhaltender Gebrauch von §§ 45, 47 JGG festgestellt.
- In Baden-Württemberg nahmen zwischen 1985 und 1995 die absoluten wie die relativen Zahlen der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG insgesamt zu. Der Hauptanstieg erfolgte zwischen 1987 und 1991. Weder das 1. JGGÄndG noch die Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg von 1990 hatten eine nachhaltige Wirkung.
- Diese Einstellungen waren und sind nicht auf Ersttäter beschränkt, auch bei wiederholter Registrierung wurde in nennenswertem Maße von Diversion Gebrauch gemacht (vgl. **Tabelle 61**). Die Einstellungsraten gehen mit der Anzahl der Registrierungen zurück.
- In der Periode 1985 bis 1995 nahmen die Einstellungsraten deutlich zu, und zwar auch bei Vorbelasteten (Periodeneffekt). Bis zur 3. Registrierung stiegen die Einstellungsraten deutlich und gleichmäßig an, ab der 4. Registrierung wurde zurückhaltender eingestellt (vgl. **Tabelle 61**).

Tabelle 61: Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Anzahl der Registrierungen, 16jährige deutsche Männer, alle Delikte

16-jährige deutsche Männer	Einstellungsrate (in %)		Änderung in %-Punkten
	1985	1995	
alle Delikte ⁻¹⁾			
1. Registrierung	57	79	22
2. Registrierung	33	54	21
3. Registrierung	18	41	23
4. und 5. Registrierung	19	30	11
6. und weitere Registrierungen	16	26	10
Alle Registrierungen	45	68	23

Legende:

- 1) die Gesamtkategorie „alle Delikte“ versteht sie sich immer ohne Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz, ferner ohne Verstöße gegen StVG, §§ 142, 315c, 316 StGB (vgl. Grundies 2004b, S. 6).

Datenquelle: Grundies 2004b, S. 35, Tab. 5

- Die Einstellungsraten sind zwar in hohem Maße deliktsabhängig. Bei 16-jährigen erstregistrierten deutschen Männern betrug 1995 die Einstellungsrate bei Raub 32 %, bei Betrug 90 %. Auch bei – von der tatbestandlichen Fassung her – schwereren Delikten machte die Praxis von den Diversionsmöglichkeiten des JGG über die Zeit hinweg in zunehmendem Maße Gebrauch (vgl. **Tabelle 62**).

1921 Vgl. zur Konzeption und zum Datenbestand Bareinske 2004, S. 60 ff.; Grundies et al. 2002; Grundies 2004b, Höfer 2003, S. 60 f.; Schneider et al. 1988a; Schneider et al. 1988b.

Tabelle 62: Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Delikten, 16-Jährige nach Geschlecht und Nationalität, jeweils erste Registrierung

erste Registrierung	Deutsche Männer		Deutsche Frauen		Ausländische Männer		Ausländische Frauen	
	Einstellungsraten (in %)		Einstellungsraten (in %)		Einstellungsraten (in %)		Einstellungsraten (in %)	
	1985	1995	1985	1995	1985	1995	1985	1995
einfacher Diebstahl	62	84	63	90	57	82	63	87
schwerer Diebstahl	20	36	24	44	25	32		
Betrug	77	90	79	92	67	88	69	92
Gewaltdelikte	32	46	26	65	25	37		
Raub	16	32			7	21		
BtMG	51	72	68	74	46	70		
Sachbeschädigung	70	79	73	93	62	80		
alle Delikte	56	77	64	87	52	72	65	85

Legende:

einfacher Diebstahl (§§ 242, 246-248c StGB).

schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB).

Betrug (§§ 263-266b StGB).

Gewaltdelikte (§§ 223a, 224-229, 239a, 239b, 211-217, 316c, 177, 178, 249-252, 255, 316a StGB).

Raub (§§ 249-255, 316a StGB).

Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB).

alle Delikte (ohne AuslG, AsylVerfG, StVG, §§ 142, 315c, 316 StGB).

Datenquelle: Grundies 2004b, S. 70, Tab. 8.

- Die Einstellungsraten nehmen mit steigendem Alter moderat ab. Diese Altersabhängigkeit kann verschiedene Gründe haben: Zunahme der Schwere des Delikts mit dem Alter, Zunahme der Vorbelastung mit dem Alter, Einstellungen der Entscheider gegenüber Älteren.¹⁹²²
- Die Einstellungsraten von Frauen sind etwas höher als die der Männer. Sie sind aber in gleichem Maße abhängig von der Periode, der Anzahl der Registrierungen und dem Alter.¹⁹²³
- Bei Kontrolle von Delikt, Alter und Vorbelastung sind die Einstellungsraten bei Ausländern etwas niedriger als bei Deutschen. Auch bei ihnen ist die Höhe der Einstellungsrate abhängig von der Periode und der Anzahl der Registrierungen.¹⁹²⁴ Die Untergruppe der Aussiedler unterscheidet sich nicht signifikant von allen deutschen Männern; dies gilt auch für Gewaltdelikte.¹⁹²⁵ Die Einstellungsrate der ausländischen Frauen unterscheidet sich nicht wesentlich von jener der deutschen Frauen.¹⁹²⁶
- Die Einstellungsraten von Staatsanwälten und Richtern zeigen die gleiche Abhängigkeit von der Legalbiographie, d.h. mit zunehmender Zahl der Registrierungen gehen

1922 Grundies 2004b, S. 42 f.

1923 Grundies 2004b, S. 43.

1924 Grundies 2004b, S. 43.

1925 Grundies 2004b, S. 45.

1926 Grundies 2004b, S. 45.

die Einstellungsraten zurück.¹⁹²⁷ Bei der Einstellung durch den Staatsanwalt hat die Legalbiographie größeren Einfluss als beim Richter. Die Annahme, die StA stelle häufiger ein als Richter, wurde auf LG-Bezirksebene nicht bestätigt. In 5 der 17 LG-Bezirke lagen die richterlichen Einstellungsraten über den staatsanwaltschaftlichen.¹⁹²⁸ LG-Bezirke mit hohen staatsanwaltschaftlichen Einstellungsraten weisen meist auch hohe richterliche Einstellungsraten auf.

- Neben Delikt und Vorbelastung erwies sich die Region, hier: der Landgerichtsbezirk, als Einflussgröße, die noch einflussreicher war als Alter und Geschlecht.¹⁹²⁹ In seiner Einflussstärke entsprach der regionale Unterschied fast dem der Legalbiographie. „Innerhalb Baden-Württembergs sind je nach Gerichtsort (Landgerichtsbezirke) Einstellungsraten von unter 20 % bis über 80 % festzustellen (1. Registrierung, 1985, 14-Jährige, einfacher Diebstahl)“.¹⁹³⁰ Selbst unter Berücksichtigung der hinsichtlich § 45 JGG lückenhaften Eintragungen im BZR¹⁹³¹ sowie der Nichterfassung von §§ 153 ff. StPO¹⁹³² ist dieser Unterschied extrem groß.
- Die absolute wie relative Zunahme der Verfahrenseinstellungen zwischen 1970 und 1985 ging einher mit einer stetigen Abnahme der Einstellungen mit Auflagen bzw. Weisungen oder Ermahnungen (vgl. **Tabelle 63**). Bei der Kohorte 1970, die für den Zeitraum 1984-1988 steht, betrug der Anteil der Einstellungen 50 %, davon erfolgten mehr als 50 % unter Auflagen/Weisungen. Bei der Kohorte 1985, die für die Periode 1999-2003 steht, war der Einstellungsanteil schon auf 73 % gestiegen, davon wurden nur 12 % unter Auflagen/Weisungen eingestellt.
- Unter den Auflagen/Weisungen sind die richterlichen Weisungen deutlich zurückgegangen, was auf der Ausweitung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen beruhen dürfte. In zunehmendem Maße wurde stattdessen von „Arbeitsauflagen“ Gebrauch gemacht (vgl. **Tabelle 63**). Wiedergutmachungsleistungen und Entschuldigungspflichten sind sehr selten und haben nur geringfügig an Bedeutung gewonnen.

1927 Grundies 2004b, S. 75.

1928 Grundies 2004b, S. 75.

1929 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13.

1930 Grundies 2004b, S. 102.

1931 In sämtlichen Untersuchungen, die der Frage der vollständigen Eintragungen von § 45 JGG nachgegangen sind, wurde festgestellt, dass nicht alle Verfahrenseinstellungen eingetragen sind und dieser Fehler nicht zufallsverteilt war, sondern in einigen LG-Bezirken klumpfte. Vgl. hierzu oben V., 3.2.3

1932 Zur Größenordnung vgl. die Nachweise unter V., 3.2.1.3.1

Tabelle 63: Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen nach Einstellungen ohne bzw. mit Auflagen, jeweils erste Registrierung

Kohorte	1970	1973	1975	1978	1985
Anzahl Erledigungen	13.318	11.305	12.982	15.783	19.520
Einstellungen	6.635	6.486	8.417	11.048	14.204
Einstellungen ohne Auflagen ⁻¹⁾	3.023	3.816	6.171	9.139	12.511
Einstellungen mit einer Aufl. ⁻¹⁾	2.215	1.562	1.432	1.306	1.366
Einstellungen mit zwei Aufl. ⁻¹⁾	1.378	1.090	798	581	316
Einstellungen mit drei Aufl. ⁻¹⁾	19	18	15	22	11
Einstellungen mit vier Aufl. ⁻¹⁾			1		
Einstellungen mit Auflagen⁻¹⁾	3.612	2.670	2.246	1.909	1.693
Richterliche Weisungen	1.589	1.198	505	128	196
Wiedergutmachungspflicht	55	58	63	74	82
Entschuldigungspflicht	9	8	13	18	33
Geldauflage	378	341	248	235	106
Arbeitsleistungen		142	730	1.022	1.040
Ermahnung	2.984	2.032	1.504	1.049	573
Verwarnung	13	10	11	5	
Summe Aufl., Weisungen etc.	5.028	3.789	3.074	2.531	2.030
Anteil Einst. an Erledigungen.	49,8	57,4	64,8	70,0	72,8
Anteil Einst. m. Aufl. an Einst.	54,4	41,2	26,7	17,3	11,9
Anteil richterliche Weisungen*	31,6	31,6	16,4	5,1	9,7
Anteil Wiedergutmachungspf.*	1,1	1,5	2,0	2,9	4,0
Anteil Entschuldigungspf.*	0,2	0,2	0,4	0,7	1,6
Anteil Geldauflagen*	7,5	9,0	8,1	9,3	5,2
Anteil Arbeitsleistungen*	0,0	3,7	23,7	40,4	51,2
Anteil Ermahnungen und Verwarnungen*	59,6	53,9	49,3	41,6	28,2

Legende:

1) unter Auflagen sind auch Weisungen und Ermahnungen zusammengefasst .

* Anteile jeweils an der Summe aller Auflagen, Weisungen.

Datenquelle: Grundies 2004b, S. 124, Tab. 15

- Mit den wenigen im BZR enthaltenen Variablen konnten 36 % der Varianz erklärt werden. Den stärksten Einfluss darauf, ob eingestellt oder verurteilt wird, haben die dem Delikt zuordenbaren Variablen (Deliktstyp, Tateinheit, Tatmehrheit, Versuch und gemeinschaftliche Begehung), die die Hälfte der insgesamt aufgeklärten Varianz erklären. An zweiter Stelle ist die Legalbiographie zu nennen (ca. 5 % oder ca. 1/7 der insgesamt aufgeklärten Varianz). An dritter Stelle sind es regionale Unterschiede (hier: Landgerichtsbezirk), die ca. 4 % erklären. Weiter signifikant sind das Alter (0,6 %) und das Geschlecht (ca. 0,1 %). Die Periode, also die Änderung der Einstellungspraxis in den 10 Jahren von 1985 bis 1995, erklärt 1 %.¹⁹³³ Der Einfluss der Nationalität ist sehr gering oder nicht vorhanden. Dies heißt, dass die Entscheidung, ob eingestellt oder verurteilt wird, in erster Linie durch Tatmerkmale, Zahl der Vorbelastungen und

1933 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 127 ff.

regionale Unterschiede (innerhalb von Baden-Württemberg) beeinflusst wird. Es handelt sich also um tatstrafrechtliche Entscheidungsmuster.

5.2.3.3.4 Entwicklung der Diversionsraten zwischen Ende der 1970er Jahre und 1994 nach BZR-Eintragungen (1992, 2003)

Der Vergleich der Ergebnisse zweier Totalerhebungen aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters – für den Geburtsjahrgang 1961 (Ersteintrag im BZR in den Jahren 1975 bis 1979) durch Storz¹⁹³⁴ und für die Geburtsjahrgänge 1976 bis 1980 (Ersteintrag im BRZ im Jahr 1994) durch Jehle et al.¹⁹³⁵ – zeigte, dass die Diversionsraten in einem Zeitraum von ca. 15 Jahren nochmals deutlich gestiegen sind (vgl. **Tabelle 64**). Die Daten sind freilich nicht direkt vergleichbar, weil sie, entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel, nach unterschiedlichen Kriterien gezogen worden sind. Die Daten des Geburtsjahrgangs 1961 beziehen sich auf Erstentscheidungen bei Jugendlichen dieses Geburtsjahrgangs, die während des Jugendalters, also in den Jahren 1975 bis 1979 getroffen worden sind. Die Daten der Rückfallstatistik 1994 hinsichtlich Jugendlicher erfassen dagegen nur Eintragungen, die 1994 erfolgten, weil entweder ein Jugendlicher informell oder formell ambulant sanktioniert oder (aufgrund einer früheren Verurteilung) aus einer stationären Sanktion entlassen worden ist.

Tabelle 64: Diversionsraten sowie Nachentscheidungen innerhalb von vier Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei Jugendlichen. Vergleich der Eintragungen im Bundeszentralregister: Geburtsjahrgang 1961 (Bezugsentscheidungen in den Jahren 1975 bis 1979) und Geburtsjahre 1976 bis 1980 (Bezugsentscheidung 1994)

Verbrechen und Vergehen insgesamt	Geburtsjahrgang 1961 (Bezugsentscheidung 1975 bis 1979)	Rückfallstatistik (Bezugsentscheidung 1994)	Differenz (Prozentpunkte)
Erstentscheidung: §§ 45, 47 JGG	49.745	76.117	
Erstentscheidung: formelle Sanktion	40.854	12.491	
Erstmals sanktionierte Jugendliche insg.	90.599	88.608	
Diversionsrate bei erstmals sanktionierten Jugendlichen	54,9	85,9	31,0
Anteil der Personen mit mindestens einer (informellen oder formellen) Nachentscheidung innerhalb von vier Jahren, und zwar			
nach erstmaliger Sanktionierung insgesamt.	39,3	39,3	0,0
- nach informeller Erstsanktion	34,4	35,9	1,6
- nach formeller Erstsanktion	45,3	51,5	6,2
Vorteil von Diversion versus formeller Entscheidung (in %-Punkten)	10,9	15,6	4,7

Grundgesamtheit:

Storz: Die Grundgesamtheit umfasst alle aufgrund einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG, 27 JGG oder aufgrund einer Verurteilung registrierten Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961, welche bis einschließlich 1980 mindestens eine Eintragung im Bundeszentralregister aufweisen. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte 1984. Damit sind alle Eintragungen im BZR, die für das Gebiet der (alten) Bundesrepublik Deutschland sowie Berlin (West) hinsichtlich der jugendlichen Angehörigen des Geburtsjahrganges 1961 personenbezogen und tilgungsfrei bis einschließlich des 22.

1934 Storz 1992.

1935 Jehle et al. 2003, Sonderauswertung für Erstregistrierte.

Lebensjahres erfasst. Die Bezugsentscheidungen für den personenbezogen ermittelten Nachentscheidungszeitraum von vier Jahren lagen in den Jahren 1975 bis 1979. Maßgebend für die Altersbestimmung war das Entscheidungsdatum.

Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994): Die Grundgesamtheit der Rückfallstatistik umfasst alle 1994 verurteilten Personen (einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB) sowie die Personen mit Eintragungen in das Erziehungsregister (einschließlich der Entscheidungen gem. §§ 3 S. 2, 27, 53 JGG), mit Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie mit Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie die 1994 aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel entlassenen Personen. Für die vorliegende Sonderauswertung wurden – um die Vergleichbarkeit mit der Untersuchung von Storz zu gewährleisten – die Daten zu allen 1994 in den alten Ländern (einschließlich Berlin) wegen einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG, 27 JGG oder aufgrund einer Verurteilung registrierten Personen ausgewertet, die zum Entscheidungsdatum 14 bis unter 18 Jahre alt waren.

Datenquelle: Heinz 2005, S. 303, Tab. 1.

Die Diversionsrate bei jugendlichen Ersttättern war 1994 deutlich höher als noch Anfang der 1980er Jahre. Bei erstmals registrierten deutschen Jugendlichen betrug die Diversionsrate 1994 insgesamt 88 % (vgl. **Schaubild 272**), bei deutschen Ersttättern leichter Eigentumskriminalität (§§ 242, 247, 248a StGB)¹⁹³⁶ sogar 94 % (vgl. **Schaubild 273**).

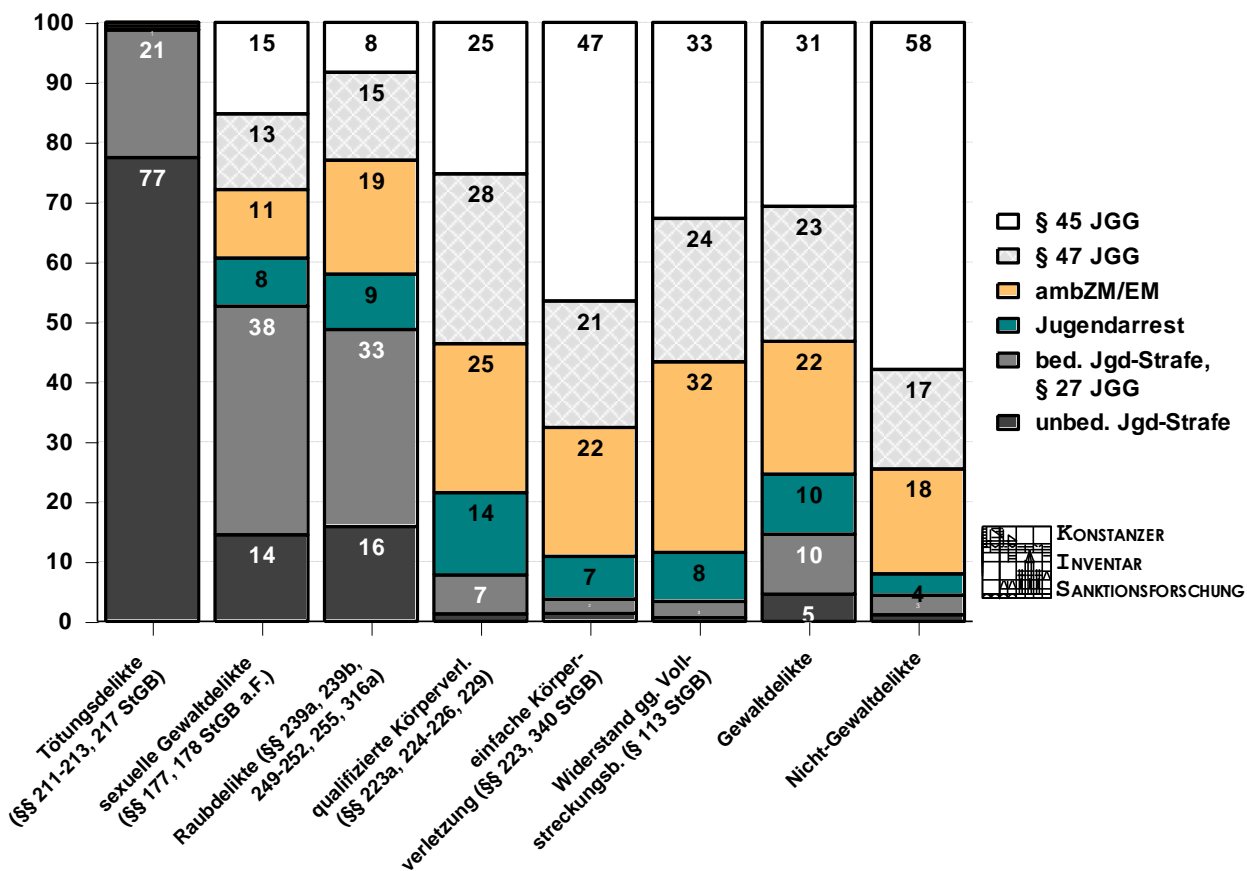
5.2.3.3.5 Harrendorf: Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten hinsichtlich der Entscheidungspraxis bei Gewaltdelikten (2007)

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Rohdaten ermittelte Harrendorf die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten.¹⁹³⁷ Ersichtlich ist, dass selbst bei Raub und qualifizierter Körperverletzung in nennenswertem Maße von Diversion Gebrauch gemacht wird.

¹⁹³⁶ Die anonymisierten Bundeszentralregisterdaten erlauben eine Differenzierung sowohl der Vorbelastung als auch eine Kontrolle von Alter, Geschlecht, Nationalität und Deliktsart.

¹⁹³⁷ Harrendorf 2007, S. 160, Schaubild 7.3 und Tabelle 7.3a

Schaubild 271: Informelle und formelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten. Rückfallstatistik 1994



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 271:

	Gesamt	Jugendstrafe		Jgd.- arrest	amb. ZM, EM insg.	§ 47 JGG	§ 45 JGG
		unbe- dingt	bedingt u. § 27				
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	164	127	35	0	1	1	0
sexuelle Gewaltd. (§§ 177, 178 StGB a.F.)	498	72	190	40	57	63	76
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	4.176	661	1.374	385	795	613	348
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	9.413	117	612	1.294	2.341	2.670	2.379
einfache Körperverl. (§§ 223, 340 StGB)	9.920	133	233	709	2.137	2.094	4.614
Widerst.gg. Vollstreckungsb. (§ 113 StGB)	330	2	9	27	105	79	108
Gewaltdelikte	24.501	1.112	2.453	2.455	5.436	5.520	7.525
Nicht-Gewaltdelikte	199.653	2.193	6.496	7.150	34.958	33.186	115.670
insgesamt	224.154	3.305	8.949	9.605	40.394	38.706	123.195
Anteile, bezogen auf Gesamt							
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	100	77,4	21,3	0,0	0,6	0,6	0,0
sexuelle Gewaltd. (§§ 177, 178 StGB a.F.)	100	14,5	38,2	8,0	11,4	12,7	15,3
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	100	15,8	32,9	9,2	19,0	14,7	8,3
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	100	1,2	6,5	13,7	24,9	28,4	25,3
einfache Körperverl. (§§ 223, 340 StGB)	100	1,3	2,3	7,1	21,5	21,1	46,5
Widerst.gg. Vollstreckungsb. (§ 113 StGB)	100	0,6	2,7	8,2	31,8	23,9	32,7
Gewaltdelikte	100	4,5	10,0	10,0	22,2	22,5	30,7
Nicht-Gewaltdelikte	100	1,1	3,3	3,6	17,5	16,6	57,9
insgesamt	100	1,5	4,0	4,3	18,0	17,3	55,0

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 160, Schaubild 7.3 und Tabelle 7.3a

Die von Harrendorf ermittelte Gesamt-Diversionsrate von 72,2 % für Deutschland ist deutlich höher als diejenige, die 1994 für die alten Länder – 64,9 % - ermittelt worden war. Der Unterschied dürfte vor allem auf der Einbeziehung der neuen Länder beruhen, die im Schnitt eine weit höhere Diversionsrate aufweisen als die alten Länder (vgl. unten **Schaubild 312**). Des Weiteren dürften sich auch die unterschiedlichen Zählweisen ausgewirkt haben.

Die nähere Analyse der Deliktsgruppen zeigte, dass bei Diversion die leichteren Deliktsformen überwogen: „Tatsächlich zeigt sich bei einer näheren Überprüfung der zugrunde liegenden Delikte, dass bei den sexuellen Gewaltdelikten fast nur sexuelle Nötigungen gem. § 178 StGB a.F. nach den §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden: 133 der insgesamt 140 Einstellungen bei sexueller Gewalt beziehen sich auf die sexuelle Nötigung gem. § 178 StGB a.F., bei dem grundsätzlich eher als bei § 177 StGB a.F. auch Fälle geringerer Schwere erfasst sein können. Ähnlich ist es bei den Raubdelikten: 819 Fälle betreffen die leichteren Raubdelikte, auf schweren Raub entfallen nur 142 Fälle.“¹⁹³⁸

5.2.3.3.6 Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten wurde der deliktsspezifische Gebrauch der Diversionen in den Ländern geprüft. Diese für die Rückfallstatistik erhobenen Daten sind freilich wegen der anderen Erfassungs- und Zählweise nicht direkt vergleichbar mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken.¹⁹³⁹ Unterschiede der Ergebnisse sind deshalb erwartbar.

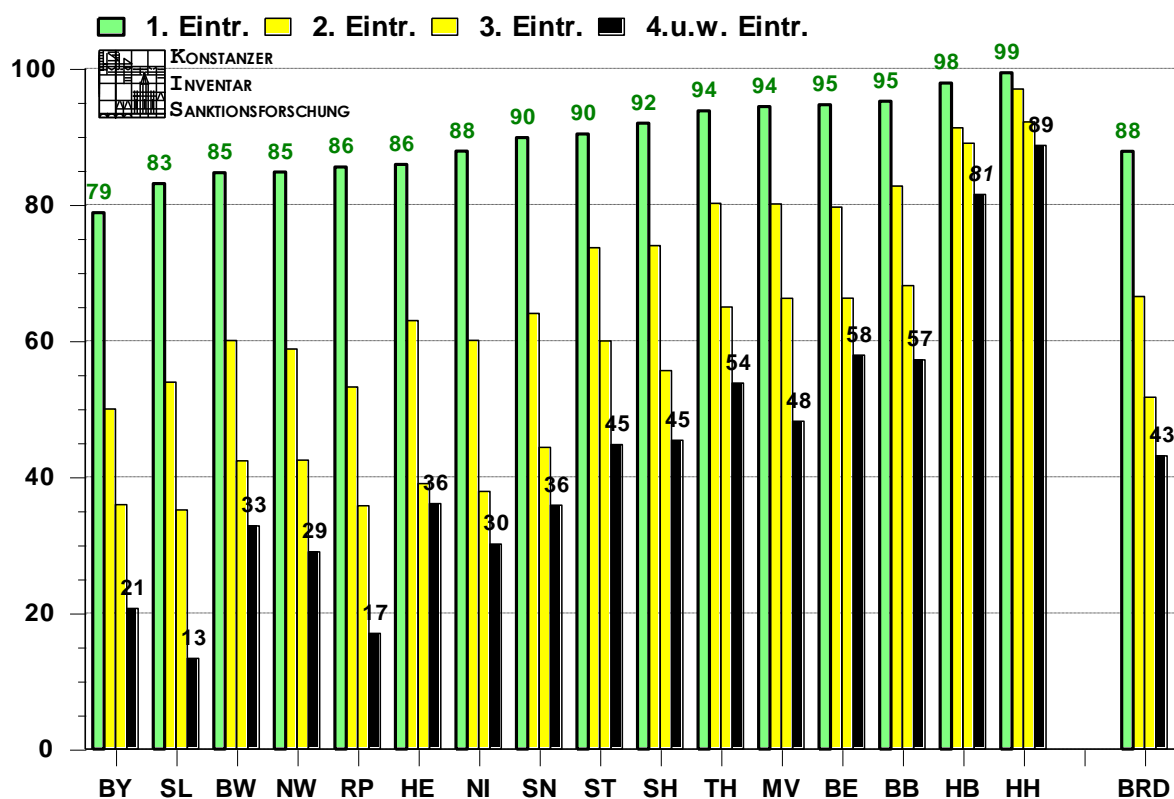
Wie **Schaubild 272** zeigt, wurden danach 1994 88 % aller Ersttäter informell sanktioniert. Bei Ersttätern bestanden auch nur noch geringfügige regionale Unterschiede. In 14 Ländern lag die Diversionsrate bei oder über 85 %, lediglich im Saarland (83 %) und in Bayern (79 %) lag sie leicht darunter. Die Erfahrungen der Praxis mit den Diversionen des Jugendstrafrechts haben inzwischen ersichtlich - und zwar in allen Bundesländern - zu einer beträchtlichen Ausweitung ihrer Anwendung geführt: Noch homogener ist die Diversionspraxis bei deutschen jugendlichen Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt). In keinem der Länder lag die Diversionsrate unter 85 %. Die Spannweite reichte von über 99 % (Hamburg, Bremen, Berlin) bis 85 % (Bayern) (vgl. **Schaubild 273**).

Die Unterschiede in der Diversionspraxis haben sich in den Bereich von Tat- und Tätergruppen verlagert, bei denen nach früherer Anschauung das Diversionsverfahren nicht als geeignet eingeschätzt wurde. Während sich die Praxis bei den erstmals Registrierten in Richtung der Nutzung der Diversion im Regelfall weitgehend vereinheitlicht hat, finden sich ganz erhebliche Unterschiede in der Verfahrenspraxis gegenüber den wiederholt in Erscheinung getretenen Jugendlichen. Bei der Reaktion auf die dritte erfasste Straffälligkeit eines Jugendlichen liegt die Spannweite der Divisionsentscheidungen bei 56 Prozentpunkten (Hamburg: 92 %; Bayern: 36 %); bei mehr als dreimaliger Auffälligkeit im Jugendalter sogar bei 72 Prozentpunkten (Hamburg: 89 %, Rheinland-Pfalz: 17 % (vgl. **Schaubild 272**).¹⁹⁴⁰

1939 In der Rückfallstatistik 1994 sind auch die neuen Länder berücksichtigt, in der StVerfStat 1994 ist dies nicht der Fall. In der Rückfallstatistik 1994 wird eine Person im Bezugsjahr nur einmal gezählt, in der StVerfStat dagegen so oft, wie Entscheidungen im Bezugsjahr rechtskräftig werden.

1940 Die noch geringere Diversionsrate im Saarland (13,3 % von N=15) ist wegen zu kleiner absoluter Zahlen nicht aussagekräftig.

Schaubild 272: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994).
Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



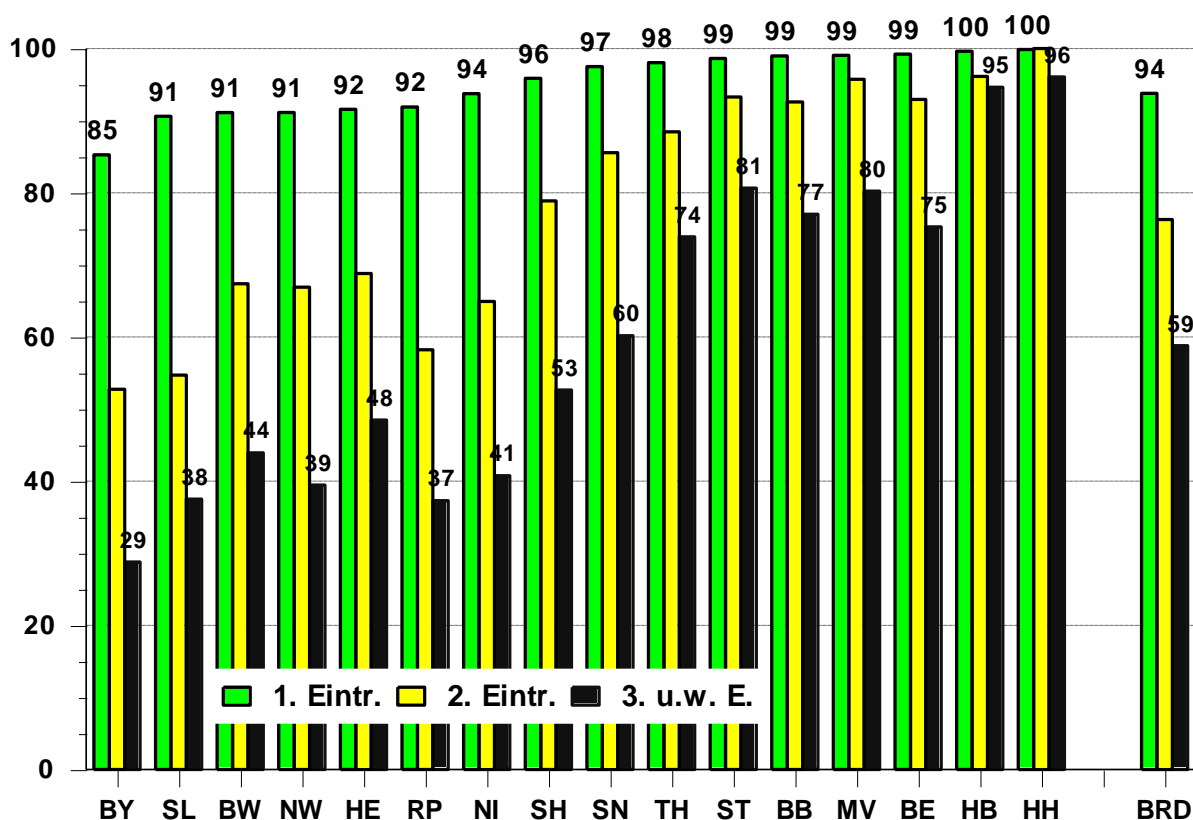
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 272:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	DivRate	N	DivRate	N	DivRate	N	DivRate
Baden-Württemberg	8.641	84,7	1.636	60,0	510	42,4	305	32,8
Bayern	11.026	78,8	2.170	50,0	671	35,9	334	20,7
Berlin	4.905	94,7	1.393	79,6	625	66,2	795	57,9
Brandenburg	6.211	95,2	1.630	82,7	727	68,1	579	57,2
Bremen	972	97,8	263	91,3	100	89,0	81	81,5
Hamburg	1.383	99,3	328	97,0	165	92,1	212	88,7
Hessen	4.408	85,9	788	62,9	282	39,0	183	36,1
Mecklenburg-Vorpommern	4.794	94,4	1.385	80,1	524	66,2	382	48,2
Niedersachsen	9.162	87,8	1.992	60,0	692	37,9	664	30,1
Nordrhein-Westfalen	18.552	84,8	4.065	58,8	1.423	42,4	970	29,0
Rheinland-Pfalz	3.825	85,5	673	53,2	193	35,8	100	17,0
Saarland	945	83,1	128	53,9	37	35,1	15	13,3
Sachsen	8.226	89,8	1.769	64,0	546	44,3	307	35,8
Sachsen-Anhalt	4.945	90,4	1.150	73,7	407	60,0	266	44,7
Schleswig-Holstein	2.569	91,9	668	74,0	268	55,6	227	45,4
Thüringen	4.736	93,7	1.104	80,2	445	64,9	359	53,8
BRD	95.300	87,8	21.142	66,5	7.615	51,7	5.779	43,1

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Insbesondere bei wiederholt Auffälligen sind danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern höchst unterschiedlich, und zwar insbesondere auch dann, wenn die Sanktionierungspraxis innerhalb relativ verbreiteter, jugendtypischer Fallgruppen verglichen wird. Wie die Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) erhobenen Daten zeigt, wurden 1994 bei deutschen Jugendlichen nach der zweiten Eintragung in Hamburg noch bei 96 % das Verfahren wegen eines leichten Eigentumsdelikts gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Bayern bei 29 % (vgl. **Schaubild 273**).

Schaubild 273: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994).
 Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



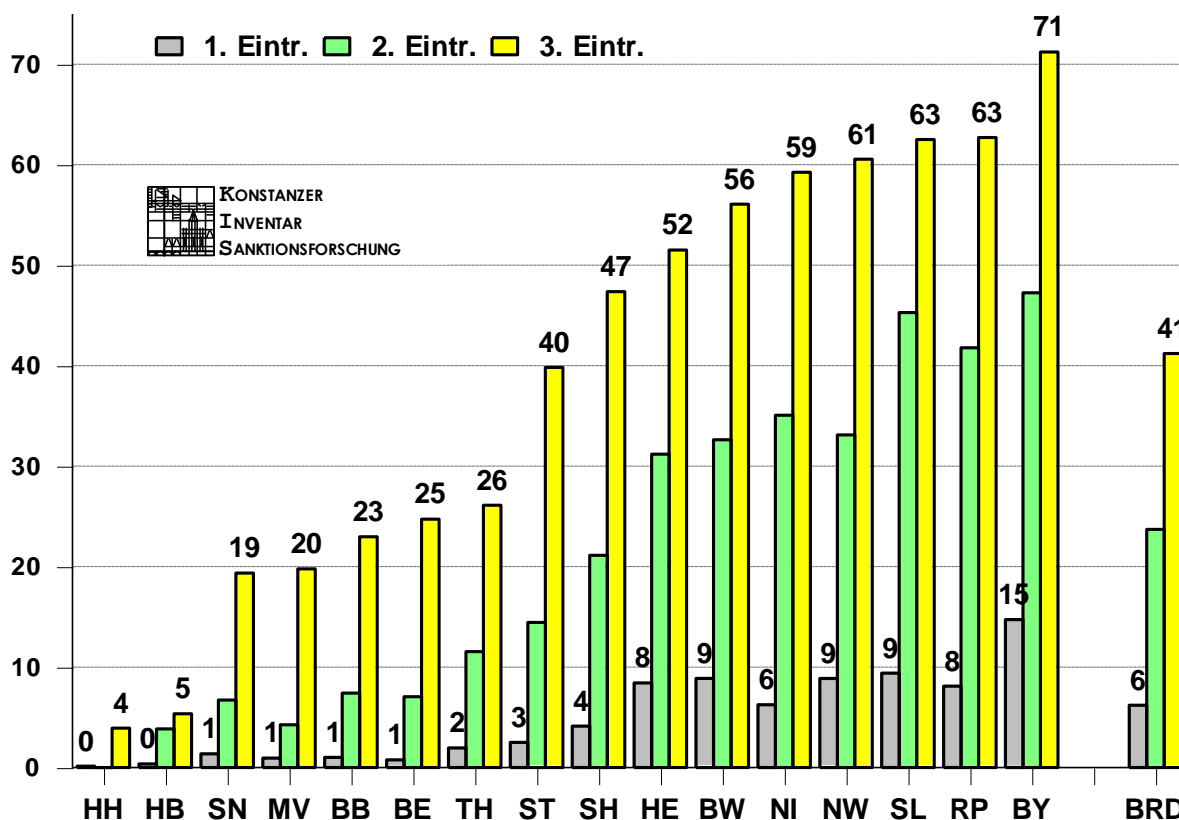
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 273:

	Entscheidungsart nach Folgennummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
Baden-Württemberg	5.138	87,2	4.450	91,1	515	67,4	173	43,9
Bayern	5.776	80,0	4.989	85,3	582	52,7	205	28,8
Berlin	3.603	96,6	2.874	99,2	454	93,0	275	75,3
Brandenburg	3.832	96,1	2.962	99,0	513	92,6	357	77,0
Bremen	715	98,7	555	99,6	104	96,2	56	94,6
Hamburg	962	99,5	759	99,9	101	100,0	102	96,1
Hessen	2.396	87,7	2.079	91,6	218	68,8	99	48,5
Mecklenburg-Vorpommern	2.566	97,3	2.018	99,1	376	95,7	172	80,2
Niedersachsen	5.212	87,8	4.351	93,7	596	64,9	265	40,8
Nordrhein-Westfalen	10.484	86,0	8.832	91,1	1.145	66,9	507	39,4
Rheinland-Pfalz	2.173	86,9	1.889	91,9	225	58,2	59	37,3
Saarland	644	86,3	575	90,6	53	54,7	16	37,5
Sachsen	5.211	94,6	4.438	97,5	547	85,6	226	60,2
Sachsen-Anhalt	2.372	97,1	1.980	98,6	268	93,3	124	80,6
Schleswig-Holstein	1.607	90,4	1.261	95,9	232	78,9	114	52,6
Thüringen	2.946	95,1	2.353	98,0	390	88,5	203	73,9
BRD	55.637	89,9	46.365	93,8	6.319	76,3	2.953	58,8

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Die Spannweite der auf eine Verurteilung lautenden Entscheidungen lag demnach bei dieser Gruppe – deutsche Jugendliche, mehr als zwei Eintragungen, Sanktionierung wegen eines leichten Eigentumsdelikts - bei 67 Prozentpunkten (Hamburg: 4 %; Bayern: 71 %). Der Jugendliche, der in Bayern nach zwei früheren Registrierungen erneut auffällig wurde, lief ein 18mal so hohes Risiko, förmlich verurteilt zu werden, wie der ebenso oft zuvor registrierte und wegen desselben Delikts beschuldigte Jugendliche in Hamburg. Insbesondere bei wiederholt Auffälligen waren danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern - selbst innerhalb derselben Deliktsgruppe - höchst unterschiedlich (vgl. **Schaubild 274**).

Schaubild 274: Verurteilungsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 274:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. und weitere Eintragungen	
	N	Verurt. Rate	N	Verurt. Rate	N	Verurt. Rate	N	Verurt. Rate
Baden-Württemberg	5.138	12,8	4.450	8,9	515	32,6	173	56,1
Bayern	5.776	20,0	4.989	14,7	582	47,3	205	71,2
Berlin	3.603	3,4	2.874	0,8	454	7,0	275	24,7
Brandenburg	3.832	3,9	2.962	1,0	513	7,4	357	23,0
Bremen	715	1,3	555	0,4	104	3,8	56	5,4
Hamburg	962	0,5	759	0,1	101	0,0	102	3,9
Hessen	2.396	12,3	2.079	8,4	218	31,2	99	51,5
Mecklenburg-Vorpommern	2.566	2,7	2.018	0,9	376	4,3	172	19,8
Niedersachsen	5.212	12,2	4.351	6,3	596	35,1	265	59,2
Nordrhein-Westfalen	10.484	14,0	8.832	8,9	1.145	33,1	507	60,6
Rheinland-Pfalz	2.173	13,1	1.889	8,1	225	41,8	59	62,7
Saarland	644	13,7	575	9,4	53	45,3	16	62,5
Sachsen	5.211	5,4	4.438	2,5	547	14,4	226	39,8
Sachsen-Anhalt	2.372	2,9	1.980	1,4	268	6,7	124	19,4
Schleswig-Holstein	1.607	9,6	1.261	4,1	232	21,1	114	47,4
Thüringen	2.946	4,9	2.353	2,0	390	11,5	203	26,1
BRD	55.637	10,1	46.365	6,2	6.319	23,7	2.953	41,2

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

5.2.3.3.7 Spiess: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 2004 (2012)

2010 wurde von Jehle et al. die zweite Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2004 mit einem Rückfallzeitraum von drei Jahren vorgelegt. Wie schon zuvor, so wurde auch in dieser Studie zutreffend betont, dass das Datenmaterial in Form von Individualdatensätzen noch andere Auswertungsmöglichkeiten zulässt als nur die des Rückfalls. Als eine von mehreren Möglichkeiten wurde darauf hingewiesen, das Datenmaterial biete „weiter gehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können.“¹⁹⁴¹

Spiess wertete dieses Datenmaterial aus hinsichtlich der Diversionspraxis bei deutschen Jugendlichen, die wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) im Bundeszentralregister eingetragen sind. Diese Auswertung ist zwar nicht 1:1 vergleichbar mit der Auswertung 1994. 2004 wurde § 247 StGB nicht in der Auswertung berücksichtigt; ferner wurde bei sog. einbezogenen Delikten anders abgegrenzt als noch 1994.¹⁹⁴² Ob sich daraus Unterschiede und in welcher Größenordnung ergeben, kann nur durch eine Neuberechnung nach einheitlichen Kriterien geklärt werden. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Gegenüberstellungen.¹⁹⁴³

- Die Trendanalyse ergab (früheres Bundesgebiet) einen geringfügigen Anstieg der Diversionsrate bei allen nach Jugendstrafrecht Sanktionierten von 66,5 % (1994) auf 69,1 % (2004). Bei der relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche, leichte Eigentumsdelikte – blieb die Diversionsrate zwischen 1994 und 2004 insgesamt unverändert; wird – wie in der Trendanalyse nur das frühere Bundesgebiet berücksichtigt, dann zeigt sich ein minimaler Anstieg von 87,4 % auf 88,2 % (vgl. **Schaubild 275**).
- Die Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG ist bei Ersttätern die Regel (vgl. **Schaubild 276**). Die Unterschiede zwischen den Ländern sind sehr gering, aber auch stabil. Die Spannweite der Diversionsrate zwischen den beiden Ländern, die 1994 die größten Unterschiede aufwiesen (Bayern und Hamburg), verringerte sich von 14,6 (1994) auf 10,7 (2004) Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 65**).
- Große Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich dagegen bereits bei Tätern, die zum zweiten Mal in Erscheinung treten (vgl. **Schaubild 277**). Die Spannweite der Divisionsentscheidung zwischen Bayern und Hamburg betrug 1994 beim zweiten Eintrag 47,3 Prozentpunkte (100 % Hamburg, 52,7 % Bayern), 2004 hat sich die Spannweite zwischen diesen beiden Ländern etwas verringert auf 37,1 Prozentpunkte (93,5 % Hamburg, 56,4 % Bayern) (vgl. **Tabelle 65**).
- Noch deutlich größer werden die Unterschiede, wenn bereits mindestens zwei Voreintragungen bestehen (vgl. **Schaubild 278**). Allerdings sind diese Unterschiede sowohl wegen der kleinen Fallzahlen als auch wegen der möglichen Unterschiede in der Zahl der Voreintragungen und der Fallschwere.

„Welche Rechtsfolge einen Jugendlichen erwartet, der zum zweiten Mal eines einfachen Diebstahls beschuldigt wird, hängt somit offensichtlich weniger von der (bundesweit schließlich einheitlichen) Rechtslage ab als vielmehr von der geografischen Lage: Der

1941 Jehle et al. 2010, S. 9.

1942 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 12 ff.

1943 Vgl. auch Spiess, G. 2012b, S. 32, Schaubild 4.

Spielraum, den der Gesetzgeber des JGG den Staatsanwaltschaften ... bei der Wahl des Verfahrens und der Sanktion eingeräumt hat, hat zu einer »Balkanisierung« der deutschen Rechtslandschaft geführt, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen – dem »Prinzip der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit« und dem »Grundsatz der Bestimmtheit der Strafvorschrift« – nicht mehr in Einklang steht. Ob und inwieweit die Einstellungsmöglichkeiten des JGG tatsächlich genutzt werden, hängen von politischen Vorgaben der Exekutive in den Ländern (insbesondere durch Diversionsrichtlinien und –projekte) und von individuellen Strafpräferenzen der Jugendstaatsanwälte ab.“¹⁹⁴⁴

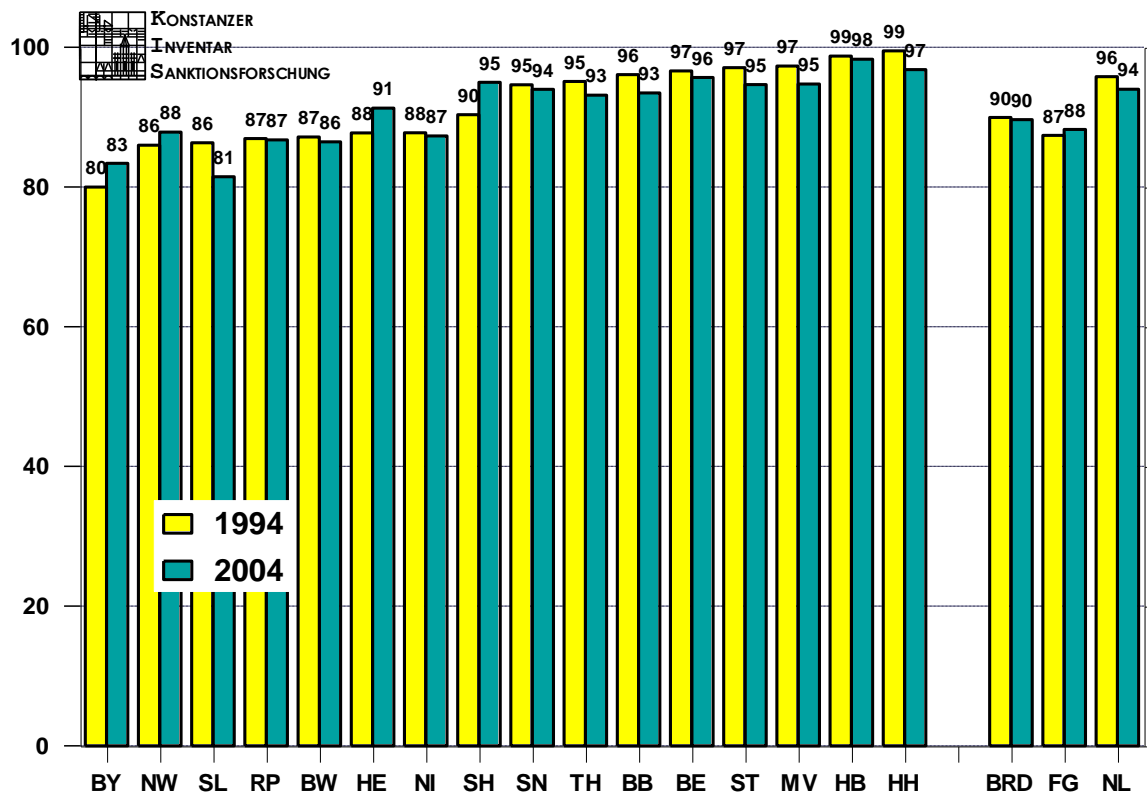
1944 Spiess, G. 2012c, S. 451 f.

Tabelle 65: Spannweite der Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen mit einer Eintragung im Bundeszentralregister wegen eines leichten Eigentumsdeliktes (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von Voreintragungen. 1994 und 2004 im Vergleich

	Diversionsraten 1994 und 2004 im Vergleich							
	1994	2004	1994	2004	1994	2004	1994	2004
	insgesamt	insgesamt	1. Eintrag	1. Eintrag	2. Eintrag	2. Eintrag	3. u.w. Eintrag	3. u.w. Eintrag
HH	99,5	96,8	99,9	99,0	100,0	93,5	96,1	74,3
BY	80,0	83,4	85,3	88,3	52,7	56,4	28,8	24,2
Spannweite	19,5	13,4	14,6	10,7	47,3	37,1	67,3	50,2
größte	99,5	98,3	99,9	99,8	100,0	98,5	96,1	87,3
kleinste	80,0	81,5	85,3	88,3	52,7	47,5	28,8	19,0
Spannweite	19,5	16,8	14,6	11,4	47,3	51,0	67,3	68,2

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 275: Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



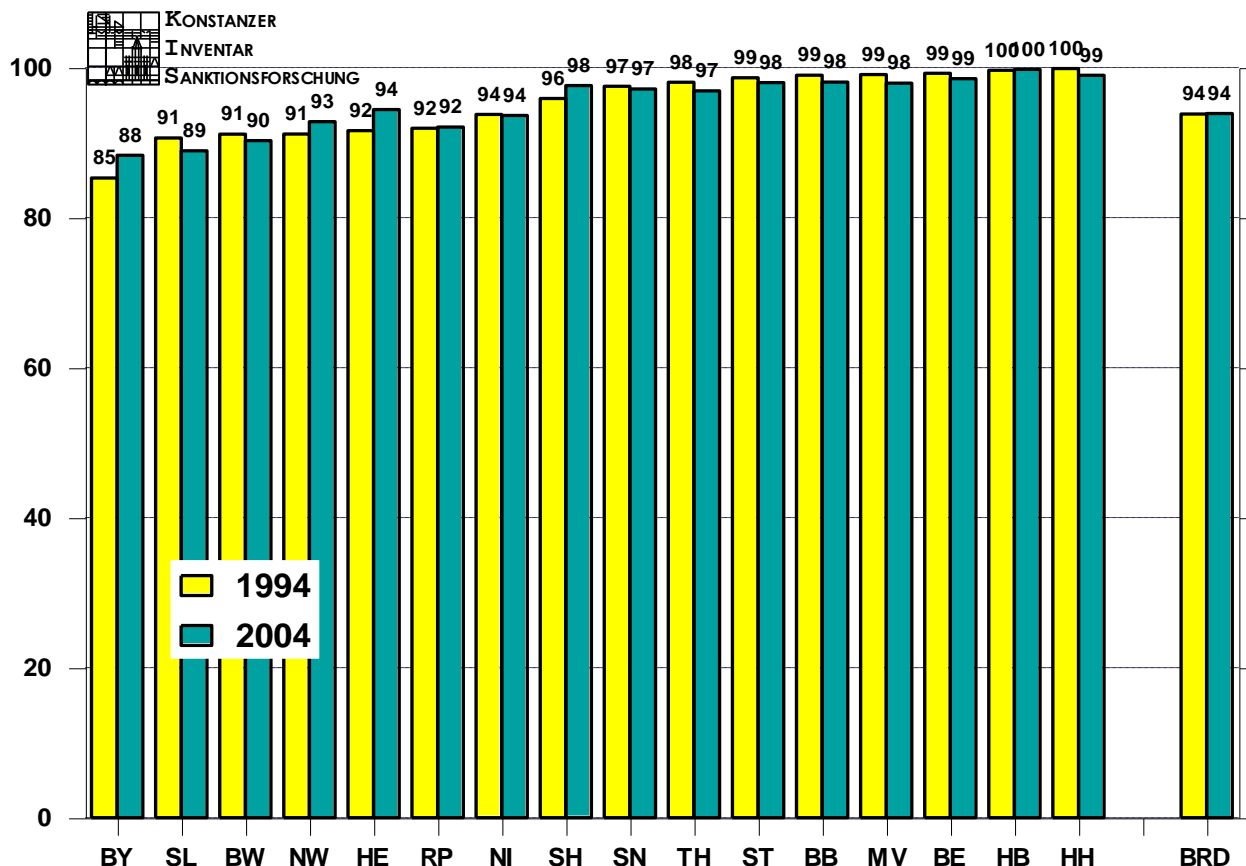
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 275 und Schaubild 276:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	insgesamt 1994		insgesamt 2004		1. Eintrag 1994		1. Eintrag 2004	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	5.138	87,2	6.127	86,5	4.450	91,1	5.329	90,3
BY	5.776	80,0	5.876	83,4	4.989	85,3	5.150	88,3
BE	3.603	96,6	2.635	95,7	2.874	99,2	2.165	98,5
BB	3.832	96,1	2.694	93,5	2.962	99,0	2.161	98,1
HB	715	98,7	528	98,3	555	99,6	406	99,8
HH	962	99,5	1.186	96,8	759	99,9	973	99,0
HE	2.396	87,7	2.947	91,3	2.079	91,6	2.587	94,4
MV	2.566	97,3	1.903	94,7	2.018	99,1	1.589	97,9
NI	5.212	87,8	5.687	87,3	4.351	93,7	4.764	93,6
NW	10.484	86,0	11.131	87,9	8.832	91,1	9.327	92,8
RP	2.173	86,9	2.240	86,7	1.889	91,9	1.879	92,1
SL	644	86,3	642	81,5	575	90,6	541	88,9
SN	5.211	94,6	3.824	94,0	4.438	97,5	3.181	97,1
ST	2.372	97,1	2.697	94,7	1.980	98,6	2.247	98,0
SH	1.607	90,4	1.855	95,0	1.261	95,9	1.539	97,6
TH	2.946	95,1	2.029	93,1	2.353	98,0	1.737	96,9
BRD	55.637	89,9	54.001	89,6	46.365	93,8	45.575	93,9
FG	38.710	87,4	40.854	88,2	32.614	91,9	34.660	92,7
NL	16.927	95,8	13.147	94,0	13.751	98,3	10.915	97,6

Datenquelle:

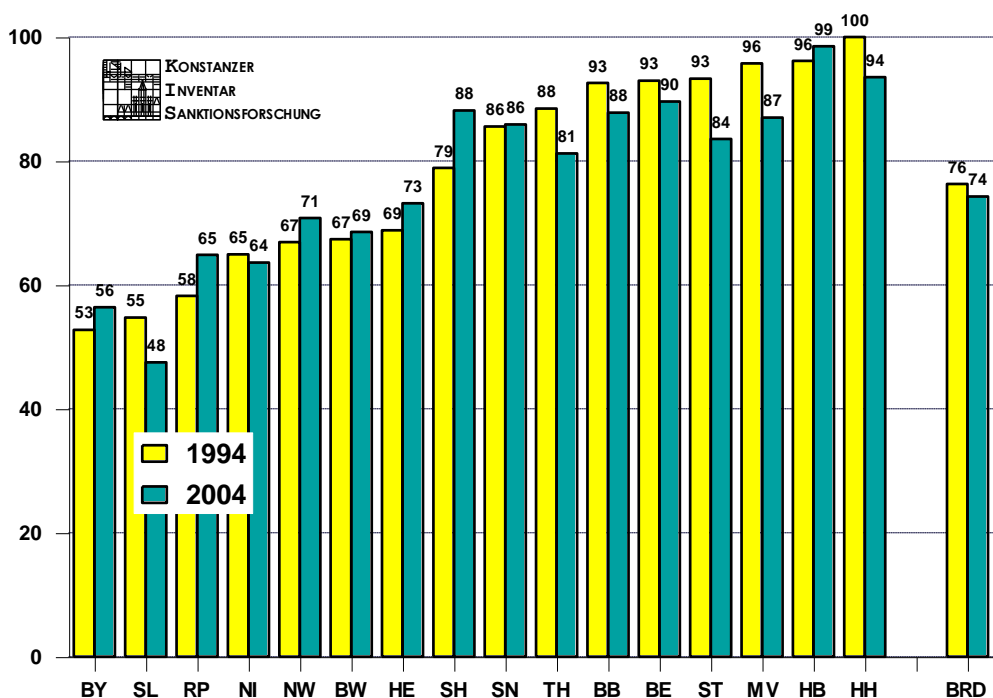
Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 276: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 1. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 277: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 2. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister

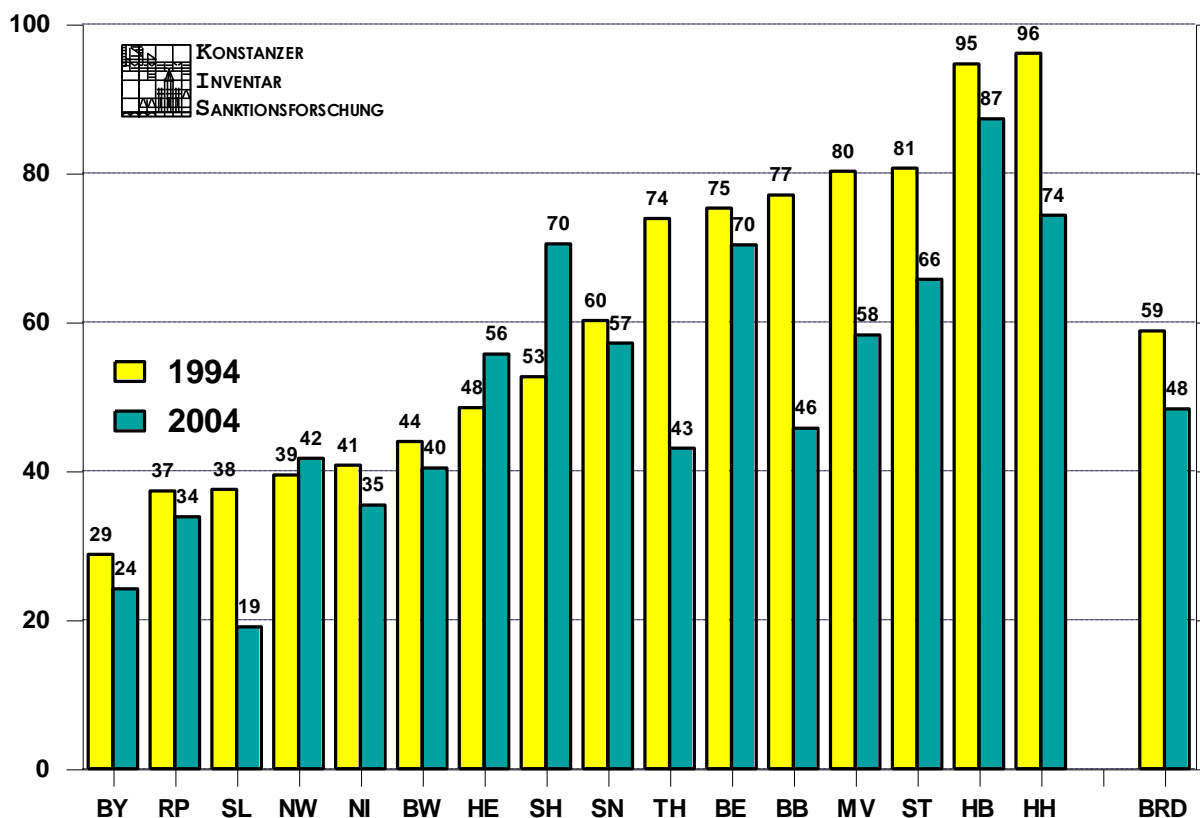


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 277 und Schaubild 278:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	2. Eintrag 1994		2. Eintrag 2004		3. u.w. Eintrag 1994		3. u.w. Eintrag 2004	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	515	67,4	585	68,5	173	43,9	213	40,4
BY	582	52,7	548	56,4	205	28,8	178	24,2
BE	454	93,0	298	89,6	275	75,3	172	70,3
BB	513	92,6	369	87,8	357	77,0	164	45,7
HB	104	96,2	67	98,5	56	94,6	55	87,3
HH	101	100,0	139	93,5	102	96,1	74	74,3
HE	218	68,8	272	73,2	99	48,5	88	55,7
MV	376	95,7	223	87,0	172	80,2	91	58,2
NI	596	64,9	632	63,6	265	40,8	291	35,4
NW	1.145	66,9	1.281	70,8	507	39,4	523	41,7
RP	225	58,2	293	64,8	59	37,3	68	33,8
SL	53	54,7	80	47,5	16	37,5	21	19,0
SN	547	85,6	475	85,9	226	60,2	168	57,1
ST	268	93,3	310	83,5	124	80,6	140	65,7
SH	232	78,9	211	88,2	114	52,6	105	70,5
TH	390	88,5	213	81,2	203	73,9	79	43,0
BRD	6.319	76,3	5.996	74,3	2.953	58,8	2.430	48,3

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 278: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 3. oder weiterer Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



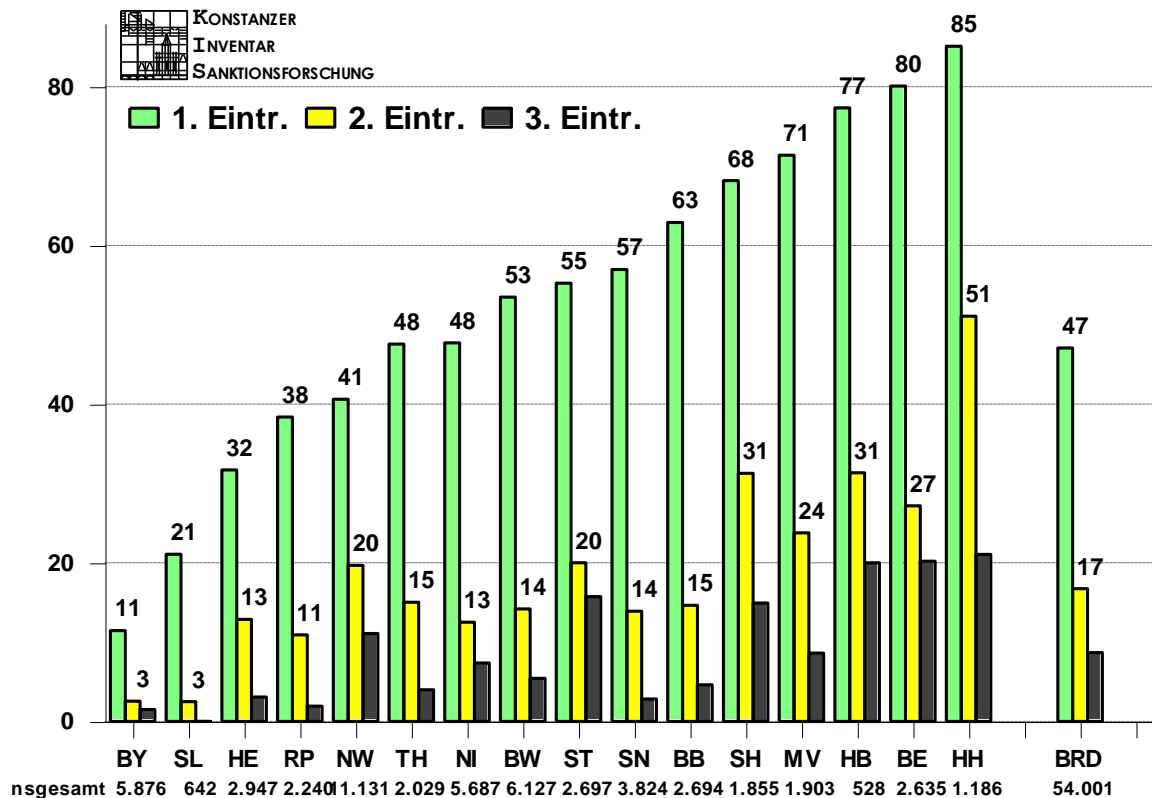
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Dass und wie sehr zwischen den Ländern unterschiedliche Sanktionskulturen bestehen, zeigt vor allem eine Auswertung zum Gebrauch von § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 279**). Die Spannweite bei der relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche, leichte Eigentumsdelikte – reichte beim Ersteintrag von 11 % (Bayern) bis 85 % (Hamburg). „In ihrem Ausmaß sind diese Unterschiede ersichtlich nicht auf Tat- und Tätermerkmale zurückzuführen, sondern auf unterschiedliche Sanktionspräferenzen.“¹⁹⁴⁵ Extremere Unterschiede in der Handhabung dürften sich kaum irgendwo sonst finden lassen. „Gleiches Recht – ungleiche Handhabung“¹⁹⁴⁶ kennzeichnet diesen Sachverhalt.

1945 Spiess, G. 2012b, S. 32 f.

1946 Heinz 2011a.

Schaubild 279: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



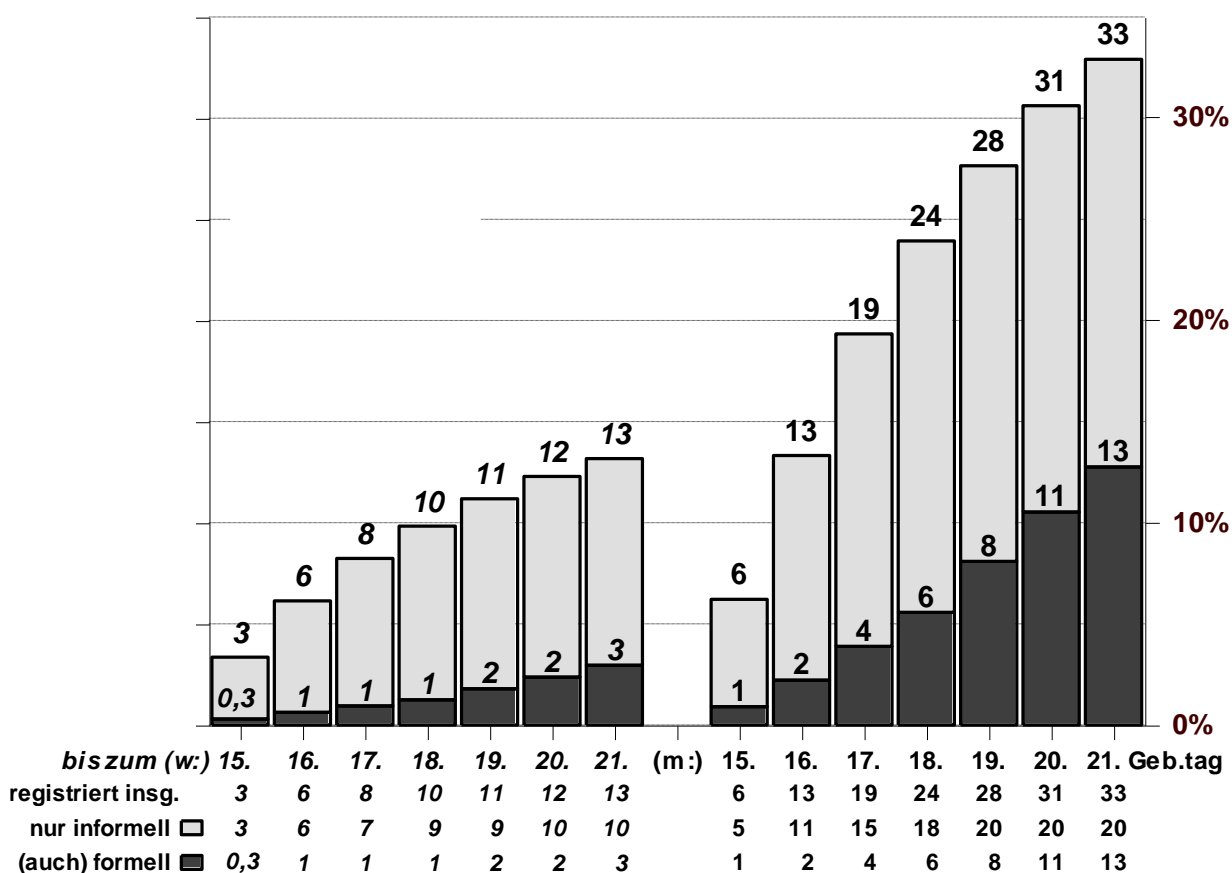
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 279:

	Entscheidung gem. § 45 I JGG nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister									
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	6.127	48,0	5.329	53,5	585	14,2	147	5,4	66	4,5
BY	5.876	10,3	5.150	11,5	548	2,6	132	1,5	46	0,0
BE	2.635	69,8	2.165	80,1	298	27,2	99	20,2	73	6,8
BB	2.694	52,7	2.161	62,9	369	14,6	108	4,6	56	3,6
HB	528	65,5	406	77,3	67	31,3	30	20,0	25	20,0
HH	1.186	76,9	973	85,1	139	51,1	38	21,1	36	13,9
HE	2.947	29,2	2.587	31,7	272	12,9	65	3,1	23	17,4
MV	1.903	62,8	1.589	71,4	223	23,8	58	8,6	33	12,1
NI	5.687	41,7	4.764	47,7	632	12,5	190	7,4	101	5,9
NW	11.131	36,8	9.327	40,6	1.281	19,7	343	11,1	180	9,4
RP	2.240	33,8	1.879	38,4	293	10,9	52	1,9	16	12,5
SL	642	18,1	541	21,1	80	2,5	16	0,0	5	0,0
SN	3.824	49,3	3.181	57,0	475	13,9	106	2,8	62	4,8
ST	2.697	49,1	2.247	55,2	310	20,0	89	15,7	51	11,8
SH	1.855	61,1	1.539	68,2	211	31,3	67	14,9	38	23,7
TH	2.029	42,4	1.737	47,6	213	15,0	50	4,0	29	0,0
BRD	54.001	42,0	45.575	47,1	5.996	16,7	1.590	8,7	840	8,5

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Durch Diversion wird der Anteil der Verurteilten deutlich und nachhaltig begrenzt. Ohne Diversion wäre, den Prävalenzschätzungen von Spiess zufolge, bis zum 18. Geburtstag fast jeder vierte männliche deutsche Jugendliche bereits mindestens einmal rechtskräftig verurteilt. Weil es aber bis zum 18. Geburtstag bei 80 % ausschließlich bei einer oder mehreren Diversionsentscheidungen bleibt, sind nicht mehr als 6 % der deutschen 18-jährigen Männer eines Geburtstagsjahrgangs verurteilt (vgl. **Schaubild 280**). „Diversion bewahrt also ... die Mehrzahl der Divertierten im Jugend- und Heranwachsendenalter tatsächlich nachhaltig vor dem Übergang zur Gruppe der förmlich Bestraften und begrenzt so den Verurteiltenanteil in der Bevölkerung.“¹⁹⁴⁷

Schaubild 280: Entwicklung des Registrierten- und Verurteiltenanteils der Deutschen nach Alter und Geschlecht bis zum 21. Geburtstag nach Daten der Rückfallstatistik. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Quelle: Spiess 2012a, S. 299, Schaubild 4.

5.2.3.3.8 Kleinbrahm: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren (2015)

Hinsichtlich der Gesamtdiversionsrate erfolgte eine begrenzte Annäherung der Länderdiversionsraten (vgl. unten **Schaubild 312**). Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Diversionsmodalitäten, also des "Wie" (vgl.

1947 Spiess, G. 2012a, S. 299.

Schaubild 279), hinsichtlich der Einbeziehung von Wiederholungstätern in Diversion (vgl. **Schaubild 273**) sowie - innerhalb der Länder - auf lokaler Ebene (vgl. **Schaubild 304**). Einheitlichkeit innerhalb eines Landes herzustellen, war und ist Ziel der Diversionsrichtlinien. In ihrer Studie "Divergente Diversion" ging es deshalb Kleinbrahm vor allem darum, "die konkreten Auswirkungen der länderspezifischen untergesetzlichen Handlungsanweisungen (Diversionsrichtlinien) auf die Rechtswirklichkeit der Verfahrenseinstellungen im Jugendstrafverfahren zu untersuchen."¹⁹⁴⁸

Ausgehend von vier länderspezifischen Diversionsregelungsmodellen wurden in die Untersuchung einbezogen die Länder Bayern (Land ohne Regelungsmodell), Rheinland-Pfalz (Regelungsmodell mit nur rudimentären Hinweisen zur Abgrenzung der Diversionsvarianten), Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Regelungsmodell mit Detailliertheitsgrad im unteren Bereich), Baden-Württemberg und Thüringen (Regelungsmodell mit differenzierten Merkmalskatalogen, insbesondere zu § 45 Abs. 1 JGG) sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt (Regelungsmodell mit noch weiter differenzierten Katalogen zu § 45 Abs. 1 und 2 JGG). Ausgewertet wurden das von den Statistischen Landesämtern für das Jahr 2010 zur Verfügung gestellte, bis auf die Landgerichtsebene differenzierte Datenmaterial der StA-Statistik und der StVerfStat, und zwar jeweils die personenbezogenen Daten. Die damit einhergehende Beschränkung der kontrollierbaren Variablen, insbesondere hinsichtlich Alter, Delikt und Vorbelastung, wurde hierbei in Kauf genommen.¹⁹⁴⁹ Offenbar erst während der Untersuchung zeigte sich, dass von der Mehrzahl der Landesämter keine Daten zu § 47 JGG zur Verfügung gestellt wurden,¹⁹⁵⁰ sodass nicht ermittelt werden konnte, ob und inwieweit Unterschiede in der jugendstaatsanwaltschaftlichen Diversion durch richterliche Diversion kompensiert werden: Lediglich für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen konnte eine auf die Abgeurteilten bezogene Gesamtdiversionsrate berechnet werden.¹⁹⁵¹

Hinsichtlich der Gesamtdiversionsrate¹⁹⁵² zeigte sich in Nordrhein-Westfalen, dass zwar zwischen den LG-Bezirken nicht unerhebliche Unterschiede sowohl der jugendstaatsanwaltschaftlichen als auch der -richterlichen Diversionspraxis bestehen, insgesamt aber die jugendrichterliche Praxis eine gegengleiche staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis

1948 Kleinbrahm 2015, S. 4.

1949 Kleinbrahm 2015, S. 153.

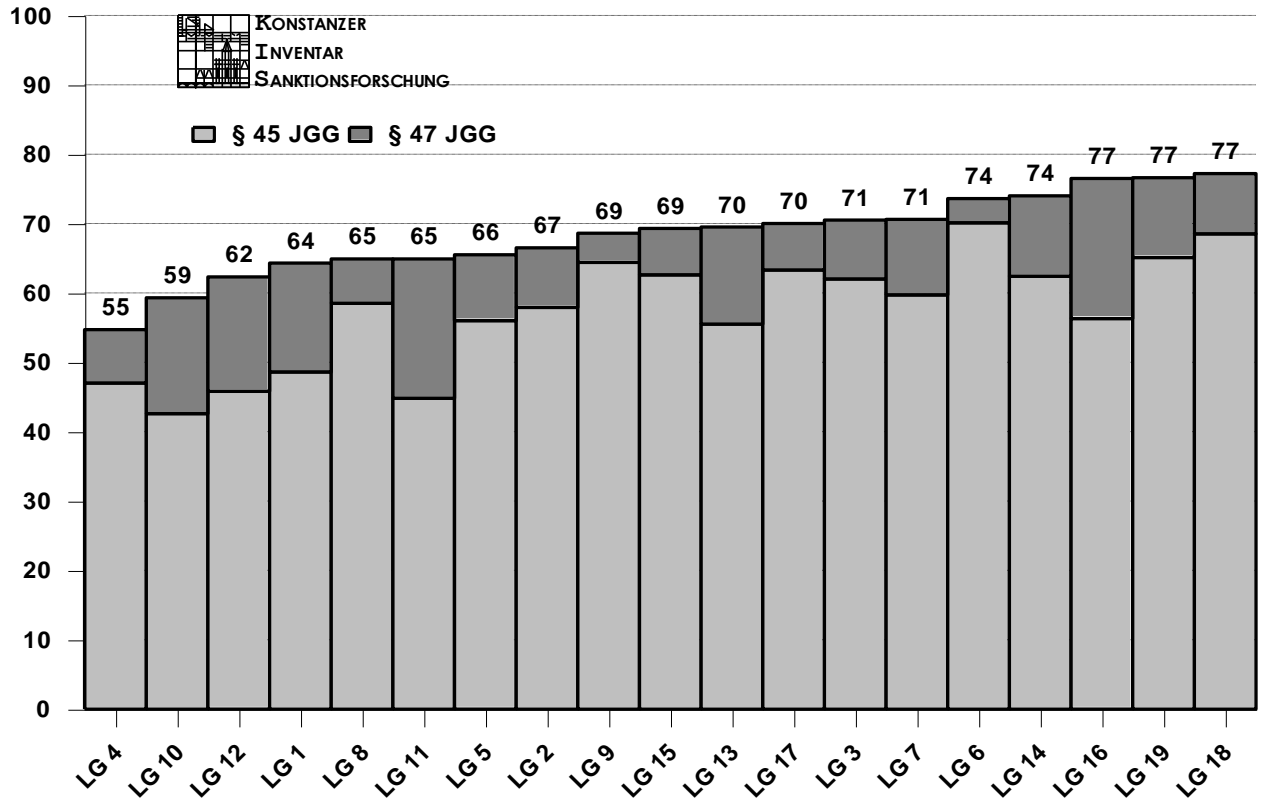
1950 In Baden-Württemberg wurden diese Daten "aus Gründen des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit" (Kleinbrahm 2015, S. 256, Anm. 270) nicht geliefert, obwohl es sich um auf LG-Ebene aggregierte Daten handelt, die keinerlei Rückschluss auf eine Person zulassen. In Rheinland-Pfalz wurde in einem LG-Bezirk eine "erhebliche Untererfassung" festgestellt, weshalb mangels Validität die Daten nicht zur Verfügung gestellt wurden (Kleinbrahm 2015, S. 234, Anm. 238). Für die übrigen Länder teilt Kleinbrahm keinen Grund mit, sondern verweist auf das "insoweit beschränkte Datenmaterial" (so für Bayern, aaO. S. 227, Anm. 223). Hinsichtlich Thüringens "ließ es die der Verf. zur Verfügung stehende Datenlage ... nicht zu, auch die richterliche Einstellungspraxis auf ihre Homogenität im regionalen Vergleich hin zu überprüfen" (Kleinbrahm 2015, S. 258). In Sachsen und Sachsen-Anhalt wird § 47 JGG nach den einzelnen LG-Bezirken "nicht ausgewiesen" (Kleinbrahm 2015, S. 262, 265); erhoben werden diese Daten, sie hätten durch das Statistische Landesamt ermittelt werden können.

1951 Zu Nordrhein-Westfalen Kleinbrahm 2015, S. 244, Abb. 13; zu Niedersachsen S. 533, Abb. 49. Für die anderen Länder versuchte sich Kleinbrahm mit Näherungswerten zu behelfen, indem "alle Verfahrenseinstellungen" (so für Bayern - aaO., S. 226) oder die "sonstigen jugendgerichtlichen Entscheidungen", die freilich untereinander nicht vergleichbar sind, berücksichtigt wurden.

1952 Die Gesamtdiversionsrate ist der Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG sanktionierten Personen an allen nach JGG informell oder formell nach JGG Sanktionierten (=nach JGG Verurteilte, aber ohne § 27 JGG). Vgl. Kleinbrahm 2015, S. 207, Anm. 188.

teilweise kompensierte (vgl. **Schaubild 281**).¹⁹⁵³ In noch gesteigertem Maße galt dies für Niedersachsen (vgl. **Schaubild 282**).

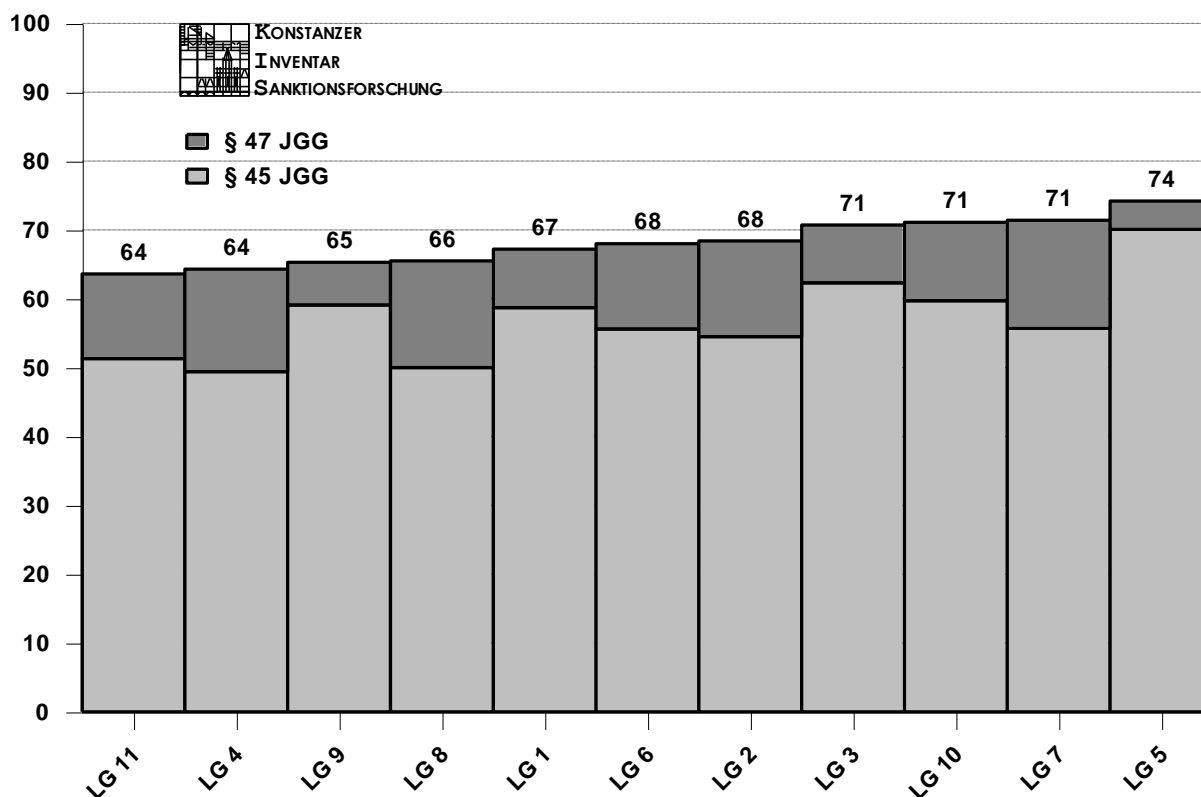
Schaubild 281: Gesamtdiversionsrate nach JGG in Nordrhein-Westfalen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten



Quelle: Kleinbrahm 2015, 247, Abb. 14

1953 Kleinbrahm 2015, S. 250.

Schaubild 282: Gesamtdiversionsrate nach JGG in Niedersachsen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten



Quelle: Kleinbrahm 2015, 534, Abb. 50

Ob ein vergleichbarer Kompensationseffekt auch in den anderen Ländern bestand, konnte mit den verfügbaren Daten nicht eindeutig festgestellt werden.

Hinsichtlich des "Wie" der jugendstaatsanwaltschaftlichen Diversion, also des Gebrauchs der drei Einstellungsvarianten von § 45 JGG,¹⁹⁵⁴ bestätigte die Untersuchung von Kleinbrahm erneut, dass in einigen der Länder extrem große lokale Unterschiede bestehen, was sich nicht nur an der Spannweite zwischen den jeweiligen Minimum- und Maximum-Werten, sondern vor allem an der Standardabweichung zeigt (vgl. **Tabelle 66**). Als relativ homogen erwies sich die Praxis in Sachsen-Anhalt und Thüringen mit freilich jeweils nur 4 LG-Bezirken; relativ gering fielen auch die Unterschiede in Sachsen mit 6 LG-Bezirken aus.

1954 Die jugendstaatsanwaltschaftliche Diversionsrate wurde bestimmt als Anteil der gem. § 45 JGG divertierten Personen an allen anklagbaren Beschuldigten. Die Zahl der anklagbaren Beschuldigten setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen und Heranwachsenden, die "vor der Jugendkammer, dem Jugendschöffengericht, oder dem Jugendrichter angeklagt, oder nach § 45 divertiert worden sind, oder bei denen ein Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76) gestellt worden ist" (Kleinbrahm 2015, S. 205).

Tabelle 66: Diversionsrate gem. § 45 JGG, bezogen auf anklagbare Beschuldigte in den LG-Bezirken von 8 Ländern. 2010

	Zahl der LG- Bezirke	Landesmittel (in %)	Minimum (in %)	Maximum (in %)	Standard- abweichung (in %)
Baden-Württemberg	19	51,7	30,1	68,1	9,7
Bayern	22	38	14,9	52,2	10,6
Niedersachsen	11	45	35,1	59,2	7,6
Nordrhein-Westfalen	19	40,8	24,7	53	7,3
Rheinland-Pfalz	8	52	40,9	62,0	8,5
Sachsen	6	42,8	33,7	53,4	6,9
Sachsen-Anhalt	4	50,8	41,4	58,1	3
Thüringen	4	47,3	45,4	48,9	1,8

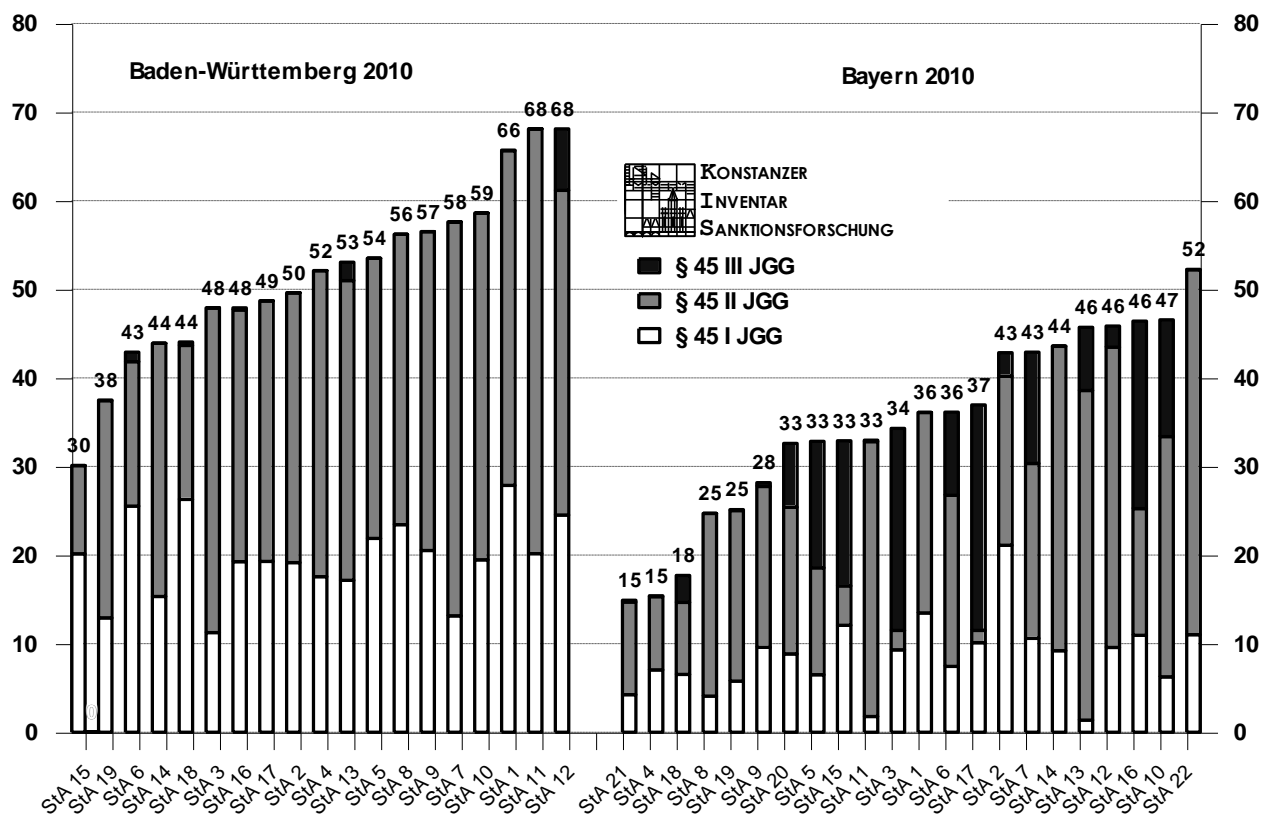
Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 220.; 232; 238; 251 f.; 257; 260 f.; 265; 533

Ebenfalls extrem große Unterschiede wurden hinsichtlich der Verteilung der Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG festgestellt. Kleinbrahm teilt für die von ihr untersuchten Länder die Anteile der staatsanwaltschaftlichen Diversionsmodalitäten bezogen auf nach § 45 JGG Divertierte mit. Damit bleiben freilich die bestehenden Unterschiede im Gebrauch von § 45 JGG unberücksichtigt. Um sowohl die Höhe der Diversionsrate als auch die Diversionsmodalitäten darstellen zu können, wurden im Folgenden die mitgeteilten Werte umgerechnet auf die jeweilige Gesamteinstellungsquote gem. § 45 JGG.¹⁹⁵⁵ Die Gegenüberstellung der beiden benachbarten Länder Baden-Württemberg und Bayern, die eine vergleichbare Kriminalitätsbelastung aufwiesen (2010 betrug die TVBZ für 14-21-Jährige in Baden-Württemberg 6.108, in Bayern 6.185), könnte unterschiedlich kaum sein (vgl. **Schaubild 283**). Auch der Vergleich mit den anderen, in die Untersuchung einbezogenen Ländern (vgl. **Schaubild 284**; **Schaubild 285**) zeigt, dass in Bayern das "mit Abstand am weitesten »repressiv« orientierte staatsanwaltschaftliche Diversionsverständnis"¹⁹⁵⁶ vorherrscht.

1955 Kleinbrahm teilt allerdings nur %-Werte mit, weshalb %-Werte mit %-Werten verrechnet werden mussten. Da aber noch eine Nachkommastelle angegeben ist, dürfte keine ins Gewicht fallende Verzerrung zu befürchten sein.

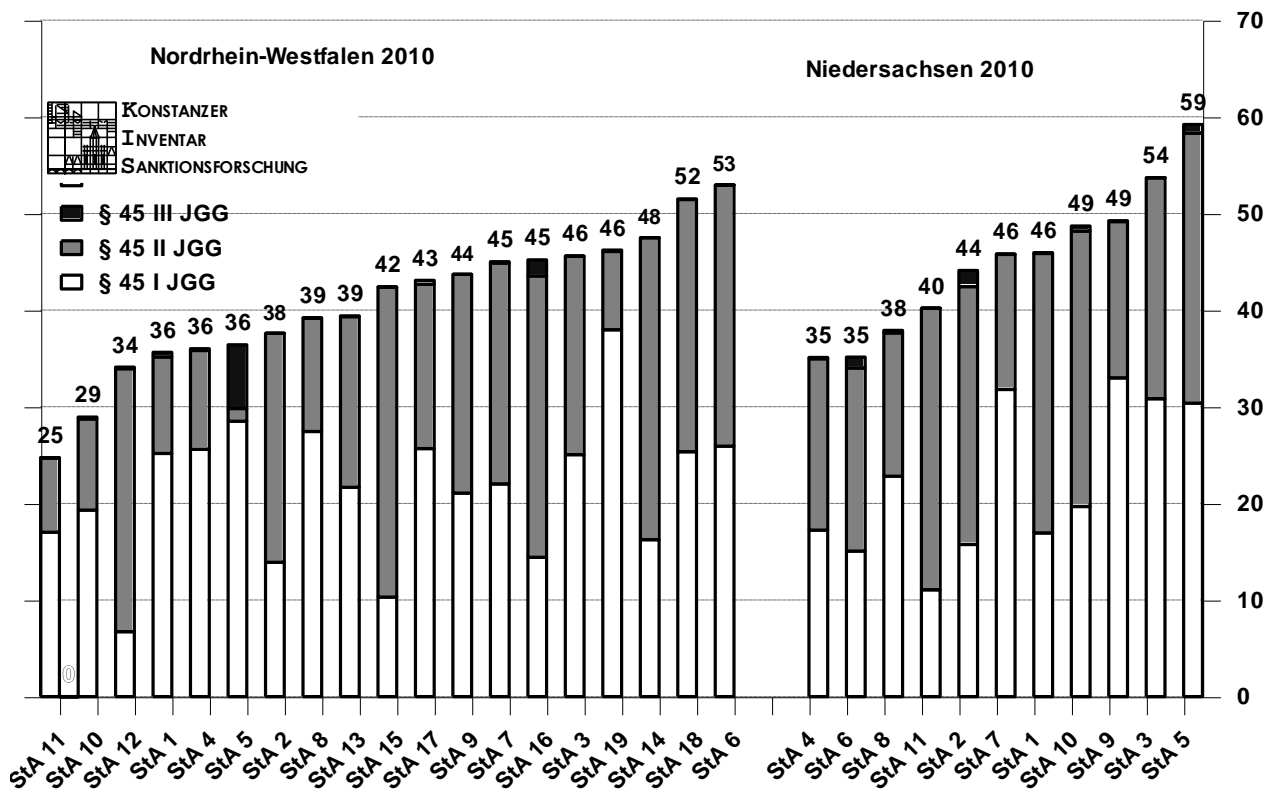
1956 Kleinbrahm 2015, S. 294.

Schaubild 283: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Baden-Württemberg und Bayern. 2010



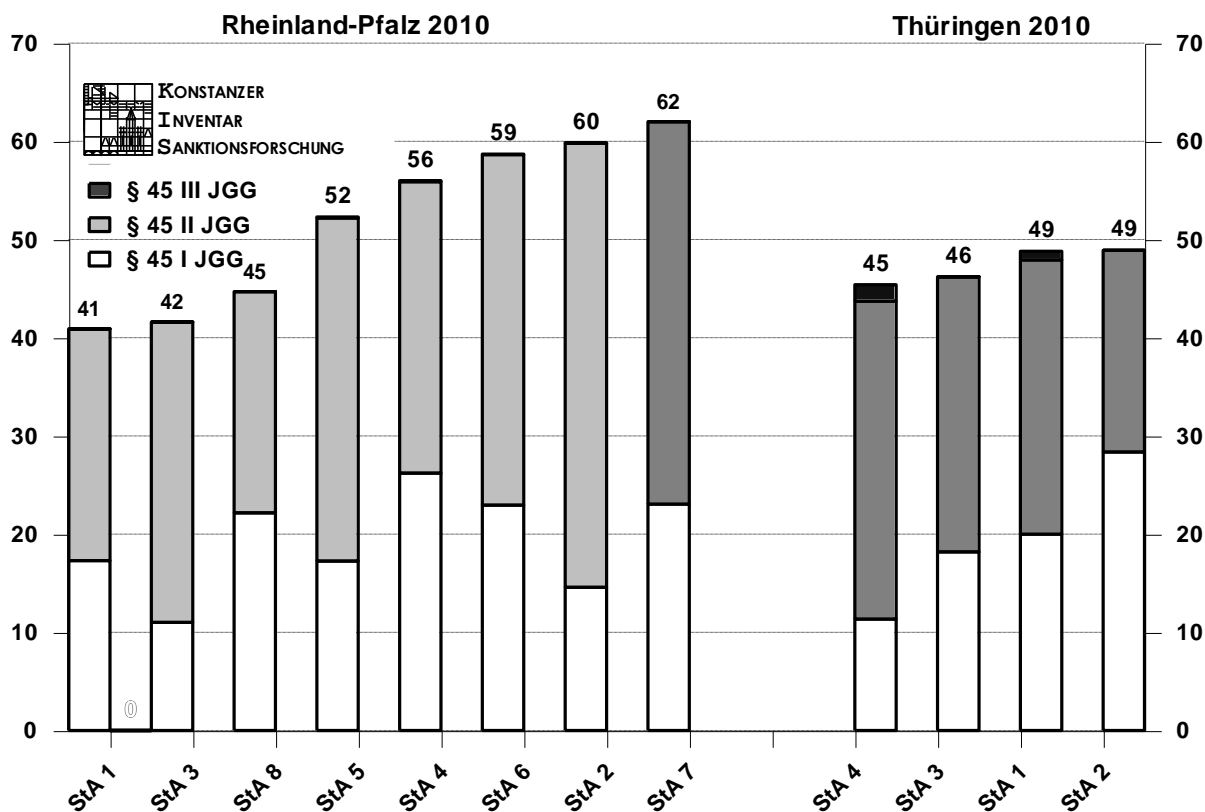
Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 292, Abb. 26; 304, Abb. 29 (eigene Berechnungen des Verf. - Umrechnung auf die anklagbaren Beschuldigten)

Schaubild 284: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 2010



Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 298, Abb. 28; 534, Abb. 51 (eigene Berechnungen des Verf. - Umrechnung auf die anklagbaren Beschuldigten)

Schaubild 285: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Rheinland-Pfalz und Thüringen. 2010



Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 296, Abb. 27; 306, Abb. 30 (eigene Berechnungen des Verf. - Umrechnung auf die anklagbaren Beschuldigten)

Die verwendeten Daten erlauben keine Kontrolle von Tat- und Tätermerkmalen. Dennoch dürften diese lokalen Unterschiede in diesem Ausmaß nicht durch ungleich verteilte Entscheidungsparameter erklärbar sein.¹⁹⁵⁷ Hinsichtlich der Steuerungswirkung der Diversionsrichtlinien entsprechend ihrer Regelungsdichte¹⁹⁵⁸ zeigte sich, dass lediglich in Sachsen mit höherer Regelungsdichte auch ein höherer Homogenisierungsgrad besteht. Erwartungswidrig weist Baden-Württemberg trotz höherer Regelungsdichte ein geringeres Homogenitätsniveau auf als Rheinland-Pfalz. Sachsen-Anhalt weist trotz hoher Regelungsdichte eine geringe Binnendifferenzierung von § 45 JGG auf. Verrel fasst diesen Befund knapp folgendermaßen zusammen: "Ernüchternd sind die Erkenntnisse über die Steuerungswirkung der Diversionsrichtlinien, genauer gesagt darüber, wie sich ihr Differenzierungsgrad zum Harmonisierungseffekt verhält. So kann zwar für Bayern konstatiert werden, dass der Verzicht auf jegliche Richtlinien mit einer besonders disparaten Diversionspraxis einhergeht und daher keine Option sein sollte. Doch hat sich eben auch kein durchgängig linearer Zusammenhang dergestalt ergeben, dass der Konkretisierungsgrad der Richtlinien in einem direkt proportionalen Verhältnis zur Gleichmäßigkeit der Diversionspraxis steht, sondern kann hier nur, aber immerhin von einer Tendenz gesprochen

1957 Kleinbrahm 2015, S. 320 ff., prüft zwar die Diversionsraten bei den quantitativ wichtigsten Sachgebietsgruppen, die in der StA ausgewiesen sind, diese betreffen aber das gesamte Fallaufkommen und nicht speziell die Erledigungen nach Jugendstrafrecht.

1958 Kleinbrahm 2015, S. 365, Abb. 45.

werden. Diese Tendenz berechtigt durchaus zu der Annahme, dass differenziertere Richtlinien ein Steuerungsmittel sein können, aber eben noch keine hinreichende Bedingung für Einheitlichkeit sind. Dringender Handlungsbedarf besteht für den Gesetzgeber, der den Varianten des § 45 JGG eine klarere Gestalt geben muss, deren Minimum darin besteht, Abs.1 noch deutlicher als Regelfall der Erledigung von – u.U. selbst wiederholter – bagatellmäßiger Jugenddelinquenz herauszustellen und zu bestimmen, dass die §§ 153, 153a StPO vom Jugendstrafrecht verdrängt werden. ... Noch schneller könnten freilich Justizministerien und Generalstaatsanwaltschaften zu mehr Rechtsanwendungsgleichheit beitragen, indem sie ein Auge auf die Diversionsquoten der Staatsanwaltschaften in ihren Zuständigkeitsbereichen werfen und ggf. intervenieren, damit es nicht mehr dazu kommt, dass in ein- und demselben OLG-Bezirk eine Staatsanwaltschaft bei nur 15 % aller anklagbaren Beschuldigten nach § 45 JGG einstellt, die andere dagegen bei 52 % so verfährt."¹⁹⁵⁹

5.2.3.3.9 Hohmann-Fricke: Diversion bei einer 14- bis 15-jährige Ersttäterkohorte (2016)

Die Auswertung der rückfallstatistischen Daten des Bezugsjahres 2004 für eine 14- bis 15-jährige Ersttäterkohorte durch Hohmann-Fricke¹⁹⁶⁰ ergab, dass - im Unterschied zum einfachen Diebstahl (vgl. **Schaubild 278**) - bei Delikten mit geringen bundesdurchschnittlichen Diversionsraten, also in der Regel bei schwereren Kriminalitätsformen, "recht deutliche Unterschiede" zwischen den Ländern bestehen. "Während z.B. im Bundesdurchschnitt jeder 2. Fall von Raub und Erpressung bei 14- bis 15-jährigen Tätern aus dem Bezugsjahr 2004 durch Diversion eingestellt wird, wird dies in den Bundesländern recht uneinheitlich gehandhabt. In dem Bundesland mit maximaler Diversionsrate nach Raub und Erpressung wird nur einer von 10 Tätern verurteilt; in dem Bundesland mit minimaler Diversionsrate dagegen 8 von 10."¹⁹⁶¹

5.2.3.3.10 Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 2010 erhobenen Daten

Für die Rückfallstatistik werden sämtliche im Bundeszentralregister eingetragenen Entscheidungen für ein bestimmtes Bezugsjahr erhoben. Wenn entsprechend der Zählweise der Strafrechtspflegestatistiken alle im Bezugsjahr rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gezählt werden, auch wenn für eine Person mehrere Entscheidungen registriert waren, ist es möglich, nicht nur die Entscheidungen in vergleichbarer Weise abzubilden wie in den Strafrechtspflegestatistiken, sondern auch weitere Differenzierungen vorzunehmen, die anhand der amtlichen Daten nicht möglich sind.

In der RFS für das Bezugsjahr 2010 wurde ein Entscheidungsdatensatz gebildet, der alle Entscheidungen nach JGG enthält. Damit ist es auch möglich, Diversionsraten insgesamt und für die einzelnen Diversionsvarianten zu berechnen und nach Straftaten, Alter und Geschlecht zu differenzieren.¹⁹⁶² Wegen Validitätsproblemen erlauben beide Datenquellen nur die Ermittlung von Näherungswerten. Die in den Verfahrensstatistiken der Strafrechtspflege zu §§ 45 Abs. 3, 47 JGG nachgewiesenen Werte weichen mehr oder minder

1959 Verrel 2015, S. 617 f.

1960 Hohmann-Fricke 2016.

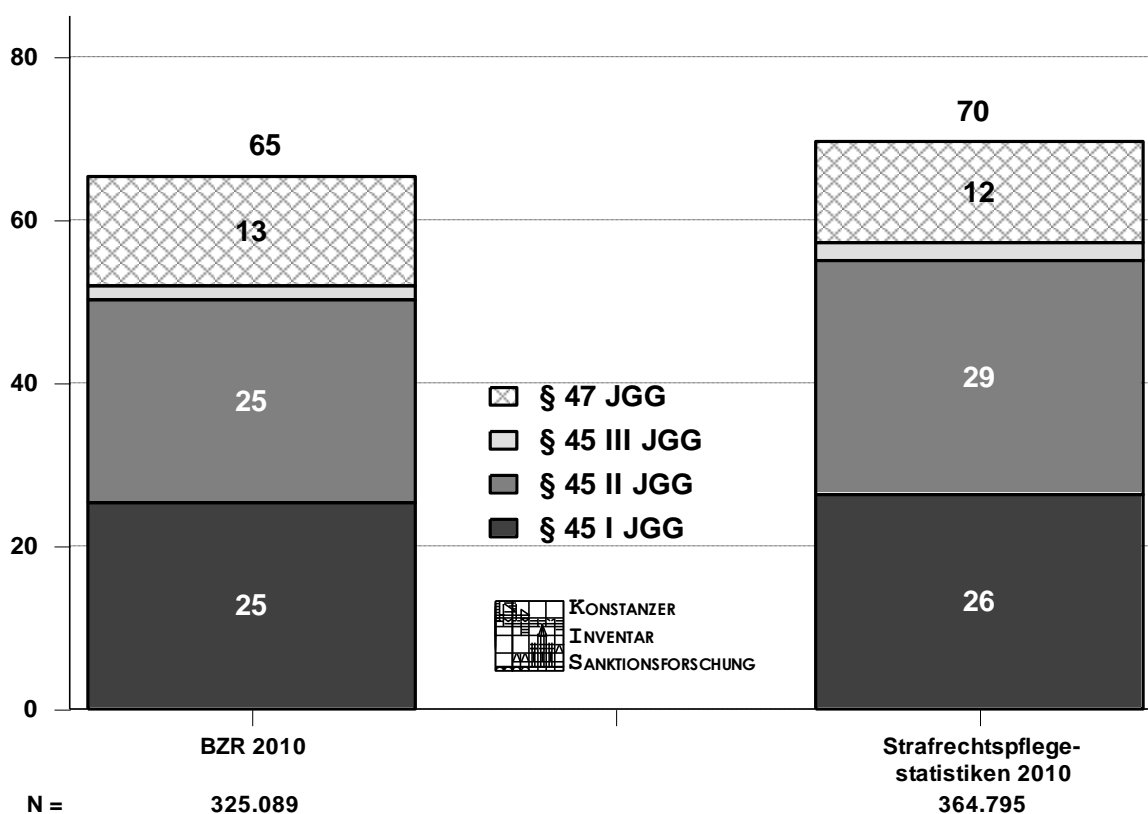
1961 Hohmann-Fricke 2016, S. 464.

1962 Jehle et al. 2016, S. 344, Tabelle 7.1.1.1a. Für die vorliegende Auswertung wurden die veröffentlichten Daten durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen, weiter differenziert.

deutlich ab von den Werten der StVerfStat; welche der Werte realistischer ist, lässt sich nicht bestimmen.¹⁹⁶³ Ferner gibt es in der StVerfStat möglicherweise Untererfassungen, insbesondere der Verurteilungen zu Jugendstrafe.¹⁹⁶⁴ Andererseits ist aus empirischen Untersuchungen bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Einstellungen gem. § 45 JGG nicht zum BZR gemeldet wird.¹⁹⁶⁵

Der Vergleich der länderspezifischen Diversionsraten für das Jahr 1994 hat relativ gute Übereinstimmungen zwischen den Ergebnissen der Strafrechtspflegestatistiken und den BZR-Daten ergeben.¹⁹⁶⁶ Die Gegenüberstellung der bundesweiten Daten für das Jahr 2010¹⁹⁶⁷ zeigt für die Diversionsvarianten eine insgesamt akzeptable Übereinstimmung (vgl. **Schaubild 286**).

Schaubild 286: Divisionsentscheidung nach JGG - Vergleich der Berechnungen anhand der Strafrechtspflegestatistiken 2010 und der BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Die BZR-Daten erlauben, im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken, eine Differenzierung der bundesweiten Divisionsraten nach Straftaten.¹⁹⁶⁸ Obwohl von Diversion

1963 Vgl. die Gegenüberstellung der Ergebnisse für 2015 in Tabelle 32.

1964 Vgl. oben V., 3.2.1.7.1 sowie Tabelle 33.

1965 Vgl. oben V., 3.2.3

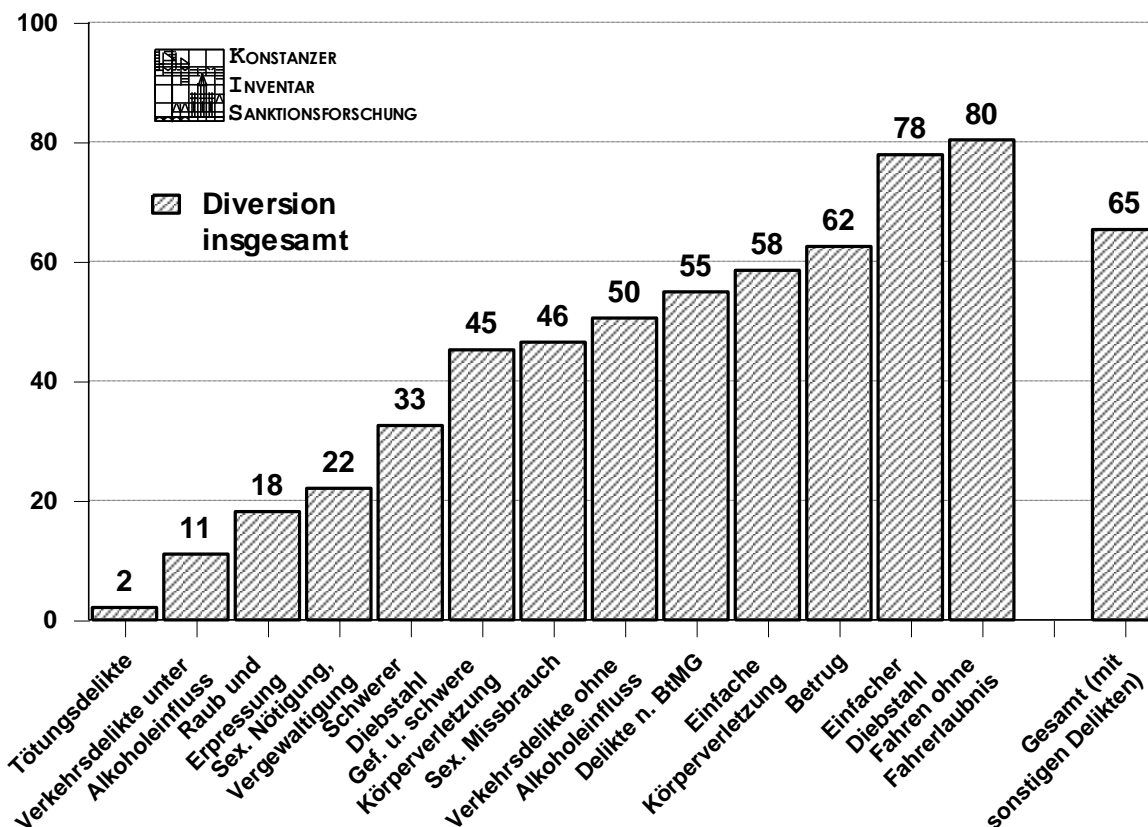
1966 Vgl. Schaubild 260.

1967 Vgl. Tabelle 60.

1968 Zur Deliktsabgrenzung vgl. Jehle et al. 2016, S. 95.

rein täterorientiert Gebrauch gemacht werden soll, ist Diversion in hohem Maße abhängig von der Tatschwere (vgl. **Schaubild 287**) und dem Alter der Beschuldigten/Verurteilten. Der Gebrauch von Diversion nimmt mit steigendem Alter ab, was freilich auch eine Folge der Zunahme von Vorbelastung sein kann.¹⁹⁶⁹ Die Bedeutung der Tatschwere bleibt auch bei den einzelnen Altersgruppen erhalten, was die unveränderte Rangordnung der Delikte belegt (vgl. **Schaubild 288**).

Schaubild 287: Diversionsentscheidungen nach JGG nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

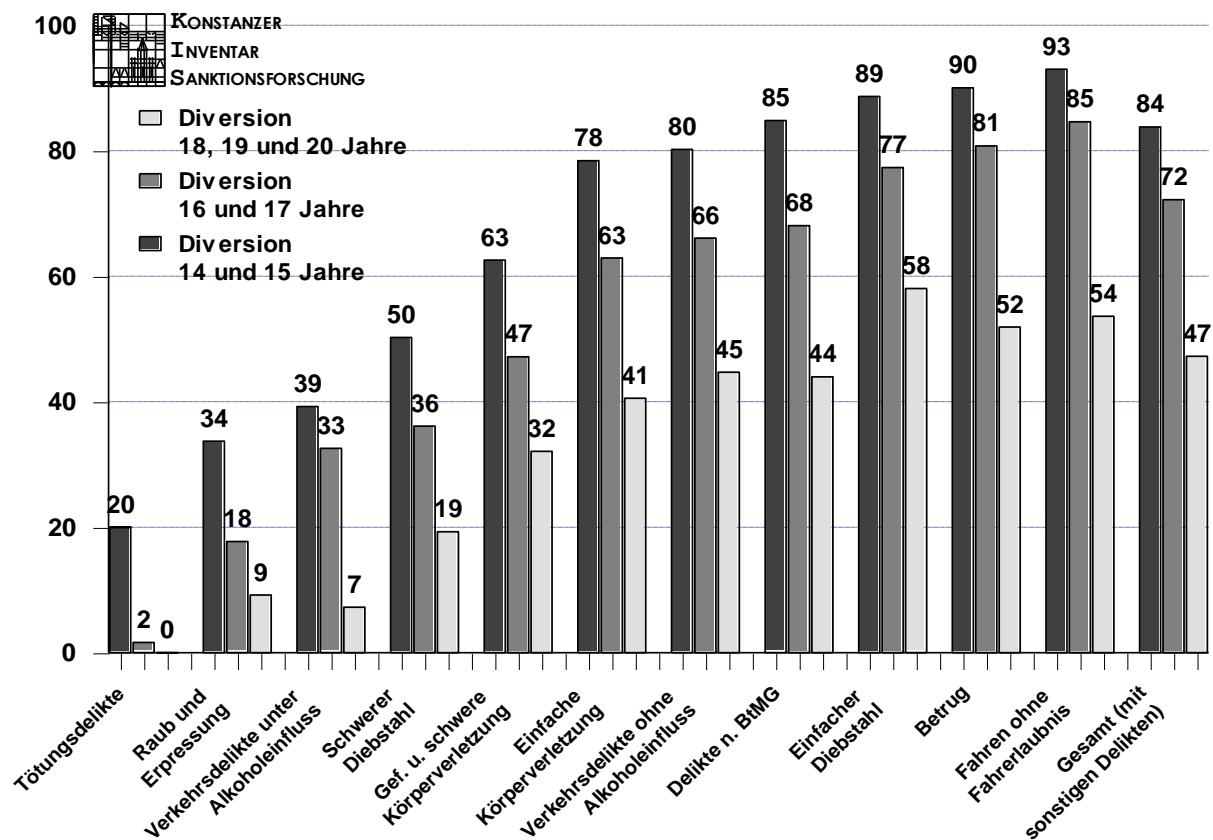
1969 Im Entscheidungsdatensatz für die RFS wurde nicht nach Vorbelastung differenziert.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 287 und Schaubild 293:

	Entscheidungen insg.	Diver- sion insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	192	4	0	0	0	4
Sex. Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	554	122	8	43	5	66
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	850	395	59	171	38	127
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	28.004	16.380	4.108	7.633	273	4.366
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	21.533	9.732	1.547	3.655	121	4.409
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	76.370	59.446	27.185	21.242	1.410	9.609
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	12.509	4.069	545	1.454	152	1.918
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	6.063	1.098	68	362	24	644
Betrug (§ 263 StGB)	14.810	9.254	3.982	3.240	212	1.820
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	6.900	760	84	293	49	334
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	7.602	3.839	942	1.804	197	896
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	27.255	21.892	7.161	10.641	842	3.248
Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	18.688	10.259	4.471	3.533	400	1.855
Sonstige Delikte	103.759	75.097	31.985	26.965	1.798	14.349
insgesamt	325.089	212.347	82.145	81.036	5.521	43.645
Anteile, bezogen auf Entscheidungen insgesamt						
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	192	2,1	0,0	0,0	0,0	2,1
Sex. Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	554	22,0	1,4	7,8	0,9	11,9
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	850	46,5	6,9	20,1	4,5	14,9
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	28.004	58,5	14,7	27,3	1,0	15,6
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	21.533	45,2	7,2	17,0	0,6	20,5
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	76.370	77,8	35,6	27,8	1,8	12,6
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	12.509	32,5	4,4	11,6	1,2	15,3
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	6.063	18,1	1,1	6,0	0,4	10,6
Betrug (§ 263 StGB)	14.810	62,5	26,9	21,9	1,4	12,3
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	6.900	11,0	1,2	4,2	0,7	4,8
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	7.602	50,5	12,4	23,7	2,6	11,8
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	27.255	80,3	26,3	39,0	3,1	11,9
Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	18.688	54,9	23,9	18,9	2,1	9,9
Sonstige Delikte	103.759	72,4	30,8	26,0	1,7	13,8
insgesamt	325.089	65,3	25,3	24,9	1,7	13,4

Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 288: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Altersgruppen. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

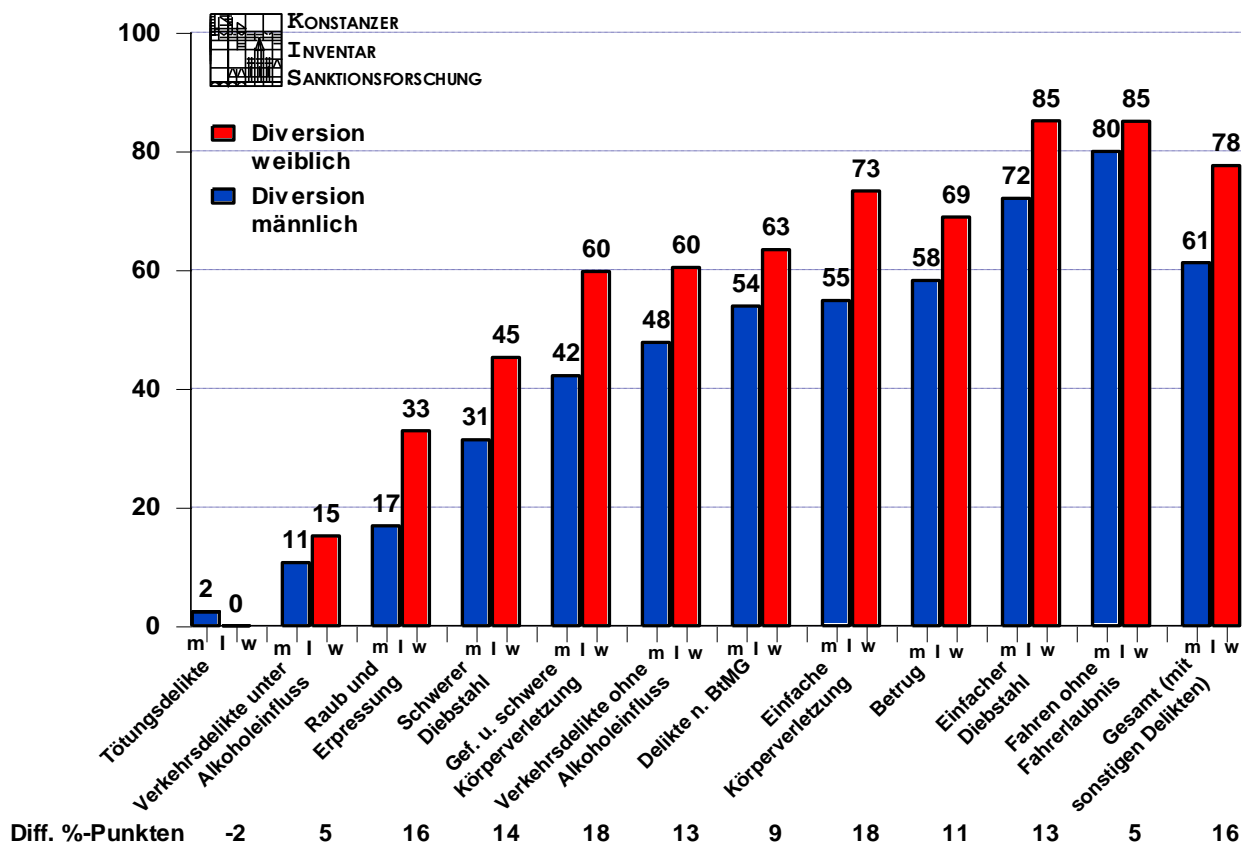
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 286 und Schaubild 288:

	von .. bis einschließlich	Entschei- dungen insg.	Diversio n insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	14 - 15 Jahre	15	20,00	0,00	0,00	0,00	20,00
	16 - 17 Jahre	61	1,64	0,00	0,00	0,00	1,64
	18 - 20 Jahre	116	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14 - 20 Jahre	192	2,08	0,00	0,00	0,00	2,08
Sex. Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	14 - 15 Jahre	190	38,42	3,68	15,26	1,58	17,89
	16 - 17 Jahre	165	20,61	0,61	4,85	1,21	13,94
	18 - 20 Jahre	199	7,54	0,00	3,02	0,00	4,52
	14 - 20 Jahre	554	22,02	1,44	7,76	0,90	11,91
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	14 - 15 Jahre	394	60,41	10,15	27,92	6,09	16,24
	16 - 17 Jahre	240	46,67	6,67	19,58	3,75	16,67
	18 - 20 Jahre	216	20,83	1,39	6,48	2,31	10,65
	14 - 20 Jahre	850	46,47	6,94	20,12	4,47	14,94
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14 - 15 Jahre	8.195	78,41	22,12	39,01	1,29	15,99
	16 - 17 Jahre	8.603	62,89	16,27	28,90	0,98	16,74
	18 - 20 Jahre	11.206	40,55	7,99	17,40	0,74	14,42
	14 - 20 Jahre	28.004	58,49	14,67	27,26	0,97	15,59
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14 - 15 Jahre	5.833	62,56	10,34	29,04	0,91	22,27
	16 - 17 Jahre	6.930	47,16	7,13	16,33	0,49	23,20
	18 - 20 Jahre	8.770	32,10	5,13	9,45	0,39	17,13
	14 - 20 Jahre	21.533	45,20	7,18	16,97	0,56	20,48
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14 - 15 Jahre	34.769	88,64	42,48	31,76	2,19	12,21
	16 - 17 Jahre	23.241	77,32	33,20	28,11	1,79	14,22
	18 - 20 Jahre	18.360	58,04	25,58	19,98	1,26	11,21
	14 - 20 Jahre	76.370	77,84	35,60	27,81	1,85	12,58
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14 - 15 Jahre	3.188	50,25	6,96	18,95	1,98	22,37
	16 - 17 Jahre	3.981	36,10	4,77	12,58	1,33	17,41
	18 - 20 Jahre	5.340	19,29	2,49	6,54	0,67	9,59
	14 - 20 Jahre	12.509	32,53	4,36	11,62	1,22	15,33
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	14 - 15 Jahre	1.507	33,71	2,19	13,54	0,46	17,52
	16 - 17 Jahre	2.009	17,72	1,14	5,43	0,35	10,80
	18 - 20 Jahre	2.547	9,19	0,47	1,92	0,39	6,40
	14 - 20 Jahre	6.063	18,11	1,12	5,97	0,40	10,62
Betrug (§ 263 StGB)	14 - 15 Jahre	1.734	90,02	47,00	30,80	2,25	9,98
	16 - 17 Jahre	3.140	80,76	38,15	27,83	1,85	12,93
	18 - 20 Jahre	9.936	51,90	19,82	18,44	1,16	12,49
	14 - 20 Jahre	14.810	62,48	26,89	21,88	1,43	12,29
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14 - 15 Jahre	130	39,23	6,15	12,31	1,54	19,23
	16 - 17 Jahre	860	32,56	3,26	13,37	1,51	14,42
	18 - 20 Jahre	5.910	7,26	0,81	2,74	0,58	3,13
	14 - 20 Jahre	6.900	11,01	1,22	4,25	0,71	4,84
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a- g StGB).	14 - 15 Jahre	652	80,21	23,31	39,72	4,45	12,73
	16 - 17 Jahre	981	66,06	15,60	31,29	5,50	13,66
	18 - 20 Jahre	5.969	44,70	10,67	20,74	1,91	11,38
	14 - 20 Jahre	7.602	50,50	12,39	23,73	2,59	11,79
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14 - 15 Jahre	8.262	92,98	32,17	47,57	3,29	9,95
	16 - 17 Jahre	12.996	84,60	26,49	41,24	3,50	13,38
	18 - 20 Jahre	5.997	53,61	17,69	22,54	1,92	11,46
	14 - 20 Jahre	27.255	80,32	26,27	39,04	3,09	11,92
Delikte nach dem Betäubungsmittel- gesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	14 - 15 Jahre	2.060	84,81	34,27	32,86	4,32	13,35
	16 - 17 Jahre	4.993	68,04	28,50	25,36	2,72	11,46
	18 - 20 Jahre	11.635	43,96	20,13	13,67	1,50	8,66
	14 - 20 Jahre	18.688	54,90	23,92	18,91	2,14	9,93

Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

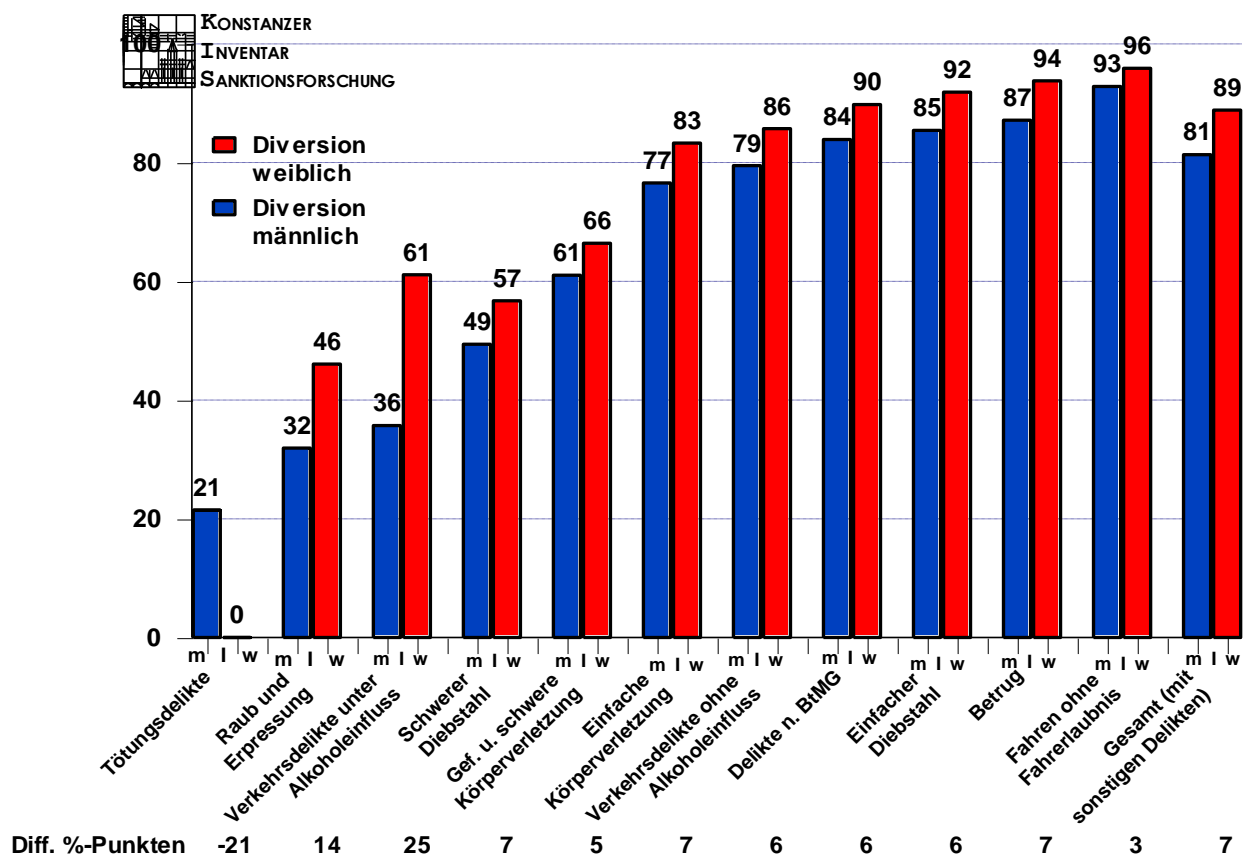
Die Diversionsraten nach JGG sind bei den weiblichen Beschuldigten/Verurteilten höher als bei den männlichen Altersgenossen (vgl. **Schaubild 289**). Die verfügbaren Daten erlauben allerdings weder eine Prüfung der Tatschwere noch der Vorbelastung. Auffallend ist freilich, dass die Unterschiede in den Diversionsraten der beiden Geschlechter mit zunehmendem Alter größer werden. Bei den 14- und 15-Jährigen beträgt der Unterschied im Schnitt 7 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 290**), bei den 16- und 17-Jährigen vergrößert er sich auf 13 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 291**), bei den 18- bis unter 21-Jährigen beträgt er sogar 18 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 292**). Die 14- und 15-Jährigen dürften noch keine großen Unterschiede in der Vorbelastung aufweisen, weshalb die Diversionsraten der beiden Geschlechter weitgehend gleichmäßig sind. Mit zunehmendem Alter weisen die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden eine weitaus höhere Kriminalitätsbelastung auf als ihre weiblichen Altersgenossen. Entsprechend der geringeren Vorbelastung sind die Diversionsraten bei den weiblichen Beschuldigten/Verurteilten höher.

Schaubild 289: Divisionsentscheidung nach JGG bei 14- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



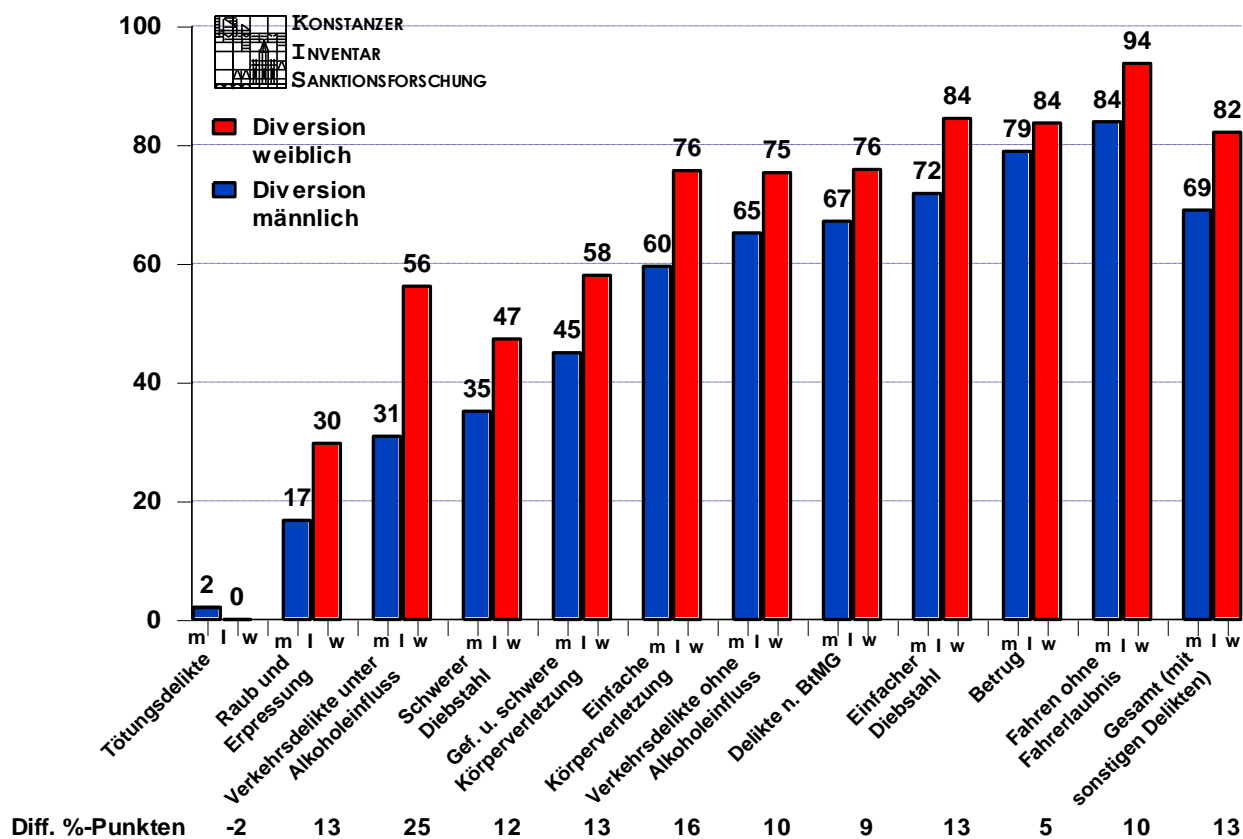
Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 290: Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- und 15-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



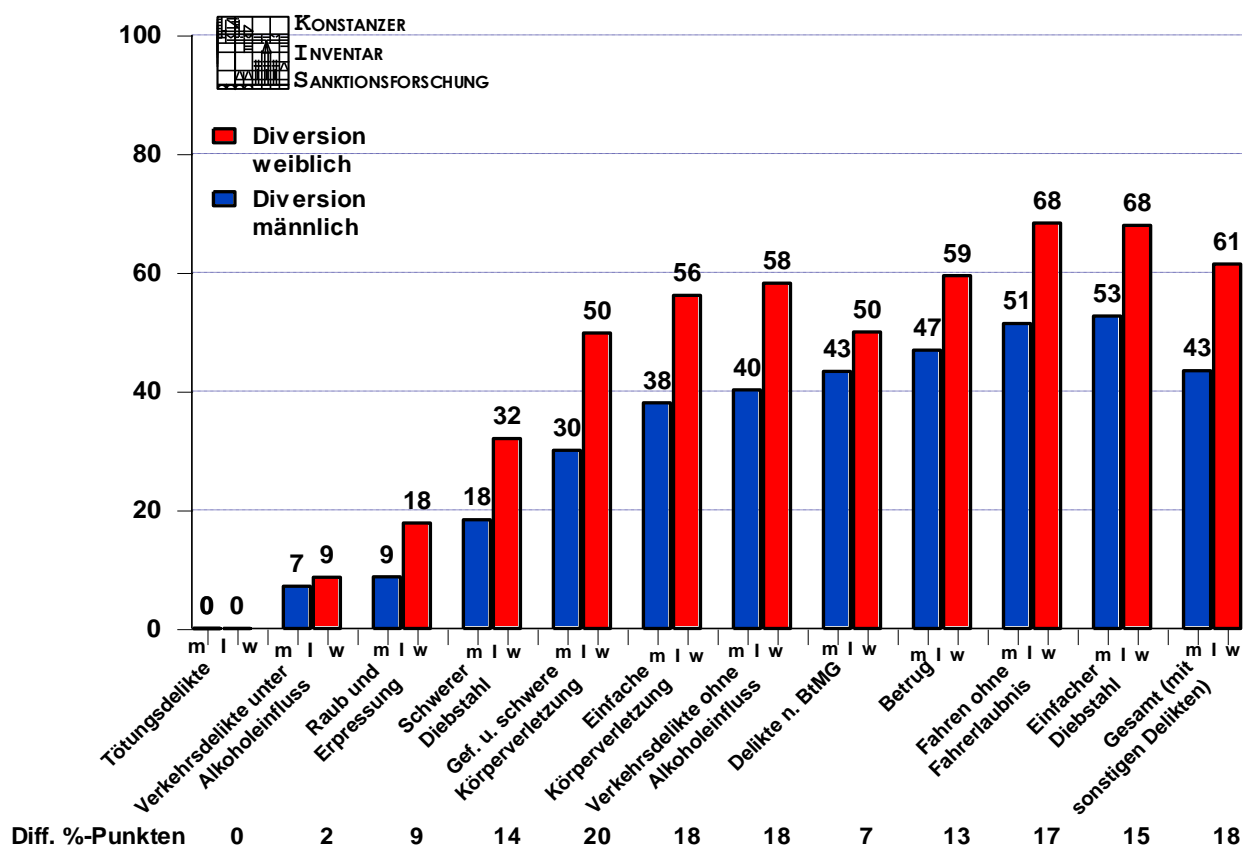
Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 291: Diversionsentscheidung nach JGG bei 16- und 17-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 292: Diversionsentscheidung nach JGG bei 18- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 289 und Schaubild 291:

	von .. bis einschließlich	männlich			weiblich			Diffe- renz w-m
		Entschei- dungen JGG insg.	Diversio- n insg.		Entschei- dungen JGG insg.	Diversio- n insg.		
			n	%		n	%	
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	14 - 15 Jahre	14	3	21,4	1	0	0,0	-21,4
	16 - 17 Jahre	49	1	2,0	12	0	0,0	-2,0
	18 - 20 Jahre	106	0	0,0	10	0	0,0	0,0
	14 - 20 Jahre	169	4	2,4	23	0	0,0	-2,4
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14 - 15 Jahre	5.946	4.553	76,6	2.249	1.873	83,3	6,7
	16 - 17 Jahre	6.799	4.046	59,5	1.804	1.364	75,6	16,1
	18 - 20 Jahre	9.643	3.667	38,0	1.563	877	56,1	18,1
	14 - 20 Jahre	22.388	12.266	54,8	5.616	4.114	73,3	18,5
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14 - 15 Jahre	4.181	2.552	61,0	1.652	1.097	66,4	5,4
	16 - 17 Jahre	5.754	2.586	44,9	1.176	682	58,0	13,1
	18 - 20 Jahre	7.852	2.358	30,0	918	457	49,8	19,8
	14 - 20 Jahre	17.787	7.496	42,1	3.746	2.236	59,7	17,5
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14 - 15 Jahre	17.384	14.849	85,4	17.385	15.970	91,9	6,4
	16 - 17 Jahre	13.023	9.346	71,8	10.218	8.625	84,4	12,6
	18 - 20 Jahre	11.870	6.248	52,6	6.490	4.408	67,9	15,3
	14 - 20 Jahre	42.277	30.443	72,0	34.093	29.003	85,1	13,1
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14 - 15 Jahre	2.816	1.391	49,4	372	211	56,7	7,3
	16 - 17 Jahre	3.653	1.282	35,1	328	155	47,3	12,2
	18 - 20 Jahre	4.965	910	18,3	375	120	32,0	13,7
	14 - 20 Jahre	11.434	3.583	31,3	1.075	486	45,2	13,9
Raub- und Erpressung (§§ 249- 253, 255, 316a StGB)	14 - 15 Jahre	1.316	420	31,9	191	88	46,1	14,2
	16 - 17 Jahre	1.854	310	16,7	155	46	29,7	13,0
	18 - 20 Jahre	2.412	210	8,7	135	24	17,8	9,1
	14 - 20 Jahre	5.582	940	16,8	481	158	32,8	16,0
Betrug (§ 263 StGB)	14 - 15 Jahre	979	853	87,1	755	708	93,8	6,6
	16 - 17 Jahre	1.887	1.488	78,9	1.253	1.048	83,6	4,8
	18 - 20 Jahre	5.972	2.801	46,9	3.964	2.356	59,4	12,5
	14 - 20 Jahre	8.838	5.142	58,2	5.972	4.112	68,9	10,7
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14 - 15 Jahre	112	40	35,7	18	11	61,1	25,4
	16 - 17 Jahre	803	248	30,9	57	32	56,1	25,3
	18 - 20 Jahre	5.424	387	7,1	486	42	8,6	1,5
	14 - 20 Jahre	6.339	675	10,6	561	85	15,2	4,5
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	14 - 15 Jahre	575	457	79,5	77	66	85,7	6,2
	16 - 17 Jahre	892	581	65,1	89	67	75,3	10,1
	18 - 20 Jahre	4.475	1.799	40,2	1.494	869	58,2	18,0
	14 - 20 Jahre	5.942	2.837	47,7	1.660	1.002	60,4	12,6
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14 - 15 Jahre	7.849	7.286	92,8	413	396	95,9	3,1
	16 - 17 Jahre	12.001	10.063	83,9	995	932	93,7	9,8
	18 - 20 Jahre	5.208	2.676	51,4	789	539	68,3	16,9
	14 - 20 Jahre	25.058	20.025	79,9	2.197	1.867	85,0	5,1
Delikte nach dem Betäubungsmittel- gesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	14 - 15 Jahre	1.737	1.457	83,9	323	290	89,8	5,9
	16 - 17 Jahre	4.447	2.983	67,1	546	414	75,8	8,7
	18 - 20 Jahre	10.490	4.543	43,3	1.145	572	50,0	6,6
	14 - 20 Jahre	16.674	8.983	53,9	2.014	1.276	63,4	9,5
Straftaten insgesamt	14 - 15 Jahre	62.201	50.591	81,3	30.064	26.705	88,8	7,5
	16 - 17 Jahre	75.847	52.323	69,0	24.611	20.199	82,1	13,1
	18 - 20 Jahre	104.296	45.293	43,4	28.070	17.236	61,4	18,0
	14 - 20 Jahre	242.344	148.207	61,2	82.745	64.140	77,5	16,4

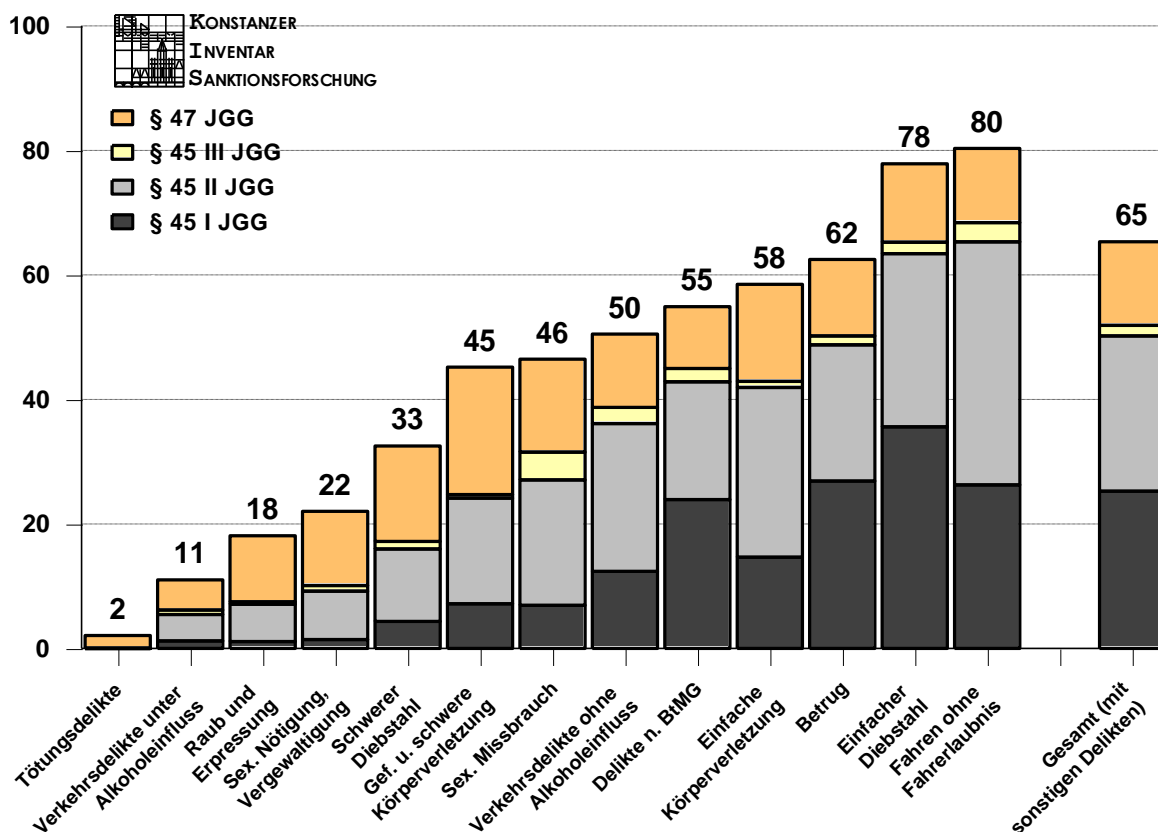
Datenquelle:

Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Die Häufigkeit, mit der die Diversionsvarianten der §§ 45, 47 JGG genutzt werden, stimmt in den beiden Datenquellen (Strafrechtspflegestatistiken, BZR-Eintragungen) weitgehend überein (vgl. **Schaubild 286**). Unbekannt war freilich bislang, die Nutzung der Diversionsvarianten bei verschiedenen Straftatbeständen. **Schaubild 293** zeigt eine straftatbestandsspezifische Nutzung.

- bei den leichteren Formen der Eigentums- und Vermögensdelikte sowie von BtMG-Verstößen wird überwiegend gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt (Anteile an Diversion: einfacher Diebstahl 46 %, Betrug einschließlich Beförderungserschleichung 44 %, BtMG-Verstöße 44 %).
- bei Verkehrsdelikten wird überwiegend unter Auflagen gem. §§ 45 Abs. 2, 3 JGG eingestellt (Anteile an Diversion: Fahren ohne Fahrerlaubnis 53 %, Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss 52 %, Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss 45 %), dasselbe gilt bei leichteren Gewaltdelikten (einfache Körperverletzung 48%)
- bei den schwereren Formen der Eigentums- und Vermögensdelikte wird insgesamt seltener und wenn, dann häufiger erst nach Anklageerhebung gem. § 47 JGG eingestellt (Anteile an Diversion: Raub/Erpressung 59 %, schwerer Diebstahl 47 %, gefährliche/schwere Körperverletzung 45 %).

Schaubild 293: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010

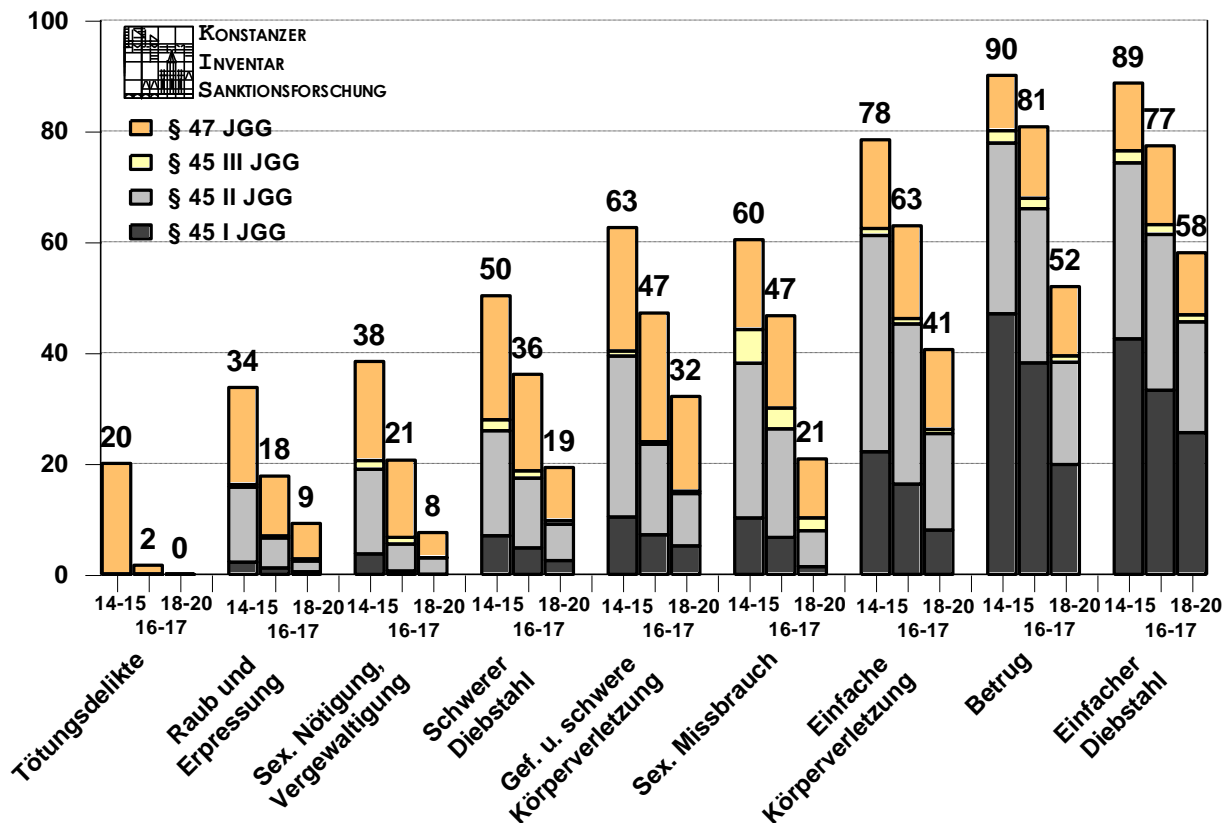


Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Der auf § 45 Abs. 1 JGG entfallende Anteil der Diversionsentscheidungen ist bei allen drei Altersgruppen in etwa gleich groß (vgl. **Schaubild 294**). Lediglich bei einfacher Körperverletzung und Betrug sind diese Anteile bei den 14- und 15-Jährigen um 9 bzw. 14

Prozentpunkte höher als bei den 18- bis unter 21-Jährigen. Durchgängig zeigt sich dagegen, dass mit zunehmendem Alter die Anteile der Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 2 JGG kleiner, diejenigen gem. § 47 JGG dagegen größer werden.

Schaubild 294: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart, Altersgruppen und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

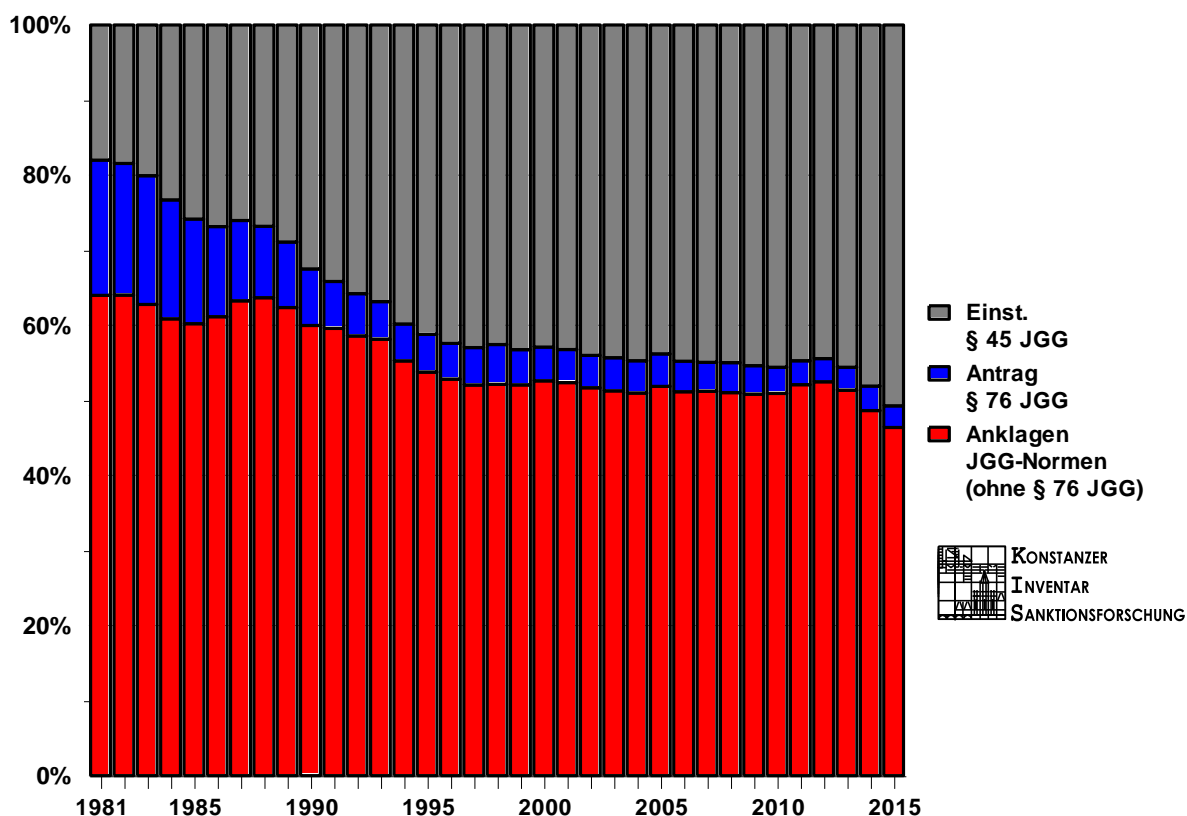
5.3 Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren

Im Vergleich zum vereinfachten Jugendverfahren ist Diversion verfahrenswirtschaftlicher, schneller und weniger belastend. Von den Anwendungsvoraussetzungen her überschneiden sich die beiden Rechtsinstitute weitgehend. Die Aktenanalyse von Tamm ergab, dass 2001 in Schleswig-Holstein 73 % der im vereinfachten Jugendverfahren erledigten Delikte solche sind, die zumeist auch im Rahmen von Diversion erledigt werden (einfacher Diebstahl, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis/Pflichtversicherungsg, Schwarzfahren).¹⁹⁷⁰ Zwar können gem. § 76 JGG eingriffsintensivere Rechtsfolgen verhängt werden; in der Praxis beschränkt sich die weit überwiegende Zahl der Rechtsfolgen aber auf solche, die auch gem. §§ 45, 47 JGG angeregt oder angeordnet werden können. Die Aktenanalyse von Tamm ergab, dass 2001 in Schleswig-Holstein in 24 % aller durch Urteil erledigten vereinfachten Jugendverfahren

1970 Tamm 2007, S. 121 ff.

ein Jugendarrest verhängt wurde,¹⁹⁷¹ alle anderen Sanktionen bestanden in der Auflage einer gemeinnützigen Arbeitsleistung. Deshalb überrascht nicht, dass mit zunehmender Diversion das vereinfachte Jugendverfahren an Bedeutung verloren hat. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft zeigen dies die verfahrensbezogenen Daten über die Erledigung durch Einstellung gem. § 45 JGG, durch Anklage oder durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (vgl. **Schaubild 295**).¹⁹⁷²

Schaubild 295: Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



1971 Tamm 2007, S. 152. Jugendarrest wurde "meist deshalb verhängt, weil eine Arbeitsauflage wegen der Höhe der Tatschuld o. ä. keinen Erfolg zu versprechen schien oder bereits erteilte Auflagen in demselben Verfahren von dem Jugendlichen nicht befolgt wurden. ... In den untersuchten Fällen wurden die Ungehorsamarreste offensichtlich mit den Urteilsarresten im Vereinfachten Jugendverfahren verknüpft."

1972 In der Struktur nur teilweise vergleichbar ist das Ergebnis der Analyse von Tamm, der verfahrensbezogene Daten der StA (Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), verfahrensbezogenen Daten von StA und Gericht den personenbezogenen Daten der Strafverfolgungsstatistik (Verurteilte) gegenüberstellt (vgl. Tamm 2007, S. 81, Abb. 2).

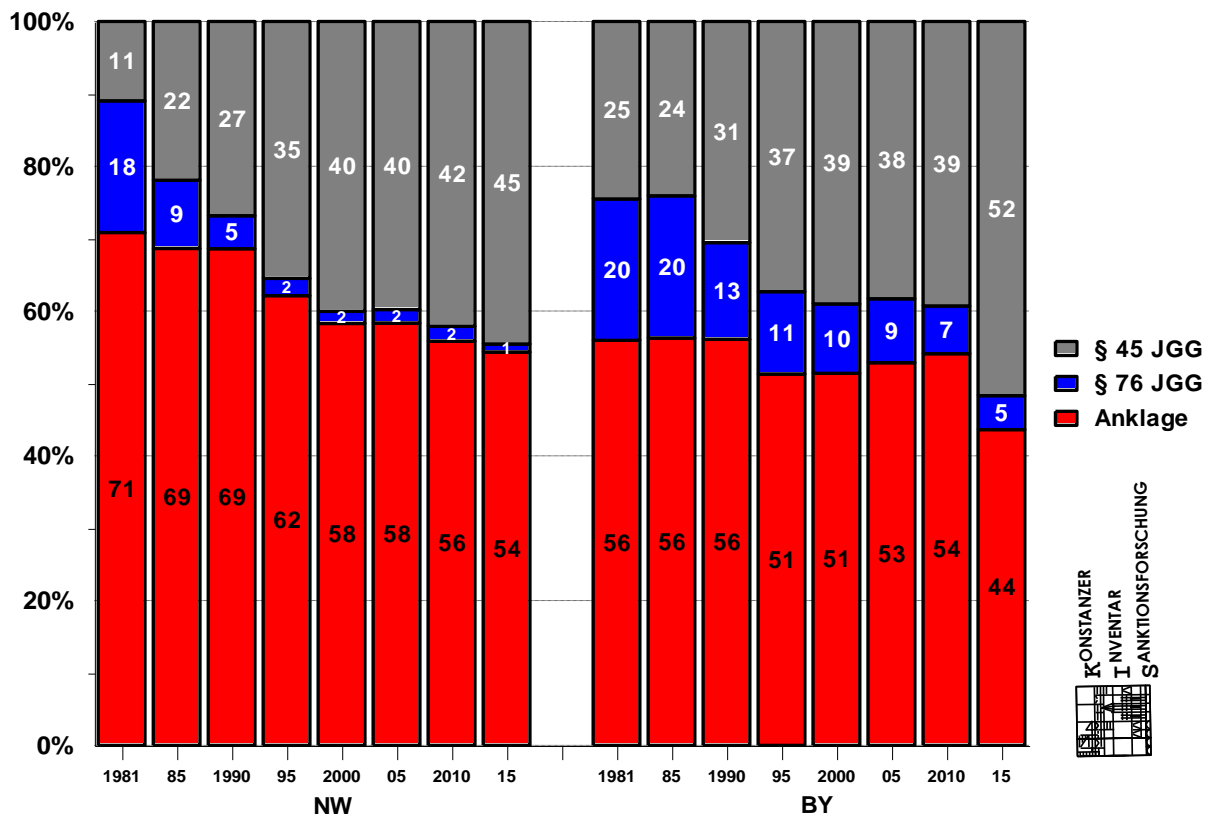
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 295:

	Durch Einstellung gem. § 45 JGG, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren oder durch Einstellung gem. § 45 JGG erledigte Ermittlungsverfahren						
	insgesamt	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage
	N	n	n	n	%	%	%
1981	258.744	46.572	46.634	165.538	18,0	18,0	64,0
1985	228.244	58.996	31.836	137.412	25,8	13,9	60,2
1990	189.929	61.731	14.307	113.891	32,5	7,5	60,0
1995	227.006	93.550	11.410	122.046	41,2	5,0	53,8
2000	273.128	117.190	12.292	143.646	42,9	4,5	52,6
2005	308.154	135.057	13.287	159.810	43,8	4,3	51,9
2010	273.540	124.702	9.535	139.303	45,6	3,5	50,9
2015	227.212	115.277	6.532	105.403	50,7	2,9	46,4

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Der Ländervergleich zeigt, dass die bundesweiten Daten eine so nicht existierende Einheitlichkeit vortäuschen (vgl. **Schaubild 296**). Es gibt Länder, bei denen Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren in fast vollständigem Austausch stehen, z.B. Bayern. In den meisten Ländern ging aber die Ausdehnung von Diversion fast gleichmäßig zu Lasten sowohl von Anklage als auch von § 76 JGG.

Schaubild 296: Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Nordrhein-Westfalen und Bayern im Vergleich



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 296:

	durch Einstellung gem. § 45 JGG, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren oder durch Einstellung gem. § 45 JGG erledigte Ermittlungsverfahren						
	insgesamt	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage
	N	n	n	n	%	%	%
Nordrhein-Westfalen							
1981	102.321	11.226	18.598	72.497	11,0	18,2	70,9
1985	85.433	18.736	8.050	58.647	21,9	9,4	68,6
1990	72.501	19.464	3.301	49.736	26,8	4,6	68,6
1995	80.889	28.708	1.929	50.252	35,5	2,4	62,1
2000	99.228	39.739	1.657	57.832	40,0	1,7	58,3
2005	111.876	44.521	2.099	65.256	39,8	1,9	58,3
2010	102.001	42.948	2.119	56.934	42,1	2,1	55,8
2015	82.779	36.887	928	44.964	44,6	1,1	54,3
2015-1981	-19.542	25.661	-17.670	-27.533	33,6	-17,1	-16,5
Bayern							
1981	41.248	10.116	8.049	23.083	24,5	19,5	56,0
1985	37.110	8.940	7.293	20.877	24,1	19,7	56,3
1990	31.939	9.756	4.271	17.912	30,5	13,4	56,1
1995	41.291	15.412	4.700	21.179	37,3	11,4	51,3
2000	50.207	19.590	4.816	25.801	39,0	9,6	51,4
2005	54.697	20.955	4.829	28.913	38,311	8,829	52,9
2010	47.892	18.824	3.154	25.914	39,305	6,586	54,1
2015	43.800	22.640	2.056	19.104	51,689	4,694	43,6
2015-1981	2.552	12.524	-5.993	-3.979	27,2	-14,8	-12,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

5.4 Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren

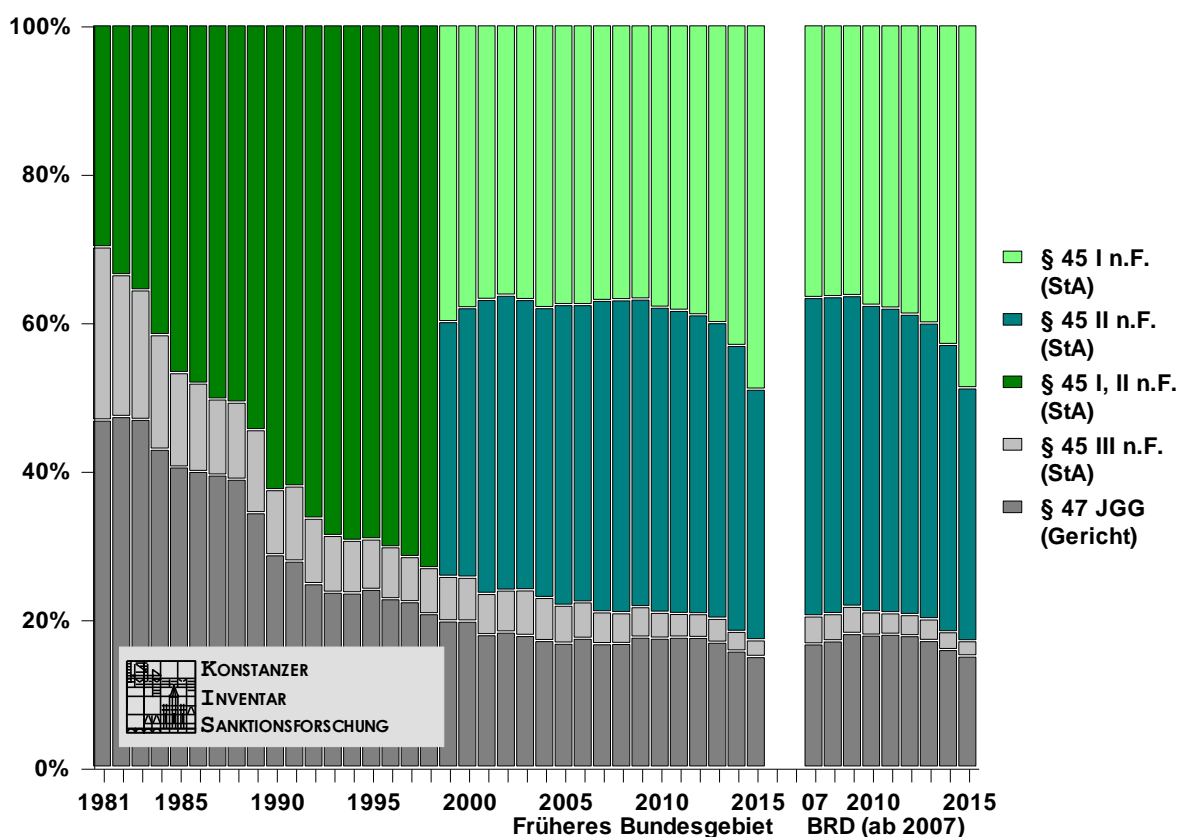
5.4.1 Justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren

Gem. §§ 45, 47 JGG obliegt die Entscheidung über eine Einstellung der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, die Polizei darf keine verfahrensabschließenden Entscheidungen treffen.¹⁹⁷³ Der vermehrte Gebrauch von Diversion beruht ausschließlich auf vermehrten

1973 Nach der Konzeption der StPO ist die Staatsanwaltschaft "Herrin des Ermittlungsverfahrens". Sie hat das Ermittlungsverfahren zu leiten und nur sie hat nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens das Recht, darüber zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder ob Anklage erhoben wird. De lege ferenda wird freilich von (Teilen) der Polizei die Übertragung von Sanktionsbefugnissen bei bestimmten Katalogtaten gefordert (vgl. Braasch et al. 1997, S. 152 f.). Das Bundesministerium der Justiz hatte diese Forderung aufgegriffen und Ende der 1990er Jahre vorgeschlagen, der Polizei eine eigenständige Befugnis zur Ahndung von Bagatelldelikten mit Strafgeldern einzuräumen (vgl. Däubler-Gmelin 1999, S. 83). Diese Pläne wurden nach Kritik nicht weiter verfolgt. In der Literatur wurden sie abgelehnt (vgl. zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Elsner 2008, S. 7 Anm. 30; Friedrichs 2003, S. 207 ff.; Geisler 1999, S. 22 f.; Nugel 2004, S. 84 ff.; Streng 1999, S. 855 ff.). Zum ähnlich gelagerten Modellversuch „Soforteinbehalt“ in Nürnberg, bei dem allerdings Jugendliche und Heranwachsende ausgenommen waren, vgl. Friedrichs 2003, S. 212 ff; Minthe 2003, jeweils m.w.N. Zu einer möglichen Neugestaltung des Verhältnisses von StA und Polizei vgl. ausführlich Satzger 2004, C 134 ff.

Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG (vgl. **Schaubild 297**). Denn es hat, gemessen an relativen Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierte, vor allem das Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG zugenommen. Die Staatsanwälte haben hierbei ihre "Sanktionskompetenz" nicht nur zu Lasten von Anklagen ausgebaut, sondern auch zu Lasten der Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 (§ 45 Abs. 1 a.F.) JGG und § 47 JGG. 1981 entfielen auf Einstellungen gem. § 47 JGG noch 47 %, 2015 nur noch 15 %.

Schaubild 297: Diversionsraten im Jugendstrafrecht - §§ 45 Abs. 1, 2, 3 JGG und § 47 JGG. Relative Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Eine Übertragung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbefugnis gem. § 153a StPO (nicht: § 45 Abs. 1 JGG) auf die Polizei bei Eigentums- und Vermögensdelikten mit geringem Schaden befürwortet dagegen Elsner 2008; Elsner 2010.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 297:

	informell Sanktionierte JGG										
	insg.	§ 45 I, II JGG		§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Früheres Bundesgebiet											
1981	111.787	33.475	29,9					26.053	23,3	52.259	46,7
1985	122.796	57.555	46,9					15.604	12,7	49.636	40,4
1990	122.621	76.792	62,6					10.767	8,8	35.062	28,6
1995	159.570	110.529	69,3					10.858	6,8	38.183	23,9
2000	210.567			80.304	38,1	76.408	36,3	12.453	5,9	41.403	19,7
2005	234.641			88.493	37,7	95.010	40,5	11.967	5,1	39.171	16,7
2010	220.891			84.071	38,1	90.759	41,1	7.704	3,5	38.357	17,4
2015	191.405			93.984	49,1	64.615	33,8	4.323	2,3	28.483	14,9
Deutschland											
2007	291.472			107.116	36,8	125.055	42,9	10.944	3,8	48.357	16,6
2010	253.728			95.883	37,8	104.778	41,3	7.970	3,1	45.097	17,8
2015	217.846			106.571	48,9	74.222	34,1	4.454	2,0	32.599	15,0

* **Hinweise zum Gebiet:** StA-Statistik: ab 1993 mit Gesamtberlin, StVerfStat ab 1995 mit Gesamtberlin.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.4.2 Außer-justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren

5.4.2.1 Polizei-Diversion

5.4.2.1.1 „Faktische“ versus „rechtliche“ (Polizei-Diversion) Opportunität

Die Polizei übt „faktische Opportunität“ aus. Dies beginnt bereits bei der Anzeigennahme¹⁹⁷⁴ und setzt sich fort in polizeilicher Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit. Die Polizei geht nicht jedem Tatverdacht gleichermaßen intensiv nach. Umfang und Intensität der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sind vielmehr „prozessökonomisch“ bestimmt, d.h. Ermittlungsaufwand und zu erwartender Ertrag werden in ein „angemessenes“ Verhältnis gebracht, die Ermittlungsintensität wird vor allem an der Tatschwere, der Aufklärungswahrscheinlichkeit und der Beweisschwierigkeit orientiert. „Sie ist es letztendlich, die entscheidet, von welchem Fall die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt und von welchem nicht sowie in welchem Ausmaß der Staatsanwaltschaft Informationen zur Entscheidung über das weitere Verfahren zukommen.“¹⁹⁷⁵ Eine Gegensteuerung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt so gut wie nicht.¹⁹⁷⁶ Dies kann dazu führen, dass, des „schnellen Erfolges“ wegen, leichten, aber unproblematischen Fällen eher nach-

1974 Vgl. Kürzinger 1978. Kürzinger stellte bei seiner teilnehmenden Beobachtung auf einer Polizeiwache einer süddeutschen Kleinstadt fest, dass von den angezeigten Delikten gegen das Eigentum/Vermögen 97 % protokolliert wurden, bei den Delikten gegen die Person waren es nur 30 %, freilich fast durchweg Bagatellen (aaO., S. 217). Weitere Nachweise bei Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 32 ff.

1975 Elsner 2008, S. 46.

1976 Die Untersuchungen sind mit ihren wichtigsten Ergebnissen dargestellt bei Dölling 1999a; Elsner 2008, S. 23 ff. Vgl. ferner Nachweise bei Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 8 ff., 45 ff.; Kaiser 1996, § 37; Kerner 1995, S. 237 ff.; Kürzinger 1996, S. 138 f.

gegangen, in schweren, aber schwieriger aufzuklärenden Fällen dagegen mit eher weniger Nachdruck ermittelt wird.¹⁹⁷⁷

Diese Fallgestaltungen „faktischer Opportunität“ sind noch keine Polizei-Diversion.¹⁹⁷⁸ Davon wird erst dann gesprochen, wenn die Polizei an der Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft mitwirkt. Eine Variante der Übertragung von staatsanwaltschaftlicher Sanktionskompetenz stellt das "Marler Modell" dar, bei dem "die JGH ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft unmittelbar von der Polizei unterrichtet (wird), damit diese eine Sanktion mit dem Ziel vorschlagen kann, das Verfahren anschließend durch die Staatsanwaltschaft einzustellen."¹⁹⁷⁹

Als mögliche Träger von Diversion wird in den „Mindestgrundsätze(n) der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)“ von 1985 neben StA und Gericht auch die Polizei genannt, freilich nach „Maßgabe ... der in den jeweiligen Rechtssystemen hierfür vorgesehenen Kriterien“.¹⁹⁸⁰ Da nach deutschem Recht¹⁹⁸¹ nur StA und Gericht das Legalitätsprinzip durch eine Einstellung durchbrechen dürfen, scheint Polizei-diversion daher schon einfachgesetzlich unzulässig zu sein.¹⁹⁸² Dass die Polizei in eigener Verantwortung ein Strafverfahren nicht einstellen darf, schließt freilich eine Mitwirkung an der Diversionsentscheidung der StA nicht aus.

Die Bandbreite solcher Mitwirkungsmöglichkeiten, die in den Diversionsrichtlinien der Länder vorgesehen sind, ist inzwischen so groß, dass zutreffend von einem „»Flickenteppich« aus vorhandenen und denkbaren Möglichkeiten, die Polizei ... an einer Divisionsentscheidung mitwirken zu lassen“¹⁹⁸³ gesprochen wird. Sie reichen bei § 45 Abs. 1 JGG von diversionsorientierter Ermittlungstätigkeit und Informationsweitergabe der Polizei über die Führung eines normverdeutlichenden Gesprächs bei oder im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung bis hin zur Anregung von Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung (vgl. **Tabelle 67**), bei § 45 Abs. 2 JGG reichen die Mitwirkungsmöglichkeiten von umfassender Ermittlungen besonderer Umstände, die für die Entscheidung für oder gegen Diversion entscheidend sein können, bis hin zur selbstständigen Anordnung von erzieherischen Maßnahmen (gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht) nach vorheriger telefonischer Information und Zustimmung des Staatsanwalts (vgl. **Tabelle 68**).

1977 Hierzu Dölling 1999a, S. 58 ff.

1978 Ebenso Blau/Franke 1984, S. 494; Mann 2004, S. 47 f.; Woldenberg 1993, S. 49.

1979 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 12.

1980 Nr. 11.2 der Mindestgrundsätze (in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 79).

1981 Zur Polizei-Diversion in einigen anderen europäischen Staaten vgl. Pruin 2010a.

1982 Vorschläge, der Polizei eine eigenständige Einstellungskompetenz zu gewähren, wurden zwar wiederholt erhoben, sie sind jedoch zu Recht nicht weiter verfolgt worden (vgl. die Nachweise bei Heinz 1993c, S. 366).

1983 Mann 2004, S. 38.

Tabelle 67: Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 1 JGG (Angabe der Fundstellen)

	§ 45 Abs. 1 JGG								
	Pol. Beurteilung	Straftatenkatalog	Schadenshöhe	Ermittlungsaufwand	Normverdeutlichendes Gespräch - ohne StA -	Normverdeutlichendes Gespräch - mit StA -	Anregung Schadenswiedergut. - ohne StA -	Anregung Schadenswiedergut. - mit StA -	Anregung § 45 I JGG
BW	3.1.	Anlage	geringw.	3.1.1	3.1.1				3.1.1
BE	C.I.1.		100 €	C.I.1.a)c)	C.I.1.b)				C.I.1.d)
BB	III.1	II.1	25 €		III.1		III.1		III.1
HB		2.	gering						
HH									
MV	C.I.	B.	geringw.	C.I.		C.I.		C.I.	C.I.
NI	2.1.1	Anlage	100/500 €	2.1.1	2.1.2				
NW	2.4	1.4	50 €	2.4					2.4
RP	2.1.1								2.1.1
SL	2.1	2.2.1	geringw.	2.4.2					2.3
SN	III.1	II.3.c	25 €	III.1.a)b)	III.1.b)		III.1.b)		III.1.b)
ST	C.1.1	B.II.2	geringw.	C.1.2,3					
SH	3.1	Anlage	100 €		3.1.1		3.1.1.1		3.1.1.1
TH	I.2.2	3.1	geringw.						I.2.2

Legende:

Pol. Beurteilung: eigene Beurteilung, ob Diversion eine geeignete Reaktion ist.

Straftatenkatalog: Beispielhafter Straftatenkatalog als Orientierungshilfe.

Schadenshöhe: Angaben zur Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten (geringw. = geringwertige Sachen i.S. von § 248a StGB).

Ermittlungsaufwand: Regelung über eingeschränkten polizeilichen Ermittlungsaufwand, z.B. nur Vernehmung des Beschuldigten und der Erziehungsberechtigten, ggf. auch über Ermittlung diversionsrelevanter Umstände.

normverdeutlichendes Gespräch – ohne StA: normverdeutlichendes oder erzieherisches Gespräch mit dem Ziel der Weckung von Unrechtseinsicht ohne vorherige Zustimmung der StA.

normverdeutlichendes Gespräch – mit StA: normverdeutlichendes oder erzieherisches Gespräch mit dem Ziel der Weckung von Unrechtseinsicht mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung Schadenswiedergutmachung – ohne StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei ohne vorherige Zustimmung der StA.

Anregung Schadenswiedergutmachung – mit StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung § 45 I JGG: Anregung zur Einstellung gem. § 45 I JGG bei Übermittlung der Akten an die StA.

Tabelle 68: Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 2 JGG (Angabe der Fundstellen)

	§ 45 Abs. 2 JGG						
	Pol. Beurteilung	Ermittlung bes. Umstände	Anregung Schadenswiedergutmachung - ohne StA -	Anregung Schadenswiedergutmachung - mit StA -	Anregung erzieher. Maßnahme - ohne StA -	Anregung erzieher. Maßnahme - mit StA -	Anregung § 45 II JGG
BW	3.1.2	3.1.3	3.1.3			3.1.3	3.1.3
BE	C.1	C.2.c)				[C.2.d)bb)]	C.2.d)aa)
BB	III.1.	III.1.		III.1		III.1	III.1.
HB							
HH							
MV	C.II.	C.II.				C.II.	C. II.
NI							
NW							
RP							
SL							
SN	III.1.c)	III.1.c)					
ST							
SH	3.1.1.2					3.1.1.2	3.1.1.2
TH							

Legende:

Pol. Beurteilung: Polizeiliche Beurteilung, ob der Fall für eine Diversion geeignet ist und über § 45 I JGG hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Ermittlung bes. Umstände: Ermittlung besonderer diversionsrelevanter Umstände im Hinblick auf § 45 II JGG.

Anregung Schadenswiedergutmachung – ohne StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei (ohne vorherige Zustimmung der StA.

Anregung Schadenswiedergutmachung – mit StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung erzieher. Maßnahme – ohne StA: Eigenständige Anregung einer erzieherischen Maßnahme, z.B. gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, TOA, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, bei Einverständnis des Beschuldigten ohne vorherige Zustimmung der StA.

Anregung erzieher. Maßnahme – mit StA: Eigenständige Anregung einer erzieherischen Maßnahme, z.B. gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, TOA, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, bei Einverständnis des Beschuldigten mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung § 45 II JGG: ggfs. Anregung zur Einstellung gem. § 45 II JGG bei Aktenübermittlung an StA.

5.4.2.1.2 Varianten von Polizei-Diversion im deutschen Rechtssystem

5.4.2.1.2.1 Diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit und Informationsweitergabe der Polizei¹⁹⁸⁴

5.4.2.1.2.1.1 Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung

Aus § 45 JGG ergeben sich für die Polizei keinerlei Kompetenzen. Auch im Jugendstrafverfahren ist die StA Herrin des Ermittlungsverfahrens. Ihr obliegt die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird. Diese Prüfung setzt freilich voraus, dass die wesentlichen diversionsrelevanten Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht worden sind. Bereits 1983 hatte deshalb der Arbeitskreis IV des 19. DJGT vorgeschlagen, die Polizei anzuhalten, der StA die diversionsrelevanten Umstände mitzuteilen, die ihr bei ihrer Ermittlungs- und Vernehmungstätigkeit bekannt geworden sind.¹⁹⁸⁵ Für eine diversionsorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei haben sich 1992 die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts¹⁹⁸⁶ sowie 2002 die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ ausgesprochen.¹⁹⁸⁷ Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Polizei diversionsorientierte Informationen erhebt und an die StA weitergibt.: „Welche erzieherischen Maßnahmen bisher erfolgt sind, wird sich regelmäßig aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei ergeben, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Jugendlichen eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte.“¹⁹⁸⁸

Praktisch erprobt und wissenschaftlich begleitet wurde diese polizeiliche Informationsvermittlung in dem 1987 auf Initiative des nordrhein-westfälischen Justizministeriums eingeführten „Bielefelder Modell der Informationsvermittlung“.¹⁹⁸⁹ Die Polizeibeamten sammeln in einem - überwiegend standardisierten - Informationsbogen einstellungsrelevante Informationen, die im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Ermittlungstätigkeit anfallen und leiten sie zusammen mit einem die Staatsanwaltschaft nicht bindenden Vorschlag zum Verfahrenfortgang an die StA weiter.¹⁹⁹⁰ Die Begleitforschung ergab:¹⁹⁹¹

- Bei der Staatsanwaltschaft war ein beträchtlicher Informationszuwachs festzustellen, die z.B. in rd. 30 % der Fälle von einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Schadenswiedergutmachung und bei 50 % der Beschuldigten von einer erzieherischen Reaktion des sozialen Umfelds erfuhr, bei 51 % der Fälle wurde sie von einer - nach

1984 Nicht näher dargestellt werden die im Erwachsenenstrafrecht erprobten Strafgeld-Modelle (vgl. hierzu die Übersicht bei Elsner 2008, S. 6 ff., 100 ff.).

1985 Siehe These II.2 des Arbeitskreises IV des 19. DJGT (DVJJ 1984, S. 230).

1986 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 21 f.

1987 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 21 f. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 12.3: „In diesem Rahmen ist eine kompetente Ermittlungsarbeit der Polizei im Gegenteil von entscheidender Bedeutung, da auf ihre Informationen und Einschätzungen in der Regel auch die Staatsanwaltschaft ihre weiteren Entscheidungen aufbaut.“

1988 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 24.

1989 Rzepka/Voß 1989; Rzepka 1990; Rzepka 1993; Voß, S. 1990; Voß, S. 1993.

1990 Rzepka 1990, S. 359

1991 Vgl. die Zusammenfassung bei Heinz 1999b, Teil 3, S. 138, die hier übernommen wird.

Einschätzung der Polizeibeamten - erzieherischen Wirkung polizeilicher Ermittlungshandlungen unterrichtet.¹⁹⁹²

- Die Polizei erwies sich als weitaus "diversionsfreundlicher" als üblicherweise angenommen worden war. Erwartungsgemäß stimmten polizeiliche Empfehlung und staatsanwaltschaftliche Entscheidung nicht völlig überein. Entgegen allen Annahmen, genährt insbesondere durch die Klagen von Vertretern der Polizei über das zu häufige und vorschnelle "Laufenlassen" von Tatverdächtigen durch Staatsanwaltschaft/Gericht, erwies sich die Polizei als diversionsfreundlicher als die Staatsanwaltschaft: Jeder zweite Fall, den die Staatsanwaltschaft zur Anklage brachte, war nämlich von der Polizei zur Einstellung vorgeschlagen worden; dagegen hatte die Polizei nur in 1,2 % der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft einstellte, eine Anklage vorgeschlagen.¹⁹⁹³ Die Abweichungen bestanden im Übrigen nicht im Bagatellbereich, der eine hohe Diversionsrate aufwies, sondern vor allem im Bereich der mittelschweren Kriminalität.¹⁹⁹⁴
- Das Modell hatte einen Initialeffekt insofern, als die Staatsanwälte auch dann vermehrt von Diversion Gebrauch machten, wenn ihnen keine entsprechenden Informationen vorlagen. „In der Anfangsphase des Modells hat das Experimentierverhalten bei der Entscheidungsfindung (etwa einen Fall auch dann einzustellen, wenn eine Vorbelastung vorhanden ist oder der Schaden die Richtlinienhöhe von 100 DM übersteigt) die »Schwellenangst« der Staatsanwälte vor der Verfahrenseinstellung bei mittelschwerer Jugendkriminalität zurückgedrängt und nach und nach eine neue Entscheidungsroutine entfaltet. Die hatte – zumal bei personaler Identität der Zuständigkeit – einen Ausstrahlungseffekt auf die Umlandfälle, auch wenn dort kein Informationsbogen zur Verfügung stand. Den Impuls für eine informelle Erledigung dürfte im Umland die Reuebekundung darstellen, die hier an die Stelle des polizeilichen Informalisierungsvorschlags treten kann.“¹⁹⁹⁵
- Die Polizeibeamten orientierten sich bei ihrem Entscheidungsvorschlag wesentlich auch am Beschuldigtenverhalten in der Vernehmung (Reue/erzieherische Wirkung der Vernehmung), das mitbeeinflusst ist von Handlungskompetenz, sozialem Status usw.¹⁹⁹⁶ Dies freilich führt zu einer Schlechterstellung unkooperativer Beschuldigter und zu einer Überlagerung der präventionsrelevanten Sachverhalte durch sachfremde Gesichtspunkte.

Auf die weitere Gefahr, dass die Polizeibeamten, bedingt durch den Begründungszwang gegenüber der Staatsanwaltschaft, eine hierzu passende „Wirklichkeit“ konstruieren, wurde in der Begleitforschung zum Hammer Diversions-Modell hingewiesen. Die Vernehmungsbeamten (konstruieren) einen möglichst stimmigen und überzeugenden Verfahrensvorschlag, dem die Staatsanwälte im Regelfall weder widersprechen können (aufgrund der extensiven und intensiven Vorarbeit der Polizei) noch widersprechen sollen (aufgrund der intendierten Verfahrensbeschleunigung). Dieser strukturelle Zusammenhang macht den Vernehmungsbeamten gleichsam zum »Richter vor dem Richter vor dem Richter«. Im

1992 Rzepka 1990, S. 394 ff.

1993 Rzepka 1990, S. 417 f.

1994 Rzepka 1990, S. 455.

1995 Rzepka 1990, S. 531.

1996 Rzepka 1990, S. 426 ff.

Diversionsidealfall zieht sich das gesamte Verfahren (Ermitteln, Erziehen, Prognose und Urteil) faktisch im Handeln des Vernehmungsbeamten zusammen.“¹⁹⁹⁷

5.4.2.1.2.1.2 Regelungen in den Diversionsrichtlinien zur diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit

Die erste Vorauswahl der für eine Diversion in Betracht kommenden Beschuldigten trifft der (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei. In den Diversionsrichtlinien der Länder (vgl. **Anlage 3**) wird der persönliche und sachliche Anwendungsbereich für die gesetzlich gebotene Abstufung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG mehr oder minder differenziert festgelegt,¹⁹⁹⁸ teilweise auch mit gesetzlich nicht vorgesehenen Einschränkungen.¹⁹⁹⁹ Hinsichtlich des Verfahrens werden in den Richtlinien vor allem Regelungen für Inhalt und Umfang der diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit der Polizei getroffen. Die Polizei soll danach die für eine Entscheidung nach § 45 JGG wesentlichen Informationen unter Beachtung des § 45 JGG zugrunde liegenden Stufenmodells ermitteln.²⁰⁰⁰ Was aber „wesentlich“ ist und bei wem diese Informationen zu erheben sind, wird unterschiedlich geregelt.

- Einige Richtlinien äußern sich nicht näher zur Frage, welche Informationen erhoben werden sollen,²⁰⁰¹ andere beschränken sich auf knappe Hinweise, etwa die Polizei „hält in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung bei der Polizei, Verhalten des Beschuldigten) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich macht.“²⁰⁰²
- Einige Richtlinien legen ein Stufenmodell mit entsprechend differenzierten Ermittlungsinhalten fest. So wird in Baden-Württemberg für § 45 Abs. 1 JGG vorausgesetzt, dass es sich um eine in den Richtlinien aufgelistete Katalogtat handelt. In diesen Fällen „sind eingehende Ermittlungen zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten in der Regel entbehrlich, wenn es sich um die erste Auffälligkeit handelt, der Beschul-

1997 Kurt 1996, S. 231.

1998 Vgl. zum Stand 1999 Heinz 1999b, Teil 3, S. 133 ff., Teil 4, S. 261 ff.

1999 Dass Diversion voraussetzt, „dass der Beschuldigte geständig ist“ (Diversionsrichtlinie Saarland 1996, 2.2.2), den „Tatvorwurf einräumt oder nicht ernstlich bestreitet“ (Diversionsrichtlinie Sachsen-Anhalt 2002, B.I.,1), „... geständig oder bestreiten sie nicht ernstlich den Tatvorwurf“ (Diversionsrichtlinie Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1.1), „in der Regel eine glaubhaft geständige Person“ (Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, I.3.2), ist nach h.M. gesetzwidrig (vgl. Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 14, m.w.N.; a.A. Linke 2011a, S. 51 ff., m.w.N.). Ein Geständnis ist keine Voraussetzung für eine Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1 oder 2 JGG. Voraussetzung ist, dass hinreichender Tatverdacht besteht, weil sonst gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen wäre.

2000 „Die Polizei wird nach einer ersten Einordnung des Falles zwischen den verschiedenen Fallgruppen des Stufenmodells unterscheiden und ihre Ermittlungstätigkeit an den hiernach zu treffenden Maßnahmen ausrichten“ (Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1).

2001 Diversionsrichtlinien Bremen 2010, 3.: Die Polizei hat „bereits erledigte oder noch andauernde erzieherische Maßnahmen aus Anlass der Straftat aktenkundig zu machen, wenn sie hiervon Kenntnis erhält.“

Diversionsrichtlinien Saarland 1996, 2.4.2: „Anhaltspunkte für eine anderweitige erzieherische Maßnahme können sich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Beschuldigten eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte.“

Diversionsrichtlinien Thüringen 2008, 3.2: „Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte anderweitige erzieherische Reaktion können sich namentlich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei oder aus Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe.“

2002 Diversionsrichtlinien Nordrhein-Westfalen 2004, 2.4.

digte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet und keine tatsächlichen Anhaltspunkt dafür vorhanden sind, dass er in Zukunft weitere Straftaten begehen wird. Die Polizei beschränkt sich in diesen Fällen regelmäßig auf ein anlässlich der Beschuldigtenvernehmung zu führendes normverdeutlichendes Gespräch, welches den Beschuldigten beeindrucken und somit die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll.“²⁰⁰³

Nach den Richtlinien in Berlin sind als „bedeutsame Umstände“ für die Diversionsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG (!) „in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- Unrechtseinsicht der beziehungsweise des Jugendlichen,
 - Wirkung des Verfahrens auf die Jugendliche beziehungsweise den Jugendlichen,
 - Nachteilige Tatfolgen für die beziehungsweise den Jugendlichen (zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle),
 - Freiwilliger Verzicht der beziehungsweise des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge,
 - Freiwilliger Verzicht der beziehungsweise des Jugendlichen auf durch die Tat hervorgebrachte Gegenstände,
 - Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme.“²⁰⁰⁴
- Einen ähnlichen Kanon sehen die Richtlinien in Baden-Württemberg und Sachsen vor, aber erst für den Anwendungsbereich von § 45 Abs. 2 und 3 JGG.
In Baden-Württemberg sollen „ermittelt und aktenkundig gemacht werden:
 - Wirkung des Kontaktes mit der Polizei auf den Beschuldigten,
 - erzieherische Maßnahmen, die Erziehungsberechtigte bereits getroffen haben oder die zu erwarten sind,
 - nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten, wie zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und
 - Schadenersatzleistung oder Entschuldigung, wenn und soweit sie bereits erfolgt sind; andernfalls ist bei den Ermittlungen darauf zu achten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich und sinnvoll erscheint; in geeigneten Fällen sind Beschuldigter und Geschädigter zu befragen, ob sie bereit sind, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken; ist dies der Fall, soll unverzüglich eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden.“²⁰⁰⁵
 - In Sachsen sollen die folgenden Umstände ermittelt und „aktenkundig (gemacht werden):
 - aa) Unrechtseinsicht des Beschuldigten,
 - bb) bereits getroffene erzieherische Maßnahmen,
 - cc) nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten wie beispielsweise eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle,
 - dd) Schadenersatzleistung oder Entschuldigung, Täter-Opfer-Ausgleich.

2003 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.1

2004 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1.c.

2005 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.3.

- Wenn eine Einziehung in Betracht kommt, werden der Beschuldigte und die Sorgeberechtigten befragt, ob auf diese Gegenstände verzichtet oder bei Ton- und Bildträgern oder EDV-Programmen in die Löschung eingewilligt wird.“²⁰⁰⁶
- Ohne Differenzierung nach den drei Stufen von § 45 JGG sollen nach den Richtlinien in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vor allem die folgenden, "für eine Diversionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:
 - a) Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf besteht; falls dies bejaht wird, sollen die Gründe angegeben werden;
 - b) erzieherische Maßnahmen, die bereits erfolgt oder eingeleitet worden sind, wie etwa
 - Wirkung eines durchgeführten erzieherischen Gesprächs,
 - erfolgte Entschuldigung bei den Geschädigten,
 - geleisteter Schadenersatz oder Wiedergutmachung,
 - die Bereitschaft der Beschuldigten und der Geschädigten - soweit diese Anzeige erstattet haben - zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),
 - erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder der Jugendhilfe,
 - nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
 - freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
 - freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.“²⁰⁰⁷

Ebenfalls unterschiedlich sind die Regelungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Informationsquellen. Wenn eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, dann sollen „weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld der oder des Beschuldigten unterbleiben, um sie bzw. ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen“.²⁰⁰⁸ In anderen Richtlinien wird darauf hingewiesen, „in geeigneten Fällen (kann) auch die Ausbildungsstätte oder die Schule“²⁰⁰⁹ einbezogen werden.

Der Vergleich zeigt, dass bereits durch die Regelung von Umfang und Inhalt der polizeilichen Ermittlungstätigkeit der Anwendungsbereich von § 45 Abs. 1 JGG teilweise sehr restriktiv gesteuert wird.

2006 Diversionsrichtlinien Sachsen 2001, III.1.c.

2007 Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.1; ähnlich die Diversionsrichtlinien Sachsen-Anhalt 2002, C.I.3.

2008 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1a; fast wortgleich Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.1. Ähnlich die Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.1. In den Diversionsrichtlinien Nordrhein-Westfalen 2004, 2.4, wird sogar ausdrücklich bestimmt, dass in Diversionsfällen, die eine Ahndung durch den Jugendrichter entbehren „als Informationsquellen ... nur diejenigen herangezogen werden (sollen), die im jeweiligen Einzelfall auch der Tataufklärung dienen.“

2009 Diversionsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern 2004, C.I.

5.4.2.1.2.2 Erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch durch die Polizei

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG ist möglich bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung. Die jugendgemäße Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe führt in einigen Ländern zu einer Aufwertung der polizeilichen Vernehmung im Vergleich zu § 153 StPO. So soll die Polizei „anlässlich der Beschuldigtenvernehmung“ ein „normverdeutlichendes Gespräch (führen), welches den Beschuldigten beeindruckt und somit die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll,“²⁰¹⁰ der Jugendliche soll auf „auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens“²⁰¹¹ hingewiesen werden.

Eine gewisse Unterstützung finden diese Regelungen in dem einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7.-9.6.1999: „Die Justizministerinnen und –minister teilen die Ansicht, dass es in vielen Fällen sinnvoll sein kann, bereits im ersten Vernehmungsgespräch normverdeutlichend auf den Jugendlichen einzuwirken. Soweit hierdurch Diversionentscheidungen präjudiziert werden könnten, bedarf es dabei der Verständigung mit der StA, der die Sachleitungsbefugnis auch im Jugendverfahren obliegt.“²⁰¹²

Am ausführlichsten werden Inhalt und Ziel eines „erzieherischen Gesprächs“ in den Diversionsrichtlinien von Niedersachsen geregelt:

- „Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein erzieherisches Gespräch als Maßnahme für angemessen, arbeitet sie die Verfehlung in einem solchen Gespräch unter Berücksichtigung des Leitfadens »Erzieherisches Gespräch« des LKA mit der beschuldigten Person auf und verdeutlicht den Unrechtsgehalt der Tat. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Auf Verlangen der beschuldigten Person oder einer oder eines Erziehungsberechtigten ist der oder dem Erziehungsberechtigten, einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten.

Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung ... der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht obliegt und auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.“²⁰¹³

2010 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.1.

In der Sache ebenso Diversionsrichtlinien Brandenburg 2003, III.1.a und Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1, nach denen der Polizeibeamte anlässlich der verantwortlichen Vernehmung ein „erzieherisches Gespräch (zu führen hat), das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll“.

Die Diversionsrichtlinien Sachsen 2001, III.1b, bestimmen, dass die Polizei den Beschuldigten „möglichst unverzüglich nach der Tat im ersten Vernehmungsgespräch das Unrecht ihrer Tat (verdeutlicht) und ... dadurch die Bereitschaft zu künftigem rechtstreuem Verhalten (fördert).“

2011 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1b.

2012 Zitiert nach Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16.

2013 Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.2.

Im Hinblick darauf, dass diese „erzieherischen Gespräche“ die dem Staatsanwalt vorbehaltene Ermahnung vorwegnehmen, wird in Mecklenburg-Vorpommern – und soweit ersichtlich nur in diesem Land - vor diesem Gespräch eine „Abstimmung“ mit der StA gefordert.²⁰¹⁴

Weder diese Abstimmung mit der StA noch die in den genannten Richtlinien enthaltene Weisung, ein erzieherisches Gespräch bei einem geständigen Beschuldigten zu führen, entsprechen der Kompetenzordnung des JGG.²⁰¹⁵ Für ein „Ermahnungsgespräch“ sind ausschließlich die StA bzw. der Richter zuständig.²⁰¹⁶ Denkbar ist allenfalls, das „erzieherische Gespräch“ als „erzieherische Maßnahme Dritter“ i.S. von § 45 Abs. 2 JGG zu deuten, wie dies die Richtlinien in Hamburg vorsehen.²⁰¹⁷ In den zuvor genannten Richtlinien ist dieses Gespräch aber Voraussetzung für eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG. Zutreffend wird deshalb in den Diversionsrichtlinien von Hamburg,²⁰¹⁸ Sachsen-Anhalt²⁰¹⁹ und dem Saarland das „Ermahnungsgespräch“ dem Staatsanwalt vorbehalten.²⁰²⁰ Die Bundesregierung weist richtig darauf hin, das erzieherische Gespräch dürfe nicht zu einer nur dem Jugendrichter vorbehaltenen Ermahnung gem. § 45 Abs. 3 JGG instrumentalisiert werden.²⁰²¹

Die Berliner Diversionsrichtlinien nehmen eine Sonderstellung insofern ein, als der Polizeibeamte in Fällen des § 45 Abs. 1 JGG den Beschuldigten lediglich „auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens“ hinweisen soll.²⁰²² In Fällen des § 45 Abs. 2 JGG wird ein

2014 Diversionsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern 2004, C.I.

2015 Nach Auffassung der Bundesregierung hängt die "Rechtmäßigkeit dieser Verfahrensweisen von der Umsetzung im Einzelfall ab. So darf das erzieherische Gespräch nicht zu einer nach § 45 Absatz 3 JGG nur der Jugendrichterin/dem Jugendrichter zustehenden Ermahnung instrumentalisiert werden oder die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der ein Anregungsrecht zusteht, keine bloße Formalie und nicht disponibel sein. Zudem muss klargestellt werden, dass die Durchführung erzieherischer Maßnahmen nach § 45 Absatz 2 JGG nur angeregt und nicht angeordnet wird" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 85).

2016 Diversionsrichtlinien Hamburg 2010, Anlage 2, II. „Das staatsanwaltschaftliche Ermahnungsgespräch dient dazu, dem Beschuldigten bereits kurz nach der Tat in einem ersten persönlichen Kontakt mit der Justiz das Unrecht seiner Tat sowie die Konsequenzen im Fall einer Wiederholung vor Augen zu führen.“

2017 Diversionsrichtlinien Hamburg 2010, Anlage 2, I. Als „erzieherische Maßnahmen Dritter“ werden auch die „Reaktionen durch die Polizei („z.B. vorläufige Festnahmen, Aufsuchen des Beschuldigten bei den Eltern, verantwortliche Vernehmung, Norm verdeutlichendes Gespräch)“ erwähnt.

2018 Diversionsrichtlinien Hamburg 2010, Anlage 2, II.

2019 Diversionsrichtlinien Sachsen-Anhalt 2002, C.II.2a: „Die Staatsanwaltschaft soll von der Möglichkeit eines Ermahnungsgesprächs selbst Gebrauch machen. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Folgen der Tat zu verdeutlichen, Eigenverantwortung zu wecken und unter Umständen Voraussetzungen zu vereinbaren, nach deren Erfüllung von der Verfolgung abgesehen werden kann. Zur Führung dieses Gesprächs kann sie auch andere Stellen, namentlich die Jugendgerichtshilfe, einschalten.“

2020 Diversionsrichtlinien Saarland 1996, 2.5.1: „Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt oder hält der Jugendstaatsanwalt weitere erzieherische Einwirkungen für notwendig, so kann er auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen, indem er ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt, ihn ermahnt, eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt, die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs empfiehlt oder eine sonstige Erziehungsmaßnahme einleitet, wobei er in geeigneten Fällen das Jugendamt um deren Durchführung und Überwachung ersucht.“

2021 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 85.

2022 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1.1b).

„normverdeutlichendes Gespräch“ geführt.²⁰²³ Auch bei dieser Variante wird das Ermahnungsgespräch des Staatsanwalts vorweggenommen.

5.4.2.1.2.3 Anregung zu erzieherischen Maßnahmen durch einen Diversionismittler - Berliner Diversionsmodell

In Berlin nimmt, sofern das „normverdeutlichende Gespräch“ sowie bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen als „nicht ausreichend“ erscheinen, der Polizeibeamte mit der Staatsanwaltschaft Kontakt auf und erläutert den Sachverhalt. Der Staatsanwalt entscheidet, „ob die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung ... eingeschaltet werden.“²⁰²⁴ Ist die Beteiligung der Diversionismittler erforderlich, schließt der Polizeibeamte mit dem Jugendlichen die „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Absatz 2 JGG“ und leitet dem Diversionismittler die erforderlichen Aktenauszüge zu.²⁰²⁵

Der Diversionismittler, ein Pädagoge der Jugendhilfe,²⁰²⁶ prüft, welche erzieherisch wirkungsorientierte Maßnahme geeignet ist.²⁰²⁷ Eine geeignete kurzfristige Maßnahme kann er, den Richtlinien zufolge, selbst durchführen. Falls er eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich hält, wird die Polizei informiert und die Aktenauszüge werden an die zuständige JGH weitergeleitet. Der Konzeption der Richtlinie zufolge soll der Diversionismittler solche erzieherischen Maßnahmen durchführen dürfen, die auch der Staatsanwalt im Rahmen von § 45 Abs. 2 JGG anregen darf. Unklar bleibt, ob und wie gewährleistet ist, dass der Diversionismittler innerhalb dieser Grenzen bleibt.

Sobald der Bericht des Diversionismittlers über die abgeschlossene Maßnahme bei der Polizei eingegangen ist, werden die Akten an die StA zur weiteren Entscheidung übersandt.²⁰²⁸

5.4.2.1.2.4 Anregung zu einem TOA durch die Polizei

Wird ein „normverdeutlichendes“ Gespräch geführt, ist es nur noch ein kurzer Schritt zur Anregung, erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen. Deshalb überrascht nicht, dass in den Ländern, die dieses Gespräch vorsehen, die Polizei auch ermächtigt wird, Anregungen zu geben. In Baden-Württemberg hat die Polizei bei ihren Ermittlungen darauf zu achten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich „möglich und sinnvoll“ ist. Falls ja, soll die Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer erfragt und, bejahendenfalls, eine Entscheidung der StA (gem. § 45 Abs. 2 JGG) herbeiführt werden.²⁰²⁹ "Mit Blick auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahrensgang soll die Polizei in geeigneten Fällen eine in Betracht kommende sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige

2023 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.2b)aa).

2024 Diversionsrichtlinie Berlin 2014, C.I.2.d)bb)(1).

2025 „insbesondere die Diversionsvereinbarung mit der bzw. dem Jugendlichen, die Kopie der Strafanzeige, den Namen, die Anschrift ... des Geschädigten, die Auszüge aus der Vernehmung, das Ergebnis der Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und den Vermerk über das normverdeutlichende Gespräch“ (Diversionsrichtlinie Berlin 2014, C.I.2.d)bb)(3).

2026 Vgl. zur positiven Einschätzung der Befähigung und der Arbeit der Diversionismittler Goeckenjan 2005, S. 156.

2027 Diversionsrichtlinie Berlin 2014, C.II.

2028 Eingehend zum Berliner Diversionsmodell Goeckenjan 2003; Goeckenjan 2005; Klös 2003.

2029 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.3.

Schadenswiedergutmachung an Ort und Stelle anregen.“²⁰³⁰ In Niedersachsen sollen Beschuldigte und Geschädigte ebenfalls nach ihrer Ausgleichsbereitschaft befragt werden. Im „erzieherischen Gespräch“ „können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen ihnen und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann.“²⁰³¹

Noch weiter gehen die Richtlinien in Sachsen, wo die Polizei „auf eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung“ hinwirken kann, ehe sie die Akten mit einer Einstellungsanregung an die StA weiterleitet.²⁰³² Stärker verpflichtet ist Polizei in Brandenburg, wo die Polizei die „Entschuldigung bei Opfer oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung“ „an Ort und Stelle“ anregt, wenn diese Maßnahme „als weitere erzieherische Reaktion ... in Betracht kommt.“²⁰³³ Ebenso verfahren soll die Polizei in Schleswig-Holstein, die „in geeigneten Fällen ... aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten diese Wiedergutmachung (erg.: sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung) an Ort und Stelle anzuregen (hat), weil sie einen positiven Einfluss auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft haben kann.“²⁰³⁴ In diesen drei Ländern, in denen hinsichtlich der Anregung zum TOA keine vorherige Abstimmung mit der StA vorgesehen ist, regt die Polizei bei der StA eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG an (und nicht, wie in Baden-Württemberg, § 45 Abs. 2 JGG).

5.4.2.1.2.5 Anregung von weiteren erzieherischen Maßnahmen durch die Polizei – das Diversionsmodell in Schleswig-Holstein und seine Nachahmer

5.4.2.1.2.5.1 Regelungen in den Diversionsrichtlinien

Ebenfalls eine entscheidende Filterfunktion kommt der Polizei im Diversionsmodell Schleswig-Holstein zu.²⁰³⁵ Über das bereits erwähnte „erzieherische Gespräch“ sowie die mit der „Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten“ begründete Kompetenz, „an Ort und Stelle“ eine Wiedergutmachung anzuregen, wird die Polizei im Diversionsmodell von Schleswig-Holstein angehalten, weitere Maßnahmen vorzuschlagen:

- „Hält die Polizei vor Ort darüber hinausgehende Maßnahmen für erforderlich (z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht), handelt es sich hierbei um erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Die Zuständigkeit zur Anregung solcher Maßnahmen liegt nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der Staatsanwaltschaft. Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt. In diesen Fällen schlägt daher in der Regel die Polizei der Staatsanwaltschaft – möglichst telefonisch - eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die unter Fürsorgegesichtspunkten im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermitt-

2030 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.3.

2031 Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.2.

2032 Diversionsrichtlinien Sachsen 2001, III.1b.

2033 Diversionsrichtlinien Brandenburg 2003, III.1.a

2034 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1.1

2035 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998. Zum jetzigen Diversionsmodell und seinen Vorgängermodellen vgl. Grote 2006, S. 81 ff.

lungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass die Beschuldigten die Anregung annehmen und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen. Die Polizei stellt fest, ob und inwieweit eine angeregte oder vermittelte erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde. Sie übersendet sodann die Akten der Staatsanwaltschaft, wobei sie - sollte die Maßnahme erfolgreich durchgeführt worden sein - die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorschlägt.“²⁰³⁶

Eine ähnliche Regelung findet sich inzwischen in Brandenburg:

- Hält die Polizei eine erzieherische Maßnahme i.S. von § 45 Abs. 2 JGG für erforderlich, dann „unterbreitet sie der Staatsanwaltschaft - in geeigneten Fällen telefonisch - einen entsprechenden Vorschlag und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit dem Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird.“²⁰³⁷

Dasselbe Verfahren sehen auch die Diversionsrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern vor:

- „Aus erzieherischen Gründen ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen möglichst zeitnahe durchzuführen. Daher schlägt die Polizei in der Regel der Staatsanwaltschaft – möglichst telefonisch – eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu die Zustimmung ein. Anschließend bespricht die Polizei die Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und dem Beschuldigten. Dabei ist stets klarzustellen, dass es sich bei der Maßnahme lediglich um eine Anregung handelt, die eine spätere Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft präjudizieren kann.“²⁰³⁸

Der empirischen Untersuchung des Diversionsmodells in Schleswig-Holstein zufolge gibt und gab es Bestrebungen, auf die telefonische Verständigung mit der StA zu verzichten und aufgrund einer „Generalvollmacht“ die erforderlich erscheinenden erzieherischen Maßnahmen anzuordnen.²⁰³⁹ Reformvorschläge gehen ebenfalls in diese Richtung. So hat der ehemalige Hamburger Justizsenator Kusch vorgeschlagen, in Bagatellfällen eine „möglichst eindrucksvolle erste Sanktionsstufe ... auf der Ebene der Polizei zu errichten, und zwar als Einstellung des Verfahrens, verbunden mit einer mündlichen Ermahnung. ... Die Staatsanwaltschaft bliebe insofern Herrin des Verfahrens, als sie in einem »Zustimmungskatalog« diejenigen Vergehenstatbestände, möglicherweise auch Merkmale wie »Ersttäter«, festlegt, die sie der Polizei zur eigenverantwortlichen Ermahnung überlässt.“²⁰⁴⁰

5.4.2.1.2.5.2 Umsetzung der Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein – Ergebnisse der Begleitforschung

Ziel der von Grote durchgeführten Begleitforschung war es, die praktische Handhabung und die Auswirkungen der 1998 eingeführten neuen Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein zu untersuchen. Bereits 1984 war durch einen Erlass des Innenministers die

2036 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein vom 24.6.1998, 3.1.1.2.

2037 Diversionsrichtlinien Brandenburg 2003, III.1.a.

2038 Diversionsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern 2004, C.II.

2039 Grote 2006, S. 94 ff., 323.

2040 Kusch 2006, S. 68.

Polizei ermächtigt worden war, geständige junge Ersttäter einer Bagatelltat zu ermahnen oder erzieherische Maßnahmen anzuregen.²⁰⁴¹ Aufgrund kritischer Stellungnahmen²⁰⁴² wurde 1985 aus dem Erlass die Möglichkeit gestrichen, gemeinnützige Arbeit anregen zu dürfen. Mit Erlass vom 10.04.1990 wurden Diversionsrichtlinien eingeführt, die mit Erlass vom 24.06.1998 durch die derzeit geltenden ersetzt wurden. Während 1990 der Polizei keinerlei Anregungskompetenz eingeräumt wurde, sehen die neuen Richtlinien, wie zuvor erläutert, eine Kompetenzverlagerung auf die Polizei vor.

Um die Auswirkungen dieser neuen Regelung zu bestimmen, wurden 320 Diversionsfälle aus ganz Schleswig-Holstein aus dem ersten Halbjahr 2000 verglichen mit 160 Fällen aus dem entsprechenden Zeitraum von 1998, also unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Diversionsrichtlinien. Ferner wurden sämtliche 1.015 Diversionserfassungsbogen²⁰⁴³ des ersten Halbjahres 2000 ausgewertet sowie 33 Staatsanwälte²⁰⁴⁴ und 307 Polizeibeamte²⁰⁴⁵ schriftlich befragt.²⁰⁴⁶ Zu den wichtigsten Befunden dieser Begleitforschung zählen:

- Der Anteil der Zweit- und Dritttäter ist zwar gestiegen von 9 % auf 19 %.²⁰⁴⁷ Gleichzeitig ging aber der Anteil der folgenlosen Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO von 76 % auf 62 % zurück, es wurde relativ häufiger nach § 45 Abs. 2 JGG (Anstieg von 21 % auf 30 %) eingestellt.²⁰⁴⁸
- Diversionsverfahren konzentrierten sich sowohl 1998 als auch 2000 auf Bagatelldelikte, deren Anteil im Jahr 2000 sogar leicht höher war als noch 1998.²⁰⁴⁹ Dies spricht dafür, „dass die Diversionsrichtlinien eher eine Begrenzung der Diversion auf eindeutige Bagatelltaten fördern. Dies widerspricht im Grunde sowohl dem Wortlaut der Einleitung der Diversionsrichtlinien wie auch den bundeseinheitlichen Richtlinien zu § 45 Abs. 2 JGG.“²⁰⁵⁰
- 85 % der Maßnahmen, die 2000 zu einem Einstellungsvorschlag gem. § 45 Abs. 1 JGG führten, bestanden in einem in der Regel in die Vernehmung integrierten „erzie-

2041 Grote 2006, S. 82.

2042 Vgl. Kritik und Nachweise bei Hering/Sessar 1990, S. 38 ff.; Kunath 1996, S. 446 f.; Woldenberg 1993, S. 49 f.

2043 Die Diversionsrichtlinien von Schleswig-Holstein regen, im Unterschied zu der Mehrzahl der anderen Richtlinien, die „unmittelbare Anwendung“ von § 153 StPO auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden an, „wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§ 60 Abs. 1 Nr 7 BZRG) zu vermeiden“ (Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 2.2). In den Erfassungsbogen wird eine Einstellung gem. § 153 StPO nicht erfasst, sodass diese Einstellungen fehlen.

2044 Dies soll der „tatsächlichen Zahl der Jugendsachbearbeiter in Schleswig-Holstein“ entsprechen oder „ihr zumindest sehr nahe“ kommen (Grote 2006, S. 110).

2045 Verschickt wurden 455 Bogen, zurück kamen 315, wovon 307 ausgewertet werden konnten (Grote 2006, S. 109).

2046 Grote 2006, S. 103 f.

2047 Grote 2006, S. 120 ff.

2048 Berechnungen aufgrund der absoluten Zahlen in Anhang 8 und 9 (Grote 2006, S. 426 f., 448 f.), jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Beschuldigten (N=160 bzw. 320).

2049 Grote 2006, S. 150, Schaubild 20.

2050 Grote 2006, S. 151. Die von Ostendorf 2003a, S. 135, mitgeteilte Verschiebung des Schweregrades „nach oben“ ergibt sich nicht aus dem Abschlussbericht. Der Hinweis auf „deutlich mehr Körperverletzungsdelikte“ betrifft eine Zunahme von 11 (6,9 %) auf 30 Fälle (9,4 %), der Hinweis auf die erstmalige Einbeziehung von Diebstahl gem. § 244 StGB betrifft 4 Fälle (1,3 %).

herischen Gespräch“²⁰⁵¹ Da sich nach Einschätzung von 61 % der befragten Polizeibeamten durch die Einführung der neuen Richtlinien wenig am tagtäglichen Arbeitsablauf geändert hat,²⁰⁵² geht die Begleitforschung davon aus, dass „derartige Gespräche ... offensichtlich auch früher nach dem alten Modell getätigt worden“²⁰⁵³ sind.

- Der Anteil der Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG stieg von 21 % auf 30 % an.²⁰⁵⁴ Der Anteil der angeregten „erzieherischen Maßnahmen“ belief sich 1998 auf 37,5 %, im Jahr 2000 dagegen auf 100 %. Bei absolut kleinen Zahlen im 1. Hj. 1998 (insgesamt 32 Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG, davon 3 mit der Anregung zu gemeinnütziger Arbeit, 7 TOA)²⁰⁵⁵ sind diese Aussagen nicht sehr belastbar. Vergleicht man die von der StA gem. § 45 Abs. 2 JGG angeregten Maßnahmen mit den von der Polizei im Jahr 2000 vorgeschlagene Maßnahmen, dann zeigt sich eine deutliche Verschärfung. Der Anteil der angeregten TOA-Fälle ging von 22 % auf 11 % zurück, der Anteil der angeregten gemeinnützigen Arbeit stieg von 9 % auf 86 %.²⁰⁵⁶
- Die Polizei beschränkt sich bei ihrem Maßnahmevorschlag gem. § 45 Abs. 2 JGG weitestgehend auf gemeinnützige Arbeit (86 %).²⁰⁵⁷ Die Motive für diese Wahl sind zumeist solche punitiver Art: „Faulheit bekämpfen; gut zu überwachen; wird verstanden; es gibt keine anderen Möglichkeiten; StA will das so; gute Strafe; öffentlich=peinlich; Auseinandersetzung m.d.Tat; Tatbezug; ist spürbar; für Zweittäter; schärfstes Schwert; Eigenleistung; Geldstrafen belasten nur die Eltern; sinnvolle Tätigkeit; weniger Rückfall; gerechte Strafe; Abschreckung für andere; soziale Verantwortung lernen; Jugendliche sollen ernst genommen werden und erwarten eine Reaktion; erzieherischer Gedanke.“²⁰⁵⁸
- Die Diversionsrichtlinie fordert, dass hinsichtlich der erzieherischen Maßnahme gegenüber den Erziehungsberechtigten und den Beschuldigten klarzustellen ist, dass es sich "lediglich um eine Anregung handelt.“²⁰⁵⁹ Die Befragung der Polizeibeamten ergab, dass 68 % ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hinweisen, 7 % verzichten aber manchmal bewusst darauf, damit die Maßnahme akzeptiert wird, weitere 1 % vergessen den Hinweis „manchmal“ und 24 % meinten, dies ergebe sich aus dem Gespräch.²⁰⁶⁰ Das Ergebnis dieser Befragung ist zwar mit Vorsicht zu bewerten, es

2051 Grote 2006, S. 179.

2052 Grote 2006, S. 209.

2053 Ostendorf 2003a, S. 135.

2054 Grote 2006, S. 120 ff. Aus den Angaben von Grote wurden die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 JGG herausgerechnet.

2055 Grote 2006, S. 451. Es handelt sich hierbei um die von der StA angeregten Maßnahmen, bezogen auf die Gesamtzahl der gem. § 45 Abs. 2 JGG erfolgten Einstellungen

2056 Grote 2006, S. 429 f. Es handelt sich hierbei um die von der Polizei der StA vorgeschlagenen Maßnahmen, bezogen auf die Gesamtzahl (n=57) der von der Polizei zur Erledigung gem. § 45 Abs. 2 JGG vorgeschlagenen Einstellungen.

2057 Dieser Anteil ist deutlich höher als der von Grote 2006, S. 197 (vgl. Schaubild 33) mitgeteilte Anteil von 56 % und 14 %. Vermutlich hat sich Grote bei den Angaben im Schaubild auf die Diversionserhebungsbogen gestützt. Der Text stützt sich auf die absoluten Zahlen, die Grote (2006, S. 429) bei seiner Aktenanalyse für das 1. HJ. 2000 ermittelt hat. Dort werden 57 Einstellungsvorschläge der Polizei gem. § 45 Abs. 2 JGG mitgeteilt, davon werden der StA in diesem Zusammenhang 49 Arbeitsleistungen (=86 %) vorgeschlagen.

2058 Grote 2006, S. 403.

2059 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1.2.

2060 Grote 2006, S. 322, Schaubild 72.

zeigt aber doch deutlich die Gefahr, dass die Entscheidungsfreiheit noch weiter eingeschränkt wird als nur durch die Wahl zwischen zwei Übeln.

- In rd. 30 % der Einstellungsvorschläge der Polizei änderte die StA den Vorschlag. Hierbei wurden die Einstellungsvorschläge der Polizei insgesamt gesehen verschärft. Von den 320 Fällen der Aktenanalyse hatte die Polizei im Jahr 2000 253 (79 %) zur Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG vorgeschlagen; die StA stellte aber nur 198 (62 %) gem. §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO ein.²⁰⁶¹
- Das Telefonat, in dem die Polizei die Zustimmung der StA zu der von ihr vorgeschlagenen Maßnahme einholen soll, ist überwiegend von nur kurzer Dauer – nach Einschätzung der Polizei dauert es in 58 % der Fälle weniger als 5 Minuten, in weiteren 37 % zwischen 5 und 10 Minuten. „Das Telefonat gestaltete sich meistens als kurzes Gespräch, bei dem der Sachverhalt im Vordergrund stand. Sofern es die Zeit zuließ oder die Polizeibeamten der Meinung waren, dass dies entscheidungserheblich sein könnte, wurde auf die Persönlichkeit und das Umfeld des Beschuldigten näher eingegangen.“²⁰⁶²
- Die Notwendigkeit eines Telefonats betonte die große Mehrheit der befragten Staatsanwälte (73 %), aber nur knapp die Hälfte (47 %) der befragten Polizeibeamten. 13 % hielten es sogar für überflüssig.²⁰⁶³ Von den befragten Staatsanwälten hielt niemand das Telefonat für überflüssig. Allerdings widerspricht das Befragungsergebnis den Aktenauswertungen: „Dort wurde deutlich, dass es zwischen zumindest einem Staatsanwalt und einigen Polizeistationen eine Absprache gegeben hat, aufgrund derer die Polizei wegen einer vom Staatsanwalt erteilten Generalvollmacht selbständig Maßnahmen anregte.“²⁰⁶⁴ Schon in einem ersten Bericht wurde auf Wünsche der Polizei hingewiesen, „für gleichgelagerte einfache Fälle eine Art Generalvollmacht für Maßnahmen zu erhalten, um in solchen Fällen telefonische Rücksprachen mit der Staatsanwaltschaft zu ersparen.“²⁰⁶⁵
- Hinsichtlich der Verfahrensdauer wurde für den Zeitraum zwischen Entdeckung und Einstellungsnachricht bei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG keine Verkürzung festgestellt. Eine Verkürzung gab es bei § 45 Abs. 2 JGG, weil die aufwendige Suche nach Arbeitsplätzen organisatorisch besser gelöst war.²⁰⁶⁶

Die Begleitforschung hat gezeigt, dass die Einschaltung der Polizei dazu geführt hat, dass – ohne dass sich die Deliktsschwere geändert hätte – der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG zurückgegangen ist, dass vor allem gemeinnützige Arbeit wesentlich häufiger (und zumeist aus punitiven Erwägungen) angeregt

2061 Grote 2006, S. 426 f.; Ostendorf 2008, S. 152, teilt allerdings ein gegenteiliges Ergebnis mit: „In 44 % der Fälle erfolgten Korrekturen von Seiten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem polizeilichen Sanktionsvorschlag, bezogen hierauf wurde in 63 % der Fälle von der Staatsanwaltschaft eine mildere Sanktion für angemessen angesehen oder ein gänzlicher Verzicht für geboten erachtet.“ Die von Grote für das 1. HJ 2000 mitgeteilten Daten belegen dies freilich nicht. In 95 von 320 Fällen (=30 %) hat danach die StA den Vorschlag der Polizei geändert. Hiervon wurde in insgesamt 50 Fällen (=52,6 %) milder bewertet (aus § 45 Abs. 1 JGG wurden z.B. §§ 153, 170 Abs 2 StPO), in 45 Fällen (=47,4 %) wurde dagegen strenger bewertet (aus § 45 Abs. 1 JGG wurden z.B. §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG).

2062 Grote 2006, S. 199.

2063 Grote 2006, S. 199, Schaubild 35.

2064 Grote 2006, S. 323.

2065 Ministerium für Justiz SH 2000, S. 82.

2066 Grote 2006, S. 259 ff.

wird, dass sich das erzieherische Gespräch wohl kaum gegenüber früher geändert hat, dass die StA nur knapp (und zumeist nur hinsichtlich des Sachverhalts) informiert wird, wobei die Polizei nur teilweise diese Information für notwendig hält und dass es seitens der Polizei gelegentlich Druck auf die Beschuldigten zur Erfüllung der Maßnahmen gibt, weil auf deren freiwillige Erfüllung nicht immer ausdrücklich hingewiesen wird. Der einzige erkennbare Vorteil liegt in der Verkürzung der Verfahrensdauer in Fällen des § 45 Abs. 2 JGG, weil die Arbeitsstellen rechtzeitig organisiert waren. Insgesamt gesehen haben danach die Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein eine repressive Verschärfung zur Folge.²⁰⁶⁷

5.4.2.1.2.6 Rechtliche Bedenken gegen Polizei-Diversion

5.4.2.1.2.6.1 Geständnisvoraussetzung

Um die Polizei ein „normverdeutlichendes Gespräch“ führen zu lassen, das nicht gegen die Unschuldsvermutung verstößt, sehen die Diversionsmodelle vor, dass sowohl in Fällen von § 45 Abs. 1 JGG, erst recht aber bei § 45 Abs. 2 JGG, der Beschuldigte geständig ist oder zumindest den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.²⁰⁶⁸ Damit werden aber die gesetzlichen Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 und 2 JGG unzulässig eingeschränkt.²⁰⁶⁹ § 45 Abs. 1 JGG erfordert zwar hinreichenden Tatverdacht, aber kein Geständnis; selbst bei einem den Tatvorwurf bestreitenden Jugendlichen ist § 45 Abs. 1 JGG zulässig.²⁰⁷⁰ Umstritten ist hingegen das Geständniserfordernis bei § 45 Abs. 2 JGG, das – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und aus Gründen der Praktikabilität - von einem Großteil der Literatur auch hier zutreffend verneint wird.²⁰⁷¹ Wer gesteht, wird damit besser gestellt, denn nur sein Verfahren wird eingestellt. Damit wird ein mittelbarer Geständnisdruck ausgeübt, der den Grundsatz verletzt, dass sich niemand selbst belasten muss.²⁰⁷² Selten wird in der Diskussion auf die rechtliche Schlechterstellung junger Menschen hingewiesen, die durch das Geständniserfordernis von § 45 Abs. 3 JGG (bzw. dessen Übertragung auf § 45 Abs. 2 JGG) begründet wird. Denn gegen einen Erwachsenen kann mit dessen Zustimmung - aber ohne dessen Geständnis - gem. § 153a StPO ein Verfahren unter Auflagen eingestellt werden.

5.4.2.1.2.6.2 Normverdeutlichendes Gespräch

Kriminalpolitisch stehen sich hier zwei Ansätze gegenüber. "Einerseits wird unter spezialpräventiven Erwägungen argumentiert, dass die polizeiliche Vernehmung meist den größten Eindruck auf den Jugendlichen hinterlasse und ein Gespräch mit der Polizei in der Praxis der Wirkung eines staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheids überlegen sein könne. Andererseits wird aus einer kritischen Perspektive heraus vor den Gefahren einer Überreaktion gewarnt und darauf verwiesen, dass eine Nichtintervention angesichts der meist bagatellhaften Jugendkriminalität und des episodenhaften Charakters der Taten

2067 Ebenso Ostendorf 2003a, S. 137.

2068 Vgl. die Übersicht bei Mann 2004, S. 53.

2069 Goeckenjan 2005, S. 162.

2070 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 14. A.A. Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 34.

2071 Vgl. Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 19a; Meier et al. 2014, § 45 Rdnr. 38; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 14; A.A. Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 34 ("glaubhaft eingestehen"); Streng 2016, Rdnr. 174, 181 (für den Fall der Nutzung der "Anregungskompetenz").

2072 Ebenso Mann 2004, S. 55 ff.

vorzugswürdig sei. Schließlich werden »net-widening-Effekte« befürchtet, wenn die Anwendung von Diversionsverfahren wesentlich in den Händen der Polizei liegt.²⁰⁷³

Das „normverdeutlichende Gespräch“ begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.²⁰⁷⁴ War bislang anerkannt, dass die Vernehmung u.U. als "erzieherische Maßnahme" angesehen werden kann, so wird nunmehr der Polizei die "Ermahnung" zugestanden. Die Begriffe sind unterschiedlich, teils wird von "normverdeutlichendem Gespräch" (Baden-Württemberg), teils einem Gespräch, in dem das Unrecht der Tat verdeutlicht werden soll (Berlin, Sachsen), teils von einem "erzieherischen Gespräch" (Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) gesprochen, die Ziele sind indes gleich: Dem Jugendlichen soll der "Unrechtsgehalt vor Augen" geführt werden. Damit ist es aber eine Maßnahme i.S. von § 45 Abs. 3 JGG, die dem Richter und - nach h.M. - dem Staatsanwalt gem. § 45 Abs. 2 JGG vorbehalten ist.²⁰⁷⁵ "Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Normverdeutlichung nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des justiziellen Verfahrens und nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen durchgeführt werden soll."²⁰⁷⁶ Voraussetzung für ein justizielles Verfahren ist weiter, dass die StA geprüft hat, ob überhaupt die Einstellungsvoraussetzungen von § 45 JGG (und nicht etwa gem. § 170 Abs 2 StPO einzustellen ist) vorliegen. "Gegenstand des Ermittlungsverfahrens (ist) ein Verdacht ..., dem nachzugehen ist und der sich nicht zwangsläufig bestätigen muss."²⁰⁷⁷ Die Gegenmeinung, die das "Erziehungsgespräch" für zulässig hält,²⁰⁷⁸ hat allenfalls einige Prakti-

2073 Feltes/Ruch 2015, S. 305. Auf "praktische Gründe" weist die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 244) hin: "Die Reaktion der staatlichen Institutionen erfolgt so tatnah wie möglich und entspricht insofern dem Beschleunigungsgebot. Die Tatsache, dass nur eine staatliche Instanz an dem Verfahren beteiligt ist, führt zu einer geringeren Stigmatisierung und Belastung des Jugendlichen. Schließlich ist aus der kriminologischen Forschung bekannt, dass häufig gerade die polizeiliche Vernehmung im gesamten Jugendstrafverfahren großen Eindruck bei den Jugendlichen hinterlässt."

2074 Vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 244: „Die derzeit zu beobachtende Tendenz, richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Befugnisse auf die Polizei zu übertragen, begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken, auf Grund derer die Kommission die echte Übertragung von Befugnissen ablehnt. Gemäß dem Gewaltenteilungsprinzip sind die Funktionen der Exekutive und der Judikative voneinander zu trennen, insbesondere auf verschiedene Institutionen zu verteilen. Insofern ist es konsequent, wenn die juristische Bewertung eines Sachverhalts und die Entscheidung über die Einstellung eines Verfahrens in der Hand der Justizorgane Staatsanwaltschaft und Gericht liegen. Formal ist diesem Prinzip bei den genannten Verfahrensweisen Genüge getan, indem die Staatsanwaltschaft telefonisch informiert wird und letztlich die Genehmigung der Maßnahme in der Hand behält. In der Praxis führt dies jedoch in den meisten Fällen zu einer De-facto-Einstellungskompetenz der Polizei und ist insoweit kritisch zu bewerten. Dies gilt im Grundsatz auch für das in einigen Diversionsrichtlinien vorgesehene „erzieherische“ oder „normverdeutlichende“ Gespräch der Polizei mit dem Beschuldigten, soweit es im Sinne einer erzieherischen Maßnahme gedacht ist und somit Sanktionscharakter hat.“

2075 Goeckenjan 2003, S. 304 f.; Goeckenjan 2005, S. 162 f.; Heinz 1999b, Teil 3, S. 141; Kleinbrahm 2015, S. 411; Mann 2004, S. 76; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16. Ebenso die Bundesregierung in Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 85.

2076 Feltes/Ruch 2015, S. 314.

2077 Feltes/Ruch 2015, S. 314.

2078 Schöch 2015 - Schwarzfahrerfall, Rdnr. 66; Schöch 2001b, S. 132: „Annex der Beschuldigtenvernehmung;“ Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 17: „Es spricht auch nichts dagegen, dass der JStaatsanwalt eine aus den Akten ersichtliche polizeiliche »Ermahnung« oder Belehrung über § 45 Abs. 2 nützt;“ Meier et al. 2013, § 7 Rdnr. 14: „... schließt nicht aus, dass die Polizei ... klärende, normverdeutlichende Gespräche führen darf.“ Meier et al. 2014, § 45 Rdnr. 23: „Diese Meinung misst dem Gespräch eine zu große Eingriffswirkung zu. Es handelt sich dabei in erste Linie um eine rein polizeiliche Präventionsmaßnahme, die bei einer engen zeitlichen Nähe zur Tat, einem Geständnis ... erzieherischen Sinn macht.“ Beulke 2003, 323: „... unbedenklich, wenn die Polizei mit dem Beschul-

kabilitätsgründe für sich, das Gewaltenteilungsprinzip aber gegen sich. Denn faktisch entscheidet die Polizei bei einem normverdeutlichenden Gespräch darüber, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt²⁰⁷⁹ und nimmt richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Sanktionskompetenz vorweg. Diese faktische Ersetzung der StA/des Richters verstößt gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Zumindest unglücklich formuliert sind im Übrigen die Diversionsrichtlinien, wenn im Stadium des Ermittlungsverfahrens "schuldindizierende Begrifflichkeiten wie »Verfehlung« oder »Unrecht« verwendet werden."²⁰⁸⁰

Wenn die StA dagegen die gebotene Prüfung gem. § 170 Abs. 2 StPO vorgenommen und die Voraussetzungen von § 45 JGG bejaht hat, muss sie das Ermahnungsgespräch nicht selbst führen, sie kann darum auch die JGH oder die Polizei ersuchen. Deshalb dürfte der in Mecklenburg-Vorpommern beschrittene Weg, das erzieherische Gespräch durch die Polizei erst nach vorheriger Abstimmung mit der StA führen zu lassen, rechtlich bedenkenfrei sein.²⁰⁸¹

5.4.2.1.2.6.3 Anregung von „erzieherischen Maßnahmen“

Die Richtlinien von Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sehen vor, dass die Polizei – nach vorab einzuholender Zustimmung der StA - selbst erzieherische Maßnahmen – „z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht“²⁰⁸² - anregen darf. Die Richtlinien in Schleswig-Holstein erkennen ausdrücklich an, dass es sich bei diesen Maßnahmen um solche i.S. von § 45 Abs. 2 JGG handelt. „Die Zuständigkeit zur Anregung solcher Maßnahmen liegt nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der Staatsanwaltschaft. Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt.“²⁰⁸³

Die Anregung "erzieherischer Maßnahmen" durch die Polizei ist rechtsstaatswidrig. Die Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, eine Geldzahlung zu leisten, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, sind gem. § 45 Abs. 3 JGG dem Richter vorbehalten. Es läge deshalb ein eindeutiger Verstoß gegen das richterliche Sanktionsmonopol (Art 92 GG) vor, wenn noch nicht einmal – so die wohl herrschende Meinung in der Literatur²⁰⁸⁴ - der StA diese Maßnahmen anregen dürfte. Was dem StA verwehrt ist, muss erst recht der Polizei verwehrt sein. Aber selbst wenn der StA, worauf noch einzugehen sein wird, diese Maßnahmen bis zur Eingriffsschwelle des Richters „anregen“ dürfte, so würde die Anregung durch die Polizei gleichwohl die Prüf- und Entscheidungskompetenz des StA verletzen, also sowohl gegen das Gewaltenteilungsprinzip als auch gegen den Regelungsgehalt des § 45 JGG verstoßen.

digten ein normverdeutlichendes Gespräch führt, dessen Eingriffsintensität nicht über das mit der Vernehmung ohnehin verbundene Maß hinausgeht.“ Ebenso Linke 2011a, S. 43 m.w.N.

2079 Ebenso Mann 2004, S. 68 ff.; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16.

2080 Feltes/Ruch 2015, S. 312.

2081 Grote 2006, 302 ff., will danach differenzieren, ob sich das „erzieherische Gespräch“ „auf eine erzieherische Vernehmung beschränkt, die Vernehmung den weit überwiegenden Teil des Gesprächs ausmacht und der Fallbezug möglichst abstrakt gehalten wird.“ Es soll dagegen dann eine unstatthafte Sanktion sein, „wenn es separat stattfindet“ (Grote 2006, S. 313 f.). Nach Grote sind die Richtlinien in Schleswig-Holstein rechtsstaatswidrig, weil sie auch das sanktionierende Gespräch zulassen.

2082 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein vom 24.6.1998, 3.1.1.2.

2083 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein vom 24.6.1998, 3.1.1.2.

2084 Vgl. unten 3.3.2.2.2.3

Unter vorrangiger Betonung der zeitnahen Reaktion wird in den einschlägigen Diversionsrichtlinien auf den Aktenversand im Regelfall verzichtet. Eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der Aktenlage findet danach nur dann statt, wenn der Staatsanwalt bei der telefonischen Abklärung seine Zustimmung verweigert. Eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage vor Durchführung einer erzieherischen Maßnahme durch die StA ist nicht vorgesehen, sie wird lediglich durch die Polizei telefonisch informiert. „Dadurch wird die der StA zugewiesene Sachentscheidungskompetenz faktisch zumindest teilweise der Polizei übertragen.“²⁰⁸⁵

Bei einer (möglichen) Einstellung gem. § 170 Abs 2 StPO ist – zu Unrecht – ein normverdeutlichendes Gespräch erfolgt.²⁰⁸⁶ Diese Modelle gehen aus Gründen der Tatnähe der Reaktion weit über die Aufgabe der diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit der Polizei hinaus. Der Polizei wird hier die Vorprüfkompetenz darüber eingeräumt, ob und ggfs. welche erzieherischen Maßnahmen zur Rückfallverhinderung erforderlich sind. Zwar ist formal der Staatsanwalt frei, sowohl was seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen angeht als auch hinsichtlich seiner späteren Entscheidung, das Verfahren einzustellen. Faktisch ist er indes nicht frei. Er entscheidet aufgrund des von der Polizei geschilderten Sachverhalts; aufgrund der Arbeitsbelastung ist jedoch davon auszugehen, dass die Zustimmung eher routinemäßig erteilt wird.²⁰⁸⁷ Es steht daher zu befürchten, dass die Zustimmung eine bloße "Gegenzeichnungsprozedur" werden wird, wie sie empirisch in der überwiegenden Zahl der Fälle des gerichtlichen Zustimmungserfordernisses zur Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO festgestellt worden ist.²⁰⁸⁸ Schon aus Gründen der Verlässlichkeit der einmal getroffenen Entscheidung wird er hiervon nur ausnahmsweise abgehen. Diese Vorprüfkompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüf- und Entscheidungskompetenz des Staatsanwalts, die in diesen beiden Modellen in unzulässiger Weise auf die Polizei vorverlagert wird.²⁰⁸⁹

Die Kompetenz, weitere erzieherische Maßnahmen anzuregen, wird in Schleswig-Holstein auf die Polizei übertragen, in Berlin auf einen Diversionsmittler. Die Auswahl derjenigen Strafverfahren, bei denen weitere erzieherische Maßnahmen erforderlich sind bzw. ein Diversionsmittler eingeschaltet werden soll, beeinträchtigt die Auswahl- und Anregungskompetenz der StA. Vor der Durchführung der Maßnahme besteht keine umfassende Prüfmöglichkeit der StA, danach ist praktisch nichts mehr zu korrigieren. Es erfolgt eine unzulässige Verlagerung von Auswahl- und Entscheidungskompetenzen, weil weder eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage noch der präventiven Notwendigkeit der erzieherischen Maßnahme durch den Staatsanwalt im erforderlichen Maße gewährleistet

2085 Goeckenjan 2005, S. 162; Ostendorf 2003a, S. 130; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 244.

2086 „Jedoch ist es mit dem Gesetz unvereinbar, wenn die Polizei als staatliche Stelle eine erzieherische Maßnahme durchgeführt hat, obwohl das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder § 45 Abs. 1 JGG folgenlos einzustellen ist“ (Mann 2004, S. 73).

2087 Sessar 2009, S. 565: „Ob man sich an die Richtlinien hält oder sie immer wieder mal unterläuft; ob der Staatsanwalt gründlich oder nur über das Nötigste zwecks Genehmigung eines Vorschlags informiert wird; ob die Polizei den Sachverhalt rechtlich und sozial zutreffend eingeordnet hat – auf jeden Fall hat die Staatsanwaltschaft eigene Kompetenzen an die Polizei abgegeben.“

2088 Vgl. m.w.N. Heinz 1998a, S. 86.

2089 Bereits 1986 wurde deshalb auf dem Jugendgerichtstag die Auffassung vertreten, die Polizei dürfe „Sanktionen weder anregen noch selbst verhängen“ (DVJJ 1987, Thesen des Arbeitskreises VI, S. 273).

ist.²⁰⁹⁰ „Auch kann die StA in der Praxis diese eingeleiteten Maßnahmen kaum wieder rückgängig machen, wenn sie den Fall anders als die Polizei beurteilt, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass hier überhaupt keine Straftat vorliegt oder nachzuweisen ist oder dass diese wegen Geringfügigkeit ohne eine weitere Sanktionierung einzustellen gewesen wäre.“²⁰⁹¹

Die "Freiwilligkeit" des jungen Beschuldigten kann diese nicht heilen. "Angesichts der oft irrationalen Ängste junger Beschuldigter und ihrer Eltern vor dem, was sie in einem formellen Jugendstrafverfahren zu erwarten haben, ohne ausreichende Rechtskenntnisse und Kompetenz, die eigenen Interessen zu wahren, werden sie sich der »Polizeidiversion« unterwerfen, auch wenn sie Zweifel daran haben, ob der Schuldvorwurf gerechtfertigt ist."²⁰⁹²

5.4.2.2 Schülergerichte

5.4.2.2.1 Teen Courts, Schülergerichte, Schülerschiedsstelle, Schülergremiumsverfahren, Schülerverfahren bzw. kriminalpädagogisches Schülerprojekt (KPS) – kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung

Seit Anfang der 1980er Jahre wurden in den USA Programme eingeführt, bei denen Jugendliche über gleichaltrige Delinquente „Recht sprechen“ (teen courts, youth courts oder peer courts).²⁰⁹³ Diese Programme erfreuten und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit; 2002 wurde bereits von über 800 Programmen berichtet,²⁰⁹⁴ 2011 von über 1.000.²⁰⁹⁵ 1999 wurde auf Anregung des Bayerischen Staatsministers der Justiz ein Symposium zum Thema »Neue Wege im Jugendstrafrecht« durchgeführt. Der dortige Vortrag über die US-amerikanischen Erfahrungen veranlasste das Justizministerium dazu, die Übertragung auf deutsche Verhältnisse zu prüfen und ggfs. ein Konzept für einen entsprechenden Modellversuch zu entwickeln.²⁰⁹⁶ Entwickelt wurde ein Diversionsmodell, bei dem die von den „Schülergremien“ verhängten Sanktionen als erzieherische Maßnahmen i.S. von § 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG einzustufen waren. Eckpunkte sollten sein:

- „Erfordernis der Freiwilligkeit im gesamten Verfahren
- Einbeziehung nur geständiger jugendlicher Täter ohne (erhebliche) Vorahnung wegen leichter bis allenfalls mittelschwerer Straftaten bei geklärtem Sachverhalt

2090 Heinz 1999b, Teil 3, S. 141. Ebenso 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 244; Beulke 2003, S. 324 f.; Dirnaichner 1990, S. 221 ff., 395 f.; Dölling 2001b, S. 185 f.; Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 20g; Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 19; Goeckenjan 2003, S. 305 f.; Goeckenjan 2005, S. 157; Grote 2006, S. 314 ff.; Kleinbrahm 2015, S. 410 f.; Schöch 2015 - Schwarzfahrerfall, Rdnr. 66; Mann 2004, S. 100 f.; Meier et al. 2014, § 45, Rdnr. 22; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16; Schöch 2001b, S. 132; Streng 2016, Rdnr. 125. Auf die Gefahr, dass die „Zuständigkeit für die Entscheidung über Diversionsmaßnahmen entgegen dem JGG faktisch von der StA auf die Polizei übergeht“ weisen Brunner/Dölling (2011, § 45 Rdnr. 12a) hin.

2091 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16; ebenso Goeckenjan 2005, S. 157.

2092 Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 161.

2093 Zum historischen, kriminalpolitischen und gesetzlichen Hintergrund dieser teen courts vgl. Kolberg 2011, S. 45 ff.

2094 Sabaß 2004, S. 27, dort auch eingehend zu den verschiedenen teen courts.

2095 Garland/McGuffee 2016, S. 814. Es handelt sich zumeist um jugendliche Ersttäter mit Bagatelldelinquenz "who are not likely to recidivate regardless of sanction."

2096 Vgl. Markwardt 2008.

- Erfordernis einer Schulung der Mitglieder des Schüलगremiums und einer wissenschaftlichen Begleitung
- Ablehnung einer »formalisierten Gerichtsverhandlung« (abweichend vom US-Vorbild)
- Letztentscheidung der Staatsanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens.²⁰⁹⁷

Nach Mitteilung des zuständigen Ministerialdirigenten im Bayerischen Staatsministerium der Justiz sollte eine „folgenlose aktenmäßige Behandlung nach Möglichkeit ... (vermieden werden) und Zeichen ... (gesetzt werden), auch wenn solche sogenannten jugendtypischen Delikte in der Regel eine episodenhafte Erscheinung sein mögen.“²⁰⁹⁸ Das Konzept beruhte demnach bewusst und im Gegensatz zu den vorliegenden empirischen Befunden auf der Annahme der spezialpräventiven Überlegenheit einer intervenierenden Diversion gegenüber einer folgenlosen Einstellung. Eine Diskussion der gegenteiligen empirischen Ergebnisse erfolgte offenbar nicht.

2002 wurde in Aschaffenburg das erste Pilotprojekt eingerichtet, das die teen court-Idee als Diversionsmodell²⁰⁹⁹ übernahm, bei dem Schüler erzieherische Maßnahmen mit dem geständigen Beschuldigten vereinbaren, sodass nach deren Erfüllung die StA das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG einstellen kann.²¹⁰⁰ Weitere bayerische Städte²¹⁰¹ folgten wenig später (Ingolstadt seit 2003,²¹⁰² Ansbach seit 2003, Memmingen seit 2005, Augsburg seit 2008²¹⁰³, Landshut seit 2010). Übernommen wurde dieses Diversionsmodell in einigen weiteren Bundesländern, wie z.B. in Hamburg (seit 2006, 2008 eingestellt)²¹⁰⁴, Hessen (Wiesbaden seit 2005, Limburg seit 2008), Nordrhein-Westfalen (Recklinghausen seit 2008, Siegen 2005), Sachsen (Bautzen, Leipzig, Zwickau jeweils seit 2007) und Sachsen-Anhalt (Halberstadt seit 2007).²¹⁰⁵

Eine Internet-Recherche sowie eine durch Kolberg²¹⁰⁶ durchgeführte Umfrage ergaben, dass es inzwischen weitere Modelle gibt, zumal die Idee der „Schülergerichte“ eine durchweg positive Aufnahme in den Medien gefunden hat. Inzwischen gab es zumindest ein Projekt, in das auch strafunmündige Kinder einbezogen werden. Die Projektbetreiber des sog. Kehler Modells wollten damit eine aus ihrer Sicht bestehenden „Lücke“ schließen: „Für das Kind oder den Jugendlichen bedeutet eine Einstellung des Verfahrens zunächst, dass sein Verhalten keine Konsequenzen nach sich zieht. Ein präventiver Ansatz, der das Kind oder den Jugendlichen davor schützen soll, künftig weitere Straftaten zu begehen, ist somit nicht erkennbar. An dieser Stelle will unser Projekt eine Lücke schließen, und Kindern und Jugendlichen, die abweichendes Verhalten zeigen, die Möglichkeit bieten,

2097 Markwardt 2008, S. 440.

2098 Markwardt 2008, S. 444.

2099 Dieses Modell unterscheidet sich also völlig von dem schon länger im schulischen Kontext verankerten Mediationsmodell bei – insbesondere – disziplinarischen Schwierigkeiten (vgl. Breymann 2007, S. 4).

2100 Sabaß 2004, S. 88; Schöch/Traulsen 2002; Schöch/Traulsen 2009; Traulsen 2010.

2101 Vgl. die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 07.12.2010 <<http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/>>.

2102 Englmann 2009a; Löffelmann 2004.

2103 Schöch/Traulsen 2012.

2104 Vgl. hierzu Kolberg/Wetzels 2007; Kolberg 2009.

2105 Vgl. die Beschreibung dieser Modelle bei Kolberg 2009, S. 16 ff.; weitere Nachweise bei Kolberg 2011, S. 87 ff.

2106 Vgl. Kolberg 2011, S. 87 ff.

sich ihrem Alter entsprechend mit ihrem Handeln auseinanderzusetzen.“²¹⁰⁷ Zielgruppe des Kehler Modells sollten „strafunmündige Kinder (sein), die eine Straftat begangen haben, straffällige Jugendliche, deren Verfahren eingestellt wurde und Kinder und Jugendliche mit sonstigem abweichenden Verhalten.“²¹⁰⁸ Die Annahmen, auf die sich dieses Projekt stützt – eine Verfahrenseinstellung zieht keine Konsequenzen nach sich -, sind falsch.²¹⁰⁹ Das Projekt missachtet ferner die gesicherten jugendkriminologischen Erkenntnisse, die insbesondere von der Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten immer wieder betont worden sind: Der Sinn der Schülerprojekte wird bei „ubiquitärer Delinquenz ansonsten unauffälliger Ersttäter(n)“ verfehlt,²¹¹⁰ weil bereits das Verfahren regelmäßig hinreichende Sanktion sein wird, unabhängig von etwaigen weiteren negativen Reaktionen des sozialen Umfelds.²¹¹¹ Deshalb kommen Schülerverfahren nicht für Fälle des § 45 Abs. 1 JGG in Frage.²¹¹² Dies gilt auch für Projekte im Rahmen der Jugendhilfe. Seit März 2012 soll, so Traulsen, das Konzept geändert worden sein: „Seitdem richtet sich das Verfahren nicht mehr an solche Kinder und Jugendliche, die eine Bagatelldelikt begangen haben oder die von ihren Erziehungsberechtigten bereits eine ausreichende pädagogische Reaktion erfahren haben.“²¹¹³ Aus der Internet-Darstellung des Projekts ergibt sich indes diese Einschränkung nicht.

5.4.2.2 Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten in Bayern - Ergebnisse der Prozessevaluation

Im Unterschied zu zahlreichen anderen Modellen erfolgte bei den bayerischen Projekten von Anfang an unter der wissenschaftlichen Leitung des Initiators dieser Projekte, Prof. Dr. Heinz Schöch, eine Prozess- und Ergebnisevaluation²¹¹⁴ auf höchstem methodischen Niveau.²¹¹⁵ Zielgruppen, Verlauf und Ergebnisse sind dementsprechend ausführlich und hervorragend dokumentiert. 2010 wurden erstmals auch die in den Gremien von Augsburg, Ingolstadt und Kehl mitwirkenden Schülerinnen und Schülern nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen befragt.²¹¹⁶

Statt „Schülergericht“ werden in den Modellen zumeist andere Begriffe (Schülerverfahren, kriminalpädagogisches Schülerprojekt - KPS, Kriminalpädagogisches Jugendprojekt - KPJ, Projekt Schülergremium) verwendet, um zu betonen, dass die Schülergremien weder gerichtliche noch staatsanwaltliche Kompetenzen besitzen und weder eine Beweisaufnahme noch eine Beweiswürdigung stattfindet. Sowohl dem amerikanischen Vorbild als auch dem deutschen Modell „liegt die Annahme zugrunde, dass sich Jugendliche häufig dem Einfluss von Altersgenossen stärker öffnen als den Erziehungsbemühungen von Erwachsenen. Dieser Einfluss der »Peers« soll dazu genutzt werden, um bei straffälligen Jugendlichen die Einsicht in das Unrecht ihrer Taten zu

2107 <http://www.drk-kehl.de/angebote/kinder-und-jugendsozialarbeit/kriminalpraevention/rueckenwind.html>

2108 Traulsen 2010, S. 268.

2109 Ebenso Kolberg 2011, S. 103 ff.

2110 Schöch/Traulsen 2007, S. 401.

2111 Traulsen 2010, S. 271 f.

2112 Schöch/Traulsen 2007, S. 381.

2113 Traulsen 2013, S. 161, Anm. 8.

2114 Die Ergebnisse der Begleitforschung zu den spezialpräventiven Effekten werden unter VII., 4.5.12, dargestellt.

2115 Vgl. Englmann 2009a; Englmann 2009b; Löffelmann 2004; Sabaß 2004; Schöch/Traulsen 2002; Schöch/Traulsen 2007; Schöch/Traulsen 2009; Schöch/Traulsen 2012.

2116 Traulsen 2013.

wecken und sie möglichst von weiterer Delinquenz abzuhalten. Außerdem wird erwartet, dass die soziale Kompetenz der im Projekt tätigen Schüler gestärkt wird.“²¹¹⁷ Damit wird die Einsicht in die zunehmende Bedeutung der Gleichaltrigen für die Sozialisation fruchtbar zu machen versucht.²¹¹⁸ Ob freilich die künstlich hergestellte Peersituation, die nicht selten lebensweltlich höchst unterschiedlich ist,²¹¹⁹ zur – für eine peer-group-education - erforderlichen Akzeptanz führt, wird von Kritikern bezweifelt.²¹²⁰

Im Einzelnen unterscheiden sich die Modelle hinsichtlich des Trägers,²¹²¹ der beteiligten Institutionen, des Deliktsspektrums, das verhandelt werden soll, des Verfahrensgangs wie

2117 Schöch/Traulsen 2007, S. 380. Ebenso Englmann 2009a, S. 3; Englmann 2009b, S. 216 f.; Sabaß 2004, S. 88. Positiv hat sich auch die Bundesregierung zur Beteiligung Gleichaltriger geäußert (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86). Die Erwartung, die soziale Kompetenz der Gremiumsmitglieder zu fördern, ist freilich ebenso wenig ein strafrechtlich relevantes Ziel wie eine entsprechende Förderung der Jugendschöffen. Es handelt sich lediglich um einen erwünschten Begleiteffekt (ebenso Englmann 2009a, S. 3).

2118 Zur gewachsenen Bedeutung der peer-group vgl. Block/Kolberg 2007, S. 9.

2119 Von Bedeutung für den Peereinfluss ist der Grad der Übereinstimmung „in bestimmten Überzeugungen, Lebenseinstellungen und (Jugend-)Stilen“ (Sabaß 2004, S. 63). Die „elitenorientierte“ Auswahl im KPS-Verfahren in Aschaffenburg (Sabaß 2004, S. 122, Anm. 363), wo keine Hauptschüler Gremiumsmitglieder waren, Gymnasiasten aber knapp 60 % stellten (Sabaß 2004, S. 123, Tabelle 25), wurde von Sabaß zurückhaltend als „nicht ideale Voraussetzungen für die ... (Peer-) Akzeptanz“ bezeichnet.

2120 „Bei Schülergremien (KPS) kann eine solche allgemeine Akzeptanz durch die Beschuldigten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. ... Dass die Auswahl der »Schülerrichter« i.d.R. durch Lehrer (z.B. in Bayern) – bestenfalls durch Sozialarbeiter (Leipzig) – vorgenommen wird, wird kaum besonders akzeptanzbegründend wirken. ... bleibt zu fragen, wie das Schülergremium (i.d.R. aus gut sozialisierten Mittelschichtsjugendlichen, zumeist aus Gymnasien und Realschulen) auf sozial gefährdete Jugendliche mit gänzlich anderem Lebenshintergrund wirken wird“ (Breymann 2007, S. 5). Sydow (2003, S. 300 ff.) bezweifelt, dass die Unrechtseinsicht gegenüber Jugendlichen, die regelmäßig aus einer anderen sozialen Schicht kommen, höher ist als im herkömmlichen Jugendstrafverfahren. Die Akzeptanz der Strafe sei ebenfalls nicht höher (Sydow 2003, S. 304 ff.). „Anders als bei den Projekten der ... Aufklärungsarbeit oder Konfliktmediation stehen sich die Jugendlichen nicht helfend, informierend oder vermittelnd gegenüber, sondern agieren als sanktionierende Instanz. Es dürften den jugendlichen Tätern somit schwer(er) fallen, ihr Gegenüber »nicht nur als Gleichaltrige, sondern auch als Gleichgesinnte« wahrzunehmen. Dies ist jedoch grundlegende Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige peer-intervention“ (Kerwien 2008, S. 8). Die Beschuldigtenbefragung in Ingolstadt ergab, dass „die Gremiumsmitglieder von den Beschuldigten mehrheitlich nicht als Gleichgesinnte, sondern allenfalls als Gleichaltrige wahrgenommen worden waren. Der Kritik, wonach eine echte Peer-Qualität zwischen Beschuldigten und Gremiumsschülern regelmäßig zu verneinen sei, dürfte daher im Wesentlichen zuzustimmen sein“ (Englmann 2009b, S. 222).

Aus sozialpädagogischer Sicht könne, so Stephan 2009, S. 58, „nicht die Rede von einer Peer-Group-Arbeit sein.“ Mit „Ausnahme des ähnlichen Entwicklungsstandes der Jugendlichen“ fehlten den Mitgliedern des Schülergremiumsverfahrens zahlreiche Merkmale einer Peer-Group. „Gleicher Status unter den Jugendlichen wird nicht hergestellt bzw. wird verhindert, Themen sind nicht von allgemein interessierender Bedeutung und werden von Fremdinteressen bestimmt, der Raum für Peer-Selbstbestimmung und gruppenspezifische Prozesse bleibt eng begrenzt und von Erwachsenen strukturiert, Kräfteverhältnisse sind mittelbar und unmittelbar hierarchisch und zahlenmäßig zu Ungunsten des Beschuldigten angelegt, sodass in einer solchermaßen zu beschreibenden Interaktionsstruktur gleichberechtigte Aushandlungsprozesse nicht stattfinden können“ (Stephan 2009, S. 64). Kritisiert wird ferner die Einbindung in ein justiziell verankertes Projekt mit einem durch Erwachsene beeinflussten Verfahren („Problemdefinitionen, Vorauswahlen, Zuordnungen und Eignungsüberprüfungen, Beobachtung, Kontrollen“) (Stephan 2009, S. 59). Kritisch auch Kolberg 2011, S. 122 ff.

2121 Träger sind teils die Jugendämter, teils freie Träger der Jugendhilfe, teils die Sozialen Dienste der Justiz, teils sind die Projekte direkt an die zuständige StA angeschlossen (vgl. die Übersicht bei Kolberg 2009, S. 34 f., Tab. 1 und 2)

schließlich des Spektrums der vereinbarten Maßnahmen.²¹²² „Den Prototyp eines Schülergremiums gibt es im Detail ... nicht, vielmehr herrscht hier Vielfältigkeit“. ²¹²³

Die wesentlichen Gemeinsamkeiten der in Deutschland eingerichteten KPS-Verfahren bestehen in folgenden Punkten:

- Gremiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätige Jugendliche, teils auch Heranwachsende, die entsprechend ausgewählt, geschult und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. In dem Auswahlverfahren wird regelmäßig auf ausreichend gute Schulleistungen und auf das Fehlen von Vorstrafen geachtet. Dies führt zu einem systembedingten "bias", denn Hauptschüler im Alter von 14 bis 15 Jahren bereiten sich auf ihren Schulabschluss vor, haben also weitaus weniger Freiräume als Gymnasiasten und kommen deshalb als Gremiumsmitglieder kaum in Betracht.²¹²⁴
- Zielgruppe des KPS-Verfahrens sind zumeist Jugendliche,²¹²⁵ bei denen eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG²¹²⁶ in Betracht kommt und die entweder geständig sind oder die den Sachverhalt nicht ernstlich bestreiten.²¹²⁷
- Um net-widening-Effekte zu vermeiden, scheidet nach Auffassung der Begleitforschung Fälle aus, für die eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG angemessen ist.²¹²⁸ Zu den Fällen leichter bis mittlerer Kriminalität, die von den Schülergremien verhandelt werden, zählen zumeist:
 - Hausfriedensbruch
 - Beleidigungsdelikte
 - Nötigung und Bedrohung
 - Körperverletzung (z.T. nur leichte Fälle)
 - Diebstahl und Unterschlagung
 - Hehlerei
 - Schwarzfahren (§ 265a StGB)
 - Sachbeschädigung (z.T. nur leichte Fälle)

2122 Zu Ingolstadt vgl. Sabaß 2004, zu Aschaffenburg Englmann 2009a. Eine Übersicht über die verschiedenen Projekte gibt Kolberg 2009.

2123 Kolberg 2009, S. 34.

2124 „Das Alter der Schüler spielt für ein derartiges Projekt eine nicht unwesentliche Rolle. Um von den jugendlichen Tätern akzeptiert zu werden, sollten sie nicht zu jung sein. Andererseits sollten sie aber nach ihrer Schulung noch für eine ausreichende Zeit dem Projekt zur Verfügung stehen, bevor sie die Schule verlassen. Dies ist vor allem bei den Realschülern nicht so leicht zu verwirklichen“ (Schöch/Traulsen 2002, S. 55). Löffelmann 2004, S. 172, berichtet für Ingolstadt, von der „an sich wünschenswerten Einbindung von Schülern aus Hauptschulen wurde angesichts von kultuspolitischen Widerständen abgesehen.“

2125 Einige Projekte beziehen auch Heranwachsende ein, sofern die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht eindeutig geklärt ist. Vgl. die Übersicht bei Kolberg 2009, S. 34 f., Tab. 1 und 2.

2126 Englmann 2009a, S. 4 f. bzgl. Ingolstadt: „Beschuldigte, deren Verfahren – die Existenz des Schülerprojekts weggedacht – im vereinfachten Jugendverfahren gem. §§ 76 JGG oder im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG behandelt worden wären.“ Das Fehlen von § 45 Abs. 3 JGG in der Zielgruppenbeschreibung für Ingolstadt erklärt sich daraus, dass von § 45 Abs. 3 JGG kein Gebrauch gemacht wird (Englmann 2009a, S. 5, Anm. 27).

2127 Gem. § 45 Abs. 2 JGG ist zwar ein Geständnis nicht erforderlich, da aber im KPS-Verfahren keine Beweisaufnahme stattfindet, sollte der Sachverhalt geklärt sein und zumindest nicht ernstlich bestritten werden.

2128 Schöch/Traulsen 2009, S. 31; Schöch/Traulsen 2012, S. 509. Die Begleitforschung zu den bayerischen Projekten hat deshalb empfohlen, Ladendiebstähle von Ersttätern unter 30 € nach § 45 Abs 1 JGG einzustellen, also nicht in ein KPS-Verfahren zu überweisen.

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG). Außerhalb Bayerns werden freilich diese Deliktgruppen - den in Diversionsrichtlinien enthaltenen Straftatenkatalogen zufolge - nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Die Linie der bayerischen Staatsanwaltschaften ist überdies nicht einheitlich. In Aschaffenburg werden Ladendiebstähle von Ersttätern bei einem Sachwert bis 15 €, in Augsburg bis 25 € gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²¹²⁹
- Das Deliktsspektrum ist in den einzelnen Projekten unterschiedlich weit gefasst, z.T. hat es sich auch wiederholt geändert.²¹³⁰
- Die Projekte unterscheiden sich darin, ob auch solche Fälle zugewiesen werden, bei denen eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 oder § 45 Abs. 3 JGG²¹³¹ bzw. ein vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 ff. JGG) in Betracht kommt. Dementsprechend unterschiedlich sind sowohl das Deliktsspektrum als auch das Kriterium der Vorbelastungen.²¹³²
- Ob und inwieweit auch die angestrebten Zielgruppen erreicht werden, entscheidet das Zuweisungsverhalten. Die in Betracht kommenden Fälle werden teils bereits von der Polizei ausgewählt (mit abschließender Prüfung durch die StA),²¹³³ teils erst von der StA.²¹³⁴ Die Einstellung der Entscheider in diesen Institutionen zu den erforderlichen und geeigneten Reaktionen auf Jugendkriminalität bestimmt deshalb die Zusammensetzung der Zielgruppe nicht nur nach Delikt, sondern auch nach Alter und Geschlecht (vgl. **Tabelle 69**).

2129 Schöch/Traulsen 2007, S. 401. Die Begleitforschung ist zutreffend der Auffassung, dass – „auch über den je nach Staatsanwaltschaft unterschiedlichen Rahmen des § 45 Abs. 1 JGG hinaus ... Bagatelldelikte, jedenfalls bei Ersttätern, nicht in das aufwändige Schülerverfahren“ gehören (Schöch/Traulsen 2012, S. 510).

2130 In Aschaffenburg war der Schaden zunächst auf 50 bis 150 DM beschränkt (Sabaß 2004, S. 90, 104 ff.; Schöch/Traulsen 2002, S. 55; Schöch/Traulsen 2007, S. 384 ff.). Nachdem die Polizei zu 80 % Ladendiebstähle für das KPS-Verfahren vorgeschlagen hatte, wurde 2002 nicht nur die Schadensuntergrenze auf 25 DM abgesenkt, sondern auch das Deliktsspektrum erweitert. Der Anteil der Ladendiebstähle ging zunächst auf 51 % zurück, allerdings zugunsten von Fahren ohne Fahrerlaubnis; die wenigen anderen Delikte nahmen weiter ab. Bis Ende 2004 stieg der Anteil der Ladendiebstähle wieder auf 61 % an, 2005 lag er bei 80 %, davon war mehr als die Hälfte geringfügig gem. § 248a StGB. Nach einer nochmaligen Intervention der Begleitforscher im Jahr 2006 ging der Anteil der Diebstahlsdelikte auf 52 % zurück, von denen freilich immer noch mehr als die Hälfte geringwertige Sachen betrafen (Schöch/Traulsen 2009, S. 21 ff.).

2131 So Sabaß (2004, S. 89) bzgl. Aschaffenburg. Schöch/Traulsen 2002, S. 54, erwähnen dagegen bzgl. Aschaffenburg § 45 Abs. 2 JGG nicht, sondern sehen als Zielgruppe an: „Ersttäter, die üblicherweise gemäß § 45 Absatz 3 JGG vom Jugendrichter ermahnt werden und meist auch Auflagen erhalten. ... Unter Umständen kommen auch Mehrfachtäter in Betracht, auf keinen Fall jedoch jugendliche Intensivtäter.“

2132 Vgl. die Übersicht bei Kolberg 2009, S. 34 f., Tab. 1 und 2.

2133 Schöch/Traulsen 2002, S. 55, bzgl. Aschaffenburg: „Zunächst wählt die Polizei die Fälle aus, die ihrer Ansicht nach für das Projekt in Frage kommen. Sie klärt die jugendlichen Täter, falls vorhanden die Opfer und die jeweiligen gesetzlichen Vertreter über das Verfahren auf, holt deren schriftliches Einverständnis ein und gibt den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese erfasst ihn in einer entsprechenden Datei und entscheidet darüber, ob sie den Fall für geeignet hält“ (vgl. auch Sabaß 2004, S. 91; Schöch/Traulsen 2007, S. 382).

2134 So z.B. in Ingolstadt (Löffelmann 2004, S. 173).

Tabelle 69: Anlasstaten, Vorbelastung, Alter und Geschlecht der Teilnehmer in bayerischen KPS-Verfahren

	Projekt Aschaffenburg (bis Juni 2002)		Projekt Ingolstadt (2003 bis 2007)		Projekt Memmingen (2005 bis 2008)		Projekt Ansbach (2003 bis 2008)		Projekt Augsburg (Oktober bis Dez. 2008)	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
einfacher Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB) ^{1) 2)}	49	80,3	170	35,7	40	53,3	42	22,6	7	33,3
Diebstahl in einem besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)			18	3,8		0,0		0,0		0,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	4	6,6	131	27,5	14	18,7	45	24,2	3	14,3
vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) ³⁾	4	6,6	27	5,7	7	9,3	21	11,3	1	4,8
kein materieller Schaden entstanden (bezogen auf alle Fälle) ^{4) 5)}			209	51,5	33	49,3	k.A.		k.A.	
soweit materieller Schaden entstanden										
Höhe des materiellen Schadens nicht feststellbar, mindestens aber 30 €			82	41,6	7	20,6	k.A.		k.A.	
weniger als 30 €			65	33,0	20	58,8	k.A.		k.A.	
30 € bis einschließlich 50 €			14	7,1	2	5,9	k.A.		k.A.	
Ersttäter ^{6) 7)}			85	42,1					19	90,5
1 Vorbelastung			83	41,1					2	9,5
14-15 Jahre	43	71,7	210	50,2	41	56,9	61	53,5	11	52,4
14 Jahre	24	40,0	91	21,8	24	33,3	25	21,9	2	9,5
15 Jahre	19	31,7	119	28,5	17	23,6	36	31,6	9	42,9
Geschlecht weiblich ⁸⁾	36	60,0	101	23,5	20	26,7	43	23,4	13	61,9
Gesamt Delikt	61		476		75		186		21	
Anzahl der vorherigen Strafverfahren (ohne § 170 Abs 2 StPO) – nur Experimentalgruppe			202		202				21	
Alter (alle Teilnehmer)	60		418		72		114		21	
Geschlecht (alle Teilnehmer)	60		430		75		184		21	
Schaden (alle Fälle)			406		67					
Fälle mit materiellem Schaden			197		34					

Legende:

- 1) Projekt Aschaffenburg: Es handelt sich insgesamt um 49 Ladendiebstahlsfälle, davon waren 36,7 % mit einem Wert bis unter 25 €, weitere 51 % mit einem Wert von 25 € bis unter 75 € und 12,3 % mit einem Wert von mehr als 75 € (vgl. Sabaß 2004, S. 111).
- 2) Projekt Ingolstadt: § 242 ist regelmäßig Ladendiebstahl (Englmann 2009, S. 6). Projekt Ansbach: „Die Staatsanwaltschaft Ansbach trägt dem Bagatelldeliktcharakter derartiger Delikte außerhalb des Kriminalpädagogischen Schülerprojekts durch ein vereinfachtes Ladendiebstahlsverfahren Rechnung, bei dem leichte Fälle mit zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden“ (Schöch/Traulsen 2007, 384; Schöch/Traulsen 2009, S. 24).
- 3) „In Aschaffenburg und Ingolstadt ist das Deliktsspektrum dadurch eingeschränkt, dass für Täter mit persönlichem Opfer, hauptsächlich Körperverletzungsdelikte, ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden kann“ (Schöch/Traulsen 2007, S. 384).
- 4) Projekt Ansbach: „Die Sitzungsprotokolle äußern sich nur in wenigen Fällen zur Höhe der verursachten Schäden“ (Englmann 2009, S. 384).
- 5) Projekt Aschaffenburg: Angaben zum Schaden nur bei Ladendiebstahl; Augsburg: Keine Angaben zum Schaden
- 6) Projekt Memmingen: ausschließlich Ersttäter.
- 7) Projekt Ansbach: vorwiegend vorbelastete Täter, Ersttäter sind ebenfalls vorgesehen.
- 8) Projekt Augsburg: Zum Geschlecht der Teilnehmer vgl. Englmann 2009, S. 399

Datenquellen:

Projekt Aschaffenburg: Sabaß 2004, S. 109, Tab. 14, S. 110, Tab. 15, S. 111, Tab. 16.

Projekt Ingolstadt: Englmann 2009, S. 7, Tab. 1, S.9, Tab. 2, S. 14, Tab. 7, S. 15, Tab. 8, S. 18, Tab. 11.

Projekt Memmingen: Englmann 2009, S. 353, Tab. 1, S. 354, Tab. 85, 86

Projekt Ansbach: Englmann 2009, S. 3381, Tab. 99, S. 382, Tab. 100, 101.

Projekt Augsburg: Englmann 2009, S. 398, Tab. 106, S. 399, Tab. 107.

- So sind z.B. „unter den Aschaffener Beschuldigten ... überdurchschnittlich viele weiblich, 14- oder 15-jährig und Schüler einer höheren Schule. ... (in Ansbach und Ingolstadt) sind die Beschuldigten überwiegend männlich, der Anteil höherer Schüler fällt nicht besonders ins Gewicht, die Altersstruktur ist ausgeglichen.“²¹³⁵ In Augsburg wurden 35 % der von der Polizei vorgeschlagenen Verfahren von der StA abgelehnt und nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²¹³⁶ Wie die Auswertung von Sabaß und Englmann zeigt (vgl. **Tabelle 69**),
 - sind die Anlasstaten, die dem Schüलगremium zugeleitet werden, zur Hälfte bis zu drei Vierteln einfache Diebstähle (regelmäßig Ladendiebstahl) und Fahren ohne Fahrerlaubnis,²¹³⁷
 - entstand in rund der Hälfte der Fälle kein materieller Schaden; wo ein materieller Schaden feststellbar war, lag er in drei Vierteln der Fälle unter der Geringfügigkeitsgrenze von 30 €,²¹³⁸
 - handelt es sich ausschließlich (Memmingen) oder, wo „vorrangig Wiederholungstäter“ (Ingolstadt) Zielgruppe sind, gleichwohl bei 42 % um Ersttäter,²¹³⁹ und bei weiteren 41 % um Beschuldigte mit einer Vorbelastung,
 - sind mehr als die Hälfte der Beschuldigten nicht älter als 15 Jahre,
 - ist der Anteil der weiblichen Beschuldigten überproportional hoch als Folge des hohen Anteils von Bagatelldelikten.²¹⁴⁰

Durch das Zuweisungsverhalten der Polizei/Staatsanwaltschaften werden die in diesen Projekten von der Begleitforschung angestrebten Zielgruppen zu einem erheblichen Teil verfehlt.²¹⁴¹ Denn eigentlich sollten „jugendtypische Bagateltaten ... insbesondere Ersttäter mit Ladendiebstählen geringwertiger Sachen“²¹⁴², deren Verfahren außerhalb Bayerns ausschließlich oder doch fast überwiegend gem. § 45 Abs. 1 JGG

2135 Schöch/Traulsen 2007, S. 399 f. Inzwischen ist in Aschaffenburg der Anteil der weiblichen Beschuldigten sowie der Gymnasiasten etwas zurückgegangen (Schöch/Traulsen 2009, S. 24). Zur Alters- und Geschlechtsstruktur in Aschaffenburg bis Mitte 2002 vgl. Sabaß 2004, S. 109 f.

2136 Schöch/Traulsen 2012, S. 510.

2137 Ingolstadt (63,2 %), Memmingen (72,0), Ansbach (46,8 %), Augsburg (47,8 %).

2138 Ingolstadt (74,6 %), Memmingen (79,4 %).

2139 Schöch 2011a, S. 9 f.: „In Aschaffenburg erklärte sich die Staatsanwaltschaft erst nach mehreren Interventionen der Begleitforschung bereit, das Verfahren auch auf Wiederholungstäter anzuwenden. ... In der letzten Phase stellte sich die Aschaffener Staatsanwaltschaft wieder auf den Standpunkt, gegen Wiederholungstäter müsse grundsätzlich Anklage erhoben werden, trotz unserer Mahnung, das Schüलगremium könnte sich konzeptionswidrig zu einem Projekt für Bagatellfälle entwickeln.“

2140 Schöch 2011a, S. 8, meint, auch die Erfahrung, dass Mädchen oft kommunikativer als Jungen sind, könnte sich auf die Auswahl ausgewirkt haben.

2141 Plewig 2008, S. 243, lehnt Schüलगremien „grundsätzlich ... (ab, weil sie) sich auf Bagatelldelikte (richten), die besser Diversion ohne weitere Maßnahmen unter fallen. Doch auch aus kriminalpädagogischer Sicht ist sie (erg. Schüलगremien als jugendstrafrechtliche Verfahrensvariante) nicht begründbar, denn es fehlen die Voraussetzungen für eine pädagogische Aufarbeitung der durch die Straftat erkannten Defizite ... Für bloße Normverdeutlichung ist ein derartiger Aufwand in aller Regel überflüssig.“

2142 Schöch/Traulsen 2007, S. 383.

eingestellt werden würde, nicht zugewiesen werden. Selbst im jüngsten bayerischen Projekt, das den Zielvorstellungen der Begleitforschung „schon sehr nahe kommt“²¹⁴³, waren 9 % (22 Fälle) aller Schülerverfahren Ladendiebstahlsdelikte mit einem Sachwert von unter 25 €, die die Augsburger StA eigentlich gem. § 45 Abs. 1 JGG einstellt.²¹⁴⁴

- Mit dem KPS-Verfahren müssen der beschuldigte Jugendliche und die Personensorgeberechtigten sich einverstanden erklären, also damit, dass, so z.B. in Ingolstadt,
 - „die Schülerschiedsstelle meinen Fall mit mir - soweit vorhanden auch mit dem Geschädigten - erörtert und möglicherweise erzieherische Maßnahmen gemäß Ziffer I gegen mich festsetzt,
 - die Ermittlungsakten dem »Verein Jugendhilfe Region 10 e.V.« zugeleitet werden können.
 - der Sachverhalt und meine persönlichen Daten dem »Verein Jugendhilfe Region 10 e.V.« und der Schülerschiedsstelle mitgeteilt werden dürfen.“²¹⁴⁵
- Unterschiedlich gehandhabt wird, ob die Ermittlungsakte oder nur ein Kurzbericht aus den Akten übermittelt wird,²¹⁴⁶ und welche Folgen einerseits die Mitwirkung am KPS-Verfahren, andererseits ein fehlendes oder zurückgezogenes Einverständnis hat. In Ingolstadt teilt die StA mit: „Wenn Sie der Staatsanwaltschaft fristgerecht Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den Ausgleichsmaßnahmen der Schülerschiedsstelle erklären und die von der Schülerschiedsstelle festgesetzten Maßnahmen erfüllen, wird das Verfahren ohne weitere Mitteilung an Sie eingestellt. Es erfolgt dann weder ein Eintrag im Bundeszentralregister noch im Verkehrszentralregister in Flensburg. Sie gelten als nicht vorbestraft und der Vorfall wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen. Bei Erfüllung der Auflage kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Falls Sie mit der Sachbehandlung nicht einverstanden sind, wird ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben.“²¹⁴⁷ Damit wird bewusst eine einseitige und übertriebene „Drohkulisse des Strafverfahrens“ aufgebaut, denn selbstverständlich erfolgt – entgegen der Mitteilung der Staatsanwaltschaft - auch bei erfolgreicher Teilnahme am KPS-Verfahren eine Eintragung im Erziehungsregister (§ 60 I Nr. 7 BZRG) und selbstverständlich treten, was verschwiegen wird, die „Vorteile“ der Teilnahme am KPS-Verfahren – keine Eintragung im Zentralregister (§§ 3 ff. ZRG), keine Vorstrafe (§ 53 BZRG), keine Aufnahme in das Führungszeugnis (§ 32 BZRG) – auch bei Erhebung der öffentlichen Klage ebenso ein (dies wäre nur bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe der Fall, die selbst in Bayern bei den in Frage stehenden Delikten nicht in Betracht kommt).

2143 Schöch/Traulsen 2012, S. 508.

2144 Schöch/Traulsen 2012, S. 513. Insgesamt handelte es sich um 22 Fälle, von denen aber nur 9 keine Ersttäter betrafen.

2145 Englmann 2009a, S. 482 (Abdruck des Merkblatts der StA Ingolstadt zur Schülerschiedsstelle).

2146 In Aschaffenburg leitet die StA „die Akte zusammen mit einem Kurzbericht an den Verein „Hilfe zur Selbsthilfe“ weiter. Das Schülergremium erhält lediglich den Kurzbericht. Er enthält eine kurze Sachverhaltsdarstellung, die verletzte Strafvorschrift und persönliche Daten des Täters“ (Schöch/Traulsen 2002, S. 55; vgl. auch Schöch/Traulsen 2007, S. 381). In der Anfangsphase wurde auch in Ingolstadt die gesamte Ermittlungsakte an den Trägerverein weitergeleitet (vgl. Löffelmann 2004, S. 173; Englmann 2009a, S. 22, Anm. 96). Seit August 2006 erhält der Trägerverein nur noch eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung sowie die persönlichen Daten des Beschuldigten. Die Übergabe der Originalakte hält Schöch in Anlehnung an § 155b StPO „für vertretbar und auch für verfahrensökonomischer“ (Schöch 2011a, S. 2).

2147 Englmann 2009a, S. 484 (Abdruck der Musterverfügung der StA Ingolstadt).

- Bei Einverständniserklärung führt zunächst ein erwachsener, zumeist (sozial-)pädagogisch ausgebildeter Betreuer ein Vorgespräch mit dem Beschuldigten, in dem das Verfahren erläutert wird.
- An der Gremiumssitzung nehmen neben dem Beschuldigten zumeist drei Gremiumsmitglieder (Schülergremium) teil. Die Gremiumsmitglieder sollen den Beschuldigten nicht aus seinem Umfeld kennen. Die Sitzung wird zumeist als Gesprächsrunde gestaltet, die von einem erwachsenen Betreuer begleitet wird.²¹⁴⁸ Über die Zielsetzung der Gesprächsrunde bestehen unterschiedliche Auffassungen. Das Justizministerium geht von einer „missbilligenden Reaktion“ aus.²¹⁴⁹ Die Begleitforschung sieht dagegen die Gremiumsmitglieder „eher im Sinne von Mediatoren, die sich in einem Gespräch »am runden Tisch« gemeinsam mit dem Täter mit dessen Tat auseinandersetzen. Die Konzeption ähnelt mithin mehr der der konfrontativen Einzel- und Gruppengespräche.“²¹⁵⁰
- Bereits von anderer Seite eingeleitete bzw. durchgeführte Reaktionen sind gem. § 45 Abs. 2 JGG zu berücksichtigen. Dass die Schüler dies im Vorgespräch klären sollten, scheint relativ neu zu sein.²¹⁵¹ Nach Schöch/Traulsen²¹⁵² wird gleichwohl nur ausnahmsweise auf eine weitere Maßnahme im KPS-Verfahren verzichtet.
- Am Ende soll ein Maßnahmeverzicht (Gespräch als ausreichende erzieherische Maßnahme) oder eine Maßnahmevereinbarung stehen.²¹⁵³ Zumeist wird der Beschuldigte bereits im Vorgespräch aufgefordert, sich zu überlegen, welche Maßnahme er sich selbst geben würde. In der Checkliste für „Schülerrichter“ im Projekt in Ingolstadt finden sich die folgenden „Fragen, die einen Hinweis auf die erzieherische Maßnahme geben könnten:
 - Auf was kannst Du am wenigsten verzichten?
 - Was kannst Du besonders gut, wo liegen deine Begabungen, Stärken?
 - Frage nach Freizeitaktivitäten.“²¹⁵⁴
- Im Hinblick auf die Maßnahmen, die vereinbart werden können, folgen die Projekte einer in der Praxis vorherrschenden Linie, wonach die StA solche Anregungen geben

2148 Schöch/Traulsen 2002, S. 56.

2149 „Missbilligende Reaktionen von Altersgenossen erscheinen daher gut geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen“ <<http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/>>.

2150 Löffelmann 2004, S. 171.

2151 Schöch/Traulsen 2012, S. 511 f.: „Die Begleitforscher stießen auf das Problem mehrfacher Sanktionierung durch den Fall eines Jugendlichen, der von der Schule bereits mit drei Tagen Schulausschluss und 24 Sozialstunden bestraft worden war. Nach einem entsprechenden Hinweis kamen die Mitarbeiter des Vereins »Brücke« und die Staatsanwaltschaft Ende 2009 überein, dass die Schüler künftig im Vorgespräch klären sollten, ob bereits von anderer Seite Sanktionen verhängt wurden. Bei »massiven Reaktionen« sollten sie der Staatsanwaltschaft vorschlagen, auf ein Schülerverfahren zu verzichten. Bei weniger gravierenden Maßnahmen sollten sie von eigenen Sanktionen absehen können. Diese Absprache wurde von den Schülern nur einmal umgesetzt. ... Auch in anderen Sitzungsprotokollen sind einschneidende Sanktionen der Eltern wie Hausarrest, Handy-, Computer- und Fernsehverbot erwähnt, jedoch ohne dass die Schüler auf eine Maßnahme verzichteten. Soweit ersichtlich, hatten die Beschuldigten damit kein Problem.“

2152 Schöch/Traulsen 2012, S. 511 f.,

2153 Aus den bayerischen KPS-Verfahren berichten Schöch/Traulsen 2007, S. 395: „Grundsätzlich kann auch bereits das Gremiumsgespräch als erzieherische Maßnahme gelten, was allerdings nur selten vorkommt.“

2154 Englmann 2009a, S. 498 (Abdruck der „Checkliste“ für die „Schülerrichter“ des KPS Ingolstadt betreffend das Gremiumsgespräch – Stand 2008).

kann, deren Anordnung dem Richter gem. § 45 Abs. 3 JGG möglich ist.²¹⁵⁵ Teilweise werden die Maßnahmen quantitativ begrenzt, vor allem bei Geldauflagen und gemeinnütziger Arbeit.²¹⁵⁶

- Die Übersichten von Sabaß und Englmann (vgl. **Tabelle 70**) zeigen, dass
 - fast ausnahmslos über das über das Gespräch im Gremiumsverfahren hinaus, das ja bereits als „erzieherische Maßnahme“ i.S. von § 45 Abs. 2 JGG anzusehen ist, weitere Maßnahmen vereinbart wurden,
 - es vielfach zu einem „Maßnahmecocktail“ gekommen ist, also der Vereinbarung von zwei oder gar mehr Maßnahmen (Memmingen 25,7 %, Ingolstadt 35,5 %, Aschaffenburg 42,8 %, Ansbach 98,4 %),²¹⁵⁷
 - zwei Maßnahmetypen dominieren, nämlich die „gemeinnützige Arbeit“ sowie die „Reflexion“, die häufig aus einer schriftlichen Thematisierung der Tat bestand,
 - die Entschuldigung bzw. Schadenswiedergutmachung eine nachrangige Bedeutung hatte,
 - vielmehr die „kreativen“²¹⁵⁸ Maßnahmen der dritthäufigste Maßnahmetyp war („sonstige Maßnahme“), die teilweise in einem Verzicht auf Dinge bestanden, die für 1-2 ½ Wochen zu hinterlegen waren, wie z.B. „Handys, Computer(-zubehör), Skateboards und Musikanlagen bzw. CD-Sammlungen.“²¹⁵⁹ Weitere Beispiele sind die Abgabe eines Fahrrades, der Mofa-Prüfbescheinigung, des Führerscheins, der Inline-Skates, der Play-Station, des Langbogens, des Motorrads,²¹⁶⁰ Organisation eines „Familiennachmittags mit Kuchenbacken, Tee und Spielen“²¹⁶¹ (die familiäre Situation war wegen einer Scheidung der Eltern problematisch), Anregungen zu einer bestimmten Freizeitbeschäftigung („z.B. mehrmals an einem Probetraining für Fußball, Volleyball, Boxen oder Tanzen teilzunehmen oder Freizeitangebote für Jugendliche zu erkunden ... ein Jugendbuch zu lesen, das Probleme aus dem Alltag des Beschuldigten behandelt“²¹⁶²), als Reaktion auf Alkoholprobleme ein Treffen einer Gruppe anonymer Alkoholiker zu besuchen.²¹⁶³ Von einem sächsischen Ministerialrat wurde auf einer Fachtagung diese Abgabe persönlicher Gegenstände positiv bewertet, weil die Altersgenossen im Gremium wüssten, „was wehe tue“²¹⁶⁴ – eine offenbar treffend gemeinte Bezeichnung für eine „erzieherische Maßnahme“, die aus Sicht dieses Ministeriumsangehörigen mit KPS-Verfahren angestrebt werden soll.

2155 Vgl. hierzu unten VI.,5.4.2.2.3.4

2156 In Aschaffenburg 15 Stunden (Sabaß 2004, S. 221); in Ingolstadt 20 Stunden (Löffelmann 2004, S. 174); in Ansbach 15 Stunden (Schöch/Traulsen 2007, S. 394).

2157 Schöch 2011a, S. 13, hinsichtlich der bayerischen Projekte: „In allen Projekten vereinbaren die Schüler mit den Beschuldigten oft zwei, gelegentlich auch drei Maßnahmen.“

2158 „Bei der Festsetzung der "erzieherischen Maßnahmen" gehen die Schülergremien sehr kreativ und individuell vor“ (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 07.12.2010
<<http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/>>).

2159 Sabaß 2004, S. 163.

2160 Englmann 2009a, S. 80 f.

2161 Englmann 2009a, S. 366.

2162 Schöch/Traulsen 2012, S. 517.

2163 Schöch 2011a, S. 12.

2164 Englmann 2009a, S. 81 unter Zitierung dieser Äußerung auf der Fachtagung des sächsischen Landesverbandes der DVJJ.

Tabelle 70: Vereinbarte Maßnahmen in bayerischen KPS-Verfahren

Vereinbarte Maßnahme	Projekt Aschaffenburg (bis Mitte 2003)		Projekt Ingolstadt (2003 bis 2007)		Projekt Memmingen (2005 bis 2008)		Projekt Ansbach (2003 bis 2008)	
	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%
Keine weitere Maßnahme außer Gespräch im Schüलगremiumsverf.	0	0,0	1	0,2	0	0,0	0	0,0
Gemeinnützige Arbeit	60	41,4	153	37,3	18	24,3	174	95,6
Schriftliche oder sonstige Reflexion über das eigene Verhalten	42	29,0	288	51,8	49	66,2	160	87,9
Verkehrserziehung	26	17,9	1	0,2	0	0,0		0,0
Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung	22	15,2	23	4,1	4	5,4	11	6,0
Gespräch mit gemeinn. Organisation	1	0,7	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstiges	56	38,6	88	15,8	22	29,7	16	8,8
Gesamt	207	142,8	556	135,5	93	125,7	361	198,4

Datenquellen: Sabaß 2004, S. 157, Tabelle 69; Englmann 2009, S. 62, Tabelle 23, S. 359, Tabelle 101; S. 386, Tabelle 115.

- In der vom Deutschen Bundestag herausgegebenen Zeitschrift „Das Parlament“ fasste Kai Nitschke als positives Ergebnis der KPS-Verfahren zusammen: „Sorge über zu niedrige Strafen braucht sich jedenfalls niemand zu machen. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung fallen in vergleichbaren Fällen die Sanktionen der »Teen-Courts« meistens härter aus als die Strafen der regulären Jugendrichter.“²¹⁶⁵
- Hinsichtlich der Strafhärte kommt die bayerische Begleitforschung freilich zu einem differenzierteren Ergebnis:
 - Projekt Ingolstadt: „... dass die vereinbarten Maßnahmen im Regelfall angemessen und nicht zu streng erschienen. ... Nur in Ausnahmefällen erschienen die Maßnahmevereinbarungen ... erstaunlich streng.“²¹⁶⁶
 - Projekt Memmingen: „...hinsichtlich eines erheblichen Teils der KPJ-Probanden keine hinreichende jugendstrafrechtliche Veranlassung zur an sich durchaus eingriffsintensiven Ahndung im Rahmen des KPJ-Verfahrens bestanden haben dürfte. In Anbetracht der strengen Sanktionierungspraxis der StA Memmingen kann aber davon ausgegangen werden, dass die KPJ-Probanden im Vergleich zur sonstigen Sanktionierung vor Ort oftmals besser »davonkamen«.“²¹⁶⁷
 - Projekt Ansbach: „... in nahezu allen Fällen (95,6 %) das Ableisten gemeinnütziger Arbeit vereinbart wurde. ... Es scheint vielmehr so, dass man sich an der Diversionspraxis der Staatsanwaltschaft Ansbach orientiert, die im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG regelmäßig auf die Anregung Ableisten gemeinnütziger Arbeit zurückgreift.“²¹⁶⁸

2165 Nitschke 2006, S. 8.

2166 Englmann 2009a, S. 85. Bezug genommen wird auf Maßnahmen, wie z.B. einen Tag gemeinnütziger Arbeit abzuleisten als Folge eines (Ersttäterin) Ladendiebstahls im Wert von 6,50 €, zwei Arbeitstage zuzüglich einer monatlichen Spende von 20 € als Folge (einmalige Vorbelastung) eines Ladendiebstahls im Wert von 4 €, 8 Stunden gemeinnützige Arbeit als Folge eines (Ersttätlers) Diebstahls von drei Tafeln Schokolade, 15 Arbeitsstunden zuzüglich eines Aufsatzes als Folge eines (Ersttäterin) Diebstahls im Wert von 18 €.

2167 Englmann 2009a, S. 369.

2168 Englmann 2009a, S. 392.

Zusammenfassend wird in der Begleitforschung festgestellt: Eine generelle Verschärfung der Sanktionierung konnte in Ingolstadt, Memmingen und Ansbach nicht bestätigt werden. Die Maßnahmen waren auch nicht „stigmatisierend und degradierend.“²¹⁶⁹ „In wenigen Einzelfällen war allerdings durchaus eine strengere Sanktionierung ... zu beobachten. ... Zudem ergaben sich vereinzelt Anhaltspunkte für ein gewisses Risiko, dass sich »Schülerrichter« bei ihrem Handeln mitunter von sachfremden Erwägungen leiten lassen und ihre Entscheidungen von Emotionalität und Unsachlichkeit statt rationaler Professionalität und dem Bestreben, die erzieherisch günstigste Sanktionierung zu finden, beeinflusst waren. ... Für einen erheblichen Teil der Fälle war vielmehr davon auszugehen, dass dem jeweiligen KPS-Teilnehmer sogar ein vereinfachtes Jugendverfahren gem. §§ 76 ff. JGG oder ein formloses richterliches Erziehungsverfahren gem. § 45 Abs. 3 JGG ... erspart geblieben ist.“²¹⁷⁰ Kritisch wird der Maßnahmencocktail gesehen, weil die Schüler „oft zwei, gelegentlich auch drei Maßnahmen (vereinbaren). So müssen die Ansbacher Beschuldigten in der Regel Arbeitsstunden ableisten und zusätzlich einen Besinnungsaufsatz schreiben oder eine Collage anfertigen.“²¹⁷¹ Im förmlichen Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG werde „im Allgemeinen neben der Ermahnung lediglich eine Geldbuße oder soziale Arbeit verhängt.“²¹⁷² Insgesamt aber sollen die "Maßnahmen in den meisten Fällen nach Art und Höhe vertretbar“²¹⁷³ sein, gelegentlich neigten die Schüler aber „zu einer Überreaktion, die nach Möglichkeit, aber nicht immer, von den Sozialpädagogen abgefangen wird.“²¹⁷⁴ Die Befunde lassen sich freilich auch so lesen, dass eine – im Vergleich zur bundesweiten Praxis – überdurchschnittlich hohe Eingriffsintensität nicht gemildert, sondern bestenfalls stabilisiert wurde.

- Die vereinbarte Maßnahme wird schriftlich festgehalten, dem Beschuldigten wird eine Frist zur Erfüllung gesetzt.
- Wird die Maßnahme rechtzeitig und vollständig erfüllt, wird die StA informiert, die dann regelmäßig das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG einstellt.²¹⁷⁵

5.4.2.2.3 Rechtliche und rechtspolitische Bewertung

5.4.2.2.3.1 Extreme Unterschiede in der Bewertung

Das KPS-Verfahren hat eine extrem unterschiedliche rechtliche und rechtspolitische Bewertung erfahren. Die Begleitforschung hat an der rechtlichen Zulässigkeit keinerlei Bedenken: „An der rechtlichen Zulässigkeit dieser Konzeption ist nicht zu zweifeln, da die Entscheidung des Schülergremiums keine auferlegte Sanktion darstellt, sondern eine einvernehmlich erarbeitete erzieherische Maßnahme, die von der Staatsanwaltschaft angeregt wurde.“²¹⁷⁶ In der Literatur finden sich überwiegend kritische bis völlig ablehnende Stimmen,²¹⁷⁷ die freilich zumeist unterschiedliche Kritikpunkte betreffen. Sie betreffen teils die Methoden ("theoretisch und methodisch außerordentlich frag-

2169 Englmann 2009b S. 221.

2170 Englmann 2009a, S. 407.

2171 Schöch/Traulsen 2007, S. 395.

2172 Schöch/Traulsen 2007, S. 395.

2173 Schöch/Traulsen 2007, S. 396.

2174 Schöch/Traulsen 2007, S. 400.

2175 Schöch/Traulsen 2007, S. 394.

2176 Schöch/Traulsen 2002, S. 55.

2177 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2015d; Eisenberg 2018, § 45, Rdnr. 20a.

würdig")²¹⁷⁸, teils das Verfahren („kriminalpolitischer Verhältnisblödsinn“)²¹⁷⁹, teils die vereinbarten Maßnahmen ("ungeeignet, weil unverhältnismäßig aufwändig, stigmatisierend und sinnlos, ist die Verhängung von Maßnahmen durch sog. Schülergerichte"²¹⁸⁰), teils die rechtliche Zulässigkeit.²¹⁸¹ Deshalb ist es geboten, die einzelnen Kritikpunkte gesondert zu bewerten.²¹⁸²

5.4.2.2.3.2 Übermittlung personenbezogener Informationen aus dem Ermittlungsverfahren an das Schüलगremium durch die StA

Die Weitergabe der Verfahrensakte an einen Träger bzw. eines personenbezogenen Kurzberichts an das Schüलगremium verstößt gegen das Datenschutzrecht, wenn das Einverständnis zur Datenübermittlung nicht frei von Druck ist.²¹⁸³ Dies ist offenbar nicht in allen KPS-Projekten der Fall.

Eine gesetzliche Regelung der Datenübermittlung besteht nicht, insbesondere ist § 155b StPO nicht entsprechend anwendbar, der als Sondernorm die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Informationen zum Zwecke des TOA enthält.²¹⁸⁴ § 155b StPO wurde geschaffen, weil eine allein auf Einwilligung beruhende Übermittlung zu „Zweifeln an der Zulässigkeit“ der Übermittlung geführt hatte. Mit § 155b StPO wurde eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen geschaffen,²¹⁸⁵ und zwar „aus Gründen der Normenklarheit und zum Ausschluss zweckändernder Verwendungen“.²¹⁸⁶ Dies ist deshalb belangreich, weil teilweise vor Ort (z.B. in Ingolstadt) derselbe freie Träger sowohl für den TOA als auch für die Durchführung des KPS-Verfahrens zuständig ist.

Die bereichsspezifische Regelung des § 155b StPO stellt keine abschließende Regelung dar,²¹⁸⁷ sodass auf die frühere – freilich in ihren Voraussetzungen umstrittene (mit der Folge der Einführung von § 155b StPO) – Einwilligungslösung zurückgegriffen werden kann. Diese Einwilligung in die Übermittlung sollte nur dann ausreichend sein, wenn sie auf einer „freien Entscheidung“ beruht, also nicht auf Druck oder Täuschung. Konkret hat der Beschuldigte zwar nur die Wahl zwischen zwei Übeln, was freilich auch in anderen Situationen (z.B. § 56c Abs. 3 StGB, § 153a StPO) der Fall ist. Entscheidend dafür, ob trotz der „Drohkulisse des Strafverfahrens“ die Entscheidung noch frei ist, dürfte aber sein, dass die Verweigerung keine negativen Konsequenzen hat. „Insbesondere darf sie keine Verschärfung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolge (z.B. Anklage statt Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG) nach sich ziehen. Hierüber ist der Betroffene auch explizit aufzuklären, damit sich die bloße Befürchtung einer Verschlechterung seiner Lage bei verweigerter

2178 Plewig 2009, S. 377; eingehend bereits Plewig 2008.

2179 Rautenberg 2006.

2180 Diemer, in Diemer et al. 2015, § 45 Rdnr. 15; positiv dagegen Schatz, in Diemer et al. 2015, § 35 Rdnr. 11.

2181 Spiess, G. 2012c, S. 466 ff.

2182 Vgl. Heinz 2015d.

2183 Rautenberg 2006, S. 2750; Breyman 2007, S. 7.

2184 Zutreffend Englmann 2009a, S. 109, gegen Sabaß 2004, S. 77 f. Kolberg (2011, S. 126 ff.) stellt dagegen primär auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII, I, IX ab. Diese sind freilich bei Weitergabe der Verfahrensinformationen durch die StA nicht einschlägig.

2185 Eingefügt durch Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491).

2186 BT-Drs. 14/1928, S. 6.

2187 Brodersen 2000, S. 2537.

KPS-Teilnahme nicht zu einem faktischen Zwang konkretisiert.“²¹⁸⁸ Ob und wie informiert wird, ist – soweit ersichtlich – nur aus der Begleitforschung in Ingolstadt bekannt. Dort wird einerseits eine einseitige und übertriebene Darstellung der Vorteile des KPS-Verfahrens gegeben ohne Mitteilung, dass dieselben Rechtsfolgen – keine Eintragung im Zentralregister, keine Aufnahme in das Führungszeugnis, keine Vorstrafe – auch bei Nichtteilnahme am KPS-Verfahren eintreten dürfte,²¹⁸⁹ vor allem aber teilt die StA dem Beschuldigten mit, falls die Einwilligung nicht erteilt werde bzw. fehle, werde „ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben.“²¹⁹⁰ Die Begleitforschung, die eine Einwilligung in die Datenübermittlung für ausreichend hält, erklärt diese Handhabung „unter dem Gesichtspunkt des Freiwilligkeitsgrundsatzes“ zutreffend für „nicht akzeptabel“.²¹⁹¹ Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt hat deshalb in seinem VIII. Tätigkeitsbericht Zweifel daran geäußert, ob die Einwilligung „frei“ sei.²¹⁹² Im folgenden Tätigkeitsbericht wurde dann freilich die Einwilligung in die Datenübermittlung gem. §§ 12, 10 DSGVO für ausreichend erklärt, ohne dass die Frage der Freiwilligkeit nochmals angesprochen worden wäre.²¹⁹³

5.4.2.2.3.3 Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (§ 48 JGG)

Jugendstrafverfahren sind – entgegen § 169 GVG – zum Schutz des Beschuldigten nicht öffentlich. Hiergegen könnte das KPS-Verfahren verstoßen.²¹⁹⁴ Unbestritten ist, dass § 48 JGG, der sich nur auf das Hauptverfahren bezieht und für die Hauptverhandlung in allen Rechtszügen gilt, Fernwirkungen i.S. einer „jugendgemäßen Verfahrensweise“ hat, durch die eine Bloßstellung verhindert werden soll (z.B. bei Zustellung, beim Terminzettel).²¹⁹⁵ Dass im Diversionsverfahren Dritte, z.B. die Mitarbeiter der gemeinnützigen Einrichtung, bei der der Beschuldigte arbeiten soll, Kenntnis erhalten, ist im Vollstreckungsverfahren unvermeidlich. Hier geht es aber um ein Entscheidungsfindungsverfahren. Der Vergleich zum TOA, wo ebenfalls die Mitarbeiter des Trägers, der den TOA durchführt, Kenntnis erhalten, hinkt insofern, als der TOA gesetzlich geregelt ist. Beim KPS-Verfahren werden aber die Gremiumsmitglieder ohne gesetzliche Grundlage durch die StA in das Verfahren

2188 Englmann 2009a, S. 117.

2189 Vgl. hierzu oben V., 4.4.2.2.2.

2190 Englmann 2009a, S. 484 (Formblatt der StA Ingolstadt).

2191 Englmann 2009a, S. 117; Englmann 2009b, S. 219. Dass selbst bei freier Einwilligung nicht die gesamte Ermittlungsakte – wie anfänglich z.B. in Ingolstadt geschehen - übermittelt werden darf, sondern nur, wie in § 155b StPO normiert, die für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Informationen, die auch nur für Zwecke des KPS-Verfahrens verarbeitet und genutzt werden dürfen, sollte selbstverständlich sein.

2192 Vgl. VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 11.06.2007, S. 117 <http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LFD/PDF/binary/Service/Ver%C3%B6ffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_8/8_Taetigkeitsbericht_LfD_LSA.pdf>.

2193 Vgl. IX. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 15.07.2009, S. 156 <http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LFD/PDF/binary/Service/Ver%C3%B6ffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_9/9-T%C3%A4tigkeitsbericht_2007-2009.pdf>.

2194 Baier, H. 2008, S. 188; Breyman 2007, S. 7; Kerwien 2008, S. 10; Meier et al. § 2011, § 45, Rdnr. 36; Rautenberg 2006, S. 2750. Keinen Widerspruch zur Zielsetzung des § 48 JGG sieht dagegen Englmann 2009a, S. 130 ff.; Englmann 2009b, S. 220.

2195 Eisenberg 2018, § 48 Rdnr. 11; Ostendorf 2016c, § 48 Rdnr. 6, 7.

einbezogen, sodass vor ihnen eine Bloßstellung des Beschuldigten stattfindet.²¹⁹⁶ Dass das Prinzip der Nichtöffentlichkeit nicht disponibel ist, ist unbestritten.²¹⁹⁷

Art. 14 der "Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind"²¹⁹⁸ verpflichtet die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, "dass die Privatsphäre von Kindern", also von Personen unter 18 Jahren, "während des Strafverfahrens geschützt" wird. Ob die Ausnahme der "geringfügigen Zuwiderhandlung" zutrifft (Art. 2 Abs. 6), wird fraglich sein.

5.4.2.2.3.4 Überschreitung der Grenze staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz durch die Schülergremien

KPS-Verfahren werden von der StA eingeleitet. Sie sind deshalb nur dann zulässig, wenn die StA erstens überhaupt „erzieherische Maßnahmen“ als Einstellungsvoraussetzung für § 45 Abs. 2 JGG anregen darf und sich die vereinbarten Maßnahmen innerhalb der Kompetenz der StA halten. Denn das vom StA eingeschaltete Gremium kann keine weiter reichende Kompetenzen haben als der StA selbst.²¹⁹⁹

Strittig ist, ob und in welchem Umfang der StA selbst die Voraussetzungen für eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG schaffen kann, wenn noch keine ausreichenden „erzieherischen Maßnahmen“ eingeleitet oder durchgeführt sind.

- Einigkeit besteht darin, dass der StA wegen des richterlichen Sanktionsmonopols keine Maßnahmen „anordnen“, sondern allenfalls „anregen“ darf (Anregungskompetenz).
- Eine restriktive Auffassung in der Literatur lehnt eine derartige Anregungskompetenz ab, weil sie die Beschränkung des § 45 Abs. 3 JGG umgehen und eine partielle Rückkehr zum Inquisitionsprozess darstellen würde.²²⁰⁰
- Überwiegend wird jedoch eine Anregungskompetenz bejaht, die indes nicht über die dem Richter in § 45 Abs. 3 JGG gesetzten Schranken hinausgehen kann. Strittig ist innerhalb der Vertreter dieser Auffassung dann weiter, ob der StA dieselben Maßnahmen anregen darf, wie der Richter oder ob er unterhalb der Eingriffsintensität des § 45 Abs. 3 JGG bleiben muss.
 - Von einer Mindermeinung wird vertreten, der StA dürfe nur ermahnen.²²⁰¹
 - Die ganz überwiegende Meinung gesteht dem StA dagegen eine Anregungskompetenz für die in § 45 Abs. 3 JGG genannten Maßnahmen zu, unterscheidet dann aber, ob die Maßnahmen die Eingriffsintensität von § 45 Abs. 3 JGG erreichen (aber nicht überschreiten) dürfen oder weniger eingriffsintensiv sein müssen.

2196 Ebenso Spiess, G. 2012c, S. 467: „Institutionalisierung einer extralegalen Verfahrensform, bei der die jugendlichen Beschuldigten vor einem Gremium gleichaltriger »Schülerrichter« bloßgestellt und absichtsvoll beschämt werden.“ A.A. Kolberg 2011, S. 136 f., der den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit auf das Hauptverfahren beschränkt und meint, wegen der Verpflichtung der Gremiumsmitglieder auf Einhaltung des Datenschutzes sei den Intentionen von § 48 JGG Rechnung getragen.

2197 Ostendorf 2016c, § 48 Rdnr. 15.

2198 Abgedruckt in ZJJ 2016, S. 193 ff.

2199 Zutreffend Englmann 2009a, S. 140 Anm. 639.

2200 Diemer, in Diemer et al. 2015, § 45 Rdnr. 16, 20.; Dimaichner 1990, S. 341 ff., 400 ff.; Gräf 2015, S. 97 ff.

2201 Böhm 1992, S. 563.

- Der restriktiven Auffassung zufolge müssen die Maßnahmen (mehr oder minder) deutlich unterhalb des § 45 Abs. 3 JGG bleiben.²²⁰² Nach Ostendorf verbleiben danach dem StA, „für die staatsanwaltliche Diversion neben dem Ermahnungsgespräch Anregungen zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie Anregungen an die Erziehungsberechtigten zu erzieherischen Maßnahmen.“²²⁰³
- Nach einer vermittelnd-restriktiven Auffassung soll der Staatsanwalt lediglich außerjustizielle erzieherische Einwirkungen durch "informelle oder halbstaatliche Kontrollinstanzen" anregen oder selbst ein persönliches erzieherisches Gespräch führen dürfen.²²⁰⁴
- Die weiter gehende Meinung gesteht dagegen dem Staatsanwalt die Befugnis zu, Anregungen zu Leistungen zu geben, wie sie auch der Jugendrichter gem. § 45 Abs. 3 JGG anordnen darf.²²⁰⁵

Sowohl nach der eine Anregungskompetenz verneinenden als auch nach der Auffassung, wonach nur Maßnahmen unterhalb der Schwelle von § 45 Abs. 3 JGG angeregt werden dürfen, sind die im KPS-Verfahren vereinbarten Maßnahmen unzulässig. In diesen Verfahren werden gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, Teilnahme am Verkehrsunterricht usw. angeregt. Wer diese Maßnahmen der StA verwehrt, muss dies auch den Schülergremien verwehren. Denn die die vom Staatsanwalt „eingeschaltete“ KPS kann „kaum weiter reichende Kompetenzen haben“ als der Staatsanwalt selbst.²²⁰⁶

Richtigerweise kommt freilich aufgrund des Wortlauts von § 45 Abs. 2 JGG, des gesetzgeberischen Willens²²⁰⁷ sowie der Zielrichtung von § 45 JGG dem StA eine Anregungskompetenz in den dem Richter in § 45 Abs. 3 JGG gezogenen Grenzen zu. Diese Auffassung ist mit dem Wortlaut vereinbar, denn die Auslegung, es bestehe ein Ausschließlichkeits-

2202 Böttcher/Weber 1990, S. 563; Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 103; Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 21 (unzulässig sind die »freiwillige« Geldzahlungen“ oder »freiwillige« vereinbarte Arbeitsleistungen“); Feigen 2008, S. 352; Goerdeler 2006a, S. 78 (Anregung einer Arbeitsweisung ist unzulässig); Mann 2004, S. 99, S. 121 f.; Meier et al. 2013, § 7 Rdnr. 17 f. („Anregungskompetenz beschränkt sich auf die Einleitung ... niedrighschwelliger erzieherischer“, Weisungen oder Auflagen sind dem Jugendrichter vorbehalten); Mann 2004, S. 122; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 13; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 110 (die in Abs. 3 JGG vorgesehenen Maßnahmen „dürfen nicht von der StA selbständig angeregt werden“); Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 757 („nicht allzu gravierende Arbeitsaufgabe“). Ähnlich auch die Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 19, die zwar eine Anregungskompetenz nur „unterhalb der Stufe des § 45 Abs. 3 JGG“ für zulässig hielt, dem Jugendstaatsanwalt aber zugestehen wollte, eine „geringe Geldbuße“ anregen zu dürfen.

2203 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 13; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 110. Ebenso Feigen 2008, S. 352; Mann 2004, S. 123.

2204 Kleinbrahm 2015, S. 59 f.; Trenczek/Goldberg 2016, S. 364.

2205 Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 36; Dölling 1989, S. 248 f.; Friedrichs 2003, S. 75 ff.; Heinz 1992d, S. 630; Heinz 1993c, S. 370; Heinz 1999b, Teil 3, S. 135 ff.; Höffler 2008, S. 71 f.; Kolberg 2011, S. 77; Laubenthal et al. 2010, Rdnr. 296; Linke 2011a, S. 45 ff.; Mohren 1998, S. 75 f.; Streng 2016, Rdnr. 180. Dies ist auch die Position sämtlicher Diversionsrichtlinien der Länder sowie der Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86). Der 64. Deutsche Juristentag (Strafrechtliche Abteilung, VIII, 1) hat sich 2002 ebenfalls mehrheitlich dafür ausgesprochen, „dem Jugendstaatsanwalt die Kompetenz zuzugestehen, Leistungen in dem Maß anzuregen, wie der Jugendrichter sie nach § 45 Abs. 3 JGG im Vorverfahren als Sanktionen auferlegen kann“ <<http://www.djt.de/files/djt/64/beschluesse.pdf>>.

2206 Englmann 2009a, S. 140 Anm. 639.

2207 „Der Staatsanwalt kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG i. d. F. d. E. schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt ist. So kann er zum Zwecke der Normverdeutlichung ein Gespräch mit dem Jugendlichen führen oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregen“ (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 24).

verhältnis, ist nicht zwingend. Vielmehr geben die Abs. 2 und 3 von § 45 JGG auch dann einen guten Sinn, wenn sie dahingehend interpretiert werden, dass sie dem Jugendstaatsanwalt zwei unterschiedliche Erledigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, die sich darin unterscheiden, ob aus präventiven Gründen eine Einschaltung des Jugendrichters angezeigt ist. Diese Auslegung, die der Gesetzgeber bei der Neuregelung des 1. JGGÄndG zugrunde gelegt hat, entspricht auch dem Grundgedanken der §§ 45, 47 JGG, denn danach soll - im Sinne der Subsidiarität - die nächste Verfahrensstufe erst dann beschritten werden, wenn die im Rahmen der vorherigen Stufe möglichen Maßnahmen nicht ausreichen. Diesem Gedanken würde es widersprechen, wenn der Staatsanwalt gehalten wäre, im Gespräch mit dem Jugendlichen beispielsweise die Möglichkeiten einer Schadenswiedergutmachung oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs auszuloten, bei entsprechender Bereitschaft des Jugendlichen das Gespräch aber abubrechen und den Jugendrichter einzuschalten hätte. Durch diese "Anregungskompetenz" verliert § 45 Abs. 3 JGG auch nicht seine Bedeutung, denn er stellt die höchste Stufe vor der Anklage dar, auf der der größte Teil der jugendrichterlichen Standardsanktionen verhängt werden kann.

Aber selbst nach dieser Auffassung, wonach der StA alle dem Richter in § 45 Abs. 3 JGG vorbehaltenen Maßnahmen anregen darf, sind etliche der vereinbarten Maßnahmengruppen im KPS-Verfahren unzulässig, weil sie weder der Richter anordnen noch der StA anregen darf. Zum einen geht es um offensichtliche Maßnahmenexzesse, zum anderen um Maßnahmen, die selbst ein Richter nicht anordnen darf, die aber offenbar allseits, auch von der Begleitforschung, akzeptiert worden sind.

Legendär sind die von Sabaß beschriebenen drei Vereinbarungen, „nach denen die Beschuldigten je nach Jahreszeit als Osterhasen oder Clowns verkleidet in der Fußgängerzonen Ostereier bzw. Schokoküsse verteilen sollten.“²²⁰⁸ Aber auch andere Maßnahmen, gegen die die Begleitforschung (zumindest teilweise) keine Bedenken hatte, sind weder einer richterlichen Anordnung noch einer staatsanwaltlichen Anregungen zugänglich: „Einem Jugendlichen wurde auferlegt, im Kaufhaus ein selbst gefertigtes Schild mit der Aufschrift: »Ladendiebstahl lohnt sich nicht!« vorzuzeigen, einem anderen, dort Flyer des Vereins »Hilfe zur Selbsthilfe« zu verteilen. Ein Jugendlicher, der sein Moped frisiert hatte, musste eine Woche lang mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren. ... Ein anderes Mädchen musste eine Woche lang auf das Handy, ein Junge auf die CD-Sammlung verzichten.“²²⁰⁹ Ein Richter darf gem. § 45 Abs. 3 JGG weder einen mittelalterlichen Pranger anordnen,²²¹⁰ noch kann er die Art der Verkehrsmittel bestimmen, noch kann er Handy-, Radio- und Fernsehverzicht anordnen oder die Benutzung der CD-Sammlung usw. verbieten. Diese „Weisungen“ sind nicht vom enumerativen Maßnahmenkatalog des § 45 Abs. 3 JGG umfasst. Gerade diese „sonstigen Maßnahmen“ werden aber nicht selten "vereinbart".²²¹¹ Auf sie – so jedenfalls in Ingolstadt – werden die Gremiumsmitglieder extra aufmerksam gemacht, wenn in der Checkliste für das Gremiumsgespräch eine von zwei Fragen zu den Maßnahmen lautet: „Auf was kannst Du am wenigsten verzichten?“ Offenbar wurden derartige Maßnahmenvereinbarungen weder von den betreuenden Sozialpädagogen noch von der Begleitforschung beanstandet. Der Hinweis der Begleit-

2208 Sabaß 2004, S. 165. Unter Hinweis auf den prügelnden Staatsanwalt (BGHSt 32, 357) meint Englmann (2009, S. 142), es handle sich um Einzelfälle, die nicht das System in Frage stellten.

2209 Schöch/Traulsen 2002, S. 58. Vgl. auch Sabaß 2004, S. 165.

2210 Von der Begleitforschung wurde bei den Projektbeteiligten interveniert, solche Vereinbarungen in Zukunft nicht mehr zu akzeptieren (Englmann 2009a, S. 142).

2211 Die Rechtfertigung, es handle sich um einen "freiwilligen Verzicht", überzeugt angesichts der offenkundigen Drucksituation nicht.

forschung - „Bei überzogenen Sanktionsvorschlägen können die anwesenden Sozialpädagogen intervenieren. Daher ist der Vorwurf, die Sanktionsschöpfung der Schülergremien sei weder begrenzt noch anderweitig überprüfbar, nicht gerechtfertigt“²²¹² – ist deshalb nicht voll zutreffend. Wenn jemand verantwortlich ist, dann ist es die StA, die aber erst die vollendeten Tatsachen erfährt und nicht mehr korrigierend eingreifen kann.

Solche „erzieherischen Maßnahmen“, wenn sie denn von den Erziehungsberechtigten oder Dritten ohne Zutun und ohne Anregung des Staatsanwalts durchgeführt worden sind, sind zwar vom Staatsanwalt gem. § 45 Abs. 2 JGG zu berücksichtigen, selbst anregen darf er sie aber ebenso wenig wie sie der Jugendrichter anordnen dürfte. Die Begleitforschung rechtfertigt dies entweder damit, das Schülergremiumsverfahren entspreche einem gem. § 45 Abs. 2 JGG zulässigen Täter-Opfer-Ausgleich²²¹³ bzw. damit, dass diese Maßnahmen unterhalb der Eingriffsintensität von § 45 Abs. 3 JGG blieben.²²¹⁴ Beide Auffassungen vermögen nicht zu überzeugen:

- Das Schülergremiumsverfahren entspricht keinem TOA, denn es geht in den fraglichen Fällen weder um einen Ausgleich mit dem Opfer noch um eine Schadenswiedergutmachung, sondern um eine Ahndung, durch die Unrechtseinsicht geweckt werden soll.
- Die Begründung, es handle sich um erzieherische Maßnahmen unterhalb der Schwelle von § 45 Abs. 3 JGG verkennt die Reichweite der Anregungskompetenz des Staatsanwalts. Dass der Begriff der „erzieherischen Maßnahme“ i.S. von § 45 Abs. 2 JGG nicht identisch ist mit dem der Erziehungsmaßregel, ist unbestritten.²²¹⁵ Denn er zielt ja vor allem ab auf Maßnahmen von außerstrafrechtlichen Instanzen, z.B. die Taschengeldkürzung oder das zeitlich beschränkte Fernsehverbot durch die Eltern. Wenn aber der Richter aus dem Bereich der Weisungen nur jene nach § 10 Abs 1 S. 3 Nr. 4 (Arbeitsleistung), 7 (Täter-Opfer-Ausgleich) und 9 (Verkehrsunterricht) JGG anordnen darf, dann ist es schon besonders begründungsbedürftig, weshalb der Staatsanwalt andere Weisungen soll erteilen dürfen. Hinzu kommt, dass die fraglichen Vereinbarungen allesamt „ahndender“ Art sind, durch die den Beschuldigten Unrechtseinsicht vermittelt werden soll. Der Katalog ahndender Sanktionen ist im JGG abschließend geregelt (§ 13 JGG); er steht auch dem Jugendrichter nur in den Grenzen von § 45 Abs. 3 JGG zur Verfügung. Nach hier vertretener Auffassung steht dieser Katalog auch dem Staatsanwalt zur Anregung zur Verfügung – aber eben nur dieser Katalog - und nicht noch weitere Maßnahmen. Es wird deshalb die Grenze staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz überschritten, wenn zur Bedingung staatsanwaltschaftlicher Verfahrenseinstellung die Erfüllung von Auflagen gemacht wird, die im Schülergremiumsverfahren vereinbart worden sind, die aber der Jugendstaatsanwalt selbst gar nicht anregen dürfte. Durch „outsourcing“ kann der Bereich von § 45 Abs. 2 JGG nicht erweitert werden.²²¹⁶

2212 Schöch/Traulsen 2007, S. 394.

2213 „Wie der TOA zielt auch das ... teen court-Verfahren auf die persönliche Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Tat und ihren Folgen und auf Verantwortungsübernahme durch das Sich-Stellen im Gespräch und die freiwillige Erbringung von Leistungen“ (Sabaß 2004, S. 77).

2214 Englmann 2009a, S. 140 ff.

2215 Vgl. Höffler 2008, S. 65 m.w.N.

2216 Ebenso Spiess, G. 2012c, S. 467: „rechtsmissbräuchlich“.

5.4.2.2.3.5 Verlagerung von Anregungskompetenz auf das Schüलगremium ohne Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der vereinbarten und durchgeführten Maßnahmen

Mit der Weitergabe an das KPS-Projekt gibt der StA seine Anregungskompetenz ab. Die StA regt die Durchführung eines KPS-Verfahrens an, prüft sodann aber nicht die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der vereinbarten Maßnahmen. Denn der StA werden die vereinbarten Maßnahmen erst mitgeteilt, nachdem sie vom Beschuldigten erfüllt worden sind. Dies entspricht der – unbestritten als unzulässig angesehenen – Erteilung einer Generalvollmacht an die Polizei zur Durchführung von Polizeidiversion. Gegen diesen rechtlichen Einwand können praktische Bedenken, dass mit der vorherigen Überprüfung durch den Staatsanwalt ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstünde,²²¹⁷ nicht durchschlagen. Das (in einer Drucksituation erteilte) Einverständnis des Beschuldigten kann diese Überschreitung nicht heilen.

5.4.2.2.3.6 Ermessensfehlgebrauch bei Zuweisung von Bagatellfällen (§ 45 Abs. 1 JGG) an das KPS-Verfahren

Mit der generellen Nichtanwendung von § 45 Abs. 1 JGG in Bagatellfällen von Ersttätern liegt ein Ermessensfehlgebrauch in Form einer Ermessungsunterschreitung vor. Mit der Neufassung von § 45 JGG durch das 1. JGGÄndG 1990 hat der Gesetzgeber eine eindeutige und zwingende Stufenfolge eingeführt, die einen Vorrang von folgenloser Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG vor einer intervenierenden Diversion gem. §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG vorsieht.

Diese Stufenfolge trägt u.a. der Erkenntnis Rechnung, dass „bereits die Entdeckung der Tat, die polizeiliche Vernehmung, die Benachrichtigung der Eltern und die Reaktionen des Umfelds ein deutlicher Hinweis auf das Fehlverhalten und eine Warnung darstellen.“²²¹⁸ Die Begleitforschung zu den bayerischen KPS-Verfahren hat bei Auswertung der Besinnungsaufsätze hierfür zahlreiche Beispiele gesammelt. „Besonders der Zugriff des Kaufhausdetektivs scheint die Jugendlichen stark zu beeindrucken. Eine Ladendiebin (Nr. 5/01) schilderte dies in ihrem Besinnungsaufsatz folgendermaßen: »... und jetzt kommt der Grund dafür, dass ich meine Tat nicht wiederholen werde. Meine Freundin lief hinter mir und rief plötzlich, ich sollte einen Moment warten. Ich drehte mich um und ein kahlköpfiger kleiner Mann hielt sie am Arm fest... ich wurde in ein weißes Zimmer geführt, wo meine Personalien aufgenommen und die Polizei mich abholte. Das Schlimmste während dieser ganzen Zeit war das erwischt werden. Es war schlimmer als ein Schreck, dem Mann in die Augen zu sehen. Dazu möchte ich noch sagen, dass der Kaufhausdetektiv viel unfreundlicher war als die Polizei.« Zwei Jugendliche betonten in ihren Entschuldigungsbriefen an die geschädigten Kaufhäuser, dass es sie zur Einsicht gebracht hat, erwischt worden zu sein. Ein Mädchen (Nr. 1/01) schrieb: »... Es war wahrscheinlich das Beste, dass Ihr Detektiv mich erwischt hat, sonst würde ich es vielleicht wieder tun. Vielleicht hätte ich mich sicher gefühlt und es wäre zur Sucht geworden.« Ganz ähnlich äußerte sich ein Junge (Nr. 18/01): »Jetzt, im Nachhinein, muss ich sogar sagen, dass ich Ihrem Detektiv vielleicht auch dankbar sein kann. Denn ich weiß nicht, ob ich auch ohne, dass ich

2217 Englmann 2009a, S. 145.

2218 Schöch/Traulsen 2002, S. 59; Feigen 2008, S. 351; ebenso in der Sache Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 9.

erwischt wurde, begriffen hätte, dass Ladendiebstahl einfach unnötig und eine der dümmersten Dinge ist, die man anstellen kann!«²²¹⁹

Seinem Wortlaut nach räumt § 45 Abs. 1 JGG der StA Ermessen ein. Die Literatur geht freilich davon aus, dass ein Ermessen zu verneinen sei, wenn „bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 153 StPO mit einer Verfahrensfortführung kein anerkannter Sanktionszweck mehr zu erreichen ist.“²²²⁰ Unabhängig von dieser Meinung handelt es sich um eine Ermessensunterschreitung und damit um einen Ermessens Fehlgebrauch, wenn die StA ihr Ermessen gar nicht ausübt.²²²¹ Dies ist dann gegeben, wenn § 45 Abs. 1 JGG generell nicht angewendet wird. Aus der Begleitforschung zu den bayerischen KPS-Verfahren ist bekannt, dass in Ingolstadt und Memmingen bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden § 45 Abs. 1 JGG nicht angewendet wird. „Laut Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt werde dort nach derzeitiger Praxis (2008) bei Diebstahl regelmäßig kein Gebrauch von der Möglichkeit der folgenlosen Einstellung gern. § 45 Abs. 1 JGG gemacht. Vielmehr greife man, selbst bei Ersttätern und im Falle geringer Schäden (z.B. € 1,-), grundsätzlich auf die Diversionenmöglichkeit nach § 45 Abs. 2 JGG zurück.“²²²² In Memmingen wird „namentlich bei Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahl von § 45 Abs. 1 JGG selbst bei Ersttätern kein Gebrauch gemacht. Selbst auf § 45 Abs. 2 JGG greife man ... kaum zurück, vielmehr ziehe man, auch im Bereich der Bagatelldelinquenz und der leichten Kriminalität, vorwiegend das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG heran.“²²²³ Diese Befunde der Begleitforschung bestätigen das Bild, das die Auswertung der BZR-Daten ergeben hat, wonach 2004 nur in 11 % der leichter Eigentumsdelikte beschuldigter deutscher Jugendliche gem. § 45 Abs. 1 JGG verfahren worden ist (vgl. oben **Schaubild 279**).

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt ferner dann vor, wenn in vergleichbaren Fällen durch dieselbe Stelle gleichheitswidrig entschieden wird. Dies ist dann der Fall, wenn das KPS-Verfahren zu einer „Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle“ führt. Auf diese Problematik wurde im Zusammenhang mit Diversion immer wieder hingewiesen.²²²⁴ Mit „Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle“ kann gemeint sein die Ausdehnung, die Verstärkung und die Substitution des Netzes sozialer Kontrolle. Im Zusammenhang mit den KPS-Verfahren besteht zum einen die Gefahr einer Verstärkung des Netzes sozialer Kontrolle durch Steigerung der Kontrollintensität, indem statt einer folgenlosen Einstellung (§ 153 StPO, § 45 Abs. 1 JGG) nunmehr das KPS-Verfahren gewählt wird. Zum anderen besteht die Gefahr der Verstärkung dadurch, dass im KPS-Verfahren eingriffsintensivere Maßnahmen vereinbart werden als bei staatsanwaltschaftlicher Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG. In den beiden ausführlich dokumentierten Begleitforschungen in Aschaffenburg und Ingolstadt wurde teilweise bestätigt, dass das KPS-Verfahren zu einer Steigerung der Kontrollintensität führt.

Sabaß wies für den Zeitraum bis Mitte 2002 darauf hin, dass überproportional viele Ladendiebstähle (80 %), wovon ein erheblicher Teil (41 %) unter die Geringfügigkeitsgrenze von

2219 Schöch/Traulsen 2002, S. 59.

2220 Feigen 2008, S. 350, Mann 2004, S. 120; Beulke 2008a, § 153 Rdnr. 38 f. m.w.N.

2221 Ebenso Spiess, G. 2012c, S. 466: „Die offensichtliche und gewollte Umgehung des dem JGG zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzips überschreitet damit die Grenzen vertretbaren staatsanwaltlichen Ermessensgebrauchs und ist nicht mehr verfassungskonform.“

2222 Englmann 2009a, S. 104.

2223 Englmann 2009a, S. 368.

2224 Vgl. Heinz 1992c, S. 92.

§ 248a StGB fiel, an das KPS überwiesen wurden.²²²⁵ Auch in den folgenden Jahren trat keine Änderung der Fallauswahl ein.²²²⁶ Um net-widening-Effekte zu prüfen, ob Fälle des KPS ohne das KPS nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden wären, wurden zu 41 Fällen aus dem KPS-Verfahren Vergleichsfälle aus den Jahren zuvor ermittelt. Im Ergebnis war ein eindeutiges, auch statistisch signifikantes net-widening festzustellen. Denn 29,3 % der Vergleichsfälle waren früher nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden, die nunmehr dem KPS-Verfahren zugewiesen worden waren mit der Folge einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG.²²²⁷ In diesen Fällen liegt ein Ermessensmissbrauch vor.²²²⁸

Für Ingolstadt teilte Englmann mit, dass bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und im Falle geringer Schäden auf § 45 Abs. 2 JGG zurückgegriffen werde. Bei Schäden bis 50 € werde i.d.R. ein Aufsatz angeregt, bei höheren Schäden greife man eher auf gemeinnützige Arbeit zurück. Bei Fahren ohne Fahrerlaubnis werde bei Erstverstößen entweder gem. § 45 Abs. 1 oder gem. § 45 Abs. 2 JGG vorgegangen; bei Zweitverstößen dann gem. § 45 Abs. 2 JGG, wenn bereits zuvor gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden sei. Bei Schwarzfahren werde bei Ersttätern gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²²²⁹ Bei 64,1 % aller Beschuldigten in den KPS-Verfahren in Ingolstadt bestand die Ausgangstat in einfachem Diebstahl, in Fahren ohne Fahrerlaubnis und in Schwarzfahren; bei insgesamt 42 % handelte es sich um Ersttäter.²²³⁰ Deshalb wäre zu erwarten gewesen, dass – ohne das KPS-Verfahren - in der Mehrzahl der Fälle das Verfahren gem. § 45 Abs. 1 oder 2 JGG eingestellt worden wäre. Nicht nachvollziehbar ist deshalb die Einschätzung von Englmann, „für das Gros der Fälle war vielmehr davon auszugehen, dass dem jeweiligen KPS-Teilnehmer ein vereinfachtes Jugendverfahren – und damit die Einschaltung des Jugendrichters – erspart blieb.“²²³¹ Entgegen Englmann wird man deshalb nicht „vom Gegenteil eines net widening“²²³² sprechen können, sondern allenfalls davon, dass das KPS-Verfahren nicht dazu führte, eine vergleichsweise zu strenge Sanktionierungspraxis zu mildern. Rechtlich fehlerhaft ist dies nicht. Rechtlich fehlerhaft ist hingegen der Nichtgebrauch des Ermessens bei Diebstahl.

Ein Ermessensfehlergebrauch liegt schließlich dann vor, wenn die StA Ingolstadt ankündigt, bei verweigertem oder zurückgezogenem Einverständnis werde ohne weitere Nachricht

2225 Sabaß 2004, S. 111, Tabelle 19.

2226 Schöch/Traulsen 2007, Schöch/Traulsen 2009. Von der Begleitforschung wurde deshalb sogar die Einstellung des Projekts angeregt (vgl. Schöch 2011a, S. 4). „Diese konzeptionswidrige Einengung lag daran, dass entgegen der Zusage des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aschaffenburg die beiden Jugendstaatsanwälte nicht bereit waren, das gemeinsam entwickelte Deliktsspektrum von insgesamt 25 Delikten auszuschöpfen und auch Wiederholungstäter einzubeziehen. Auch war die dortige Staatsanwaltschaft – anders als in den anderen Städten - nicht bereit, an der Auswahl der Fälle mitzuwirken, sondern hat dies vollständig einzelnen Polizeiinspektionen überlassen, die fast nur Ladendiebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis zuwiesen. Erst nach mehrjährigem zähem Ringen ist es gelungen, auch die Aschaffenerger Staatsanwaltschaft wieder näher an die ursprüngliche Konzeption heranzuführen, wie sie auch in den anderen Städten, insbesondere in Ingolstadt und Augsburg, vorbildlich realisiert wurde“ (Schöch 2011a, S. 4).

2227 Sabaß 2004, S. 117, Tabelle 20.

2228 Die Bundesregierung sieht in dieser intensiveren jugendstrafrechtlichen Kontrolle lediglich einen „negativen Nebeneffekt“, der die „Notwendigkeit einer kontinuierlichen Begleitforschung“ deutlich mache (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86).

2229 Englmann 2009a, S. 104 f.

2230 Englmann 2009a, S. 7, Tabelle 1, S. 9, Tabelle 2.

2231 Englmann 2009a, S. 105.

2232 Englmann 2009a, S. 105.

die öffentliche Klage erhoben.²²³³ Denn die StA prüft nicht, ob nachvollziehbare Gründe für die Verweigerung vorliegen, sodass weiterhin eine Diversion möglich wäre.

5.4.2.2.3.7 Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Akzeptanz von eingriffsintensiven Maßnahmevereinbarungen, die die Staatsanwaltschaft in Vergleichsfällen so nicht angeregt hätte

Die in den Begleitforschungsprojekten berichtete herkömmliche Sanktionierungspraxis der jeweiligen Staatsanwaltschaften unterscheidet sich deutlich vom Ergebnis der KPS-Verfahren, die im Vergleich zum staatsanwaltschaftlichen Verfahren insgesamt gesehen eingriffsintensiver ist. Die Staatsanwaltschaften regen in den Projektstädten bei Ersttätern entweder einen Aufsatz oder gemeinnützige Arbeit an. Von einem Maßnahmecocktail in dem in den KPS-Verfahren üblichen Maß (vgl. oben **Tabelle 70**) wird nicht berichtet. Zutreffend haben Schöch/Traulsen darauf hingewiesen, dass bei der Zielgruppe dieser Verfahren vielfach bereits das Ermahnungsgespräch ausreichend gewesen wäre, schließlich geht es um peer-education. „Bei Ersttätern mit leichter Kriminalität wird es allgemein als ausreichend angesehen, das Unrecht der Tat zu verdeutlichen. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden für unnötig, wenn nicht gar problematisch gehalten. Es sollte nicht übersehen werden, dass bereits die Entdeckung der Tat, die polizeiliche Vernehmung, die Benachrichtigung der Eltern und die Reaktionen des Umfelds ein deutlicher Hinweis auf das Fehlverhalten und eine Warnung darstellen. ... Unter diesen Umständen ist es fraglich, ob es bei Ladendiebstählen im Bagatellbereich eines zusätzlichen Gesprächs mit dem Schüलगremium bedarf, ganz zu schweigen von pädagogischen Maßnahmen.“²²³⁴ Die Praxis war indes anders – mit einer einzigen Ausnahme wurde immer eine weitere, also zusätzliche Maßnahme vereinbart. Die Begleitforschung in Aschaffenburg hat deshalb eine „nicht unerhebliche Belastung der Probanden“ durch die „Kombination verschiedener Maßnahmen bzw. durch die Vereinbarung einzelner (zeit)aufwändiger Maßnahmen“ festgestellt.²²³⁵ Dass die befragten Jugendstaatsanwälte in Ingolstadt „nicht den Eindruck einer Verschärfung der Sanktionierung (hatten), sondern ... überwiegend sogar vom Gegenteil“²²³⁶ ausgingen, ist angesichts der Kluft zwischen den im KPS-Verfahren vereinbarten Maßnahmen und dem Bericht über die Sanktionierungspraxis nicht nachvollziehbar.

5.4.2.2.3.8 Fehlende Beteiligung der JGH

An KPS-Verfahren ist die JGH regelmäßig nicht beteiligt. Dies wird von einigen Kritikern als Verstoß gegen § 38 Abs. 3 JGG gesehen.²²³⁷ Dagegen spricht, dass die JGH gem. § 78 Abs. 3 JGG im vereinfachten Jugendverfahren lediglich über die Verfahrenseinleitung und dessen Ausgang zu informieren ist. Dies muss erst recht für die Erledigung gem. § 45 JGG gelten. Lediglich in Fällen des § 45 Abs. 3 JGG wird - gem. § 38 Abs. 3 S. 3 1. HS JGG – eine über die reine Information hinausgehende verpflichtende Beteiligung der JGH angenommen.²²³⁸ Nach Ostendorf ist die Mitwirkung der JGH bei § 45 Abs. 2 JGG nicht zwingend erforderlich, sie kann aber bei Leistungen nach SGB VIII beteiligt werden.²²³⁹

2233 Englmann 2009a, S. 116 ff., S. 484.

2234 Schöch/Traulsen 2002, S. 59.

2235 Sabaß 2004, S. 168.

2236 Englmann 2009a, S. 146 m.w.N. Vgl. auch Englmann 2009b, S. 221.

2237 Kerwien 2008, S. 10.

2238 Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 25.

2239 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 13; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 110.

Von Kritikern des KPS-Verfahrens wird die Beteiligung der JGH gefordert, um die Einhaltung des Übermaßverbots zu gewährleisten. „Um dem Übermaßverbot entgegenzuwirken, ist ... eine fachliche Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahme durch die Jugendgerichtshilfe zu fordern.“²²⁴⁰ Aber die Eignung und Erforderlichkeit der von ihr selbst oder von ihr beauftragten Stellen angeregten Maßnahmen zu prüfen, ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, nicht der JGH.²²⁴¹

Die Nichtbeteiligung der JGH im KPS-Verfahren ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.²²⁴²

5.4.2.2.3.9 Zusammenfassende Bewertung des KPS-Verfahrens

Die Begleitforschung geht von der rechtlichen Zulässigkeit der KPS-Verfahren aus: „An der rechtlichen Zulässigkeit dieser Konzeption ist nicht zu zweifeln, da die Entscheidung des Schüलगremiums keine auferlegte Sanktion darstellt, sondern eine einvernehmlich erarbeitete erzieherische Maßnahme, die von der Staatsanwaltschaft angeregt wurde.“²²⁴³ Auch die Bundesregierung hält Schülergerichte für eine "sinnvolle Alternative", ohne sich

2240 Riehe 2008, S. 510.

2241 Englmann 2009a, S. 102, lehnt die Beteiligung der JGH lediglich aus praktischen Erwägungen ab, weil dies eine generelle Einbeziehung der JGH gleichkäme, die Glaubwürdigkeit des Schüलगremiums beeinträchtigen, zu einer Verfahrensverlängerung und zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung des Schüलगremiums führen würde).

2242 Ebenso Englmann 2009a, S. 100 ff.; Englmann 2009b, S. 218 f.; Kolberg 2011, S. 125 f.

2243 Schöch/Traulsen 2002, S. 55.

freilich mit den rechtlichen Bedenken auseinanderzusetzen.²²⁴⁴ Entgegen dieser Auffassung sind KPS-Verfahren rechtlich unzulässig.²²⁴⁵ Die StA

- übermittelt personenbezogene Informationen ohne hinreichende Rechtsgrundlage an eine gesetzlich nicht vorgesehene Institution, da das Einverständnis zur Datenübermittlung nicht zweifelsfrei freiwillig, also ohne Druck und Täuschung, erteilt wurde,
- verstößt gegen den sich aus § 48 JGG ergebenden Grundsatz einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung, indem sie eine unnötige Bloßstellung des jugendlichen Beschuldigten vor dem Schülergremium einleitet,
- überschreitet ihre Anregungskompetenz, indem sie Maßnahmevereinbarungen in dem in ihrem Auftrag durchgeführten KPS-Verfahren akzeptiert, die sie selbst nicht anregen darf,
- verlagert Anregungskompetenz auf Dritte ohne Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der vereinbarten und durchgeführten Maßnahmen,
- verstößt gegen die Stufenfolge des § 45 JGG, indem Fälle, die ansonsten nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden wären, dem KPS-Verfahren zuleitet,
- verstößt schließlich gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie „Maßnahme-cocktails“ akzeptiert, die sie selbst so in Vergleichsfällen nicht angeregt hätte.

2244 "Grundsätzlich ist die Beteiligung von Gleichaltrigen an dem Prozess der Wertevermittlung und der Förderung des Rechtsbewusstseins nach Ansicht der Bundesregierung zu begrüßen. Zudem lernen die Beteiligten justizielle Erledigungsformen jenseits der staatlicherseits zuständigen Stellen kennen. Die bisher in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt praktizierten kriminalpädagogischen Schülerprojekte, die im Gegensatz zu einigen »Teen Courts« in den USA einem förmlichen Jugendgericht gerade nicht nachgebildet sind, können daher im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Palette informeller Verfahrenserledigungen eine sinnvolle Alternative darstellen. Eine abschließende Bewertung ist der Bundesregierung aber nicht möglich, da bisher lediglich Ergebnisse einer einzigen deutschen Begleituntersuchung zu einem solchen Projekt in Aschaffenburg vorliegen (s. die Nachweise bei Schöch/Traulsen, Legalbewährung nach Schülerverfahren, GA 2009, 19, 20 Anm. 3). Allerdings wird in der Dokumentation dieser Untersuchung immer wieder die Gefahr eines »net-widening-effect« deutlich (anschaulich Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 22 f.). Da bei Verstößen gegen Bagatelldelikte wie (Laden-)Diebstahl geringwertiger Sachen und Fahren ohne Fahrerlaubnis, die in einigen Projekten vorherrschen sollen (Nachweise bei Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 23 mit Anm. 22 und 23), sonst eher folgenlose Verfahrenseinstellung in Betracht gekommen wäre, bergen kriminalpädagogischen Schülerprojekte also die Gefahr einer intensiveren jugendstrafrechtlichen Kontrolle. Negative Nebeneffekte wie dieser stellen nach Ansicht der Bundesregierung aber nicht die Projekte als solche in Frage, sondern machen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Begleitforschung, die erforderlichenfalls korrigierende Eingriffe ermöglicht, deutlich. Sofern den negativen Nebeneffekten in geeigneter Weise begegnet wird, können die kriminalpädagogischen Schülerprojekte nach Ansicht der Bundesregierung auch weiterhin eine sinnvolle Alternative zur Verfahrenserledigung darstellen. Bedeutsam für diese Einschätzung sind auch die Ergebnisse der Evaluation, die – trotz methodischer Vorbehalte – eine wichtige Gruppe ehemaliger Beschuldigter identifiziert hat, »die eher seltener als die vom Jugendrichter Sanktionierten wieder straffällig geworden sind oder sogar deutlich seltener als jene noch einmal eine gleichartige Tat begangen haben« (s. Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 44)" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86).

2245 Heinz 2015d. Im Ergebnis ebenso Spiess, G. 2012c, S. 466 ff.

5.4.2.3 Diversionstage bzw. „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen

5.4.2.3.1 Kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung

Ausgehend von einem im November 2004 vorgelegten Strategiepapier des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes, in dem zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität eine Vernetzung der Arbeit der Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Familien- und Jugendgerichte gefordert und Diversionstage als „besonders erfolgreiches Instrument im Kampf gegen die Jugendkriminalität“ empfohlen wurden,²²⁴⁶ entwickelten sich in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten „Diversionstage“.²²⁴⁷ Zentraler Bestandteil war die Vorladung von Beschuldigtem und deren Erziehungsberechtigten zu einem Termin (Diversionstag), an dem sowohl die polizeiliche Vernehmung, die Gespräche mit der JGH und ggfs. mit dem Jugendstaatsanwalt stattfinden als auch die regelmäßig in diesem Termin erfolgende Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG. Die den Jugendlichen erteilte „mündliche Belehrung über die Folgen erneuter Straftaten“ wurde als „wesentlich effektiver“ vermutet als die herkömmliche Belehrung in schriftlicher Form.²²⁴⁸

2006 wurden diese Initiativen vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen unter dem Projekttitel „Termin Gelbe Karte“ zusammengefasst. „Durch das konzentrierte, unmittelbar aufeinander abgestimmte Auftreten der im Ermittlungsverfahren tätigen Behörden und die persönliche Ansprache unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten soll eine besondere Eindruckswirkung erzielt, das Verfahren beschleunigt und über den Diversionstag hinaus eine bessere Vernetzung der Behörden erreicht werden.“²²⁴⁹ Adressaten sollten „junge Kriminalitätseinsteiger (sein), die frühzeitig »abgefangen« werden sollen, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten.“²²⁵⁰ Beispielhaft erwähnt wurden „Ladendiebstahl, ... Graffiti-Schmierereien, Mofa-Frisieren oder »Schwarzfahren«“.²²⁵¹ Die „Gelbe Karte“ „soll den Warn- und Appellcharakter frühzeitiger Reaktionen verdeutlichen, bevor man zu härteren Maßnahmen, also zur »Roten Karte« in Form von Zuchtmitteln oder auch Jugendstrafen, greifen muss.“²²⁵² Erwartet wurde damit, insoweit Alltagstheorien über eine effektivere Rückfallverhinderung durch „hartes“ Zupacken folgend, eine „bessere Diversion“. Deshalb wurde als Möglichkeit angesehen, die „These von der Austauschbarkeit von Alternativen ... derzufolge Sanktionen und pädagogische Interventionen im unteren und im Mittelfeldbereich gegenüber vergleichbaren Tätergruppen mehr oder minder gleich wirken“ zu relativieren.²²⁵³ Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen beauftragte Ende 2006 das Kriminologische Seminar der Universität Bonn mit der Evaluation der Diversionstage. „Die Zielsetzung des Forschungsprojekts gestand darin, nähere Erkenntnisse zum Verfahren der Diversionstage, ihrer Akzeptanz bei den Beteiligten, ihren spezialpräventiven Effekten und zu ihrem personellen Aufwand zu erhalten.“²²⁵⁴ Die Ergebnisse dieser in 7

2246 Riehe 2008, S. 502.

2247 Zum Beginn in Remscheid vgl. Dieltz 2003; erste Ergebnisse bei Achenbach 2000.

2248 Riehe 2008, S. 502.

2249 Verrel 2010, S. 230.

2250 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2251 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2252 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2253 Linke 2011a, S. 90.

2254 Linke 2011a; Verrel 2010.

Projektorten (Düren, Hilden, Köln, Remscheid, Siegburg, Solingen und Wuppertal) durchgeführten Studie wurden 2010 und 2011 veröffentlicht.²²⁵⁵

Die „Gelbe Karte“ ist „in den Kontext eines »härteren und kompromissloseren Zugriffs des Strafrechts« einzuordnen.“²²⁵⁶ Denn auf kleinere Verfehlungen sollte gleich eine „intensive staatliche Reaktion unter Ankündigung drastischer Maßnahmen bei weiterer Delinquenz erfolgen.“²²⁵⁷ Damit verbunden ist ein gesetzwidriges Verständnis von §§ 45, 47 JGG sowie eine gegen die Stufenfolge von § 45 JGG verstoßende Regelung. Denn § 45 Abs. 1 JGG sollte regelmäßig nicht angewendet werden, vielmehr sollte gleich auf § 45 Abs. 2 JGG übergegangen werden. Statt der weiteren Stufen von §§ 45, 47 JGG sollte bei erneuter Auffälligkeit die „Rote Karte“ in Form von Zuchtmitteln oder Jugendstrafe gezeigt werden.²²⁵⁸ Damit werden zugleich jugendkriminologische Erkenntnisse über die Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität missachtet. Denn die Annahme, bereits bei jugendlicher Bagatelldelinquenz bestehe immer die Gefahr einer kriminellen Karriere, der mit der „gelben Karte“ begegnet werden müsse, ist unzutreffend.

Das Programm wurde inzwischen eingestellt und stattdessen ein polizeipräventives Programm „Kurve kriegen“ installiert.²²⁵⁹

5.4.2.3.2 Begleitforschung zu den Diversionstagen in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der Begleitforschung zur Anwendungspraxis der Diversionstage

Die Evaluation²²⁶⁰ erfolgte in der Zeit von Januar 2007 bis Mitte 2009 an sieben Standorten: Düren, Hilden, Köln, Remscheid, Siegburg, Solingen, Wuppertal. Die Erkenntnisse zur Prozessevaluation wurden durch Experteninterviews, teilnehmende Beobachtung und schriftliche Befragung gewonnen.²²⁶¹

Gemeinsam ist den Diversionstagen, dass es sich um eine konzentrierte Form von Diversion handelt, bei der alle Verfahrensschritte an einem Tag erfolgen. Ansonsten zeigte sich, dass es „den“ Diversionstag nicht gibt, vielmehr existieren lokale Varianten mit unterschiedlichen Konzepten sowohl hinsichtlich der Zielgruppen als auch des konkreten Verfahrensablaufs. Zwei idealtypische Modelle ließen sich hinsichtlich Fallauswahl und Verfahrensablauf unterscheiden:

- In Modell 1 (Remscheid, Solingen, Wuppertal) zielen die Diversionstage auf Ersttäter und Bagatelldelinquenz, sodass „schon auf kleinste Jugendverfehlungen ... eine deutlich spürbare staatliche Reaktion erfolgt.“²²⁶² Der Verfahrensablauf gliedert sich in diesem Modell in drei Schritte: „Es beginnt mit der polizeilichen Vernehmung, an die sich ein sog. Betreuungs- und Beratungsgespräch der Jugendgerichtshilfe anschließt.“

2255 Linke 2011a; Verrel 2010.

2256 Linke 2011a, S. 90. Ebenso Riehe 2008, S. 505; Swoboda 2015, S. 1240: "... Aktionismus und Denkketteldenken (treten) an die Stelle wissenschaftlich fundierter Jugendkriminalpolitik."

2257 Linke 2011a, S. 90.

2258 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2259 Vgl. Strauff 2012.

2260 Die Ergebnisse der Begleitforschung zu den spezialpräventiven Effekten werden unter VII., 4.5.13, dargestellt.

2261 Linke 2011a, S. 126 f., 138 f.; Verrel 2010, S. 231. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse findet sich bei Linke 2011b.

2262 Linke 2011a, S. 113.

Diese wiederum schildert ihre Eindrücke dem Staatsanwalt, der eine Maßnahme gem. § 45 Abs. 2 JGG ausspricht ... Ein persönlicher Kontakt des Beschuldigten mit dem Staatsanwalt ist nur für besondere Fälle vorgesehen, in denen eine Ansprache erforderlich ist.“²²⁶³

- In Modell 2 (Düren, Hilden, Köln, Siegburg) bilden Täter mittelschwerer Delinquenz die Zielgruppe; Bagatelldelinquenz wird gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²²⁶⁴ In der in Düren und Hilden praktizierten Variante folgt nach der polizeilichen Vernehmung das Betreuungs- und Beratungsgespräch der Jugendgerichtshilfe, an die sich wiederum ein Gespräch mit dem Staatsanwalt anschließt. In der Variante in Köln und Siegburg finden nur zwei Schritte statt – polizeiliche Vernehmung und ein Gespräch mit dem Staatsanwalt unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe sowie der anschließenden Sanktionierung. Im Unterschied zu Modell 1 ist ein persönliches Gespräch mit dem Staatsanwalt vorgesehen.

Der Anteil der Ersttäter betrug in Modell 1 84,5 %, in Modell 2 57,7 %.²²⁶⁵ Soweit bei Diebstahlsdelikten der Wert des Diebesguts angegeben wurde, überstieg er in Modell 1 in 71 % nicht den Wert von 25 €, lag also unter der Geringfügigkeitsgrenze von § 248a StGB. In Modell 2 war dies immerhin noch in 48,5 % der Fälle.²²⁶⁶ Wert des Diebesguts und Ersttätereigenschaft zusammengenommen ergibt, dass in Standorten des Modells 1 65,2 % der Diebstahlsfälle aus Ersttätern mit einer Schadenssumme unter 25 € bestehen, in Modell 2 sind es nur 21,2 %.²²⁶⁷

Hinsichtlich der Reaktion auf die Tat werden also bei den Diversionstagen „mindestens zwei (ermahnende, die begangene Tat thematisierende) Gespräche mit dem Beschuldigten geführt und ggf. zusätzlich eine erzieherische Maßnahme ausgesprochen Damit handelt es sich um eine relativ eingriffsintensive Art der Verfahrenserledigung, die sich im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG bewegt. Der Anwendungsbereich dieser Erledigungsvariante ist auf Tatgestaltungen festgelegt, die nicht mehr dem Bereich der Massen- und Bagatelldelinquenz, sondern der mittelschweren Delinquenz zuzuordnen sind. Bagatelldelikte hingegen sind regelmäßig nach § 45 Abs. 1 JGG und damit »folgenlos« zu erledigen.“²²⁶⁸ Dass hier tatsächlich der gesetzliche Stufenaufbau des § 45 JGG bewusst umgangen wird, ergab die Auswertung aller Verfahrenserledigungen in den Modellstädten in den Jahren 2005-2007. In Remscheid, Solingen und Wuppertal, also Städten des Modells 1, in dem Ersttäter die Zielgruppe sind, wurden nur 9,3 % bis 16,5 % aller Diversionsfälle gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, zwischen 83,5 % und 80,4 % der Einstellungen erfolgten nach § 45 Abs. 2 JGG. In Städten mit Modell 2 wurden dagegen zwischen 50,6 % und 61,4 % nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Köln sogar 83,5 %.²²⁶⁹

2263 Linke 2011a, S. 113.

2264 Linke 2011a, S. 114.

2265 Ergebnisse der Beschuldigtenbefragung (vgl. Linke 2011a, S. 115 ff. und Abbildung C.4).

2266 Vgl. Linke 2011a, S. 117 und Abbildung C.5.

2267 Vgl. Linke 2011a, S. 118 und Abbildung C.6.

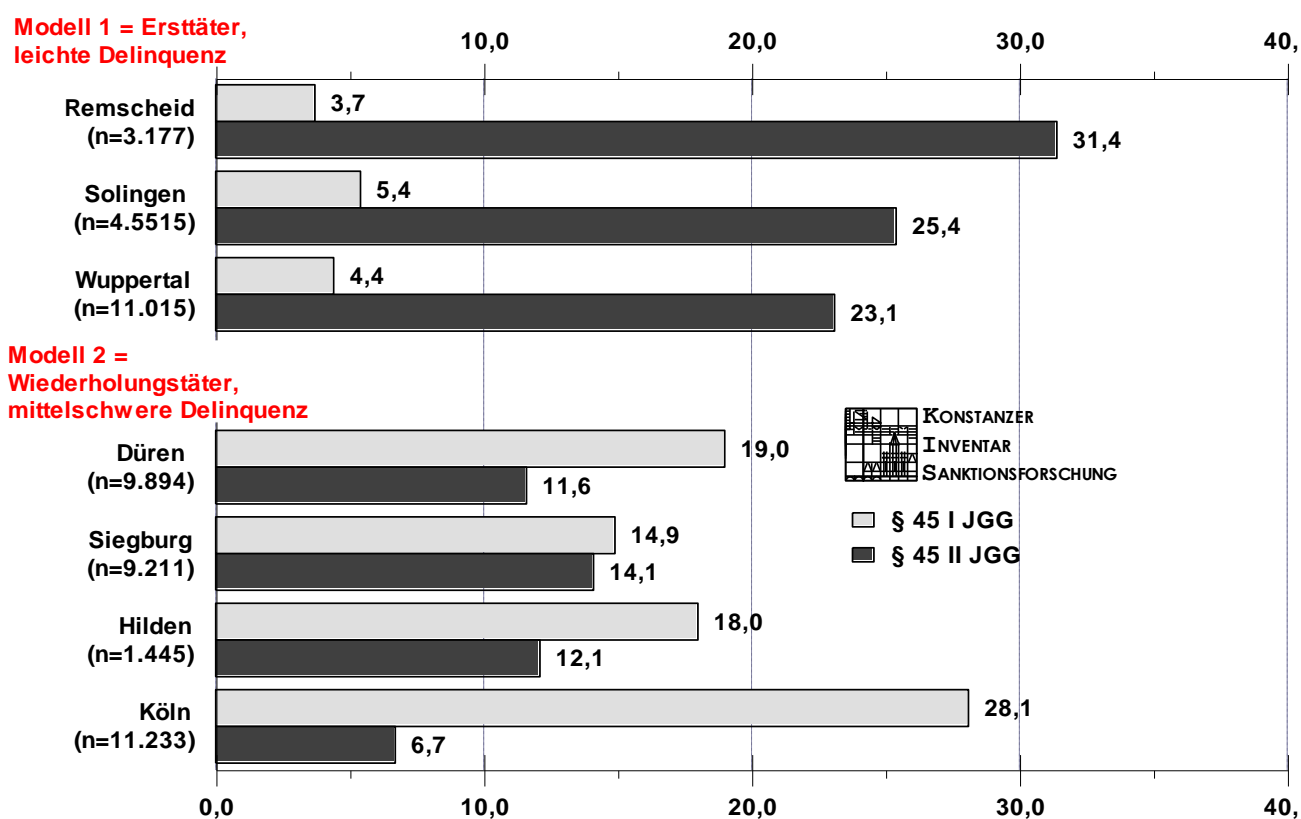
2268 Linke 2011a, S. 121 f.; Swoboda 2015, S. 1239 f: "Das »Nichtstun«, das eigentlich in § 45 Abs. 1 JGG als Grundfall der Diversion für gering kriminelle Ersttäter vorgesehen ist, kommt an diesen Standorten schon gar nicht mehr vor. Seltsamerweise muss sich der Jugendliche dann auch noch im Gesprächstermin mit dem Jugendstaatsanwalt »einsichtig« zeigen, obwohl das Gesetz weder für die Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG noch für die nach § 45 Abs. 2 JGG ein Geständnis voraussetzt und die bundeseinheitlichen Richtlinien nur vorsehen, dass der Jugendliche die Tat jedenfalls »nicht ernsthaft bestreitet«."

2269 Linke 2011a, S. 123, Abbildung C.10.

Das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 1 mit der Zielgruppe „Ersttäter und Bagatelldelinquenz“ war folglich § 45 Abs. 2 JGG, das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 2 mit der Zielgruppe „Täter mittelschwerer Delinquenz“ war dagegen § 45 Abs. 1 JGG. Diese unterschiedlichen Rechtsanwendungskulturen führten sogar dazu, dass in Solingen (Modell 1) 83,5 % der Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG erfolgten, in Köln (Modell 2) ebenfalls 83,5 %, hier aber nach § 45 Abs. 1 JGG. Zwischen den untersuchten Standorten bestanden als „drastische Unterschiede“²²⁷⁰ bzw. „regional extrem unterschiedliche Diversionstile“²²⁷¹, die mit Tat- und Tätervarianten nicht zu erklären sind.

Besonders deutlich zeigen sich die Anwendungsunterschiede, wenn die Einstellungen gem. § 45 JGG auf alle staatsanwaltlichen Einstellungen bezogen werden. Ausgeprägte Anwendungsunterschiede bestehen danach sowohl lokal als auch zwischen den Modellen (vgl. **Schaubild 298**).

Schaubild 298: Anwendung von §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG in den Standorten des Begleitforschungsprojekts „Diversionstage“ in Nordrhein-Westfalen (in %-Anteilen an allen staatsanwaltlichen Einstellungen)



Datenquelle: Verrel 2011, Folie 8.

Die Reaktion beschränkte sich nicht auf die ermahnenden Gespräche, sondern vielfach wurden vom Staatsanwalt erzieherische Maßnahmen angeregt. Im Modell 1, also dem

2270 Linke 2011a, S. 122, Abbildung C.10).

2271 Verrel 2010, S. 233.

Ersttätermodell, hielt der jeweilige Staatsanwalt nur in durchschnittlich 13,4 % das von der Jugendgerichtshilfe durchgeführte „Betreuungs- und Beratungsgespräch“ für ausreichend, in allen anderen Fällen wurden weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten. In der Hälfte der Verfahren bestanden diese in der Anregung gemeinnütziger Arbeit/Sozialstunden.²²⁷² Auch in Modell 2 lag der Schwerpunkt bei den Sozialstunden. Eine individuellere Anpassung der ausgesprochenen Maßnahmen auf den Beschuldigten war deshalb nicht festzustellen.

Es findet danach ein qualitativer net-widening Effekt statt.²²⁷³ In Modell 1 werden gerade solche Probanden den "Diversionstagen" übergeben, auf deren Verfehlungen nach der gesetzlichen Stufenfolge ohne Zusatzintervention (§ 45 Abs. 1 JGG) hätte reagiert werden müssen. "Offenbar schuf hier erst die (projektindizierte) Gelegenheit zur Intervention im Rahmen von divertierenden Erledigungen Interventionsbedarf."²²⁷⁴ In Modell 1 erfolgt durch die generelle Nichtanwendung von § 45 Abs. 1 JGG ein Ermessensfehlgebrauch. Verrel sieht hierin eine „nicht mehr hinnehmbare Anwendungsdivergenz ... eine nicht mehr akzeptable Ausprägung einzelner »Stadt- und Landrechte«, die den Vorgaben, die das BVerfG in seinem Cannabis-Beschluss gemacht hat, nicht entsprechen. Dies führt zu dem Schluss, dass § 45 JGG aufgrund seiner Unbestimmtheit, die durch die Diversionsrichtlinien der Länder offensichtlich nicht kompensiert wurde, keine ausreichende Steuerungswirkung entfaltet hat und daher nicht (mehr) verfassungskonform ist.“²²⁷⁵

5.5 Praxisbefragungen zur spezialpräventiven Wirksamkeit von Diversion

Für die Akzeptanz von Diversion ist entscheidend, wie deren spezialpräventive Wirksamkeit eingeschätzt wird. In einer Telefax-Befragung der deutschen (Jugend-)Staatsanwaltschaften wurde u.a. nach der subjektiven Einschätzung der Wirkung gefragt.²²⁷⁶ Ausgewertet konnten 139 Fragebogen von 94 Staatsanwaltschaften (Rücklaufquote 65,7 %).

Eine – im Vergleich zur förmlichen Sanktionierung – bessere spezialpräventive Wirkung von § 45 Abs. 1 JGG schätzten auf einer fünfstufigen Skala – "weiß nicht", "negativ", "neutral", "positiv", "sehr positiv" – nur 32 % als „positiv“ (29 %) bzw. „sehr positiv“ (3 %) ein, 14 % beurteilten die Wirksamkeit „negativ“, die Mehrheit war unentschieden („neutral“). Vor allem die süddeutschen Staatsanwälte urteilen überwiegend „negativ“. Das Ergebnis dürfte freilich durch die falsche Fragestellung mit-beeinflusst sein. Entsprechend der Systematik von § 45 JGG in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hätte danach gefragt werden sollen, ob § 45 Abs. 2 eine bessere spezialpräventive Wirkung zugeschrieben wird als § 45 Abs. 1 JGG.

2272 Ausgewertet wurden hierzu die Angaben über das Maßnahmespektrum jener Fälle, die in die Wirkungsevaluation einbezogen worden waren (vgl. Linke 2011a, S. 158 f., Abbildungen C.27 und C.28).

2273 So der Sache nach schon Riehe 2008, S. 506. Ebenso Kleinbrahm 2015, S. 50, die hierin sogar ein "treffliches Beispiel für eine solche projektinduzierte Kontrollintensivierung" sieht. Zurückhaltender der Evaluationsbericht von Linke (20911, S. 125, Anm. 495): Es „ist zu befürchten, dass mit der Verfahrensweise der Diversionstage des Modells 1 der vom Gesetzgeber vorgesehene Stufenaufbau des § 45 JGG umgangen und zusätzlich ein qualitativer net-widening Effekt verursacht wird.“

2274 Kleinbrahm 2015, S. 53.

2275 Verrel 2010, S. 236 f.

2276 „Wie beurteilen Sie subjektiv die Wirkung von Einstellungen nach (Frage 1) § 45 Abs. 1 JGG, (Frage 2) § 45 Abs. 2 JGG und (Frage 3) § 45 Abs. 3 JGG auf Jugendliche, bezogen auf eine eventuelle Rückfälligkeit im Vergleich zur förmlichen Sanktionierung?“ (Feigen 2008, S. 353).

Weitaus besser wurde jedoch die spezialpräventive Wirksamkeit von § 45 Abs. 2 JGG eingeschätzt. Hier gaben 76 % „positiv“ (67 %) bzw. „sehr positiv“ (9 %), „neutral“ gaben nur 18 % an, der Anteil, der keine bessere Wirkung annahm, reduzierte sich hier auf 1 %. Hier wäre die richtige Fragestellung nach der Überlegenheit von § 45 Abs. 3 JGG gegenüber § 45 Abs. 2 JGG gewesen.

Zwischen diesen beiden Ausprägungen liegen die Einschätzungen zu § 45 Abs. 3 JGG. Erneut überwogen positive Einschätzungen (46 %, und zwar 37 % „positiv“, 9 % „sehr positiv“), „negativ“ im Vergleich zur förmlichen Sanktionierung gaben nur 3 % der Befragten an, weitere 21 % waren unentschieden („neutral“). 30 % der Befragten gaben hier aber „weiss nicht“. Feigen vermutet, dass es sich hierbei um Befragte handelt, in deren Länder fast vollständig auf § 45 Abs. 3 JGG verzichtet wird.

Die spezialpräventive Wirkung einer Einstellung nach § 45 Abs. 2, 3 JGG wird - im Vergleich zu einer förmlichen Sanktionierung – überwiegend als positiv empfunden. Hinsichtlich § 45 Abs. 1 JGG bestehen dagegen nicht unerhebliche Vorbehalte. Weder die jugendkriminologischen Erkenntnisse noch die Zielvorstellungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG sind damit von den Befragten voll angenommen bzw. übernommen worden.

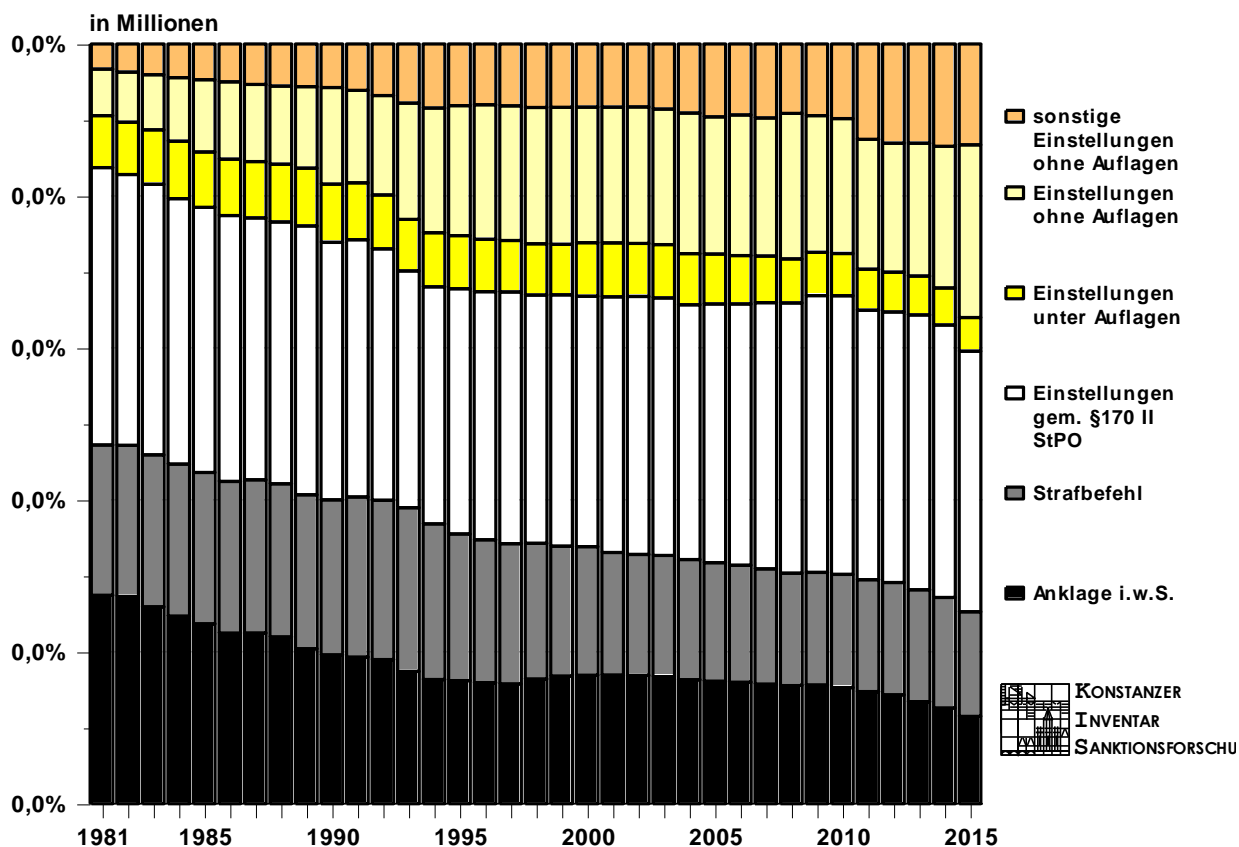
5.6. Quantitative oder qualitative net-widening Effekte als Folge von Diversion

5.6.1 Quantitative net-widening Effekte

Eine quantitative Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle durch Diversion liegt immer dann vor, wenn Verfahren gegen Beschuldigte durch Diversion statt durch Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts erledigt werden. Bislang konnte diese Befürchtung für Deutschland nicht bestätigt werden.²²⁷⁷ Auf Aggregatdatenebene wäre eine quantitative Ausweitung des Netzes dann feststellbar, wenn statt einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts vermehrt Opportunitätseinstellungen erfolgt wären. Der zunehmende Gebrauch der Opportunitätseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG ging aber erkennbar zu Lasten der Anklagen bzw. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (vgl. **Schaubild 299**). Die Daten der StA-Statistik erlauben allerdings keine Prüfung des Zusammenhangs von § 170 Abs. 2 StPO im Jugendstrafrecht mit Einstellungen gem. § 45 JGG.

2277 Heinz 1992c, S. 92 f.; Kerner 1989b.

Schaubild 299: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. Früheres Bundesgebiet (Berlin ab 1984, Hessen ab 1988, Schleswig-Holstein ab 1989), Sachsen und Sachsen-Anhalt ab 1993, Brandenburg und Thüringen ab 1994, Mecklenburg-Vorpommern ab 1995



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 299:

	Anklagen i.w.S. + Strafbefehle	§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Einstellungen mit Auflagen	sonstige Einst. ohne Auflagen	Anteil an Verfahren insg.	
					§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Opportunitätseinstellungen i.e.S.
1981	821.689	635.188	118.975	164.068	36,5	16,3
1985	833.559	667.111	139.282	271.723	34,9	21,5
1990	928.982	786.780	177.983	428.427	33,9	26,1
1995	1.230.350	1.118.575	242.666	874.160	32,3	32,2
2000	1.209.140	1.178.176	252.152	934.280	33,0	33,2
2005	1.238.733	1.329.435	256.172	1.079.773	34,1	34,2
2009	1.114.079	1.333.469	207.889	1.003.602	36,4	33,1
2010	1.081.422	1.313.819	199.140	987.665	36,7	33,1
2015	997.375	1.354.134	174.956	1.421.570	34,3	40,4

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Einstellungen gem. § 170 Abs 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Einstellungen ohne Auflagen.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Sonstige Einstellungen ohne Auflagen: §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

5.6.2 Qualitative net-widening Effekte

5.6.2.1 Ergebnisse der Aggregatdatenanalyse

In qualitativer Hinsicht liegt ein net-widening Effekt bei Intensivierung der Sanktionierung vor, wenn z.B. statt einer folgenlosen Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 oder 3 JGG gewählt wird oder wenn es zu einer höheren Eingriffsintensität kommt, sei es innerhalb der informellen Sanktionen, sei es im Vergleich der informellen zu den formellen Sanktionen, namentlich der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen.

Die Existenz derartiger Effekte lässt sich auf der Aggregatdatenebene mangels Daten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu Art und Höhe der informellen Sanktionen nicht messen. Eine Prüfung solcher Effekte ist deshalb nur durch Aktenanalysen möglich.

Bei zunehmender Ausweitung von Diversion in den Bereich der mittelschweren Delinquenz ist erwartbar, dass der relative Anteil von § 45 Abs. 1 JGG zurückgeht. Ohne Kontrolle von Deliktsart und –schwere, was derzeit auf der Grundlage der Daten der StA-Statistik nicht möglich ist, lässt sich deshalb eine etwaige Verschiebung der Anteile untereinander nicht als qualitativer net-widening Effekt interpretieren.

5.6.2.2 Evaluation des Praxismodells des Jugendamts in Bielefeld

Mit einem quasi-experimentellen Design überprüfte Micheel am Beispiel des Bielefelder Praxismodells einen Teilaspekt der net-widening-Problematik. Konkret ging es darum zu prüfen, ob dieses Diversionsprojekt dazu geführt hat, dass „die informalisierte Verarbeitung zu einem vermehrten Gebrauch von ambulanten Sanktion auf Kosten folgenloser Einstellungen“²²⁷⁸ geführt hat. Da für das Bielefelder Praxismodell alle Fälle leichter bis mittelschwerer Kriminalität in Betracht kamen, wegen begrenzter personeller Ressourcen aber nur eine Teilpopulation für das Praxismodell berücksichtigt werden konnte, war es möglich, Modell- und Kontrollpopulation aus einer zeitlich und räumlich identischen Population zu bilden. Die Daten aus den Jugendstrafverfahrensakten wurden 1987 und 1989 erhoben, und zwar die Modellpopulation vollständig, für die Bildung der Kontrollgruppe wurden zwei Zufallsstichproben gezogen. Micheel ermittelte zunächst die Determinanten der Verfahrensentscheidung und prognostizierte sodann mit Logit-Modellen, welche formell-justizielle Entscheidungen für die Modellpopulation zu erwarten gewesen wären. Danach kam es²²⁷⁹

- überwiegend (64 % 1987 und 55 % 1989) zu einer Verminderung sozialer Kontrolle, d.h. die Fälle des Praxismodells wären nicht eingestellt, sondern angeklagt worden. Diese Verminderung „besteht nicht nur in der Vermeidung der Gerichtsverhandlung, sondern sie betrifft auch den Sanktionsbereich. ... Die Sanktionsschwere im Praxis-

2278 Micheel 1994, S. 36.

2279 Micheel 1994, S. 103 f.

modell liegt deutlich unter der von Gerichten. ... Die Verfahrensdauer lag durchschnittlich 30 Tage unter der von Fällen mit Gerichtsverfahren.“²²⁸⁰

- In einem deutlich geringeren Teil der Fälle (10 % 1987 und 15 % 1989) wäre es bei einer formell-justizielle Entscheidung zu einer folgenlosen Einstellung gekommen, d.h. hier fand eine Ausweitung sozialer Kontrolle statt. Die „Ausweitung“ bestand insoweit freilich „zu einem guten Teil nur in einem Gespräch im Jugendamt“.²²⁸¹
- In den restlichen Fällen (10 % 1987 und 15 % 1989) stimmten Prognose und tatsächliches Ergebnis (also folgenlose Einstellung bzw. Anklage) überein.²²⁸²

5.6.2.3 "Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen

Die "Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen sind, wie die Evaluationsstudie von Linke²²⁸³ eindrücklich gezeigt hat, ein empirisch gut belegtes Beispiel dafür, dass Diversionsprojekte u.U. erst die Gelegenheit für Interventionen schaffen und damit zu einer qualitativen Erweiterung des Netzes sozialer Kontrolle führen.

5.7 Nicht-intervenierende und intervenierende Diversion

5.7.1 Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken

Die Strafrechtspflegestatistiken enthalten lediglich Nachweise hinsichtlich der angewendeten Absätze von §§ 45, 47 JGG. Sie enthalten aber keine Informationen darüber, welche erzieherischen Maßnahmen angeregt, durchgeführt oder auferlegt worden sind. Erst seit 1999²²⁸⁴ werden für das gesamte frühere Bundesgebiet die seit dem 1. JGGÄndG 1990 differenzierten Absätze von § 45 JGG getrennt ausgewiesen.

Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht ist mit 75,9 % (2015) deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht (2015: 60,4 %). Dies wird nicht selten gleichgesetzt mit einer höheren Rate „folgenloser“ Einstellungen im JGG. Wie die Gegenüberstellung mit den entsprechenden Daten für das Allgemeine Strafrecht zeigt, ist dagegen die folgenlose Einstellung (§§ 153, 153b StPO) im Allgemeinen Strafrecht häufiger als im Jugendstrafrecht die Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. oben **Schaubild 265**, sowie **Schaubild 300**). Auf sie entfallen 46,3 % aller Sanktionen, im Jugendstrafrecht sind es nur 37,3 %. Das „Mehr“ an Diversion im Jugendstrafrecht beruht auf Formen der intervenierenden Diversion, vor allem auf den vom Jugendstaatsanwalt angeregten erzieherischen Maßnahmen. Um welche es sich hierbei handelt, lassen freilich die Strafrechtspflegestatistiken nicht erkennen. Hierzu geben lediglich einige regional beschränkte Untersuchungen Aufschluss.

2280 Micheel 1994, S. 104.

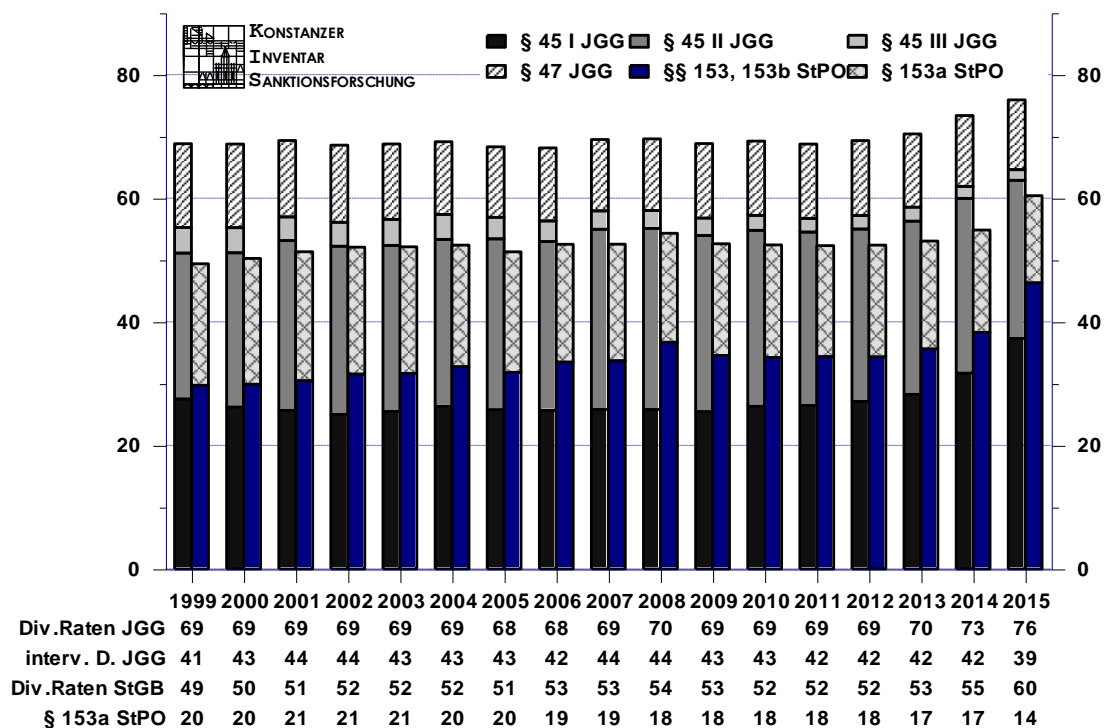
2281 Micheel 1994, S. 104.

2282 Micheel 1994, S. 103 f.

2283 Vgl. oben VI., 5.4.2.3.2

2284 Das Aufbereitungsprogramm wurde zwar bereits 1998 geändert, in Hamburg und Schleswig-Holstein wurden die Ergebnisse erst ab dem Berichtsjahr 1999 nach dem neuen Erhebungskatalog aufbereitet.

Schaubild 300: Intervenierende und nicht-intervenierende Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 300:

	informell oder formell Sanktionierte JGG									
	insg.		§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1999	306.103	68,8	84.274	27,5	72.253	23,6	12.659	4,1	41.478	13,6
2000	306.236	68,8	80.304	26,2	76.408	25,0	12.453	4,1	41.403	13,5
2005	343.433	68,3	88.493	25,8	95.010	27,7	11.967	3,5	39.171	11,4
2010	318.984	69,2	84.071	26,4	90.759	28,5	7.704	2,4	38.357	12,0
2015	252.115	75,9	93.984	37,3	64.615	25,6	4.323	1,7	28.483	11,3

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 300:

	informell oder formell Sanktionierte StGB							
	insg.		§§ 153, 153b StPO		§ 45 I JGG	§ 153a StPO		§§ 45 II, III JGG, § 47 JGG
	N	N		%	%	N	%	%
1999	1.327.681	49,4	394.827	29,7	27,5	260.962	19,7	41,3
2000	1.294.642	50,3	387.205	29,9	26,2	263.463	20,4	42,5
2005	1.399.982	51,3	445.501	31,8	25,8	273.081	19,5	42,6
2010	1.258.490	52,4	430.661	34,2	26,4	229.359	18,2	42,9
2015	1.443.320	60,4	668.350	46,3	37,3	203.486	14,1	38,6

* **Hinweise zum Gebiet:** StA-Statistik: ab 1993 mit Gesamtberlin, StVerfStat ab 1995 mit Gesamtberlin.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.7.2 Heinz et al.: Begleitforschungsprojekt „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“ (1992)

Mit dem Begleitforschungsprojekt „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“ von Heinz et al. wurde u.a. das Ziel verfolgt, den Gebrauch der mit Diversion verbundenen Maßnahmen zu messen. Festgestellt wurde, dass regionale Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Diversionsraten bestehen, sondern auch hinsichtlich des Gebrauchs der mit Diversion verbundenen Maßnahmen. Dies zeigt vor allem der Vergleich mit Untersuchungen, die in anderen Bundesländern durchgeführt worden sind:

- Hinsichtlich nicht-intervenierender, also “folgenloser” Diversion wurden in den 1980er Jahren erhebliche Unterschiede festgestellt. Bei einer Stichprobe von Jugendstrafverfahren, die 1983 bzw. 1988 von der Staatsanwaltschaft Hamburg erledigt worden waren, wurden von allen nach § 45 JGG erledigten Verfahren 1983 75,4 % und 1988 83,7 % “folgenlos” eingestellt.²²⁸⁵ In der 1987/1988 durchgeführten nordrhein-westfälischen Untersuchung zur staatsanwaltlichen Diversion bei Diebstahl, Körperverletzung oder Sachbeschädigung betrug der Anteil “folgenloser” Einstellungen an sämtlichen nach § 45 JGG, §§ 153, 153a StPO erledigten Verfahren 65,2 %.²²⁸⁶ Im baden-württembergischen Begleitforschungsprojekt wurde dagegen, ebenfalls bezogen auf diese drei Deliktgruppen, lediglich ein Anteil von 47,9 % “folgenloser Einstellungen” an allen Einstellungen nach § 45 JGG, §§ 153, 153a StPO ermittelt (vgl. **Schaubild 301**).

2285 Napp-Peters 1991, S. 113 f.

2286 Vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 86, Tab. 3.4.

- Im Vergleich zur nordrhein-westfälischen Untersuchung 1987/1988, in der der Anteil sog. "intervenierender" Diversion 34,8 % betrug, wurde im baden-württembergischen Begleitforschungsprojekt ein Anteil – bezogen auf vergleichbare Deliktgruppen - von 52,1 % ermittelt.
- Sowohl in der nordrhein-westfälischen als auch in der baden-württembergischen Untersuchung wurde übereinstimmend festgestellt, dass bei intervenierender Diversion die schlicht normverdeutlichenden Reaktionen gegenüber solchen ahndender oder restitutiver Art überwiegen, insbesondere die (schriftliche oder mündliche) Ermahnung/Belehrung durch den Staatsanwalt. Am zweithäufigsten wurde von ahndenden Reaktionen Gebrauch gemacht, insbesondere von "Arbeitsweisung" und der Auflage "Zahlung eines Geldbetrages". Am dritthäufigsten, aber schon mit deutlichem Abstand zu den beiden anderen Reaktionstypen, fanden sich die restitutiven Maßnahmen des "Täter-Opfer-Ausgleichs"²²⁸⁷ und der "Wiedergutmachung". Stützende Maßnahmen, wie Betreuungsweisung oder sozialer Trainingskurs, spielten quantitativ keine Rolle (vgl. **Schaubild 301**). Freilich bestanden erhebliche Unterschiede in der Verteilung dieser Maßnahmen. In Nordrhein-Westfalen wurde nicht nur häufiger das Verfahren "folgenlos" eingestellt, sondern es wurde auch, sofern "interveniert" wurde, weitaus häufiger von lediglich "normverdeutlichenden" Maßnahmen (in Form der Ermahnung) Gebrauch gemacht als von solchen "ahndender" (Arbeitsweisung, Zahlung eines Geldbetrages) oder "restitutiver" Art (Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung).
- Deliktsübergreifend zeigte die baden-württembergische Untersuchung schließlich, dass von allen „erzieherischen Maßnahmen“ i.S. der §§ 45 Abs. 2, Abs. 3 JGG, § 153a StPO, § 205 StPO analog,²²⁸⁸ 51,4 % auf Ermahnungen entfielen. 33,4 % aller Maßnahmen bestanden in Arbeitsleistung und/oder Geldzahlung, die z.T. durchaus erhebliche Eingriffsintensität aufwiesen. Im Einzelfall wurden Maximalwerte bis zu zweihundertfünfzig Arbeitsstunden bzw. tausend DM Geldauflage festgestellt.²²⁸⁹ Lediglich 10,5 % der Maßnahmen bestanden in Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich. Auf helfende/stützende Maßnahmen²²⁹⁰ entfielen 2,2 %. Maßnahmen des sozialen Umfeldes, die als ausreichend erachtet wurden, machten 2,6 % aus. Die vom Staatsanwalt gem. § 45 Abs. 3 JGG beim Jugendrichter beantragten Maßnahmen bestanden noch weitaus häufiger als die vom Jugendstaatsanwalt beim Beschuldigten angeregten Maßnahmen in normverdeutlichenden oder ahndenden Reaktionen. Wiedergutmachende oder stützende Maßnahmen waren im Rahmen von § 45 Abs. 3 JGG seltener als bei Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG.

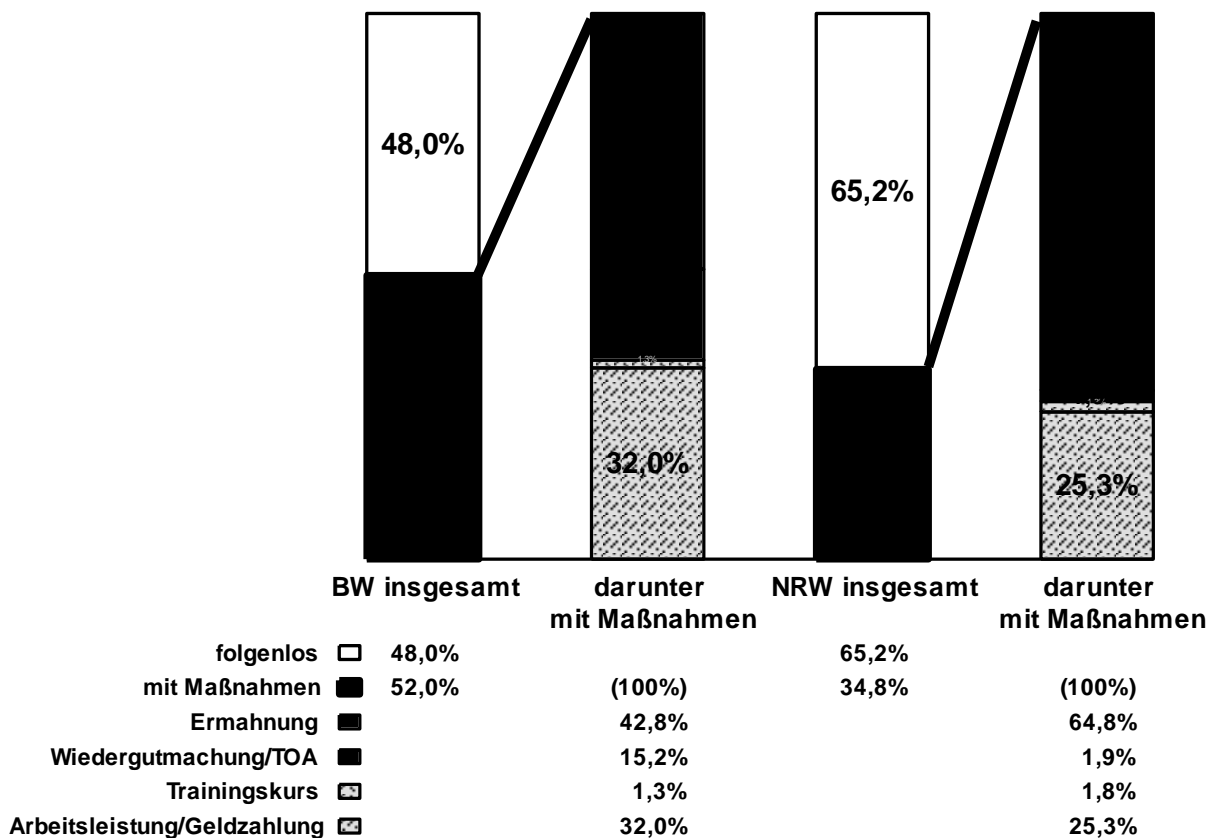
2287 Während in der 1987/88 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung kein Täter-Opfer-Ausgleich festgestellt wurde, entfielen hierauf 1990/91 in Baden-Württemberg 3,8 %. Dies beruht möglicherweise auf einem Bedeutungsgewinn im Gefolge des 1. JGGÄndG.

2288 Berücksichtigt sind hier die von der StA angeregten, durchgeführten oder von ihr beim Richter angeregten „erzieherischen Maßnahmen“.

2289 Zum Umfang der Arbeitsstunden sehen die baden-württembergischen Diversions-Richtlinien ausdrücklich "kurzzeitige Hilfsdienste durch gemeinnützige Arbeit" vor.

2290 Zusammengefasst wurden hier folgende Maßnahmen: Verkehrsunterricht, sozialer Trainingskurs, Veranstaltung eines Altennachmittags, Beratung/Therapie und Betreuungsweisung.

Schaubild 301: Diversion im Jugendstrafverfahren – Anteile folgenloser versus intervenierender Diversion. Ergebnisse im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1990/1991 und Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1987/1988



Datenquelle: Heinz et al. 1992.

5.7.3 Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen in der Reform (2005)

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 hatte die Erwartung, dass ein Teil der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen, namentlich der Täter-Opfer-Ausgleich, im Rahmen von §§ 45, 47 JGG zur Anwendung kommen würde. Da zu den angeregten/angeordneten erzieherischen Maßnahmen statistische Informationen fehlen, können nur Primärdatenerhebungen Aufschluss geben. Die Analyse sämtlicher Ermittlungs- und Strafakten der Jahre 1993, 1998 und 2003 im LG-Bezirk Flensburg²²⁹¹ (vgl. **Tabelle 71**) kam zum Ergebnis:

- Von §§ 153 ff. StPO wird im LG-Bezirk Flensburg im Jugendstrafrecht insgesamt in beachtlichem Maße Gebrauch gemacht. Von §§ 153 ff StPO wurde 2003 in deutlich höherem Maße Gebrauch gemacht als noch 1998. Allerdings ist der Untersuchung von Çağlar nicht zu entnehmen, bei welchen Straftatbeständen die Einstellung auf

2291 Çağlar 2005. Es handelt sich um eine Totalerhebung von insgesamt 6.109 Entscheidungsvorgängen. Freisprüche wurden allerdings ausgeklammert (Çağlar 2005, S. 27).

§§ 153 ff. StPO gestützt wurde und welche Normen im Einzelnen zur Anwendung kamen.

- Innerhalb der §§ 45, 47 JGG entfiel auf die Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG etwas mehr als die Hälfte dieser Einstellungen.
- Innerhalb der sog. intervenierenden Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3, 47 JGG wurde in der Mehrzahl der Entscheidungen gemeinnützige Arbeit oder die Zahlung eines Geldbetrags angeregt bzw. angeordnet, und zwar mit zunehmender Tendenz. 1998 entfielen hierauf noch 45,6 %, 2003 dagegen 66 %.
- Von den Neuen Ambulanten Maßnahmen wurde demgegenüber nicht nur relativ seltener, sondern vor allem in deutlich abnehmendem Maße Gebrauch gemacht. 1998 betrug ihr Anteil an allen intervenierenden Einstellungen 28,6 %, 2003 nur noch 12,2 %. Wie die genauere Analyse zeigt, wurden 2003 (Angaben in Klammern: 1998) nach einem erzieherischen Gespräch oder einer richterlichen Ermahnung 14,0 % (22,4 %) der Fälle (bezogen auf intervenierende Diversion) eingestellt. TOA, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung oder Drogentherapie waren nur in 12,2 % (28,6 %) der Fälle intervenierender Diversion festzustellen.

Tabelle 71: Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich (nur §§ 45, 47 JGG)

	1998				2003			
	N	%	%	%	N	%	%	%
Diversion insgesamt	1.717	100			2.222	100		
§§ 153 ff. StPO	421	24,5			837	37,7		
Diversion gem. §§ 45, 47 JGG	1.296	75,5	100		1.385	62,3	100	
§ 45 I JGG	706	41,1	54,5		780	35,1	56,3	
§§ 45 II, III, 47 JGG, darunter	590	34,4	45,5	100	605	27,2	43,7	100
Betreuungsweisung	1	0,1	0,1	0,2	1	0,0	0,1	0,2
sozialer Trainingskurs	16	0,9	1,2	2,7	11	0,5	0,8	1,8
Schadenswiedergutmachung	60	3,5	4,6	10,2	19	0,9	1,4	3,1
Täter-Opfer-Ausgleich	75	4,4	5,8	12,7	35	1,6	2,5	5,8
Entschuldigung	14	0,8	1,1	2,4	5	0,2	0,4	0,8
Drogentherapie	3	0,2	0,2	0,5	3	0,1	0,2	0,5
Gemeinnützige Arbeit	170	9,9	13,1	28,8	319	14,4	23,0	52,7
Geldauflage	99	5,8	7,6	16,8	80	3,6	5,8	13,2
Richterliche Ermahnung	132	7,7	10,2	22,4	85	3,8	6,1	14,0
keine Maßnahme	20	1,2	1,5	3,4	47	2,1	3,4	7,8

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 51 ff.

Wäre dieser – regional beschränkte - Befund verallgemeinerbar, dann würde dies bedeuten, dass erstens nicht in dem erwarteten Maße von Neuen Ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht wird und dass zweitens im Bereich von §§ 45, 47 JGG in den letzten Jahren die Neuen Ambulanten Maßnahmen zugunsten ahndender Sanktionen zurückgedrängt worden wären.

5.8 Regionale Unterschiede im Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren

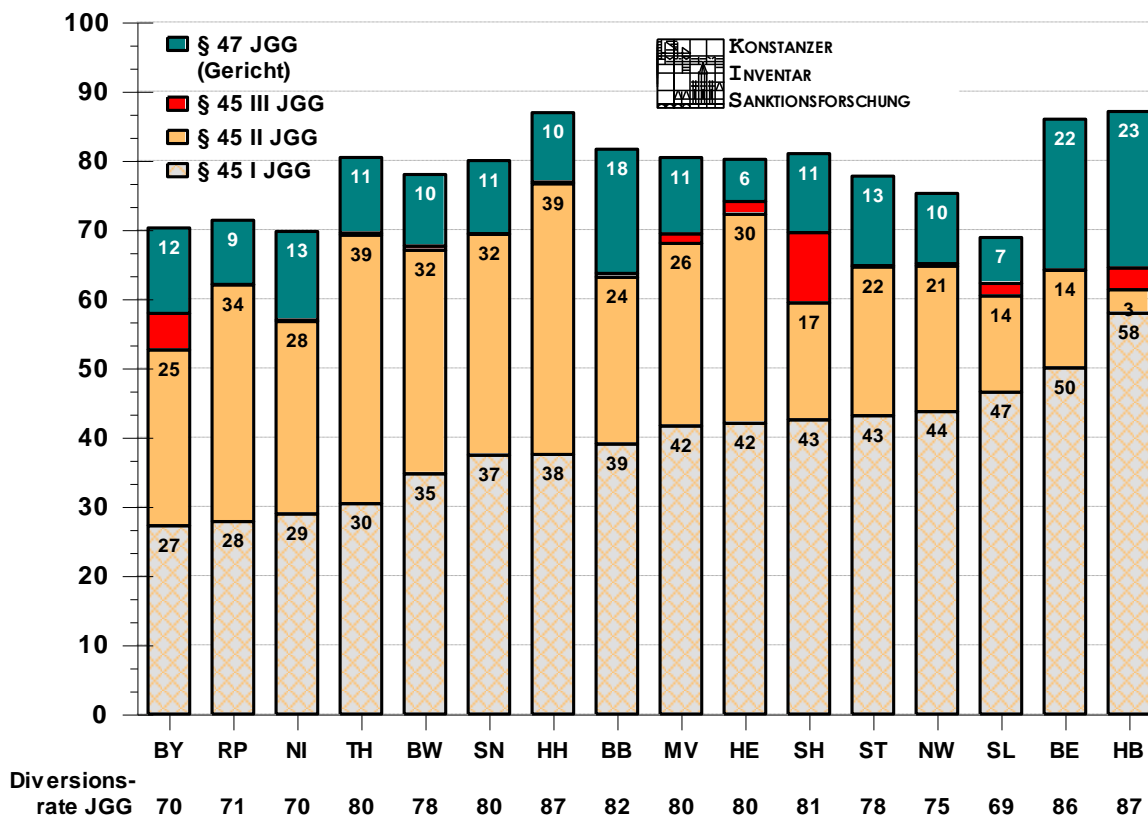
5.8.1 Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG als Ausdruck regionaler bzw. individueller Sanktionspräferenzen

Zu den rechtsstaatlichen Defiziten zählt, dass die Einstellungsmöglichkeiten des JGG in regional unterschiedlichem Maße genutzt werden. Es wurde bereits oben gezeigt, dass

- vor allem die StA Träger von Diversion ist (vgl. **Schaubild 297**),
- große regionale Unterschiede im Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten nach JGG bestehen, und zwar insbesondere auch bei Differenzierung nach Sachgebietsgruppen (vgl. **Schaubild 181**, **Schaubild 184**, **Schaubild 186**, **Schaubild 187**, **Schaubild 188**),
- die größten Unterschiede zwischen den Ländern jeweils im Gebrauch der einzelnen Erledigungsformen von § 45 JGG bestehen,
- im Allgemeinen Strafrecht häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt wird als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 264**), und zwar auch bei Kontrolle von Sachgebietsgruppen (vgl. **Schaubild 266**).

Unterschiede bestehen nicht nur hinsichtlich des Ausmaßes, in dem von §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht wird. Höchst unterschiedlich ist vor allem das Maß, in dem der Jugendstaatsanwalt entscheidet bzw. der Jugendrichter eingeschaltet wird (vgl. **Schaubild 302**). Die seit 1999 mögliche Differenzierung der einzelnen Absätze von § 45 JGG gibt zugleich einen Hinweis darauf, ob mit der Einstellung eine Intervention erfolgt.

Schaubild 302: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 302:

2015	informell oder formell Sanktionierte JGG								
	insg.	§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	N	%	N	%	N	%	N	%
BW	39.961	13.878	34,7	12.907	32,3	243	0,6	4.135	10,3
BY	42.865	11.651	27,2	10.871	25,4	2.268	5,3	5.289	12,3
BE	15.526	7.769	50,0	2.193	14,1	6	0,0	3.386	21,8
BB	5.936	2.317	39,0	1.431	24,1	34	0,6	1.065	17,9
HB	3.687	2.136	57,9	124	3,4	116	3,1	834	22,6
HH	10.356	3.887	37,5	4.050	39,1	25	0,2	1.041	10,1
HE	24.171	10.149	42,0	7.307	30,2	447	1,8	1.475	6,1
MV	4.090	1.702	41,6	1.079	26,4	56	1,4	451	11,0
NI	26.871	7.775	28,9	7.457	27,8	57	0,2	3.444	12,8
NW	64.370	28.126	43,7	13.518	21,0	240	0,4	6.533	10,1
RP	12.600	3.509	27,8	4.308	34,2	9	0,1	1.169	9,3
SL	3.326	1.545	46,5	462	13,9	60	1,8	221	6,6
SN	10.966	4.102	37,4	3.496	31,9	13	0,1	1.156	10,5
ST	6.252	2.697	43,1	1.345	21,5	12	0,2	808	12,9
SH	8.382	3.559	42,5	1.418	16,9	852	10,2	956	11,4
TH	5.816	1.769	30,4	2.256	38,8	16	0,3	636	10,9

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

2015 wurde im Saarland bei 68,8 % der (informell oder formell) Sanktionierten von den Diversionen der §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht, in Bayern bei 70,2 %. Hinter dieser scheinbaren Gleichheit verbergen sich freilich deutliche Unterschiede in der Erledigungsart. Im Saarland wird häufiger als in Bayern folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt (SL: 46,5 %; BY: 27,2 %). Von 45 Abs. 2 JGG wird in Bayern fast doppelt so häufig Gebrauch gemacht (SL: 13,9 %; BY: 25,4 %). Ebenfalls doppelt so häufig wird der Jugendrichter gem. § 45 Abs. 3, § 47 JGG eingeschaltet; in Bayern ist dies bei 17,6 % der Fall, im Saarland nur bei 8,4 %. Hierdurch ergibt sich eine ungleiche Belastung. Der Kilometerstein des Tatortes entscheidet somit in nicht unerheblichem Maße nicht nur darüber, ob das Verfahren eingestellt oder mit einer Verurteilung abgeschlossen wird, sondern auch darüber, ob in unterschiedlicher Weise belastend (intervenierend) bzw. erst nach Anklageerhebung eingestellt wird. Mit der in Bayern ebenfalls häufigeren Erledigung gem. § 47 JGG wird zugleich eines der Ziele von Diversion – Verfahrensbeschleunigung – eher verfehlt als mit einer Entscheidung gem. § 45 JGG.

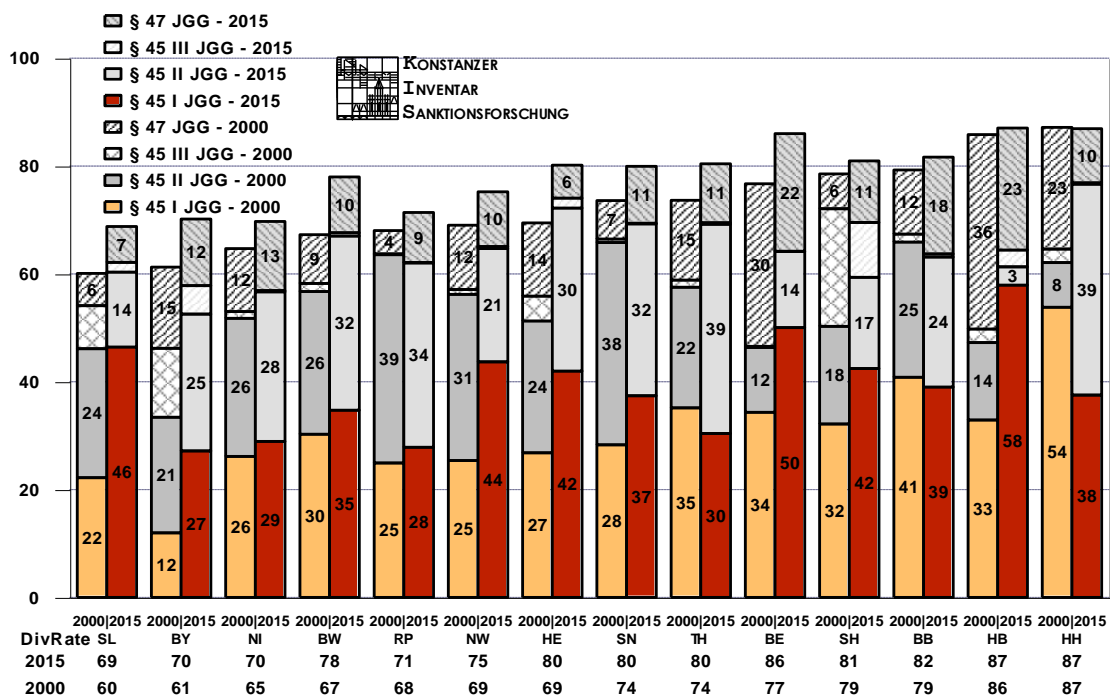
Tabelle 72: Nach JGG informell Sanktionierte – Bayern und Saarland 2015

2015	Sanktionierte JGG insg.	informell Sanktionierte JGG							
		§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	%	N	%	N	%	N	%	
BY	42.865	11.651	27,2	10.871	25,4	2.268	5,3	5.289	12,3
SL	3.326	1.545	46,5	462	13,9	60	1,8	221	6,6
Diff			19,3		11,5		3,5		5,7

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Im längerfristigen Vergleich haben sich diese Unterschiede verringert. Insgesamt sind die Diversionsraten zwischen 2000 und 2015 um rd. 5 Prozentpunkte gestiegen, die Diversionsvarianten haben sich aber deutlich verschoben zugunsten der staatsanwaltlichen Einstellungen. Die Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG haben überproportional zugenommen, gleichzeitig wurden nicht nur die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede bei § 45 Abs. 1 JGG geringer, sondern vor allem und in weitaus stärkerem Maße bei den anderen Diversionsvarianten (vgl. **Schaubild 303**). Die weiterhin bestehenden Unterschiede sind aber in diesem Ausmaß nicht durch Unterschiede in der Tat- und Täterstruktur erklärbar, sondern nur durch regionale Sanktionierungspräferenzen.

Schaubild 303: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer (ohne MV und ST) 2000 und 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 303:

	2000						2015					
	Sanktionierte insg.	§§ 45, 47 JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III JGG	§ 47 JGG	Sanktionierte insg.	§§ 45, 47 JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III JGG	§ 47 JGG
BW	41.965	67,3	30,3	26,4	1,5	9,0	39.961	78,0	34,7	32,3	0,6	10,3
BY	48.869	61,3	12,0	21,4	12,8	15,1	42.865	70,2	27,2	25,4	5,3	12,3
BE	21.198	76,7	34,4	12,0	0,2	30,2	15.526	86,0	50,0	14,1	0,0	21,8
BB	16.752	79,3	40,8	25,1	1,5	11,9	5.936	81,7	39,0	24,1	0,6	17,9
HB	5.004	85,8	32,9	14,3	2,5	36,0	3.687	87,1	57,9	3,4	3,1	22,6
HH	12.627	87,2	53,8	8,3	2,5	22,5	10.356	86,9	37,5	39,1	0,2	10,1
HE	22.534	69,5	26,8	24,4	4,6	13,6	24.171	80,2	42,0	30,2	1,8	6,1
NI	38.480	64,7	26,2	25,6	1,2	11,7	26.871	69,7	28,9	27,8	0,2	12,8
NW	83.660	69,0	25,4	30,8	0,9	11,9	64.370	75,2	43,7	21,0	0,4	10,1
RP	16.349	68,0	24,9	38,6	0,2	4,3	12.600	71,4	27,8	34,2	0,1	9,3
SL	4.330	60,1	22,2	23,9	8,0	6,0	3.326	68,8	46,5	13,9	1,8	6,6
SN	24.606	73,6	28,3	37,5	0,7	7,1	10.966	79,9	37,4	31,9	0,1	10,5
SH	11.220	78,5	32,2	18,1	21,8	6,5	8.382	80,9	42,5	16,9	10,2	11,4
TH	16.261	73,7	35,2	22,4	1,3	14,8	5.816	80,4	30,4	38,8	0,3	10,9

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken erlauben es nicht, homogene Tat- und Tätergruppen zu bilden. Wo in einzelnen Untersuchungen relativ homogene Gruppen gebildet werden konnten, wurden die regionalen Unterschiede nicht geringer, sondern größer.

- Storz konnte bei ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für die Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1961 zeigen, dass bei einer ersten Auffälligkeit

wegen "einfachen Diebstahls" (§§ 242, 247, 248a StGB) in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg über 80 % aller Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden waren; in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fälle (vgl. **Schaubild 267**). Vergleichbare Unterschiede wurden festgestellt bei einer ersten Auffälligkeit wegen "Fahren ohne Fahrerlaubnis" (§ 21 StVG), einem sog. Taxendelikt, bei dem typischerweise nach objektiven Kriterien routinemäßig entschieden wird.

- Die Auswertung der Bundeszentralregisterdaten für den Geburtsjahrgang 1967 (vgl. **Schaubild 269** und **Schaubild 270**) ergab, dass die Unterschiede sich nicht verringert hatten.
- Die Analyse sämtlicher Entscheidungen des Jahres 1994 (vgl. **Schaubild 272**) ergab, dass beim jugendlichen Ersttäter leichter Eigentumsdelikte regelmäßig eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG erfolgt, dass aber bei dem mehrfach Auffälligen die Unterschiede extrem groß sind (vgl. **Schaubild 273**).
- Die neuesten Daten betreffen die Entscheidungen des Jahres 2004, die den Befund des Jahres 1994 im Wesentlichen bestätigen (vgl. **Schaubild 275**, **Schaubild 276**, **Schaubild 277**, **Schaubild 278**). Erstmals konnte gezeigt werden, dass die relativ hohe Homogenität, mit der in allen Ländern beim Ersttäter leichter Eigentumsdelikte gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird, einen extrem großen Unterschied der Erledigungsformen verdeckt. Die Spannweite, mit der folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt wird, reicht von 11 % bis 85 % (vgl. **Schaubild 279**).

Ältere, in den 1980er Jahren durchgeführte Aktenanalysen zeigten, dass regionale Disparitäten in der Anwendung der §§ 45, 47 JGG nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb eines Landes zwischen den Landgerichtsbezirken und selbst zwischen den Dezernenten derselben Staatsanwaltschaft bestehen.

- In der bei 17 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Aktenuntersuchung bei homogenen Fallgruppen (einmaliger Ladendiebstahl, keine Vorbelastung - auch keine Registrierung in der staatsanwaltschaftlichen Zentralkartei - des jugendlichen, Geständnis, Diebstahlsgegenstand mit Wert bis zu 50 DM) wurde eine Spannweite der Diversionsraten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von 39 % bis 99 % festgestellt. Auf der Ebene der Staatsanwälte (bei einer Schadenshöhe bis maximal 100 DM und ansonsten gleichen Kriterien) wurde sogar eine Spannweite von 0 % bis zu 100 % ermittelt.²²⁹²

Die neuere Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten in Bayern hat gezeigt, dass und wie sehr innerhalb eines Landes Unterschiede in der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bestehen:

- „Laut Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt werde dort nach derzeitiger Praxis (2008) bei Diebstahl regelmäßig kein Gebrauch von der Möglichkeit der folgenlosen Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG gemacht. Vielmehr greife man, selbst bei Ersttätern und im Falle geringer Schäden (z.B. € 1,-), grundsätzlich auf die Diversionsmöglichkeit nach § 45 Abs. 2 JGG zurück, wobei sich Art und Umfang der angeregten erzieherischen Maßnahme freilich nach den Umständen des Einzelfalles richten. Beträgt der Schaden bzw. der Wert der Tatbeute maximal € 50,-, so werde bei Ersttätern i.d.R. nur ein Aufsatz angeregt. Bei höheren Schäden greife man aber auf

2292 Vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 213; Libuda-Köster 1990, S. 308.

gemeinnützige Arbeit und nur noch in Ausnahmefällen auf die bloße Anregung eines Besinnungsaufsatzes zurück.

Bei Fahren ohne Fahrerlaubnis gehe die Praxis üblicherweise dahin, dass die erste Tat gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt und zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit an die zuständige Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde) gemäß § 43 OWiG abgegeben werde. Dies setze freilich voraus, dass neben § 21 StVG auch tatsächlich eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wurde. Handelte es sich dagegen um ein erstmaliges Fahren ohne Fahrerlaubnis, ohne dass gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wurde, so werde dies durch die Staatsanwaltschaft Ingolstadt üblicherweise so geahndet, dass eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG erfolge, und zwar unter Anregung gemeinnütziger Arbeit im Umfang von etwa sechs bis zwölf Stunden oder der Zahlung eines Geldbetrages i.H.v. ca. € 50,- bis € 200,- (bei eigenem Einkommen des Beschuldigten).

Bei Zweitverstößen erfolge grundsätzlich eine Sachbehandlung gem. § 45 Abs. 2 JGG wenn zuvor bereits einmal eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfolgte. Ist dagegen bereits beim ersten Strafverfahren eine Ahndung nach § 45 Abs. 2 JGG vorgenommen worden, so biete sich bei erneuter Delinquenz insbesondere die Zuweisung zum KPS, das Verfahren gem. § 76 JGG oder im Einzelfall ausnahmsweise eine erneute Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG (dann aber mit entsprechend verschärften erzieherischen Maßnahmen) an.

Bei § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) komme - zumindest bei Ersttätern - regelmäßig eine folgenlose Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Frage.²²⁹³

- Während beim Ladendiebstahl die StA Ingolstadt selbst bei Ersttätern und selbst bei geringsten Schäden nicht nach § 45 Abs. 1 JGG einstellt, sondern grundsätzlich § 45 Abs. 2 JGG anwendet, kommt dagegen „nach der Handhabungspraxis der StA Aschaffenburg bis ca. € 15,- (Wert der Tatbeute bzw. Schaden) eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht, bei der StA München I bis € 5,- (vor 2008 bis € 2,-).“²²⁹⁴ „Der Leitfaden für Ahndungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden (Ersttäter) der Staatsanwaltschaft München I sieht bei einem durch Diebstahl verursachten Schaden von über € 5,- bis € 30,- derzeit eine Ahndung im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG (Aufsatz bei Jugendlichen und Geldzahlung/Arbeitsleistung bei Heranwachsenden) vor. Bis € 50,- erfolgt regelmäßig eine Arbeitsleistung oder Geldzahlung (§ 45 Abs. 2 JGG) und bis € 100,- ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 JGG. Bis € 200,- sieht die Liste ein Vorgehen gern. § 76 ff. JGG bzw. 417 StPO, bei einem darüber hinausgehenden Schaden eine Anklage vor.“²²⁹⁵
- In Memmingen wird „namentlich bei Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahl von § 45 Abs. 1 JGG selbst bei Ersttätern kein Gebrauch gemacht. Selbst auf § 45 Abs. 2 JGG greife man ... kaum zurück, vielmehr ziehe man, auch im Bereich der Bagatelldelinquenz und der leichten Kriminalität, vorwiegend das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG heran. Bei Diebstahl rege man – wiederum bezogen auf Ersttäter - bei einem Schaden unter 10 € i.d.R. 10 Arbeitsstunden, bei einem Schaden zwischen 10 und 50 € regelmäßig 30 Arbeitsstunden und bei ca. 50-100 € angerichteten Schadens 30 Stunden gemeinnützige Arbeit an. Ab einer Schadenssumme von 100 € erfolge grundsätzlich die Anregung von 30 bis 40 Arbeitsstunden oder Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG). In manchen Fällen komme der Jugendrichter dieser Anregung allerdings nicht

2293 Englmann 2009a, S. 104 f.

2294 Englmann 2009a, S. 104, Anm. 478.

2295 Englmann 2009a, S. 17, Anm. 74.

nach, sondern belasse es bei einer Ermahnung. Die Sanktionierungspraxis bei Ersttätern hinsichtlich Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde ... dahingehend beschrieben, dass auch hier regelmäßig auf § 45 Abs. 3 JGG zurückgegriffen werde. Die angeregte Maßnahme bestehe dabei grundsätzlich in der Auflage, gemeinnützige Arbeit im Umfang von 20 Stunden zu erbringen.“²²⁹⁶

Die Begleitforschung zu den nordrhein-westfälischen Diversionstagen hat gezeigt, dass in den untersuchten Städten höchst unterschiedliche Sanktionierungspräferenzen herrschten. Während in den Jahren 2005 bis 2007 in Köln 83,5 %, in Düren 61,4 % und in Hilden 58,4 % der Einstellungen gem. § 45 JGG nach Abs. 1 erfolgte, war dies in Remscheid nur 9,3 % der Fall, in Solingen in 16,5 % und in Wuppertal in 15,2 %.²²⁹⁷ „Derartige Diskrepanzen wird man nicht ernsthaft mit einem entsprechend abweichenden Delikts- und Täterspektrum erklären können, zumal die untersuchten Diversionstagsfälle keine Anhaltspunkte für derart gravierende Strukturunterschiede zwischen den Standorten ergeben haben. Daher drängt sich die Erklärung auf, dass die Unterschiede durch individuelle Sanktionspräferenzen zustande kommen, aber auch mit dem jeweiligen Fallaufkommen zusammenhängen. ... Indes kann dies kein rechtlich zulässiges Differenzierungskriterium sein und muss es schlichtweg als eine Umgehung des § 45 JGG zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzips angesehen werden, wenn an einem Standort in drei Jahren nur knapp 9 % der Diversionsfälle nach Abs. 1 eingestellt wurden.“²²⁹⁸

Die auf Aggregatdaten gestützte Untersuchung von Kleinbrahm belegte, dass in einigen Ländern zwischen den LG-Bezirken sowohl extrem große Unterschiede hinsichtlich der Diversionsraten insgesamt als auch hinsichtlich der Diversionsvarianten bestehen (vgl. **Schaubild 283** und **Schaubild 284**) bestehen.

Eine Telefax-Befragung der deutschen (Jugend-)Staatsanwaltschaften zur praktischen Handhabung belegte ebenfalls große regionale Unterschiede.²²⁹⁹ Gefragt wurde u.a. „Einen Ladendiebstahl nach § 242 StGB zugrunde gelegt, bis zu welchem ungefähren Wert des gestohlenen Gegenstands würden Sie bei einem Ersttäter gemäß (Frage 5) § 45 Abs. 1 JGG und (Frage 6) § 45 Abs. 2 GG einstellen?“ Bei einer Auswertung nach Ländern – ohne Bremen und Hamburg, wo keine Angaben gemacht wurden - reicht die Spanne der Durchschnittswerte, bei der noch eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG bei einem nicht vorbelasteten Ladendieb erfolgt, von 2,43 € (Bayern) bis 87,50 € (Schleswig-Holstein). Bei § 45 Abs. 2 JGG weisen die Durchschnittswerte noch größere Unterschiede auf; sie reichen von 43,33 € Thüringen bis 320 € (Rheinland-Pfalz) (vgl. **Tabelle 73**). Und noch größer sind die Unterschiede innerhalb eines Landes, und zwar trotz Diversionsrichtlinien in den Ländern (Bayern ausgenommen, das keine Diversionsrichtlinien hat).

2296 Englmann 2009a, S. 368.

2297 Linke 2011a, S. 123.

2298 Verrel 2010, S. 236.

2299 Feigen 2008, S. 353 ff. Ergebnisse einer Befragung in Thüringen hinsichtlich der informellen Erledigungspraxis bei erwachsenen Beschuldigten unter Verwendung von acht hypothetischen Fallbeispielen vgl. Hoffmann 1998.

Tabelle 73: Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG bei Ladendiebstahl/Ersttäter

	Durchschnittswert § 45 I JGG	Differenz zwischen kleinstem und größtem Wert innerhalb eines Landes	Durchschnittswert § 45 II JGG	Differenz zwischen kleinstem und größtem Wert innerhalb eines Landes
BW	29,33	45	178,67	450
BY	2,43	15	47,26	100
BE	50,00	0	100,00	0
BB	20,50	35	95,00	155
HE	24,50	45	65,00	70
MV	30,00	0	100,00	0
NI	39,33	100	90,00	150
NW	35,13	148	136,00	250
RP	35,27	47	320,00	450
SL	0,00	0	50,00	0
SN	20,07	45	112,00	150
ST	68,75	190	87,67	40
SH	87,50	250	192,86	400
TH	14,17	30	43,33	85
BRD	32,64	300	115,12	500

* Hinweis zu den Differenzen zwischen kleinstem und größtem Wert innerhalb eines Landes: Für die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland stand jeweils nur ein Wert zur Verfügung.

Datenquelle: Feigen 2008, S. 355, Tabelle 2, 3.

Die Diversionsrichtlinien schreiben Unterschiede zwischen den Ländern fest. Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die eine uneinheitliche Richtlinienpraxis insbesondere im Bereich der „harten“ Drogen belegten,²³⁰⁰ nahmen die Länder zum Anlass, sich über eine größere Vereinheitlichung der Anwendung von § 31a BtMG zu verständigen. Eine Vereinheitlichung konnte hierdurch jedoch nicht erreicht werden: "Die vergleichende Analyse dieser Richtlinien offenbart erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Ländern bei der Bestimmung der geringen Menge von Cannabisprodukten, bei der rechtlichen Behandlung von Wiederholungstätern und bei der rechtlichen Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist."²³⁰¹ Hinsichtlich der Rechtsanwendungspraxis ergibt sich dagegen ein differenziertes Bild: "Die empirischen Befunde zum Umgang mit Cannabis belegen, dass die staatsanwaltschaftliche Praxis bei Fallgestaltungen im Bereich bis zu 10 g in so hohem Maß übereinstimmt, dass von einer im wesentlichen einheitlichen Rechtsanwendung gesprochen werden kann. ... Beim Umgang mit sog. harten Drogen dürften die festgestellten Unterschiede in der Einstellungspraxis der Länder dagegen die Erheblichkeitsschwelle des Art. 72 II Nr. 3 GG erreichen. Kommt § 31 a BtMG hier in verschiedenen Ländern praktisch überhaupt nicht zur Anwendung, so werden in anderen Ländern BtM-abhängige Wiederholungstäter in großem Umfang der Strafverfolgung entzogen. Im Bereich reiner Konsumentendelikte wird damit der vor allem in §§ 35 bis 38 BtMG zum Ausdruck kommende

2300 Vgl. Aulinger 1997; Hellebrand 2009; Schäfer/Paoli 2006.

2301 Aulinger 1999, S. 112.

Wille des Gesetzgebers, dass Drogenabhängige einer Behandlung zuzuführen sind, nicht mehr zur Geltung gebracht."²³⁰²

Auch in anderen Bereichen wurden Unterschiede durch die Richtlinien festgeschrieben. In ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2000 stellte die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ fest, dass 1998 in den Länderrichtlinien die Wertobergrenze für eine folgenlose Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO bei Ersttätern – sofern eine solche Grenze in den einzelnen Richtlinien überhaupt angegeben wird – teils bei 10 DM (Baden-Württemberg), teils bei 100 DM (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein) lag.²³⁰³ Im Jugendstrafrecht hat die Auswertung der Diversionsrichtlinien der Länder Ende der 1990er Jahre ebenfalls deutliche Unterschiede aufgedeckt.²³⁰⁴

Selbst die innerhalb eines Landes bestehenden Unterschiede können durch die – zumeist sehr allgemeinen und sich auf Empfehlungen beschränkenden - Diversionsrichtlinien nicht nivelliert werden. Die Untersuchung von Kleinbrahm hat gezeigt, dass Diversionsrichtlinien nur eine schwache Steuerungswirkung haben.²³⁰⁵ Eine schon ältere Untersuchung zeigte, dass das mit der Einführung einer Diversionsrichtlinie erstrebte Ziel der Angleichung der Diversionsraten in den Landgerichtsbezirken nicht erreicht wurde, dass vielmehr die Unterschiede noch größer wurden. In dem von Heinz et al.²³⁰⁶ im Auftrag des baden-württembergischen Justizministeriums durchgeführten Begleitforschungsprojekt sollte u.a. geklärt werden, ob die zum 01.12.1990 in diesem Bundesland in Kraft getretenen “Diversions-Richtlinien” zu einer Ausweitung der Diversionspraxis bei den als geeignet angesehenen Zielgruppen sowie zu einer Nivellierung der regionalen Unterschiede beigetragen haben. Durchgeführt wurde diese Untersuchung zwischen dem 22.10.1990 und dem 29.11.1991. In drei, je sechs Wochen umfassenden Erhebungswellen wurden in sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg Informationen über alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 15.577 jugendliche und heranwachsende Beschuldigte erhoben.

Das Begleitforschungsprojekt kam u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Das Ziel der vermehrten Nutzung der §§ 45, 47 JGG ist erreicht worden, nicht aber auch dasjenige der Vereinheitlichung. Es wurde vielmehr festgestellt, dass - auf der Ebene der Staatsanwaltschaften - im Gefolge der Einführung der baden-württembergischen “Diversions-Richtlinien” die Spannweite der regionalen Diversionsraten sowohl für die Gesamtheit der anklagefähigen Verfahren als auch für einzelne Deliktgruppen zunahm (vgl. **Schaubild 304**). Selbst in den Deliktgruppen, die in den baden-württembergischen “Diversions-Richtlinien” eigens angesprochen worden sind, wurde nicht die erwartete Vereinheitlichung, sondern eine Zunahme der regionalen Unterschiede festgestellt.²³⁰⁷ Das Steuerungsinstrument “Diversions-Richtlinien” hat danach nicht im erhofften Maße gewirkt. Die gebotene Vereinheitlichung der

2302 Aulinger 1999, S. 116.

2303 vgl. Deutscher Richterbund 1999; Elsner 2008, S. 214; Friedrichs 2003, S. 99 ff.; Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems 2000, S. 155 f.

2304 Heinz 1999b, S. 261 ff.

2305 Kleinbrahm 2015, S. 365, Abb. 45.

2306 Heinz et al. 1992; zusammenfassende Ergebnisse sind veröffentlicht in Heinz 1994; Heinz 1999b, Teil 1, S. 252 ff.

2307 Heinz et al. 1992, S. 83 ff.

Rechtsanwendung kann durch Richtlinien alleine ersichtlich nicht gewährleistet werden.

- Mit der baden-württembergischen "Diversions-Richtlinie" wurden ferner die Ziele verfolgt, "folgenlose" Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG bei katalogmäßig erfassten Tat- und Tätergruppen zu fördern. Aber auch diese Ziele wurden nicht oder nur zum Teil erreicht, denn die größten Zuwächse wurden außerhalb der sog. Katalogtaten festgestellt.

Schaubild 304: Regionale Diversionsraten im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg, 3 Erhebungswellen 1990/1991



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 304:

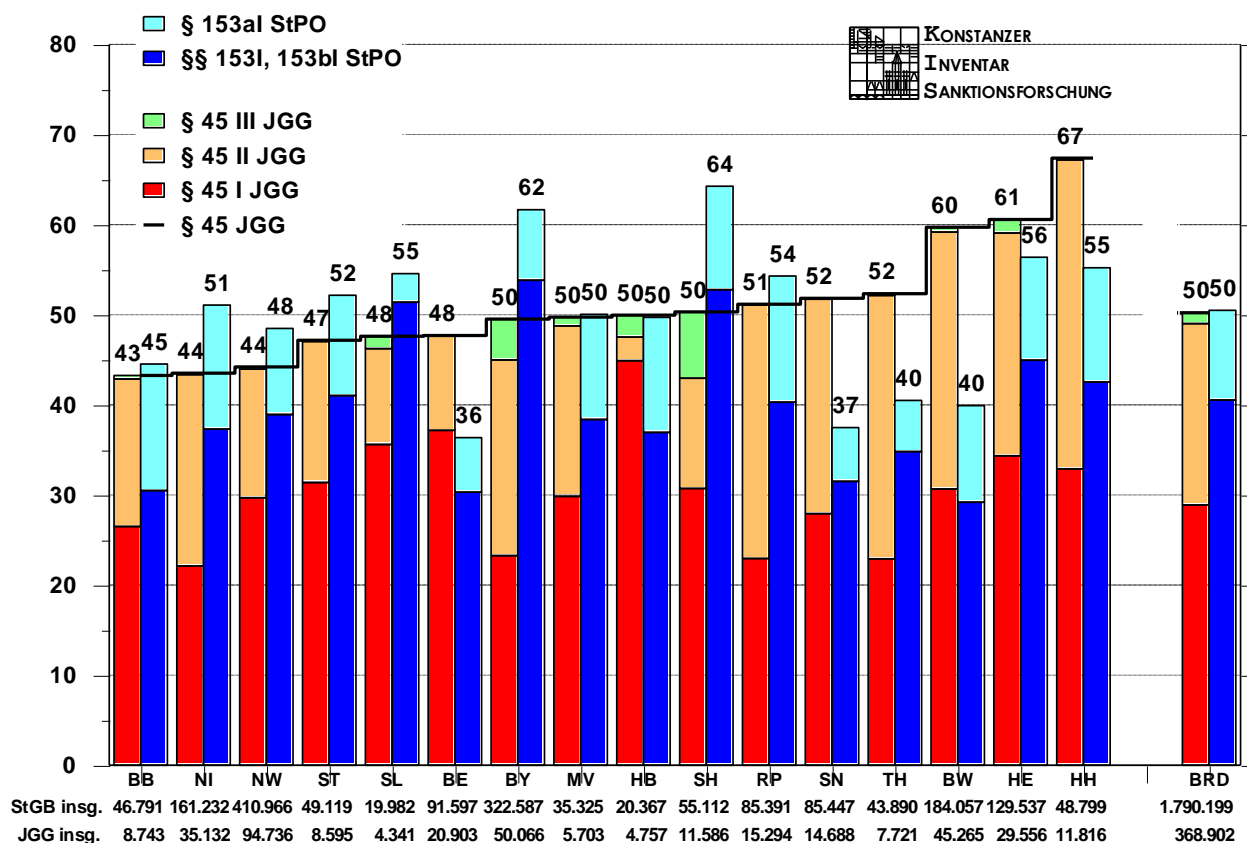
LG-Bezirk	insgesamt (3 Wellen)	Diversionsraten					
		1. Welle 22.10.1990-30.11.1990		2. Welle 04.02.1991-15.03.1991		3. Welle 21.10.1991-29.11.1991	
e	180	85	21,2	54	44,4	41	63,4
a	425	158	34,8	87	24,1	180	41,7
c	1.084	316	18,4	413	46,0	355	53,8
d	618	229	23,1	201	32,8	188	44,7
g	470	124	55,6	165	49,1	181	60,8
p	299	102	47,1	81	33,3	116	36,2
b	222	56	30,4	56	33,9	110	45,5
r	185	37	29,7	49	34,7	99	51,5
i	300	105	30,5	80	28,8	115	56,5
h	562	156	25,0	186	22,6	220	30,0
n	381	106	67,0	134	80,6	141	78,0
f	1.825	662	47,6	642	46,3	521	56,4
q	329	133	21,8	82	34,1	114	19,3
m	1.313	473	47,6	429	51,0	411	61,6
k	935	318	42,1	361	46,0	256	39,1
l	488	143	49,0	187	59,4	158	64,6
o	756	275	45,8	248	59,7	233	72,1
Summe	10.372	3.478	39,4	3.455	45,9	3.439	52,6
Maximum			67,0		80,6		78,0
Minimum			18,4		22,6		19,3
Spannweite			48,6		58,0		58,7

Datenquelle: Heinz et al. 1992, S. 85.

5.8.2 Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG und §§ 153 ff StPO im Vergleich

Noch nicht geprüft wurde die regionale staatsanwaltschaftliche Handhabung der Diversionmöglichkeiten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht bei einzelnen Sachgebietsgruppen. Bezogen auf die jeweiligen anklagefähigen Ermittlungsverfahren wurden 2015 50,2 % der JGG-Verfahren nach § 45 JGG eingestellt und 50,5 % nach §§ 153, 153a, 153b StPO (vgl. **Schaubild 305**). Entgegen alltagstheoretischen Annahmen sind folgenlose Einstellungen im Allgemeinen Strafrecht mit 40,5 % (§§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO) häufiger als im Jugendstrafrecht mit 28,9 % (§ 45 Abs. 1 JGG). Regionale Unterschiede bestehen in fast gleicher Stärke bei JGG wie bei StGB-Einstellungen. Bei Einstellungen gem. § 45 JGG besteht eine Spannweite von 24,1 %-Punkten, bei Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO von 27,9 %-Punkten. Dieser Befund kann freilich eine Folge der unterschiedlichen Deliktsstruktur sein. Derartige Unterschiede lassen sich statistisch nur begrenzt kontrollieren, die einzige Variable hierfür sind die Sachgebietsgruppen.

Schaubild 305: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – anklagefähige Ermittlungsverfahren insgesamt. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 305:

2015	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	45.265	59,7	30,7	28,5	0,5	184.057	39,9	29,2	10,7
BY	50.066	49,5	23,3	21,7	4,5	322.587	61,7	53,8	7,8
BE	20.903	47,7	37,2	10,5	0,0	91.597	36,4	30,3	6,1
BB	8.743	43,3	26,5	16,4	0,4	46.791	44,5	30,5	14,0
HB	4.757	49,9	44,9	2,6	2,4	20.367	49,7	36,9	12,8
HH	11.816	67,4	32,9	34,3	0,2	48.799	55,2	42,5	12,7
HE	29.556	60,6	34,3	24,7	1,5	129.537	56,4	44,9	11,4
MV	5.703	49,7	29,8	18,9	1,0	35.325	50,0	38,4	11,7
NI	35.132	43,5	22,1	21,2	0,2	161.232	51,1	37,3	13,8
NW	94.736	44,2	29,7	14,3	0,3	410.966	48,5	38,9	9,6
RP	15.294	51,2	22,9	28,2	0,1	85.391	54,3	40,3	14,0
SL	4.341	47,6	35,6	10,6	1,4	19.982	54,6	51,4	3,2
SN	14.688	51,8	27,9	23,8	0,1	85.447	37,5	31,5	6,0
ST	8.595	47,2	31,4	15,6	0,1	49.119	52,2	41,0	11,1
SH	11.586	50,3	30,7	12,2	7,4	55.112	64,3	52,8	11,5
TH	7.721	52,3	22,9	29,2	0,2	43.890	40,5	34,8	5,7
BRD	368.902	50,2	28,9	20,1	1,2	1.790.199	50,5	40,5	10,0

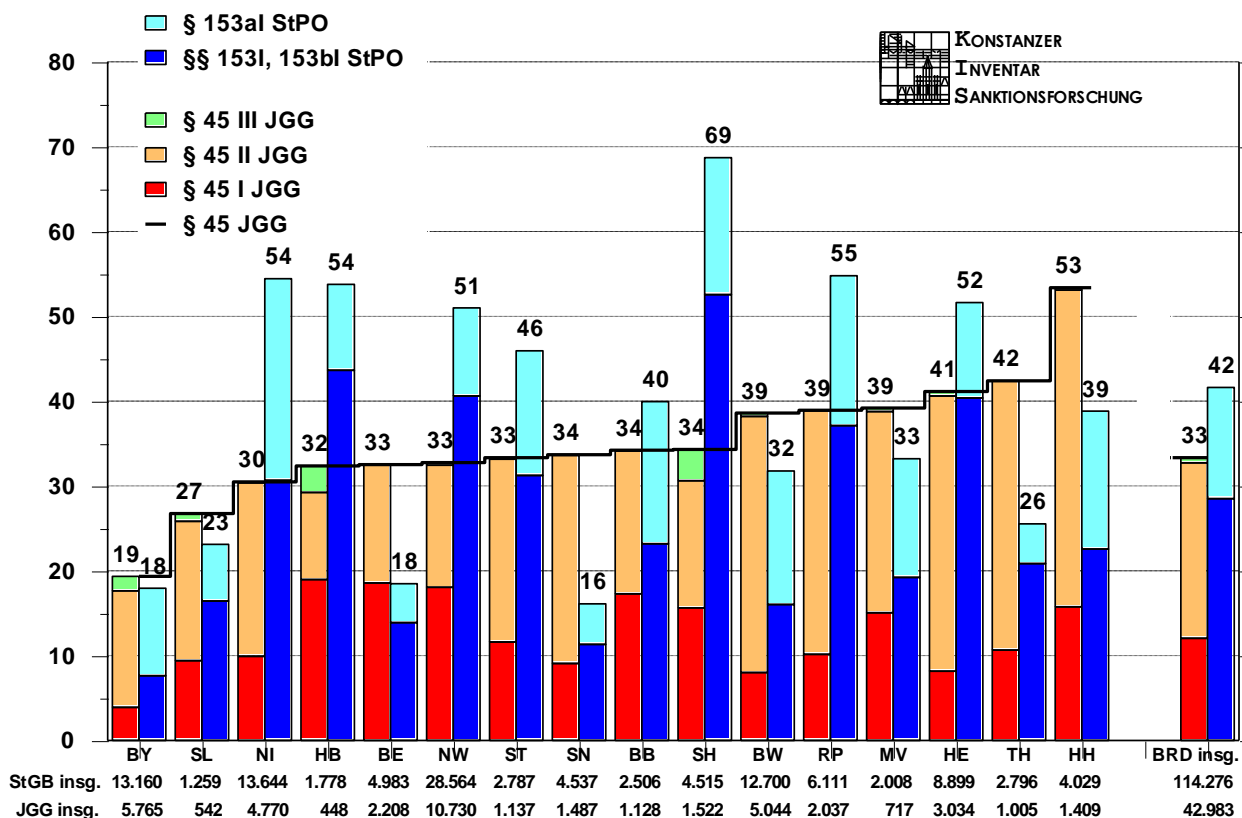
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei vorsätzlicher Körperverletzung (Sachgebiet 21) zeigt sich (vgl. **Schaubild 306**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht häufiger (41,6 %) eingestellt als im Jugendstrafrecht (33,3 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht vor allem wesentlich häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (28,5 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (12,0 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 52,6 %-Punkten) ebenfalls deutlich höher als im Jugendstrafrecht (34,0 %-Punkten),
- dies beruht vor allem auf der extrem unterschiedlichen Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 44,9 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 15,1 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Bremen (19,0 %) 4,9-mal höher als in Bayern (3,9 %).

Schaubild 306: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – vorsätzliche Körperverletzung (Sachgebiet 21). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 306:

2015	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte			insg.	nach StGB informell Sanktionierte			
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG		§ 45 III JGG	insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	5.044	38,6	8,0	30,2	0,4	12.700	31,8	16,0	15,7
BY	5.765	19,3	3,9	13,7	1,7	13.160	17,9	7,6	10,3
BE	2.208	32,5	18,6	13,9	0,0	4.983	18,5	13,9	4,6
BB	1.128	34,2	17,3	16,8	0,1	2.506	39,9	23,2	16,8
HB	448	32,4	19,0	10,3	3,1	1.778	53,8	43,6	10,1
HH	1.409	53,4	15,8	37,3	0,3	4.029	38,8	22,6	16,3
HE	3.034	41,1	8,2	32,4	0,5	8.899	51,6	40,4	11,2
MV	717	39,2	15,1	23,7	0,4	2.008	33,2	19,2	14,0
NI	4.770	30,5	9,9	20,5	0,1	13.644	54,4	30,7	23,8
NW	10.730	32,8	18,1	14,4	0,3	28.564	51,0	40,6	10,4
RP	2.037	38,9	10,2	28,7	0,0	6.111	54,8	37,1	17,7
SL	542	26,8	9,4	16,4	0,9	1.259	23,1	16,4	6,7
SN	1.487	33,7	9,1	24,5	0,1	4.537	16,1	11,3	4,8
ST	1.137	33,3	11,6	21,5	0,2	2.787	45,9	31,3	14,7
SH	1.522	34,3	15,6	15,0	3,7	4.515	68,7	52,6	16,1
TH	1.005	42,4	10,6	31,7	0,0	2.796	25,5	20,9	4,7
BRD	42.983	33,3	12,0	20,7	0,6	114.276	41,6	28,5	13,1

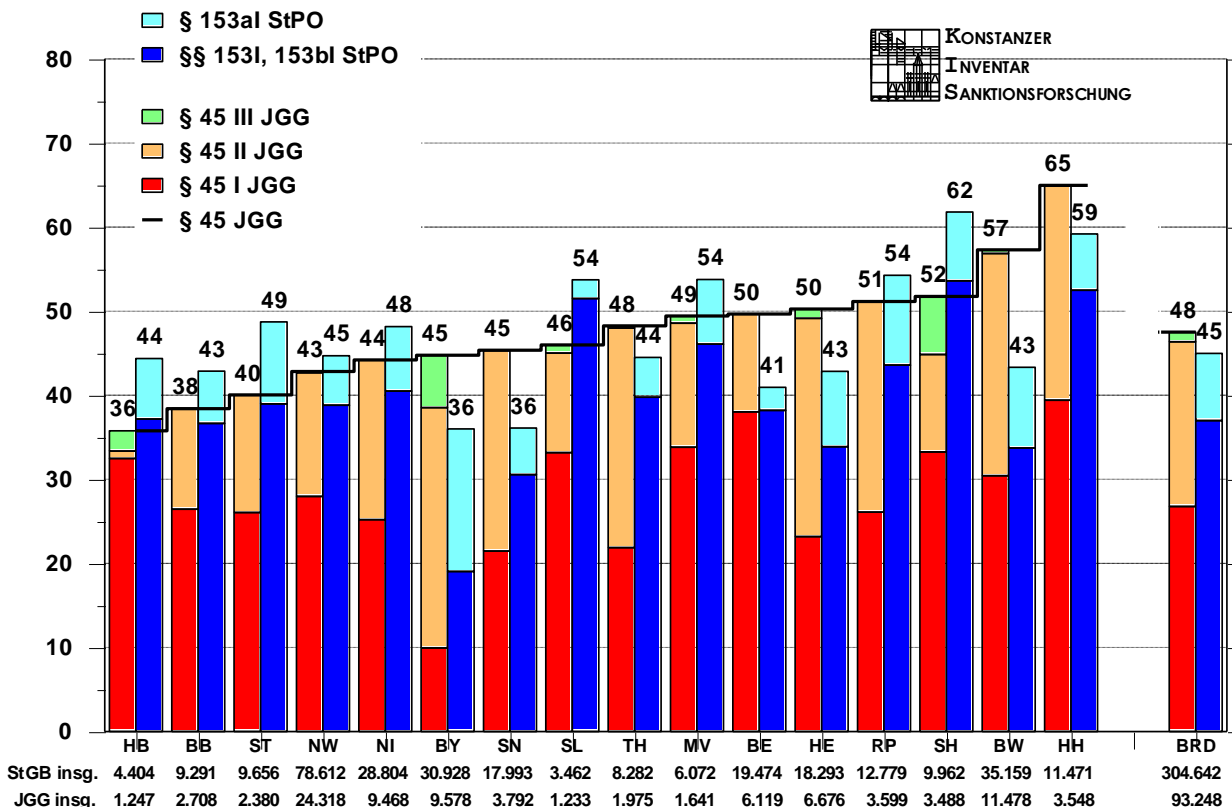
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) zeigt sich (vgl. **Schaubild 307**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (45,0 %) fast genauso häufig eingestellt wie im Jugendstrafrecht (47,5 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (37,0 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (26,8 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 25,8 %-Punkten) etwas geringer als im Jugendstrafrecht (29,2 %-Punkten),
- sehr unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 34,6 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 29,5 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Hamburg (39,4 %) 4-mal höher als in Bayern (9,9 %).

Schaubild 307: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 307:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	11.478	57,3	30,4	26,4	0,4	35.159	43,3	33,7	9,6
BY	9.578	44,8	9,9	28,6	6,2	30.928	36,0	19,0	17,0
BE	6.119	49,7	38,0	11,6	0,0	19.474	40,9	38,2	2,7
BB	2.708	38,4	26,4	12,0	0,0	9.291	42,9	36,6	6,2
HB	1.247	35,8	32,5	0,9	2,4	4.404	44,4	37,2	7,2
HH	3.548	65,0	39,4	25,5	0,0	11.471	59,2	52,5	6,7
HE	6.676	50,3	23,2	26,0	1,1	18.293	42,8	33,9	9,0
MV	1.641	49,4	33,8	14,7	0,9	6.072	53,8	46,1	7,7
NI	9.468	44,2	25,2	19,0	0,0	28.804	48,2	40,5	7,7
NW	24.318	42,8	28,0	14,7	0,2	78.612	44,7	38,8	5,9
RP	3.599	51,2	26,1	25,0	0,1	12.779	54,3	43,6	10,7
SL	1.233	46,0	33,2	11,8	1,0	3.462	53,7	51,5	2,2
SN	3.792	45,4	21,5	23,9	0,0	17.993	36,1	30,6	5,5
ST	2.380	40,0	26,1	13,9	0,0	9.656	48,7	39,0	9,8
SH	3.488	51,7	33,3	11,6	6,9	9.962	61,8	53,6	8,2
TH	1.975	48,3	21,9	26,1	0,3	8.282	44,5	39,8	4,7
BRD	93.248	47,5	26,8	19,6	1,1	304.642	45,0	37,0	8,0

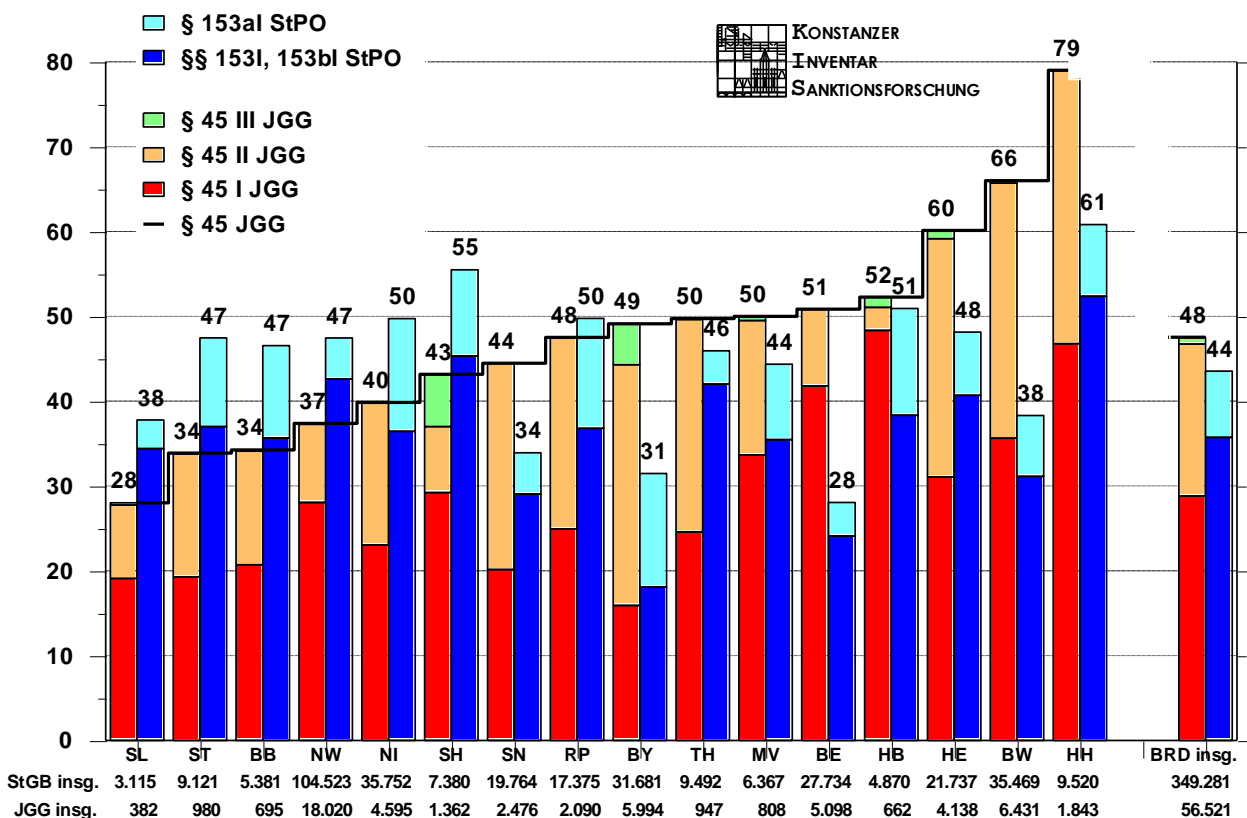
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Betrug und Untreue (Sachgebiet 26) zeigt sich (vgl. **Schaubild 197**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (43,5 %) fast genauso häufig eingestellt wie im Jugendstrafrecht (47,5 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (35,7 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (28,8 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 32,8 %-Punkten) deutlich geringer als im Jugendstrafrecht (51,0 %-Punkten),
- sehr unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 34,3 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 32,4 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Bremen (48,3 %) 3-mal höher als in Bayern (15,9 %).

Schaubild 308: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betrug und Untreue (Sachgebiet 26). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 308:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	6.431	66,0	35,6	30,1	0,3	35.469	38,3	31,1	7,2
BY	5.994	49,1	15,9	28,4	4,8	31.681	31,5	18,1	13,4
BE	5.098	50,8	41,8	9,0	0,0	27.734	28,1	24,1	4,0
BB	695	34,2	20,7	13,4	0,1	5.381	46,6	35,7	10,9
HB	662	52,3	48,3	2,7	1,2	4.870	50,9	38,3	12,6
HH	1.843	79,0	46,8	32,2	0,0	9.520	60,8	52,4	8,5
HE	4.138	60,1	31,1	28,1	1,0	21.737	48,1	40,7	7,5
MV	808	50,0	33,7	15,8	0,5	6.367	44,4	35,5	8,9
NI	4.595	39,8	23,0	16,8	0,0	35.752	49,7	36,4	13,3
NW	18.020	37,4	28,1	9,2	0,1	104.523	47,4	42,6	4,8
RP	2.090	47,5	24,9	22,6	0,0	17.375	49,8	36,8	13,0
SL	382	28,0	19,1	8,6	0,3	3.115	37,8	34,4	3,4
SN	2.476	44,5	20,2	24,3	0,0	19.764	33,9	29,0	4,9
ST	980	33,9	19,3	14,5	0,1	9.121	47,5	37,0	10,4
SH	1.362	43,2	29,2	7,8	6,2	7.380	55,5	45,3	10,2
TH	947	49,7	24,6	25,0	0,1	9.492	45,9	42,0	3,9
BRD	56.521	47,5	28,8	17,9	0,8	349.281	43,5	35,7	7,8

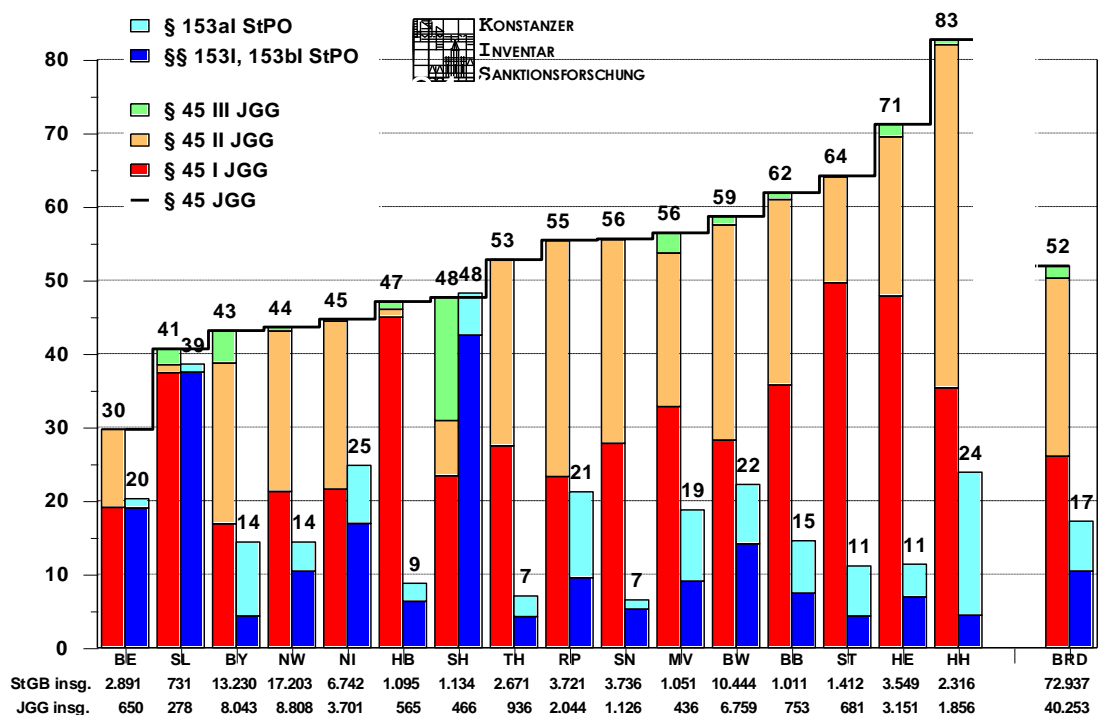
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Betäubungsmittelstraftaten (Sachgebiete 60 und 61) zeigt sich (vgl. **Schaubild 309**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (17,2 %) wesentlich seltener eingestellt als im Jugendstrafrecht (51,9 %), was freilich ein statistisches Artefakt infolge der nicht möglichen Berücksichtigung von §§ 31a, 37 BtMG sein kann,
- es wird im Allgemeinen Strafrecht wesentlich seltener folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (10,4 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (26,0 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 41,7 %-Punkten) ebenfalls etwas geringer als im Jugendstrafrecht (53,0 %-Punkten),
- sehr unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 38,3 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 32,8 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Sachsen-Anhalt (49,6 %) 2,9-mal höher als in Bayern (16,9 %).

Schaubild 309: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betäubungsmittelstraftaten (Sachgebiet 60 und 61). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 309:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	6.759	58,7	28,2	29,3	1,2	10.444	22,2	14,1	8,1
BY	8.043	43,1	16,9	21,8	4,4	13.230	14,4	4,3	10,1
BE	650	29,7	19,1	10,6	0,0	2.891	20,3	19,0	1,3
BB	753	61,9	35,7	25,2	0,9	1.011	14,5	7,4	7,1
HB	565	47,1	45,0	1,1	1,1	1.095	8,8	6,3	2,5
HH	1.856	82,7	35,3	46,7	0,7	2.316	23,9	4,4	19,5
HE	3.151	71,2	47,8	21,6	1,7	3.549	11,4	6,9	4,5
MV	436	56,4	32,8	20,9	2,8	1.051	18,7	9,0	9,7
NI	3.701	44,7	21,6	22,9	0,3	6.742	24,8	16,9	7,9
NW	8.808	43,6	21,2	21,8	0,5	17.203	14,4	10,4	4,0
RP	2.044	55,4	23,3	32,1	0,0	3.721	21,2	9,5	11,7
SL	278	40,6	37,4	1,1	2,2	731	38,6	37,5	1,1
SN	1.126	55,6	27,8	27,7	0,1	3.736	6,5	5,2	1,3
ST	681	64,2	49,6	14,4	0,1	1.412	11,1	4,3	6,8
SH	466	47,6	23,4	7,5	16,7	1.134	48,2	42,5	5,7
TH	936	52,8	27,5	25,3	0,0	2.671	7,0	4,2	2,8
BRD	40.253	51,9	26,0	24,2	1,7	72.937	17,2	10,4	6,8

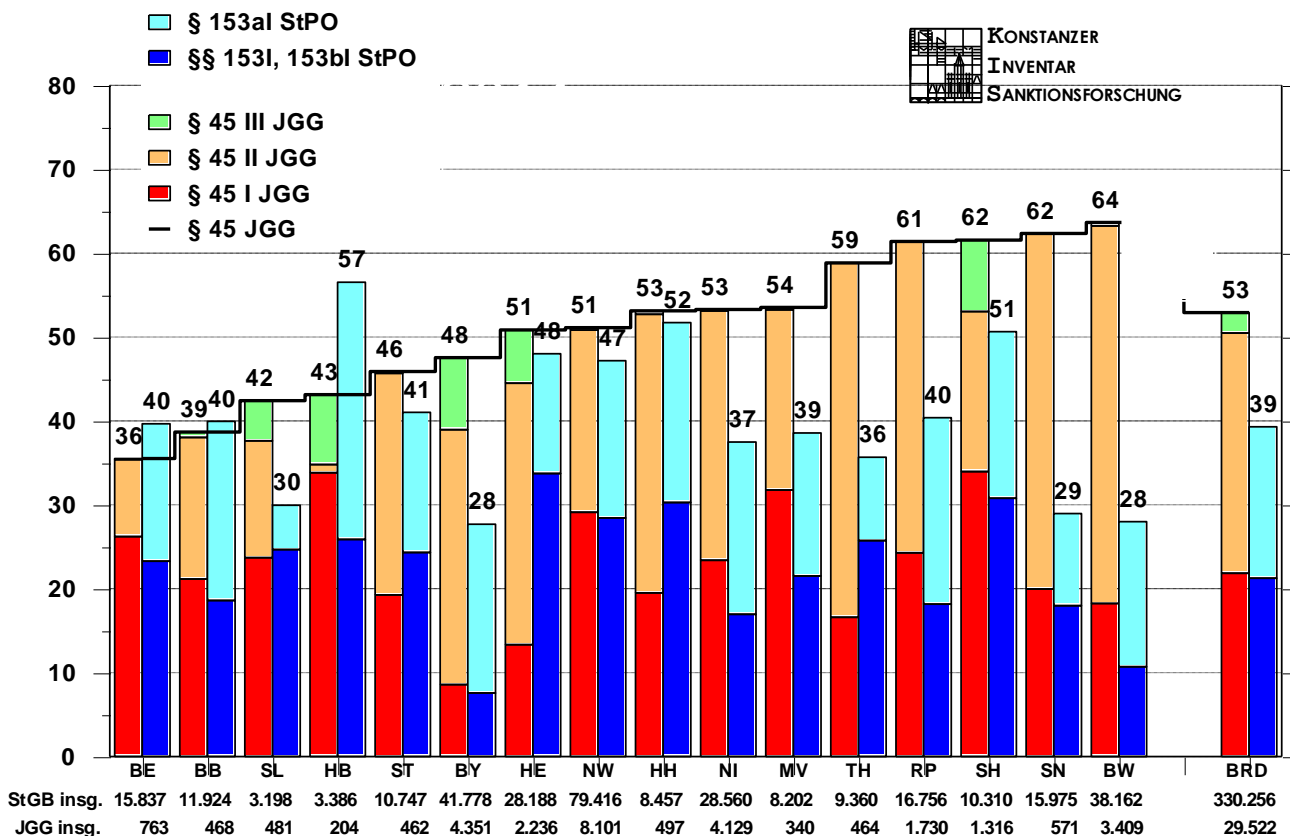
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Verkehrsstraftaten (Sachgebiet 35 und 36) zeigt sich (vgl. **Schaubild 310**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (39,3 %) zwar seltener eingestellt als im Jugendstrafrecht (52,9 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht aber dennoch nicht seltener folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (21,3 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (21,9 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 28,8 %-Punkten) gleich hoch wie im Jugendstrafrecht (28,1 %-Punkten),
- kaum unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 26,2 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 25,4 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Schleswig-Holstein (34,0 %) 4-mal höher als in Bayern (8,6 %).

Schaubild 310: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Verkehrsstraftaten (Sachgebiet 35 und 36). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 310:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	3.409	63,7	18,2	45,0	0,4	38.162	28,0	10,7	17,3
BY	4.351	47,6	8,6	30,4	8,6	41.778	27,7	7,6	20,1
BE	763	35,5	26,2	9,2	0,1	15.837	39,7	23,3	16,4
BB	468	38,7	21,2	16,9	0,6	11.924	39,9	18,6	21,3
HB	204	43,1	33,8	1,0	8,3	3.386	56,5	25,9	30,7
HH	497	53,1	19,5	33,2	0,4	8.457	51,7	30,3	21,4
HE	2.236	50,8	13,3	31,2	6,4	28.188	48,0	33,7	14,3
MV	340	53,5	31,8	21,5	0,3	8.202	38,6	21,5	17,0
NI	4.129	53,3	23,4	29,7	0,2	28.560	37,5	17,0	20,5
NW	8.101	51,1	29,1	21,7	0,3	79.416	47,2	28,4	18,7
RP	1.730	61,4	24,3	37,1	0,0	16.756	40,4	18,2	22,2
SL	481	42,4	23,7	13,9	4,8	3.198	30,0	24,7	5,3
SN	571	62,3	20,0	42,4	0,0	15.975	29,0	18,0	11,0
ST	462	45,9	19,3	26,4	0,2	10.747	41,0	24,3	16,7
SH	1.316	61,6	34,0	19,1	8,5	10.310	50,6	30,8	19,9
TH	464	58,8	16,6	42,2	0,0	9.360	35,7	25,7	9,9
BRD	29.522	52,9	21,9	28,6	2,4	330.256	39,3	21,3	18,0

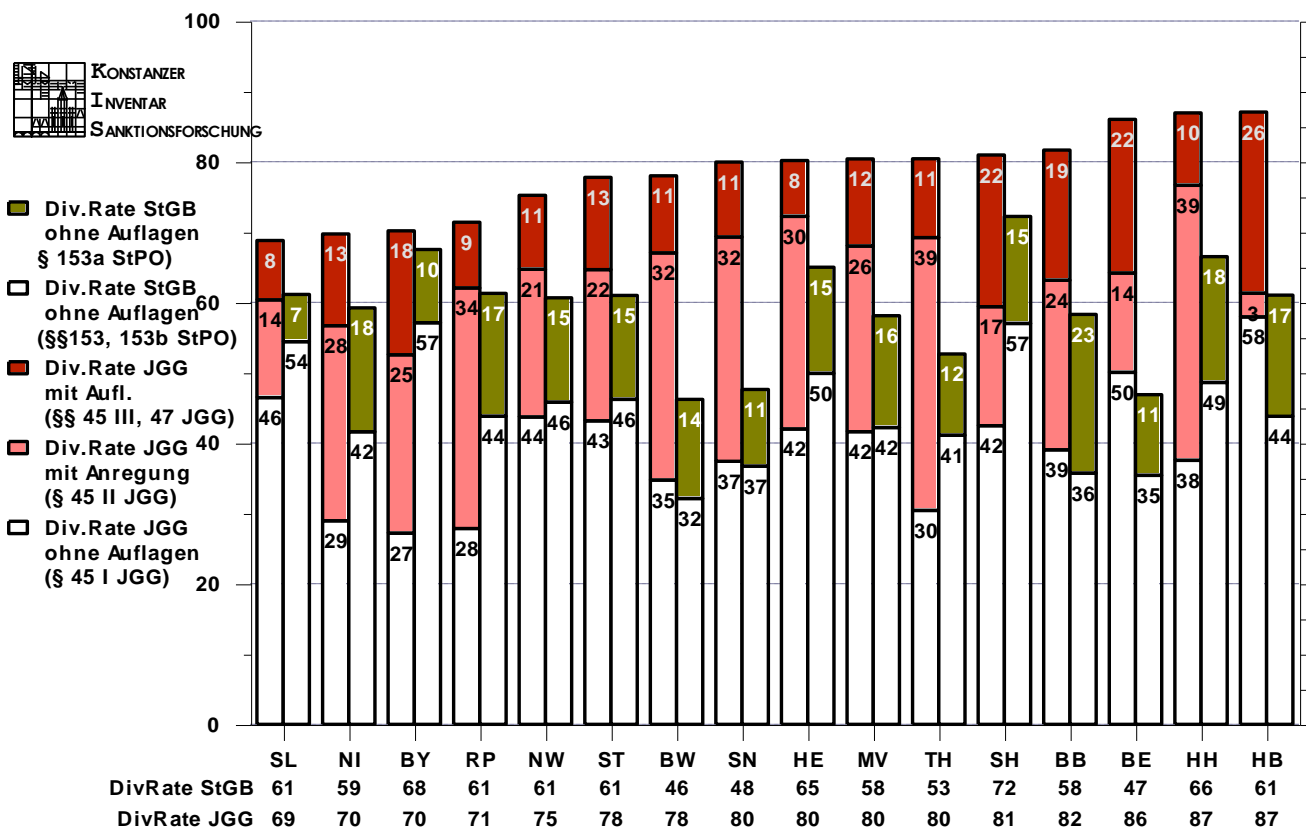
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Jugendgerichte gleichen diese Unterschiede auf staatsanwaltschaftlicher Ebene nicht aus. Insgesamt gesehen – eine deliktsspezifische Differenzierung ist nicht möglich – ist zwar die Diversionsrate im Jugendstrafrecht in jedem einzelnen Land deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Schaubild 311**), aber in der Mehrzahl der Länder - Ausnahmen bilden die Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen - sind die Raten folgenloser Einstellungen im Allgemeinen Strafrecht höher als im Jugendstrafrecht.

Schaubild 311: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 311:

2015	Sanktionierte insg.	§§ 45, 47 JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III, § 47 JGG	Sanktionierte insg.	§§ 153, 153a, 153b StPO	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	39.961	78,0	34,7	32,3	11,0	176.414	46,2	32,1	14,1
BY	42.865	70,2	27,2	25,4	17,6	310.843	67,5	57,1	10,4
BE	15.526	86,0	50,0	14,1	21,8	84.251	46,9	35,4	11,5
BB	5.936	81,7	39,0	24,1	18,5	43.631	58,3	35,7	22,6
HB	3.687	87,1	57,9	3,4	25,8	18.272	61,0	43,8	17,2
HH	10.356	86,9	37,5	39,1	10,3	44.694	66,5	48,6	17,9
HE	24.171	80,2	42,0	30,2	8,0	122.401	65,0	49,9	15,1
MV	4.090	80,4	41,6	26,4	12,4	33.681	58,1	42,2	15,9
NI	26.871	69,7	28,9	27,8	13,0	154.651	59,2	41,6	17,6
NW	64.370	75,2	43,7	21,0	10,5	376.462	60,6	45,8	14,8
RP	12.600	71,4	27,8	34,2	9,3	82.481	61,2	43,8	17,5
SL	3.326	68,8	46,5	13,9	8,4	19.662	61,1	54,4	6,7
SN	10.966	79,9	37,4	31,9	10,7	77.226	47,6	36,7	10,9
ST	6.252	77,8	43,1	21,5	13,1	46.083	61,0	46,2	14,8
SH	8.382	80,9	42,5	16,9	21,6	53.189	72,2	57,0	15,2
TH	5.816	80,4	30,4	38,8	11,2	40.522	52,6	41,1	11,6
BRD	285.175	76,4	37,4	26,0	13,0	1.684.463	59,5	45,4	14,2

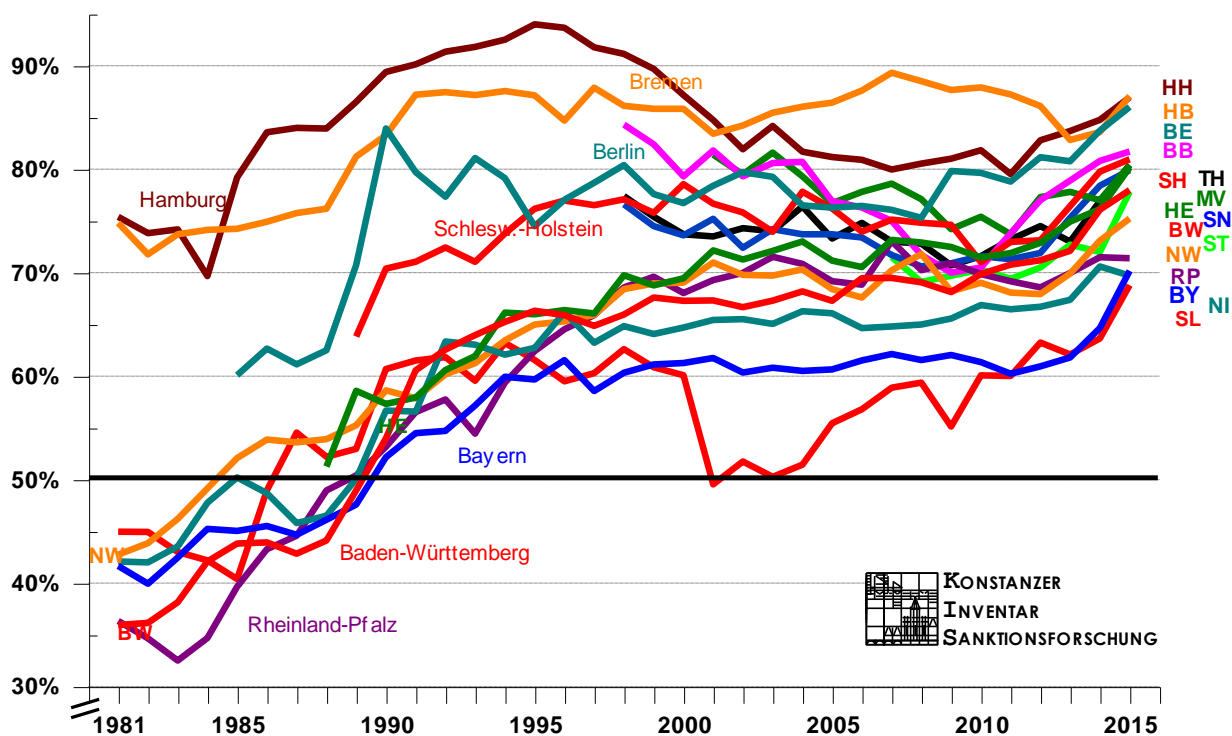
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.8.3 Regionale Unterschiede der Diversionsraten nach Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt

Die anhand der Strafrechtspflegestatistiken nur mögliche Differenzierung der Entwicklung der Diversionspraxis nach Ländern deutet darauf hin, dass sich die erheblichen regionalen Unterschiede über die Jahre hinweg teilweise angeglichen haben. **Schaubild 312** zeigt:

- Die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sind insgesamt deutlich gestiegen.
- Insgesamt kam es zu einer Verringerung des Abstandes der Diversionsraten zwischen den Ländern.

Schaubild 312: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte



HH: Daten zu § 45 JGG für 1990 geschätzt; für 1984/1985 durch Erfassungsfehler unterschätzt

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 312:

	1985		1995		2005		2010		2015	
	nach JGG informell oder formell Sanktionierte									
	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate
Alte Länder ¹⁾	243.724	50,4	237.742	67,1	343.433	68,3	318.984	69,2	252.115	75,9
Baden-Württemberg	33.598	43,8	32.458	66,3	49.107	67,3	46.662	69,9	39.961	78,0
Bayern	38.349	45,0	38.247	59,7	53.937	60,6	49.196	61,4	42.865	70,2
Berlin	8.692	60,1	17.187	74,5	17.966	76,3	16.839	79,6	15.526	86,0
Bremen	4.471	74,2	4.490	87,1	5.035	86,4	4.957	87,9	3.687	87,1
Hamburg	10.058	79,2	12.509	94,0	14.393	81,2	12.149	81,8	10.356	86,9
Hessen			18.443	66,0	26.747	71,2	27.069	71,5	24.171	80,2
Niedersachsen	34.600	50,2	30.132	62,7	44.911	66,1	41.221	66,9	26.871	69,7
Nordrhein-Westfalen	66.166	52,1	60.191	65,0	94.428	68,4	87.155	69,0	64.370	75,2
Rheinland-Pfalz	10.980	39,6	9.801	62,4	18.898	69,2	17.589	69,9	12.600	71,4
Saarland	4.096	40,4	3.199	61,6	4.522	55,4	3.837	60,1	3.326	68,8
Schleswig-Holstein			10.917	76,2	13.489	76,2	12.310	71,0	8.382	80,9
neue Länder ²⁾					63.154	74,8	45.811	71,7	33.060	80,0
Brandenburg					13.621	76,9	8.040	70,5	5.936	81,7
Mecklenburg-Vorpommern					11.422	76,7	6.402	75,4	4.090	80,4
Sachsen					23.669	73,7	13.817	71,6	10.966	79,9
Sachsen-Anhalt							9.456	70,3	6.252	77,8
Thüringen					14.442	73,3	8.096	71,6	5.816	80,4

Legende:

1) 1985: Hoch- und umgerechnete Werte. 1995 umgerechnete Werte.

2) 2000 Brandenburg, Sachsen und Thüringen; 2005 neue Länder ohne Sachsen-Anhalt.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.9 Zusammenfassung

1. Die deutsche Variante von Diversion (informelle Sanktionierung) besteht in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten. Im Jugendstrafrecht enthalten §§ 45, 47 JGG die normativen Voraussetzungen, die eine Stufung über nicht-intervenierende Diversion (§ 45 Abs. 1 JGG), Diversion mit staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz (§ 45 Abs. 2 JGG) bis hin zu richterlicher Diversion (§ 45 Abs. 3, § 47 JGG) vorsehen.

2. Der vermehrte Gebrauch von Diversion wurde durch internationale Gremien empfohlen.²³⁰⁸ Dem entsprach der Bundesgesetzgeber durch das 1. JGGÄndG 1990, durch das die informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter gestärkt worden sind, sowie die Länder durch ihre "Diversions-Richtlinien". In den letzten Jahren wurde freilich in einigen Ländern die Reichweite der landesinternen Diversions-Richtlinien wieder zurückgenommen.

3. Die Diversionspraxis wird in den Strafrechtspflegestatistiken (hier: StA-Statistik, Strafgerichts- und StVerfStat) nur unzulänglich abgebildet. Immerhin ist es seit der 1981 erfolgten Einführung der StA-Statistik möglich, zumindest die Größenordnung zu bestimmen, in der von §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht wird. Es fehlen aber Nachweise zu den Straftaten, zu den angeregten/auferlegten erzieherischen Maßnahmen, zu den Merkmalen der Beschuldigten, wie Alter, Geschlecht oder Vorbelastung, sowie zu der Verfahrensart (Jugendstrafverfahren oder Allgemeines Strafrecht). Ferner wird nirgends nachgewiesen, ob und wie häufig Ermittlungsverfahren bei jungen Menschen nach § 153 StPO eingestellt werden. Die Auswertung der für Zwecke der Rückfallstatistik erhobenen Eintragungen im Bundeszentralregister erlaubt immerhin eine Gegenkontrolle der Diversionsraten, wie sie aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechnet werden können. Unter Berücksichtigung der in beiden Datenquellen bestehenden Fehlerquellen zeigt sich für 2010 eine akzeptable Übereinstimmung sowohl der Divisionsrate insgesamt (BZR: 65 %; Strafrechtspflegestatistiken: 70 %) als auch der Divisionsvarianten (**Tabelle 60**).

2308 Nach Nr. 11.2 der "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)" sollen die mit Jugendkriminalität befassten Stellen befugt sein, Fälle von Jugendkriminalität „nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen.“

Die "Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (»Riyadh-Richtlinien«)" empfehlen in Nr. 58, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen „die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen.“

Die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)" empfehlen in Nr. 5.1, dass u.a. die Anklagebehörde oder andere mit Strafsachen befasste Stellen ermächtigt werden, das „Verfahren einzustellen, wenn sie der Überzeugung sind, dass ein Verfahren weder zum Schutz der Gesellschaft noch zur Verbrechensverhütung, zur Förderung der Gesetzestreue oder mit Rücksicht auf die Rechte des Opfers notwendig ist. ... In Bagatellfällen kann der Staatsanwalt gegebenenfalls geeignete, nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen auferlegen.“

In R (87)20 des Europarates wird den Regierungen der Mitgliedstaaten unter II., 2. empfohlen, "gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu überprüfen: ... 2. die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltlicher Ebene (Absehen von der Verfolgung/Einstellung der Verfahren) ... um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden; an derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden."

In Rec(2003)20 wird den Mitgliedstaaten in Nr. 7 die Weiterentwicklung des Spektrums „geeigneter alternativer Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung“ empfohlen.

4. Zwischen 1981 und Mitte der 1990er Jahre dürfte sich - gemessen anhand der Strafrechtspflegestatistiken - die Diversionsrate im Jugendstrafrecht von 44 % auf 68 % erhöht haben (**Schaubild 261**). Im Wesentlichen blieb die Diversionsrate bis 2012 stabil bei 68 % bis 70 %. In den letzten Jahren stieg sie deutlich an auf 76 % (2015). Dieser Anstieg dürfe allerdings ein Sondereffekt im Zusammenhang mit den Migrationsströmen der Jahre 2014 und 2015 sein. Ermittlungsverfahren wegen ausländerrechtlicher Verstöße (unerlaubte Einreise) werden nach Stellung eines Asylantrags von der Staatsanwaltschaft regelmäßig gem. § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

5. Die Einstellung des Verfahrens ist seit Ende der 1980er Jahre im Jugendstrafrecht die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme (**Schaubild 190**; **Schaubild 341**). Der Rückgang des Anteils der Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten beruhte vor allem auf einem Rückgang des Anteils der verhängten Erziehungsmaßregeln bzw. der ambulanten Zuchtmittel.

6. Der vermehrte Gebrauch von Diversion beruht ausschließlich auf vermehrten Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG. Die Einstellungen unter Einschaltung des Jugendrichters gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG wurden stark zurückgedrängt (**Schaubild 297**).

7. Mehrere Dokumentenanalysen belegen, dass Diversion vorwiegend bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern minder schwerer Delikte angewendet wird. Die Auswertung sämtlicher Bundeszentralregistereintragungen des Jahres 2004 für deutsche Jugendliche mit ausschließlich einfachem Diebstahl zeigte die Abhängigkeit von der Vorbelastung: Bei den Ersttätern dieser Gruppe betrug die Diversionsrate im Schnitt 94 %, bei einer Voreintragung nur noch 74 %, bei mindestens 2 Voreintragungen lediglich 50 %. Eine neuere Auswertung von Bundeszentralregisterdaten für 2010 bestätigte den Zusammenhang mit der Deliktsart (**Schaubild 287**). Bei einfachem Diebstahl betrug die Diversionsrate 78 %, bei schwerem Diebstahl 33 %, bei einfacher Körperverletzung 58 %, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 45 % - allerdings jeweils ohne Kontrolle von Vorbelastungen. Mit zunehmendem Alter gingen die Divisionsraten zurück (**Schaubild 288**), vermutlich auch als Folge von steigender Zahl von Vorbelastungen. Bei jungen Frauen sind die Divisionsraten etwas höher als bei ihren männlichen Altersgenossen, was u.U. mit Tatschwere oder Vorbelastung zusammenhängen könnte.

Die Entscheidung, ob eingestellt oder verurteilt wird, wird in erster Linie bestimmt durch Tatmerkmale, durch Zahl der Vorbelastungen. Sie wird ferner bestimmt durch regionale Unterschiede. Die Gewichtung des Einflusses der Region ist in den einzelnen Untersuchungen unterschiedlich, je nachdem, ob sie sich auf ein Land oder auf mehrere Länder beziehen.

Insgesamt entspricht dieses Reaktionsmuster eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

8. Von Diversion wird nicht nur bei Ersttätern Gebrauch gemacht, sondern in zunehmendem Maße auch bei wiederholt Auffälligen (**Schaubild 276** bis **Schaubild 278**). Schon in einer der frühesten Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass durch die Anwendung der Divisionsmöglichkeiten des JGG eine Sanktion eskalation vermieden werden konnte (**Schaubild 268**). Nach informeller Sanktionierung wurden - bei erneuter Auffälligkeit - mehr Verfahren erneut informell abgeschlossen als nach erstmaliger formeller Sanktionierung. Wo nach der ersten, zweiten oder dritten Auffälligkeit nicht informell, sondern formell sanktioniert worden war, war der Anteil der mit Jugendarrest oder Jugendstrafe Sanktionierten jeweils höher.

9. Welche erzieherischen Maßnahmen mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG verbunden werden, wird für die Strafrechtspflegestatistiken nicht erfasst. Erst seit 1999 liegen überhaupt bundesweite Nachweise darüber vor, ob die Einstellung folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG oder als Form der sog. „intervenierenden“ Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 JGG bzw. § 47 JGG erfolgte. Danach entfällt derzeit (2015) knapp die Hälfte (49 %) aller jugendstrafrechtlichen Einstellungen auf § 45 Abs. 1 JGG, 34 % entfallen auf § 45 Abs. 2 JGG, weitere 15 % auf § 47 JGG (**Schaubild 297**). Mit einem Anteil von 2 % sind Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG quantitativ bedeutungslos. In den letzten 2 Jahren ist der Anteil von § 45 Abs. 1 JGG deutlich gestiegen, insbesondere als Folge der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße gegen Einreisebestimmungen.

Regional beschränkte und deshalb nur bedingt verallgemeinerungsfähige Ergebnisse von Aktenanalysen zeigen, dass die Mehrzahl der gem. §§ 45, 47 JGG angeregten/auferlegten erzieherischen Maßnahmen in Geld- oder Arbeitsauflagen bestehen. Die sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ spielen eine untergeordnete Rolle, die einzige einschlägige Vergleichsuntersuchung im LG-Bezirk Flensburg stellte sogar eine deutlich rückläufige Entwicklung fest (**Tabelle 71**).

10. Auch im Allgemeinen Strafrecht ist die informelle Verfahrenserledigung inzwischen – seit 2000 – nicht mehr der Ausnahme-, sondern der Regelfall. Derzeit (2015) beträgt die Diversionsrate hier 60 % (**Schaubild 261**). Im Unterschied zum Jugendstrafrecht ist die folgenlose Einstellung (§§ 153, 153b StPO) im Allgemeinen Strafrecht höher (45 %) als im Jugendstrafrecht (37 % bzw. 40 %, wenn auch die - mutmaßlich etwas überschätzten - Einstellungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG berücksichtigt werden) (**Schaubild 264**). Dies bestätigt sich auch beim Vergleich der Sachgebietsgruppen der StA-Statistik. Selbst bei Deliktgruppen, bei denen junge Menschen kaum schwerere Delikte verübt haben dürften als Erwachsene, wie z.B. Diebstahl, Körperverletzung oder Betrug, ist – bezogen auf die jeweils anklagefähigen Ermittlungsverfahren - der Anteil der folgenlosen Einstellung gem. § 153 Abs.1 JGG höher als der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (**Schaubild 266**). Die höhere Diversionsrate im Jugendstrafrecht beruht also ausschließlich auf intervenierender Diversion, namentlich von § 45 Abs. 2 JGG.

11. Aktenanalysen, Auswertungen von BZR-Eintragungen und Berechnungen aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken belegen, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede in der Höhe der Diversionsrate bestehen. Ob und inwieweit diese Varianz auf unterschiedlichen Tat- bzw. Täterstrukturen beruht, lässt sich erst bei Bildung homogener Gruppen prüfen. Die anhand von BZR-Daten mögliche Berechnung von Diversionsraten für deutsche Jugendliche, die ausschließlich wegen einfachen Diebstahls eingetragen sind, zeigte 2004, dass bei Ersttätern kaum Unterschiede in den Diversionsraten (insgesamt) bestanden. Die Einstellungsrate gem. §§ 45, 47 JGG betrug zwischen 88,3 % und 99,8 %. Dieser Unterschied von 11,4 Prozentpunkten vergrößerte sich aber bei einer Voreintragung bereits auf 51 Prozentpunkte (Spannweite: 47,5 % bis 98,5 %), bei mindestens zwei Voreintragungen sogar auf 68,2 % (Spannweite 19,0 % bis 87,3 %) (**Schaubild 276 bis Schaubild 278**).

Die Homogenität bei Ersttätern ist indes eine nur scheinbare. Denn sie maskiert extrem große Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsvarianten (**Schaubild 279**). Bei deutschen jugendlichen Ersttätern eines einfachen Diebstahls reichte die zwischen den Ländern bestehende Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von 11,5 % bis 85,1 % (**Schaubild 279**).

Die Diversionsraten auf Länderebene sind Durchschnittswerte. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit Abweichungen zwischen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken bestehen.

Analysen der StA-Statistik zeigen, dass auch auf lokaler Ebene große Unterschiede vor allem hinsichtlich der Einstellungsvarianten bestehen (**Schaubild 283** bis **Schaubild 285**). Aktenanalysen, die allerdings bereits in den 1980er Jahren durchgeführt, belegten sogar extreme Divergenzen auf der Ebene der einzelnen Rechtsanwender. Es ist also nicht nur der Wohnort des Täters, sondern zusätzlich die Geschäftsverteilung, die über Art und Höhe der Sanktionierung entscheidet.

12. Diversionsrichtlinien haben, dies zeigen die einschlägigen Untersuchungen, nur begrenzt Steuerungswirkung. Lediglich in der Tendenz besteht, wie eine Analyse der StA-Statistik auf LG-Bezirksebene ergeben hat, ein Zusammenhang dergestalt, dass mit zunehmendem Konkretisierungsgrad auch die Diversionspraxis regional etwas einheitlicher wird.

13. Die unterschiedliche Handhabung, insbesondere von § 45 Abs. 1 JGG, dürfte vor allem Ausdruck extrem unterschiedlicher Einschätzungen bzw. Alltagstheorien der Jugendstaatsanwaltschaften über die spezialpräventive Wirkung dieser Sanktionsform sein. Einer – nicht repräsentativen – Befragung von Staatsanwälten zufolge, war die Mehrheit der Befragten unentschieden hinsichtlich der Annahme einer besseren spezialpräventiven Wirkung von § 45 Abs. 1 JGG gegenüber einer förmlichen Sanktionierung. Nur ein Drittel der Befragten ging von einer besseren Wirkung aus.

14. In den letzten Jahren wurden in den Diversions-Richtlinien der Länder die Kompetenzen der Polizei höchst unterschiedlich geregelt (**Tabelle 67**, **Tabelle 68**). Der Förderung von Diversion dient es, wenn die Polizei dazu angehalten wird, im Rahmen der verantwortlichen Vernehmung auch diversionsrelevante Informationen zu erheben und der StA mitzuteilen. Die Polizei soll ferner, einigen Richtlinien zufolge, anlässlich der Beschuldigtenvernehmung ein erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch führen, in dem der Jugendliche auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hingewiesen wird. Nach dem Vorbild in Schleswig-Holstein sehen die Richtlinien in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vor, dass die Polizei – nach vorheriger Unterrichtung der StA und deren Zustimmung – weitere erzieherische Maßnahmen anregt, zumeist gemeinnützige Arbeit. In Berlin wird hierfür ein „Diversionsmittler“ eingeschaltet. Diese Regelungen stehen nicht mit § 45 JGG in Einklang. Als Voraussetzung für ein normverdeutlichendes Gespräch, das wiederum zu einer Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG führt, wird zumeist ein Geständnis vorausgesetzt. Damit wird ein unzulässiger Geständnisdruck ausgeübt. Überdies entscheidet bei einem derartigen Gespräch die Polizei darüber, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, ein Geständnis ersetzt aber keine staatsanwaltschaftliche Prüfung. Das normverdeutlichende Gespräch nimmt schließlich die dem StA bzw. dem Richter vorbehaltene „Ermahnung“ vorweg. Die Anregungen erzieherischer Maßnahmen durch die Polizei, wie Zahlung eines Geldbetrags oder gemeinnützige Arbeit, verstößt gegen die Prüf- und Entscheidungskompetenz der StA und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Die aufgrund telefonischer Information eingeholte Zustimmung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht besteht und ob die vorgeschlagene Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Erst recht gilt dies für das Berliner Modell des "Diversionsmittlers", der weitgehend selbstständig entscheidet. Die einmal eingeleitete Maßnahme kann die StA nicht mehr rückgängig machen, wenn sie zu einer anderen Bewertung als die Polizei kommt.

15. Großer Beliebtheit erfreuen sich seit einigen Jahren die sog. „Schülergerichte“. Sie sind indes rechtlich aus mehreren Gründen unzulässig. Personenbezogene Informationen werden aus den Ermittlungsakten an Dritte weitergegeben; das Einverständnis ist nur dann eine hinreichende Rechtsgrundlage, wenn es ohne Druck oder Täuschung erteilt

wurde. Dies scheint nicht in allen Projekten der Fall zu sein. Das Verfahren der Schülergerichte verstößt gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, der eine unnötige Bloßstellung verbietet. Das Schülergremium kann ferner hinsichtlich der vereinbarten Maßnahmen keine weitergehende Kompetenz haben als die StA. Tatsächlich werden jedoch Maßnahmen angeregt, die weder von der StA angeregt noch vom Richter angeordnet werden dürften, wie z.B. die Hinterlegung eines Handys für geraume Zeit, um dessen Nichtbenutzung sicherzustellen, die zeitweilige Abgabe der Mofa-Prüfbescheinigung oder des Führerscheins. Die StA erfährt erst nach Durchführung von den vereinbarten Maßnahmen; eine Prüfung von Erforderlichkeit und Geeignetheit fehlt. Die StA erteilt dem Schülergremium deshalb durch Verzicht auf Kontrolle eine unzulässige Generalvollmacht. Schließlich liegt ein Ermessens Fehlgebrauch vor, wenn Bagatellsachen, für die eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, ohne entsprechende Prüfung an das Schülergremium weitergegeben werden. Das Schülergremium vereinbart in zahlreichen Fällen einen Maßnahmencocktail, den die StA selbst in Vergleichsfällen nicht anregt (**Tabelle 70**). Insofern verstößt sie gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

16. Diversion könnte, so wird befürchtet, zu einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle führen. Die Verdrängung von Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts durch Diversion wäre eine quantitative Ausweitung. Hierfür gibt es keine empirischen Anhaltspunkte in den Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken. Eine Intensivierung strafrechtlicher Sozialkontrolle, z.B. durch Ersetzung nicht-intervenierender durch intervenierende Diversion, wäre eine qualitative net-widening. Die Strafrechtspflegestatistiken erlauben keine Prüfung dieser Frage. Projektevaluationen haben teils keine, teils, wie z.B. im Projekt „Diversionstage“ in Nordrhein-Westfalen, eindeutige Anhaltspunkte für derartige Effekte gefunden.

6. Täter-Opfer-Ausgleich – eine aussichtsreiche Maßnahme im Bereich von Diversion und der formellen Sanktionen

6.1 Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG

Der zutreffenden Erkenntnis folgend, dass sich ein allein um den Täter und nicht auch um das Opfer kümmerndes Strafrecht "zu seinen Zielen der Friedensstiftung, Humanität und Prävention"²³⁰⁹ in Widerspruch setzen würde, wurden zunehmend auch Opferbelange²³¹⁰ berücksichtigt, insbesondere durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),²³¹¹ der das deutsche Praxismodell der "Restorative Justice" Idee ist.²³¹² Vorreiter für den TOA war das Jugendstrafrecht, denn die ersten vier größeren Praxisprojekte – Reutlingen, Braunschweig, Köln und Landshut – fanden im Jugendstrafrecht statt.²³¹³

Bereits 1986 war der Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht (§ 46 Abs. 2 StGB) durch ausdrückliche Erwähnung als Strafzumessungstatsache²³¹⁴ deutlich aufgewertet und als fakultativer Strafmilderungsgrund anerkannt worden.²³¹⁵ Weitergeführt wurde dieser Gedanke einer konfliktlösenden Verständigung zwischen Täter und Opfer durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994²³¹⁶, durch das u.a. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Allgemeinen Strafrecht als fakultative Strafmilderungsvorschrift ausgestaltet wurden. Eine Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde durch dessen strafprozessuale Verankerung angestrebt.²³¹⁷ Danach sind Staatsanwalt und Richter gehalten, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem erreicht werden kann (§ 155a StPO).²³¹⁸

1990 wurde der TOA nach erfolgreichen Modellprojekten im Bereich des Jugendstrafrechts durch das 1. JGGÄndG 1990 gesetzlich verankert. Der Gesetzgeber des 1. JGG-ÄndG ging davon aus, dass der „Täter-Opfer-Ausgleich ... den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer angemessener und erfolgreicher ... bereinigen

2309 Kaiser 1989, S. 47.

2310 Vgl. hierzu Jung, H. 2000; grundlegend ferner Walther 2000.

2311 Die Literatur zum Täter-Opfer-Ausgleich ist inzwischen fast unübersehbar; eine Bündelung erfolgt deshalb bereits in Auswahlbibliografien (vgl. Herrmann 2003; Kerner 2003; Kerner et al. 2008, S. 43 ff.). Neuere Literatur wird ferner in den aktuellen Monografien von Bals et al. (2005), Jung (Jung, C. 2008), Kaspar (2004) und Köberlein (2006) sowie jeweils in den Veröffentlichungen der TOA-Statistik (zuletzt Hartmann et al. 2018, S. 103 ff.) nachgewiesen.

2312 Zu Restorative Justice vgl. zuletzt Trenczek/Hartmann 2018.

2313 Vgl. Schöch 1999b. Die wichtigsten Modellprojekte im Allgemeinen Strafrecht sind nachgewiesen bei Bals et al. 2005, S. 21 ff., Kaspar 2004, S. 179 ff.; Mischnick 1998; Winter 2018, S. 481. Zum Münchener Modellprojekt zur anwaltlichen Schlichtung vgl. Götting 2004; Kaspar 2004; Köberlein 2006.

2314 In § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wurde nach den Worten "den Schaden wiedergutzumachen" die Worte "sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen" eingefügt.

2315 Erstes Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496).

2316 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186).

2317 Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491).

2318 Zur rechtlichen Entwicklung des TOA im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht vgl. die knappe Übersicht bei Winter 2018, S. 483 ff.

(kann) als dies die traditionellen Sanktionen in der Vergangenheit vermocht haben.“²³¹⁹ Zur Begründung wird angeführt: „Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet aber nicht nur die Möglichkeit, die Regulierung des materiellen Schadens zu erleichtern; in seiner Intention reicht er weit über die Beseitigung finanziell bezifferbarer Tatfolgen hinaus: Er bietet die Chance, beim Opfer Ängste und seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung wiederherzustellen oder zu stärken. Für den Jugendlichen ist der Täter-Opfer-Ausgleich von nicht unerheblicher erzieherischer Bedeutung: Er konfrontiert ihn mit dem Verletzungscharakter seines Verhaltens, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Verantwortlichkeit für seine Straftat, Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden, als dies bei lediglich repressiven — nur an potentiellen Opfern orientierten — Sanktionen möglich ist. Der Jugendliche wird motiviert, durch die aktive Beteiligung an der Konfliktlösung zu seiner Verantwortung zu stehen und sich und seiner Umgebung zu beweisen, dass er kriminelle Betätigung als Ausdruck bzw. Ursache der Störung des sozialen Friedens zu meiden suchen wird.“²³²⁰

Die Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG war und ist freilich umstritten. Die Bandbreite reicht von der Annahme uneingeschränkter Integrationsfähigkeit in das Reaktionssystem²³²¹ bis zur Erklärung als aliud.²³²² Von Vielen kritisiert wird der dem Autonomieprinzip²³²³ widersprechende Einsatz des TOA als Sanktionsmittel (§ 10 I Nr. 7, § 15 I Nr. 1, § 23 JGG).²³²⁴

Im Zuge der Neukonzeption des Strafvollzugsrechts nach der Föderalismusreform 2006²³²⁵ wurde in einigen Landesgesetzen der TOA schließlich als allgemeiner Behand-

2319 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 17.

2320 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 17. Vgl. zu entsprechenden Begründungen und zur Auseinandersetzung mit Einwänden Dölling 1992c; Schöch 1999b; Schöch 2001a.

2321 Vgl. statt vieler Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 351: „Erziehungsmittel für den Täter“. Ferner Schöch 1999.

2322 So Trenczek 2009c, S. 362: „Dem TOA liegt aber ein dem Strafparadigma fremdes Denkmodell zugrunde. Es geht bei einem vermittelnden Ausgleich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorfalls - um ein an Opfer wie Täter gerichtetes Angebot, durch eine professionelle Vermittlung aktiv und autonom eine gemeinsame, in die Zukunft weisende Regelung bzw. Lösung der bestehenden Konflikte zu finden und nicht um eine auf die Vergangenheit gerichtete (repressive) Reaktion auf eine Straftat. ... Ein vermittelnder Ausgleich ist in Verfahren und Ergebnis nicht mehr oder weniger Strafe, sondern qualitativ etwas anderes, ein aliud, ein anderes Konfliktregelungskonzept, welches auf Partizipation, Fairness und Konsens beruht. TOA und Konfliktschlichtung lassen sich - anders als eine Restitutionsanordnung, eine Diversionsmaßnahme oder sonstige ambulante Maßnahmen - trotz entsprechender inhärenter Wirkungen schon deshalb nicht den traditionellen Strafzwecken unter- und nicht in das vertikale System traditioneller Sanktionen einordnen, weil sie über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie den Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weitgehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen.“ Ebenfalls kritisch Lutz 2011, S. 410 f., hinsichtlich „Freiwilligkeit der Teilnahme“, „Autonomie der Beteiligten“ und „persönliche Begegnung“.

2323 Vgl. zum Unterschied zwischen Autonomiemodell und Sanktionsmodell Schöch 2001a,

2324 Schöch 1999b, S. 280; Schöch 2001a, S. 1049 f.; Kerner et al. 1990.

2325 Vgl. oben Fn. 119

lungsgrundsatz für den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug konzipiert²³²⁶ und in Modellprojekten evaluiert.²³²⁷

Strafrechtliche Verankerung und Ausbau des TOA entsprechen internationalen Empfehlungen. Die Vereinten Nationen empfehlen im Handbuch der Restorative Justice deren Anwendung auf allen Ebenen des Strafverfahrens, angefangen vom Ermittlungsverfahren bis zum Strafvollzug und sogar nach der Entlassung.²³²⁸ Gemäß den Europäischen Empfehlungen Rec(2008)11 sollen „Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung ... in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind“ gefördert werden.²³²⁹ Die EU-Opferrechtsrichtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Opfern den Zugang zu restorative justice zu gewähren.²³³⁰

Im internationalen Vergleich verfügt Deutschland "über einen der weitesten Rechtsrahmen für TOA und Wiedergutmachung. Kennzeichnend für den deutschen Ansatz ist die universelle Anwendbarkeit. Dies bedeutet zum Ersten, dass es grundsätzlich keine fallbezogenen Beschränkungen gibt; von Gesetzes wegen ist der Zugang zum TOA weder im Hinblick auf bestimmte Straftaten oder Deliktskategorien noch auf bestimmte Personen limitiert. Zum Zweiten gibt es auch keine prozessualen Einschränkungen; es existieren vielfältige Optionen, welche die Initiierung eines TOA vor, während und auch nach dem Strafverfahren ermöglichen. Zum Dritten ist der offene Zugang wesentlich. Das heißt, es gibt keine gesetzliche Beschränkung auf (amtlich) zugewiesene Fälle. Täter oder Opfer können von Gesetzes wegen jederzeit auch als sogenannte Selbstmelder die Mediationsangebote der verschiedenen Anbieter in Anspruch nehmen. Einzelne Beschränkungen ergeben sich allenfalls auf der Basis der internen Ausrichtung einzelner Anbieter auf bestimmte Gruppen von Klienten. Dem freien Zugang zum TOA auf der einen Seite steht ein großes Ermessen der Justiz auf der Rechtsfolgenseite gegenüber."²³³¹

Zu den konzeptionellen und organisatorischen Anforderungen für die Durchführung von Schlichtungsverfahren, für die hierbei zu beachtenden strafprozessualen Verfahrensgarantien²³³² sowie zu den Anforderungen an den Vermittler wurden 1994 von einer Arbeitsgruppe erfahrener Praktiker des TOA-Servicebüros²³³³ TOA-Standards²³³⁴ entwickelt, wie-

2326 Vgl. Kilchling 2017, S. 9, m.w.N.

2327 Vgl. Kilchling 2017, Schlupp-Hauck et al. 2017, S. 279 ff. für Baden-Württemberg; Kaspar/Mayer 2015, Mayer 2017 sowie Schlupp-Hauck et al. 2017, S. 276 ff. für Bayern. Nachweise zu weiteren Modellprojekten bei Kilchling 2017, S. 10 f.

2328 UN Handbook on Restorative Justice Programmes 2006, S. 13

<https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf>.

2329 Rec(2008)11, Nr. 12 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 16). Zu einer Auflistung von weiteren internationalen Vorgaben i.S. von Empfehlungen oder Standards im Bereich von "restorative justice" vgl. Dünkel 2015d, S. 503; Kilichling 2017, S. 3.

2330 Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, Art. 12 Abs. 1. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt.

2331 Kilchling 2017, S. 1.

2332 Vgl. Hartmann, A. 2004.

2333 Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA-Servicebüro) ist eine Einrichtung des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

2334 Statt „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ lautet der Name nunmehr „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“.

derholt überarbeitet und zuletzt - 2018 - in 7. Auflage veröffentlicht.²³³⁵ Danach gehören zu den Falleignungskriterien u.a.

- Vorliegen eines klaren Sachverhalts bzw. Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten,
- Vorhandensein eines persönlich Geschädigten,
- Freiwilligkeit der Teilnahme von betroffenem Geschädigtem und Beschuldigte.

Die in früheren Auflagen noch enthaltene Einschränkung, solche Delikte zurückzuweisen, die auch ohne einen TOA von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden, ist nicht mehr enthalten.

6.2 Nachweise zum TOA in den Strafrechtspflegestatistiken - ein statistisches Dunkelfeld

Wie häufig Staatsanwaltschaften oder Gerichte von den Wiedergutmachungs- oder TOA-Alternativen Gebrauch machen, ist in Deutschland erst seit einigen Jahren (und) nur für Teilbereich.²³³⁶

- Im Allgemeinen Strafrecht wird die Anwendung des TOA gem. § 46a StGB statistisch nicht ausgewiesen. Seit 2001 wird in der StA-Statistik sowie in der Strafsachenstatistik bei Einstellungen gem. § 153a StPO eine TOA-Weisung sowie die Auflage zur Schadenswiedergutmachung nachgewiesen. Seit 2003 wird in der StVerfStat hinsichtlich der nach Allgemeinem Strafrecht gerichtlich Abgeurteilten erfasst, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Ausgewiesen wird dies sowohl neben Geldstrafen (2015: 868 Fälle) als auch neben unbedingter (2015: 59 Fälle) bzw. bedingter Freiheitsstrafe (2015: 319 Fälle).
- Im Jugendstrafrecht werden TOA-Fälle gem. §§ 45, 47 JGG statistisch nicht erfasst.²³³⁷ Wie im Allgemeinen Strafrecht, so ist auch bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten seit 2003 in der StVerfStat zu erfassen, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.²³³⁸ Eine "Untererfassung" wird von den Statistikern jedoch nicht ausgeschlossen.²³³⁹ "Jedoch können sich hinter den ... Arbeitsauflagen auch Anordnungen verbergen, eine »tatkräftige« Leistung zugunsten des Opfers allein oder mit diesem zusammen zu erbringen; hinter den ... Auflagen zur Zahlung eines Geldbetrages können sich auch

2335 TOA-Servicebüro 2018.

2336 Ebenso Kerner 2013b, S. 100 "unvollständiger Nachweis"; Dünkel 2015d, S. 507 "lückenhaft".

2337 Relevant wären zum einen diejenigen Fälle, in denen nach § 45 Abs. 2 JGG zumindest das Bemühen um einen TOA vorlag, zum anderen die Fälle, in denen gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG eine TOA-Weisung (i.S. von § 10 JGG) oder (bei weiter Betrachtung) eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung gem. § 15 JGG erteilt wurde. "Jedoch können sich in der Praxis auch hinter den Auflagen einer Entschuldigung des Täters beim Opfer oder einer Arbeitsleistung oder der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung als weiteren Varianten des § 15 JGG freiwillige oder auftragene symbolische Leistungen zum TOA verbergen" (Kerner 2013b, S. 101).

2338 Erfasst werden sollen alle TOA-Weisungen neben Jugendstrafe (mit/ohne Bewährung), neben Zuchtmittel oder als Erziehungsmaßregel. Erfasst werden sollen ferner die im Zusammenhang mit §§ 45 Abs. 3, 47 JGG erlassenen TOA-Weisungen "auch soweit neben einer Verfahrenseinstellung Auflagen oder Weisungen nach §§ 10, 15 JGG angeordnet wurden" (Anm. 1 zu Tab. 10, StVerfStat 2015).

2339 Vermerk zu Tab. 10, StVerfStat 2015

Zahlungen zugunsten von Opferhilfeeinrichtungen verbergen, namentlich solche der symbolischen Wiedergutmachung, wenn das Opfer bereits anderweitig Kompensation erhielt."²³⁴⁰

Weitere Informationen stehen nur in Form von Befragungsergebnisse zur Verfügung sowie aus der – allerdings bundesweit nicht repräsentativen - Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik (TOA-Statistik), die seit 1993 von einer Forschergruppe aufgrund von Selbst-Meldungen erstellt wird.²³⁴¹ „Eine handhabbare und einheitliche, also aussagekräftige Statistik für den TOA in Deutschland oder auf europäischer Ebene fehlt seit 25 Jahren.“²³⁴²

Für das Jahr 2015 ist für das Allgemeine Strafrecht (für das Jugendstrafrecht werden, wie erwähnt, keine Angaben bei §§ 45, 47 JGG erhoben) von mehr als 16.000 TOA-Weisungen auszugehen.²³⁴³ Diese Zahl dürfte unterschätzt sein, da die freiwillig durchgeführten TOA-Fälle, die zur Strafmilderung gem. § 46a StGB führen, für die Statistik nicht erfasst werden. Danach scheint im Allgemeinen Strafrecht das Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Weitem noch nicht ausgeschöpft zu werden. Von sämtlichen Einstellungen unter Auflagen/Weisungen gem. § 153a StPO entfielen nämlich auf eine TOA-Weisung nur gut 6 %; von den Verurteilten erhielten lediglich 0,2 % eine entsprechende Weisung. Dies ergibt, bezogen auf alle nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Personen eine TOA-Quote von 1,0 % (vgl. **Tabelle 74**).

Tabelle 74: TOA- und Schadenswiedergutmachungsweisung – Allgemeines Strafrecht. Deutschland 2015

	Sanktionierte insg.	TOA-Weisung		Schadenswiedergutmachung		TOA-Weisung/Schadenswiedergutmachung	
Einstellungen gem. § 153a I StPO (StA)	178.290	13.645	7,65	8.687	4,87	22.332	12,53
Einstellungen gem. § 153a II StPO (Gericht)	60.336	1.512	2,51	4.319	7,16	5.831	9,66
Gem. § 153a StPO eingestellte Verfahren insgesamt	238.626	15.157	6,35	13.006	5,45	28.163	11,80
Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO	764.416						
Verurteilte nach Allgemeinem Strafrecht	674.145	1.246	0,18				
insgesamt	1.677.187	16.403	0,98	13.006	0,78	28.163	1,68

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Im Jugendstrafrecht dürfte der überwiegende Teil der TOA-Fälle im Rahmen von §§ 45, 47 JGG erfolgen. Hierüber ist statistisch nichts bekannt. Lediglich die Häufigkeit der Verurteilten, die eine TOA-Weisung erhielten, wird seit 2003 in der StVerfStat ausgewiesen. Im Berichtsjahr 2015 erhielten danach 2,1 % der Verurteilten eine TOA-Weisung (vgl. **Tabelle 75**). Nicht ersichtlich ist hierbei, in welchem Umfang diese Weisung in Verbindung mit einer anderen Sanktion ergangen ist.

2340 Kerner 2013b, S. 102.

2341 Vgl. unten 6.6.3.3

2342 Winter 2018, S. 493.

2343 In der TOA-Statistik werden deutlich weniger Fälle ausgewiesen als in den Strafrechtspflegestatistiken. Allein für TOA-Weisungen gem. § 153a StPO wurden 2010 14.264 Fälle gezählt, davon 11.967 für die alten Länder. In der TOA-Statistik wurden für 2010 für die alten Länder insgesamt (!) lediglich 3.688 Fälle ausgewiesen (vgl. Kerner et al. 2012, Tab. zu Schaubild 4, S. 48), davon dürften weniger als 40 % auf das Jugendstrafrecht entfallen (vgl. Kerner et al. 2012, Tab. zu Schaubild 13, S. 51).

Tabelle 75: TOA-Weisungen im Jugendstrafrecht. Deutschland 2015

Verurteilte nach JGG insgesamt	Verurt. insg.	TOA-Weisung					
		insg.	Jugendstrafe		Zuchtmittel		Erzieh.-maßregel
			insg.	dar. zur Bewähr.	insg.	dar. Jugend-arrest	insg.
Straftaten insgesamt	65.342	1.377	61	45	716	136	600
gg.Staat, öff. Ordnung, im Amt	2.198	21	0	0	14	4	7
gg. sex. Selbstbestimmung	841	13	1	1	7	1	5
Andere gg. die Person (o.V.)	15.375	704	26	18	322	72	356
Diebstahl und Unterschlagung	16.696	223	9	9	132	28	82
Raub, Erpressung, räub. Angriff	3.341	81	15	11	33	6	33
Andere Vermögensdelikte	11.675	236	7	5	144	18	85
Gemeingef. Straftaten (o.V.)	450	8	0	0	3	0	5
Straftaten im Straßenverkehr	5.213	50	1	0	35	3	14
andere Bundes-/LandesG.	9.553	41	2	1	26	4	13
Anteile, bezogen auf Verurteilte der jeweiligen Straftatengruppe							
Straftaten insgesamt	100	2,1	0,1	0,1	1,1	0,2	0,9
gg.Staat, öff. Ordnung, im Amt	100	1,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,3
gg. sex. Selbstbestimmung	100	1,5	0,1	0,1	0,8	0,1	0,6
Andere gg. die Person (o.V.)	100	4,6	0,2	0,1	2,1	0,5	2,3
Diebstahl und Unterschlagung	100	1,3	0,1	0,1	0,8	0,2	0,5
Raub, Erpressung, räub. Angriff	100	2,4	0,4	0,3	1,0	0,2	1,0
Andere Vermögensdelikte	100	2,0	0,1	0,0	1,2	0,2	0,7
Gemeingef. Straftaten (o.V.)	100	1,8	0,0	0,0	0,7	0,0	1,1
Straftaten im Straßenverkehr	100	1,0	0,0	0,0	0,7	0,1	0,3
andere Bundes-/LandesG.	100	0,4	0,0	0,0	0,3	0,0	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen dieser defizitären Datenlage ist die Feststellung richtig: "Niemand kennt die deutsche Gesamtlage zu TOA und Schadenswiedergutmachung im Feld des Allgemeinen Strafrechts wie des Jugendstrafrechts in ihren Strukturen und Abläufen genau. Alle quantitativen Aussagen, von wem auch immer, beruhen unvermeidlich, was die möglichen »wirklichen« Zahlen betrifft, auf mehr oder minder gut begründeten Schätzungen; und alle Interpretationen über Gründe und Hintergründe von Abläufen und Ergebnissen bewegen sich daher ebenso unvermeidlich nur auf dem Plausibilitätsniveau."²³⁴⁴ Und ebenfalls richtig dürfte die Schlussfolgerung von Kerner sein, dass sich die Praxis von TOA und Schadenswiedergutmachung "sicherer weiter entwickelt hat, als es die bislang verfügbaren Datenquellen ausweisen."²³⁴⁵

Die Praxis dürfte dennoch weit entfernt sein von der TOA-Quote, die in der Literatur geäußert wird. Danach sollen im Jugendstrafrecht mehr als 20 % aller Strafverfahren gegen bekannte Tatverdächtige TOA-geeignet sein.²³⁴⁶ "Im Vergleich zu den traditionellen

2344 Kerner et al. 2012, S. 2.

2345 Kerner 2013b, S. 105.

2346 Bannenberg 1993, S. 269; Hartmann, A. 1995, S. 189, 192 f.; Wandrey/Weitekamp 1998, S. 143.

Erledigungsformen der Strafjustiz blieb der TOA bislang lediglich eine marginalisierte Randerscheinung. Selbst bei den als besonders erfolgreich geltenden TOA-Anbietern beträgt der Anteil der ihnen überwiesenen Fälle an der Gesamtzahl der anklagefähigen Verfahren maximal zwischen 2 und 3 %, obwohl mindestens ein Viertel der anklagefähigen Verfahren bei den Amtsgerichten den für TOA-Verfahren aufgestellten Grundkriterien (persönliches Opfer, aufgeklärter Sachverhalt, verantwortungsübernahmebereiter Täter) entsprechen. Aber nicht nur quantitativ, sondern auch in qualitativer Hinsicht muss man eher ernüchternd feststellen, dass der TOA in den meisten Standorten zur Bearbeitung der »minderschweren« Kriminalität genutzt wird, selbst im Jugendstrafrecht, in dem die informelle Verfahrenserledigung nach §§ 45, 47 JGG auch bei Verbrechenstatbeständen - anders als im allgemeinen Strafrecht - nicht eingeschränkt ist ... In der Praxis muss man zudem immer wieder beobachten, dass der TOA im Jugendbereich als »erzieherische Draufgabe« verabreicht und zur Abrundung von Sanktionscocktails missbraucht wird."²³⁴⁷

Über Entwicklung, Umfang und Strukturen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie über dessen organisatorische Umsetzung fehlen in der Bundesrepublik Deutschland Basisdaten. Während im Allgemeinen Strafrecht seit 2001/2003 einige Daten erhoben werden, fehlen im Jugendstrafrecht auch weiterhin Informationen zum TOA im Bereich von Diversion. Selbst wenn sie erhoben werden würden, wäre unbekannt, ob der TOA als selbstständige Maßregel oder – wie Berichten aus der Praxis zu entnehmen ist – häufig nur als „erzieherische Draufgabe“ verabreicht wird.²³⁴⁸

Ohne Begleitforschung wäre Kriminalpolitik auf diesem Felde gänzlich blind.²³⁴⁹ Die wichtigsten, nicht auf ein TOA-Projekt beschränkten, bundesweiten Datenquellen sind:

- die bundesweite TOA-Statistik, in der seit 1993 jährlich Daten zum TOA aufgrund von Selbstmeldungen von TOA-Trägern erfasst werden,
- die 1994 von Dünkel et al. durchgeführte Befragung zu sozialen Trainingskursen und anderen sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen,
- sowie eine 1989, 1992 und letztmals 1996 durchgeführte bundesweite Rundfrage, die Aufschlüsse darüber gibt, wie viele Einrichtungen in welcher Art in Deutschland TOA durchführen.²³⁵⁰ In dieser letzten Rundfrage wurden alle dem TOA-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe (DBH), Köln, bekannten TOA-Einrichtungen sowie alle Jugendämter und alle Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe angeschrieben. 368 Einrichtungen, die TOA durchführen, wurden gemeldet. Davon liegen zu 261 detaillierte Angaben vor, die in die Auswertung einbezogen werden konnten.

2347 Trenczek 2009c, S. 361.

2348 Trenczek 2009c, S. 362, berichtet, allerdings ohne Beleg: "Von manchen Staatsanwaltschaften werden immer noch ergebnisorientierte Vorgaben oder die Höhe einer (zusätzlichen) Sanktion von der Höhe der zwischen den Beteiligten vereinbarten Ausgleichszahlung abhängig gemacht. Haben Geschädigte - aus welchen im Verlaufe der Ausgleichsvermittlung transparent gewordenen Gründen auch immer (z.B. weil sich die beiden auf eine andere Form der Wiedergutmachung geeinigt haben) - auf einen Teil der materiellen Restitution des Schadens verzichtet, so wird diese Differenz mitunter von den Staatsanwaltschaften als Geldauflage/Bußgeld bzw. Arbeitsleistung eingefordert, weil der Täter »sonst zu billig davon« käme. Offenbar scheinen manche Strafjuristen immer noch weniger an der Verfahrensgerechtigkeit und einem Ausgleich im Einzelfall, sondern an der Realisierung eines - abstrakten, wie auch immer begründbaren - staatlichen Straf-Anspruchs interessiert zu sein."

2349 Zu Zielen, Methoden und Problemen der Begleitforschung zum TOA vgl. Dölling 1993b; Dölling/Weitekamp 1998.

2350 Wandrey/Weitekamp 1998.

Von ca. 100 Institutionen, von denen bekannt ist, dass sie TOA durchführen, liegen demnach keine Angaben vor.²³⁵¹

Als Bestandsaufnahmen geben sie Auskunft über die Auswahl der fallzuweisenden Stellen. Sie besagten nichts darüber, ob die zugewiesenen Vorfälle TOA-geeignet waren, sie besagen vor allem nichts darüber, welche Vorfälle ebenfalls TOA-geeignet gewesen wären, aber nicht zugewiesen worden sind. Die Bundesregierung teilt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ mit, „die Länder berichten überwiegend von flächendeckenden Angeboten für den TOA.“²³⁵² Zu vermuten steht, dass hierbei rein quantitativ Projekte bzw. Angebote erfasst worden sind. Bei qualitativer Beurteilung kommen Praxiskenner zu anderen Einschätzungen: „Es ist gradheraus und ungeschminkt festzustellen, dass sich auch unter dem Label »TOA« eine Reihe von »Projekten« und Einrichtungen von höchst unterschiedlicher Qualität versammeln. Einige dieser Projekte verdienen in der Tat weder das Siegel »Mediation« noch des »TOA«, erfüllen sie doch nicht im Mindesten die anerkannten »TOA-Standards«. Zwar mag außen wohl »TOA drauf stehen«, ohne dass aber der Inhalt einem fachgerechten mediativen Ausgleich entspricht, also »TOA drin ist« ist. Selbst großzügig berechnet kommt man in Deutschland allenfalls auf etwa 300 bis 350 Anbieter für Täter-Opfer-Ausgleich, über ein Gütesiegel als anerkannte, nach den fachlichen Standards arbeitende TOA-Programme verfügen bislang nur 10 Träger.“²³⁵³ Kritisiert wird ferner, dass dem TOA "vielfach ... Fälle zugewiesen (würden), die ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich ohne weitere Sanktionen eingestellt werden würden. Entgegen der gesetzlichen Vorgaben des § 46a StGB werden weitgehend Bagatelldelicten, meist ausschließlich aus dem Bereich der Anwaltschaft den Einrichtungen zugeführt.“²³⁵⁴

6.3 Empirische Untersuchungen zu TOA-Einrichtungen und TOA-Verfahren

6.3.1 Dölling/Henninger: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (1998)

Das Ergebnis ihrer Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich fassten Dölling/Henninger²³⁵⁵ für den TOA im Jugendstrafverfahren folgendermaßen zusammen: „Nach den vorliegenden Befunden hat sich der TOA im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht als eine praktikable Reaktionsform auf Delikte der leichteren und mittleren Kriminalität mit persönlich ansprechbaren Opfern erwiesen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Durchführung eines TOA haben sich – bei einzelnen Nuancen – weitgehend akzeptierte Standards herausgebildet. In der Mehrzahl der bearbeiteten Fälle waren Täter und Opfer zur Mitwirkung am TOA bereit und gelang es, eine Ausgleichsvereinbarung zu erzielen. Freilich schwanken die »Erfolgsquoten«

2351 Aufgrund des Informationsstandes des TOA-Servicebüros wird davon ausgegangen, dass diejenigen Institutionen, über die keine genauen Angaben vorliegen, überwiegend nur sporadisch oder in geringem Umfang TOA durchführen (vgl. Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130).

2352 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 46.

2353 Trenczek 2009c, S. 363.

2354 AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 559).

2355 Dölling/Henninger 1998. Zu früheren Sekundäranalysen vgl. Bannenberg 1993; Hartmann, A. 1995, S. 285 ff.; Rössner/Bannenberg 1994; Schreckling 1991. Zum TOA im Allgemeinen Strafrecht vgl. Hartmann, U. 1998, ferner die Beiträge in dem Sammelband Pfeiffer 1997c.

zwischen den einzelnen Projekten nicht unerheblich. Wenn ein TOA scheitert, liegt dies überwiegend an fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Täters oder des Opfers. Nehmen dagegen Täter und Opfer am TOA teil, wird in der Regel auch eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen. Außerdem konnte in den TOA-Projekten eine sachgerechte Kooperation zwischen den Vermittlungsstellen und der Justiz erreicht werden. Der TOA ist überwiegend im Vorverfahren angesiedelt und führt bei Abschluss und Erfüllung einer Vereinbarung zur Einstellung des Strafverfahrens. Es sind jedoch auch Fälle zu verzeichnen, in denen es aufgrund des TOA nicht zu einem Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktion, sondern zu deren Milderung kommt oder in denen ein TOA nach Anklagehebung durchgeführt wird.²³⁵⁶

Die vorliegenden Bevölkerungsbefragungen zur Akzeptanz des TOA zeigen, dass im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität der TOA „von großen Teilen der Bevölkerung und der Opfer als eine Reaktionsform akzeptiert wird, die eine Bestrafung entbehrlich macht oder eine Strafmilderung rechtfertigt.“²³⁵⁷ Die Bereitschaft steigt, Kilchling zufolge, mit zunehmender Viktimisierungsnähe. 45 % derer, die im Befragungszeitraum selbst Opfer geworden waren, befürworteten einen TOA, von den Nichtopfern zeigte sich nicht einmal ein Drittel bereit, an einem TOA teilzunehmen.²³⁵⁸

Wie groß das Potential des TOA ist, lässt sich nicht exakt bestimmen. In ihrer Sekundäranalyse teilten Dölling/Henninger für das Jugendstrafrecht Einschätzungen mit, die regelmäßig zwischen 10 % und 25 % der anklagefähigen Fälle schwankten.²³⁵⁹ Daran gemessen wird von den TOA-Projekten „bisher nur ein sehr kleiner Anteil aller Strafverfahren erfasst. In der Regel dürfte der Anteil der im TOA bearbeiteten Fälle an allen Strafverfahren im einstelligen Prozentbereich liegen. Die Möglichkeiten des TOA sind damit bei weitem noch nicht ausgeschöpft.“²³⁶⁰ Dies scheint aber nicht nur in Deutschland der Fall zu sein, sondern ein europaweites Phänomen.²³⁶¹

6.3.2 Bundesweite Befragungen von TOA-Einrichtungen (Wandrey/Weitekamp: 1998; Kerner/Weitekamp: 2013)

Zentrale Ergebnisse der 1996 von Wandrey/Weitekamp durchgeführten bundesweiten Rundfrage waren:

- Die Zahl der einen TOA durchführenden Projekte hat gegenüber 1992 erneut zugenommen.²³⁶²
- Die Fallzahlen sind weiterhin deutlich angestiegen.²³⁶³

2356 Dölling/Henninger 1998, S. 370 f.

2357 Dölling/Henninger 1998, S. 365.

2358 Kilchling 1995, S. 559.

2359 Dölling/Henninger 1998, S. 356. Vgl. auch Hartmann, U. 1998, S. 134 (16 % im Allgemeinen Strafrecht); Wandrey/Weitekamp 1998, S. 142 f.; nach Rössner 2000a, S. 22, gelangen „konservative Schätzungen ... zu 20-30 % aller Jugendverfehlungen.“ Schöch schätzte den Anteil der TOA-geeigneten Verfahren im Allgemeinen Strafrecht auf 16 %, im Jugendstrafrecht auf ca. 10 % und auf ca. 30 % des Arbeitsanfalls der Jugendgerichtshilfe (vgl. Schöch 1999b, S. 285 f.). Der Anteil der tatsächlich durch TOA erledigten Jugendstrafverfahren erreicht nach Schöch „selbst in Orten mit optimalen Modellprojekten nur ca. 2 %“ (Schöch 1999b, S. 286) und wird insgesamt in Jugendstrafverfahren auf nur 0,6 % geschätzt (vgl. Schöch 2003b, S. 29).

2360 Dölling/Henninger 1998, S. 371.

2361 Dünkel 2015d, S. 508 f.

2362 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130.

- Aus den von den Einrichtungen bearbeiteten Fallzahlen kann auf eine regional extrem ungleiche Anwendung des TOA in der alltäglichen Rechtsanwendungspraxis geschlossen werden. 1995 gab es 83 Institutionen (38 %) mit max. 10 Fällen jährlich, aber 24 Einrichtungen (11 %), die mehr als 100 TOA-Fälle bearbeiteten.²³⁶⁴ Die Höhe der Fallzahlen korrespondierte nicht mit der Größe des Einzugsbereichs.
- Spezialisierte Einrichtungen haben deutlich zugenommen. 1989 hatten noch 82 % aller Einrichtungen neben dem TOA noch andere strafrechtliche Maßnahmen durchgeführt. 1995 war dies nur noch bei 59 % der Fall.²³⁶⁵ Zwischen Organisationsform und Fallzahlentwicklung besteht ein umgekehrt proportionales Verhältnis. 1995 stellten die 121 integriert arbeitenden Einrichtungen zwar über die Hälfte der untersuchten Projekte, bearbeiteten aber weniger als 25 % aller auswertbaren Fälle; die spezialisierten Einrichtungen machten zwar nur 20 % aller Projekte aus, bearbeiteten aber über 60 % der Fälle.
- 81 % der Einrichtungen waren im Jugendbereich, 13 % im Erwachsenenbereich und 6 % in beiden Bereichen tätig. Dem entsprach auch die Verteilung der Fallzahlen.²³⁶⁶
- Freie Träger sind ein "wichtiger Motor qualitativer und quantitativer Weiterentwicklung".²³⁶⁷ Sie stellten 1995 zwar nur 26 % aller TOA-Einrichtungen, sie bearbeiteten aber 50 % aller Fälle und machten 82 % aller (teil-)spezialisierten Einrichtungen aus.²³⁶⁸

2008/2009 führten Kerner/Weitekamp erneut eine bundesweite Befragung mit dem Ziel durch, eine Übersicht über die Einrichtungen zu erhalten, die TOA in Deutschland anbieten, sowie über die Zahl der Vermittlerinnen bzw. Vermittler. Von den insgesamt angeschriebenen Einrichtungen, die nach aufwendigen Recherchen als mögliche TOA-Anbieter in Betracht kamen, wurden 238 auswertbare Fragebogen zurückgeschickt. Aufgrund einer hierauf aufbauenden zweiten Befragungswelle gingen Kerner/Weitekamp zum Stand Mitte 2010 davon aus, „dass es mindestens 438 TOA-Einrichtungen, aber sehr wahrscheinlich auch nicht wesentlich mehr als 450 solcher Einrichtungen, in Deutschland gibt.“²³⁶⁹ Aufgrund der Angaben der rückmeldenden Einrichtungen wurde eine mögliche Gesamtzahl von Vermittlerinnen und Vermittlern zwischen 573 und 613 Personen angenommen.²³⁷⁰

Für das Jahr 2007 wurden von 238 Einrichtungen insgesamt 11.200 Fälle mit 12.581 Opfern und 13.879 Tätern bearbeitet.²³⁷¹

Nur 13% der Einrichtungen führten ausschließlich TOA in dem Sinne durch, „unter Einschaltung eines Vermittlers die nach Straftaten zwischen Tätern und Geschädigten bestehenden Konflikte zu schlichten und den Schaden wieder gutzumachen“.²³⁷² Für 84%

2363 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 131.

2364 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 133 f.

2365 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 135.

2366 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 132 f.

2367 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 140.

2368 Wandrey/Weitekamp 1998 S. 141, Tab. 6.

2369 Kerner/Weitekamp 2013, S. 12.

2370 Kerner/Weitekamp 2013, S. 16.

2371 Kerner/Weitekamp 2013, S. 19. Unter Berücksichtigung auch der nicht nach Altersstufen getrennt erfolgten Meldungen gehen die Autoren von 17.998 Opfern und 19.316 Tätern aus.

2372 Kerner/Weitekamp 2013, S. 21.

der Einrichtungen ist der TOA eine Aufgabe unter anderen; 3% betrieben eine andere Lösung als einen TOA.

Die meisten Einrichtungen, die Antworten beziehen sich hier auf 165 antwortende Einrichtungen, haben ihre Tätigkeit in den Fünfjahreszeiträumen 1991 bis 1995 und 1996 bis 1999 aufgenommen.²³⁷³

Nur ein Teil der Einrichtungen konnte Auskunft geben über die Anzahl der von 1996 bis 2007 behandelten Ausgleichsfälle. Insgesamt zeigte sich eine enorm große Bandbreite im Fallaufkommen der Einrichtungen, das - hypothetisch hochgerechnet auf die 238 Einrichtungen - von 13 Fällen pro Jahr bis zu 289 Fällen reicht.²³⁷⁴

Von 215 Einrichtungen lagen auch Angaben vor zum Spezialisierungsgrad der Ausgleichsarbeit. 64% waren danach teilspezialisiert oder spezialisiert, 36% integriert. Die Anzahl der Mitarbeiter in der Ausgleichsarbeit ist gering. Die 214 inhaltlich antwortenden Einrichtungen wiesen eine durchschnittliche Personalausstattung von 1,4 Personen auf. Die übergroße Mehrheit verfügt also nur über „eine Person, seltener zwei Personen als Vollkraft oder in Teilzeit oder vorübergehend abgeordnet etc. zur Vermittlung oder Leitungstätigkeit oder Verwaltungstätigkeit.“²³⁷⁵

Rund zwei Drittel der antwortenden Einrichtungen orientierten sich nach eigenen Angaben an den TOA-Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft.²³⁷⁶ Zertifiziert waren von den 204 inhaltlich antwortenden Einrichtungen aber lediglich 5%, 95% erklärten, sich nicht bewerben zu wollen.²³⁷⁷

In mehr als der Hälfte existieren Vereinbarungen mit der Justiz hinsichtlich der Würdigung eines gelungenen TOA. In gut einem Drittel werden gelungene Fälle grundsätzlich eingestellt, in weiteren 18% wird die Würdigung einzelfallbezogen im Vorfeld des TOA besprochen.²³⁷⁸

Die Auswahl der Fälle erfolgt überwiegend aufgrund jeweils individueller Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft, gefolgt von Richter. Informiert wird zumeist durch Übersendung der Strafakte.²³⁷⁹

Rd. 63% der 301 antwortenden VermittlerInnen gaben hinsichtlich ihrer Qualifikation ein Fachhochschul-, Universitäts- oder sonstiges Studium an. Eine Zusatzqualifikation als „Mediator in Strafsachen“ hatten rd. 50% erworben, weitere 35% gaben an, eine andere Zusatzqualifikation von besonderem Nutzen für die Vermittlertätigkeit erworben zu haben.²³⁸⁰

Zielvorstellungen der VermittlerInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeit sind, gemessen an den Durchschnittsbewertungen auf einer Skala von 1 bis 4, vor allem „Verantwortungsübernahme durch die Täterseite“, „Zufriedenheit der Opferseite mit dem Ergebnis“ sowie

2373 Kerner/Weitekamp 2013, S. 24 f.

2374 Kerner/Weitekamp 2013, S. 30.

2375 Kerner/Weitekamp 2013, S. 32.

2376 Kerner/Weitekamp 2013, S. 33.

2377 Kerner/Weitekamp 2013, S. 33.

2378 Kerner/Weitekamp 2013, S. 34.

2379 Kerner/Weitekamp 2013, S. 34 ff.

2380 Kerner/Weitekamp 2013, S. 44 f.

„Die Interessen der Opferseite in das Verfahren einbringen“.²³⁸¹ Diese Zielvorstellungen können zu rd. 61% durch 4 Faktoren mit fast gleich starkem Erklärungswert erklärt werden, nämlich durch eine mehr „täterzentrierte Einstellung mit Schwerpunkt auf Verhaltensänderung“, eine „opferzentrierte Einstellung mit kongruierender Verantwortungsübernahme beim Täter“, ein auf gegenseitiges Verstehen der Konfliktparteien ausgerichteter Faktor sowie ein auf „Sühne beim Täter, Wiedergutmachung in Orientierung an der zu erwartenden justiziellen Sanktion und der Genugtuung für das Opfer sowie dessen Rehabilitierung“ ausgerichteter Faktor.²³⁸²

Die Frage nach der Einstellung der VermittlerInnen zu rechts- und kriminalpolitischen Funktionen des TOA erbrachte eine „außergewöhnlich eindeutige Bejahung“ des Items „TOA ist ein Instrument zur besseren Berücksichtigung der Opferinteressen“, eine „deutlich überwiegende Ablehnung“ des Items „TOA ist ein Instrument der Schadensregulierung“. Beim Item „TOA ist ein Instrument der Rückfallvermeidung“ hielten sich Ablehnung/Unentschieden und Bejahung fast die Waage.²³⁸³

6.3.3 Kerner et al. / Hartmann et al.: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung anhand der "TOA-Statistik" (1998-2018)

Seit dem Berichtsjahr 1993 wird von der TOA-Forschungsgruppe in Tübingen²³⁸⁴ und (später auch) in Bremen sowie dem TOA-Servicebüro der DBH²³⁸⁵ im Zusammenwirken mit Einrichtungen in den Ländern die sog. Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik (TOA-Statistik) mit Falldaten, Täterdaten und Opferdaten erhoben.²³⁸⁶ Veröffentlicht wurden bislang sieben TOA-Statistiken zur Entwicklung des TOA seit 1993, und zwar für 1993 bis 2002,²³⁸⁷ für 2003 bis 2005,²³⁸⁸ für 2006 bis 2009,²³⁸⁹ für 2010,²³⁹⁰ für 2011 bis 2012,²³⁹¹ für 2013 bis 2014,²³⁹² für 2015 und 2016.²³⁹³

Diese TOA-Statistik ist weder eine "Statistik" i.S. eines amtlichen Zahlenwerkes noch ist sie eine flächendeckende Statistik. Sie enthält nur die Ergebnisse solcher Einrichtungen,

2381 Kerner/Weitekamp 2013, S. 68.

2382 Kerner/Weitekamp 2013, S. 70.

2383 Kerner/Weitekamp 2013, S. 72.

2384 Das leitende Gremium der TOA-Forschungsgruppe in Tübingen setzte sich zusammen aus den Prof. Dres. Britta Bannenberg (Universität Gießen); Arthur Hartmann (Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen); Dieter Dölling (Universität Heidelberg); Wolfgang Heinz (Universität Konstanz); Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen); Dieter Rössner (Universität Marburg); Elmar G. M. Weitekamp (Katholieke Universiteit Leuven).

2385 Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der DBH.

2386 Die Ergebnisse bis zum Jahr 1995 wurden ausführlich dokumentiert von Hartmann, A./Stroezel 1998, S. 149 ff.) in dem für das Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Gutachten zur Bestandsaufnahme und den Perspektiven für den TOA in Deutschland.

Spätere Veröffentlichungen griffen weitere Einzelheiten oder spätere Jahrgänge auf (vgl. etwa Bannenberg/Rössner 2002; Dölling/Weitekamp 1998; Hartmann et al. 2018; Kerner 1999; Kerner 2016; Rössner 2000a; Weitekamp/Tränkle, 1998).

2387 Kerner et al. 2005.

2388 Kerner et al. 2008.

2389 Kerner et al. 2011a.

2390 Kerner et al. 2012.

2391 Hartmann et al. 2014.

2392 Hartmann et al. 2016.

2393 Hartmann et al. 2018.

die sich freiwillig an der Datenerfassung beteiligen.²³⁹⁴ Es handelt sich also weder um eine Totalerhebung noch um eine repräsentative Zufallsstichprobe aller mit Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich befassten Stellen, vielmehr um eine auf Selbstselektion aufbauende Datensammlung. Das Maß der Selbstselektion ist beträchtlich; das Interesse der Einrichtungen an der Mitwirkung war und ist unterschiedlich groß. Deshalb lassen sich, wie die folgenden Beispiele zeigen, aus der TOA-Statistik weder Aussagen ableiten über die Entwicklung der Zahl der TOA-Einrichtungen noch über etwaige regionale Unterschiede im Gebrauch von TOA noch über die Entwicklung der Fallzahlen beim TOA.²³⁹⁵

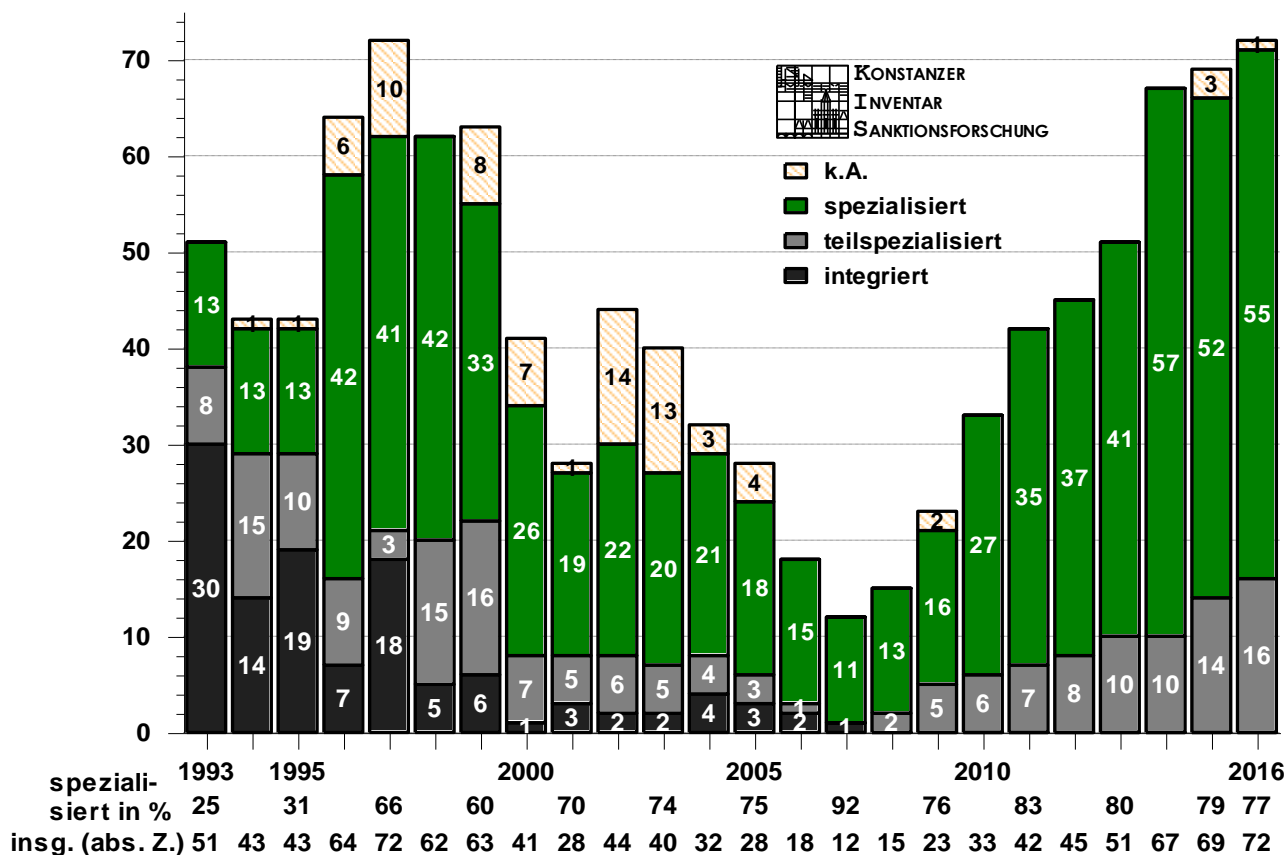
- Erfasst sind nur TOA-Fälle, die von unabhängigen Ausgleichsstellen durchgeführt werden. Nicht erfasst sind TOA-Fälle, die von den Staatsanwaltschaften oder Gerichten selbst bearbeitet werden und z.B. bei der Diversionsentscheidung oder bei der Strafzumessung (gem. § 46a StGB) berücksichtigt werden.
- Die Zahl der Einrichtungen, die jährlich Daten zuliefern, schwankte stark (vgl. **Schaubild 313**). 1993 beteiligten sich 51 Einrichtungen, 1997 war der Höchststand mit 72 erreicht, 2007 waren es nur 12, 2009 wieder 23, 2014 wieder 67, 2016 sogar 72.²³⁹⁶ Schon diese extremen Schwankungen in der Zahl der meldenden Einrichtungen zeigen, dass die Daten keine Schlussfolgerungen auf die Entwicklung des Angebots von TOA oder zur Zahl der TOA-Verfahren erlauben. Diese Schwankungen in der Zahl der meldenden Einrichtungen führen zu entsprechenden Schwankungen in der Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle (vgl. **Schaubild 314**).

2394 Art 28 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutzrichtlinie) sieht in Art. 28 vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Daten übermitteln müssen, "aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben." Im Hinblick hierauf fordert Hartmann 2013, S. 601, die Mitteilung der Wiedergutmachungsdienste zur TOA-Statistik "verbindlich" zu regeln.

2395 Allenfalls Plausibilitätsniveau hat deshalb die Feststellung von Meier et al. 2013, § 6 Rdnr. 28: "Der TOA hat in den letzten zehn Jahren mehr und mehr praktische Bedeutung erlangt und ist heute mir rund 20.000 Fällen an der jugendstrafrechtlichen Kontrolle beteiligt, wie sich aufgrund der bundesweiten TOA-Statistik schätzen lässt." Gleichlautend findet sich diese Feststellung allerdings schon in den Voraufgaben von 2003 und 2007, sodass unklar bleibt, worauf die Aussage gestützt wird, der TOA habe "mehr und mehr praktische Bedeutung erlangt" bzw. ob daraus zu schließen ist, dass nach Einschätzung des Bearbeiters (Rössner) der TOA zwar bis 2003 einen Bedeutungszuwachs erfahren habe, seitdem aber stagniere.

2396 "Die Gründe dafür, warum sich viele Einrichtungen, die an sich an einer Beteiligung grundsätzlich interessiert sind, dann im Ergebnis faktisch doch nicht beteiligen oder in anderen Fällen nach längerer Teilnahme aussteigen, liegen meist in objektiven Schwierigkeiten vor Ort, beispielsweise im Rückgang von Finanzmitteln oder im Weggang von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die in der Fallaufnahme besonders erfahren und engagiert sind" (Kerner et al. 2012, V). Ferner Kerner et al. 2012, S. 1; Hartmann et al. 2014, S. 1; Hartmann et al. 2016, S. 1; Hartmann et al. 2018, S. 1 ("Ressourcenprobleme vor Ort").

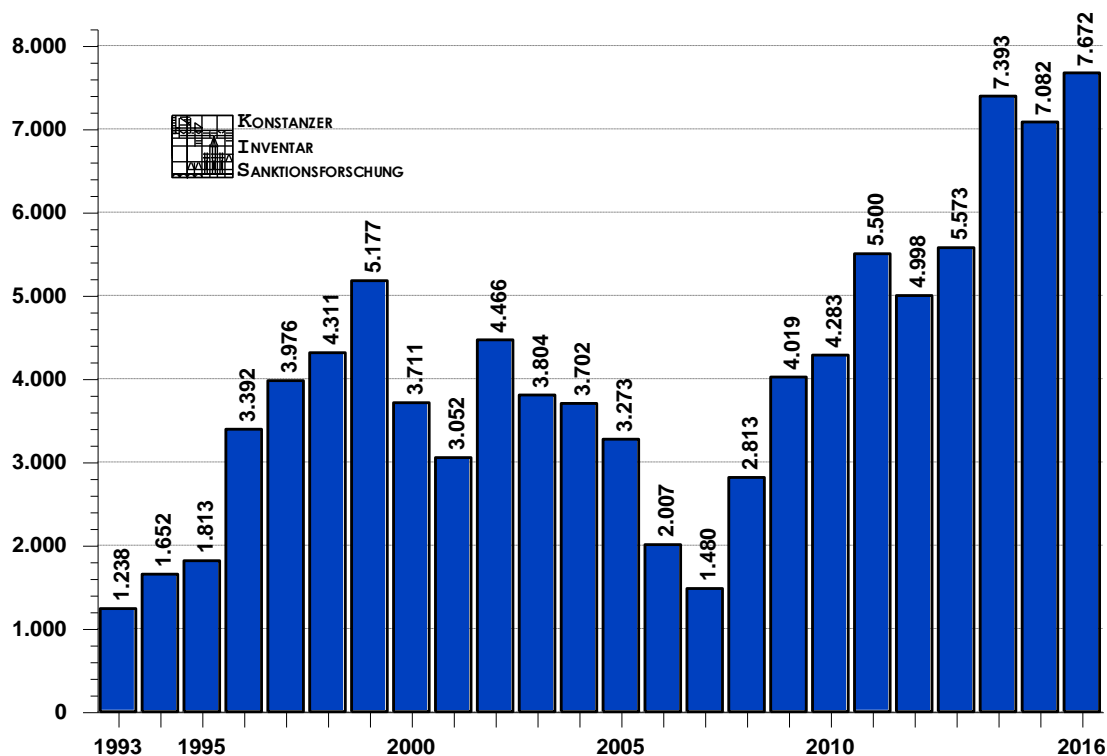
Schaubild 313: Zahl und Organisationsform der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen:

Kerner et al. 2011a, S. 101, Tabelle 1 zu Schaubild 1; Kerner et al. 2012, S. 49, Tabelle zu Schaubild 1; Hartmann et al. 2014, S. 65, Tab. zu Abb. 1; Hartmann et al. 2016, S. 66, Tab. zu Abb. 1; Hartmann et al. 2018, S. 85, Tab. zu Abb. 1.

Schaubild 314: Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 107, Tabelle 3 zu Schaubild 3; Kerner et al. 2012, S. 50, Tabelle zu Schaubild 3; Hartmann et al. 2014, S. 66, Tab. zu Abb. 3; Hartmann et al. 2016, S. 67, Tab. zu Abb. 3; Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3.

- Anhaltspunkte über das Ausmaß der Selbstselektion lassen sich dem Vergleich sowohl mit der bundesweiten Rundfrage 1995 entnehmen. Für die bundesweite Rundfrage 1995 wurden insgesamt 368 Einrichtungen ermittelt, die einen TOA durchführen, davon lagen zu 261 detaillierte Angaben vor.²³⁹⁷ Im selben Jahr lagen aber für die TOA-Statistik lediglich von 43 (also von 12 % der in der bundesweiten Umfrage ermittelten) Einrichtungen Meldungen vor.²³⁹⁸
- Die Selbstselektion führt auch zu Verzerrungen hinsichtlich der Befunde zur Organisationsform der Träger. So sind z.B. die freien Träger (2005: 75,0 %, 2010: 75,8 %; 2014: 82,1 %; 2016: 90,2 %),²³⁹⁹ gemessen an der bundesweiten Bestandsaufnahme für das Jahr 1995,²⁴⁰⁰ überrepräsentiert, weil ihr „Interesse an einer vergleichenden Auswertung der Ergebnisse ihrer Arbeit ... stärker verbreitet (ist) als bei den staatlichen Institutionen,“²⁴⁰¹ nicht zuletzt deshalb, weil sie auf diese Weise ihre eigene Statistik erhalten.

2397 Vgl. Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130.

2398 Kerner et al. 2005, S. 122, Tabelle zu Schaubild 1. Dass sich nur ein kleiner Teil der Einrichtungen beteiligt, hält Winter (2018, S. 492) für ein „gravierendes Problem bei Interpretation der Zahlen“.

2399 Hartmann et al. 2014, S. 9, Tabelle 2; Hartmann et al. 2018, S. 9, Tabelle 2.

2400 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130 ff.; 140 ff. Aktuellere Daten sind nicht verfügbar. Eine neue bundesweite Bestandsaufnahme war zwar geplant, ist aber, soweit ersichtlich, nicht realisiert worden.

2401 Kerner et al. 2005, S. 4.

- Ein weiteres Problem besteht darin, dass es, so Winter, keine einheitliche Zählweise in den Einrichtungen gibt.²⁴⁰²
- Wegen der durch Selbstselektion bedingten Verzerrungen sind auch regionale Vergleiche unmöglich, und zwar sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb eines Landes. In den ersten Jahren waren die neuen Bundesländer in der TOA-Statistik unterrepräsentiert. Dies änderte sich bis 1998; der Anteil der Fallzahlen stieg von 10,5 % (1995) auf 31,1 % (1998). Danach kam es infolge nicht erfolgter Meldungen von Einrichtungen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt zu einem Rückgang. 2005 entfielen 8,9 % der Fälle auf die neuen Länder, 2009 10,8 %, ²⁴⁰³, 2010 13,9 %, 2016 18,1 %.²⁴⁰⁴ Aus drei Ländern – Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – erfolgten seit 2004 keine Meldungen der dortigen Einrichtungen zur TOA-Statistik;²⁴⁰⁵ aus Brandenburg liegen erst seit 2009 wieder Meldungen vor; aus Sachsen-Anhalt seit 2014. Dagegen sind Einrichtungen aus Thüringen seit 2006 ausgeschlossen.²⁴⁰⁶ Brandenburg, das eine eigene Statistik für die Sozialen Dienste der Justiz führt, die Täter-Opfer-Ausgleich anbieten, und Sachsen-Anhalt sollen aber, wie in einem Begleitforschungsprojekt hinsichtlich der Jahre 1996 und 1998 festgestellt wurde,²⁴⁰⁷ ein flächendeckendes Angebot haben; 1996 wurden bei den Sozialen Diensten der Justiz in Brandenburg 2.377, 1997 2.136 Fälle gezählt.²⁴⁰⁸ In Sachsen-Anhalt wurden den Schlichtern, die sich an einer entsprechenden Befragung der Begleitforschung beteiligten, 1996 1.005 und 1997 1.353 Fälle zugewiesen.²⁴⁰⁹ Auch für die anderen neuen Bundesländer wurde ein weitgehend flächendeckendes Angebot im Bereich des TOA festgestellt.²⁴¹⁰

Entsprechend unterrepräsentiert sind die neuen Bundesländer auch mit ihren Fallzahlen. Allein in Brandenburg sollen, wie aus einer vom Justizministerium dieses Landes geführten Statistik hervorgeht, 1999 über 3.000 Fälle bearbeitet worden sein,²⁴¹¹ also so viel, wie in der TOA-Statistik 2001 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen werden. Für 1999 ermittelte Schwerin-Witkowski in ihrer Bestandsaufnahme für Mecklenburg-Vorpommern 990 Ausgleichsfälle;²⁴¹² für die TOA-Statistik wurden aus diesem Bundesland 1999 kein Fall, 2001 wurden 36 Fälle gemeldet.

Wie der Vergleich mit einigen Landesstatistiken zeigt, findet aber auch in den alten Bundesländern eine insgesamt sehr selektive Meldung statt. In Baden-Württemberg wurden 2005 von den Gerichtshilfen insgesamt 1.442 Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bei Erwachsenen vermittelt.²⁴¹³ In der TOA-Statistik wurden 2005 insgesamt 152

2402 Winter 2018, S. 493.

2403 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 4; Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3.

2404 Kerner et al. 2011b, S. 48, Tabelle zu Schaubild 4.

2405 Kerner et al. 2005, S. 12 f.; Kerner et al. 2008, S. 8 f., S. 64, Tabelle zu Schaubild 4.

2406 Kerner et al. 2011a, S. 11.

2407 Karliczek 2000, Bernstorff 1998.

2408 Bernstorff 1998, S. 86; vgl. auch die damit weitgehend deckungsgleichen Angaben bei Karliczek 1998, S. 43, zu den Fällen (Tätern), die den Schlichtern in diesen Jahren zugewiesen worden waren. In die TOA-Statistik dieser beiden Jahre gingen aus Brandenburg keine Fälle ein (vgl. Kerner et al. 2005, S. 129); 2015 waren es 296, 2016 286 (Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3).

2409 Karliczek 1998, S. 43. In die TOA-Statistik dieser beiden Jahre gingen aus Sachsen-Anhalt gut die Hälfte dieser Fälle ein, 1996 537, 1997 858 (vgl. Kerner et al. 2005, S. 129); 2015 waren es 856, 2016 765 (Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3).

2410 Steffens 1999, S. 309 ff.

2411 Gutsche 2000c, S. 48.

2412 Schwerin-Witkowski 2003, S. 104 f., Tab. 14 und 15.

2413 LT-Drs. 14/2777 vom 3.6.2008, S. 3.

Ausgleichsfälle für dieses Land gemeldet, wovon mutmaßlich 40 % auf Jugendstrafverfahren entfallen dürften.²⁴¹⁴ Ähnlich groß sind beispielsweise die Unterschiede zwischen der Landesstatistik Rheinland-Pfalz (2007: 2.744 TOA-Verfahren, 3.202 erledigte Verfahren nach Täterzählung; 2008: 3.369 TOA-Verfahren, 3.988 erledigte Verfahren nach Täterzählung);²⁴¹⁵ 2007 waren aus diesem Land 320; 2008 597 Ausgleichsfälle gemeldet worden.²⁴¹⁶ Und selbst aus Nordrhein-Westfalen, auf das 2009 45,6 % der gemeldeten Fallzahlen entfielen,²⁴¹⁷ wird offenbar nur ein Teil gemeldet. 2007 sollen jedenfalls in 4.535 Strafverfahren ein TOA durchgeführt worden sein;²⁴¹⁸ zur TOA-Statistik wurden in diesem Jahr 507 Fälle gemeldet.²⁴¹⁹

- Vermutlich ebenfalls durch Selbstselektion beeinflusst sind die Ergebnisse zur Organisationsform der TOA-Einrichtungen (vgl. **Schaubild 313**). Im Rahmen der TOA-Statistik wird der Grad der Spezialisierung in den Kategorien „spezialisiert“, „teilspezialisiert“ und „integriert“ erhoben.²⁴²⁰ Für die Zeit zwischen 1993 und 2005 zeigte sich ein starker Trend zu einer stärkeren Spezialisierung, der sich seitdem auf hohem Niveau stabilisiert hat. 2005 arbeiteten 75 % der Einrichtungen „spezialisiert“, 12,5 % arbeiteten „integriert“.²⁴²¹ Der Anteil der „integriert“ arbeitenden Einrichtungen, die sich an der TOA-Statistik beteiligten, ging stetig zurück. Seit 2008 erfolgt keine Meldung einer „integriert“ arbeitenden Einrichtung. Entsprechend stieg der Anteil der spezialisierten Einrichtungen. 2007 waren 91,7 % der meldenden Einrichtungen spezialisiert; deren Anteil lag 2009 wiederum nur bei 76,2 %, ²⁴²² 2010 dagegen bei 81,8 %²⁴²³; 2014 bei 85,1 %, 2016 bei 77,5 %.²⁴²⁴

Inwiefern trotz dieser Selbstselektion gleichwohl die wesentlichen Strukturen widergespiegelt werden, ist mangels bundesweit repräsentativer Vergleichsbasis unbekannt.²⁴²⁵ Wie der Vergleich mit anderen Untersuchungen zeigt, dürften aber die in der TOA-Statistik erhobenen Strukturdaten, also insbesondere zu den Delikten, der Ausgleichsbereitschaft

2414 Kerner et al. 2008, S. 64, Tabelle zu Schaubild 3 und Tabelle II, S. 8.

2415 http://www.mayershome.de/TOA/Statistik_Landesweit_RP_2007.pdf.; 2008: <http://www.toa-rlp.de/>

2416 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 3.

2417 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 3.

2418 http://209.85.129.132/search?q=cache:9_s0iFaYyPEJ:www.nrw.de/Presseservice/archive/-reden2008/03_2008/080731JM.php+TOA+Nordrhein-Westfalen&cd=5&hl=de&ct=clnk&gl=de.

2419 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 3.

2420 „»Spezialisiert« bedeutet, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in einer Einrichtung für den TOA zuständig sind, keine weiteren beruflichen Aufgaben wahrzunehmen haben. »Teilspezialisiert« heißt, dass die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter außer dem TOA noch weitere Aufgabenfelder bearbeiten, jedoch im selben Fall keine weiteren Pflichten übernehmen, insbesondere keine Betreuungstätigkeit durchführen. Bei »integriert« arbeitenden Einrichtungen kann dagegen eine Betreuungstätigkeit und eine Vermittlungstätigkeit im selben Fall von einer und derselben Person wahrgenommen werden, z.B. die Durchführung einer Betreuungsweisung und die Vermittlung im Rahmen eines TOA“ (Kerner et al. 2011a, S. 7; Kerner et al. 2012, S. 7; Hartmann et al. 2018, S. 10).

2421 Kerner et al. 2005, S. 6, Schaubild 1; Kerner et al. 2008, S. 6, Schaubild 1.

2422 Kerner et al. 2011a, S. 8, Schaubild 1.

2423 Kerner et al. 2012, S. 8, Schaubild 1.

2424 Hartmann et al. 2016, S. 11, Abbildung 1; Hartmann et al. 2018, S. 11, Abbildung 1.

2425 Kerner et al. 2012 S. 2: „Niemand kennt die deutsche Gesamtlage in ihren Strukturen und Abläufen genau. Alle quantitativen Aussagen, von wem auch immer, beruhen unvermeidlich, was die möglichen »wirklichen« Zahlen betrifft, auf mehr oder minder gut begründeten Schätzungen; und alle Interpretationen über Gründe und Hintergründe von Abläufen und Ergebnissen bewegen sich daher ebenso unvermeidlich auf dem Plausibilitätsniveau“ (ebenso Kerner et al. 2008, S. 1; Kerner et al. 2011a S. 2; Hartmann et al. 2014, S. 2; Hartmann et al. 2016, S. 1).

von Beschuldigten und Geschädigten, der Art der Ausgleichsvereinbarungen und deren Erfüllung sowie der justiziellen Reaktion weitgehend die bundesdeutsche Realität widerspiegeln. Hiervon gehen auch die Verfasser der TOA-Statistik aus, und zwar auf Grund der „Menge der Fälle und der Streuung der Einrichtungen, die an der Erhebung mitwirken“²⁴²⁶, wegen der bemerkenswerten „strukturellen Stabilität“ der meisten Befunde seit 1993,²⁴²⁷ aufgrund von Forschungen, "die größere geographische Bereiche spezifisch und vertieft analysieren"²⁴²⁸, nicht zuletzt auch durch das "Studium von Jahresberichten örtlicher, regionaler und gelegentlich auch landesweit zuständiger bzw. tätiger Einrichtungen bzw. Träger."²⁴²⁹ Die Verfasser der TOA-Statistik gehen ferner begründet davon aus, "dass sich an der TOA-Statistik insbesondere Einrichtungen beteiligen, die den Täter-Opfer-Ausgleich intensiv betreiben und die TOA-Statistik deren Arbeitsergebnisse widerspiegelt."²⁴³⁰ Verwiesen wird hierzu auf die 2007 durchgeführte Erhebung zu Einrichtungen, die einen TOA durchführen. Festgestellt wurden damals "438 solche Einrichtungen, von denen aber nur 238 Einrichtungen Angaben zu ihren Fallzahlen machen konnten oder wollten. Die Gesamtzahl der gemeldeten TOA-Fälle beträgt nach dieser Untersuchung 11.200 Fälle. In Relation zur hier vorliegenden TOA-Statistik ergibt sich damit, dass sich etwa 16 % aller Täter-Opfer-Ausgleich anbietenden Stellen an der TOA-Statistik beteiligen, diese aber 2/3 (70 %) aller Ausgleichsfälle bearbeiten."²⁴³¹

Aus der TOA-Statistik lässt sich folglich nicht die Entwicklung der Zahl der Einrichtungen und der Fallzahlen ablesen. Die TOA-Statistik bildet lediglich, auch dies nur bedingt, Strukturdaten ab zu den Delikten, der Ausgleichsbereitschaft und deren Erfüllungen sowie der justiziellen Reaktion. Aus der Fülle der hierzu vorliegenden Befunde sollen hervorgehoben werden:

- Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen waren anfänglich vornehmlich Jugendliche oder Heranwachsende (vgl. **Schaubild 315**). In jüngster Zeit haben Einrichtungen, die erwachsene Beschuldigte oder alle Altersgruppen betreuen, erheblich zugenommen. 1993 entfielen auf Einrichtungen, die sich ausschließlich auf Jugendliche und Heranwachsende konzentrierten, 90 %. Bis 1999 sank dieser Wert konstant auf 37 %. Der anfangs so hohe Anteil dürfte vor allem damit zu erklären sein, dass der TOA zunächst im Jugendstrafrecht erprobt wurde. Seither erhöhte sich dieser Wert wieder leicht auf derzeit knapp über 40 %.

2426 Kerner 2016, Rdnr. 14.

2427 Kerner et al. 2012 S. 2; Hartmann et al. 2014, S. 3; Hartmann et al. 2016, S. 3; Hartmann et al. 2018, S. 3.

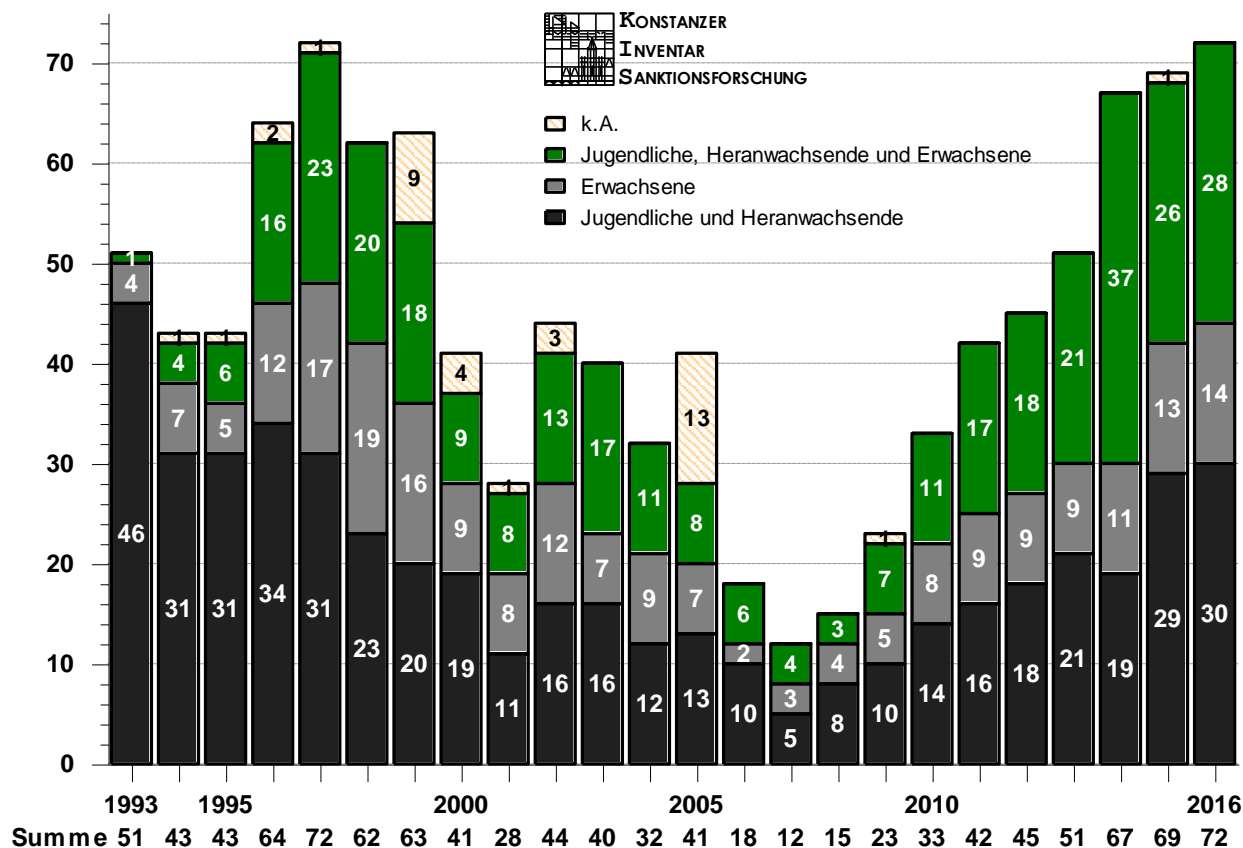
2428 Kerner et al. 2012 S. 2; Hartmann et al. 2014, S. 3; Hartmann et al. 2016, S. 3; Hartmann et al. 2018, S. 3.

2429 Kerner et al. 2012 S. 2, Hartmann et al. 2014, S. 3; Hartmann et al. 2016, S. 3; Hartmann et al. 2018, S. 3.

2430 Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV; ähnlich Hartmann et al. 2018, S. VI.

2431 Hartmann et al. 2018, S. VI; ähnlich Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV. Vgl. Trenczek/Hartmann 2018, S. 865: "Die von Hartmann et al. (2016) zuletzt für 2013/14 ausgewertete (freiwillige) TOA-Statistik, an der sich 51 bzw. 67 Projektträger beteiligten, umfasst allerdings immerhin etwa 5 500 bzw. 7 500 und damit – je nach Berechnung – 1/3 bis 2/3 der in Deutschland bearbeiteten Fälle."

Schaubild 315: Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen der Einrichtungen TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 103, Tabelle 2 zu Schaubild 2; Kerner et al. 2012, S. 49, Tabelle zu Schaubild 2; Hartmann et al. 2014, S. 65, Tab. zu Abb. 2; Hartmann et al. 2016, S. 66, Tab. zu Abb. 2; Hartmann et al. 2018, S. 85, Tab. zu Abb. 2

- Von den Fallzahlen her bestätigt sich dieses Bild. Von den Fallzahlen her entfällt auf Einrichtungen, die alle Altersgruppen betreuen, der größte Einzelanteil (2016: 47,2 %).²⁴³² „Dass letztere den größten Anteil von Fällen betreuen, liegt möglicherweise daran, dass aufgrund von Sparmaßnahmen kommunaler Träger verschiedene TOA-Einrichtungen deutlich beschnitten oder sogar ganz aufgelöst wurden. Die Entscheidung, sich in der Täterzielgruppe allen Altersgruppen zu öffnen, gewährleistet sicher vielen Einrichtungen einen kontinuierlicheren Fallzugang.“²⁴³³
- Der überwiegende Teil der Fälle wird nach wie vor im Vorverfahren initiiert. Dies zeigt, dass die Praxis ein möglichst frühzeitiges Verfahrensstadium für die Durchführung eines TOA für sinnvoll hält. 2003 betrug der Anteil der im Vorverfahren eingeleiteten TOA-Versuche 89,0 %, derzeit – 2016 – liegt er bei 87,3 %.²⁴³⁴ Mittelfristig zeigt sich ein leicht rückläufiger Trend. Die Anregungen zu einem TOA gingen 2016 zu 76,4 % von der Amts-/Staatsanwaltschaft aus. Nur in geringem Maße wurde ein TOA von anderen Verfahrensbeteiligten i.w.S. angeregt: 5,9 % durch Jugendgerichtshilfe, 5,3 %

2432 Hartmann et al. 2018, S. 14.

2433 Kerner et al. 2011a, S. 9.

2434 Hartmann et al. 2018, S. 29, Abbildung 6.

durch die Polizei, 3,1 % durch das Gericht und 2,5 % durch den Beschuldigten.²⁴³⁵ Insgesamt ist es demnach nicht gelungen, "Gerichte, soziale Dienste der Justiz oder auch Jugendämter dazu zu motivieren, in nennenswertem Umfang Fälle an Ausgleichseinrichtungen zuzuweisen oder dafür vorzuschlagen, noch konnte der TOA in der Bevölkerung derart verankert werden, dass sich Bürgerinnen und Bürger selbst unmittelbar an die Ausgleichseinrichtungen wenden (sog. Selbstmelder)."²⁴³⁶

- Entsprechend dieser Verteilung der TOA-Versuche auf die verschiedenen Verfahrensstadien geht die Anregung zu einem TOA weitaus überwiegend - 2016 76,4 %²⁴³⁷ - von der Staatsanwaltschaft aus.
- Infolge der zunehmenden Einbeziehung von Erwachsenen in den TOA hat sich die Altersstruktur der Beschuldigten in der TOA-Statistik über die Zeit hinweg verändert (vgl. **Schaubild 316**). Zwischen 1993 und 1999 waren über 60 % der Beschuldigten Jugendliche oder Heranwachsende. 2001 gehörten nur noch 37 % der Altersgruppe der 14- bis 20-Jährigen an. Dieser Anteil ist – auch entsprechend dem Anstieg polizeilich registrierter, von jungen Tatverdächtigen verübten Körperverletzungsdelikten – bis 2006 wieder auf 56,9 % gestiegen, seitdem ist er wieder rückläufig (2016 28,1 %).²⁴³⁸ Dieser Befund kann freilich durch die Selbstselektion der meldenden Einrichtungen verzerrt sein.

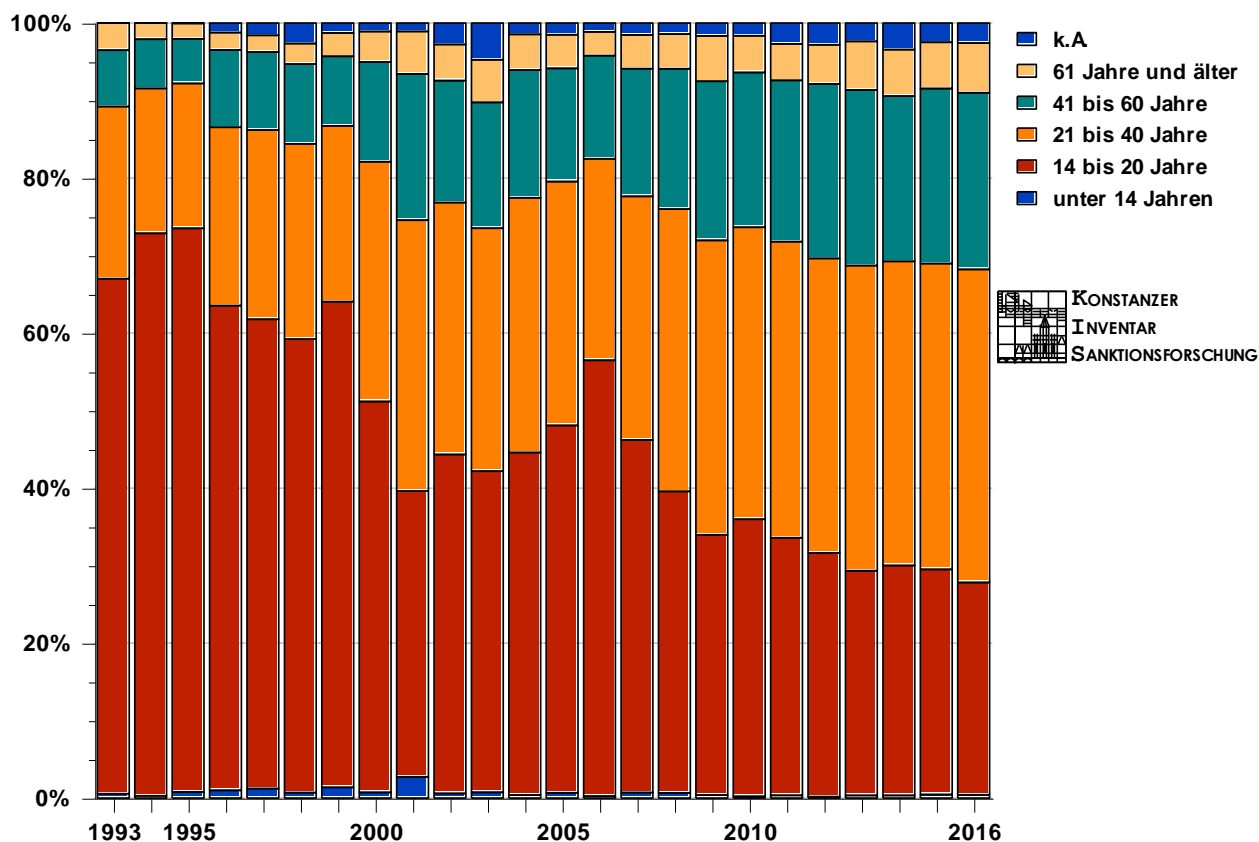
2435 Vgl. Hartmann et al. 2018, S. 30 f., 88. Zu einer Übersicht über die Entwicklung seit 1993 vgl. Trenczek/Hartmann 2018, S. 869, Abbildung 1.

2436 Trenczek/Hartmann 2018, S. 869.

2437 Hartmann et al. 2018, S. 30, Abbildung 7.

2438 Kerner et al. 2005, S. 48, Schaubild 22; Kerner et al. 2008, S. 18, Schaubild 12; Kerner et al. 2011a, S. 22, Schaubild 12; Kerner et al. 2012, S. 20, Schaubild 13; Hartmann et al. 2016, S. 27, Abbildung 13; Hartmann et al. 2018, S. 39, Abbildung 14.

Schaubild 316: Altersstufen der Beschuldigten. in % aller Beschuldigten. TOA-Statistik 1993-2016

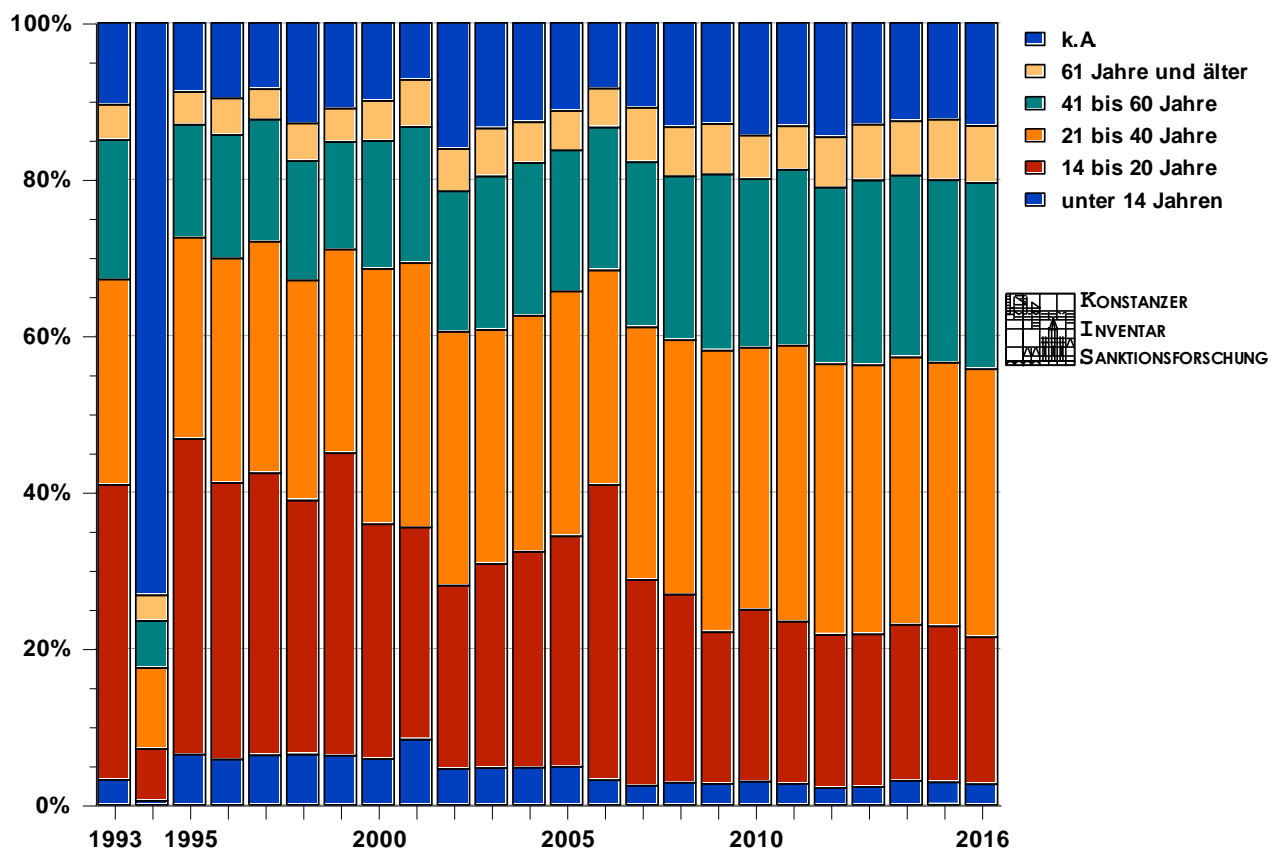


Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 134, Tabelle 15 zu Schaubild 21; Kerner et al. 2012, S. 53, Tabelle zu Schaubild 13; Hartmann et al. 2014, S. 71, Tab. zu Abb. 13; Hartmann et al. 2016, S. 72, Tab. zu Abb. 13; Hartmann et al. 2018, S. 91, Tab. zu Abb. 14..

- Mit den aus der PKS bekannten Täter-Opfer-Konstellationen²⁴³⁹ stimmt überein, dass der größte Anteil von Straftaten an Menschen aus der gleichen Altersgruppe verübt wird (vgl. **Schaubild 317**).²⁴⁴⁰

2439 2. PSB, S. 28 f.

2440 Kerner et al. 2008, S. 18 f., Schaubild 13; Kerner et al. 2011a, S. 24, Schaubild 13; Hartmann et al. 2016, S. 22, Abbildung 9.

Schaubild 317: Altersstufen der Geschädigten. TOA-Statistik 1993-2016

Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 132, Tabelle 14 (Tabelle zu Schaubild 21); Kerner et al. 2012, S. 52, Tabelle zu Schaubild 9; Hartmann et al. 2014, S. 69, Tab. zu Abb. 9; Hartmann et al. 2016, S. 70, Tab. zu Abb. 9; Hartmann et al. 2018, S. 89, Tab. zu Abb. 10.

- Hinsichtlich der für einen TOA geeigneten Fallgruppen wird von einem Teil der Literatur die Auffassung vertreten, schwere und schwerste Delikte (z.B. schwere Körperverletzung, Sexualdelikte) sowie Bagatell- und opferlose Delikte seien für einen TOA ungeeignet.²⁴⁴¹ Die Gegenposition findet sich freilich ebenfalls in der Literatur: "Im Hinblick auf eine Vermittlung aus Anlass eines strafrechtlich relevanten Vorfalles und einen außergerichtlichen Tatausgleich gibt es grundsätzlich - vorausgesetzt es gibt eine natürliche Person als persönlich betroffenes Opfer - keine ungeeigneten Fälle, sondern im Einzelfall lediglich nicht zu einem Ausgleich bereite oder fähige (aus welchen z.B. gesundheitlichen Gründen auch immer), insofern »ungeeignete« Beteiligte."²⁴⁴² In der Praxis findet sich dagegen ein extrem breites Spektrum von Straftaten.²⁴⁴³ Es überwiegen, und zwar über die Jahre hinweg ziemlich konstant, die Gewaltdelikte deutlich.²⁴⁴⁴ Bei jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten entfielen 2016

2441 Lamnek 2008, S. 362.

2442 Trenczek 2009c, S. 361. Ebenso AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 559): "Es gibt keine Anwendungsgrenzen für die Mediation und den ATA/TOA! Gerade aus Respekt vor den Interessen der Opfer dürfen weder Deliktsschwere noch strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten einen ATA/TOA per se ausschließen. Die strafjustitiellen Kriterien sind völlig ungeeignet im Hinblick auf die Prognose der Erfolgsaussichten eines Täter-Opfer-Ausgleiches."

2443 Vgl. Hartmann, A./Stroezel 1998, S. 160 ff.

2444 Kerner et al. 2005, S. 35, Schaubild 13; Kerner et al. 2008, S. 67 f., Tabelle zu Schaubildern 16 und 17; Kerner et al. 2011a, S. 93, Tabelle zu Schaubildern 16 und 17; Kerner et al. 2012, S. 52 f., Tabelle

53,2 % auf Körperverletzungsdelikte,²⁴⁴⁵ 16,6 % betrafen Sachbeschädigung, weitere 11,6 % Eigentums- und Vermögensdelikte (vgl. **Schaubild 318**). Aber selbst auf Raub/Erpressung entfielen noch - deutlich rückläufig²⁴⁴⁶ - 3,1 %.²⁴⁴⁷ "Entgegen den anfänglich vorgebrachten Bedenken in der Literatur und ... in der Justizpraxis kann nunmehr als erwiesen gelten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich sich gerade bei dieser Deliktsgruppe bewährt hat. ... Dieses Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als es in einem gesellschaftlichen Umfeld erzielt wurde und wird, in dem eine Verschärfung der Strafen bei Körperverletzungs- und Gewaltdelikten von Politik, Medien und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen vehement eingefordert wurden. Die anhaltende Akzeptanz der betroffenen Opfer für den Täter-Opfer-Ausgleich, die mit dieser Untersuchung nachgewiesen werden kann, sollte im Rahmen der öffentlichen Diskussion zur Kenntnis genommen werden."²⁴⁴⁸ Nach Trenczek/Hartmann sind "alle schädigenden Ereignisse",²⁴⁴⁹ unabhängig von Deliktsschwere und strafrechtlicher Vorbelastung, generell für eine Konfliktschlichtung geeignet. Von diesem Erwartungshorizont aus stellen sie "ernüchternd (fest), dass der der TOA zumeist zur Bearbeitung der organisatorisch den Amtsanwälten obliegenden »minderschweren« Kriminalität genutzt wird."²⁴⁵⁰

zu Schaubildern 15 bis 17; Hartmann et al. 2016, S. 32 f., Abbildungen 16 und 17; Hartmann et al. 2018, S. 46 f., Abbildungen 18 und 19. Bei Jugendlichen/Heranwachsenden ist der Anteil geringfügig höher (vgl. Kerner et al. 2005, S. 23 ff.).

2445 Hartmann et al. 2018, S. 46, Abbildung 18. „Dies belegt eine bundesweit sehr ähnliche und im Langzeitverlauf stabile Präferenz der Staats- und Anwaltschaften, Misshandlungen und Gesundheitsbeschädigungen, die vergleichsweise sehr oft einen »Beziehungshintergrund« haben, für ein TOA-Verfahren auszuwählen“ (Kerner et al. 2011a, S. 27)

2446 Kerner et al. 2012, S. 23: „In langfristiger Betrachtung soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Prozentanteile von Raubfällen etc. bei Verfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden in den ersten Jahren der Erhebungen zur TOA-Statistik merklich höher lagen und im »Spitzenjahrgang« 1995 sogar fast 11 % erreichten.“ Vgl. auch Hartmann et al. 2016, S. 33 f.; Hartmann et al. 2018, S. 46 f.

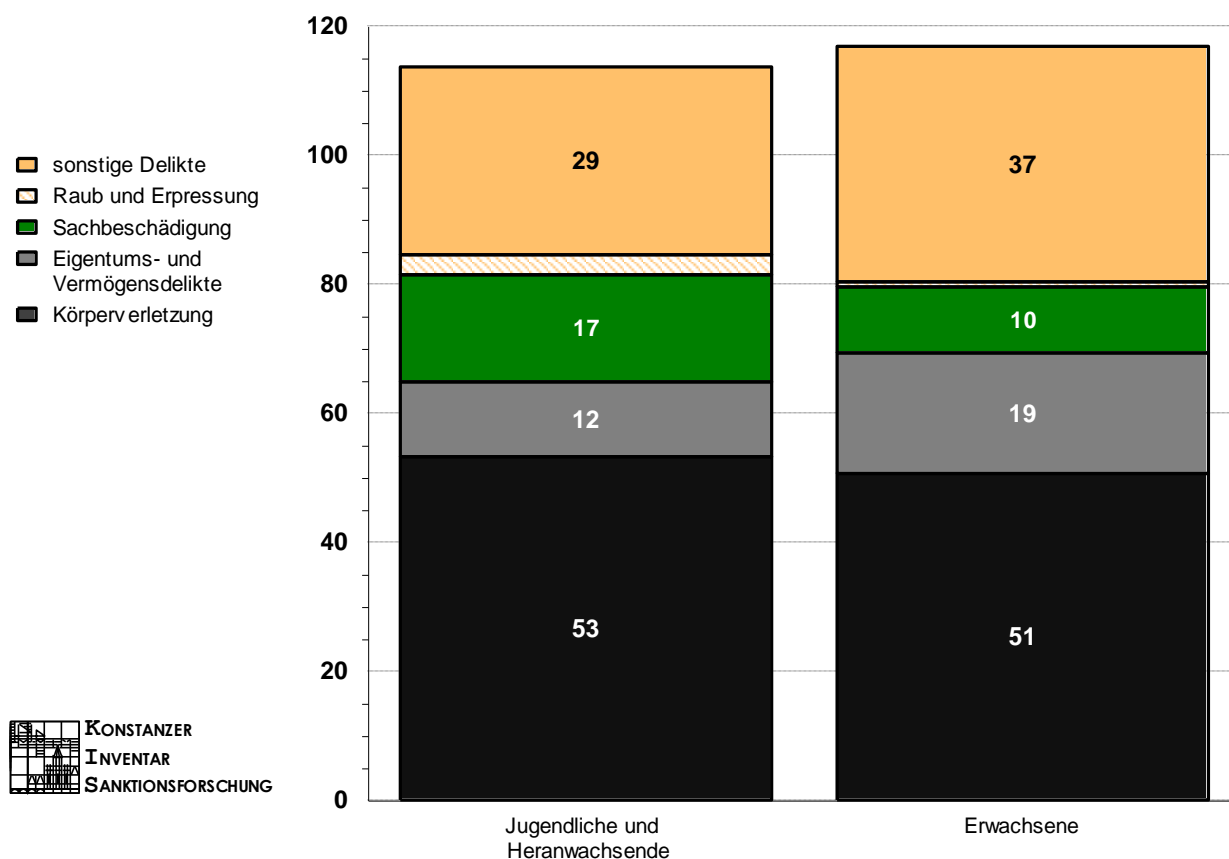
2447 Hartmann et al. 2018, S. 46, Abbildung 18; Hartmann et al. 2016, S. 33, Abbildung 17. Kerner et al. 2012, S. 52, Tabelle zu Schaubild 16. Vgl. auch Kerner et al. 2008, S. 21; Kerner et al. 2012, S. 23: „Teilweise hängt dies nach Eindrücken aus der Praxis damit zusammen, dass es sich um Fälle des sog. Abziehens handelt, also das mit Drohungen oder einfacher körperlicher Gewaltanwendung verbundene Wegnehmen von Dingen, die in Jugendkreisen gerade besonders »in« sind, seien es beispielsweise Jacken oder Sportschuhe. Es kann aber auch um die »Erbeutung von Trophäen« gehen, beispielsweise Abzeichen oder Kappen oder Schals von Fußball- oder anderen Sportvereinen.“

2448 Kerner et al. 2005, S. 33.

2449 Trenczek/Hartmann 2018, S. 865.

2450 Trenczek/Hartmann 2018, S. 865.

Schaubild 318: Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle (Mehrfachnennungen) - Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich mit Erwachsenen, in % bezogen auf Beschuldigte. TOA-Statistik 2016



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 93, Tab. zu Abb. 18, S. 94, Tab. zu Abb. 19.

- TOA ist nicht auf Ersttäter beschränkt, zunehmend häufiger werden auch vorauffällige Täter einbezogen. 1993 betrug der Anteil der jugendlichen/heranwachsenden Ersttäter noch 70,7 %, 2009 nur noch 54,9 %.²⁴⁵¹ Da allerdings nur einem Teil der Projekte Auskünfte der Justiz aus dem BZR vorliegen, sind die Angaben über eine frühere justizielle Auffälligkeit nicht in allen Fällen gesichert. Neuere Daten fehlen.
- Nach Einschätzung der VermittlerInnen ist der Anteil der Beschuldigten, die den Tatvorwurf vollständig oder im Wesentlichen akzeptieren, kontinuierlich gesunken. 1993 lag die Quote der vollständigen und wesentlichen Akzeptanz bei 83 %, 2002 bei 63 %, 2009 bei 56,8 %.²⁴⁵² Die Bundesregierung sieht als mögliche Erklärung, „dass die TOA-Projekte zunehmend schwieriger zu lösende Beziehungskonflikte bearbeiten und dass ebenfalls zunehmend schwerer wiegende Taten betroffen sind“.²⁴⁵³ Die TOA-Forschungsgruppe sieht diese schwindende Akzeptanz des Tatvorwurfs eher besorgt: „Diese Entwicklung bedarf in Zukunft kritischer Aufmerksamkeit. Die Frage, ob rechtsstaatliche Standards mit der verbreiteten Praxis in Konflikt geraten, kann

²⁴⁵¹ Kerner et al. 2011a, S. 143, Tabelle 8.

²⁴⁵² Kerner et al. 2011a, S. 144, Tabelle 19. Neuere Daten fehlen.

²⁴⁵³ Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 45.

allein aufgrund der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Der TOA-Statistik kommt aber die Rolle eines »Frühwarnsystems« zu.²⁴⁵⁴

- Der TOA ist ein Angebot, das abgelehnt werden kann. Wie **Schaubild 319** zeigt, hat der Anteil der ausgleichsbereiten Geschädigten im Vergleich zu den ersten Jahren der Erhebung abgenommen und sich auf einen stabilen Wert von 55 % eingependelt. 2016 erklärten sich 55,5 % der Geschädigten zu einem TOA-Verfahren bereit, 21,5 % lehnten ab, 23,1 % wurden entweder nicht erreicht oder der Beschuldigte lehnte einen TOA ab.²⁴⁵⁵ Bei den Beschuldigten waren die Werte erwartungsgemäß höher (vgl. **Schaubild 320**): 71,8 % waren zu einem TOA bereit, 16,7 % lehnten ab, und 11,5 % wurden entweder nicht erreicht oder der Geschädigte lehnte einen TOA ab.²⁴⁵⁶
- Die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA“ geben keine Auskunft über die Bewertung eines TOA durch den Geschädigten bzw. den Beschuldigten. Auskunft über die Bewertung eines TOA geben nur die tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. Beschuldigten. Die Nichtberücksichtigung dieser beiden Kategorien in **Schaubild 321**²⁴⁵⁷ zeigt, dass die Zustimmungquote der Beschuldigten höher ist als die der Geschädigten und dass die Zustimmungquote sowohl der Beschuldigten als auch der Geschädigten in den ersten Jahren zurückgegangen ist, sich aber seit der ersten Hälfte der 2000-er Jahre auf unverändert hohem, freilich unterschiedlich hohem Niveau geblieben ist.

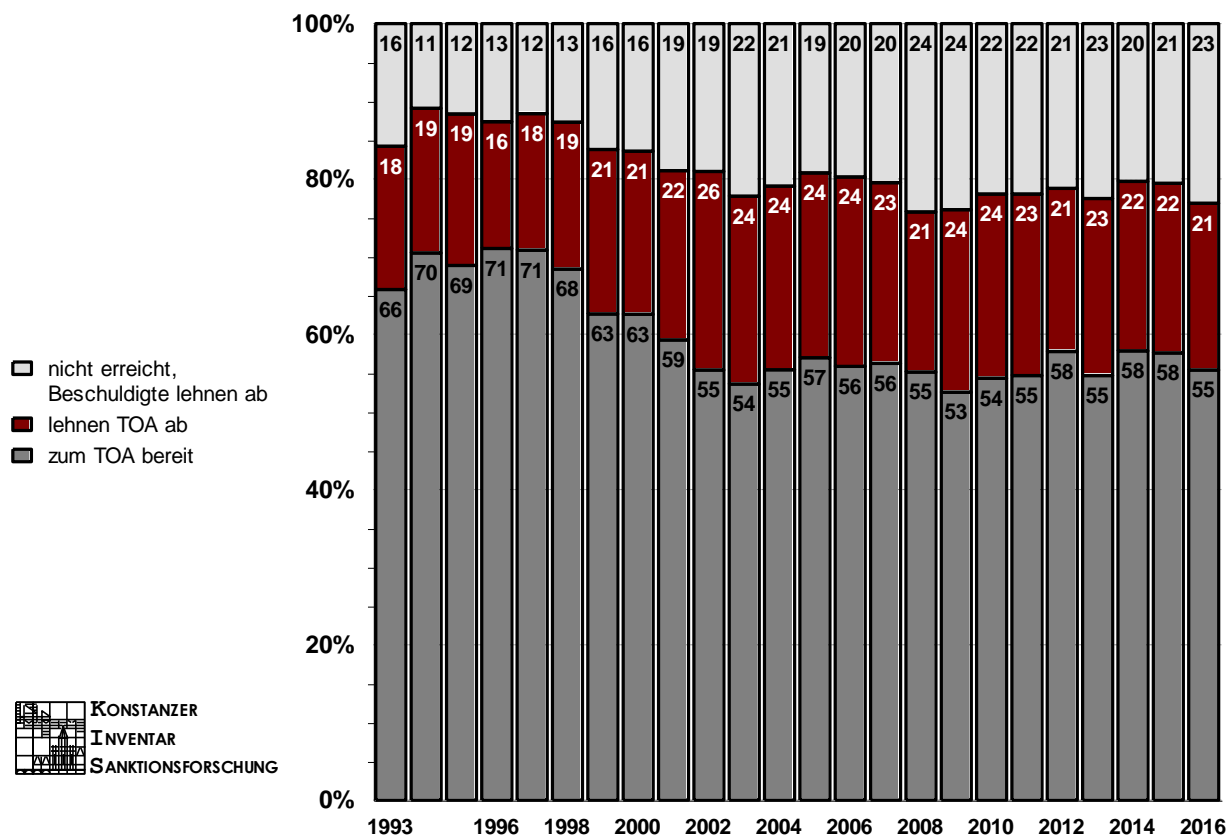
2454 Kerner et al. 2005, S. 59.

2455 Hartmann et al. 2018, S. 50, Abb. 20.

2456 Hartmann et al. 2018, S. 53, Abb. 21.

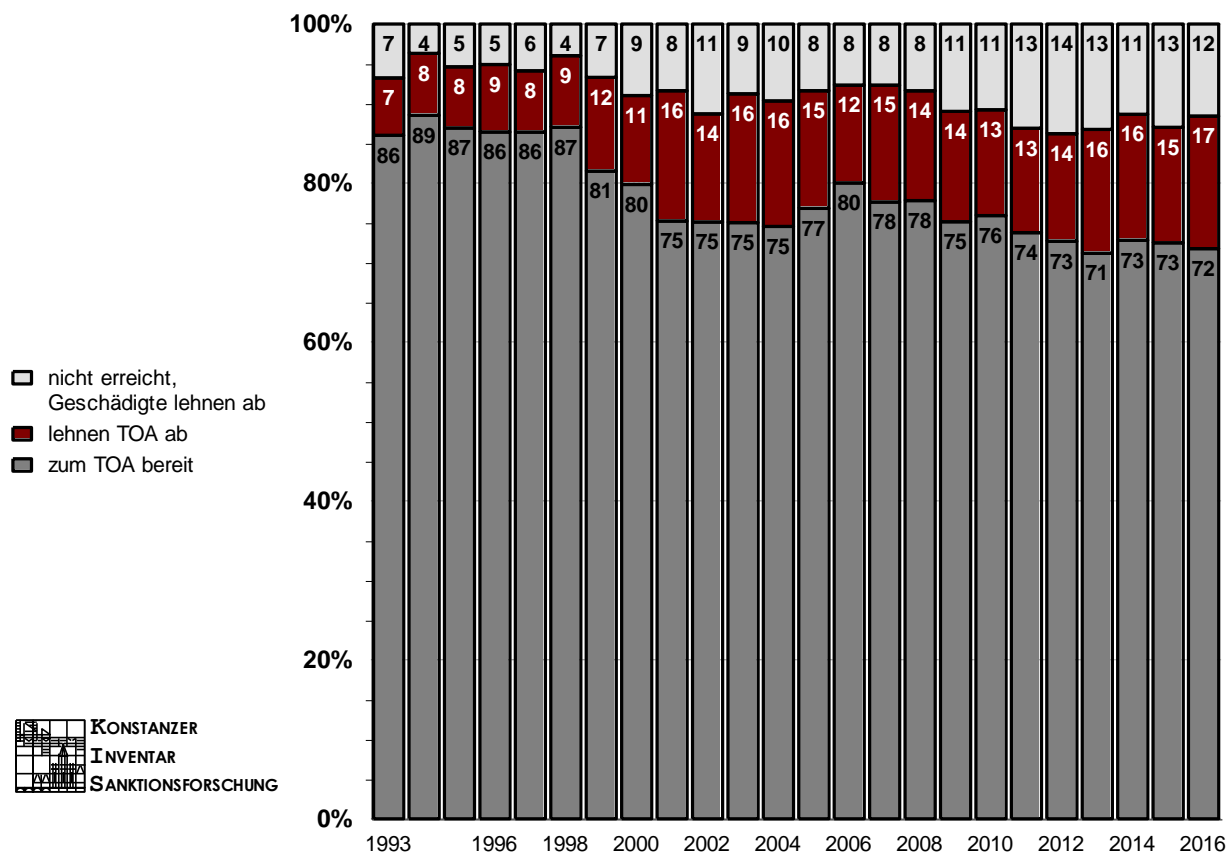
2457 In den Berichten wird das Ergebnis der Kontaktaufnahme zu den Geschädigten / Beschuldigten nicht nach Jugendlichen/Heranwachsenden aufgeschlüsselt.

Schaubild 319: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Geschädigten. Gültige Prozenzte. TOA-Statistik 1993-2016



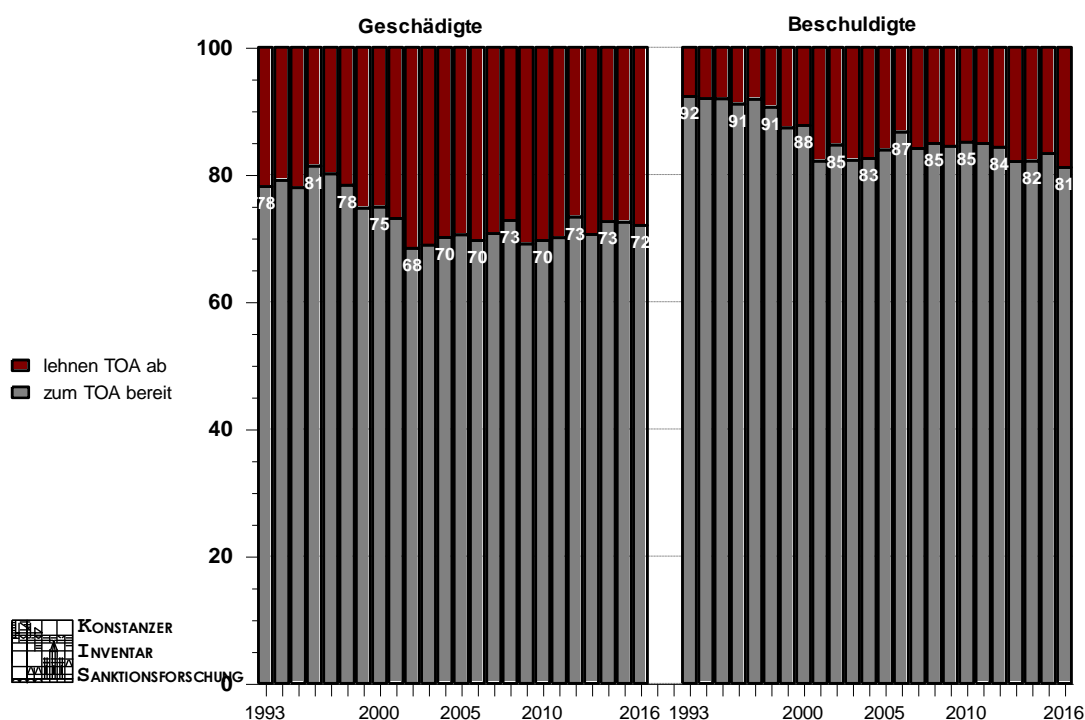
Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 149, Tab. 22a zu Schaubild 30; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 18; Hartmann et al. 2014, S. 74, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2018, S. 95, Tab. zu Abb. 20.

Schaubild 320: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Beschuldigten. Gültige Prozenzte. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 159, Tab. 26a zu Schaubild 34; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 19a; Hartmann et al. 2014, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2018, S. 95, Tab. zu Abb. 21.

Schaubild 321: Ausgleichsbereitschaft der tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. der Beschuldigten ohne die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA ab“. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 149, Tab. 22a zu Schaubild 30; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 18; Hartmann et al. 2014, S. 74, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 19;

Kerner et al. 2011a, S. 159, Tab. 26a zu Schaubild 34; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 19a; Hartmann et al. 2014, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 20

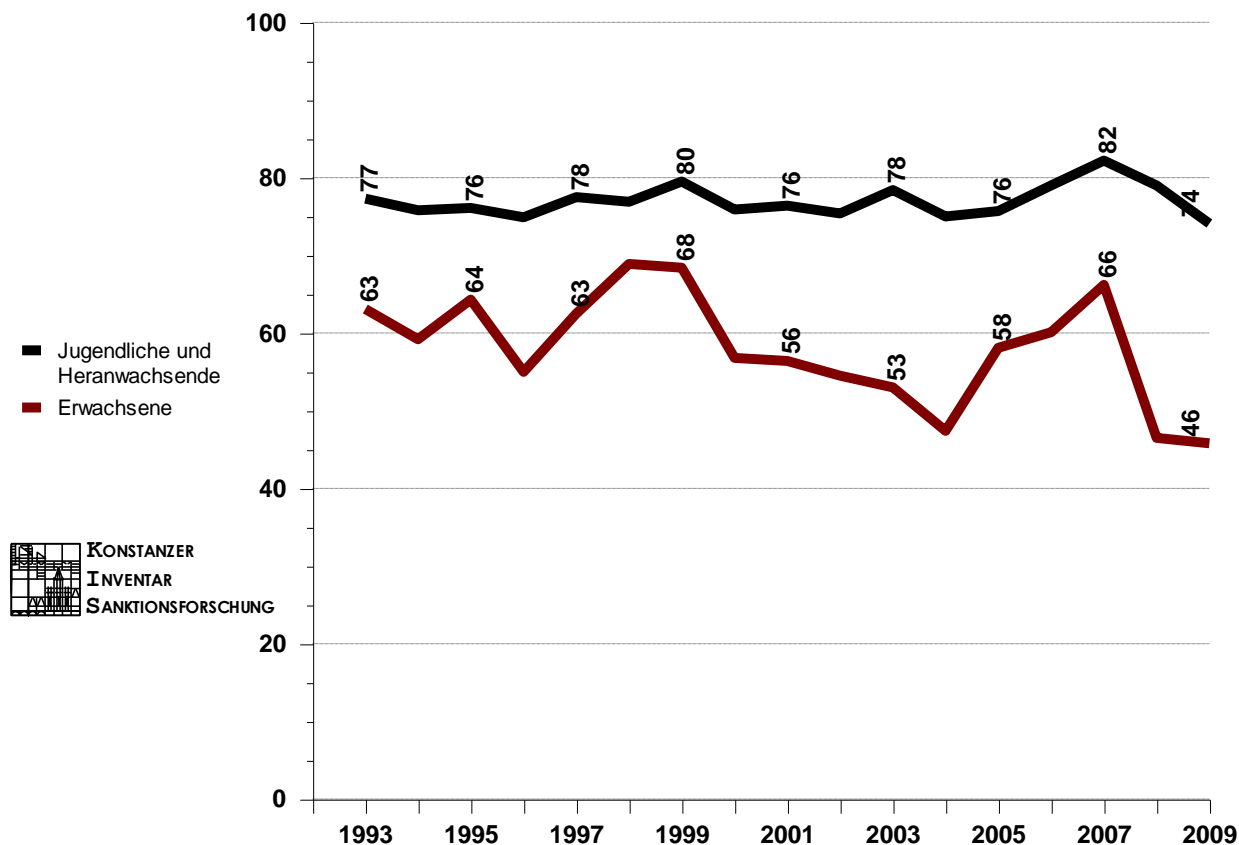
- Wenn sich sowohl Geschädigte als auch Beschuldigte zu einer Teilnahme an einem TOA bereit erklärt haben, dann nimmt die Mehrheit der Beschuldigten die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Geschädigten wahr.²⁴⁵⁸ Der Anteil der Fälle mit Ausgleichsgesprächen ist bei jungen Beschuldigten deutlich höher als die der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 322**).²⁴⁵⁹ „Die Gesprächsquote bei Fällen mit erwachsenen Beschuldigten (ist) zwar etwa 20 Prozentpunkte niedriger ... als bei Fällen mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, aber deutlich höher ... als die von einigen frühen Modellprojekten im Erwachsenenbereich publizierten Ergebnisse erwarten ließen. Der Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch liegt im gesamten Zeitraum über 50 %. Damit muss die zum Teil in der Literatur vertretene Auffassung, Ausgleichsgespräche spielten bei erwachsenen Beschuldigten eine untergeordnete Rolle, als überholt gelten. Allerdings ist bei den Gesprächsquoten der erwachsenen

2458 Zusammengefasst sind die Kategorien: „Ausgleichsgespräch mit Vermittler“, „Private Begegnung vor TOA“, „Private Begegnung während des TOA“. Kerner et al. 2008, S. 29, Tabelle V; Kerner et al. 2011a, S. 38, Tabelle VII; Kerner et al. 2012, S. 33, Tabelle VIa; Hartmann et al. 2014, S. 44, Tab. 6; Hartmann et al. 2016, S. 46, Tab. 6; ; Hartmann et al. 2018, S. 59 f., Tab. 19, 20.

2459 Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

Beschuldigten, im Gegensatz zu den jugendlichen und heranwachsenden Tätern, über den gesamten Untersuchungszeitraum eine hohe Schwankungsrate zu erkennen.“²⁴⁶⁰

Schaubild 322: Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Altersgruppen der Beschuldigten. TOA-Statistik 1993 .. 2009



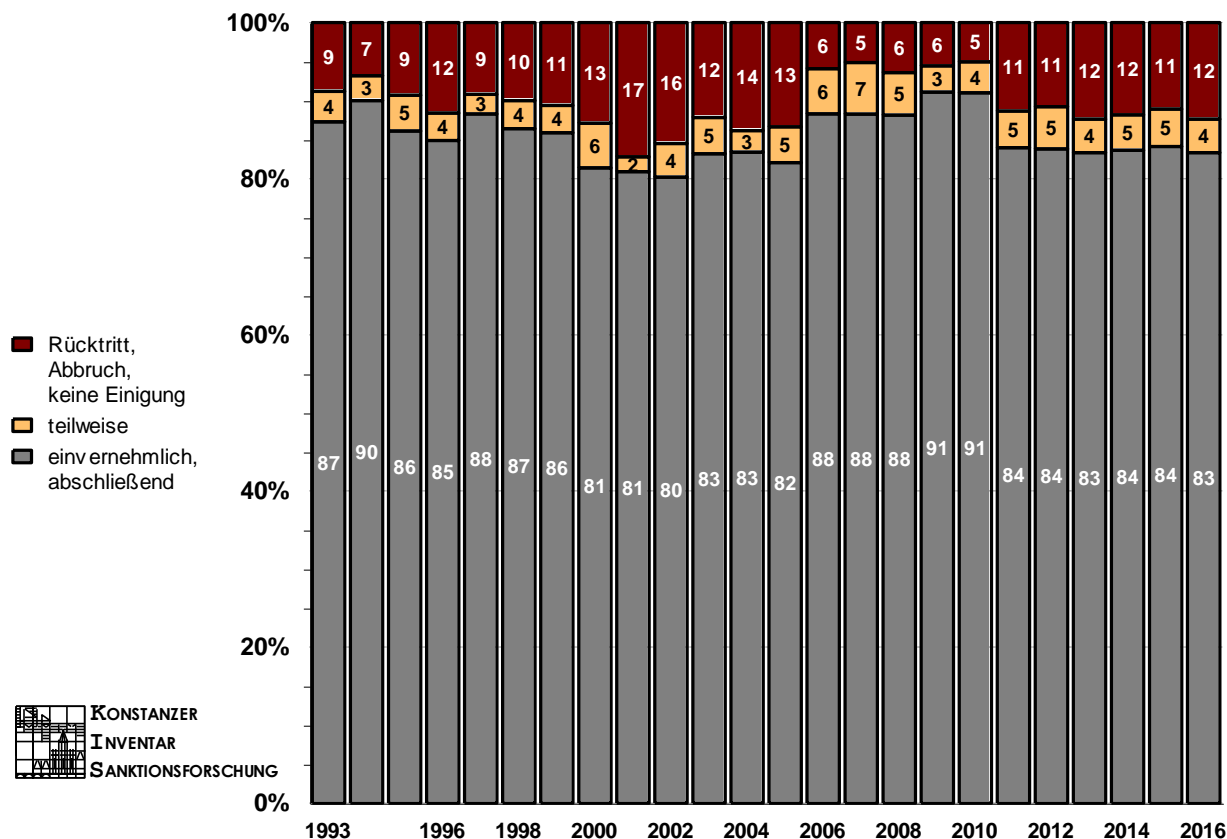
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 169, Tabelle 28 zu Schaubild 36

- Wenn es zu einem TOA kommt, dann werden auch ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen (vgl. **Schaubild 323**). Im Schnitt wurden in 85 % "einvernehmliche" bzw. "abschließende" Vereinbarungen getroffen, in 5 % zumindest teilweise. Mit durchschnittlich über 90 % der jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten und mit durchschnittlich über 80 % der erwachsenen Beschuldigten wurde ein erfolgreiches Ausgleichsgespräch geführt (vgl. **Schaubild 324**).²⁴⁶¹ Bei Erwachsenen ist die Schwankungsrate deutlich größer als bei jungen Menschen.

2460 Kerner et al. 2005, S. 79.

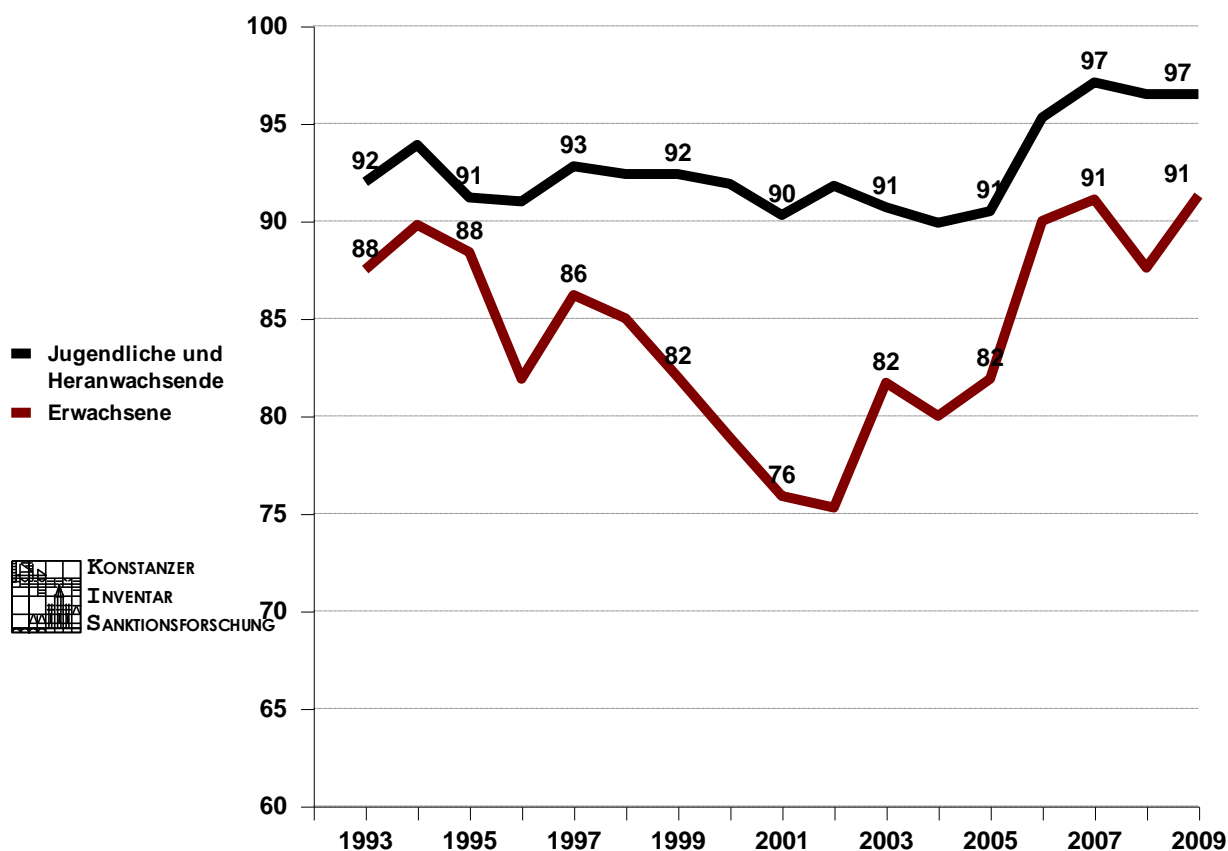
2461 Kerner et al. 2011a, S. 173, Tabelle 30b, S. 174, Tabelle 30c. Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

Schaubild 323: Ergebnis der Ausgleichsverfahren – alle Verfahren. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 171, Tabelle 30a zu Schaubild 38; Kerner et al. 2012, S. 56, Tabelle zu Schaubild 21; Hartmann et al. 2014, S. 77, Tab. zu Abb. 24; Hartmann et al. 2016, S. 77, Tab. zu Abb. 24; Hartmann et al. 2018, S. 98, Tab. zu Abb. 25.

Schaubild 324: Erfolgreiche Ausgleichsverfahren (Art der Regelung: einvernehmlich, abschließend) nach Altersgruppen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993 .. 2009

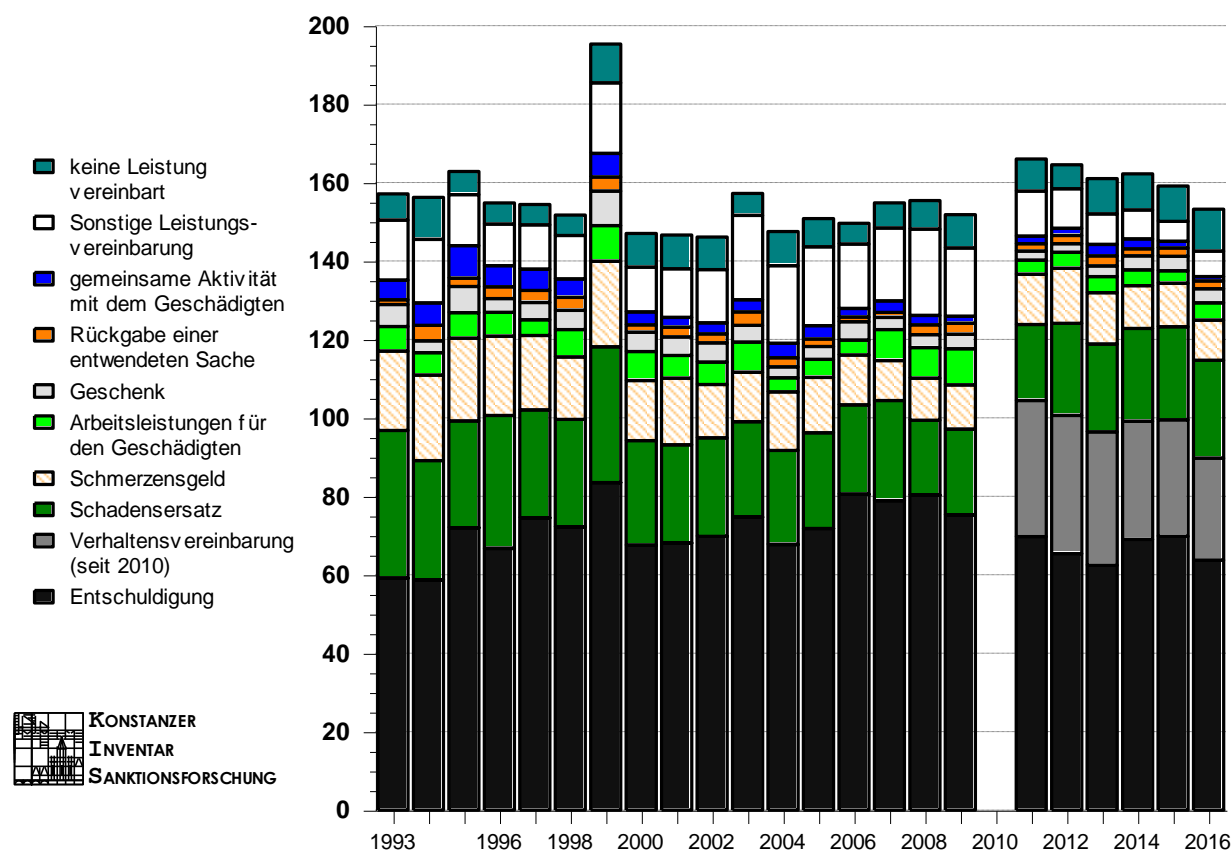


Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 173, Tabelle 30b zu Schaubild 39, S. 174, Tabelle 30c zu Schaubild 39

- Kommt es zu einer teilweisen oder einvernehmlichen Regelung, dann werden in rd. der Hälfte aller Fälle mehrere Leistungen vereinbart. Unter Berücksichtigung dieser Mehrfachnennungen zeigt sich, dass Entschuldigungen überwiegen, die häufig in Kombination mit anderen Leistungen auftreten. Die Anteile von Entschuldigungen reichen von 59 % bis 83 %, im Schnitt waren es 70 %. Am zweithäufigsten wurde die Leistung von Schadensersatz vereinbart, deren Anteile sich zwischen 19 % und 38 % bewegen, durchschnittlich waren es 26 %. An dritter Stelle folgte Schmerzensgeld mit rd. 15 % (vgl. **Schaubild 325**). Gerade durch Wiedergutmachung mittels ideeller Leistungen zeigt sich, dass TOA weit mehr ist als die bloße Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche. Erwartungsgemäß sind bei jungen Menschen die finanziellen Leistungen etwas weniger häufig als bei Erwachsenen, dafür sind die Arbeitsleistungen für das Opfer deutlich häufiger.²⁴⁶²

2462 Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

Schaubild 325: Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen von TOA. TOA-Statistik 1993-2016. Gültige Prozenzte bezogen auf Beschuldigte mit einvernehmlicher bzw. teilweiser Regelung (Mehrfachnennungen)



Hinweis: 1999 mutmaßlicher Fehlausweis in der TOA-Statistik

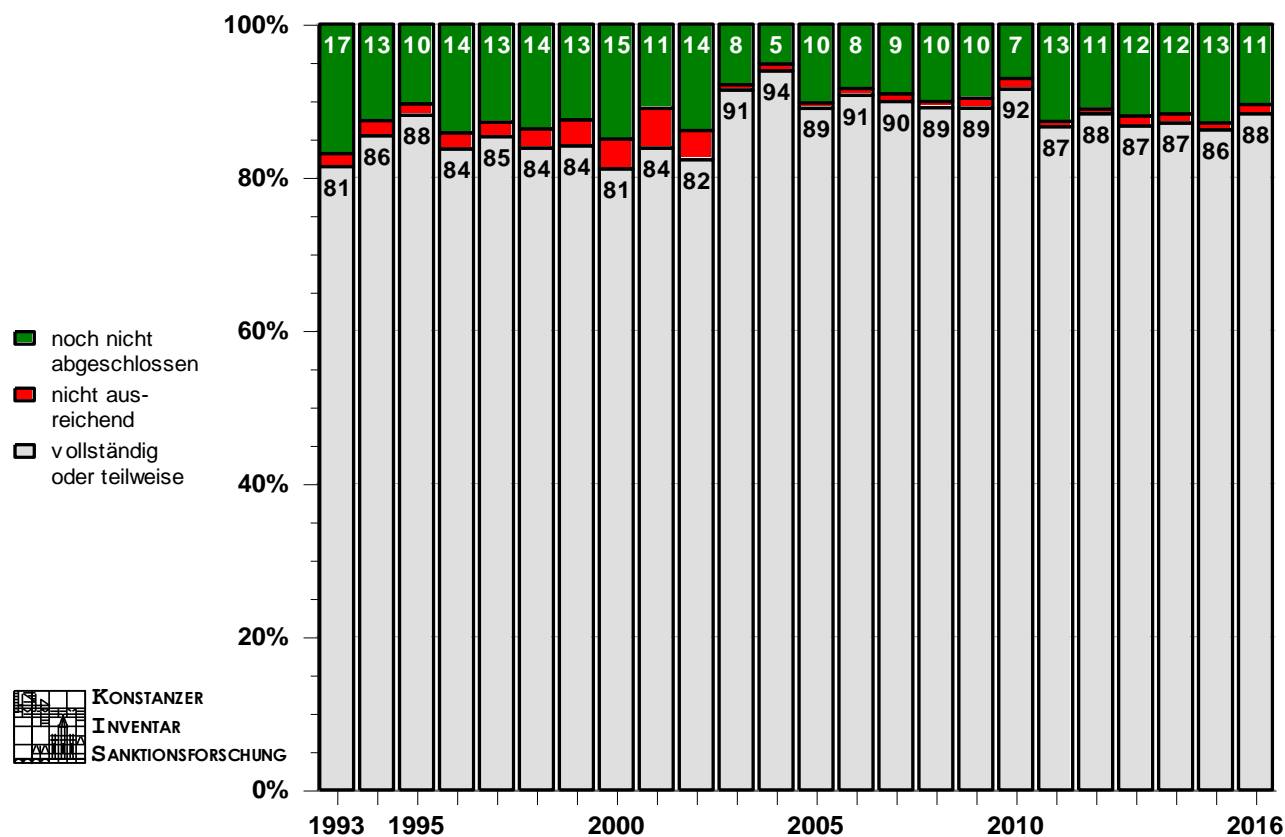
Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 182, Tabelle 32b zu Schaubild 42; Hartmann et al. 2014, S. 50, Tab. 7; Hartmann et al. 2016, S. 54, Tab. 7; Hartmann et al. 2018, S. 66, Tab. 20.

- Wurde eine Leistung vereinbart, dann wurden diese Vereinbarung auch überwiegend vollständig/teilweise erfüllt (vgl. **Schaubild 326**).²⁴⁶³ Die Zahlungsmoral der jungen Beschuldigten ist fast ausnahmslos immer etwas höher als die der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 327**). „Die Unterschiede erscheinen aber ... nicht so beträchtlich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten eine andere Qualität erhalte.“²⁴⁶⁴

2463 Berücksichtigt wurden nur Fälle, in denen eine Leistung vereinbart wurde. Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

2464 Kerner et al. 2005, S. 103.

Schaubild 326: Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen:

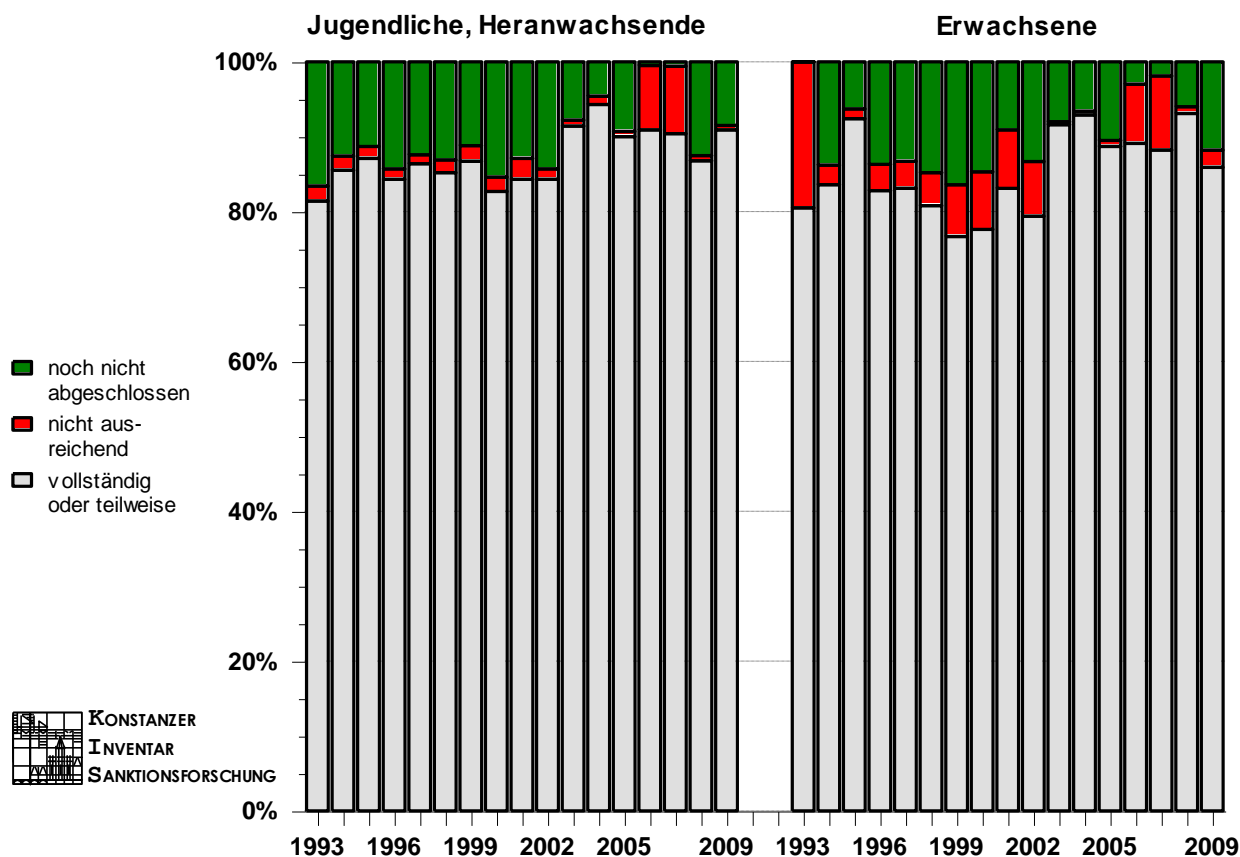
Kerner et al. 2011a, S. 186, Tabelle 33a zu Schaubild 44; Kerner et al. 2012, S. 58, Tabelle zu Schaubild 23; Hartmann et al. 2014, S. 78, Tab. zu Abbildung 26; Hartmann et al. 2016, S. 79, Tab. zu Abbildung 26; Hartmann et al. 2018, S. 100, Tab. zu Abbildung 27

- Trenzcek/Hartmann weisen zutreffend darauf hin, dass diese Befunde, dass nämlich im Untersuchungszeitraum
 - die Ausgleichsbereitschaft von Beschuldigten und Geschädigten unverändert hoch ist,
 - ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen und
 - die vereinbarten Leistungen auch überwiegend vollständig/teilweise erfüllt werden.
 vor dem Hintergrund zu sehen seien, dass es sich hierbei um eine Vielzahl von Fällen, Beschuldigten und Geschädigten²⁴⁶⁵ gehandelt habe, dass sich die beteiligten Einrichtungen mehrfach geändert hätten und "mehr noch die beschäftigten Mediatorinnen und Mediatoren." Die Ergebnisse bildeten deshalb "eine allgemeine, kontinuierlich erreichbare Qualität des Verfahrens ab, die nicht abhängig ist von besonderen örtlichen Verhältnissen oder handelnden Personen."²⁴⁶⁶

2465 1993-2016: 93.387 Fälle, 116.411 Beschuldigte und 114.783 Geschädigte.

2466 Trenzcek/Hartmann 2018, S. 872.

Schaubild 327: Erfüllung der vereinbarten Leistungen nach Altersgruppen. TOA-Statistik 1993 .. 2009



Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 188, Tabelle 33b zu Schaubild 45, S. 190, Tabelle 33c zu Schaubild 46.

- Meistens wurde das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft nach erfolgreichem TOA eingestellt. Allerdings liegen insoweit nur einem Teil der Einrichtungen Informationen seitens der Justiz vor bzw. legen die Einrichtungen keinen besonderen Wert darauf, über den Verfahrensausgang informiert zu werden. Unter diesem Vorbehalt kann für den Jahrgang 2016 festgestellt werden (vgl. **Schaubild 328**): War der Beschuldigte nicht zum TOA bereit, so stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu 67,4 % ein, in weiteren 1,8 % erfolgte eine Einstellung durch das Gericht. Die Gesamteinstellungsquote stieg auf 89,7 %, wenn sich der Beschuldigte zum TOA bereit erklärt hatte, und schließlich auf 93,5 % bei erfolgreicher Bewältigung des TOA-Verfahrens. Bei den abgebrochenen oder sonst nicht erfolgreichen TOA-Bemühungen lag die Einstellungsquote mit 73,5 % höher als diejenige der schon anfänglichen „Verweigerer“.²⁴⁶⁷
Zu einem Strafbefehlsverfahren oder einem Urteil kam es deshalb nur noch

2467 "Die für sich genommen hohe Einstellungsquote bei den nicht zum TOA bereiten Verweigerern und auch bei den erfolglosen TOA Verfahren ist mit Vorsicht zu interpretieren. Sie besagt nicht notwendig, dass keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden sind; vielmehr kann dahinter auch stehen, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten im Rahmen des § 153a StPO oder des § 45 JGG nach Rückgabe des Falles durch die Einrichtungen eine andere Leistung statt TOA auferlegt bzw. faktisch ein entsprechendes Angebot des Beschuldigten (ggf. durch den / die Verteidiger / -in vermittelt) akzeptiert haben" (Hartmann et al. 2018, S. 72 f.).

ausnahmsweise. Verweigerte der Beschuldigte einen TOA, kam es in 22,1 % zu einer Verurteilung, bestand Bereitschaft zum TOA betrug die Verurteilungsquote noch in 7,7 %, nach einer erfolgreichen Durchführung des TOA kam es lediglich in 4,6 % der Ausgangsfälle zu einer Verurteilung.²⁴⁶⁸

Von der Praxis wird der Täter-Opfer-Ausgleich also "lediglich als Diversionsinstrument verstanden. ... So schonend die Verfahrenseinstellung für den Beschuldigten, den nicht in der Öffentlichkeit vernommenen Verletzten und die Ressourcenproblematik der Justiz auch ist - dass das Gesetz die Praxis verpflichtet, die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs »in jedem Stadium des Verfahrens« zu prüfen (§ 155a S. 1 StPO), und dass § 46a StGB seine strafmaßreduzierende Wirkung erst oberhalb der Grenze von Freiheitsstrafe von einem Jahr bzw. der Geldstrafe von 360 Tagessätzen entfaltet (weil andernfalls das Verfahren ressourcenschonend nach § 153b StPO eingestellt werden kann), drückt sich in der TOA-Statistik nicht aus. Dafür dass dieser Befund bei der Schadenswiedergutmachung - der zweiten Alternative des § 46a StGB, welche in der TOA-Statistik nicht ausgewiesen wird - grundlegend anders wäre, gibt es keine Belege."²⁴⁶⁹

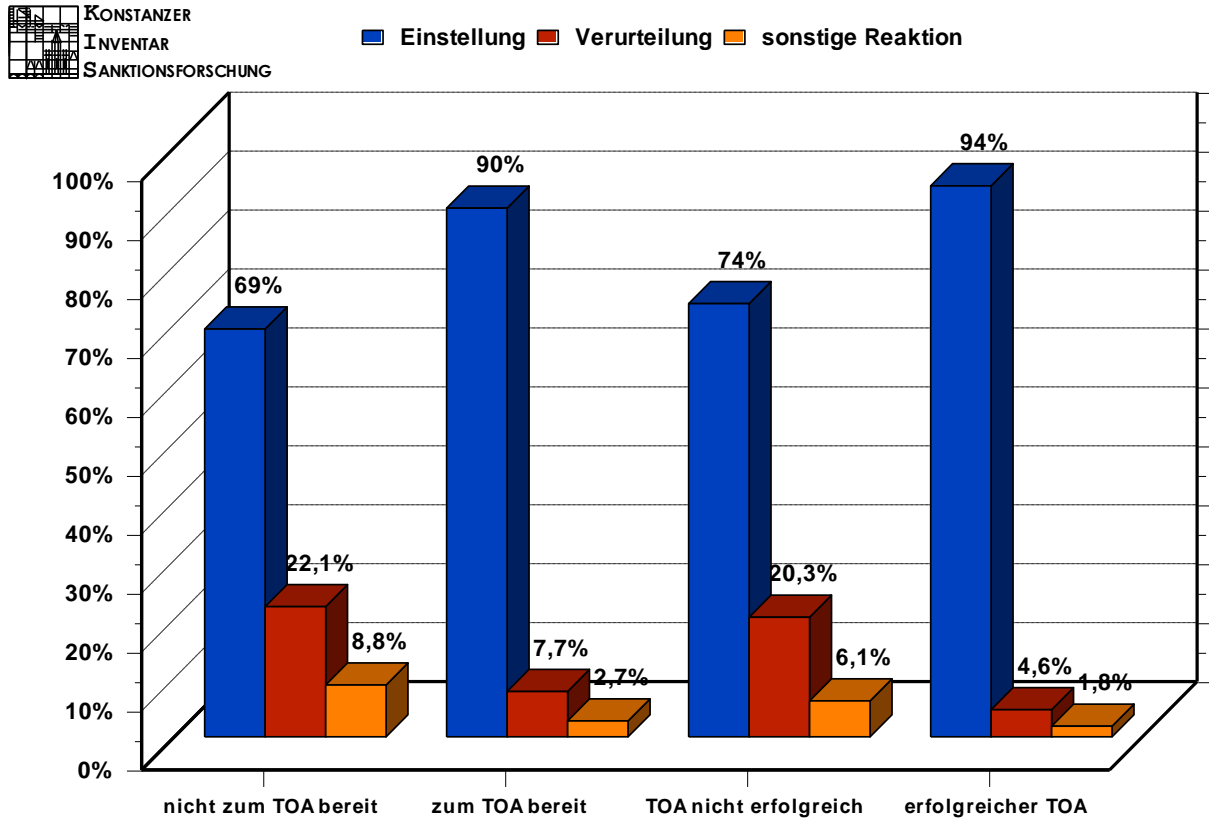
- Hinsichtlich der Sanktionsfolgen bei Verurteilung liegen den Einrichtungen nur für einen Teil der Beschuldigten Informationen vor; die Werte scheinen überdies nicht uneingeschränkt verlässlich zu sein.²⁴⁷⁰ Unter dieser Einschränkung zeigt **Schaubild 329**, dass insgesamt gesehen zumeist weder eine zusätzliche noch eine Ersatzsanktion seitens der Gerichte erfolgte, dass aber der Anteil der Ersatzsanktion deutlich von der Bereitschaft zum TOA bzw. dem erfolgreichen Abschluss des TOA-Verfahrens abhängt.

2468 Hartmann et al. 2018, S. 72, Tabelle 21.

2469 Meier 2014, S. 747.

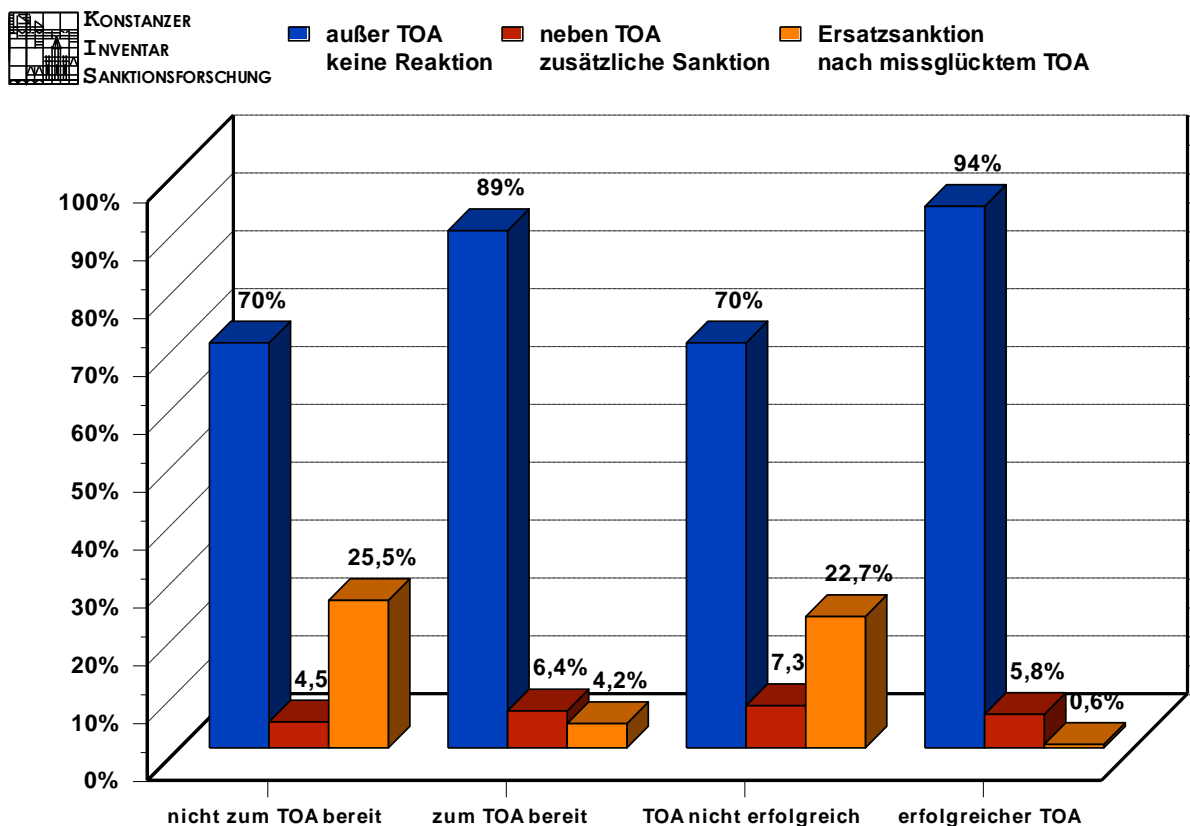
2470 "Meldefehler, Verständnisprobleme zwischen Einrichtungen und rückmeldenden Justizgeschäftsstellen sowie schließlich Codierfehler erscheinen hier vergleichsweise ausgeprägt möglich zu sein" (Hartmann et al. 2018, S. 74 f.).

Schaubild 328: Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016, n=3.143).



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 72, Tab. 21.

Schaubild 329: Sanktionsfolgen seitens der Strafgerichte in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016; n=2.125).



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 75, Tab. 22.

Hinsichtlich des Erfolgs eines TOA gibt es verschiedene Kriterien. Eines der immanenten Kriterien ist, ob Täter und Opfer zu einer einvernehmlichen Regelung hinsichtlich der Wiedergutmachung der Tatfolgen finden konnten. Am Beispiel der zusammenfassenden Berechnung von Hartmann/Stroezel zum Jahrgang 1995 der TOA-Statistik zeigen sich die zu überwindenden Hürden in ihren Größenordnungen (vgl. **Tabelle 76**). Ein Teil der Fälle schied deshalb aus, weil sie sich nach Einschätzung der Vermittler nicht für einen TOA eigneten oder weil sog. verfahrenstechnische Hindernisse²⁴⁷¹ vorlagen (8,1 % bei den beteiligten Tätern, 7,4 % bei den beteiligten Opfern). Werden die dann verbleibenden Opfer gleich 100 gesetzt (Spalte 3), dann kommt es bei immerhin 62 % der Täter und 57 % der Opfer zu einer teilweisen oder vollständigen Regulierung des Konflikts mit anschließender (in der Regel günstiger) Entscheidung der Justiz.

2471 Hierunter werden alle Umstände verstanden, die die Bearbeitung eines TOA ausschließen. 1995 war es vornehmlich die Nichterfüllung von Eignungskriterien. Zu diesen Hindernissen zählte aber auch der Tod oder der Wohnortwechsel eines der Betroffenen (vgl. Hartmann, A./Stroezel 1998, S. 158).

Tabelle 76: Bundesweite TOA-Statistik 1995, Verlauf und Ergebnis der TOA-Fälle

	Täter				
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
insgesamt	2.620	100,0			
keine verfahrenstechnischen Hindernisse	2.409	91,9	100,0		
Bereitschaft zum TOA	2.078	79,3	86,3	100,0	
TOA-Versuche	1.687	64,4	70,0	81,2	100,0
teilweise/vollständige Regelung	1.486	56,7	61,7	71,5	88,1
	Opfer				
insgesamt	2.296	100,0			
keine verfahrenstechnischen Hindernisse	2.127	92,6	100,0		
Bereitschaft zum TOA	1.448	63,1	68,1	100,0	
TOA-Versuche	1.337	58,2	62,9	92,3	100,0
teilweise/vollständige Regelung	1.204	52,4	56,6	83,1	90,1

Datenquelle: Hartmann/Stroezel 1998, S. 201 (Berechnung der Quoten durch Verf.).

6.3.4 Steffens: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern (1999)²⁴⁷²

Die Untersuchung sollte klären, ob und in welchem Umfang TOA und Wiedergutmachung Eingang in die Strafrechtspraxis in den neuen Bundesländern gefunden haben. Hierzu wurden die TOA-Projekte 1994 für den Zeitraum 1992-1994 schriftlich befragt;²⁴⁷³ eine telefonische Nachbefragung 1997 diente der Aktualisierung der Bestandsaufnahme.²⁴⁷⁴

Bei der schriftlichen Befragung 1994 wurden 48 TOA-Projekte ermittelt, die sich relativ gleichmäßig auf die fünf neuen Bundesländer verteilten. Mit Ausnahme von Brandenburg waren sie überwiegend bei Freien Trägern angesiedelt.²⁴⁷⁵

Trotz eines bereits 1994 weitgehend flächendeckenden Angebots waren die Fallzahlen insgesamt und pro Institution eher niedrig, wenngleich zwischen 1992 und 1994 eine starke Zunahme zu verzeichnen war.²⁴⁷⁶ Die Nachuntersuchung 1997 ergab eine deutliche Zunahme der Projekte, insbesondere bei den Freien Trägern; gegenüber 1994 waren die Fallzahlen um das Vierfache gestiegen.²⁴⁷⁷

6.3.5 Projektgruppe: TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt (2000)

Ziel der in Brandenburg und Sachsen-Anhalt von Mitte 1996 bis Ende 1998 durchgeführten Begleitforschung²⁴⁷⁸ war es, die Arbeitsweise der unterschiedlichen

2472 Steffens 1999.

2473 Steffens 1999, S. 230 ff.

2474 Steffens 1999, S. 308 f.

2475 Steffens 1999, S. 236 ff.

2476 Steffens 1999, S. 258 ff.

2477 Steffens 1999, S. 311.

2478 Gutsche 2000c; Karliczek 2000; Wegener 2000.

Modelle des Angebots von TOA in den beiden Ländern zu vergleichen, ihre Entwicklung zu verfolgen und die Ergebnisse der Praxis laufend zugänglich zu machen. Während in Brandenburg durch Einrichtung von Vermittlungsstellen bei den Sozialen Diensten der Justiz eine flächendeckende Angebotsstruktur geschaffen worden war, wurden in Sachsen-Anhalt freie Träger der Straffälligen- und Bewährungshilfe mit der Konflikt-schlichtung beauftragt.²⁴⁷⁹

Da für die TOA-Statistik aus beiden Ländern nur hinsichtlich einzelner Jahre und auch dann nur mit einem Teil der Fälle Meldungen vorliegen, bieten die umfassenden Ergebnisse der Begleitforschung weiterführende Erkenntnisse zur Einschätzung der Befunde der TOA-Statistik. 1998 wurden aus Brandenburg 183 Ausgleichsfälle für die TOA-Statistik gemeldet;²⁴⁸⁰ nach offiziellen Angaben soll es aber 2.815 TOA-Verfahren gegeben haben.²⁴⁸¹ Aus Sachsen-Anhalt wurden 1999 782 Fälle zur TOA-Statistik gemeldet, nach der internen Statistik waren es 1.554 Fälle.²⁴⁸²

Eines der Ergebnisse der Begleitforschung war, dass in beiden Ländern Bagatelldelikte, die durch die Staatsanwaltschaften hätten folgenlos eingestellt werden können, zumeist durch TOA erledigt und nur in Ausnahmefällen an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden.²⁴⁸³ „Als Ursache könnte einmal der Wunsch der Schlichter stehen, den »sozialen Frieden« durch ein Konfliktgespräch wiederherzustellen, zum anderen die Unsicherheit der Schlichter gegenüber den Staatsanwaltschaften, welche dazu führt, dass einmal zugewiesene Fälle nur mit großem Unbehagen zurückgegeben werden.“²⁴⁸⁴ Durch TOA erfolgt infolgedessen ein qualitatives net-widening.

6.3.6 Schimmel: Täter-Opfer-Ausgleich in Berlin (2000)

Schimmel²⁴⁸⁵ wertete aus den insgesamt 423 von der Staatsanwaltschaft Berlin 1994 in Jugendstrafsachen gem. § 45 Abs. 2 JGG angeregten TOA-Verfahren eine Stichprobe von 92 Verfahren aus und verglich sie mit einer Vergleichsstichprobe von Anklagen. Die Befunde zeigen, dass die Möglichkeit des TOA nur unzulänglich und nicht einheitlich ausgeschöpft wurde:

- Die für den TOA ausgewählten Verfahren entsprachen nicht immer formalen Geeignetheitsgesichtspunkten, z.T. wurden Verfahren für den TOA vorgeschlagen, bei denen das Verfahren später nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde,²⁴⁸⁶ bei denen der der Tatvorwurf bestritten oder keine Aussage des Beschuldigten gemacht worden war.²⁴⁸⁷
- Selbst bei Berücksichtigung nur der nach formalen Kriterien geeigneten TOA Verfahren kam es in knapp der Hälfte nicht zu einem Ausgleich.²⁴⁸⁸ In der Hälfte der

2479 Gutsche 2000c, S. 41 f.

2480 Kerner et al. 2005, S. 143, Tab. zu Schaubild 3.

2481 Gutsche 2000c, S. 48.

2482 Wegener 2000, S. 190.

2483 Karliczek 2000, S. 66 f.

2484 Karliczek 2000, S. 70.

2485 Schimmel 2000.

2486 Schimmel 2000, S. 84 f.

2487 Schimmel 2000, S. 86 f., 89 f.

2488 Schimmel 2000, S. 91, Abb. 3.

misslungenen Fälle reagierten die Beschuldigten nicht auf das Schreiben der Vermittlungsstelle, z.T. handelte es sich hierbei um die Bestreitensfälle.²⁴⁸⁹

- Im Gegensatz zur Einschätzung der Dezenten war nach formalen Kriterien ein weitaus höherer Prozentsatz TOA-geeignet. Schimmel hielt 57 % der angeklagten Körperverletzungsdelikte und knapp 30 % der Raub- oder Erpressungsdelikte für einen TOA geeignet.²⁴⁹⁰

Zusammenfassend kommt Schimmel zum Ergebnis: „Der häufigeren Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der staatsanwaltschaftlichen Praxis stehen entweder die eingeschränkte Sichtweise der einzelnen Dezenten oder behördeninterne Handlungsnormen entgegen, nicht jedoch eine mangelnde Anzahl von Verfahren, die nach formalen Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet wären.“²⁴⁹¹

6.3.7 Kriechbaum: Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen in Baden-Württemberg (2008)

Durch eine Anfang 2004 durchgeführte schriftliche Befragung sämtlicher Jugendämter sowie der durch eine Internetrecherche ermittelten TOA-Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe sollte ermittelt werden, inwieweit in Baden-Württemberg ein flächendeckendes Angebot an TOA für Jugendliche und Heranwachsende vorhanden ist und unter welchen Bedingungen dessen Durchführung erfolgt.²⁴⁹² Von den 78 angeschriebenen Einrichtungen lagen im Ergebnis von 55 ein ausgefüllter Fragebogen vor, von 21 zumindest Grunddaten.²⁴⁹³ Danach gab es 2004 in 66 % (n=29) der 44 Stadt- oder Landkreise in Baden-Württemberg ein Angebot einer teilspezialisiert oder spezialisiert arbeitenden Einrichtung.²⁴⁹⁴ In 11 Kreisen (25 %) existierte wenigstens eine TOA-Einrichtung, die entweder „integriert“ arbeitete oder bei der mangels Angaben zur Organisationsform keine Zuordnung erfolgen konnte. Lediglich 3 Stadt- bzw. Landkreise verfügten über kein Angebot an TOA.²⁴⁹⁵ Zu den Fallzahlen konnte Kriechbaum keine Angaben machen, da hierzu genaue Angaben fehlten. Die Bandbreite reichte von Einrichtungen, die 1 bis ca. 20 Fälle pro Jahr bearbeiten bis zu Einrichtungen mit 200 Fällen.²⁴⁹⁶

2489 Schimmel 2000, S. 94.

2490 Schimmel 2000, S. 112, Ab. 9; 256.

2491 Schimmel 2000, S. 259.

2492 Kriechbaum 2008, S. 53.

2493 Kriechbaum 2008, S. 61.

2494 Als spezialisiert oder teilspezialisiert wurden alle Einrichtungen gewertet, in denen laut Selbstauskunft mindestens 1 Mitarbeiter spezialisiert TOA durchführt, oder mindestens 1 Mitarbeiter teilspezialisiert TOA durchführt und gleichzeitig mindestens 1 Mitarbeiter über eine Zusatzqualifikation (z.B. Mediationsausbildung oder Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld TOA beim Servicebüro etc.) verfügt sowie schließlich Einrichtungen, in denen mindestens 1 Mitarbeiter teilspezialisiert TOA durchführt und kein Mitarbeiter über eine einschlägige Zusatzqualifikation verfügt (vgl. Kriechbaum 2008, S. 68).

2495 Kriechbaum 2008, S. 82 ff. (teilweise eigene Auszählung aufgrund der Angaben zu den Kategorien 1+, 1 und 2).

2496 Kriechbaum 2008, S. 76 f.

6.3.8 Kilchling: Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug (2017)

Im einjährigen Projektzeitraum (Herbst 2013 - Herbst 2014) haben insgesamt 91 Gefangene aus vier Justizvollzugsanstalten an dem vollzugsbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Modellprojekt teilgenommen, darunter 19 Gefangene der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim.²⁴⁹⁷ Bei dem überwiegenden Teil der Gefangenen handelte es sich folglich um Erwachsene, das Durchschnittsalter lag bei 30 Jahren.²⁴⁹⁸ Sämtliche Fälle wurden von den Gefangenen initiiert. Sowohl strukturelle (Vollzugsanstalten verfügten über keine oder keine aktuellen Adressdaten) als auch organisatorische (Weitervermittlung über die Staatsanwaltschaft) Hindernisse erschwerten die Kontaktaufnahme zu den Opfern.²⁴⁹⁹ Die Bezugsstrafataten waren schwerwiegend; die inhaftierten Täter verbüßten im Durchschnitt eine Freiheitsstrafe von 4,7 Jahren.²⁵⁰⁰ Am häufigsten waren Raubdelikte, Körperverletzungen, Sexualdelikte (mehrheitlich solche schwerer Art) sowie versuchte und vollendete Tötungsdelikte.²⁵⁰¹

Erfolgreich abgeschlossen wurden 16 (17,6 %) Fälle, also deutlich weniger als in der allgemeinen TOA-Praxis.²⁵⁰² An "expliziter, impliziter oder vermuteter Ablehnung" der Opfer scheiterten 51,6 % der Fälle, weitaus überwiegend wegen fehlender Reaktion der Opfer.²⁵⁰³ In dieser Fallgruppe wird das größte Steigerungspotential gesehen, weil sich die Kontaktrecherche mit zusätzlichem Arbeitsaufwand durchführen lässt. In weiteren 14,3 % kam ein TOA aus vollzugsspezifischen Gründen nicht zustande, z.B. wegen Entlassung oder Nichtermittelbarkeit einer Opferadresse. In 15,4 % war ein TOA aus Gründen nicht durchführbar, die im "Verantwortungsbereich der Gefangenen" liegen, etwas wegen eines gerichtlichen Kontaktverbots, fehlender Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Rücktritt oder Ungeeignetheit des Falles.²⁵⁰⁴

Die Ausgleichsinhalte, die die jeweilige individuelle Situation und die daraus abgeleiteten persönlichen Bedürfnisse der Beteiligten widerspiegeln, unterscheidet sich vom herkömmlichen TOA. "Materielle Wiedergutmachungsleistungen haben hier eine sehr untergeordnete Bedeutung. Stattdessen steht Kommunikation in unterschiedlichen Formen im Zentrum. ...Die Bandbreite reicht von der einmaligen Übergabe von Entschuldigungsbriefen über die Aufnahme regelmäßigen Briefverkehrs bis hin zur Absprache über künftige Begegnungen, die mitunter auch weitere Angehörige einbezieht, zu denen der Kontakt abgebrochen war."²⁵⁰⁵

Die Gefangenenbefragung ergab, dass sie "jedenfalls in ihrer großen Mehrzahl, die Zielsetzung und das Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug verstanden,

2497 Kilchling 2017, S. 26.

2498 Kilchling 2017, S. 31 f.

2499 Kilchling 2017, S. 25 f., 43 ff.

2500 Kilchling 2017, S. 33.

2501 Kilchling 2017, S. 36 f.

2502 Kilchling 2017, S. 49, Tab. 10.

2503 Kilchling 2017, S. 49.

2504 Kilchling 2017, S. 50f., 43 ff.

2505 Kilchling 2017, S. 111.

sich mit der eigenen Tat und ihren Folgen auseinandergesetzt und sich um eine Sensibilisierung für die Opferperspektive bemüht haben."²⁵⁰⁶

Die Bewertung des Modellprojekts fällt deshalb positiv aus. "Bereits die Selbstmeldung und die ernsthafte Teilnahme an den vorbereitenden Modulen ohne vorzeitigen Abbruch kann einen Behandlungserfolg i.S. von § 2 Abs. 5 JVollzGB III/IV indizieren. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist hierfür keine zwingende Voraussetzung."²⁵⁰⁷ Über mögliche Langzeiteffekte, insbesondere über eine Auswirkung des TOA auf Einstellungen und Legalverhalten der (ehemaligen) Täter, konnten keine Aussagen getroffen werden.²⁵⁰⁸

6.3.9 Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA²⁵⁰⁹

6.3.9.1 Bals: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Erwachsenenbereich in Nordrhein-Westfalen (2006)

Die Wahrnehmung und Bewertung von Teilnehmern des TOA war lange Zeit kein Gegenstand systematischer Untersuchungen in Deutschland. Mittels eines durch die Vermittler in sämtlichen TOA-Fälle im Erwachsenenbereich des Jahres 2001 in Nordrhein-Westfalen übermittelten Fragebogen konnte Bals Geschädigte und Beschuldigte vor dem TOA zu ihren Interessen und Erwartungen bzgl. des Ausgleichsverfahrens sowie nach dem abgeschlossenen Ausgleichsverfahren zu ihrer Wahrnehmung des Vermittlers und ihrer Zufriedenheit mit dem TOA befragen.

Die Auswertung der Angaben von insgesamt 57 Geschädigten und 44 Beschuldigten²⁵¹⁰ nach durchgeführtem Ausgleichsverfahren ergab, „dass jeweils eine ganz überwiegende Mehrheit der Befragten den Vermittler positiv bewertet, das Verfahren als fair einschätzt und sich insgesamt zufrieden mit dem TOA äußert. Auffallend sind hierbei allerdings insbesondere die z.T. gravierenden Unterschiede zwischen den Bewertungen der Geschädigten und denen der Beschuldigten.“²⁵¹¹

- 57 % der Geschädigten stimmten der Aussage sehr zu, der Vermittler habe Verständnis für sie gezeigt, aber nur 33 % der Beschuldigten wählten diese Antwortkategorie.²⁵¹²
- Entsprechende Unterschiede zeigten sich bei der von Geschädigten (76,5 %) und Beschuldigten (59,5 %) wahrgenommenen Geduld des Vermittlers.²⁵¹³

2506 Kilchling 2017, S. 113.

2507 Kilchling 2017, S. 118.

2508 Kilchling 2017, S. 24.

2509 Im Folgenden werden nur Studien zur Wahrnehmung und Bewertung des TOA durch Täter und Opfer dargestellt. Zahlreiche Studien, auf die hier nur verwiesen werden kann, widmeten sich der Akzeptanz und den Anwendungskriterien von (Jugend-)Strafrichtern und (Jugend-)Staatsanwälten (vgl. Christochowitz 1997; Gutsche 1998; Gutsche 2000a; Kurze 1997; Meier 1998; Mischnick 1998); den Kenntnissen und der Akzeptanz durch Rechtsanwälte (Gutsche 2000b; Walter, M. 1999).

2510 Bals 2006, S. 133, 143. Aus der ersten Erhebung vor dem TOA zu den Interessen und Erwartungen bzgl. des Ausgleichsverfahrens lagen von 118 Geschädigten und 198 Beschuldigten auswertbare Fragebogen vor. Hierauf wird im Folgenden nicht eingegangen. Vgl. Bals 2006, S. 133-135; Bals 2007.

2511 Bals 2006, S. 131.

2512 Bals 2006, S. 137.

2513 Bals 2006, S. 138.

- Der Aussage, der Vermittler sei fair zur eigenen Person gewesen, stimmten 80 % der Geschädigten, aber nur 57 % der Beschuldigten zu.²⁵¹⁴ Entsprechend meinten 49 % der Geschädigten, der Vermittler habe eher zu ihnen als zum Beschuldigten gehalten, aber nur 25 % der Beschuldigten.²⁵¹⁵
- Obwohl sich die Geschädigten hinsichtlich aller erfragten Aspekte über das Vermittlerverhalten positiver äußerten als die Beschuldigten, waren fast 60 % der Beschuldigten mit dem Verhalten des Vermittlers „sehr zufrieden“, aber nur 40 % der Geschädigten.²⁵¹⁶ 43 % der Beschuldigten, aber nur 21 % der Geschädigten waren mit dem TOA „sehr zufrieden“.²⁵¹⁷

Interpretiert wird dieses Auseinanderfallen von Einzelaspekten des Vermittlerverhaltens mit dessen Gesamtbeurteilung sowie mit der Gesamtbeurteilung des TOA damit, dass „die Beschuldigten über die Möglichkeit des TOA erleichtert sein dürften und somit ihre Zufriedenheit mit diesem Verfahren bzw. dem Vermittler auch durch einen Vergleich des TOAs mit einem förmlichen Strafverfahren begründet wird.“²⁵¹⁸ Dass die Geschädigten weniger zufrieden sind, wird mit deren anderer Lage erklärt. „Sie sind durch die Tat nicht unerheblich geschädigt worden und befinden sich in einer unangenehmen Situation, die auch durch ein Ausgleichsverfahren nicht ungeschehen gemacht werden kann. Dass sie sich zwar insgesamt zufrieden, im Gegensatz zu den Beschuldigten aber nicht *sehr* zufrieden zeigen, dürfte sich fast zwangsläufig dadurch ergeben, dass sie in die Position des Tatopfers geraten sind.“²⁵¹⁹

6.3.9.2 Kunz: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Jugendbereich in Sachsen (2007)

2006 führte Kunz eine postalische Befragung mit dem Ziel durch, Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Jugendbereich zu erfassen. Verwendet wurden jeweils 5-stufige Bewertungsskalen.²⁵²⁰ Angeschrieben wurden sämtliche jugendlichen und heranwachsenden Opfer und Beschuldigte, die im Jahr 2005 einen TOA bei drei sächsischen TOA-Projekten sowie der Jugendgerichtshilfe Dresden absolviert hatten. Von den insgesamt 254 TOA-Teilnehmer konnten 154 Antworten (61 %) ausgewertet werden, Befragte und Grundgesamtheit stimmten in den zentralen Merkmalen gut überein.²⁵²¹ Zentrale Ergebnisse dieser Untersuchung waren:

2514 Bals 2006, S. 138.

2515 Bals 2006, S. 139.

2516 Bals 2006, S. 140. Die Unterschiede glichen sich in der Kategorie „zufrieden“ aus. 89 % der Geschädigten waren „sehr zufrieden“ bzw. „zufrieden“. Bei den Beschuldigten waren es 91 %.

2517 Bals 2006, S. 141. Auch hier gleichen sich die Unterschiede durch die Kategorie „zufrieden“ aus. 83 % der Geschädigten waren „sehr zufrieden“ bzw. „zufrieden“ mit dem TOA. Bei den Beschuldigten waren es 81 %.

2518 Bals 2006, S. 141.

2519 Bals 2006, S. 142.

2520 Die im folgenden Text angegebenen Anteilswerte beziehen sich immer auf die Summe entweder der beiden Zustimmung („eher“ oder „voll und ganz“) oder der beiden Ablehnung („überhaupt nicht“, „eher nicht“) beinhaltenden Stufen.

2521 Kunz, F. 2007, S. 468 f.

- Die Hälfte aller Straftaten (49,7 %) waren Körperverletzungsdelikte, weitere 29,7 % entfielen auf Sachbeschädigung, den Rest bildeten Diebstahl und Betrug (10,3 %) sowie, allerdings extrem selten, Beleidigung, Bedrohung, Raub und Erpressung.²⁵²²
- Beschuldigte und Opfer sind mit dem gesamten TOA überwiegend zufrieden (Beschuldigte: 63,4 %; Opfer: 71,7 %).²⁵²³ Allerdings stimmten nur 47 % der Beschuldigten eher bzw. voll der Aussage zu, „der TOA ist eine geeignete Möglichkeit zur Konfliktbewältigung“, während dies bei 67,6 % der Opfer der Fall war.²⁵²⁴ Ein knappes Drittel (32,6 %) der Beschuldigten waren sogar der Auffassung der TOA sei zur Konfliktbewältigung ungeeignet.²⁵²⁵ Den Beschuldigten (73,5 %) war wesentlich häufiger als den Opfern (2,9 %) Sinn und Ablauf des TOA während der Durchführung unklar;²⁵²⁶ sie fühlten sich auch häufiger (62,6 %) als die Opfer (2,4 %) „zeitweise überfordert“. ²⁵²⁷
- Die Vermittler machten auf die Beteiligten insgesamt einen „erfahrenen und kompetenten Eindruck“ (Beschuldigte: 78,3 %; Opfer: 87,3 %).²⁵²⁸ Auch fühlten sich die Beteiligten zumeist „gleichberechtigt und fair behandelt“ (Beschuldigte: 73,5 %; Opfer: 80,3 %).²⁵²⁹ Allerdings fühlten sich nur 16,8 % der Beschuldigten während der Vorgespräche mit dem Vermittler „ernst genommen“, bei den Opfern waren es dagegen 76 %.²⁵³⁰ Die subjektiv wahrgenommene Fairness des Verfahrens ist, wie eine multivariate Analyse ergab, für die Zufriedenheit der Opfer mit dem gesamten TOA relevanter als das objektive (materielle) Ergebnis des Ausgleichs.²⁵³¹
- Die Opfer waren mit der getroffenen Vereinbarung zur Schadenswiedergutmachung zwar überwiegend (62 %) zufrieden. Angesichts der Aushandlungsmaxime ist aber der Befund überraschend, dass 15,5 % eher bzw. überhaupt nicht zufrieden waren.²⁵³² Es ist freilich vor dem Hintergrund weniger überraschend, dass sich jeweils ein Viertel der Opfer durch die Schlichtungsstelle „zu einer Teilnahme am TOA“²⁵³³ bzw. zu „bestimmten Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt“ fühlte.²⁵³⁴ Opfer, die sich zum TOA gedrängt fühlten, waren, wie die multivariate Analyse ergab, „durchschnittlich sowohl mit der getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarung als auch mit dem gesamten TOA deutlich weniger zufrieden“. ²⁵³⁵
- 40,9 % der Opfer meinen, das persönliche Gespräch mit dem Beschuldigten habe dazu beigetragen, das Tatereignis besser zu verarbeiten, weitere 26,8 % bejahten dies zumindest teilweise. Bei einem knappen Drittel (32,4 %) war dies indes eher oder

2522 Kunz, F. 2007, S. 469 f.

2523 Kunz, F. 2007, S. 474, Tabelle 7.

2524 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 10.

2525 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 10.

2526 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 8.

2527 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 9.

2528 Kunz, F. 2007, S. 473, Tabelle 4.

2529 Kunz, F. 2007, S. 473, Tabelle 5.

2530 Kunz, F. 2007, S. 474, Tabelle 6.

2531 Kunz, F. 2007, S. 479.

2532 Kunz, F. 2007, S. 472, Tabelle 1.

2533 Kunz, F. 2007, S. 472, Tabelle 2. 12,9 % stimmten dieser Aussage eher bzw. voll zu, weitere 12,9 % bejahten „teils/teils“.

2534 Kunz, F. 2007, S. 472, Tabelle 3. 15,5 % stimmten dieser Aussage eher bzw. voll zu, weitere 12,7 % bejahten „teils/teils“.

2535 Kunz, F. 2007, S. 479.

überhaupt nicht der Fall.²⁵³⁶ 71,8 % der Opfer würden bei einem erneuten Konflikt wieder an einem TOA teilnehmen, 12,6 % dagegen eher bzw. überhaupt nicht mehr.²⁵³⁷

- Der TOA fördert bzw. ermöglicht nach Meinung der Beschuldigten die Auseinandersetzung mit der Tat. Die weit überwiegende Zahl der Beschuldigten (81,9 %) stimmte der Aussage eher bzw. voll zu „ich habe durch den TOA viel über meine Tat und deren Folgen für das/die Opfer nachgedacht“.²⁵³⁸ Erwartungsgemäß ist auch die Selbsteinschätzung, die Gespräche des TOA würden „mein zukünftiges Verhalten positiv beeinflussen“, recht hoch (75,9 %).²⁵³⁹ Dennoch meinte ein knappes Drittel der Beschuldigten (31,4 %), dass sie, im Nachhinein betrachtet, lieber an einer Gerichtsverhandlung als an einem TOA teilgenommen hätten.²⁵⁴⁰ Kunz hält diesen Befund deshalb für nachvollziehbar, weil der TOA offenbar für einige Täter auch eine Überforderung darstellt und „zumindest ein Teil der Täter über die unterschiedlichen Konsequenzen und Abläufe von TOA und Gerichtsverhandlung gar nicht Bescheid wissen.“²⁵⁴¹

Die – freilich regional begrenzten – Befunde deuten auf strukturellen Defizite hin, die sich darin manifestieren, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Opfer zur Teilnahme am TOA und/oder zur Anerkennung von getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt fühlte, dass der überwiegende Teil der Beschuldigten sich im Vorgespräch vom Vermittler nicht ernst genommen fühlte, den TOA selbst als Überforderung empfand und dessen Sinn und Ablauf nicht verstand. Diese Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit, mehr und besser aufzuklären sowie gut geschulte Vermittler einzusetzen.

6.3.9.3 Lippelt/Schütte: Zufriedenheit von Opfern und Tätern in Hannover (2010)

Eine Folgeuntersuchung nach einem bei der „Jugend- und Konflikthilfe im Strafverfahren“ in Hannover durchgeführten TOA belegte die methodischen Schwierigkeiten der Informationsgewinnung. Ein zwei Wochen nach Einholung der Befragungszustimmung verschickter Fragebogen erbrachte innerhalb eines Jahres einen unbefriedigenden Rücklauf. Deshalb wurde der Fragebogen unmittelbar nach dem Ausgleichsgespräch ausgegeben. In den Räumen der Konfliktschlichtungsstelle wollte aber niemand den Fragebogen ausfüllen. Deshalb wurde auf die ursprüngliche Vorgehensweise umgestellt, also auf den postalischen Versand zwei Wochen nach dem Ausgleichsgespräch.²⁵⁴²

Im vorgesehenen Befragungszeitraum (01.01.2008 bis 30.06.2009) führten (nach retrospektiver Schätzung der Konfliktschlichter) 118 Täter ein unmittelbares Ausgleichsgespräch. Hiervon schieden 22 Täter für die Befragung aus, weil sie entweder nach Einschätzung der Konfliktschlichter für die Befragung „aus kognitiven Gründen“ nicht geeignet erschienen oder aber auf die Befragung nicht hingewiesen worden waren.²⁵⁴³ Weitere 46 Täter lehnten eine Teilnahme an der Befragung ab. Den 50 Tätern, die sich zur Befra-

2536 Kunz, F. 2007, S. 476, Tabelle 11.

2537 Kunz, F. 2007, S. 476, Tabelle 12.

2538 Kunz, F. 2007, S. 477, Tabelle 13.

2539 Kunz, F. 2007, S. 477, Tabelle 14.

2540 Kunz, F. 2007, S. 478, Tabelle 15.

2541 Kunz, F. 2007, S. 478.

2542 Lippelt/Schütte 2010, S. 72 f.

2543 Lippelt/Schütte 2010, S. 79.

gungsteilnahme bereit erklärt hatten, standen 37 Opfer gegenüber. Die 87 Teilnehmenden waren zwischen 13 und 65 Jahre alt; überwiegend handelte es sich um Jugendliche.²⁵⁴⁴ Aufgrund des geringen Rücklaufs konnten nur Fragebogen für 16 Täter und 11 Opfer ausgewertet werden; eine altersmäßige Aufschlüsselung fehlt.²⁵⁴⁵

Für die überwiegende Mehrheit der Täter und Opfer handelte es sich um den ersten TOA. Von den 27 Beteiligten gaben lediglich drei an, „nicht ganz freiwillig an der Schlichtung“ teilgenommen zu haben. Ganz überwiegend fühlten sich die Beteiligten „ernst genommen“ und „fair behandelt“. Jeder dritte Geschädigte gab jedoch an, der „Konfliktschlichter sei eher zu freundlich zum Täter gewesen“.²⁵⁴⁶ „Bis auf eine Ausnahme gaben alle Täter und Opfer an, den Sinn des Täter-Opfer-Ausgleichs anhand der gegebenen Informationen verstanden zu haben.“²⁵⁴⁷ Lediglich einige wenige, insbesondere Opfer, fühlten sich im Verlauf des TOA „überfordert“.²⁵⁴⁸ Alle Täter und die Mehrzahl der Opfer werteten den TOA als „geeignetes Mittel zur Konfliktbewältigung“.²⁵⁴⁹ „Nahezu alle Täter und eine Mehrheit der Geschädigten (würden) bei einem eventuellen erneuten Konflikt wieder die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs wahrnehmen.“²⁵⁵⁰

2544 Lippelt/Schütte 2010, S. 80 f. Die Altersaufschlüsselung ist nur in einer Grafik abschätzbar.

2545 Lippelt/Schütte 2010, S. 80 f.

2546 Lippelt/Schütte 2010, S. 88.

2547 Lippelt/Schütte 2010, S. 89.

2548 Lippelt/Schütte 2010, S. 90.

2549 Lippelt/Schütte 2010, S. 90.

2550 Lippelt/Schütte 2010, S. 90.

6.4 Zusammenfassung

1. Gesetzgeber wie Wissenschaft gehen davon aus, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) aussichtsreich ist. Neben dem Schadensausgleich bietet er dem Opfer die Möglichkeit, Ängste und Belastungen abzubauen, den Täter konfrontiert er mit den durch sein Verhalten zugefügten Verletzungen und mit der Verantwortlichkeit für seine Tat. "Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden, als dies bei lediglich repressiven - nur an potentiellen Opfern orientierten - Sanktionen möglich ist."²⁵⁵¹

2. Mit der gesetzlichen Verankerung des TOA befindet sich der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Empfehlungen.²⁵⁵² Deutschland verfügt im internationalen Vergleich "über einen der weitesten Rechtsrahmen für TOA und Wiedergutmachung."²⁵⁵³ Es gibt weder fallbezogene Beschränkungen noch prozessuale Einschränkungen, die Fälle müssen auch nicht amtlich zugewiesen sein. "Dem freien Zugang zum TOA auf der einen Seite steht ein großes Ermessen der Justiz auf der Rechtsfolgenseite gegenüber."²⁵⁵⁴ Umstritten ist freilich die Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG. Dem Autonomieprinzip widerspricht jedenfalls der Einsatz des TOA als Sanktionsmittel in §§ 10, 15 und 23 JGG.

3. Über Umfang, Struktur und Entwicklung des TOA fehlen in Deutschland vollständige statistische Daten; unbekannt ist deshalb auch, inwieweit das Potential geeigneter Fälle ausgeschöpft wird. In den Strafrechtspflegestatistiken werden lediglich einige Fallgruppen erfasst und ausgewiesen. Nur durch Begleitforschungen, insbesondere durch die seit 1993 jährlich erhobene "TOA-Statistik", sind Strukturen und Abläufe bekannt. Diese "TOA-Statistik" ist aber weder ein amtliches, noch ein flächendeckendes, geschweige denn ein vollständiges Zahlenwerk. Die "TOA-Statistik" beruht auf Selbstmeldungen von unabhängigen Ausgleichsstellen. Inwieweit diese Selbstselektion die Ergebnisse beeinflusst, ist mangels Vergleichsbasis nicht genau bekannt. Umfang und Entwicklung der Zahl der durch TOA erledigten Verfahren dürften daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden können. Die in den Jahren 1993 bis 2016 gemessenen Schwankungen sowohl in der Zahl der beteiligten Einrichtungen - zwischen 12 und 72 (**Schaubild 313**) - als auch der gemeldeten Ausgleichsfälle - zwischen 1.238 und 7.672 (**Schaubild 314**) - dürften vor allem auf unterschiedlicher Selbstselektion beruhen. Angenommen wird von den Autoren aber, dass die in der "TOA-Statistik" enthaltenen Strukturdaten die Realität weitgehend widerspiegeln und "dass sich an der TOA-Statistik insbesondere Einrichtungen beteiligen, die den Täter-Opfer-Ausgleich intensiv betreiben und die TOA-Statistik deren Arbeitsergebnisse widerspiegelt."²⁵⁵⁵ Unter der Annahme, dass die Strukturdaten realistisch sind, zeigen die Befunde, dass

2551 BT-Drs. 11/5829, S. 17.

2552 Im Handbuch der „Restorative Justice“ empfehlen die Vereinten Nationen TOA auf allen Ebenen des Strafverfahrens, angefangen vom Ermittlungsverfahren bis zum Strafvollzug und sogar nach der Entlassung. „„Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung“ sollen nach Nr. 12 der „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ (Rec(2008)11 „in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind“ gefördert werden. Die EU-Opferrechtsrichtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Opfern den Zugang zu restorative justice zu gewähren (Richtlinie 2012/29/EU, Art. 12 Abs. 1).

2553 Kilchling 2017, S.1.

2554 Kilchling 2017, S.1.

2555 Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV; ähnlich Hartmann et al. 2018, S. VI.

- der TOA überwiegend im Vorverfahren initiiert, von der Praxis also weitgehend nur als Diversionsinstrument genutzt wird,
- zunehmend mehr Erwachsene in den TOA einbezogen werden,
- Körperverletzungsdelikte, zu einem geringen Teil (2016: 3 %) sind auch Raub und Erpressung Gegenstand eines TOA,
- zunehmend häufiger auch vorauffällige Täter in den TOA einbezogen werden,
- die Bereitschaft zu einem TOA sowohl bei den Beschuldigten (2016: 81 %) als auch bei den Geschädigten (2016: 72 % (**Schaubild 321**) relativ hoch ist, die Möglichkeit zu einem Ausgleichsgespräch von der Mehrheit auch wahrgenommen wird,
- ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen werden, wenn es zu einem TOA kommt (**Schaubild 323**), insbesondere in Form von Entschuldigungen, Schadensersatzleistungen oder Schmerzensgeld (**Schaubild 325**),
- im Rahmen eines TOA getroffene Vereinbarung überwiegend vollständig/teilweise erfüllt werden (**Schaubild 326**),
- nach erfolgreichem TOA das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft zumeist eingestellt wird (**Schaubild 328**). Die Einstellungsquote ist geringer, wenn der Beschuldigte zwar zum TOA bereit, der TOA aber nicht erfolgreich war, sie ist noch geringer, wenn der Beschuldigte nicht zum TOA bereit war.

4. Im Zuge der Neukonzeption des Strafvollzugsrechts nach der Föderalismusreform 2006 wurde in einigen Landesgesetzen der TOA als allgemeiner Behandlungsgrundsatz für den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug konzipiert und inzwischen auch in einigen Modellprojekten evaluiert. An einem TOA teilgenommen haben in diesen Projekten derzeit noch überwiegend Erwachsene.

5. Inwiefern in der Praxis den TOA-Standards²⁵⁵⁶ entsprochen wird, kann weder der TOA-Statistik noch den durchgeführten Befragungen bei den Einrichtungen entnommen werden. Aktenanalysen, die diese Fragen beantworten könnten, liegen nur vereinzelt vor und sind überdies regional und zeitlich beschränkt. Verallgemeinerungsfähige Aussagen sind deshalb nicht möglich. Für die jeweils untersuchten Bereiche belegen sie aber, dass den Falleignungskriterien der TOA-Standards nur teilweise entsprochen wird, dass einerseits ein weitaus höherer Anteil der Fälle TOA-geeignet scheint, andererseits insbesondere auch Bagatellfälle, die folgenlos hätten eingestellt werden können, durch TOA erledigt werden. In qualitativer Hinsicht ist die praktische Handhabung von TOA so gut wie unerforscht, die Qualität von Projekten und Einrichtungen nicht gesichert, die Zuweisungsbereitschaft der Institutionen unterschiedlich ausgeprägt und zumeist noch vom Strafdenkmal her beeinflusst. TOA wird, so scheint es, eher als Sanktionsergänzungsinstrument im Diversionsbereich wahrgenommen, denn als eigenständiges Konfliktregelungskonzept. Forschungen, insbesondere Aktenanalysen, und hierauf gestützte Wissensvermittlungs- und Überzeugungsarbeit sind mehr denn je notwendig, soll TOA nicht weiterhin Randerscheinung bleiben.

6. Zur Wahrnehmung und Bewertung durch Teilnehmer des TOA im Jugendbereich liegen nur einige Befunde vor. Eine Untersuchung in Sachsen deutete hierbei auf strukturelle

2556 Die TOA-Standards wurden 1994 von einer Arbeitsgruppe erfahrener Praktiker des TOA-Servicebüros entwickelt, wiederholt überarbeitet und zuletzt - 2018 - in 7. Auflage veröffentlicht.

Defizite hin, die sich darin manifestierten, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Opfer zur Teilnahme am TOA und/oder zur Anerkennung von getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt fühlte, dass der überwiegende Teil der Beschuldigten sich im Vorgespräch vom Vermittler nicht ernst genommen fühlte, den TOA selbst als Überforderung empfand und dessen Sinn und Ablauf nicht verstand. Diese Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit, in den Projekten/Einrichtungen mehr und besser aufzuklären sowie gut geschulte Vermittler einzusetzen.

7. Nach Jugendstrafrecht formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende

7.1 Formelle Sanktionen im deutschen Jugendstrafrecht

Das geltende deutsche Jugendstrafrecht hat die 1943 eingeführte Dreigliederung in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe übernommen. Das JGG 1923 kannte nur Erziehungsmaßregeln (§ 7) sowie die (bedingte oder unbedingte) Freiheitsstrafe (§§ 9 f.). Das JGG 1943 gliederte die Folgen der Jugendstraftat in "Strafe" (§§ 4 ff.), "Zuchtmittel" (§§ 7 ff.) und "Erziehungsmaßregeln" (§§ 11 ff.). Im JGG 1953 wurde diese systematische Reihenfolge geändert, indem die „Erziehungsmaßregeln“ zuerst genannt wurde und danach dann „Zuchtmittel“ und „Jugendstrafe“. Hierdurch sollte auch formal der Vorrang des Erziehungsgedankens und der Charakter der Jugendstrafe als ultima ratio deutlich gemacht werden.

7.1.1 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind die nicht "wegen", sondern die "aus Anlass der Straftat" anzuordnenden Maßnahmen, deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters bestehen soll. Als Erziehungsmaßregeln kennt das JGG Weisungen (§ 10 JGG) und Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG).

- Weisungen sind "Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen". Der Weisungskatalog ist offen, was immer wieder zu neuen, kreativen Formen geführt hat.²⁵⁵⁷ Beispielhaft aufgeführt sind Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort des Jugendlichen beziehen, ferner die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Besonders hervorgehoben ist die Weisung, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 JGG).
- Als Hilfe zur Erziehung kommen Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 12 JGG i.V.m. §§ 30, 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Betracht.

7.1.2 Zuchtmittel

Als Reaktionen ahndenden Charakters kennt das JGG Zuchtmittel, und zwar die Verwarnung, die Auflagen und den Jugendarrest.

- Verwarnung ist das förmliche Vorhalten des Unrechts der Tat (§ 14 JGG).
- Auflagen sind nicht nur eine gesteigerte Form der Verwarnung insofern, als dem Täter das Entstehen für das Unrecht der Tat durch eine von ihm zu erbringende Leistung deutlich werden soll, sondern sie dienen auch der Genugtuung des Verletzten. Auflagen können nämlich sein, "nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen" (§ 15 JGG).

²⁵⁵⁷ Bekannt geworden sind die Weisungen des Jugendrichters Holzschuh (1957). Neue, in der JGG-"Reform von unten" erprobte Formen von Weisungen, sog. Neue ambulante Maßnahmen, wurden durch das 1. JGGÄndG in das JGG übernommen.

- Der Jugendarrest als stationärer Freiheitsentzug dient als "Denkzettelstrafe". Er kann in Form des Freizeitarrêts, des Kurzarrests (höchstens 4 Tage) sowie des Dauerarrests (mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen) verhängt werden (§ 16 JGG). Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 wurde § 16a JGG eingeführt, der es den Jugendgerichten ermöglicht, neben einer bedingten Jugendstrafe auch Jugendarrest zu verhängen.²⁵⁵⁸

7.1.3 Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts. Dieser "Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung" (§ 17 Abs. 1 JGG) kann zum einen verhängt werden, "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen", zum anderen, "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist" (§ 17 Abs. 2 JGG).²⁵⁵⁹ Obwohl es sich um eine Kriminalstrafe handelt, soll der Erziehungsgedanke bei der Verhängung (§ 18 Abs. 2 JGG) und beim Vollzug (§ 2 Abs. 1 JGG) eine wesentliche Rolle spielen.²⁵⁶⁰ Die Bezeichnung des JGG 1923 (Freiheitsstrafe) oder des JGG 1943 (Jugendgefängnis) wurde im JGG 1953 bewusst in "Jugendstrafe" geändert. "Diese Änderung wurde notwendig, weil die Praxis, aber auch das juristische Schrifttum zum Teil durch den Ausdruck Jugendgefängnis dazu verführt worden ist, die grundsätzliche Wesensverschiedenheit zwischen einer Jugendstrafanstalt und einer Erwachsenenstrafanstalt zu übersehen und infolgedessen für die Allgemeine Strafrechtspflege typische Gedankengänge der Strafzumessung auch für die Art und Dauer der Jugendgefängnisstrafe anzuwenden."²⁵⁶¹

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und (bei Jugendlichen) höchstens 5 Jahre; jedoch 10 Jahre, wenn nach Allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (§ 18 Abs. 1 JGG). Bei Heranwachsen-

2558 Vgl. hierzu unten VI., 7.7.1.5

2559 Zum hier nicht weiter zu vertiefenden Streitstand um den Begriff der „schädlichen Neigungen“ sowie die zahlreichen begrifflichen wie inhaltlichen Änderungsvorschläge vgl. Buckolt 2009, S. 36 ff.; Swoboda 2016; Walter/Wilms 2007 (ausführlich unten IX., 7.1.5.2.2). Nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom Juni 2014 soll im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien für beschuldigte oder verdächtige Kinder in Strafverfahren eine Neufassung der Tatbestandsvoraussetzung der „schädlichen Neigungen“ vorgelegt werden.

Zum ebenfalls problematischen Begriff „Schwere der Schuld“ in einem Erziehungsstrafrecht vgl. Buckolt 2009, S. 41 ff.

2560 § 91 JGG a.F. bestimmte

„(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.“

Mit der am 1.9.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I S. 2034). Durch das 2. JGGÄndG wurde § 91 JGG a.F. aufgehoben, indem er mit neuem Inhalt überschrieben wurde. Da der Sanktionszweck nunmehr aber in § 2 Abs. 1 JGG festgelegt worden ist, darf er nicht durch widersprechende Vollzugsziele unterlaufen werden.

2561 Sieverts 1952, S. 291.

den beträgt das Höchstmaß 10 Jahre (§ 105 Abs. 3 JGG); bei Mord wurde durch das "Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" vom 04.09.2012²⁵⁶² das Höchstmaß auf 15 Jahre erhöht, wenn "wegen der besonderen Schwere der Schuld" das Höchstmaß von 10 Jahren nicht ausreicht.

Das JGG kennt mehrere Bewährungsstrafen: die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG), die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG) sowie die Strafrestausssetzung zur Bewährung (§ 88 JGG).²⁵⁶³ Die auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhende sog. Vorbewährung wurde durch das "Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" vom 04.09.2012²⁵⁶⁴ gesetzlich geregelt. Die Bewährungszeit darf 3 Jahre nicht überschreiten und 2 Jahre nicht unterschreiten (§ 22 JGG). In der Bewährungszeit wird der Jugendliche für die Dauer von maximal 2 Jahren einem Bewährungshelfer unterstellt (§ 24 JGG). Bewährungs- und Unterstellungszeit können nachträglich verkürzt oder verlängert werden. Weisungen sollen und Auflagen können erteilt werden (§ 23 JGG).

- Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe kommt in Betracht, wenn "nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden (kann), ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist" (§ 27 JGG); der Richter kann dann die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Zeit zur Bewährung aussetzen.
- Die Vollstreckung einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren²⁵⁶⁵ kann bei günstiger Sozialprognose ("wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird") zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 JGG). Es ist also zu prüfen, ob eine Vollstreckungsaussetzung mit den hiermit verbundenen Einwirkungsmöglichkeiten mindestens ebenso gut (von der Haftzeit abgesehen) das Ziel der Legalbewährung erreichen würde, wie eine Vollstreckung.²⁵⁶⁶ Bei Aussetzung einer Jugendstrafe von mehr als einem bis zu zwei Jahren ist bei günstiger Sozialprognose aber nur dann möglich, "wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist" (§ 21 Abs. 2 JGG) wenn

2562 BGBl. I S. 1854.

2563 Ausführlich zur historischen Entwicklung vgl. Westphal 1995; zuletzt Weidinger 2011.

2564 BGBl. I S. 1854.

2565 Diese Begrenzung wird immer wieder als kriminalpolitisch zu eng kritisiert. Unter Hinweis auf die wesentlich großzügigere Regelung in Österreich, wo die Aussetzungsmöglichkeit völlig von der ausgesprochenen Strafe losgelöst ist (§ 43 f öStGB i.V. m. § 5 Nr. 9 öJGG), oder auch der Schweiz, wo der bedingte Vollzug bei einer Freiheitsstrafe bis zu 30 Monaten möglich ist, allerdings vor dem Hintergrund, dass das Höchstmaß der Freiheitsstrafe vier Jahre beträgt, wird eine deutliche Anhebung des Höchstmaßes der aussetzungsfähigen Jugendstrafe gefordert (vgl. Weidinger 2011, S. 357 ff. m.w.N.). Vgl. unten IX., 7.1.5.2.2

2566 Dieser gesetzlich geforderten Sanktionsprognose liegt die Vorstellung zugrunde, die Vollstreckung einer Jugendstrafe sei prinzipiell geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Empirisch wird diese Vorstellung durch die Ergebnisse der deutschen Rückfallstatistiken nicht bestätigt. Eisenberg (2018, § 21 Rdnr. 6) meint deshalb, „im Zweifelsfall (wird) auf der Grundlage der empirisch fundierten Bedenken ggü der erzieherischen Geeignetheit des JStrafvollzugs ... gerade aus erzieherischen Gründen eine Aussetzung zBew geboten sein.“

- Ferner kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG).
- Die durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelte, seit 2012 gesetzlich geregelte Vorbewährung (§§ 61 ff. JGG) ist eine weitere Form einer Bewährungssanktion. Danach setzt das Gericht die endgültige Aussetzungsentscheidung für längstens sechs Monate (aus besonderen Gründen bis 9 Monate) aus, um im Falle der Bewährung die endgültige Aussetzung nach § 21 JGG zu beschließen.

Die sog. „Zweispurigkeit“, d.h. Strafen einerseits, Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits, kennt auch das Jugendstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist allerdings nicht anwendbar die Maßregel des Berufsverbots. Ebenfalls nicht anwendbar war die Sicherungsverwahrung. In den letzten Jahren wurden aber auch Formen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht eingeführt, zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber.²⁵⁶⁷

7.2 Formelle Sanktionen – internationale Grundsätze und Empfehlungen

Dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur ultima ratio sein dürfen, dass ambulante Sanktionen auszubauen und weiter zu entwickeln sind, darüber besteht international Konsens.

- Nach der völkerrechtlich (für fast alle Staaten) verbindlichen UN-Kinderrechtskonvention "Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989"²⁵⁶⁸ ist der Freiheitsentzug für Kinder, d.h. für Personen unter 18 Jahren, sofern die Volljährigkeit nicht früher eintritt, bezüglich seiner Häufigkeit und seiner Dauer beschränkt. Art. 37 b S. 2 bestimmt: "Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden."²⁵⁶⁹
- Bereits die „Beijing-Grundsätze“²⁵⁷⁰ der Vereinten Nationen von 1985 empfehlen, sofern nicht bereits Diversion ausreicht, als „Leitgrundsätze für die Entscheidung“: „Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen.“²⁵⁷¹ Deshalb muss dem zuständigen Organ „eine Vielfalt möglicher Maßnahmen zur Verfügung stehen, die so viel Spielraum lassen, dass stationäre Maßnahmen möglichst vermieden werden.“²⁵⁷² „Die stationäre Unterbringung des Jugendlichen hat stets als letztes Mittel zu gelten; sie darf nicht länger als absolut nötig angeordnet werden.“²⁵⁷³
- Dieser ultima ratio-Grundsatz wird in den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (»Havanna-Richtlinien«)“²⁵⁷⁴ von 1990 wie-

2567 Vgl. oben II.,1

2568 Die von Deutschland bei der Ratifizierung des Abkommens abgegebene Interpretationserklärung, durch die die Reichweite des Abkommens eingeschränkt worden ist, wurde 2010 zurückgenommen. Die Konvention gilt seitdem auch in Deutschland uneingeschränkt.

2569 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 38 ff.

2570 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

2571 Nr. 17.1c (Höynck et al. 2001, S. 81).

2572 Nr. 18.1 (Höynck et al. 2001, S. 81).

2573 Nr. 19.1 (Höynck et al. 2001, S. 82).

2574 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 94 ff.

derholt: „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer in Betracht kommen und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.“²⁵⁷⁵

- Sehr ausführlich und differenziert wird schließlich in den „Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)“²⁵⁷⁶ von 1990 Ausbau und Anwendung von ambulanten Sanktionen empfohlen, „um so zusätzliche Möglichkeiten anzubieten, durch die die Anwendung der Freiheitsstrafe zurückgedrängt wird.“²⁵⁷⁷
- Auch in verschiedenen Empfehlungen des Europarates wird der ultima ratio-Charakter stationärer und die Notwendigkeit des Ausbaus vielfältiger ambulanter Sanktionen betont. In R (87)20 über die „gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität“²⁵⁷⁸ wird den Regierungen der Mitgliedstaaten nicht nur die „Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren“²⁵⁷⁹ empfohlen, sondern vor allem das Zurückdrängen freiheitsentziehender und die Erhöhung der Zahl der alternativen Maßnahmen.²⁵⁸⁰
- Davon geht auch die Empfehlung Nr. R (92)16 über die „Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen“²⁵⁸¹ aus, nach denen Maßnahmen außerhalb von Strafanstalten „wichtige Mittel der Verbrechensbekämpfung darstellen und die negativen Auswirkungen der Freiheitsstrafe vermeiden.“²⁵⁸²
- Die Förderung nicht-freiheitsentziehender Sanktionen ist ebenfalls ein Ziel der Empfehlung Nr. R (2000) 22 zur „Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend in der Gemeinschaft angewandte Sanktionen und Maßnahmen“.²⁵⁸³
- Nach Rec(2008)11²⁵⁸⁴ „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ soll „Freiheitsentzug ... bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden.“²⁵⁸⁵ Deshalb sollte „in allen Abschnitten des Verfahrens ... ein breites Spektrum an ambulanten Sanktionen und Maßnahmen vorgesehen sein, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Jugendlichen Rechnung tragen. Hierbei sind vorrangig Sanktionen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die eine pädagogische Wirkung haben und eine Wiedergutmachung der von Jugendlichen begangenen Straftaten darstellen können.“²⁵⁸⁶ „Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der

2575 Nr. 2 (Höynck et al. 2001, S. 94).

2576 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 132 ff.

2577 Nr. 1.5 (Höynck et al. 2001, S. 132).

2578 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 197 ff.

2579 Nr. 2 (Höynck et al. 2001, S. 198).

2580 Nr. 14 (Höynck et al. 2001, S. 199).

2581 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 206 ff. Ausführlich zu dieser Empfehlung vgl. Morgenstern 2002, S. 100 ff.

2582 Vorbemerkung (Höynck et al. 2001, S. 206).

2583 Nr. 2, abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 225.

2584 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff.; Pruin/Haverkamp 2015.

2585 Nr. 10 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 16).

2586 Nr. 23.1 und 23.2 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 19). Hierzu Dünkel 2008, S. 70 ff.

Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein.“²⁵⁸⁷

Als wesentliche Inhalte der internationalen Vorgaben hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung jugendlicher Straftäter lässt deshalb zusammenfassen: „Inhaftierungen von Jugendlichen (Untersuchungshaft, Unterbringung in Institutionen der Jugendhilfe oder Jugendpsychiatrie, Jugendstrafvollzug) (sollen) lediglich als letztes Mittel (last resort) eingesetzt werden, und die Dauer der Inhaftierung muss auf die kürzestmögliche Zeit begrenzt sein. Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Die geschlossene Unterbringung Jugendlicher und die Art ihrer Durchführung müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallvermeidung beruhen. Lebenslange Freiheitsstrafen sind für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen.“²⁵⁸⁸ Die europäischen Empfehlungen fordern „maßgeblich die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. Sie sprechen sich für die Einbeziehung von jungen erwachsenen Straftäter_innen (Heranwachsenden) in das Jugendstrafrecht aus. Vor allem die ERJOSSM enthalten zahlreiche detaillierte Angaben zum Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern ...“²⁵⁸⁹

Zu den internationalen Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts zählt deshalb die Zurückdrängung des Freiheitsentzugs, die sichtbar werden „in der allgemeinen Begrenzung des Freiheitsentzugs im System jugendstrafrechtlicher Sanktionen und in der Strafzumessung, sodann in den Alternativen, die sich im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Jugendfreiheitsstrafe und Untersuchungshaft ausgebildet haben.“²⁵⁹⁰

7.3 Zusammenfassende Übersichten und Bestandsaufnahmen zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

7.3.1 Statistisches Bundesamt: „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ (1998) sowie „Justiz auf einen Blick“ (2008 ff.)

Mit der 1998 vorgelegten Broschüre „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ will das Statistische Bundesamt auf einen „breiten Informationsbedarf in Öffentlichkeit und Politik“ mit „Zahlen und Fakten zur Justiz in Deutschland“²⁵⁹¹ antworten. U.a. wird auch auf die „Strafzumessung der Gerichte“ sowie auf die „gerichtlich registrierte Jugendkriminalität“²⁵⁹² eingegangen. Hierzu werden die Ergebnisse aus den Strafrechtspflegestatistiken in einem Querschnitt (Berichtsjahr 1996) und mit Daten zur bisherigen mittelfristigen Entwicklung zusammengefasst. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass „bei einer Bewertung der gerichtlichen Strafzumessungspraxis im Zeitverlauf ... zu beachten (sei), dass strafgerichtliche Sanktionen – neben den »informellen« Sanktionen der Staatsanwaltschaften – nur einen Teil der Reaktionen seitens der Justiz auf registrierte Kriminali-

2587 Nr. 19 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 17).

2588 Pruin/Haverkamp 2015, S. 862.

2589 Pruin/Haverkamp 2015, S. 862. Ausführlich zu den ERJOSSM Pruin/Haverkamp 2015, S. 862 f.

2590 Albrecht, H.-J. 2011a, S. 48.

2591 Statistisches Bundesamt 1998, S. 8.

2592 Statistisches Bundesamt 1998, S. 20 ff., 33 ff.

tät darstellen. Eine veränderte Einstellungspraxis seitens der Staatsanwaltschaften beeinflusst auch die Struktur der strafgerichtlichen Sanktionen.”²⁵⁹³

Mit der 2008 vorgelegten, 2011 und zuletzt 2015 in aktualisierter Auflage erschienenen Broschüre „Justiz auf einen Blick“ wird an die Veröffentlichung „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ angeknüpft. Ziel ist es, einer interessierten Öffentlichkeit einen „schnellen Überblick über Strukturen und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Rechtspflege“²⁵⁹⁴ zu verschaffen. Hierzu werden auch einzelne Ergebnisse aus außerhalb der Statistischen Ämter geführten Datenquellen, z.B. der PKS, einbezogen. Der „Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht“ ist ein eigener Abschnitt gewidmet.²⁵⁹⁵

7.3.2 Jehle: Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen (2003 ff.)

Ziel dieser seit einigen Jahren vom Bundesministerium der Justiz in deutscher und englischer Fassung herausgegebenen, von Jehle²⁵⁹⁶ verfassten, 2015 in 6. Auflage erschienenen Veröffentlichung ist es, „einen Überblick über die wichtigsten Daten im Bereich der Strafrechtspflege“²⁵⁹⁷ zu geben. Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung, angefangen von den Zahlen der PKS über bekannt gewordene Straftaten bis hin zur Strafvollstreckung. Ein eigenes Kapitel ist den Sanktionen nach Jugendstrafrecht gewidmet. Hierbei werden die Verteilung und zahlenmäßige Entwicklung der schwersten, nach Jugendstrafrecht durch die Gerichte verhängten Rechtsfolgen dargestellt, darunter auch die Einstellungen nach § 45 Abs: 3, 47 JGG ausweislich der Daten der StVerfStat.²⁵⁹⁸ Die Einstellungen der StA gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG werden, da es sich "nicht um dieselbe Grundgesamtheit"²⁵⁹⁹ handle wie die Abgeurteilten/Verurteilten, nicht mit den Daten über Verurteilte in Bezug gesetzt, sondern auf 100.000 der jeweiligen Bevölkerung bezogen.²⁶⁰⁰

7.3.3 Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung (2001, 2006)²⁶⁰¹

Ziel des 2001 erstmals erschienenen Ersten Periodischen Sicherheitsberichts (1. PSB) der Bundesregierung sollte u.a. sein, „ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen“.²⁶⁰² In insgesamt zwölf Unterkapiteln werden einzelne Kriminalitätsbereiche dargestellt, wie Gewaltdelikte, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Eigentums- und Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweltstraftaten, Internetkriminalität, Drogenkriminalität, Organisierte Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität sowie Schleuser-/Schleusungskriminalität. Zu jedem dieser Themen werden auch Befunde zu den Tatverdächtigen, den Verurteilten und zur Sanktionierungspraxis mitgeteilt.

2593 Statistisches Bundesamt 1998, S. 21.

2594 Statistisches Bundesamt 2008, S. 5; 2011, S. 4; 2015, S. 4.

2595 Statistisches Bundesamt, 2008, S. 24-27; 2011, S. 24-27; 2015, S. 22-25.

2596 Zuletzt Jehle 2015.

2597 Jehle 2015, S. 6.

2598 Jehle 2015, S. 39 ff. Zum Problem der Untererfassung von § 45 Abs. 3 JGG in der StVerfStat vgl. oben die Ausführungen zu Tabelle 32.

2599 Jehle 2015, S. 42.

2600 Jehle 2015, S. 42.

2601 1. PSB.

2602 1. PSB, S. XXIX.

Ein eigener Teil ist der zusammenfassenden Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung und Bewältigung von Kriminalität durch Staatsanwaltschaft und Gerichte gewidmet.²⁶⁰³ Eingegangen wird vor allem darauf, wie sich – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Anstieg des Geschäftsanfalls - die Erledigung der Strafverfahren sowie die Praxis strafrechtlicher Sanktionen in den letzten zwanzig Jahren entwickelt hat. Dem Täter-Opfer-Ausgleich als einer neuen, kriminalpolitisch besonders aussichtsreichen Reaktionsform gilt ein eigenes Kapitel.²⁶⁰⁴ Eingehend dargestellt werden des Weiteren die klassischen strafrechtlichen Maßnahmen des Opferschutzes durch Rückfallverhinderung, nämlich "Strafaussetzung, Bewährungshilfe und Soziale Dienste der Justiz", "Straf- und Maßregelvollzug" sowie "Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe".²⁶⁰⁵

Dieser 1. PSB war, wie die beiden verantwortlichen Minister in ihrem Vorwort zum 2. PSB ausführen, „von vornherein als Auftakt einer regelmäßigen Berichterstattung angelegt und zielte auf Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen, um die staatlichen Reaktionsmuster gegenüber einer sich verändernden Kriminalitätslage passgenau zu halten.“²⁶⁰⁶ Deshalb wurde fünf Jahre später mit dem 2. PSB eine aktualisierte Analyse vorgelegt. Methodisch wird der im 1. PSB gewählte Ansatz fortgeführt. Breiten Raum nimmt erneut die Darstellung und Analyse der „Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte“²⁶⁰⁷ ein, die die „Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften“, das „gerichtliche Verfahren“, die „Verwirklichung der Sanktionen: Vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug“ sowie die „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik“ umfasst. Der umfangreiche Textteil wird durch 44 Schaubilder und 26 Tabellen ergänzt, vertieft und veranschaulicht. Text und Tabellen sind auf dem Stand des Berichtsjahres 2004, ausnahmsweise auch auf dem des Jahres 2005. Ferner wird im Abschnitt „Strafrechtliche Prävention“²⁶⁰⁸ des Kapitels „Kriminalprävention“ auf auch die Ergebnisse der spezial- und generalpräventiven Wirkungsforschung eingegangen. Zentrale Ergebnisse dieser Kapitel sind:

- Durch vermehrten Gebrauch der informellen Sanktionen wurde von der Staatsanwaltschaft die Zunahme des Geschäftsanfalls fast vollständig aufgefangen.²⁶⁰⁹
- Insbesondere im regionalen Vergleich bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch der jugendstrafrechtlichen Diversionen.²⁶¹⁰
- Kennzeichnend für die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht sind
 - die Zurückdrängung formeller zugunsten informeller Sanktionen,
 - die Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen,
 - der vermehrte Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen, sowohl durch Erziehungsmaßregeln als auch durch Bewährungshilfe.²⁶¹¹

2603 1. PSB, S. 343 ff.

2604 1. PSB, S. 387 ff.

2605 1. PSB, S. 396 ff., 409 ff., 433 ff.

2606 2. PSB, S. XLI.

2607 2. PSB, Kap. 6, S. 534-664.

2608 2. PSB, S. 684 ff.

2609 2. PSB, S. 540 f.

2610 2. PSB, S. 546 f.

2611 2. PSB, S. 559 ff.

- Allerdings hat sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Allgemeinen Strafrecht die absolute Zahl der zu Jugend- bzw. zu Freiheitsstrafen Verurteilten zugenommen. Ob dies eine Veränderung der Strafzumessungspraxis oder eine Veränderung der Schwere der Kriminalität widerspiegelt, ist aber aufgrund der Daten der amtlichen Statistiken nicht erkennbar.²⁶¹²
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion.²⁶¹³
- „Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.“²⁶¹⁴ „Die Erwartung, durch eingriffsintensivere (längere, härtere) Sanktionen ein Mehr an spezialpräventiver oder an generalpräventiver Wirkung zu erzielen, findet keine Bestätigung.“²⁶¹⁵

Mit dem 2. PSB 2006 endete freilich auch schon die Periodizität. Ein dritter Bericht wurde nicht in Auftrag gegeben. Dies brauchte auch nicht begründet zu werden, denn dieser Bericht beruhte, im Unterschied zum Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“²⁶¹⁶ oder zum „Kinder- und Jugendhilfebericht“²⁶¹⁷ – nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern lediglich auf der Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition vom 20.10.1998: „Die neue Bundesregierung wird einen periodischen Sicherheitsbericht auf wissenschaftlicher Grundlage erstellen.“²⁶¹⁸

7.3.4 Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) (1999 ff.)

Seit Anfang der 1990er Jahre werden an der Universität Konstanz durch Heinz Auswertungen der Strafrechtspflegestatistiken mit dem Ziel durchgeführt, die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt auf Bundesebene zu dokumentieren und auszuwerten.²⁶¹⁹ Zusammen mit Ergebnissen zur Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht wird der Kernbestand dieser Auswertungen im Rahmen des Konstanzer Inventars²⁶²⁰ seit 1999 im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.²⁶²¹

2612 2. PSB, S. 564 f.; 570 ff.

2613 2. PSB, S. 687.

2614 2. PSB, S. 666.

2615 2. PSB, S. 690.

2616 Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 249 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

2617 § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

2618 Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die GRÜNEN, S. 34.

2619 Heinz 1990a; Heinz 1990b; Heinz 1992c; Heinz 1992f; Heinz 1993b; Heinz 1995; Heinz 1996a; Heinz 1996b; Heinz 1997; Heinz 1999b; Heinz 1999e; Heinz 2000; Heinz 2001b; Heinz 2005; Heinz 2008a; Heinz 2009c, Heinz 2014b.

2620 Heinz 1999d.

2621 Zuletzt Heinz 2014b.

Die Sanktionierungspraxis wurde erstmals veröffentlicht unter "Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 ... 1997", zuletzt für das Berichtsjahr 2012.²⁶²² Ergänzt wurde dieses Inventar 2016 durch "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland",²⁶²³ mit dem eine Lücke im "Konstanzer Inventar" geschlossen werden sollte.²⁶²⁴ Denn bislang standen im "Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung - KIK" die Auswertungen zur Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität, insbesondere der Jugendkriminalität, im Mittelpunkt. Das "Konstanzer Inventar Sanktionsforschung - KIS" widmet sich dagegen schwerpunktmäßig der Sanktionspraxis der Gerichte. Eine umfassende, beide Gebiete unter dem Aspekt der Kriminalitätskontrolle zusammenfassende und das Blickfeld nicht nur auf die Staatsanwaltschaft als quantitativ bedeutsame Selektions- und Sanktionsinstanz erweiternde, sondern auch verstärkt den Strafvollzug und die Legalbewährung einbeziehende Darstellung fehlte bislang im "Konstanzer Inventar".

Die für diese Inventare erstellten langen Zeitreihen zur Sanktionierungspraxis wurden für die Zwecke dieses Gutachtens erweitert, so dass zahlreiche Zusatzauswertungen durchgeführt werden konnten, die in dieses Gutachten eingegangen sind.

Zur Einordnung und Bewertung der im Einzelnen noch darzustellenden Befunde zur Sanktionierungspraxis im deutschen Jugendstrafrecht ist es angezeigt, aufgrund der Befunde in KIS die Entwicklung der Sanktionierungspraxis insgesamt zu skizzieren. Danach sind insbesondere die folgenden beiden Entwicklungen für die Sanktionierungspraxis in Deutschland kennzeichnend:

- Zunehmender Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgrund von Opportunitätsvorschriften,²⁶²⁵
- Nachhaltige Zurückdrängung stationärer, also mit Freiheitsentziehung verbundener Sanktionen zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe (vgl. **Schaubild 330**). 1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, betrug der Anteil der stationären Sanktionen 76,8 %, 2015 entfielen hierauf – in den alten Ländern - lediglich noch 6,7 % (BRD 6,4 %) aller Verurteilungen (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, unbedingter Strafarrest, Jugendarrest).

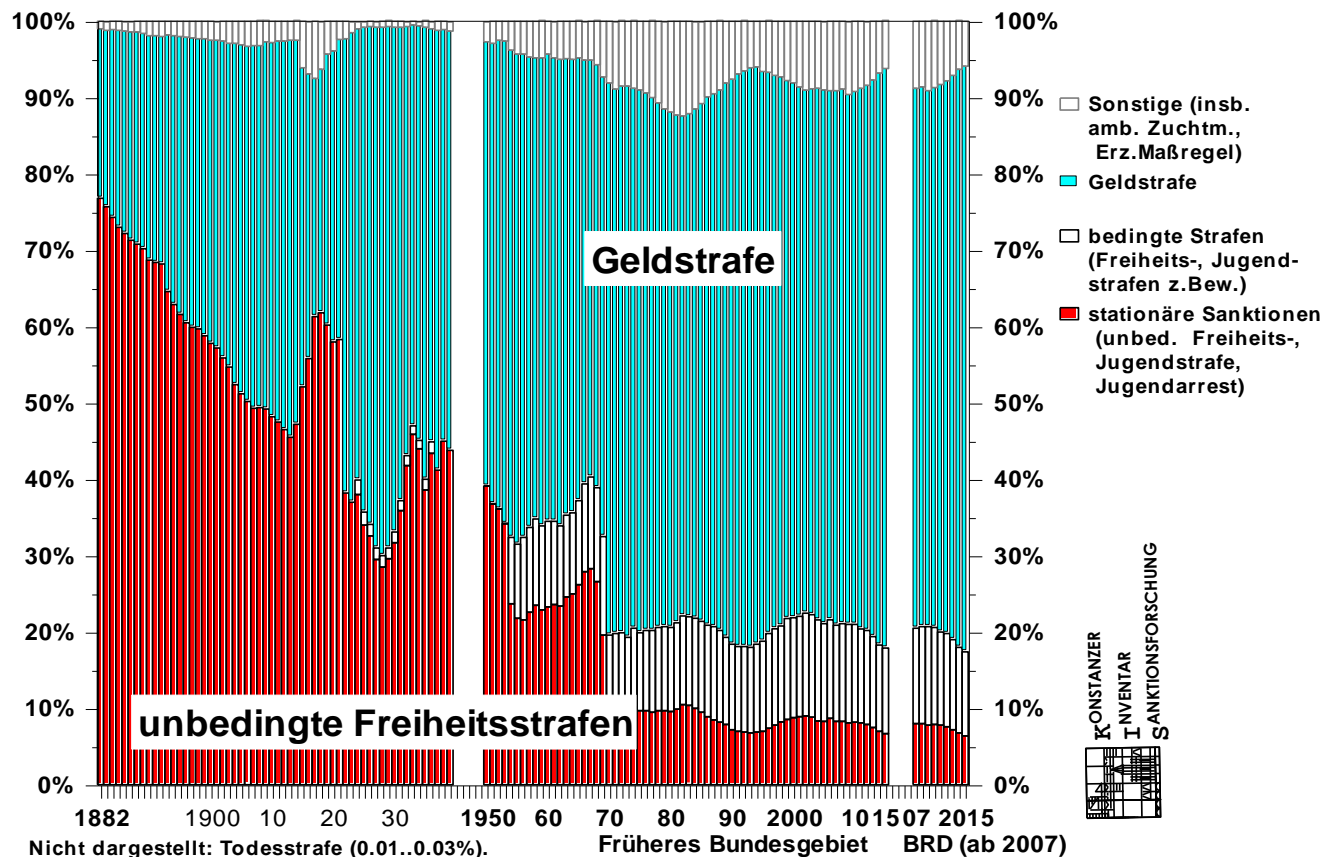
2622 <https://cms.uni-konstanz.de/fileadmin/archive/jura-ki/kis/>

2623 Heinz 2016.

2624 Zuletzt aktualisiert auf den Berichtsstand 2015 (vgl. Heinz 2017d).

2625 Vgl. oben VI.,5.2

Schaubild 330: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 330:

Jahr	Verurteilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige	
				unbedingt		bedingt					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
1995	759.989			53.303	7,0	89.661	11,8	567.195	74,6	49.830	6,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2005	780.659			64.866	8,3	100.240	12,8	545.971	69,9	69.582	8,9
2010	687.189			56.325	8,2	87.778	12,8	479.721	69,8	63.365	9,2
2015	624.342			41.633	6,7	69.674	11,2	473.965	75,9	39.070	6,3
Deutschland											
2007	897.631			71.990	8,0	112.456	12,5	634.529	70,7	78.656	8,8
2010	813.266			63.994	7,9	102.931	12,7	575.068	70,7	71.273	8,8
2015	739.487			47.423	6,4	81.695	11,0	567.054	76,7	43.315	5,9

Legende:Gebiet:

1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;
ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.

Verurteilungen zu Strafen:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.

Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:

Bis 26.2.1923: 12 Jahre und älter, ab 27.3.1924: 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßnahmen und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen. Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßnahmen und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßnahmen, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsstrafen zur Bewährung (vgl. Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung (Tabelle):

1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese „unter besonderen Umständen“ möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

unbedingte Freiheitsstrafen (vgl. Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt (Tabelle):

1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.

Ab 1950: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

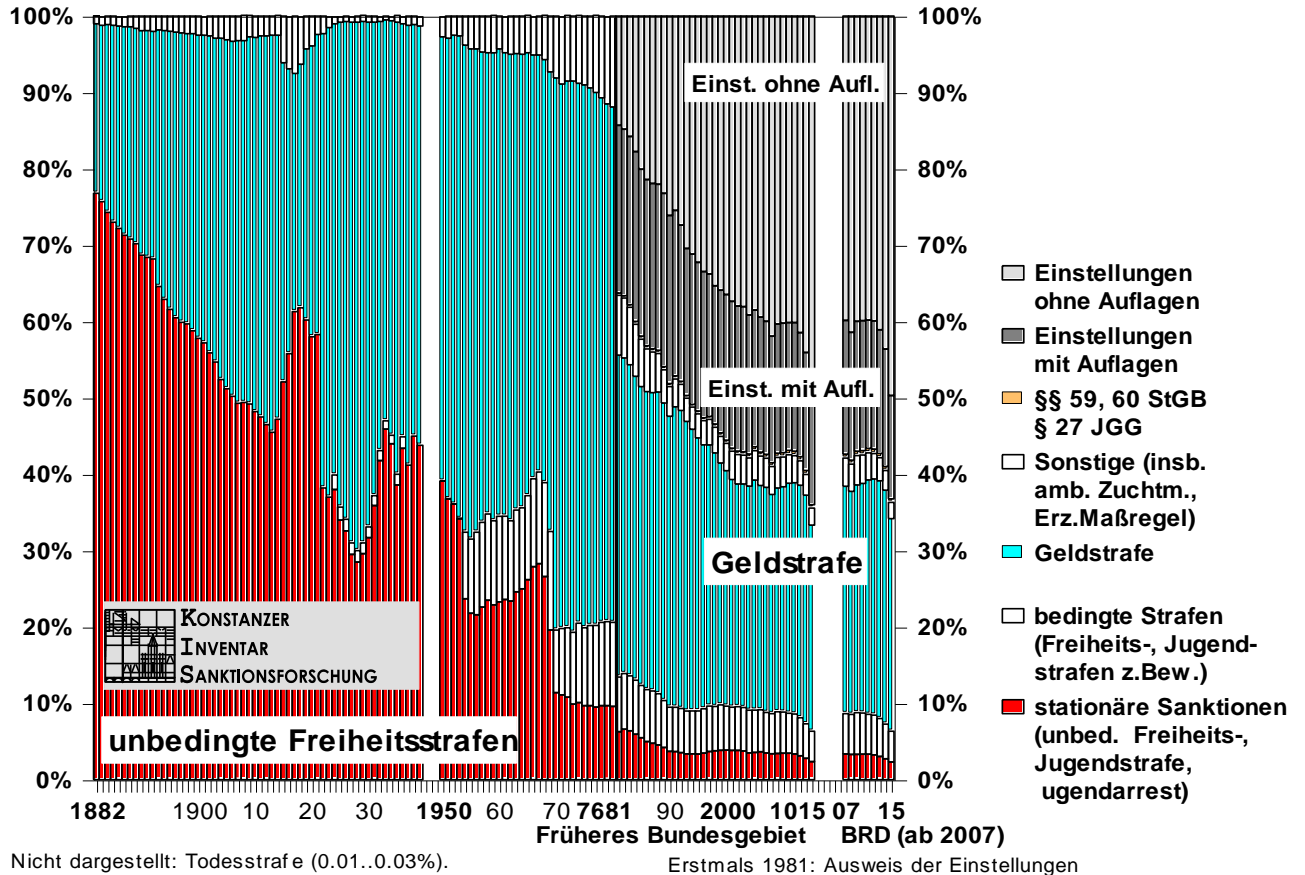
Datenquellen:

„Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882“, in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69; Reichskriminalstatistik 1929 .. 1939; Strafverfolgungsstatistik 1950 ff.

Werden auch noch die informellen Sanktionen²⁶²⁶ berücksichtigt, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten, dann dürfte 2015 der Anteil stationärer Sanktionen nur bei 2,4 % (FG) bzw. 2,3 % (BRD) aller sanktionierbaren Personen liegen (vgl. **Schaubild 331**).

2626 Hier mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG, die bei den sonstigen Berechnungen weder den nach Allgemeinem Strafrecht noch den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zugeordnet werden können.

Schaubild 331: Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen (seit 1981). Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 331:

Jahr	Sanktionierte (mit Einst. gem. BtMG)	Einstellungen		freiheitsentziehende Sanktionen		Geldstrafe	amb EM, amb ZM (ohne FE)	§§ 59, 60, StGB, § 27 JGG
		mit Auflagen	ohne Auflagen	unbedingt	bedingt			
	N	N	N	N	N	N	N	N
Früheres Bundesgebiet								
1981	1.178.338	168.441	258.936	74.070	84.308	496.793	92.292	3.497
1985	1.247.966	250.081	272.886	68.616	85.512	488.414	77.382	5.075
1990	1.344.747	350.999	296.061	49.921	77.743	512.343	52.356	5.324
1995	1.586.442	511.626	308.918	53.303	89.661	567.195	49.830	5.909
2000	1.663.818	606.395	317.780	64.441	95.791	513.336	59.165	6.910
2005	1.812.046	697.314	324.540	64.866	100.240	545.971	69.582	9.533
2010	1.626.107	653.900	275.644	56.325	87.778	479.721	63.365	9.374
2015	1.754.979	886.391	236.394	41.633	69.674	473.965	39.070	7.852
Deutschland								
2007	2.131.337	849.367	373.340	71.990	112.456	634.529	78.656	10.999
2010	1.912.805	762.656	325.818	63.994	102.931	575.068	71.273	11.065
2015	2.035.961	1.011.416	275.795	47.423	81.695	567.054	43.315	9.263
Früheres Bundesgebiet: Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
1981	100	14,3	22,0	6,3	7,2	42,2	7,8	0,3
1985	100	20,0	21,9	5,5	6,9	39,1	6,2	0,4
1990	100	26,1	22,0	3,7	5,8	38,1	3,9	0,4
1995	100	32,2	19,5	3,4	5,7	35,8	3,1	0,4
2000	100	36,4	19,1	3,9	5,8	30,9	3,6	0,4
2005	100	38,5	17,9	3,6	5,5	30,1	3,8	0,5
2010	100	40,2	17,0	3,5	5,4	29,5	3,9	0,6
2015	100	50,5	13,5	2,4	4,0	27,0	2,2	0,4
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
2007	100	39,9	17,5	3,4	5,3	29,8	3,7	0,5
2010	100	39,9	17,0	3,3	5,4	30,1	3,7	0,6
2015	100	49,7	13,5	2,3	4,0	27,9	2,1	0,5

Legende:

Sanktionierte insgesamt: Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG, nach StGB oder JGG Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG.

Einstellungen mit Auflagen: § 153a StPO, §§ 45 II, III, 47 JGG, § 37 BtMG.

Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153, 153b StPO, § 45 I JGG, § 31a BtMG.

Freiheitsentziehende Sanktionen – unbedingt: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrest (jeweils unbedingt), Jugendarrest, Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG).

Freiheitsentziehende Sanktionen – bedingt: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrest (jeweils zur Bewährung ausgesetzt).

Ambulante Zuchtmittel, ambulante Erziehungsmaßregeln (als schwerste Sanktion): Weisungen, Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG), Verwarnung, Auflagen.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

7.4 Indikatoren für Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

7.4.1 In der StVerfStat erfasste Kategorien jugendstrafrechtlicher Sanktionen

In der StVerfStat werden die verhängten Sanktionen gegenwärtig folgendermaßen erfasst (vgl. **Anlage 2**: Tabellenprogramm):

- a) Hinsichtlich der Erziehungsmaßregeln wird nur erhoben, ob „Weisungen“ erteilt oder die Inanspruchnahme von „Erziehungsbeistandschaft“ bzw. „Heimerziehung“, einschließlich einer sonstigen betreuten Wohnform (Erziehungshilfe bei Soldaten), auferlegt wird. Nachgewiesen werden kann deshalb nur die Häufigkeit der Anordnung dieser drei Kategorien. Die Weisungen selbst werden ihrer Art bzw. ihrem Inhalt nach statistisch nicht selbstständig erhoben. Ebenfalls nicht erhoben wird die Zahl der nebeneinander verhängten mehreren Weisungen.
- b) Hinsichtlich der Zuchtmittel werden erhoben: „Verwarnung gemäß § 14 JGG“, „Auflagen gemäß § 15 JGG“, und zwar „Wiedergutmachung“, „Zahlung eines Geldbetrages“, „Entschuldigung“, „Arbeitsleistung“, „Arbeitsleistung und Entschuldigung“. Weitere Angaben werden nicht erhoben, insbesondere weder die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden noch die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge. Bei Jugendarrest werden Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest sowie (seit 2013) Jugendarrest gem. § 16a JGG getrennt erfasst, aber ohne Angaben zur Dauer.
- c) Hinsichtlich der Jugendstrafe wurden bis 2008 erhoben: „6 Mon. (Mindeststrafe)“, „mehr als 6 Mon. bis einschl. 9 Mon.“, „mehr als 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr“, „mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre“, „mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre“, „mehr als 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre“, „mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre“. Seit 2009 erfolgt die Erhebung der Dauer der verhängten Jugendstrafe taggenau, für die Veröffentlichung aufbereitet werden aber weiterhin nur die bisherigen Kategorien.
- d) Hinsichtlich der Nebenstrafen und Nebenfolgen wird die Dauer des Fahrverbots (§ 44 StGB) in drei Gruppen erhoben („bis 1 Mon.“, „mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon.“, „mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon.“). Wird ein Fahrverbot verhängt, ist ferner zu erfassen, ob „schon früher einmal oder öfter Fahrverbot“ verhängt worden ist. Erhoben werden ferner die Anordnung von „Verfall (§§ 73, 73a StGB)“, eines „erweiterten Verfalls (§ 73d StGB)“, einer „Einziehung nach §§ 74, 74a, 74c StGB“ sowie die „Einziehung nach 74d StGB“, ferner „sonstige (nicht bei §§ 44, 69, 69a, 69b StGB)“. Aufbereitet und statistisch nachgewiesen werden für Jugendliche nur die Gesamtzahlen von „Verfall oder Einziehung“; bei Heranwachsenden werden die einzelnen Nebenfolgen ihrer Art nach differenziert ausgewiesen.
- e) Hinsichtlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung werden erhoben die „Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69a, 69b StGB)“, und zwar für die Dauer „bis einschl. 6 Mon.“, „mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre“, „mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre“, „für immer“. Wird im gegenwärtigen Verfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet, dann sind ferner zu erfassen, ob „schon früher einmal oder öfter eine Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)“ erfolgte, und zwar „1 mal“, „2 mal oder öfter“.
Hinsichtlich der Führungsaufsicht wird nur die Anordnung gem. § 68 Abs. 1 StGB erhoben.
Ferner werden erfasst die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischem

Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Da bei jeder Verurteilung anzugeben ist, ob §§ 20, 21 StGB angewendet wurden, werden die Angaben zu den freiheitsentziehenden Maßregeln nicht nur für die insgesamt Verurteilten (differenziert nach Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen) aufbereitet und nachgewiesen, sondern auch danach, ob es sich um einen schuldunfähigen oder einen vermindert schuldfähigen Verurteilten gehandelt hat. Die vorbehaltene oder die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2, 3 JGG) werden nicht erfasst.

- f) Von den sonstigen Entscheidungen werden u.a. erfasst die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, die Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 30 JGG bzw. die Aussetzung einer gem. § 30 JGG verhängten Jugendstrafe, die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 30 StGB, die Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, die Verfahrenseinstellung gem. § 47 JGG, die Einstellung gem. einer StPO-Norm oder einer Amnestie, ein Freispruch, die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG sowie die Einstellung gem. § 45 Abs. 3 JGG. Hinsichtlich des TOA ist zu erfassen, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Nicht erfasst sind die nachträglichen Entscheidungen, also insbesondere die Entscheidungen gem. §§ 61 JGG.

7.4.2 Nebeneinander verhängte Sanktionen - "Maßnahmecocktail" im Jugendstrafrecht

7.4.2.1 Nachweis der nebeneinander verhängten Sanktionen

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann seit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 daneben auch Jugendarrest verhängt werden.

Um einen möglichst differenzierten Nachweis der durch Urteil verhängten Sanktionen zu gewährleisten, werden in der StVerfStat sowohl die insgesamt,²⁶²⁷ also auch die in Kombination verhängten Sanktionen, als auch die schwersten Sanktionen nachgewiesen.

Die schwersten Sanktionen werden freilich nur der Art nach (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe) zahlenmäßig dargestellt. Für die Berechnung der schwersten Arten der Sanktionen genügt dies, weil statistisch (unbedingte oder bedingte) Jugendstrafe als schwerer gilt als Zuchtmittel und Zuchtmittel als schwerer gelten als Erziehungsmaßregel. Diese Rangordnung der Sanktionen in der StVerfStat wird auch beibehalten bei dem durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 neu geschaffenen Jugendarrest gem. § 16a JGG. Dieser kann verhängt werden, wenn die Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 21, 27 JGG) oder das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehält (§ 61 Abs. 1, 3 JGG). In der StVerfStat wird eine Verurteilung gem. § 16a JGG ausgewiesen bei den insgesamt verhängten Sanktionen. Bei den "schwersten" Sanktionen

²⁶²⁷ Die Zahlen über die insgesamt verhängten formellen Sanktionen sind unterschätzt. Denn in der StVerfStat wird nur erfasst, ob überhaupt eine Weisung verhängt wurde, nicht dagegen, ob mehrere Weisungen erteilt worden sind.

tritt § 16a JGG dagegen hinter der (bedingten oder unbedingten) Jugendstrafe zurück, wird also nicht erfasst.²⁶²⁸ Dass - statistisch gesehen - die bedingte Jugendstrafe als schwerer angesehen wird als der Warnschussarrest hat Konsequenzen für die Betrachtung der Sanktionierungspraxis unter dem Blickwinkel sowohl der insgesamt verhängten Sanktionen als auch der schwersten verhängten Sanktionen.

Für die Darstellung der Sanktionierungspraxis bei "Sanktionen insgesamt", also den nebeneinander verhängten Sanktionen, muss § 16a JGG berücksichtigt werden; bei Darstellung der "schwersten verhängten Sanktionen" muss § 16a JGG dagegen unberücksichtigt bleiben, weil die bedingte Jugendstrafe statistisch als schwerere Sanktion gilt. Beispielhaft werden diese Konsequenzen in **Tabelle 77** und **Tabelle 78** für das Jahr 2015 dargestellt.

Tabelle 77: Nach JGG insgesamt verhängte Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015

2015	Berücksichtigung von Verurteilungen gem. § 16a JGG	BRD	FG
§ 16a JGG		638	591
Sanktionen insgesamt	positiv (Berechnung: Summe aus Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen - jeweils Sanktion insgesamt)	102.598	92.738
Jugendstrafe insgesamt		10.550	9.184
unbedingte Jugendstrafe		4.167	3.606
bedingte Jugendstrafe		6.383	5.578
Zuchtmittel insgesamt	positiv	67.751	61.091
Jugendarrest insgesamt (mit § 16a JGG)	positiv	11.446	10.709
ambulante Zuchtmittel insgesamt	positiv (Berechnung: Zuchtmittel insgesamt abzgl. Jugendarrest mit § 16a JGG)	56.305	50.382
Erziehungsmaßnahmen insgesamt		24.297	22.463
Heimerziehung		31	21
ambulante Erziehungsmaßregel insgesamt	(Berechnung: Erziehungsmaßnahmen als schwerste Sanktion abzgl. Heimerziehung)	24.266	22.442
stationäre Sanktionen insgesamt (mit § 16a JGG)	positiv (Berechnung: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest mit § 16a JGG., Heimerziehung)	15.644	14.336
ambulante Sanktionen insgesamt	positiv (bedingte Jugendstrafe, ambulante Zuchtmittel insg., ambulante Erziehungsmaßnahmen insg.)	86.954	78.402

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

2628 In der StVerfStat werden nur Entscheidungen nachgewiesen, durch die das Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Nachträgliche Entscheidungen werden nicht erfasst. Bei nachträglicher Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird nur die Verurteilung zur (unbedingten) Jugendstrafe erfasst.

Tabelle 78: Nach JGG verhängte schwerste Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015

2015	Berücksichtigung von Verurteilungen gem. § 16a JGG	BRD	FG
§ 16a JGG	ja	638	591
schwerste Sanktionen	negativ (Berechnung: Summe aus Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen - jeweils schwerste Sanktion)	65.342	58.984
Jugendstrafe insgesamt		10.550	9.184
unbedingte Jugendstrafe		4.167	3.606
bedingte Jugendstrafe		6.383	5.578
Zuchtmittel als schwerste Sanktion	negativ (§ 16a JGG tritt hinter bedingter Jugendstrafe zurück)	47.035	42.583
Jugendarrest als schwerste Sanktion (ohne § 16a)	negativ (§ 16a JGG tritt hinter bedingter Jugendstrafe zurück)	10.808	10.118
ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion	negativ (Berechnung: Zuchtmittel als schwerste Sanktion abzgl. Jugendarrest ohne § 16a JGG. § 16a JGG tritt hinter bedingter Jugendstrafe zurück)	36.227	32.465
ambulante Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion	Berechnung (Erziehungsmaßnahmen als schwerste Sanktion abzgl. Heimerziehung)	7.726	7.196
stationäre Sanktionen als schwerste Sanktion (ohne § 16a JGG)	negativ (Berechnung: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung)	15.006	13.745
ambulante Sanktionen als schwerste Sanktion	negativ (Berechnung: bedingte Jugendstrafe, ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion, d.h. ohne § 16a JGG, ambulante Erziehungsmaßregel)	50.336	45.239

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

7.4.2.2 Schwerste und insgesamt verhängte jugendstrafrechtliche Sanktionen - der "Maßnahmecocktail" in der Praxis

Von dieser Möglichkeit des „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2015 wurden in der StVerfStat 65.342 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 102.598 formellen Sanktionen also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. Hiervon entfielen 10.550 auf Jugendstrafen (10,3 %), 67.751 auf Zuchtmittel (66,0 %) und 24.297 auf Erziehungsmaßnahmen (23,7 %).

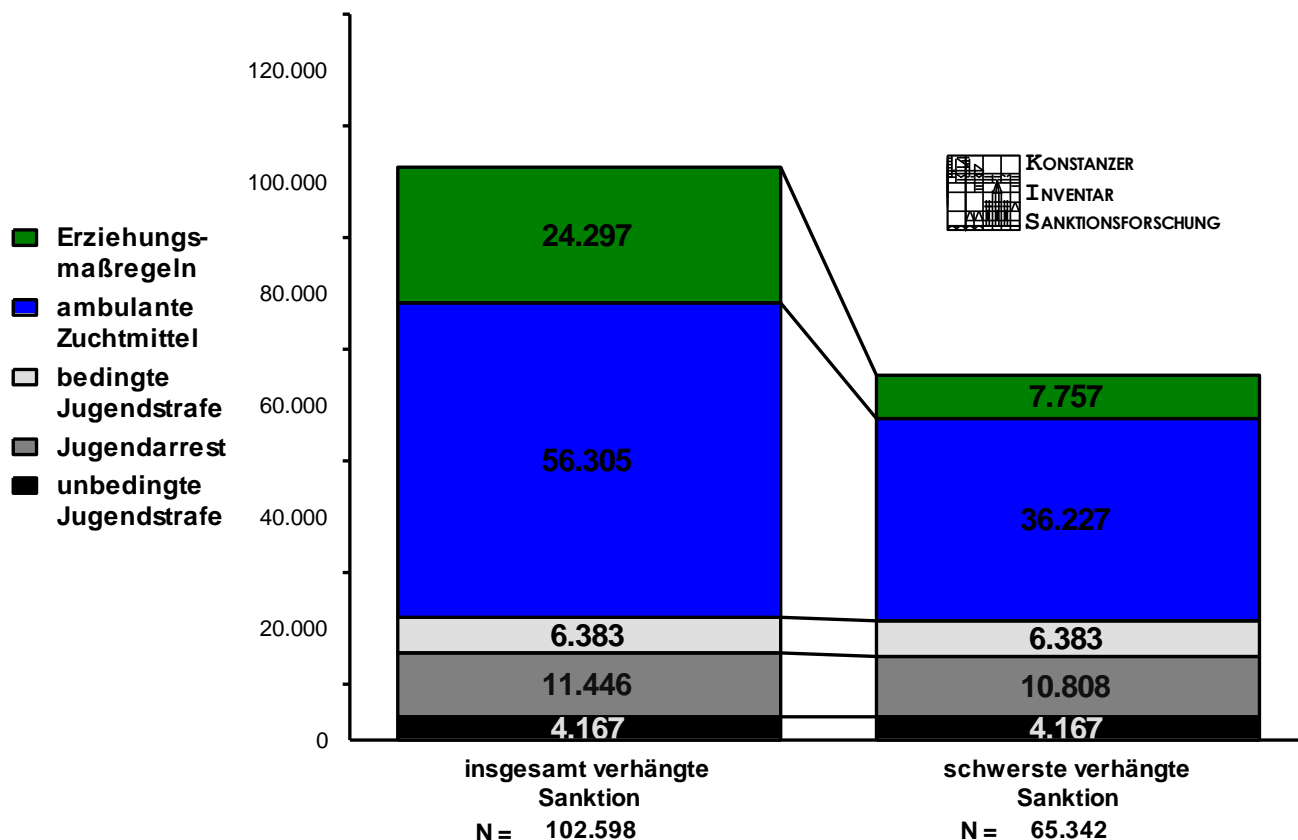
Die Gegenüberstellung der insgesamt verhängten (formellen) Sanktionen und der schwersten Sanktionen (vgl. **Schaubild 332**) zeigt, dass

- sowohl unter den insgesamt verhängten als auch unter den schwersten Sanktionen die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) dominieren, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen, Bewährungshilfe),
- Erziehungsmaßnahmen werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt (Sanktionencocktail). Wird nämlich nur die jeweils schwerste Sanktion betrachtet, dann verschieben sich die Gewichte ganz deutlich in Richtung auf ahndende Sanktionen. Von den insgesamt verhängten Sanktionen entfielen 2015 23,7 % auf ambulante Erziehungsmaßnahmen, unter den schwersten Sanktionen waren es aber nur noch 11,8 %. Insgesamt verhängt wurden 24.266 ambulante Erziehungs-

maßregeln (ohne Heimerziehung), aber nur 7.726 (31,8 %) waren schwerste Sanktion. Dies bedeutet, dass mehr als zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt worden sind. „Offensichtlich sind ambulante Maßnahmen für die Justiz eine akzeptable Erweiterung des Sanktionsspektrums, aber keine pädagogische Alternative zur Verhängung von Zuchtmitteln. Immer wieder ist man mit der Tatsache konfrontiert, dass Pädagogik als Reaktion durchaus gewünscht wird, der straffällige Jugendliche aber auch ein bisschen etwas zu spüren bekommen sollte.“²⁶²⁹

Dieses Bild könnte sich ändern, wenn Weisungen, die die Lebensführung regeln und die Erziehung fördern sollen, vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt werden würden. Hierzu fehlen indes statistische Informationen. Der neueren, regional allerdings beschränkten Untersuchung von Çağlar (vgl. oben **Tabelle 71**) zufolge dominieren jedoch auch bei §§ 45, 47 JGG die ahndenden Reaktionen: 2003 entfielen im LG-Bezirk Flensburg 66 % der gem. § 45 Abs. 2, 3 sowie § 47 JGG angeregten/angeordneten Maßnahmen auf Geld- oder Arbeitsauflagen.

Schaubild 332: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2015



* nicht eigens dargestellt: Fürsorgerverziehung bzw. stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG

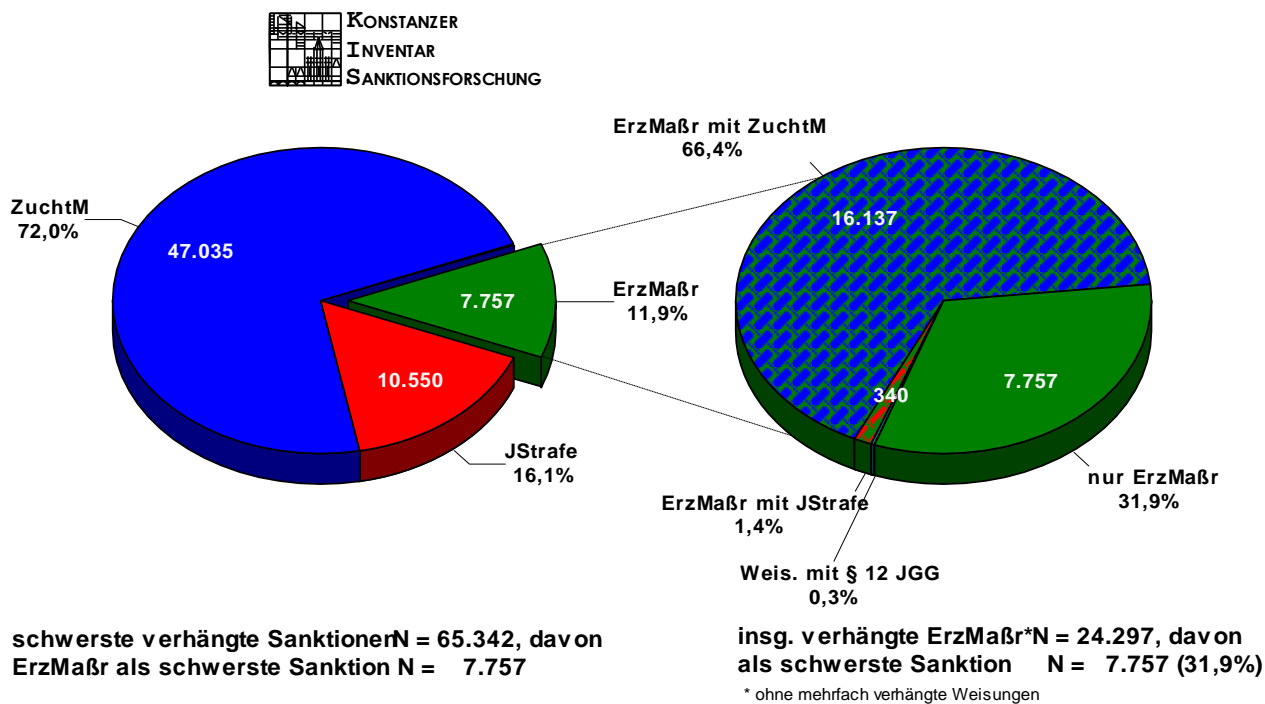
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 332:

2015	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktion	
Sanktionen insg.	102.598	100	65.342	100
unbedingte Jugendstrafe	4.167	4,1	4.167	6,4
Jugendarrest	11.446	11,2	10.808	16,5
bedingte Jugendstrafe	6.383	6,2	6.383	9,8
ambulante Zuchtmittel	56.305	54,9	36.227	55,4
Erziehungsmaßnahmen (mit Heimerziehung)	24.297	23,7	7.757	11,9
stationär	15.644	15,2	15.006	23,0
ambulant	86.954	84,8	50.336	77,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da die Verhängung mehrerer Weisungen für die StVerfStat nicht erfasst wird, kann deren Kombination nicht ermittelt werden. Möglich ist lediglich, die Kombination von Erziehungsmaßnahmen mit Zuchtmitteln und Jugendstrafe zu bestimmen. **Schaubild 333** zeigt, dass knapp 70 % aller Erziehungsmaßnahmen in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt werden. Von allen in Kombination verhängten Erziehungsmaßnahmen wurden 97,6 % mit Zuchtmitteln (deren Art allerdings nicht nachgewiesen wird) und 2,1 % mit Jugendstrafe kombiniert. Auf die Kombination von §§ 10, 12 JGG entfielen 0,4 %. Zuchtmittel werden demgegenüber lediglich zu 54,4 % mit Erziehungsmaßnahmen, mit verschiedenen Zuchtmittelkategorien oder mit Jugendstrafe kombiniert (vgl. **Schaubild 334**).

Schaubild 333: Nach JGG Verurteilte nach schwersten Sanktionen sowie Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion und in Kombination gem. § 8 JGG. Deutschland 2015

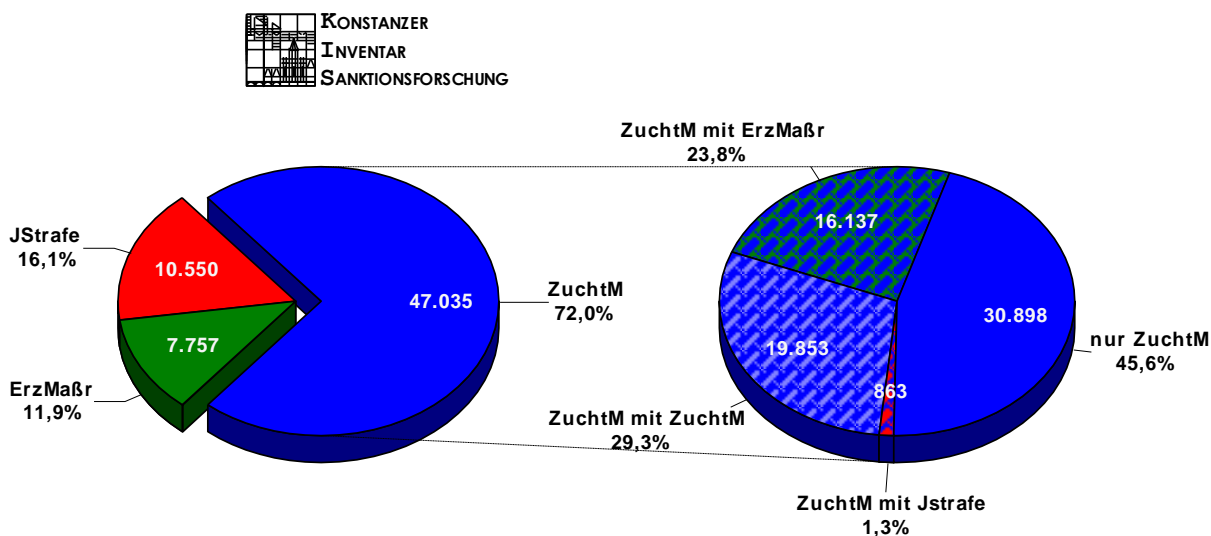


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 333 und Schaubild 334:

2015	N	in % Sanktionen insgesamt	in % der jeweiligen Sanktionsart
verhängte Sanktionen insgesamt	102.598	100	100
Erziehungsmaßregeln insgesamt	24.297	23,7	100
nur Erziehungsmaßregeln (=schwerste Sanktion)	7.757		7,6 31,9
Erziehungsmaßregeln mit Zuchtmittel	16.137		15,7 66,4
Erziehungsmaßregeln mit Jugendstrafe	340		0,3 1,4
Erziehungsmaßregeln mit Erziehungsmaßregeln (Weisungen mit § 12 JGG)	63		0,1 0,3
Zuchtmittel insgesamt	67.751	66,0	100
nur Zuchtmittel	30.898		30,1 45,6
Zuchtmittel mit Erziehungsmaßregeln	16.137		15,7 23,8
Zuchtmittel (=schwerste Sanktion)	47.035		
Zuchtmittel mit Zuchtmittel	19.853		19,4 29,3
Zuchtmittel mit Jugendstrafe	863		0,8 1,3
Jugendstrafe insgesamt	10.550	10,3	100
nur Jugendstrafe	9.498		9,3 90,0
Jugendstrafe mit Erziehungsmaßregeln	189		0,2 1,8
Jugendstrafe mit Zuchtmittel	712		0,7 6,7
Jugendstrafe, Erzieh.MaOr., Zuchtmittel	151		0,1 1,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 334: Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2015



schwerste verhängte Sanktionen N = 65.342, davon
ZuchtM als schwerste Sanktion N = 47.035

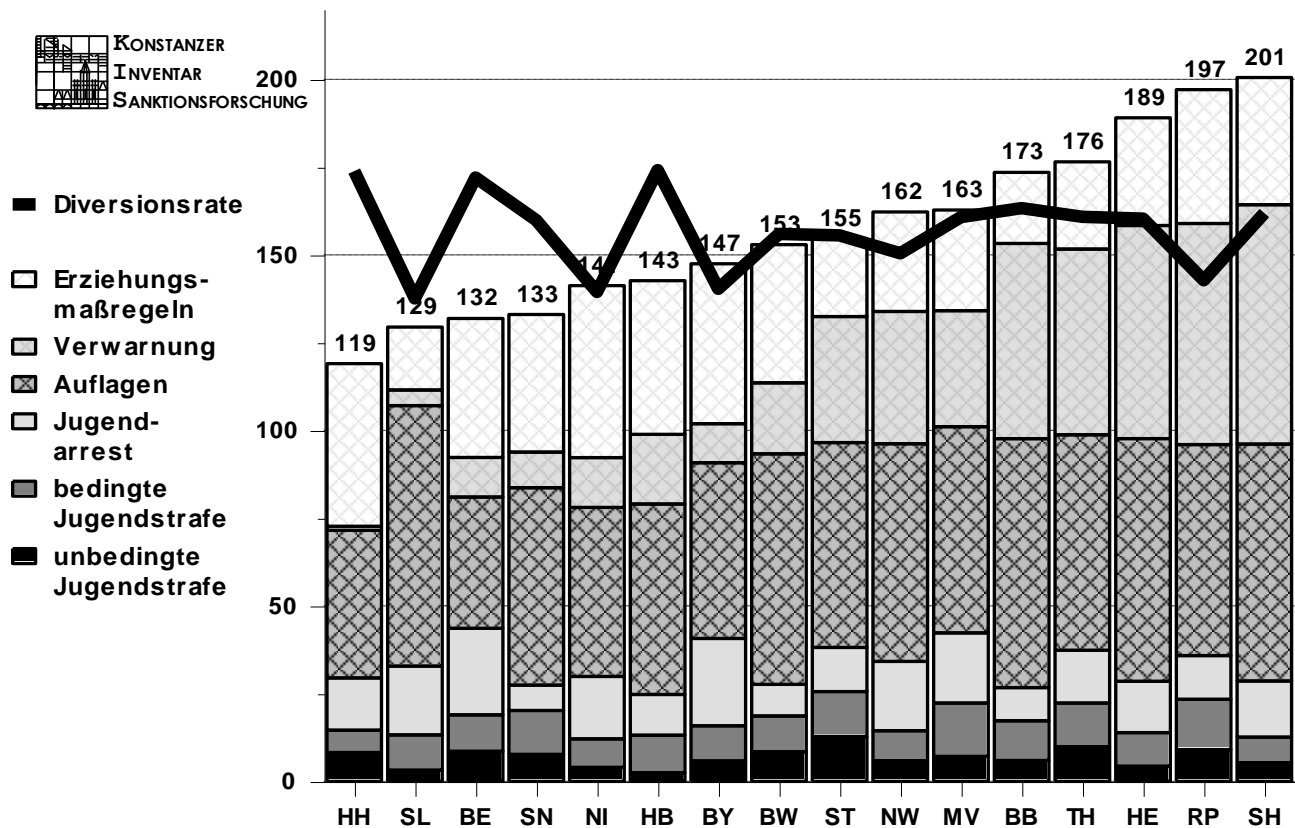
insg. verhängte ZuchtMN = 67.751, davon
als schwerste Sanktion N = 47.035 (69,4%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die StVerfStat lässt nicht erkennen, wer in der Praxis Adressat dieser kombinierten Sanktionen ist. Aktenanalysen lassen freilich erkennen, dass sich die „Nutzungsbereitschaft der ambulanten Maßnahmen als alleinige Sanktionsfolge ... sich im wesentlichen auf Jugendliche (beschränkt), bei welchen weder eine Leistung der Jugendhilfe indiziert, noch eine jugendrichterliche Weisung verhältnismäßig ist. Bei tatsächlich leistungsberechtigten und massiv delinquenzbelasteten Jugendlichen kommen hingegen sozialpädagogische Leistungen allenfalls in Kombination mit eingriffsintensiveren Sanktionen zur Anwendung.“²⁶³⁰

Im Ländervergleich finden die Kombinationsmöglichkeiten in höchst unterschiedlichem Maße Anwendung. Auf 100 Verurteilte kamen 2015 in Hamburg 119 verhängte Sanktionen, in Schleswig-Holstein 201 (vgl. **Schaubild 335**). Der Größe dieses Unterschieds wird vor allem durch Verwarnungen bestimmt (HH 1,2; SH 68,2), gefolgt von Auflagen (BE 37,4; SL 74,2) und Erziehungsmaßregeln (SL 17,9; NI 49,0). Erkennbar werden diese Unterschiede nicht durch die Unterschiede im Gebrauch von Diversion bestimmt.

Schaubild 335: Nach JGG Verurteilte mit insgesamt verhängten Sanktionen nach Ländern – Sanktionen insgesamt pro 100 Verurteilte. 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 335:

2015	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (mit § 16a JGG)	Auflagen	Verwar-nung	Erzie-hungs-maßregeln	Sanktionen insgesamt
		unbedingt	bedingt					
BW	8.389	708	855	757	5.508	1.697	3.303	12.828
BY	12.681	742	1.267	3.157	6.347	1.409	5.779	18.701
BE	2.136	184	221	527	798	241	846	2.817
BB	1.014	61	114	96	719	564	205	1.759
HB	448	11	48	52	243	89	196	639
HH	1.289	106	82	192	542	15	597	1.534
HE	4.700	205	448	688	3.249	2.853	1.442	8.885
MV	766	55	116	153	450	253	220	1.247
NI	7.974	319	647	1.418	3.842	1.131	3.905	11.262
NW	15.493	916	1.320	3.059	9.608	5.841	4.390	25.134
RP	3.323	301	476	414	1.998	2.092	1.267	6.548
SL	1.020	33	102	200	757	45	183	1.320
SN	2.148	166	268	155	1.208	218	842	2.857
ST	1.328	170	170	167	775	477	293	2.052
SH	1.531	81	112	245	1.033	1.044	555	3.070
TH	1.102	109	137	166	676	583	274	1.945
BRD*	65.342	4.167	6.383	11.446	37.753	18.552	24.297	102.598
Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt								
	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (mit § 16a JGG)	Auflagen	Verwar-nung	Erzie-hungs-maßregeln	Sanktionen insgesamt
		unbedingt	bedingt					
BW	100	8,4	10,2	9,0	65,7	20,2	39,4	152,9
BY	100	5,9	10,0	24,9	50,1	11,1	45,6	147,5
BE	100	8,6	10,3	24,7	37,4	11,3	39,6	131,9
BB	100	6,0	11,2	9,5	70,9	55,6	20,2	173,5
HB	100	2,5	10,7	11,6	54,2	19,9	43,8	142,6
HH	100	8,2	6,4	14,9	42,0	1,2	46,3	119,0
HE	100	4,4	9,5	14,6	69,1	60,7	30,7	189,0
MV	100	7,2	15,1	20,0	58,7	33,0	28,7	162,8
NI	100	4,0	8,1	17,8	48,2	14,2	49,0	141,2
NW	100	5,9	8,5	19,7	62,0	37,7	28,3	162,2
RP	100	9,1	14,3	12,5	60,1	63,0	38,1	197,1
SL	100	3,2	10,0	19,6	74,2	4,4	17,9	129,4
SN	100	7,7	12,5	7,2	56,2	10,1	39,2	133,0
ST	100	12,8	12,8	12,6	58,4	35,9	22,1	154,5
SH	100	5,3	7,3	16,0	67,5	68,2	36,3	200,5
TH	100	9,9	12,4	15,1	61,3	52,9	24,9	176,5
BRD*	100	6,4	9,8	17,5	57,8	28,4	37,2	157,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.4.3 Probleme der Messung der Anwendungspraxis im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich

Zur Messung der Anwendungspraxis im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich werden die Sanktionen in der Regel bezogen auf die Verurteilten, gelegentlich auch auf die Abgeurteilten. Da zunehmend häufiger das Verfahren eingestellt und bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen regional erhebliche Unterschiede im Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten bestehen, führt die Bezugnahme allein auf die Verurteilten zu systematisch verfälschten Ergebnissen (vgl. **Tabelle 79**).

Tabelle 79: Abhängigkeit der Verhängungsrate der einzelnen Sanktionen von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel bzgl. der Verhängung von Jugendstrafe

		A	B	C	D	E	F
1	Sanktionierungsfähige Personen	100	100	100	100	100	100
2	Diversionsrate	40	65	90	40	65	90
3	Verurteilung, davon	60	35	10	60	35	10
4	jeder 5. Verurteilte wird zu Jugendstrafe verurteilt (abs. Zahl)	12	7	2			
5	gleich große absolute Zahl				10	10	10
6	Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 Verurteilte*	20	20	20	17	29	100
7	Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 (formell oder informell) Sanktionierte**	12	7	2	10	10	10

Legende:

- * Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 Verurteilte: Anteil der nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilten an den nach JGG Verurteilten insgesamt.
- ** Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 (formell oder informell) Sanktionierte: Anteil der nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilten an den (informell oder formell) Sanktionierten insgesamt.

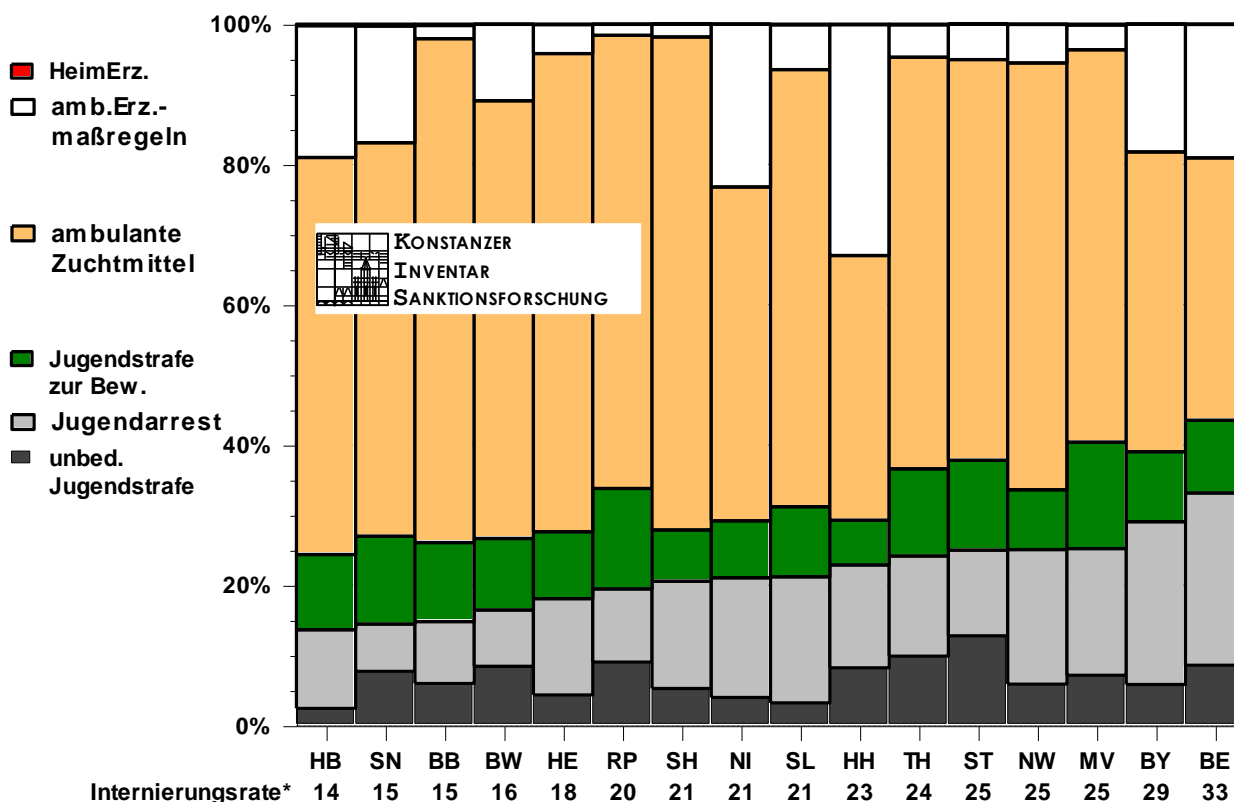
Wenn bei gleicher Ausgangslage in den Ländern A .. C die Zahl der nach JGG Verurteilten infolge unterschiedlicher Diversionsrate differiert, aber bei jedem fünften Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt wird, dann beträgt der Anteil der nach JGG zu Jugendstrafe Verurteilten (an den insgesamt Verurteilten) 20 % (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 6), was als gleichmäßige Anwendung (fehl-)interpretiert wird. Tatsächlich ist nämlich die Wahrscheinlichkeit höchst ungleich, weil in A nur 40, in C aber 90 bereits zuvor durch Diversion ausgefiltert worden sind. Die Verhängungsrate von Jugendstrafe beträgt, bezogen auf alle Sanktionierten, deshalb nicht 20 %, sondern in A 12 %, in C aber lediglich 2 % (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 7).

Der umgekehrte Fall – auf Verurteilte bezogene Verhängungsraten von Jugendstrafen zwischen 17 % und 100 % (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 6), also scheinbar extrem ungleiche Raten – kann angesichts ebenfalls deutlicher Unterschiede in den Diversionsraten, wie sie in dieser Höhe tatsächlich vorkommen, bedeuten, dass die Wahrscheinlichkeit für jeden Sanktionierten zu Jugendstrafe verurteilt zu werden, dennoch gleich hoch ist (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 7).

Dieser Messfehler ist bei einer auf die Strafrechtspflegestatistiken gestützten Analyse nur begrenzt vermeidbar. Es ist zwar möglich, als Bezugsgröße statt der Verurteilten die (formell oder informell) Sanktionierten zugrunde zu legen. Dies ist aber nicht möglich für einzelne Straftaten(-gruppen), weil die hierzu erforderlichen Nachweise bei den informell Sanktionierten fehlen.

Dieses Beispiel ist so fiktiv nicht, wie es scheinen mag. Eine auf die insgesamt Verurteilten bzw. Sanktionierten begrenzte Gegenüberstellung im regionalen Querschnittsvergleich zeigt, dass z.B. Berlin – bezogen auf Verurteilte – eine der höchsten Internierungsraten²⁶³¹ (33,2) hat. Werden aber auch die informell Sanktionierten berücksichtigt, dann verliert Berlin mit 4,6 einen Spitzenplatz und nimmt einen Platz in der Mitte in (vgl. **Schaubild 336, Schaubild 337**). Bei Bezugnahme auf die Sanktionierten werden also nicht nur die Unterschiede in den Internierungsraten zwischen den Ländern geringer, es ändert sich vor allem die Rangfolge der Länder (vgl. **Schaubild 338**, Auszüge aus dem Datenblatt, Spalten 11, 12).

Schaubild 336: Formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf Verurteilte



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + Heimunterbringung) / Verurteilte (%)

2631 Anteil der Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe, zu Jugendarrest sowie Entscheidungen gem. § 12 Nr. 2 JGG an allen nach JGG Verurteilten.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 336*:

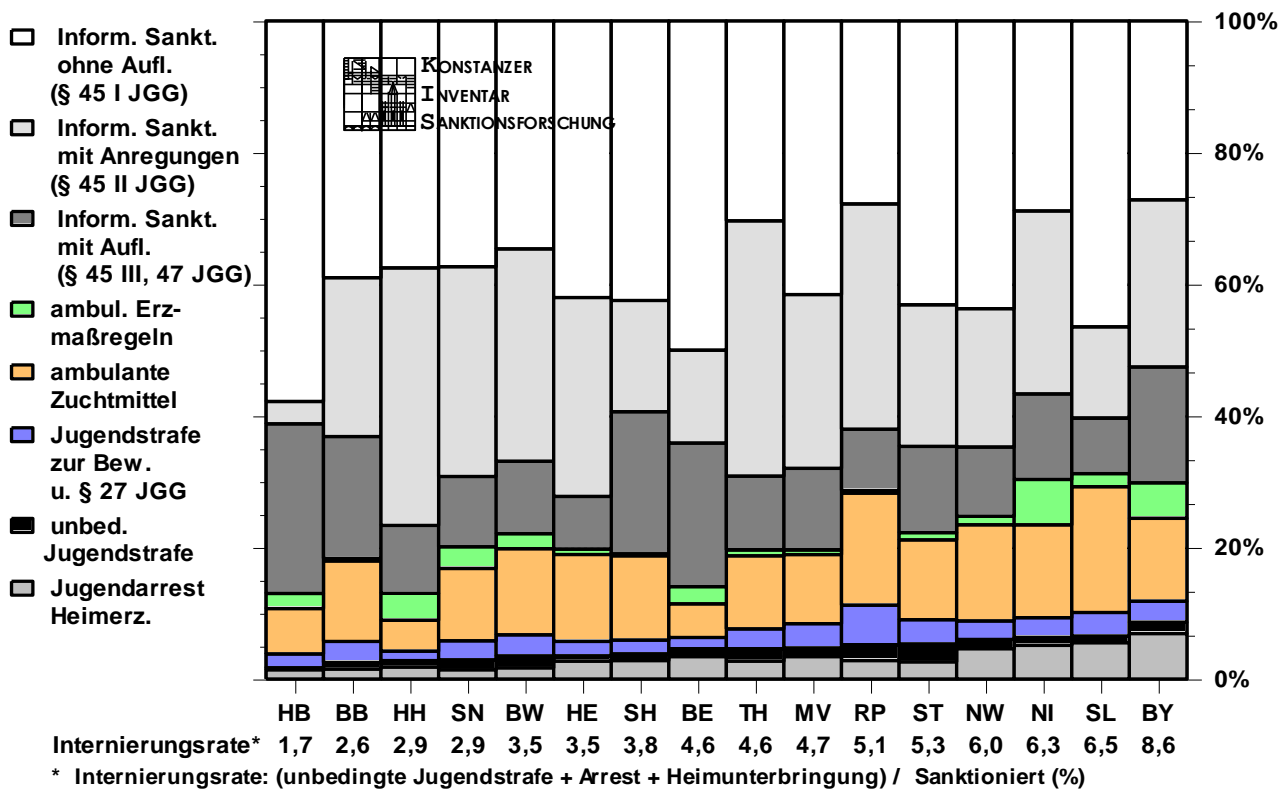
2015	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	ambulante Zucht- mittel	Fürsorge/ Heim- erziehung (HE)	ambulante Erz.Maß- regel (ohne HE)	stationäre Sankt. (Internie- rungsrate)
		unbedingt	bedingt					
BW	8.389	708	855	673	5.234	3	913	1.384
BY	12.681	742	1.267	2.943	5.417	1	2.310	3.686
BE	2.136	184	221	524	799	1	406	709
BB	1.014	61	114	89	727	2	19	152
HB	448	11	48	50	253	1	84	62
HH	1.289	106	82	189	486	1	424	296
HE	4.700	205	448	645	3.202	3	194	853
MV	766	55	116	138	428	1	27	194
NI	7.974	319	647	1.361	3.794	2	1.849	1.682
NW	15.493	916	1.320	2.970	9.423	7	850	3.893
RP	3.323	301	476	346	2.146	1	52	648
SL	1.020	33	102	183	635	1	65	217
SN	2.148	166	268	144	1.202	6	356	316
ST	1.328	170	170	162	759	0	67	332
SH	1.531	81	112	234	1.076	0	28	315
TH	1.102	109	137	157	646	1	51	267
BRD*	65.342	4.167	6.383	10.808	36.227	31	7.695	15.006
Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt								
BW	100	8,4	10,2	8,0	62,4	0,0	10,9	16,5
BY	100	5,9	10,0	23,2	42,7	0,0	18,2	29,1
BE	100	8,6	10,3	24,5	37,4	0,0	19,0	33,2
BB	100	6,0	11,2	8,8	71,7	0,2	1,9	15,0
HB	100	2,5	10,7	11,2	56,5	0,2	18,8	13,8
HH	100	8,2	6,4	14,7	37,7	0,1	32,9	23,0
HE	100	4,4	9,5	13,7	68,1	0,1	4,1	18,1
MV	100	7,2	15,1	18,0	55,9	0,1	3,5	25,3
NI	100	4,0	8,1	17,1	47,6	0,0	23,2	21,1
NW	100	5,9	8,5	19,2	60,8	0,0	5,5	25,1
RP	100	9,1	14,3	10,4	64,6	0,0	1,6	19,5
SL	100	3,2	10,0	17,9	62,3	0,1	6,4	21,3
SN	100	7,7	12,5	6,7	56,0	0,3	16,6	14,7
ST	100	12,8	12,8	12,2	57,2	0,0	5,0	25,0
SH	100	5,3	7,3	15,3	70,3	0,0	1,8	20,6
TH	100	9,9	12,4	14,2	58,6	0,1	4,6	24,2
BRD	100	6,4	9,8	16,5	55,4	0,0	11,8	23,0

Legende:

Nicht eigens dargestellt und berücksichtigt: Fürsorge-/Heimerziehung (HE).

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 337: Informell und formell Sanktionierte im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 337*:

2015	Sanktionierte insg.	Diversion			§ 27 JGG	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	amb. Zuchtmittel	amb. Erz. Maßregel (ohne HE)	stationäre Sanktionen
		mit Aufl. (§ 45 III, § 47 JGG)	mit Anreg. (§ 45 II JGG)	ohne Aufl. (§ 45 I JGG)		Unbedingt	bedingt				
BW	39.955	4.378	12.907	13.878	409	708	855	673	5.234	913	1.381
BY	42.863	7.557	10.871	11.651	105	742	1.267	2.943	5.417	2.310	3.685
BE	15.524	3.392	2.193	7.769	36	184	221	524	799	406	708
BB	5.932	1.099	1.431	2.317	75	61	114	89	727	19	150
HB	3.685	950	124	2.136	29	11	48	50	253	84	61
HH	10.354	1.066	4.050	3.887	64	106	82	189	486	424	295
HE	24.165	1.922	7.307	10.149	93	205	448	645	3.202	194	850
MV	4.088	507	1.079	1.702	36	55	116	138	428	27	193
NI	26.867	3.501	7.457	7.775	164	319	647	1.361	3.794	1.849	1.680
NW	64.356	6.773	13.518	28.126	460	916	1.320	2.970	9.423	850	3.886
RP	12.598	1.178	4.308	3.509	282	301	476	346	2.146	52	647
SL	3.324	281	462	1.545	18	33	102	183	635	65	216
SN	10.954	1.169	3.496	4.102	51	166	268	144	1.202	356	310
SH	6.252	820	1.345	2.697	62	170	170	162	759	67	332
ST	8.382	1.808	1.418	3.559	66	81	112	234	1.076	28	315
TH	5.814	652	2.256	1.769	37	109	137	157	646	51	266
BRD*	285.113	37.053	74.222	106.571	1.987	4.167	6.383	10.808	36.227	7.695	14.975
Anteile, bezogen auf Sanktionierte											
BW	100	11,0	32,3	34,7	1,0	1,8	2,1	1,7	13,1	2,3	3,5
BY	100	17,6	25,4	27,2	0,2	1,7	3,0	6,9	12,6	5,4	8,6
BE	100	21,9	14,1	50,0	0,2	1,2	1,4	3,4	5,1	2,6	4,6
BB	100	18,5	24,1	39,1	1,3	1,0	1,9	1,5	12,3	0,3	2,5
HB	100	25,8	3,4	58,0	0,8	0,3	1,3	1,4	6,9	2,3	1,7
HH	100	10,3	39,1	37,5	0,6	1,0	0,8	1,8	4,7	4,1	2,8
HE	100	8,0	30,2	42,0	0,4	0,8	1,9	2,7	13,3	0,8	3,5
MV	100	12,4	26,4	41,6	0,9	1,3	2,8	3,4	10,5	0,7	4,7
NI	100	13,0	27,8	28,9	0,6	1,2	2,4	5,1	14,1	6,9	6,3
NW	100	10,5	21,0	43,7	0,7	1,4	2,1	4,6	14,6	1,3	6,0
RP	100	9,4	34,2	27,9	2,2	2,4	3,8	2,7	17,0	0,4	5,1
SL	100	8,5	13,9	46,5	0,5	1,0	3,1	5,5	19,1	2,0	6,5
SN	100	10,7	31,9	37,4	0,5	1,5	2,4	1,3	11,0	3,2	2,8
SH	100	13,1	21,5	43,1	1,0	2,7	2,7	2,6	12,1	1,1	5,3
ST	100	21,6	16,9	42,5	0,8	1,0	1,3	2,8	12,8	0,3	3,8
TH	100	11,2	38,8	30,4	0,6	1,9	2,4	2,7	11,1	0,9	4,6
BRD*	100	13,0	26,0	37,4	0,7	1,5	2,2	3,8	12,7	2,7	5,3

Legende:

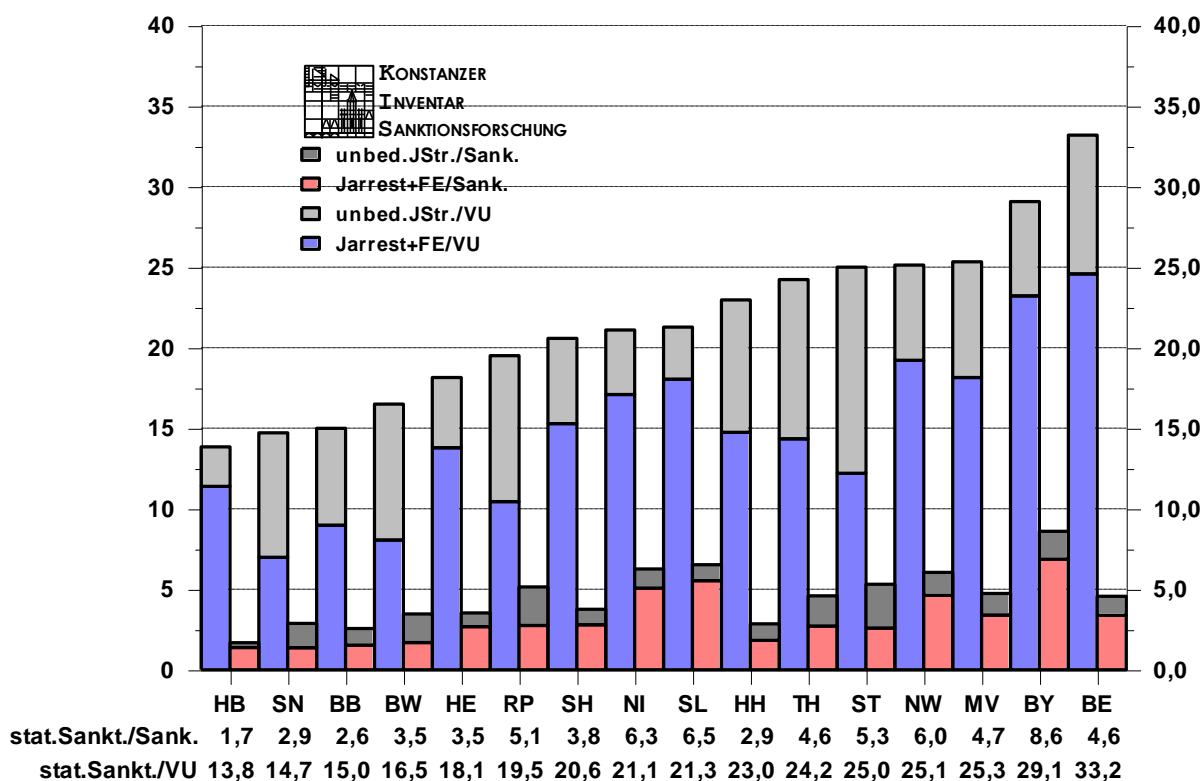
Nicht eigens dargestellt und berücksichtigt: Fürsorge-/Heimerziehung (HE).

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der regionale Vergleich lässt sich – auf Straftaten insgesamt begrenzt – durch Bezugnahme auf die Sanktionierten durchführen für die stationären Sanktionen und für bedingte Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 338**). Die Gegenüberstellung der einerseits auf Verurteilte,

andererseits auf Sanktionierte bezogenen stationären Sanktionen verdeutlicht, dass sowohl regionale Querschnitts- als auch zeitliche Längsschnittvergleiche dann zu systematisch verzerrten Ergebnissen führen, wenn die Diversionsraten regional unterschiedlich sind bzw. sich geändert haben.

Schaubild 338: Nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (nur schwerste Sanktionen) Verurteilte. Bundesländer 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte



* Stat. Sankt.: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + Heimunterbringung)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 338:

2015	Sanktionierte	Verurteilte	unbedingte Jugendstrafe		Jugendarrest (ohne § 16a JGG) / mit § 12 JGG		stationäre Sanktionen		Rangfolge stationäre Sanktionen	
			% von (1)	% von (2)	% von (1)	% von (2)	% von (1)	% von (2)	Sp. (9)	Sp. (10)
			(1)	(2)	(4)	(5)	(7)	(8)	(9)	(10)
BW	39.961	8.389	1,8	8,4	1,7	8,1	3,5	16,5	5	4
BY	42.865	12.681	1,7	5,9	6,9	23,2	8,6	29,1	16	15
BE	15.526	2.136	1,2	8,6	3,4	24,6	4,6	33,2	8	16
BB	5.936	1.014	1,0	6,0	1,5	9,0	2,6	15,0	2	3
HB	3.687	448	0,3	2,5	1,4	11,4	1,7	13,8	1	1
HH	10.356	1.289	1,0	8,2	1,8	14,7	2,9	23,0	3	10
HE	24.171	4.700	0,8	4,4	2,7	13,8	3,5	18,1	6	5
MV	4.090	766	1,3	7,2	3,4	18,1	4,7	25,3	10	14
NI	26.871	7.974	1,2	4,0	5,1	17,1	6,3	21,1	14	8
NW	64.370	15.493	1,4	5,9	4,6	19,2	6,0	25,1	13	13
RP	12.600	3.323	2,4	9,1	2,8	10,4	5,1	19,5	11	6
SL	3.326	1.020	1,0	3,2	5,5	18,0	6,5	21,3	15	9
SN	10.966	2.148	1,5	7,7	1,4	7,0	2,9	14,7	4	2
ST	6.252	1.328	2,7	12,8	2,6	12,2	5,3	25,0	12	12
SH	8.382	1.531	1,0	5,3	2,8	15,3	3,8	20,6	7	7
TH	5.816	1.102	1,9	9,9	2,7	14,3	4,6	24,2	9	11
BRD*	285.175	65.342	1,5	6,4	3,8	16,6	5,3	23,0		

Legende:

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit stationären Sanktionen (als schwerste Sanktion): Jugendstrafe ohne Bewährung, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Ein derartiger Vergleich lässt sich nicht mehr durchführen für die Erziehungsmaßregeln, weil unbekannt ist, ob und welche erzieherischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Diversion angeregt oder durchgeführt werden. Die Aussage, in Berlin und Hamburg würden häufiger Erziehungsmaßregeln verhängt als in Schleswig-Holstein, die seltene Verhängung von Erziehungsmaßregeln in diesem Land stünde „in einem direkten Zusammenhang mit der dortigen überdurchschnittlich hohen Diversionsrate“²⁶³² übersieht nicht nur, dass die Diversionsrate in Hamburg immer höher war als in Schleswig-Holstein (vgl. oben **Schaubild 312**), sondern unterstellt, dass im Rahmen von Diversion in Schleswig-Holstein Erziehungsmaßregeln angeregt werden. Letzteres wird statistisch nicht erfasst, aufgrund der Untersuchung von Çağlar²⁶³³ spricht aber wenig dafür.

Unterstellt wird mit der Annahme, die Häufigkeit der Verhängung von Erziehungsmaßregeln nehme mit der Höhe der Diversionsrat zu, dass die Sanktionierungspraxis relational ist. Die Praxis verwende danach das jeweils „leichteste“ Delikt als sog. Ankerreiz, die Sanktionierung würde relational hierauf erfolgen. Würden bei zunehmender Diversion vermehrt leichtere Kriminalität ausgefiltert, würden die Gerichte die dann verbleibende

2632 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 23. Ebenso Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, Anlage 14 zu Frage 113.

2633 Vgl. oben Tabelle 71.

bisherige „mittelschwere“ Kriminalität als „leicht“ einschätzen und entsprechend milde sanktionieren. Diese Annahme lässt sich mit dem Datenmaterial der Strafrechtspflegestatistiken nicht überprüfen. Praxisberichte legen nahe, dass die Relationalität der Sanktionierungspraxis (zeitlich) begrenzt ist, d.h. dass es traditionale Taxen "in den Köpfen" gibt, die sich nur sehr allmählich an die Veränderungen des Fallmaterials anpassen.

7.5. Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick

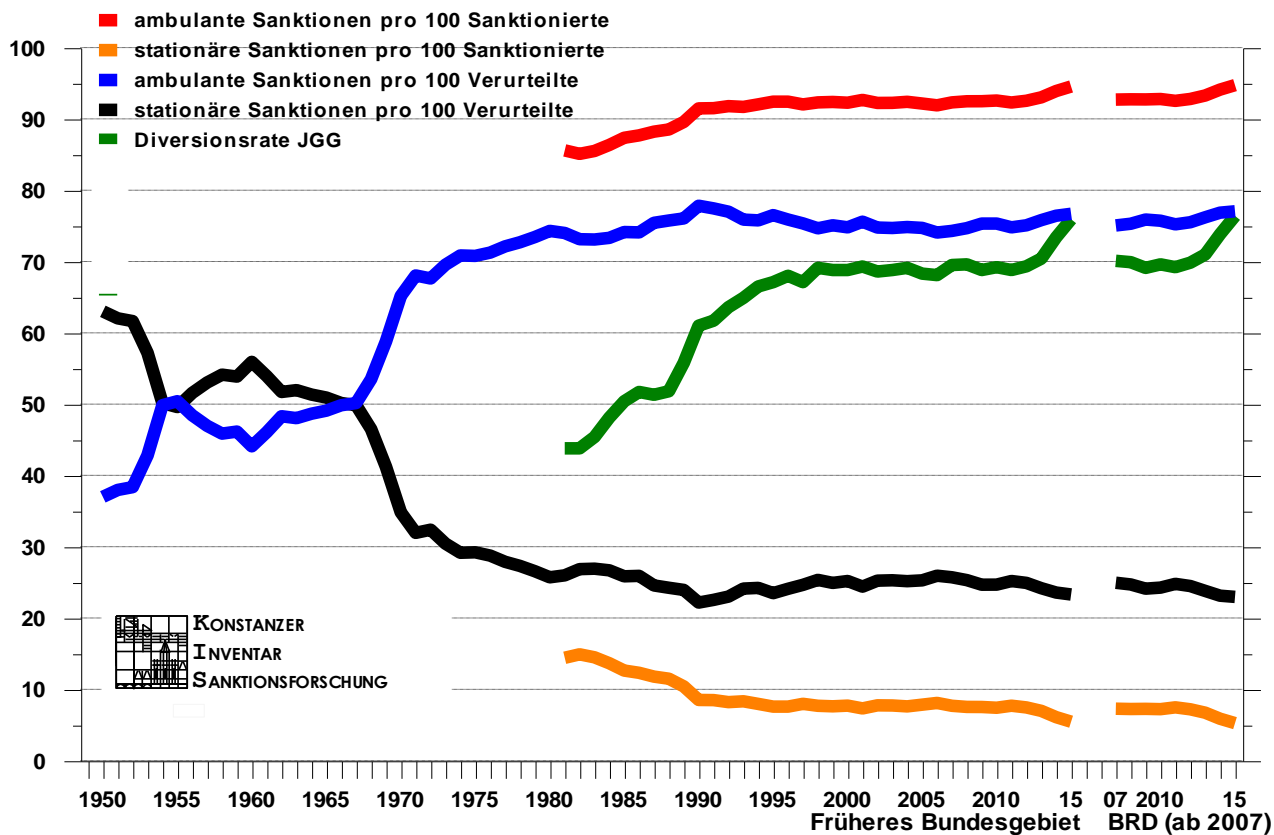
Für das Jugendstrafrecht wie für das Erwachsenenstrafrecht sind kennzeichnend, dass

- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird, d.h. das Verfahren eingestellt wird, obwohl aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichender Tatverdacht besteht, der für Anklageerhebung oder Verurteilung genügen würde,
- stationäre Sanktionen immer seltener verhängt werden, dass ambulante Sanktionen (Erziehungsmaßnahmen, ambulante Zuchtmittel und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung) an die Stelle von stationären Sanktionen (Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorge- bzw. Heimerziehung) getreten sind (vgl. **Schaubild 339**),
- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird, d.h. das Verfahren eingestellt wird, obwohl aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichender Tatverdacht besteht, der für Anklageerhebung oder Verurteilung genügen würde.

Seit 1990 nimmt der Anteil der stationären Sanktionen an den nach JGG Verurteilten wieder leicht zu (1990 22,2 %; 2015: 23,3 %), entsprechend geht der Anteil der (als schwerste Sanktion verhängten) ambulanten Sanktionen zurück.²⁶³⁴ Dies dürfte aber ein Effekt der vermehrten Ausfilterung leichter Fälle durch Diversion sein. Denn der Anteil der stationären Sanktionen an den nach JGG Sanktionierten liegt 2015 (in den alten Ländern) mit 5,5 % unter dem Wert von 1990 (8,5 %).

2634 Werden freilich nicht die schwersten, sondern die insgesamt verhängten Sanktionen ins Blickfeld genommen, und diese nicht auf die Gesamtzahl der verhängten Sanktionen, sondern auf die Verurteilten bezogen, dann ergibt sich der paradoxe, in der Antwort der Bundesregierung mitgeteilte Befund, dass „sowohl die Zahl stationärer wie auch ambulanter Sanktionen je 1 000 Verurteilte in den letzten zehn Jahren gestiegen“ ist (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 53, vgl. auch Anlage 9, S. 132).

Schaubild 339: Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 339:

	nach JGG Sanktio- nierte	nach JGG Verurteilte	ambulante* Sanktionen	statio- näre** Sanktionen	Raten bezogen auf Sanktionierte		Raten bezogen auf Verurteilte	
					ambulante* Sanktionen	statio- näre** Sanktionen	ambulante* Sanktionen	statio- näre** Sanktionen
Früheres Bundesgebiet								
1950		21.174	7.831	13.343			37,0	63,0
1955		48.262	24.331	23.931			50,4	49,6
1960		63.293	27.900	35.393			44,1	55,9
1965		64.951	31.879	33.072			49,1	50,9
1970		89.593	58.396	31.197			65,2	34,8
1975		96.931	68.611	28.320			70,8	29,2
1980		132.649	98.543	34.106			74,3	25,7
1981	255.107	141.517	104.729	36.788	41,1	14,4	74,0	26,0
1985	243.724	119.126	88.318	30.808	36,2	12,6	74,1	25,9
1990	201.084	77.274	60.140	17.134	29,9	8,5	77,8	22,2
1995	237.742	76.731	58.705	18.026	24,7	7,6	76,5	23,5
2000	306.236	93.840	70.193	23.647	22,9	7,7	74,8	25,2
2005	343.433	106.655	79.688	26.967	23,2	7,9	74,7	25,3
2010	318.984	95.925	72.251	23.674	22,7	7,4	75,3	24,7
2015	252.115	58.984	45.239	13.745	17,9	5,5	76,7	23,3
Deutschland								
2007	415.619	121.354	91.081	30.273	21,9	7,3	75,1	24,9
2010	364.795	108.464	82.131	26.333	22,5	7,2	75,7	24,3
2015	285.175	65.342	50.336	15.006	17,7	5,3	77,0	23,0

Legende:

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit ambulanten Sanktionen: Jugendstrafe zur Bewährung, ambulante Zuchtmittel (berechnet: Zuchtmittel als schwerste Sanktion, abzüglich Jugendarrest ohne § 16a JGG), ambulante Erziehungsmaßregel (berechnet: Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion, abzüglich Heimerziehung).

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit stationären Sanktionen: Jugendstrafe ohne Bewährung, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis zeichnet sich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht vor allem durch eine höhere Diversionsrate sowie durch den Gebrauch eines weitaus differenzierteren Reaktionsspektrums aus.

- Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht liegt inzwischen (in den alten Ländern) bei rd. 76 % (vgl. unten **Schaubild 341**) gegenüber 60 % im Allgemeinen Strafrecht (vgl. unten **Schaubild 342**).
- Unter den durch Urteil verhängten schwersten Sanktionen haben insbesondere die ambulanten Sanktionen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Zeitraum seit 1955 sind innerhalb der formellen, d.h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanter, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4 % auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2015 waren es dagegen 76,7 % (FG; 77,0 % BRD) (vgl. **Schaubild 340**). Noch deutlicher wird dieser Rückgang der stationären Sanktionen bei Bezugnahme auf die Sanktionierten (vgl. **Schaubild 341**). Im statistisch überblickbaren Zeitraum seit 1981 stieg der Anteil der ambulant

Sanktionierten²⁶³⁵ von 84,9 % auf 93,9 % (FG; 94,0 % BRD). Im Allgemeinen Strafrecht ist dieser Anteil noch höher, er stieg im Vergleichszeitraum von 96,0 % auf 98,1 % (FG; 98,1 % BRD) (vgl. **Schaubild 342**). Der Unterschied erklärt sich durch die Verhängung von Jugendarrest.

- Freilich hat die Praxis die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG von 1990, die „vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) (würden) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen“²⁶³⁶ nicht umgesetzt. Helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 11,9 % der nach JGG Verurteilten nur auf eine Erziehungsmaßregel erkannt, bei 88,1 % (auch) auf Zuchtmittel (72,0 %) oder Jugendstrafe (16,1 %). Von der Kombinationsmöglichkeit des § 8 JGG macht die Praxis, trotz warnender Stimmen vor der damit verbundenden Entwertung der erzieherischen Maßnahmen,²⁶³⁷ regen Gebrauch (Sanktionencocktail). 2015 kamen auf die 65.342 nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 102.598 Sanktionen, also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. Noch nicht einmal jede dritte der insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln (24.297) wurde isoliert verhängt, in gut zwei Dritteln erfolgte dagegen eine Kombination mit Zuchtmitteln, ausnahmsweise auch mit Jugendstrafe. Unter den Erziehungsmaßregeln kommt, wie (regional allerdings beschränkte) Aktenanalysen erkennen lassen, den Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) lediglich ein „Nischendasein“ zu. Die DVJJ hat deshalb 2008 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Positionspapier zum Potential der NAM zu erstellen. Darin wird u.a. betont:
 - "Die Risikofaktoren für massiveres Straffälligwerden junger Menschen sind aus der kriminologischen Forschung hinlänglich bekannt ... Eine präventiv orientierte Kriminal- und Gesellschaftspolitik muss die Reduzierung dieser Faktoren in ihren Mittelpunkt stellen. Dies gilt umso mehr für ein spezialpräventiv ausgerichtetes Jugendstrafrecht: In seiner alltäglichen Anwendungspraxis muss vor allem auf jene Rechtsfolgen zurückgegriffen werden, mit welchen die soziale Integration der jungen Menschen am besten erreicht werden kann. Die traditionellen ambulanten sowie freiheitsentziehenden Sanktionen des JGG vermögen die Risikopotenziale in den Lebenssituationen nicht zu entschärfen. Indem die NAM gerade dieses fokussieren und Perspektiven erarbeiten, sind sie spezialpräventiv überlegen. ...

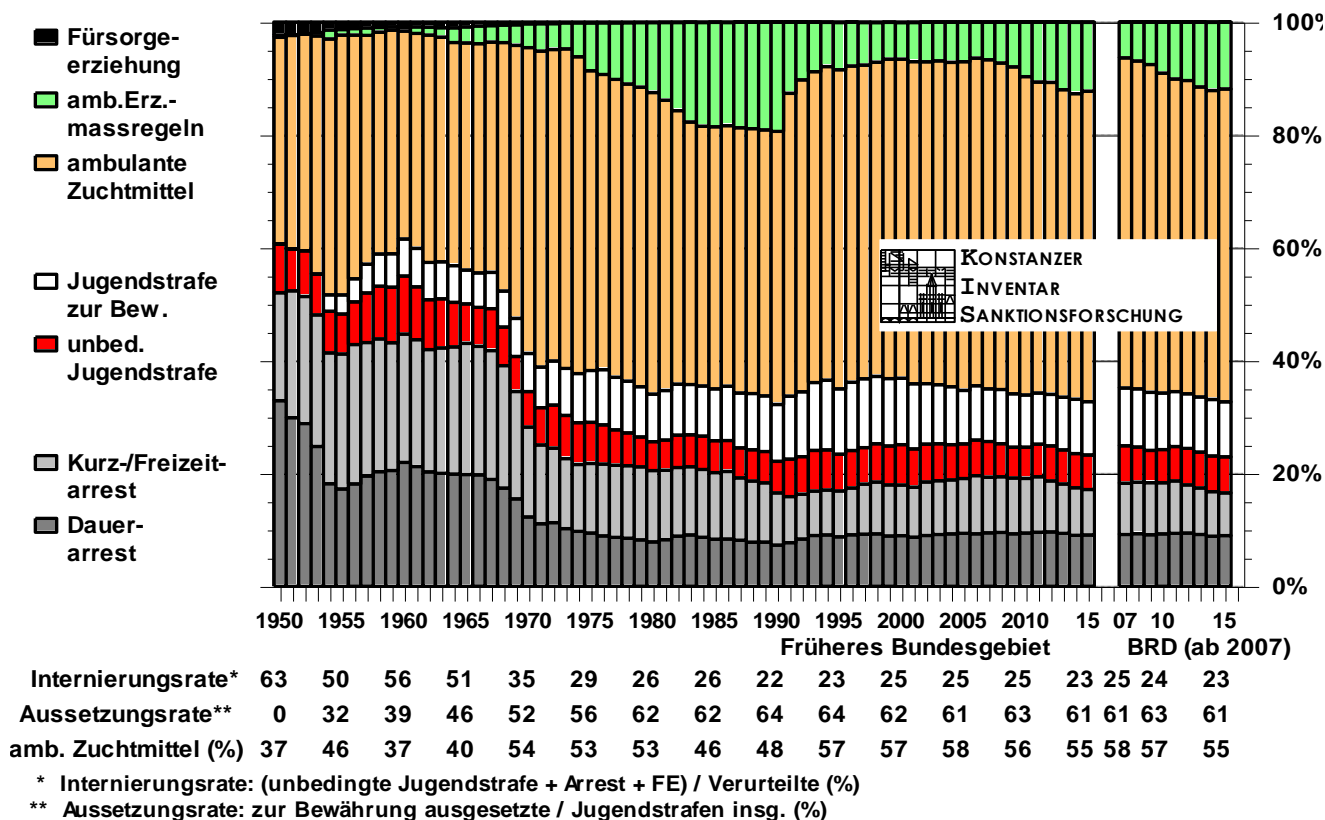
2635 Zusammengefasst sind die gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten sowie die zu bedingter Jugendstrafe, ambulanten Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln als schwerster Sanktion Verurteilten.

2636 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

2637 "Zum einen entwertet sie die sozialpädagogische Maßnahme, die für sich genommen unterstützenden Charakter hat und auf die aktive Mitwirkung des Jugendlichen angewiesen ist. Wird eine pädagogische Maßnahme mit einer Strafe verbunden, wird sie von dem betroffenen Jugendlichen nicht mehr als ein Angebot zur Unterstützung wahrgenommen, sondern als ein Teil der mit der Strafe bezweckten Übelzufügung oder sogar als weitere Schikane. Dies schlägt auf die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit aus, mit der Folge, dass die gut gemeinte Anordnung der Maßnahme ihres Sinnes entleert ist und ins Leere läuft. Zum anderen gibt es die Versuchung, das mit der strafenden Sanktion verhängte Übel zu Gunsten des Jugendlichen durch die Anordnung einer pädagogischen Maßnahme vermeintlich zu relativieren. Diese Perspektive übersieht ..., dass auch eine (autoritativ angeordnete) pädagogische Maßnahme ein Grundrechtseingriff und eine Belastung ist" (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 247).

- Sind die NAM adäquat konzeptionell ausgestaltet und werden sie in Jugendgerichtsverfahren qualifiziert eingesetzt, verfügen sie über das höchste Potenzial für die Verwirklichung der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG. ...
- Die Verwirklichung des kooperativen Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit ist an folgende Voraussetzungen gebunden: (1) Erforderlich ist die flächendeckende Ausstattung mit fachlich qualifizierten Angeboten der Jugendhilfe. (2) Erforderlich sind Engagement und Bereitschaft aller Mitwirkenden sich der jungen Menschen anzunehmen, sich intensiv mit ihren Belastungen zu befassen und nach positiven Anknüpfungspunkten zu suchen. (3) Erforderlich sind ausreichende Ressourcen, insbesondere hinsichtlich personeller Ausstattung und fachlicher Qualifizierung."²⁶³⁸

Schaubild 340: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



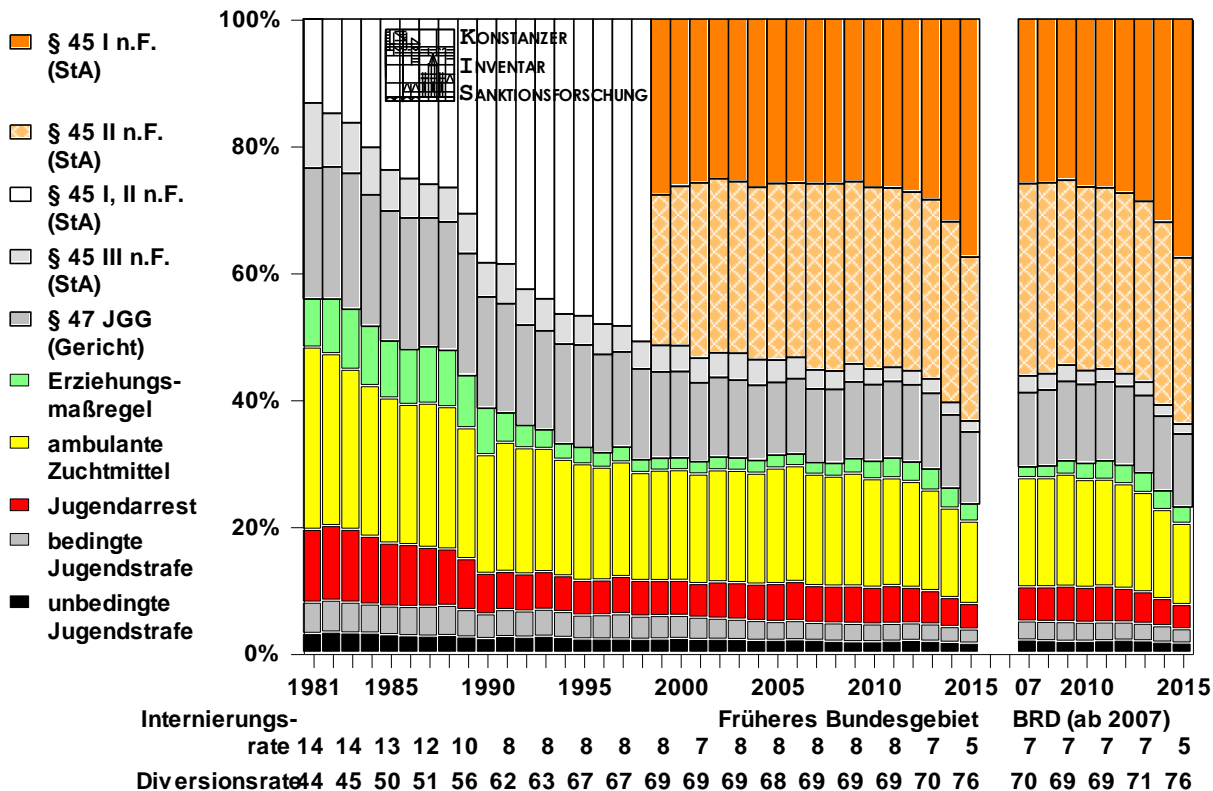
2638 Zitiert nach Drewniak 2012a, S. 266 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 340:

	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	ambulante Zuchtmittel	Fürsorge/ Heim-erziehung	ambulante Erzie-hungs-maßregel	ambulante Sanktio-nen
		unbedingt	bedingt					
Früheres Bundesgebiet								
1950	21.174	1.835	0	11.014	7.750	494	81	7.831
1955	48.262	3.417	1.637	19.863	22.219	651	475	24.331
1960	63.293	6.502	4.163	28.285	23.318	606	419	27.900
1965	64.951	4.545	3.901	27.949	26.137	578	1.841	31.879
1970	89.593	5.635	6.052	25.270	48.571	292	3.773	58.396
1975	96.931	7.051	8.932	21.092	51.480	177	8.199	68.611
1980	132.649	6.790	11.192	27.183	70.907	133	16.444	98.543
1985	119.126	6.736	10.936	23.990	55.340	82	22.042	88.318
1990	77.274	4.319	7.784	12.785	37.408	30	14.948	60.140
1995	76.731	5.005	8.875	12.953	43.404	68	6.426	58.705
2000	93.840	6.725	11.028	16.832	53.060	90	6.105	70.193
2005	106.655	6.535	10.106	20.363	62.153	69	7.429	79.688
2010	95.925	5.297	8.886	18.331	54.133	46	9.232	72.251
2015	58.984	3.606	5.578	10.118	32.465	21	7.196	45.239
Deutschland								
2007	121.354	8.055	12.425	22.153	70.992	65	7.664	91.081
2010	108.464	6.383	10.858	19.892	61.485	58	9.788	82.131
2015	65.342	4.167	6.383	10.808	36.227	31	7.726	50.336
Früheres Bundesgebiet: Anteil an nach JGG Verurteilten insgesamt								
1950	100	8,7	0,0	52,0	36,6	2,3	0,4	37,0
1955	100	7,1	3,4	41,2	46,0	1,3	1,0	50,4
1960	100	10,3	6,6	44,7	36,8	1,0	0,7	44,1
1965	100	7,0	6,0	43,0	40,2	0,9	2,8	49,1
1970	100	6,3	6,8	28,2	54,2	0,3	4,2	65,2
1975	100	7,3	9,2	21,8	53,1	0,2	8,5	70,8
1980	100	5,1	8,4	20,5	53,5	0,1	12,4	74,3
1985	100	5,7	9,2	20,1	46,5	0,1	18,5	74,1
1990	100	5,6	10,1	16,5	48,4	0,0	19,3	77,8
1995	100	6,5	11,6	16,9	56,6	0,1	8,4	76,5
2000	100	7,2	11,8	17,9	56,5	0,1	6,5	74,8
2005	100	6,1	9,5	19,1	58,3	0,1	7,0	74,7
2010	100	5,5	9,3	19,1	56,4	0,0	9,6	75,3
2015	100	6,1	9,5	17,2	55,0	0,0	12,2	76,7
Deutschland: Anteil an nach JGG Verurteilten insgesamt								
2007	100	6,6	10,2	18,3	58,5	0,1	6,3	75,1
2010	100	5,9	10,0	18,3	56,7	0,1	9,0	75,7
2015	100	6,4	9,8	16,5	55,4	0,0	11,8	77,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 341: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 341:

	Sanktionierte		Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	ambul. Zucht- mittel	Erzieh.- maßregel	ambul. Maß- nahmen*
	insges.	informell	insg.	unbed.	bedingt				
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	111.787	143.320	7.585	12.437	29.072	72.783	19.640	216.516
1985	243.724	122.796	120.928	6.736	10.936	23.990	55.340	22.124	211.114
1990	201.084	122.621	78.463	4.319	7.784	12.785	37.408	14.978	182.761
1995	237.742	159.570	78.172	5.005	8.875	12.953	43.404	6.494	218.275
2000	306.236	210.567	95.669	6.725	11.028	16.832	53.060	6.195	280.760
2005	343.433	234.641	108.792	6.535	10.106	20.363	62.153	7.498	314.329
2010	318.984	220.891	98.093	5.297	8.886	18.331	54.133	9.278	293.142
2015	252.115	191.405	60.710	3.606	5.578	10.118	32.465	7.217	236.644
Deutschland									
2007	415.619	291.472	124.147	8.055	12.425	22.153	70.992	7.729	382.553
2010	364.795	253.728	111.067	6.383	10.858	19.892	61.485	9.846	335.859
2015	285.175	217.846	67.329	4.167	6.383	10.808	36.227	7.757	268.182
Früheres Bundesgebiet: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
1981	100	43,8	56,2	3,0	4,9	11,4	28,5	7,7	84,9
1985	100	50,4	49,6	2,8	4,5	9,8	22,7	9,1	86,6
1990	100	61,0	39,0	2,1	3,9	6,4	18,6	7,4	90,9
1995	100	67,1	32,9	2,1	3,7	5,4	18,3	2,7	91,8
2000	100	68,8	31,2	2,2	3,6	5,5	17,3	2,0	91,7
2005	100	68,3	31,7	1,9	2,9	5,9	18,1	2,2	91,5
2010	100	69,2	30,8	1,7	2,8	5,7	17,0	2,9	91,9
2015	100	75,9	24,1	1,4	2,2	4,0	12,9	2,9	93,9
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
2007	100	70,1	29,9	1,9	3,0	5,3	17,1	1,9	92,0
2010	100	69,6	30,4	1,7	3,0	5,5	16,9	2,7	92,1
2015	100	76,4	23,6	1,5	2,2	3,8	12,7	2,7	94,0

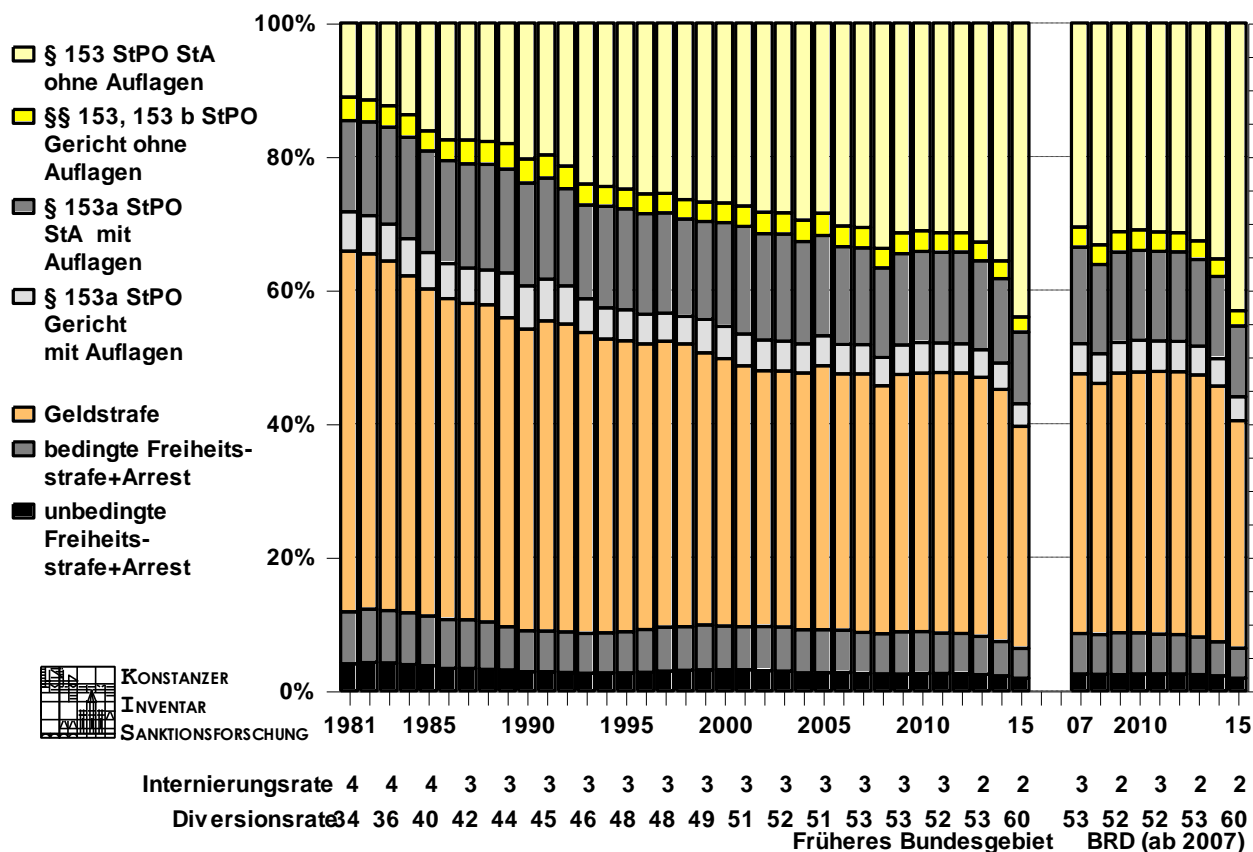
Legende:

Verurteilte einschl. Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Ambulante Maßnahme: informell gem. §§ 45, 47 JGG Sanktionierte, zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel (mit Entscheidungen gem. § 12 JGG) jeweils als schwerste Maßnahme.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 342: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Art der formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 342:

	Sanktionierte		Verurteilte	Freiheitsstrafe		Strafarrest		Geld- strafe	ambul. Maß- nahmen*
	insges.	informell	insg.	unbed.	bedingt	unbed.	bed.		
Früheres Bundesgebiet									
1981	923.231	315.591	607.640	37.167	71.223	115	648	496.793	885.949
1985	1.004.112	400.041	604.071	37.729	74.147	79	429	488.414	966.304
1990	1.143.414	524.190	619.224	32.749	69.705	38	254	512.343	1.110.627
1995	1.312.414	624.688	687.726	35.251	80.516	26	270	567.195	1.277.137
2000	1.294.642	650.668	643.974	40.753	84.552	41	211	513.336	1.253.848
2005	1.399.982	718.582	681.400	37.896	90.085	3	49	545.971	1.362.083
2010	1.258.490	660.020	598.470	32.650	78.879	1	13	479.721	1.225.839
2015	1.443.320	871.836	571.484	27.297	64.094	0	2	473.965	1.416.023
Deutschland									
2007	1.652.990	868.507	784.483	41.717	99.999	0	32	634.529	1.611.273
2010	1.494.554	781.290	713.264	37.660	92.057	1	16	575.068	1.456.893
2015	1.684.463	1.003.042	681.421	31.779	75.310	0	2	567.054	1.652.684
Früheres Bundesgebiet: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
1981	100	34,2	65,8	4,0	7,7	0,0	0,1	53,8	96,0
1985	100	39,8	60,2	3,8	7,4	0,0	0,0	48,6	96,2
1990	100	45,8	54,2	2,9	6,1	0,0	0,0	44,8	97,1
1995	100	47,6	52,4	2,7	6,1	0,0	0,0	43,2	97,3
2000	100	50,3	49,7	3,1	6,5	0,0	0,0	39,7	96,8
2005	100	51,3	48,7	2,7	6,4	0,0	0,0	39,0	97,3
2010	100	52,4	47,6	2,6	6,3	0,0	0,0	38,1	97,4
2015	100	60,4	39,6	1,9	4,4	0,0	0,0	32,8	98,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
2007	100	52,5	47,5	2,5	6,0	0,0	0,0	38,4	97,5
2010	100	52,3	47,7	2,5	6,2	0,0	0,0	38,5	97,5
2015	100	59,5	40,5	1,9	4,5	0,0	0,0	33,7	98,1

Legende:

Verurteilte einschl. Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB

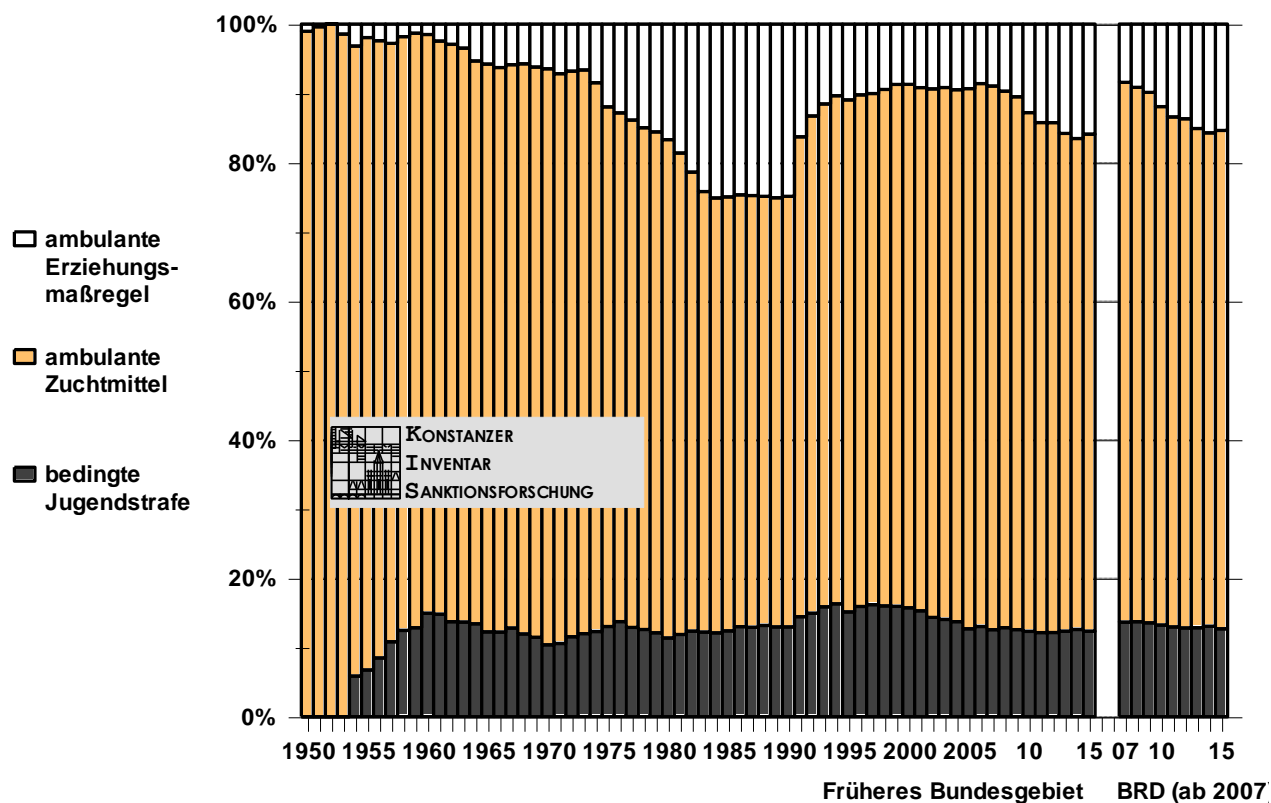
Ambulante Maßnahme: informell gem. §§ 153, 153a, 153b StPO Sanktionierte, Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, Geldstrafe, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe/Strafarrest.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Unter den ambulanten Sanktionen - als schwerster Maßnahme - haben im Jugendstrafrecht insbesondere die ambulanten Erziehungsmaßregeln und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. **Schaubild 343**). Der statistisch sichtbare Bedeutungsgewinn der Erziehungsmaßregeln in den 1970er und 1980er Jahren dürfte weniger auf der vermehrten Anordnung von Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen beruhen, als vielmehr auf den Arbeitsweisungen. Der vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Sanktionen, insbesondere als NAM, ist aber, wie **Schaubild 343** zeigt, quantitativ wie qualitativ ausgeblieben. Der in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre erfolgte Bedeutungsgewinn der ambulanten Erziehungsmaßregeln, genauer: der Weisungen, ging im Gefolge des 1. JGGÄndG sogar wieder verloren zugunsten der ambulanten Zucht-

mittel, namentlich zugunsten der 1990 eingeführten Arbeitsaufgabe.²⁶³⁹ Dementsprechend ist der Anteil der ambulanten Zuchtmittel, und zwar insbesondere in Form von Verwarnung und Auflage, wieder deutlich gestiegen auf 78,5 % (2007) aller ambulanten Sanktionen. Seitdem nimmt der Anteil der Erziehungsmaßregeln wieder zu; statistisch lässt sich leider nicht erkennen, um welche Art von Erziehungsmaßregeln es sich hierbei handelt. Mit Ausnahme der Arbeitsleistung sind die NAM nicht über ein Nischendasein hinausgekommen. Das Bild der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis wird weniger von helfenden, stützenden oder chancenverbessernden Maßnahmen geprägt als vielmehr von schlicht punitiven Maßnahmen. „Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, soziale Gruppenarbeit/Trainingskurse und individuelle sozialpädagogische Betreuungen sind die Ausnahmen, nicht die Regel. Zudem muss festgestellt werden, dass die konzeptionell anvisierten Zielgruppen der NAM in der Praxis häufig verfehlt werden.“²⁶⁴⁰

Schaubild 343: Nach Jugendstrafrecht zu formellen ambulanten Sanktionen Verurteilte. Anteile, bezogen auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



2639 Ostendorf 2009c, S. 336 f.: „... die gepriesenen neuen ambulanten Maßnahmen Betreuungsweise, sozialer Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich (haben) keineswegs die primär repressiven Sanktionen der Geldbuße und der Arbeitsweisung verdrängt ... Im Gegenteil: die Arbeitsweisung als Zuchtmittel steigt und steigt, längst nicht mehr als Kompensation für die weniger verhängte Arbeitsmaßnahme als Erziehungsmaßregel. Mit ihrer Deklaration als Zuchtmittel müssen die Arbeitsmaßnahmen auch nicht mehr pädagogisch betreut werden.“

2640 Ebenso Trenczek 2018c, S. 144.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 343:

	zu ambulante Sanktionen als schwerste Sanktion Verurteilte	bedingte Jugendstrafe	ambulante Zuchtmittel	ambulante Erziehungsmaßregel	Anteile, bezogen auf zu ambulanten Sanktionen Verurteilte		
					bedingte Jugendstrafe	ambulante Zuchtmittel	ambulante Erziehungsmaßregel
Früheres Bundesgebiet							
1950	7.831	0	7.750	81	0,0	99,0	1,0
1955	24.331	1.637	22.219	475	6,7	91,3	2,0
1960	27.900	4.163	23.318	419	14,9	83,6	1,5
1965	31.879	3.901	26.137	1.841	12,2	82,0	5,8
1970	58.396	6.052	48.571	3.773	10,4	83,2	6,5
1975	68.611	8.932	51.480	8.199	13,0	75,0	11,9
1980	98.543	11.192	70.907	16.444	11,4	72,0	16,7
1985	88.318	10.936	55.340	22.042	12,4	62,7	25,0
1990	60.140	7.784	37.408	14.948	12,9	62,2	24,9
1995	58.705	8.875	43.404	6.426	15,1	73,9	10,9
2000	70.193	11.028	53.060	6.105	15,7	75,6	8,7
2005	79.688	10.106	62.153	7.429	12,7	78,0	9,3
2010	72.251	8.886	54.133	9.232	12,3	74,9	12,8
2015	45.239	5.578	32.465	7.196	12,3	71,8	15,9
Deutschland							
2007	91.081	12.425	70.992	7.664	13,6	77,9	8,4
2010	82.131	10.858	61.485	9.788	13,2	74,9	11,9
2015	50.336	6.383	36.227	7.726	12,7	72,0	15,3

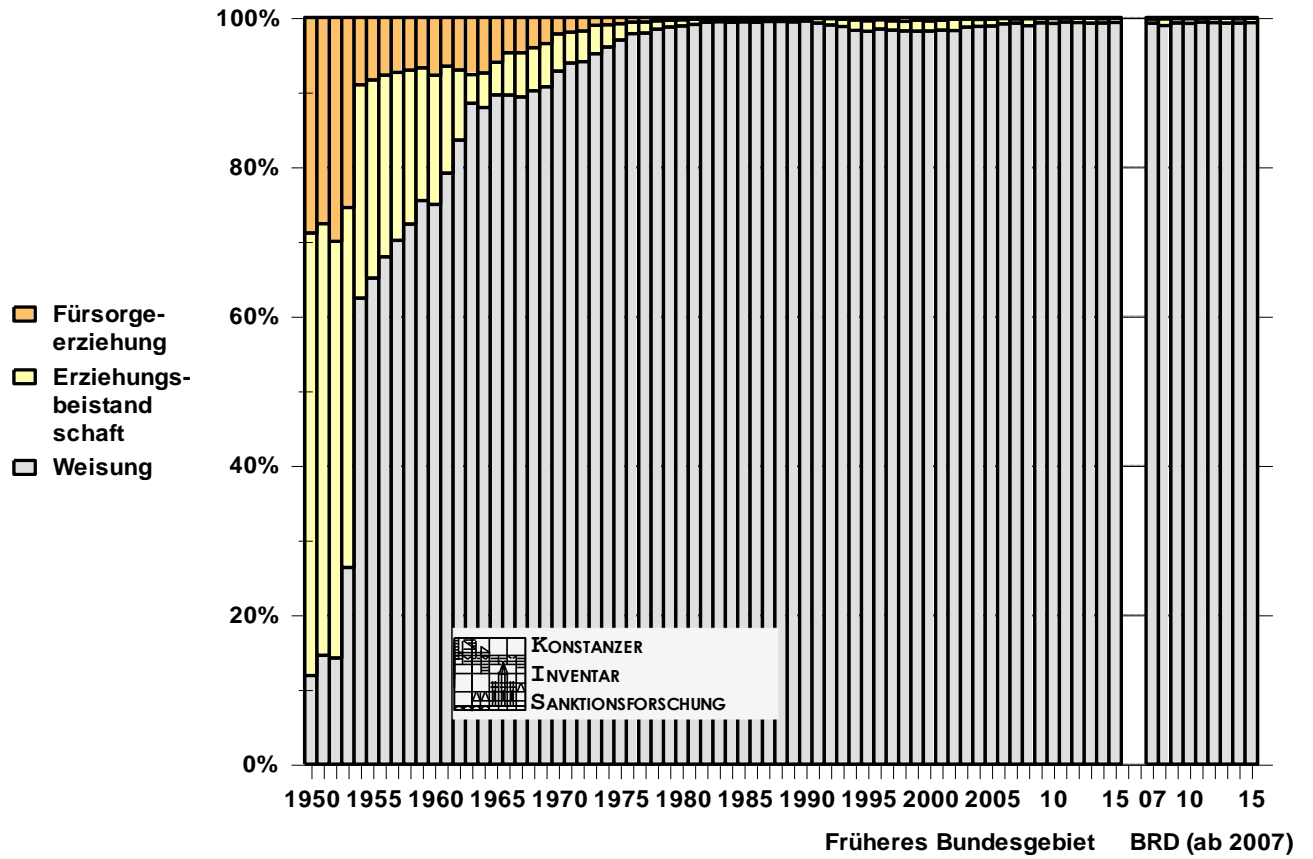
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.6 Die formellen ambulanten Sanktionen des JGG im Einzelnen

7.6.1 Weisungen, Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft bzw. Hilfen zur Erziehung im Spiegel der StVerfStat

Unter den Erziehungsmaßnahmen dominieren die Weisungen (vgl. **Schaubild 344**). Um welche Arten von Weisungen es sich handelt, ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich. Es ist aber anzunehmen, dass ein recht erheblicher Anteil auf die Weisung entfallen dürfte, gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Schaubild 344: Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßnahmen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 344:

	zu ambulanten Erziehungsmaßnahmen Verurteilte	Fürsorge-/Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen	Anteile, bez. auf Verurteilte, bei denen (auch) Erziehungsmaßnahmen verhängt wurden		
					Fürsorge-/Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen
Früheres Bundesgebiet							
1950	1.711	494	1.014	203	28,9	59,3	11,9
1955	7.767	651	2.061	5.055	8,4	26,5	65,1
1960	7.816	606	1.352	5.858	7,8	17,3	74,9
1965	9.613	578	420	8.615	6,0	4,4	89,6
1970	13.153	292	654	12.207	2,2	5,0	92,8
1975	20.954	177	456	20.321	0,8	2,2	97,0
1980	41.312	133	339	40.840	0,3	0,8	98,9
1985	49.951	82	214	49.655	0,2	0,4	99,4
1990	32.861	30	129	32.702	0,1	0,4	99,5
1995	15.045	68	214	14.763	0,5	1,4	98,1
2000	19.026	90	257	18.679	0,5	1,4	98,2
2005	25.221	69	223	24.929	0,3	0,9	98,8
2010	29.422	46	192	29.184	0,2	0,7	99,2
2015	22.463	21	129	22.313	0,1	0,6	99,3
Deutschland							
2007	29.085	65	161	28.859	0,2	0,6	99,2
2010	32.183	58	201	31.924	0,2	0,6	99,2
2015	24.297	31	139	24.127	0,1	0,6	99,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie die Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft nach altem Recht, so sind auch die an ihre Stelle getretenen Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJGH) quantitativ bedeutungslos geblieben. 2015 wurde bei nach JGG verurteilten Jugendlichen in 87 Fällen eine Erziehungsbeistandschaft und in 27 Fällen eine Heimerziehung²⁶⁴¹ angeordnet (vgl. **Tabelle 80**). Es handelt sich also bundesweit nur noch um einige wenige Einzelfälle.

2641 Zu den Angeboten der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen vgl. Pluto et al. 2007, S. 224.

Tabelle 80: Verurteilte Jugendliche mit Entscheidungen gem. § 12 JGG nach Ländern, 2015

2015	nach JGG verurteilte Jugendliche	Entscheidungen gem. § 12 JGG insg.		Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform		Erziehungsbei- standtschaft	
Baden-Württemberg	4.378	9	0,21	3	0,07	6	0,14
Bayern	5.678	7	0,12	1	0,02	6	0,11
Berlin	957	3	0,31	0	0,00	3	0,31
Brandenburg	561	3	0,53	2	0,36	1	0,18
Bremen	180	2	1,11	1	0,56	1	0,56
Hamburg	513	1	0,19	1	0,19	0	0,00
Hessen	2.166	15	0,69	3	0,14	12	0,55
Mecklenburg-Vorpommern	401	4	1,00	1	0,25	3	0,75
Niedersachsen	3.921	2	0,05	1	0,03	1	0,03
Nordrhein-Westfalen	7.525	49	0,65	6	0,08	43	0,57
Rheinland-Pfalz	1.660	2	0,12	1	0,06	1	0,06
Saarland	476	1	0,21	1	0,21	0	0,00
Sachsen	1.068	7	0,66	5	0,47	2	0,19
Sachsen-Anhalt	678	2	0,29	0	0,00	2	0,29
Schleswig-Holstein	633	5	0,79	0	0,00	5	0,79
Thüringen	546	2	0,37	1	0,18	1	0,18
alte Länder	28.087	96	0,34	18	0,06	78	0,28
neue Länder	3.254	18	0,55	9	0,28	9	0,28
BRD	31.341	114	0,36	27	0,09	87	0,28

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen der kleinen absoluten Zahlen sind die Unterschiede zwischen den Ländern kaum interpretierbar.²⁶⁴² Maßgebend für diesen zurückhaltenden Gebrauch von § 12 JGG dürfte sein, dass insbesondere die Betreuungsweisung den Bedarf an einer Erziehungsbeistandschaft zurückgedrängt hat,²⁶⁴³ dass die jugendlichen Verurteilten bereits entsprechende Hilfen nach KJHG haben und schließlich die Rechtsfolgen auch über Weisungen herbeigeführt werden können.

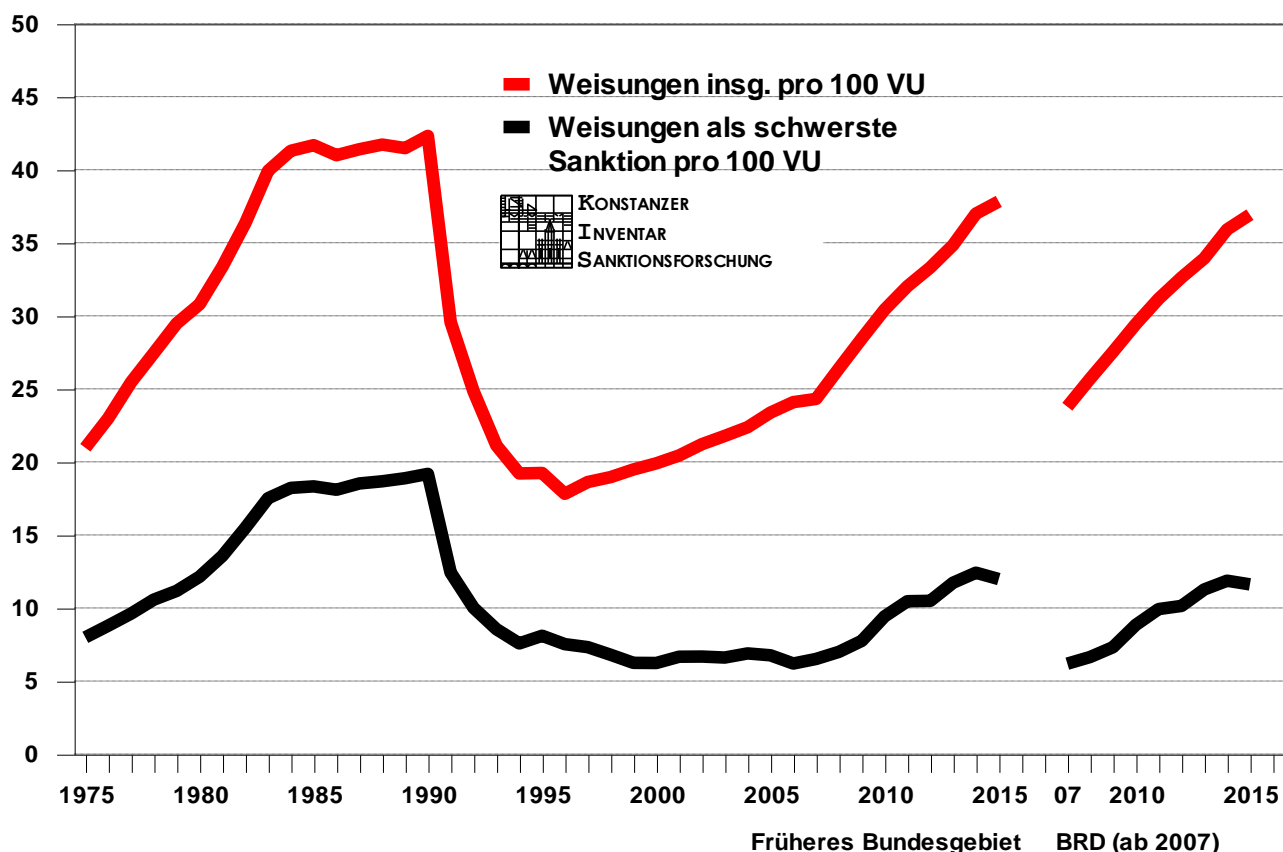
Weisungen werden bevorzugt in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt. Die Zahl der insgesamt verhängten Weisungen ist dreimal höher als die Zahl der als schwerste Sanktion verhängten Weisungen. Seit Mitte der 1990er Jahre nahmen vor allem die in Kombination mit anderen Sanktionen verhängten Weisungen zu. Infolgedessen stieg der Anteil der insgesamt verhängten Weisungen an den Verurteilten, der Anteil der als schwerste Sanktion verhängten Weisungen war bis 2006 eher leicht rückläufig (vgl.

2642 Im Unterschied zu Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, wo die Entscheidungen gem. § 12 JGG auf alle nach JGG Abgeurteilten bezogen worden sind, wurden in der Tabelle nur die Jugendlichen als Bezugsgröße gewählt, weil § 12 JGG bei Heranwachsenden nicht angeordnet werden darf.

2643 Zur Frage der eigenständigen Bedeutung der Erziehungsbeistandschaft gegenüber einer Betreuungsweisung vgl. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 48, zu Frage 77.

Schaubild 345).²⁶⁴⁴ In den letzten Jahre wurden wieder vermehrt Weisungen als schwerste Sanktion verhängt, sodass sich die Kluft zwischen den insgesamt und den als schwerste Sanktion verhängten Weisungen etwas geschlossen hat.

Schaubild 345: Nach Jugendstrafrecht zu Weisungen Verurteilte. Insgesamt verhängte Weisungen sowie Weisungen als schwerste Sanktion, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



2644 Vgl. hierzu auch Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 42, zu Frage 62, wo allerdings nur auf die Entwicklung der insgesamt verhängten Weisungen eingegangen wird.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 345:

	nach JGG Verurteilte	Weisungen insgesamt	Weisungen als schwerste Sanktion	Weisungen insgesamt	Weisungen als schwerste Sanktion	Relation Weis. insg. : Weis. schwerste S.
				pro 100 Verurteilte		
Früheres Bundesgebiet						
1975	96.931	20.321	7.743	21,0	8,0	2,6
1980	132.649	40.840	16.105	30,8	12,1	2,5
1985	119.126	49.655	21.828	41,7	18,3	2,3
1990	77.274	32.702	14.819	42,3	19,2	2,2
1995	76.731	14.763	6.212	19,2	8,1	2,4
2000	93.840	18.679	5.848	19,9	6,2	3,2
2005	106.655	24.929	7.206	23,4	6,8	3,5
2010	95.925	29.184	9.040	30,4	9,4	3,2
2015	58.984	22.313	7.067	37,8	12,0	3,2
Deutschland						
2007	121.354	28.859	7.503	23,8	6,2	3,8
2010	108.464	31.924	9.587	29,4	8,8	3,3
2015	65.342	24.127	7.587	36,9	11,6	3,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die sog. „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“²⁶⁴⁵ erprobte insbesondere die sog. "Neuen Ambulanten Maßnahmen nach dem JGG", d.h. Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsweisungen. "Während die Ausweitung der Diversion im Jugendbereich im Wesentlichen mit der Normalität und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität begründet wird, war die Entstehung der »Neuen Ambulanten Maßnahmen« auf einen anderen Befund der modernen kriminologischen Forschung zurückzuführen: Gerade bei den so genannten Mehrfachauffälligen zeigt sich, dass sie in überdurchschnittlich hohem Maße unter problematischen Lebensbedingungen und Integrationsschwierigkeiten leiden. Für diese Zielgruppe erscheinen sozialpädagogisch ausgerichtete Interventionen sachgerechter als die klassisch gegen sie verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen. Dasselbe gilt für sehr junge Täter, bei denen eine Verfestigung eines kriminellen Selbstbildes und die nachhaltige Prägung durch kriminelle Subkulturen und ältere Inhaftierte im Vollzug drohen."²⁶⁴⁶

Dem Jugendlichen und Heranwachsenden sollten durch die Neuen Ambulanten Maßnahmen stützende, helfende, chancenverbessernde und integrierende Maßnahmen angeboten werden. Dem Jugendstaatsanwalt und dem Jugendrichter wurden zusätzliche ambulante sozialpädagogische Alternativen zu stationären Sanktionen eröffnet. Insbesondere von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich erwartete der Gesetzgeber positive Wirkungen. Beim jugendlichen Straftäter sollte hierdurch die Wahrnehmung von Opferschäden gefördert, soziale Verantwortung aktiviert und die Chance einer privat-autonomen Lösung genutzt werden. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 institutionalisierte diese Maßnahmen. Er ging davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten Neuen Ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe)

2645 Bundesministerium der Justiz 1989b.

2646 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 248 f.).

weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können."²⁶⁴⁷

Wie **Schaubild 190**, **Schaubild 339**, **Schaubild 340** und **Schaubild 343** gezeigt haben, ist dieser vom Gesetzgeber erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Weisungen, nicht eingetreten. Erwartungswidrig wurde der Anteil der ambulanten Zuchtmittel zu Lasten der Erziehungsmaßnahmen deutlich größer. Nach Berichten aus der Praxis handelt es sich freilich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und –auflagen. Als eine der Ursachen für das Nischendasein der Neuen Ambulanten Maßnahmen wird die „mangelnde Kompatibilität von Jugendhilfe- und Jugendgerichtsgesetz“,²⁶⁴⁸ nicht zuletzt aber die unklare Kostentragungsregelung gesehen.²⁶⁴⁹

Ein weiterer Rückgang der Neuen Ambulanten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 JGG wurde und wird als Folge der Neuregelung von § 36a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 befürchtet.²⁶⁵⁰ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt danach „die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans“ erbracht werden, und zwar auch dann, wenn der Jugendliche oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme der Hilfe verpflichtet wurde. Maßnahmen im Rahmen von Diversion, einige Formen der Weisungen (§ 10 Abs. 1, S. 1, Nr. 2, 4-7 JGG) sowie die Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG stehen damit faktisch unter einem Genehmigungsvorbehalt. Das BVerfG²⁶⁵¹ hat darin freilich keinen Verstoß gegen die Justizkompetenz (Art. 92 und 104 GG) gesehen. Die angedeutete Lösung, Aufwendungen der Jugendgerichtshilfe als von der Justiz zu tragende Verfahrenskosten zu sehen, würde indes nichts daran ändern, dass die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung weiterhin vom Jugendhilfeträger in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.²⁶⁵²

2647 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

2648 Meißner 2004, S. 125.

2649 Wiesner 2012, S. 540, der darauf hinweist, dass es an einer „systematisch sauberen Klärung der Aufgabenverteilung zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe“ fehlt.

2650 Vgl. Brandt 2007; Goerdeler 2007; Meier 2006b; Möller/Schütz 2007; Ostendorf 2004; Ostendorf 2006. Die Bundesregierung sieht zwar durch die Einführung des § 36a SGB VIII „die Finanzierung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG“ nicht in Gefahr. Sie hält aber „die Sorge, dass sowohl die Einführung des § 36a SGB VIII als auch Hinweise wie die des DIJuF unrichtigerweise zum Anlass genommen werden könnten, bisher vom Jugendamt gewährte Leistungen nicht mehr zu gewähren und zu finanzieren, für nicht unberechtigt“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 35 f., zu Frage 49).

2651 BVerfG ZJJ 2007, S. 213 ff. Vgl. hierzu Beulke 2009, S. 70f.; Franzen 2008; Möller/Schütz 2007.

2652 Ausführlich zur umstrittenen Anordnungscompetenz des Jugendgerichts im Verhältnis zur Jugendhilfe sowie zu einer Übersicht über die Lösungsansätze vgl. Lobinger 2015. Ihrer Auffassung nach besteht - von den Hilfen zur Erziehung gem. § 12 JGG und der Betreuungsweisung abgesehen - keine Anordnungscompetenz hinsichtlich ambulanter erzieherischer Maßnahmen, weshalb faktisch ein Einvernehmenserfordernis bestehe. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, soll die Anordnung "unverhältnismäßig und somit rechtswidrig" (Lobinger 2015, S. 470) sein. Diese Veto-Position der Jugendhilfe verstoße jedoch gegen Art. 92, 97 und 101 Abs. 1 S. 2 GG. Die zahlreichen Versuche, auf gegenwärtiger Rechtslage das Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe zu entwirren, überzeugen nach Lobinger nicht. "Ohne ein Einschreiten des Gesetzgebers und eine Stärkung der Anordnungscompetenz ist den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bindung des Jugendstrafrechts an das Jugendhilfe-

Der finanzielle Begründungsansatz für die Neufassung, der von einer Einsparung in Höhe von 100 Millionen Euro ausging,²⁶⁵³ nährte und nährt die Befürchtung, die Jugendhilfe werde sich zunehmend aus dem Jugendstrafverfahren zurückziehen. Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht ist durch die Neuregelung nicht wesentlich klarer geworden; auch weiterhin bestehen unterschiedliche Auslegungen.²⁶⁵⁴ Die pointierte zugespitzte jugendamtsfreundliche Interpretation lautet: „Das Jugendamt braucht also nicht »Kuckuckseier der Justiz im Jugendhilfenest ausbrüten«“²⁶⁵⁵ bzw. wird nicht als "bloße »Zahlstelle« missbraucht."²⁶⁵⁶ § 36a wird von Kommentatoren des SGB VIII als "Befreiung des JA vom »Joch der Zahlknechtschaft«“²⁶⁵⁷ gesehen. "Mittel- und langfristig kann sich aber die Justiz nicht der Frage entziehen, warum sie dem Jugendrichter ein breites Maßnahmenpektrum einräumt, sich aber weigert, die erste Stufe dieses Spektrums, nämlich die Erziehungsmaßregeln, aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sondern die Finanzierungslast auf ein anderes System abwälzt. Die offensichtlich bestehende Regelungslücke im JGG muss dementsprechend systemkonform gefüllt werden. Als Alternative dazu böte sich nur an, die Erziehungsmaßregeln ... aus dem Repertoire des JGG zu streichen und insoweit ein so genanntes Schuldinterlokt einzuführen, also den Richter in diesen Verfahren auf die Feststellung der Schuld zu beschränken und die Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung

recht jedoch nicht beizukommen. Die Mitwirkung der Jugendhilfe auch bei der Umsetzung erzieherischer Anordnungen sollte beibehalten werden, ... Die Justiz bedarf zudem dringend des jugendhilfe-rechtlichen Sachverständnisses im Jugendstrafverfahren ... Ist die Justiz jedoch auf die Mitwirkung der Jugendhilfe angewiesen, darf sie sich einer Mitfinanzierung bei der Durchführung erzieherischer Maßnahmen nicht weiter entziehen" (Lobinger 2015, S. 471). Zurückhaltender, in der Sache aber übereinstimmend Königshulte (2017, S. 127): "Durch die Verknüpfung beider Bereiche durch die §§ 38, 50 Abs. 3 JGG und 52 SGB VIII wird zusammengefügt, was nicht zusammenzupassen scheint ... Es treffen zwei Gewalten aufeinander, die Judikative und die Exekutive, mit eigenen Kompetenzbereichen, die jeweils durch verfassungsrechtliche Grundsätze geschützt sind: die richterliche Unabhängigkeit (Art. 92, 97 Abs. 1 GG) und die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG)."

2653 Vgl. BT-Drs. 15/5616 vom 01.06.2005, S. 3. Vgl. aber Wiesner 2012, S. 533, der darauf hinweist, dass diese Schätzung noch keine Bezugnahme auf die gerichtlichen Entscheidungen enthielt.

2654 Vgl. die Übersicht über die gegensätzlichen Positionen bei Goerdeler 2007; Königshulte 2017; Königshulte 2018; Meysen, in: Münder et al. 2019, § 36a, Rdnr. 8; Ostendorf 2007; Sommerfeld, M. 2008; Trenczek 2007; Trenczek 2008; Trenczek 2018c, S. 145; Trenczek/Goldberg 2016, S. 442 ff.; Wiesner 2007; Wiesner 2015b.

2655 Kunkel 2006, S. 313, Kunkel 2018, Rdnr. 90; ebenso Kunkel et al. 2018, § 36a, Rdnr. 7. Ausführlich Kunkel et al. 2018, § 29, Rdnr. 16 f.: "Das JA hat nach § 52 Abs. 2 im Rahmen der Jugendgerichtshilfe frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe, zum Beispiel HzE (erg.: Hilfen zur Erziehung) in der Leistungsart der sozialen Gruppenarbeit, in Betracht kommen. Diese Prüfung erfolgt in eigener Zuständigkeit (als HzE) und unabhängig von der Entscheidung des Jugendrichters. Nach § 38 Abs. 2 JGG äußert sich die JGH zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören, § 38 Abs. 3 S. 2 JGG. Im Rahmen dieser Verfahrenspraxis muss sinnvollerweise (ohne rechtliche Verpflichtung) ein Einvernehmen über die zu ergreifende Maßnahme zwischen Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt und der JGH hergestellt werden. Ein entsprechender Beschluss des Jugendrichters zur Kursteilnahme, ohne dass die Jugendhilfe die Notwendigkeit der Maßnahme bejaht hätte, würde ins Leere gehen. Verpflichtet werden kann zwar der junge Mensch zur Teilnahme, nicht jedoch (vom Jugendrichter, nur vom Verwaltungsrichter) der Jugendhilfeträger zur Durchführung eines Kurses. Vielmehr muss das JA die Entscheidung des Richters zu seiner eigenen machen, sie ins Jugendhilfe-recht »transformieren«, also den sozialen Trainingskurs als soziale Gruppenarbeit im Rahmen einer HzE nach §§ 27, 36 leisten. Das stellt § 36 a Abs. 1 - nach dem KICK - ausdrücklich klar. Als Konsequenz hieraus ergibt sich für die Kostentragung, dass der Jugendhilfeträger die Kosten nur dann zu übernehmen hat, wenn er den sozialen Trainingskurs qua HzE gewährt, nicht aber, wenn er als jugendrichterliche Weisung außerhalb des § 27 ohne Steuerung durch das JA erfolgt." Vgl. ferner Kunkel et al. 2018, § 36, Rdnr. 20.

2656 Meysen, in: Münder et al. 2019, § 36a, Rdnr. 2.

2657 Kunkel et al. 2018, § 36a, Rdnr. 8.

dem Jugendamt zu überlassen.“²⁶⁵⁸ Sowohl bei der derzeitigen als auch bei der de lege ferenda vorgeschlagenen Lösung kommt – wegen der Weisungsgebundenheit der Fachkräfte des Jugendamtes – die Finanznot der Kommunen ins Blickfeld. „Die Ressourcenfrage (übt) faktisch eine unauffällige, aber erhebliche Steuerungswirkung aus. Unter der realen Gegebenheit der Ressourcenknappheit führt sie zu möglicherweise dysfunktionalen Verschiebeeffekten.“²⁶⁵⁹

Die Zuspitzung der Diskussion auf die fiskalische Seite, genauer: "wie das eigene System von den Kosten entlastet bzw. verschont werden kann,"²⁶⁶⁰ verstellt die Sicht darauf, dass es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe einerseits, dem Jugendstrafrecht andererseits, um "Maßnahmesysteme (handelt), die unterschiedlichen Institutionen anvertraut sind und unterschiedlichen Zwecken dienen. Fragen der Finanzierung staatlicher Reaktionen können nur systembezogen d.h. im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Leistung nach dem SGB VIII bzw. mit der Anordnung einer Maßnahme nach dem JGG gelöst werden.“²⁶⁶¹ Für eine „Verpflichtung der Jugendämter, Weisungen zu finanzieren (fehlt) die rechtliche Grundlage. Dies gilt ohne Einschränkung auch für solche Weisungen, die inhaltlich einer Leistung der Jugendhilfe entsprechen.“²⁶⁶² An einer gesetzlichen Klarstellung führt kein Weg vorbei.

Die „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“ der DVJJ hat insoweit folgende Ergänzung von § 38 JGG vorgeschlagen: „(5) Soweit Leistungen nach SGB VIII durchgeführt werden sollen, setzt dies eine Entscheidung des Jugendamtes voraus. Leistungen der Jugendhilfe gewährt das Jugendamt nach Maßgabe des SGB VIII. Die Jugendhilfe führt sonstige ambulante Maßnahmen, insbesondere Arbeitsleistungen und Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrage der Justiz durch. Vor der Entscheidung über eine derartige Maßnahme ist das Jugendamt stets zu hören. Das Jugendamt teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht das Ergebnis der Maßnahme und gravierende Zuwiderhandlungen mit.“²⁶⁶³ Damit wäre klargestellt, dass jedenfalls Arbeitsleistungen und TOA im Auftrag der Justiz ausgeführt werden mit der Folge, dass die Kosten hierfür bei der Justiz anfallen.²⁶⁶⁴ Weitergehend hat Sonnen folgende Fassung vorgeschlagen: "Soweit Leistungen nach dem SGB VIII durchgeführt werden sollen, setzt dies eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Leistungen der Jugendhilfe gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII. Er trägt die Kosten, soweit er die Voraussetzungen für die Leistungserbringung nach den Vorgaben des SGB VIII für gegeben hält. Die Jugendhilfe führt ambulante Maßnahmen, die nicht im SGB VIII vorgesehen sind, im

2658 Wiesner 2007, S. 75.

2659 DIJuF 2007, S. 328.

2660 Wiesner 2015, S. 711.

2661 Wiesner 2015, S. 708 f.

2662 Wiesner 2012, S. 540 ff. „Will das Jugendgericht sicher gehen, dass eine von ihm für notwendig gehaltene Weisung (als Hilfe zur Erziehung) auch tatsächlich durchgeführt und finanziert wird, so ist dafür eine abstrakt-generelle Lösung im JGG notwendig, die Entscheidung und Vollzug systemkonform miteinander verknüpft. Dies bedeutet, dass eine eindeutige Kostenregelung für alle Reaktionsformen des Jugendgerichts im JGG zu schaffen ist. ... Dabei kann offen bleiben, ob die Durchführung im Einzelfall durch einen justizeigenen Sozialdienst erfolgt oder durch öffentliche bzw. freie Träger »im Auftrag der Justiz« und damit nicht auf der Grundlage des SGB VIII.“

2663 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 240.

2664 Vgl. Goerdeler 2007, S. 88.

Auftrag der Justiz und auf deren Kosten durch. Vor der Entscheidung über eine derartige Maßnahme ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stets zu hören."²⁶⁶⁵

Die Justizministerkonferenz hat deshalb gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen und die Bundesministerin der Justiz um Prüfung gebeten, welche Regelungen erforderlich sind. Wie bereits von der "2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission" der DVJJ vorgeschlagen, wurde eine Ergänzung von § 38 JGG vorgeschlagen.²⁶⁶⁶ Das vom BMJ erstellte Eckpunktepapier für ein 3. JGGÄndG war Gegenstand von zwei Expertenanhörungen.²⁶⁶⁷ Danach sollte die Kommunikation und Kooperation zwischen Jugend(gerichts-)hilfe und Jugendgericht verbessert werden durch eine schnelle wechselseitige Information, durch eine Regelung zur Anwesenheits- und Mitwirkungspflicht der Jugendgerichtshilfe, von der sie nur in Ausnahmefällen sollte befreit werden können, sowie durch eine Regelung sowohl hinsichtlich der Verbindlichkeit des Vorschlags der JGH als auch einer Letztentscheidungskompetenz des Jugendgerichts.²⁶⁶⁸ Dieser Entwurf mit einer Reihe flankierender Regelungen wurde bislang aber nicht in die parlamentarische Beratung eingebracht.²⁶⁶⁹

Ob und inwieweit § 36a SGB VIII Auswirkungen auf die Jugendkriminalrechtspraxis hat, lässt sich anhand der Strafrechtspflegestatistiken schon deshalb nicht bestimmen, weil lediglich der Umfang der Weisungen, nicht aber deren Art nachgewiesen wird. Äußerungen, wonach sich die Jugendgerichtshilfe „zunehmend aus Jugendstrafverfahren“ verabschiede, die Jugendgerichtshilfe die Umsetzung der helfend-ambulanten Sanktionen verweigere,²⁶⁷⁰ blieben ohne belastbare Belege. Praxisberichte sind nicht einheitlich. Jugendarrestleiter berichten von einem erheblichen Anstieg der Belegungszahlen und vermuten einen Zusammenhang mit „KICK“.²⁶⁷¹ Die im Auftrag der 77. Justizministerkonferenz 2006/2007 nach Leistungskürzungen der Jugendämter befragten staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsbereiche verneinten überwiegend derartige Kürzungen.²⁶⁷²

2665 Sonnen 2014a, S. 418.

2666 Bericht Strafrechtsausschuss 2007, S. 449.

2667 Vgl. Goerdeler 2009, S. 126, 144 ff.; Kolberg 2012; Sommerfeld 2015; Sonnen 2009a; Sonnen 2014a.

2668 "Es solle geregelt werden, dass einerseits der Vorschlag der JGH in der Hauptverhandlung Verbindlichkeit besitzt und andererseits solle geregelt werden, dass für die Fälle, in denen das Jugendgericht die JGH zu einer Entscheidung auffordert, diese verpflichtet ist, sich über die Gewährung oder Nichtgewährung von Jugendhilfeleistungen zu äußern. ... Komme es trotz der oben genannten gesetzlichen Klarstellungen im Einzelfall zu einem defizitären Abstimmungsprozess, weil das Jugendamt sich bis zum Ende der Hauptverhandlung nicht über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen äußere, solle - als strikter Ausnahmefall verstanden - das Jugendgericht das Vorliegen der jugendhilferechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungshilfen mit entsprechender Wirkung für das Jugendamt feststellen dürfen. Gegenstand des BMJ-Vorschlags ist also keine konkrete Anordnungs-kompetenz dergestalt, dass das Gericht mit verpflichtender Wirkung gegenüber dem Jugendamt eine bestimmte zu gewährende Hilfe in einem konkreten Umfang bestimmt. Vielmehr soll das Gericht nur feststellen dürfen, dass ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII gegeben ist. Die Auswahl der Hilfeform und die Festlegung ihres konkreten Inhalts soll wiederum Sache des Jugendamtes sein. Diese Feststellungskompetenz sei als gerichtliche Kontrolle der Verwaltung zu verstehen, wie sie sonst - in normalen Streitigkeiten über Hilfestellungen zwischen Bürger und Jugendamt - von Verwaltungsgerichten ausgeübt werde. Dem Jugendamt solle die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung des Gerichts eingeräumt werden" (Goerdeler 2009, S. 144 f.). Eingehend zu diesem "Zankapfel" Sommerfeld 2015, S. 863 ff.

2669 Zur Frage, wem die eventuellen Mehrkosten eines 3. JGGÄndG zur Last fallen würden sowie zur Frage der Zustimmungspflichtigkeit vgl. Sommerfeld/Schmidt 2015.

2670 Ostendorf 2008, S. 153.

2671 Müller, U. 2007, S. 86.

2672 Bericht Strafrechtsausschuss 2007, S. 442.

Diese Einschätzung steht freilich unter dem Vorbehalt der relativ kurzen Zeitspanne zwischen Inkrafttreten des KICK und der Befragung. Hinzu kommt, dass die Zufriedenheit der Justiz mit dem Angebot der Jugendhilfe davon abhängt, was von dieser erwartet wird.²⁶⁷³ In Bezug auf die Jugendhilfe wird dagegen von „Anzeichen einer weitgehend verdeckten, gleichwohl rechtswidrigen Leistungsverweigerung“²⁶⁷⁴ berichtet: „Rechtsansprüche unterlaufende Anweisungen (z.B. keine Leistungen bei mehrfach straffälligen Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu initiieren), andere verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen (Bestehen auf formaler Antragstellung der Eltern; Anweisung, dass JGH-Mitarbeiter keine Erziehungshilfen initiieren dürfen; langwierige Entscheidungsfindung, so dass sich das »Problem« bei weiteren Krisen und Straftaten aufgrund von Inhaftierung von selbst erledigt).“²⁶⁷⁵ Wiesner wird in seiner Feststellung zuzustimmen sein: „Die aktuelle Diskussion wird weniger von strukturellen oder rechtlichen, sondern vor allem von fiskalischen Erwägungen bestimmt, in erster Linie von der Frage, wie das eigene System von den Kosten entlastet bzw. verschont werden kann. Eine solche Sichtweise lässt die Interessen der jungen Menschen und die Mitverantwortung des Staates für ihre gesellschaftliche Integration außer Betracht. ... Das Problem muss daher strukturell, im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden, nicht nur im Hinblick auf den vergleichsweise kleinen Bereich erzieherischer Hilfen »aus Anlass eines Strafverfahrens.«“²⁶⁷⁶

In mehreren Untersuchungen wurde versucht herauszufinden, wie sich § 36a SGB im Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz ausgewirkt hat.

- In der 2009 durchgeführten online-Befragung von Jugendämtern wurde auch gefragt, ob § 36a SGB VIII zu einer Belastung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren geführt habe. Von Konflikten mit der Justiz aufgrund der Gesetzesänderung (§ 36a SGB VIII) berichteten lediglich 14 %.²⁶⁷⁷ Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz hat sich ebenfalls nicht wesentlich verändert. Ein Viertel der Jugendämter stimmte der Aussage zu, die Kooperation sei einfacher geworden, 41 % stimmten ihr überhaupt nicht zu und weitere 34 % meinten, ihr "eher nicht" zustimmen zu können.²⁶⁷⁸
- Das Jugendgerichtsbarometer, eine 2013 durchgeführte Befragung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern, kam zu einer schlechteren Einschätzung. Während ein Viertel der Jugendämter meinte, die Kooperation sei nach Einführung des § 36a einfacher geworden, waren nur 15,3 % der Jugendstaatsanwälte und 14,7 % der Jugendrichter dieser Meinung.²⁶⁷⁹ Allerdings weisen die Autoren der Studie einschränkend darauf hin, dass über die Hälfte derjenigen, die an der Befragung teilgenommen hatten, diese Frage nicht beantworteten. "Möglicherweise ist der wissenschaftlich und politisch viel diskutierte Paragraph in der justiziellen Praxis wenig bekannt bzw. ist in der Debatte vor Ort nicht von Bedeutung."²⁶⁸⁰ Ebenfalls viele wollten oder konnten die Frage nach

2673 „gefühlte Entwicklung aus Sicht der Gerichte“ (Goerdeler 2007, S. 84).

2674 Trenczek 2009a, S. 143; ebenso Trenczek 2011, S. 390; Trenczek 2018a, S. 128.

2675 Trenczek 2009a, S. 143; ebenso Trenczek 2009d, S. 356; Trenczek 2010a, S. 302; Trenczek 2011, S. 390; Trenczek 2018a, S. 128.

2676 Wiesner 2012, S. 543; ebenso Trenczek 2010, S. 303.

2677 Arbeitsstelle 2011, S. 49, Abbildung 5.

2678 Arbeitsstelle 2011, S. 49.

2679 Höynck/Leuschner 2015, S. 81 f.

2680 Höynck/Leuschner 2015, S. 81.

Konflikten als Folge der Betonung der Steuerungsverantwortung nicht beantworten. Immerhin bejahte jeder vierte Jugendstaatsanwalt (26,9 %) und fast jeder fünfte Jugendrichter (18,2 %) neue, durch § 36a SGB VIII entstandene Schwierigkeiten.²⁶⁸¹

- Die 2011 durchgeführte Online-Umfrage von Jugendgerichtshelfern, Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern in Hessen und Rheinland-Pfalz durch Königschulte²⁶⁸² bestätigte die berufsgruppenspezifisch gegenteilige Auffassung hinsichtlich Steuerungs- und Anordnungs-kompetenz. "Während die Jugendhilfe von der deutlichen Mehrheit der Jugendgerichtshelfer als entscheidungstragend angesehen wird, gehen die Jugendstaatsanwälte in der großen Mehrheit von einer Entscheidungskompetenz der Justiz aus. Die Jugendrichter sind sich diesbezüglich weniger einig: Lediglich eine geringe Mehrheit sieht die Kompetenz für die Entscheidung bei der Jugendhilfe."²⁶⁸³ Die divergierenden Auffassungen von Jugendhilfe und Justiz zeigten sich besonders deutlich hinsichtlich des Durchführungsanteils einer justiziell angeordneten, von der Jugendhilfe aber nicht unterstützten Maßnahme. Die Jugendgerichtshelfer berichten "nur von einem sehr geringen Durchführungsanteil. Stattdessen entfallende die Maßnahme nach ihrer Auskunft in 44 % der Fälle und bei einem Viertel werde sie in eine andere als die ursprünglich ausgeurteilte Maßnahme umgewandelt."²⁶⁸⁴

7.6.2 Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Anwendungspraxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der Praxis

7.6.2.1 Mindeststandards - oder ist alles NAM, was sich als NAM bezeichnet? (1991)

Inhaltliche, organisatorische und personale Kriterien für die Anordnung und Durchführung der "Neuen Ambulanten Maßnahmen" (NAM) sind dem JGG nicht zu entnehmen; die spezifischen Jugendhilfeleistungen für junge Straffällige sind mit den NAM "nicht deckungsgleich".²⁶⁸⁵ Durch die NAM "sollen die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters vor allem in Fällen der leichten bis mittelschweren Kriminalität verbessert werden, wenn es etwa wegen wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlage zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung vor allem von Jugendarrest aber nicht angemessen erscheint."²⁶⁸⁶ Näher ausgeführt wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG:

- "Die neue Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, ermöglicht eine zeitlich begrenzte individuelle Betreuung, die nicht zuletzt in greifbarer Hilfe bei Familien-, Schul-, Berufs- und Wohnungsproblemen bestehen kann. ... Die Praxis wendet diese Weisung vor allem bei wiederholter Begehung

2681 Höynck/Leuschner 2015, S. 81 ff. Zusammengefasst sind die Antworten "trifft voll zu" und "trifft eher zu" (S. 83, Abb. 12).

2682 Die Befragung wurde als Online-Befragung konzipiert, aber auch als postalische Befragung durchgeführt. Der Rücklauf war mit insgesamt rd. 19 % sehr gering, unterrepräsentiert mit einem Rücklauf von nur 12,4 % war die JGH (Königschulte 2017, S. 140 ff.).

2683 Königschulte 2017, S. 174 f.; Königschulte 2018, S. 38.

2684 Königschulte 2017, S. 219.

2685 Trenczek 2009a, S. 132; Schmid-Obkirchner in Wiesner 2015, § 29 Rdnr. 9.

2686 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11.

leichter bis mittelschwerer Delikte ... an. Als Regeldauer der Betreuung werden sechs bis zwölf Monate genannt."²⁶⁸⁷

- "Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, zielt auf eine problem- oder handlungsorientierte Aufarbeitung der zur Straftat führenden Schwierigkeiten des Jugendlichen im Rahmen der Gruppenarbeit ab und versucht, dem Jugendlichen Lösungsmöglichkeiten sichtbar zu machen und Hilfestellungen zu geben. ... Soziale Trainingskurse wie auch andere Formen erzieherischer Gruppenarbeit sind von nicht zu unterschätzender Eingriffsintensität. Sie sind vornehmlich als Alternative zum Jugendarrest geeignet. Sie sind jedenfalls nicht gedacht, um in erster Linie für Erst- und Bagatelldäter angeordnet zu werden, deren Taten zur Zeit zu folgenloser Einstellung oder zu einer Verwarnung führen. Dies würde eine unerwünschte Überbetreuung und Erweiterung sozialer Kontrolle bedeuten."²⁶⁸⁸
- "Mit der Weisung, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), werden dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat verdeutlicht, werden oft vernachlässigte Opferbelange berücksichtigt und der durch die Straftat entstandene Konflikt in der Regel erfolgreicher bereinigt als es traditionelle Sanktionen vermögen. ... Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird nur in Betracht kommen, wenn Tathergang und Schuld außer Zweifel stehen. Auf spezielle Tätergruppen, etwa Ersttäter, ist er nicht beschränkt. ... Wenn auch in aller Regel Straftaten, die jenseits der leichten, mittleren und mittelschweren Kriminalität liegen, für einen Täter-Opfer-Ausgleich ausscheiden dürften, hängen doch die Konfliktschlichtungsmöglichkeiten derart eng mit den individuellen Fallkonstellationen zusammen, dass sich die Abgrenzung Vergehen/Verbrechen für eine Orientierung ebenso wenig eignet wie die Unterteilung nach bestimmten Deliktsgruppen. Die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ergebende untere Grenze von Fällen, die noch nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommen, liegt dort, wo die Strafjustiz nicht zu reagieren braucht und das Verfahren (gemäß § 45 Abs. 1 JGG) folgenlos einstellen kann."²⁶⁸⁹
- "Die Anordnung einer Arbeitsaufgabe wird in Betracht kommen, wenn durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit und die mit ihr verbundene Chance sozialen Lernens auch die Notwendigkeit des Einstehens für begangenes Unrecht bewußt gemacht werden soll."²⁶⁹⁰

Eine nähere Konkretisierung erfolgte erstmals²⁶⁹¹ durch den Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ,²⁶⁹² der 1991 "Mindeststandards" entwarf, denen die NAM "inhaltlich, organisatorisch und per-

2687 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11, 15 f.

2688 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11, 16.

2689 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11, 17.

2690 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11.

2691 In mehreren Bundesländern gibt es inzwischen Standards, die auf die jeweiligen regionalen Bedingungen zugeschnitten sind.

2692 Die BAG NAM entstand aus einem Arbeitskreis des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen im Jahr 1980 (vgl. Vogl-Petters/Reinecke 1992, S 390). Sie bezeichnet sich inzwischen als "Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen – BAG ASA – in der DVJJ". Die "Mindeststandards" wurden von einer durch den Sprecherrat der BAG eingesetzten Redaktionsgruppe aus Sozialpädagogen/-arbeitern und Juristen (Cornelius von Bernstorff Wolfgang Gottschalk, Petra Peterich, Werner Possinger, Peter Reinecke, Werner Spiehl, Thomas Trenzcek, Monika Vogl-Petters) verfasst.

sonal"²⁶⁹³ genügen sollten. In Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung wird zunächst die "erhebliche Eingriffsintensität" der NAM betont, weshalb sie "als strafrechtliche Reaktion auf jugendtypische Bagatellkriminalität nicht geeignet"²⁶⁹⁴ seien. Für die einzelnen NAM solle gelten:

- Täter-Opfer-Ausgleich: "Als generell für einen Ausgleich geeignet können alle Deliktssituationen angesehen werden, in denen eine Person geschädigt wurde. ... Weder Deliktsschwere noch Vorverurteilungen des Täters schließen einen Ausgleichsversuch von vornherein aus oder lassen Prognosen über die Erfolgsaussichten eines TOA zu. Da TOA als eine eingriffstarke und intensive Reaktion auf eine Straftat bewertet werden muss, eignet er sich allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht für Bagatellkriminalität, die ohne weitere Maßnahmen von der Justiz eingestellt werden soll und kann. Als durchaus auch geeignete Tatbestände haben sich schwerer Diebstahl, gefährliche und schwere Körperverletzungen, Raub und räuberische Erpressung erwiesen. Voraussetzung für die Konfliktregelung im TOA ist der Grundkonsens der Beteiligten über den zugrunde liegenden Sachverhalt, ein formelles Geständnis ist nicht erforderlich. Jeder Fall, der den formalen Kriterien genügt, sollte zunächst für einen TOA-Versuch freigegeben werden, da sich die Eignung eines Falles in der Regel erst im Rahmen der Kontaktaufnahme und der Vorgespräche mit Täter und Geschädigtem herausstellt. TOA muss für Täter und Geschädigte Angebotscharakter haben. ... TOA sollte gegenüber anderen Maßnahmen und Sanktionen als vorrangig angesehen werden und in der Regel zur Einstellung des Verfahrens führen."²⁶⁹⁵
- Sozialer Trainingskurs: Zielgruppen sollten Jugendliche und Heranwachsende sein, "die allgemein als »Mehrfachauffällige" bezeichnet werden und bei denen die Gefahr anhaltender gesellschaftlicher Desintegration hinreichend durch Art und Anzahl der begangenen Straftaten belegt werden kann. Wichtig ist daher, darauf zu achten, dass weder aus Gründen der Fallzahlen, noch aus vermeintlich erzieherischen Gründen die Anordnungsschwelle in den Bereich der Bagatellkriminalität verlagert wird. ... Die gleichzeitige Verhängung von Arrest darf nicht erfolgen. ... Der durch die Justiz festzusetzende Zeitraum für den STK sollte einerseits pädagogisch sinnvoll und damit nicht zu kurz, zum anderen aber noch überschaubar sein. Angemessen scheint eine angeordnete Dauer von 3 bis 6 Monaten."²⁶⁹⁶ Für die Kursgestaltung wird u.a. festgehalten, dass mindestens 2 hauptamtliche Pädagogen/Sozialarbeiter die Kurse durchführen, Supervision unabdingbar ist, die Teilnehmerhöchstzahl bei 10 Personen liegt, ein mindestens einmal pro Woche erfolgreiches Treffen, statt zeitlich begrenzter, inhaltlich abgeschlossener Kurse vor allem offene, fortlaufende Gruppenarbeit stattfindet, die überdies für Freunde, Verwandte usw. offen sein sollte.²⁶⁹⁷
- Betreuungsweisung: Sowohl wegen der Weisungsdauer von 6 bis 12 Monaten (mit Verlängerungsmöglichkeit) als wegen der intensiven Zusammenarbeit von Betreutem und Betreuungshelfer ist die Betreuungsweisung eingriffsintensiv. Für ihre Anordnung sollten deshalb "zumindest folgende Voraussetzungen - kumulativ - vorliegen: Konkret benennbare Umstände in der Person des jungen Menschen und seinem unmittelbaren Beziehungsgefüge, die überdurchschnittliche Schwierigkeiten bei der Normbefolgung begründen können. In der Regel mehrere Straftaten, die nach ihrer tatbestandsmäßi-

2693 BAG Mindeststandards 2000, S. 407.

2694 BAG Mindeststandards 2000, S. 408.

2695 BAG Mindeststandards 2000, S. 421 f.

2696 BAG Mindeststandards 2000, S. 423 f.

2697 BAG Mindeststandards 2000, S. 424 f.

gen Beschreibung zumindest dem Bereich der mittleren Delinquenz zugeordnet werden können."²⁶⁹⁸

- Arbeitsleistungen: Hingewiesen wird auf die zwei Formen von Arbeitsleistungen, die sich in der Praxis herausgebildet haben, nämlich auf (gruppen-)pädagogisch begleitete, an den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen orientierte Arbeitsleistungen sowie solche, die "überwiegend taxativ eingesetzte, tendenziell schuldausgleichende und tatorientierte Sanktion".²⁶⁹⁹ Für beide Formen solle gelten, dass sie maximal 80 Stunden nicht überschreiten.²⁷⁰⁰

Hinsichtlich der Praxis ist vieles unklar. Informationen darüber, wie viele junge Menschen sich in welcher Art von NAM jährlich befinden, fehlen gänzlich. Bestandsaufnahmen zu den Arten der NAM gibt es nur wenige. Die erste - und zugleich letzte - bundesweite Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des 1. JGGÄndG wurde von Dünkel et al. für die Jahre 1991 und 1993 durchgeführt.

Nicht zu Unrecht stellte deshalb Höynck 2009 fest: " Das Feld ist – und auch das ist nicht neu - regional sehr unterschiedlich und höchst intransparent. Um es extrem zuzuspitzen: keiner weiß genau, wie viele Angebote welcher Art es wo genau gibt, was dort genau mit welcher Zielgruppe warum mit welchem Erfolg gemacht wird und ob oder wie das eigentliche Ziel (jedenfalls aus strafrechtlicher Perspektive), die Rückfallverhinderung, vielleicht besser erreicht werden könnte. ... Den amtlichen Statistiken aus Justiz und Jugendhilfe lässt sich nicht entnehmen, in welchem Umfang von welchen ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht wird. Aktuelle bundesweite systematische Erhebungen zum Angebotsspektrum existieren nicht. Unklar ist auch, inwieweit die zunehmende Finanznot der Kommunen und die Debatten um § 36 a SGB VIII zu Verschlechterungen der Angebotslage geführt haben. ... Was die Zielgruppenerreichung angeht, ist kein Geheimnis, dass in nicht wenigen Projekten auch die sprichwörtlichen Eierdiebe an den Maßnahmen teilnehmen. ... Die Inhalte der Angebote sind heterogen und oft zumindest intransparent. ... Rückfallstudien, rechtsstaatliche Erwägungen und Kostengesichtspunkte legitimieren den Einsatz von ambulanten Maßnahmen bei Mehrfach- und Intensivtätern. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass seriöse Evaluationen einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmeformen weitgehend fehlen."²⁷⁰¹

7.6.2.2 Drewniak: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige (1996)²⁷⁰²

Erstmals Anfang der 1980er Jahre wurden Primärdatenerhebungen zu Angebotsstruktur, Zielgruppen und Durchführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen durchgeführt.²⁷⁰³

2698 BAG Mindeststandards 2000, S. 426.

2699 BAG Mindeststandards 2000, S. 428.

2700 Diese Forderung macht sich die DVJJ in ihrem Diskussionspapier zum Thema Arbeitsleistung zu eigen. "Wenn der Zweck der Normverdeutlichung mit 80 Stunden nicht erreicht werden kann, spricht wenig dafür, dass mehr Stunden diesen Zweck erreichen" (DVJJ-Arbeitsleistungen-2016, S. 5). Vgl. unten IX., 7.1.4.2

2701 Höynck 2009, S. 40 ff.

2702 Drewniak 1996a; Drewniak 1996c.

Zu Befragungsergebnissen hinsichtlich Akzeptanz und Einschätzung der Eignungsbeurteilung von neuen ambulanten Maßnahmen vgl. Drewniak 1996b.

2703 Zu einem Überblick über diese Bestandsaufnahmen vgl. Drewniak 1996c, S. 248 ff.; Schwerin-Witkowski 2003, S. 44 ff.

Diese Praxisbeobachtungen und die hieraus abgeleitete Gefahr eines "Wildwuchses"²⁷⁰⁴ führten zur Formulierung konkreter Mindestvoraussetzungen für die Anwendung und Durchführung neuer ambulanter Maßnahmen, deren Gewährleistung als unverzichtbar für einen dauerhaften Erfolg angesehen wurde.²⁷⁰⁵ Nach diesen Mindeststandards sollten die mit dem Hilfs- und Erziehungsanspruch begründeten NAM eine Alternative zum Freiheitsentzug (Jugendarrest oder Jugendstrafe) sein und sich deshalb vor allem an die Gruppe der mehrfach Auffälligen richten.²⁷⁰⁶ Diese Mindest- oder Qualitätsstandards²⁷⁰⁷ waren für die Bestandsaufnahme durch Drewniak Prüfstein und Messlatte.

Ziel der Untersuchung von Drewniak war es zu prüfen, inwieweit die ambulanten Projekte in Niedersachsen diesen Mindeststandards entsprachen und ob das Ziel, freiheitsentziehende Sanktionen durch ambulante Maßnahmen zu vermeiden, erreicht wurde, ggfs. welche Gründe für die Zielverfehlung maßgebend waren. Hierzu wurden 1995 schriftliche Befragungen sowohl der Projektmitarbeiter als auch der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter durchgeführt.²⁷⁰⁸ Zentrale Ergebnisse dieser Befragung waren:

- Die niedersächsischen Jugendamtsbezirke sind (1994) nahezu vollständig mit Angeboten ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige ausgestattet.²⁷⁰⁹
- Aber nur eine Minderzahl (13 von 53) der Projekte wies eine den Mindeststandards entsprechende Ausrichtung auf, was exemplarisch für den Täter-Opfer-Ausgleich und die Soziale Gruppenarbeit überprüft wurde.²⁷¹⁰ Die in der Literatur der 1980er Jahre geäußerte Gefahr der Zielgruppenverfehlung erschien deshalb nicht unbegründet zu sein.
- Alle drei Befragtengruppen orientierten sich hinsichtlich der Eignung der NAM vorwiegend an strafrechtlichen Kriterien, insbesondere an der Vorauffälligkeit. Der „Lebenslage“ kam kein nennenswerter Einfluss auf die Eignungsbeurteilung zu.²⁷¹¹
- Projekte, die die Mindeststandards in ihrem Gesamtangebot weitgehend erfüllen, waren überdurchschnittlich häufig bei freien Trägern angesiedelt. Der Anteil der schwereren Delikte und der Anteil der Straffälligen mit Vorauffälligkeiten war deutlich höher. Eine an den Mindeststandards ausgerichtete Praxis ist demnach möglich und führt dazu, dass der Anteil von weiteren eingriffsintensiven Maßnahmen vermieden werden kann.²⁷¹²
- Die Annahme, eine an den Mindeststandards ausgerichtete Arbeit verbessere das Verhältnis zur Justiz, konnte nicht bestätigt werden. Es zeigt sich gerade das Gegenteil: Der Anteil der Projekte, die die Justizangehörigen positiv beurteilten, ist deutlich geringer bei den Projekten, die den Mindeststandards weitgehend entsprechen.²⁷¹³

2704 Heinz/Huber 1986, S. 42.

2705 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992.

2706 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992; Drewniak 1997, S. 44; Drewniak/Höyneck 1998, S. 489.

2707 Meißner et al. 1996. Vgl. zuletzt Fischer, H. 2001.

2708 Drewniak 1996a, S. 30 ff.

2709 Drewniak 1996a, S. 35.

2710 Drewniak 1996a, S. 43 ff., 69 ff., 78.

2711 Drewniak 1996a, S. 66 f.

2712 Drewniak 1996a, S. 69 ff.

2713 Drewniak 1996a, S. 79 f.

„Eine Besinnung der Jugendhilfe auf Standards, an welchen sich ihre Arbeit ausrichtet, scheint bei den Justizangehörigen derzeit noch auf Widerstände zu stoßen. Dort aber, wo die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz gut zu funktionieren scheint, dominieren allein strafrechtliche Kriterien.“²⁷¹⁴

- Eine flächendeckende Ausstattung mit ambulanten Projekten gewährleistet noch nicht, dass das Ziel einer Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen auch erreicht wird. „Bei »schwereren« Delikten und insbesondere bei einschlägiger Vorauffälligkeit eines jugendlichen Straffälligen zeigen sich in allen Befragtengruppen relativ hohe Anteile derer, die freiheitsentziehende Sanktionen präferieren. Für eine stärkere Besinnung auf den Alternativanspruch der NAM hat sich die Kooperation vor Ort als äußerst relevant erwiesen. Je besser die Kooperation vor Ort funktioniert und bewertet wird – je häufiger letztlich Kontakte der Angehörigen der verschiedenen Institutionen erfolgen –, um so positiver fallen die Beurteilungen der jeweils »anderen« Praxis aus und umso höher wird die Bereitschaft von JugendrichterInnen, JugendstaatsanwältInnen und JugendgerichtshelferInnen, von freiheitsentziehenden Sanktionen abzusehen.“²⁷¹⁵

In ihrer neueren Übersicht über die Praxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen, wobei die Erkenntnisgrundlage hierfür nicht näher bezeichnet wird, betont Drewniak, es habe sich eine „sehr heterogene Praxis“²⁷¹⁶ herausgebildet sowohl hinsichtlich der Konzepte als auch der Zielgruppen, weshalb eine generelle Beurteilung nicht erleichtert werde: „So finden sich in der Praxis der NAM vielfältige, dabei aber oftmals Gleiches meinende Angebotsbezeichnungen, verschiedene und unterschiedlich kombinierte gruppenpädagogische Konzepte; geschlossenen und zeitlich befristeten Gruppen stehen offene und fortlaufende, auch die freiwillig fortgesetzte Teilnahme ermöglichende Gruppen gegenüber; neben Wochenendseminaren steht eine Gruppendauer von sechs Monaten; flankierende Einzelbetreuung wird entweder gar nicht, bei Bedarf oder als grundsätzlicher konzeptioneller Bestandteil angeboten; mal wird die Teilnahme vorrangig über Diversion propagiert, mal explizit reduziert auf richterliche Weisungen; mal richtet sich das Angebot ausschließlich an straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende (definiert dann zusätzlich über unterschiedliche strafrechtliche Auffälligkeitsformen), mal auch an Freunde und Geschwister als freiwillige Teilnehmer, mal auch an nichtstraffällige Leistungsberechtigte über SGB VIII. Eine solche eher beliebige Ausgestaltung der NAM führt aber im Ergebnis dazu, dass die eigentliche Zielgruppe nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann: In der Tat finden sich in der Praxis Zielgruppendefinitionen, wie etwa »nicht zu viele Vorauffälligkeiten« oder »Ersttäter, deren Straftat im Bereich der leichten bis höchstens mittleren Kriminalität liegt«. Weder solche expliziten Ausgrenzungen der eigentlichen Zielgruppe der auch massiv delinquenzbelasteten Jugendlichen, noch die Definition nach ausschließlich strafrechtlichen Kriterien entsprechen den konzeptionellen Anforderungen der ambulanten Jugendhilfeangebote. Möglicherweise führt eine Befassung mit Jugendlichen mit eher geringem Unterstützungsbedarf zuweilen auch zu konzeptionellen Ausgestaltungen, die für die anvisierte Zielgruppe unangemessen sind: Die Beschränkung etwa auf eine routinemäßige Abwicklung immer gleicher Trainingsprogramme im Rahmen Sozialer Trainingskurse ohne flankierendes Angebot intensiver Einzelbetreuung ist sicherlich nicht geeignet, Jugendliche und Heranwachsende in ihren vielfältigen desintegrationsbedingenden Problemen auch individuell zu unterstützen.“²⁷¹⁷ Zustimmend wird Peterich zitiert: „Ein quan-

2714 Drewniak 1996a, S. 87.

2715 Drewniak 1996a, S. 258.

2716 Drewniak 2011, S. 399; Drewniak 2012b, S. 26.

2717 Drewniak 2012b, S. 26 f.; fast wortgleich Drewniak 2011, S. 400.

titativer und qualitativer Ausbau ambulanter Maßnahmen, der auf die Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten in erheblichem Umfang und/oder von erheblicher Schwere begehen, angemessen und verhältnismäßig reagiert, hat nicht stattgefunden.“²⁷¹⁸

7.6.2.3 Dünkel et al.: Soziale Trainingskurse und andere Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland (1998)

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde durch Dünkel et al.²⁷¹⁹ eine umfassende Bestandsaufnahme zur Angebotsstruktur und zur Ausgestaltung sozialer Trainingskurse in Deutschland durchgeführt. Dies wurde zum Anlass genommen, die Angebotsstruktur der Neuen Ambulanten Maßnahmen insgesamt, also auch den Täter-Opfer-Ausgleich, die Betreuungsweise sowie Arbeitsauflagen und -weisungen, in die Analyse einzubeziehen. Diese vor allem in den 1980er Jahren in der Praxis in Modellprojekten entwickelten und erprobten, mit dem 1. JGGÄndG von 1990 flächendeckend eingeführten Maßnahmen mussten in den neuen Bundesländern im Rahmen des Aufbaus der Jugendhilfe sozusagen „aus dem Nichts“ entstehen.

Durchgeführt wurde die Bestandsaufnahme 1994 als schriftliche Befragung, und zwar sämtlicher damals existierender Jugendämter,²⁷²⁰ von freien Trägern der Jugendhilfe, die soziale Trainingskurse anboten, sowie von Jugendrichtern.²⁷²¹ Um eine möglichst flächendeckende Erhebung zu erreichen, erfolgten im Anschluss an die schriftliche Befragung zwei Erinnerungsinterventionen sowie eine kombinierte telefonische und schriftliche Intervention. Durch diesen hohen Aufwand wurde eine Beantwortungsquote von 98,7 % erreicht, d.h. von 606 der 614 Jugendämter lagen auswertbare Antworten vor. Lediglich 8 Jugendämter verweigerten jegliche, auch telefonische Auskunft.²⁷²² Da der Jugendrichterbefragung nur ergänzender Stellenwert zukam, wurde lediglich eine Erinnerungsintervention durchgeführt. Die Rücklaufquote der Jugendrichter betrug 51,3 %, bezogen auf Amtsgerichte 56,1 %.²⁷²³

Die Ergebnisse zur Angebotslage beruhen auf den Selbstauskünften der Jugendämter und der freien Träger. Es wurde nicht geprüft, ob und inwieweit diese Selbstauskunft der Realität entsprechen, sodass nicht auszuschließen ist, dass i.S. von „sozialer Erwünschtheit“ ein zu positives Bild gezeichnet wurde.²⁷²⁴ Hinsichtlich der von den freien Trägern

2718 Peterich 1994, S. 58.

2719 Dünkel et al. 1998; Dünkel et al. 1999a; Dünkel et al. 1999b.

2720 Die schriftliche Befragung wurde durch einen Telefon-Survey bezüglich der schriftlich nicht antwortenden Jugendämter ergänzt. Dadurch konnte die Ausschöpfungsquote auf 99 % erhöht werden.

2721 Die Rücklaufquote in der Befragung der freien Träger betrug 55 %, die der Jugendrichter 51 %.

2722 Dünkel et al. 1998, S. 25 ff.

2723 Dünkel et al. 1998, S. 34.

2724 Kritisch deshalb Lenz (2007, S. 110): „Berücksichtigt man nun, dass es sich bei den Angaben um eine »Selbstdefinition« der befragten Träger handelte und sich die von ihnen gemeinten Betreuungsleistungen tatsächlich oftmals in für die Durchführung der Maßnahme obligatorischen Verfahrensabläufen (z.B. Vermittlung in eine Arbeitsstelle, persönlicher Kontakt in Form eines einführenden und/oder abschließenden Einzelgesprächs) erschöpften, kann vielfach auch bei den Maßnahmeträgern, die behaupten, die Arbeitsleistung »ganz« oder »teilweise« zu betreuen, nicht von einer konzeptionellen pädagogischen Betreuung die Rede sein. Ganz überwiegend dürfte sich hinter der von ihnen propagierten pädagogischen Betreuung allein die Zuweisung des Täters an eine Einsatzstelle und die Kontrolle hinsichtlich der Ableistung der Arbeitsverpflichtung verbergen, d.h. lediglich basale Erfordernisse.“

erhaltenen Auskünfte ist eine gewisse Untererfassung nicht auszuschließen, weil freie Träger nur dann in die Befragung einbezogen wurden, soweit diese dem Jugendamt als Anbieter eines sozialen Trainingskurses bekannt waren.²⁷²⁵ Aufgrund von weiteren Zusatzinformationen gehen Dünkel und Mitarbeiter davon aus, dass „die in der Erhebung erfasste Mindestzahl freier Träger der tatsächlichen Trägerzahl der Grundgesamtheit (im Erhebungszeitraum) sehr nahe kommt.“²⁷²⁶ Eine zeitbedingte Übererfassung in den neuen Bundesländern ist dagegen dadurch möglich, dass die nach 1991 „massiv betriebene Beschäftigungspolitik des Bundes mit dem Instrumentarium finanziell geförderter Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung“²⁷²⁷ zu einem verstärkten Ausbau der sozialen Dienste und der Jugendhilfe in den Kommunen und Kreisen sowie „zu einer Hochkonjunktur von sozial- und jugendhilfeorientierten Projekten“²⁷²⁸ durch freie Träger führten. „Mit der Reduzierung der finanziellen Mittelzuweisungen für AFG-Maßnahmen durch den Bund in mehreren Stufen seit 1993 sind seither mehr als ein Viertel der ABM-Stellen in den neuen Bundesländern (bei stetig wachsenden Arbeitslosenzahlen) weggefallen, mit weiter anhaltender Tendenz. Aufgrund der mehr als angespannten Haushaltslage sind die Länder und insbesondere die Kommunen und Kreise bei einem Auslaufen der zeitlich befristeten Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im engeren Selbstverwaltungsbereich oder mittelbar bei freien Trägern nur sehr begrenzt fähig, aus eigener Kraft diese Stellen weiter zu finanzieren. Diese Entwicklung hatte bzw. hat zur Folge, dass mehr und mehr Projekte im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe bereits eingestellt wurden oder in naher Zukunft auslaufen werden, und dass bereits einige freie Träger ihre Arbeit bzw. Projekte eingestellt haben und vom »Markt« verschwunden sind oder zunehmend in ihrer Existenz bedroht werden ... Unter diesen Umständen muss die hier im Forschungsbericht dargestellte positive Angebotslage im Berichtszeitraum 1994/95 bei neuen ambulanten Maßnahmen in den neuen Bundesländern in gewissem Umfang relativiert werden ... (wobei) durchaus gegenläufige Tendenzen eines weiteren Ausbaus ambulanter Maßnahmen wahrnehmbar“²⁷²⁹ sind. Dünkel et al. haben deshalb für eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“²⁷³⁰ plädiert. Dieser Vorschlag wurde allerdings nicht aufgegriffen und umgesetzt.

Die Jugendrichterbefragung gibt u.a. Auskunft darüber, ob die Jugendrichter mit dem Angebot zufrieden sind bzw. in welchem Umfang (z.B. „viel zu gering“, „voll ausreichend“) die entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Zufriedenheits- sowie Umfangseinschätzung sind subjektive Bewertungen in Abhängigkeit vom Erwartungshorizont und der Sanktionierungspraxis. Hinzu kommt der Einfluss der Selbstselektion dergestalt, dass

Berücksichtigt man weiterhin, dass nur für etwas mehr als 40 % der bei den Maßnahmeträgern für die Zuweisung der Arbeitsstelle zuständigen Mitarbeiter die Herstellung eines Tatbezugs bei der Wahl »überdurchschnittlich wichtig« ist, während für 25 % eine solche Orientierung »weniger wichtig« bzw. »überhaupt nicht wichtig« ist, so wird schnell einsichtig, dass der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit weniger pädagogisch, als vielmehr punitiv geprägt ist. Die praktische Durchführung der auferlegten Arbeitsleistung weist demzufolge ganz überwiegend eine Affinität zur Arbeitsauflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG auf.“

2725 Dünkel et al. 1998, S. 36. Bei den durch freie Träger durchgeführten TOA, Betreuungs- oder Arbeitsweisungen/-auflagen ist deshalb eine gewisse Untererfassung möglich.

2726 Dünkel et al. 1998, S. 37.

2727 Dünkel et al. 1998, S. 37.

2728 Dünkel et al. 1998, S. 38.

2729 Dünkel et al. 1998, S. 39.

2730 Dünkel et al. 1998, S. 40.

besonders motivierte und den Neuen Ambulanten Maßnahmen gegenüber positiv eingestellte Jugendrichter an der Befragung teilgenommen haben dürften.²⁷³¹

Unter diesen vor allem die neuen Bundesländer betreffenden Vorbehalten zählen zu den wesentlichen Ergebnissen (vgl. **Tabelle 81**):

- Es besteht nach Selbstauskunft der Träger inzwischen ein weitgehend flächendeckendes Angebot an Neuen Ambulanten Maßnahmen: Arbeitsleistungen weisen erwartungsgemäß die höchste Angebotsquote (97,0 %) auf. An zweiter Stelle folgen die Betreuungsweisungen, die in nahezu neun von zehn (87,0 %) Jugendamtsbezirken praktiziert werden. Täter-Opfer-Ausgleich (73,9 %) und soziale Trainingskurse (73,6 %) werden jeweils in fast drei Viertel aller Bezirke angeboten.²⁷³²
- Diese weitgehend flächendeckende Angebotslage wurde durch die befragten Jugendrichter bestätigt. Diese äußerten sich auch überwiegend „zufrieden“ mit der Angebotslage (vgl. **Tabelle 81**).
- Im Ländervergleich ist die Angebotslage nach Auskunft der Jugendämter bei allen Maßnahmen in den neuen Bundesländern etwas besser als im früheren Bundesgebiet (vgl. **Tabelle 82**). Dies zeigt sich vor allem, wenn nur diejenigen Jugendamtsbezirke betrachtet werden, in denen alle Maßnahmen angeboten werden. Im früheren Bundesgebiet weist nur die Hälfte der Bezirke ein komplettes Angebot auf, in den neuen Bundesländern sind es aber mehr als zwei Drittel.

Tabelle 81: Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger sowie Bewertung durch Jugendrichter

	Sozialer Trainingskurs	Täter-Opfer-Ausgleich	Betreuungsweisung	Arbeitsweisung/-auflagen
Jugendamtsbefragung Angebotslage – quantitative und qualitative Bewertung				
Angebot vorhanden – alte Länder	73,1 %	70,1 %	85,2 %	96,2 %
Angebot vorhanden – neue Länder	75,6 %	88,2 %	93,7 %	100,0 %
Angebot vorhanden - BRD	73,6 %	73,9 %	87,0 %	97,0 %
Schwerpunktmäßiges Projekt*		21,0 %	40,2 %	
Nicht betreutes Angebot				17,0 %
Teilweise betreutes Angebot				61,1 %
Jugendrichterbefragung bzgl. Angebotslage				
Angebot nicht vorhanden	26,0 %	19,9 %	6,5 %	0,4 %
Angebot nicht ausreichend vorhanden	11,9 %	15,4 %	k.A.	k.A.
zufrieden mit Angebot	62,2 %	64,7 %	78,8 %	96,0 %

Legende „schwerpunktmäßiges Projekt“:

TOA: Als „schwerpunktmäßiges Projekt“ wurden vier Kriterien aufgestellt:

Fallzahl: In mindestens einem der beiden letzten von uns erfassten Jahreszeiträume (1992 oder 1993) sollte durchschnittlich wenigstens ein TOA-Fall im Monat durchgeführt worden sein.

Spezialisierung: Wenigstens ein TOA-Mitarbeiter vor Ort sollte eine spezialisierende Aus- bzw. Weiterbildung (z. B. zum Konfliktberater) absolviert haben.

Opferfonds: Es sollte ein Opferfonds zu den zuvor beschriebenen Zwecken eingerichtet sein.

Selbsteinschätzung: Die TOA-Mitarbeiter selbst sollten ihr derzeitiges Maßnahmeangebot entsprechend als „schwerpunktmäßig“ einstufen.

2731 Dieser Selektionseffekt konnte nicht kontrolliert werden. Vgl. Dünkel et al. 1998, S. 40.

2732 Vgl. Dünkel et al. 1998, S. 55, Tabelle 3.1; Dünkel et al. 1999b, S. 36, Tabelle 1.

Alle vier Kriterien erfüllten, bezogen auf Jugendamtsbezirke mit entsprechendem Angebot, lediglich 3,7 %, drei Kriterien erfüllten 13,8 %, zwei Kriterien erfüllten 21 % (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 178 f.).

Betreuungsweisung:

Als „schwerpunktmäßiges Projekt“ galt, wenn in einem der beiden Jahre 1992 oder 1993 die Zahl von 12 Betreuungsweisungen erreicht wurde. Bezogen auf alle Jugendamtsbezirke, in denen exakte Fallzahlen gemeldet wurden, waren dies 40,2 %, bezogen auf alle Jugendamtsbezirke, die zwar ein entsprechendes Angebot meldeten, aber keine Fallzahlen genannt hatten, waren es 34,1 % (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 189 ff.).

Datenquelle: Dünkel et al. 1998, S. 55, 180, 190, 205, 217.

Tabelle 82: Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger

	Jgd- amts- bezirke	Sozialer Trainingskur s		Täter-Opfer- Ausgleich		Betreuungs- weisung		Arbeitswei- sung/ -auflagen		alle neuen ambul. Maßn.	
	N	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Baden-Württemberg	50	37	74,0	41	82,0	42	84,0	48	96,0	27	54,0
Bayern	95	56	58,9	67	70,5	74	77,9	92	96,8	38	40,0
Bremen	5	5	100,0	4	80,0	4	80,0	4	80,0	4	80,0
Hamburg	7	7	100,0	7	100,0	7	100,0	7	100,0	7	100,0
Hessen	32	23	71,9	18	56,3	30	93,8	31	96,9	12	37,5
Niedersachsen	61	53	86,9	49	80,3	54	88,5	58	95,1	38	62,3
Nordrhein-Westfalen	156	112	71,8	97	62,2	133	85,3	152	97,4	75	48,1
Rheinland-Pfalz	41	30	73,2	27	65,9	32	78,0	37	90,2	16	39,0
Saarland	6	5	83,3	1	16,7	6	100,0	6	100,0	1	16,7
Schleswig-Holstein	14	12	85,7	13	92,9	14	100,0	14	100,0	11	78,6
Berlin-West	12	10	83,3	12	100,0	12	100,0	12	100,0	10	83,3
Alte Bundesländer	479	350	73,1	336	70,1	408	85,2	461	96,2	239	49,9
Berlin-Ost	11	10	90,9	11	100,0	11	100,0	11	100,0	10	90,9
Brandenburg	18	9	50,0	17	94,4	17	94,4	18	100,0	9	50,0
Mecklenburg- Vorpommern	18	15	83,3	18	100,0	18	100,0	18	100,0	15	83,3
Sachsen	34	26	76,5	26	76,5	29	85,3	34	100,0	21	61,8
Sachsen-Anhalt	24	19	79,2	21	87,5	24	100,0	24	100,0	18	75,0
Thüringen	22	17	77,3	19	86,4	20	90,9	22	100,0	14	63,6
Neue Bundesländer	127	96	75,6	112	88,2	119	93,7	127	100,0	87	68,5
Bundesrepublik insg.	606	446	73,6	448	73,9	527	87,0	588	97,0	326	53,8

Datenquelle: Dünkel et al. 1998, S. 55, Tab. 3.1., S. 56, Tab. 3.2.

- Im Zeitverlauf zeigt sich hinsichtlich der Angebotsstruktur: "Arbeitsweisungen gehörten ... schon Mitte der 80er Jahre zum weitgehend flächendeckenden Angebot der öffentlichen und freien Jugendhilfe, so dass weitere Steigerungsraten nicht mehr möglich waren. Demgegenüber ist jedoch beim Täter-Opfer-Ausgleich, bei Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen, in dieser Reihung, eine positive Wirkung der JGG-Reform auf die Angebotsentwicklung nachweisbar."²⁷³³

- Dieser - bei rein quantitativer Betrachtung - positive Eindruck relativiert sich jedoch beträchtlich bei Heranziehung qualitativer Kriterien, wie sie etwa von der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht formuliert worden sind.²⁷³⁴ Unter (nicht sehr strenger) Anwendung dieser Kriterien²⁷³⁵ (vgl. **Tabelle 81** - schwerpunktmäßiges Projekt) kommen Dünkel et al. in ihrer bewertenden Bestandsaufnahme zu folgendem Ergebnis: Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich wurden "in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde ... lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der Täter-Opfer-Ausgleich in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit »Projektcharakter« angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten, in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk, in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden. Die meisten öffentlichen und freien Träger bescheiden sich mit der Vermittlung ihrer jugendlichen Klientel zu gemeinnütziger Arbeit in geeignete Einsatzstellen, wobei es sich vielerorts immer schwieriger gestaltet, die Jugendlichen überhaupt irgendwo unterzubringen."²⁷³⁶ "Tatsächlich dürfte ... das Angebot an betreuten Arbeitsleistungen noch einmal um einiges geringer sein, als das die Bewertung anhand der Selbsteinschätzung der Träger ... wiederzugeben vermag. Der geringe Grad an pädagogischer Betreuung der Jugendlichen, der so insgesamt sichtbar wird, unterstreicht darüber hinaus den in der Praxis vorherrschenden punitiven und nicht eigentlich pädagogischen Charakter der Maßnahme."²⁷³⁷
- Hinsichtlich der sozialen Trainingskurse gehen Dünkel et al. aufgrund der Ergebnisse ihrer Befragung von Jugendämtern und freien Trägern von einem beträchtlichen Anstieg der Teilnehmerzahlen zwischen 1991 und 1993 aus.²⁷³⁸ Ausgehend von den ihnen für 1993 genannten Teilnehmerzahlen (n=5.741)²⁷³⁹ und unter Berücksichtigung, dass von einigen Maßnahmeträgern die genauen Teilnehmerzahlen nicht gemeldet werden konnten,²⁷⁴⁰ kommen sie zum Ergebnis, dass in 7-10 % der jugendrichterlichen Verurteilungen im Jahr 1993 die Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs erfolgt sein dürfte.²⁷⁴¹ Weil ein Teil dieser sozialen Trainingskurse als Diversionsmaßnahme durchgeführt worden sein könnte, ist eine Überschätzung nicht auszuschließen.²⁷⁴²

2734 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, S. 411 ff.

2735 Für die Einschätzung als "schwerpunktmäßiges Projekt" wurden beim Täter-Opfer-Ausgleich als Kriterien verwendet: Fallzahl, Spezialisierung, Opferfonds, Selbsteinschätzung der Mitarbeiter (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 178 ff.). Bei Betreuungsweisungen wurde dann ein schwerpunktmäßiges Angebot angenommen, wenn in einem der beiden Jahre 1992 oder 1993 mindestens 12 Betreuungsweisungen (entweder vom Jugendamt oder von einem freien Träger oder von beiden zusammen) durchgeführt wurden (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 189). Die qualitative Bewertung bei Arbeitsweisungen/Arbeitsaufträgen erfolgte danach, ob nach Selbstauskunft der befragten Jugendämter/freien Träger die Teilnehmer in geeigneter Weise pädagogisch betreut bzw. begleitet wurden (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 204).

2736 Dünkel et al. 1998, S. 275.

2737 Dünkel et al. 1998, S. 207.

2738 Dünkel et al. 1998, S. 130 ff.

2739 Dünkel et al. 1998, S. 131.

2740 Dünkel et al. 1998, S. 132.

2741 Dünkel et al. 1998, S. 239, insbesondere Tabelle 6.12, S. 238; ebenso Dünkel et al. 1999b, S. 42.

2742 Auf diese, § 45 Abs. 2 und 3 JGG nicht entsprechende Praxis weisen Dünkel et al. 1998, S. 246, zutreffend hin.

Bemerkenswert sind die in diesem Zusammenhang von Dünkel et al. festgestellten erheblichen regionalen Unterschiede. "Bei aller Vorsicht wegen der lückenhaften Datenbasis können andererseits regionale Unterschiede in der Weise festgestellt werden, dass in Bremen und Berlin der soziale Trainingskurs eine doch erhebliche Bedeutung gewonnen zu haben scheint. Mindestens 15,2 % bzw. 12,1 % der Verurteilungen im Jahr 1993 beinhalteten die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs. Im Gegensatz dazu deutet sich in Hessen, im Saarland und in Schleswig-Holstein eine insoweit eher zurückhaltende Sanktionspraxis an. In den neuen Bundesländern scheint der soziale Trainingskurs in Sachsen und in Sachsen-Anhalt in der Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte verbreiteter zu sein als in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Die vor allem in den Stadtstaaten stärker an neuen ambulanten Maßnahmen orientierte Sanktionspraxis der Jugendgerichte deckt sich mit der ... ausgeprägten kriminalpolitischen Aufgeschlossenheit gegenüber den neuen ambulanten Maßnahmen bei gleichzeitig größerer Zurückhaltung gegenüber herkömmlichen Sanktionen, insbesondere dem Jugendarrest."²⁷⁴³

Am häufigsten fanden sich gesprächs- (81,3 %) und erlebnisorientierte Ansätze (68,1 %). "Mehr als die Hälfte aller Kurse (53,3 %) basierte entweder allein oder in Verbindung mit sonstigen methodischen Elementen auf der Kombinationen dieser beiden - für soziale Trainingskurse - pädagogischen Konzepten."²⁷⁴⁴ Weitere Nennungen entfielen auf praktisch-handlungsorientierte (49 %) sowie auf lernorientierte Ansätze (38,9 %).

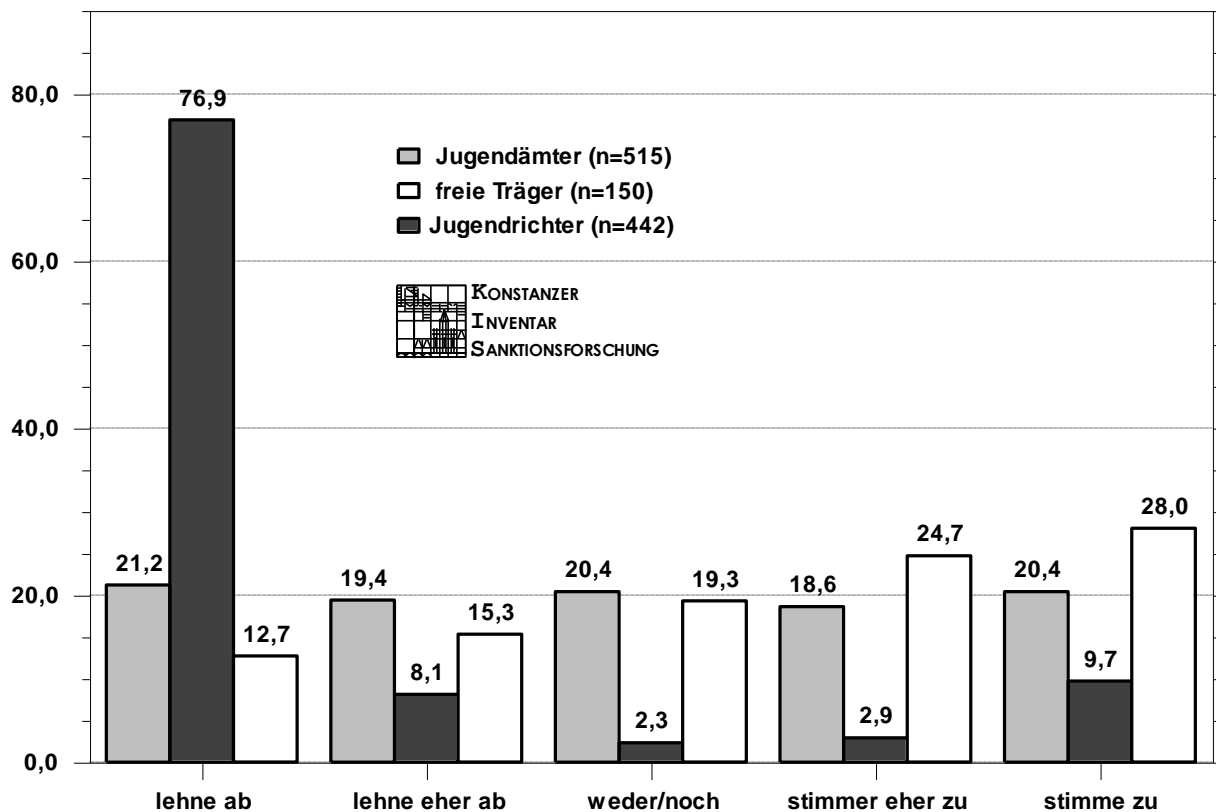
Die schriftliche Befragung von Jugendrichtern sowie von Mitarbeitern der Jugendämter und freien Träger ergab eine hohe Akzeptanz des sozialen Trainingskurses. Sie zeigte andererseits aber auch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung des sozialen Trainingskurses, z.B. als Alternative zum Jugendarrest. Während die befragten Sozialarbeiter zu über 75 % den sozialen Trainingskurs als Alternative zum Jugendarrest bejahten, stimmten dem nur 55 % der Jugendrichter zu. Dass der soziale Trainingskurs den Jugendarrest entbehrlich mache, meinten nur knapp 13 % der Jugendrichter, aber ein gutes Drittel der Jugendämter und knapp 53 % der freien Träger (vgl. **Schaubild 346**). Die Antworten der befragten Jugendrichter ergaben im Übrigen ein deutliches Stadtstaaten-Nord-Süd-Gefälle.²⁷⁴⁵

2743 Dünkel et al. 1998, S. 237.

2744 Dünkel et al. 1998, S. 140.

2745 Dünkel et al. 1998, S. 241 ff., 259 ff.

Schaubild 346: Antworten von Praktikern auf die Frage: „Der soziale Trainingskurs macht den Jugendarrest kriminalpolitisch entbehrlich, d.h. im Falle der flächendeckenden Einrichtung des sozialen Trainingskurses kann der Jugendarrest abgeschafft werden“ – bundesweite Befragung 1994



Quelle: Dünkel 2002b, S. 122, Abb. 3.

- Was die Zahlen von Betreuungsweisungen, von Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsleistungen angeht, ermittelten Dünkel relativ hohe Werte, die allerdings in nicht unerheblichem Maße durch die Selbstauskunft von Jugendämtern und freien Trägern beeinflusst sein dürften. Eine Gegenüberstellung der Selbstauskünfte mit den Angaben der StVerfStat (siehe **Tabelle 83**) zeigt, dass danach 1993 mehr als jede zweite Weisung gem. § 10 JGG entweder eine Betreuungsweisung oder die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, beinhaltet haben müsste. Wie schon hinsichtlich der Angaben zum sozialen Trainingskurs ist auch hier eine Überschätzung nicht auszuschließen.
- In zurückhaltender Bewertung dieser Angaben kommen Dünkel et al. zum Ergebnis, die quantitative Bedeutung von Betreuungsweisungen und von Täter-Opfer-Ausgleich ließen sich zwar nur schwer einschätzen, diese Maßnahmen hätten sich aber als "wenn auch »zarte Pflänzchen« eines sozialpädagogisch orientierten und konstruktiven Jugendkriminalrechts etabliert. Von einem »Mauerblümchendasein« kann wohl auch insoweit nicht mehr gesprochen werden."²⁷⁴⁶

Tabelle 83: Neue Ambulante Maßnahmen nach JGG, Teilnehmerzahlen (alte Bundesländer) 1993, Selbstauskunft Jugendämter und freie Träger

	Verurteilte lt. Strafverfolgungsstatistik		Selbstauskunft Jugendämter und freie Träger			
			Teilnehmerzahlen			
	nach JGG Verurteilte	Darunter: Weisungen	Soziale Trainingskurse	TOA	Betreuungsweisung	Arbeitsleistung
1993	72.664	15.348	4.926	3.346	3.758	28.130

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik 1993; Dünkel et al. 1998, S. 133, Tab. 4.8; S. 172, Tab. 5.3; S. 188, Tab. 5.13; S. 203, Tab. 5.21.

7.6.2.4 Brakhage/Drewniak: Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen - Niedersachsen (1999)

Ambulante sozialpädagogische Projekte erheben den Anspruch, die sozialen und erzieherischen Belange der betroffenen straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden in besonderer Weise zu berücksichtigen. Um deren Projekterfahrung und –beurteilungen zu erfassen, wurde 1997 in Niedersachsen durch Brakhage/Drewniak²⁷⁴⁷ eine Stichprobe von insgesamt 48 Jugendlichen/Heranwachsenden befragt, die aus Anlass ihrer Straftat längerfristig sozialpädagogisch (soziale Gruppenarbeit/soziale Trainingskurse, Einzelbetreuungen und sozialpädagogisch begleitete Arbeitsweisungen) betreut wurden. Durch eine über die Projekte vermittelte schriftliche Befragung der betreuten Jugendlichen wurden sozio-biographische Angaben und Daten zur Straffälligkeit erhoben. Danach gaben zwei Drittel der Jugendlichen an, bereits früher Kontakte zum Jugendamt gehabt zu haben, drei Viertel waren bereits strafrechtlich vorauffällig;²⁷⁴⁸ bei immerhin einem Viertel handelte es sich nach Selbstauskunft der Jugendlichen um – justiziell gesehen – Ersttäter. Allerdings werden diese Angaben nicht weiter differenziert, so dass unklar bleibt, in welcher Projektart vor allem Ersttäter vertreten waren.

Die qualitativen Interviews mit insgesamt 48 aus dieser Grundgesamtheit repräsentativ für die Projektlandschaft und deren Probanden ausgewählten Jugendlichen ergaben u.a.:

- „Eine Beteiligung der Jugendlichen im Entscheidungsverlauf (erfolgt) überwiegend nicht ... Über einen auf ihre Lebenssituation bezogenen Unterstützungsanlass, der seitens der Jugendhilfe vorab zu diagnostizieren ist, herrscht bei den Jugendlichen selbst ebenso wenig Kenntnis wie auch über die konkreten Konsequenzen der Weisung, die Projekteinhalte.“²⁷⁴⁹
- Bei den Projektbeurteilungen wird die von den meisten Projekten gewählte, „den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechende Flexibilität bestätigt, indem »Mischformen« aus sowohl handlungs- und erlebnisorientierten als auch gesprächsorientierten Angeboten erfolgen.“²⁷⁵⁰
- Projektwahrnehmung und -beurteilung sind unterschiedlich. Während die eine Gruppe meint, die Projektweisung bringe nichts, sieht die andere Gruppe die Möglichkeit, Hilfe

2747 Brakhage/Drewniak 1999.

2748 Brakhage/Drewniak 1999, S. 33.

2749 Brakhage/Drewniak 1999, S. 97, eingehend S. 56 ff.

2750 Brakhage/Drewniak 1999, S. 98, eingehend S. 65 ff.

und Unterstützung zu erhalten, eine dritte Gruppe betrachtet das Projekt vorwiegend als Freizeitort.²⁷⁵¹ Bei der ersten Gruppe handelt es sich mehrheitlich um Migranten und Aussiedlerjugendliche, die von den Angeboten überwiegend nicht erreicht zu werden scheinen.²⁷⁵²

7.6.2.5 Scheunemann: Bedeutung freier Träger für NAM - LG München I, II, Landshut und Passau (1999)

Die Bedeutung freier Träger der Jugendhilfe für Angebotsvielfalt und Durchführung der ambulanten Maßnahme der Jugendkriminalrechtspflege war Gegenstand der Untersuchung von Scheunemann. Postalisch befragt wurden hierzu im Winter 1995/1996 83 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sowie 51 Träger der Jugendhilfe in den LG-Bezirken München I, II, Landshut und Passau. Die Rücklaufquoten waren mit 57,8 % (Justiz) bzw. 73,5 % (Jugendhilfe) durchschnittlich bzw. überdurchschnittlich hoch.²⁷⁵³ Die Untersuchungsergebnisse werden zwar nach LG-Bezirken getrennt dargestellt, aber nicht nach Zuständigkeiten differenziert, insbesondere nicht nach Amts- und Landgericht bzw. Richter und Staatsanwalt. Zentrale Ergebnisse der Untersuchung waren:

- Nicht alle ambulanten Maßnahmen werden von den befragten Jugendrichtern überhaupt angeordnet. Es gibt eine fallende Linie von Arbeits- (100 %), Betreuungsweisungen (87,9 %), sozialen Trainingskurs (75,8 %), Verkehrsunterricht (69,7 %), TOA (60,6 %), sonstige Maßnahmen (48,5 %) und Erziehungsbeistandschaft (21,2 %).²⁷⁵⁴ Während alle Jugendrichter, die an der Umfrage teilgenommen haben, auch eine Arbeitsweisung anordnen, ordnen nur 21,2 % auch eine Erziehungsbeistandschaft an.
- "Je größer die Zahl der Träger ist, mit denen ein Jugendrichter bei der Durchführung ambulanter Maßnahmen zusammenarbeitet, desto breiter ist auch die Anordnungsvielfalt der Maßnahmentearten, unter denen er auswählt."²⁷⁵⁵
- Eine große Maßnahmen- und Trägervielfalt führt nicht dazu, dass insgesamt mehr Maßnahmen angeordnet werden.²⁷⁵⁶
- Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe unterscheiden sich hinsichtlich der Art und der Gewichtung der Maßnahmenangebote. "Während mehr als die Hälfte aller an der Umfrage teilnehmenden öffentlichen Träger die Arbeitsweisung bzw. -aufgabe als angebotene Maßnahmenart benennt, ist dies bei den freien Trägern nur ein gutes Drittel. Die Betreuungsweisung ist mit 41,7 % die am häufigsten genannte Maßnahme bei den freien Trägern. Die öffentlichen Träger hingegen kommen bei der Betreuungsweisung nur auf 30,8 %. Ebenso häufig wie die Betreuungsweisung wird von den freien Trägern eine »sonstige« Maßnahmenart genannt, d.h. 41,7 % der an der Umfrage teilnehmenden Träger führen auch einen Maßnahmentyp durch, der nicht ausdrücklich im JGG erwähnt wird. Bei den öffentlichen Trägern tut dies nur ein knappes Viertel. Dieses Verhältnis verkehrt sich beinahe ins Gegenteil, wenn man die Ergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich betrachtet: Nur ein Viertel der freien Träger

2751 Brakhage/Drewniak 1999, S. 68 ff.

2752 Brakhage/Drewniak 1999, S. 77 ff.

2753 Scheunemann 1999, S. 49 ff.

2754 Scheunemann 1999, S. 57, Schaubild 1.

2755 Scheunemann 1999, S. 91.

2756 Scheunemann 1999, S. 69 ff.

gibt an, den Täter-Opfer-Ausgleich als ambulante Maßnahme anzubieten, bei den öffentlichen Trägern sind es 38,5 %."²⁷⁵⁷

- 1994 haben freie Träger insgesamt 3.625, öffentliche Träger dagegen 948 Maßnahmen durchgeführt, d.h. 4/5 aller durch die Justiz angeordneten Maßnahmen wurden von freien Trägern durchgeführt. Freie Träger führten alle Fälle der Erziehungsbeistandschaft durch, 93 % des TOA, 90 % der Betreuungsweisungen, 84 % der sonstigen Maßnahmen, 76 % der Arbeits- und 52 % der Betreuungsweisungen.²⁷⁵⁸

7.6.2.6 Kremerskothen: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (2001)

Durch das 1. JGGÄndG von 1990 wurde als neue Rechtsfolge die Arbeitsauflage in das JGG aufgenommen. Damit sollte einem Bedürfnis der Praxis abgeholfen werden, die die Arbeitsweisung vielfach unter Überstrapazierung der Anordnungsvoraussetzungen als ahndende Sanktion verhängt hatte.²⁷⁵⁹ Von Teilen der Literatur wurde das Nebeneinander von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen als Verschärfung bereits bestehender Widersprüchlichkeiten und ungelöster Abgrenzungsprobleme zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln gewertet und vermutet, dass es der Praxis kaum gelingen werde, beide Institute eindeutig voneinander abzugrenzen.²⁷⁶⁰ Bestätigt wird dies durch die bundesweite Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Auf die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen für die eigene Praxis von Bedeutung sei, meinten 40,6 %, diese Unterscheidung habe eher keine Bedeutung, 45,5 % meinten gar, sie habe gar keine Relevanz.²⁷⁶¹

Praxisberichten zufolge findet sich eine Zweiteilung: „Ganz überwiegend findet man in der Praxis die Arbeitsdienste als taxativ eingesetzte Sanktion ohne vorherige Klärung von pädagogischen Bedarfen. Hierbei wird der Jugendliche zumeist über die Jugendgerichtshilfe (JGH) in einem administrativen Routinevorgang einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft (Vereine, kommunale Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, Altenheime, Krankenhaus, Zoo etc.) zugewiesen, bei der die Arbeit abgeleistet werden soll. Dieser Träger teilt dann in der Regel der JGH mit, ob der Jugendliche die ihm auferlegten Dienste abgeleistet hat. Die JGH kontrolliert die Ableistung und meldet Erfüllung oder Nichterfüllung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft. ... Seltener findet man (gruppen-)pädagogisch begleitete, an den Bedürfnissen, Fähigkeiten oder Ressourcen der jungen Menschen orientierte handlungsorientierte Arbeitsprojekte (z.B. Fahrradwerkstatt, gemeinwesenorientierte, ökologische Projekte). Hier leisten die Jugendlichen nicht nur eine bestimmte Anzahl auferlegter Stunden ab, sondern werden im Rahmen eines umfassenderen Ansatzes individuell wie gruppenpädagogisch betreut. Wesentliches Ziel dieser Arbeitsprojekte ist in erster Linie nicht die Arbeit als solche, sondern vor allem der handlungs- und erlebnisorientierte Zugang zu den jungen Menschen, die durch moralisierende Vorträge und Gesprächsrunden zumeist kaum zu erreichen sind.“²⁷⁶²

Ziel der Untersuchung von Kremerskothen war die Beantwortung der Frage, „ob bei den verschiedenen normierten Arbeitsleistungen eine Abgrenzung der Arbeitsweisungen von den

²⁷⁵⁷ Scheunemann 1999, S. 96.

²⁷⁵⁸ Scheunemann 1999, S. 104.

²⁷⁵⁹ Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 18.

²⁷⁶⁰ Kremerskothen 2001, S. 15, 36 ff.; Höyneck 2015, S. 452 ff.

²⁷⁶¹ Höyneck/Leuschner 2014a, S. 104 f.

²⁷⁶² Trenzcek 2009b, S. 358. Beispiele bei Meißner/Pelz 2000.

Arbeitsauflagen in der Praxis überhaupt sinnvoll möglich ist und ob eine Unterscheidung von der Praxis an- und vorgenommen wird".²⁷⁶³ Zur Beantwortung dieser Frage wurde ein mehrdimensionaler Ansatz gewählt; durchgeführt wurden eine Aktenanalyse sowie zur Absicherung und Vertiefung der Befunde eine Befragung von drei verschiedenen Zielgruppen, nämlich von Entscheidern (Richtern und Staatsanwälten), von Jugendgerichtshelfern und von Institutionen.

Die Aktenanalyse wurde in Form einer Totalerhebung²⁷⁶⁴ aller Verfahren durchgeführt, die dem Kreisjugendamt des Rhein-Neckar-Kreises im Jahr 1996 zur Bearbeitung vorlagen²⁷⁶⁵ und in denen Arbeitsleistungen nach JGG angeordnet worden waren, sei es im Rahmen einer Einstellungsverfügung gem. §§ 45, 47 JGG, sei es durch Urteil gem. §§ 10, 15 JGG. Von den ursprünglich erfassten 382 Verfahren waren insgesamt 270 einschlägig bzw. konnten ausgewertet werden.²⁷⁶⁶

Aus der Fülle der Befunde der Aktenanalyse sind hervorzuheben:

- In der Praxis – jedenfalls jener im Rhein-Neckar-Kreis – wird in einer Vielzahl von Fällen weder in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft noch im Urteilstenor zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe unterschieden. Stattdessen werden neutrale Begriffe gewählt, wie "gemeinnützige Arbeit", "Arbeitsstunden" oder "Arbeitsleistungen".²⁷⁶⁷
- Die Meldungen zum Bundeszentralregister (hier: Erziehungsregister) stimmten nur teilweise überein mit den von den Richtern und Staatsanwälten gewählten Bezeichnungen.²⁷⁶⁸ Es gibt also nicht nur die "Konstruktion von Wirklichkeit" durch die Ent-

2763 Kremerskothen 2001, S. 1 f.

2764 Eine landes- oder bundesweite Stichprobe konnte nicht gezogen werden, weil die für die Ziehung erforderliche Grundgesamtheit nicht bestimmt werden konnte. Bei Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG bzw. nach § 10 JGG werden die angeregten/angeordneten/verhängten Arbeitsweisungen weder bei den aktenverwaltenden Stellen gespeichert noch zum Bundeszentralregister noch zur StVerfStat gemeldet. Mit der Erfassung von Arbeitsauflagen in der StVerfStat wird nur ein Teil aller Arbeitsweisungen/Arbeitsauflagen erfasst. Im Untersuchungsgut von Kremerskothen 2001, S. 125, machten Arbeitsauflagen gem. § 15 JGG nur 27 % aller Arbeitsleistungen aus. Da es auch keine zentrale JGH-Aktenführung gibt, schied die Erhebung einer landes- oder gar bundesweiten Stichprobe aus. Deshalb blieb nur die Möglichkeit, auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe – Kreise und kreisfreie Städte – die Akten zu erheben.

2765 Dass die JGH über vollständige oder zumindest weitgehend vollständige Informationen verfügen dürfte, wird auf die Annahme gestützt, die JGH habe die Arbeitsweisungen zu überwachen. Ob die JGH in allen Fällen der Anregung/Anordnung einer Arbeitsweisung eingeschaltet wird und ob die Aktenführung der JGH vollständig und korrekt ist, könnte nur durch aufwendige Kontrolluntersuchungen festgestellt werden, bei denen Stichproben von Ermittlungsakten gezogen und mit den Daten der JGH verglichen werden. Anhaltspunkte, dass jedenfalls im Bereich der Diversion eine Untererfassung im Bezirk der StA Mannheim vorliegt, hat die Verf. gefunden (Kremerskothen 2001, S. 71, Anm. 362).

2766 Kremerskothen 2001, S. 71 f.

2767 Kremerskothen 2001, S. 79, Schaubild 2; ; Khostevan 2008, S. 242, stellte in ihrer Münsteraner Untersuchung bei Mehrfach- und Intensivtätern ebenfalls fest, dass die Praxis die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und -auflagen „nicht konsequent vornimmt“.

2768 Kremerskothen 2001, S. 78, Schaubild 1. Entsprechendes dürfte – dies konnte freilich nicht gesondert geprüft werden – für die Meldungen zur StVerfStat gelten.

Dieser Befund hatte Folgerungen für die Untersuchung, denn es musste nunmehr zwischen Arbeitsweisungen, Arbeitsauflagen und der neuen (dritten) Kategorie "sonstige Arbeitsleistungen" unterschieden werden. Hierbei ging Kremerskothen von den Meldungen zum BZR aus, weil hier die "größtmögliche Trennschärfe" (S. 79) vorliege. Damit wird freilich ein weiterer Verzerrungsfaktor in Kauf genommen, nämlich das Meldeverhalten der Geschäftsstellen. Im Ergebnis dürfte es jedoch keinen Unterschied machen, weil die Varianz zwischen diesen drei Kategorien in den untersuchten unabhängigen Variablen insgesamt sehr gering war.

scheider (Richter und Staatsanwälte), sondern auch durch die Geschäftsstelle bei der StA, die die Meldungen zum BZR fertigt. In der Realität gibt es also etwas, was es im JGG nicht gibt, nämlich eine "Arbeitsleistung", deren Rechtsgrundlage nicht benannt wird, deren Zielgruppe nicht exakt ausgemacht werden kann und deren Ziele etwas diffus bleiben. Ferner gibt es eine "Konstruktion von Wirklichkeit", die lediglich für Zwecke der Statistik erfolgt.

- Die Mehrzahl (57 %) der Arbeitsleistungen wurde nicht durch Urteil gem. §§ 10, 15 JGG verhängt, sondern im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG angeregt.²⁷⁶⁹
- Die bei einer Verfahrenseinstellung angeregte abzuleistende Stundenzahl bewegte sich zwischen 4 und 50 Stunden.²⁷⁷⁰ Die richterlich verhängten Stundenzahlen lagen doppelt so hoch. Die Höchststundenanzahl lag bei 120 Stunden.²⁷⁷¹
- Auf die Entscheidung, welche Form der Arbeitsleistung angeregt oder verhängt wird, haben Tat- und Tätermerkmale bei Kontrolle von Drittvariablen keinen signifikanten Einfluss. Aus den Akten konnten also keine trennscharfen Kriterien für die Wahl der Sanktion ermittelt werden.²⁷⁷² Es gab auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsweisung bei leichten Straftaten, Arbeitsauflagen bei mittelschwerer Kriminalität angewendet würden.²⁷⁷³ Es fand sich ferner kein Anhaltspunkt dafür, dass die Arbeitsweisungen dann angewendet werden, wenn der Erziehungsprozess gefördert werden soll und durch die Arbeitsauflagen lediglich ein Denkkzettel erteilt werden soll, oder sich Arbeitsauflagen eher in die Vergangenheit richteten, Arbeitsweisungen dagegen eher zukunftsorientiert seien.

Die Interviews mit allen für den Rhein-Neckar-Kreis zuständigen sieben Jugendrichtern sowie eines bereits im Ruhestand befindlichen Jugendrichters sowie mit drei Jugendstaatsanwälten, die sich stellvertretend äußerten, bestätigten das Ergebnis der Aktenanalyse indes nur zum Teil. Denn drei der befragten acht Richter hielten die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage für praktikabel, während die fünf anderen Richter bestätigten, dass sie den Unterschied nur für sehr schwer durchführbar hielten und ihn deshalb auch nicht praktizierten. Angegeben wurde aber von einem Teil der Richter, fast nur Arbeitsauflagen zu verhängen, der andere – geringere – Teil nur Arbeitsweisungen.²⁷⁷⁴ Von daher ist jedenfalls der große Anteil der "neutralen Formulierungen" nicht erklärbar. Eingeräumt wurde aber zum einen, dass neutrale Formulierungen gewählt werden, eingeräumt wurde ferner, dass Verhalten und Interviewäußerung sich nicht immer deckten.²⁷⁷⁵ Hier spielte offenbar die "soziale Erwünschtheit" eine nicht unerhebliche Rolle. Ansonsten werden die Ergebnisse bestätigt, dass auch die Richter keine trennscharfen Kriterien zur Differenzierung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage zu benennen in der Lage waren, außer dem Gesichtspunkt der Einstellung zur Arbeit.²⁷⁷⁶

2769 Kremerskothen 2001, S. 120.

2770 Kremerskothen 2001, S. 121.

2771 Kremerskothen 2001, S. 137.

2772 Kremerskothen 2001, S. 83 ff.

2773 Kremerskothen 2001, S. 45 ff.

2774 Kremerskothen 2001, S. 153.

2775 Kremerskothen 2001, S. 155.

2776 Kremerskothen 2001, S. 153 f.

Dieser Gesichtspunkt wird aber, jedenfalls soweit dies aus den Akten ersichtlich ist, in der Praxis nur zum Teil erhoben und differenziert gerade nicht.²⁷⁷⁷

Die befragten Staatsanwälte waren der Auffassung, die Unterscheidung sei verfehlt bzw. nicht praktikabel.²⁷⁷⁸ Regelmäßig werde eine "neutrale" Formulierung verwendet, womit die Arbeitsaufgabe gemeint sei.

Durch die Befragung aller im Bereich der Jugendgerichtshilfe tätigen sieben Mitarbeiter des Kreisjugendamtes sollte in Erfahrung gebracht werden, "ob und nach welchen Kriterien die Jugendgerichtshelfer bei ihren Vorschlägen zu den Arbeitsmaßnahmen zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen unterscheiden bzw. woran es liegt, dass nicht unterschieden wird".²⁷⁷⁹ Die Befragten äußerten sich im gleichen Sinne wie die Richter.²⁷⁸⁰ Ein Teil der Jugendgerichtshelfer hat es sich – möglicherweise in Anpassung an die Praxis – zwischenzeitlich zu eigen gemacht, ihren Maßnahmevorschlag in eine "neutrale" Formulierung zu kleiden. Ein anderer Teil schlägt nur Arbeitsauflagen vor, weil in der Durchführung ohnedies nicht differenziert werde bzw. die Voraussetzungen für eine Arbeitsweisung, nämlich eine Betreuung, nicht gegeben seien. Ein anderer Teil wiederum geht davon aus, Arbeitsleistungen seien immer Arbeitsweisungen. Wenn aber eine Differenzierung erfolgt, dann erfolgt diese jedenfalls nicht tat- oder täterorientiert.

Die schriftliche Befragung der 97 Einrichtungen, die für die Durchführung gemeinnütziger Arbeitsleistungen zur Verfügung standen, führte zu 71 auswertbaren Fragebogen. Im Rhein-Neckar-Kreis gab es im Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung keine betreuten Projekte oder auf die Durchführung von betreuten Arbeitsleistungen spezialisierte Einrichtungen. Deshalb war der Befund, dass nur ein gutes Viertel der Einrichtungen informiert wurde, ob es sich um eine Arbeitsweisung oder Arbeitsaufgabe handelt, nicht überraschend. Keine Einrichtung wurde aufgefordert, bei einer Arbeitsweisung anders zu verfahren als bei einer Arbeitsaufgabe.²⁷⁸¹ Bei den angebotenen Tätigkeiten handelte es sich zu zwei Dritteln um Reinigungs- und Aufräumarbeiten,²⁷⁸² um Tätigkeiten also, die in der Regel nicht sonderlich gut geeignet sind, Erfolgserlebnisse zu vermitteln oder die Jugendlichen zu ermuntern, eine Arbeitsstelle zu suchen. Verteilt werden die Tätigkeiten nach praktischen Erfordernissen, also insbesondere danach, was gerade anfällt.²⁷⁸³ "Der Wunsch, dass die Arbeitsleistungen dazu dienen sollen, dass sich die Jugendlichen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern erproben können, um eigene Neigungen und Fähigkeiten erkennen zu können oder Erfahrungen zu sammeln, die die eigene Berufswahl erleichtern oder gar die Freizeitgestaltung verändern, lässt sich ... nur in seltenen Fällen verwirklichen."²⁷⁸⁴

Zusammenfassend wird festgestellt:

- "Eine (einheitliche) Differenzierung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflagen wird im Rhein-Neckar-Kreis weitestgehend nicht vorgenommen. ... Soweit sich bei der Aktenanalyse Unterschiede herausgestellt haben, lässt sich anhand der durch die

2777 Kremerskothen 2001, S. 94 f.

2778 Kremerskothen 2001, S. 168.

2779 Kremerskothen 2001, S. 69.

2780 Kremerskothen 2001, S. 172 ff.

2781 Kremerskothen 2001, S. 192, Tabelle 35.

2782 Kremerskothen 2001, S. 188, Tabelle 34.

2783 Kremerskothen 2001, S. 194, Tabelle 36.

2784 Kremerskothen 2001, S. 189.

Befragungen gewonnenen Ergebnisse der Schluss ziehen, dass diese Unterschiede eher zufälliger Natur sind und keine Anhaltspunkte dafür bieten, wann eine Arbeitsweisung in Betracht kommt und wann eine Arbeitsaufgabe."2785

- "Auch die Jugendgerichtshilfe unterscheidet nicht zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsaufgaben. ... Da keine betreuten Projekte oder auf betreute Arbeitsleistungen spezialisierte Einrichtungen im Rhein-Neckar-Kreis zur Verfügung stehen, bietet sich zur Zeit eine Unterscheidung für sie auch nicht an."2786
- "Die Jugendgerichtshilfe bietet zwar den Jugendlichen an, bei Problemen auf sie zuzukommen. In den meisten Fällen jedoch werden vom Jugendlichen die Arbeitsstunden ohne weiteren Kontakt zum Jugendgerichtshelfer bei den Institutionen abgeleistet. Welche erzieherischen Wirkungen die Arbeitsleistung auf die Jugendlichen haben, bleibt den Jugendgerichtshelfern und auch dem Gericht verborgen."2787

Von einer klaren und deutlichen Differenzierung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsaufgaben kann danach für den von Kremerskothen untersuchten Bezirk keine Rede sein. Die Untersuchung ist aber zeitlich wie räumlich beschränkt; ob und inwieweit die empirischen Befunde verallgemeinert werden können, muss deshalb offen bleiben. Im Übrigen lassen die Befunde mehrere Schlussfolgerungen zu: Aus der im Rhein-Neckar-Kreis nicht erfolgten Unterscheidung kann nicht auf eine prinzipielle Ununterscheidbarkeit in der Praxis geschlossen und gefolgert werden, das JGG müsse dem Praxisbefund angepasst werden. Genauso gut könnte umgekehrt argumentiert werden, die Praxis müsse befähigt werden, die Unterscheidung des Gesetzes entsprechend umsetzen zu können, etwa durch ein vermehrtes Angebot von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsstellen. Es wäre freilich auch daran zu denken, zusätzlich (oder allein) die Praktiker der Jugendkriminalrechtspflege entsprechend zu schulen, damit sie die gesetzlichen Vorgaben, also die Trennung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsaufgaben, in ihrer Spruchpraxis auch umsetzen.

7.6.2.7 Ruf: Gemeinnützige Arbeit (2001)

In seiner Diplomarbeit befasste sich Ruf²⁷⁸⁸ mit dem theoretischen Hintergrund von Arbeitsweisungen und –aufgaben nach dem JGG sowie mit der Praxis der Durchführung gemeinnütziger Arbeit im Großraum Freiburg i.Br. (Stadt Freiburg i.Br., Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen). Die Ausgestaltung in der Praxis selbst wurde, soweit dies die Zusammenfassung erkennen lässt, nur für einen der Landkreise untersucht, bei dessen JGH Ruf ein Praxissemester verbrachte. In diesem Landkreis wurden die Jugendlichen vom Jugendrichter selbst zu den entsprechenden Stellen geschickt, „von denen es allerdings nur zwei gab, beides Altenpflegeheime“. Über eine Betreuung der Jugendlichen durch die JGH wird nichts berichtet. Vielmehr wird über die Aufgabe von Ruf während seines Praxissemesters informiert, nämlich neue Arbeitsstellen zu finden. Deutlich wurde, „dass es Zeit und Arbeit für die JGH bedeutet, geeignete Arbeitsstellen für Arbeitsleistungen nach dem JGG zu finden, diese auch zu beraten und zu betreuen. Gerade für eine ASD-integrierte JGH ist dieser Arbeitsaufwand neben den

2785 Kremerskothen 2001, S. 202.

2786 Kremerskothen 2001, S. 203.

2787 Kremerskothen 2001, S. 209.

2788 Die Diplomarbeit ist nicht veröffentlicht. Zugänglich ist nur deren Zusammenfassung (Ruf 2001).

vielen anderen Aufgaben oft nur schwer oder eingeschränkt leistbar.“²⁷⁸⁹ Die Befragung von zwei Jugendrichtern und drei JGH-Mitarbeitern ergab, „dass alle Befragten bis auf einen Jugendrichter angeben, dass in der Praxis kein Unterschied zwischen Weisungen und Auflagen gemacht wird.“²⁷⁹⁰

7.6.2.8 Dünkel et al: Sanktionierungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Dünkel et al.²⁷⁹¹ werteten den ersten Jahrgang der StVerfStat für Mecklenburg-Vorpommern aus, um die dortige Sanktionierungspraxis mit den alten Bundesländern zu vergleichen. Angesichts der überdurchschnittlich hohen Diversionsrate von 78 % gegenüber 69 % im Durchschnitt der alten Länder,²⁷⁹² verbleiben in Mecklenburg-Vorpommern „auf der gerichtlichen Sanktionsebene vermehrt schwerere Delikte“.²⁷⁹³

Erwartungsgemäß ist deshalb „der Anteil von Jugendstrafen an den insgesamt nach JGG Verurteilten mit 28,1 % höher als im Durchschnitt der alten Bundesländer (18,3 %).²⁷⁹⁴ Bei Bezugnahme auf alle informell oder formell Sanktionierten lag der Anteil von zu Jugendstrafe Verurteilten mit 6,1 % nur noch geringfügig über dem Schnitt der alten Länder (5,4 %). Die Mindeststrafe von 6 Monaten sowie die Jugendstrafen von mehr als 6 bis zu 12 Monaten sind dagegen überrepräsentiert, längere Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren sind – im Vergleich zu den alten Ländern – unterrepräsentiert.²⁷⁹⁵ Erwartungswidrig war indes die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung. In Mecklenburg-Vorpommern wurden nur 49,3 % zur Bewährung ausgesetzt, in den alten Ländern dagegen 63,0 %.²⁷⁹⁶ Dünkel et al. stellen dementsprechend einen „landes-spezifischen“ Sanktionsstil fest in Form einer Variante des „short sharp shock“, „die anstatt

2789 Ruf 2001, S. 69.

2790 Ruf 2001, S. 70.

2791 Dünkel et al. 2003. Zu einer aktuellen Übersicht im Vergleich zu allen Bundesländern vgl. für relativ „diversionsresistente“ Delikte und beschränkt auf Jugendliche Schaubild 371 (gefährliche Körperverletzung), Schaubild 372 (Raub) und Schaubild 373 (Einbruchsdiebstahl). Die oben wiedergegebene Einschätzung von Dünkel et al. trifft danach auf die gegenwärtige Sanktionierungspraxis nicht zu. Denn bei diesen drei Deliktgruppen wird in Mecklenburg-Vorpommern unterdurchschnittlich häufig Jugendstrafe und unterdurchschnittlich häufig unbedingte Jugendstrafe verhängt.

Wird auf die nach JGG Verurteilten abgestellt, dann zeigt sich, dass die damalige Einschätzung von Dünkel, längere Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren seien im Vergleich unterrepräsentiert, nicht mehr zutrifft. Bezogen auf alle nach JGG wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten (also ohne Berücksichtigung informeller Sanktionen) sind 2015 die Anteile von Jugendstrafe, unbedingter Jugendstrafe und Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren Dauer in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich hoch (vgl. Schaubild 442). Wird freilich Diversion zumindest ansatzweise berücksichtigt durch deliktsspezifische Differenzierung (gefährliche Körperverletzung – Schaubild 443; einfacher und schwerer Raub - Schaubild 444; Diebstahl und Unterschlagung – Schaubild 445; Einbruchsdiebstahl - Schaubild 446), dann ist bei keinem dieser Delikte der Anteil von Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren überdurchschnittlich hoch. Nur bei gefährliche Körperverletzung liegt der Anteil unbedingter Jugendstrafen über dem Bundesdurchschnitt. Allerdings ist der Anteil verhängter Jugendstrafen bei diesen Delikten (Einbruchsdiebstahl ausgenommen) höher als im Durchschnitt, d.h. überdurchschnittlich ist die Strafaussetzung zur Bewährung.

2792 Vgl. zur Entwicklung der Diversionsrate in Mecklenburg-Vorpommern Schaubild 312, zum Stand 2015 vgl. Schaubild 302.

2793 Dünkel et al. 2003, S. 123.

2794 Dünkel et al. 2003, S. 123.

2795 Dünkel et al. 2003, S. 125.

2796 Dünkel et al. 2003, S. 123.

des Jugendarrests häufiger mit der kurzen Jugendstrafe zur Bewährung und dabei insbesondere mit der Mindeststrafe von 6 Monaten arbeitet. Wenn man bedenkt, dass ein erheblicher Anteil dieser Verurteilten vor der Jugendstrafverbüßungszeit bereits in U-Haft genommen wurde, ist klar, dass das gesetzgeberische Ziel einer erzieherisch einigermaßen sinnvoll zu nutzenden Zeit im Jugendstrafvollzug hier verfehlt wurde und wird. Dies dürfte auch für einen Großteil der unbedingten Jugendstrafen zwischen 6 und 12 Monaten gelten.“²⁷⁹⁷

Erwartungsgemäß war ferner, dass Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion nur sehr selten verhängt wurden (2 % gegenüber 7 % im früheren Bundesgebiet).²⁷⁹⁸

Überraschend war der unterdurchschnittlich hohe Anteil von Jugendarrest (10,4 % gegenüber 16,6 % im früheren Bundesgebiet).²⁷⁹⁹

In der von Schwerin-Witkowski²⁸⁰⁰ durchgeführten Erhebung zu den Neuen Ambulanten Maßnahmen wurde auch die Zahl der Teilnehmer an sozialen Trainingskursen, gemeinnütziger Arbeit etc. erfasst. Damit wird in Verbindung mit den Verurteiltenzahlen eine „Einschätzung der Größenordnung möglich, die bisher auch in den alten Bundesländern noch niemals annäherungsweise ermittelt werden konnte.“²⁸⁰¹ „Nach unseren Erhebungen können wir davon ausgehen, dass immerhin 15 % der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem sozialen Trainingskurs verurteilt wurden. 11 % wurde eine Betreuungsweisung auferlegt.“²⁸⁰² Die Differenzierung nach Altersgruppen war nur bedingt und innerhalb von Minimal- und Maximalwerten möglich. Bei Jugendlichen wird davon ausgegangen, dass 19-24 % zu einem sozialen Trainingskurs verurteilt wurden, bei der Betreuungsweisung lag der Wert bei 17-19 %. „Das erscheint ganz beachtlich im Vergleich zu den immer wieder vernehmbaren Aussagen auch aus den alten Bundesländern, die den Neuen Ambulanten Maßnahmen eine Art Mauerblümchendasein oder Alibifunktion bescheinigen.“²⁸⁰³ Hinsichtlich des TOA wird davon ausgegangen, dass 7-9 % aller informell oder formell Sanktionierten an Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen teilgenommen haben.“²⁸⁰⁴

7.6.2.9 Schwerin-Witkowski: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Ziel der Untersuchung von Schwerin-Witkowski²⁸⁰⁵ ist eine Bestandsaufnahme zu Angebotsstruktur und Ausgestaltung der Neuen Ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 1994-1999 und ein Ergebnisvergleich mit der bundesweiten Untersuchung von Dünkel et al. aus dem Jahr 1994²⁸⁰⁶ und der für die neuen Bundesländer 1994 und 1997 durchgeführten Bestandsaufnahme des TOA von Steffens²⁸⁰⁷. Hierzu wurde im Jahr 2000 eine schriftliche Befragung bei Jugendämtern und

2797 Dünkel et al. 2003, S. 125 f.

2798 Dünkel et al. 2003, S. 123.

2799 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2800 Schwerin-Witkowski 2003. Vgl. hierzu unten VI., 7.6.2.9

2801 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2802 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2803 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2804 Dünkel et al. 2003, S. 125.

2805 Schwerin-Witkowski 2003.

2806 Dünkel et al. 1998; Dünkel et al. 1999a; Dünkel et al. 1999b.

2807 Steffens 1999. Siehe hierzu die Ergebnisdarstellung oben VI., 6.3.5

bei solchen freien Trägern durchgeführt, die nach Information der Jugendämter ambulante sozialpädagogische Maßnahmen anboten;²⁸⁰⁸ durchgeführt wurde ferner eine Befragung von 39 Jugendlichen und Heranwachsenden, die an einer ambulanten Maßnahme teilgenommen hatten.²⁸⁰⁹ Hervorzuheben sind vor allem:

- Seit 1995 ist ein flächendeckendes Angebot hinsichtlich des sozialen Trainingskurses gegeben.²⁸¹⁰ Zunehmend mehr werden diese Kurse von freien Trägern angeboten. Zielgruppe sind mehrfach Vorbelastete, darunter auch Gewalttäter. Diese Zielgruppenorientierung wird von der Praxis eingehalten. Gut zwei Drittel der Teilnehmer waren mehr als zweimal vorbelastet, nur 4 % waren Ersttäter.²⁸¹¹ Die überwiegende Zahl der Teilnehmer waren Gewalttäter.²⁸¹² Die Kursdauer lag zumeist zwischen drei und sechs Monaten. Die Akzeptanz seitens der Justiz wurde von den Jugendämtern als inzwischen überdurchschnittlich hoch eingeschätzt.²⁸¹³
- Flächendeckend angeboten und damit ebenfalls weiter ausgebaut worden war – im Vergleich zur Studie von Dünkel et al. 1994/95 – der TOA, auch hier verbunden mit einer Verlagerung hin zu Freien Trägern. Gewaltdelikte machten fast die Hälfte der TOA-Fälle aus. Ganz überwiegend gelangte der TOA bei Ersttätern zu Anwendung (1999: 77 %).²⁸¹⁴
- Ebenfalls fast flächendeckend angeboten werden Betreuungsweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Fallzahlen und einer Verlagerung hin zu Freien Trägern. Lediglich in einem Jugendamtsbezirk fehlte ein Angebot. Bei mehr als 40 % der Betreuungsweisungsprobanden handelte es sich um Gewalttäter; zwei Drittel der Probanden waren mehr als zweimal im Vorfeld auffällig geworden.²⁸¹⁵
- Arbeitsleistungen, vorwiegend in Form einer Arbeitsauflage verhängt, dominieren innerhalb der ambulanten Sanktionen. Da von einigen Trägern keine Zahlen über frühere Jahre zu erfahren waren, lässt sich die quantitative Entwicklung nicht exakt abschätzen. Schwerin-Witkowski geht von einer Verdreifachung der Fallzahlen aus.²⁸¹⁶ Im Unterschied zu den anderen Neuen Ambulanten Maßnahmen sind Arbeitsleistungen das Tätigkeitsfeld der Jugendgerichtshilfe. Im Gegensatz zum sozialen Trainingskurs und zur Betreuungsweisung ist hier das Deliktsspektrum wesentlich breiter, einbezogen sind vor allem Diebstahlsdelikte und Sachbeschädigungen.²⁸¹⁷ Mehrfachtäter sind die Ausnahme; Ersttäter stellen etwas mehr als die Hälfte.²⁸¹⁸ Die

2808 Die Fragebögen wurden von allen 18 Jugendämtern beantwortet. Die Rücklaufquote der Freien Träger betrug dagegen nur 58 % (Schwerin-Witkowski 2003, S. 63). Da aber die Angaben zur quantitativen Entwicklung über die Jugendämter zur Verfügung standen, war der Ausfall bei den Freien Trägern - jedenfalls für die Aussagen zur Entwicklung des Angebots an ambulanten Maßnahmen - ohne Belang.

2809 Schwerin-Witkowski 2003, S. 53 ff.

2810 Schwerin-Witkowski 2003, S. 66 ff.

2811 Schwerin-Witkowski 2003, S. 86, Abb. 7.

2812 Schwerin-Witkowski 2003, S. 85, Abb. 6.1 und 6.2. Zusammengefasst wurden Körperverletzungsdelikte, Raub, Bedrohung, Nötigung, räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl.

2813 Schwerin-Witkowski 2003, S. 96. In der bundesweiten Untersuchung von Dünkel et al. war eine teilweise mangelnde Akzeptanz festgestellt worden. Dies scheint sich inzwischen geändert zu haben.

2814 Schwerin-Witkowski 2003, S. 99 ff.

2815 Schwerin-Witkowski 2003, S. 128 ff.

2816 Schwerin-Witkowski 2003, S. 150.

2817 Schwerin-Witkowski 2003, S. 155, Ab. 16.1 und 16.2.

2818 Schwerin-Witkowski 2003, S. 156, Abb. 17.

Mindeststundenzahl lag bei durchschnittlich 16 Stunden, die Höchststundenzahl bewegte sich zwischen 150 und 197 Stunden. Im Extremfall wurden 250 bzw. 450 Stunden genannt.²⁸¹⁹ Im Vergleich zur Untersuchung von Dünkel et al. scheint sich die Obergrenze deutlich verschoben zu haben. Sowohl die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen empfohlene maximale Stundenzahl von 80 Stunden²⁸²⁰ als auch die von der strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentags empfohlene Höchstgrenze von 120 Stunden²⁸²¹ sind damit deutlich überschritten. Nur ein Jugendamt gab an, eine umfassende pädagogische Betreuung werde gewährleistet, 78 % gaben eine "teilweise pädagogische Betreuung" an.²⁸²²

- Zwischen Tat und Verurteilung lagen in drei Viertel der Fälle mehr als 6 Monate, in 16 % wurde ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten genannt. Mit der Durchführung der ambulanten Maßnahme wurde in etwas mehr als 90 % der Fälle innerhalb eines Monats nach Verurteilung begonnen.²⁸²³

Aufgrund der für 1999 ermittelten Teilnehmerzahlen für die einzelnen Maßnahmen haben Dünkel et al. einen Bezug zu den erstmals für 2001 verfügbaren Daten über nach JGG verurteilte Jugendliche hergestellt (vgl. **Tabelle 84**).

Tabelle 84: Die Bedeutung der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis in Mecklenburg-Vorpommern
Teilnehmer an Maßnahmen 1999, bezogen auf im Jahr 2001 formell bzw. formell oder informell insgesamt Sanktionierte

	insgesamt		Jugendliche	Heranwachsende
Verurteilte nach JGG 2001	3.698	100 %	100 %	100 %
Teilnehmer an einem sozialen Trainingskurs 1999	542	15 %	19-24 %	9-10 %
Betreuungsweisungen 1999	422	11 %	17-19 %	7-8 %
informell und formell Sanktionierte 2001	11.783	100 %	100 %	100 %
Täter-Opfer-Ausgleich 1999	990	8 %	7-9 %	7-8 %
Gemeinnützige Arbeit 1999	4.250	36 %	ca. 79 %	ca. 16 %

Datenquelle: Dünkel et al. 2003, S.125.

7.6.2.10 Körner: Neue Ambulante Maßnahmen in Schleswig-Holstein (2004)

Im Rahmen ihrer Untersuchung zur Kostentragungsproblematik im Jugendstrafrecht führte Körner 2003 eine schriftliche Befragung durch zur Angebotslage der Neuen Ambulanten Maßnahmen bei allen 41 Jugendrichtern an den 27 Amtsgerichten sowie bei allen 16 Jugendämtern in Schleswig-Holstein. Von den Jugendrichtern füllten nur 22 (54 %) den Fragebogen aus, von den Jugendämtern nur 4 (25 %). Da den Fragebogen der Jugendrichter keine Angaben zum Amtsgerichtsbezirk entnommen werden konnten, ist

2819 Schwerin-Witkowski, S. 157.

2820 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, S. 418.

2821 Ständige Deputation des deutschen Juristentages 2002, Band II, N114.

2822 Schwerin-Witkowski 2003, S. 161.

2823 Schwerin-Witkowski 2003, S. 171, Tab. 27 und Tab. 28.

unklar, ob die Antworten nicht in bestimmten Bezirken klumpen. Hätten z.B. alle Jugendrichter in den größeren oder den mittelgroßen Amtsgerichtsbezirken geantwortet, dann lägen nur Antworten aus 8 Amtsgerichtsbezirken vor. Die Antworten können deshalb, unabhängig von der Rücklaufquote, nicht als Aussagen über das Maß eines flächendeckenden Angebots interpretiert werden, sondern lediglich als Maß der relativen Zufriedenheit der antwortenden Jugendrichter. Die Jugendrichterbefragung gibt u.a. Auskunft darüber, ob das Angebot nach Einschätzung der Jugendrichter „nicht“, nur „in geringem Umfang“ oder „in ausreichendem Umfang“ vorhanden ist. Eine solche Umfangseinschätzung ist eine subjektive Bewertung in Abhängigkeit vom Erwartungshorizont und der Sanktionierungspraxis. Wie bei der Untersuchung von Dünkel und Mitarbeitern ist mit einem Einfluss der Selbstselektion zu rechnen. Nehmen vor allem besonders motivierte und den Neuen Ambulanten Maßnahmen gegenüber positiv eingestellte Jugendrichter an der Befragung teil, dann ist mit einer Unterschätzung zu rechnen. Ob ein derartiger Selektionseffekt vorlag, wurde nicht kontrolliert.

Die Antworten der 4 Jugendämter, welche der Neuen Ambulanten Maßnahmen von ihnen durchgeführt werden, besagen dementsprechend auch nur etwas zu diesen 4 Jugendämtern.

Tabelle 85: Umfang der Angebote im Amtsgerichtsbezirk (Jugendrichterbefragung) bzw. welche Maßnahmen werden im Jugendamtsbezirk durchgeführt (Jugendamtsbefragung) – 2003 Schleswig-Holstein

	überhaupt nicht		in geringem Umfang		in ausreichendem Umfang		Jugendämter	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Sozialer Trainingskurs	7	31,8 %	6	27,9 %	9	40,9 %	4	100 %
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0 %	2	9,1 %	20	90,9 %	4	100 %
Betreuungsweisung	1	4,6 %	3	13,6 %	18	81,8 %	4	100 %
Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung	9	40,9 %	6	27,3 %	7	31,8 %	3	100 %

Datenquelle: Körner 2004, S. 236, S. 246. Die Frageformulierung findet sich auf S. 336 und 339.

In der bundesweiten Jugendrichterbefragung von Dünkel und Mitarbeitern aus dem Jahr 1994 war zwar ebenfalls nach dem Umfang des Angebots aus Sicht der Jugendrichter (allerdings in vier, statt wie bei Körner in nur drei Antwortkategorien) gefragt worden. Da diese Ergebnisse allerdings nicht nach Bundesländern differenziert veröffentlicht wurden, versucht Körner eine Veränderung der Angebotslage in Schleswig-Holstein durch einen Vergleich mit den bundesweiten Befragungsergebnissen zu ermitteln. Da nach Körner bundesweit 62,1 % der Jugendrichter das Angebot des Sozialen Trainingskurses als „zufriedenstellend“ ansahen²⁸²⁴, 64,7 % des Täter-Opfer-Ausgleichs und 93,5 % der Betreuungsweisungen, kommt Körner zum Ergebnis, dass ihre Umfrage „deutlich eine insgesamt negativere Angebotssituation“²⁸²⁵ zeige. Weder die Daten der Jugendrichterbefragung von Dünkel noch bei Körner erlauben aber einen Rückschluss auf die objektiv bestehende Angebotssituation in den Amtsgerichtsbezirken. Die Daten sind nicht reprä-

2824 Diese Prozentsätze sind die Differenz zu 100 % der beiden von Dünkel et al. 1998, S. 217, mitgeteilten Anteilen („überhaupt nicht“ bzw. „nicht ausreichend“). Dünkel et al. 1998, S. 217, teilen allerdings nicht mit, welche Antwortkategorien des Fragebogens für die textliche Angabe „nicht ausreichend“ verwendet wurde („in viel zu geringem Umfang“ oder auch „in etwas zu geringem Umfang“). Von der Wortwahl her dürfte diese Variante gemeint sein. Der Gegensatz zu „nicht ausreichend“ wäre dann die Antwortkategorie „in voll ausreichendem Umfang“.

2825 Körner 2004, S. 248.

sentativ, sind möglicherweise durch Selbstselektion verfälscht und geben lediglich die Erwartungshaltung von Jugendrichtern wieder.

7.6.2.11 Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen im LG-Bezirk Flensburg (2005)

Die von Dünkel et al. sowie Schwerin-Witkowski ermittelten Teilnehmerzahlen beruhen auf Mitteilungen der Jugendämter und Freien Träger. Sie lassen nicht erkennen, ob die Rechtsgrundlage der Zuweisung in eine ambulante Maßnahme auf §§ 45, 47 JGG oder auf einer Verurteilung beruht. Sie lassen ferner nicht erkennen, ob es sich um eine isoliert angeordnete Maßnahme oder um eine Sanktion im Rahmen eines "Maßnahmecocktails" handelt. Dies lassen nur Ermittlungs- und Straftaten erkennen.

Çağlar wählte deshalb eine Aktenanalyse, um die Entwicklung der ambulanten Maßnahmen messen zu können. Seine regional auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkte Analyse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Straftaten ergab, dass im 10-Jahres-Zeitraum zwischen 1993 und 2003 der Anteil der insgesamt durch die Jugendgerichte verhängten ambulanten Maßnahmen deutlich angestiegen ist (89,6 % auf 98,9 %). Dies beruhte aber nur darauf, dass die Zahl der pro Verurteilten verhängten Maßnahmen zugenommen hat, und zwar von 123 auf 136 pro 100 Verurteilten. Unter den schwersten verhängten Sanktionen ging der Anteil der ambulanten Maßnahmen sogar leicht zurück (66,8 % auf 63,0 %).

Unter den insgesamt verhängten ambulanten Maßnahmen hat vor allem die Arbeitsweisung/-auflage (26,7 % auf 40,7 %) zu Lasten von Geldauflagen (34,2 % auf 20,7 %) auf an Bedeutung gewonnen. Auf diese beiden Maßnahmen entfielen 1993 54,5 %, 2003 61,4 % aller Sanktionen. Auch als schwerste Maßnahme dominierten sie noch 1993 mit 51,0 %, 2003 entfiel hierauf nur noch ein Anteil von 41,9 %. Dieser Rückgang beruhte auf der häufigeren Verhängung von Jugendstrafen (+4,1 %-Punkte) und dem Bedeutungsgewinn des sozialen Trainingskurses als schwerster Maßnahme (+6,1 %-Punkte).

Von den Neuen Ambulanten Maßnahmen (ohne Arbeitsauflage) wurde unter den insgesamt verhängten Sanktionen nur der soziale Trainingskurs deutlich häufiger angeordnet (9,5 % auf 21,2 %). Ein Täter-Opfer-Ausgleich wurde 1993 nicht, 2003 bei 4 Verurteilten angeregt (0,6 %). Der Anteil der Betreuungsweisungen war rückläufig (3,5 % auf 2,1 %).

Die Betrachtung der schwersten verhängten Sanktionen zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich als schwerste bzw. alleinige Maßnahme in den drei untersuchten Jahren nicht vorkam. Jede dritte Betreuungsweisung und jeder dritte soziale Trainingskurs wurden in Kombination mit anderen (mutmaßlich ahndenden) Sanktionen angeordnet. Sowohl als insgesamt als auch als isolierte Maßnahme ging der Anteil der Betreuungsweisungen zurück (2,2 % auf 1,4 %). Lediglich der soziale Trainingskurs nahm auch als schwerste, isoliert verhängte Sanktion zu (8,0 % auf 14,1 %).

Entgegen der Intention des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, mit Betreuungsweisungen, sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeiten einer gezielt erzieherisch ausgestalteten Intervention auszubauen, fanden – der regional beschränkten Untersuchung von Çağlar zufolge - vor allem die punitiven Reaktionsalternativen – Arbeitsweisungen/-auflagen - vermehrt im Untersuchungszeitraum im LG-Bezirk Flensburg Anwendung.

Tabelle 86: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen (Verurteilte) – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993, 1998 und 2003

insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen									
	1993			1998			2003		
	N	%	%	N	%	%	N	%	%
Verurteilte (ohne § 27 JGG) insgesamt	539	122,8		628	125,6		725	135,9	
ambulante Zuchtmittel/ Erziehungsmaßnahmen	483	89,6	100	599	95,4	100	717	98,9	100
Jugendstrafe	56	10,4		70	11,1		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		120	19,1		163	22,5	
Geldauflage	165	30,6	34,2	149	23,7	30,8	150	20,7	20,9
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	129	23,9	26,7	217	34,6	44,9	295	40,7	41,1
Verwarnung	10	1,9	2,1	12	1,9	2,5	7	1,0	1,0
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	1	0,2	0,2	4	0,6	0,6
Schadenswiedergutmachung	19	3,5	3,9	14	2,2	2,9	23	3,2	3,2
sozialer Trainingskurs	51	9,5	10,6	110	17,5	22,8	154	21,2	21,5
Betreuungsweisung	19	3,5	3,9	7	1,1	1,4	15	2,1	2,1
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	90	16,7	18,6	89	14,2	18,4	69	9,5	9,6
Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen									
	1993			1998			2003		
	N	%	%	N	%	%	N	%	%
Verurteilte (ohne § 27 JGG) insgesamt	539	100		628	100		725	100	
ambulante Zuchtmittel/ Erziehungsmaßnahmen	360	66,8	100	438	69,7	100	457	63,0	100
Jugendstrafe	56	10,4		70	11,1		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		120	19,1		163	22,5	
Geldauflage	155	28,8	43,1	133	21,2	30,4	111	15,3	24,3
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	120	22,3	33,3	182	29,0	41,6	193	26,6	42,2
Verwarnung	10	1,9	2,8	12	1,9	2,7	7	1,0	1,5
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0
Schadenswiedergutmachung	15	2,8	4,2	14	2,2	3,2	20	2,8	4,4
sozialer Trainingskurs	43	8,0	11,9	87	13,9	19,9	102	14,1	22,3
Betreuungsweisung	12	2,2	3,3	7	1,1	1,6	10	1,4	2,2
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	5	0,9	1,4	3	0,5	0,7	14	1,9	3,1

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 63 ff.**7.6.2.12 Riechert-Rother: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen bei den AG Koblenz und Mainz (2008)**

In ihrer Aktenanalyse ging Riechert-Rother der Frage nach, ob und inwieweit eines der Ziele des 1. JGG, die Zurückdrängung des Jugendarrests zugunsten der Neuen Ambulanten Maßnahmen, erreicht worden ist. Ausgewertet wurden hierzu die Strafver-

fahrensakten in den AG Koblenz und Mainz für die Jahre 1989 (nur Mainz)²⁸²⁶ und 1990 sowie 1996 und 1997 mit Ausnahme jener Akten, die Verurteilungen zu Jugendstrafe oder Verwarnung betrafen. Bezüglich Jugendarrest und Neuen Ambulanten Maßnahmen handelt es sich um eine Totalerhebung, bezüglich Arbeitsweisung/-auflage, Geldauflage und den sonstigen Weisungen wurde eine Stichprobe ausgewertet.²⁸²⁷ Ferner wurden die Jugendrichter und die Anbieter der Neuen Ambulanten Maßnahmen befragt.

Wie schon in der Untersuchung von Kremerskothen konnte auch Riechert-Rother nicht zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage unterscheiden – „beide Maßnahmen wurden einheitlich als »Sozialdienst« oder »gemeinnützige Arbeit« geführt“.²⁸²⁸

Wie aus der die wesentlichen Befunde zur Entwicklung der gerichtlichen Sanktionierungspraxis zusammenfassenden **Tabelle 87** hervorgeht, bestehen zwischen den beiden AG sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede. Die Gemeinsamkeiten bestehen darin, dass

- die Neuen Ambulanten Maßnahmen quantitativ nur eine geringe Bedeutung haben („Nischendasein“²⁸²⁹),²⁸³⁰
- im Zeitverlauf weiter an Bedeutung verloren haben,²⁸³¹
- insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich – im formellen Bereich – keine Bedeutung mehr hat; der bescheidene Bedeutungsgewinn der Betreuungsweisungen ging zu Lasten des sozialen Trainingskurses,²⁸³²
- im Bereich der ambulanten Maßnahmen lediglich die Arbeitsweisung/-auflage in quantitativer Hinsicht nennenswert an Bedeutung gewonnen hat.

Die Unterschiede bestehen darin, dass

- im AG Koblenz der Anteil sowohl von Jugendstrafe als auch von Jugendarrest zugunsten ambulanter Sanktionen zurückging, aber nur zugunsten der Arbeitsweisung/-auflage,
- im AG Mainz die Quote von Jugendstrafe fast unverändert blieb, der Anteil von Jugendarrest nahm sogar deutlich zu
- im AG Koblenz eine Verbindung mehrerer ambulanter Maßnahmen 1996/97 nur in 2,5 % stattfand,²⁸³³ im AG Mainz wurden im Vergleichszeitraum 67,9 % der sozialen Trainingskurse und 62,5 % der Betreuungsweisungen mit punitiven Sanktionen (Arbeitsweisung/-auflage bzw. Jugendarrest) verbunden.²⁸³⁴

2826 Das Vollstreckungsregister für das Jahr 1989 war beim AG Koblenz nicht mehr vorhanden, weshalb die für die Auswertung benötigten Aktenzeichen nicht ermittelt werden konnten (Riechert-Rother 2008, S. 183).

2827 Riechert-Rother 2008, S. 189.

2828 Riechert-Rother 2008, S. 184. Sowohl in den Vollstreckungsregistern, im Urteilspruch und in den Urteilsgründen hieß es jeweils „Sozialdienst“ (Riechert-Rother 2008, S. 372).

2829 Riechert-Rother 2008, S. 372, 375.

2830 Ob und inwieweit die neuen ambulanten Maßnahmen im Diversionbereich bedeutsam sind, wurde nicht untersucht.

2831 AG Koblenz: von 11,9 % auf 6,4 %; AG Mainz von 4,4 % auf 4,1 %.

2832 Riechert-Rother 2008, S. 374.

2833 Riechert-Rother 2008, S. 203.

2834 Riechert-Rother 2008, S. 209. Zu beachten sind freilich die kleinen absoluten Zahlen (insgesamt 28 soziale Trainingskurse, 16 Betreuungsweisungen)

Tabelle 87: Sanktionierungspraxis in den AG Koblenz und Mainz 1998/99 und 1996/97

	Koblenz			Mainz		
	1999	1996/97	Änderung %Pkte	1998/99	1996/97	Änderung %Pkte
	n = 194	n = 487		n = 1.089	n = 1.085	
	%	%		%	%	
Jugendstrafe	32,0	25,7	-6,3	35,4	34,2	-1,2
Jugendarrest	13,9	10,3	-3,6	8,7	12,7	4,0
Ambulante Maßnahmen	54,1	64,1	10,0	55,8	53,1	-2,7
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	10,8	26,1	15,3	27,0	32,2	5,2
Betreuungsweisung	0,0	2,1	2,1	0,0	1,5	1,5
sozialer Trainingskurs	11,9	4,1	-7,8	4,4	2,6	-1,8
Täter-Opfer-Ausgleich	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
Sonstige Weisung	4,1	2,7	-1,4	1,7	0,2	-1,5
Geldauflage	17,0	18,9	1,9	21,4	15,7	-5,7
Verwarnung als alleinige Maßnahme	10,3	10,1	-0,2	1,5	1,0	-0,5
Neue Ambulante Maßnahmen	11,9	6,4	-5,5	4,4	4,1	-0,3

Datenquelle: Riechert-Rother 2008, S. 199, Tab. 10, S. 202, Tab. 11, S. 205, Tab. 12, S. 208, Tab. 14.

Ungeprüft blieb, ob und inwieweit diese Entwicklung der Sanktionierungspraxis durch eine Veränderung der Diversionspraxis beeinflusst wurde. Global gesehen hat sich die Diversionsrate in Koblenz nicht verändert, in Mainz hat sich dagegen fast verdoppelt.

Zum Zusammenhang von Maßnahmevorschlag der JGH und Urteil stellte Riechert-Rother (nicht überraschend) fest, dass in beiden AG-Bezirken ambulante sozialpädagogische Maßnahmen fast nur dann verhängt wurden, wenn die JGH diese Maßnahme vorgeschlagen hatte und umgekehrt.²⁸³⁵ Als einer der Gründe für diese Zurückhaltung bei den kostenintensiven sozialpädagogischen Maßnahmen nannten die beiden befragten Projektträger und die befragten Jugendrichter die angespannte Haushaltslage der Kommunen.²⁸³⁶

Das vorhandene Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen wurde durch die Gerichte nicht ausgeschöpft.²⁸³⁷ Bereits vor 1990 bestanden entsprechende Angebote, die danach ausgeweitet und differenziert wurden. Mit einem unzureichenden Angebot lässt sich – nach Riechert-Rother – die Entwicklung der Sanktionierungspraxis nicht erklären.²⁸³⁸

Aus beiden AG-Bezirken wurde nur jeweils ein Jugendrichter befragt. Beide waren der Auffassung, der Jugendarrest könne nicht durch ambulante sozialpädagogische Maßnahmen „ersetzt werden, weil diesen nicht die abschreckende Wirkung zukomme, wie sie vom Jugendarrest ausgehe,“²⁸³⁹ der Jugendarrest sei notwendig und zweckmäßig.²⁸⁴⁰ Der

2835 Riechert-Rother 2008, S. 304 f., S. 307.

2836 Riechert-Rother 2008, S. 335, S. 365.

2837 Riechert-Rother 2008, S. 375.

2838 Riechert-Rother 2008, S. 330 ff., 375.

2839 Riechert-Rother 2008, S. 338.

soziale Trainingskurs mache „Spas“, sei eine „bessere Freizeitgestaltung“.²⁸⁴¹ Jugendarrest und die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen hätten unterschiedliche Zielgruppen. Der Jugendarrest komme für Wiederholungstäter sowie für Ersttäter schwerer Straftaten in Betracht, die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen dagegen für Ersttäter kleinerer Straftaten. Der TOA sei lediglich als Diversionsmaßnahme geeignet. Die dogmatische Differenzierung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe spiele in der Sanktionspraxis keine Rolle.²⁸⁴² Mit dem bestehenden Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen waren die Jugendrichter zufrieden.²⁸⁴³

7.6.2.13 Kawamura-Reindl: Ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen (2011)

Durch eine sekundäranalytische Analyse sowie durch eine Online-Recherche, die durch telefonische Kontaktaufnahmen und Sichtung von Konzepten ergänzt wurde, erstellte Kawamura-Reindl einen (nicht vollständigen) ersten Überblick über vorhandene ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen.²⁸⁴⁴ Mädchenspezifische Aktivitäten konnten weder für die Arbeits- noch für die Betreuungsweise ermittelt werden. Von einer Vielzahl von Trägern werden offenbar noch geschlechtsunspezifische sozialen Trainingskurse und Anti-Gewalttrainings angeboten. Nach negativen Erfahrungen mit gemischtgeschlechtlichen Kursen werden inzwischen von einigen Trägern auch spezifische Kurse für straffällige gewordene Mädchen angeboten. Ferner werden von einigen Trägern auch Mutter-Kind-Gruppen als ambulante Alternative zu anderen Sanktionen angeboten.

Zusammenfassend stellt Kawamura-Reindl fest: „Es hat den Anschein, dass auch Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer ambulanten Maßnahmen in den letzten zehn Jahren zunehmend Gender-Aspekte berücksichtigen, wenngleich auch hier von flächendeckenden geschlechtersensiblen Angeboten noch nicht die Rede sein kann. Wie bei den ambulanten Maßnahmen insgesamt sind die (groß)städtischen Regionen offensichtlich mit differenzierteren Angeboten auch für weibliche Delinquentinnen besser ausgestattet. Die eingangs vorgenommene Bestandsaufnahme zeigt, dass sich nicht nur die Bedürfnisse und Lebenslagen männlicher und weiblicher junger Delinquentinnen unterscheiden, sondern dass sich auch zwischen den weiblichen Jugendlichen Bedürfnisse, Lebenslagen, Probleme und Lebensentwürfe ausdifferenzieren. Die (noch wenigen) vorliegenden Konzeptionen und sozialpädagogischen Handlungsansätze für geschlechterspezifische ambulante Maßnahmen versuchen auf ermutigende Weise, dieser Differenzierung gerecht zu werden und die Mädchen nicht auf neue Rollenstereotypen und Klassifizierungen festzulegen, sondern eigene, straffreie Wege mit ihnen zu finden.“²⁸⁴⁵

Von einem flächendeckenden Angebot ist die Praxis noch weit entfernt. Dem Argument, angesichts der geringen Anzahl straffälliger junger Mädchen und Frauen seien geschlechterspezifische Angebote schwierig zu organisieren, hält Kawamura-Reindl zu Recht entgegen, "dass angesichts der spezifischen Problemlagen der Betroffenen eben auch nur

2840 Riechert-Rother 2008, S. 338, 388.

2841 Riechert-Rother 2008, S. 345.

2842 Riechert-Rother 2008, S. 365 f.

2843 Riechert-Rother 2008, S. 394.

2844 Kawamura-Reindl 2011a; Kawamura-Reindl 2015b. Vgl. zum Freiburger Anti-Gewalt-Training für Mädchen und junge Frauen Matt 2009.

2845 Kawamura-Reindl 2015b, S. 207; Kawamura-Reindl 2011a, S. 370.

passgenaue Hilfen kriminalpräventive Effekte haben können. Bevor man Mädchen mit ihren spezifischen Problem- und Bedarfslagen möglicherweise ungeeigneten »koedukativen« Gruppenangeboten unterzieht -, dies dürfte u.a. für ländliche Bereiche gelten, in denen geschlechtsspezifische Gruppen aufgrund geringer Teilnehmerzahlen nicht zustande kommen - sollte man eher die Möglichkeit geeigneter Einzelbetreuungsangebote in Betracht ziehen oder auf spezifische Gruppenangebote der Jugendhilfe (etwa Soziale Gruppenarbeit nach 29 SGB VIII) zurückgreifen."²⁸⁴⁶

7.6.2.14 Hofmann: Bundesweite Bestandsaufnahme von Sozialen Trainingskursen (2014)

Für ihre bundesweite Bestandsaufnahme befragte Hofmann im Jahr 2006 alle 612 Jugendämter zu Anbietern von Sozialen Trainingskursen und erhielt so Auskünfte von letztlich 608 Jugendämtern über die Angebotslage. In 89,8 % (546 von 608) wurde ein "Angebot von Sozialem Trainingskurs "selbst vorgehalten oder von anderen Jugendamtsbezirken genutzt."²⁸⁴⁷ Die Anbieter wurden sodann telefonisch mit der Bitte um Teilnahme an einer schriftlichen Befragung zu Sozialen Trainingskursen kontaktiert. 405 Anbieter erklärten sich zur Teilnahme bereit. An sie wurde im Dezember 2006 der Fragebogen verschickt.²⁸⁴⁸ Von 311 der 405 auskunftsbereiten Anbieter (76,8 %) bzw. von 56 % aller 546 Anbieter lagen Mitte 2007 auswertbare Fragebogen zu insgesamt 412 Angeboten vor.²⁸⁴⁹ Angesichts dieser Rücklaufquote ist die Aussagekraft hinsichtlich des bundesweiten Angebots und dessen Entwicklung nicht valide möglich. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deshalb der Fragebogen nicht beantwortet worden ist, weil kein Sozialer Trainingskurs angeboten wird.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden in die Bestandsaufnahme nur Trainingskurse aufgenommen, an denen entweder alle oder die Mehrzahl der Jugendlichen auf der Basis einer richterlichen Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG oder einer anderen Rechtsgrundlagen wie Diversion oder Bewährungsaufgaben teilgenommen hatten. Unberücksichtigt blieben Betreuungsweisungen, Einzeltrainings, Kurse, die hauptsächlich im Strafvollzug angeboten wurden, die nur einen Tag oder weniger dauerten. Da im Mittelpunkt Soziale Trainingskurse für "auch bzw. hauptsächlich gewalttätige und gewaltbereite Jugendliche" im Mittelpunkt stehen sollten, wurden "auf spezielle Zielgruppen zugeschnittene Trainings, wie beispielsweise für Drogenabhängige, Sexualstraftäter, Übergewichtige etc., ausgeklammert."²⁸⁵⁰ Informationen darüber, wie viele Soziale Trainingskurse durch diese Zielgruppenbeschränkung tatsächlich ausgeschlossen worden sind, fehlen. Entgegen der durch diese Einschränkung der Zielgruppe erwartbaren Ergebnisse handelte es sich bei 67,2 % der Sozialen Trainingskurse um "deliktunspezifische Maßnahmen", ledig-

2846 Kawamura-Reindl 2015b, S. 208.

2847 Hofmann 2014, S. 97. Da nur von gut der Hälfte (56 %) aller Anbieter ein auswertbarer Fragebogen vorlag, lässt sich freilich nicht mit Sicherheit sagen, ob tatsächlich ein Angebot bestand.

2848 Verf. teilt mit, die Resonanz auf die Bitte um Fragebogenbeantwortung sei "insgesamt positiv" (S. 98) gewesen. Tatsächlich haben 74,2 % der Anbieter (405 von 546) erklärt, an der Befragung teilnehmen zu wollen. Ob die Gründe der Nichtteilnahme auf Seiten der Anbieter lag oder aufgrund der Auswahlkriterien der Verf. erfolgt, wird nicht erläutert. Weitere 94 (17,2 %) erklärten sich zwar zur Befragungsteilnahme bereit, füllten den Fragebogen nicht aus. Insgesamt lagen demnach nur von 56 % aller Anbieter auswertbare Fragebogen vor.

2849 Wurden von einem Anbieter mehrere ST angeboten (deliktunspezifische Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings), dann wurde für jede Angebotsart ein eigener Fragebogen ausgefüllt.

2850 Hofmann 2014, S. 93. Unklar bleibt, wie viele Anbieter deshalb ausgeschlossen worden sind.

lich 32,8 % waren Anti-Gewalt-Trainings.²⁸⁵¹ Diese Differenzierung der Sozialen Trainingskurse bleibt freilich unklar; "Körperverletzung" wird sowohl den "Gewaltdelikten" als auch den deliktunspezifischen Zuweisungsgründen zugerechnet.²⁸⁵² Der bundesweiten Bestandsaufnahme Anfang der 1990er Jahre zufolge, wurde in 73,6 % der Jugendamtsbezirke ein Sozialer Trainingskurs angeboten, 2006 waren es 89,8 %. Vor allem Anti-Gewalt-Trainings haben deutlich zugenommen.²⁸⁵³ Gewandelt hat sich ferner die Trägerstruktur. Während Anfang der 1990er Jahre 46,2 % der Anbieter freie Träger waren,²⁸⁵⁴ waren es 2006 72,1 %.²⁸⁵⁵

Soziale Trainingskurse werden danach fast flächendeckend angeboten. "Fast jeder Jugendamtsbezirk (hat) einen eigenen Sozialen Trainingskurs vorgehalten oder das Angebot eines anderen Jugendamtsbezirks genutzt. ... In den Bundesländern Baden-Württemberg und Saarland sowie in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurden in allen Jugendamtsbezirken Soziale Trainingskurse angeboten oder von anderen Jugendamtsbezirken genutzt. In den übrigen Bundesländern war die Angebotslage ebenfalls sehr hoch. In 89,8 % der Jugendämter (n=546 von N=608) wurde ein Angebot von Sozialen Trainingskursen selbst vorgehalten oder von anderen Jugendamtsbezirken genutzt, d. h. lediglich 10,2 % der Jugendämter (n=62 von N=608) hatten keine Angebote von Sozialen Trainingskursen gemacht und auch keine Angebote anderer Jugendamtsbezirke genutzt. In den Bundesländern Schleswig-Holstein (28,6 %, n=4 von N=14), Thüringen (21,7 % (n=5 von N=23) und Hessen (21,1 %, n=7 von N=33) war der Anteil der Jugendamtsbezirke, die kein Angebot gemacht hatten, am höchsten."²⁸⁵⁶

Die nach Auskunft der Anbieter für 2006 ermittelten 412 Maßnahmen wurden überwiegend (72,1 %) von freien Trägern durchgeführt, die JGH war in 24,3 % Anbieter.²⁸⁵⁷ Gut die Hälfte der Kurse (54,4 %) wurden als Sozialer Trainingskurs bezeichnet, ein knappes Drittel als Anti-Gewalt-Training, Anti-Aggressivitäts-Training, Konflikt-/Kompetenztraining, Konfrontatives Soziales Training, Coolness-Training, die restlichen Bezeichnungen waren Eigenschöpfungen.²⁸⁵⁸

Die Frage, ab wann die Maßnahmen angeboten werden, zeigt nach Hofmann, "dass es in den letzten 15 Jahren einen relativ kontinuierlichen Anstieg von Sozialen Trainingskursen gegeben hat."²⁸⁵⁹ Die Zunahme beruht fast ausschließlich auf einem vermehrten Angebot von Anti-Gewalt-Trainings, die sich vornehmlich an Jungen richtete; das Angebot deliktunspezifischer Maßnahmen blieb weitgehend unverändert.²⁸⁶⁰

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs wurden bei N=412 Maßnahmen insgesamt N=1237 Angaben (Mehrfachnennungen) gemacht. Erwartungsgemäß zeigt sich eine breite Streuung (vgl. **Tabelle 88**).

2851 Hofmann 2014, S. 104.

2852 Hofmann 2014, Frage 3.b), des Fragebogens, S. 242.

2853 Hofmann 2014, S. 112.

2854 Dünkel et al. 1998, S. 66.

2855 Hofmann 2014, S. 105.

2856 Hofmann 2014, S. 97.

2857 Hofmann 2014, S. 104 ff.

2858 Hofmann 2014, S. 108.

2859 Hofmann 2014, S. 109.

2860 Hofmann 2014, S. 112.

Tabelle 88: Rechtsgrundlagen für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)

	Anzahl	Anteil (%) von N=1.237	Anteil (%) von N=412
richterliche Weisung im Jugendstrafverfahren (§ 10 JGG)	411	33,2	99,8
Bewährungsauflage (§ 23 JGG)	306	24,7	74,3
Diversion (z. B. § 45 JGG)	211	17,1	51,2
Jugendamt/kein Strafverfahren (§ 29 SGB V111)	147	11,9	35,7
Anordnung im Vorverfahren (§ 71 JGG, § 116 StPO)	116	9,4	28,2
Sonstige	46	3,7	11,2
Gesamt	1.237	100	

Quelle: Hofmann 2014, S. 115, Tab. 12.

Zielgruppe waren überwiegend, aber nicht ausschließlich Mehrfachtäter. "Insgesamt befanden sich in den Trainingskursen vor allem Jugendliche, die als Mehrfachtäter (61,4 %, n=253 von N=412) aufgefallen waren. Auch eine Zusammensetzung aus Erst- und Mehrfachtätern war mit 35,7 % (n=147) relativ häufig vertreten. Gruppen, die hauptsächlich aus Ersttätern (2,9 %, n=12) bestanden, waren demgegenüber unterrepräsentiert."²⁸⁶¹ Das Durchschnittsalter (Median) lag bei 17 Jahren.²⁸⁶²

Bei fast allen Maßnahmen (=N412) waren Ausschlusskriterien (Mehrfachnennungen N=778) formuliert worden. Hauptsächlich handelte es sich um psychische Krankheit, Drogenabhängigkeit und mangelnde Deutschkenntnisse. Zu den sonstigen Ausschlussgründen gehörten einerseits schwere Delikte (z.B. Sexualdelikt, Mord), andererseits Bagatelldelikte.²⁸⁶³ Wie diese Ausschlusskriterien festgestellt werden, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Tabelle 89: Ausschlusskriterien für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)

	Anzahl	Anteil (%) von N=778	Anteil (%) von N=412
psychische Krankheit	288	37,0	69,9
Drogenabhängigkeit	266	34,2	64,6
mangelnde Deutschkenntnisse	167	21,5	40,5
Sonstige Ausschlussgründe	57	7,3	13,8
Gesamt	778	100	

Quelle: Hofmann 2014, S. 123, Tab. 14.

"Die genannten Ausschlusskriterien weisen auf eine gewisse Hilflosigkeit im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen hin, die zusätzlich psychisch krank oder drogenabhängig sind. Das Hilfesystem hält für diese Zielgruppe kaum ambulante Maßnahmen bereit. Die Frage ist, ob die Anbieter bei der Zuschreibung der zusätzlichen Problemlagen auf medizinisch-psychiatrischen Sachverstand zurückgreifen oder ob Jugendliche auch

2861 Hofmann 2014, S. 118.

2862 Hofmann 2014, S. 121.

2863 Hofmann 2014, S. 123.

willkürlich von Trainingsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch für Jugendliche, die aufgrund ihres Migrationshintergrunds Sprachschwierigkeiten haben, gibt es kaum spezielle Angebote."²⁸⁶⁴ Ohne dies näher auszuführen und zu belegen, hat Hofmann den Eindruck, dass sich vor allem die Anbieter von Anti-Gewalt-Trainings die "Rosinen" herauspicken. "Jugendliche mit mehrfachen Problemen und eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten haben erwartungsgemäß größere Schwierigkeiten, einem Angebot wie dem Anti-Aggressivitäts-Training zu folgen und es erfolgreich abzuschließen."²⁸⁶⁵

Der Anteil der Teilnehmer, die wegen Gewaltdelikten aufgefallen waren, scheint höher zu sein als noch Anfang der 1990er Jahre.²⁸⁶⁶ Gesichert ist dies freilich wegen der Auswahlkriterien für die einbezogenen Anbieter nicht.

Etwas häufiger noch als in der bundesweiten Bestandsaufnahme Anfang der 1990er Jahre wurde Straffreiheit als Ziel der Sozialen Trainingskurse genannt; gleichhäufig wurden bei den Mehrfachnennungen Persönlichkeitsentwicklung genannt.²⁸⁶⁷ Weiterhin dominieren zwar gesprächszentrierte Ansätze, wesentlich häufiger als damals werden nunmehr lern- und verhaltenstheoretische Ansätze verfolgt.²⁸⁶⁸ Gegenüber den 1990er Jahren ist neu, dass "in fast allen Maßnahmen (92,7 %, n=382 von N=412) ... konfrontative Übungen und Methoden angewendet (wurden). In etwas weniger als der Hälfte der Maßnahmen (40,8 %, n=156 von N=382) wurde ein heißer Stuhl durchgeführt, was angesichts von insgesamt nur rund 30 % Anti-Gewalt-Trainings ein relativ hoher Wert ist und darauf hinweist, dass sich auch einige Anbieter von deliktunspezifischen Trainingskursen an der Konfrontativen Pädagogik orientieren. Der heiße Stuhl wurde in einigen wenigen Fällen nicht entsprechend den Standards durchgeführt. In einer abgewandelten oder abgeschwächten Form diente er lediglich als positive Kritik oder als Feedbackübung mit Selbst- und Fremdwahrnehmungen. Falls in den Trainingskursen kein heißer Stuhl angewendet wurde (n=226 von N=382), wurde in etwa einem Drittel der Fälle (40,7 %, n=92 von N=226) – beispielsweise bei Regelverstößen - eine konfrontative Gesprächsführung bei den Teilnehmern angewendet."²⁸⁶⁹

"Die Mehrzahl der Trainingsgruppen waren zeitlich befristet bzw. geschlossen (84 %, n=347 von N=412). In zeitlicher Hinsicht ähnelt dieses Ergebnis dem von Dünkel et al. , die in 77,5 % der Fälle die Trainingskurse als geschlossen bezeichnet hatten Den Empfehlungen der BAG NAM, die fortlaufende, zeitlich begrenzte Gruppen vorziehen, wurde damit weiterhin nicht entsprochen."²⁸⁷⁰ Fast zwei Drittel der Maßnahmen wurde nur ein- bis zweimal pro Jahr durchgeführt. Fünf und mehr Kurse pro Jahr wurde nur von 10 Maßnahmen berichtet.²⁸⁷¹ Nur in jeder vierten Maßnahme blieben alle Teilnehmer bis zum Ende in der Maßnahme (Haltequote). "Für die meisten Maßnahmen (71,8 %, n=296 von N=412) galt, dass sich die Anzahl der Teilnehmer, die den Kurs bis zum Schluss durchlaufen, zwischen über 50 % und weniger als 100 % bewegte."²⁸⁷²

2864 Hofmann 2014, S. 124.

2865 Hofmann 2014, S. 124.

2866 Vgl. Dünkel et al. 1998, S. 135; Hofmann 2014, S. 115 ff.

2867 Hofmann 2014, S. 125.

2868 Hofmann 2014, S. 126.

2869 Hofmann 2014, S. 127.

2870 Hofmann 2014, S. 129.

2871 Hofmann 2014, S. 130.

2872 Hofmann 2014, S. 136.

Die in den Mindeststandards der BAG NAM geforderte Supervision erfolgte in etwas weniger als der Hälfte der Maßnahmen.²⁸⁷³ Nach Selbsteinschätzung der Anbieter wurden die Ziele in drei von vier Fällen "im Wesentlichen" erreicht; unklar blieb, aufgrund welcher Kriterien eine derart optimistische Einschätzung erfolgte.²⁸⁷⁴ "Die optimistische Selbsteinschätzung der Maßnahmenträger im Hinblick auf die Zielerreichung der Trainingskurse ließ sich durch die Befragung zur Selbstevaluation und Evaluation der Maßnahmen nicht bestätigen. Interne Kontrollinstrumente wie die Inanspruchnahme von Supervision und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden nur unzureichend genutzt. In Bezug auf die Haltequote hatten lediglich in 24,8 % der Maßnahmen die Teilnehmer regelhaft den Trainingskurs bis zum Ende durchlaufen. ... Externe Kontrollinstrumente wie Rückfallstatistiken und Befragungen der Teilnehmer zur Akzeptanz der Trainings waren fast überhaupt nicht üblich."²⁸⁷⁵ Nur bei 13,4 % der Maßnahmen wurden Daten zum Rückfall erhoben.²⁸⁷⁶ Kontrollgruppen wurde nicht gebildet. Ein einheitlicher Rückfallbegriff wurde nicht verwendet, die Erfassung erfolgte über unterschiedliche Informationsquellen. "Eine wesentliche Schlussfolgerung ist, dass Kostenträger von Sozialen Trainingskursen noch stärker darauf hinwirken müssen, dass Selbstevaluationen und Evaluationen der Maßnahmen regelhaft durchgeführt und die notwendigen Mittel dafür bereitgestellt werden. Auch die BAG NAM hat als Berufsverband in diesem Zusammenhang eine Verantwortung und sollte die Maßnahmenträger zu einer systematischen und transparenten Qualitätssicherung der Sozialen Trainingskurse anhalten."²⁸⁷⁷ "Angesichts der seit 1990 durchgeführten Trainingskurse ist dieses Ergebnis in fachlicher Hinsicht, aber auch hinsichtlich der jährlich verursachten Kosten sehr problematisch. Die Gründe für fehlende Selbstevaluationen sind unterschiedlich. Nach den bisherigen Beschreibungen wurden von den Maßnahmenträgern vor allem fehlende personelle und finanzielle Ressourcen oder Datenschutzprobleme angeführt. Deutlich wurde aber auch, dass die grundsätzlichen Probleme in der Kooperation zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe einen Beitrag dazu leisten, dass Transparenz und damit Kontrollierbarkeit der Arbeit nicht gegeben ist. Auch eine mangelnde Unterstützung durch die Kostenträger kann ein grundsätzliches Interesse an der Selbstkontrolle der Arbeit verhindern. Die staatlichen Stellen sind daher aufgefordert, die Umsetzung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbindlich einzufordern und zu fördern. Dies bedeutet auch, entsprechende Fortbildungen anzubieten, Materialien und gegebenenfalls zusätzliches Personal bereitzustellen, aber auch den Zugang zu Daten - beispielsweise bei der Erstellung einer Rückfallstatistik in Kooperation mit den Gerichten - zu gewährleisten."²⁸⁷⁸

7.6.2.15 Kempf: Sozialer Trainingskurs in Deutschland (2014)

Durch eine postalische, elektronische und telefonische Befragung bei sämtlichen deutschen Jugendgerichten, bei Amtsgerichten sowie Jugendämter und Jugendgerichtshilfen versuchte Kempf die Größenordnung der Zahl der binnen eines Jahres stattfindenden Sozialen Trainingskurse sowie der Teilnehmer zu ermitteln. Nicht alle Befragten nahmen teil. Die Antwortquote wird allerdings nicht mitgeteilt, ebenso wenig, ob es möglich war, Doppelerfassung durch die Befragung sowohl der Jugendrichter als auch der Jugendämter

2873 Hofmann 2014, S. 142.

2874 Hofmann 2014, S. 146 f.

2875 Hofmann 2014, S. 159.

2876 Hofmann 2014, S. 149.

2877 Hofmann 2014, S. 160.

2878 Hofmann 2014, S. 153.

zu vermeiden. Insofern liefert die Befragung bestenfalls Schätzwerte. Hinsichtlich der Kursteilnehmer "konnte auch nicht festgestellt werden, ob diese durch Urteil, Anordnung nach §§ 45, 47 JGG oder auf freiwilliger Basis teilnahmen und auch nicht, ob sie die Maßnahmen auch beendeten."²⁸⁷⁹ Für den Zeitraum 2009/2010 wurden die aus **Tabelle 90** ersichtlichen Jahresdurchschnittswerte geschätzt:

Tabelle 90: Durchgeführte Kurse und Teilnehmer 2009/10

Bundesland	Anzahl Kurse	Anzahl Teilnehmer
Baden-Württemberg	172	1.416
Bayern	634	4.081
Berlin	keine Daten verfügbar	keine Daten verfügbar
Brandenburg	20	339
Bremen	nicht feststellbar	33
Hamburg	19	255
Hessen	22	308
Mecklenburg- Vorpommern	23	189
Niedersachsen	125	1.590
Nordrheinwestfalen	122	2.047
Rheinland-Pfalz	120	1.172
Saarland	12	124
Sachsen	52	439
Sachsen-Anhalt	34	308
Schleswig-Holstein	20	278
Thüringen	28	124
Gesamtzahl	1.403	12.703

Datenquelle: Kempf 2014, S. 31, Tabelle 1

Festgestellt wurden "große regionale Unterschiede ...: In manchen Regionen finden keine Kurse statt, weil die Finanzierung nicht gesichert ist. In anderen, besonders in ländlichen Regionen, begegnet die Durchführung praktischen Problemen, weil der öffentliche Personennahverkehr unzureichend ist und die Kursteilnehmer deshalb Schwierigkeiten haben, an den Kursort und am späteren Abend von dort wieder nach Hause zu kommen."²⁸⁸⁰

Im Vergleich zur Bestandsaufnahme von Dünkel et al. zeichnete sich - trotz der eingeschränkten Aussagekraft der Daten nach Kempf - ab, "dass in den neuen Bundesländern in den letzten Jahren weniger Soziale Trainingskurse durchgeführt wurden als im ersten Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Angebote auf ABM-Stellen basierten, die inzwischen ausgelaufen sind. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts und hat sich danach im Zuge des Auslaufens der Aufbau-Ost-Maßnahmen verstärkt. Gerade der Wegfall der durch die Bundesanstalt, jetzt Bundesagentur für Arbeit geförderter ABM-Kräfte hat auch nach Aussage vieler befragter Jugendamtsmitarbeiter zum Wegfall von Angeboten im Bereich der NAM geführt. Ein weiterer Grund, der z. B. in ländlichen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns, aber auch

2879 Kempf 2014, S. 30.

2880 Kempf 2014, S. 31.

anderen strukturschwachen Regionen öfter genannt wurde, sind anhaltende Streitigkeiten über die Finanzierung. Gemeinden, Landkreise und Justiz schieben sich gegenseitig die Verpflichtung zur Kostentragung zu, was aufgrund der rechtlichen Doppelnatur der NAM und der allseits angespannten Kassenlage nur allzu verständlich ist."²⁸⁸¹

Ein weiterer Unterschied zur Studie von Dünkel et al. bestand darin, "dass mittlerweile die weit überwiegende Mehrzahl der Kurse von freien Trägern durchgeführt wird. Die Durchführung durch die Jugendämter selbst stellt die absolute Ausnahme dar."²⁸⁸²

7.6.2.16 Spindler: Sozialer Trainingskurs in Nürnberg (2016)

Der 1989 gegründete Verein Treffpunkt e.V. aus Nürnberg bietet u.a. seit 2006 Soziale Trainingskurse in vier verschiedenen Kursformen an. In einem aktuellen Praxisbericht wird mitgeteilt, die Anmeldungen zum Sozialen Training seien von 2009 bis 2014 um mehr als 50 % zurückgegangen, also deutlich stärker als der 20 %-ige Rückgang der polizeilich registrierten Jugendkriminalität. "Die Gruppe der 14- bis 15-jährigen Jugendlichen im Sozialen Training sinkt. Zugleich steigt der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden überaus stark an, welche entweder auf Bewährung und/oder zum Zeitpunkt des Kurses arbeitslos sind. Zusätzlich ist in der subjektiven Wahrnehmung der Kursleiterinnen bei Treffpunkt e.V. der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden mit längeren Haftbefehlen und Heimaufenthalten sowie desolaten familiären und finanziellen Strukturen erhöht."²⁸⁸³

Soziale Trainingskurse wurden nur ausnahmsweise als eigenständige Weisung auferlegt, sondern zumeist mit Arbeitsweisung kombiniert. Seit 2011 wurde zunehmend häufiger von einer Kombination Gebrauch gemacht. Der Anteil der Teilnehmer am Sozialen Trainingskurs ohne weitere Auflagen/Weisung betrug 2009 16,3 %, 2011 19,7 %, 2014 nur noch 7,6 %.²⁸⁸⁴ "Es erscheint beinahe so, als würde die Bedeutung konzeptionell durchdachter pädagogischer Maßnahmen immer weiter abnehmen und im Gegenzug ein härteres Durchgreifen mehr und mehr gewünscht."²⁸⁸⁵

2881 Kempf 2014, S. 32 f.

2882 Kempf 2014, S. 33 f. Explizit erfasst wurde der Anteil der freien Träger nicht, Kempf schätzte 80-90 % (S. 33, Anm. 42).

2883 Spindler 2016, S. 69 f.

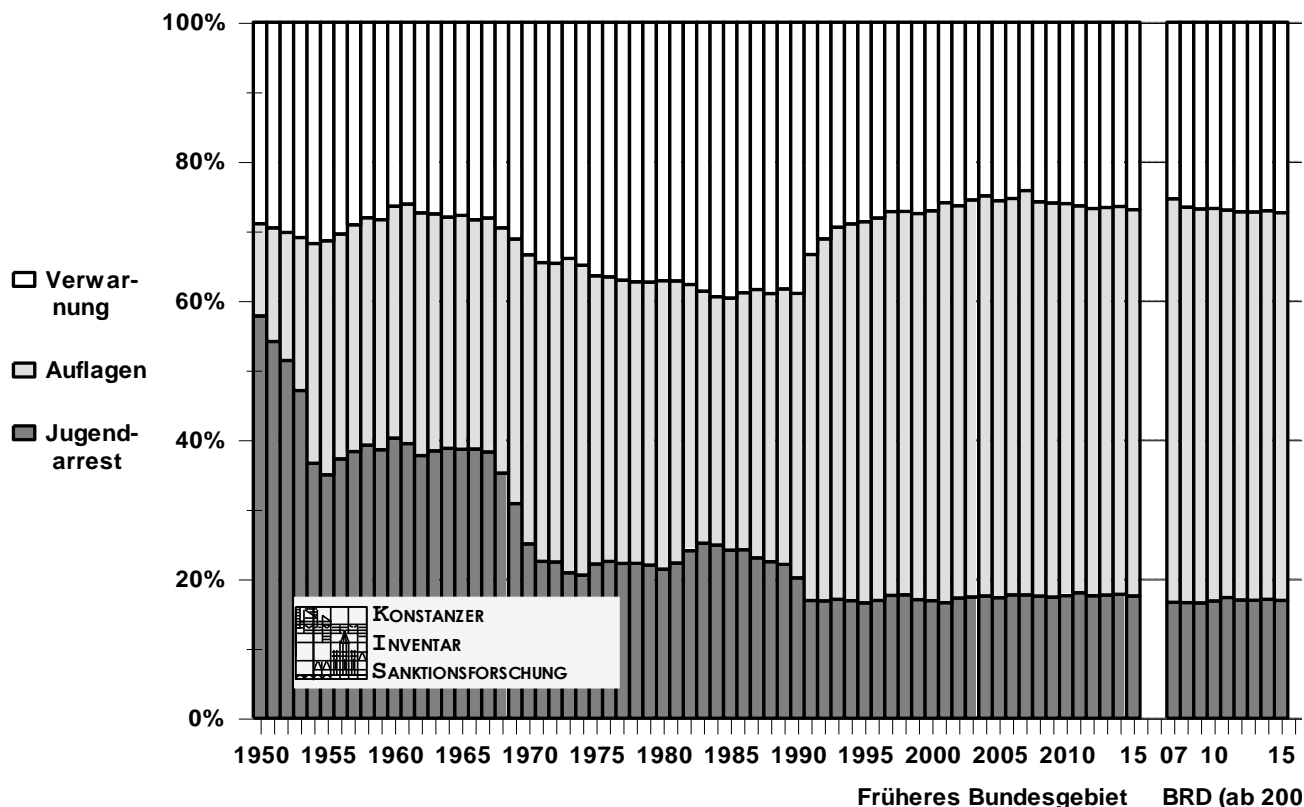
2884 Spindler 2016, S. 70.

2885 Spindler 2016, S. 70.

7.6.3 Ambulante Zuchtmittel – Verwarnung und Auflagen

Innerhalb der Zuchtmittel fand - langfristig gesehen - eine Verschiebung statt, und zwar von stationären zu ambulanten Sanktionen, also weg von Jugendarrest und hin vor allem zu Auflagen (vgl. **Schaubild 347**).

Schaubild 347: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 347:

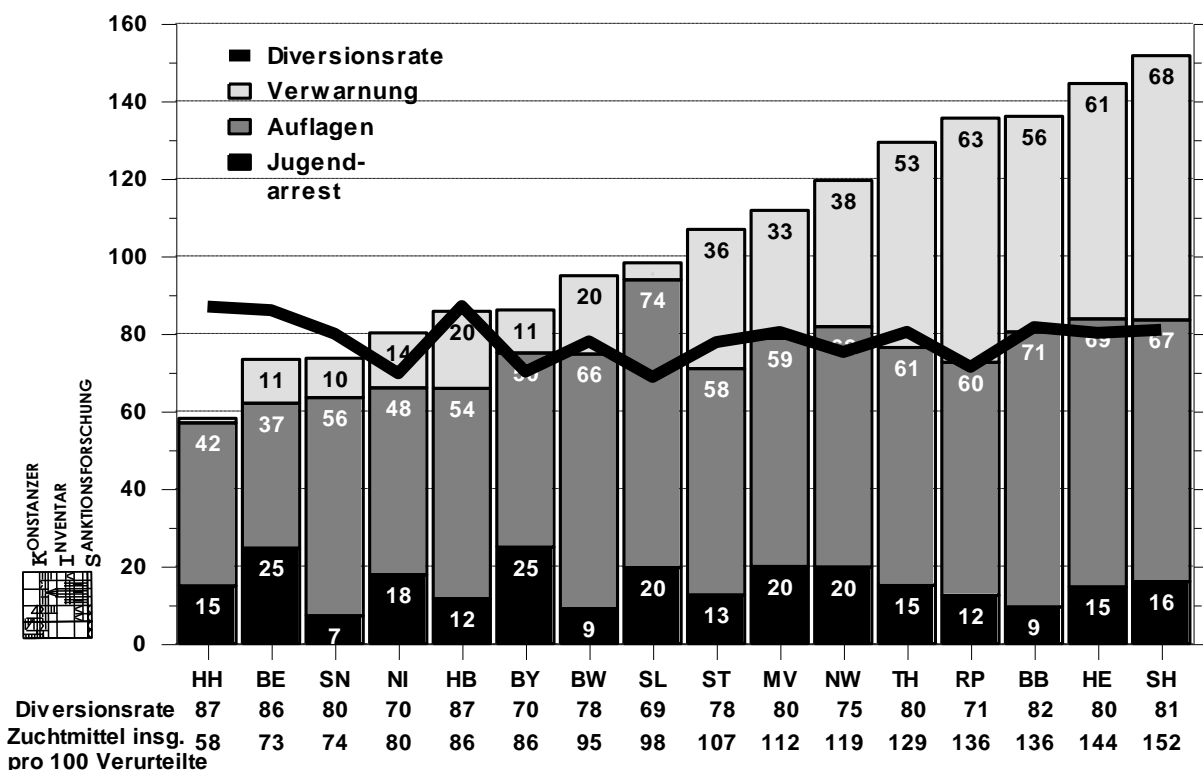
	Zu Zuchtmitteln insgesamt Verurteilte	Jugend- arrest (mit § 16a JGG)	Auflagen	Verwarnung	Anteile, bezogen auf zu Verurteilte, bei denen (auch) Zuchtmittel verhängt wurden		
					Jugend- arrest	Auflagen	Verwarnung
Früheres Bundesgebiet							
1950	19.062	11.014	2.529	5.519	57,8	13,3	29,0
1955	56.847	19.863	19.122	17.862	34,9	33,6	31,4
1960	70.343	28.285	23.451	18.607	40,2	33,3	26,5
1965	72.391	27.949	24.342	20.100	38,6	33,6	27,8
1970	101.061	25.270	42.003	33.788	25,0	41,6	33,4
1975	95.326	21.092	39.488	34.746	22,1	41,4	36,4
1980	127.115	27.183	52.697	47.235	21,4	41,5	37,2
1985	99.534	23.990	36.061	39.483	24,1	36,2	39,7
1990	63.507	12.785	25.967	24.755	20,1	40,9	39,0
1995	78.318	12.953	42.899	22.466	16,5	54,8	28,7
2000	99.797	16.832	55.910	27.055	16,9	56,0	27,1
2005	117.837	20.363	67.230	30.244	17,3	57,1	25,7
2010	104.261	18.331	58.744	27.186	17,6	56,3	26,1
2015	61.091	10.709	33.925	16.457	17,5	55,5	26,9
Deutschland							
2007	133.315	22.153	77.334	33.828	16,6	58,0	25,4
2010	118.262	19.892	66.718	31.652	16,8	56,4	26,8
2015	67.751	11.446	37.753	18.552	16,9	55,7	27,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dass zwischen den Ländern hinsichtlich der insgesamt verhängten Zuchtmittel, also der in Kombination mit anderen Sanktionen des Jugendstrafrechts verhängten Maßnahmen, große Unterschiede bestehen, verdeutlicht **Schaubild 348**. Pro 100 Verurteilte wurden 2015 zwischen 58 und 152 Zuchtmittel verhängt (vgl. **Schaubild 348**). Dass mehr als 100 Zuchtmittel pro 100 Verurteilte verhängt werden, ist eine Folge des nach § 8 JGG möglichen „Sanktionencocktails“. Deutlich wird ferner, dass – bei vergleichbarer Diversionsrate – in einigen Ländern mehr als doppelt so viele Zuchtmittel verhängt werden als in anderen Ländern. Diese Höherbelastung relativiert sich freilich, wenn die Art der verhängten Zuchtmittel betrachtet wird. Denn die Höherbelastung beruht überwiegend auf Verwarnungen.

Gleichwohl bleiben erhebliche Unterschiede, wenn lediglich die schwerste Zuchtmittelform – der Jugendarrest – betrachtet wird (vgl. **Schaubild 348** und **Schaubild 349**). Länder mit der geringsten Diversionsrate weisen (erwartungswidrig) die höchsten Raten mit Jugendarrest auf, was zumindest eine nähere Prüfung bei vergleichbaren Deliktgruppen nahelegt.

Schaubild 348: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Länder 2015

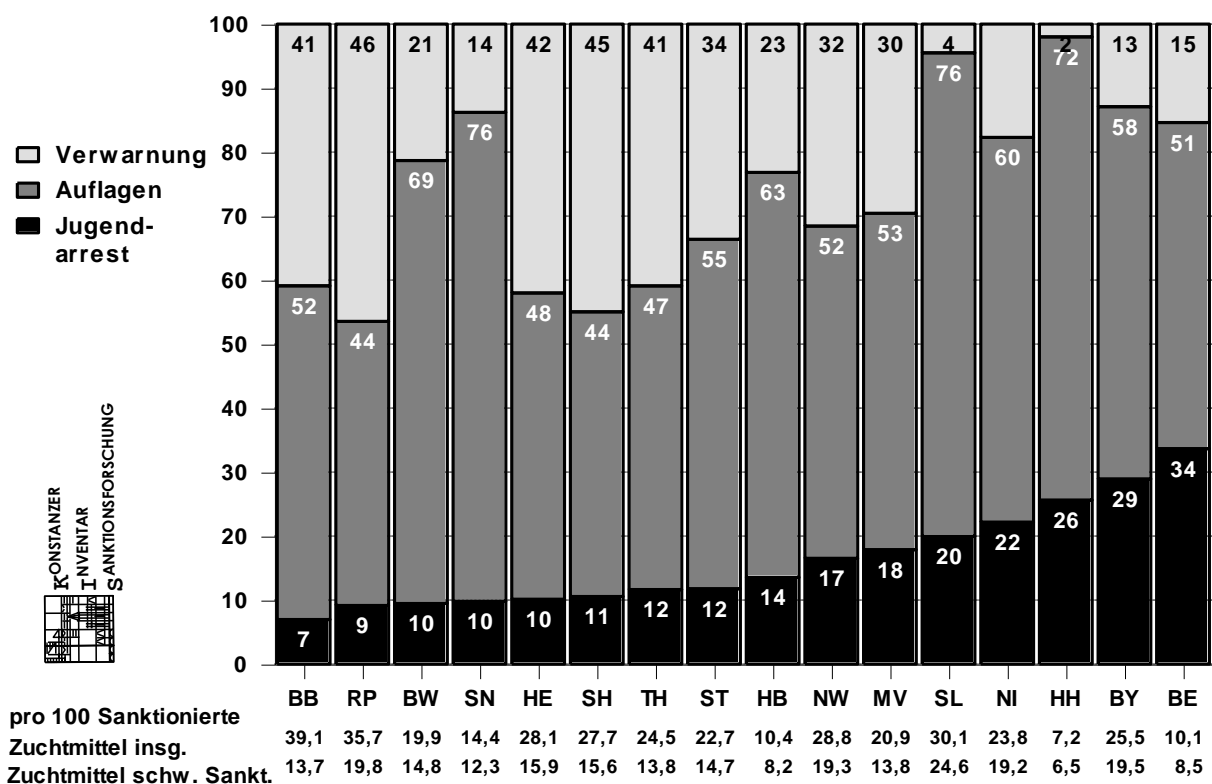


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 348:

2015	Zu Zuchtmitteln insgesamt Verurteilte		Jugendarrest (mit § 16a JGG)		Auflagen		Verwarnung	
	insg.	in % VU	insg.	in % VU	insg.	in % VU	insg.	in % VU
BW	7.962	94,9	757	9,0	5.508	65,7	1.697	20,2
BY	10.913	86,1	3.157	24,9	6.347	50,1	1.409	11,1
BE	1.566	73,3	527	24,7	798	37,4	241	11,3
BB	1.379	136,0	96	9,5	719	70,9	564	55,6
HB	384	85,7	52	11,6	243	54,2	89	19,9
HH	749	58,1	192	14,9	542	42,0	15	1,2
HE	6.790	144,5	688	14,6	3.249	69,1	2.853	60,7
MV	856	111,7	153	20,0	450	58,7	253	33,0
NI	6.391	80,1	1.418	17,8	3.842	48,2	1.131	14,2
NW	18.508	119,5	3.059	19,7	9.608	62,0	5.841	37,7
RP	4.504	135,5	414	12,5	1.998	60,1	2.092	63,0
SL	1.002	98,2	200	19,6	757	74,2	45	4,4
SN	1.581	73,6	155	7,2	1.208	56,2	218	10,1
ST	1.419	106,9	167	12,6	775	58,4	477	35,9
SH	2.322	151,7	245	16,0	1.033	67,5	1.044	68,2
TH	1.425	129,3	166	15,1	676	61,3	583	52,9
BRD	67.751	103,7	11.446	17,5	37.753	57,8	18.552	28,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 349: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 349:

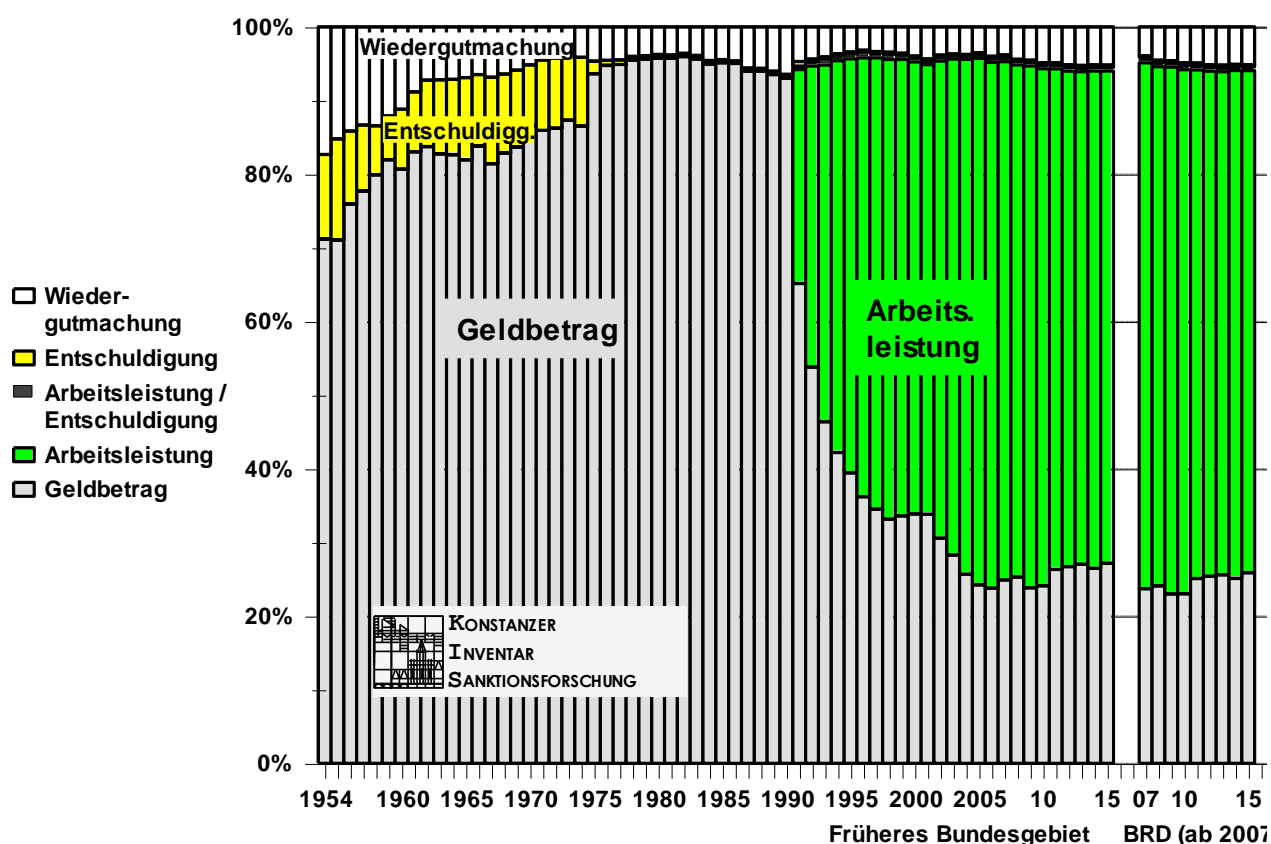
2015	Zu Zuchtmitteln insgesamt Verurteilte		Jugendarrest (mit § 16a JGG)		Auflagen		Verwarnung	
	insg.	in % VU	insg.	in % ZM	insg.	in % ZM	insg.	in % ZM
BW	7.962	94,9	757	9,5	5.508	69,2	1.697	21,3
BY	10.913	86,1	3.157	28,9	6.347	58,2	1.409	12,9
BE	1.566	73,3	527	33,7	798	51,0	241	15,4
BB	1.379	136,0	96	7,0	719	52,1	564	40,9
HB	384	85,7	52	13,5	243	63,3	89	23,2
HH	749	58,1	192	25,6	542	72,4	15	2,0
HE	6.790	144,5	688	10,1	3.249	47,8	2.853	42,0
MV	856	111,7	153	17,9	450	52,6	253	29,6
NI	6.391	80,1	1.418	22,2	3.842	60,1	1.131	17,7
NW	18.508	119,5	3.059	16,5	9.608	51,9	5.841	31,6
RP	4.504	135,5	414	9,2	1.998	44,4	2.092	46,4
SL	1.002	98,2	200	20,0	757	75,5	45	4,5
SN	1.581	73,6	155	9,8	1.208	76,4	218	13,8
ST	1.419	106,9	167	11,8	775	54,6	477	33,6
SH	2.322	151,7	245	10,6	1.033	44,5	1.044	45,0
TH	1.425	129,3	166	11,6	676	47,4	583	40,9
BRD	67.751	103,7	11.446	16,9	37.753	55,7	18.552	27,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Unter den Auflagen dominierte bis 1990 die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen. Erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsaufgabe - zu Lasten der Erziehungsmaßregeln und zu Lasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (vgl. **Schaubild 350**). Wie die Bundesregierung mitteilte, wurde aus mehreren Ländern berichtet, „dass die Verhängung von Geldauflagen tendenziell rückläufig ist, da die jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen/Straftäter häufig über nennenswertes Einkommen nicht verfügen.“²⁸⁸⁶

Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos.

Schaubild 350: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



2886 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 52.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 350:

	zu Auflagen insgesamt Verurteilte	Wiedergutmachung	Entschuldigung	Arbeitsleistung/Entschuldigung	Arbeitsleistung	Geldbetrag	Anteile, bez. auf (auch) zu Auflagen Verurteilte		
							Wiedergutm.	Arbeitsleistung	Geldbetrag
Früheres Bundesgebiet									
1955	19.122	2.913	2.622			13.587	15,2		71,1
1960	23.451	2.627	1.911			18.913	11,2		80,6
1965	24.342	1.680	2.711			19.951	6,9		82,0
1970	42.003	2.173	3.476			36.354	5,2		86,6
1975	39.488	1.839	669			36.980	4,7		93,6
1980	52.697	1.972	256			50.469	3,7		95,8
1985	36.061	1.605	148			34.308	4,5		95,1
1990	25.967	1.678	135			24.154	6,5		93,0
1995	42.899	1.466	108	296	24.114	16.915	3,4	56,2	39,4
2000	55.910	2.224	119	325	34.315	18.927	4,0	61,4	33,9
2005	67.230	2.358	240	294	48.050	16.288	3,5	71,5	24,2
2006	66.905	2.686	217	338	47.750	15.914	4,0	71,4	23,8
2007	66.589	2.545	201	410	46.858	16.575	3,8	70,4	24,9
2008	63.116	2.788	175	308	43.887	15.958	4,4	69,5	25,3
2009	64.144	2.912	192	308	45.448	15.284	4,5	70,9	23,8
2010	58.744	2.857	185	313	41.225	14.164	4,9	70,2	24,1
2015	33.925	1.764	113	161	22.672	9.215	5,2	66,8	27,2
Deutschland									
2007	77.334	3.050	237	508	55.203	18.336	3,9	71,4	23,7
2008	73.337	3.331	232	416	51.685	17.673	4,5	70,5	24,1
2009	73.543	3.386	253	397	52.598	16.909	4,6	71,5	23,0
2010	66.718	3.264	221	405	47.461	15.367	4,9	71,1	23,0
2015	37.753	1.941	121	187	25.735	9.769	5,1	68,2	25,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zwischen den Ländern bestehen nicht nur erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit, mit der Auflagen verhängt werden (vgl. **Schaubild 348**),²⁸⁸⁷ sondern auch in der Art der Auflagen. Vor allem zwischen der Zahlung eines Geldbetrags und den Arbeitsauflagen bestehen Unterschiede. (vgl. **Schaubild 351**). Vor allem in den neuen Ländern ist der Anteil der Geldauflagen deutlich geringer als in den alten Ländern.

Zur Höhe des zu zahlenden Geldbetrags oder zur Zahl der abzuleistenden Arbeitsstunden enthält die StVerfStat keine Nachweise. Nach einer Mitteilung der Bundesregierung werden in den Ländern vereinzelt statistische Erfassungen der Arbeitsanweisungen vorgenommen, die aber keine bundesweite Gesamtbewertung ermöglichen.²⁸⁸⁸ Allerdings: „Aus der Praxis wird von exorbitanten Sanktionen berichtet.“²⁸⁸⁹ „So sind Arbeitssanktionen in Höhe von mehr als 100 Stunden keine Seltenheit, selbst bei

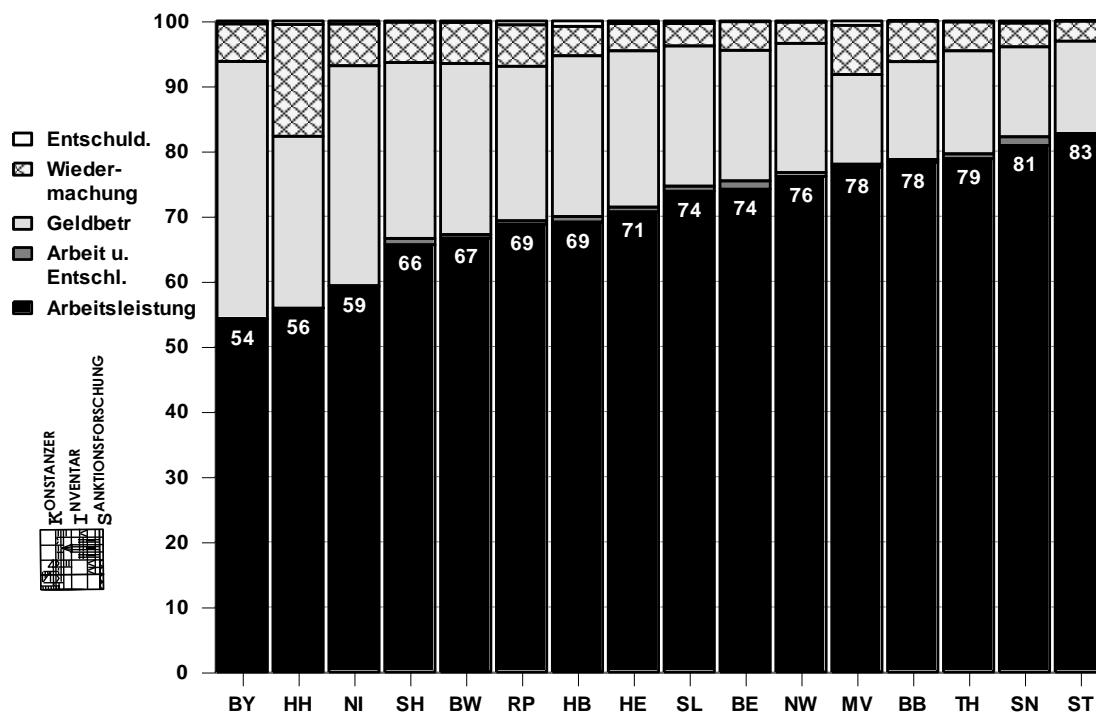
2887 Die Bandbreite reicht 2015 von 37 pro 100 Verurteilte (Berlin) bis zu 74 (Saarland).

2888 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 37, zu Frage 53.

2889 Ostendorf 2008, S. 153.

Schülerinnen und Schülern, auszubildenden oder berufstätigen jungen Menschen. So hat z.B. das OLG Hamm mit Beschluss vom 20.05.2008 (3 Ws 187/08) eine Auflage von 300 Stunden nicht beanstandet.²⁸⁹⁰ In ihrer Münsteraner Untersuchung bei Mehrfach- und Intensivtätern stellte Khostevan eine Bandbreite von 50 bis 350 Stunden fest, der Durchschnitt lag bei ca. 110 Stunden.²⁸⁹¹ Da bei Arbeitsleistungen, die nur innerhalb eines mehrmonatigen Zeitrahmens erfüllt werden können, die Gefahr besteht, dass der Bezug zur Straftat verloren geht, wurde deshalb in der Literatur wiederholt und mit überzeugender Begründung die Festlegung einer Obergrenze von Geld- und Arbeitsauflagen gefordert.²⁸⁹² Ein dringender Handlungsbedarf wurde bislang vom Gesetzgeber nicht gesehen, freilich ohne dies zu begründen. Über die Gründe für diese nicht nachvollziehbare Einsicht ist nichts bekannt.

Schaubild 351: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte nach Art der Auflagen. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Länder 2015



2890 Trenczek 2009b; S. 358.

2891 Khostevan 2008, S. 242.

2892 So bereits die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in ihren „Mindeststandards“ von 1992 (BAG Mindeststandards 2000, S. 429). Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat eine Obergrenze von 80 Arbeitsstunden vorgeschlagen für eine Arbeitsauflage und des doppelten Nettoeinkommens für die Auflage, einen Geldbetrag zu bezahlen (vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 251). Vgl. unten IX., 7.1.4.2

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 351:

2015	nach JGG verhängte Auflagen insg.		Arbeitsaufgabe	Arbeitsaufgabe u. Entschuld.	Zahlung eines Geldbetrages	Wiedergutmachung	Entschuldigung
	insg.	in % Verurt..	in % Aufl.	in % Aufl.	in % Aufl.	in % Aufl.	in % Aufl.
BW	5.508	66,7	66,7	0,5	26,3	6,3	0,2
BY	6.347	54,2	54,2	0,1	39,5	5,8	0,5
BE	798	74,2	74,2	1,3	20,1	4,4	0,1
BB	719	78,3	78,3	0,4	15,0	6,3	0,0
HB	243	69,1	69,1	0,8	24,7	4,5	0,8
HH	542	55,9	55,9	0,0	26,4	17,2	0,6
HE	3.249	70,7	70,7	0,7	24,0	4,2	0,4
MV	450	77,6	77,6	0,4	13,8	7,6	0,7
NI	3.842	59,2	59,2	0,2	33,8	6,4	0,5
NW	9.608	76,1	76,1	0,6	19,8	3,2	0,2
RP	1.998	68,8	68,8	0,6	23,7	6,4	0,6
SL	757	73,8	73,8	0,8	21,5	3,4	0,4
SN	1.208	80,9	80,9	1,3	13,8	3,6	0,3
ST	775	82,7	82,7	0,0	14,2	3,1	0,0
SH	1.033	65,6	65,6	1,0	27,0	6,2	0,2
TH	676	78,8	78,8	0,7	15,8	4,4	0,1
BRD	37.753	68,2	68,2	0,5	25,9	5,1	0,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.6.4 Zusammenfassung

1. Das JGG stellt mit den informellen und den formellen Sanktionen des JGG der Praxis ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung, um die Erreichung des in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Ziels zu ermöglichen. Dieser Spielraum ermöglicht es, stationäre Sanktionen möglichst zu vermeiden. Allerdings hat es der Gesetzgeber bislang versäumt, die schon lange geforderten Obergrenzen für Geld- und Arbeitsweisungen/-auflagen einzuführen und die stationären Sanktionen durch einschränkende Anordnungsvoraussetzungen auch faktisch zur ultima ratio auszugestalten.

2. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der "JGG-Reform von unten" erprobten "Neuen ambulanten Maßnahmen" (NAM), also Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsauflagen. Er hoffte, die NAM würden "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen."²⁸⁹³ Ob und in welchem Maße die Praxis überhaupt von ambulanten Maßnahmen, insbesondere von solchen der NAM, Gebrauch macht, lässt sich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht prüfen, da die Erhebungsmerkmale der StVerfStat nicht der Gesetzesänderung angepasst worden sind. Die im Rahmen von Diversion angeregten/angeordneten erzieherischen Maßnahmen werden noch nicht einmal der Art nach erhoben. Für die StVerfStat wird lediglich erhoben, ob eine Weisung verhängt wird. Unbekannt bleibt dagegen der Inhalt der Weisung. Bei den ambulanten Zuchtmitteln wird lediglich die Art erhoben. Niemand weiß deshalb z.B., wie viele Arbeitsauflagen, mit welcher Stundenzahl bei welchen Tat- und Tätergruppen verhängt worden sind.

Zwar wurde 1994, also zeitnah zum Inkrafttreten des 1. JGGÄndG, eine Bestandsaufnahme des Angebots durch eine Befragung der Jugendämter und Freien Träger durchgeführt. Der Vorschlag der Autoren dieser Studie, ihre Momentaufnahme zu ergänzen durch eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“,²⁸⁹⁴ wurde aber nicht umgesetzt. Es gibt seitdem einige wenige, auf bestimmte Zeiträume und Länder bzw. Kreise/Städte beschränkte Bestandsaufnahmen, die aber ein heterogenes Bild ergeben. Die ambulanten Maßnahmen des JGG sind in einem statistischen Graufeld verborgen, das Art und Umfang der Weisungen überhaupt nicht und die ambulanten Zuchtmittel nur der Art und Häufigkeit nach erkennen lässt.

3. Noch schwieriger ist es zu beurteilen, ob, wie es der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartet hat, durch die NAM traditionelle Sanktionen weitgehend ersetzt worden sind. Denn dazu müssten homogene Tat- und Tätergruppen gebildet werden können, um deren Sanktionierung im zeitlichen Längsschnitt vergleichen zu können. Dies ist mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken unmöglich, da diese bei Diversionsmaßnahmen weder eine Differenzierung nach Straftaten noch nach Tätergruppen ermöglichen. Es ist auch nur bedingt möglich, die Verschiebung von stationären zu ambulanten Maßnahmen zu messen. Denn durch die zunehmende Ausfilterung leichter und mittlerer Kriminalität durch Diversion verschiebt sich die Deliktsstruktur der Verurteilten zu den schwereren, eher mit stationären Sanktionen geahndeten Formen der Kriminalität. Diese Änderung in der Grundgesamtheit der Verurteilten kann nicht ohne Weiteres dadurch aufgefangen werden, dass auf die Grundgesamtheit aller (informell oder formell) Sanktionierten abgestellt wird.

2893 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

2894 Dünkel et al. 1998, S. 40.

Denn auch diese Grundgesamtheit kann sich geändert haben, indem z.B. mehr Bagatelldelinquenz angezeigt und sanktioniert wird, vermehrt Heranwachsende mit schwereren Delikten in das Jugendstrafrecht einbezogen worden sind, insgesamt gesehen die Deliktsstrukturen sich geändert haben.

4. Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von der damit eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch (**Schaubild 539**). 2015 entfielen auf einen nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 1,6 Maßnahmen. Vor allem Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt. 2015 wurden zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt (**Schaubild 333**). Die StVerfStat lässt freilich nicht erkennen, ob es sich bei den in Kombination mit Erziehungsmaßregeln verhängten Zuchtmitteln um Verwarnungen gehandelt hat; unklar ist auch die Kombination Zuchtmittel mit Zuchtmittel (**Schaubild 334**).

Bereits unter den insgesamt verhängten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) mit 70 %, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe). Der "Maßnahmecocktail" verstärkt dieses Übergewicht noch. Denn unter den schwersten Sanktionen entfielen 2015 nur noch knapp 22 % auf Erziehungsmaßregeln oder bedingte Jugendstrafen (**Schaubild 332**).

5. Im zeitlichen Längsschnitt ist die Entwicklung der Sanktionierungspraxis (**Schaubild 330**; **Schaubild 331**; **Schaubild 339**) sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Erwachsenenstrafrecht dadurch gekennzeichnet, dass

- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird und
- stationäre Sanktionen immer seltener verhängt werden.

Gegenüber dem Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 342**) zeichnet sich die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis (**Schaubild 341**) durch eine höhere Diversionsrate insgesamt sowie durch den Gebrauch eines weitaus differenzierteren Reaktionsspektrums aus. Allerdings ist im Allgemeinen Strafrecht der Anteil stationärer Sanktionen - bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt - mit 1,9 % deutlich niedriger als im Jugendstrafrecht mit 5,3 %. Der Unterschied erklärt sich durch die Verhängung von Jugendarrest.

6. Unter den Erziehungsmaßregeln dominieren die Weisungen (**Schaubild 344**). Um welche Arten von Weisungen es sich handelt, ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich. Die Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJHG) sind quantitativ bedeutungslos geblieben. Seit Mitte der 1990er Jahre nahmen vor allem die in Kombination mit anderen Sanktionen verhängten Weisungen zu. Es ist zu vermuten, dass vor allem die NAM in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt werden. Der vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Weisungen, ist nicht eingetreten. Erwartungswidrig wurde der Anteil der ambulanten Zuchtmittel zu Lasten der Erziehungsmaßregeln deutlich größer (**Schaubild 340**). Nach Berichten aus der Praxis handelt es sich freilich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und -auflagen.

7. Der Anwendungsbereich der "Neuen Ambulanten Maßnahmen" wurde von einer Vereinigung aus Praktikern und Wissenschaftlern in sog. "Mindeststandards" konkretisiert,

insbesondere hinsichtlich Deliktsbereich, Zielgruppe und Obergrenze. Regional begrenzte Bestandsaufnahmen zeigen, dass diese Standards häufig nicht eingehalten werden. Fehlanwendungen zeigen sich in der Anwendung der NAM bei Bagatelldelinquenz und auf Ersttäter, durch deutliche Überschreitung der als vertretbar angesehenen Obergrenze der Arbeitsweisungen/-auflagen sowie in der fehlenden Evaluation.

8. In welchem Umfang, mit welchen Konzepten, bei welchen Zielgruppen und mit welchen Erfolgen von den NAM Gebrauch gemacht wird, ist - jedenfalls für den Zeitraum der letzten 20 Jahre - unbekannt. Aktuelle bundesweite systematische Erhebungen gibt es hierzu nicht. Unklar ist auch, inwieweit durch § 36 a SGB VIII die Angebotslage verschlechtert worden ist.

Die einzige flächendeckende Bestandsaufnahme wurde 1994 durchgeführt. Damals wurden sämtliche Jugendämter und Freien Träger um eine Selbstauskunft gebeten. Unter der - nicht geprüften - Annahme, dass diese Selbstauskünfte der Realität entsprechen, wurde ein weitgehend flächendeckendes Angebot an „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ festgestellt: Arbeitsleistungen wiesen die höchste Angebotsquote (97,0 %) auf, gefolgt von Betreuungsweisungen (87,0 %), Täter-Opfer-Ausgleich (73,9 %) und Soziale Trainingskurse (73,6 %).²⁸⁹⁵ Relativiert wurde diese rein quantitative Betrachtung bei qualitativer Betrachtung. Denn dann zeigte sich, dass Betreuungsweisungen und Soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“ wurden, Arbeitsleistungen wurden „nur selten“ in ein umfassend sozialpädagogisch betreutes Projekt eingebunden.²⁸⁹⁶

Eine für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2000 wiederholte Befragung stellte einen weiteren Ausbau der NAM fest.

Während es in der ersten flächendeckenden Bestandsaufnahme durch hohen Aufwand gelungen war, eine Beantwortungsquote von fast 99 % zu erzielen, war die Rücklaufquote in neueren Befragungen wesentlich geringer. In der Jugendämterbefragung zum Sozialen Trainingskurs von Hofmann²⁸⁹⁷ antworteten 2006 nur 56 % aller Anbieter; an der Befragung von Kempf²⁸⁹⁸ 2009/1010 nahmen ebenfalls nicht alle Befragten teil. Insofern sind Feststellungen, es bestehe ein fast flächendeckendes Angebot (Hofmann) durch die Befragung nicht gesichert, weil nicht auszuschließen ist, dass dort kein Angebot besteht, wo nicht geantwortet wurde. Als gesichert kann dagegen die Feststellung gelten, dass Soziale Trainingskurse zunehmend häufiger durch Freie Träger durchgeführt werden, insbesondere in Form eines Anti-Gewalt-Trainings, und überwiegend nur ein- bis zweimal pro Jahr. Die Befragung von Kempf stellte nicht nur große regionale Unterschiede fest, sondern auch - im Vergleich zur Bestandsaufnahme 1994 - einen Rückgang des Angebots in den neuen Bundesländern, vor allem als Folge des Wegfalls von ABM-Stellen.

9. Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot, die Zielgruppen usw. ermitteln, sie können aber keine Aussage darüber treffen, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird und ob es sich sodann um eine isolierte jugendstrafrechtliche Intervention handelt oder um eine Maßnahme, die in Kombination mit anderen, insbesondere ahndenden Reaktionen verhängt wird. In zwei Aktenanalysen wurden hierzu Informationen

2895 Dünkel et al. 1998, S. 55, Tabelle 3.1.

2896 Dünkel et al. 1998, S. 275.

2897 Hofmann 2014, S. 97 f.

2898 Kempf 2014.

erhoben. Im LG-Bezirk Flensburg war im Zeitraum 1993 bis 2003 der TOA quantitativ völlig bedeutungslos. Jede dritte Betreuungsweisung und jeder dritte soziale Trainingskurs wurde 2003 zusammen mit einer anderen Sanktion, vermutlich ahndender Art, angeordnet. Als isolierte Maßnahme ging insbesondere die Bedeutung der Betreuungsweisung von 2,2 % auf 1,4 % zurück. Lediglich der Soziale Trainingskurs nahm zu, von 8,0 % (1993) auf 14,1 % (2003), und zwar als schwerste Sanktion (vgl. **Tabelle 86**). In einer bei zwei Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz durchgeführten Aktenanalyse wurde nicht nur das "Nischendasein" der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ im Vergleich zu den sonstigen Maßnahmen bestätigt, sondern auch, jedenfalls in einem AG-Bezirk, dass rd. zwei von drei sozialen Trainingskursen bzw. Betreuungsweisungen mit Arbeitsweisungen oder Jugendarrest verbunden worden waren.²⁸⁹⁹

10. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden in der jugendrichterlichen Praxis zumeist nicht unterschieden. Eine pädagogische Betreuung scheint eher selten zu sein. Zielgruppe sind - einigen Untersuchungen zufolge - in der Hälfte Ersttäter. Die Höchststundenzahl liegt teilweise deutlich über der in den „Mindeststandards“ empfohlenen Zahl von maximal 80 Stunden. Vereinzelt wurden bis zu 450 Stunden verhängt.

11. Innerhalb der Zuchtmittel fand - langfristig gesehen - eine Verschiebung statt, und zwar von stationären zu ambulanten Sanktionen, also weg von Jugendarrest und hin vor allem zu Auflagen (**Schaubild 347**). Unter den Auflagen dominierte bis 1990 die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen. Erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsaufgabe - zulasten der Erziehungsmaßregeln und zulasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (**Schaubild 350**).

7.6.5 Institutionen- und Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen

7.6.5.1 Forschungsansätze und Methoden

Zur Angebotsstruktur und dessen Nachfrage sowie zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren liegen mehrere Befragungen seit den 1990er Jahren vor. Eine Befragung der Fachkräfte der Jugendhilfe aus den Jahren 1998/1999²⁹⁰⁰, ferner die DJI-Jugendamts-erhebungen 2003/2004²⁹⁰¹ und 2008/2009²⁹⁰² sowie die ebenfalls vom DJI durchgeführte, inhaltlich eng begrenzte, online-Befragung der Jugendämter (Jugendgerichtshilfeb@rometer) aus dem Jahr 2009.²⁹⁰³ Hinsichtlich der Perspektive von (Jugend-)Staatsanwälten und (Jugend-)Richtern liegt sowohl eine Institutionen-²⁹⁰⁴ als auch eine Entscheidungsträgerbefragung (Jugendgerichtsbarometer)²⁹⁰⁵ vor.

Vom Forschungsansatz her wurden teils Personen (Fachkräfte der Jugendhilfe bzw. Jugendstaatsanwälte und Richter), teils Institutionen, also die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der gerichtliche und der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich in allen 16 Bundesländern. Methodisch wurden diese Befragungen teils als postalische, teils als Online-Befragungen durchgeführt.

Die Frage der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren stand im Mittelpunkt der 1998/1999 von Trenzcek durchgeführten Fragebogenerhebung bei Fachkräften der Jugendhilfe. Da es „keine Informationen über die Gesamtzahl der mit JGH-Aufgaben betrauten Fachkräfte gibt“²⁹⁰⁶ und auch unbekannt ist, „wie viele potentielle Ansprechpartner den Fragebogen erhalten haben“,²⁹⁰⁷ konnte weder eine Rücklaufquote ermittelt werden noch beurteilt werden, inwieweit die Antworten repräsentativ sind. Soweit in den 529 auswertbaren Antwortfragebogen Angaben zum Jugendamt gemacht worden sind, lässt sich ermitteln, dass Auskünfte von Fachkräften aus mindestens 244 öffentlichen Trägern (von insgesamt 619) vorliegen, also von knapp 40 %.²⁹⁰⁸

Im Rahmen des Projekts "Jugendhilfe und sozialer Wandel" führte das Deutsche Jugendinstitut u.a. wiederholt bundesweite Befragungen bei ausgewählten Kreis- und Stadtjugendämtern sowie Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden durch zu Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die beiden für dieses Gutachten relevanten Befragungen wurden 2003/2004 bzw. 2007 durchgeführt. Die Bruttostichprobe der postalischen Befragung 2003/2004 entsprach 26 % der Gesamtzahl der Jugendämter, die Rücklaufquote betrug 62 %. In der 2008/2009 ebenfalls postalisch durchgeführten Befragung wurden 28 % der Jugendämter in die Stichprobe einbezogen, die Rücklaufquote betrug 50 %. Als eine Konsequenz des Rückgangs der Rücklaufquote, wurde zusätzlich zur Stichprobe das Instrument einer online-Befragung der Jugendämter entwickelt

2900 Trenzcek 2000; Trenzcek 2003b.

2901 Pluto et al. 2007.

2902 Gadow et al. 2013.

2903 Arbeitsstelle 2011; Hoops/Holthusen 2012.

2904 Bericht Strafrechtausschuss 2007.

2905 Höynck/Leuschner 2014a.

2906 Trenzcek 2003b, S. 43.

2907 Trenzcek 2003b, S. 50.

2908 Trenzcek 2003b, S. 50.

(Jugendhilfeb@rometer²⁹⁰⁹ und Jugendgerichtshilfeb@rometer²⁹¹⁰). Am 2009 erstmals durchgeführten Jugendgerichtshilfeb@rometer beteiligten sich 67 % der 581 Jugendämter.²⁹¹¹ Die Ergebnisse dieser Institutionenbefragung sind wegen der andersartigen Zielgruppe nicht direkt mit der Mitarbeiterbefragung von Trenzcek vergleichbar.²⁹¹²

Zur Repräsentativität und Validität der Befragung der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereiche hinsichtlich etwaiger Veränderungen in der Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe infolge der Neufassung von § 36a SGB VIII liegen keine Angaben vor.

Für die online-Befragung für den Jugendgerichtsbarometer konnte keine genaue Grundgesamtheit bestimmt werden. Die Rücklaufquote dürfte aber bei weniger als 25 % gelegen haben, wobei eine systematische Verzerrung nicht ausgeschlossen werden konnte.²⁹¹³

7.6.5.2 Praktiker- und Institutionenbefragungen der Jugend(gerichts)hilfe

7.6.5.2.1 Trenzcek: Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren (2003)

Die 1998/99 von Trenzcek durchgeführte bundesweite Befragung von 529 Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe ergab, dass „in durchschnittlich mehr als der Hälfte der Fälle ... die Jugendämter – unabhängig davon, in welchem Spezialisierungsgrad sie die JGH vorhalten - erst nach der Anklageerhebung über die Durchführung eines Strafverfahrens informiert (werden). Damit ist es der Jugendhilfe vielfach schon mangels Kenntnis einer möglichen Interventionslage so gut wie nicht möglich, den gesetzlichen Handlungsauftrag (§ 52 Abs. 2 SGB VTII) umzusetzen, frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren, um (auch) eine informelle Erledigung des Strafverfahrens zu fördern.“²⁹¹⁴ Hinsichtlich der Angebotslage hält nur etwa ein Drittel der JA-Mitarbeiter „das vorhandene Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen für ausreichend sowohl was den Betreuungsbedarf der Jugendlichen anbelangt als auch im Hinblick auf die Vermeidung von Freiheitsentzug (bzw. als Alternative zur strafrechtlichen Entscheidung). 60 % der Befragten hält das Angebot im Hinblick auf den Betreuungsbedarf der Jugendlichen für teilweise, weitere 8 % für überwiegend nicht ausreichend.“²⁹¹⁵ Das sozialpädagogische Betreuungsangebot im Rahmen der JGH erwies sich als lückenhaft, insbesondere hinsichtlich der NAM. Gemeinnützige Arbeit, zumeist in Form der Vermittlung von Arbeitsstellen, wurde flächendeckend angeboten. Die Hälfte der JGH-Mitarbeiter aus den südlichen Bundesländern gab an, „in ihren Bezirken gäbe es keine Angebote zur U-Haftvermeidung oder der pädagogisch betreuten Arbeitsleistung ... etwa einem Viertel der JA-Mitarbeiter aus der Süd-Region sind keine Angebote zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in ihrem Bezirk bekannt ..., immerhin noch 18 % beklagen

2909 Seckinger et al. 2008.

2910 Arbeitsstelle 2011; Hoops/Holthusen 2012.

2911 Arbeitsstelle 2011, S. 16 f.

2912 Organisationen neigen eher als befragte Mitarbeiter dazu, ein positives Bild der Organisation zu zeichnen. Deshalb könnte der Jugendgerichtshilfeb@rometer stärker in Richtung „soziale Erwünschtheit“ verzerrt sein.

2913 Höynck/Leuschner 2014a, S. 40.

2914 Trenzcek 2000, S. 271; Trenzcek 2003b, S. 141, Tabelle 98: 38,5 % wurden vor Anklageerhebung informiert.

2915 Trenzcek 2003b, S. 123.

mangelnde Angebote der sozialen Gruppenarbeit und selbst im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich geben 15 % der JA-Mitarbeiter aus dem Süden Fehlanzeige an. Aber auch in den anderen Regionen ist das Ausmaß der fehlenden Betreuungsangebote bedenklich.²⁹¹⁶ Dass „die sozialpädagogischen Betreuungsleistungen im Rahmen der JGH immer noch weit unterentwickelt“ sind, „gilt auch im Hinblick auf ein frühzeitiges Interervenieren und Anbieten von Jugendhilfeleistungen, gerade auch um eine informelle Verfahrenserledigung zu fördern ... Die Mitarbeiter der Jugendämter richten ihre JGH-Tätigkeit ungeachtet individueller Ausnahmen in ihrer großen Mehrheit noch sehr traditionell auf das gerichtliche Hauptverfahren aus. Eine dem sozialanwaltlichen Handlungsauftrag des SGB VIII entsprechende JGH/Jugendhilfe muss deutlich andere Schwerpunkte setzen. ... Es ist ... äußerst kritisch zu bewerten, wenn sich die Mitarbeiter der JA vor allem um jugendtypische und Bagatellkriminalität an sich sozial durchaus integrierter junger Menschen kümmern und die Betreuung gerade der mehrfach auffälligen, sozial von Ausgrenzung und Benachteiligung bedrohten Jugendlichen und Heranwachsenden vernachlässigt wird.“²⁹¹⁷

Bei der Auswahl ihrer Maßnahmevorschläge bewerten die JGH-Mitarbeiter die "jugendrechtlichen Aspekte (z.B. Lebenssituation des Jugendlichen; mögliche Jugendhilfeleistungen, Interesse/Fähigkeiten des Jugendlichen) im Vergleich zu strafrechtlichen (z.B. Art und Häufigkeit der Vorbelastung, Art und Schwere der Tat, Art und Schwere bisher verhängter Sanktionen) deutlich als wichtiger."²⁹¹⁸ Bei Differenzierung der Antworten nach dem Spezialisierungsgrad zeigt sich, dass auf der Einstellungsebene die Bedeutung der jugendhilferechtlichen Gesichtspunkte mit dem Spezialisierungsgrad zunimmt. "Nicht spezialisiert arbeitende JA-Mitarbeiter lassen sich auch stärker als die JGH-Spezialdienste von den früheren Sanktionsentscheidungen des Richters sowie der öffentlichen Beachtung des Falles beeinflussen."²⁹¹⁹ Diese verbal geäußerten Einstellungen schlagen sich aber nur in geringem Maße in den bevorzugten Reaktions- und Maßnahmevorschlägen nieder (vgl. **Tabelle 91**). Als am häufigsten vorgeschlagene Reaktion nannten 60 % der befragten JA-Mitarbeiter die gemeinnützige Arbeit, "also eine Sanktion, die mit sozialpädagogischer Betreuung und Jugendhilfeorientierung in der Regel wenig gemein hat. Erst mit weitem Abstand folgen die »ambulanten Maßnahmen« als Sammelkategorie sowie ausdrücklich die soziale Gruppenarbeit/sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung. ... Im Hinblick auf seinen potentiellen Anwendungsbereich unverständlich selten wird auch ein TOA bzw. eine Schadenswiedergutmachung initiiert. Wie man dagegen die so genannten »Sanktionscocktails«, insbesondere die Kombination von Arbeitsleistung und Geldbuße, jugendhilferechtlich/sozialpädagogisch begründen kann, wird das Geheimnis der JGH-Praxis bleiben."²⁹²⁰

2916 Trenczek 2003b, S. 123.

2917 Trenczek 2011, S. 388; Trenczek 2003b, S. 171; ebenso Drewniak 2011, S. 399.

2918 Trenczek 2003b, S. 152.

2919 Trenczek 2003b, S. 152.

2920 Trenczek 2003b, S. 160 f.

Tabelle 91: Häufigster Reaktions-/Maßnahmenvorschlag im Vergleich nach Spezialisierungsgrad²⁹²¹ (Angabe von % der Gruppe; p = .031)

Reaktion / Maßnahme	Spezial- dienst n = 269	Vertie- fungs- gebiet n = 82	ASD- integriert n = 69	Gesamt n = 420
Diversion / Einstellung / erzieherisches Gespräch	5,9	-	4,3	4,5
TOA / Schadenswiedergutmachung / Entschuldigung	4,1	2,4		3,1
gemeinnützige Arbeit	57,6	67,1	66,7	61,0
ambulante Maßnahmen / sozialpäd. JH-Leistungen	23,8	17,1	20,3	21,9
Kombination gemeinnützige Arbeit / Geldbuße	5,2	11,0	1,4	5,7
Sonstiges (Weisungen /Auflagen; Geldbuße, freiheitsentziehende Sanktionen; sonstige Kombinationen)	3,3	2,4	7,2	3,8

Datenquelle: Trenczek 2003b, S. 161, Tabelle 89.

Mit dem Spezialisierungsgrad nimmt die Nutzung der Neuen Ambulanten Maßnahmen zu und der Anteil der gemeinnützigen Arbeit und des "Sanktionscocktails" ab. Aber auch bei den spezialisiert arbeitenden JA-Mitarbeitern entfallen über 60 % der häufigsten Maßnahmenvorschläge auf gemeinnützige Arbeit bzw. auf die Kombination gemeinnützige Arbeit / Geldbuße.

Noch deutlicher als die Unterschiede zwischen den unterschiedlich stark spezialisierten JA-Mitarbeitern sind die Unterschiede zwischen den JA-Mitarbeitern im regionalen Vergleich (vgl. **Tabelle 92**). Vor allem im Süden wird besonders häufig ein "Sanktionscocktail" vorgeschlagen.

Tabelle 92: Häufigste von den Mitarbeitern im Rahmen der JGH vorgeschlagene Maßnahme/Jugendhilfeleistung im regionalen Vergleich (p = .016)

Reaktion / Maßnahme	Nord n = 57	Mitte n = 137	Süd n = 100	Ost n = 105	Berlin n = 21
Diversion / Einstellung / erzieherisches Gespräch	5,3	4,4	4,0	5,7	-
TOA / Schadenswiedergutmachung / Entschuldigung	1,8	2,8	3,0	3,8	4,8
gemeinnützige Arbeit	68,4	64,2	57,0	58,1	47,6
ambulante Maßnahmen / sozialpäd. JH-Leistungen	17,5	19,7	19,0	25,7	47,6
Kombination gemeinnützige Arbeit / Geldbuße	1,8	2,2	14,0	5,7	-
Sonstiges (Weisungen /Auflagen; Geldbuße, freiheitsentziehende Sanktionen; sonstige Kombinationen)	5,3	6,6	3,0	1,0	-

Legende:

- Zur Überprüfung regionaler Einflussfaktoren wurden die Teilnehmer in fünf Regionalgruppen zusammengefasst:
- Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (14,4 %).
 - Ost: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (23,9 %).
 - Berlin (4,3 %).
 - Mitte: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (34,7 %).
 - Süd: Bayern, Baden-Württemberg (22,5 %).

2921 Der Spezialisierungsgrad wird nach dem Anteil der JGH-Tätigkeit bestimmt. Zum Spezialdienst werden JA-Mitarbeiter gezählt, die zu mindestens 90 % ihrer Tätigkeit JGH-Aufgaben wahrnehmen. ASD-integriert arbeiten JA-Mitarbeiter, die bis maximal ein Drittel ihrer Arbeitszeit mit JGH-Aufgaben beschäftigt sind. Zum Vertiefungsgebiet zählen die dazwischen liegenden JA-Mitarbeiter, die zwischen 34 % und 89 % ihrer Tätigkeit mit JGH-Aufgaben betraut sind (vgl. Trenczek 2003b, S. 55).

Datenquelle: Trenczek 2003b, S. 163, Tabelle 90.

Trenczek zieht hieraus den Schluss, "dass die konkrete Aufgabenwahrnehmung und Vorgehensweise der Jugendgerichtshilfe im Wesentlichen durch regional tradierte Strukturen sowie durch den Grad der Spezialisierung bestimmt zu werden scheinen."²⁹²²

7.6.5.2 Deutsches Jugendinstitut: Institutionenbefragung zu den Angeboten der Jugendhilfe im Wandel (Pluto et al. 2007; Gadow et al. 2013)

Gegenstand der Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ ist die örtliche Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in ihrer Gesamtheit. Seit 1992 wurden und werden in mehreren Phasen Erhebungen bei den öffentlichen und den freien Trägern durchgeführt, deren Ergebnisse u.a. in zwei Publikationen 2007²⁹²³ sowie 2013²⁹²⁴ veröffentlicht worden sind.

Danach werde die ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe – Arbeitsauflagen/-weisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen – in fast jedem Jugendamtsbezirk angeboten (vgl. **Tabelle 93**).

Tabelle 93: Ambulante Maßnahme der Jugendhilfe – Jugendamtserhebung 2000, 2004, 2009

Jugendamtserhebung	Arbeitsauflagen/-weisungen	Täter-Opfer-Ausgleich	Soziale Trainingskurse	Betreuungsweisungen
Angebot vorhanden 2004	95 %	91 %	89 %	87 %
Veränderung gegenüber 1999	+2 %	+9 %	-3 %	+4 %
Angebot vorhanden 1994 (Dünkel et al. 1998)	97 %	74 %	74 %	87 %
Anwendung der ambulanten Maßnahmen				
relative Häufigkeit 2009	71 %	11 %	11 %	7 %
relative Häufigkeit 2004	77 %	10 %	6 %	7 %
Trägerzugehörigkeit bei ambulanten Maßnahmen (in Klammern: Veränderung gegenüber 1999 in Prozentpunkten)				
ausschließlich öffentl. Träger	45 % (-7)	42 % (-6)	18 % (-10)	36 % (-19)
ausschließlich freier Träger	43 % (-5)	47 % (-6)	76 % (+4)	45 % (0)
teils öffentl./teils freier Träger	13 % (+13)	11 % (+11)	6 % (+6)	19 % (+19)
Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen privat-gewerbliche Träger aktiv sind				
Jugendamtserhebung 2009	6 %	3 %	7 %	3 %
Veränderung gegenüber 2000 (in Prozentpunkten)	+2	+2	-1	0

Datenquellen: Pluto et al. 2007, Abb. 5.11.1, S. 273, Tab. 5.11.1, S. 275, Tab. 5.11.2, S. 276; Gadow et al. 2013, Tab. 3.8, S. 107; schriftliche Mitteilung des DJI vom 27.02.2013.

Mit Ausnahme des sozialen Trainingskurses hat sich die Zahl der Bezirke mit einem entsprechenden Angebot gegenüber der Befragung 2000 leicht erhöht. Der Vergleich mit

2922 Trenczek 2003b, S. 172.

2923 Pluto et al. 2007.

2924 Gadow et al. 2013.

der 10 Jahre älteren Befragung durch Dünkel et al.²⁹²⁵ zeigt, dass nach Selbstauskunft der Träger inzwischen auch das Angebot im Bereich von TOA und sozialen Trainingskursen fast flächendeckend ist. Diese quantitative Betrachtung besagt freilich weder etwas aus über die inhaltliche Ausgestaltung, z.B. darüber, ob die Arbeitsauflagen/-weisungen auch sozialpädagogisch begleitet werden, noch darüber, wie intensiv diese Angebote tatsächlich genutzt werden. Mitgeteilt wird nur die relative Häufigkeit der einzelnen ambulanten Maßnahmen; absolute Zahlen fehlen. Es kann deshalb mangels Bezugnahme auf die Daten der StVerfStat die Größenordnung des durch die Befragung erfassten Ausschnitts nicht abgeschätzt werden. Immerhin bestätigen diese Daten die bereits aus der StVerfStat bekannte Dominanz der Arbeitsweisungen/-auflagen.

Während die sozialen Trainingskurse weitaus überwiegend von freien Trägern angeboten werden, werden Arbeitsauflagen/-weisungen sowie Täter-Opfer-Ausgleich in etwa zu gleichen Teilen entweder ausschließlich von freien oder von öffentlichen Trägern angeboten. Die stärksten Verschiebungen gab es bei Betreuungsweisungen, wo zunehmend dieses Angebot durch teils öffentliche, teils freie Träger erbracht wird. „Zum Teil ist dieses Ergebnis dadurch zu erklären, dass insbesondere die Betreuungsweisungen für Jugendliche mit Migrationshintergrund in der letzten Zeit vermehrt freien Trägern übertragen werden, die Erfahrungen in diesem Bereich haben.“²⁹²⁶

Privat-gewerbliche Träger spielen bei sozialen Trainingskursen sowie bei Arbeitsauflagen/-weisungen eine etwas größere Rolle. Hinsichtlich der sozialen Trainingskurse dürfte es vor allem die Anti-Aggressions- oder Coolness-Trainings sein, die von Fachkräften auf freiberuflicher Basis angeboten werden.²⁹²⁷

7.6.5.2.3 Jugendgerichtshilfeb@rometer (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2011)

Die Rücklaufquoten der schriftlich durchgeführten Jugendamtserhebungen waren deutlich rückläufig. 2003/2004 betragen sie 62 %, ²⁹²⁸ 2008/2009 nur noch 50 %.²⁹²⁹ Als eine Konsequenz hieraus wurde das Instrument des Jugendgerichtshilfeb@rometers entwickelt, eine eng umgrenzte Abfrage, die online durchgeführt wird und für die Jugendämter einen wesentlich geringeren Aufwand darstellt. An dieser 2009 erstmals durchgeführten Befragung beteiligten sich 67 % der 581 Jugendämter.²⁹³⁰ Die Ergebnisse dieser Institutionenbefragung sind wegen der andersartigen Zielgruppe nicht direkt mit der Mitarbeiterbefragung von Trenczek vergleichbar.²⁹³¹

Von den Ergebnissen zur Kooperation mit dem Jugendgericht und der Bewertung der Sanktionierungspraxis sind besonders hervorzuheben:

2925 Dünkel et al. 1998, S. 55, Tab. 3.1.

2926 Pluto et al. 2007, S. 277.

2927 Gadow et al. 2013, S. 107.

2928 Pluto et al. 2007, S. 40.

2929 Gadow et al. 2013, S. 339.

2930 Arbeitsstelle 2011, S. 16 f.

2931 Organisationen neigen eher als befragte Mitarbeiter dazu, ein positives Bild der Organisation zu zeichnen. Deshalb könnte der Jugendgerichtshilfeb@rometer stärker in Richtung „soziale Erwünschtheit“ verzerrt sein.

Entgegen der fachöffentlichen Diskussion stellt § 36a SGB VIII "keine große Belastung für die Zusammenarbeit dar."²⁹³² Nur bei 14 % hat die Betonung der Steuerungsverantwortung zu Konflikten mit den Jugendrichter/innen geführt.²⁹³³ Allerdings gibt es insoweit signifikante Unterschiede zwischen spezialisierten und in den Allgemeinen Sozialen Dienst integrierten Jugendgerichtshilfen. "In den ASD integrierte Jugendgerichtshilfen geben signifikant häufiger an (22 % gegenüber 10 % bei den eigenständigen Jugendgerichtshilfen), dass die Betonung der Steuerungsverantwortung durch den § 36a SGB VIII zu Konflikten mit Jugendrichterinnen und Jugendrichtern geführt hat. Gleichzeitig wurde von den Fachkräften ... auch die Befürchtung geäußert, dass Konflikte zukünftig aufgrund der Finanzsituation vermehrt auftreten könnten und sich die Folgen des § 36a SGB VIII erst in der Zukunft zeigen werden."²⁹³⁴

Die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe/JGH wird von der Mehrheit (72 %) als „angemessen“ eingeschätzt, 28 % bezeichnen sie dagegen als „unzureichend“.²⁹³⁵ Die Angebotsstruktur wird vor allem dann als „unzureichend“ eingeschätzt, wenn Angebote weggefallen sind. Dass mehr als ein Viertel der Jugendgerichtshilfen das Angebot als „unzureichend“ einschätzt, ist ein Alarmzeichen. Denn auch bei der Antwortalternative „angemessen“, zu der sich 72 % entschlossen haben, ist nicht alles ausreichend, wie die Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage zeigen. 42 % der Jugendämter geben an, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteigt, und zwar vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei Sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings.²⁹³⁶ Gerade Soziale Trainingskurse seien in den letzten zwei Jahren „am häufigsten“ weggefallen.²⁹³⁷

Die Frage, ob es im Jugendamtsbezirk Möglichkeiten für einen Täter-Opfer-Ausgleich gibt, wurde von 91 % mit „ja“ beantwortet, was freilich über die tatsächliche Inanspruchnahme nichts besagt. Ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung wurde dagegen nur von 66 % bejaht (83 % alte Bundesländer; 62 % neue Bundesländer).²⁹³⁸

Dass ambulante Maßnahmen nicht immer erfüllt werden, ist bekannt, unbekannt war freilich das Ausmaß - von regional begrenzten Untersuchungen abgesehen. Der Jugendgerichtshilfeb@rometer zeigt, dass der Abbruch nicht die Ausnahme ist, sondern besonders bei der häufigsten Maßnahme, der Arbeitsweisung bzw. –aufgabe, in erheblichem Umfang vorkommt (vgl. **Tabelle 94**) 25 % werden „häufig“ abgebrochen, weitere 56 % „manchmal“. Diese Antwortkategorien lassen zwar keine Einschätzung zu, wie hoch der Anteil der abgebrochenen an den insgesamt verhängten Maßnahmen eines Jahres ist, sie deuten aber auf ein dringend klärungsbedürftiges Problem hin. Entsprechende Anteile finden sich bei den anderen Maßnahmen, die abgefragt worden sind, zwar nicht, aber auch hier ist die Kategorie „manchmal“ relativ hoch besetzt.

2932 Arbeitsstelle 2011, S. 50.

2933 Arbeitsstelle 2011, S. 49, Abbildung 5. Vgl. oben Fn. 2677.

2934 Arbeitsstelle 2011, S. 51.

2935 Arbeitsstelle 2011, S. 70. Antworten zu Frage 38; Hoops/Holthusen 2012, S. 235.

2936 Arbeitsstelle 2011, S. 71. Antworten zu Frage 39.

2937 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

2938 Arbeitsstelle 2011, S. 72, Tab. 22, Antworten zu Fragen 30, 31 Hoops/Holthusen 2012, S. 236.

Tabelle 94: Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen (Jugendgerichtshilfeb@rometer 2009)

Abbruch der Maßnahme	nie	selten	manchmal	häufig
Arbeitsweisungen/-auflagen	<1 %	19 %	56 %	25 %
Soziale Trainingskurse	9 %	51 %	36 %	4 %
Täter-Opfer-Ausgleich	13 %	66 %	20 %	1 %
Betreuungsweisungen	17 %	60 %	21 %	2 %

Datenquelle: Arbeitsstelle 2011, S. 74, Tabelle 23; Hoops/Holthusen 2012, S.238, Tabelle 14.

Ob und inwieweit der Abbruch einer Maßnahme zu einem Beuge- bzw. Ungehorsamsarrest führt, ist ebenso unbekannt wie die absolute oder auch nur relative Zahl dieser Arreste. Auf die Frage, wie sich 2008 gegenüber 2007 die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste verändert hat, meinten 60 % „unverändert“, 3 % sie sei kleiner geworden, 37 % bejahten eine Zunahme.²⁹³⁹

7.6.5.3 Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur aus Sicht von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten

7.6.5.3.1 Bericht des Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz (2007)

Vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von § 36a SGB VIII zur Klarstellung der Steuerungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe wurde aufgrund einzelner Beispiele eine Verschlechterung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht beklagt²⁹⁴⁰ und ein Abbau der ambulanten Maßnahmen befürchtet.²⁹⁴¹ Zur Validierung dieser Befürchtungen führte die vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz 2006 eingesetzte Arbeitsgruppe eine schriftliche Befragung durch, an der „sich der gerichtliche und der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich in allen 16 Bundesländern umfassend“ beteiligte.²⁹⁴² Das Ergebnis hinsichtlich des Angebots an ambulanten Maßnahmen wurde folgendermaßen zusammengefasst: „Das durch die Jugendhilfe vorgehaltene Angebot an ambulanten Maßnahmen wird von der Justiz zumeist als ausreichend angesehen. Defizite werden insbesondere bei den sozialen Trainingskursen und dort speziell bei den Anti-Aggressionskursen beklagt. Mancherorts wird auch das Angebot im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs als zu gering empfunden. Insoweit verfestigt sich bei den Jugendämtern in Thüringen nach dem Inkrafttreten des § 36a SGB VIII die Tendenz, den Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Leistungsangebot der Jugendhilfe zu streichen. Außerdem erscheint die Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen durch die Einführung der Ein-Euro-Jobs zunehmend gefährdet. Angebotslücken gibt es insbesondere an Wochenenden und im Bereich der Mädchenarbeit (speziell bei Schwangeren und jungen Müttern). Fälle, in denen die Jugendgerichtshilfe die Durchführung jugendgerichtlicher Maßnahmen verweigert hat, gab es abgesehen von den seltenen Fällen der Verweigerung der Vermittlung von Arbeitsstunden (s.o.) fast nie.“ Einschränkend wurde hinsichtlich der Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die Arbeitsweise der Jugend-

2939 Arbeitsstelle 2011, S. 75, Tab. 24, Antworten zu Frage 33.

2940 Ostendorf 2009c.

2941 Vgl. die rhetorische Frage von Meier 2006b „Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus?“

2942 Nähere Einzelheiten werden nicht mitgeteilt.

gerichtshilfe bzw. auf das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz darauf hingewiesen, dass erst ein kurzer Zeitraum seit Inkrafttreten vergangen sein. Immerhin wurden aus einigen Ländern bereits "Stimmen laut ...", die vor einer Verschlechterung des Verhältnisses warnen und die Befürchtung äußern, dass sinnvolle erzieherische Maßnahmen aus Gründen der Kostenersparnis in Zukunft weiter zurückgedrängt werden könnten ... Außerdem lässt sich einigen Berichten, zum Beispiel aus Baden-Württemberg und Bayern, entnehmen, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz nur deshalb als weitgehend problemlos empfunden wird, weil von der Justiz ohnehin nur noch solche Entscheidungen getroffen werden, deren Umsetzung durch die Jugendhilfe auch tatsächlich gewährleistet erscheint. Wie zufrieden sich die Justiz mit dem Angebot der örtlichen Jugendhilfeträger zeigt, ist also davon abhängig, welcher Erwartungshorizont vorherrscht und welche Erfahrungen in der Vergangenheit gemacht wurden."²⁹⁴³

7.6.5.3.2 Jugendgerichtsbarometer (Höyneck/Leuschner 2014)

Angelehnt an den Jugendgerichtshilfeb@rometer wurde 2013 eine bundesweite Online-Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten als Jugendgerichtsbarometer durchgeführt. Bei einer Rücklaufquote von ungefähr²⁹⁴⁴ 21,6 % lagen Antworten vor von 282 Jugendrichtern und 213 Jugendstaatsanwälten.²⁹⁴⁵ Da die Verteilung von Variablen, wie Alter und Geschlecht, in der Grundgesamtheit unbekannt war, konnte eine mögliche Verzerrung der Stichprobe nicht geprüft werden. Nicht auszuschließen ist, dass Jüngere mit dem Instrument der Online-Befragung eher erreicht werden konnten als Ältere. Für wahrscheinlich halten es die Forscher, "dass die Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die an der Befragung teilgenommen haben, hinsichtlich ihrer Motivation und dem Anteil ihrer Beschäftigung im Jugendstrafrecht systematisch verzerrt ist. Das heißt, es kann unterstellt werden, dass zum Großteil mit Jugendsachen beschäftigte, mit dem Arbeitsbereich sich stark identifizierende und engagierte Personen eher das Bedürfnis hatten, die Fragen zu beantworten."²⁹⁴⁶ Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung sind vor allem die Befragungsergebnisse zur Nutzung ambulanter Maßnahmen von Interesse.

Die örtliche Angebotsstruktur der ambulanten Maßnahmen hielt lediglich ein Viertel der Befragten für "unzureichend" (vgl. **Tabelle 95**). Dieses Ergebnis weicht deutlich ab von der Einschätzung der Jugendämter. Im Jugendgerichtshilfeb@rometer hatten 42 % der Jugendämter angegeben, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteige. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen zeigten sich dann aber deutliche Unterschiede. Fast die Hälfte der Befragten (47 %) war mit den örtlichen Angeboten an Sozialen Trainingskursen nicht zufrieden, 29 % waren unzufrieden hinsichtlich Betreuungsweisungen. Weniger als 20 % waren dagegen mit den Angeboten bei Arbeitsweisungen bzw. -auflagen unzufrieden. Höhere Unzufriedenheitswerte wurden fast immer bei Jugendrichtern gemessen.

2943 Bericht Strafrechtsausschuss 2007, S. 442 f.

2944 Die Größe der Grundgesamtheit konnte nur ungefähr bestimmt werden (vgl. Höyneck/Leuschner 2014a, S. 27 ff.).

2945 Höyneck/Leuschner 2014a, S. 364; Höyneck/Leuschner 2014b.

2946 Höyneck/Leuschner 2014a, S. 40.

Tabelle 95: Unzufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im örtlichen Zuständigkeitsbereich

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	insgesamt	Jugendstaatsanwälte	Jugendrichter
Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen) (n = 178; n = 233)	47,0	43,3	49,8
Betreuungsweisungen (n = 155; n = 215)	28,6	25,2	31,2
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 178; n = 497)	17,1	16,3	17,8
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 155; n = 198)	15,6	16,1	15,2
Arbeitsauflagen (§15 JGG) (n = 179; n = 227)	18,0	17,9	18,1
insgesamt	25,6	23,9	27,0

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 114, Tabelle 34

Durch die Schätzung, wie groß der Anteil der einzelnen Maßnahmen an der Gesamtheit aller durch sie erteilten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen ist, sollten die Größenordnungen und die relative Bedeutung der einzelnen ambulanten Reaktionsformen für die einzelnen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte ermittelt werden (vgl. **Tabelle 96**). Erwartungsgemäß zeigt sich einerseits die geringe Bedeutung des TOA, der Betreuungsweisung und des Sozialen Trainingskurses, wobei eine Überschätzung im Sinne sozialer Erwünschtheit noch nicht einmal auszuschließen ist, sowie andererseits die Dominanz der punitiven Maßnahmen (Arbeitsweisungen/-auflagen).

Tabelle 96: Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen (Mittelwerte), bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen (Jugendstaatsanwälte: n = 149; Jugendrichter: n = 207)

	Jugendstaatsanwälte	Jugendrichter
Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen)	12,8	11,6
Betreuungsweisungen	8,1	8,5
Täter-Opfer-Ausgleich	8,4	5,0
Schadenswiedergutmachung	9,3	8,3
Arbeitsweisungen	15,3	17,6
Arbeitsauflagen	38,5	35,8
Arbeitsweisungen und -auflagen insgesamt	53,6	53,4
Sonstige Maßnahmen	5,8	11,8

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 103, Tabelle 28

Die Antworten auf die Frage, ob sich die Häufigkeit der vorgeschlagenen/erteilten Maßnahme in den letzten zwei Jahren verändert hat, ergaben ein beeindruckendes Bild der Stabilität (vgl. **Tabelle 97**), vor allem bei den Arbeitsweisungen/-auflagen. Veränderungen in die Richtung "häufiger" oder "seltener" wurden in ähnlichen Größenordnungen wahrgenommen.²⁹⁴⁷

2947 Angesichts der kleinen Fallzahlen sind die Unterschiede nicht interpretierbar.

Tabelle 97: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	gleich geblieben	häufiger	seltener
Soziale Trainingskurse (n= 170; n = 227)	63,7	18,6	17,6
Betreuungsweisungen (n = 156; n 211)	62,1	22,6	15,3
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 162; n = 209)	66,8	18,6	14,6
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n =147; n =196)	84,3	3,5	12,2
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n=166; n=222)	86,1	8,0	5,9

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 106, Tabelle 30

Auch bei den Antworten auf die Frage, ob das vorgefundene Angebot der Jugendhilfe an Maßnahmen gestiegen ist, überwiegt die Wahrnehmung von Stabilität (vgl. **Tabelle 98**). Vor allem das Angebot an Arbeitsweisungen/-auflagen ist bemerkenswert stabil geblieben. Veränderungen wurden vor allem beim Sozialen Trainingskurs und bei den Betreuungsweisungen, abgeschwächt auch beim TOA wahrgenommen. Wenn aber eine Veränderung erfolgte, dann eher in Richtung auf "weniger geworden". Überraschend ist freilich, dass zwischen 10 % und 18 % der Befragten hierzu keine Auskunft geben können.

Tabelle 98: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	mehr geworden	gleich geblieben	weniger geworden	unbekannt
Soziale Trainingskurse (n = 173; n = 236)	20,3	45,5	24,2	10,0
Betreuungsweisungen (n = 169; n = 226)	8,6	57,2	16,2	18,0
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 172; n = 228)	13,8	60,5	10,0	15,8
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 157; n = 216)	1,9	72,4	9,9	15,8
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 170; n = 230)	5,3	74,5	9,0	11,3

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 111, Tabelle 32

Wenn die Umsetzung der ambulanten Maßnahmen schwierig ist, kann dies Rückwirkungen auf die Sanktionierungspraxis haben. Deshalb wurde auch gefragt, ob die Maßnahmen häufiger vorgeschlagen / erteilt würden, wenn die Umsetzung sichergestellt wäre (bzw. ob dies nicht zutrifft, weil die Umsetzung derzeit bereits sichergestellt ist). Die Umsetzung von Arbeitsweisungen/-auflagen ist nach Auskunft der Befragten überwiegend sichergestellt (vgl. **Tabelle 99**). Selbst dort, wo die Umsetzung schwierig ist, würden sie zumeist nicht häufig verhängt, wenn die Probleme behoben würden. Weitaus weniger häufig ist dagegen die Umsetzung gewährleistet bei Sozialen Trainingskursen; hier würden die Anordnungshäufigkeit deutlich zunehmen. Ein ähnliches Bild bietet sich bei Betreuungsweisungen. Nur gut die Hälfte der Befragten meinte, die Umsetzung des TOA wäre sichergestellt; im Jugendgerichtshilfeb@rometer hatten dagegen 91 % der

Jugendämter angegeben, es bestünde die Möglichkeit des TOA, die Nachfrage überschreite nur selten die Kapazitäten.²⁹⁴⁸

Tabelle 99: Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	sichergestellt	Nein	Ja
Soziale Trainingskurse (n =177; n = 237)	36,7	13,3	50,0
Betreuungsweisungen (n = 161; n = 222)	48,6	16,7	34,7
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 165; n = 209)	55,9	20,4	23,8
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 157; n = 203)	69,2	22,8	8,1
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n=168; n=228)	70,7	21,2	8,1

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 106, Tabelle 30

Interventionen wegen Nichtbefolgung der ausgesprochenen Maßnahmen sind vor allem bei Arbeitsweisungen/-auflagen erforderlich. Nur knapp 10 % der Jugendrichter an den Amtsgerichten gab an, in der Regel, hier: mehr als 89 % der Fälle, sei keine Intervention erforderlich; 48 % der Richter gaben an, dass in mindestens 30 % aller Fälle eine Intervention erfolgen müsse. Dass in der Regel keine Intervention erforderlich sei, wurde dagegen von 43 % beim TOA, von 38 % bei Betreuungsweisungen und immerhin noch von 27 % bei Sozialen Trainingskursen angegeben.²⁹⁴⁹

Entsprechend dieser Interventionsrate verteilt sich auch die Häufigkeit von Ungehorsamsarrest infolge von Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahme. Dass es in mehr als 20 % der Fälle wegen Nichterfüllung zu einem Ungehorsamsarrest komme, gab jeder vierte Jugendrichter an den Amtsgerichten an (vgl. **Tabelle 100**). Bei den anderen Maßnahmen kommt es deutlich seltener wegen Nichterfüllung zu einem Ungehorsamsarrest.

Tabelle 100: Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Jugendrichtern an Amtsgerichten

	insgesamt	in weniger als 5 %	5 %-10 %	11 %-20 %	mehr als 20 %
		der Fälle			
Soziale Trainingskurse	189	49,7	23,3	17,5	9,5
Betreuungsweisungen	171	66,1	18,7	8,8	6,4
Täter-Opfer-Ausgleich	146	76,0	11,0	7,5	5,5
Arbeitsweisungen	152	18,4	27,0	30,3	24,3
Arbeitsauflagen	189	7,9	31,7	35,4	24,9
Arbeitsweisungen/-auflagen	341	12,6	29,6	33,1	24,6

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 117, Tabelle 36

2948 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

2949 Höynck/Leuschner 2014a, S. 116, Tabelle 35.

Erstmals wurde auch bundesweit nach der Zufriedenheit mit dem Angebot zur UHaft-Vermeidung gefragt. 45 % der Staatsanwälte und 34 % der Richter verneinten die Frage, ob sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen können.²⁹⁵⁰ Im Jugendgerichtshilfeb@rometer hatten 34 % der Jugendämter ein nicht ausreichendes Angebot an Plätzen angegeben.²⁹⁵¹ Angesichts der möglicherweise auf beiden Seiten bestehenden Antwortverfälschungstendenzen sind die Angaben nicht allzu weit voneinander entfernt und zeigen, dass ein weiterer Bedarf an Plätzen besteht. Eine stärkere Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung machte fast die Hälfte der Befragten von einer Vergrößerung des Angebots an Plätzen abhängig. Ein weiteres Drittel erwartet von einer Erweiterung des Angebots eine häufigere Anwendung.²⁹⁵²

Vor allem drei Befunde verdienen besondere Beachtung:

- "Insgesamt zeigt sich damit, dass die weitaus häufigsten Maßnahmen, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen ... zwar zunächst problemlos sind, da ihre Umsetzung in aller Regel gewährleistet ist, sie aber gleichzeitig besonders viele Probleme bei der Ableistung durch die jungen Menschen machen. Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."²⁹⁵³
- Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter geben mit einem hohen Anteil an, häufiger einen Sozialen Trainingskurs (50 %), eine Betreuungsweisung (35 %) oder einen TOA vorzuschlagen bzw. zu erteilen, wenn denn deren Umsetzung sichergestellt wäre. Hier liegt ein hohes, ungenutztes Anwendungspotential. "Dass die quantitativ dominierenden Maßnahmeformen, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen, trotz ihrer zumeist nicht pädagogischen Gestaltung in aller Regel nicht an einem fehlenden Angebot scheitern, aber sehr häufig zu Nichtbefolgungsarresten führen, während gleichzeitig ein Mangel an pädagogisch ausgestalteten Angebotsformen in der Wahrnehmung der Justiz Ursache für deren weniger starke Nutzung ist, muss zu denken geben."²⁹⁵⁴
- Ein weiterer Ausbau von Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung setzt aus Sicht der Justiz vor allem die Schaffung weiterer Plätze sowie eine Erweiterung des Angebots voraus.

2950 Höynck/Leuschner 2014a, S. 123, Tabelle 40.

2951 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

2952 Höynck/Leuschner 2014a, S. 124, Tabelle 41.

2953 Höynck/Leuschner 2014a, S. 118.

2954 Höynck/Leuschner 2014b, S. 371.

7.6.5.4 Zusammenfassung

1. Um frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren, auch um eine informelle Erledigung des Strafverfahrens zu fördern, ist eine frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe erforderlich. Eine Ende der 1990er Jahre durchgeführte Befragung von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe ergab aber, dass in mehr als der Hälfte der Fälle erst nach Anklageerhebung über die Durchführung eines Strafverfahrens informiert worden war.
2. Obwohl nach der Selbsteinschätzung der befragten Jugendhelfemitarbeiter jugendhilferechtliche Aspekte bei der Auswahl der Maßnahmevorschläge für wichtiger gehalten werden als strafrechtliche, entfielen selbst bei den spezialisiert arbeitenden JA-Mitarbeitern über 60 % der Maßnahmevorschläge auf "gemeinnützige Arbeit" bzw. deren Kombination mit Geldbuße ("Sanktionencocktail"). Mit weitem Abstand folgten in dieser Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragung, Maßnahmen wie TOA, soziale Gruppenarbeit oder Betreuungsweisung. Im Regionalvergleich zeigten sich Unterschiede; insbesondere in den südlichen Bundesländern wurde besonders häufig ein "Sanktionencocktail" vorgeschlagen.
3. In einer 2009 durchgeführten Befragung der Jugendämter (Jugendgerichtshilfeb@rometer) wurde zwar von der Mehrheit (72 %) die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe/JGH als „angemessen“ eingeschätzt, 28 % bezeichneten sie dagegen als „unzureichend“. 42 % gaben an, vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei Sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings übersteige die Nachfrage die Kapazität "deutlich".
4. Diese Einschätzung der Mitarbeiter bzw. der Jugendämter deckt sich nur teilweise mit der Sichtweise der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter. In einer 2013 durchgeführten Online-Befragung (Jugendgerichtsbarometer) hielt jeder zweite Jugendrichter das Angebot an Sozialen Trainingskursen für unzureichend, 31 % meinten dies hinsichtlich Betreuungsweisungen und noch 18 % hinsichtlich TOA. Dagegen waren weniger als 20 % mit dem Angebot an Arbeitsweisungen/-auflagen unzufrieden. Unter den von den befragten Jugendrichtern angeordneten ambulanten Maßnahmen spielten aber TOA (5 %), Betreuungsweisung (9 %) und Soziale Trainingskurse (12 %) nur eine relativ geringe Rolle. Da es sich bei den Befragungsteilnehmern des Jugendgerichtsbarometers um eine positive Auslese durch Selbstselektion handelt (teilgenommen haben dürften nicht mehr als 25 % der Grundgesamtheit), ist eine Überschätzung dieser Angaben nicht auszuschließen. Bemerkenswert ist aber auch, dass die befragten Jugendrichter angaben, häufiger von diesen sozialpädagogischen Angeboten Gebrauch gemacht, wenn deren Umsetzung gewährleistet sei.
5. Arbeitsweisungen/-auflagen sind zwar die weitaus am häufigsten angeordneten ambulanten Maßnahmen. Sie erfordern aber auch am häufigsten Interventionen. "Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."²⁹⁵⁵

6. Defizitär ist das Angebot an Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung. In der Jugendämterbefragung 2009 bejahten 66 % ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen. In der Jugendstaatsanwälte- und -richterbefragung verneinten dagegen 45 % der Staatsanwälte und 34 % der Richter die Frage, ob sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen könnten. Fast die Hälfte der Befragten machte von einer Vergrößerung des Angebots an Plätzen eine stärkere Nutzung abhängig.

7.7 Formelle stationäre Sanktionen des JGG (einschließlich Verhängungs- und Vollstreckungsmodifikationen) im Einzelnen

7.7.1 Jugendarrest

7.7.1.1 Der Jugendarrest als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe

Der 1940 per Verordnung in das Jugendstrafrecht eingeführte, 1943 in das RJGG übernommene und 1953 „bereinigt“ in das JGG übernommene Jugendarrest²⁹⁵⁶ gehört „zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege.“²⁹⁵⁷ Dies beginnt bereits mit seiner „Erfindung“ und seiner Deutung. „Wann genau die Idee eines Arrests für Jugendliche aufgedenkt ist, der der heutigen Ausgestaltung als Zuchtmittel entspricht oder der jedenfalls als Vorläufer gelten kann, läßt sich nicht bestimmen. In der jugendstrafrechtlichen Diskussionen um die Jahrhundertwende findet sich dieser Gedanke jedenfalls noch nicht.“²⁹⁵⁸

Überwiegend wird er als „nationalsozialistische Neuschöpfung“²⁹⁵⁹ gesehen, die eine "Zäsur der deutschen Jugendstrafrechtsgeschichte"²⁹⁶⁰ bilde. Andere, wie etwa Dörner, sehen in ihm keine Neuschöpfung oder gar Zäsur, vielmehr um die Verwirklichung einer alten "Forderung vor allem der Jugendgerichtspraxis.“²⁹⁶¹ Letzteres ist freilich nur begrenzt richtig, denn diese Forderung wurde, soweit ersichtlich,²⁹⁶² in der Reformdiskussion vor 1923 nur von einigen Wenigen erhoben, die überdies Außenseiter waren und blieben.²⁹⁶³ Nach Inkrafttreten des JGG 1923 wurde der Vorschlag eines disziplinarischen Arrests als Ersatz für die weiterhin zulässige kurze Freiheitsstrafe empfohlen,²⁹⁶⁴ aber ohne dass diese Empfehlung ihren Niederschlag im „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum

2956 Zur Geschichte des Jugendarrestes vgl. Bihs 2013, S. 201 ff.; Dörner 1991, S. 206 ff.; Meyer-Höger 1998; Wolff 1992c.

2957 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 18.

2958 Kraft 2004, S. 44 f., die unter Berufung auf Meyer-Höger (1998) darauf hinweist, dass mit dem Begriff „Arrest“ noch nicht Jugendarrest nach heutigem Verständnis gemeint sein müsse.

2959 Ostendorf 2015b, S. 71; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 13-16a, Rdnr. 2, Kleimann 2013, S. 402 f.

2960 Pieplow 2014a, S. 112.

2961 Dörner 1991, S. 206.

2962 Vgl. die Nachweise bei Meyer-Höger 1998, S. 14 ff.

2963 Dörner nennt für die Zeit vor 1923 nur Förster, Fränkel und Hertz: "Auf dem dritten Jugendgerichtstag 1912 schlug Foerster den Arrest »für leichtere Fälle« nach dem Vorbild einiger Schweizer Kantone vorWährend des Ersten Weltkrieges wurde die Einführung eines Arrests als Disziplinarstrafe erwogen. Der Breslauer Justizrat Fränkel schlug vor, nach dem Vorbild des Breslauer »Sonntagnachmittags-arrestes«, der wegen Fortbildungsschulversäumnissen angeordnet werden konnte, gegen leichte Verfehlungen Jugendlicher einen Arrest als Disziplinierungsmittel einzuführen. Der Gedanke fand auch auf dem vierten Jugendgerichtstag 1917 ZustimmungIn verschiedenen Vorschlägen zum JGG 1923 wurde die Einführung des Arrests als einer kurzen »Besinnungshaft« zur Vermeidung der kurzen Freiheitsstrafen ebenfalls gefordertVor allem Jugendrichter befürworteten die Einführung der Sanktionsmöglichkeit Arrest: Laut einer »Umfrage zur praktischen Bewährung des Jugendgerichtsgesetzes« der DVJJ zu Beginn der zwanziger Jahre befürworteten viele Jugendrichter eine Art Jugendarrest oder -haft mit »Schockwirkung« vor allem für das »Problem der Berufsschulschwänzer« ... In der Strafrechtsreform der Weimarer Republik war der Arrest (vermutlich aus Kostengründen) nicht vorgesehen, seine Einführung blieb den Nationalsozialisten vorbehalten" (Dörner 1991, S. 39, Anm. 36). Von anderen Autoren wird freilich angenommen, Förster habe mit "Jugendarrest" keine kurze, sondern eine längerfristige Jugendstrafe bezeichnen wollen (vgl. Kühndahl-Hensel 2014, S. 28 f.).

2964 Vgl. die Nachweise bei Kühndahl-Hensel 2014, S. 30 f.

Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ von 1930“ aufgegriffen worden wäre. Reforminhalt war stattdessen die Einbeziehung der Heranwachsenden sowie die Einführung der unbestimmten Verurteilung.²⁹⁶⁵

Vorherrschende Sanktion der Jugendgerichtspraxis in der ersten Hälfte der 1930er Jahre war die kurze Gefängnisstrafe.²⁹⁶⁶ „Die mit dieser Sanktionspraxis verbundenen Vollzugs- und Vollstreckungsprobleme bestanden nach überwiegender Auffassung der zeitgenössischen Strafvollzugspraktiker zum einen in der pädagogischen Ineffektivität angesichts der kurzen Vollstreckungsdauer, zum anderen in der Gefährdung des Jugendlichen, die sich aus der gemeinsamen Vollstreckung der Kurzstrafen mit Erwachsenen in sog. Amtsgerichtsgefängnissen ergab. Eine weitere Problematik der Kurzstrafen stellte ihre Eintragung in das Strafregister und die daraus resultierende Stigmatisierung des Jugendlichen dar. Die Praxis löste ihrerseits die im Vollzug liegenden Probleme dadurch, dass sie – ebenfalls in Kontinuität zur Praxis der Weimarer Republik - insbesondere bei den Kurzstrafen in hohem Maße von der nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 zulässigen Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch machte. Für die Jahre 1933 bis 1935 beträgt der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen insgesamt durchschnittlich ca. 62 %.“²⁹⁶⁷

1936 stieß Schaffstein²⁹⁶⁸ durch mehrere Veröffentlichungen eine breite Diskussion zum Jugendarrest an,²⁹⁶⁹ der als neue Erziehungsmaßregel Ersatz für die kurze, zumeist zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe sein und vom Makel des Strafregistereintrags²⁹⁷⁰ befreien sollte. Die Zielvorstellungen waren freilich unterschiedlich: "Erziehungsstrafe", "jugendgemäße Strafe", "Ehrenstrafe", "Schockstrafe" „ähnlich drastisches Erziehungsmittel wie die körperliche Züchtigung.“²⁹⁷¹ Überwiegend wurde der Jugendarrest „als eine Sanktion betrachtet, die der veränderten Auffassung vom Sinn der Strafe und der Erziehung sowie der besonderen Stellung der Jugend in der »Volksgemeinschaft« genau entsprach. Nach den Prinzipien der HJ-Erziehung war es »gesund und jugendgemäß«, »eine Verfehlung auf der Stelle hart und streng zu ahnden und damit die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen« ... Der Jugendarrest sollte gegen die »Entwicklungs- und Gelegenheitskriminalität« Jugendlicher, die sogenannten »Dumme-Jungen-Kriminalität« eingesetzt werden: gegen »leichtere und mittlere Straftaten«, die Jugendliche aufgrund von »Unüberlegtheit, Verführung, Pubertät« oder als »Dumme-Jungen-Streiche« begin-

2965 Vgl. Art. 72, Ziff. 9, 11 und 34.

2966 Die Reichskriminalstatistik differenzierte bei den Sanktionen nicht nach Altersgruppen. Die Daten beruhen auf Umfragen der DVJJ bei einem Teil der großen, mittleren und kleineren Städte und Landkreise. Von den verurteilten Jugendlichen wurden 1934 – ohne Freisprüche/Einstellungen gem. § 3 JGG, ohne Absehen von Strafe – rd. 62 % zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, 50 % zu einer Gefängnisstrafe bis einschließlich 3 Monate (vgl. Ehrhardt 1937, S. 595).

2967 Meyer-Höger 1998, S. 42 f.

2968 Schaffstein 1936a; Schaffstein 1936b; Schaffstein 1936c; Schaffstein 1937b. Zu Schaffstein vgl. einerseits Ernst 2017; andererseits Dölling 2017.

2969 Vgl. Meyer-Höger 1998, S. 35 ff.; Stolp 2015, S. 54 ff. Eine Übersicht über das Jugendstrafrechtsverständnis, die Reformdiskussion und die Umgestaltung des Jugendstrafrechts findet sich bei Neugebauer 1997, S. 92 ff.

2970 Der Strafregistereintrag wurde bei einem zu Gefängnis verurteilten Jugendlichen sechs bis zwölf Jahre gespeichert. Damit war die Mitgliedschaft in NS-Organisationen (z.B. Hitler-Jugend), die die Aufnahme von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig machte, nicht möglich (vgl. Dörner 1991, S. 207; Schmidhäuser 1939, S. 271; Vogelsang 1935, 237 f.).

2971 Vgl. hierzu die Nachweise bei Eisenberg 2018, § 13, Rdnr. 3.

gen.“²⁹⁷² "Der Jugendarrest hat die Aufgabe, als Mittel der Zucht dem Jugendlichen durch eine kurze, harte Freiheitsentziehung seine Verfehlung zum Bewußtsein zu bringen und ihn auf diese Weise energisch von dem beschrittenen Wege zurückzurufen.“²⁹⁷³

Der NS-Staat wollte freilich die Reform des Jugendstrafrechts und insbesondere den Jugendarrest im Sinne seiner Ideologie und seiner Rassenbiologie nutzen. Eines der zentralen Elemente der NS-Ideologie war die Gemeinschaft und die Ehre als Korrelat des Gemeinschaftsgedankens. Für das am Gemeinschaftsgedanken ausgerichtete NS-Rechtsdenken hatte Strafe auch eine Ehrenwirkung. Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb immer auch ein Appell an die Ehre sein, diese aber nicht, wie die Jugendstrafe, mindern. Peters hat dies anschaulich formuliert: Das Wesen des Jugendarrestes „besteht darin, daß er die Ehre des Jugendlichen in der Gemeinschaft unangetastet läßt. Dem Gehalt der Maßnahme muß der Gehalt der Tat entsprechen. Erweist die Tat ein ehrloses Verhalten und eine ehrlose Gesinnung des Täters, so muß auch die Maßnahme seine Ehre antasten, d. h. es muß eine Strafe verhängt werden. ... Taten, in denen der jugendliche Täter sich als ein echter Krimineller zeigt, sind für den Jugendarrest untauglich. Echte Kriminalität liegt aber nicht nur bei der sog. schweren Kriminalität vor ..., sondern vielfach auch bei der mittleren Kriminalität. Maßgebend ist die Einstellung des jugendlichen Täters zu seiner Tat, die in der Tat zum Ausdruck gebrachte Gesinnung.“²⁹⁷⁴

Ferner sollte das Jugendstrafrecht "rassisch ausgerichtet sein ... das werdende Jugendrecht (muss) die rassenbiologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher voraussetzen, ermöglichen und anordnen; und zwar bei allen betreuenden, erziehenden und strafenden Maßnahmen, bei ihrer Anordnung und ihrer Durchführung. ... So wird ... der Jugendarrest ... den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen, dessen Tat zwar der Sühne bedarf, dessen Persönlichkeit aber verspricht, in der natürlichen Fremd-, Selbst- und Gemeinschaftserziehung gesund weiter zu wachsen, ohne daß es besonderer weiterer Erziehungs- oder Strafmaßnahmen als eben des Jugendarrestes und der mit ihm verbundenen Selbstbesinnung bedarf.“²⁹⁷⁵ Jugendarrest wird als „Ansatzpunkt für die Entwicklung eines starken deutschen Jugendstrafrechts neben dem Jugendstrafrecht“²⁹⁷⁶ gesehen. Der Jugendarrest sollte also einerseits eine kurze, aber harte Erziehungsstrafe sein, andererseits aber nur "Gutgearteten" zugute kommen, für "Entartete" oder "Minderwertige" sollte Jugendstrafe

2972 Dörner 1991, S. 207 f.

2973 Boldt 1940a, S. 352. Eine abschreckende "Schockwirkung" sollte diese "harte, kurze Freiheitsentziehung" bewirken, die "ausschließlich in strenger Einzelhaft und abgesondert von erwachsenen Gefangenen vollstreckt" werden sollte (Schaffstein 1936a, S. 14).

2974 Peters 1941, S. 560. Schaffstein (1936a, S. 6) hat ganz generell das Jugendstrafrecht mit einem Zitat von Freisler "als negative Seite eines neu zu schaffenden Jugendstrafrechts" bezeichnet, d.h. das Jugendstrafrecht müsse "Ehrenstrafrecht", die "Strafe auch gegen den Jugendliche ihrem Wesen nach Ehrenstrafe" sein. Man dürfe sich zwar "keinen lächerlichen Illusionen über die Erziehbarkeit auch des Minderwertigsten" hingeben. Aber das "deutsche Volk (könne) es sich andererseits (nicht) leisten, von vornherein von der Rückgewinnung derjenigen Teile seines Nachwuchses abzusehen, welche schlechter Umgang, Not, Pubertätsjahre und andere nicht vorwiegend anlagemäßig bedingte Umstände haben straffällig werden lassen."

2975 Freisler 1939, S. 210 f. Generell zu dem mit dem JGG 1943 untrennbar verbundenen "Auslesegedanken" vgl. oben Fn. 1447.

2976 Freisler 1940, zitiert nach Kraft 2004, S. 96. Weitere Nachweise bei Stolp 2015, S. 49 ff.

oder "Jugendschutzlager" in Betracht kommen, denn eine Einordnung in die Volksgemeinschaft war nicht erwünscht.²⁹⁷⁷

Bedenken, eine kurze Freiheitsstrafe durch die neue „Erziehungsmaßregel“ Jugendarrest zu ersetzen, machte vor allem Kohlrausch geltend: „Überhaupt bleibt schwer erklärbar, wie bei längerer Dauer die Bedenken, die gegen eine kurzzeitige Freiheitsstrafe bestehen, dadurch geringer werden sollen, dass man dem Arrest nicht den Namen Strafe, sondern den Namen Erziehungsmaßregel gibt. Es wäre seltsam, wenn man bei einer »Erziehungsmaßregel« die Unmöglichkeit, sie erzieherisch auszugestalten, hinnehmen müsste, während gerade diese Unmöglichkeit der Verhängung der äußerlich gleichen Maßregel als »Strafe« im Wege stehen soll.“²⁹⁷⁸ Theoretisch wie praktisch ging es um „Erziehung durch Strafe“ oder, in den Worten von Schaffstein, um die „erzieherische Funktion ..., die im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann“.²⁹⁷⁹ Der dogmatische Streit wurde schließlich durch den Begriff „Zuchtmittel“ gelöst.²⁹⁸⁰

Durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts (JugendarrestVO) vom 4. Oktober 1940²⁹⁸¹ wurde der Jugendarrest kodifiziert und in der Folgezeit durch verschiedene Verordnungen präzisiert, die u.a. auch die spezifische Klientel, den „gutgearteten Jugendlichen“ benannten.²⁹⁸² Durch das RJGG vom 06.11.1943²⁹⁸³ wurde der Jugendarrest (und erstmals auch der Ungehorsamsarrest - in der Folgezeit auch Beschluss-, Nichtbefolgungs-, Beuge- oder Ersatzarrest genannt)²⁹⁸⁴ in das JGG eingefügt und eine dreigliedrige Grundstruktur des Sanktionensystems eingeführt. Der Jugendarrest galt, gem. den Richtlinien zu § 8 (Jugendarrest) als „geeignetes Zuchtmittel bei kleinen und mittleren Verfehlungen gutgearteter oder undurchschaubarer Jugendlicher [...]. Schwer gefährdete oder verwahrloste Jugendliche gehören nicht in den Jugendarrestvollzug [...]“. Aufgrund der Richtlinien zum JGG war Jugendarrest mangels Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts ausgeschlossen bei "Juden", deren Straftaten von der Polizei zu ahnden

2977 Ähnlich äußerte sich Schaffstein (1936a, S. 8 ff.), nach dem eine entehrende Strafe für "ungewöhnlich schwere Verbrechen" sowie bei "mehr oder minder hoffnungslosen Kriminellen, ... bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen lassen" vorgesehen werden sollte. "Es widerspricht durchaus der modernen erbbiologischen Auffassung und der Rassenlehre, die vorhandenen nun einmal beschränkten Kräfte zu verschwenden durch wenig aussichtsreiche Erziehungsversuche an erblich Minderwertigen."

2978 Kohlrausch 1937, S. 475. Gallas (1937, S. 639) wollte dieses Dilemma dadurch lösen, dass er den Jugendarrest nicht als „Erziehungsmaßregel“, sondern als „Arreststrafe“ ansah, zugleich aber auch für die Anhebung der von Schaffstein vorgeschlagenen Dreimonatshöchstgrenze eintrat.

2979 Schaffstein 1939, S. 129.

2980 Der Begriff „Zuchtmittel“ fand sich bereits früher in § 1631 BGB (vgl. Wolff 1992c, S. 139 f.).

2981 RGBl. I, S. 1336.

2982 Vgl. die Nachweise bei Meyer-Höger 1998, S. 69 ff.

2983 RGBl. I, S. 635.

2984 Zur umstrittenen Rechtsnatur vgl. ausführlich Riechert-Rother 2008, S. 28 ff. Es ist umstritten, ob nach vollstrecktem Arrest die Ursprungssanktion als abgegolten gilt oder nach wie vor erfüllt werden muss. Die Bezeichnung "Ersatzarrest" deutet auf die erstgenannte Variante hin, die Bezeichnungen "Beuge-" oder "Ungehorsamsarrest" legen dagegen die zweite Variante nahe.

Die Bundesregierung hat diese Arrestform in der Antwort auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009) einheitlich "Ungehorsamsarrest" genannt. Durch die Neufassung von § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG vom 18.07.2017 ist der Begriff "Ungehorsamsarrest" nunmehr auch in die Gesetzessprache aufgenommen worden.

waren,²⁹⁸⁵ bei "Polen" sowie bei "Zigeuner(n) und Zigeunermischlinge(n) ...", da die rassistische Eigenart der Zigeuner die Anwendung des deutschen Jugendstrafrechts, das von dem Erziehungsgedanken beherrscht wird, ausschließt."²⁹⁸⁶

Die "Schockwirkung" sollte durch ein beschleunigtes Verfahren erhöht werden. Denn, so wurde angenommen, je schneller die Reaktion der Tat folge, umso stärker sei ihre Eindringkraft. Um den erhofften Erfolg dieses kurzen, harten Denkkzettels zu erzielen, sollten Aburteilung und Vollstreckung so schnell wie möglich erfolgen.²⁹⁸⁷ Nach § 2 der JugendarrestVO konnte dementsprechend Jugendarrest im beschleunigten Verfahren verhängt und für sofort vollstreckbar erklärt werden.²⁹⁸⁸ Die sofortige Vollstreckung im unmittelbaren Anschluss an die Hauptverhandlung war auch dann möglich, wenn das Urteil nicht im beschleunigten Verfahren ergangen war. "Ein solches schneidiges Verfahren ist außerordentlich wirkungsvoll. Aber auch dort, wo keine Jugendarresträume für eine sofortige Einweisung ... zur Verfügung stehen, erlaubt die Anordnung ... dem Jugendlichen ... im Anschluss an die Hauptverhandlung sofort die Ladung zum Antritt des Jugendarrests auszuhandigen. Von diesem Verfahren wird in Zukunft in aller Regel Gebrauch zu machen sein."²⁹⁸⁹ Diese Kausalthese findet sich in der Folgezeit bis heute immer wieder, aber immer ohne einen empirischen Beleg. Typisch ist folgender Satz: "Eine erzieherische Wirkung der vom Jugendrichter angeordneten Maßnahme ist nur dann zu erzielen, wenn sie dem Rechtsbruch des Jugendlichen möglichst auf dem Fuße folgt."²⁹⁹⁰

Der Jugendarrest wurde von der Praxis in hohem Maße umgesetzt.²⁹⁹¹ Nach Kümmerlein lauteten im 1. Vierteljahr 1941 52 % aller Jugendgerichtsurteile auf Jugendarrest mit steigender Tendenz. Gleichzeitig gingen Geldstrafen und Gefängnisstrafen deutlich zurück.²⁹⁹² „Auch seine »erzieherische Schockwirkung« wurde von der Praxis umgesetzt: Sieverts berichtete auf der Tagung des ADR-Unterausschusses für Jugendstrafrecht im Januar 1941 in Goslar, in Hamburg hätte ein Teil der zu vier Wochen Jugendarrest verur-

2985 Vgl. Richtlinie zu § 1 Abs. 2 RJGG 1943, Nr. 1.

2986 Vgl. Richtlinie zu § 1 Abs. 2 RJGG 1943, Nr. 2 und 3. Der Ausschluss „fremdvölkischer“ Jugendlicher (JA-VollzO 1944) ist für Eisenhardt (1977, S. 16) Beleg dafür, dass der damalige Jugendarrest eindeutig nationalsozialistisch geprägt wurde.

2987 Schmidhäuser 1939, S. 286. In seiner vor Erlass der JugendarrestVO veröffentlichten Schrift schlug Schmidhäuser vor, gegenüber der Entscheidung des Richters nur die sofortige Beschwerde zuzulassen, um die Beschleunigung des Vollzugs zu gewährleisten.

2988 § 2 Abs. 2 JugendarrestVO vom 04.10.1940 lautete: „Der Richter kann auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluss die sofortige Vollstreckung des Jugendarrests für zulässig erklären. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.“ In der Literatur wurde diese Möglichkeit ausdrücklich begrüßt. "Wie auch sonst jedes Zuchtmittel eindringlicher ist, ... je schneller es der Tat auf dem Fuße folgt, so wird die Zulassung dieser Verfahrensart ohne Zweifel besonders dazu beitragen, die Strenge des JA, ... sowohl dem Jugendlichen im Einzelfall fühlbar werden zu lassen als auch allgemein in der Volksüberzeugung zu verfestigen: Was der Maßnahme materiell durch die Abhebung von der Strafe und ihren schädlichen Wirkungen und Folgen an Schärfe genommen ist, wird ihr gewissermaßen verfahrensrechtlich auf andere unschädliche Weise ersetzt" (Boldt 1940b, S. 2037).

2989 Kümmerlein 1942a, S. 58.

2990 Claussen 1950, S. 79.

2991 Vgl. Löffelsender 2017, S. 217, wonach 1942 auf Jugendarrest 71,9 % aller jugendstrafgerichtlichen Urteile entfielen.

2992 Kümmerlein 1942a, S. 13. In einigen Gerichtsbezirken soll der Anteil der Anordnungen bei 70-80 % betragen haben.

teilten Jugendlichen den Arrest wegen der »strengen Behandlung« nur »knapp durchgehalten«. ²⁹⁹³

Das JGG 1953 behielt den Jugend- und den Ungehorsamsarrest sowie die dreigliedrige Grundstruktur des Sanktionensystems bei. ²⁹⁹⁴ Von der "Schockwirkung" versprach man sich einen "bedeutsamen seelischen Eindruck" auf den Jugendlichen; "kurz, aber schmerzhaft auf Jugendliche einzuwirken, erschien nach wie vor als ein überzeugendes Konzept." ²⁹⁹⁵ Die Erkenntnis, dass die "Arrestideologie des »short-sharp-shock« auf einer "sozialpädagogischen Fehleinschätzung" beruht, weil die "Jugendarrestanten ... fast durchweg nicht in der Lage (sind), allein zu einer konstruktiven Selbstbesinnung zu kommen," ²⁹⁹⁶ führte zwar in der Praxis zu Änderungen des Jugendarrestvollzugs sowie zu einer Ergänzung von § 90 Abs. 1 JGG durch das 1. JGGÄndG, nicht aber zu der eigentlich erforderlichen, grundlegenden gesetzlichen Reform. Beibehalten wurde 1953 und 1990 auch, dass der Vollzug des Jugendarrestes gem. § 90 Abs. 1 S. 1 JGG "das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen (soll), daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat". ²⁹⁹⁷ Abgelehnt wurden auch die damaligen Forderung des Bundesrates, die Höchstdauer des Jugendarrestes heraufzusetzen ²⁹⁹⁸ sowie die Forderung des Bundesrates nach Einführung einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. ²⁹⁹⁹ Die 1946 in Württemberg-Baden erfolgte Heraufsetzung der Höchstdauer des Jugendarrestes auf 10 Wochen ³⁰⁰⁰ wurde durch das JGG 1953 wieder rückgängig gemacht. ³⁰⁰¹

Meyer-Höger kommt deshalb zum Ergebnis: "Die Übernahme der Anwendungsvorschriften zum Jugendarrest wie auch die Übernahme wesentlicher Vollstreckungsbestimmungen

2993 Dörner 1991, S. 214 f. Mit ADR wird die damalige Akademie für Deutsches Recht bezeichnet.

2994 Kritisiert wurde aber bereits bei der ersten parlamentarischen Beratung des Entwurfs des JGG 1953 das "scheußliche Wort" Zuchtmittel, um dessen Änderung gebeten wurde (vgl. Safferling 2017, S. 612).

2995 Safferling 2017, S. 612

2996 So bereits 1981 Bietz (1981, S. 216).

2997 § 66 Abs. 1 RJGG 1943 lautete: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll den Jugendlichen in seinem Ehrgefühl aufrütteln und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

§ 90 Abs. 1 JGG 1953 lautete: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

§ 90 Abs. 1 JGG in der durch das 1. JGGÄndG geänderten Fassung lautet nunmehr: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“

2998 Vgl. BT-Drs. Nr. 3264, S. 40 (Forderung, auf 10 Wochen bzw. 3 Monate heraufzusetzen). Vgl. aus der damaligen Literatur Reinfried 1947, S. 87: "Einerseits ist kein vernünftiges Argument für die Beschränkung des Arrestes auf 4 Wochen zu finden, das ebenso stichhaltig wäre wie die Festsetzung einer Mindestgrenze beim Jugendgefängnis. Andererseits erfordern erhebliche, fast zwingende Gründe der Jugendstrafrechtspflege eine zeitliche Erweiterung des Jugendarrestes oder die Einführung einer 4 Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe, die den zeitlichen Anschluß an die Jugendgefängnisstrafe gewinnt, sich indes von dieser durch den Ausschluß eines Strafregistereintrags und anderer Nebenfolgen der Strafe unterscheidet."

2999 Vgl. BT-Drs. Nr. 3264, S. 55 Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung).

3000 Gesetz zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung vom 14.08.1946 (RegBl. Württemberg-Baden 1946, S. 246).

3001 Vgl. § 122 Nr. 5 JGG 1953.

sind ein Indiz dafür, daß man sich in der Reform 1953 trotz der versuchten Wiederanknüpfung an das JGG 1923 nicht von der strafrechtlich-autoritären Konzeption des NS-Jugendstrafrechts und der ihr zugrundeliegenden autoritären Erziehungskonzeption gelöst hatte."³⁰⁰² Die Kritik am Jugendarrest stützte sich aber nicht nur hierauf, sondern auch auf die wiederholt festgestellten hohen Rückfallraten.³⁰⁰³

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat die Problematik des Jugendarrestes gesehen. „Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“ Sie griff damit die in der Kriminologie unbestrittene Erkenntnis auf, dass die desintegrierenden Begleitfolgen der Sanktionierung beim Freiheitsentzug am intensivsten sind.³⁰⁰⁴ Dies gilt für Jugendstrafe wie für Jugendarrest gleichermaßen. Jugendarrest, zumal Dauerarrest reißt den Täter aus seinen Bezügen (Ausbildung, Arbeit, Freunde), stigmatisiert, führt in mit anderen, zumeist ebenfalls stark belasteten und gefährdeten jungen Menschen zusammen, deren Einflussnahme durch die Jugendarrestanstalt kaum kompensiert werden kann.

Dennoch hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von einer „grundsätzlichen Umgestaltung des derzeitigen Jugendarrestesystems ab(gesehen), um zunächst die Entwicklung im Bereich der als Alternativen in Betracht kommenden Maßnahmen - also vor allem von Betreuungsweisung, sozialem Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe - abzuwarten und festzustellen, in welchem Umfang sie den Jugendarrest zu ersetzen vermögen.“³⁰⁰⁵ Er beschränkte sich stattdessen auf eine Teilreform. Die Zahl der zu verhängenden Freizeiten wurde auf zwei und der Kurzarrest entsprechend auf vier Tage begrenzt. Die Notwendigkeit der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges

3002 Meyer-Höger 1998, S. 137. Ebenso Pieplow 2014a, S. 113, der die Kontinuität in dem "robusten Weiterleben der kruden Arrestidee und mit Einschränkungen des Ehrstrafrechtskonzepts des Jahres 1940" sieht.

3003 Vgl. zu den Rückfallraten unten VII., 4.2.2.4

3004 Die wichtigsten Kritikpunkte hat das OLG Schleswig in seinem Urteil vom 10.12.1984 (NSStZ 1985, S. 285-487) zusammengefasst: "Jugendstrafe stempelt den Jugendlichen in allerdeutlichster Form als „Kriminellen" ab. Diese Stigmatisierung ruft gesellschaftliche Reaktionen hervor, die die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft behindern. Weil und soweit Jugendstrafrecht aufgrund seiner - auch vorhandenen - generalpräventiven Funktion mißbilligen müsse, wirke es im spezialpräventiven Sinne dysfunktional, indem es etwa schon vorliegende Erfahrungen zunächst einmal prinzipiell bestärke. Dabei sei mit der Freiheitsstrafe als repressivem Extrem der Sanktionspalette das härteste Unwerturteil verbunden, das die Gesellschaft zu vergeben habe. Wo der Anpassungsversager zur Durchbrechung weiteren Abgleitens aufbauender Unterstützung bedürfe, biete ihm die Jugendstrafe in potentieller Gestalt wieder genau das, woran er bis vor den Richter geraten sei: Zurückversetzung, Erniedrigung, Abwertung, Abschreibung. Statt um sein Arrangement mit der nun einmal vorhandenen Ordnung zu werben, werde ihm gezeigt, wer der Stärkere sei. Strafe lege es nicht darauf an, ihm Kraft für den Lebenskampf zu vermitteln, sondern ihm das Rückgrat zu brechen. Durch den Vollzug von Jugendstrafe würden soziale Bindungen, die dem Jugendlichen Halt geben könnten, zerrissen oder zumindest gefährdet. Geschlossene Kontrolle und Reglementierung bewirke Autonomieverlust und Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenzen; dadurch werde in ganz erheblichem Maße das Erlernen von Selbstverantwortung behindert. Weiterhin werde infolge der Monotonie und Ereignislosigkeit des Tagesablaufs das Zeiterleben gestört, die Erzeugung einer Scheinanpassung an die Ordnungserwartungen der Anstalt und ihre Privilegienstruktur durch rituelles Wohlverhalten gefördert, fänden eine Auslieferung an die Statushierarchie der Gefangenen, ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, das Handelssystem mit Ware und Dienstleistungen statt und werde eine Anpassung nicht an die Gesellschaftsnormen sondern an die Insassensubkultur gefördert."

3005 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1, 12.

wurde in § 90 JGG ausdrücklich hervorgehoben, was „als erneuter Appell an die Verantwortlichen zu verstehen (ist), einen inhaltlich effektiven Arrestvollzug zu verwirklichen, soweit dies nicht schon geschehen ist.“³⁰⁰⁶ Hinsichtlich der anzubietenden Hilfen zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, werden „neben Einzelgesprächen“, „geeignete(n) Formen von Gruppenarbeit“ genannt, aber auch Hilfen, die sich „auf Probleme am Arbeitsplatz oder bei der Suche nach einer Arbeits-/Ausbildungsstelle, bei der Beschaffung notwendiger Papiere, bei der Regulierung von Schulden, bei der Herstellung von Kontakten oder bei der Freizeitgestaltung erstrecken“³⁰⁰⁷ können. Ob die kriminologische Begründung, der Zusammenhang zwischen §§ 16 und 90 JGG sowie die kriminalpolitische Zwecksetzung bereits genügen, um den Jugendarrest seit dem 1. JGGÄndG als „neue Sanktionsform“ zu bewerten,³⁰⁰⁸ ist überaus fraglich.

Die ebenfalls bis zur Forderung nach Abschaffung des 1943 eingeführten Ungehorsamsarrestes (bzw. Beuge-, Nichtbefolgungs- oder Ersatzarrest)³⁰⁰⁹ reichende Kritik wurde vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG ebenfalls nur zu einem kleinen Teil aufgegriffen. Nach § 65 Abs. 1 S. 3 JGG soll immerhin dem Jugendlichen vor Verhängung eines Jugendarrestes wegen schuldhaften Ungehorsams Gelegenheit zur mündlichen Äußerung gegeben werden, um die Gründe der Nichtbefolgung und die Probleme des jungen Menschen besser einschätzen zu können mit dem Ziel, Arrest gegebenenfalls zu vermeiden.

Auch mit diesem teilreformierten Jugendarrest werden zahlreiche Zwecke verbunden, die selbst im günstigsten Fall durch eine einzige Vollzugsform kaum erfüllt werden können. Der Freizeitarrrest sollte vor allem der Besinnung dienen, Kurz- und Dauerarrest sowohl der generalpräventiven Abschreckung als auch der spezialpräventiven Resozialisierung. Durch den Ungehorsamsarrest soll die Auflagenerfüllung erzwungen bzw. ersetzt werden. Warnschussarrest soll schließlich die drohende Jugendstrafe fühlbar machen, also ebenfalls der Abschreckung dienen.³⁰¹⁰

Im europaweiten Vergleich nimmt Deutschland mit dem Jugendarrest eine Sonderstellung ein. „In der Mehrzahl der europäischen Länder finden sich keine vergleichbaren Sonderformen des Kurzfreiheitsentzugs zur Schreckvermittlung. ... Im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen stellt sich das deutsche Jugendstrafrecht mithin wesentlich freiheitsentzugsfreundlicher dar, was mit dem »Warnschussarrest« als zusätzliche Schocksanktion noch ausgebaut werden soll. Der Schockphilosophie widerspricht insbesondere Ziffer 17 der Europaratsempfehlung 2003-20, wonach Freiheitsentzug (im Wege der U-Haft) nie als eine Form der Einschüchterung benutzt werden darf; ferner hat sich nach Ziffer 5 die Behandlung jugendlicher Straftäter auf wissenschaftliche Erkenntnisse dazu zu stützen, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen. Diesbezüglich weisen die jungen Arrestanten in Deutschland Rückfallquoten zwischen 60 und 90 % auf. Nach internationalen Studien wie dem Sherman-Report fallen Jugendarrest und andere Schockprogramme in Form kurzzeitigen Einsperrens in die Kategorie »doesn't work«. Diese Erkenntnisse legen es

3006 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 38.

3007 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 37 f.

3008 Sonnen 2018a, S. 172.

3009 Die unterschiedlichen Bezeichnungen stehen für unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Rechtsnatur dieser Arrestform.

3010 Vgl. Meyer-Höger 2015.

nahe, Jugendarrest nicht auszubauen, sondern gesetzlich und justizpraktisch einzudämmen, wie es die DVJJ fordert.“³⁰¹¹

Zu den seit Langem kritisierten Mängeln gehören schließlich die rudimentäre Datenlage sowohl hinsichtlich der Arrestanten als auch der personellen und sächlichen Ausstattung der Jugendarrestanstalten, kaum belastbare und aktuelle Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit des Jugendarrestes,³⁰¹² die lange Zeit fehlende gesetzliche Grundlage des Jugendarrestvollzugs, eine widersprüchliche Zielsetzung³⁰¹³ aufgrund einer heterogenen Klientel sowie uneinheitliche erzieherische Konzepte,³⁰¹⁴ die lange Zeitdauer zwischen Verurteilung und Vollstreckung³⁰¹⁵ sowie die Vollzugsausgestaltung in einigen Anstalten.³⁰¹⁶

Mit der Föderalismusreform³⁰¹⁷ ist die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendarrestvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen. Gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes war die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO) aus dem Jahre 1976. Die Länder sind derzeit dabei, den verfassungswidrigen Zustand einer fehlenden gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs zu beseitigen.³⁰¹⁸ Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe hat einen Mustergesetzentwurf erarbeitet.³⁰¹⁹ Inzwischen haben die meisten Länder ihre Jugendarrestvollzugsgesetze in Kraft gesetzt; in einigen anderen Ländern befinden sich entsprechende Gesetze in der Beratung.³⁰²⁰ Die von einer Fachkommission erarbeiteten „Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug“³⁰²¹ zielen nunmehr darauf ab, den Jugendarrest zu einem stationären sozialen Training³⁰²² um- und auszubauen.³⁰²³ Weiter gehen Vorschläge und Praxiserprobungen eines Jugendarrestes in freien Formen.³⁰²⁴

7.7.1.2 Empirische Forschungen zum Jugendarrest

7.7.1.2.1 Verfahrensdauer bis zur Vollstreckung von Jugendarrest

Über die Zeiträume zwischen Begehung der Bezugsstraftat, der Gerichtsverhandlung und dem Antritt des Arrests liegen einige punktuelle Ergebnisse vor. „Nach früheren Untersu-

3011 Bochmann 2008, S. 327 f.

3012 "Insbesondere aktuelle Studien und umfassende Ergebnisse zur Wirkungsforschung liegen nicht vor. Die vorgestellten Erkenntnisse können die Situation des Jugendarrestes also nur ausschnitthaft und verzerrt wiedergeben. ... Auch aktuelle - positive - Entwicklungen und vorbildliche Projekte sind nicht dokumentiert" (Bihs 2015, S. 113).

3013 Schumann 2014, S. 149: "Wirrwarr der Zwecke des Jugendarrestes".

3014 Zu den möglichen rückfallbegünstigenden Faktoren der Arrestvollstreckung und den möglichen pädagogischen Potentialen des Jugendarrestes vgl. Bihs/Walkenhorst 2009.

3015 Zusammenfassend Ostendorf 2015b, S. 78.

3016 Zusammenfassend Ostendorf 2015b, S. 77.

3017 Vgl. oben Fn. 119

3018 Vgl. die Übersicht bei Kolberg/Wetzels 2012.

3019 Vgl. Roos 2011; Wulf 2011b; Kunze/Decker 2014.

3020 Aktualisierte Nachweise unter <http://www.dvjj.de/themenschwerpunkte/jugendarrest>.

3021 Vgl. Ostendorf 2009c; Ostendorf 2010b.

3022 Wulf hat deshalb seinen Diskussionsentwurf benannt als Entwurf für ein „Gesetz über stationäres soziales Training“ (Wulf 2011b; Wulf 2011c).

3023 Zu den pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes eingehend Walkenhorst 2015.

3024 Vgl. Redmann 2015; Vogel 2015.

chungen (erg.: aus den 1980er Jahren) wurde der Arrest durchschnittlich erst sechs bis neun Monate nach der Tat vollstreckt, nach neueren Untersuchungen (erg.: aus den 1990er Jahren) ist der Zeitabstand zwischen (letzter) Tat und Arrestantritt noch größer.³⁰²⁵

Bei 84 von Schwegler 1997 untersuchten Dauerarrestanten betrug der Zeitraum zwischen letzter Tat und Arrestantritt 13,4 Monate. Der verhängte Arrest wurde bei 52 % innerhalb von 3 Monaten seit der Hauptverhandlung vollstreckt, bei 84 % innerhalb von 6 Monaten und bei 15 % erst später.³⁰²⁶

Kobes/Pohlmann berichten, "dass 60 % der in Halle 2002 Untergebrachten, deren Arrest durch Urteil angeordnet wurde, diesen erst nach zwei und mehr Monaten antraten, in Leipzig betrug der Zeitraum regelmäßig sogar 4 Monate. In Wismar lag die Quote der binnen 3 Monaten vollstreckten Jugendarreste bei 60 %. In Hamburg standen keine Erhebungen zur Verfügung."³⁰²⁷

In ihrer Stichprobe von 219 Jugendarrestakten der Jahre 2008, 2009 und 2010 aus fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen enthielten einige Akten auch Angaben zum Datum der Bezugsstraftat. Danach betrug der Zeitraum zwischen der Bezugsstraftat und dem Urteil bei den Urteilsarresten im Durchschnitt (bei N=25) 8 Monate. Zwischen Urteil bzw. Beschluss und Arrestantritt lagen im Schnitt weitere 4,1 Monate. "In zwei Fällen dauerte es ein Jahr oder länger, bis der Arrest nach der Urteilsverkündung bzw. dem Beschluss angetreten wurde. In 15 Fällen beträgt dieser Zeitraum immerhin ein halbes Jahr oder länger."³⁰²⁸

Ob und inwieweit bei derart langen Zeiträumen und angesichts des Zeithorizonts von jungen Menschen noch ein Bezug zur Straftat besteht, ist fraglich. "Gerade Jugendliche und Heranwachsende vergessen bzw. verdrängen die von ihnen begangenen Straftaten, die so weit zurückliegen, und empfinden die spätere Sanktionierung eher als ungerecht, sodass auch schon aus diesem Grunde eine Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat nicht erfolgen dürfte."³⁰²⁹

7.7.1.2.2 "Jugendarrestvollzug" = Heranwachsendenarrestvollzug

2015 waren 52 % der zu Jugendarrest Verurteilten Jugendliche, 48 % Heranwachsende. Bei Dauerarrest überwogen die Heranwachsenden leicht mit 50,5 %. Differenzierte Altersangaben sind der StVerfStat nicht zu entnehmen; vermutet wird, bei den Verurteilten handle es sich vor allem um ältere Jugendliche und um Heranwachsende.

Im Vollzug verschieben sich die Altersgruppen. Regional und zeitlich begrenzte Aktenanalysen zeigen, dass im Arrestvollzug die Heranwachsenden dominieren:

- In Nürnberg stellte Schwegler 1997 ein Durchschnittsalter von 18,5 Jahren bei den Dauerarrestanten fest. 11,7 % waren 14- und 15-Jährige, 21 % waren 16 oder 17

3025 Riechert-Rother 2008, S. 59. Vgl. auch Eisenberg 2018, § 16 Rdnr. 4.

3026 Schwegler 1999, S. 218.

3027 Kobes/Pohlmann 2003, S. 372.

3028 Bihs 2013, S. 325.

3029 Riechert-Rother 2008, S. 59.

Jahre alt, auf Heranwachsende entfielen 54,7 % (18 Jahre: 19,8 %, 19 Jahre: 20,9 %; 20 Jahre: 14,0 %). 21 und 22 Jahre alt waren 13,9 %.³⁰³⁰

- In ihrer Aktenanalyse von Jugendarrestanten der Jahre 2008 bis 2010 in fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen ermittelte Bihs ein Durchschnittsalter von 18 Jahren. 69 % der Arrestanten waren zwischen 17 und 20 Jahre alt. 37,4 % waren Jugendliche, auf Heranwachsende entfiel ein Anteil von 51,4 %, auf Jung-erwachsene (21-23 Jahre) von 11,2 %.³⁰³¹

7.7.1.2.3 Lebenslagen von Jugendarrestanten

Jugendarrest weist mit die größte Bandbreite an Taten/Tätern auf, angefangen von Jugendarrest wegen Nichtbegleichung eines wegen einer Schulpflichtverletzung festgesetzten Bußgeldes, über den Urteilsarrest wegen einer Straftat sowie den neben einer Jugendstrafe zur Bewährung verhängten "Warnschussarrest" bis hin zum Ungehorsamsarrest wegen Nichterfüllung von Auflagen/Weisungen oder Verstößen gegen Bewährungsweisungen.

Nach der 1979 erfolgten Befragung von Jugendarrestanten aus Hamburg, Nordhessen, Oberbayern und München durch Pfeiffer haben die verhaltensbezogenen Merkmale³⁰³² für die Verurteilung zu Jugendarrest eine wesentlich größere Bedeutung als die Schwere des Delikts oder die Zahl der Vorverurteilungen.³⁰³³ Festgestellt wurde ferner eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Mädchen und jungen Ausländern. Erklärt wurde dies damit, dass diese beiden Gruppen „durchweg höhere Werte bei den »Verwahrlosungs-symptomen« aufweisen“, abgesehen vom Merkmal Alkoholeinfluss zur Tatzeit.³⁰³⁴ Die Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat für die Jahre 1988/1989 durch Pfeiffer/Strobl ergab bei Verurteilten ohne frühere Verurteilung erneut eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit zu Jugendarrest bei Ausländern. Vermutet wurde, „dass die in den 80er Jahren vielerorts als Alternativen zum Jugendarrest entwickelten ambulanten Maßnahmen primär für deutsche Angeklagte angeboten und genutzt werden.“³⁰³⁵

Hinsichtlich der Lebenslagen von Jugendarrestanten bestätigen sämtliche einschlägigen empirischen Untersuchungen das Vorliegen multipler Problemlagen.³⁰³⁶ Bei ihrer Befragung von 86 männlichen Dauerarrestanten, die zwischen Februar und Mai 1997 in die Jugendarrestanstalt Nürnberg aufgenommen worden waren,³⁰³⁷ stellte Schwegler Defizite in der schulischen Qualifikation fest: 26 % waren (noch) Schüler; die anderen Arrestanten

3030 Schwegler 1999, S. 228, Tabelle 26.

3031 Bihs 2013, S. 332 f.

3032 Als verhaltensbezogene Merkmale wurden abgebrochene Schulausbildung bzw. Lehre, häufiger Stellenwechsel (mindestens drei verschiedene Stellen in 12 Monaten), Arbeitslosigkeit seit mindestens 2 Monaten sowie Alkoholeinfluss zur Tatzeit zusammengefasst (vgl. Pfeiffer 1981, S. 36).

3033 Pfeiffer 1981, S. 34 ff.

3034 Pfeiffer 1981, S. 44.

3035 Pfeiffer/Strobl 1991, S. 43. Eine Bestätigung dieser These wurde darin gesehen, dass bei schweren Delikten (Raub, schwerer Diebstahl) sowie bei Vorverurteilungen, bei denen die NAM eher seltener zur Anwendung kamen, diese Unterschiede in der Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht mehr bestanden (Pfeiffer/Strobl 1991, S. 44).

3036 Vgl. Albrecht, P.-A. 2000, S. 53 f. m.w.N.

3037 Insgesamt gab es 111 Zugänge von Dauerarrestanten (Schwegler 1999, S. 175). Die Ausfälle beruhen teils auf verweigerter elterlicher Zustimmung zur Befragung bei Minderjährigen (n=5), auf Verweigerung (n=14) und auf fehlende sprachliche Kompetenz (n=6). Inwieweit hierdurch das Ergebnis beeinflusst wurde, ist unbekannt.

hatten entweder keinen Schulabschluss (22 %), einen Sonder-, einen Hauptschulabschluss (63 %) oder einen Abschluss mit Mittlerer Reife (6 %).³⁰³⁸ Arbeitslos waren 62 % derjenigen, die nicht mehr Schüler waren.³⁰³⁹ Nur 30 % der Arrestanten waren ohne jugendstrafrechtliche Vorbelastung (einschließlich §§ 45, 47 JGG); blieben §§ 45, 47 JGG unberücksichtigt, dann war bei 45 % der Arrest die erste formelle jugendstrafrechtliche Reaktion.³⁰⁴⁰

Nach Angaben von Vollzugsbediensteten in den Jugendarrestanstalten Leipzig, Halle, Wismar und Hamburg "sind Kenntnisse und Fähigkeiten der Arrestanten aus schulischer oder berufsqualifizierender Ausbildung nur in geringem Umfang vorhanden. Zunehmend seien Lernbehinderte sowie Analphabeten unter den jungen Tätern. Das Drogenproblem ist auch in den Jugendarrestanstalten gegenwärtig. ... Therapiemöglichkeiten stehen keiner der besuchten Arrestanstalten zur Verfügung. Weitere soziale Belastungsfaktoren wie Ausbildungsabbruch, Arbeitslosigkeit, Schulden, frühere Heim- bzw. Fürsorgeerziehung und Ausländerstatus prägen die Klientel ..."³⁰⁴¹

Die Auswertung einer Stichprobe von 219 Jugendarrestakten der Jahre 2008, 2009 und 2010 durch Bihs aus fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen ist zunächst einmal aufschlussreich hinsichtlich des Informationsgehalts der Akten:

- Nur 50,2 % der Arrestakten enthielten das Gerichtsurteil. Ein JGH-Bericht war in 17,4 % vorhanden, ein medizinisches Gutachten auf der Grundlage der medizinischen Eingangsuntersuchung war in 21 % Aktenbestandteil. Eine psychologische Eingangsdiagnostik befand sich in keiner Akte. Demografische Angaben, auch zur schulischen / beruflichen Situation und zur finanziellen Lage waren in 80,8 % der Akten enthalten, sozioökonomische Daten nur in 54,3 %.³⁰⁴² Von der Aktenlage her sind die Jugendarrestanstalten demnach nur teilweise ausreichend über etwaige Förderbedarfe der Arrestanten informiert.
- "Eine Dokumentation der Förderplanung, die Förder- und Beratungsziele des Arrestvollzuges enthält, findet in den JAAen durchgehend nicht statt. Ebenso werden keine Arbeitsabsprachen mit den Arrestanten verzeichnet. Ergebnisse von erzieherischen Gesprächen ... sind ebenfalls nicht in den Arrestakten dokumentiert. ... Dokumentationen über die während des Arrestvollzuges geplanten Mittel und Verfahren zur Erreichung der Förderziele (z.B. Arbeit, Unterricht) sind in 14,2 % der Akten zu finden."³⁰⁴³
- Angaben zu den Ergebnissen der "Persönlichkeitserforschung" und der Lebensverhältnisse des Arrestanten sind in 23,3 % der Arrestakten dokumentiert. Die Benennung von Ressourcen und Problemen, "die für die Bestimmung von Förderzielen notwendig sind", erfolgt in 9,6 % der Akten.³⁰⁴⁴

3038 Schwegler 1999, S. 236, Tabelle 38.

3039 Schwegler 1999, S. 236.

3040 Schwegler 1999, S. 220, Tabelle 16.

3041 Kobes/Pohlmann 2003, S. 374.

3042 Bihs 2013, S. 327.

3043 Bihs 2013, S. 329.

3044 Bihs 2013, S. 330.

- Nur die Hälfte aller Akten enthielt einen Schlussbericht; bei Dauerarrest waren es immerhin 74,3 %.³⁰⁴⁵ Aussagen zum Verhalten des Arrestanten sind nur in 41 % der Schlussberichte enthalten.³⁰⁴⁶

Zusammenfassend kommt Bihs zum Ergebnis: Gemessen an der 2013 noch bundesweit geltenden JAVollzO "ist die in den Arrestakten vorzufindende Dokumentation ... lückenhaft. ... Bei der Aufnahme der Arrestanten in den Arrestvollzug ist also nur relativ wenig über deren Lebenslagen bekannt, in einigen Fällen wird auf Selbstauskünfte der jungen Menschen zurückgegriffen (Selbsterfassungsbogen). Auch im Verlauf des Arrestvollzuges werden nur sehr punktuell Befunde über (im Arrest zu bearbeitende) Förderbedarfe notiert; Förderziele, Zwischendokumentationen sowie Fall-Abschluss-Dokumentation werden gar nicht vorgenommen."³⁰⁴⁷

Die Angaben zu den aktuell belastenden Lebensereignisse und -umstände konnte Bihs den nur teilweise in den Akten enthaltenen Gerichtsurteilen und Jugendgerichtshilfeberichten entnehmen. Inwieweit diese Angaben repräsentativ für die Arrestanten der Jahre 2008-2010 in Nordrhein-Westfalen sind, muss angesichts der kleinen Fallzahlen und des unsystematischen Fehlens der Dokumente offen bleiben. Bestätigt werden aber die aus früheren Untersuchungen bekannten multiplen Schwierigkeiten:

- Die überwiegende Mehrheit der jungen Arrestanten hat die Hauptschule (47,3 %) und fast ein Viertel die Förderschule (24,2 %) besucht.³⁰⁴⁸ Ein gutes Viertel verfügt über keinen Schulabschluss und hat nur ein Abgangszeugnis.³⁰⁴⁹
- Nur eine Minderheit hat eine abgeschlossene Berufsausbildung (5 %) oder befindet sich in einer Berufsausbildung (10 %).³⁰⁵⁰ "Es überwiegen deutlich vorbereitende und teilqualifizierende berufliche Bildungsmaßnahmen."³⁰⁵¹
- 37 % der Arrestanten haben einen Migrationshintergrund.³⁰⁵²
- Zu den belastenden Lebensereignissen bzw. -umständen zählen u.a. die "sehr häufig bestehende Arbeitslosigkeit, Schulprobleme, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und bei den weiblichen Arrestanten eine relativ hohe Quote an jungen Frauen, die Prostitutionserfahrung haben."³⁰⁵³
- "Ein großer Teil der jungen Menschen hat bereits Angebote und Maßnahmen von Fördereinrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie durchlaufen. In beiden Bereichen stellen stationäre Maßnahmen dabei den größten Anteil."³⁰⁵⁴
- "Fast drei Viertel der jungen Arrestierten sind strafrechtlich vorbelastet, in einigen Fällen sogar schwer (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung). Viele befinden sich zum zweiten oder dritten Mal im Jugendarrest."³⁰⁵⁵

3045 Bihs 2013, S. 328.

3046 Bihs 2013, S. 330.

3047 Bihs 2013, S. 331.

3048 Bihs 2013, S. 338, Abbildung 19.

3049 Bihs 2013, S. 339, Abbildung 20.

3050 Bihs 2013, S. 340, Tabelle 98.

3051 Bihs 2013, S. 348.

3052 Bihs 2013, S. 333.

3053 Bihs 2013, S. 347.

3054 Bihs 2013, S. 348.

Tabelle 101: Belastende Lebensereignisse und -umstände. Jugendarrestvollzug 2008-2010 in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	Prozent	N
Gewalterfahrung im familialen Nahbereich	5	27,8 %	18
Missbrauchserfahrung im familialen Nahbereich	1	6,25 %	16
Prostitutionserfahrung	13	21,0 %	62
Trennung vom Partner/Partnerin	2	12,5 %	16
Arbeitslosigkeit	69	41,2 %	167
Schulprobleme	7	11,0 %	63
Drogenabhängigkeit	28	76,0 %	37
Wohnungslosigkeit	5	4,0 %	121
Schuldenproblematik	12	75,0 %	16

Quelle: Bihs 2014, S. 125.

Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den nur punktuellen Arrestvollzug nicht zu ändern. Deshalb wäre eine "Vernetzung, Nachsorge und Abstimmung mit Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Schulen" notwendig.³⁰⁵⁶

Die Auswertung der Jugendarrestvollzugsakten der jeweils im ersten Halbjahr 2014 bzw. 2016 in die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsanstalt Moltsfelde aufgenommenen Arrestanten ergab, dass 47 % keinen oder nur einen geringen (Förderschule 9,5 %; Hauptschule 32,2 %) Schulabschluss hatten, 45,4 % hatten keine Beschäftigung, 43,3 % waren von Sozialleistungen abhängig, 24,7 % hatten Schulden.³⁰⁵⁷ Die Anstaltsmitarbeiter/innen versuchen, "die Jugendlichen zur Lösung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu befähigen und zu motivieren. Insgesamt konnte jedoch keine signifikante Reduktion der Anzahl von Problemen in den untersuchten Lebensbereichen festgestellt werden. In Bezug auf die Regelung der Wohnsituation scheint es am ehesten zu gelingen, eine Lösung der Schwierigkeiten der Arrestanten/innen anzustoßen. Hinsichtlich der beruflichen Situation und des Konsums von Alkohol und Drogen ist das Resultat eher gemischt, d.h. in einigen Fällen konnte eine Verbesserung erzielt werden, in vielen Fällen jedoch nicht. Bei einigen Arrestanten/innen verschlechterte sich die Situation nach der Entlassung sogar. Besonders ernüchternd ist die Bilanz bzgl. einer eventuellen Verschuldung der Arrestanten/innen: Hier konnte in keinem Fall eine Bewältigung der Schulden erreicht werden, was allerdings auch mit der Kürze der Arreste und der Zeitspanne zwischen Entlassung und Follow-up-Erhebung (sechs Monate) zusammenhängen dürfte. Einschränkend muss auch berücksichtigt werden, dass nur erhoben wurde, ob Schulden vorhanden waren oder nicht. Eine eventuelle Reduktion der bestehenden Schuldenlast wurde somit nicht erfasst." ³⁰⁵⁸

Aus der Jugendarrestabteilung bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitlingen berichtet McKendry: "Die Problemlagen bei den jungen Männern sind äußerst vielfältig, meist auch sehr komplex und über viele Jahre verfestigt. Besonders häufig festzustellen sind Alkohol- und Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit, wobei Cannabis und Crystal die

3055 Bihs 2013, S. 348.

3056 Bihs/Walkenhorst 2009, S. 14.

3057 Klatt/Bliesener 2018, S. 49 ff.

3058 Klatt/Bliesener 2018, S. 64 f.

größte Rolle spielen; Persönlichkeits- und Bindungsstörungen; Motivations- und Antriebslosigkeit; vielfältige gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie das Fehlen von Wünschen, Hoffnungen, Selbstwertgefühl und Zielen. Viele der Arrestanten kommen aus ressourcenarmen Herkunftsfamilien (davon ca. 80 % mit »Broken home«-Hintergrund), haben nur mangelhafte Schul- und Berufsqualifikation (häufig nur Abgang von der siebten oder achten Klasse Förderschule) und bereits soziale und berufliche Eingliederungsmaßnahmen abgebrochen. Hinsichtlich des Legalverhaltens sind regelmäßig mehrfache, teils einschlägige Vorahndungen (Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen), verfestigte kriminogene Verhaltensmuster, hohe Risikobereitschaft, und (seltener) Haft- und Arresterfahrung sowie Bewährungsversagen festzustellen."³⁰⁵⁹

Die Realität ist also weit entfernt vom ehemaligen Leitbild des "gutgearteten" Jugendlichen. Die real existierenden Problemlagen dieser Jugendarrestanten können in einem durchschnittlich zwei Wochen dauernden Jugendarrestvollzug nicht gelöst, sondern eher verschärft werden,³⁰⁶⁰ zumal die Gruppenzusammensetzung aufgrund der kurzen Arrestdauer häufig wechselt.³⁰⁶¹ Die Ziele, die der Jugendarrest aber erreichen kann und die eine positive Wende darstellen können, sind Diagnostik, Orientierung, kurzzeitpädagogische Intervention mit Denkanstößen und Anregungen sowie Vermittlung in die Jugend- und anderen Hilfesysteme am Wohnort der jungen Menschen (Schule, Therapieplatz, betreutes Wohnen u. a.). Der Jugendarrest kann ein Lernfeld bieten für sozial adäquate Verhaltensweisen, positive Erlebnisse der Selbstwirksamkeit, für Kommunikation mit stabilen Ansprechpartnerinnen und Fachleuten sowie für den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und damit dazu beitragen, dass alternative Verhaltensweisen zu denen der häufig überforderten Bezugspersonen in der Familie erfahren werden."³⁰⁶² Dafür ist aber ein entsprechend ausgebildetes Personal erforderlich, woran es derzeit überwiegend noch fehlt.

7.7.1.2.4 Durchschnittliche Dauer von Jugendarrest

Die Dauer der einzelnen Arrestformen wird in der StVerfStat nicht nachgewiesen. Eine Sonderauswertung der rückfallstatistischen Daten für die Bezugsjahre 1994 und 2004 hat erstmals für sämtliche in diesen beiden Jahren verhängten Jugendarreste die Arrestdauer gezeigt (vgl. **Tabelle 102**):

3059 McKendry 2015a, S. 206; ferner McKendry 2015b, S. 131.

3060 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992, S. 34) stellte entsprechende Sozialisationsdefizite und Problemlagen fest. Ihre skeptische Einschätzung lautete: "Die Probleme der stark gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden dürften sich dadurch, daß man sie etwa sechs bis zehn Monate nach der Tat für einige Tage oder Wochen hinter Gitter bringt, nicht verringern sondern eher vergrößern."

3061 Aufgrund seiner Jugendarrestantenbefragung 1979 merkte Pfeiffer (1981, S. 47) kritisch an, die Jugendrichter hielten offenbar Jugendarrest „für ein Heilmittel gegen Arbeitslosigkeit, Alkoholprobleme oder andere Gefährdungssymptome.“

3062 McKendry 2015a, S. 209; McKendry 2015b, S. 139.

Tabelle 102: Arrestformen und -dauer in den Bezugsjahren der Rückfallstatistiken der Jahre 1994 und 2004 - Totalerhebung

	1994		2004	
bis unter 1 Woche	432	4,5	916	5,6
1 bis unter 2 Wochen	1.594	16,6	3.136	19,3
2 bis unter 3 Wochen	1.524	15,9	2.573	15,9
3 bis unter 4 Wochen	802	8,3	1.069	6,6
4 Wochen	1.387	14,4	1.547	9,5
Freiisarrest	3.866	40,2	6.983	43,0
insgesamt	9.605	100,0	16.224	100,0

Quelle: Hohmann-Fricke 2014b, S. 109.

Im Vergleich zu 1994 ist danach die Dauer des Jugendarrestvollzugs kürzer geworden. Die Anteile der beiden Kategorien 3 bis unter 4 Wochen und 4 Wochen sind zurückgegangen, die Anteile der Kategorien bis unter 2 Wochen sind entsprechend gestiegen.

In Nordrhein-Westfalen ermittelte Bihs bei ihrer Stichprobe für die Jahre 2008 - 2010 eine durchschnittliche Dauer von 10 Tagen, beschränkt auf Dauerarrest waren es 14 Tage.³⁰⁶³

7.7.1.2.5 Räumliche Distanz der Jugendarrestanstalt und Verurteilungshäufigkeit

Die Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat für die Jahre 1988/1989 durch Pfeiffer/Strobl³⁰⁶⁴ zur Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu Jugendarrest nach LG-Bezirken in Konfrontation mit den Daten über die Verfügbarkeit einer Jugendarrestanstalt im jeweiligen LG-Bezirk bestätigte, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der Bereitschaft der Jugendrichter, eher Dauerarrest zu verhängen, wenn im LG-Bezirk eine Jugendarrestanstalt vorhanden ist. „Die Tatsache, dass im LG-Bezirk eine Jugendarrestanstalt zur Verfügung steht, fördert offensichtlich im beträchtlichen Ausmaß die Bereitschaft der Jugendrichter, Jugendarrest anzuordnen. Die Quote des Dauerarrestes lag in diesen Bezirken für männliche Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1989 um 55,9 % über der Vergleichsquote der anderen Bezirke. Zur Tätergruppe Schwerer Diebstahl/eine frühere Verurteilung ergab sich sogar in den »Arrestbezirken« eine um 69,8 % höhere Dauerarrestquote. Eine weitere Bestätigung für die These, dass das Vollzugsangebot Nachfrage schafft, liefern schließlich die Daten der Jugendarrestverurteilungen in den fünf Bezirken, in denen im Jahr 1989 die Jugendarrestanstalt geschlossen wurde oder wegen Umbaumaßnahmen nicht zur Verfügung stand. Im Vergleich von 1988 zu 1989 ist dort die Anwendung des Jugendarrestes (Vergleich der Häufigkeitsziffern) um 21,7 % zurückgegangen. In den 31 Arrestbezirken dagegen nur um 6,5 % und in allen anderen Bezirken um 8,6 %.“³⁰⁶⁵

Freilich hätte, um das Bild zu vervollständigen bzw. zu relativieren, auch der Zusammenhang mit der Verurteilungshäufigkeit zu Jugendstrafe geprüft werden sollen bzw. müssen.

3063 Bihs 2013, S. 324.

3064 Pfeiffer/Strobl 1991.

3065 Pfeiffer/Strobl 1991, S. 44.

Wenn z.B. in den »Nicht-Arrestbezirken« häufiger Jugendstrafe verhängt wird, dann erscheinen die »Arrestbezirke« nicht als „härter“, sondern als „milder“.

7.7.1.2.6 Pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs

Aktuelle Forschungsergebnisse über die momentane (pädagogische) Realität des Jugendarrestes sind nicht bzw. nur punktuell verfügbar. „Den“ Jugendarrest gibt es nicht, sondern nur eine Vielzahl unterschiedlichster erzieherischer Konzepte.³⁰⁶⁶ Aus der Praxis wird berichtet: "Aktuell gibt es 33 Jugendarrestanstalten und -abteilungen in der BRD, die meisten sind an Justizvollzugsanstalten angegliedert und haben einen geographisch großen Zuständigkeitsbereich und unterschiedliche Klientel. Die personellen und sächlichen Mittel sind eher knapp. Aus diesen Gründen sind die Konzepte und Projekte in den verschiedenen Anstalten äußerst heterogen, aber wurden mit meist relativ geringen finanziellen Mitteln kreativ und engagiert entwickelt. Die Arrestlandschaft hat sich bunt entwickelt, die Zeiten einer ausschließlich von »short sharp shock« (also rein auf Abschreckung setzend) geprägten Haltung in der Vollzugsgestaltung sind lange vorbei. Es gibt aber in einigen Bundesländern noch Arrestvollzugsmöglichkeiten für Freizeitarrüste in Räumen von Amtsgerichten, die wenig pädagogisch scheinen und deren Abschaffung deshalb beispielsweise von der DVJJ gefordert wird."³⁰⁶⁷

"Schwer bestreitbar erscheint jedoch, dass der Jugendarrestvollzug in den vergangenen Jahrzehnten von seiner personellen und materiellen Ausstattung gegenüber anderen Bereichen des Justizvollzugs und der Jugendhilfe deutlich zurück stand."³⁰⁶⁸ Endres/Breuer weisen jedoch darauf hin, es gebe "in einigen Bundesländern vielversprechende und ambitionierte Ansätze für einen auf psychologische und pädagogische Konzepte gestützten erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest."³⁰⁶⁹ Worauf sich diese Einschätzung stützt, dass die Konzepte "vielversprechend" seien, wird nicht belegt. Klatt/Bliesener stellen jüngst noch fest: " Eine ausgearbeitete kurzzeitpädagogische Konzeption für den Jugendarrest zur Vermittlung nachweislich Delinquenz mindernder Kompetenzen ... liegt bundesweit bisher nicht vor. In der Regel wird in den einzelnen Bundesländern mit einem Punktesystem gearbeitet, bei dem es darum geht, erwünschtes Verhalten zu belohnen bzw. bei Fehlverhalten Vergünstigungen zu entziehen Als eine Einstiegsmaßnahme mag dieses Vorgehen geeignet sein, die jungen Arrestanten/innen überhaupt einmal zu orientieren und ihr Verhalten zu strukturieren, ein pädagogisches Konzept, das auf die Förderung bzw. die Verselbstständigung der jungen Menschen hinarbeitet, kann darin jedoch kaum gesehen werden."³⁰⁷⁰

3066 Vgl. Thalmann 2012; Bihs 2015. Weder gab noch gibt es „eine Verständigung auf ein Allgemeines erzieherisch-pädagogisches Konzept noch existieren bundesweite pädagogische Standards für diesen Bereich der Jugendstrafrechtspflege“ (Kolberg/Wetzels 2012, S. 121).

3067 McKendry 2015a, S. 205; McKendry 2015b, S. 130.

3068 Endres/Breuer 2014, S. 130.

3069 Endres/Breuer 2014, S. 130.

3070 Klatt/Bliesener 2018, S. 11.

7.7.1.3 Datenlage hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest und des Jugendarrestvollzugs in Deutschland

"Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege."³⁰⁷¹ Diese unzweifelhaft richtige Feststellung in der Begründung zum 1. JGGÄndG wäre freilich noch zu ergänzen um die Feststellung, dass Anordnungspraxis und Arrestvollzug auch zu den am stärksten vernachlässigten Gebieten der Strafrechtspflegestatistiken gehört. Niemand kann flächendeckend für Deutschland etwas über die Dauer des Jugendarrestes sagen, niemand weiß, wie viele Verurteilte jährlich Jugendarrest verbüßen oder in welchem Abstand zum rechtskräftigen Urteil die Ladung zur Vollstreckung erfolgt, Umfang und Häufigkeit der Vollstreckung von sog. Ungehorsamsarrest werden nirgends nachgewiesen.³⁰⁷² In keinem Bereich der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken ist die Datenlage zu Anordnung und Vollzug einer stationären Sanktion so schlecht wie beim Jugendarrest: Zu dieser defizitären Datenlage gehört schließlich das Fehlen von Kapazitätsdaten in der amtlichen Statistik.

Zur Datenlage hinsichtlich des Jugendarrestes im Einzelnen:

1. Die StVerfStat informiert über die Zahl der jährlich zu Jugendarrest Verurteilten.³⁰⁷³ Die Zahl der Verurteilungen ist aber nicht identisch mit der Zahl der tatsächlich verbüßten Arreste. Denn die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils ein Jahr verstrichen ist (§ 87 Abs. 4 JGG), von der Vollstreckung kann aus den in § 87 Abs. 3 JGG³⁰⁷⁴ genannten Gründen abgesehen werden, der Verurteilte kann sich dem Arrestantritt entziehen. Nachgewiesen wird die Art des verhängten Arrestes (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest), ferner der (schwerste) Straftatbestand, der der Verurteilung zugrunde lag. Hinsichtlich der Verurteilten wird lediglich das Geschlecht ausgewiesen; Angaben zum Alter der Verurteilten sowie zur Dauer des verhängten Arrests fehlen. Nicht ausgewiesen wird, ob die Verurteilung zu Jugendarrest in eine andere, spätere Verurteilung einbezogen wird (§ 31 Abs. 2 JGG). Statistisch schon gar nicht erfasst wird schließlich der sog. Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG). Da der Ungehorsamsarrest nicht erfasst wird, dürfte die Zahl der verbüßten Arreste höher sein als die Zahl der statistisch erfassten Urteilsarreste.
2. Da Jugendarrest keine Strafe ist, wird der Jugendarrestvollzug nicht in der Strafvollzugsstatistik nachgewiesen. Über den Jugendarrestvollzug informiert auch sonst keine der Strafrechtspflegestatistiken.
3. Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume³⁰⁷⁵ ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.³⁰⁷⁶ Diese Daten

3071 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 18.

3072 Dass zur Zusammensetzung der Arrestklientel aus den Strafrechtspflegestatistiken, außer Altersgruppe, Geschlecht, Straftat, nichts zu entnehmen ist, teilt diese Sanktion mit allen anderen Sanktionen. Bei Arrest stellt sich diese Frage freilich in besonderer Schärfe, weil gerade hier um die Frage der „Arresteinigung“ heftig gestritten wird.

3073 Die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der Verurteilten ist nicht identisch mit einer entsprechenden Zahl von Personen. In der StVerfStat wird jeder Verurteilte so oft gezählt, wie gegen ihn im Berichtszeitraum Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden (vgl. V., 3.2.1.6).

3074 Zu den großen Gestaltungsmöglichkeiten, die § 87 Abs. 3 JGG bietet, vgl. Rose/Friese 2016.

3075 Für die vorliegende Auswertung wurden beide Meldungen zusammengefasst.

werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: Belegungsnachweise). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest) des Arrestes, nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen (14 bis unter 16, 16 bis unter 18, 18 und älter) sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war.

Diese seit 1963 geführten Nachweise weisen allerdings einige Lücken und auch einige Fehler auf. Für die neuen Bundesländer liegen erst ab 2001 vollständige Daten vor.³⁰⁷⁷ Für die Mehrzahl der Länder fehlen im Bundesamt für Justiz Meldungen für das Jahr 2001. In den Jahren 1996 bis 2000 fehlen Nachweise für Niedersachsen. 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs. 3 JGG fehlerhaft.³⁰⁷⁸ Der Vollzug der in Bremen zu Jugendarrest Verurteilten findet in Niedersachsen statt; in den Meldungen aus Niedersachsen wird aber nicht danach differenziert, in welchem Land die Verurteilung erfolgte. Entsprechendes gilt für die Jahre 1993 bis 1998 für Thüringen, für das Hessen den Vollzug übernommen hatte. In einigen Jahresübersichten stimmen die Zeilensummen sowohl bei den Altersgruppen als auch bei den Arrestarten nicht mit den jeweiligen Gesamtsummen überein; die Abweichungen bleiben insgesamt aber unter 1 %.

Weitere Grenzen der Auswertung der Belegungsnachweise sind durch die Erfassungsinhalte und die Zählweise bedingt.

- In den Belegungsnachweisen wird nicht zwischen Urteils- und Ungehorsamsarrest unterschieden.
- Ob eine Vorbelastung der Arrestanten besteht, wird nur hinsichtlich einer früheren Verurteilung zu Jugendarrest oder zu Freiheits- oder Jugendstrafe erhoben.
- Während sich die Altersangaben in der StVerfStat auf die Zeit der letzten Tat beziehen, bestimmt sich das Alter in den Belegungsnachweisen nach dem Zeitpunkt des Zugangs.
- Erhebungseinheit der Belegungsnachweise ist nicht (personenbezogen) der Arrestant, sondern der Zugang zum Jugendarrest. Als Zugang wird in den Belegungsnachweisen jede Aufnahme in die Jugendarrestanstalt gezählt.
 - Zwei zu verbüßende Freizeitarrreste werden dementsprechend als zwei Zugänge gezählt. Die Herabsetzung der Zahl der zulässigen Freizeitarrreste von vier auf zwei durch das 1. JGGÄndG 1990 hat zwar in der StVerfStat keine Auswirkungen, weil nur die Zahl der Verurteilungen zu Freizeitarrrest gezählt wird. In den Belegungsnachweisen dürfte dagegen ein hierdurch bedingter Rückgang der Zahl der Zugänge zu erwarten sein. Verzerrungen können ferner im Ländervergleich auftreten, da unterschiedlich häufig Freizeitarrreste verhängt werden. Die Spannweite reicht (2015) von 6,3 % (Hamburg) bis 57,5 % (Saarland) (vgl. unten **Schaubild 361**). In welchem

3076 Grundlage für die Übersicht über die Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarrresträume bildet die JAGO, die Jugendarrestgeschäftsordnung, die bundeseinheitlich geführt, aber in jedem Bundesland gesondert in Kraft gesetzt wird. Danach hat die Jugendarrestanstalt der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 3. Tag des folgenden Monats eine Nachweisung über die Belegung im abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Länder stellen die Monatsübersichten in einer Gesamtübersicht zusammen.

3077 Nachweise liegen vor für Mecklenburg-Vorpommern ab 1992 (ohne 1999), für Sachsen-Anhalt ab Februar 1993, für Sachsen ab 1995. Für Brandenburg und für Thüringen liegen Nachweise erst ab 2001 vor.

3078 Für Bayern werden in diesem Jahre z.B. insgesamt 19 Abgänge nachgewiesen, davon sollen aber 3.699 gem. § 87 Abs. 3 JGG erfolgt sein.

Maße sich dies auf die Zugangszahlen auswirkt, kann nicht bestimmt werden, da unbekannt ist, ob ein oder ob zwei Freizeitarreste verhängt worden sind.

- Bei Verbüßung eines Arrestes in Teilen, etwa wegen Rücksicht auf Arbeitsstelle oder Schule, wird jede Teilverbüßung als Zugang gezählt wird. Auch hierzu fehlen statistische Angaben, sodass die Auswirkungen auf die Zugangszählung unklar sind.
- In den Belegungsnachweisen werden bei den Zugängen auch Ungehorsamsarreste nach OWiG (§ 98 Abs. 2 OWiG) erfasst, die aber nicht gesondert ausgewiesen werden.³⁰⁷⁹

In welchem Ausmaß infolge dieser Erfassungsgrundsätze in den Belegungsnachweisen Personen mehrfach gezählt und damit deren Erhebungsmerkmale (Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung) auch mehrfach berücksichtigt werden, ist unbekannt. Soweit ersichtlich gibt es keine Erhebung, die das Maß der Übereinstimmung zwischen Personen- und Zugangszählung bestimmt hätte. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Ausführungen. Abhilfe kann nur durch eine Ergänzung der Belegungsnachweise durch eine personenbezogene Erfassung erfolgen. Das in mehreren Jugendarrestanstalten eingesetzte EDV-System VauZettchen³⁰⁸⁰ bietet diese Möglichkeiten.

7.7.1.4 Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)

7.7.1.4.1 Entwicklung der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1950

7.7.1.4.1.1 Entwicklung der absoluten Zahlen

Die absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten (vgl. **Schaubild 352**) weisen einen wellenförmigen Verlauf auf. Nach einem steilen Anstieg von 1950 (N=21.174) bis 1982 (N=149.760) gingen sie bis 1994 zurück, danach folgte wieder eine Zunahme bis 2005 (106.655), die erneut durch einen starken und kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurde auf zuletzt (2015) 58.984 (FG).

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest als schwerste Sanktion³⁰⁸¹ Verurteilten weisen ebenfalls einen wellenförmigen Verlauf auf, der - ausgenommen den Zeitraum 1968 bis 1976 - in zunehmend größer werdenden Distanz den Verurteiltenzahlen folgte. 1950 wurden 11.014 Jugendliche zu Jugendarrest verurteilt. 1961 waren die Zahl der Verurteilten auf 31.636 auf angestiegen. Während die nach JGG Verurteilten nach 1961 weiter anstiegen, ging Jugendarrest zurück auf 21.092 (1975), stattdessen nahm die Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten zu. Ab 1975 stieg die absolute Zahl der zu Jugendarrest bis 1982 erneut an auf 31.529. Nach 1982 gingen die Zahlen der nach JGG Verurteilten sowie der zu Jugendarrest oder zu Jugendstrafe Verurteilten zurück bis 1991. Danach stiegen die Zahlen wieder bis 2007 an. Seitdem gibt es durchgängig deutliche Rückgänge.

3079 Nach Höynck (2009, 350) werden aus der Praxis teilweise steigende Zahlen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten vermeldet, vor allem wegen Schulschwänzens. Vgl. auch Höynck/Klausmann 2012.

3080 Vgl. <http://www.elsodamrow.de/vz32.htm>

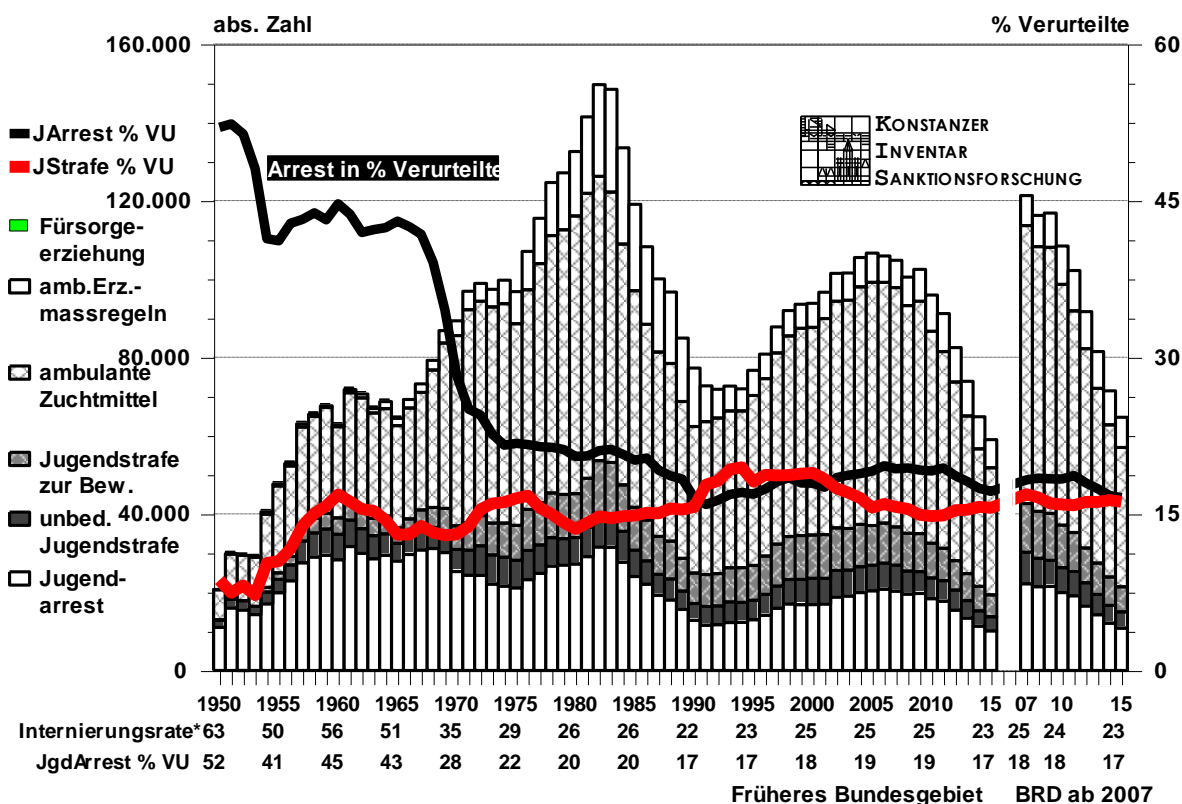
3081 Zur statistischen Erfassung als "insgesamt" bzw. als "schwerste" verhängte Sanktion vgl. VI., 7.4.2.1

2015 wurden im früheren Bundesgebiet³⁰⁸² insgesamt 10.118 Jugendarreste als schwerste Sanktion (also ohne § 16a-Arreste) verhängt. Dies sind sogar weniger als 1950, und dies obwohl die Zahl der nach JGG Verurteilten 2015 2,8 mal höher ist als 1950.

Die Entwicklung von Jugendarrest ist wegen möglicher Austauschprozesse immer im Zusammenhang mit Jugendstrafe zu sehen. Seit 1950 wurde der Abstand zwischen den Verurteilungen zu Jugendstrafe und zu Jugendarrest immer geringer. Erstmals 1991 wurden mehr (unbedingte und bedingte) Jugendstrafen verhängt als Jugendarreste. Ab 2002 wurde Jugendarrest wieder häufiger verhängt. Der Ausweis der unbedingten Jugendstrafen lässt erkennen, dass vor allem die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zugenommen haben, dass also kein Austausch der freiheitsentziehender Sanktionen stattgefunden hat.

Insgesamt zeigt sich, dass Jugendarrest die weitaus am häufigsten vollzogene freiheitsentziehende Sanktion des Jugendstrafrechts ist. 2015 wurden bundesweit 10.808 (FG: 10.118) Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und 4.176 (FG: 3.606) Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe ausgesprochen. Auf eine Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe kamen 2,7 Verurteilungen zu Jugendarrest.

Schaubild 352: Nach JGG Verurteilte insgesamt sowie Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe als schwerste Sanktion – absolute Zahlen sowie Jugendarrest / Jugendstrafe in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



3082 Daten für die neuen Bundesländer liegen in der veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik erst seit 2007 vor. Beim Vergleich von absoluten Zahlen müssen Verurteilungen in den neuen Ländern unberücksichtigt bleiben.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 353 und Schaubild 354:

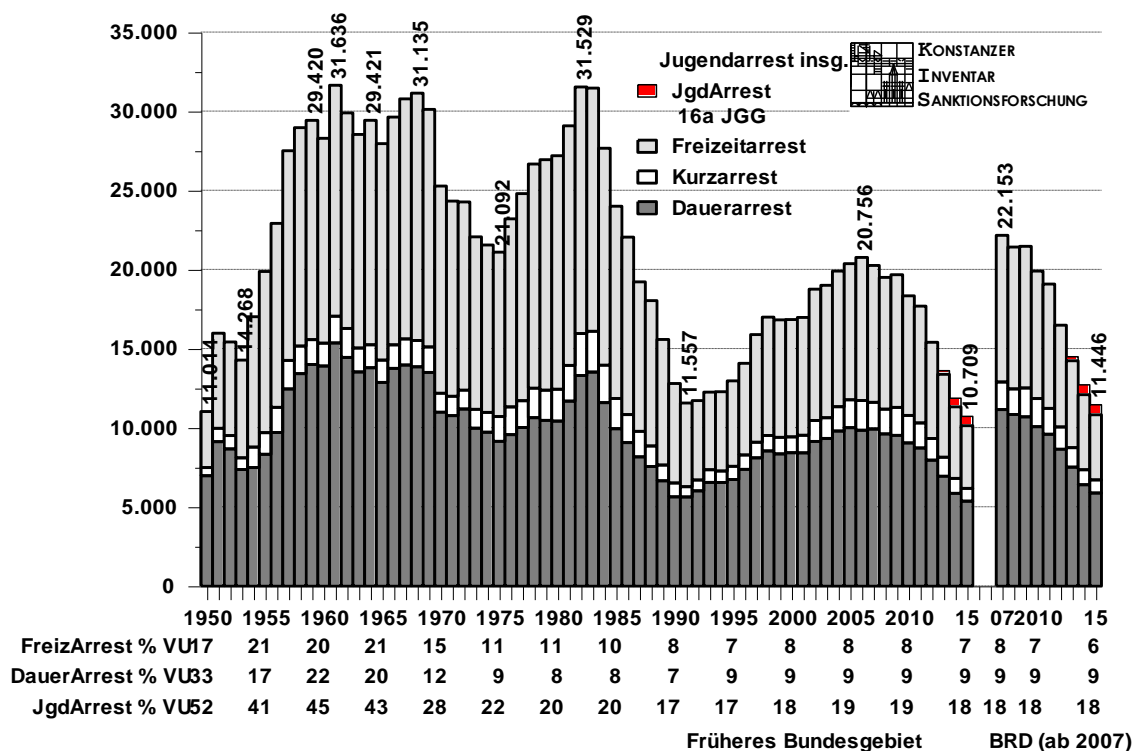
	Verurteilte	Jugend-arrest	Jugendstrafe			Jugend-arrest	Jugendstrafe		
			insges.	unbe-dingt	bedingt		insges.	unbed.	bedingt
Früheres Bundesgebiet									
1950	21.174	11.014	1.835	1.835	0	52,0	8,7	8,7	0,0
1955	48.262	19.863	5.054	3.417	1.637	41,2	10,5	7,1	3,4
1960	63.293	28.285	10.665	6.502	4.163	44,7	16,9	10,3	6,6
1965	64.951	27.949	8.446	4.545	3.901	43,0	13,0	7,0	6,0
1970	89.593	25.270	11.687	5.635	6.052	28,2	13,0	6,3	6,8
1975	96.931	21.092	15.983	7.051	8.932	21,8	16,5	7,3	9,2
1980	132.649	27.183	17.982	6.790	11.192	20,5	13,6	5,1	8,4
1985	119.126	23.990	17.672	6.736	10.936	20,1	14,8	5,7	9,2
1990	77.274	12.785	12.103	4.319	7.784	16,5	15,7	5,6	10,1
1995	76.731	12.953	13.880	5.005	8.875	16,9	18,1	6,5	11,6
2000	93.840	16.832	17.753	6.725	11.028	17,9	18,9	7,2	11,8
2005	106.655	20.363	16.641	6.535	10.106	19,1	15,6	6,1	9,5
2010	95.925	18.331	14.183	5.297	8.886	19,1	14,8	5,5	9,3
2015	58.984	10.118	9.184	3.606	5.578	17,2	15,6	6,1	9,5
Deutschland									
2007	121.354	22.153	20.480	8.055	12.425	16,5	16,1	6,4	9,8
2010	108.464	19.892	17.241	6.383	10.858	18,3	15,9	5,9	10,0
2015	65.342	10.808	10.550	4.167	6.383	16,5	16,1	6,4	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Der wellenförmige Verlauf der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten wurde vor allem durch die Verurteilungen zu Freizeit-arrest verstärkt (vgl. **Schaubild 353**). Insgesamt beruhen aber die Rückgänge sowohl auf der Entwicklung beim Dauer- als auch beim Freizeit-arrest.

Im zeitlichen Längsschnitt wurde etwas häufiger Freizeit-arrest verhängt (1950-2015: 47 %) als Dauer-arrest (46 %). In den ersten Jahren, vor allem aber in der Zeit von 1964 bis 1990, überwog Freizeit-arrest, seitdem überwog - auch wegen der Einschränkung des Freizeit-arrestes durch das 1. JGGÄndG - die Verhängung von Dauer-arrest. Von den insgesamt 11.446 Verurteilungen zu Jugendarrest entfielen im Jahr 2015 51,2 % auf Dauer-arrest (n=5.865), 35,9 % (n=4.109) auf Freizeit- und 7,3 % (n=834) auf Kurzarrest. 638 (=5,6 %) Verurteilungen lauteten auf Warnschuss-arrest.

Schaubild 353: Zu Jugendarrest Verurteilte insgesamt nach Arrestformen – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 353:

	Verurteilte	Jgd-arrest	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a	in % Verurteilte				
							Jgd-arrest	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a
Früheres Bundesgebiet											
1950	21.174	11.014	6.962	514	3.538		52,0	32,9	2,4	16,7	
1955	48.262	19.863	8.315	1.364	10.184		41,2	17,2	2,8	21,1	
1960	63.293	28.285	13.894	1.443	12.948		44,7	22,0	2,3	20,5	
1965	64.951	27.949	12.858	1.407	13.684		43,0	19,8	2,2	21,1	
1970	89.593	25.270	10.983	1.196	13.091		28,2	12,3	1,3	14,6	
1975	96.931	21.092	9.133	1.567	10.392		21,8	9,4	1,6	10,7	
1980	132.649	27.183	10.413	2.012	14.758		20,5	7,9	1,5	11,1	
1985	119.126	23.990	9.931	1.914	12.145		20,1	8,3	1,6	10,2	
1990	77.274	12.785	5.625	879	6.281		16,5	7,3	1,1	8,1	
1995	76.731	12.953	6.717	841	5.395		16,9	8,8	1,1	7,0	
2000	93.840	16.832	8.412	1.003	7.417		17,9	9,0	1,1	7,9	
2005	106.655	20.363	9.995	1.761	8.607		19,1	9,4	1,7	8,1	
2010	95.925	18.331	9.034	1.738	7.559		19,1	9,4	1,8	7,9	
2015	58.984	10.709	5.353	810	3.955	591	18,2	9,1	1,4	6,7	1,0
Deutschland											
2007	121.354	22.153	11.141	1.740	9.272		18,3	9,2	1,4	7,6	
2010	108.464	19.892	10.058	1.780	8.054		18,3	9,3	1,6	7,4	
2015	65.342	11.446	5.865	834	4.109	638	17,5	9,0	1,3	6,3	1,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

7.7.1.4.1.2 Entwicklung der relativen Zahlen

Bei unveränderter Sanktionierungspraxis verlaufen die Zahlen der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten parallel zu den Zahlen der nach JGG Verurteilten. Sie steigen und fallen in gleichem Maße. Deshalb kann - entgegen manchen gegenteiligen Äußerungen³⁰⁸³ - eine Verschärfung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis nicht mit einer Zunahme der absoluten Zahlen belegt werden. Eine Verschärfung oder Milderung kann, wenn überhaupt, allenfalls anhand der Verurteiltenanteile gemessen werden.

Bezogen auf die Verurteilten sind sowohl Jugendarrest und Jugendstrafe insgesamt als auch die stationären Sanktionen (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe) zurückgegangen. Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten ging bis 2015 von 52 % (1950) auf 17 % zurück (vgl. **Schaubild 354**). Die stärksten Rückgänge, gemessen in relativen Zahlen, erfolgten in den 1960er Jahren. Aufkommen und Verbreitung der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen in den 1960er Jahren sowie die Kritik am Jugendarrest führten in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre zu einem nochmaligen deutlichen Rückgang auf ca. 21 %. Danach gab es leichte Anstiege bis 2007. Inzwischen sind die Verurteiltenanteile auf 17,2 % zurückgegangen und sind fast auf dem niedrigsten Stand von 15,9 % (1991).

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hatte erwartet, die Neuen Ambulanten Maßnahmen - also vor allem von Betreuungsweisung, sozialem Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung und Arbeitsauflage - könnten den Jugendarrest zu einem erheblichen Teil ersetzen.³⁰⁸⁴ Diese 2009 bekräftigte Erwartung³⁰⁸⁵ hat sich nicht erfüllt (vgl. **Schaubild 354**). Die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten gingen im Zusammenhang mit dem Ausbau der ambulanten Maßnahmen in den 1960er und 1970er Jahren zurück, dieser Rückgang endete aber 1991. Das 1. JGGÄndG hatte keinen statistisch messbaren Einfluss auf die Entwicklung der relativen Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten.³⁰⁸⁶ Nicht auszuschließen ist freilich, dass ohne den Ausbau der ambulanten Maßnahmen Jugendarrest stärker zugenommen hätte.³⁰⁸⁷

3083 Vgl. Cornel 2006, S. 302. Ebenso Neubacher et al. 2012, S. 454, die die „Zahl der Jugendarreste“ als Kriterium zugrunde legen.

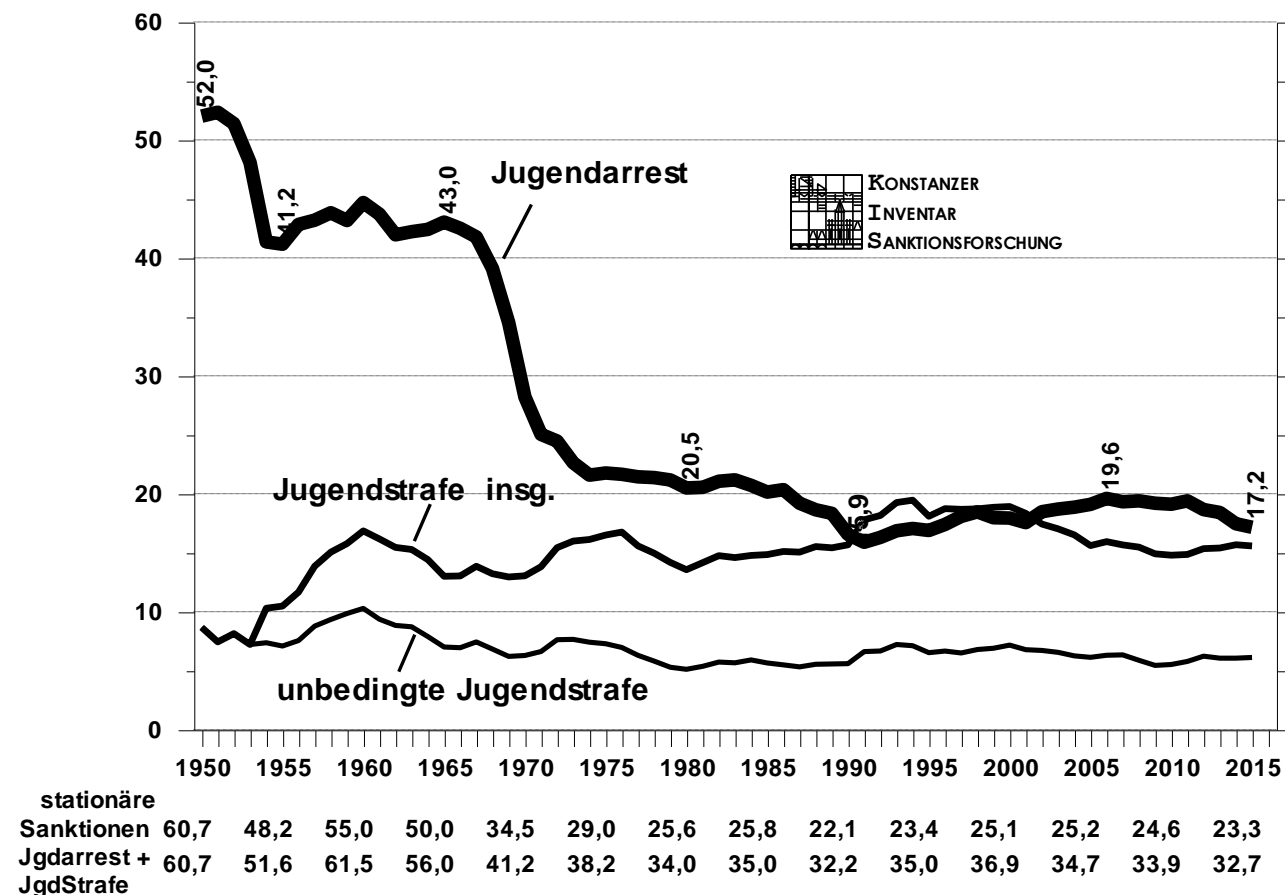
3084 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1, 16.

3085 "Ziel und Anspruch der ambulanten Maßnahmen war und ist es, stationäre Sanktionen des Jugendstrafrechts zu vermeiden" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 58).

3086 Die gegenteilige Auffassung von Sonnen (2018a, S. 171), wonach das 1. JGGÄndG 1990 „zunächst zu einem deutlichen Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten“ geführt habe, wird von ihm nicht belegt. Die Daten der StVerfStat besagen etwas Anderes.

3087 In diesem Sinne äußerte sich 2009 die Bundesregierung: Die Weisung des sozialen Trainingskurses ist „als Alternative zum Jugendarrest gedacht ...“, sodass es ebenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass jedenfalls in einem gewissen Umfang ihre Erteilung an die Stelle einer Verhängung von Jugendarrest getreten ist, insoweit also eine noch größere Zunahme der Verhängung von Jugendarrest vermieden werden konnte“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 42).

Schaubild 354: Zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und zu Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilte. Anteile an Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

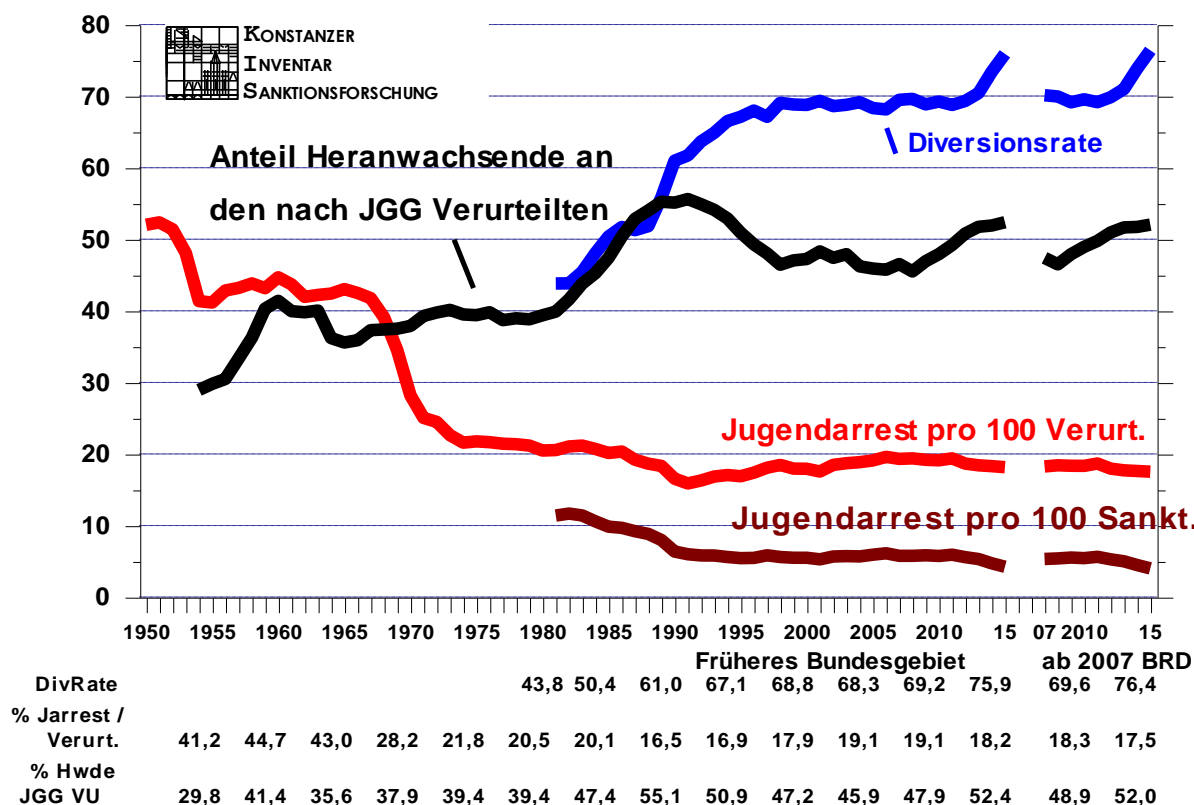
Die Bezugnahme auf Verurteilte blendet freilich zwei für die Bewertung bedeutsame Faktoren aus. Zum einen sind zunehmend Heranwachsende in das JGG einbezogen worden,³⁰⁸⁸ und zwar vor allem bei schweren Delikten, die eher mit stationären als ambulanten Sanktionen geahndet werden.³⁰⁸⁹ Zum anderen wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (vgl. **Schaubild 355**). Durch Diversion werden aber vor allem leichtere und mittelschwere Kriminalitätsformen ausgefiltert. Diese zwei Faktoren führten dazu, dass in der Verurteiltenpopulation eine Konzentration auf schwerere Delikte erfolgte. Deshalb wäre eine Zunahme der Anteile von Jugendarrest und Jugendstrafe erwartbar gewesen. Entgegen diesen Erwartungen - und entgegen den vielfach behaupteten punitiven Tendenzen - blieben die Jugendarrestanteile (bezogen auf Verurteilte) seit 1986 unter

3088 Deshalb ist die These von Sonnen (2018a, S. 171), der Rückgang der absoluten Zahlen bis 1995 beruhe zu einem Drittel auf einem Geburtenrückgang, empirisch nur bedingt prüfbar, weil die Grundgesamtheit nicht nur durch die Jugendlichen, sondern zunehmend auch durch die Heranwachsenden gebildet worden ist. Geprüft werden kann lediglich, inwieweit die Änderung der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten zurückgeht auf eine Änderung entweder der Zahl der Verurteilten oder aber der Sanktionierungspraxis (vgl. unten Tabelle 103). Diese Berechnungen bestätigen in keiner Weise die These von Sonnen.

3089 Vgl. oben VI., 3.4.1 und 3.4.2

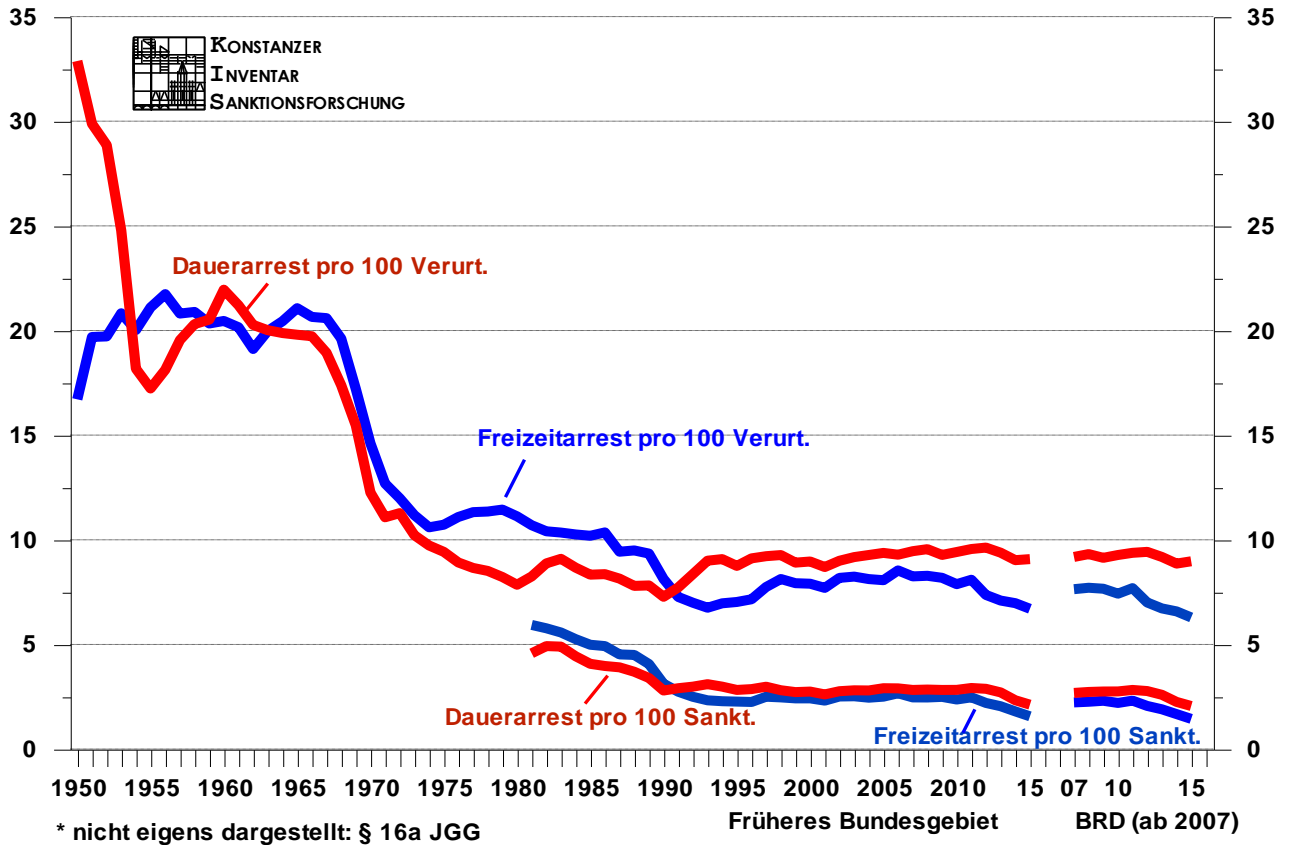
20 %, bezogen auf Sanktionierte gingen sie deutlich zurück (1981: 11,4 %; 2015: 4,2 % - FG). Dies gilt auch bei Differenzierung nach den drei Arrestformen (vgl. **Schaubild 356**).

Schaubild 355: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 356: Dauer- und Freizeitarrrest – Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



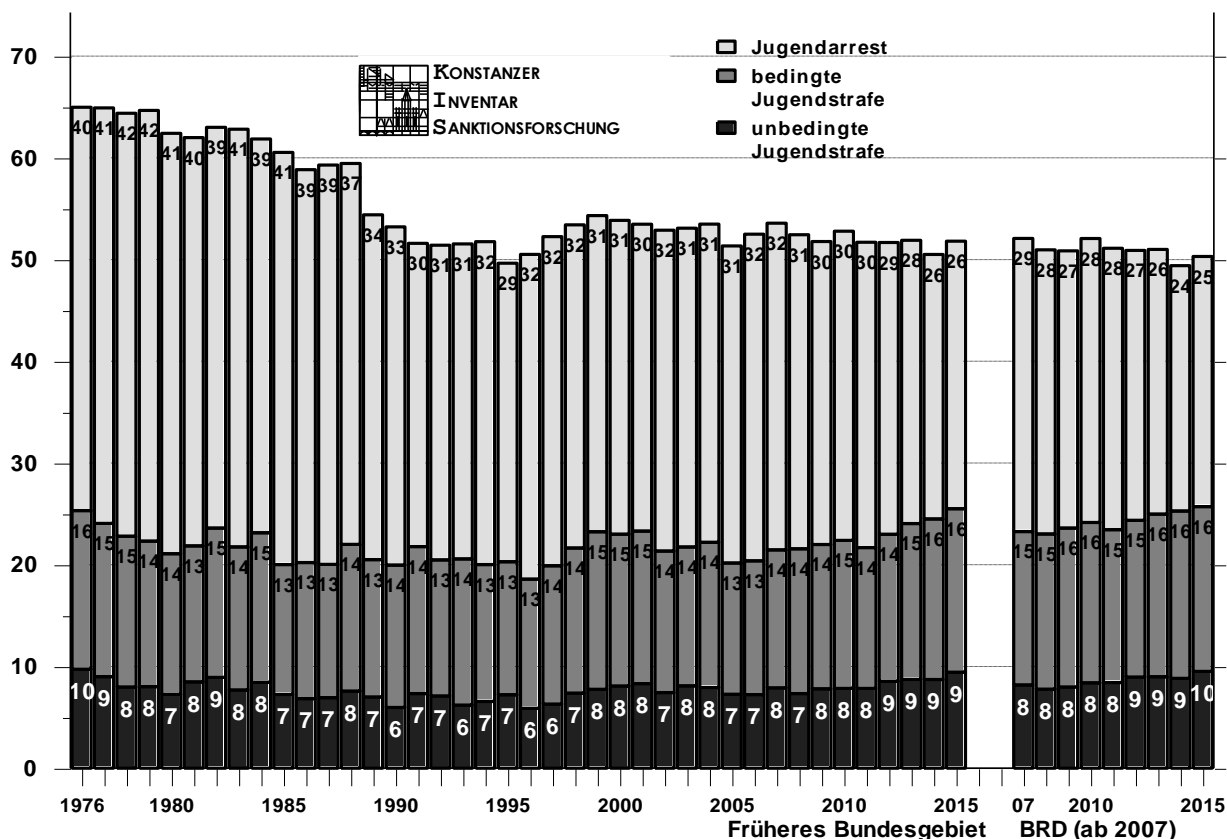
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 356:

	Sankti- onierte	Verur- teilte	Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit arrest	Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest	
						in % Sankt.	in % Verurt.	in % Sankt.	in % Verurt.	in % Sankt.	in % Verurt.
Früheres Bundesgebiet											
1950		21.174	6.962	514	3.538		32,9		2,4		16,7
1955		48.262	8.315	1.364	10.184		17,2		2,8		21,1
1960		63.293	13.894	1.443	12.948		22,0		2,3		20,5
1965		64.951	12.858	1.407	13.684		19,8		2,2		21,1
1970		89.593	10.983	1.196	13.091		12,3		1,3		14,6
1975		96.931	9.133	1.567	10.392		9,4		1,6		10,7
1980		132.649	10.413	2.012	14.758		7,9		1,5		11,1
1981	255.107	141.517	11.676	2.260	15.136	4,6	8,3	0,9	1,6	5,9	10,7
1985	243.724	119.126	9.931	1.914	12.145	4,1	8,3	0,8	1,6	5,0	10,2
1990	201.084	77.274	5.625	879	6.281	2,8	7,3	0,4	1,1	3,1	8,1
1995	237.742	76.731	6.717	841	5.395	2,8	8,8	0,4	1,1	2,3	7,0
2000	306.236	93.840	8.412	1.003	7.417	2,7	9,0	0,3	1,1	2,4	7,9
2005	343.433	106.655	9.995	1.761	8.607	2,9	9,4	0,5	1,7	2,5	8,1
2010	318.984	95.925	9.034	1.738	7.559	2,8	9,4	0,5	1,8	2,4	7,9
2015	252.115	58.984	5.353	810	3.955	2,1	9,1	0,3	1,4	1,6	6,7
Deutschland											
2007	415.619	121.354	11.141	1.740	9.272	2,7	9,2	0,4	1,4	2,2	7,6
2010	364.795	108.464	10.058	1.780	8.054	2,8	9,3	0,5	1,6	2,2	7,4
2015	285.175	65.342	5.865	834	4.109	2,1	9,0	0,3	1,3	1,4	6,3

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Interpretation dieses Befundes hinsichtlich des Rückgangs der Jugendarrestanteile – bezogen auf Sanktionierte - hängt davon ab, ob durch zunehmende Diversion tatsächlich mehr mittelschwere Kriminalität ausgefiltert oder ob nur zunehmende Bagatellkriminalität aufgefangen wurde. Da insoweit keine statistischen Daten vorliegen, ist eine Klärung nur bei jenen Delikten möglich, bei denen Diversion mutmaßlich quantitativ weniger bedeutsam ist. Die Längsschnittanalyse von gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 357**), Raub (vgl. **Schaubild 358**) und Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 359**) ergibt aber keinen Beleg dafür, dass bei diesen Delikten relativ mehr Jugendarrest verhängt wird.

Schaubild 357: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



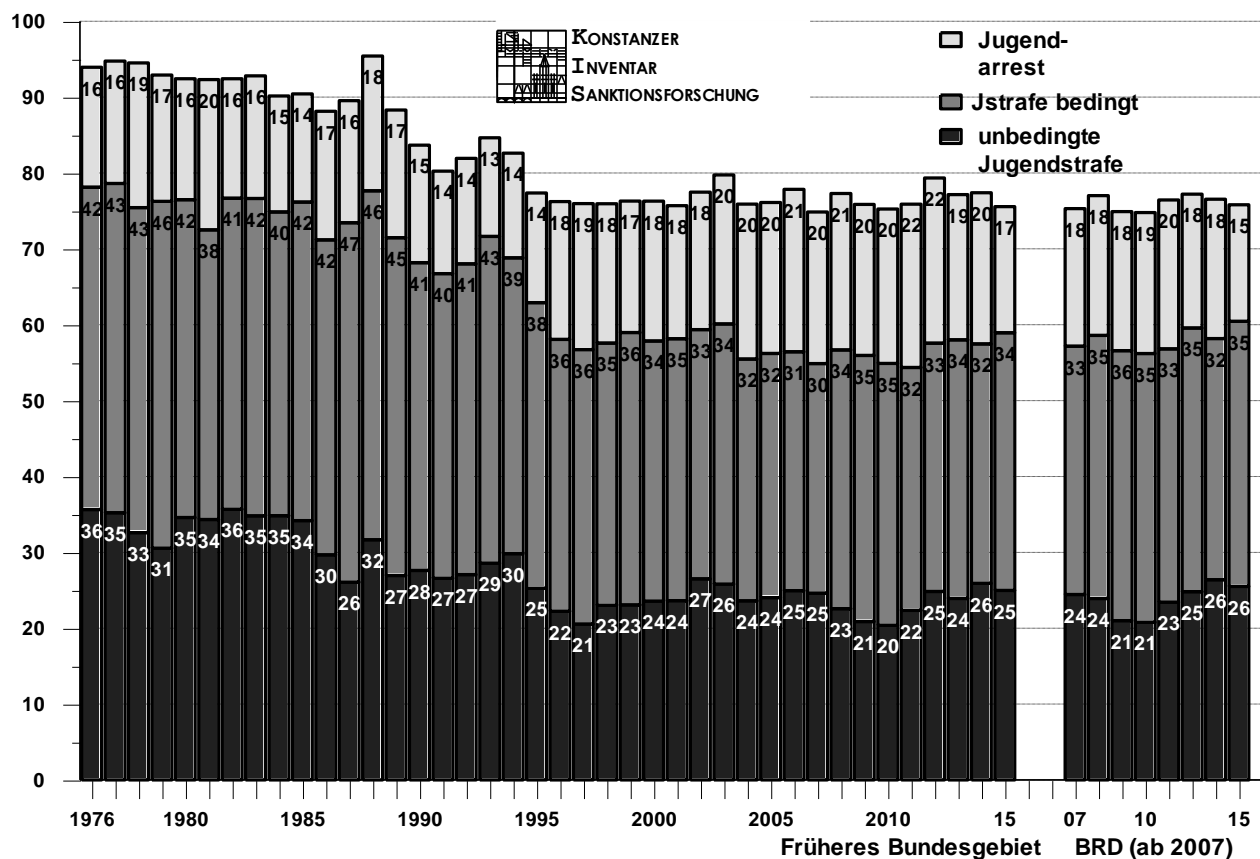
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 357:

	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe (in % VU)			Jugend-arrest (in % VU)
		insges.	unbed.	bedingt		insges.	unbed.	bedingt	
Früheres Bundesgebiet									
1976	4.076	1.032	397	635	1.616	25,3	9,7	15,6	39,6
1980	4.719	995	343	652	1.950	21,1	7,3	13,8	41,3
1985	4.810	963	349	614	1.949	20,0	7,3	12,8	40,5
1990	3.982	795	238	557	1.324	20,0	6,0	14,0	33,2
1995	5.133	1.042	371	671	1.506	20,3	7,2	13,1	29,3
2000	8.889	2.045	719	1.326	2.742	23,0	8,1	14,9	30,8
2005	11.633	2.346	846	1.500	3.627	20,2	7,3	12,9	31,2
2006	12.753	2.599	924	1.675	4.096	20,4	7,2	13,1	32,1
2010	11.566	2.591	910	1.681	3.515	22,4	7,9	14,5	30,4
2015	5.088	1.298	481	817	1.338	25,5	9,5	16,1	26,3
Deutschland									
2007	15.454	3.596	1.266	2.330	4.452	23,3	8,2	15,1	28,8
2010	13.474	3.255	1.131	2.124	3.761	24,2	8,4	15,8	27,9
2015	5.809	1.494	553	941	1.428	25,7	9,5	16,2	24,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei § 224 StGB ist der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten zwischen 1976 und 2015 (jeweils FG) um 0,2 Prozentpunkte gestiegen, der zu Jugendarrest Verurteilten gar um - 13,3 Prozentpunkte zurückgegangen. Wird nur der Zeitraum 1990 bis 2015 verglichen, dann stieg zwar der Jugendstrafenanteil um 5,5 Prozentpunkte, diese Zunahme wurde aber kompensiert durch den Rückgang beim Jugendarrest um -7,0 Prozentpunkte.

Schaubild 358: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



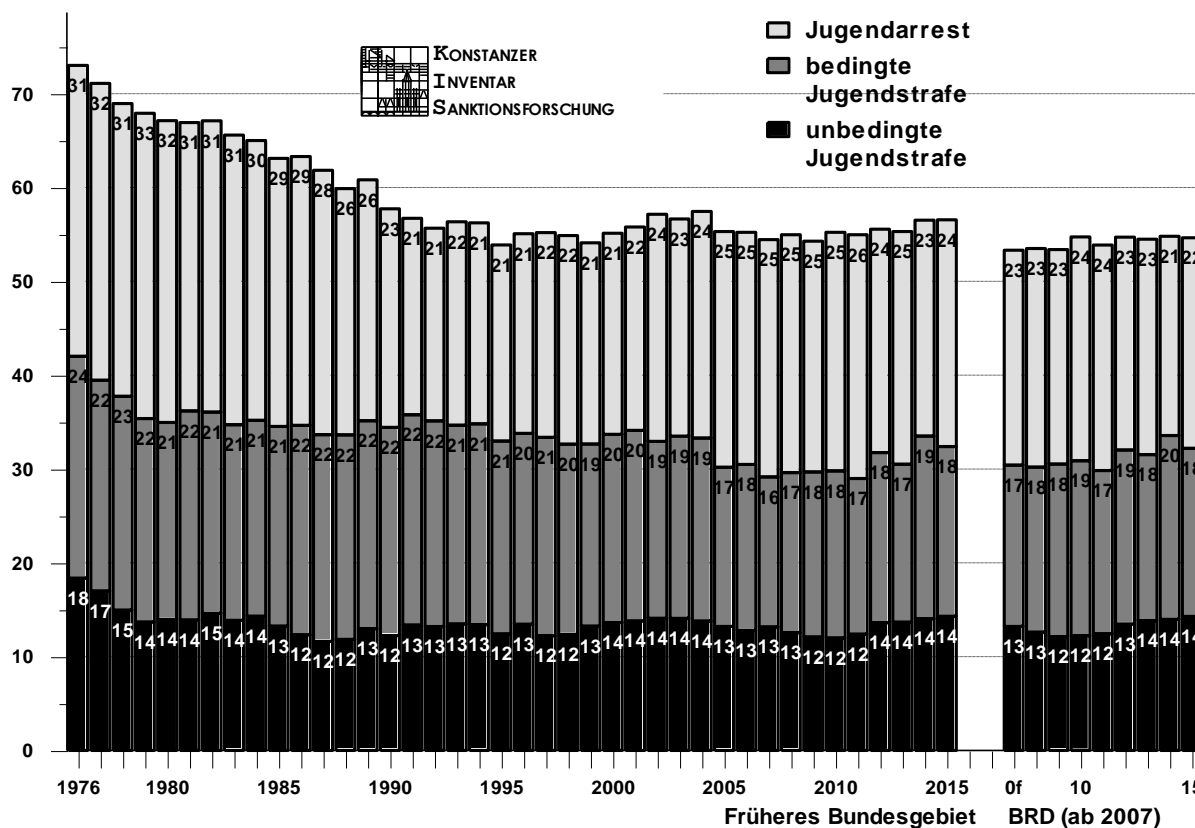
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 358:

	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe (in % VU)			Jugend-arrest (in % VU)
		insges.	unbed.	bedingt		insges.	unbed.	bedingt	
Früheres Bundesgebiet									
1976	1.568	1.225	559	666	248	78,1	35,7	42,5	15,8
1980	1.743	1.333	603	730	278	76,5	34,6	41,9	15,9
1985	1.922	1.464	657	807	274	76,2	34,2	42,0	14,3
1990	1.568	1.069	433	636	243	68,2	27,6	40,6	15,5
1995	2.090	1.315	528	787	302	62,9	25,3	37,7	14,4
2000	2.745	1.588	647	941	506	57,9	23,6	34,3	18,4
2005	2.734	1.537	657	880	544	56,2	24,0	32,2	19,9
2010	2.344	1.287	478	809	477	54,9	20,4	34,5	20,3
2015	1.461	861	365	496	243	58,9	25,0	33,9	16,6
Deutschland									
2007	3.231	1.847	790	1.057	586	57,2	24,5	32,7	18,1
2010	2.685	1.509	558	951	499	56,2	20,8	35,4	18,6
2015	1.646	995	420	575	253	60,4	25,5	34,9	15,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei §§ 249, 250 StGB ging der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten zwischen 1976 und 2015 (jeweils FG) um -19,2 Prozentpunkte zurück, zwischen 1990 und 2015 um -9,2 Prozentpunkte. Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten blieb dagegen weitgehend konstant (1976-2015: +0,8; 1990-2015: +1,1).

Schaubild 359: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 359:

	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe (in % VU)			Jugend-arrest (in % VU)
		insges.	unbed.	bedingt		insges.	unbed.	bedingt	
Früheres Bundesgebiet									
1976	15.005	6.303	2.757	3.546	4.652	42,0	18,4	23,6	31,0
1980	14.636	5.117	2.046	3.071	4.707	35,0	14,0	21,0	32,2
1985	16.229	5.604	2.153	3.451	4.637	34,5	13,3	21,3	28,6
1990	9.960	3.430	1.220	2.210	2.320	34,4	12,2	22,2	23,3
1995	10.673	3.520	1.327	2.193	2.230	33,0	12,4	20,5	20,9
2000	7.232	2.437	986	1.451	1.550	33,7	13,6	20,1	21,4
2005	7.005	2.114	926	1.188	1.760	30,2	13,2	17,0	25,1
2010	5.459	1.626	655	971	1.389	29,8	12,0	17,8	25,4
2015	2.633	853	377	476	636	32,4	14,3	18,1	24,2
Deutschland									
2007	7.933	2.412	1.051	1.361	1.818	30,4	13,2	17,2	22,9
2010	6.444	1.990	789	1.201	1.537	30,9	12,2	18,6	23,9
2015	3.034	977	434	543	681	32,2	14,3	17,9	22,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchsdiebstahl sind zwischen 1976 und 2015 im früheren Bundesgebiet die Anteile sowohl von Jugendstrafe als auch von Jugendarrest zurückgegangen. Bei Jugendstrafe betrug der Rückgang -9,6 bei Jugendarrest -6,8 Prozentpunkte, im Zeitraum 1990-2015 ging Jugendstrafe um -2,0 Prozentpunkte zurück, Jugendarrest nahm dagegen um 0,9 Prozentpunkte zu.

Es gibt also – jedenfalls bei diesen Deliktsgruppen - keinen empirisch gestützten Anhaltspunkt dafür, dass die Jugendgerichte im Sinne einer Strafschärfung vermehrt von Jugendarrest Gebrauch machen.³⁰⁹⁰

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten können sich verändern, weil sich von den beiden Bestimmungsgrößen - Zahl der Verurteilten, Strafenniveau - eine oder beide geändert haben. In **Tabelle 103** wird für Straftaten insgesamt sowie für die weitgehend diversionsresistenten Delikte "gefährliche Körperverletzung", "Raub (einschließlich schwerem Raub)" und "Einbruchsdiebstahl" der Einfluss dieser beiden Faktoren für die Entwicklung der absoluten Zahlen zwischen 1990 und 2015 quantifiziert.

- Bei Straftaten insgesamt beruht der Rückgang der absoluten Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten auf einer leichten Erhöhung des Strafenniveaus (statt 16,5 % 1990 wurden 2015 17,2 % der Verurteilten zu Jugendarrest verurteilt), in weitaus stärkerem Maße aber auf einem Rückgang der Zahl der Verurteilten. Die absolute Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten ging um 2.919 zurück. Dies beruht fast ausschließlich auf dem Rückgang der Verurteilten, das Strafenniveau hat sich in kaum messbarer Weise verändert (-0.11 Prozentpunkte).
- Bei den anderen Delikten ist der Einfluss einer Veränderung des Strafenniveaus bei Jugendarrest entweder gar nicht oder nur in geringem Maße vorhanden.
 - Bei gefährlicher Körperverletzung hat sich das Strafenniveau bei Jugendstrafe erhöht (+5,5 Prozentpunkte), bei Jugendarrest aber verringert (-7,0 Prozentpunkte). Dass die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten fast konstant blieb, obwohl der Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung insgesamt Verurteilten trotz der Zunahme der Zahl der Verurteilten um fast 28 %, beruht auf der Senkung des Strafenniveaus.
 - Bei Raub (einschließlich schwerem Raub) hat sich das Strafenniveau bei Jugendarrest etwas erhöht (+1,1 Prozentpunkte), bei Jugendstrafe aber verringert (-9,2 Prozentpunkte). Die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten blieb dennoch konstant, weil die Zahl der insgesamt Verurteilten zurückgegangen ist.
 - Bei Einbruchsdiebstahl schließlich hat sich das Strafenniveau bei Jugendstrafe verringert (-2,2 Prozentpunkte) und bei Jugendarrest minimal erhöht (+0,9 Prozentpunkte). Dennoch ist die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten um fast 73 % zurückgegangen als Folge eines Rückgangs der Zahl der wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten.

3090 Ebenso Dölling 2015, S. 144.

Tabelle 103: Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus

		Verurteilte insgesamt	zu Jugendarrest (ohne § 16a) Verurteilte			zu Jugendstrafe Verurteilte		
		insg.	insg	in % Verurt.	Niveau 1990	insg	in % Verurt.	Niveau 1990
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Verbrechen und Vergehen insgesamt								
(1)	1990	77.274	12.785	16,5		12.103	15,662	
(2)	2015	58.984	10.118	17,2	9.759	9.184	15,570	9.238
(3)	Veränderung	-18.290	-2.667	0,6		-2.919	-0,092	
(4)	wg. Änderung Strafniveau		359	13,5		-54	-1,9	
(5)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-3.026	-113,5		-2.865	-98,1	
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)								
(6)	1990	3.982	1.324	33,2		795	20,0	
(7)	2015	5.088	1.338	26,3	1.692	1.298	25,5	1.016
(8)	Veränderung	1.106	14	-7,0		503	5,5	
(9)	wg. Änderung Strafniveau		-354	-2.526,7		282	56,1	
(10)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		368	2.626,7		221	43,9	
Raub (§§ 249, 250 StGB)								
(11)	1990	1.568	243	15,5		1.069	68,2	
(12)	2015	1.461	243	16,6	226	861	58,9	996
(13)	Veränderung	-107	0	1,1		-208	-9,2	
(14)	wg. Änderung Strafniveau		17	0		-135	-64,9	17
(15)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-17	0		-73	-35,1	-17
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1; 244 I Nr. 3 StGB)								
(16)	1990	9.960	2.320	23,3		3.430	34,4	
(17)	2015	2.633	636	24,2	613	853	32,4	907
(18)	Veränderung	-7.327	-1.684	0,9		-2.577	-2,0	
(19)	wg. Änderung Strafniveau		23	1,3		-54	-2,1	
(20)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-1.707	-101,3		-2.523	-97,9	

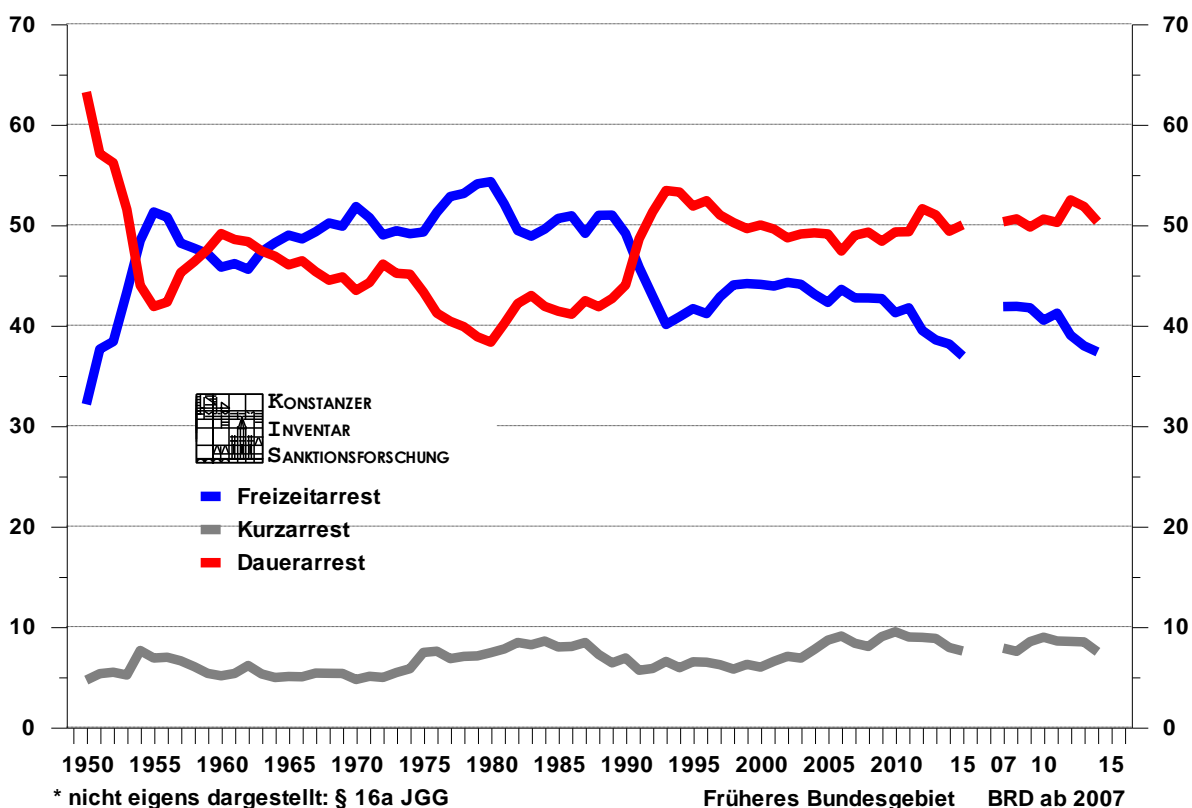
Lesehilfe zur Tabelle am Beispiel von Verbrechen und Vergehen insgesamt: 1990 erfolgten 77.274 Verurteilungen (Zeile 1, Spalte 1), davon 12.785 zu Jugendarrest (Zeile 1, Spalte 2), d.h. 16,5 % (Zeile 1, Spalte 3) der nach JGG Verurteilten. 2015 wurden von den 58.984 Verurteilten (Zeile 2, Spalte 1) 10.118 zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) verurteilt, also 17,2 % (Zeile 2, Spalte 3). Es erfolgten 2015 also 2.667 (Zeile 3, Spalte 2) weniger Verurteilungen zu Jugendarrest als 1990. Bei unveränderter Sanktionierungspraxis wären 2015 – wie 1990 – 16,5 % (Zeile 1, Spalte 3) zu Jugendarrest verurteilt worden, also 9.759 (Zeile 2, Spalte 4) statt der tatsächlichen 10.118 (Zeile 2, Spalte 2). Die Differenz zwischen der tatsächlichen Zahl und der – bei unveränderter Sanktionierungspraxis - erwartbaren Zahl von Verurteilungen zu Jugendarrest beträgt 359 (Zeile 4, Spalte 2). Diese Zunahme beruhte auf einem Anstieg des Strafniveaus bei Jugendarrest. Da aber die Gesamtzahl der zur Jugendarrest Verurteilten um 2.667 zurückgegangen ist, wäre bei unverändertem Strafniveau die Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten nicht um 2.667, sondern um 3.026 zurückgegangen (=12.785-9.759). Bezogen auf den Rückgang der zu Jugendarrest Verurteilten um -2.667 beruhen 13,5 % auf einem Anstieg des Strafniveaus (n=359) und -113,5 % auf einem Rückgang der Verurteiltenzahlen (n=-3.026). Entsprechend sind die Angaben bei Jugendstrafe sowie bei den anderen, hier ausgewiesenen Straftaten zu lesen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

7.7.1.4.2 Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest im Vergleich

Unter den drei Arrestformen blieb der Kurzarrest mit Anteilen unter 10 % an allen verhängten Jugendarresten quantitativ eher bedeutungslos. Freizeit- und Dauerarrest halten sich in etwa die Waage. Zwischen 1963 und 1990 wurde etwas häufiger Freizeit-, seitdem wird wieder mehr Dauerarrest verhängt (vgl. **Schaubild 360**).

Schaubild 360: Dauer-, Kurz und Freizeitarrest – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 360:

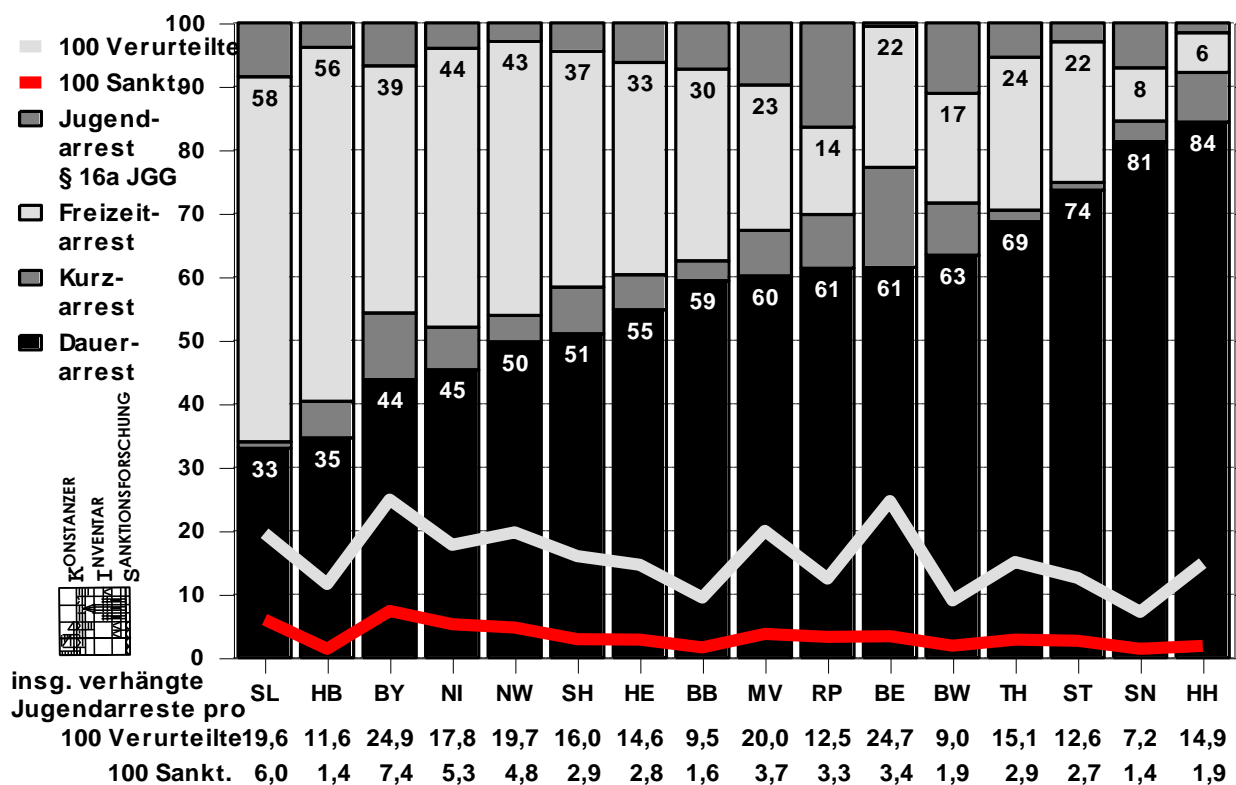
	Jugend-arrest insg.	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a JGG	Dauer-arrest (in % Jgdarrest)	Kurz-arrest (in % Jgdarrest)	Freizeit-arrest (in % Jgdarrest)	Arrest § 16a JGG (in % Jgdarrest)
Früheres Bundesgebiet									
1950	11.014	6.962	514	3.538	0	63,2	4,7	32,1	0,0
1955	19.863	8.315	1.364	10.184	0	41,9	6,9	51,3	0,0
1960	28.285	13.894	1.443	12.948	0	49,1	5,1	45,8	0,0
1965	27.949	12.858	1.407	13.684	0	46,0	5,0	49,0	0,0
1970	25.270	10.983	1.196	13.091	0	43,5	4,7	51,8	0,0
1975	21.092	9.133	1.567	10.392	0	43,3	7,4	49,3	0,0
1980	27.183	10.413	2.012	14.758	0	38,3	7,4	54,3	0,0
1981	29.072	11.676	2.260	15.136	0	40,2	7,8	52,1	0,0
1985	23.990	9.931	1.914	12.145	0	41,4	8,0	50,6	0,0
1990	12.785	5.625	879	6.281	0	44,0	6,9	49,1	0,0
1995	12.953	6.717	841	5.395	0	51,9	6,5	41,7	0,0
2000	16.832	8.412	1.003	7.417	0	50,0	6,0	44,1	0,0
2005	20.363	9.995	1.761	8.607	0	49,1	8,6	42,3	0,0
2010	18.331	9.034	1.738	7.559	0	49,3	9,5	41,2	0,0
2015	10.709	5.353	810	3.955	591	50,0	7,6	36,9	11,0
Deutschland									
2007	22.153	11.141	1.740	9.272		50,3	7,9	41,9	
2010	19.892	10.058	1.780	8.054		50,6	8,9	40,5	
2015	11.446	5.865	834	4.109	638	51,2	7,3	35,9	10,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Im Ländervergleich zeigen sich deutliche Unterschiede in der Relation der drei Arrestformen zueinander. Im Saarland entfielen 2015 33,0 % aller verhängten Jugendarreste auf Dauerarrest, in Hamburg dagegen 84,4 % (vgl. **Schaubild 361**). Dies kann freilich auf unterschiedlichen Deliktsstrukturen sowie auf einem Austausch zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe beruhen, die deshalb zu prüfen sind.³⁰⁹¹

3091 Vgl. unten VI., 7.7.1.4.6

Schaubild 361: Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest sowie Arrest gem. § 16a JGG im Ländervergleich – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 361:

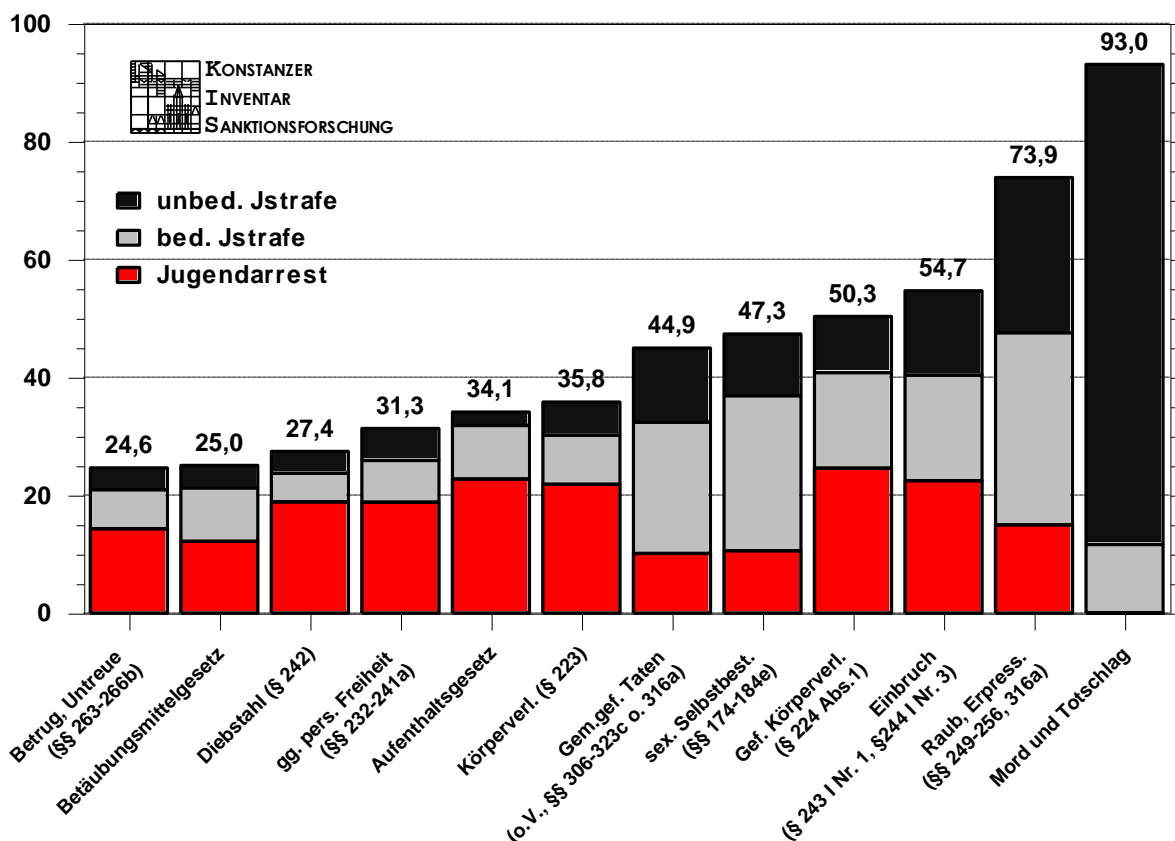
2015	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Arrestformen										
	Jugendarrest insg.			Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest		§ 16a	
	N	% Sanktionier-te	% Verur-teilte	N	in % Arrest	N	in % Arrest.	N	in % Arrest	N	in % Arrest
BW	757	1,9	9,0	480	63,4	62	8,2	131	17,3	84	11,1
BY	3.157	7,4	24,9	1.383	43,8	331	10,5	1229	38,9	214	6,8
BE	527	3,4	24,7	324	61,5	83	15,7	117	22,2	3	0,6
BB	96	1,6	9,5	57	59,4	3	3,1	29	30,2	7	7,3
HB	52	1,4	11,6	18	34,6	3	5,8	29	55,8	2	3,8
HH	192	1,9	14,9	162	84,4	15	7,8	12	6,3	3	1,6
HE	688	2,8	14,6	377	54,8	38	5,5	230	33,4	43	6,3
MV	153	3,7	20,0	92	60,1	11	7,2	35	22,9	15	9,8
NI	1.418	5,3	17,8	643	45,3	95	6,7	623	43,9	57	4,0
NW	3.059	4,8	19,7	1.521	49,7	128	4,2	1321	43,2	89	2,9
RP	414	3,3	12,5	254	61,4	35	8,5	57	13,8	68	16,4
SL	200	6,0	19,6	66	33,0	2	1,0	115	57,5	17	8,5
SN	155	1,4	7,2	126	81,3	5	3,2	13	8,4	11	7,1
ST	167	2,7	12,6	123	73,7	2	1,2	37	22,2	5	3,0
SH	245	2,9	16,0	125	51,0	18	7,3	91	37,1	11	4,5
TH	166	2,9	15,1	114	68,7	3	1,8	40	24,1	9	5,4
FG	10.709	4,2	18,2	5.353	50,0	810	7,6	3955	36,9	591	5,5
NL	737	2,2	11,6	512	69,5	24	3,3	154	20,9	47	6,4
BRD	11.446	4,0	17,5	5.865	51,2	834	7,3	4109	35,9	638	5,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.4.3 Verurteilungen zu Jugendarrest und Jugendstrafe nach Art der Straftaten

Bei welchen Straftaten vor allem Jugendarrest verhängt wird, muss im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendstrafe gesehen werden. Eine Aussage etwa, 2015 sei Jugendarrest häufiger bei Diebstahl verhängt worden als bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, ist zwar richtig, aber unvollständig. Vollständig wäre die Aussage gewesen, dass bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ausnahmslos Jugendstrafe verhängt wurde, bei Diebstahl aber in 8,6 % Jugendstrafe und in 18,9 % Jugendarrest. Die Wahrscheinlichkeit, zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt zu werden, wächst auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Straftat, ausgenommen die Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (vgl. **Schaubild 362**).

Schaubild 362: Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 362:

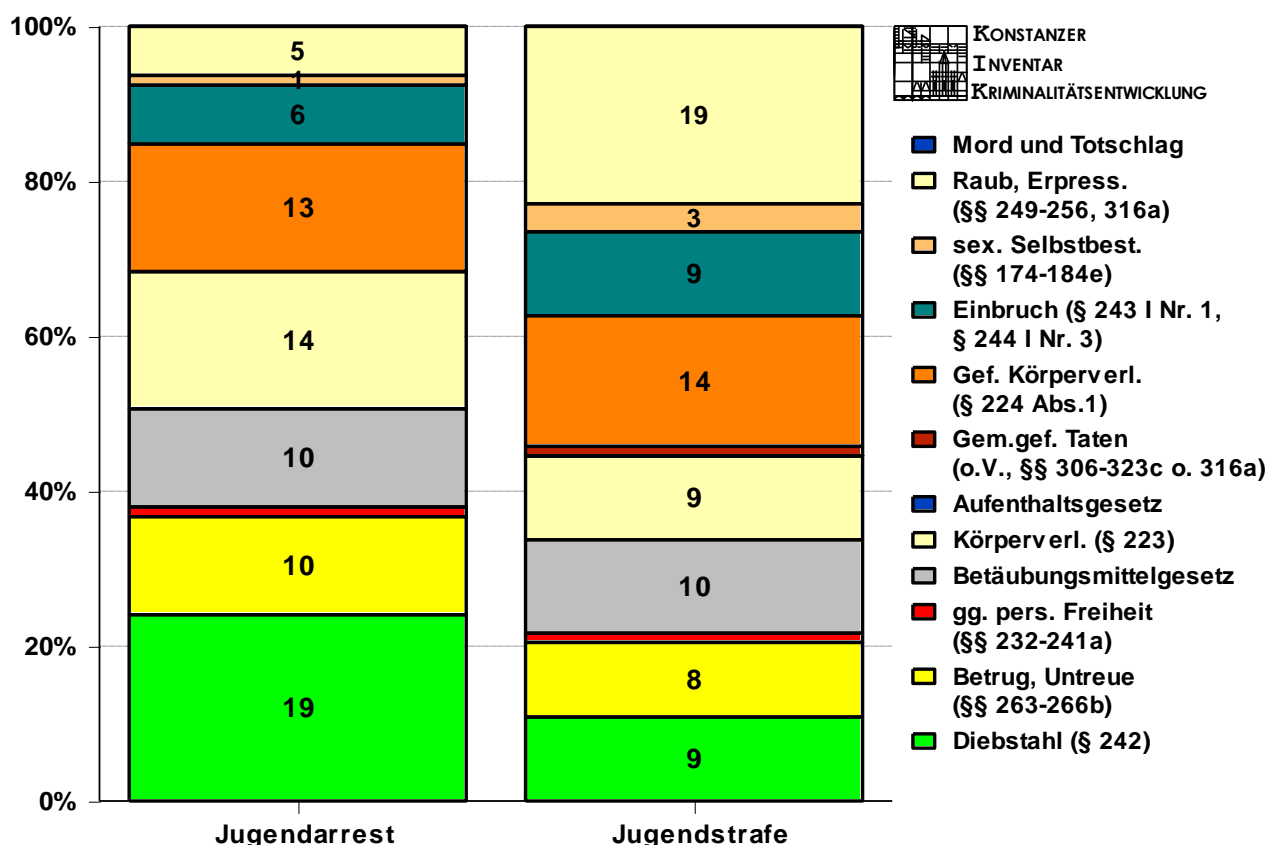
2015	Verurteilte	Jugendarrest (ohne § 16a)		Jugendstrafe			
		N	% VU	bedingt		unbedingt	
				N	% VU	N	% VU
Straftaten insgesamt	65.342	10.808	16,5	6.383	9,8	4.167	6,4
Diebstahl (§ 242 StGB)	11.024	2.079	18,9	534	4,8	410	3,7
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	1.125	14,3	521	6,6	291	3,7
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	792	149	18,8	56	7,1	43	5,4
Betäubungsmittelgesetz	8.483	1.032	12,2	769	9,1	322	3,8
Körperverl. (§ 223 StGB)	6.811	1.487	21,8	568	8,3	383	5,6
Aufenthaltsgesetz	44	10	22,7	4	9,1	1	2,3
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c ohne 316a StGB)	445	45	10,1	99	22,2	56	12,6
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	5.809	1.428	24,6	941	16,2	553	9,5
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	3.034	681	22,4	543	17,9	434	14,3
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	841	89	10,6	221	26,3	88	10,5
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	3.341	500	15,0	1.088	32,6	879	26,3
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	43	0	0,0	5	11,6	35	81,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Deliktsstruktur der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten ist eine Funktion der deliktsspezifischen Wahrscheinlichkeit, mit der diese Sanktionen verhängt werden (vgl. **Schaubild 362**), und der absoluten Häufigkeit der einzelnen Sanktionen. Obwohl 2015 93 % der nach Jugendstrafrecht wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten zu

Jugendstraftafer verurteilt worden sind, entfallen auf Tötungsdelikte nur 0,4 % der insgesamt zu Jugendstraftafer Verurteilten. Dass unter den 2015 zu Jugendarrest Verurteilten nicht die schweren Delikte, wie Raub/Erpressung, dominieren, sondern Körperverletzung (27 %) und Diebstahl (19 %) ist also weniger ein Indikator dafür, dass Jugendarrest überwiegend bei leichteren Delikten verhängt wird, sondern vor allem Folge der quantitativen Häufigkeit dieser Delikten unter den Verurteilten.³⁰⁹² Übersehen wird bei einer derartigen Betrachtung ferner, dass die schwereren Deliktsformen überwiegend mit Jugendstraftafer geahndet werden.

Schaubild 363: Deliktsstruktur der zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstraftafer als schwerste Sanktion Verurteilten. Deutschland 2015



3092 Dies übersieht Sonnen (2018a, S. 174), der aus den deliktsspezifischen Anteilen der zu Jugendarrest Verurteilten meint, diese Daten zeigten ein „deutliche(s) Übergewicht leichter Straftaten“ und darauf seine Kritik stützt, Jugendarrest sei „bei leichten Taten und erst recht bei Bagatellkriminalität nicht die angemessene Sanktionsform.“

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 363:

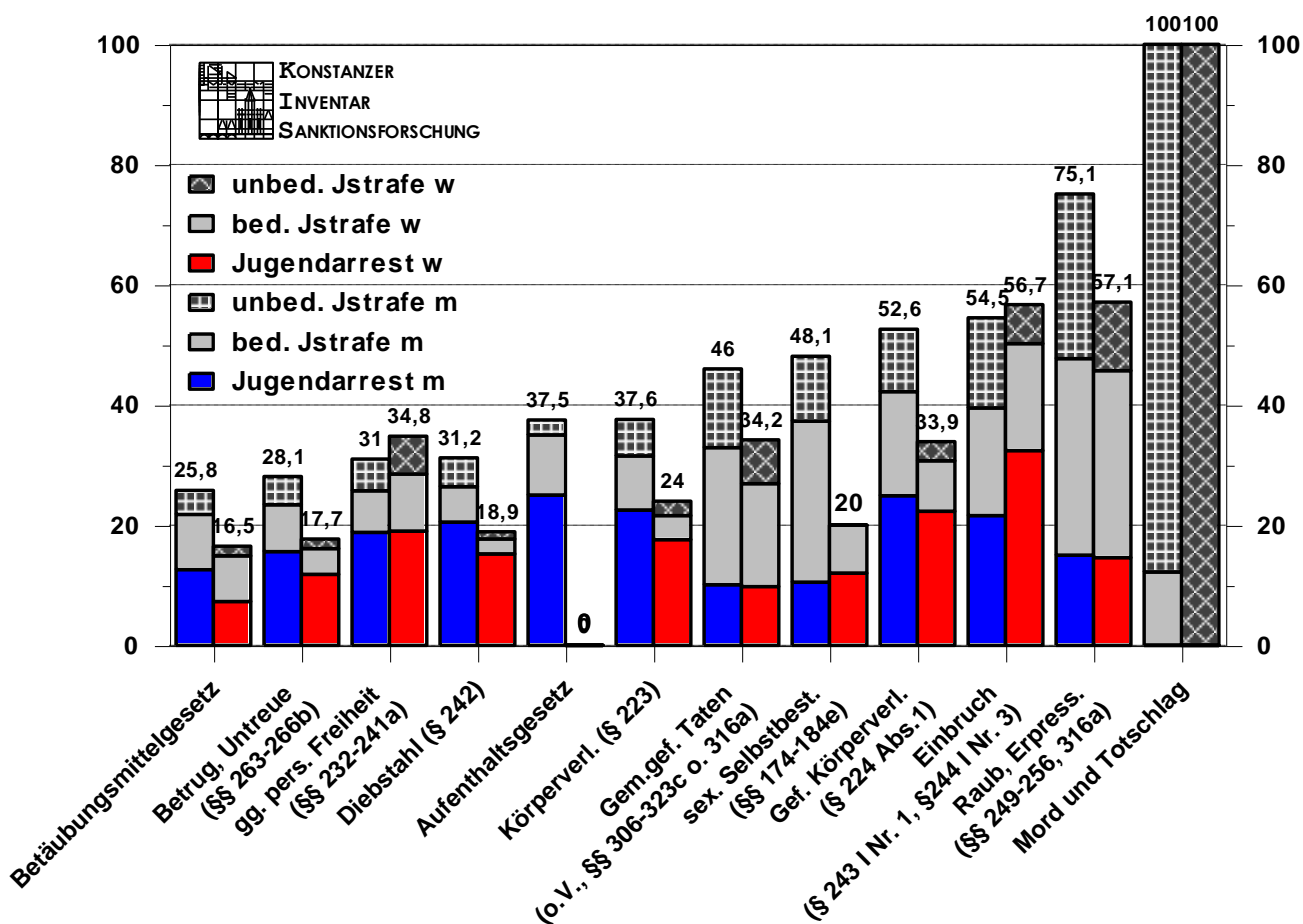
	JgdArr, JgdStrafe insg.	JgdArr	Jgd- Strafe	JgdArr, JgdStrafe insg.	JgdArr	Jgd- Strafe
	N	n	n	Spaltenprozent		
Straftaten insgesamt	21.358	10.808	10.550	100	100	100
Diebstahl (§ 242 StGB)	3.023	2.079	944	14,2	19,2	8,9
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	1.937	1.125	812	9,1	10,4	7,7
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	248	149	99	1,2	1,4	0,9
Betäubungsmittelgesetz	2.123	1.032	1.091	9,9	9,5	10,3
Körperverl. (§ 223 StGB)	2.438	1.487	951	11,4	13,8	9,0
Aufenthaltsgesetz	15	10	5	0,1	0,1	0,0
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c ohne 316a StGB)	200	45	155	0,9	0,4	1,5
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	2.922	1.428	1.494	13,7	13,2	14,2
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	1.658	681	977	7,8	6,3	9,3
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	398	89	309	1,9	0,8	2,9
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	2.467	500	1.967	11,6	4,6	18,6
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	43	0	43	0,2	0,0	0,4

7.7.1.4.4 Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht

Die StVerfStat weist bei den Sanktionen keine Altersangaben aus. Ausgewiesen ist lediglich das Geschlecht der Verurteilten.

Die Kriminalitätsformen von Frauen sind in der Regel minder schwer im Vergleich zu der von Männern verübten Straftaten. Erwartungsgemäß werden deshalb Frauen, schwerste Straftaten ausgenommen, etwas seltener zu Jugendstrafe und auch etwas seltener zu Jugendarrest verurteilt (vgl. **Schaubild 364**).

Schaubild 364: Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht. Deutschland 2015



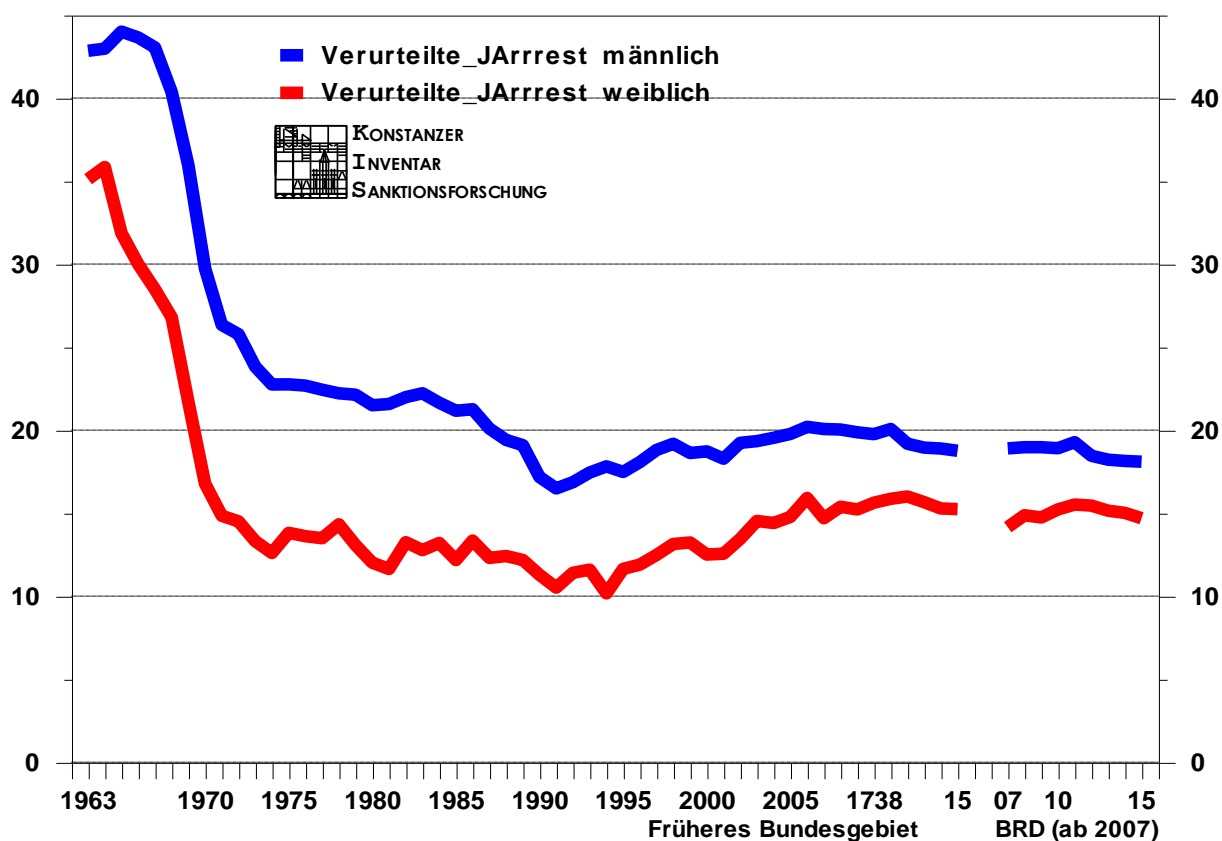
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 364:

2015	Verurteilte	Jugendarrest (ohne § 16a)		Jugendstrafe			
				bedingt		unbedingt	
	Insg.	m	w	m	w	m	w
Straftaten insgesamt	65.342	17,0	14,3	10,7	5,2	7,3	1,9
Diebstahl (§ 242 StGB)	11.024	20,5	15,2	5,9	2,5	4,8	1,2
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	15,6	11,8	7,8	4,3	4,7	1,6
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	792	18,8	19,0	6,9	9,5	5,3	6,3
Betäubungsmittelgesetz	8.483	12,6	7,3	9,2	7,6	4,0	1,6
Körperverl. (§ 223 StGB)	6.811	22,5	17,6	9,0	4,0	6,1	2,4
Aufenthaltsgesetz	44	25,0	0,0	10,0	0,0	2,5	0,0
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c o. 316a StGB)	445	10,1	9,8	22,8	17,1	13,1	7,3
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	5.809	24,9	22,3	17,3	8,4	10,4	3,2
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, §244 I Nr. 3 StGB)	3.034	21,6	32,4	17,9	17,8	15,0	6,5
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	841	10,5	12,0	26,8	8,0	10,8	0,0
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	3.341	15,0	14,6	32,7	31,1	27,4	11,4
Mord und Totschlag	43	0,0	0,0	12,2	0,0	87,8	100,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Entsprechend ihrer höheren Belastung mit Kriminalität als auch mit schwereren Kriminalitätsformen sind Männer sowohl unter den Verurteilten als auch unter den zu Jugendarrest Verurteilten deutlich überrepräsentiert. 2015 waren (in den alten Ländern) lediglich 17,0 % der nach JGG Verurteilten weiblichen Geschlechts und nur 15,2 % der zu Jugendarrest Verurteilten waren Frauen. Damit ist freilich ein Spitzenwert erreicht, denn in den letzten Jahren hat nicht nur der Anteil der weiblichen Verurteilten, sondern auch der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Frauen deutlich zugenommen (vgl. **Schaubild 365**). Zwar nahm auch der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Männer zu, der Anstieg bei den Frauen war aber etwas stärker, der Abstand verringerte sich dementsprechend. Diese Zunahme ist vor allem bei Freizeit- und (insbesondere in den letzten Jahren) bei Dauerarrest erfolgt (vgl. **Schaubild 366**).

Schaubild 365: Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten nach Geschlecht – Anteile, bezogen auf die nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

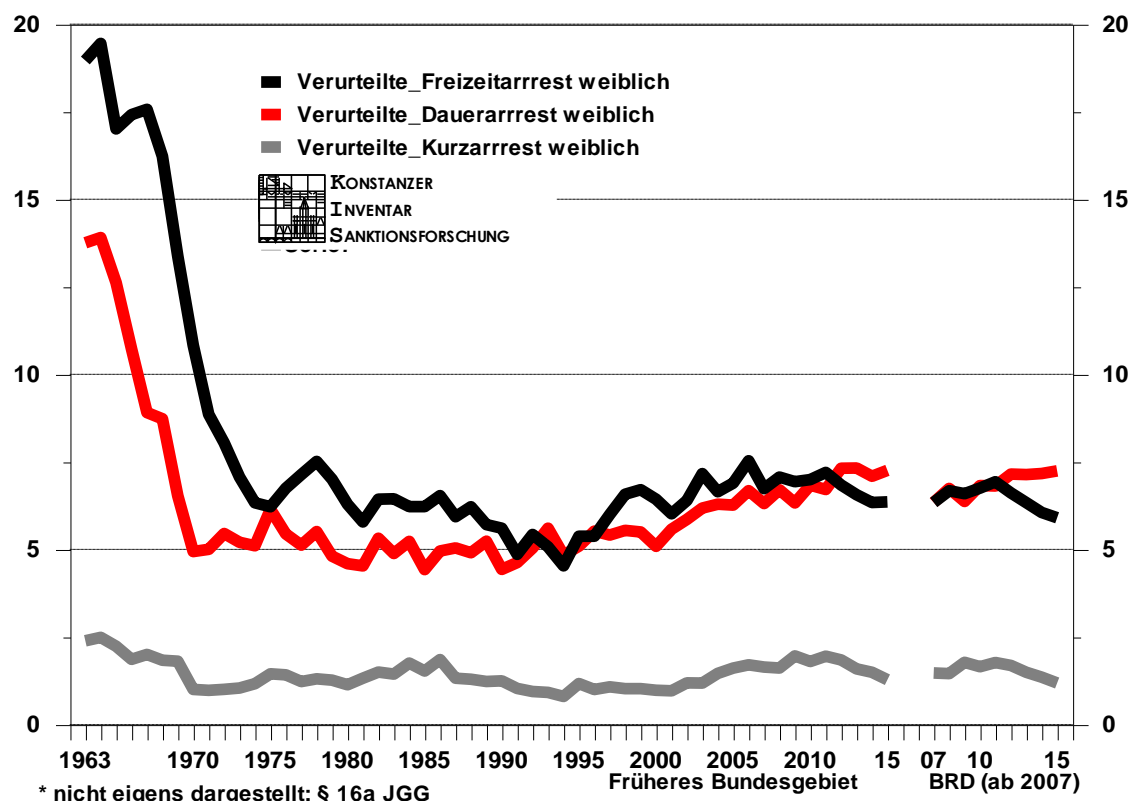


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 365:

	nach JGG Verurteilte			nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte			nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte in % der Verurteilten insg.		
	insg.	männlich	weiblich	insg.	männlich	weiblich	insg.	männlich	weiblich
Früheres Bundesgebiet									
1963	67.566	62.129	5.437	28.528	26.619	1.909	42,2	42,8	35,1
1965	64.951	59.760	5.191	27.949	26.295	1.654	43,0	44,0	31,9
1970	89.593	79.003	10.590	25.270	23.494	1.776	28,2	29,7	16,8
1975	96.931	86.158	10.773	21.092	19.604	1.488	21,8	22,8	13,8
1980	132.649	118.561	14.088	27.183	25.490	1.693	20,5	21,5	12,0
1985	119.126	105.498	13.628	23.990	22.331	1.659	20,1	21,2	12,2
1990	77.274	69.014	8.260	12.785	11.853	932	16,5	17,2	11,3
1995	76.731	68.863	7.868	12.953	12.037	916	16,9	17,5	11,6
2000	93.840	82.090	11.750	16.832	15.363	1.469	17,9	18,7	12,5
2005	106.655	92.133	14.522	20.363	18.218	2.145	19,1	19,8	14,8
2010	95.925	80.913	15.012	18.331	15.985	2.346	19,1	19,8	15,6
2015	58.984	48.982	10.002	10.709	9.185	1.524	18,2	18,8	15,2
Deutschland									
2007	121.354	104.845	16.509	22.153	19.816	2.337	18,3	18,9	14,2
2010	108.464	91.684	16.780	19.892	17.337	2.555	18,3	18,9	15,2
2015	65.342	54.200	11.142	11.446	9.809	1.637	17,5	18,1	14,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 366: Weibliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf weibliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 366:

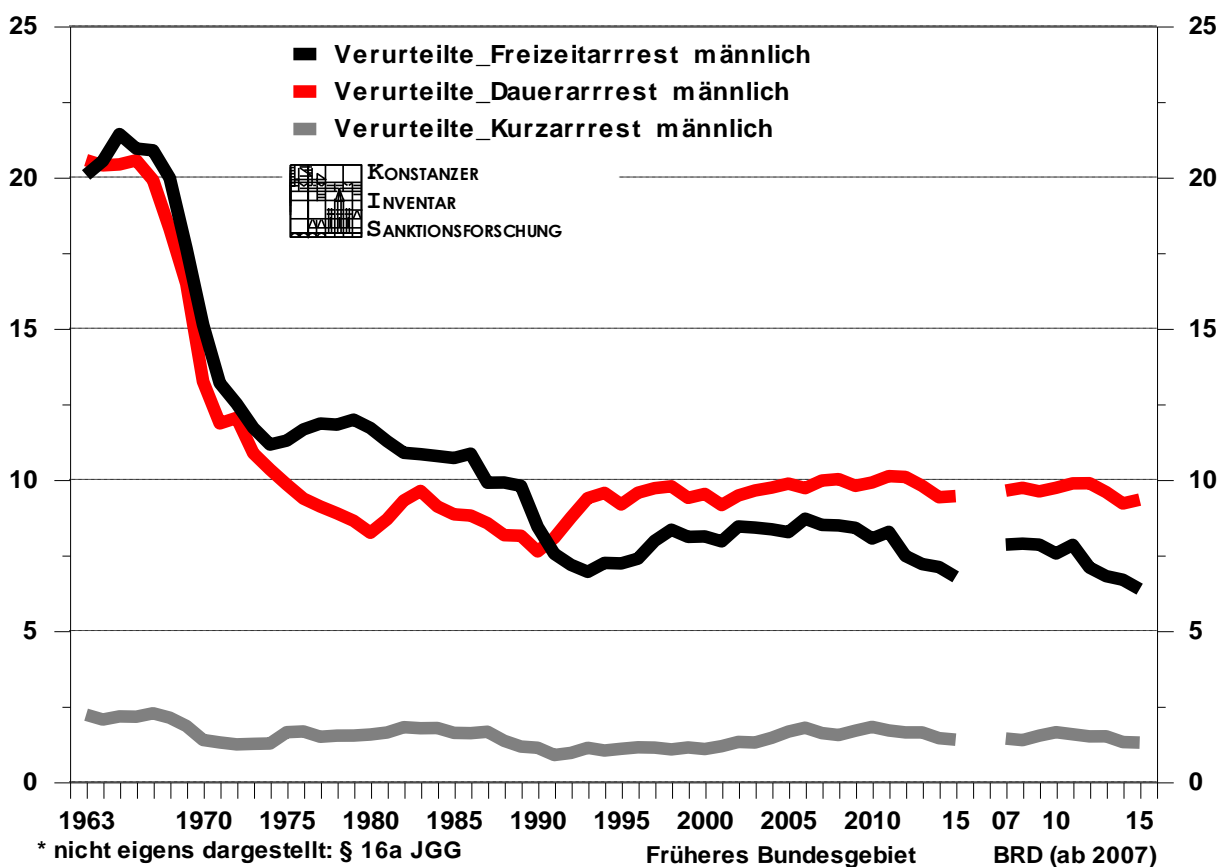
	nach JGG Verurteilte	nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte, davon zu (absol. Zahl und Anteil an Verurteilten)									
		insgesamt		Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest		Warnschussarrest	
		weiblich	% weibl.	weiblich	% weibl.	weiblich	% weibl.	weiblich	% weibl.	weiblich	% weibl.
Früheres Bundesgebiet											
1963	5.437	1.909	35,1	748	13,8	130	2,4	1.031	19,0		
1965	5.191	1.654	31,9	655	12,6	116	2,2	883	17,0		
1970	10.590	1.776	16,8	523	4,9	106	1,0	1.147	10,8		
1975	10.773	1.488	13,8	662	6,1	156	1,4	670	6,2		
1980	14.088	1.693	12,0	647	4,6	160	1,1	886	6,3		
1985	13.628	1.659	12,2	603	4,4	208	1,5	848	6,2		
1990	8.260	932	11,3	366	4,4	103	1,2	463	5,6		
1995	7.868	916	11,6	401	5,1	92	1,2	423	5,4		
2000	11.750	1.469	12,5	598	5,1	115	1,0	756	6,4		
2005	14.522	2.145	14,8	910	6,3	234	1,6	1.001	6,9		
2010	15.012	2.346	15,6	1.026	6,8	270	1,8	1.050	7,0		
2015	10.002	1.524	15,2	726	7,3	128	1,3	636	6,4	34	0,3
Deutschland											
2007	16.509	2.337	14,2	1.047	6,3	243	1,5	1.047	6,3		
2010	16.780	2.555	15,2	1.145	6,8	277	1,7	1.133	6,8		
2015	11.142	1.637	14,7	807	7,2	132	1,2	658	5,9	40	0,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei den männlichen Verurteilten hat dagegen vor allem die Verurteilung zu Dauerarrest zugenommen (vgl. **Schaubild 367**). Während bei den weiblichen Verurteilten Dauerarrest erst seit 2012 etwas häufiger ist als Freizeitarrrest, überwiegt bei den männlichen Verurteilten seit 1991 der Dauerarrest.

Der Anteil der zu Kurzarrest Verurteilten, bezogen auf nach JGG Verurteilte, ist bei den weiblichen und den männlichen Verurteilten fast gleich hoch. Höher sind die Anteile der männlichen Verurteilten bei Freizeit-, vor allem aber bei Dauerarrest.

Schaubild 367: Männliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf männliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 367:

	nach JGG Verurteilte	nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte, davon zu (absol. Zahl und Anteil an Verurteilten)									
		insgesamt		Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrst		Warnschussarrest	
	männlich	männl.	% männl.	männl.	% männl.	männl.	% männl.	männl.	% männl.	männl.	% männl.
Früheres Bundesgebiet											
1963	62.129	26.619	42,8	12.773	20,6	1.378	2,2	12.468	20,1		
1965	59.760	26.295	44,0	12.203	20,4	1.291	2,2	12.801	21,4		
1970	79.003	23.494	29,7	10.460	13,2	1.090	1,4	11.944	15,1		
1975	86.158	19.604	22,8	8.471	9,8	1.411	1,6	9.722	11,3		
1980	118.561	25.490	21,5	9.766	8,2	1.852	1,6	13.872	11,7		
1985	105.498	22.331	21,2	9.328	8,8	1.706	1,6	11.297	10,7		
1990	69.014	11.853	17,2	5.259	7,6	776	1,1	5.818	8,4		
1995	68.863	12.037	17,5	6.316	9,2	749	1,1	4.972	7,2		
2000	82.090	15.363	18,7	7.814	9,5	888	1,1	6.661	8,1		
2005	92.133	18.218	19,8	9.085	9,9	1.527	1,7	7.606	8,3		
2010	80.913	15.985	19,8	8.008	9,9	1.468	1,8	6.509	8,0		
2015	48.982	9.185	18,8	4.627	9,4	682	1,4	3.319	6,8	557	1,1
Deutschland											
2007	104.845	19.816	18,9	10.094	9,6	1.497	1,4	8.225	7,8		
2010	91.684	17.337	18,9	8.913	9,7	1.503	1,6	6.921	7,5		
2015	54.200	9.809	18,1	5.058	9,3	702	1,3	3.451	6,4	598	1,1

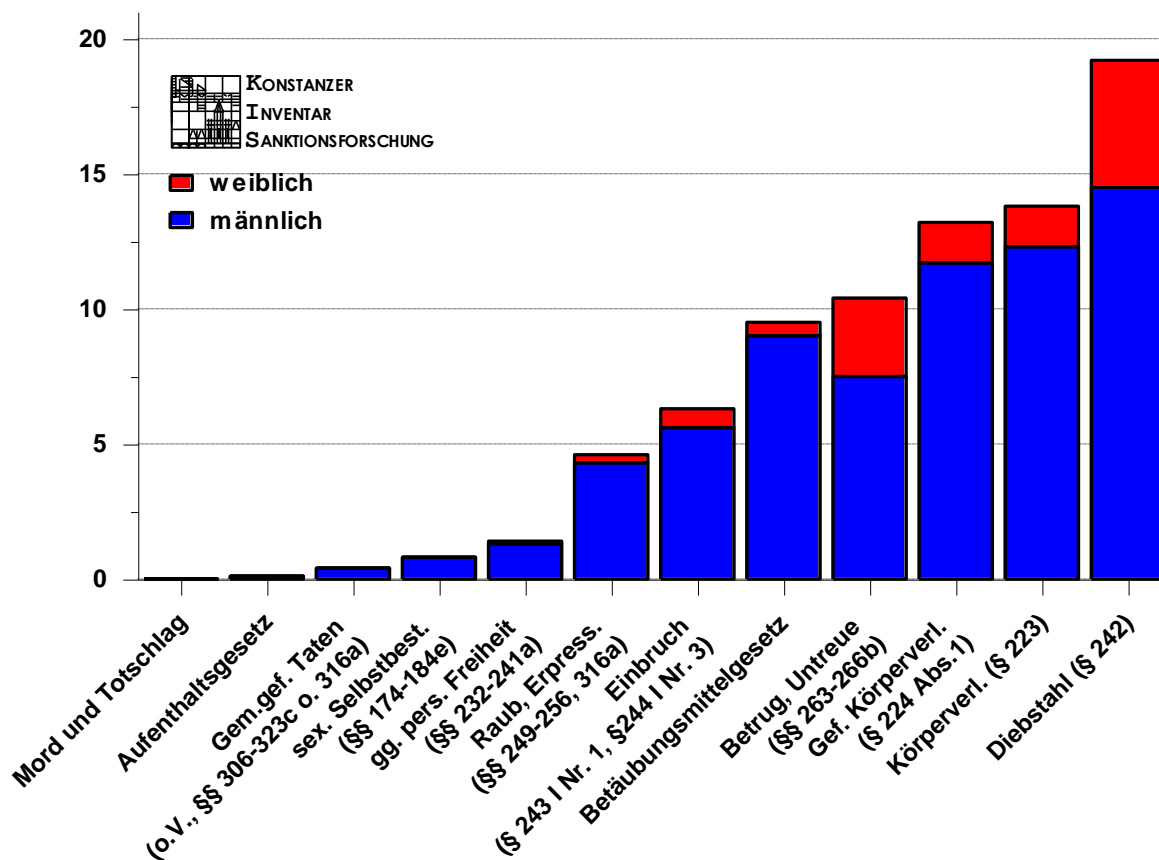
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.4.5 Verurteilungen zu Jugendarrest nach Straftaten und Folgen für die Straftatenstruktur im Jugendarrestvollzug

Die Zusammensetzung der Population im Jugendarrestvollzug – hier: nur Urteilsarrest – wird bestimmt von den Verurteilungsraten und der Häufigkeit des jeweiligen Deliktsvorkommens. Wenn, wie **Schaubild 362** zeigt, 2015 von 44 Verurteilten wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz 22,7 % zu Jugendarrest verurteilt werden und von 11.024 wegen einfachen Diebstahls Verurteilten „nur“ 18,9 % Jugendarrest erhalten, dann ist zwar die Jugendarrestrate bei Diebstahl geringer, dennoch wären – bildeten diese beiden Gruppen die Arrestpopulation – nur 0,5 % der Arrestanten wegen Aufenthaltsverstößen verurteilt.

Schaubild 368 zeigt die Zusammensetzung der Arrestpopulation (Urteilsarrest), wenn auch die Häufigkeit der Straftatbegehung berücksichtigt wird. Verurteilungen wegen 7 Straftaten(gruppen) sind 2015 für 77 % der Arrestpopulation verantwortlich. Ein Viertel entfällt auf Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB), ein Viertel auf einfachen Diebstahl und Einbruchsdiebstahl. Auf die restlichen Straftatengruppen – Raub und Erpressung (4,6 %), Betrug und Untreue (10,4 %) sowie BtMG-Verstöße (9,5 %) – entfällt ein weiteres Viertel.

Schaubild 368: Zu Jugendarrest Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht (in % der zu Jugendarrest Verurteilten). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 368:

	nach JGG Verurteilte	zu Jugendarrest (JA) Verurteilte insgesamt			zu Jugendarrest Verurteilte männlich		zu Jugendarrest Verurteilte weiblich	
	N	N	in % VU	in % JA	N	in % JA	N	in % JA
Straftaten insgesamt	65.342	10.808	16,5	100	9.211	85,2	1.597	14,8
Diebstahl (§ 242 StGB)	11.024	2.079	18,9	19,2	1.566	14,5	513	4,7
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	1.125	14,3	10,4	816	7,5	309	2,9
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	792	149	18,8	1,4	137	1,3	12	0,1
Betäubungsmittelgesetz	8.483	1.032	12,2	9,5	976	9,0	56	0,5
Körperverl. (§ 223 StGB)	6.811	1.487	21,8	13,8	1.324	12,3	163	1,5
Aufenthaltsgesetz	44	10	22,7	0,1	10	0,1	0	0,0
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c ohne 316a StGB)	445	45	10,1	0,4	41	0,4	4	0,0
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	5.809	1.428	24,6	13,2	1.263	11,7	165	1,5
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	3.034	681	22,4	6,3	601	5,6	80	0,7
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	841	89	10,6	0,8	86	0,8	3	0,0
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	3.341	500	15,0	4,6	468	4,3	32	0,3
Mord und Totschlag	43	0	0,0	0,0	0	0,0	0	0,0

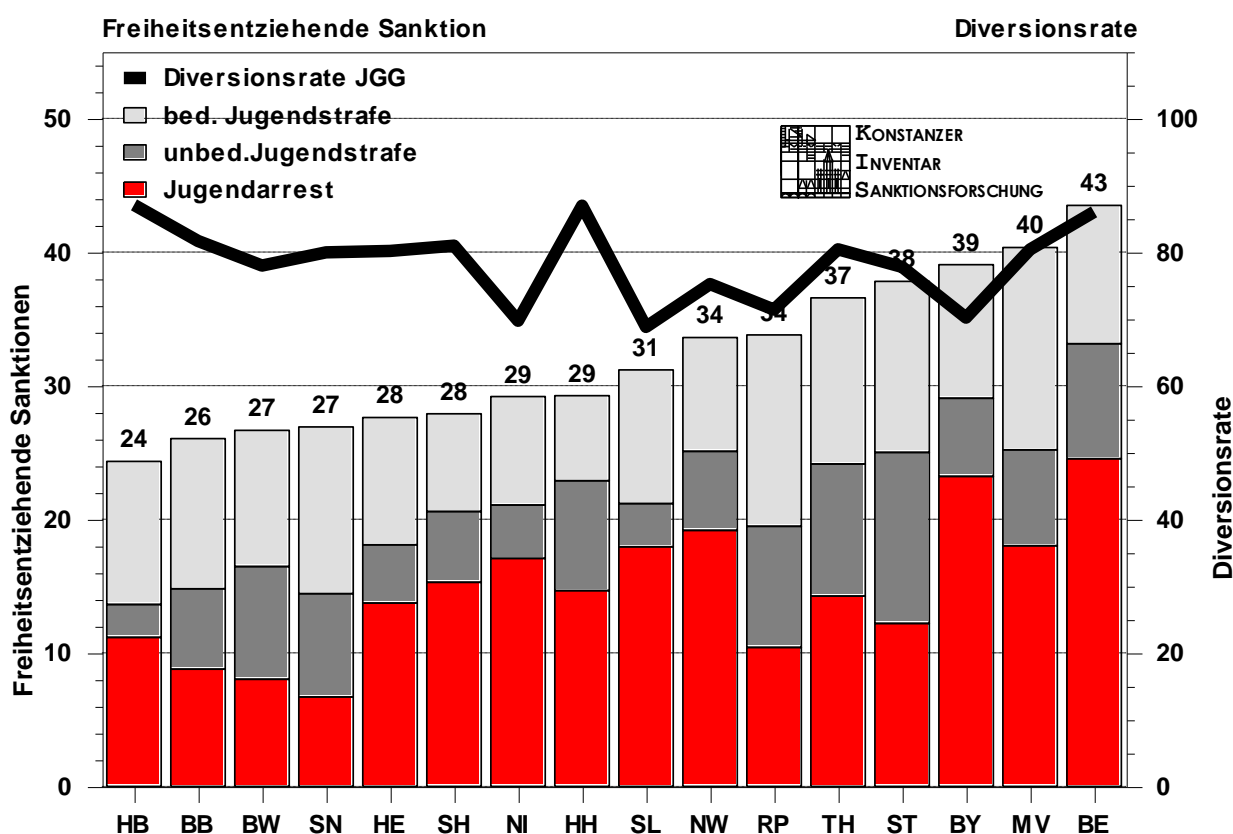
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.4.6 Jugendarrest im regionalen Querschnittsvergleich

Zwischen den Ländern bestehen große Unterschiede in den auf Verurteilte bezogenen Anteilen freiheitsentziehender Sanktionen (vgl. **Schaubild 369**). Diese Unterschiede bestehen sowohl hinsichtlich des Anteils der verhängten Jugendarreste als auch der bedingten bzw. unbedingten Jugendstrafe.

Allerdings sind derartige Vergleiche methodisch problematisch, weil die diversionsbedingten großen regionalen Unterschiede in der Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität nicht berücksichtigt werden. Werden aber die freiheitsentziehenden Sanktionen nicht auf Verurteilte, sondern auf Sanktionierte bezogen (vgl. **Schaubild 370**), dann ändert sich zwar die Rangordnung der Länder, die Unterschiede werden aber nicht kleiner, sie werden vielmehr deutlich größer.

Schaubild 369: Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) im Ländervergleich – Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015

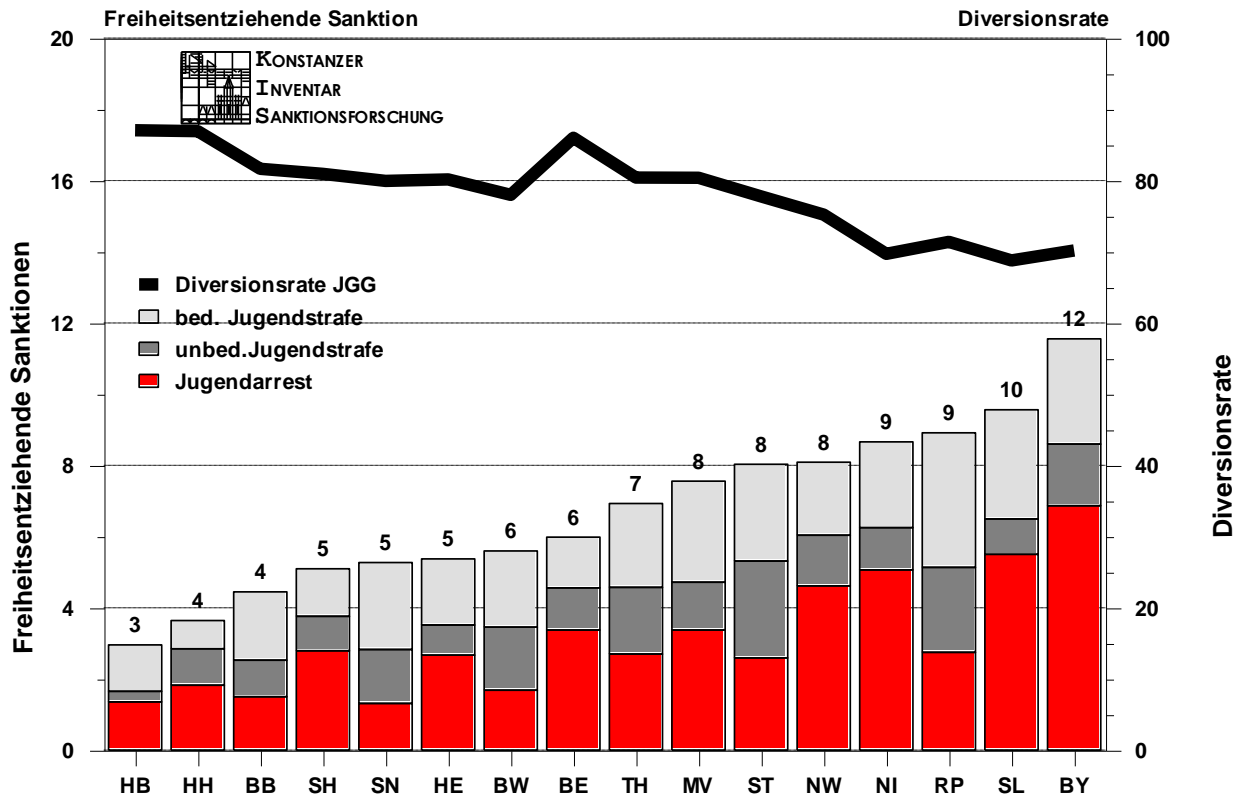


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 369:

2015	Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe							
	Jugendarrest und Jugendstrafe insg.		unbedingte Jugendstrafe		bedingte Jugendstrafe		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	
	N	in % JGG Verurt.	N	in % JGG Verurt.	N	in % JGG Verurt.	N	in % JGG Verurt.
BW	2.236	26,7	708	8,4	855	10,2	673	8,0
BY	4.952	39,1	742	5,9	1.267	10,0	2.943	23,2
BE	929	43,5	184	8,6	221	10,3	524	24,5
BB	264	26,0	61	6,0	114	11,2	89	8,8
HB	109	24,3	11	2,5	48	10,7	50	11,2
HH	377	29,2	106	8,2	82	6,4	189	14,7
HE	1.298	27,6	205	4,4	448	9,5	645	13,7
MV	309	40,3	55	7,2	116	15,1	138	18,0
NI	2.327	29,2	319	4,0	647	8,1	1.361	17,1
NW	5.206	33,6	916	5,9	1.320	8,5	2.970	19,2
RP	1.123	33,8	301	9,1	476	14,3	346	10,4
SL	318	31,2	33	3,2	102	10,0	183	17,9
SN	578	26,9	166	7,7	268	12,5	144	6,7
ST	502	37,8	170	12,8	170	12,8	162	12,2
SH	427	27,9	81	5,3	112	7,3	234	15,3
TH	403	36,6	109	9,9	137	12,4	157	14,2
AL	19.302	32,7	3.606	6,1	5.578	9,5	10.118	17,2
NL	2.056	32,3	561	8,8	805	12,7	690	10,9
BRD	21.358	32,7	4.167	6,4	6.383	9,8	10.808	16,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 370: Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest im Ländervergleich – Anteile an nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 370:

2015	Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe							
	Jugendarrest und Jugendstrafe insg.		unbedingte Jugendstrafe		bedingte Jugendstrafe		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	
	N	in % JGG Sankt.	N	in % JGG Sankt.	N	in % JGG Sankt.	N	in % JGG Sankt.
BW	2.236	5,6	708	1,8	855	2,1	673	1,7
BY	4.952	11,6	742	1,7	1.267	3,0	2.943	6,9
BE	929	6,0	184	1,2	221	1,4	524	3,4
BB	264	4,4	61	1,0	114	1,9	89	1,5
HB	109	3,0	11	0,3	48	1,3	50	1,4
HH	377	3,6	106	1,0	82	0,8	189	1,8
HE	1.298	5,4	205	0,8	448	1,9	645	2,7
MV	309	7,6	55	1,3	116	2,8	138	3,4
NI	2.327	8,7	319	1,2	647	2,4	1.361	5,1
NW	5.206	8,1	916	1,4	1.320	2,1	2.970	4,6
RP	1.123	8,9	301	2,4	476	3,8	346	2,7
SL	318	9,6	33	1,0	102	3,1	183	5,5
SN	578	5,3	166	1,5	268	2,4	144	1,3
ST	502	8,0	170	2,7	170	2,7	162	2,6
SH	427	5,1	81	1,0	112	1,3	234	2,8
TH	403	6,9	109	1,9	137	2,4	157	2,7
AL	19.302	7,7	3.606	1,4	5.578	2,2	10.118	4,0
NL	2.056	6,2	561	1,7	805	2,4	690	2,1
BRD	21.358	7,5	4.167	1,5	6.383	2,2	10.808	3,8

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Freilich können diese regionalen Unterschiede Folge unterschiedlicher Tatstrukturen sein. Da deliktsspezifische Diversionsraten wegen der unzulänglichen Deliktsdifferenzierung in der StA-Stat nicht ermittelbar sind, kann die Existenz regionaler Unterschiede der Sanktionierungspraxis nur für schwere Delikte methodisch überzeugend geprüft werden, bei denen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG nicht so häufig sein dürften. Schwere Delikte sind aber keine Massendelikte, weshalb bei Ländervergleichen die Zahlen sehr schnell für aussagekräftige Vergleiche zu klein werden. In Betracht kommen deshalb nur gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) sowie Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

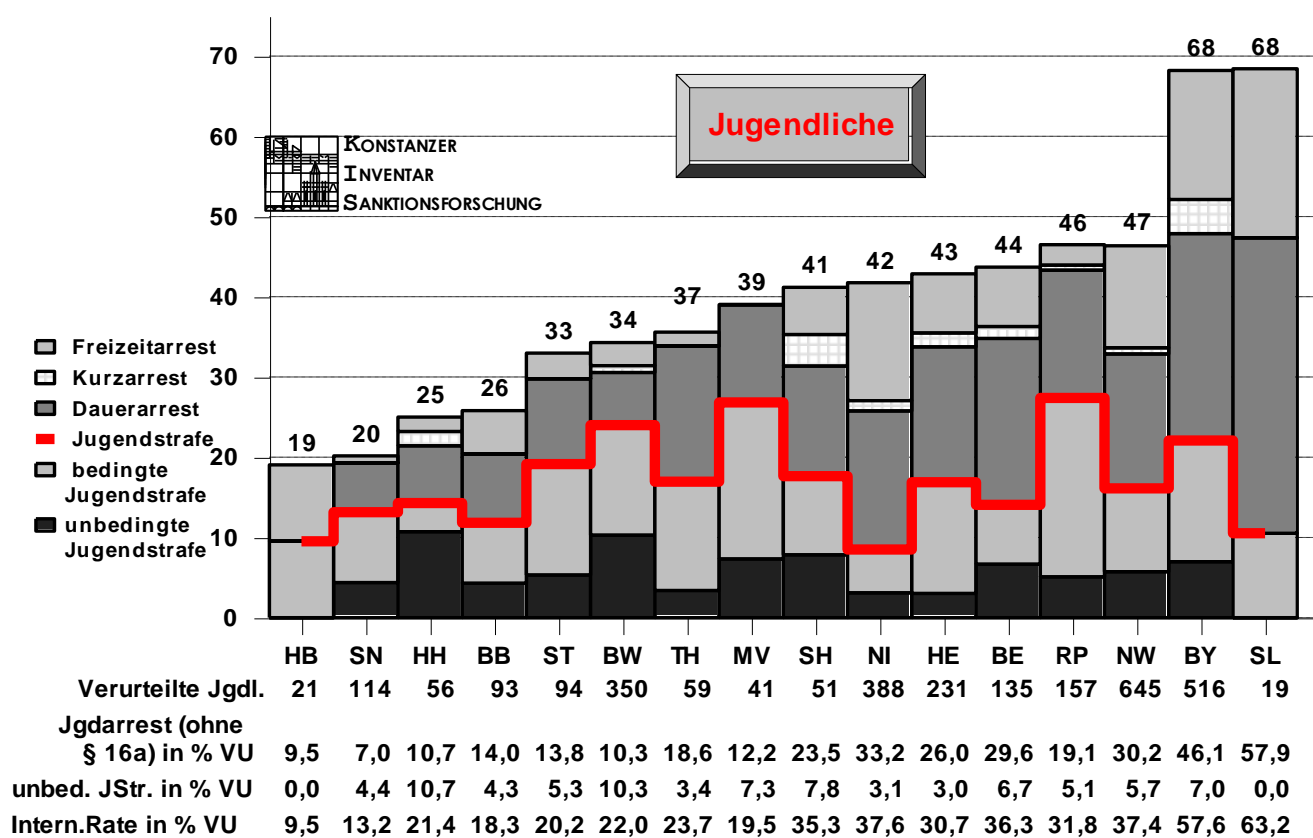
Die für diese Delikte durchgeführte Sonderauswertung der StVerfStat wurde auf Jugendliche beschränkt, weil Heranwachsende nicht nur eine höhere Vorbelastung aufweisen, sondern in den Ländern in höchst unterschiedlichem Maße in das JGG einbezogen werden.³⁰⁹³ Die Auswertung bestätigte sowohl die These erheblicher regionaler Unterschiede in der Häufigkeit der Verhängung von Jugendarrest als auch die These eines nicht unerheblichen Austauschprozesses zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe.

Bei § 224 StGB reicht die Spannweite des auf Verurteilte bezogenen Anteils der insgesamt verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland) (vgl. **Schaubild 371**), wobei freilich die kleinen absoluten Zahlen zu

3093 Vgl. oben VI., 3.4.3.1

berücksichtigen sind. Aber selbst wenn nur Länder mit hinreichenden großen Zahlen betrachtet werden, sind die Unterschiede groß und kaum mit Tat- und Täterstrukturen erklärbar. Entsprechend groß sind auch die Unterschiede bei Jugendstrafe und Jugendarrest. Der Anteil der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen reicht von 8,5 % (Niedersachsen) bis 27,4 % (Rheinland-Pfalz), bei unbedingt verhängter Jugendstrafen von 0 % (Bremen, Saarland) bis über 10 % (Baden-Württemberg, Hamburg). Entsprechend weit streut auch der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Jugendlichen von 7 % (Sachsen) bis zu 46 % (Bayern). Die Internierungsrate, also der Anteil der zu Jugendarrest, zu unbedingter Jugendstrafe oder – quantitativ freilich bedeutungslos – zu Heim-erziehung verurteilten Jugendlichen, reicht von 9,5 % (Bremen) bis 63,2 % (Saarland).

Schaubild 371: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest (mit § 16a JGG) + Heimunterbringung) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 371:

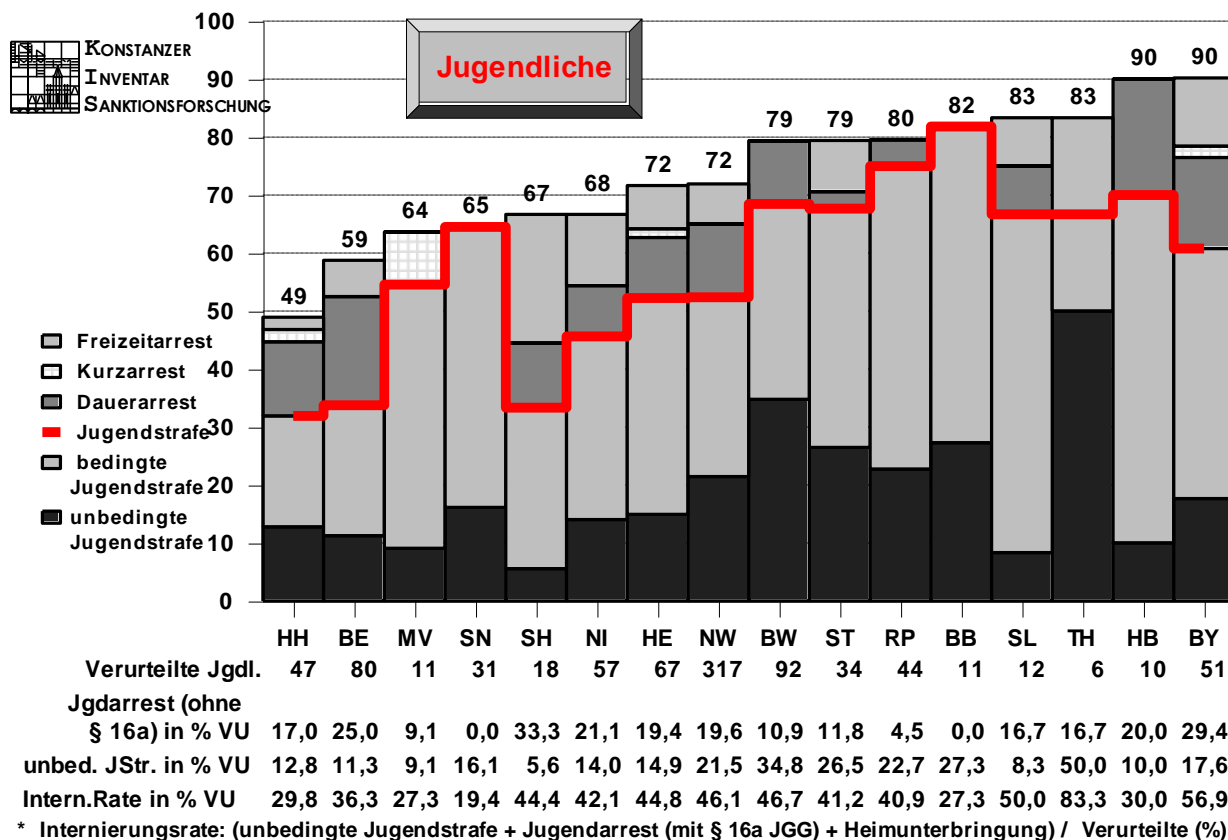
2015	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-			
BW	350	84	36	48	36	23	3	10	0	77	120
BY	516	114	36	78	238	133	22	83	0	297	352
BE	135	19	9	10	40	28	2	10	0	49	59
BB	93	11	4	7	13	8	0	5	0	17	24
HB	21	2	0	2	2	0	0	2	0	2	4
HH	56	8	6	2	6	4	1	1	0	12	14
HE	231	39	7	32	60	39	4	17	0	71	99
MV	41	11	3	8	5	5	0	0	0	8	16
NI	388	33	12	21	129	67	5	57	0	146	162
NW	645	104	37	67	195	108	5	82	1	241	299
RP	157	43	8	35	30	25	1	4	0	50	73
SL	19	2	0	2	11	7	0	4	0	12	13
SN	114	15	5	10	8	7	0	1	0	15	23
ST	94	18	5	13	13	10	0	3	0	19	31
SH	51	9	4	5	12	7	2	3	0	18	21
TH	59	10	2	8	11	10	0	1	1	14	21
AL	2.569	457	155	302	759	441	45	273	1	975	1.216
NL	401	65	19	46	50	40	0	10	1	73	115
BRD	2.970	522	174	348	809	481	45	283	2	1.048	1.331
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	350	24,0	10,3	13,7	10,3	6,6	0,9	2,9	0,0	22,0	34,3
BY	516	22,1	7,0	15,1	46,1	25,8	4,3	16,1	0,0	57,6	68,2
BE	135	14,1	6,7	7,4	29,6	20,7	1,5	7,4	0,0	36,3	43,7
BB	93	11,8	4,3	7,5	14,0	8,6	0,0	5,4	0,0	18,3	25,8
HB	21	9,5	0,0	9,5	9,5	0,0	0,0	9,5	0,0	9,5	19,0
HH	56	14,3	10,7	3,6	10,7	7,1	1,8	1,8	0,0	21,4	25,0
HE	231	16,9	3,0	13,9	26,0	16,9	1,7	7,4	0,0	30,7	42,9
MV	41	26,8	7,3	19,5	12,2	12,2	0,0	0,0	0,0	19,5	39,0
NI	388	8,5	3,1	5,4	33,2	17,3	1,3	14,7	0,0	37,6	41,8
NW	645	16,1	5,7	10,4	30,2	16,7	0,8	12,7	0,2	37,4	46,4
RP	157	27,4	5,1	22,3	19,1	15,9	0,6	2,5	0,0	31,8	46,5
SL	19	10,5	0,0	10,5	57,9	36,8	0,0	21,1	0,0	63,2	68,4
SN	114	13,2	4,4	8,8	7,0	6,1	0,0	0,9	0,0	13,2	20,2
ST	94	19,1	5,3	13,8	13,8	10,6	0,0	3,2	0,0	20,2	33,0
SH	51	17,6	7,8	9,8	23,5	13,7	3,9	5,9	0,0	35,3	41,2
TH	59	16,9	3,4	13,6	18,6	16,9	0,0	1,7	1,7	23,7	35,6
AL	2.569	17,8	6,0	11,8	29,5	17,2	1,8	10,6	0,0	38,0	47,3
NL	401	16,2	4,7	11,5	12,5	10,0	0,0	2,5	0,2	18,2	28,7
BRD	2.970	17,6	5,9	11,7	27,2	16,2	1,5	9,5	0,1	35,3	44,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Raubdelikten sind die Spannweiten nicht minder groß (vgl. **Schaubild 372**). Sie reichen hinsichtlich der insgesamt zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilten Jugend-

lichen von 49 % (Hamburg) bis 90 % (Bayern, Bremen). Zu Jugendstrafe wurden zwischen 32 % (Hamburg) und 82 % (Brandenburg) verurteilt. Bei unbedingter Jugendstrafe reicht die Bandbreite von 6 % (Schleswig-Holstein) bis 50 % (Thüringen), bei Jugendarrest von 0 % (Brandenburg, Sachsen) bis 33 % (Schleswig-Holstein). Dementsprechend erstreckt sich die Internierungsrate von 19 % (Sachsen) bis 83 % (Thüringen).

Schaubild 372: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 372:

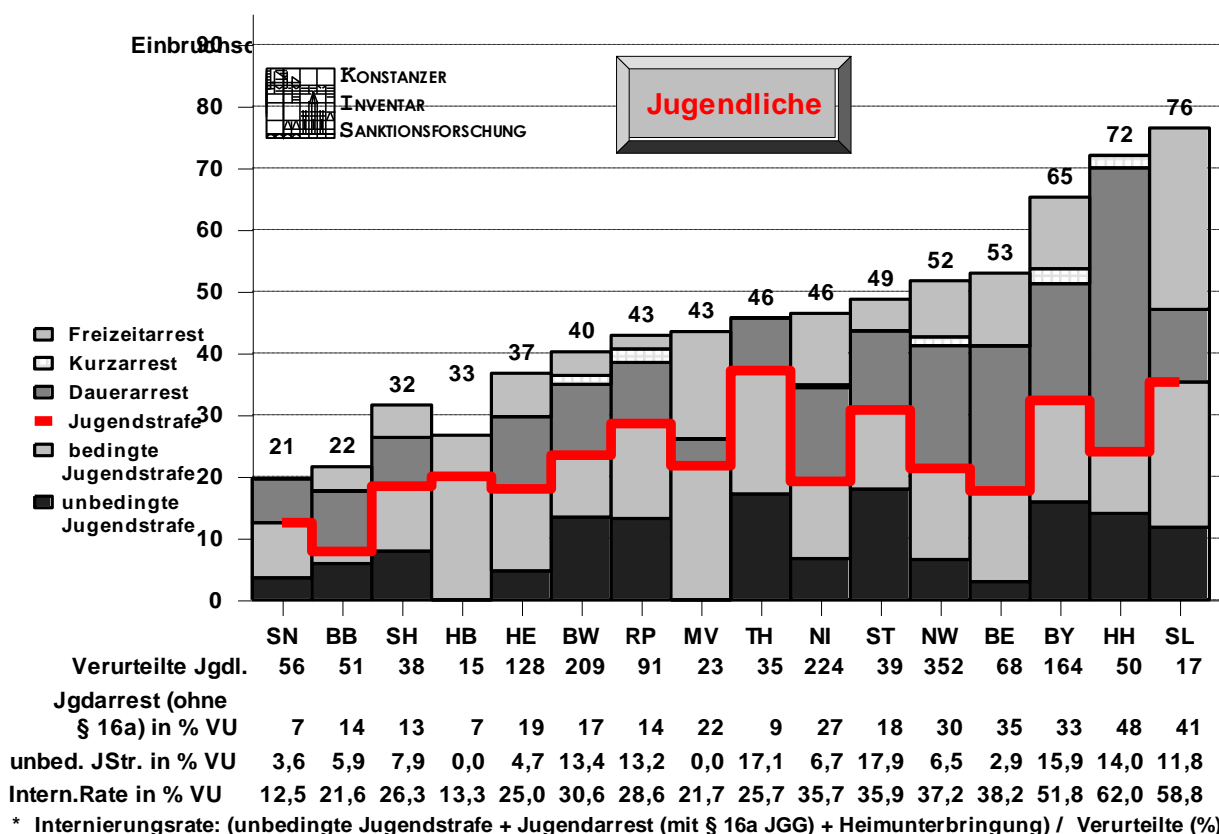
2015	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-			
BW	92	63	32	31	10	10	0	0	0	43	73
BY	51	31	9	22	15	8	1	6	0	29	46
BE	80	27	9	18	20	15	0	5	0	29	47
BB	11	9	3	6	0	0	0	0	0	3	9
HB	10	7	1	6	2	2	0	0	0	3	9
HH	47	15	6	9	8	6	1	1	0	14	23
HE	67	35	10	25	13	7	1	5	0	30	48
MV	11	6	1	5	1	0	1	0	0	3	7
NI	57	26	8	18	12	5	0	7	1	24	38
NW	317	166	68	98	62	40	0	22	1	146	228
RP	44	33	10	23	2	2	0	0	0	18	35
SL	12	8	1	7	2	1	0	1	0	6	10
SN	31	20	5	15	0	0	0	0	0	6	20
ST	34	23	9	14	4	1	0	3	0	14	27
SH	18	6	1	5	6	2	0	4	0	8	12
TH	6	4	3	1	1	0	0	1	0	5	5
AL	795	417	155	262	152	98	3	51	2	350	569
NL	93	62	21	41	6	1	1	4	0	31	68
BRD	888	479	176	303	158	99	4	55	2	381	637
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	92	68,5	34,8	33,7	10,9	10,9	0,0	0,0	0,0	46,7	79,3
BY	51	60,8	17,6	43,1	29,4	15,7	2,0	11,8	0,0	56,9	90,2
BE	80	33,8	11,3	22,5	25,0	18,8	0,0	6,3	0,0	36,3	58,8
BB	11	81,8	27,3	54,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,3	81,8
HB	10	70,0	10,0	60,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	30,0	90,0
HH	47	31,9	12,8	19,1	17,0	12,8	2,1	2,1	0,0	29,8	48,9
HE	67	52,2	14,9	37,3	19,4	10,4	1,5	7,5	0,0	44,8	71,6
MV	11	54,5	9,1	45,5	9,1	0,0	9,1	0,0	0,0	27,3	63,6
NI	57	45,6	14,0	31,6	21,1	8,8	0,0	12,3	1,8	42,1	66,7
NW	317	52,4	21,5	30,9	19,6	12,6	0,0	6,9	0,3	46,1	71,9
RP	44	75,0	22,7	52,3	4,5	4,5	0,0	0,0	0,0	40,9	79,5
SL	12	66,7	8,3	58,3	16,7	8,3	0,0	8,3	0,0	50,0	83,3
SN	31	64,5	16,1	48,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,4	64,5
ST	34	67,6	26,5	41,2	11,8	2,9	0,0	8,8	0,0	41,2	79,4
SH	18	33,3	5,6	27,8	33,3	11,1	0,0	22,2	0,0	44,4	66,7
TH	6	66,7	50,0	16,7	16,7	0,0	0,0	16,7	0,0	83,3	83,3
AL	795	52,5	19,5	33,0	19,1	12,3	0,4	6,4	0,3	44,0	71,6
NL	93	66,7	22,6	44,1	6,5	1,1	1,1	4,3	0,0	33,3	73,1
BRD	888	53,9	19,8	34,1	17,8	11,1	0,5	6,2	0,2	42,9	71,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchdiebstahl zeigt sich ein vergleichbares Bild (vgl. **Schaubild 373**). Zwischen 20 % (Sachsen) und 76 % (Saarland) wurden zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verur-

teilt. Bei Jugendstrafe reicht die Spannweite von 8 % (Brandenburg) bis 37 % (Thüringen); bei unbedingter Jugendstrafe von 0 % (Bremen) bis 18 % (Sachsen-Anhalt). Entsprechend unterschiedlich sind auch die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten; sie reicht von 7 % (Bremen) bis 41 % (Saarland). Dementsprechend erstreckt sich die Internierungsrate von 13 % (Bremen) bis 62 (Hamburg).

Schaubild 373: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 373:

2015	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a)				Heim- erz.	Internie- rung (mit § 16a)	JStrafe, JARrest (ohne § 16a)
		insg.	unbe- dingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-			
BW	209	49	28	21	35	24	3	8	0	64	84
BY	164	53	26	27	54	31	4	19	0	85	107
BE	68	12	2	10	24	16	0	8	0	26	36
BB	51	4	3	1	7	5	0	2	0	11	11
HB	15	3	0	3	1	0	0	1	1	2	4
HH	50	12	7	5	24	23	1	0	0	31	36
HE	128	23	6	17	24	15	0	9	0	32	47
MV	23	5	0	5	5	1	0	4	0	5	10
NI	224	43	15	28	61	34	1	26	0	80	104
NW	352	75	23	52	107	70	5	32	0	131	182
RP	91	26	12	14	13	9	2	2	0	26	39
SL	17	6	2	4	7	2	0	5	0	10	13
SN	56	7	2	5	4	4	0	0	1	7	11
ST	39	12	7	5	7	5	0	2	0	14	19
SH	38	7	3	4	5	3	0	2	0	10	12
TH	35	13	6	7	3	3	0	0	0	9	16
AL	1.356	309	124	185	355	227	16	112	1	497	664
NL	204	41	18	23	26	18	0	8	1	46	67
BRD	1.560	350	142	208	381	245	16	120	2	543	731
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	209	23,4	13,4	10,0	16,7	11,5	1,4	3,8	0,0	30,6	40,2
BY	164	32,3	15,9	16,5	32,9	18,9	2,4	11,6	0,0	51,8	65,2
BE	68	17,6	2,9	14,7	35,3	23,5	0,0	11,8	0,0	38,2	52,9
BB	51	7,8	5,9	2,0	13,7	9,8	0,0	3,9	0,0	21,6	21,6
HB	15	20,0	0,0	20,0	6,7	0,0	0,0	6,7	6,7	13,3	26,7
HH	50	24,0	14,0	10,0	48,0	46,0	2,0	0,0	0,0	62,0	72,0
HE	128	18,0	4,7	13,3	18,8	11,7	0,0	7,0	0,0	25,0	36,7
MV	23	21,7	0,0	21,7	21,7	4,3	0,0	17,4	0,0	21,7	43,5
NI	224	19,2	6,7	12,5	27,2	15,2	0,4	11,6	0,0	35,7	46,4
NW	352	21,3	6,5	14,8	30,4	19,9	1,4	9,1	0,0	37,2	51,7
RP	91	28,6	13,2	15,4	14,3	9,9	2,2	2,2	0,0	28,6	42,9
SL	17	35,3	11,8	23,5	41,2	11,8	0,0	29,4	0,0	58,8	76,5
SN	56	12,5	3,6	8,9	7,1	7,1	0,0	0,0	1,8	12,5	19,6
ST	39	30,8	17,9	12,8	17,9	12,8	0,0	5,1	0,0	35,9	48,7
SH	38	18,4	7,9	10,5	13,2	7,9	0,0	5,3	0,0	26,3	31,6
TH	35	37,1	17,1	20,0	8,6	8,6	0,0	0,0	0,0	25,7	45,7
AL	1.356	22,8	9,1	13,6	26,2	16,7	1,2	8,3	0,1	36,7	49,0
NL	204	20,1	8,8	11,3	12,7	8,8	0,0	3,9	0,5	22,5	32,8
BRD	1.560	22,4	9,1	13,3	24,4	15,7	1,0	7,7	0,1	34,8	46,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dass es sich hierbei nicht um die Zufälligkeiten der Tat- und Täterstrukturen eines Jahres handelt, sondern um relativ stabile, aber unterschiedliche Sanktionierungsstile, darauf

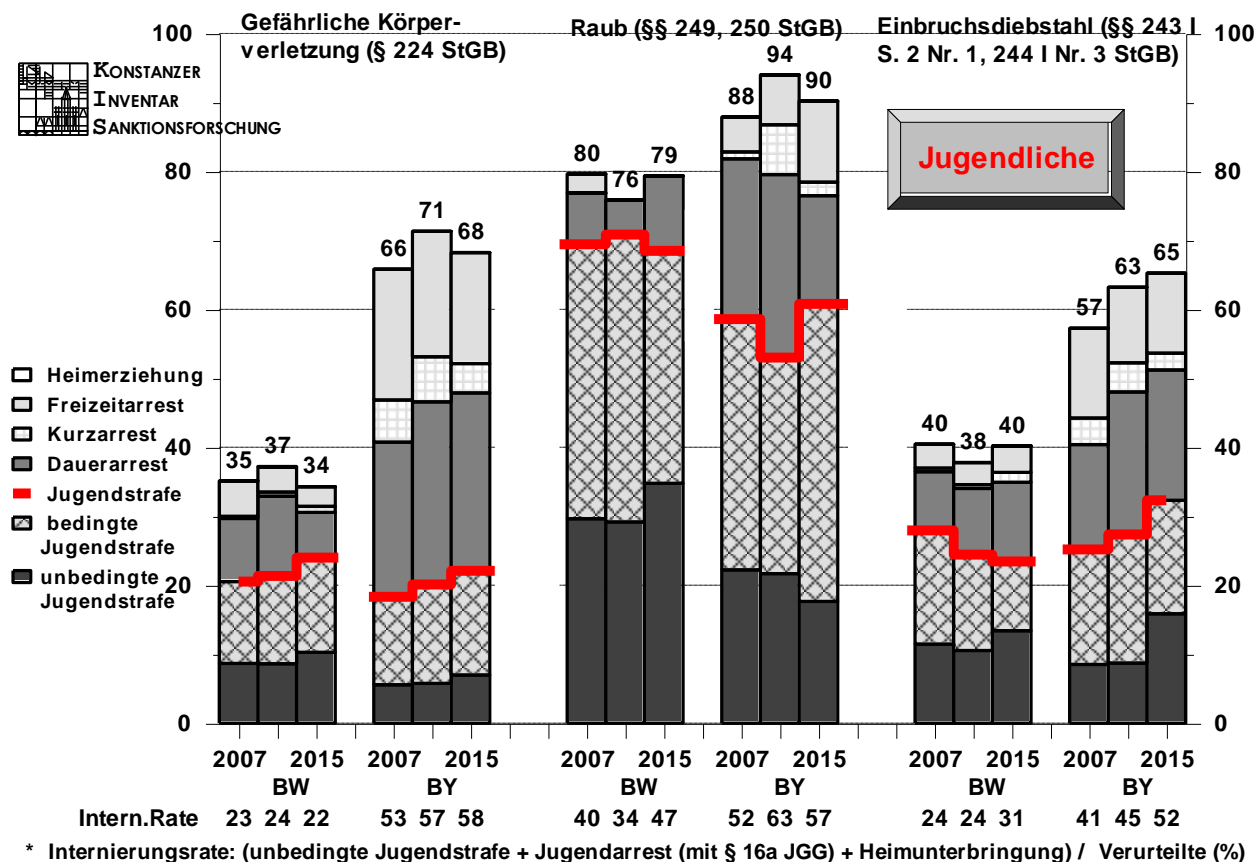
deutet hin, dass vergleichbare Größenordnungen und Rangordnung mit nur geringen Verschiebungen auch in anderen Jahren festgestellt werden konnten.³⁰⁹⁴ **Schaubild 374** zeigt für die beiden benachbarten Flächenstaaten Bayern und Baden-Württemberg die Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen in den Jahren 2007, 2010 und 2015 für gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) und Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Verurteiltenzahlen in beiden Ländern sind in etwa gleich groß. Die Diversionsrate bei diesen Delikten ist unbekannt, insgesamt gesehen ist die jugendstrafrechtliche Diversionsrate in Baden-Württemberg (2015: 78,0 %) etwas höher als in Bayern (2015: 72,0 %), sodass die Strafhärte eher in Baden-Württemberg überschätzt sein könnte. Ersichtlich weist die Sanktionierungspraxis im Vergleichszeitraum in diesen beiden Ländern keine großen Veränderungen auf.

Schaubild 374 zeigt, dass die Sanktionierungspraxis in diesen beiden Ländern - trotz im Wesentlichen gleicher Ausgangslage - große Unterschiede aufweist, die in dieser Größenordnung nicht mit Unterschieden der Tat- oder Täterstruktur, sondern nur mit solchen der Sanktionierungspraxis zu erklären sind.

- In Bayern wird bei den drei in den Vergleich einbezogenen Delikten insgesamt härter sanktioniert. Im Schnitt der drei Jahre 2007, 2010 und 2015 wurden bei diesen drei Delikten in Bayern insgesamt 67 % der verurteilten Jugendlichen zu einer Jugendstrafe oder zu Jugendarrest verurteilt, in Baden-Württemberg waren es lediglich 40 %. In Baden-Württemberg ist zwar, vor allem wegen der Sanktionierungspraxis bei Raub, der Anteil der verhängten Jugendstrafen etwas höher (26 % vs. 24 %), in Bayern ist aber der Jugendarrestanteil dreimal so hoch (14 % vs. 44 %). Die Internierungsrate, also der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen ist in Baden-Württemberg mit 25 % nur halb so hoch wie in Bayern mit 52 %.
- Bei gefährlicher Körperverletzung ist der Anteil der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen in BY im Schnitt mit 20 % etwas geringer als in BW (21 %), die Jugendarrestrate ist dagegen in BY deutlich höher (49 %) als in BW (15 %) mit der Folge, dass die Internierungsrate in BY mehr als doppelt so hoch ist (24 % BW; 55 % BY).
- Bei Raub wurden im Schnitt der Jahre 2007, 2010 und 2015 in BW 70 % zu Jugendstrafe verurteilt, darunter 31 % zu einer unbedingten Jugendstrafe, in BY sind die Anteile mit 57 % bzw. 21 % deutlich geringer. Da aber in BY der Jugendarrestanteil höher ist (34 % BY, 8 % BW) ist insgesamt auch bei dieser Deliktgruppe die Internierungsrate in BY mit 57 % deutlich höher als in BW mit 40 %.
- Bei Einbruchsdiebstahl sind im Schnitt die Anteile der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen mit 26 % (BW) bzw. 27 % (BY) nahezu identisch. Große Unterschiede bestehen hingegen im Anteil verhängter Jugendarreste. In BW wurden 14 %, in BY dagegen 34 % zu Jugendarrest verurteilt. Die Internierungsrate beträgt deshalb in BW 25 %, in BY dagegen fast das Doppelte (44 %).

3094 Vgl. Heinz 2011a, Schaubilder 25, 26 und 27 für einen Vergleich der Jahre 2007 und 2009.

Schaubild 374: Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche** – Baden-Württemberg und Bayern 2007, 2010, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 374:

	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a JGG)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit -			
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Baden-Württemberg											
2007	1.213	249	105	144	177	111	4	62	0	282	426
2010	1.021	218	88	130	161	118	6	37	1	250	380
2015	350	84	36	48	36	23	3	10	0	76	120
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	1.213	20,53	8,66	11,87	14,59	9,15	0,33	5,11	0,00	23,25	35,12
2010	1.021	21,35	8,62	12,73	15,77	11,56	0,59	3,62	0,10	24,49	37,22
2015	350	24,00	10,29	13,71	10,29	6,57	0,86	2,86	0,00	21,71	34,29
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Bayern											
2007	1.276	234	71	163	606	286	78	242	0	677	840
2010	1.039	209	60	149	532	275	68	189	0	592	741
2015	516	114	36	78	238	133	22	83	0	293	352
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	1.276	18,34	5,56	12,77	47,49	22,41	6,11	18,97	0,00	53,06	65,83
2010	1.039	20,12	5,77	14,34	51,20	26,47	6,54	18,19	0,00	56,98	71,32
2015	516	22,09	6,98	15,12	46,12	25,78	4,26	16,09	0,00	56,78	68,22
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Baden-Württemberg											
2007	108	75	32	43	11	8	0	3	0	43	86
2010	120	85	35	50	6	6	0	0	0	41	91
2015	92	63	32	31	10	10	0	0	0	45	73
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	108	69,44	29,63	39,81	10,19	7,41	0,00	2,78	0,00	39,81	79,63
2010	120	70,83	29,17	41,67	5,00	5,00	0,00	0,00	0,00	34,17	75,83
2015	92	68,48	34,78	33,70	10,87	10,87	0,00	0,00	0,00	48,91	79,35
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Bayern											
2007	99	58	22	36	29	23	1	5	0	51	87
2010	83	44	18	26	34	22	6	6	0	52	78
2015	51	31	9	22	15	8	1	6	0	30	46
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	99	58,59	22,22	36,36	29,29	23,23	1,01	5,05	0,00	51,52	87,88
2010	83	53,01	21,69	31,33	40,96	26,51	7,23	7,23	0,00	62,65	93,98
2015	51	60,78	17,65	43,14	29,41	15,69	1,96	11,76	0,00	58,82	90,20
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Baden-Württemberg											
2007	576	161	66	95	72	49	3	20	0	138	233
2010	532	130	56	74	71	51	3	17	0	127	201
2015	209	49	28	21	35	24	3	8	0	67	84
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	576	27,95	11,46	16,49	12,50	8,51	0,52	3,47	0,00	23,96	40,45
2010	532	24,44	10,53	13,91	13,35	9,59	0,56	3,20	0,00	23,87	37,78
2015	209	23,44	13,40	10,05	16,75	11,48	1,44	3,83	0,00	32,06	40,19
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Bayern											
2007	599	151	51	100	192	91	23	78	0	243	343
2010	402	110	35	75	144	83	17	44	0	179	254
2015	164	53	26	27	54	31	4	19	0	89	107
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	599	25,21	8,51	16,69	32,05	15,19	3,84	13,02	0,00	40,57	57,26
2010	402	27,36	8,71	18,66	35,82	20,65	4,23	10,95	0,00	44,53	63,18
2015	164	32,32	15,85	16,46	32,93	18,90	2,44	11,59	0,00	54,27	65,24

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.5 Verurteilungen zu einem Warnschussarrest (§ 16a JGG)

7.7.1.5.1 Der Warnschussarrest in der rechtspolitischen Diskussion

Sinn und Zweck von Jugendarrest und Jugendstrafe sind verschieden, sie richten sich deshalb an zwei unterschiedliche Tätergruppen. Wo bei der einen Gruppe ein Denkkzettel genügen soll, soll bei der anderen Gruppe eine längere Gesamterziehung erforderlich sein. Die höchstrichterliche Rechtsprechung³⁰⁹⁵ und ein Teil der Literatur³⁰⁹⁶ haben deshalb wiederholt die Unzulässigkeit einer Kombination von Jugendarrest und einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bzw. einer Aussetzung gem. § 27 oder § 57 JGG a.F. (bzw. §§ 61, 61a, b JGG) (Einstiegs- bzw. Warnschussarrest) nach derzeit geltendem Recht betont. Von Teilen der Praxis wurde dagegen der Warnschussarrest als eine Erweiterung des Reaktionsspektrums gefordert.³⁰⁹⁷ Im Arbeitsentwurf zum 1. JGGÄndG vom 30.08.1982 sowie im Referentenentwurf vom 18.11.1983 war erstmals eine Kopplungsmöglichkeit von Jugendarrest und „Bewährungsstrafe“ vorgesehen.³⁰⁹⁸ Der folgende Referentenentwurf vom Juli 1987 und der Regierungsentwurf vom 27.11.1989³⁰⁹⁹ sahen diese Möglichkeit nicht mehr vor. Erneut vorgeschlagen wurde die Einführung des Warnschussarrestes erst wieder in mehreren Gesetzesinitiativen der Länder.³¹⁰⁰ Auf Bundesebene war erst im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP von 2009 war die Einführung des Warnschussarrestes neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung vorgesehen.³¹⁰¹ Während die Vorschläge im Arbeitsentwurf von 1982, im Referentenentwurf von 1983 sowie in zahlreichen Gesetzesinitiativen seit den 1985er Jahren sich weitgehend auf eine Aufhebung des Koppelungsverbots in § 8 Abs. 2 JGG beschränkten, gibt das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 den Jugendgerichten die

3095 Vgl. nur BVerfG NJW 2005, 2140; BGHSt 18, 207, OLG Celle NStZ 1988, 315, BayOLG StV 1998, 331.

3096 Vgl. Eisenberg 1984, S. 9 ff.; Radtke 2009, S. 418 ff.; Radtke 2010; Werner-Eschenbach 2005, S. 64 f.; zuletzt die Nachweise bei Weidinger 2011, S. 111, die – übereinstimmend mit BVerfG NJW 2005, 2140 - von der Verfassungswidrigkeit eines Warnschussarrestes ausgeht.

3097 Eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Warnschussarrestes gibt Gernbeck 2017, S. 35 ff.

3098 Im Arbeitsentwurf zum 1. JGGÄndG vom 30.08.1982 war vorgesehen, in § 8 Abs. 2 nach S. 1 einzufügen: „Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung aus, so kann er auch Jugendarrest verhängen.“

In ihrer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom Dezember 1982 sprach die DVJJ von „sich nahezu die Waage haltenden Argumenten pro und contra, weshalb ein „eher vorsichtiges, experimentierendes Vorgehen“ dergestalt vorgeschlagen wurde, den Warnschussarrest auf Fälle des § 27 JGG zu beschränken (DVJJ 1982, S. 15).

Im Referentenentwurf vom 18.11.1983 war die im Arbeitsentwurf vorgesehene Kopplungsmöglichkeit bereits eingeschränkt. § 8 Abs. 2, S. 2, sollte lauten: „Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung aus, so kann er auch Jugendarrest verhängen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.“

3099 BT-Drs. 11/5829.

3100 Vgl. BT-Drs. 14/3189 vom 12.04.2000; BT-Drs. 15/3422 vom 24.06.2004; BT-Drs. 16/1027 vom 23.03.2006. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Kühndahl-Hensel 2014, S. 76 ff.

3101 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 26.10.2009, S. 72: "Zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender werden wir den Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung einführen. Junge Straftäter erhalten damit bereits zu Beginn der Bewährungszeit deutlich die Konsequenzen weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt und zugleich eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung."

Möglichkeit, neben einer bedingten Jugendstrafe auch Jugendarrest unter drei Anordnungsvarianten zu verhängen.³¹⁰²

Befürworter eines Warnschussarrestes hatten vor allem drei Fallgruppen im Auge, nämlich³¹⁰³

- den Alleintäter, dem nach mehreren Vorbelastungen durch den Arrest präventiv verdeutlicht werden soll, was Verbüßung bedeutet, die bei der nächsten gewichtigen Straftat unvermeidlich sei, der insbesondere eine Bewährungsstrafe als "Freispruch zweiter Klasse"³¹⁰⁴ missversteht;³¹⁰⁵
- den Alleintäter, bei dem durch den Arrest die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung geschaffen werden sollen, etwa durch Herausnahme aus einer delinquenzgeneigten Clique,
- die Clique, bei der der erheblich Vorbelastete eine Jugendstrafe zur Bewährung erhält, der geringer Belastete dagegen einen Jugendarrest.

Gemeinsam ist allen drei Varianten die Grundannahme, dass der Jugendarrestvollzug eine Schockwirkung entfaltet, die den Arrestanten dazu bringt, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen, was sich wiederum positiv auf die Legalbewährung auswirken soll. Schumann hatte allerdings schon 1986 auf der Grundlage seiner Bremer Jugendarrestuntersuchung festgestellt: "Statt abzuschrecken, hat der Arrest dazu beigetragen, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen."³¹⁰⁶ Kühndahl-Hensel fasst ihre Sekundäranalyse einschlägiger Untersuchungen, deren Gegenstand allerdings ein heute überwiegend nicht mehr praktizierter Vollzug war, folgendermaßen zusammen: "Trotz aller Unterschiede lassen sich in den Ergebnissen der Untersuchungen fast durchgängig zumindest zwei gemeinsame Kernaussagen finden: Insgesamt ist zunächst festzustellen, dass der Vollzug des Jugendarrestes bei einem Großteil der in der Untersuchungen eingebundenen Arrestanten eine Schockwirkung entfaltete. Diese Schockwirkung wird zumeist auf die Isolation durch Einzelunterbringung zurückgeführt.

(1.). Bei der Mehrzahl der Probanden führte dieses Schockerlebnis jedoch gerade nicht dazu, sich mit der begangenen Straftat auseinanderzusetzen oder sich bewusst zu

3102 Vgl. unten VI., 7.7.1.5.2

3103 Vgl. auch die Zusammenfassung der Argumente bei Endres/ Breuer 2014; Gernbeck 2014; Gernbeck u.a. 2014; Gernbeck 2017, S. 48 ff.; Hagl u.a. 2014; Höyneck/Ernst 2015; Hügel 2012, S. 420 f.; Klatt et al. 2016b, S. 12 ff.; Kühndahl-Hensel 2014, S. 75 ff.; Müller-Piepenkötter/Kubink 2008; Vietze 2004; Weidinger 2011, S. 107 ff. Ferner die Zusammenfassung in der Forschungsskizze des KFN (Hagl u.a. 2014; Boetticher 2014, S. 90).

3104 "Wenn Jugendliche eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht als spürbare Sanktion sondern als »Freispruch zweiter Klasse« empfinden, ist das ein Ausdruck misslungener Kommunikation und kein Anlass für einen Warnschussarrest. Es ist Aufgabe aller Verfahrensbeteiligten, den Charakter der Bewährungsstrafe als Jugendstrafe zu vermitteln" (Sonnen 2003a, S. 311). Ebenso Höyneck/Ernst 2015, S. 126 f.; Sonnen 2011, S. 491; Verrel/Käufel 2008, S. 180; ebenso und auch mit dem Hinweis darauf, dass Bewährungsaufgaben und -weisungen die ausgesetzte Jugendstrafe „fühlfäh“ machen können, Kreuzer 2012, S. 102; Kinzig/Schnierle 2014, S. 212.

3105 Mit der Zielsetzung, statt des missverstandenen "Freispruchs" dem "Jugendlichen nachdrücklich den Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen" zu führen (BT/Drs. 16/1027, S. 1), wird auf Überlegungen zurückgegriffen, die 1940 zur Einführung des Jugendarrestes führten. Damals wurde argumentiert: „Wir stehen aber auf dem Standpunkt dass der erzieherische Erfolg der Bewährungsfrist mehr als fraglich ist. Gesünder und jugendgemäßer ist es nach unserer Ansicht jedenfalls, eine Verfehlung auf der Stelle hart und streng zu ahnden damit die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen“ (Axmann 1940, S. 277; in der Sache ebenso Freisler 1940, S. 243).

3106 Schumann 1986b, S. 367.

machen, dass sie für ihre Tat einzustehen hatten.

(2.). Wenn überhaupt, waren es Gespräche mit Vollzugsbediensteten oder Mitarrestanten, die solche Gedanken auslösten. Besonders bei einer nicht an der Einzelunterbringung orientierten Vollzugsgestaltung gaben sehr viele Arrestanten an, sich entsprechende Gedanken gemacht zu haben. Letztlich konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass eine solche Auseinandersetzung mit der Tat und der Arrestverbüßung die das Legalverhalten prägenden Einstellungen beeinflusste.³¹⁰⁷

Eine differenzierte Betrachtung der drei Fallgruppen des neuen § 16a Abs. 1 JGG ergibt, dass in keiner dieser Fallgruppen eine überzeugend begründete Notwendigkeit besteht, Jugendarrest zu verhängen. Viele der zu Jugendstrafe Verurteilten haben zuvor bereits eine freiheitsentziehende Sanktion verbüßt, ohne dass die erwartete „Abschreckung“ eingetreten ist.

- Den veröffentlichten amtlichen Strafrechtspflegestatistiken lassen sich hierzu zwar keine Informationen entnehmen, über die Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat lassen sich aber die entsprechenden Informationen gewinnen. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat das Statistische Bundesamt für die Jahre 2005 und 2006 eine entsprechende Sonderauswertung der StVerfStat durchgeführt.³¹⁰⁸ Danach wiesen von den zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten nur 25,4 % (2005) bzw. 25,8 % (2006) keine Vorverurteilung auf. 24,9 % (2005) bzw. 24,4 % (2006) waren zuvor bereits zu Jugendarrest verurteilt. „Weitere 10,3 % (2005) bzw. 9,1 % (2006) verfügen sogar bereits über weitergehende Hafterfahrung durch eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe. Noch einmal 14,1 % (2005) bzw. 14,4 % (2006) sind bereits früher einmal zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden. In wie vielen Fällen dieser Fälle durch einen Widerruf der Bewährung oder durch einen vorangegangenen Jugendarrest ebenfalls Hafterfahrung vorliegt, lässt sich nicht ermitteln. Insgesamt weisen damit fast die Hälfte der Verurteilten (49,3 % im Jahre 2005 bzw. 47,9 % in 2006) Vorverurteilung(en) auf, die einen Jugendarrest einschließen oder einschließen können, darunter mit 35,2 % (2005) bzw. 33,6 % (2006) mehr als ein Drittel, die nachweislich über Hafterfahrung verfügen.“³¹⁰⁹ Bei dieser Population wäre also der mit dem Warnschussarrest angestrebte „Schuss vor den Bug“ unnötig, weil bereits eine entsprechende Vorerfahrung vorliegt.
- Bestätigt wurde dieser Befund durch eine Sonderauswertung der Legalbewährungsstudie 1994, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch das Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen durchgeführt worden ist. Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zu Bewährung war in 33,3 % noch keine Sanktion eingetragen. „Demgegenüber verfügten 20,0 % bereits über Hafterfahrung, in 17,5 % der Fälle durch einen Jugendarrest und in weiteren 2,5 % durch eine Jugendstrafe ohne Bewährung.“³¹¹⁰ Bei weiteren 8,7 % ist eine Hafterfahrung

3107 Kühndahl-Hensel 2014, S. 171; vgl. auch Kinzig/Schnierle 2014, S. 214.

3108 In ihrer Darstellung der Ergebnisse dieser Sonderauswertung weist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage "Verurteilungen nach Jugendstrafrecht" (BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 7, Frage 13) zutreffend auf zwei Einschränkungen hin: (1) Angaben zu Vorstrafen liegen nicht in allen Fällen vor. (2) Erfasst wird nur die schwerste Vorverurteilung. „Aus diesem Grunde besteht bei denjenigen, die vorher schon zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, die Möglichkeit, dass bereits früher einmal ein Jugendarrest verhängt worden ist.“

3109 Götting 2010, S. 247 f.

3110 Götting 2010, S. 256.

nicht auszuschließen, „da die schwerste eingetragene Vorsanktion über dem Jugendarrest liegt (2,9 % Jugendstrafe mit Bewährung und 5,8 % Geldstrafe)".³¹¹¹ Ferner wurde die Legalbewährung nach Jugendarrest und nach bedingter Jugendstrafe verglichen. Die Rückfallstatistik zeigt, dass nach Jugendarrest nicht nur "die Rückfallquote höher liegt, sondern auch mehr freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden als nach einer ausgesetzten Jugendstrafe."³¹¹² Die Annahme, "durch einen Warnschussarrest die Rückfallquote nach Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung senken lassen könnte, ist schon aufgrund der höheren Rückfallquote nach Arrestverhängung nicht plausibel. Das gilt umso mehr, weil die höhere Rückfallquote auch bei vergleichbarer Vorsanktion und sogar bei Personen ohne eingetragene Vorsanktion gegeben ist. Die gleichzeitige Verhängung eines Jugendarrestes neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe dürfte nach den vorliegenden Erkenntnissen damit im Ergebnis die Rückfallquote der ausgesetzten Jugendstrafe nicht verbessern können; eher ist mit einem Anstieg zu rechnen."³¹¹³ Mit den vorliegenden statistischen Daten ist, so das Ergebnis, "die Warnschusswirkung eines Jugendarrestes und die präventive Wirksamkeit einer solchen Sanktionsmöglichkeit... jedenfalls nicht zu begründen."³¹¹⁴

- Bei Auswertung der für die Rückfallstatistik 2007 erhobenen Bundeszentralregisterdaten stellten Gernbeck/Hohman-Fricke fest, dass 29 % der zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden zuvor bereits mindestens einmal zu Jugendarrest (23,8 %) oder zu unbedingter Jugendstrafe (5,2 %) verurteilt worden waren.³¹¹⁵ Nicht berücksichtigt werden konnten hierbei freilich die im BZR nicht erfassten Hafterfahrungen aufgrund von Untersuchungshaft, von Beugearrest oder von Widerruf einer bedingten Jugendstrafe.
- Im Rahmen der Evaluation des baden-württembergischen Modellprojekts "Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge" gaben 41 % der befragten 64 Arrestanten der Experimentalgruppe an, bereits zuvor mindestens einmal einen Freiheitsentzug erlitten zu haben, überwiegend in Form von Jugendarrest.³¹¹⁶

Die Annahme, durch die Vollstreckung von Jugendarrest eine positive Wirkung durch "Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld" (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG) zu erreichen, ist weder theoretisch noch empirisch begründet. Arrest bedeutet immer Zusammenleben mit anderen verurteilten Jugendlichen und damit die Gefahr von „Subkultur, Hackordnung, negative(m) Lernen, Machtkampf, verfehlte(r) Männlichkeitsvorstellung, soziale(m) Stigma".³¹¹⁷ Es besteht deshalb eher die Gefahr der weiteren Ansteckung. Eine "Herausnahme" setzt ferner ein rasches Handeln voraus - bis zur Vollstreckung eines verhängten Warnschussarrestes vergehen aber in der Regel Monate - und des Weiteren den Aufbau alternativer Bindungs- und Identifikationsangebote. In einem zumeist wohnortfernen Arrestvollzug ist dies nicht zu erwarten.³¹¹⁸

3111 Götting 2010, S. 257.

3112 Götting 2010, S. 259 f.

3113 Götting 2010, S. 260.

3114 Götting 2010, S. 260.

3115 Gernbeck/Hohman-Fricke 2016, S. 365.

3116 Gernbeck 2014, S. 59 f.

3117 Kreuzer 2012, S. 102

3118 Höynck/Ernst 2015, S. 127.

Das Bedürfnis, in der dritten Fallgruppe - Clique mit Bewährungsstrafe bei dem erheblich Vorbelasteten, Arrest bei dem Mitläufer - Warnschussarrest zu ermöglichen, wird mit Erwägungen der Strafgerechtigkeit begründet. Dies ist freilich ein Gesichtspunkt des schuld- ausgleichenden, auf gerechtes Strafen abzielenden Allgemeinen Strafrechts. In einem täterorientierten Strafrecht sind unterschiedliche Sanktionen nahezu zwingend.³¹¹⁹ Das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.- 2012 hat diese Fallgruppe zutreffend nicht erwähnt. In der Begründung wurde diese Fallgruppe wegen des Widerspruchs zur spezialpräventiven Zielsetzung des JGG sogar ausdrücklich als unzulässig erklärt.³¹²⁰

Gegen den Warnschussarrest sprechen ferner die folgenden empirisch gestützten Argumente:

Der Warnschussarrest kann seine „Warnung“ nur erfüllen, wenn der Jugendarrest alsbald vollstreckt wird. Dies ist unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht möglich.³¹²¹ Die Vollstreckung des Warnschussarrestes wird regelmäßig in die Zeit der bereits begonnenen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe fallen, diese unterbrechen und damit stören.³¹²²

Der Warnschussarrest hat nur eine sehr kleine Zielgruppe. Da Warnschussarrest nur bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Jugendstrafe in Betracht kommt, muss es sich um einen entweder erheblich rückfallgefährdeten jungen Menschen handeln, der aber häufig bereits Hafterfahrung gehabt haben dürfte, oder um einen Täter schwerer Straftaten.³¹²³ Deshalb besteht die eigentliche Gefahr darin, dass vom Warnschussarrest in vom Gesetzgeber nicht intendierten Fällen Gebrauch gemacht wird.³¹²⁴

Warnschussarrest soll, so seine Befürworter, auch generalpräventiv wirken. Voraussetzung hierfür wäre, dass potentielle Täter vor der Tat ihre Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit (als Nachteile) abschätzen und ihnen die Tatvorteile gegenüberstellen. Eine derartige rationale Abwägung von Nach- und Vorteilen findet bei jungen Menschen in der Regel nicht statt, insbesondere nicht bei Spontanhandlungen, wie dies zumeist bei Gewalttaten der Fall ist.³¹²⁵

Der Warnschussarrest könnte dazu führen, dass häufiger als bislang der Widerruf einer Bewährungsaussetzung erfolgt. Bei Verstößen gegen Auflagen/Weisungen kann der

3119 Werner-Eschenbach 2005, S. 80 m.w.N.; Kinzig/Schnierle 2014, S. 212.

3120 "Nicht zulässig wäre es im Übrigen, einen Jugendarrest neben Jugendstrafe nur im Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden von Mitverurteilten zu verhängen. Denn aufgrund der spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1) hat sich die Rechtsfolgenentscheidung an der Wirkung auf die jeweils konkret betroffene Person zu orientieren, nicht an der Wirkung auf andere" (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten - BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012, S. 13). Swoboda 2015, S. 1237, bedauert allerdings zu Recht, dass dieses strikte Verbot eines Warnschussarrestes für diese Fallkonstellation nicht im Gesetzestext, sondern nur der Bundestagsdrucksache formuliert worden ist.

3121 Vgl. oben VI., 7.7.1.2.1; Kinzig/Schnierle 2014, S. 213.

3122 Kreuzer 2012, S. 102; Werner-Eschenbach 2005, S. 77.

3123 Verrel/Käufel 2008, S. 180. Radtke 2009, S. 447 f., sieht deshalb als Anwendungsbereich nur Täter, die wegen Schwere der Schuld zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Warnschussarrest ist in diesem Fall Teilvollzug der Jugendstrafe mit dem Ziel, Bedingungen für eine positive Aussetzungsprognose zu schaffen.

3124 Ebenso Kinzig/Schnierle 2014, S. 211.

3125 Ebenso Neubacher et al. 2012, S. 457.

Widerruf durch einen Ungehorsamsarrest vermieden werden. Wenn aber zuvor bereits ein Warnschussarrest verhängt worden war, könnte die Praxis statt eines Ungehorsamsarrestes vermehrt von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch machen.

Sollten Heranwachsende, wie dies von Teilen der Politik seit Jahren immer wieder gefordert wird, künftig regelmäßig nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, entfielen zudem weitgehend die Zielgruppe für den Warnschussarrest. Denn derzeit werden knapp zwei Drittel aller zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen gegen Heranwachsende verhängt;³¹²⁶ die Einführung des Warnschussarrestes ist im Allgemeinen Strafrecht indes nicht vorgesehen.

Der Warnschussarrest kann seine Aufgabe der Rückfallprävention nicht besser erfüllen als der gegenwärtige Jugendarrest. Dieser weist hohe Rückfallraten aus, weil nach Auffassung einiger Autoren, der Jugendarrest nicht ausreichend erzieherisch ausgestaltet ist.³¹²⁷ Deshalb müsste die Einführung des Warnschussarrestes einhergehen mit einer entsprechenden Ausstattung in personeller und sächlicher Hinsicht.³¹²⁸

Gegen den Warnschussarrest spricht schließlich, dass die Rückfallraten nach Jugendarrest höher sind als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung mit einer Rückfallrate.³¹²⁹ Die nähere Differenzierung zeigt, dass auch bei Berücksichtigung der schwersten Vorsanktion die Rückfallquote nach Jugendarrest höher ist als nach Jugendarrest zur Bewährung.³¹³⁰ „Die gleichzeitige Verhängung eines Jugendarrestes neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe dürfte nach den vorliegenden Erkenntnissen damit im Ergebnis die Rückfallquote der ausgesetzten Jugendstrafe nicht verbessern können; eher ist mit einem Anstieg zu rechnen.“³¹³¹ Eine Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2007 ergab, dass die Kombination Jugendarrest und nachfolgend bedingte Jugendstrafe deutlich schlechter abschnitt als die Kombination Erziehungsmaßregel/ambulantes Zuchtmittel und bedingte Jugendstrafe.³¹³² Der "taste of prison" hat

3126 2015: 64,9 %.

3127 Vgl. oben VI., 7.7.1.2.6

3128 Findeisen 2007, S. 30.

3129 Ausführlich unten VII., 4.2.2.4.7.2, Tabelle 167.

3130 Götting 2010, S. 258, Tabelle 10.

3131 Götting 2010, S. 260; ebenso Hügel 2012, S. 424.

3132 "... vergleicht man die Rückfallraten nach bedingter Jugendstrafe von Personen, deren schwerste Vorstrafe ein Jugendarrest war, mit denen, die im Vorfeld zu einem anderen Zuchtmittel oder einer Erziehungsmaßregel verurteilt wurden, schneidet die Kombination Jugendarrest und nachfolgende bedingte Jugendstrafe deutlich schlechter ab, als eine bedingte Jugendstrafe, der ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln vorausgegangen waren: Im Bezugsjahr 1994 liegt die Rückfallrate von zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Personen, deren schwerste Vorentscheidung die Anordnung eines anderen Zuchtmittels oder einer Erziehungsmaßregel darstellt, bei 65 % und ist damit deutlich niedriger als die Rückfallrate von Personen, deren schwerste Voreintragung ein Jugendarrest ist (69 %). Im Bezugsjahr 2004 ist dieser Unterschied mit 17 Prozentpunkten sogar noch deutlicher. Auch die Wiederinhaftierungsrate unterscheidet die beiden Personengruppen deutlich: Im Bezugsjahr 1994 liegt die Wiederinhaftierungsquote von Personen mit Jugendarrest als Vorstrafe um 5 Prozentpunkt höher, als bei Personen, deren Vorstrafe ein anderes Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel ist. Im Bezugsjahr 2004 beträgt der Unterschied sogar 17 Prozentpunkte. Die Rückfall- und Wiederverurteilungsraten von Personen mit Jugendarrest als schwerste Vorstrafe liegen eher auf dem Niveau der Personen, deren schwerste Vorstrafe bereits Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung war (77 % bzw. 82 % im Bezugsjahr 1994; 68 % bzw. 77 % im Bezugsjahr 2004). Dies gilt auch für die Wiederinhaftierungsraten. Im Bezugsjahr 2004 zeigt sich sogar, dass Jugendliche und Heranwachsende, die im Vorfeld bereits einmal einen Jugendarrest verbüßt haben, genauso hohe Rückfallraten haben, wie Personen, deren schwerste Voreintragung eine Jugendstrafe ohne

also nicht gewirkt.³¹³³ Deshalb ist zu befürchten, dass durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrestes steigen werden. Bekräftigt wird diese Befürchtung durch die Misserfolge der Gefängnisbesuchsprogramme (»scared straight«). Sie hatten entweder keinen Effekt oder führten zu einer höheren Straffälligkeitsrate bei der Experimentalgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe.³¹³⁴

Gegen den Warnschussarrest sprechen aber nicht nur empirische, sondern vor allem dogmatische Argumente. Viele dogmatische Einwände beruhen zwar auf einer der Änderung zugänglichen Gesetzesfassung, manche sind freilich auch durch eine Gesetzesänderung nicht auszuräumen:³¹³⁵

- Die Anwendungsbereiche beider Maßnahmen schließen sich aus. Die Unterscheidung von Zuchtmittel und Jugendstrafe beruht auf einer Entweder-Oder-Trennung der Täter.³¹³⁶ Dieser Trennungsgedanke liegt § 13 JGG zugrunde, wonach mit Zuchtmitteln geahndet wird, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist.“ Warnschussarrest setzt aber voraus, dass „schädliche Neigungen“ festgestellt werden, dennoch soll Jugendarrest angeordnet werden. Dieser Trennungsgedanke verbietet sowohl die Verhängung von Jugendarrest mit § 27 JGG, wo offen bleibt, ob Jugendstrafe nicht doch erforderlich ist, als auch mit § 21 JGG, wo Jugendstrafe als geboten verhängt wird.³¹³⁷
- Zweck des Jugendarrestes ist es nicht, die Aussichten auf eine erfolgreiche Bewährung zu verbessern, dies ist primär Aufgabe des Bewährungshelfers.³¹³⁸
- Ein Warnschussarrest signalisiert dem Verurteilten, dass „nicht zu erwarten ist“, dass nicht schon die Verurteilung als Warnung ausreicht (§ 21 JGG), sondern dass eine

Bewährung ist; damit liegen sowohl die Rückfall- als auch die Wiederinhaftierungsrate (73 % bzw. 35 %) im Bezugsjahr 2004 über denen der Personen, deren schwerste Voreintragung eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das Rückfallrisiko eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, der die Sanktionsabfolge Jugendarrest – Jugendstrafe zur Bewährung aufweist, liegt in beiden Bezugsjahren über dem von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bisher »nur« ambulanten Zuchtmitteln/Erziehungsmaßregeln ausgesetzt waren" (Hohmann-Fricke 2014b, S. 113 f.).

3133 Hohmann-Fricke et al. 2014, S. 323.

3134 Vgl. die Sekundäranalysen von MacKenzie 2002, S. 341; Petrosino et al. 2003a, S. 3; ferner Graebisch 2004, S. 271 ff.

3135 Zu den Widersprüchen vgl. Swoboda 2015, S. 1234 ff., die darauf hinweist, dass
 (1) die Koppelung von Bewährungsjugendstrafe und Jugendarrest inkonsequent ist, weil der "Warnschussarrest damit nun auf ein Klientel Anwendung findet, für das sich ein Jugendarrest nach der bisherigen Konzeption des JGG überhaupt nicht eignet",
 (2) bei bereits angenommener Bewährungseignung nicht mehr schlüssig begründet werden kann, "warum ... erst eine intensiviertere stationäre Erziehung im Jugendarrest" die Bewährungseignung erst soll begründen könne.,
 (3) der Warnschussarrest "auf keinen Fall eine bloß zusätzliche Übelzufügung in Ergänzung zu einer Bewährungsstrafe sein" darf, weil sonst ein Widerspruch zu den prognostischen Feststellungen hinsichtlich der Bewährungseignung besteht.

3136 Vgl. nur BVerfG NJW 2005, 2140; BGHSt 18, 207, OLG Celle NStZ 1988, 315, BayOLG StV 1998, 331. A.A. Gernbeck 2017, S. 95 ff., die argumentiert, zur Erfüllung des Erziehungszwecks sehe das JGG die verschiedensten Kombinationsmöglichkeiten vor, auch die Denkkettelfunktionen enthielten Resozialisierungselemente. In der Praxis sei ohnedies ein Sanktionencocktail üblich. Die behauptete strikte Trennung zwischen Sanktionen mit Resozialisierungsfunktion und Denkkettelfunktion existiere weder in Theorie noch in Praxis. § 16a JGG sei nur eine Systemergänzung, aber kein Systembruch.

3137 Vgl. m.w.N. Werner-Eschenbach 2005, S. 70 ff.

3138 Werner-Eschenbach 2005, S. 73.

freiheitsentziehende Sanktion erforderlich ist. Gleichwohl sollen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung vorliegen, die gerade dieses Vertrauen voraussetzen.³¹³⁹

- Ein Warnschussarrest erschwert die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer. Denn während des Ungehorsamsarrestes wird – jedenfalls in Flächenstaaten – wegen der großen räumlichen Entfernung die Betreuung des Probanden ausgesetzt.³¹⁴⁰
- Die Verbindung von § 27 JGG mit einem Jugendarrest verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung, wenn nach Verbüßung des Jugendarrestes später noch ein auf Jugendstrafe lautender Strafausspruch folgen würde.³¹⁴¹

7.7.1.5.2 Der Warnschussarrest gem. § 16a JGG

Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 gibt der neu geschaffene § 16a JGG den Jugendgerichten die Möglichkeit, neben einer bedingten Jugendstrafe auch Jugendarrest zu verhängen. Ohne den Begriff „Warnschussarrest“ zu verwenden, wird in der Sache der Warn- oder Einstiegsarrest eingeführt. § 16a JGG setzt voraus, dass die Verhängung bzw. Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 21, 27 JGG) oder das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehält (§ 61 Abs. 1, 3 JGG). Darüber hinaus muss zumindest einer von insgesamt drei in 16a JGG aufgeführten Anordnungsgründen vorliegen, die auf die von den Befürwortern angeführten ersten beiden Zielgruppen ausgerichtet sind:

- den „Verdeutlichungsarrest“³¹⁴² (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG) für Jugendliche, die eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht ernst nehmen, sondern als „Freispruch zweiter Klasse“ missverstehen.
- den „Herausnahmearrest“, der dazu dient, den Jugendlichen „zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten“ (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG). „Sinnvoll wird ein so begründeter Jugendarrest regelmäßig nur sein, wenn eine entsprechende Behandlung im Arrestvollzug tatsächlich zu erwarten ist und dieser sich nicht lediglich auf den Freiheitsentzug und die vorübergehende Isolierung zum Beispiel von einer delinquenzgeneigten Gleichaltrigengruppe beschränkt.“³¹⁴³ Zutreffend wird in der Begründung auf die Notwendigkeit einer geeigneten und angemessenen Betreuung „durch die Bewährungs- und/oder die Jugendgerichtshilfe im Anschluss an den Arrestvollzug“ hingewiesen.³¹⁴⁴
- den „Auffangarrest“, der dann in Betracht kommen soll, wenn Jugendarrest „geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen“ (§ 16a Abs. 1 Nr. 3

3139 Werner-Eschenbach 2005, S. 78. A.A. Gernbeck 2017, S. 91, die in § 16a JGG eine "Neubewertung der Prognose" sieht

3140 Werner-Eschenbach 2005, S. 78.

3141 Vgl. m.w.N. Werner-Eschenbach 2005, S. 71. A.A. Gernbeck 2017, S. 92 f., die § 27 JGG dahingehend interpretiert, § 27 JGG lasse nicht die Entscheidung über den Freiheitsentzug offen, sondern nur die Entscheidung über den Freiheitsentzug in Form einer Jugendstrafe.

3142 Die begrifflichen Bezeichnungen der drei Arrestmodalitäten sind übernommen von Verrel 2013b, S. 69 ff.

3143 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

3144 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

JGG). Diese beiden generalklauselartig umschriebenen Voraussetzungen öffnen einer weiten Anwendung Tür und Tor. Der Verweis auf eine Darlegung der „Gesamtwürdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls“ in der Gesetzesbegründung³¹⁴⁵ stellt, nach allen bisherigen Erfahrungen, z.B. mit § 3 JGG, keine ernsthafte Hürde dar.

Der Gesetzgeber hat bei der Neuschaffung versucht, den Bedenken der Gegner des Warnschussarrestes Rechnung zu tragen, etwa durch Belehrungsregelung in § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG oder durch die Vollzugsregelung in § 87 Abs. 4 S. 2 JGG. Inzwischen liegen auch die ersten Evaluationsergebnisse vor, ob und inwieweit die für die Einführung des Warnschussarrestes vorgebrachten Argumente zutreffen.

7.7.1.5.3 Evaluation des Warnschussarrestes

7.7.1.5.3.1 Höffler/Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2016)

Im Rahmen der Evaluation des sozialen Trainings im Jugendarrestvollzug in Baden-Württemberg überprüften Höffler/Gernbeck auch die Strafakten der 51 Warnschussarrestanten, die zwischen dem 1.7.2013 und dem 30.9.2014 in eine der beiden Jugendarrestanstalten dieses Landes aufgenommen worden waren. Die von den Befürwortern des Warnschussarrestes vorgebrachten, empirisch überprüfbaren Argumente konnten - jedenfalls bei dieser kleinen Zahl - nicht bestätigt werden.³¹⁴⁶ Die als erzieherisch kontraproduktiv angenommene Komplizensituation, bei der mehrere Angeklagte zu unterschiedlichen Sanktionen verurteilt werden, lag nur in vier Fällen vor. "In keinem dieser Urteile wurde dazu Stellung genommen, dass das Unterlassen einer Warnschussarrestverhängung zu Gerechtigkeitslücken geführt hätte."³¹⁴⁷ Eine Herausnahme aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen wurde zwar in 7 Urteilen auch als Begründung genannt; in allen diesen Fällen kehrten aber die Jugendlichen wieder in dieses delinquenzbelastete Umfeld zurück.³¹⁴⁸ Als unerwünschte Nebenfolge der Einführung des sozialen Trainingskurses in den beiden Jugendarrestanstalten zeigte sich in den Interviews mit den Jugendrichtern sowohl die Gefahr, dass sie nunmehr nicht nur bereit sind, eher einen Arrest als Sanktion zu verhängen, sondern im Hinblick hierauf auch einen längeren Arrest anzuordnen.³¹⁴⁹

7.7.1.5.3.2 Klatt et al.: Evaluation von § 16a JGG (2016)

Ziele der im Auftrag des BMJV durchgeführten Evaluation des § 16a JGG waren die Untersuchung (1) der Umsetzung des 16a JGG, (2) der Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit sowie (3) der Wirksamkeit des § 16a-Arrestes. Zentrale Ergebnisse zu diesen drei Teilzielen waren:

1. Umsetzung des § 16a JGG:

Die Auswertung von BZR-Daten sowie der StVerfStat ergab, dass § 16a JGG nicht massenhaft angewendet wird, die Prognose eines "extensiven Gebrauchs" also bislang nicht bestätigt werden konnte.³¹⁵⁰ Zwischen und innerhalb der Bundesländer zeigten

3145 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

3146 Höffler/Gernbeck 2016, S. 178.

3147 Höffler/Gernbeck 2016, S. 175.

3148 Höffler/Gernbeck 2016, S. 176. Zwei der Befragten verweigerten die Auskunft, die anderen Befragten kehrten in ihr ursprüngliches Wohnumfeld zurück.

3149 Höffler/Gernbeck 2016, S. 177 f.

3150 Klatt et al. 2016b, S. 42. Vgl. auch die Zusammenfassung der Ergebnisse bei Höynck 2018a.

sich aber große Unterschiede in der Häufigkeit der Anwendung von § 16a JGG.³¹⁵¹ "Für diese regionalen Disparitäten sind - außer unterschiedlichen Sanktionskulturen - keinerlei plausible Erklärungen erkennbar."³¹⁵²

Die Erwartung, durch § 16a JGG würde insbesondere die unbedingte Jugendstrafe zurückgedrängt, hat sich nicht bestätigt, stattdessen wurde eher das Gegenteil beobachtet. Bei den wegen Gewaltdelikten und den wegen schweren Diebstahls Abgeurteilten hat sich 2014 (gegenüber 2011 und 2012) der Anteil der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten leicht erhöht.³¹⁵³

Wie die Analyse der Einzeldatensätze der StVerfStat für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zeigt, wurden § 16a-Arreste "dort besonders oft angeordnet ..., wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden."³¹⁵⁴ § 16a JGG wird offenbar von der "Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet."³¹⁵⁵

In 27 zufällig ausgewählten LG-Bezirken wurde eine Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren durchgeführt, die zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014 mit einer rechtskräftigen Entscheidung gem. §§ 21, 27 oder 61 Abs. 1 JGG abgeschlossen worden waren.³¹⁵⁶ Hierdurch sollte die Handhabung der Varianten von § 16a JGG untersucht werden. Ausgewertet werden konnten 1.788 Fälle, davon 213 (11,9 %) mit einer Entscheidung gem. § 16a JGG.³¹⁵⁷ Eine klare Zielgruppe für § 16a-Arreste konnte nicht festgestellt werden. "Insgesamt hat sich gezeigt, dass es sich bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten nicht um eine »besondere« Gruppe unter den zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelt. Vielmehr unterscheiden sich die zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten in ihren soziodemographischen Merkmalen nur in wenigen Punkten von denjenigen, die zu einer Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen § 16a-Arrest verurteilt wurden."³¹⁵⁸

Mit Warnschussarrest sollte durch Inhaftierung den jungen Menschen der "Ernst der Lage" erfahrbar gemacht werden. Die Aktenanalyse ergab, dass 14,1 % der § 16a-Arrestanten keine Vorsanktion aufwiesen.³¹⁵⁹ Von denjenigen mit mindestens einer Vorsanktion hatten bereits 40 % der gem. § 16a JGG Verurteilten Arresterfahrung;³¹⁶⁰ Weitere 2,7 % waren zuvor bereits zu unbedingter und 21,9 % zu bedingter Jugendstrafe verurteilt worden.³¹⁶¹

2. Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit:

Von den drei Varianten des § 16a JGG wurde in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. Eine über die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts hinausgehende Begrün-

3151 Klatt et al. 2016b, S. 36 ff.

3152 Klatt et al. 2016a, S. 356; Höynck 2018a, S. 33.

3153 Klatt et al. 2016b, S. 56.

3154 Klatt et al. 2016a, S. 356; ebenso Höynck 2018a, S. 34; Klatt et al. 2016b, S. 43 ff.

3155 Klatt et al. 2016a, S. 356; ebenso Klatt et al. 2016b, S. 56.

3156 Klatt et al. 2016b, S. 57 ff.

3157 Klatt et al. 2016a, S. 35 f.; Klatt et al. 2016b, S. 63.

3158 Klatt et al. 2016a, S. 356; Höynck 2018a, S. 36.

3159 Klatt et al. 2016b, S. 73, Abb. 8. Im Text werden freilich 12,8 % genannt. Höynck (2018, S. 40, Tabelle 8) nennt einen Prozentsatz von 4,2 % ohne Sanktion und weitere 14,1 %, bei denen Angaben fehlen.

3160 10,4 % waren zuvor bereits zu Freizeit- oder Kurzarrest verurteilt worden, 20,8 % zu Dauerarrest, 2,2 % zu einem Arrest, dessen Art bzw. Dauer aus den Akten nicht ersichtlich war, 6,6 % verbüßten einen Nichtbefolgungsarrest. (Klatt et al. 2016b, S. 75, Tabelle 34).

3161 Klatt et al. 2016b, S. 75, Tabelle 34; Klatt et al. 2016a, S. 357, Tabelle 3.

dung fand sich nur in 17 % aller Urteile,³¹⁶² allerdings handelte es sich "nicht selten" um sog. abgekürzte Urteile gem. § 267 Abs. 4 StPO, bei denen auf eine ausführliche Begründung verzichtet werden darf. In 44,6 % wurde explizit keine Nummer des § 16a JGG genannt, in 32,9 % wurde Nr. 3 (erzieherische Einwirkung), in 26,3 % Nr. 1 (Verantwortungsverdeutlichung), in 3,8 % Nr. 2 (Herausnahme) genannt.³¹⁶³ Die Auswertung der in 85,4 % der in den Urteilen enthaltenen Begriffe bzw. Formulierungen erlauben Rückschlüsse auf die mit der Verhängung von § 16a JGG verbundenen Ziele. In 54,0 % wurde "Verdeutlichung der Verantwortlichkeit/Folgen" genannt, fast gleich häufig (50,7 %) fand sich "nachdrücklichere erzieherische Einwirkung", "Herausnahme aus schädlichem sozialem Umfeld" war nur in 3,8 % der Urteile beabsichtigt.³¹⁶⁴ Mit diesen Zielen wurden die Urteile zwar begründet, ob sie angesichts des Behandlungskonzepts der Arrestanstalten aber erreicht werden können, war aber den befragten Richtern überwiegend nicht bekannt. Denn 58 % der RichterInnen fühlten sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten "nur teilweise informiert" (46,7 %) bzw. sogar "ungenügend informiert" (11,3 %).³¹⁶⁵ Ob es freilich einen Zusammenhang mit dem Informierungsgrad und der Verhängung von Warnschussarrest gibt, wurde nicht geprüft. Sehr viel pragmatischer sahen die Leiter der Jugendarrestanstalten die Funktion des § 16a-Arrestes vor allem in der "Bewährungsvorbereitung".³¹⁶⁶

3. Wirksamkeit des § 16a-Arrestes:

Der Vergleich der Rückfallraten, gemessen über erneute Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister, der § 16a-Gruppe mit einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe ("matched pair") ergab keine signifikanten Unterschiede: "Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich - statistisch nicht signifikant - eine etwas geringere Rückfallquote an; allerdings fällt die auf den Rückfall folgende Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Insgesamt werden aber bei keiner der durchgeführten Analysen in Bezug auf den Rückfall statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt."³¹⁶⁷ Eine "Täterbefragung", an der sich 41 zu § 16a JGG Verurteilte und 145 zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilte beteiligten, erbrachte, nach Kontrolle von kriminogenen Faktoren, ebenfalls keine statistisch signifikanten Unterschiede.³¹⁶⁸

3162 Klatt et al. 2016b, S. 96, Tabelle 62; Klatt et al. 2016a, S. 360, Tabelle 6.

3163 Klatt et al. 2016b, S. 91, Abb. 10; Klatt et al. 2016a, S. 359, Abb. 1. Da Mehrfachnennungen möglich sind, beträgt die Summe der Prozentwerte mehr als 100 % (hier: 107,6 %).

3164 Klatt et al. 2016b, S. 95, Tabelle 61; Klatt et al. 2016a, S. 359, Tabelle 5. Wegen Mehrfachnennungen, beträgt die Summe der Prozentwerte mehr als 100 %.

3165 Klatt et al. 2016b, S. 124, Tabelle 101; Klatt et al. 2016a, S. 359. Die vier befragten Berufsgruppen wiesen hierbei deutliche Unterschiede im Grad der Informiertheit auf. 42 % der Richter/innen fühlen sich "(sehr) gut informiert" über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten. Nur jeweils 23 % der Jugendstaatsanwälte oder der Jugendgerichtshelfer stimmten dem zu. Bei den Bewährungshelfern waren es sogar nur 12 %.

Möglicherweise sind die Angaben der JugendrichterInnen sogar noch - im Sinne "sozialer Erwünschtheit" - unterschätzt. Thalmann, die mehr als 35 Jahre Jugendrichterin und Leiterin einer Jugendarrestanstalt war, teilte mit: "Nach meinen langjährigen Erfahrungen ist es durchaus so, dass die meisten Jugendrichter die Anstalt, die sie »beliefern«, nie von innen gesehen haben (Thalmann 2012, S. 163).

3166 Klatt et al. 2016b, S. 214.

3167 Klatt et al. 2016a, S. 360; Klatt et al. 2016b, S. 216.

3168 Die Rückfallquote der § 16a-Arrestanten war zwar signifikant höher als in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten. Nach Berücksichtigung von Faktoren, wie z.B. Alter, Migrationshintergrund und kriminalitätsnahe Freizeitaktivitäten war kein statistisch signifikanter Unterschied feststellbar (vgl. Höynck 2018a, S. 53 f.).

Zusammenfassend kommen die Forscher u.a. zum Ergebnis, dass innerhalb des kurzen Beobachtungszeitraums die Anwendung von § 16a JGG zwar zurückhaltend erfolgt. Bei "radikal verfassungsrechtlich-rechtsstaatlich(er)" Argumentation läge aber "die Forderung nach Abschaffung der mit 16a JGG neu eingeführten Sanktion nahe. Ein Mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe, welche die bisher verfügbaren Daten nicht liefern. Die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Anwendung des 16a JGG lassen sich kaum begründen, eine klare Zielgruppe ist nicht erkennbar und es kann jedenfalls bisher kein Nachweis signifikant verbesserter Legalbewährungseffekte geführt werden. Wollte man vorsichtiger argumentieren, wäre demgegenüber festzuhalten, dass die Anwendung des § 16a JGG insgesamt zurückhaltend erfolgt und die vorliegenden Erkenntnisse auf einem noch recht kurzen Beobachtungszeitraum beruhen."³¹⁶⁹ Deshalb wird weiterer Forschungsbedarf festgestellt, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtswirklichkeit als auch der Wirksamkeit des Warnschussarrestes.

7.7.1.5.3.3 Endres/Maier: Warnschussarrest in Bayern (2013-2014)

Ziel der Untersuchung von Endres/Maier war eine Ermittlung der Anwendungsmuster und ihrer Korrespondenz mit den gesetzlichen Vorgaben. Hierzu wurden 197 Urteile bayerischer Jugendstrafgerichte im Zeitraum März 2013 bis Dezember 2014 ausgewertet; nach Auffassung der Autoren handelt es sich um eine Vollerhebung. Hingewiesen sei im Hinblick auf die rechtspolitische Diskussion auf die beiden folgenden Befunde:

- Entgegen der Annahme, der Warnschussarrest werde eine Schockwirkung entfalten, weil die Arrestanten noch vollzugsunerfahren seien, wurde festgestellt, dass jeweils knapp die Hälfte der Jugendlichen und Heranwachsenden bereits im Jugendarrestvollzug war.³¹⁷⁰ Ein Viertel hatte bereits eine Vorverurteilung zu einer Jugendstrafe zur Bewährung.
- Warnschussarrest wurde überwiegend (81 %) als sog. Verdeutlichungsarrest verhängt, der Rest entfiel auf den sog. Einwirkungsarrest.³¹⁷¹

7.7.1.6 Ungehorsamsarrest

7.7.1.6.1 Empirische Erhebungen zu Häufigkeit, Anordnungsgründen und Entwicklung von Ungehorsamsarrest im zeitlichen Längsschnitt

Mangels statistischer Daten fehlen genaue Angaben zum Verhältnis Ungehorsamsarrest/Urteilsarrest. In bundesweiten Schätzungen wurde für die 1980er Jahre zumeist angenommen, bei einem Viertel bis zu einem Drittel aller vollstreckten Arreste handle es sich um Ungehorsamsarreste.³¹⁷² In manchen Regionen - abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen - sollen bis zu 50 % der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen.³¹⁷³ In der Literatur finden sich freilich auch schon Schätzungen von „70 bis über 80 % an der Gesamtzahl der Arreste“.³¹⁷⁴

3169 Klatt et al. 2016b, S. 217; Klatt et al. 2016a, S. 361.

3170 Endres/Maier 2017, S. 431.

3171 Endres/Maier 2017, S. 434.

3172 Dünkel 1990b, S. 431 (auf den sich Albrecht, P.-A. 2000, S. 219; Böttcher/Weber 1991, S. 7, berufen); Feltes 1993, S. 108.

3173 Vgl. Ostendorf 1995. Weitere Nachweise bei Frehsee 1990, S. 317; Riechert-Rother 2008, S. 43.

3174 Franzen 2009, S. 366 Anm. 13. Die Grundlagen für diese Schätzung werden nicht mitgeteilt.

- In seiner bundesweiten Befragung der Arrestanstalten 1989 ermittelte Hinrichs einen Anteil von 32,7 %.³¹⁷⁵
- Nach einer Umfrage von Ostendorf, an der sich allerdings nur 13 der 22 damals – 1992 - in Betrieb befindlichen Anstalten beteiligten, betrug der Anteil der Ungehorsamsarreste gem. JGG an den Vollstreckungsersuchen 39,2 %, ³¹⁷⁶ bei durchgeführter Arrestvollstreckung 22,4 %.³¹⁷⁷
- In Hamburg-Hahnöfersand wurden 2010 45,3 %, 2011 47,5 % aller Jugendarreste als Ungehorsamsarrest vollstreckt.³¹⁷⁸
- Bihs stellte in ihrer Jugendarrestaktenanalyse der Jahre 2008-2010 aus fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen³¹⁷⁹ fest, dass es sich bei 33,8 % um Ungehorsamsarreste handelte.³¹⁸⁰ Der tatsächliche Anteil der verhängten Ungehorsamsarreste war größer, denn einige ihrer (nicht ausgewerteten) Akten betrafen diese Arrestform, die aber deshalb nicht vollstreckt worden war, weil die Verurteilten der Auflage/-Weisung kurz vor dem geplanten Arrestantritt doch noch nachgekommen waren.³¹⁸¹
- Eine 2010 von der DJI-Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention durchgeführte Telefonbefragung von Jugendarrestanstalten – befragt wurden 29 von 35 Anstalten – ergab, dass „auch in vielen JAA die Verteilung der unterschiedlichen Arrestarten nicht dokumentiert wird. Nur teilweise existieren hier bezogen auf den Ungehorsamsarrest ausgewiesene Angaben in den Statistikunterlagen. Zusammen mit den Schätzungen, die im Fall fehlender Statistiken angegeben wurden, ergibt sich im Durchschnitt in den JAA ein Verhältnis von etwa 40 Prozent Jugendlichen mit Ungehorsamsarrest und 60 Prozent Jugendlichen mit Urteilsarrest. Die Angaben für den Anteil der Ungehorsamsarreste reichen von 10 Prozent bis zu 70 Prozent. Dies ist zum Teil dadurch bedingt, dass in JAA, die nur Kurz- und Freizeitarrreste vollstrecken, wesentlich weniger Jugendliche mit Ungehorsamsarresten aufgenommen werden (ca. 10-15 %). Zum anderen lassen die sehr unterschiedlichen Angaben auf eine regional unterschiedliche richterliche Praxis schließen.“³¹⁸² Als Begründungen für die Verhängung von Ungehorsamsarrest wurden in dieser Befragung vor allem angeführt: „nicht geleistete Arbeitsstunden, nicht absolvierte oder negativ verlaufene Drogenscreenings, nicht absolvierte Trainingskurse und nicht bezahlte Geldauflagen.“³¹⁸³

3175 Hinrichs 1990, S. 338 f.

3176 Weitere 4,6 % machten Vollstreckungsersuchen gem. § 98 Abs. 2 OWiG aus; auf sie entfielen 5,6 % der tatsächlich vollstreckten Jugendarreste (Ostendorf 1995, S. 357).

3177 In 36,4 % der Vollstreckungsersuchen wurde die Vollstreckung nach Erfüllung der Auflage/Weisung für erledigt erklärt (Ostendorf 1995, S. 357; Ostendorf 2015b, S. 76).

3178 Kolberg/Wetzels 2012, S. 119.

3179 Die Jugendarrestanstalt Essen wurde nicht in die Aktenanalyse einbezogen, da dort nur Freizeitarrreste vollstreckt werden.

3180 Bihs 2013, S. 324. Als Dauerarrest wurden 28,3 %, als Freizeitarrrest 3,2 % und als Kurzarrest 2,3 % vollstreckt .

3181 Bihs 2013, S. 323.

3182 Seidl et al. 2013, S. 293.

3183 Seidl et al. 2013, S. 293. Kritiker meinen freilich, Ungehorsamsarrest werde "nicht aus sozialpädagogischem Engagement verhängt, sondern weil Jugendrichter ihre Autorität in Frage gestellt sehen" (Schumann 2014, S. 150).

- McKendry³¹⁸⁴ teilte für die Jugendarrestabteilung bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen mit, nur gegen ca. 30 % werde Urteilsarrest vollstreckt, gegen ca. 70 % Ungehorsamsarrest, davon ca. 30 % wegen Schulpflichtverletzung.
- In der Jugendarrestanstalt Halle betrug der Anteil der vollstreckten Beschlussarreste an allen vollstreckten Jugendarresten in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils weniger als 1 %.³¹⁸⁵
- Für die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestanstalt Moltsfelde stellten Klatt/Bliesener für 2014 einen Anteil von 48,5 % und für 2016 von 47,7 % Ungehorsamsarreste fest.³¹⁸⁶

Der Ungehorsamsarrest wird offenbar vor allem wegen Nichterfüllung von Arbeitsweisungen/-auflagen angeordnet. Dem "Jugendgerichtsbarometer" zufolge, einer 2013 durchgeführten bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, machten Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen "besonders viele Probleme bei der Ableistung ... Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."³¹⁸⁷ Damit unterscheiden sich diese Maßnahmen deutlich von den anderen sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen, bei denen Ungehorsamsarreste eher selten zu sein scheinen. Über einen Ungehorsamsarrest in weniger als 5 % der Fälle wird von 51 % der Richter bei einem sozialen Trainingskurs berichtet, von 68 % bei einer Betreuungsweisung und von 76 % bei einem TOA. Bei Arbeitsweisungen sagen dies nur 22 % der Richter, bei Arbeitsauflagen sogar nur 12 %.³¹⁸⁸ Höynck sieht deshalb die Anordnung von Arbeitsleistungen als "Einfallstor für Freiheitsentziehung durch Nichtbefolgungsarrest".³¹⁸⁹

Die Praxis berichtet „von steigenden Zahlen vollstreckter Ungehorsamsarreste“.³¹⁹⁰

- "In Bremen wurde der Anteil des Beschlussarrestes 1983 und 1987 erhoben, dabei wurde ersichtlich, dass er von 31 % auf 34 % gestiegen war. Auch in Schleswig-Holstein hat sich der Anteil der Beschlussarrestanten wesentlich erhöht: 1992 betrug der Anteil der Beschlussarreste nach dem JGG noch 22,4 %, solche nach dem OWiG machten 5,6 % aus. Damit belief sich der Anteil des Beschlussarrestes insgesamt auf 28 %. 2012 dagegen waren es bereits 41 %. Unter diesen insgesamt 305 Arresten ruhten 15 auf § 98 Abs. 2 OWiG, überwiegend lagen Verletzungen der Schulpflicht zugrunde. Eine Erhöhung wurde auch in Hamburg verzeichnet: Dort betrug der Anteil der Beschlussarreste im Jahr 2010 45,3 %, im Jahr 2011 waren es bereits 47,5 %. In Berlin ist ebenso ein Anstieg zu verzeichnen: Während im Untersuchungszeitraum

3184 2015, S. 206.

3185 Kratochvil-Hörr 2016, S. 4.

3186 Klatt/Bliesener 2018, S. 13 f.

3187 Höynck/Leuschner 2015, S. 118.

3188 Höynck/Leuschner 2015, S. 117, Abs. 21.

3189 Höynck 2015, S. 461.

3190 Höynck 2009a, S. 350. Neubacher et al. 2012, S. 454, gehen (freilich ohne Beleg) davon aus, „der Anteil der Beuge- bzw. Ungehorsamsarreste an den Arresten (sei) stark angewachsen.“ In der aktuellen Befragung der Jugendhilfen meint 60 % die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste sei gleich geblieben, 37 % gingen dagegen von einer Zunahme aus (Arbeitsstelle 2011, S. 75).

2009 der Anteil des Beschlussarrestes 33 % ausmachte, war er im Jahr 2013 bereits auf 44 % gestiegen."³¹⁹¹

- In der 2009 durchgeführten online-Befragung aller Jugendhilfen durch das DJI wurde auch danach gefragt, ob sich 2008 gegenüber 2007 die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste verändert hat. Nach Einschätzung der Jugendgerichtshilfen ist in über einem Drittel (37 %) der Jugendamtsbezirke die Anzahl der Ungehorsamsarreste gestiegen, 60 % gehen von einer unveränderten Zahl aus, lediglich 3 % meinen, die Zahl habe abgenommen.³¹⁹²

7.7.1.6.2 Kratochvil-Hörr: Ungehorsamsarrestanten und Ungehorsamsarrestvollzug in Berlin (2016)

Kratochvil-Hörr wertete 435 Straf- und Arrestvollzugsakten zu sämtlichen Ungehorsamsarresten aus, die 2009 in der Jugendarrestanstalt Berlin vollstreckt wurden. Damit liegt erstmals eine (regional und zeitlich begrenzte) Untersuchung vor über die Gründe für einen Ungehorsamsarrest, über seine Vollstreckung sowie über die aus den Akten ersichtlichen Merkmale der Ungehorsamsarrestanten.³¹⁹³

Auf Ungehorsamsarrest entfielen 2009 in Berlin 33 % aller vollstreckten Jugendarreste.³¹⁹⁴ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Jugendarrestanstalt Berlin keine Arreste wegen Verstößen gegen das Schulgesetz vollstreckt werden. Die Ungehorsamsarrestanten waren überwiegend männlich (86 %), deutsch (78 %) und waren im Schnitt 19 Jahre alt.³¹⁹⁵ Die altersmäßige Bandbreite zwischen 14 und 25 Jahren³¹⁹⁶ zeigt die Schwierigkeit der Aufgabe, den Jugendarrestvollzug erzieherisch zu gestalten. Soweit in den Akten überhaupt Schulabschlüsse registriert wurden, bezogen sich diese auf die Hauptschule oder die erweiterte Hauptschule.³¹⁹⁷ Die Mehrzahl der Arrestanten hatte noch keine Berufsausbildung begonnen.³¹⁹⁸ Nahezu die Hälfte der Arrestanten war von Sozialleistungen abhängig.³¹⁹⁹ Zwischen Urteil und Arrestantritt verschlechterte sich die soziale Lage. Waren zum Urteilszeitpunkt „lediglich“ 37 % arbeitslos, so waren es zum Zeitpunkt des Arrestantritts 62 %.³²⁰⁰

83 % der weiblichen und 86 % der männlichen Arrestanten waren nach den Erkenntnissen des Jugendgerichts strafrechtlich vorbelastet, davon 53 % bzw. 68 % sogar mehrfach.³²⁰¹ 33 % der Arrestanten waren zuvor schon zu Jugendarrest und 7 % zu Jugendstrafe verurteilt worden; in 12 % war schon anderweitig ein Ungehorsamsarrest verhängt worden.³²⁰²

3191 Kratochvil-Hörr 2016, S. 3 f.

3192 Arbeitsstelle 2011, S. 75.

3193 Kratochvil-Hörr 2016.

3194 Kratochvil-Hörr 2016, S. 70.

3195 Kratochvil-Hörr 2016, S. 71 ff.

3196 Kratochvil-Hörr 2016, S. 72, Abb. 10.

3197 Kratochvil-Hörr 2016, S. 85 ff.

3198 Kratochvil-Hörr 2016, S. 89 f.

3199 Kratochvil-Hörr 2016, S. 94.

3200 Kratochvil-Hörr 2016, S. 83, Abb. 20, S. 84, Abb. 21.

3201 Kratochvil-Hörr 2016, S. 95 f.

3202 Kratochvil-Hörr 2016, S. 97 f.

Die (personenbezogen) schwersten Anlasstaten waren gefährliche (15 %) bzw. einfache (9 %) Körperverletzung. Bei 15 % waren Diebstahl/Unterschlagung und bei jeweils 12 % Sachbeschädigung bzw. Leistungerschleichung die schwerste Anlasstat.³²⁰³

Die nicht erfüllten Rechtsfolgen waren zumeist (56 %) Weisungen gem. § 10 JGG und Auflagen gem. § 15 JGG (34 %). Der regelmäßige Nichterfüllungstatbestand bei den Weisungen und Auflagen betraf die gemeinnützige Arbeit.³²⁰⁴ Bei immerhin noch 8 % der Ungehorsamsarrestanten waren es Bewährungsweisungen und bei 3 % Bewährungsaufgaben.³²⁰⁵ Entgegen Annahmen in der Literatur ließ die "Auswertung der verhängten und nicht erfüllten Rechtsfolgen ... keinen Schluss darauf zu, dass vom Arrest hauptsächlich solche Jugendliche betroffen waren, die besonders umfangreiche oder langwierige Rechtsfolgen zu erfüllen hatten: Durchschnittlich hatten die Verurteilten im Wege der Weisung 36 Stunden Arbeitsleistungen zu erbringen, im Wege der Auflage waren es 46 Stunden. Vom Arrest betroffen waren damit auch solche, die mit unter 20 Stunden tatsächlich einen sehr geringen Umfang von Arbeitsstunden leisten mussten. Auch die Geldauflagen waren nicht durchweg besonders hoch, sondern begannen bereits bei einem Betrag von 50 Euro."³²⁰⁶

In einigen Fällen war die - trotz Teilerfüllung erfolgte - Verhängung des Ungehorsamsarrestes unverhältnismäßig. Geschildert werden u.a. folgende, aus den Arrestakten ersichtliche Fälle:

- "Bei einem Arrestanten, der angewiesen worden war, fünf Beratungsgespräche zu führen, war beispielsweise nur noch ein Gesprächstermin offen. Es wurde eine Woche Arrest verhängt und vollstreckt. Auch bei einem weiteren Arrestanten war nur noch eines von fünf Beratungsgesprächen offen. Er wurde nach vier Tagen zur endgültigen Erfüllung der Weisung entlassen.
- Bei einem anderen waren noch 7 von 30 Arbeitsstunden und zwei von fünf Beratungsgesprächen offen. Die Jugendgerichtshilfe bezweifelte zwar die erzieherische Notwendigkeit, die Weisung vollends durchzusetzen. Es wurden dennoch zwei Wochen Arrest verhängt und nahezu vollständig vollstreckt.
- Ein weiterer Arrestant hatte bereits 33 von 40 Stunden erledigt. Dennoch wurde eine Woche Dauerarrest verhängt, der Arrestant wurde jedoch bereits nach drei Tagen vorzeitig entlassen, weil er die verbleibenden Arbeitsstunden im Arrest abgeleistet hatte.
- In einem weiteren Fall waren noch vier von 20 Stunden offen. Es wurde eine Woche Dauerarrest verhängt, von der vier Tage verbüßt wurden. Anschließend wurde der Arrestant vorzeitig entlassen, weil er die verbleibenden Arbeitsstunden in der Arrestanstalt abgeleistet hatte."³²⁰⁷

Ebenfalls unverhältnismäßig waren zwei Fälle, bei denen bagatelhafte Anlasstaten zu einem Ungehorsamsarrest führten:

- "In einem Fall stahl der Arrestant ein Päckchen Kaugummi für 1,19 Euro. Es wurden zwei Wochen Arrest verhängt, die eindreiviertel Jahre nach der Tat nahezu vollständig

3203 Kratochvil-Hörr 2016, S. 108, Abb. 41.

3204 Kratochvil-Hörr 2016, S. 123, Abb. 51, S. 128, Abb. 53.

3205 Kratochvil-Hörr 2016, S. 121, Abb. 50.

3206 Kratochvil-Hörr 2016, S. 210.

3207 Kratochvil-Hörr 2016, S. 155.

vollstreckt wurden. Dem Arrestanten waren 20 Arbeitsstunden auferlegt worden. Er war zum zweiten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, im ersten Falle war im Wege der Diversion verfahren worden.

- Ein anderer Arrestant stahl eine Nutella-To-Go-Packung für 0,99 Euro. Es waren zwei Wochen Arrest verhängt worden, die ein Jahr nach der Tat auch nahezu vollständig vollstreckt wurden. Der Arrestant war angewiesen worden 28 Arbeitsstunden zu erledigen. Er war zum dritten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, zuvor war einmal im Wege der Diversion verfahren worden, einmal wurden gegen ihn Erziehungsmaßnahmen verhängt.³²⁰⁸

Zur mündlichen Anhörung vor Arrestverhängung erschienen nur 40 %.³²⁰⁹ Ohne mündliche Anhörung ist es freilich kaum möglich, die Schuldhaftigkeit der Nichterfüllung zu beurteilen. "Dies gilt vor allem für die vom Beschlussarrest betroffene Klientel, die nicht selten mit existenziellen Problemen wie Wohnungsnot, Suchtproblematik und Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat."³²¹⁰

Ob die Voraussetzungen von § 11 Abs. 3 JGG geprüft wurden, ließ sich der weit überwiegenden Zahl der Arrestbeschlüsse nicht entnehmen. 84 % enthielten keine über den Textbaustein "unentschuldig nicht erfüllt" hinausgehende Begründung. Weniger als 1 % enthielten Ausführungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit oder der erzieherischen Notwendigkeit. In 8 % wurde auf die Frage der schuldhaften Nichterfüllung eingegangen. Zur Durchführung der mündlichen Anhörung fanden sich nur in 18 % Angaben, die sich aber meist in der Floskel erschöpften, der Verurteilte sei unentschuldig nicht erschienen.³²¹¹

Der Ungehorsamsarrest wurde fast ausschließlich als Dauerarrest verhängt, und zwar zu gut zwei Dritteln als zweiwöchiger Arrest.³²¹²

7.7.1.6.3 Entwicklung des Ungehorsamsarrestes - eine Abschätzung anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten

Sowohl zur Häufigkeit der Androhung des Jugendarrestes als Druckmittel zur Befolgungen von Weisungen oder Auflagen als auch zur Häufigkeit der Vollstreckung des Ungehorsamsarrestes fehlen statistische Informationen. Auch in den Belegungsnachweisen der Jugendarrestanstalten wird nicht danach differenziert, ob der Zugang wegen eines Urteils- oder eines Ungehorsamsarrestes erfolgt.

Ein Ansatzpunkt, um zumindest die Entwicklung der (vollstreckten) Ungehorsamsarreste tendenziell zu bestimmen, liegt in der Bestimmung der Differenz zwischen den Zahlen über Verurteilungen und den Zahlen über Zugänge zum Jugendarrest. Allerdings sind die hierdurch zu gewinnenden Daten aus mehreren Gründen nicht sehr zuverlässig.

- Weder die Verurteilten- noch die Zugangszahlen geben die genaue Zahl der Personen wieder. Verurteilte werden in der StVerfStat so oft gezählt, wie gegen sie Hauptverfahren im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen werden. Als Zugang wird in den Belegungsnachweisen jede Aufnahme in die Jugendarrestanstalt gezählt. Mehrfach-

3208 Kratochvil-Hörr 2016, S. 158.

3209 Kratochvil-Hörr 2016, S. 161, Abb. 59.

3210 Kratochvil-Hörr 2016, S. 211.

3211 Kratochvil-Hörr 2016, S. 173.

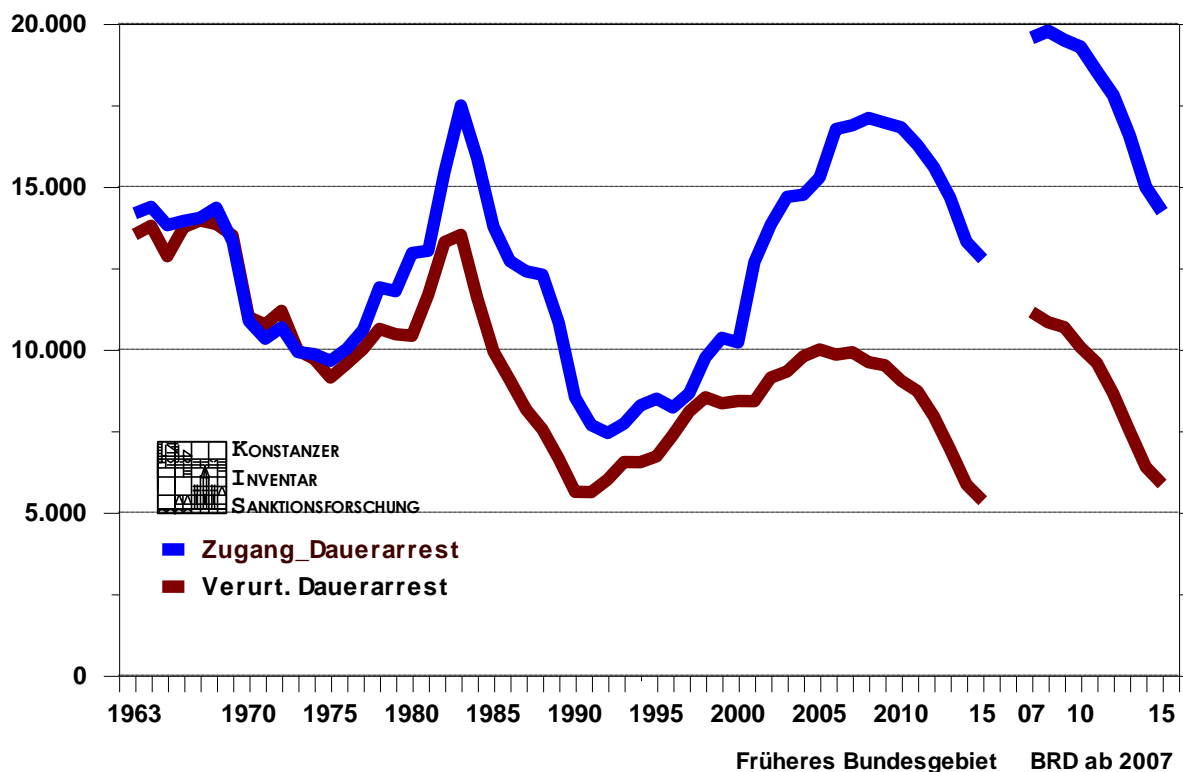
3212 Kratochvil-Hörr 2016, S. 177 ff.

zählungen erfolgen also in beiden Statistiken, aber möglicherweise in unterschiedlich hohem Maße.

- Die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu Jugendarrest ist nicht gleichzusetzen mit einer identischen Zahl von vollstreckbaren Urteilen. Es wird nämlich nicht ausgewiesen, wie viele der durch Urteil verhängten Arreste infolge Einbeziehung (§ 31 JGG) aufgehoben werden bzw. wie viele der ursprünglich nicht auf Arrest lautenden Urteile durch eine nachträgliche, ebenfalls in der StVerfStat nicht ausgewiesenen Entscheidung (§ 66 JGG) letztlich doch auf Jugendarrest lauten.
- Unbekannt ist, wie viele der verhängten Jugendarreste nicht vollstreckt werden, weil entweder von der Vollstreckung abgesehen wird (§ 87 Abs. 3 JGG) oder sich der Verurteilte der Vollstreckung entzieht.
- Hinsichtlich der Zugangszahlen bestehen ebenfalls Unschärfen, weil jeder Arrestantritt als „Zugang“ gezählt wird, sowohl im Fall der zwei Freizeiten als auch im Fall der Teilverbüßung, und weil auch die Ungehorsamsarreste nach OWiG (§ 98 Abs. 2 OWiG) erfasst (aber nicht gesondert ausgewiesen) werden.
- Die Zugangszahlen stammen nicht aus der statistischen Masse der Verurteiltenzahlen. Die zu Jugendarrest Verurteilten werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils gezählt (Erfassungszeitpunkt der StVerfStat), die Belegungsnachweise erfassen erst zum späteren Zeitpunkt des Zugangs zum Jugendarrest.

Verzerrt werden hierdurch vor allem die Größenordnungen, weniger die Tendenz, also die Öffnung oder Schließung der Schere – jedenfalls bei im Wesentlichen unveränderten Umständen. Da der Anteil der Freizeitarrreste seit 1991 insgesamt eher rückläufig ist (vgl. **Schaubild 360**) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren die durchschnittliche Zahl der verhängten Freizeiten wesentlich geändert hat, wird die Öffnung der Schere zwischen Verurteilten- und Zugangszahlen als Indiz dafür betrachtet werden können, dass vermehrt Ungehorsamsarreste angeordnet und vollstreckt werden. Die Relationen werden vor allem bei Dauerarrest größer (vgl. **Schaubild 375**).

Schaubild 375: Dauerarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrsträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

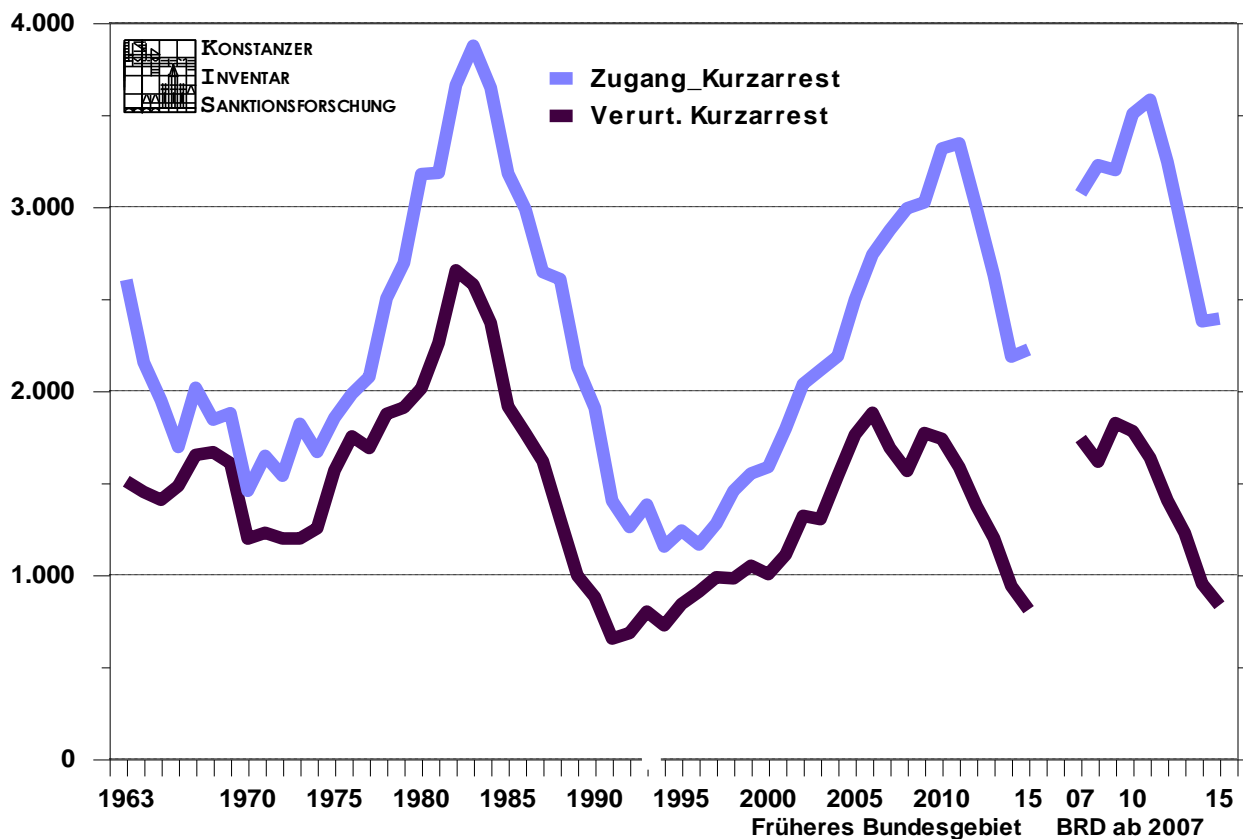


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 375 (nur FG):

Dauerarrest (nur FG)	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilungen	12.858	9.133	9.931	5.625	6.717	8.412	9.995	9.034	5.353
Zugangszahlen	13.810	9.645	13.759	8.522	8.484	10.210	15.272	16.810	12.770
Relation Zugang : Verurt.	1,07	1,06	1,39	1,52	1,26	1,21	1,53	1,86	2,39

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 376: Kurzarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrsträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

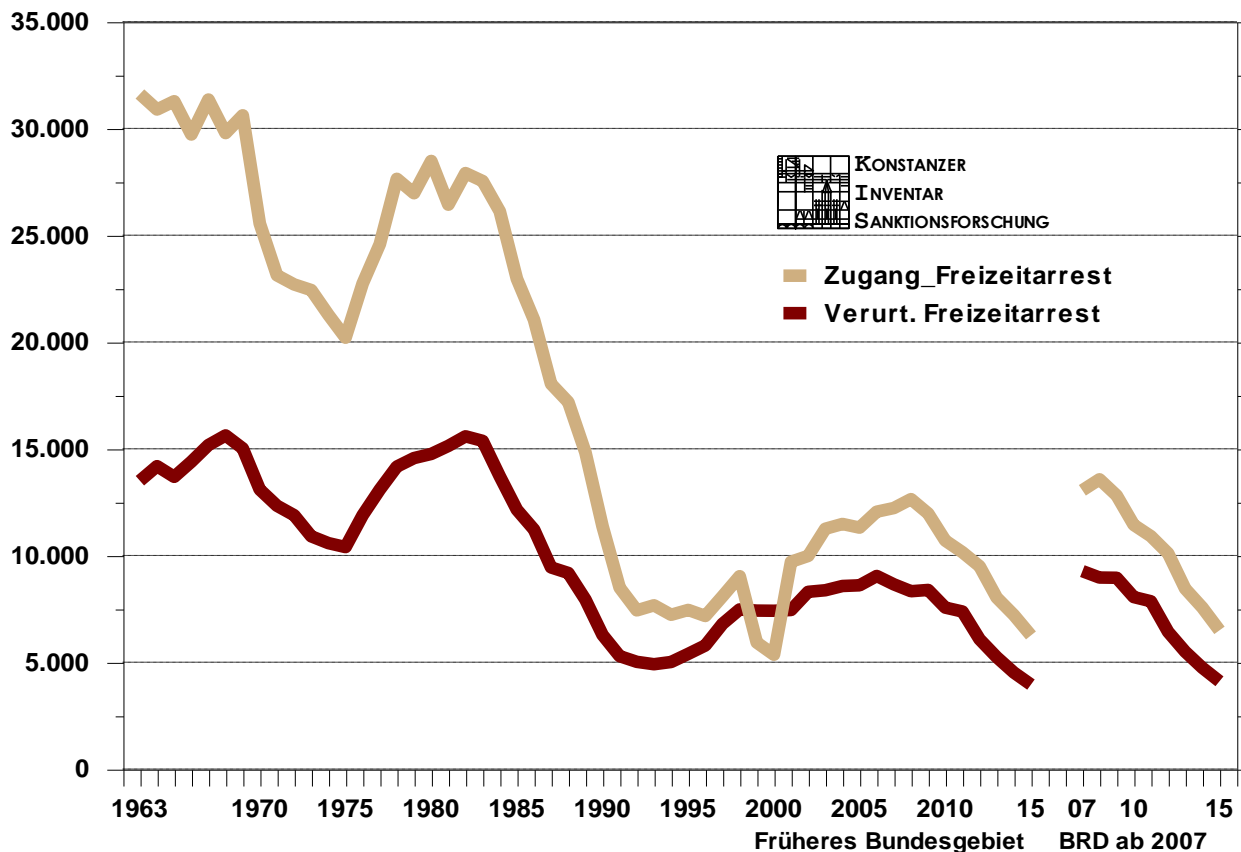


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 376 (nur FG):

Kurzarrest	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilungen	1.407	1.567	1.914	879	841	1.003	1.761	1.738	810
Zugangszahlen	1.948	1.853	3.180	1.906	1.240	1.585	2.495	3.316	2.224
Relation Zugang : Verurt.	1,38	1,18	1,66	2,17	1,47	1,58	1,42	1,91	2,75

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 377: Freizeitarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 377 (nur FG):

Freizeitarrest (nur FG)	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilungen	13.684	10.392	12.145	6.281	5.395	7.417	8.607	7.559	3.955
Zugangszahlen	31.270	20.200	22.958	11.364	7.450	5.354	11.304	10.699	6.255
Relation Zugang : Verurt.	2,29	1,94	1,89	1,81	1,38	0,72	1,31	1,42	1,58

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Speziell für die Jahre ab 2001 – und beschränkt auf die alten Länder, für die Daten der veröffentlichten StVerfStat vorliegen, würde sich – bleiben die methodischen Vorbehalte unberücksichtigt - bei dieser Interpretation der Differenz zwischen Verurteilten- und Zugangszahlen ergeben (vgl. **Tabelle 104**):

- Bis 2006 lag der Anteil von Ungehorsamsarrest bei etwa einem Drittel. Seitdem sind die Anteile, genauer: der Unterschied zwischen Verurteilten- und Zugangszahlen in Prozent der der Zugangszahlen, gestiegen. Für 2015 lässt sich ein Wert von knapp 50 % errechnen.
- Die Differenz der absoluten Zahlen ist bis 2008 größer geworden, seitdem gehen die absoluten Zahlen zurück, freilich stärker bei den Verurteiltenzahlen..

- Der Anteil der Ungehorsamsarreste an den Zugangszahlen ist bei den Frauen höher als bei den Männern.
- Ungehorsamsarreste werden überdurchschnittlich häufig als Dauerarrest vollstreckt, eher seltener als Kurzarrest und noch seltener als Freizeitarrrest.

Aus dieser Ableitung der Entwicklung des Ungehorsamsarrestes kann freilich nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, die Sanktionierungspraxis werde „härter“. Denn hierzu müssten die Zahlen über Ungehorsamsarrest in Beziehung gesetzt werden können zu den Weisungen und Auflagen wegen deren Nichterfüllung sie angeordnet werden. Diese Zahlen sind aber, zumindest was die in Verbindung mit Aussetzungsentscheidungen verhängten Weisungen und Auflagen angeht, nicht bekannt. Hinzu kommt die Unschärfe, die durch den „Sanktionencocktail“ gem. § 8 JGG entsteht.

Tabelle 104: Verurteilung und Zugang zum Jugendarrest nach Geschlecht Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG)

	Jugendarrest insgesamt								
	insgesamt			männlich			weiblich		
	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z
2001	16.966	24.179	29,8	15.428	21.594	28,6	1.538	2.585	40,5
2005	20.363	29.071	30,0	18.218	25.363	28,2	2.145	3.708	42,2
2010	18.331	30.825	40,5	15.985	26.459	39,6	2.346	4.366	46,3
2015	10.709	21.249	49,6	9.185	17.782	48,3	1.524	3.467	56,0
Veränderung 2015-2001									
absol.	-6.257	-2.930		-6.243	-3.812		-14	882	
relativ	-36,9	-12,1		-40,5	-17,7		-0,9	34,1	

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

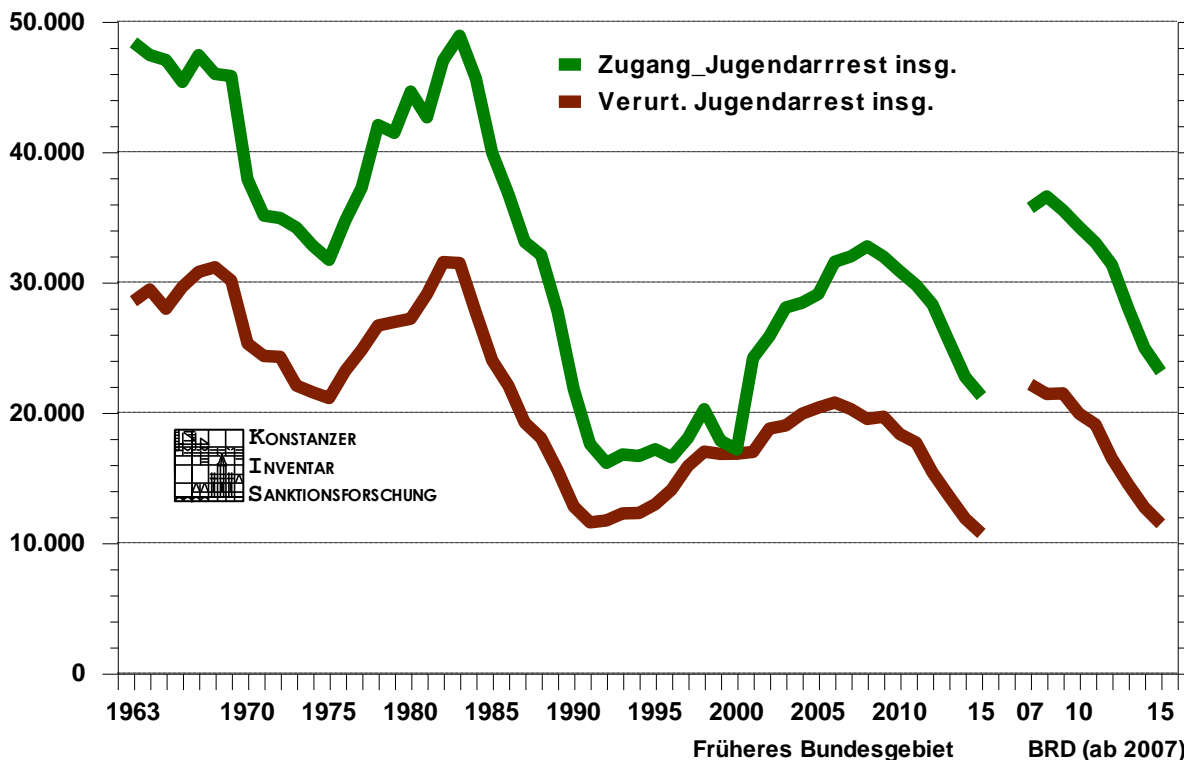
7.7.1.7 Zugang zum und Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug

7.7.1.7.1 Verurteilungen und Zugänge zum Jugendarrestvollzug

Die Zugangszahlen zum Jugendarrest zeigen strukturell denselben Verlauf wie die Verurteiltenzahlen (vgl. **Schaubild 378**). Sie sind erwartungsgemäß deutlich höher als die Verurteiltenzahlen, was zum einen vor allem darauf beruht, dass nicht Personen, sondern Zugänge gezählt werden, zum anderen darauf, dass auch der Ungehorsamsarrest als Zugang erfasst wird.

Dass die Zugangszahlen bis 1990 im Schnitt 1,6 mal so hoch waren wie die Verurteiltenzahlen und danach bis auf 1,0 (2000) zurückgingen, dürfte vor allem auf der Herabsetzung der Zahl der Freizeitarrreste durch das am 06.09.1990 in Kraft getretene 1. JGGÄndG beruhen. Auffallend ist, dass in den letzten Jahren die Relationen wieder größer werden. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass vermehrt Ungehorsamsarreste angeordnet und vollstreckt werden.

Schaubild 378: Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrasträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 378:

	Verurteilungen nach JGG				Zugang in Jugendarrestanstalten			
	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest
Früheres Bundesgebiet								
1963	28.528	13.521	1.508	13.499	48.389	14.171	2.602	31.616
1965	27.949	12.858	1.407	13.684	47.028	13.810	1.948	31.270
1970	25.270	10.983	1.196	13.091	37.867	10.864	1.456	25.547
1975	21.092	9.133	1.567	10.392	31.698	9.645	1.853	20.200
1980	27.183	10.413	2.012	14.758	44.608	12.953	3.177	28.478
1985	23.990	9.931	1.914	12.145	39.897	13.759	3.180	22.958
1990	12.785	5.625	879	6.281	21.792	8.522	1.906	11.364
1995	12.953	6.717	841	5.395	17.198	8.484	1.240	7.450
2000	16.832	8.412	1.003	7.417	17.136	10.210	1.585	5.354
2005	20.363	9.995	1.761	8.607	29.091	15.272	2.495	11.304
2006	20.756	9.834	1.880	9.042	31.559	16.758	2.740	12.054
2007	20.250	9.911	1.689	8.650	31.965	16.871	2.873	12.221
2008	19.492	9.603	1.564	8.325	32.730	17.098	2.991	12.641
2009	19.666	9.510	1.770	8.386	31.942	16.952	3.023	11.967
2010	18.331	9.034	1.738	7.559	30.825	16.810	3.316	10.699
2015	10.709	5.353	810	3.955	21.249	12.770	2.224	6.255
Deutschland								
2007	22.153	11.141	1.740	9.272	35.681	19.557	3.072	13.052
2008	21.411	10.831	1.614	8.966	36.563	19.766	3.225	13.571
2009	21.458	10.679	1.824	8.955	35.500	19.485	3.199	12.816
2010	19.892	10.058	1.780	8.054	34.217	19.276	3.505	11.436
2015	11.446	5.865	834	4.109	23.109	14.222	2.392	6.495

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.7.2 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Altersgruppen

Die Arreststraten sind altersabhängig, d.h. mit höherem Alter sind die Arreststraten höher (vgl. **Schaubild 379**). Sowohl nach absoluten als auch nach relativen Zahlen (bezogen auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung)³²¹³ überwiegt die Altersgruppe der über 18-Jährigen. Dies dürfte freilich eine Folge der altersabhängigen Kriminalitätsbelastung sein. Dem entspricht, dass die Unterschiede der Arreststraten zwischen den 14- bis unter 16-Jährigen und den „Heranwachsenden“³²¹⁴ bei den Männern deutlich stärker sind als bei den Frauen, dass ferner bei den Männern zwischen den 16- bis unter 18-Jährigen und den

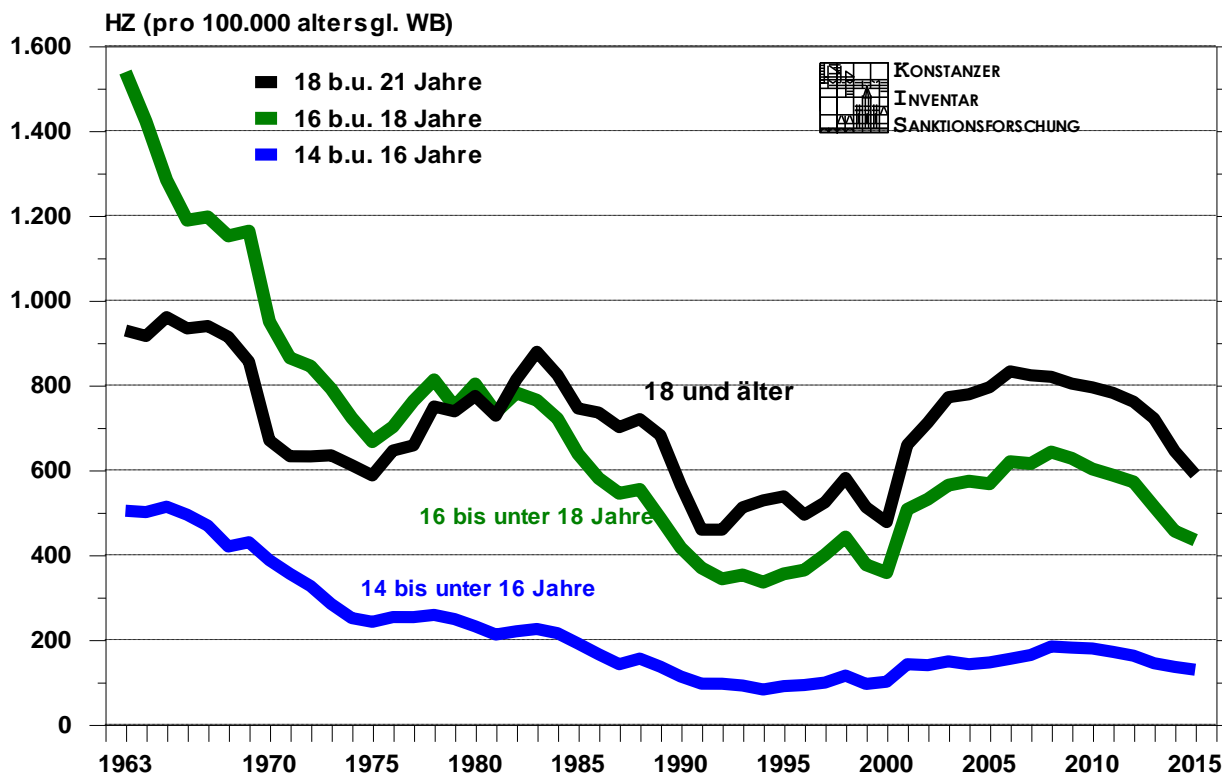
3213 Die Berechnung ist freilich aus zwei Gründen überschätzt. Zum einen wird in den Belegungsnachweisen das Alter ausgewiesen für „18 Jahre und darüber“. Es gibt aber keine Nachweise darüber, wie viele der Arrestanten 21 Jahre und älter sind. Die Grundgesamtheit ist deshalb tatsächlich größer. In einer süddeutschen Jugendarrestanstalt betrug 2007 und 2008 der Anteil der über 21-Jährigen an dieser Gruppe 20 %.

Bei den HZ ist mit der schon mehrfach erwähnten Überschätzung zu rechnen wegen der unterschätzten Wohnbevölkerung.

3214 Der Terminus „Heranwachsende“ wurde aus Vereinfachungsgründen gewählt; er bezeichnet aber aus den zuvor genannten Gründen die Altersgruppe nicht exakt.

Heranwachsenden noch deutliche Unterschiede bestehen, während dies bei den Frauen kaum der Fall ist bzw. die 16 bis unter 18-Jährigen höher belastet sind.

Schaubild 379: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrasträumen nach Altersgruppen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Berlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 379:

	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt (absolute Zahlen)	47.028	31.698	39.897	17.198	29.091	21.249
14 bis unter 16 Jahren	8.159	4.628	3.278	1.238	2.323	1.772
16 bis unter 18 Jahren	19.057	11.988	12.715	4.716	8.925	6.318
18 Jahre und darüber	19.812	15.082	23.904	11.233	18.037	13.159
insgesamt (HZ)	915,3	504,6	576,3	358,9	535,5	419,7
14 bis unter 16 Jahren	513,3	241,8	190,6	90,2	146,2	128,9
16 bis unter 18 Jahren	1.283,4	666,4	637,6	354,9	567,1	434,4
18 Jahre und darüber	960,2	587,0	744,9	537,4	795,0	589,2
Männlich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt (absolute Zahlen)	44.081	29.591	36.931	15.755	25.383	17.782
14 bis unter 16 Jahren	7.633	4.261	2.969	1.106	1.882	1.321
16 bis unter 18 Jahren	17.625	11.161	11.712	4.221	7.592	4.948
18 Jahre und darüber	18.823	14.169	22.250	10.417	16.103	11.513
insgesamt (HZ)	1.670,8	919,6	1.038,1	642,2	914,3	682,3
14 bis unter 16 Jahren	935,7	433,7	336,9	157,1	230,9	187,1
16 bis unter 18 Jahren	2.312,8	1.205,4	1.143,6	617,5	938,9	661,2
18 Jahre und darüber	1.774,8	1.082,3	1.346,6	977,6	1.397,2	999,6
Weiblich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt (absolute Zahlen)	2.947	2.107	2.966	1.443	3.708	3.467
14 bis unter 16 Jahren	526	367	309	132	441	451
16 bis unter 18 Jahren	1.432	827	1.003	495	1.333	1.370
18 Jahre und darüber	989	913	1.654	816	1.934	1.646
insgesamt (HZ)	117,9	68,8	88,1	61,7	139,6	141,1
14 bis unter 16 Jahren	68,0	39,4	36,9	19,8	57,0	67,4
16 bis unter 18 Jahren	198,1	94,7	103,4	76,7	174,2	194,0
18 Jahre und darüber	98,6	72,4	106,3	79,6	173,2	152,2

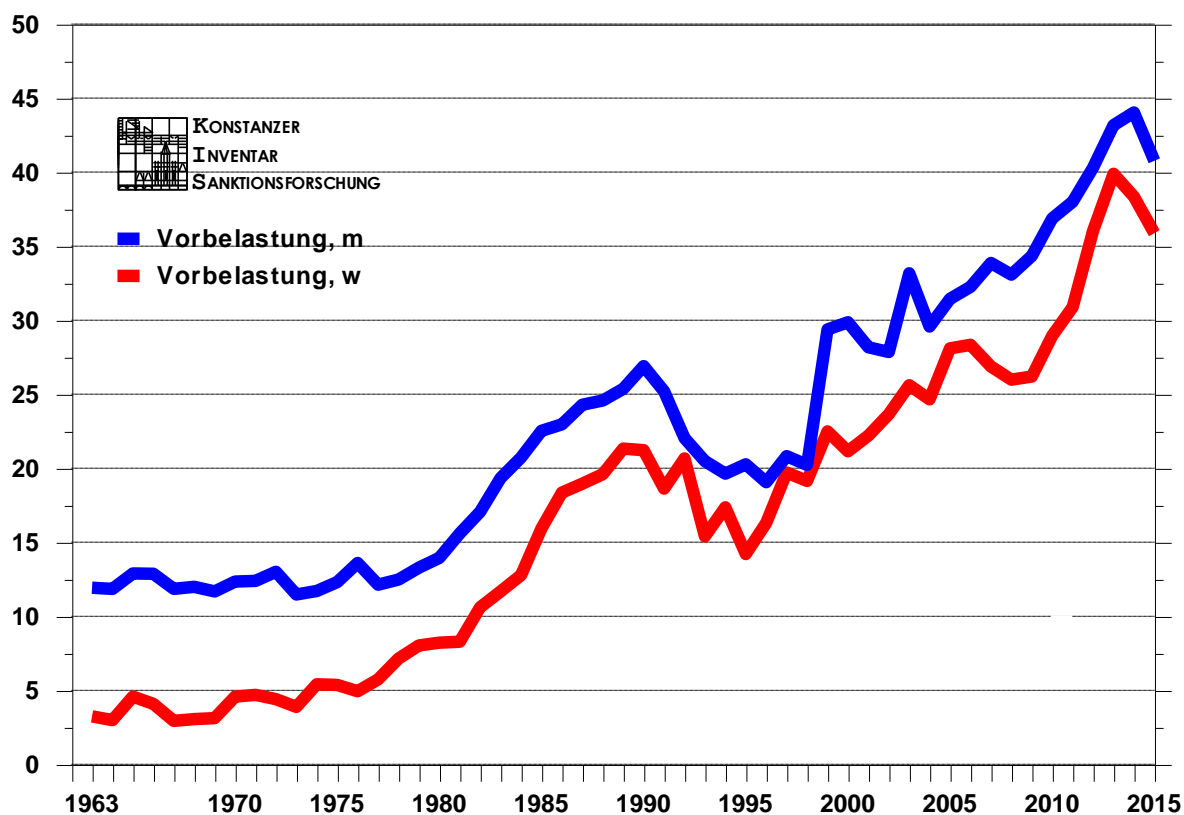
Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.7.3 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Vorbelastung

In den Belegungsnachweisen wird erfasst, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Seit Mitte der 1970er Jahre ist danach der Anteil der erheblich Vorbelasteten deutlich angestiegen (vgl. **Schaubild 380**). Diese Zunahme der Vorbelasteten ist bei männlichen wie bei weiblichen Arrestanten festzustellen.

Derzeit sind 40 % der Arrestanten zuvor bereits zu Jugendarrest oder zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest. Erwartungsgemäß gering ist der Anteil der bereits zuvor schon zu Jugendstrafe Verurteilten.

Schaubild 380: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 380:

Vorbelastung insgesamt	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	12,4	11,8	22,0	19,8	31,0	40,0
Jugendarrest	11,4	10,4	18,8	16,4	26,2	34,7
Freiheits- oder Jugendstrafe	1,0	1,4	3,2	3,3	4,8	5,3
Vorbelastung männlich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	12,9	12,3	22,5	20,3	31,4	40,8
Jugendarrest	11,9	10,8	19,1	16,7	26,2	34,8
Freiheits- oder Jugendstrafe	1,0	1,5	3,4	3,6	5,3	5,9
Vorbelastung weiblich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	4,6	5,4	15,9	14,2	28,1	35,9
Jugendarrest	4,1	5,0	15,1	13,3	26,1	34,0
Freiheits- oder Jugendstrafe	0,5	0,3	0,9	0,9	2,0	1,9

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.7.4 Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug, darunter: Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 87 Abs. 3 JGG)

Gem. § 87 Abs. 3 JGG sieht der Vollstreckungsleiter „von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird.“

Über die Handhabung von § 87 Abs. 3 JGG ist empirisch wenig bekannt. In seiner Ende 1998/Anfang 1999 durchgeführten schriftlichen Befragung sämtlicher Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik wurden von Hinrichs auch Angaben zu § 87 Abs. 3 JGG erhoben. Obwohl § 87 Abs. 3 JGG den Vollstreckungsleiter zur Prüfung und Entscheidung bereits vor dem Vollzug des Arrests verpflichtet, prüften nur 9 der 28 Jugendarrestanstalten diese Norm von sich aus, zwei weitere auf Antrag.³²¹⁵ "Vor dem Hintergrund der besonderen 6-Monats-Frist des § 87 III, 2 JGG prüften immerhin 11 Anstalten, ob eine Vollstreckung erzieherisch noch erforderlich ist. Ob ein Absehen von der Vollstreckung gem. § 87 III 3 JGG in Betracht kommt, prüfen nur vier Anstalten."³²¹⁶ Vor dem Hintergrund der Überbelegung war es für Hinrichs "auffallend ..., dass gerade die am höchsten belasteten Anstalten von der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 87 III JGG keinen Gebrauch machen, während andere Anstalten Dauerarrestanten zumindest am letzten Wochenende vorzeitig entlassen, um so Platz für die Aufnahme von Freizeit-arrestanten zu schaffen."³²¹⁷ Anlass, eine vorzeitige Entlassung zu prüfen, sollte vor allem die Mitarbeit des Arrestanten sein. Sechs der 28 befragten Jugendarrestanstalten machten hiervon "grundsätzlich" keinen Gebrauch; für vier weitere war die Mitarbeit immerhin Anlass für eine "seltene, individuelle Entscheidung. Einige Anstalten praktizieren eine kleine Lösung. Sie entlassen am Vorabend des Entlassungstages bei freiwilligem Antritt und guter Führung. Bei den anderen Anstalten hat sich eine Regelung eingebürgert, die mit geringen Abweichungen darin besteht, dass pro Woche Jugendarrest ein Tag vorzeitig entlassen werden kann. Da in aller Regel zum Wochenanfang zum Arrestantritt geladen wird, wird so der Wochenenddienst entlastet und die Aufnahme von Freizeit-arrestanten erst ermöglicht."³²¹⁸

Rose/Friese berichten, dass in der JAA Moltsfelde in den Jahren 2012 bis 2014 im Schnitt ca. 75 % der Vollstreckungsaufträge zu einer Vollstreckung führten und in ca. 2 % aller Vollstreckungsaufträge von § 87 Gebrauch gemacht worden war.³²¹⁹

Die Belegungsnachweise zu den Jugendarrestanstalten enthalten auch Daten über den Abgang aus Jugendarrest. Gesondert ausgewiesen wird hierbei das Absehen von der

3215 Hinrichs 1999, S. 268.

3216 Hinrichs 1999, S. 268.

3217 Hinrichs 1999, S. 271.

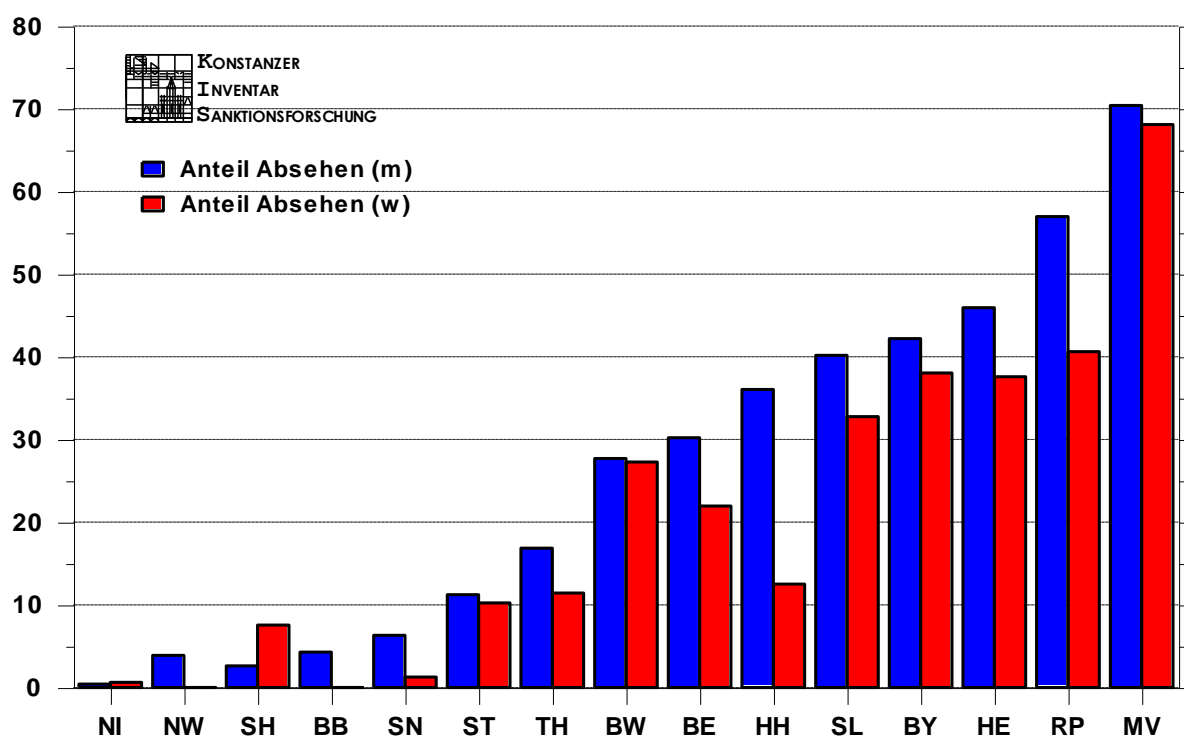
3218 Hinrichs 1999, S. 274.

3219 Rose/Friese 2016, S. 16.

weiteren Vollstreckung des Restes (§ 87 Abs. 3 JGG). Damit wird ein Teil der Fallgestaltungen in § 87 Abs. 3 JGG erfasst, die Teilverbüßung.

Den Daten der Belegungsnachweise zufolge bestehen zwischen den Ländern extrem große Unterschiede im Gebrauch von § 87 Abs. 3 JGG (vgl. **Schaubild 381**). 2010 reichte die Spannweite von 0,5 % (Niedersachsen) bis 70,0 % (Mecklenburg-Vorpommern). Dies könnte freilich in erheblichem Maße durch die Handhabung der Datenerfassung verfälscht sein. Nicht auszuschließen ist z.B., dass, etwa bei der zwingenden Entlassung bei nachträglicher Weisungs- oder Auflagenerfüllung, im Belegungsnachweis fälschlicherweise § 87 Abs. 3 JGG angegeben wird. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass die Entlassung eines Jugendlichen am Sonntagabend statt am Montagmorgen im einen Land als eine Entscheidung gem. § 87 Abs. 3 JGG erfasst wird, im anderen Land nicht.³²²⁰ Ob tatsächlich in den letzten Jahren von § 87 Abs. 3 JGG in rückläufigem Maße Gebrauch gemacht wird, wie aus **Schaubild 382** entnommen werden könnte, muss angesichts dieser Datenlage offen bleiben.

Schaubild 381: Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG), Länder 2015 (Anteile, bezogen auf Abgänge insg.)



3220 Zu diesen höchst unterschiedlichen Fallgestaltungen, für die § 87 Abs. 3 JGG verwendet wird, vgl. Thalmann 2012, S. 166 ff.

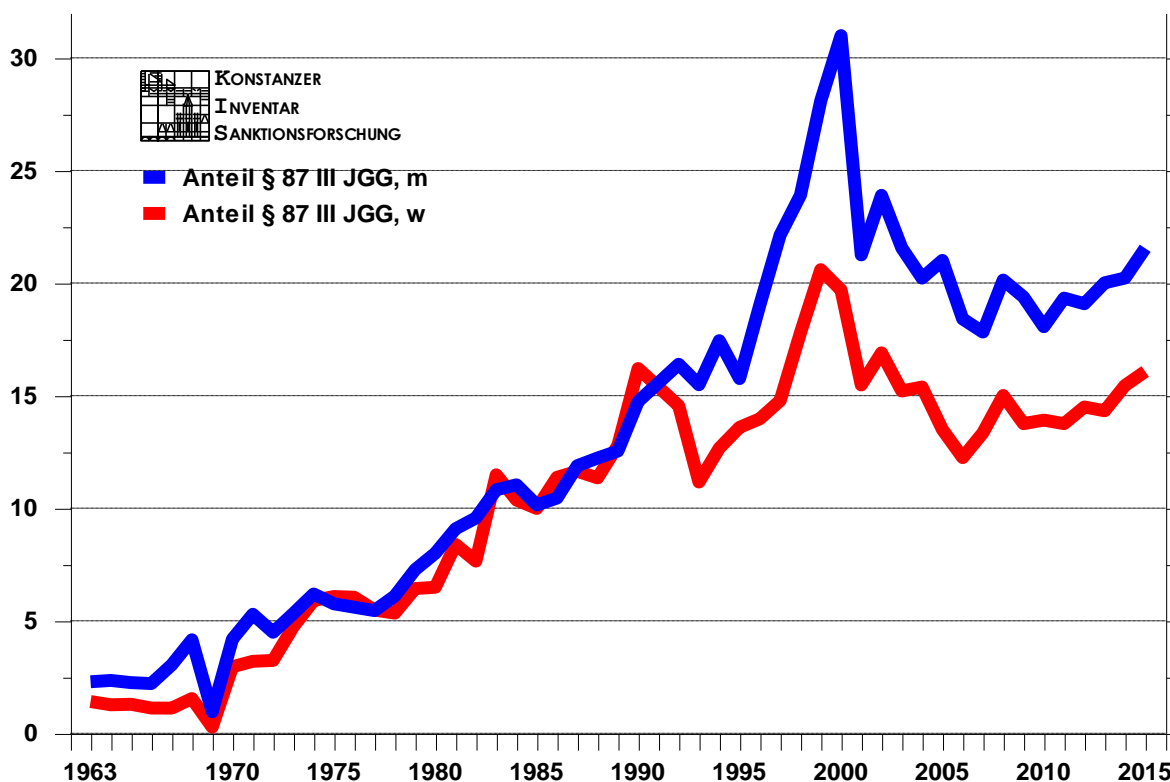
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 381:

2015	Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug								
	insgesamt			männlich			weiblich		
	Abgang insg.	§ 87 III JGG	Anteil § 87 III JGG	Abgang insg.	§ 87 III JGG	Anteil § 87 III JGG	Abgang insg.	§ 87 III JGG	Anteil § 87 III JGG
BW	2.541	702	27,6	2.145	594	27,7	396	108	27,3
BY	4.852	2.016	41,5	4.095	1.728	42,2	757	288	38,0
BE	858	249	29,0	735	222	30,2	123	27	22,0
BB	81	3	3,7	70	3	4,3	11	0	0,0
HH	298	98	32,9	258	93	36,0	40	5	12,5
HE	1.223	550	45,0	1.082	497	45,9	141	53	37,6
MV	253	177	70,0	206	145	70,4	47	32	68,1
NI	3.504	16	0,5	2.858	12	0,4	646	4	0,6
NW	6.087	195	3,2	5.025	195	3,9	1.062	0	0,0
RP	628	342	54,5	532	303	57,0	96	39	40,6
SL	399	156	39,1	341	137	40,2	58	19	32,8
SN	665	34	5,1	507	32	6,3	158	2	1,3
ST	764	84	11,0	588	66	11,2	176	18	10,2
SH	436	14	3,2	383	10	2,6	53	4	7,5
TH	467	73	15,6	362	61	16,9	105	12	11,4
FG	21.208	4.380	20,7	17.748	3.824	21,5	3.460	556	16,1
NL	2.230	371	16,6	1.733	307	17,7	497	64	12,9
BRD	23.056	4.709	20,4	19.187	4.098	21,4	3.869	611	15,8

Hinweise zu den Daten: Bremen: Vollzug erfolgt im Land Niedersachsen.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 382: Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG). Anteile an den Abgangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin



Hinweise zu den Daten: 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs.3 JGG fehlerhaft. Es wurden deshalb die Mittelwerte aus den Jahren 1990 und 1992 gebildet.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 382:

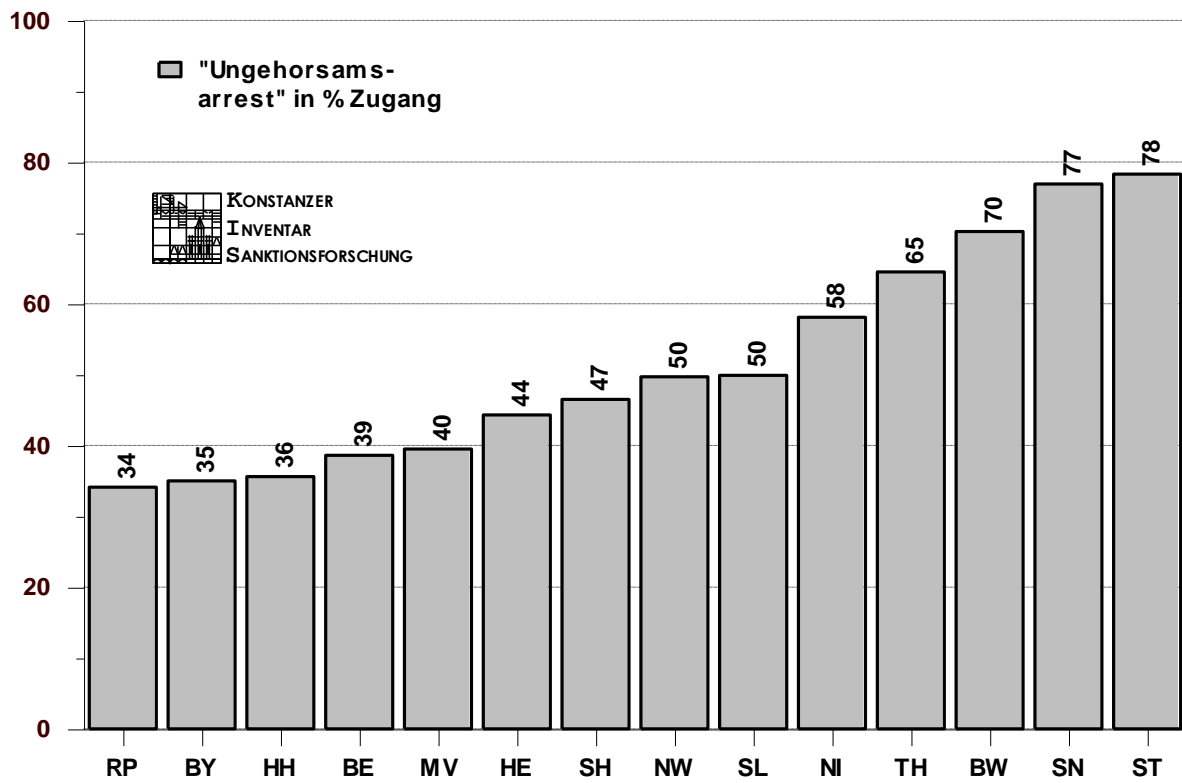
% Anteil § 87 Abs. 3 JGG	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt	2,2	5,8	10,1	15,6	20,0	20,7
männlich	2,3	5,8	10,1	15,8	21,0	21,5
weiblich	1,3	6,1	10,0	13,6	13,5	16,1

Hinweise zu den Daten: 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs.3 JGG fehlerhaft. Es wurden deshalb die Mittelwerte aus den Jahren 1990 und 1992 gebildet.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Wegen der erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Zugangszahlen zum Freizeitarrrest ist der Ländervergleich mit großen Unsicherheiten behaftet (vgl. **Schaubild 383**). Immerhin deuten die Daten auch hinsichtlich des Ungehorsamsarrestes auf nicht unbedeutende Unterschiede zwischen den Ländern hin. Diese müssten freilich ihrerseits wiederum in Bezug gesetzt werden zu den Auflagen und Weisungen, an die sich ein Ungehorsamsarrest anschließen kann; insoweit sind aber keine Daten verfügbar.

Schaubild 383: „Ungehorsamsarrest“ im Ländervergleich – Differenz zwischen Zugangs- und Verurteilenzahlen bei Jugendarrest (Anteile, bezogen auf Zugänge zum Jugendarrest). Länder 2014



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 383:

2015	Verurteilungen zu und Zugang zum Jugendarrest			
	Verurteilungen zu Jugendarrest insg	Zugang zu Jugendarrest	Differenz	
	N	N	N	in % von Zugang
Baden-Württemberg	757	2.541	1.784	70,2
Bayern	3.157	4.856	1.699	35,0
Berlin	527	858	331	38,6
Brandenburg	96	86	-10	-11,6
Bremen	43	Vollzug erfolgt in Niedersachsen		
Hamburg	192	298	106	35,6
Hessen	688	1.235	547	44,3
Mecklenburg-Vorpommern	153	253	100	39,5
Niedersachsen	1.470	3.505	2.035	58,1
Nordrhein-Westfalen	3.059	6.087	3.028	49,7
Rheinland-Pfalz	414	628	214	34,1
Saarland	200	399	199	49,9
Sachsen	155	670	515	76,9
Sachsen-Anhalt	167	768	601	78,3
Schleswig-Holstein	245	458	213	46,5
Thüringen	166	467	301	64,5
alte Länder	10.709	20.865	10.156	48,7
neue Länder	737	2.244	1.507	67,2
Deutschland	11.446	23.109	11.663	50,5

Hinweise zu den Daten: Bremen: Vollzug erfolgt im Land Niedersachsen ; für die Berechnung wurden die Verurteiltenzahlen von Niedersachsen und Bremen addiert.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.8 Offene Fragen

Der Jugendarrestvollzug ist in der amtlichen Statistik nicht existent.

Die unveröffentlichten Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten enthalten zwar Angaben zur Belegungsfähigkeit und zur (höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen) Tagesbelegung der Jugendarrestanstalten. Eine Auslastungsquote kann dennoch kaum berechnet werden, weil die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelte Tagesbelegung infolge der während des Tages erfolgenden Zu- und Abgänge keine allzu große Aussagekraft besitzt.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 hat durch Einfügung von § 87 Abs. 3 S. 2 JGG dafür sorgen wollen, dass zwischen Urteil und Vollstreckung noch ein zeitlicher Zusammenhang besteht. „Jugendarrest ist, wenn er seine pädagogischen Zwecke erreichen soll, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken. Je größer der zeitliche Abstand zwischen Urteil und Vollstreckungsbeginn wird, desto geringer werden die Aussichten, in erzieherischer Sicht erfolgreich auf den Jugendlichen einwirken

zu können.“³²²¹ In keiner Geschäftsstatistik und auch nicht in den Belegungsnachweisen werden die Daten erfasst, die erforderlich wären, um den zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckungsbeginn vergangenen Zeitraum zu bestimmen. Die wenigen punktuellen empirischen Befunde deuten darauf hin, dass die Zeiträume noch zu lang sind.

Die Belegungsnachweise sind Geschäftsnachweise, die Eckdaten enthalten. Was allerdings im Jugendarrestvollzug geschieht, um dessen Ziele (§§ 2 Abs. 1, 90 Abs. 1 JGG) zu erreichen, wird freilich auch nicht andeutungsweise erfasst. Der Jugendarrestvollzug verbleibt derzeit völlig im Dunkelfeld – statistische Daten fehlen, empirische Untersuchungen sind nicht vorhanden, Übersichten über räumliche Ausgestaltung, Belegung, Personal, Vollzugsgestaltung usw. sind die seltene Ausnahme.³²²²

Was das BVerfG für die Sicherungsverwahrung³²²³ und den Jugendstrafvollzug³²²⁴ gefordert hat, sollte auch für den Jugendarrestvollzug gelten. Dies heißt nicht, dass sämtliche dieser Daten durch Statistiken erhoben werden müssten. Aber gewisse Eckpunkte zu den vollzuglichen Maßnahmen sind notwendig. Denn nur dann lassen sich vertiefte, in Abständen gewonnene Daten einordnen und bewerten.

3221 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 35.

3222 Vgl. Bihs 2013; Thalmann 2012.

3223 BVerfGE 109, 133 (155 f.): „...Erhebungen darüber, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“.

3224 BVerfGE 116, 69 (91): „Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen.“

7.7.1.9 Zusammenfassung

1. Auch der Jugendarrest gehört zu den "Stiefkindern" der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In der StVerfStat wird lediglich über die Verurteilung zu den vier Jugendarrestarten informiert, aber nicht zu deren Dauer. Keine der sonstigen Strafrechtspflegestatistiken enthält Nachweise. Es fehlen insbesondere Nachweise zum Jugendarrestvollzug und zum Zeitraum bis zur Vollstreckung.

Hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest sind die Informationen der StVerfStat dadurch begrenzt, dass nachträgliche Entscheidungen nicht nachgewiesen werden. Es fehlen deshalb die Fälle sowohl der Verhängung von Jugendarrest bei einer nachträglichen Entscheidung (§ 66 JGG) als auch die Anordnungen von Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG. Jugendarrest meint deshalb im Folgenden immer Urteilsarrest.

2. Einige zeitlich und regional beschränkte (und deshalb nicht verallgemeinerungsfähige) empirische Untersuchungen geben Anhaltspunkte in Bereichen, die statistisch nicht erfasst werden. Danach vergehen zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestvollstreckung im Schnitt - mit im Einzelfall großen Schwankungen - 4 Monate.

„Den“ Jugendarrestvollzug gibt es nicht. Es gibt vielmehr eine Vielzahl unterschiedlichster erzieherischer Konzepte.

Die in den Jugendarrestakten enthaltenen Informationen sind, Aktenauswertungen zufolge, lückenhaft hinsichtlich der Probleme der Arrestanten. Eine Einschätzung des Förderbedarfs kann deshalb im Vollzug teilweise nur über Selbstauskünfte erfolgen. Für die Nachsorge fehlen aber auch Dokumentationen von Förderzielen und Fall-Abschlussberichte in den Akten.

Die Lebenslagen von Jugendarrestanten entsprechen nicht dem Bild des "gutgearteten" Jugendlichen. Es handelt sich vielmehr überwiegend um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den nur punktuellen Arrestvollzug bei häufig wechselnden Gruppenzusammensetzungen kaum zu ändern. Deshalb wäre eine "Vernetzung, Nachsorge und Abstimmung mit Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Schulen"³²²⁵ notwendig.

3. Die absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten weisen einen wellenförmigen Verlauf auf. Nach einem steilen Anstieg von 1950 (N=21.174) bis 1982 (N=149.760) gingen sie bis 1994 zurück, danach folgte wieder eine Zunahme bis 2005 (106.655), die erneut durch einen starken und kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurde auf zuletzt (früheres Bundesgebiet [FG] 2015) 58.984 (**Schaubild 352**).³²²⁶

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten weisen ebenfalls diese Wellenstruktur auf, allerdings stark abgeschwächt und in größer werdendem Abstand zu den insgesamt Verurteilten (**Schaubild 352**). Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten ging bis 2015 von 52 % (1950) auf 17 % (FG) zurück. Die stärksten Rückgänge, gemessen in

3225 Bihs/Walkenhorst 2009, S. 14.

3226 In der StVerfStat werden sowohl die insgesamt verhängten jugendstrafrechtlichen Maßnahmen / Strafen ausgewiesen als auch die drei Kategorien „Erziehungsmaßregeln“, „Zuchtmittel“ und „Jugendstrafe“ als schwerste Sanktion sowie deren Kombinationen. Für den neben einer bedingten Jugendstrafe verhängten Warnschussarrest (§ 16a JGG) bedeutet dies, dass er bei den insgesamt verhängten Jugendarresten gezählt wird. Bei Jugendarrest als schwerste Sanktion zählt er dagegen nicht, weil die bedingte Jugendstrafe statistisch die „schwerste Sanktion“ ist.

relativen Zahlen, erfolgten in den 1960er Jahren. Nach einer Zeit weitgehender Konstanz folgte in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre noch einmal ein Rückgang bis 1990, nach einem erneuten Anstieg bis 2006, danach gingen absolute wie relative Zahlen wieder zurück (**Schaubild 353**).

Insgesamt gesehen ist der Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten deshalb besonders bemerkenswert, weil unter den Verurteilten der Anteil schwerer Delikte, auf die die Justiz eher mit stationären Sanktionen zu reagieren pflegt, zugenommen haben dürfte. Diese Veränderung der Deliktsstruktur beruht auf der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, die vor allem bei schweren Delikten erfolgte, sowie auf der immer häufiger erfolgenden verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung (§§ 45, 47 JGG) (**Schaubild 355**).

4. Die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ könnten den Jugendarrest weitgehend ersetzen, hat sich nicht erfüllt. Erwartungswidrig stieg der Anteil stationärer Sanktionen nach 1990 von 22 % auf 26 % (2006) an, weil sowohl Jugendarrest als auch (unbedingte) Jugendstrafe (absolut wie relativ) zunahm. Seither werden diese Sanktionen wieder (absolut wie relativ) seltener verhängt (**Schaubild 354**).

5. Die Entwicklung von Jugendarrest ist wegen möglicher Austauschprozesse immer im Zusammenhang mit Jugendstrafe zu sehen (**Schaubild 354**). Bis Mitte der 1960er Jahre war Jugendarrest weitaus häufiger als Jugendstrafe. Während die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten bis 1990 zurückgingen, stiegen die relativen Zahlen der zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilten. Zwischen 1991 und 2001 wurden etwas mehr Jugendstrafen als Jugendarreste verhängt. Seitdem überwiegen absolut wie relativ wieder Urteilsarreste. Seit einigen Jahren gehen sowohl die Zahlen von Jugendarrest und Jugendstrafe zurück. Eindeutige Anhaltspunkte für einen Austausch zwischen diesen beiden Sanktionen gibt es nicht.

6. Unter den Arrestformen werden Dauer- und Freizeitarrest in etwa gleich häufig angeordnet. Auf Kurzarrest entfallen weniger als 10 % aller Verurteilungen zu Jugendarrest. Seit 1991 ist Dauerarrest wieder die am häufigsten verhängte Arrestform (**Schaubild 356**).

7. Die Wahrscheinlichkeit zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt zu werden, wächst mit der Schwere der Strafe. Je schwerer die Straftat ist, umso eher wird Jugendstrafe verhängt (**Schaubild 362**), was wiederum eher Ausdruck einer tatstrafrechtlichen als einer spezialpräventiven Reaktion ist.

Die Struktur der Arrestpopulation ist eine Funktion von Anordnungswahrscheinlichkeit und Deliktshäufigkeit. Deshalb stellen wegen einfachen Diebstahls Verurteilte trotz ihrer geringeren Anordnungswahrscheinlichkeit 19 % der Arrestpopulation, wegen einfacher Körperverletzung Verurteilte nur 14 % (**Schaubild 363**).

8. Die Verurteilungen zu Jugendarrest weisen, entsprechend der Kriminalitätsbelastung, Geschlechtsunterschiede auf. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende sind sowohl unter den nach JGG als auch unter den zu Jugendarrest Verurteilten unterrepräsentiert. In den letzten Jahren ist aber der Anteil der Frauen unter den nach JGG Verurteilten gestiegen. Ebenfalls gestiegen ist ihr Anteil an den zu Jugendarrest Verurteilten. Inzwischen werden auch sie etwas häufiger zu Dauerarrest verurteilt (**Schaubild 365**).

9. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere hinsichtlich des Jugendarrestes. Diese Unterschiede weisen keinen Zusammenhang auf mit der unterschiedlichen Handhabung der Diversionen des JGG. Wie eine Sonderauswertung der StVerfStat für Jugendliche zeigt, die wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden waren, reichte die Spannweite der zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen 2015 von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland) (**Schaubild 371**). Selbst wenn nur die zu einer vollstreckenden Sanktion (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe = Internierungsrate) verurteilten Jugendlichen berücksichtigt werden, verringert sich die Spannweite nicht – sie reicht von 10 % (Bremen) bis 63 % (Saarland). Eine für Raub durchgeführte Sonderauswertung bestätigt diesen Befund großer, mit Tätermerkmalen kaum zu erklärender Unterschiede. 2015 wurden von den wegen Raubes verurteilten Jugendlichen zwischen 49 % (Hamburg) und 90 % (Bayern, Bremen) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt (**Schaubild 372**). Die Internierungsrate reichte von 19 % (Sachsen) bis 83 % (Thüringen). Bei Einbruchsdiebstahl wies die Internierungsrate eine Spannweite auf von 13 % (Bremen) bis 62 % (Hamburg) (**Schaubild 373**). Diese großen Unterschiede sind in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale erklärbar, hierbei handelt es sich um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis. Der Vergleich zweier benachbarter Flächenstaaten - Baden-Württemberg und Bayern - mit vergleichbaren Verurteiltenzahlen und Diversionsraten bei gef. Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl bestätigt auch im zeitlichen Längsschnitt sowohl Existenz als auch Konstanz regional unterschiedlicher Sanktionskulturen (**Schaubild 374**).

10. Wie häufig der 2012 eingeführte Warnschussarrest verhängt wurde, ist nicht genau ermittelbar ist. Die verschiedenen Quellen - Akten, Bundeszentralregister, StVerfStat - weisen, wie die Evaluationsstudie von Klatt et al.³²²⁷ ergeben hat, abweichende Werte auf. Nach den bisherigen Evaluationen wird von Warnschussarrest regional unterschiedlich Gebrauch gemacht, und zwar wird er dort besonders häufig angeordnet, wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden. § 16a JGG ist also ein zusätzliches Instrument zu den bereits bestehenden freiheitsentziehenden Sanktionen. Dem entspricht, dass die Praxis keine eindeutige Zielgruppe erkennen und dokumentieren kann. In der Evaluationsstudie wiesen die zu einem Warnschussarrest Verurteilten keine wesentlichen Unterschiede auf im Vergleich zu den zu einer bedingten Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Ein Drittel der zu einem § 16a-Arrest Verurteilten hatte bereits Hafterfahrungen. Dass eine Begründung, weshalb welche der Anordnungsgründe in Betracht kommen, sich zumeist in der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts erschöpft, entspricht Befunden aus anderen Bereichen, z.B. hinsichtlich "schädlicher Neigungen" oder der Untersuchungshaftgründe. Überraschend ist freilich, dass zwar häufig die "nachdrückliche erzieherische Einwirkung" genannt wurde, aber mehr als der Hälfte der befragten Richter sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise oder sogar ungenügend informiert fühlte. Ob ein Zusammenhang mit der Sanktionierungspraxis bei Warnschussarrest und dem Grad der Informiertheit besteht, wurde in der Studie nicht geprüft.

3227 Klatt et al. 2016b.

11. Da Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer „Strafe“ hat (§ 13 Abs. 3 JGG), wird er in den Strafvollzugsstatistiken nicht berücksichtigt. Näheren Aufschluss über den Jugendarrestvollzug geben derzeit lediglich die Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten,³²²⁸ die freilich wegen der nicht auf Personen, sondern auf Zugänge abstellenden Zählweise nur bedingt vergleichbar sind mit den Daten der StVerfStat. Eine Auswertung von Eckdaten der StVerfStat sowie der seit 1963 vorliegenden Belegungsnachweise zeigt:

- Die Zugangszahlen zum Jugendarrest zeigen, trotz aller Unterschiede in der Zählweise, strukturell denselben Verlauf wie die Verurteiltenzahlen. Wegen der methodischen Probleme kann die Differenz zwischen den Zugangs- und den Verurteiltenzahlen nur vorsichtig als Indiz für Ungehorsamsarrest gewertet werden. Zwischen 2001 und 2006 dürfte danach etwa ein Drittel der Zugänge auf Ungehorsamsarrest entfallen. Dies entspricht in der Größenordnung den Ergebnissen von Befragungsdaten. Seitdem sind die Anteile deutlich gestiegen, was ebenfalls aus der Praxis berichtet wird. 2015 ergibt sich ein Anteil von 50 % (**Schaubild 378**).
- Der Anteil der bereits einschlägig zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Vorverurteilten hat kontinuierlich und nicht unbeträchtlich zugenommen. 1963 waren lediglich 11,3 % entsprechend vorbelastet, 2015 waren es 40 %. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest (**Schaubild 380**).
- Die in den Belegungsnachweisen enthaltenen Angaben zu § 87 Abs. 3 JGG sind wegen uneinheitlicher Zählregeln nicht sehr zuverlässig. Die rechnerisch ermittelbare Quote von bundesweit durchschnittlich 20 % liegt weit über den in regional begrenzten Erhebungen ermittelten Werten.
- Die Belegungsnachweise sind in ihrer jetzigen Form nur in Teilbereichen geeignet, Eckdaten zum Vollzug von Jugendarrest zu liefern. Wesentliche Teile des Jugendarrestes bleiben – auch aufgrund der Zählweise – im Ungefähren oder gar in einem statistischen Dunkelfeld. Für eine rationale Kriminalpolitik auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzugs bedarf es einer besseren, einer personenbezogenen Statistik, die überdies auch einige Eckdaten zur vollzuglichen Gestaltung enthalten sollte.

3228 Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Diese Daten werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: Belegungsnachweise). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest) des Arrestes, nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Nicht differenziert wird danach, ob es sich um einen Urteils- oder einen Ungehorsamsarrest handelt.

7.7.2 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung

Die Möglichkeit, die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, wurde 1953 eingeführt. Von erheblichen Teilen der Praxis und der Wissenschaft wurde kritisiert, dass bei Verhängung von Jugendstrafe im Nachverfahren eine Strafaussetzung zur Bewährung verboten war (§ 30 Abs. 1 S. 2 a.F. JGG). Durch das 1. JGGÄndG 1990 wurde diese Bestimmung aufgehoben. Der Gesetzgeber ging davon aus, diese Konsequenz habe die Praxis „vielfach davon abgehalten, von § 27 JGG überhaupt Gebrauch zu machen. Die ... Streichung wird also dem Rechtsinstitut des § 27 JGG zu einer breiteren Anwendung verhelfen können.“³²²⁹

Die Rechtsnatur der Entscheidung nach § 27 JGG ist strittig.³²³⁰ Diese unterschiedlichen Auffassungen haben auch für die statistische Erfassung und für die Bewertung der empirischen Daten Konsequenzen. Wer jede Ahndung leugnet und von einem bloßen Aussetzen der weiteren Ermittlungen ausgeht, wird die Entscheidungen nach § 27 JGG nicht zu den rechtskräftig erledigten Verfahren zählen. So könnte die Entscheidung der amtlichen Statistik begründet sein, die die Angeklagten, bei denen die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG ausgesetzt wird, weder bei den Abgeurteilten noch bei den Verurteilten erfasst. Wer dagegen von einer eigenständigen Sanktionsform ausgeht, die ambulante erzieherische Maßnahmen mit einer möglichen Verhängung von Jugendstrafe für den Fall der Nichtbewährung kombiniert, wird dagegen die Entscheidungen gem. § 27 JGG zumindest zu den Verurteilungen in Beziehung setzen müssen. Wird bei § 27 JGG die latente Sanktion Jugendstrafe betont, liegt die Inbezugsetzung zur Jugendstrafe nahe. Wer schließlich die Bedingtheit der Sanktion in den Vordergrund stellt, wird den Bezug zu den Entscheidungen gem. § 21 JGG betonen.

Im Schrifttum werden die Entscheidungen gem. § 27 JGG regelmäßig in Bezug gesetzt zu den Verurteilungen insgesamt.³²³¹ Wie **Schaubild 384** zeigt, sind die Entscheidungen gem. § 27 JGG relativ selten, was das Urteil „Schattendasein“³²³² oder als „bescheidenes Dasein“³²³³ berechtigt erscheinen lässt. Freilich ändert sich dieses Bild, wenn § 27 JGG als latent verhängte Jugendstrafe betrachtet wird. Denn dann sind es – 2015 (jeweils FG) – bereits 15,8 %. Noch deutlicher wird die Bedeutung, wenn § 27 JGG in Beziehung gesetzt wird zu den Bewährungssanktionen. Zwar bestehen deutliche Unterschiede zu § 21 JGG, in beiden Fällen wird aber versucht, durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Hilfe eines Bewährungshelfers die Verhängung oder die Vollstreckung einer Jugendstrafe überflüssig zu machen. Insofern liegt die Parallelität zu einer Bewährungssanktion am Nächsten. Wegen des Rückgangs des Anteils der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen haben die Entscheidungen gem. § 27 JGG, bezogen auf alle Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG, deutlich an Gewicht gewonnen. 2015 kamen auf 5.578 Strafaussetzungen gem. § 21 JGG immerhin 1.726 Entscheidungen gem. § 27 JGG, also 23,6 %.

3229 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 21 f.

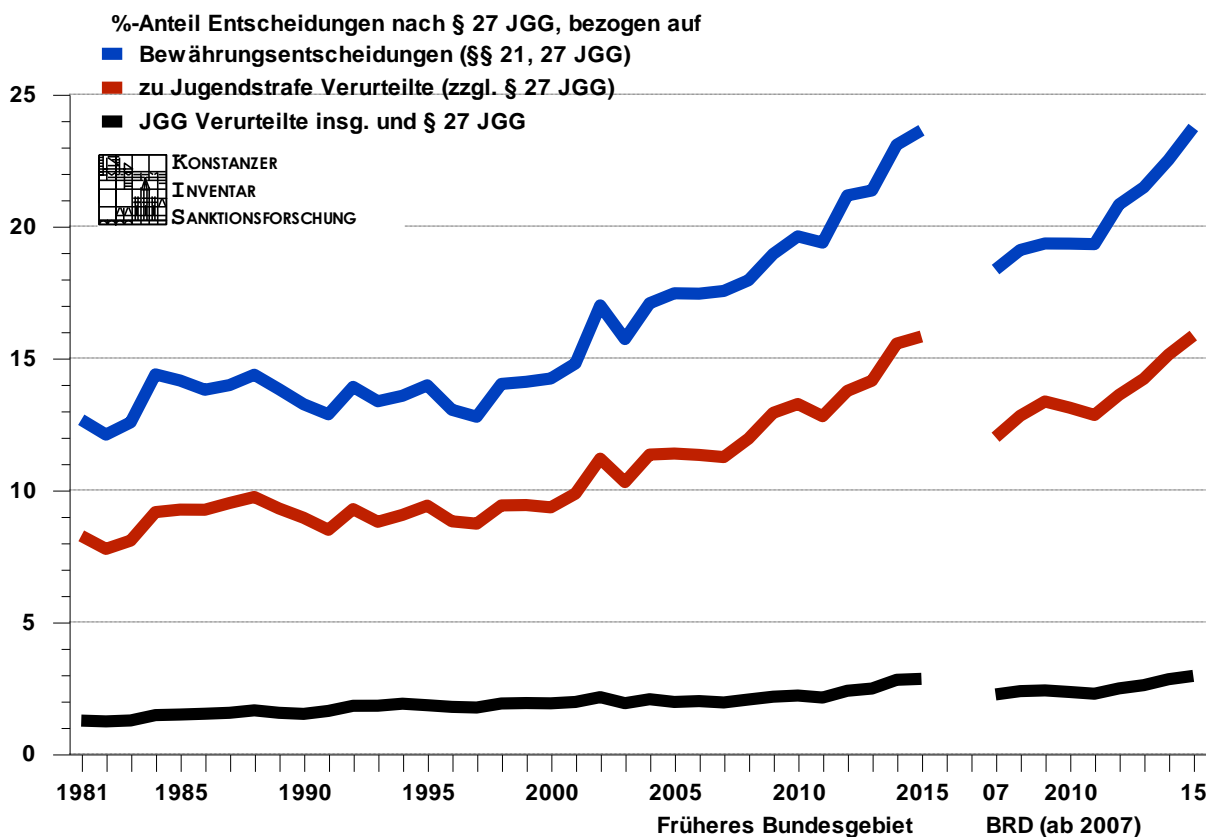
3230 Vgl. die Nachweise bei Brunner/Dölling 2018, § 27 Rdnr. 3.

3231 Vgl. Kreischer 1970, S. 2 f.; Laubenthal et al. 2010, Rdnr. 879; Streng 2016, Rdnr. 553; Meier et al. 2007, § 12 Rdnr. 26; Ostendorf 2016c, Grdl.z. §§ 27-30, Rdnr. 5.

3232 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 220; Streng 2016, Rdnr. 553.

3233 Ostendorf 2016c, Grdl.z. §§ 27-30, Rdnr. 5.

Schaubild 384: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 384:

	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugendstrafen	Strafausetzung zur Bewährung (§ 21 JGG)	Anteile § 27 JGG bezogen auf			§ 30 JGG	
					nach JGG Verurteilte und § 27 JGG	verhängte Jugendstrafen und § 27 JGG	Strafausetzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG		
					N	%	%		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Früheres Bundesgebiet									
1981	1.803	141.517	20.022	12.437	1,3	8,3	12,7	99	5,5
1985	1.802	119.126	17.672	10.936	1,5	9,3	14,1	229	12,7
1990	1.189	77.274	12.103	7.784	1,5	8,9	13,3	108	9,1
1995	1.441	76.731	13.880	8.875	1,8	9,4	14,0	599	41,6
2000	1.829	93.840	17.753	11.028	1,9	9,3	14,2	912	49,9
2005	2.137	106.655	16.641	10.106	2,0	11,4	17,5	831	38,9
2010	2.168	95.925	14.183	8.886	2,2	13,3	19,6	471	21,7
2015	1.726	58.984	9.184	5.578	2,8	15,8	23,6	356	20,6
Deutschland									
2007	2.793	121.354	20.480	12.425	2,2	12,0	18,4	652	23,3
2010	2.603	108.464	17.241	10.858	2,3	13,1	19,3	556	21,4
2015	1.987	65.342	10.550	6.383	3,0	15,8	23,7	445	22,4

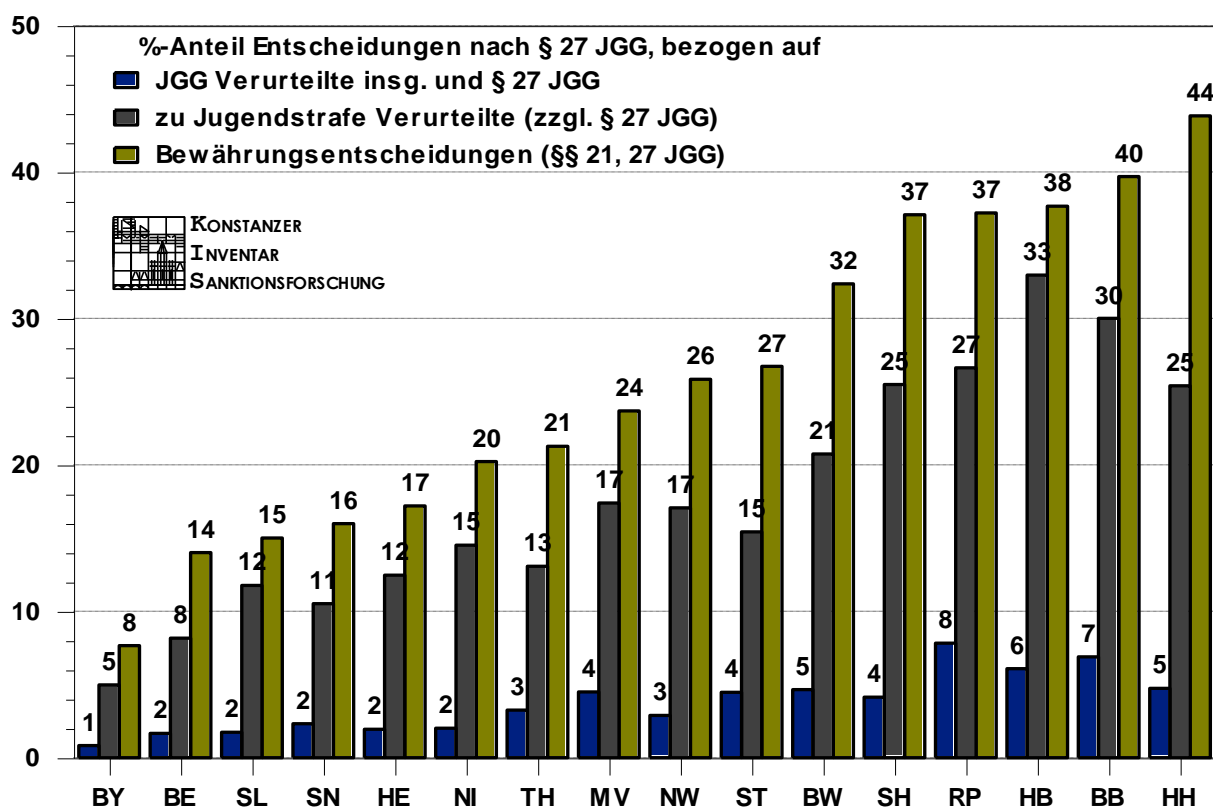
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zu den Bewährungsanordnungen im Zusammenhang mit Entscheidungen gem. § 27 JGG gibt es keine statistischen Daten.

Die im Datenblatt zu **Schaubild 384** (Sp. 8 und 9) vorgenommene Gegenüberstellung von Entscheidungen gem. § 27 JGG und § 30 JGG ist nur eine grobe Annäherung. Denn die Entscheidungen gem. § 30 JGG werden regelmäßig nicht im Jahr der Aussetzungsentcheidung getroffen. Eine zeitlich korrekte Zuordnung ist im gegenwärtigen statistischen System nicht möglich. Diese Misserfolgsraten sind zwar stark schwankend, aber deutlich höher als die von Ostendorf³²³⁴ auf der Grundlage von unveröffentlichten Daten der Bewährungshilfestatistik ermittelten Raten.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch von § 27 JGG (vgl. **Schaubild 385**).³²³⁵ Die Bandbreite – bezogen auf die Gesamtheit der Verurteilten einschließlich § 27 JGG (Sp. 5) – reichte 2015 von 0,8 % (Bayern) bis zu 7,8 % (Rheinland-Pfalz).

Schaubild 385: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen



3234 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 27-30, Rdnr. 4.

3235 Vgl. bereits Heublein 1995; Eisenberg 2018, § 27 Rdnr. 16, am Beispiel der Bewährungsunterstellungen.

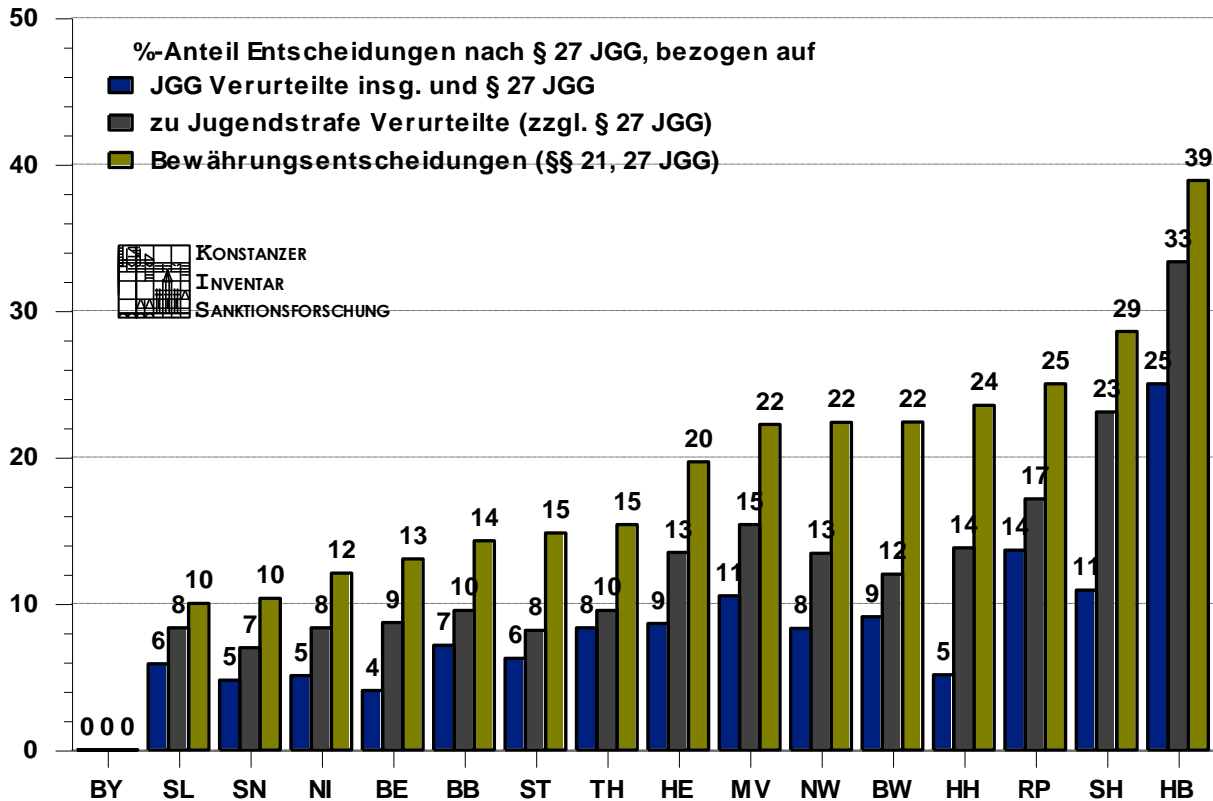
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 385:

2015	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugend- strafen	Strafaus- setzung (§ 21 JGG)	Anteile bezogen auf		
					nach JGG Verurteilte und. § 27 JGG	verhängte Jugend- strafen und § 27 JGG	Strafaus- setzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG
					N	N	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BW	409	8.389	1.563	855	4,6	20,7	32,4
BY	105	12.681	2.009	1.267	0,8	5,0	7,7
BE	36	2.136	405	221	1,7	8,2	14,0
BB	75	1.014	175	114	6,9	30,0	39,7
HB	29	448	59	48	6,1	33,0	37,7
HH	64	1.289	188	82	4,7	25,4	43,8
HE	93	4.700	653	448	1,9	12,5	17,2
MV	36	766	171	116	4,5	17,4	23,7
NI	164	7.974	966	647	2,0	14,5	20,2
NW	460	15.493	2.236	1.320	2,9	17,1	25,8
RP	282	3.323	777	476	7,8	26,6	37,2
SL	18	1.020	135	102	1,7	11,8	15,0
SN	51	2.148	434	268	2,3	10,5	16,0
ST	62	1.328	340	170	4,5	15,4	26,7
SH	66	1.531	193	112	4,1	25,5	37,1
TH	37	1.102	246	137	3,2	13,1	21,3
BRD	1.987	65.342	10.550	6.383	3,0	15,8	23,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Freilich ist auch hier ein verzerrender Einfluss von Diversion nicht auszuschließen. Aber selbst bei Beschränkung auf eher diversionsresistente Delikte, wie gefährliche Körperverletzung (vgl. **Schaubild 386**) oder Raub (vgl. **Schaubild 387**), zeigen sich große Unterschiede. Sie reichen bei gefährlicher Körperverletzung von 0,8 % (Berlin) bis 11,0 % (Hamburg), bei Raub von 0 % (Bayern) bis in den zweistelligen Bereich - bei allerdings sehr kleinen absoluten Zahlen.

Schaubild 386: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen

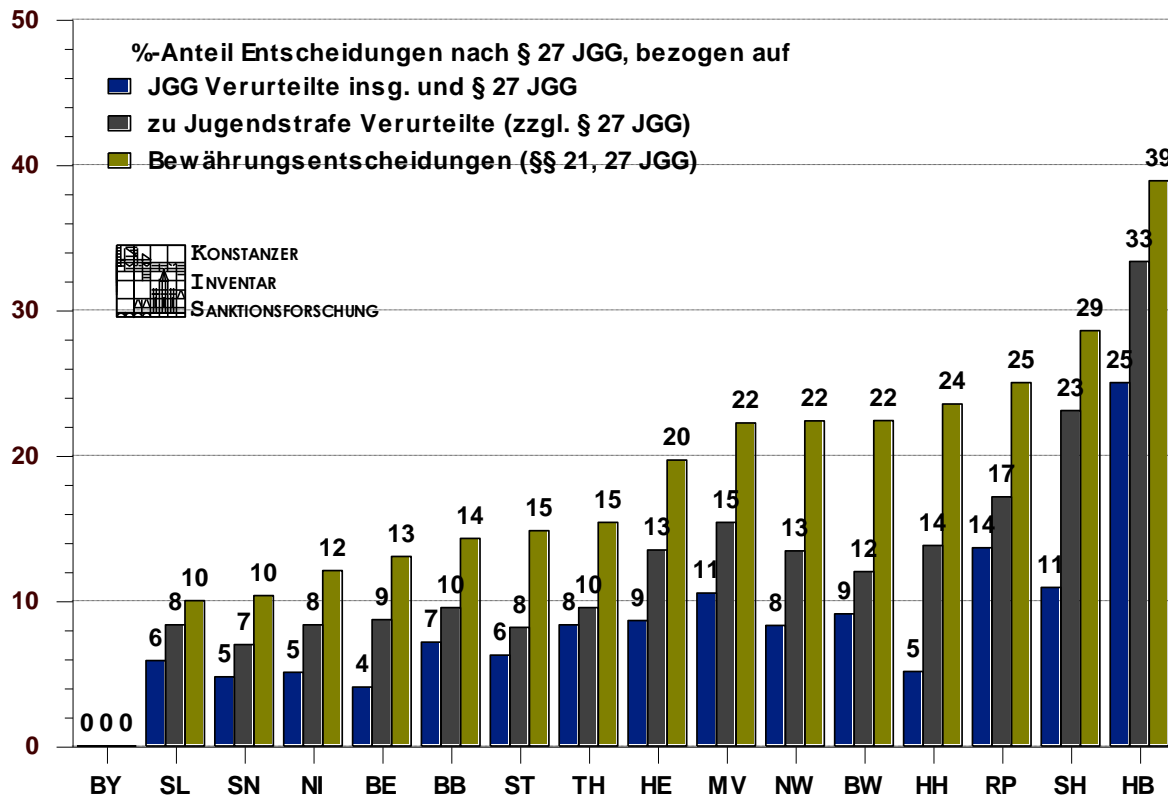


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 386:

2015	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugend- strafen	Strafaus- setzung (§ 21 JGG)	Anteile bezogen auf		
					nach JGG Verurteilte und. § 27 JGG	verhängte Jugend- strafen und § 27 JGG	Strafaus- setzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG
					N	N	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BW	50	751	246	134	6,2	16,9	27,2
BY	9	1026	316	218	0,9	2,8	4,0
BE	2	255	59	35	0,8	3,3	5,4
BB	10	146	29	19	6,4	25,6	34,5
HB	3	50	7	5	5,7	30,0	37,5
HH	16	129	23	9	11,0	41,0	64,0
HE	10	461	106	78	2,1	8,6	11,4
MV	5	76	28	18	6,2	15,2	21,7
NI	14	742	120	78	1,9	10,4	15,2
NW	67	1176	264	153	5,4	20,2	30,5
RP	35	307	115	84	10,2	23,3	29,4
SL	1	56	14	10	1,8	6,7	9,1
SN	10	220	51	34	4,3	16,4	22,7
ST	9	167	52	34	5,1	14,8	20,9
SH	8	135	28	13	5,6	22,2	38,1
TH	2	112	36	19	1,8	5,3	9,5
BRD	251	5.809	1.494	941	4,1	14,4	21,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 387: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 387:

2015	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugend- strafen	Strafaus- setzung (§ 21 JGG)	Anteile bezogen auf		
					nach JGG Verurteilte und. § 27 JGG	verhängte Jugend- strafen und § 27 JGG	Strafaus- setzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG
					N	N	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BW	15	150	110	52	9,1	12,0	22,4
BY	0	111	77	43	0,0	0,0	0,0
BE	6	142	63	40	4,1	8,7	13,0
BB	7	21	14	11	25,0	33,3	38,9
HB	4	74	25	13	5,1	13,8	23,5
HH	12	127	77	49	8,6	13,5	19,7
HE	7	131	77	51	5,1	8,3	12,1
MV	51	564	329	177	8,3	13,4	22,4
NI	12	76	58	36	13,6	17,1	25,0
NW	1	16	11	9	5,9	8,3	10,0
RP	6	49	20	15	10,9	23,1	28,6
SL	2	26	19	12	7,1	9,5	14,3
SN	2	17	11	7	10,5	15,4	22,2
ST	3	60	40	26	4,8	7,0	10,3
SH	4	60	45	23	6,3	8,2	14,8
TH	2	22	19	11	8,3	9,5	15,4
BRD	134	1.646	995	575	7,5	11,9	18,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zusammenfassung

1. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 27 JGG hat – bezogen auf Verurteilte – nur geringe quantitative Bedeutung. Werden die Entscheidungen gem § 27 JGG jedoch mit den Strafaussetzungen zur Bewährung verglichen, ändert sich das Bild. Denn von allen Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG entfielen 2015 23,6 % auf § 27 JGG.
2. Seit der Reform von § 27 JGG durch das 1. JGGÄndG wird von dieser Aussetzungsmöglichkeit etwas häufiger Gebrauch gemacht. Der Anteil von § 27 JGG an allen Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG stieg im früheren Bundesgebiet von 13,3 % (1990) auf 23,6 % (2015) an.
3. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch von § 27 JGG. Dies spiegelt freilich auch die bei Entscheidungen gem. § 21 JGG bestehenden Unterschiede wider.

7.7.3 Verhängung von Jugendstrafe

7.7.3.1 Quantitative Bedeutung der Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts. Dieser "Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt" (§ 17 Abs. 1 JGG) kann zum einen verhängt werden, "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen", zum anderen, "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist" (§ 17 Abs. 2 JGG). Die Feststellung schädlicher Neigungen³²³⁶ setzt nach h.M. voraus, dass Persönlichkeitsmängel vorliegen, die eine längere Gesamterziehung erforderlich machen, ohne die eine Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten bestehen würde.³²³⁷ Die Feststellung dieser Voraussetzungen gilt in der Praxis als ureigenste richterliche Aufgabe; die Beiziehung eines Sachverständigen ist die seltene Ausnahme.³²³⁸

Seit Inkrafttreten des JGG 1953 hat der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten – in wellenförmiger Entwicklung - zugenommen (vgl. **Schaubild 388**). 1955 lauteten 10,5 % aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht auf Jugendstrafe, 1960 war ein Anstieg auf 16,9 % erfolgt, der bis 1970 durch einen Rückgang auf 13,0 % abgelöst wurde. Ein erneuter Anstieg erfolgte auf 16,5 % (1975) mit nachfolgendem Rückgang auf 13,6 % (1980). 1994 wurde dann das bisherige höchste Niveau von 19,5 % erreicht. Der seitherige Rückgang bis auf 14,8 % (2010) wurde durch einen leichten Anstieg abgelöst (2015: 15,6 % FG).

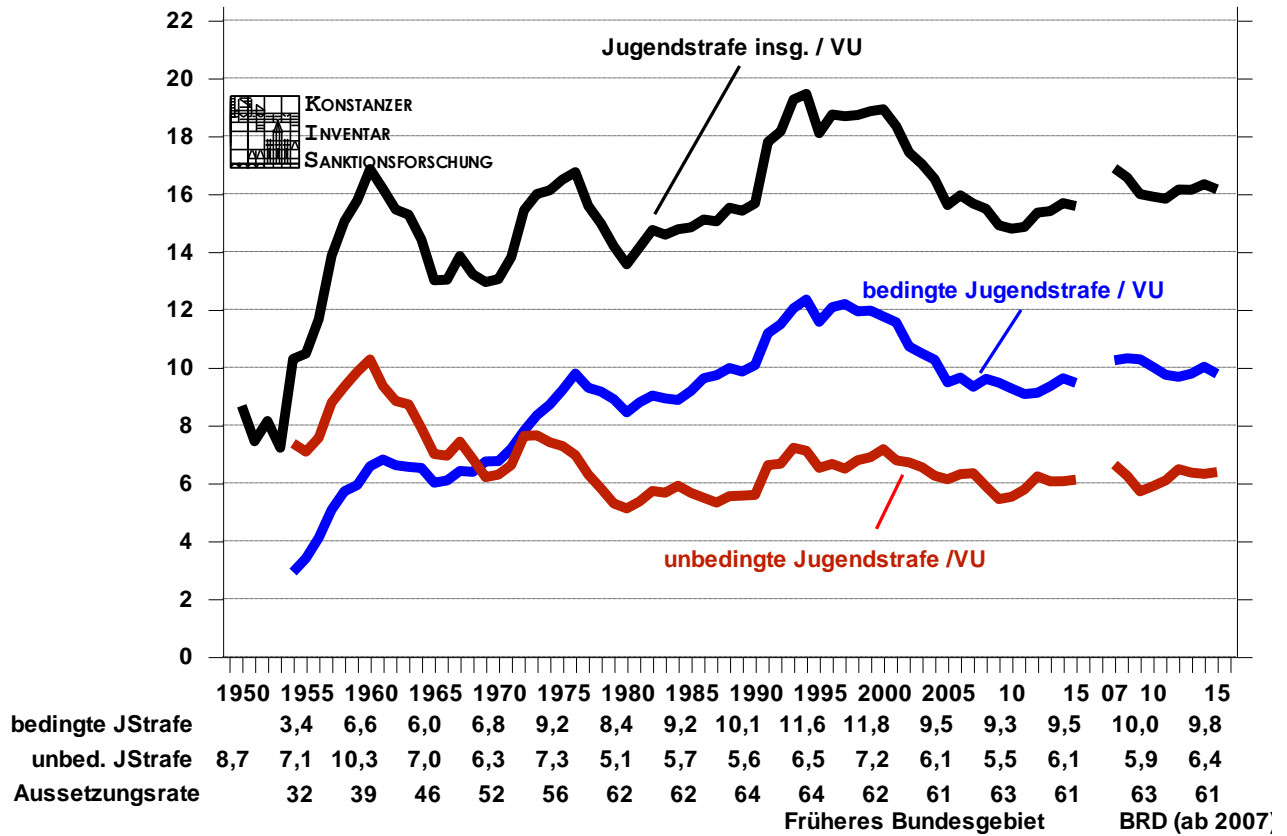
Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt. Seit 1969 werden mehr bedingte Jugendstrafen verhängt als unbedingte. Hierdurch ist es gelungen, die Zahl der unbedingt verhängten Jugendstrafen zu begrenzen. In den 1980er Jahren konnte so ihr Anteil bei knapp unter 6 % stabilisiert werden. Ende der 1980er Jahre gab es dann freilich wieder Zunahmen auf bis zu 7 %. Ein Jahrzehnt, zwischen 2000 und 2009 waren diese Verhängungsraten rückläufig (2009: 5,4 % FG), seitdem steigen sie wieder an (2015: 6,1 % FG).

3236 Zu diesem umstrittenen Begriff, zu seiner Herkunft und Interpretation, zu der ihm zugeschriebenen Stigmatisierungswirkung und der Gefahr zirkelschlüssiger Argumentation vgl. zuletzt Swoboda 2016. Ausführliche Nachweise unten IX., 7.1.5.2.2

3237 Vgl. mit umfassenden Nachweisen Ostendorf 2016c, § 17, Rdnr. 3.

3238 Soweit ersichtlich fehlen Erkenntnisse darüber, wie häufig zur Feststellung der Voraussetzungen von § 17 JGG ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Die bisherigen Untersuchungen beschränken sich auf die Feststellung, wie häufig insgesamt in Jugendstrafverfahren, insbesondere also hinsichtlich §§ 3, 105 JGG, ein Gutachter tätig wurde. Die jüngste, von Simon durchgeführte Befragung von 70 Jugendrichtern in Rheinland-Pfalz und im Saarland ergab einen Anteil von insgesamt 5,7 % der Verfahren mit gutachterlicher Beteiligung (vgl. Simon 2003, S. 120).

Schaubild 388: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



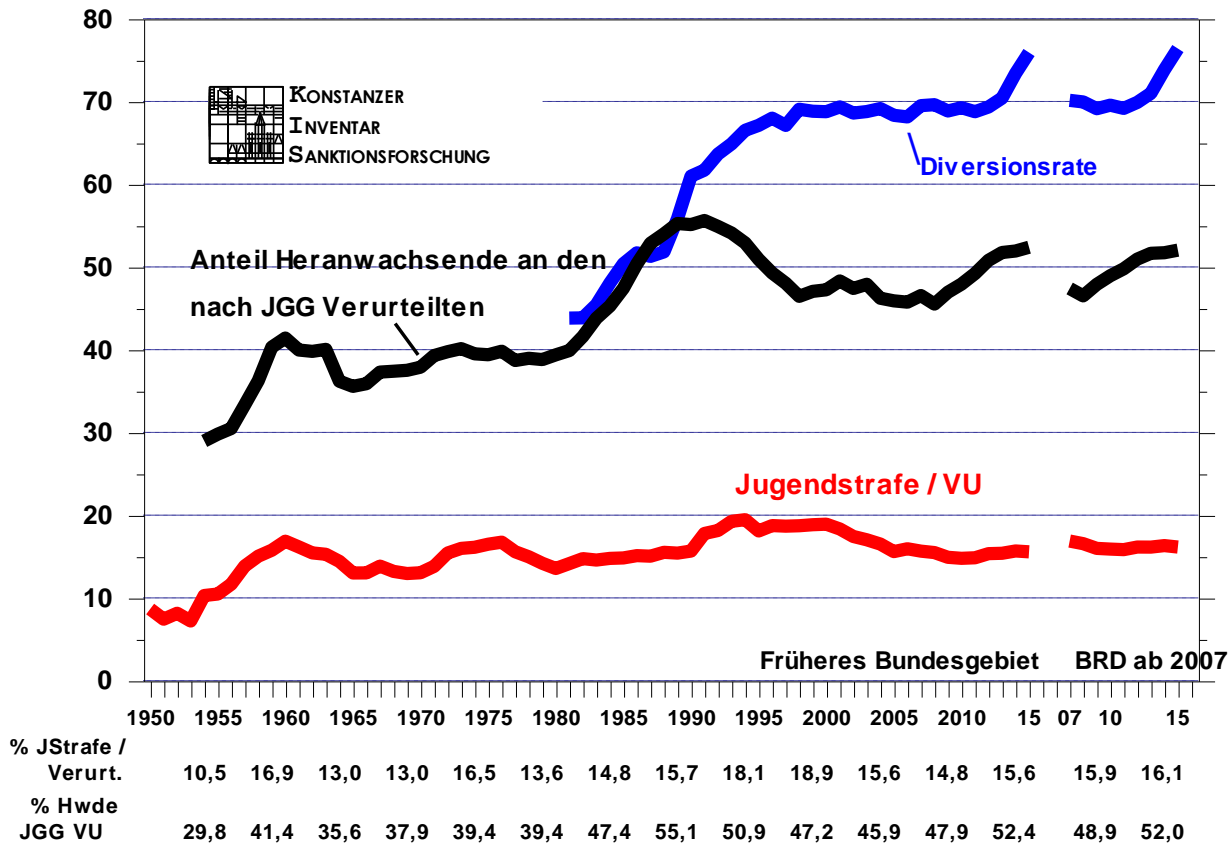
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 388:

	nach JGG Verurteilte insgesamt	Zu bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe Verurteilte					
		insgesamt	in % Verur- teilte	unbedingte Jugend- strafe	in % Verur- teilte	bedingte Jugendstrafe	in % Verur- teilte
Früheres Bundesgebiet							
1955	48.262	5.054	10,5	3.417	7,1	1.637	3,4
1960	63.293	10.665	16,9	6.502	10,3	4.163	6,6
1965	64.951	8.446	13,0	4.545	7,0	3.901	6,0
1970	89.593	11.687	13,0	5.635	6,3	6.052	6,8
1975	96.931	15.983	16,5	7.051	7,3	8.932	9,2
1980	132.649	17.982	13,6	6.790	5,1	11.192	8,4
1985	119.126	17.672	14,8	6.736	5,7	10.936	9,2
1990	77.274	12.103	15,7	4.319	5,6	7.784	10,1
1995	76.731	13.880	18,1	5.005	6,5	8.875	11,6
2000	93.840	17.753	18,9	6.725	7,2	11.028	11,8
2005	106.655	16.641	15,6	6.535	6,1	10.106	9,5
2010	95.925	14.183	14,8	5.297	5,5	8.886	9,3
2015	58.984	9.184	15,6	3.606	6,1	5.578	9,5
Deutschland							
2007	121.354	20.480	16,9	8.055	6,6	12.425	10,2
2010	108.464	17.241	15,9	6.383	5,9	10.858	10,0
2015	65.342	10.550	16,1	4.167	6,4	6.383	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme des Anteils verhängter Jugendstrafen wird häufig als Indiz für zunehmende Punitivität gedeutet. Hierbei handelt es sich um eine Schlussfolgerung, wonach diese Zunahme auf einer Änderung der Urteilspraxis beruhe. Übersehen wird, dass die Voraussetzungen eines derartige Schlussfolgerung, nämlich die Konstanz der Grundgesamtheit, nicht gegeben ist. Zum einen hat sich die Kriminalitätsstruktur bei jungen Menschen verändert (vgl. oben **Schaubild 233**) mit der Folge entsprechender Auswirkungen auf den Input bei Staatsanwaltschaft und Gericht. Zum anderen hat sich durch die Entscheidungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht die Tat- und Täterstruktur der Verurteiltenpopulation geändert. Infolge des vermehrten Gebrauchs von Diversion (1981: 44 %, 2015: 76 % FG) wurden immer mehr leichte und mittelschwere Formen der Kriminalität durch Diversion erledigt; Heranwachsende wurden vermehrt in das JGG einbezogen (1955: 30 %, 2015: 52 % FG) und zwar vor allem bei schweren Straftaten, was eine weitere Verschiebung in Richtung schwere, eher mit Jugendstrafe geahndete Straftaten bedeutet (vgl. **Schaubild 389**). Diese beiden Effekte überlagern und verstärken sich.

Schaubild 389: Verhängte Jugendstrafen (Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte), Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 389:

	nach JGG Sanktionierte	informell Sanktionierte	Diver-sionsrate	nach JGG Verurteilte insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		Jugendstrafe insg.	
					insg.	% JGG Verurt.	insg.	% JGG Verurt.
Früheres Bundesgebiet								
1950				21.174			1.835	8,7
1955				48.262	14.380	29,8	5.054	10,5
1960				63.293	26.204	41,4	10.665	16,9
1965				64.951	23.105	35,6	8.446	13,0
1970				89.593	33.936	37,9	11.687	13,0
1975				96.931	38.181	39,4	15.983	16,5
1980				132.649	52.225	39,4	17.982	13,6
1981	255.107	111.787	43,8	141.517	56.455	39,9	20.022	14,1
1985	243.724	122.796	50,4	119.126	56.481	47,4	17.672	14,8
1990	201.084	122.621	61,0	77.274	42.590	55,1	12.103	15,7
1995	237.742	159.570	67,1	76.731	39.063	50,9	13.880	18,1
2000	306.236	210.567	68,8	93.840	44.330	47,2	17.753	18,9
2005	343.433	234.641	68,3	106.655	48.968	45,9	16.641	15,6
2010	318.984	220.891	69,2	95.925	45.968	47,9	14.183	14,8
2015	252.115	191.405	75,9	58.984	30.897	52,4	9.184	15,6
Deutschland								
2007	415.619	291.472	70,1	121.354	57.528	47,4	20.480	16,9
2010	364.795	253.728	69,6	108.464	53.076	48,9	17.241	15,9
2015	285.175	217.846	76,4	65.342	34.001	52,0	10.550	16,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten nach den schwersten Straftaten (vgl. **Schaubild 390**) zeigt, dass und wie sehr sich die Deliktsstruktur verändert hat. Am stärksten zurückgegangen sind die Anteile der wegen Straßenverkehrsvergehen (-22 %-Pkte)³²³⁹ oder wegen Diebstahls und Unterschlagung (-15 %-Pkte)³²⁴⁰ Verurteilten. Am stärksten zugenommen haben die Anteile der wegen Körperverletzung (+14 %-Pkte)³²⁴¹, wegen Raub und Erpressung (+3 %-Pkte)³²⁴² sowie wegen BtMG-Delikten (+9 %-Pkte)³²⁴³ nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Eher selten mit Jugendstrafe sanktionierte Delikte waren demnach rückläufig, während Delikte, die eher mit stationären Sanktionen geahndet werden, deutlich zugenommen haben.

3239 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 4,0 %.

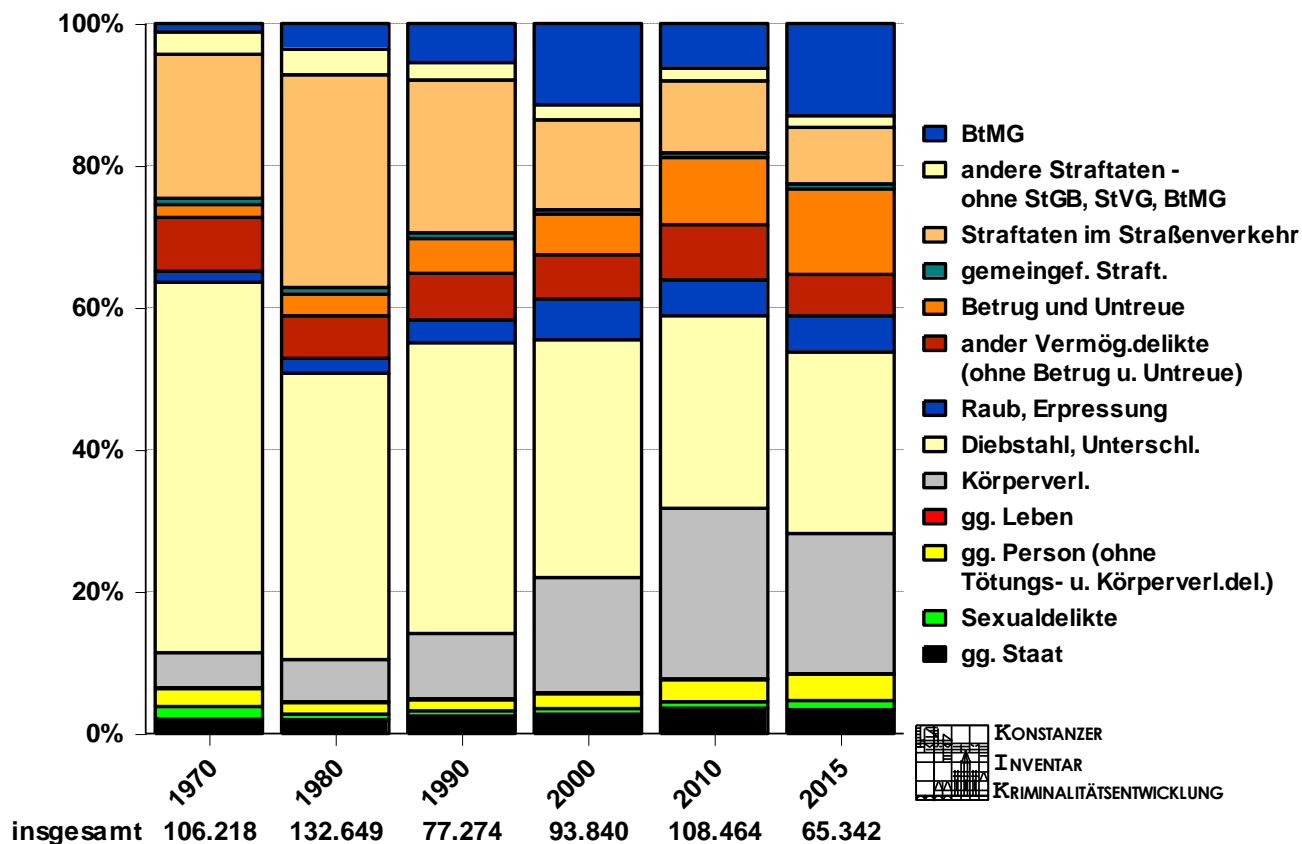
3240 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 15,5 %.

3241 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 19,3 %.

3242 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 58,9 %.

3243 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 12,9 %.

Schaubild 390: Veränderung der Deliktsstruktur der nach JGG Verurteilten. 1970, 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010, 2015 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 390:

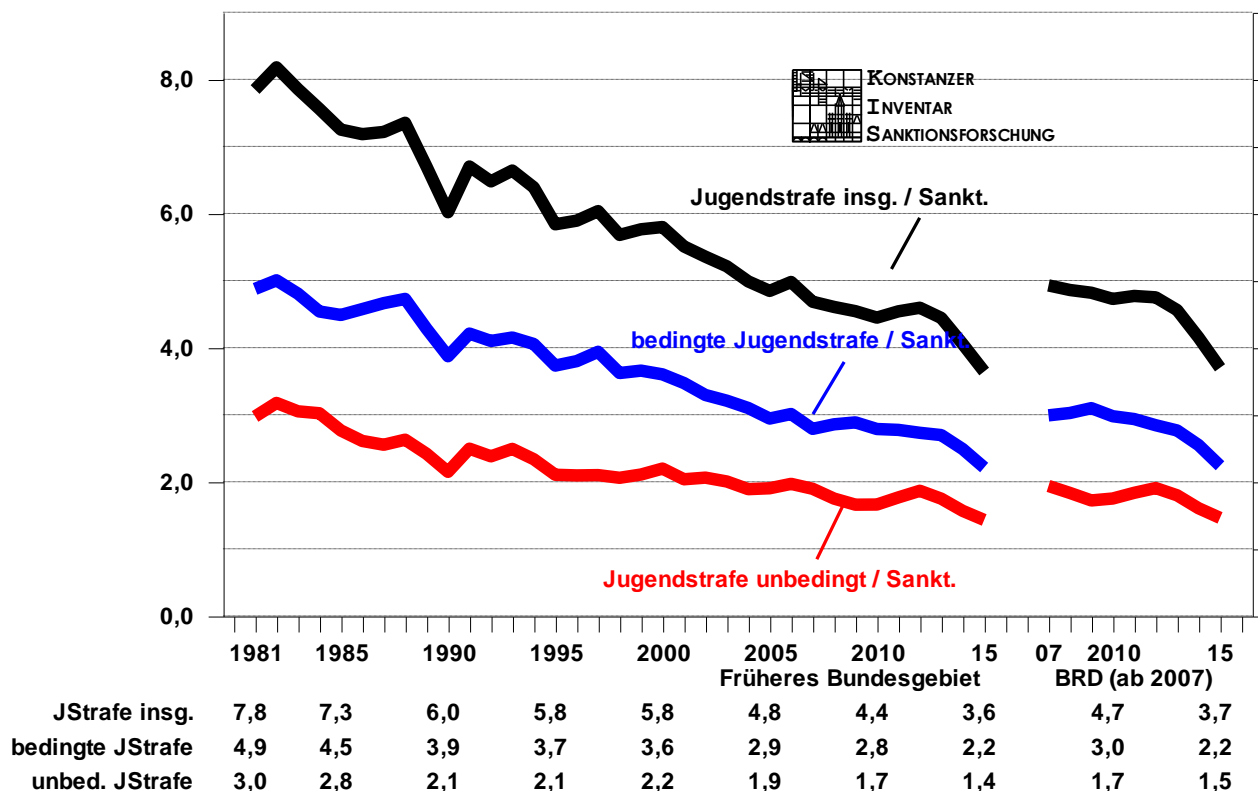
	1980		2015		2015-1980
					Differenz %-Pkte
Straftaten insgesamt	132.649	100	65.342	100	
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.) und im Amt (§§ 80-168, 331-357 ohne 142 StGB)	2.595	2,0	2.198	3,4	1,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184f StGB)	998	0,8	841	1,3	0,5
Andere Straftaten gegen die Person außer im Straßenverkehr (§§ 169-173, 185-241a StGB außer §§ 222, 230 i.V.m. Verkehrsunfall) - ohne Straftaten gegen das Leben oder gegen die körperliche Unversehrtheit	2.183	1,6	2.413	3,7	2,0
Straftaten gegen das Leben (o.V.)	143	0,1	60	0,1	0,0
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.)	7.903	6,0	12.902	19,7	13,8
Diebstahl und Unterschlagung (§ 242-248c StGB)	53.499	40,3	16.696	25,6	-14,8
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	2.799	2,1	3.341	5,1	3,0
Betrug und Untreue	4.050	3,1	7.867	12,0	9,0
Andere Vermögensdelikte (§§ 257-305a StGB) - ohne Betrug und Untreue	7.934	6,0	3.808	5,8	-0,2
Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten (außer im Straßenverkehr) (§§ 306-330d StGB außer §§ 315b, 315c, 316, 316a und 323a i.V.m. Verkehrsunfall)	1.243	0,9	450	0,7	-0,2
Straftaten im Straßenverkehr	39.738	30,0	5.213	8,0	-22,0
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB/StVG) - ohne Straftaten nach dem BtMG	4.738	3,6	1.070	1,6	-1,9
nach dem Betäubungsmittelgesetz	4.826	3,6	8.483	13,0	9,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die veröffentlichten statistischen Nachweise trennen nicht zwischen Heranwachsenden und Jugendlichen, weshalb die Auswirkungen der vermehrten Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG nicht kontrolliert werden können. Der Einfluss des vermehrten Gebrauchs von Diversion kann dagegen dadurch zu kontrollieren versucht werden, dass der Anteil der verhängten Jugendstrafen auf die Gesamtheit der nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten bezogen wird (vgl. **Schaubild 391**).³²⁴⁴ Danach besteht eine insgesamt rückläufige Tendenz in der Verhängung von Jugendstrafen, und zwar auch der unbedingt verhängten Strafen. Dies wird besonders deutlich, wenn für vergleichbare Zeiträume die Entwicklung der unbedingten Jugendstrafen dargestellt wird, einerseits bezogen auf nach JGG Verurteilte, andererseits bezogen auf Sanktionierte (vgl. **Schaubild 392**).

3244 Zu den damit verbundenen Annahmen vgl. oben VI., 7.4.3

Schaubild 391: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

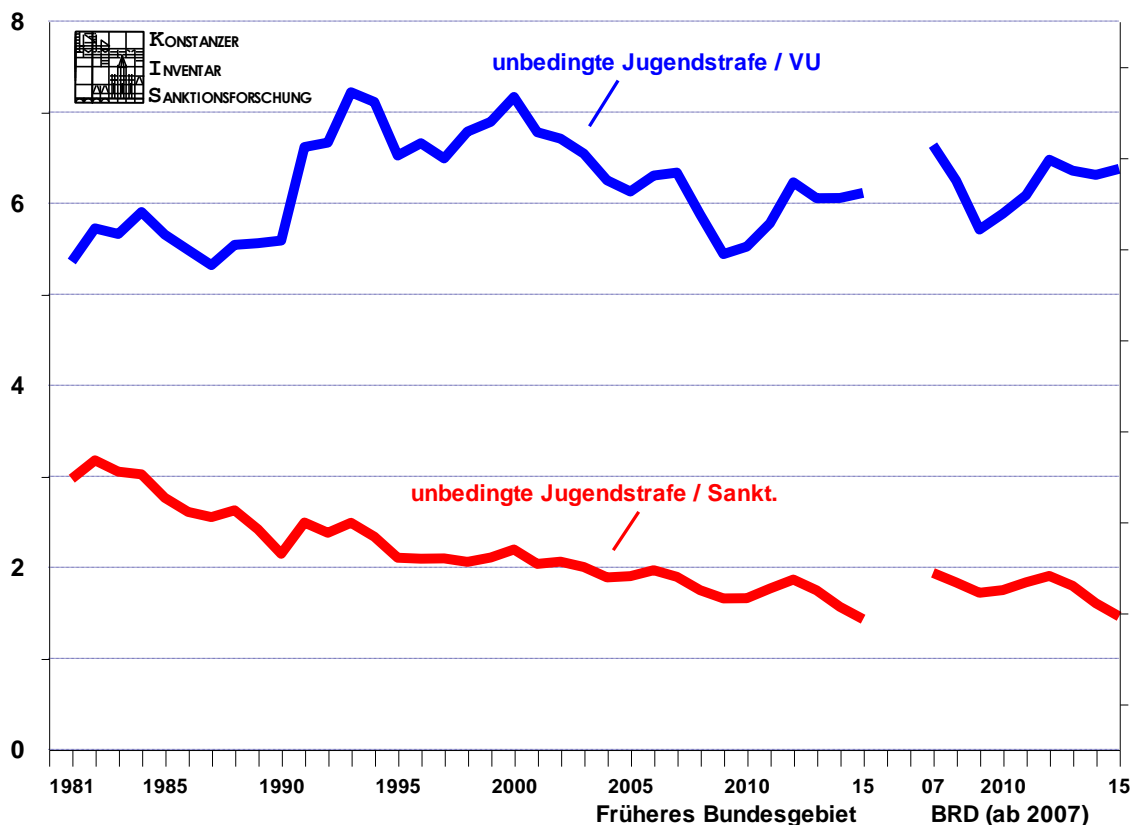


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 391 und Schaubild 392:

	Nach Jugend-Strafrecht Sanktionierte insg.	Zu Jugendstrafe Verurteilte					
		insgesamt		bedingte Jugendstrafe		unbedingte Jugendstrafe	
		N	in % Sanktionierte	N	in % Sanktionierte	N	in % Sanktionierte
Früheres Bundesgebiet							
1981	255.107	20.022	7,8	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	17.672	7,3	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	12.103	6,0	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	13.880	5,8	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	17.753	5,8	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	16.641	4,8	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	318.984	14.183	4,4	8.886	2,8	5.297	1,7
2015	252.115	9.184	3,6	5.578	2,2	3.606	1,4
Deutschland							
2007	415.619	20.480	4,9	12.425	3,0	8.055	1,9
2010	364.795	17.241	4,7	10.858	3,0	6.383	1,7
2015	285.175	10.550	3,7	6.383	2,2	4.167	1,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 392: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Die - durch das 1. JGGÄndG 1990 aufgehobene - Jugendstrafe von (relativ) unbestimmter Dauer hatte schon Ende der 1950er Jahre zugunsten der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr kontinuierlich an Bedeutung verloren (vgl. **Schaubild 393**).³²⁴⁵ Die Strafrestausssetzung zur Bewährung übernahm die der unbestimmten Jugendstrafe angemessene Funktion einer dem Resozialisierungsfortschritt angepassten Bestimmung der Strafdauer.

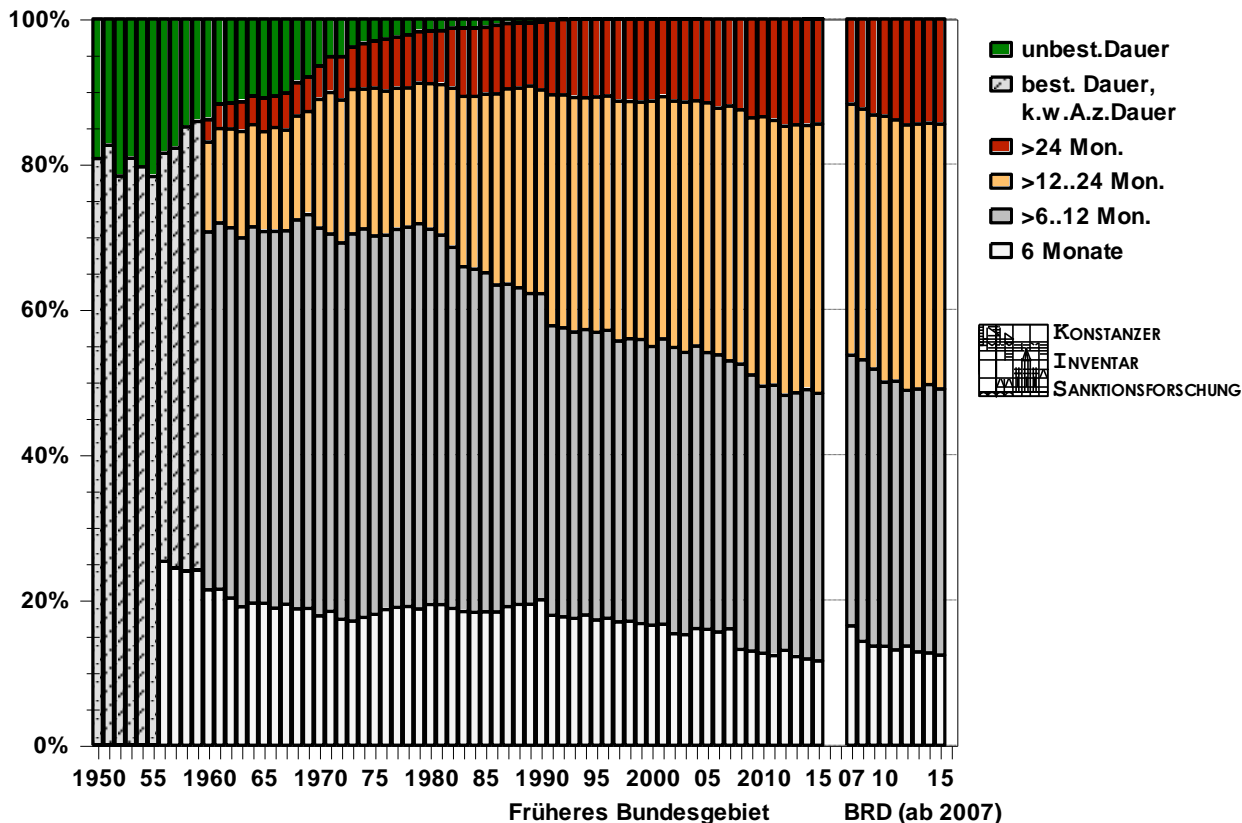
Schaubild 393 zeigt, dass innerhalb der verhängten Jugendstrafen eine relative Verschiebung erfolgte. Der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten ist zurückgegangen, der Anteil der mittel- und langfristigen Jugendstrafen ist gestiegen. Diese Verschiebung wird von einigen Autoren als Indiz für zunehmende Punitivität betrachtet.³²⁴⁶ Relative Verschiebungen sind indes ein ungeeignetes Indiz.

³²⁴⁵ Dieser Bedeutungsverlust ist bemerkenswert, denn die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer galt unter individualpräventiven Gesichtspunkten als die einzig angemessene Strafe. Noch 1952 hatte Sieverts (1952, S. 291) die Frage aufgeworfen, ob es nicht folgerichtig gewesen wäre, "die unbestimmte Verurteilung zur Regelstrafe zu erheben und die Möglichkeit einer fest bestimmten Verurteilung nur als Ausnahme für solche Fälle festzulegen, wo ausschließlich die Größe der Schuld aber nicht die Erziehungsbedürftigkeit zur Verhängung einer Jugendstrafe führt."

³²⁴⁶ Vgl. Kury et al. 2008; Kury et al. 2009; Obergfell-Fuchs 2008, die die Veränderung des Anteils der Freiheitsstrafen unterschiedlicher Strafdauer an allen verhängten Freiheitsstrafen als Indiz für Punitivität verwendeten. Zur Kritik dieses Ansatzes vgl. oben V., 5.1

Denn dann wäre die weitgehende Ersetzung von Jugendstrafe und ihre nur ausnahmsweise Verhängung bei „Schwere der Schuld“ ein Indiz für zunehmende Punitivität, weil dann mangels kurzer- und mittelfristiger Jugendstrafen nur noch einige wenige, dafür aber sehr lange Jugendstrafen verhängt werden würden. Strafhärte lässt sich nur bei Berücksichtigung aller Sanktionen messen.

Schaubild 393: Dauer der Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 393:

	Zu Jugendstrafe Verurteilte	Jugend- strafe von unbe- stimmter Dauer	Jugend- strafe von bestimmter Dauer	Jugendstrafe			
				6 Monate genau	mehr als ... bis einschl. ...		mehr als 24 Monate
					6 .. 12 Monate	12 .. 24 Monate	
Früheres Bundesgebiet							
1950	1.835	353	1.482	0	0	0	0
1955	5.054	1.097	3.957	0	0	0	0
1960	10.665	1.479	9.186	2.282	5.254	1.317	333
1965	8.446	920	7.526	1.650	4.323	1.160	393
1970	11.687	757	10.930	2.081	6.237	2.071	541
1975	15.983	490	15.493	2.879	8.326	3.252	1.036
1980	17.982	297	17.685	3.483	9.288	3.607	1.307
1985	17.672	209	17.463	3.247	8.246	4.343	1.627
1990	12.103	53	12.050	2.425	5.099	3.393	1.133
1995	13.880	0	13.880	2.393	5.497	4.496	1.494
2000	17.753	0	17.753	2.933	6.811	5.993	2.016
2005	16.641	0	16.641	2.654	6.340	5.723	1.924
2010	14.183	0	14.183	1.796	5.211	5.265	1.911
2015	9.184	0	9.184	1.065	3.384	3.404	1.331
Deutschland							
2007	20.480	0	20.480	3.363	7.629	7.080	2.408
2010	17.241	0	17.241	2.348	6.267	6.313	2.313
2015	10.550	0	10.550	1.308	3.865	3.847	1.530
Anteile, bezogen auf Jugendstrafe insgesamt							
Früheres Bundesgebiet							
1950	100	19,2	80,8	0,0	0,0	0,0	0,0
1955	100	21,7	78,3	0,0	0,0	0,0	0,0
1960	100	13,9	86,1	21,4	49,3	12,3	3,1
1965	100	10,9	89,1	19,5	51,2	13,7	4,7
1970	100	6,5	93,5	17,8	53,4	17,7	4,6
1975	100	3,1	96,9	18,0	52,1	20,3	6,5
1980	100	1,7	98,3	19,4	51,7	20,1	7,3
1985	100	1,2	98,8	18,4	46,7	24,6	9,2
1990	100	0,4	99,6	20,0	42,1	28,0	9,4
1995	100	0,0	100,0	17,2	39,6	32,4	10,8
2000	100	0,0	100,0	16,5	38,4	33,8	11,4
2005	100	0,0	100,0	15,9	38,1	34,4	11,6
2010	100	0,0	100,0	12,7	36,7	37,1	13,5
2015	100	0,0	100,0	11,6	36,8	37,1	14,5
Deutschland							
2007	100	0,0	100,0	16,4	37,3	34,6	11,8
2010	100	0,0	100,0	13,6	36,3	36,6	13,4
2015	100	0,0	100,0	12,4	36,6	36,5	14,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.2 Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

7.7.3.2.1 Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung

7.7.3.2.1.1 Bewährungsaussetzung im zeitlichen Längsschnitt

Die in § 10 JGG 1923³²⁴⁷ vorgesehene Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe³²⁴⁸ wurde durch § 8 der Verordnung vom 28.11.1940 weitgehend und durch das JGG 1943 gänzlich abgeschafft.³²⁴⁹ Das JGG 1953 führte die Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendstrafen bis zu einem Jahr wieder ein.³²⁵⁰ Den Mangel des JGG 1923, dass der Jugendliche, dem Strafaussetzung gewährt worden war, nach der Verurteilung auf sich allein gestellt war, wurde dadurch zu beseitigen versucht, dass nunmehr der Richter dem Jugendlichen während der Bewährungszeit stets einen haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelfer betreuend zur Seite stellen musste (§ 24 JGG). Durch das 1. StrRG vom 25.06.1969³²⁵¹ wurde die Aussetzungsmöglichkeit mit Wirkung zum 01.04.1970³²⁵² auf zwei Jahre erweitert;³²⁵³ Das EGStGB vom 02.03.1974³²⁵⁴ änderte

3247 Im Unterschied zu den späteren Regelungen im JGG 1953 bildete die Strafdauer keine Begrenzung.

3248 "Die Eindämmung der zahlreichen, meist kurzen Freiheitsstrafen und ihres als schädlich beobachteten Vollzugs war stets ein zentrales Anliegen der Jugendgerichtsbewegung gewesen. Mit der Möglichkeit des Absehens von Strafe und der Einführung einer Strafaussetzung zur Probe erfüllte das JGG die diesbezüglichen Erwartungen allerdings nur zum Teil. In einigen Punkten blieb es hinter den Erwartungen vieler zurück: Zum einen war von der Festschreibung einer Mindestdauer der Freiheitsstrafe, obwohl von vielen Seiten gefordert, abgesehen worden. Zum anderen war eine regelmäßige erzieherische Betreuung und Überwachung des Probanden während der Bewährungszeit («Probezeit») vom JGG - möglicherweise mit Rücksicht auf den Mangel an finanziellen und personellen Mitteln - nicht vorgeschrieben" (Schady 2003, S. 30).

3249 Allerdings wurde nunmehr die Möglichkeit der Aussetzung eines Strafrestes durch den Vollstreckungsleiter geschaffen, welche bislang nur gnadenhalber erfolgen konnte. Die Aussetzung durfte frühestens nach Verbüßung eines Drittels bzw., bei unbestimmter Strafdauer, nach Verbüßung des Mindestmaßes der Strafe angeordnet werden (§§ 58, 59 RJGG).

3250 § 20 JGG 1953 lautete: "Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann."

§ 21 JGG 1953 lautete: "Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde."

3251 BGBl. I S. 645.

3252 Aber erst seit 1975 wurden in der StVerfStat die Aussetzungen bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren nachgewiesen.

3253 Durch Art. 11 des 1. StrRG erhielt § 21 JGG folgende Fassung:

"(1) Bei der Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch

das Ermessen in einen Aussetzungszwang bei Bejahung der Voraussetzungen.³²⁵⁵ Mit dem 1. JGGÄndG 1990 wurde die Regelaussetzung auch für Jugendstrafen von 1 bis zu 2 Jahren festgeschrieben.

An die Aussetzung zur Bewährung werden im Jugendstrafrecht geringere Anforderungen gestellt als im Allgemeinen Strafrecht. Die Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr ist zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche „unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit“ künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Anders als in § 56 Abs. 3 StGB darf aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung die Aussetzung nicht versagt werden. Auch bei der Verhängung der Jugendstrafe von mehr als einem Jahr und nicht mehr als zwei Jahren ist § 21 Abs. 2 JGG günstiger als § 56 Abs. 2 StGB, denn es müssen keine "besonderen Umstände" gegeben sein. Von daher ist eine höhere Aussetzungsquote zu erwarten.

Zwischen ausgesetzter und unbedingt verhängter Jugendstrafe fand ein Austausch statt. 2015 wurden im früheren Bundesgebiet 60,7 % aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (71,0 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen), 1955 waren es lediglich 32,4 %. Entgegen Behauptungen, der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen steige „stetig“,³²⁵⁶ stagniert der Anteil der insgesamt ausgesetzten Jugendstrafen seit Ende der 1970er Jahre. 1978 waren erstmals mehr als 60 % aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden. Nach einigen kleineren Ausschlägen sowohl nach oben (1997: 65,2 %) als auch nach unten (1984: 60 %) ist 2015 mit 60,7 % ein Wert erreicht wie 1984 oder 2005. Da dies freilich ein statistisches Artefakt sein könnte als Folge einer zunehmenden Verhängung nicht aussetzungsfähiger Jugendstrafen, ist ein zweiter Blick auf den Anteil der ausgesetzten an den insgesamt aussetzungsfähigen Jugendstrafen notwendig. Aber auch hier zeigt sich kein wesentlich anderes Bild (vgl. **Schaubild 394**).

Der Vergleich mit den Aussetzungsraten im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Schaubild 395**) zeigt, dass im Allgemeinen Strafrecht erwartungsgemäß nicht weniger, sondern erwartungswidrig mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. 2015 betrug die Aussetzungsrate bundesweit, bezogen auf alle verhängten Freiheitsstrafen, im Allgemeinen Strafrecht 70,3 %, im Jugendstrafrecht dagegen, ebenfalls bezogen auf die insgesamt verhängten Jugendstrafen, 60,5 % (vgl. **Tabelle 105**). Die Unterschiede bleiben auch dann bestehen, wenn lediglich auf die aussetzungsfähigen Strafen abgestellt wird. Im Allgemeinen Strafrecht wurden 2015 76,6 % ausgesetzt (vgl. **Schaubild 395**), im Jugendstrafrecht dagegen 70,8 % (vgl. **Schaubild 394**).

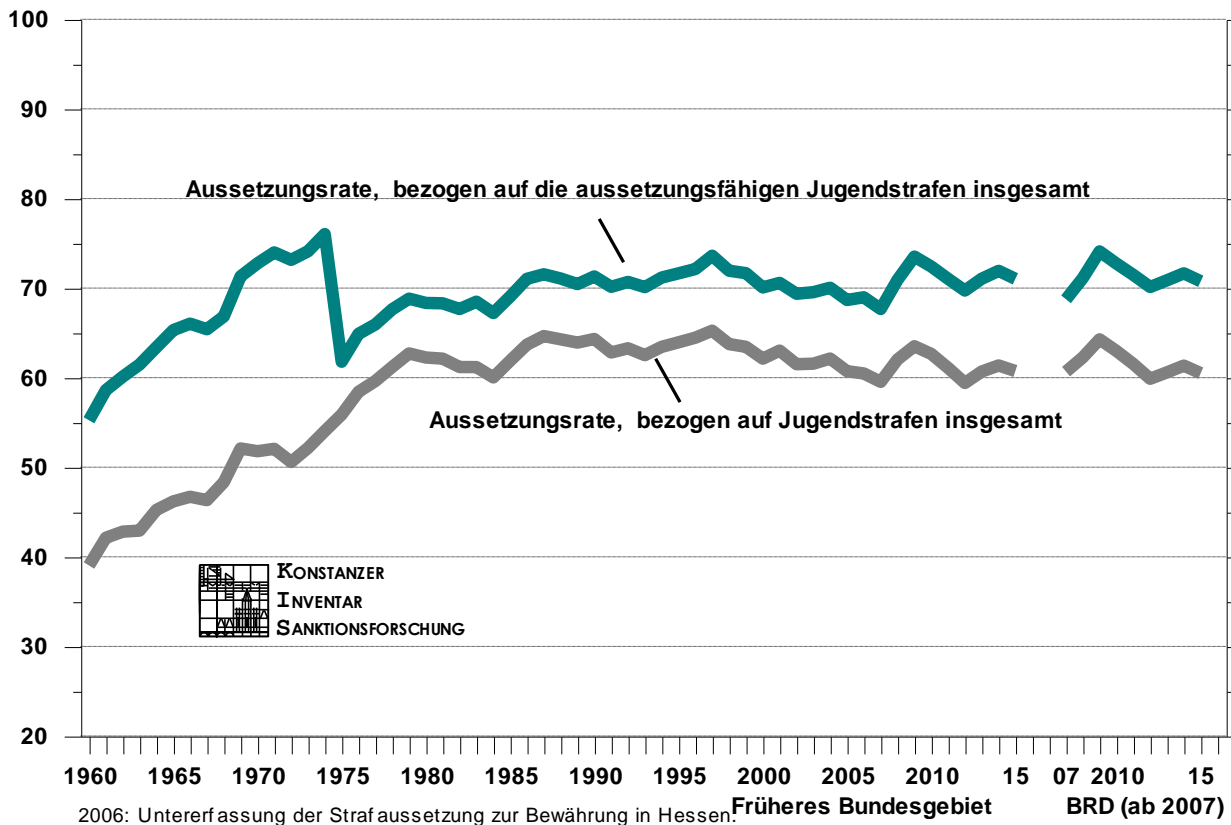
eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen."

3254 BGBl. I S. 469.

3255 Art. 26, Nr. 12. EGStGB

3256 Beulke 2012, S. 20.

Schaubild 394: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen sowie auf Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 394:

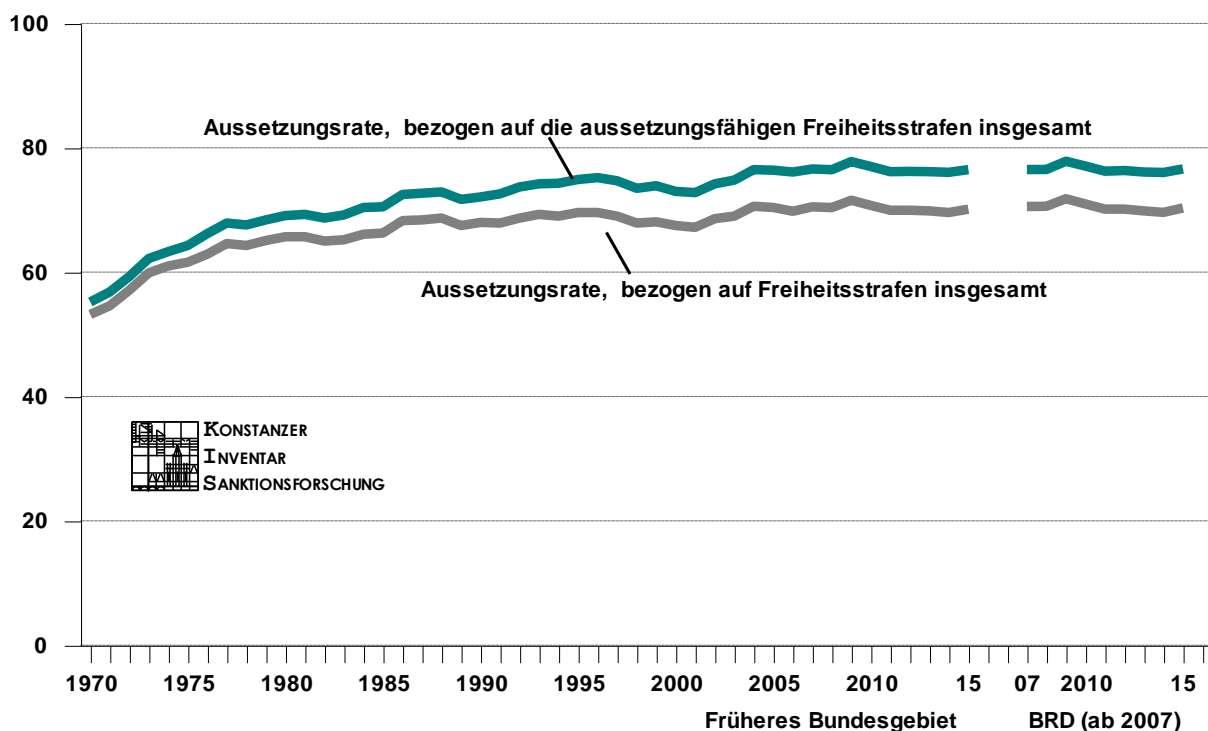
	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe (N)				bedingte Jugendstrafe, in % von		
		insgesamt	aus- setzungs- fähig	unbedingt	bedingt	Verurteilte	zu Jugend- strafe Ver- urteilte	aussetz- ungsfäh. JgdStrafe
Früheres Bundesgebiet								
1960	63.293	10.665	7.536	6.502	4.163	6,6	39,0	55,2
1965	64.951	8.446	5.973	4.545	3.901	6,0	46,2	65,3
1970	89.593	11.687	8.318	5.635	6.052	6,8	51,8	72,8
1975	96.931	15.983	14.457	7.051	8.932	9,2	55,9	61,8
1980	132.649	17.982	16.378	6.790	11.192	8,4	62,2	68,3
1985	119.126	17.672	15.836	6.736	10.936	9,2	61,9	69,1
1990	77.274	12.103	10.917	4.319	7.784	10,1	64,3	71,3
1995	76.731	13.880	12.386	5.005	8.875	11,6	63,9	71,7
2000	93.840	17.753	15.737	6.725	11.028	11,8	62,1	70,1
2005	106.655	16.641	14.717	6.535	10.106	9,5	60,7	68,7
2010	95.925	14.183	12.272	5.297	8.886	9,3	62,7	72,4
2015	58.984	9.184	7.853	3.606	5.578	9,5	60,7	71,0
Deutschland								
2000	93.840	17.753	15.737	6.725	11.028	11,8	62,1	70,1
2005	106.655	16.641	14.717	6.535	10.106	9,5	60,7	68,7
2010	108.464	17.241	14.928	6.383	10.858	10,0	63,0	72,7
2015	65.342	10.550	9.020	4.167	6.383	9,8	60,5	70,8

Legende:

Aussetzungen bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren werden in der StVerfStat erst seit 1975 nachgewiesen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 395: Zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen sowie auf Freiheitsstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 394:

	nach StGB Verurteilte	Freiheitsstrafe (N)				bedingte Freiheitsstrafe, in % von		
		insgesamt	aussetzungsfähig	unbedingt	bedingt	Verurteilte	zu Freiheitsstrafe Verurteilte	aussetzungsf. Fr.Strafe
Früheres Bundesgebiet								
1975	567.606	94.018	90.018	36.094	57.924	10,2	61,6	64,3
1980	599.832	104.850	99.694	35.972	68.878	11,5	65,7	69,1
1985	600.798	111.876	105.126	37.729	74.147	12,3	66,3	70,5
1990	615.089	102.454	96.622	32.749	69.705	11,3	68,0	72,1
1995	683.258	115.767	107.486	35.251	80.516	11,8	69,6	74,9
2000	638.893	125.305	115.775	40.753	84.552	13,2	67,5	73,0
2005	674.004	127.981	117.870	37.896	90.085	13,4	70,4	76,4
2010	591.264	111.529	102.445	32.650	78.879	13,3	70,7	77,0
2015	565.358	91.391	83.786	27.297	64.094	11,3	70,1	76,5
Deutschland								
2000	638.893	125.305	115.775	40.753	84.552	13,2	67,5	73,0
2005	674.004	127.981	117.870	37.896	90.085	13,4	70,4	76,4
2010	704.802	129.717	119.447	37.660	92.057	13,1	71,0	77,1
2015	674.145	107.089	98.289	31.779	75.310	11,2	70,3	76,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

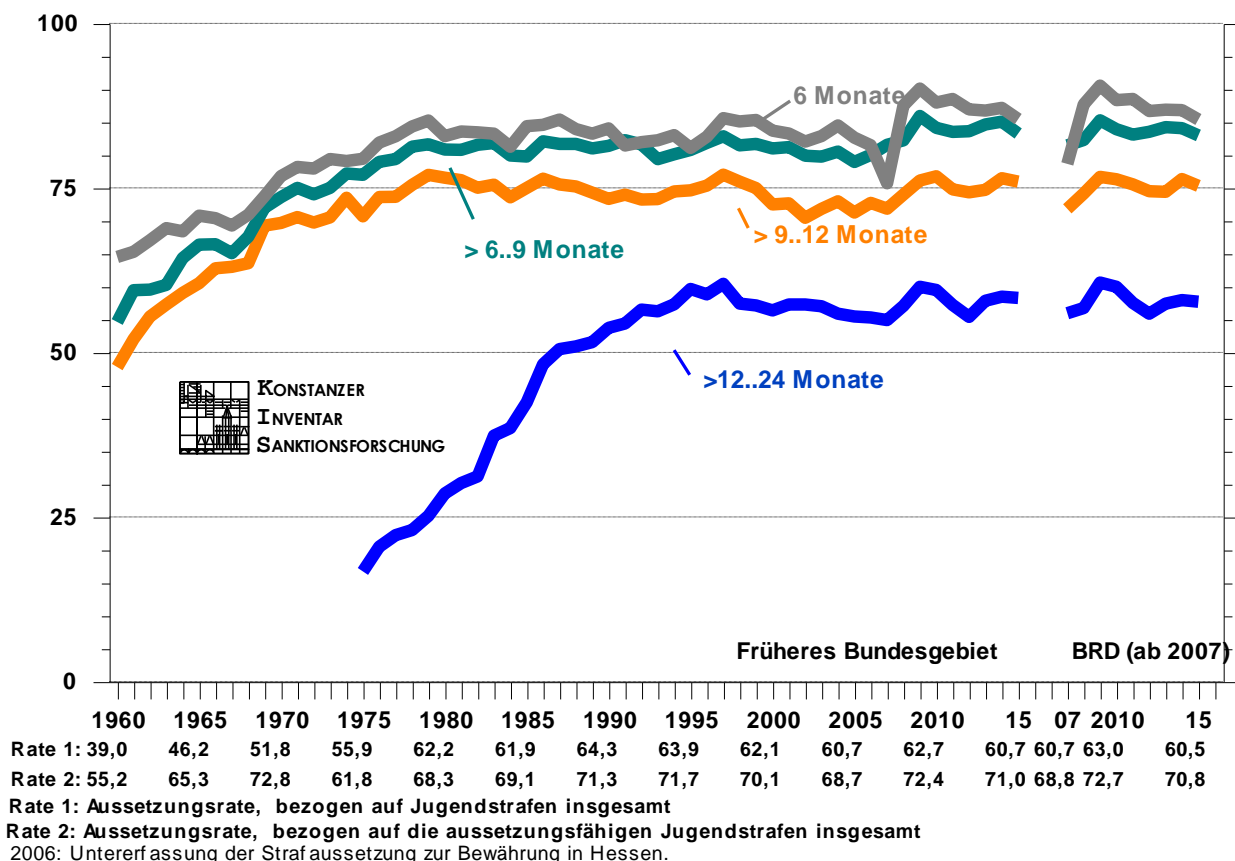
Tabelle 105: Nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen / Jugendstrafen insgesamt und mit Bewährung – Aussetzungsraten. Deutschland 2015

nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		Zu Freiheits- strafe Verurteilte		Freiheitsstrafe							
				unter 6 Monate		genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
				insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	6 .. 12	
		insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.
2015	674.145	107.089	75.310	29.861	21.689	14.825	12.006	33.579	26.830	20.024	14.785
Aussetzungsrate			70,3		72,6		81,0		79,9		73,8
2015	65.342	10.550	6.383			1.308	1.117	3.865	3.046	3.847	2.220
Aussetzungsrate			60,5				85,4		78,8		57,7
Nach Jugend- strafrecht Verurteilte		insg.	bed.	.		insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.
		Zu Jugend- strafe Verurteilte				genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
								6 .. 12		12 .. 24	
Jugendstrafe											

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen sind (vgl. **Tabelle 105**). Aber selbst bei den gem. 21 Abs. 2 JGG nur dann zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, wenn „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“, wurden bundesweit im Schnitt des Jahres 2015 57,7 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (vgl. **Schaubild 396**).

Schaubild 396: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 396:

	Jugendstrafe								
	6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
				6 .. 12			12 .. 24		
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
Früheres Bundesgebiet									
1960	2.282	1.472	64,5	5.254	2.691	51,2	1.317	0	0,0
1965	1.650	1.168	70,8	4.323	2.733	63,2	1.160	0	0,0
1970	2.081	1.598	76,8	6.237	4.454	71,4	2.071	0	0,0
1975	2.879	2.287	79,4	8.326	6.101	73,3	3.252	544	16,7
1980	3.483	2.886	82,9	9.288	7.275	78,3	3.607	1.031	28,6
1985	3.247	2.740	84,4	8.246	6.353	77,0	4.343	1.843	42,4
1990	2.425	2.038	84,0	5.099	3.923	76,9	3.393	1.823	53,7
1995	2.393	1.940	81,1	5.497	4.253	77,4	4.496	2.682	59,7
2000	2.933	2.455	83,7	6.811	5.194	76,3	5.993	3.379	56,4
2005	2.654	2.193	82,6	6.340	4.739	74,7	5.723	3.174	55,5
2010	1.796	1.580	88,0	5.211	4.174	80,1	5.265	3.132	59,5
2015	1.065	910	85,4	3.384	2.684	79,3	3.404	1.984	58,3
Deutschland									
2007	3.363	2.645	78,7	7.629	5.818	76,3	7.080	3.962	56,0
2010	2.348	2.074	88,3	6.267	4.998	79,8	6.313	3.786	60,0
2015	1.308	1.117	85,4	3.865	3.046	78,8	3.847	2.220	57,7

Legende:

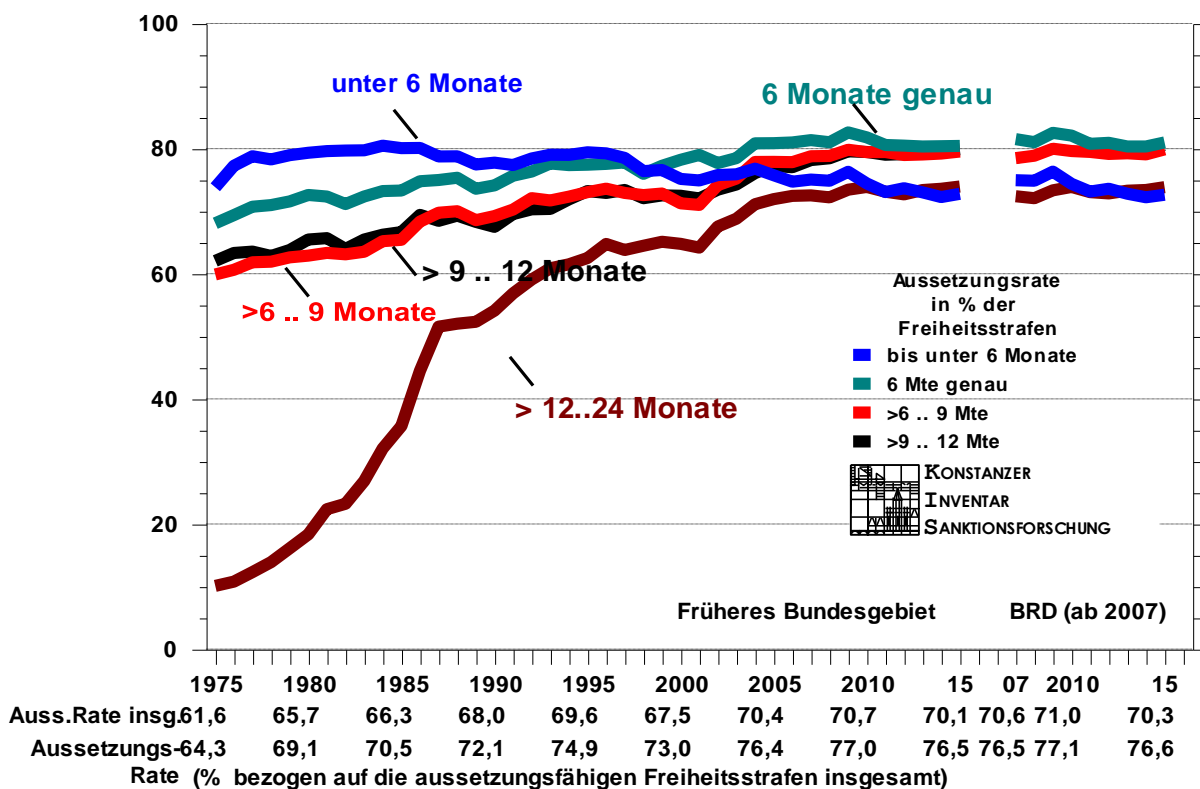
2006: Untererfassung der Strafaussetzung zur Bewährung in Hessen.

Datenquelle:

Strafverfolgungsstatistik

Der Vergleich mit den Aussetzungsraten im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Tabelle 105** und **Schaubild 397**) zeigt, dass im Jugendstrafrecht 2015 lediglich Jugendstrafen von genau 6 Monaten etwas häufiger ausgesetzt werden (85,4 % vs. 81,0 %). Die Aussetzungsrate ist sowohl bei Jugendstrafen von mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten (78,8 % vs. 79,9 %) als auch Strafen von mehr als 12 bis einschließlich 24 Monaten (57,7 % vs. 73,8 %) im Allgemeinen Strafrecht höher. Insgesamt wurden 2015 60,5 % aller Jugendstrafen, aber 70,3 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Schaubild 397: Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



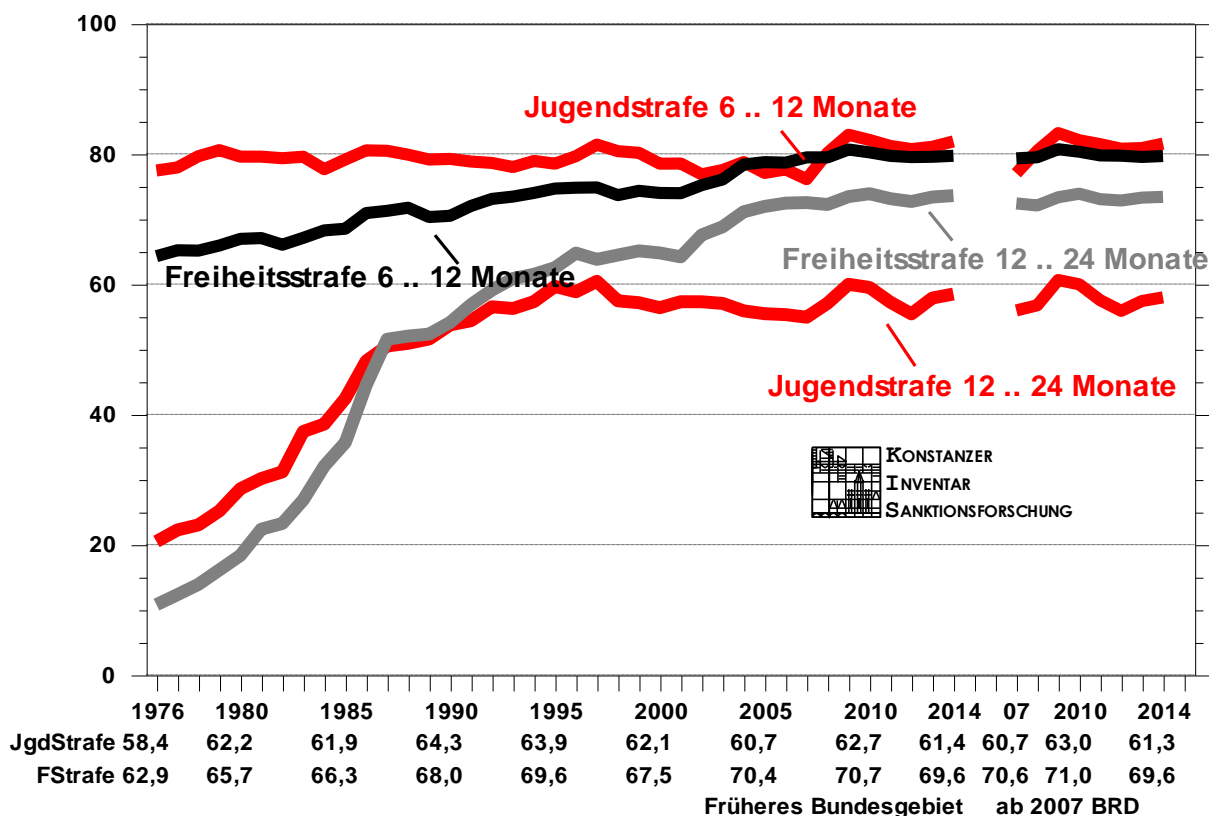
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 397:

	Freiheitsstrafe											
	unter 6 Monate genau			6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
							6 .. 12			12 .. 24		
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
Früheres Bundesgebiet												
1975	47.152	34.802	73,8	9.777	6.655	68,1	25.855	15.736	60,9	7.234	731	10,1
1980	50.324	39.922	79,3	13.515	9.811	72,6	27.429	17.599	64,2	8.426	1.546	18,3
1985	49.228	39.419	80,1	15.329	11.235	73,3	29.726	19.626	66,0	10.843	3.867	35,7
1990	46.873	36.444	77,8	14.128	10.474	74,1	24.586	16.816	68,4	11.035	5.971	54,1
1995	46.018	36.543	79,4	16.315	12.632	77,4	29.366	21.472	73,1	15.787	9.869	62,5
2000	46.459	34.916	75,2	17.471	13.665	78,2	33.973	24.393	71,8	17.872	11.578	64,8
2005	44.098	33.399	75,7	18.433	14.908	80,9	34.898	27.075	77,6	20.441	14.703	71,9
2010	36.170	26.918	74,4	15.536	12.707	81,8	31.797	25.260	79,4	18.942	13.994	73,9
2015	26.014	18.931	72,8	12.367	9.947	80,4	28.490	22.708	79,7	16.915	12.508	73,9
Deutschland												
2007	46.794	35.069	74,9	20.473	16.688	81,5	40.152	31.390	78,2	23.281	16.852	72,4
2010	41.341	30.743	74,4	18.607	15.274	82,1	37.447	29.748	79,4	22.052	16.292	73,9
2015	29.861	21.689	72,6	14.825	12.006	81,0	33.579	26.830	79,9	20.024	14.785	73,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der Aussetzungsraten für Jugend- bzw. Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten veranschaulicht die Unterschiede (vgl. **Schaubild 398**).

Schaubild 398: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.2.1.2 Fallbelastung der Bewährungshelfer

Über die Fallbelastung fehlen statistische Angaben. Da letztmals in der Bewährungshilfe-statistik für 1961 die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer nachgewiesen wurde, ist die Veränderung der Fallbelastungszahl anhand amtlicher Statistiken derzeit aufgrund veröffentlichter Daten nicht bestimmbar. Die jährlichen Gesamtübersichten über die Zahl der Bewährungshelfer und Probanden sowie die sich daraus ergebenden Fallbelastungszahlen werden zwar weiterhin in den Ländern erhoben, aber nicht in den Rechtspflegestatistiken veröffentlicht.

Die durch das Bundesministerium der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen eingeholten Informationen zur Betreuungsrelation bei jugendlichen und heranwachsenden Probanden zeigen nicht nur erhebliche Unterschiede, sondern vor allem teilweise sehr hohe, bei oder sogar über 100 Probanden pro Bewährungshelfer liegende Fallbelastungszahlen.³²⁵⁷

³²⁵⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 72, Antwort zu Frage 130; vgl. Weigelt 2009, S. 254, Abb. 8.1.09.

Für das Jahr 2004 ergibt sich aus den Mitteilungen aus allen 16 Ländern (schriftliche Mitteilung des BMJ vom 4.7.2007 an den Verf.) eine durchschnittliche Belastung (Proband pro Bewährungshelfer, nicht differenziert nach Altersgruppen der Probanden) von 78,9 (für 2003, 2005 und 2006 liegen nicht aus allen Ländern Meldungen vor; aufgrund der unvollständigen Meldungen ergibt sich folgende durchschnittliche Belastung: 2003 - 12 Länder - 74,3; 2005 - 13 Länder - 78,0; 2006 - 13 Länder – 82,05; für 2006 schriftliche Mitteilung des BMJ vom 11.1.2008). Die soweit ersichtlich aktuellsten und differenziertesten Zahlen hat die Bundesregierung mitgeteilt (vgl. **Tabelle 106**):

Tabelle 106: Fallbelastung der Bewährungshelfer für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – Länder 2007/2008

Baden-Württemberg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 standen für die Betreuung von 5 306 jugendlichen und heranwachsenden Probanden 55,0 Arbeitskraftanteile für hauptamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer zur Verfügung. Daneben wurden 30 ehrenamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer mit einer Betreuungskapazität von durchschnittlich zwei Klienten eingesetzt. Insgesamt ergab sich zum o. a. Stichtag pro Bewährungshelferinnen/-helfer eine Belastung von durchschnittlich – 90,92 Probanden.
Bayern	Im Berichtsjahr 2008 hat eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer (= ein Arbeitskraftanteil) durchschnittlich insgesamt 85,96 Probanden betreut, davon – 20,25 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 65,71 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden. Eine weitere Differenzierung nach Jugendlichen/Heranwachsenden/Erwachsenen erfolgt nicht.
Berlin	Im Berichtsmonat befanden sich 2460 junge Menschen in Betreuung, davon 452 im Rahmen der Betreuungsweisung. Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut – 62 Jugendliche und Heranwachsende.
Brandenburg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 standen bei den Sozialen Diensten, die Aufgaben der Bewährungshilfe (BewHi), der Gerichtshilfe (GerH) und des TOA wahrnehmen, insgesamt 103 Stellen, davon 98,35 für die Facharbeit zur Verfügung. Die Falleingänge werden nach dem so genannten Magdeburger Schlüssel (BewHi 1:1; TOA 1:2, GerH 1:4) umgerechnet, danach entfallen auf die Bewährungshilfe 73,4 Stellenanteile, das entspricht durchschnittlich 78 Probanden pro Bewährungshelferin/-helfer, davon – 28 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 50 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
Bremen	Die spezialisierte Jugendbewährungshilfe wurde 1992 aufgegeben. Seither nehmen die Sozialen Dienste der Justiz Aufgaben der BewHi, der Führungsaufsicht und der GerH wahr und betreuen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. Am 30. Juni 2008 betrug die durchschnittliche Fallbelastung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Sozialen Dienste – 98 Probanden.
Hamburg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 betreute eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer der Jugendbewährungshilfe (JBH) durchschnittlich – 55 Jugendliche und Heranwachsende. Die JBH ist ein eigenständiger Dienst und betreut keine Erwachsenen.
Hessen	Zum 30. Juni 2008 standen insgesamt 182 Stellen für die Betreuung von 2 298 Probanden mit Verurteilung nach Jugendstrafrecht und von 10 572 Probanden mit Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht zur Verfügung; daraus ergaben sich statistisch Fallbelastungen von – 12,6 Fälle für Betreuung nach Jugendstrafrecht; – 58,1 Fälle für Betreuung nach Allgemeinem Strafrecht.
Mecklenburg-	Bei den Sozialen Diensten betreut eine Bewährungshelferin/ ein Bewährungshelfer

Vorpommern	durchschnittlich – 17 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 57 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
Niedersachsen	60 Jugendbewährungshelferinnen/-helfer stehen für die Betreuung von nach Jugendrecht verurteilten Probanden unter 25 Jahren zur Verfügung, aber nur in Großstädten aus schließlich für diese Altersgruppen. Wegen der regionalen Besonderheiten werden die auf die Jugendbewährungshilfe entfallenden Fallzahlen und Arbeitskraftanteile nicht gesondert ausgewiesen. Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut im Durchschnitt – 79,04 Probanden.
Nordrhein-Westfalen	Es besteht kein Verteilungsschlüssel für Altersgruppen; eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut – ca. 65 Probanden, davon sind knapp 20 Prozent nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden. - Für das Projekt „Ambulante Intensive Betreuung – AIB“ bei der Bewährungshilfe Köln stehen weitere 4 Bewährungshelfer/innen für je fünf Jugendliche zur intensiven und für weitere 30 ebenfalls überwiegend Jugendliche zur normalen Betreuung zur Verfügung.
Rheinland-Pfalz	Fallzahlen für Jugendliche sind nicht gesondert ausgewiesen. Zum Stichtag 31. Oktober 2006 betrug die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer – 99,36 Probanden.
Saarland	Die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer betrug zum 30. Juni 2008: – 17,71 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden (umfasst in der Regel auch die Heranwachsenden), – 86,49 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden. Im Ergebnis betreut eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer demnach durchschnittlich 104 Probanden.
Sachsen	Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut durchschnittlich – 13 Jugendliche, – 68 Heranwachsende und Erwachsene.
Sachsen-Anhalt	Die Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz (BewHi, Führungsaufsicht, GerH, TOA, Opferberatung und Zeugenbetreuung) nehmen 96 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wahr. Im Jahr 2007 wurden durch die Bewährungshilfe 7225 Unterstellungen betreut, davon 1 659 Unterstellungen nach Jugendstrafrecht. Am Stichtag 31. Dezember 2007 betrug die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer – 99,02 Probanden.
Schleswig-Holstein	Für die Fachkräfte der BewHi, die sowohl für Unterstellungen nach Jugendstrafrecht als auch für Unterstellungen nach Allgemeinem Strafrecht zuständig sind, ergibt sich eine Fallbelastung von ca. 72 Probanden pro Bewährungshelferin/-helfer, davon sind durchschnittlich – 15 jugendliche und heranwachsende Probanden, – 57 erwachsene Probanden.
Thüringen	Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut schätzungsweise durchschnittlich – zehn bis 15 jugendliche Probanden, – 90 bis 95 erwachsene und heranwachsende Probanden. Durch beabsichtigte Neueinstellungen sollen die Fallzahlen deutlich sinken.

Datenquelle: BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 72 ff.

Die Belastungssituation für die Bewährungshelfer dürfte sich noch weiter dadurch verschärfen, dass die Unterstellung von mehr problembelasteten Probanden einen höheren Betreuungsaufwand erfordert. Hinzu kommt zu diesen Gesamtzahlen noch die

zunehmende Zahl von Führungsaufsichtsfällen. Insoweit ist auf Nr. 29 der „Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats“ hinzuweisen: „Die Personalausstattung der Bewährungshilfe ist zahlenmäßig hinreichend, um effektive Arbeit zu leisten. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erlaubt es ihnen, die Straffälligen wirksam und in menschenwürdiger Art und Weise zu beaufsichtigen, anzuleiten und zu unterstützen und, soweit dies angemessen ist, mit deren Familien und gegebenenfalls Opfern zu arbeiten. Wird die Nachfrage zu groß, ist es Aufgabe der Leitung der Einrichtung, Lösungen zu suchen und dem Personal mitzuteilen, welche Aufgaben Vorrang haben.“³²⁵⁸

7.7.3.2.1.3 Bewährungs- und Widerrufsquoten

Der „Erfolg“ bzw. „Misserfolg“ der Strafaussetzung zur Bewährung wird regelmäßig durch die „Bewährungs-“ bzw. „Widerrufsquoten“ der Bewährungshilfestatistik gemessen. Dies ist freilich ein relativ schwaches und fehlerbehaftetes Kriterium, das zu einer systematischen Überschätzung der Erfolgsquote führt.³²⁵⁹

Es ist insofern ein schwaches Kriterium, als es abhängig ist von der sich ändernden Widerrufspraxis der Gerichte. 1963 erfolgten z.B. 78 % der Widerrufe „nur oder auch wegen einer neuen Straftat“. Diese Quote stieg auf 90 % im Jahr 1985 an. Sie ist seitdem langsam zurückgegangen auf 80 % im Jahr 1999. Inzwischen hat ein immer stärkerer Rückgang eingesetzt, derzeit (2011)³²⁶⁰ beträgt die Quote der Widerrufe „nur oder auch wegen einer neuen Straftat“ nur noch 54 %. Die Gerichte reagieren offenbar wieder stärker auf Auflagen- und Weisungsverstöße.

Die anhand der Bewährungshilfestatistik ermittelbare „Widerrufsquote“ überschätzt die Erfolgsquote. Denn in der BewHiStat werden als Widerrufe nicht diejenigen Fälle nachgewiesen, in denen die Unterstellung durch Einbeziehung in ein neues Urteil gem. § 31 Abs. 2 JGG beendet worden ist. In diesen Fällen bedarf es nicht des Widerrufs der Aussetzung.³²⁶¹ Statistisch ist dies vertretbar, weil die Einbeziehung auch dann erfolgt, wenn die neue Straftat vor der Bewährungszeit verübt wurde, deshalb also kein Widerruf hätte erfolgen können. Ferner steht die Erledigung der einbeziehenden Entscheidung, die ja in einer erneuten Unterstellung bestehen kann, noch aus. Der seit 1992 in der BewHiStat separat erfolgende Ausweis der durch Einbeziehung beendeten Unterstellungen zeigt, dass inzwischen die Beendigung der Unterstellung durch Einbeziehung häufiger ist als durch Widerruf (vgl. **Schaubild 399**). Da es sich in den Einbeziehensfällen zu einem erheblichen Teil um Fälle handelt, die ohne die Regelung des § 31 Abs. 2 JGG zu einem Widerruf geführt hätten, dürfte infolge der Nichtberücksichtigung der Einbeziehensfälle die Bewährungsquote deutlich überschätzt sein. Inzwischen entfallen 62 % aller durch Widerruf oder Einbeziehung beendeten Unterstellungen auf „Einbeziehung“. Statt einer Erfolgsquote von 76,8 %³²⁶² beträgt sie, werden auch die Einbeziehungen berücksichtigt, nur 55,6 %.

3258 Bewährungshilfe 2012, S. 260.

3259 Zum Problem der aufgrund der BewHiStat ermittelbaren Bewährungsrate vgl. Heinz 1977.

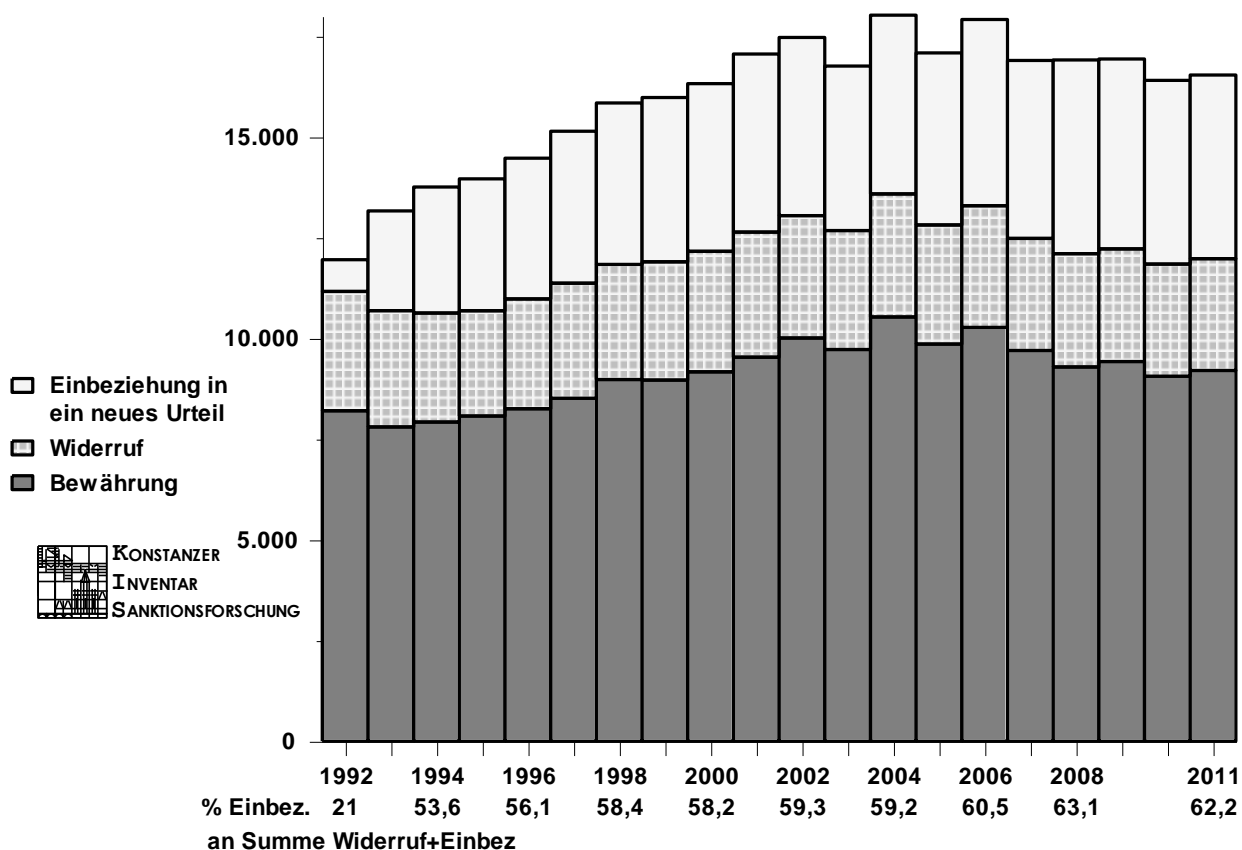
3260 Die BewHi-Stat wurde letztmals für 2011 veröffentlicht.

3261 Vgl. § 31 Nr. 2 S. 1 der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG).

3262 Bewährung 2 = Anteil der durch Bewährung beendeten Unterstellungen an allen durch Bewährung oder Widerruf beendeten Unterstellungen.

Als „Bewährung“ gilt auch der Ablauf der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Aus Sicht der Bewährungshilfestatistik hat sich der Proband bewährt, weil während der Unterstellungszeit kein Widerruf erfolgte. Ob tatsächlich bis zum Ende der Bewährungszeit, die ja nach der Unterstellung noch weiterlaufen kann, kein Widerruf erfolgte, wird nicht erfasst.

Schaubild 399: Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Beendigungsgründen (Bewährung, Widerruf, Einbeziehung in ein neues Urteil). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 399:

	beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht, abgeschlossen durch						
	Bewährung.	Widerruf.	Einbeziehung in ein neues Urteil	Summe aus		Summe aus	
				Bewährung oder Widerruf	% Bewährung	Bewährung, Widerruf oder Einbeziehung.	% Bewährung
1992	8.201	2.961	787	11.162	73,5	11.949	68,6
1993	7.798	2.889	2.474	10.687	73,0	13.161	59,3
1994	7.921	2.707	3.128	10.628	74,5	13.756	57,6
1995	8.071	2.614	3.271	10.685	75,5	13.956	57,8
1996	8.250	2.728	3.493	10.978	75,2	14.471	57,0
1997	8.513	2.856	3.770	11.369	74,9	15.139	56,2
1998	8.977	2.857	4.007	11.834	75,9	15.841	56,7
1999	8.962	2.937	4.077	11.899	75,3	15.976	56,1
2000	9.167	2.991	4.162	12.158	75,4	16.320	56,2
2001	9.531	3.106	4.419	12.637	75,4	17.056	55,9
2002	10.007	3.039	4.420	13.046	76,7	17.466	57,3
2003	9.722	2.952	4.084	12.674	76,7	16.758	58,0
2004	10.529	3.054	4.437	13.583	77,5	18.020	58,4
2005	9.857	2.956	4.269	12.813	76,9	17.082	57,7
2006	10.271	3.019	4.624	13.290	77,3	17.914	57,3
2007	9.697	2.782	4.418	12.479	77,7	16.897	57,4
2008	9.290	2.809	4.809	12.099	76,8	16.908	54,9
2009	9.423	2.798	4.712	12.221	77,1	16.933	55,6
2010	9.059	2.782	4.560	11.841	76,5	16.401	55,2
2011	9.201	2.774	4.560	11.975	76,8	16.535	55,6

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik

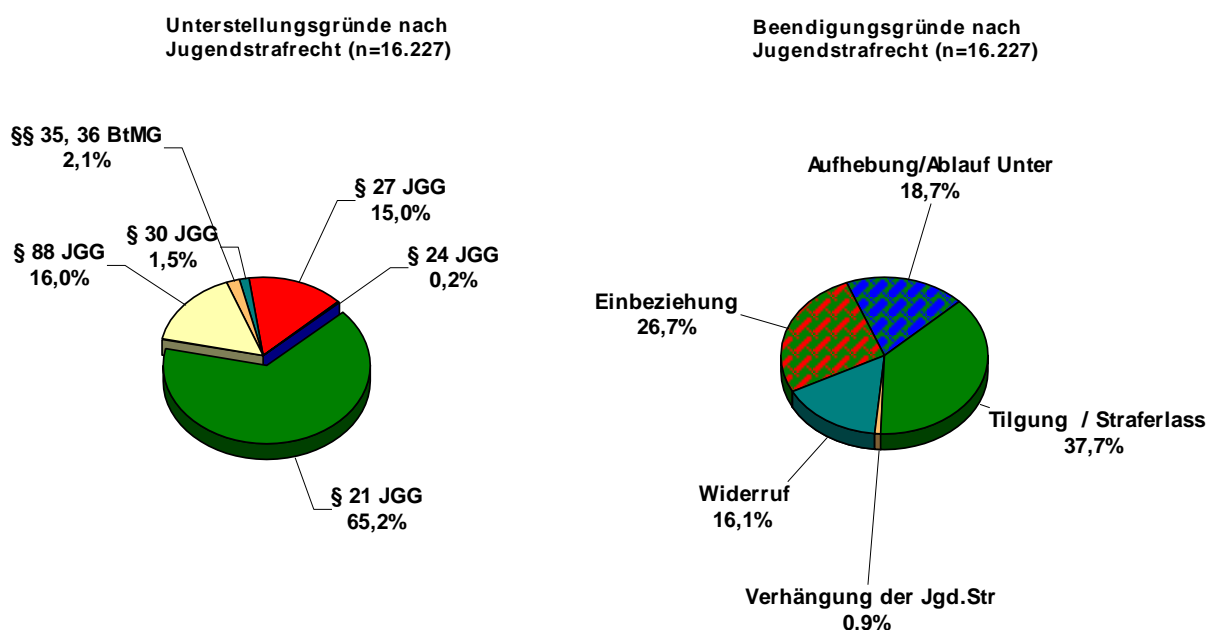
Die rechnerisch ermittelbaren Widerrufs- bzw. Bewährungsquoten beziehen sich nur zum Teil auf zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. 2011 betrafen nur 65,2 % der beendeten Unterstellungen bedingte Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 400**). 16,0 % betrafen Strafrestaussetzungen, weitere 15,0 % die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Der Rest von 3,8 % betraf Aussetzungen nach dem BtMG, Aussetzungen einer Jugendstrafe gem. § 30 JGG sowie erneute Unterstellung unter einen Bewährungshelfer gem. § 24 JGG. Die Bewährungshilfestatistik weist die Beendigungsgründe nicht für die jeweiligen Unterstellungsgründe aus, sondern nur insgesamt. Infolge dieser Vermengung ist die Widerrufsquote allenfalls ein Indikator der Bewährungshilfe, aber kaum ein Indikator der Bewährung der bedingten Jugendstrafe.

Rechnerisch sind Widerrufs- bzw. Bewährungsquoten Anteile der in einem bestimmten Berichtsjahr insgesamt erledigten Unterstellungen. Da aber die Unterstellungszeiten länger sind als die Zeit bis zum Widerruf werden die Quoten verzerrt. Die „wahre“ Widerrufsrate der Bewährungshilfe lässt sich anhand der BewHiStat nicht ermitteln. Denn der „zutreffende Ansatz müßte lauten: von so und so vielen unterstellten Probanden eines Berichtszeitraumes erfolgte bei so und so vielen tatsächlich ein Widerruf.“³²⁶³

3263 Vgl. Heinz 1977, S. 304.

Schließlich wird in der Bewährungshilfestatistik nicht hinreichend nach den Widerrufsgründen differenziert. Als solche werden nur mitgeteilt „nur und auch wegen neuer Straftat“ sowie „aus sonstigen Gründen.“ Die Verteilung der Widerrufsgünde ist deshalb unklar, insbesondere ist unklar, ob für den Widerruf „nur“ ein Auflagenverstoß oder „nur“ eine Weisungsverstoß maßgebend war.

Schaubild 400: Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Unterstellungs- und nach Beendigungsgründen. Anteile. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 2011



Datenquelle: Bewährungshilfestatistik 2011, Tabelle 3.2, Tabelle 7.

Im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht obligatorisch (§ 24 JGG). Welche sonstigen Weisungen oder Auflagen erteilt werden, wird in der StVerfStat nicht nachgewiesen. Es wird zwar für jeden Verurteilten erhoben, ob überhaupt Auflagen/Weisungen erteilt werden. Diese Informationen werden aber nicht getrennt für die nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten nachgewiesen. Die Inhalte werden ohnedies nicht erhoben.

In der BewHi-Stat werden nicht nachgewiesen die Dauer der Unterstellungs- und der Bewährungszeit sowie deren etwaige Änderung (§§ 22 Abs. 2 S. 2, 24 Abs. 1 S. 3 JGG). Ferner gibt es keine Informationen über eine nachträgliche Änderung der Auflagen/Weisungen (§ 23 I S. 3 JGG). Im Untersuchungsgut von Trapp – Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – kam es bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden in 26,7 % (4 von 15) zu einer entsprechenden Modifikation (einschließlich Ungehorsamsarrest), bei Vorbewährung in 11,5 % (3 von 26), bei der

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung in 21,7 % (18 von 83).³²⁶⁴ Der übliche Umrechnungsmaßstab waren hierbei „1 Stunde gemeinnützige Arbeit = 10 DM Geldbuße“. Auf diese Weise wurde z.B. die nicht unbeträchtliche Summe von 3.000 DM Geldbuße in die nicht weniger beträchtliche Zeit von 300 Stunden gemeinnützige Arbeit umgewandelt.³²⁶⁵ Bei ihren 124 Probanden wurde überdurchschnittlich häufig die Strafe erlassen, an zweithäufigster Stelle stand freilich die Einbeziehung in ein neues Urteil (vgl. **Tabelle 107**).

Tabelle 107: Bewährungsergebnisse und Verteilung der Widerrufsgründe.
Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993

	§ 23 JGG		§ 57 JGG		§ 27 JGG		Gesamt	
Probanden	83		26		15		124	
Bewährungsergebnisse	N	%	N	%	N	%	N	%
Widerruf bzw. keine Auss. (§ 57 JGG)	15	18,1	9	34,6	0	0,0	24	19,4
Straferlass	39	47,0	11	42,3	10	66,7	60	48,4
Einbeziehung in neues Urteil	28	33,7	6	23,1	5	33,3	39	31,5
verstorben	1	1,2	0	0,0	0	0,0	1	0,8
Widerrufsgründe								
nur Verstöße gegen Weisungen/Auflagen	5	33,3	5	55,6			10	41,7
nur neue Straftat	5	33,3	1	11,1			6	25,0
sowohl Verstöße gegen Weisungen/Auflagen als auch neue Straftaten	5	33,3	3	33,3			8	33,3

Datenquelle: Trapp 2003, Übersicht 41, S 461 (Zusammenfassung durch Verf.)

Die kleinen absoluten Zahlen von Trapp erlauben keine belastbaren Aussagen zur Verteilung der Widerrufsgründe. Insgesamt weichen die Ergebnisse von Trapp jedoch nicht sehr ab von den Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik, wenn die zwischenzeitliche Änderung der Widerrufspraxis berücksichtigt wird. 2011 wurden von allen Unterstellungen – einschließlich der durch Einbeziehung erledigten – 56,9 % durch Erlass (Trapp: 48,4 %), 8,8 % auch wegen einer neuen Straftat (Trapp: 11,3 %), aus sonstigen Gründen 7,5 % (Trapp: 8,1 %) oder durch Einbeziehung 26,8 % (Trapp: 31,5 %) erledigt.

Unter diesen Vorbehalten, insbesondere unter Nichtberücksichtigung der Einbeziehensfälle, zeigen die Daten der BewHiStat, dass es zu einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote gekommen ist. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Allgemeinen Strafrecht wie im Jugendstrafrecht vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel in die Strafaussetzung zur Bewährung einbezogen worden ist. „Die sozialen und materiellen Mehrfachbelastungen der Probanden zeigt die Lebenslagenuntersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (ADB) e.V. aus dem Jahr 1999: Drei Viertel aller Bewährungshilfe-Probanden sind vorbestraft. Durchschnittlich waren mehr als 50 % der Probanden bereits früher inhaftiert, bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Berlin waren es einschließlich Jugendarrest sogar zwei Drittel der Probanden Nach der Lebenslagenuntersuchung der ADB e.V. haben 61 % keine abgeschlossene Ausbildung. 44 % sind ohne Arbeit. 42 %

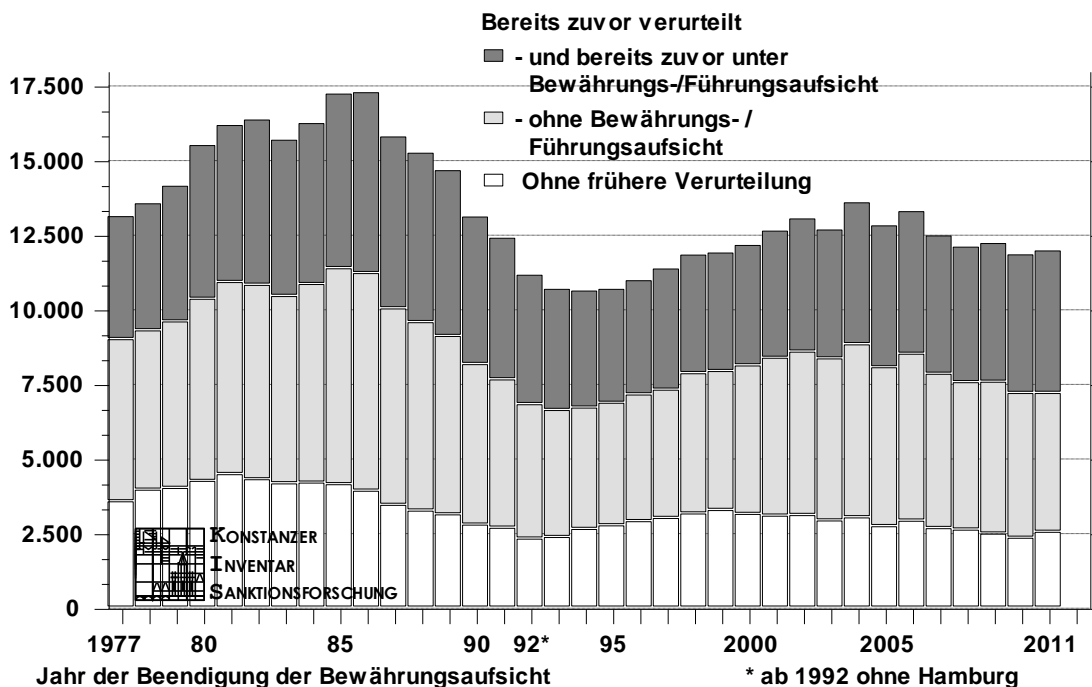
3264 Trapp 2003, S. 418.

3265 Trapp 2003, S. 430; vgl. ferner die ausführliche Übersicht 35, S. 412.

der Klienten der Bewährungshilfe sind suchtkrank, über die Hälfte mit illegalem Drogenkonsum, und die Verschuldung der Bewährungshilfe probanden ist mit 60 % viermal so hoch wie die der Normalbevölkerung Auch scheint der Anteil der Probanden mit Migrationshintergrund, teilweise mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ..., zu steigen.“³²⁶⁶

Trotz dieser deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe (vgl. **Schaubild 401**) ging dies mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote einher, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (vgl. **Schaubild 402**).

Schaubild 401: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg



ohne frühere Verurt.	27,2	27,4	26,6	22,7	21,3	20,7	25,8	26,6	24,4	22,3	21,3	21,2
ohne Bew./FA	41,4	39,4	40,0	42,2	40,8	40,3	38,4	39,8	41,9	42,7	41,4	38,9
zuvor unter Bew./FA	31,4	33,2	33,4	35,1	37,9	38,9	35,8	33,6	33,7	35,0	37,2	39,9

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 401:

Jahr ²⁾	beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ¹⁾ nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung ³⁾ oder Widerruf		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		Bewähr.	Widerruf.	insg.	Bewähr.	insg.	Bewähr.	insg.	Bewähr.
1977	13.125	7.657	5.468	3.566	2.509	9.559	5.148	4.124	2.027
1980	15.505	9.889	5.616	4.248	3.339	11.257	6.550	5.154	2.704
1985	17.228	12.321	4.907	4.139	3.566	13.089	8.755	5.853	3.489
1990	13.109	9.793	3.316	2.784	2.436	10.325	7.357	4.946	3.234
1995	10.685	8.071	2.614	2.757	2.395	7.928	5.676	3.820	2.522
2000	12.158	9.167	2.991	3.139	2.725	9.019	6.442	4.039	2.716
2005	12.813	9.857	2.956	2.734	2.423	10.079	7.434	4.758	3.289
2010	11.841	9.059	2.782	2.342	2.051	9.499	7.008	4.646	3.211
2011	11.975	9.201	2.774	2.540	2.223	9.435	6.978	4.778	3.331

Legende:

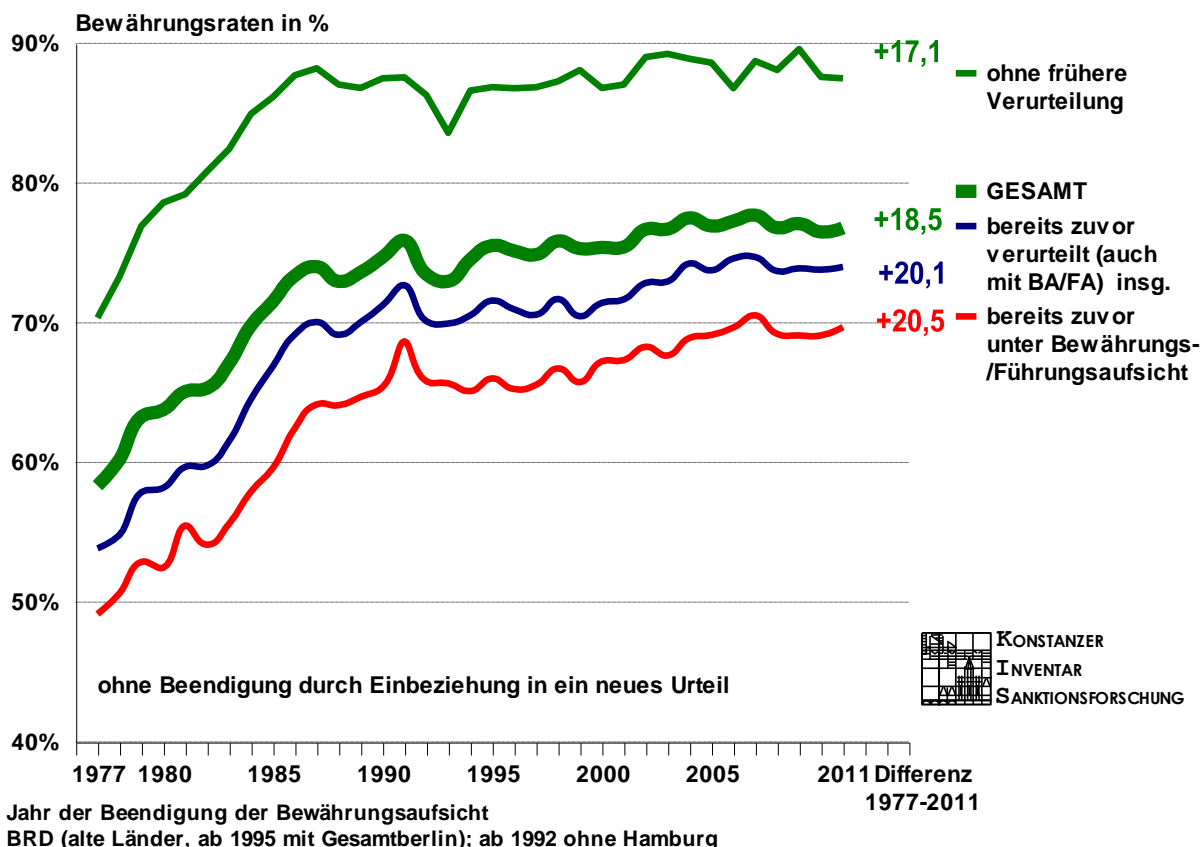
Seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- 2) Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht.
- 3) Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).

Wie der Vergleich der Erlassquoten für unterschiedlich vorbelastete Gruppen zeigt (vgl. **Schaubild 402**), liegen die Bewährungsquoten der vorbelasteten Probanden zwar unter der prognostisch günstigsten Gruppe der erstmals Verurteilten; in der positiven Entwicklung bleiben aber sowohl die Gruppe der bereits zuvor verurteilten Probanden als auch die Untergruppe der bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden nicht hinter derjenigen der erstmals verurteilten Probanden zurück. Ihre Erlassquoten sind sogar etwas stärker gestiegen.

Schaubild 402: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen* unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate** nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg usw.***



Legende:

- * Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- ** Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.
- *** Seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 402:

Jahr ²⁾	beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ¹⁾ nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung ³⁾		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate
1977	13.125	7.657	58,3	3.566	70,4	9.559	53,9	4.124	49,2
1980	15.505	9.889	63,8	4.248	78,6	11.257	58,2	5.154	52,5
1985	17.228	12.321	71,5	4.139	86,2	13.089	66,9	5.853	59,6
1990	13.109	9.793	74,7	2.784	87,5	10.325	71,3	4.946	65,4
1995	10.685	8.071	75,5	2.757	86,9	7.928	71,6	3.820	66,0
2000	12.158	9.167	75,4	3.139	86,8	9.019	71,4	4.039	67,2
2001	12.637	9.531	75,4	3.081	87,0	9.556	71,7	4.264	67,3
2002	13.046	10.007	76,7	3.106	89,0	9.940	72,9	4.465	68,3
2003	12.674	9.722	76,7	2.921	89,3	9.753	73,0	4.319	67,7
2004	13.583	10.529	77,5	3.027	88,9	10.556	74,3	4.759	68,9
2005	12.813	9.857	76,9	2.734	88,6	10.079	73,8	4.758	69,1
2006	13.290	10.271	77,3	2.917	86,8	10.373	74,6	4.779	69,7
2007	12.479	9.697	77,7	2.664	88,7	9.815	74,7	4.643	70,5
2008	12.099	9.290	76,8	2.615	88,1	9.484	73,7	4.545	69,2
2009	12.221	9.423	77,1	2.480	89,6	9.741	73,9	4.651	69,1
2010	11.841	9.059	76,5	2.342	87,6	9.499	73,8	4.646	69,1
2011	11.975	9.201	76,8	2.540	87,5	9.435	74,0	4.778	69,7
Differenz der Bewährungsrate 1997 - 2011			18,5		17,2		20,1		20,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).

7.7.3.2.2 Aussetzung der Entscheidung über Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung (Vorbewährung oder Bewährung vor der Bewährung)

Gem. § 57 I S. 1 JGG a.F. konnte, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung noch nachträglich durch Beschluss angeordnet werden. Daraus hat die Praxis – offenbar in den 1960er Jahren³²⁶⁷ - die sog. „Vorbewährung“ entwickelt, d.h. der Jugendrichter behält sich die Entscheidung über das „Ob“ der Strafaussetzung für eine gewisse Zeit vor, erteilt Weisungen gem. § 10 JGG bzw. Auflagen gem. § 15 JGG, bei „guter Führung“ wird dann eine Strafaussetzungsentscheidung getroffen. Repräsentative Daten über die Vorbewährungspraxis liegen mangels entsprechender statistischer Erhebungen nicht vor.³²⁶⁸

Durch das „Gesetz zur: Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012³²⁶⁹ wurde das Institut der Vorbewährung nunmehr durch eine Neufassung von § 57 JGG und eine Ergänzung durch §§ 61 bis 61b JGG eingehend geregelt.

Die Anfang der 1980er Jahre in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung von Flümann betraf eine hoch selektierte Gruppe (Untersuchungsgefangene) und ist schon deshalb nicht verallgemeinerungsfähig. Damals wurden erhebliche Unterschiede im Gebrauch der Vorbewährung festgestellt. Im LG-Bezirk Karlsruhe waren 65 % der Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer Vorbewährungsfälle, in LG-Bezirk Freiburg 26 % und im LG-Bezirk Mannheim 9 %.³²⁷⁰

Trapp untersuchte in ihrer Aktenanalyse sämtliche Strafverfahren, die 1993 durch ein Schöffengericht oder Jugendgericht bzw. im Berufungsverfahren von den (Jugend-)Strafkammern im LG-Bezirk Ulm³²⁷¹ rechtskräftig mit einer Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe erledigt worden waren. Bei 21 % (N=26) der jugendstrafrechtlich Verurteilten war gem.§ 57 JGG entschieden worden.³²⁷² Entgegen Annahmen in der Literatur, das Gericht erkläre in der Regel, innerhalb welcher Frist es einen Beschluss über die Strafaussetzung fassen werde, enthielten die Akten nur in weniger als einem Viertel Angaben zur Dauer der Vorbewährung.³²⁷³ Die durchschnittliche Vorbewährungszeit betrug 6,1 Monate.³²⁷⁴ Bei 13 (=50 %) dieser Probanden wurde

3267 Vgl. Neupert 1970; Weidinger 2011, S. 121 ff.; Wollny 1970. Nach Weidinger 2011, S. 137, handelt es sich beim (lediglich auf § 57 JGG gestützten) Institut der „Vorbewährung“ um eine Rechtsfortbildung „contra legem ...“, welche gegen Art. 20 Abs. 3 GG ... und Art. 2 Abs. 1 GG verstößt und daher auch mit höherrangigem Recht unvereinbar ist.“

3268 Die StVerfStat erfasst nur Entscheidungen, durch die das Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Nachträgliche Entscheidungen werden nicht erfasst. Die BewHiStat erfasst nur die unterstellten Probanden, differenziert aber nicht danach, ob die Aussetzungsentscheidung bereits im Urteil oder nachträglich durch Beschluss getroffen worden ist. Weidinger 2011, S. 144, bestätigt zwar, dass über die Praxis der Vorbewährung „wenig bekannt“ sei; unklar bleibt, auf welche Grundlage ihr Urteil gestützt wird, es stünde „fest, ... dass sie regional sehr unterschiedlich ausfällt“.

3269 BGBl. I S. 1854. Hierzu Beulke 2014.

3270 Flümann 1983, S. 105.

3271 Trapp 2003, S. 31 f.

3272 Trapp 2003, S. 40.

3273 Trapp 2003, S. 40. Zu beachten sind allerdings die kleinen absoluten Zahlen, 26 Probanden mit Vorbewährung, 6 mit Angaben zur Vorbewährung, auf denen dieser Befund beruht.

3274 Trapp 2003, S. 42. Gem. § 61a JGG hat die vorbehaltene Entscheidung spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu ergehen. Verkürzungen und – eingeschränkt - Verlängerungen sind aber möglich.

die (bereits) verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, wobei in 11 dieser Fälle die Bewährungszeit mit Straferlass endete, in den beiden anderen Fällen mit einer Einbeziehung in ein neues Urteil. Von den 13 anderen Verfahren wurde bei 9 die Strafaussetzung nach Ablauf der Vorbewährungszeit versagt, in fünf dieser Fälle wurde die Entscheidung auf Verstöße gegen Auflagen/Weisungen gestützt. In den restlichen 4 Verfahren endete die Vorbewährung mit einer Einbeziehung in ein neues Urteil.³²⁷⁵

Die – soweit ersichtlich – einzige, seither durchgeführte Untersuchung, die Studie von Sommerfeld in Schleswig-Holstein, bestand aus einer Befragung sämtlicher JugendrichterInnen und BewährungshelferInnen in Schleswig-Holstein sowie in einer Auswertung aller Akten der letzten 10 Jahre (vermutlich zwischen 1995 und 2004)³²⁷⁶, in denen in Schleswig-Holstein Jugendstrafen gem. § 57 Abs. 1 S. 1 JGG nachträglich per Beschluss zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Aktenanalyse erfasste nicht alle Fälle der Vorbewährung, sondern nur solche, in denen die Schwebezeit „erfolgreich“ war; die Zahl der „nicht erfolgreichen“, also der nicht ausgesetzten Fälle ist unbekannt.³²⁷⁷ Vom BZR wurden insgesamt 120 Fälle ermittelt, die innerhalb von 10 Jahren nachträglich per Beschluss zur Bewährung ausgesetzt worden waren; hiervon handelte es sich um 58 Vorbewährungs- und um 62 Fälle der Entscheidung gem. § 27 JGG.³²⁷⁸ Die Gesamtzahl aller Strafaussetzungen zu Bewährung wurde nicht erhoben, sodass unbekannt ist, wie hoch der Anteil der Vorbewährungs- an allen Aussetzungsfällen ist bzw. war. Die ausgesetzten Jugendstrafen bewegten sich überwiegend im oberen Bereich der Aussetzungsfähigkeit.³²⁷⁹ Bei den Probanden handelte es sich zumeist um Heranwachsende, um Wiederholungstäter und um Drogenkonsumenten.³²⁸⁰ Entsprechend der Anlage der Untersuchung war die genaue Dauer der angeordneten bzw. tatsächlichen Vorbewährungszeit nur für die "erfolgreichen" Fälle zu ermitteln.³²⁸¹ Die Aktenanalyse der 58 „erfolgreichen“ Vorbewährungsfälle in den vier LG-Bezirken in Schleswig-Holstein³²⁸² ergab, dass

- die Zahl der „erfolgreichen“ Fälle in den LG-Bezirken zwischen 30 (LG-Flensburg) und 3 Fällen (LG-Bezirk Lübeck) höchst unterschiedlich groß war,³²⁸³
- die angeordnete Vorbewährungszeit erheblich streute – zwischen 3 und 12 Monaten bzw. „unbestimmte Zeit“, im Schnitt lag sie bei 6,1 Monaten,
- die tatsächliche Vorbewährungszeit streute noch stärker, sie betrug zwischen 3 und 20 Monaten, im Schnitt betrug sie 7,3 Monate.³²⁸⁴

3275 Trapp 2003, S. 402 f.

3276 Ein genauer Zeitraum wird, soweit ersichtlich, nicht genannt.

3277 Dies beruhte darauf, dass die Aktenzeichen über das Bundeszentralregister ermittelt wurden. Dem Bundeszentralregister werden jedoch nur die Fälle gemeldet, in denen die Jugendstrafe nachträglich per Beschluss zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 BZRG).

3278 Sommerfeld, S. 2007, S. 145.

3279 LG-Bezirk Flensburg: Schnitt 15 Monate (Sommerfeld, S. 2007, S. 149); LG-Bezirk Kiel: 15,5 Monate (aaO. S. 169), LG-Bezirk Itzehoe: 19,2 Monate (aaO. S. 181).

3280 Sommerfeld, S. 2007, S. 197.

3281 In ihrer Darstellung der Befunde von Sommerfeld teilt die Bundesregierung ohne weitere Differenzierung mit: „Eine Studie über Schleswig-Holstein ergab als Dauer der »Vorbewährungszeit« schwermäßig sechs Monate und mehr“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 77, zu Frage 135).

3282 Sommerfeld stellt die Ergebnisse für die LG-Bezirke getrennt dar (vgl. Sommerfeld, S. 2007, S. 146 f., 165 f., 179 f., 189).

3283 Da keinerlei Bezugsgrößen, wie etwa die Zahl der Verurteilten oder der insgesamt oder der bedingt/unbedingt verhängten Jugendstrafen, erhoben worden waren, ist eine Einordnung dieser Ergebnisse nicht möglich.

In der Befragung gab knapp die Hälfte der JugendrichterInnen eine Schwebezeit von 6 Monaten an, 42 % machten insoweit allerdings keine Angaben.³²⁸⁵ Die Auskünfte der befragten Bewährungshelfer über die tatsächliche Dauer der Vorbewährungszeit schwankten erheblich; überwiegend wurde zwischen 6 und 9 Monaten angegeben.³²⁸⁶

7.7.3.2.3 Trapp: Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung (2003)

Der Jugendrichter soll „für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen“ (§ 23 Abs. 1 JGG). Diese Vorschrift gilt für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende entsprechend (§ 105 Abs. 1 JGG). Kraft Verweisung gilt dies auch bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Bei einer „Vorbewährung“ (a.F.) waren §§ 8 Abs. 2, 10, 15 JGG Rechtsgrundlage für die Auferlegungen von Weisungen/Auflagen.³²⁸⁷

Über die Anwendungspraxis enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen.

In ihrer Untersuchung der 1993 durch die Jugendschöffengerichte im LG-Bezirk Ulm rechtskräftig erledigten Jugendstrafverfahren stellte Trapp fest, dass die 83 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden 87 Auflagen und 218 Weisungen erhalten hatten.³²⁸⁸ Bei den Auflagen handelte es sich zur Hälfte um die Erbringung einer Arbeitsleistung (vgl. **Tabelle 108**), ein weiteres knappes Drittel entfiel auf die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen. Knapp 20 % beinhalteten die Schadenswiedergutmachung bzw. eine Entschuldigung.

Bewährungsweisungen beschränkten sich weit überwiegend auf die Weisung, „der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung“ (vgl. **Tabelle 108**). Die zweithäufigste Weisung bezog sich ebenfalls auf das Verhältnis von Proband zu Bewährungshelfer. Ebenso umstritten, wie die allgemeine Weisung, die Weisungen des Bewährungshelfers zu befolgen, ist die zweithäufigste Weisung, ohne Zustimmung des Bewährungshelfers Wohnung bzw. Arbeitsstelle zu wechseln. Wird noch die Weisung hinzugenommen, regelmäßig bzw. 1-mal monatlich oder 2-mal monatlich Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen, dann entfallen auf diese teils in ihrer Zulässigkeit umstrittenen, teils überflüssigen Weisungen insgesamt 75,5 % aller Weisungen. Insgesamt zeigt sich, dass der (nicht abschließende) Weisungskatalog des § 10 Abs. 1 3 JGG nicht annähernd ausgeschöpft worden war. "Völlig ignoriert wurden ... bspw. die (sich gelegentlich geradezu aufdrängenden) Weisungen eines Aufenthaltsverbots (Nr. 1), des Täter-Opfer-Ausgleichs (Nr. 7) und der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (Nr. 9). Gleiches gilt für die

3284 Die Angaben über die durchschnittliche Dauer der angeordneten bzw. tatsächlichen Vorbewährungszeit wurden aufgrund der Angaben bei Sommerfeld berechnet. Bei den 4 Fällen im LG-Bezirk Kiel, in denen keine bestimmte Dauer der Vorbewährungszeit angeordnet worden war, wurde die tatsächliche durchschnittliche Dauer (6,75 Monate) für die Berechnung verwendet.

3285 Sommerfeld, S. 2007, S. 95. Weshalb diese Frage nicht beantwortet wurde, blieb offen. Vermutet wurde, dass diese Befragten keine Fälle mit Vorbewährung hatten.

3286 Sommerfeld, S. 2007, S. 113 f.

3287 Vgl. nunmehr § 61b JGG.

3288 Trapp 2003, S. 199 f., 206.

Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (Nr. 8). Auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Nr. 6) war vergleichsweise selten - insgesamt nur 8-mal ... Von den 218 erteilten Weisungen waren zudem 60,1 % (= 131) - zumindest teilweise - unzulässig und weitere 2,8 % (= 6) in ihrer Zulässigkeit zumindest zweifelhaft.³²⁸⁹

Tabelle 108: Bewährungsweisungen und –auflagen (einschließlich Weisungen, die erst im Nachverfahren erteilt worden waren). Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993

	§ 23 JGG		§ 57 JGG		§ 27 JGG		Gesamt	
Probanden	83		26		15		124	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Auflagen insgesamt	87		31		17		135	
Arbeitsleistung erbringen	43	49,4	17	54,8	9	52,9	69	51,1
Geldbetrag zug. gemeinn. Einrichtung	25	28,7	8	25,8	7	41,2	40	29,6
Schadenswiedergutmachung	18	20,7	6	19,4	1	5,9	25	18,5
Entschuldigung	1	1,1	0	0,0	0	0,0	1	0,7
Weisungen	218		78		35		331	
zuständ. Bewährungshelfer unterstellen, dessen Weisungen befolgen	77	35,3	24	30,8	15	42,9	116	35,0
ohne Zustimmung des BewH Wohnung/ Arbeitsstelle nicht wechseln	48	22,0	13	16,7	13	37,1	74	22,4
regelmäßig, mindest. 1-mal (2-)mtl., Kontakt zum BewH halten	34	15,6	18	23,1	5	14,3	57	17,2
bei einer Familie/in einem Heim wohnen	12	5,5	2	2,6	0	0,0	14	4,2
um Arbeitsstelle bemühen	5	2,3	3	3,8	1	2,9	9	2,7
Teilnahme an Sozialem Trainingskurs	4	1,8	4	5,1	0	0,0	8	2,4
an die Heimordnung halten	6	2,8	0	0,0	0	0,0	6	1,8
Alkoholberatung	5	2,3	0	0,0	0	0,0	5	1,5
restliche Weisungen	27	12,4	11	14,1	1	2,9	39	11,8

Datenquelle: Trapp 2003, S. 198, S. 221 ff., S. 692 ff. (Zusammenfassung durch Verf., bei Weisungen nur jene mit $n > 4$; $n \leq 4$ sind unter restliche Weisungen zusammengefasst)

Ist die Erteilung weiterer Weisungen oder Auflagen ausreichend, dann ist von einem Widerruf abzusehen. Wie häufig von dieser Alternative Gebrauch gemacht wird, lässt keine Statistik erkennen. Trapp hat in ihrer Untersuchung eine Quote von insgesamt 20,2 % festgestellt, die damit deutlich unter der entsprechenden Quote (31 %) bei den zu einer (ausgesetzten) Freiheitsstrafe verurteilten Probanden lag.³²⁹⁰ Schon wegen der kleinen absoluten Zahlen ist freilich die Verallgemeinerungsfähigkeit dieses Befundes kaum gegeben.

3289 Trapp 2003, S. 223, vgl. auch 225 f., 592, 599.

3290 Trapp 2003, S. 604.

7.7.3.3 Verhängung der Jugendstrafe nach ihrer Dauer

7.7.3.3.1 Entwicklung der zeitlich gruppierten Jugendstrafen

Von der Dauer her entfielen 2015 5.173 (49,0 %) auf Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr (vgl. **Tabelle 109**), auf Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate lautete das Urteil bei 36,5 % der verhängten Jugendstrafen, bei 14,5 % aller Jugendstrafen (N= 1.530) auf mehr als 24 Monate. Hiervon lagen 2015 83 im Bereich zwischen 5 und 10 Jahren (0,8 % aller Jugendstrafen).

Tabelle 109: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der verhängten Jugendstrafe. Deutschland 2015

2015	insgesamt	bedingt	unbedingt	Anteile, bezogen auf			
				Verurteilte	Jugendstrafen		
					insg.	insges.	bedingt
Verurteilte	65.342			100			
Erziehungsmaßregeln (als schwerste Sanktion)	7.757			11,9			
ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion	36.227			55,4			
Jugendarrest (ohne § 16a)	10.808			16,5			
Jugendstrafe	10.550	6.383	4.167	16,1	100	100	100
6 Monate	1.308	1.117	191	2,0	12,4	17,5	4,6
mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	1.767	1.466	301	2,7	16,7	23,0	7,2
mehr als 9 bis einschl. 12 Monate	2.098	1.580	518	3,2	19,9	24,8	12,4
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	3.847	2.220	1.627	5,9	36,5	34,8	39,0
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	980		980	1,5	9,3		23,5
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	467		467	0,7	4,4		11,2
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	83		83	0,1	0,8		2,0
bis einschl. 12 Monate	5.173	4.163	1.010	7,9	49,0	65,2	24,2
mehr als 24 Monate	1.530			2,3	14,5		
aussetzungsfähige Jugendstrafen	9.020			13,8	85,5		
ausgesetzte Jugendstrafen	6.383			9,8	60,5		
unbedingte zeitige Jugendstrafen	4.167			6,4	39,5		

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da die Dauer nur gruppiert – in überdies großen Gruppen - erfasst wird, ist es weder möglich, die durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafen noch die Ausschöpfung des Strafrahmens zu berechnen³²⁹¹ oder etwa festzustellen, wie häufig die Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wird.³²⁹² Seit 2009 wird in der StVerfStat zwar die Dauer der Jugendstrafe ungruppiert erfasst, aufbereitet und veröffentlicht wird die

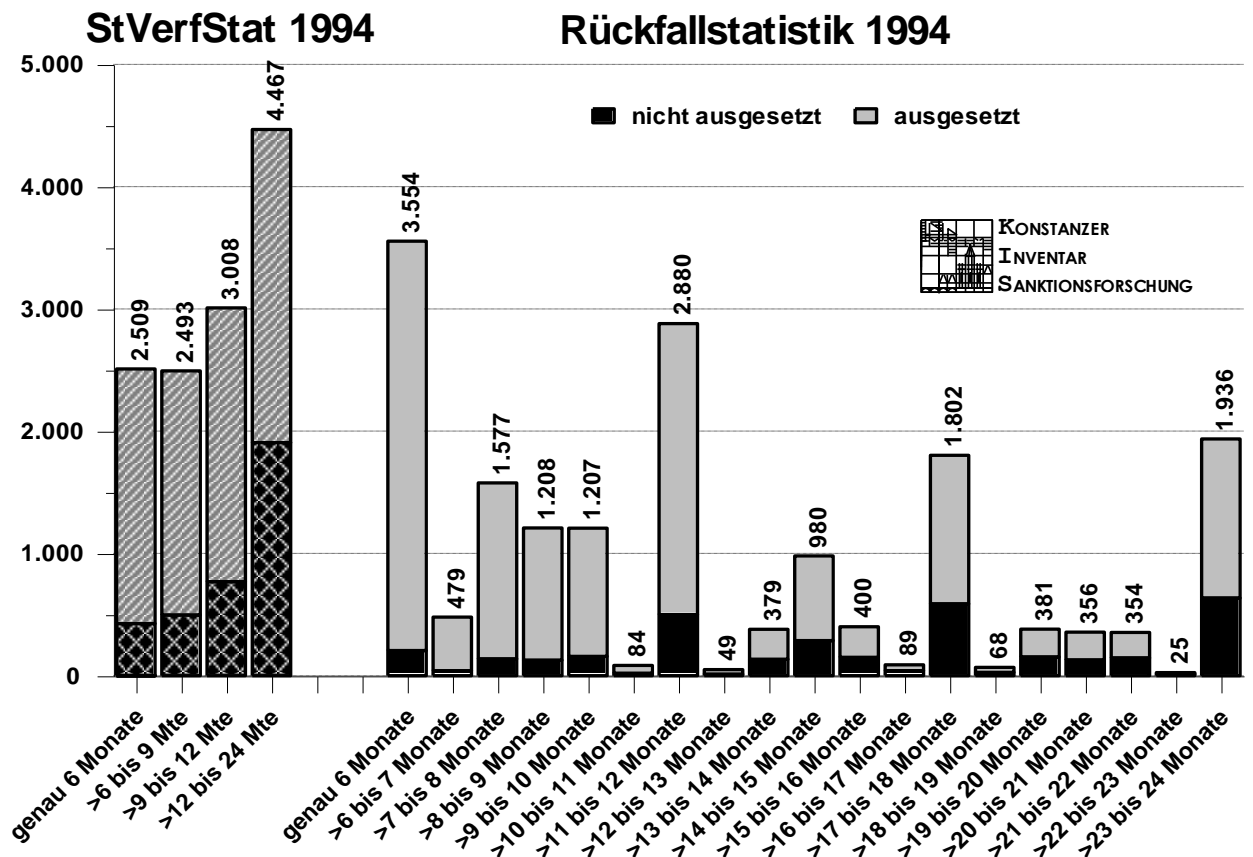
3291 Ebenso BT-Drs. 14/4113 vom 20.09.2000, S. 13, zu Frage 10; BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 6, zu Frage 10.

3292 Ebenso BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 6, zu Frage 11.

Dauer aber weiterhin nur in den bisherigen sieben Kategorien. Selbst wenn im Rahmen von Auswertungen der Einzeldatensätze eine durchschnittliche Dauer insgesamt bzw. für bestimmte Delikte ermittelt werden sollte, so besteht doch das weitere Problem, dass in der StVerfStat nur das schwerste Delikt erfasst wird. Es ist deshalb nicht ersichtlich, „ob die Strafe nur wegen Verletzung einer Strafvorschrift oder wegen einer tateinheitlich begangenen Straftat verhängt worden ist oder ob es sich um eine Gesamtstrafe handelt, die wegen mehrerer tateinheitlich begangener Straftaten ausgesprochen worden ist.“³²⁹³

Die Daten der StVerfStat zur Strafdauer erwecken den Eindruck einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Strafhöhen bis 1 Jahr (vgl. linke Gruppe in **Schaubild 403** mit den 4 Strafdauerklassen der Jugendstrafe bis 2 Jahre). Die anhand der BZR-Daten mögliche Differenzierung nach Monaten zeigt indes, dass die einzelnen Strafdauerklassen extrem ungleichmäßig verteilt sind und starke Prägnanztendenzen zeigen (6 Monate, 12 Monate, 16 Monate, 24 Monate). „Eine derart schematische Strafzumessung ist insbesondere deshalb verwunderlich, wenn man bedenkt, dass allein die individuelle Erziehungsbedürftigkeit des einzelnen jugendlichen Straftäters die Höhe der Strafe bestimmen soll.“³²⁹⁴

Schaubild 403: Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994)



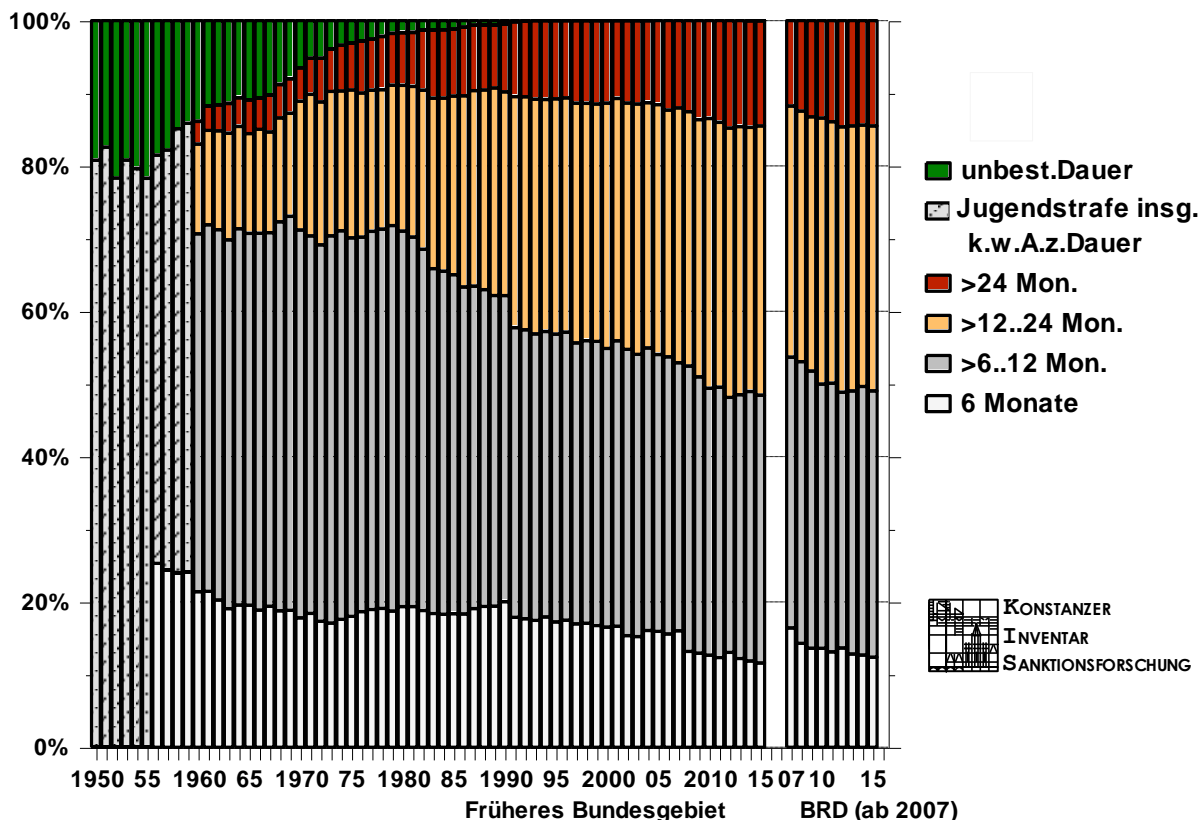
Quelle: Weigelt 2009, S. 109, Abb. 4.2.02, und eigene Berechnungen.

3293 BT-Drs. 14/4113 vom 20.09.2000, S. 13, zu Frage 10.

3294 Weigelt 2009, S. 109.

Wie die Längsschnittanalyse zeigt, haben in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten Dauer zugenommen (vgl. **Schaubild 404**).

Schaubild 404: Dauer der verhängten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die differenzierte Analyse, bei der sämtliche, in der StVerfStat seit 1975 nachgewiesenen Kategorien berücksichtigt sind, zeigt, dass, bezogen auf Verurteilte, die Jugendstrafen bis 12 Monate insgesamt abgenommen haben, und zwar insbesondere auch in den letzten 10 Jahren (vgl. **Schaubild 405**). Sehr stark zugenommen haben dagegen die Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahren. Seit 2000 gehen die Anteile dieser Kategorie indes wieder zurück; derzeit liegen sie wieder auf dem Niveau von 1991/92. Ebenfalls zugenommen, wenngleich in deutlich geringerem Maße, haben die Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren. Die Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren blieben im Wesentlichen unverändert. Faktisch unverändert waren und sind die Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren.

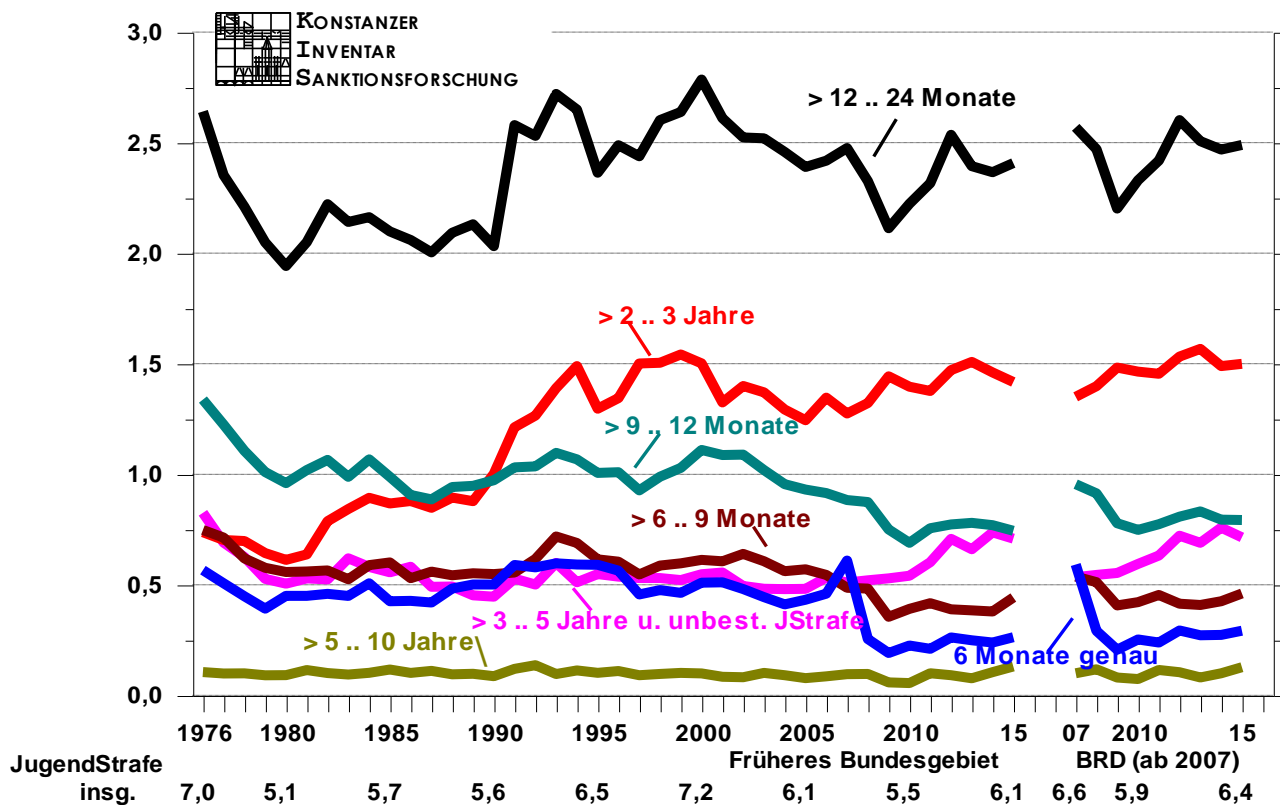
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 405:

	nach JGG Verur- teilte insges.	Jugendstrafe insgesamt							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1976	107.185	17.947	3.351	3.811	5.436	3.560	791	885	113
1980	132.649	17.982	3.483	3.860	5.428	3.607	813	670	121
1985	119.126	17.672	3.247	3.539	4.707	4.343	1.034	663	139
1990	77.274	12.103	2.425	2.279	2.820	3.393	774	345	67
1995	76.731	13.880	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78
2000	93.840	17.753	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93
2005	106.655	16.641	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83
2010	95.925	14.183	1.796	2.361	2.850	5.265	1.339	519	53
2015	58.984	9.184	1.065	1.559	1.825	3.404	836	418	77
Deutschland									
2007	121.354	20.480	3.363	3.516	4.113	7.080	1.639	648	121
2010	108.464	17.241	2.348	2.840	3.427	6.313	1.588	645	80
2015	65.342	10.550	1.308	1.767	2.098	3.847	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte									
Früheres Bundesgebiet									
1976	100	16,7	3,1	3,6	5,1	3,3	0,7	0,8	0,1
1980	100	13,6	2,6	2,9	4,1	2,7	0,6	0,5	0,1
1985	100	14,8	2,7	3,0	4,0	3,6	0,9	0,6	0,1
1990	100	15,7	3,1	2,9	3,6	4,4	1,0	0,4	0,1
1995	100	18,1	3,1	3,2	4,0	5,9	1,3	0,5	0,1
2000	100	18,9	3,1	3,2	4,0	6,4	1,5	0,5	0,1
2005	100	15,6	2,5	2,7	3,2	5,4	1,2	0,5	0,1
2010	100	14,8	1,9	2,5	3,0	5,5	1,4	0,5	0,1
2015	100	15,6	1,8	2,6	3,1	5,8	1,4	0,7	0,1
Deutschland									
2007	100	16,9	2,8	2,9	3,4	5,8	1,4	0,5	0,1
2010	100	15,9	2,2	2,6	3,2	5,8	1,5	0,6	0,1
2015	100	16,1	2,0	2,7	3,2	5,9	1,5	0,7	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wird freilich berücksichtigt, dass die Jugendstrafen bis zwei Jahre einschließlich in hohem Maße zur Bewährung ausgesetzt werden, dann ergibt sich ein anderes Bild (vgl. **Schaubild 406**). Die massive Zunahme von Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre wurde weitgehend durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen. Zwischen 1990 und 2000 stieg der Anteil dieser Gruppe von Jugendstrafen, seitdem sind auch hier die Anteile wieder rückläufig. Derzeit ist das Niveau erreicht, das z.B. Mitte der 1970er Jahre bestand.

Schaubild 406: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 406:

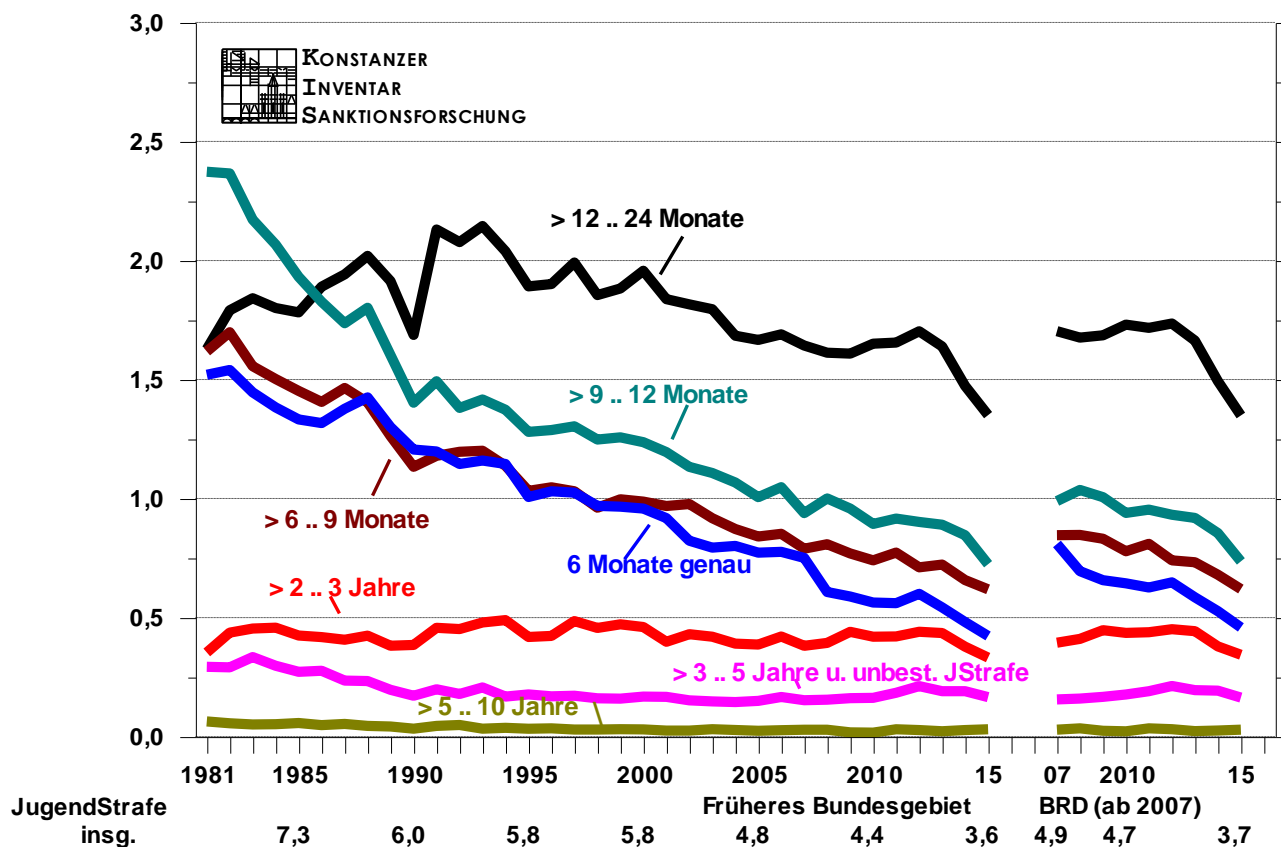
	nach JGG Verur- teilte insges.	unbedingte Jugendstrafe							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1976	107.185	7.463	607	802	1.434	2.831	791	885	113
1980	132.649	6.790	597	740	1.273	2.576	813	670	121
1985	119.126	6.736	507	716	1.177	2.500	1.034	663	139
1990	77.274	4.319	387	424	752	1.570	774	345	67
1995	76.731	5.005	453	472	772	1.814	995	421	78
2000	93.840	6.725	478	575	1.042	2.614	1.409	514	93
2005	106.655	6.535	461	608	993	2.549	1.327	514	83
2010	95.925	5.297	216	375	662	2.133	1.339	519	53
2015	58.984	3.606	155	261	439	1.420	836	418	77
Deutschland									
2007	121.354	8.055	718	652	1.159	3.118	1.639	648	121
2010	108.464	6.383	274	457	812	2.527	1.588	645	80
2015	65.342	4.167	191	301	518	1.627	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte									
Früheres Bundesgebiet									
1976	100	7,0	0,6	0,7	1,3	2,6	0,7	0,8	0,1
1980	100	5,1	0,5	0,6	1,0	1,9	0,6	0,5	0,1
1985	100	5,7	0,4	0,6	1,0	2,1	0,9	0,6	0,1
1990	100	5,6	0,5	0,5	1,0	2,0	1,0	0,4	0,1
1995	100	6,5	0,6	0,6	1,0	2,4	1,3	0,5	0,1
2000	100	7,2	0,5	0,6	1,1	2,8	1,5	0,5	0,1
2005	100	6,1	0,4	0,6	0,9	2,4	1,2	0,5	0,1
2010	100	5,5	0,2	0,4	0,7	2,2	1,4	0,5	0,1
2015	100	6,1	0,3	0,4	0,7	2,4	1,4	0,7	0,1
Deutschland									
2007	100	6,6	0,6	0,5	1,0	2,6	1,4	0,5	0,1
2010	100	5,9	0,3	0,4	0,7	2,3	1,5	0,6	0,1
2015	100	6,4	0,3	0,5	0,8	2,5	1,5	0,7	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten³²⁹⁵ Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren keine Zunahme der Verhängungsrate (vgl. **Schaubilder 198 und 199**).

3295 Die Bestimmung der Größe der informell Sanktionierten und damit auch der Gesamtheit der Sanktionierten eines Jahres bereitet, weil sowohl die Daten der StA-Statistik zu § 45 JGG als auch der StVerfStat bzw. der Justizgeschäftsstatistik zu § 47 JGG herangezogen werden müssen, selbst Wissenschaftlern Schwierigkeiten. So hat Werner (2012, S. 46) als informell Sanktionierte nur die Entscheidungen der StVerfStat, also §§ 45 Abs. 3, 47 JGG berücksichtigt.

Schaubild 407: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

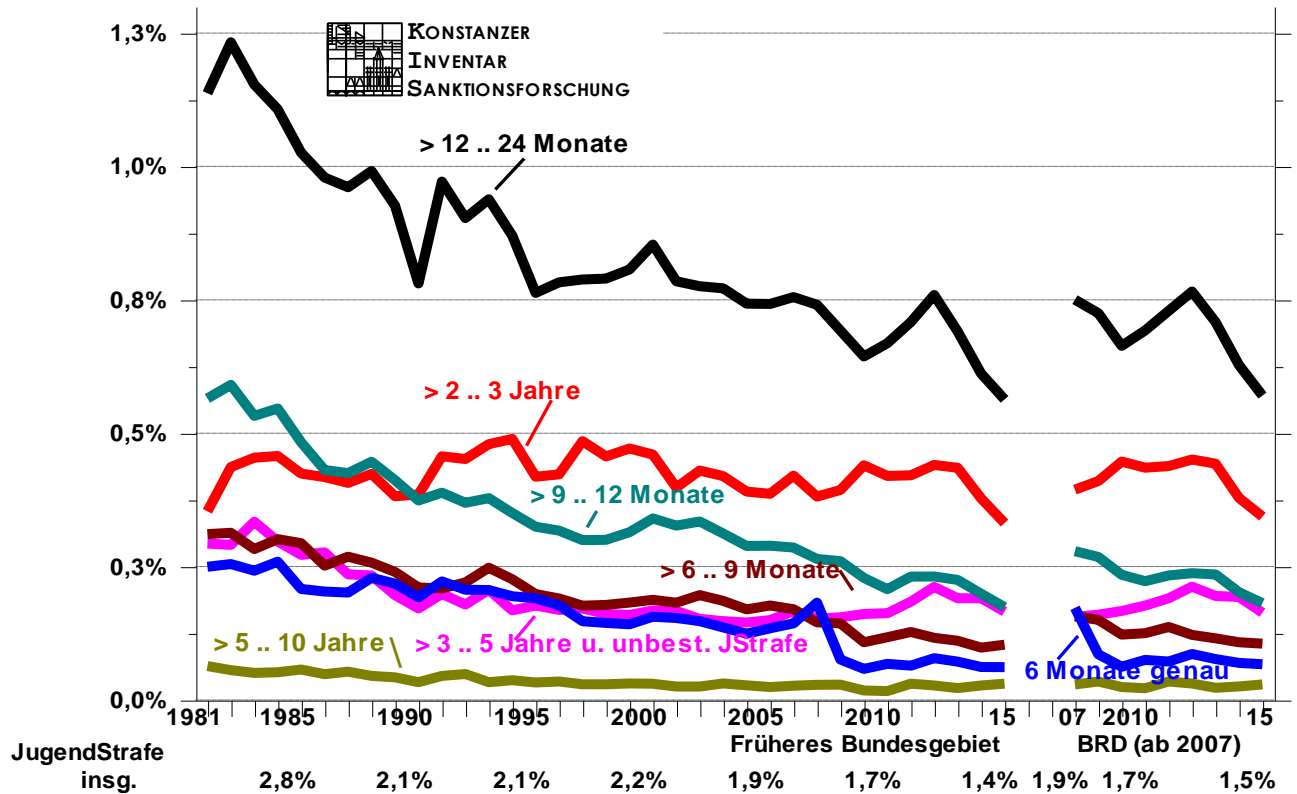


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 407:

	nach JGG Sanktio- nierte insges.	Jugendstrafe insgesamt							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	20.022	3.877	4.127	6.053	4.153	902	748	162
1985	243.724	17.672	3.247	3.539	4.707	4.343	1.034	663	139
1990	201.084	12.103	2.425	2.279	2.820	3.393	774	345	67
1995	237.742	13.880	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78
2000	306.236	17.753	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93
2005	343.433	16.641	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83
2010	318.984	14.183	1.796	2.361	2.850	5.265	1.339	519	53
2015	252.115	9.184	1.065	1.559	1.825	3.404	836	418	77
Deutschland									
2007	415.619	20.480	3.363	3.516	4.113	7.080	1.639	648	121
2010	364.795	17.241	2.348	2.840	3.427	6.313	1.588	645	80
2015	285.175	10.550	1.308	1.767	2.098	3.847	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte									
Früheres Bundesgebiet									
1981	100	7,8	1,5	1,6	2,4	1,6	0,4	0,0	0,2
1985	100	7,3	1,3	1,5	1,9	1,8	0,4	0,3	0,1
1990	100	6,0	1,2	1,1	1,4	1,7	0,4	0,2	0,0
1995	100	5,8	1,0	1,0	1,3	1,9	0,4	0,2	0,0
2000	100	5,8	1,0	1,0	1,2	2,0	0,5	0,2	0,0
2005	100	4,8	0,8	0,8	1,0	1,7	0,4	0,1	0,0
2010	100	4,4	0,6	0,7	0,9	1,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	3,6	0,4	0,6	0,7	1,4	0,3	0,2	0,0
Deutschland									
2007	100	4,9	0,8	0,8	1,0	1,7	0,4	0,2	0,0
2010	100	4,7	0,6	0,8	0,9	1,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	3,7	0,5	0,6	0,7	1,3	0,3	0,2	0,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 408: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 408:

	nach JGG Sanktio- nierte insges.	unbedingte Jugendstrafe							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	7.585	637	793	1.442	2.901	902	748	162
1985	243.724	6.736	507	716	1.177	2.500	1.034	663	139
1990	201.084	4.319	387	424	752	1.570	774	345	67
1995	237.742	5.005	453	472	772	1.814	995	421	78
2000	306.236	6.725	478	575	1.042	2.614	1.409	514	93
2005	343.433	6.535	461	608	993	2.549	1.327	514	83
2010	318.984	5.297	216	375	662	2.133	1.339	519	53
2015	252.115	3.606	155	261	439	1.420	836	418	77
Deutschland									
2007	415.619	8.055	718	652	1.159	3.118	1.639	648	121
2010	364.795	6.383	274	457	812	2.527	1.588	645	80
2015	285.175	4.167	191	301	518	1.627	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte									
Früheres Bundesgebiet									
1981	100	3,0	0,2	0,3	0,6	1,1	0,4	0,3	0,1
1985	100	2,8	0,2	0,3	0,5	1,0	0,4	0,3	0,1
1990	100	2,1	0,2	0,2	0,4	0,8	0,4	0,2	0,0
1995	100	2,1	0,2	0,2	0,3	0,8	0,4	0,2	0,0
2000	100	2,2	0,2	0,2	0,3	0,9	0,5	0,2	0,0
2005	100	1,9	0,1	0,2	0,3	0,7	0,4	0,1	0,0
2010	100	1,7	0,07	0,12	0,21	0,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	1,4	0,06	0,10	0,17	0,6	0,3	0,2	0,0
Deutschland									
2007	100	1,9	0,17	0,16	0,28	0,8	0,4	0,2	0,0
2010	100	1,7	0,08	0,13	0,22	0,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	1,5	0,07	0,11	0,18	0,6	0,3	0,2	0,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.3.2 Gebrauch der Jugendhöchststrafe

In der Diskussion um eine Reform des Jugendstrafrechts wird u.a. von Teilen der Politik eine Anhebung der Jugendhöchststrafe auf 15 Jahre gefordert und mit einem unabweisbaren Bedürfnis der Praxis begründet. „Auch wenn schwerste Kapitalverbrechen Heranwachsender selten vorkommen, haben unsere Gerichte immer wieder zu erkennen gegeben, dass die Höchststrafe von zehn Jahren in Fällen schwerster Gewaltkriminalität nicht ausreicht, um dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleiches ausreichend Rechnung tragen zu können. Gerade um diese seltenen Ausnahmefälle, bei denen es sich in aller Regel um besonders schreckliche Tötungsdelikte handeln wird, geht es bei unserer

Forderung nach Anhebung der Höchststrafe. Eine gerechte Bestrafung ist in diesen Fällen aber besonders wichtig.³²⁹⁶

Da in der Strafverfolgungsstatistik die (frühere) Jugendhöchststrafe von 10 Jahren in der Kategorie "Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre" enthalten ist, lässt sich nicht erkennen, wie häufig sie überhaupt verhängt wird. Ziel der Untersuchung von Schulz³²⁹⁷ war es deshalb u.a., durch Auswertung aller in den Jahren 1987 bis 1996³²⁹⁸ ergangenen und im Zentralregister eingetragenen Urteile, in denen die Jugendhöchststrafe verhängt worden war, zu klären, wie häufig, in welchen Fallgruppen und bei welchen Tätergruppen diese Sanktion verhängt worden war.

Festgestellt wurde:

- Die Jugendhöchststrafe hat eine verschwindend geringe Bedeutung; sie wurde in dem 10 Jahre umfassenden Untersuchungszeitraum in insgesamt 65 Urteilen gegen 74 Personen verhängt.³²⁹⁹
- Innerhalb des 10jährigen Untersuchungszeitraumes war keine Tendenz erkennbar, dass die Gerichte vermehrt von der Jugendhöchststrafe Gebrauch machten, vielmehr waren erhebliche Schwankungen sowohl hinsichtlich der Zahl der Urteile als auch der Zahl der Personen festzustellen.³³⁰⁰
- Bezogen auf alle zu Jugendstrafe Verurteilten wurde zwischen 1991 und 1996 im Schnitt in 0,05 % (45 von 82.993) eine Jugendhöchststrafe verhängt.³³⁰¹
- Die Jugendhöchststrafe wurde zu 97 % wegen Tötungsdelikten verhängt, und zwar zu gut zwei Dritteln (68,9 %) gegenüber Heranwachsenden.³³⁰² Aber selbst bei Tötungsdelikten war die Jugendhöchststrafe die Ausnahme. Denn von den zwischen 1991 und 1996 wegen Mordes/Totschlags (einschließlich Versuchs) nach JGG Verurteilten wurden lediglich 8,2 % zu einer Jugendhöchststrafe verurteilt.³³⁰³
- Nach den Ausweisen in der StVerfStat wurden im Schnitt der Jahre 1991 bis 1996 bei 45,6 % der nach JGG wegen §§ 211, 212 StGB (einschl. Versuch) Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt, die der der Kategorie "Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahren" zugeordnet wurde. Innerhalb dieser Kategorie

3296 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 06.10.2005 <<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1190079/index.html>>.

3297 Schulz, H. 2000; Schulz, H. 2001.

3298 Schulz bezieht sich zwischen 1987 und 1990 auf die alten Bundesländer, ab Oktober 1990 auch auf die neuen Bundesländer (Schulz, H. 2001, S. 310, Anm. 4).

3299 Schulz, H. 2001, S. 311; Schulz, H. 2000, S. 87.

3300 Schulz, H. 2001, S. 311; Schulz, H. 2000, S. 87 f. Die Spannweite reichte von 14,4 (1995) bis 1,1 % (1994).

3301 Schulz, H. 2001, S. 313, Tab. 2 (Berechnungen durch Verf.). Die Spannweite reichte von 0,014 % bis zu 0,077 %.

3302 Schulz, H. 2001, S. 312 f.; Schulz, H. 2000, S. 88, 100. Vereinfachte Wiedergabe bei Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 47: "Die Verhängung des Höchstmaßes der Jugendstrafe ist offensichtlich beschränkt auf Heranwachsende und Verurteilungen wegen Mordes. Jedenfalls entfallen fast alle der insgesamt 74 zwischen 1987 und 1996 verhängten Jugendstrafen von 10 Jahren auf diese Gruppe bzw. auf diesen Tatbestand."

3303 Für die Jahre 1991 bis 1996 stellt Schulz, H. 2000, S. 99, Tab. 4, die Verurteilungen zu Mord/Totschlag (einschließlich Versuch) den deshalb zu einer Jugendhöchststrafe Verurteilten gegenüber.

entfielen aber in diesem Zeitraum im Schnitt nur 18,1 % auf die Jugendhöchststrafe.³³⁰⁴

Neuere Daten gehen aus der Antwort der Bundesregierung vom 01.02.2008 auf die Kleine Anfrage „Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ hervor. „Nach den Ergebnissen einer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister wurden im Jahr 2005 22 Personen (0,13 Prozent aller zu Jugendstrafe verurteilten Personen) und im Jahr 2006 17 Personen (0,10 Prozent) zu einer Jugendstrafe von genau zehn Jahren verurteilt.“³³⁰⁵ Diese Werte liegen höher als diejenigen, die Schulz für die erste Hälfte der 1990er Jahre ermittelt hat. Dies könnte eine Tendenz zu einer etwas häufigeren Verhängung der Jugendhöchststrafe anzeigen, wenngleich derartige Trendaussagen wegen der kleinen absoluten Zahlen, ohne deliktsspezifische Kontrolle und auf der Grundlage nur von Momentaufnahmen kaum möglich sind.

Insgesamt ist die Verhängung der Jugendhöchststrafe die seltene Ausnahme. Selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (einschließlich Versuch) wird sie in nicht mehr als 10 % der Verurteilungen verhängt. Ein Bedarf nach Erhöhung lässt sich hieraus nicht ableiten.

7.7.3.4 Bedingt und unbedingt verhängte Jugendstrafe nach ihrer Dauer im regionalen Querschnittsvergleich

Der regionale Vergleich hinsichtlich der Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest und Jugendstrafe bei weitgehend „diversionsresistenten“ Straftatbeständen (vgl. oben **Schaubild 371 bis Schaubild 374**) hat gezeigt, dass große regionale Unterschiede bestehen hinsichtlich

- der Verurteilung zu Jugendarrest und Jugendstrafe insgesamt als auch hinsichtlich Jugendarrest einerseits, Jugendstrafe andererseits,
- der Verurteilung zu bedingter bzw. bedingter Jugendstrafe,
- der Internierungsrate.

Im Folgenden soll geprüft werden, in welchem Ausmaß auch Unterschiede hinsichtlich der Dauer der verhängten Jugendstrafen feststellbar sind. Bei den insgesamt nach JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt **Schaubild 409** erhebliche Unterschiede.

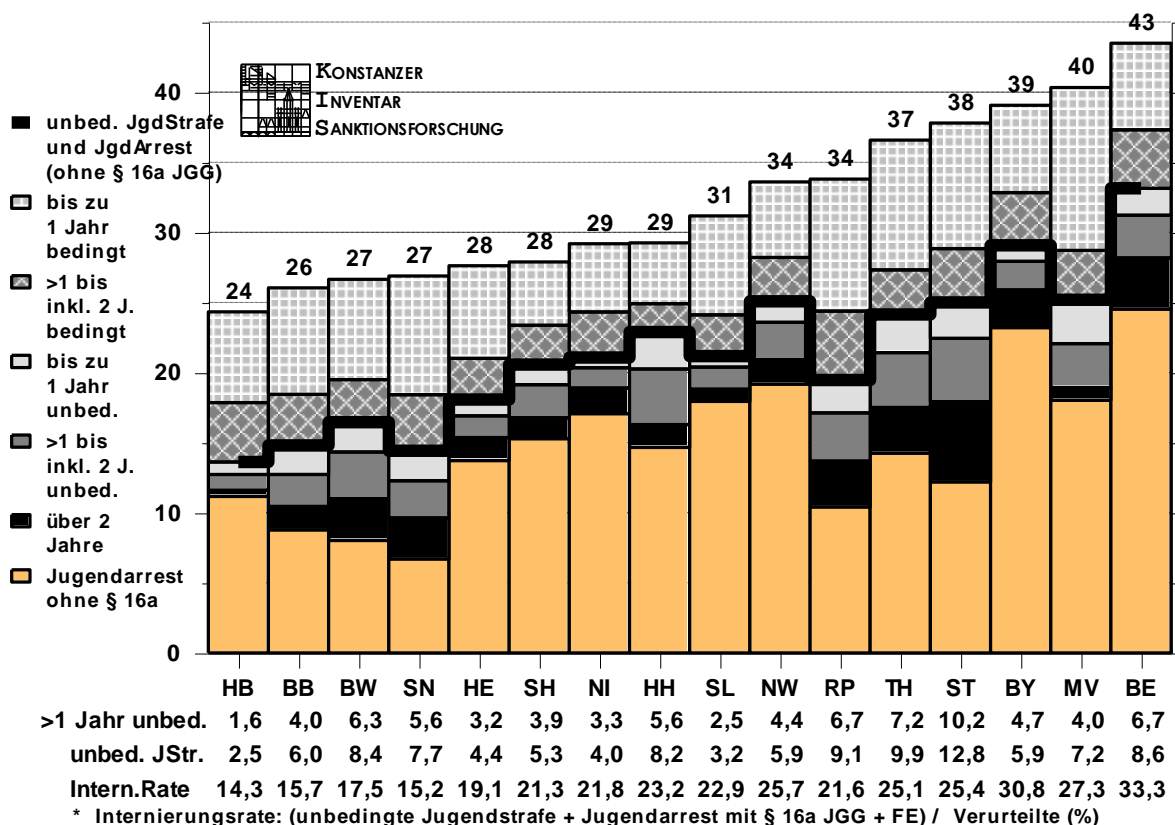
Von den nach JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden wurden danach 2015 zu unbedingter Jugendstrafe in Bremen 2,5 % verurteilt, in Sachsen-Anhalt aber 12,8 %; zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wurden in Bremen 1,6 % verurteilt, in Sachsen-Anhalt 10,2 %.

Da diese Diskrepanzen durch Unterschiede sowohl in der Tat- und Täterstruktur als auch durch den unterschiedlichen Gebrauch der Diversionsrate beeinflusst sein können, empfiehlt es sich auch hier, dem Vergleich möglichst homogene und diversionsresistente Delikte zugrunde zu legen.

3304 Schulz, H. 2001, S. 312, Tab. 1; Schulz, H. 2000, S. 99, Tab. 4 (Berechnung durch Verf.).

3305 BT-Drs. 16/7967, S. 6.

Schaubild 409: Nach JGG zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 409:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	8.389	1.563	601	254	179	279	250	673	1.468
BY	12.681	2.009	789	478	144	257	341	2.943	3.900
BE	2.136	405	132	89	41	65	78	524	712
BB	1.014	175	77	37	21	23	17	89	159
HB	448	59	29	19	4	5	2	50	64
HH	1.289	188	56	26	34	51	21	189	299
HE	4.700	653	310	138	55	73	77	645	896
MV	766	171	89	27	24	24	7	138	209
NI	7.974	966	388	259	58	115	146	1.361	1.739
NW	15.493	2.236	835	485	232	409	275	2.970	3.982
RP	3.323	777	313	163	78	114	109	346	716
SL	1.020	135	72	30	8	16	9	183	234
SN	2.148	434	182	86	46	57	63	144	327
ST	1.328	340	119	51	34	60	76	162	337
SH	1.531	193	69	43	22	36	23	234	326
TH	1.102	246	102	35	30	43	36	157	276
BRD	65.342	10.550	4.163	2.220	1.010	1.627	1.530	10.808	15.644
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	18,6	7,2	3,0	2,1	3,3	3,0	8,0	17,5
BY	100	15,8	6,2	3,8	1,1	2,0	2,7	23,2	30,8
BE	100	19,0	6,2	4,2	1,9	3,0	3,7	24,5	33,3
BB	100	17,3	7,6	3,6	2,1	2,3	1,7	8,8	15,7
HB	100	13,2	6,5	4,2	0,9	1,1	0,4	11,2	14,3
HH	100	14,6	4,3	2,0	2,6	4,0	1,6	14,7	23,2
HE	100	13,9	6,6	2,9	1,2	1,6	1,6	13,7	19,1
MV	100	22,3	11,6	3,5	3,1	3,1	0,9	18,0	27,3
NI	100	12,1	4,9	3,2	0,7	1,4	1,8	17,1	21,8
NW	100	14,4	5,4	3,1	1,5	2,6	1,8	19,2	25,7
RP	100	23,4	9,4	4,9	2,3	3,4	3,3	10,4	21,5
SL	100	13,2	7,1	2,9	0,8	1,6	0,9	17,9	22,9
SN	100	20,2	8,5	4,0	2,1	2,7	2,9	6,7	15,2
ST	100	25,6	9,0	3,8	2,6	4,5	5,7	12,2	25,4
SH	100	12,6	4,5	2,8	1,4	2,4	1,5	15,3	21,3
TH	100	22,3	9,3	3,2	2,7	3,9	3,3	14,2	25,0
BRD	100	16,1	6,4	3,4	1,5	2,5	2,3	16,5	23,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

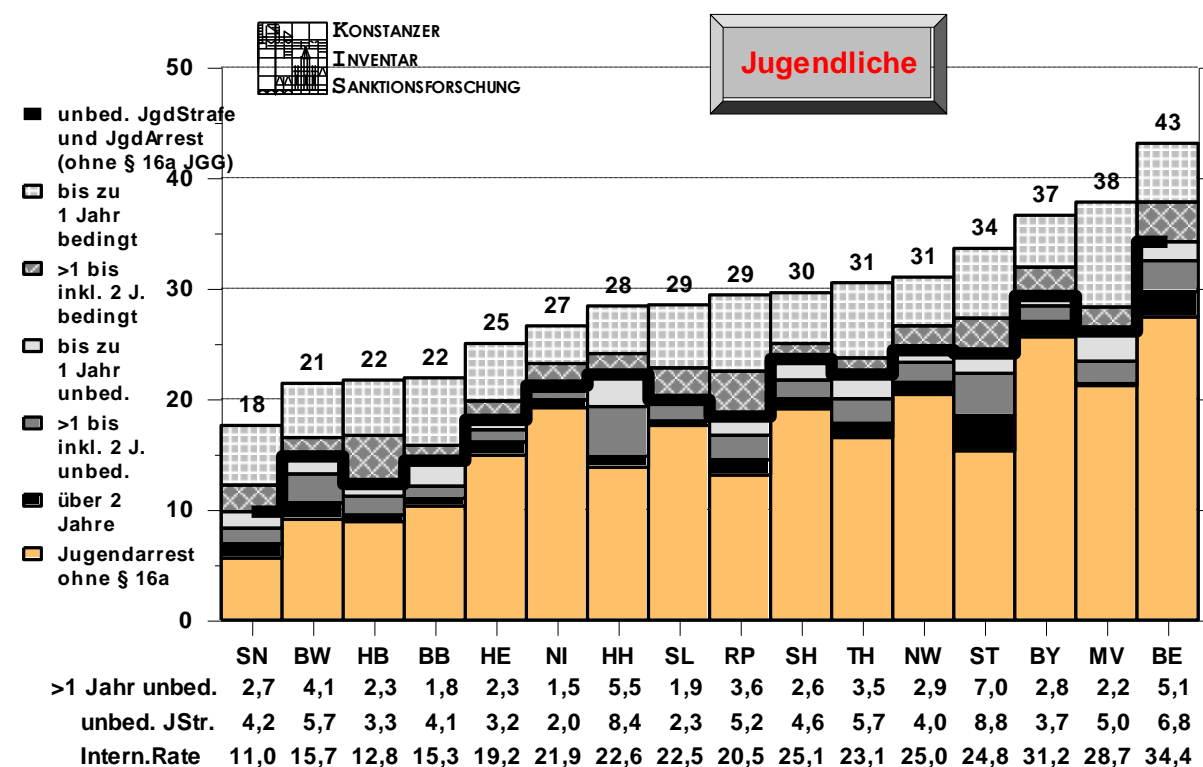
Wie bei der Analyse von Jugendarrest wird auch hier die Analyse beschränkt

a) auf Jugendliche sowie

b) auf die Delikte gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) und Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB).

Die Unterschiede verringern sich zwar, wenn nur die Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen betrachtet wird, sie sind aber immer noch weit entfernt von Gleichmäßigkeit. Zu unbedingter Jugendstrafe wurden z.B. in Bremen 3,3 %, in Sachsen-Anhalt 8,8 % verurteilt. Wenn diese aus **Schaubild 410** ersichtlichen Differenzen der Sanktionierungspraxis bei den wegen Straftaten insgesamt verurteilten Jugendlichen nicht Unterschiede der Sanktionierungspraxis widerspiegeln, sondern durch unterschiedliche Tat- und Täterstrukturen sowie durch diversionsbedingte Selektionseffekte bedingt sind, dann müssten bei relativ homogenen Gruppen die Unterschiede deutlich geringer werden.

Schaubild 410: Wegen Straftaten insgesamt zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 410:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	4.378	539	216	75	71	112	65	398	688
BY	5.678	625	269	145	52	81	78	1.453	1.772
BE	957	150	51	34	16	27	22	262	329
BB	561	65	34	8	13	6	4	58	86
HB	180	23	9	8	2	3	1	16	23
HH	513	75	22	10	15	23	5	71	116
HE	2.166	219	113	37	19	24	26	322	416
MV	401	67	38	9	11	8	1	85	115
NI	3.921	290	133	77	19	32	29	751	858
NW	7.525	794	329	165	81	137	82	1.536	1.884
RP	1.660	270	115	68	28	36	23	218	341
SL	476	52	27	14	2	7	2	84	107
SN	1.068	129	58	26	16	15	14	60	118
ST	678	125	43	22	12	26	22	104	168
SH	633	67	29	9	12	11	6	121	159
TH	546	76	37	8	12	12	7	90	126
BRD	31.341	3.566	1.523	715	381	560	387	5.629	7.306
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	12,3	4,9	1,7	1,6	2,6	1,5	9,1	15,7
BY	100	11,0	4,7	2,6	0,9	1,4	1,4	25,6	31,2
BE	100	15,7	5,3	3,6	1,7	2,8	2,3	27,4	34,4
BB	100	11,6	6,1	1,4	2,3	1,1	0,7	10,3	15,3
HB	100	12,8	5,0	4,4	1,1	1,7	0,6	8,9	12,8
HH	100	14,6	4,3	1,9	2,9	4,5	1,0	13,8	22,6
HE	100	10,1	5,2	1,7	0,9	1,1	1,2	14,9	19,2
MV	100	16,7	9,5	2,2	2,7	2,0	0,2	21,2	28,7
NI	100	7,4	3,4	2,0	0,5	0,8	0,7	19,2	21,9
NW	100	10,6	4,4	2,2	1,1	1,8	1,1	20,4	25,0
RP	100	16,3	6,9	4,1	1,7	2,2	1,4	13,1	20,5
SL	100	10,9	5,7	2,9	0,4	1,5	0,4	17,6	22,5
SN	100	12,1	5,4	2,4	1,5	1,4	1,3	5,6	11,0
ST	100	18,4	6,3	3,2	1,8	3,8	3,2	15,3	24,8
SH	100	10,6	4,6	1,4	1,9	1,7	0,9	19,1	25,1
TH	100	13,9	6,8	1,5	2,2	2,2	1,3	16,5	23,1
BRD	100	11,4	4,9	2,3	1,2	1,8	1,2	18,0	23,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die zentralen Parameter mit den Minimal- und Maximalanteilen sind in **Tabelle 110** zusammengefasst.

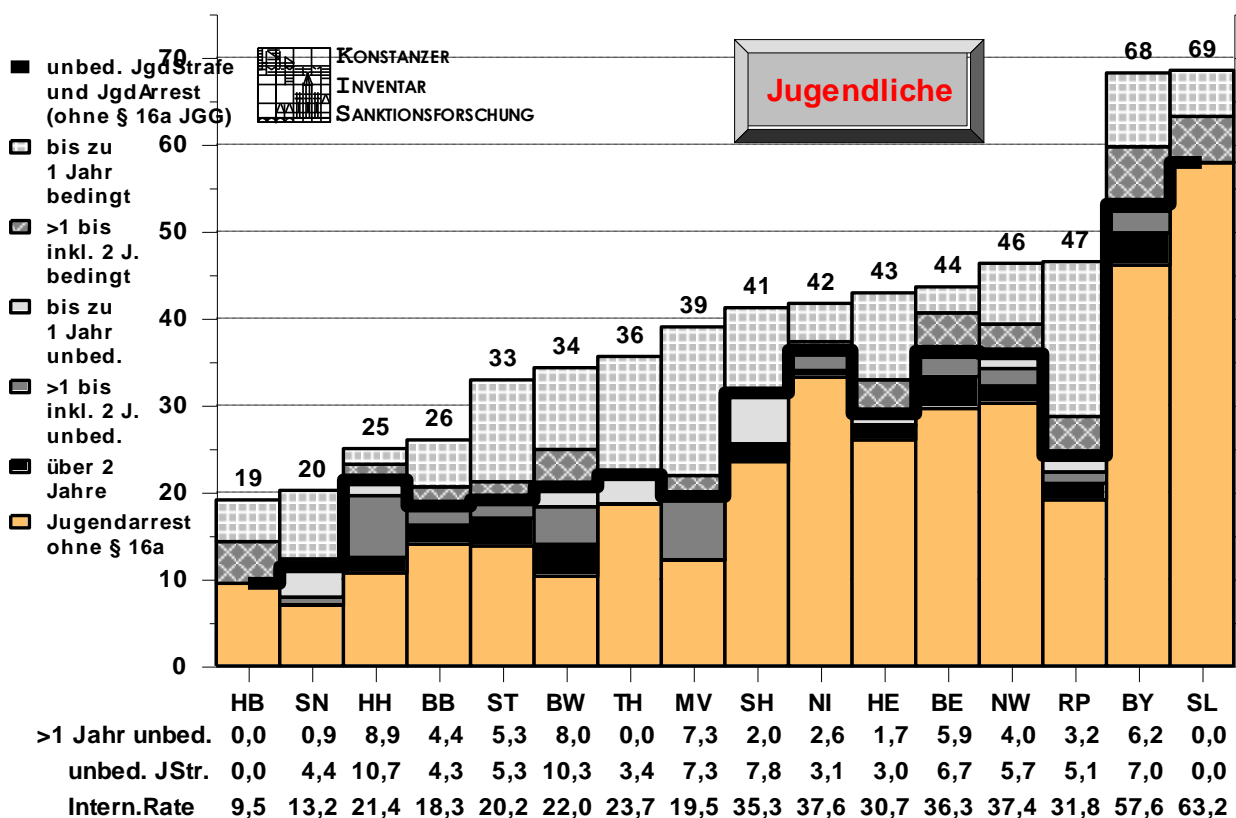
Tabelle 110: Bedingte und unbedingte Jugendstrafe sowie Jugendarrest. Anteile an nach JGG verurteilten **Jugendlichen** (Minimum und Maximum). Länder 2015

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Land	Anteil (%)	Land	Anteil (%)		
Jugendstrafe und Jugendarrest (mit § 16a)	SN	17,7	BE	43,1	25,4	2,4
Jugendarrest (mit § 16a)	SN	6,4	BE	27,6	21,2	4,3
Jugendstrafe	NI	7,4	ST	18,4	11,0	2,5
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	NI	1,6	ST	7,1	5,5	4,6
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	NI	2,0	ST	8,8	6,8	4,3
Internierungsrate (mit § 16a)	SN	11,0	BE	34,4	23,3	3,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 326 bis Schaubild 414 sowie **Tabelle 111 bis Tabelle 113** zeigen indes, dass die Unterschiede nicht kleiner, sondern sogar größer werden. Dies spricht dafür, dass es sich um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis handelt, also um eine ungleiche Handhabung des Jugendkriminalrechts.

Schaubild 411: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 411:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	350	84	33	15	8	15	13	36	77
BY	516	114	44	34	4	13	19	238	297
BE	135	19	4	6	1	3	5	40	49
BB	93	11	5	2	0	2	2	13	17
HB	21	2	1	1	0	0	0	2	2
HH	56	8	1	1	1	4	1	6	12
HE	231	39	23	9	3	0	4	60	71
MV	41	11	7	1	0	3	0	5	8
NI	388	33	17	4	2	7	3	129	146
NW	645	104	45	22	11	13	13	195	241
RP	157	43	28	7	3	2	3	30	50
SL	19	2	1	1	0	0	0	11	12
SN	114	15	9	1	4	1	0	8	15
ST	94	18	11	2	0	2	3	13	19
SH	51	9	5	0	3	0	1	12	18
TH	59	10	8	0	2	0	0	11	14
BRD	2.970	522	242	106	42	65	67	809	1.048
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	24,0	9,4	4,3	2,3	4,3	3,7	10,3	22,0
BY	100	22,1	8,5	6,6	0,8	2,5	3,7	46,1	57,6
BE	100	14,1	3,0	4,4	0,7	2,2	3,7	29,6	36,3
BB	100	11,8	5,4	2,2	0,0	2,2	2,2	14,0	18,3
HB	100	9,5	4,8	4,8	0,0	0,0	0,0	9,5	9,5
HH	100	14,3	1,8	1,8	1,8	7,1	1,8	10,7	21,4
HE	100	16,9	10,0	3,9	1,3	0,0	1,7	26,0	30,7
MV	100	26,8	17,1	2,4	0,0	7,3	0,0	12,2	19,5
NI	100	8,5	4,4	1,0	0,5	1,8	0,8	33,2	37,6
NW	100	16,1	7,0	3,4	1,7	2,0	2,0	30,2	37,4
RP	100	27,4	17,8	4,5	1,9	1,3	1,9	19,1	31,8
SL	100	10,5	5,3	5,3	0,0	0,0	0,0	57,9	63,2
SN	100	13,2	7,9	0,9	3,5	0,9	0,0	7,0	13,2
ST	100	19,1	11,7	2,1	0,0	2,1	3,2	13,8	20,2
SH	100	17,6	9,8	0,0	5,9	0,0	2,0	23,5	35,3
TH	100	16,9	13,6	0,0	3,4	0,0	0,0	18,6	23,7
BRD	100	17,6	8,1	3,6	1,4	2,2	2,3	27,2	35,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

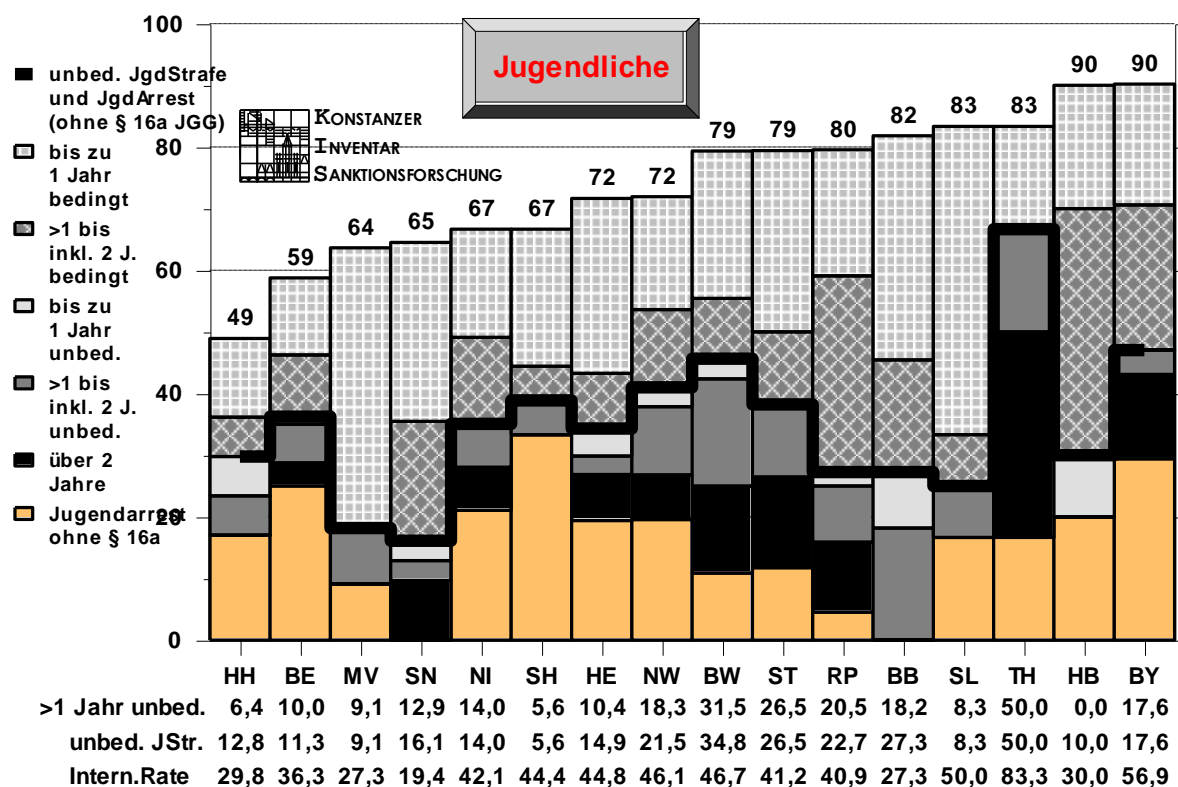
Bei den wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilten Jugendlichen betrug 2015 die Spannweite der Internierungsrate 53,6 Prozentpunkte, bei unbedingter Jugendstrafe immerhin noch 10,7 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 111**).

Tabelle 111: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Länder	Anteil (%)	Länder	Anteil (%)		
Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HB	19,0	SL	68,4	49,4	3,6
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	SN	8,8	SL	63,2	54,4	7,2
Jugendstrafe	NI	8,5	RP	27,4	18,9	3,2
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	HB	0,0	HH	8,9	8,9	0,0
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	HB	0,0	HH	10,7	10,7	0,0
Internierungsrate	HB	9,5	SL	63,2	53,6	6,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 412: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 412:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	92	63	22	9	3	16	13	10	43
BY	51	31	10	12	0	2	7	15	29
BE	80	27	10	8	1	5	3	20	29
BB	11	9	4	2	1	2	0	0	3
HB	10	7	2	4	1	0	0	2	3
HH	47	15	6	3	3	3	0	8	14
HE	67	35	19	6	3	2	5	13	30
MV	11	6	5	0	0	1	0	1	3
NI	57	26	10	8	0	4	4	12	24
NW	317	166	58	40	10	35	23	62	146
RP	44	33	9	14	1	4	5	2	18
SL	12	8	6	1	0	1	0	2	6
SN	31	20	9	6	1	1	3	0	6
ST	34	23	10	4	0	4	5	4	14
SH	18	6	4	1	0	1	0	6	8
TH	6	4	1	0	0	1	2	1	5
BRD	888	479	185	118	24	82	70	158	381
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	68,5	23,9	9,8	3,3	17,4	14,1	10,9	46,7
BY	100	60,8	19,6	23,5	0,0	3,9	13,7	29,4	56,9
BE	100	33,8	12,5	10,0	1,3	6,3	3,8	25,0	36,3
BB	100	81,8	36,4	18,2	9,1	18,2	0,0	0,0	27,3
HB	100	70,0	20,0	40,0	10,0	0,0	0,0	20,0	30,0
HH	100	31,9	12,8	6,4	6,4	6,4	0,0	17,0	29,8
HE	100	52,2	28,4	9,0	4,5	3,0	7,5	19,4	44,8
MV	100	54,5	45,5	0,0	0,0	9,1	0,0	9,1	27,3
NI	100	45,6	17,5	14,0	0,0	7,0	7,0	21,1	42,1
NW	100	52,4	18,3	12,6	3,2	11,0	7,3	19,6	46,1
RP	100	75,0	20,5	31,8	2,3	9,1	11,4	4,5	40,9
SL	100	66,7	50,0	8,3	0,0	8,3	0,0	16,7	50,0
SN	100	64,5	29,0	19,4	3,2	3,2	9,7	0,0	19,4
ST	100	67,6	29,4	11,8	0,0	11,8	14,7	11,8	41,2
SH	100	33,3	22,2	5,6	0,0	5,6	0,0	33,3	44,4
TH	100	66,7	16,7	0,0	0,0	16,7	33,3	16,7	83,3
BRD	100	53,9	20,8	13,3	2,7	9,2	7,9	17,8	42,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

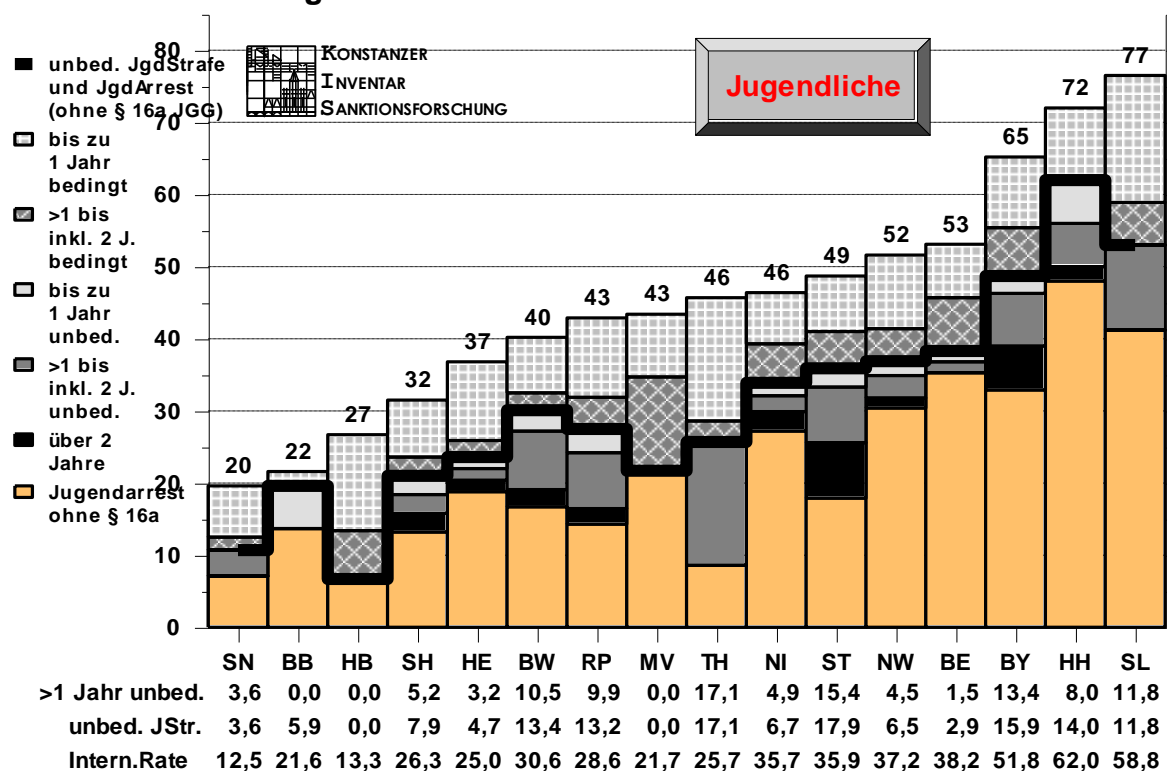
Bei den wegen Raubes verurteilten Jugendlichen betrug 2015 die Spannweite der Internierungsrate 64 Prozentpunkte, bei unbedingter Jugendstrafe 44,4 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 112**).

Tabelle 112: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2014

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Länder	Anteil (%)	Länder	Anteil (%)		
Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HH	48,9	BY	90,2	49,4	3,6
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	BB	0,0	SL	41,7	41,7	
Jugendstrafe	HH	31,9	BB	81,8	49,9	2,6
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	HB	0,0	TH	50,0	50,0	
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	SH	5,6	TH	50,0	44,4	9,0
Internierungsrate	SN	19,4	TH	83,3	64,0	4,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 413: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 413:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	209	49	16	5	6	17	5	35	64
BY	164	53	16	11	4	12	10	54	85
BE	68	12	5	5	1	1	0	24	26
BB	51	4	1	0	3	0	0	7	11
HB	15	3	2	1	0	0	0	1	2
HH	50	12	5	0	3	3	1	24	31
HE	128	23	14	3	2	2	2	24	32
MV	23	5	2	3	0	0	0	5	5
NI	224	43	16	12	4	5	6	61	80
NW	352	75	36	16	7	11	5	107	131
RP	91	26	10	4	3	7	2	13	26
SL	17	6	3	1	0	2	0	7	10
SN	56	7	4	1	0	2	0	4	7
ST	39	12	3	2	1	3	3	7	14
SH	38	7	3	1	1	1	1	5	10
TH	35	13	6	1	0	6	0	3	9
BRD	1.560	350	142	66	35	72	35	381	543
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	23,4	7,7	2,4	2,9	8,1	2,4	16,7	30,6
BY	100	32,3	9,8	6,7	2,4	7,3	6,1	32,9	51,8
BE	100	17,6	7,4	7,4	1,5	1,5	0,0	35,3	38,2
BB	100	7,8	2,0	0,0	5,9	0,0	0,0	13,7	21,6
HB	100	20,0	13,3	6,7	0,0	0,0	0,0	6,7	13,3
HH	100	24,0	10,0	0,0	6,0	6,0	2,0	48,0	62,0
HE	100	18,0	10,9	2,3	1,6	1,6	1,6	18,8	25,0
MV	100	21,7	8,7	13,0	0,0	0,0	0,0	21,7	21,7
NI	100	19,2	7,1	5,4	1,8	2,2	2,7	27,2	35,7
NW	100	21,3	10,2	4,5	2,0	3,1	1,4	30,4	37,2
RP	100	28,6	11,0	4,4	3,3	7,7	2,2	14,3	28,6
SL	100	35,3	17,6	5,9	0,0	11,8	0,0	41,2	58,8
SN	100	12,5	7,1	1,8	0,0	3,6	0,0	7,1	12,5
ST	100	30,8	7,7	5,1	2,6	7,7	7,7	17,9	35,9
SH	100	18,4	7,9	2,6	2,6	2,6	2,6	13,2	26,3
TH	100	37,1	17,1	2,9	0,0	17,1	0,0	8,6	25,7
BRD	100	22,4	9,1	4,2	2,2	4,6	2,2	24,4	34,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei den wegen Einbruchsdiebstahls verurteilten Jugendlichen betrug 2015 die Spannweite der Internierungsrate 49,5 Prozentpunkte, bei unbedingter Jugendstrafe 17,9 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 113**).

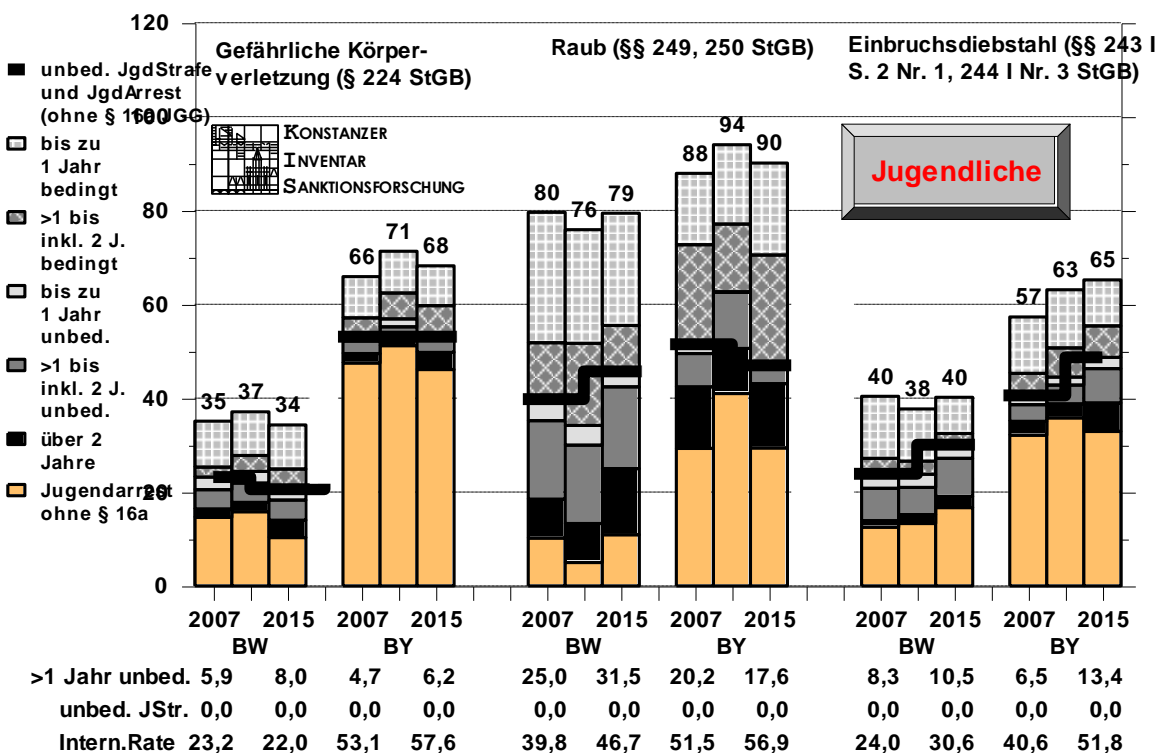
Tabelle 113: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Länder	Anteil (%)	Länder	Anteil (%)		
Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HB	19,6	SL	76,5	49,4	3,6
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HB	6,7	HH	48,0	41,3	7,2
Jugendstrafe	BB	7,8	TH	37,1	29,3	4,7
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	BB	0,0	TH	17,1	17,1	
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	HB	0,0	ST	17,9	17,9	
Internierungsrate	SN	12,5	HH	62,0	49,5	5,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Unterschiede beruhen nicht auf den zufälligen Ergebnissen eines Jahres, sondern spiegeln relative stabile, aber regional unterschiedliche Sanktionierungsmuster wider. Wie schon bei **Schaubild 374** mit der Gegenüberstellung von zu Jugendstrafe und Jugendarrest verurteilten Jugendlichen, so zeigt **Schaubild 414** für die benachbarten Flächenstaaten Baden-Württemberg und Bayern, dass nicht nur die Häufigkeit, mit der von stationären Sanktionen Gebrauch gemacht wird, unterschiedlich ist, sondern insbesondere auch die Höhe der verhängten Jugendstrafe.

Schaubild 414: Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchsdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (nach bedingt vs. unbedingt, sowie nach der Dauer) als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007-2015. Anteile bezogen auf Verurteilte



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 414:

	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internierung mit § 16a
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Baden-Württemberg									
2007	2007	1.213	249	119	25	33	50	22	177
2010	2010	1.021	218	95	35	26	42	20	161
2015	2015	350	84	33	15	8	15	13	36
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	1.213	20,5	9,8	2,1	2,7	4,1	1,8	14,6	23,2
2010	1.021	21,4	9,3	3,4	2,5	4,1	2,0	15,8	24,5
2015	350	24,0	9,4	4,3	2,3	4,3	3,7	10,3	22,0
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Bayern									
2007	1.276	234	112	51	12	34	25	606	677
2010	1.039	209	92	57	18	22	20	532	592
2015	516	114	44	34	4	13	19	238	297
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	1.276	18,3	8,8	4,0	0,9	2,7	2,0	47,5	53,1
2010	1.039	20,1	8,9	5,5	1,7	2,1	1,9	51,2	57,0
2015	516	22,1	8,5	6,6	0,8	2,5	3,7	46,1	57,6
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Baden-Württemberg									
2007	108	75	30	13	5	18	9	11	43
2010	120	85	29	21	5	20	10	6	41
2015	92	63	22	9	3	16	13	10	43
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	108	69,4	27,8	12,0	4,6	16,7	8,3	10,2	39,8
2010	120	70,8	24,2	17,5	4,2	16,7	8,3	5,0	34,2
2015	92	68,5	23,9	9,8	3,3	17,4	14,1	10,9	46,7
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Bayern									
2007	99	58	15	21	2	7	13	29	51
2010	83	44	14	12	0	10	8	34	52
2015	51	31	10	12	0	2	7	15	29
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	99	58,6	15,2	21,2	2,0	7,1	13,1	29,3	51,5
2010	83	53,0	16,9	14,5	0,0	12,0	9,6	41,0	62,7
2015	51	60,8	19,6	23,5	0,0	3,9	13,7	29,4	56,9
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Baden-Württemberg									
2007	576	161	76	19	18	40	8	72	138
2010	532	130	59	15	15	31	10	71	127
2015	209	49	16	5	6	17	5	35	64
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	576	28,0	13,2	3,3	3,1	6,9	1,4	12,5	24,0
2010	532	24,4	11,1	2,8	2,8	5,8	1,9	13,3	23,9
2015	209	23,4	7,7	2,4	2,9	8,1	2,4	16,7	30,6
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Bayern									
2007	599	151	72	28	12	21	18	192	243
2010	402	110	50	25	7	16	12	144	179
2015	164	53	16	11	4	12	10	54	85
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	599	25,2	12,0	4,7	2,0	3,5	3,0	32,1	40,6
2010	402	27,4	12,4	6,2	1,7	4,0	3,0	35,8	44,5
2015	164	32,3	9,8	6,7	2,4	7,3	6,1	32,9	51,8

MP/Sanktion/Sanktion2015/SankPraxis_Laender_2015.xls; TabBlatt: StVerfSt_2007_2015; BS94

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.5 Zusammenfassung

1. Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten hat seit Inkrafttreten des JGG 1953 zwar deutlich zugenommen (**Schaubild 388**). Dies ist aber (zumindest teilweise) eine Folge der

- a) Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen (**Schaubild 233**),
- b) Veränderung der Verurteiltenstruktur infolge der vermehrten Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG (**Schaubild 389**) sowie
- c) des zunehmenden Gebrauchs der Diversionmöglichkeiten (**Schaubild 389**).

Schon wegen dieser Änderung der Kontrollstile ist der Verurteiltenanteil der schweren, eher mit Jugendstrafe sanktionierten Straftaten gestiegen (**Schaubild 390**).

Werden die verhängten Jugendstrafen in Bezug gesetzt zu den (informell oder formell) Sanktionierten, dann sind die Anteile sowohl der Jugendstrafen insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafen rückläufig (**Schaubild 391**).

2. Die erst durch das JGGÄndG 1990 abgeschaffte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer hat bereits Anfang der 1960er Jahre zunehmend an Bedeutung verloren. Ihre Funktion wurde von der Strafrestaussatzung zur Bewährung übernommen (**Schaubild 393**).

3. Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 394**). Seit 1969 werden mehr bedingte Jugendstrafen verhängt als unbedingte (**Schaubild 388**). Hierdurch ist es gelungen, die Zahl der insgesamt verhängten, nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zu begrenzen. Derzeit werden prozentual weniger unbedingte Jugendstrafen verhängt als noch Mitte der 1990er Jahre.

Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind; aber selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wird inzwischen mehr als jede zweite ausgesetzt (**Schaubild 396**). Im Allgemeinen Strafrecht werden allerdings nicht weniger, sondern sogar mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 395** und **Schaubild 397**).

5. In die Strafaussatzung zur Bewährung wurde vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel einbezogen. Entgegen Befürchtungen, die Widerrufsquoten würden deshalb steigen, kam es zu einem deutlichen Anstieg der Straferlassquoten, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (**Schaubild 402**).

Über Häufigkeit und Art der im Jugendstrafrecht angeordneten Bewährungsweisungen und -auflagen informiert keine Statistik. In einer regional auf einen LG-Bezirk beschränkten Untersuchung aus dem Jahr 1993 wurde ermittelt, dass jeder der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden neben mehreren Weisungen auch mindestens eine Auflage erhalten hatte. Hierbei handelte es sich zur Hälfte um die Erbringung einer Arbeitsleistung, ein weiteres knappes Drittel entfiel auf die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen, knapp 20 % beinhalteten die Schadenswiedergutmachung bzw. eine Entschuldigung.

6. Die Dauer der Jugendstrafe wird zwar seit 2009 für die StVerfStat als Einzelwert erfasst, in der Veröffentlichung aber nur in den bisherigen festen Kategorien ausgewiesen. Die Verteilung innerhalb dieser Kategorien ist unbekannt. Eine Sonderauswertung von Daten des BZR zeigte eine extrem ungleichmäßige Verteilung mit starken Prägnanztendenzen (**Schaubild 403**). Derartige Verteilungen sind aus dem tatstrafrechtlichen Erwachsenenstrafrecht bekannt; mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung sind sie unvereinbar.

7. In den letzten Jahrzehnten hat der (auf Verurteilte bezogene) Anteil der Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre zugenommen (**Schaubild 405**). Ebenfalls zugenommen, wenngleich in deutlich geringerem Maße, haben die Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren. Die Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren blieben im Wesentlichen unverändert. Faktisch unverändert waren und sind die Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren. Ob auch die durchschnittliche Haftdauer zugenommen hat, lässt sich aufgrund der gruppierten statistischen Nachweise nicht feststellen.

8. Die Zunahme von Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre wurde weitgehend durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen (**Schaubild 406**). Zwischen 1990 und 1991 gab es gleichwohl einen Anstieg auf das Niveau, das Mitte der 1970er Jahre bestand. Seitdem bleibt die Verhängungsrate stabil. Der relative Anstieg der unbedingten Jugendstrafen beschränkt sich also auf die Strafen zwischen zwei und drei Jahren. Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei den insgesamt wie bei den unbedingt verhängten Jugendstrafen von mittlerer und längerer Dauer keine Zunahme der Verhängungsrate (**Schaubild 407**; **Schaubild 408**).

9. Die mit einem Bedürfnis der Praxis begründete Forderung nach Anhebung der Jugendhöchststrafe ist nicht spezialpräventiv, sondern nur tatstrafrechtlich legitimierbar. Aus der Sanktionierungspraxis lässt sich kein derartiges Praxisbedürfnis ableiten. In einem 10-jährigen Untersuchungszeitraum (1987-1996) war weder eine Tendenz erkennbar, vermehrt die damalige Höchststrafe von 10 Jahren zu verhängen, noch wurde sie häufig verhängt. Von den insgesamt 82.993 zu Jugendstrafe Verurteilten erhielten nur 45 die Höchststrafe (0,05 %). Selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wurden nur 8,2 % zu einer Jugendhöchststrafe verurteilt.

10. Von Jugendarrest und Jugendstrafe wird in den Ländern höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Dauer sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafe. Wie der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen zeigt, die wegen schwerer, durch eine regional unterschiedliche Diversionspraxis weniger stark verzerrte Delikte (gefährliche Körperverletzung, Raub, Einbruchsdiebstahl) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt worden sind, reichte z.B. die Spannweite der zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr Verurteilten bei gefährlicher Körperverletzung von 0 % bis 8,9 % (**Schaubild 411**), bei Raub von 0 % bis 50 % (**Schaubild 412**), bei Einbruchsdiebstahl von 0 % bis 17,1 % (**Schaubild 413**). Erneut zeigte die Gegenüberstellung der vergleichbaren Flächenstaaten Baden-Württemberg und Bayern, dass es sich hierbei um über die Zeit hinweg stabile, regional unterschiedliche Sanktionsmuster handelt (**Schaubild 414**).

7.8 Jugendstrafgefangene

7.8.1 Internationale Vorgaben hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung von jugendlichen Delinquenten

Von den internationalen Vorgaben³³⁰⁶ enthalten vor allem die „Europäische(n) Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ (ERJOSSM) zahlreiche detaillierte Vorgaben zum Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen.³³⁰⁷ Nur einige seien hier erwähnt:

- „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden“ (Nr. 10).
- „Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein“ (Nr. 19).
- "Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, müssen Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen auf der Grundlage eines umfassenden individuellen Vollzugsplanes haben, der auf ihre Entwicklung durch eine weniger einschneidende Gestaltung des Vollzugs sowie die Vorbereitung ihrer Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerichtet ist. Diese Beschäftigungen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen" (Nr. 50.1).
- "Um eine durchgehende Behandlung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten" (Nr. 51).
- Im Rahmen des Vollzugs sind "alle Maßnahmen ... so zu gestalten, dass sie der Entwicklung Jugendlicher dienen, die zur Teilnahme an diesen Aktivitäten nachhaltig zu ermutigen sind" (Nr. 76.1). "Diese Maßnahmen haben den persönlichen Bedürfnissen Jugendlicher entsprechend ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Reifegrad und der Art der begangenen Straftat Rechnung zu tragen. Sie müssen bewährten fachlichen Maßstäben entsprechen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen und professionellen Standardverfahren auf diesem Gebiet aufbauen" (Nr. 76.2).
- "Die Vollzugsangebote sind so zu gestalten, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung, Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen. ... " (Nr. 77).

3306 Vgl. zu den internationalen Vorgaben, die den Jugendstrafvollzug betreffen, den Überblick bei Kühl 2012; Werner 2012, S. 56 f.

3307 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Freiheitsentzug i.S. dieser Empfehlungen meint "jegliche auf Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bewirkte Unterbringung in einer Einrichtung, die die Jugendlichen nicht nach Belieben verlassen können". Damit sind sowohl Untersuchungshaft, Unterbringung in geschlossenen Heimen der Jugendhilfe, in Einrichtungen der Jugendpsychiatrie sowie der Jugendstrafvollzug umfasst.

- "Auf der Grundlage der im Grundsatz 77 bezeichneten Vollzugsangebote ist ein individueller Vollzugsplan zu erstellen und anzugeben, an welchen Aktivitäten die Jugendlichen teilzunehmen haben. Der Vollzugsplan soll dazu dienen, Jugendliche zu befähigen, ihre Zeit von Beginn ihrer Inhaftierung an sinnvoll zu nutzen und Verhaltensweisen und Fähigkeiten zu entwickeln, die sie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft benötigen. Ziel des Vollzugsplanes soll es sein, die Jugendlichen auf die frühestmögliche Entlassung vorzubereiten und ihnen geeignete Schritte für die Zeit nach der Entlassung aufzuzeigen" (Nr. 79.1-79.3).
- "Allen Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, muss im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft Unterstützung gewährt werden" (Nr. 100.1).
- "Von Beginn des Freiheitsentzugs an haben die Vollzugsbehörden und die Stellen und Institutionen, die entlassene Jugendliche beaufsichtigen und unterstützen, eng zusammenzuarbeiten, um die Jugendlichen zu befähigen, sich wieder in die Gesellschaft einzufinden zum Beispiel durch
 - a) Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Familie oder der Suche nach einer Pflegefamilie und dem Aufbau anderer sozialer Beziehungen;
 - b) Suche nach einer Unterkunft;
 - c) Fortführung der schulischen und beruflichen Ausbildung;
 - d) Suche nach einem Arbeitsplatz;
 - e) Vermittlung an die zuständigen Einrichtungen für Fürsorge oder ärztliche Betreuung und
 - f) Bereitstellung von Geldmitteln" (Nr. 102.1)
- "Die Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche sind anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln. Zu dem Zweck sind vergleichende Daten zusammenzutragen, die die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs von Sanktionen und Maßnahmen, die in Einrichtungen oder außerhalb des Vollzugs durchgeführt werden, zulassen. Bei einer solchen Evaluation sind die Rückfallquoten und deren Gründe zu berücksichtigen. Außerdem sind Daten zur persönlichen und sozialen Situation der Jugendlichen sowie über die Bedingungen in den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, zu sammeln. Die Behörden sind für das Sammeln der Daten und das Erstellen der Statistiken zuständig, um insbesondere die Durchführung regionaler und anderer Vergleiche zu ermöglichen. Die von unabhängigen Gremien durchgeführten kriminologischen Studien über alle Aspekte der Betreuung Jugendlicher sind durch finanzielle Unterstützung und einen vereinfachten Zugang zu Daten und Einrichtungen zu fördern. Die Ergebnisse dieser Studien sind zu veröffentlichen, auch wenn sie von innerstaatlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden" (Nr. 135-137).

7.8.2 Nachweise in den Strafvollzugsstatistiken zum Jugendstrafvollzug in Deutschland

Die nur wenige Eckdaten beinhaltende StVollzStat erlaubt vor allem Aussagen über die Entwicklung der Gefangenenanzahlen bzw. –raten bei Jugend- oder Freiheitsstrafen.³³⁰⁸ Zum Jugendstrafvollzug selbst enthält die StVollzStat zum Stichtag – 31.03. – Nachweise

3308 Zur empirischen Forschung im Strafvollzug vgl. Dünkel 1996b; Dünkel 2007.

zur Zahl der Inhaftierten, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, zu den demografischen Merkmalen der Gefangenen (Alter, Geschlecht, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Familienstand), zu den Anlassstraftaten(gruppen), zur Anzahl, Art und Häufigkeit von Vorstrafen, zum Wiedereinlieferungsabstand, zur Art des Vollzugs (offen/geschlossen) sowie zur Vollzugsdauer.

Diese Stichtagszahlen sind freilich, methodisch bedingt, verzerrt und geben nicht die vollständige Zahl der insgesamt in einem Jahr, wenn auch nur kurzzeitig Inhaftierten wieder. Denn in den Stichtagszahlen sind die zu Strafen unter einem Jahr verurteilten Gefangenen im Vergleich zu den eine längere Strafen Verbüßenden unterrepräsentiert, längerfristig Inhaftierte dagegen überrepräsentiert. Je kürzer die Jugendstrafe ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, in die jährlich einmal durchgeführte Stichtagserhebung einbezogen zu werden. Die Zahl der 2016 insgesamt - zumindest kurzfristig - inhaftierten jungen Menschen dürfte deutlich höher sein als die Zahl der zum 31.03.2016 erfassten 2.426 strafgefangenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Denn junge Menschen sind im Schnitt weniger als 12 Monate inhaftiert, teils wegen Anrechnung der Untersuchungshaft, teils wegen einer Strafrestausssetzung. Die genauen jährlichen Bestandszahlen sind unbekannt.

Die „Geschäftsstatistik Justizvollzug“ weist hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs jährlich zu den drei Stichtagen (31.03., 31.08., 30.11.) die Belegung insgesamt aus, differenziert nach Geschlecht sowie offenem/geschlossenem Vollzug, ferner als „darunter-“ Angabe die Zahl der eine Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug verbüßenden Gefangenen (§ 114 JGG). Beim Freiheitsstrafenvollzug wird auch die Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug genommenen Gefangenen nachgewiesen. Hinsichtlich des Untersuchungshaftvollzugs werden die Zahlen der Untersuchungsgefangenen in den Altersgruppen 14 bis unter 18 Jahren, 18 bis unter 21 Jahren sowie 21 Jahre und darüber nachgewiesen. Ebenfalls nachgewiesen werden die Abgänge im abgelaufenen Kalendermonat wegen Aussetzung des Strafrestes nach §§ 88, 89 JGG. Schließlich werden noch die insgesamt erfolgten Eintritte und Erstaufnahmen im abgelaufenen Kalenderjahr erfasst, darunter die Erstaufnahmen (Zugänge aus der Freiheit); eine Differenzierung nach Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug erfolgt hierbei allerdings nicht.

Bei den Nachweisen der StVollzStat ist zu beachten, dass es sich – ausgenommen die Angaben zu den Erstaufnahmen - nicht um Jahresbestandszahlen handelt, sondern um Stichtagszahlen. Methodisch werden durch Stichtagszahlen die kurzstrafigen Gefangenen mit einer Inhaftierungszeit unter einem Jahr unter-, die langstrafigen Gefangenen umso stärker überschätzt, je länger die Inhaftierungszeit ist. Die Strukturdaten (z.B. Alter und Geschlecht, Art der Straftat, Zahl und Art der Vorstrafen, Staatsangehörigkeit) können bei den kurzzeitig Inhaftierten anders sein als bei den langfristig Einsitzenden, d.h. systematische Verzerrungen sind nicht auszuschließen.

In der StVollzStat werden nicht nachgewiesen die Angebote/Maßnahmen des (Jugend-)Strafvollzugs, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Informationen zur Personalentwicklung, namentlich zur Betreuungsdichte bzgl. der sozialarbeiterischen und sozial- bzw. diplompädagogischen Betreuung, zu baulichen und finanziellen/sächlichen Investitionen im Jugendstrafvollzug, zu Behandlungs- und Bildungsangeboten im Jugendstrafvollzug, zur Lockerungspraxis (Ausgang, Urlaub, Freigang) oder

Disziplinarmaßnahmen, sind nur durch Primärerhebungen bei den Jugendstrafanstalten bzw. den Justizministerien zu gewinnen.³³⁰⁹

Die im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 seit einigen Jahren in der Hälfte der Bundesländer erhobenen personenbezogenen Falldaten zu jedem Inhaftierten mit einem Strafmaß über sechs Monaten³³¹⁰ verbreitern die gegenwärtig schmale Erkenntnisbasis und lassen langfristig vor allem Analysen über die strukturelle Entwicklung erwarten.³³¹¹ Angaben zu Lebenslagen und Problemen der jungen und jungerwachsenen Gefangenen werden seit einigen Jahren erhoben im Rahmen der Strukturdatenanalyse, zu der sich dreizehn Bundesländer zusammengeschlossen haben.³³¹²

7.8.3 Entwicklung der Gefangenenraten

7.8.3.1 Entwicklung der Gefangenenraten insgesamt

7.8.3.1.1 Entwicklung der Gefangenenraten im früheren Bundesgebiet nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer

Die Gefangenenrate³³¹³ insgesamt, d. h. die Zahl der eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen pro 100.000 der strafmündigen³³¹⁴ Wohnbevölkerung,³³¹⁵ hat sich in den letzten 50 Jahren in den alten Bundesländern zyklisch entwickelt (vgl. **Schaubild 415**). Durch die Strafrechtsreform 1969 wurden u.a. die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert. Infolge dieser Reform ging die Gefangenenrate abrupt von über 100 auf unter 70 (1975) zurück. Sie stieg danach aber wieder kontinuierlich an und hatten Mitte der 1980er Jahre fast wieder den Stand vor der Strafrechtsreform erreicht. Danach gingen die Raten kurzzeitig erneut zurück. Zwischen 1990 und 2007 stiegen sie wieder an. Seitdem gehen die Gefangenenraten kontinuierlich zurück auf zuletzt (31.03.2016) 69,9. Die Gefangenenraten liegen damit nur noch knapp über der niedrigsten, seit 1965 jemals gemessenen Rate (1971: 68,1). Messtechnisch wirkt sich hierbei freilich auch aus, dass der Anteil sehr alter Menschen, der unter den Gefangenen sehr gering ist, in der strafmündigen Wohnbevölkerung in diesem Zeitraum gestiegen ist. 1965 waren 22,6 % der strafmündigen Wohnbevölkerung 60 Jahre und älter, 2016 waren es bereits 30,3 %. Hierdurch wird die Gefangenenrate im zeitlichen Längsschnittvergleich zunehmend etwas unterschätzt. Messtechnisch in die andere Richtung, also der Überschätzung, wirkt sich aus, dass in der

3309 Beispielhaft genannt seien die Bestandsaufnahme von Dünkel und Mitarbeiter zum 31.01.2006 (Dünkel/Geng 2007a; Dünkel/Geng 2007b; Dünkel/Geng 2007c) zum 31.01.2010 (Dünkel/Geng 2012; Dünkel/Geng 2013a; Dünkel et al. 2015). Vgl. ferner Drenkhahn 2013; Kühl 2012, S. 8 ff.; Jehle/Werner 2012; Ostendorf 2012c; Werner 2012.

3310 Matt 2016, S. 150.

3311 Vgl. Matt 2016 m.N. zu den bereits vorliegenden Auswertungen der personenbezogenen Falldaten.

3312 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.11

3313 Die Gefangenenrate beruht auf den Stichtagszahlen und ist deshalb wie diese systematisch verzerrt.

3314 Zumeist wird als Bezugsgröße die Wohnbevölkerung insgesamt gewählt, also einschließlich der Kinder. Damit wird die Gefangenenrate aber systematisch unterschätzt.

3315 Hier, wie auch sonst, sind absolute Zahlen wegen demografischer Änderungen für Aussagen über die Entwicklung nicht geeignet. Die Analysen von Werner (2012, S. 62 ff.) zur Entwicklung der Gefangenzahlen, insbesondere von jungen männlichen Gefangenen, von jungen männlichen Ausländern und von weiblichen Jugendstrafgefangenen, sind deshalb lediglich Rohmaterial, das erst durch entsprechende Bezugnahmen aussagekräftig werden würde.

(strafmündigen) Wohnbevölkerung ein mutmaßlich immer größerer Teil der Gefangenen statistisch nicht erfasst ist (nicht meldepflichtige Personen und nicht-gemeldete, aber Meldepflichtige).³³¹⁶

Monokausale Erklärungen zur Entwicklung von Gefangenenraten – z.B. die Gefangenenraten sind das Ergebnis veränderter Kriminalitätsraten, genauer: der Raten von Tatverdächtigen haftrelevanter Delikte – haben sich empirisch nicht bewährt.³³¹⁷ Die Entwicklung von Gefangenenraten beruht vielmehr auf einem komplexen Bedingungsgefüge, in dem haftvermeidende oder –reduzierende kriminalpolitische Bestrebungen von externen Faktoren überlagert bzw. konterkariert werden können.³³¹⁸ Das Zusammenwirken von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen der Sanktionierungspraxis, Maßnahmen der Vollzugsverwaltung³³¹⁹, ökonomischen Gründen³³²⁰, Migrationsprozessen, Veränderungen der Kriminalitätsstruktur usw. sind in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gefangenenraten in den letzten Jahrzehnten noch nicht eindeutig geklärt.³³²¹

Im Schnitt waren 10 % der Gefangenen Jugendstrafgefangene. Ausnahmejahre waren die Jahre nach der Strafrechtsreform 1969, in denen es zu einem drastischen Rückgang der zu Freiheitsstrafe Verurteilten sowie zu vermehrter Strafaussetzung kam. Relativ zu diesem Rückgang stieg der Anteil der Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen an der Gesamtzahl aller Gefangenen in den 1970er Jahren auf 15 % an. Seit den 2000er Jahren ist dieser Anteil kontinuierlich wieder gesunken auf zuletzt (31.03.2016) 8,0 %.

3316 Vgl. unten VI., 7.8.5.4.1

3317 Der Vergleich der Veränderungen von Gefangenen- und Kriminalitätsraten in verschiedenen Ländern zeigt, dass Gefangenenzahlen „kaum durch ein unterschiedliches Kriminalitätsniveau erklärt werden. Erheblich näher liegt es, sie auf unterschiedliche kriminalpolitische Reaktionen zurückzuführen“ (Lappi-Seppälä 2013, S. 37 m.w.N.). Ebenso Cullen/Smith 2011, S. 157; Tonry 2011, S. 23 sowie Weiss/MacKenzie 2014 hinsichtlich der US-amerikanischen Gefangenenraten im internationalen Vergleich.

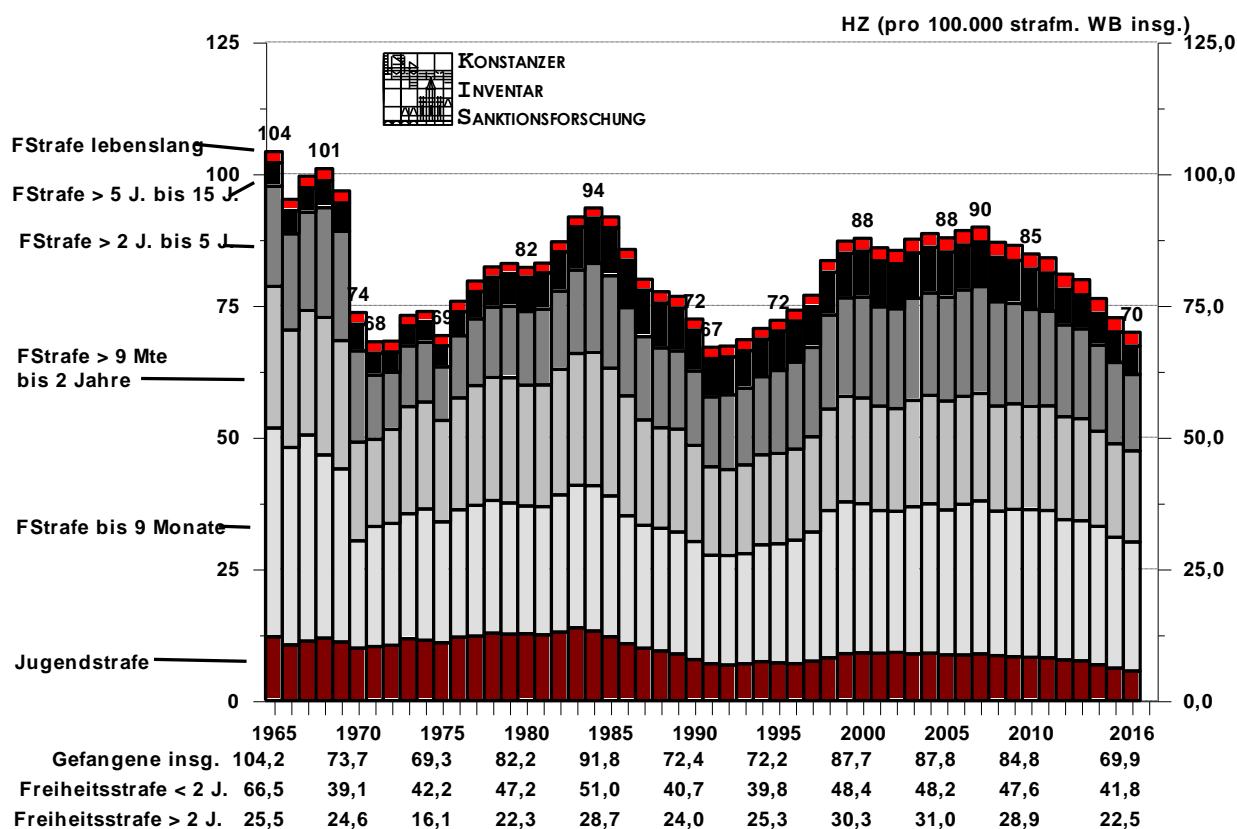
3318 Dünkel 2009b, S. 148 ff.; Dünkel 2009d, S. 39 ff.; Dünkel 2010, S. 43 ff.; Dünkel/Geng 2003, S. 148 f.; Dünkel/Geng 2013, S. 54 ff.; Dünkel et al. 2016, S. 192 ff.

3319 Verschiebung des Strafantritts, Vollstreckungsunterbrechung, frühzeitige Entlassung, Verzicht auf Vollstreckung bei abzuschiebenden Ausländern.

3320 Ersatzfreiheitsstrafen als Folge nicht beitreibbarer Geldstrafen

3321 Vgl. Drenkhahn 2013; Dünkel et al. 2016, S. 192 ff.; Metz/Sohn 2009; Metz/Sohn 2011.

Schaubild 415: Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 415:

	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe					
	absolut	Gef.rate	absolut	Gef.rate	insges.	Rate	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	104,2	5.602	12,1	42.541	92,1	18.296	12.439	8.767	3.039
1970	35.209	73,7	4.759	10,0	30.450	63,7	9.745	8.944	8.277	3.484
1975	34.271	69,3	5.431	11,0	28.840	58,3	11.356	9.513	5.045	2.926
1980	42.027	82,2	6.490	12,7	35.537	69,5	12.383	11.738	7.135	4.281
1985	48.212	91,8	6.360	12,1	41.852	79,7	14.041	12.737	9.213	5.861
1990	38.996	72,4	4.197	7,8	34.799	64,6	12.055	9.833	7.596	5.315
1995	41.249	72,2	4.096	7,2	37.153	65,0	12.918	9.803	8.978	5.454
2000	50.811	87,7	5.243	9,1	45.568	78,7	16.410	11.612	11.087	6.459
2005	52.158	87,8	5.147	8,7	47.011	79,2	16.339	12.275	11.683	6.714
2010	50.849	84,8	4.919	8,2	45.930	76,6	16.822	11.747	11.039	6.322
2015	43.753	72,7	3.706	6,2	40.047	66,5	14.952	10.686	9.293	5.116
2016	42.585	69,9	3.409	5,6	39.176	64,3	14.932	10.537	8.822	4.885

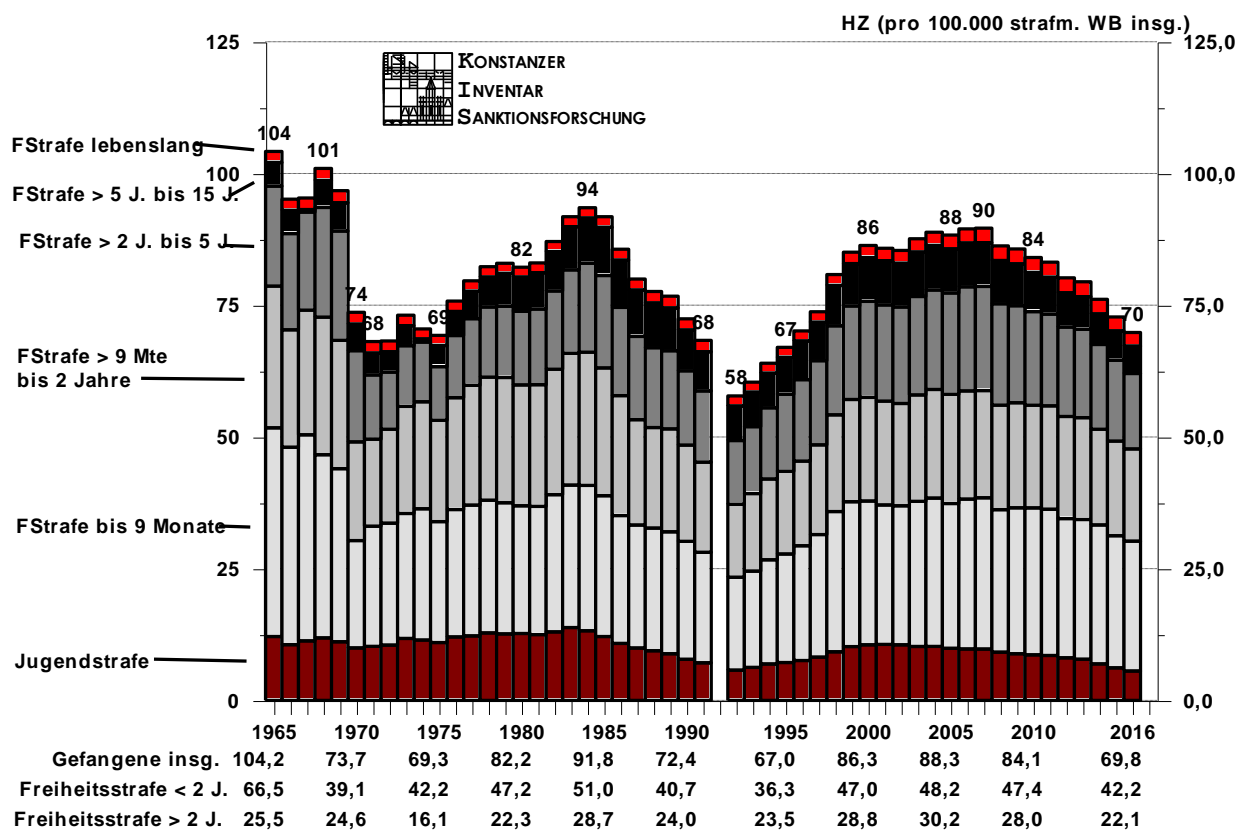
Anmerkung: Bis 1970 Dauer der erkannten Strafe, ab 1971 voraussichtliche Vollzugsdauer (d.h. ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines evtl. auszusetzenden Strafrestes).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.3.1.2 Entwicklung der Gefangenenraten im Bundesgebiet (jeweiliger Gebietsstand) nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer

Seit 1992 liegen auch Zahlen über Gefangene in den neuen Bundesländern vor. Der Vergleich der Gefangenenrate im früheren Bundesgebiet (vgl. **Schaubild 415**) mit den Gefangenenraten für Deutschland (nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990) zeigt, dass 1992 die Gefangenenraten statt 67,3 (früheres Bundesgebiet) nur noch 57,8 (Deutschland) betragen haben (vgl. **Schaubild 416**). In der Folgezeit sind sowohl im früheren Bundesgebiet als auch im wiedervereinigten Deutschland die Gefangenenraten angestiegen. Erst 2001 zeigen beide Schaubilder eine fast identische Gefangenenrate. Dementsprechend war der Anstieg zwischen 1992 und 2001 im Bundesgebiet – als Folge der Einbeziehung der neuen Länder – weitaus stärker als im früheren Bundesgebiet.

Schaubild 416: Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 415:

	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe					
	absolut	Rate	absolut	Rate	insges.	Rate	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	104,2	5.602	12,1	42.541	92,1	18.296	12.439	8.767	3.039
1970	35.209	73,7	4.759	10,0	30.450	63,7	9.745	8.944	8.277	3.484
1975	34.271	69,3	5.431	11,0	28.840	58,3	11.356	9.513	5.045	2.926
1980	42.027	82,2	6.490	12,7	35.537	69,5	12.383	11.738	7.135	4.281
1985	48.212	91,8	6.360	12,1	41.852	79,7	14.041	12.737	9.213	5.861
1990	38.996	72,4	4.197	7,8	34.799	64,6	12.055	9.833	7.596	5.315
1995	46.333	67,0	4.980	7,2	41.353	59,8	14.238	10.855	10.110	6.150
2000	60.579	86,3	7.396	10,5	53.183	75,8	19.156	13.801	12.788	7.438
2005	63.183	88,3	7.061	9,9	56.122	78,4	19.667	14.841	13.759	7.855
2010	60.157	84,1	6.184	8,6	53.973	75,4	19.959	13.948	12.710	7.356
2015	51.883	72,8	4.397	6,2	47.486	66,6	17.878	12.821	10.924	5.863
2016	50.318	69,8	4.010	5,6	46.308	64,3	17.764	12.621	10.317	5.606

Anmerkung: Bis 1970 Dauer der erkannten Strafe, ab 1971 voraussichtliche Vollzugsdauer (d.h. ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines evtl. auszusetzenden Strafrestes).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.3.1.3 Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen und -raten in den neuen und in den alten Bundesländern nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer

Dieser „Einbruch“ der bundesweiten Gefangenenraten von 1991 auf 1992 beruht darauf, dass die Gefangenenbestandszahlen in den neuen Bundesländern infolge von Amnestien, Kassationen, Strafermäßigungen sowie der Urteilsüberprüfungen nach dem Einigungsvertrag³³²², im ersten Berichtsjahr, in dem auch die Gefangenzahlen in den neuen Länder in der StVollzStat nachgewiesen wurden, sehr gering waren; sie waren von 31.150 (20.10.1989) auf 4.375 (20.07.1990) gesunken.³³²³ Die Einbeziehung der Gefangenen in den neuen Ländern und die Berechnung der Gefangenenrate unter Berücksichtigung der gesamtdeutschen (strafmündigen) Wohnbevölkerung führte deshalb zu einem gleichsam „einigungsbedingten Rückgang“ der bundesweiten Gefangenenrate.³³²⁴ In den Folge-

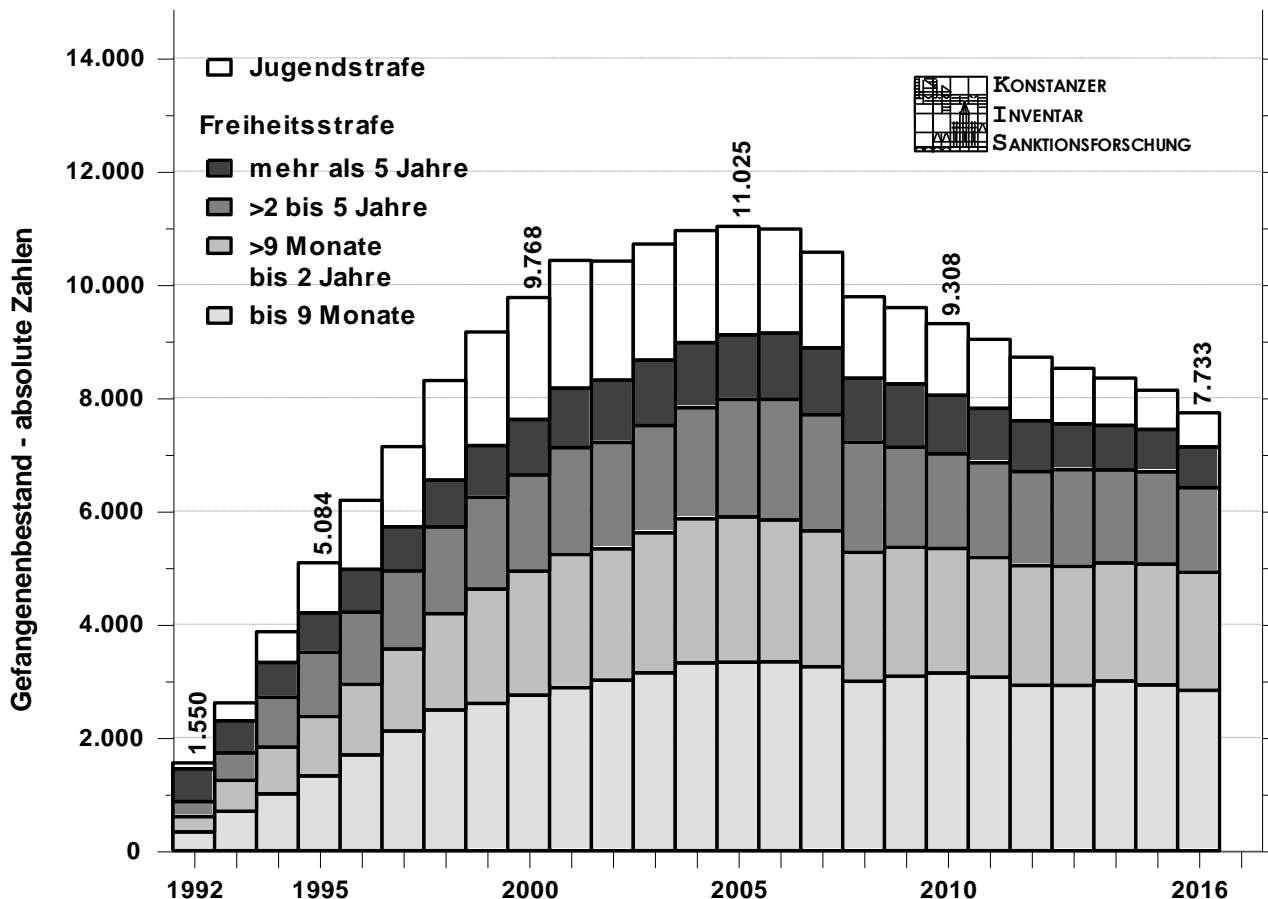
3322 Amnestie vom 17.7.1987 und vom 6.12.1989, Gesetz zum teilweisen Straferlass vom 28.9.1990, Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 14d (vgl. Kunz, Ch. 2003, S. 160). Die Gefangenzahlen in der DDR gingen aufgrund der Amnestie von 1989 von über 31.000 auf knapp 7.000 zurück (vgl. Drenkhahn 2012, S. 319 f.). Am 3.1.3.1992 wurden in den neuen Bundesländern nur 1.550 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte erfasst.

3323 Essig beziffert die Entwicklung folgendermaßen: Rückgang der Gefangenzahl von 31.150 (20.10.1989) auf 26.792 durch die Amnestie vom 27.10.1989; Rückgang auf 18.547 durch die Amnestie vom 06.12.1989 (Essig 2000, S. 86, 97). Die zahlenmäßigen Auswirkungen der Kassationen sowie des Gesetzes zum teilweisen Straferlass werden nicht beziffert. Als Gesamtergebnis soll der Gefangenenbestand im Juli 1990 noch 4.375 betragen haben (Essig 2000, S. 98). Im Ergebnis ebenso Arnold 1993, S. 400, der für November 1989 einen Gefangenenbestand von 24.171 nennt, für Juli 1990 von 4.375. Als Quelle nennt er einen unveröffentlichten »Bericht über die Lage im Strafvollzug« des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 1990.

3324 Einigungsbedingt insofern, als einerseits die strafmündige Wohnbevölkerung in den neuen Bundesländern, andererseits die infolge des Umbruchs extrem niedrigen Gefangenzahlen berücksichtigt werden.

jahren stiegen sowohl die Gefangenenbestandszahlen (vgl. **Schaubild 417**) als auch die Gefangenenraten in den neuen Bundesländern stark an (vgl. **Schaubild 418**).³³²⁵

Schaubild 417: Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe).
Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer



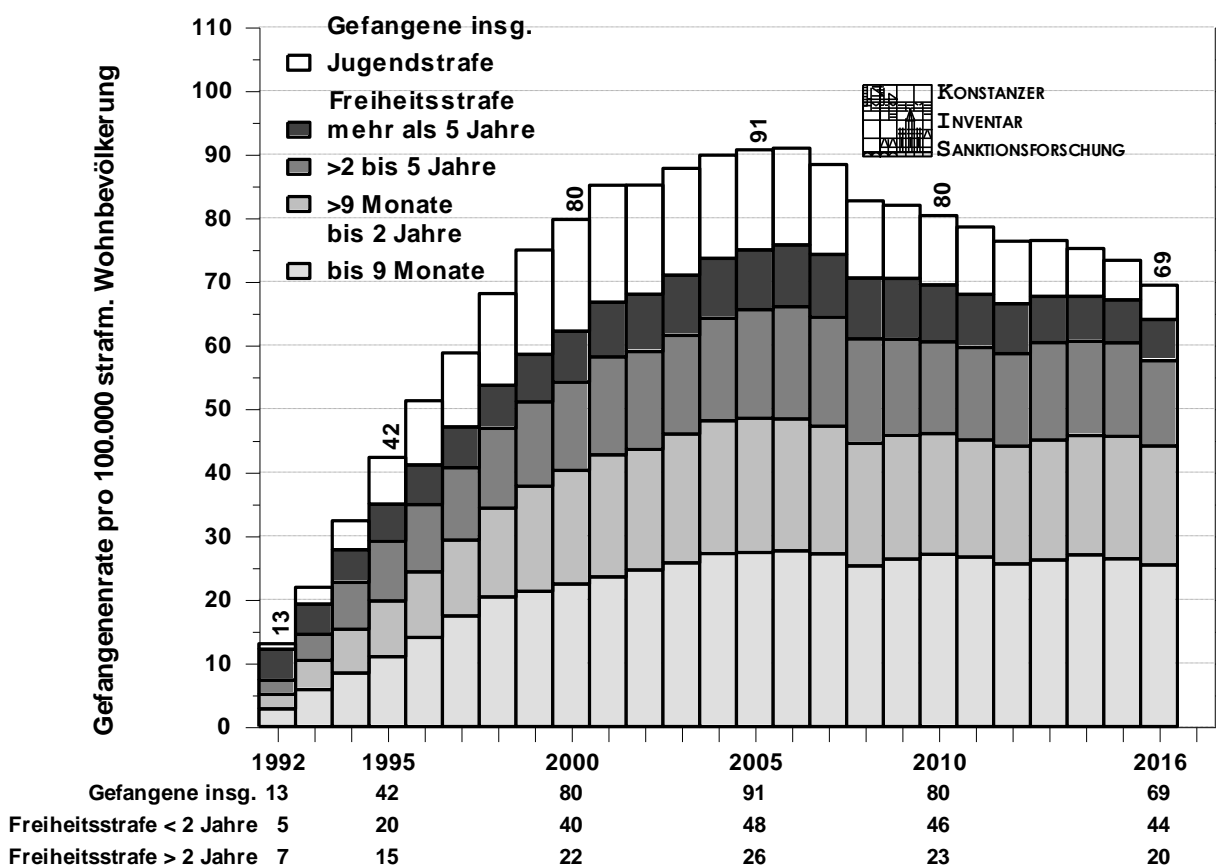
Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 417:

	Strafgefangene (ohne SV)	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe					Sicherungsverwahrung
		insgesamt	insgesamt	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebenslang	
1992	1.550	104	1.446	332	271	265	578	0
1995	5.084	884	4.200	1.320	1.052	1.132	696	1
2000	9.768	2.153	7.615	2.746	2.189	1.701	979	0
2005	11.025	1.914	9.111	3.328	2.566	2.076	1.141	6
2010	9.308	1.265	8.043	3.137	2.201	1.671	1.034	26
2015	8.130	691	7.439	2.926	2.135	1.631	747	64
2016	7.733	601	7.132	2.832	2.084	1.495	721	67

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

3325 Vgl. Dünkel 2002a sowie Dünkel/Geng (2007b, S. 25) zu differenzierten Angaben zur Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern.

Schaubild 418: Gefangenenerate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) - Freiheits- und Jugendstrafe sowie Sicherungsverwahrung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 418:

	Strafgefangene (ohne SV)	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe				Sicherungsverwahrung	
		insgesamt	insgesamt	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.		>5 J., lebenslang
1992	13,0	0,9	12,1	2,8	2,3	2,2	4,9	0,0
1995	42,3	7,4	35,0	11,0	8,8	9,4	5,8	0,0
2000	79,7	17,6	62,2	22,4	17,9	13,9	8,0	0,0
2005	90,7	15,7	74,9	27,4	21,1	17,1	9,4	0,0
2010	80,3	10,9	69,4	27,1	19,0	14,4	8,9	0,2
2015	73,3	6,2	67,1	26,4	19,3	14,7	6,7	0,6
2016	69,4	5,4	64,0	25,4	18,7	13,4	6,5	0,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

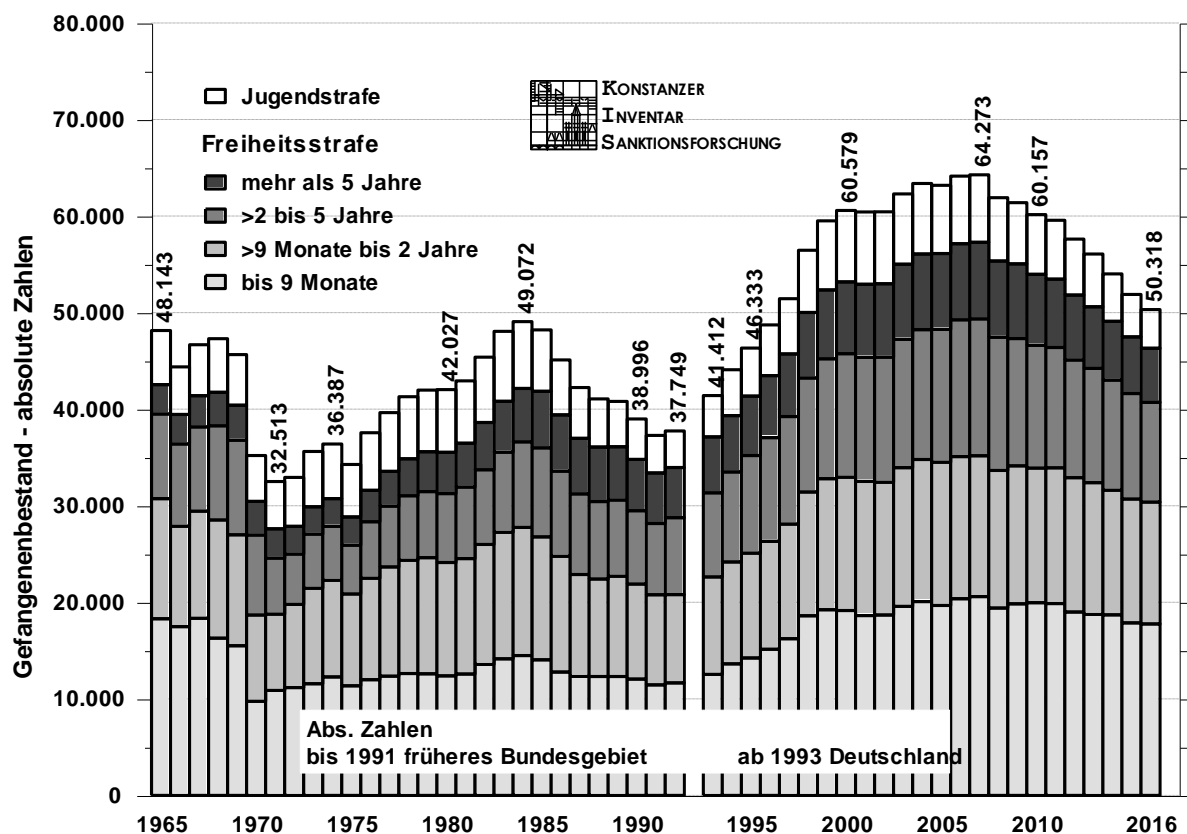
Die Interpretation des Anstiegs der bundesweiten Gefangenenerate nach 1992 (vgl. **Schaubild 416**) bzw. der Zunahme der Gefangenenbestandszahl in Deutschland (vgl. **Schaubild 419**) als "erschreckende Zunahme"³³²⁶ oder als zunehmende Punitivität³³²⁷ verkennt, dass diese Entwicklung zu einem erheblichen Teil auf dieser Sonderentwicklung in den neuen Bundesländern beruht. Die Gesamtzunahme der Bestandszahlen zwischen

3326 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 254).

3327 Schlepfer 2013, S. 1; Singelstein 2014, 326.

1992 und 2001 von 21.122 entfällt mit 12.248 auf die 11 alten und mit 8.874 (=42 %) auf die 5 neuen Bundesländer (vgl. **Tabelle 114**). Die Zunahme bis 2016 beruht sogar zu 56,1 % auf den neuen Bundesländern.

Schaubild 419: Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 419:

	Gefangene	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe				
		absolut	Rate	absolut	Rate	insges.	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	42.541	104,2	5.602	12,1	92,1	39,6	26,9	19,0	6,6
1970	35.209	30.450	73,7	4.759	10,0	63,7	20,4	18,7	17,3	7,3
1975	34.271	28.840	69,3	5.431	11,0	58,3	23,0	19,2	10,2	5,9
1980	42.027	35.537	82,2	6.490	12,7	69,5	24,2	23,0	14,0	8,4
1985	48.212	41.852	91,8	6.360	12,1	79,7	26,7	24,3	17,5	11,2
1990	38.996	34.799	72,4	4.197	7,8	64,6	22,4	18,3	14,1	9,9
1995	46.333	41.353	67,0	4.980	7,2	59,8	20,6	15,7	14,6	8,9
2000	60.579	53.183	86,3	7.396	10,5	75,8	27,3	19,7	18,2	10,6
2005	63.183	56.122	88,3	7.061	9,9	78,4	27,5	20,7	19,2	11,0
2010	60.157	53.973	84,1	6.184	8,6	75,4	27,9	19,5	17,8	10,3
2015	51.883	47.486	72,8	4.397	6,2	66,6	25,1	18,0	15,3	8,2
2016	50.318	46.308	69,8	4.010	5,6	64,3	24,7	17,5	14,3	7,8

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 114: Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Absolute Zahlen und Anteile an Gefangenen insgesamt

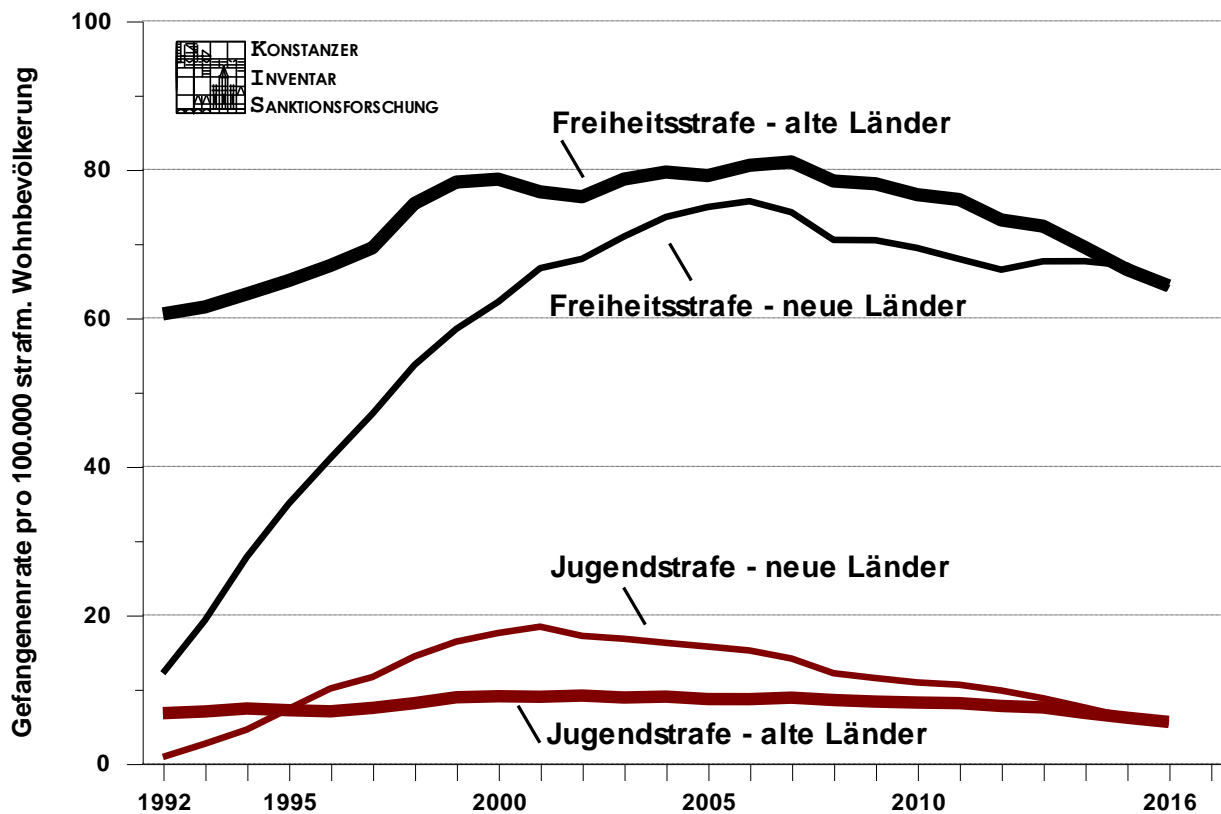
	Deutschl.	alte Bundesländer				neue Bundesländer			
	Gefangene insgesamt	Freiheitsstrafe		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe		Jugendstrafe	
	N	n	% insg.	n	% insg.	n	% insg.	n	% insg.
1992	39.299	33.955	86,4	3.794	9,7	1.446	3,7	104	0,3
1995	46.333	37.153	80,2	4.096	8,8	4.200	9,1	884	1,9
2000	60.579	45.568	75,2	5.243	8,7	7.615	12,6	2.153	3,6
2001	60.421	44.770	74,1	5.227	8,7	8.169	13,5	2.255	3,7
2005	63.183	47.011	74,4	5.147	8,1	9.111	14,4	1.914	3,0
2010	60.157	45.930	76,4	4.919	8,2	8.043	13,4	1.265	2,1
2011	59.563	45.654	76,6	4.880	8,2	7.810	13,1	1.219	2,0
2015	51.883	40.047	77,2	3.706	7,1	7.439	14,3	691	1,3
2016	50.318	39.176	77,9	3.409	6,8	7.132	14,2	601	1,2
2001-1992	21.122	10.815		1.433		6.723		2.151	
2016-1992	11.019	5.221		-385		5.686		497	

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Der Vergleich der Gefangenenraten in den alten und den neuen Bundesländern zeigt, dass bei den Jugendstrafen (Jugendstrafen pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung)³³²⁸ bereits 1995 das durchschnittliche Niveau in den alten Bundesländern erreicht worden war (vgl. **Schaubild 420**). In der Folgezeit waren die Gefangenenraten in den neuen Bundesländern teilweise (2001) doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Bei den Freiheitsstrafen folgte zwar ein starker Anstieg, aber erst seit 2014 liegen die Raten auf vergleichbarem Niveau.

3328 Diese Berechnungsmethode ist methodisch nicht ganz einwandfrei, weil altersgruppenspezifische Unterschiede im Zeitverlauf unberücksichtigt bleiben. Wegen der Überschneidung von Jugend- und Freiheitsstrafe bei Heranwachsenden sowie wegen der Herein- in den und Herausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug gibt es aber keine überzeugende Möglichkeit, eine altersgruppenspezifische Bezugsgruppe der Bevölkerung zu bilden.

Schaubild 420: Gefangeneneraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03.



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 420:

	Strafgefängene (ohne SV) insg.	alte Bundesländer			neue Bundesländer		
		Strafgefängene	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe	Strafgefängene	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe
1992	57,3	66,6	59,9	6,7	13,0	12,1	0,9
1995	67,0	72,2	65,0	7,2	42,3	35,0	7,4
2000	86,3	87,7	78,7	9,1	79,7	62,2	17,6
2005	88,3	87,8	79,2	8,7	90,7	74,9	15,7
2010	84,1	84,8	76,6	8,2	80,3	69,4	10,9
2015	72,8	72,7	66,5	6,2	73,3	67,1	6,2
2016	69,8	69,9	64,3	5,6	69,4	64,0	5,4

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.3.2 Entwicklung der Gefangenzahlen und -raten der 14 bis unter 21-Jährigen

Jugendstrafgefangene sind – bezogen auf alle Gefangene – eine Minderheit. Am 31.02.2016 waren von allen eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe verbüßenden 50.318 Strafgefangenen insgesamt 4.010 (=8,0 %) im Jugendstrafvollzug.³³²⁹ Weitere 1.537 (=3,1 %) waren aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Insgesamt befanden sich am 31.03.2016 unter allen Strafgefangenen insgesamt 2.426 (4,8 %) 14- bis unter 21-Jährige. Unter den 4.010 Gefangenen im Jugendstrafvollzug waren 399 (= 10 %) Jugendliche, 1.801 (=44,9 %) Heranwachsende, 1.770 (=44,1 %) Jungerwachsene sowie 40 Gefangene im Alter von 25 und mehr Jahren.

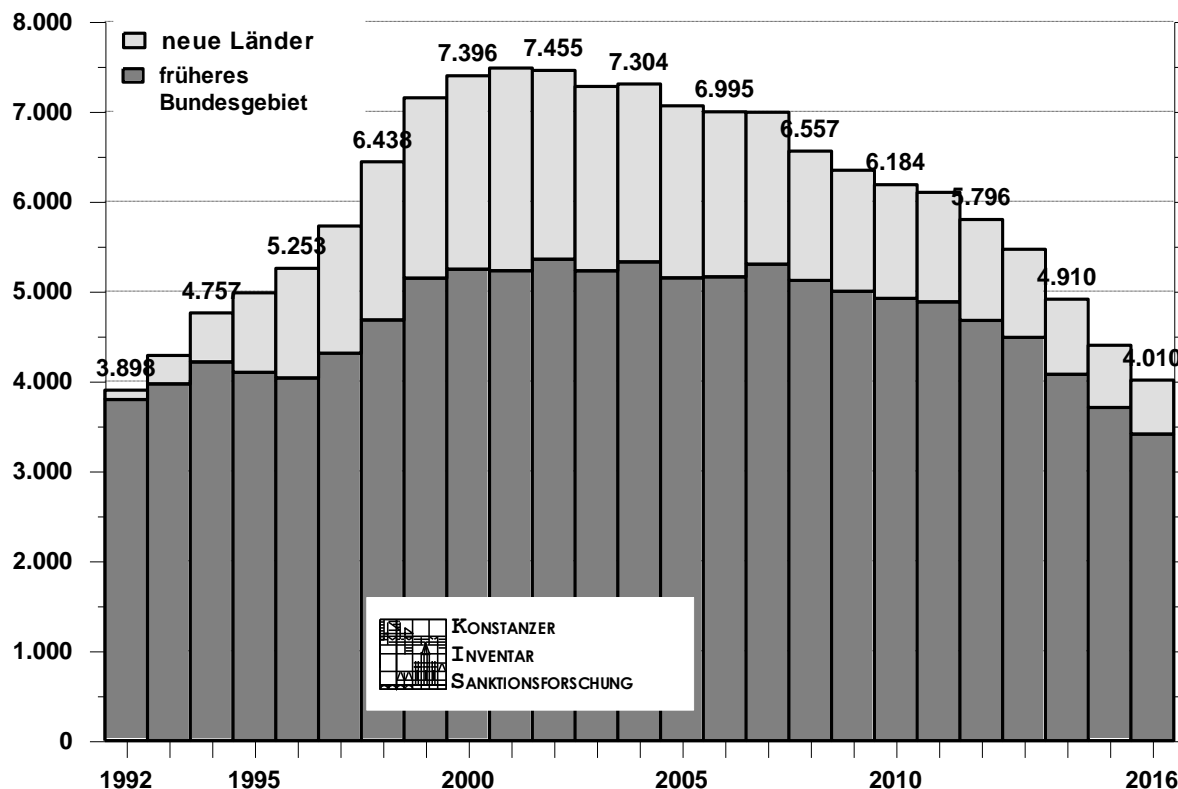
Unter den Jugendstrafgefangenen sind wiederum Frauen eine Minderheit. Am 31.02.2016 waren von 4.010 Jugendstrafgefangenen 144 (3,6 %) Frauen, davon waren 21,5 % Jugendliche, d.h. bezogen auf alle Jugendstrafgefangenen waren es 0,8 %.

Jugendstrafgefangene sind damit eine Minderheit unter allen Strafgefangenen. Unter ihnen sind wiederum Jugendliche und darunter wiederum weibliche Jugendliche Minderheiten. Wegen ihrer kleinen Zahlen sind sie „Problemgruppen“.

Die Entwicklung der Gefangenzahlen im Jugendstrafvollzug wurde in den letzten Jahren vor allem von der Entwicklung in den neuen Bundesländern bestimmt (vgl. **Schaubild 421**).

3329 Einschließlich Freiheitsstrafe, die gem. § 114 JGG im Jugendstrafvollzug vollzogen worden ist.

Schaubild 421: Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) – alte und neue Länder. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03.



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 421:

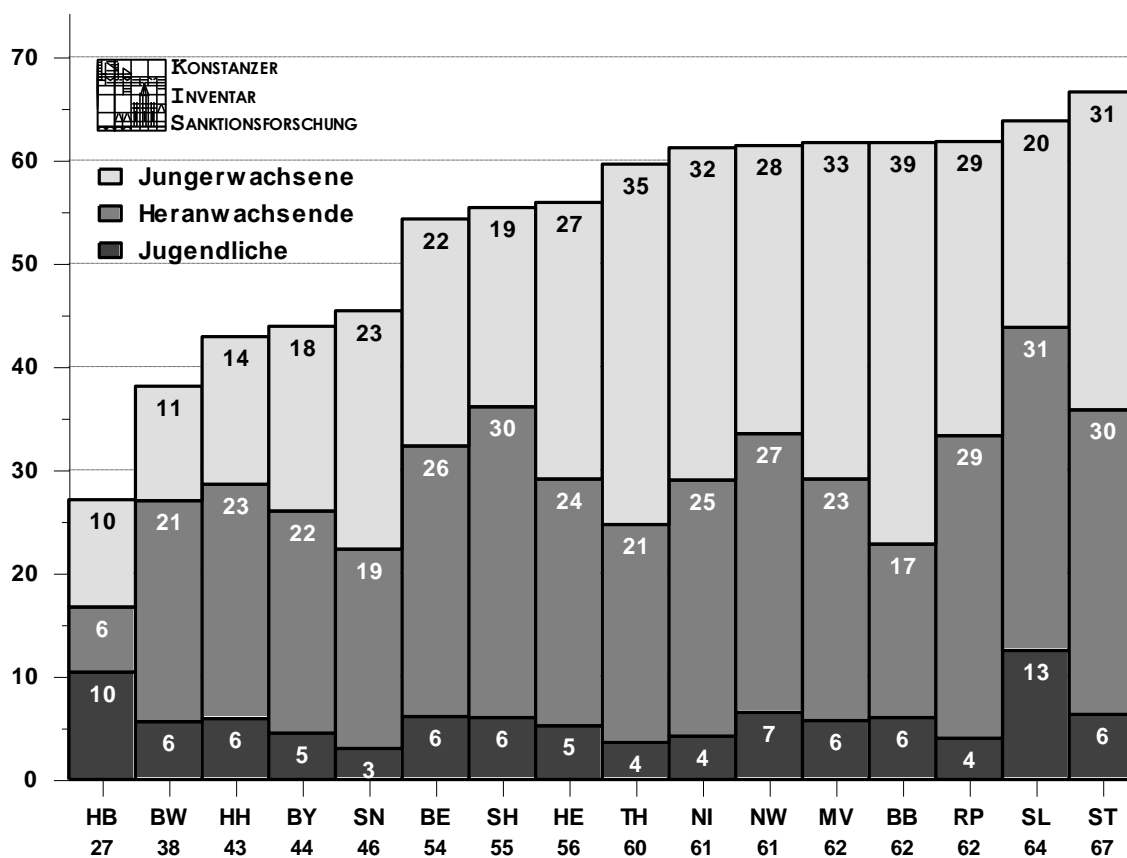
	insgesamt	Alte Länder		Neue Länder	
1992	3.898	3.794	97,3	104	2,7
1995	4.980	4.096	82,2	884	17,8
2000	7.396	5.243	70,9	2.153	29,1
2005	7.061	5.147	72,9	1.914	27,1
2010	6.184	4.919	79,5	1.265	20,5
2015	4.397	3.706	84,3	691	15,7
2016	4.010	3.409	85,0	601	15,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen im Jugendstrafvollzug wird stark geprägt durch die Zahl der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen. Am 31.03.2016 waren nur 10 % der Jugendstrafgefangenen Jugendliche. Jeweils 45 % waren Heranwachsende bzw. waren 21 Jahre alt oder älter. Gefangenenraten, durch die demografische Veränderungen berücksichtigt werden können, lassen sich deshalb für die Jugendstrafgefangenen nicht exakt berechnen. Denn von den 14- bis unter 25-Jährigen Gefangenen befanden sich am 31.03.2016 53,5 % im Jugendstrafvollzug und 46,5 % im Freiheitsstrafenvollzug. Die Berechnung einer Gefangenenrate der Insassen des Jugendstrafvollzugs pro 100.000 der

15- bis 25-jährigen Bevölkerung³³³⁰ unterschätzt deshalb nicht nur die Gefangenenrate deutlich, sondern ist wegen der Veränderungen der Altersstruktur im zeitlichen Längsschnitt systematisch verzerrt. Im Ländervergleich kommt noch hinzu, dass die Altersgruppen der Gefangenen im Jugendstrafvollzug extrem ungleich verteilt sind. Am 31.03.2016 befanden sich von allen 14- bis unter 25-jährigen Gefangenen in Bremen nur 27 % im Jugendstrafvollzug, in Sachsen-Anhalt dagegen 67 % (vgl. **Schaubild 422**). Ländervergleiche von Gefangenenraten, die sich nur auf die Population des Jugendstrafvollzugs stützen, geben deshalb eine systematisch verzerrte Rangordnung wieder.

Schaubild 422: Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren (insgesamt mit Vollzug im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach Ländern. 31.03.2016



3330 So Dünkel/Geng 2012, S. 118; Dünkel at al. 2015, S. 232; Werner 2012, S. 80, zur Berechnung der Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 422:

	Gefangene im Alter von 14 bis unter 25 Jahren						
	Strafvollzug insgesamt	Jugendstrafvollzug (absol. Zahl)			Jugendstrafvollzug (in % von insgesamt)		
		14 b.u. 18 J.	18 b.u. 21 J.	21 b.u. 25 :	14 b.u. 18 J.	18 b.u. 21 J.	21 b.u. 25 :
BW	892	50	191	99	5,6	21,4	11,1
BY	1.332	60	286	239	4,5	21,5	17,9
BE	359	22	94	79	6,1	26,2	22,0
BB	149	9	25	58	6,0	16,8	38,9
HB	48	5	3	5	10,4	6,3	10,4
HH	119	7	27	17	5,9	22,7	14,3
HE	482	25	115	129	5,2	23,9	26,8
MV	141	8	33	46	5,7	23,4	32,6
NI	618	26	153	199	4,2	24,8	32,2
NW	1.811	117	489	505	6,5	27,0	27,9
RP	474	19	139	135	4,0	29,3	28,5
SL	80	10	25	16	12,5	31,3	20,0
SN	363	11	70	84	3,0	19,3	23,1
ST	224	14	66	69	6,3	29,5	30,8
SH	166	10	50	32	6,0	30,1	19,3
TH	166	6	35	58	3,6	21,1	34,9
BRD	7.424	399	1.801	1.770	5,4	24,3	23,8

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Verbundtabelle), 31.03.2016

Möglich ist dagegen die Berechnung einer altersgruppenspezifischen Gefangenenrate, aber ohne Differenzierung nach Jugend- oder Freiheitsstrafenvollzug. Die Berechnung der altersspezifischen Gefangenenrate – Gefangene im Alter von 14 bis unter 21 Jahren – zeigt, dass die Gefangenenraten dieser Altersgruppe bis 1992 ziemlich kontinuierlich zurückgegangen sind (vgl. **Schaubild 423**). Danach gab es einen deutlichen Anstieg bis zum Jahr 2000, seitdem gehen die Raten wieder zurück.³³³¹ Der Anstieg nach 1992 ist zu einem erheblichen Teil Folge des Belegungsanstiegs in den neuen Bundesländern (vgl. **Schaubild 420**), die wegen der Amnestien³³³² im Jugendstrafvollzug nur eine extrem niedrige Belegung aufwiesen. Die Raten folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den – zeitlich versetzten - Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ).³³³³ Dass der Anstieg der Gefangenenrate nach 1992 deutlich stärker ausfällt als der Anstieg der VBZ beruht auch darauf, dass die Verurteiltenzahlen der neuen Bundesländer erst ab 2007 berücksichtigt werden können.³³³⁴

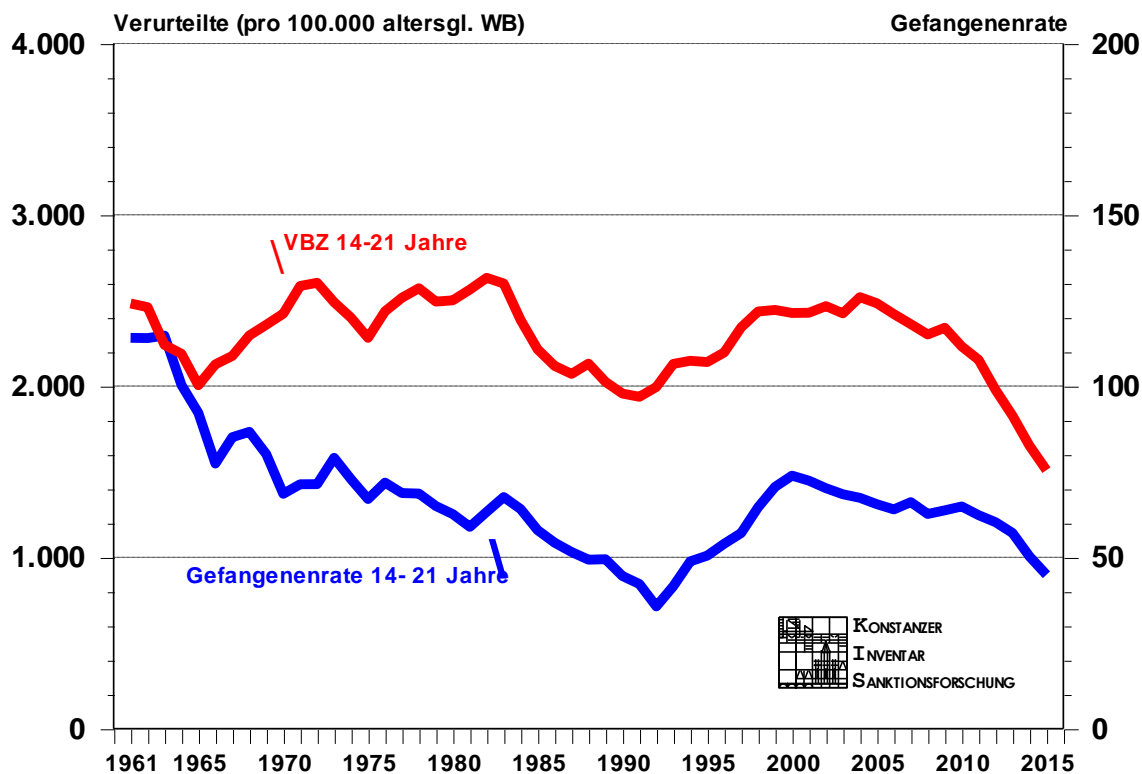
3331 Vgl. auch Dünkel 2002a.

3332 Vgl. oben Fn. 3322.

3333 Im Vergleich zu den VBZ sind die Gefangenenraten im Zeitraum 1992 bis einschließlich 2006 etwas überhöht. Seit 1992 sind in die Gefangenenraten auch die neuen Länder einbezogen, Verurteiltenzahlen für die neuen Länder sind aber erst seit 2007 verfügbar.

3334 Vgl. oben V., 3.2.1.2

Schaubild 423: Bestand der 14- bis unter 21jährigen Gefangenen, jeweils am 31.03. Gefangenenrate (pro 100.000 der altersgleichen Einwohner) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) Deutschland bzw. seit 1995 (Verurteilte) Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 423:

	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
VBZ (14-21 J.)	2.004,9	2.281,9	2.214,6	1.956,8	2.140,4	2.426,9	2.483,7	2.231,6	1.509,2
Gefangenenrate									
14-21 Jahre	92,2	67,0	58,0	44,5	50,5	73,9	65,5	64,8	44,9
14-16 Jahre	3,9	3,4	2,3	0,8	2,1	4,6	2,1	2,2	1,8
16-18 Jahre	53,9	42,3	29,7	22,3	29,6	44,9	35,2	36,3	25,0
18-21 Jahre	187,8	131,7	105,4	76,4	98,4	137,5	129,6	116,4	85,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

7.8.4 Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug – „Herausnahmen“ aus dem und Hereinnahmen in den „Jugendstrafvollzug“

Grundsätzlich sind Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug getrennt. Durchbrochen ist diese Trennung aber durch zwei Ausnahmen:

- An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der „sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignet“, kann gem. § 89b JGG die Jugendstrafe in einer allgemeinen Strafanstalt vollzogen werden („Herausnahme“). Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, soll die Jugendstrafe stets nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.
- Umgekehrt dürfen in der Jugendstrafanstalt auch Freiheitsstrafen des Allgemeinen Strafrechts an Verurteilten vollzogen werden, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren sollen entsprechend Nr. 2 der Richtlinien zu § 114 JGG regelmäßig in die Jugendstrafanstalt eingewiesen werden („Hereinnahme“).³³³⁵

In welchem Umfang und bei welchen Altersgruppen diese „Heraus-“ bzw. „Hereinnahmen“ stattfinden, lässt sich anhand der StVollzStat hinsichtlich der „Herausnahmen“ nachzeichnen. Hinsichtlich der „Hereinnahmen“ sind nur Gesamtdaten, differenziert nach Geschlecht, nach offenem/geschlossenen Vollzug und nach Ländern verfügbar, nicht aber nach Altersgruppen.

Danach verbüßten am 31.03.2016 von den 3.945 Gefangenen im Jugendstrafvollzug insgesamt 73 ihre Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt, also 1,9 % (vgl. **Tabelle 115**). Regional sind die Anteile unterschiedlich. Die Mehrzahl der Länder weist entweder keine oder nur geringe, im Bereich unter 1 % liegende „Hereinnahmen“ auf. Ausnahmen sind Mecklenburg-Vorpommern mit 17,7 %, ³³³⁶ Hessen 5,1 %, Nordrhein-Westfalen 2,9 % und Sachsen-Anhalt 2 %.³³³⁷ Vermutet wird, die unterschiedliche Gesetzeszustän-

3335 Die Richtlinie zu § 114 JGG lautet:

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren sind für den Jugendstrafvollzug geeignet, wenn die erzieherische Einwirkung in der Jugendstrafanstalt bei ihnen Erfolg verspricht und von ihrer Anwesenheit in der Jugendstrafanstalt Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen nicht zu befürchten sind.
2. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren werden in die Jugendstrafanstalt eingewiesen. Wenn jedoch in einer Justizvollzugsanstalt eine besondere Abteilung für junge Gefangene besteht, kann die Einweisung in die Justizvollzugsanstalt erfolgen.
3. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel in die Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
4. Hält die Justizvollzugsanstalt Verurteilte unter 24 Jahren für den Jugendstrafvollzug für geeignet, so überweist sie diese in die Jugendstrafanstalt und benachrichtigt hiervon die Strafvollstreckungsbehörde."

3336 Hierzu auch Dünkel et al. 2015, S. 233, Anm. 4: „In Mecklenburg-Vorpommern hat man die halb leerstehende Jugendanstalt Neustrelitz mit entsprechenden Gefangenen des Erwachsenenstrafvollzugs »aufzufüllen« versucht, nachdem man zuvor schon junge weibliche Strafgefangene und junge Untersuchungsgefangene dort untergebracht hat. Die Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern ist deshalb gegenüber den anderen Bundesländern erhöht.“

3337 Nachgewiesen werden die Zahlen zu § 114 JGG in der Geschäftsstatistik Justizvollzug (Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges), die ab 2003 die ehemalige Reihe 4.2 ersetzt hat.

digkeit³³³⁸ führe zu Schwierigkeiten in der Praxis, weshalb nur ausnahmsweise von der Möglichkeit der "Hereinnahme" Gebrauch gemacht werde.³³³⁹

Tabelle 115: Gefangene mit Jugendstrafe nach Unterbringung im Jugendstrafvollzug nach „Herein-“ und Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug. Deutschland 31.03.2016

	Gefangene mit Jugendstrafe			Jugendstrafvollzug		
	insgesamt*	aus Jugendstrafvollzug ausgenommen		insg.	dar. Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	
		insg.	in % von insg.		insg.	in % von Jugendstrafvollzug
BW	613	291	47,4	323	1	0,3
BY	871	301	34,6	570	0	0,0
BE	273	86	31,5	187	0	0,0
BB	113	20	17,7	93	0	0,0
HB	17	1	5,9	16	0	0,0
HH	74	21	28,4	53	0	0,0
HE	340	79	22,3	275	14	5,1
MV	106	13	10,3	113	20	17,7
NI	454	88	19,4	366	0	0,0
NW	1.383	301	21,3	1.114	32	2,9
RP	362	81	22,3	283	2	0,7
SL	65	13	20,0	52	0	0,0
SN	234	74	31,5	161	1	0,6
ST	183	34	18,3	152	3	2,0
SH	107	18	16,8	89	0	0,0
TH	125	27	21,6	98	0	0,0
BRD	5.320	1.448	26,8	3.945	73	1,9

* Ermittelt durch Addition der Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen mit den Gefangenen im Jugendstrafvollzug, aber abzüglich der Hereinnahmen gem. § 114 JGG.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik - Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, 31.03.2016

In weitaus größerem Umfang finden „Herausnahmen“ statt.³³⁴⁰ Etwas mehr als jeder Vierte zu einer Jugendstrafe Verurteilte war am 31.03.2016 aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Regional bestehen auch hier große regionale Unterschiede; die Spannweite reicht von 5,9 % (Bremen, bei allerdings nicht interpretierbaren kleinen absoluten Zahlen) bis 47,4 % (Baden-Württemberg). Dass, wie aus **Tabelle 115** ersichtlich ist, in manchen Ländern die Zahl der Herausnahmen fast die jeweilige Zahl der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen erreicht, erweckt - so Dessecker - den "Eindruck, dass die Vollzugsverwaltungen mit der Verlegungsmöglichkeit auch – regional unterschiedlich drängen-

3338 Nach h.L. bleibt das StVollzG anwendbar (Jehle, in Schwind et al. 2013, § 1, Rdnr. 6).

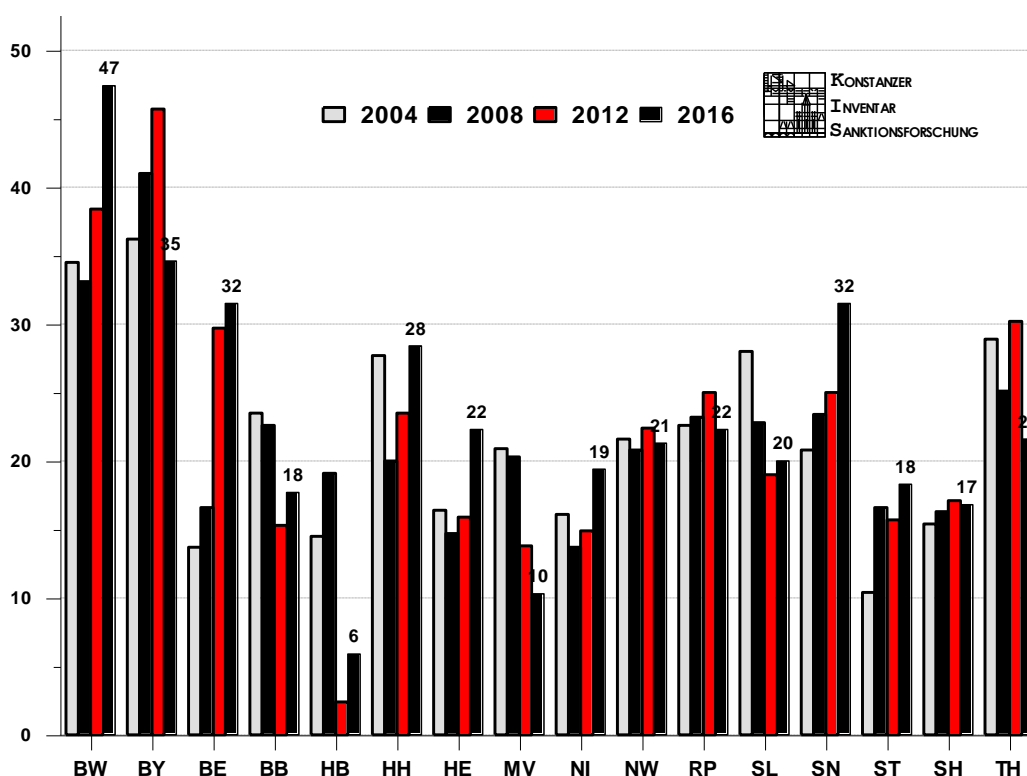
3339 Jehle, in Schwind et al. 2013, § 1, Rdnr. 6.

3340 Zur „Gefahr von Verzerrungen bei der Evaluation des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug insgesamt oder bei der Evaluation der Wirkung einzelner Programme oder Behandlungs- oder Therapiemaßnahmen“ insbesondere durch in unterschiedlichem Maße erfolgte Heraus- oder Hereinnahmen in der Experimental- im Vergleich zur Kontrollgruppe vgl. Kerner 2015, S. 806 ff.

de - Kapazitätsprobleme zu lösen versuchen."³³⁴¹ Stelzel/Kerner deuten die überdurchschnittlich hohen Herausnahmen in Baden-Württemberg und Bayern nicht als einen repressiven Akt, sondern als ein Mittel, um "altershomogene Gruppen im Strafvollzug zu schaffen."³³⁴² Stelly/Thomas erklären dies mit der Tatsache, dass es in Baden-Württemberg zwei Justizvollzugsanstalten des Jungerwachsenenvollzugs gibt. In Ländern mit auf Jungerwachsene spezialisierten Gefängnissen seien die Herausnahmequoten tendenziell höher als in den anderen Bundesländern ohne derartige Anstalten.³³⁴³ Der Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 wird vor allem mit dem Wegfall der Jugendstrafanstalt Pforzheim erklärt, wodurch der Belegungsdruck auf die verbleibende Jugendstrafanstalt erhöht worden ist.³³⁴⁴

Diese regionalen Unterschiede sind, wie **Schaubild 424** zeigt, über die Zeit hinweg relativ stabil, d.h. sie sind Ausdruck einer regional unterschiedlichen Vollzugspraxis. Die Praxis eines Landes hat deshalb erheblichen Einfluss auf die Bestandszahlen und die Altersstruktur der Gefangenen in den Anstalten des Jugendstrafrechts.

Schaubild 424: „Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG. Anteile bezogen auf Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen.* Länder 2004-2016



3341 Dessecker 2014, S. 508. Für die Jahre 2000-2005 bestätigten Stelly/Thomas 2012 diese Vermutung für Baden-Württemberg: "Damals korrelierten die hohen Herausnahmeanteile jedoch mit hohen (Über-)Belegungszahlen der baden-württembergischen Jugendstrafanstalten. Herausnahmen stellten damals eines der wenigen Instrumente dar, die den Akteuren im Jugendstrafvollzug zur Verfügung standen, die Belegungszahlen zu regulieren" (Stelly/Thomas 2012, S. 145). Der erneute Anstieg 2010 müsse aber andere Gründe haben, da die Belegungszahlen niedrig seien.

3342 Stelzel/Kerner 2014, S. 251.

3343 Stelly/Thomas 2017, S. 17.

3344 Stelly/Thomas 2017, S. 10 f. Die Jugendstrafanstalt Pforzheim wurde 2015 in eine Abschiebehafteinrichtung umgewandelt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 424:

	2004		2008		2010		2012		2016	
	Jugendstrafgefangene, einschließlich der aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG Ausgenommenen*									
	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b
BW	844	34,5	836	33,1	813	33,2	786	38,4	613	47,5
BY	1.159	36,2	1.203	41,0	1.271	47,8	1.193	45,7	871	34,6
BE	452	13,7	488	16,6	481	20,2	380	29,7	273	31,5
BB	349	23,5	332	22,6	253	18,6	190	15,3	113	17,7
HB	110	14,5	47	19,1	51	19,6	41	2,4	17	5,9
HH	112	27,7	120	20,0	107	20,6	102	23,5	74	28,4
HE	475	16,4	416	14,7	413	14,0	415	15,9	340	23,2
MV	311	20,9	251	20,3	222	22,5	189	13,8	106	12,3
NI	795	16,1	787	13,7	714	12,6	657	14,9	454	19,4
NW	1.761	21,6	1.886	20,8	1.774	19,1	1.866	22,4	1.383	21,8
RP	585	22,6	457	23,2	439	20,5	460	25,0	362	22,4
SL	143	28,0	79	22,8	99	12,1	100	19,0	65	20,0
SN	736	20,8	522	23,4	448	21,0	460	25,0	234	31,6
ST	615	10,4	380	16,6	354	18,6	300	15,7	183	18,6
SH	188	15,4	172	16,3	173	14,5	175	17,1	107	16,8
TH	387	28,9	283	25,1	296	26,4	252	30,2	125	21,6
BRD	9.022	23,1	8.259	24,0	7.908	24,7	7.566	26,8	5.320	27,2

* Ermittelt durch Addition der Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen mit den Gefangenen im Jugendstrafvollzug, aber abzüglich der Hereinnahmen gem. § 114 JGG.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik - Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils 31.03.

Einen nach Altersgruppen (aber nicht nach Ländern) differenzierten Nachweis der „Herausnahmen“ enthält Reihe 4.1 der StVollzStat.³³⁴⁵ **Tabelle 116** zeigt, dass die „Herausnahme“ altersspezifisch unterschiedlich groß ist. Je älter die Gefangenen sind, umso größer ist der Anteil der „Herausnahmen“. Von den Heranwachsenden waren am 31.03.2016 insgesamt nur 6,0 % aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen, wenngleich dieser Anteil mit zunehmendem Alter steigt. Knapp jeder dritte Jungerwachsene (30,7 %) verbüßt dagegen seine Jugendstrafe im Freiheitsstrafenvollzug (2.553 von 3.228).³³⁴⁶ Offenbar werden in der Praxis „Nicht-Eignung“ und Alter als eng miteinander verknüpft angesehen.

7.8.5 Junge und jungerwachsene Menschen im Strafvollzug

7.8.5.1 Alters- und Geschlechtsstruktur der Jugendstrafgefangenen

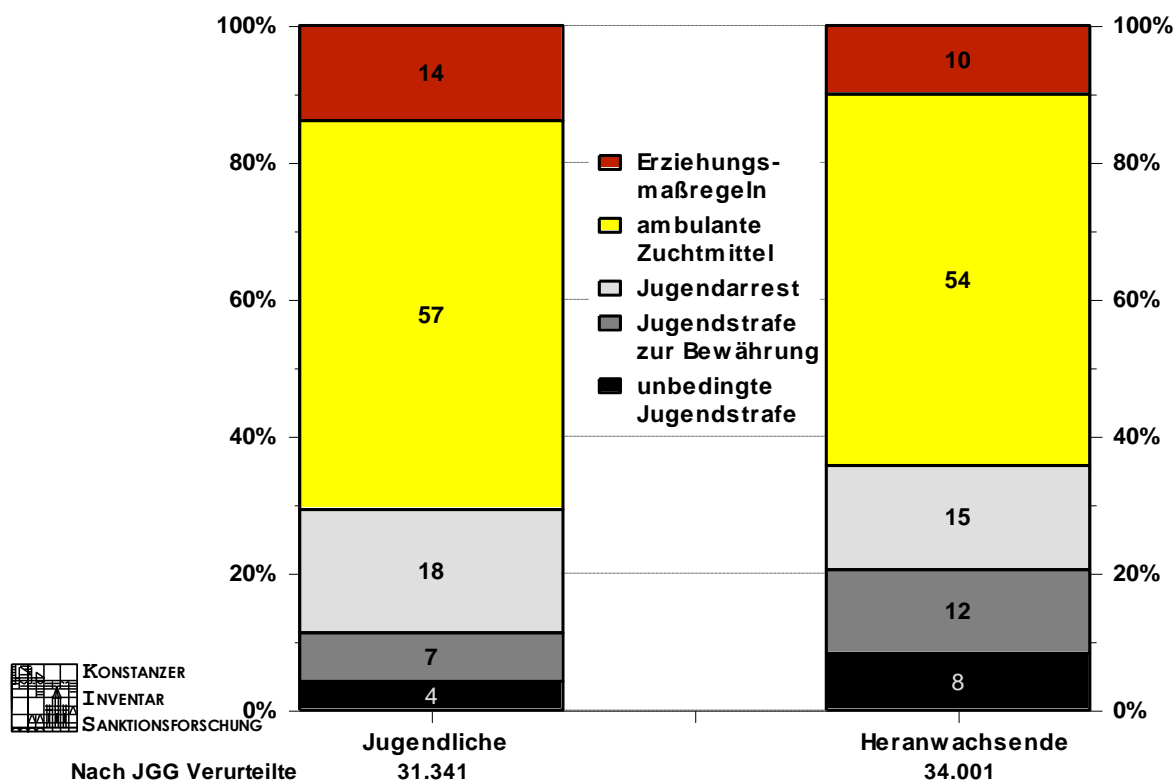
2015 wurden von den insgesamt 31.341 verurteilten Jugendlichen 1.328 (4,2 %) zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Von den nach Jugendstrafrecht verurteilten 34.001

³³⁴⁵ Die für beide Statistiken jeweils zum gleichen Stichtag vorgenommenen Bestandszählungen weichen wegen unterschiedlicher Erhebungsquellen und Zählweisen leicht voneinander ab. Die Strafvollzugsstatistik wird über Zählkarten erhoben und erfasst alle Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie diejenigen, die anwesend sein müssten, aber vorübergehend abwesend sind. Die Bestandsstatistik resultiert dagegen aus einer Bestandsabfrage entweder des Automationsprogramms oder des Gefangenenbuchs; sie enthält keine Informationen über die vorübergehend abwesenden Personen, wie Hafturlauber oder flüchtige Personen.

³³⁴⁶ Zur Berechnung vgl. Tabelle 116.

Heranwachsenden wurde bei 8,3 % (2.839) eine unbedingte Jugendstrafe verhängt (vgl. **Schaubild 425**). Da für die Alterseinstufung das Tatzeitalter maßgebend ist, handelt es sich bei einem erheblichen Teil der verurteilten „Jugendlichen“ im Zeitpunkt des Urteils bereits um Heranwachsende. Da der Strafantritt erst einige Zeit nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgt, ist erwartbar, dass im Jugendstrafvollzug die Heranwachsenden überwiegen, zumal ihre Jugendstrafen im Schnitt länger sind, weshalb sie bei der Stichtagszählung überschätzt werden. 2015 entfielen bei den zu unbedingter Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen 29,1 % auf Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren, bei den Heranwachsenden waren es 40,3 %.

Schaubild 425: Nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach der Art der schwersten Sanktion. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 425:

	Jugendliche			Heranwachsende		
	n	%	100	n	%	100
nach JGG Verurteilte	31.341	100		34.001	100	
Erziehungsmaßregel	4.357	13,9		3.400	10,0	
Ambulante Zuchtmittel	17.789	56,8		18.438	54,2	
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	5.629	18,0		5.179	15,2	
Jugendstrafe zur Bewährung	2.238	7,1		4.145	12,2	
unbedingte Jugendstrafe, darunter	1.328	4,2	100	2.839	8,3	100
6 Monate	80	0,3	6,0	111	0,3	3,9
6-9 Monate	121	0,4	9,1	180	0,5	6,3
9-12 Monate	180	0,6	13,6	338	1,0	11,9
1-2 Jahre	560	1,8	42,2	1.067	3,1	37,6
2-3 Jahre	273	0,9	20,6	707	2,1	24,9
3-5 Jahre	101	0,3	7,6	366	1,1	12,9
5 Jahre und mehr	13	0,0	1,0	70	0,2	2,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da zunehmend mehr Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, überrascht nicht, dass der Anteil der im Vollstreckungszeitpunkt noch jugendlichen Gefangenen zunehmend rückläufig ist (vgl. **Schaubild 428**). Derzeit sind im Jugendstrafvollzug³³⁴⁷ nur 10 % der Gefangenen Jugendliche, und zwar mehrheitlich 17-Jährige.³³⁴⁸ Am 31.03.2016 waren von den insgesamt 4.010 Jugendstrafgefangenen 399 Jugendliche. Unter diesen war kein Gefangener unter 15 Jahre alt, 32 gehörten der Altersgruppe der 15- bis unter 16-Jährigen an, weitere 111 waren 16-Jährige. Bei der Mehrzahl der jugendlichen Gefangenen (64,2 %) handelte es sich um 17-Jährige. Der Jugendstrafvollzug ist im Wesentlichen ein Vollzug an Heranwachsenden (31.03.2012: 1.801 = 44,9 %) und an Jungerwachsenen bzw. über 25-Jährigen (31.03.2016: 1.810 = 45,1 %).³³⁴⁹ Deshalb wird zu Recht die Frage gestellt, ob die Jugendlichen in den Jugendstrafanstalten „unter kriminalpädagogischen Gesichtspunkten zu kurz kommen und in den von den Älteren entwickelten Subkulturen leicht unterdrückt werden.“³³⁵⁰

In jeder Phase der Strafverfolgung wird der Anteil junger Frauen geringer (vgl. **Schaubild 426**). "Je strenger die Strafe ausfällt, desto niedriger ist der weibliche Anteil."³³⁵¹ Dieser Befund lässt sich unschwer mit der geringeren Deliktsschwere und der geringeren Vorstrafenbelastung erklären.³³⁵²

3347 Zu einem Überblick über die Jugendstrafanstalten für männliche und für weibliche Gefangene vgl. Werner 2012, S. 48 ff., 71 ff.

3348 Die These von Cornel (2011, S. 29), durch die Heraufsetzung der Bestrafungsmündigkeit auf das 16. Lebensjahr würde die Anzahl minderjähriger Jugendstrafgefangener „um mindestens 75 % reduziert“, setzt voraus, dass die Bestrafungsmündigkeit auf das Tatzeitalter (und nicht auf den Urteilszeitpunkt) bezogen wird. Ob diese These plausibel ist, lässt sich anhand von Daten der amtlichen Statistik nicht prüfen.

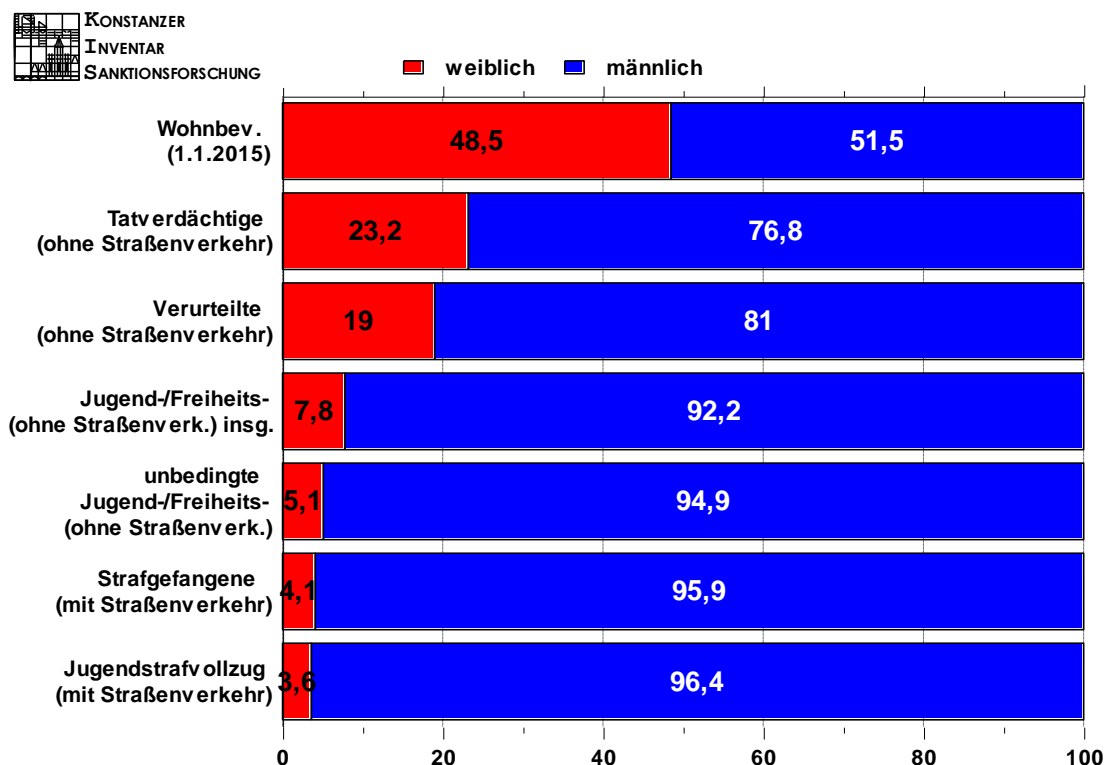
3349 Zur Altersstruktur der männlichen Jugendstrafgefangene, auch im Ländervergleich, vgl. Werner 2012, S. 75 ff.

3350 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 962.

3351 Haverkamp 2011, S. 100 f.

3352 Vgl. Heinz 2002d.

Schaubild 426: Jugendliche und Heranwachsende im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nach Geschlecht. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 426:

Jugendliche und Heranwachsende	insgesamt	männlich	weiblich	% weiblich
Wohnbevölkerung 1.1.2011	5.690.317	2.929.674	2.760.643	48,5
Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	449.451	345.224	104.227	23,2
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	76.654	62.125	14.529	19,0
Jugend-/Freiheitsstrafe insg. (ohne Straßenverkehr)	11.108	10.244	864	7,8
Unbed. Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Straßenverkehr)	4.216	3.999	217	5,1
Strafgefangene (mit Straßenverkehr)	2.557	2.452	105	4,1
Jugendstrafvollzug (mit Straßenverkehr)	2.383	2.297	86	3,6

Datenquelle: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik

Jugendstrafvollzug ist Männervollzug. Junge Frauen sind eine Minderheit. Am 31.03.2016 waren 7,8 % der jugendlichen und 3,4 % der heranwachsenden Strafgefangenen weiblich (vgl. **Tabelle 116**).³³⁵³

3353 Zu weiteren statistischen Daten sowie zum Jugendstrafvollzug bei Frauen vgl. zuletzt Werner 2012, S. 183 ff. m.w.N.

Tabelle 116: Strafgefängene nach Altersgruppen und Art des Strafvollzug – Deutschland 31.03.2016

	Strafgefängene nach Altersgruppen	Jugendstrafe insgesamt**	Freiheitsstrafe*		Anteil der Altersgruppen an Jugendstrafgefängenen insgesamt	Anteil der gem. § 89b JGG JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen
			insgesamt	darunter: aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen		
insgesamt	50.318	4.010	46.308	1.537		
Jugendliche	399	399	0	0	10,0	
Heranwachsende	2.027	1.801	226	115	44,9	6,0
18 - 19	464	443	21	8	11,0	1,8
19 - 20	695	611	84	40	15,2	6,1
20 - 21	868	747	121	67	18,6	8,2
Jungerwachsene	4.998	1.770	3.228	783	44,1	30,7
25 und mehr	42.894	40	42.854	639	1,0	94,1
männlich						
insgesamt	47.194	3.866	43.328	1.474		
Jugendliche	368	368	0	0	9,5	
Heranwachsende	1.951	1.740	211	104	45,0	5,6
18 - 19	445	427	18	5	11,0	1,2
19 - 20	668	590	78	37	15,3	5,9
20 - 21	838	723	115	62	18,7	7,9
Jungerwachsene	4.783	1.718	3.065	753	44,4	30,5
25 und mehr	40.092	40	40.052	617	1,0	93,9
weiblich						
insgesamt	3.124	144	2.980	63		
Jugendliche	31	31	0	0	21,5	
Heranwachsende	76	61	15	11	42,4	15,3
18 - 19	19	16	3	3	11,1	15,8
19 - 20	27	21	6	3	14,6	12,5
20 - 21	30	24	6	5	16,7	17,2
Jungerwachsene	215	52	163	30	36,1	36,6
25 und mehr	2.802	0	2.802	22	0,0	100,0

* einschl. zu Jugendstrafe Verurteilte, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind

** einschl. Vollzug der Freiheitsstrafe gem. 114 JGG in der Jugendstrafanstalt

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Junge weibliche Gefängene sind wegen des Alters und ihrer geringen Zahl eine "besonders vulnerable Gefängengruppe",³³⁵⁴ deren "persönliche Bedürfnisse und Probleme ... besondere Aufmerksamkeit"³³⁵⁵ im Anstaltsvollzug verdienen.³³⁵⁶ "Angesichts der kleinen Population an weiblichen Jugendgefängenen fällt es in der Praxis schwer, eine jugendadäquate Ausgestaltung des weiblichen Jugendvollzugs in Therapie, Arbeit, Bildung

3354 Haverkamp 2015a, S. 302; Haverkamp 2015b, S. 392.

3355 Beijing-Rules, Grundsatz 26.4 (in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Höynck et al. 2001, S. 83)

3356 Umfassend zum Frauenstrafvollzug Haverkamp 2011.

und Freizeit zu verwirklichen."³³⁵⁷ Der weibliche Jugendvollzug bleibt diesbezüglich hinter dem männlichen Jugendvollzug zurück. "Zwar gibt es in den Frauenanstalten ein differenziertes Bildungsprogramm, jedoch handelt es sich um vergleichsweise kleine Kontingente für jüngere und ältere Frauen. Das Ausbildungsspektrum umfasst hauptsächlich schlecht bezahlte Frauenberufe (z. B. Friseurin, Hauswirtschafterin, Textilreinerin), die auf dem Arbeitsmarkt teilweise nicht mehr nachgefragt sind (z. B. Modenäherin, Schneiderin) ... Während das Nachholen von Schulabschlüssen und das Absolvieren einer Ausbildung die Verbüßung von längeren Jugendstrafen voraussetzt, ermöglichen mehrmonatige berufliche und schulische Orientierungs- und Fördermaßnahmen eine Weiterqualifizierung im Falle eines kürzeren Verbleibs im Jugendvollzug. Das begrenzte Angebot bezieht sich auf das Vermitteln elementarer Schulkenntnisse, das Aneignen von EDV-Kenntnissen und Anlern Tätigkeiten in Ausbildungsberufen, erreicht aber nur wenige Insassinnen mit kürzeren Jugendstrafen."³³⁵⁸ Kennzeichnend sei deshalb "die strukturelle Benachteiligung in nahezu allen Vollzugsbelangen beginnend mit der heimatfernen Unterbringung, sich fortsetzend bei der Ausgestaltung des Vollzugs (Aus- und Schulbildung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitaktivitäten, soziale Hilfe) bis hin zur Entlassung (Entlassungsvorbereitung, Nachsorge) ... In Ermangelung einer eigenständigen Jugendstrafanstalt sind die jungen Insassinnen mit einer Ausnahme in eigenen Abteilungen im Frauenvollzug entweder in selbständigen Frauenanstalten oder angegliedert an Männeranstalten (»doppeltes Anhängsel«) untergebracht. Hieraus ergibt sich im Rahmen des Frauen- und des Männervollzugs eine Orientierung an den Sicherheits- und Behandlungsstandards der jeweiligen Mehrheit der weiblichen oder männlichen Erwachsenenpopulation, die eine Vernachlässigung jugendspezifischer weiblicher Bedürfnislagen und insbesondere im Männervollzug eine Übersicherung nach sich zieht."³³⁵⁹

Die 2010 beschlossenen "United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (»Bangkok Rules«)" stellen deshalb eine notwendige Ergänzung der "Standard Minimum Rules für the Treatment of Prisoners" aus dem Jahr 1955 dar. "Um deren Implementierung zu erleichtern, hat eine Nichtregierungsorganisation empfehlenswerte Vorschläge im Umgang mit jungen weiblichen Inhaftierten herausgebracht: Zur Sensibilisierung für deren Belange ist die Entwicklung von jugend- und genderspezifischen Herangehensweisen zu unterstützen, wozu entsprechende Leitlinien und Programme für die Vollzugspraxis, aber auch die Schulung und Fortbildung von Vollzugsbediensteten gehören."³³⁶⁰

Wie **Schaubild 427** und **Schaubild 428** zeigen, gingen absolute wie relative Zahlen der Jugendstrafgefangenen³³⁶¹ in den 1980er Jahren deutlich zurück. 1983 befanden sich 803 Jugendliche und 3.938 Heranwachsende im Jugendstrafvollzug, 1991 hatten sich diese Zahlen mehr als halbiert, sie waren zurückgegangen auf 287 bzw. 1.758. In weitaus geringerem Maße gingen die Zahlen der Jungerwachsenen zurück. 1983 befanden sich zum Stichtag 2.498 Jungerwachsene im Jugendstrafvollzug, 1991 1.844. Diese relative Verschiebung führte zu einem deutlichen Anstieg des Anteils der Jungerwachsenen (vgl. **Schaubild 428**). Zwischen 1992 und 2001 kam es, auch als Folge der Einbeziehung der

3357 Haverkamp 2015a, S. 314. Vgl. auch die Nachweise bei Kawamura-Reindl 2018, S. 367 f.; Werner 2012, S. 183 ff.

3358 Haverkamp 2015b, S. 398.

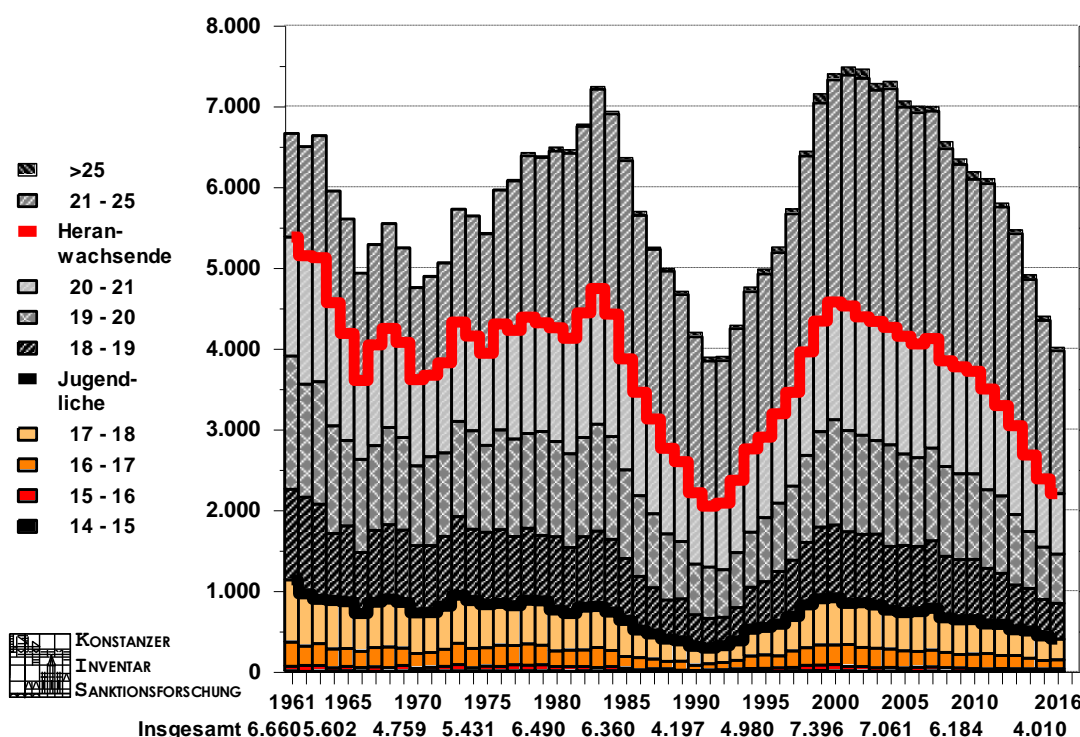
3359 Haverkamp 2015b, S. 404.

3360 Haverkamp 2015a, S. 314 unter Hinweis auf Penal Reform International 2014.

3361 Nicht berücksichtigt sind hierbei die eine Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafvollzug verbüßenden Heranwachsenden.

Gefangenen in den neuen Bundesländern,³³⁶² erneut zu einem Anstieg der Gefangenzahlen im Jugendstrafvollzug von 3.898 auf 7.482, und zwar in allen drei Altersklassen. Seitdem gehen die absoluten Zahlen in allen Altersklassen zurück. Die Zunahme nach 1992 ist, wie **Schaubild 420** zeigt, vor allem (aber nicht nur) auf den Ausbau des Jugendstrafvollzugs in den neuen Bundesländern zurückzuführen.

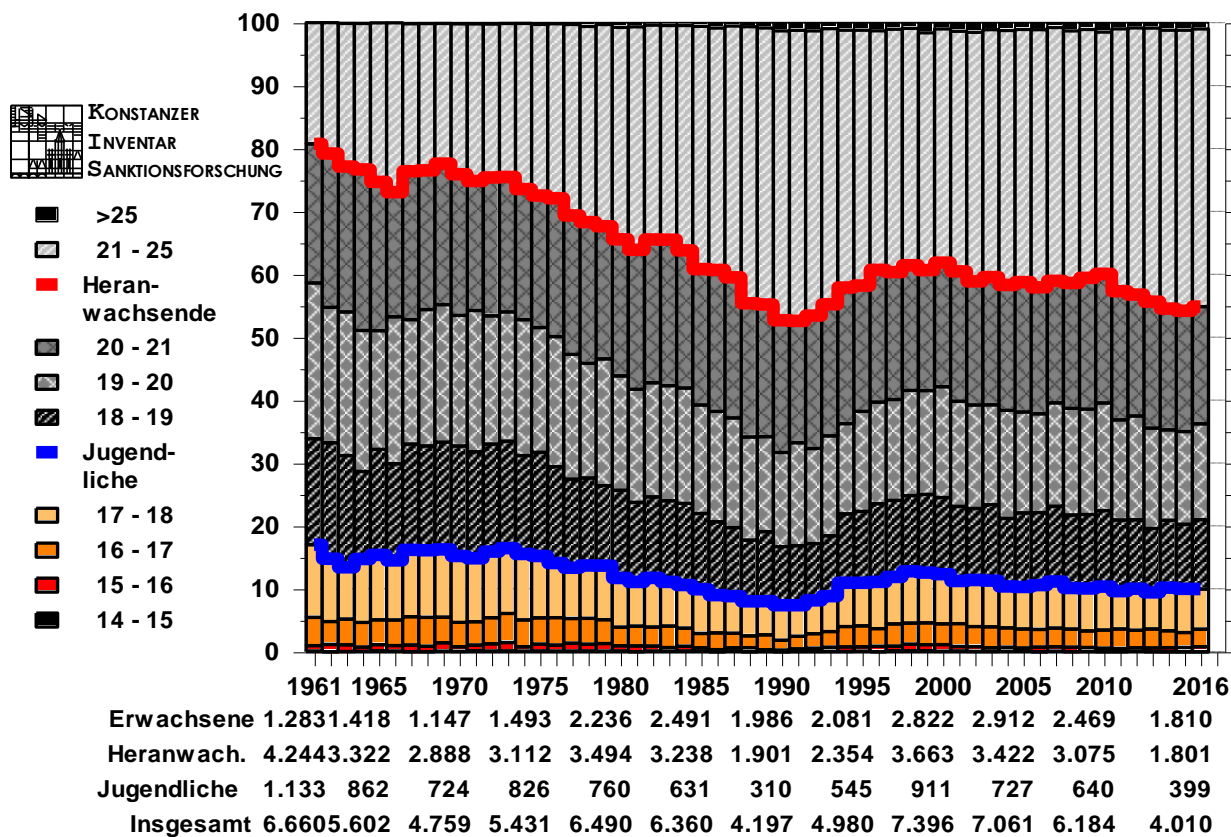
Schaubild 427: Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

3362 Vgl. oben VI.,7.8.3.1.2

Schaubild 428: Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Anteile, bezogen auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 427 und Schaubild 428:

	insg.	Jugendliche					Heranwachsende				Erwachsene		
		insg.	14-15	15-16	16-17	17-18	insg.	18-19	19-20	20-21	insg.	21-25	>25
1961	6.660	1.133	6	58	298	771	4.244	1.122	1.649	1.473	1.283	1.283	0
1965	5.602	862	7	55	221	579	3.322	940	1.057	1.325	1.418	1.416	2
1970	4.759	724	1	36	185	502	2.888	832	988	1.068	1.147	1.138	9
1975	5.431	826	6	59	227	534	3.112	896	1.077	1.139	1.493	1.478	15
1980	6.490	760	7	54	192	507	3.494	907	1.179	1.408	2.236	2.187	49
1985	6.360	631	4	35	145	447	3.238	767	1.096	1.375	2.491	2.454	37
1990	4.197	310	0	10	66	234	1.901	391	628	882	1.986	1.931	55
1995	4.980	545	3	35	166	341	2.354	566	792	996	2.081	2.021	60
2000	7.396	911	3	80	244	584	3.663	902	1.302	1.459	2.822	2.748	74
2005	7.061	727	5	36	214	472	3.422	831	1.133	1.458	2.912	2.836	76
2010	6.184	640	1	33	179	427	3.075	747	1.059	1.269	2.469	2.376	93
2015	4.397	439	0	29	105	305	1.944	452	648	844	2.014	1.961	53
2016	4.010	399	0	32	111	256	1.801	443	611	747	1.810	1.770	40
Anteil an Gefangenen insgesamt													
1961	6.660	17,0	0,1	0,9	4,5	11,6	63,7	16,8	24,8	22,1	19,3	19,3	0,0
1965	5.602	15,4	0,1	1,0	3,9	10,3	59,3	16,8	18,9	23,7	25,3	25,3	0,0
1970	4.759	15,2	0,0	0,8	3,9	10,5	60,7	17,5	20,8	22,4	24,1	23,9	0,2
1975	5.431	15,2	0,1	1,1	4,2	9,8	57,3	16,5	19,8	21,0	27,5	27,2	0,3
1980	6.490	11,7	0,1	0,8	3,0	7,8	53,8	14,0	18,2	21,7	34,5	33,7	0,8
1985	6.360	9,9	0,1	0,6	2,3	7,0	50,9	12,1	17,2	21,6	39,2	38,6	0,6
1990	4.197	7,4	0,0	0,2	1,6	5,6	45,3	9,3	15,0	21,0	47,3	46,0	1,3
1995	4.980	10,9	0,1	0,7	3,3	6,8	47,3	11,4	15,9	20,0	41,8	40,6	1,2
2000	7.396	12,3	0,0	1,1	3,3	7,9	49,5	12,2	17,6	19,7	38,2	37,2	1,0
2005	7.061	10,3	0,1	0,5	3,0	6,7	48,5	11,8	16,0	20,6	41,2	40,2	1,1
2010	6.184	10,3	0,0	0,5	2,9	6,9	49,7	12,1	17,1	20,5	39,9	38,4	1,5
2015	4.397	10,0	0,0	0,7	2,4	6,9	44,2	10,3	14,7	19,2	45,8	44,6	1,2
2016	4.010	10,0	0,0	0,8	2,8	6,4	44,9	11,0	15,2	18,6	45,1	44,1	1,0

Legende:

- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

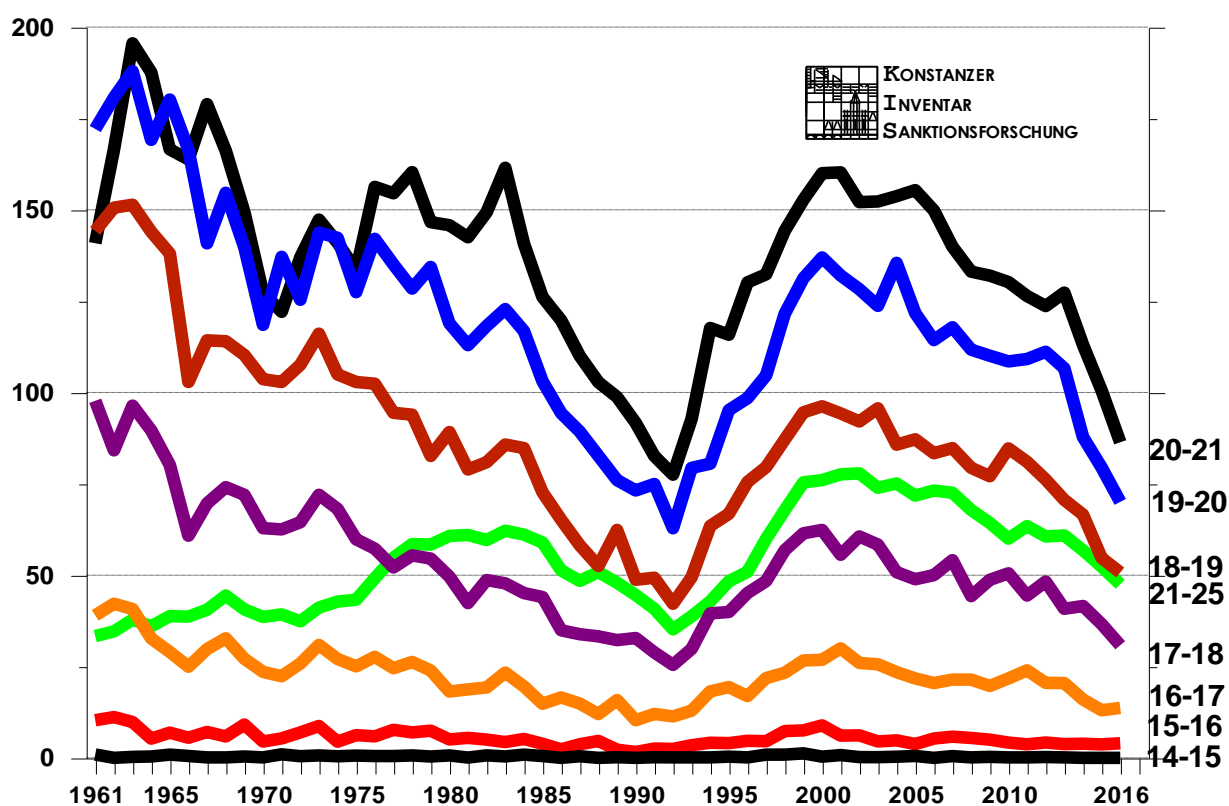
Diese in der Literatur übliche Darstellung ist korrekt, wenn es um die Analyse der Belastung ausschließlich des Jugendstrafvollzugs geht. Sie führt freilich dann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen, wenn es um die Analyse der Belastung von Jugendlichen, Heranwachsenden oder Jungerwachsenen mit Strafgefangenen geht. Denn in dieser Analyse bleibt unberücksichtigt, dass unterschiedlich große Jahrgangsstärken (4 Jahrgänge bei Jugendlichen, 3 Jahrgänge bei Heranwachsenden) miteinander verglichen werden. Ausgeblendet bleiben ferner demografische Veränderungen der jeweiligen Altersgruppen. Die Gefangenenraten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung (vgl. **Schaubild 429**) zeigen denn auch das bekannte Bild der mit zunehmendem Alter steigenden Belastung, freilich mit gewichtigen Unterschieden:

- Die Belastung der Jugendlichen ist deutlich geringer als diejenige der Heranwachsenden. Diese Abweichung von den Kriminalitätsbelastungszahlen erklärt sich zum

einen durch die minder schwere Kriminalität der Jugendlichen, zum anderen vor allem durch ihre geringere Vorbelastung.

- Im Unterschied zur Kriminalitätsbelastung ist die Gefangenenerate der Jungerwachsenen in dieser Darstellung deutlich geringer als die Belastung der Heranwachsenden. Dies ist freilich ein Artefakt, der darauf beruht, dass die zum Stichtag Jungerwachsenen in der Mehrzahl entweder eine originäre Freiheitsstrafe verbüßen oder aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen sind.

Schaubild 429: Gefangeneneraten der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 429:

	Jgd.	14-15	15-16	16-17	17-18	Hwde	18-19	19-20	20-21	21-25
1961	40,9	0,9	10,3	39,0	97,7	152,6	144,2	172,1	140,9	33,3
1965	28,0	0,9	6,9	29,0	80,2	161,0	138,0	180,2	166,5	38,8
1970	22,6	0,1	4,5	23,5	62,9	116,7	103,7	118,5	127,3	38,5
1975	22,2	0,6	6,2	25,0	59,8	121,1	102,9	127,5	133,4	43,3
1980	18,1	0,7	5,0	18,2	49,6	117,5	89,2	118,9	145,8	60,7
1985	17,0	0,5	3,8	14,8	44,0	100,9	72,7	103,1	126,1	59,0
1990	12,0	0,0	1,6	10,3	32,8	72,5	48,8	73,2	91,7	44,6
1995	15,6	0,3	4,0	19,4	39,9	92,7	66,8	95,2	115,8	48,3
2000	25,0	0,3	8,9	26,8	62,4	130,8	96,2	137,0	160,0	76,0
2005	18,8	0,5	3,8	21,8	48,9	121,3	87,2	121,7	155,4	71,8
2010	19,8	0,1	4,2	21,7	50,5	108,6	84,7	108,5	130,2	60,0
2015	13,7	0,0	3,7	13,0	36,6	78,4	54,7	79,5	100,6	52,3
2016	12,4	0,0	4,0	13,7	30,8	69,0	50,7	70,0	86,4	47,5

Legende:

- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.5.2 Altersstruktur junger und jungerwachsender Gefangener insgesamt

Werden auch die im Freiheitsstrafenvollzug befindlichen Heranwachsenden und Jung-erwachsenen berücksichtigt, dann zeigt sich das erwartbare Bild des deutlichen Überwiegens der jungerwachsenen Gefangenen sowohl nach absoluten (vgl. **Schaubild 430**) als auch nach relativen Zahlen (vgl. **Schaubild 431**).

Schaubild 430: Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland

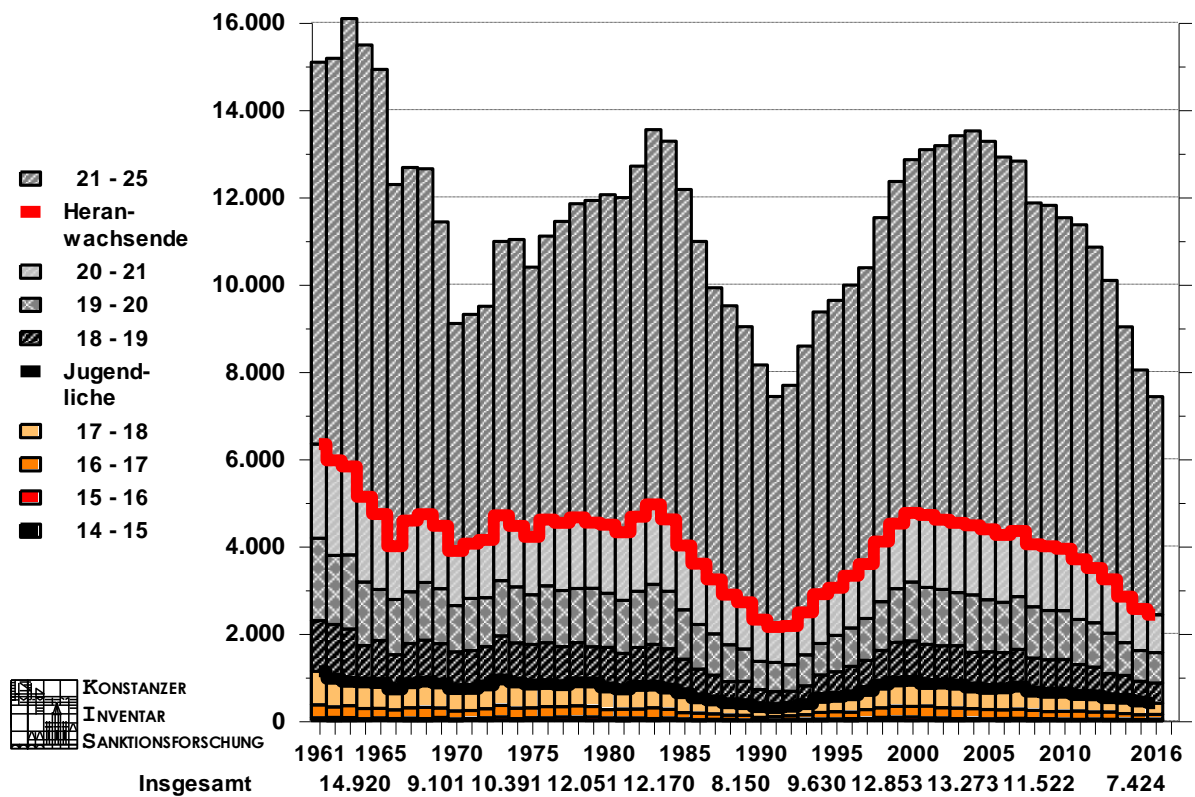
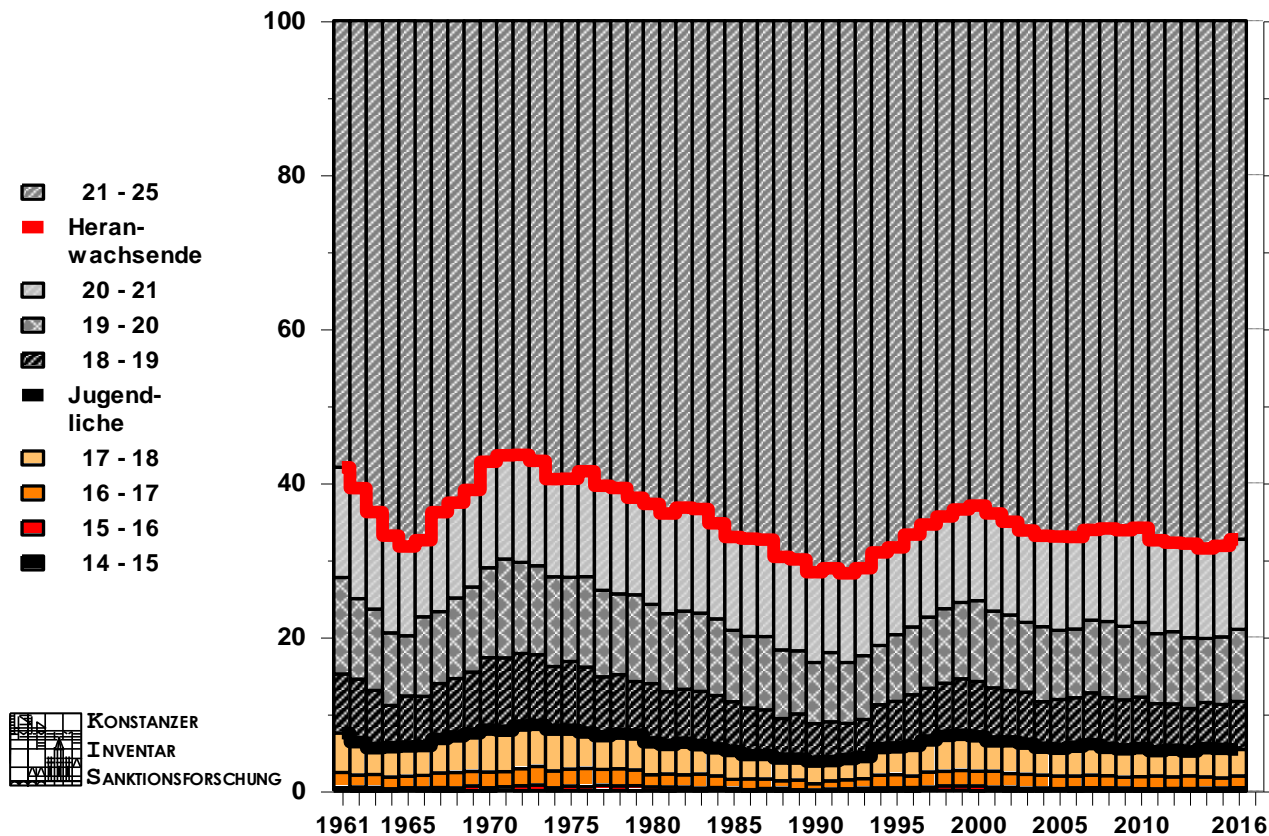


Schaubild 431: Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Anteile, bezogen auf Gefangene bis unter 25 Jahre. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



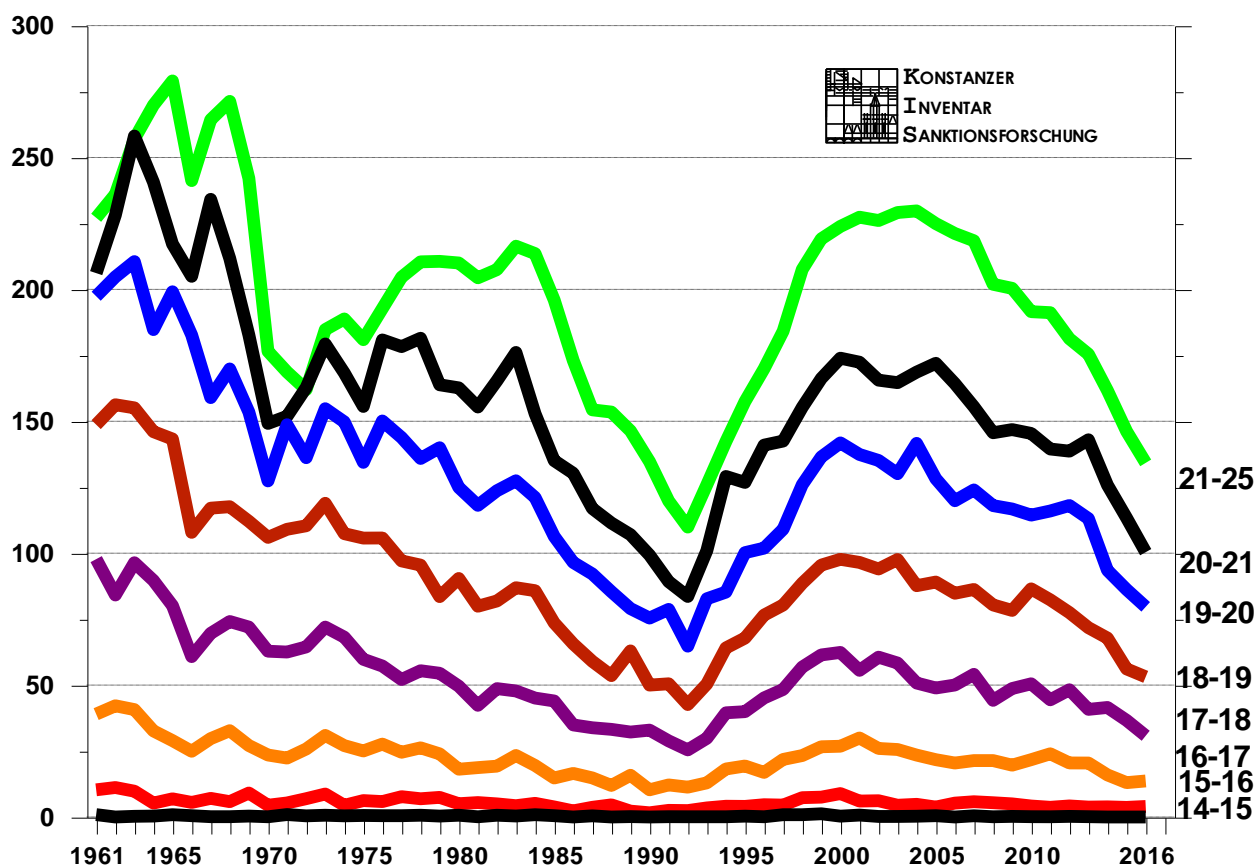
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 430 und Schaubild 431:

	insg. 14-25	Jugendliche				Heranwachsende				21-25	
		insg.	14-15	15-16	16-17	17-18	insg.	18-19	19-20		20-21
1965	14.920	862	7	55	221	579	3.872	976	1.168	1.728	10.186
1970	9.101	724	1	36	185	502	3.165	851	1.062	1.252	5.212
1975	10.391	826	6	59	227	534	3.385	921	1.136	1.328	6.180
1980	12.051	760	7	54	192	507	3.730	920	1.239	1.571	7.561
1985	12.170	631	4	35	145	447	3.381	777	1.131	1.473	8.158
1990	8.150	311	0	10	66	235	2.003	401	647	955	5.836
1995	9.630	545	3	35	166	341	2.500	575	834	1.091	6.585
2000	12.853	911	3	80	244	584	3.850	916	1.348	1.586	8.092
2005	13.273	727	5	36	214	472	3.656	849	1.193	1.614	8.890
2010	11.522	640	1	33	179	427	3.297	763	1.117	1.417	7.585
2015	8.034	439	0	29	105	305	2.118	464	703	951	5.477
2016	7.424	399	0	32	111	256	2.027	464	695	868	4.998
Anteil an Gefangenen insgesamt											
1965	14.920	5,8	0,0	0,4	1,5	3,9	26,0	6,5	7,8	11,6	68,3
1970	9.101	8,0	0,0	0,4	2,0	5,5	34,8	9,4	11,7	13,8	57,3
1975	10.391	7,9	0,1	0,6	2,2	5,1	32,6	8,9	10,9	12,8	59,5
1980	12.051	6,3	0,1	0,4	1,6	4,2	31,0	7,6	10,3	13,0	62,7
1985	12.170	5,2	0,0	0,3	1,2	3,7	27,8	6,4	9,3	12,1	67,0
1990	8.150	3,8	0,0	0,1	0,8	2,9	24,6	4,9	7,9	11,7	71,6
1995	9.630	5,7	0,0	0,4	1,7	3,5	26,0	6,0	8,7	11,3	68,4
2000	12.853	7,1	0,0	0,6	1,9	4,5	30,0	7,1	10,5	12,3	63,0
2005	13.273	5,5	0,0	0,3	1,6	3,6	27,5	6,4	9,0	12,2	67,0
2010	11.522	5,6	0,0	0,3	1,6	3,7	28,6	6,6	9,7	12,3	65,8
2015	8.034	5,5	0,0	0,4	1,3	3,8	26,4	5,8	8,8	11,8	68,2
2016	7.424	5,4	0,0	0,4	1,5	3,4	27,3	6,3	9,4	11,7	67,3

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die Gefangenenraten der einzelnen Altersgruppen bis unter 25 Jahren zeigen, und zwar unabhängig von der Vollzugsart, im Unterschied zur lediglich auf die im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen abstellbare Analyse, die erwartbare Verteilung (vgl. **Schaubild 432**). Mit zunehmendem Alter sind auch die Gefangenenraten höher.

Schaubild 432: Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 432:

	Jgdl.	14-15	15-16	16-17	17-18	Hwde	18-19	19-20	20-21	21-25
1961	40,9	0,9	10,3	39,0	97,7	187,1	148,7	197,4	206,2	227,1
1965	28,0	0,9	6,9	29,0	80,2	187,7	143,3	199,1	217,2	279,0
1970	22,6	0,1	4,5	23,5	62,9	127,9	106,0	127,4	149,2	176,5
1975	22,2	0,6	6,2	25,0	59,8	131,7	105,8	134,4	155,6	180,9
1980	18,1	0,7	5,0	18,2	49,6	125,4	90,5	125,0	162,7	210,0
1985	17,0	0,5	3,8	14,8	44,0	105,4	73,6	106,4	135,1	196,0
1990	12,1	0,0	1,6	10,3	32,9	76,4	50,0	75,4	99,3	134,7
1995	15,6	0,3	4,0	19,4	39,9	98,4	67,9	100,2	126,8	157,5
2000	25,0	0,3	8,9	26,8	62,4	137,5	97,7	141,8	173,9	223,9
2005	18,8	0,5	3,8	21,8	48,9	129,6	89,1	128,2	172,0	225,0
2010	19,8	0,1	4,2	21,7	50,5	116,4	86,5	114,4	145,4	191,5
2015	13,7	0,0	3,7	13,0	36,6	85,4	56,2	86,2	113,3	146,2
2016	12,4	0,0	4,0	13,7	30,8	77,7	53,1	79,7	100,4	134,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.5.3 Ausländer im Jugendstrafvollzug

Der Anteil der ausländischen Jugendstrafgefangenen ist in den letzten Jahren vor allem bei den heranwachsenden und den jungerwachsenen Jugendstrafgefangenen gestiegen (vgl. **Schaubild 433**).³³⁶³ Weitere Differenzierungen sind anhand der veröffentlichten Daten nicht möglich. Die Stichtagsdaten sind ein ungefährender Anhaltspunkt über die damit verbundene Belastung eines Resozialisierungsstrafvollzugs, insbesondere wegen des Sprachenproblems. Eindrucksvoll zeigt sich der Wandel der ethnischen Zusammensetzung an den aus der JVA Adelsheim (Baden-Württemberg) mitgeteilten Zugangsdaten. 1974 waren von allen Zugängen 89,5 % in Deutschland Geborene mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1998 entfielen auf diese Gruppe gerade noch 38,7 %. Zugenommen hat dagegen der Anteil der im Ausland geborenen Ausländer, und zwar von 8,9 % auf 27,6 %, der in Deutschland geborenen Ausländer von 1 % auf 14,1 % sowie der im Ausland geborenen Deutschen von 0,6 % auf 19,6 %.³³⁶⁴

Aktuell wird aus der JVA Adelsheim berichtet, 2016 seien etwa 18 % der Zugänge Flüchtlinge gewesen. Jeder zweite Flüchtling sei aus den sog. Maghreb-Staaten gekommen. Etwa 90 % der Flüchtlinge seien vor dem Zugang in Untersuchungshaft gewesen.³³⁶⁵ Stelly/Thomas weisen darauf hin, die Gruppe der Flüchtlinge habe ein "ein erhöhtes Risiko nach Straftaten in Haft zu kommen".³³⁶⁶ "Der Vergleich der Strafdaten der 112 Gefangenen des Zugangsjahres 2016, die der Gruppe der „Flüchtlinge“ zugeordnet werden können, mit den übrigen Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2016 zeigt, dass jugendliche »Flüchtlinge« tendenziell schneller im Jugendstrafvollzug landen als andere Jugendliche: 97 % der inhaftierten »Flüchtlinge« waren vor ihrem Zugang in den Jugendstrafvollzug in Untersuchungshaft, gegenüber nur 55 % der übrigen Jugendstrafgefangenen. Hinter der Inhaftierung der »Flüchtlinge« stehen häufiger Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen (92 % gegenüber 50 %) und seltener Widerrufe von Bewährungsaussetzungen. »Flüchtlinge« werden mit weniger Vorsanktionen (durchschnittlich 1,8 Vorsanktionen) als »Nicht-Flüchtlinge« (4,5 Vorsanktionen), seltener wegen einem Gewaltdelikt (51 % vs. 73 %) und häufiger wegen BtmG-Delikten (18 % vs. 5 %) zu einer Jugendstrafe verurteilt. Verurteilungen in Folge von Verstößen gegen das Btm-Gesetz (Hauptdelikt) sind bei den »Flüchtlingen« mit 18 % (vs. 5 %) deutlich überrepräsentiert, und Verurteilungen in Folge von Gewaltdelikten mit 51 % (vs. 73 %) deutlich unterrepräsentiert. Das durchschnittliche Strafmaß der »Flüchtlinge« beträgt 17,8 Monate und liegt damit etwa einen Monat unter dem für die übrigen Jugendstrafgefangenen (18,8 Monate). Bei nur 8 % der »Flüchtlinge« gegenüber 15 % der übrigen Jugendstrafgefangenen erfolgt die Verhängung der Jugendstrafe auch in Folge der »Schwere der Schuld«.³³⁶⁷

Ob und inwieweit die Stichtagsdaten der StVollzStat über ausländische (Jugend-)strafgefangene durch Abschiebungen aus der Haft systematisch unterschätzt sind, lässt sich anhand der StVollzStat nicht feststellen.³³⁶⁸

3363 Zum Ausländeranteil in U-Haft oder in Strafhaft insgesamt vgl. Graebisch 2018b; Werner 2012, S. 137 ff.

3364 Walter, J. 2000, S. 95, Schaubild 5.

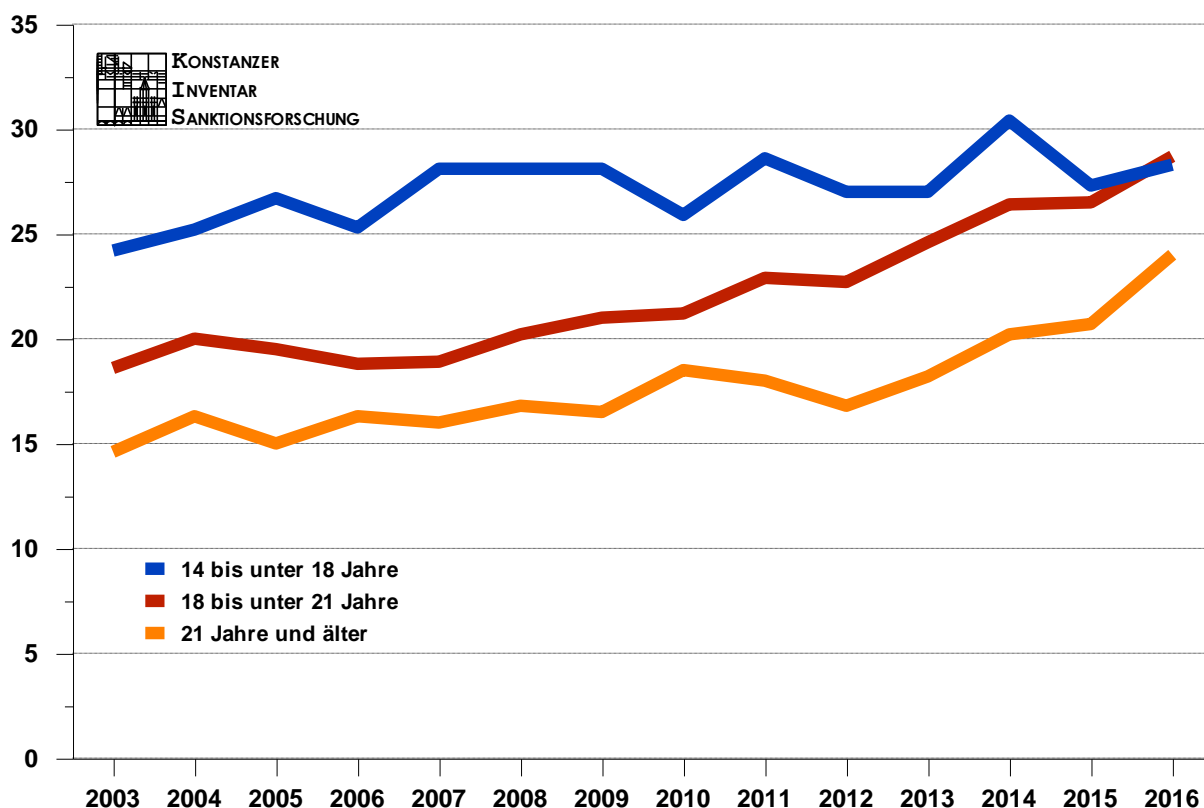
3365 Fritsch 2017, S. 105; Stelly/Thomas 2017, S. 13.

3366 Stelly/Thomas 2017, S. 13.

3367 Stelly/Thomas 2017, S. 25.

3368 Zu den ausländerrechtlichen Folgen einer Verurteilung sowie zur „lähmenden Perspektivlosigkeit“ bei drohender Abschiebung bzw. Rückführung vgl. Graebisch 2018b; Werner 2012, S. 145.

Schaubild 433: Anteil der Ausländer im Jugendstrafvollzug nach Altersgruppen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 433:

	Jugendstrafgefangene, einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.								
	14-18			18-21			21 u. mehr		
	insgesamt	Ausländer		insgesamt	Ausländer		insgesamt	Ausländer	
		n	%		n	%		n	%
2003	822	199	24,2	3.511	654	18,6	2.943	431	14,6
2005	727	194	26,7	3.422	666	19,5	2.912	437	15,0
2010	640	166	25,9	3.075	653	21,2	2.469	457	18,5
2015	439	120	27,3	1.944	516	26,5	2.014	416	20,7
2016	399	113	28,3	1.801	517	28,7	1.810	435	24,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die Deliktsstruktur der Flüchtlinge weicht nach den Erkenntnissen des Kriminologischen Dienstes der JVA Adelsheim ab von derjenigen der anderen Jugendstrafgefangenen. Sie weist deutlich weniger schwere Gewaltdelikte auf, der Anteil der "Räuber" beträgt nur 13 % gegenüber fast dreimal so viel unter den anderen Gefangenen. "Insgesamt beträgt der Anteil an Gewaltdelinquenz bei den jungen Flüchtlingen etwa 40 %, bei den anderen Jugendstrafgefangenen macht dieser Anteil bezogen auf die gesamte Delinquenz etwa 2/3

aus."³³⁶⁹ Flüchtlinge werden fünfmal so häufig wegen BtM-Handels verurteilt als die anderen Gefangenen, ebenfalls häufiger sind Verurteilungen wegen Diebstahl und Unterschlagungen.³³⁷⁰

Dass Probleme im Umgang mit jungen Ausländern im Vollzug wegen Verständigungsschwierigkeiten,³³⁷¹ unterschiedlicher Religionszugehörigkeit, verschiedener ethnischer Gruppen usw. gibt, geht aus Berichten mehrerer Anstaltsleiter hervor.³³⁷² Als problematisch für die Vollzugsarbeit wird hierbei häufig die Ungewissheit bewertet, ob im Einzelfall eine Abschiebung stattfinden wird.³³⁷³ In der Strafvollzugspraxis führt dies u.U. zu einem »Abwartevollzug«. „Obwohl die Ausländerbehörde die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht selten erst zum Ende der Haftzeit oder sogar erst danach trifft, begnügen sich Vollzugsanstalten fast immer mit einer bloßen Rückfrage an die Ausländerbehörde, ob eine Abschiebung bevorstehe. Wenn die Ausländerbehörde dann angibt, die Abschiebung zu beabsichtigen (was sich später oftmals als nicht erreichbar erweist), bedeutet dies für die Gefangenen in aller Regel den Ausschluss von offenem Vollzug, vollzugsöffnenden Maßnahmen/Lockerungen, Ausbildung und Freigang, mithin von dem nahezu ganzen Repertoire, das der Strafvollzug zum Zweck der Resozialisierung bereithält.“³³⁷⁴.

7.8.5.4 Lebenslagen junger und jungerwachsender Gefangener

7.8.5.4.1 Strukturdaten aus neueren Untersuchungen

Die StVollzStat enthält keine Angaben zu Lebenslagen und Problemen der jungen und jungerwachsenen Gefangenen. In der Vergangenheit wurden in mehreren Studien, zumeist beschränkt auf einzelne Anstalten oder Bundesländer, soziodemographische Daten für die Insassen des Jugendstrafvollzugs erhoben.³³⁷⁵ Künftig sollen Daten zu den Lebenslagen und Problemen der jungen und jungerwachsenen Gefangenen durch die Strukturdatenanalyse, zu der sich dreizehn Bundesländer zusammengeschlossen haben, flächendeckend und kontinuierlich erhoben werden. "Das Ziel liegt darin, länderübergreifend vergleichbare, stichtagsbezogene Daten über die Struktur des Jugendstrafvollzugs zusammenzutragen. Die Daten bilden demografische und kriminologische Eigenschaften der Gefangenen, die sächliche und personelle Ausstattung der Anstalten sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Behandlungs- und Förderangebote ab. ... Zeitlich etwas versetzt läuft seit Anfang 2010 eine ebenfalls länderübergreifende Falldatenanalyse einiger kriminologischer Dienste, bei der der Vollzugs- und Behandlungsverlauf, die

3369 Fritsch 2017, S. 106. Vgl. hierzu auch die leicht abweichenden Angaben aufgrund der Zugangsdaten bei Stelly/Thomas (oben Fn. 3367)

3370 Fritsch 2017, S. 106.

3371 Zum Angebot an Sprachkursen für Ausländer vgl. Werner 2012, S. 165 ff.

3372 Vgl. zusammenfassend Werner 2012, S. 144 f.

3373 Die Unsicherheit darüber, ob es zu einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kommt, hat „zum einen zur Folge, dass ausländischen Insassen im Vergleich zu deutschen Mitgefangenen seltener Vollzugslockerungen gewährt werden. Zum anderen sorgt die unklare Lage bei den Gefangenen für Unsicherheit und ständige Angst vor Ausweisung. Sie reagieren deshalb nicht selten mit fehlender Motivation, sich aktiv am Vollzug zu beteiligen und auf Behandlungsangebote einzulassen“ (Werner 2012, S. 145)

3374 Graebisch 2018b, S. 442.

3375 Vgl. Albrecht, P.-A. 2000, S. 54 f. m.w.N.

Entwicklung der Gefangenen während des Vollzuges und ihre Entlassungssituation dargestellt werden sollen."³³⁷⁶

Die wohl umfassendste Untersuchung der Lebenslagen einer repräsentativen Gruppe Inhaftierter des Erwachsenen-, des Jugendstrafvollzugs sowie der Untersuchungshaft im Vergleich mit einer Kontrollgruppe³³⁷⁷ führten Entorf et al. 2003/2004³³⁷⁸ durch. Die Datenerhebung bei den Inhaftierten erfolgte mittels Fragebogens, der teils in der Gruppe, teils im Haftraum ausgefüllt wurde. Die Kontrollgruppe wurde postalisch befragt. Bei einer Rücklaufquote von 13,3 % bei den Inhaftierten und starken Unterschieden zwischen den Bundesländern³³⁷⁹ sind die Ergebnisse möglicherweise durch eine hohes Maß an Selbstselektion beeinflusst. Die Rücklaufquote der Kontrollgruppe war mit 74,6 % deutlich höher. Insgesamt lagen 1.771 auswertbare Fragebogen für die Inhaftierten vor, darunter 176 aus dem Jugendstrafvollzug,³³⁸⁰ sowie 1.193 für die Kontrollgruppe. Inhaftierte schneiden danach gegenüber der Kontrollgruppe in allen Lebenslagenbereichen schlechter ab.

- Inhaftierte sind schlechter ausgebildet: 13,1 % haben keinen Schulabschluss gegenüber 2,8 % in der Gesamtbevölkerung. Von den Jugendstrafgefangenen haben 42,3 % keinen Schulabschluss, was teilweise darauf beruht, dass sie noch zu jung sind, um überhaupt einen Schulabschluss haben zu können.³³⁸¹
- Inhaftierte haben seltener eine abgeschlossene Berufsausbildung. Von den Inhaftierten hatten 41,4 % keine abgeschlossene Berufsausbildung, in der Kontrollgruppe waren es 18,0 %.³³⁸² Weitaus häufiger wurde eine Berufsausbildung abgebrochen.
- Inhaftierte haben ein geringeres Einkommen als die Kontrollgruppe. 54,4 % der Inhaftierten hatten vor ihrer jetzigen Haft nur bis zu 1.000 Euro zur Verfügung, in der Kontrollgruppe waren es 20,9 %.³³⁸³ Inhaftierte sind zu 46 %³³⁸⁴ Bezieher von Sozialhilfe, in der Kontrollgruppe waren es 0,1 %, in der Gesamtbevölkerung 3,6 %.³³⁸⁵
- Inhaftierte haben häufiger Schulden und häufiger Probleme bei der Tilgung der Schulden. 62 % der Inhaftierten hatten Schulden, 68,9 % Probleme bei der Tilgung. In der Kontrollgruppe hatten 46,9 % Schulden, nur 14,3 % hatten Rückzahlungsprobleme.³³⁸⁶
- Zwischen den Inhaftierten und der Kontrollgruppe bestehen weitere Unterschiede hinsichtlich "des Familienstands der Eltern, der Erziehungsperson, des Vorhandenseins von Geschwistern, der Größe des Verwandtschaftskreises, der Gemeindegröße sowie bei Problemen im Elternhaus ... Determinanten des Sozialkapitalaufbaus

3376 Goerdeler 2016a, Rdnr. 131.

3377 Die Kontrollgruppe war nicht repräsentativ für die Bevölkerung, sondern sollte in den Merkmalen Geschlecht, Bildungsstand, Alter und Nationalität prozentual den Verteilungen in der Inhaftiertenpopulation entsprechen (vgl. Entorf et al. 2008, S. 14).

3378 Entorf et al. 2008.

3379 Entorf et al. 2008, S. 19, Abb. 2.1. Die Rücklaufquoten schwankten zwischen 23,4 % (Berlin) und 5,5 % (Sachsen).

3380 Entorf et al. 2008, S. 21.

3381 Entorf et al. 2008, S. 34 f.

3382 Entorf et al. 2008, S. 35 f.

3383 Entorf et al. 2008, S. 37 f.

3384 Diese Frage wurde nur von 27 % der Inhaftierten beantwortet.

3385 Entorf et al. 2008, S. 38.

3386 Entorf et al. 2008, S. 38.

unterscheiden sich hinsichtlich des eigenen Familienstandes, des Vorhandenseins von Kindern, der Anzahl von Freunden sowie von Vereinsmitgliedschaften."³³⁸⁷

Der Grundtenor in den "wichtigsten deutschen Studien der letzten 20 Jahre, in denen Daten zur sozialen Lage von Jugendstrafgefangenen analysiert wurden,"³³⁸⁸ ist, Stelly/Thomas zufolge, "fast immer derselbe:

- Die Jugendstrafgefangenen stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien,
- ein Großteil verfügt über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung, und
- vor der Inhaftierung waren viele arbeitslos und hatten ein nur geringes Einkommen."³³⁸⁹

Vor allem die schulische und berufliche Bildung wurden in jüngster Zeit wiederholt untersucht:

- In ihrer schriftlichen "Befragung zur Schule und Ausbildung in den deutschen Jugendstrafanstalten" des Jahres 2008 in 22 von 25 Anstalten,³³⁹⁰ an der sich über 2.500 Gefangene beteiligten (Rücklaufquote: 56 %),³³⁹¹ stellte Reinheckel fest, dass 48 % der männlichen deutschen Gefangenen (n=2.047) über keinen Schulabschluss verfügten, 40 % über einen Hauptschul-, 8 % über einen Realschul- und 9 % über einen Förderschulabschluss. 1 % hatte ein Abitur abgelegt.³³⁹² An einem Schulabschlusskurs im geschlossenen Jugendstrafvollzug haben zum Zeitpunkt der Befragung 11 % (222 von 1.989 männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen, die diese Frage beantwortet hatten) teilgenommen.³³⁹³
- Aus dem sächsischen Jugendstrafvollzug werden noch höhere Quoten der Minderqualifikation berichtet. Seit 2011 werden kontinuierlich Daten über die in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen inhaftierten männlichen Gefangenen erhoben. Beim Zugang verfügten 63,4 % der Jugendstrafgefangenen über keinen Schulabschluss, 91,5 % über keine formale berufliche Qualifikation.³³⁹⁴ Die Erhebung zu den zwischen dem 01.06.2011 und dem 30.06.2015 erfolgten Neuzugängen weiblicher Jugendstrafgefangener im sächsischen Jugendstrafvollzug zeigte vergleichbare Problemlagen. 65,6 % der weiblichen Jugendstrafgefangenen (62,8 % der männlichen JSG) hatten keinen schulischen Abschluss, 96,7 % (91,4 % der männlichen JSG) hatten keine berufliche Qualifikation, arbeitslos waren 68 % (82 %

3387 Entorf et al. 2008, S. 54.

3388 Stelly/Thomas 2011a, S. 127.

3389 Stelly/Thomas 2011a, S. 129.

3390 Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt erteilten keine Genehmigung zur Durchführung der Befragung (Reinheckel 2013, S. 113).

3391 Reinheckel 2013, S. 117. Wegen mangelnder Repräsentativität wurden die Gefangenen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus der weiteren Auswertung ausgeschlossen.

3392 Reinheckel 2013, S. 135; Reinheckel 2015, S. 534 Anm. 1. Vgl. auch Walter, J. 2015a, S. 101 f., der auf die zwischen den Bundesländern bestehenden Unterschiede hinweist.

3393 Reinheckel 2015, S. 538. Wie viele insgesamt an Schulabschlusskursen teilgenommen haben, lässt sich wegen der Rücklaufquote von 56 % nicht klären. In ihrer länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Strukturdaten des Jugendstrafvollzugs in Deutschland ermittelten Lobitz et al. 2013, S. 342) etwas höhere Werte: „Die Hälfte (49,6 %, n=2.173) aller Gefangenen befand sich in einer beruflichen (35,4 %; n=1.553) oder schulischen (14, 1 %; n=620) Qualifizierungsmaßnahme.“

3394 Hinz 2015, S. 300 f.

der männlichen JSG).³³⁹⁵ Lediglich die Suchtproblematik ist weniger stark ausgeprägt. 47 % der weiblichen JSG wies weder eine Alkohol- noch Drogensuchtproblematik auf, bei den männlichen JSG waren es 29 %.³³⁹⁶

- Im Handlungsfeld Jugendstrafvollzug des Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ wurden Jugendstrafgefangene in 15 Justizvollzugsanstalten u.a. nach ihrem Schulabschluss befragt. 41,5 % hatten keinen Schulabschluss, 40,5 % verfügten über einen Hauptschul-, 7,3 % über einen Förderschul- und 11,1 % über einen Mittleren Schulabschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung hatten nur 5,6 %.³³⁹⁷
- Ausweislich der Falldaten der 100 in den Jahren 2010-2014 aus dem Jugendstrafvollzug in Bremen entlassenen Gefangenen waren 2/3 ohne jeglichen Schulabschluss, nur 1 Gefangener verfügte über einen beruflichen Abschluss.³³⁹⁸
- 2012 verfügten 53 % Zugänge in der JVA Adelsheim, also im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg insgesamt, über einen Hauptschulabschluss, "über einen Realschulabschluss 8 %, über das Abitur 1 %. Ohne Abschluss von der Schule abgegangen waren 30 % der Jugendstrafgefangenen.“³³⁹⁹

Diese Überrepräsentation von Personen mit niedrigem Bildungsstatus unter den Jugendstrafgefangenen besagt nichts über einen kausalen Zusammenhang mit Kriminalität. Genau so gut ließe sich diese Überrepräsentation, J. Walter zufolge, dem ehemaligen langjährigen Leiter der JVA Adelsheim in Baden-Württemberg, als Selektionseffekt deuten: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungs- und Ausbildungsstatus die Insassen des Jugendstrafvollzugs eine negative Auslese aus der Allgemeinbevölkerung darstellen, und zwar nicht nur wegen durch soziale Herkunft und ethnische Abstammung von vornherein verminderter Bildungschancen, sondern auch infolge einer dementsprechenden Vorselektion durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die weitere Verarbeitungspraxis der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Polizei und der Staatsanwaltschaft, und schließlich durch die Entscheidungspraxis der Jugendgerichte.“³⁴⁰⁰

Stelly und Thomas weisen ferner zutreffend darauf hin, dass viele der bisherigen Studien wegen der methodischen Grundlagen - schriftliche Befragung bzw. Auswertung der Gefangenenpersonalakten - in mehrfacher Hinsicht Lücken aufweisen: "Bestehende Ressourcen (z. B. starker Familienzusammenhalt) wie auch die subjektive Wahrnehmung/Verarbeitung von Exklusion und Benachteiligung werden jedoch nicht thematisiert ... Die Relevanz sozialer Einbindungen (z. B. hinsichtlich der damit verbundenen emotionalen Nähe oder des gegenseitigen Verpflichtungsgrades) wurden ... meist nicht erhoben."³⁴⁰¹ Bemängelt wurde ferner, dass ausländische Gefangene oder deutsche Gefangene mit Migrationshinter-

3395 Hinz et al. 2016, S. 379.

3396 Hinz et al. 2016, S. 380 f.

3397 Müller/Richter 2015, S. 47.

3398 Matt 2016, S. 151.

3399 auch Walter, J. 2015a, S. 102.

3400 Walter, J. 2015a, S. 110.

3401 Stelly/Thomas 2011a, S. 129.

grund häufig nicht berücksichtigt oder von der Auswertung ausgeschlossen worden sind.³⁴⁰²

Geschlossen werden können diese Forschungslücken vor allem durch quantitative und qualitative Interviews mit den Gefangenen. Kerner et al. führten mit 52 jungen Gefangenen des Entlassjahrgangs 2006 am Ende der in der JVA Rockenberg bzw. der JVA Wiesbaden verbüßten Haft qualitative Interviews. Die schwierige Ausgangssituation, die am Ende der Haft zu bewältigen war, zeigte sich überdeutlich in den 48 auswertbaren Interviews:

- „Bei drei Viertel der Probanden (77 %) war eine hohe Gewaltbereitschaft zu erkennen. Bei fast der Hälfte der Probanden (46 %) war zusätzlich eine Impulsivität in Konfliktsituationen sichtbar, die zu unkontrollierbaren Handlungen führen kann.
- Die Hälfte der Probanden (50 %) hatte auch am Ende der Inhaftierung keinen Schulabschluss. Weitere 44 % der Probanden hatten einen Hauptschulabschluss und lediglich 6 % einen Realschulabschluss.
- 46 % der Probanden berichteten, in der Vergangenheit über einen mehrmonatigen Zeitraum regelmäßig Heroin, Kokain oder Crack konsumiert zu haben. Dies bedeutet, dass diese Probanden potentiell suchtgefährdet sind. ... Weitere 10 % berichteten darüber hinaus über regelmäßigen Konsum von synthetischen Drogen in der Vergangenheit.
- 71 % der Probanden haben am Ende der Haft noch Schulden. In aller Regel sind diese nicht höher als 5.000 Euro. Bei 25 % der Probanden waren allerdings Schulden über 5.000 Euro am Ende der Haft vorhanden.
- Über die Hälfte der Probanden (56 %) hat eine schwierige Familiensozialisation hinter sich, die durch Heimaufenthalte, häufige Wohnortwechsel, delinquente oder drogensüchtige Eltern oder ein frühzeitiges Verlassen des Elternhauses gekennzeichnet ist. Am Ende der Haft hatte fast ein Drittel der Probanden (27 %) keinen guten Kontakt zu ihrem Vater oder ihrer Mutter. Nur bei 42 % der Probanden waren noch intakte Elternbindungen vorhanden.“³⁴⁰³

7.8.5.4.2 Lebenslagen junger und jungerwachsener Gefangener im zeitlichen Längsschnitt

Hinsichtlich der Lebenslagen von Gefangenen besteht eine Forschungslücke darin, dass die Belastungen von Jugendstrafgefangenen nicht im zeitlichen Längsschnitt erhoben und verglichen werden. Diese Forschungslücke soll durch das seit 2009 am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführte Forschungsprojekt "Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen"³⁴⁰⁴ geschlossen werden. Eine erste Auswertung von 420 Interviews mit den Gefangenen, die zwischen Juni 2009 und Juni 2010 in die zentrale Zugangsabteilung der JVA Adelsheim kamen,³⁴⁰⁵ bestätigt bisherige Befunde: „Die familiäre Sozialisation ist bei den meisten der untersuchten Jugendstrafgefangenen von Brüchen, Verhaltensauffälligkeiten der Bezugspersonen und problematischen Erziehungsstilen gekennzeichnet. Deutlich überrepräsentiert ist der Anteil der ökonomisch schwachen Herkunfts-

3402 Stelly/Thomas 2011a, S. 129.

3403 Kerner et al. 2011b, S. XXIV, S. 268.

3404 Stelly/Thomas 2011a; Stelly/Thomas 2013a; Stelly et al. 2014

3405 61 Gefangene verweigerten das Interview und bei 25 Gefangenen standen einem Interview andere Hinderungsgründe (Abwesenheit, Krankheit etc.) (Stelly/Thomas 2011a, S. 132).

familien, gemessen z. B. an der Sozialhilfequote oder der Erfahrung von Arbeitslosigkeit in der Familie. Auch die Beschreibungen des Wohnumfelds, in dem die Jugendstrafgefangenen aufgewachsen sind, spiegeln die Zugehörigkeit zu den ärmeren Bevölkerungsgruppen wieder. Sehr deutlich fällt die Differenz zur repräsentativen Bevölkerung aus, wenn man sich die Bildungsqualifikationen betrachtet: fast jeder dritte Jugendstrafgefangene hat die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Unter der altersgleichen Normalbevölkerung ist dies bei jedem 30. der Fall. Die fehlenden schulischen Qualifikationen verschlechtern auch die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sodass in der Folge gerade einmal bei der Hälfte der Jugendstrafgefangenen eine Einbindung in den Leistungsbereich vorhanden war."³⁴⁰⁶

Inzwischen sind weitere Ergebnisse publiziert, die nicht nur auf den 2009/2010 geführten Interviews beruhen, sondern auch auf einem Vergleich der Gefangenenpersonalakten des Zugangsjahrgangs 1991/1992 (n=423) mit den Akten sämtlicher 655 zwischen dem 01.06.2009 und dem 31.05.2010 in die JVA Adelsheim aufgenommen Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese Analyse schloss auch die aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommenen Gefangenen, die Verweigerer und sonstige Ausfälle mit ein, um etwaige Selektionseffekte zu prüfen.³⁴⁰⁷ Methodisch wird einschränkend darauf hingewiesen, "dass es sich bei den aus den Gefangenenakten erhobenen Daten um selektive Zuschreibungen von Kontrollinstanzen handelt. Diese Zuschreibungen sind zum einen davon abhängig, was die Jugendlichen von sich preisgeben. ... Die Zuschreibungen sind zum zweiten auch vom Umgang und der Qualität der vorhandenen Akten abhängig: Je mehr Informationen über einen Jugendstrafgefangenen in den Akten dokumentiert sind, desto mehr Problem-bereiche werden sichtbar."³⁴⁰⁸

Tabelle 117: Lebenslage junger und jungerwachsener Gefangener im zeitlichen Längsschnitt in Baden-Württemberg. Vergleich der Zugangsjahre 1991/1992 und 2009/2010 in der JVA Adelsheim (Angaben in %)

	Jugendstrafgefangene 1991/1992	Jugendstrafgefangene 2009/2010
Drogenproblematik	48	58
Alkoholproblematik	33	62
Zuschreibung von ADHS u.ä. Symptome	11	20
Zuschreibung von aggressivem Verhalten	22	38
psychiatrische oder psychologischer Behandlung (ohne Drogen- oder Alkoholtherapien)	14	28
Zuschreibung von Lernschwäche, Legasthenie, Rechenschwäche	18	10
Schulabbrecher	39	39
Realschulabschluss, (Fach-)Abitur	4	4
abgeschlossene Berufsausbildung	6	3
Berufsausbildung begonnen	64	32
Arbeitslosigkeit Eltern	19	28
Überwiegend ohne beide Elternteile aufgewachsen	28	40
Migrationshintergrund	47	61

Datenquelle: Stelly/Thomas 2013a, S. 820 ff.

3406 Stelly/Thomas 2011a, S. 141 f.

3407 Stelly et al. 2014, S. 268 f.

3408 Stelly/Thomas 2013a, S. 820.

Das Ergebnis des Vergleichs bestätigt die These, dass die Jugendstrafgefangenen immer mehr Probleme haben bzw. mit sich herumtragen (vgl. **Tabelle 117**):

Im Zeitverlauf zeigt sich eine Zunahme der Zuschreibung von Suchtproblemen, der Verhaltensauffälligkeit (ADHS - Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom; aggressives Verhalten; frühere psychiatrische oder psychologischer Behandlung, und zwar ohne Drogen- oder Alkoholtherapien), eine Verschlechterung der schulischen und beruflichen Bildung (ohne Schulabschluss, ohne Abschluss der beruflichen Bildung), eine Zunahme des Armutsrisikos (Arbeitslosigkeit Eltern zum Zeitpunkt der Inhaftierung, überwiegend ohne beide Eltern aufgewachsen, Migrationshintergrund³⁴⁰⁹). Die jeweiligen Anteile liegen immer deutlich über den Werten in der vergleichbaren Altersgruppe, ihre Zunahmen sind, soweit ersichtlich, immer höher als die entsprechenden Veränderungen in der nicht inhaftierten Altersgruppe.

"Eindeutig zeigen unsere Analysen, dass die sozialen Problemlagen bei den Jugendstrafgefangenen im Zeitverlauf zugenommen haben. Nicht so eindeutig ist die Interpretation dieses Zuwachses. Für die These einer »zunehmenden Kriminalisierung von Armut« spricht die Beobachtung, dass der Anstieg der von Armutsrisikofaktoren betroffenen Jugendstrafgefangenen deutlich (Arbeitslosigkeit) oder zumindest etwas (Migrationshintergrund, alleinerziehend) über dem Anstieg in der Gesamtgesellschaft liegt. Gegen die These eines gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsels spricht jedoch nicht nur, dass wir im Längsschnittvergleich keine Indikatoren für eine erhöhte Punitivität finden. Dagegen spricht auch, dass die Jugendstrafgefangenen mehr in den Fokus sozialstaatlicher Interventionen rückten, z.B. in Form von Jugendhilfe und Arbeitsmarktintegrationshilfen. Diese Entwicklungen können als Versuch interpretiert werden, die Jugendlichen im Bildungs-, Arbeits- und Sozialsystem zu halten und eben nicht zu exkludieren. In dieses Bild passt auch, dass extreme Problemkumulationen sozialer Benachteiligungen nur bei einer Minderheit der Jugendstrafgefangenen festzustellen sind. Von einer sozialen Exklusion, die sich subjektiv in einer resignativen Grundhaltung oder fehlenden Zukunftsperspektiven widerspiegelt, kann bei den meisten Jugendstrafgefangenen nicht gesprochen werden."³⁴¹⁰

Reinheckl hat die Ergebnisse ihrer bundesweiten schriftlichen "Befragung zur Schule und Ausbildung in den deutschen Jugendstrafanstalten" des Jahres 2008³⁴¹¹ über die schulische Qualifikation von männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen mit den Ergebnissen der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung aus den 1960er Jahren sowie der Stichprobe des KFN verglichen (vgl. **Tabelle 118**). Nach den Daten von Reinheckl muss mit etwa 86 % der Großteil der männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen als "geringqualifiziert"³⁴¹² gelten, weil "der weitaus größere Teil der Befragten ... zuletzt maximal den Bildungsgang »Hauptschule« besucht (hat). Außerdem ist sowohl bei den Ergebnissen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJV) als auch bei den eigenen Ergebnissen zu erkennen, dass die Gefangenenpopulation deutlich häufiger maximal einen Hauptschulabschluss hat als die Allgemeinbevölkerung. Schließlich zeigen sowohl die Tübinger

3409 In der JVA Adelsheim ist der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund inzwischen - 2012 - auf 67 % gestiegen. Im Ausland geboren wurden 16 %, in Deutschland wurden 18 % geboren, 24 % sind Deutsche mit "sonstigem Migrationshintergrund", 9 % waren Spätaussiedler (Stelly/Thomas 2013b, S. 345; Walter, J. 2015a, S. 104; Walter, J. 2015b, S. 375).

3410 Stelly et al. 2014, S. 278.

3411 Die Befragung konnte in 22 von 25 Anstalten durchgeführt werden. Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt erteilten keine Genehmigung zur Durchführung der Befragung (Reinheckel 2013, S. 113).

3412 Geringqualifizierung wurde im Anschluss an die Bildungsforschung angenommen, wenn der junge Strafgefangene maximal einen Hauptschulabschluss besitzt (Reinheckl 2013, S. 5).

Jungtäter-Vergleichsuntersuchung als auch die eigene Studie, dass die Allgemeinbevölkerung häufiger einen Berufsabschluss hat als die Gefangenenpopulation. In dieser Hinsicht hat sich der Bildungsstand in der Zeit von der Durchführung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung in den sechziger Jahren über die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen Ende der neunziger Jahre bis zur eigenen empirischen Untersuchung im Jahr 2008 nicht verändert."³⁴¹³ Anders als bei den Gefangenen ist jedoch in der Allgemeinbevölkerung der Anteil an Hauptschulabsolventen erheblich gesunken zugunsten des Anteils an Realschulabsolventen und Abiturienten.

Tabelle 118: Bildungsstand der männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen. Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, der Stichprobe des KFN sowie der Befragung von Reinheckl

		Ergebnisse Reinheckl	
		14- bis 24-Jährige	20- bis 30-Jährige
Förderschüler	18 % (KFN)	27 % (18 % ohne EH und K)	-
Hauptschüler	67 % (KFN)	46 % (65 % mit MB und GS)	-
Real- und Gymnasialschüler	14 % (KFN)	8 %	-
Gefangene ohne Schulabschluss	52 % (KFN) 53 % (TJV)	48 % (51 % mit LHA)	40 % (43 % mit LHA)
Allgemeinbevölkerung ohne Schulabschluss	9 % (TJV)	-	6 %
Gefangene mit Hauptschulabschluss	44 % (TJV)	-	46 %
Allgemeinbevölkerung mit Hauptschulabschluss	59 % (TJV)	-	16 %
Gefangene mit mindestens Realschulabschluss	3 % (TJV)	-	11 %
Allgemeinbevölkerung mit mind. Realschulabschluss	32 % (TJV)	-	78 %
Gefangene mit Berufsabschluss	35 % (TJV)	-	11 %
Allgemeinbevölkerung mit Berufsabschluss	87 % (TJV)	-	36 %

Legende:

Ergebnisse TJV: Befragung einer Zufallsauswahl von 200 männlichen deutschen Gefangenen in der JVA Rottenburg in den sechziger Jahren

Ergebnisse KFN: Befragung von 2037 männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen in den Jahren 1998 bis 2001 in 5 norddeutschen Jugendvollzugsanstalten

EH und K: Förderschule für Erziehungshilfe (EH), Förderschule für Kranke (K)

MB und GS: Schulart mit mehreren Bildungsgängen (MB), Gesamtschule (GS)

LHA: Schulabschluss der Förderschule für Lernhilfe (LHA)

Datenquelle: Reinheckel 2013, S. 185

Wie die neueren Daten aus der JVA Adelsheim zeigen, hat - auch als Folge der "Flüchtlingswelle" - der Anteil der Jugendstrafgefangenen ohne Schulabschluss nochmals zugenommen. Nur 46 % der Zugänge 2016 verfügten über einen Schulabschluss (Hauptschulabschluss und höher).³⁴¹⁴ "Ungeachtet der besonderen Flüchtlingsproblematik zeigt der Vergleich mit der Gesamtbevölkerung, dass die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich ihrer Schulbildung eine extreme Negativauswahl darstellen: Der Anteil der männlichen Schulabgänger ohne Abschluss an allen Schulabgängern Baden-Württembergs beträgt

3413 Reinheckel 2013, S. 184 f.

3414 Stelly/Thomas 2017, S. 57.

etwa 6 % (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2012). Unter den Jugendstrafgefangenen ist dieser Anteil etwa siebenmal so hoch. Auf der anderen Seite haben über 66 % der Schulabgänger Baden-Württembergs einen Realschul-, Fachhochschulabschluss oder das Abitur. Bei den Jugendstrafgefangenen verfügen gerade einmal 8 % über die mittlere Reife oder einen höherwertigen Schulabschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Gesellenprüfung, Facharbeiterbrief) bringen trotz des Durchschnittsalters von fast 20 Jahren nur etwa 3 % aller Jugendstrafgefangenen in den Jugendstrafvollzug mit Eine Tendenz zur Zu- oder Abnahme dieses Anteils lässt sich nicht feststellen (2015: 5 %; 2014: 4 %; 2013: 4 %; 2012: 4 %). 42 % der jungen Gefangenen waren vor ihrer Inhaftierung »arbeitslos«. 23 % befanden sich in schulischen und/oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und 5 % in einer regulären Berufs- oder Schulausbildung. 10 % gingen einer mehr oder weniger regulären Teil- oder Vollzeitbeschäftigung nach und 6 % der Jugendstrafgefangenen waren vor ihrer Inhaftierung in prekären Beschäftigungsverhältnissen (Gelegenheitsarbeiten, geringfügig Beschäftigte) tätig. Stark angestiegen in den letzten beiden Jahren ist der Anteil von Jugendstrafgefangenen, die als Asylbewerber registriert waren (2016: 9 %).³⁴¹⁵

7.8.5.5 Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund

Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund sind im (Jugend-)Strafvollzug überrepräsentiert. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Jugendstrafvollzug mit wechselnden Fremden auseinander zu setzen gehabt. "Es waren zuerst die Türken, dann die Balkan- »Jugoslawen«, die Araber, die Vietnamesen, die »Schwarz«-Afrikaner, danach lange Zeit die sog. »russlandstämmigen« jungen Männer, jetzt Bulgaren und Rumänen, die als jeweils führende Problemgruppe beschrieben worden sind. Dennoch stechen diese Personengruppen unter den anderen als »problematisch« gesehenen Gefangenen nicht hervor."³⁴¹⁶ Inzwischen liegt der Schwerpunkt bei Gefangenen mit einem arabischen Migrationshintergrund. In der JVA Adelsheim betrug deren Anteil bei den Zugängen 2016 18 %, 13 % hatten einen türkisch-kurdischen Hintergrund, die russlanddeutsche Gruppe ist auf 4 % geschrumpft.³⁴¹⁷ Entsprechend bildeten unter den Zugängen 2016 Muslime mit 40 % die größte Religionsgruppe; 30 % gehörten einer christlichen Konfession an.³⁴¹⁸

Der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund hat sich, der Untersuchung von Stelly/Thomas zufolge in Baden-Württemberg innerhalb von 7 Jahren von 47 % (Zugangsjahr 1991/1992) auf 61 % (Zugangsjahr 2009/2010) erhöht (vgl. oben **Tabelle 117**). 2012 waren es in der JVA Adelsheim 67 %;³⁴¹⁹ 2016 72 %.³⁴²⁰ Dieser Anteil relativiert sich zwar, wenn berücksichtigt wird, dass der Bevölkerungsanteil der 18-bis unter 25-Jährigen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg 2011 bei knapp 30 % lag,³⁴²¹ in den Großstädten, aus denen ein erheblicher Teil der Jugendstrafgefangenen stammt, ist er noch einmal höher.³⁴²² Dieser höhere Wert ist, so J. Walter, weder durch

3415 Stelly/Thomas 2017, S. 57 f.

3416 Bredlow 2015, S. 363.

3417 Stelly/Thomas 2017, S. 24.

3418 Stelly/Thomas 2017, S. 26.

3419 Stelly/Thomas 2013b, S. 345; Walter, J. 2015b, S. 375.

3420 Stelly/Thomas 2017, S. 23 f.

3421 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung nach Migrationsstatus regional. Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Wiesbaden 2013, Tabelle 1.

3422 2011 betrug er in Stuttgart ca. 36 % (Statistisches Bundesamt: Bevölkerung nach Migrationsstatus regional. Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Wiesbaden 2013, Tabelle 1).

eine häufigere noch durch eine schwerere Straftatbegehung erklärbar, sondern beruht offenbar auf selektiver Kriminalisierung.³⁴²³

7.8.6 Vollzugsdauer

7.8.6.1 Voraussichtliche Vollzugsdauer der Jugendstrafgefangenen

In der StVollzStat wird nicht die tatsächliche, sondern nur die voraussichtliche Vollzugsdauer der zum Stichtag – 31.03. – im Strafvollzug befindlichen Gefangenen ausgewiesen.³⁴²⁴ Kürzere Strafen dominieren. Insgesamt wiesen 2016 26,2 % aller im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen Strafen mit einer Länge bis zu einem Jahr auf, bei 36,5 % betrug die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre, über 2 bis 5 Jahre betrug die Haftstrafe bei 34,7 %. Langstrafige Gefangene mit mehr als 5-jährigen Haftstrafe waren selten (2,4 %).

Erwartungsgemäß sind die Haftstrafen der Jugendlichen kürzer als die der Heranwachsenden. 29,3 % der Jugendlichen sind wegen einer Haftstrafe von mehr als 2 Jahren inhaftiert, bei den Heranwachsenden sind es 37,6 %, bei den Jungerwachsenen 38,4 % (vgl. **Schaubild 434**).

Die tatsächliche Vollzugsdauer ist freilich kürzer, weil ein relativ hoher Anteil der Jugendstrafen durch Entlassungen zur Bewährung (§ 88 JGG) beendet wird. Aus der JVA Adelsheim wird mitgeteilt, die tatsächliche Verweildauer betrage im Mittelwert ca. 11 Monate.³⁴²⁵ Für den Zugangsjahrgang 2014, der bis 2016 überwiegend entlassen worden war, wurde festgestellt: „Die Hälfte bleibt sogar weniger als 10 Monate. Dass in solch kurzer Zeit in der großen Mehrzahl der Fälle eine »nachholende Gesamterziehung« gar nicht möglich ist, sondern allenfalls eine begrenzte Förderung, liegt auf der Hand.“³⁴²⁶

Ein Trend zu längeren Sanktionen ist bei Jugendlichen nicht eindeutig erkennbar. Die Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahren nahmen zunächst zu, und zwar zu Lasten der längerfristigen Jugendstrafen, erst in den letzten Jahren sind die Anteile der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren wieder gestiegen. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen die Anteile der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren schon seit längerer Zeit zu. Die Entwicklung bei den ihre Strafe im Jugendstrafvollzug verbüßenden Erwachsenen ist nicht interpretierbar, weil sie nur einen Ausschnitt aller Erwachsenen darstellen.

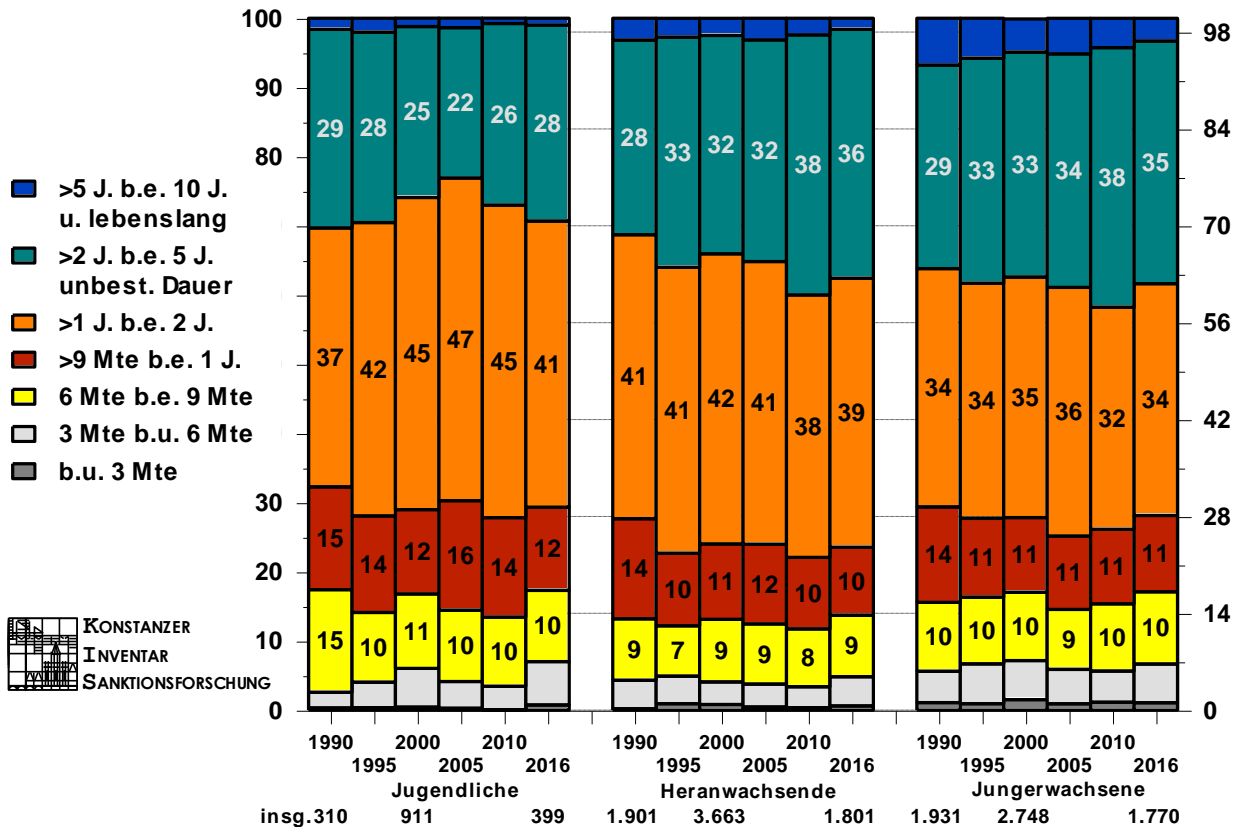
3423 Ausführlich Walter, J. 2015b; ebenso Stelly/Thomas 2017, S. 25.

3424 Da der Zeitpunkt der Entlassung nicht bekannt ist, und es somit keine "endgültige Vollzugsdauer" gibt, wird mit "voraussichtlicher Vollzugsdauer" das verhängte Strafmaß abzüglich einer bereits verbüßten Untersuchungshaft bezeichnet. Die tatsächliche Vollzugsdauer ist in der Regel wegen vorzeitiger Entlassung zur Bewährung (§ 88 JGG) oder in die Therapie (§ 35 BtMG) kürzer. Die Angaben zur „Vollzugsdauer“ überschätzen die tatsächliche Vollzugsdauer auch aus methodischen Gründen. Denn in Stichtagsdaten sind Strafen von bis zu einem Jahr unterrepräsentiert.

3425 Stelly/Thomas 2017, S. 21: "Einer Mehrzahl Jugendstrafgefangener mit kürzeren Verweildauern stehen dabei nur wenige Jugendstrafgefangene mit längeren Verweildauern gegenüber ... Im Jahr 2016 wurde etwa jeder vierte baden-württembergische Jugendstrafgefangene (28 %) schon innerhalb eines halben Jahres und weitere 40 % innerhalb von 12 Monaten aus dem Jugendstrafvollzug entlassen."

3426 Walter, J. 2011, S. 101; ebenso schon Walter, J. 2008, S. 164.

Schaubild 434: Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 434:

Jahr	Absol. Zahl	bis unter 3 Mte	3 Mte bis unter 6 Mte	6 Mte bis einschl. 9 Mte	mehr als 9 Mte bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre*	mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre**
Jugendliche								
1990	310	0,32	2,26	14,84	14,84	37,42	28,71	1,61
1995	545	0,37	3,67	10,09	13,94	42,39	27,52	2,02
2000	911	0,44	5,60	10,76	12,18	45,12	24,70	1,21
2005	727	0,28	3,85	10,32	15,82	46,63	21,73	1,38
2010	640	0,00	3,44	10,00	14,38	45,16	26,25	0,78
2015	439	0,23	6,61	8,43	12,53	44,42	26,88	0,91
2016	399	0,75	6,27	10,28	12,03	41,35	28,32	1,00
Heranwachsende								
1990	1.901	0,21	4,10	8,89	14,47	41,03	28,14	3,16
1995	2.354	0,93	3,99	7,26	10,49	41,33	33,26	2,72
2000	3.663	0,82	3,25	9,06	10,89	41,93	31,56	2,48
2005	3.422	0,47	3,30	8,68	11,51	40,88	32,03	3,13
2010	3.075	0,36	3,02	8,36	10,34	37,92	37,59	2,41
2015	1.944	0,46	3,29	8,33	9,83	37,86	38,53	1,70
2016	1.801	0,61	4,22	8,88	9,83	38,87	35,98	1,61
Jungerwachsene								
1990	1.931	1,09	4,51	9,99	13,78	34,44	29,41	6,78
1995	2.021	0,94	5,74	9,65	11,38	33,99	32,51	5,79
2000	2.748	1,53	5,64	9,86	10,81	34,75	32,50	4,80
2005	2.836	0,92	4,97	8,67	10,61	35,93	33,74	5,15
2010	2.376	1,14	4,50	9,72	10,77	32,11	37,50	4,25
2015	1.961	0,71	5,25	9,23	10,91	34,01	35,85	4,03
2016	1.770	1,07	5,59	10,45	11,02	33,50	35,08	3,28

Legende:

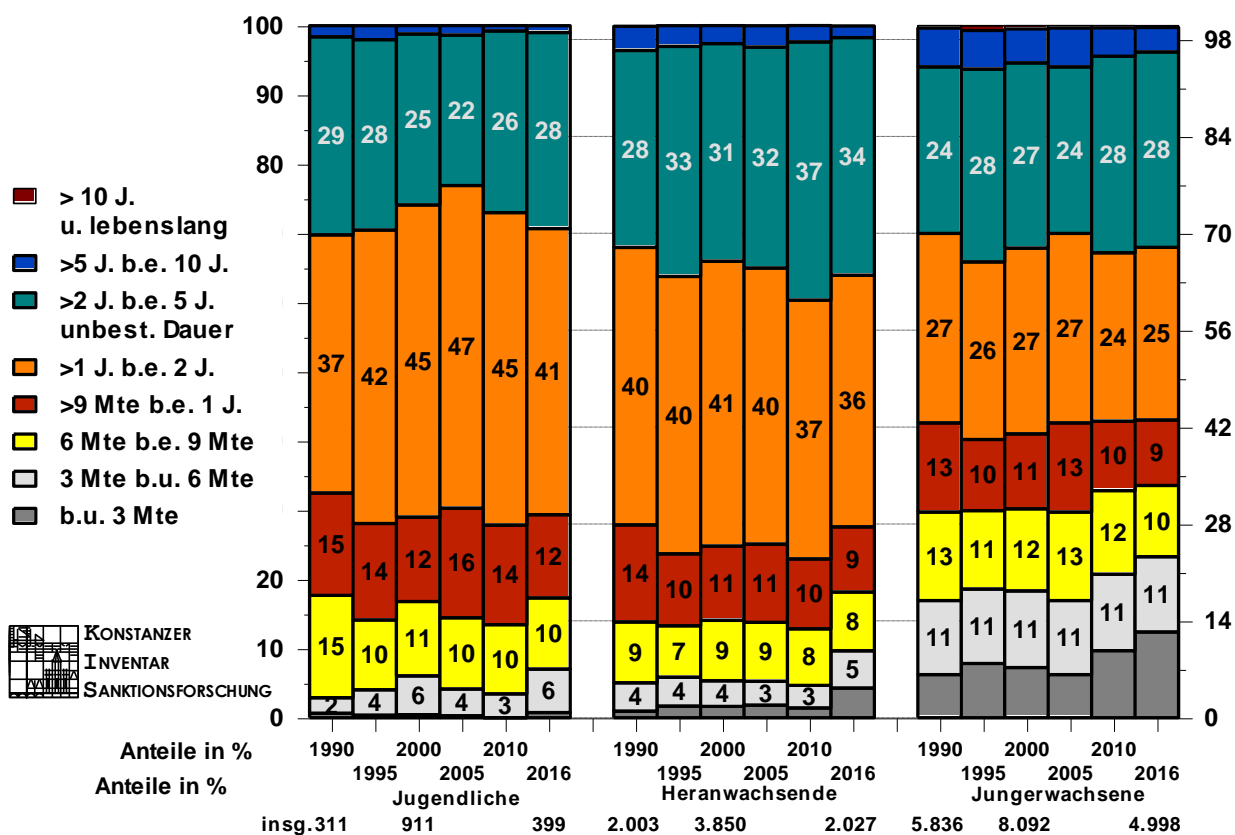
- * einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer
- ** Einschließlich Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.6.2 Voraussichtliche Vollzugsdauer junger Gefangener insgesamt

„Herausnahmen“ aus dem Jugendstrafvollzug verfälschen das Bild der „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ von jungen Gefangenen. Die Berücksichtigung sämtlicher junger Gefangener bis unter 25 Jahren, unabhängig von der Art des Vollzugs, zeigt, dass erstens kein eindeutiger Trend zu einer längeren Vollzugsdauer erkennbar ist, dass zweitens der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen bei Jungerwachsenen deutlich höher ist als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. **Schaubild 435**). Der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre betrug 2106 bei Jugendlichen 41,4 %, bei Heranwachsenden 36,4 %, bei Jungerwachsenen 25,0 %. Auf 2 Jahre und mehr belief sich 2016 die voraussichtliche Inhaftierungszeit bei 29,3 % der Jugendlichen, bei 36,1 % der Heranwachsenden und bei 32 % der Jungerwachsenen. Daraus kann jedoch nicht auf eine härtere Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte geschlossen werden. Denn der hohe Anteil der kurzen Freiheitsstrafen „drückt“ den Anteil der langfristigen Strafen.

Schaubild 435: Junge und jungerwachsene Gefangene insgesamt nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 435:

Jahr	Absol. Zahl	bis unter 3 Mte	3 Mte bis unter 6 Mte	6 Mte bis einschl. 9 Mte	mehr als 9 Mte bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre*	mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre**	mehr als 5 Jahre, einschl. lebenslang
Jugendliche									
1990	311	0,64	2,25	14,79	14,79	37,30	28,62	1,61	0,00
1995	545	0,37	3,67	10,09	13,94	42,39	27,52	2,02	0,00
2000	911	0,44	5,60	10,76	12,18	45,12	24,70	1,21	0,00
2005	727	0,28	3,85	10,32	15,82	46,63	21,73	1,38	0,00
2010	640	0,00	3,44	10,00	14,38	45,16	26,25	0,78	0,00
2015	439	0,23	6,61	8,43	12,53	44,42	26,88	0,91	0,00
2016	399	0,75	6,27	10,28	12,03	41,35	28,32	1,00	0,00
Heranwachsende									
1990	2.003	0,95	4,09	8,79	14,03	40,09	28,46	3,49	0,10
1995	2.500	1,68	4,16	7,44	10,40	40,08	33,24	3,00	0,00
2000	3.850	1,64	3,69	8,73	10,73	41,17	31,45	2,60	0,00
2005	3.656	1,81	3,45	8,53	11,30	39,88	31,92	3,09	0,03
2010	3.297	1,40	3,28	8,16	10,10	37,40	37,31	2,37	0,00
2015	2.118	2,17	3,87	8,07	9,44	36,50	38,20	1,75	0,00
2016	1.801	4,29	5,38	8,49	9,42	36,36	34,34	1,68	0,05
Jungerwachsene									
1990	5.836	6,24	10,69	12,78	12,89	27,38	24,06	5,60	0,36
1995	6.585	7,84	10,75	11,34	10,28	25,65	27,85	5,60	0,68
2000	8.092	7,25	11,07	11,86	10,84	26,83	26,77	4,91	0,47
2005	8.890	6,24	10,69	12,78	12,89	27,38	24,06	5,60	0,36
2010	7.585	9,69	11,03	12,10	10,01	24,35	28,40	4,10	0,32
2015	5.477	9,86	11,78	9,49	9,93	26,07	28,72	3,72	0,42
2016	1.770	12,38	10,88	10,30	9,46	24,95	28,23	3,52	0,26

Legende:

* einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

** Einschließlich Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren.

Datenquelle:

Strafvollzugsstatistik

7.8.7 Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

Als ultima ratio der Reaktion auf Regelverstöße im Jugendstrafvollzug kommen Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Dazu zählen Beschränkungen, wie etwa des Fernsehempfangs oder des Einkaufs bis hin zu Arrest. Das BVerfG hat derartige Maßnahmen für verfassungsrechtlich zulässig erachtet: "Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzuges unerlässlich. Zwar sollte im Strafvollzug, und besonders im Jugendstrafvollzug, nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund stehen Unbeschadet dessen bedürfen die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln aber auch der Flankierung durch Sanktionen, die die Anstalt selbst verhängen kann."³⁴²⁷

Bis 1997 wurde die Häufigkeit der Anordnung auf Bundesebene statistisch erfasst; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde diese Erhebung aber eingestellt.³⁴²⁸ "Im letzten Jahr dieser Registrierung - 1996 - entfielen auf einen Jugendstrafgefangenen etwa 1,4 Disziplinarmaßnahmen und damit ungefähr dreimal so viele wie im Erwachsenenvollzug Während zudem die Gesamtzahl der angeordneten Disziplinarmaßnahmen über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben war, zeigten sich zwischen den Ländern und oftmals sogar auch zwischen den einzelnen Anstalten desselben Landes erhebliche Unterschiede in den Anordnungshäufigkeiten."³⁴²⁹ Durch eine 2014 durchgeführte Umfrage bei allen zuständigen Landesministerien haben Bachmann/Ernst versucht, einen aktuellen Überblick über die Anordnungshäufigkeit zu gewinnen.³⁴³⁰ Übermittelt wurden Daten von 10 Ländern; Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt beteiligten sich nicht.³⁴³¹ Insgesamt betrachtet blieb die Anordnungshäufigkeit pro Jugendstrafgefangenen gegenüber den Mitte der 1990er Jahre ermittelten Jahresdurchschnittswerten weitgehend unverändert (vgl. **Tabelle 119**).

Tabelle 119: Disziplinarmaßnahmen pro Jugendstrafgefangenem im Jahresvergleich

1996	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1,40	1,27	1,35	1,46	1,52	1,36	1,60

Quelle: Bachmann/Ernst 2015, S. 8, Tabelle 3.

Ebenfalls übereinstimmend mit den früheren Befunden wurden zwischen den Bundesländern große Unterschiede festgestellt, und zwar sowohl hinsichtlich der Anordnungshäufigkeit als auch hinsichtlich der Art der verhängten Disziplinarmaßnahmen.³⁴³²

³⁴²⁷ BVerfGE 116, 69 (93 f.).

³⁴²⁸ Bachmann/Ernst 2015, S. 4.

³⁴²⁹ Bachmann/Ernst 2015, S. 4; vgl. schon zuvor Dünkel 1999a, S. 120.

³⁴³⁰ Über die Häufigkeit von Ahndungen durch apokryphe Disziplinarmaßnahmen ist wenig bis nichts bekannt (vgl. Walter, J. 2005).

³⁴³¹ Bachmann/Ernst 2015, S. 5.

³⁴³² Vgl. auch Rose 2016, S. 561 f.: "Der Austausch zwischen Vollzugspraktikern anlässlich einer Tagung in Münster 2012 ergab, dass vergleichbare Pflichtverstöße in einer Anstalt mit einem erzieherischen Gespräch, in einer anderen mit Disziplinarmaßnahme geahndet werden und zudem teilweise Maß-

- "So entfallen in Rheinland-Pfalz im Mittel auf einen Gefangenen fast viermal so viele Disziplinarmaßnahmen wie z.B. in Thüringen, obwohl in den Jugendstrafvollzugsgesetzen beider Länder sowohl dieselben Anordnungsvoraussetzungen als auch ein identischer Sanktionskatalog vorgesehen sind. Vergleichsweise wenige disziplinarische Ahndungen sind neben dem letztgenannten Bundesland auch in Baden-Württemberg und Berlin zu verzeichnen. Hier sind die entsprechenden Werte im Durchschnitt nur rund halb so hoch wie diejenigen von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder vom Saarland."³⁴³³
- "Während z.B. die schwerste Sanktion, der Arrest, in der JVA Iserlohn zwischen 2008 und 2013 nur ein einziges Mal verhängt wurde, kam es in der JVA Siegburg allein im Jahr 2011 (bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von ca. 468 Gefangenen) zu 120 entsprechenden Anordnungen."³⁴³⁴

Hinsichtlich der möglichen Gründe für diese Unterschiede verweisen Bachmann/Ernst auf das Schrifttum, das "insbesondere abweichende Vollzugsstile und Konfliktbewältigungsstrategien durch die Vollzugsbediensteten sowie die zentrale Rolle des Anstaltsleiters und dessen Maßgaben"³⁴³⁵ für ursächlich hält.

Dünkel stellte in seiner Aktenanalyse des Entlassjahrgangs 1989 aus dem Strafvollzug in Schleswig-Holstein fest, dass der Anteil der Gefangenen mit Disziplinarmaßnahmen nicht nur von Anstalt zu Anstalt erheblich schwankte, sondern dass dieser Anteil im Jugendstrafvollzug "mit 46 % um ein Mehrfaches gegenüber dem Männerstrafvollzug (18 %) und dem Frauenstrafvollzug (6 %) erhöht" war.³⁴³⁶ "Dies lässt befürchten, dass mancherorts der Stellenwert, der den Reaktionen auf ordnungswidriges Verhalten der jungen Gefangenen zugemessen wird, zu hoch ist, ja dass offenbar manche Mitarbeiter des Jugendstrafvollzuges glauben, Erziehung manifestiere sich in möglichst lückenlosem Abstrafen von Ordnungsverstößen."³⁴³⁷

7.8.8 Entlassung aus dem Strafvollzug

Über die Arten der Entlassungen aus dem Strafvollzug - Vollverbüßung, Zurückstellung der weiteren Strafvollstreckung bei BtMG-Delikten, bedingte Entlassung, unbedingte Entlassung im Wege der Gnade - informiert die Geschäftsstatistik Justizvollzug. Über die Entlassungsarten nach Jugendstrafvollzug fehlen aber differenzierte Informationen; lediglich aus einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten liegen - nicht verallgemeinerungsfähige - Befunde vor.³⁴³⁸ Es werden lediglich die Zahlen der bedingten Entlassungen gem. §§ 88, 89 JGG mitgeteilt, aber weder die Zahlen der Entlassungen nach Vollverbüßung der Jugendstrafe noch die der Entlassungen im Wege der Gnade nach Jugendstrafvollzug. Die Informationen beschränken sich auf die drei Stichtagsmonate März, August und November, sodass nur per Hochrechnung des Durchschnitts aus diesen drei Monaten ein ungefähres Jahresergebnis ermittelt werden kann.

nahmen des Disziplinarmaßnahmenkatalogs. im Gewande der erzieherischen Maßnahmen praktiziert werden. Die Anforderungen an ein erzieherisches Gespräch waren nicht in allen Anstalten klar."

3433 Bachmann/Ernst 2015, S. 6.

3434 Bachmann/Ernst 2015, S. 8.

3435 Bachmann/Ernst 2015, S. 8; zum "Anstaltsleitereffekt" anschaulich Dünkel 1999a, S. 121.

3436 Dünkel 1992a, S. 122; Dünkel 1996b, S. 80.

3437 Walter, J. 2011, S. 107.

3438 Vgl. unten die Nachweise zu Fn. 3657 sowie Schaubild 472.

In den letzten 15 Jahren hat der Anteil der Vollverbüßungen um 9 Prozentpunkte zugenommen (vgl. **Tabelle 120**). Entsprechend rückläufig sind die Anteile der Teilverbüßungen, und zwar in sämtlichen statistisch ausgewiesenen Kategorien.

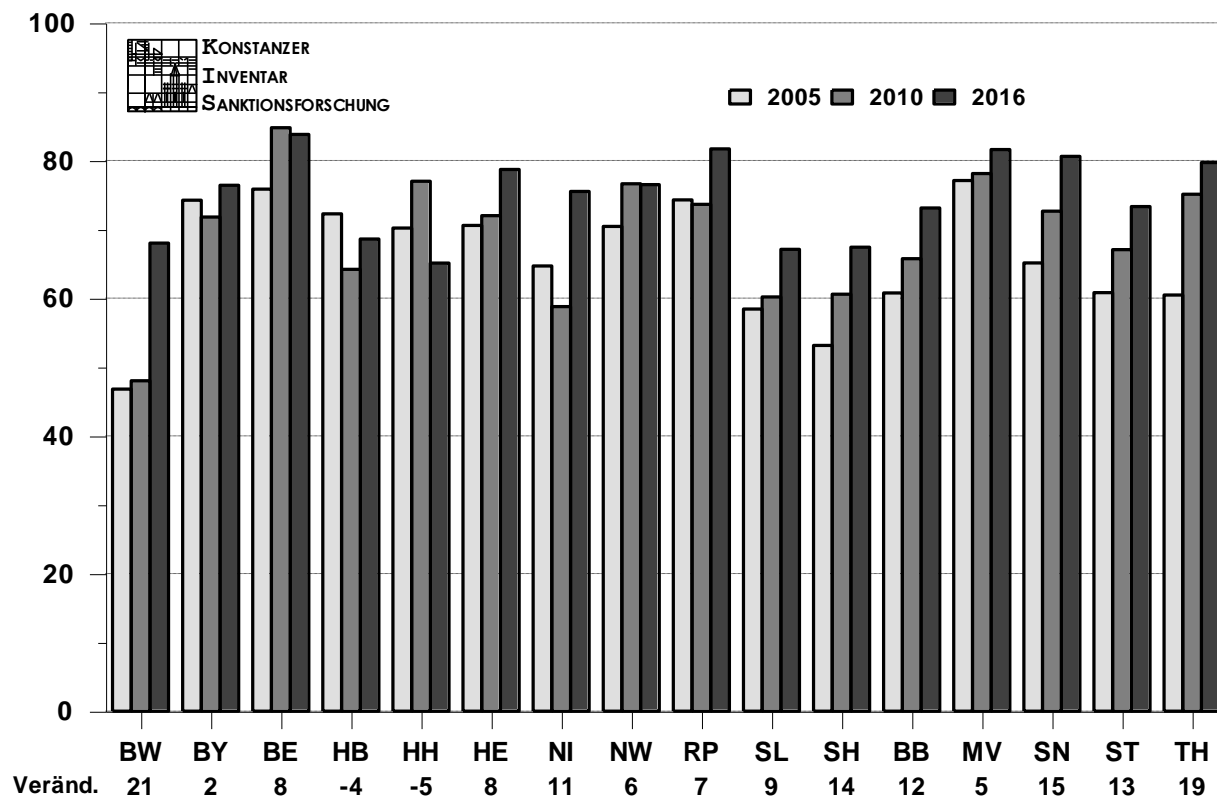
Tabelle 120: Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug - Deutschland

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung der Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
2005	84.856	54.632	4.768	13.352	56	3.176	20	8.852
2010	80.616	53.480	4.900	11.032	72	3.044	80	8.008
2015	72.472	53.080	3.164	9.184	80	1.868	48	5.048
2016	74.936	55.328	2.920	9.040	76	1.792	40	5.740
2005	100	64,4	5,6	15,7	0,1	3,7	0,0	10,4
2010	100	66,3	6,1	13,7	0,1	3,8	0,1	9,9
2015	100	73,2	4,4	12,7	0,1	2,6	0,1	7,0
2016	100	73,8	3,9	12,1	0,1	2,4	0,1	7,7

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Diese Zunahme des Anteil der Entlassungen aus Vollverbüßung lässt sich in jedem Land feststellen, ausgenommen Bremen (vgl. (vgl. **Schaubild 436**). Die Spannweite des Anteils der Entlassungen aus Vollverbüßung zwischen den Ländern hat sich deutlich verringert. 2005 betrug der Unterschied noch 30 Prozentpunkte, 2016 nur noch 19. Besonders stark sind die Vollverbüßungsanteile gestiegen in BW (21 Prozentpunkte), Thüringen (19 Prozentpunkte), Sachsen (15 Prozentpunkte), Sachsen-Anhalt (13 Prozentpunkte) und Schleswig-Holstein (14 Prozentpunkte).

Schaubild 436: Entlassung nach Vollverbüßung von Freiheits- oder Jugendstrafe im Ländervergleich - 2005, 2010, 2016. Anteile an allen Entlassungen.



Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Zwischen den Ländern bestehen Unterschiede nicht nur hinsichtlich des Anteils der Vollverbüßungen, sondern auch der Arten der unbedingten bzw. bedingten Entlassungen (vgl. **Tabelle 121**). Die Spannweite des Anteils der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG reichte 2016 von 0,3 % bis zu 6,5 %, bei § 57 StGB von 6 % bis zu 23,5 %, bei §§ 88, 89 JGG von 0 % bis 4,2 %, bei Entlassungen im Wege der Gnade schließlich von 0 % bis zu 16,5 %.

Tabelle 121: Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Deutschland 2016

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung d. Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
BW	8.092	5.500	524	1.032	8	248	4	776
BY	12.136	9.272	396	1.940	20	504	0	4
BE	5.196	4.356	100	312	0	52	0	376
BB	1.836	1.260	8	300	0	20	0	248
HB	664	432	40	156	0	4	0	32
HH	1.560	1.228	20	204	0	12	4	92
HE	4.368	3.300	204	424	0	80	0	360
MV	1.496	1.144	4	232	0	36	0	80
NI	6.044	4.940	192	772	4	104	0	32
NW	18.668	12.524	820	1.776	28	424	20	3.076
RP	3.716	2.504	236	472	4	112	8	380
SL	640	468	36	100	4	0	0	32
SN	4.964	4.052	168	656	0	80	4	4
ST	1.996	1.608	8	160	4	52	0	164
SH	1.496	1.096	84	228	0	36	0	52
TH	2.064	1.644	80	276	4	28	0	32
BRD	74.936	55.328	2.920	9.040	76	1.792	40	5.740
Anteile, bezogen auf alle Entlassungen								
BW	100	68,0	6,5	12,8	0,1	3,1	0,0	9,6
BY	100	76,4	3,3	16,0	0,2	4,2	0,0	0,0
BE	100	83,8	1,9	6,0	0,0	1,0	0,0	7,2
BB	100	68,6	0,4	16,3	0,0	1,1	0,0	13,5
HB	100	65,1	6,0	23,5	0,0	0,6	0,0	4,8
HH	100	78,7	1,3	13,1	0,0	0,8	0,3	5,9
HE	100	75,5	4,7	9,7	0,0	1,8	0,0	8,2
MV	100	76,5	0,3	15,5	0,0	2,4	0,0	5,3
NI	100	81,7	3,2	12,8	0,1	1,7	0,0	0,5
NW	100	67,1	4,4	9,5	0,1	2,3	0,1	16,5
RP	100	67,4	6,4	12,7	0,1	3,0	0,2	10,2
SL	100	73,1	5,6	15,6	0,6	0,0	0,0	5,0
SN	100	81,6	3,4	13,2	0,0	1,6	0,1	0,1
ST	100	80,6	0,4	8,0	0,2	2,6	0,0	8,2
SH	100	73,3	5,6	15,2	0,0	2,4	0,0	3,5
TH	100	79,7	3,9	13,4	0,2	1,4	0,0	1,6
BRD	100	73,8	3,9	12,1	0,1	2,4	0,1	7,7

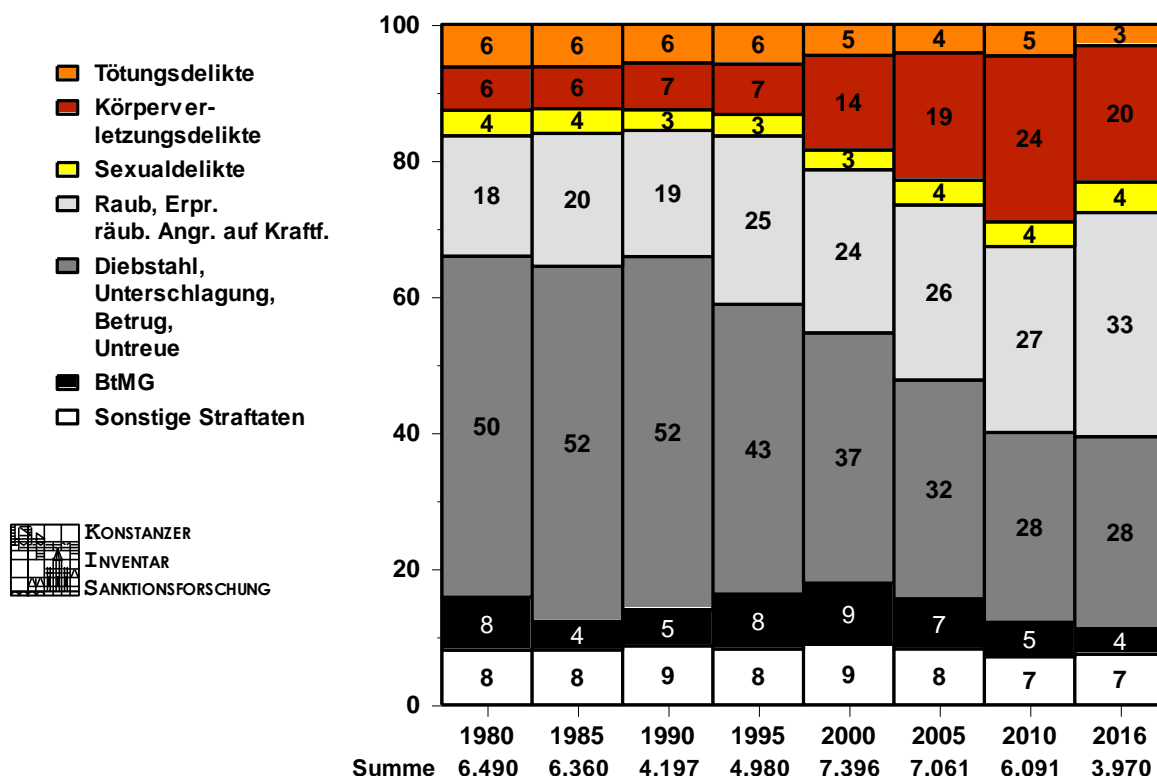
Berechnungen: Geschäftsstatistik Justizvollzug, 30. November 2015, AK174

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

7.8.9 Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen stark verändert (vgl. **Schaubild 437**). Der Anteil der Sexualdelikte blieb im Wesentlichen konstant, leicht rückläufig waren die Anteile der Tötungsdelikte. Deutlich zugenommen haben dagegen die Anteile der wegen Raub und Erpressung, vor allem aber der wegen Körperverletzungsdelikte inhaftierten Jugendstrafgefangenen.³⁴³⁹ Absolut wie relativ stark zurückgegangen sind die Anteile der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte. Ebenfalls rückläufig sind die wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Inhaftierten. Rd. 60 % der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug sind mittlerweile wegen eines Gewaltdelikts (Tötungs-, Sexualdelikte, Körperverletzung oder Raub) inhaftiert, nur noch 28 % wegen Diebstahl/Unterschlagung. 1980 war bei 50 % Diebstahl/Unterschlagung das Anlassdelikt, derzeit - 2016 - ist es dies lediglich noch bei 28 %.

Schaubild 437: Deliktsstruktur der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland



3439 Die Entwicklung scheint freilich regionale Unterschiede aufzuweisen. Walter berichtet aus der JVA Adelsheim, Diebstahl sei das häufigste Delikt, gefolgt von Körperverletzung, Drogendelikten und Raub (vgl. Walter, J. 2011, S. 97).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 437:

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016
Straftaten insg.	6.490	6.360	4.197	4.980	7.396	7.061	6.091	3.970
Tötungsdelikte	407	396	238	291	336	295	282	124
Körperverletzungsdelikte	412	391	289	368	1.030	1.322	1.486	796
Sexualdelikte	244	232	127	158	214	257	221	178
Raub, Erpr., räub. Angr. auf Krafft.	1.148	1.242	778	1.232	1.774	1.817	1.664	1.308
Diebstahl, Unterschl., Betrug, Untreue	3.252	3.319	2.178	2.120	2.719	2.270	1.698	1.120
Straftaten gg. BtMG	506	267	223	403	665	520	309	149
Sonstige Straftaten	521	513	364	408	658	580	431	295

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Dünkel/Geng sehen die rückläufige Entwicklung bei den gewaltlosen Eigentumsdelikten als Ergebnis einer „geänderten Sanktionspraxis ...“, die ... stärker auf Bewährungsstrafen und andere Alternativen zur unbedingten Jugendstrafe setzt. Die Zunahme von Gewaltdelikten spiegelt dagegen die Kriminalitätsentwicklung wider, ohne dass die Sanktionspraxis repressiver i.S. vermehrt verhängter längerer Jugendstrafen geworden wäre.“³⁴⁴⁰ Diese Erklärung ist nur teilweise richtig. Denn wie **Tabelle 122** zeigt, sind zwischen 1980 und 2015 bei Diebstahl die Verurteilungen um knapp 3 Prozentpunkte zurückgegangen, der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten blieb unverändert. Auffallend ist dagegen der Rückgang der absoluten Zahl der Verurteilten um 69 %, vermutlich wegen Diversion. Bei Körperverletzung sind die Anteile der zu Jugendstrafe bzw. der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten nur geringfügig gestiegen; weitaus entscheidender war die (fast) Verdoppelung der absoluten Zahl der Verurteilten. Bei Raub ging der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten um 9 Prozentpunkte zurück, die Zahl der Verurteilten sank um 6 %. Die Veränderung der Deliktsstruktur ist also nur in ganz geringem Maße durch die Änderung der Sanktionspraxis beeinflusst. Maßgebend ist insoweit vor allem die Veränderung der Kriminalitätsstruktur und das Kriminalitätsaufkommen.

3440 Dünkel/Geng 2012, S. 121.

Tabelle 122: Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Delikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2015 Deutschland

	Verurteilte	Jugendstrafe							
		insges.		bedingt			unbedingt		
		n	% VU	insges.	% VU	% J.Str	insges.	% VU	% J.Str
Mord, Totschlag, jew. einschließlich Versuch (§§ 211, 212, 213 StGB)									
1980	131	131	100,0	7	5,3	5,3	124	94,7	94,7
1990	70	69	98,6	8	11,4	11,6	61	87,1	88,4
2000	118	118	100,0	11	9,3	9,3	107	90,7	90,7
2010	97	96	99,0	9	9,3	9,4	87	89,7	90,6
2015	43	43	100,0	5	11,6	11,6	38	88,4	88,4
Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)									
1980	7.862	1.318	16,8	851	10,8	64,6	467	5,9	35,4
1990	6.760	1.060	15,7	710	10,5	67,0	350	5,2	33,0
2000	14.812	2.860	19,3	1.825	12,3	63,8	1.035	7,0	36,2
2010	25.651	4.873	19,0	3.086	12,0	63,3	1.787	7,0	36,7
2015	12.620	2.445	19,4	1.509	12,0	61,7	936	7,4	38,3
einfacher Diebstahl und Einbruchdiebstahl (§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB)									
1980	45.847	7.467	16,3	4.584	10,0	61,4	2.883	6,3	38,6
1990	28.257	4.925	17,4	3.182	11,3	64,6	1.743	6,2	35,4
2000	27.216	4.371	16,1	2.528	9,3	57,8	1.843	6,8	42,2
2010	24.811	3.436	13,8	2.078	8,4	60,5	1.358	5,5	39,5
2015	14.058	1.921	13,7	1.077	7,7	56,1	844	6,0	43,9
einfacher und schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)									
1980	1.743	1.333	76,5	730	41,9	54,8	603	34,6	45,2
1990	1.568	1.069	68,2	636	40,6	59,5	433	27,6	40,5
2000	2.745	1.588	57,9	941	34,3	59,3	647	23,6	40,7
2010	2.685	1.509	56,2	951	35,4	63,0	558	20,8	37,0
2015	1.646	995	60,4	575	34,9	57,8	420	25,5	42,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.8.10 Hafturlaub, Ausgang oder Zulassung zum Freigang (Lockerungspraxis)

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 aus dem Verfassungsrang des Resozialisierungsziels für den Jugendstrafvollzug auch abgeleitet, der Gesetzgeber sei „verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen.“³⁴⁴¹ Hierzu werden u.a. „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“³⁴⁴² gezählt. Zu diesen Entlassungsvorbereitungen gehören u.a. Lockerungen, die auf den Übergang in Freiheit vorbereiten.

Die Auswertung bundesweiter statistischer Daten in Verbindung mit Auskünften, die bei den Justizministerien der Bundesländer eingeholt worden sind, ermöglichten Dünkel/Geng eine Bestandsaufnahme der Lockerungspraxis insgesamt und nach Bundesländern.³⁴⁴³ Interessant sind vor allem die Unterschiede zwischen den Bundesländern, die in diesem Ausmaß nicht durch die Gefangenenstruktur erklärbar sein dürften. „Die Ausgangszahlen pro 100 (erg. Jugendstraf-)Gefangene waren ... in Bremen im Vergleich zu Bayern ca. 40-fach, bei Beurlaubungen gegenüber Sachsen-Anhalt 75-fach erhöht. Beim Freigang waren die Relationen im Vergleich von Bremen und Niedersachsen gegenüber Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die Freigang praktisch überhaupt nicht vorsehen, ähnlich erhöht.“³⁴⁴⁴ Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn auf den Anteil der erstmals im Kalenderjahr gelockerten Gefangenen abgestellt wird. Bei einer – angenommenen – durchschnittlichen Aufenthaltsdauer entspricht der Lockerungsanteil pro 100 Gefangene dem Prozentsatz der Entlassenen, die zuvor eine Lockerung erhalten haben. „Die konsequent überleitungsorientierte Praxis in Bremen wird hier noch deutlicher. Über 90 % der Gefangenen dürften im Kalenderjahr Ausgang, zwei Drittel Hafturlaub und immerhin ein Drittel Freigang erhalten haben. Auch in Berlin erhielten pro Kalenderjahr nahezu 80 % Ausgang, 45 % Hafturlaub und immerhin ein Viertel Freigang. Demgegenüber deuten die Zahlen an, dass in Brandenburg und Sachsen-Anhalt mehr als 80 %, in Sachsen sogar mehr als 90 % der Jugendstrafgefangenen ohne jegliche Lockerungsmaßnahmen entlassen wurden. Ein bemerkenswerter Befund ist, dass in Bayern mehr als 50 % der Gefangenen Ausgang und mehr als 40 % Hafturlaub erhalten haben. Die insgesamt restriktive Lockerungspraxis in Bayern betrifft damit nicht den Anteil gelockerter Gefangener als solchen, sondern die wiederholte Beurlaubung etc. Während in Bayern Gefangene durchschnittlich zwei Ausgänge und Hafturlaube pro Jahr erhielten, kamen die Bremer Jugendstrafgefangenen auf jährlich mehr als 40 Ausgänge und 7 Beurlaubungen. Eine restriktive Lockerungspraxis - was den Anteil gelockerter Gefangener anbelangt - wird auch für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erkennbar, die jeweils weniger als 30 % der Gefangenen in entsprechende Lockerungen einbezogen und damit tendenziell eher den neuen Bundesländern entsprechen.“³⁴⁴⁵

Einschränkend merken Dünkel/Geng allerdings an: „Insgesamt sind die Daten allerdings mit Vorbehalten zu versehen. Leider gibt es keine Verlaufsdatenerhebungen, die exakt den Anteil von Gefangenen angeben könnten, die vor ihrer Entlassung (und gegebenen-

3441 BVerfGE 116, 69 (89).

3442 BVerfGE 116, 69 (90).

3443 Dünkel/Geng 2012. Identische Ausführungen sind enthalten Dünkel et al. 2015.

3444 Dünkel/Geng 2012, S. 129.

3445 Dünkel/Geng 2012, S. 129 f.

falls wie häufig) gelockert wurden. Für eine den Ansprüchen des BVerfG genügende Auswertung fehlt es schlicht an der Datengrundlage.“³⁴⁴⁶

2013 konnten Dünkel et al. neue Daten zur Lockerungspraxis in den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewinnen. „Dabei sind gegenüber der Ausgangslage im Jahr 2010 ... überwiegend steigende Lockerungsquoten zu konstatieren, wenngleich sich nach wie vor zwischen den Bundesländern zum Teil erhebliche Unterschiede ergeben.“³⁴⁴⁷ Zu den Ländern, in denen die Lockerungsquoten - entgegen dem Bundestrend - zurückgegangen sind, gehört u.a. Baden-Württemberg, wo für den Zugangsjahrgang 2014 festgestellt wurde: "Nur etwa ein Drittel der Jugendstrafgefangenen des geschlossenen Jugendstrafvollzugs bekommt vor seiner Entlassung aus der Haft eine vollzugsöffnende Maßnahme wie einen (mehrständigen) Ausgang in Begleitung oder eine (mehrtägige) Freistellung (»Urlaub« z.B. bei der Familie oder zur Ableistung eines Praktikums) gewährt.“³⁴⁴⁸

7.8.11 Offener versus geschlossener Vollzug

Offener Vollzug ist sowohl bei Erwachsenen als auch bei jungen Menschen empirisch die Ausnahme, nicht die Regel.³⁴⁴⁹ Der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im Jugendvollzug lag immer deutlich unter der entsprechenden Rate der Erwachsenen. Auffällig ist indes, dass sowohl bei Erwachsenen, bei Heranwachsenden als auch bei Jugendlichen die Raten der im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind (vgl. **Schaubild 438**). Dünkel et al. sehen im Vergleich der Stichtagsdaten 2004 und 2014 einen leicht positiven Trend zugunsten des Jugendvollzugs: "Die Anteile von Gefangenen im offenen (erg.: Jugend-)Vollzug steigen tendenziell leicht an, diejenigen des Erwachsenenvollzugs sind rückläufig.“³⁴⁵⁰ Dieser Eindruck wird allerdings weniger durch eine Erhöhung des Anteils der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug – der insgesamt und langfristig rückläufig ist – erweckt, sondern durch einen stärkeren Rückgang der Anteile im Erwachsenenvollzug, also nur durch eine relative Verschiebung.

3446 Dünkel/Geng 2012, S. 130.

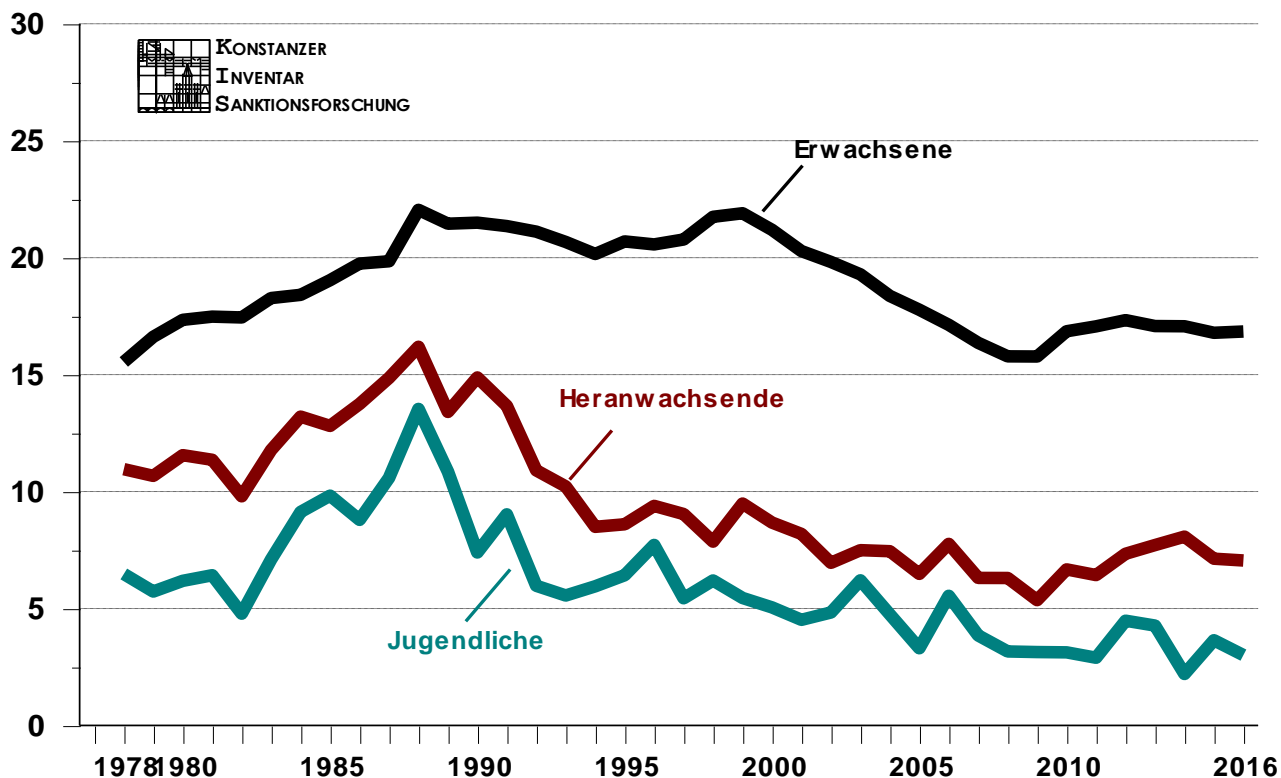
3447 Dünkel et al. 2015, S. 238.

3448 Stelly/Thomas 2017, S. 11, 39 f.

3449 Vgl. Ostendorf 2016f, Rdnr. 21; Dünkel et al. 2015, S. 233: "seit jeher unterentwickelt". Zu den Haftplätzen und den entsprechenden Vollzugseinrichtungen vgl. Werner 2012, S. 84 f.

3450 Dünkel et al. 2015, S. 233.

Schaubild 438: Im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene nach Altersgruppen. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppen der Strafgefangenen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 438:

	Strafgef. insges.	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
		insg.	offener Vollzug		insg.	offener Vollzug		insg.	offener Vollzug	
			insg.	in % (2)		insg.	in % (5)		insg.	in % (8)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1980	42.235	760	47	6,2	3.730	431	11,6	37.745	6.545	17,3
1985	48.212	631	62	9,8	3.381	433	12,8	44.200	8.413	19,0
1990	38.996	311	23	7,4	2.003	298	14,9	36.682	7.886	21,5
1995	46.333	545	35	6,4	2.500	215	8,6	43.288	8.958	20,7
2000	60.579	911	46	5,0	3.850	334	8,7	55.818	11.828	21,2
2005	63.183	727	24	3,3	3.656	237	6,5	58.800	10.453	17,8
2010	60.157	640	20	3,1	3.297	220	6,7	56.220	9.476	16,9
2015	51.883	439	16	3,6	2.118	151	7,1	49.326	8.281	16,8
2016	50.318	399	12	3,0	2.027	143	7,1	47.892	8.066	16,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der Anteil der im offenen Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen weist länder-spezifisch große Unterschiede auf, die sich mit der Deliktsstruktur nicht erklären lassen.³⁴⁵¹ Vergleichbares gilt für Vollzugslockerungen.³⁴⁵²

7.8.12 Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

Im Anschluss an dänische und niederländische Vorbilder sah § 65 StGB a.F., eingeführt durch das 2. StrRG vom 04.07.1969, die Unterbringung von Straftätern in einer sozialtherapeutischen Anstalt vor.³⁴⁵³ Das zum 01.10.1973 vorgesehene Inkrafttreten von § 65 StGB a.F.³⁴⁵⁴ wurde jedoch zuerst auf 1978, dann auf 1985 verschoben, bis die Maßregel 1984 aus dem StGB gestrichen wurde.³⁴⁵⁵ Vollzugsintern sah das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz in § 9 StVollzG a. F. im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt vor.³⁴⁵⁶ Im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 65 StGB a.F. wurde § 9 StVollzG durch das „Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG)“³⁴⁵⁷ vom 20.12.1984 geändert. Die vollzugsinterne Verlegung ohne richterliche Beteiligung (Vollzugslösung) wurde als einzige Möglichkeit, in eine sozialtherapeutische Anstalt zu gelangen, festgeschrieben.³⁴⁵⁸ 1998 wurden die Verlegungsvoraussetzungen in § 9 StVollzG durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“³⁴⁵⁹ vom 26.01.1998 geändert.³⁴⁶⁰ „Diese Entwicklung erklärt den leich-

3451 Vgl. Kühl 2012, S. 15 f.

3452 Vgl. Kühl 2012, S. 17 f.

3453 Da § 7 JGG hierauf nicht Bezug nahm, war § 65 StGB a.F. bei Verurteilungen nach JGG nicht anwendbar.

3454 Vgl. Art. 2 des 2. StrRG (BGBl. I S. 717).

3455 Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30.07.1973 (BGBl. I S. 909), Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22.12.1977 (BGBl. I S. 3104), Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1654).

3456 § 9 StVollzG vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 581) lautete:

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort kein Erfolg erzielt werden kann.

(2) Zu einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, kann der Gefangene bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder eine sozialtherapeutische Beobachtungsstelle verlegt werden.

(3) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

3457 BGBl. I S. 1654.

3458 § 9 StVollzG vom 20.12.1984 lautete:

„§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

(2) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.“

3459 BGBl. I S. 160.

3460 § 9 StVollzG vom 26.01.1998 lautete:

„§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener soll in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach §

ten Anstieg des Ausbaus von sozialtherapeutischen Einrichtungen ab 1978 und die längere Stagnation ab 1984.“³⁴⁶¹

Eine jugendstrafrechtliche Regelung hinsichtlich der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt fehlte. In entsprechender Anwendung von § 9 StVollzG a. F. wurde aber die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt auch bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten überwiegend für zulässig erachtet.³⁴⁶² Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für junge Rechtsbrecher - hier: nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende - erfolgte erstmals durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (SexualDelÄndG)“ vom 27.12.2003.³⁴⁶³ Mit Wirkung zum 01.04.2004 wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf nach materiellem Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt (§ 106 Abs. 3 JGG). § 106 Abs. 4 JGG bestimmte: „Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann.“

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006,³⁴⁶⁴ das den Gesetzgeber verpflichtete, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, enthielt auch Ausführungen zur inhaltlichen Vollzugsgestaltung. "Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. ... Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere ... ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung ...".³⁴⁶⁵ Auswirkung dieses Urteils des BVerfG war u.a. der starke Ausbau der sozialtherapeutischen Plätze im Jugendstrafvollzug,³⁴⁶⁶ insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter.³⁴⁶⁷ Bis 2006 gab es nur 148 Plätze in sechs Abteilungen.³⁴⁶⁸ Inzwischen sehen alle Landesgesetze die Einführung sozialtherapeutischer Einrichtungen vor;³⁴⁶⁹ am 31.03.2016 gab es 473 sozialtherapeutische Haftplätze im Jugendstrafvollzug; knapp 20 % aller Haftplätze in

6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.
(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.
(3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.“

3461 Egg/Niemz 2013, S. 4.

3462 Vgl. Drenkhahn 2007b, S. 138 m.w.N.

3463 BGBl. I S. 3007.

3464 Vgl. oben II., 4.1.1

3465 BVerfGE 116, 69 (89 f.) vom 31.05.2006.

3466 Zum Ausbau des sozialtherapeutischen Angebots für junge Gefangene vgl. Spöhr 2009, S. 17 f.

3467 Dünkel 2013c, S. 153: "Da Sexualstraftäter quantitativ nur eine geringe Rolle, Gewalttäter, insbesondere wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte., aber eine umso größere Rolle spielen, war und ist es sinnvoll, die Verlegungsvorschriften entsprechend umzuformulieren." Vgl. auch Suhling/Kessler 2015, S. 600.

3468 Dünkel 2013c, S. 149; Guéridon/Suhling 2016, S. 132; Suhling/Kessler 2015. Allgemein zur Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug vgl. Egg/Niemz 2013.

3469 Dünkel 2013c, S. 152 ff.; Niemz 2015, S. 14 ff.; Ostendorf 2016e, Rdnr. 23 ff.

sozialtherapeutischen Einrichtungen befanden sich im Jugendstrafvollzug.³⁴⁷⁰ Die Belegungsquote ist in den letzten Jahren allerdings leicht rückläufig, 2015 lag sie bei 82 %.³⁴⁷¹ Mit diesem Ausbau der sozialtherapeutischen Einrichtungen wurde "eine Entwicklung nachgeholt, die es im Erwachsenenstrafvollzug bereits Anfang der 2000er Jahre gegeben hatte",³⁴⁷² und zwar aufgrund der Änderung von § 9 Abs. 1 StVollzugG.

Die von Quenzer³⁴⁷³ durchgeführte Analyse der Gefangenenpersonalakten von insgesamt 147 jungen inhaftierten Sexualstraftätern und einer gleich großen Zahl von Gewalttätern, die zwischen 2000 und 2002 aus verschiedenen Jugendstrafanstalten entlassen worden waren, ergab das Bild einer mit multiplen Problemen stark belasteten Gruppe. Sie waren wiederholt wegen verschiedener Delikte in Erscheinung getreten, hatten Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie, wiesen Verhaltens- und Anpassungsprobleme auf und waren nunmehr zu relativ langen Strafen (Sexualstraftäter 30,6 Monate, Gewaltstraftäter 25,4 Monate) verurteilt.

Die bisherige Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz bestätigte die Dominanz niedriger Bildungsabschlüsse und fehlender beruflicher Qualifikation, zwei Drittel der Probanden fielen mit Suchtmittelproblematik auf.³⁴⁷⁴ "Die Inhaftierung erfolgte zumeist wegen eines Tötungsdeliktes, einer erheblichen Gewaltstraftat, seltener wegen eines Sexualdelikts. Das Strafmaß in der Bezugssache belief sich im Mittel auf ca. 46 Monate (zwischen 18 und 90 Monaten)."³⁴⁷⁵

Fehlende Bildungsabschlüsse, Risikofaktoren in der Kindheit (selbsterlebter sexueller Missbrauch, physische Gewalterfahrungen im Elternhaus oder mit Gleichaltrigen sowie Alkohol- oder Drogenprobleme innerhalb der Familie), Belastung mit einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit bzw. -missbrauch, frühere Suizidversuche bzw. selbstverletzendes Verhalten stellten Arbeitslosigkeit bei knapp der Hälfte stellten Wienhausen-Knezevic/Wößner bei ihren 43 Probanden der Jugend-Sozialtherapie in Sachsen fest.³⁴⁷⁶

In der seit 1997 durch die KrimZ jährlich durchgeführten Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Strafvollzug werden auch einige legalbiographische Daten der Insassen erhoben, die es erlauben sowohl die bisherige Entwicklung nachzuzeichnen als auch einen Vergleich mit den Jugendstrafgefangenen ermöglichen.³⁴⁷⁷ In den in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug befinden sich überproportional viele Gefangene mit sehr langen Haftstrafen (vgl. **Tabelle 123**). Methodisch bedingt sind in Stichtagszählungen die langstrafigen Gefangenen überrepräsentiert, weil sie jedes Jahr erneut

3470 Etzler 2016, S. 12, Tabelle 3b; auf S. 68, Tab. 3b, wird die Zahl der Haftplätze allerdings mit 457 angegeben.

3471 Etzler 2016, S. 12, Tabelle 3b.

3472 Suhling/Kessler 2015, S. 598. Zur unterschiedlichen Entwicklung im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug vgl. Niemz 2015, S. 1 ff.

3473 Quenzer 2010.

3474 Bischke 2014, S. 233.

3475 Bischke 2014, S. 233.

3476 Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013, S. 171 ff. Vgl. auch die Ergebnisse bei erwachsenen Sexual- und Gewaltstraftätern in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen (Wößner/Schulz 2013)

3477 Vgl. den knappen Überblick bei Egg 2005.

erfasst werden.³⁴⁷⁸ Deshalb ist nur ein Vergleich mit den Stichtagszahlen der Jugendstrafgefangenen valide. Unter den Probanden der sozialtherapeutischen Abteilungen waren am 31.03.2015 lediglich 12,8 % mit einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren, im Jugendstrafvollzug waren es dagegen 61,3 %. 2,9 % der Jugendstrafgefangenen wiesen eine Vollzugsdauer von 5 Jahren und mehr auf, in der Sozialtherapie waren es 16,5 %.

Tabelle 123: Haftdauer der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insgesamt	bis 2 Jahre	2 bis 5 Jahre	5 Jahre und mehr
Jugendstrafvollzug	4.397	2.697	1.574	126
		61,3	35,8	2,9
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	399	51	282	66
		12,8	70,7	16,5

Datenquelle: Elz 2015, S. 65, Tab. 6f; StVollzStat

Zielgruppe der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug sollen vor allem Gewalt- und Sexualstraftäter sein. Inwieweit in der Praxis diese Zielgruppe erfasst wird, lässt sich aufgrund der Daten der KrimZ nur teilweise erkennen, weil bei den "Eigentums- und Vermögensdelikten" nicht zwischen gewaltlosen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) und gewaltbezogenen (Raub, räuberische Erpressung) Delikten unterschieden wird. Immerhin zeigt die Stichtagserhebung im Vergleich zu den Jugendstrafgefangenen insgesamt, dass Täter mit Sexual- und Tötungsdelikten über- und Täter der Eigentums- und Vermögensdelinquenz deutlich unterrepräsentiert sind (vgl. **Tabelle 124**).

³⁴⁷⁸ Dies übersieht Dünkel 2013c, S. 156, der deshalb bei seinem Vergleich der Haftdauer der in der Stichtagszählung erfassten Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug mit den verhängten Jugendstrafen das Maß an Selektivität deutlich überschätzt.

Tabelle 124: Art der Straftat der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insgesamt	Sexualdelikte	Tötungsdelikte	Eigentums-/Vermögensdelikte	sonstige Delikte
Jugendstrafvollzug	4.397	204	169	2.757	1.267
		4,6	3,8	62,7	28,8
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	399	90	68	129	112
		22,6	17,0	32,3	28,1

Datenquelle: Elz 2015, S. 75, Tab. 8i; StVollzStat

Dass entsprechend der Zielgruppenbestimmung eher auf "Gefährlichkeit" als auf Vorstrafenbelastung abgestellt wird, zeigt sich auch im Vergleich der Vorstrafenbelastung (vgl. **Tabelle 125**). In der Anzahl der Vorstrafenbelastung unterscheiden sich die Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug kaum von den Jugendstrafgefangenen. Die wesentlich längere Haftdauer (vgl. oben **Tabelle 123**) dürfte deshalb häufiger auf einer Inhaftierung wegen Schwere der Schuld als wegen schädlicher Neigungen beruhen.³⁴⁷⁹

Tabelle 125: Anzahl der Vorstrafen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insges.	Vorstrafen			
		0	1 bis 2	3 bis 4	5 und mehr
Jugendstrafvollzug	4.397	2.121	1.860	366	50
		48,2	42,3	8,3	1,1
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	401	181	164	50	6
		45,1	40,9	12,5	1,5

Datenquelle: Elz 2015, S. 67, Tab. 7d; StVollzStat

Die Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug weisen im Vergleich zu den Jugendstrafgefangenen etwas höhere Anteile der älteren Altersgruppen auf (vgl. **Tabelle 126**). Dies dürfte aber ein Effekt der Stichtagszählung sein, bei der die Strukturdaten der länger Einsitzenden ein stärkeres Gewicht erhalten.

³⁴⁷⁹ Ebenso Dünkel 2013c, S. 157, der zutreffend darauf hinweist, dass dies nur durch eine Aktenanalyse klärbar wäre.

Tabelle 126: Altersgruppen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insges.	< 18	18 - < 21	21 - < 25	25 - < 30
Jugendstrafvollzug	4.397	439	1.944	1.961	53
		10,0	44,2	44,6	1,2
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	401	34	168	185	14
		8,5	41,9	46,1	3,5

Datenquelle: Elz 2015, S. . 60, Tab. 5e; StVollzStat

Konzeptionell gibt es sowohl Überschneidungen als auch Unterschiede in zentralen Merkmalen zwischen den sozialtherapeutischen Abteilungen.³⁴⁸⁰ "Ein homogenes Konzept und eine homogene Ausgestaltung sozialtherapeutischer Einrichtungen gibt es weder im Erwachsenen- noch im Jugendvollzug."³⁴⁸¹

7.8.13 Behandlungs- und Bildungsangebote im Jugendstrafvollzug

In der zum 31.03.2010 durchgeführten Befragung bei allen Jugendstrafanstalten in Deutschland³⁴⁸² wurden von Dünkel et al. auch Auskünfte zu den Behandlungs- und Bildungsangeboten im Jugendstrafvollzug eingeholt. In allen Anstalten des geschlossenen Jugendstrafvollzugs werden danach Schulbildungsmaßnahmen und zumindest kurzfristige Berufsausbildungsmaßnahmen angeboten (vgl. **Tabelle 127**). „Auch längerfristige Berufsausbildungsmaßnahmen (89 %), Arbeitstherapie (86 %), Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstraining (82 %) sowie Suchtberatung bzw. Suchttherapievorbereitung (93 %) gehören zum Standard im geschlossenen Vollzug, während eigene Suchttherapieangebote nur in 6 von 28 Anstalten vorgehalten werden (21 %). Immerhin zwei Drittel der Anstalten (68 %) bieten spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung an, wohingegen die Nachsorge nach der Entlassung nur ausnahmsweise vorgesehen ist (36 %).“³⁴⁸³

„Im offenen Jugendstrafvollzug - soweit er überhaupt in nennenswerten Umfang existiert - werden relativ wenige eigenständige Behandlungsmaßnahmen angeboten. 12 bzw. 13 von 22 erfassten Einrichtungen gaben an, Schul- oder Berufsausbildungsmaßnahmen vorzuhalten. Ebenso häufig, d. h. in 55 % bzw. 59 % der Fälle gibt es spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und der Schuldenregulierung. Ca. ein Drittel (36 %) der Anstalten sieht eine Nachsorge (aufsuchende Sozialarbeit) nach der Entlassung vor. Behandlungsmaßnahmen i. e. S. wie Anti-Gewalt-Training oder andere therapeutische Maßnahmen finden dagegen im offenen Vollzug nur vereinzelt statt. Immerhin in der Hälfte der Einrichtungen gibt es allerdings Suchtberatung und strukturierte freizeitpädagogische Angebote.“³⁴⁸⁴

3480 Vgl. hierzu die Übersicht über bisherige Bestandsaufnahmen bei Guéridon/Suhling 2016, S. 132 ff.

3481 Suhling/Kessler 2015, S. 607; Ostendorf 2016e, Rdnr. 30.

3482 Es handelt sich um eine erweiterte Wiederholungsbefragung zur 2006 im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem BVerfG durchgeführten Erhebung (vgl. Dünkel/Geng 2007a).

3483 Dünkel/Geng 2012, S. 127 f.; Dünkel/Geng 2013c, S. 640.

3484 Dünkel/Geng 2012, S. 238.

Tabelle 127: Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.03.2010)

Art des Programms (geschlossener Jugendstrafvollzug, n = 28 Jugendstrafanstalten, 31.03. 2010):	Angebot vorhanden (n)	Anteil in %
Soziales Training/Training sozialer Kompetenzen	22	78,6
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitäts-Training	23	82,1
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	26	92,9
Sucht-/Drogentherapie	6	21,4
Spezielles Sexualstraftäter-Programm'	5	17,9
Andere Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	16	57,1
Kunst-/Musik-/Bewegungstherapie o.ä.	9	32,1
Sonstige Behandlungsmaßnahmen** (z. El. Opferempathie o. ä.)	13	46,4
Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen	23	82,1
Sprach-/Integrationskurse für Ausländer und Gefangene mit Migrationshintergrund_	18	64,3
Schulbildungsmaßnahmen (Voll- oder Teilzeitmaßnahmen während der Arbeitszeit)	28	100,0
Arbeitstherapeutische Angebote	24	85,7
Kurzfristige Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungsmaßnahmen (bis 12 Mon.)	28	100,0
Längerfristige Berufsausbildung (> 12 Mon.)	25	89,3
Spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungstraining etc.)	19	67,9
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	23	82,1
Durch die Anstalt organisierte Nachsorge für die Zeit nach der Entlassung (z. B. aufsuchende Sozialarbeit)	10	35,7
Sonstige Angebote***	15	53,6

Legende:

* BPS-spezifischer Teil, BPS-Behandlungsprogramm, spez. Sexualstraftäterprogramm in Sozialtherapie, SOTP

** Entspannungsgruppe, Gesprächskreis, „Kurs Wie präsentiere ich mich richtig“, „Kurs Partnerschaft und Sexualität“, Stressbewältigungsgruppe, Workshop „soziale Beziehungen“

*** Alphabetisierungskurs, Fahrerlaubnis Flurförderfahrzeuge, Förderkurse Mathematik, Deutsch, Gitarrengruppe, Gruppenmaßnahme - Straftatbearbeitung: „Verantwortung Übernehmen - Abschied von Hass und Gewalt“, Kooperationstraining, MABIS, PMR-Entspannungsgruppe, Seelsorge (unterschiedliche Betreuungsmaßnahmen), Sportneigungsgruppen Unbeschäftigte, tiergestützte Maßnahmen, Übergangmanagement, Vater-Kind-Gruppe, Berufsentwicklungsprojekte, EDV-Zertifizierungskurse, Erlebnispädagogische Aktionswoche/-tage, Gesprächskreis Jugend, Gruppenmaßnahme - Konfliktlösungsstrategien: „Leben ohne Gewalt“, Krisenintervention, Maßnahme „junge Väter“ zur Stärkung familiärer Bindungen

Datenquelle: Dünkel/Geng 2012, S. 237, Tabelle 2; Dünkel/Geng 2013c, S. 639, Tabelle 2

7.8.14 Jugendstrafgefangene im Ländervergleich

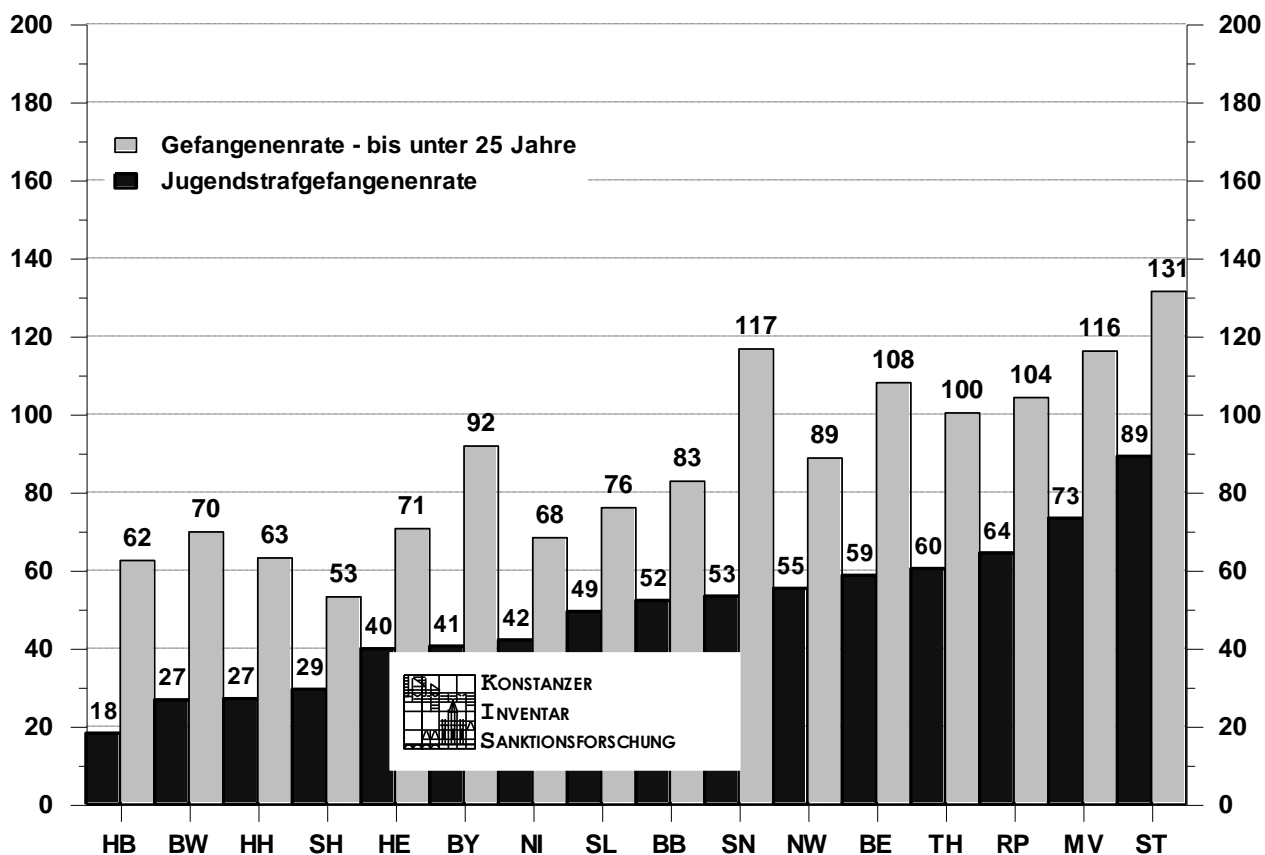
Die Berechnung von Jugendgefangenenraten steht vor dem Problem, dass sich nur ein Teil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren im Jugendstrafvollzug befindet. Am 31.03.2016 waren 7.424 Gefangene unter 25 Jahre alt, davon befand sich gut die Hälfte (4.010) im Jugendstrafvollzug. Die Jugendgefangenenrate ist deshalb bei Bezugnahme auf 100.000 der altersgleichen Bevölkerung unterschätzt.³⁴⁸⁵ Deshalb wird in **Schaubild 434** zusätzlich die Rate der Gefangenen im Alter unter 25 Jahren ausgewiesen.³⁴⁸⁶ Beide Raten zeigen übereinstimmend, dass die neuen Länder, Brandenburg

3485 Vgl. hierzu bereits oben VI., 7.8.3.2 und Schaubild 422.

3486 Da es kaum Gefangene im Alter von 14 Jahren gibt, wurde als relevante Bezugsgröße der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen gewählt.

ausgenommen, bei beiden Raten über dem Bundesdurchschnitt liegen. Es besteht ein ausgeprägtes Ost-West-Gefälle.

Schaubild 439: Jugendstrafgefängenenraten am 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene) sowie Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung



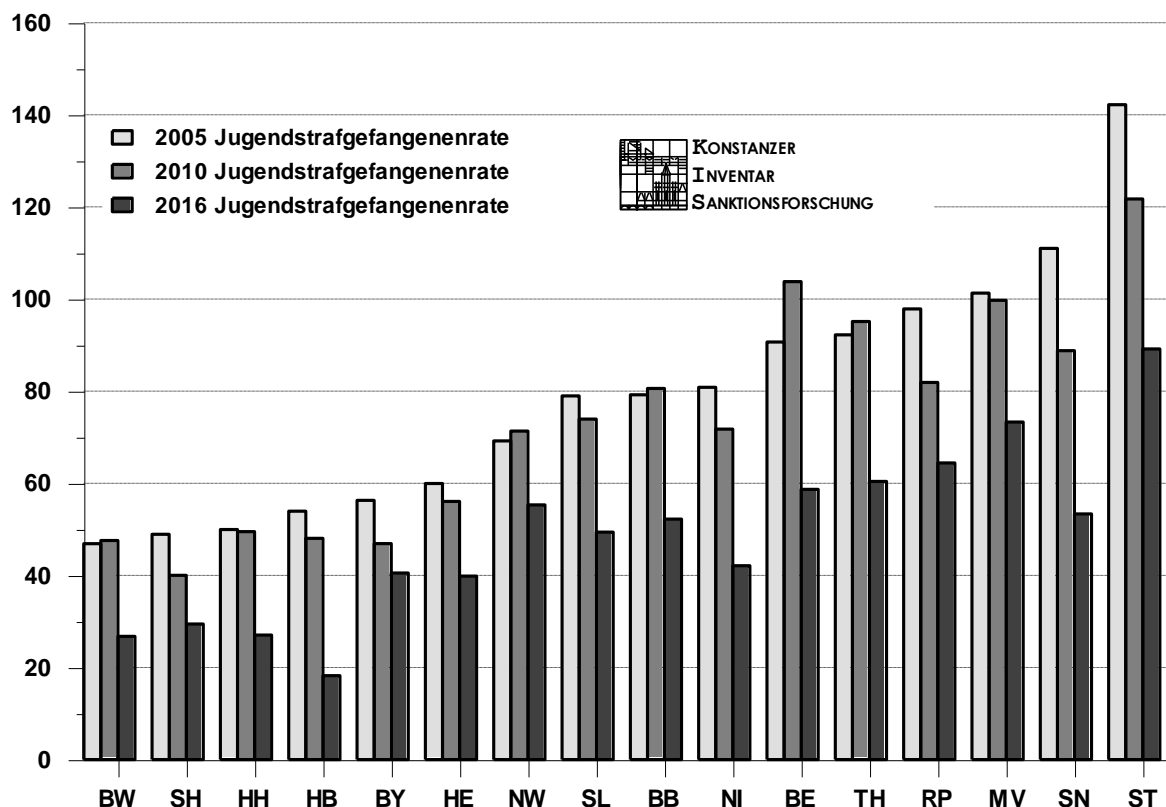
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 439:

	Bevölkerung 15 bis unter 25 Jahre	Jugendstrafgefangene.		Gefangene bis unter 25 Jahre insgesamt	
		insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.
Baden-Württemberg	1.278.493	342	26,8	892	69,8
Bayern	1.451.229	588	40,5	1.332	91,8
Berlin	332.303	195	58,7	359	108,0
Brandenburg	180.047	94	52,2	149	82,8
Bremen	76.855	14	18,2	48	62,5
Hamburg	188.582	51	27,0	119	63,1
Hessen	682.767	272	39,8	482	70,6
Mecklenburg-Vorpommern	121.421	89	73,3	141	116,1
Niedersachsen	905.000	381	42,1	618	68,3
Nordrhein-Westfalen	2.041.370	1.129	55,3	1.811	88,7
Rheinland-Pfalz	454.894	293	64,4	474	104,2
Saarland	105.287	52	49,4	80	76,0
Sachsen	311.161	166	53,3	363	116,7
Sachsen-Anhalt	170.457	152	89,2	224	131,4
Schleswig-Holstein	312.425	92	29,4	166	53,1
Thüringen	165.551	100	60,4	166	100,3
Deutschland	8.777.842	4.010	45,7	7.424	84,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die vergleichende Gegenüberstellung der Gefangenenraten für die Stichtagsdaten der Jahre 2005, 2010 und 2016 zeigt, dass es sich um ein über die Jahre hinweg stabiles Muster handelt. Die neuen Bundesländer weisen sowohl bei den (überschätzten) Jugendstrafgefangenenraten (vgl. **Schaubild 440**) als auch bei den Gefangenenraten (vgl. **Schaubild 441**) mit die höchsten Raten auf.

Schaubild 440: Jugendstrafgefängenenraten am 31.03.2005, 31.03.2010, 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen) pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung

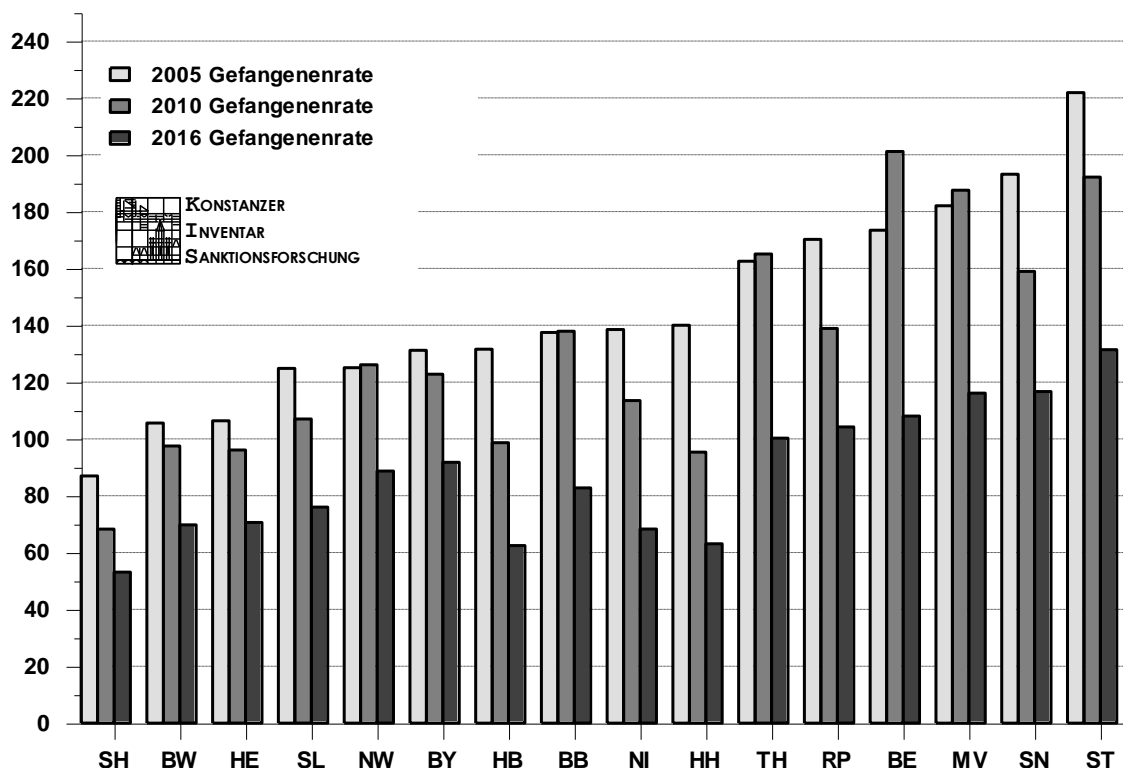


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 440:

	2005		2010		2016	
	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.
BW	591	46,9	602	47,6	342	26,8
BY	802	56,3	682	46,9	588	40,5
BE	368	90,7	389	103,8	195	58,7
BB	276	79,2	204	80,6	94	52,2
HB	41	53,9	37	48,0	14	18,2
HH	96	50,0	95	49,5	51	27,0
HE	400	59,9	374	56,1	272	39,8
MV	252	101,3	176	99,7	89	73,3
NI	729	80,8	655	71,8	381	42,1
NW	1.422	69,2	1.489	71,3	1.129	55,3
RP	457	97,9	385	81,9	293	64,4
SL	93	79,0	85	73,9	52	49,4
SN	620	111,0	372	88,8	166	53,3
ST	471	142,2	294	121,7	152	89,2
SH	148	48,9	126	40,0	92	29,4
TH	295	92,2	219	95,1	100	60,4
BRD	7.061	73,0	6.184	66,8	4.010	45,7

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 441: Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 441:

	2005		2010		2016	
	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.
BW	1.331	105,6	1.234	97,5	892	69,8
BY	1.869	131,2	1.785	122,8	1.332	91,8
BE	704	173,4	754	201,2	359	108,0
BB	479	137,5	349	137,9	149	82,8
HB	100	131,6	76	98,7	48	62,5
HH	269	140,0	183	95,3	119	63,1
HE	710	106,4	641	96,1	482	70,6
MV	453	182,1	331	187,5	141	116,1
NI	1.249	138,5	1.036	113,5	618	68,3
NW	2.570	125,0	2.632	126,1	1.811	88,7
RP	795	170,2	653	138,9	474	104,2
SL	147	124,8	123	107,0	80	76,0
SN	1.079	193,2	666	158,9	363	116,7
ST	735	221,9	464	192,1	224	131,4
SH	263	86,9	215	68,3	166	53,1
TH	520	162,5	380	165,1	166	100,3
BRD	13.273	137,1	11.522	124,5	7.424	84,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Worauf diese, zum Teil extrem großen Unterschiede – z.B. zwischen den Nachbarländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein – zurückzuführen sind, lässt sich nur

durch eine Aktenanalyse genau klären. Hierzu wäre notwendig zu erfassen – was mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich ist –

- die genaue Dauer der unbedingten Jugendstrafe,
- die Dauer der widerrufenen bedingten Jugendstrafe,
- die Fälle der §§ 89b und 114 JGG, also der Einbeziehung in den Jugendstrafvollzug sowie der Herausnahme, schließlich die
- Handhabung der Strafrestausssetzung.³⁴⁸⁷

Die Daten der StVerfStat zeigen lediglich, mit welcher Häufigkeit und mit welchen Strafdauerklassen Jugendstrafe verhängt wird. Immerhin zeigt der Vergleich für Straftaten insgesamt (vgl. **Schaubild 442**), dass die neuen Länder mit den höchsten Jugendgefangenenraten auch die Länder sind,

- mit den bundesweit höchsten Anteilen insgesamt verhängter Jugendstrafen,
- mit den höchsten Anteilen unbedingt verhängter Jugendstrafen sowie
- mit den höchsten Anteilen von längeren unbedingten Jugendstrafen.

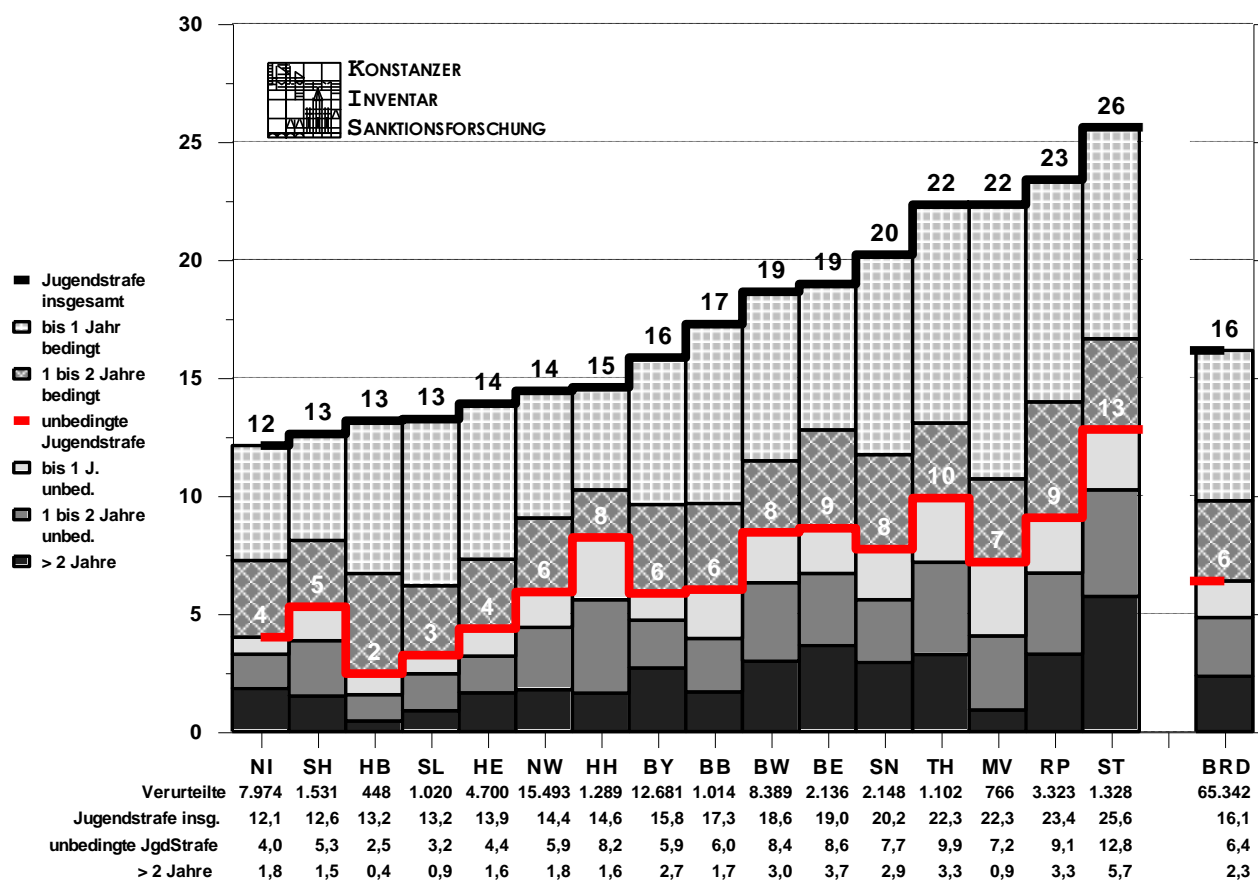
Unter den neuen Ländern weisen vor allem Thüringen und Sachsen-Anhalt die höchsten Raten unbedingter Jugendstrafen auf.

Dem ersten Anschein nach ist die Höhe der Jugendgefangenenrate eine Folge der regional unterschiedlichen, hier: harten, Sanktionierungspraxis.³⁴⁸⁸ Freilich kann diese Sanktionierungspraxis wiederum auf einer regional unterschiedlichen Deliktsstruktur beruhen. Auch hier empfiehlt es sich, Effekte der Diversionspraxis zu berücksichtigen, indem vor allem weitgehend „diversionsresistente“ Delikte betrachtet werden.

3487 Dünkel 2002a, S. 72; Dünkel et al. 2003, S. 128, vermuten, dass die überdurchschnittlich hohe Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern „eine wesentliche Ursache“ in der restriktiven Entlassungspraxis hat, über deren Gründe freilich nur spekuliert werden kann.

3488 Ostendorf 2012c, S. 327, vermutet eine „härtere Sanktionierung ... mit Einschluss einer rigideren Entlassungspraxis.“ Ebenso die Vermutung von Neubacher 2009b, S. 150.

Schaubild 442: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 442:

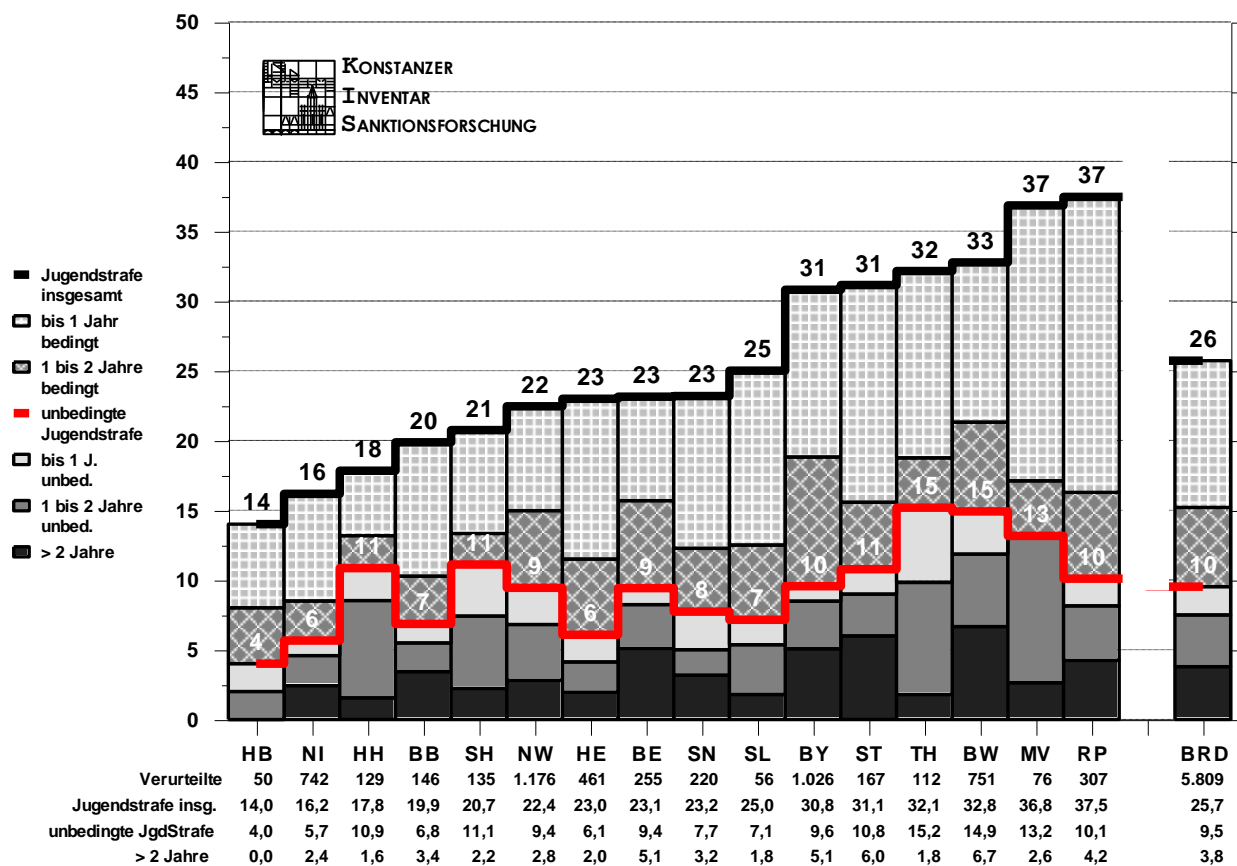
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	8.389	1.563	855	601	254	708	179	279	250
BY	12.681	2.009	1.267	789	478	742	144	257	341
BE	2.136	405	221	132	89	184	41	65	78
BB	1.014	175	114	77	37	61	21	23	17
HB	448	59	48	29	19	11	4	5	2
HH	1.289	188	82	56	26	106	34	51	21
HE	4.700	653	448	310	138	205	55	73	77
MV	766	171	116	89	27	55	24	24	7
NI	7.974	966	647	388	259	319	58	115	146
NW	15.493	2.236	1.320	835	485	916	232	409	275
RP	3.323	777	476	313	163	301	78	114	109
SL	1.020	135	102	72	30	33	8	16	9
SN	2.148	434	268	182	86	166	46	57	63
ST	1.328	340	170	119	51	170	34	60	76
SH	1.531	193	112	69	43	81	22	36	23
TH	1.102	246	137	102	35	109	30	43	36
BRD	65.342	10.550	6.383	4.163	2.220	4.167	1.010	1.627	1.530
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	8.389	18,6	10,2	7,2	3,0	8,4	2,1	3,3	3,0
BY	12.681	15,8	10,0	6,2	3,8	5,9	1,1	2,0	2,7
BE	2.136	19,0	10,3	6,2	4,2	8,6	1,9	3,0	3,7
BB	1.014	17,3	11,2	7,6	3,6	6,0	2,1	2,3	1,7
HB	448	13,2	10,7	6,5	4,2	2,5	0,9	1,1	0,4
HH	1.289	14,6	6,4	4,3	2,0	8,2	2,6	4,0	1,6
HE	4.700	13,9	9,5	6,6	2,9	4,4	1,2	1,6	1,6
MV	766	22,3	15,1	11,6	3,5	7,2	3,1	3,1	0,9
NI	7.974	12,1	8,1	4,9	3,2	4,0	0,7	1,4	1,8
NW	15.493	14,4	8,5	5,4	3,1	5,9	1,5	2,6	1,8
RP	3.323	23,4	14,3	9,4	4,9	9,1	2,3	3,4	3,3
SL	1.020	13,2	10,0	7,1	2,9	3,2	0,8	1,6	0,9
SN	2.148	20,2	12,5	8,5	4,0	7,7	2,1	2,7	2,9
ST	1.328	25,6	12,8	9,0	3,8	12,8	2,6	4,5	5,7
SH	1.531	12,6	7,3	4,5	2,8	5,3	1,4	2,4	1,5
TH	1.102	22,3	12,4	9,3	3,2	9,9	2,7	3,9	3,3
BRD	65.342	16,1	9,8	6,4	3,4	6,4	1,5	2,5	2,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Bei den wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. **Schaubild 443**) bestätigt sich teilweise der Eindruck, der bei der Analyse der Sanktionierungspraxis insgesamt gewonnen worden ist: Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben mit die höchsten Anteile verhängter Jugendstrafen

sowie die höchsten Anteil unbeding verhängter Jugendstrafen. Erneut weisen sie auch mit die höchsten Anteil von längeren Jugendstrafen auf.

Schaubild 443: Nach Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 443:

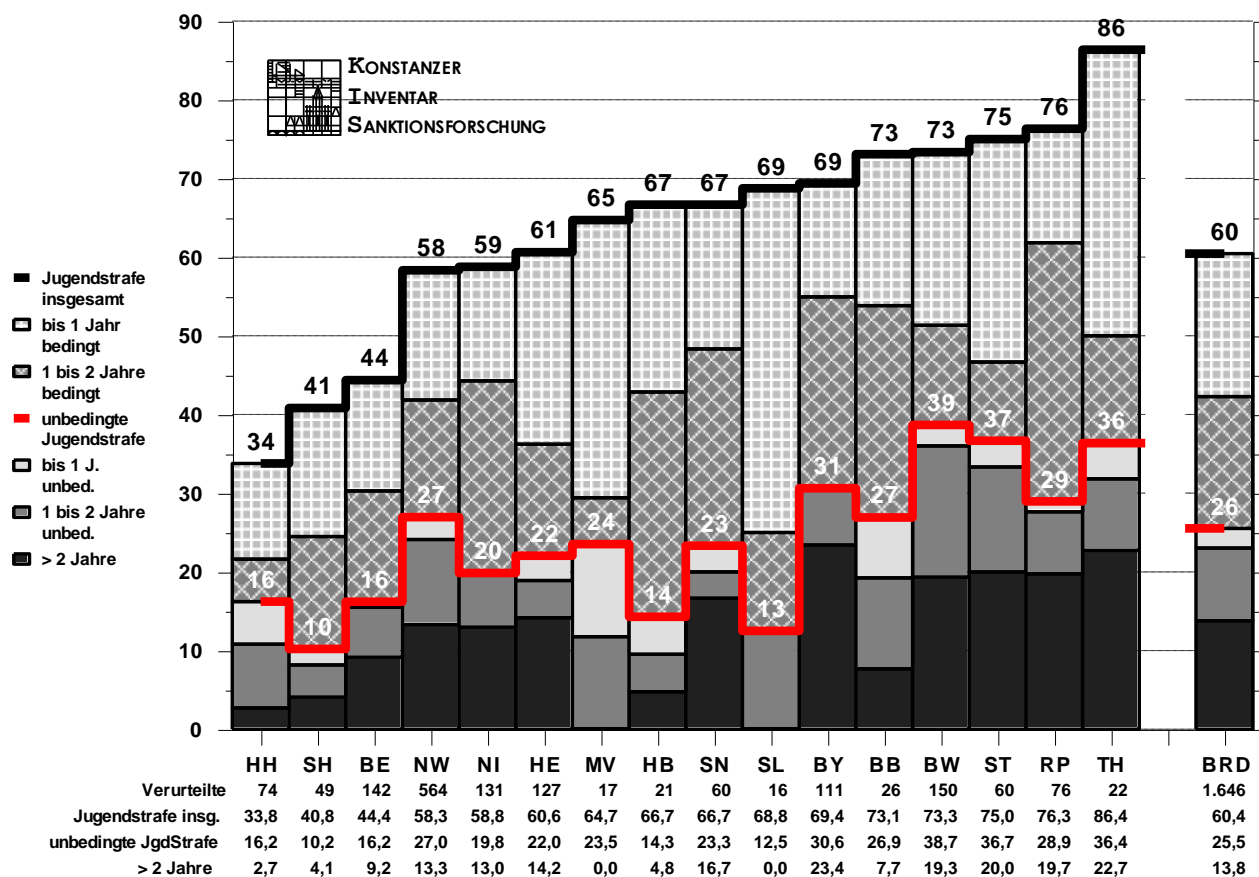
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	751	246	134	86	48	112	23	39	50
BY	1.026	316	218	123	95	98	11	35	52
BE	255	59	35	19	16	24	3	8	13
BB	146	29	19	14	5	10	2	3	5
HB	50	7	5	3	2	2	1	1	0
HH	129	23	9	6	3	14	3	9	2
HE	461	106	78	53	25	28	9	10	9
MV	76	28	18	15	3	10	0	8	2
NI	742	120	78	57	21	42	8	16	18
NW	1.176	264	153	88	65	111	31	47	33
RP	307	115	84	65	19	31	6	12	13
SL	56	14	10	7	3	4	1	2	1
SN	220	51	34	24	10	17	6	4	7
ST	167	52	34	26	8	18	3	5	10
SH	135	28	13	10	3	15	5	7	3
TH	112	36	19	15	4	17	6	9	2
BRD	5.809	1.494	941	611	330	553	118	215	220
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	751	32,8	17,8	11,5	6,4	14,9	3,1	5,2	6,7
BY	1.026	30,8	21,2	12,0	9,3	9,6	1,1	3,4	5,1
BE	255	23,1	13,7	7,5	6,3	9,4	1,2	3,1	5,1
BB	146	19,9	13,0	9,6	3,4	6,8	1,4	2,1	3,4
HB	50	14,0	10,0	6,0	4,0	4,0	2,0	2,0	0,0
HH	129	17,8	7,0	4,7	2,3	10,9	2,3	7,0	1,6
HE	461	23,0	16,9	11,5	5,4	6,1	2,0	2,2	2,0
MV	76	36,8	23,7	19,7	3,9	13,2	0,0	10,5	2,6
NI	742	16,2	10,5	7,7	2,8	5,7	1,1	2,2	2,4
NW	1.176	22,4	13,0	7,5	5,5	9,4	2,6	4,0	2,8
RP	307	37,5	27,4	21,2	6,2	10,1	2,0	3,9	4,2
SL	56	25,0	17,9	12,5	5,4	7,1	1,8	3,6	1,8
SN	220	23,2	15,5	10,9	4,5	7,7	2,7	1,8	3,2
ST	167	31,1	20,4	15,6	4,8	10,8	1,8	3,0	6,0
SH	135	20,7	9,6	7,4	2,2	11,1	3,7	5,2	2,2
TH	112	32,1	17,0	13,4	3,6	15,2	5,4	8,0	1,8
BRD	5.809	25,7	16,2	10,5	5,7	9,5	2,0	3,7	3,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Bei Raub (§§ 249, 250 StGB) sind mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zwar zwei der alten Länder mit die Spitzenreiter hinsichtlich des Anteils der insgesamt verhängten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 444**). Hinsichtlich des Anteils sowohl der unbedingt verhängten als auch der längeren Jugendstrafen befinden sich aber auch hier Thüringen und Sachsen-Anhalt, im vorderen Drittel der besonders eingriffsintensiven Regionen.

Freilich begrenzen die kleinen absoluten Zahlen die Verallgemeinerungsfähigkeit dieses Befundes.

Schaubild 444: Nach Jugendstrafrecht wegen Raub oder schwerem Raub (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 444:

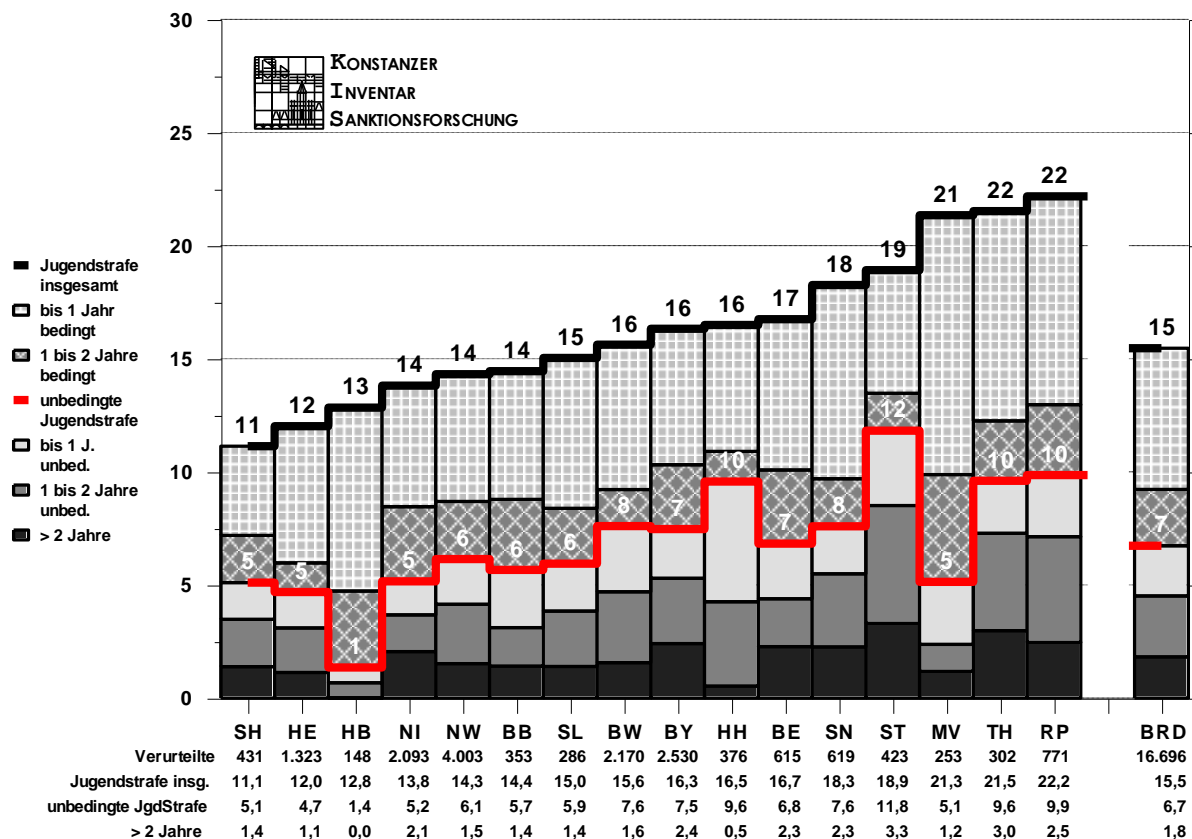
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	150	110	52	33	19	58	4	25	29
BY	111	77	43	16	27	34	0	8	26
BE	142	63	40	20	20	23	1	9	13
BB	26	19	12	5	7	7	2	3	2
HB	21	14	11	5	6	3	1	1	1
HH	74	25	13	9	4	12	4	6	2
HE	127	77	49	31	18	28	4	6	18
MV	17	11	7	6	1	4	2	2	0
NI	131	77	51	19	32	26	0	9	17
NW	564	329	177	93	84	152	16	61	75
RP	76	58	36	11	25	22	1	6	15
SL	16	11	9	7	2	2	0	2	0
SN	60	40	26	11	15	14	2	2	10
ST	60	45	23	17	6	22	2	8	12
SH	49	20	15	8	7	5	1	2	2
TH	22	19	11	8	3	8	1	2	5
BRD	1.646	995	575	299	276	420	41	152	227
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	150	73,3	34,7	22,0	12,7	38,7	2,7	16,7	19,3
BY	111	69,4	38,7	14,4	24,3	30,6	0,0	7,2	23,4
BE	142	44,4	28,2	14,1	14,1	16,2	0,7	6,3	9,2
BB	26	73,1	46,2	19,2	26,9	26,9	7,7	11,5	7,7
HB	21	66,7	52,4	23,8	28,6	14,3	4,8	4,8	4,8
HH	74	33,8	17,6	12,2	5,4	16,2	5,4	8,1	2,7
HE	127	60,6	38,6	24,4	14,2	22,0	3,1	4,7	14,2
MV	17	64,7	41,2	35,3	5,9	23,5	11,8	11,8	0,0
NI	131	58,8	38,9	14,5	24,4	19,8	0,0	6,9	13,0
NW	564	58,3	31,4	16,5	14,9	27,0	2,8	10,8	13,3
RP	76	76,3	47,4	14,5	32,9	28,9	1,3	7,9	19,7
SL	16	68,8	56,3	43,8	12,5	12,5	0,0	12,5	0,0
SN	60	66,7	43,3	18,3	25,0	23,3	3,3	3,3	16,7
ST	60	75,0	38,3	28,3	10,0	36,7	3,3	13,3	20,0
SH	49	40,8	30,6	16,3	14,3	10,2	2,0	4,1	4,1
TH	22	86,4	50,0	36,4	13,6	36,4	4,5	9,1	22,7
BRD	1.646	60,4	34,9	18,2	16,8	25,5	2,5	9,2	13,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Die Anteile von Jugendstrafe bei Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) dürften in hohem Maße durch die Diversionspraxis, also durch die regional in unterschiedlichem Maße erfolgende Ausfilterung von mittelschweren Formen der Kriminalität, beeinflusst sein. Dennoch zeigt sich auch hier der bisherige Befund, dass Thüringen und

Sachsen-Anhalt, mit die höchsten Anteile von verhängten, von unbedingt verhängten und von längeren Jugendstrafen aufweisen (vgl. **Schaubild 444**).

Schaubild 445: Nach Jugendstrafrecht wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



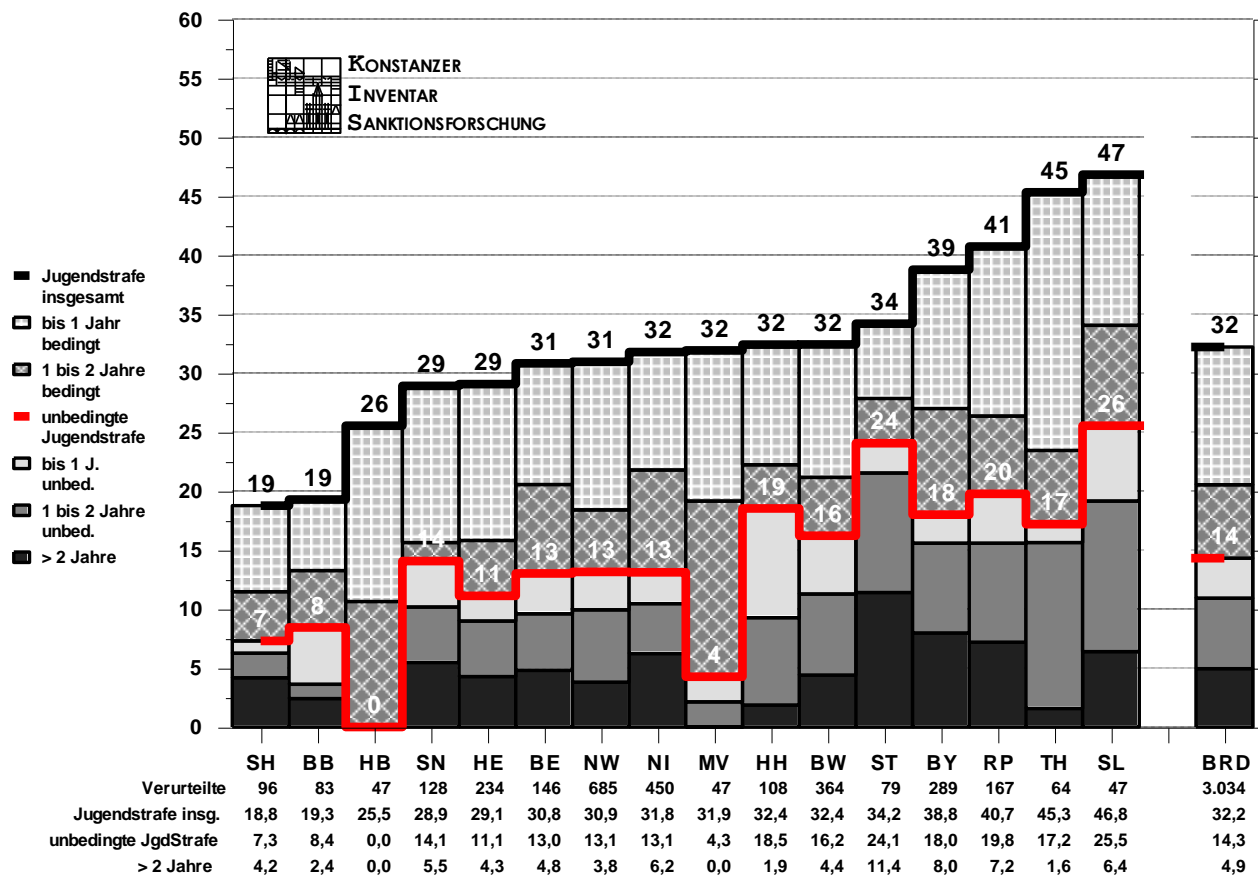
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 445:

2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	2.170	339	174	139	35	165	63	68	34
BY	2.530	413	224	152	72	189	55	73	61
BE	615	103	61	41	20	42	15	13	14
BB	353	51	31	20	11	20	9	6	5
HB	148	19	17	12	5	2	1	1	0
HH	376	62	26	21	5	36	20	14	2
HE	1.323	159	97	80	17	62	21	26	15
MV	253	54	41	29	12	13	7	3	3
NI	2.093	289	181	112	69	108	31	34	43
NW	4.003	573	327	225	102	246	80	105	61
RP	771	171	95	71	24	76	21	36	19
SL	286	43	26	19	7	17	6	7	4
SN	619	113	66	53	13	47	13	20	14
ST	423	80	30	23	7	50	14	22	14
SH	431	48	26	17	9	22	7	9	6
TH	302	65	36	28	8	29	7	13	9
BRD	16.696	2.582	1.458	1.042	416	1.124	370	450	304
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	2.170	15,6	8,0	6,4	1,6	7,6	2,9	3,1	1,6
BY	2.530	16,3	8,9	6,0	2,8	7,5	2,2	2,9	2,4
BE	615	16,7	9,9	6,7	3,3	6,8	2,4	2,1	2,3
BB	353	14,4	8,8	5,7	3,1	5,7	2,5	1,7	1,4
HB	148	12,8	11,5	8,1	3,4	1,4	0,7	0,7	0,0
HH	376	16,5	6,9	5,6	1,3	9,6	5,3	3,7	0,5
HE	1.323	12,0	7,3	6,0	1,3	4,7	1,6	2,0	1,1
MV	253	21,3	16,2	11,5	4,7	5,1	2,8	1,2	1,2
NI	2.093	13,8	8,6	5,4	3,3	5,2	1,5	1,6	2,1
NW	4.003	14,3	8,2	5,6	2,5	6,1	2,0	2,6	1,5
RP	771	22,2	12,3	9,2	3,1	9,9	2,7	4,7	2,5
SL	286	15,0	9,1	6,6	2,4	5,9	2,1	2,4	1,4
SN	619	18,3	10,7	8,6	2,1	7,6	2,1	3,2	2,3
ST	423	18,9	7,1	5,4	1,7	11,8	3,3	5,2	3,3
SH	431	11,1	6,0	3,9	2,1	5,1	1,6	2,1	1,4
TH	302	21,5	11,9	9,3	2,6	9,6	2,3	4,3	3,0
BRD	16.696	15,5	8,7	6,2	2,5	6,7	2,2	2,7	1,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Durch eine regional unterschiedliche Handhabung der Einstellungsmöglichkeiten dürfte der Einbruchsdiebstahl weniger beeinträchtigt sein als die Sammelgruppe „Diebstahl und Unterschlagung“. Auch bei Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 446**) haben Thüringen und Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich hohe Anteile sowohl von Jugendstrafe als auch von unbedingter Jugendstrafe.

Schaubild 446: Nach Jugendstrafrecht wegen Einbruchsdiebstahl insgesamt (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2014



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 446:

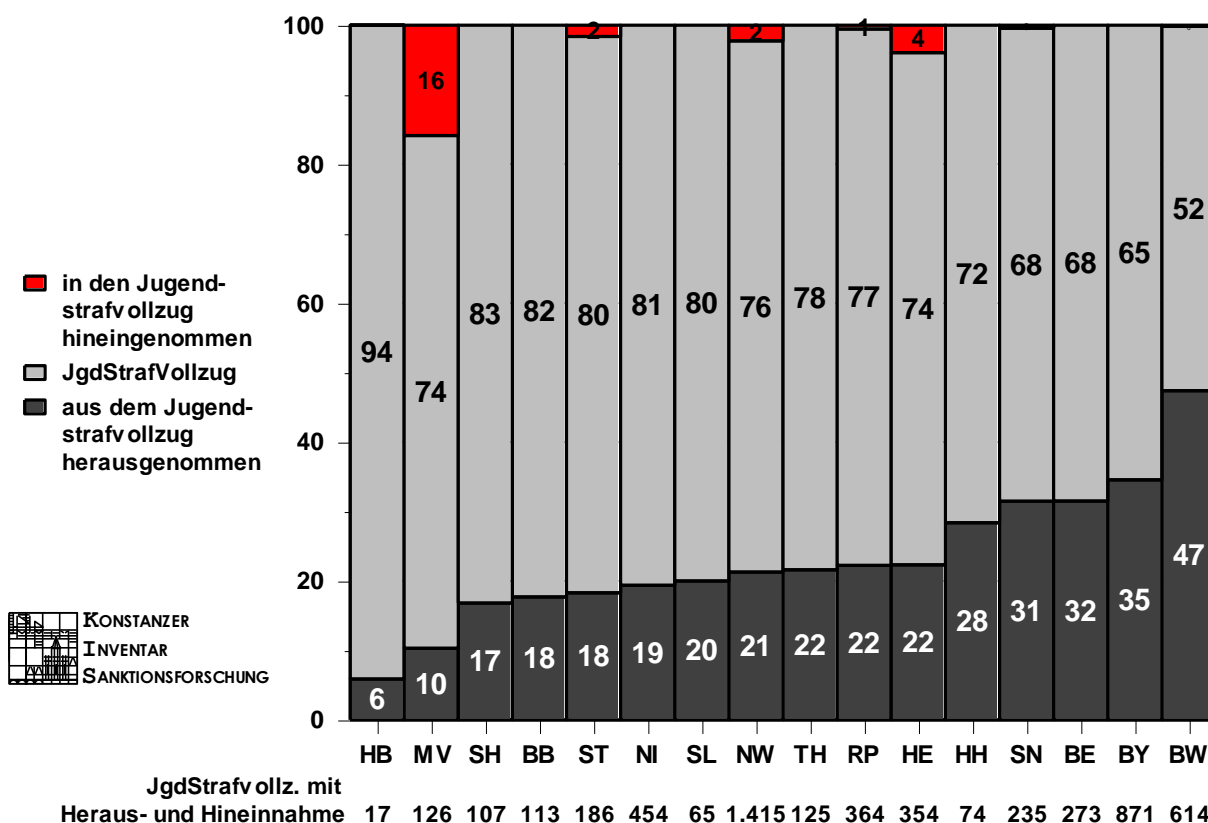
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	364	118	59	41	18	59	18	25	16
BY	289	112	60	34	26	52	7	22	23
BE	146	45	26	15	11	19	5	7	7
BB	83	16	9	5	4	7	4	1	2
HB	47	12	12	7	5	0	0	0	0
HH	108	35	15	11	4	20	10	8	2
HE	234	68	42	31	11	26	5	11	10
MV	47	15	13	6	7	2	1	1	0
NI	450	143	84	45	39	59	12	19	28
NW	685	212	122	86	36	90	22	42	26
RP	167	68	35	24	11	33	7	14	12
SL	47	22	10	6	4	12	3	6	3
SN	128	37	19	17	2	18	5	6	7
ST	79	27	8	5	3	19	2	8	9
SH	96	18	11	7	4	7	1	2	4
TH	64	29	18	14	4	11	1	9	1
BRD	3.034	977	543	354	189	434	103	181	150
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	364	32,4	16,2	11,3	4,9	16,2	4,9	6,9	4,4
BY	289	38,8	20,8	11,8	9,0	18,0	2,4	7,6	8,0
BE	146	30,8	17,8	10,3	7,5	13,0	3,4	4,8	4,8
BB	83	19,3	10,8	6,0	4,8	8,4	4,8	1,2	2,4
HB	47	25,5	25,5	14,9	10,6	0,0	0,0	0,0	0,0
HH	108	32,4	13,9	10,2	3,7	18,5	9,3	7,4	1,9
HE	234	29,1	17,9	13,2	4,7	11,1	2,1	4,7	4,3
MV	47	31,9	27,7	12,8	14,9	4,3	2,1	2,1	0,0
NI	450	31,8	18,7	10,0	8,7	13,1	2,7	4,2	6,2
NW	685	30,9	17,8	12,6	5,3	13,1	3,2	6,1	3,8
RP	167	40,7	21,0	14,4	6,6	19,8	4,2	8,4	7,2
SL	47	46,8	21,3	12,8	8,5	25,5	6,4	12,8	6,4
SN	128	28,9	14,8	13,3	1,6	14,1	3,9	4,7	5,5
ST	79	34,2	10,1	6,3	3,8	24,1	2,5	10,1	11,4
SH	96	18,8	11,5	7,3	4,2	7,3	1,0	2,1	4,2
TH	64	45,3	28,1	21,9	6,3	17,2	1,6	14,1	1,6
BRD	3.034	32,2	17,9	11,7	6,2	14,3	3,4	6,0	4,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik zeigen, auch ohne Berücksichtigung weiterer, die Stärke und Zusammensetzung der Gefangenenpopulation bestimmenden Variablen, dass die Höhe der Jugendgefangenenrate in einigen der neuen Länder vor allem Folge einer im Vergleich zu den alten Bundesländern repressiveren Sanktionierungspraxis ist, und zwar bei vergleichbaren Delikten. Das Problem ist im Wesentlichen ein „hausgemachtes“.

Zwischen den Ländern bestehen ferner erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit, in der Herausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug stattfinden (vgl. **Schaubild 447**). "In manchen Flächenstaaten, vor allem in Bayern und Baden-Württemberg, erreicht diese Kategorie annähernd die jeweiligen Gefangenenzahlen des Jugendstrafvollzugs. Das erweckt den Eindruck, dass die Vollzugsverwaltungen mit der Verlegungsmöglichkeit auch - regional unterschiedlich drängende - Kapazitätsprobleme zu lösen versuchen."³⁴⁸⁹

Schaubild 447: Jugendstrafvollzug sowie aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene - 31.03.2016



3489 Dessecker 2014, S. 508. Vgl. bereits oben Fn. 3341.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 447:

31.03. 2016	Jugendstrafvoll- zug einschl. Herausnahmen, (Summe Sp. 2, 3 und 4)	aus Jugend- strafvollzug ausgenommen	Jugendstrafvollzug		Anteile (von Sp. 1)		
			Jugendstrafe	Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	Vollzug im Jugend- straf- vollzug	Heraus- nahme	Freiheit sstrafe (§ 114 JGG)
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
BW	614	291	322	1	52,4	47,4	0,2
BY	871	301	570	0	65,4	34,6	0,0
BE	273	86	187	0	68,5	31,5	0,0
BB	113	20	93	0	82,3	17,7	0,0
HB	17	1	16	0	94,1	5,9	0,0
HH	74	21	53	0	71,6	28,4	0,0
HE	354	79	261	14	73,7	22,3	4,0
MV	126	13	93	20	73,8	10,3	15,9
NI	454	88	366	0	80,6	19,4	0,0
NW	1.415	301	1.082	32	76,5	21,3	2,3
RP	364	81	281	2	77,2	22,3	0,5
SL	65	13	52	0	80,0	20,0	0,0
SN	235	74	160	1	68,1	31,5	0,4
ST	186	34	149	3	80,1	18,3	1,6
SH	107	18	89	0	83,2	16,8	0,0
TH	125	27	98	0	78,4	21,6	0,0

Legende:

Jugendstrafvollzug einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

7.8.15 Zusammenfassung

1. Die Gefangenenrate (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe) insgesamt (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) hat sich in den letzten 50 Jahren in den alten Bundesländern zyklisch entwickelt (**Schaubild 415**). Durch das 1. StrRG wurde die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert. Infolgedessen ging die Gefangenenrate abrupt von über 100 auf unter 70 (1975) zurück. Sie stieg danach aber wieder kontinuierlich an und hatten Mitte der 1980er Jahre fast wieder den Stand vor der Strafrechtsreform erreicht. Danach gingen die Raten kurzzeitig erneut zurück. Zwischen 1990 und 2007 stiegen sie (im früheren Bundesgebiet) wieder an. Seitdem gehen die Gefangenenraten kontinuierlich zurück auf zuletzt (31.03.2016) 69,9.

2. Monokausale Erklärungen zur Entwicklung von Gefangenenraten haben sich empirisch nicht bewährt. Das Zusammenwirken von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen der Sanktionierungspraxis, Maßnahmen der Vollzugsverwaltung, ökonomischen Gründen, Migrationsprozessen, Veränderungen der Kriminalitätsstruktur usw. sind in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gefangenenraten in den letzten Jahrzehnten noch nicht eindeutig geklärt. Zu kurz greifen jedenfalls Erklärungen, die die Entwicklung allein oder doch überwiegend auf Punitivität der Justiz zurückführen.

3. Im Bundesgebiet sind die Gefangenenraten von 1993 bis 2001 von 60,4 auf 86,3 gestiegen. Dies wurde von einigen Autoren fälschlich als Indiz für Punitivität interpretiert. Übersehen wurde, dass diese Zunahme ganz überwiegend auf der Einbeziehung der neuen Bundesländer beruht. Infolge von Amnestien usw. waren die Vollzugsanstalten in den neuen Ländern weitgehend "leer", die Gefangenenrate betrug in den neuen Bundesländern 1993 nur 21,9. Sie stieg dann rasch an auf 85,1 (2001) (**Schaubild 418**). Aufgrund dieser Sonderentwicklung kam es zu einem deutlichen Anstieg der deutschlandweiten Gefangenenraten insgesamt.

4. Jugendstrafgefangene sind – bezogen auf alle Gefangene – eine Minderheit. Unter ihnen sind wiederum Jugendliche und darunter wiederum weibliche Jugendliche Minderheiten. Wegen ihrer kleinen Zahlen sind sie „Problemgruppen“. Am 31.02.2016 waren von allen eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe verbüßenden 50.318 Strafgefangenen insgesamt 4.010 (=8,0 %) im Jugendstrafvollzug. Weitere 1.537 (=3,1 %) waren aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Von den 4.010 Jugendstrafgefangenen waren 144 (3,6 %) Frauen, davon waren 21,5 % Jugendliche, d.h. von allen Jugendstrafgefangenen waren 0,8 % weibliche Jugendliche.

5. Der Jugendstrafvollzug war und ist in zunehmendem Maße ein Heranwachsenden- und Jungerwachsenenvollzug geworden.³⁴⁹⁰ Insgesamt befanden sich am 31.03.2016 unter den 4.010 Gefangenen im Jugendstrafvollzug nur 399 (= 10 %) Jugendliche, 1.801 (=44,9 %) Heranwachsende, 1.770 (=44,1 %) Jungerwachsene sowie 40 Gefangene im Alter von 25 und mehr Jahren. Die Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs hat sich in den letzten 50 Jahren deutlich verändert. Der Anteil der über 21-Jährigen ist von 19 % (1961) auf 45 % (2016) gestiegen, der Anteil der Heranwachsenden von 64 % auf 45 %, der Anteil der Jugendlichen von 17 % auf 10 % zurückgegangen (**Schaubild 428**).

3490 Erfasst wird das Alter nicht zum Tatzeitpunkt (§ 1 Abs. 2 JGG), sondern zum Zeitpunkt der Stichtagserfassung der StVollzStat.

7. Die grundsätzliche Trennung von Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug wird durch zwei Ausnahmen durchbrochen, nämlich einerseits durch "Herausnahmen", d.h. Vollzug der Jugendstrafe in einer allgemeinen Strafanstalt (§ 89b JGG) und andererseits "Hereinnahmen", d.h. Vollzug von Freiheitsstrafen im Jugendstrafvollzug (§ 114 JGG). Während von der Möglichkeit der "Hereinnahme" nur wenig Gebrauch gemacht wird, finden „Herausnahmen“ weitaus häufiger und in regional höchst unterschiedlichem Maße statt (**Schaubild 424**). Am 31.03.2016 waren im bundesweiten Durchschnitt 26,8 % der zu einer Jugendstrafe Verurteilten aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen; in Baden-Württemberg waren es aber 47,4 %, in Bremen 5,9 %.

6. Der Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren, deren Strafe im Jugendstrafvollzug (und nicht im Freiheitsstrafenvollzug) vollstreckt wird, ist in den Ländern höchst unterschiedlich (**Schaubild 422**), was vor allem eine Folge einer unterschiedlichen Handhabung der sog. „Herausnahme“-Regelung (§ 89b JGG). Die Berechnung von Jugendstrafgefangenenraten (pro 100.000 der 14-21-jährigen Wohnbevölkerung) führt deshalb zu systematisch verzerrten Ergebnissen. Möglich ist lediglich die Berechnung von Gefangenenraten der 14- bis unter 21-jährigen Gefangenen. Diese zeigen einen weitgehend mit den altersspezifischen Verurteiltenbelastungszahlen übereinstimmenden Verlauf (**Schaubild 423**), was gegen die Annahme spricht, die Sanktionierungspraxis wäre härter geworden. Denn in diesem Fall müsste sich ein unterschiedlicher Verlauf ergeben, d.h. die Abstände müsste geringer geworden sein.

8. Der Anteil der ausländischen Jugendstrafgefangenen ist in den letzten Jahren von 18 % (2003) auf 27 % (2016) gestiegen (**Schaubild 433**). Nach Berichten aus einzelnen Anstalten weicht die Deliktsstruktur der Ausländer ab von derjenigen der anderen Jugendstrafgefangenen. Sie werden weniger wegen Gewaltdelikten, sondern mehr wegen BtMG-Delikten und Eigentumsdelikten verurteilt. Zu den erwartbaren Problemen im Umgang mit jungen Ausländern im Vollzug (Verständigungsschwierigkeiten, unterschiedliche Religionszugehörigkeit, verschiedener ethnischer Gruppen usw.) kommt noch häufig die Ungewissheit hinzu, ob eine Abschiebung stattfinden wird, was zu einem "Abwartevollzug" führt.

9. Die soziale Lage der Jugendstrafgefangenen ist durch multiple Problemlagen gekennzeichnet. Sie stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien, verfügen überwiegend über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung und waren entweder arbeitslos oder hatten nur ein geringes Einkommen. Viele haben Schulden. Im Zeitverlauf der letzten zwei Jahrzehnte haben sich diese Problemlagen, jedenfalls nach Untersuchungen in einer großen Jugendstrafanstalt, deutlich verschärft.

10. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen stark verändert (**Schaubild 437**). Der Anteil der Sexualdelikte blieb im Wesentlichen konstant, leicht rückläufig waren die Anteile der Tötungsdelikte. Deutlich zugenommen haben dagegen die Anteile der wegen Raub und Erpressung, vor allem aber der wegen Körperverletzungsdelikten inhaftierten Jugendstrafgefangenen. Absolut wie relativ stark zurückgegangen sind die Anteile der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte. Ebenfalls rückläufig sind die wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Inhaftierten. Rd. 60 % der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug sind mittlerweile wegen eines Gewaltdelikts (vorsätzliches Tötungsdelikt, Sexualdelikt, Körperverletzung oder Raub), inhaftiert, nur noch 28 % wegen Diebstahl/Unterschlagung. 1980 war Anlassdelikte bei 50 % Diebstahl/Unterschlagung, derzeit - 2016 - ist dies lediglich bei 28 % noch der Fall. Dies beruht vor allem auf einer Änderung der Verurteiltenstruktur als Folge von deliktsspezifischer Diversion.

11. Offener Vollzug ist sowohl bei Erwachsenen als auch bei jungen Menschen empirisch die Ausnahme, nicht die Regel. Jugendliche und Heranwachsende sind weitaus seltener im offenen Vollzug als Erwachsene. Bei allen Altersgruppen ist der Anteil der im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen (**Schaubild 438**).

12. Hinsichtlich der Entlassungsmodalitäten (Vollverbüßung, Strafrestausssetzung usw.) enthält die StVollzStat nur unzulängliche Daten. Erhebungen in der einzigen Jugendstrafanstalt in Baden-Württemberg sowie ein Vergleich der Entlassjahrgänge 2003 und 2006 im hessischen Jugendstrafvollzug belegten einen Rückgang der Strafrestausssetzungen und damit einen Trend zu längeren Verbüßungszeiten. Mangels Daten aus anderen Bundesländern muss allerdings offen bleiben, ob sich hier eine allgemeine Tendenz widerspiegelt.

13. Um auf ein künftiges straffreies Leben vorzubereiten, muss der Staat "den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere ... ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung ...".³⁴⁹¹ Eine Auswirkung dieses Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 war der starke Ausbau der sozialtherapeutischen Plätze im Jugendstrafvollzug, insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter. Bis 2006 gab es nur 148 Plätze in sechs Abteilungen, inzwischen (31.03.2016) gibt es 473; knapp 20 % aller Haftplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen befinden sich im Jugendstrafvollzug.

3491 BVerfGE 116, 69 (89 f.).

7.9 Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung

7.9.1 Zusammenfassende Übersicht

Wie **Tabelle 128** zeigt, sind von den durch Urteil ausgesprochenen Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie Maßnahmen i.S. von § 11 I Nr. 8 StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden lediglich die Entziehung der Fahrerlaubnis, Verfall und Einziehung sowie das Fahrverbot quantitativ, freilich in sehr geringem Maße, bedeutsam.

Tabelle 128: Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach Altersgruppen – Deutschland 2015

2015	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
Abgeurteilte	781.745	100	81.854	100	59.785	100
Fahrverbot (§ 44 StGB)	23.082	2,95	1.643	2,01	381	0,64
Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 StGB)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Verfall, Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	38.612	4,94	2.318	2,83	351	0,59
Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)	83.621	10,70	4.096	5,00	472	0,79
Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)	769	0,10	35	0,04	14	0,02
Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	2.312	0,30	134	0,16	14	0,02
Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	47	0,01	0	0,00	0	0,00
Führungsaufsicht (§§ 68 StGB)	26	0,00	3	0,00	1	0,00
Berufsverbot (§ 70 StGB)	48	0,01	0	0,00	0	0,00
Summe	148.517	19,00	8.229	10,05	1.233	2,06

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese, auf die StVerfStat gestützte Übersicht gibt allerdings die Realität bei einzelnen Reaktionsformen nur unvollständig wieder:

- Verfall und Einziehung dürften deutlich unterschätzt sein, weil in der Praxis, insbesondere bei sog. Raubkopien, vielfach ein informelles Verfahren stattfindet, bei dem Gegenstände auf der Grundlage allein einer Einverständniserklärung des Beschuldigten eingezogen werden.³⁴⁹²
- Bei Führungsaufsicht wird in der StVerfStat nur die richterlich angeordnete Führungsaufsicht erfasst. Die sowohl im Zusammenhang mit vollständig verbüßten Freiheitsstrafen (§ 68 f Abs. 1 StGB) als auch im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 67 b ff. StGB), kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht wird in der StVerfStat nicht erfasst.³⁴⁹³
- Bei Sicherungsverwahrung wird nur die im Urteil gem. § 66 StGB angeordnete Sicherungsverwahrung erfasst, nachträgliche und vorbehaltene Sicherungsverwahrung sind nicht Gegenstand der Erfassung in der StVerfStat.

Im Folgenden sollen deshalb nur die im Mittelpunkt der rechtspolitischen Diskussion stehenden freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie Fahrverbot und Fahrerlaubnis-

3492 Vgl. Hüls/Reichling 2009; Thode 2000.

3493 Zum Streit um die Anwendbarkeit der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht, insbesondere hinsichtlich der Fälle von § 68 Abs. 2 StGB, vgl. zuletzt Dessecker 2015.

entziehung näher dargestellt werden. Zur Führungsaufsicht gibt es seit der Programmumstellung der Bewährungshilfestatistik zum Berichtsjahr 1992 keine Daten der amtlichen Statistik. Anhaltspunkte zur quantitativen Entwicklung der Führungsaufsicht insgesamt bieten derzeit nur die von der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) jährlich bei den Landesjustizverwaltungen abgesammelten Zahlen, die allerdings nicht nach Altersgruppen getrennt sind.³⁴⁹⁴

7.9.2 Freiheitsentziehende Maßregeln

7.9.2.1 Anwendbarkeit der Maßregeln im Jugendstrafrecht

Von den Maßregeln des StGB waren gem § 7 JGG 1953 nur die Unterbringung gem. § 42b und § 42m StGB a.F. anwendbar, also die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bzw. die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die vor 1943 noch mögliche Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42c StGB a.F.)³⁴⁹⁵ war nicht wieder eingeführt worden.³⁴⁹⁶ Gem. § 106 Abs. 2 JGG konnte bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden von Sicherungsverwahrung abgesehen werden. Durch das 1. StrRG vom 25.06.1969 wurde § 106 Abs. 2 JGG mit Wirkung zum 01.04.1970 geändert. Sicherungsverwahrung war nunmehr unzulässig. Durch das 2. StrRG vom 04.07.1969 wurde – mit Wirkung zum 01.01.1975 - § 66 StGB a.F. beschränkt auf Taten, die der Täter nach Vollendung des 25. Lebensjahres verübt hatte. Heranwachsende waren damit aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung vollständig ausgenommen.

Durch das EGStGB vom 02.03.1974³⁴⁹⁷ wurden die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie die Führungsaufsicht für anwendbar erklärt. Gegen Jugendliche und Heranwachsende konnte nunmehr unter denselben Voraussetzungen wie bei Erwachsenen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet werden (§ 7 JGG i.V.m. §§ 63, 64 StGB). Das Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung in § 106 Abs. 2 JGG wurde durch Art. 26, Nr. 49 EGStGB gestrichen, weil es durch die Neufassung von § 66 StGB überflüssig geworden war. Diese Streichung trat freilich nicht in Kraft; bis 31.03.2004 galt bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden: „Sicherungsverwahrung darf der Richter nicht anordnen.“³⁴⁹⁸

3494 Reckling 2015.

3495 Diese im JGG 1923 vorgesehene Unterbringungsmöglichkeit war im JGG 1943 aufgehoben worden. „Ein praktisches Bedürfnis zu ihrer Beibehaltung bestand nicht“ (vgl. Peters 1944, S. 78).

3496 „Man hatte geglaubt, von dieser Möglichkeit absehen zu können, weil Jugendliche für solche Anstalten meist eine unerwünschte Belastung bedeuten und weil außerdem durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt Abhilfe geschaffen werden kann“ (Dallinger/Lackner 1955, § 7 Rdnr. 3).

3497 EGStGB 1974, Art 26, Nr. 5.

3498 Gem. Art. 326 Abs. 5 Nr. 5 EGStGB sollte die Streichung von § 106 Abs. 2 S. 1 JGG erst zum 01.01.1978 in Kraft treten. Durch das „Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ vom 22.12.1977 (BGBl. I S. 3104) wurde diese Übergangsfrist auf den 31.12.1984 verschoben. Durch das „Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1654) wurden die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt aufgehoben, in § 66 StGB wurde die Einschränkung auf Taten nach dem vollendeten 25. Lebensjahr gestrichen; die Übergangsregelung zu § 106 Abs. 2 JGG wurde aufgehoben, sodass das Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung in § 106 Abs. 2 JGG bis 2003 weiter galt. Erst durch Art. 5 Nr. 3 des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die

Die Diskussion um den Schutz vor dem gefährlichen Straftäter hat sich in den letzten Jahren vor allem auf die Sicherungsverwahrung konzentriert.³⁴⁹⁹ Inzwischen wurde auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung eingeführt,³⁵⁰⁰ zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber (§ 7 Abs. 2 JGG).³⁵⁰¹ Nach Maßgabe der Entscheidungsformel im Urteil des BVerfG ist diese Bestimmung wegen eines Verstoßes gegen das Abstandsgebot mit dem GG unvereinbar. Das BVerfG hat, um den Wegfall der Rechtsgrundlagen für eine weitere Sicherungsverwahrung zu vermeiden, die Weitergeltung dieser Norm bis spätestens 31.05.2013 erstreckt.³⁵⁰² Durch das am 1.1.2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ wurde das Recht der Sicherungsverwahrung neu geordnet. Ab 01.06.2013 ist danach gegenüber Jugendlichen sowie gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (§ 105 Abs. 1 JGG) nur noch die „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ unter den in § 7 Abs. 2 und 3 JGG genannten Voraussetzungen zulässig. Die „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ ist gem. § 7 Abs. 4 JGG ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 67d Abs. 6 StGB für erledigt erklärt wurde. Eine entsprechende Regelung enthält § 106 JGG für nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende.³⁵⁰³

7.9.2.2 Empirische Untersuchungen über Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug

Genau Zahlen über die im Maßregelvollzug befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es nicht. „Es bereitet bereits Schwierigkeiten, herauszufinden, wie viele Eingewiesene sich in welchen Einrichtungen befinden. Dies hängt damit zusammen, dass sie in verschiedenen Einrichtungen untergebracht sind: (1) in Allgemein Psychiatrischen Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie (dort aber nur bis zum 18. Lebensjahr, wobei die Verlegung in eine andere Einrichtung vor allem wegen des damit verbundenen Therapeutenwechsels oft mit verheerenden Folgen verbunden ist), (2) in spezialisierten

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurde dieses Verbot mit Wirkung zum 01.04.2004 aufgehoben.

3499 Ausführlich oben II., 1

3500 Durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurde mit Wirkung zum 1.4.2004 mit der Einführung von § 106 Abs. 3, 4 JGG die vorbehaltene Sicherungsverwahrung teilweise auf nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt.

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 29.7.2004 auch bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden eingeführt (§ 106 Abs. 5, 6 JGG). Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf sog. DDR-Altfälle erstreckt (§ 106 Abs. 5, S. 2 JGG).

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8.7.2008 (BGBl. I S. 1212) wurde mit Wirkung vom 12.7.2008 diese Maßregel für Jugendliche und für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt (§ 7 Abs. 2, 3 JGG).

3501 Vgl. hierzu die Übersichtsbeiträge von Graebisch 2008; Kinzig 2007; Kinzig 2008; Nestler/Wolf 2008.

3502 Vgl. Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326, 404).

3503 In der Literatur wird freilich weiterhin auf die Prognoseunmöglichkeit bei noch in der Reifeentwicklung befindlichen Personen hingewiesen (vgl. die Nachweise bei Eisenberg 2018, § 7 Rdnr. 34).

Abteilungen, angegliedert an die Kinder- und Jugendpsychiatrien und (3) in spezialisierten Abteilungen, angegliedert an forensische MRV-Kliniken für Erwachsene.“³⁵⁰⁴

Die von Tessenow im Jahr 2000 über die Sozialministerien der Länder durchgeführte bundesweite Befragung diente einer Bestandsaufnahme der Patienten in den Einrichtungen, die den Maßregelvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden durchführen.³⁵⁰⁵ Keine Auskünfte konnten hierbei von Baden-Württemberg mangels dort geführter Statistik eingeholt werden. In Bremen fehlten zu einigen Fragen Angaben. Hamburg hatte keine Jugendlichen und Heranwachsenden im Maßregelvollzug.³⁵⁰⁶ Tessenow weist auf die Unvollständigkeit der Ergebnisse hin, da zum einen nicht sicher sei, „dass der Fragebogen von den Sozialministerien an alle in Betracht kommenden Einrichtungen weitergeleitet wurde, zum anderen ob, wenn er weitergeleitet wurde, von allen zuständigen Einrichtungen beantwortet wurde. Eine Gesamtliste über die entsprechenden Einrichtungen der Länder war somit nicht erstellbar.“³⁵⁰⁷ Nach §§ 7, 105 JGG, § 63 StGB oder nach § 126a StPO waren von Februar bis Juni 2000 in den 13 Ländern, die Auskünfte erteilten, insgesamt 218 Personen untergebracht, darunter 2 gem. § 126a StPO. Erwartungsgemäß waren 87 % männlichen Geschlechts.³⁵⁰⁸ 39 % der Patienten waren unter 21 Jahre alt, 28 % zwischen 21 und 24 Jahren, 33 % 24 Jahre und älter.³⁵⁰⁹ Im Jahr 2000 gab es in 8 Bundesländern keine von Erwachsenen getrennte Unterbringung. „Konsequent durchgeführt wird die von Erwachsenen getrennte Unterbringung der jugendlichen und heranwachsenden Maßregelvollzugspatienten bislang nur in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie in den Stadtstaaten Berlin und Bremen. ... In Nordrhein-Westfalen und in Hessen findet eine teilweise getrennte Unterbringung statt. ... Mecklenburg-Vorpommern ist der Ausbau einer eigenen forensischen Station für Jugendliche und Heranwachsende für das zweite Quartal 2001 geplant.“³⁵¹⁰ Zu den Anlasstaten konnten nur 12 Länder Angaben machen. Auf Sexualdelikte (23 %), Körperverletzungsdelikte (21 %), Brandstiftungsdelikte (19 %), Delikte gegen das Eigentum, zumeist Raubformen (18 %), und Tötungsdelikte (15 %) entfielen 96 % der Anlasstaten. Auf Hausfriedensbruch (§§ 123 ff.) sowie auf „sonstige Delikte“ entfielen jeweils 2 %.³⁵¹¹ Die durchschnittliche Unterbringungsdauer von Jugendlichen und Heranwachsenden wird von den Ärzten - ausgenommen in Bayern - als kürzer eingeschätzt als bei Erwachsenen. Die Angaben reichen von 2 Jahren (Berlin, Hessen, Sachsen) bis zu 4,5 Jahren in Bayern.³⁵¹²

2004 ermittelte Weissbeck 57 Personen, die im Jugendalter in den Jugendmaßregelvollzug aufgenommen worden waren. 2005 waren es 77, deren Altersdurchschnitt bei Aufnahme 16,4 Jahre betrug. Bei Entlassung waren sie durchschnittlich 18,5 Jahre alt,

3504 Tondorf/Tondorf 2009, S. 55.

3505 Tessenow 2002, S. 2.

3506 Tessenow 2002, S. 177.

3507 Tessenow 2002, S. 177 f.

3508 Tessenow 2002, S. 179 ff.

3509 Tessenow 2002, S. 185.

3510 Tessenow 2002, S. 187.

3511 Tessenow 2002, S. 191.

3512 Tessenow 2002, S. 203. Angaben über die Dauer der Unterbringungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden lagen nur aus 8 Ländern vor, nur aus 6 Ländern lagen auch Vergleichswerte vor für die Dauer der Unterbringungen allgemein (Erwachsene und Jugendliche). Für die neuen Länder konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterbringungsdauer deshalb so gering ist, weil die Patienten noch nicht lange aufgenommen waren.

waren also im Schnitt 2,1 Jahre in stationärer Behandlung.³⁵¹³ Die Mehrzahl war gem. § 63 StGB untergebracht (2004: 88 %, 2005: 68 %).³⁵¹⁴

Weissbeck/Günter ermittelten durch ihre 2006 durchgeführte Befragung der Sozial- und Justizministerien,³⁵¹⁵ dass sich 282 Jugendliche oder Heranwachsende im Maßregelvollzug befanden.³⁵¹⁶ In Einrichtungen mit spezifischen Behandlungsangeboten für Jugendliche befanden sich zum Stichtag 01.02.2000 bundesweit 106 Patienten.³⁵¹⁷

Nach Burchard gibt es in Deutschland ca. 300 jugendforensische Behandlungsplätze. "Insgesamt existieren in Deutschland fünf kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken (Arnsdorf/Sachsen, Klingenmünster/Rheinland-Pfalz, Marburg/Hessen, Marsberg/NRW, Rodewisch/Sachsen), die eine jugendforensische Abteilung führen. Drei erwachsenenforensische Einrichtungen (Rostock/Mecklenburg-Vorpommern, Viersen/NRW, Parsberg/Bayern) bieten jugendforensische Behandlung in spezialisierten Teilgruppen und in drei weiteren erwachsenenforensischen Einrichtungen (Bad Zwischenahn/Niedersachsen, Regensburg/Bayern, Mühlhausen/Sachsen-Anhalt) ist ein integriertes jugendforensisches Angebot konkret geplant. In Bundesländern, in denen bisher keine spezialisierte jugendforensische Behandlung angeboten wird, werden schuldunfähige jugendliche Straftäter im Maßregelvollzug (MRV) für Erwachsene integriert behandelt."³⁵¹⁸

7.9.2.3 Statistische Nachweise über Unterbringungsanordnungen sowie zu den Bestandszahlen

In welchem Umfang freiheitsentziehende Maßregeln bei Jugendlichen oder bei Heranwachsenden angeordnet werden, wird in der StVerfStat hinsichtlich der das Hauptverfahren rechtskräftig abschließenden Entscheidungen erfasst. Diese Daten werden jeweils für Jugendliche und für Heranwachsende ausgewiesen. Nicht erfasst wird dagegen die Anordnung einer nachträglichen bzw. der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.³⁵¹⁹ Auf entsprechende parlamentarische Anfragen musste die Bundesregierung deshalb mitteilen, ihr lägen keine Angaben vor.³⁵²⁰

Über die Zahl der zum Stichtag im Maßregelvollzug befindlichen Personen informiert die Maßregelvollzugsstatistik hinsichtlich der gem. §§ 63, 64 StGB Unterbrachten. In dieser, derzeit nur in den alten Bundesländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern geführten – und mangels flächendeckender Angaben letztmals zum Berichtsjahr 2013/2014 veröffentlichten - Statistik werden die Daten für sieben Altersgruppen getrennt nachgewiesen; die jüngste Altersgruppe umfasst Personen bis unter 25 Jahren. Über die Zahl der gem. §§ 63, 64 StGB unterbrachten Jugendlichen und Heranwachsenden lässt sich demnach

3513 Weissbeck 2009, S. 45.

3514 Weissbeck 2009, S. 47.

3515 Angaben der Sozialministerien Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen fehlten. Insoweit wurden ergänzend die Angaben der Stichtagserhebung 2005 herangezogen.

3516 Weissbeck/Günter 2010, S. 13.

3517 Weissbeck/Günter 2010, S. 14.

3518 Burchard 2015a, S. 645; speziell zur Praxis des Jugendmaßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen vgl. Burchard 2015a, S. 657 ff.; Burchard 2015b; Burchard/Hohmann 2012.

3519 Vgl. hierzu auch die Ergebnisse einer Umfrage der Bundesregierung bei den Landesjustizverwaltungen Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 90, zu Frage 168.

3520 BT-Drs. 16/9241 vom 22.05.2008, S. 5 ff., Fragen 8-13, 18-20.

dieser Statistik nichts entnehmen. Lediglich aus Befragungen der Justiz- und Sozialministerien liegen für einige Jahre Daten aus der Mehrzahl der Bundesländer vor.³⁵²¹ Ferner werden seit 2004 kontinuierlich die Basisdaten der am überregionalen Arbeitskreis für den Jugendmaßregelvollzug beteiligten sechs Vollzugsabteilungen erhoben; Länder ohne eigene Maßregelvollzugseinrichtungen für junge Menschen sind nicht beteiligt. Insgesamt dürfte, diesen Erhebungen zufolge, die Gesamtzahl der gem. §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO untergebrachten 14- bis 21-Jährigen bundesweit bei ca. 300 Personen liegen.³⁵²²

Stichtagszahlen über die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten werden in der StVollzStat nachgewiesen. Nach den letzten verfügbaren Daten befanden sich am 31.03.2016 insgesamt 540 Personen in Sicherungsverwahrung, in der Altersgruppe 21 bis unter 30 Jahre befand sich keine Person.

7.9.2.4 Entwicklung der strafgerichtlichen Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB insgesamt

Zwar erfolgen jährlich nur wenige Unterbringungsanordnungen, in den letzten zwei Jahrzehnten ist deren Zahl jedoch deutlich gestiegen. Noch nie in der Geschichte der (alten Länder der) Bundesrepublik Deutschland wurde bei so vielen Personen strafgerichtlich eine Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB angeordnet wie in den letzten Jahren (vgl. **Schaubild 448**). Dieser Anstieg geht vor allem zurück auf die zunehmend häufiger angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Wegen einer Untererfassung in der StVerfStat dürften die absoluten Zahlen sogar noch unterschätzt sein.³⁵²³ Überschätzt sein dürfte dagegen die Entwicklung der relativen Zahlen, weil zunehmend häufiger Verfahrenseinstellungen bei leichter und mittelschwerer Kriminalität erfolgten, weshalb sich der Anteil der schweren Kriminalität unter den Abgeurteilten erhöht haben dürfte. Werden deshalb die UAO nicht auf die Abgeurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen, dann zeigt sich, dass zwar die Dynamik des Anstiegs der freiheitsentziehenden Maßregeln geringer ist, sich aber an der Tatsache einer deutlichen Zunahme der UAO nichts ändert. Bezogen auf Sanktionierte haben sich die relativen Zahlen der UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB seit 1981³⁵²⁴ verdoppelt.

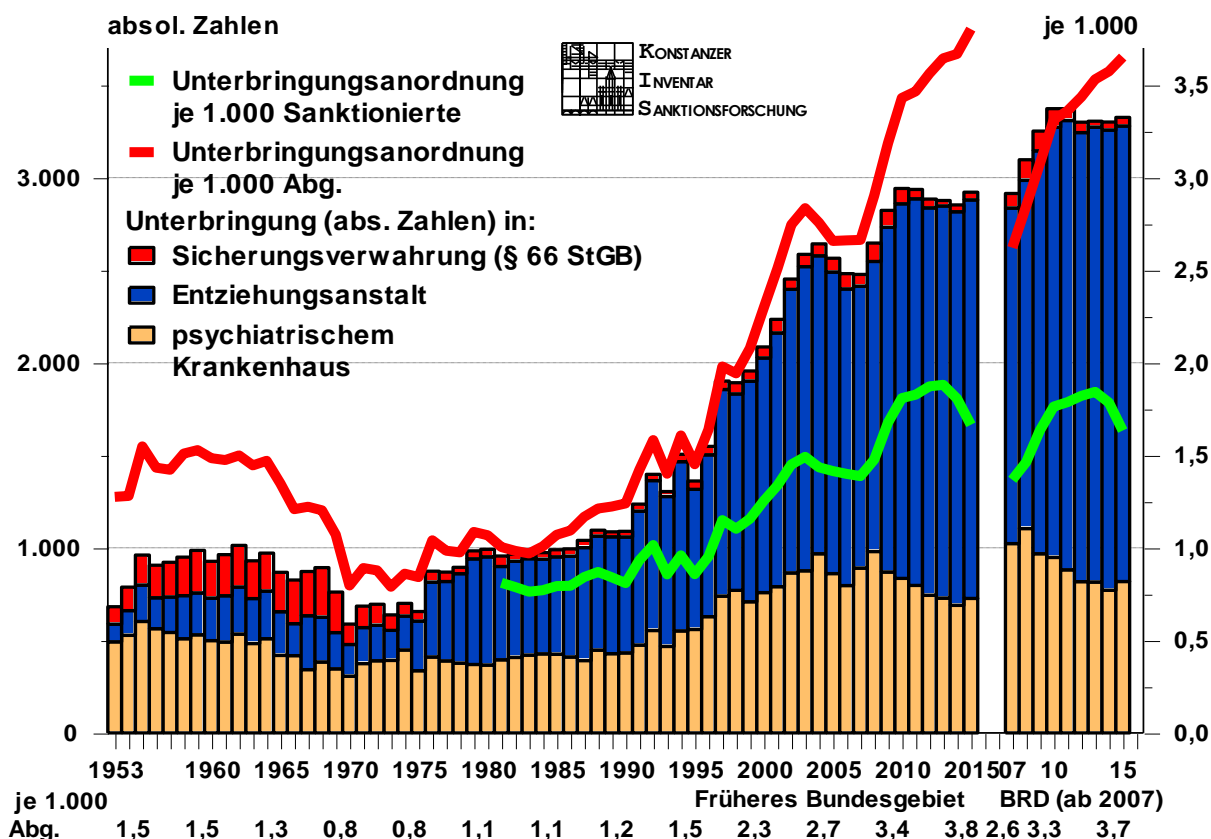
3521 Vgl. Stöver et al. 2008. Zu älteren Stichtagserhebungen vgl. Tessenow 2002.

3522 Vgl. Stöver et al. 2008, S. 256.

3523 Vgl. Gebauer 1993, 29 ff.; Böhm 2010, 767. Eingehend zu diesem und weiteren Problemen des statistischen Nachweises der freiheitsentziehenden Maßregeln Heinz 2014c, S. 10 ff.

3524 Statistische Daten über Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft liegen erstmals seit 1981 vor.

Schaubild 448: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 448 (nur früheres Bundesgebiet):

Nur FG	1955	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Abgeurteilte	620.730	643.948	779.219	924.912	937.385	964.754	768.191
§§ 63, 64, 66 StGB	961	868	656	990	1.361	2.564	2.921
§ 63 StGB	602	419	336	425	559	861	727
§ 64 StGB	196	236	268	526	757	1.628	2.152
§ 66 StGB	163	213	52	39	45	75	42
auf 1.000 Abgeurteilte kommen							
§§ 63, 64, 66 StGB	1,55	1,35	0,84	1,07	1,45	2,66	3,80
§ 63 StGB	0,97	0,65	0,43	0,46	0,60	0,89	0,95
§ 64 StGB	0,32	0,37	0,34	0,57	0,81	1,69	2,80
§ 66 StGB	0,26	0,33	0,07	0,04	0,05	0,08	0,05
auf 1.000 Sanktionierte kommen							
§§ 63, 64, 66 StGB				0,79	0,86	1,41	1,85
§ 63 StGB				0,76	0,83	1,37	0,46
§ 64 StGB				0,34	0,35	0,48	1,36
§ 66 StGB				0,42	0,48	0,90	0,03

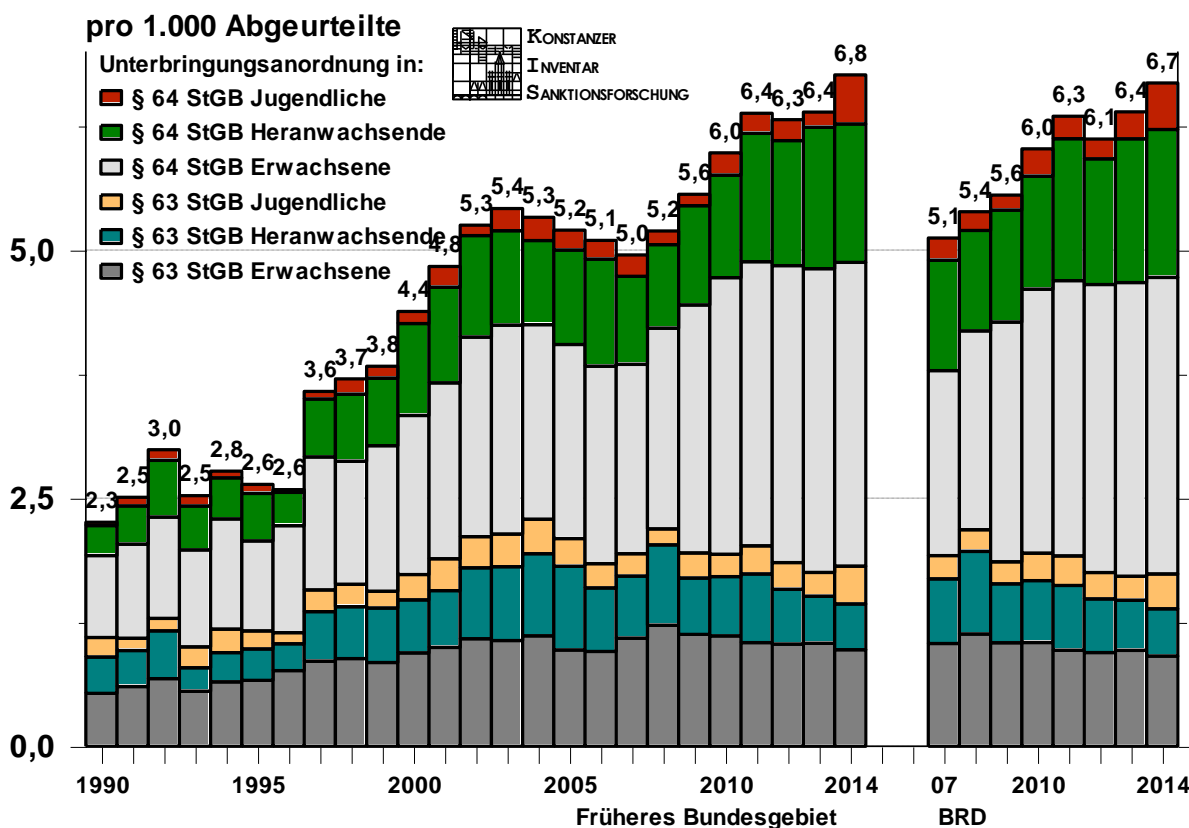
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Im Tabellenprogramm der StVerfStat wird, wie erwähnt, nur unterschieden zwischen den Altersgruppen der Jugendlichen, der Heranwachsenden und der Erwachsenen. Danach richten sich rund 90 % aller Unterbringungsanordnungen gegen Erwachsene, auf die

freilich auch 80 % aller Aburteilungen entfallen. Um den relativen Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Abgeurteilten an den Unterbringungsanordnungen beurteilen zu können, ist deshalb der Bezug auf die jeweilige Zahl der Abgeurteilten notwendig.

Wie **Schaubild 449** zeigt, betrifft die Zunahme der Unterbringungsanordnungen alle drei Altersgruppen. Bei § 63 StGB sind die Zahlen bei den Jugendlichen freilich für belastbare Trendaussagen zu klein (vgl. **Schaubild 450**). Bei Heranwachsenden zeigt sich in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend bei Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB, dagegen weiterhin eine Zunahme bei Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB (vgl. **Schaubild 451**). Wegen der kleinen absoluten Zahlen ist ein regionaler Vergleich der Unterbringungsanordnungen gegen Jugendlichen oder Heranwachsende nur von geringer Aussagekraft, weshalb hierauf an dieser Stelle verzichtet wird.³⁵²⁵

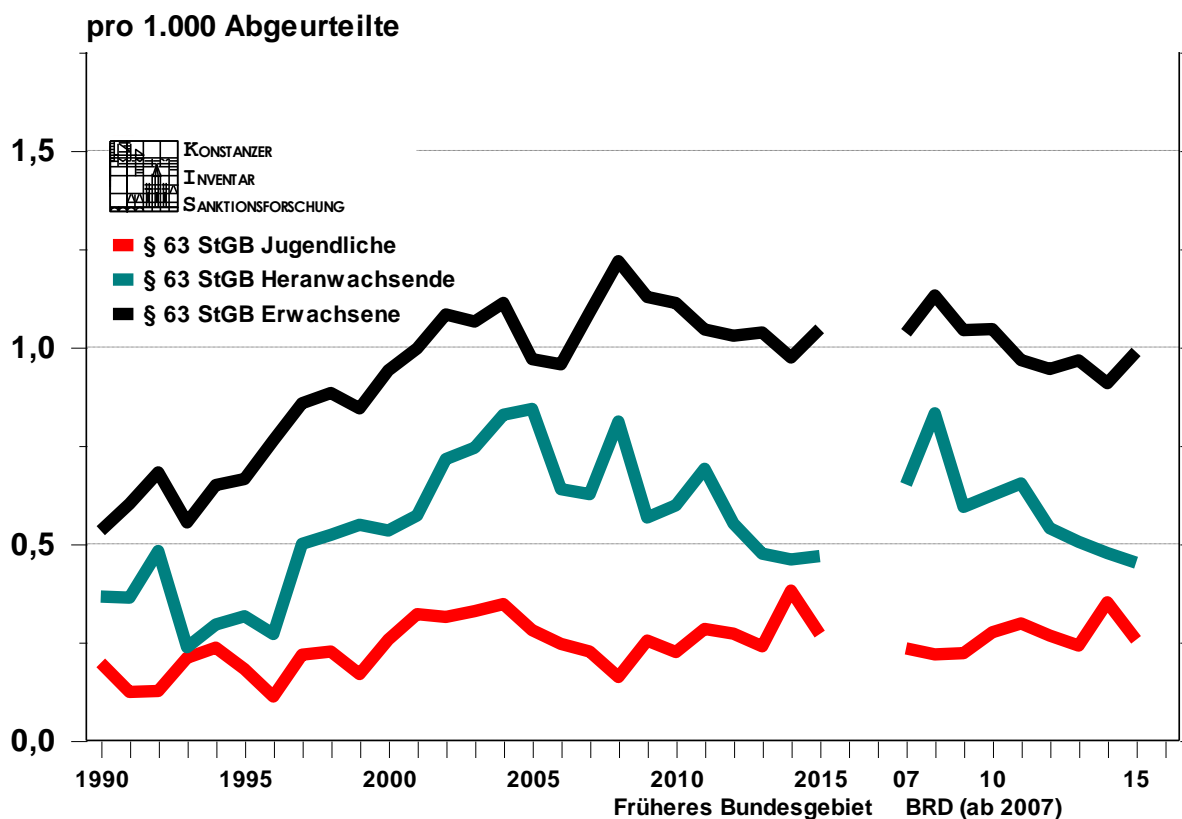
Schaubild 449: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen, 1991 .. 2006. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3525 Daten für 2006 werden mitgeteilt in Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 148 f., Anlage 24 und 25 zu Frage 137.

Schaubild 450: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

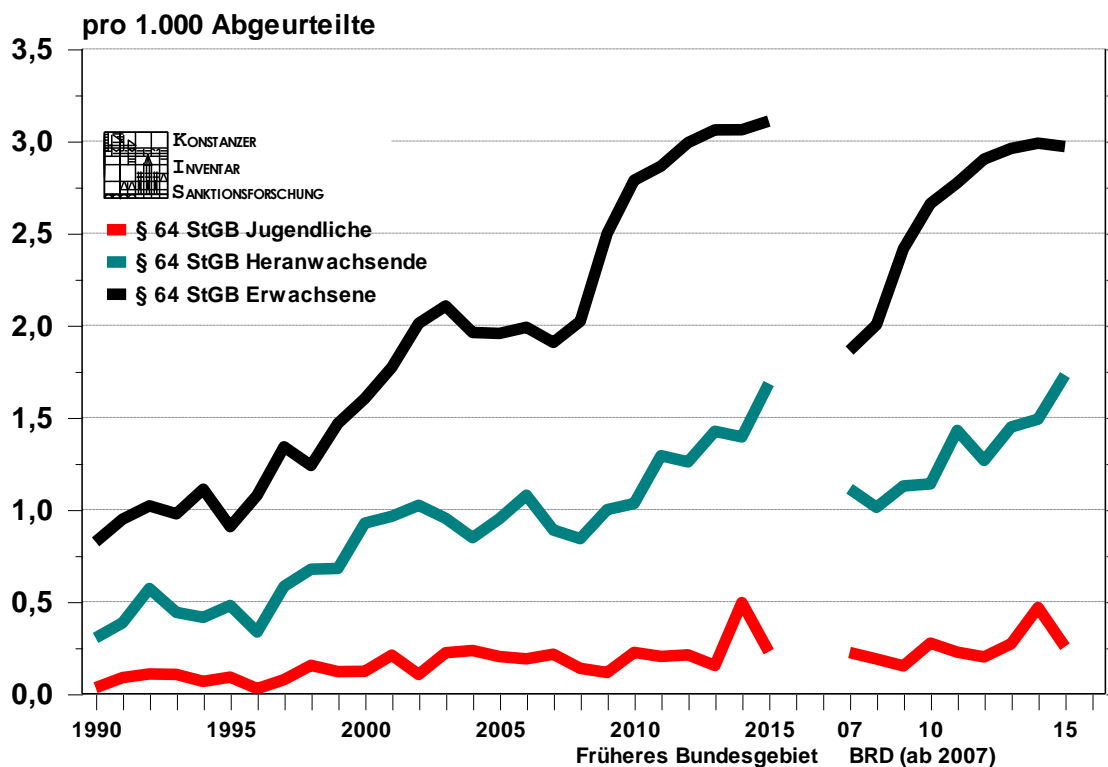


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 449, Schaubild 450 und Schaubild 451 (nur früheres Bundesgebiet):

§ 63 StGB Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus						
Nur FG	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
	N	pro 1000 abgeurteilte Erwachsene	N	pro 1000 abgeurteilte Heranwachsende	N	pro 1000 abgeurteilte Jugendliche
1990	385	0,53	35	0,37	12	0,20
1995	518	0,66	29	0,32	12	0,18
2000	684	0,94	53	0,53	21	0,26
2005	750	0,97	86	0,84	25	0,28
2010	762	1,11	55	0,60	18	0,22
2015	682	1,05	32	0,47	13	0,27
§ 64 StGB Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt						
1990	595	0,82	29	0,30	2	0,03
1995	707	0,91	44	0,48	6	0,09
2000	1.165	1,60	92	0,93	10	0,12
2005	1.513	1,96	97	0,95	18	0,20
2010	1.910	2,79	95	1,03	18	0,22
2015	2.026	3,11	115	1,68	11	0,23

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 451: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme der Unterbringungsanordnungen wird häufig als Folge einer dem erhöhten Sicherheitsdenken geschuldeten Änderung der Unterbringungspraxis interpretiert. Dabei wird übersehen, dass in den vergangenen Jahren sich einerseits sowohl die Deliktsstruktur der Tatverdächtigen (vgl. oben **Schaubild 233**) als auch der Verurteilten (vgl. oben **Schaubild 390** hinsichtlich der nach JGG Verurteilten) verändert haben, andererseits sich die absoluten Zahlen der Abgeurteilten bzw. Verurteilten wellenförmig entwickelt haben (vgl. oben **Schaubild 200** hinsichtlich der durch Jugendgerichte Verurteilten). Die Entwicklung der absoluten Zahlen der Abgeurteilten mit einer Unterbringungsanordnung (UAO) wird nicht nur von der deliktsspezifischen Wahrscheinlichkeit einer UAO³⁵²⁶ bestimmt, sondern auch von der Entwicklung der Zahl der Abgeurteilten. Werden beide Faktoren berücksichtigt, dann zeigt sich, dass die Zunahme der insgesamt erfolgten UAO bei § 63 StGB bei einigen Deliktgruppen, wie den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich, bei Raub und Erpressung fast ausschließlich und bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten zur Hälfte einer Zunahme der Abgeurteiltenzahlen geschuldet ist. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sowie bei gemeingefährlichen Straftaten beruht die Zunahme der UAO dagegen ausschließlich bzw.

3526 Deshalb verändern sich die absoluten wie relativen Zahlen der Unterbringungsanordnung in Abhängigkeit von Änderungen der Deliktsstruktur, und zwar auch bei unveränderter Sanktionierungspraxis. Der Schluss auf zu- oder abnehmende Punitivität ist ein Fehlschluss, wenn Veränderungen der Deliktsstruktur nicht berücksichtigt werden.

fast ausschließlich auf einer Veränderung der Unterbringungswahrscheinlichkeit.³⁵²⁷ Bei den UAO gem. § 64 StGB ist dagegen der Einfluss der Änderung der Abgeurteiltenzahlen weniger bedeutsam; hier ist es weitaus überwiegend die AO-Praxis, die die Zunahme der UAO bestimmt hat. Diese Änderung der AO-Praxis steht zumindest teilweise im Zusammenhang mit einer anderen Einschätzung von Möglichkeiten der Suchtbehandlung im Maßregelvollzug (im Vergleich zum Strafvollzug).

Im Unterschied zur StVerfStat werden in der für die alten Länder (nachrichtlich noch Mecklenburg-Vorpommern) vorliegenden MaßrVollzStat die Bestandszahlen für insgesamt 7 Altersgruppen nachgewiesen. Allerdings werden in der jüngsten Altersgruppe sämtliche Personen unter 25 Jahren zusammengefasst. Für Jugendliche und Heranwachsende fehlen statistische Nachweise. Da auch nicht nach dem angewendeten Strafrecht unterschieden wird, können auch hierüber keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden.

7.9.2.5 Entwicklung der Stichtagszahlen der im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen

7.9.2.5.1 Entwicklung insgesamt

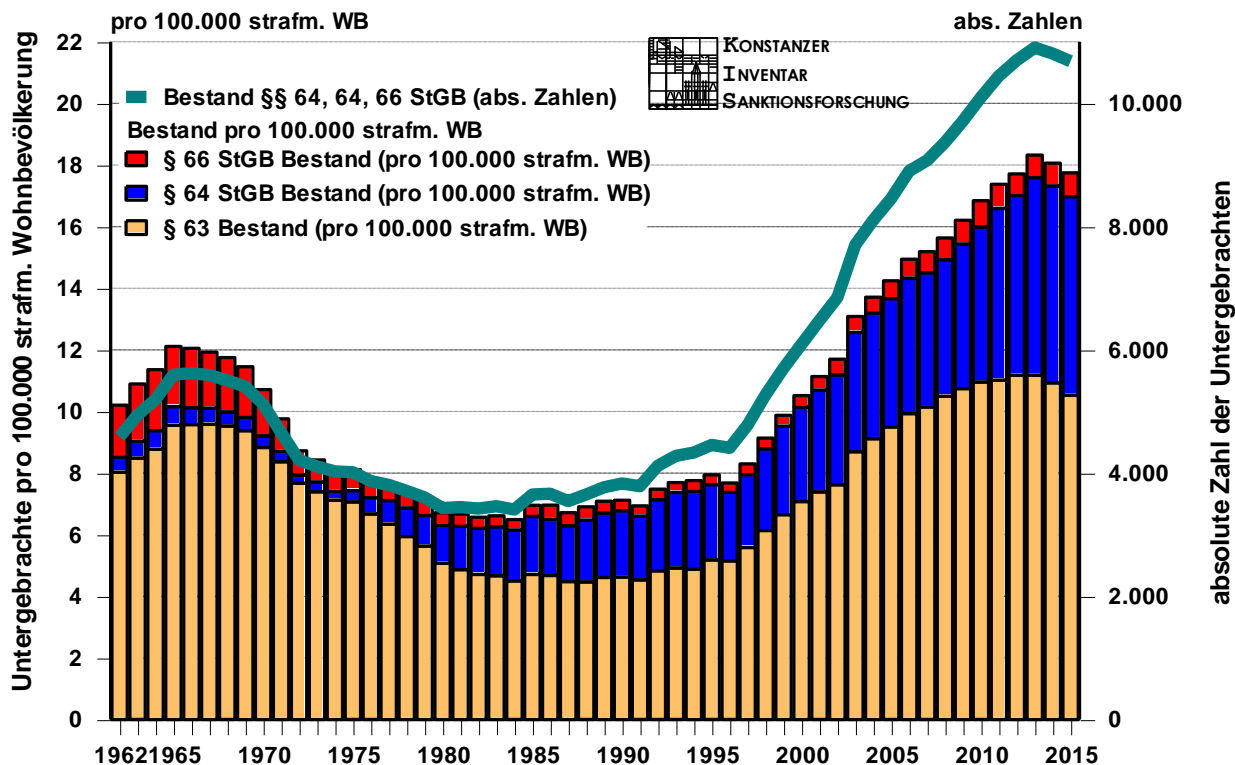
Ausweislich der MaßrVollzStat hat seit 1990 die Anzahl der im früheren Bundesgebiet³⁵²⁸ in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gem. §§ 63, 64 StGB insgesamt untergebrachten Straftäter deutlich zugenommen (vgl. **Schaubild 452**).³⁵²⁹

3527 Heinz 2011c, S. 68, Schaubild 9.

3528 Die MaßrVollzStat wird nur im früheren Bundesgebiet sowie - seit 1998 - in Mecklenburg-Vorpommern geführt. Mangels flächendeckender Nachweise wurde sie letztmals zum Berichtsjahr 2012/2013 veröffentlicht. Eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung. Vgl. oben V., 3.2

3529 Vgl. Heinz 2006a; Heinz 2007b.

Schaubild 452: Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte. (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen sowie Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrung) bzw. seit 1996 (§§ 63, 64 StGB) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 452:

Untergebrachte, jew. 31.03.	1965	1970	1980	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Psychiatrie	4.413	4.222	2.593	2.489	2902	4.098	5.640	6.569	6.338
Entziehungsanstalt	281	179	644	1.160	1373	1.774	2.473	3.021	3.881
Sicherungsverw.	902	718	208	182	182	219	344	510	465
§§ 63, 64 StGB	5.596	5.119	3.433	3.831	4.457	6.091	8.457	10.100	10.684
pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung									
Psychiatrie	9,55	8,83	5,07	4,62	5,18	7,08	9,50	10,95	10,53
Entziehungsanstalt	0,61	0,37	1,24	2,15	2,45	3,06	4,16	5,04	6,45
Sicherungsverw.	1,95	1,50	0,41	0,34	0,32	0,38	0,58	0,85	0,77
§§ 63, 64 StGB	12,11	10,71	6,72	7,12	7,95	10,52	14,24	16,84	17,75

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik; Maßregelvollzugsstatistik.
 Für §§ 63, 64 StGB:
 Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.
 Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Dies ist teils Folge einer veränderten Anordnungspraxis der Gerichte, teils auch Folge einer Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer, u.a. wegen der durch das

„Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“³⁵³⁰ vom 26.01.1998 erfolgten Verschärfung der Prognosevoraussetzungen für die Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug.³⁵³¹

Obwohl 2015 die Zahl der Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB mit 2.152 dreimal so hoch war wie die Zahl Anordnungen gem. § 63 StGB (N=727) (vgl. **Schaubild 448**), war wegen der deutlich längeren Unterbringungszeit³⁵³² in einem psychiatrischen Krankenhaus die Zahl der dort zum Stichtag 31.03.2015 Untergebrachten mit 6.338 fast doppelt so hoch wie die der in einer Entziehungsanstalt befindlichen Personen (N=3.881) (vgl. **Schaubild 452**).

7.9.2.5.2 Entwicklung der Stichtagszahlen nach Altersgruppen

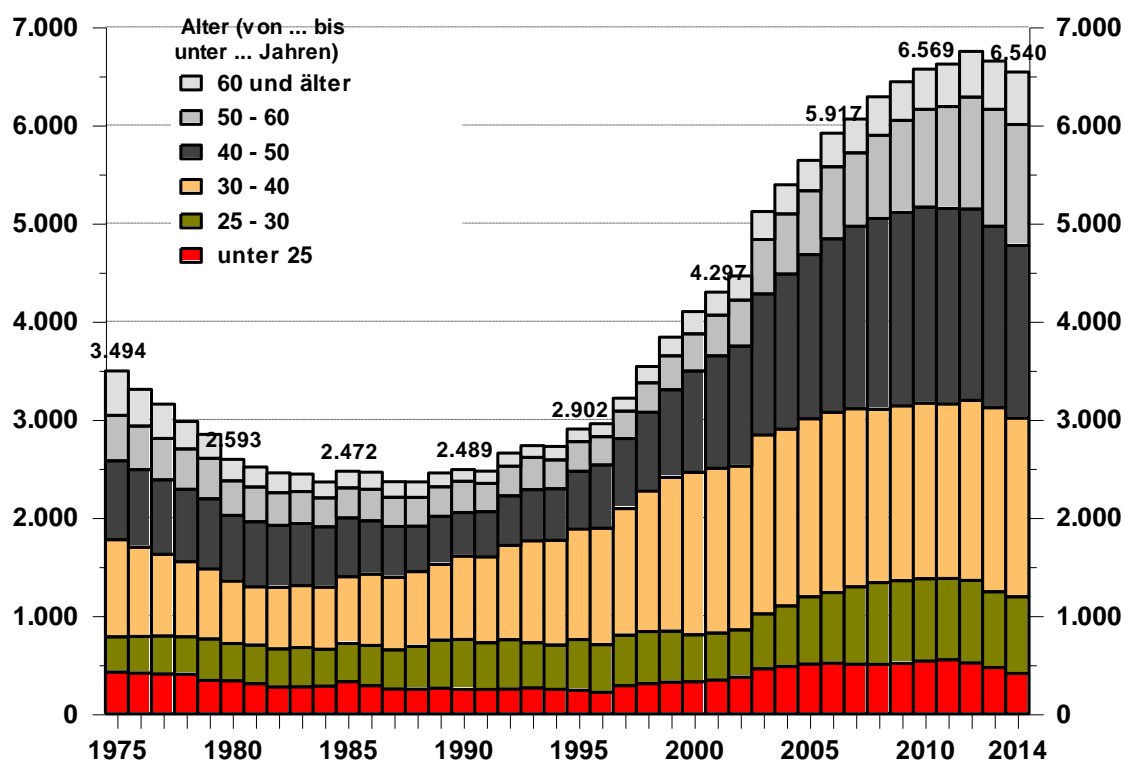
In der MaßrVollzStat werden Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene gemeinsam ausgewiesen in der Altersgruppe der bis unter 25-Jährigen. Wie **Schaubild 453** für die im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zeigt, sind es, nach absoluten Zahlen, die 30- bis unter 50-Jährigen, auf die knapp 60 % der seit 1990 erfolgten Zuwächse entfallen.

3530 BGBl. I S. 160.

3531 Die bisherige „Erprobungsklausel“ („wenn verantwortet werden kann zu erproben“) bei der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung einer freiheitsentziehenden Maßregel wurde ersetzt durch „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d Abs. 2 StGB). Gem. §§ 463 Abs. 3 i.V.m. § 454 Abs. 2 StPO hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zur Frage einzuholen, „ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind“ (zu den prognostischen Fragen, die es zu beantworten gilt, vgl. Nedopil 2007, S. 37). Diese Regelungen haben in der Wissenschaft überwiegend Ablehnung erfahren (vgl. Nedopil 2002; Schöch 1998; Schöch 1999a). „Sie führt dazu, dass wegen der 10-20 % Sexualstraftäter, die sich im Maßregelvollzug befinden, die 80-90 % wegen anderer Delikte Untergebrachten erheblich schlechtere Entlassungschancen haben als Strafgefangene mit vergleichbaren Delikten. Psychiatrischer Maßregelvollzug wird in die Nähe einer therapeutisch verbrämten Sicherungsverwahrung auf unbegrenzte Zeit gerückt“ (Schöch 1998, S. 1259).

3532 Zur Unterbringungsdauer werden für die Strafrechtspflegestatistiken keine Daten erhoben.

Schaubild 453: Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 453:

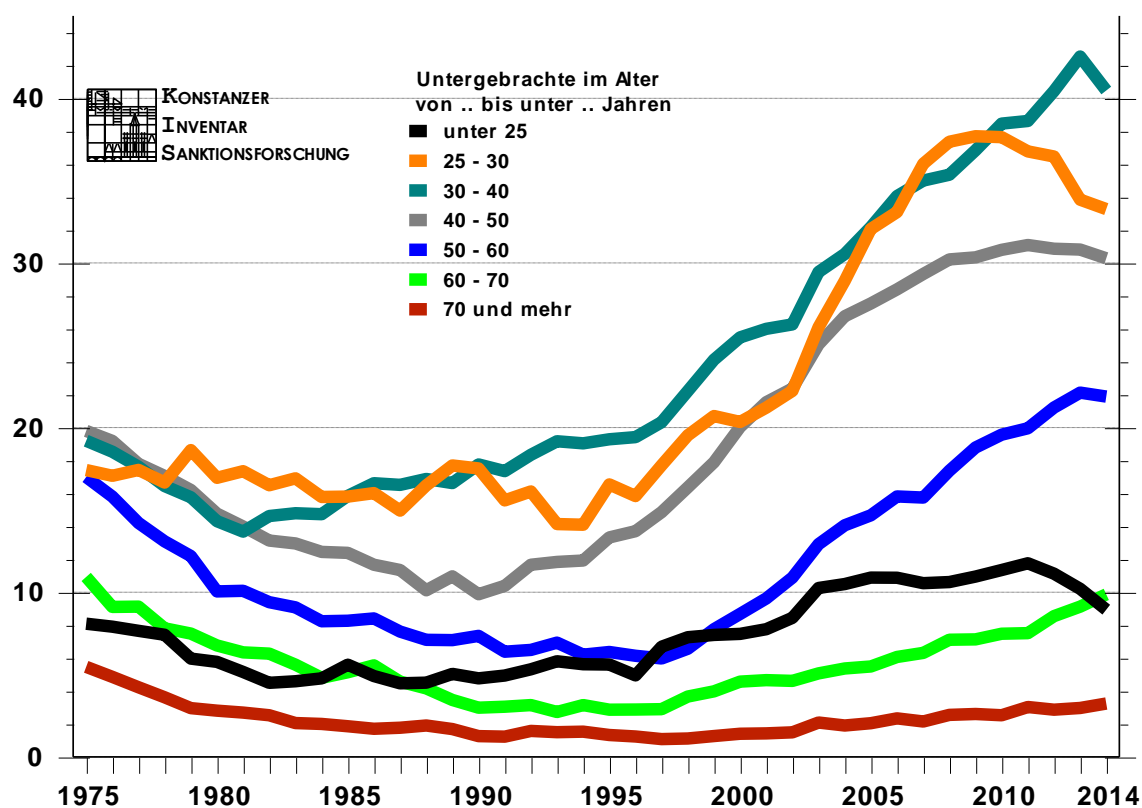
	Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte im Alter von .. bis unter .. Jahren							
	insges.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	3.494	425	359	990	804	464	330	122
1980	2.593	336	381	636	669	351	152	68
1985	2.472	328	389	680	599	306	123	47
1990	2.489	248	510	849	443	319	91	29
1995	2.902	239	518	1.126	589	301	96	33
2000	4.098	327	478	1.656	1.032	379	183	43
2005	5.640	507	685	1.814	1.674	650	241	69
2010	6.569	538	839	1.789	1.997	997	304	105
2014	6.540	411	781	1.822	1.759	1.232	386	149
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	3.046	-14	422	832	955	768	56	27
% Veränd.	87,2	-3,3	117,5	84,0	118,8	165,5	17,0	22,1
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	4.051	163	271	973	1.316	913	295	120
% Veränd.	162,8	65,7	53,1	114,6	297,1	286,2	324,2	413,8
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	3.638	172	263	696	1.170	931	290	116
% Veränd.	125,4	72,0	50,8	61,8	198,6	309,3	302,1	351,5

Datenquelle:

Maßregelvollzugsstatistik
 Für §§ 63, 64 StGB:
 Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 =
 Ergebnisse aus 2010.
 Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Da es sich bei den in der MaßrVollzStat differenzierten Altersgruppen zum einen um solche höchst unterschiedlicher Größe handelt, zum anderen auch demografische Veränderungen über die Zeit hinweg zu berücksichtigen sind, sind die auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Belastungszahlen aussagekräftiger (vgl. **Schaubild 454**). Da es sich bei den nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten zu über 90 % um Männer handelt, wurden die Belastungszahlen nur für die männlichen Untergebrachten berechnet. Die Auswertung zeigt, dass seit Anfang bis Mitte der 1990er Jahre die stärksten Zuwächse bei den 30- bis unter 40-Jährigen erfolgten, fast gleich stark zugenommen haben die Belastungszahlen der 40- bis unter 50-Jährigen, aber – zeitlich verzögert – auch der 50- bis unter 60-Jährigen sowie die unter 25- bis unter 30-Jährigen.

Schaubild 454: Im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 454:

	Im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Männer im Alter von .. bis unter .. Jahren (Belastungszahlen – pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung)							
	Strafmündige insg.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	14,36	8,09	17,42	19,20	19,80	17,00	10,93	5,47
1980	10,36	5,77	16,95	14,32	14,77	10,05	6,77	2,81
1985	9,54	5,60	15,81	15,85	12,39	8,27	5,14	1,86
1990	9,31	4,77	17,52	17,76	9,88	7,35	2,99	1,26
1995	10,33	5,61	16,55	19,29	13,33	6,37	2,87	1,33
2000	13,84	7,47	20,34	25,48	20,04	8,69	4,57	1,41
2005	18,35	10,89	32,06	32,18	27,54	14,67	5,49	2,05
2010	20,82	11,35	37,64	38,46	30,79	19,57	7,48	2,53
2014	20,70	8,94	33,27	40,47	30,28	21,88	9,87	3,24
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	6,34	0,85	15,85	21,27	10,48	4,88	-1,07	-2,23
% Veränd.	44,1	10,5	91,0	110,8	52,9	28,7	-9,8	-40,8
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	11,38	4,17	15,75	22,71	20,41	14,53	6,87	1,98
% Veränd.	122,2	87,3	89,9	127,9	206,6	197,7	229,7	157,4
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	10,36	3,33	16,72	21,18	16,95	15,51	6,99	1,91
% Veränd.	100,3	59,4	101,1	109,8	127,2	243,5	243,5	144,0

Datenquelle:

Maßregelvollzugsstatistik

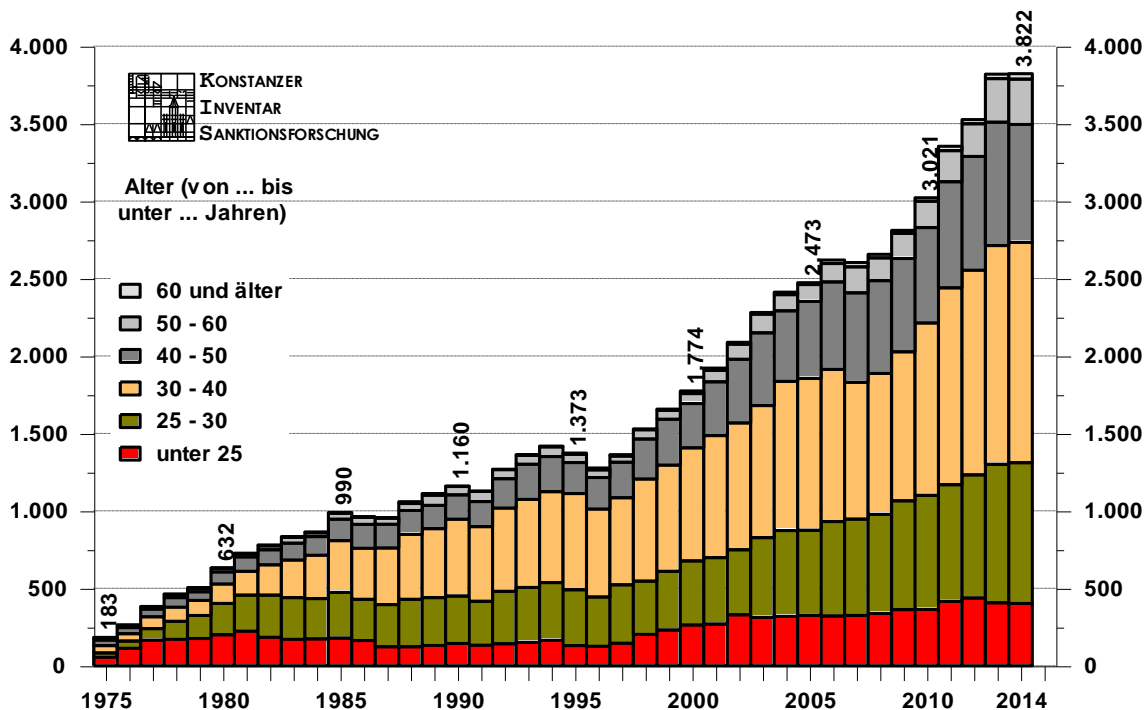
Für §§ 63, 64 StGB:

Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.

Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Noch ausgeprägter ist die Zunahme bei der Anzahl der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten. Hier sind es vor allem die 25- bis unter 40-Jährigen, die sowohl nach absoluten (vgl. **Schaubild 455**) als auch nach relativen Zahlen (vgl. **Schaubild 456**) die höchsten Zuwächse aufweisen.

Schaubild 455: In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin



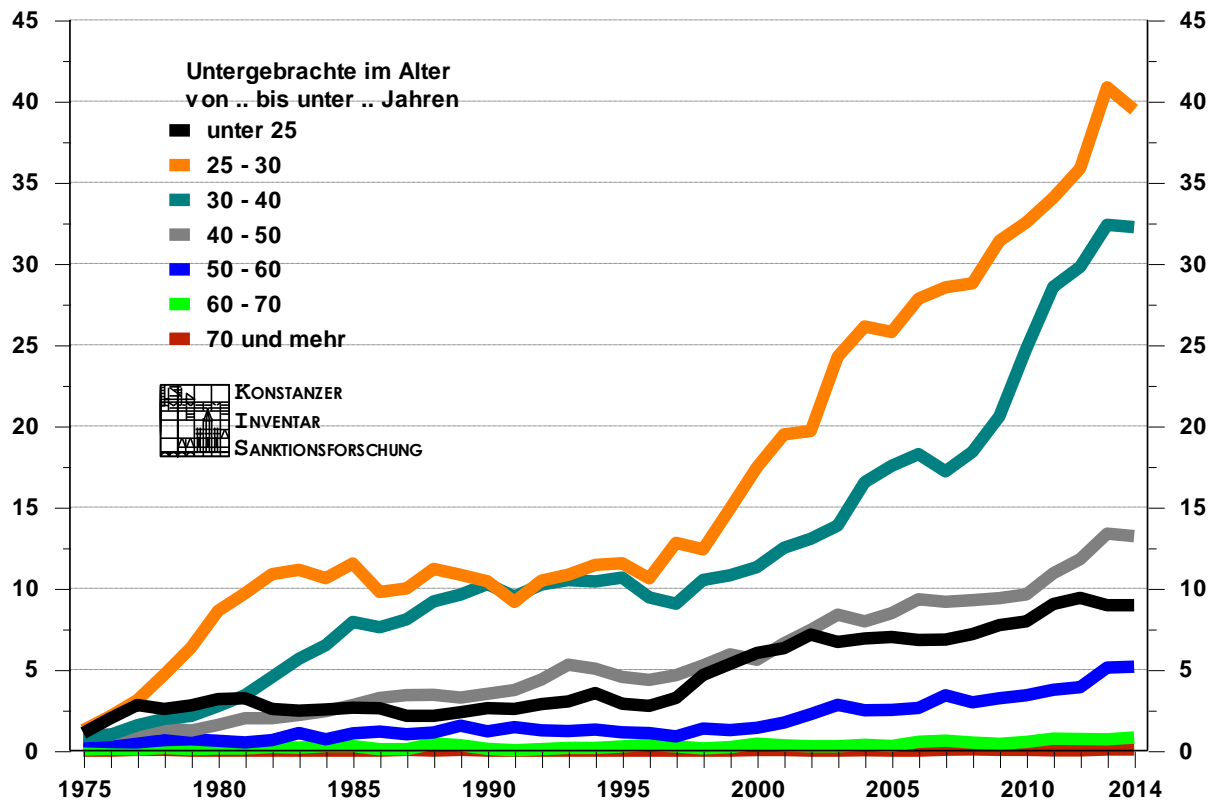
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 455:

	In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte im Alter von .. bis unter .. Jahren							
	insges.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	183	56	27	47	36	15	2	0
1980	632	200	203	125	78	23	3	0
1985	990	179	294	335	138	38	6	0
1990	1.160	144	306	496	157	54	3	0
1995	1.373	131	360	621	200	53	8	0
2000	1.774	264	413	730	286	64	16	1
2005	2.473	326	548	981	497	109	12	0
2010	3.021	364	736	1.113	616	170	20	2
2014	3.822	402	909	1.422	761	293	32	3
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	3.639	346	882	1.375	725	278	30	3
% Veränd.	1.988,5	617,9	3.266,7	2.925,5	2.013,9	1.853,3	1.500,0	
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	2.662	258	603	926	604	239	29	3
% Veränd.	229,5	179,2	197,1	186,7	384,7	442,6	966,7	
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	2.449	271	549	801	561	240	24	3
% Veränd.	178,4	206,9	152,5	129,0	280,5	452,8	300,0	

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik
Für §§ 63, 64 StGB:
Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 =

Ergebnisse aus 2010.
Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Schaubild 456: In einer Entziehungsanstalt untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 456:

	In einer Entziehungsanstalt untergebrachte Männer im Alter von .. bis unter .. Jahren (Belastungszahlen – pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung)							
	Strafmündige insg.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	0,77	1,09	1,27	0,90	0,92	0,59	0,07	0,00
1980	2,39	3,18	8,61	2,74	1,59	0,61	0,14	0,00
1985	3,73	2,65	11,53	7,93	2,81	1,07	0,28	0,00
1990	4,29	2,62	10,43	10,26	3,50	1,19	0,11	0,00
1995	4,87	2,89	11,54	10,66	4,54	1,13	0,26	0,00
2000	6,00	6,02	17,45	11,30	5,60	1,41	0,43	0,04
2005	8,17	7,00	25,78	17,54	8,47	2,51	0,29	0,00
2010	9,77	7,96	32,53	24,75	9,62	3,41	0,54	0,05
2014	12,30	8,96	39,47	32,24	13,21	5,17	0,81	0,07
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	11,53	7,87	38,20	31,34	12,28	4,58	0,74	0,07
% Veränd.	1502,1	720,5	3002,9	3471,4	1328,4	775,5	1027,3	
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	8,01	6,34	29,05	21,99	9,70	3,98	0,70	0,07
% Veränd.	186,8	241,9	278,5	214,4	277,1	333,2	656,4	
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	7,43	6,07	27,93	21,59	8,67	4,04	0,55	0,07
% Veränd.	152,4	210,2	241,9	202,5	191,0	357,2	216,6	

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik
Für §§ 63, 64 StGB:
Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 =
Ergebnisse aus 2010.
Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Zur Dauer der Unterbringung hat die Bundesregierung Ergebnisse einer Umfrage mitgeteilt, an der sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt haben. Danach betrug die Unterbringungsdauer bei den gem. § 7 JGG in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen bei einem guten Drittel 4 Jahre und mehr (vgl. **Tabelle 129**):

Tabelle 129: Unterbringungsdauer von Patienten gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nummer 1 StGB

Personen insgesamt		0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
N	308	79	56	45	19	30	79
%	100	25,6	18,2	14,6	6,2	9,7	25,6

Datenquelle: BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, Tabelle 34, S. 78

Da die MaßrVollzStat keine Angaben zur Zahl der unter 21-Jährigen enthält, kann nicht geprüft werden, ob und inwieweit regionale Unterschiede bestehen. Aufgrund ihrer im Jahr 2000 erfolgten Befragung der Justiz- und Sozialministerien, an der sich 13 von 16 Bundesländer beteiligten, stellten Stöver et al. große Unterschiede fest hinsichtlich der im Jugendmaßregelvollzug untergebrachten Personen unter 21 Jahren in Relation zu den

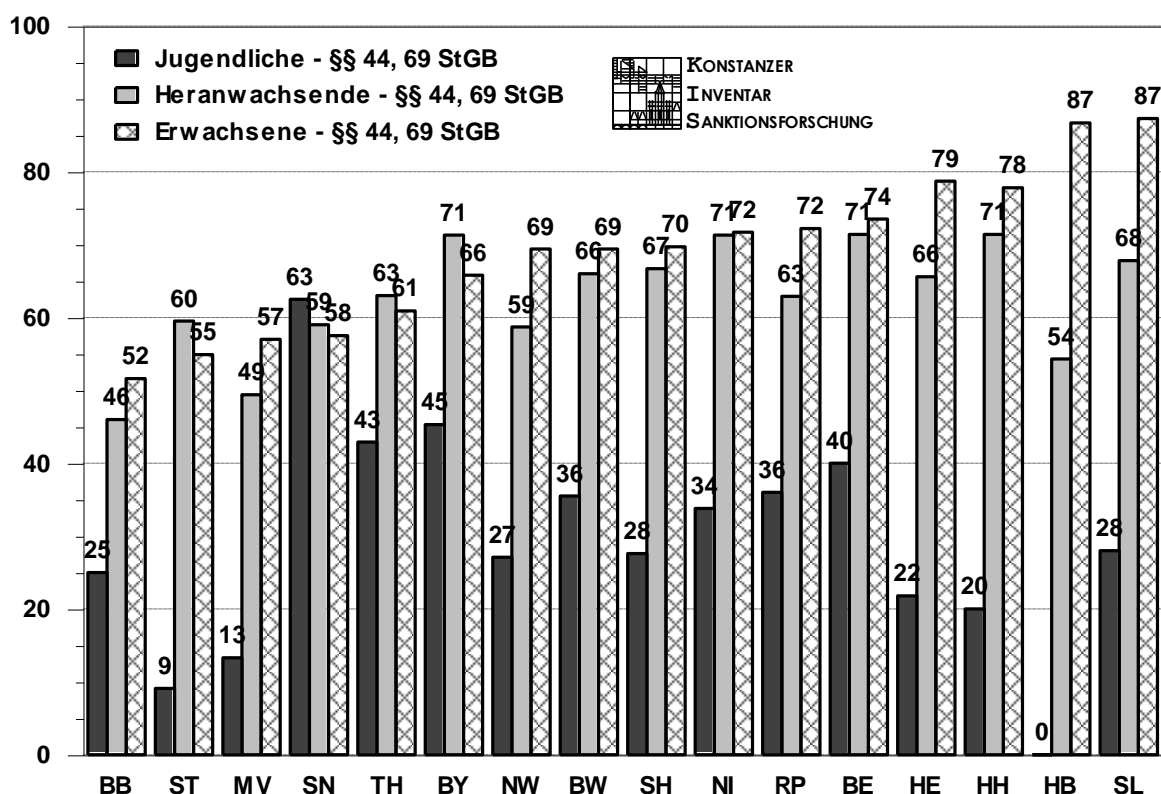
Einwohnerzahlen. In Rheinland-Pfalz kamen auf 1 Mio Einwohner 1 Patient, in Sachsen-Anhalt dagegen 9,1.³⁵³³

7.9.3 Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis

Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert insgesamt die Fahrerlaubnisentziehung (vgl. oben **Tabelle 128**); quantitativ bedeutsam ist ferner noch das auch im Jugendstrafrecht zulässige Fahrverbot.

Hinsichtlich des Anteils der insgesamt durch strafrichterliches Urteil verhängten Fahrverbote und angeordnete Fahrerlaubnisentziehungen unterscheiden sich – bei Vergehen im Straßenverkehr – Heranwachsende in der Regel kaum von Erwachsenen. Erwartungsgemäß bestehen dagegen deutliche Unterschiede zu den Jugendlichen (vgl. **Schaubild 457**).

Schaubild 457: Wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre. Länder 2015



3533 Stöver et al. 2008, S. 256.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 457:

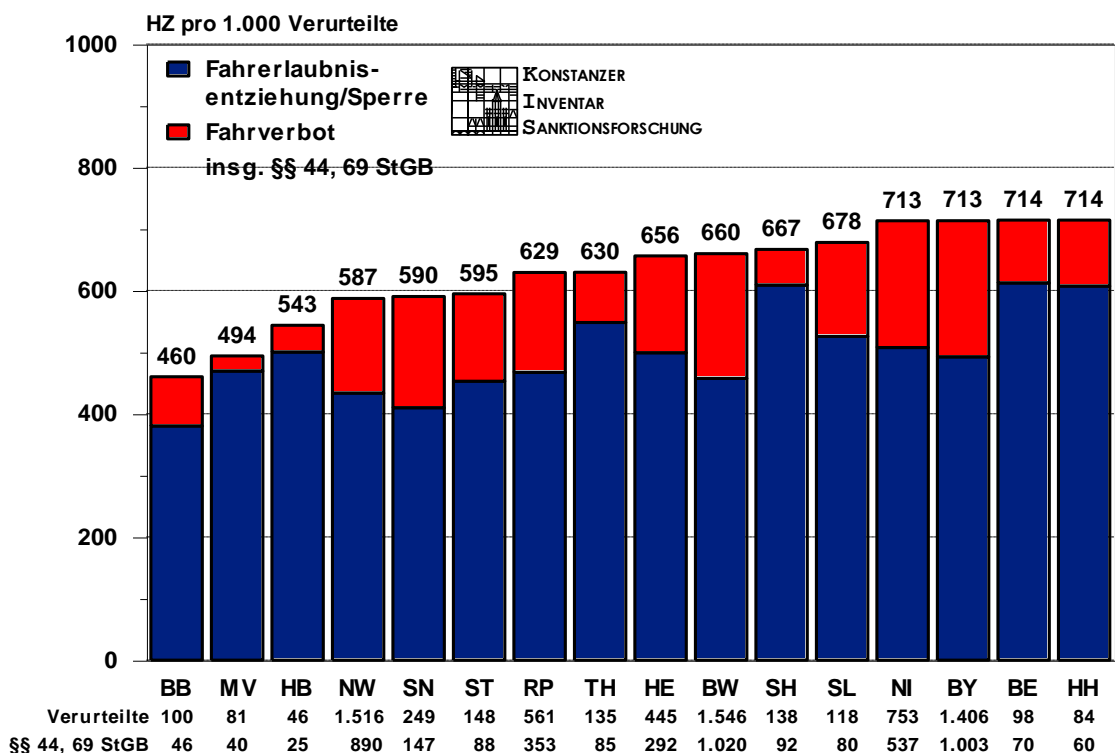
2015	Wegen Straftaten im Straßenverkehr verurteilte ...								
	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
	insg.	§§ 44, 69 StGB		insg.	§§ 44, 69 StGB		insg.	§§ 44, 69 StGB	
		insg.	in % Sp. (1)		insg.	in % Sp. (4)		insg.	in % Sp. (7)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
BW	296	13,5	22,0	1.546	20,2	45,7	21.046	15,3	54,1
BY	338	23,1	22,2	1.406	22,1	49,2	22.485	17,5	48,2
BE	15	0,0	40,0	98	10,2	61,2	5.222	11,3	62,2
BB	12	0,0	25,0	100	8,0	38,0	4.516	4,3	47,3
HB	3	0,0	0,0	46	4,3	50,0	995	13,4	73,4
HH	5	0,0	20,0	84	10,7	60,7	2.614	15,8	62,0
HE	133	7,5	14,3	445	15,7	49,9	10.019	15,2	63,5
MV	15	0,0	13,3	81	2,5	46,9	3.815	4,9	52,1
NI	281	19,9	13,9	753	20,6	50,7	13.333	14,4	57,3
NW	491	12,0	15,1	1.516	15,4	43,3	27.725	14,5	54,9
RP	114	13,2	22,8	561	16,2	46,7	7.655	14,6	57,6
SL	25	4,0	24,0	118	15,3	52,5	1.893	13,5	73,9
SN	16	0,0	62,5	249	18,1	41,0	7.905	10,9	46,6
ST	11	0,0	9,1	148	14,2	45,3	4.439	6,5	48,4
SH	29	13,8	13,8	138	5,8	60,9	3.917	6,9	62,8
TH	14	7,1	35,7	135	8,1	54,8	4.238	6,7	54,2
BRD	1.798	14,7	18,7	7.424	17,6	47,4	141.817	13,6	54,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Während bei Heranwachsenden (vgl. **Schaubild 458**) und Erwachsenen (vgl. **Schaubild 459**) die Entziehung der Fahrerlaubnis quantitativ deutlich überwiegt, halten sich bei Jugendlichen im Schnitt Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis in etwa die Waage (vgl. **Schaubild 460**).³⁵³⁴ Wie die folgenden Schaubilder zeigen, bestehen regionale Unterschiede in der Häufigkeit, mit der §§ 44, 69 StGB bei Straßenverkehrsvergehen angeordnet werden. Besonders ausgeprägt sind diese Unterschiede bei Jugendlichen, und hier insbesondere auch noch hinsichtlich der Reaktionsart.

3534 Um Zufallsergebnisse wegen zu kleiner absoluter Zahlen zu minimieren, wurden Durchschnittswerte aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 gebildet.

Schaubild 458: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Heranwachsende mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015

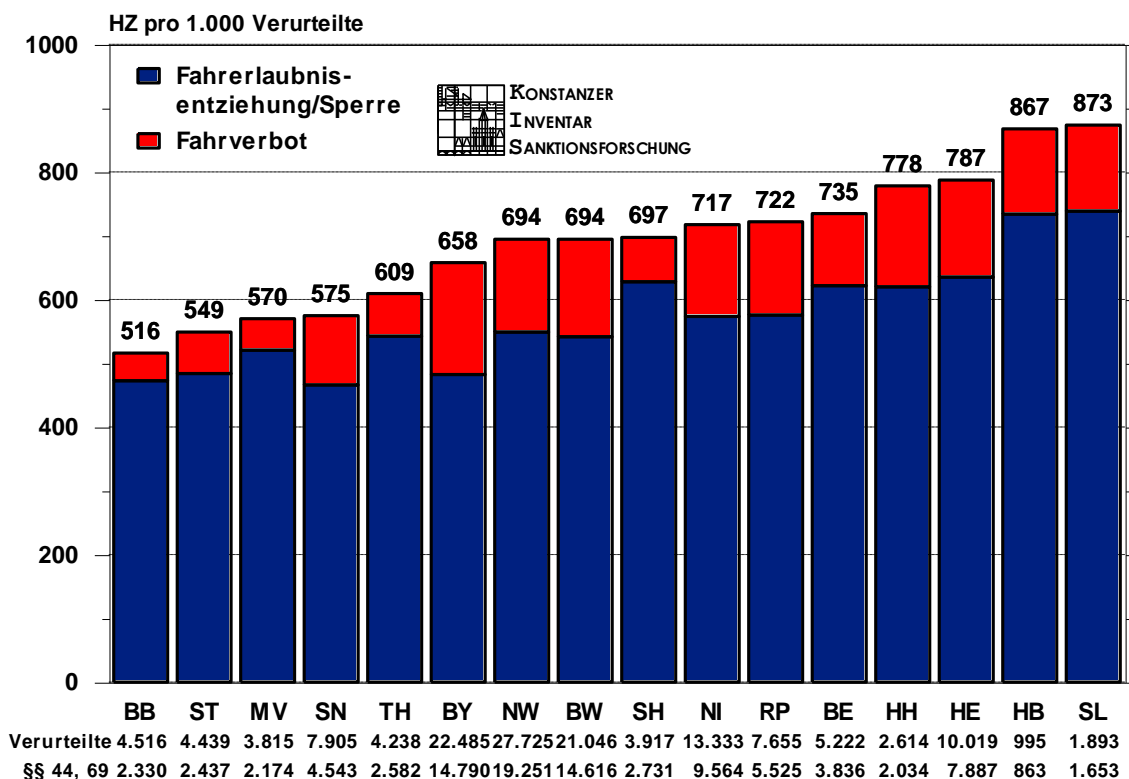


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 458:

2015	Verurteilte Heranwachsende	Fahrverbot	Fahrerlaubnisentziehung/Sperre	insgesamt	Auf 1000 wegen Straßenverkehrsvergehen verurteilte Heranwachsende kamen		
					Fahrverbot	Fahrerlaubnisentziehung/Sperre	insgesamt
BW	1.546	313	707	1.020	202,5	457,3	659,8
BY	1.406	311	692	1.003	221,2	492,2	713,4
BE	98	10	60	70	102,0	612,2	714,3
BB	100	8	38	46	80,0	380,0	460,0
HB	46	2	23	25	43,5	500,0	543,5
HH	84	9	51	60	107,1	607,1	714,3
HE	445	70	222	292	157,3	498,9	656,2
MV	81	2	38	40	24,7	469,1	493,8
NI	753	155	382	537	205,8	507,3	713,1
NW	1.516	233	657	890	153,7	433,4	587,1
RP	561	91	262	353	162,2	467,0	629,2
SL	118	18	62	80	152,5	525,4	678,0
SN	249	45	102	147	180,7	409,6	590,4
ST	148	21	67	88	141,9	452,7	594,6
SH	138	8	84	92	58,0	608,7	666,7
TH	135	11	74	85	81,5	548,1	629,6
BRD	7.424	1.307	3.521	4.828	176,1	474,3	650,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 459: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015

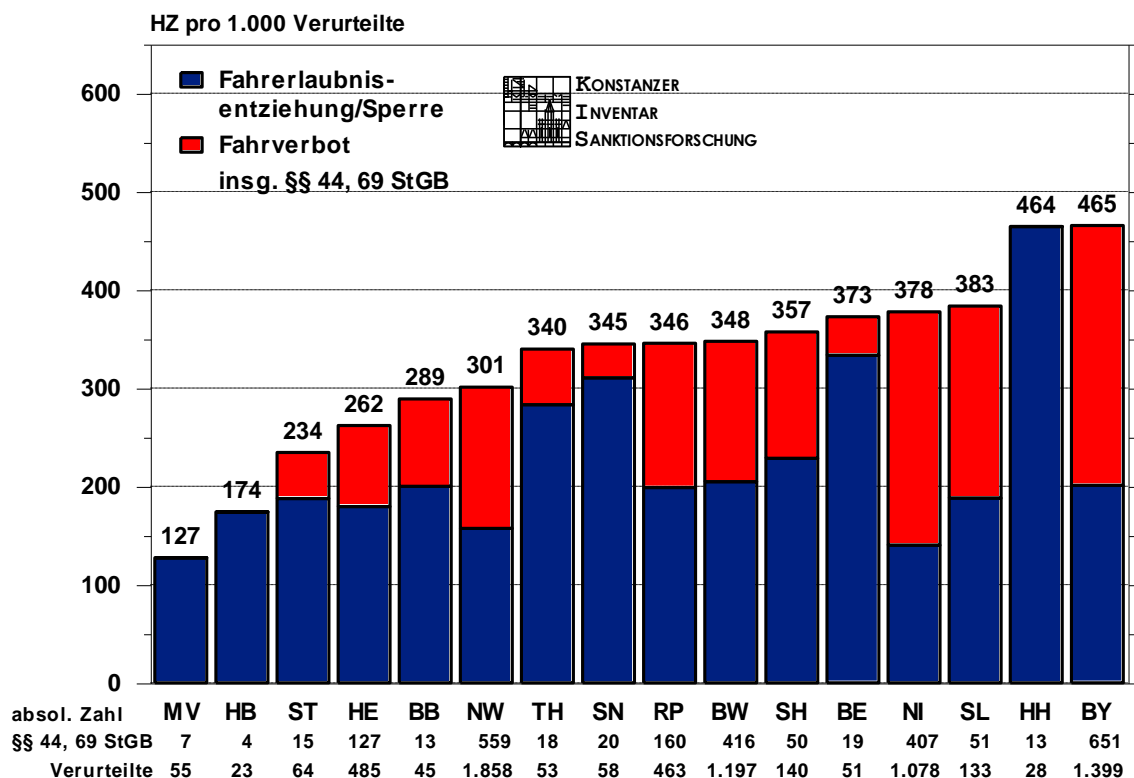


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 459:

2015	Verurteilte Erwachsene	Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt	Auf 1.000 wegen Straßenverkehrsvergehen verurteilte Erwachsene kamen		
					Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt
BW	21.046	3.220	11.396	14.616	153,0	541,5	694,5
BY	22.485	3.945	10.845	14.790	175,5	482,3	657,8
BE	5.222	590	3.246	3.836	113,0	621,6	734,6
BB	4.516	196	2.134	2.330	43,4	472,5	515,9
HB	995	133	730	863	133,7	733,7	867,3
HH	2.614	414	1.620	2.034	158,4	619,7	778,1
HE	10.019	1.524	6.363	7.887	152,1	635,1	787,2
MV	3.815	188	1.986	2.174	49,3	520,6	569,9
NI	13.333	1.920	7.644	9.564	144,0	573,3	717,3
NW	27.725	4.032	15.219	19.251	145,4	548,9	694,4
RP	7.655	1.119	4.406	5.525	146,2	575,6	721,8
SL	1.893	255	1.398	1.653	134,7	738,5	873,2
SN	7.905	859	3.684	4.543	108,7	466,0	574,7
ST	4.439	289	2.148	2.437	65,1	483,9	549,0
SH	3.917	272	2.459	2.731	69,4	627,8	697,2
TH	4.238	283	2.299	2.582	66,8	542,5	609,2
BRD	141.817	19.239	77.577	96.816	135,7	547,0	682,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 460: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2013, 2014 und 2015 (zusammengefasst)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 460:

2013, 2014, 2015	Verurteilte Jugendliche	Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt	Auf 1.000 wegen Straßenverkehrsvergehen verurteilte Jugendliche kamen		
					Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt
BW	1.197	171	245	416	142,9	204,7	347,5
BY	1.399	370	281	651	264,5	200,9	465,3
BE	51	2	17	19	39,2	333,3	372,5
BB	45	4	9	13	88,9	200,0	288,9
HB	23	0	4	4	0,0	173,9	173,9
HH	28	0	13	13	0,0	464,3	464,3
HE	485	40	87	127	82,5	179,4	261,9
MV	55	0	7	7	0,0	127,3	127,3
NI	1.078	256	151	407	237,5	140,1	377,6
NW	1.858	267	292	559	143,7	157,2	300,9
RP	463	68	92	160	146,9	198,7	345,6
SL	133	26	25	51	195,5	188,0	383,5
SN	58	2	18	20	34,5	310,3	344,8
ST	64	3	12	15	46,9	187,5	234,4
SH	140	18	32	50	128,6	228,6	357,1
TH	53	3	15	18	56,6	283,0	339,6
BRD	7.130	1.230	1.300	2.530	172,5	182,3	354,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.9.4 Zusammenfassung

1. Von den durch Urteil ausgesprochenen Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie Maßnahmen i.S. von § 11 Abs.1 Nr. 8 StGB sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Entziehung der Fahrerlaubnis, Verfall und Einziehung sowie das Fahrverbot quantitativ etwas bedeutsam. Allerdings wird in der StVerfStat nur ein Teil der tatsächlich angeordneten und vollstreckten Rechtsfolgen erfasst. Bei Jugendlichen sind z.B. nur die vorbehaltene (§ 7 Abs. 2 JGG) und die nachträgliche (§ 7 Abs. 4 JGG) Sicherungsverwahrung möglich; diese werden in keiner Statistik gesondert erfasst.

2. Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64 StGB sind bei Jugendlichen relativ selten; wegen der kleinen absoluten Zahlen ist eine eindeutige Tendenz nicht feststellbar. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen zu.

3. In der Maßregelvollzugsstatistik werden keine Bestandszahlen für Jugendliche/Heranwachsende ausgewiesen. Sie sind enthalten in den Daten für die unter 25-Jährigen. Diese haben sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zugenommen, freilich in deutlich geringerem Maße als die Altersgruppen der 25- bis unter 50-Jährigen.

4. Bei Straßenverkehrsvergehen insgesamt werden wegen der in der Regel minder schweren Delikte – erwartungsgemäß – bei Jugendlichen absolut und relativ weniger Fahrverbote und Fahrerlaubnisentziehungen/Sperren verhängt als bei Heranwachsenden oder Erwachsenen. Im Unterschied zu diesen beiden Altersgruppen ist bei Jugendlichen das Fahrverbot – erwartungsgemäß – etwas häufiger als die Fahrerlaubnisentziehung/Sperre. Freilich bestehen große regionale Unterschiede.

8. Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege?

8.1 Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA sowie in weiten Teilen der westlichen Industrieländer seit Anfang der 1980er Jahre

Gefangenenraten gelten vielfach als Indikator für das Strafklima einer Gesellschaft. Vor allem die Vervielfachung der Gefangenenraten in den USA innerhalb der letzten drei Jahrzehnte³⁵³⁵ hat zu einer intensiven Diskussion über "new punitiveness"³⁵³⁶ bzw. die „neue Lust am Strafen“³⁵³⁷ geführt. „Mass imprisonment“³⁵³⁸, „get-tough movement“³⁵³⁹, „harsh justice“³⁵⁴⁰, „imprisonment binge“³⁵⁴¹ oder „mass incarceration“³⁵⁴², dies sind einige der Stichworte, mit denen amerikanische Kriminologen den „punitive turn“³⁵⁴³ der US-amerikanischen Kriminalpolitik der letzten vier Jahrzehnte beschreiben.³⁵⁴⁴ In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurde die Grundrichtung des „tough on crime“-Ansatzes auch in England³⁵⁴⁵ und - zumindest verbal - in Deutschland³⁵⁴⁶ übernommen. Diese „punitive Wende“ macht Garland an folgenden zwölf Indikatoren aus Großbritannien und den USA fest:

1. „Niedergang des rehabilitativen Ideals“, dass also „immer weniger Wert auf Resozialisierung als Ziel der Strafinstitutionen gelegt wird.“³⁵⁴⁷
2. „Wiederkehr der Punitivität“ i.S. von Wiederkehr des „Vergeltungsgedankens der »wohlverdienten Strafe«“ und „der Bestrafung - im Sinne von ausdrücklicher, expressiver Bestrafung, die dem Empfinden der Bevölkerung Rechnung trägt.“³⁵⁴⁸
3. „Veränderungen in der emotionalen Tonlage der Kriminalpolitik“, in der Kriminalität „eine neue Dramatisierung erfahren“ hat und sich der Kriminalitätsdiskurs „ständig auf

3535 Statt vieler Travis et al. 2014.

3536 Pratt et al. 2005.

3537 Rode et al. 2005.

3538 Garland 2001.

3539 Hinds 2005.

3540 Whitman 2003.

3541 Irwin/Austin 2001.

3542 Drucker 2010; Simon 2012.

3543 Hallsworth 2005.

3544 Tonry (2011, S. 21) weist zutreffend darauf hin, dass die jüngeren, unter 40-jährigen Amerikaner aufgewachsen sind mit Todesstrafe, three-strikes-Gesetzgebung und der höchsten Gefangenenrate in der westlichen Welt. Ältere Amerikaner könnten sich dagegen noch erinnern an eine Zeit, in der der Supreme Court weltweit berühmt war für die Stärkung der Verfahrensrecht der Verteidigung, als die Todesstrafe zurückgedrängt, die amerikanische Kriminalpolitik und Gerichtsbarkeit führend war in der Entwicklung von Alternativen zur Freiheitsstrafe und die Gefangenenraten nicht höher waren als in anderen Ländern.

3545 Im Parteimanifest 1997 von Labour hieß es „We will be tough on crime and tough on the causes of crime“ (<http://www.bbc.co.uk/election97/background/parties/manlab/labman6.html>). Eine knappe Übersicht über die seitherigen Änderungen in der Jugendkriminalpolitik gibt Goldson 2008.

3546 In der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Koalition von 1998 wurde die Labour-Formulierung als „Leitlinie“ für die „Innere Sicherheit“ übernommen: „Entschlossen gegen Kriminalität und entschlossen gegen ihre Ursachen“ (<http://www.spd.de/de/pdf/Koalitionsvertrag1998.pdf>, IX).

3547 Garland 2008, S. 50.

3548 Garland 2008, S. 51 f.

- eine empörte Öffentlichkeit (beruft), die es leid sei, in Angst zu leben, und radikalere Bestrafung sowie bessere Schutzmaßnahmen verlange.“³⁵⁴⁹
4. „Die Rückkehr des Opfers“, dessen „Belange und Gefühle ... regelmäßig beschworen (werden), wenn man Maßnahmen punitiver Segregation begründen will. ... Der neue politische Imperativ lautet, dass Opfer geschützt, ihre Stimmen gehört, ihr Andenken geehrt, ihr Zorn zum Ausdruck gebracht, ihre Ängste ernst genommen werden müssen. ... Jede Aufmerksamkeit für die Rechte oder die Wohlfahrt des Täters gilt als Schmälerung des angemessenen Respekts für das Opfer.“³⁵⁵⁰
 5. Die Betonung des Schutzes der Bevölkerung ist „zum bestimmenden Thema der Strafrechtspolitik geworden. ... Bewährung und bedingter Straferlass werden heute weniger unter dem Aspekt der Sozialarbeit gesehen, betont werden erneut vielmehr ihre Kontroll- und Risikoüberwachungsfunktionen. ... Der Ruf nach Schutz *vor dem* Staat wurde zunehmend ersetzt durch die Forderung nach Schutz *durch den* Staat.“³⁵⁵¹
 6. „Politisierung und neuer Populismus“ der Kriminalpolitik, in der Strafrechtspolitik zu einem „beliebten Wahlkampfthema“ geworden ist, deren Quelle nicht mehr die des Fachmanns oder Praktikers ist, sondern die »Erfahrung«, der »gesunde Menschenverstand« und das, »was jeder kennt und weiß«. Überparteilich habe sich ein „neuer rigider Konsens ... herausgebildet, wonach Strafmaßnahmen hart, schmerzhaft und in der Bevölkerung populär zu sein haben.“³⁵⁵²
 7. „Die Neuerfindung des Gefängnisses ... als Mittel des Freiheitsentzugs und der Bestrafung, das populäre politische Forderungen nach öffentlicher Sicherheit und harter Vergeltung befriedigt. ... Binnen weniger Jahrzehnte hat es sich von einer diskreditierten und niedergehenden Resozialisierungseinrichtung in eine wuchtige und offenbar unentbehrliche Säule der heutigen Gesellschaftsordnung verwandelt.“³⁵⁵³
 8. Der Wandel des kriminologischen Denkens, das Kriminalität nicht mehr als Zeichen eines unzureichenden Sozialisationsprozesses oder von Deprivation betrachtet, sondern als Zeichen unzureichender Kontrolle, das statt des kriminellen Einzelnen das kriminelle Ereignis fokussiert. „Die neue Politik soll an die Stelle der Fürsorge die Prävention setzen, die Zahl der Gelegenheiten für Kriminalität reduzieren, situative und soziale Kontrollen verstärken und die Alltagsroutinen modifizieren. Die Wohlfahrt benachteiligter sozialer Gruppen oder die Bedürfnisse nicht angepasster Individuen spielen in diesem Denken nur noch am Rande eine Rolle.“³⁵⁵⁴
 9. „Expandierende Verbrechensprävention und kommunale Sicherheit“, für die kennzeichnend Privatisierung, Gremien zur kommunalen Verbrechensprävention, nachbarschaftliche Wachsamkeit usw. sind. Diese „neue Infrastruktur“ orientiere sich an den Zielen, wie Prävention, Schadens- und Angstreduktion, die sich deutlich von den traditionellen Zielen strafrechtlicher Sozialkontrolle unterscheiden.“³⁵⁵⁵
 10. „Die Zivilgesellschaft und die Kommerzialisierung der Verbrechenskontrolle“. Die Tendenz zu einer „einer Monopolisierung der Verbrechenskontrolle durch spezielle Regierungsinstitutionen“ wurde umgekehrt. Der Staat initiierte bei Bürgern, Kommunen Akti-

3549 Garland 2008, S. 54 f.

3550 Garland 2008, S. 55.

3551 Garland 2008, S. 57 f.

3552 Garland 2008, S. 58 ff.

3553 Garland 2008, S. 60 f.

3554 Garland 2008, S. 61 ff.

3555 Garland 2008, S. 64 f.

vitäten zur Kriminalprävention, die private Sicherheitsindustrie erlebte einen Aufschwung, „Institutionen des öffentlichen Sektors (Gefängnisse, Bewährungshilfe, das Gerichtssystem usw.) werden so umgestaltet, dass die Werte und Arbeitspraktiken der Privatwirtschaft auch dort Gültigkeit haben.“³⁵⁵⁶

11. „Neue Managementstile und Arbeitspraktiken: In den letzten Jahrzehnten kam es zu bedeutsamen Veränderungen bei den Zielen, Prioritäten und grundlegenden Ideologien der großen Strafjustizorganisationen. Die Polizei betrachtet sich nunmehr weniger als Instanz der Verbrechensbekämpfung denn als staatliche Dienstleistung, die Angst, Unordnung und »Unzivilisiertheit« verringern und dabei das Empfinden der lokalen Bevölkerung berücksichtigen soll. Der Justizvollzug sieht seine Hauptaufgabe darin, die Öffentlichkeit zu schützen, indem Täter sicher verwahrt werden, und erhebt nicht mehr den Anspruch, auf die Mehrheit der Häftlinge resozialisierend zu wirken. Die Bewährungshilfe ist vom Ethos der Sozialarbeit abgerückt, das ihr Wirken bislang bestimmte, und präsentiert sich stattdessen als Instanz, die günstige, gemeinnützige Arbeit als Strafe anbietet und deren Ziel die Überwachung von Tätern sowie das Risikomanagement ist. Die Strafpraxis hat sich insbesondere in den USA verändert. Sie ist nicht mehr die Kunst, nach freiem Ermessen individualisierte Entscheidungen zu treffen, sondern eine deutlich rigidere und mechanischere Anwendung von Strafzumessungsregeln, die für bestimmte Taten ein fest vorgeschriebenes Strafmaß ohne Ermessensspielraum für den Richter festlegen (mandatory sentences).

Es gibt zudem einen neuen und alles durchdringenden Managerialismus, der jeden Aspekt der Strafjustiz erfasst. Innerhalb einzelner Behörden und Organisationen haben Leistungsindikatoren und Managementmaßnahmen den professionellen Ermessensspielraum verringert und die Arbeitspraxis streng geregelt. ... Diese Fokussierung auf kostenwirksames Management von Risiken und Ressourcen hat ein System geschaffen, das immer selektiver auf Kriminalität und Delinquenz reagiert. Es ist heute gängige Praxis, Ressourcen gezielt zu vergeben (für lokale Verbrechenschwerpunkte, Intensivtäter, Mehrfachopfer und Hochrisikotäter) und dafür zu sorgen, dass triviale oder risikoarme Fälle davon ausgenommen bleiben; ein allgemeines Kostenbewusstsein bestimmt die Allokation der Ressourcen der Strafjustiz, unter anderem bei den Ermittlungen, bei den Gerichtsterminen, bei der Bewährungshilfe und bei den Haftplätzen. Diversion, Verwarnungen, Geldbußen, feste Strafen und de facto eine Entkriminalisierung minder schwerer Taten sind Ausdruck dieser Tendenz, die größeren Ressourcen der Verbrechenskontrolle auf die schwersten Taten und die gefährlichsten Individuen zu verwenden.

Natürlich gibt es zahlreiche Fälle, in denen die Managementstrategien und die Prinzipien der Kosteneffizienz durchbrochen oder aufgehoben wurden. Das besorgniserregende Anwachsen der Gefängnispopulation zunächst in den USA und seit kurzem auch in Großbritannien ist ein schlagendes Beispiel, wie angesichts populistischer politischer Erwägungen die fiskalische Zurückhaltung aufgegeben wird. ... Die Kombination aus Kürzungen in Strafjustizbereichen, die von vielen Experten als langfristig wichtig und wirkungsvoll betrachtet werden (Drogenprogramme, kommunale Prävention, Bildung im Gefängnis, Wiedereingliederung, Resozialisierungszentren usw.), und Mittelverschwendung für Maßnahmen, die in der Bevölkerung populär, aber von zweifelhafter Wirksamkeit sind (Masseninhaftierungen, Krieg gegen Drogen, Gesetze über obligatorische Mindeststrafen usw.), sorgt fortwährend für Spannungen zwischen den Praktikern und den politischen Entscheidungsträgern.“³⁵⁵⁷

3556 Garland 2008, S. 65 ff.

3557 Garland 2008, S. 67 f.

12. „Ein ständiges Krisenempfinden“, das einhergegangen ist mit dem Verlust des Vertrauens in die Strafjustiz und in die Expertise derjenigen, die in diesem System tätig sind.³⁵⁵⁸

Belegt wird dieser US-amerikanische "punitive turn" vor allem mit den dramatisch gestiegenen absoluten (vgl. **Schaubild 461**) bzw. relativen - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Zahlen der "prisoners" (vgl. **Schaubild 462**) sowie den Gesamtzahlen (vgl. **Schaubild 463**) bzw. Gesamtraten der in "jails" bzw. "prisons" Inhaftierten (vgl. **Schaubild 464**).³⁵⁵⁹ Weitere Indikatoren sind die verschärften Strafzumessungsvorschriften für Rückfalltäter, die Wiederaufnahme der Vollstreckung der Todesstrafe in einigen Einzelstaaten sowie die Zunahme öffentlicher Stigmatisierungen.

Nicht oder nur wenig beachtet wird bei diesem US-amerikanischen "punitive turn", dass der Anstieg der Gefangenenraten vor allem bei Erwachsenen erfolgte; bei jungen Menschen sind die Raten seit einigen Jahren rückläufig. Zwischen 1997 und 2006 ging die Zahl der inhaftierten Jugendlichen in „juvenile correctional facilities“ um 14 % zurück;³⁵⁶⁰ die Zahl der Jugendlichen im Erwachsenenstrafvollzug oder in jails ging zwischen 1999 und 2006 um fast 38 % zurück.³⁵⁶¹

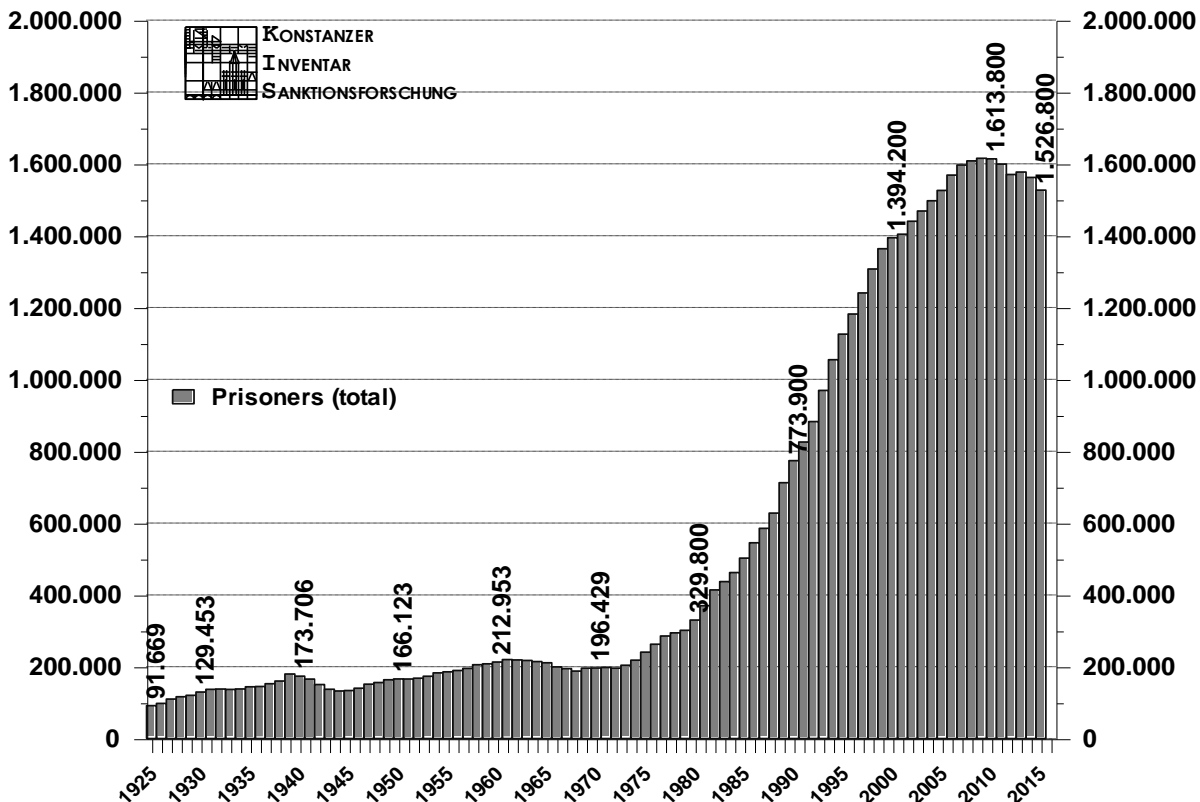
3558 Garland 2008, S. 69 f.

3559 Dieser Anstieg ist die Folge verschiedener Strömungen, mit denen jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt worden sind - Zunahme härterer/längerer Strafen aus generalpräventiven Erwägungen, Einschränkung richterlicher Entscheidungsfreiheit durch sentencing guidelines, Bekämpfung der Drogen ("war on drugs"), punitiv begründete Erhöhung von Strafrahmen und Strafzumessungsrichtlinien ("tough-on-crime") (vgl. Ndrecka et al. 2017, S. 179 ff.).

3560 Krisberg 2012, S. 756.

3561 Krisberg 2012, S. 756 f.

Schaubild 461: State and Federal Prisoners - USA (absolute Zahlen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 461 und Schaubild 462:

	Incarcerated population			Rate per 100.000 U.S. residents			
	Total (1925-1975 nur prisoners)	Local jail	Prisoners in State and Federal Institutions	of all ages			age 18 or older
				Imprisonment rate	Jail rate	Incarceration rate	
1925	91.669			79			
1930	129.453			104			
1935	144.180			113			
1940	173.706			131			
1945	133.649			98			
1950	166.123			109			
1955	185.780			112			
1960	212.953			117			
1965	210.895			108			
1970	196.429			96			
1975	240.593			111			
1980	329.800	184.000	503.600	145	81	221	
1985	502.500	256.600	744.200	211	108	312	
1990	773.900	405.300	1.148.700	309	162	459	
1995	1.125.900	507.000	1.585.600	422	190	595	
2000	1.394.200	621.100	1.945.400	494	220	689	
2005	1.525.900	747.500	2.200.400	516	253	744	990
2010	1.613.800	748.700	2.279.100	520	241	734	960
2015	1.526.800	728.200	2.173.800	476	227	677	870

Legende:

Prisoners: Als prisoners sollten statistisch erfasst werden Personen, die wegen schwerer Kriminalität inhaftiert sind. Die Definition wurde mehrmals (zumeist) einschränkend geändert:

"The original definition included adult prisoners sentenced to and confined in State and Federal prisons and reformatories. Consequently the data included persons convicted for misdemeanors as well as those convicted for felonies. Because the aim of the sentenced prisoner series was to collect data on serious offenders in State and Federal facilities, the series excluded inmates in city and county jails (who are mostly sentenced misdemeanants or persons awaiting trial) and inmates in locally operated prisons or houses of corrections. In 1940 the definition of sentenced prisoners was changed to eliminate more inmates serving time for minor offenses. ... the series was redefined as adult felons serving time in State or Federal institutions, with a felon presumed to be someone serving a maximum sentence of 6 months or more.

In 1971, to further restrict the series, the term "felon" was discarded and the States were asked to report only on prisoners with maximum sentences of more than a year. ... The definition also was expanded to encompass persons sentenced as youthful offenders as well as those sentenced as adults. The Federal system and several States have youthful offender statutes. Youthful offenders are above the legal maximum age of juveniles (which varies from State to State) and are usually below the age of 25.

In 1977 another change was made to the prison population statistics. Instead of reporting prisoners within their custody, the States were asked to report on prisoners under their jurisdiction" (Bureau of Justice Statistics. State and Federal. Prisoners, 1925-85, S. 3 <www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf>).

Datenquelle:

bis 1979: Bureau of Justice Statistics. State and Federal. Prisoners, 1925-85 (www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf),

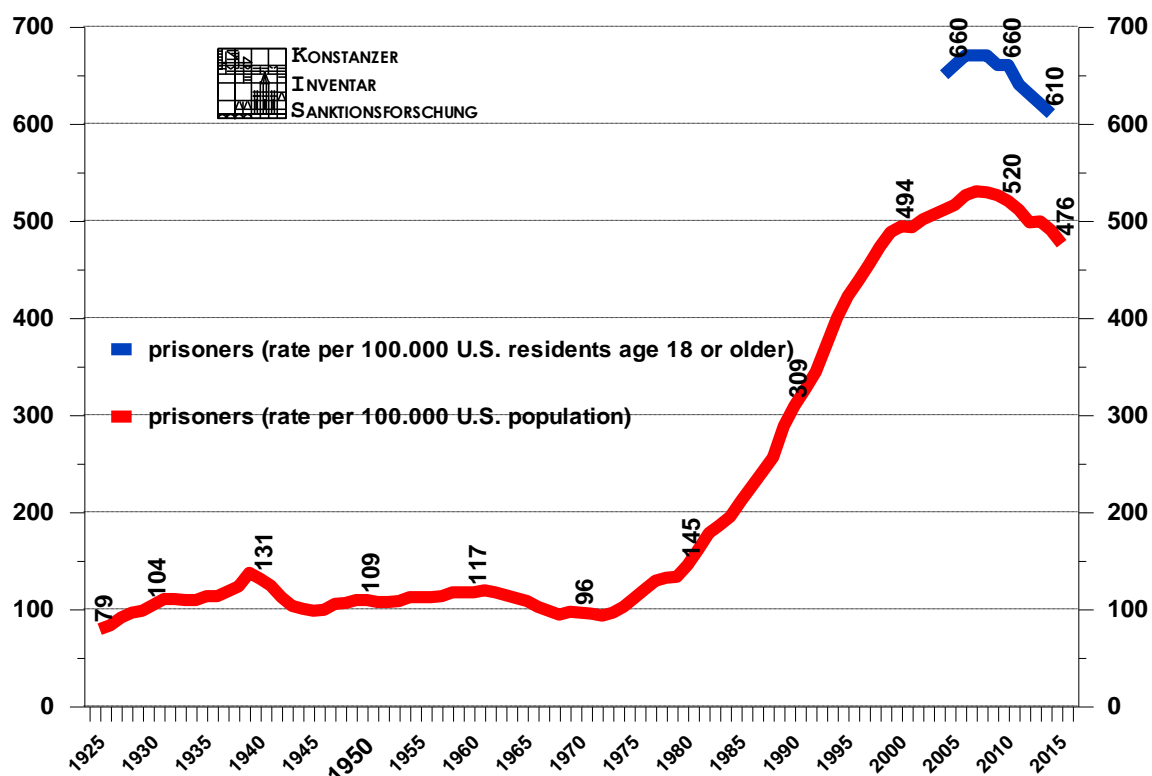
1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>

2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>.

Die Gefangeneneraten wurden selbst berechnet aufgrund der Angaben in der Bevölkerungsstatistik des U.S. Bureau of Census.

Die Gefangeneneraten für die Bevölkerung ab 18 Jahren sind entnommen aus Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015, S. 4, <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>

Schaubild 462: State and Federal Prisoners - USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung, ab 2004 auch für Personen ab 18 Jahren).



Datenquelle:

bis 1979: Bureau of Justice Statistics. State and Federal Prisoners, 1925-85, S. 2 (www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf),

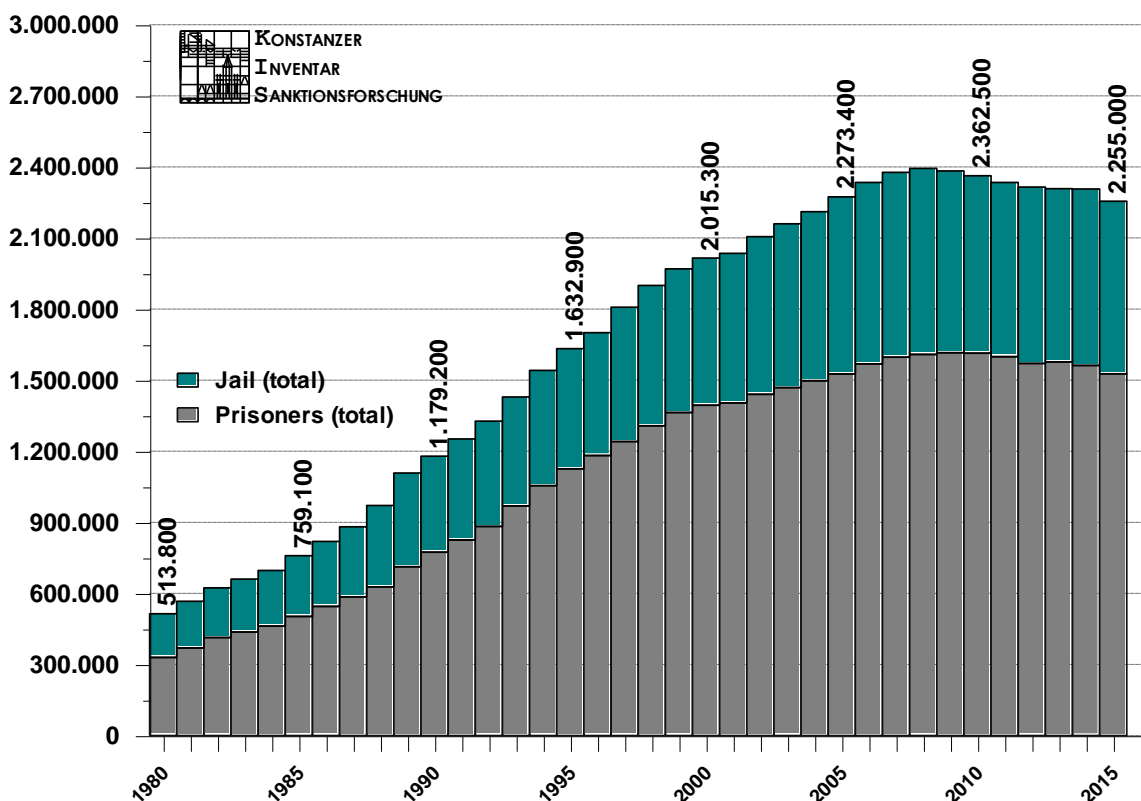
1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>

2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>.

Die Gefangeneneraten wurden selbst berechnet aufgrund der Angaben in der Bevölkerungsstatistik des U.S. Bureau of Census.

Die Gefangeneneraten für die Bevölkerung ab 18 Jahren sind entnommen aus Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015, S. 4, <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>

Schaubild 463: Gefangene (jail und prison) in den USA. Absolute Zahlen



Legende:

Prison: confinement in a state or federal correctional facility to serve a sentence of more than 1 year, although in some jurisdictions the length of sentence which results in prison confinement is longer. Die Erfassung erfolgt zum Jahresende

Jail: confinement in a local jail while pending trial, awaiting sentencing, serving a sentence that is usually less than 1 year, or awaiting transfer to other facilities after conviction. Die Erfassung erfolgt Ende Juni.

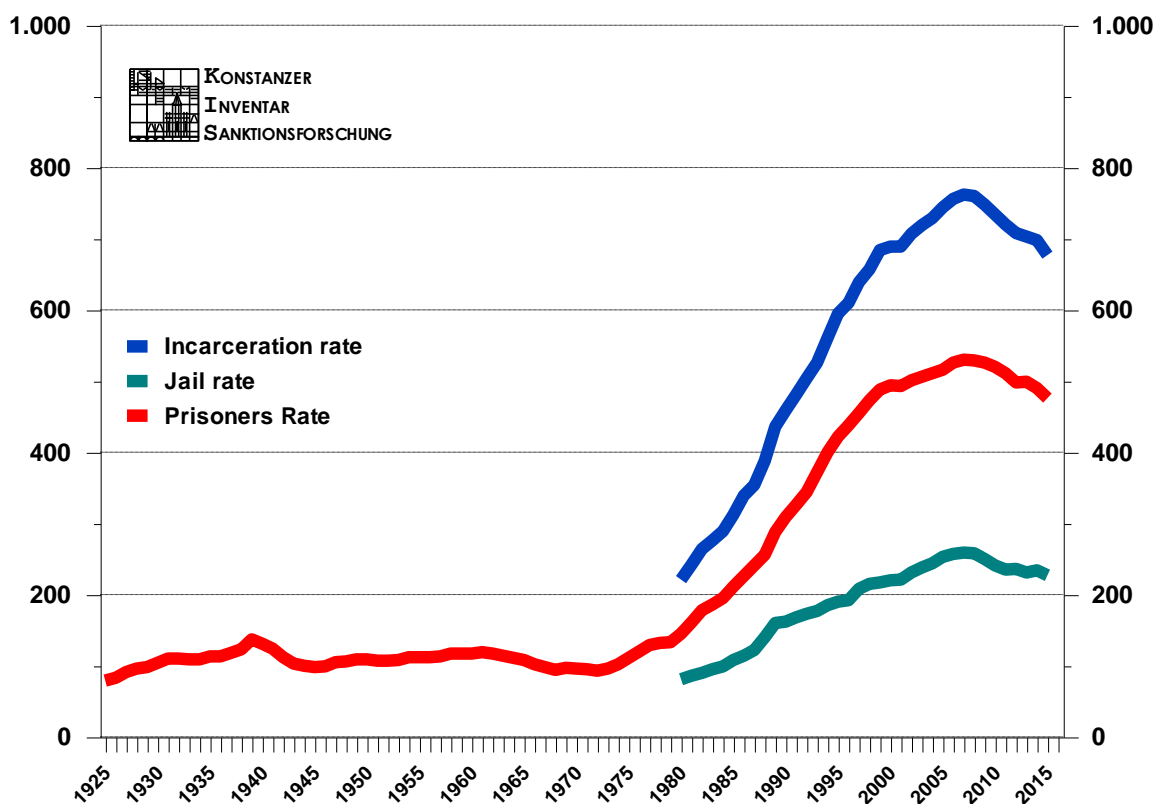
Die Gesamtzahl der inhaftierten Personen ist etwas geringer als die Summe, weil einige prisoners auch in local jails inhaftiert sind.

Datenquelle:

1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>

2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>.

Schaubild 464: Gefangene (jail und prison) in den USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung)



Legende:

Prison: confinement in a state or federal correctional facility to serve a sentence of more than 1 year, although in some jurisdictions the length of sentence which results in prison confinement is longer. Die Erfassung erfolgt zum Jahresende

Jail: confinement in a local jail while pending trial, awaiting sentencing, serving a sentence that is usually less than 1 year, or awaiting transfer to other facilities after conviction. Die Erfassung erfolgt Ende Juni.

Datenquelle: bis 1979: Bureau of Justice Statistics. State and Federal Prisoners, 1925-85, S. 2
<www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf>,
1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>

2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015
<<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>.

Die Gefangenenraten wurden selbst berechnet aufgrund der Angaben in der Bevölkerungsstatistik des U.S. Bureau of Census.

Diese „get tough“-Ära läuft indes, mehreren Beobachtern zufolge, allmählich aus.³⁵⁶² "The era of mass incarceration as a public policy is over; its history as a social problem has begun ... the era has begun in which policy discussion seems likely to focus on managing the pathological processes unleashed by mass incarceration".³⁵⁶³ Bishop/Feld sehen ebenfalls Anlass zur Annahme, der Höhepunkt der "mass incarceration" sei jedenfalls im Jugendstrafrecht überschritten: „It is difficult to characterize juvenile justice trends in the past decade because of the admixture of opposing strategies that are underway. Some

3562 Dünkel 2015d; zu einer Abfolge der verschiedenen Sanktionierungs-"Philosophien" vgl. Tonry 2013.

3563 Simon 2012, S. 45 f.

states continue to expand punitive measures with respect to some issues, while other jurisdictions have adopted new policies and practices that represent a retrenchment of punitive reforms and a renewed focus on prevention, diversion, and rehabilitation. These latter innovations provide some basis for optimism that the punitive excesses of the previous two decades have begun to wane, and that we may be on the cusp of a new cycle that will usher in more inclusionary, protectionist, and treatment-oriented reforms. Several recent and significant developments seem to be driving a shift in the tone and direction of American juvenile justice policy. These include a dramatic drop in juvenile violence, evidence of broad public support for delinquency prevention and offender treatment, advances in developmental psychology and the neuroscience of the human brain, the proliferation of sophisticated youth advocacy groups, and cost pressures."³⁵⁶⁴ Karstedt-Henke sieht gar deutliche Anzeichen für eine Gegenbewegung, etwa in der Reduktion der Gefangenenraten in 26 US-amerikanischen Bundesstaaten, denen in 24 ein nur leichter Anstieg gegenüberstand, in der Schließung von Gefängnissen bzw. im Baustopp für neue, in der Rücknahme von Gesetzen, die lange Mindeststrafen vorsehen sowie in einem Meinungsumschwung in der Bevölkerung, wonach zu viele Menschen inhaftiert und stattdessen Alternativen zur Gefängnisstrafe auszubauen sind.³⁵⁶⁵

2015 bestätigte Clear diese Trendwende: "The early 1970s was the beginning of a nearly four-decade pattern of growth in the number of people held in U.S. prisons and jails. By the 1980s, a national political chorus for being »tough on crime« drowned out any other point of view, both in the polity and in mainstream criminology. In the 1990s, the escalation in imprisonment became a stable fact of American political life. By 2000, the United States had become the worldwide leader in the size and scope of its incarcerated population. Today, in stunning and sudden fashion, all of that has changed. A consensus has arisen on the political left and right that America has too many prisoners and that its burgeoning prison population is not good for the nation. The public imagination is now focused on the problem of »mass incarceration«, and the policy agenda entails a search for ways to reduce the number of people behind bars, which is consistent with public safety."³⁵⁶⁶

Der Anstieg der Gefangenenraten³⁵⁶⁷ in den USA von 221 (1980) auf 744 (2009) hat zwar, was das Ausmaß dieser Zunahme angeht, keine Entsprechung in Westeuropa.³⁵⁶⁸ Aber auch in den meisten westeuropäischen Ländern³⁵⁶⁹ sind die Gefangenenraten vor allem in den 1990er Jahren angestiegen, in etlichen Ländern zeigt sich seit etwa 2010 ein Rückgang.³⁵⁷⁰ „Die Entwicklungen im Längsschnittvergleich mit teilweise und zeitweise gegenläufigen Gefangenenraten zeigen beispielhaft auf, dass diese auf einem komplexen Bedingungsgefüge beruhen, das auch innerhalb eines Landes von gegensätzlichen kriminalpolitischen Strömungen oder von außen induzierten Belastungsfaktoren (z. B. Flüchtlinge

3564 Bishop/Feld 2012, S. 907.

3565 Karstedt 2014.

3566 Clear 2015, 427.

3567 Gefangene in prisons (längere Freiheitsstrafen) und jails (kurze Freiheitsstrafen und Untersuchungsgefangene) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

3568 Vgl. Weiss/MacKenzie 2014.

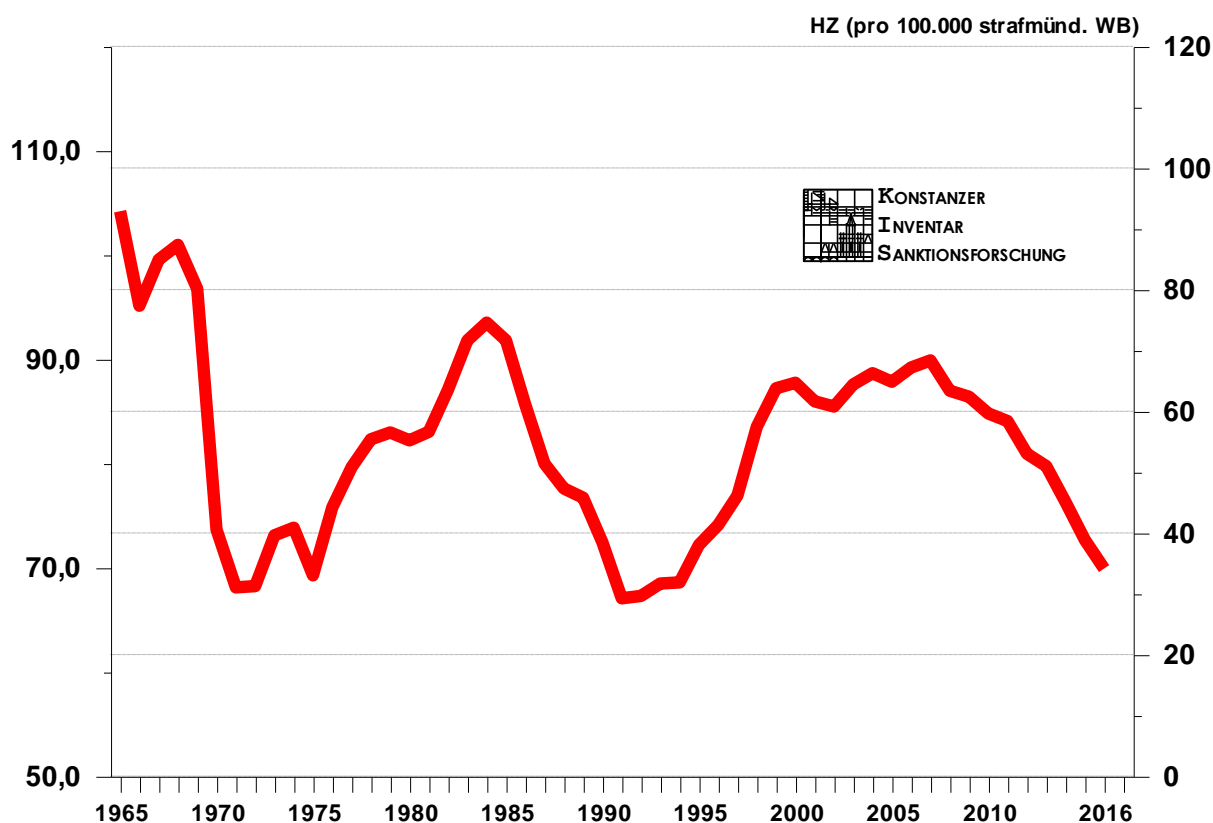
3569 Vgl. Dünkel et al. 2010d, S. 1030 f.; Dünkel et al. 2016, S. 181 ff.; Lappi-Seppälä 2013, S. 21 ff. mit umfassenden Nachweisen.

3570 Vgl. Dünkel et al. 2010d, S. 1030 f.; Dünkel/Geng 2013a, S. 45 f.; Dünkel et al. 2016

aus Bürgerkriegsregionen wie dem ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren oder aktuell die Situation in Italien mit Flüchtlingen aus Afrika) gekennzeichnet sein kann."³⁵⁷¹

Im früheren Bundesgebiet³⁵⁷² weisen die Gefangenenraten (hier: pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung) eine wellenförmige Entwicklung auf (vgl. **Schaubild 465**).³⁵⁷³ Seit 2005 sind die Raten rückläufig.

Schaubild 465: Gefangene im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin



3571 Dünkel et al. 2016, S. 182.

3572 Zur Problematik im Zusammenhang mit der Einbeziehung der neuen Länder vgl. oben VI., 7.8.3.1.1 bis 7.8.3.1.3

3573 Vgl. bereits oben Schaubild 415.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 465:

	1965	1975	1985	1995	2000	2005	2010	2016
Gefangene insgesamt	48.143	34.271	48.212	41.249	50.811	52.158	50.849	42.585
Jugendstrafe insgesamt	5.602	5.431	6.360	4.096	5.243	5.147	4.919	3.409
Freiheitsstrafe insgesamt	42.541	28.840	41.852	37.153	45.568	47.011	45.930	39.176
bis 9 Monate	18.296	11.356	14.041	12.918	16.410	16.339	16.822	14.932
9 Monate bis 2 Jahre	12.439	9.513	12.737	9.803	11.612	12.275	11.747	10.537
2 bis 5 Jahre.	8.767	5.045	9.213	8.978	11.087	11.683	11.039	8.822
mehr als 5 Jahre, lebenslang	3.039	2.926	5.861	5.454	6.459	6.714	6.322	4.885
Häufigkeitszahl (pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung)n								
Gefangene insgesamt	104,2	69,3	91,8	72,2	87,7	87,8	84,8	69,9
Jugendstrafe insgesamt	12,1	11,0	12,1	7,2	9,1	8,7	8,2	5,6
Freiheitsstrafe insgesamt	92,1	58,3	79,7	65,0	78,7	79,2	76,6	64,3
bis 9 Monate	39,6	23,0	26,7	22,6	28,3	27,5	28,0	24,5
9 Monate bis 2 Jahre	26,9	19,2	24,3	17,2	20,0	20,7	19,6	17,3
2 bis 5 Jahre.	19,0	10,2	17,5	15,7	19,1	19,7	18,4	14,5
mehr als 5 Jahre, lebenslang	6,6	5,9	11,2	9,5	11,2	11,3	10,5	8,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die direkte Konfrontation der Gefangenenraten in den USA mit den Internierungsraten³⁵⁷⁴ in Deutschland zeigt die großen Unterschiede in der Entwicklung der Raten (vgl. **Schaubild 466**). Gleichwohl wurde auch in Europa, nicht zuletzt auch in Deutschland eine „machtvolle Tendenz in Richtung auf Punitivität“³⁵⁷⁵ ausgemacht und ein grundlegender Wandel des kriminalpolitischen Klimas festgestellt. „Neoliberales Risikomanagement und Angstklima verschmelzen zu einer Kultur der Kontrolle (»Culture of Control«), in der bevorzugt mit ausgrenzenden Sanktionen Politik gemacht wird (»Governing through Crime«).“³⁵⁷⁶ Spätestens seit der ehemalige Vize-Präsident des Bundesverfassungsgerichts, W. Hassemer, für Deutschland eine „Straflust“ feststellte, der sich das Strafrecht konfrontiert sehe, die „von allgemeiner Zustimmung ... außerhalb, aber auch innerhalb der Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft“ getragen sei,³⁵⁷⁷ wird diese „neue Lust auf Strafen“³⁵⁷⁸ intensiv erörtert. Befürchtet wird, es gebe keine „Kontinentalsperre“, die „den Strafvirus ab(halte), über Atlantik und Kanal zu uns herüber zu springen.“³⁵⁷⁹ In pointierter Entgegensetzung zur „Jugendstrafrechtsreform von unten“ wird bereits von einer „Gegenreform von unten“ gesprochen.³⁵⁸⁰ „Während die ursprüngliche Reform stationäre Sanktionen ... zurückzudrängen und durch Neue Ambulante Maßnahmen zu ersetzen versuchte, kann es heute, so scheint es fast, mit den Inhaftierungen nicht schnell genug gehen.“³⁵⁸¹ Aus einer „Welt von Gestern“³⁵⁸² scheinen sowohl die Radbruch'sche Vision zu

3574 Gefangene (einschließlich Untersuchungsgefangene), Verwahrte und im Maßregelvollzug Untergebrachte.

3575 Lautmann/Klimke 2004b, S. 4.

3576 Kunz 2006, 73.

3577 Hassemer 2000/2001, S. 477.

3578 Rode et al. 2005.

3579 Lautmann/Klimke 2004a, S. 9.

3580 Neubacher et al. 2012, S. 454.

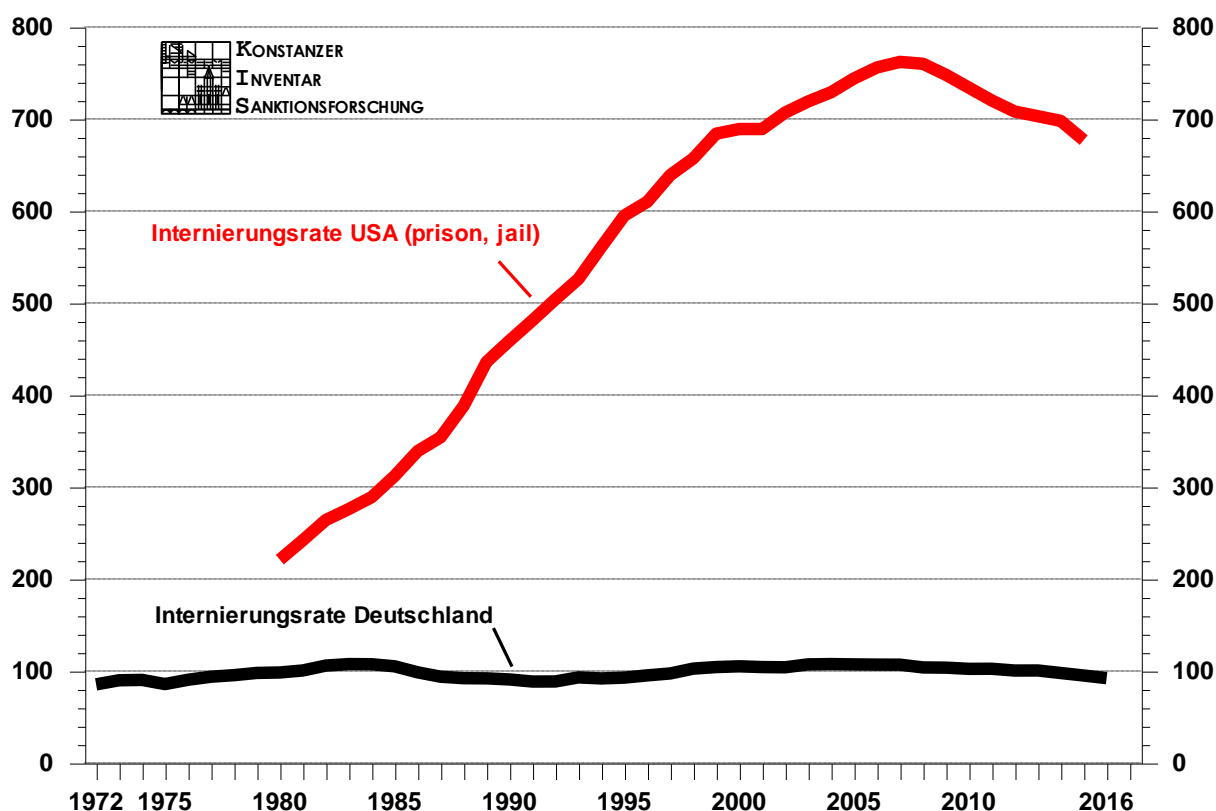
3581 Neubacher et al. 2012, S. 454.

3582 Zweig 1942.

stammen, das Strafrecht werde einst über die Strafe hinwegschreiten,³⁵⁸³ als auch die Annahme von Schüler-Springorum, das kriminalrechtliche Sanktionensystem strebe einem „Wärmetod“ der Strafe zu, oder gar die Gewissheit des deutschen Bundesverfassungsgerichts,³⁵⁸⁴ „die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind“.³⁵⁸⁵

Zutreffend wird freilich auch darauf hingewiesen, dass die „bisherigen theoretischen ... Analysen weitgehend auf den anglo-amerikanischen Raum beschränkt“ sind.³⁵⁸⁶ Analysen europäischer Länder zeigen, dass der dort vor allem hervorgehobene Zusammenhang zwischen dem Entstehen punitiver Bestrafungspolitik und dem Abbau des Wohlfahrtsstaats lediglich eine Teilerklärung bietet. Weitere Faktoren, wie Vertrauen und Legitimität, Kriminalitätsfurcht, konsens- oder mehrheitsorientierte Demokratie, Medienkultur, Rechtskulturen usw. scheinen eine ebenfalls eine erhebliche Rolle zu spielen.³⁵⁸⁷

Schaubild 466: Gefangeneneraten in den USA und in Deutschland. Raten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Deutschland: Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin



3583 Radbruch 1975, S. 269.

3584 Schüler-Springorum 1974, S. 141.

3585 BVerfGE 45, 187, 229.

3586 Albrecht, H.-J. 2011a, S. 50.

3587 Vgl. die Beiträge in Dünkel et al. 2010e; Lappi-Seppälä 2013.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 466:

	Deutschland – früheres Bundesgebiet					USA
	Gefangene (Freiheits-/Jugendstrafe)	Untersuchungs- gefangene	Untergebrachte (§§ 63, 64, 66 StGB)	Internierung insgesamt.	Internierungsrate (pro 100.000 der Wohnbev.)	Internierungsrate USA (jail, prison per 100.000 U.S. residents of all ages)
1970	35.209	13.038	5.119	53.366	87,2	
1975	34.271	14.773	4.014	53.058	85,6	
1980	42.027	14.929	3.445	60.401	98,3	221
1985	48.212	12.254	3.652	64.118	105,0	312
1990	38.996	14.070	3.831	56.897	90,8	459
1995	41.249	16.725	4.457	62.431	92,8	595
2000	50.811	14.729	6.091	71.631	105,0	689
2005	52.158	13.384	8.457	73.999	107,1	744
2010	50.849	9.522	10.100	70.471	102,3	734
2015	43.753	10.879	10.684	65.316	95,1	677
2016	42.585	11.580	9.972	64.137	92,2	

Legende:

Internierungsrate Deutschland: Gefangene (in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft), in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) befindliche sowie aufgrund strafrichterlicher Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachte (Stichtag, jeweils 31.3., Untersuchungshaftgefangene jeweils 31.12, ab 2003: 30.11. eines jeden Jahres) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

Datenquelle:

USA: ab 1980. Bureau of Justice Statistics. Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>> (eigene Berechnungen aufgrund der Angaben zur Wohnbevölkerung – Ende des Jahres – des US Bureau of Census)

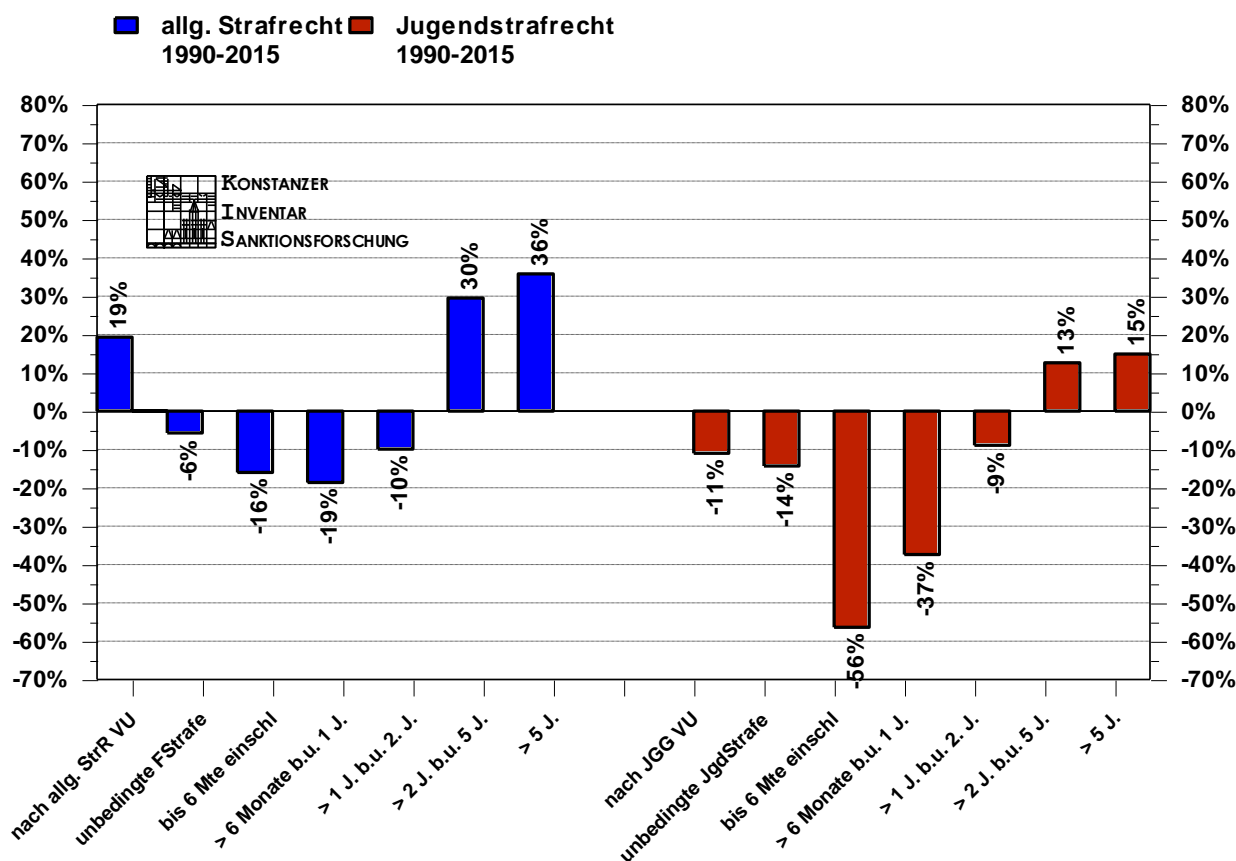
Deutschland: Strafvollzugsstatistik

Nicht wenige Autoren sahen eine Ursache für den Anstieg der Gefangenenraten im früheren Bundesgebiet³⁵⁸⁸ nach 1990 (vgl. **Schaubild 465**) nicht nur in den Strafrechtsreformen mit Anhebungen der Straffrahmen bei Gewalt- und Sexualdelikten und den Neukriminalisierungen bis hin zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung verantwortlich zu machen, sondern auch in einer Verschärfung der Sanktionierungspraxis der Justiz (justizielle Punitivität).³⁵⁸⁹ Denn vor allem die längerfristigen Freiheits- und Jugendstrafen (vgl. oben **Schaubild 405**) stiegen zwischen 1990 und 2015 – im Verhältnis zur Zunahme der Verurteilten – überproportional an (vgl. **Schaubild 467**).

3588 Zur Sonderentwicklung in den neuen Ländern vgl. oben VI., 7.8.3.1.3

3589 Methodisch völlig verfehlt ist der Ansatz von Puschke, der aus der Entwicklung der absoluten (!) Zahl der Gefangenen und Verwahrten eine zunehmende Punitivität ableitet (vgl. Puschke 2011, S. 17 ff.).

Schaubild 467: Prozentuale Zuwächse der Verurteilten und der unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen im Zeitraum 1990 bis 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 467:

	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht			Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht		
	1990	2015	%-Änd.	1990	2015	%-Änd.
Verurteilte	60.675	54.024	-11,0	373.007	444.973	19,3
zu Freiheits- oder Jugendstrafe	4.133	3.542	-14,3	27.293	25.741	-5,7
Verurteilte ohne Bewährung						
bis zu 6 Monaten	344	150	-56,4	10.052	8.439	-16,0
über 6 Monate bis 1 Jahre	1.100	689	-37,4	6.633	5.400	-18,6
über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	1.520	1.385	-8,9	4.820	4.344	-9,9
über 2 Jahre bis zu 5 Jahren	1.102	1.241	12,6	4.791	6.204	29,5
über 5 Jahre	67	77	14,9	997	1.354	35,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie **Schaubild 467** zeigt, ist im Zeitraum 1990 bis 2015 die Zahl der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten um 19,3 % gestiegen, im gleichen Zeitraum haben die unbedingten Freiheitsstrafen um 5,7 % abgenommen, die längerfristigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 bis unter 5 Jahren sind dagegen um 29,5 %, die Strafen von 5 Jahren und mehr um 35,8 % gestiegen. Nicht ganz so ausgeprägt waren die Unterschiede im Jugendstrafrecht.

Damit ist freilich noch nicht nachgewiesen, dass Gerichte 2015 härtere Strafen verhängten als im Jahr 1990. Zum einen hängt die Höhe der prozentualen Anstiege vom Ausgangs-

niveau ab, das umso kleiner ist, je mehr es sich um eine Kategorie von längerfristigen Strafen handelt. Zum anderen kann sich die Zusammensetzung der Delikte verändert haben (Verübung von mehr Delikten mit höherem Strafrahmen oder vermehrte Ausfilterung leichter Delikte) (vgl. oben **Schaubild 390**). Ohne Kontrolle der Deliktsstruktur sind belastbare Aussagen zur Punitivität nicht möglich. Hinzu kommt, dass mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken die Mehrzahl der Strafzumessungsfaktoren nicht kontrolliert werden kann. So kann innerhalb einer Deliktskategorie die Tatschwere zugenommen haben. Täterspezifische Aspekte, die für die Strafzumessung besonders bedeutsam sind, wie z.B. Art und Zahl der Vorstrafen, prognostische Merkmale usw., können sich verändert haben. Es bedarf also schon einer genaueren Betrachtung, um die Gründe für diese Zunahmen feststellen zu können.

8.2 Zum Stand der empirischen Forschung in Deutschland hinsichtlich justizieller Punitivität im Jugendstrafrecht

8.2.1 Mehrdeutigkeit des Begriffs „Punitivität“

Nicht immer wurde und wird in dieser Punitivitätsdiskussion deutlich gemacht, was jeweils mit „Punitivität“ gemeint ist. „Punitivität“ kann nämlich bedeuten³⁵⁹⁰

- die Forderung nach Strafverschärfungen im gesellschaftlichen Diskurs,³⁵⁹¹
- die Erwartung der Bürger, dass härtere/längere Strafen verhängt werden,³⁵⁹²
- die Zunahme punitiver Einstellungen bei Trägern strafrechtlicher Sozialkontrolle,³⁵⁹³

3590 Die Dimensionen können freilich über den Bereich der Kriminalrechtspflege hinaus erweitert werden, z.B. auf Soziale Arbeit (vgl. hierzu Lutz 2012).

3591 Vgl. m.w.N. Heinz 2010, S. 175 ff.

3592 Ob individuelle Strafeinstellungen punitiver geworden sind, ist umstritten. Die Befunde in Deutschland deuten darauf hin, dass entsprechende Tendenzen vor allem bei jungen Menschen und insbesondere in den 1990er Jahren bestanden (vgl. Reuband 2007a). Bei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen in den Jahren 2004, 2010 und 2014 wurde zwar durchgängig eine höhere Zustimmung zur Forderung nach harten Strafen als nach Strafmilde oder Wiedergutmachung gemessen. Die Werte blieben aber insgesamt relativ konstant. Eine zunehmende "Straflust" konnte nicht festgestellt werden (vgl. Bliesener/Fleischer 2017, S. 204 ff.). Weitere Befunde in dieser Richtung werden nachgewiesen bei Albrecht 2017, S. 187 f.; Jansen 2015, S. 124 ff.

Streng (2014b, S. 30) stellte bei seinen Jura-Studenten in Erlangen-Nürnberg - ausgeprägt in den 1990er Jahren - einen Bedeutungsverlust des Resozialisierungszwecks fest. Kinzig/Stroezel (2017, S. 530 f.) konnten dagegen in ihren seit 2008 durchgeführten Befragungen von Jura-Studenten keine Veränderung der Strafvorstellungen feststellen. Dass die Entwicklung punitiver Einstellungen in der Bevölkerung unterschiedlich beurteilt wird, beruht darauf, dass bislang die verschiedenen Objektbereiche von Sanktionseinstellungen - Strafphilosophie, Strafhärteeinstellung, konkrete, deliktbezogene Strafmaßvorstellung - nicht hinreichend durch valide Messinstrumente an repräsentativen Stichproben in Längsschnittstudien differenziert erfasst worden sind. Die Resultate einzelner Studien sind deshalb nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Vgl. hierzu m.w.N. Heinz 2010, S. 180 ff., ferner die Befunde von Reuband 2006; Reuband 2007a; Reuband 2010a; Reuband 2011a; Reuband 2013).

3593 Für Entscheider, also Staatsanwälte und Richter, gibt es nur wenige neuere, repräsentative Befragungsergebnisse (vgl. die Übersicht über einschlägige Befragungen bei Jansen 2015, S. 158 ff.). An der 2010 von Jansen in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Online-Befragung nahmen nur 22 Richter teil; etwas höher war die Rücklaufquote der Staats- und Amtsanwälte mit ca. 13 % (Jansen 2015, S. 200 ff.). Die Befragungen von Jura-Studierenden in Erlangen und Tübingen zeigen keine übereinstimmenden Befunde (vgl. oben Fn. 3592) Einschlägige Wiederholungsbefragungen bei Lehramtsstudierenden weisen ebenfalls auf ein zunehmendes Strengerwerden hin (vgl. Krieger 2008; zu einer explorativen Querschnittsbefragung vgl. Dollinger 2011b; ferner Ziegler 2011). Für die Praxis

- die Neukriminalisierung oder Verschärfung bestehender Strafvorschriften, insbesondere durch Erhöhung der Strafdrohungen,³⁵⁹⁴
- die tatsächlich erfolgte Verhängung von mehr, härteren oder längeren Strafen durch die Gerichte (justizielle Punitivität) oder
- Verschärfungen bei der Strafvollstreckung.³⁵⁹⁵

„Die“ Punitivität gibt es nicht, die verschiedenen Dimensionen können sich durchaus unterschiedlich entwickeln. Selbst innerhalb einer Dimension kann es gegenläufige Entwicklungen geben.³⁵⁹⁶

Im Folgenden wird nur auf die justizielle Punitivität eingegangen. Mit Punitivität ist in diesem Zusammenhang gemeint: Mehr, härtere oder längere Strafen.³⁵⁹⁷ Die Frage nach justizieller Punitivität führt freilich zu einer Reihe von Unterfragen:

- Wessen Punitivität wird gemessen, die der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der sonstigen Prozessbeteiligten (Neben- oder Privatkläger), der Jugendgerichtshilfe, der Vollstreckungsorgane oder der über eine Strafrestaussatzung entscheidenden Institutionen?
- Welche (Straf-)Rechtsordnung wird auf Punitivitätstendenzen hin geprüft, das Jugendstrafrecht oder das Erwachsenenstrafrecht?
- Gibt es eine allgemeine Punitivitätstendenz oder ist sie auf bestimmte Tat- und Tätergruppen begrenzt?
- Für welchen Zeitraum lässt sich eine Punitivitätstendenz feststellen?
- Gibt es Generationen- oder Geschlechtereffekte dergestalt, dass z.B. jüngere Entscheider härter strafen als ältere, männliche Entscheider härter als weibliche?³⁵⁹⁸

Im Folgenden soll mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken geprüft werden, ob sich im Bereich des Jugendstrafrechts punitive Tendenzen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder des Strafvollzugs insgesamt oder bei bestimmten Delikten in den letzten drei bis vier Jahrzehnten feststellen lassen.

der Sozialen Arbeit wird eine nicht bruchlose Tendenz zu Punitivität konstatiert (vgl. Dollinger 2010b, S. 10: „kein konsistentes Bild“; Lutz 2012; Oelkers/Ziegler 2009), wobei die Belege eher solche exemplarischer Art sind (z.B. vgl. Brumlik 2008; Oelkers/Ziegler 2009, die hinsichtlich Pädagogik vor allem auf Bueb 2006 verweisen; vgl. Kessl 2011, der vor allem auf die Konzeption des Anti-Aggressions-Trainings verweist). Weitere Nachweise bei Heuer 2015.

3594 Für Deutschland exemplarisch zu diesem Aspekt von Punitivität Dünkel 2011b, S. 211 ff.; Heinz 2009e; Heinz 2010, S. 183 ff.; Walter, J. 2008c.

3595 Zu diesen verschiedenen Dimensionen vgl. Jansen 2015, S. 55 ff.; Kury et al. 2004c; Simonson 2009.

3596 Armbrorst 2014 m.w.N.; ebenso Dollinger 2011a, S. 28 f.

3597 Vgl. hierzu Lautmann/Klimke 2004a, S. 10. „Punitiv ist eine bestimmte Art, Strafsanktionen einzusetzen, nämlich mit Härte und Schärfe.“

3598 Die 2010 in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Online-Befragung von Jansen diente der Prüfung eines etwaigen Generationeneffekts. Die wenigen gefundenen Zusammenhänge wiesen freilich in die entgegengesetzte Richtung, d.h. nicht die jüngeren, sondern die älteren Staats- und Amtsanwälte waren tendenziell punitiver (Jansen 2015, S. 263 ff.), was freilich vor allem auf der Einstellung zu Prävention beruht (Jansen 2015, S. 290 f.). Wegen der geringen Rücklaufquote von 13 % sind diese Befunde freilich kaum belastbar.

8.2.2 Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken

8.2.2.1 Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken vs. Individualdaten aus Aktenanalysen

Bisherige empirische Prüfungen der auf die Justiz bezogenen Punitivitätsthese stützten sich zumeist auf die Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken.³⁵⁹⁹ Diese Daten erlauben aber nur bedingt eine Prüfung der Punitivitätsthese. Es muss nämlich gewährleistet sein, dass etwaige Veränderungen nur darauf beruhen, dass „strenger“ sanktioniert wird. Veränderungen der Delikts- bzw. Schwerestrukturen müssen ebenso ausgeschlossen werden wie Veränderungen der Täterstrukturen, namentlich deren Vorbelastung, oder Veränderungen der Selektionsprozesse, insbesondere durch staatsanwaltschaftliches Erledigungsverhalten (Diversion) usw. Ob derartige Veränderungen erfolgt sind, lässt sich valide nur durch Analysen von Ermittlungs- und Strafakten klären, die sowohl repräsentativ als auch für Vergangenheit und Gegenwart durchgeführt werden müssten. Diese Analysen liegen indes nicht vor. Die Daten der Strafrechtspflegestatistiken erlauben zwar Auswertungen zu verschiedenen Messzeitpunkten, eine Kontrolle der genannten Einflussfaktoren ist aber nur begrenzt möglich.

8.2.2.2 Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken

8.2.2.2.1 Änderung der Delikts- bzw. Täterstruktur

Änderungen (wie Konstanz) der Sanktionierungspraxis können darauf beruhen, dass sich Delikts- bzw. Täterstrukturen geändert haben. Gemessen an den Daten der PKS hat insbesondere bei jungen Menschen der Anteil der polizeilich registrierten Gewalt- und Rauschgiftdelikte deutlich zugenommen (vgl. oben **Schaubild 233**). Zwischen 1980 und 2015 hat der Anteil der wegen Körperverletzungsdelikten nach Jugendstrafrecht erfolgten Verurteilungen um 13,8 %-Punkte zugenommen, bei BtMG-Delikten betrug der Zuwachs 9,3 %-Punkte, abgenommen haben dagegen Straßenverkehrsvergehen (-22 %-Punkte) sowie Diebstahl/Unterschlagung (-14,8 %-Punkte) (vgl. oben **Schaubild 390**). Schon wegen dieser Verschiebung hin zu Delikten, die eher mit Jugendstrafe geahndet werden, ist eine Zunahme von freiheitsentziehenden Sanktionen erwartbar. Die verfügbaren Daten erlauben keine weitere Eingrenzung, insbesondere nicht hinsichtlich Tatschwere, Vorbelastung der Täter usw.

8.2.2.2.2 Verschiebung der Grenze zwischen informeller und formeller Sanktionierung sowie Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass der zunehmende Gebrauch von Diversion (vgl. oben **Schaubild 190**) sowie die zunehmend erfolgte Einbeziehung der Heranwachsenden (vgl. oben **Schaubild 201**), die vor allem bei schweren Delikten erfolgte (vgl. oben **Schaubild 205**), dazu führt, dass sich das Schwereniveau der zur Verurteilung anstehenden Taten zu den schwereren Formen hin verschiebt. Die Auswirkungen dieser beiden Prozesse können nicht exakt bestimmt werden.

3599 Vgl. die selektiven Nachweise bei Jansen 2015, S. 133 ff.

Wie oben **Schaubild 200** und **Schaubild 389** gezeigt haben, ist der Anteil der Heranwachsenden – was ein „Zugewinn“ an schweren Formen der Kriminalität für die nach JGG Verurteilten bedeutet – an den nach JGG Verurteilten zwischen 1980 und 1991 deutlich gestiegen, danach aber wieder zurückgegangen. Seit Ende der 1990er Jahre bewegt er sich in einem relativen engen Korridor um die 46 %; erst seit 2012 wurde wieder ein Anteil von mehr als 50 % erreicht. Von den Ausnahmejahren 1982 bis 1991 sowie der Zeit ab 2012 abgesehen, dürfte deshalb keine wesentliche systematische Verzerrung als Folge der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zu befürchten sein.

Die Diversionspraxis könnte dagegen derartige Wirkungen gehabt haben. Denn die Diversionsrate – und damit mutmaßlich die Ausfilterung von immer mehr leichteren Formen der Kriminalität – stieg auch noch in den 1990er Jahren an und - als Folge der Erledigungen der stark angestiegenen ausländerrechtlichen Verstöße - nochmals in den letzten drei Jahren (vgl. oben **Schaubild 261**). Bei unveränderter Sanktionierungspraxis ist deshalb eine Erhöhung des Anteils von Jugendstrafen, insbesondere von längeren Jugendstrafen erwartbar. Ein Anstieg des Anteils von Jugendstrafen insgesamt als auch von Jugendstrafen mit längerer Dauer (bezogen auf Verurteilte) ist folglich kein sonderlich gut geeigneter Indikator für zunehmende Punitivität.

8.2.2.2.3 Messung der Veränderung des Sanktionsniveaus

8.2.2.2.3.1 „Mehr“ Abgeurteilte, "mehr" Strafen, "mehr" Gefangene?

Die Zunahme der absoluten Zahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten ist kein valider Indikator für zunehmende Punitivität, weil dies schlicht Folge einer Zunahme von Kriminalität, der Anzeigebereitschaft usw. sein kann. Als Indikatoren für justizielle Punitivität kämen lediglich Anteile, bezogen auf 100 Tatverdächtige in Betracht, wie z.B. anklagefähige Beschuldigte oder Verurteilte.

In der Literatur wird als Indikator für „mehr“ Strafen vielfach auf Gefangenenraten abgestellt.³⁶⁰⁰ Gefangenenraten sind jedoch ein aus mehreren Gründen ungeeigneter Indikator.³⁶⁰¹

- Bei Gefangenenraten handelt es sich (jedenfalls in Deutschland) um Stichtagsdaten. Stichtagsdaten sind aber eine Funktion der Zahl der Zugänge und der Verweildauer in

3600 Vgl. Blumstein et al. 2005; Lappi-Seppälä 2013, S. 20: „Punitivität kann nicht durch einen einfachen quantitativen Indikator erfasst werden, doch ist die Freiheitsstrafe die härteste Sanktion, die in den europäischen und westlichen Industrieländern praktiziert wird. Die Freiheitsstrafe bleibt auch »an excellent proxy for many other measures of societies' responses to acts defined as crimes« (Wilkins 1991, 13). Gefangenenraten auf der Grundlage von Bestandsstatistiken als Funktion der Anzahl der Zugänge und der Aufenthaltsdauer bilden daher das zuverlässigste Maß für die Nutzung der Freiheitsstrafe und systemische Punitivität.“

3601 Bei einem internationalen Vergleich vervielfachen sich die methodischen Probleme (vgl. beispielhaft Dünkel et al. 2010d, S. 1032 ff.). Gleichwohl meint Dünkel (2009b, S. 155), die stichtagsbezogenen Gefangenenraten in Ergänzung mit den jährlichen Inhaftierungsraten „als einigermaßen zuverlässige Indikatoren für die Punitivität eines Landes heranziehen“ zu können. Inzwischen bewerten Dünkel et al. die Aussagekraft von Gefangenenraten zurückhaltender: „Gefangenenraten ermöglichen allenfalls indirekt Rückschlüsse auf einen häufigen oder restriktiven Gebrauch der Freiheitsstrafe und damit eine mehr oder weniger straforientierte (»punitive«) Strafzumessungspraxis“ (Dünkel/Geng 2013, S. 43; Dünkel et al. 2016, S. 179). Eingehend zu den methodischen Problemen bei Verwendung von Gefangenenraten als Indikator für Punitivität vgl. Frost 2008; Harrendorf 2011; Harrendorf 2013; Nelken 2009, S. 296 ff.

den Anstalten. Gefangenenraten können deshalb sowohl für ein „Mehr“ an Zugängen als auch für eine Verlängerung der durchschnittlichen Haftdauer (sei es durch die Verhängung von Strafen mit längerer Dauer, sei es durch Einschränkungen der vorzeitigen Entlassung) stehen oder für eine Kombination von beiden. Sowohl ein "Mehr" an Zugängen als auch eine längere Inhaftierungszeit können zwar, müssen aber nicht zunehmende justizielle Punitivität indizieren:

- Bei steigender Kriminalität und deshalb steigenden Verurteiltenzahlen kommt es bei unveränderter Strafzumessungspraxis zu einem „Mehr“ an Zugängen in den Strafvollzug. Ein „Mehr“ an Zugängen ist in diesem Fall kein Indikator zunehmender justizieller Punitivität.
- Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe als Folge sich verschlechternder ökonomischer Verhältnisse³⁶⁰² sind kein Indiz für justizielle Punitivität. Dasselbe gilt wenn zwar die Anteile widerrufenen Strafaussetzungen unverändert bleiben, deren absolute Zahl aber deshalb steigt, weil mehr Strafaussetzungen erfolgt sind.
- Verlängerungen der Strafdauer als Folge einer Anhebung der Voraussetzungen für die Strafrestausssetzung sind kein Indiz für justizielle Punitivität, wohl aber für gesetzgeberische Punitivität.
- Die Validität der Gefangenenrate ist abhängig von der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sowohl der Bestands- als auch der Bevölkerungszahlen. Eine Unterschätzung der Bevölkerungszahlen führt zu einer Überschätzung der Gefangenenraten. Nicht zur Wohnbevölkerung zählen einerseits die nicht meldepflichtigen Personen (Touristen, Durchreisende, Berufspendler,) andererseits die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale). Gerade die letzte Gruppe dürfte in den letzten Jahren aufgrund von Migrationsprozessen deutlich größer geworden sein, so dass im Zeitverlauf die Gefangenenrate in zunehmendem Maße überschätzt werden dürfte. Diese zunehmende Überschätzung ist kein Indikator für zunehmende justizielle Punitivität; ihre Nichtberücksichtigung ist nur ein Indikator für mangelnde wissenschaftliche Sorgfalt im Umgang mit Daten.
- Der Anstieg der Gefangenenrate seit 1993 in Deutschland beruht zu einem nicht unerheblichen Teil auf der Einbeziehung der Gefangenenraten in den neuen Bundesländern (oben **Schaubild 421**). Die durch vollzugspolitische Entscheidungen sowie durch die Regelungen des Einigungsvertrags extrem niedrige Gefangenenrate in den neuen Bundesländern führte zunächst zu einem einigungsbedingten Rückgang der bundesweiten Gefangenenrate³⁶⁰³ und im weiteren Verlauf zu einem ebenfalls einigungsbedingten steilen Anstieg.

8.2.2.2.3.2 „Härtere“ bzw. „längere“ Sanktionen

Veränderungen der Sanktionierungspraxis können aufgrund der Aggregatdaten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nur beschränkt kontrolliert werden. Die StA-Statistik enthält weder deliktsspezifische Daten noch Angaben zu den angeregten/angeordneten Auflagen. Die StVerfStat weist Art und Höhe der Sanktion im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel nicht aus. „Rigidere und punitive Tendenzen“³⁶⁰⁴, die z.B. in der „konfrontativen Pädagogik“ gesehen werden, lassen sich mangels statistischer Erfassung ebenso wenig

3602 Vgl. die Berechnungen von Dünkel/Morgenstern 2003, S. 26.

3603 Vgl. oben VI., 7.8. 3.1.3

3604 Walter, M./Neubacher 2011, S. 40.

messen, wie etwaige Änderungen im Bereich der informellen Sanktionen.³⁶⁰⁵ Bekanntlich wird lediglich die Jugendstrafe nach Strafdauergruppen aufgeschlüsselt. Ob aber „längere“ Strafen verhängt werden, lässt sich genau genommen nur bestimmen, wenn die Strafdauer bekannt ist. Sind aber, wie derzeit, nur Strafdauergruppen ausgewiesen, dann kann nur eine Veränderung des Anteils der verschiedenen Strafdauergruppen berechnet werden.³⁶⁰⁶ Dies lässt aber nur bedingt einen Rückschluss auf eine Veränderung der Strafschwere zu, weil innerhalb der ausgewiesenen Strafdauergruppen keine gleichmäßige Verteilung besteht (vgl. oben **Schaubild 403**). Denn die Veränderung des Anteils wird nur durch die Grenzfälle entschieden, die durchschnittliche Strafdauer kann sich anders entwickelt haben. Nur unter dieser Einschränkung sind Aggregatdatenanalysen möglich.

Als Indiz für zunehmende Punitivität durch „härtere“ bzw. „längere“ Sanktionen kommt aus denselben Gründen wie bei der Frage nach dem „Mehr“ an Strafen nicht die Messung der Veränderung der absoluten Zahlen, sondern nur die der Veränderung von Anteilen in Betracht. Unterschiedliche Auffassungen gibt es allerdings in der Literatur, welche Bezugsgröße für die Anteilsberechnung in Betracht kommt.

a) Freiheitsentziehende Sanktionen: Kury und Mitarbeiter³⁶⁰⁷ berechneten jeweils die Anteile der Freiheitsstrafen unterschiedlicher Strafdauer an allen verhängten Freiheitsstrafen. Die Zunahme von Freiheitsstrafen längerer Strafdauer wurde als Zunahme von Punitivität interpretiert. Mit dieser Berechnung werden aber nur relative Verschiebungen innerhalb von Freiheitsstrafen gemessen. Die Strafrechtsreform 1969, die zu einem massiven Rückgang der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe geführt hat, wäre danach "das" Musterbeispiel für deutlich zunehmende Punitivität gewesen (vgl. **Tabelle 130**). Denn der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten (bezogen auf alle Freiheitsstrafen) hat sich zwischen 1965 und 1980 von 6,0 % auf 13,0 % erhöht, nach Kury et al. ein Indiz für zunehmende Punitivität.

Tabelle 130: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte, 1965 ... 1980. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin.

	Verurteilte insg.	Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung)							
		insg.		bis 12 Monate einschl.		mehr als 12 Monate bis 2 Jahre einschl.		mehr als 2 Jahre und lebenslang	
		N	in % VU	N	in % VU	N	in % VU	N	in % VU
1965	505.441	174.100	34,4	163.575	32,4	6.631	1,3	3.895	0,8
1970	553.692	88.248	15,9	79.100	14,3	5.981	1,1	3.167	0,6
1975	567.606	94.018	16,6	82.784	14,6	7.234	1,3	4.000	0,7
1980	599.832	104.850	17,5	91.268	15,2	8.426	1,4	5.156	0,9
Anteile, bezogen auf Freiheitsstrafen insgesamt									
1965		174.100	100	163.575	94,0	6.631	3,8	3.895	2,2
1970		88.248	100	79.100	89,6	5.981	6,8	3.167	3,6
1975		94.018	100	82.784	88,1	7.234	7,7	4.000	4,3
1980		104.850	100	91.268	87,0	8.426	8,0	5.156	4,9

3605 Walter, M./Neubacher 2011, S. 41, verweisen in diesem Zusammenhang auf Projekte wie „Gelbe Karte“, „Diversionstage“ (vgl. oben VI.,5.4.2.3) oder „Schülergerichte“ (vgl. oben VI.,5.4.2.2).

3606 Kemme/Stoll (2012, S. 38, Anm. 18) schätzten die Strafdauerlänge, indem sie von einer 1/3-Ausschöpfung der Jugendstrafen von mehr als 6 Monaten ausgingen. Diese Abschätzung setzt aber Konstanz voraus, die bei der Prüfung der Punitivitätsthese nicht sollte unterstellt werden dürfen.

3607 Vgl. Kury/Obergfell-Fuchs 2006a; Kury/Obergfell-Fuchs 2006b; Kury et al. 2008; Kury et al. 2009a (vgl. oben V., 5.1).

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 1965 ... 1980.

In diesem Zeitraum ging aber der auf Verurteilte bezogene Anteil der Freiheitsstrafen von 34,4 % auf 17,5 % zurück, der Anteil der Freiheitsstrafen bis einschließlich 12 Monate von 32,4 % auf 15,2 %. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine relative Verschiebung, die durch den starken Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen verursacht wurde. Bezogen auf Verurteilte stieg der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten von 2,1 % auf 2,3 %, also nur unwesentlich.

Würde die Praxis z.B. in unverändertem Maße längerfristige Jugendstrafen verhängen, gleichzeitig aber z.B. Jugendstrafen bis zu zwei Jahren deutlich reduzieren, dann würde der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen drastisch zunehmen. Nach Kury et al. wäre dies Indiz für zunehmende Punitivität – ein offensichtlicher Fehlschluss.

- b) Verurteilte oder (informell oder formell) Sanktionierte: Auf Verurteilte bezogene Anteile sind nur dann valide Indikatoren für Punitivität, wenn sowohl die Deliktsstrukturen, insbesondere die Deliktsschwerestrukturen, als auch die Verurteiltenstrukturen im Messzeitraum weitgehend unverändert geblieben sind. Wenn aber z.B. durch zunehmende Diversion immer weniger Erst- und Bagateltäter verurteilt werden, verändert sich die Verurteiltenstruktur dergestalt, dass der Anteil der Rückfalltäter und der schweren Kriminalitätsformen zunimmt (vgl. oben **Schaubild 390**). Bei unveränderter Praxis führt dies zu einer Zunahme von härteren Strafen, was fälschlicherweise als zunehmende Punitivität interpretiert werden würde.

Ein fiktives Beispiel (vgl. **Tabelle 131**) soll diese Messproblematik veranschaulichen. Angenommen die Zahl derjenigen, bei denen das Strafverfahren durch Opportunitätseinstellungen oder durch Verurteilung erledigt worden ist (=Sanktionierte), sei zu drei Messzeitpunkten gleich groß und in der Struktur unverändert gewesen (Variante 1, Spalte 1), die Diversionsrate sei dagegen von 0 % auf 30 % und sodann auf 60 % gestiegen (Spalte 2), ferner seien in Diversion diejenigen Fälle einbezogen worden, die zuvor ambulant sanktioniert worden sind (Spalte 4), schließlich sei zu allen drei Zeitpunkten die Strafzumessungspraxis (hier: der Anteil der mit stationären Strafen Sanktionierten) unverändert geblieben (Spalte 8). Diese Annahmen ergeben das in Variante 1 von **Tabelle 131** skizzierte Szenario.

Tabelle 131: Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel

Variante 1: Diversion schöpft ambulante Strafen ab									
	Sanktionierte	Diversionrate	Verurteilte	Ambulante Strafen			stationäre Strafen		
				N	% Sankt.	% Verurt.	N	% Sankt.	% Verurt.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
t ₁	500.000	0	500.000	400.000	80	80	100.000	20	20
t ₂	500.000	30	350.000	250.000	50	71,4	100.000	20	28,6
t ₃	500.000	60	200.000	100.000	20	50	100.000	20	50
Variante 2: Diversion schöpft den Zuwachs von Bagatellfällen ab									
t ₁	500.000	30	350.000	250.000	50	71,4	100.000	20	28,6
t ₂	875.000	60	350.000	250.000	28,6	71,4	100.000	11,4	28,6

Während der auf Sanktionierte bezogene Anteil stationärer Sanktionen unverändert bleibt, steigt der auf Verurteilte bezogene Anteil von 20 % auf 50 %. Bei Bezugnahme auf Verurteilte würde hier fälschlich zunehmende Punitivität angenommen werden. Die Grundgesamtheit, auf die bei dieser Variante Bezug genommen werden muss, sind deshalb nicht die Verurteilten, sondern die Sanktionierten.

Denkbar ist natürlich auch eine andere Variante, bei der die Ausweitung von Diversion dazu dient, einen steigenden Input von Bagatellfällen aufzufangen (**Variante 2 von Tabelle 131**). In diesem Fall bleibt die Verurteiltenstruktur, also die Verteilung leichter und schwerer Fälle, unverändert (Variante 2, Spalte 3). Die Bezugnahme auf die Sanktionierten würde zur Annahme einer zunehmenden Strafmilde führen, die freilich nur der Tatsache geschuldet ist, dass der Input an Bagatellfällen zugenommen hat.

Eine Entscheidung zwischen beiden Varianten ist auf der Grundlage der Daten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, weil Bagatellfälle statistisch nicht erkennbar sind und in der StA-Statistik noch nicht einmal die Einzelstraftatbestände nachgewiesen werden. Die Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 2010 erhobenen BZR-Daten erlauben indes eine Differenzierung der bundesweiten Diversionsraten nach Straftaten. Diversion ist danach in hohem Maße abhängig von der Tatschwere (vgl. **Schaubild 287**), d.h. es wird überproportional viel leichte Kriminalität ausgefiltert. Deshalb ist es aufgrund des gegenwärtigen empirischen Standes plausibel anzunehmen, dass Variante 1 eher der Realität entspricht als Variante 2.³⁶⁰⁸

8.2.3 Bisherige empirische Forschungen zur justiziellen Punitivität im Jugendstrafrecht

8.2.3.1 Streng: Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung (2006 ff.)

Ob die Jugendkriminalrechtspflege punitiver geworden ist, wird seit Mitte der 1990er diskutiert. Bereits auf dem 23. Deutschen Jugendgerichtstag waren der „Ruf nach Härte“³⁶⁰⁹ sowie der Bericht über punitive Tendenzen im englischen Jugendstrafrecht Diskussionsgegenstand.³⁶¹⁰ Auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag wurde erneut über die aktuellen Entwicklungen in der englischen Jugendkriminalpolitik berichtet, die unter dem Motto stand „We will be tough on crime and tough on the causes of crime“.³⁶¹¹ Für die Praxis der deutschen Jugendkriminalrechtspflege wurde zunächst noch keine Tendenz zu mehr Härte gesehen.³⁶¹² Erstmals in der Einladung zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag wurde vom Vorstand der DVJJ eine entsprechende Tendenz behauptet: „Das Klima wird rauer, die Gangart schärfer: Auch in der Praxis der Jugendhilfe und Justiz hat sich in den letzten Jahren eine repressivere Tendenz abgezeichnet – oftmals ganz im Gegensatz zur Selbstwahrnehmung der Akteure. So gibt es u.a. Indizien, dass die Gerichte häufiger von Freiheitsentziehenden Sanktionen Gebrauch machen und die Dauer des im Urteil ausgesprochenen wie des vollzogenen Freiheitsentzuges in der letzten Dekade zugenommen haben. Die notorische Überbelegung der Gefängnisse gibt hiervon ein beredtes Zeugnis.“

3608 Vgl. oben V., 5.2

3609 Streng 1997a.

3610 Graham 1997.

3611 Graham 1999. Das Schlagwort stammt aus dem Parteimanifest 1997 von Labour (<http://www.labour-party.org.uk/manifestos/1997/1997-labour-manifesto.shtml>)

3612 Streng 1997a, S. 429 f.

In der Jugendhilfe zeichnet sich eine Renaissance der geschlossenen Unterbringung ab.³⁶¹³ Der Referent des damaligen Arbeitskreises, Streng, kam zum Ergebnis, das „Gesamtbild der Veränderungen in der Strafzumessungspraxis seit 1990 (sei) recht eindeutig ... Es hat sich jedenfalls im Bereich der schweren Delikte gegen die Person eine deutliche Neigung zur Verhängung höherer Strafen entwickelt. Und auch eine ... übergreifende Betrachtung bestätigt diese Tendenz.“³⁶¹⁴ Gestützt wurde diese Bewertung indes damals nicht auf eine Analyse der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege, sondern – wegen der durch Diversion bedingten Selektion – auf die Entwicklung der Gefangenenzahlen insgesamt sowie auf die Entwicklung der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Strafhöhen der Freiheitsstrafen bei vorsätzlichen Tötungs- und Sexualdelikten. Argumntiert wurde, „ein derart für das Allgemeine Strafrecht ... nachweisbarer Punitivitätsanstieg (gebe) ... einen sehr ernsthaften Hinweis darauf, dass die neue Punitivität auch die Praxis des Jugendstrafrechts beeinflusst.“³⁶¹⁵

In einer neueren Analyse werden einerseits hinsichtlich der Gesetzgebung die "problematistische Verschärfung des Sanktionsinstrumentariums" durch Warnschussarrest und Einführung bzw. Erweiterung der Sicherungsverwahrung als Indiz für zunehmende Punitivität gewertet,³⁶¹⁶ andererseits aber hinsichtlich der Justizpraxis keine Verschiebung zu mehr Punitivität festgestellt. "Auch die in der allgemeinen Justiz deutlich erkennbare Neigung zu härterer Bestrafung von schweren Delikten gegen die Person ist in der Jugendjustiz (noch) nicht in eindeutiger Form angekommen."³⁶¹⁷

Eine indirekte Stütze für mehr Punitivität in der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis sah bzw. sieht Streng dagegen in den Ergebnissen seiner Befragungen von Jura-Studienanfängern. Zwischen 1989 und 2012 ist danach „die Zahl der Verfechter des Sicherungsdenkens und der Vergeltungs- bzw. Sühneidee" stark angestiegen. Ferner sind die Strafmaßerwartungen gestiegen. Der Durchschnittswert für das Strafmaß bei einem aus einem Trennungskonflikt heraus begangenen Affekt-Totschlag eines Erwachsenen ist von rd. 75 Monaten Freiheitsstrafe (1989-1995) auf rd. 115 Monate in den Jahren 2010-2012 gestiegen.³⁶¹⁸ Hierin sieht er „Vorboten künftiger Punitivität", weil die „künftig als Richter und Staatsanwälte in der Strafjustiz Tätigen" heute weniger als noch vor 20 Jahren „Anhänger des Resozialisierungsgedankens" sind.³⁶¹⁹ "Freilich wird die neue Strafhaltung wohl nicht ungefiltert in die Justizpraxis Eingang finden. Denn die in der Justiz höchst bedeutsame Orientierung am Üblichen, also das Lernen von den erfahrenen Staatsanwälten und Richtern, dürfte zunächst als eine Art Punitivitätsbremse wirksam werden. Freilich führt das wohl nur zu einem Verzögerungseffekt."³⁶²⁰

Diese von Streng als indirekte Stütze für mehr Punitivität in der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis angeführten Ergebnisse konnten freilich in anderen Befragungen nicht bestätigt werden.

3613 Vorschau auf den AK 2.2: Neue Rigidität des 26. DJGT (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=315>).

3614 Streng 2006a, S. 364.

3615 Streng 2006a, S. 354; differenzierend inzwischen Streng 2012c, S. 152.

3616 Streng 2015a, S. 676 ff.

3617 Streng 2015a, S. 682.

3618 Streng 2015a, S. 682; Streng 2014b, S. 28 ff., 41ff. Dollinger (2012, S. 409) verweist auf vergleichbare Befragungsergebnisse bei Lehramtsstudierenden.

3619 Streng 2015a, S. 682.

3620 Streng 2015a, S. 686.

- Berner Studierende der Rechtswissenschaft gingen zwar, wie Kunz et al.³⁶²¹ in einer (wohl) 2009³⁶²² durchgeführten Umfrage ermittelten, von einer Zunahme von Gewalt- und Wohnungseinbrüchen aus, beurteilten jedoch die Strafschwere eines Delikts sowie hinsichtlich der gewünschten Strafhärte milder als andere Studierende.³⁶²³
- Bei ihrer seit 2008 regelmäßig durchgeführten Befragungen von zukünftigen Juristinnen und Juristen in Tübingen stellten Kinzig/Stroezel bei den Strafmaßvorstellungen zu elf Delikten im Längsschnitt bis 2015 "keine größeren Veränderungen der Mittelwerte" fest.³⁶²⁴

8.2.3.2 Heinz: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? (2009 ff.)

Bei seiner Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis unter Einschluss auch der Diversionspraxis kam Heinz³⁶²⁵ zum Ergebnis, dass

- sich auf der Ebene der Staatsanwaltschaft keine Anzeichen für zunehmende Punitivität finden,
- die Entwicklung der Untersuchungshaftpraxis keine Hinweise für zunehmende Punitivität gibt,
- Heranwachsende nicht vermehrt in das Allgemeine Strafrecht einbezogen worden sind,
- weiterhin ambulante Sanktionen in der Gerichtspraxis dominieren,
- Anzeichen für zunehmende Punitivität allenfalls darin gesehen werden können, dass die Anteile der zu Jugendarrest bzw. zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten angestiegen sind, wobei dies freilich auch ein Effekt zunehmender Ausfilterung durch Diversion sein könnte,
- Anzeichen für zunehmende Punitivität auch in der Vollstreckungspraxis (Ungehorsamsarrest und Strafrestausssetzung) gesehen werden können, wobei allerdings wegen der unzulänglichen Datenlage der Strafrechtspflegestatistiken gesicherte Aussagen nicht möglich sind.

8.2.3.3 Dünkel: Werden Strafen immer härter? (2011)

Dünkel³⁶²⁶ hält aufgrund seiner Analyse der Daten zur Verurteilungs- und Strafvollzugspraxis die Beweislage für eine „neue Straflust“ für „eher dürftig.“ Er sieht vielmehr eine „erstaunliche Konstanz“ der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis.³⁶²⁷ Die Zunahme der

3621 Kunz et al. 2014

3622 In der Veröffentlichung wird der Untersuchungszeitraum nicht mitgeteilt. Der im Anhang abgedruckte Fragebogen enthält aber den Vermerk "Umfrage 2009" (Kunz et al. 2014, S. 16).

3623 Kunz et al. 2014, S. 3.

3624 Kinzig/Stroezel 2017, S. 530.

3625 Heinz 2009d; Heinz 2010; Heinz 2011d; Heinz 2011e; Heinz 2012a, S. 514 ff.; Heinz 2012c, S. 129 ff.

3626 Dünkel 2011b.

3627 Dünkel 2011b, S. 233.

absoluten Zahl der wegen Raubs oder gefährlicher Körperverletzung Verurteilten erwies sich bei näherer Analyse als Folge gestiegener Verurteiltenzahlen.³⁶²⁸

Im europäischen Vergleich kommt Dünkel zum Ergebnis, die Entwicklung der Sanktionspraxis in Deutschland bleibe insgesamt „einer moderaten und behutsamen Jugendkriminalpolitik verpflichtet. Von einem »new punitive turn« ist das Jugendstrafrecht weitgehend verschont geblieben, wenn man einmal von Einzelentwicklungen in England und Wales, teilweise den Niederlanden; Frankreich oder der Slowakei absieht. Die ganz überwiegende Zahl der europäischen Länder hält an dem in den Mindeststandards des Europarats (vgl. die Empfehlungen von 2003 und 2008) zum Ausdruck gelangenden Konsens eines erzieherischen (spezialpräventiven) Jugendstrafrechts fest, das zugleich an Prinzipien der minimum intervention (Diversion) und der restorative justice orientiert ist und in dem für Generalprävention oder repressive, rein vergeltende Sanktionen kein Raum ist.“³⁶²⁹ Selbst in den USA zeige sich „eine bemerkenswerte Revitalisierung einer erzieherisch orientierten Jugendgerichtsbarkeit, die insbesondere entwicklungsbezogene Fragestellungen der Reifeentwicklung wieder aufnimmt.“³⁶³⁰

8.2.3.4 Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)

Kemme und Stoll³⁶³¹ werteten die Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 1997 bis 2009 für die alten Länder und für die beiden Deliktgruppen „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Gewaltkriminalität“³⁶³² aus. Veröffentlicht wurden nur die Ergebnisse für die beiden Jahre 1997 und 2009, da die Trends „relativ beständig“ waren.³⁶³³ Zusammengefasst wurden die Altersgruppen 14 bis unter 21 Jahre, differenziert wurde hierbei nach der Zahl der Vorverurteilungen. Dargestellt werden allerdings weder die absoluten Zahlen oder die genauen Anteile, sondern nur die gerundeten Werte. Es lässt sich deshalb nicht abschätzen, ob die Veränderungen statistisch signifikant sind.

Tabelle 132 zeigt für „Diebstahl und Unterschlagung“, dass

- die Anteile freiheitsentziehender Sanktionen monoton mit der Zahl der Vorverurteilungen ansteigen,
- zwischen 1979 und 2009 die Anteile der Jugend-/Freiheitsstrafen mit bzw. ohne Bewährung zumeist abgenommen haben (ausgenommen bei 3 Vorverurteilungen), zugenommen haben dagegen die Anteile von Jugendarrest.
- die Untersuchungshaftraten zurückgegangen sind.

3628 Dünkel 2011b, S. 224 ff.

3629 Dünkel 2012, S. 397. Vgl. auch Dünkel/Geng 2013b, S. 565; Dünkel et al. 2016, S. 192.

3630 Dünkel/Geng 2013b, S. 566.

3631 Kemme/Stoll 2012.

3632 Die Deliktgruppe Gewaltkriminalität wurde in Anlehnung an den PKS-Schlüssel „Gewaltkriminalität“ berechnet (vgl. Kemme/Stoll 2012, S. 40, Anm. 22). Zusammengefasst wurden vorsätzliche Tötung (§§ 211-213, 216 StGB), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung; Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche/schwere Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Raumverkehr.

3633 Kemme/Stoll 2012, S. 36, Anm. 15.

Kemme/Stoll sehen dies als Beleg für eine zunehmende Punitivität gegenüber jungen Tätern, weil seit 1997 auf jeder Stufe der Vorverurteilungen die Jugendarrestrate ange-
stiegen sei.³⁶³⁴

Tabelle 132: Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-
Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres
Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen				
	0	1	2	3	4
1997					
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4
Dauerarrest	11	17	14	12	7
Jugendstr./Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38
Jugendstr./Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37
Jugendstr./Freiheitsstrafe insgesamt (berechnet)	18	37	53	60	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./Freiheitsstrafe	25	39	39	42	48
Untersuchungshaft	1	2	4	4	8
2009					
Freizeitarrest/Kurzarrest	15	13	8	6	3
Dauerarrest	14	19	18	13	9
Jugendstr./Freiheitsstrafe mit Bewährung	11	23	32	36	36
Jugendstr./Freiheitsstrafe ohne Bewährung	2	8	17	29	39
Jugendstr./Freiheitsstrafe insgesamt (berechnet)	13	31	49	65	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./Freiheitsstrafe	31	40	43	48	51
Untersuchungshaft	1	1	2	2	3
Veränderung 2009 - 1979					
Freizeitarrest/Kurzarrest	5	3	2	3	-1
Dauerarrest	3	2	4	1	2
Jugendstr./Freiheitsstrafe mit Bewährung	-3	-2	-2	3	-2
Jugendstr./Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-2	-4	-2	2	2
Jugendstr./Freiheitsstrafe insgesamt (berechnet)	-5	-6	-4	5	0
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./Freiheitsstrafe	6	1	4	6	3
Untersuchungshaft	0	-1	-2	-2	-5

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 37, Abb. 1

Diese Daten bieten indes aus mehreren Gründen keinen Beleg für die von Kemme/Stoll
angenommene Zunahme von Punitivität.

- Erstens sind – wenngleich nicht in gleichem Maße wie der Anstieg von Jugendarrest –
die Anteile der zu Jugendstrafe Verurteilten zurückgegangen.
- Zweitens ist der Einfluss von sich möglicherweise ändernder Diversionsraten mangels
statistischer Daten nicht kontrollierbar.³⁶³⁵

3634 Kemme/Stoll 2012, S. 43.

3635 Aus der weitgehend konstanten Relationen von Tatverdächtigen- und Abgeurteiltenzahlen haben
Kemme/Stoll (2012, S. 44) gefolgert, die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis sei im Mess-
zeitraum unverändert geblieben. Dies ist nicht zwingend, weil diese Relation auch durch Änderungen
bei § 170 Abs. 2 StPO beeinflusst sein kann.

- Drittens haben sich im Messzeitraum, wie eine Analyse der veröffentlichten Daten der StVerfStat zeigt, die Anteile von leichten und schweren Delikten verändert. Bei den wegen Diebstahl oder Unterschlagung verurteilten 14- bis unter 21-Jährigen ist der Anteil des einfachen Diebstahls um 1,5 Prozentpunkte, der Anteil von Unterschlagungen um 2,2 Prozentpunkte gestiegen, der Anteil des schweren Diebstahls dagegen um 3,7 Prozentpunkte zurückgegangen. Der Rückgang der Jugendstrafe und die Zunahme bei Jugendarrest scheinen deshalb eher Änderungen der Deliktsstruktur widerzuspiegeln denn ein Indiz für zunehmende Punitivität zu sein.

Tabelle 133: Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen				
	0	1	2	3	4
1997					
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4
Dauerarrest	11	17	14	12	7
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe insgesamt	18	37	53	60	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	39	64	73	75	86
Untersuchungshaft	7	12	16	18	21
2009					
Freizeitarrest/Kurzarrest	15	13	8	6	3
Dauerarrest	14	19	18	13	9
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	11	23	32	36	36
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	2	8	17	29	39
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe insgesamt	13	31	49	65	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	42	63	75	84	87
Untersuchungshaft	3	7	9	15	18
Veränderung 2009 - 1979					
Freizeitarrest/Kurzarrest	5	3	2	3	-1
Dauerarrest	3	2	4	1	2
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	-3	-2	-2	3	-2
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-2	-4	-2	2	2
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe insgesamt	-5	-6	-4	5	0
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	3	-1	2	9	1
Untersuchungshaft	-4	-5	-7	-3	-3

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 41, Abb. 2

Bei Gewaltkriminalität (vgl. **Tabelle 133**) zeigt sich ebenfalls kein eindeutiger Beleg für zunehmende Punitivität der Sanktionierungspraxis gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden.³⁶³⁶ Lediglich bei den Abgeurteilten mit drei Vorverurteilungen ist die Inter-

³⁶³⁶ Bei Gewaltkriminalität erfolgt bei der Mehrzahl der Heranwachsenden eine Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht, weshalb Aussagen zu etwaigen punitiven Tendenzen bei nach JGG Verurteilten nicht möglich sind. Die Daten in Abhängigkeit vom angewandten Strafrecht werden von Kemme/Stoll (2012, S. 42, Abb. 3) nur für die Teilgruppe mit drei Vorverurteilungen mitgeteilt.

nierungsrate deutlich höher, freilich dürfte es sich hierbei um extrem kleine absolute Zahlen handeln, sodass die Veränderung statistisch nicht signifikant sein dürfte.

8.2.3.5 **Cornel: Wird häufiger, härter und länger gestraft? (2013)**

Cornel prüft die zeitliche Entwicklung zahlreicher Indikatoren für mögliche justizielle Punitivität, u.a. Anklage-, Verurteilungs-, Untersuchungshaftquote, Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Anteil und Länge stationärer Sanktionen, Strafaussetzungsquote, Gefangenenrate, Vollstreckung im offenen Vollzug, Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe.³⁶³⁷ In der Gesamtschau sieht Cornel „keinen eindeutigen Beleg für eine punitive Wende hinsichtlich häufigerer und härterer Strafen.“³⁶³⁸ Einschränkend sieht er allerdings zwei Bereiche, „in denen das Bild von diesem Ergebnis abweicht:

1. Wenn auch nur als ganz leichter Trend und mit gewissen Relativierungen hinsichtlich der Bezugsgrößen, so finden wir doch mehr lange Freiheitsstrafen.
2. Beim Mord sind die Strafen eindeutig länger und das wirkt sich massiv auf die Zusammensetzung im Strafvollzug aus.“³⁶³⁹

8.2.3.6 **Villmow/Savinsky: Reaktion sozialer Instanzen beim Rückgang der Jugenddelinquenz? (2015)**

Sowohl bundesweit als auch in Hamburg ist, gemessen sowohl nach absoluten als auch nach relativen Zahlen, die Kriminalitätsbelastung junger Menschen insgesamt als auch bei den wichtigsten jugendspezifischen Delikten seit 2003 deutlich zurückgegangen. Villmow/Savinsky untersuchten, wie sich dieser Rückgang der Arbeitsbelastung auf die Sanktionierungspraxis auswirkte, insbesondere ob es eine "Sogwirkung leerer Zellen" gibt. Zentrale Ergebnisse ihrer Analyse sind:

- Die Diversionsrate ist praktisch unverändert, es gab jedoch eine Verschiebung von nicht-intervenierender zu intervenierender Diversion. Zurückgeführt wird dies auf die Änderung der Hamburger Diversionsrichtlinien von 2010, die vor allem § 45 Abs. 2 JGG als "Schwerpunkt der Diversion" bezeichneten und als Möglichkeiten hierfür erstmals die Arbeitsleistung als Maßnahme "mit stärker ahndender Funktion" erwähnten.³⁶⁴⁰
- Die Verhängung von U-Haft ist stabil geblieben; der Anstieg seit 2012 wird auf die Sonderproblematik minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zurückgeführt.³⁶⁴¹
- Jugendstrafe wird mit sinkender Tendenz verhängt; die Strafaussetzungsquote ist stabil geblieben. Bis 2010 ist die durchschnittliche Strafdauer angestiegen, seitdem ist sie bei den Jugendlichen auf den Wert von 2010 zurückgegangen, bei den Heranwachsenden liegen die Werte noch etwas über jenen des Jahres 2010.³⁶⁴²
- Die Anteile der verhängten Jugendarreste sind weitgehend unverändert.³⁶⁴³

3637 Cornel 2013.

3638 Cornel 2013, S. 420.

3639 Cornel 2013, S. 420.

3640 Villmow/Savinsky 2015, S. 177.

3641 Villmow/Savinsky 2015, S. 179.

3642 Villmow/Savinsky 2015, S. 179.

3643 Villmow/Savinsky 2015, S. 179.

- Erheblich zugenommen hat dagegen der Anteil der bis zum Strafende einsitzenden jungen Verurteilten.³⁶⁴⁴

Zusammenfassend kommen Villmow/Savinsky zum Ergebnis, "auf der Basis der Staatsanwaltschafts- und Strafverfolgungsstatistiken (sind) nur kleinere, aber keine weitreichenden Veränderungen oder Verschärfungen im Sanktionenbereich wahrzunehmen Eine Ausweitung der stationären Maßnahmen ... hat nicht stattgefunden, auch wenn im Jugendstrafvollzug bei den Strafrestaussetzungen verstärkte Festhaltungstendenzen erkennbar werden."³⁶⁴⁵

8.2.3.7 Zwischenergebnis

Bisherige Prüfungen haben kein widerspruchsfreies Bild für die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis ergeben. Punitivität wurde dann bejaht, wenn sich die Analyse auf eine ausgewählte Gruppe von schweren Gewalt- und Sexualdelikten beschränkte und vor allem die Dauer von stationären Sanktionen geprüft wurde.³⁶⁴⁶ Sie wurde dann verneint, wenn auch andere Delikte bzw. das gesamte strafrechtliche Reaktionsspektrum berücksichtigt wurden.³⁶⁴⁷

8.3 Zunehmende Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis – Explikation und Prüfung der justiziellen Punitivitätshypothesen

8.3.1 Indikatoren für zunehmende justizielle Punitivität

Aussagen über zunehmende Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis setzen voraus, dass nicht nur einige ausgewählte schwere Deliktsgruppen oder die Veränderungen bei stationären Sanktionen geprüft werden, sondern dass die gesamte Bandbreite möglicher Sanktionen geprüft wird. Denn wenn zunehmende justizielle Punitivität besagt, dass mehr, härtere oder längere Sanktionen verhängt werden, dann ist im Jugendstrafrecht zu erwarten, dass

1. häufiger angeklagt und verurteilt wird, dass insbesondere
 - 1.1 der Anteil der verurteilten Tatverdächtigen zunimmt,
 - 1.2. die Raten der von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellten Verfahren zugunsten von Einstellungen aus Opportunitätsgründen (=Diversions) oder von Anklagen zurückgehen,
 - 1.3 die Diversionsraten zugunsten von Anklagen abnehmen,
 - 1.4 innerhalb der Divisionsentscheidungen vermehrt unter Auflagen (§§ 45 Abs. 2, 3 JGG) statt ohne Auflagen (§ 45 Abs. 1 JGG) eingestellt wird,
2. häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird,
3. Heranwachsende häufiger nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt werden,
4. innerhalb der Verurteilungen
 - 4.1 vermehrt stationäre (Jugendarrest oder Jugendstrafe) statt ambulanter Sanktionen,

3644 Villmow/Savinsky 2015, S. 181.

3645 Villmow/Savinsky 2015, S. 183.

3646 Streng 2006a; Streng 2006b.

3647 Dünkel/Morgenstern 2010; Heinz 2011b; Oberwittler/Höfer 2005.

4.2 innerhalb der Jugendstrafen häufiger nicht zur Bewährung ausgesetzte Strafen
4.3 sowie Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt werden,

5. dass schließlich die Strafvollstreckung „härter“ wird, insbesondere offener durch geschlossenen Vollzug ersetzt wird und Strafrestaussetzungen seltener gewährt werden.

Diese Thesen sind freilich aus den oben genannten Gründen³⁶⁴⁸ mittels der veröffentlichten Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur eingeschränkt prüfbar.

8.3.2 Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege – Ergebnisse einer Aggregatdatenanalyse

8.3.2.1 Zunehmende justizielle Punitivität durch „mehr“ formelle statt informeller Sanktionierungen?

Als Indikatoren für zunehmende Punitivität im Sinne von „mehr Strafen“ kommen in Betracht:

- Der Anteil der verurteilten Tatverdächtigen an den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen (= mehr informell oder formell Sanktionierte) und
- der Anteil der mangels hinreichenden Tatverdachts von der Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahren an allen anklagefähigen und gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren (= mehr staatsanwaltliche Intervention).

Der erstgenannte Indikator ist nicht exakt messbar, denn die Daten der StVerfStat sind wegen unterschiedlicher Zählweisen und Erfassungszeiträumen keine Untermenge der Polizeilichen Kriminalstatistik.³⁶⁴⁹ Anteile können deshalb nicht berechnet werden. Eine gleichwohl erfolgende Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden Tatverdächtigen mit den entsprechenden Zahlen der Verurteilten zeigt, und zwar auch bei deliktsspezifischer Betrachtung, keine Zunahme der Verurteilungswahrscheinlichkeit. Bei den meisten Delikten war und ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit rückläufig (vgl. oben **Schaubild 134** bis **Schaubild 153**).

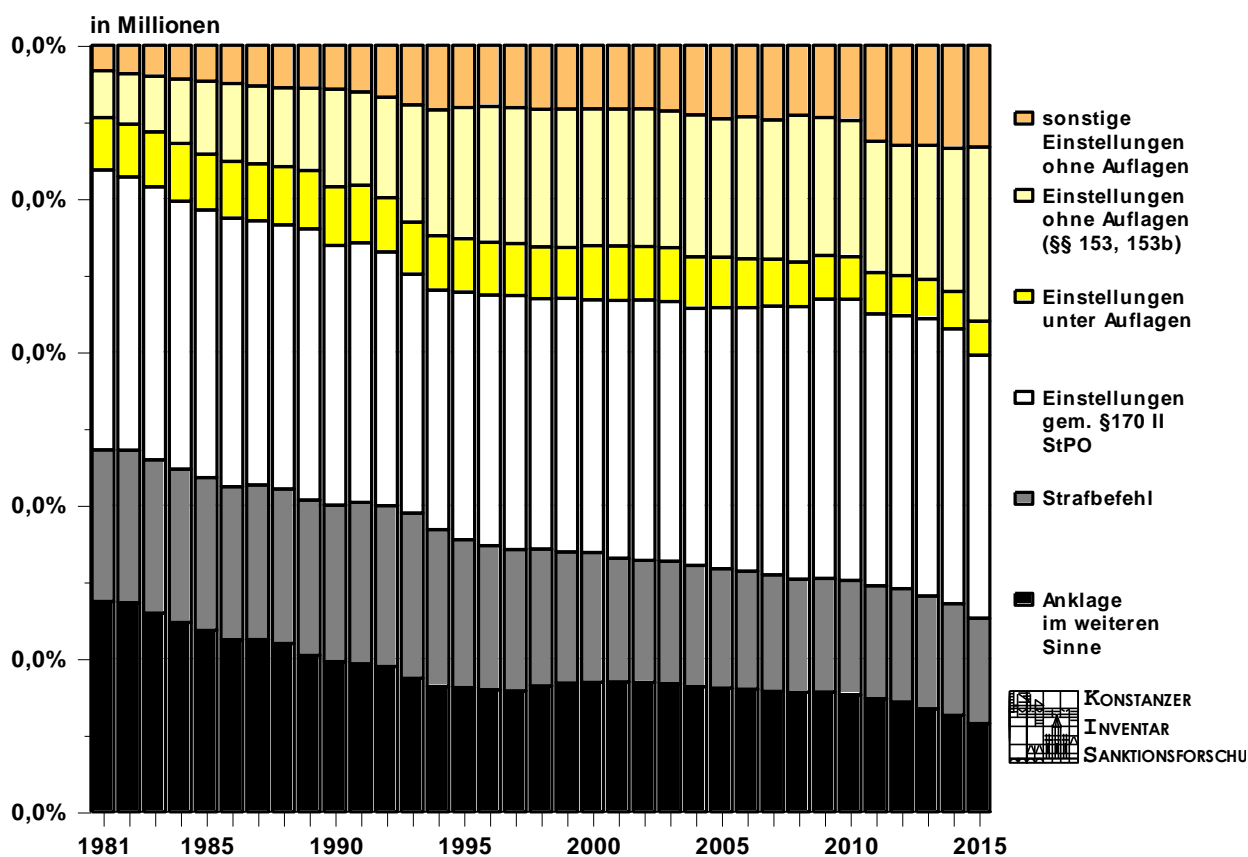
Ein Rückgang der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO³⁶⁵⁰) zugunsten von Opportunitätseinstellungen oder von Anklagen/Strafbefehlen könnte als Indiz für zunehmende Punitivität gewertet werden. Wie **Schaubild 468** zeigt, sind aber die Anteile von § 170 Abs. 2 StPO – entgegen der Punitivitätsthese – im Wesentlichen konstant geblieben bzw. tendenziell in den letzten Jahren leicht gestiegen. Die Ausweitung der Opportunitätseinstellungen ging zu Lasten von Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen.

3648 Vgl. oben VI., 8.2.2

3649 Vgl. oben V., 4.1.1

3650 Eine gesonderte Prüfung hinsichtlich des Jugendstrafrechts ist nicht möglich, da § 170 Abs. 2 StPO nicht nach Jugendstrafverfahren und Allgemeinen Strafverfahren getrennt ausgewiesen wird.

Schaubild 468: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf Verfahren insgesamt. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 468:

	Anklagen i.w.S.	Strafbefehle	§ 170 II + Schuldunfähigkeit		Einstellungen mit Auflagen	Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Einst. ohne Auflagen
			insg.	in % .			
1981	477.496	344.193	635.188	36,5	118.975	106.401	57.667
1985	422.888	360.376	615.654	34,4	136.161	172.524	81.702
1990	369.344	394.384	597.858	32,6	146.193	216.028	107.485
1995	363.240	437.462	653.404	30,8	162.387	345.312	161.874
2000	394.458	398.581	723.470	32,0	168.443	390.170	186.114
2005	418.382	423.556	863.501	33,5	175.703	450.230	244.102
2009	383.106	377.707	869.969	35,8	146.674	429.670	224.521
2010	368.967	373.986	859.220	36,1	141.235	414.077	223.552
2015	307.605	378.029	881.858	33,1	124.889	633.171	341.506

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Strafbefehl: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

§ 170 II StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Einstellungen i.e.S. ohne Auflagen: Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

sonstige Einstellungen ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

8.3.2.2 Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an intervenierender Diversion und/oder ein „Mehr“ an formeller Sanktionierung?

Auf der Ebene der staatsanwaltlichen Entscheidungen wäre zu erwarten, dass

- die Diversionsrate zugunsten von Anklagen zurückgeht und
- innerhalb der Divisionsentscheidungen vermehrt Einstellungen gem. § 45 Abs. 2, 3 JGG an die Stelle von Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG treten.

Schaubild 173 zeigt, dass beide Annahmen empirisch nicht bestätigt werden können. Die jugendstrafrechtlichen Divisionsraten sind seit Jahren auf unverändert hohem Niveau. Die Anteile der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG sind im Wesentlichen unverändert geblieben.³⁶⁵¹

Mangels Daten in den Strafrechtspflegestatistiken kann allerdings nicht geprüft werden, ob innerhalb der Formen intervenierender Diversion die Intensität der angeregten oder auferlegten erzieherischen Maßnahmen zugenommen hat.

8.3.2.3 Zunehmende Punitivität durch häufigere Anordnung von Untersuchungshaft?

Bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass häufiger Untersuchungshaft (U-Haft) angeordnet wird.³⁶⁵² Die Prüfung (unter Berücksichtigung verzerrender Effekte durch vermehrten Gebrauch von Diversion) hat indes keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, dass häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird (vgl. oben **Schaubild 240** und **Schaubild 241**). Insbesondere die deliktsspezifische Prüfung von eher als diversionsresistent einzu-

3651 Die Zunahme des Anteils von § 45 Abs. 1 JGG in den letzten beiden Jahren ist im Zusammenhang mit der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße zu sehen. Sie ist deshalb ein Sondereffekt, der nicht gegen die Punitivitätsthese verwendet werden kann.

3652 Untersuchungshaft wird in den Strafrechtspflegestatistiken lückenhaft und unvollständig nachgewiesen. Die StA-Statistik enthält derzeit keinerlei Angaben zu Anträgen auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls oder zur Aussetzung von dessen Vollstreckung. Über die Anordnung von Untersuchungshaft informiert die StVerfStat nur, soweit die Person rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Die StVerfStat enthält keine Angaben zur Aussetzung des Vollzugs der U-Haft; die Dauer der vollzogenen U-Haft wird nur in Kategorien erfasst, die keine Messung der durchschnittlichen Haftdauer ermöglichen. Die StVollzStat weist lediglich die Zahl der Untersuchungsgefangenen dreimal jährlich zum Stichtag aus. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen ist mit einer Stichtagszählung aber nicht ermittelbar.

stufenden Delikten vermochte die Punitivitätsthese nicht zu bestätigen (vgl. oben **Schaubild 242** bis **Schaubild 245**). Bei ihrer deliktsspezifischen Prüfung in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen stellten Kemme/Stoll eine eindeutig rückläufige Entwicklung der Untersuchungshaftraten fest (vgl. oben **Tabelle 132** und **Tabelle 133**).

8.3.2.4 Zunehmende Punitivität durch häufigere Einbeziehung von Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht?

Bei zunehmender Punitivität der Jugendgerichte wäre zu erwarten, dass Heranwachsende vermehrt in das Allgemeine Strafrecht einbezogen werde.

Entgegen der Punitivitätsthese findet sich hierfür ebenfalls keine Stütze in den Daten der StVerfStat. Insgesamt blieb das hohe Niveau erhalten, in dem Heranwachsende in das JGG einbezogen werden. 2012 wurde in den alten Ländern sogar die höchste, jemals gemessene Einbeziehensrate erreicht (vgl. oben **Schaubild 201**). Der Rückgang in den letzten drei Jahren ist bei deutschen Heranwachsenden nur geringfügig, bei ausländischen Heranwachsenden deutlich stärker (vgl. oben **Schaubild 202**). Dies dürfte kein Beleg für zunehmende Punitivität sein, sondern Folge sein, dass bei Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz regelmäßig Allgemeines Strafrecht angewendet wird (vgl. oben **Schaubild 205**).

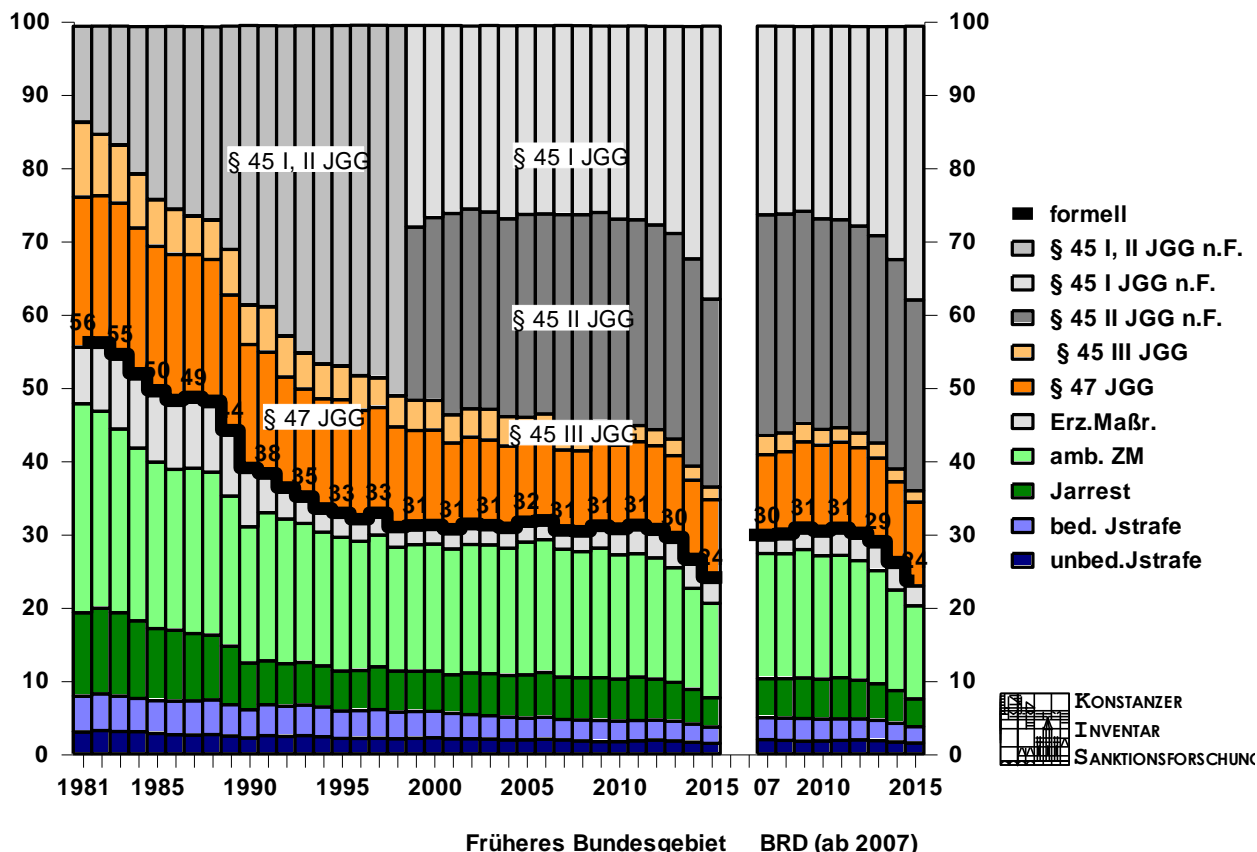
8.3.2.5 Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an härteren oder längeren formellen Sanktionen?

Auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidungen wäre zu erwarten, dass

- vermehrt verurteilt statt aus Subsidiaritätsgründen eingestellt wird,
- vermehrt Jugendarrest verhängt wird statt ambulanter Sanktionen,
- verhängte Jugendstrafen seltener zur Bewährung ausgesetzt werden,
- vermehrt Jugendstrafen, insbesondere
- vermehrt Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt werden.

Schaubild 469 zeigt, dass die Annahme der Punitivitätsthese, es werde vermehrt verurteilt statt aus Subsidiaritätsgründen eingestellt, nicht bestätigt werden kann. Die Rate der formell Sanktionierten ist von 56 % auf 30 % zurückgegangen. Der Rückgang in den letzten beiden Jahren auf - zuletzt - 24 % ist Folge des Entscheidungsverhaltens bei ausländerrechtlichen Verstößen.

Schaubild 469: Entwicklung der formellen und der informellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile der formell Sanktionierten, bezogen auf nach JGG (formell oder informell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt (vgl. Schaubild 190)

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die weiteren Thesen sind anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur begrenzt prüfbar. Dies beruht auf dem möglicherweise verfälschenden Einfluss der vermehrten Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie auf der Zunahme der Diversionsentscheidungen (vgl. oben **Schaubild 203**), durch die mutmaßlich vermehrt leichte Formen der Kriminalität ausgefiltert werden mit der Konsequenz, dass unter den Verurteilungen der Anteil schwerer, regelmäßig mit stationären Sanktionen geahndeter Formen der Kriminalität zugenommen haben dürfte. Wird deshalb Bezug genommen auf die (informell oder formell) Sanktionierten, dann ergibt die Thesenprüfung, dass stationäre Sanktionen zwischen 1990 und 2015 nicht häufiger, sondern eher seltener verhängt worden sind (vgl. oben **Schaubild 339**). Selbst bei Bezugnahme auf die Verurteilten ergibt sich nur eine moderate Zunahme der stationären Sanktionen um 1,1 Prozentpunkte. Diese Zunahme beruht auf der etwas häufigeren Verhängung von Jugendarrest (+0,6 Prozentpunkte) und von unbedingt verhängten Jugendstrafen (+0,5 Prozentpunkte) (vgl. oben **Schaubild 340**). Gleichzeitig ging zwischen 1990 und 2015 der Anteil bedingt verhängter Jugendstrafen um -0,6 Prozentpunkte zurück.

Verhängte Jugendstrafen werden – entgegen der Punitivitätsthese – nicht seltener zur Bewährung ausgesetzt (vgl. oben **Schaubild 394** und **Schaubild 396**).

Entsprechend der Punitivitätsthese wäre zu erwarten, dass vermehrt Jugendstrafen verhängt werden, insbesondere vermehrt Jugendstrafen von längerer Dauer. Hinsichtlich der insgesamt verhängten Jugendstrafen sind die auf Verurteilte bezogenen Anteile seit Ende der 1980er Jahre gestiegen, seit 2000 sind sie rückläufig, seit 2010 steigen sie wieder leicht (vgl. oben **Schaubild 388**). Bezogen auf Sanktionierte gibt es zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für zunehmende Punitivität der Jugendstrafrechtspraxis (vgl. oben **Schaubild 391**).

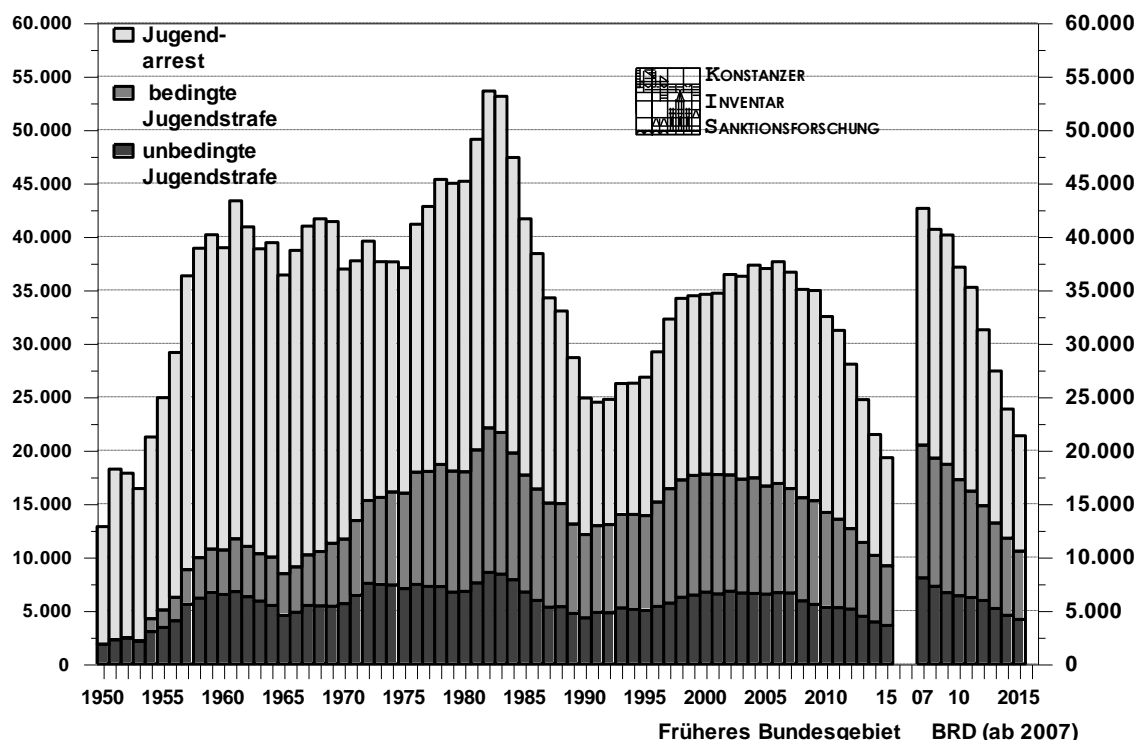
Innerhalb der Jugendstrafen gab es dagegen deutliche Veränderungen hinsichtlich der Dauer der Jugendstrafen. Der Anteil der Jugendstrafen bis zu 12 Monaten ging zurück, dagegen haben vor allem Jugendstrafen von mehr als 12 bis einschließlich 36 Monate zugenommen. Während der Anteil der Jugendstrafen bis 24 Monate in den letzten Jahren wieder rückläufig war, stiegen die Jugendstrafen von mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre weiter an (vgl. oben **Schaubild 405**). Wird freilich auf die Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich bei dieser Gruppe kein Anstieg mehr (vgl. oben **Schaubild 407**). Wenn überhaupt, dann ergibt sich nur aus diesem Befund – dem Anstieg des Anteils der auf Verurteilte bezogenen mittelfristigen Jugendstrafen – ein Indiz für zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege. Im Hinblick aber darauf, dass dies auch ein durch Diversion verursachtes Artefakt sein, ist selbst dieses Indiz nicht zwingend.

Die Bewertung des Befundes „Anstieg des Anteils der auf Verurteilte bezogenen mittelfristigen Jugendstrafen“ als Indiz für zunehmende Punitivität hängt letztlich davon ab, wie die Auswirkungen von zunehmender Diversion eingeschätzt werden. Mangels deliktsspezifischer Daten zur Diversion ist derzeit anhand von Daten der Strafrechtspflegestatistiken empirisch nicht entscheidbar, ob durch Diversion nur der Anstieg von Bagatellfällen ausgefiltert wird oder ob sich auch die Schwerestruktur der zur Verurteilung gelangenden Kriminalität infolge der Ausfilterung von leichten und mittelschweren Fällen ändert. Da Diversion in hohem Maße abhängig von der Tatschwere ist (vgl. **Schaubild 287**), ist es plausibel anzunehmen, dass überproportional viel leichte Kriminalität ausgefiltert wird.

8.3.2.6 Zunehmende Punitivität durch Anstieg der Internierungs- bzw. Gefangenenraten oder durch Verschärfungen bei der Strafvollstreckung?

Zwischen 1990 und 2006 sind die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten von 24.888 auf 37.642 gestiegen, also um 51 % (vgl. **Schaubild 470**). Seitdem sind sie wieder deutlich zurückgegangen auf 19.302, also um 49 %. Lassen diese Zahlen die Schlussfolgerung zu, die Jugendgerichte seien zwischen 1990 und 2006 punitiver, seither aber wieder "milder" geworden?

Schaubild 470: Zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe Verurteilte – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 470:

	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe		
			insg.	unbedingt	bedingt		insg.	unbedingt	bedingt
1950	21.174	11.014	1.835	1.835	0	52,0	8,7	8,7	0,0
1955	48.262	19.863	5.054	3.417	1.637	41,2	10,5	7,1	3,4
1960	63.293	28.285	10.665	6.502	4.163	44,7	16,9	10,3	6,6
1965	64.951	27.949	8.446	4.545	3.901	43,0	13,0	7,0	6,0
1970	89.593	25.270	11.687	5.635	6.052	28,2	13,0	6,3	6,8
1975	96.931	21.092	15.983	7.051	8.932	21,8	16,5	7,3	9,2
1980	132.649	27.183	17.982	6.790	11.192	20,5	13,6	5,1	8,4
1985	119.126	23.990	17.672	6.736	10.936	20,1	14,8	5,7	9,2
1990	77.274	12.785	12.103	4.319	7.784	16,5	15,7	5,6	10,1
1995	76.731	12.953	13.880	5.005	8.875	16,9	18,1	6,5	11,6
2000	93.840	16.832	17.753	6.725	11.028	17,9	18,9	7,2	11,8
2005	106.655	20.363	16.641	6.535	10.106	19,1	15,6	6,1	9,5
2010	95.925	18.331	14.183	5.297	8.886	19,1	14,8	5,5	9,3
2015	58.984	10.118	9.184	3.606	5.578	17,2	15,6	6,1	9,5
Deutschland									
2007	121.354	22.153	20.480	8.055	12.425	18,3	16,9	6,6	10,2
2010	108.464	19.892	17.241	6.383	10.858	18,3	15,9	5,9	10,0
2015	65.342	10.808	10.550	4.167	6.383	16,5	16,1	6,4	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Schlussfolgerung, die Jugendkriminalrechtspflege sei punitiver geworden, weil mehr Jugendarrest und mehr Jugendstrafen verhängt worden seien, ist falsch. Ganz abgesehen davon, dass keine strafzumessungsrelevante Faktoren kontrolliert worden sind, wie Deliktsstruktur, Deliktsschwere, Veränderung der Tätermerkmale (z.B. Vorbelastung), zeigt bereits die Kontrolle der Veränderungen von Verurteiltenzahlen und Strafenniveau, dass der Anstieg der absoluten Zahlen zwischen 1990 und 2006 überwiegend nicht auf einer Veränderung des Strafenniveaus, sondern auf einer Veränderung der absoluten Zahlen der Verurteilten beruhte. Die Zunahme der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten geht zu 59 %, die der zu Jugendstrafe Verurteilten sogar zu 94 % zurück auf die Zunahme der absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten (vgl. **Tabelle 134**).

Tabelle 134: Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (als schwerste Sanktion) Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafenniveaus

		Verurteilte insgesamt	zu Jugendarrest (ohne § 16a) Verurteilte			zu Jugendstrafe Verurteilte		
		insg.	insg	in % Verurt.	Niveau 1990	insg	in % Verurt.	Niveau 1990
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Verbrechen und Vergehen insgesamt								
(1)	1990	77.274	12.785	16,5		12.103	15,7	
(2)	2006	105.902	20.756	19,6	17.522	16.886	15,9	16.587
(3)	Veränderung	28.628	7.971	3,1		4.783	0,3	
(4)	wg. Änderung Strafenniveau		3.234	40,6		299	6,3	
(5)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		4.737	59,4		4.484	93,7	
Verbrechen und Vergehen insgesamt								
(6)	2006	105.902	20.756	19,6		16.886	15,9	
(7)	2015	58.984	10.118	17,2	11.560	9.184	15,6	9.405
(8)	Veränderung	-46.918	-10.638	-2,4		-7.702	-0,4	
(9)	wg. Änderung Strafenniveau		-1.442	-13,6		-221	-2,9	
(10)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-9.196	-86,4		-7.481	-97,1	

Lesehilfe zur Tabelle (vgl. oben Tabelle 103)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

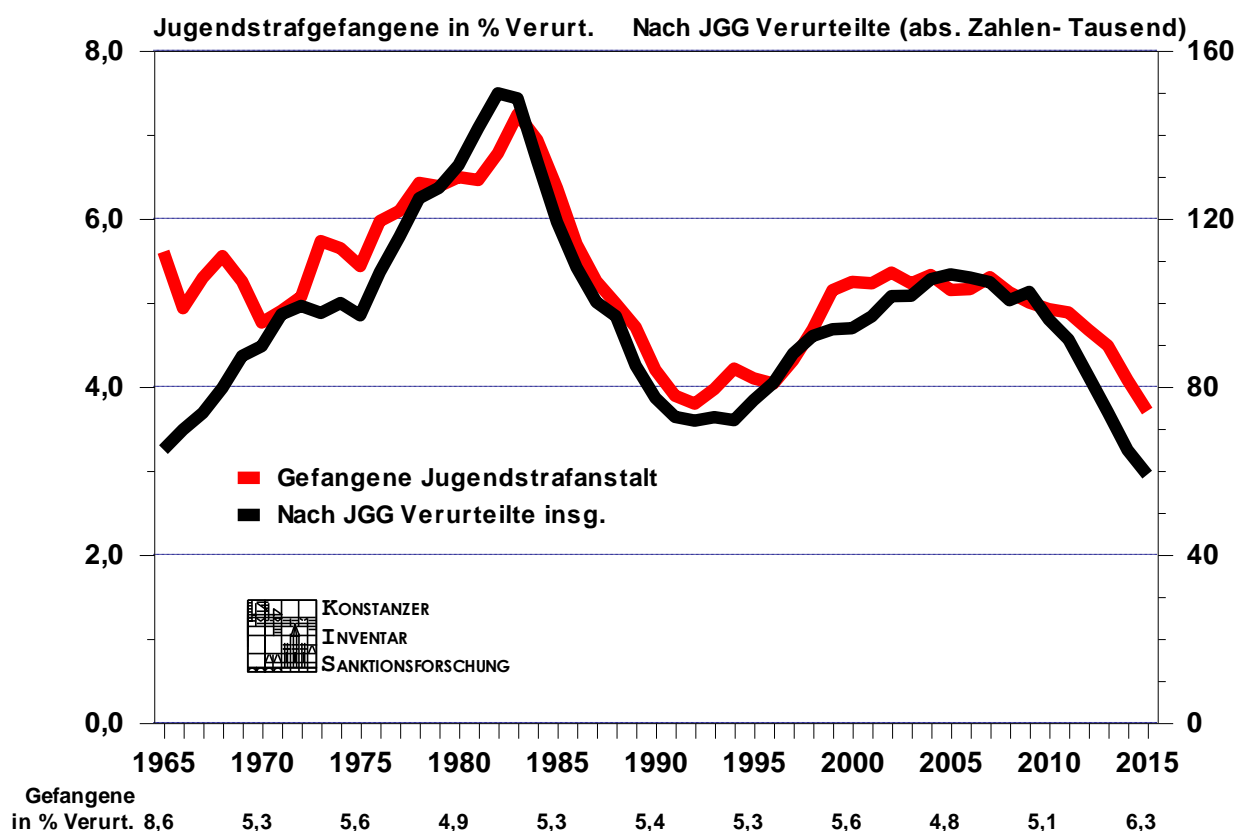
Ebenso voreilig wäre es jedoch auch, aus dem Rückgang der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest/Jugendstrafen Verurteilten von 37.642 auf 19.302 zwischen 2006 und 2015 auf eine zunehmende "Milde" zu schließen (vgl. **Tabelle 134**). Denn auch dieser Rückgang beruht weitaus überwiegend auf einem Rückgang der absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten. Zwar ist in diesem Zeitraum auch die Sanktionierungspraxis "milder" geworden,³⁶⁵³ d.h. die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten sind um -2,4 Prozentpunkte zurückgegangen, bei Jugendstrafe sind es -0,4 Prozentpunkte. Auf dieser Änderung beruhen aber nur 13,6 % des Rückgangs bei Jugendarrest und 2,9 % bei Jugendstrafe.

3653 "Milder" muss nicht heißen, dass die Praxis ihr Strafenniveau in vergleichbaren Fällen verändert hat. Denn die Absenkung des Strafenniveaus kann auch darauf beruhen, dass anteilmäßig mehr minder schwere Delikte zur Verurteilung kamen oder mehr Täter mit geringerer Vorbelastung verurteilt worden sind usw.

Der weitaus überwiegende Teil, also 91 % des Rückgangs von Jugendarrest/Jugendstrafe, beruhen auf einem Rückgang der absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten.

Auch die Raten der Jugendstrafgefangenen geben keinen Hinweis auf zunehmende Punitivität. Die Gefangenenraten folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den entsprechenden Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass sie stärker steigen als die VBZ (vgl. oben **Schaubild 423**). Dies wird noch deutlicher, wenn die (absoluten) Zahlen der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen und die nach JGG Verurteilten einander gegenüber gestellt werden (vgl. **Schaubild 471**³⁶⁵⁴). Würde im Zeitverlauf zunehmend und deutlich härter bestraft werden (mehr oder längere Jugend- oder Freiheitsstrafen), müsste der Abstand zwischen Gefangenenraten und den VBZ zunehmend größer werden. Diese Tendenz ist nicht erkennbar.

Schaubild 471: Nach JGG Verurteilte und Gefangene im Jugendstrafvollzug (Strafgefangene jeweils am 31. März eines jeden Jahres). Verurteilte in absoluten Zahlen (Tausend), Jugendstrafgefangene in % der nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) bzw. 1995 (Verurteilte) mit Gesamtberlin



3654 Im Schaubild sind zwar die Gebiete weitgehend vergleichbar; in den Gefangenenzahlen des Jugendstrafvollzugs fehlen allerdings die Gefangenen, die gem. § 92 aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. Mit erfasst sind hingegen die Freiheitsstrafen bei nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Legende:

Gefangene Jugendstrafanstalt: Einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 471:

	1965	1975	1985	1995	2005	2010	2015
Verurteilte	64.951	96.931	119.126	76.731	106.655	95.925	58.984
Gefangene in Jugendstrafanstalten (alte Länder)							
abs. Zahl	5.602	5.431	6.360	4.096	5.147	4.919	3.706
in % JGG VU	8,6	5,6	5,3	5,3	4,8	5,1	6,3

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Punitivität wird immer wieder vermutet bei der Strafvollzugs- und Strafrestaussetzungspraxis. Punitivität als Ausdruck eines gesteigerten Sicherheitsdenkens könnte zu einem Rückgang der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen geführt haben. Der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen ist schon seit Jahren deutlich rückläufig (vgl. oben **Schaubild 438**). Freilich ist die Interpretation schwierig, ob dies Ausdruck einer punitiven Tendenz ist oder eine Reaktion auf eine schwieriger gewordene Klientel.

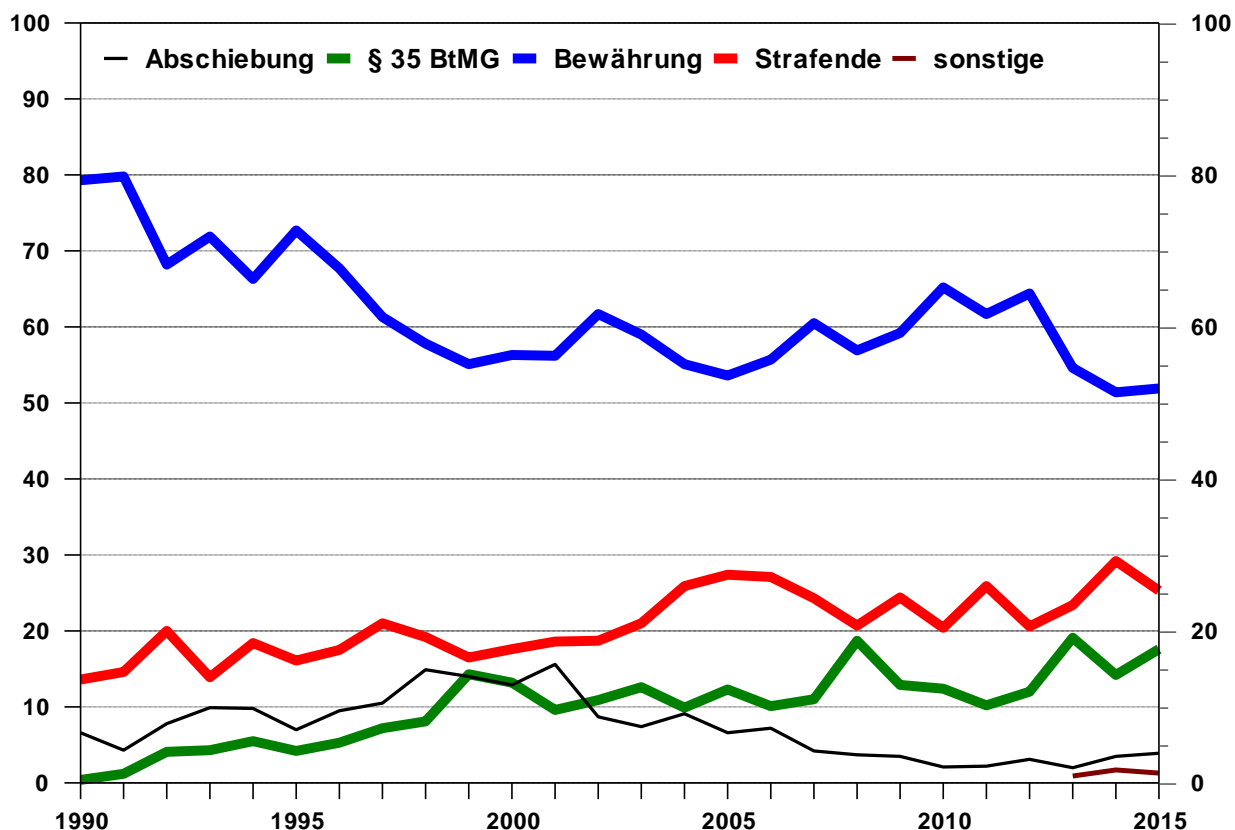
Zur Lockerungspraxis³⁶⁵⁵ sowie zur Strafrestaussetzung enthält die Strafvollzugsstatistik nur unzulängliche Daten. In der veröffentlichten Statistik über den Bestand der Gefangenen wird lediglich für drei Stichtagsmonate die Zahl aller Entlassungen aus dem Strafvollzug wegen Aussetzung des Strafrestes nachgewiesen. Durch Bezugnahme auf die Zahl der Entlassungen wegen Strafende lässt sich freilich die Größenordnung bestimmen. Angesichts der Vielzahl von Entlassungen aus Ersatzfreiheitsstrafe, bei denen eine Strafrestaussetzung rechtlich nicht zulässig ist, wird die Strafrestaussetzungsrate unterschätzt und – wegen des deutlichen Anstiegs von Ersatzfreiheitsstrafen – auch verzerrt.

Aus der JVA Adelsheim vorliegende Daten für den Zeitraum ab 1990 (vgl. **Schaubild 472**) zeigen, dass seit 1995 die Entlassungspraxis – Strafrestaussetzung zur Bewährung – zurückhaltender geworden ist.³⁶⁵⁶ Einen Trend zu längeren Verbüßungszeiten hat auch der Vergleich der Entlassjahrgänge 2003 und 2006 im hessischen Jugendstrafvollzug ergeben. Von der 1/3-Regelung des § 88 JGG wurde sehr selten Gebrauch gemacht, denn bis zur Hälfte der Strafzeit waren nur 6,4 % (2003) bzw. 5,4 % (2006) entlassen. Zwischen der Hälfte und 2/3 wurden 16,7 % (2003) bzw. 8,7 % (2006) entlassen. Zwischen 2/3 und bis zu einer Woche vor Vollverbüßung waren die Anteile in etwa gleich groß. Der Anteil der Gefangenen, die entweder ihre Strafe voll verbüßten oder in der letzten Woche vor Strafende entlassen wurden, betrug beim Entlassjahrgang 2003 45,7 %, beim Jahrgang 2006 53,5 %.³⁶⁵⁷ Mangels Daten aus anderen Bundesländern muss allerdings offen bleiben, ob sich hier eine allgemeine Tendenz widerspiegelt.

3655 Vgl. die Übersicht bei Stelly/Walter, J. 2008.

3656 Zu einer auf die Jahre 1996 und 1999/2000 beschränkten Gegenüberstellung der Entlassungsraten verschiedener Jugendstrafanstalten vgl. Ostendorf 2011e, S. 95 f.; Ostendorf 2012c, Rdnr. 24.

3657 Kerner et al. 2017, S. 117, Schaubild 19.

Schaubild 472: Entlassungen aus der JVA Adelsheim nach Art der Entlassung

Datenquelle: Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, JVA Adelsheim

8.3.2.7 Hinweise auf zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege bei „diversionsresistenten“ Delikten?

8.3.2.7.1 Vorsätzliche Tötungsdelikte

Die bisherige Prüfung hat keinen eindeutigen Hinweis auf zunehmende Punitivität erbracht. Lediglich bei Jugendarrest und bei längerfristigen Jugendstrafen sind die auf Verurteilte bezogenen Anteile gestiegen. Ob dies als Punitivitätsindiz verstanden werden darf, hängt entscheiden davon ab, wie der Einfluss zunehmender Diversion eingeordnet und bewertet wird. Eine eindeutige Aussage ist deshalb nur bei deliktsspezifischer Betrachtung solcher Delikte zu erwarten, bei denen eine Verzerrung durch Diversion vernachlässigbar gering sein dürfte.

Die Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB), also einschließlich Teilnahme oder Versuch,³⁶⁵⁸ lauten regelmäßig auf Jugendstrafe von mehr als 3 Jahren. Innerhalb dieser Gruppe gibt es eine Tendenz, dass der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren sinkt zugunsten von Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren (vgl. **Schaubild 473**). Die nähere Differenzierung zeigt, dass

3658 Die Anwendung von Strafmilderungsvorschriften ist statistisch nicht erkennbar.

bei vollendetem Mord (vgl. **Schaubild 474**)³⁶⁵⁹ keine derartige Tendenz besteht,³⁶⁶⁰ dass vielmehr die Sanktionierungspraxis bei Totschlag (vgl. **Schaubild 476**) hierfür maßgebend ist. Insgesamt ist – auch bei deliktsspezifischer Differenzierung - der Anteil der unbedingt verhängten Jugendstrafen – bei Schwankungen, die den kleinen Zahlen geschuldet sein dürften - im Wesentlichen unverändert. Eine Tendenz in Richtung auf zunehmende Punitivität ist nicht erkennbar.

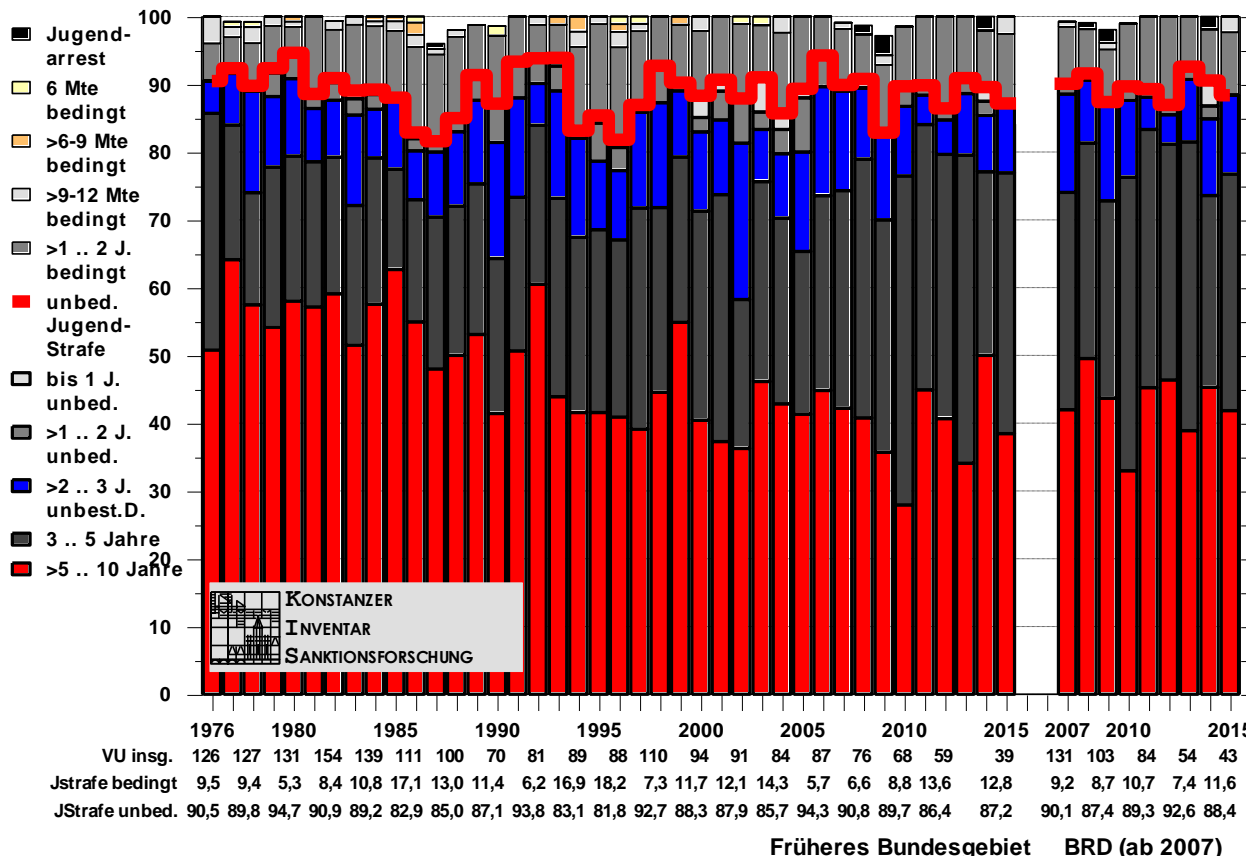
Es wird freilich noch eine genauere Analyse notwendig sein, um die Hintergründe besser erkennen zu können. Kasselt/Oberwittler stellten z.B. bei ihrer Analyse von Ehrenmordfällen im Zeitraum 1996 bis 2005 einen signifikanten Trend zu höheren Strafen ab 2002 fest. Wenn diese Straferhöhung bei den Ehrenmorden auf einer generellen punitiven Tendenz beruhen sollte, müsste sich diese auch bei einer Vergleichsstichprobe von Partnertötungsfällen zeigen. Entgegen dieser Annahme wurden aber Partnertötungen im Untersuchungszeitraum gleichmäßig bestraft, es fanden sich keine Hinweise auf einen Anstieg der Strafhöhen. Statt auf einen generell punitiven Trend wurde die vermehrte Verhängung höherer Strafen bei Ehrenmorden auf einen Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Tötungsdelikten mit Ehrhintergrund zurückgeführt.³⁶⁶¹

3659 Zur Verschiebung von der zeitigen zur lebenslangen Freiheitsstrafe im Allgemeinen Strafrecht vgl. Hess 2010, S. 26 f.

3660 A.A. dagegen Hess 2010, S. 31, die, ausgehend vom Jahr 1993, eine Verschärfung im Zeitraum 1993 bis 2006 glaubt feststellen zu können. Wie Schaubild 474 zeigt, beruht diese Beurteilung darauf, dass nicht die Zeitreihe betrachtet, sondern ein willkürlich gewähltes Ausgangsjahr als Bezugsgröße gewählt worden war. Wären z.B. 1993 und 2013 miteinander verglichen worden, wäre ein Rückgang festzustellen gewesen.

3661 Kasselt/Oberwittler 2014. Die Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der strafrechtlichen Einordnung von Tötungsdelikten mit ehrbezogenem Tathintergrund hat sich mehrmals geändert. In den 1960er und 1970er Jahren wurden ehrbezogene Tatmotive nicht als niedrige Beweggründe bewertet, und damit nicht als Mordmerkmale i.S.v. § 211 StGB. Zwischen 1979 und 1993 wurde geprüft, ob heimatliche Anschauungen und Wertvorstellungen das objektive Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes ausschließen. 1994 entschied der 2. Senat des BGH, dass die Wiederherstellung der Ehre grundsätzlich als niedriger Beweggrund i.S.v. § 211 StGB zu bewerten sei, weil der Maßstab für die Bewertung eines Tatmotivs "den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen" sei "und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt" (NJW 1995, 602). 2002 bestätigte der 5. Senat des BGH die Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1994 (StV 2003, 21).

Schaubild 473: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

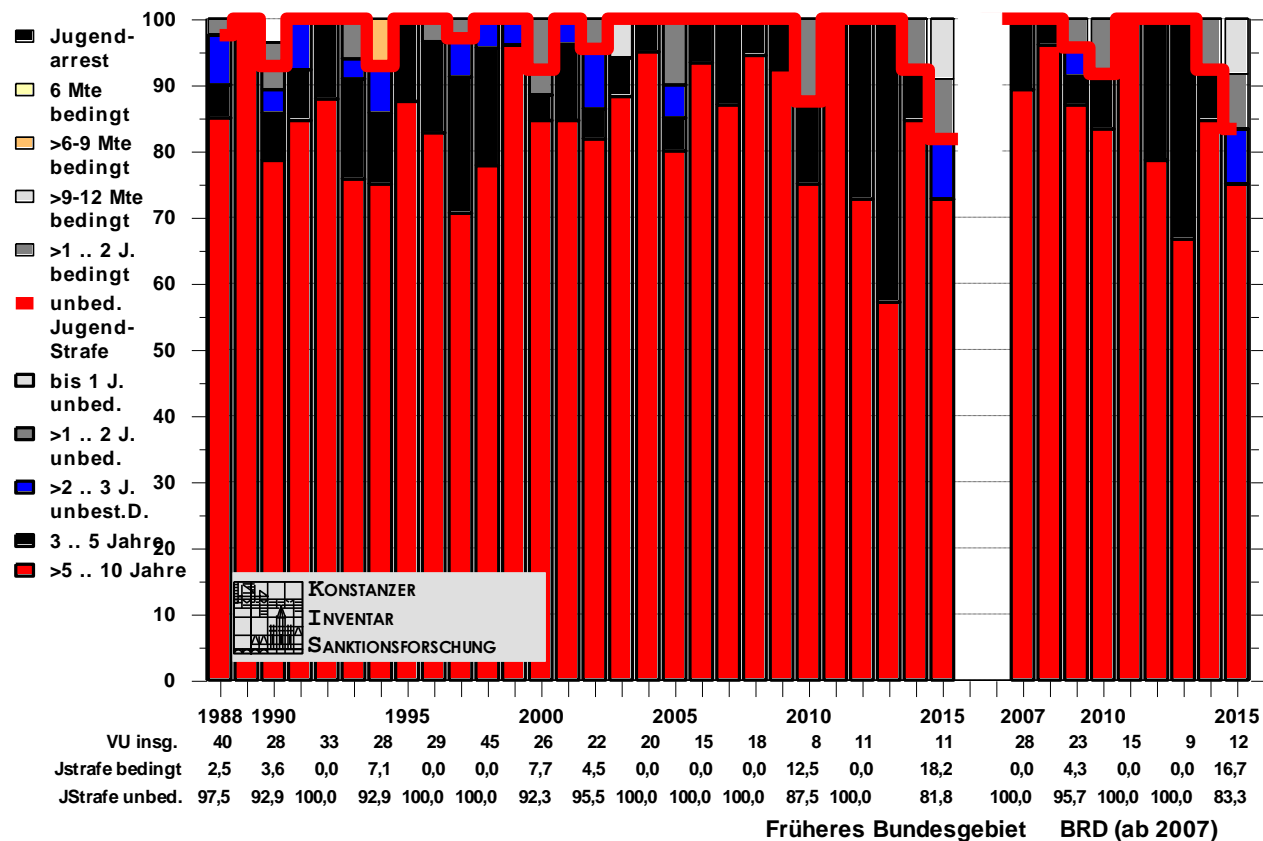


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 473 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	126	0	126	12	5	7	114	0	0	6	108
1980	131	0	131	7	2	5	124	0	5	15	104
1985	142	0	142	17	3	14	125	0	0	15	110
1990	70	0	69	8	1	7	61	0	4	12	45
1995	88	0	88	16	4	12	72	1	3	9	59
2000	118	0	118	11	0	11	107	2	5	13	87
2005	87	0	87	5	0	5	82	0	4	14	64
2010	97	0	96	9	0	9	87	0	2	11	74
2015	43	0	43	5	1	4	38	0	0	5	33
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	0,0	100,0	9,5	4,0	5,6	90,5	0,0	0,0	4,8	85,7
1980	100	0,0	100,0	5,3	1,5	3,8	94,7	0,0	3,8	11,5	79,4
1985	100	0,0	100,0	12,0	2,1	9,9	88,0	0,0	0,0	10,6	77,5
1990	100	0,0	98,6	11,4	1,4	10,0	87,1	0,0	5,7	17,1	64,3
1995	100	0,0	100,0	18,2	4,5	13,6	81,8	1,1	3,4	10,2	67,0
2000	100	0,0	100,0	9,3	0,0	9,3	90,7	1,7	4,2	11,0	73,7
2005	100	0,0	100,0	5,7	0,0	5,7	94,3	0,0	4,6	16,1	73,6
2010	100	0,0	99,0	9,3	0,0	9,3	89,7	0,0	2,1	11,3	76,3
2015	100	0,0	100,0	11,6	2,3	9,3	88,4	0,0	0,0	11,6	76,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 474: Wegen vollendeten Mordes (§ 211 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

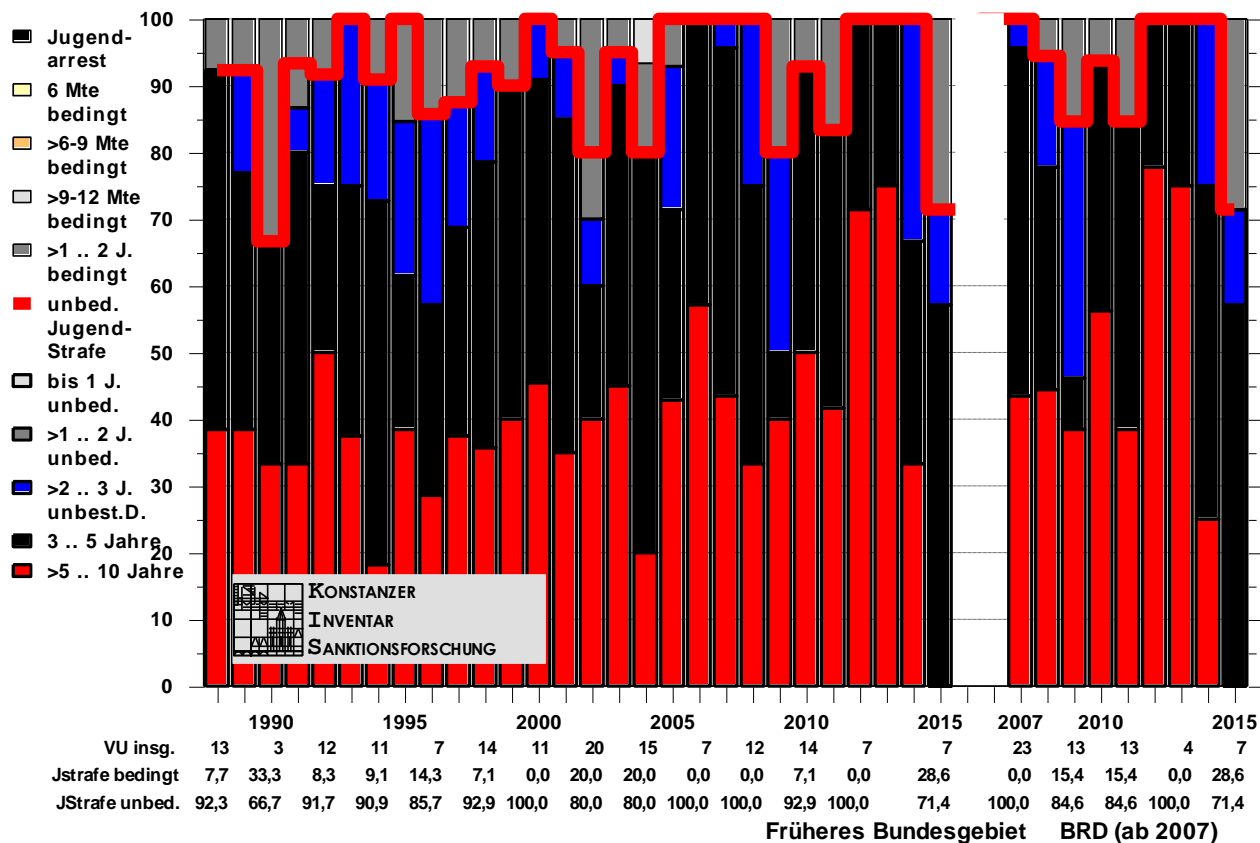


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 474 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1988	40	0	40	1	0	1	39	0	0	3	36
1990	28	0	27	1	0	1	26	0	1	1	24
1995	24	0	24	0	0	0	24	0	0	0	24
2000	26	0	26	2	0	2	24	0	1	0	23
2005	20	0	20	0	0	0	20	0	2	1	17
2010	12	0	12	1	0	1	11	0	0	0	11
2015	12	0	12	2	1	1	10	0	0	1	9
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1988	100	0,0	100,0	2,5	0,0	2,5	97,5	0,0	0,0	7,5	90,0
1990	100	0,0	96,4	3,6	0,0	3,6	92,9	0,0	3,6	3,6	85,7
1995	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0
2000	100	0,0	100,0	7,7	0,0	7,7	92,3	0,0	3,8	0,0	88,5
2005	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	10,0	5,0	85,0
2010	100	0,0	100,0	8,3	0,0	8,3	91,7	0,0	0,0	0,0	91,7
2015	100	0,0	100,0	16,7	8,3	8,3	83,3	0,0	0,0	8,3	75,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 475: Wegen versuchten Mordes (§§ 211, 23 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

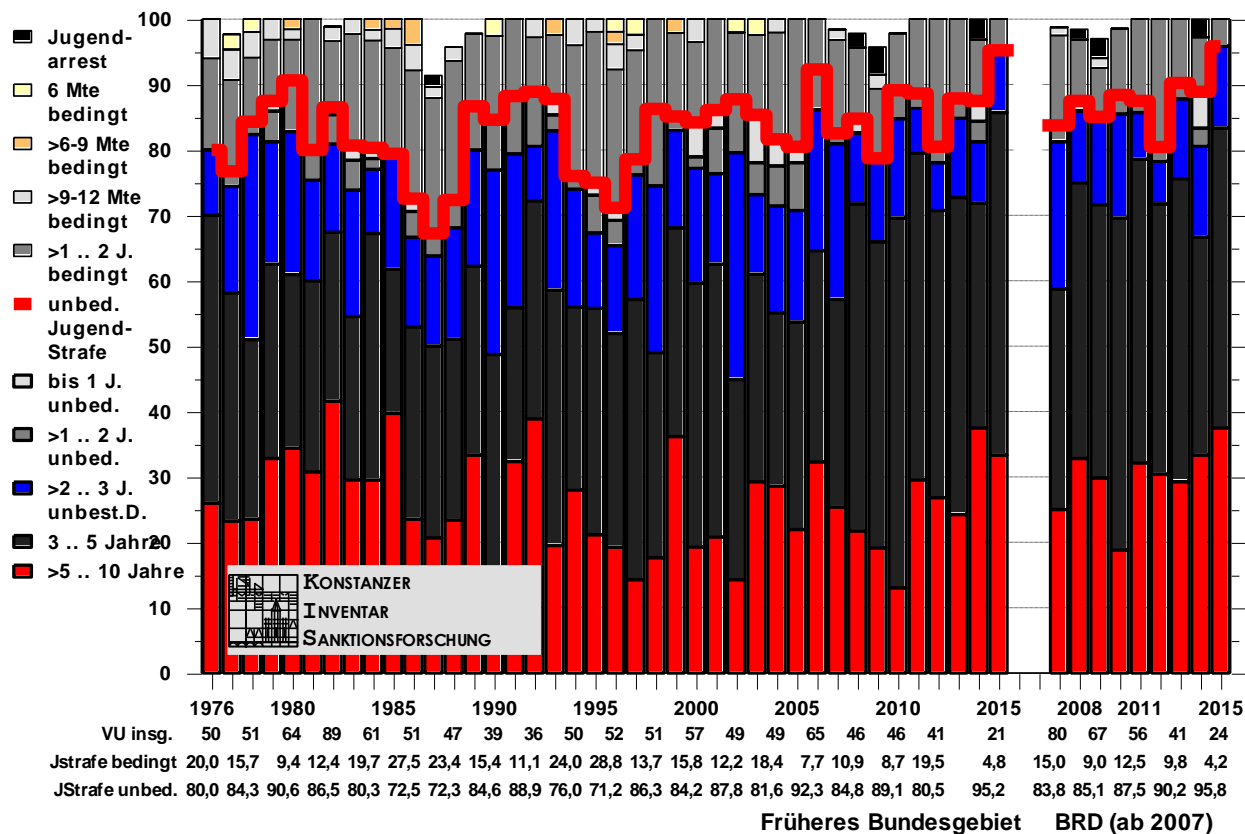


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 475 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1988	13	0	13	1	0	1	12	0	0	0	12
1990	3	0	3	1	0	1	2	0	0	0	2
1995	13	0	13	0	0	0	13	0	2	3	8
2000	11	0	11	0	0	0	11	0	0	1	10
2005	14	0	14	0	0	0	14	0	1	3	10
2010	16	0	16	1	0	1	15	0	0	0	15
2015	7	0	7	2	0	2	5	0	0	1	4
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1988	100	0,0	100,0	7,7	0,0	7,7	92,3	0,0	0,0	0,0	92,3
1990	100	0,0	100,0	33,3	0,0	33,3	66,7	0,0	0,0	0,0	66,7
1995	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	15,4	23,1	61,5
2000	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	9,1	90,9
2005	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	7,1	21,4	71,4
2010	100	0,0	100,0	6,3	0,0	6,3	93,8	0,0	0,0	0,0	93,8
2015	100	0,0	100,0	28,6	0,0	28,6	71,4	0,0	0,0	14,3	57,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 476: Wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 476 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	50	0	50	10	3	7	40	0	0	5	35
1980	64	0	64	6	2	4	58	0	5	14	39
1985	68	0	68	14	3	11	54	0	0	12	42
1990	39	0	39	6	1	5	33	0	3	11	19
1995	52	0	52	13	1	12	39	1	3	6	29
2000	57	0	57	9	2	7	48	3	1	10	34
2005	41	0	41	8	0	8	33	1	3	7	22
2010	69	0	68	7	0	7	61	0	2	11	48
2015	24	0	24	1	0	1	23	0	0	3	20
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	0,0	100,0	20,0	6,0	14,0	80,0	0,0	0,0	10,0	70,0
1980	100	0,0	100,0	9,4	3,1	6,3	90,6	0,0	7,8	21,9	60,9
1985	100	0,0	100,0	20,6	4,4	16,2	79,4	0,0	0,0	17,6	61,8
1990	100	0,0	100,0	15,4	2,6	12,8	84,6	0,0	7,7	28,2	48,7
1995	100	0,0	100,0	25,0	1,9	23,1	75,0	1,9	5,8	11,5	55,8
2000	100	0,0	100,0	15,8	3,5	12,3	84,2	5,3	1,8	17,5	59,6
2005	100	0,0	100,0	19,5	0,0	19,5	80,5	2,4	7,3	17,1	53,7
2010	100	0,0	98,6	10,1	0,0	10,1	88,4	0,0	2,9	15,9	69,6
2015	100	0,0	100,0	4,2	0,0	4,2	95,8	0,0	0,0	12,5	83,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

8.3.2.7.2 Körperverletzungsdelikte

Bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 477**):

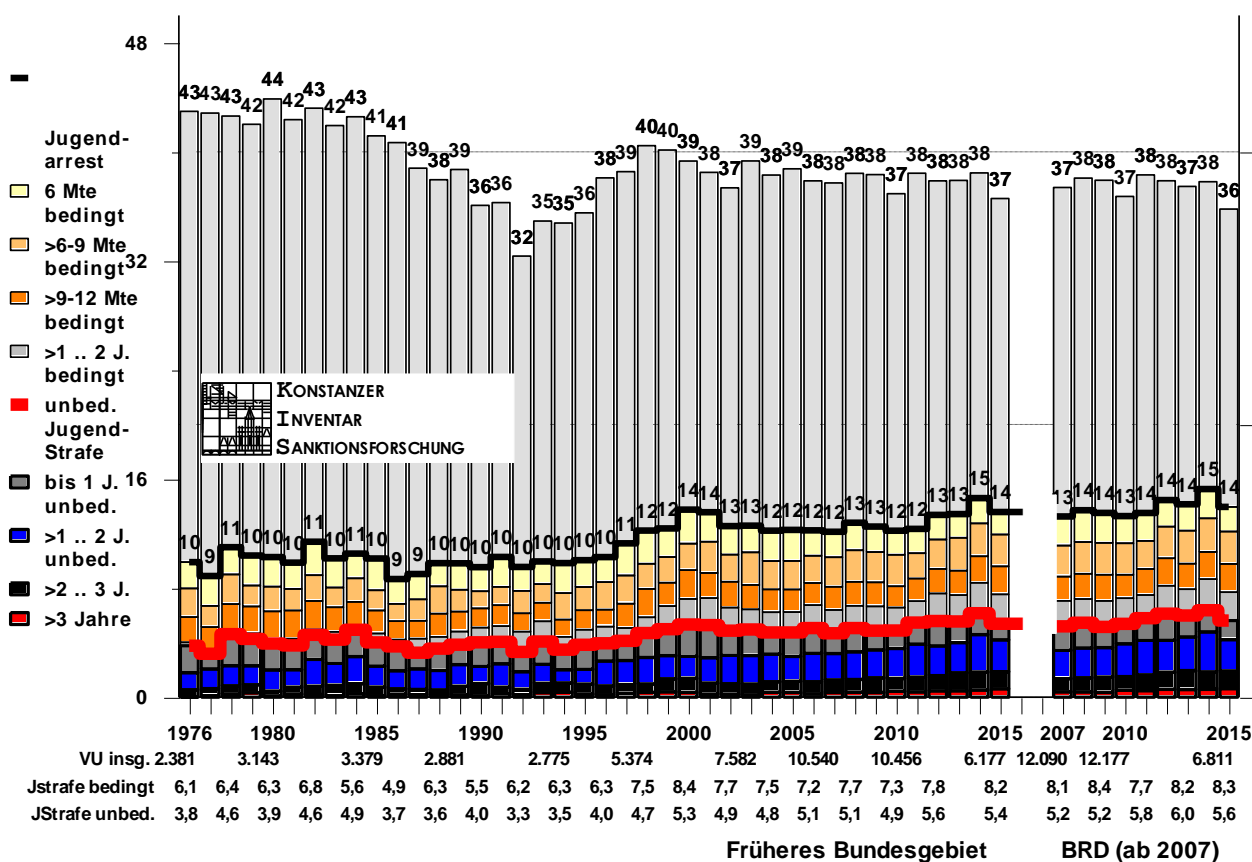
- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist – nach Rückgängen bis 1992 und Anstiegen bis 1998 – leicht rückläufig und liegt unter dem Niveau der 1970er Jahre.³⁶⁶²
- Dieser Rückgang beruht ausschließlich auf der Sanktionierungspraxis bei Jugendarrest (-11,2 %-Pkte). Denn der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten ist gestiegen, und zwar von 9,9 % (1976) auf 14,0 % (2015).
- Gestiegen ist sowohl der Anteil der zu unbedingter (1,8 %-Pkte) als auch der zu bedingter (2,2 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten.
- Unter den unbedingten Jugendstrafen ging der Anteil der Strafen bis einschließlich 1 Jahr leicht zurück (-0,6 %-Pkte); angestiegen (von 1,3 % 1976 auf 2,3 % 2015) ist dagegen der Anteil der Strafen zwischen 1 und 2 Jahren. Längerfristige Jugendstrafen

3662 Sämtliche Angaben zu Veränderungen zwischen 1976 und 2010 beziehen sich im Folgenden auf die Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet.

werden ebenfalls etwas häufiger verhängt, ihr Anteil (2 Jahre und mehr) an allen Verurteilten ist indes gering (2015: 1,9 %).

Dies würde dafür sprechen, dass die Jugendkriminalrechtspflege bei § 223 StGB zwar nicht insgesamt härter sanktioniert, wohl aber bei den schwereren Formen etwas längere Jugendstrafen verhängt. Freilich ist hier mit einem verzerrenden, die Anteile der Jugendstrafe überschätzenden Einfluss von Diversion zu rechnen. Denn 2010 betrug die Diversionsrate 58 % (vgl. oben **Schaubild 287**). Aussagekräftiger dürfte die Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung sein.

Schaubild 477: Wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 477 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	2.381	787	236	146	140	6	90	47	30	12	1
1980	3.143	1.056	323	199	189	10	124	61	49	11	3
1985	3.379	1.047	344	208	186	22	136	59	52	21	4
1990	2.778	737	265	153	123	30	112	49	35	25	3
1995	3.353	854	337	208	171	37	129	60	37	24	8
2000	5.923	1.514	815	499	388	111	316	138	96	61	21
2005	9.003	2.384	1.105	677	543	134	428	158	165	73	32
2010	12.177	2.854	1.618	962	734	228	656	179	292	122	63
2015	6.811	1.487	951	568	426	142	383	95	157	88	43
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	33,1	9,9	6,1	5,9	0,3	3,8	2,0	1,3	0,5	0,0
1980	100	33,6	10,3	6,3	6,0	0,3	3,9	1,9	1,6	0,3	0,1
1985	100	31,0	10,2	6,2	5,5	0,7	4,0	1,7	1,5	0,6	0,1
1990	100	26,5	9,5	5,5	4,4	1,1	4,0	1,8	1,3	0,9	0,1
1995	100	25,5	10,1	6,2	5,1	1,1	3,8	1,8	1,1	0,7	0,2
2000	100	25,6	13,8	8,4	6,6	1,9	5,3	2,3	1,6	1,0	0,4
2005	100	26,5	12,3	7,5	6,0	1,5	4,8	1,8	1,8	0,8	0,4
2010	100	23,4	13,3	7,9	6,0	1,9	5,4	1,5	2,4	1,0	0,5
2015	100	23,0	13,6	8,2	6,0	2,2	5,4	1,2	2,3	1,3	0,6

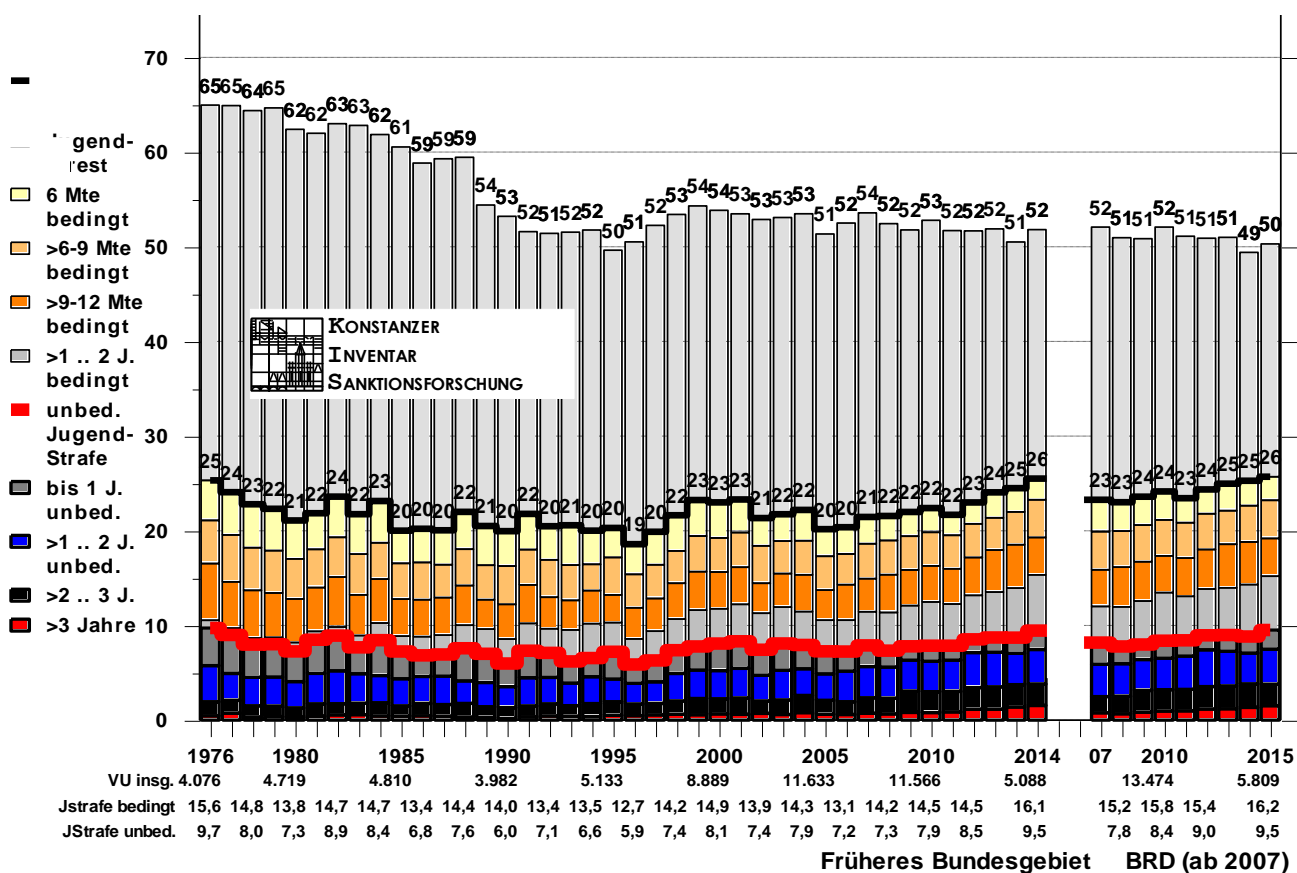
Datenquelle: StrafverfolgungsstatistikBei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 478**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist, wie bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) - nach Rückgängen bis 1995 und Anstiegen bis 1998 – leicht rückläufig und liegt deutlich (-14,7 %-Pkte) unter dem Niveau des Jahres 1976.
- Dieser Rückgang beruht auf dem Jugendarrest (-15,1 %-Pkte). Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten ist fast unverändert (1976: 25,3; 2015: 25,7 %).
- Der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten ist ebenfalls unverändert (-0,2 %-Pkte). Unter den unbedingten Jugendstrafen stieg der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren an (+1,9 %-Pkte). Unbedingte Jugendstrafen von weniger als 2 Jahren gingen dagegen zurück (-2,1 %-Pkte).
- Bei den bedingten Jugendstrafen ging der Anteil der Jugendstrafen bis 1 Jahr ebenfalls zurück (-4,3 %-Pkte), Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren nahmen dagegen zu (+4,9 %-Pkte).
- Während Jugendstrafen bis 1 Jahr seltener verhängt werden (-6,9 %-Pkte), werden Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren häufiger verhängt (+4,8 %-Pkte), und zwar als bedingte Jugendstrafen (+4,9 %-Pkte). Der Anteil der unbedingten Jugendstrafen dieser Kategorie ist dagegen leicht zurückgegangen (-0,1 %-Pkte).

Entgegen der Punitivitätsthese werden bei gefährlicher Körperverletzung insgesamt deutlich weniger Jugendarreste und nicht mehr Jugendstrafen verhängt als noch in den

1970er Jahren. Allerdings gibt es eine Verschiebung des Strafniveaus bei den bedingten Jugendstrafen, wo weniger Jugendstrafen bis 1 Jahr verhängt werden, dafür aber mehr Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren. Unbedingte Jugendstrafen werden zwar nicht häufiger verhängt (-0,2 %-Pkte), weil unbedingte Jugendstrafen bis zu 2 Jahren zurückgegangen (-2,1 %-Pkte), längerfristige Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren dagegen angestiegen sind (+1,9 %-Pkte). Insgesamt gibt es deshalb keine Anhaltspunkte für zunehmende Punitivität bei gefährlicher Körperverletzung, insbesondere wenn noch der mögliche, zu den schwereren Deliktsformen hin verzerrende Einfluss von Diversion mitbedacht wird. 2010 betrug die Diversionsraten 45 % (vgl. oben **Schaubild 287**).

Schaubild 478: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 478 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe- dingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	4.076	1.616	1.032	635	602	33	397	162	156	60	19
1980	4.719	1.950	995	652	608	44	343	151	131	47	14
1985	4.810	1.949	963	614	536	78	349	139	138	52	20
1990	3.982	1.324	795	557	454	103	238	97	88	46	7
1995	5.133	1.506	1.042	671	513	158	371	148	123	74	26
2000	8.889	2.742	2.045	1.326	999	327	719	254	264	143	58
2005	11.633	3.627	2.346	1.500	1.118	382	846	277	324	173	72
2010	13.474	3.761	3.255	2.124	1.440	684	1.131	249	448	305	129
2015	5.809	1.428	1.494	941	611	330	553	118	215	131	89
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	39,6	25,3	15,6	14,8	0,8	9,7	4,0	3,8	1,5	0,5
1980	100	41,3	21,1	13,8	12,9	0,9	7,3	3,2	2,8	1,0	0,3
1985	100	40,5	20,0	12,8	11,1	1,6	7,3	2,9	2,9	1,1	0,4
1990	100	33,2	20,0	14,0	11,4	2,6	6,0	2,4	2,2	1,2	0,2
1995	100	29,3	20,3	13,1	10,0	3,1	7,2	2,9	2,4	1,4	0,5
2000	100	30,8	23,0	14,9	11,2	3,7	8,1	2,9	3,0	1,6	0,7
2005	100	31,2	20,2	12,9	9,6	3,3	7,3	2,4	2,8	1,5	0,6
2010	100	27,9	24,2	15,8	10,7	5,1	8,4	1,8	3,3	2,3	1,0
2015	100	24,6	25,7	16,2	10,5	5,7	9,5	2,0	3,7	2,3	1,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

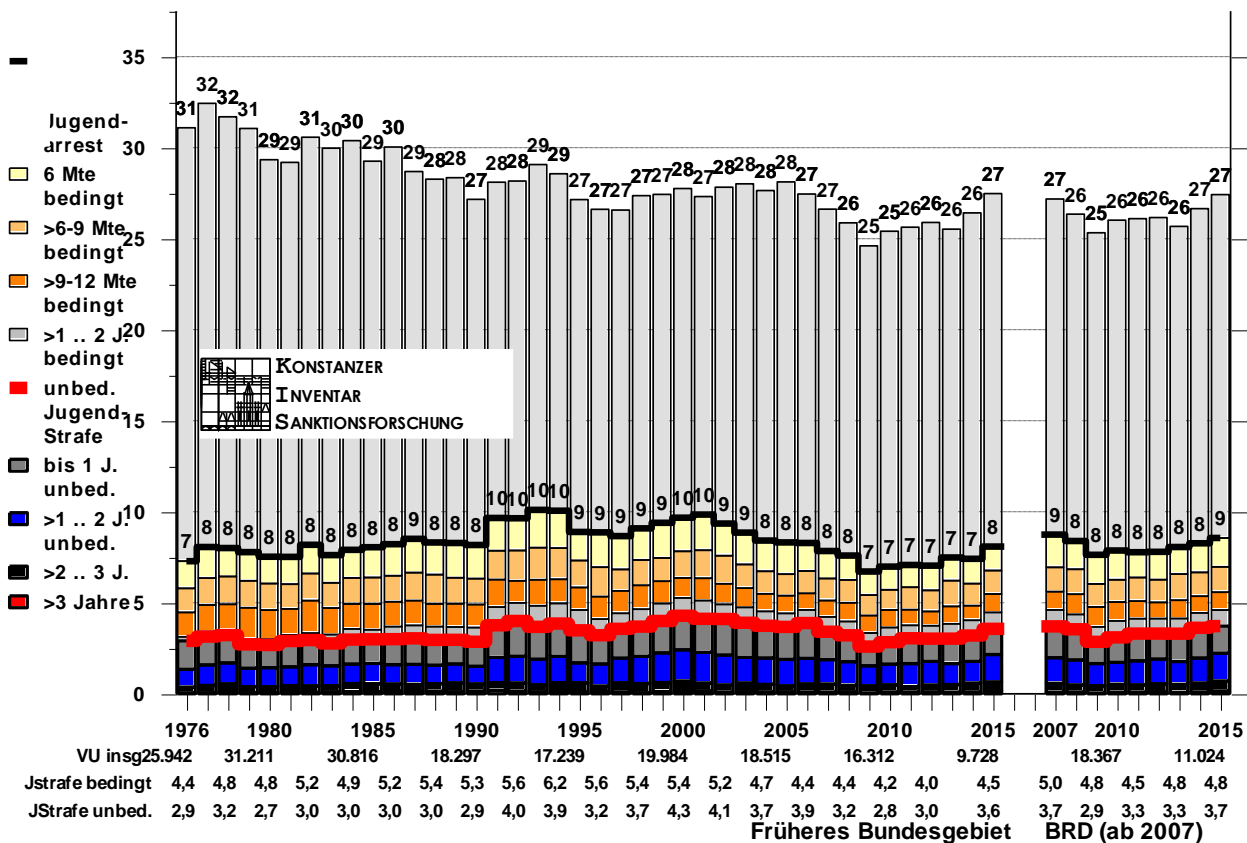
8.3.2.7.3 Diebstahl

Bei Diebstahl (§ 242 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 479**) für den Zeitraum zwischen 1976 und 2015:

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist leicht rückläufig (-3,7 %-Pkte), was auf dem Rückgang von Jugendarrest beruht (-5,0 %-Pkte). Der Anteil von Jugendstrafe ist leicht gestiegen (+1,3 %-Pkte).
- Leicht angestiegen sind sowohl die Anteile der zu unbedingter (+0,8 %-Pkte) als auch der zu bedingter Jugendstrafe (+0,5 %-Pkte) Verurteilten.

Im Hinblick darauf, dass vor allem bei Diebstahl in zunehmendem Maße leichte Formen durch Diversion ausgefiltert worden sein dürften (Diversionsrate 2010: 78 %, vgl. oben **Schaubild 287**), wäre eine Zunahme härterer Sanktionen erwartbar gewesen. Dass diese ausblieb, spricht gegen die Annahme zunehmender Punitivität.

Schaubild 479: Wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 479 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	25.942	6.177	1.889	1.135	1.077	58	754	406	255	82	11
1980	31.211	6.807	2.350	1.513	1.416	97	837	390	327	101	19
1985	30.816	6.535	2.481	1.558	1.397	161	923	409	345	132	37
1990	18.297	3.475	1.495	972	829	143	523	245	179	73	26
1995	17.239	3.147	1.533	932	739	193	601	308	189	84	20
2000	19.984	3.613	1.934	1.077	881	196	857	374	345	114	24
2005	18.515	3.667	1.540	859	722	137	681	331	269	62	19
2010	18.367	3.333	1.446	877	711	166	569	251	223	80	15
2015	11.024	2.079	944	534	437	97	410	165	169	60	16
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	23,8	7,3	4,4	4,2	0,2	2,9	1,6	1,0	0,3	0,0
1980	100	21,8	7,5	4,8	4,5	0,3	2,7	1,2	1,0	0,3	0,1
1985	100	21,2	8,1	5,1	4,5	0,5	3,0	1,3	1,1	0,4	0,1
1990	100	19,0	8,2	5,3	4,5	0,8	2,9	1,3	1,0	0,4	0,1
1995	100	18,3	8,9	5,4	4,3	1,1	3,5	1,8	1,1	0,5	0,1
2000	100	18,1	9,7	5,4	4,4	1,0	4,3	1,9	1,7	0,6	0,1
2005	100	19,8	8,3	4,6	3,9	0,7	3,7	1,8	1,5	0,3	0,1
2010	100	18,1	7,9	4,8	3,9	0,9	3,1	1,4	1,2	0,4	0,1
2015	100	18,9	8,6	4,8	4,0	0,9	3,7	1,5	1,5	0,5	0,1

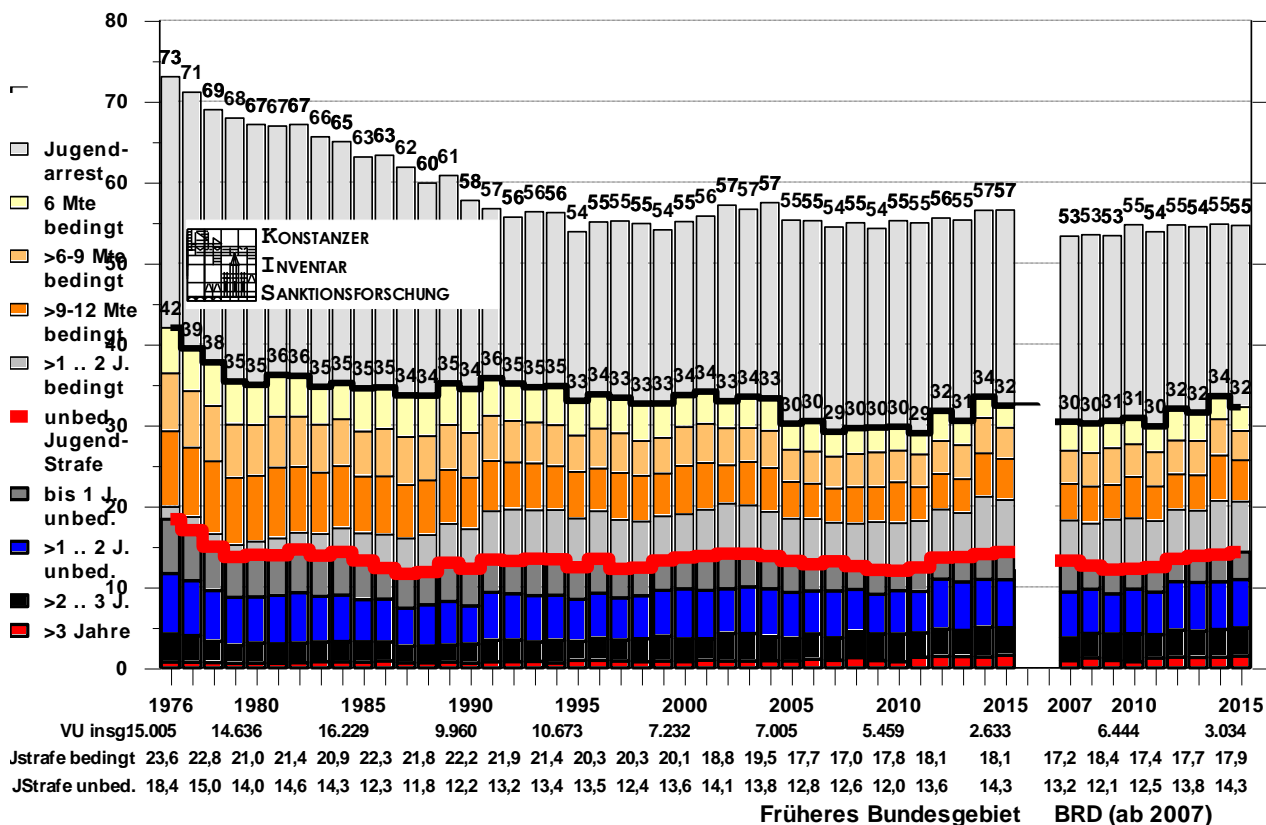
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 480**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist deutlich rückläufig (-18,4 %-Pkte), und zwar sowohl bei Jugendarrest (-8,6 %-Pkte) als auch bei Jugendstrafe (-9,8 %-Pkte).
- Zurückgegangen sind sowohl der Anteil der zu unbedingter (-4,1 %-Pkte) als auch der Anteil der zu bedingter (-5,7 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten.
- Der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren ist im Wesentlichen unverändert (+0,8 %-Pkte). Zurückgegangen sind dagegen die unbedingten Jugendstrafen bis 2 Jahre (-4,8 %-Pkte).
- Innerhalb der bedingten Jugendstrafen nahm der Anteil der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren zu (+4,8 %-Pkte), der Anteil der Jugendstrafen bis 1 Jahr dagegen ab (-10,5 %-Pkte).

Entgegen der Punitivitätsthese werden bei Einbruchdiebstahl insgesamt deutlich weniger Jugendstrafen und Jugendarreste verhängt als noch in den 1970er Jahren. Der Anteil der unbedingten Jugendstrafen ging zurück, allerdings bei praktisch unveränderten Anteilen der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren. Insgesamt gibt es deshalb keine Anhaltspunkte für zunehmende Punitivität bei Einbruchdiebstahl. Dies ist umso beachtlicher, weil selbst bei Einbruchdiebstahl die Diversionsrate 2010 mit 33 % gemessen wurde (vgl. oben **Schaubild 287**).

Schaubild 480: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 480 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe- dingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	15.005	4.652	6.303	3.546	3.323	223	2.757	1.008	1.121	517	111
1980	14.636	4.707	5.117	3.071	2.833	238	2.046	763	835	362	86
1985	16.229	4.637	5.604	3.451	2.909	542	2.153	783	847	407	116
1990	9.960	2.320	3.430	2.210	1.724	486	1.220	458	469	235	58
1995	10.673	2.230	3.520	2.193	1.550	643	1.327	422	556	250	99
2000	7.232	1.550	2.437	1.451	1.065	386	986	280	447	203	56
2005	7.005	1.760	2.114	1.188	823	365	926	273	398	194	61
2010	6.444	1.537	1.990	1.201	800	401	789	162	354	224	49
2015	3.034	681	977	543	354	189	434	103	181	106	44
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	31,0	42,0	23,6	22,1	1,5	18,4	6,7	7,5	3,4	0,7
1980	100	32,2	35,0	21,0	19,4	1,6	14,0	5,2	5,7	2,5	0,6
1985	100	28,6	34,5	21,3	17,9	3,3	13,3	4,8	5,2	2,5	0,7
1990	100	23,3	34,4	22,2	17,3	4,9	12,2	4,6	4,7	2,4	0,6
1995	100	20,9	33,0	20,5	14,5	6,0	12,4	4,0	5,2	2,3	0,9
2000	100	21,4	33,7	20,1	14,7	5,3	13,6	3,9	6,2	2,8	0,8
2005	100	25,1	30,2	17,0	11,7	5,2	13,2	3,9	5,7	2,8	0,9
2010	100	23,9	30,9	18,6	12,4	6,2	12,2	2,5	5,5	3,5	0,8
2015	100	22,4	32,2	17,9	11,7	6,2	14,3	3,4	6,0	3,5	1,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

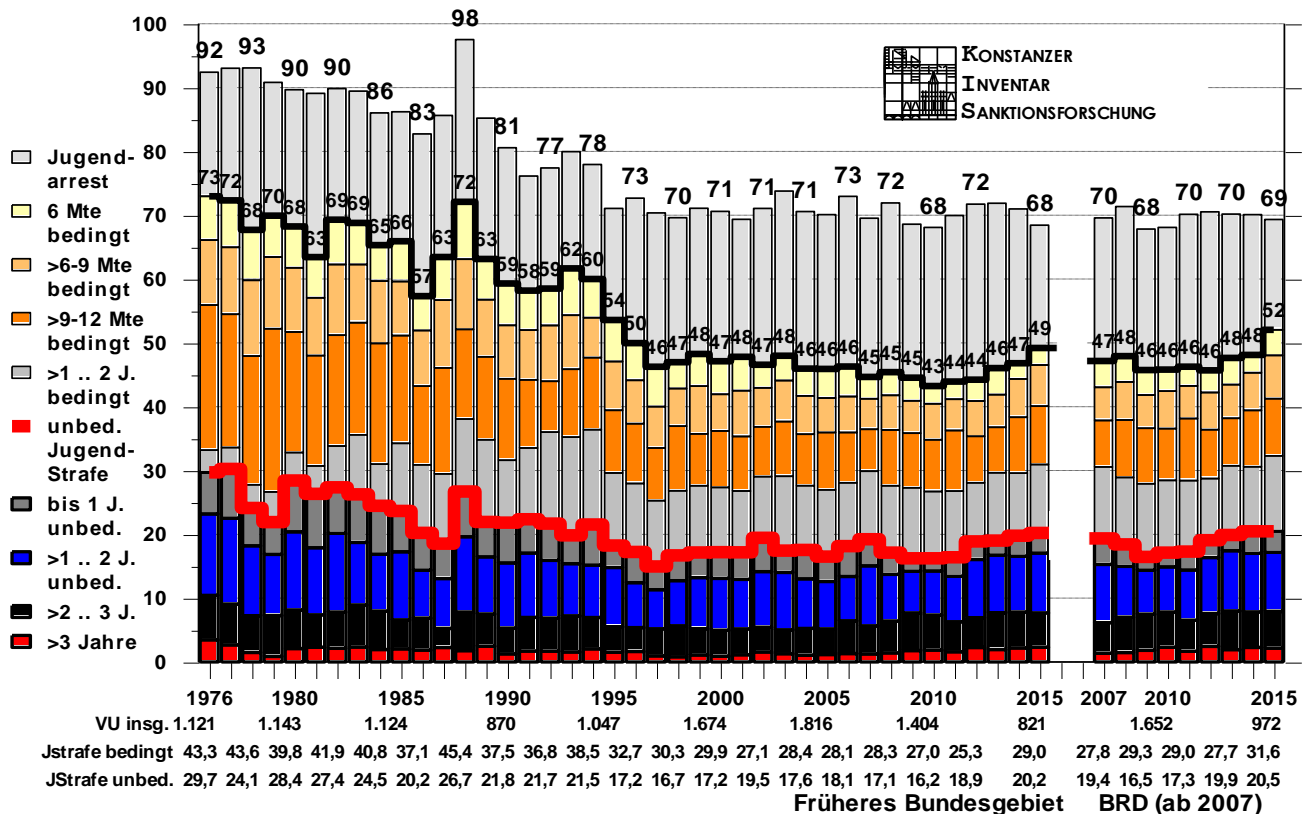
8.3.2.7.4 Raub

Bei Raub (§ 249 StGB) findet sich ebenfalls keine empirische Stütze für die Punitivitätsthese (vgl. **Schaubild 481**).

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist deutlich rückläufig (-23,1 %-Pkte). Dies beruht überwiegend auf dem Rückgang von Jugendstrafe. Denn Jugendarrest ging nur um -2,2 %-Pkte zurück, Jugendstrafe dagegen um -20,9 %-Pkte zurück.
- Zurückgegangen sind sowohl der Anteil der zu unbedingter (-9,2 %-Pkte) als auch der zu bedingter (-11,7 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten.
- Innerhalb der unbedingten Jugendstrafen sind sowohl die längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren (-2,5 %-Pkte) als auch bis 2 Jahre (-6,7 %-Pkte) rückläufig.
- Die Anteile sowohl der bedingten (-20,0 %-Pkte) als auch der unbedingten (-9,2 %-Pkte) Jugendstrafen bis 1 Jahr sind zurückgegangen. Zugenommen haben dagegen die Anteile der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren (+4,9 %-Pkte), freilich nur die bedingten (+8,4 %-Pkte), nicht aber die unbedingten Jugendstrafen (-3,5 %-Pkte).

Es finden sich also auch bei einfachem Raub (§ 249 StGB) keine die Punitivitätsthese bestätigenden Tendenzen.

Schaubild 481: Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Hinweis: 1988 mutmaßlicher fehlerhafter Ausweis in der StVerfStat

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 481 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	1.121	218	818	485	446	39	333	73	143	78	39
1980	1.143	245	780	455	405	50	325	92	140	69	24
1985	1.124	228	741	475	356	119	266	72	120	51	23
1990	870	185	516	326	241	85	190	55	89	35	11
1995	1.047	183	561	370	251	119	191	36	97	42	16
2000	1.674	393	789	501	331	170	288	69	136	68	15
2005	1.816	439	834	534	344	190	300	71	135	73	21
2010	1.652	368	757	474	287	187	283	37	117	91	38
2015	972	168	506	307	192	115	199	32	90	56	21
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	19,4	73,0	43,3	39,8	3,5	29,7	6,5	12,8	7,0	3,5
1980	100	21,4	68,2	39,8	35,4	4,4	28,4	8,0	12,2	6,0	2,1
1985	100	20,3	65,9	42,3	31,7	10,6	23,7	6,4	10,7	4,5	2,0
1990	100	21,3	59,3	37,5	27,7	9,8	21,8	6,3	10,2	4,0	1,3
1995	100	17,5	53,6	35,3	24,0	11,4	18,2	3,4	9,3	4,0	1,5
2000	100	23,5	47,1	29,9	19,8	10,2	17,2	4,1	8,1	4,1	0,9
2005	100	24,2	45,9	29,4	18,9	10,5	16,5	3,9	7,4	4,0	1,2
2010	100	22,3	45,8	28,7	17,4	11,3	17,1	2,2	7,1	5,5	2,3
2015	100	17,3	52,1	31,6	19,8	11,8	20,5	3,3	9,3	5,8	2,2

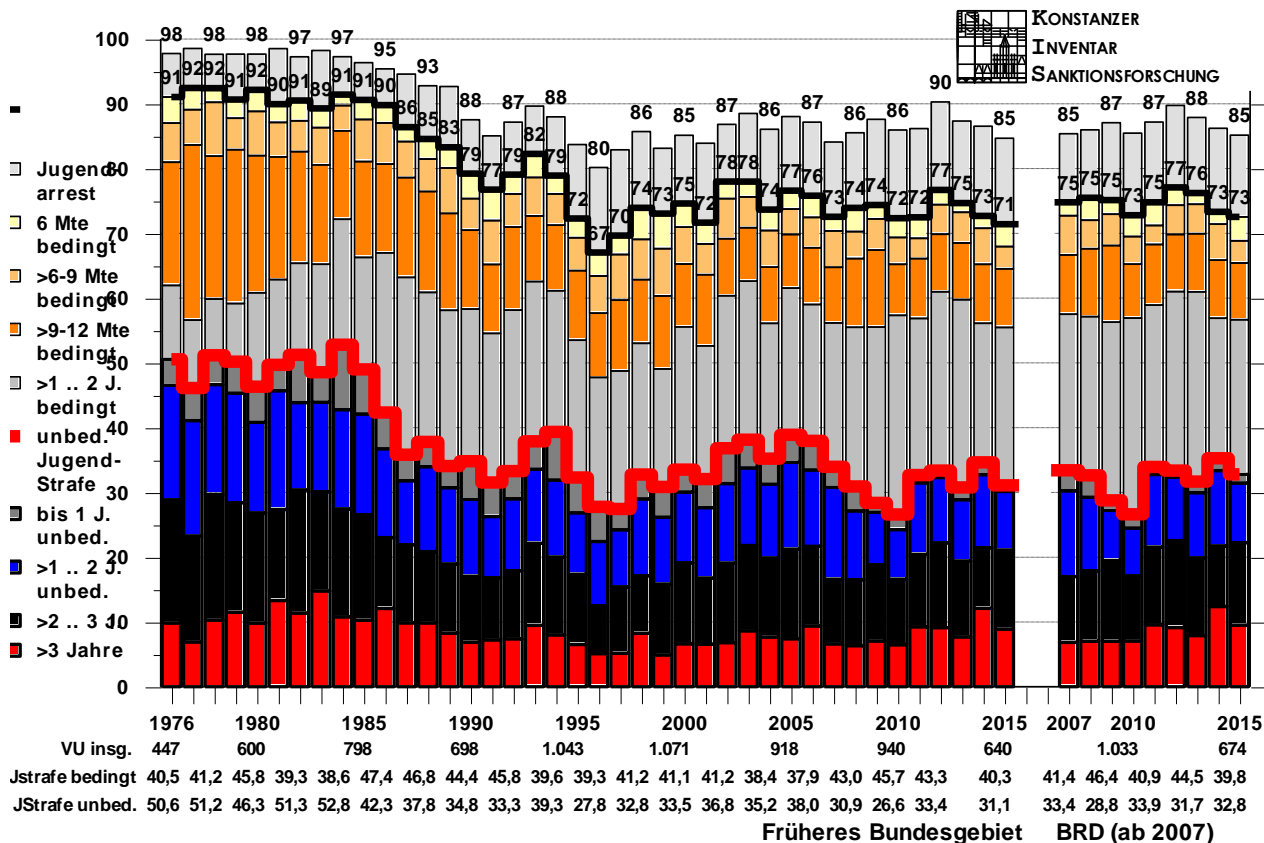
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei schwerem Raub (§ 250 StGB) zeigt sich ein der Sanktionierungspraxis beim einfachen Raub vergleichbares Bild (vgl. **Schaubild 482**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist insgesamt deutlich rückläufig (-12,6 %-Pkte). Während aber Jugendarrest um 5,9 %-Pkte zunahm, ging Jugendstrafe um -18,5 %-Pkte zurück.
- Die Anteile der zu unbedingter (-17,8 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten sind deutlich zurückgegangen, die Anteile der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten dagegen nur leicht (-0,7 %-Pkte).
- Innerhalb der unbedingten Jugendstrafen sind sowohl die längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren (-6,6 %-Pkte) als auch bis 2 Jahre (-11,2 %-Pkte) rückläufig.
- Die Anteile sowohl der bedingten (-13,2 %-Pkte) als auch der unbedingten (-2,7 %-Pkte) Jugendstrafen bis 1 Jahr sind zurückgegangen. Zugenommen haben dagegen die Anteile der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren (+4,0 %-Pkte), freilich nur die bedingten (+12,5 %-Pkte), nicht aber die unbedingten Jugendstrafen (-8,5 %-Pkte).

Auch bei schwerem Raub finden sich keine Belege für eine zunehmende Punitivität der Sanktionierungspraxis.

Schaubild 482: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 482 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe- dingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	447	30	407	181	130	51	226	18	79	85	44
1980	600	33	553	275	188	87	278	33	84	102	59
1985	798	46	723	332	194	138	391	55	124	130	82
1990	698	58	553	310	146	164	243	41	83	71	48
1995	1.043	119	754	417	196	221	337	57	99	113	68
2000	1.071	113	799	440	204	236	359	37	117	134	71
2005	918	105	703	346	138	208	357	39	123	127	68
2010	1.033	131	752	477	164	313	275	22	76	104	73
2015	674	85	489	268	107	161	221	9	62	86	64
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	6,7	91,1	40,5	29,1	11,4	50,6	4,0	17,7	19,0	9,8
1980	100	5,5	92,2	45,8	31,3	14,5	46,3	5,5	14,0	17,0	9,8
1985	100	5,8	90,6	41,6	24,3	17,3	49,0	6,9	15,5	16,3	10,3
1990	100	8,3	79,2	44,4	20,9	23,5	34,8	5,9	11,9	10,2	6,9
1995	100	11,4	72,3	40,0	18,8	21,2	32,3	5,5	9,5	10,8	6,5
2000	100	10,6	74,6	41,1	19,0	22,0	33,5	3,5	10,9	12,5	6,6
2005	100	11,4	76,6	37,7	15,0	22,7	38,9	4,2	13,4	13,8	7,4
2010	100	12,7	72,8	46,2	15,9	30,3	26,6	2,1	7,4	10,1	7,1
2015	100	12,6	72,6	39,8	15,9	23,9	32,8	1,3	9,2	12,8	9,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Einzeldeliktanalyse bei den eher diversionsresistenten Delikten ergibt danach keinen Beleg dafür, dass die Sanktionierungspraxis bei Verhängung von Jugendarrest oder Jugendstrafe „härter“ geworden ist. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen gestiegen, noch die der bedingten Jugendstrafen, geschweige denn der unbedingt verhängten Jugendstrafen. Auch kann keine wesentliche Verschiebung von kurzfristigen hin zu längerfristigen Jugendstrafen festgestellt werden.

Im Vergleich zu anderen Ländern spielte das Thema „Innere Sicherheit“ in Deutschland in Wahlkämpfen - von Ausnahmen in Hamburg (2008) und Hessen (2009) abgesehen - keine große Rolle. Der Grund hierfür dürfte im politischen Parteiensystem zu sehen sein. Eine „harte“ Kriminalpolitik ist wahrscheinlicher in einem Zwei-Parteien-System, wo der Wettbewerb um Wählerstimmen zu einer Konkurrenz um die mehr Sicherheit versprechende Politik führt. In Mehr-Parteien-Systemen wird eine derartige Gefahr vor allem dann gesehen, „wenn starke rechte Parteien ... entstanden sind, die insbesondere mit einer Rhetorik der Ausgrenzung von Fremden und Außenseitern den anderen Parteien Mehrheiten streitig machen.“³⁶⁶³

Die gesellschaftlichen Bedingungen für eine Umsetzung einer Sicherheitsideologie sind in Deutschland weniger günstig als in den USA oder in England. Im Anschluss an Lacey/-

3663 Groenemeyer 2003, S. 69 f.; Tonry 2007, S. 1 ff.

Zedner wiesen Lehne/Schlepper auf folgende drei Unterschiede zwischen England und Deutschland hin:

- „Erstens ist das englische System offener/anfälliger für öffentliche Stimmungen und fördert entsprechend den Populismus auf Seiten gewählter Amtsträger. Hierbei spielt offensichtlich eine spezifische Boulevard-Medien-Kultur eine Rolle mit, die über Emotionalisierung und Dramatisierung massiven Druck auf die Amtsträger ausübt.
- Zweitens stehen zivilgesellschaftliche Elemente, wie sie mit der Bürgermobilisierung im Rahmen von Neighbourhood Watch, Bürgerstreifendienst, Kommunalen Kriminalprävention etc. verbunden sind, im direkten Kontrast zu der deutschen Tradition der Verrechtlichung und insbesondere des Professionalismus und stoßen deshalb auch auf besondere Vorbehalte. In England hingegen stehen sie in einer entsprechenden Tradition.
- Drittens ist die umfassende Verrechtlichung in Deutschland im Kontext Community-Safety besonders zu erwähnen: Polizeigesetze, Strafprozessordnung, Grundgesetz, Datenschutzgesetz. Sie verunmöglicht eine radikale und schnelle Veränderung von Sicherheitsstrategien.“³⁶⁶⁴

Dass die deutsche Sanktionierungspraxis dem punitiven Trend weitestgehend nicht erlegen ist, kann nicht nur mit dem traditionellen Konservatismus der Justiz erklärt werden. Die Wurzeln liegen eher im Rechtssystem selbst. Wo Richter und Staatsanwälte gewählt werden, wo der Einfluss der Laienrichter groß ist, ist der Einfluss der öffentlichen Meinung größer als in einem System mit verbeamteten, unabhängigen Entscheidungsträgern und einem Laienrichtersystem, das die Entscheidungen über Schuld und Strafe nicht allein trifft und bei Kapitaldelikten in der stimmenzahlmäßigen Minderheit ist.

3664 Lehne/Schlepper 2007, S. 130.

8.4 Zusammenfassung

1. Unter „Punitivität“ wird Verschiedenes verstanden. Gemeint sein können Forderungen nach Strafverschärfungen, Neukriminalisierung oder Verschärfung bestehender Strafvorschriften, Verhängung von mehr, von härteren, von längeren Strafen, Verschärfung von Strafvollstreckung. Damit können auch Einstellungen bezeichnet werden, wie die Zunahme tatvergeltender zulasten spezialpräventiver Positionen. Im Folgenden wird unter justizieller Punitivität die Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle verstanden. Indikatoren einer zunehmenden justiziellen Punitivität wären dann

- a) auf der Ebene der Jugendstaatsanwaltschaft
 - aa) ein Rückgang der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts zugunsten von Diversion oder Anklage,
 - bb) ein Rückgang von Diversionsentscheidung zugunsten von Anklagen,
 - cc) innerhalb von Diversionsentscheidungen eine Verschiebung von nicht-intervenierender zu intervenierender Diversion.
- b) auf der Ebene der Jugendgerichte
 - aa) eine häufigere Anordnung von Untersuchungshaft,
 - bb) eine häufigere Verurteilung von Heranwachsenden nach Allgemeinem Strafrecht,
 - cc) eine vermehrte Verurteilung zu stationären (Jugendarrest oder Jugendstrafe) statt ambulanten Sanktionen, ein Rückgang der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen sowie eine Zunahme des Anteils von Jugendstrafen von längerer Dauer.
- c) auf der Ebene des Strafvollzugs einen Rückgang des Anteils der Gefangenen im offenen Vollzug und eine Zunahme der sog. „Vollverbüßer“.

2. Aggregatdatenanalysen der veröffentlichten amtlichen Statistiken in Deutschland stehen u.a. vor dem Problem, dass infolge der lückenhaften Datenbasis nicht hinreichend den justiziellen Selektionsprozessen (hier: Einbeziehung der Heranwachsenden sowie zunehmender Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten) Rechnung getragen werden kann. Eine Prüfung der Punitivitätsthese anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken ist deshalb methodisch nur unter einer Reihe von (unsicheren) Annahmen möglich.

3. Wird die gesamte Sanktionierungspraxis betrachtet, dann zeigt sich eine erstaunliche Konstanz. Weder im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren noch im Bereich der Verurteilungen gibt es einen eindeutigen empirischen Beleg für das Vorliegen eines der unter 1. genannten Indikatoren.

Es gibt insgesamt auch keinen Beleg dafür, dass die Sanktionen insgesamt wesentlich härter geworden wären. Allerdings gibt es Verschiebungen im Bereich der unbedingten Jugendstrafen in Richtung auf längere Strafen, insbesondere im Bereich von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren. Dies muss freilich kein Indiz für zunehmende Punitivität sein, denn es kann auch Folge der Ausfilterung mittelschwerer Kriminalität durch den zunehmenden Gebrauch von Diversion sein. Bei Bezugnahme auf Sanktionierte ist nämlich kein Anstieg mehr festzustellen.

4. Auch die Ebene des Strafvollzugs liefert keine eindeutigen Belege. Die Raten der 14- bis unter 21-jährigen Gefangenen folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den entsprechenden Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass sie stärker steigen als die VBZ. Für Punitivität könnte freilich der schon seit Jahren erfolgende Rückgang des Anteils der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen sprechen. Freilich ist die Interpretation schwierig, ob dies Ausdruck einer punitiven Tendenz ist oder eine Reaktion auf eine schwieriger gewordene Klientel. Ähnliches gilt für die in Baden-Württemberg und in Hessen gemachte Beobachtung, dass

die Verbüßungszeiten der Jugendstrafgefangenen wegen einer zurückhaltenderen Entlassungspraxis länger geworden sind.

5. Eine valide Prüfung der Punitivitätsthese ist nur bei einer Analyse jener Delikte möglich, bei denen einerseits keine erhebliche Verzerrung durch Diversion, andererseits aber vor allem eine Verschärfung zu erwarten ist. Die Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis bei Mord/Totschlag, gefährlicher Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl sowie Raub ergibt keine Hinweise auf zunehmende Punitivität (**Schaubild 473, Schaubild 478, Schaubild 480, Schaubild 481**). Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen gestiegen noch die der Jugendstrafen, geschweige denn der unbedingt verhängten Jugendstrafen. Für justizielle Punitivität im Bereich des Jugendstrafrechts gibt es keinen empirisch gestützten Beleg.

9. Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich

9.1 Regionale und entscheidungsbezogene Sanktionsdisparitäten als Gegenstand der Forschung

Seit es Kriminalstatistiken gibt, wurden immer wieder große Unterschiede in der Sanktionierungspraxis festgestellt. Bereits im ersten Berichtsband der Reichskriminalstatistik 1882 hieß es, "dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Nothwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen."³⁶⁶⁵ Vertieft wurde dieser Befund 1907 durch Woerner.³⁶⁶⁶ Ein Vierteljahrhundert später bestätigte Exner dessen Befunde in seiner großen Studie über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte.³⁶⁶⁷ So sollte z.B. "für den Dieb, der vor einen Hamburger Richter kommt, ... die Aussicht, mit einer höheren Strafe (gemeint ist: Dauer der Freiheitsstrafe) belegt zu werden, viermal größer (sein) als für seinen Genossen im Stuttgarter Bezirk".³⁶⁶⁸ Als Grund vermutete er, Strafzumessung sei „traditionales Handeln ... Der Richter kennt die Tradition, kennt gewisse, wenn auch ungefähre bestimmte, übliche Strafsätze, an denen wenigstens die erste – aber dies ist die wichtigste – Orientierung der Strafbemessung stattfindet.“³⁶⁶⁹

Ziel dieser und weiterer Aggregatdatenanalysen war die Feststellung regionaler Strafzumessungsunterschiede. Dementsprechend wurden die in einem Bezirk (zumeist OLG-Bezirke oder Länder) von den Gerichten durchschnittlich verhängten Strafen miteinander verglichen. Hinter derartigen Durchschnittswerten können sich freilich auf der Ebene der Gerichte bzw. auf der Ebene der Entscheider (Staatsanwälte bzw. Richter) nochmals große Unterschiede verbergen. Entscheiderbezogene Analysen sind nur im Rahmen von Aktenanalysen bzw. durch Befragungen, zumeist mittels Vignettentechnik, möglich.³⁶⁷⁰ Die Einzeldaten sowohl der Strafrechtspflegestatistiken als auch des BZR erlauben nur Analysen auf Gerichtsebene, die veröffentlichten Statistiken nur auf Ebene der Länder.

Mit dem zunehmendem Gebrauch der strafverfahrensrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten wird bei Untersuchungen zum Strafzumessungsverhalten der Gerichte

- übersehen oder zumindest ausgeblendet, dass im gesamten System strafrechtlicher Sozialkontrolle eine regional unterschiedlich stark ausgeprägte Selektion stattfindet,
- verkannt, dass durch die auf vorhergehenden Stufen erfolgende – regional unterschiedliche Selektion – das Bild der Strafzumessungspraxis der Gerichte entscheidend beeinflusst, ja sogar verzerrt wird. Ohne Berücksichtigung der vorhergegangenen

3665 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8, Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54).

3666 Woerner 1907.

3667 Exner 1931.

3668 Exner 1931, S. 49.

3669 Exner 1931, S. 10.

3670 Vgl. zu diesen Methoden Meier 2011.

nen Auswahlprozesse führen Analysen der Strafzumessungspraxis nur zufällig zu richtigen Ergebnissen, regelmäßig aber zu falschen.³⁶⁷¹

Ein fiktives Beispiel soll die Konsequenzen dieser Beschränkung auf die Gerichtspraxis verdeutlichen. Angenommen, drei Regionen hätten dieselbe Kriminalitätsstruktur und – bezogen auf die Gesamtheit – auch dieselbe gerichtliche Strafzumessungspraxis mit der Folge, dass die schwersten Delikte (10 % der Sanktionierten) jeweils mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Der Unterschied zwischen diesen drei Regionen soll nur darin bestehen, dass die Diversionsrate der Staatsanwaltschaft unterschiedlich hoch ist (20 %, 50 %, 80 %). Was bedeutet dies für eine auf die Strafzumessungspraxis der Gerichte beschränkte Untersuchung? Wie **Tabelle 135** zeigt, wird – bei Nichtberücksichtigung der Diversionspraxis – eine Untersuchung zu falschen Schlussfolgerungen kommen müssen, denn sie käme zum Ergebnis, dass in Region C die Strafzumessungspraxis wesentlich härter ist als in Region B oder gar A. Denn in C beträgt der Anteil der zu einer stationären Sanktion Verurteilten 50 %, in A aber nur 12,5 % (Spalte 6). Tatsächlich besteht der Unterschied nicht in der Strafzumessungspraxis, sondern in der Selektion durch Diversion.

Tabelle 135: Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel

	Sanktionierte	Diversionsrate	Verurteilte	stationäre Strafen		
				N	in % Sp. (1)	in % Sp. (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
A	100.000	20	80.000	10.000	10,0	12,5
B	100.000	50	50.000	10.000	10,0	20,0
C	100.000	80	20.000	10.000	10,0	50,0

Ganz unabhängig hiervon besteht das methodische Problem darin zu bestimmen, ob die festgestellten Unterschiede regionale Sanktionsdisparitäten oder aber Unterschiede der Tat- und Täterstrukturen widerspiegeln. Analysen der Strafrechtspflegestatistik lassen Unterschiede erkennen, nicht aber die Strafzumessungsfaktoren. Hierzu bedarf es entweder Aktenuntersuchungen, teilnehmender Beobachtung oder aber der Methode fiktiver Fälle.³⁶⁷² Aber auch diese beiden Methoden gewährleisten keine vollständige Messung der Unterschiede. Die Analyse realer Fälle, sei es durch Aktenanalysen, sei es durch teilnehmende Beobachtung, ist immer mit der Schwierigkeit verbunden, dass die möglichen Einflussfaktoren nicht vollständig bekannt sind, weshalb darauf vertraut werden muss, „dass die nicht kontrollierten Variablen in der untersuchten Stichprobe nach Zufallskriterien gleichmäßig streuen.“³⁶⁷³ Die Vorlage fiktiver Fälle (Vignettenteknik), in denen die strafzumessungsrelevanten Faktoren explizit erwähnt werden, ist ebenfalls nicht frei von Verfälschungen. Denn weder ist garantiert, dass die Entscheider die vorgegebenen Merkmale gedanklich nicht entsprechend dem eigenen Erfahrungshorizont verändern, noch ist sicher, dass das in der fiktiven Entscheidungssituation gefundene Strafmaß auch dem realen entspricht.

³⁶⁷¹ Zutreffend Meier 2011, S. 36.

³⁶⁷² Ausführlich zur Vor- und Nachteilen der einzelnen, für die empirische Strafzumessungsforschung in Betracht kommenden Methoden vgl. Maurer 2005, S. 14 ff.

³⁶⁷³ Meier 2015b, S. 255.

9.2 Untersuchungen zu entscheidungsbezogenen Sanktionsdisparitäten

Soweit ersichtlich wurden entscheidungsbezogenen Sanktionsdisparitäten bislang umfassend nur im Rahmen der landesweiten Untersuchung der Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften analysiert.³⁶⁷⁴ Diese Untersuchung erfolgte in den Jahren 1986 bis 1988 im Teilprojekt C1 - Entscheidungsstrukturen im Kriminaljustizsystem - des Sonderforschungsbereichs 227 - Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter - der Universität Bielefeld. Durchgeführt wurde hierzu eine Aktenanalyse bei einer repräsentativen, 1987/88 gezogenen Stichprobe sämtlicher Ermittlungsverfahren, die von den Jugendabteilungen bzw. Jugenddezernaten der 19 nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften wegen Diebstahls (§§ 242, 243, 244 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) oder Körperverletzung (§§ 223, 223a, 230 StGB) erledigt worden waren. Ausgewertet werden konnten die Daten von 17 Staatsanwaltschaften und von 11.507 Beschuldigten.³⁶⁷⁵

Um die Rechtsanwendungs(un)gleichheit zu prüfen, wurden bei Diebstahl die Entscheidungsstrukturen bei einem klar definierten Bagatelldelikt (Ladendiebstahl, nur ein Delikt, Schadenshöhe maximal 50 DM, Geständnis, keine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten) untersucht.³⁶⁷⁶ Diese Merkmale trafen auf 1.465 Verfahren aus der Gesamtstichprobe zu.³⁶⁷⁷ 73 % dieser Bagatelldelikte wurden gem. §§ 45 JGG, §§ 153, 153a StPO eingestellt, 27 % wurden angeklagt.³⁶⁷⁸ Hinter dieser durchschnittlichen Diversionsrate verbargen sich große Unterschiede im Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaften. Die Spannweite von Diversion (bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten) reichte auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von 39 % bis 99 % der anklagefähigen Verfahren.³⁶⁷⁹ Noch größer erwies sich indes diese Spannweite auf der Ebene der einzelnen Staatsanwälte. Mit einer erweiterten Obergrenze – Schaden beträgt maximal 100 DM – wurde hinsichtlich der parallelisierten Fälle das Entscheidungsverhalten der Staatsanwälte untersucht. Es zeigte sich, „dass sich nicht nur einzelne Staatsanwaltschaften, sondern teilweise auch die Entscheider innerhalb einer Behörde ganz erheblich in ihrer Informalisierungshäufigkeit unterscheiden.“³⁶⁸⁰ Die Spannweite reichte auf der Ebene der Staatsanwälte von 0 bis 100 %. Innerhalb einer Behörde wurde teilweise „ein Nebeneinander von umfassender oder weitgehender Informalisierungsbereitschaft und ebenso extremer Informalisierungsverweigerung festgestellt.“³⁶⁸¹

Die Unterschiede beruhen, worauf die Staatsanwältebefragung hindeutet, vor allem auf dem Einfluss normativer Kriterien und bürokratischer Merkmale. Die Informalisierungsquote³⁶⁸² hängt danach von der Schadenshöhe und der Vorstrafenbelastung sowie von der

3674 Ergebnisse der entscheidungsbezogenen Befragungen mittels Fallvignetten (künstliche Fälle) werden hier nicht berücksichtigt.

3675 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 66 ff., 73, 83.

3676 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 209 f.

3677 Herbort 1992, S. 189.

3678 Herbort 1992, S. 189, gibt eine Diversionsrate von 74,7 % an, was wohl auf der Berücksichtigung einer Staatsanwaltschaft beruht (Nr. 16), die wegen eines Ziehungsfehlers in den anderen Berichten von der Analyse ausgeschlossen worden war.

3679 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 213, Tabelle 6.3.

3680 Libuda-Köster 1990, S. 308; Libuda-Köster 1992, S. 80.

3681 Libuda-Köster 1990, S. 308; Libuda-Köster 1992, S. 80.

3682 Die multivariate Analyse der Variablen wird ausführlich für § 45 Abs. 2 JGG dargestellt (vgl. Libuda-Köster 1990, S. 310; Libuda-Köster 1992, S. 82). Bei Berücksichtigung auch von § 45 Abs. 1 JGG

Möglichkeit einer Delegation von TOA an das Jugendamt ab. Diversionsfördernd würde sich die pensenmäßige Berücksichtigung eines Ermahnungsgesprächs auswirken, diversionshemmend dagegen lange Wartezeiten bei Überweisung an das Jugendamt. Ebenfalls bedeutsam sind noch die staatsanwaltlichen Überzeugungen, insbesondere die Orientierung am Verhältnismäßigkeitsprinzip.³⁶⁸³ „Weitgehend bürokratisch geprägte lokale Rechtsanwendungskulturen unterlaufen somit übergreifende Rechtsprinzipien, wie z.B. das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes, und stellen die verfasste Strafrechtsordnung, die vorwiegend ihre Legitimität durch das Gebot gleicher Sanktionierung erfährt, in Frage. Ermöglichen noch nicht einmal die wenigen Steuerungsansätze in Form offizieller Verfügungen, Vorgesetztenempfehlungen und kollegialer Absprachen eine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung, ist der Ruf nach gesetzgeberischer Korrektur berechtigt.“³⁶⁸⁴

ergibt sich das im Text dargestellte Ergebnis (vgl. Libuda-Köster 1990, S. 317; Libuda-Köster 1992, S. 89).

3683 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 103 ff., S. 177 ff.

3684 Libuda-Köster 1990, S. 318; Libuda-Köster 1992, S. 90.

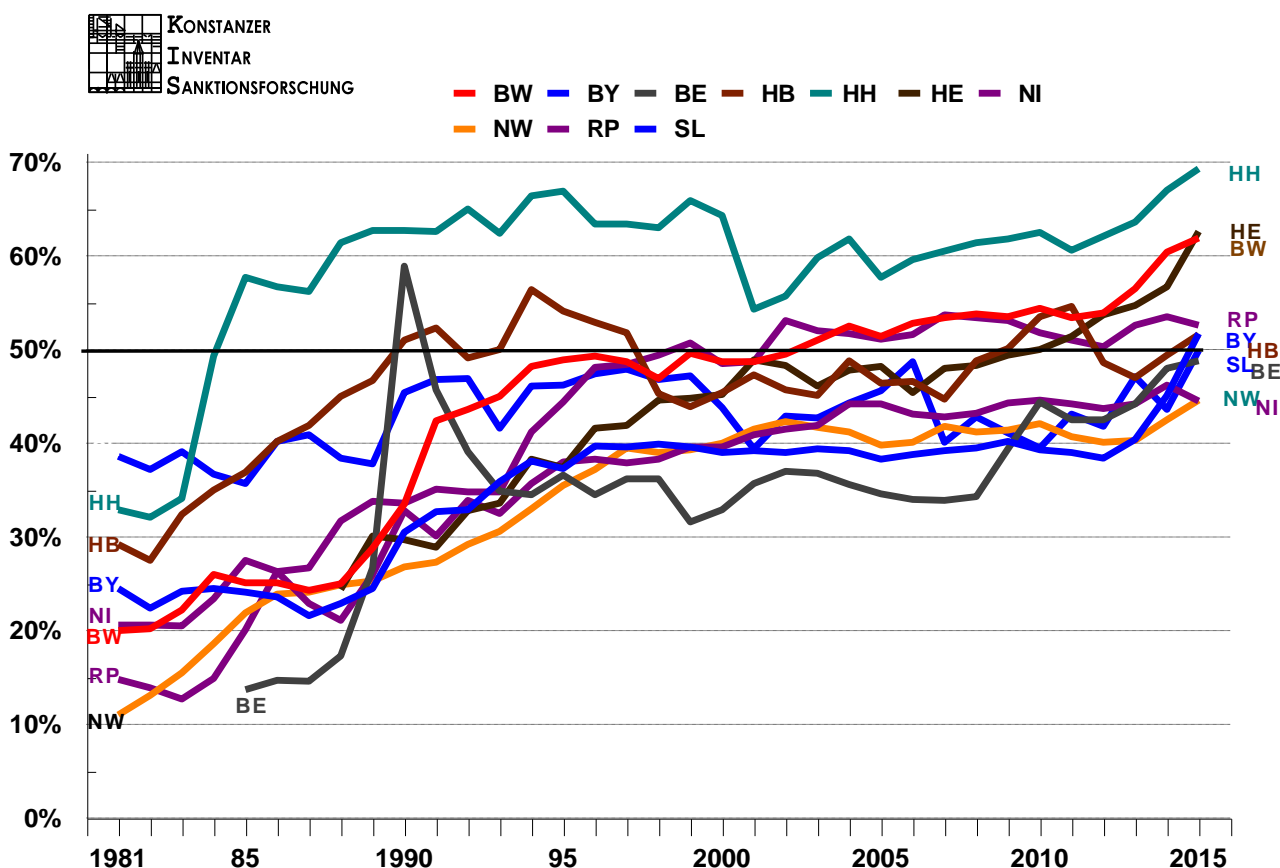
9.3 Untersuchungen zu Sanktionsdisparitäten im regionalen Vergleich

9.3.1 Informelle Erledigung von Jugendstrafverfahren

9.3.1.1 Informelle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Dass zwischen den Ländern Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis bestehen, werden seit der 1981 erfolgten erstmaligen Veröffentlichung der StA-Statistik nachgewiesen (vgl. **Schaubild 483**).

Schaubild 483: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach Ländern des früheren Bundesgebietes. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für Verfahren)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 483:

	1985		1995		2000		2010		2015	
	nach JGG anklagefähige Ermittlungsverfahren									
	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	Insg.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate
Alte Länder ¹⁾	238.977	25,3	280.825	41,2	321.576	42,3	336.388	45,8	281.277	51,7
Baden-Württemberg	36.608	25,1	35.930	48,9	43.863	48,7	43.095	54,4	39.170	61,9
Bayern	37.110	24,1	41.291	37,3	50.207	39,0	47.892	39,3	43.800	51,7
Berlin	10.733	13,7	19.206	36,6	24.421	32,9	18.231	44,4	17.832	48,8
Bremen	4.212	36,9	4.316	54,1	4.487	45,4	4.670	53,5	4.256	51,6
Hamburg	11.043	57,7	13.559	66,9	11.261	64,3	11.284	62,5	10.413	69,3
Hessen	0	0,0	22.437	37,4	24.027	45,2	29.270	50,0	26.117	62,6
Niedersachsen	37.019	27,5	34.999	38,0	41.050	39,6	41.927	44,6	29.819	44,5
Nordrhein-Westfalen	85.433	21,9	80.889	35,5	99.228	40,0	102.001	42,1	82.779	44,6
Rheinland-Pfalz	12.695	20,1	12.417	44,4	18.530	48,5	18.502	51,8	13.267	52,6
Saarland	4.124	35,7	3.605	46,2	4.502	43,8	4.169	39,5	3.708	49,9
Schleswig-Holstein			12.176	54,8			15.347	43,2	10.116	50,4
neue Länder ²⁾			93.850	46,9	104.046	46,9	53.407	41,1	38.872	50,9
Brandenburg			18.123	48,2	21.238	45,0	10.922	31,3	7.625	43,5
Mecklenburg-Vorpommern			17.780	47,4	17.435	44,4	7.995	41,5	4.753	51,4
Sachsen			22.878	48,5	27.088	49,2	15.276	44,7	12.506	54,4
Sachsen-Anhalt			20.201	46,1	21.326	48,5	10.832	39,5	7.439	49,6
Thüringen			14.868	43,5	16.959	46,0	8.382	49,0	6.549	53,9

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

1) 1985: Hoch- und umgerechnete Werte. 1995 umgerechnete Werte.

2) 2000 Brandenburg, Sachsen und Thüringen; 2005 neue Länder ohne Sachsen-Anhalt.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Ob und inwieweit sich diese Diskrepanzen auf Unterschiede in den Tat- und Täterstrukturen zurückführen lassen, kann freilich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur eingeschränkt geprüft werden. Erst seit 2004 werden für die StA-Statistik Daten zu den sog. „Sachgebietsgruppen“ erhoben. Die Auswertung dieser Daten zeigt, dass die Unterschiede auch bei Kontrolle der Sachgebiete nicht kleiner werden. Bei Sachgebiet 21 (vorsätzliche Körperverletzung) kamen 2015 in Bayern auf 100 Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren 81 Anklagen und 19 Einstellungen, in Hamburg aber 53 Einstellungen (vgl. oben **Schaubild 181**). Noch größer waren die Unterschiede innerhalb der Varianten von § 45 JGG. In Bayern wurden 4 % gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Bremen dagegen 19 %. Bei „Diebstahl und Unterschlagung“ reichte die Spannweite der Diversionsrate von 36 bis 65 (vgl. oben **Schaubild 184**); bei § 45 Abs. 1 JGG reichte die Diversionsrate von 10 % (Bayern) bis 39 % (Hamburg).

Sachgebietsgruppen fassen freilich immer noch eine große Bandbreite von Tāt- und Tätergruppen zusammen. Dass die Unterschiede ein Ergebnis von Rechtsungleichheit sind, konnte deshalb zweifelsfrei erst durch die Bildung homogener Tat- und Tätergruppen im

Rahmen einer Sonderauswertung der für 2. Rückfallstatistik erhobenen Eintragungen im BZR belegt werden. Ausgewertet wurden alle Eintragungen im BZR, die folgende Bedingungen erfüllten:

- deutsche Jugendliche,
- einfacher Diebstahl (§§ 242, 248a StGB) als einziges und schwerstes Delikt,
- Entscheidung gem. § 45 Abs. 1 JGG.

Differenziert wurde nach der Zahl der Eintragungen. Beim ersten Eintrag reichte die Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von 11 % (Bayern) bis 85 % (Hamburg). Bildete der zweite Eintrag einen einfachen Diebstahl wurden zwischen 3 % und 51 % gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Beim Diebstahl als dritten Eintrag reichte die Diversionsrate von 0 % bis 21 % (vgl. oben **Schaubild 279**).

Diese Varianzen zwischen den Ländern sind Durchschnittswerte, die Unterschiede verdecken, die zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften bestehen. Entsprechende Befunde liegen aus mehreren Untersuchungen vor:

- In der bereits erwähnten, Ende der 1980er Jahre in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung des staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverhaltens reichte die Spannweite der Einstellungen gem. § 45 JGG auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bei einem klar definierten Bagatelldelikt (Ladendiebstahl, nur ein Delikt, Schadenshöhe maximal 50 DM, Geständnis, keine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten) von 39 % bis 99 % der anklagefähigen Verfahren.³⁶⁸⁵
- Für die Periode 1985 bis 1995 hat Grundies anhand der BRZ-Eintragungen, die für die Freiburger Kohortenstudie³⁶⁸⁶ gezogen wurden, gezeigt, dass in Baden-Württemberg die Einstellungsraten (§§ 45, 47 JGG insgesamt) beim erstmals wegen eines einfachen Diebstahls registrierten 14-Jährigen zwischen unter 20 % bis über 80 % betragen.³⁶⁸⁷ Dementsprechend war auch der LG-Bezirk die drittstärkste Einflussgröße nach Delikt und Legalbiographie.
- Neuere Befunde zu Sanktionsdisparitäten auf staatsanwaltschaftlicher Ebene liegen vor aus den Begleitforschungen zu den „Schülergerichten“ in Bayern,³⁶⁸⁸ zum Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen³⁶⁸⁹ sowie in der mehrere Länder vergleichenden Untersuchung von Kleinbrahm für das Jahr 2010.³⁶⁹⁰
 - Aus den bayerischen Begleitforschungen wird berichtet, in Aschaffenburg würden Ladendiebstähle von Ersttätern bei einem Sachwert bis 15 €, in Augsburg bis 25 € gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt,³⁶⁹¹ in Ingolstadt und Memmingen würde dagegen bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden (z.B. € 1,-), § 45 Abs. 1 JGG nicht angewendet.³⁶⁹²
 - Die Begleitforschung zu dem Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen stellte „regional extrem unterschiedliche Diversionsstile“³⁶⁹³ fest, die mit Tat- und Täter-

3685 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 213, Tabelle 6.3.

3686 Vgl. oben VI., 5.2.3.3.3

3687 Grundies 2004b, S. 102.

3688 Siehe oben VI., 5.4.2.2.2

3689 Siehe oben VI., 5.4.2.3.

3690 Kleinbrahm 2015.

3691 Schöch/Traulsen 2007, S. 401.

3692 Englmann 2009a, S. 104, 368.

3693 Verrel 2010, S. 233.

varianten nicht zu erklären waren. In Städten des Modells 1, in dem Ersttäter die Zielgruppe sind, wurden nur 9,3 % bis 16,5 % aller Diversionsfälle nach § 45 Abs 1 JGG eingestellt, in Städten des Modells 2, wo Täter mittelschwerer Delinquenz die Zielgruppe sind, wurden dagegen zwischen 50,6 % und 61,4 % nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Köln sogar 83,5 %.³⁶⁹⁴

- Die Auswertung des bis auf die LG-Bezirksebene differenzierten Datenmaterials der StA-Statistik und der StVerfStat von insgesamt 8 Ländern für das Jahr 2010 durch Kleinbrahm bestätigte, dass hinsichtlich des "Ob" in einigen der Länder extrem große lokale Unterschiede bestanden.³⁶⁹⁵ In Baden-Württemberg reichte z.B. die Spannweite der staatsanwaltschaftlichen Diversionsrate zwischen den LG-Bezirken von 30 % bis 68 % (vgl. oben **Schaubild 283**). Auch hinsichtlich des "Wie", also des Gebrauchs der Einstellungsvarianten des § 45 JGG, bestanden extrem große Unterschiede sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den LG-Bezirken eines Landes (vgl. oben **Schaubild 283** und **Schaubild 284**).

9.3.1.2 Informelle Erledigung durch das Gericht bzw. insgesamt

Die Jugendgerichte gleichen die auf staatsanwaltschaftlicher Ebene bestehenden Unterschiede in den Diversionsraten nicht aus. Bei (auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken nicht weiter differenzierbarer) Bezugnahme auf alle Sanktionierten werden die Unterschiede sogar eher noch verstärkt (vgl. oben **Schaubild 191**).

Sämtliche Auswertungen von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister, die es erlauben, hinreichend homogene Tat- und Tätergruppen zu bilden, ergeben den eindeutigen Befund extrem großer Unterschiede in der Diversionspraxis (§§ 45, 47 JGG) auf Länderebene.

- Storz³⁶⁹⁶ konnte bei ihrer Auswertung der BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961 sowohl für die Gruppe „einfacher Diebstahl“ als auch für „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ zeigen, dass wichtigste Determinante für die informelle oder formelle Sanktionierung in erster Linie „unterschiedliche regionale Reaktionspräferenzen“ waren, gefolgt von Vorbelastung und Deliktgruppe. Bei „einfachem Diebstahl“ als erstmals registriertem Delikt ermittelte sie Diversionsraten zwischen 43,2 % und 90,8³⁶⁹⁷ bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (§ 21 StVG) reichte die Spannweite der Diversionsraten bei erstmaliger Sanktionierung von 45,1 % bis 96,0 %.³⁶⁹⁸
- In der Freiburger Kohortenstudie, in der u.a. die BZR-Eintragungen der baden-württembergischen Jugendlichen der vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 analysiert wurden,³⁶⁹⁹ war der Landgerichtsbezirk der drittstärkste Faktor für die Entscheidung, ob nach §§ 45, 47 JGG eingestellt oder ob verurteilt wird.³⁷⁰⁰
- Die Auswertung der für die Rückfallstatistik – Bezugsjahr 1994 – erhobenen Eintragungen ergab, dass bei deutschen Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (1994: §§ 242, 247, 248a StGB) nur noch geringfügige Unterschiede in den Diversionsraten (85 % bis

3694 Linke 2011, S. 123, Abbildung C.10.

3695 Siehe oben VI., 5.2.3.3.8

3696 Siehe oben VI., 5.2.3.3.1

3697 Storz 1992, S. 158.

3698 Storz 1992, S. 155, Tab. 11.

3699 Siehe oben VI., 5.2.3.3.3.

3700 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 128.

100 %) zwischen den Ländern bestanden (vgl. oben **Schaubild 273**). Große Unterschiede zeigten sich dagegen bei mehrfach Auffälligen. Bei deutschen Jugendlichen betrug die Spannweite der Diversionsrate bereits bei einer Voreintragung fast 50 %-Punkte (52,7 % bis 100 %), bei mehr als zwei Voreintragungen 67 %-Punkte (28,8 % bis 96,1 %).

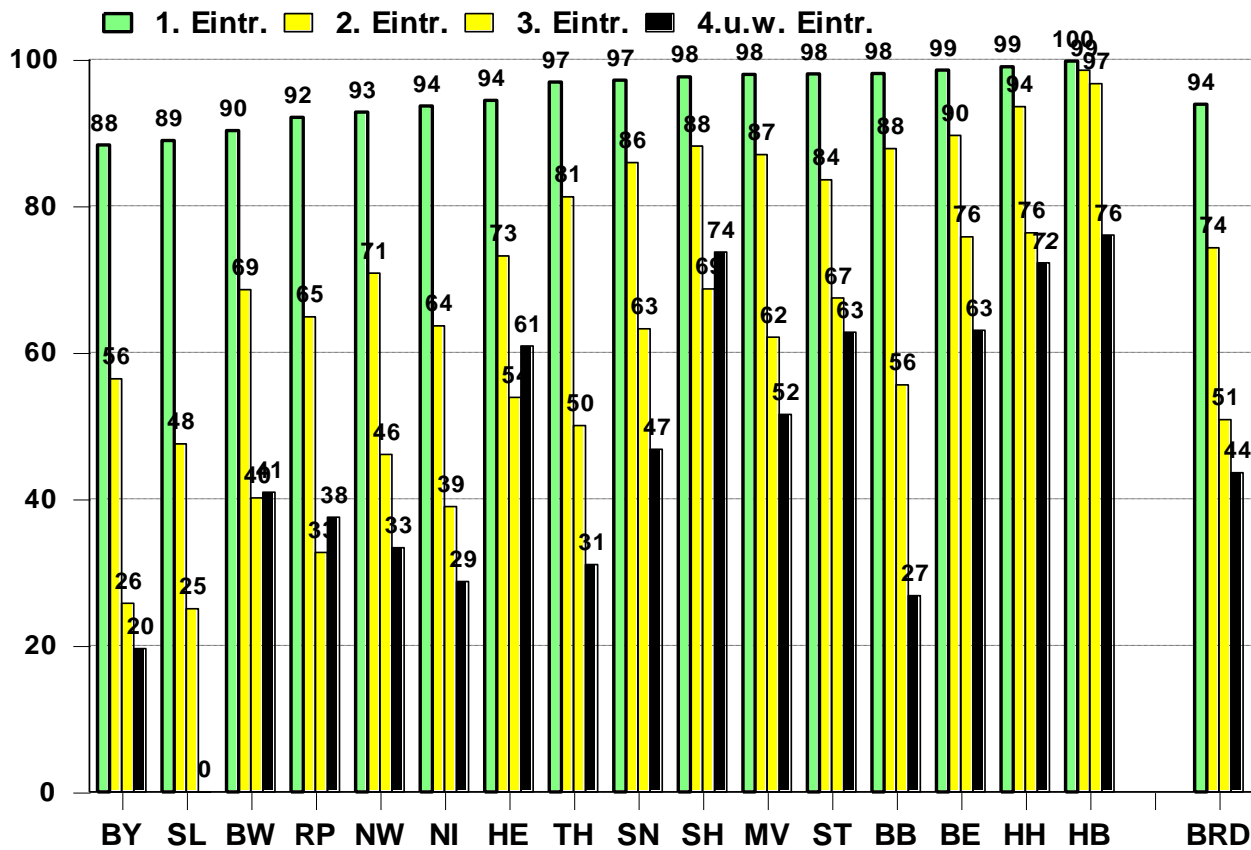
- Die für das Bezugsjahr 2004 erhobenen Eintragungen für die Rückfallstatistik bestätigten – bei einer leichten Modifikation der Deliktsabgrenzung (nur §§ 242, 248a StGB) – diesen Befund (vgl. **Schaubild 484**). Die Unterschiede bei deutschen Ersttätern sind gering (88 % bis 100 %). Weiterhin gibt es aber extrem große Unterschiede bei mehrfach Auffälligen. Beim zweiten Eintrag beträgt die Spannweite 51 %-Punkte (47,5 % bis 98,5 %), bei mehr als zwei Voreintragungen 68 %-Punkte (19,0 % bis 87,3 %).
- Als besonders extrem zeigten sich die Unterschiede bei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. oben **Schaubild 279**). Die Spannweite bei der relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche, leichte Eigentumsdelikte – reichte beim Ersteintrag von 11 % (Bayern) bis 85 % (Hamburg).

Eine Befragung von Jugendstaatsanwälten nach dem Durchschnittswert des gestohlenen Gutes, bis zu dem bei einem Ersttäter wegen eines Ladendiebstahls gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG eingestellt worden wäre, ergab eine auf Länder umgerechnete Spannweite von 2,43 € (Bayern) bis 87,50 € (Schleswig-Holstein).³⁷⁰¹

Informelle Sanktionierung erfolgt danach nicht gleichmäßig, sondern in Abhängigkeit vom Kilometerstein des Tatorts. Nimmt man es ganz genau, dann noch nicht einmal in Abhängigkeit vom Kilometerstein, sondern vom Entscheider, an den der junge Beschuldigte zufällig qua Geschäftsverteilungsplan gerät. Dies ist eine verfassungsmäßig nicht mehr zu rechtfertigende Differenzierung des Gleichheitsgebots, also eine verfassungswidrige Handhabung der Norm.

3701 Feigen 2008, S. 355.

Schaubild 484: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 484:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister									
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
Baden-Württemberg	6.127	86,5	5.329	90,3	585	68,5	147	40,1	66	40,9
Bayern	5.876	83,4	5.150	88,3	548	56,4	132	25,8	46	19,6
Berlin	2.635	95,7	2.165	98,5	298	89,6	99	75,8	73	63,0
Brandenburg	2.694	93,5	2.161	98,1	369	87,8	108	55,6	56	26,8
Bremen	528	98,3	406	99,8	67	98,5	30	96,7	25	76,0
Hamburg	1.186	96,8	973	99,0	139	93,5	38	76,3	36	72,2
Hessen	2.947	91,3	2.587	94,4	272	73,2	65	53,8	23	60,9
Mecklenburg-Vorpommern	1.903	94,7	1.589	97,9	223	87,0	58	62,1	33	51,5
Niedersachsen	5.687	87,3	4.764	93,6	632	63,6	190	38,9	101	28,7
Nordrhein-Westfalen	11.131	87,9	9.327	92,8	1.281	70,8	343	46,1	180	33,3
Rheinland-Pfalz	2.240	86,7	1.879	92,1	293	64,8	52	32,7	16	37,5
Saarland	642	81,5	541	88,9	80	47,5	16	25,0	5	0,0
Sachsen	3.824	94,0	3.181	97,1	475	85,9	106	63,2	62	46,8
Sachsen-Anhalt	2.697	94,7	2.247	98,0	310	83,5	89	67,4	51	62,7
Schleswig-Holstein	1.855	95,0	1.539	97,6	211	88,2	67	68,7	38	73,7
Thüringen	2.029	93,1	1.737	96,9	213	81,2	50	50,0	29	31,0
BRD	54.001	89,6	45.575	93,9	5.996	74,3	1.590	50,8	840	43,6

Datenquelle:

Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

9.3.2 Formelle Erledigung

9.3.2.1 Analysen der Sanktionierungspraxis anhand der Strafverfolgungsstatistik

9.3.2.1.1 Pfeiffer et al.: Untersuchungen zur "Strafhärte" im Vergleich der Landgerichtsbezirke der alten Bundesländer (1989 bis 1992)

Aufgrund der vom Statistischen Bundesamt bzw. von den Statistischen Landesämtern veröffentlichten Daten der StVerfStat³⁷⁰² lässt sich die Sanktionierungspraxis nur auf Bundes- bzw. Länderebene darstellen. Um diese in regionaler Hinsicht bestehende Begrenzung zu überwinden, werteten Pfeiffer und Mitarbeiter u.a.³⁷⁰³ die bei den Statistischen Landesämtern vorhandenen Datenbänder der StVerfStat der Berichtsjahre 1985 bis 1989³⁷⁰⁴ für die 94 Landgerichtsbezirke im Gebiet der "alten" Bundesländer aus.

Bei ihrer Analyse der (anfänglich zumeist auf Abgeurteilte bezogenen) Anteile bzw. der (später zunehmend häufiger berechneten) Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung) stellten sie fest:

- Sowohl hinsichtlich der Anordnung von U-Haft als auch hinsichtlich der Verhängung stationärer Sanktionen, gemessen nach Verurteilungshäufigkeit und nach der Strafhöhe, bestehen extrem große regionale Divergenzen.
- Dieser Befund ist nicht auf regionale Unterschiede in der Vorbelastung oder Art der Straffälligkeit zurückzuführen, denn die erheblichen regionalen Unterschiede werden auch bei Kontrolle sowohl der in der StVerfStat ausgewiesenen Vorbelastungen der Verurteilten³⁷⁰⁵ als auch der Straftatengruppen beobachtet.
- Regionale Unterschiede werden bei leichter und mittelschwerer Kriminalität mit wachsender Zahl früherer Verurteilungen größer; bei besonders schweren Delikten, etwa Raub, unterscheiden sich die Landgerichtsbezirke "nur noch geringfügig. ... Wenn der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld im Vordergrund der Strafzumessungserwägungen steht, sind sich die Richter offenkundig weitgehend

3702 Hinweise auf regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis finden sich in zahlreichen Publikationen (vgl. beispielhaft Hüneke 2003; Laue, Ch. 1995, S. 92). Soweit es sich hierbei nicht um die im Mittelpunkt der Untersuchung stehende Fragestellung handelt und sich die Auswertungen auf die Daten der StVerfStat beschränken, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen. Wegen der fehlenden Berücksichtigung der Selektionsprozesse als Folge regional unterschiedliche Diversionraten kommen derartige Analysen notwendigerweise zu verzerrten Ergebnissen.

3703 Vgl. Pfeiffer 1989, S. 87 ff.; Pfeiffer 1990a; Pfeiffer 1990b; Pfeiffer 1990c; Pfeiffer 1990d, S. 179 ff.; Pfeiffer 1991a; Pfeiffer 1991b; Pfeiffer 1992; Pfeiffer/Savelsberg 1989; Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 429 ff.; Pfeiffer/Strobl 1990; Pfeiffer/Strobl 1991.

3704 Vom Untersuchungszeitraum her fallen diese Studien nicht mehr in den Gutachtenauftrag. Sie werden hier deshalb aufgenommen, weil sie die Folgediskussion über Strafhärte und Erkenntnismittel erheblich beeinflusst haben.

3705 In der StVerfStat werden Angaben zur Zahl sowie zur Art und Schwere (gemessen an der Art der verhängten Strafe) der Vorverurteilung erhoben. Nicht erfasst werden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG, ferner Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich für Zwecke der Statistik soll abgesehen werden; die Angaben sollen vielmehr entweder einem bereits eingeholten Straf- bzw. Erziehungsregisterauszug, den Urteilsgründen oder der Anklageschrift entnommen werden. Nach stichprobenartig erfolgten Vergleichen von BZR-Daten mit Daten der StVerfStat dürften sowohl Anzahl als auch Art der schwersten früheren Verurteilung in der StVerfStat untererfasst sein (vgl. Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 129 ff.).

einig, dass mit Jugendstrafe zu reagieren ist. Erhebliche Unsicherheiten in der Beurteilung des Falles treten erst dann auf, wenn der Jugendrichter zu entscheiden hat, ob er schädliche Neigungen zu diagnostizieren hat, und welche Konsequenzen sich aus einer derartigen Einordnung des Falles ergeben.“³⁷⁰⁶

- Regionale Unterschiede sind bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht größer als bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht, und zwar auch bei schweren Delikten, wie etwa Raub.³⁷⁰⁷
- Der Vergleich der Strafzumessungspraxis gegenüber 14- bis unter 21-Jährigen einerseits und erwachsenen Angeklagten andererseits zeigt, dass für vorbelastete jugendliche/heranwachsende Angeklagte mit leichter bis mittelschwerer Kriminalität ein höheres Risiko besteht, zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden als für Erwachsene;³⁷⁰⁸ ihnen gegenüber werden im Mittel auch längere Jugend-/Freiheitsstrafen ausgesprochen als gegenüber Erwachsenen und es wird bei ihnen auch häufiger Untersuchungshaft angeordnet.³⁷⁰⁹ Dieser Befund wird dahin gehend gedeutet, dass Erwachsene dann ein höheres Risiko haben, zu Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, wenn primär die Schwere der Tat im Vordergrund steht. “Wenn es sich dagegen um ein als weniger gravierend eingestuftes Delikt handelt und in der Hauptverhandlung vor allem die Tatsache der wiederholten Auffälligkeit und damit ein täterbezogenes Merkmal in den Mittelpunkt der Diskussion gerät, dann ergeben sich für die Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich höhere Quoten der Verurteilungen zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung”,³⁷¹⁰ und zwar, wie an anderer Stelle ausgeführt wird, “in fast allen Landgerichtsbezirken.”³⁷¹¹
- Die “härtere Behandlung junger Straftäter (ist) in Großstädten besonders ausgeprägt ... – also dort, wo ausschließlich spezialisierte Jugendrichter tätig sind.“³⁷¹² Möglicherweise, so wurde vermutet, wird der “Erziehungsgedanke“ des Jugendstrafrechts von einem Teil der Jugendrichter missverstanden. “Sie scheinen ihn in Verbindung mit dem Begriff der schädlichen Neigungen des § 17 JGG als Aufforderung dafür aufzufassen, gegenüber mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden Jugendstrafe als eine Art stationären Erziehungsaufenthalt anzuordnen.”³⁷¹³
- In dem untersuchten Zeitraum gibt es einen Trend, Anordnungen von U-Haft und Verurteilungen zu stationären Sanktionen schrittweise zu reduzieren, wenngleich in regio-

3706 Pfeiffer 1990a, S. 624; ebenso Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 454.

Vgl. aber die zeitgleich publizierte, deutlich differenzierende Feststellung: “Mit ansteigender Rückfallhäufigkeit ergeben sich ... jedoch wachsende regionale Unterschiede der Strafzumessung. ... Derartig große Divergenzen haben sich zum Jugendstrafrecht selbst dann ergeben, wenn es sich um ein schweres Delikt handelt und der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld eine stärkere Vereinheitlichung der Strafzumessung erwarten ließe. Bei Raubdelikten beispielsweise und ein bis vier früheren Verurteilungen wurde in dem untersuchten Dreijahreszeitraum (erg.: 1985 bis einschließlich 1987, der Verf.) im Landgerichtsbezirk Duisburg nur 9,7 % zu einer Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, im Landgerichtsbezirk Kassel als dem anderen Extrem dagegen 57,4 %” (Pfeiffer 1990c, S. 442).

3707 Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 442 ff.

3708 Pfeiffer 1990a, S 629 f.; Pfeiffer 1992.

3709 Pfeiffer 1991a, S. 121; Pfeiffer 1991b, S. 365; Pfeiffer 1992, S. 73.

3710 Pfeiffer 1990a, S. 630.

3711 Pfeiffer 1990c, S. 443 f.

3712 Pfeiffer 1990c, S. 444.

3713 Pfeiffer 1990c, S. 444.

nal unterschiedlicher Ausprägung.³⁷¹⁴ Dieser Rückgang soll fast ausschließlich Rückfalltätern zugute gekommen sein,³⁷¹⁵ aber auch Angeklagten mit Gewaltkriminalität.³⁷¹⁶

Vor allem die von Pfeiffer und Mitarbeitern aufgrund dieser Daten erstellte Rangordnung der Länder bzw. der Landgerichtsbezirke nach Strafhärte (Nordrhein-Westfalen als Land mit der geringsten "Strafhärte", Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz mit den LG-Bezirken mit der höchsten "Strafhärte")³⁷¹⁷ erregten Aufsehen. Allerdings wurde diese Rangordnung bereits wenig später - 1992 - von Pfeiffer et al. als im Ergebnis "falsch"³⁷¹⁸ bewertet, weil sich die Daten der StVerfStat "in vielen Punkten als fehlerhaft" erwiesen hätten.³⁷¹⁹ Aufgrund von erneut durchgeführten, nunmehr auf die als zuverlässiger eingeschätzten Daten des BZR gestützten Analysen, wurden zwar wieder erhebliche regionale Unterschiede in den "Strafhärten" festgestellt, die "auch bei einer Berechnung nach dem Bundeszentralregister nicht geringer (sind), als wir sie früher festgestellt hatten",³⁷²⁰ aber mit einer veränderten Rangordnung.³⁷²¹ Die Bezirke mit der mildesten Sanktionierungspraxis lagen danach in Niedersachsen und in Hessen, in Nordrhein-Westfalen soll hingegen am häufigsten mit Freiheitsstrafe reagiert werden.³⁷²² Zutreffend wurde darauf hingewiesen, dass bei Erwachsenen die Opportunitätseinstellungen nicht zum Bundeszentralregister gemeldet würden, folglich ein Vergleich der Sanktionierungspraxis von Jugendlichen/Heranwachsenden einerseits, Erwachsenen andererseits, bei der "Tatschwere und die Anzahl sowie Art der früheren Verurteilungen verlässlich kontrolliert werden können", nicht möglich sei.³⁷²³ Die angekündigte vollständige Wiederholung der Untersuchung anhand der BZR-Datensätze für die Jahre 1987 bis 1990³⁷²⁴ wurde - soweit ersichtlich - nicht durchgeführt.

Unabhängig von der Frage der Datenqualität der StVerfStat bestehen indes gegen die in dieser Studie gewählte Beschränkung auf Abgeurteilte- bzw. Verurteiltendaten methodische Bedenken. U-Haft-Anteile bzw. Anteile der zu stationären Sanktionen Verurteilten, bezogen auf die Abgeurteilten, sind, auch bei Kontrolle von Deliktsgruppe und Vorstrafenbelastung, kein taugliches Maß für "Strafhärte", weil die Anteile auch das Ergebnis einer unterschiedlichen Diversionspraxis sind. Da die (regional unterschiedliche) Diversionspraxis unberücksichtigt blieb (und mangels entsprechender deliktsspezifischer Differenzierung der Daten auch nicht berücksichtigt werden konnte), wird von einer regional verzerrten Grundgesamtheit ausgegangen.³⁷²⁵ Die Berechnung von auf die Wohnbevölkerung bezogenen Häufigkeitszahlen ist ein Maß für die Sanktionsdichte (z.B. zu einer bestimm-

3714 Pfeiffer 1990a, S. 617.

3715 Pfeiffer 1990a, S. 620 ff.

3716 Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 429 ff.

3717 Vgl. z.B. Pfeiffer 1990a, S. 617, Schaubild 2 mit Häufigkeitszahlen, S. 625 ff., Tab. 3-5 mit Anteilen an Abgeurteilten.

3718 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250.

3719 Hingewiesen wurde auf eine vor allem im Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen bis 1984 bestehende fehlerhafte Erfassung in Fällen von § 31 Abs. 2 JGG; ferner wurde vermutet, dass Entscheidungen, eine verhängte Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, nicht immer auf den Zählkarten für die StVerfStat eingetragen werden würden (vgl. Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 116 ff.).

3720 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 127.

3721 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250 ff.

3722 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250.

3723 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 258.

3724 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 134.

3725 Vgl. hierzu oben V., 5.1.

ten Strafe, etwa zu Freiheitsstrafe Verurteilte je 100.000 der Wohnbevölkerung),³⁷²⁶ aber nicht für die Sanktionshärte (zu Freiheitsstrafe Verurteilte bezogen auf die Zahl der ermittelten und als überführt geltenden Tatverdächtigen). Hinzu kommt, dass die Angaben zur Vorstrafenbelastung in der StVerfStat zu ungenau³⁷²⁷ und zu undifferenziert³⁷²⁸ sind.

9.3.2.1.2 Pfeiffer u.a: Ost-West-Gefälle der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis (1996, 1997)

Im Rahmen von Untersuchungen zum Anstieg der in der PKS registrierten Jugendkriminalität zeigte sich u.a. auch eine beträchtlich höhere Kriminalitätsbelastung der deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden aus den neuen Bundesländern. Um die Frage zu klären, ob diese Divergenzen möglicherweise auf Unterschieden in der polizeilichen Ermittlungsarbeit oder in der strafrechtlichen Definition von Sachverhalten beruhen, prüften Pfeiffer et al.³⁷²⁹ für das Berichtsjahr 1994, ob auch die justiziellen Daten ein entsprechendes Ost-West-Gefälle zeigen. „Wegen der großen Unterschiede, die es zu der Quote der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung und den Tatverdächtigen gibt“,³⁷³⁰ wurde zutreffender Weise der Vergleich auf Deutsche beschränkt. Da die StVerfStat damals noch nicht in allen neuen Ländern geführt wurde, wurde ein Vergleich aufgrund der bis zum 31.05.1995 dem Bundeszentralregister als rechtskräftige Entscheidungen des Jahres 1994 gemeldeten Eintragungen durchgeführt. Mitgeteilt wurden nur die rechtskräftig verhängten Sanktionen ohne Differenzierung nach Deliktsgruppen.

Der Ost-West-Vergleich der Häufigkeitszahlen ergab sowohl für deutsche Jugendliche als auch für deutsche Heranwachsende in den neuen Bundesländern deutlich höhere Häufigkeitszahlen für Sanktionsentscheidungen insgesamt, für Jugend-/Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung und für sämtliche sonstigen Sanktionsentscheidungen, ausgenommen Jugendarrest.³⁷³¹ Die berechneten Häufigkeitszahlen sind freilich für sich alleine kein tauglicher Indikator für Unterschiede der Sanktionierungspraxis, weil sie vor allem durch die Unterschiede in den Tatverdächtigenbelastungszahlen und der regionalen Diversionspraxis beeinflusst sind.³⁷³² Deshalb gehen Interpretationen, die Gründe für diese Divergenzen vornehmlich in der Sanktionierungspraxis vermuten,³⁷³³ fehl.

9.3.2.1.3 Pfeiffer et al.: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg (1997)

In ihrem im Auftrag der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg erstellten Gutachten zu „Jugenddelinquenz und

3726 Vgl. hierzu oben V., 5.3.2.

3727 So auch Pfeiffer in einem späteren Beitrag (vgl. Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 256).

3728 Dargestellt werden lediglich die Kategorien: „Verurteilte ohne“ bzw. „mit früherer Verurteilung“. Hinsichtlich der Zahl der früheren Verurteilung werden angegeben eine, zwei, drei und vier, fünf und mehr. Ferner wird die Art der früheren Verurteilungen erhoben, soweit diese im Bundeszentralregister noch nicht getilgt sind. Als frühere Verurteilungen erfasst werden Strafen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Strafarrrest nach dem WStG, ferner Jugendstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG). Zur fraglichen Vollständigkeit der Nachweise vgl. oben Fn. 3705

3729 Pfeiffer et al. 1996; Pfeiffer 1997b.

3730 Pfeiffer et al. 1997.

3731 Pfeiffer et al. 1996, S. 45, Tab. 5.

3732 Vgl. oben V., 5.2, 5.3.2.2.

3733 So aber Pfeiffer et al. 1996, S. 47 f.

jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg” stellten Pfeiffer et al.³⁷³⁴ bei der internen Diversionstatistik der Hamburger Jugendstaatsanwälte hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis fest, dass im Zeitraum von 1990 bis 1996

- die folgenlosen Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und nach § 153 Abs. 1 StPO am stärksten zugenommen haben,³⁷³⁵
- insbesondere eine überproportional hohe Zunahme der folgenlosen Einstellungen gegenüber Mehrfachtätern zu verzeichnen sei,³⁷³⁶
- die Zahl der persönlichen Ermahnungsgespräche durch den Staatsanwalt nach § 45 Abs. 2 JGG, die Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG sowie die der Jugendgerichtshilfe deutlich zurückgegangen sei.³⁷³⁷

Hinsichtlich der Entscheidungspraxis der Hamburger Jugendrichter wurde u.a. festgestellt,

- die Verurteilungen zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe sowie die Verhängung von Jugendarrest seien deutlich rückläufig,³⁷³⁸
- der Bereich der ambulanten Maßnahmen sei nur teilweise ausgebaut worden, sowohl die Anordnung von Arbeitsleistungen als auch von Geldbußen sei rückläufig,³⁷³⁹
- die Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug seien zurückgegangen, die Belegungszahlen im Untersuchungshaftvollzug hingegen angestiegen,³⁷⁴⁰
- aufgrund des Ergebnisses von Rückfragen bei Hamburger Jugendrichtern sei davon auszugehen, dass es häufiger zu einer Kombination von Untersuchungshaft mit anschließender Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG gekommen sei.³⁷⁴¹

Das Gutachten wurde sowohl hinsichtlich der Daten als auch deren Bewertung kontrovers diskutiert.³⁷⁴² Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat daraufhin 1998 die Einsetzung der Enquête-Kommission “Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen” beschlossen, die im Jahr 2000 ihren Bericht abgab.³⁷⁴³ Villmow hat sich in seinem Referat auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag mit der Expertise des KfN und der Zuverlässigkeit der Hamburger Daten auseinandergesetzt.³⁷⁴⁴

3734 Pfeiffer et al. 1997.

3735 Pfeiffer et al. 1997, S. 49, 52.

3736 Pfeiffer et al. 1997, S. 49, 54.

3737 Pfeiffer et al. 1997, S. 49, 52.

3738 Pfeiffer et al. 1997, S. 59 f., die absoluten Zahlen wurden hierbei auf 100.000 der 14-bis unter 21-Jährigen bezogen.

3739 Pfeiffer et al. 1997, S. 60, verglichen wurden hierbei die absoluten Zahlen der jeweiligen Maßnahmen.

3740 Pfeiffer et al. 1997, S. 61, die Belegungszahlen zum 30.11. wurden hierbei auf je 100.000 der 14-bis unter 21-Jährigen bezogen.

3741 Pfeiffer et al. 1997, S. 61 ff.

3742 Vgl. die Nachweise bei Villmow 1999b, S. 437.

3743 Vgl. unten, VI., 9.3.2.1.4.; Drucksache 16/40000 vom 11.5.2000. Teil A dieses Berichts ist abgedruckt in Kastner/Sessar 2001.

3744 Villmow 1999b, S. 427 ff. (vgl. oben bei Fn. 1300).

9.3.2.1.4 Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft: Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen³⁷⁴⁵ (2001)

Ihrem Bericht über die jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg legte die Enquête-Kommission die Daten der Strafrechtspflegestatistiken für Hamburg, die Sanktionsstatistik des Bezirksjugendgerichts, Zahlenangaben der Hamburger Justizbehörde sowie die Ergebnisse von Expertenanhörungen zugrunde.

Hinsichtlich der jugendstaatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis wird auf die Diskrepanzen in verschiedenen Zahlenwerken und auf die deshalb "jedenfalls bis in die jüngste Zeit hinein" fehlende verlässliche Datenbasis hingewiesen.³⁷⁴⁶ Die gleichwohl festzustellende erhebliche Zunahme der Verfahrenseinstellungen, auch Mehrfachtätern gegenüber,³⁷⁴⁷ wird vor allem mit der Fallbelastung erklärt. "Hier fand in den letzten Jahren offensichtlich ein Bedeutungswandel statt, in dessen Gefolge der Aspekt der Verfahrensökonomie den Erziehungsaspekt erheblich überlagerte. Sie wirkten sich ganz besonders auf die Ermahnungsgespräche aus, die zwischen 1990 und 1997 von 892 Fällen auf 340 Fälle, also um 62 % zurückgingen (einschließlich § 45 Abs. 3 JGG)."³⁷⁴⁸

Die Zahl der durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen hat zwar zugenommen, bezogen auf Gerichtseingänge waren es aber 1998 nicht mehr als 4 %. Im Ergebnis wird damit nach Einschätzung der Kommission das Potential an Fällen, die für den TOA in Frage kommen, auch nicht annähernd ausgeschöpft.³⁷⁴⁹

Hinsichtlich der auf allen Verfahrensebenen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Arbeitsleistung sieht die Kommission die Gefahr, dass Arbeitsleistungen repressiv eingesetzt werden. Damit könne weder einer fehlerhaften Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit entgegengewirkt noch die Arbeitsleistung als eine Art Wiedergutmachung eingesetzt werden, denn in der Praxis sei man derzeit "froh, irgendeine Stelle für den Jugendlichen zu finden".³⁷⁵⁰ An einer pädagogischen Begleitung fehle es in Hamburg.

Hinsichtlich der Diversionsprojekte – TOA, Projektweisungen, Arbeitsweisungen usw. – stellt sich für die Kommission die tatsächliche Situation so dar, "dass nicht jeder Bezirk die ursprünglich einmal konzipierten Maßnahmen anbietet; oder es sind die Projekte derart unterbesetzt ..., dass in solchen Fällen von einem realen Angebot kaum mehr gesprochen werden kann. Dazu kommt, dass die meisten Maßnahmen (von denen der Jugendbewährungshilfe abgesehen) bezirksbezogen und nicht bezirksübergreifend angeboten werden. ... Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Hamburger Jugendstrafjustiz unter solchen Umständen von den existierenden Diversionsprojekten und –maßnahmen keinen systematischen Gebrauch machen kann."³⁷⁵¹

Die Enquête-Kommission stellte fest, dass 1997 der Anteil - bezogen auf Verurteilte – der in Hamburg zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen über, bei

3745 Kastner/Sessar 2001.

3746 Kastner/Sessar 2001, S. 162.

3747 Kastner/Sessar 2001, S. 120 ff.

3748 Kastner/Sessar 2001, S. 164 f.

3749 Kastner/Sessar 2001, S. 174 f.

3750 Kastner/Sessar 2001, S. 177.

3751 Kastner/Sessar 2001, S. 190.

Heranwachsenden hingegen unter dem Bundesdurchschnitt lag. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dieses Bild sei wegen des überproportional hohen Diversionsanteils verfälscht.³⁷⁵² Auf Sanktionierte bezogene Quoten werden indes nicht berechnet.

Überaus kritisch wird der Vollzug von Jugendarrest gesehen. Wegen der katastrophalen Personalsituation sei "ein korrekter Vollzug nicht mehr gewährleistet ... Wenn die Anstalt über das Wochenende geschlossen werden muss, so findet dies nicht nur keine Grundlage im Gesetz, eine unzureichende Personalausstattung macht auch jeden Versuch hinfällig, die Zeit des Dauerarrestes sinnvoll zu nutzen."³⁷⁵³

9.3.2.1.5 Heinz – regionaler Querschnittsvergleich für das Berichtsjahr 1998 (2001)

Ziel der Analyse von Heinz³⁷⁵⁴ war es, auf der Grundlage und in den Grenzen der Strafrechtspflegestatistiken die Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen in den Bundesländern, insbesondere in den neuen Ländern, darzustellen, und zwar für das Berichtsjahr 1998. Hierzu wurden auch die vom Statistischen Bundesamt noch nicht veröffentlichten Daten der StVerfStat für Brandenburg, Sachsen und Thüringen beigezogen und ausgewertet.

Wegen des verzerrenden Einflusses der Unterschiede, die zwischen den Ländern im Gebrauch der informellen Erledigungsmöglichkeiten des JGG bestehen, wurde, soweit dies aufgrund der verfügbaren Daten möglich war, jeweils auf die Gesamtzahl der (informell oder formell) nach Jugendstrafrecht Sanktionierten Bezug genommen. Wegen der nicht nach Alter und Geschlecht sowie nicht nach Deliktsgruppen differenzierten Daten der StA-Statistik musste dieser Vergleich auf die Gesamtheit der nach JGG Sanktionierten beschränkt bleiben.

Zusammenfassend kam die Aggregatdatenanalyse zu folgenden Ergebnissen:

- „Zwischen den Ländern bestehen extrem große Unterschiede in der Handhabung der Einstellungsmöglichkeiten des JGG, die erstens deutlich größer sind als die Unterschiede im Allgemeinen Strafrecht und die zweitens – jedenfalls in diesem Ausmaß – nicht durch Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen erklärbar sind. Diese Unterschiede sind über die Jahre hinweg nicht geringer geworden.“³⁷⁵⁵
- Erhebliche regionale Unterschiede wurden ferner festgestellt bei der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht³⁷⁵⁶ sowie bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen.³⁷⁵⁷

9.3.2.1.6 Kröplin: Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 (2002)

Ziel der Untersuchung von Kröplin³⁷⁵⁸ war die "Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis im Bundesländervergleich und die Ermittlung unterschiedlicher Sanktions-

3752 Kastner/Sessar 2001, S. 196 ff.

3753 Kastner/Sessar 2001, S. 207.

3754 Heinz 2001b.

3755 Heinz 2001b, S. 95.

3756 Heinz 2001b, S. 77 ff., 95.

3757 Heinz 2001b, S. 90 ff., 96.

stile³⁷⁵⁹ für das Berichtsjahr 1997. Da diese “nur auf der Basis deliktsspezifischer Differenzierung erkennbar”³⁷⁶⁰ seien, wurde die Untersuchung für sechs Delikte bzw. Hauptdeliktsgruppen i.S. der PKS³⁷⁶¹ und, der besseren Vergleichbarkeit wegen, beschränkt auf männliche Jugendliche und Heranwachsende³⁷⁶² durchgeführt. Um die erheblichen länder-spezifischen Unterschiede in der Praxis der informellen Erledigung berücksichtigen zu können, die delikts-, alters- und geschlechtsgruppenspezifisch anhand der Strafrechtspflegestatistiken nicht ermittelbar sind, wurden von Kröplin sog. Sanktionsbelastungsziffern berechnet, die den Anteil förmlich Verurteilter pro 100.000 Tatverdächtiger zum Ausdruck bringen sollen.³⁷⁶³

Bei Verwendung von Sanktionsbelastungsziffern als Messgröße für Sanktionsstile im Ländervergleich müssen freilich eine Reihe von Annahmen gemacht werden. Hinsichtlich der in den Vergleich einbezogenen Länder muss nämlich angenommen werden, dass die Faktoren, die neben informeller und formeller Sanktion die Relation Verurteilte pro 100.000 Tatverdächtige beeinflussen, in etwa übereinstimmen. Dies betrifft

- das Erledigungsverhalten der Jugendstaatsanwaltschaften außerhalb von Diversion und Anklage,
- den Anteil der Tatverdächtigen, bei denen Tatort und Wohnort nicht identisch sind, sowie die Schwere der diesen Tatverdächtigen zur Last gelegten Taten,
- den Anteil der Nichtdeutschen unter den Tatverdächtigen und deren möglicherweise im Ländervergleich unterschiedliches Verurteilungsrisiko,
- den Anteil der Mehrfachsanktionierungen im Berichtsjahr,
- Verschiebungen zwischen polizeilicher und justizieller Bewertung des Delikts, und zwar sowohl in Form einer Hineindefinition in die letztlich zur Verurteilung führende Kategorie als auch in Form einer Herausdefinition aus der zur Verurteilung führenden Kategorie.

Ob und inwieweit diese Annahmen zutreffen, kann derzeit mangels verfügbarer Daten empirisch nicht geprüft werden. Einen Anhaltspunkt bietet lediglich der Vergleich mit den für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) erhobenen BZR-Daten. In **Tabelle 136** wurden - beispielhaft - für das Delikt “einfacher Diebstahl” die von Kröplin für 1997 berechneten Sanktionsbelastungsziffern für männliche Jugendliche den (auf 100.000 der informell oder formell Sanktionierten bezogenen) Häufigkeitszahlen der formell Sanktionierten (Verurteilenziffern) für Jugendliche gegenübergestellt, die aufgrund der BZR-Daten für 1994 berechnet werden konnten. Die Sanktionsbelastungsziffern bilden danach zwar die Rang-

3758 Kröplin 2002.

3759 Dünkel 2002d, S. XVII.

3760 Dünkel 2002d, S. XVII.

3761 1. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
2. einfache Körperverletzung,
3. gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung,
4. Diebstahl ohne erschwerende Bedingungen,
5. Diebstahl unter erschwerender Bedingungen,
6. Rauschgiftdelikte (vgl. Kröplin 2002, S. 56).

3762 Kröplin 2002, S. 54. In den Tabellen- und Abbildungsüberschriften heißt es zwar nur „Jugendliche“ bzw. „Heranwachsende“. Wie ein stichprobenweise durchgeführter Vergleich der mitgeteilten absoluten Zahlen zeigte, sind nur die männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden berücksichtigt.

3763 Vgl. hierzu oben V., 5.3.3.

reihe der Länder nicht exakt ab, sie erlauben aber immerhin eine einigermaßen brauchbare Einstufung der Länder in grobe Kategorien als diversionsfreundlich versus verurteilungsfreundlich.

Tabelle 136: Sanktionsbelastungsziffer³⁷⁶⁴ für männliche Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1997 (Kröplin). Verurteilenziffer³⁷⁶⁵ für Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1994 (BZR-Daten)

Land	Sanktionsbelastungsziffer (1997)	Rangreihe	Verurteilenziffer (1994)	Rangreihe
Baden-Württemberg	18.227	2	17.143	5
Bayern	20.694	1	22.485	1
Berlin	5.217	10	5.659	12
Brandenburg	4.852	11	7.412	10
Bremen	4.533	12	1.416	13
Hamburg	727	14	891	14
Hessen	17.224	6	18.519	2
Mecklenburg-Vorpommern			3.630	
Niedersachsen	17.099	4	17.270	6
Nordrhein-Westfalen	17.102	3	18.410	3
Rheinland-Pfalz	15.001	7	17.667	4
Saarland	17.667	5	17.210	7
Sachsen	10.016	8	7.224	9
Sachsen-Anhalt			4.953	
Schleswig-Holstein	9.493	9	12.359	8
Thüringen	7.499	13	7.347	11

Datenquelle: Kröplin 2002, S. 307, Abbildung 5.14;
Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Unter Berücksichtigung dieser methodischen Vorbehalte stellte Kröplin u.a. für 1997 fest:

- Unter den polizeilich registrierten Straftaten Jugendlicher dominieren Diebstahlsdelikte. Im Ländervergleich fällt der weit überdurchschnittliche Anteil des Diebstahls unter erschwerenden Umständen sowie der Raubdelikte in den neuen Bundesländern auf; in den alten Bundesländern war demgegenüber der Anteil der Rauschgiftdelikte höher. In den Stadtstaaten ist die Dominanz der Diebstahlsdelikte nicht so stark ausgeprägt wie in den Flächenstaaten, dafür ist der Anteil der Raubdelikte deutlich höher. Bei allen Delikten, ausgenommen bei BtMG-Delikten, zeigte sich ein Nord-Süd-Gefälle unter den Flächenstaaten, die höchsten Tatverdächtigenbelastungszahlen für Jugendliche weisen, jedenfalls für die Mehrzahl der in die Untersuchung einbezogenen Delikte, die Stadtstaaten auf.³⁷⁶⁶
- Diese Unterschiede hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung Jugendlicher relativieren sich erheblich bei Betrachtung sowohl der Verurteiltenbelastungszahlen³⁷⁶⁷ bzw. der

3764 Verurteilte pro 100.000 Tatverdächtige.

3765 Verurteilte pro 100.000 der informell oder formell Sanktionierten.

3766 Vgl. Kröplin 2002, S. 73 ff.

3767 Verurteilte pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung.

Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen.³⁷⁶⁸ Die Mehrbelastung der neuen Bundesländer und der Stadtstaaten verschwindet auf der Ebene der gerichtlichen Sanktion, und zwar, so wird vermutet, als Folge eines massiv höheren Einsatzes der Diversionenmöglichkeiten,³⁷⁶⁹ insbesondere in den Stadtstaaten, aber auch - zumindest bei den meisten Delikten - in den neuen Bundesländern. Neben einem ausgeprägten Ost-West-Gefälle und den Besonderheiten der Stadtstaaten zeigten sich auch deutliche Unterschiede zwischen den nord- und den süddeutschen Flächenstaaten.³⁷⁷⁰

- Die Analysen zeigten eine deutliche deliktsspezifische Abhängigkeit der Diversionspraxis, gemessen über die Sanktionsbelastungsziffer; die meisten Verfahren wurden bei Diebstahl ohne erschwerende Umstände und bei Rauschgiftdelikten eingestellt.
- Hinsichtlich der Häufigkeit, mit der bei Straftaten Jugendlicher von stationären Sanktionen Gebrauch gemacht wird, zeigen sich regionale Unterschiede, namentlich ein Ost-West-Gefälle. In den neuen Bundesländern wurden wesentlich weniger Jugendliche pro 100.000 Tatverdächtige zu einer stationären Sanktion verurteilt als in den alten Bundesländern (ausgenommen Schleswig-Holstein), was als Folge eines extensiveren Gebrauchs der Diversionenmöglichkeiten interpretiert wurde.³⁷⁷¹ Der Schwerpunkt der stationären Sanktionen in den alten Bundesländern lag – erwartungsgemäß - beim Jugendarrest, namentlich in Form des Freizeitarrêts. Demgegenüber wurde in den neuen Bundesländern Jugendarrest deutlich seltener verhängt.
- Hinsichtlich der alten Bundesländer wurde ein Nord-Süd-Gefälle dergestalt beobachtet, dass ambulante Sanktionen häufiger im Norden und stationäre Sanktionen häufiger im Süden verhängt wurden. Hohe Sanktionsbelastungsziffern bei der Jugendstrafe ohne Bewährung wiesen Baden-Württemberg und Hessen auf; Jugendarrest wurde überproportional häufig in Bayern angeordnet.³⁷⁷²
- Deliktsspezifische Unterschiede zwischen den Regionen bestanden ferner darin, dass Körperverletzungsdelikte Jugendlicher in den neuen Bundesländern eher härter als in den alten Bundesländern, Betäubungsmitteldelikte dagegen eher weniger hart sanktioniert wurden.³⁷⁷³ Freilich kann bei einem derartigen Vergleich von Deliktgruppen weder die Tatschwere noch die Vorstrafenbelastung kontrolliert werden.
- Heranwachsende wurden umso häufiger nach JGG verurteilt, je schwerer das Delikt war. Dies gilt für die alten wie für die neuen Bundesländer. Insgesamt gesehen wurden aber Heranwachsende in den neuen Bundesländern weitaus seltener nach JGG verurteilt als in den alten Bundesländern.³⁷⁷⁴
- Die Stadtstaaten und die neuen Bundesländer, insbesondere Brandenburg, wiesen die höchste Kriminalitätsbelastung Heranwachsender auf. Aufgrund der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation wurde auf eine insgesamt überproportional hohe Diversionsrate

3768 Vgl. Kröplin 2002, S. 84 ff.

3769 Mangels entsprechender deliktsspezifischer Aufschlüsselung in der StA-Statistik konnte dies nur vermutet werden. Die seit 2004 nachgewiesene Erledigung nach Sachgebieten zeigt, dass zumindest für Sachgebiete wie Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung sowie Betäubungsmitteldelikte, allerdings ohne Differenzierung nach Altersgruppen, häufiger bzw. weitaus häufiger gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird (vgl. oben Schaubild 166 bis Schaubild 171).

3770 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 118.

3771 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 119.

3772 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 123 f.

3773 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 121.

3774 Kröplin 2002, S. 156 ff.

in den Stadtstaaten sowie in den neuen Bundesländern, ausgenommen Sachsen, geschlossen. Die geringsten Diversionsraten ergaben sich danach in den alten Bundesländern für Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, sowie – bei schwereren Delikten – im Saarland.³⁷⁷⁵

- Die Befunde zur Sanktionierungspraxis gegenüber Heranwachsenden ähneln den Befunden für die Jugendlichen. Die Sanktionierungspraxis in den neuen Bundesländern war insgesamt weniger eingriffsintensiv als in den alten Bundesländern; der Schwerpunkt lag noch eindeutiger bei den ambulanten Sanktionen. "Insofern zeigte sich auch bei den Heranwachsenden ein für die neuen Bundesländer typischer Sanktionsstil, welcher durch einen hohen Anteil der Anwendung des Allgemeinen Strafrechts und eine vermehrte Anwendung ambulanter Sanktionen gekennzeichnet ist."³⁷⁷⁶
- Hinweise auf eine härtere Sanktionierung von nach Jugendstrafrecht verurteilten gegenüber nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ergeben sich nicht;³⁷⁷⁷ es gibt aber auch keine Hinweise dafür, dass bei Anwendung von Allgemeinem Strafrecht härter gestraft würde.

Zusammenfassend kommt Kröplin zum Ergebnis, die Sanktionierung sei weniger von Tat- oder Tätermerkmalen als vielmehr vom "Grenzstein" abhängig; die z.T. erhebliche Varianz könne kaum mit unterschiedlicher Tatschwere innerhalb derselben Deliktsgruppe oder mit Unterschieden in den Tätermerkmalen, namentlich hinsichtlich der Vorbelastung, erklärt werden.³⁷⁷⁸

9.3.2.1.7 Dünkel et al.: Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Um die Sanktionierungspraxis zwischen neuen und alten Bundesländern zu ermitteln, wurden von Dünkel et al.³⁷⁷⁹ die Maschinentabellen der StVerfStat für Mecklenburg-Vorpommern für das Berichtsjahr 2001 ausgewertet und dem Sanktionsstil der alten Bundesländer gegenübergestellt. Unter Hinweis auf die hohe Diversionsrate im Jugendstrafrecht, die für Mecklenburg-Vorpommern mit fast 78 % angenommen wird,³⁷⁸⁰ wird zutreffend betont, die Auswertung der StVerfStat beziehe sich nur auf ca. 23 % der anklagefähigen Verfahren, bei denen es zu einer Verurteilung kam.³⁷⁸¹ Deshalb sei zu erwarten, "dass es sich bei den zum Jugendgericht gelangenden Fällen um schwerere Jugendkriminalität handelt, die häufiger auch mit Jugendstrafe geahndet wird."³⁷⁸² Festgestellt wurde u.a.:

- Bei Bezugnahme auf die nach JGG Verurteilten war der Anteil der in Mecklenburg-Vorpommern zu Jugendstrafe Verurteilten mit 28,1 % deutlich höher als im

3775 Kröplin 2002, S. 203 ff., S. 329 Abbildung 8.7.

3776 Kröplin 2002, S. 207.

3777 Kröplin 2002, S. 208.

3778 Kröplin 2002, S. 227 f.

3779 Dünkel et al. 2003.

3780 Hierbei wurden freilich die verfahrensbezogenen Daten der StA-Statistik mit den personenbezogenen Daten der StVerfStat verrechnet, was zu einer Unterschätzung führt. Bei Verwendung der personenbezogenen Daten der StA-Statistik hätte sich eine Diversionsrate von 81 % ergeben.

3781 Dünkel et al. 2003, S. 122.

3782 Dünkel et al. 2003, S. 123.

Durchschnitt der alten Bundesländer (18,3 %), bezogen auf alle Sanktionierten lag dagegen dieser Anteil mit 6,1 % nur geringfügig über dem der alten Länder (5,4 %). Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren sind im Vergleich zu den alten Ländern unterrepräsentiert.

- Als Besonderheit erwies sich die deutlich unterdurchschnittliche Rate der Aussetzungen zur Bewährung.
- Die Beobachtung von Kröplin, dass in den neuen Ländern von Jugendarrest sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, bestätigte sich auch für Mecklenburg-Vorpommern. Dünkel et al. interpretieren diese Befunde zur Jugendstrafe und zum Jugendarrest als landesspezifische Variante eines "short sharp shock", bei der "anstatt des Jugendarrests häufiger mit der kurzen Jugendstrafe zur Bewährung und dabei insbesondere mit der Mindeststrafe von 6 Monaten"³⁷⁸³ gearbeitet werde.
- Angesichts der hohen Diversionsrate war der Anteil der Erziehungsmaßregeln erwartungsgemäß gering.
- Die Untersuchungshaftrate – bezogen auf Verurteilte – lag leicht über dem Schnitt der alten Länder.³⁷⁸⁴
- Die Analyse der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis bei Raubdelikten und bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung beruht auf der explizit gemachten Annahme, die Diversionspraxis spiele "vermutlich keine besondere Rolle". Unter diesem Vorbehalt steht die Feststellung, es werde deutlich häufiger zu Jugendstrafe, insbesondere zu unbedingter Jugendstrafe, verurteilt.³⁷⁸⁵
- Da Daten zu einer eventuell unterschiedlichen Diversionspraxis nicht verfügbar waren, ist der Vergleich der Landgerichtsbezirke hinsichtlich regionaler Unterschiede der Sanktionierungspraxis nur vor dem Hintergrund von Zusatzkenntnissen beschränkt interpretierbar.³⁷⁸⁶

9.3.2.2 Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von BZR-Eintragungen

9.3.2.2.1 Pfeiffer/Strobl: Messung regionale Unterschiede der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Vergleich von StVerfStat und BZR (1990, 1991))

Pfeiffer/Strobl berechneten Häufigkeitsziffern (pro 100.000 der 14- bis 21-jährigen Wohnbevölkerung) der zu Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen und Erwachsenen sowohl aufgrund von Daten der StVerfStat als auch des BZR. Beide Datenquellen ergaben erhebliche regionale Unterschiede, allerdings änderte sich die Rangordnung der LG-Bezirke.³⁷⁸⁷

3783 Dünkel et al. 2003, S. 125.

3784 Vgl. aber oben Tabelle 52, hinsichtlich der deshalb gegebenen Verzerrung. Bei Bezugnahme auf die Sanktionierten hätte sich für Mecklenburg-Vorpommern eine unterdurchschnittlich geringe U-Haftrate ergeben.

3785 Dünkel et al. 2003, S. 127.

3786 Dünkel et al. 2003, S. 127, etwa zur besonderen Situation in Rostock.

3787 Vgl. oben VI., 9.3.2.1.1

9.3.2.2 Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)

Höfer³⁷⁸⁸ analysierte die Eintragungen im BZR für die vier Geburtskohorten der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978, die im Zusammenhang mit der Freiburger Kohortenstudie³⁷⁸⁹ gezogen worden waren, unter dem Gesichtspunkt der Sanktionshärteentwicklung in Sanktionskarrieren. Gegenstand seiner Analyse waren insgesamt 81.680 Personen mit 179.161 Registrierungen bei den insgesamt 52 häufigsten Deliktsgruppen. Mittels Regressionsanalyse wurde bestimmt, welche Variablen in welcher Stärke Sanktionsart und -höhe beeinflussten. Danach konnten für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten 63 % der Varianz durch einige wenige tatstrafrechtliche Faktoren erklärt werden, nämlich Delikt, vorherige Sanktion, Anzahl der BZR-Registrierungen, weiteres Delikt und Landgerichtsbezirk.³⁷⁹⁰ 12 %, also ein Fünftel der erklärten Varianz konnten allein, also unabhängig von Tatschwere und Vorbelastung, durch regional unterschiedliche Sanktionierung erklärt werden.³⁷⁹¹ Im Allgemeinen Strafrecht konnten durch Tatfaktoren ebenfalls 62 % der Varianz aufgeklärt werden, der Anteil der regionalen Varianz war hier mit 8 % deutlich geringer.³⁷⁹² Dies hängt möglicherweise damit zusammen, dass nur die informellen Sanktionen des JGG im Analysemodell berücksichtigt werden konnten. Regionale Strafzumessungsunterschiede auf Ebene der Landgerichtsbezirke konnten damit auf breiter Basis für Baden-Württemberg belegt werden.

9.3.2.3 Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von Aktenanalysen

Ziel der Aktenanalyse von Hering war die Prüfung, ob gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden mit zunehmender Vorbelastung immer härter reagiert wird. Hierfür wurden 1.149 Strafverfahrensakten von jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten des LG-Bezirks Lübeck ausgewertet, die in Jahren 1974 und 1980 informell oder formell sanktioniert worden waren.³⁷⁹³ Die Regressionsanalyse erbrachte u.a. ein Stadt-Land-Gefälle. Die im Stadtgebiet von Lübeck urteilenden Richter zeigten allenfalls in der Tendenz eskalierende Sanktionsmuster, während bei den "Landrichtern" diese sehr viel deutlicher ausgeprägt waren.³⁷⁹⁴ Hering vermutete, "dass die auch gleichzeitig als Strafrichter tätigen

3788 Höfer 2003. Vgl. auch die knappe Zusammenfassung der Befunde in Höfer 2005.

3789 Die Bundeszentralregisterdaten der Freiburger Kohortenstudie enthalten auslesefrei die Eintragungen zu Personen aus Baden-Württemberg der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978, die mindestens einmal von der Polizei in Baden-Württemberg registriert worden sind (vgl. Höfer 2003, S. 60 ff.). Von Höfer ausgewertet wurden die bis 1998 vorliegenden und für die Auswertung aufbereiteten Datensätze. Ausführlich zur Freiburger Kohortenstudie Grundies 2004a.

3790 Höfer 2003, S. 121, Tabelle 10.

3791 "Die hohe Varianzaufklärung erstaunt, insbesondere im Jugendstrafrecht, denn sie steht im Widerspruch zu der Forderung nach einer individualisierten Strafzumessung. Die Abweichung der Strafzumessungspraxis vom normativen Modell offenbart sich darüber hinaus bei der Art des Einflusses der Vorstrafenbelastung. Die Analyse ergibt im Jugendstrafrecht eine schematische Strafschärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorstrafen. Nach dem normativen Programm soll eine solche aber gerade verhindert werden. Der eskalierende Effekt der Vorstrafen zeigt sich dann auch in der Sanktionshärteentwicklung ... Insgesamt zeigt sich damit hinsichtlich der Sanktionspraxis eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht. Darüber hinaus findet sich kein Anhaltspunkt für eine mildere Sanktionierung im Jugendstrafrecht" (Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 47).

3792 Höfer 2003, S. 105, Tabelle 9.

3793 Hering 1993, S. 287. Zu den ursprünglich vorgesehenen 1.573 Verfahren konnten nicht alle Akten beigezogen werden bzw. erwiesen sich als nicht einschlägig (vgl. Hering 1993, S. 149 ff.).

3794 Hering 1993, S. 242 ff.

Richter in den ländlichen Bezirken in verstärktem Maße auch im Jugendstrafverfahren nach Strafzumessungsgesichtspunkten des Allgemeinen Strafrechts urteilen.“³⁷⁹⁵

9.4 Strafrechtliche Sozialkontrolle im regionalen Querschnittsvergleich³⁷⁹⁶

9.4.1 Methodische Unzulänglichkeiten bisheriger Studien zur Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis

Die bisherigen Untersuchungen zur Ungleichmäßigkeit beschränkten sich teilweise auf das Strafzumessungsverhalten der Gerichte. Diese Beschränkung

- ist aber nicht nur unzulänglich, weil sie sich auf einen Ausschnitt beschränkt und übersieht (oder zumindest ausblendet), dass im gesamten System strafrechtlicher Sozialkontrolle eine regional unterschiedlich stark ausgeprägte Selektion stattfindet,
- sondern sie verleitet auch zu falschen Schlussfolgerungen, weil verkannt wird, dass durch die auf vorhergehenden Stufen erfolgende – regional unterschiedliche Selektion – das Bild der Strafzumessungspraxis der Gerichte entscheidend beeinflusst, ja sogar verzerrt wird.

Entsprechend dem hier verfolgten Ansatz einer alle Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle einbeziehenden Analyse sollen im Folgenden die bisherigen Befunde unter dem Aspekt regionaler (Un-)Gleichmäßigkeit zusammengefasst und – soweit erforderlich – ergänzt werden.

9.4.2 Zum Risiko, eines Tatverdächtigen, ermittelt, angeklagt und verurteilt zu werden

Das Risiko, eines Tatverdächtigen, ermittelt, angeklagt und verurteilt zu werden, ist regional höchst ungleich verteilt. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der angezeigten bzw. von der Polizei registrierten Fälle – bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung (vgl. **Schaubild 485** für Verbrechen und Vergehen insg.).³⁷⁹⁷ 2015 reichte die Spannweite von 5.760 bis 16.414; bleiben die – überschätzten HZ³⁷⁹⁸ – Stadtstaaten unberücksichtigt, dann lag die Höchstbelastung immer noch bei 8.893. Diese Unterschiede werden teilweise durch eine unterschiedlich hohe Aufklärungsrate verringert. Deren Spannweite betrug – erneut ohne Stadtstaaten – 49,6 % bis 72,5 %. Vor allem durch das staatsanwaltschaftliche Erledigungsverhalten werden die auf der Ebene der Tatverdächtigen noch bestehenden Unterschiede weiter nivelliert mit der Folge, dass – von den Stadtstaaten abgesehen – zwischen Tatverdächtigen- (TVBZ) und Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ) kein statistischer Zusammenhang besteht. Länder mit den höchste Fallbelastungszahlen haben mit die geringste Verurteilungswahrscheinlichkeit und umgekehrt. So weist Baden-Württemberg mit der niedrigsten Fallbelastungszahl (ohne Stadtstaaten) die zweithöchste Verurteilungswahrscheinlichkeit auf. In Schleswig-Holstein, dessen Fallbelastungszahl 24 % höher ist als in Baden-Württemberg ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit aber um die Hälfte geringer als in Baden-Württemberg.

3795 Hering 1993, S. 292.

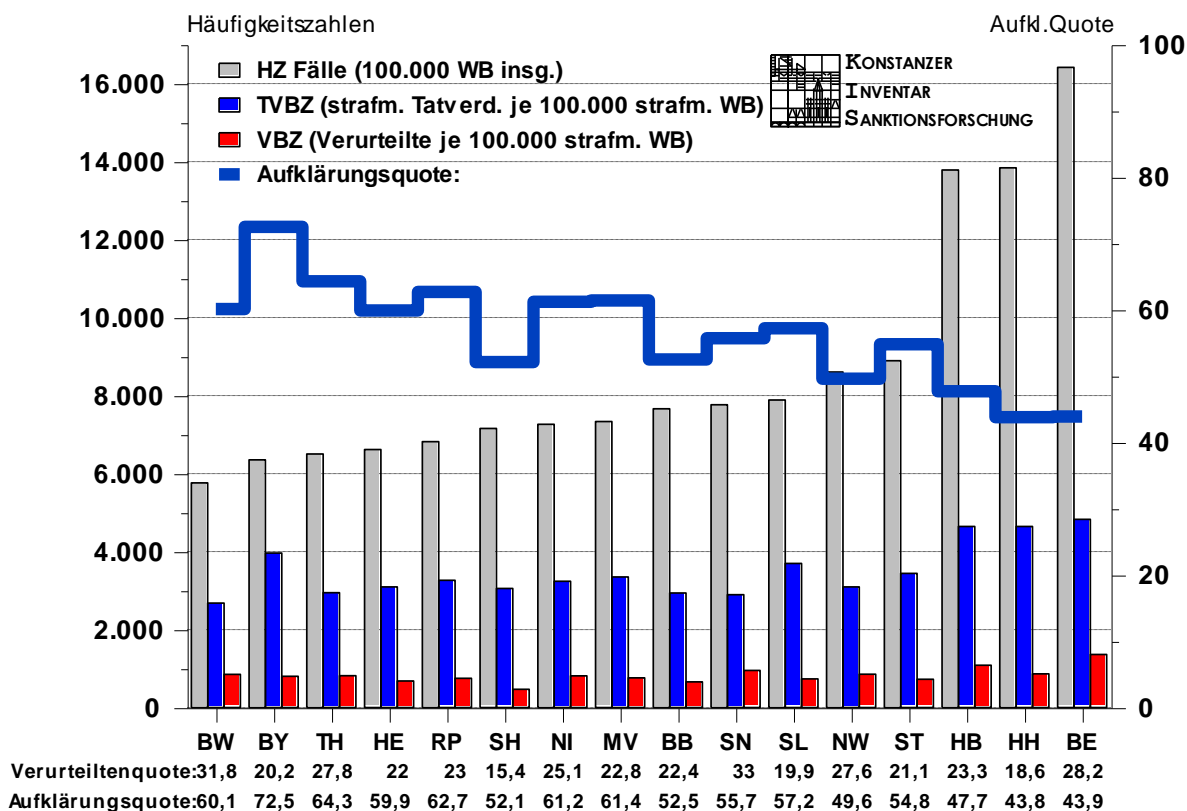
3796 Die folgende Darstellung stützt sich auf den Beitrag von Heinz 2011a.

3797 Eine Differenzierung nach Altersgruppen ist für Fälle und für Aufklärungsraten nicht möglich, weshalb mit Gesamtzahlen gearbeitet werden muss.

3798 Vgl. hierzu oben V., 4.1.2

Die TVBZ von Baden-Württemberg sind mit 2.680 die niedrigsten, in Bayern mit 3.962 am höchsten (ohne Stadtstaaten); die Verurteilungswahrscheinlichkeit in Baden-Württemberg beträgt 31,8 %, in Bayern aber nur 20,2 %.

Schaubild 485: Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 485:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	617.365	5.760,8	60,1	250.679	2.679,6	79.746	852,4	31,8
BY	805.915	6.350,0	72,5	440.761	3.961,9	89.246	802,2	20,2
BE	569.550	16.414,3	43,9	146.623	4.825,2	41.345	1.360,6	28,2
BB	188.264	7.659,6	52,5	63.930	2.938,0	14.326	658,4	22,4
HB	91.237	13.784,4	47,7	27.163	4.645,7	6.338	1.084,0	23,3
HH	243.959	13.839,4	43,8	71.639	4.644,2	13.340	864,8	18,6
HE	403.188	6.616,3	59,9	164.990	3.092,9	36.294	680,4	22,0
MV	117.261	7.332,8	61,4	47.471	3.347,1	10.800	761,5	22,8
NI	568.470	7.263,2	61,2	222.140	3.238,4	55.749	812,7	25,1
NW	1.517.448	8.603,2	49,6	478.356	3.094,3	132.208	855,2	27,6
RP	273.491	6.817,5	62,7	115.299	3.263,4	26.547	751,4	23,0
SL	77.993	7.885,8	57,2	32.700	3.695,9	6.510	735,8	19,9
SN	314.861	7.764,2	55,7	103.661	2.893,4	34.173	953,8	33,0
ST	198.809	8.893,1	54,8	68.710	3.439,6	14.497	725,7	21,1
SH	202.598	7.156,8	52,1	75.993	3.054,2	11.674	469,2	15,4
TH	140.240	6.502,3	64,3	56.406	2.944,3	15.655	817,2	27,8
BRD	6.330.649	7.796,6	56,3	2.289.665	3.211,5	588.448	825,4	25,7

Legende:

Erfasste Fälle = In der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierte Fälle (ohne Vergehen im Straßenverkehr, ohne Staatsschutzdelikte)

HZ = Erfasste Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung

Aufklärungsrate = Relation von aufgeklärten zu 100 bekannt gewordenen Fällen.

Strafm.Tatverdächtige = Polizeilich ermittelte Tatverdächtige ab 14 Jahren

TVBZ = Strafmündige Tatverdächtige pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

Verurteilte = Wegen Verbrechen oder Vergehen (aber ohne Vergehen im Straßenverkehr) rechtskräftig Verurteilte

VBZ = Verurteilte pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

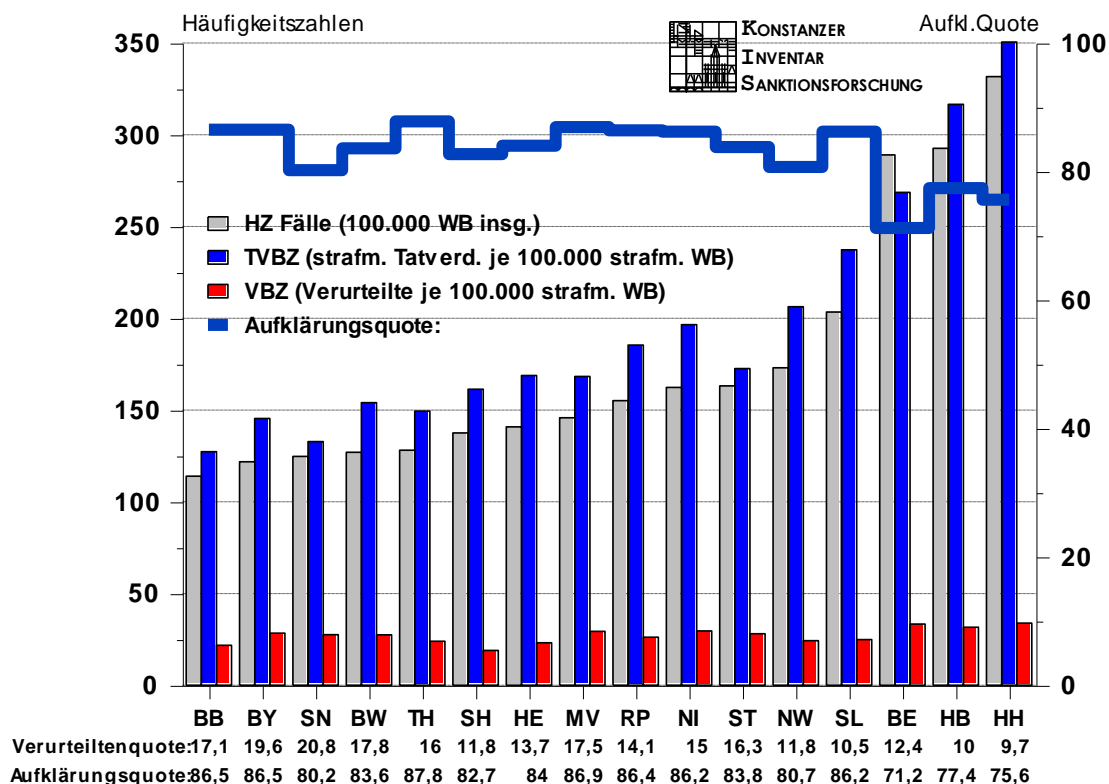
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Der nahe liegende Einwand, dies beruhe auf Unterschieden in der regionalen Kriminalitätsstruktur, ist grundsätzlich berechtigt. Der Einwand ist freilich unbegründet, denn dasselbe Bild – kein statistischer Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ – zeigt sich auch bei deliktsspezifischer Analyse. Bei schweren Delikten, wie gefährlicher und schwerer Körperverletzung (vgl. **Schaubild 486**) sowie Raub, räuberische Erpressung (vgl. **Schaubild 487**), sind zwar die Unterschiede in der Höhe der Aufklärungsrate nicht mehr so bedeutsam; quantitativ bedeutsamer ist hier das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft. Das Ergebnis – kein statistischer Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ – bleibt indes unverändert.

Die deliktsspezifische Übererfassung in der PKS bzw. Untererfassung in der StVerfStat³⁷⁹⁹ dürfte hier nicht zu sehr verzerrend wirken, weil der „Fehler“ gleichmäßig verteilt sein dürfte.

3799 Vgl. hierzu oben V., 4.1.1 (nach Schaubild 117).

Schaubild 486: Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 486:

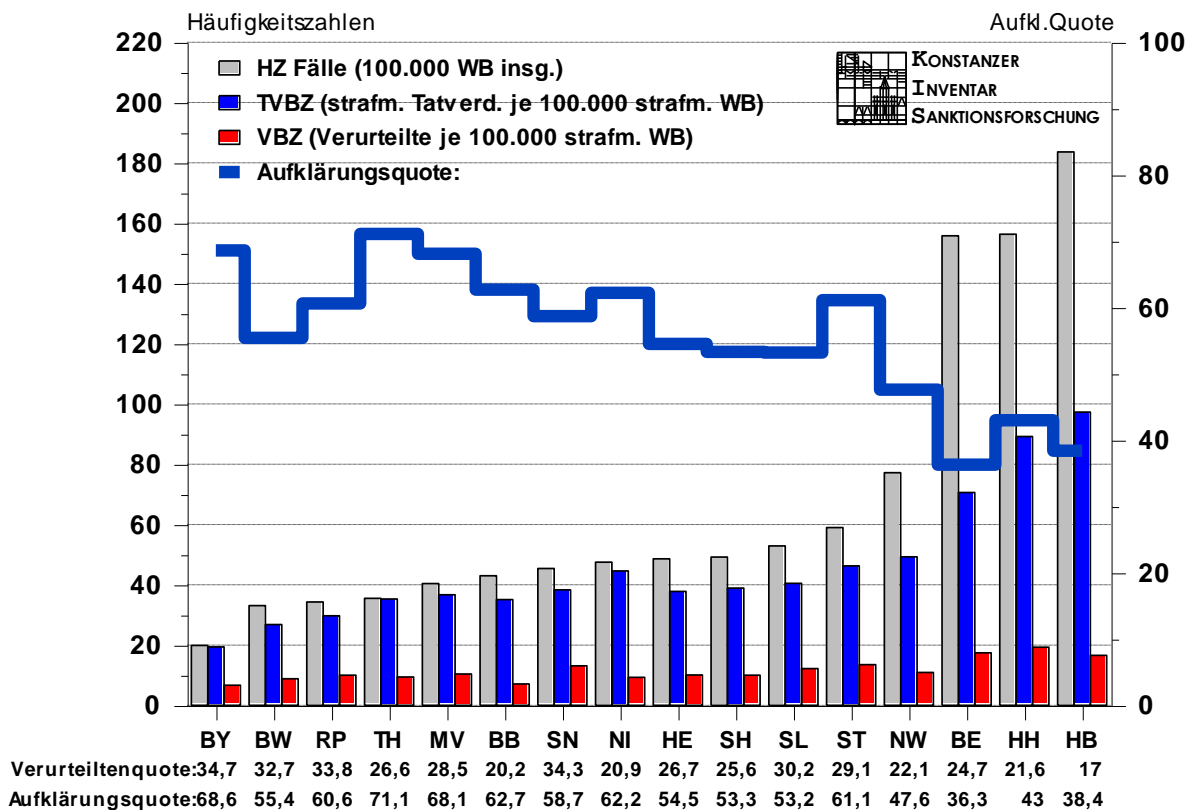
2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	13.606	127,0	83,6	14.408	154,0	2.570	27,5	17,8
BY	15.453	121,8	86,5	16.173	145,4	3.164	28,4	19,6
BE	10.029	289,0	71,2	8.162	268,6	1.015	33,4	12,4
BB	2.799	113,9	86,5	2.771	127,3	474	21,8	17,1
HB	1.937	292,6	77,4	1.851	316,6	185	31,6	10,0
HH	5.847	331,7	75,6	5.407	350,5	523	33,9	9,7
HE	8.580	140,8	84,0	9.006	168,8	1.235	23,2	13,7
MV	2.332	145,8	86,9	2.387	168,3	417	29,4	17,5
NI	12.699	162,3	86,2	13.477	196,5	2.028	29,6	15,0
NW	30.521	173,0	80,7	31.894	206,3	3.753	24,3	11,8
RP	6.222	155,1	86,4	6.552	185,4	925	26,2	14,1
SL	2.012	203,4	86,2	2.100	237,3	220	24,9	10,5
SN	5.055	124,7	80,2	4.756	132,8	989	27,6	20,8
ST	3.647	163,1	83,8	3.447	172,6	561	28,1	16,3
SH	3.893	137,5	82,7	4.013	161,3	473	19,0	11,8
TH	2.763	128,1	87,8	2.863	149,4	459	24,0	16,0
BRD	127.395	156,9	82,3	128.850	180,7	18.991	26,6	14,7

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 487: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 487:

Land	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	3.552	33,1	55,4	2.509	26,8	821	8,8	32,7
BY	2.520	19,9	68,6	2.154	19,4	748	6,7	34,7
BE	5.407	155,8	36,3	2.146	70,6	530	17,4	24,7
BB	1.058	43,0	62,7	764	35,1	154	7,1	20,2
HB	1.215	183,6	38,4	569	97,3	97	16,6	17,0
HH	2.756	156,3	43,0	1.376	89,2	297	19,3	21,6
HE	2.963	48,6	54,5	2.015	37,8	538	10,1	26,7
MV	646	40,4	68,1	520	36,7	148	10,4	28,5
NI	3.716	47,5	62,2	3.062	44,6	641	9,3	20,9
NW	13.614	77,2	47,6	7.626	49,3	1.684	10,9	22,1
RP	1.376	34,3	60,6	1.049	29,7	355	10,0	33,8
SL	523	52,9	53,2	358	40,5	108	12,2	30,2
SN	1.841	45,4	58,7	1.373	38,3	471	13,1	34,3
ST	1.320	59,0	61,1	925	46,3	269	13,5	29,1
SH	1.393	49,2	53,3	967	38,9	248	10,0	25,6
TH	766	35,5	71,1	677	35,3	180	9,4	26,6
BRD	44.666	55,0	51,7	27.871	39,1	7.289	10,2	26,2

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

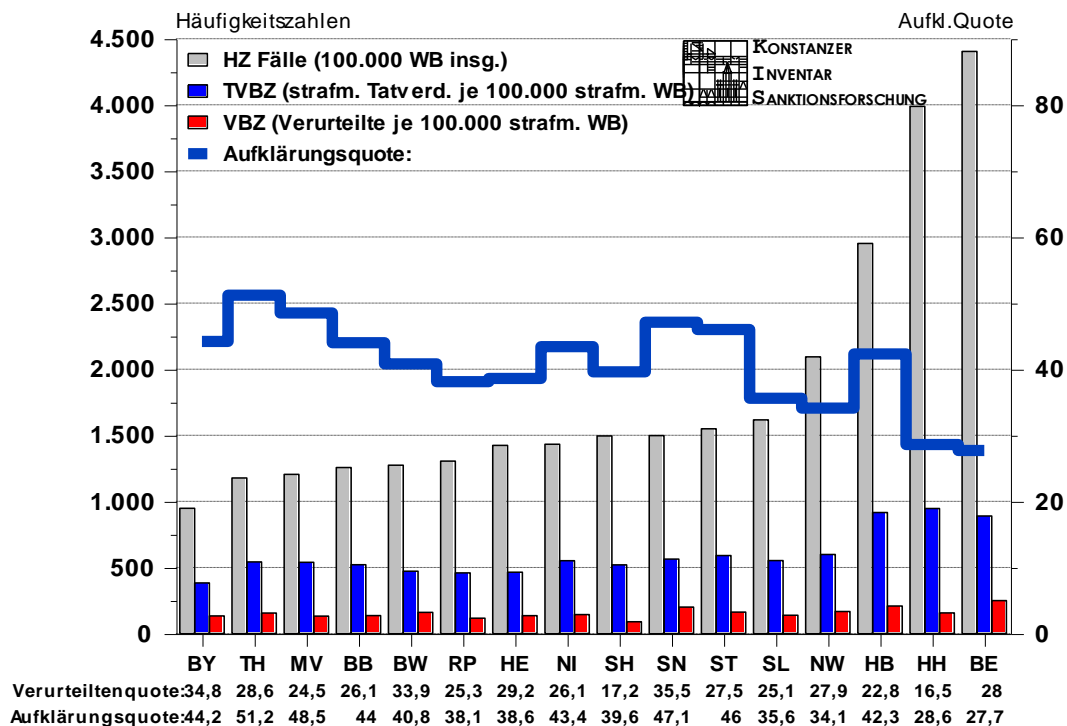
Datenquellen:

Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Dasselbe Bild zeigt sich auch bei einfachem Diebstahl (vgl. **Schaubild 488**) und bei schwerem Diebstahl **Schaubild 489**). Bei einfachem Diebstahl haben z.B. die benachbarten Flächenstaaten Niedersachsen und Schleswig-Holstein fast identische Fallbelastungszahlen (NI: 1.432; SH: 1.495). Infolge einer etwas geringeren Aufklärungsrate sind die TVBZ in Schleswig-Holstein mit 520 geringer als in Niedersachsen (551). Dieser Unterschied vergrößert sich deutlich bei den VBZ. Schleswig-Holstein hat mit 89,4 eine um ein gutes Drittel geringere VBZ als Niedersachsen (143,7).

Bei schwerem Diebstahl sind die Fallbelastungszahlen in Sachsen-Anhalt mehr als dreimal so hoch wie in Bayern. Die TVBZ sind infolge einer geringeren Aufklärungsquote immerhin noch mehr als 1,7 mal so hoch, die VBZ sind dagegen in Sachsen-Anhalt (26,0) etwas geringer als in Bayern (26,4)

Schaubild 488: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 488:

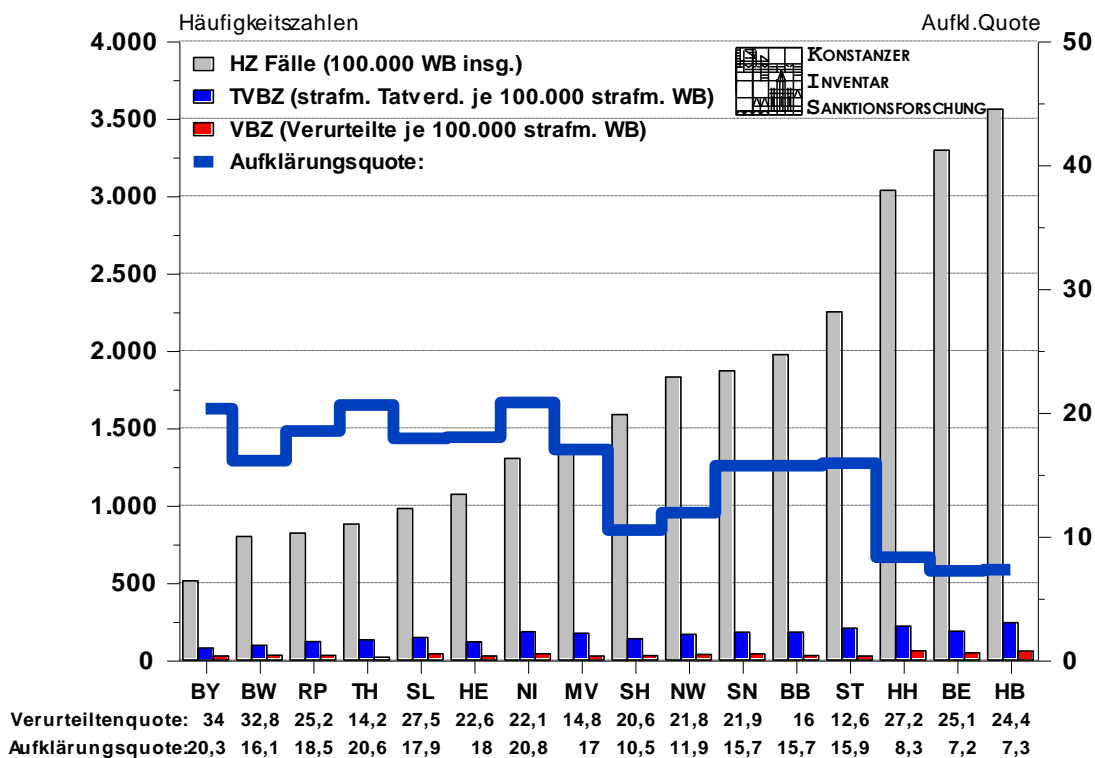
2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	136.487	1.273,6	40,8	44.113	471,5	14.960	159,9	33,9
BY	120.281	947,7	44,2	42.570	382,7	14.834	133,3	34,8
BE	152.807	4.403,9	27,7	27.007	888,8	7.569	249,1	28,0
BB	30.876	1.256,2	44,0	11.323	520,4	2.960	136,0	26,1
HB	19.533	2.951,1	42,3	5.350	915,0	1.219	208,5	22,8
HH	70.296	3.987,8	28,6	14.583	945,4	2.403	155,8	16,5
HE	86.750	1.423,6	38,6	24.738	463,7	7.225	135,4	29,2
MV	19.258	1.204,3	48,5	7.644	539,0	1.869	131,8	24,5
NI	112.089	1.432,1	43,4	37.795	551,0	9.856	143,7	26,1
NW	369.194	2.093,2	34,1	92.414	597,8	25.766	166,7	27,9
RP	52.331	1.304,5	38,1	16.208	458,7	4.097	116,0	25,3
SL	15.991	1.616,8	35,6	4.881	551,7	1.225	138,5	25,1
SN	60.743	1.497,9	47,1	20.173	563,1	7.160	199,9	35,5
ST	34.629	1.549,0	46,0	11.786	590,0	3.247	162,5	27,5
SH	42.316	1.494,8	39,6	12.932	519,7	2.224	89,4	17,2
TH	25.374	1.176,5	51,2	10.388	542,2	2.974	155,2	28,6
BRD	1.348.955	1.661,3	37,8	375.275	526,4	109.588	153,7	29,2

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 489: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 489:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	85.609	798,8	16,1	8.931	95,5	2.926	31,3	32,8
BY	64.969	511,9	20,3	8.618	77,5	2.933	26,4	34,0
BE	114.317	3.294,6	7,2	5.663	186,4	1.422	46,8	25,1
BB	48.492	1.972,9	15,7	3.923	180,3	629	28,9	16,0
HB	23.559	3.559,4	7,3	1.412	241,5	344	58,8	24,4
HH	53.502	3.035,1	8,3	3.384	219,4	921	59,7	27,2
HE	65.245	1.070,7	18,0	6.284	117,8	1.419	26,6	22,6
MV	21.930	1.371,4	17,0	2.457	173,2	364	25,7	14,8
NI	101.971	1.302,9	20,8	12.545	182,9	2.772	40,4	22,1
NW	322.607	1.829,0	11,9	25.611	165,7	5.594	36,2	21,8
RP	32.915	820,5	18,5	4.211	119,2	1.061	30,0	25,2
SL	9.689	979,6	17,9	1.288	145,6	354	40,0	27,5
SN	75.798	1.869,1	15,7	6.452	180,1	1.410	39,4	21,9
ST	50.283	2.249,2	15,9	4.123	206,4	520	26,0	12,6
SH	44.906	1.586,3	10,5	3.432	137,9	706	28,4	20,6
TH	18.947	878,5	20,6	2.493	130,1	355	18,5	14,2
BRD	1.134.739	1.397,5	14,1	96.583	135,5	23.730	33,3	24,6

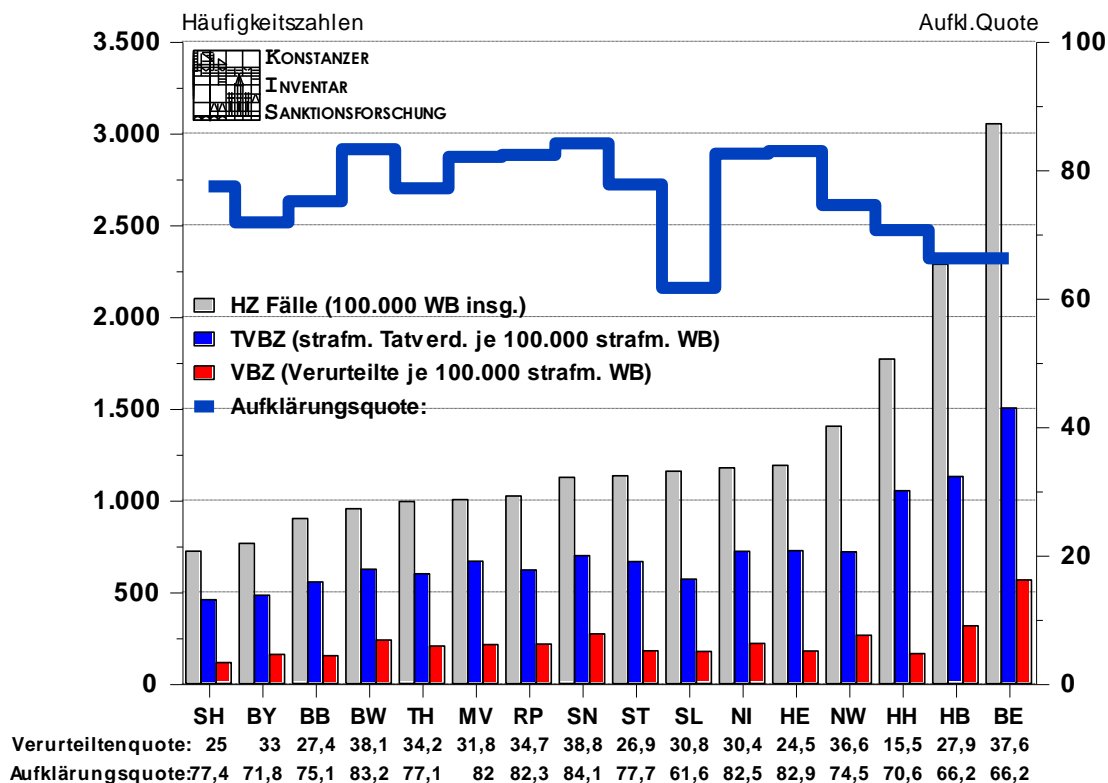
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Bei Betrug (vgl. **Schaubild 490**) besteht noch am ehesten ein Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ. Bei Sachbeschädigung dagegen (vgl. **Schaubild 491**) sind die TVBZ in Nordrhein-Westfalen (178,1) um zwei Drittel höher als in Baden-Württemberg (111,7), die VBZ sind dagegen mit 16,1 auf gleicher Höhe.

Schaubild 490: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 490:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	102.132	953,0	83,2	58.320	623,4	22.205	237,4	38,1
BY	96.944	763,8	71,8	53.537	481,2	17.648	158,6	33,0
BE	105.835	3.050,1	66,2	45.623	1.501,4	17.158	564,7	37,6
BB	22.098	899,1	75,1	12.050	553,8	3.305	151,9	27,4
HB	15.123	2.284,8	66,2	6.598	1.128,5	1.840	314,7	27,9
HH	31.167	1.768,0	70,6	16.207	1.050,7	2.519	163,3	15,5
HE	72.469	1.189,2	82,9	38.630	724,2	9.472	177,6	24,5
MV	16.029	1.002,4	82,0	9.457	666,8	3.009	212,2	31,8
NI	92.012	1.175,6	82,5	49.435	720,7	15.006	218,8	30,4
NW	247.351	1.402,4	74,5	110.962	717,8	40.647	262,9	36,6
RP	41.016	1.022,4	82,3	21.881	619,3	7.596	215,0	34,7
SL	11.442	1.156,9	61,6	5.034	569,0	1.548	175,0	30,8
SN	45.569	1.123,7	84,1	24.970	697,0	9.693	270,6	38,8
ST	25.317	1.132,5	77,7	13.283	664,9	3.574	178,9	26,9
SH	20.423	721,4	77,4	11.361	456,6	2.839	114,1	25,0
TH	21.399	992,2	77,1	11.463	598,4	3.919	204,6	34,2
BRD	966.326	1.190,1	76,4	468.531	657,2	161.978	227,2	34,6

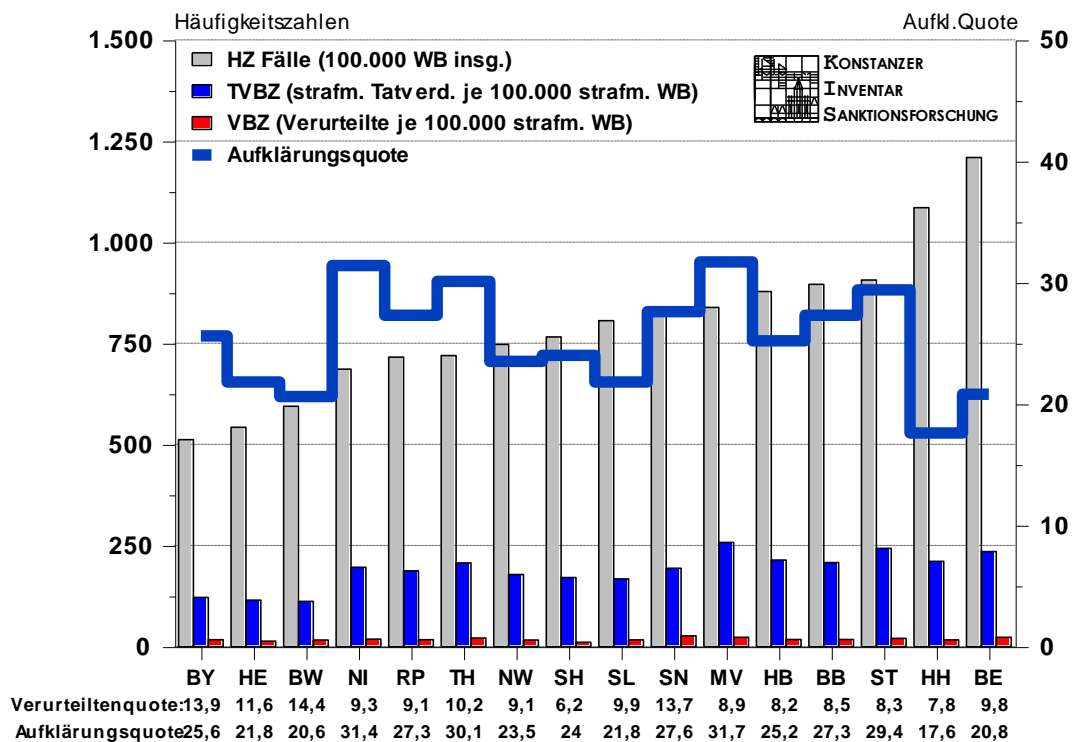
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen:

Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 491: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 491:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	63.690	594,3	20,6	10.448	111,7	1.509	16,1	14,4
BY	64.948	511,7	25,6	13.520	121,5	1.882	16,9	13,9
BE	41.954	1.209,1	20,8	7.135	234,8	700	23,0	9,8
BB	22.012	895,6	27,3	4.517	207,6	384	17,6	8,5
HB	5.810	877,8	25,2	1.250	213,8	103	17,6	8,2
HH	19.128	1.085,1	17,6	3.250	210,7	255	16,5	7,8
HE	33.050	542,3	21,8	6.116	114,7	707	13,3	11,6
MV	13.409	838,5	31,7	3.651	257,4	326	23,0	8,9
NI	53.676	685,8	31,4	13.444	196,0	1.253	18,3	9,3
NW	131.753	747,0	23,5	27.528	178,1	2.492	16,1	9,1
RP	28.701	715,5	27,3	6.613	187,2	599	17,0	9,1
SL	7.971	805,9	21,8	1.481	167,4	147	16,6	9,9
SN	33.470	825,3	27,6	6.935	193,6	947	26,4	13,7
ST	20.258	906,2	29,4	4.853	242,9	405	20,3	8,3
SH	21.671	765,5	24,0	4.244	170,6	263	10,6	6,2
TH	15.516	719,4	30,1	3.963	206,9	403	21,0	10,2
BRD	577.017	710,6	24,8	118.454	166,1	12.375	17,4	10,4

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

9.4.3 Ausfilterung durch Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich mittels Diversion

Dass das Strafverfahren ein Ausfilterungsprozess ist, in dem die Staatsanwaltschaft die stärkste Filterwirkung ausübt, wurde bereits gezeigt (vgl. oben **Schaubild 109**).³⁸⁰⁰ Von den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden im Schnitt weniger als 30 % auch verurteilt. Dies gilt selbst für Gewaltkriminalität (vgl. oben **Schaubild 119**), wobei hier noch Prozesse der Bewertungsänderung sowie die unterschiedliche Zählweise von Tatverdächtigen und Verurteilten³⁸⁰¹ von Einfluss sind. Diese Ausfilterung erfolgt regional und deliktsspezifisch höchst ungleich (vgl. oben **Schaubild 166** bis **Schaubild 171**), und zwar sowohl hinsichtlich der Art des Filters (§ 170 Abs. 2 StPO oder Diversion) als auch des Ausmaßes, in dem ausgefiltert wird. Entgegen Annahmen in der Literatur, Ausfilterung erfolge überwiegend durch Diversion, zeigen die nach Sachgebietsgruppen aufgeschlüsselten Daten der StA-Statistik, dass insoweit große Unterschiede bestehen.

Für alle Ermittlungsverfahren gilt (vgl. oben **Schaubild 165** und **Tabelle 137**), dass 2015 auf 100 Anklagen i.w.S./Strafbefehle insgesamt 292 Einstellungen gem. §§ 170 Abs. 2 StPO, wegen Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder wegen Verweises auf den Privatklageweg gekommen sind. Von diesen Einstellungen entfielen 37 % auf Opportunitätseinstellungen i.e.S. und 56 % auf Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Die Bandbreite in den Ländern – in der Tabelle sind jeweils die beiden Ländern mit der geringsten bzw. der höchsten Einstellungsrate insgesamt dargestellt – reichte bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten 245 bis zu 677 Einstellungen (vgl. oben **Schaubild 167**), bei Diebstahl/Unterschlagung von 134 bis 289 (vgl. oben **Schaubild 168**) und bei BtMG-Delikten von 150 bis 973 (vgl. oben **Schaubild 171**), und zwar jeweils bezogen auf 100 Anklagen/Strafbefehle.

Bei der Sachgebietsgruppe „Körperverletzung“ ist der Anteil der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO überproportional hoch (vgl. oben **Schaubild 167** und **Tabelle 137**), der Anteil der Opportunitätseinstellungen dagegen etwas geringer, streut aber wesentlich stärker.

Bei Diebstahl und Unterschlagung halten sich dagegen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 und Opportunitätseinstellungen i.e.S. im Schnitt zwar in etwa die Waage (vgl. **Tabelle 137**), weisen aber auch hier erhebliche regionale Unterschiede auf (vgl. oben **Schaubild 168**).

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz weisen die größten Abweichungen der Einstellungen pro 100 Anklagen/Strafbefehle auf. Entsprechend groß ist sowohl die Spannbreite bei § 170 Abs. 2 StPO (von 83 bis zu 332) als auch bei Opportunitätseinstellungen (von 67 bis zu 640) (vgl. oben **Schaubild 171**).

Schon dieser Ausschnitt zeigt, dass die Annahme unzutreffend ist, Ausfilterung erfolge vor allem über Opportunitätsentscheidungen.

Im Endergebnis bewirkt die Ausfilterung, dass zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen auf regionaler Ebene kein statistischer Zusammenhang besteht, die Unterschiede sind fast vollständig nivelliert. Die gerichtliche Einstellungspraxis gleicht diese Unterschiede auf der Ebene der Staatsanwaltschaften nicht aus.

3800 Zur Staatsanwaltschaft aus rechtstatsächlicher Sicht vgl. Heinz 1998a; Heinz 1999a.

3801 Vgl. oben V., 4.1.1 (nach Schaubild 117).

Tabelle 137: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. 2015

2015	Auf 100 Anklagen i.w.S. / Strafbefehle kommen Einstellungen					
	§§ 170 II StPO, Opp.Einst. i.e.S., Privatkl.	§ 170 II StPO	Opp.Einst. mit Auflagen	Opp.Einst. ohne Aufl. i.e.S.	Opp.Einst. i.e.S. insg.	Privatklage
Ermittlungsverfahren insgesamt						
BRD	292,4	162,8	17,1	90,9	108,0	21,5
SN	216,3	132,3	8,4	59,3	67,7	16,3
SH	470,1	253,5	28,2	151,9	180,1	36,6
Sachgebiet 21 vorsätzliche Körperverletzungen						
BRD	395,7	254,3	16,0	48,9	64,9	76,6
SN	244,6	166,8	4,5	21,2	25,7	52,1
SH	677,0	393,2	32,5	117,8	150,3	133,4
Sachgebiet 25 Diebstahl und Unterschlagung						
BRD	176,9	92,4	11,7	72,0	83,7	0,7
BY	133,5	71,5	23,3	38,2	61,5	0,5
SH	288,5	141,5	19,3	125,8	145,1	1,9
SG 60 und 61 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz						
BRD	258,2	133,6	7,1	117,5	124,6	0,0
BY	149,8	82,8	10,6	56,4	67,0	0,0
SH	973,4	332,3	17,3	622,7	640,1	1,1

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

§ 170 Abs. 2 StPO: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Opp.Einst. mit Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Opp.Einst. ohne Aufl. i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opp.Einst. i.e.S. insg.: §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

9.4.4 Regionale Unterschiede hinsichtlich Untersuchungshaft

Wegen des regional unterschiedlichen Gebrauchs von Diversion sind die auf Verurteilte bezogenen Untersuchungshaftraten keine validen Indikatoren für eine regional unterschiedliche U-Haftpraxis (vgl. oben **Schaubild 240** und **Schaubild 241**). Die deliktsspezifische Analyse solcher Delikte, die als weitgehend „diversionsresistent“ angesehen werden können, zeigt indes ebenfalls deutliche regionale Unterschiede (vgl. oben **Schaubild 257** bis **Schaubild 259**).

9.4.5 Regionale Unterschiede hinsichtlich der Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG

Heranwachsende werden in deliktsspezifisch unterschiedlichem Maße in das Jugendstrafrecht einbezogen (vgl. oben **Schaubild 204**). Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in den Einbeziehungsraten, die umso größer werden, je weniger

schwer das Delikt ist und umgekehrt (vgl. oben **Schaubild 213** bis **Schaubild 224**). Diese Unterschiede sind auch dann stabil, wenn mehrere Entscheidungsjahrgänge verglichen werden, d.h. etwaige Unterschiede in der Deliktszusammensetzung eines Jahres sich ausgleichen (vgl. oben **Schaubild 206**).

9.4.6 Regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis der Gerichte

Wegen dieser Selektionsprozesse auf den der Verurteilung vorgelagerten Ebenen ist die Höhe von auf Verurteilte bezogenen Anteilen kein Indiz für (Un-)Gleichmäßigkeit. Voraussetzung ist der Vergleich homogener, unausgelesener Tätergruppen. Die Schwierigkeit besteht darin, anhand der wenig differenzierten Daten der Strafverfolgungsstatistik Gruppen bilden zu können, die die folgenden Bedingungen erfüllen,

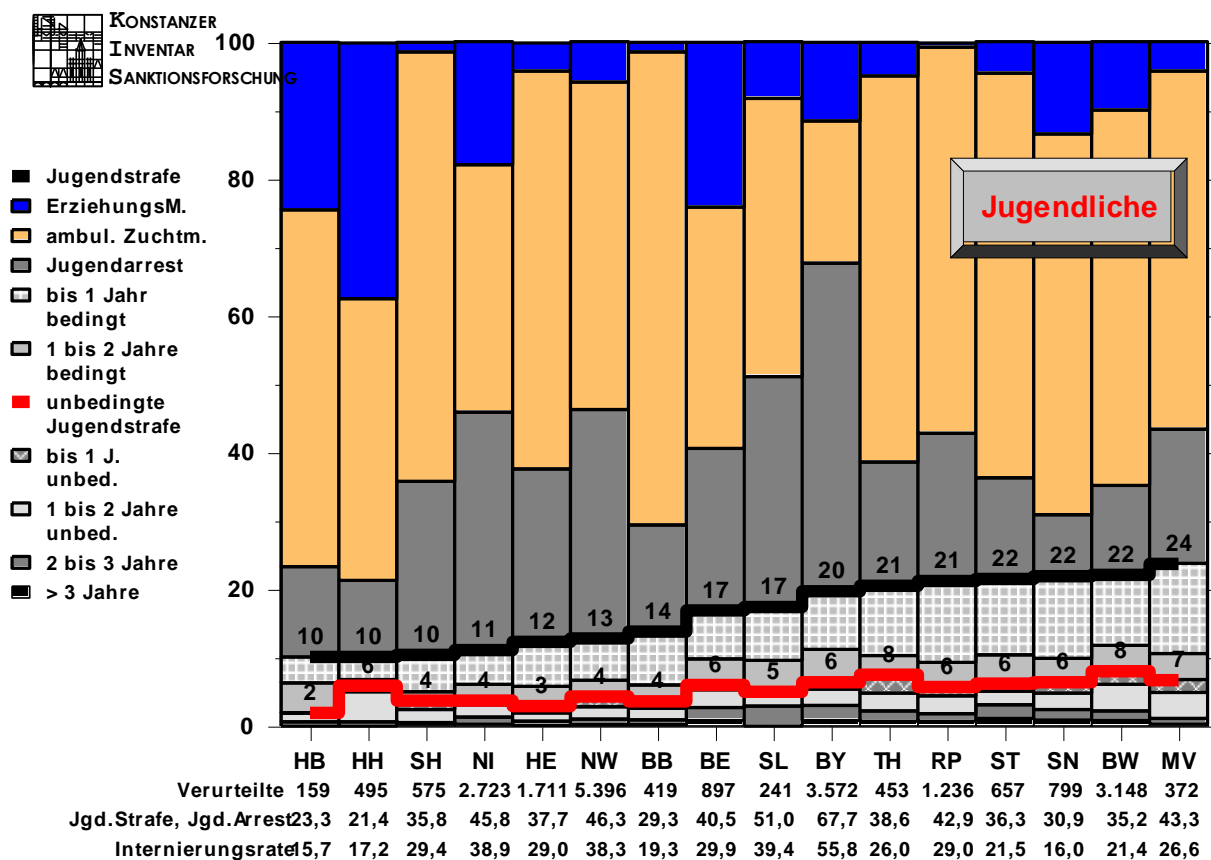
- groß genug zu sein, um überhaupt regionale Vergleiche zu ermöglichen,
- schwer genug zu sein, um hinreichend „diversionsresistent“ zu sein,
- keine großen Unterschiede in der strafrechtlichen Vorbelastung der Verurteilten aufzuweisen.

Noch am ehesten werden diese Bedingungen erfüllt sein bei Jugendlichen, die verurteilt worden sind wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) oder Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Für Jugendarrest und Jugendstrafe wurden die Ergebnisse dieser deliktsspezifischen Analyse bereits dargestellt (vgl. oben **Schaubild 371**, **Schaubild 372** und **Schaubild 373**). In anderer Darstellung und unter Einbeziehung auch der ambulanten Zuchtmittel und der Erziehungsmaßregeln werden die großen regionalen Unterschiede deutlich, die insbesondere bestehen hinsichtlich der Anteile, mit denen

- Jugendstrafe und Jugendarrest insgesamt,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest)
- unbedingte Jugendstrafe insgesamt als auch
- unbedingte Jugendstrafe von mehr als einem Jahr

verhängt werden (vgl. **Schaubild 492**, **Schaubild 493** und **Schaubild 494**).

Schaubild 492: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)

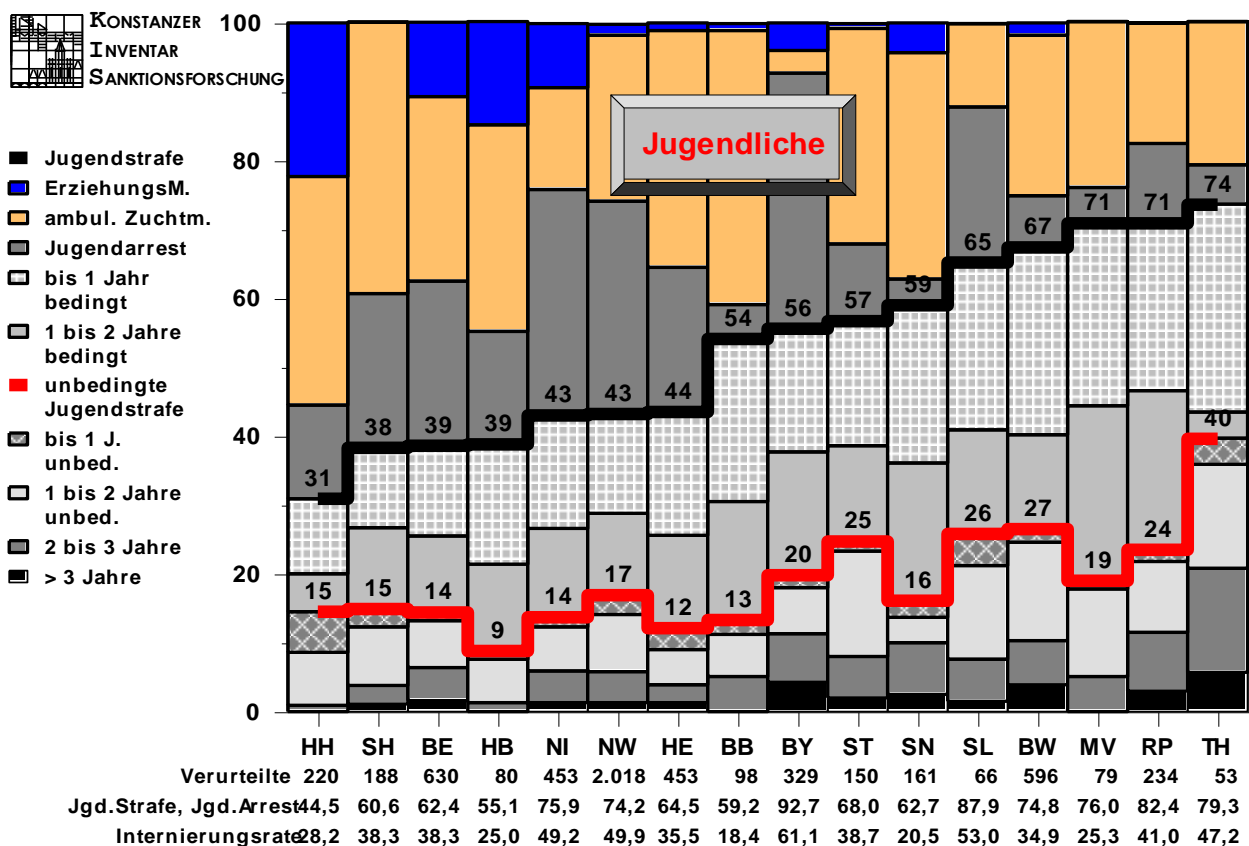


Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubil 492:

2011 bis 2015 insg.	Verur- teilte	Jugendstrafe						Jugend- arrest (ohne § 16a)	amb. Zucht- mittel	Erzieh- ungs- maß- regel	Internie- rung (mit § 16a)
		insges.	bedingt		unbedingt						
			bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 Jahre	bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 J.	>2 Jahre				
BW	3.148	696	324	120	60	123	69	411	1.727	314	675
BY	3.572	704	305	171	36	84	108	1.713	744	411	1.993
BE	897	152	65	33	7	23	24	212	317	216	268
BB	419	58	33	10	4	7	4	65	290	6	81
HB	159	16	6	7	0	2	1	21	83	39	25
HH	495	50	16	5	4	22	3	56	204	185	85
HE	1.711	210	109	52	16	21	12	435	996	70	497
MV	372	88	49	14	7	14	4	73	195	16	99
NI	2.723	302	139	62	18	49	34	944	986	491	1.059
NW	5.396	688	327	129	81	95	56	1.807	2.584	317	2.064
RP	1.236	262	146	46	15	32	23	268	698	8	358
SL	241	42	19	11	0	5	7	81	98	20	95
SN	799	175	96	28	13	19	19	72	445	107	128
ST	657	141	73	27	8	13	20	97	389	30	141
SH	575	60	31	8	7	11	3	146	361	8	169
TH	453	93	46	13	12	12	10	82	256	22	118
BRD	22.853	3.737	1.784	736	288	532	397	6.483	10.373	2.260	7.855
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	100	22,1	10,3	3,8	1,9	3,9	2,2	13,1	54,9	10,0	21,4
BY	100	19,7	8,5	4,8	1,0	2,4	3,0	48,0	20,8	11,5	55,8
BE	100	16,9	7,2	3,7	0,8	2,6	2,7	23,6	35,3	24,1	29,9
BB	100	13,8	7,9	2,4	1,0	1,7	1,0	15,5	69,2	1,4	19,3
HB	100	10,1	3,8	4,4	0,0	1,3	0,6	13,2	52,2	24,5	15,7
HH	100	10,1	3,2	1,0	0,8	4,4	0,6	11,3	41,2	37,4	17,2
HE	100	12,3	6,4	3,0	0,9	1,2	0,7	25,4	58,2	4,1	29,0
MV	100	23,7	13,2	3,8	1,9	3,8	1,1	19,6	52,4	4,3	26,6
NI	100	11,1	5,1	2,3	0,7	1,8	1,2	34,7	36,2	18,0	38,9
NW	100	12,8	6,1	2,4	1,5	1,8	1,0	33,5	47,9	5,9	38,3
RP	100	21,2	11,8	3,7	1,2	2,6	1,9	21,7	56,5	0,6	29,0
SL	100	17,4	7,9	4,6	0,0	2,1	2,9	33,6	40,7	8,3	39,4
SN	100	21,9	12,0	3,5	1,6	2,4	2,4	9,0	55,7	13,4	16,0
ST	100	21,5	11,1	4,1	1,2	2,0	3,0	14,8	59,2	4,6	21,5
SH	100	10,4	5,4	1,4	1,2	1,9	0,5	25,4	62,8	1,4	29,4
TH	100	20,5	10,2	2,9	2,6	2,6	2,2	18,1	56,5	4,9	26,0
BRD	100	16,4	7,8	3,2	1,3	2,3	1,7	28,4	45,4	9,9	34,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 493: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)

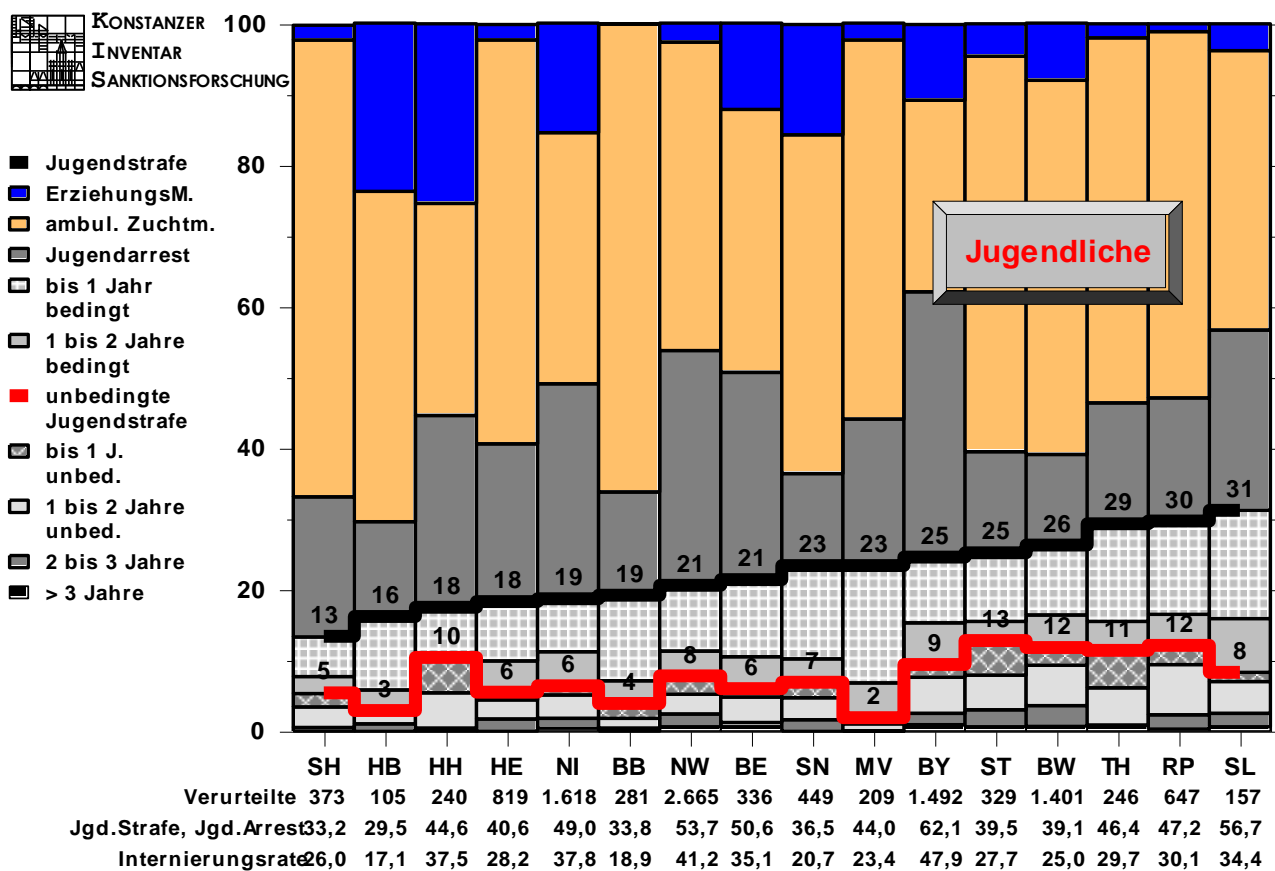


Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 493:

2011 bis 2015 insg.	Verur- teilte	Jugendstrafe						Jugend- arrest (ohne § 16a)	amb. Zucht- mittel	Erzieh- ungs- maß- regel	Internie- rung (mit § 16a)
		insges.	bedingt		unbedingt						
			bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 Jahre	bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 J.	>2 Jahre				
BW	596	402	163	81	12	85	61	44	139	11	208
BY	329	183	59	59	6	22	37	122	11	13	201
BE	630	243	83	69	8	43	40	150	169	68	241
BB	98	53	23	17	2	6	5	5	39	1	18
HB	80	31	14	10	1	5	1	13	24	12	20
HH	220	68	24	12	13	17	2	30	73	49	62
HE	453	197	81	61	14	23	18	95	156	5	161
MV	79	56	21	20	1	10	4	4	19	0	20
NI	453	195	74	59	6	29	27	149	67	42	223
NW	2.018	872	289	241	56	168	118	626	487	33	1.007
RP	234	166	57	54	4	24	27	27	41	0	96
SL	66	43	16	10	3	9	5	15	8	0	35
SN	161	95	37	32	4	6	16	6	53	7	33
ST	150	85	27	21	2	23	12	17	47	1	58
SH	188	72	22	22	5	16	7	42	74	0	72
TH	53	39	16	2	2	8	11	3	11	0	25
BRD	5.808	2.800	1.006	770	139	494	391	1.348	1.418	242	2.480
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	100	67,4	27,3	13,6	2,0	14,3	10,2	7,4	23,3	1,8	34,9
BY	100	55,6	17,9	17,9	1,8	6,7	11,2	37,1	3,3	4,0	61,1
BE	100	38,6	13,2	11,0	1,3	6,8	6,3	23,8	26,8	10,8	38,3
BB	100	54,1	23,5	17,3	2,0	6,1	5,1	5,1	39,8	1,0	18,4
HB	100	38,8	17,5	12,5	1,3	6,3	1,3	16,3	30,0	15,0	25,0
HH	100	30,9	10,9	5,5	5,9	7,7	0,9	13,6	33,2	22,3	28,2
HE	100	43,5	17,9	13,5	3,1	5,1	4,0	21,0	34,4	1,1	35,5
MV	100	70,9	26,6	25,3	1,3	12,7	5,1	5,1	24,1	0,0	25,3
NI	100	43,0	16,3	13,0	1,3	6,4	6,0	32,9	14,8	9,3	49,2
NW	100	43,2	14,3	11,9	2,8	8,3	5,8	31,0	24,1	1,6	49,9
RP	100	70,9	24,4	23,1	1,7	10,3	11,5	11,5	17,5	0,0	41,0
SL	100	65,2	24,2	15,2	4,5	13,6	7,6	22,7	12,1	0,0	53,0
SN	100	59,0	23,0	19,9	2,5	3,7	9,9	3,7	32,9	4,3	20,5
ST	100	56,7	18,0	14,0	1,3	15,3	8,0	11,3	31,3	0,7	38,7
SH	100	38,3	11,7	11,7	2,7	8,5	3,7	22,3	39,4	0,0	38,3
TH	100	73,6	30,2	3,8	3,8	15,1	20,8	5,7	20,8	0,0	47,2
BRD	100	48,2	17,3	13,3	2,4	8,5	6,7	23,2	24,4	4,2	42,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 494: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 494:

2011 bis 2015 insg.	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugendarrest (ohne § 16a)	amb. Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel	Internierung (mit § 16a)
		insges.	bedingt		unbedingt						
			bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 Jahre	bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 J.	>2 Jahre				
BW	1.401	368	139	63	36	80	50	179	741	113	350
BY	1.492	367	139	88	27	76	37	560	405	160	715
BE	336	72	37	15	4	12	4	98	125	41	118
BB	281	54	34	9	6	4	1	41	186	0	53
HB	105	17	11	3	0	2	1	14	49	25	18
HH	240	42	16	1	12	12	1	65	72	61	90
HE	819	150	69	36	9	22	14	183	468	18	231
MV	209	49	35	10	2	2	0	43	112	5	49
NI	1.618	303	123	76	22	54	28	490	575	250	611
NW	2.665	549	250	92	70	74	63	883	1.162	71	1.099
RP	647	192	85	29	17	46	15	113	335	7	195
SL	157	49	24	12	2	7	4	40	62	6	54
SN	449	105	59	15	10	14	7	59	215	70	93
ST	329	83	32	9	16	16	10	47	184	15	91
SH	373	50	21	9	7	11	2	74	241	8	97
TH	246	72	34	10	13	13	2	42	127	5	73
BRD	11.367	2.522	1.108	477	253	445	239	2.931	5.059	855	3.937
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	100	26,3	9,9	4,5	2,6	5,7	3,6	12,8	52,9	8,1	25,0
BY	100	24,6	9,3	5,9	1,8	5,1	2,5	37,5	27,1	10,7	47,9
BE	100	21,4	11,0	4,5	1,2	3,6	1,2	29,2	37,2	12,2	35,1
BB	100	19,2	12,1	3,2	2,1	1,4	0,4	14,6	66,2	0,0	18,9
HB	100	16,2	10,5	2,9	0,0	1,9	1,0	13,3	46,7	23,8	17,1
HH	100	17,5	6,7	0,4	5,0	5,0	0,4	27,1	30,0	25,4	37,5
HE	100	18,3	8,4	4,4	1,1	2,7	1,7	22,3	57,1	2,2	28,2
MV	100	23,4	16,7	4,8	1,0	1,0	0,0	20,6	53,6	2,4	23,4
NI	100	18,7	7,6	4,7	1,4	3,3	1,7	30,3	35,5	15,5	37,8
NW	100	20,6	9,4	3,5	2,6	2,8	2,4	33,1	43,6	2,7	41,2
RP	100	29,7	13,1	4,5	2,6	7,1	2,3	17,5	51,8	1,1	30,1
SL	100	31,2	15,3	7,6	1,3	4,5	2,5	25,5	39,5	3,8	34,4
SN	100	23,4	13,1	3,3	2,2	3,1	1,6	13,1	47,9	15,6	20,7
ST	100	25,2	9,7	2,7	4,9	4,9	3,0	14,3	55,9	4,6	27,7
SH	100	13,4	5,6	2,4	1,9	2,9	0,5	19,8	64,6	2,1	26,0
TH	100	29,3	13,8	4,1	5,3	5,3	0,8	17,1	51,6	2,0	29,7
BRD	100	22,2	9,7	4,2	2,2	3,9	2,1	25,8	44,5	7,5	34,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

9.5 Regionale bzw. lokale Justizkulturen – Ungleichheit als Problem und als Chance

Wie auch immer gemessen wird, ob - wie hier - durch einen Vergleich von Aggregatdaten, ob mittels fiktiver Fälle oder ob mit (auf Aktenanalysen) beruhenden Individualdaten, das Ergebnis ist immer gleich: „An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.“³⁸⁰² Meier hat jüngst darauf hingewiesen, dass schon aus rechtstheoretischen Gründen – Gesetze enthalten nur generell-abstrakte Regelungen – Spielräume für die Rechtsanwendung bestehen, die von der Praxis genutzt werden dürfen. „Unvermeidbar mit dieser Verlagerung der Zuständigkeit für die Einzelfallentscheidung geht eine Praxis einher, die aus übergeordneter Warte als ungleich erscheint, weil im Einzelfall Differenzierungskriterien angewandt oder Erwägungen angestellt werden, die in anderen Fällen durch andere Kriterien oder Erwägungen ersetzt werden. Politisch mag man diesen Befund als störend oder problematisch empfinden; rechtlich gibt es hieran im Grundsatz nichts zu kritisieren, solange bei der Rechtsanwendung die Grenzen des gesetzten Rechts nicht überschritten werden. Die Ungleichheiten, die bei der auf den Einzelfall bezogenen Rechtsanwendung entstehen, sind nicht nur das notwendige Korrelat zur Unbestimmtheit der generell-abstrakten Gesetze, sondern sie sind auch rechtstheoretisch, rechtspolitisch und verfassungsrechtlich notwendig, um den Rechtsanwendern innerhalb des generell-abstrakten Rahmens die Konkretisierung und Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen.“³⁸⁰³ Eine Grenze der Ungleichbehandlung sieht er dort, wo „im Wesentlichen“ gleiche Sachverhalten ungleich behandelt werden. Da sich „Wesentlich gleich“ aber nach der Zwecksetzung der Norm bestimme, sei z.B. allein die etwa bei § 31a BtMG unterschiedlich hohen Grammmzahlen zur Bestimmung der „geringen Menge“, nur von untergeordneter Bedeutung, weil die Einstellung von einer Vielzahl weiterer Gesichtspunkte bestimmt werde. In einem föderalen Staat wird man es „grundsätzlich hinzunehmen haben, dass manche Länder im Rahmen der geltenden Gesetze eher eine repressive, andere eher eine permissive Kriminalpolitik betreiben.“³⁸⁰⁴ In seinem Cannabis-Beschluss hat freilich das BVerfG dies anders gesehen, wenn es ausführt: „Ein im wesentlichen einheitlicher Vollzug wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die Behörden in den Ländern durch allgemeine Weisungen die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt-generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich vorschrieben oder unterbänden.“³⁸⁰⁵ Diese Voraussetzung dürfte z.B. bei der abstrakt-generellen Regelung der Grammobergrenze in den Einstellungsvorschriften der Länder gegeben sein.³⁸⁰⁶

Einschränkende Voraussetzung der praxisfreundlichen Lösung von Meier³⁸⁰⁷ ist, dass „die Grenzen des gesetzten Rechts nicht überschritten“,³⁸⁰⁸ dass Diskriminierungsverbote des

3802 Meier 2011, S. 31.

3803 Meier 2011, S. 31.

3804 Meier 2011, S. 42.

3805 BVerfGE 90, 145, 190 f.

3806 Ablehnend Frick 2012, S. 112 ff., da die Regelungen der Art. 83 ff. GG keine Verpflichtung zum einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen beinhalten. Vielmehr sei es Aufgabe des Bundesgesetzgebers für eine bundeseinheitliche Anwendung seiner im Landesvollzug stehenden Gesetze zu sorgen. Ebenso im Ergebnis Meier 2011, S. 43 ff., der hierin freilich nur die Möglichkeit sieht, Ungleichheiten zu reduzieren, nicht aber zu beseitigen.

3807 Kritisch auch Verrel 2013a, der zutreffend auf den Wert hinweist, „den die Herstellung und vor allem Kontrolle der Gleichmäßigkeit des Strafens für die relative Gerechtigkeit und damit auch für die Akzeptanz einer Strafzumessungspraxis hat“ (S. 802).

3808 Meier 2011, S. 40.

Art. 3 Abs. 2 und 3 GG beachtet³⁸⁰⁹ bzw. sich die Rechtsanwendung innerhalb der vom Gesetz eröffneten Spielräume hält.³⁸¹⁰ Die Frage ist deshalb, welche Spielräume der jeweilige Rechtsanwender hat und ob diese Spielräume für Staatsanwaltschaft und Gericht unterschiedlich sind. Bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder geht das Grundgesetz (Art. 83 ff.) grundsätzlich von der Zulässigkeit divergierender Kompetenzwahrnehmung aus. "Konkretisierungsspielräume bei der Anwendung von Bundesgesetzen zu füllen, ist Sache der ... Exekutive der Länder."³⁸¹¹ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einigen seiner Entscheidungen als Ausnahme hiervon eine Pflicht zum „im Wesentlichen“ einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen angenommen.³⁸¹² Es hat aber offen gelassen, woraus sich diese kompetenzverengende Verpflichtung der Länder ergeben soll. In der Literatur werden u.a. der Grundsatz der Bundestreue oder der Gleichheitssatz genannt. Überzeugend ist die Annahme, dass die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume, "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit (dienen), nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den »Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung« annehmen."³⁸¹³ Deshalb sollte als Grundsatz gelten: "Landesrichtlinien sollten das bundeseinheitliche Strafrechtsprogramm nicht desavouieren und damit destabilisieren dürfen."³⁸¹⁴

Verfassungsrechtlich problematisch ist danach das regional unterschiedliche Verfolgungs- und Sanktionierungsrisiko vor allem dann, wenn das rechtlich gebundene Ermessen bei den staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen durch ländereigene Richtlinien unterschiedlich abgeändert oder eingeschränkt wird. Dasselbe gilt, wenn, wie ersichtlich und auch artikuliert, in Bayern z.B. § 45 Abs. 1 JGG von manchen Staatsanwälten und in manchen Staatsanwaltschaften generell nicht angewendet wird. "Die Länder sollten die Mahnung des BVerfG (erg.: in der Cannabis-Entscheidung) ... als Aufforderung verstehen, nicht in dem Bemühen nachzulassen, sich ... auf gemeinsame und transparente Standards für die Strafverfolgung (und natürlich auch die Strafvollstreckung) zu verständigen ...".³⁸¹⁵ Für eine einheitliche Praxis hat hier zunächst der Dienstvorgesetzte aufgrund des ihm zustehenden internen Weisungsrechts zu sorgen, ferner der Richtliniengeber aufgrund des externen Weisungsrechts. Weiter Abhilfe schaffen kann der Bundesgesetzgeber durch eine Präzisierung seiner abstrakt-konkreten Regelungen.

Erstaunlicherweise wird die vom BVerfG formulierte Ausnahme, auf dem "den Einzelnen besonders belastende(n) Gebiet der Strafverfolgung" bestehe eine Pflicht der Länder zum „im Wesentlichen“ einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen,³⁸¹⁶ intensiver in der steuerrechtlichen als in der strafrechtlichen Literatur zum Anlass genommen, dem divergierenden Gesetzesvollzug Grenzen zu setzen. So wird argumentiert, die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume dienen "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, nicht der Einräumung politischen Entscheidungs-

3809 Meier 2011, S. 43.

3810 Meier 2011, S. 42 f.

3811 Puhl 2008, S. 84.

3812 BVerfGE 11, 6 (18); BVerfGE 76, 1 (77); BVerfGE 90, 145 (190 f.).

3813 Puhl 2008, S. 84, der damit das zentrale Argument - der von ihm allerdings nicht geteilten Auffassung - wiedergibt. Diesem Argument stimmt dagegen Kleinbrahm 2015, S. 392, zu.

3814 Jung/Morsch 2014, S. 725.

3815 Jung/Morsch 2014, S. 724.

3816 BVerfGE 90, 145, 190 f.

raums an die Länder."³⁸¹⁷ Es scheint, als habe die Frage der Steuergerechtigkeit einen höheren Stellenwert als die Frage der Strafgerechtigkeit.

Ungleich schwieriger als hinsichtlich der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften ist freilich die Frage hinsichtlich der Strafzumessungspraxis der Gerichte zu beantworten. Das BVerfG hat wiederholt entschieden, dass wegen der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit die Rechtspflege "konstitutionell uneinheitlich" sei; eine Ausnahme gelte nur bei Willkür. "Fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird".³⁸¹⁸ Freilich bleibt dann immer noch die Frage offen, was denn die in Art. 97 Abs. 1 GG betonte Gesetzesbindung bedeutet, zu der auch der Gleichheitssatz gehört.

Dass – positiv gewendet – diese lokalen Justizkulturen für die Praxis die Möglichkeit der Erprobung von Modifikationen und Alternativen eröffnen, hat die „Reform von unten“³⁸¹⁹ gezeigt, dass sie für die Wissenschaft die Möglichkeit eröffnen, die Wirkung derartiger Modifikationen/Alternativen im Rahmen von quasi-experimentellen Designs zu messen, darauf wurde bereits wiederholt hingewiesen.³⁸²⁰

3817 Vgl. Fn. 3813.

3818 BVerfGE 87, 273, 278.

3819 Bundesministerium der Justiz 1989b.

3820 Vgl. bereits Heinz 1988b, zuletzt Killias/Gilliéron 2011.

9.6 Zusammenfassung

1. In mehreren Untersuchungen wurde die These einer regionalen Ungleichmäßigkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis geprüft und bejaht. „An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.“³⁸²¹

2. Diese Untersuchungen stützten sich fast ausnahmslos auf die Daten der StVerfStat, ausnahmsweise wurden auch BZR-Daten zu den rechtskräftigen Verurteilungen ausgewertet. Sie weisen deshalb alle dieselbe methodische Schwäche auf, an hoch ausgelesenen Gruppen, nämlich Abgeurteilten- bzw. Verurteiltengruppen, durchgeführt worden zu sein. Die auf vorgelagerten Stufen des Prozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle stattfindenden Selektionsprozesse bleiben hierbei unberücksichtigt, was zu falschen Schlussfolgerungen führen kann, wenn und soweit zuvor bereits in regional unterschiedlich hohem Maße ausgefiltert wurde.

3. Diese Beschränkung des Forschungsansatzes ist Folge der Unzulänglichkeit des deutschen kriminalstatistischen Systems, das keine Verlaufsstatistik besitzt und auch keine personenbezogene Verknüpfung der statistischen Daten auf den einzelnen Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle ermöglicht. Eine unausgelesene Grundgesamtheit lässt sich deshalb nicht bilden.

4. Die Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- (TVBZ) und Verurteilungsbelastungszahlen (VBZ) verschiedener Deliktgruppen zeigt, dass in den Ländern in höchst unterschiedlichem Maße ausgefiltert wird mit der Folge, dass die Unterschiede zwischen TVBZ auf der Ebene der VBZ weitgehend ausgeglichen sind. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Verurteilten verschiedener Regionen jeweils in unterschiedlich hohem Maße ausgelesene Gruppe sind. Auf sie gestützte Analysen führen deshalb hinsichtlich der Frage der Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis zu falschen Schlussfolgerungen.

5. Gut belegt sind regionale Unterschiede bei Diversionsentscheidungen (**Schaubild 276** bis **Schaubild 285**).

5. Regionale Unterschiede der gerichtlichen Sanktionierungspraxis lassen sich nur an unausgelesenen Gruppen prüfen. Wegen der Vorselektion durch Diversion sind Verurteilte hierfür ungeeignet. Eine Annäherung an unausgelesenen Gruppen ist nur möglich bei Beschränkung auf eine relativ homogene Tätergruppe – Jugendliche – und auf Deliktgruppen, die weitgehend diversionsresistent sind. Als solche kommen in Betracht gefährliche Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl. Hier zeigen sich deutliche regionale Unterschiede, und zwar sowohl hinsichtlich der Anteile, mit denen

- Jugendstrafen und Jugendarreste insgesamt,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest)
- unbedingte Jugendstrafen insgesamt als auch
- unbedingte Jugendstrafen von mehr als einem Jahr

verhängt werden (**Schaubild 492**, **Schaubild 493**, **Schaubild 494**).

10. Kriterien der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht

10.1 Grundsätze der Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht

Von § 18 Abs. 2 JGG abgesehen, hat sich die Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht am Ziel von § 2 Abs. 1 JGG zu orientieren: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“ Das Jugendstrafrecht stellt zur Zielerreichung neben den Diversionsmöglichkeiten drei Kategorien formeller Sanktionen zur Verfügung. Hinsichtlich derer wird bestimmt, dass die „Straftat eines Jugendlichen ... mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet (wird), wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen“ (§ 5 Abs. 2 JGG) und dass Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ nur verhängt werden darf, wenn „Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“ (§ 17 Abs. 2 JGG). Daraus folgert die ganz h.M., dass „alle drei Sanktionsgruppen des Jugendstrafrechts nach erzieherischen Grundsätzen zu verhängen sind. Es sind Prognosen bezüglich des weiteren Verlaufs der Legalbewährung bei Verhängung unterschiedlicher in Betracht zu ziehender Sanktionen zu stellen. Daran anschließend ist anhand eines Vergleichs der zu erwartenden kriminalpräventiv-erzieherischen Wirkungen und anhand der Belastungswirkungen der Sanktionen über die anzuordnenden Maßnahmen zu entscheiden.“³⁸²²

10.2 Methoden und bisheriger Ertrag der Sanktionszumessungsforschung

Überwiegend wurde durch Aktenanalysen versucht, Art und Gewicht der die Sanktion bestimmenden Variablen zu bestimmen.³⁸²³ Einige wenige Untersuchungen beschränkten sich auf die Analyse von Strafverfolgungsstatistiken bzw. von BZR-Eintragungen. Als Alternative zu diesen aufwendigen Verfahren und im Hinblick auf die begrenzte Aussagekraft³⁸²⁴ wurde auch die – hier nicht weiter dargestellte – Befragung mit der Methode der fiktiven Fälle (Vignettentechnik) gewählt.³⁸²⁵

Der damalige Ertrag der Sanktionszumessungsforschung wurde von Streng 2007 folgendermaßen zusammengefasst:

- „Alle empirischen Untersuchungen belegen eine große Bedeutung der Faktoren Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen im Sinne eines inhaltlich positiven Zusammenhangs. Es dominieren diese beiden Aspekte, die man gemeinhin als spezifisch allgemeinstrafrechtliche einstuft, die Sanktionsentscheidung auch im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes.
- Die Relevanz genuin täterspezifischer Faktoren lässt sich - soweit erhoben - als Strafzumessungsfaktor in dem Sinne nachweisen, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt; freilich ist dieser Zusammenhang

3821 Meier 2011, S. 40.

3822 Streng 2007a, S. 431. Ebenso Brunner/Dölling 2001, Einf II, Rdnr. 18 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 424; Ostendorf 2016c, § 5 Rdnr. 21 ff.

3823 Zu älteren, vor 1990 veröffentlichten Untersuchungen zur Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht vgl. die Übersicht bei Buckolt 2009, S. 74 ff.

3824 BZR-Eintragungen enthalten nur einige wenige Variablen. Strafakten sind das Ergebnis von Informations-Filterungsprozessen (vgl. Dölling 1984).

3825 Vgl. hierzu Buckolt 2009, S. 90 ff.

deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit'.

- Inwieweit erzieherische Aspekte zur Nutzung besonders wenig belastender Sanktionsformen führen, erhellen die vorliegenden Strafzumessungsstudien kaum. Immerhin kann insoweit auf die unübersehbar häufige Nutzung der Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG für Zwecke von »Diversion« verwiesen werden, die in der Einstellungspraxis des Erwachsenenstrafrechts keine derart ausgeprägte Entsprechung findet.³⁸²⁶

Zwischen Recht und Praxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionszumessung würde damit eine schier unüberwindliche Kluft herrschen. Deshalb ist zu prüfen, ob diese Zusammenfassung durch den neueren Forschungsstand bestätigt, widerlegt oder zumindest differenziert wird.

10.3 Entscheidungskriterien für die Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung

10.3.1 Ludwig-Mayerhofer et al.: Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften (1990, 1992)

Soweit ersichtlich liegen zur Frage nach den Entscheidungskriterien für die Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung nur einige ältere Untersuchungen vor.

Die umfassendste Analyse stammt aus der landesweiten Untersuchung der Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften, die in den Jahren 1986 bis 1988 im Teilprojekt C1 - Entscheidungsstrukturen im Kriminaljustizsystem - des Sonderforschungsbereichs 227 - Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter - der Universität Bielefeld durchgeführt worden ist. Danach kann die Entscheidung zwischen Anklage und Diversion größtenteils, wenngleich mit deliktsspezifischen Unterschieden, auf einige wenige Merkmale der Tatschwere und auf die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten zurückgeführt werden.³⁸²⁷ Andere Sozialmerkmale des Beschuldigten oder seine Einstellung zur Tat, seine Nationalität usw. spielten demgegenüber bei Diebstahl nur eine untergeordnete Rolle. Bei Sachbeschädigung und Körperverletzung waren dagegen auch die Stellung des Beschuldigten zur Tat sowie die Merkmale der Beziehung zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem von Bedeutung.³⁸²⁸

Im Wesentlichen bestätigt wurde dieser Befund durch die Staatsanwältebefragung.³⁸²⁹ Die Berücksichtigung auch der Region als Variable ergab – beim Diebstahl - den "Staatsanwaltschaftsbezirk" nach Schadenshöhe und Vorbelastung als drittstärkste erklärende Variable.³⁸³⁰ Diese Ungleichbehandlung vergleichbarer Taten- und Tätergruppen beruht, worauf die Staatsanwältebefragung hindeutet, vor allem auf dem Einfluss bürokratischer Hemmungen (Pensenschlüssel, Resteliste),³⁸³¹ auf unterschiedlichen Deutungen von § 45

3826 Streng 2007a, S. 436. Knapp und wenig weiterführend ist die Darstellung bei Petersen 2008, S. 207 f.

3827 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 103 ff., S. 177 ff.

3828 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 186 ff., 198 ff.

3829 Libuda-Köster 1990, S. 243 ff. Vgl. hierzu bereits oben VI., 9.2

3830 Herbort 1992, S. 201.

3831 Nach der Selbsteinschätzung der befragten Staatsanwälte hat die Herausnahme aus der sog. Resteliste den stärksten Einfluss auf die Diversionsorientierung (Libuda-Köster 1990, S. 270 f.). Darü-

JGG als geeignetes und ausreichendes Reaktionsmittel und auf Strafpräferenzen (zurückhaltende Einstellung zum Opportunitätsprinzip).³⁸³² Die nähere Analyse von Herbort ergab signifikante Unterschiede hinsichtlich der objektiven Rahmenbedingungen (Überwachung durch Restelisten) und der subjektiven Einschätzungen der zeitlichen Rahmenbedingungen (Länge der Wartezeiten bei der Durchführung von erzieherischen Maßnahmen durch das Jugendamt) sowie in der kriminalpolitischen Orientierung. Staatsanwälte, die eher einstellen als anklagen, glauben signifikant eher als die Gruppe der „Ankläger“, „dass

- erzieherisch wirkende Maßnahmen des Jugendamtes ein sinnvoller Ersatz für Arrestsanktionen sind,
- durch § 45 JGG erzieherisch wirksamer auf Bagatell- und Konfliktdelinquenz reagiert werden kann als im formellen Verfahren vor dem Jugendrichter,
- in einem formellen Verfahren bei Bagatelldelikten die Gefahr der Schädigung durch die Konsequenzen des formellen Gerichtsverfahrens (...) größer sind als ein Nutzen im Hinblick auf das Legalverhalten,
- es bei Bagatell- und Konflikttaten Jugendlicher und Heranwachsender schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit richtig ist, wenn die Staatsanwaltschaft diese Verfahren nach § 45 JGG erledigt,
- die Staatsanwaltschaft die vorrangig geeignete Instanz ist für Verfahrenseinstellungen und dass dem Richter die Einstellungen vorbehalten bleiben sollen, in denen nachträgliche Erkenntnisse die Einstellung rechtfertigen.“³⁸³³

Die "härtere" kriminalpolitische Haltung der „Ankläger“ zeigte sich - statistisch nicht signifikant - tendenziell auch bei anderen Fragen, etwa denen nach der Eignung schärferer Sanktionen und längerer Haftstrafen hinsichtlich ihrer Eignung zur Rückfallverhinderung, bei Fragen nach Alternativen zu stationären Sanktionen usw.³⁸³⁴

10.3.2 Determinanten der Verfahrenseinstellung im Bielefelder Praxismodell (Micheel 1994)

In der landesweiten Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren wegen Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung in Nordrhein-Westfalen, die Ende der 1980er Jahre durchgeführt wurde, erwiesen sich bei Diebstahl Tatschwere und Vorbelastung als entscheidende Merkmale für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zwischen Einstellung und Anklage. Eine geringe Rolle spielten noch Arbeitslosigkeit, auffälliger Wohn-/Aufenthaltort des Beschuldigten, Nationalität und Schadenswiedergutmachung.³⁸³⁵ Bei

ber hinaus wirkt sich die dem Zeitaufwand nicht angemessene Pensenberücksichtigung aus. "So äußern zwei Drittel aller Befragten, dass sie viel häufiger ein persönliches Ermahnungsgespräch führen würden, wenn sich das pensenmäßig auf ihre Arbeitsbelastung auswirken würde. Fast die Hälfte nähmen auch häufiger Verfahrenseinstellungen vor, wenn der damit verbundene Arbeitsaufwand durch Verringerung der sonstigen Arbeitsbelastung honoriert würde" (Libuda-Köster 1990, S. 268).

3832 Die Einstellungsbereitschaft war signifikant höher, wenn der Staatsanwalt „in einer umfassenden Diversionspraxis keine rechtsstaatlichen Brüche (sieht) ... er sich geeignete Alternativen zu stationären Sanktionen vorstellen (kann) und ... er den moderaten Erziehungszweck schneller Reaktion auf abweichendes Verhalten“ akzeptiert (Libuda-Köster 1990, S. 297).

3833 Herbort 1992, S. 235 f.

3834 Herbort 1992, S. 237 f.

3835 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 178 ff.

Sachbeschädigung und Körperverletzung war der Einfluss dieser Merkmale teils schwächer, teils stärker, zudem erwiesen sich noch weitere Merkmale als signifikant.³⁸³⁶

Speziell für das Bielefelder Praxismodell am Jugendamt ermittelte Micheel³⁸³⁷ die Determinanten der Verfahrenseinstellung. Erhoben wurden sämtliche Jugendstrafakten der dem Praxismodell in den Jahren 1987 und 1989 zugewiesenen Jugendlichen. Als Kontrollgruppe diente eine Stichprobe jener Fälle, die „aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen des Praxismodells“³⁸³⁸ nicht berücksichtigt werden konnten. Erneut erwiesen sich Deliktsschwere und Vorbelastung als entscheidende Determinanten. Weiter von – allerdings deutlich geringerem – Einfluss erwiesen sich die Konfliktsituation bei Körperverletzung, die Anzahl der Tatvorwürfe, eine negative Polizeibemerkung sowie die Gemeinschaftlichkeit der Tatverübung.³⁸³⁹ In der Untersuchungsgruppe des Jahres 1989 war darüber hinaus noch das Einstellungsverhalten eines Staatsanwalts bedeutsam, der überdurchschnittlich viel einstellte.³⁸⁴⁰

10.3.3 Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994)

Die Aktenanalyse von Hock-Leydecker aus dem LG-Bezirk Frankenthal/Pfalz kam zu vergleichbaren Ergebnissen wie das Bielefelder Projekt. Tatbezogene Kriterien - Anzahl der begangenen Delikte und der Deliktsart – erwiesen sich neben einigen täterbezogenen Kriterien – Alter zur Entscheidungszeit, soziale Stellung (im Hinblick auf die besuchte Schule, den Schulabschluss, die berufliche Situation und der Beruf der Eltern), das Nachtatverhalten in Form einer Schadenswiedergutmachung sowie die Vorstrafenbelastung – als relevant.³⁸⁴¹

10.3.4 Grundies: Freiburger Kohortenstudie (2004)

In der Freiburger Kohortenstudie wurden zu den vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 neben den polizeilichen Registrierungen auch die Eintragungen im BZR erhoben.³⁸⁴² Deren Auswertung für Jugendliche ergab, dass den stärksten Einfluss (18 %) darauf, ob eingestellt oder verurteilt wird, die dem Delikt zuordenbaren Variablen (Deliktstyp, Tateinheit, Tatmehrheit, Versuch und gemeinschaftliche Begehung) hatten. Diese Tatvariablen erklärten die Hälfte der insgesamt aufgeklärten Varianz. An zweiter Stelle ist die Legalbiographie zu nennen (ca. 5 % oder ca. 1/7 der insgesamt aufgeklärten Varianz). An dritter Stelle sind es regionale Unterschiede (hier: Landgerichtsbezirk), die ca. 4 % erklären.³⁸⁴³

3836 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 194 ff; 199 ff.

3837 Micheel 1994.

3838 Micheel 1994, S. 37.

3839 Micheel 1994, S. 69 ff.

3840 Micheel 1994, S. 76 ff.

3841 Hock-Leydecker 1994, S. 60 ff.

3842 Vgl. oben VI., 5.2.3.3.3.

3843 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 127 ff.

10.4 Entscheidungskriterien für Art und Höhe der jugendstrafrechtlichen Sanktion

10.4.1 Hoppenworth: Strafzumessung beim Raub (1991)

Hoppenworth³⁸⁴⁴ untersuchte die Strafzumessung nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht anhand von 385 Strafakten der Jahre 1977 bis 1982 aus den Landgerichtsbezirken Hannover, Kassel und Verden, die Anklagen wegen Raubes, räuberischer Erpressung oder räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer enthielten.³⁸⁴⁵ Die Verurteilungswahrscheinlichkeit stimmte bei Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits und Erwachsenen andererseits mit 85 % bzw. 84 % praktisch überein.³⁸⁴⁶ Unterschiede zeigten sich dagegen bei der Einstufung des angeklagten Sachverhalts als Raub oder als sonstiges Delikt. Wegen Raubes wurden 71 % der Jugendlichen und Heranwachsenden verurteilt, aber nur 60 % der Erwachsenen.³⁸⁴⁷ Raub wurde wesentlich höher bestraft als ein sonstiges Delikt.³⁸⁴⁸ Die durchschnittliche Sanktionslänge bei einfachem Raub betrug 18 Monate bei einer Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht bzw. 13 Monate bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht. Bei schwerem Raub waren es 38 bzw. 23 Monate.³⁸⁴⁹

Bei Verurteilungen wegen Raubes nach Jugendstrafrecht wurde in den Strafzumessungsbegründungen die „Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten“ (79,5 %) am häufigsten angesprochen, gefolgt von „Tatausführung“ (77,5 %) und „strafrechtlicher Vorbelastung“ (58,3 %).³⁸⁵⁰ Sehr viel seltener wurden die „Täterpersönlichkeit“ (33,1 %), „die gegenwärtigen Lebensverhältnisse“ (31,1 %) oder das Vorleben des Angeklagten“ (28,5 %) erwähnt.³⁸⁵¹ Die Strafzumessungsbegründungen sind also relativ stark den allgemeinstrafrechtlichen Begründungen angenähert; eine stärkere Berücksichtigung spezialpräventiver Erwägungen liegt in der stärkeren Betonung der „Entwicklung der persönlichen Verhältnisse“ (79,5 % im Jugendstrafrecht, 46,6 % bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht).

Die geschriebenen Strafzumessungsgründe sind bekanntlich nicht identisch mit den tatsächlichen. Eine Analyse der in den Akten befindlichen, potentiell für die Strafzumessung erheblichen Variablen ergab, dass mit sieben tatbezogenen Variablen 53 % der Varianz der Sanktionsschwere erklärt werden konnten, nämlich mit „Dauer der Untersuchungshaft“, „Zahl der Vorahndungen“, „Bildung einer Einheitsstrafe“, „körperlicher Schaden beim Opfer“, „einschlägige Vorbelastung“, „Tatplanung“ und „Dauerschaden beim Opfer“.³⁸⁵² „Ebenso wie bei den Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht spielten für die Schwere der nach Jugendstrafrecht verhängten Rechtsfolgen tatbezogene Faktoren und die strafrechtliche Vorbelastung des Täters eine große Rolle. ... Sonstige

3844 Hoppenworth 1991.

3845 Hoppenworth 1991, S. 23.

3846 Hoppenworth 1991, S. 37.

3847 Hoppenworth 1991, S. 38.

3848 Dölling 1999b, S. 179, Hoppenworth 1991, S. 73.

3849 Dölling 1999b, S. 180 f.; Hoppenworth 1991, S. 60, 81. Bei Verurteilung zu Dauerarrest wurde die Länge der Freiheitsentziehung mit 0,5 Monaten veranschlagt.

3850 Hoppenworth 1991, S. 151, Tabelle 106.

3851 Hoppenworth 1991, S. 151, Tabelle 106.

3852 Dölling 1999b, S. 193, Tab. 10.

täterbezogene Variablen hatten auch bei den Sanktionierungen nach Jugendstrafrecht kein ausschlaggebendes Gewicht für die Schwere der Rechtsfolge. Bei den Strafzumessungsdeterminanten, die für die Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht ermittelt werden konnten, besteht somit in erheblichem Umfang Übereinstimmung.“³⁸⁵³

10.4.2 Hartmann: Sanktionierung beim einfachen Diebstahl (1994)

Hartmann³⁸⁵⁴ befragte 1991 hessische Jugendämter hinsichtlich tat-, täter- und justizspezifischer Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Jugendstrafverfahrens gegenüber Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls angeklagt worden waren. Auf der Grundlage der Anklageschrift, des Jugendgerichtshilfeberichts, der Informationen aus der Gerichtsverhandlung sowie ggfs. dem schriftlichen Urteil³⁸⁵⁵ wurde von 16 der 33 hessischen Jugendämter³⁸⁵⁶ ein Fragebogen zu den letzten 10 Fällen ausgefüllt, die folgende Kriterien erfüllen mussten: nur Jugendliche, einfacher Diebstahl, nur eine Anklageschrift, Jugendstrafverfahren des Jahres 1990.³⁸⁵⁷ Bei der überwiegenden Zahl der insgesamt 602 Jugendlichen handelte es sich um Ersttäter (68 %), 20 % waren Zweittäter und 12 % Mehrfachtäter (die in der weiteren Auswertung mit den Zweittätern zusammengefasst wurden).³⁸⁵⁸ Die Mehrfachtäter unterschieden sich von Ersttätern durch eine Häufung von Problemen. Sie „sind oft Sonderschüler, arbeitslose oder ungelernte tätige Jugendliche, die von Sozialhilfe und/oder im sozialen Brennpunkt leben. Demzufolge haben ihre Familien einen eher niedrigen Sozialstatus und existieren meist als »broken homes« am Rande der Gesellschaft. Familiäre Probleme bestehen verstärkt und sind Gründe dafür, dass diese Jugendlichen seltener zuhause leben, sich vielfach allein durchschlagen müssen oder aber fremduntergebracht sind, was sie wiederum zu »Trebegängern« werden lässt. Darüber hinaus häufen sich persönliche Schwierigkeiten in Form von Schul-, Alkohol- und Drogenproblemen. Die Zugehörigkeit zu einer extremen Jugendgruppe und zusätzliche Auffälligkeiten im sozialen, psychosomatischen und/oder psychoneurotischen Bereich runden dieses Bild ab.“³⁸⁵⁹

Der überwiegende Teil der angeklagten Verfahren wurde mit einer Einstellung mit (38,7 %) bzw. ohne (17,9 %) Auflage erledigt,³⁸⁶⁰ in 16,9 % wurde eine Erziehungsmaßregel angeordnet, in 26,4 % ein Zuchtmittel verhängt.³⁸⁶¹ Die Maßnahmevorschläge von Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe stimmten in 73 % überein, dem gemeinsamen Vorschlag entsprach das Prozessergebnis in 86 %.³⁸⁶²

Für die statistische Prüfung der die Sanktionierung bestimmenden Faktoren wurden die verhängten Sanktionen in zwei Gruppen zusammengefasst: Freispruch/Einstellung und

3853 Dölling 1999b, S. 193; Hoppenworth 1991, S. 264.

3854 Hartmann 1994.

3855 Hartmann 1994, S. 76.

3856 Hartmann 1994, S. 81.

3857 Hartmann 1994, S. 84 f.

3858 Hartmann 1994, S. 91.

3859 Hartmann 1994, S. 92.

3860 Unter diesen 108 Fällen befinden sich auch 3 Freisprüche (vgl. Hartmann 1994, S. 120, 170, Tab. 27).

3861 Unter diesen 149 Fällen befinden sich auch 8 Fälle mit einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe (vgl. Hartmann 1994, S. 121, 170, Tab. 27).

3862 Hartmann 1994, S. 124.

Verurteilung (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe).³⁸⁶³ Als hochsignifikant erwiesen sich »Erst-/Mehrfachtäter«, »Wert der gestohlenen Gegenstände«, »Delikt« (Kaufhausdiebstahl oder sonstiger Diebstahl), »Stadt-/Kreisjugendamt« und auch »Unterprivilegierung«.³⁸⁶⁴ Die täterbezogenen Hypothesen – »nichtprivilegierte Jugendliche werden härter verurteilt als privilegierte«, »Zweittäter werden härter verurteilt als Ersttäter«, »Mädchen werden milder verurteilt als Jungen«, »ausländische Jugendliche werden härter bestraft als Deutsche«, »Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten werden härter bestraft als andere«³⁸⁶⁵ – konnten danach nur zum Teil bestätigt werden. Die täterbezogenen Einflussfaktoren waren zwar deutlich geringer als die tatbezogenen, sie erklärten aber ebenfalls einen Teil der Varianz. Der Einfluss der Unterprivilegierung³⁸⁶⁶ korreliert hoch mit der Mehrfachtäterschaft, hat aber einen selbständigen Einfluss. "Auch unter sonst gleichen Bedingungen werden unterprivilegierte Jugendliche härter beurteilt als privilegierte."³⁸⁶⁷

10.4.3 Langer: Präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die Strafzumessungsentscheidung (1997)

In seiner Aktenanalyse zur Untersuchungshaft und ihrer Wirkung auf die Strafzumessung wertete Langer drei Stichproben aus sämtlichen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten aus, die 1987/88 durch drei Einzelrichter dreier westdeutscher Landeshauptstädte erfolgten.³⁸⁶⁸ Eine Differenzierung nach Verurteilungen nach Jugend- oder nach Allgemeinem Strafrecht erfolgte nicht. In der multivariaten Analyse unter Kontrolle der Vorbelastungs-, Tat- und Sozialmerkmale zeigte sich, dass die Richter die U-Haftverbüßung „sowohl bei der Wahl der Strafart als auch der Festlegung der Sanktionslänge“³⁸⁶⁹ statistisch signifikant als strafscharfend bewerteten. Der Informationsgewinn von rd. 3,7 % (Strafart) bzw. 6,5 % (Strafhöhe) war jedoch weitaus geringer als die Vorbelastung (18,8 % bzw. 12,1 %) und die Tatmerkmale (4,7 % bzw. 4,9 %).³⁸⁷⁰ Gleichwohl bleibt der Befund, dass die U-Haftverbüßung danach als zusätzlicher „illegitimer“ Strafverschärfungsfaktor wirkt.

10.4.4 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka (1998) – jugendrichterliches Entscheidungsverhalten in zwei nordrhein-westfälischen LG-Bezirken

Gegenstand der Untersuchung von Ludwig-Mayerhofer und Rzepka³⁸⁷¹ waren Daten, die aus einer 1990 und 1991 durchgeführten Erhebung im Rahmen eines Forschungsprojekts zum jugendrichterlichen Entscheidungsverhalten erhoben worden waren. Ihre Untersuchung erstreckte sich auf 430 jugendrichterliche Verfahrensakten mit 510 angeklagten

3863 Hartmann 1994, S. 152.

3864 Hartmann 1994, S. 134, 177 f. Die Variable wurde mittels folgender Kriterien gebildet: Schul-/Berufsausbildung ('Sonderschule', 'Hauptschule', 'angelernte Tätigkeit' oder 'arbeitslos'), Familienstatus ('niedrig'), Familie lebt in einem sozialen Brennpunkt, die Lebenssituation des Jugendlichen gilt als 'Problemsituation' (aaO., S. 154).

3865 Hartmann 1994, S. 69.

3866 Unterprivilegierung wurde bestimmt durch die Variablen Schul-/Berufsausbildung des Jugendlichen (Sonderschule, Hauptschule, ungelernete Tätigkeit, arbeitslos); niedriger Familienstatus, Familie lebt in einem sozialen Brennpunkt, Lebenssituation des Jugendlichen gilt als Problemsituation (Hartmann 1994, S. 154).

3867 Hartmann 1994, S. 135.

3868 Langer 1997.

3869 Langer 2003, S. 79.

3870 Langer 2003, S. 78, Tabelle 3.

3871 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998.

Personen in fünf Amtsgerichten in den LG-Bezirken Paderborn und Bielefeld. Die Erhebung beschränkte sich auf die jugendtypischen Delikte Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung.³⁸⁷² Während im LG-Bezirk Bielefeld Diversion durch mehrere Modellprojekte durchzusetzen versucht worden war, war dies im LG-Bezirk Paderborn nicht der Fall. Inwieweit deshalb durch Diversion auf staatsanwaltschaftlicher Ebene die Verfahren im LG-Bezirk Bielefeld in weitaus höherem Maße selektiert waren, wurde nicht kontrolliert. Mitgeteilt wird nur, dass im LG-Bezirk Paderborn wesentlich mehr Bagatellfälle angeklagt worden waren als im LG-Bezirk Bielefeld (45 % Ladendiebstähle vs. 28 %).

Bei diesen Delikten wurde in den beiden LG-Bezirken bei insgesamt 38 % der Personen das Verfahren gem. § 47 JGG eingestellt. Sowohl bei den Verfahrenseinstellungen als auch bei den durch Urteil verhängten ambulanten Sanktionen waren „genuin pädagogisch-helfende Maßnahmen außerordentlich selten“.³⁸⁷³ Auf soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen wurde nur bei 4,5 % aller Personen erkannt. Die folgenlose Verfahrenseinstellung (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG) war fast ausschließlich für „völlig unauffällige Jugendliche und Heranwachsende vorbehalten“.³⁸⁷⁴ Zur Einstellung gem. § 45 JGG fehlen Daten.

Je mehr sozialbiographische Auffälligkeiten vorlagen, desto strenger wurde sanktioniert.³⁸⁷⁵ Die multivariate Analyse der richterlichen Sanktionspraxis bestätigte, dass Sanktionsart und -höhe zum größten Teil von Tatschwere und Vorsanktionen beeinflusst waren.³⁸⁷⁶ Einen geringeren, aber ebenfalls signifikanten Einfluss hatte die Staatsangehörigkeit. „Jugendliche und Heranwachsende mit türkischer und - im Landgerichtsbezirk Paderborn - (ex-)jugoslawischer Staatsangehörigkeit werden härter sanktioniert als diejenigen mit deutscher oder einer anderen nicht-deutschen Staatsangehörigkeit.“³⁸⁷⁷ Von Einfluss war weiter, aber ebenfalls gering, die sozialbiographische Auffälligkeit, die sich in einer Härter-Sanktionierung niederschlug: „Angeklagte (werden) um so strenger sanktioniert ..., je mehr soziale Auffälligkeiten sie zeigen.“³⁸⁷⁸ Die – im Vergleich zur Tatorientierung – Täterorientierung erfolgt, wenn überhaupt, in negativer Hinsicht, nämlich in härterer Sanktionierung sozial auffälliger Angeklagter.

10.4.5 Hupfeld: Analyse von Erziehungsregisterauszügen des Bundeszentralregisters bei Diebstahlsdelikten (1999)

Hupfeld³⁸⁷⁹ analysierte einzelrichterliche Entscheidungen gegenüber Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls als schwerwiegendstem Rechtsnormenverstoß in den Jahren 1987 bis 1990 in vier großstädtischen Amtsgerichten vor Gericht standen. Grundlage der Analyse bildeten Erziehungsregisterauszüge des BZR. In die Analyse

3872 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 20.

3873 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 22.

3874 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 22.

3875 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 26, Tab. 3.

3876 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 29, Tab. 4 und S. 30, Tab. 5.

3877 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 31.

3878 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 25.

3879 Hupfeld 1999.

konnten 2.470 Entscheidungen einbezogen werden.³⁸⁸⁰ Nicht berücksichtigt worden sind die informellen Sanktionen durch die StA.³⁸⁸¹

Durch die multivariate Analyse konnten 32 % der Gesamtvarianz erklärt werden. Die einflussreichsten Prädiktoren waren Vorbelastung und Gericht, sodann, aber mit deutlich geringerer Erklärungskraft, Tatschwere, Alter und Ausländereigenschaft.³⁸⁸² Zwischen den vier Gerichten konnten Sanktionsdisparitäten festgestellt werden, die weitgehend auf eine unterschiedliche Gewichtung der Tätervorbelastung zurückzuführen waren.³⁸⁸³ „9 Prozent der Sanktionsvarianz (lassen sich) allein auf systematische Unterschiede zwischen den vier untersuchten Gerichten zurückführen. Innerhalb der Gerichte lassen sich wiederum bis zu 8 Prozent der Gesamtvarianz durch systematische Unterschiede zwischen den Richterinnen und Richtern erklären.“³⁸⁸⁴

10.4.6 Schulz: Bemessung der Jugendhöchststrafe (2000)

Schulz untersuchte sämtliche 65 Urteile, in denen zwischen 1987 und 1996 in Deutschland die Jugendhöchststrafe verhängt worden war.³⁸⁸⁵ Die Verurteilungen der 74 Täter erfolgten fast ausschließlich wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte, lediglich fünf wurden wegen anderer Gewaltdelikte verurteilt. In ca. 40 % der Fälle wurde entweder auf Rechtsmittel verzichtet oder keine Revision eingelegt. Das kürzeste Urteil hatte in diesem Fall einen Umfang von sieben Seiten, die Begründung der Höhe der Jugendstrafe beschränkte sich auf einen Satz.³⁸⁸⁶ Die Jugendhöchststrafe wurde überwiegend (58 %) sowohl auf „schädliche Neigungen“ als auch auf „Schwere der Schuld“ gestützt, in weiteren 36 % nur auf „Schwere der Schuld“.³⁸⁸⁷ „Relativ selten“ enthielten die Urteile eine „umfassende und nachvollziehbare Begründung“ der Strafbemessung.³⁸⁸⁸ Dort, wo beide Varianten bejaht wurden, „wird die Schwere der Schuld mitunter lediglich in einem Satz mit dem begangenen Unrecht begründet. Dasselbe gilt häufig für die schädlichen Neigungen.“³⁸⁸⁹ So hieß es z.B. „Wegen der Schwere der Schuld war Jugendstrafe zu verhängen“, „Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld und schädlicher Neigungen gemäß § 17 Abs. 2 JGG zu verhängen ist.“³⁸⁹⁰ Ebenfalls extrem kurz war in diesen Fällen die Bemessung der Höhe der Jugendstrafe. „In den meisten Urteilen zogen die erkennenden Gerichte als Grund für die Strafhöhe das begangene Tatunrecht heran. Es fanden sich stereotyp in den Urteilen als Begründung, dass bei den begangenen Straftaten - i.d.R. Mord - das Allgemeine Strafrecht eine lebenslange Freiheitsstrafe androhe, und die Jugendstrafe daher auch zwingend im oberen Bereich

3880 Hupfeld 1999, S. 347.

3881 Hupfeld 1999, S. 348.

3882 Hupfeld 1999, S. 350, Tab. 3.

3883 Hupfeld 1999, S. 351, Tab. 4.

3884 Hupfeld 1999, S. 353.

3885 Schulz, H. 2000. Vgl. auch Schulz, H. 2001.

3886 Schulz, H. 2000, S. 84.

3887 Schulz, H. 2000, S. 126.

3888 Schulz, H. 2000, S. 127.

3889 Schulz, H. 2000, S. 127.

3890 Schulz, H. 2000, S. 127 f.

anzusiedeln sei.“³⁸⁹¹ Lediglich in sechs Urteilen bildete die Erziehungsbedürftigkeit des Täters den Ausgangspunkt für die Strafbemessung.³⁸⁹²

10.4.7 Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)

In der bereits dargestellten Untersuchung von Höfer³⁸⁹³ konnten für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten 63 % der Varianz erklärt werden durch einige wenige tatstrafrechtliche Faktoren, nämlich Delikt, vorherige Sanktion, Anzahl der BZR-Registrierungen, weiteres Delikt und Landgerichtsbezirk.³⁸⁹⁴ „... entgegen den Erwartungen ... (lässt sich) ein großer Teil der Varianz durch die wenigen hier zur Verfügung stehenden Variablen erklären. Bereits dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund einer stark individualisierten Strafzumessung, die alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen soll, erstaunlich. Hinzu kommt noch, dass diese Varianzaufklärung mit einem Modell erreicht wird, welches keine täterspezifischen Faktoren enthält, obwohl diese bei der Strafzumessung ausschlaggebend sein sollen. Die Varianzaufklärung gelingt maßgeblich mit den Faktoren Tatschwere und Vorstrafenbelastung. Zwar ist - konform mit den normativen Vorgaben - der Einfluss der Tatschwere geringer als im Allgemeinen Strafrecht, dafür steigt aber die Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Letztere führt zu einer schematischen Strafschärfung mit den Registrierungen.“³⁸⁹⁵

10.4.8 Block: Fehlerquellen im Jugendstraftprozess (2005)

In ihrer Untersuchung zu Fehlerquellen im Jugendstraftprozess anhand von 304 Revisionsentscheidungen des BGH aus dem Zeitraum von 1990 bis 2003 stellte Block u.a. fest: „Der zentrale Fehler innerhalb der Sanktionsbemessung des Jugendstrafrechts liegt darin, dass dem Erziehungsgedanken nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen wird. Die Begründungen sind oftmals formelhaft, ohne auf die Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen, obwohl die tatgerichtlichen Feststellungen zu einer Erörterung Anlass geboten hätten. Damit korrespondiert oftmals eine Begründung in der Rechtsfolgeentscheidung, die sich ausschließlich am Tatunrecht orientiert. Dies ist keine neuere Entwicklung. Dass sich die Strafzumessung in der jugendstrafrechtlichen Praxis auf eine Strafzumessung im klassischen Sinne beschränkt, d.h., wie sie bei einer Geld- oder Freiheitsstrafe angebracht wäre, scheint sich seit Erlass des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 ungehindert fortzusetzen. Entgegen dem Anliegen des Gesetzgebers scheint sich in den Köpfen der Jugendrichter das Leitbild des Erwachsenenstrafrechts mit dem Tatschuldausgleich über die Zeit beharrlich zu halten. Tatschwere und Vorstrafenbelastung werden zulasten erzieherischer Erwägungen bei der Strafzumessung in den Vordergrund gestellt.“³⁸⁹⁶

3891 Schulz, H. 2000, S. 132.

3892 Schulz, H. 2000, S. 131.

3893 Höfer 2003. Vgl. oben VI., 9.3.2.2.2

3894 Höfer 2003, S. 121, Tabelle 10.

3895 Höfer 2003, S. 130.

3896 Block 2005, S. 203.

10.4.9 Niedling (2005) und Streng (2007): Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht

Niedling³⁸⁹⁷ erhob in einer Aktenuntersuchung zur Rechtswirklichkeit der Nebenklage eine (geschichtete) Stichprobe aus denjenigen nebenklagefähigen Verfahren des Jahres 1997 im LG-Bezirk Nürnberg/Fürth, die zur Anklageerhebung geführt hatten. Aus der Grundgesamtheit von 997 Verfahren berücksichtigte er die Akten von 333 Verfahren an Amts- und Landgerichten. Davon führten 88 zu einer Entscheidung nach Jugendstrafrecht, wovon 44 Verfahren die Taten Jugendlicher und weitere 44 diejenige von nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden betrafen.

Streng³⁸⁹⁸ prüfte anhand dieser Daten die tat- und täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren für Sanktionsart und -höhe der jugendstrafrechtlichen Praxis. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Daten zu spezifisch jugendstrafrechtlichen Fragestellungen nicht erhoben wurden,³⁸⁹⁹ dass es sich bei nebenklagefähigen Verfahren um insgesamt schwere Delikte handelt, dass etwaige durch Diversion erledigte Verfahren nicht berücksichtigt sind und es sich bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden um eine Selektion in Richtung Schwerdelinquenz handelt, kam Streng zum Ergebnis, dass sich sowohl Sanktionsart und -höhe der jugendstrafrechtlichen Praxis weitgehend (48 % der Varianz) durch Merkmale der Deliktsschwere (bestimmt über die Strafdrohung des StGB), der Vorbelastung mit Bewährungsstrafen sowie einschlägigen Vorstrafen erklären ließen.³⁹⁰⁰ Die Sanktion war „um so gravierender, je höher die Deliktsschwere und je zahlreicher die Vorstrafen“ waren.³⁹⁰¹

10.4.10 Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009)

Ziel der Aktenanalyse von Kurzberg³⁹⁰² war eine rechtstatsächliche Untersuchung des Jugendstrafverfahrens und der Strafzumessung bei schweren Gewaltdelikten junger Menschen.³⁹⁰³ Einbezogen wurden 14- bis unter 25-Jährige, die 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen schwerer Körperverletzung, vorsätzlicher Tötungs-, Sexual- oder Raubdelikte zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren.³⁹⁰⁴ Die Verurteiltengruppen (67 Jugendliche, 131 nach JGG verurteilte Heranwachsende, 7 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und 108 Jungerwachsene) wiesen teils deutliche Unterschiede auf, etwa hinsichtlich Drogenkonsum³⁹⁰⁵ oder Vorstrafenbelastung,³⁹⁰⁶ aber auch – was angesichts der Höhe der verhängten Strafe nicht überrascht – Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Vorverurteilung. Bereits

3897 Niedling 2005.

3898 Streng 2007a.

3899 Streng 2007a, S. 439: „Erziehungsdefizite, Verhältnis zu den Eltern, soziale Probleme, Schulleistungen, Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren“.

3900 Streng 2007a, S. 443, 446 f.

3901 Streng 2007a, S. 443.

3902 Kurzberg 2009; Kurzberg 2011.

3903 Zu den früheren Untersuchungen, die nicht Gegenstand des Gutachtens sind, vgl. die Hinweise bei Kurzberg 2009, S. 9 ff.

3904 Kurzberg 2009, S. 126 ff.

3905 Kurzberg 2009, S. 156.

3906 Kurzberg 2009, S. 158. Keinen Eintrag im BZR wiesen 11,9 % der Jugendlichen, 11,5 % der Heranwachsenden (nach JGG) und 22,6 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten auf. 4 und mehr Eintragungen wiesen 14,9 % der Jugendlichen, 41,2 % der nach JGG verurteilten Heranwachsenden und 39,2 % der nach StGB Verurteilten auf.

zuvor zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war in jeder der drei Tätergruppen jeweils rd. ein Drittel.³⁹⁰⁷ Die Analyse der Verfahrensakten ergab u.a.

- Die Untersuchungshaft hatte – entgegen § 72 Abs. 5 JGG - keine beschleunigende Wirkung auf das Verfahren;³⁹⁰⁸ in Haftsachen erfolgte auch keine unverzügliche Benachrichtigung der JGH – jedenfalls soweit dies den entsprechenden Mitteilungen in den Akten entnommen werden konnte.³⁹⁰⁹
- Zu § 3 JGG fanden sich in 55 % der Urteile keinerlei Begründung, in weiteren 22 % wurde lediglich der Gesetzeswortlaut wiederholt.³⁹¹⁰
- Zur Anwendung des JGG gegenüber Heranwachsenden enthielten 10 % der Urteile keine Begründung, in 20 % wurde nur der Gesetzestext zitiert. In den anderen Fällen wurde am häufigsten auf die geistige Entwicklung abgestellt, die „aus einfach zu lokalisierenden Faktoren der Biografie, wie dem Abbruch von Schul-, Berufsausbildung oder dem Konsum von Drogen abgeleitet“ wurde. Eine „ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit ... (fand) damit grundsätzlich nicht statt.“³⁹¹¹
- Die Jugendgerichtshilfe wird erst spät informiert, sodass keine Alternativen zur U-Haft unterbreitet werden konnten. Die Begründungen zur Anwendung des Jugendstrafrechts sind „größtenteils mangelhaft“.³⁹¹² Nur in einem Teil der Gutachten wird zu (alternativen) Reaktionsmöglichkeiten Stellung genommen.³⁹¹³
- Bei Begründung der Voraussetzung wie bei der Zumessung der Jugendstrafe standen Aspekte der Tatschuld im Vordergrund. „Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“³⁹¹⁴ Im Rahmen der Strafmaßbestimmung setzt sich dieses Vorgehen fort. Spezialpräventive Aspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle, solche der Tatschuld überwiegen in allen Tätergruppen deutlich. Dabei unterschieden sich die Begründung und Ausgestaltung der Urteile nicht. Die Strafzumessung nach JGG entspricht insoweit der nach StGB. Einziger Unterschied ist die Verwendung des Begriffs Erziehung, der in 60 % der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erwähnt wird. Der Schuldausgleich wird demgegenüber in etwa 50 % der Strafzumessungsbegründungen ausdrücklich hervorgehoben. Dabei wird jedoch nicht behauptet, dass die schuldangemessene Strafe dem Täter diene, zu seinem Besten sei, vielmehr wird die allgemeine Funktion auch der Jugendstrafe damit betont.“³⁹¹⁵
- Hinsichtlich der Strafhöhenbemessung – es wurden nur Urteile ausgewertet, in denen Jugend-/Freiheitsstrafen von mindestens 24 Monaten verhängt wurden – ergab die Aktenanalyse eine Orientierung an der Tatschwerebewertung des StGB. Die Strafmaßvarianz ließ sich weitgehend mit der höchsten Vorstrafe sowie Tatgesichtspunkten (Verletzungen des Opfers, Art des Waffeneinsatzes) erklären. Die Höhe der Vorstrafe

3907 Kurzberg 2009, S. 158.

3908 Kurzberg 2009, S. 136 f.; ebenso Kurzberg 2011, S. 184.

3909 Kurzberg 2009, S. 144.

3910 Kurzberg 2009, S. 182.

3911 Kurzberg 2009, S. 185.

3912 Kurzberg 2009, S. 181.

3913 Kurzberg 2009, S. 180.

3914 Kurzberg 2009, S. 188.

3915 Kurzberg 2009, S. 200.

ist „wesentlicher Orientierungspunkt für die aktuell zu verhängende Sanktion ... Auf die Vorstrafe wird »draufgesattelt« ... Das Fehlen einer individuellen Strafmaßbestimmung lässt sich auch daran ablesen, dass dem Vorliegen einschlägiger Vorstrafen keinerlei Bedeutung zukommt.“³⁹¹⁶ Aspekte aus dem Vorleben des Täters, „die geeignet sind, sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet. ... Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ist in den Urteilen der Instanzgerichte nicht feststellbar.“³⁹¹⁷ Eine gewisse Erklärungskraft haben lediglich „Schul- und Berufsausbildung ... ihr Abbruch wirkt sich strafschärfend aus.“³⁹¹⁸

- Das Aussageverhalten, insbesondere ein Geständnis, hatte keinen signifikanten Einfluss.³⁹¹⁹

Eine täterindividuelle Strafmaßbestimmung lässt sich nach alledem bei den von Kurzberg untersuchten schweren Delikten nicht nachweisen. Auch im Jugendstrafrecht erfolgt in diesen Fällen eine starke Orientierung an der höchsten zuvor verhängten Vorstrafe,³⁹²⁰ den „Verletzungen der Opfer und dem Einsatz von körperlicher Gewalt und Waffen.“³⁹²¹

10.5 Exkurs: Ausländereigenschaft junger Menschen als Einfallstor für Diskriminierung bei der Strafzumessung

10.5.1 Ausländerdiskriminierung im Strafverfahren als Gegenstand empirischer Untersuchungen

Die Ausländereigenschaft eines Täters darf weder strafschärfend noch strafmildernd berücksichtigt werden.³⁹²² Der Bundesgerichtshof hatte jedenfalls wiederholt Anlass, eine Praxis zu korrigieren, die Ausländer wegen ihrer Ausländereigenschaft („Missbrauch des Gastrechts“) härter bestrafte.³⁹²³ Ob nicht nur gegen das Gebot von Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen wird, sondern auch sonst Ausländer im Strafverfahren diskriminiert werden, wird seit Jahren kontrovers diskutiert.³⁹²⁴ Im Untersuchungszeitraum wurden auch hierzu mehrere Studien durchgeführt.³⁹²⁵

3916 Kurzberg 2011, S. 184.

3917 Kurzberg 2009, S. 232 f.; ebenso Kurzberg 2011, S. 184.

3918 Kurzberg 2011, S. 184.

3919 Kurzberg 2009, S. 235.

3920 Kurzberg 2009, S. 222.

3921 Kurzberg 2009, S. 236.

3922 Joerden/Weinreich 2000.

3923 BGH StV 2017, 378; BGH StV 1991, 105.

3924 Einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Etappen des Jugendstrafverfahrens und die hierbei auftretenden Problemlagen für Nichtdeutsche einschließlich der jeweils verfügbaren empirischen Befunde gibt Henninger 2003, speziell zur Frage der Strafzumessung S. 290 ff. Vgl. ferner die Übersicht über die empirischen Untersuchungen zum Thema „Ausländer im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle“ bzw. „gerichtliche Entscheidungspraxis“ bei Rebmann 1998, S. 206 ff., 262 f.

3925 Die überwiegende Zahl von Studien zur Diskriminierung von Ausländern vor Gericht betrifft Erwachsene (vgl. die Überblicke bei Pfeiffer et al. 2005; Schott 2004).

10.5.2 Geißler/Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer (1990)

Geißler/Marißen³⁹²⁶ werteten die Zählblätter der Jugendgerichtshilfe der Stadt Stuttgart der Jahre 1981 bis 1988 mit insgesamt 18.028 Fällen aus. Nicht geklärt ist, ob die Jugendgerichtshilfe in allen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, informiert wurde; älteren Untersuchungen zufolge ist davon nicht auszugehen.³⁹²⁷ Der (nicht nach Delikten differenzierte) Vergleich der Tatverdächtigenzahlen der LPD Stuttgart II mit den Daten der Jugendgerichtshilfe über Angeklagte ergab zwar eine höhere Schwundquote bei den Ausländern,³⁹²⁸ die mangels Kontrolle weiterer möglicher Einflussfaktoren (z.B. Einstellungsgrund - § 170 Abs. 2 StPO, § 45 JGG -, Deliktsart, Tatschwere, Vorbelastung) aber nicht interpretierbar war. Auf der Urteilebene wurde eine etwas härtere Sanktionierungspraxis festgestellt: "Verfahren gegen junge Ausländer werden etwas seltener (erg.: durch den Jugendrichter) eingestellt. Junge Ausländer werden seltener mit sog. »leichten Zuchtmitteln«, wie Verwarnungen und Geldbuße, bestraft, dafür werden gegen sie etwas häufiger Arreststrafen verhängt, die zu »schweren Zuchtmitteln« zählen. Jugendstrafen werden bei ihnen erheblich häufiger vollstreckt."³⁹²⁹ Insgesamt gesehen sind die Unterschiede indes eher gering. Vor allem aber sind die Ergebnisse mangels Kontrolle von zentralen Einflussfaktoren auf die Strafzumessung, also insbesondere zur Tatschwere und zur Vorbelastung, kaum als aussagekräftig anzusehen.

10.5.3 Langer: Ausländerdiskriminierende U-Haftpraxis (1997)

In seiner Aktenanalyse zur Untersuchungshaft und ihrer Wirkung auf die Strafzumessung wertete Langer drei Stichproben aus sämtlichen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten aus, die 1987/88 durch drei Einzelrichter dreier westdeutscher Landeshauptstädte erfolgten.³⁹³⁰ Eine Differenzierung nach Verurteilungen nach Jugend- oder nach Allgemeinem Strafrecht erfolgte nicht. In der multivariaten Analyse unter Kontrolle der Vorbelastungs-, Tat- und Sozialmerkmale erwies sich die Ausländereigenschaft als statistisch signifikant für die Erhöhung des Risikos der U-Haftverbüßung gegenüber einer deutschen Referenzgruppe in vergleichbarer Lage.³⁹³¹ Der Ausländerstatus war freilich weder bei der Wahl der Strafart noch bei der Strafhöhe statistisch signifikant.³⁹³² Es besteht vielmehr ein indirekter Einfluss insofern, als die U-Haftverbüßung, die wiederum von der Ausländereigenschaft beeinflusst ist, (nach Vorbelastung und Tatmerkmalen) selbstständig strafscharfend wirkt.³⁹³³

3926 Geißler/Marißen 1990; S. 663 ff.

3927 Vgl. Heinz 1988, S. 279 ff.

3928 Geißler/Marißen 1990, S. 673, Tab. 4.

3929 Geißler/Marißen 1990, S. 682.

3930 Langer 1997.

3931 Langer 2003, S. 72, Tabelle 1.

3932 Langer 2003, S. 78, Tabelle 3.

3933 Langer 2003, S. 78, Tabelle 3.

10.5.4 Ludwig-Mayerhofer/Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? (1997)

Gegenstand der Untersuchung von Ludwig-Mayerhofer/Niemann³⁹³⁴ waren jugendrichterliche Entscheidungen in 430 Verfahren gegen 510 Angeklagte, die entweder eines Diebstahls, einer Körperverletzung oder einer Sachbeschädigung beschuldigt worden waren. Diese Verfahren wurden zwischen August 1990 und Dezember 1991 von fünf Amtsgerichten in zwei LG-Bezirken Nordrhein-Westfalens (Bielefeld und Paderborn) erledigt.³⁹³⁵ Bei Kontrolle von Delikt, Vorbelastung, Tatschwere und weiterer strafzumessungsrelevanter Variablen wurde in der multivariaten Analyse in einem LG-Bezirk eine strengere Bestrafung von türkischen, in dem anderen LG-Bezirk auch von jugoslawischen Angeklagten festgestellt. Bei anderen Nationalitäten waren die Unterschiede nicht signifikant.³⁹³⁶ Wegen der zeitlichen und örtlichen Beschränkung muss offen bleiben, ob diese Befunde verallgemeinerbar sind. Hinzu kommt, dass der Analyse bereits ausgelesene Gruppen zugrunde gelegt wurden, denn das unterschiedliche Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft³⁹³⁷ wurde nicht kontrolliert.

10.5.5 Rebmann: Auswertung der PAD-Daten Baden-Württemberg im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie (1998)

Durch eine Sonderauswertung der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg für die Jahre 1992 bis 1994, in der für rd. die Hälfte aller erfassten Fälle auch Angaben zum Verfahrensausgang vorlagen, wurde von Rebmann³⁹³⁸ u.a. geprüft, ob die Einstellungspraxis nationalabhängig ist. Gegen deutsche Jugendliche wurde geringfügig öfter als bei gleichaltrigen Ausländern gem. §§ 45, 47 JGG das Verfahren eingestellt, aber seltener nach § 154 StPO.³⁹³⁹ Unklar bleibt, ob und welche Strafzumessungsfaktoren im Einzelnen geprüft worden sind, so dass offen bleiben muss, ob der Befund überhaupt etwas über (Un-)Gleichheit in der Sanktionierungspraxis aussagt.

10.5.6 Hupfeld: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis (1999)

Bei Auswertung von Erziehungsregistrauszügen bezüglich Jugendlicher, gegen die in den Jahren 1987 bis 1990 in vier großstädtischen niedersächsischen Amtsgerichten einzelrichterliche Entscheidungen ergingen, untersuchte Hupfeld³⁹⁴⁰ auch die Frage der Abhängigkeit der Entscheidung von der Nationalität der Angeklagten. In zwei von vier Amtsgerichten war der Ausländerstatus statistisch signifikant für die Entscheidung.³⁹⁴¹ Abgesehen von der regionalen und zeitlichen Beschränktheit des Untersuchungsmaterials, war eine selektierte Gruppe Gegenstand der Untersuchung. Denn bei der Beschränkung auf

3934 Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997.

3935 Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997, S. 38 f.

3936 Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997, S. 44 ff.

3937 Im LG-Bezirk Paderborn war die staatsanwaltschaftliche Diversionsrate deutlich geringer als im LG-Bezirk Bielefeld; z.B. wurden 45 % der Ladendiebstähle im LG-Bezirk Paderborn angeklagt, im LG-Bezirk Bielefeld dagegen nur 28 %, vgl. Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 21).

3938 Rebmann 1998, S. 260 f.

3939 Rebmann 1998, S. 261.

3940 Hupfeld 1999.

3941 Hupfeld 1999, S. 351, Tab. 4.

einzelrichterliche Entscheidungen bleibt (notwendigerweise) die staatsanwaltschaftliche Vorauswahl ausgeblendet.

10.5.7 Pfeiffer et al.: Jugendgewalt in Hannover (1999)

Bei einer Auswertung aller Strafverfahrensakten von unter 21jährigen Beschuldigten von Raub und qualifizierten Körperverletzungsdelikten der Jahre 1993 und 1996 in Hannover wurde festgestellt, dass bei einheimischen Deutschen etwas seltener nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde als bei Angehörigen anderer Ethnien, dagegen erfolgte deutlich häufiger bei einheimischen Deutschen (29 % versus 18 %) eine Einstellung nach § 45 JGG bzw. §§ 153 ff. StPO.³⁹⁴² Abweichungen in der „durchschnittlichen Tatschwere“ waren es offenbar nicht, da insoweit keine gravierenden Unterschiede bestanden. Wohl aber zeigten sich Unterschiede in der Geständnisbereitschaft – Deutsche hatten zu 37 % ein Geständnis abgelegt, Angehörige anderer Ethnien nur zu 29 %.³⁹⁴³ An anderer Stelle wird noch ausgeführt, der Anteil der Angeklagten, die eine Waffe bei sich geführt hätten, habe bei den Deutschen 14 % betragen, bei den anderen Ethnien aber 37 %.³⁹⁴⁴ Wären diese Unterschiede der beiden miteinander verglichenen Gruppen berücksichtigt worden, dann dürften vermutlich die Einstellungsunterschiede verschwinden oder zumindest deutlich reduziert werden.

Eine weitere, allerdings unveröffentlichte Aktenanalyse betraf Strafverfahren, die 1996 in Hamburg und in Hannover sowie 1997 in Stuttgart wegen qualifizierter Körperverletzungsdelikte und Raubtaten Jugendlicher und Heranwachsender durchgeführt worden waren.³⁹⁴⁵ Danach soll die Anklagequote für nichtdeutsche Täter, die ein deutsches Opfer angegriffen hatten, in Hamburg und Hannover deutlich höher gewesen sein als in der umgekehrten Täter-Opfer-Konstellation. In Stuttgart zeigten sich keine derartigen Unterschiede, vielmehr war hier die Anklagequote bei Deutschen, die einen Nichtdeutschen angegriffen hatten, am höchsten. In der gerichtlichen Sanktionierungspraxis zeigten sich bei Körperverletzungsdelikten keine Unterschiede, wohl aber bei den Raubdelikten. Auch bei Kontrolle der Vorbelastung wurden Nichtdeutsche häufiger als Deutsche zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt.³⁹⁴⁶

10.5.8 Staudinger: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern (2001)

Staudinger beabsichtigte, in ihrer Aktenanalyse alle Zugänge in Untersuchungshaft auszuwerten, die zwischen Januar und Dezember 1995 in der JVA Düsseldorf erfolgten. In dem dortigen separaten Jugendhaus wird die U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden vollzogen. Von den 387 registrierten Zugängen konnten aber nur 270 in der Untersuchung berücksichtigt werden. Fast 50 % der Personalakten enthielten keinen Haftbefehl, bei weiteren 7 % handelt es sich um Ungehorsamshaft gem. § 230 Abs. 2 StPO) bzw. um

3942 Pfeiffer et al. 1999, S. 102.

3943 Pfeiffer et al. 1999, S. 102.

3944 Pfeiffer et al. 1999, S. 105.

3945 Der geplante Abschlussbericht von Delzer, Jugendgewalt vor Gericht, ist nicht veröffentlicht. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisdarstellung in Pfeiffer et al. 2005, S. 82. Vgl. auch die Abbildungen bei Schott 2004, S. 390.

3946 Vgl. Pfeiffer et al. 2005, S. 82.

Sicherungshaft gem. § 453c StPO. Weitere 7 % der Akten konnten nicht aufgefunden werden.³⁹⁴⁷

7,4 % der 270 Untersuchungsgefangenen waren unter 16 Jahre alt, weitere 24,8 % waren zwischen 16 und 18 Jahre alt.³⁹⁴⁸ Dass fast ein Drittel Jugendliche waren, überrascht angesichts der strengen Voraussetzungen von § 72 Abs. 2 JGG. Dass möglicherweise dieser Anteil überschätzt wird, weil - bei Ausländern - oftmals keine Ausweispapiere vorhanden waren oder falsche Angaben zum Alter gemacht wurden,³⁹⁴⁹ ändert nichts daran, dass § 72 Abs. 2 JGG zu beachten ist. Gegenüber früheren Untersuchungen war der Ausländeranteil mit 67,4 % überraschend hoch. Unter den Deutschen - ein etwaiger Migrationshintergrund wurde nicht geprüft - befanden sich etwas mehr 14- und 15-Jährige, und mehr Heranwachsende.³⁹⁵⁰ Inhaftiert waren Angehörigen von 25 Nationalitäten sowie ein Staatenloser. Entgegen früheren Untersuchungen, in denen teils nicht, teils nur grob nach dem Aufenthaltsstatus unterschieden worden war, bestätigte die nähere Differenzierung die Annahme großer Heterogenität. Bezogen auf alle ausländischen Gefangenen waren 50 % entweder in Deutschland geboren oder "zugereist". 17 % waren Asylbewerber, 19,8 % waren Illegale, weitere 5,5 % hielten sich nur vorübergehend in Deutschland auf. Nicht geklärt werden konnte die Gruppenzugehörigkeit bei 7,7 %.³⁹⁵¹

Die Anlassdelikte³⁹⁵² der Deutschen waren zu knapp 51 % Diebstahlsdelikte, bei den in Deutschland geborenen Ausländern oder später Zugereisten entfielen hierauf nur 29 %, dafür war der Anteil von Raub, räuberischer Erpressung mit 31 % höher als bei den Deutschen (21 %). Wegen Verstoßes gegen BtMG waren 16 % der Deutschen inhaftiert, aber 48 % der Asylbewerber. Illegale waren kaum mit Gewaltdelikten (3 %) inhaftiert, bei ihnen dominierten die ausländerrechtlichen Verstöße (28 % sowie die damit zumeist zusammenhängenden Delikte der Urkundenfälschung (19 %) und des Betrugs (14 %).³⁹⁵³ Aufgrund dieser bivariaten Analyse - multivariate Analysen unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Alter, Deliktsschwere wurden nicht durchgeführt - kommt Staudinger zum Ergebnis, dass Ausländer, die in Deutschland geboren oder legal zugereist sind, nicht "schneller" in U-Haft genommen würden als Deutsche, denn ihre Delikte schienen eher Anlass zu einer Inhaftierung zu geben.³⁹⁵⁴ Ebenfalls sieht sie "keine klare Benachteiligung der Asylbewerber", weil die Schwere der BtMG-Delikte unklar sei.³⁹⁵⁵ Anders beurteilt wird dagegen die U-Haft bei Illegalen, die weniger zur Sicherung des Strafverfahrens inhaftiert würden, sondern eher aus ausländerrechtlichen Gesichtspunkten.³⁹⁵⁶ Illegale unterscheiden sich damit auch von Asylbewerbern, die weitaus überwiegend nicht wegen ausländerrechtlicher Verstöße in U-Haft sind.

Bei Asylbewerbern, Illegalen sowie Touristen/Durchreisenden lagen mehr Indikatoren für eine Fluchtgefahr vor als bei Deutschen. "Die inhaftierten Illegalen konnten zu 91,6 %

3947 Staudinger 2001, S. 80 f.

3948 Staudinger 2001, S. 83.

3949 Staudinger 2001, S. 84.

3950 Staudinger 2001, S. 99.

3951 Staudinger 2001, S. 84.

3952 Bezugsgröße sind junge, inhaftierte Untersuchungsgefangene. Die prozentuale Verteilung der "Anlassdelikte" gibt also deren Verteilung in der Untersuchungshaftpopulation wieder.

3953 Staudinger 2001, S. 106, Tabelle 14.

3954 Staudinger 2001, S. 107.

3955 Staudinger 2001, S. 107.

3956 Staudinger 2001, S. 108.

keinen festen Wohnsitz nachweisen und waren zu 93,3 % ohne feste Beschäftigung. Die Asylbewerber lebten zu 64,5 % in einer Asylbewerberunterkunft, hatten zu 16,2 % keinen Wohnsitz und zu 90,9 % keine Beschäftigung. Von den vorübergehend in der BRD aufhältigen Ausländer hatten 9/10 keinen festen Wohnsitz in Deutschland. Bei 7/10 ergaben die Personalakten zudem keine Beschäftigung. Bei diesen drei Gruppen der ausländischen Inhaftierten lagen die Faktoren »ohne festen Wohnsitz« und »ohne Beschäftigung« damit deutlich häufiger vor als bei den deutschen Inhaftierten (23 % und 66,3 %).³⁹⁵⁷ Zutreffend wird freilich darauf verwiesen, dass die Nichtanerkennung von Asylbewerberunterkünften als festen Wohnsitz fraglich sei, da diese Unterkunft zumeist von der zuständigen Behörde zugewiesen worden sei.

Bestätigt wurde die Formelhaftigkeit der Begründungen für die Anordnung von Untersuchungshaft. "So war das dem Haftbefehl zugrunde liegende Anlassdelikt häufig nicht näher konkretisiert. Obwohl des öfteren dringender Tatverdacht bezüglich mehrerer Taten vorlag, war in den Haftbefehlen regelmäßig nur ein Verstoß erwähnt. Nahezu sämtliche Begründungen zur Fluchtgefahr waren wenig substantiiert ausgefallen und Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nahezu durchgehend nicht erfolgt. Haftbefehle, in denen sich die Haftrichter erkennbar mit der Person des Beschuldigten, den gegen ihn gerichteten Tatvorwürfen und auch seiner sozialen Situation auseinandergesetzt hatten, stellten leider die Ausnahme dar."³⁹⁵⁸

Staudinger kommt insgesamt zum Ergebnis, der "Vorwurf, Ausländer würden schneller als deutsche Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen," sei durch ihre Untersuchung "nur teilweise bestätigt" worden.³⁹⁵⁹ Jedenfalls für die Gruppe der Illegalen sei nicht von der Hand zu weisen, dass Untersuchungshaft angeordnet wurde, obwohl nur eine "harmlose Verfehlung"³⁹⁶⁰ vorlag.

10.5.9 Suhling/Schott: Anstieg der Gefangenenzahlen in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein (2001)

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein wiesen in den 1990er Jahren eine extrem divergierende Entwicklung in der Belegungssituation des Erwachsenenvollzugs auf.³⁹⁶¹ Um die Ursachen hierfür erkennen zu können, wurden vom KFN u.a. Analysen von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken³⁹⁶² sowie von 1.516 Straftaten, darunter 315 gegen ausländische Verurteilte, im Hinblick auf die Entwicklung strafzumessungsrelevanter Tat- und Tätermerkmale durchgeführt.³⁹⁶³ Untersucht wurden Verfahren wegen Raubdelikten, gefährlichen/schweren Körperverletzungs- sowie schweren Diebstahlsdelikten der Jahrgänge 1991, 1995 und 1997. Bei Raubdelikten hatten Deutsche ein

3957 Staudinger 2001, S. 115 f.

3958 Staudinger 2001, S. 118 f.

3959 Staudinger 2001, S. 120.

3960 Staudinger 2001, S. 121.

3961 Suhling/Schott 2001, S. 36, Tabelle 1.3.

3962 Suhling/Schott 2001.

3963 Der ausführliche Endbericht der Studie (Schott, T., Suhling, S., Görge, T., Löbmann, R. & Pfeiffer, C.: Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins: Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte? Eine Analyse der Strafverfolgungspraxis auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken 1990 bis 2002, einer Aktenanalyse 1991, 1995 und 1997 und einer Justizpraktikerbefragung 2002, Hannover 2004) wird zwar auf der homepage des KFN unter Publikationen des Jahres 2004 erwähnt, ist aber, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

deutlich höheres Risiko zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden als Nichtdeutsche, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung war das Risiko gleich verteilt, bei schwerem Diebstahl hatten Deutsche und Nichtdeutsche mit Aufenthaltsgenehmigung ein in etwa gleich hohes Risiko, Nichtdeutsche, die über keine Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 5 bis 35 AuslG verfügten, hatten dagegen ein deutlich höheres Risiko, zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.³⁹⁶⁴ Die Studie lieferte keinen Beleg für eine durchweg härtere Sanktionierung, wohl aber dafür, dass es deliktsspezifische Unterschiede in der Sanktionierungspraxis gegenüber Erwachsenen gab. Inwieweit dies auch bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht der Fall ist, wurde nicht untersucht.

10.5.10 Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden (2002)

Diese – regional ebenfalls begrenzte - Untersuchung von Wernitznig³⁹⁶⁵ geht der Frage nach, ob junge ausländische Beschuldigte durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Vergleich mit deutschen Beschuldigten tendenziell ungleich behandelt werden. Hierzu wurden Ermittlungsakten von 4 bayerischen Staatsanwaltschaften (Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg) zu 203 ausschließlich wegen Wohnungseinbruchs nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F.) beschuldigten männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden ausgewertet. In die Aktenanalyse wurden alle Taten einbezogen, die 1994 von der Polizei in den genannten Städten sowie – zusätzlich in München und Nürnberg zwischen 1991-1993 - als vollendeter Diebstahl aus Wohnungen bewertet wurden. Erfasst wurden jeweils bekannte Täter, die zur Tatzeit zwischen 14 und 21 Jahren alt waren. Enthielt eine Akte mehrere Taten desselben Tatverdächtigen, wurde der zeitlich letzte Wohnungseinbruch registriert.

Die bivariaten Korrelationen zwischen Tat- und Tätermerkmalen und den Variablen zur Anklage- und Sanktionierungspraxis ergaben, dass das Merkmal Nationalität in keiner statistisch signifikanten Beziehung zur Anklagewahrscheinlichkeit bzw. zur Schwere der durch die Gerichte verhängten Sanktionen stand. Als statistisch signifikant erwiesen sich dagegen die verfahrensrelevanten Merkmale "U-Haft" und "Vorstrafe" sowie der Wert der gestohlenen Sache. Ferner bestand ein negativer Zusammenhang zwischen dem Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat und der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaft. Während die Nationalität mit dem Wert der gestohlenen Sache und dem Ablegen eines Geständnisses in Zusammenhang stand – bei deutschen Beschuldigten war der Wert der gestohlenen Sache in signifikantem Ausmaß geringer und ein Geständnis wurde signifikant häufiger abgelegt - korrelierten weder das Vorhandensein mindestens einer Vorstrafe, U-Haftverhängung noch Alter und Schulabschluss in einem nennenswerten Maße mit der Nationalität der Beschuldigten.

Im multivariaten Modell zur Erklärung der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaft (vgl. **Tabelle 138**) erwiesen sich die bereits verhängte U-Haft, die vorhandene Vorstrafe und das Alter als bedeutsam. Junge Tatverdächtige werden danach eher angeklagt als ältere. Dies mag mit den Beweisschwierigkeiten zu tun haben, die in höherem Maße bei älteren

3964 Pfeiffer et al. 2005, S. 134, Tabelle 16. Im schriftlichen Bericht zur Strafverfolgung wird freilich nur auf das höhere Risiko der Nichtdeutschen ohne Aufenthaltsgenehmigung bei schwerem Diebstahl eingegangen. Die Verteilung bei den beiden anderen Delikten ergibt sich nur aus der Tabelle im Anhang.

3965 Wernitznig 2002; Dittmann/Wernitznig 2003.

Tatverdächtigen bestehen. Die Nationalität, aber auch das Ablegen eines Geständnisses, Dolmetschertätigkeit und die durch die Tat entstandene Schadenssumme spielten aber bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob angeklagt wird oder nicht, keine statistisch signifikante Rolle.

Tabelle 138: Regressionsanalyse zur Erklärung der Anklagepraxis

Unabhängige Variablen	Anklage durch die StA
	beta-Koeffizient
Wert der gestohlenen Sache	-0,01
Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat	-0,30**
Deutsche Staatsangehörigkeit (dichot.)	0,01
War Dolmetscher nötig? (dichot.)	0,06
Vorstrafe (dichot.)	0,43**
Geständnis (dichot.)	0,08
verhängte U-Haft (dichot.)	0,40**

signifikant auf dem 95 %-Niveau ** signifikant auf dem 99 %-Niveau

Datenquelle: Dittmann/Wernitznig 2003, S. 202, Tab. 3.

Auch im multivariaten Modell zur Erklärung der Sanktionsschwere (vgl. **Tabelle 139**) war die Nationalität ohne nennenswerte Bedeutung. Die Schwere der verhängten Sanktion wurde vor allem durch die Anordnung von U-Haft, aber auch durch das Vorhandensein von mindestens einer Vorstrafe und dem Wert der gestohlenen Sache erklärt. Mit dem Geständnis trägt außerdem eine Variable geringfügig zur Erklärung der Sanktionsschwere bei, die - wie die Ergebnisse aus der bivariaten Analyse zeigen - mit der Nationalität konfundiert ist.

Tabelle 139: Regressionsanalyse zur Erklärung der Sanktionsschwere

Unabhängige Variablen	Schwere der gerichtlichen Sanktion
	beta-Koeffizient
Wert der gestohlenen Sache	0,22**
Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat	-0,03*
deutsche Staatsangehörigkeit (dichot.)	0,08
War Dolmetscher nötig? (dichot.)	0,01
Vorstrafe (dichot.)	0,22**
Geständnis (dichot.)	0,08*
verhängte U-Haft (dichot.)	0,29**

signifikant auf dem 95 %-Niveau ** signifikant auf dem 99 %-Niveau

Datenquelle: Dittmann/Wernitznig 2003, S. 203, Tab. 4.

Weder in den bivariaten noch in den multivariaten Analysen konnte ein Einfluss der Nationalität auf die Anklage- oder die Sanktionierungspraxis festgestellt werden. Es muss offen bleiben, ob die nationenunspecifische Strafverfolgungs- und Sanktionierungspraxis darauf beruht, dass sich Deutsche und Nichtdeutsche hinsichtlich der entscheidungs-

relevanten Merkmale nicht besonders unterscheiden, oder ob das Ergebnis mit der untersuchten Deliktgruppe zusammenhängt, bei der eher klassische, an Gesichtspunkten der Tatschwere orientierte Sanktionierungskriterien zum Einsatz kommen. Es kann möglicherweise auch ein Effekt der Region sein, denn wegen der kleinen Zahl der Fälle konnte nicht zwischen den vier LG-Bezirken differenziert werden. Nicht auszuschließen ist schließlich, dass innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen zwar Unterschiede bestehen, denen aber wegen der zu geringen Fallzahlen für die einzelnen Nationalitäten nicht weiter nachgegangen werden konnte. Das Ergebnis der Studie spricht aber gegen die Annahme einer generellen Benachteiligung nichtdeutscher Beschuldigter im Strafverfahren.

10.5.11 Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007)

Streng³⁹⁶⁶ kam bei multivariater Analyse der von Niedling³⁹⁶⁷ LG-Bezirk Nürnberg/Fürth erhobenen Daten zur Nebenklage zum Ergebnis, dass „in keinem der vorgestellten Erklärungsmodelle die Ausländereigenschaft einen signifikanten Effekt aufwies, obwohl Tendenzen einer Härterbehandlung erkennbar waren.“³⁹⁶⁸

3966 Streng 2007a.

3967 Niedling 2005.

3968 Streng 2007a, S. 454.

10.6 Zusammenfassung

1. Nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen bestimmen tatstrafrechtliche Faktoren sowie die justizielle Vorauffälligkeit weitgehend die Sanktionsentscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Im Längsschnitt, also bei Reaktion auf wiederholte Straffälligkeit, zeigt sich statt einer individualisierten Strafzumessung eine schematische Schärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorbelastungen, die zu einer beständig zunehmenden Sanktionseskalation führen. Damit besteht eine weitgehende Überschneidung der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht mit derjenigen des Erwachsenenstrafrechts.
2. Diese Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren findet sich sowohl bei den Diversionsentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaften als auch bei den jugendrichterlichen Entscheidungen über Sanktionsart und -höhe.
3. Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktoren nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktionen gravierender ausfallen.
4. Die Befunde zum Merkmal „Ausländereigenschaft“ sind uneinheitlich. In der Mehrzahl der Untersuchungen wurde ein Zusammenhang dergestalt festgestellt, dass ausländische Jugendliche unter vergleichbaren Umständen härter bestraft wurden. Selbst dort, wo eine höhere Eingriffsintensität gegenüber Nichtdeutschen festgestellt wurde, ist dies aber kein eindeutiger Beleg für eine etwaige Diskriminierung. Strafzumessungsrelevante und strafprozessuale Merkmale (Kommunikationsbarrieren, Geständnis, Fluchtgefahr usw.) müssten hierzu genauer als bislang geschehen kontrolliert werden.

11. Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich

11.1 Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis – milder oder strenger als das „Erwachsenenstrafrecht“

In der rechtspolitischen Diskussion wurde und wird vielfach die Auffassung vertreten, Jugendstrafrecht sei im Vergleich mit dem Allgemeinen Strafrecht das „mildere Recht“, insbesondere werde bei vergleichbaren Delikten nach Jugendstrafrecht „milder“ bestraft als nach Allgemeinem Strafrecht. Nur ein "hartes" Strafrecht gewährleiste wirksamen Rechtsgüterschutz.³⁹⁶⁹ Polemisch ist vom „Kuschelstrafrecht“ oder von „Kuschelpädagogik“ die Rede.³⁹⁷⁰ Eine empirische Begründung, die diese These stützen würde, lieferte indes bislang kein Kritiker:

Aus jugendstrafrechtlicher Sicht wird dieser Auffassung entgegengehalten, das Jugendstrafrecht sei weder milder noch strenger, sondern andersartig, flexibler, stärker auf soziale Stabilisierung und Prävention ausgerichtet.

In der kriminologischen Forschung wird, zumeist unter Berufung auf Untersuchungen, die Anfang der 1990er Jahre durchgeführt wurden, die These vertreten, Jugendliche und Heranwachsende würden im Vergleich mit Erwachsenen bei vergleichbaren Delikten nicht, wie behauptet, milder, sondern tatsächlich im Schnitt härter sanktioniert, es gebe einen „Zuschlag aus erzieherischen Gründen“ bzw. einen „Erziehungszuschlag“,³⁹⁷¹ es herrsche das "Prinzip des Strengerwerdens".³⁹⁷² "Wer (...) nicht hören will, muss fühlen, und zwar je stärker, je öfter er nicht hört. Dies führt dazu, dass schon empfindliche Sanktionen verhängt werden, wenn beim dritten oder vierten Mal ein an sich unbedeutendes Delikt begangen wird. ... Wo, auf welcher Stufe der Sanktionsleiter, wären wir eigentlich in der Erziehung unserer eigenen Kinder angelangt, wenn wir nach diesem Erziehungsprinzip verfahren würden? So gesehen und insoweit ist der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz verkommen zu einem Rechtfertigungsinstrument unangemessener Ahndung."³⁹⁷³

Ausführlich wurde der Forschungsstand im Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ aus dem Jahr 2002 dargestellt:³⁹⁷⁴

3969 Diese Kritik ist nicht neu. Auf dem 10. DJT 1959 berichtete Schaffstein (1959, S. 17): "Seit vielen Monaten vergeht kaum ein Tag, an dem nicht die Zeitungen mit mehr oder minder fetten Schlagzeilen über irgendeine neue Untat eines »Halbstarke« berichten. Daraus wird dann in der öffentlichen Meinung und auch in manchen Presseäußerungen vielfach die Konsequenz gezogen, die Jugendgerichte seien zu weich, das Jugendstrafrecht mit seinen spezialpräventiven Zielsetzungen sei ungeeignet, die Allgemeinheit vor solchen Untaten hinreichend zu schützen. Hier helfe nur hartes, abschreckendes Zuschlagen mit den schwersten Strafen, und dafür seien nur die Erwachsenengerichte und die Aburteilung nach allgemeinem Strafrecht geeignet."

3970 Vgl. die Nachweise bei Kinzig 2009a, S. 379 ff.

3971 Vgl. die Nachweise bei Brehm 2009, S. 36 ff.; Buckolt 2009, S. 143 ff.; Kemme/Stoll 2012, S. 32 ff.; Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 105 Rdnr. 6 bzgl. Heranwachsende; Synowiec 1999, S. 22 f.; Streng 2007a, S. 437 ff.; Walter, M./Neubacher 2013, S. 30 f.

3972 Pfeiffer 1981, S. 41 f.

3973 Viehmann 1989, S. 114.

3974 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 231 f. Die zitierten Fundstellen wurden der in diesem Gutachten verwendeten Zitierweise angepasst. Vgl. auch die Kurzübersicht bei Ostendorf 2016c, § 5 Rdnr. 6.

- „Vergleicht man die Sanktionspraxis des Jugendstrafrechts mit der des Allgemeinen Strafrechts, sind diverse Tendenzen festzustellen, nach denen Jugendliche nicht milder behandelt werden, sondern im Gegenteil mit schwereren Sanktionen belegt werden. So kommt es im Bereich der mittelschweren Kriminalität zu häufigeren und härteren stationären Sanktionen als im Bereich des Erwachsenenstrafrechts. Häufig werden auch im Rahmen der Diversion vermeintlich »leichte« erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen gar keine strafrechtliche Reaktion erfolgen würde. Verschiedene Untersuchungen zu diesem Thema kamen Anfang der neunziger Jahre zu den folgenden Befunden:
 - In vergleichbaren Deliktsgruppen werden nach Jugendstrafrecht insgesamt wesentlich häufiger Jugendstrafen verhängt als im Allgemeinen Strafrecht Freiheitsstrafen. Die Tendenz verstärkt sich mit steigender Anzahl der Vorverurteilungen.³⁹⁷⁵
 - Von allen insgesamt verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen werden bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten mehr Strafen ohne Bewährung verhängt als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten.³⁹⁷⁶ Darüber hinaus haben die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden verhängten Jugendstrafen eine längere Dauer als die Freiheitsstrafen im Bereich des Allgemeinen Strafrechts.³⁹⁷⁷
 - Im Bereich des Jugendstrafrechts wird häufiger Untersuchungshaft angeordnet, und die Untersuchungshaft dauert länger.³⁹⁷⁸ Auch hier gilt: je mehr frühere Verurteilungen, desto höher der Anteil der Anordnung von Untersuchungshaft im Bereich des Jugendstrafrechts. Diese Tendenz ist im Erwachsenenstrafrecht nicht auszumachen. Die Dauer der im Bereich des Jugendstrafrechts angeordneten Untersuchungshaft ist länger.³⁹⁷⁹
 - Während im Allgemeinen Strafverfahren jede zweite Einstellung folgenlos (§§ 153, 153b StPO) erfolgt, werden im Jugendstrafrecht die Mehrzahl der Fälle mit erzieherischen Maßnahmen verbunden.³⁹⁸⁰
- Neuere Erhebungen deuten darauf hin, dass sich an der damals festgestellten Praxis nichts Wesentliches verändert hat.³⁹⁸¹

Entgegen dieser Darstellung kommen andere Übersichten zum Ergebnis, der Forschungsstand sei keinesfalls geklärt. Insgesamt sind, so Kinzig³⁹⁸², „die vorliegenden empirischen Befunde nicht eindeutig,“ nach Streng ist die Frage einer Schlechterstellung „nach wie vor

3975 Pfeiffer 1992, S. 62, 67 ff.; Dünkel 1990, S. 124 ff., insbes. S. 125, Anm. 248, vgl. auch Tabelle 29a auf S. 747 f. und Tabelle 29 auf S. 745 f.

3976 Dünkel 1990, S. 124 ff., insbes. S. 125, Anm. 247, vgl. auch Tabelle 29 auf S. 745 f. und Tabelle 29a auf S. 747 f.; Pfeiffer 1992, S. 68 f.

3977 Pfeiffer 1992, S. 63, 65, 67 ff.; Dünkel 1990, S. 126, vgl. auch Tabelle 26 auf S. 728 f. und 26e auf S. 738 f.; Ostendorf 2016c, § 5, Rn 6; vgl. Heinz, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm>, unter III., 4. - Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Vergleich-; vgl. Schaubilder 41, 43 (Daten 1981 bis einschließlich 1998).

3978 Pfeiffer 1992, S. 62, 68, 70; Heinz 1992a, S. 386; Heinz 1989c, S. 32 f; Heinz 1987b, S. 25; Ostendorf 2016c, Grdl. zu §§ 71-73, Rdnr. 6; Ostendorf 1998c, S. 300, jeweils unter Berufung auf eine Studie von Dünkel 1994c, S. 21.

3979 Pfeiffer 1992, S. 62: durchschnittlich 2,8 Monate im Vergleich zu 2 Monaten bei Erwachsenen.

3980 Heinz 1990d, S. 36; Heinz 1992a, S. 380 ff.

3981 Heinz, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm, Kapitel III 3.4 – Untersuchungshaft – und III 4 – Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht im Vergleich.

3982 Kinzig 2009a, S. 386.

einigermaßen ungeklärt.“³⁹⁸³ Auch Kemme/Stoll sind der Auffassung, „dass die Frage, ob eine faktische Schlechterstellung Jugendlicher existiert, keinesfalls geklärt ist. Studien, die eine Nichtschlechterstellung belegen, sind in ihrer Reichweite beschränkt. Entweder wurden nur bestimmte Deliktsbereiche oder nur eine begrenzte Zahl von Landgerichtsbezirken untersucht. Bei der Fallvignettentchnik ist anzumerken, dass den Richtern hypothetische Fälle vorgelegt werden, die nicht die Wirklichkeit widerspiegeln. Zusätzliche Kontextinformationen werden ausgeblendet, was selbst von den befragten Richtern kritisiert wurde. Den Fällen fehle es an Beurteilungskriterien, sodass eine Einschätzung schwierig sei und das Urteil in einem vergleichbaren Fall bei Kenntnis eines weiteren Aspekts anders ausfallen würde ... Studien, die eine Schlechterstellung belegen, basieren meist auf Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik. Auch diese Daten sind mit Vorsicht zu interpretieren, da Aussagen über die strafgerichtlichen Entscheidungsprozesse und die damit verbundenen strafzumessungsrelevanten Umstände auf Basis der Statistiken nicht möglich sind.“³⁹⁸⁴

Im Folgenden werden deshalb die in den letzten Jahren veröffentlichten Studien zur sog. „Schlechterstellung“ dargestellt,³⁹⁸⁵ um zu prüfen, ob die These der „Schlechterstellung“ empirisch bestätigt werden kann.

11.2 Forschungen zur These der sog. „Schlechterstellung“ bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht

11.2.1 Regional und deliktsspezifisch beschränkte Aktenanalysen

11.2.1.1 Hoppenworth: Strafzumessung bei Raub (1991)

Hoppenworth³⁹⁸⁶ untersuchte anhand von Strafakten der Landgerichte Hannover, Verden und Kassel aus den Jahren 1977 bis 1982 die Strafzumessung für Raub nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht. Die durchschnittliche Sanktionslänge bei einfachem Raub betrug 18 Monate bei einer Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht bzw. 13 Monate bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht. Bei schwerem Raub waren es 38 bzw. 23 Monate.³⁹⁸⁷ Ferner erfolgte bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht häufiger eine Strafaussetzung zur Bewährung.³⁹⁸⁸ Hoppenworth führte diese Unterschiede darauf zurück, dass von den jugendlichen Tätern vorrangig leichtere Erscheinungsformen des Raubes begangen würden: 25 % der Raubtaten Jugendlicher entfielen auf Handtaschenraub, über 40 % auf Erscheinungsformen, die sich nicht in die übliche Phänome-

3983 Streng 2007a, S. 438.

3984 Kemme/Stoll 2012, S. 36.

3985 Nicht näher dargestellt wird die Studie von Buckolt (2009), die mit der Fallvignettentchnik arbeitete und bei denen das Alter des Angeklagten variiert wurde. Eine Schlechterstellung vermochte Buckolt nicht zu belegen. Die Jugendstrafe werde beim Heranwachsenden nicht höher bemessen als die Freiheitsstrafe bei einem jungen Erwachsenen (Buckolt 2009, S. 295 ff.). Für den Fall einer unbedingt verhängten Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen kommt Buckolt (2009, S. 275 ff.) freilich zum Ergebnis, dass „mehr als ein Fünftel der befragten Jugendrichter“ von einem Erziehungszuschlag Gebrauch macht, „wenn in der zuständigen JVA von besonders guten Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten ausgegangen werden kann.“

3986 Hoppenworth 1991; vgl. oben VI., 10.4.1

3987 Dölling 1999b, S. 180 f.; Hoppenworth 1991, S. 60, 81.

3988 Hoppenworth 1991, S. 57, 78.

nologie des Raubes einordnen ließen, aber zu den leichteren Erscheinungsformen gehörten: „Raub innerhalb der Clique, räuberische Erpressung von Passanten bezüglich geringwertiger Sachen, wie z.B. Zigaretten o.ä.“³⁹⁸⁹.

Angesichts der weitaus niedrigeren Strafen und der höheren Strafaussetzungsquote bei Jugendlichen meint Hoppenworth, ihre Untersuchung bestätige nicht die These, jugendliche und heranwachsende Täter würden härter bestraft als Erwachsene.³⁹⁹⁰ Da Hoppenworth lediglich die Strafhöhen bei den Straftatbeständen der §§ 249, 250 StGB ohne genaue Kontrolle von strafzumessungsrelevanten Merkmalen, wie z.B. die Deliktsschwere, Vorbelastung usw., untersuchte, ist ihre Untersuchung nicht geeignet, irgendeine Aussage über eine etwaige „Besser-“ oder „Schlechterstellung“ machen zu können.

11.2.1.2 Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007)

Streng kam bei multivariater Analyse der von Niedling³⁹⁹¹ LG-Bezirk Nürnberg/Fürth erhobenen Daten zur Nebenklage zum Ergebnis, dass bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht weniger einschneidend sanktioniert wird.³⁹⁹² Im Fallmaterial, das nur Delikte aus dem Nebenklage-Katalog des § 395 StPO enthielt, wiesen zwar die Erwachsenen durchschnittlich schwerer kategorisierte Taten und auch signifikant mehr Vorstrafen auf,³⁹⁹³ diese Effekte sind jedoch in der multivariaten Analyse kontrolliert. Der Unterschied war mit .12 freilich nur schwach ausgeprägt. Streng kommt deshalb zum Ergebnis, dass „auf der Basis der vorliegenden Daten nichts dafür spricht, es würde per Jugendstrafrecht benachteiligend sanktioniert. Allerdings kann angesichts der doch recht schwach ausgeprägten Unterschiede schwerlich von einer echten Privilegierung junger Täter ausgegangen werden. Von daher findet in den vorliegenden Daten auch die gelegentlich in die kriminalpolitische Debatte eingeführte Behauptung einer problematisch milden jugendstrafrechtlichen Sanktionierung keine Stütze.“³⁹⁹⁴

Schon wegen der kleinen Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten (44 Jugendliche, 44 Heranwachsende) konnte nicht nach Altersjahren differenziert werden. Es bleibt deshalb unklar, ob die Befunde dieser (überdies regional begrenzten) Untersuchung nicht durch Effekte von differentieller Sanktionierung nach Altersjahrgängen beeinflusst worden sind.³⁹⁹⁵

11.2.1.3 Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009)

Kurzberg³⁹⁹⁶ untersuchte Strafverfahren wegen Gewaltdelikten, die 2001-2003 in Baden-Württemberg abgeschlossen wurden und in denen mindestens zwei Jahre Jugend- oder Freiheitsstrafe verhängt worden waren. In die Untersuchung konnten 313 Täter einbezogen werden, darunter 67 Jugendliche und 131 Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden waren, ferner 115 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte

3989 Hoppenworth 1991, S. 82, Anm. 71.

3990 Hoppenworth 1991, S. 82, Anm. 267.

3991 Niedling 2005; vgl. oben VI., 10.4.9

3992 Streng 2007a; S. 448, Schaubild 5.

3993 Streng 2007a; S. 457.

3994 Streng 2007a; S. 457 f.

3995 Vgl. hierzu unten VI., 11.3.1.3

3996 Kurzberg 2009; vgl. oben VI., 10.4.10

Heranwachsende und Jungerwachsene. Die Strafen bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten waren durchschnittlich um 40 % höher als bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten.³⁹⁹⁷ Diese auf alle Verurteilungen bezogene Aussage ist angesichts der unterschiedlichen Deliktsstruktur³⁹⁹⁸ sowie der fehlenden Kontrolle strafzumessungsrelevanter Merkmale im Vergleich der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten nicht geeignet, Aussagen über eine etwaige „Besser-“ oder „Schlechterstellung“ zu treffen. Hinzu kommt, dass nur Schwerekriminalität untersucht wurde, die mit mindestens zwei Jahre Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wurde. Im Vergleich der Strafhöhen wirken sich zu Lasten der Erwachsenen zum einen die Strafuntergrenzen aus, zum anderen die höheren Höchststrafen, etwa bei vorsätzlichen Tötungsdelikten.

Dass nach Allgemeinem Strafrecht bei schwersten Formen der Schwerekriminalität höhere Strafen verhängt werden als im Jugendstrafrecht, ist bedingt durch die hohen Mindeststrafenrahmen und die Androhung von „lebenslang“ als absolute Strafe. Die durch dieses Normprogramm fast zwingend vorgesehene „Schlechterstellung“ der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten betrifft indes nur einen Bruchteil der Verurteilten. 2015 wurden 1,4 % der insgesamt Verurteilten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt. Ein auf diese extrem kleine Gruppe beschränkter Vergleich kann kaum verallgemeinert werden hinsichtlich einer Besser- oder Schlechterstellung nach Jugend- oder Allgemeinem Strafrecht.

11.2.2 Analysen anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik

11.2.2.1 Kröplin: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht (2002)

In seiner auf die Daten der StVerfStat gestützten Arbeit zur Sanktionierungspraxis von Heranwachsenden kam Kröplin beim Vergleich der nach Jugendstrafrecht einerseits, nach Allgemeinem Strafrecht andererseits sanktionierten Heranwachsenden bei ausgewählten Delikten – Raubdelikte, einfache Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, einfacher Diebstahl, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Rauschgiftdelikte - zum Ergebnis, Hinweise auf eine härtere Sanktionierung von nach Jugendstrafrecht verurteilten gegenüber nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ergäben sich aus dem Zahlenmaterial nicht.³⁹⁹⁹ Schon wegen der kleinen absoluten Zahlen der bei diesen Delikten nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden können Unterschiede in der Sanktionierungshärte nicht belegt werden.

11.2.2.2 Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)

Kemme und Stoll⁴⁰⁰⁰ prüften anhand der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 1997 bis 2009 für die beiden Deliktgruppen „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Gewaltkriminalität“⁴⁰⁰¹, ob junge Straftäter bei vergleichbaren Deliktgruppen härter bestraft

3997 Kurzberg 2009, S. 129, 146.

3998 74 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden wegen Raubes verurteilt, aber nur 61 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (vgl. Kurzberg 2009, S. 129).

3999 Kröplin 2002, S. 208; vgl. oben VI., 9.3.2.1.6

4000 Kemme/Stoll 2012.

4001 Die Deliktgruppe Gewaltkriminalität wurde in Anlehnung an den PKS-Schlüssel „Gewaltkriminalität“ berechnet (vgl. Kemme/Stoll 2012, S. 40, Anm. 22). Zusammengefasst wurden vorsätzliche Tötung (§§ 211-213, 216 StGB), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung; Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche/schwere

werden als Erwachsene. Ausgewertet wurden Sanktionsart und –höhe der freiheitsentziehenden Sanktionen unter Kontrolle der Zahl der Vorstrafen sowie Untersuchungshaftanordnungen. Veröffentlicht wurden nur die Ergebnisse für die beiden Jahre 1997 und 2009, da die Trends „relativ beständig“ waren.⁴⁰⁰² Zusammengefasst wurden die Altersgruppen 14 bis unter 21 Jahre, differenziert wurde hierbei nach der Zahl der Vorverurteilungen. Dargestellt werden allerdings weder die absoluten Zahlen oder die genauen Anteile, sondern nur die gerundeten Werte. Die statistische Signifikanz der Unterschiede lässt sich deshalb nicht bestimmen.

Die in **Tabelle 140** aus Abbildung 1 von Kemme/Stoll erstellte Tabelle zeigt für „Diebstahl und Unterschlagung“, dass die 14- bis unter 21-Jährigen „ab bereits einer Vorverurteilung ein höheres Risiko tragen, bei einem Diebstahls- oder Unterschlagungsdelikt zu einer Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden“, dass bei wiederholter Auffälligkeit die durchschnittliche Dauer der Inhaftierung höher ist und schließlich auch auf jeder Stufe der Vorverurteilungen häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird als bei Erwachsenen.⁴⁰⁰³

Tabelle 140: Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

14 bis unter 21 Jahre	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
Freizeitarrest/Kurzarrest	4	11	12	9	8	7	13	14	11	8
Dauerarrest	2	8	12	12	12	3	9	13	18	12
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	4	10	15	20	1	3	8	12	20
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	2	5	11	18	0	1	5	9	16
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	6	21	29	32	38	10	23	32	38	36
Untersuchungshaft	1	2	4	4	8	1	1	2	2	3
21 Jahre und älter	1997					2009				
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	3	5	11	17	19	7	4	10	16	19
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	1	3	6	8	0	1	2	4	7
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	1	1	3	6	8	0	1	2	4	7
Untersuchungshaft	2	2	3	4	4	2	1	1	2	3
Unterschied: Sanktionierung junge Menschen abzgl. Sanktionierung Erwachsene										
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	-2	-1	-1	-2	1	-6	-1	-2	-4	1
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-1	1	2	5	10	0	0	3	5	9
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	5	20	26	26	30	10	22	30	34	29
Untersuchungshaft	-1	0	1	0	4	-1	0	1	0	0

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 37, Abb. 1

Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Raumverkehr.

4002 Kemme/Stoll 2012, S. 15, Anm. 15.

4003 Kemme/Stoll 2012, S. 36 ff.

Nicht kontrolliert wurden hierbei allerdings Selektionseffekte durch die staatsanwalt-schaftliche Erledigungspraxis. Wegen der mutmaßlich höheren Diversionsrate bei jungen Menschen dürften bei dieser Altersgruppe vor allem schwerere Taten zur Verurteilung gelangen. Von den insgesamt wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilten unter 21-Jährigen waren 1997 34,5 % wegen schweren Diebstahls verurteilt worden, aber nur 13,1 % der Erwachsenen. Entsprechend unterschiedlich waren die Anteile auch 2009 mit 30,8 % zu 13,9 %.⁴⁰⁰⁴ Die statistischen Belege für die härtere Bestrafung junger Menschen sind deshalb nicht gesichert, weil nicht auszuschließen ist, dass der Anteil der schweren Delikte bei den jungen Verurteilten höher ist als bei erwachsenen Verurteilten.

Kemme und Stoll sehen auch bei „Gewaltkriminalität“ (vgl. hierzu die aufgrund von Abbildung 2 erstellte **Tabelle 141**) eine Benachteiligung junger Menschen durch die jugendgerichtliche Sanktionierungspraxis insofern, als der Anteil der zu unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen Verurteilten gestiegen, bei den Erwachsenen dagegen gesunken ist und auch die Untersuchungshaftanordnungen nicht so stark zurückgegangen sind wie bei den Erwachsenen.⁴⁰⁰⁵ Eine härtere Bestrafung können sie also nicht feststellen, wohl aber eine Benachteiligung insofern, als die Sanktionierungspraxis bei Erwachsenen im Vergleichszeitraum in stärkerem Maße als bei jungen Menschen „milder“ geworden ist.

Aber auch dieser Befund ist nicht gesichert, weil sich im Vergleichszeitraum bei beiden Altersgruppen die deliktische Zusammensetzung deutlich geändert hat, und zwar bei den beiden Altersgruppen in unterschiedlichem Maße. Vorsätzliche Tötungs- sowie Raubdelikte gingen zurück, die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten nahm zu. 1997 wurden z.B. 97 junge Menschen wegen Mord/Totschlag verurteilt, 2009 nur noch 75. Bei Erwachsenen waren es 1997 707, 2009 dagegen nur noch 441. Ohne deliktspezifische Kontrolle innerhalb der Gruppe der „Gewaltkriminalität“ sind die Veränderungen kaum interpretierbar.

4004 StrafVerStat 1997 und 20010.

4005 Kemme/Stoll 2012, S. 40.

Tabelle 141: Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

14 bis unter 21 Jahre	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4	15	13	8	6	3
Dauerarrest	11	17	14	12	7	14	19	18	13	9
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38	11	23	32	36	36
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37	2	8	17	29	39
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	39	64	73	75	86	42	63	75	84	87
Untersuchungshaft	7	12	16	18	21	3	7	9	15	18
21 Jahre und älter										
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	28	36	37	38	37	58	62	64	63	63
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	17	23	27	32	37	12	15	18	24	25
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	17	23	27	32	37	12	15	18	24	25
Untersuchungshaft	21	28	29	31	32	15	17	17	19	19
Unterschied: Sanktionierung junge Menschen abzgl. Sanktionierung Erwachsene										
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	-14	-11	-3	-5	1	-47	-39	-32	-27	-27
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-13	-11	-8	-5	0	-10	-7	-1	5	14
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	22	41	46	43	49	30	48	57	60	62
Untersuchungshaft	-14	-16	-13	-13	-11	-12	-10	-8	-4	-1

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 41, Abb. 2.

11.2.2.3 Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (zuletzt 2014) bzw. Kriminalität und Kriminalitätskontrolle (zuletzt 2017)

11.2.2.3.1 Informelle Sanktionierung

Eine „Besserstellung“ junger Menschen im Vergleich mit den Erwachsenen wird zunächst darin gesehen, dass „bereits auf der Ebene der Staatsanwaltschaft ... die Möglichkeiten einer Einstellung des Verfahrens nach Opportunitätsgrundsätzen öfter herangezogen werden als im Erwachsenenstrafrecht.“⁴⁰⁰⁶ Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass dies nur gilt, wenn die Diversionsraten verglichen werden; werden auch die damit verbundenen Auflagen/Weisungen betrachtet, dann sind junge Menschen „schlechter“ gestellt.

Die Diversionsrate ist bei jungen Menschen zwar höher als bei Erwachsenen. 2015 betrug sie im Jugendstrafrecht 76,4 %, im Allgemeinen Strafrecht 59,5 % (vgl. oben **Schaubild 261**). Diese höhere Diversionsrate beruht aber darauf, dass weitaus häufiger als im Allgemeinen Strafrecht nur unter Auflagen eingestellt wird. Hierbei handelt es sich, regional allerdings beschränkten Aktenanalysen zufolge, ganz überwiegend um Arbeits- bzw. Geldauflagen (bzw. entsprechende Anregungen). Bezogen auf die Gesamtheit der

4006 Streng 2007a, S. 457.

jeweils informell oder formell Sanktionierten wurde 2015 im Jugendstrafrecht bei 37 % ohne Auflagen/Weisungen eingestellt, im Allgemeinen Strafrecht dagegen bei 45 % (vgl. oben **Schaubild 264**). Angesichts der durchschnittlich geringeren Deliktschwere und der geringeren Vorbelastung junger Menschen wäre der gegenteilige Befund zu erwarten gewesen.

Deliktsstruktur und Vorbelastung lassen sich freilich wegen fehlender Daten in den Strafrechtspflegestatistiken nicht kontrollieren. Möglich ist aber eine partielle Prüfung anhand der in der StA-Statistik ausgewiesenen Sachgebiete. Erwartbar wäre, dass bei Sachgebieten, wie „Diebstahl und Unterschlagung“ oder „Körperverletzung“, wo junge Menschen keine wesentlich schwereren Delikte verwirklichen dürften als Erwachsene, die Einstellungsraten gem. § 45 Abs. 1 JGG höher sind als die Einstellungsraten gem. §§ 153, 153b StPO. Das Gegenteil ist indes der Fall (vgl. oben **Schaubild 266**). Insgesamt zeigt sich, dass bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§§ 153, 153b Abs. 1 StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG).

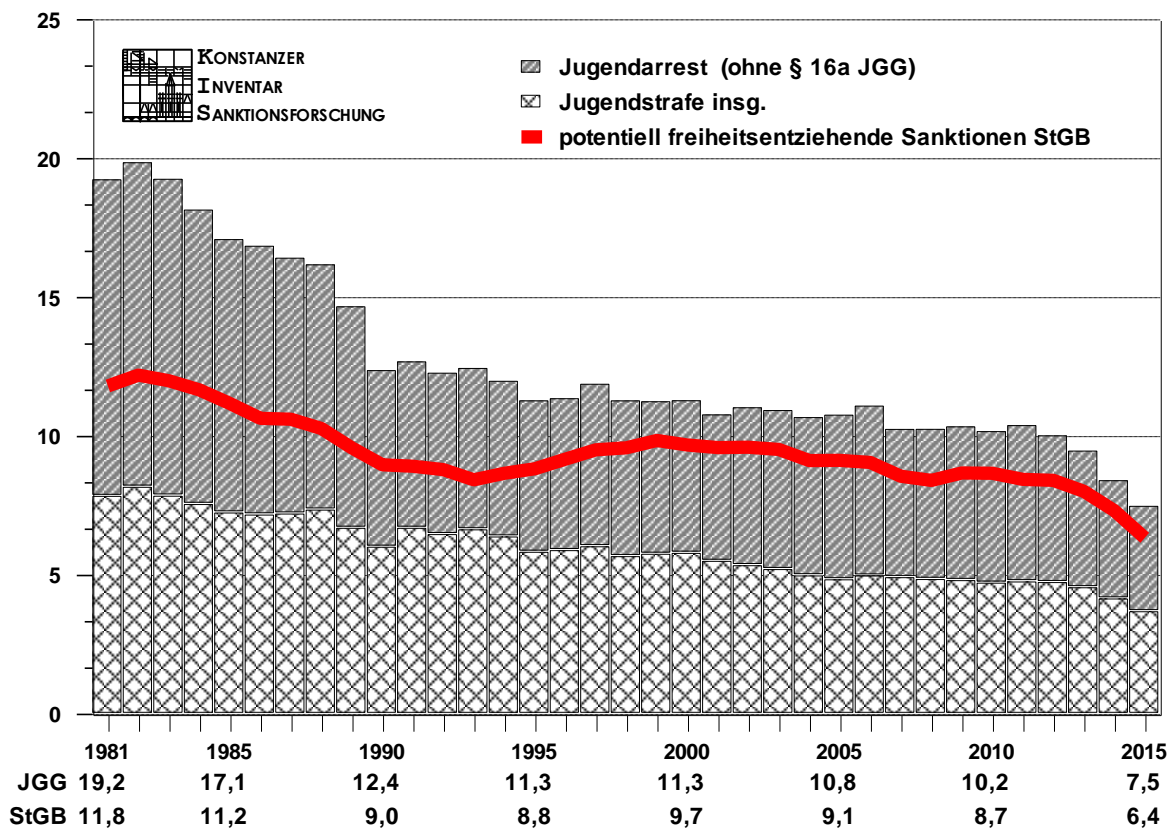
11.2.2.3.2 Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten waren bis 2003 höher als die Untersuchungshaftraten der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (vgl. oben **Schaubild 240**). Hieraus kann jedoch nicht auf eine „Schlechterstellung“ junger Menschen geschlossen werden, weil durch die höhere Diversionsrate der relative Anteil schwerer Delikte unter den nach JGG Verurteilten höher ist. Die auf Sanktionierte bezogenen Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten liegen deshalb – erwartungsgemäß – deutlich unter den nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (vgl. oben **Schaubild 241**). Aussagekräftig ist deshalb der deliktsspezifische Vergleich der Untersuchungshafthanordnungen bei sog. diversionsresistenten Delikten. Dieser Vergleich ergibt keinen Beleg für eine Schlechterstellung junger Menschen (vgl. oben **Schaubild 242** bis **Schaubild 245**).

11.2.2.3.3 Freiheitsentziehende Sanktionen

1. Angesichts der durchschnittlich geringeren Deliktschwere und der geringeren Vorbelastung junger Menschen wäre zu erwarten, dass im Jugendstrafrecht insgesamt weniger häufig von freiheitsentziehenden Sanktionen Gebrauch gemacht wird als im Allgemeinen Strafrecht. Dies ist indes nicht der Fall. Der Anteil von bedingter und unbedingter Jugendstrafe sowie von Jugendarrest betrug – bezogen auf alle (informell oder formell) Sanktionierten 2015 7,7 %, im Allgemeinen Strafrecht betrug der entsprechende Anteil insgesamt verhängter Freiheitsstrafen 6,3 % (vgl. **Schaubild 495**). Wie die Zeitreihe zeigt, war dieses „Mehr“ in früheren Jahren sogar noch deutlich größer. Die rückläufige Entwicklung beim Jugendarrest hat insoweit zu einer deutlichen Annäherung geführt. Dieses „Mehr“ an freiheitsentziehenden Sanktionen beruht auf der Verhängung von Jugendarrest. Werden nur Jugendstrafen (2015: 3,6 %) und Freiheitsstrafen verglichen (2015: 6,3 %), dann überwiegen freilich die Letztgenannten.

Schaubild 495: (Potentiell) freiheitsentziehende Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 495:

	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (schwerste Sanktion)								
	Sanktionierte insgesamt	(potentiell) freiheitsentziehende Sanktion		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		bedingte Jugendstrafe		unbedingte Jugendstrafe	
		N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N
1981	255.107	49.225	19,3	29.072	11,4	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	41.744	17,1	23.990	9,8	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	24.918	12,4	12.785	6,4	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	26.901	11,3	12.953	5,4	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	34.675	11,3	16.832	5,5	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	37.073	10,8	20.363	5,9	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	364.795	37.191	10,2	19.892	5,5	10.858	3,0	6.383	1,7
2015	285.175	21.389	7,5	10.808	3,8	6.383	2,2	4.167	1,5
	nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte								
	Sanktionierte insgesamt	(potentiell) freiheitsentziehende Sanktion		Freiheitsstrafe unter 6 Monaten		bedingte Freiheitsstrafe 6 Monate und mehr		unbedingte Freiheitsstrafe 6 Monate und mehr	
		N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N
1981	923.231	109.153	11,8	50.837	5,5	30.760	3,3	26.793	2,9
1985	1.004.112	112.384	11,2	49.228	4,9	34.728	3,5	27.920	2,8
1990	1.143.414	102.746	9,0	46.873	4,1	33.261	2,9	22.320	2,0
1995	1.312.414	116.063	8,8	46.018	3,5	43.973	3,4	25.776	2,0
2000	1.294.642	125.557	9,7	46.459	3,6	49.636	3,8	29.210	2,3
2005	1.399.982	128.033	9,1	44.098	3,1	56.686	4,0	27.197	1,9
2010	1.494.554	129.734	8,7	41.341	2,8	61.314	4,1	27.062	1,8
2015	1.684.463	107.091	6,4	29.861	1,8	53.621	3,2	23.607	1,4

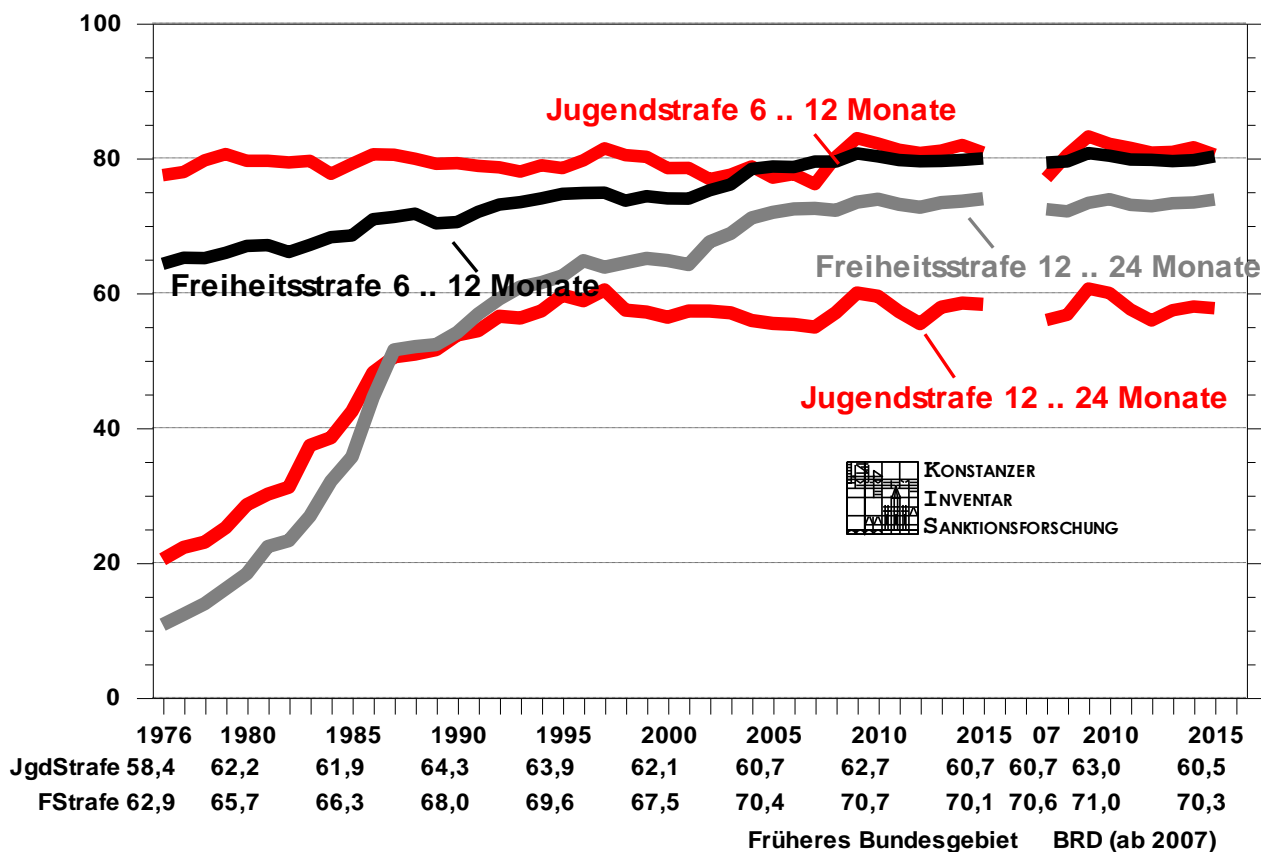
Hinweis:

In der Gesamtsumme sind berücksichtigt die nicht getrennt aufgeführten Verurteilungen zu Heimerziehung bzw. zu Strafarrest.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

2. Erwartbar wäre ferner, dass im Jugendstrafrecht häufiger als im Allgemeinen Strafrecht eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt. Denn im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer a) obligatorisch (und nicht nur fakultativ wie im Allgemeinen Strafrecht), b) darf die Aussetzung nicht, wie im Allgemeinen Strafrecht, aus generalpräventiven Erwägungen versagt werden, c) sind die Aussetzungsvoraussetzungen bei Strafen von mehr als einem Jahr nicht so restriktiv formuliert wie in § 56 Abs. 2 StGB. Aber auch diese Erwartung ist falsch (vgl. **Schaubild 496**). Bei Strafen zwischen mehr als 6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr liegen die Aussetzungsquoten nahe beieinander, Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr werden im Allgemeinen Strafrecht deutlich häufiger ausgesetzt.

Schaubild 496: Aussetzungsraten nach der Dauer der Jugend- oder Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend- oder Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

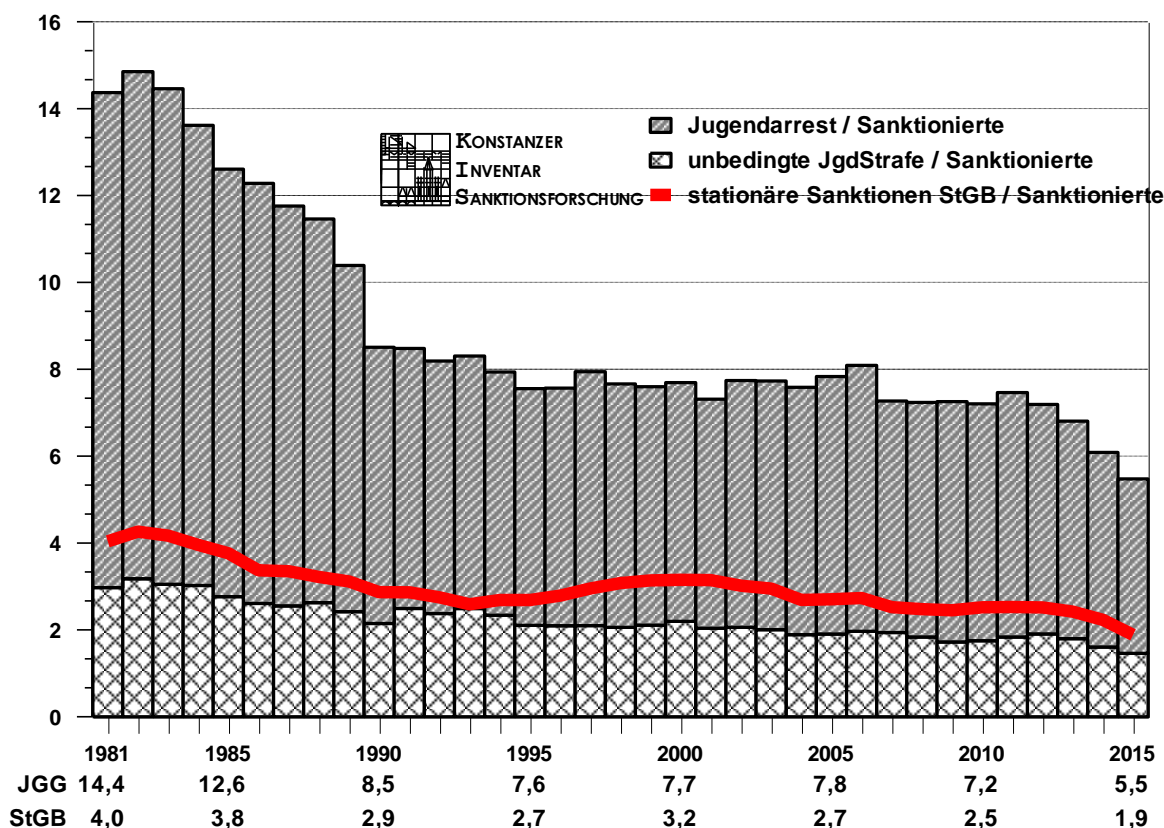


Die Auszüge aus den Datenblättern finden sich bei Schaubild 396 und Schaubild 397

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Der Vergleich der stationären Sanktionen zeigt deshalb erneut, dass im Jugendstrafrecht der Anteil dieser Sanktionen höher ist als im Allgemeinen Strafrecht, und zwar auch dann, wenn nicht nur die Verurteilten, sondern die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten Bezugsgröße ist (vgl. **Schaubild 497**). Erneut trägt der Jugendarrest zu dieser Dominanz der stationären Sanktionen im Jugendstrafrecht bei.

Schaubild 497: Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 497:

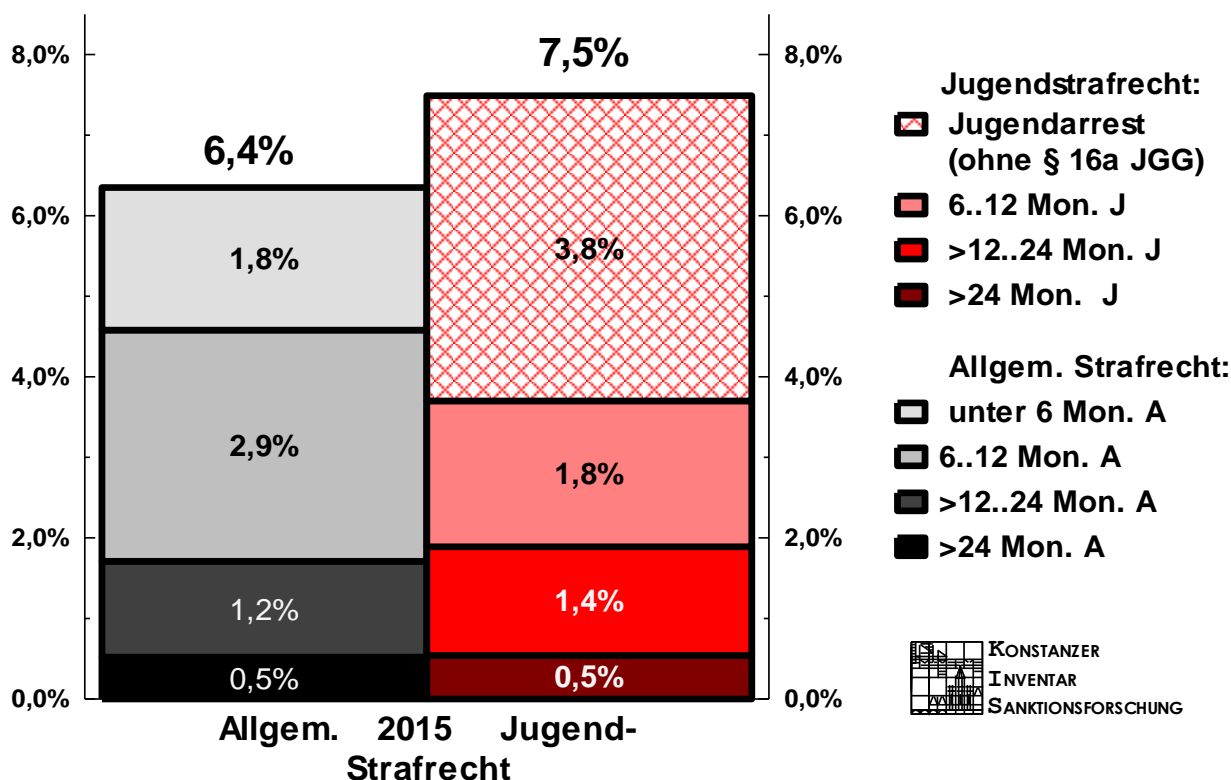
	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (schwerste Sanktion)							nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte			
	Sanktionierte insgesamt	stationäre Sanktionen						Sanktionierte insgesamt	stationäre Sanktionen		
		insgesamt		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		unbed. Jugendstrafe			N	N	% Sankt.
		N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.				
1981	255.107	36.788	14,4	29.072	11,4	7.585	3,0	923.231	37.282	4,0	
1985	243.724	30.808	12,6	23.990	9,8	6.736	2,8	1.004.112	37.808	3,8	
1990	201.084	17.134	8,5	12.785	6,4	4.319	2,1	1.143.414	32.787	2,9	
1995	237.742	18.026	7,6	12.953	5,4	5.005	2,1	1.312.414	35.277	2,7	
2000	306.236	23.647	7,7	16.832	5,5	6.725	2,2	1.294.642	40.794	3,2	
2005	343.433	26.967	7,9	20.363	5,9	6.535	1,9	1.399.982	37.899	2,7	
2010	364.795	26.333	7,2	19.892	5,5	6.383	1,7	1.494.554	37.661	2,5	
2015	285.175	15.006	5,3	10.808	3,8	4.167	1,5	1.684.463	31.779	1,9	

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4. Der Einwand liegt nahe, dass der Vergleich von Jugend- und Freiheitsstrafen so lange unangemessen ist, als nicht die Dauer der jeweiligen Sanktionsart berücksichtigt wird. Der

überdurchschnittlich hohe Anteil von Jugendstrafen wäre, so könnte vermutet werden, Folge davon, dass Jugendstrafen vor allem im unteren Bereich verhängt werden, hingegen Freiheitsstrafen vor allem im mittel- und langfristigen Bereich überproportional vertreten sind. Der Vergleich, erneut bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte, bestätigt diese Annahme nicht. Der Anteil der Strafen von mehr als 24 Monaten bis einschließlich 10 Jahre ist fast identisch (0,54 % vs. 0,51 %), der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren einschließlich lebenslang beträgt, bezogen auf alle Sanktionierten, 0,01 %. Im Bereich der Strafen zwischen einem und zwei Jahren sind Jugendstrafen häufiger (1,35 % vs. 1,19 %). Lediglich im Bereich unter 12 Monaten sind Freiheitsstrafen häufiger als Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 498**), wird freilich Jugendarrest berücksichtigt, dann sind auch hier die Anteile bei jungen Menschen höher.

Schaubild 498: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



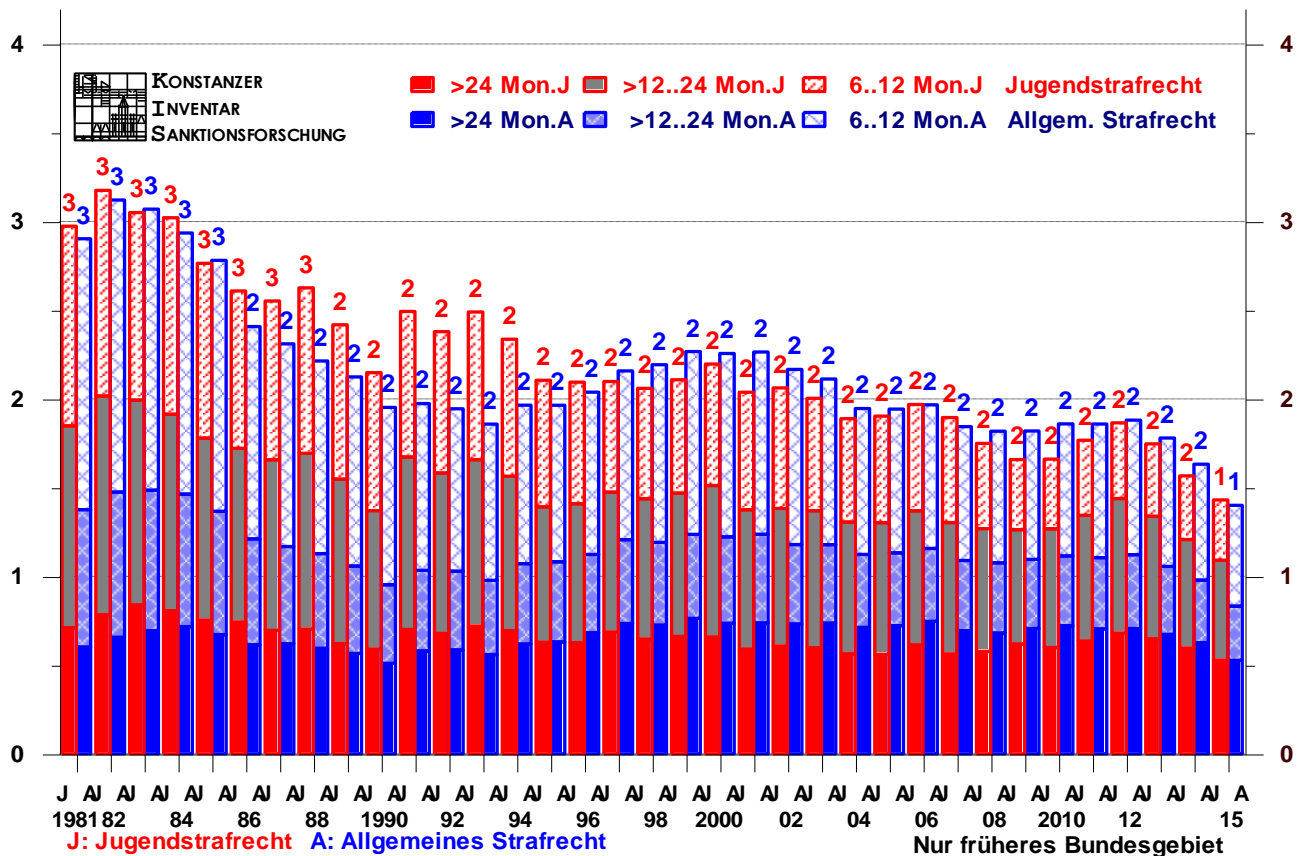
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 498:

2015	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht		Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht	
	N	% bez. auf Sanktio- nierte insgesamt	N	% bez. auf Sanktio- nierte insgesamt
Sanktionierte insgesamt	285.175	100	1.684.463	100
Jugendarrest / Freiheitsstrafe bis unter 6 Monate	10.808	3,79	29.861	1,77
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe 6 Monate bis einschl. 12 Monate	5.173	1,81	48.404	2,87
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate	3.847	1,35	20.024	1,19
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe mehr als 24 Monate bis einschl. 10 Jahre	1.530	0,54	8.629	0,51
Freiheitsstrafe mehr als 10 Jahre oder lebenslang			171	0,01

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zeitreihe zeigt auch hier, dass dies kein Phänomen der letzten Jahre ist, Vielmehr waren gerade im Bereich von mehr als 12 Monaten der Abstand zwischen der Häufigkeit, mit der Jugendstrafen verhängt werden im Vergleich zu den Freiheitsstrafen des Allgemeinen Strafrechts noch wesentlich größer (vgl. **Schaubild 499**).

Schaubild 499: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen ab 6 Monaten (einschließlich). Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Nur früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 499:

	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (nur früheres Bundesgebiet)								
	Sanktionierte insgesamt	freiheitsentziehende Sanktion (Jugendstrafe und Jugendarrest - ohne § 16a)		Jugendstrafe					
		N	N	% Sankt.	6 Monate bis einschl. 12 Monate		mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate		mehr als 24 Monate
	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	
1981	255.107	49.225	19,3	29.072	11,4	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	41.744	17,1	23.990	9,8	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	24.918	12,4	12.785	6,4	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	26.901	11,3	12.953	5,4	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	34.675	11,3	16.832	5,5	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	37.073	10,8	20.363	5,9	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	318.984	32.560	10,2	18.331	5,7	8.886	2,8	5.297	1,7
2015	252.115	19.323	7,7	10.118	4,0	5.578	2,2	3.606	1,4
	nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte								
	Sanktionierte insgesamt	Freiheitsstrafe		6 Monate bis einschl. 12 Monate*		mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate		mehr als 24 Monate**	
		N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N
1981	923.231	109.153	11,8	50.837	5,5	30.760	3,3	26.793	2,9
1985	1.004.112	112.384	11,2	49.228	4,9	34.728	3,5	27.920	2,8
1990	1.143.414	102.746	9,0	46.873	4,1	33.261	2,9	22.320	2,0
1995	1.312.414	116.063	8,8	46.018	3,5	43.973	3,4	25.776	2,0
2000	1.294.642	125.557	9,7	46.459	3,6	49.636	3,8	29.210	2,3
2005	1.399.982	128.033	9,1	44.098	3,1	56.686	4,0	27.197	1,9
2010	1.258.490	111.543	8,9	36.170	2,9	51.961	4,1	23.398	1,9
2015	1.443.320	91.393	6,3	26.014	1,8	45.163	3,1	20.214	1,4

Hinweis:

In der Gesamtsumme sind berücksichtigt die (nicht getrennt aufgeführten) Verurteilungen zu Heimerziehung bzw. zu Strafarrest.

Legende:

*ohne die Kategorie: "bis unter 6 Monate"

** mehr als 24 Monate einschließlich lebenslang

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Weitere Differenzierungen, etwa indem die Strafhöhen abgeschätzt werden, führen letztlich nicht weiter, weil weder eine deliktsspezifische (unter Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen), geschweige denn eine weitere intervenierende Variable (z.B. Tatschwere, Vorstrafenbelastung) berücksichtigende Differenzierung erfolgen kann. Auf dem derzeitigen Stand des statistischen Ausweises ist nicht mehr als eine Plausibilitätsprüfung für die gesamte Sanktionierungspraxis möglich. Der statistische Befund spricht dafür, dass, insgesamt gesehen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Delikte junger Menschen im Schnitt weniger schwer sind als die von Erwachsenen und junge Menschen weniger Vorbelastungen aufweisen als Erwachsene, junge Menschen erwartungswidrig häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt und ihre Jugendstrafen seltener zur Bewährung ausgesetzt werden, dass insbesondere der Anteil stationärer Sanktionen höher und im Bereich der mittelfristigen Jugend- und Freiheitsstrafen alles dafür spricht, dass auch hier junge Menschen nicht milder bestraft werden.

11.2.2.4 **Spiess: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? (2015)**

In seiner die Sanktionierungspraxis nach JGG und nach Allgemeinem Strafrecht vergleichenden Analyse der Daten der Strafrechtspflegestatistiken kommt Spiess zu folgenden Ergebnissen:

- Trotz der "im Regelfall geringeren Deliktsschwere und der durchweg geringeren Vorbelastung der jungen Beschuldigten" wurde 2011 im Erwachsenenstrafrecht häufiger folgenlos gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG.⁴⁰⁰⁷
- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG stieg der (auf Verurteilte bezogene) Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen und lag 2011 deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht. "Das Ziel, durch den Ausbau der ambulanten Reaktionsmöglichkeiten im JGG die freiheitsentziehenden Sanktionen zurückzudrängen, insbesondere den Jugendarrest mit seiner notorisch hohen Rückfallrate, wurde jedenfalls eindeutig verfehlt."⁴⁰⁰⁸
- Statt des erwarteten Bedeutungsgewinns sozialpädagogischer Maßnahmen kam es nach 1990 "zu einer deutlichen Zunahme des Anteils der ahndenden Zuchtmittel zu Lasten des Anteils von Erziehungsmaßregeln."⁴⁰⁰⁹
- "Erziehungsmaßregeln werden häufig nicht als einzelne gezielte Maßnahme, sondern in Kombination mit weiteren Zuchtmitteln verhängt; selbst die ahndenden Geldauflagen und Arbeitsstunden werden mit einander kombiniert, um so das ahndende Gewicht der Sanktion zu steigern."⁴⁰¹⁰

Spiess sieht einen "Grundfehler" dieser den Intentionen des 1. JGGÄndG zuwiderlaufenden Praxis darin, "dass die erweiterten Möglichkeiten des JGG für ambulante Maßnahmen im Diversions- wie im Strafverfahren in der Praxis nicht als erzieherische Alternativen zu den traditionellen strafenden Rechtsfolgen, sondern allzu häufig punitiv als zusätzliches Strafübel eingesetzt werden. Dies gilt besonders für die neu in das JGG eingeführte Möglichkeit, Arbeitsauflagen im Diversionsverfahren oder als Zuchtmittel zu verhängen."⁴⁰¹¹

11.2.3 **Analysen anhand von Eintragungen im Bundeszentralregister**

11.2.3.1 **Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)**

Im Rahmen der Evaluation der Sanktionierungspraxis bei justiziell mehrfach Registrierten ging Höfer⁴⁰¹² in seiner bereits dargestellten Analyse von BZR-Eintragungen⁴⁰¹³ auch der Frage nach, ob eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht zu einer härteren Bestrafung

4007 Spiess 2015a, S. 431 ff.

4008 Spiess 2015a, S. 433. Etwas relativiert müsste diese Aussage freilich werden, wenn die unterschiedliche Höhe der Diversionsrate berücksichtigt wird.

4009 Spiess 2015a, S. 435. Freilich dürfte es sich um einen Austausch von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen gehandelt haben.

4010 Spiess 2015a, S. 436.

4011 Spiess 2015a, S. 441.

4012 Höfer 2003.

4013 Vgl. oben VI., 9.3.2.2.2

führt. Höfer konnte zeigen, dass sich Deliktsschwere und Sanktionshärte bei Heranwachsenden aufspalten. Bei den nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden liegen sowohl Deliktsschwere als auch Sanktionshärte deutlich über dem Niveau der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden. Ferner steigt bei den nach JGG verurteilten Heranwachsenden die Sanktionshärte wesentlich stärker an als die Deliktsschwere, bei den nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden zeigt sich demgegenüber ein paralleler Verlauf.⁴⁰¹⁴ Höfer interpretiert diesen Befund zutreffend als Selektionseffekt: „Die Differenz in der Deliktsschwere bedeutet, dass im Bereich der Heranwachsenden leichte Delikte eher nach Allgemeinem Strafrecht und schwerere Delikte eher nach Jugendstrafrecht sanktioniert werden. Durch die Abhängigkeit der Sanktionshärte von der Deliktsschwere sowohl im Allgemeinen wie auch im Jugendstrafrecht führt dies dann in der Folge auch zu Unterschieden in der Sanktionshärte. ... Die Selektion bei den Heranwachsenden entspricht dem normativen Programm. Das Gesetz sieht die alternative Anwendung beider Systeme vor. Das hier verwendete Verfahren ermittelt die aufgrund der Wahlmöglichkeit im Datensatz vorhandenen Strukturen. Danach werden Delikte geringer Schwere eher nach Allgemeinem Strafrecht und Delikte größere Schwere eher nach Jugendstrafrecht sanktioniert. Diese Sanktionspraxis erklärt die Niveauunterschiede.“⁴⁰¹⁵ Daraus folgt, dass die Frage, „ob die Wahl des Jugendstrafrechts zu einer milderen Sanktionierung führt, ... nicht abschließend beantwortet werden (kann).“⁴⁰¹⁶

11.2.3.2 Spiess: Sanktionierungspraxis bei wegen einfachen Diebstahls Verurteilten (2012)

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik – Bezugsjahr 2004 – erhobenen Eintragungen des Bundeszentralregisters wertete Spiess auch die Daten zur Sanktionierungspraxis aus. Bei den ausschließlich wegen einfachen Diebstahls zum zweiten Mal Verurteilten 14- bis unter 24-Jährigen war die Internierungsrate – Jugendarrest bzw. unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe – umso höher, je jünger die Verurteilten waren.⁴⁰¹⁷ Bei den 14- bis unter 18-Jährigen betrug sie im Schnitt 14,1 %, bei den 18- bis unter 21-Jährigen 7,0 %, bei den 21- bis unter 24-Jährigen nur noch 0,5 %.⁴⁰¹⁸ Die Annahme, die Anwendung von Jugendstrafrecht führe zu einer milderen Sanktionierung, ist demnach bei dieser relativ homogenen Tat- und Tätergruppe falsch; die Anwendung von Jugendstrafrecht führt im Gegenteil zu einer härteren Sanktionierung. „Eine obligatorische Anwendung Allgemeinen anstelle Jugendstrafrechts hätte den Heranwachsenden nicht nur die Verhängung von Jugendarrest erspart, sondern auch andere empfindliche jugendstrafrechtliche Reaktionen wie Arbeitsauflagen; und anders als bei Geldauflagen nach JGG wäre die Höhe möglicher Geldstrafen zudem durch das am Einkommen orientierte Tagessatzsystem im Allgemeinen Strafrecht erheblich eingeschränkt.“⁴⁰¹⁹

Die mit dieser Sanktionierungspraxis verbundene Annahme, mit Jugendarrest eine bessere Legalbewährung zu erzielen als mit Geldstrafe, konnte ebenfalls nicht bestätigt

4014 Höfer 2003, S. 145, Abb. 37.

4015 Höfer 2003, S. 146.

4016 Höfer 2003, S. 146.

4017 Spiess, G. 2012b, S. 28, Schaubild 3. Nicht kontrolliert werden konnte hierbei die Selektion durch Diversion, weil bei den Jungerwachsenen und Erwachsenen die Einstellungen gem. §§ 153 ff StPO nicht zum BZR zu melden sind.

4018 Spiess, G. 2012b, S. 28, Tabelle zu Schaubild 3.

4019 Spiess, G. 2012b, S. 29.

werden. Denn die Rückfallrate ging in dem Maße zurück, wie die Sanktionen „milder“ wurden. Bei der Gruppe der 14- bis unter 18-Jährigen mit einer durchschnittlichen Internierungsrate von 14,1 % betrug die Rückfallrate 48,4 %, in der Gruppe der 21- bis unter 24 Jährigen mit der durchschnittlichen Internierungsrate von 0,5 % betrug sie 38,2 %.⁴⁰²⁰

Widerlegt wurde auch die Annahme, Jugendarrest komme – im Vergleich zu Geldstrafe – eine rückfallmindernde Wirkung zu. Denn bei den Heranwachsenden kam es nach Jugendarrest zu einer um 15 Prozentpunkte höheren Rückfallrate als bei den zu einer Geldstrafe Verurteilten.⁴⁰²¹ „Durch einen möglichen Selektionseffekt (etwa dadurch, dass Arrest gezielt bei prognostisch besonders ungünstig eingeschätzten Tätern verhängt wird), ist dieser Befund nicht zu erklären, da mit zunehmendem Alter der Verurteilten die Anwendung von Jugendarrest von 14 auf null Prozent zurückgeht, so dass sich die hypothetischen »bad risks« zunehmend und schließlich vollständig in der Gruppe der mit Geldstrafe statt mit Jugendarrest Sanktionierten befinden. Die Größenordnung der Rückfälligkeit nach Jugendarrest einerseits, nach Geldstrafe andererseits – und damit auch der Niveauunterschied der Rückfälligkeit zulasten des Arrests – bleibt über die Altersgruppen hinweg erhalten, kann also definitiv nicht mit einem Selektionseffekt (zulasten des Arrests und zugunsten der Geldstrafe) erklärt werden.“⁴⁰²²

11.3 Sanktionierung von Heranwachsenden nach JGG im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht

11.3.1 Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik

11.3.1.1 Sanktionierung von Heranwachsenden im Vergleich zur Sanktionierung von Erwachsenen – eine Annäherung

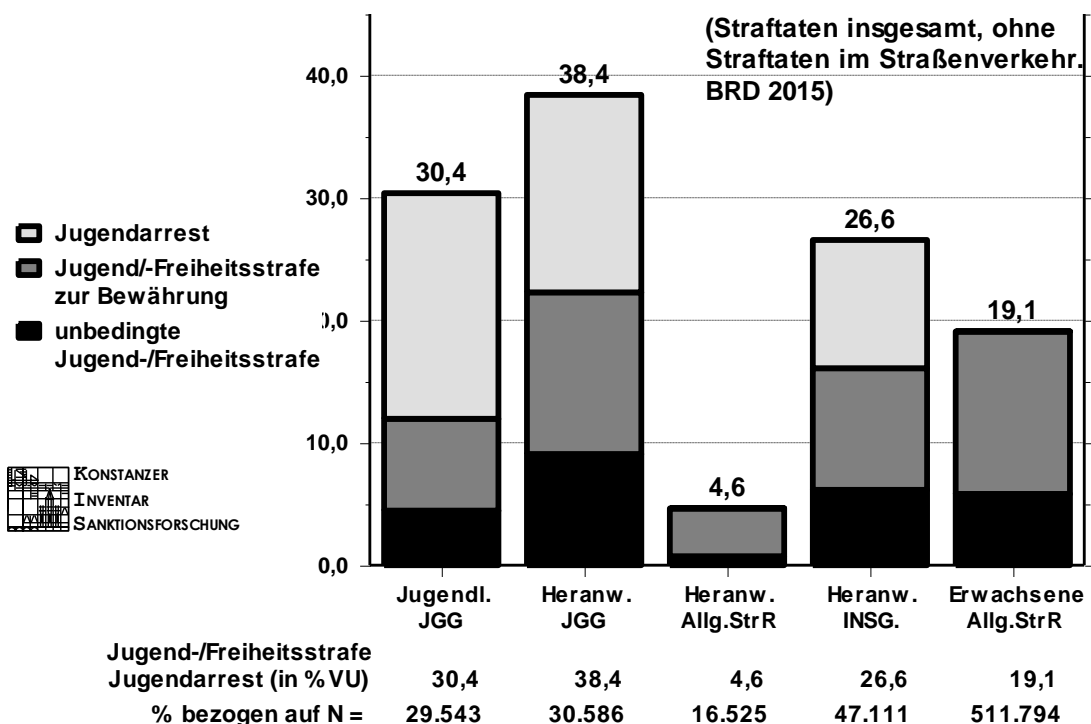
Durch den Vergleich der Sanktionierungspraxis nach JGG einerseits, nach StGB andererseits kann die Frage nach einer „Besser-“ oder „Schlechterstellung“ mangels Homogenität der Vergleichsgruppen nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Um etwaige Unterschiede der Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht erkennen zu können, bietet sich die Teilgruppe der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an. Wegen eines Selektionseffekts scheidet freilich der Vergleich von einerseits nach JGG, andererseits nach StGB verurteilten Heranwachsenden aus. Denn Heranwachsende werden vor allem dann in das JGG einbezogen, wenn es um schwerere Kriminalität geht. Bei leichten Delikten und bei — vor allem hinsichtlich strafrechtlicher Vorbelastung — unproblematischen Fällen wird häufiger das Allgemeine Strafrecht genutzt, insbesondere das nur hier verfügbare verfahrensökonomische Strafbefehlsverfahren. Deshalb ist es erwartungsgemäß, dass die nach JGG verurteilten Heranwachsenden überproportional hart, die nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten dagegen überproportional milde bestraft werden (vgl. **Schaubild 500**). Es handelt sich also um keinen Effekt des gewählten Strafrechts, sondern um einen Selektionseffekt.

4020 Spiess, G. 2012b, S. 29.

4021 Spiess, G. 2012b, S. 29.

4022 Spiess, G. 2012b, S. 29 f.

Schaubild 500: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 500:

2015	Verurteilte Jugendliche insg.	Verurteilte Heranwachsende			Erwachsene
		nach JGG	nach allg. Strafrecht	insgesamt	
Verurteilte insgesamt	29.543	30.586	16.525	47.111	511.794
unbedingte oder bedingte freiheitsentziehende Sanktion	8.973	11.743	767	12.510	97.703
unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	1.318	2.777	121	2.898	29.771
bedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	2.212	4.034	646	4.680	67.932
Jugendarrest	5.443	4.932		4.932	
Geldstrafe			15.758	15.758	414.091
ambul. Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	20.570	18.843		18.843	
Anteile, bezogen auf die jeweiligen Verurteilten					
Verurteilte insgesamt	100	100	100	100	100
unbedingte oder bedingte freiheitsentziehende Sanktion	30,4	38,4	4,6	26,6	19,1
unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	4,5	9,1	0,7	6,2	5,8
bedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	7,5	13,2	3,9	9,9	13,3
Jugendarrest	18,4	16,1	0,0	10,5	0,0
Geldstrafe			95,4	33,4	80,9
ambul. Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	69,6	61,6	0,0	40,0	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Eine bessere Annäherung könnte deshalb der Vergleich der Altersgruppen der Heranwachsenden und der Erwachsenen bieten (vgl. **Schaubild 500**). Heranwachsende werden danach insgesamt – ohne Vergehen im Straßenverkehr – etwas häufiger zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt. Heranwachsende werden häufiger als Erwachsene zu einer (unbedingten oder bedingten) freiheitsentziehenden Sanktion (unter Einschluss von Jugendarrest) verurteilt (2015: 26,6 % vs. 19,1 %); sie werden auch häufiger zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt (2015: 6,2 % vs. 5,8 %). Lediglich der Anteil der bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe ist bei Erwachsenen höher. Der Anteil von Jugendarrest (2015: 10,5 %) hat bei Erwachsenen keine direkte Entsprechung.

Allerdings können bei diesem Vergleich die Strafhöhen nicht berücksichtigt werden, weil diese in den veröffentlichten statistischen Angaben nicht nach Altersgruppen getrennt nachgewiesen werden.⁴⁰²³ Vor allem aber ist der Vergleich wegen der Inhomogenität der Gruppen problematisch. Denn selbst wenn die Deliktsstruktur berücksichtigt werden würde, so könnten weder die Tatschwere noch eine etwaige unterschiedlichen Vorselektion der Verurteilten durch Diversion kontrolliert werden, für die Vorbelastung wäre dies nur bedingt möglich.

Weiterführend sind deshalb nur die Einzeldatensätze der StVerfStat, die einen delikt-spezifischen Vergleich der Sanktionierung bei den einzelnen Altersjahrgängen ermöglichen.

11.3.1.2 Pfeiffer: Deliktsspezifische Sanktionierung von älteren Heranwachsenden und jungen Jungerwachsenen (1992)

Ausgehend von den Einzeldatensätzen der StVerfStat für das Berichtsjahr 1989 bildete Pfeiffer Vergleichsgruppen, und zwar nach JGG verurteilte 20-Jährige, nach StGB verurteilte 20-Jährige und nach StGB verurteilte 21-Jährige. Innerhalb dieser Gruppen wurden Untergruppen nach Deliktsart und Vorstrafenhäufigkeit gebildet. Um homogene Gruppen zu bilden, beschränkte er sich auf „einfacher Diebstahl und Unterschlagung, drei frühere Verurteilungen“, auf „gefährliche/schwere Körperverletzung, zwei frühere Verurteilungen“, auf „schwerer Diebstahl, drei frühere Verurteilungen“ sowie „Raubdelikte, eine frühere Verurteilung“. 16,1 % der wegen Diebstahls/Unterschlagung (mit drei früheren Verurteilungen) nach JGG Verurteilten 20-Jährigen wurden mit Jugendstrafe ohne Bewährung sanktioniert. Dagegen wurden von den 20-Jährigen nach StGB Verurteilten nur 6,9 % zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, bei den 21-Jährigen waren es sogar nur 6,1 %.⁴⁰²⁴ Bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung (mit zwei früheren Verurteilungen) wurden die 21-Jährigen zwar etwas häufiger zu Freiheitsstrafe (34,8 %) verurteilt als die 20-Jährigen zu Jugendstrafe (33,3 %), der Anteil der unbedingten Jugendstrafen (11,4 %) war jedoch deutlich höher als der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen (7,4 %).⁴⁰²⁵ Bei den nach JGG Verurteilten kam natürlich noch ein hoher Jugendarrestanteil hinzu.⁴⁰²⁶ Bei der Tätergruppe „schwerer Diebstahl, drei frühere Verurteilungen“ zeigt sich für die nach JGG verurteilten 20-Jährigen erneut ein erheblich höheres Risiko zu einer unbedingten Jugend-

4023 Vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen et al. vom 01.02.2008 (BT-Drs. 16/7967), S. 4, 8.

4024 Pfeiffer 1992, S. 68 f. Verurteilt wurden 248 20-Jährige nach JGG, 72 20-Jährige nach StGB und 379 21-Jährige.

4025 Pfeiffer 1992, S. 69 f. Verurteilt wurden 105 20-Jährige nach JGG und 95 21-Jährige nach StGB.

4026 Wegen zu kleiner Zahlen wurden die nach StGB Verurteilten 20-Jährigen nicht berücksichtigt.

strafe verurteilt zu werden (30,3 %) als für die nach StGB Verurteilten 21-Jährigen, von denen nur 23,7 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden waren.⁴⁰²⁷ Erst bei Raubdelikten zeigte sich eine härtere Bestrafung der 21-Jährigen.⁴⁰²⁸

Gegen diese Befunde kann freilich eingewandt werden, dass es sich um relativ kleine absolute Zahlen handelt und dass die nach JGG verurteilten 20-Jährigen deshalb mit den 21-Jährigen nicht vergleichbar sind, weil möglicherweise einfach gelagerte, leichtere Fälle nach StGB geahndet wurden. Hinzu kommt, jedenfalls bei einfachem Diebstahl – selbst bei Beschränkung auf drei frühere Verurteilungen –, eine mögliche Selektion durch Diversion.

11.3.1.3 Heinz: Deliktsspezifische Sanktionierung nach Altersjahren, insbesondere von 20- und 21-Jährigen (2012)

Heinz⁴⁰²⁹ wählte deshalb den Vergleich der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen. Denn die Annahme ist begründet, dass die 20-jährigen Heranwachsenden keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21-jährigen Jungerwachsenen - allenfalls weniger Vorstrafen. Würde die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zu einer „härteren“ Sanktionierung führen, wäre deshalb erwartbar, dass die 21-Jährigen häufiger zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe verurteilt werden, dass diese seltener zur Bewährung ausgesetzt wird und deshalb die Internierungsrate höher ist.

Ausgewertet wurden die anonymisierten Einzeldatensätze der StVerfStat für das Berichtsjahr 2009, die für ein entsprechendes Projekt durch die Forschungsdatenzentren der Länder zur Verfügung gestellt worden sind. Um Verzerrungen durch eine unterschiedliche Diversion bei Anwendung von JGG versus StGB möglichst gering zu halten, wurde der Vergleich auf schwere Delikte beschränkt, ferner wurden die nach JGG oder StGB verurteilten 20-Jährigen zusammengefasst, schließlich wurde, um genügend große Zahlen zu haben, nicht nach Vorstrafenbelastung differenziert. Dies schien hinnehmbar, weil nicht anzunehmen ist, dass die 21-Jährigen eine geringere Vorbelastung aufweisen als die 20-Jährigen. Wenn überhaupt, dann müssten die 20-Jährigen weniger Vorbelastungen aufweisen und schon deshalb etwas milder bestraft werden. Die Annahme einer mildereren Sanktionierung der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden konnte, ausgenommen Schwerstkriminalität, auch bei dieser Analyse nicht bestätigt werden.

Der Vergleich von nach JGG/StGB verurteilten 20-Jährigen mit nach StGB verurteilten 21-Jährigen ist freilich wegen der unterschiedlichen Regelung der „Gesamtstrafenbildung“ nach JGG bzw. StGB bei Aburteilung wegen mehrerer Delikte bzw. wegen Einbeziehung noch nicht vollstreckter Delikte nur begrenzt möglich. Die Regelung des § 31 JGG führt dazu, dass Strafart und Strafmaß bei nach JGG Verurteilten überschätzt werden.⁴⁰³⁰ Angesichts der Größe des empirisch festgestellten Unterschiedes zwischen den beiden

4027 Pfeiffer 1992, S. 70. Verurteilt wurden 231 20-Jährige nach JGG und 222 21-Jährige nach StGB.

4028 Pfeiffer 1992, S. 70 f. Verurteilt wurden 76 20-Jährige nach JGG und 64 21-Jährige nach StGB.

4029 Heinz 2012a, S. 550 ff., Schaubild 19 und Schaubild 20.

4030 Eine Überschätzung der Strafhöhe bei den 20-Jährigen im Vergleich zu den 21-Jährigen kann auf § 31 JGG beruhen, denn bei der Gesamtstrafenbildung bei den 21-Jährigen dürfen verhängte, aber noch nicht vollständig vollstreckte jugendstrafrechtliche Sanktionen nicht berücksichtigt werden (BGHSt 36, 270; S/S-Stree, 2010, § 55 Rdnr. 34), vielmehr soll ein Härteausgleich bei der aktuellen, nach allgemeinem Strafrecht erfolgenden Strafzumessung erfolgen.

benachbarten Altersgruppen dürfte damit indes nur ein Teil des Unterschiedes „wegerklärt“ werden können. Auch weitere, nicht kontrollierbare Variablen – JGH-Beteiligung; Pflichtverteidiger – dürften den Unterschied allenfalls minimal erklären.

Die nach Altersjahren differenzierte Darstellung der Sanktionierungspraxis bei den drei Deliktgruppen gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl und Raub zeigt zunächst, dass die in Teilen der Literatur verbreitete die Gegenüberstellung der Sanktionierung nach Jugendstrafrecht einerseits, Allgemeinem Strafrecht andererseits (hier: 21 bis einschließlich 29 Jahre) wesentliche Unterschiede in den Altersjahren verdeckt und deshalb zu Fehlschlüssen hinsichtlich der Beurteilung der Sanktionierungspraxis führt.

Die nähere Analyse zeigt bei gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 501** und **Tabelle 142**):⁴⁰³¹

- Der Vergleich von Jugendstrafrecht (14 bis unter 21 Jahre) und Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) ergibt wegen des hohen Jugendarrestanteils lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“ eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen.
- Wird dagegen die Sanktionierungspraxis bei den einzelnen Altersjahrgängen betrachtet, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber
 - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist selbst bei den 14- bis unter 15-Jährigen höher als in jedem einzelnen Altersjahrgang der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
 - nicht nur die Internierungsrate, sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr deutlich zurück (14,2 % vs. 9,3 %),
 - der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. mehr als 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist fast durchweg höher als bei der Altersgruppe der 21 bis unter 30-Jährigen.

Da die Annahme wenig plausibel ist, die Tatschwere der von der Altersgruppe der 21-bis unter 30-Jährigen verübten gefährlichen Körperverletzungen sei höher und diese Altersgruppe sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

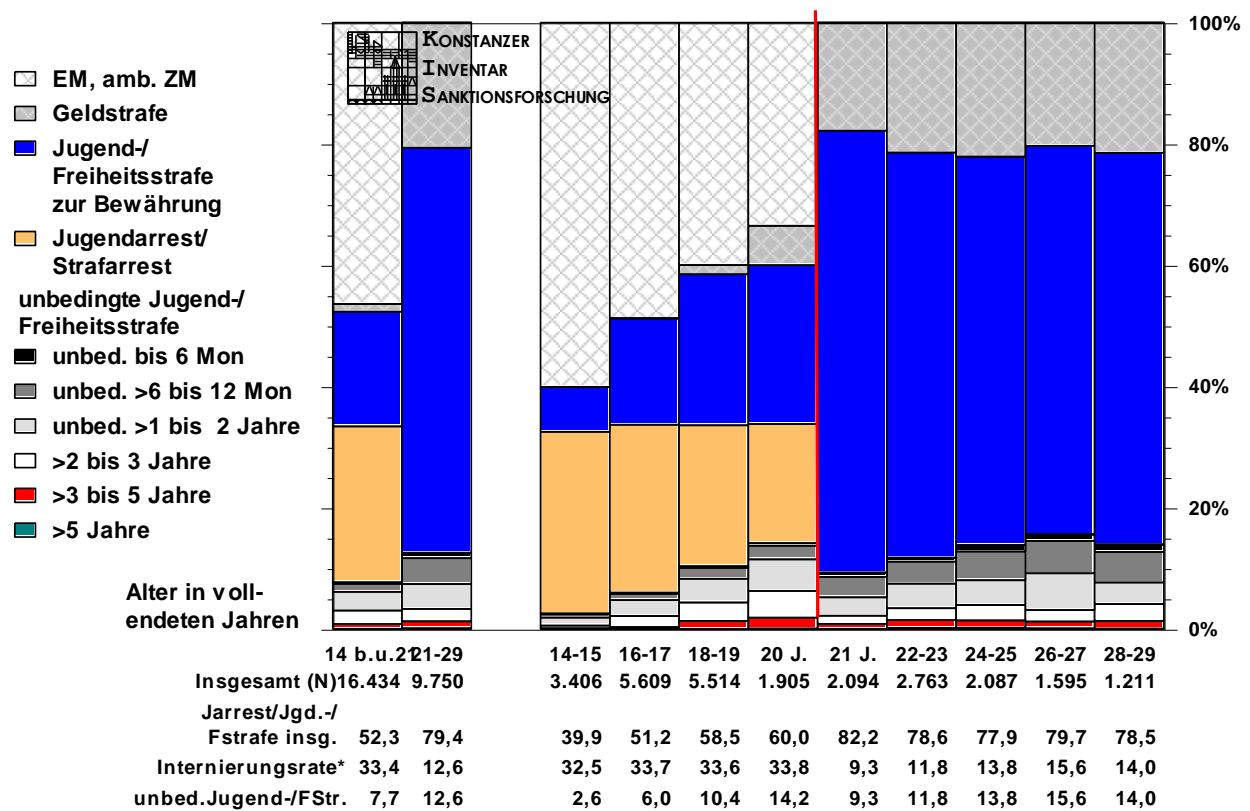
- Die Gegenüberstellung der 20-Jährigen mit den 21-Jährigen ergibt, dass
 - zwar der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten deutlich zunimmt, da aber gleichzeitig die Aussetzungsrate steigt (76,9 % vs. 91,9 %), geht sogar der Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zurück (14,2 % vs. 9,3 %),

4031 Zu entsprechenden Befunden für das Berichtsjahr 2007 vgl. Heinz 2012a, S. 550.

- die auch den verhängten Jugendarrest einbeziehende Internierungsrate geht bei den 21-Jährigen auf ein Drittel des Umfangs zurück, den sie bei den 20-Jährigen noch hatte (33,8 % vs. 9,3 %),
- selbst die Anteile unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen sowohl von einem Jahr und mehr bzw. von 2 Jahren und mehr sind bei den 21-Jährigen deutlich seltener als bei den 20-Jährigen (11,5 % vs. 5,3 % bzw. 6,3 % vs. 2,2 %),

21-Jährige werden also bei dieser Deliktgruppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.

Schaubild 501: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 501:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	3.406	2.046	0	1.020	252	88	1.108	1.360
16 .. 17	5.609	2.736	0	1.553	983	337	1.890	2.873
18 .. 19	5.514	2.204	84	1.281	1.373	572	1.853	3.226
20	1.905	638	124	374	499	270	644	1.143
21	2.094	0	373	0	1.526	195	195	1.721
22 .. 23	2.763	0	592	0	1.846	325	325	2.171
24 .. 25	2.087	0	461	0	1.337	289	289	1.626
26 .. 27	1.595	0	324	0	1.022	249	249	1.271
28 .. 29	1.211	0	260	0	782	169	169	951
14 b.u. 21	16.434	7.624	208	4.228	3.107	1.267	5.495	8.602
21 b.u. 30	9.750	0	2.010	0	6.513	1.227	1.227	7.740
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	60,1	0,0	29,9	7,4	2,6	32,5	39,9
16 .. 17	100	48,8	0,0	27,7	17,5	6,0	33,7	51,2
18 .. 19	100	40,0	1,5	23,2	24,9	10,4	33,6	58,5
20	100	33,5	6,5	19,6	26,2	14,2	33,8	60,0
21	100	0,0	17,8	0,0	72,9	9,3	9,3	82,2
22 .. 23	100	0,0	21,4	0,0	66,8	11,8	11,8	78,6
24 .. 25	100	0,0	22,1	0,0	64,1	13,8	13,8	77,9
26 .. 27	100	0,0	20,3	0,0	64,1	15,6	15,6	79,7
28 .. 29	100	0,0	21,5	0,0	64,6	14,0	14,0	78,5
14 b.u. 21	100	46,4	1,3	25,7	18,9	7,7	33,4	52,3
21 b.u. 30	100	0,0	20,6	0,0	66,8	12,6	12,6	79,4

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 142: Gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	16.434	9.750	3.406	5.609	5.514	1.905	2.094	2.763	2.087	1.595	1.211
Internierung	5.495	1.227	1.108	1.890	1.853	644	195	325	289	249	169
	33,4	12,6	32,5	33,7	33,6	33,8	9,3	11,8	13,8	15,6	14,0
unbedingt >1 Jahr	1.010	725	65	268	458	219	110	207	168	147	93
	6,1	7,4	1,9	4,8	8,3	11,5	5,3	7,5	8,0	9,2	7,7
unbedingt >2 Jahre	503	324	20	121	242	120	46	95	83	50	50
	3,1	3,3	0,6	2,2	4,4	6,3	2,2	3,4	4,0	3,1	4,1

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zeigt die Analyse (vgl. **Schaubild 502** und **Tabelle 143**):

- Der Vergleich von Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) ergibt wegen des hohen Jugendarrestanteils lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“ eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen.
- Wird dagegen die Sanktionierungspraxis bei den einzelnen Altersjahrgängen betrachtet, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber
 - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) selbst der 14- bis unter 15-Jährigen wird erst wieder ab den 28-Jährigen übertroffen,
 - nicht nur die Internierungsrate (35,5 % vs 16,4 %), sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr zurück (18,9 % vs. 16,4 %),
 - der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist höher als bei der Altersgruppe der 21 bis unter 26-Jährigen. Heranwachsende erhalten häufiger eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr als die 21-Jährigen.

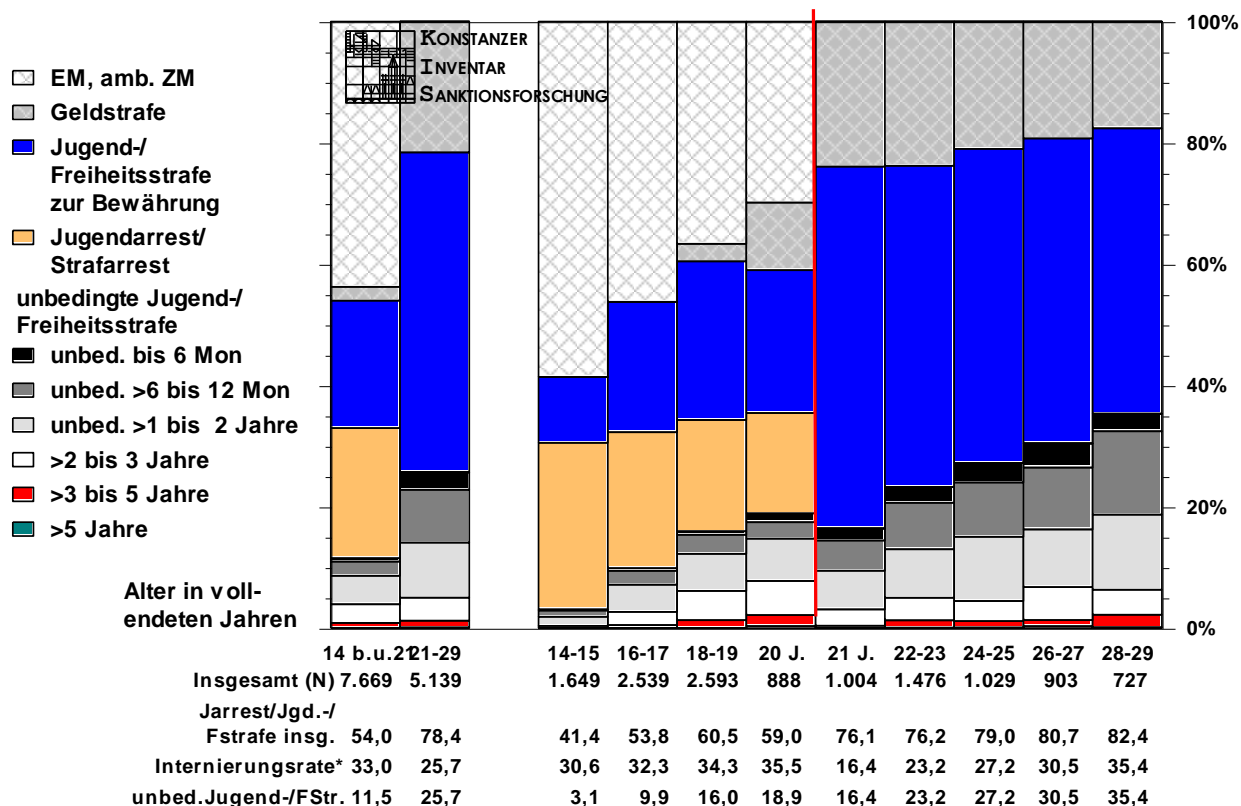
Da die Annahme wenig plausibel ist, die Altersgruppe der 21-bis unter 26-Jährigen verübe weniger schwere Einbruchsdiebstähle und sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

Die Beschränkung der Analyse auf die 20- und die 21-Jährigen zeigt, dass

- der Anteil der insgesamt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zwar zunimmt, da aber gleichzeitig die Aussetzungsraten steigen, ist der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen bei den 21-Jährigen geringer als der Anteil unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen bei den 20-Jährigen (18,9 % vs. 16,4 %),
- wegen des Wegfalls des Jugendarrests bei den 21-Jährigen ist deshalb die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) nur noch halb so hoch wie bei den 20-Jährigen (35,5 % vs. 16,4 %),
- es werden nicht nur relativ weniger unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen verhängt, es werden vor allem weniger mittel- und langfristige Strafen verhängt. Der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr geht von 14,8 % auf 9,5 % zurück, der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren geht von 7,8 % auf 3,1 % deutlich zurück (7,8 % vs. 3,1 % zurück).

21-Jährige werden also auch bei dieser Deliktsgruppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.

Schaubild 502: Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 502:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	1.649	966	0	453	179	51	504	683
16 .. 17	2.539	1.173	0	569	546	251	820	1.366
18 .. 19	2.593	950	75	476	678	414	890	1.568
20	888	265	99	147	209	168	315	524
21	1.004	0	240	0	599	165	165	764
22 .. 23	1.476	0	351	0	782	343	343	1.125
24 .. 25	1.029	0	216	0	533	280	280	813
26 .. 27	903	0	174	0	454	275	275	729
28 .. 29	727	0	128	0	342	257	257	599
14 b.u. 21	7.669	3.354	174	1.645	1.612	884	2.529	4.141
21 b.u. 30	5.139	0	1.109	0	2.710	1.320	1.320	4.030

Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe

14 .. 15	100	58,6	0,0	27,5	10,9	3,1	30,6	41,4
16 .. 17	100	46,2	0,0	22,4	21,5	9,9	32,3	53,8
18 .. 19	100	36,6	2,9	18,4	26,1	16,0	34,3	60,5
20	100	29,8	11,1	16,6	23,5	18,9	35,5	59,0
21	100	0,0	23,9	0,0	59,7	16,4	16,4	76,1
22 .. 23	100	0,0	23,8	0,0	53,0	23,2	23,2	76,2
24 .. 25	100	0,0	21,0	0,0	51,8	27,2	27,2	79,0
26 .. 27	100	0,0	19,3	0,0	50,3	30,5	30,5	80,7
28 .. 29	100	0,0	17,6	0,0	47,0	35,4	35,4	82,4
14 b.u. 21	100	43,7	2,3	21,4	21,0	11,5	33,0	54,0
21 b.u. 30	100	0,0	21,6	0,0	52,7	25,7	25,7	78,4

Berechnungen: STVFDZ2009-05B_bearb2er.xls, Tab.Blatt: Heinz; CM40

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 143: Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	7.669	5.139	1.649	2.539	2.593	888	1.004	1.476	1.029	903	727
Internierung	2.529	1.320	504	820	890	315	165	343	280	275	257
	33,0	25,7	30,6	32,3	34,3	35,5	16,4	23,2	27,2	30,5	35,4
unbedingt >1 Jahr	662	725	31	182	318	131	95	192	155	147	136
	8,6	14,1	1,9	7,2	12,3	14,8	9,5	13,0	15,1	16,3	18,7
unbedingt >2 Jahre	302	258	6	68	159	69	31	74	46	61	46
	3,9	5,0	0,4	2,7	6,1	7,8	3,1	5,0	4,5	6,8	6,3

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Bei einfachem Raub (§ 249 StGB) zeigt die Analyse (vgl. **Schaubild 503** und **Tabelle 144**):⁴⁰³²

- Der Vergleich von Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) ergibt wegen des hohen Jugendarrestanteils lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“ eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten deutlich höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen.
- Wird dagegen die Sanktionierungspraxis bei den einzelnen Altersjahrgängen betrachtet, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber
 - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist erst bei der Altersgruppe der 28- und 29-Jährigen als bei den 14- bis unter 15-Jährigen,
 - nicht nur die Internierungsrate (43,8 % vs 24,4 %), sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr zurück (31,5 % vs. 24,4 %),
 - der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist höher als bei der Altersgruppe der 21-Jährigen. Heranwachsende erhalten also häufiger eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr als die 21-Jährigen.

Da die Annahme wenig plausibel ist, die Altersgruppe der 21-Jährigen verübe weniger schwere Raubdelikte und sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies erneut für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

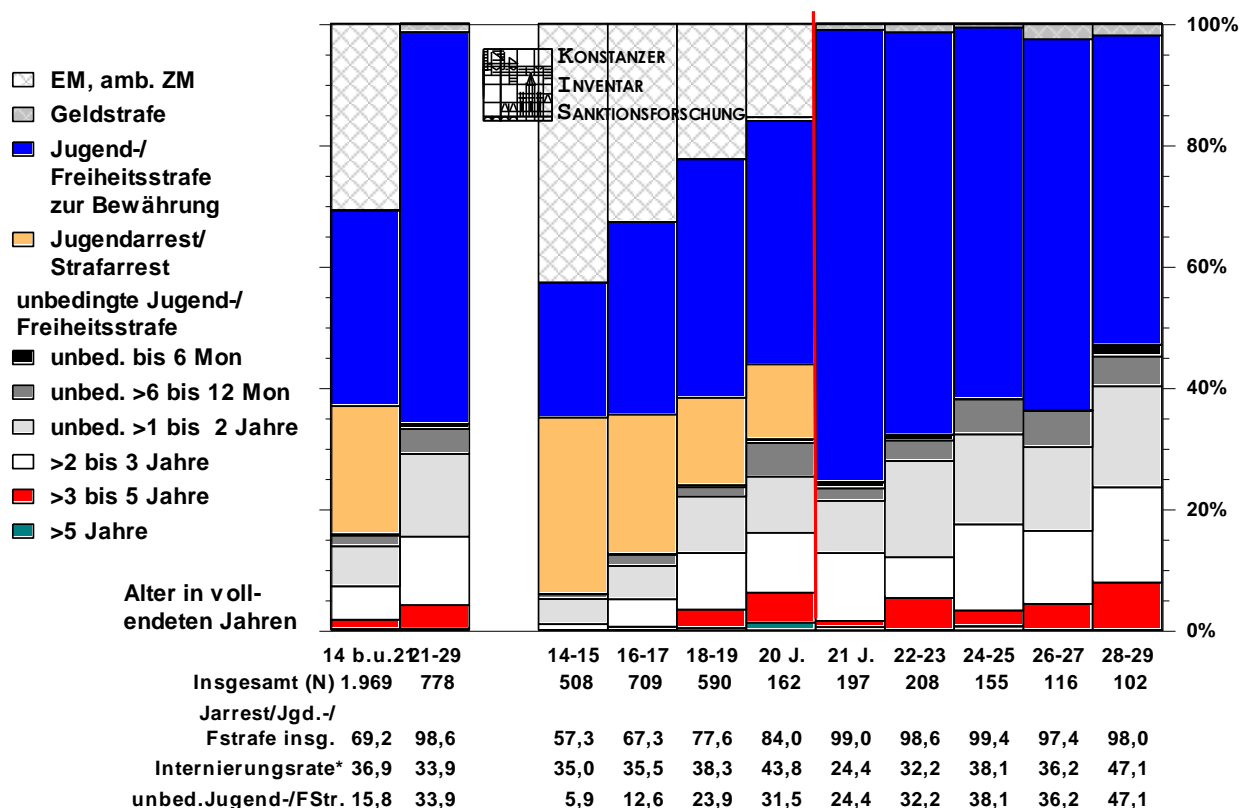
Auch bei Gegenüberstellung der 20- und der 21-Jährigen zeigt sich das bereits bei gefährlicher Körperverletzung und bei Einbruchsdiebstahl festgestellte Bild, dass nach Vollendung des 20. Lebensjahres

- zwar der Anteil der insgesamt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zunimmt, aber bei gleichzeitigem Anstieg der Aussetzungsrate, weshalb der Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen sogar zurückgeht (31,5 % vs. 24,4 %),
- wegen des Wegfalls von Jugendarrest es deshalb beim Übergang vom 20. in das 21. Lebensjahr fast zu einer Halbierung der Internierungsrate (43,8 % vs. 24,4 %) kommt,
- nicht nur die unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zurückgehen, sondern vor allem die unbedingt verhängten Strafen sowohl von mehr als einem Jahr (25,3 % auf 21,3 %) als auch von mehr als zwei Jahren (16,0 % vs. 12,7 %).

Selbst bei einfachem Raub ist also – gemessen an der Internierungsrate oder der Rate unbedingt verhängter Jugend- bzw. Freiheitsstrafen – keine Strafschärfung bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht feststellbar.

4032 Zu entsprechenden Befunden für das Berichtsjahr 2007 vgl. Heinz 2012a, S. 551.

Schaubild 503: Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 503:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	508	217	0	148	113	30	178	291
16 .. 17	709	232	0	163	225	89	252	477
18 .. 19	590	132	0	85	232	141	226	458
20	162	25	1	20	65	51	71	136
21	197	0	2	0	147	48	48	195
22 .. 23	208	0	3	0	138	67	67	205
24 .. 25	155	0	1	0	95	59	59	154
26 .. 27	116	0	3	0	71	42	42	113
28 .. 29	102	0	2	0	52	48	48	100
14 b.u. 21	1.969	606	1	416	635	311	727	1.362
21 b.u. 30	778	0	11	0	503	264	264	767
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	42,7	0,0	29,1	22,2	5,9	35,0	57,3
16 .. 17	100	32,7	0,0	23,0	31,7	12,6	35,5	67,3
18 .. 19	100	22,4	0,0	14,4	39,3	23,9	38,3	77,6
20	100	15,4	0,6	12,3	40,1	31,5	43,8	84,0
21	100	0,0	1,0	0,0	74,6	24,4	24,4	99,0
22 .. 23	100	0,0	1,4	0,0	66,3	32,2	32,2	98,6
24 .. 25	100	0,0	0,6	0,0	61,3	38,1	38,1	99,4
26 .. 27	100	0,0	2,6	0,0	61,2	36,2	36,2	97,4
28 .. 29	100	0,0	2,0	0,0	51,0	47,1	47,1	98,0
14 b.u. 21	100	30,8	0,1	21,1	32,2	15,8	36,9	69,2
21 b.u. 30	100	0,0	1,4	0,0	64,7	33,9	33,9	98,6

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

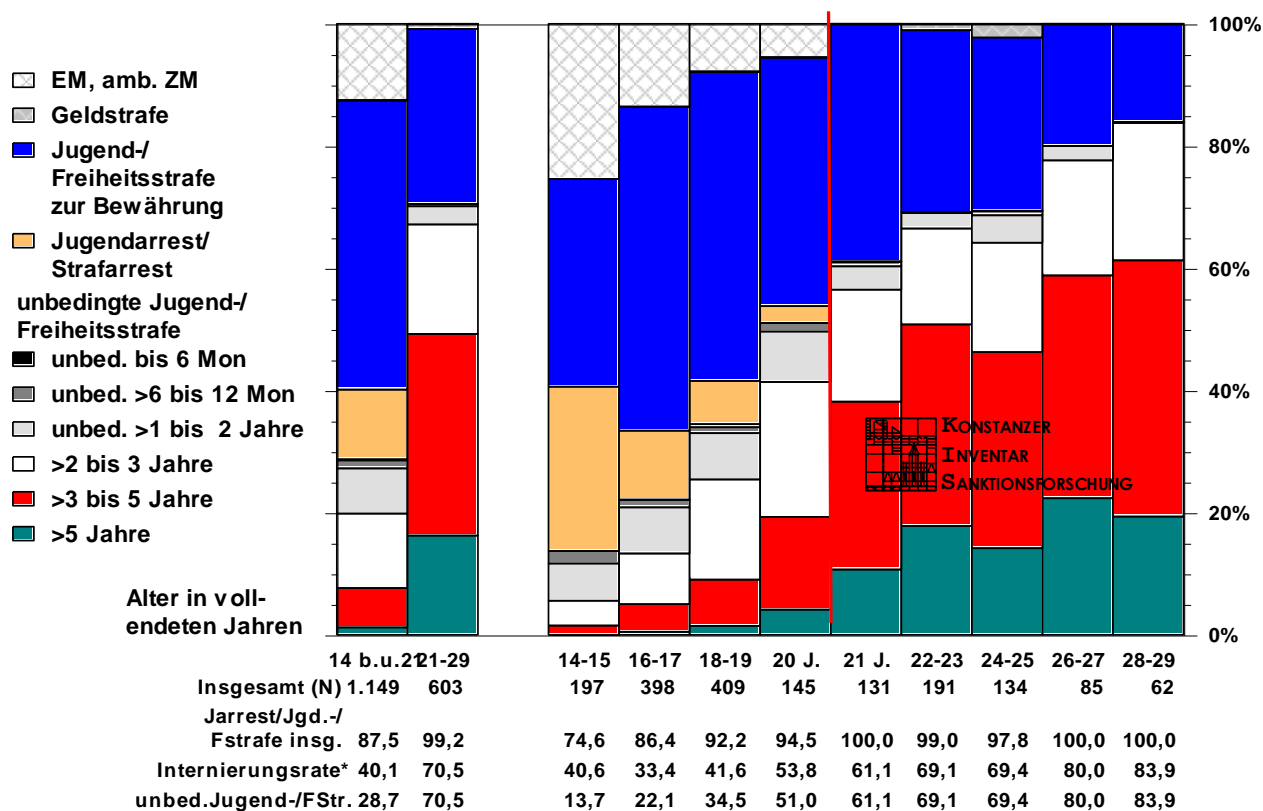
Tabelle 144: Raub (§ 249 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	1.969	778	508	709	590	162	197	208	155	116	102
Internierung	727	264	178	252	226	71	48	67	59	42	48
	36,9	33,9	35,0	35,5	38,3	43,8	24,4	32,2	38,1	36,2	47,1
unbedingt >1 Jahr	272	226	26	75	130	41	42	58	50	35	41
	13,8	29,0	5,1	10,6	22,0	25,3	21,3	27,9	32,3	30,2	40,2
unbedingt >2 Jahre	142	120	5	36	75	26	25	25	27	19	24
	7,2	15,4	1,0	5,1	12,7	16,0	12,7	12,0	17,4	16,4	23,5

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Bei schwerem Raub (§§ 350, 251 StGB) zeigt sich dagegen eine monotone Steigerung der Strafhärte, insbesondere der Dauer der verhängten Strafen (vgl. **Schaubild 504** und **Tabelle 145**). Aber selbst hier ist die Internierungsrate der 20-Jährigen nicht unwesentlich geringer als bei den 21-Jährigen. Die Anteile der zu unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verurteilten steigen dagegen monoton von Altersjahrgang zu Altersjahrgang an.

Schaubild 504: Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§ 250 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 504:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	197	50	0	53	67	27	80	147
16 .. 17	398	54	0	45	211	88	133	344
18 .. 19	409	32	0	29	207	141	170	377
20	145	8	0	4	59	74	78	137
21	131	0	0	0	51	80	80	131
22 .. 23	191	0	2	0	57	132	132	189
24 .. 25	134	0	3	0	38	93	93	131
26 .. 27	85	0	0	0	17	68	68	85
28 .. 29	62	0	0	0	10	52	52	62
14 b.u. 21	1.149	144	0	131	544	330	461	1.005
21 b.u. 30	603	0	5	0	173	425	425	598
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	25,4	0,0	26,9	34,0	13,7	40,6	74,6
16 .. 17	100	13,6	0,0	11,3	53,0	22,1	33,4	86,4
18 .. 19	100	7,8	0,0	7,1	50,6	34,5	41,6	92,2
20	100	5,5	0,0	2,8	40,7	51,0	53,8	94,5
21	100	0,0	0,0	0,0	38,9	61,1	61,1	100,0
22 .. 23	100	0,0	1,0	0,0	29,8	69,1	69,1	99,0
24 .. 25	100	0,0	2,2	0,0	28,4	69,4	69,4	97,8
26 .. 27	100	0,0	0,0	0,0	20,0	80,0	80,0	100,0
28 .. 29	100	0,0	0,0	0,0	16,1	83,9	83,9	100,0
14 b.u. 21	100	12,5	0,0	11,4	47,3	28,7	40,1	87,5
21 b.u. 30	100	0,0	0,8	0,0	28,7	70,5	70,5	99,2

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 145: Schwere Raub (§ 250 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	1.149	603	197	398	409	145	131	191	134	85	62
Internierung	461	425	80	133	170	78	80	132	93	68	52
	40,1	70,5	40,6	33,4	41,6	53,8	61,1	69,1	69,4	80,0	83,9
unbedingt >1 Jahr	313	423	23	83	135	72	79	132	92	68	52
	27,2	70,1	11,7	20,9	33,0	49,7	60,3	69,1	68,7	80,0	83,9
unbedingt >2 Jahre	228	405	11	53	104	60	74	127	86	66	52
	19,8	67,2	5,6	13,3	25,4	41,4	56,5	66,5	64,2	77,6	83,9

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

11.3.2 Auswertungen von Eintragungen im Bundeszentralregister - Jehle/Palmowski: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter bestraft? (2014)

Das zuvor erwähnte Forschungsdesign - Vergleich von 20- und 21-Jährigen - nutzten Jehle/Palmowski bei ihrer Analyse der für die Rückfallstatistik 2007 erhobenen BZR-Daten.⁴⁰³³ Die bislang veröffentlichten Ergebnisse beschränken sich auf die Sanktionierung bei §§ 243, 244, 244a StGB. Die einstellungsbedingten Verzerrungen können lediglich für §§ 45, 47 JGG kontrolliert werden, für die Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht fehlen entsprechende Daten. Ob die Annahme von Jehle/Palmowski zutrifft, der Anteil der Einstellungen nach Allgemeinem Strafrecht dürfte bei diesen Delikten "recht gering" sein, ist empirisch weder aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken noch der BZR-Daten zu klären. Die hohe Einstellungsrate im Allgemeinen Strafrecht spricht freilich eher gegen diese Annahme.

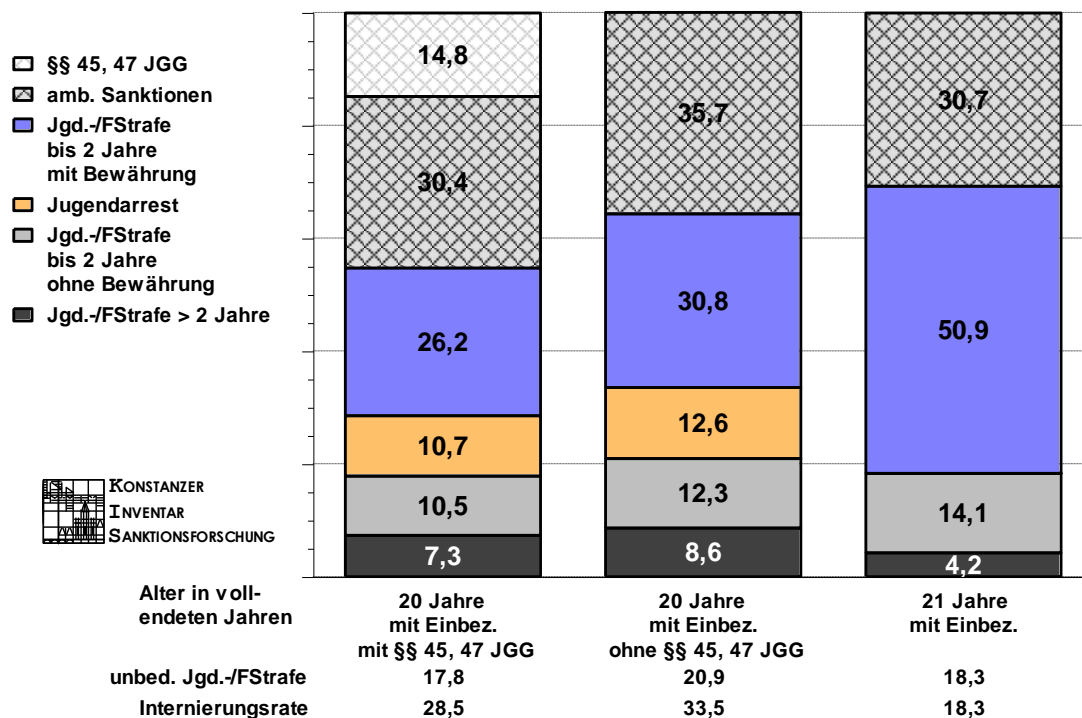
Werden bei den 20-Jährigen die Diversionsentscheidungen nicht berücksichtigt,⁴⁰³⁴ dann beträgt bei den 20-Jährigen der Anteil der unbedingten Jugendstrafen 20,9 %, der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen bei den 21-Jährigen dagegen 18,3 % (vgl. **Schaubild 505**), der Anteil der Jugendstrafen ab 2 Jahre ist um 4,4 %-Punkte höher als der entsprechende Anteil der Freiheitsstrafen.

Werden die Sanktionen bei den 20-Jährigen auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten bezogen, dann sind die Anteile der insgesamt verhängten unbedingten Strafen vergleichbar hoch (17,8 % vs. 18,3 %), die der Strafen ab 2 Jahren dagegen immer noch deutlich höher (7,3 % vs. 4,2 %). Die Internierungsrate, also unter Einbeziehung des Jugendarrestes, ist weiterhin bei den 20-Jährigen deutlich höher (28,5 % vs. 18,3 %).

4033 Jehle/Palmowski 2014; vgl. auch Hohmann-Fricke et al. 2014, S. 324 ff.

4034 Bei den 20-Jährigen und den 21-Jährigen handelt es sich bei dieser Betrachtung nur noch um die formell Sanktionierten; die Größe der Ausfilterung bei den 21-Jährigen ist unbekannt.

Schaubild 505: Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit und ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), jeweils mit Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 505:

	20 Jahre, mit Einbez., mit §§ 45, 47 JGG (n=1.521)	20 Jahre, mit Einbez., ohne §§ 45, 47 JGG (n=1.296)	21 Jahre, mit Einbez (n=1.064)
Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	14,8	0,0	0,0
ambulante Sanktionen JGG	22,1	25,9	0,0
Geldstrafe	8,3	9,8	30,7
Jugendarrest	10,7	12,6	0,0
Jugendstrafe mit Bewährung	26,2	30,8	50,9
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis 2 Jahre	10,5	12,3	14,1
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung ab 2 Jahre	7,3	8,6	4,2

Datenquelle: Jehle/Palmowski 2014, S. 332, Tabelle 2

Im Unterschied zur StVerfStat wird im BZR nachgewiesen, ob aus mehreren Einzelstrafen eine Gesamtstrafe (§§ 53-55 StGB) gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe gem. § 31 JGG festgesetzt wurde (§§ 4, 6 BZRG). Auswertbar nachgewiesen mit Delikts- und Altersangaben wird allerdings nur die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB sowie nachträgliche Einheitsjugendstrafe gem. § 31 Abs. 2 JGG. Da § 31 Abs. 2 JGG einen wesentlich größeren Anwendungsbereich haben dürfte, dürfte es wesentlich häufiger zur Bildung einer Einheitsjugendstrafe gem. § 31 Abs. 2 JGG als zu einer Gesamtstrafe gem. § 55 StGB gekommen sein. Infolgedessen dürfte der Anteil der unbedingten bzw. längeren Jugendstrafen erhöht sein. Jehle/Palmowski haben deshalb in einem weiteren Auswertungsschritt die Auswirkungen von Einbeziehungen kontrolliert (vgl.

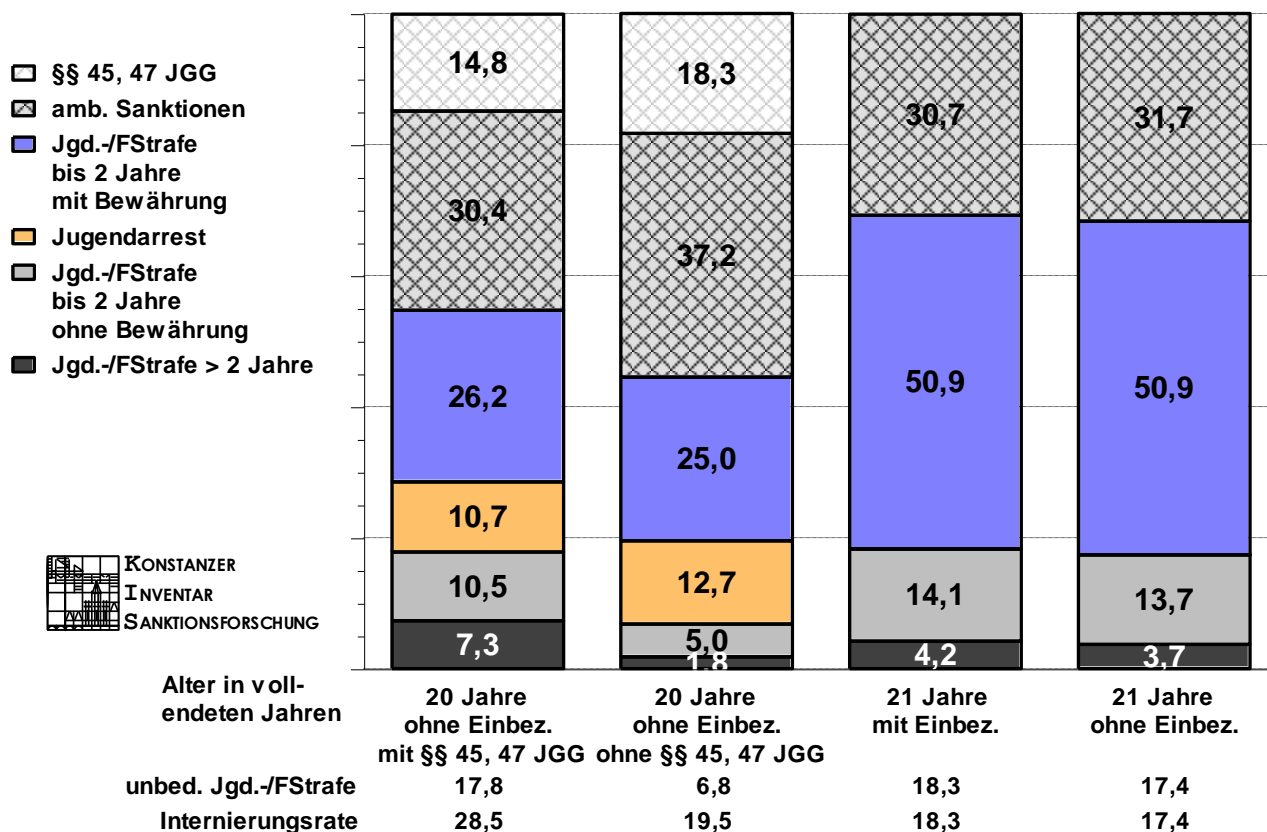
Schaubild 506). Werden die 20-Jährigen mit Diversionsentscheidungen (aber ohne Einbeziehungen) verglichen mit den 21-Jährigen ohne Einbeziehungen, dann ist der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen deutlich geringer (6,8 %) als bei den 21-Jährigen (17,4 %). Die Internierungsrate ist freilich immer noch etwas höher (19,5 % vs. 17,4 %). Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Nichtberücksichtigung der Einbeziehungen zu einer Unterschätzung des Anteils unbedingter Jugendstrafen kommt: "Es erscheint plausibel, dass ein wohl nicht unerheblicher Teil der so ausgeschlossenen Probanden auch ohne Berücksichtigung des einbezogenen Urteils eine unbedingte Jugendstrafe für die Bezugstat erhalten hätte."⁴⁰³⁵ Hinzu kommt, dass die Diversionsrate bei den 20-Jährigen etwas höher sein dürfte als bei den 21-Jährigen. Dies hätte zur Folge, dass der Anteil schwererer Formen unter den formell Sanktionierten 20-Jährigen etwas höher sein könnte.

Bei dieser Fokussierung auf freiheitsentziehende Sanktionen bleibt außer Betracht, dass die ambulanten Sanktionen nach Jugendstrafrecht eine "größere Eingriffsintensität aufweisen: Die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe mit der obligatorischen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht gegenüber der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe; die bei den Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen (sowie bei den Auflagen nach §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG) vorherrschende gemeinnützige Arbeit gegenüber der Geldstrafe."⁴⁰³⁶

4035 Jehle/Palmowski 2014, S. 334. Als Indiz wird angeführt (aaO., S. 334, Anm. 36), dass "der Anteil von Probanden mit mehr als 4 Voreintragungen bei den 20-Jährigen, deren Bezugsentscheidung eine andere Entscheidung mit einbezieht, mit 62,8 % deutlich höher ist als bei der Gruppe der 20-Jährigen ohne Einbeziehungen (nur 16,1 %)."

4036 Jehle/Palmowski 2014, S. 336.

Schaubild 506: Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit/ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), mit/ohne Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 506:

	20 Jahre, mit Einbez., mit §§ 45, 47 JGG (n=1.521)	20 Jahre, ohne Einbez., mit §§ 45, 47 JGG (n=1.231)	21 Jahre, mit Einbez. (n=1.064)	21 Jahre, ohne Einbez. (n=1.014)
Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	14,8	18,3	0,0	0,0
ambulante Sanktionen JGG	22,1	27,0	0,0	0,0
Geldstrafe	8,3	10,2	30,7	31,7
Jugendarrest	10,7	12,7	0,0	0,0
Jugendstrafe mit Bewährung	26,2	25,0	50,9	50,9
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis 2 Jahre	10,5	5,0	14,1	13,7
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung ab 2 Jahre	7,3	1,8	4,2	3,7

Datenquelle: Jehle/Palmowski 2014, S. 332, Tab. 2, S.335, Tab. 3

11.3.3 Rechtspolitische Folgerungen

Die von Teilen der Politik geforderte Regeleinbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht würde nicht zu der erwarteten Strafverschärfung führen. Ihr Ergebnis wäre vielmehr, dass dort, wo heute eine aktive Leistung des Heranwachsenden

(sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung oder -auflage) oder wo Einstehenmüssen für die Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden gefordert wird (Täter-Opfer-Ausgleich), wo individuell positive Leistungen gewährt werden können (z.B. Betreuungsweisung) oder wo Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich treffenden Denkwort in Form von Verwarnung, Auflagen bis hin zum (unter Rückfallgesichtspunkten höchst problematischen) Jugendarrest hervorgerufen werden soll, künftig regelmäßig eine nicht notwendigerweise höchstpersönlich treffende Geldstrafe treten würde, die Dritte, etwa die Eltern, bezahlen können. Diese Geldstrafe, die am Nettoeinkommen zu bemessen ist, würde zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen. Es würde nicht nur zu einer Verarmung der Sanktionsmöglichkeiten kommen, sondern es würden auch die Möglichkeiten der Normverdeutlichung drastisch eingeschränkt werden. Das Jugendstrafrecht ist das flexiblere Recht, altersangemessener und reicher an Instrumentarien, um das Präventionsziel zu erreichen.

11.4 Zusammenfassung

1. Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht.

2. Die bisherigen Untersuchungen zur sog. „Schlechterstellung“ der nach Jugendstrafrecht Verurteilten ergeben ein uneinheitliches Bild. Teils wurde eine Schlechterstellung bejaht, teils verneint. Grund hierfür dürfte vor allem sein, dass sowohl Selektionseffekte als auch Altersgruppeneffekte nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Selektionseffekte beruhen darauf, dass die Diversionsrate im Jugendstrafrecht höher ist als im Erwachsenenstrafrecht mit der Folge, dass leichtere Kriminalität im Jugendstrafrecht stärker ausgefiltert sein dürfte. Ferner werden Heranwachsende bei schweren Straftaten überproportional häufig nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bei der Gegenüberstellung von Verurteilungen nach Jugend- und Allgemeinem Strafrecht werden unterschiedliche Altersgruppen miteinander verglichen. Selbst bei vergleichbaren Delikten dürften 14-Jährige anders sanktioniert werden als 25-Jährige. Deshalb sollten nicht Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verglichen werden, sondern nur solche Altersgruppen, bei denen eine alternative Sanktionierung gem. § 105 JGG normativ zulässig ist.

3. Studien, die eine Nichtschlechterstellung belegen, beruhen auf Aktenanalysen. Sie sind sowohl regional als auch deliktsspezifisch beschränkt, in ihnen wird nur die jugendstrafrechtliche mit der erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionierung verglichen, nicht aber nach Altersgruppen differenziert. Teilweise werden außer dem Straftatbestand keine anderen strafzumessungsrelevanten Merkmale berücksichtigt, sodass keine belastbaren Aussagen möglich sind.

4. Studien, die eine Schlechterstellung belegen, stützen sich auf Daten der Strafverfolgungsstatistik, die hinsichtlich strafzumessungsrelevanter Merkmale äußerst lückenhaft ist. Soweit Massendelikte untersucht werden, ist unklar, ob der Befund auf Selektionseffekten oder auf Unterschieden der Sanktionsvarianten beruht. Die Untersuchungen beschränken sich überdies zumeist nur auf die Art bzw. Höhe der freiheitsentziehenden Sanktionen.

5. Unter der Annahme, dass die von jungen Menschen verübten Verbrechen und Vergehen insgesamt weniger schwer sind und dass die Vorbelastung junger Menschen nicht höher ist als die von Erwachsenen, sind kategoriale Vergleiche aussagekräftig. Es wäre zu erwarten, dass

- der Anteil der folgenlos eingestellten Jugendstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG höher ist als der Anteil der folgenlosen Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahren (§ 153 Abs. 1 StPO),
- dagegen der Anteil freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht geringer ist als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen höher ist als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil unbedingt verhängten mittel und längerfristigen Jugendstrafen geringer ist als der entsprechende Anteil im Allgemeinen Strafrecht

Ausweislich der Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch das Gegenteil der Fall.

6. Deliktsspezifische Analysen der Sanktionierungspraxis, die wegen des Selektionseffekts auf sog. diversionsresistente Delikte beschränkt bleiben müssen, zeigen, dass mit zunehmendem Alter die Strafhärte im Jugendstrafrecht zunimmt. Nach dem Übergang in das uneingeschränkt anwendbare Erwachsenenstrafrecht geht die Sanktionshärte bei den meisten der untersuchten Delikte (gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, einfacher Raub) deutlich zurück, teilweise sogar um die Hälfte. Danach beginnt erneut eine Sanktionseskalation. 20-Jährige, die bei diesen Delikten zu mehr als 90 % nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, werden danach deutlich härter bestraft als die ausschließlich nach Allgemeinem Strafrecht in das Erwachsenenstrafrecht einbezogenen 21-Jährigen. Teilweise werden selbst die 18- und 19-Jährigen härter bestraft als die 21-Jährigen. Allerdings kann der verzerrende Einfluss von § 31 Abs. 2 JGG bzw. § 55 StGB nicht kontrolliert werden (**Schaubild 501, Schaubild 502, Schaubild 503, Schaubild 504**).

Eine generelle Schlechterstellung der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten ist danach nicht belegt. Insgesamt gesehen ist bei den untersuchten Delikten wegen des verhängten Jugendarrests zwar die Internierungsrate der nach Jugendstrafrecht Verurteilten höher als bei den Jungerwachsenen, bedingte und unbedingte Jugendstrafen werden aber seltener verhängt als Freiheitsstrafen. Dies ändert sich erst bei den Heranwachsenden, insbesondere den 20-Jährigen, die deutlich härter bestraft werden als die 21-Jährigen. Insofern gibt es nach dem derzeitigen Stand empirisch geprüften Wissens faktisch eine Schlechterstellung für diese Altersgruppe bzw. teilweise auch für 18- und 19-Jährigen.

12. Eskalation der Sanktionierung im Jugendstrafrecht

12.1 Reaktionsschärfung bei wiederholter Tatbegehung

1975 kam H. Kaufmann „gestützt auf eine Vielzahl von Indizien“ zu der Annahme, die jugendgerichtliche Praxis beginne „regelmäßig zunächst mit weniger tief greifenden Rechtsfolgen ..., um dann allmählich zu intensiveren Eingriffen überzugehen“.⁴⁰³⁷ Zum Lehrbuchwissen gehört inzwischen, dass die Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht „geprägt (ist) durch eine beständig zunehmende Eskalierung der Strafe und damit durch eine deutliche Orientierung an Vorstrafen bzw. Strafmaßen, die in vorhergehenden Urteilen ausgeworfen wurden.“⁴⁰³⁸ Diese Sanktionseskalation gilt schon seit längerer Zeit als „hinreichend belegt“.⁴⁰³⁹

Aus Sicht eines Verteidigers wird geschildert: „Zunächst werden ambulante Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel verhängt, dann ein Arrest, danach Jugendstrafe auf Bewährung (oder eine 27er- oder Vorbehaltsentscheidung), schließlich Jugendstrafe ohne Bewährung. Eine solche regelhafte Eskalation jugendstrafrechtlicher Sanktionen widerspricht nicht nur den kriminologischen Erkenntnissen, sie ist auch rechtsfehlerhaft, weil sie es an der erforderlichen Gesamtwürdigung aller in § 21 JGG genannten Umstände fehlen lässt und übersieht, dass gerade im Jugendalter häufig Entwicklungssprünge vorkommen, dass oft sehr schnell Änderungen der sozialen Situation (Freundin, Ausbildung/Arbeit, Wohnverhältnisse, anderweitige erzieherische Beeinflussung) erheblich stabilisierende Wirkung haben können.“⁴⁰⁴⁰ Als Folge werden „Unverträglichkeiten und Wirkungseinbußen“ beklagt: „So ist es gang und gäbe, dass bei ein und demselben Täter zuerst eine Erziehungsmaßregel, dann ein Zuchtmittel, dann wieder eine stärkere Erziehungsmaßregel und schließlich Jugendarrest und Jugendstrafe eingesetzt werden, obwohl sich im Hinblick auf die persönliche Situation des Jugendlichen bei der jeweiligen Sanktionierung keine Änderungen ergeben haben. Fatal ist insbesondere, dass der Jugendarrest häufig bei Tätern mit starken Erziehungsdefiziten vor der Jugendstrafe angewandt wird und dann natürlich entsprechend geringe Wirkung zeigt. Die Vernachlässigung der Weichenstellung unter dem Aspekt der Geeignetheit schwächt vor allem die kriminologische und kriminalpädagogische Fundierung einer Entscheidung.“⁴⁰⁴¹

Wie die Sekundäranalyse zu den Entscheidungskriterien jugendstrafrechtlicher Sanktionsbemessung gezeigt hat,⁴⁰⁴² belegen alle empirischen Forschungen einen positiven Zusammenhang von Sanktionsintensität und „Vorbelastung“. Bei ansonsten gleichen Umständen sinkt mit der Zahl der Vorbelastung die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Im Hinblick auf den bereits dargestellten Stand der Forschung zur Bedeutung der Vorbelastung soll im Folgenden nur noch auf einige zur Frage der Eskalation besonders einschlägige Untersuchungen eingegangen werden.

4037 Kaufmann 1975, S. 13.

4038 Albrecht, H.-J. 2002a, D46.

4039 Hering 1993, S. 1.

4040 Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 79.

4041 Meier et al. 2013, § 6, Rdnr. 15.

4042 Vgl. oben unter VI., 9

12.2 Eskalation bei einzelnen Deliktsarten

12.2.1 Eskalation bei Verhängung informeller oder formeller Sanktionen

12.2.1.1 Hering: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren (1993)

Mit seiner Strafaktenanalyse wollte Hering⁴⁰⁴³ u.a. klären, ob gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen mit zunehmender Vorbelastung immer härter, d.h. immer eingriffsintensiver reagiert wird. Untersucht wurde eine Stichprobe von 1.149 Strafverfahrensakten mit jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten des Landgerichtsbezirkes Lübeck aus den beiden Jahren 1974 und 1980.⁴⁰⁴⁴ Damit war sowohl ein Querschnitts- als auch ein Längsschnittdesign realisierbar.

Der Vergleich der beiden Jahre nach Deliktsstruktur sowie Tat- und Tätermerkmalen zeigte keine wesentlichen Unterschiede.⁴⁰⁴⁵ Die informellen Erledigungsmöglichkeiten beschränkten sich sowohl 1974 als auch 1980 im Wesentlichen auf jüngere Ersttäter eines Bagatelldelikts. Bei Zweittätern wurde selten (30 % gegenüber 60 % bei Ersttätern) davon Gebrauch gemacht. Die Vorbelastung erwies sich als erklärungsstärkste Variable für die Entscheidung über Einstellung oder Anklage.⁴⁰⁴⁶

In beiden Jahren wurden bei einer Verurteilung in Abhängigkeit von einer Vorbelastung immer belastendere Sanktionen verhängt. Allerdings hatte sich 1980 im Vergleich zu 1974 die Eskalation etwas abgeschwächt. 1974 blieb es bei Erst- und Zweittätern überwiegend bei einer ambulanten Maßnahme. Dominante Sanktion bei den Dritttätern war die Verurteilung zu Jugendarrest, bei den Fünft- und Mehrfachtätern die Jugendstrafe.⁴⁰⁴⁷ 1980 waren dagegen die ambulanten Sanktionen für sämtliche Vorbelastetengruppen das häufigste Reaktionsmittel.⁴⁰⁴⁸ „Hinsichtlich der stationären Maßnahmen gewinnt der Jugendarrest mit zunehmender Vorbelastung immer mehr an Bedeutung, die Jugendstrafe hingegen spielte so gut wie keine Rolle. Dies hängt zusammen mit dem auch bundesweit zu beobachtenden Trend, vermehrt auf die stationäre Form der Jugendstrafe zu verzichten. .. Ein durch das »Lübecker Modell« bewirkter »Sandhaufeneffekt« kann nicht ermittelt werden.“⁴⁰⁴⁹ 1974 erwies sich die Vorbelastung als erklärungsstärkste Variable für die Intensität der richterlichen Maßnahme. 1980 hatte sie nicht mehr ganz diese Bedeutung, die Deliktsschwere war geringfügig einflussreicher.⁴⁰⁵⁰ Wegen dieses Zusammenhangs von Vorbelastung und Eingriffsintensität kann die Hypothese bestätigt werden, wonach sich die justizielle Eskalation als statistischer Trend hin zur Verhängung

4043 Hering 1993.

4044 Hering 1993, S. 287. Zu den ursprünglich vorgesehenen 1.573 Verfahren konnten nicht alle Akten beigezogen werden bzw. erwiesen sich als nicht einschlägig (vgl. Hering 1993, S. 149 ff.).

4045 Hering 1993, S. 170 ff.

4046 Vgl. Hering 1993, S. 209 ff. 1974 war zwar das Alter zur Tatzeit erklärungsstärkste Variable. Beschränkt auf schwerere Delikte war es dann aber doch wieder die Vorbelastung (Hering 1993, S. 290).

4047 Hering 1993, S. 222. Bei den Vierttätern stiegen die ambulanten Sanktionen zwar wieder an. Wegen der kleinen absoluten Zahl (n = 14) ist dieser Anstieg aber kaum interpretierbar.

4048 Hering 1993, S. 224.

4049 Hering 1993, S. 291.

4050 Hering 1993, S. 250 f.

immer belastenderer Maßnahmen zeigt, der freilich im Einzelfall auch durchbrochen werden kann.⁴⁰⁵¹

12.2.1.2 Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)

In der bereits dargestellten Untersuchung von Höfer⁴⁰⁵², der die BZR-Eintragungen für die vier Geburtskohorten der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Kohortenstudie auswertete, konnten für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten 63 % der Varianz erklärt werden durch einige wenige tatstrafrechtliche Faktoren, nämlich Delikt, vorherige Sanktion, Anzahl der BZR-Registrierungen, weiteres Delikt und Landgerichtsbezirk.⁴⁰⁵³ Im Längsschnitt, also in der Reaktion auf wiederholte Straffälligkeit, zeigte sich eine schematische Strafschärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorstrafen. „Mit den Registrierungen steigt die Sanktionshärte beständig an. Dies gilt auch für die Deliktsschwere. Die Varianz in den Sanktionen übersteigt die in den Delikten allerdings deutlich. In der Konsequenz fallen ... Deliktsschwere und Sanktionsschwere mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander. Alleine aufgrund der Karrieredauer kommt es bereits zu einer Steigerung der Sanktionshärte. Es zeigt sich ... die Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf.“⁴⁰⁵⁴

Dieser kontinuierliche Anstieg der Sanktionshärte hat seinen Grund vor allem in Anzahl und Schwere der Vorbelastung. Auffallend war, dass die Sanktionshärte zu Beginn am stärksten zunahm und im weiteren Verlauf sich abflachte. Höfer erklärt dies damit, dass offenbar gerade bei der zweiten oder dritten Auffälligkeit ein deutliches Warnsignal gegeben werden soll in der Annahme, damit die Rückfallwahrscheinlichkeit mindern zu können.⁴⁰⁵⁵ Statt der vom normativen Programm her zu erwartenden Individualisierung der Sanktionsbemessung zeigte sich eine relative monotone Zunahme der Sanktionshärte in Abhängigkeit von der Vorbelastung. Die Annahme von Streng, „wiederholte Auffälligkeit ... (biete) eine theoretisch stringente Begründung für Sanktionseskalationen“⁴⁰⁵⁶, wäre nur dann richtig, wenn mit der Sanktionshärte die Eignung der Sanktion zum Ausgleich von Erziehungsdefiziten zunehmen würde. Hiergegen sprechen freilich alle empirischen Befunde.

Im individuellen Verlauf steigen weder Sanktionshärte noch Deliktsschwere zwingend kontinuierlich. An einem konkreten Beispiel⁴⁰⁵⁷ mit stark schwankender Deliktsschwere verdeutlicht Höfer, dass die Sanktionshärte diese Schwankungen nicht nachvollzieht, insbesondere nicht nach unten. „Das Beispiel macht deutlich, dass in individuellen Karrieren die Sanktionshärte wie auch die Deliktsschwere nicht zwingend kontinuierlich steigt. Insbesondere die Deliktsschwere weist starke Schwankungen auf. Dennoch zeigt sich allerdings auch in diesem Beispiel die durch die mittleren Verläufe aufgezeigte Tendenz. Die Sanktionshärte vollzieht die Schwankungen in der Deliktsschwere nicht nach, insbesondere nicht nach unten. Erkennbar wird die Abhängigkeit der Sanktionshärte von der Karrieredauer und die dadurch verursachte Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf vor allem ab der vierten Registrierung. Obwohl die Deliktsschwere zurückgeht, steigt die

4051 Hering 1993, S. 273 ff.

4052 Höfer 2003. Vgl. oben VI., 9.3.2.2.2

4053 Höfer 2003, S. 121, Tabelle 10.

4054 Höfer 2003, S. 135, vgl. dort auch Abbildung 31.

4055 Höfer 2003, S. 136.

4056 Streng 2011b, S. 155.

4057 Höfer 2003, S. 137, Abbildung 33.

Sanktionshärte an. Insgesamt ergeben sich für das Allgemeine Strafrecht und das Jugendstrafrecht übereinstimmende Ergebnisse. Entgegen dem normativen Programm zeigt der Sanktionshärteverlauf eine eindeutige Tendenz. Die Sanktionshärte steigt mit den Registrierungen kontinuierlich an. Dieser Anstieg ist dabei nur zum Teil durch die Deliktsschwere erklärbar. Er hat seinen Grund insbesondere in der Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Die Abhängigkeit der aktuellen Sanktionsentscheidung von Anzahl und Schwere der Vorsanktionen verursacht eine Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf. Die Sanktionshärte steigt alleine aufgrund zunehmender Karrieredauer an. Diese Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf ist dabei im Jugendstrafrecht besonders erstaunlich, denn nach dem normativen Modell soll gerade hier eine schematische Steigerung der Sanktionshärte aufgrund der Vorstrafen vermieden werden.⁴⁰⁵⁸

12.2.2 Eskalation bei Verhängung informeller Sanktionen

12.2.2.1 Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)

In ihrer bereits dargestellten Auswertung der BZR-Eintragungen für Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 stellte Storz⁴⁰⁵⁹ in ihrer multivariaten Analyse fest, dass die Entscheidung zwischen informeller Erledigung oder Verurteilung in erster Linie von der Region bestimmt wurde, der zweitwichtigste Faktor war die Vorstrafenbelastung. Der Ersttäter hatte – bei ansonsten gleichen Merkmalen – eine um 18 % höhere Chance einer Verfahrenseinstellung als der Vorbelastete.⁴⁰⁶⁰ Bei den beiden Massendelikten „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und „einfacher Diebstahl“ nahm mit zunehmender Zahl der Registrierungen der Anteil der informellen Erledigung ab und stieg die Sanktionshärte.⁴⁰⁶¹ Mit jeder erneuten Auffälligkeit wurde jeweils ein höherer Anteil der Beschuldigten mit Jugendarrest oder Jugendstrafe sanktioniert.

12.2.2.2 Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004)

In Grundies⁴⁰⁶² Analyse der BZR-Eintragungen für die vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Kohortenstudie ergab die multivariate Analyse, dass für die Entscheidung, ob nach §§ 45, 47 JGG eingestellt oder ob verurteilt wird, nach den dem Delikt zuordenbaren Variablen die Legalbiographie (hier: Anzahl der Registrierungen und formelle Vorsanktion) der zweitstärkste Faktor ist.⁴⁰⁶³

12.2.2.3 Jehle et al.: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 1994 und 2004

Die Auswertungen der für die beiden Rückfallstatistiken 1994 und 2004 erhobenen BZR-Eintragungen⁴⁰⁶⁴ zeigten für eine relativ homogene Tat- und Tätergruppe - deutsche Jugendlichen, die wegen eines leichten Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB) als

4058 Höfer 2003, S. 137 f.

4059 Storz 1992. Vgl. oben VI., 5.2.3.3.1

4060 Storz 1992, S. 158.

4061 Storz 1992, S. 152, Graphik 4 und 5.

4062 Grundies 2004a; Grundies 2004b. Vgl. ausführlich oben VI., 5.2.3.3.3.

4063 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 127 ff.

4064 Vgl. Jehle et al. 2003; Jehle et al. 2010.

einziges oder schwerstes Delikt registriert worden sind – dass die Rate informeller Sanktionierung kontinuierlich mit der Zahl der Eintragungen abnimmt.⁴⁰⁶⁵

12.2.3 Eskalation bei Verhängung formeller Sanktionen - Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)

Zur Sanktionierungspraxis im Bereich der formellen Sanktionen zeigten Kemme und Stoll⁴⁰⁶⁶ anhand der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 1997 und 2009 für die beiden Deliktgruppen „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Gewaltkriminalität“⁴⁰⁶⁷, dass die Sanktionsintensität, gemessen über die Art der Sanktion, kontinuierlich mit der Zahl der Vorverurteilungen angestiegen ist (vgl. **Tabelle 145**). Da mit steigender Zahl der Vorbelastungen die Wahrscheinlichkeit einer informellen Sanktionierung zurückgeht, nimmt – statistisch gesehen – die durchschnittliche Deliktsschwere der formell Sanktionierten mit der Zahl der Vorbelastungen eher ab. Gleichwohl steigt die Sanktionshärte, was erneut ein Hinweis auf zunehmende Eskalation ist.

Tabelle 145: Wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

Diebstahl und Unterschlagung	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
14 bis unter 21 Jahre										
Freizeitarrest/Kurzarrest	4	11	12	9	8	7	13	14	11	8
Dauerarrest	2	8	12	12	12	3	9	13	18	12
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	4	10	15	20	1	3	8	12	20
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	2	5	11	18	0	1	5	9	16
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	6	21	29	32	38	10	23	32	38	36
Untersuchungshaft	1	2	4	4	8	1	1	2	2	3
Gewaltkriminalität	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
14 bis unter 21 Jahre										
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4	15	13	8	6	3
Dauerarrest	11	17	14	12	7	14	19	18	13	9
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38	11	23	32	36	36
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37	2	8	17	29	39
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	39	64	73	75	86	42	63	75	84	87
Untersuchungshaft	7	12	16	18	21	3	7	9	15	18

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 37, Abb. 1, S. 41, Abb. 2.

4065 Vgl. oben Schaubild 273 und Schaubild 484.

4066 Kemme/Stoll 2012. Vgl. oben VI., 11.2.2.2

4067 Zur Abgrenzung der Deliktgruppe Gewaltkriminalität vgl. oben FN. 4001.

12.3 Zusammenfassung

1. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen einen konsistenten Befund: Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Mit der Zahl der Vorbelastung nimmt die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung ab. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Ein derartiger Befund entspricht eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

2. Die Sanktionshärte nimmt vor allem im Übergang von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Registrierung deutlich zu. Im weiteren Verlauf schwächt sie sich etwas ab, geht aber nicht zurück.

3. Abweichungen von diesem statistischen Trend sind zwar im Einzelfall möglich. Aber auch hier gilt regelmäßig, dass zwar die Deliktsschwere zurückgeht, nicht aber die Sanktionsschwere.

13. Spruchkörper und Verfahrensdauer im Jugendstrafverfahren

13.1 "Die Strafe soll der Tat auf dem Fuß folgen" - die Forderung nach Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens

Dass Strafverfahren beschleunigt erledigt werden sollen, ist – unabhängig von jeglichen Annahmen über eine etwaige, darauf beruhende präventive Wirkung – ein menschen- und völkerrechtlich verankertes sowie ein rechts- und sozialstaatliches Gebot.⁴⁰⁶⁸ Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert in Art. 6 Abs. 1 S. 1 jeder Person, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ("Trödelverbot").⁴⁰⁶⁹ Im innerstaatlichen Bereich wird der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1, S. 1 GG) und den Grundrechten hergeleitet als auch aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1, S. 1 GG). Es handelt sich bei diesem Verständnis des Beschleunigungsgebots um ein Recht des Beschuldigten, die mit einem Strafverfahren verbundenen, mit dessen Dauer zunehmenden Belastungen möglichst zu minimieren. Freilich wird auch zutreffend von "Ambivalenz des Beschleunigungsgebots"⁴⁰⁷⁰ gesprochen, denn dem Beschleunigungsgebot soll auch eine verfahrensökonomische Dimension zukommen.⁴⁰⁷¹

Auch im internationalen Recht wird das Beschleunigungsgebot vertreten. „Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln“ – so lautet einer der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze) von 1985. Im Kommentar hierzu wird ausgeführt: „Die zügige Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen ist von überragender Bedeutung. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung in Frage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die verfügbaren Maßnahmen geistig und psychologisch mit der Tat in Verbindung zu bringen.“⁴⁰⁷² In den „Europäische(n) Grundsätze(n) für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“⁴⁰⁷³, die in erster Linie auf die Sanktionierung und Vollstreckung bzw. den Vollzug von Sanktionen ausgerichtet sind, wird als ein Grundprinzip formuliert: "Sanktionen oder Maßnahmen sind unverzüglich ... durchzuführen" (Nr. 9), weil sonst, so der Kommentar, die Wirksamkeit der Intervention geschwächt werde.

4068 Vgl. die Nachweise zu den Rechtsgrundlagen bei Ben Miled 2017, S 50 ff. Ergänzend ist noch hinzuweisen auf die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (RL 2016/800/EU12), die in Art. 13 Abs. 1 ("Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, mit Vorrang und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden") die Beschleunigung ausdrücklich der Sorgfalt der Bearbeitung als gleichrangige Anforderung gegenüberstellt. Eine Übersicht über die Rechtsprechung des EGMR zum Beschleunigungsgebot und über die Übernahme dessen Maßstäbe in der nationalen Rechtsprechung gibt Liebhart 2017. Zur historischen Entwicklung des Beschleunigungsgedankens Paeffgen 2015, zum jugendstrafverfahrensrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz im europäischen Vergleich Dünkel 2015a; Dünkel 2015b.

4069 Schatz 2015, S. 799.

4070 Degener 2015 m.w.N.; Dollinger 2015.

4071 Ausführlich und m.w.N. Kudlich 2010.

4072 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze), abgedruckt in ZStW 1987, S. 277.

4073 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff.

Beschleunigung ist freilich kein Wert an sich, sondern kann nur Mittel zur Erreichung anderer Ziele sein, sei es um Belastungen durch Verfahren zu vermindern, Beweise nicht zu verlieren, Verfahrensökonomie durch Ressourcenschonung herzustellen, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu sichern oder um Sanktionswirkungen durch eine zeitnahe Reaktion zu erhöhen.⁴⁰⁷⁴ Andere Ziele, wie sorgfältige Sachverhalts- und Persönlichkeitserforschung, stehen dagegen einer Beschleunigung „um jeden Preis“ entgegen. Mertens hat die wichtigsten Argumente und Gegenargumente folgendermaßen zusammengefasst:

"Für eine beschleunigte Durchführung der Jugendstrafverfahren sprechen die folgenden Gesichtspunkte:

- Der Jugendliche erkennt und akzeptiert die Strafe als konsequente Folge seines eigenen Tuns, da er hierzu noch nicht die Beziehung verloren hat. Gestützt wird dies durch die von den Vertretern des klassischen Konditionierens erhobene Forderung nach zeitlicher Kontiguität.
- Die Gefahr einer anderweitigen Verstärkung des unerwünschten Verhaltens im Sinne der operanten Konditionierung wächst mit zunehmender Zeit.
- Verdrängungsmechanismen und Neutralisierungstechniken verringern mit der Zeit immer mehr die Chance, den Jugendlichen zu erreichen.
- Im Laufe der Zeit findet eine Weiterentwicklung im Sinne der Persönlichkeits- sowie der Entwicklungspsychologie statt.
- Mit zunehmender Verfahrensdauer wächst die Gefahr einer Stigmatisierung des Jugendlichen.
- Je länger das Verfahren dauert, desto größer werden die materiellen und seelischen Belastungen, die es mit sich bringt.

Gegen eine zu schnelle Durchführung sprechen hingegen folgende Aspekte:

- Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot muss gewährleistet bleiben, vor allem im Hinblick auf Verteidigungsrechte und Rechtsmittel des Jugendlichen.
- Eine sorgfältige Wahrheitserforschung ist durchzuführen.
- Es ist zu versuchen, ein gutes pädagogisches Verhältnis zum Jugendlichen aufzubauen und im Verfahren eine Atmosphäre ruhiger Gelassenheit zu schaffen.
- Der Richter sollte einen gewissen Abstand zur Tat gewinnen und nicht aus der - eventuell öffentlich gepuschten - Erregung des Augenblicks strafen.
- Der Zusammenhang zwischen Tat und Strafe ist auch anders als nur durch zeitliche Kontiguität herstellbar, wie die Pädagogik und der Kognitivismus zeigen. Ebenso kann aus gedächtnispsychologischer Sicht auch die Erinnerung an die Tat wiederhergestellt werden.
- Der Kognitivismus lehrt auch, dass die Zeit zwischen Tat und Strafe sinnvoll genutzt werden kann.
- Es ist eine sorgfältige Erforschung von Persönlichkeit und Tat des Jugendlichen vorzunehmen, um ihn entwicklungs- und persönlichkeitspsychologisch richtig einschätzen zu können und so zu einem sinnvollen Urteil zu kommen.

4074 Zu diesen Zielen m.w.N. Ben Miled 2017, S. 58.

- Ein individuell sinnvolles Alternativverhalten ist zu suchen und dem Jugendlichen vor Augen zu führen.
- Die Strafe sollte so begründet werden, dass sie der jeweilige Jugendliche versteht.
- Die individuellen Bedingungen des Jugendlichen in Bezug auf seinen Halt, seine Bindungen und seine Selbstkontrolle sind festzustellen und gegebenenfalls durch die richtigen Sanktionen positiv zu stärken.
- Es ist zu untersuchen, welche Motivationen zu dem unerwünschten Verhalten geführt haben, und es sollte versucht werden, individuell wirksame Anreize für ein zukünftig sozialadäquates Verhalten zu schaffen.
- Es muss genügend Zeit bleiben, damit geeignete Stellen, etwa die Jugendgerichtshilfe, helfend am Verfahren mitwirken können.

Folgende Gesichtspunkte mit Bezug zum Beschleunigungsgrundsatz sind ferner zu beachten:

- Ein gewisser Zeitraum zwischen Tat und Strafe ist ohnehin unvermeidbar. Die Verfahrensgeschwindigkeit kann auch abhängig sein etwa von der personellen und sachlichen Ausstattung der zuständigen Behörden oder der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.
- Grundsätzlich sind belohnende Maßnahmen eines erwünschten Verhaltens der Bestrafung vorzuziehen. Dies bereitet jedoch besondere Schwierigkeiten im Bereich des Strafrechts. Utopisch erscheint eine generelle Abschaffung von Strafen, zumal etwa auch Weisungen vom Jugendlichen als solche empfunden werden. Ein reines Ignorieren des unerwünschten Verhaltens im Sinne der operanten Konditionierung genügt oft nicht, kann nach den ökonomischen Theorien sogar unterstützend wirken.
- Vor allem der Behaviorismus begründet seine Meinung zugunsten des Beschleunigungsgrundsatzes insbesondere mit Tierversuchen und Untersuchungen mit sehr kurzen Zeitintervallen zwischen Tat und Strafe.
- Es ist zu untersuchen, welche Motivationen zu dem unerwünschten Verhalten geführt haben, und es sollte versucht werden, individuell wirksame Anreize für ein zukünftig sozialadäquates Verhalten zu schaffen.
- Es ist zu untersuchen, welche Motivationen zu dem unerwünschten Verhalten geführt haben, und es sollte versucht werden, individuell wirksame Anreize für ein zukünftig sozialadäquates Verhalten zu schaffen.

Diese Auflistung macht erneut deutlich, dass eine eindeutige Beantwortung der Frage, ob eine schnellere Bestrafung erzieherisch wirkungsvoller ist als eine verzögerte, unmöglich ist.⁴⁰⁷⁵

Kürzer kann dies bei Feuerbach in "Die hohe Würde des Richteramts" nachgelesen werden: "Nicht zögern ist Richterpflcht; aber eben so gewiss: nicht eilen; denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Richterspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht."⁴⁰⁷⁶ Dieser Ambivalenz soll nach Rose durch Beachtung folgender Grundsätze Rechnung getragen werden:

4075 Mertens 2003, S. 87 ff.; zu den Auswirkungen der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren vgl. auch Tausendteufel/Ohder 2014, S. 14 ff.

4076 Feuerbach 1833, S. 132.

- "Primat der Wahrheitsermittlung, nicht der Schnelligkeit ...
- Optimale erzieherische Einwirkung nur im Grundsatz durch schnelle Reaktion, ausnahmsweise aber auch durch Entschleunigung ...
- Reaktion bei Verzögerungen im Rahmen der Verhängung einer Jugendstrafe: Stufenprüfung bis hin zur Unterschreitung der »an sich erzieherisch notwendigen Strafe«...
- Ein schnelles Erkenntnisverfahren ist wirkungslos ohne schnelle Vollstreckung:"⁴⁰⁷⁷

Beschleunigung hat freilich auch eine symbolische Funktion bekommen: „Sie signalisiert: Justiz, Polizei, Politik und Jugendhilfe lassen sich von »kriminellen« Kindern und Jugendlichen nicht auf der Nase herumtanzen. Sie reagieren sofort, greifen rigoros durch und setzen Grenzen. Und gleichzeitig hilft die schnelle Reaktion potentielle Täter abzuschrecken und wirkt damit auch präventiv gegen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.“⁴⁰⁷⁸ Beschleunigung wird überdies instrumentalisiert für Generalprävention. Beschleunigung soll sowohl abschreckende Wirkung auf den Angeklagten und sein Umfeld haben als auch das Vertrauen in die Justiz und damit auch das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung stärken.⁴⁰⁷⁹

4077 Rose 2013, S. 327.

4078 Gabriel 2001, S. 14.

4079 Mit weiteren Nachweisen zu diesem Aspekt vgl. Tausendteufel/Ohder 2014, S. 16.

13.2 Die Beschleunigungsgebote des JGG

In zahlreichen, sämtliche Verfahrensabschnitte betreffenden Regelungen enthält das JGG "Beschleunigungsvorgaben"⁴⁰⁸⁰ (§§ 38 Abs. 3, S. 2, 43 Abs. 1, 45, 47, 55, 56, 72, 76-78, 87 Abs. 4 JGG).⁴⁰⁸¹ Beschleunigung soll in Ermittlungsverfahren, in Haftsachen, im Haupt- (insbesondere durch spezielle Verfahrensformen) und im Rechtsmittelverfahren sowie bei Vollstreckung und Vollzug erfolgen. Freilich finden sich auch Regelungen, mit denen bewusst eine Verzögerung in Kauf genommen wird, wie z.B. §§ 27, 61 ff.⁴⁰⁸² Das JGG zielt "primär nicht auf eine schnellere, sondern auf eine insgesamt erzieherisch wirksamere Einwirkung."⁴⁰⁸³

Beschleunigung soll nach diesem Verständnis Mittel zum Zweck sein, um das jugendstrafrechtliche Erziehungsziel besser zu erreichen. Bereits im Entwurf zur Änderung des RJGG von 1952 hieß es zu § 40: „Im Jugendstrafverfahren besteht ein besonders dringendes Bedürfnis, schnell zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen. Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt. Jede unnötige Verzögerung des Verfahrens verursacht eine Abschwächung der Strafwirkung.“⁴⁰⁸⁴ Zwischen Tat und Maßnahme müsse „ein zeitlicher Zusammenhang bestehen“, weil sonst die „innere Beziehung (des Jugendlichen) zu seiner Verfehlung“⁴⁰⁸⁵ möglicherweise verloren gehe und nur noch „als unverständliches Übel“⁴⁰⁸⁶ aufgefasst werde. In den Richtlinien zu § 43 JGG heißt es dementsprechend in Nr. 6: „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“⁴⁰⁸⁷ Und in Nr. II.1 zu §§ 82-85 JGG wird die Beschleunigung der Vollstreckung als „besonders wichtig“ angesehen: „Je mehr sich für sie der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung durch Zeitablauf lockert, um so weniger ist damit zu rechnen, dass die Maßnahme oder Strafe die beabsichtigte Wirkung erreicht.“ Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat 2002 festgehalten: "Es besteht darüber in Wissenschaft und Praxis große Einigkeit, dass aus der Perspektive einer effektiven Einwirkung auf den Jugendlichen ein schnelles Einschreiten anzustreben ist."⁴⁰⁸⁸ Diese Kontiguitätsthese hat der Gesetzgeber im Entwurf zum 2. JGGÄndG von 2007 aufgegriffen.⁴⁰⁸⁹ In zahlreichen Gesetzesinitiativen wurden Beschleunigungsforderungen wiederholt.⁴⁰⁹⁰ In ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode 2013 vereinbarten die Regierungsparteien: "Wird ein junger Mensch straffällig, soll die Strafe

4080 Schatz 2015, S. 801.

4081 Vgl. zum Beschleunigungsgrundsatz Baumanns 2011; Beulke 2003; Ebert 2012, S. 9 ff.; Laue 2011; Mann 2004; Mertens 2003, Mertens/Murges-Kemper 2008; Ostendorf 2014a; Putzke 2004; Rose 2013; Schatz 2015, Streng 2016, Rdnr. 22, 123, 149, 163, 241, 460, 574, 579.

4082 Weitere Beispiele bei Schatz 2015, S. 802 ff.

4083 Schatz 2015, S. 803 f.

4084 BT-Drs. 1/3264, S. 46.

4085 BT-Drs. 1/4437, S. 9.

4086 Ebert 2012, S. 7.

4087 Pointiert wurde in Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 778) formuliert: "Jugendstrafrechtliche Reaktionen sind nur dann wirksam, wenn sie der Tat möglichst bald folgen, weil sonst für den Jugendlichen der Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion verloren geht."

4088 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 232.

4089 BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 10: "Aus der Zielsetzung und dem Primat des Erziehungsgedankens lassen sich im Übrigen zahlreiche Besonderheiten des Jugendstrafrechts ableiten, ... z. B. auch die Notwendigkeit besonderer Verfahrensbeschleunigung."

4090 Nachweise bei Schatz 2015, S. 798 Anm. 7.

der Tat auf dem Fuße folgen".⁴⁰⁹¹ Populistisch formulierte Alexander Prechtel, vormaliger Generalstaatsanwalt in Mecklenburg-Vorpommern und Berater des CDU-Spitzenkandidaten Frank Steffel, im Berliner Landeswahlkampf 2001."»Um eins gestohlen, um drei vor dem Richter, um fünf im Vollzug«."⁴⁰⁹²

Diese rasche Reaktion wird vor allem als notwendig und wirksam bei Mehrfach- und Intensivtätern angesehen. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ hat die Bundesregierung einer „zeitnahen und konsequenten Reaktion“ bei Mehrfach- und Intensivtätern „wesentliche Bedeutung“ für eine Verhinderung weiterer Straftaten beigemessen. Ferner soll eine „enge Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und kommunaler Verwaltung, insbesondere dem Jugendamt, ... den analytischen Blick auf die jeweilige Täterin/den jeweiligen Täter und seine individuelle Biographie (verbessern). Das wiederum ermöglicht einen genaueren Zuschnitt der zu treffenden Maßnahmen.“⁴⁰⁹³ Auf diese Weise sollen Verdrängungstendenzen, Bagatellisierungsprozesse und Rationalisierungsneigungen reduziert und der Bezug der Strafe zur Tat hergestellt werden. Die Beschleunigung des Verfahrens soll ferner der Entlastung des Betroffenen dienen, indem ihm Klarheit über die erhobenen Vorwürfe und die zu erwartenden Konsequenzen verschafft wird.

Die Forderung, die "Strafe möge der Tat auf dem Fuß folgen", beruht danach erstens auf der Annahme eines positiven Zusammenhangs zwischen Schnelligkeit der Sanktion und deren Wirkung und zweitens auf der impliziten Behauptung, (Jugend-)Strafverfahren dauerten zu lange bzw. die Verfahrensdauer habe sich verlängert. Belege für die Nichtbeachtung des Beschleunigungsgebots bzw. für eine Verlängerung der Verfahrensdauer werden freilich nicht geliefert. Deshalb gilt es zunächst zu prüfen, wie sich die Verfahrensdauer entwickelt hat.

13.3 Statistische Nachweise über erledigte Strafverfahren nach Spruchkörper und Verfahrensdauer

In der Strafgerichtsstatistik werden Geschäftsanfall und -erledigung bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Strafsachen sowie Verfahren bei den Amts- und Oberlandesgerichten in Bußgeldsachen nachgewiesen. Strafbefehle werden in der Strafgerichtsstatistik nur erfasst, wenn gem. § 408 Abs. 3 StPO eine Hauptverhandlung anberaumt, wenn rechtzeitig Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt oder wenn Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt wird. Nicht erfasst wird also die große Zahl der erlassenen, ohne Einspruch rechtskräftig gewordenen Strafbefehle.⁴⁰⁹⁴ Infolge dieser Nicht-Erfassung wird Zahl der erledigten Verfahren unterschätzt, der Vergleich der durch die Jugendgerichtsbarkeit und der durch die allgemeine Strafgerichtsbarkeit erledigten Verfahren beeinträchtigt, nicht zuletzt aber die Verfahrensdauer der durch Verurteilung erledigten Verfahren möglicherweise über-

4091 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 5.1 Freiheit und Sicherheit / Kriminalität und Terrorismus / Effektive Strafverfolgung und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, S. 146.

4092 zitiert nach Mertens 2003, S. 1; Schatz 2015, 797, rubriziert es als "groteske Überzeichnung".

4093 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, S. 10.

4094 Deren Zahl kann zwar ungefähr ermittelt werden als Differenz zwischen den (gesondert erfassten) Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls und der Summe der Einsprüche und den Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 2 StPO. Der Schätzfehler besteht darin, dass in dieser Differenz auch die Fälle der Zurückweisung des Strafbefehlsantrags durch den Strafrichter enthalten sind.

schätzt.⁴⁰⁹⁵ Ferner ist die Verfahrensdauer nach Erledigungsarten nur begrenzt erkennbar. Es wird weder die Verfahrensdauer in Fällen der Opportunitätseinstellungen ausgewiesen noch in Verfahren, die im beschleunigten Verfahren bzw. im vereinfachten Jugendverfahren erledigt worden sind.

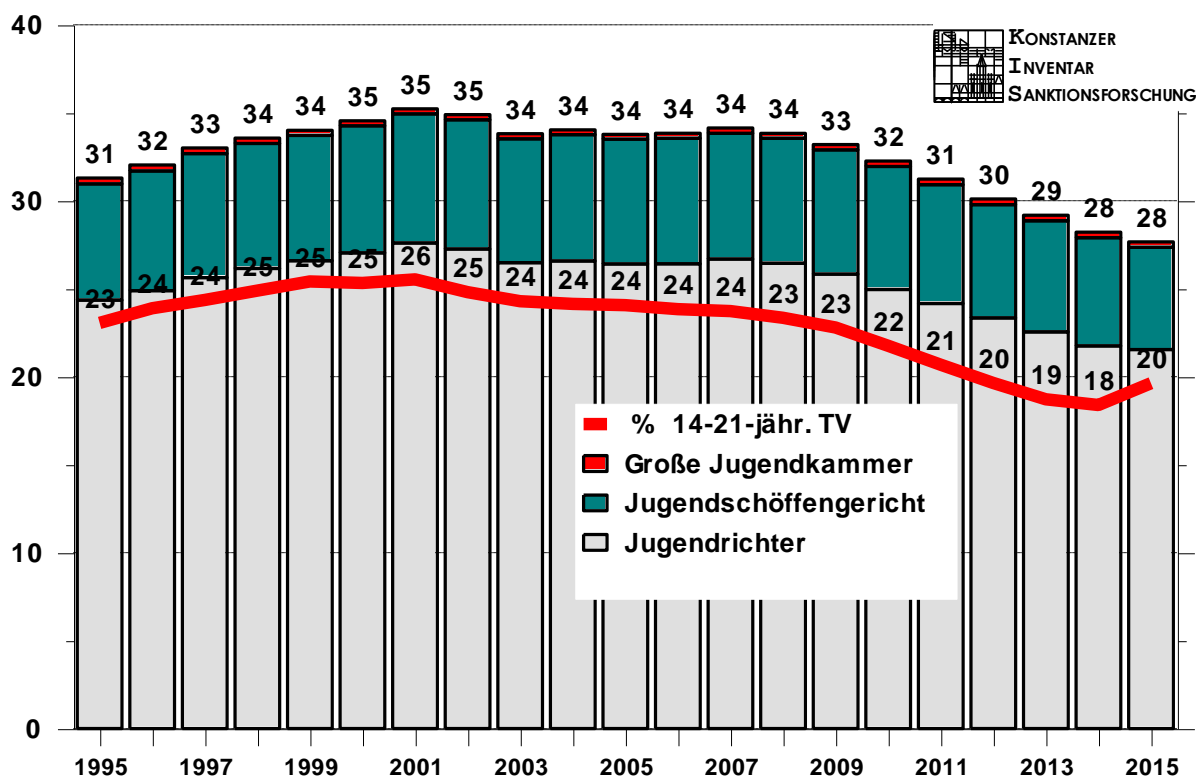
In der Strafgerichtsstatistik wird die Dauer der Strafverfahren nach Ländern und OLG-Bezirken nachgewiesen, und zwar getrennt für die einzelnen Instanzen und differenziert nach insgesamt erledigten Verfahren sowie durch Urteil erledigte Verfahren. Der Nachweis beschränkt sich auf die durchschnittliche Dauer je Verfahren sowie auf die Anteile von Verfahrensdauerklassen (bis 3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, 12-18 Monate, 18-24 Monate, 24-36 Monate, mehr als 36 Monate) an den erledigten Verfahren.

13.4 Erledigte Jugendstrafverfahren nach Spruchkörpern

Auf Jugendliche und Heranwachsende entfielen in den letzten 15 Jahren zwischen 20 und 25 % aller strafmündigen Tatverdächtigen, jeweils ohne Straßenverkehrsvergehen (vgl. **Schaubild 507**). Diese Anteile nahmen bis 2001 zu und sind seitdem wieder rückläufig. Diesem Verlauf folgt der Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten Strafverfahren (einschließlich Straßenverkehrsvergehen), freilich auf einem um 10-Prozentpunkte höheren Niveau. Wie **Schaubild 507** zeigt, beträgt der Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Amts- und Landgericht zwischen 28 % und 35 %. Wie hoch hierbei der Anteil der Urteile ist, kann der veröffentlichten Strafgerichtsstatistik nicht entnommen werden. Nur bezogen auf alle erledigten Strafverfahren (ohne rechtskräftige Verurteilung durch Strafbefehl) lässt sich feststellen, dass z.B. 2015 41 % der vor dem Amtsgerichten erledigten Strafverfahren auf Urteile entfielen, 59 % entfielen auf andere Erledigungsformen, wie z.B. auf Verbindung mit einer anderen Sache (14 %), auf Einstellung mit Auflage gem. § 153a StPO (8 %), auf Einstellung nach § 47 JGG (5 %) usw.

4095 Eine zunehmende Überschätzung würde dann erfolgen, wenn immer mehr schwierigere Fälle durch Strafbefehl erledigt werden würden.

Schaubild 507: Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren.



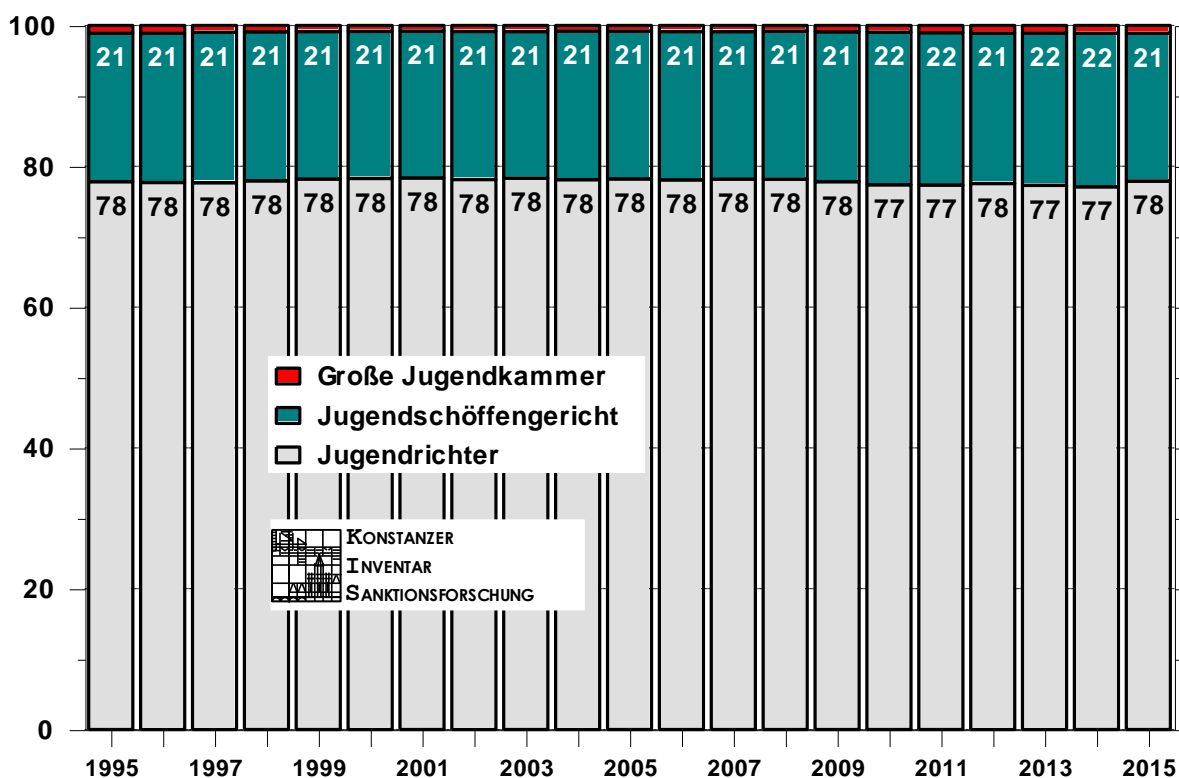
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 507:

	14-21-jährige Tatverdächtige		erledigte Strafverfahren insgesamt						
	insg.	in % strafm. TV	insgesamt	Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Große Jugendkammer	
1995	461.465	23,1	789.523	192.262	24,4	52.134	6,6	2.671	0,3
2000	542.053	25,3	857.166	231.763	27,0	61.887	7,2	2.456	0,3
2005	531.900	24,1	905.867	239.225	26,4	64.211	7,1	2.466	0,3
2010	448.307	21,8	804.041	200.656	25,0	56.202	7,0	2.520	0,3
2015	449.451	19,6	683.573	147.273	21,5	39.689	5,8	2.106	0,3

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafrechtsstatistik

Rund drei Viertel der durch Jugendgerichtsbarkeit erledigten Strafverfahren werden durch den Jugendrichter erledigt (vgl. **Schaubild 508**).

Schaubild 508: Durch die Jugendgerichtsbarkeit erstinstanzlich erledigte Strafverfahren (AG, LG) nach Spruchkörpern. Deutschland



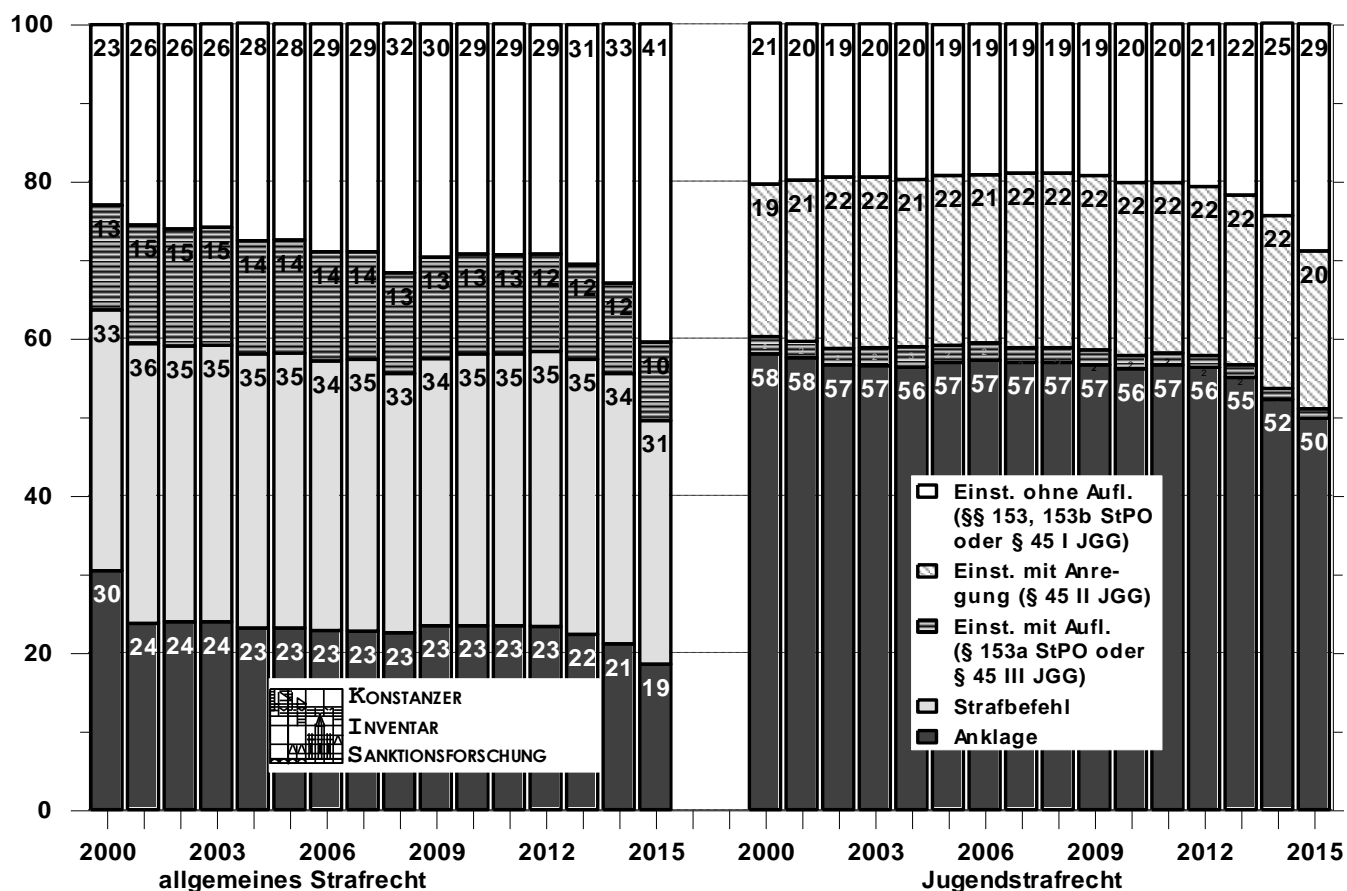
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 508:

	erledigte Jugendstrafverfahren						
	insg.	Jugendrichter		Jugendschöffen-gericht		Große Jugendkammer	
1995	247.067	192.262	77,8	52.134	21,1	2.671	1,1
2000	296.106	231.763	78,3	61.887	20,9	2.456	0,8
2005	305.902	239.225	78,2	64.211	21,0	2.466	0,8
2010	259.378	200.656	77,4	56.202	21,7	2.520	1,0
2015	189.068	147.273	77,9	39.689	21,0	2.106	1,1

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Dass der Anteil der Jugendgerichtsbarkeit an allen erledigten Strafverfahren den Tatverdächtigenanteil deutlich übersteigt, ist vor allem ein statistisches Artefakt. Denn zu den erledigten Strafverfahren zählen nicht die durch Strafbefehl (ohne Einspruch) rechtskräftig erledigten Verfahren. Infolgedessen ist der Anteil der durch die allgemeine Strafgerichtsbarkeit insgesamt erledigten Verfahren deutlich unterschätzt, der auf die Jugendgerichtsbarkeit entfallende Anteil dagegen deutlich überschätzt. Wie die StA-Statistik zeigt, ist der Anteil der durch Anklage zum Jugendgericht erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren mehr als doppelt so hoch wie diejenige der Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht (vgl. **Schaubild 509**).

Schaubild 509: Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. Anteile jeweils bezogen auf die anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG bzw. StGB. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 509:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht									
	insgesamt	Anklage		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2000	1.823.053	553.958	30,4	606.054	33,2	242.899	13,3	420.142	23,0
2005	1.778.818	411.593	23,1	622.723	35,0	255.701	14,4	488.801	27,5
2010	1.579.127	369.269	23,4	545.593	34,6	201.174	12,7	463.091	29,3
2015	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	178.290	10,0	725.686	40,5
Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht									
	insgesamt	Anklage		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2000	524.860	304.250	58,0	11.464	2,2	101.596	19,4	107.550	20,5
2005	567.263	323.043	56,9	12.708	2,2	122.641	21,6	108.871	19,2
2010	475.703	267.072	56,1	7.970	1,7	104.778	22,0	95.883	20,2
2015	368.902	183.655	49,8	4.454	1,2	74.222	20,1	106.571	28,9

Hinweise zum Gebiet:

2000, 2002, 2003 ohne SH, 2001 ohne SH, RP.

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren StGB: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht – Strafrichter, Schöffengericht, große Strafkammer, Schwurgericht), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO oder durch Entscheidungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, der Jugendkammer) sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 JGG oder durch Entscheidungen gem. § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

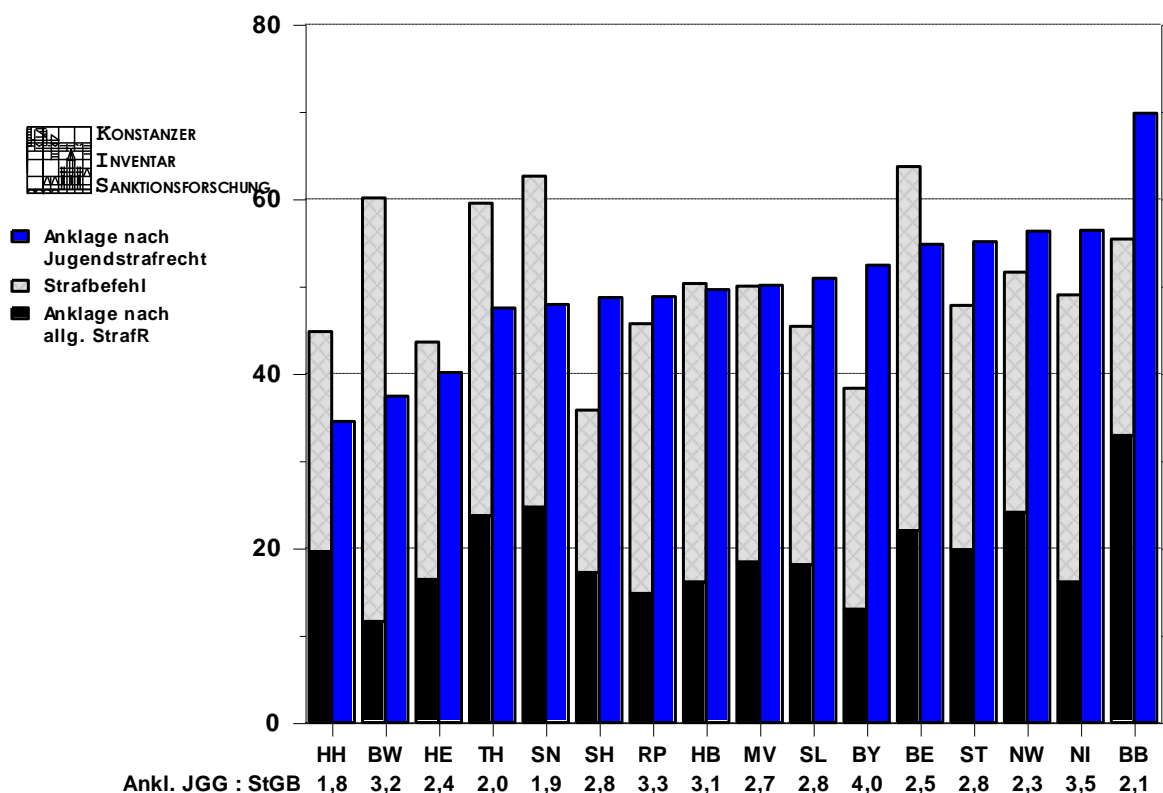
Die Erledigungsstruktur in den Ländern weist als Folge sowohl der Diversionsdisparitäten als auch als Folge eines unterschiedlichen Gebrauchs des Strafbefehlsverfahrens deutliche Unterschiede auf (vgl. **Schaubild 510**), und zwar in doppelter Hinsicht:

- In neun der 16 Länder⁴⁰⁹⁶ war 2015 in Jugendstrafsachen der Anteil der durch Anklage erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren⁴⁰⁹⁷ höher als die der Anklagen und Strafbefehlsanträge nach Allgemeinem Strafrecht, d.h. hier war der Anteil der Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO höher als der Anteil der Einstellungen gem. § 45 JGG.
- Der Anteil der Anklagen nach JGG an allen anklagefähigen Ermittlungsverfahren war 2015 im Schnitt 2,7mal so hoch wie der Anteil der Anklagen nach StGB, am niedrigsten war die Relation in Hamburg mit 1,8, am höchsten in Bayern mit 4,0.

4096 BB, BY, NI, NW, RP, SH, SL, ST.

4097 Anklagen und Einstellungen gem. § 45 JGG bzw. Anklagen, Strafbefehl, Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO.

Schaubild 510: Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. in % der anklagefähigen Ermittlungsverfahren im Allgemeine Strafrecht bzw. im Jugendstrafrecht Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 510:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren							
	insg.	Allgemeines Strafrecht				Jugendstrafrecht		
		Anklage		Strafbefehl		insg.	Anklage	
		Insg.	in % (1)	Insg.	in % (1)		Insg.	in % (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(8)	(9)	
BW	184.057	21.308	11,6	89.282	48,5	43.196	16.168	37,4
BY	322.587	42.027	13,0	81.663	25,3	52.035	27.245	52,4
BE	91.597	20.136	22,0	38.155	41,7	22.052	12.084	54,8
BB	46.791	15.415	32,9	10.538	22,5	12.515	8.733	69,8
HB	20.367	3.274	16,1	6.969	34,2	4.715	2.339	49,6
HH	48.799	9.580	19,6	12.277	25,2	12.156	4.194	34,5
HE	129.537	21.226	16,4	35.275	27,2	29.901	11.998	40,1
MV	35.325	6.485	18,4	11.162	31,6	5.691	2.854	50,1
NI	161.232	25.885	16,1	53.000	32,9	35.074	19.785	56,4
NW	410.966	98.839	24,1	112.891	27,5	95.883	53.999	56,3
RP	85.391	12.679	14,8	26.345	30,9	15.284	7.458	48,8
SL	19.982	3.618	18,1	5.462	27,3	4.211	2.144	50,9
SN	85.447	21.065	24,7	32.359	37,9	14.619	7.008	47,9
ST	49.119	9.742	19,8	13.754	28,0	9.020	4.966	55,1
SH	55.112	9.456	17,2	10.238	18,6	11.353	5.524	48,7
TH	43.890	10.412	23,7	15.706	35,8	7.694	3.653	47,5
BRD	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	375.399	190.152	50,7

Legende:

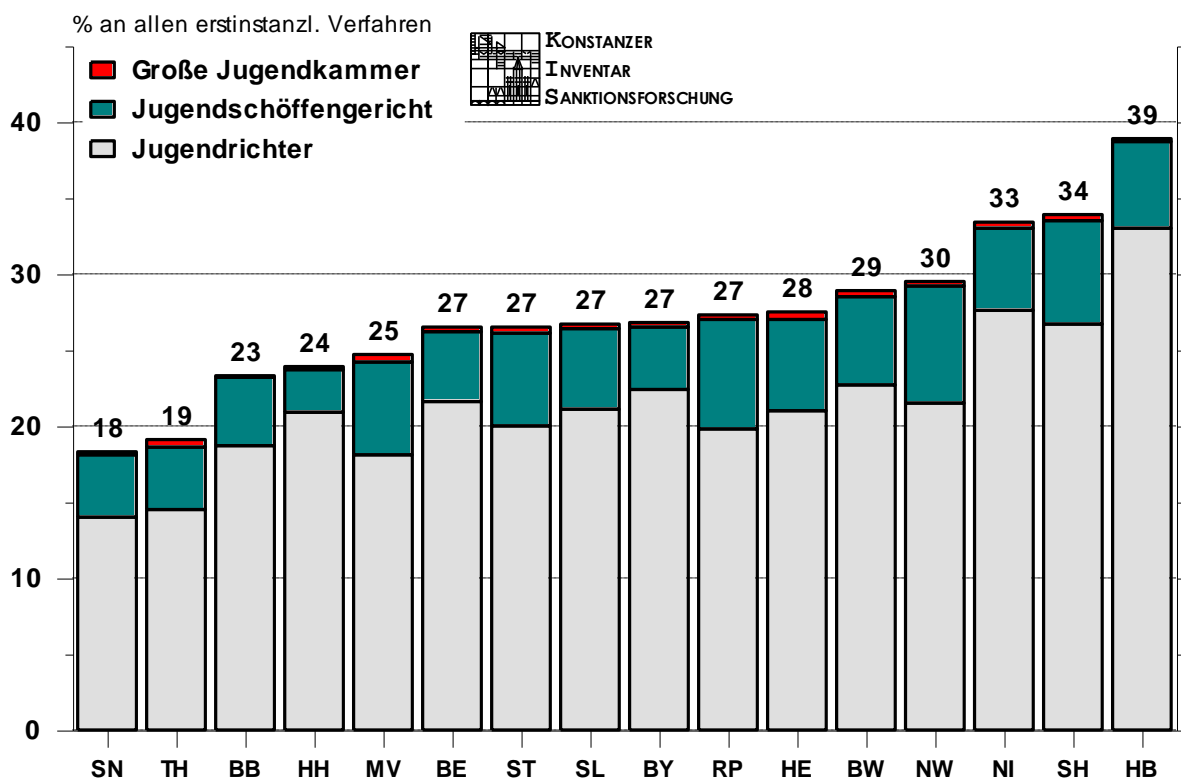
Anklagefähige Ermittlungsverfahren Allgemeines Strafrecht: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht – Strafrichter, Schöffengericht, große Strafkammer, Schwurgericht), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO oder durch Entscheidungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren Jugendstrafrecht: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, der Jugendkammer) sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 JGG oder durch Entscheidungen gem. § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Weil die ohne Einspruch rechtskräftig werdenden Strafbefehle in der Strafgerichtsstatistik nicht zu den „erledigten Strafverfahren“ zählen, ist der Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten Strafverfahren in Ländern mit einer geringen Differenz der staatsanwaltschaftlichen Diversionsraten nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht sowie einer hohen Strafbefehlsrate überproportional hoch (vgl. **Schaubild 511**).

Schaubild 511: Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren. Deutschland. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 511:

	erledigte Strafverfahren insgesamt								
	insg.	Jugendgerichte		Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Große Jugendkammer	
BW	63.768	18.381	28,8	14.472	22,7	3.683	5,8	226	0,4
BY	95.063	25.407	26,7	21.309	22,4	3.856	4,1	242	0,3
BE	43.608	11.517	26,4	9.411	21,6	1.987	4,6	119	0,3
BB	24.887	5.800	23,3	4.648	18,7	1.122	4,5	30	0,1
HB	6.961	2.714	39,0	2.299	33,0	398	5,7	17	0,2
HH	16.693	3.983	23,9	3.487	20,9	462	2,8	34	0,2
HE	41.238	11.348	27,5	8.667	21,0	2.488	6,0	193	0,5
MV	13.672	3.385	24,8	2.481	18,1	829	6,1	75	0,5
NI	56.705	18.961	33,4	15.675	27,6	3.084	5,4	202	0,4
NW	190.469	56.119	29,5	40.950	21,5	14.635	7,7	534	0,3
RP	28.109	7.685	27,3	5.576	19,8	2.023	7,2	86	0,3
SL	7.971	2.130	26,7	1.681	21,1	425	5,3	24	0,3
SN	40.199	7.375	18,3	5.629	14,0	1.659	4,1	87	0,2
ST	17.001	4.512	26,5	3.399	20,0	1.040	6,1	73	0,4
SH	17.975	6.078	33,8	4.800	26,7	1.214	6,8	64	0,4
TH	19.254	3.673	19,1	2.789	14,5	784	4,1	100	0,5
BRD	683.573	189.068	27,7	147.273	21,5	39.689	5,8	2.106	0,3
AL	568.560	164.323	28,9	128.327	22,6	34.255	6,0	1.741	0,3
NL	115.013	24.745	21,5	18.946	16,5	5.434	4,7	365	0,3

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

13.5 Verfahrensdauer

13.5.1 Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende

Im Jugendstrafrecht kommt dem Beschleunigungsgrundsatz besondere Bedeutung zu. „Gerne wird – pauschal, unter Berufung auf Einzelfälle oder mit Hinweis auf vermeintlich repräsentative Untersuchungsergebnisse – die These vertreten, dass Strafverfahren generell immer länger dauern. Eindeutige rechtstatsächliche Befunde hierfür lassen sich indes nicht finden, was in der Vergangenheit in Fachkreisen zu manchen Kontroversen geführt hat.“⁴⁰⁹⁸ Die Frage ist freilich, ob es „eindeutige rechtstatsächliche Befunde“ hierzu überhaupt geben kann. Denn Voraussetzung hierfür wären formale, objektive Kriterien dafür, ab wann eine Verfahrensdauer als „zu lang“ anzusehen ist. Dies lehnt indes die h.M. gerade ab, die auf die Umstände des Einzelfalles abstellt und die Angemessenheit der Verfahrensdauer, d.h. ab Anklage bis zum rechtskräftigen Abschluss, anhand der „Schwierigkeit und Komplexität des Falles“, der „Bedeutung des „Verfahrens für den Betroffenen“, des „Verhaltens der zuständigen Behörden“ sowie des „Verhaltens des Be-

4098 Baumanns 2011, S. 37, unter Hinweis auf die Daten in BT-Drs. 7/551 und 13/2328, auf Barton 1996; auf Meyer-Gossner/Ströber 1996 sowie auf Meyer-Gossner/Ströber 1997.

schuldigten“, beurteilt.⁴⁰⁹⁹ Rechtstatsächlich können aber nur Daten zur Verfahrensdauer unter Absehung von Besonderheiten des Einzelfalles ermittelt werden.

Aber selbst derartige Gesamtdaten sind nicht verfügbar. Im idealen Falle sollten Informationen vorliegen zur Entwicklung der Gesamtverfahrensdauer einschließlich einzelner Verfahrensabschnitte in Abhängigkeit von Verfahrensarten (z.B. Einstellung des Verfahrens, Strafbefehlsverfahren), Spruchkörpern und Prozessgegenständen bzw. Anklagepunkten (z.B. Körperverletzung, Wirtschaftsstrafverfahren), und zwar sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt. Eine Interpretation würde voraussetzen, dass zumindest Daten zur Entwicklung des Geschäftseingangs und der Personalstellen vorliegen. Von diesem idealen Fall sind die derzeit verfügbaren statistischen Daten weit entfernt. Verfügbar sind lediglich Angaben zur Verfahrensdauer in der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik für den in ihnen abgebildeten Bereich. Ferner wird eine Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der StA für die in der Strafgerichtsstatistik nachgewiesenen Verfahren ermittelt.

13.5.2 Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft

13.5.2.1 Nachweise zur Verfahrensdauer in der StA-Statistik

In der StA-Statistik wird die Verfahrensdauer für verschiedene Zeiträume und nach Erledigungsart nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt nur für erledigte Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Verfahren gegen unbekannte Täter werden nur der Summe nach ausgewiesen. Für folgende Zeiträume erfolgt ein statistischer Ausweis:

- Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft
- Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zum Eingang bei der Staats-/Amtsanwaltschaft
- Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft.

Die Differenzierung der Nachweise nach Erledigungsart wurde in den letzten zwei Jahrzehnten stark reduziert;

- Bis 1997 erfolgten die Nachweise mit Enddatum „Erledigung durch die StA“ nicht nur für die erledigten Verfahren insgesamt, sondern auch für die Erledigung durch Anklage (insgesamt, vor dem AG, dem LG), durch Antrag auf Strafbefehl oder durch Einstellung des Verfahrens. Mitgeteilt wurde die auf die Verfahrensdauerklassen (bis 1 Mt, 1-2, Monate, 2-3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, 12-18 Monate, 18-24 Monate, 24-36 Monate, mehr als 36 Monate) entfallenden Anteile, die für die Anklagen vor dem Landgericht bzw. Antrag auf Strafbefehl weiter zusammengefasst wurden.
- Aufgrund der Überarbeitung des Erhebungskatalogs der StA-Statistik mit Wirkung ab 1998 wurden die Angaben zur Verfahrensdauer reduziert, insbesondere wird nur noch differenziert nach „erledigte Verfahren insgesamt“ sowie „erledigt durch Anklage zusammen.“
- Ab 2004 werden für die OLG-Bezirke nur noch die Verfahrensdauerklassen für „erledigte Verfahren insgesamt“ nachgewiesen, für die „durch Anklage“ erledigten

4099 Reich 2011, S. 31 ff. m.w.N.

Verfahren wird nur noch die durchschnittliche Verfahrensdauer (arithmetisches Mittel) mitgeteilt.

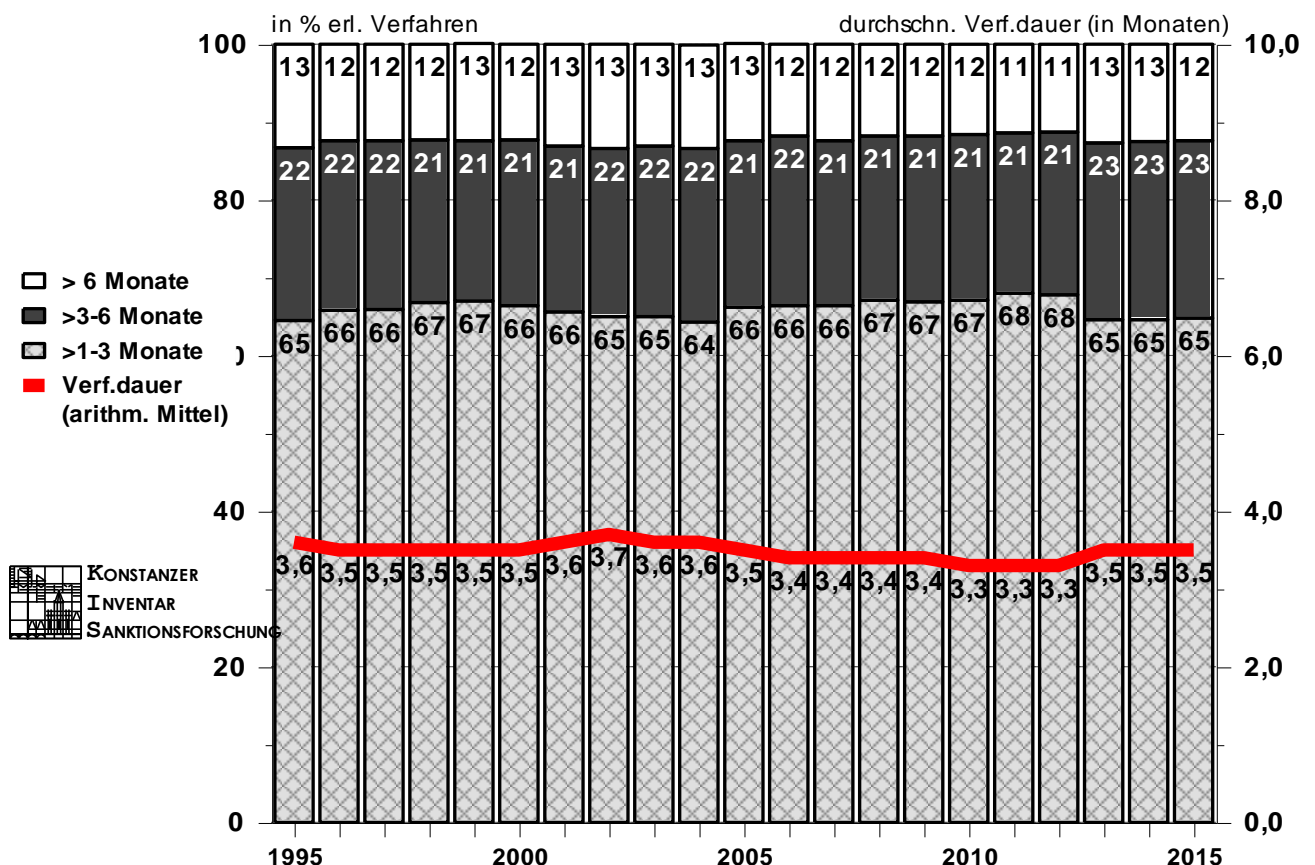
Die Verfahrensdauer für das Jugend- und die Verfahrensdauer für das Erwachsenenstrafverfahren werden nicht getrennt, sondern zusammen ausgewiesen. Für das Jugendstrafverfahren gibt es keine speziellen Daten.

13.5.2.2 Entwicklung der Dauer der Ermittlungsverfahren

13.5.2.2.1 Gesamtverfahrensdauer bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Für Deutschland liegen Nachweise zur Gesamtverfahrensdauer bis zur Abschlussverfügung der StA seit 1995 vor. Wie **Schaubild 512** zeigt, ist die durchschnittliche Verfahrensdauer ziemlich konstant. Insgesamt werden zwei Drittel aller erledigten Verfahren von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen.

Schaubild 512: Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 512:

	erledigte Verfahren insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer (arithm. Mittel)	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Monate
			1 ... 3	3 ... 6	
1995	4.204.153	3,6	64,5	22,2	13,3
2000	4.447.024	3,5	66,4	21,3	12,3
2005	4.971.762	3,5	66,2	21,4	12,5
2010	4.602.685	3,3	67,1	21,3	11,6
2015	4.989.559	3,5	64,8	22,8	12,4

Hinweise zum Gebiet:

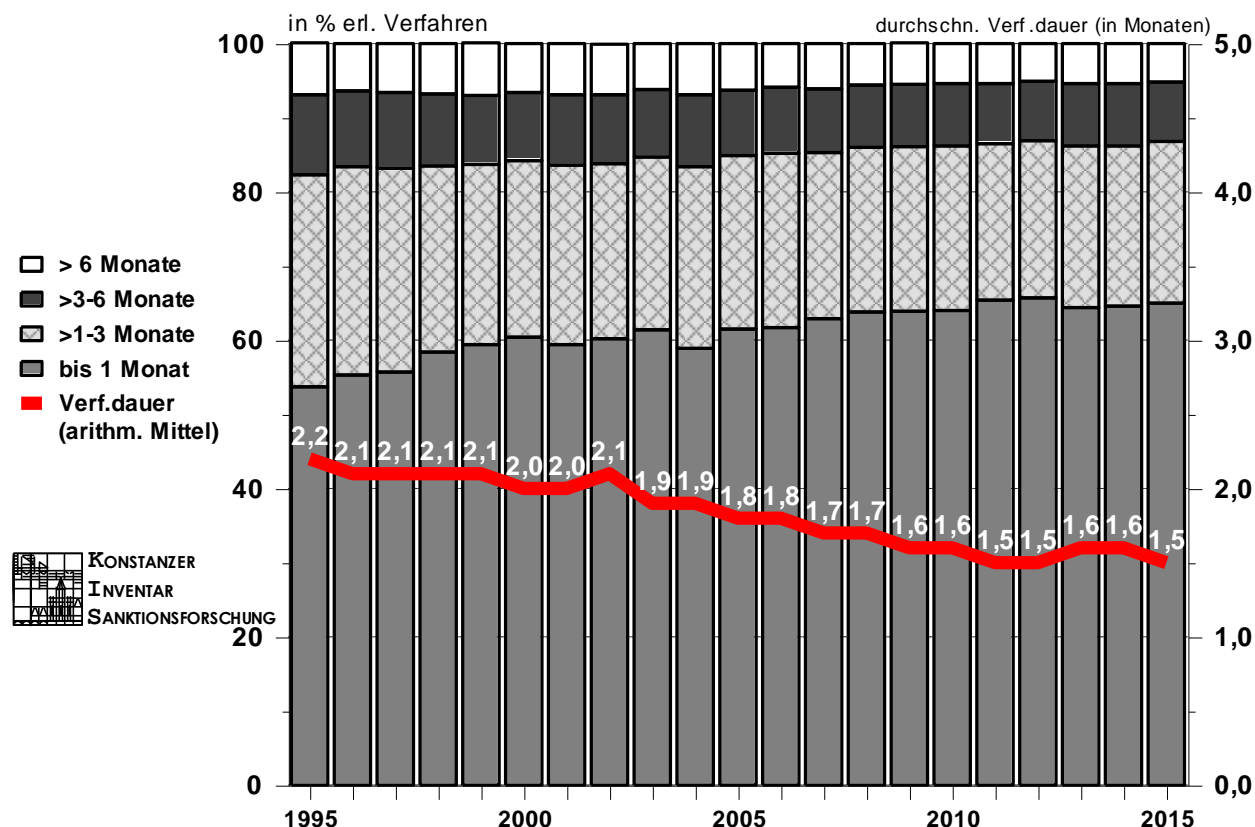
1998 für HH und SH Ergebnisse aus 1997; 1999 bis 2003 für SH Ergebnisse aus 1997.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

13.5.2.2 Verfahrensdauer vom Eingang bei der StA bis zur Erledigung durch die StA

Die Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft wird bis 1994 nur für das frühere Bundesgebiet nachgewiesen, ab 1995 stehen Daten für Deutschland zur Verfügung. Wie **Schaubild 513** zeigt, ist die durchschnittliche Verfahrensdauer fast stetig rückläufig.

Schaubild 513: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 513:

	erledigte Verfahren insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer (arithm. Mittel)	bis 1 Monat	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Monate
				1 ... 3	3 ... 6	
1995	4.204.153	2,2	53,7	28,6	10,8	7,0
2000	4.447.024	2,0	60,4	23,8	9,2	6,6
2005	4.971.762	1,8	61,5	23,4	8,8	6,3
2010	4.602.685	1,6	64,0	22,2	8,4	5,4
2015	4.989.559	1,5	65,0	21,8	8,0	5,2

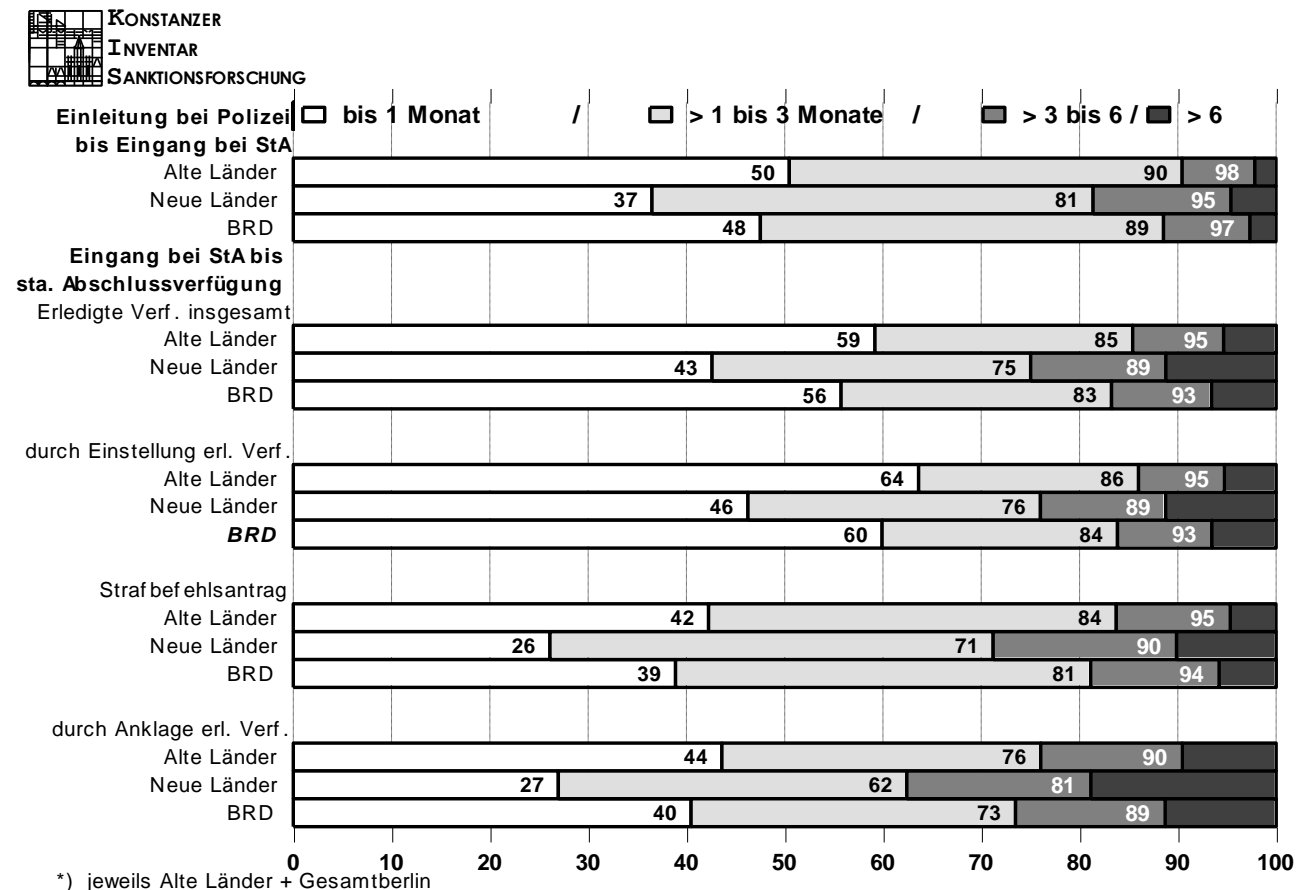
Hinweise zum Gebiet:

1998 für HH und SH Ergebnisse aus 1997; 1999 bis 2003 für SH Ergebnisse aus 1997.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Da seit 1998 die Verfahrensdauer (nur noch) für die Ermittlungsverfahren insgesamt sowie für die durch Anklage erledigten Verfahren ausgewiesen wird, kann letztmalig für 1997 die Verfahrensdauer nach den Erledigungsarten „Einstellung des Verfahrens“, „Strafbefehlsantrag“ und „Anklage“ dargestellt werden (vgl. **Schaubild 514**). Erwartungsgemäß ist die Verfahrensdauer bei den durch Anklage abgeschlossenen Ermittlungsverfahren am höchsten. Die Verfahrensdauer bei Strafbefehlsantrag und Einstellung sind in etwa gleich lang. Eine weitere Differenzierung nach Einstellungsgründen erfolgt nicht.

Schaubild 514: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft nach Erledigungsarten. Deutschland 1997 (in kumulierten %)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 514:

	Verfahrensdauer					in % erledigte Verfahren			
	insg.	bis 1 Mt	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Mte	bis 1 Mt	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Mte
			> 1 ... 3	> 3 bis 6 /			> 1 ... 3	> 3 bis 6 /	
Einleitung bei der Polizei bis zum Eingang bei der StA									
AL	2.788.363	1.407.380	1.114.609	206.383	59.991	50,5	40,0	7,4	2,2
NL	745.351	272.069	334.545	104.570	34.167	36,5	44,9	14,0	4,6
BRD	3.533.714	1.679.449	1.449.154	310.953	94.158	47,5	41,0	8,8	2,7
Eingang bei der STA bis zur Abschlussverfügung									
AL	3.503.090	2.073.324	918.468	323.895	187.403	59,2	26,2	9,2	5,3
NL	918.569	391.469	297.738	126.305	103.057	42,6	32,4	13,8	11,2
BRD	4.421.659	2.464.793	1.216.206	450.200	290.460	55,7	27,5	10,2	6,6
darunter: Durch Einstellung erledigte Verfahren									
AL	1.898.918	1.208.318	424.862	165.882	99.856	63,6	22,4	8,7	5,3
NL	517.564	239.448	154.002	66.015	58.099	46,3	29,8	12,8	11,2
BRD	2.416.482	1.447.766	578.864	231.897	157.955	59,9	24,0	9,6	6,5
darunter: durch Strafbefehlsantrag erledigte Verfahren									
AL	538.176	227.441	223.229	62.417	25.089	42,3	41,5	11,6	4,7
NL	142.233	37.138	64.154	26.549	14.392	26,1	45,1	18,7	10,1
BRD	680.409	264.579	287.383	88.966	39.481	38,9	42,2	13,1	5,8
darunter: durch Anklage erledigte Verfahren									
AL	428.915	187.109	139.119	61.768	40.919	43,6	32,4	14,4	9,5
NL	99.834	26.924	35.401	18.701	18.808	27,0	35,5	18,7	18,8
BRD	528.749	214.033	174.520	80.469	59.727	40,5	33,0	15,2	11,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Der Querschnittsvergleich zwischen alten und neuen Ländern zeigt erhebliche Unterschiede in der Verfahrensdauer. Gründe hierfür sind freilich aufgrund der Angaben in der StA-Statistik nicht ersichtlich.

13.5.2.3 Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Juugsdsachen

Es gibt keine Nachweise für die Verfahrensdauer in Juugsdsachen, also für die Erledigung durch Anklage zum Juugsdgericht, zum Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Juugsdverfahrens oder für die Einstellung gem. § 45 JGG.

13.5.2.4 Die Verfahrensdauer im regionalen Querschnittsvergleich

Die für den regionalen Querschnittsvergleich zur Verfügung stehenden Daten über die Verfahrensdauer seit Einleitung des Ermittlungsverfahrens bzw. seit Eingang bei der StA sind für eine vergleichende Bewertung der Schnelligkeit, mit der Ermittlungsverfahren durch die StA abgeschlossen werden, nur eingeschränkt geeignet.

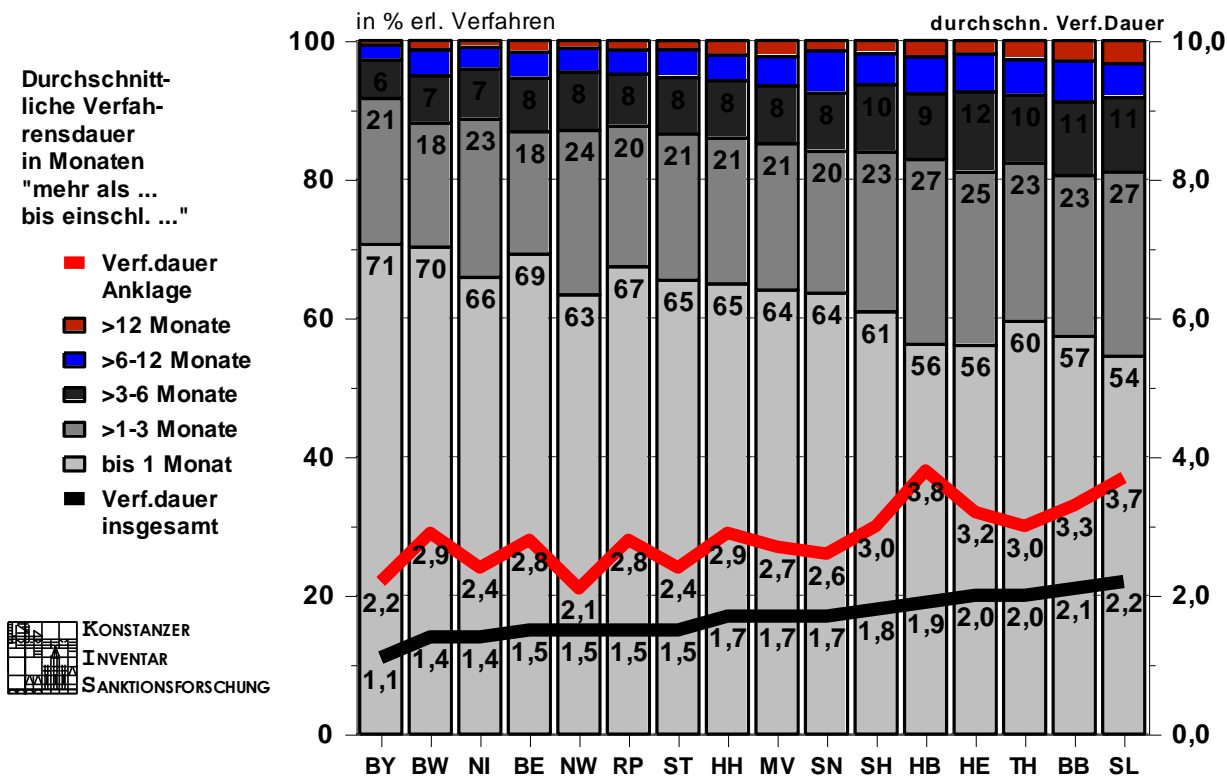
Tat- und Täterstrukturen (Verfahrensgegenstand) können mangels hinreichend differenzierter Daten nicht kontrolliert werden. Der Personalbestand und damit die Zahl der Verfahren pro Staatsanwalt (Geschäftsbelastung) sind unbekannt. Die Schnelligkeit des

Abschlusses hängt mit ab von der Güte der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, die ebenfalls nicht kontrolliert werden kann.

Für die durch Anklage abgeschlossenen Verfahren kommt hinzu, dass wegen der großen Disparitäten, die zwischen den Ländern im Gebrauch sowohl des Strafbefehlsverfahrens als auch der Diversionsmöglichkeiten bestehen, ein Vergleich kaum möglich ist. Je mehr Verfahren durch Strafbefehl bzw. durch Diversion abgeschlossen werden, desto komplexer und schwerer dürften die durch Anklage abgeschlossenen Verfahren sein, was wiederum die Dauer dieser Ermittlungsverfahren beeinflussen dürfte.

Trotz dieser Vorbehalte ist beachtlich, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen 1,1 und 2,2 Monaten beträgt (vgl. **Schaubild 515**). Schnelligkeit besagt natürlich nichts über Gründlichkeit.

Schaubild 515: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 515:

2015	erledigte Verfahren insgesamt	Verfahrens-dauer (arithm. Mittel) insgesamt	bis 1 Monat	mehr als ... bis einschl. ... Monate			mehr als 12 Monate	Verfahrens-dauer (arithm. Mittel) Anklage
				1 ... 3	3 ... 6	6 ... 12		
BW	505.795	1,4	70,2	17,9	6,8	3,7	1,3	2,9
BY	711.656	1,1	70,6	21,0	5,5	2,2	0,6	2,2
BE	321.212	1,5	69,2	17,7	7,7	3,8	1,7	2,8
BB	143.806	2,1	57,4	23,2	10,6	5,9	3,0	3,3
HB	61.150	1,9	56,2	26,6	9,5	5,3	2,4	3,8
HH	153.870	1,7	64,9	21,0	8,3	3,7	2,1	2,9
HE	365.474	2,0	56,0	25,0	11,6	5,5	1,9	3,2
MV	98.471	1,7	64,0	21,1	8,3	4,2	2,3	2,7
NI	480.256	1,4	65,9	22,8	7,2	3,1	1,0	2,4
NW	1.160.842	1,5	63,3	23,7	8,4	3,4	1,1	2,1
RP	270.840	1,5	67,4	20,3	7,5	3,5	1,3	2,8
SL	57.280	2,2	54,5	26,6	10,7	4,9	3,3	3,7
SN	234.830	1,7	63,6	20,4	8,4	6,1	1,5	2,6
ST	138.036	1,5	65,4	21,1	8,1	4,0	1,3	2,4
SH	162.312	1,8	60,9	23,0	9,7	4,5	1,9	3,0
TH	123.729	2,0	59,5	22,8	9,8	5,1	2,8	3,0
BRD	4.989.559	1,5	65,0	21,8	8,0	3,8	1,4	2,5

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

13.5.3 Verfahrensdauer vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz in Jugendgerichtssachen

13.5.3.1 Nachweise zur Verfahrensdauer in der Strafgerichtsstatistik

In der Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer für jede Instanz getrennt nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt nur für erledigte Verfahren i.S. der Strafgerichtsstatistik, also ohne Strafbefehlsverfahren, die ohne Einspruch rechtskräftig geworden sind. Für folgende Zeiträume erfolgt ein statistischer Ausweis:

- Verfahrensdauer ab Eingang der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz,⁴¹⁰⁰ wobei hier einige Verfahrensarten unberücksichtigt bleiben.⁴¹⁰¹
- Verfahrensdauer ab Eingang der Sache bei dem Gericht bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz.

4100 Erledigung meint jede Art des Verfahrensabschlusses, also unabhängig davon, ob ein Urteil erfolgte oder das Verfahren (direkt nach Eröffnung) mit einem anderen Verfahren verbunden wurde.

4101 Der Nachweis erfolgt nur für die Verfahren, die weder durch Wiederaufnahmeverfahren noch durch ein in ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren, ein von den Finanzbehörden beantragtes Strafbefehlsverfahren, ein Privatklageverfahren, ein Nachverfahren oder einen Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens eingeleitet wurden. In diesen Verfahren fehlt häufig ein Eingangsdatum bei der Staatsanwaltschaft, weshalb eine Berechnung vielfach nicht möglich wäre.

- Verfahrensdauer ab Eingang der Sache bei dem Gericht bis zum rechtskräftigen Urteil.

Der Nachweis erfolgt in verschiedenen Verfahrensdauerklassen sowie in der Angabe einer mittleren Verfahrensdauer.

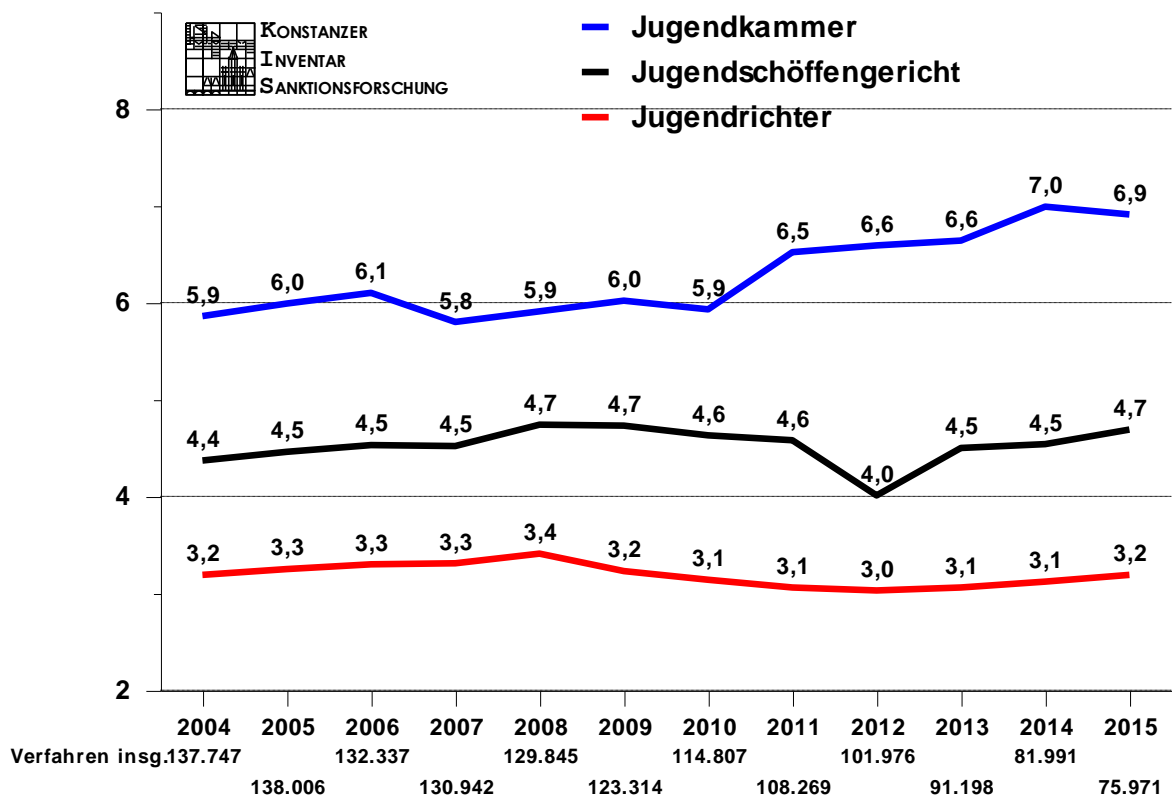
In der veröffentlichten Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer nur nach Instanzen, aber nicht nach Spruchkörpern differenziert nachgewiesen. Für den vorliegenden Bericht hat das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung der Verfahrensdauer nach den erstinstanzlichen Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit durchgeführt, so dass im Folgenden die Entwicklung der Verfahrensdauer ab 2004 für Deutschland dargestellt werden kann. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, dass die Verfahrensdauer dadurch beeinflusst wird, dass die Verfahrensdauer bei Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende nicht enthalten ist. Dieser „Fehler“ beeinflusst sowohl den zeitlichen Längsschnitt- als auch den regionalen Querschnittsvergleich. Schließlich kann die Verfahrensdauer bestimmter Verfahrensabschnitte – z.B. Einstellungen gem. § 47 JGG – oder Verfahrensarten (vereinfachtes Jugendverfahren) nicht ermittelt werden.

13.5.3.2 Entwicklung der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Jugendstrafverfahren

Die Verfahrensdauer blieb in den letzten 12 Jahren, entgegen einigen gegenteiligen Äußerungen in Fachkreisen,⁴¹⁰² im Wesentlichen unverändert. Im Schnitt dauerten in den letzten 8 Jahren die durch Urteil in der ersten Instanz erledigten Verfahren seit Eingang bei Gericht zwischen 3,5 und 3,7 Monaten (vgl. **Schaubild 516**). Die etwas größeren Veränderungen bzw. Anstiege bei der Verfahrensdauer der Jugendkammer sollten wegen der kleinen absoluten Zahlen nicht überinterpretiert werden.

4102 Einen „kontinuierlichen“ Anstieg der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Jugendgerichtsverfahren konstatierte Laue auf der Basis der Jahre 1992 und 1995, für die jüngste Zeit (2005 und 2006) wurde ein Rückgang bzw. eine Stagnation festgestellt (vgl. Laue 2011, S. 43; ebenso Ostendorf 1998a, S. 482; Ostendorf 1999a, S. 580). Nicht erwähnt wurde freilich, dass hierbei weder die zunehmende Ausfilterung leichter Kriminalität durch Diversion noch die Verwendung des Strafbefehlsverfahrens bei Heranwachsenden kontrolliert werden konnte. Obwohl für die Jahre 2005 und 2006 kein Anstieg mehr festgestellt wurde, meinte Laue „Hauptursachen“ für die „ansteigende Verfahrensdauer“ feststellen zu können (vgl. Laue 2011, S. 45). In seiner 2003 veröffentlichten Studie stützt sich Mertens auf Daten aus den 60er, 70er und der ersten Hälfte der 90er Jahre (2003, S. 7), ohne deren Aussagekraft zu hinterfragen.

Schaubild 516: Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil der Jugendgerichtsbarkeit erledigten Verfahren in der Instanz. Deutschland



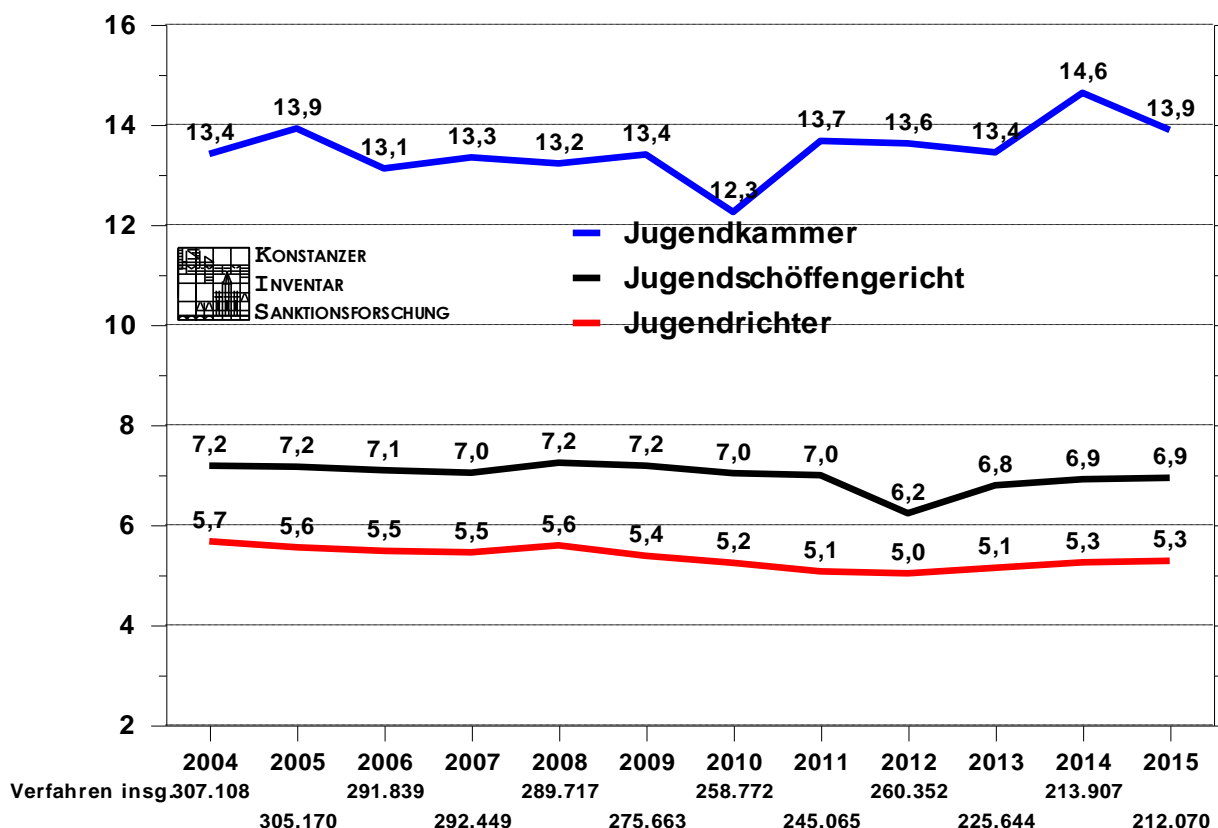
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 516:

	Durch Urteil erledigte erstinstanzliche Jugendstrafverfahren insg. – Verfahrensdauer in der Instanz							
	insg.		Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Jugendkammer	
	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer
2005	138.006	3,56	105.389	3,25	30.890	4,46	1.727	5,99
2010	114.807	3,52	87.256	3,14	25.883	4,63	1.668	5,93
2015	75.971	3,65	54.923	3,19	19.709	4,69	1.339	6,91

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Im Wesentlichen unverändert ist auch die Gesamtverfahrensdauer – also einschließlich der nicht durch Urteil erledigten Hauptverfahren – seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Nicht nachgewiesen ist hier die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Im Schnitt beträgt die Gesamtverfahrensdauer, die erstinstanzlich durch das Gericht erledigt werden, 6 Monate (vgl. **Schaubild 517**). Nicht berücksichtigt ist hierbei die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und nicht berücksichtigt sind die durch staatsanwaltschaftliche Einstellung gem. § 45 JGG erledigten Verfahren, deren Dauer statistisch nicht nachgewiesen wird.

Schaubild 517: Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 517:

	Erledigte erstinstanzliche Jugendstrafverfahren, Verfahrensdauer seit Eingang bei der StA							
	insg.		Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Jugendkammer	
	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer
2004	307.108	6,05	239.861	5,67	64.825	7,18	2.422	13,41
2005	305.170	5,96	238.654	5,55	64.088	7,16	2.428	13,92
2010	258.772	5,69	200.209	5,24	56.069	7,03	2.494	12,25
2015	212.070	5,77	157.991	5,28	52.048	6,94	2.031	13,89

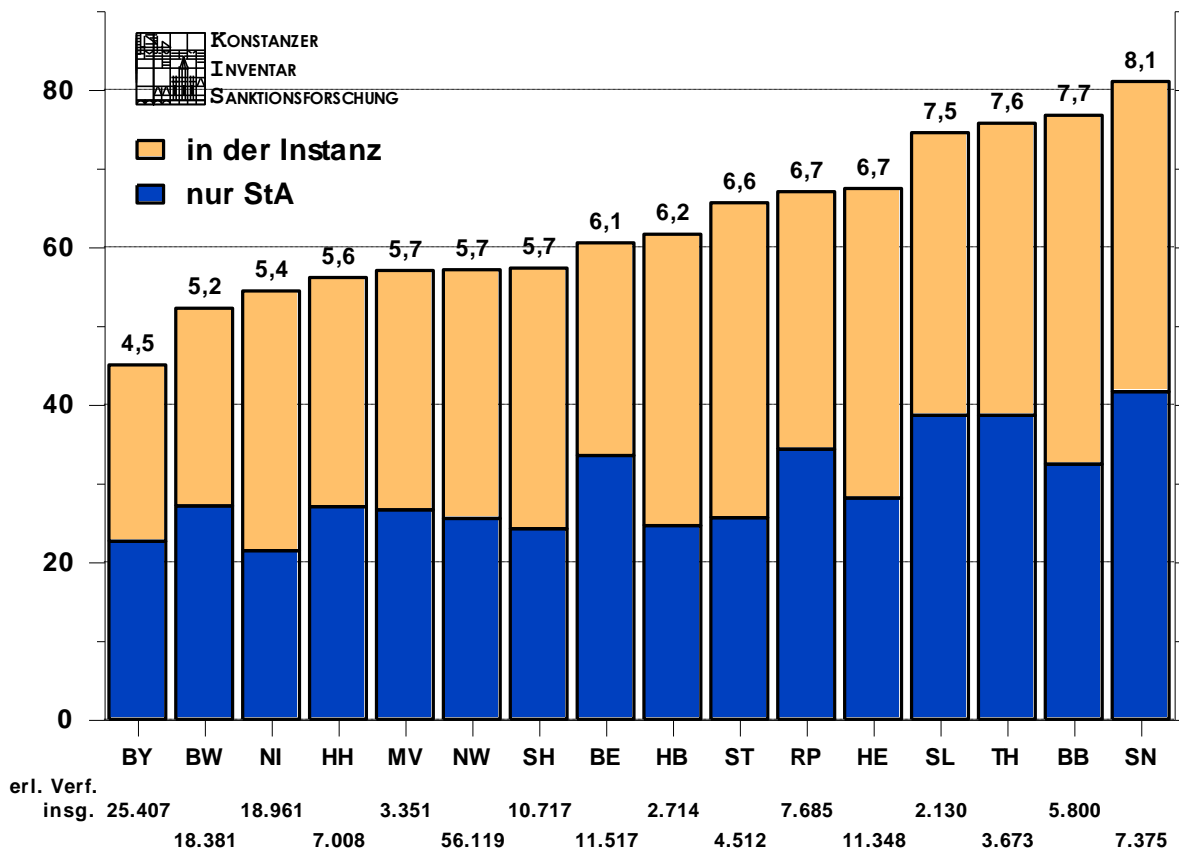
Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

13.5.3.3 Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren im regionalen Querschnitt

Der regionale Querschnitt enthüllt freilich nicht unerhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Von der durchschnittlichen Dauer von 5,8 Monaten (2015) gibt es Abweichungen um gut 20 % nach unten (BY) und um 40 % (SN) nach oben. Freilich ist zu berücksichtigen, dass hier hoch ausgelesene Datenbestände verglichen werden. Denn zum einen beeinflusst die regional unterschiedlich hohe Diversionsrate die Verfahrensdauer der letztlich von der Jugendgerichtsbarkeit abzuurteilenden Fallgruppen, zum anderen ist die Verfahrensdauer auch abhängig von der Fallbelastung der Richter. Schließlich erlauben die Daten keine Kontrolle von Tat- und Tätergruppen. Wie aus **Schaubild 518** ersichtlich ist, erklärt indes

die unterschiedliche Höhe der Diversionsrate die unterschiedliche Verfahrensdauer nicht, jedenfalls nicht in Jugendstrafverfahren.⁴¹⁰³

Schaubild 518: Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren in Jugendstrafsachen seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015



4103 So aber Barton 1997, S. 530, für das allgemeine Strafverfahren.

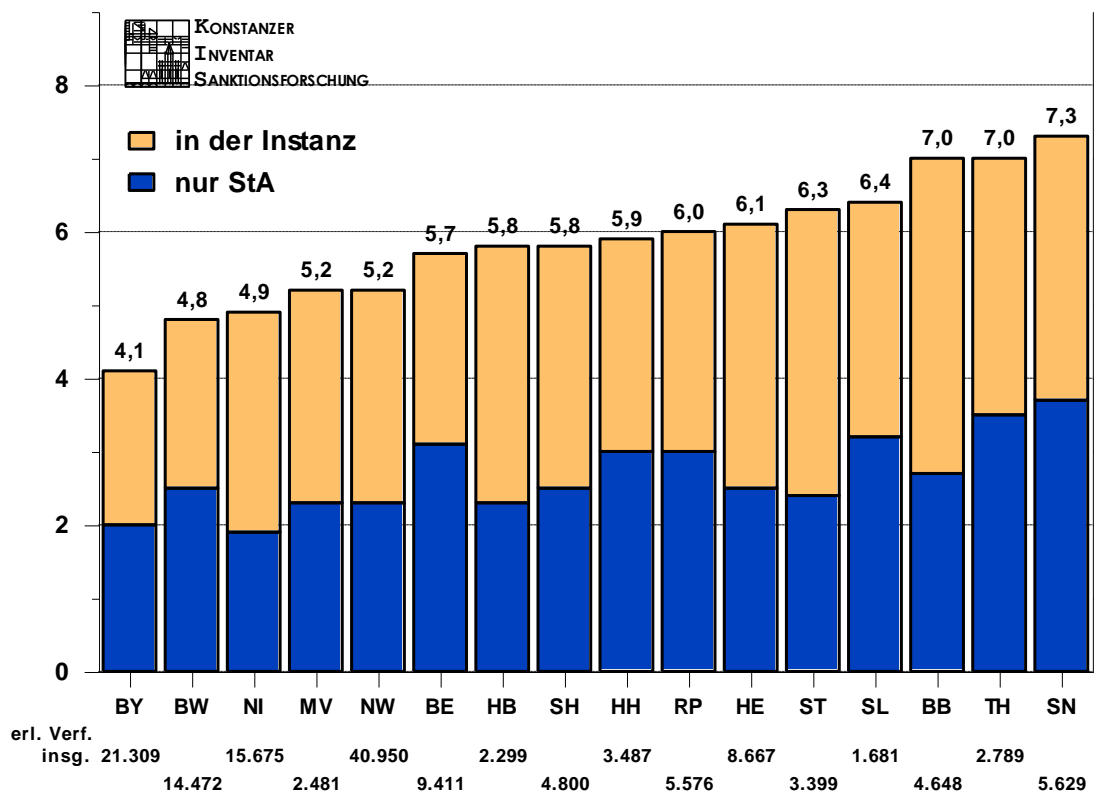
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 518:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	18.381	5,22	2,71	2,51
BY	25.407	4,50	2,26	2,24
BE	11.517	6,06	3,35	2,70
BB	5.800	7,67	3,24	4,43
HB	2.714	6,16	2,46	3,70
HH	7.008	5,61	2,70	2,91
HE	11.348	6,74	2,81	3,93
MV	3.351	5,70	2,66	3,04
NI	18.961	5,44	2,14	3,30
NW	56.119	5,71	2,55	3,16
RP	7.685	6,69	3,43	3,27
SL	2.130	7,44	3,86	3,59
SN	7.375	8,10	4,16	3,94
ST	4.512	6,56	2,56	4,00
SH	10.717	5,72	2,42	3,31
TH	3.673	7,57	3,86	3,71
BRD	196.698	5,77	2,65	3,12

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Die **Schaubild 519 ff.** zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren, die durch Jugendrichter, durch Jugendschöffengerichte oder Jugendkammern seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft erledigt worden sind. Mangels weiterer Daten ist eine Kontrolle der vorgängigen Selektionsprozesse nicht möglich, es kann auch keine Kontrolle mit den Personalbestandsdaten hergestellt werden. Die Unterschiede können mit dem verfügbaren Datenmaterial nicht aufgeheilt werden.

Schaubild 519: Verfahrensdauer der durch den Jugendrichter erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015

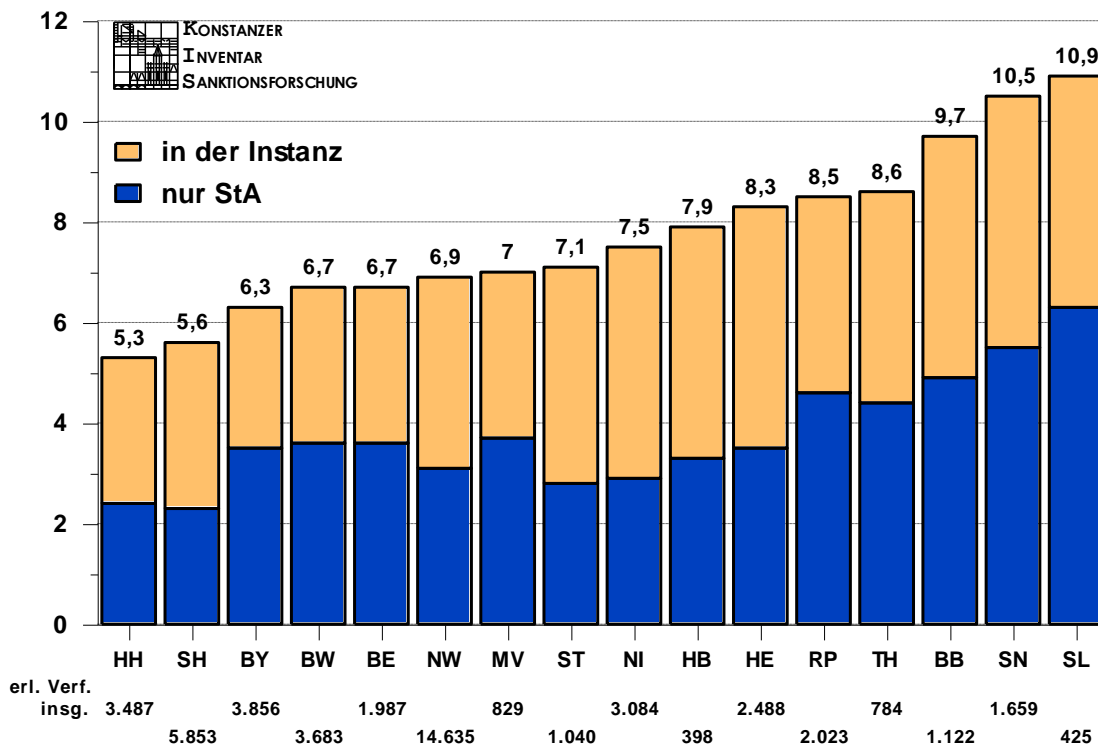


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 519:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	14.472	4,80	2,50	2,30
BY	21.309	4,10	2,00	2,10
BE	9.411	5,70	3,10	2,60
BB	4.648	7,00	2,70	4,30
HB	2.299	5,80	2,30	3,50
HH	3.487	5,90	3,00	2,90
HE	8.667	6,10	2,50	3,60
MV	2.481	5,20	2,30	2,90
NI	15.675	4,90	1,90	3,00
NW	40.950	5,20	2,30	2,90
RP	5.576	6,00	3,00	3,00
SL	1.681	6,40	3,20	3,20
SN	5.629	7,30	3,70	3,60
ST	3.399	6,30	2,40	3,90
SH	4.800	5,80	2,50	3,30
TH	2.789	7,00	3,50	3,50
BRD	147.273	5,28	2,39	2,89

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Schaubild 520: Verfahrensdauer der durch das Jugendschöffengericht erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015

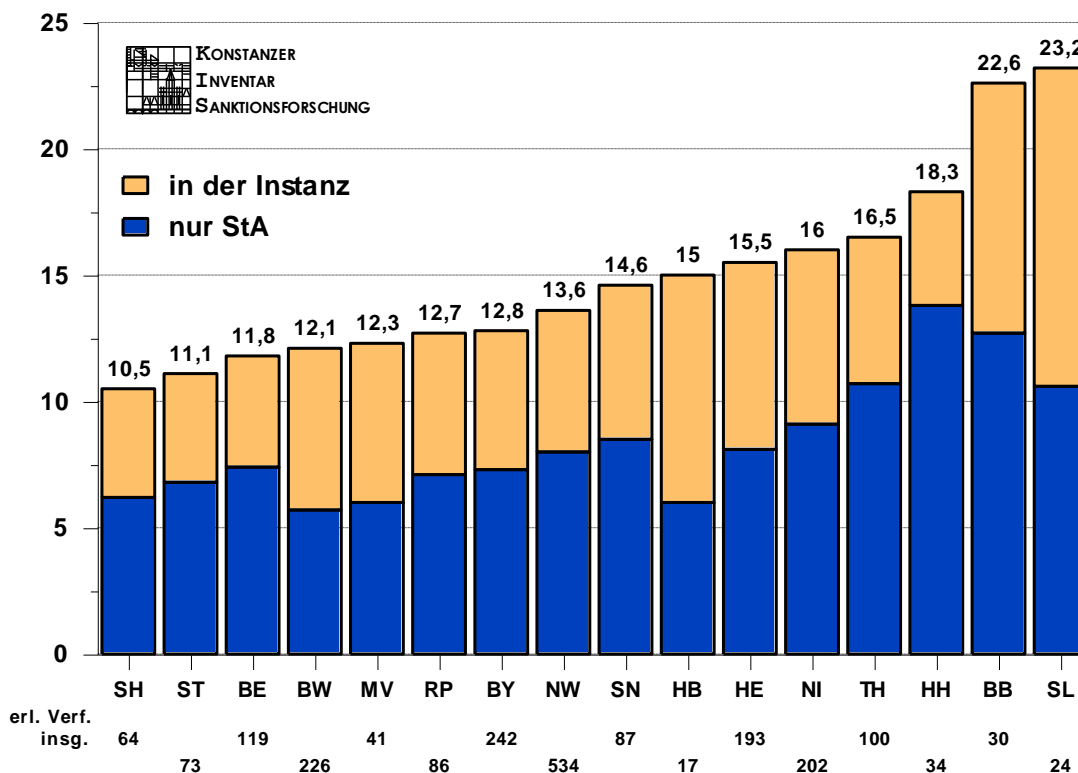


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 520:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	3.683	6,70	3,60	3,10
BY	3.856	6,30	3,50	2,80
BE	1.987	6,70	3,60	3,10
BB	1.122	9,70	4,90	4,80
HB	398	7,90	3,30	4,60
HH	3.487	5,30	2,40	2,90
HE	2.488	8,30	3,50	4,80
MV	829	7,00	3,70	3,30
NI	3.084	7,50	2,90	4,60
NW	14.635	6,90	3,10	3,80
RP	2.023	8,50	4,60	3,90
SL	425	10,90	6,30	4,60
SN	1.659	10,50	5,50	5,00
ST	1.040	7,10	2,80	4,30
SH	5.853	5,60	2,30	3,30
TH	784	8,60	4,40	4,20
BRD	47.353	6,94	3,23	3,70

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Schaubild 521: Verfahrensdauer der durch die Jugendkammer erledigten erstinstanzlichen Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 521:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	226	12,10	5,70	6,40
BY	242	12,80	7,30	5,50
BE	119	11,80	7,40	4,40
BB	30	22,60	12,70	9,90
HB	17	15,00	6,00	9,00
HH	34	18,30	13,80	4,50
HE	193	15,50	8,10	7,40
MV	41	12,30	6,00	6,30
NI	202	16,00	9,10	6,90
NW	534	13,60	8,00	5,60
RP	86	12,70	7,10	5,60
SL	24	23,20	10,60	12,60
SN	87	14,60	8,50	6,10
ST	73	11,10	6,80	4,30
SH	64	10,50	6,20	4,30
TH	100	16,50	10,70	5,80
BRD	2.072	13,89	7,88	6,01

Datenquelle: Strafrechtsstatistik

13.5.3.4 Empirische Untersuchungen zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Ursachen

Erkenntnisse zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Ursachen liegen in einigen empirischen Studien vor,⁴¹⁰⁴ die sich freilich nicht speziell mit Jugendstrafverfahren beschäftigten. Wegen der größer werdenden Rückstände bei den Strafkammern der Landgerichte erteilte die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG und des BGH 2008 einer Arbeitsgruppe den Auftrag, „Erhebungen zum Zustand der Strafkammern zu machen, die Rückschlüsse auf die Ursachen der aktuellen Entwicklung zulassen.“⁴¹⁰⁵ Ausgewertet wurden sämtliche im Jahr 2009 abgeschlossene Verfahren der 16 Landgerichte, die sich beteiligt hatten. Von den insgesamt 2.326 Verfahren entfielen 407 auf Jugendkammern.⁴¹⁰⁶ Die durchschnittliche Dauer der Verfahren vom Eingang der Anklage bis zum Tag der verfahrensabschließenden Entscheidung betrug bei der Jugendkammer in Haftsachen 150,7 Tage, in Nichthaftsachen 308,0 Tage.⁴¹⁰⁷ Die Verfahren wurden sodann durch eine Gruppe erfahrener Strafrichter nach Schwierigkeitsgraden bewertet, u.a. nach „Anzahl der Angeklagten, Verteidiger, Dolmetscher, Sachverständigen, Befangenheits- und sonstige Anträge, in die Hauptverhandlung eingeführte Telefonate, Nebenklagen, Zeugen und außerdem der Umfang der Akten sowie ein etwaiger Auslandsbezug des Verfahrens.“⁴¹⁰⁸ Die Gegenüberstellung des Schwierigkeitsgrades der Verfahren nach „leicht“, „mittelschwer“ und „schwer“ ergab, dass sich mit dem Schwierigkeitsgrad die Verfahrensdauer in Haft- wie in Nichthaftsachen verlängert, dass aber auch hier die Verfahren in Nichthaftsachen im Schnitt doppelt so lang waren wie in Haftsachen. „Da wegen des besonderen Beschleunigungsgebotes Haftsachen regelmäßig vorrangig zu erledigen sind, bleiben insbesondere mittlere und schwierige Verfahren ohne Haft über längere Zeiträume unbearbeitet. ... Die Haftsachen verstopfen gewissermaßen den Fluss der Erledigungen, so dass sich teils erhebliche Rückstände bilden.“⁴¹⁰⁹

Ostendorf vermutet als Gründe für die derzeitige lange Dauer neben der Arbeitsüberlastung eine Gewöhnung an die Verfahrensdauer, mangelnde Fachlichkeit sowie eine mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt).⁴¹¹⁰ In zahlreichen Modellprojekten (z.B. Haus des Jugendrechts, Neuköllner Modell, Münsteraner Modellprojekt, Flensburger Modell) wurde deshalb eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den betreffenden Institutionen sowie eine bessere Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten angestrebt mit dem Ziel die Verfahrensdauer zu verkürzen. Dies führt dazu, dass die Verfahrensdauer mit der Zahl der vorherigen Taten kürzer wird.⁴¹¹¹

4104 ter Veen 1997, Dölling et al. 2000. Vgl. ferner die Auswertung der Strafgerichtsstatistik durch Barton 1996; Gössel 1994; Meyer-Goßner/Ströber 1996; Meyer-Goßner/Ströber 1997; Riess 1981, in denen freilich nicht auf die Dauer von Jugendstrafverfahren eingegangen wird.

4105 Arenhövel/Otte 2010, 228.

4106 Arenhövel/Otte 2010, 228.

4107 Die Laufzeit war bei in Verfahren vor dem Schwurgericht/Strafkammer in Haftsachen mit 150,8 Tagen identisch, Nichthaftsachen dauerten mit 357,1 länger. Insgesamt deutlich länger war die Verfahrensdauer vor der Wirtschaftsstrafkammer.

4108 Arenhövel/Otte 2010, 229, Anm. 8.

4109 Arenhövel/Otte 2010, 230.

4110 Ostendorf 1998a, S. 484 f.; Ostendorf 1999a, S. 585 ff.; Ostendorf 2011a, S. 6 ff.; Ostendorf 2014a, S. 255.

4111 Riesner et al. 2012, S. 68 ff., zu den entsprechenden Ergebnissen der Mehrfachtäteruntersuchung in Neumünster.

13.6 Zusammenfassung

1. Ausweislich der Strafgerichtsstatistik entfällt ein knappes Drittel aller erstinstanzlichen Strafverfahren auf die Jugendgerichtsbarkeit. Dieser Wert ist freilich eine Überschätzung, weil in der Strafgerichtsstatistik die durch Strafbefehl ohne Einspruch erledigten Strafverfahren nicht berücksichtigt sind.

2. Zur Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende fehlen statistische Daten. Die Verfahrensdauer wird nur in der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik für den in ihnen abgebildeten Bereich nachgewiesen, ferner wird eine Gesamtverfahrensdauer für die in der Strafgerichtsstatistik nachgewiesenen Verfahren seit Eingang bei der StA ermittelt. Eine Differenzierung nach Jugendgerichts- und allgemeiner Strafgerichtsbarkeit erfolgt in der veröffentlichten Statistik nicht. In der Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer überschätzt, weil Strafbefehlsverfahren nicht erfasst sind.

3. Die Dauer aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bis zu deren Abschluss ist seit Jahren ziemlich konstant. Insgesamt werden zwei Drittel aller erledigten Verfahren von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen. In der veröffentlichten Statistik erfolgt aber weder eine Differenzierung nach Erledigungsarten (Einstellung, Strafbefehl, Anklage usw.) noch werden Fallbelastungen mitgeteilt. Angaben zur Verfahrensdauer in Jugendstrafsachen gibt es nicht.

4. Für den vorliegenden Bericht hat das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung der Verfahrensdauer nach den erstinstanzlichen Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit durchgeführt. Die Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil erledigten Verfahren war in der Instanz in den letzten 12 Jahren im Wesentlichen unverändert; sie betrug zwischen 3,5 und 3,7 Monaten.

Die Gesamtverfahrensdauer aller durch die Gerichte erledigten Verfahren (einschließlich der nicht durch Urteil erledigten Verfahren) seit Eingang bei der StA betrug - weitgehend konstant - 6 Monate.

5. Im regionalen Querschnitt weist die Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der StA bis zur erstinstanzlichen Erledigung durch die Jugendgerichtsbarkeit große Unterschiede auf, von 4,5 bis zu 8,1 Monaten. Ein Zusammenhang mit der Diversionsrate besteht nicht. Da weder der Personalbestand noch Tat- und Tätergruppen kontrolliert werden können, lassen sich statistisch keine Gründe für diese Unterschiede erkennen.

14. Anwendungspraxis des Jugendstrafrechts – eine Zusammenfassung

14.1 Kriterien für die Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

In einer die Sanktionierungspraxis einordnenden und bewertenden Zusammenfassung ist sowohl eine systemimmanente als auch eine systemvergleichende Betrachtung möglich und geboten. Systemimmanent kann danach bewertet werden,

- ob die Sanktionierungspraxis im Wesentlichen gleichmäßig geblieben oder aber härter, also punitiver, geworden ist,
- ob und inwieweit sie die Ziele des 1. JGGÄndG aufgenommen und umgesetzt hat,
- ob die Strafzumessungsfaktoren mehr tat- oder mehr täterspezifisch sind,
- ob insbesondere eine Sanktionsschärfung bei wiederholter Tatbegehung die Regel ist,
- ob die Strafzumessung regional gleichmäßig oder regional uneinheitlich erfolgt.

Systemvergleichend kann die jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis u.a. danach beurteilt werden,

- ob sie weiterhin Schrittmacherfunktion für das (Allgemeine) Strafrecht besitzt und
- ob die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen härter straft als die Praxis des Allgemeinen Strafrechts.

Um die Nachvollziehbarkeit und rasche Lesbarkeit der zusammenfassenden Befunde zu erleichtern, werden im Folgenden einige Schaubilder aus dem deskriptiven Teil wiederholt. Auf die Wiedergabe der Auszüge aus den Datenblättern wird verzichtet, stattdessen wird die Nummer des früheren Schaubildes angegeben, wo diese Auszüge zu finden sind.

Die kriminologisch und kriminalpolitisch zentrale Frage, ob die Praxis den Erkenntnissen der empirischen Rückfallforschung gemäß sanktioniert oder ob dies mehr oder minder kontraempirisch erfolgt, soll erst im folgenden Kapitel zum Stand des empirisch gesicherten Wissens der Rückfall- und Wirkungsforschung beantwortet werden.

14.2 Systemimmanente Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

14.2.1 Gleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis oder aber Veränderungen in Richtung auf zunehmende Punitivität

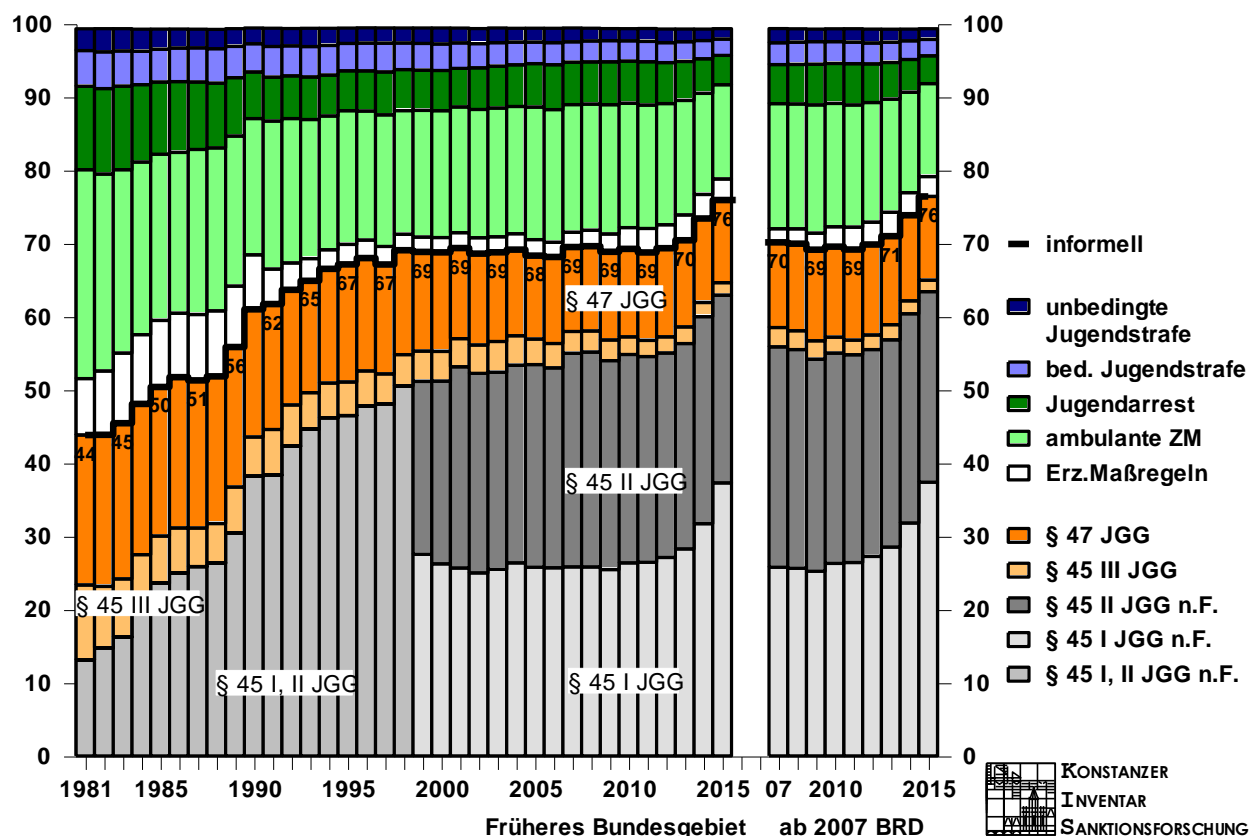
Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ist durch ein hohes Maß an Kontinuität gekennzeichnet. Zentrale Parameter zur Beurteilung der Sanktionierungspraxis sind im Wesentlichen seit Mitte der 1990er Jahre unverändert geblieben. Zu diesen Parametern zählen namentlich

- die Diversionsraten (vgl. **Schaubild 522**),
- die Raten der Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG (vgl. **Schaubild 523**),
- die Raten der unbedingt verhängten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 524**),
- die Raten der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 525**)

sowie - jedenfalls bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten –

- die Relation von stationären zu ambulanten Sanktionen (vgl. **Schaubild 526**),
- die Raten verhängter Jugendarreste (vgl. **Schaubild 527**),
- die Raten der verhängten bedingten wie unbedingten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 528**) sowie
- die Raten der mittel- und langfristigen (unbedingten) Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 529**).

Schaubild 522: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



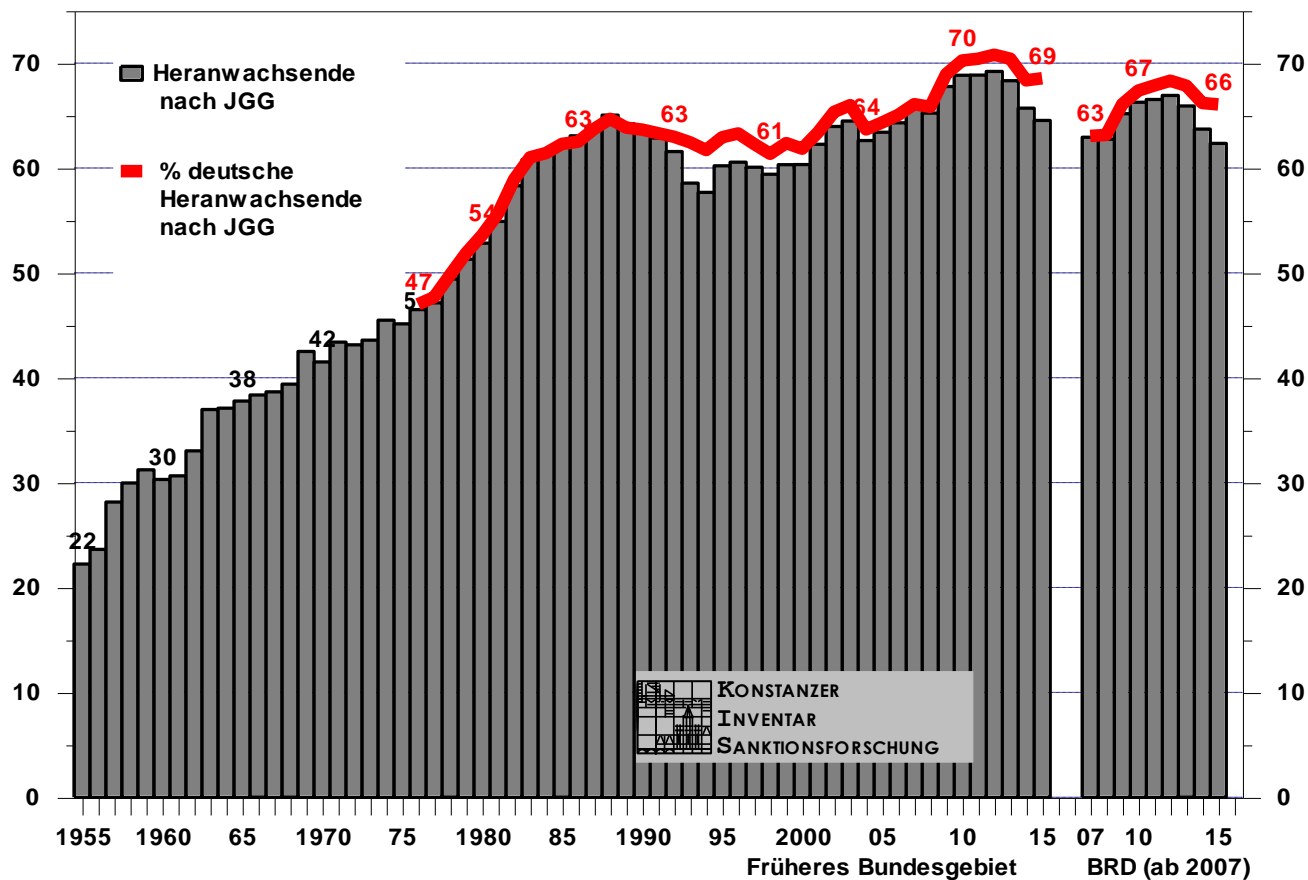
Legende:

nach JGG (formell oder informell Sanktionierte): Alle nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 263 und Schaubild 341

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

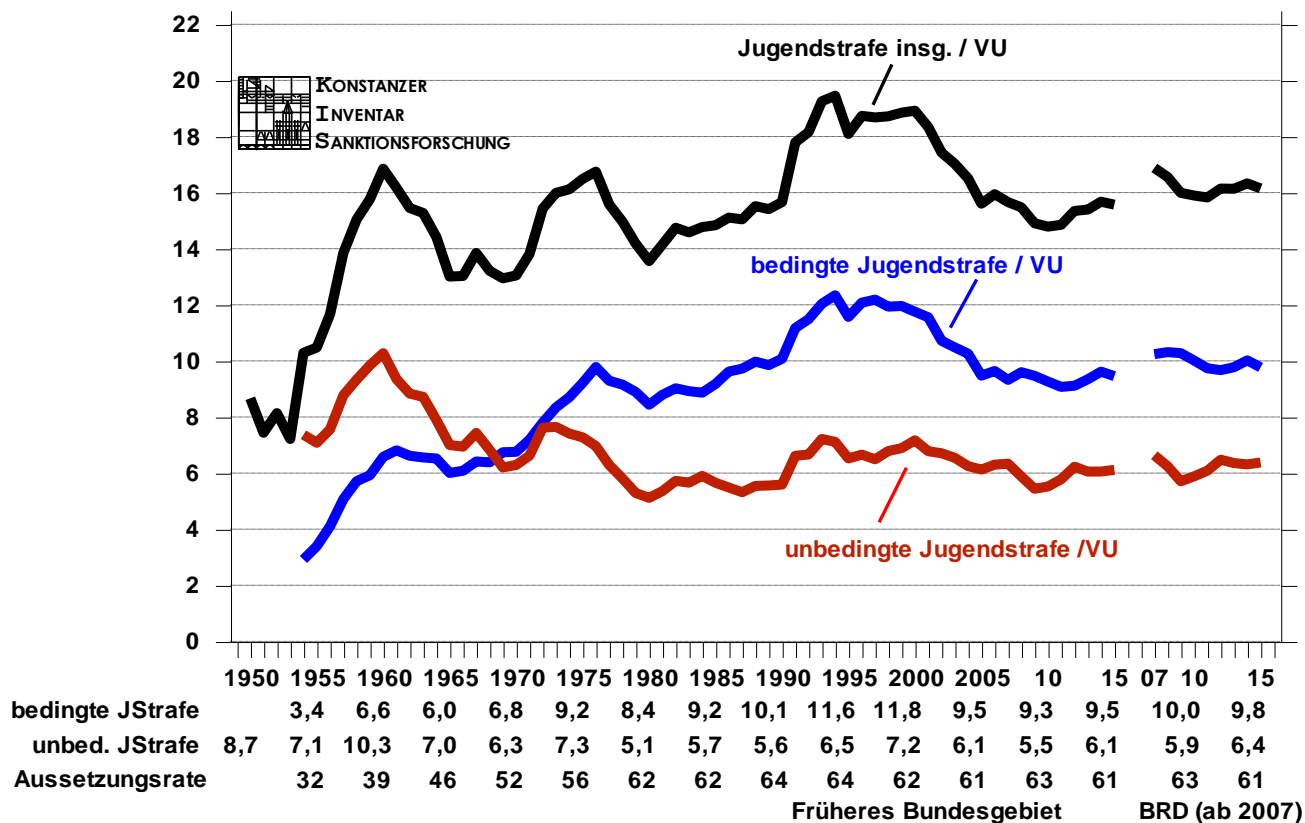
Schaubild 523: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 201

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

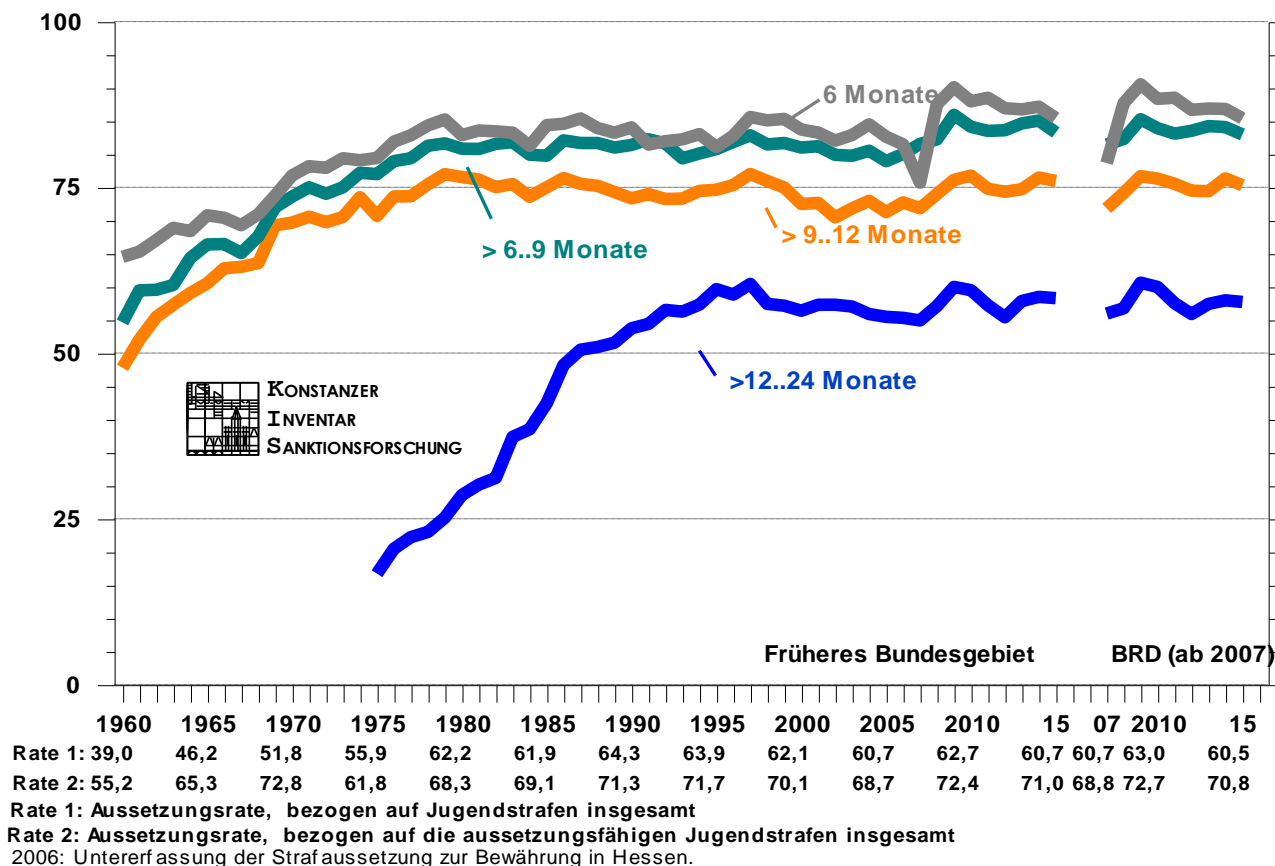
Schaubild 524: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 388

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

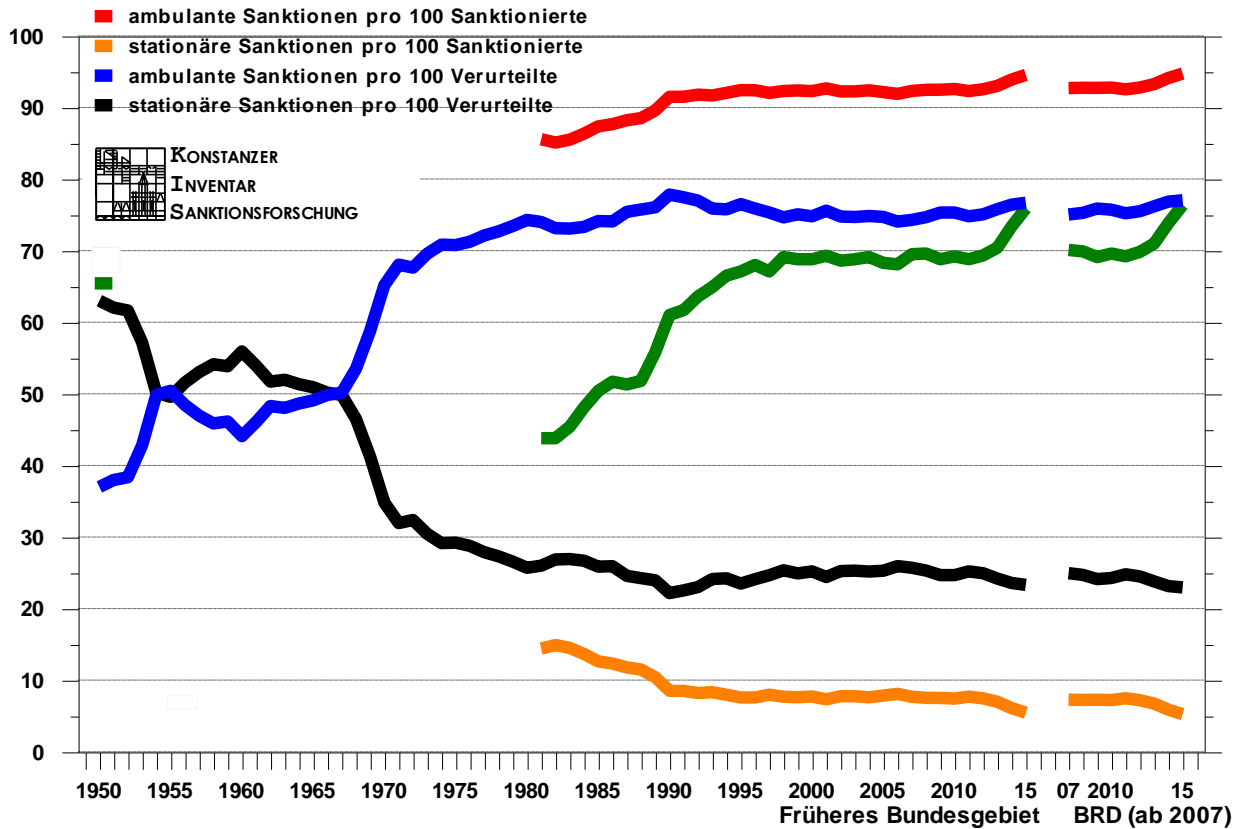
Schaubild 525: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 396

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

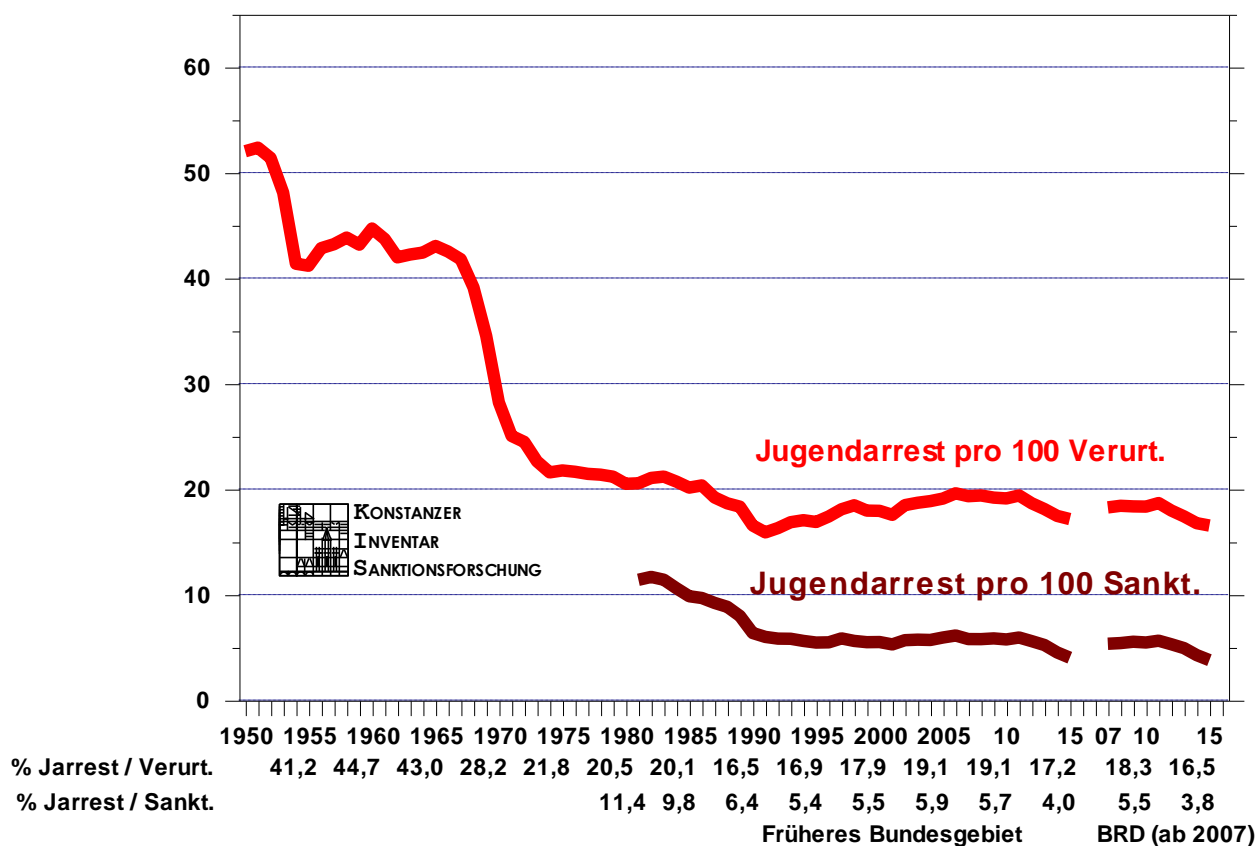
Schaubild 526: Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 339

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

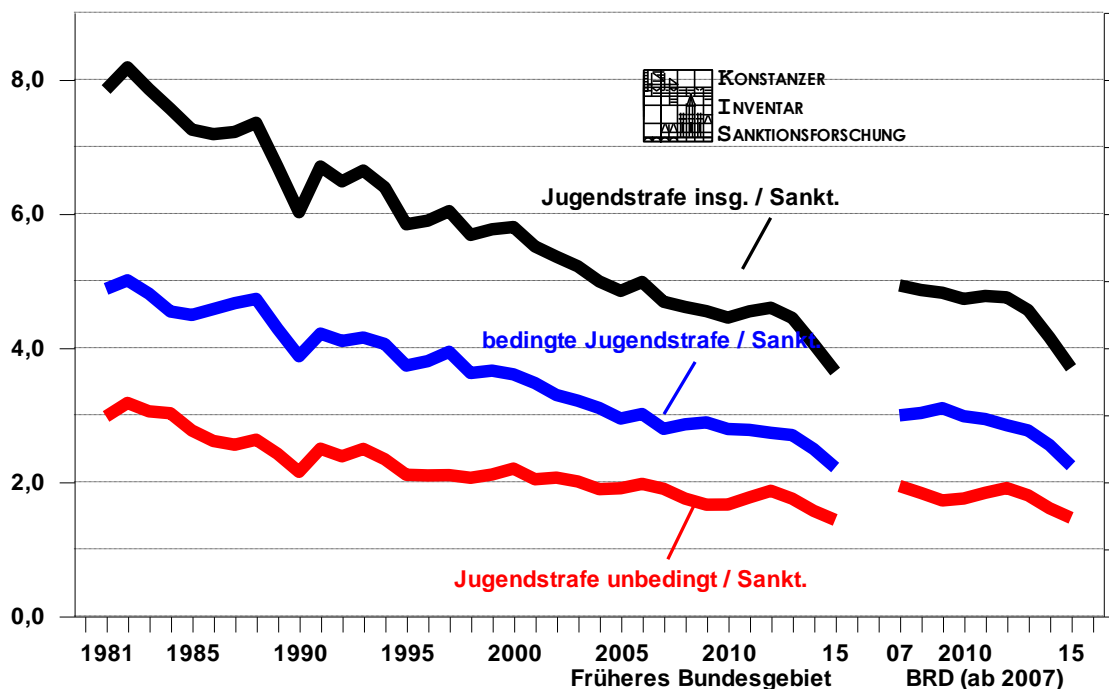
Schaubild 527: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 355

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

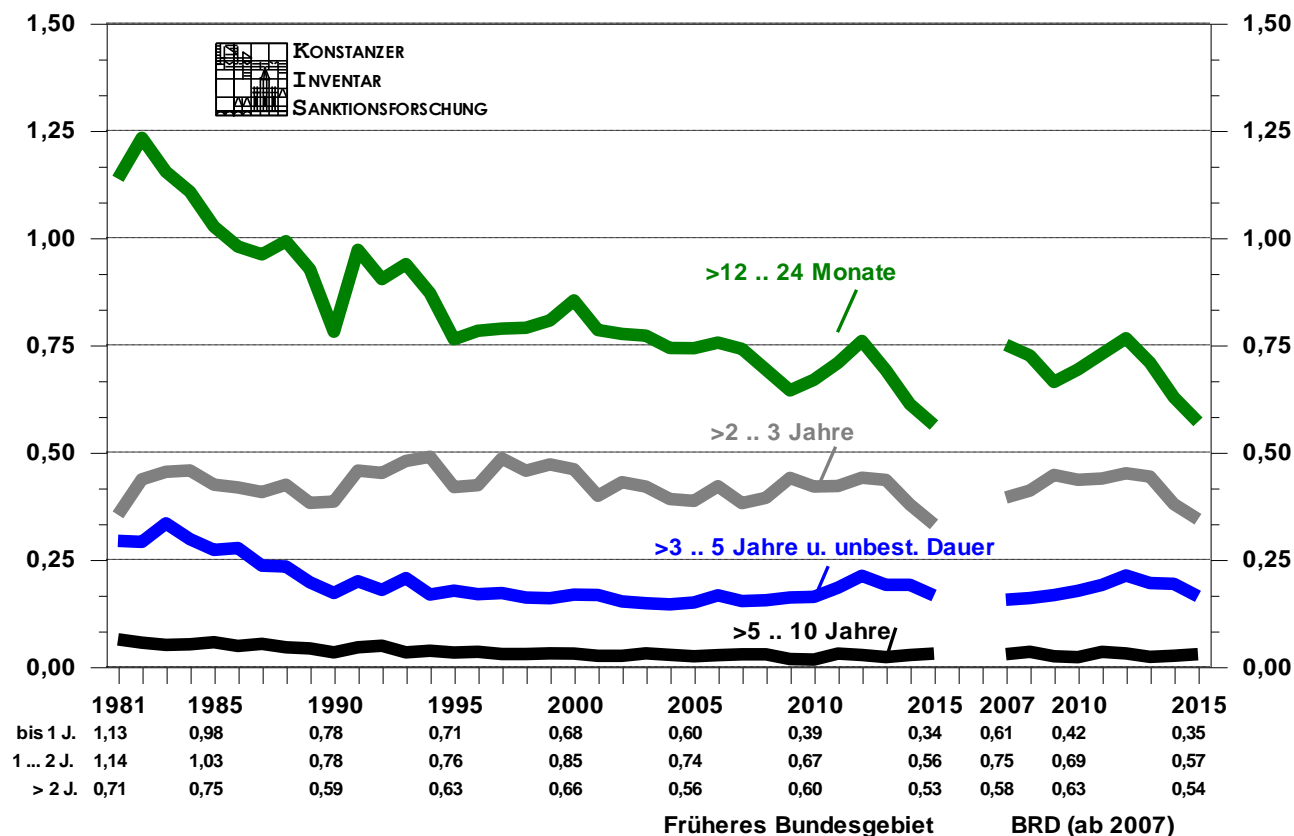
Schaubild 528: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 391

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 529: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 408

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Dies bedeutet zugleich, dass es aus statistischer Sicht – bei Beschränkung auf die Sanktionierungspraxis bei Verbrechen und Vergehen insgesamt – auf Bundesebene keine Anhaltspunkte gibt für eine deutliche Verschärfung der Sanktionierungspraxis, also für zunehmende Punitivität.

Dies schließt nicht aus, dass es innerhalb einzelner Sanktionsgruppen Tendenzen zu mehr Punitivität gibt. Dazu zählt § 45 JGG, wo sich eine leichte Verschiebung zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG abzeichnet (vgl. **Schaubild 522**). Ob Vergleichbares im Bereich der formellen Sanktionen erfolgt, also z.B. die Zahl der abzuleistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit oder die Höhe der Geldbußen zunimmt, ist nicht messbar, weil die StVerfStat weder Angaben zur Art der Erziehungsmaßregeln noch zur Stundenzahl von Arbeitsweisungen oder -auflagen noch zur genauen bzw. durchschnittlichen Dauer von Jugendarrest oder Jugendstrafe enthält. Veränderungen in diesen Bereichen lassen sich nicht kontrollieren, weshalb Aussagen hierzu auch nicht möglich sind.

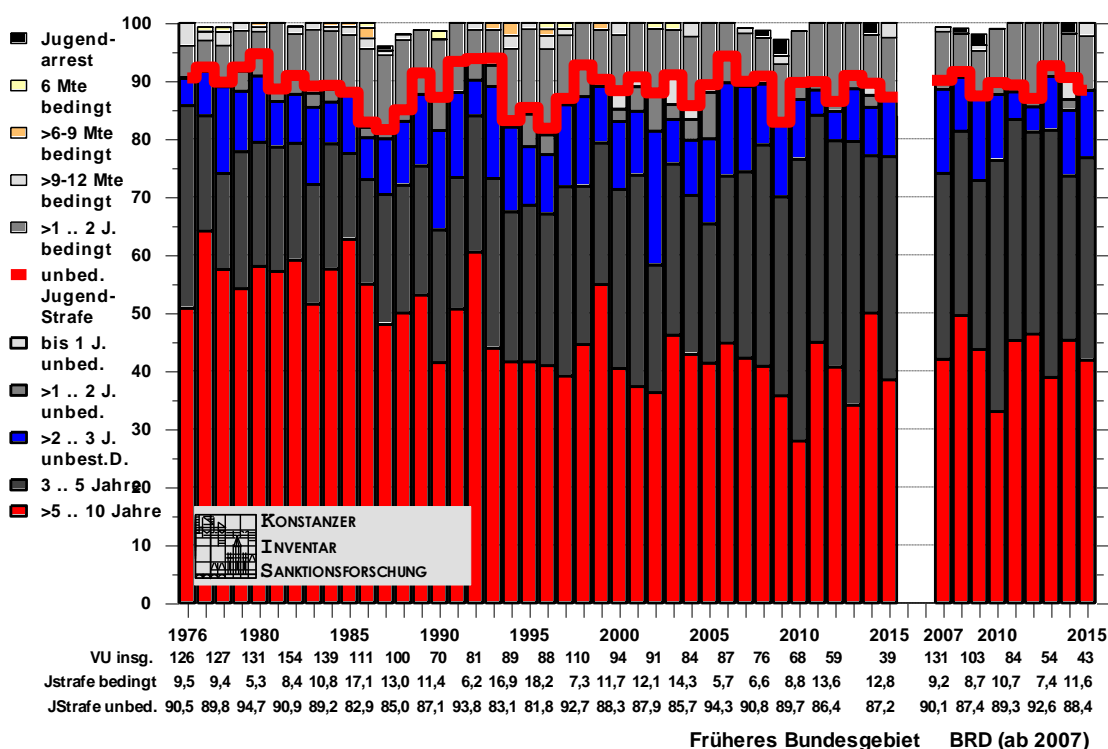
Ferner schließt der Globalbefund nicht aus, dass bei einzelnen Deliktgruppen punitiver reagiert wird. Wegen der zunehmenden Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität durch Diversion ist freilich anhand amtlicher Statistiken eine deliktsspezifische,

durch derartige Selektionsprozesse unverzerrte Prüfung nur möglich bei sog. „diversionsresistenten“ Delikten. Eine solche Analyse bei

- vorsätzlichen Tötungsdelikten (vgl. **Schaubild 530**),
- gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 531**),
- Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 532**),
- Raub (vgl. **Schaubild 533**) und
- schwerem Raub (vgl. **Schaubild 534**)

ergibt indes keine Hinweise auf zunehmende Punitivität. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen deutlich gestiegen noch die der unbedingt verhängten Jugendstrafen.⁴¹¹² Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis hat sich damit bemerkenswert konservativ verhalten, und zwar im Unterschied zur Sanktionierungspraxis im Erwachsenenstrafrecht, wo bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten eine punitive Tendenz anhand der StVerfStat nachweisbar ist.

Schaubild 530: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

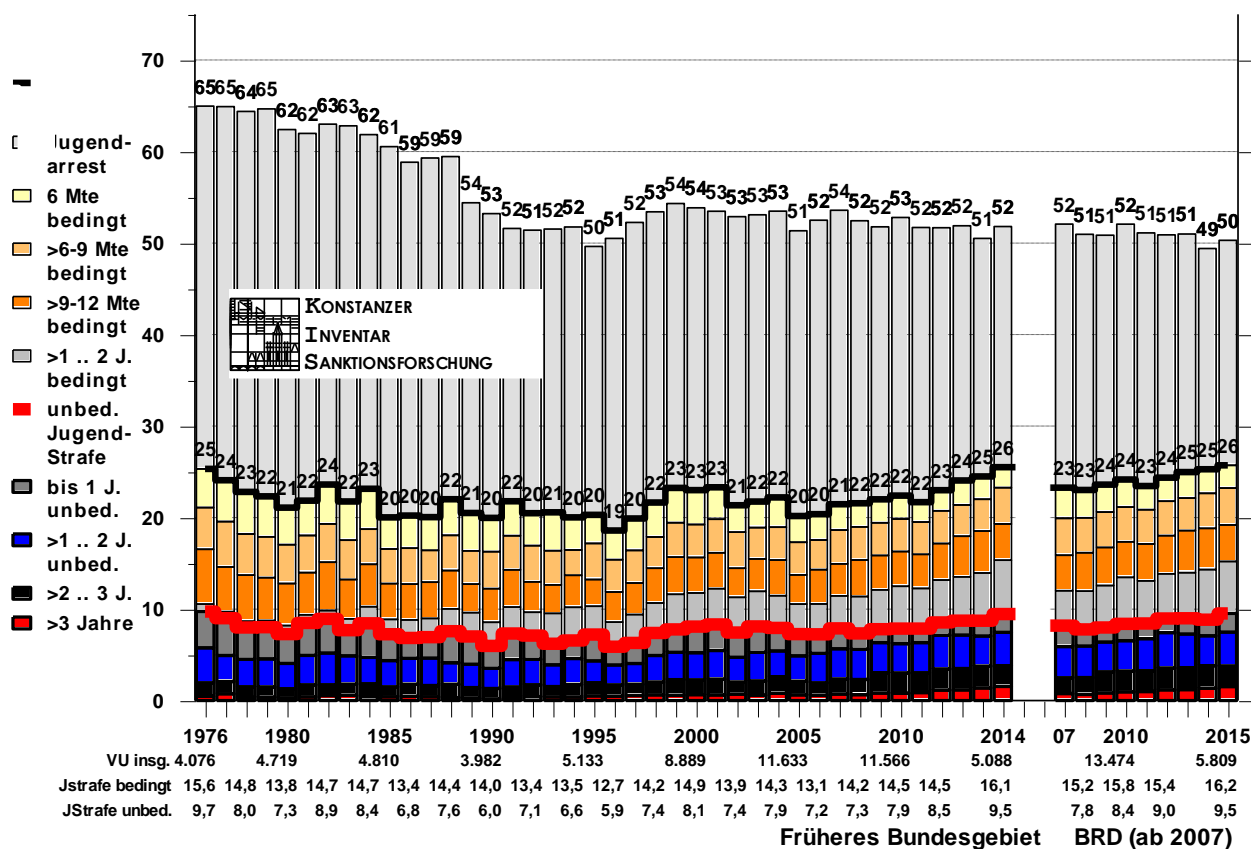


Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 473

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4112 Lediglich schwerer Raub bildet teilweise eine Ausnahme. Zwischen 1998 und 2005 sind die Anteile unbedingter Jugendstrafen gestiegen. Inzwischen sind sie aber wieder auf dem Stand Mitte der 1990er Jahre.

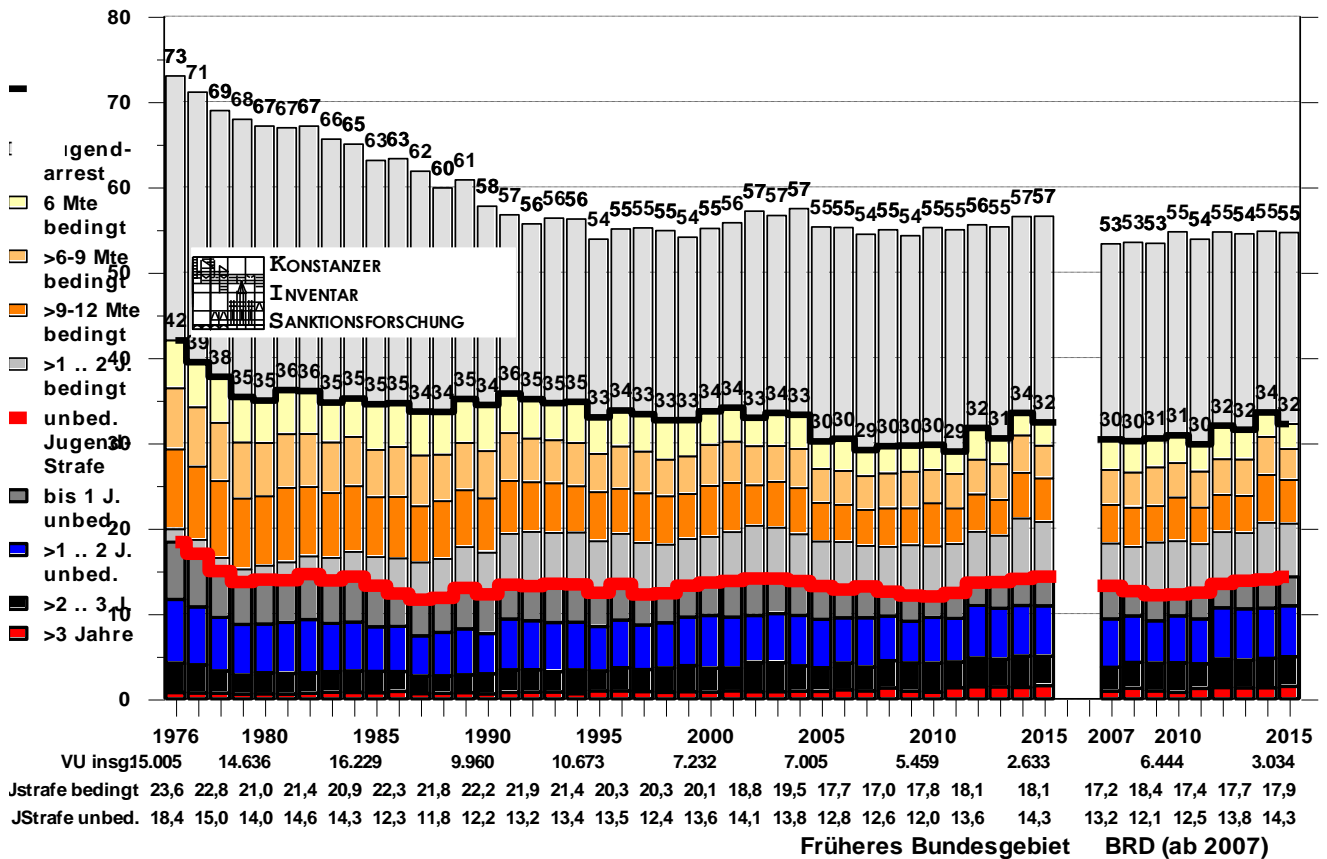
Schaubild 531: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 478

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

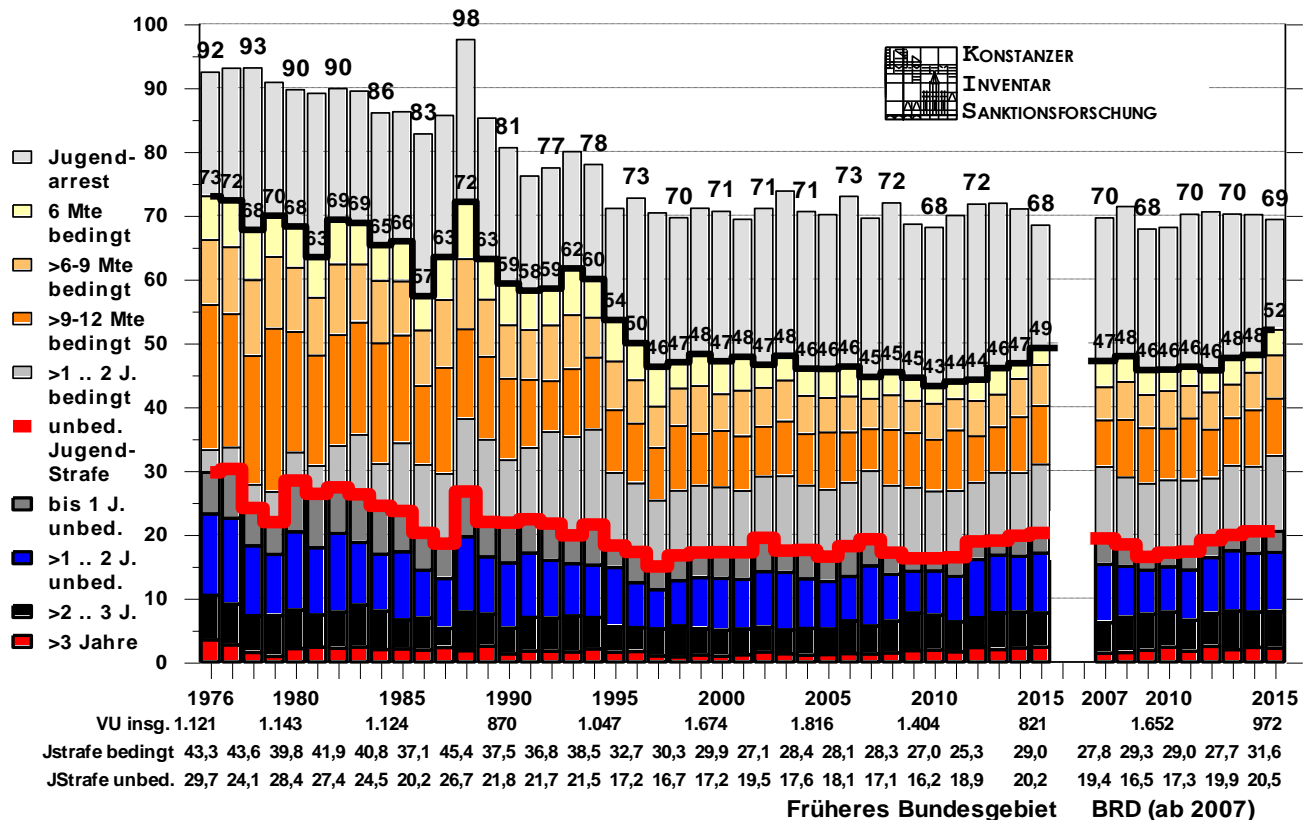
Schaubild 532: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 480

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

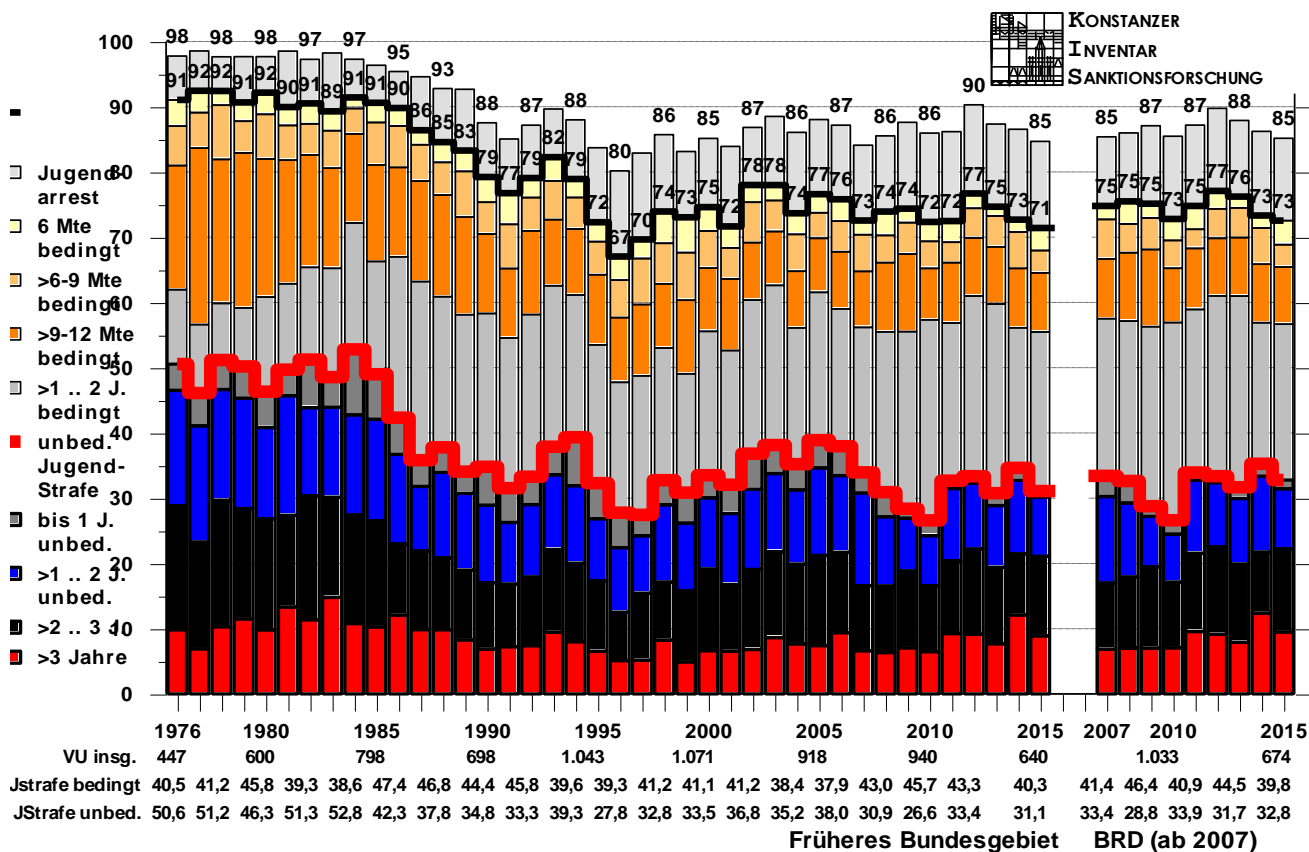
Schaubild 533: Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 481

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 534: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 482

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

14.2.2 Inwieweit sind die gesetzgeberischen Ziele des 1. JGGÄndG umgesetzt worden?

Das 1. JGGÄndG ging von den bis heute unbestrittenen Erkenntnissen aus, dass

- „informelle Erledigungen als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind,“⁴¹¹³
- „die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“,⁴¹¹⁴

4113 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

4114 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 4113), S. 1.

- „die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“⁴¹¹⁵

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat sich damals damit begnügt, die Rechtsfolgen des JGG behutsam zu erweitern, indem er u.a. die informellen Erledigungsmöglichkeiten verstärkt und die Neuen Ambulanten Maßnahmen in das Rechtsfolgensystem eingefügt hat. Bei Umsetzung der dem 1. JGGÄndG zugrunde liegenden Erkenntnisse und bei entsprechender Nutzung der neuen Rechtsfolgemöglichkeiten müsste es nicht nur zu einem deutlichen Ausbau sowohl von Diversion als auch der Neuen Ambulanten Maßnahmen gekommen sein, sondern auch zu einem merklichen Rückgang der stationären Sanktionen. Eine derartige Änderung der Sanktionierungspraxis ist indes nicht festzustellen:

- Die Diversionsraten nahmen vor allem vor in den 1980er Jahren zu, in den 1990er Jahren gab es lediglich moderate Zunahmen von 61 % (1990) auf 69 % (1998), zwischen 1998 und 2012 stagnierten die Diversionsraten auf diesem Niveau. In den letzten Jahren sind sie zwar wieder deutlich gestiegen (vgl. **Schaubild 522**). Dieser Anstieg dürfte aber ein Sondereffekt sein, der auf der verfahrensrechtlichen Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße beruht.⁴¹¹⁶
- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers haben die Erziehungsmaßregeln nicht an Bedeutung gewonnen, sondern deutlich an Bedeutung verloren. Dieser Rückgang dürfte freilich auf einem Austausch von Arbeitsweisungen mit -auflagen beruhen. Erst in den letzten Jahren ist der Anteil der als schwerste Sanktion verhängten Erziehungsmaßregeln wieder nennenswert gestiegen (vgl. **Schaubild 535**). Soweit sie derzeit (noch) verhängt werden, haben Erziehungsmaßregeln ihre Bedeutung nicht als selbstständige Sanktion, sondern überwiegend – derzeit (2015) zwei von drei – als Begleitsanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionenscocktails“ (vgl. **Schaubild 536**).
- Die Neuen Ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich), die nach Auffassung des Gesetzgebers die „traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend (sollten) ersetzen können“⁴¹¹⁷, sind im JGG nicht nur nie über ein „Schattendasein“ hinausgekommen, sondern sind offenbar wieder, vom TOA abgesehen, auf dem Rückzug.
 - Für die StVerfStat werden sie noch nicht einmal erfasst.
 - In der 1994 durchgeführten ersten und bislang einzigen bundesweiten Bestandsaufnahme kamen Dünkel et al.⁴¹¹⁸ unter (nicht sehr strenger) Anwendung qualitativer Kriterien zum Ergebnis: Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich wurden "in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde ... lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der Täter-Opfer-Ausgleich in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit »Projektcharakter« angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten, in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk, in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden. Die meisten öffentlichen und freien Träger bescheiden sich mit der Vermittlung ihrer jugendlichen Klientel zu gemeinnütziger Arbeit in

4115 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 4113), S. 1.

4116 Vgl. oben VI., 4.1.4.1.2.2

4117 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 4113), S. 1.

4118 Dünkel et al. 1998. Vgl. oben VI., 7.6.2.3

geeignete Einsatzstellen, wobei es sich vielerorts immer schwieriger gestaltet, die Jugendlichen überhaupt irgendwo unterzubringen."⁴¹¹⁹ In den letzten Jahren scheinen die Neuen Ambulanten Maßnahmen insgesamt an Bedeutung verloren zu haben. Zwar wird bei neueren Befragungen von Jugendämtern und freien Trägern durchweg ein hohes, teilweise sogar für einzelne Maßnahmetypen ein flächendeckendes Angebot berichtet. In der jugendstrafrechtlichen Praxis, also in der konkreten Nutzung als Erziehungsmaßregel, spielen die NAM, den wenigen verfügbaren Bestandsaufnahmen zur Sanktionierungspraxis zufolge, nur eine geringe Rolle.⁴¹²⁰

- Die vorliegenden Befunde – lokale Projektberichte, regional beschränkte Aktenanalysen sowie die Berichte zum „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“ – deuten darauf hin, dass lediglich im TOA-Bereich ein Ausbau erfolgt ist. Der Vergleich der Sanktionierungspraxis der beiden Amtsgerichte Koblenz und Mainz zwischen 1989/1990 und 1996/1997 bestätigte nicht nur die geringe quantitative Bedeutung der Neuen Ambulanten Maßnahmen (zwischen 4 % und 6 % 1996/1997), sondern vor allem deren Bedeutungsverlust gegenüber 1990.⁴¹²¹ Einer auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkten Auswertung von Jugendgerichtsakten zufolge war die Entwicklung der Neuen Ambulanten Maßnahmen in diesem Bezirk zwischen 1998 und 2003 rückläufig, und zwar sowohl als informelle (vgl. **Schaubild 537**) als auch als formelle Sanktionen (vgl. **Schaubild 538**).⁴¹²²
- Bestätigt wird dies durch die 2009 durchgeführte bundesweite Jugendämterbefragung des DJI (Jugendgerichtshilfeb@rometer). 42 % der Jugendämter teilten mit, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteige, und zwar vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings.⁴¹²³ Gerade soziale Trainingskurse seien in den letzten zwei Jahren „am häufigsten“ weggefallen.⁴¹²⁴
- Das "Nischendasein" der NAM in der Sanktionierungspraxis wurde durch eine 2013 durchgeführte Online-Befragung (Jugendgerichtsbarometer) bestätigt.⁴¹²⁵ Selbst bei den wohl eher als motiviert anzusehenden Jugendrichtern, die an dieser Befragung teilgenommen haben (Rücklauf ca. 21 %), spielten TOA (5 %), Betreuungsweisung (9 %) und Soziale Trainingskurse (12 %) nur eine relativ geringe Rolle.
- Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 12 % der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 88 % (auch) auf Zuchtmittel oder Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 536**, linkes Kreisdiagramm).
- Von der Kombinationsmöglichkeit des § 8 JGG macht die Praxis regen Gebrauch. 2015 kamen auf die 65.342 nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 102.598

4119 Dünkel et al. 1998, S. 275.

4120 Vgl. oben VI., 7.6.2.11; 7.6.2.12; 7.6.5.2.24.1.4

4121 Riechert-Rother 2008. Vgl. hierzu oben Tabelle 87.

4122 Çaglar 2005. Vgl. oben VI., 7.6.2.11

4123 Arbeitsstelle 2011, S. 71. Antworten zu Frage 39. Vgl. oben VI., 7.6.5.1.3

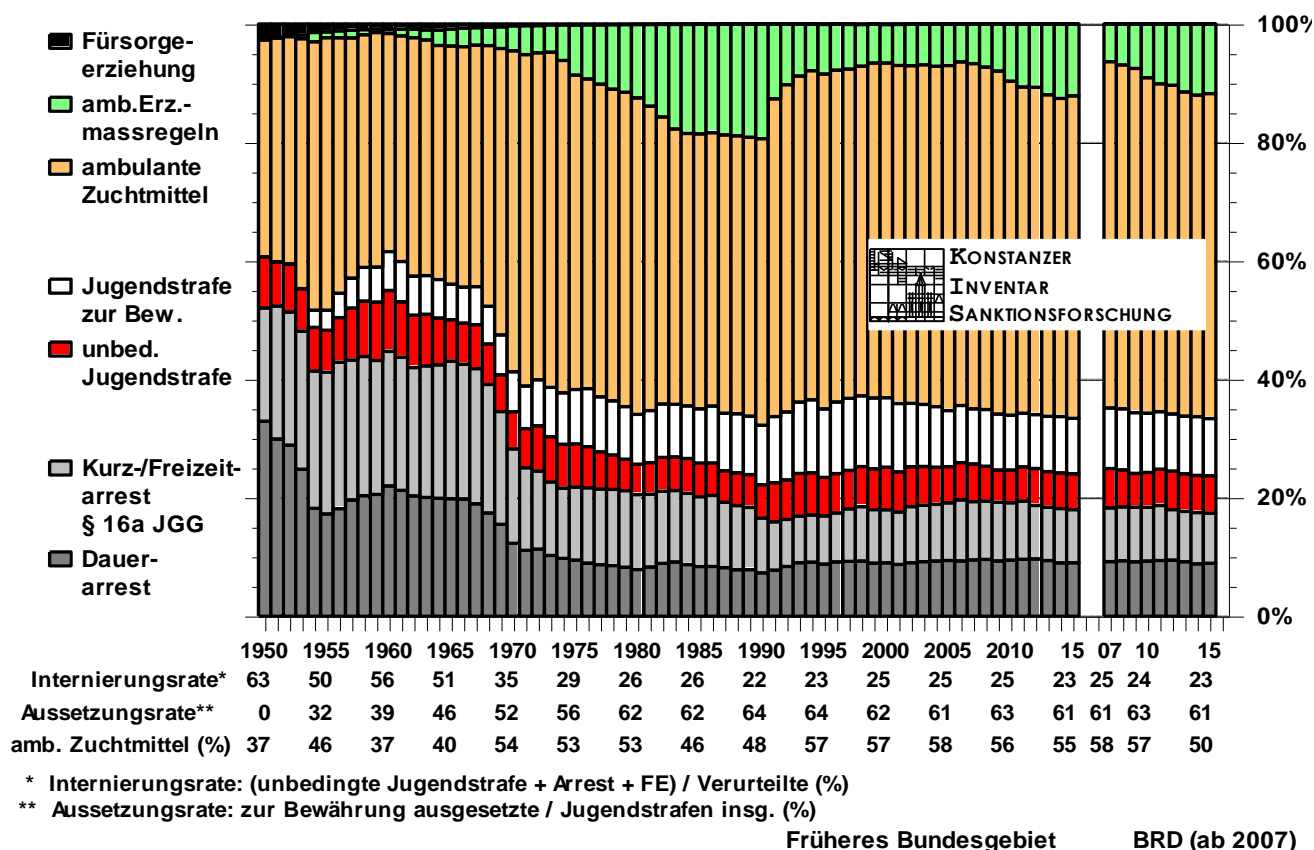
4124 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

4125 Vgl. oben VI., 7.6.5.2.2

Sanktionen (vgl. **Schaubild 539**, rechtes Kreisdiagramm), also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. 66 % der 2015 insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln wurden mit Zuchtmitteln kombiniert, 10 % mit Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 536**, rechtes Kreisdiagramm).

- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers, stationäre Sanktionen würden weitgehend durch solche ambulanter Art ersetzt, ist auch der – auf die (informell oder formell) Sanktionierten bezogene - Anteil der stationären Sanktionen nicht zurückgegangen (vgl. **Schaubild 526**). Dass sich seit 1990 der Anteil der wegen Gewaltdelikten polizeilich registrierten Jugendlichen verdoppelt hat (vgl. **Schaubild 540**), wäre nur dann eine hinreichende Erklärung, wenn bei diesen Delikten der Anteil der stationären Sanktionen gleich geblieben oder gar gestiegen wäre, um den Rückgang bei den restlichen Delikten auszugleichen. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. **Schaubild 530 bis Schaubild 534**).

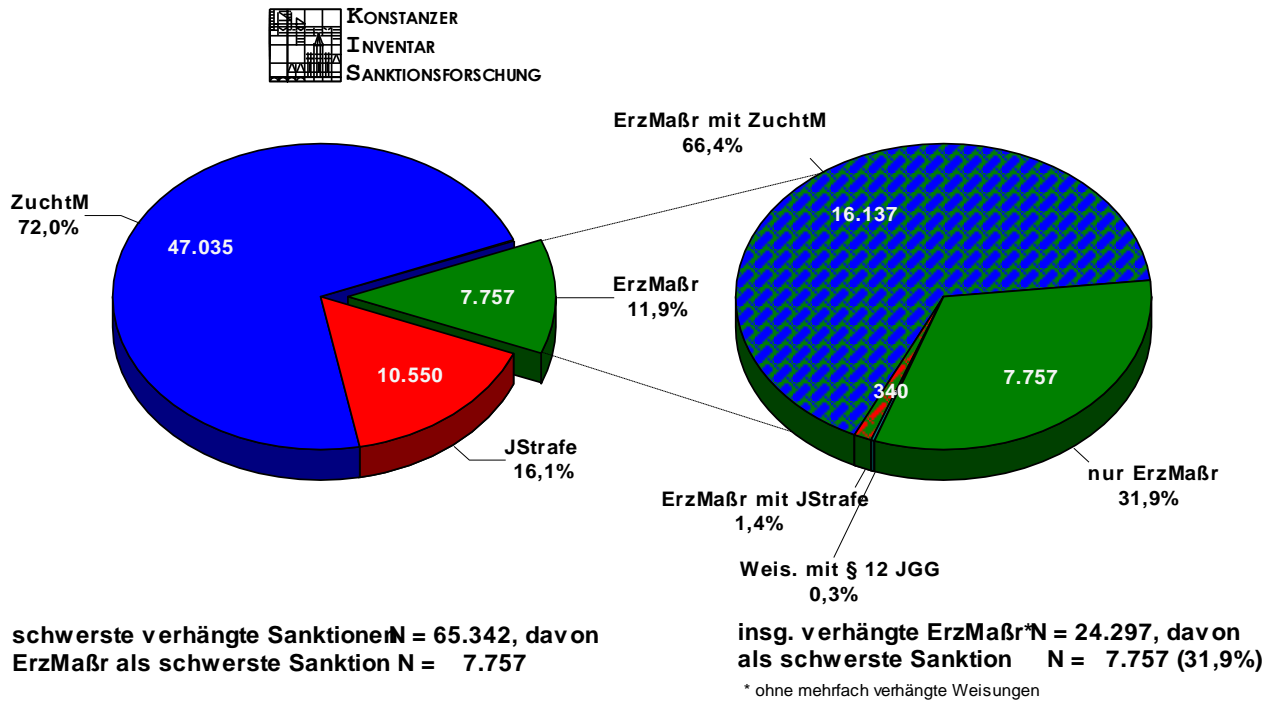
Schaubild 535: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 340

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

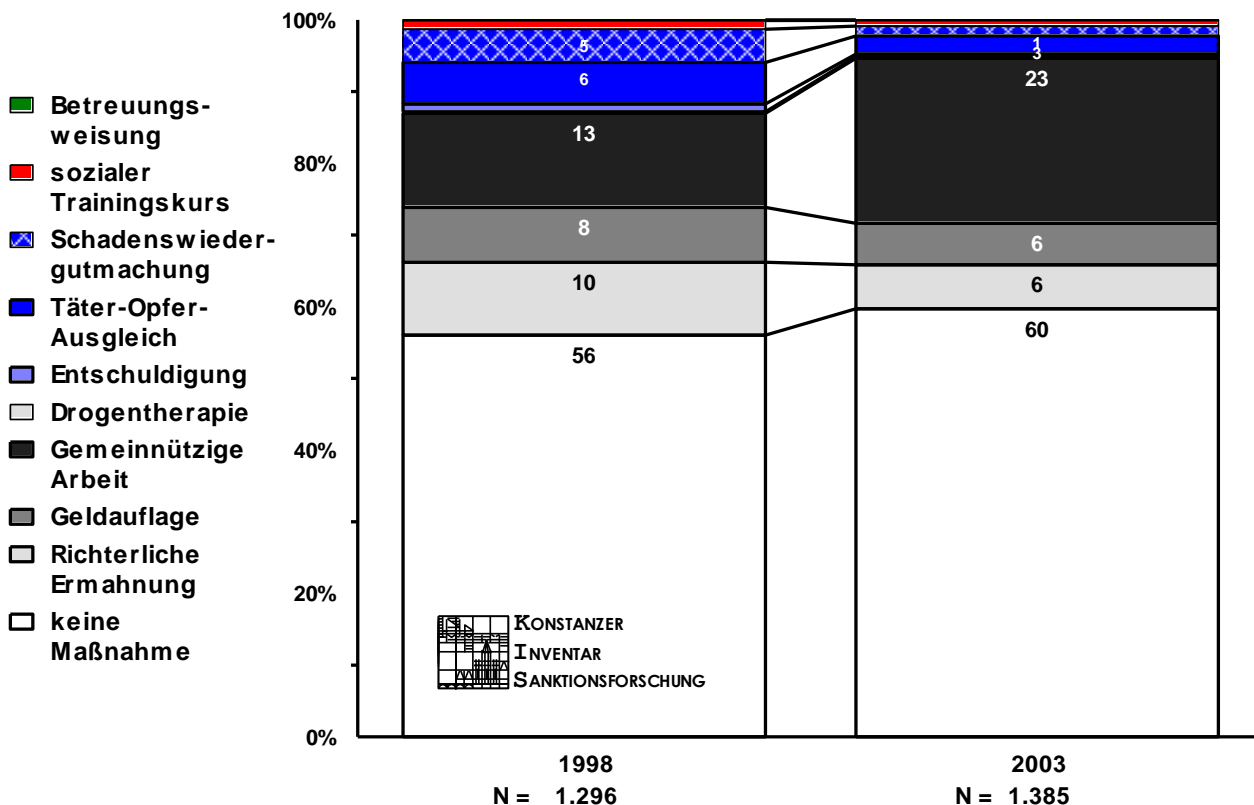
Schaubild 536: Nach JGG Verurteilte mit Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln. Deutschland 2015



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 333

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 537: Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (ohne §§ 153 ff. StPO) nach Art der Maßnahmen – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003

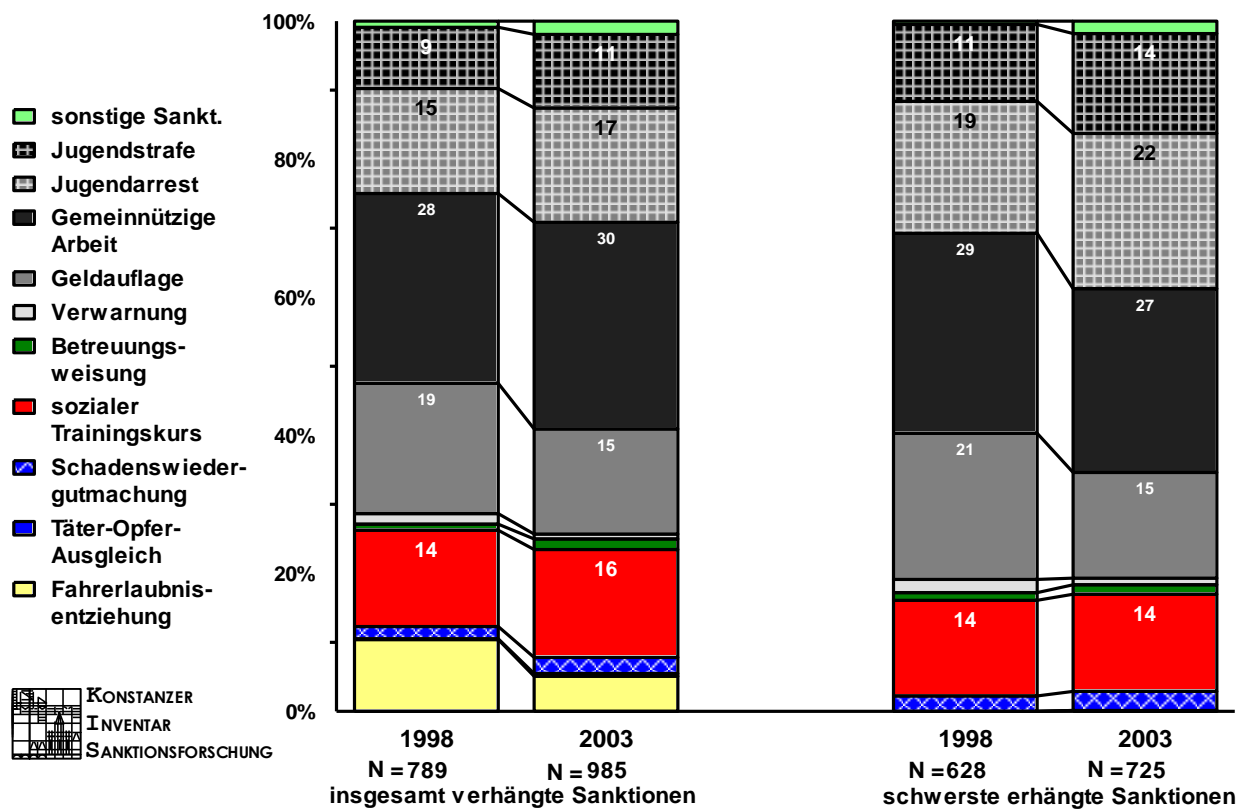


Legende:

Keine Maßnahme: Hierbei handelt es sich zu 97 % (1998) bzw. zu 94 % (2003) um Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG. In den restlichen Fällen handelt es sich nach Çağlar um Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 bzw. § 47 JGG ohne Maßnahmen (vgl. oben Tabelle 71)

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 51 ff.

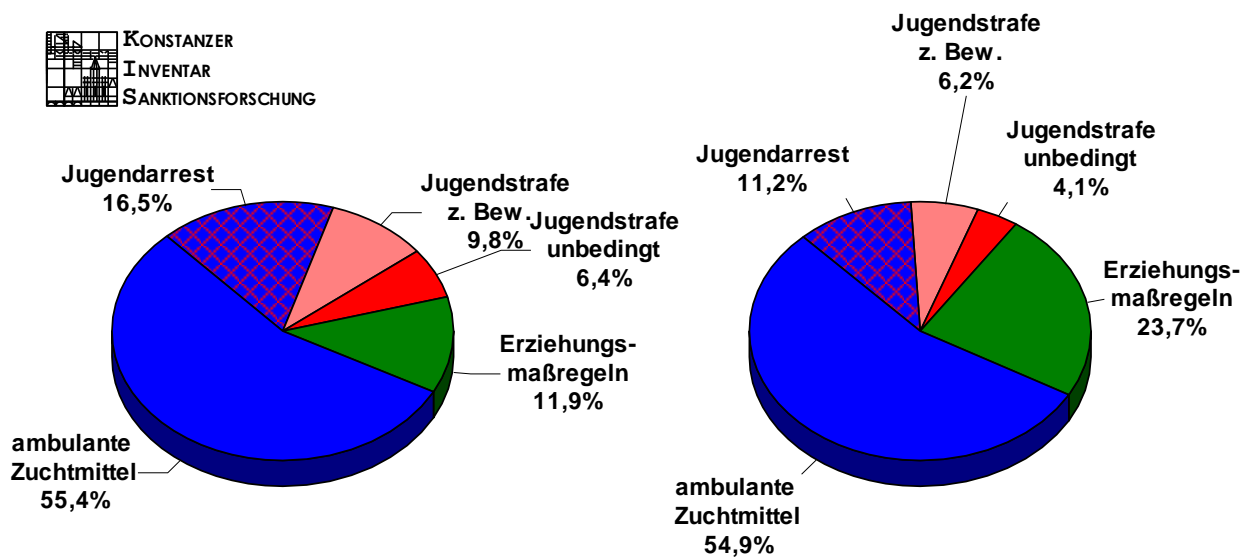
Schaubild 538: Formelle Sanktionen im Jugendstrafverfahren – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003



Vgl. oben Tabelle 86 zu den schwersten Sanktionen

Datenquelle: Çaglar 2005, S. 63 ff.

Schaubild 539: Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2015



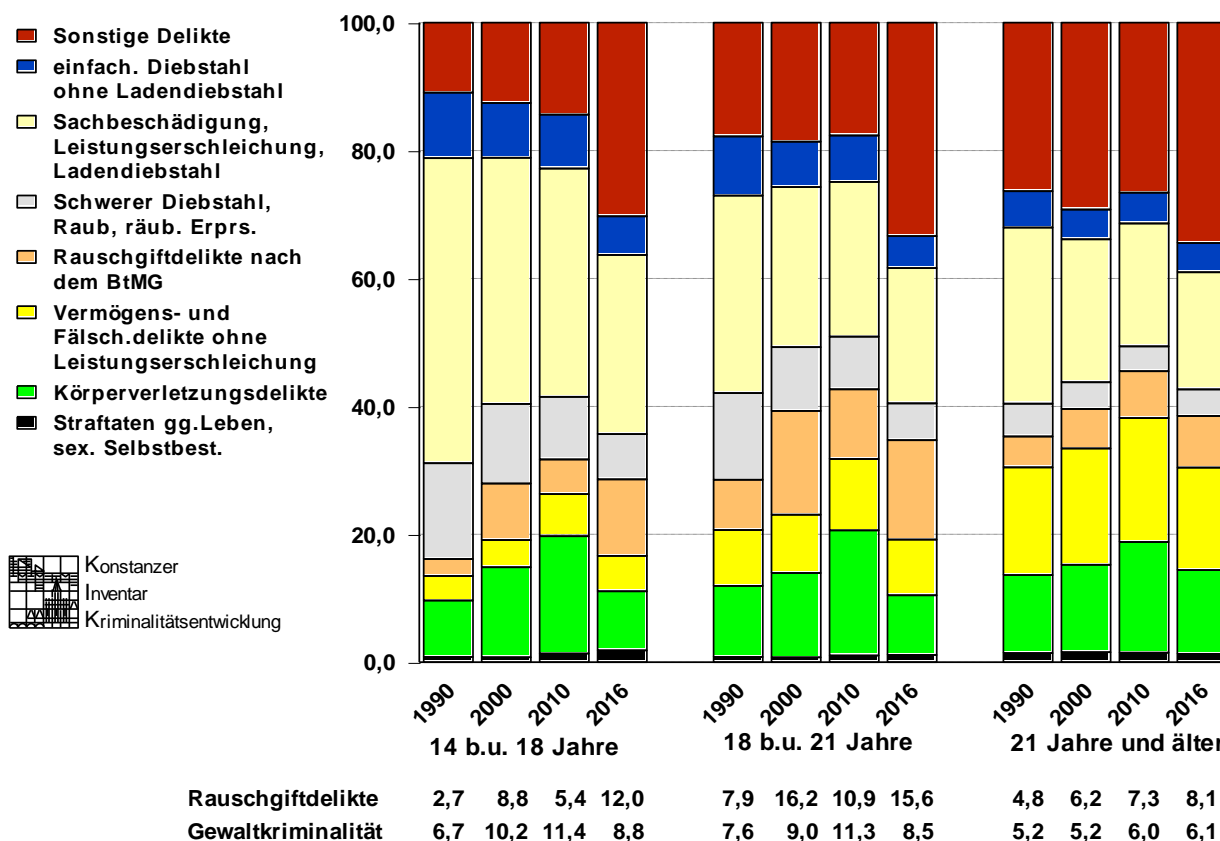
schwerste Sanktion N = 65.342
 darunter:
 ambulant N= 50.336 (77,0 %)
 stationär N= 15.006 (23,0 %)

insg. verhängte Sanktionen N = 102.598
 darunter:
 ambulant N= 86.954 (84,8 %)
 stationär N= 15.644 (15,2 %)

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 332

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 540: Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen, 1990, 2000, 2010 und 2016. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1990), 2000, 2010, 2016 Deutschland



Legende:

Sonstige Delikte: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung), sonstige Straftatbestände nach StGB (ohne Sachbeschädigung), strafrechtliche Nebengesetze (ohne BtMG).

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 233

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass die Umsetzung der Zielvorstellungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG schwierig sein würde, war den damals Verantwortlichen zwar bewusst.⁴¹²⁶ Dass die Umsetzungsdefizite nach zwei Jahrzehnten aber derart groß bzw. inzwischen sogar größer geworden sind, dürfte damals kaum jemand angenommen haben.

4126 "Es wird ... Zeit und Kraft benötigen, die Menschen, die in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortung tragen, von Geist, Ziel und Anwendung des Gesetzes, seinen wissenschaftlichen Grundlagen und ihren Folgerungen zu unterrichten und zu überzeugen sowie die Botschaften des Gesetzes zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen" (Viehmann 1991, S. 258).

14.2.3 Strafzumessungsfaktoren der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis - mehr tat- oder mehr täterspezifisch?

Sämtliche Aktenuntersuchungen stimmen darin überein, dass tatstrafrechtliche Faktoren, in erster Linie Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen, weitgehend die Sanktionsentscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes bestimmen, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen.

Diese Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren findet sich sowohl bei den Diversionsentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaften als auch bei den jugendrichterlichen Entscheidungen über Sanktionsart und –höhe.

Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktor nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt.

Eindrücklich belegt wurde diese Tatorientierung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis zuletzt in der Aktenanalyse von Kurzberg.⁴¹²⁷ Gegenstand dieser Untersuchung war u.a. die Strafzumessung bei 14- bis unter 25-Jährigen die 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen Gewaltdelikten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren. Sowohl bei Begründung der Voraussetzung als auch bei der Zumessung der Jugendstrafe standen danach Aspekte der Tatschuld im Vordergrund. „Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“⁴¹²⁸ Die Strafhöhenbemessung orientierte sich an der Tatschwerebewertung des StGB. Die Strafmaßvarianz ließ sich weitgehend mit der höchsten Vorstrafe sowie Tatgesichtspunkten (Verletzungen des Opfers, Art des Waffeneinsatzes) erklären. Aspekte aus dem Vorleben des Täters, „die geeignet sind, sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet. ... Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ist in den Urteilen der Instanzgerichte nicht feststellbar.“⁴¹²⁹

14.2.4 Zunehmende Sanktionshärte bei wiederholter Tatbegehung (Eskalation)

Wenn sich die jugendstrafrechtlichen Sanktionsentscheidungen aber weitgehend durch Tatschwere und Vorbelastung erklären lassen, dann heißt dies zugleich, dass bei wiederholter Auffälligkeit das Prinzip "mehr desselben"⁴¹³⁰ zum Tragen kommt. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen insoweit einen konsistenten Befund.⁴¹³¹ Mit der Zahl

4127 Kurzberg 2009. Vgl. oben VI., 10.4.10

4128 Kurzberg 2009, S. 188.

4129 Kurzberg 2009, S. 232 f.

4130 "Hinter diesen beiden einfachen Worten, mehr desselben, verbirgt sich eines der erfolgreichsten und wirkungsvollsten Katastrophenrezepte, das sich auf unserem Planeten im Laufe der Jahrmillionen herausgebildet ... hat" (Watzlawick 1983, S. 27 f.).

4131 Vgl. oben VI., 12

der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Konkret heißt dies, dass – statistisch gesehen - mit der Zahl der Vorbelastung die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung abnimmt. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Die Sanktionshärte nimmt vor allem im Übergang von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Registrierung deutlich zu. Im weiteren Verlauf schwächt sie sich etwas ab, geht aber nicht zurück.

Abweichungen von diesem statistischen Trend sind zwar im Einzelfall möglich. Aber auch hier gilt regelmäßig, dass zwar die Deliktsschwere zurückgeht, nicht aber die Sanktionsschwere.

14.2.5 Regional gleichmäßige Sanktionierung oder Entscheidung nach dem Kilometerstein des Tatorts?

14.2.5.1 Regional gleichmäßiger Gebrauch der §§ 45, 47 JGG?

Sämtliche empirischen Untersuchungen belegen, dass von den Diversionsmöglichkeiten des JGG zwischen den Ländern, zwischen den Landgerichtsbezirken und zwischen den einzelnen Entscheidern extrem unterschiedlich Gebrauch gemacht wird, und zwar bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen.

Die Ende der 1980er Jahre durchgeführte Analyse einer repräsentativen Stichprobe sämtlicher Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung oder Körperverletzung gegen junge Menschen ergab bei einer homogenen Untergruppe (geständige Ersttäter, Ladendiebstahl, Schaden maximal 100 DM), dass zwischen 0 % und 100 % der Staatsanwälte das Verfahren gem. § 45 JGG einstellten. Selbst innerhalb einer Staatsanwaltschaft gab es teilweise „ein Nebeneinander von umfassender oder weitgehender Informalisierungsbereitschaft und ebenso extremer Informalisierungsverweigerung.“⁴¹³²

Die Auswertung der für die Rückfallstatistik 2004 erhobenen BZR-Eintragungen hat ergeben, dass im bundesweiten Schnitt bei Ersttätern eines einfachen Diebstahls in 47 % eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG erfolgte, die Spannweite zwischen den Ländern reichte von 85 % in Hamburg bis zu 11 % in Bayern (vgl. oben **Schaubild 279**). Wie Aktenanalysen der Begleitforschungen zu den „Schülergerichten“ in Bayern⁴¹³³ ergaben, bestehen selbst noch auf diesem niedrigen 11 %-Niveau große Unterschiede zwischen den bayerischen Landgerichtsbezirken. Einige Staatsanwaltschaften wenden bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden (z.B. € 1,-) § 45 Abs. 1 JGG nicht an, in anderen Staatsanwaltschaften wird dagegen bei Ladendiebstählen von Ersttätern bis 25 € gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.⁴¹³⁴

Die Begleitforschung zum Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen stellte „regional extrem unterschiedliche Diversionsstile“⁴¹³⁵ fest, die mit Tat- und Tätervarianten nicht zu erklären waren. In Städten des Modells 1, in dem Ersttäter die Zielgruppe sind, wurden nur 9,3 % bis 16,5 % aller Diversionsfälle nach § 45 Abs 1 JGG eingestellt, in Städten des

4132 Libuda-Köster 1990, S. 308; Libuda-Köster 1992, S. 80. Vgl. oben VI., 9.2

4133 Vgl. oben VI., 5.2.3.3.2

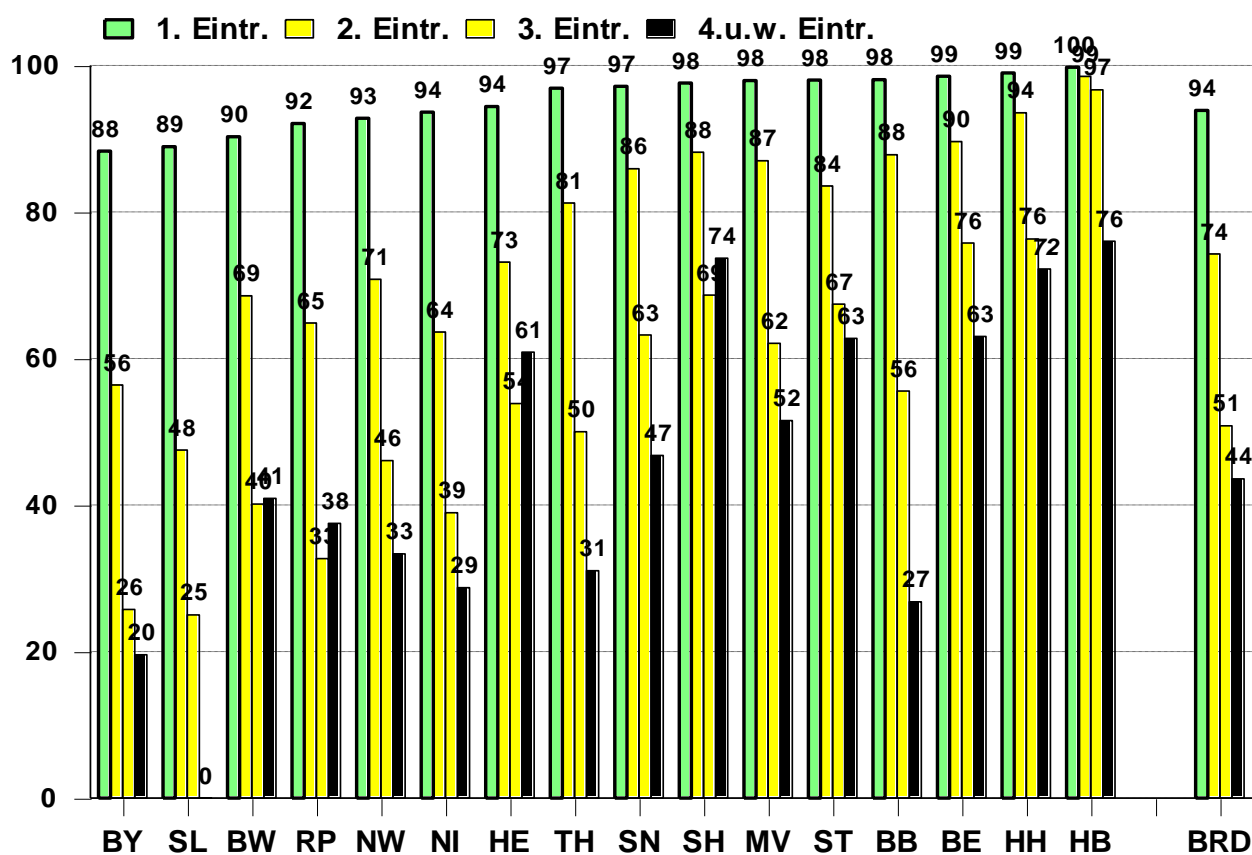
4134 Schöch/Traulsen 2007, S. 401. Vgl. oben VI., 9.3.1.1

4135 Verrel 2010, S. 233. Vgl. oben VI., 9.3.1.1

Modells 2, wo Täter mittelschwerer Delinquenz die Zielgruppe sind, wurden dagegen zwischen 50,6 % und 61,4 % nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Köln sogar 83,5 %.⁴¹³⁶

Die neueren Auswertungen von Zentral- und Erziehungsregistereintragungen, die für die beiden Rückfallstatistiken mit den Bezugsjahren 1994 und 2004 gezogen worden waren, bestätigten den Befund, dass zwischen den Ländern extrem großer Unterschiede hinsichtlich der Entscheidung bestehen, einzustellen oder zu verurteilen. Während bei deutschen Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls erstmals auffällig werden, kaum noch Unterschiede in der Gesamteinstellungsrate nach §§ 45, 47 JGG bestehen, wird bei den mehrfach Auffälligen extrem unterschiedlich sanktioniert (vgl. **Schaubild 541**).

Schaubild 541: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 484

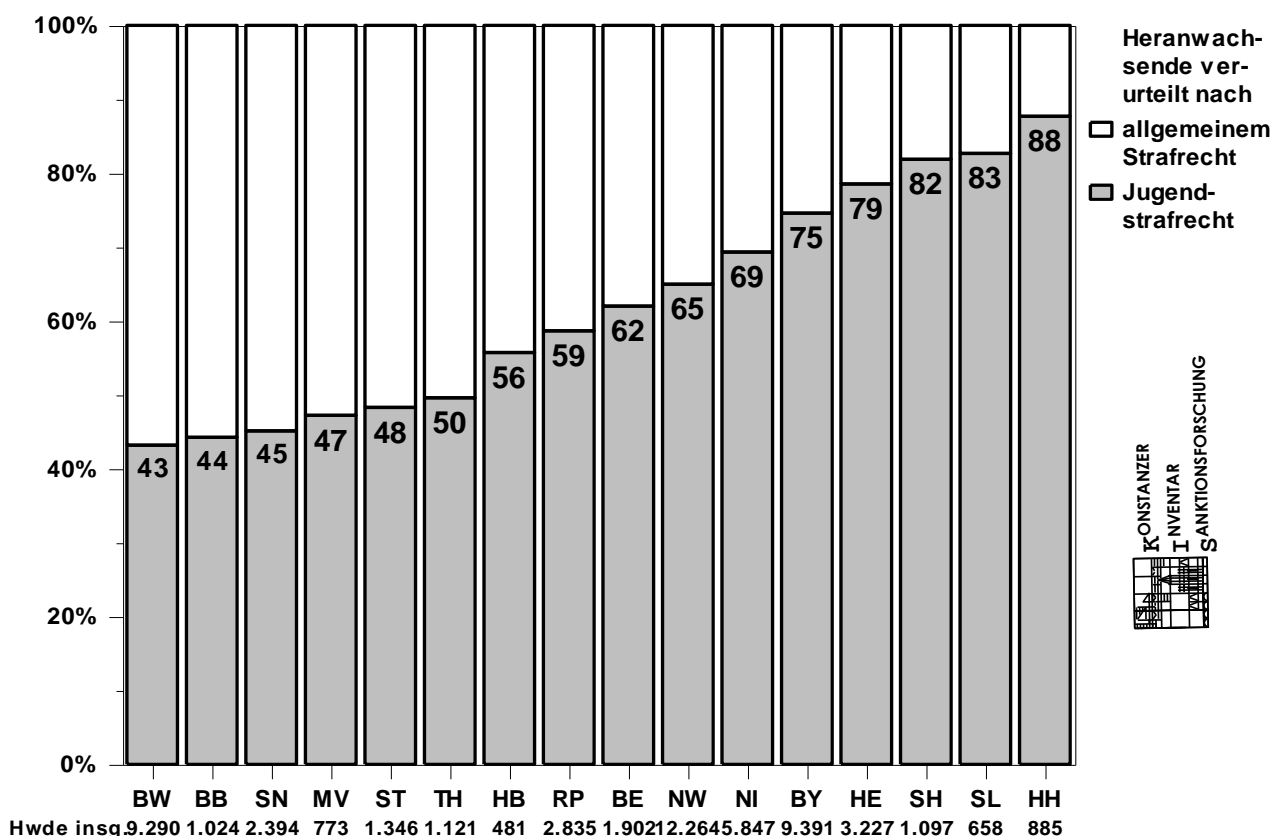
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

4136 Linke 2011, S. 123, Abbildung C.10.

14.2.5.2 Regional gleichmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG?

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. **Schaubild 542**).⁴¹³⁷ Diese regionalen Unterschiede sind Folge einer teilweise höchst unterschiedlichen deliktsspezifischen Anwendungspraxis. Bei schweren Delikten, wie z.B. Raub (vgl. **Schaubild 543**), bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede. In Fällen der mittelschweren Kriminalität, wie z.B. Diebstahl und Unterschlagung, bestehen dagegen schon größere Unterschiede (vgl. **Schaubild 544**). Extrem große Unterschiede in der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestehen bei Straftaten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 545**).

Schaubild 542: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



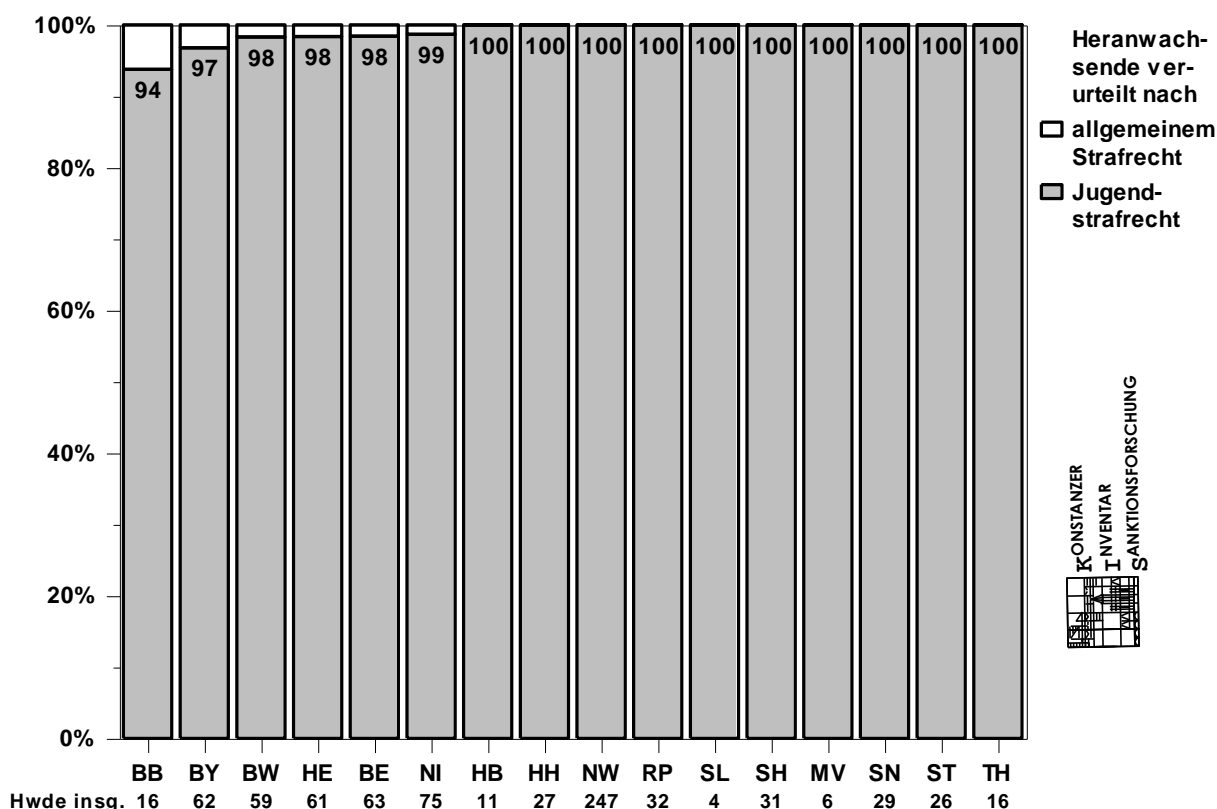
Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 209

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4137 Vgl. oben VI., 3.4.3

Die Unterschiede zwischen den Ländern bei der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht beruhen also ersichtlich nicht auf einer kriminalpolitisch unterschiedlichen Einschätzung (sonst wäre die Einbeziehungsquote bei schweren Delikten nicht so hoch), sondern auf einer pragmatischen Handlungsroutine bei den Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten, die nach anderen Kriterien erfolgt als denen des § 105 Abs. 1 JGG.

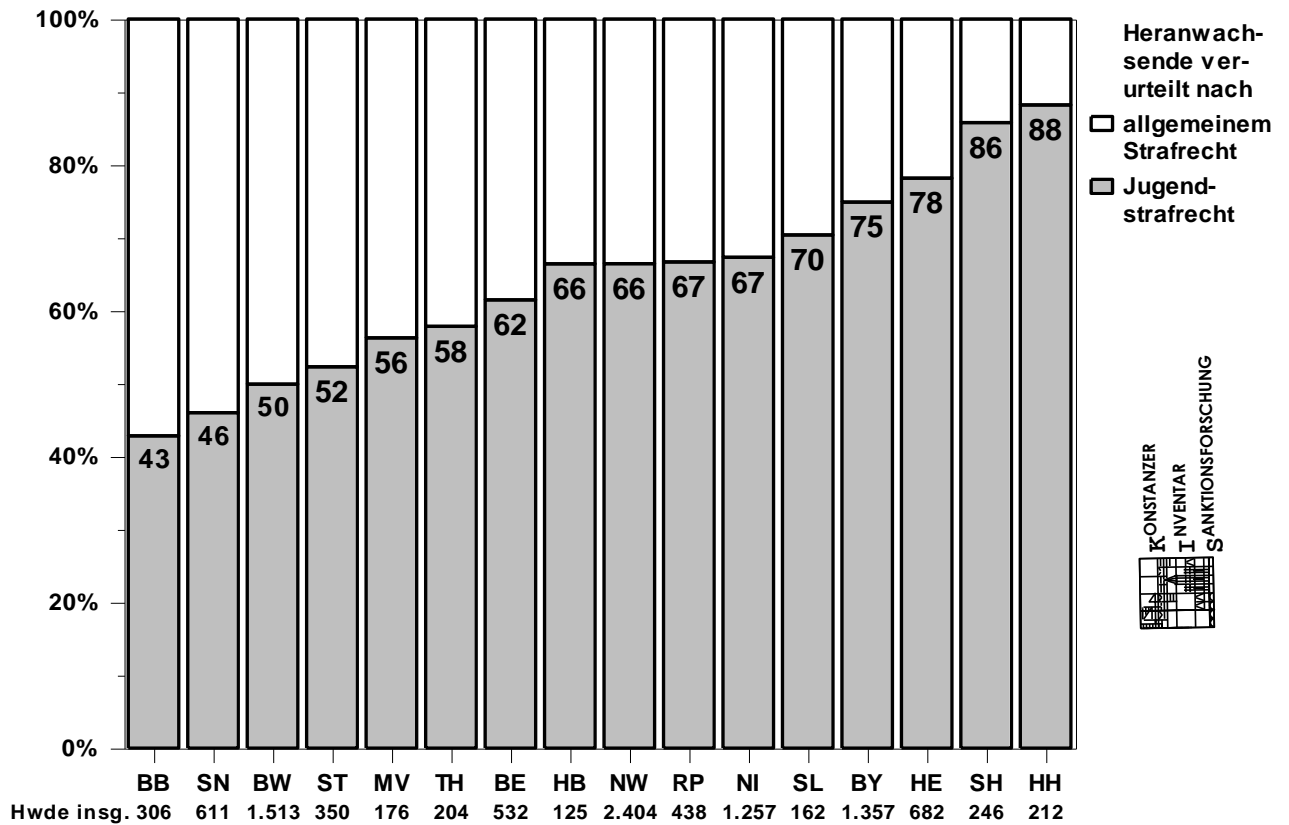
Schaubild 543: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub, schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 213 und Schaubild 214

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 544: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsguppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

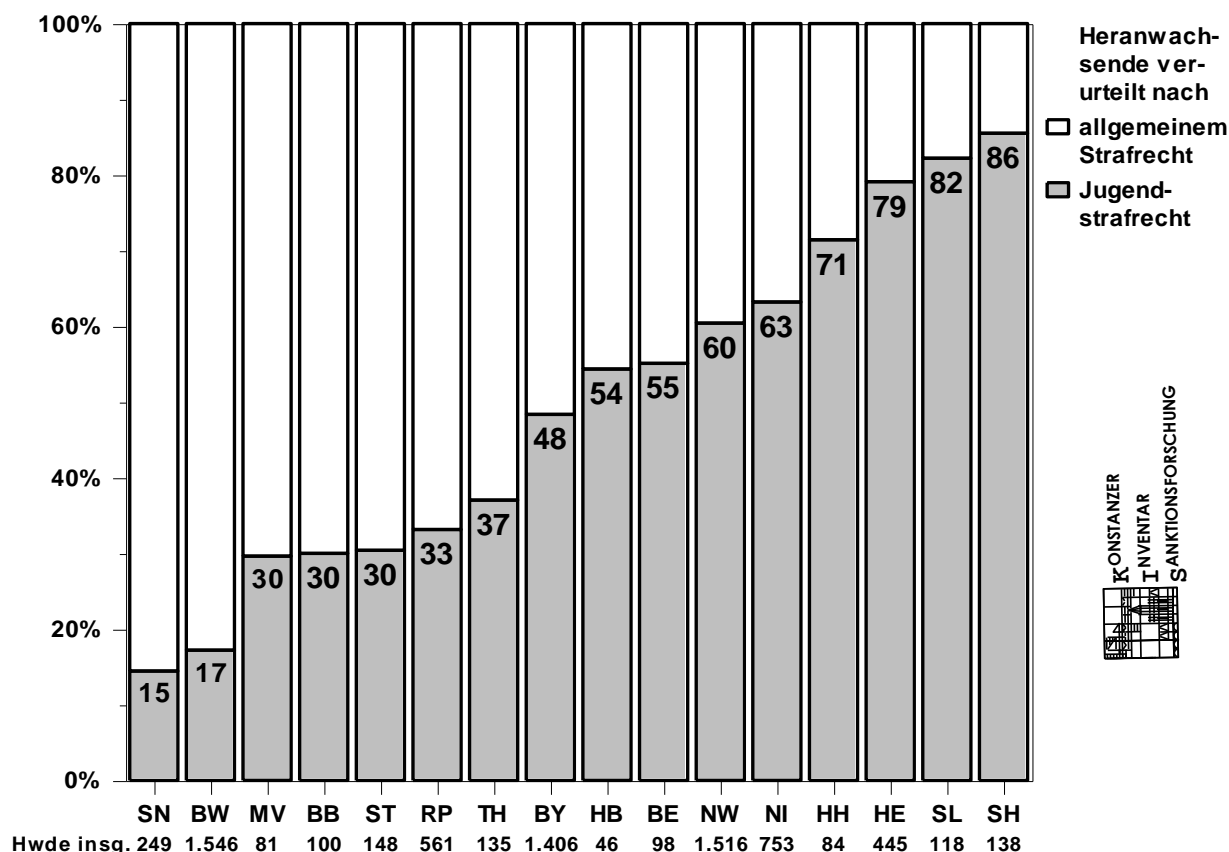


Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 217

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik



Schaubild 545: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsguppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Legende:

Straftaten im Straßenverkehr: §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 219

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

14.2.5.3 Regional gleichmäßige Verhängungen stationärer Sanktionen?

Der Vergleich der bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht verhängten Sanktionen zeigt erhebliche Unterschiede. Die Bandbreite der Internierungsrate, also der Anteil der zu einer unbedingt verhängten Jugendstrafe oder zu einem Jugendarrest Verurteilten, reichte 2015 von 13,8 % bis 33,2 % (vgl. oben **Schaubild 336**).

Da aber die Diversionsrate und damit die Ausfilterung zwischen den Ländern große Unterschiede aufweist, ist die Höhe des auf Verurteilte bezogenen Anteils kein Indiz für eine ungleiche Handhabung. Voraussetzung ist vielmehr der Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen, die nicht durch vorangegangene Auswahlprozesse verzerrt sind. Dies wiederum trifft nur auf „diversionsresistente“ Delikte zu. Um eine mögliche weitere

Verzerrung durch Unterschiede in der Einbeziehung Heranwachsender auszuschließen, muss die Analyse auf Jugendliche beschränkt werden. Bei den drei weitgehend „diversionsresistenten“ Delikten - gefährliche Körperverletzung (vgl. **Schaubild 547**), Raub (vgl. **Schaubild 547**) und Einbruchdiebstahl (vgl. **Schaubild 548**) - zeigt sich eine große Bandbreite der Anteile, mit denen

- Jugendarrest,
- Jugendstrafe insgesamt,
- unbedingte Jugendstrafe,
- unbedingte Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest = Internierung) verhängt wurden (vgl. **Tabelle 147**). Diese Unterschiede sind auch keine einmaligen Ereignisse. Wie der Vergleich mit früheren Jahren zeigt, handelt es sich um relativ stabile, aber regional unterschiedliche Sanktionszumessungsstile.

Tabelle 147: Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei **Jugendlichen** in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2015

2015	gefährliche Körperverl. (§ 224 StGB)		Raub (§§ 249, 250 StGB)		Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	
	Bandbreite von	Bandbreite bis	Bandbreite von	Bandbreite bis	Bandbreite von	Bandbreite bis
Jugendarrest (mit § 16a)	8,8	63,2	0,0	41,7	6,7	48,0
Jugendstrafe	8,5	27,4	31,9	81,8	7,8	37,1
unbedingte Jgd.Strafe	0,0	10,7	5,6	50,0	5,9	17,1
Internierung	9,5	63,2	19,4	83,3	12,5	62,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

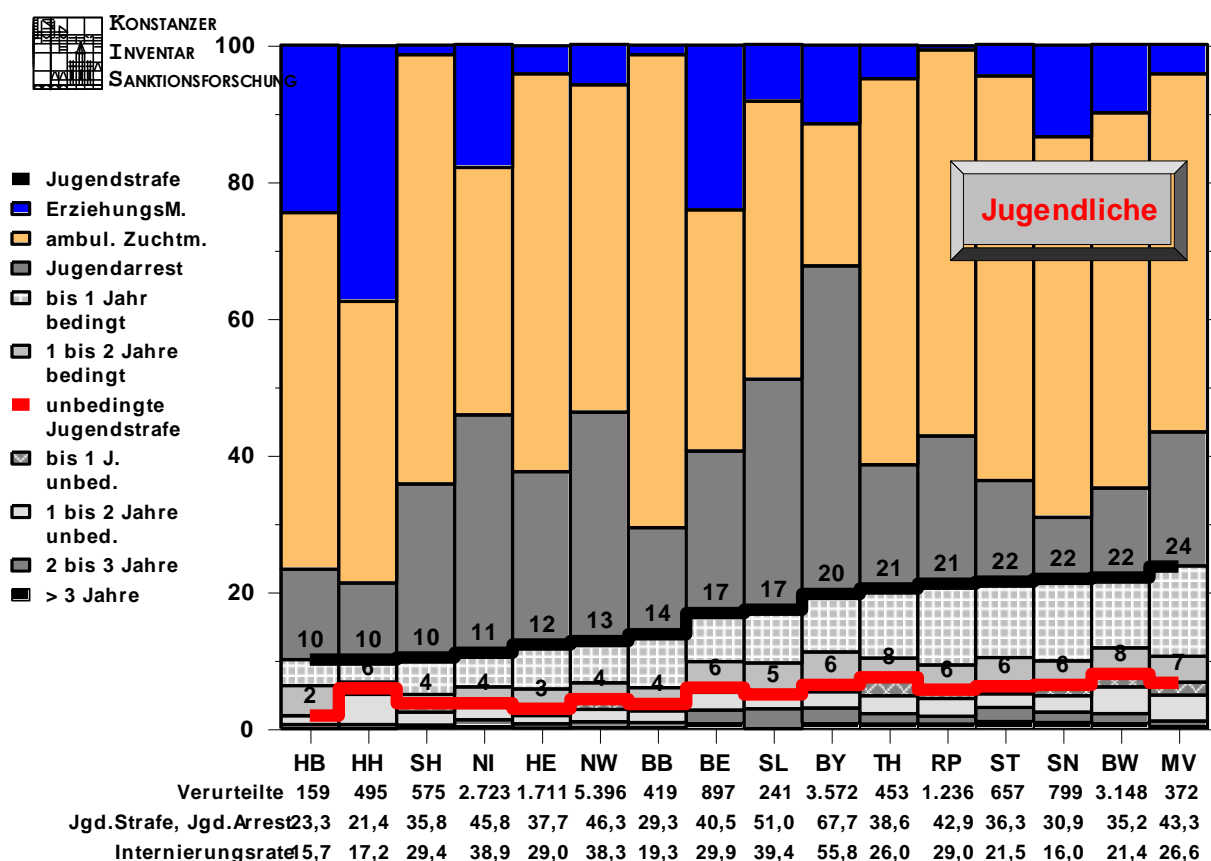
Die Größe der Bandbreite bleibt auch dann erhalten, wenn fünf Jahrgänge zusammengefasst werden, um Verzerrungen durch zu kleine absolute Zahlen zu vermeiden (vgl. **Tabelle 148**).

Tabelle 148: Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei **Jugendlichen** in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2011-2015

2011 bis 2015 insgesamt	gefährlicher Körperverl. (§ 224 StGB)		Raub (§§ 249, 250 StGB)		Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	
	von	bis	von	bis	von	bis
Jugendarrest (mit § 16a)	9,6	49,3	4,3	41,3	13,1	17,9
Jugendstrafe	10,1	23,7	30,9	73,6	26,3	29,3
unbedingte Jgd.Strafe	1,9	8,0	8,8	39,6	11,8	11,4
>2 Jahre	0,5	3,0	0,9	20,8	3,6	0,8
Internierung	15,7	55,8	18,4	61,1	25,0	29,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

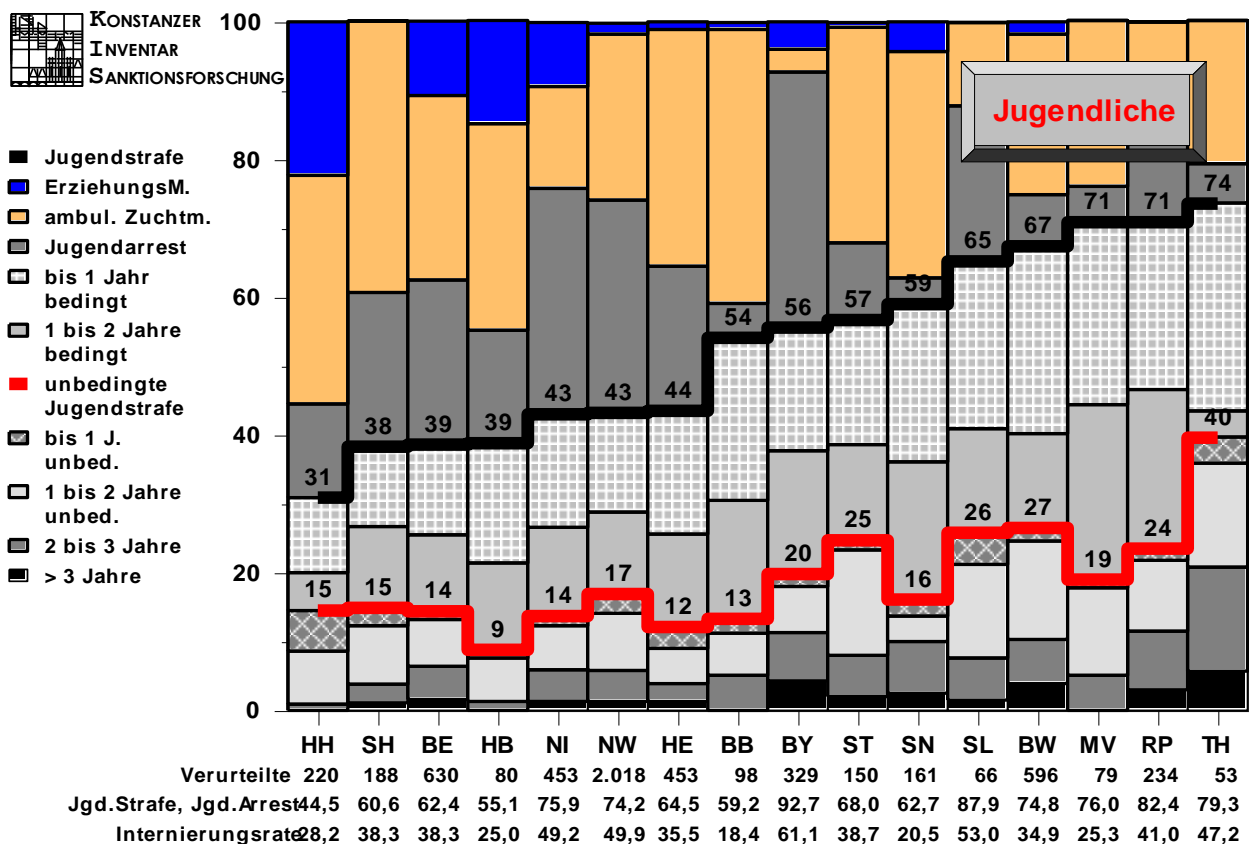
Schaubild 546: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst



Vgl. Auszüge aus den Datenblättern zu Schaubild 371 und Schaubild 411

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

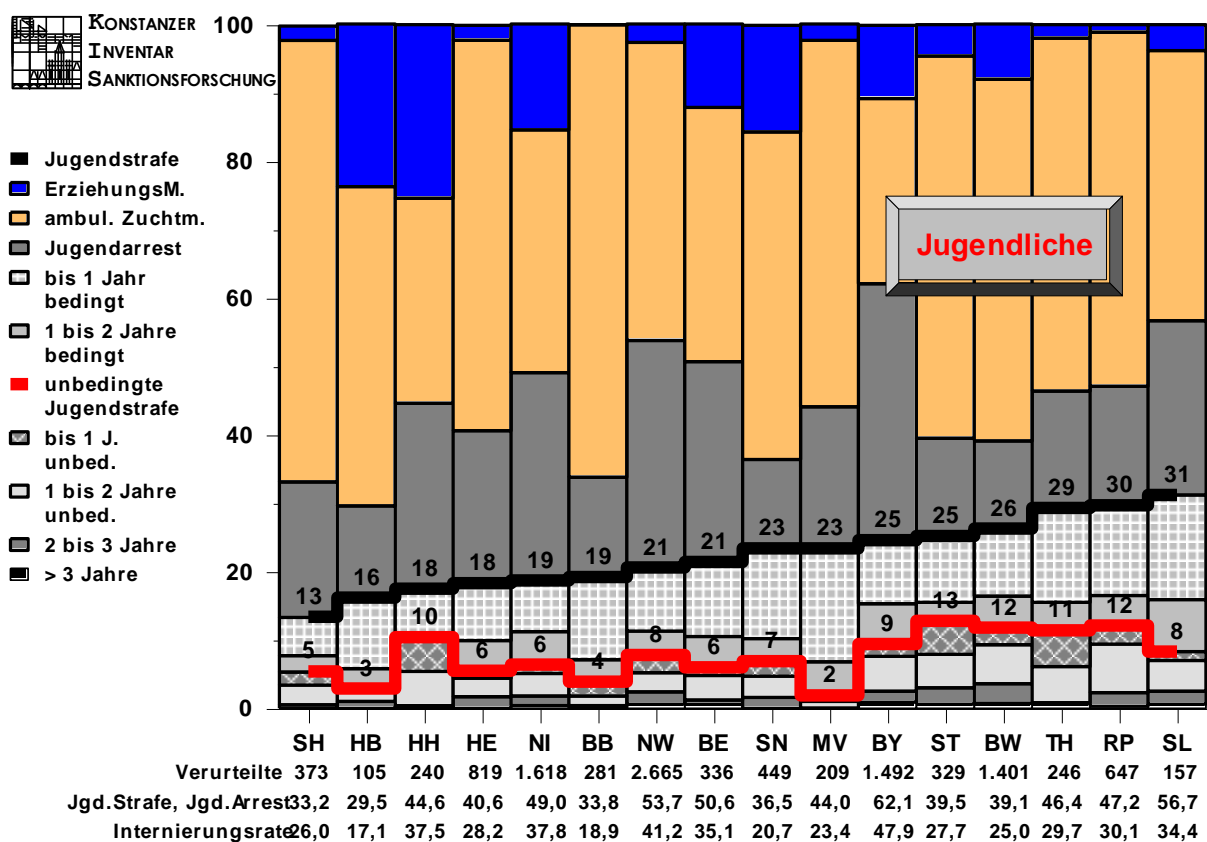
Schaubild 547: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB)) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst



Vgl. Auszüge aus den Datenblättern zu Schaubild 372 und Schaubild 412

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 548: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Länder 2011-2015 zusammengefasst



Vgl. Auszüge aus den Datenblättern zu Schaubild 373 und Schaubild 413

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Offenkundig entscheidet weniger die Täterpersönlichkeit darüber, ob eingestellt wird bzw. ob folgenlos eingestellt wird, ob der Heranwachsende bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität in das Jugendstrafrecht einbezogen wird, ob ambulant oder stationär sanktioniert wird, ob kurze oder lange Jugendstrafen verhängt werden, sondern regionale Sanktionspräferenzen, also der Kilometerstein des Tatorts. Dies ist freilich kein verfassungsrechtlich zulässiges Kriterium für Ungleichbehandlung, folglich ein Verstoß gegen das Willkürverbot der Verfassung.⁴¹³⁸ Zwar ist es Aufgabe der Exekutive und Judikative der Länder, bestehende Konkretisierungsspielräume von Bundesgesetzen zu füllen. Diese Spielräume dienen freilich "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den »Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung« annehmen."⁴¹³⁹

4138 Vgl. oben VI., 9.5

4139 Puhl 2008, S. 84, der damit das zentrale Argument - der von ihm allerdings nicht geteilten Auffassung - wiedergibt. Diesem Argument stimmt dagegen Kleinbrahm 2015, S. 392, zu.

14.3 Systemvergleichende Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

14.3.1 Schrittmacherfunktion für das (Allgemeine) Strafrecht

Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte „Schrittmacher“ für das Allgemeine Strafrecht. Der Praxis kam Pionierfunktion zu, insbesondere bei Erprobung der Straf- aussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den Neuen Ambulanten Maßnahmen. Die Praxis war ferner Träger einer erfolgreich durchge- führten „Jugendstrafrechtsreform von unten“,⁴¹⁴⁰ die ihren Niederschlag im 1. JGGÄndG fand. Heute ist dagegen (fast) nirgends mehr eine „Vorreiterrolle“ der jugendstraf- rechtlichen Praxis erkennbar.⁴¹⁴¹

- Die Diversionsraten im Jugendstrafrecht sind zwar höher als im Allgemeinen Strafrecht. Dies beruht aber ausschließlich auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Auflagen (vgl. **Schaubild 549**). Im Allgemeinen Strafrecht ist der Anteil der folgenlosen Einstellungen (§ 153 StPO) schon seit Jahren erheblich höher als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (2015: 45 % gem. § 153 StPO; 37 % gem. § 45 Abs. 1 JGG). Die Zurückdrängung von § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG bzw. einem vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) ist in einigen Ländern gewollte (Jugend-)Kriminalpolitik. Durch die Einführung von Schülergerichten wird § 45 Abs. 1 JGG weitestgehend verdrängt. Dasselbe gilt für das Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen, das ebenfalls „in den Kontext eines »härteren und kompromissloseren Zugriffs des Strafrechts« einzuordnen“ ist.⁴¹⁴² Denn auf kleinere Verfehlungen sollte gleich eine „intensive staatliche Reaktion unter Ankündigung drastischer Maßnahmen bei weiterer Delinquenz erfolgen.“⁴¹⁴³
- Die Aussetzungsraten bei Jugend- und Freiheitsstrafen haben sich im Bereich der Strafen bis 12 Monate weitgehend angeglichen; bei Strafen zwischen mehr als 12 bis unter 24 Monaten liegen sie im Allgemeinen Strafrecht schon seit Jahren höher als im Jugendstrafrecht (vgl. **Schaubild 550**).
- Selbst im Bereich der Zurückdrängung stationärer Sanktionen kommt der Jugendstraf- rechtspraxis keine Führungsrolle zu. Im Allgemeinen Strafrecht war 2015 der Anteil – bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte – der verhängten Freiheitsstrafen (6,4 %) geringer als der Anteil der verhängten Jugendarreste (3,8 %) und Jugend- strafen (3,7 %).⁴¹⁴⁴ Der Anteil der stationären Sanktionen (Jugendarrest und unbe- dingte Jugendstrafe) war im Jugendstrafrecht 2015 mit 5,3 % mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen mit 1,9 % (vgl. **Schaubild 551**). JugendrichterInnen vertrauen, wengleich kontraempirisch, offenbar in weit höherem Maße als ihre KollegInnen im Allgemeinen Strafrecht auf die rückfallreduzierende Kraft stationärer Sanktionen.

Ihre viel gerühmte "Vorreiterrolle" im Strafrecht hat danach die jugendstrafrechtliche Praxis schon seit Jahren verloren. Der "Pioniergeist", der Mut zum Experiment, die Aufbruchstim- mung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. „Eine reformorientierte »Jugend-

4140 Bundesministerium der Justiz 1989b.

4141 Vgl. auch Heinz 2012c, S. 134 ff.

4142 Linke 2011, S. 90.

4143 Linke 2011, S. 90.

4144 Ob die Regelung des § 31 JGG dazu führt, dass häufiger Jugendarrest bzw. Jugendstrafen verhängt werden als die Regelungen des StGB über die Gesamtstrafenbildung, ist unbekannt und statistisch nicht prüfbar.

gerichtsbewegung«, die offensiv und überzeugend Verbesserungsvorschläge zum Jugendkriminalrecht in Bevölkerung und Medien tragen würde, existiert nicht.“⁴¹⁴⁵ Reformvorschläge von Fachverbänden,⁴¹⁴⁶ Erklärungen und Stellungnahmen von Praktikern⁴¹⁴⁷ und aus Reihen der Wissenschaft⁴¹⁴⁸ fanden nur in Fachkreisen Aufmerksamkeit. Ein etwas größeres Medienecho fanden lediglich die Resolutionen,⁴¹⁴⁹ die sich gegen Verschärfungsforderungen richteten, die in der Endphase des hessischen Wahlkampfs als Mittel der Profilierung eingesetzt worden waren. Aber auch sie blieben ohne nachhaltige Wirkung. Insgesamt befindet sich die Jugendstrafrechtspraxis und –politik gegenüber den in Teilen der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik erhobenen Verschärfungsforderungen in der Defensive.

4145 Gebauer 2010, S. 206.

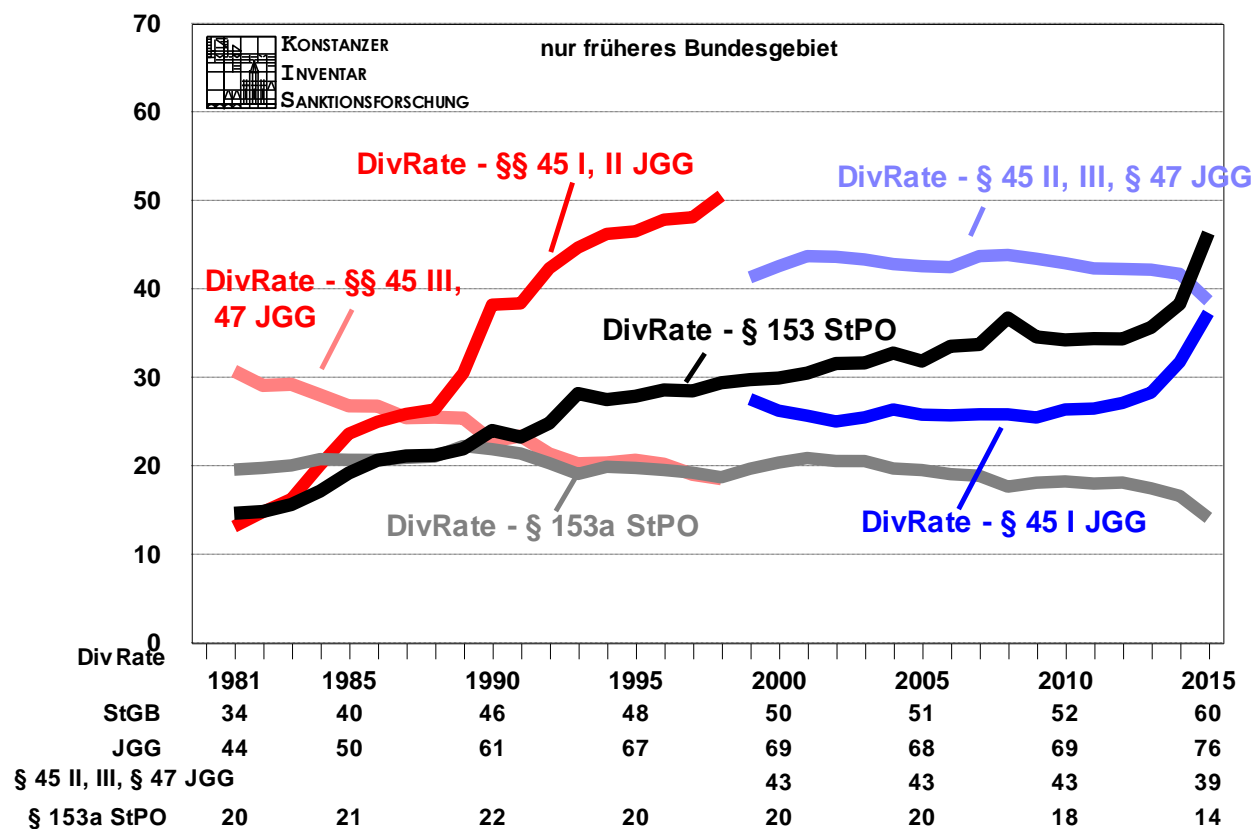
4146 Vgl. die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ-Journal 1992, S. 9 ff.; DVJJ-Journal 2002, S. 227 ff.).

4147 Vgl. die anlässlich des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen verabschiedete Resolution (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.), die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentags 2002 (<http://www.djt.de/fileadmin/downloads/64/beschluesse.pdf>) sowie die Thesen des 25. (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=30,33&artikel=49>) und des 26. (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=30,217&artikel=314>) Deutschen Jugendgerichtstages.

4148 Vgl. die „Erklärung über die Gegenreform im Jugendstrafrecht“ von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen in der Bundesrepublik Deutschland (DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.).

4149 Vgl. die „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989>), ferner die „Kieler Erklärung“ ([http://www.dbh-online.de/service/Kieler-Erkl %E4rung_14-01-08.pdf](http://www.dbh-online.de/service/Kieler-Erkl%E4rung_14-01-08.pdf)), die „Mainzer Erklärung“ ([http://www.dbh-online.de/service/Mainzer-Erkl %E4rung.pdf](http://www.dbh-online.de/service/Mainzer-Erkl%E4rung.pdf)) sowie die DBH-Thesen (http://www.dbh-online.de/service/DBH-Jug_krimin_01-08.pdf).

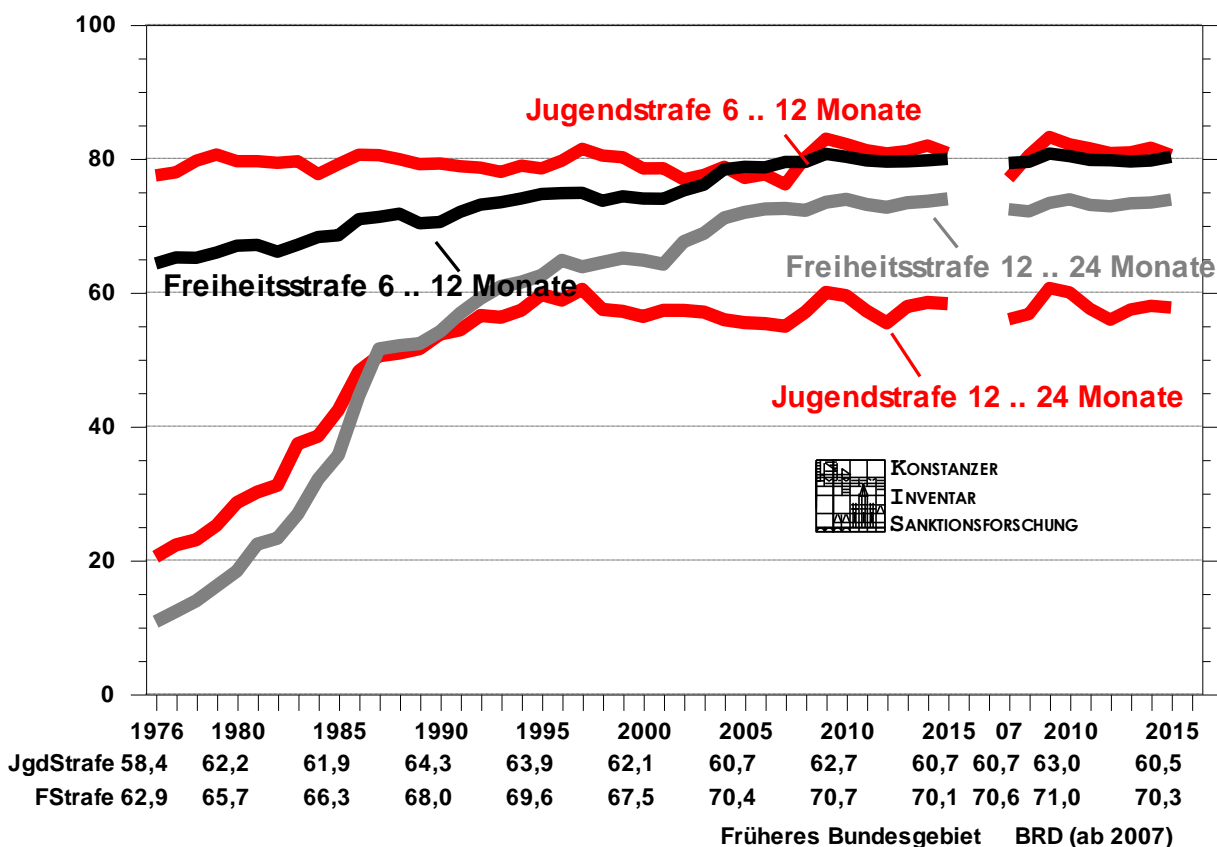
Schaubild 549: Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 265

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

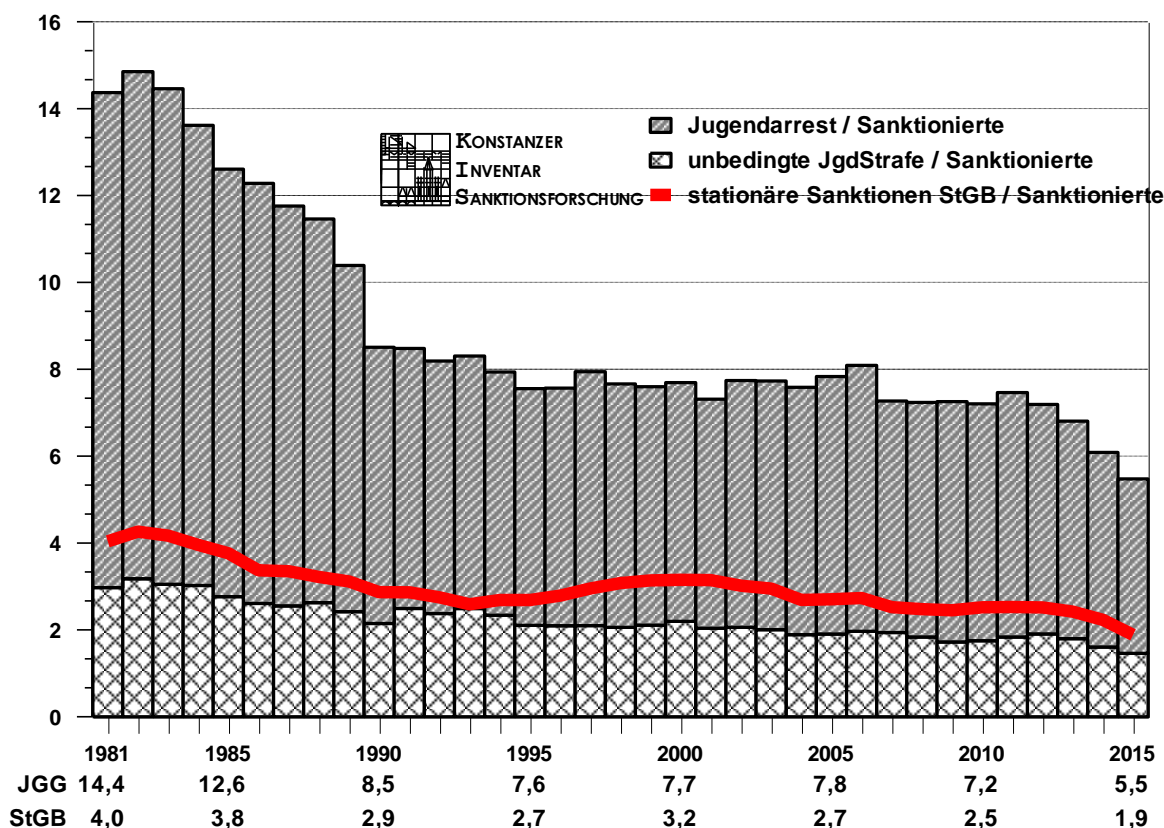
Schaubild 550: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 398

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 551: Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 497

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

14.3.2 Jugendstrafrecht – das „mildere“ Recht? Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht im Vergleich

Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht.⁴¹⁵⁰ Die wenigen Aktenanalysen, in denen dieser Frage zumindest am Rande nachgegangen worden war, sind sowohl regional als auch deliktsspezifisch beschränkt, in ihnen wird nur die jugendstrafrechtliche mit der erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionierung verglichen, nicht aber nach Altersgruppen differenziert. Teilweise wurden außer dem Straftatbestand keine anderen strafzumessungsrelevanten Merkmale berücksichtigt, so dass keine belastbaren Aussagen möglich sind.

4150 Vgl. oben VI., 11.1

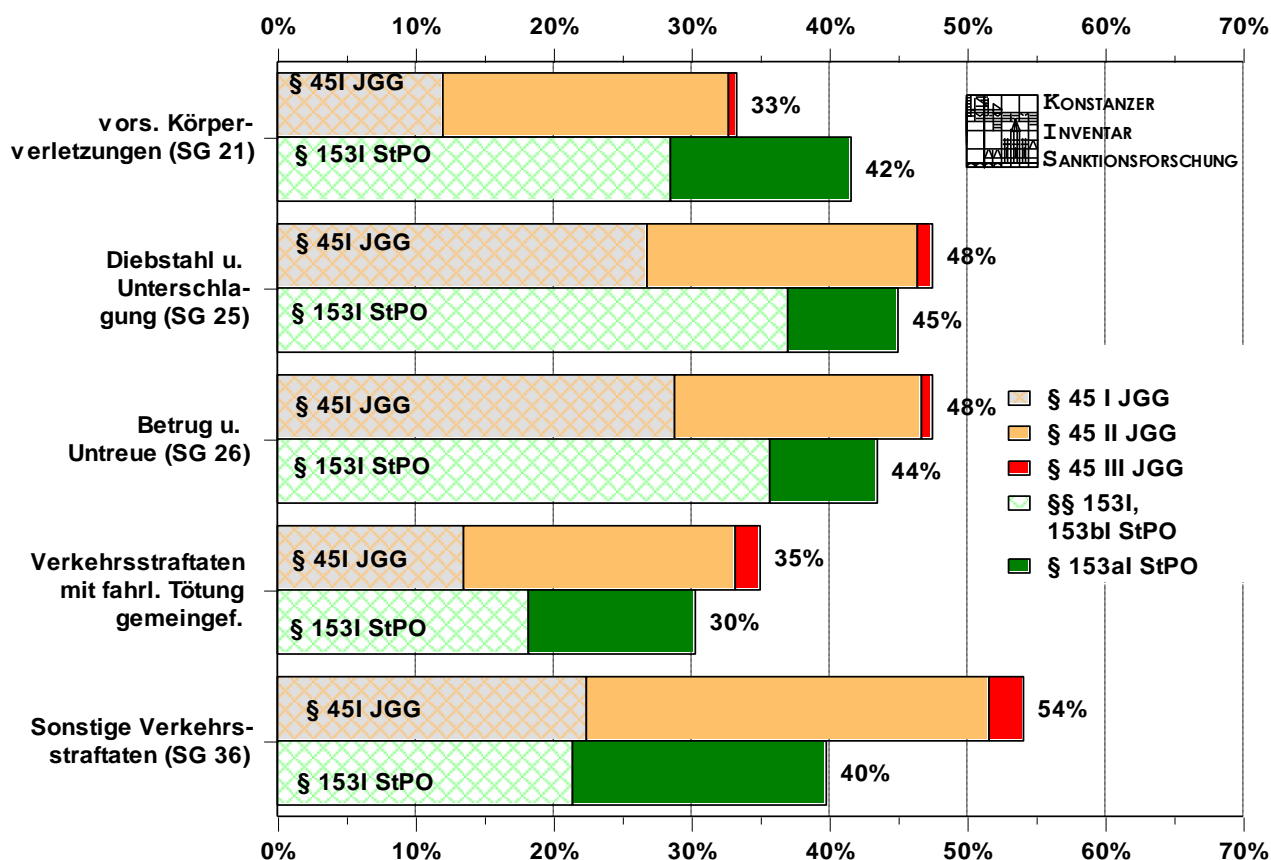
Unter der Annahme, dass die von jungen Menschen verübten Verbrechen und Vergehen insgesamt weniger schwer sind und dass die Vorbelastung junger Menschen nicht höher ist als die von Erwachsenen, wäre zu erwarten, dass die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in den durchschnittlichen Strafhöhen einen deutlichen Abstand zum Allgemeinen Strafrecht aufweist. Denn Erziehung im Strafrecht ist keine Ermächtigung zu Eingriffen, die weiter gehen als in einem tatusgleichenden Strafrecht. Die „Strafrahm-obergrenzen des Allgemeinen Strafrechts (dürfen) nicht überschritten – eigentlich noch nicht einmal annähernd erreicht – werden.“⁴¹⁵¹ Diese Annahme eines deutlichen Abstands zum Allgemeinen Strafrecht kann indes empirisch nicht bestätigt werden.⁴¹⁵² Vielmehr zeigt sich, dass

- bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§ 153 I StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (vgl. Schaubild 552),
- diese Unterschiede durch die Jugendgerichte nicht ausgeglichen werden, denn insgesamt gesehen wurden 2015 im Allgemeinen Strafrecht 45 % folgenlos (informell) sanktioniert, im Jugendstrafrecht dagegen nur 37 % (vgl. Schaubild 553),
- der Anteil stationärer Sanktionen nicht geringer ist als im Allgemeinen Strafrecht (vgl. Schaubild 554),
- selbst der Anteil der mittel- und längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten 2015 mit 1,9 % an allen (informell oder formell) Sanktionierten nicht etwa deutlich niedriger, sondern sogar geringfügig höher war als im Allgemeinen Strafrecht (1,7 %) (vgl. **Schaubild 554**),
- die (weitaus überwiegend nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden häufiger zu einer stationären Sanktion verurteilt werden als Erwachsene (vgl. **Schaubild 555**).

4151 Streng 2016, Rdnr. 19, 443.

4152 Vgl. Heinz 2012a, S. 543 f., 549 ff; Heinz 2012c, S. 136 ff.

Schaubild 552: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten Ermittlungsverfahren*. Deutschland 2015



Legende:

Angeklagte Beschuldigte:

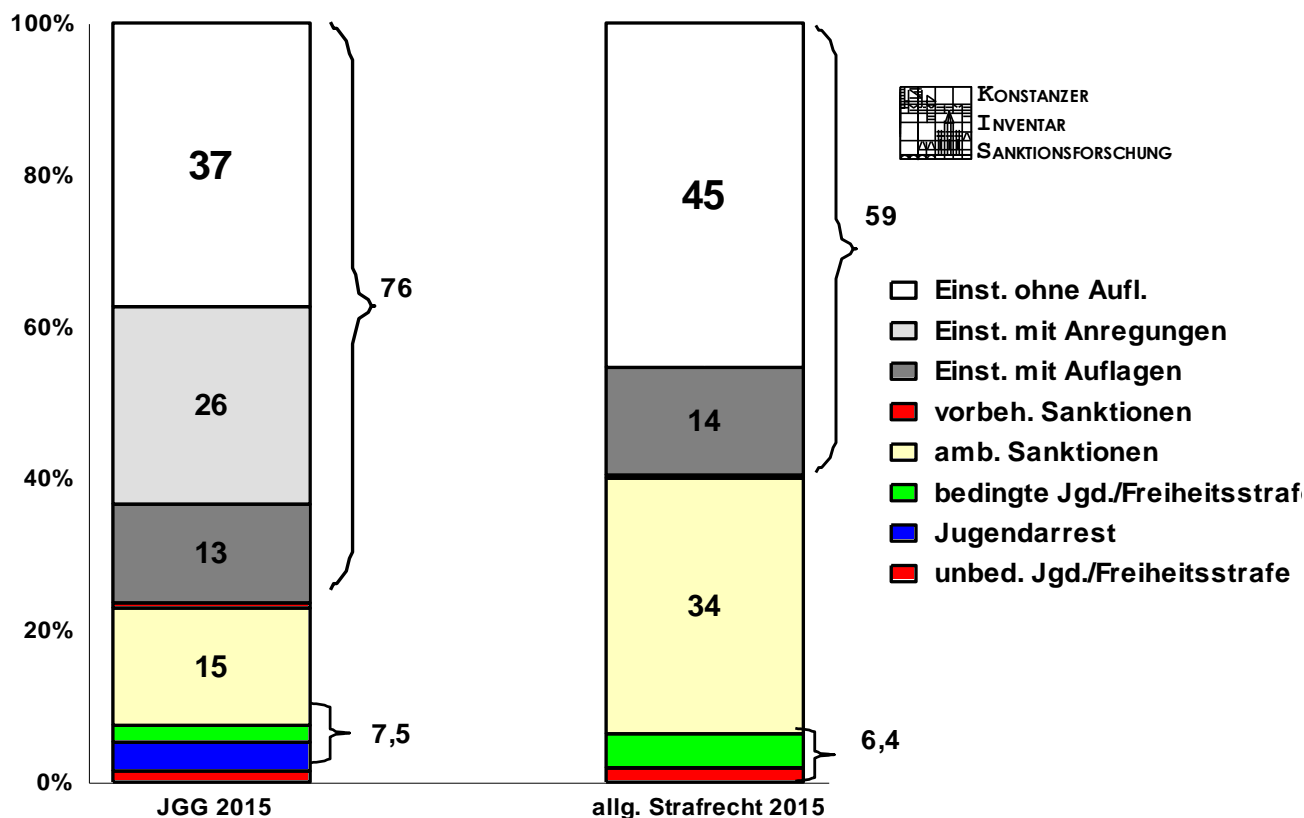
JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.

StGB: Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren.

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 266

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 553: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



Legende:

Einst. ohne Aufl.: § 45 Abs. 1 JGG; allg. Strafrecht (§§ 153, 153b StPO)

Einst. mit Anregungen: § 45 Abs. 2 JGG)

Einst. mit Auflagen: §§ 45 III, 47 JGG; allg. Strafrecht (§ 153a StPO)

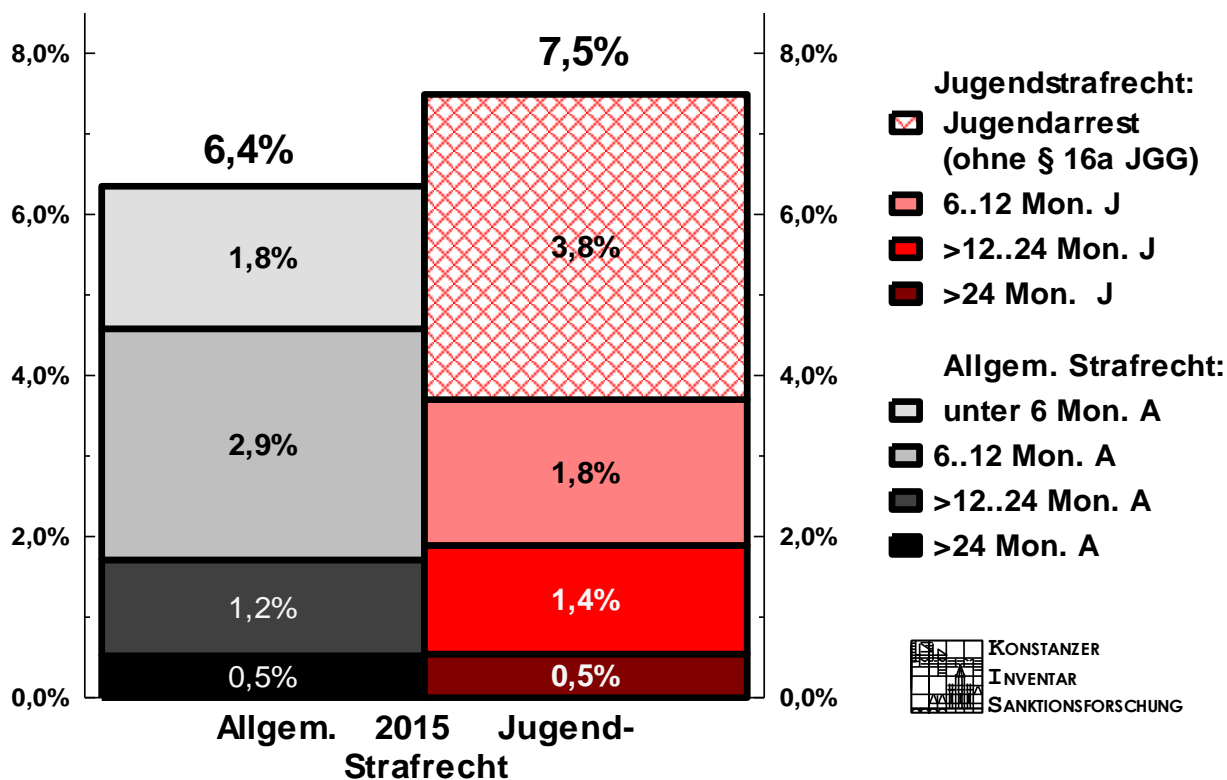
Vorbeh. Sanktionen: § 27 JGG; allg. Strafrecht (§§ 59, 60 StGB)

Amb. Sanktionen: JGG: Erziehungsmaßregel, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; allg. Strafrecht: Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe, bedingter Strafarrrest

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 264

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

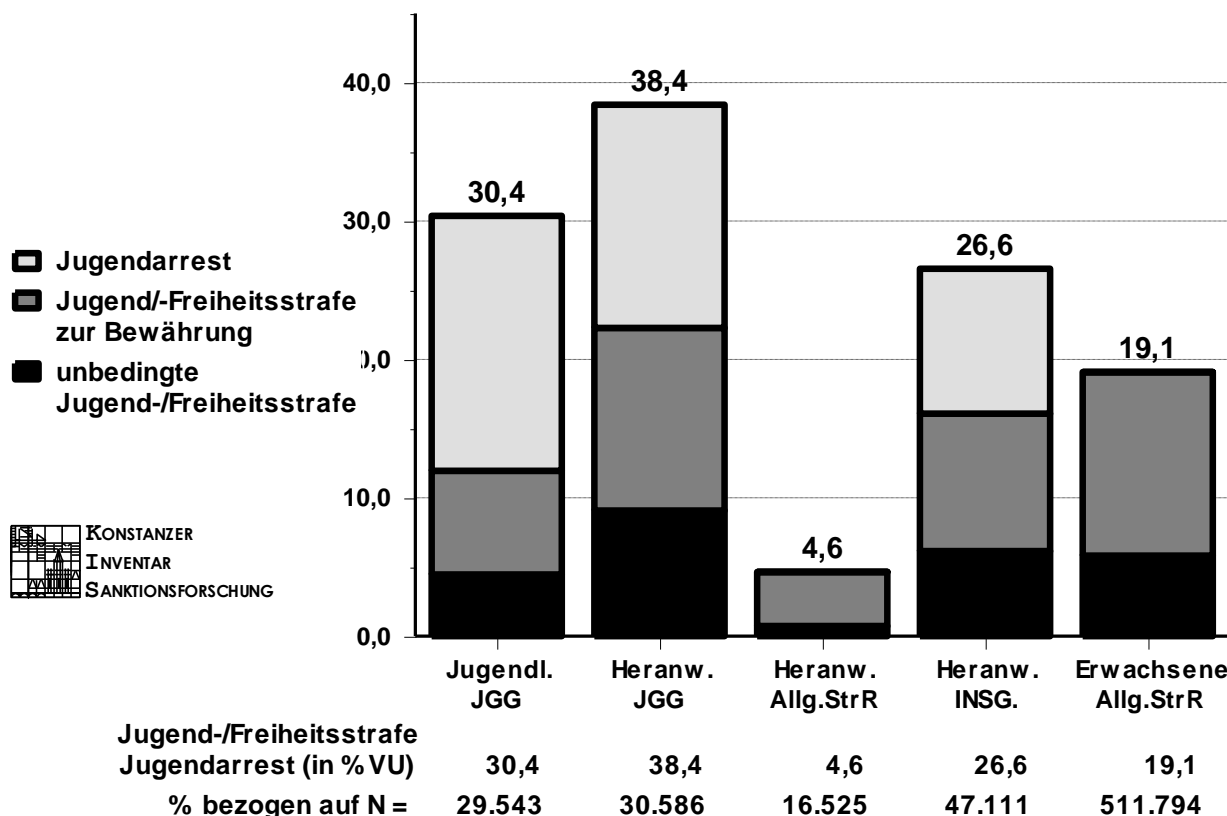
Schaubild 554: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 498

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 555: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 500

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der Einwand, die Deliktsstruktur sei bei diesen Vergleichen nicht hinreichend kontrolliert, lässt sich nur bei Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ausräumen. Mangels entsprechender Daten ist eine solche Prüfung mittels der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Möglich ist indes eine indirekte, altersgruppenspezifische Prüfung, indem die deliktsspezifische Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen verglichen wird. Denn zwischen diesen beiden unmittelbar benachbarten Altersgruppen dürfte es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Tatschwere und der Vorbelastung geben.⁴¹⁵³ Eine Sonderauswertung der StVerfStat 2009

4153 Eine Überschätzung der Strafhöhe bei den 20-Jährigen kann freilich auf § 31 JGG beruhen, denn bei der Gesamtstrafenbildung bei den 21-Jährigen dürfen verhängte, aber noch nicht vollständig vollstreckte jugendstrafrechtliche Sanktionen nicht berücksichtigt werden (BGHSt 36, 270; S/S-Stree, 2010, § 55 Rdnr. 34), vielmehr soll ein Härteausgleich bei der aktuellen, nach allgemeinem Strafrecht erfolgenden Strafzumessung erfolgen. Angesichts der Größe des Unterschiedes zwischen den beiden benachbarten Altersgruppen dürfte damit indes nur ein Teil des Unterschiedes „wegerklärt“ werden können. Auch weitere, nicht kontrollierbare Variablen – JGH-Beteiligung; Pflichtverteidiger – dürften den Unterschied allenfalls minimal erklären.

nach Altersjahren⁴¹⁵⁴ bestätigt, dass die Annahme falsch ist, das Jugendstrafrecht sei das „mildere Strafrecht“.

Bei den wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten (vgl. **Schaubild 556**) ergibt der Vergleich der insgesamt nach Jugendstrafrecht mit den nach Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) Verurteilten, dass Jugendstrafrecht „milder“ ist. Eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG ergibt sich nur unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“, und zwar wegen des hohen Jugendarrestanteils. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen. Dieser Vergleich verdeckt aber die mit Alter und (vermutlich) Vorbelastung kontinuierlich ansteigende Sanktionsintensität bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten.

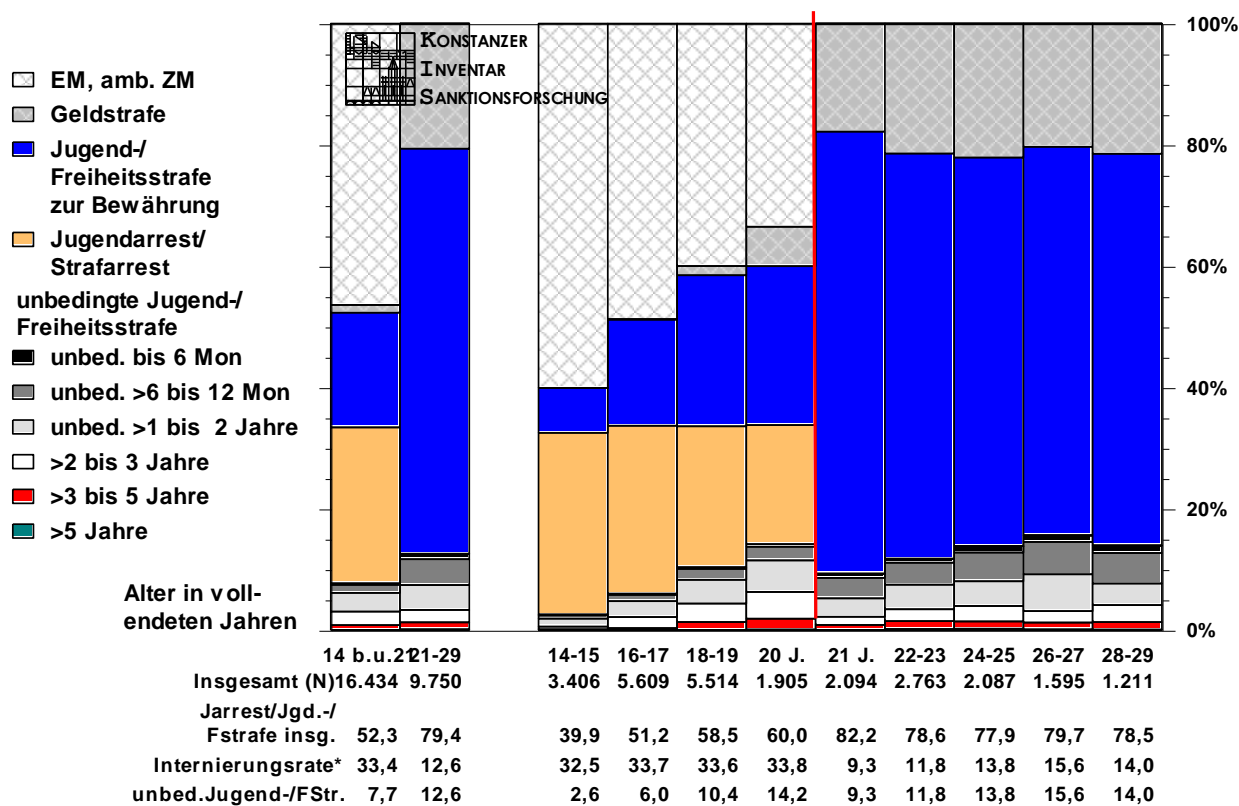
Werden deshalb die Altersjahre verglichen, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber

- die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist selbst bei den 14- bis unter 15-Jährigen höher als in jedem einzelnen Altersjahrgang der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
- nicht nur die Internierungsrate, sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr deutlich zurück (14,2 % vs. 9,3 %),
- der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. mehr als 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist fast durchweg höher als bei der Altersgruppe der 21 bis unter 30-Jährigen.

Da die Annahme wenig plausibel ist, die Tatschwere der von der Altersgruppe der 21-bis unter 30-Jährigen verübten gefährlichen Körperverletzungen sei höher und diese Altersgruppe sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

4154 Ausgewertet wurden die anonymisierten Einzeldatensätze der StVerfStat, die für ein entsprechendes Projekt durch die Forschungsdatenzentren der Länder zur Verfügung gestellt worden sind. Vgl. oben VI., 11.3.1.3

Schaubild 556: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 501

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

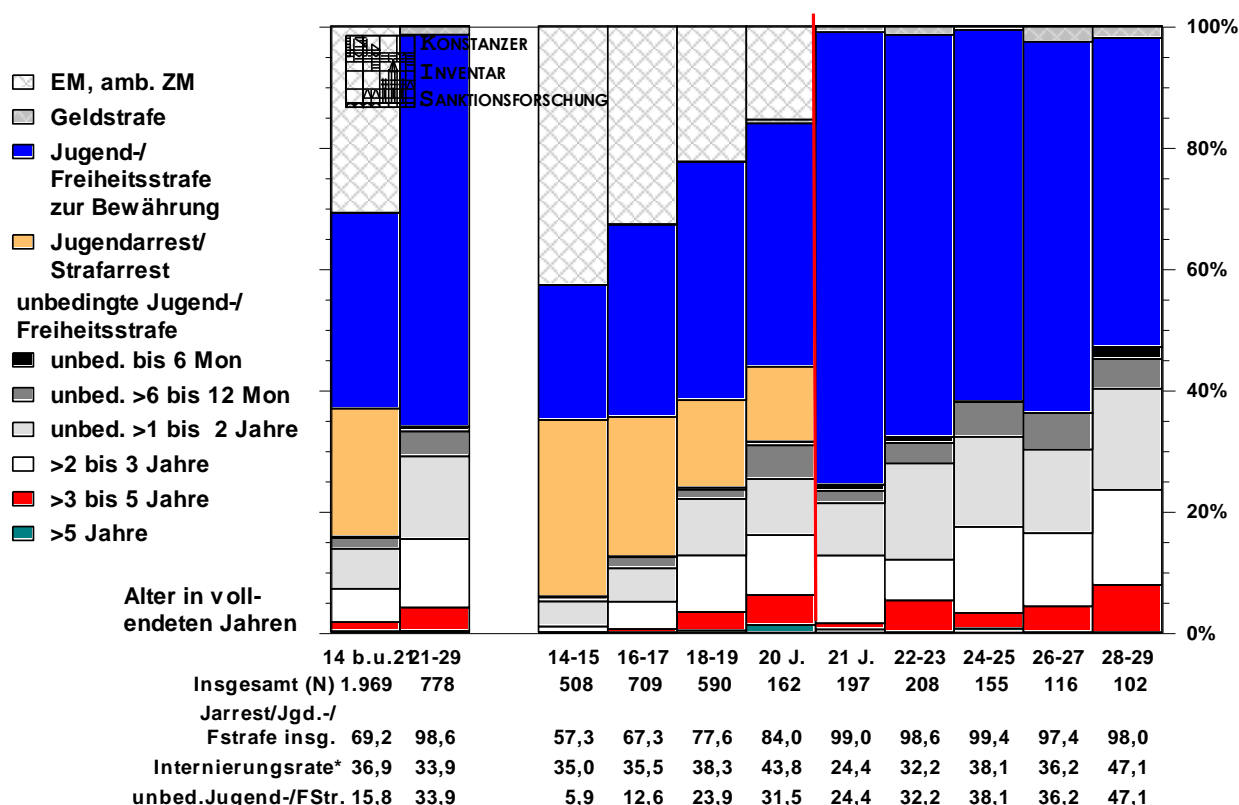
Bei einfachem Raub (§ 249 StGB) (vgl. **Schaubild 557**) zeigt sich ein vergleichbares Bild. Die nicht nach Altersjahren differenzierten Gegenüberstellung von nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit den nach Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) Verurteilten ergibt, von der wegen des hohen Jugendarrestanteils höheren „Internierungsrate“ abgesehen, eine deutlich höhere Belastung der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit Freiheitsstrafe bzw. unbedingter Freiheitsstrafe. Werden dagegen die einzelnen Altersjahren verglichen, dann zeigt sich, dass die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen aufweist. Aber:

- die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist erst bei der Altersgruppe der 28- und 29-Jährigen höher als bei den 14- bis unter 15-Jährigen,
- nicht nur die Internierungsrate (43,8 % vs 24,4 %), sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr zurück (31,5 % vs. 24,4 %),
- der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist höher als bei

der Altersgruppe der 21-Jährigen. Heranwachsende erhalten also häufiger eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr als die 21-Jährigen.

Da auch hier die Annahme wenig plausibel ist, die Altersgruppe der 21-Jährigen verübe weniger schwere Raubdelikte und sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies erneut für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

Schaubild 557: Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 503

Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

14.4 Zusammenfassung

1. Umfassende und repräsentative Bestandsaufnahmen der Sanktionierungspraxis liegen aus neuerer Zeit nicht vor. Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis können deshalb derzeit nur beschrieben werden in den Grenzen, die durch die Daten der Strafrechtspflegestatistiken gezogen werden. Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ist danach durch ein hohes Maß an Kontinuität gekennzeichnet. Zentrale Parameter zur Beurteilung der Sanktionierungspraxis, insbesondere die Raten hinsichtlich Diversion, Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, unbedingt verhängter Jugendstrafen, zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafen, sind im Wesentlichen seit Mitte der 1990er Jahre unverändert geblieben.

2. Die These einer zunehmenden Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis hat vor dem Hintergrund des Zeitgeistes und der kriminalpolitischen Diskussion viel Plausibilität für sich. Die Daten der Strafrechtspflegestatistiken zeigen freilich, entgegen der Punitivitätsthese, Kontinuität an. Freilich schließt dieser Globalbefund nicht aus, dass bei einzelnen Deliktgruppen punitiver reagiert wird. Wegen der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden und des zunehmenden Gebrauchs von Diversion dürfte sich die Schwerestruktur der zur Verurteilung kommenden Taten verändert haben. Eine Bezugnahme auf Verurteilte als Grundgesamtheit dürfte deswegen zu verzerrten Ergebnissen führen. Die deshalb aussagekräftigere Analyse weitgehend „diversionsresistenter“ Delikte - vorsätzliche Tötungsdelikte, gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl sowie Raub - ergibt keine Hinweise auf zunehmende Punitivität. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen deutlich gestiegen noch die der unbedingt verhängten Jugendstrafen.

3. Zwischen den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, dass durch vermehrten Gebrauch von Diversion und durch die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ die traditionellen Sanktionen weitgehend ersetzt, insbesondere stationäre Sanktionen zurückgedrängt werden würden, und der Realität klafft eine unverändert große Kluft. Zwar haben die Divisionsraten seit 1990 (**Schaubild 261**) leicht zugenommen,⁴¹⁵⁵ mit einem weiterhin deutlich hohen Anteil von angeregten oder auferlegten Auflagen (**Schaubild 297**). Die Erziehungsmaßregeln haben nicht an Bedeutung gewonnen, sondern deutlich an Bedeutung verloren. Ihre Bedeutung haben sie weniger als selbstständige Sanktion, sondern überwiegend – derzeit (2015) zwei von drei – als Begleitsanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionenscocktails“ mit Zuchtmitteln (**Schaubild 333**). Die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsauflage), die nach Auffassung des Gesetzgebers die „traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend (sollten) ersetzen können“, sind im JGG nicht nur nie über ein „Schattendasein“ hinaus gekommen, sondern sind offenbar wieder, vom TOA abgesehen, auf dem Rückzug. Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 12 % der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 88 % (auch) auf Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Der Anteil stationärer Sanktionen ist, bezogen auf Verurteilte, seit dem 1. JGGÄndG leicht gestiegen. Wegen der Nichtberücksichtigung der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG und der Entwicklung der Divisionsraten ist dieser Befund nicht sonderlich aussagekräftig. Ein anderes Bild mit

4155 Inwieweit die starke Zunahme seit 2014 nur ein „Sondereffekt“ im Zusammenhang mit Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften ist, ist derzeit noch unklar.

deutlich rückläufigen Anteilen ergibt sich erst bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der (informell und formell) Sanktionierten (**Schaubild 342**).

4. Sämtliche Untersuchungen stimmen darin überein, dass tatstrafrechtliche Faktoren, in erster Linie Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen, auch im Jugendstrafrecht weitgehend die Sanktionsentscheidung bestimmen, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktor nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt.

5. Ferner zeigen die vorliegenden empirischen Untersuchungen den konsistenten Befund einer Sanktionseskalation. Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Statt der zu erwartenden Individualisierung der Sanktionsbemessung zeigt sich eine relative monotone Zunahme der Sanktionshärte in Abhängigkeit von der Vorbelastung.

6. Seit es Strafrechtspflegestatistiken gibt, wurden Strafungleichheiten beobachtet. Für das Jugendstrafrecht wurde dies wiederholt belegt für Diversion. Diese Ungleichheiten finden sich aber auch bei der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, jedenfalls bei nicht schweren Formen der Kriminalität. Sie finden sich aber auch bei der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe. Evident hängt die Entscheidung über Art und Höhe der Sanktion nicht nur vom Täter und seiner Tat ab, sondern auch vom Kilometerstein des Tatortes und vom durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Entscheider.

7. Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht. Der Globalvergleich - Jugendstrafrecht vs. Allgemeines Strafrecht - ist allerdings zu undifferenziert, weil kaum homogenen Gruppen gebildet werden können. Diese Frage kann aber geprüft werden durch Vergleich der Sanktionspraxis bei benachbarten Altersjahrgängen. Die Auswertung der anonymisierten Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für gefährliche Körperverletzung sowie für Raub zeigt, dass die Annahme falsch ist, Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“. Sobald – mit Vollendung des 21. Lebensjahres – Jugendstrafrecht nicht mehr auf Heranwachsende angewendet werden kann, ist bei den drei geprüften Deliktgruppen (gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, einfacher Raub) zu beobachten, dass die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) abnimmt, unbedingte Freiheitsstrafen seltener bzw. nicht häufiger verhängt werden und die Aussetzungsrate bei Freiheitsstrafe zunimmt. Lediglich schwerer Raub bildet eine Ausnahme. Allerdings ist eine Überschätzung der Strafhärte nach Jugendstrafrecht wegen der unterschiedlichen Regelungen der Einbeziehung nach nicht vollstreckten Strafen in eine neue Gesamtstrafe (§ 31 Abs. 2 JGG bzw. § 55 StGB) nicht auszuschließen.

8. Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte „Schrittmacher“ für das Allgemeine Strafrecht. Der Praxis kam Pionierfunktion zu, insbesondere bei Erprobung der Strafaussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den „Neuen Ambulanten Maßnahmen“. Diese „Vorreiterrolle“ besteht nicht mehr. Der "Pioniergeist", der Mut zum Experiment, die Aufbruchstimmung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. Das Jugendstrafrecht ist zu einem "Straf-"Recht verkommen, in dem der Erziehungsgedanke auch dazu dient, einen – im Vergleich zur Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht – „Zuschlag“ aus erzieherischen Gründen zu legitimieren.

„Das weiß man doch, dass es wirkt“⁴¹⁵⁶

„Es gibt wohl kaum eine staatliche Institution in unserer Gesellschaft, die so massiv in das Leben einzelner Menschen eingreift wie die Justiz, ohne dass gleichzeitig die behauptete positive Wirkung dieser Eingriffe für diese Gesellschaft empirisch belegt wird. Im Grunde genommen muss die Justiz sich hier verpflichtet fühlen, die Wirkung und den Vorteil ihres Umganges mit Straftätern gegenüber anderen Vorgehensweisen nachzuweisen. Hat man etwa in der Medizin vor nicht allzu langer Zeit noch geglaubt, auch schwere Krankheiten mit Aderlässen behandeln zu können, brachte gezielte Forschung zunehmend an den Tag, dass man durch diese Vorgehensweise allzu oft Patienten zu Tode »therapierte« anstatt ihnen zu helfen. Die gegenwärtige Sanktionspraxis kann heute auch nicht mehr damit überzeugend begründet werden, dass behauptet wird, dass die Bevölkerung sie fordere. Selbst wenn das so wäre, müsste es im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik darum gehen, die Bevölkerung aufzuklären. Dass dies zumindest bis zu einem gewissen Grade möglich ist, zeigen die Ergebnisse der Umfrageforschung.“⁴¹⁵⁷

VII. Sekundäranalyse von Untersuchungen zum „Erfolg“ von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen

1. Sozialkontrolle als Mittel der Kriminalitätskontrolle

Jede Gesellschaft versucht durch eine Vielzahl von Mechanismen sozialer Kontrollen zu gewährleisten, dass gesellschaftlichen Normen Folge geleistet wird. Zur Sicherung der Verhaltenskonformität stehen verschiedene Systeme, Träger, Strategien, Mittel und Sanktionen zur Verfügung. Polizei und Justiz sind nur einer von mehreren Trägern, das Strafrecht ist nur eines von mehreren Mitteln der Kriminalitätskontrolle, die Strafe oder die jugendstrafrechtlichen Maßnahmen sind nur eine von mehreren Sanktionsmöglichkeiten. Kriminalitätskontrolle wird auch – und vor allem - von der Familie, der Schule, der Nachbarschaft, von den peer-groups und von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Statt staatlicher Strafe werden hierbei informelle Reaktionen verwendet, angefangen von Spott oder Missbilligung, über körperliche Züchtigung bis hin zum Abbruch von Beziehungen. Begrifflich wird deshalb unterschieden zwischen formaler, von Polizei und Justiz

4156 Antwort eines „langjährigen Jugendrichters“ auf die Frage, was er sich von einem Jugendarrestvollzug verspreche, bei dem „die Jugendlichen 23 Stunden eines Tages ohne Radio oder Kommunikation mit anderen auf ihrer Zelle verbringen“ (zitiert nach Thalmann 2012, S. 164).

4157 Kury 2000, S. 331.

ausgeübter Sozialkontrolle und informeller Sozialkontrolle, deren Träger alle anderen (außerjustiziellen) Einrichtungen sind, die Verhaltenskontrolle ausüben.

Mit der aus der Medizin übernommenen Dreiteilung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention bzw. in neuerer sozialwissenschaftlicher Terminologie "universelle" bzw. "soziale" (für "primäre"), "selektive" bzw. "situative" (für "sekundäre") sowie "indizierte" (für "tertiäre") Kriminalprävention⁴¹⁵⁸ können die Zielsetzungen und die Zielgruppen sozialer Kontrolle veranschaulicht werden. Primäre Kontrolle richtet sich an alle Gesellschaftsmitglieder mit dem Ziel, positive Verhaltensweisen zu unterstützen. Sekundäre Prävention richtet sich an Personen/Gruppen, bei denen Risikofaktoren bestehen, weshalb durch geeignete Maßnahmen Schutzfaktoren aufgebaut werden sollen. Tertiäre Prävention richtet sich an straffällig gewordenen Personen mit dem Ziel, erneute Straffälligkeit zu verhindern (vgl. **Schaubild 558**). Ziele von Prävention können nicht nur Personen, sondern auch Situationen oder Objekte sein.

4158 Vgl. hierzu oben Fn. 52.

Schaubild 558: Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten

	Primäre bzw. universelle oder soziale Kriminalprävention	Sekundäre bzw. selektive oder situative Kriminalprävention	Tertiäre bzw. indizierte Kriminalprävention
Zielgruppen			
- Täter	Allgemeinheit	potentielle Täter	Verurteilte
- Situationen	allg. Situationen	abstrakt gefährliche Situation bzw. abstrakt gefährdete Objekte	Konkret gefährliche Situationen bis hin zu Schadenseintritt ('hot spots')
- Opfer	Jeder als mögl. Opfer	potentielle Opfer	verletzte Opfer
Maßnahmenbeispiele			
(potentielle/ reale) Täter	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins; positive Generalprävention ; Beseitigung von Sozialisationsdefiziten; Aufklärung über Gefahren (z.B. Drogendisco); Beseitigung von soziostrukturellen Mängellagen	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins bei Problemgruppen; negative Generalprävention ; Hilfe/Stützung für gefährdete Personen (z.B. Familienhilfe, Erziehungsberatung, Schuldenberatung, Streetworker)	spezialpräventive Sanktionierung ; Therapie; Maßnahmen der Besserung und Sicherung; Straffälligenhilfe/ Bewährungshilfe; Resozialisierungsfonds
Situationen/ Objekte/ Tatörtlichkeiten	kriminallitätsabwehrende Architektur; übersichtliche Örtlichkeit; Sicherheits-TÜV; Objektmarkierung und/oder Zugrifferschwerung	Erhöhung des Tatabwands; Reduzierung tatfördernder Gelegenheiten/Situationen; Erhöhung des Entdeckungsrisikos; Verstärkung der Überwachung; Abschöpfung des Tatgewinns	Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten ('hot spots')
Opfer	Allg. Aufklärung über Selbstschutz/ Selbstverteidigung; allg. Aufklärung von speziellen Gruppen (Kinder/Alte); Information über allg. (technische/ personale) Sicherungsmaßnahmen	Schulung gefährdeter Opfer (z.B. Taxifahrer, Bankangestellte, Flugpersonal); Selbstverteidigungskurse; (technische/personale) Sicherung besonders gefährdeter Personen/ Objekte	Opferschutz; Opferberatung; Opferbetreuung; Opferhilfe; Opferentschädigung; Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich; Frauenhäuser

In der kriminalpolitischen Diskussion wird immer wieder der Ruf nach Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts erhoben. Dieses Konzept ist ein Katastrophenrezept, weil es dem falschen Prinzip "mehr desselben"⁴¹⁵⁹ folgt. Es steht, wie noch zu zeigen sein wird, zu sämtlichen Ergebnissen der einschlägigen empirischen Forschung in Widerspruch: Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern eher gefördert. Innere Sicherheit wird dadurch nicht erhöht, sondern eher gefährdet. Steuergelder werden dadurch in Maßnahmen investiert, mit denen das angestrebte Ziel nicht erreicht, sondern eher verfehlt wird. Vor allem: Eingriffsintensivere Sanktionen fügen unnötiges Leid zu;

4159 Vgl. oben Fn. 4130.

unnötig, weil sie, gemessen am Ziel der Rückfallverhütung, den eingriffsschwächeren Sanktionen nicht überlegen sind.

Mit dem Konzept einer "tough on crime"-Kriminalpolitik werden aber nicht nur falsche Erwartungen – Kriminalitätsraten werden nachhaltig gesenkt – geweckt, sondern auch die Möglichkeiten des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht systematisch überschätzt. Lückenlose „Sicherheit durch Strafrecht“ kann und wird es nicht geben; totalitäre Staaten belegen dies. Seine generalpräventive Wirkung ist begrenzt, dies gilt selbst für die Androhung schwerster Strafen. Es wird keinem Strafrecht gelingen, Straftaten von Ersttätern zu verhindern. In einem rechtsstaatlichen, also begrenzten Strafrecht sind auch Rückfalltaten unvermeidbar.

Wer populistisch „Härte“ propagiert, erweckt unerfüllbare Erwartungen und wird dadurch letztlich zum Mit-Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. "Sicherheit durch Strafrecht" zu versprechen, ist nämlich nicht nur nicht einlösbar, sondern führt „in einen Kreislauf steigender Repressivität“⁴¹⁶⁰, also in einen Überbietungswettbewerb der politischen Akteure – „gegen Sicherheit“ kann, darf und wird schließlich niemand sein - und letztlich zur Ablösung des Strafrechts durch ein „populistisches Sicherheitsstrafrecht“, an dessen Ende das Strafrecht nur noch Gefahrenabwehrrecht ist und der „gewalttätige Familientyrann ... wegen der von ihm ausgehenden Dauergefahr auf Grund von zwei Gutachten unbefristet in Verwahrung“ (genommen werden kann).⁴¹⁶¹

Verfassungsrechtlich ist Strafrecht "ultima ratio". Das Strafrecht ist durch den die gesamte staatliche Gewalt bindenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.⁴¹⁶² Vertreter einer "tough on crime"-Kriminalpolitik sehen im Strafrecht dagegen die "prima ratio". Mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts, die dessen subsidiäre und fragmentarische Natur begründen, ist dieses Konzept unvereinbar.

Die Forderungen, die sich auf Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts richten, verkürzen Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Wirksamkeit wird hierdurch allerdings vorgetäuscht, der Blick auf das Notwendige, auf Prävention, wird indes verstellt.⁴¹⁶³ Von den Einsichten eines Aufklärers des 18. Jahrhunderts – Cesare Beccaria: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen“⁴¹⁶⁴ – oder eines Strafrechtslehrers zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts – Franz von Liszt: „Sozialpolitik (stellt) zugleich die beste und wirksamste Kriminalpolitik dar“⁴¹⁶⁵ – ist eine solche kriminalpolitische Diskussion weit entfernt. Weiterhin gilt die Klage von Gustav Radbruch: Es ist "des Strafrechts fragwürdige Aufgabe ..., gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt hat. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens und Vollzuges, vor der Tat aufgewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!".⁴¹⁶⁶ Freilich, dies

4160 Albrecht 2006, S. 210.

4161 Rengier 2003, S. 30.

4162 Die verfassungsrechtliche Begrenzung hat Vorrang vor allen strafrechtsinternen Begrenzungsversuchen, wie "Rechtsgut", "ultima ratio", "Subsidiarität" usw., die sich ohnedies zumeist wieder auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen (vgl. Weigend 1999, Hefendehl 2011, zuletzt umfassend Kaspar 2014).

4163 Vgl. Forum II des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 771).

4164 Beccaria 1966, S. 148.

4165 Liszt 1905a, S. 246.

4166 Radbruch 1929, S. 105 f. Inhaltlich übereinstimmend, aber weniger pathetisch, wurde in Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 688) formuliert: "Ein früh ansetzendes, den Bedürfnislagen gerecht werdendes gesellschaftliches Engagement für die Jugend - nicht nur in Form professioneller

weiß die Politik, sie handelt nur nicht danach. So hat schon 1983 die Enquête-Kommission des 9. Deutschen Bundestages "Jugendprotest im demokratischen Staat" - ebenso weit-sichtig wie folgenlos – u.a. ausgeführt: "Eine nennenswerte Zahl von Jugendlichen, darunter auch viele Kinder von Ausländern, erhält heute in unserer Gesellschaft kaum eine Chance, überzeugende Zukunftsaussichten zu entwickeln. ... Auf Dauer kann dies zur Herausbildung eines zahlenmäßig bedeutsamen jugendlichen Subproletariats führen, das, da es nichts zu verlieren und auf normalen Wegen auch nichts zu gewinnen hat, zum Nährboden für Gewalt und Kriminalität und zum Sammelbecken links- und rechtsextremistischer Gruppen wird."⁴¹⁶⁷ Die richtige Erkenntnis (auch) dieser Kommission war und ist, dass es sich bei Jugendkriminalität um ein soziales Problem handelt, das sozial gelöst - und nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) strafrechtlich "bekämpft" - werden sollte.

Die Einsicht, dass Kriminalpolitik mehr und etwas anderes ist als nur Strafrechtspolitik, bedeutet vor allem, die Entstehungsbedingungen von Kriminalität in den Blick zu nehmen und daran anzusetzen. Nicht vorrangig die Jugendlichen müssen verändert werden, sondern die Bedingungen, mit denen ihr Erwachsenwerden belastet ist. Auf dem 25. Jugendgerichtstag hat der ehemalige Leiter des Referats Jugendstrafrecht im Bundesministerium der Justiz, Prof. Horst Viehmann, mit seinem „j'accuse“ den Finger in die Wunde gelegt:

„Ich klage sie an,

- die *Eltern*, die sich nicht um ihre Kinder kümmern, ihnen keine Zuneigung geben, sie schlagen und missbrauchen, sie als Last begreifen und ihnen als tragende Erfahrung ihres jungen Lebens ihr Nichterwünschtsein vermitteln;
- die *Eltern*, die ihre Kinder voll stopfen mit Süßigkeiten, vor Fernsehapparaten ruhig stellen und durch ihr Verhalten und ihre Lebensgestaltung häufig keine Vorbilder für Kinder und Jugendliche sind;
- die *Schulen und Lehrer*, die sich als reine Wissensvermittler verstehen, nur Leistungen fordern und auch eine Menge Versager produzieren, die ihren Schülern Anerkennung und Geborgenheit vorenthalten und die ihnen häufig erlebnislose Schulöden anbieten;
- das *Handwerk* und die *Lehrmeister*, die Industrie und ihre Manager, die nicht ausreichend Ausbildungsplätze anbieten, Fortbildung verhindern, die Kaufkraft von Kindern und Jugendlichen ausbeuten und nichts von ihren enormen Gewinnen aus Kinderhänden zurückgeben an Kindergärten, Schulen, Sportvereine usw.;
- die *Kinder- und Jugendhilfepolitiker* sowie *Schulpolitik*, die sich viel zu wenig in die Politikentscheidungen zugunsten junger Menschen einmischen und längst nicht das für unterprivilegierte Kinder und Jugendliche bereitstellen, das besser gestellte Eltern selbstverständlich ihren Kindern bieten, ;
- die *Werbeverantwortlichen*, die Kinder zum sinnlosen Konsum verführen und ihnen lebensbedrohende Verhaltensweisen (Rauchen! Alkohol!) als Freiheitssymbole und Erfolgsgewinne schmackhaft machen...
- die *Jugend- und Familienrichter*, die ihre vom Gesetz gewährten Möglichkeiten zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nicht wahrnehmen ..., und die *Kriminalpolitiker*,

Jugendhilfe - könnte den späteren Ruf nach Jugend-Kriminalprävention weithin überflüssig machen. Zu bedenken ist, dass Hilfe oder Prävention um so teurer und um so begrenzter in ihren Wirkungspotentialen ausfällt, je später sie einsetzt."

die aus vordergründigen populistischen Erwägungen wider besseres Wissen oder weil sie es nicht besser wissen, aber wissen könnten, würden sie sich sachkundig machen, scharfe Bestrafung fordern ...

- die *Medienverantwortlichen*, die für erbärmliche Programme verantwortlich sind und damit erheblich zum Verlust von Wertorientierung und zum Abbau von Hemmschwellen beitragen ...
- die *Kinderärzte*, die nicht lautstark Alarm schlagen über die psychischen und physischen Vernachlässigungen von Kindern durch Eltern und Gesellschaft;
- die Alkoholproduzenten, die Zigarettenhersteller, die Spitzensportler und viele andere mehr.⁴¹⁶⁸

Wir sollten deshalb nicht fragen, welche Zukunft wir mit dieser Jugend haben, sondern: Wie gestalten wir die Zukunft unserer Jugend? Jedenfalls nicht dadurch, dass wir in den Bau von mehr Gefängnissen investieren. In Menschen, in die Zukunft der jungen Menschen gilt es zu investieren, nicht in Gefängnismauern.

Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit. Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüsser sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Strafrecht kann Prägungen durch erfahrene, beobachtete oder tolerierte Gewalt in der Familie und im sonstigen sozialen Umfeld nur begrenzt ausgleichen. Durch Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung bedingte Chancen- und Perspektivlosigkeit kann Strafrecht nicht beheben, wohl aber verschärfen.

Deshalb ist ein Perspektivenwechsel und eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik erforderlich. Aussichtsreich ist eine Politik, die sämtliche Dimensionen von Prävention einbezieht. Vorrang müssen die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen.⁴¹⁶⁹ Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. "Statt einem Mehr an Repression ist ein Mehr an Prävention erforderlich."⁴¹⁷⁰

Die Besinnung auf Prävention und auf die Verantwortung der Gemeinschaft für Prävention wird das Strafrecht weder kurz-, noch mittel-, noch langfristig entbehrlich machen. Deshalb ist es weiterhin notwendig und nützlich zu prüfen, ob überhaupt und in welchem Maße präventive Wirkungen mit den eingesetzten Maßnahmen erzielt werden sowie welche unerwünschten oder unbeabsichtigten Nebenfolgen eintreten.

4168 Viehmann 2003b, S. 126 f.

4169 Vgl. Heinz 1998b, S. 17 ff.

4170 AK I - 3 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 664).

2. Erfahrung als Erkenntnisquelle für die Prüfung von Geeignetheit und Erforderlichkeit von Strafen

2.1 Wozu strafen wir? Die Antworten von Staatstheorie, Strafrechtstheorie und Straftheorie

Als Antwort auf die Frage "wozu strafen wir" wird häufig nur der Sinn bzw. Zweck der Strafe genannt. Aber die Strafe ist kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Die richtige Antwort muss eine strafrechtstheoretische sein, die Beantwortung der Frage nämlich, weshalb und unter welcher Voraussetzung der Staat durch Strafrecht Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger mit Zwang einschränken darf. Dies wiederum setzt eine Antwort auf die Frage voraus, welche Aufgaben der Staat hat, der sich des Mittels des Strafrechts bedient. Ist er Träger eines transzendenten Auftrags, ist er Garant der Würde des Menschen usw.?

Grundlage des StGB von 1871 war ein autoritäres Staats- und Strafrechtsverständnis. In ihm schwang noch die einst von Kant formulierte Vorstellung nach, Strafrecht sei "das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen. Der Oberste im Staate kann also nicht bestraft werden, sondern man kann sich nur seiner Herrschaft entziehen."⁴¹⁷¹ Das Ziel des Strafrechts wurde nicht mit Besserung des Rechtsbrechers oder mit Vorbeugung durch Abschreckung bestimmt. Das Ziel des Strafrechts wurde, im Anschluss an Kant, in der gerechten Vergeltung des Unrechts und, im Anschluss an Hegel und dessen Schule, darin gesehen, das Recht, das durch die Straftat verneint worden war, durch deren Verneinung im Wege einer vergeltenden Strafe wiederherzustellen und zu bewähren. Einem solchen Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Sie stehen in keinem Wirkzusammenhang mit Kriminalität. "Denn selbst wenn die Kriminalität wegen der Strafe zunähme, und selbst wenn die Innere Sicherheit oder das Sicherheitsgefühl wegen der Strafe abnähme, müsste gestraft werden."⁴¹⁷²

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit rhetorischer Übertreibung geführte Auseinandersetzung zwischen der der Vergeltungsidee verpflichteten klassischen Schule und der ein Zweckstrafrecht fordernden modernen Schule⁴¹⁷³ verdeutlichte die unterschiedlichen staats-, strafrechts- und straftheoretischen Auffassungen.⁴¹⁷⁴ Gegenüber der 1882 von Franz von Liszt in seinem "Marburger Programm"⁴¹⁷⁵ erhobenen Forderung nach einer spezialpräventiven Ausrichtung des Sanktionssystems betonte Karl Binding, einer der Hauptvertreter der klassischen Schule: "Strafe ist eine Einbusse an Rechten oder Rechtsgütern, welche der Staat einem Delinquenten von Rechts wegen auflegt zur Genugtuung für seinen irreparabeln schuldhaften Rechtsbruch, um die Autorität des verletzten Gesetzes aufrecht zu halten. ... Zweck der Strafe kann also nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen guten Bürger zu verwandeln. ... (Die Strafe soll)

4171 Kant 1914, 331.

4172 Niggli 1995, S. 94.

4173 Zu den Facetten der Schule von Franz von Liszt vgl. die Beiträge in Koch/Löhnig 2016.

4174 Vgl. Frommel 1987; Naucke 1982; Schöch 1982; Streng 2017.

4175 Liszt 1905b. Zur Einbettung des "Marburger Programms" in die damalige publizistische Debatte Schmidt-Recla/Steinberg 2007.

nicht heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen."⁴¹⁷⁶ Nach Auffassung der Vertreter der modernen Schule sollte dagegen Ziel des Strafrechts nicht die Aufrechterhaltung der "Autorität des Gesetzes" sein, sondern die Verhütung künftiger Straftaten. Daran gemessen hatte das damalige tatvergeltende Strafrecht versagt, wie Franz von Liszt am Beispiel der Jugendkriminalität ausführte: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."⁴¹⁷⁷

Der „Schulenstreit“ ist hier nicht nachzuzeichnen. Entschieden wurde der Streit damals nicht. Die mehreren, seit 1909 erarbeiteten Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch blieben Entwürfe.⁴¹⁷⁸ Im Sanktionenrecht war der modernen Schule immerhin mit den Geldstrafengesetzen (1921/1924), der Herauslösung der Jugendlichen aus dem Allgemeinen Strafrecht durch das spezialpräventiv orientierte Jugendgerichtsgesetz von 1923 sowie durch die mit Gesetz von 1934 eingeführte „Zweispurigkeit“ von Strafen und Maßregeln ein Teilerfolg beschieden. In der Praxis schien aber die Kritik der „modernen Schule“ auf fruchtbaren Boden zu fallen, insbesondere die Kritik an der mehr Schaden als Nutzen stiftenden kurzen Freiheitsstrafe. Denn der Anteil der Geldstrafe, der 1882 noch bei 22 % gelegen hatte, war bis 1928, dem Ende der „modernen“ Kriminalpolitik, auf 69 % gestiegen (vgl. oben **Schaubild 330**).

Dieser „allgemeine Zug zur Milde“⁴¹⁷⁹ war aus Sicht des totalitären NS-Staates ein „Fiasko“⁴¹⁸⁰. Ein anderes Täterbild – der „Täter als Staatsfeind und als Verräter der Pflichten-Gemeinschaft“⁴¹⁸¹ - und eine andere Straftheorie waren leitend. Strafrecht sollte Mittel zur „Erhaltung und Bewährung der Staatsgewalt“ sein; „in der Strafe offenbart sich symbolisch die Würde des Staates, die Todesstrafe macht eindringlich sichtbar, dass der einzelne dem Staate preisgegeben werden darf.“⁴¹⁸² Die Sanktionierungspraxis – soweit sie in der auf ordentliche Gerichte beschränkten Kriminalstatistik ausgewiesen ist – wurde deutlich härter (vgl. oben **Schaubild 330**).

Nach dem Staatsverständnis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dient Strafrecht nicht mehr dem Staat, sondern der Staat dient den Menschen. Der säkularisierte Rechts- und Sozialstaat hat nicht die Aufgabe, „göttliche oder andere transzendente Ziele zu verwirklichen oder ein »ethisches Minimum« zu gewährleisten. Die Aufgabe des heutigen Staates, der all seine Staatsgewalt vom Volke ableitet, beschränkt sich vielmehr notwendig darauf, die für ein gedeihliches Zusammenleben freier Bürger in unserer verfassungsmäßigen Gesellschaft notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und nach innen und außen vor Angriffen zu schützen. Zu mehr können die Bürger, da ihnen selbst unstreitig jedes Recht fehlt, ihre Mitbürger moralisch zu bevormunden, die von ihnen

4176 Binding 1907, S. 226, 227, 230.

4177 Liszt 1905c, S. 331, 339.

4178 Sämtliche Entwürfe sind nunmehr in der mehrbändigen Edition von Schubert u.a. 1988 ff., die Änderungsgesetze in der mehrbändigen Edition von Vormbaum 1999 ff. enthalten. Eine gedrängte Übersicht über die Entwürfe findet sich bei Roxin 2006, § 4.

4179 Exner 1931, S. 23.

4180 Dahm/Schaffstein 1933, S. 21.

4181 Kubink 2002, S. 255.

4182 Dahm/Schaffstein 1933, S. 40 f.

gewählten Staatsorgane gar nicht ermächtigen."⁴¹⁸³ Um seiner Aufgabe genügen zu können, das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum zu gewährleisten, steht dem Staat ein Gesamtsystem der Sozialkontrolle zur Verfügung.⁴¹⁸⁴ Strafrecht ist hierbei nur ein Teilbereich, allerdings der schärfste und einschneidendste, der als ultima ratio unter Wahrung aller Grundrechte das friedliche und freie Zusammenleben der Bürger sichern soll. Neben diese staatspolitische Rechtfertigung des Strafrechts⁴¹⁸⁵ - "Strafrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht"⁴¹⁸⁶ - tritt noch eine sozialpsychologische. Würde der Staat sich auf bloße Prävention beschränken, wären Lynchjustiz und Privatstrafe die Folge.⁴¹⁸⁷

Strafrecht, die "schärfste Waffe des Staates",⁴¹⁸⁸ darf "nicht in beliebiger Weise und nicht in beliebigem Umfang"⁴¹⁸⁹ eingesetzt werden. Mit Strafrecht gewährleistet der Staat Freiheit durch Freiheitseinschränkung. Unter Strafe gestellt werden darf deshalb nur das, was zur Erfüllung dieser Aufgabe unerlässlich ist (Rechtsgüterschutz). „Das Verbot eines Verhaltens, das sich auf ein Rechtsgut nicht berufen kann, wäre Staatsterror. Es wäre nichts weniger als ein Eingriff in die menschliche Handlungsfreiheit, von dem der eingreifende Staat nicht sagen kann, zu welchem Ende er diesen Eingriff vornimmt.“⁴¹⁹⁰ "Rechtsgeschichtlich lässt sich ein solches Rechtsgutsverständnis aus der von den Staatstheoretikern der Aufklärung entwickelten Konzeption des Gesellschaftsvertrages ableiten, demzufolge die Bürger dem Staat eine Strafgewalt nur insoweit übertragen, als es zur Sicherung eines friedlichen und freien, ihre Menschenrechte währenden Zusammenlebens notwendig ist."⁴¹⁹¹

Die Grundgedanken zum Sinn der Strafe sind seit dem Altertum bekannt. Entweder blickt die Strafe in die Vergangenheit und will durch die gewollte Zufügung eines Übels – eben die Strafe - einen Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung herbeiführen (absolute Theorie, Vergeltungstheorie), oder die Strafe blickt in die Zukunft und will auf den Täter (Spezialprävention) bzw. die Allgemeinheit (Generalprävention) einwirken, um künftige Straftaten zu verhüten (relative Theorie) (vgl. **Schaubild 559**). Um den Unterschied zu verdeutlichen, wird häufig ein Satz von Seneca zitiert: „Nam, ut Plato ait, nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ (denn, wie schon Plato sagt, straft kein Vernünftiger, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde). Quia peccatum est – so sehen die absoluten oder Vergeltungs-Theorien die Strafe; ne peccetur – so

4183 Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 1.

4184 Kaiser 1972.

4185 Vgl. m.w.N. zur h.M. Jescheck/Weigend 1996, S. 1, 64; Roxin 2006, § 2 Rdnr. 7, Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 1.

4186 Callies 1974, S. 94.

4187 Diese sozialpsychologischen Annahmen sind freilich empirisch genau so wenig überprüft wie die Gegenthese. „Weil sämtliche bekannten staatlich organisierten Gesellschaften die Strafe verwenden und das Kontrollexperiment einer Gesellschaft ohne Strafe nicht durchführbar ist, fehlt es an einer Vergleichseinheit, an der sich die angenommene Funktionalität von Strafe überprüfen ließe. ... Im Sinne einer Konvention ... hat das praktizierte Strafkonzepkt gegenüber dem imaginären Modell einer Gesellschaft ohne Strafe einen Vorteil“ (Kunz 2004, S. 76 f.).

4188 Weigend 1999, S. 918.

4189 Jescheck/Weigend 1996, S. 2.

4190 Hassemer 2003, S. 64, ferner Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 8 ff. m.w.N.

4191 Roxin 2010, S. 578; ebenso Schönemann 2003, S. 137 f. Theoretisch am einflussreichsten waren die Konzeptionen von Hobbes, Locke und Rousseau. Bis heute wirken sie in modern transformierter Form nach, etwa bei John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit (1975).

sehen die relativen (oder präventiven) Theorien die Strafe. Diese Theorien liegen – zumeist in Mischformen – den Strafgesetzen zugrunde.

Welcher dieser Straftheorien der Vorzug gegeben wird, ist keineswegs beliebig. Denn die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden; hierdurch wird sie zugleich auch begrenzt. Besteht die Aufgabe des Strafrechts nicht in metaphysischen Zwecken, sondern im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozial-schädlicher Verhaltensweisen, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann - und in dem Maße - gerechtfertigt, wenn und soweit sie sich als ein für den Rechtsgüterschutz "wirksames und für den Rechtsschutz unentbehrliches Mittel der Prävention"⁴¹⁹² erweist, d.h., die Strafe darf nur dort eingesetzt werden, wo erstens das Präventionsziel durch Strafe generell erreichbar ist (Eignung) und wo es zweitens nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Einzelnen aber weniger belastende Weise erreicht werden kann (Erforderlichkeit).⁴¹⁹³ Dies folgt schon aus dem das ganze öffentliche Recht, also auch das Strafrecht, beherrschenden rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit.⁴¹⁹⁴ Eine hiervon absehbende Vergeltungsstrafe, die der Wahrung der Autorität des Gesetzes oder der Verwirklichung einer metaphysischen Idee der Gerechtigkeit dient, ist nicht zu rechtfertigen.

Ist der Einsatz von Strafe nur durch deren Eignung legitimierbar, Rechtsgüterschutz durch Prävention zu verwirklichen, dann bedeutet dies in der Terminologie der Strafrechtstheorien, dass Strafrecht der Generalprävention⁴¹⁹⁵ dient und, wo es auf einen konkreten Täter angewendet wird, der Spezialprävention (präventive Vereinigungstheorie) (vgl. **Schaubild 559**). Damit ist gemeint, dass die von der Strafe erwarteten Wirkungen zum einen beruhen können auf der Einwirkung auf potentielle Täter, die durch den Eindruck von Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention) sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt, oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention).

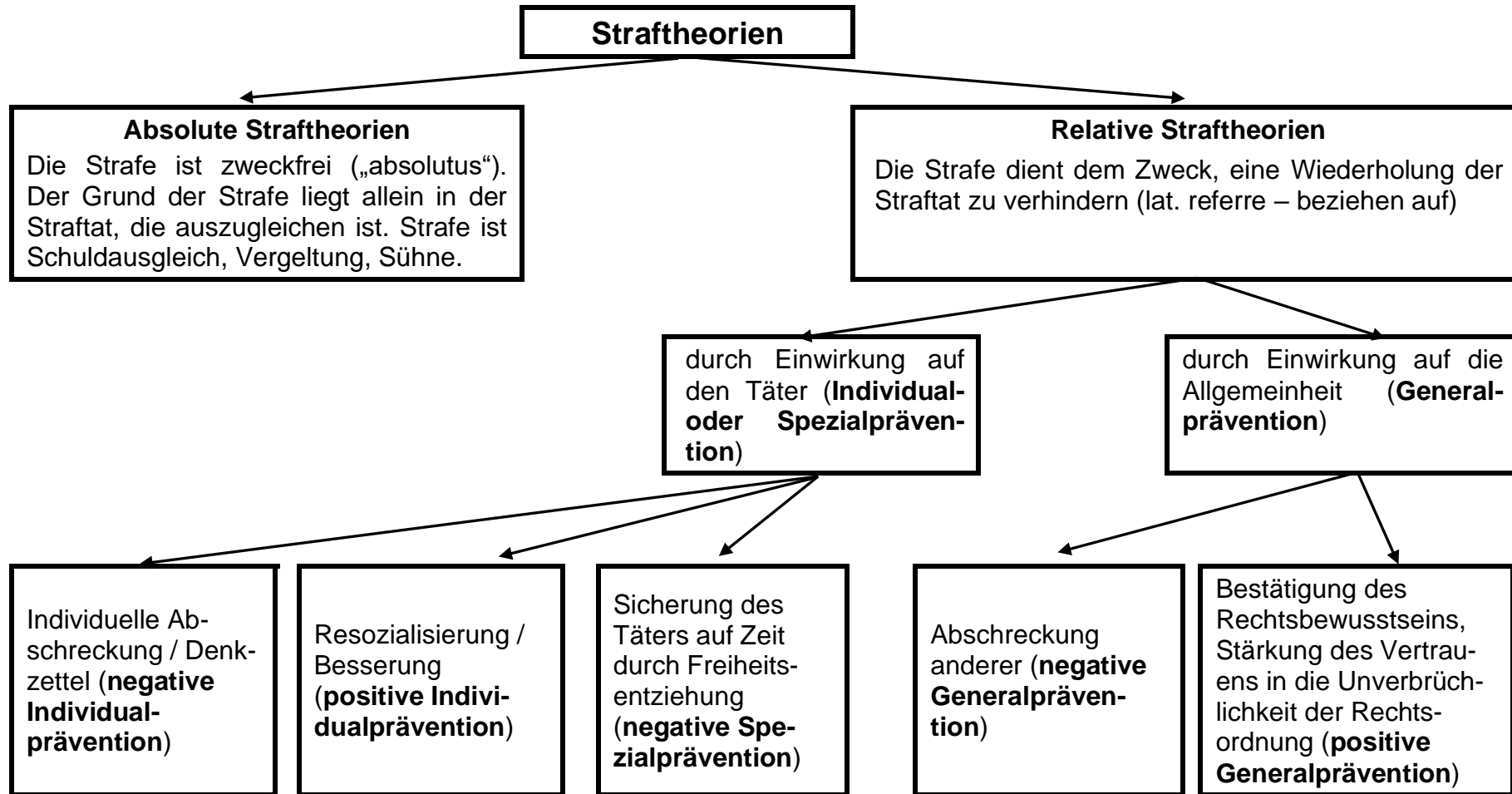
4192 Gallas 1968, S. 3.

4193 Zu diesen Teillelementen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, an dem sich alles staatliche Handeln messen lassen muss, vgl. statt vieler Bachmann/Goeck 2013; Kaspar 2014.

4194 Vgl. hierzu Hill 1989, Rdnr. 22; Vogel 1996, S. 113.

4195 Generell gilt, dass der Zweck der Strafandrohungen im Sinne der positiven Generalprävention zu sehen ist, d.h. der öffentlichen Behauptung und Sicherung fundamentaler Normen. Diese Zielrichtung wirkt noch in die Strafverhängung hinein, denn Generalprävention würde in sich zusammenfallen, wenn hinter ihr keine Realität stünde. Sollten generalpräventive und spezialpräventive Überlegungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, kommt Spezialprävention der Vorrang zu, und zwar schon aus verfassungsrechtlichen Gründen. Die Hilfe für den Straffälligen ist ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot.

Schaubild 559: Straftheorien im Überblick



Alle Präventionstheorien sehen sich freilich dem grundlegenden Einwand ausgesetzt, dass sie keinen Maßstab zur Begrenzung von Straftat und Strafhöhe enthalten und deshalb Gefahr laufen, uferlos zu werden und in staatlichen Terror umzuschlagen. Denn die alltags-theoretische Vorstellung, dass höhere und härtere Strafen auch größere Abschreckungswirkung haben werden, ist weit verbreitet. Hinzu kommt, dass eine spezialpräventive Strafe mit dem an sich "sozialisierten", in einmaliger Konfliktsituation handelnden Täter nichts anzufangen weiß. Und die Schwäche der generalpräventiven Theorie liegt darin, nicht begründen zu können, weshalb sie einen Täter allein um der Allgemeinheit (also anderer) willen straft. Den Menschen als bloßes "Mittel zum Zweck" zu bestrafen, verstößt gegen die Menschenwürde.⁴¹⁹⁶ Deshalb werden heute überwiegend Vereinigungstheorien⁴¹⁹⁷ vertreten. Sofern es sich dabei um bloß "additive Vereinigungstheorien" handelt, die, wie etwa die Rechtsprechung, Vergeltung, Spezial- und Generalprävention lediglich nebeneinander stellen und die Kombination dem Einzelfall überlassen, werden indes die Mängel nicht beseitigt, sondern summiert. Vorzugswürdig sind stattdessen Auffassungen, die die zutreffenden Aspekte zu bewahren und die Schwächen durch gegenseitige Ergänzungen zu vermeiden suchen.

Diesen Anforderungen entspricht derzeit am überzeugendsten die von Roxin⁴¹⁹⁸ entwickelte "präventive Vereinigungstheorie". Strafe dient danach ausschließlich präventiven Zwecken, also Spezial- und Generalprävention. Ist entweder eine spezialpräventive Einwirkung nicht erforderlich oder wird diese vom Verurteilten nicht akzeptiert, bleibt es bei einer nur generalpräventiv begründeten Strafe. Wo im Einzelfall Spezial- und Generalprävention verschiedene Strafgrößen fordern, soll die Spezialprävention Vorrang haben, jedenfalls soweit generalpräventive Mindestanforderungen gewahrt bleiben. Begründet wird dies damit, dass Resozialisierung ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot⁴¹⁹⁹ sei. Durch diesen Vorrang von Spezialprävention würden die generalpräventiven Wirkungen der Strafe nicht ausgeschlossen, "sondern höchstens in einer schwer messbaren Weise ab(ge)schwächt; denn auch eine mildere Strafe wirkt generalpräventiv".⁴²⁰⁰ Als Mittel der bei jeder präventiven Theorie unerlässlichen Begrenzung dient das Schuldprinzip. Strafe darf weder ohne Schuld verhängt werden, noch darf sie über die Schuld hinausgehen. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wurzelt „in der in Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungskräftig geschützten Wür-

4196 Kritisch Tiedemann 2012, S. 466 f., der die Menschenwürde nur dann tangiert sieht, wenn "persönliche Authentizität und Identität" genommen werden. Niemand werde aber als Objekt behandelt, wenn ihm im Interesse anderer gewisse Lasten, auch strafrechtliche Sanktionen, auferlegt werden würden.

4197 Zu den von der h.M. in der Literatur vertretenen Spielarten der Vereinigungstheorien vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 75 ff.; Koriath 1995. Vorherrschend dürfte weniger die hier vertretene präventive Vereinigungstheorie (hierzu eingehend Roxin 2006, § 3 Rdnr. 37 ff.) sein, als vielmehr additive Vereinigungstheorien (zu deren Kritik Roxin 2006, § 3 Rdnr. 33 ff.).

4198 Roxin 2006, § 3 Rdnr. 37 ff.

4199 Nach Auffassung des BVerfG folgt das Resozialisierungsziel des Strafrechts aus der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzip erschöpft sich hierbei nicht in der Bestimmung des Vollzugsziels und in der Ausgestaltung eines (behandlungsorientierten) Vollzugs, sondern prägt die Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems insgesamt (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f., BVerfGE 45, 187, 238 f., BVerfGE 98, 169).

4200 Roxin 2006, § 3 Rdnr. 41.

de und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen".⁴²⁰¹ Schuld fordert aber nicht Strafe, wie dies die Vergeltungstheorie postuliert, sondern begrenzt sie, und zwar ausschließlich nach oben. Strafe darf das Maß an Schuld nicht über-, wohl aber unterschreiten.⁴²⁰²

Freilich, diese "präventive Vereinigungstheorie" ist Minderheitenauffassung. In der Wissenschaft haben Theorien der "positiven Generalprävention" in den verschiedensten Varianten Hochkonjunktur.⁴²⁰³ Gemeinsam ist ihnen, dass sie sich zwar auf eine empirische Basis berufen, andererseits aber zumeist so formuliert sind, dass sie sich empirischer Überprüfung weitgehend entziehen. Solche Theorievarianten sind deshalb nicht nur wissenschaftlich wertlos, sie sind vor allem ungeeignet, den Einsatz von Strafe zu legitimieren. Akzeptabel sind nur solche Varianten, die prinzipiell empirisch überprüfbar sind.

Für das Jugendstrafrecht stellt sich freilich dieses Problem des Vorrangs „positiver Generalprävention“ nicht. Denn im materiellen Jugendstrafrecht wurde das tatschuldvergeltende Strafrecht weitgehend durch ein der Besserungs-Spezialprävention verpflichtetes Strafrecht ersetzt, in dem Sanktionsauswahl und -bemessung zu erfolgen haben entsprechend ihrer Eignung und Erforderlichkeit, den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (vgl. § 2 Abs. 1 JGG).

2.2 Verfassungsrechtliche Grenzen für Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Strafe ist ein Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen. Deshalb sind verfassungsrechtliche Grenzen (insbes. Menschenwürde, Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit) hinsichtlich Art der Strafe und deren Vollstreckung / Vollzug zu beachten. Beispielhaft hingewiesen sei nur auf die Entscheidungen des BVerfG zur Strafrestaussatzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe,⁴²⁰⁴ zum Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrung⁴²⁰⁵ oder zur Notwendigkeit eines (Jugend-)Strafvollzugsgesetzes.⁴²⁰⁶

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass Strafe und Strafverfahren "ultima ratio" sind. Dies bedeutet:

- (1) Strafrecht darf nur dann eingesetzt werden, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen. "Wo dem Staat ein weniger belastendes Mittel für den Rechtsgüterschutz zur Verfügung steht, ist der Einsatz des Strafrechts nicht erforderlich."⁴²⁰⁷ Daraus folgt "der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression".⁴²⁰⁸

4201 BVerfGE 25, 269 (285).

4202 Die Frage des Schuldunterschreitungsverbots ist heftig umstritten; die h.M. nimmt ein solches Verbot zumindest für die Strafverhängung an. Zur hier vertretenen Position vgl. Roxin 2006, § 3 Rdnr. 48 ff.

4203 Vgl. den Überblick bei Müller-Dietz 1996, S. 227, 240 ff.

4204 Urteil vom 21.06.1977 (BVerfGE 45, 187)

4205 Urteil vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326)

4206 Beschluss vom 14.03.1972 (BVerfGE 33, 1); Urteil vom 31.05.2006 (BVerfGE 116, 29). Zur Bedeutung der Rechtsprechung des BVerfG für die Ausgestaltung des Strafvollzugs vgl. Lübke-Wolff 2016.

4207 Roxin 2006, § 2 Rdnr. 98.

4208 BVerfGE 39, S. 1, 44.

- (2) Der ultima ratio-Grundsatz bedeutet ferner, dass auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversio) ausreicht (Verfahren als Strafe⁴²⁰⁹).⁴²¹⁰ Deshalb verlor mit dem Vordringen general- und spezialpräventiver Auffassungen das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip (Verfolgungs- und Anklagezwang) einen Großteil seiner ursprünglichen Berechtigung.⁴²¹¹ Seit den ersten Durchbrechungen des Legalitätsprinzips in der ersten Hälfte der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Opportunitätsvorschriften sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Allgemeinen Strafverfahren ausgeweitet und die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung deutlich ausgebaut. Die Palette „klassischer Sanktionen“, namentlich der Geld- und Freiheitsstrafen, ist damit durch Reaktionsmöglichkeiten ergänzt worden, die Alternativen zur Anklage oder zur Verurteilung darstellen.
- (3) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet des Weiteren, dass freiheitsentziehende Sanktionen das "letzte Mittel" sind, und zwar dem Grunde wie der Dauer nach.
- (4) Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt schließlich, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf.
- (5) Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt schließlich, dass vorrangig rehabilitative ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

Um diese präventiven Ziele des Strafrechts zu erreichen, bedarf es eines ausdifferenzierten Sanktionen- und Reaktionssystems. Weiterhin bildet zwar ein "mit Strafe bedrohtes Verhalten den prinzipiellen Anknüpfungsbereich jedweden Strafrechts ... Aber der effektive Einsatz der Strafe ist zunehmend nicht mehr die einzige, sondern nur noch eine von mehreren möglichen Reaktionen auf eine Straftat. Man kann das vielleicht dahin beschreiben, dass sich das Strafrecht aus einem Recht des Strafens zu einem umfassenden Recht des Umgangs mit unter Strafe gestellten Handlungen, d.h. zu einem differenzierten Kriminalrecht hin entwickelt."⁴²¹²

4209 Feeley 1979.

4210 Vgl. Perron 1999, S. 476: "Schließlich gehen die präventiven Wirkungen des Strafrechts nicht allein von der Androhung und dem Vollzug der nach materiellem Strafrecht verhängten Strafen aus. Auch die einer Strafvollstreckung vorgelagerten Prozeßstadien, wie Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Festnahme und Untersuchungshaft, Anklageerhebung, Durchführung einer Hauptverhandlung und öffentliche Urteilsverkündung, sind für die diversen general- und spezialpräventiven Wirkungsmechanismen nicht ohne Bedeutung und manchmal vielleicht sogar wichtiger als die Strafe selbst."

4211 Das Legalitätsprinzip ist das verfahrensrechtliche Korrelat der Vergeltungsidee, derzufolge der Staat zur Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit jede Straftat auch zu bestrafen hatte. Es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potentieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter notwendig und geboten war, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung kontraproduktiv erschien (vgl. Heinz 1992c, S. 15 ff.).

4212 Burgstaller 1996, S. 396.

2.3 Prüfkriterien für Eignung und Erforderlichkeit der Strafe

Einem Schuldausgleichs- oder Vergeltungsstrafrecht sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein).⁴²¹³ Ein präventives Strafrecht muss dagegen begründen können, weshalb sowohl das Sanktionsinstrumentarium als auch die verhängte Strafe zur Erreichung des Präventionsziels – Rückfallverhinderung - prinzipiell geeignet und erforderlich ist. "Wer ... die Stabilisierung der gesellschaftlichen Normen, die Abschreckung potentieller Straftäter und die Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten für Strafziele hält, der muss zeigen, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele auch erreichen kann und erreicht. Kann er dies nicht zeigen, so muss er seine Strafziele kassieren. Die Begründbarkeit von Aussagen und Prognosen über die Wirkungen von Strafe steht unter schärferen Anforderungen als etwa bei Aussagen und Prognosen über das Wählerverhalten: Begründungen für Eingriffe in Freiheit und Vermögen, wie sie die Strafe mit sich bringt, verlieren bei mangelnder Fundierung nicht nur ihre wissenschaftliche Dignität, sondern auch ihre normativ-praktische Legitimität."⁴²¹⁴

In der Praxis klafft freilich eine unübersehbare Kluft zwischen dem verfassungsrechtlich Gebotenen und der praktischen Handhabung. "Das ist noch verständlich in Zeiten, die über eine differenzierte Methodologie der Beobachtungswissenschaften nicht verfügt haben. Heute zeigt sich in diesem Umstand die Bereitschaft, die eigene Strafzielbestimmung nicht ernst zu nehmen. Man hat den Eindruck, die moderne Strafrechtstheorie kümmere sich um eine Begründung der Strafe nur in symbolischem Interesse: um ihre zeitgerechte Konstruktion zu erweisen."⁴²¹⁵

Jahrhundertlang verließen sich Gesetzgeber wie Rechtsprechung auf „Intuition“ bzw. auf praktische „Erfahrung“. Die Literatur ist voll von derartigem "Erfahrungswissen".

- Als z.B. in England 1810 die Wertgrenze des mit der Todesstrafe bedrohten Ladendiebstahls von 5 auf 10 Shilling heraufgesetzt werden sollte, sprach sich der englische Oberste Richter, Lord Ellenborough, im House of Lords, mit folgenden Argumenten dagegen aus: "I trust your lordships will pause before you assent to an experiment pregnant with danger to the security of property ... Such will be the consequences of the repeal of this statute, that, I am, certain depredations to an unlimited extent would immediately be committed ... Repeal this law and see the contrast - no man can trust himself for an hour out of doors without the most alarming apprehension, that, on his return, every vestige of his property will be swept off by the hardened robber."⁴²¹⁶ Dieses beliebte Argument ist in der kriminalpolitischen Diskussion bekannt als sog. "Dambruch"-Argument.
- G. von Beaumont und A. von Tocqueville, die im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts das amerikanische Gefängnisssystem studierten, "hatten auch eine Unterredung mit Kapitän Elam Lynds, der damals das Zuchthaus von Auburn leitete. Sie fragten ihn, ob er glaube, dass Körperstrafen zu entbehren seien. Seine Antwort war: »Ich bin vom

4213 Vgl. oben Fn. 4172.

4214 Hassemer 1983, S. 56.

4215 Hassemer 1983, S. 56.

4216 The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time, London 1812, vol. XIX, May 30, 1810, S. LXXXVII, LXXXVIII, CXIX; ebenfalls zitiert von Zimring/Gordon 1973, S. 28.

Gegenteil überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste und gleichzeitig menschlichste, welche es gibt, sie schadet der Gesundheit niemals ... Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängnis ohne Hilfe der Peitsche zu leiten. Nur diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennengelernt haben, können das Gegenteil sagen.« Dieser Lynds hatte Gefangene nackt ausziehen und ihnen 50 - 500 Hiebe versetzen lassen. Geisteskranke erfuhren die gleichen unmenschliche Behandlung."⁴²¹⁷

- 1890 galt die 62. Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft dem Thema „Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegenüber Jugendlichen“. Von allen Referenten wurde damals die Auffassung vertreten, die Einführung der körperlichen Züchtigung sei entweder als selbstständige Strafe oder/und als Disziplinarstrafe für einzelne Straftaten „ein unabweisbares und dringendes Bedürfnis.“⁴²¹⁸

Dass „die zunehmende Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, sowie die hohe Zahl der rückfälligen jugendlichen Verbrecher ... eine durchgreifende Umgestaltung der gesetzlichen Strafmittel“ fordert, wurde 1893 auf der Sonder-Versammlung der Juristen und Beamten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt in Rudolstadt festgestellt. Gefordert wurde: „In allen Gefängnissen, in denen Jugendliche sich befinden, ist die Prügelstrafe als Disziplinarstrafmittel gegen Jugendliche zuzulassen. . Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängende Nebenstrafe gegen jugendliche Verbrecher, und zwar bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt.“⁴²¹⁹

Von den Zeiten körperlicher Züchtigung als Straf- und als Disziplinarstrafmittel sind wir zwar weit entfernt, nicht aber von der Erkenntnisquelle, auf die sich diese Forderungen stützen, nämlich von der empirisch nicht geprüften „Erfahrung“ von sog. Experten. Beispielhaft zeigt sich dies, wenn gegenwärtig etwa eine 23-stündige Isolation im Jugendarrest befürwortet wird - „das weiß man doch, dass es wirkt“⁴²²⁰ -, oder wenn behauptet wird, die Weisung habe sich bewährt, „einen 2-Seiten DIN-A 4 Aufsatz in Schriftgröße 12 über das Thema zu verfassen: Die Straftat und die Folgen für mich“,⁴²²¹ wie schließlich die nicht weiter belegte Behauptung, Opferfonds seien „erzieherisch sehr erfolgreich“.⁴²²²

1955 würdigten Dallinger/Lackner die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, die F. von Liszt zeitlebens befürwortet hatte und die 1941 in das Jugendstrafrecht eingeführt worden war, als "eine der bedeutsamsten und vor allem auch erfolgreichsten Einrichtungen des modernen Jugendstrafrechts."⁴²²³

Der ehemalige Justizminister Baden-Württembergs begründete seine Forderung nach Einführung des Warnschussarrests mit dem Argument: " Wenn ein junger Täter einmal bis

4217 Zitiert nach von Hentig 1955, S. 372.

4218 Vgl. die Nachweise bei Berger 1897, S. 551.

4219 Vgl. die Nachweise bei Berger 1897, S. 594 f.

4220 Vgl. oben Fn. 4156.

4221 Buhr/Remschmidt, in: Meier et al. 2014, § 10 Rdnr. 52.

4222 Buhr/Remschmidt, in: Meier et al. 2014, § 10 Rdnr. 25.

4223 Dallinger/Lackner 1955, Einführung Rdnr. 25.

zu vier Wochen in einer Arrestanstalt sitzt und merkt, was Strafe bedeutet, wird ihm hoffentlich klar, dass er die Grenze bereits überschritten hat. Er muss am eigenen Leib spüren, dass sein bisheriger Weg ihn nicht weiter als ins Gefängnis führt. Nur das schreckt ab, nicht der mahnende Zeigefinger."⁴²²⁴

Die Überzeugung, die spezialpräventive Wirkung einer Sanktion lasse nach, je größer der Abstand zwischen Tat und Sanktionsvollstreckung sei, ist weit verbreitet, auch heute noch. Die "Schockwirkung" des 1940 eingeführten Jugendarrests sei, so wurde angenommen, nur dann gewährleistet, wenn Aburteilung und Vollstreckung so schnell wie möglich erfolgten.⁴²²⁵ § 2 Abs. 3 der JugendarrestVO von 1940 sah dementsprechend vor, dass die sofortige Vollstreckbarkeit des Jugendarrests im Urteil oder durch Beschluss angeordnet werden konnte. "Ein solches schneidiges Verfahren ist außerordentlich wirksam."⁴²²⁶ Auch das "beschleunigte Verfahren" wurde in § 2 Abs. 1 der JugendarrestVO 1940 eingeführt, wenn die Verhängung von Jugendarrest zu erwarten war. Die "Schockwirkung ist aber abhängig davon, daß der Jugendliche noch unter dem Eindruck der Tat steht und eine innere Beziehung zu ihr hat. Das Verfahren muß also im Dienste der angestrebten Schockwirkung stehen. Dazu ist erforderlich, daß durch seine Schnelligkeit und die Art der Verhandlungsführung dem Jugendlichen die Gehorsam gebietende Staatsautorität deutlich vor Augen geführt wird."⁴²²⁷

Ein weiteres Beispiel ist die in Teilen der Praxis nicht selten anzutreffende "Überzeugung, dass man ja das Beste gebe und alles tue, was man könne, um etwa Gefangene zu resozialisieren. Man mache schon gute Arbeit, da brauche man keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die einen durch den notwendigen Dokumentationsaufwand nur davon abhalten, eben diese Arbeit zu leisten."⁴²²⁸

Die Beispiele ließen sich fortsetzen bis in die jüngsten kriminalpolitischen Forderungen. Gemeinsam ist allen Beispielen, angefangen von Lord Ellenborough 1810 bis zur jüngsten Gegenwart, dass ein "Erfahrungswissen" behauptet wird, das empirisch nicht geprüft worden ist. Niemand weiß, ob dieses Wissen richtig oder falsch ist. „Während in der Medizin die Frage nach der Evidenzbasis von Maßnahmen selbstverständlich ist, herrschen im rechtlichen Bereich oft noch Glaubensbekenntnisse vor. Wenn man bedenkt, dass z.B. eine einzige langfristige delinquente Karriere eines jungen Menschen den Staat mehrere Millionen Euro kosten kann [...], dann ist intensive Forschung zu protektiven Faktoren, Prävention und Behandlung dringend erforderlich."⁴²²⁹

Solange aber verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Es genügt unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend

4224 Zitiert bei Heinz 2006c, S. 81.

4225 Schmidhäuser 1939, S. 286.

4226 Kümmerlein 1942a, S. 58.

4227 Kümmerlein 1942b, S. 54.

4228 Suhling/Neumann 2015, S. 46; ähnlich Suhling 2018, S. 557.

4229 Lösel 2013c, S. 158

gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. „Es ist falsch, nur irgendetwas zu tun. In einer evidenzbasierten Politik und Praxis muss das umgesetzt werden, was tatsächlich nachgewiesene Effekte hat.“⁴²³⁰

2.4 Sanktions- und Wirkungsforschung als Herrschaftslegitimation und Praxisunterwerfung?

Dass Sanktions- und Wirkungsforschung abgelehnt, ihnen Herrschaftslegitimation und Praxisunterwerfung vorgeworfen werden, ist nicht neu.⁴²³¹ Erneut erhoben wurde dieser Vorwurf unlängst wieder einmal gegen die Fachkritik, die sich gegen die jugendstrafrechtlichen Verschärfungsforderungen wendete. Wer Strafrecht an präventiven Erfolgen beurteilen wolle, stelle sich, so die These, in den Dienst des Strafrechts. Er müsse sich nämlich fragen lassen, „ob er härtere Strafen befürworten würde, wenn sich dabei der gewünschte Abschreckungserfolg einstellen würde.“⁴²³² Damit stelle er sich aber in den Dienst der inneren Sicherheit, die in „nichts anderem (besteht) als der Gewährleistung des störungsfreien Ablaufs des kapitalistischen Alltags seiner Bürger, welcher für die große Mehrheit die dienstbare Rolle für die Mehrung des Kapitalwachstums und der Stärkung der Staatsmacht in der Rolle als abhängig Beschäftigter, Schüler, Student oder Erziehungsberechtigter vorsieht.“⁴²³³

Diese Kritik verkennt, dass Strafrecht nicht durch empirische Forschung legitimiert wird, vielmehr wird geprüft, ob die kriminalpolitisch geforderten oder tatsächlich verhängten Sanktionen geeignete und erforderliche Mittel sind. Statt einer Praxisunterwerfung handelt es sich darum, die Praxis auf den Prüfstand zu stellen. Der damit propagierte Verzicht auf empirische Forschung öffnet lediglich Alltagstheorien Tür und Tor. Die Kritik richtet sich gegen die Existenz von Strafrecht, benennt aber keine Alternativen, durch die die relative Freiheit der Einzelnen in einer Gemeinschaft am Besten gewährleistet werden kann.

Von einem anderen Ansatzpunkt aus kritisiert Graebisch zwar nicht Wirkungsforschung, wohl aber methodisch einwandfreie Wirkungsforschung in Form eines experimentellen Designs. Dies verstoße nämlich, in Form von Zufallsexperimenten, gegen das Gleichheitsgebot und machten den „einzelnen Menschen ... zum Objekt staatlicher, mit dem Allgemeinwohl begründeter Zwecke“. Dies ließe sich „allenfalls dann rechtfertigen, wenn diese zumindest langfristig dazu führten, die üblichen Eingriffe durch intuitive Kriminalpolitik immerhin abzumildern.“⁴²³⁴ Dies sei aber nicht der Fall, denn Politik sei nicht empiriegestützt. Weder in den USA noch in den Ländern, in denen EBCP (Evidence-Based Crime Prevention, erg. der Verf.) stark propagiert würden, hätten die mit diesem rigorosen Design gewonnenen Forschungsergebnisse „besonders große Chancen auf politische Beachtung.“⁴²³⁵ Sie betont zwar die Notwendigkeit, die Kausalitätsfrage - was wirkt - zu

4230 Lösel 2013b, S. 268.

4231 Vgl. m.w.N. Schöch 1980, S. 144 ff.

4232 Krölls/Flatow 2008, 7. Ähnlich argumentiert Asholt 2008.

4233 Krölls/Flatow 2008, S. 12 f.

4234 Graebisch 2004; S. 270; vgl. auch Graebisch 2011, S. 140; Graebisch 2014, S. 91 ff.

4235 Graebisch 2004; S. 279; Graebisch 2018a, S. 217 ff. Dies wird von den Vertretern der evidence-based Bewegung unumwunden eingeräumt. Sie weisen darauf hin, dass politische Entscheidungen immer

beantworten, plädiert aber wegen der ethischen und methodischen Probleme randomisierter Forschungsdesigns für eine Beschränkung auf gut durchdachte, quasi-experimentelle Studien.⁴²³⁶

Dem Einwand von Graebisch, die aus experimenteller Forschung gewonnenen Erkenntnisse würden in der Praxis zumeist überhaupt nicht in politische Entscheidungen umgesetzt, ist entgegen zu halten, dass in der praktischen Kriminalpolitik Forschungsergebnisse nur eines unter einer Vielzahl von Argumenten sind. Daraus folgt aber nicht, dass methodisch schwächere Forschung bessere Umsetzungschancen hätte. Methodisch nach dem letzten Stand der Wissenschaftstheorie durchgeführte Forschung ist eine notwendige, aber (leider) keine hinreichende Bedingungen für rationale Kriminalpolitik. "It is not unreasonable to believe that the people who establish the high-sanction policies fully understand the limitations of the policies but need some means to respond to the public pressure to »do something«. Lacking any better alternative to propose, they merely increase the sanctions, not so much because they think it will work, but because they have come to realize that it is an effective way to relieve the political pressure."⁴²³⁷

von zahlreichen Einflüssen bestimmt seien, Forschungsergebnisse seien nie der einzige Einfluss. "Of course, making scientific evidence on what works be available to policymakers and practitioners (regardless of the discipline) and having them put it into practice are two entirely different matters" (Welsh/Farrington 2011, S. 60 f.).

4236 Graebisch 2014, S. 95. Ausführlich zu den ihrer Auffassung wegen des Gleichheitsgrundsatzes bestehenden "wahrscheinlich unüberwindlichen Hürden für experimentelle Forschung mit Sanktionen" zuletzt Graebisch 2018a, S. 213 ff.

4237 Blumstein 1993, S. 9.

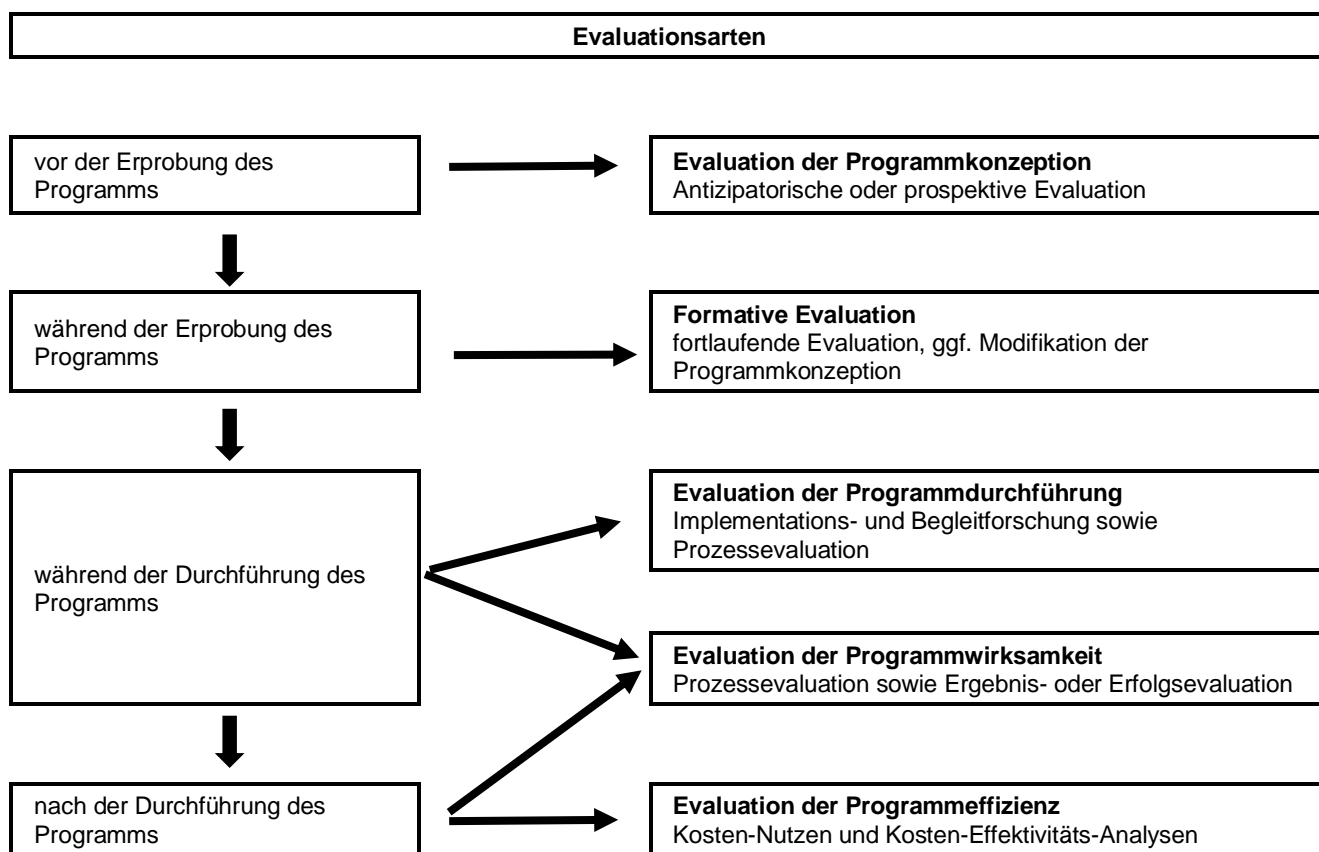
3. Methodische Probleme der Messung des „Erfolgs“ von (jugendkriminalrechtlichen) Maßnahmen

3.1 Der Erfolgsbegriff und seine Operationalisierung

3.1.1 Arten der Evaluation von Interventionsprogrammen

Wirkungsforschung prüft, ob die proklamierten Ziele der Maßnahmen/Programme erreicht werden und sucht Hinweise zu finden, wie die Wirkungsgrade der Maßnahmen/Programme optimiert werden können. Evaluationen können und sollten hierbei auf verschiedenen Stufen der Programmrealisierung durchgeführt werden (vgl. **Schaubild 560**).⁴²³⁸

Schaubild 560: Ein Rahmenkonzept zur Evaluation von Interventionsprogrammen



Quelle: Mittag/Hager 2000, S. 108, Abbildung 6.1

- Die „Evaluation der Programmkonzeption“ dient dazu, die Wahrscheinlichkeit seiner Wirksamkeit abzuschätzen auf der Grundlage zugrunde gelegter Theorien und empirischer Befunde. Deshalb sollte in diesem Stadium die „Problem- und Zielbestimmung“

4238 Zu den Evaluationsarten vgl. auch Kury 2004, dort auch ausführlich zu den Störfaktoren der Evaluation. Ferner Kromrey 1995; Stockmann 2000; Suhling 2009a; Suhling 2009b; Suhling 2012a; Suhling 2012b.

des Programms, „seine Gestaltung hinsichtlich Art, Inhalt und Vermittlungsstrategie, seine Angemessenheit und Anwendbarkeit, die Kohärenz oder Passung zwischen Interventionsmaßnahme und Programmzielen“, die „theoretischen oder technologischen Modellvorstellungen, die Auswahl geeigneter Zielindikatoren und Überlegungen zu Kriterien der Wirksamkeit und zur Bestimmung der Programmeffizienz“⁴²³⁹ geklärt werden.

- Die Funktion der „formativen Evaluation“ besteht darin, das Programm und seine einzelnen Komponenten in der Erprobungsphase „im Hinblick auf Zielsetzung, Anwendbarkeit und Wirksamkeit zu optimieren.“⁴²⁴⁰
- Die Prüfung, ob das Programm korrekt umgesetzt worden ist, ist Gegenstand einer "summativen Evaluation".
- Die Prüfung von „Umsetzung und Ausführung der Maßnahmen im alltagspraktischen Einsatz“⁴²⁴¹ ist Gegenstand der „Evaluation der Programmdurchführung“. Hierdurch sollen „Probleme und Fehlentwicklungen aufgedeckt und beseitigt werden, die aus der Durchführung des Programmes unter Alltagsbedingungen resultieren und die möglicherweise die Zielsetzung und Wirksamkeit des Programmes gefährden könnten.“⁴²⁴²
- Die „Evaluation der Programmwirksamkeit“ ist unterteilbar in die Prozessevaluationen während der Programmausführung und in die Erfolgs- oder Ergebnisevaluation nach dem Programm. Mit Prozessevaluation ist - im Zusammenhang vor allem von psychologischen Studien - die Messung der Veränderung der Betroffenen als Folge der Programmdurchführung gemeint. Die Wirksamkeitsevaluation hat das Ziel, „denjenigen Anteil an den insgesamt beobachteten Veränderungen zu ermitteln, der allein auf die durchgeführte Interventionsmaßnahme zurückzuführen ist.“⁴²⁴³ Bei der vergleichenden Wirksamkeitsevaluation soll die Wirksamkeit zweier oder mehrerer alternativer Programme mit gleicher Zielsetzung bewertet werden. Neben den angestrebten Programmwirkungen können Neben- und Folgewirkungen auftreten sowie nicht-programmspezifische Veränderungen eintreten (vgl. **Schaubild 561**).⁴²⁴⁴ Sind durch angemessene Untersuchungspläne intendierte Programmwirkungen festgestellt worden, dann sollten sowohl Wirkungsintensität als auch deren Dauer ermittelt werden.

4239 Mittag/Hager 2000, S. 107.

4240 Mittag/Hager 2000, S. 107.

4241 Mittag/Hager 2000, S. 107.

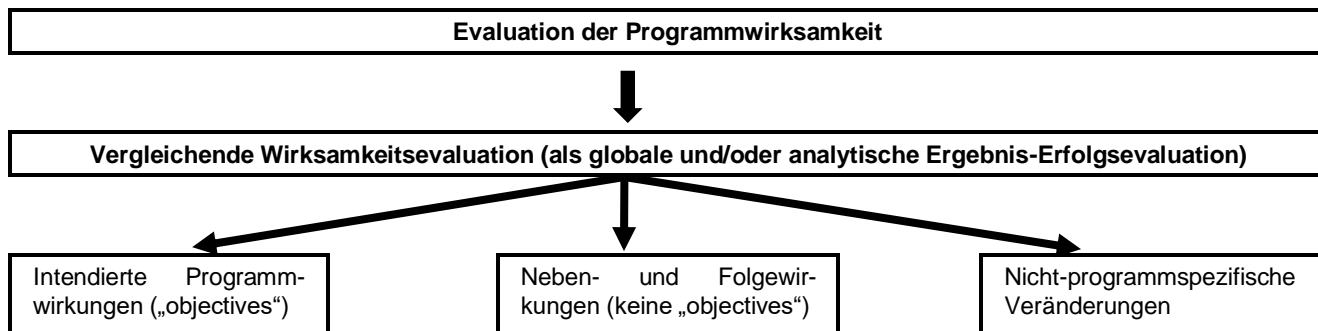
4242 Mittag/Hager 2000, S. 107.

4243 Mittag/Hager 2000, S. 117.

4244 In ihrer Analyse empirisch untersuchter kriminalpräventiver Modelle haben z.B. Coester et al. 2002, S. 11, die Effekte in sieben Kategorien unterteilt. „Die beiden Pole bilden Reduktion (die Maßnahme konnte Kriminalität reduzieren) auf der positiven und Verdrängung (eine Verdrängungsforschung ergab, dass unabhängig des Effekts im Bereich der Maßnahme, Kriminalität in angrenzenden Bereichen zur selben Zeit anstieg) bzw. negativer Nebeneffekt (z.B. eine unerwartete Schaffung von Kriminalitätsfurcht im Bereich der Maßnahmenimplementierung) auf der negativen Seite. Daneben stehen leichte Reduktion, keine Veränderung, positiver Nebeneffekt (ein solcher Effekt wäre z.B. die nicht beabsichtigte Erhöhung des Sicherheitsgefühls durch die Maßnahme) und nicht erforscht.“

- In einem letzten Schritt geht es schließlich noch um die Bestimmung der Ökonomie des Programms („Evaluation der Programmeffizienz“) durch eine Kosten-Effizienz-Analyse. Während Effektivität/Wirksamkeit ein Maß für die Zielerreichung ist, ist Effizienz ein Maß für die Wirtschaftlichkeit.⁴²⁴⁵

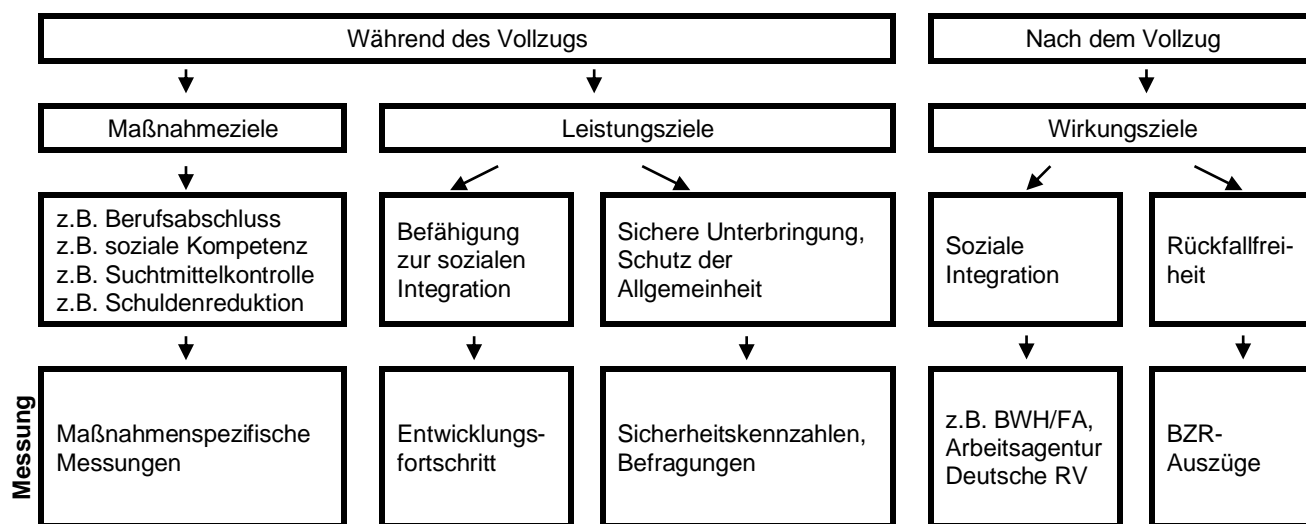
Schaubild 561: Evaluation der Programmwirksamkeit



Quelle: Mittag/Hager 2000, S. 118, Abbildung 6.5 (vereinfacht)

Hinsichtlich der Ziele der Maßnahmen/Programme können wiederum unterschieden werden Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele. Am Beispiel des Vollzugs hat Suhling⁴²⁴⁶ diese Differenzierung veranschaulicht (vgl. **Schaubild 562**). Für die Erfolgsmessung handelt es sich bei den Maßnahmezielen um sog. proximale Erfolgsmaße, die mit Variablen gemessen werden, die zeitlich und inhaltlich dicht bei den trainierten Inhalten liegen, wie Opferempathie, Berufsabschluss usw. Rückfallfreiheit bzw. Legalbewährung, also Merkmale, die zeitlich und inhaltlich von den trainierten Inhalten abgegrenzt sind, sind distale Erfolgsmaße, hier: Wirkungsziele.

Schaubild 562: Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele



4245 Dieses Forschungsfeld steckt noch in den Kinderschuhen. Erste - durchaus umstrittene - Ansätze finden sich bei Entorf 2004; Entorf et al. 2008; Glaubitz et al. 2016 mit jeweils weiteren Nachweisen.

4246 Zur Abgrenzung der Wirkungsziele von Leistungs- und Maßnahmezielen vgl. Suhling 2009b; Suhling 2012a; Suhling 2012b.

Quelle: Suhling 2012a, S. 104; Suhling 2012b, S. 167.

Deutlich wird diese Unterscheidung zwischen Maßnahmezielen und Wirkungszielen bei einer überblicksartigen Darstellung des Behandlungsbedarfs⁴²⁴⁷ und der Zielerreichung dieser Maßnahmen. Wirth hat am Beispiel des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen einige Ergebnisse zur Analyse des Bedarfs an Maßnahmen sowie zu deren Umsetzung und Zielerreichung (Maßnahmeziele) im Überblick zusammengefasst (vgl. **Tabelle 149**). Ausgewertet wurden hierzu Falldaten von 541 Jugendstrafgefangenen, die seit dem 1. Oktober 2010 mindestens 6 und höchstens 22 Monate in einer der fünf nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten inhaftiert waren. "Die Analyse dieser Falldaten ermöglicht es erstmals, systematisch aufzuzeigen, welche Bedarfsausprägungen für wie viele Gefangene festgestellt wurden und inwieweit die behandlungsbedürftigen Gefangenen an den verfügbaren Maßnahmen teilgenommen haben. Darüber hinaus können auch Aussagen darüber getroffen werden, wie viele und welche Gefangenen die Maßnahmen planmäßig absolviert oder vorzeitig abgebrochen haben und inwieweit die Maßnahmeziele nach fachdienstlicher Einschätzung erreicht wurden."⁴²⁴⁸ Diese Daten bieten u.a. "Anhaltspunkte für die fachliche Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit und Strukturqualität von einzelnen Maßnahmen, teilweise auch für die Notwendigkeit fachlichen Nachsteuerungsbedarfs zur kontinuierlichen Leistungsverbesserung."⁴²⁴⁹

Tabelle 149: Behandlungserfordernisse, Behandlungsverläufe und Maßnahmenzielerreichung im Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

	Erkennbarer Behandlungsbedarf	Umsetzungsquote (bei Bedarf)	Teilnehmerquote (insgesamt)	Vorzeitige Beendigung / Abbruch	Zielerreichung (zumindest teilweise)
Berufliche Orientierung, Qualifizierung, Ausbildung	65,8 %	64,3 %	42,9 %	34,1 %	57,8 %
Suchtberatung / Suchttherapie(vorbereitung)	64,9 %	49,6 %	32,5 %	19,3 %	75,6 %
Soziale Trainingsmaßnahmen	57,1 %	38,8 %	22,6 %	6,6 %	93,4 %
Schulische Förderung und Bildungsmaßnahmen	41,8 %	45,1 %	19,0 %	17,4 %	53,4 %
Schuldnerberatung / Schuldenregulierung	28,3 %	44,4 %	13,3 %	26,4 %	75,0 %
Anti-Gewalttraining o.ä.	24,0 %	35,4 %	8,9 %	16,7 %	79,2 %
Andere delikts-/problembezogene Maßnahmen	15,7 %	18,8 %	3,0 %	6,3 %	68,8 %
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	11,6 %	69,8 %	8,3 %	62,2 %	60,0 %

Datenquelle: Wirth 2013a, S. 351; vgl. auch Wirth 2015b, S. 608.

4247 "Unter der Behandlung von Straffälligen ist nicht Therapie im medizinischen Sinn oder nur Psychotherapie zu verstehen, sondern man fasst hierunter vielfältige psychologische, soziale, pädagogische und medizinische Interventionen zusammen" (Lösel 2014, S. 529).

4248 Wirth 2013a, S. 350.

4249 Wirth 2013a, S. 353.

Diese Daten sind Voraussetzung für eine Beurteilung der differentiellen Wirksamkeit, also welche Maßnahme bei wem wie wirkt.⁴²⁵⁰

3.1.2 Legalbewährung als Wirkungsziel (=Erfolg) (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen

Entsprechend den mit strafrechtlichen Sanktionen angestrebten präventiven Zielen wird aus strafrechtlicher Sicht⁴²⁵¹ das Maß erreichter General- und Spezialprävention als Erfolg von Sanktionen definiert. „Nach § 2 Abs. 1 JGG ist es das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten des Jugendlichen entgegenzuwirken. Anders als im Erwachsenenstrafrecht geht es im Jugendstrafrecht also - von Ausnahmen wie § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG abgesehen - weder primär um den Schuldausgleich, d.h. um die Behandlung des Jugendlichen nach dem, was er »verdient«, noch um die Befriedigung der Interessen der Allgemeinheit, namentlich der des Opfers und/oder der Medien. Anders als im Jugendhilfe-recht ist es im Jugendstrafrecht aber auch nicht das Ziel, die Entwicklung des Jugendlichen zu fördern und ihn zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendstrafrecht begnügt sich expressis verbis mit weniger: Ihm kommt es lediglich auf das normkonforme Verhalten des Jugendlichen an, wobei man freilich abstrakt-theoretisch darüber streiten kann, ob die intendierte Verhaltenssteuerung erreichbar ist, wenn der Jugendliche nicht auch wie im KJHG vorge-sehen in seiner Entwicklung gefördert wird. ... Die Legalbewährung ... gilt in der Sankti-onsforschung deshalb zu Recht als das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat.“⁴²⁵²

An der Beschränkung des Erfolgsbegriffs auf Legalbewährung wird Kritik geübt, weil das Gewicht der Straftat zu sehr betont und das umfassendere Ziel „Resozialisierung“ vernachlässigt werde.⁴²⁵³ Ein „Resozialisierungserfolg“ liege nur dann vor, wenn der Proband nicht nur nicht mehr straffällig werde, sondern sich auch sonst im Leben bewähre, also eine "gesellschaftliche Integration"⁴²⁵⁴ erfolge. Als Erfolgskriterien der sozialen Integration

4250 Suhling 2009a, S. 123.

4251 Für die Sichtweise der Jugendhilfe auf den "Erfolg des Jugendstrafvollzugs" vgl. Macsenaere 2013.

4252 Meier 2010c, S. 507; Meier 2018, S. 646; vgl. aber auch Meier 2009, S. 987: „Aus kriminologischer Sicht interessiert auch, ob und inwieweit sich unter dem Einfluss der Sanktion die handlungsleitenden personalen und sozialen Hintergrundvariablen verändern, ist doch davon auszugehen, dass die Sanktionen ihre Wirkungen nicht isoliert, sondern in genau demselben Geflecht von bio-psycho-sozialen Faktoren entfalten, die auch zur Begehung der ersten, vom Gericht sanktionierten Straftat geführt haben. Alternativ oder komplementär zur Legalbewährung ist deshalb aus kriminologischer Sicht auch nach Veränderungen in den Einstellungen, Motiven und Lebenslagen zu fragen, die die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten erhöhen oder verringern.“

4253 Vgl. Hartung 1981, S. 52 ff.; Pongratz/Hübner 1959, S. 19 ff.; Bürger 1990. Weitere Nachweise bei Kury 1986b, S. 44 ff.

4254 Eisenberg/Köbel 2017, § 20, Rdnr. 20. Eingeräumt wird freilich, die Entwicklung eines solchen Maßstabes sei "ein bislang unrealisiertes Vorhaben geblieben. Letztlich sind nämlich alle hier in Betracht kommenden Merkmale entweder übermäßig stark an Mittelschichtidealen orientiert (geordnete Wohnverhältnisse, unauffällige Freizeitgestaltung, stabile soziale Beziehungen etc.) oder moralisierungsnah und inhaltlich vage (Lebensbewährung, psychisches Wohlbefinden, menschenwürdige Lebensbewältigung, konstruktiv-ausgleichende Konfliktbewältigung)." Dennoch dieses Erfolgskriterium zu fordern, kann nur heißen, empirische Wirkungsforschung von vornherein als "unzulänglich" ablehnen zu wollen.

bzw. der Lebensbewährung wurden z.B. vorgeschlagen, Arbeits- oder Sozialbewährung,⁴²⁵⁵ ferner der Eintritt erwünschter (Familiengründung, soziales Engagement) und das Ausbleiben unerwünschter Nebenfolgen (Alkoholmissbrauch, Selbstmord, physische und psychische Krankheiten). Diese stellen sich jedoch meist erst viel später ein und machen eine langfristige Wirkungsanalyse notwendig. Abgesehen von der schwierigen Operationalisierung dieser Merkmale,⁴²⁵⁶ besteht das Problem darin, dass die Eingliederung in das Sozial- und Arbeitsleben möglicherweise nicht Folge der Sanktion ist, sondern von anderen, durch die Sanktion nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen abhängt. Damit würde die strafrechtliche Sanktionierung an Zielen gemessen, die durch staatliche Eingriffe nicht beeinflusst werden können (und häufig auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beeinflusst werden dürfen). Vermittelnd wird deshalb vorgeschlagen: "Andere Erfolgskriterien wie Arbeitsbewährung, Sozialbewährung oder psychische Stabilität sind zwar kriminologisch und therapeutisch nicht weniger interessant, strafrechtlich sind sie aber in aller Regel irrelevant ..., solange sich Störungen in diesen Bereichen (z.B. Alkoholismus, Arbeitsscheu, Nichtsesshaftigkeit) nicht in Straftaten niederschlagen."⁴²⁵⁷

Häufiger ist freilich die Forderung, den „Erfolg“ unterhalb der „Legalbewährungsschwelle“ anzusiedeln. Vor allem Soziologen und Psychologen neigen dazu, als proximale Erfolgskriterien solche Merkmale zu bestimmen, die durch die Behandlung oder Intervention im Vollzug beeinflusst werden können und von denen (mehr oder minder) begründet angenommen wird, dass sie ihrerseits das spätere Legalverhalten beeinflussen werden. „Bewährung oder Rückfall sind ... meist nur ein mittelbares Ergebnis von Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug.“⁴²⁵⁸ Damit werden aber Mittel und Ziel verwechselt, d.h. statt die Zielerreichung zu messen, wird nur die Mittelerrreichung geprüft.⁴²⁵⁹ Dasselbe gilt für Auffassungen, die vor allem für das Jugendstrafrecht betonen, Wertevermittlung sei ein unverzichtbares Zwischenziel, weil nur durch Wertevermittlung und -verinnerlichung das Ziel der Legalbewährung zu erreichen sei.⁴²⁶⁰

Schließlich wird darauf verwiesen, dass bei einzelnen Sanktionen weitere bzw. andere Ziele verfolgt würden als „nur“ Legalbewährung und der "Erfolg" an diesen alternativen Zielen zu messen sei:

4255 Vgl. zu den verschiedenen Erfolgsbegriffen Enßlin 2003, S. 51 ff.

4256 Vgl. Köberlein 2006, S. 155 zu den Problemen der Operationalisierung der Kriterien "Arbeits- und Sozialbewährung": "Da Daten über die Normalbevölkerung weitgehend fehlen, ist es unmöglich festzustellen, was positives oder negatives Verhalten darstellt. Zudem ist eine kausale Beziehung zwischen dem (Nicht-)Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit und der untersuchten Maßnahme in der Regel nicht nachzuweisen, da die Datenlage es selten erlauben wird, einen Vorher-Nachher-Vergleich anzustellen. Die Datenerhebung erfordert einen so erheblichen Aufwand, dass kriminologische Untersuchungen auf breiter Basis kaum durchführbar sind. Außerdem setzt sie weitgehende Mitarbeit des Probanden und seines privaten und beruflichen Umfelds voraus, wodurch Störungen im Resozialisierungsprozess zu befürchten sind."

4257 Schöch 2015 - Strafzumessungsfall, Rdnr. 34; in diesem Sinne auch Höffler 2008, S. 238.

4258 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 232.

4259 Ebenso Höffler 2008, S. 238.

4260 Vgl. vor allem Beulke 1990, S. 681; Brunner/Dölling 2018, § 21 Rdnr. 10; Schlüchter 1988, S. 125 f.

- So werden für den Täter-Opfer-Ausgleich als angestrebte Wirkungen „die Einigung zwischen den Geschädigten und Beschuldigten“⁴²⁶¹ sowie die (Wieder-)Herstellung des Rechtsfriedens zwischen Geschädigtem und Beschuldigtem hervorgehoben.⁴²⁶² "TOA und Konfliktschlichtung lassen sich - anders als eine Restitutionsanordnung, eine Diversionsmaßnahme oder sonstige ambulante Maßnahmen - trotz entsprechender inhärenter Wirkungen schon deshalb nicht den traditionellen Strafzwecken unter- und nicht in das vertikale System traditioneller Sanktionen einordnen, weil sie über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie den Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weitgehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen."⁴²⁶³ Es sei deshalb „völlig unnötig, den TOA mit solchen Erwartungen (erg.: hinsichtlich Rückfallverhütung) zu überfrachten. Es muss für seine Begründung völlig ausreichen, dass zunächst den geschädigten Opfern von Straftaten vorrangiges Augenmerk geschenkt wird durch eine weniger punitiv, mehr an der Wiedergutmachung und der Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens ausgerichteten Intervention. Ob der TOA auch zu einer verbesserten Legalbewährung führt, ist nebensächlich.“⁴²⁶⁴ Für den vollzuglichen TOA wird betont, da er Behandlungsmaßnahme sei, sollte das "formale (Ideal-)Ergebnis - Abschluss des Verfahrens mit einem ... Ausgleich - ... kein erschöpfendes Kriterium für die Erfolgsbeurteilung sein."⁴²⁶⁵ "Bereits die Selbstmeldung und die ernsthafte Teilnahme an den vorbereitenden Modulen ohne vorzeitigen Abbruch kann einen Behandlungserfolg ... indizieren."⁴²⁶⁶ Gleichwohl sei die Frage nach kriminalpräventiven Effekten legitim, und zwar wegen der Finanzierung des TOA durch staatliche Fördergelder, wegen der sozialpolitischen Aufgabe des Staates des Schutzes vor Straftaten, nicht zuletzt wegen der kriminalpolitischen Implikationen hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁴²⁶⁷
- In der Evaluation dreier Bremer Jugendhilfeträger wurde hinsichtlich des Sozialen Trainingskurses (STK) von den Trägern "die formal erfolgreiche Teilnahme der jungen

4261 Vgl. Dölling 1993b, S. 66 f.; Dölling et al. 2002, S. 185; Kempfer/Rössner 2008, S. 6 f.; Kerner et al. 2005, S. 84; Keudel 2000, S. 108; Köberlein 2006, S. 94; AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2008, S. 559). Weitergehend Rössner 2007, S. 375: „Das Rückfallkriterium kann angesichts der übrigen Ziele des TOA, die weit über die bloße Spezialprävention beim Täter hinausreichen, nicht allein aussagekräftig sein. So lassen sich etwa der Abbau der Angst beim Opfer, die Betroffenheit beim Täter oder die Probleme eines Vermittlers oft nur unzureichend in Form quantitativer Erhebungen erfassen“ (ähnlich Rössner 2009, S. 266). Es wird sogar bezweifelt, ob die Frage nach der Rückfallwahrscheinlichkeit des Täters im Gefolge eines TOA überhaupt legitim sei.

4262 Restorative Justice (RJ) und Ausgleichsverfahren verfolgen "von ihren Ursprungsideen her keine kriminalpräventiven Zielsetzungen. Ziel ist vielmehr die konkrete Befriedung von Konflikten, die einer Straftat zugrunde liegen oder die aus einer Straftat erwachsen sind. ... Die Legitimation von RJ und TOA beruht demnach nicht auf dem Versprechen weitreichender Wirkungen auf die künftige Lebensführung eines Täters. ... Eine empirische Evaluation des TOA müsste im Grunde nur prüfen, ob eine hinreichende Zahl von Betroffenen bereit ist, sich auf eine Vermittlung bzw. einen TOA einzulassen, ob die Betroffenen zu einvernehmlichen Regelungen finden und diese schließlich erfüllt werden" (Trenczek/Hartmann 2018, S. 866).

4263 Trenczek 2009c, S. 362.

4264 Trenczek 2009c, S. 361.

4265 Kilchling 2017, S. 87.

4266 Kilchling 2017, S. 118.

4267 Trenczek/Hartmann 2018, S. 866 f.

Menschen am STK benannt",⁴²⁶⁸ also das "Durchhalten" über sechs Monate als Erfolg gewertet. Als weitere Erfolgskriterien wurden z.B. gesehen "... die Vermittlung der jungen Menschen an andere Angebote, ebenso die Stärkung von »Selbstvertrauen«, Selbstwertgefühl oder Zukunftsoptimismus."⁴²⁶⁹

- Für den (Jugend-)Strafvollzug wird die Notwendigkeit einer Evaluation der „Struktur- und Verlaufsqualität“⁴²⁷⁰ betont und gefordert, die „heilige Kuh“ der Rückfalluntersuchungen zu schlachten, da sie für eine Evaluation des Strafvollzugs untauglich sei.⁴²⁷¹
- Ähnlich wird auch bei ambulanten Sanktionen argumentiert. Das Kriterium Legalbewährung sei „kontraindiziert“, denn zum einen sei „der Abbruch einer kriminellen Laufbahn prozesshaft ..., zum anderen (sei) ... eine pädagogische Maßnahme bereits dann erfolgreich, wenn eine positive Entwicklung in Hinblick auf den Erfolgsfaktor zu verzeichnen ist.“⁴²⁷² Für das Modellprojekt RUBIKON, eine Intensivbewährungshilfe, ist dann eine „positive Entwicklung ... indiziert, wenn im Laufe der Teilnahme ... kriminogene Faktoren vermindert und/oder stabilisierende Faktoren gebildet werden können.“⁴²⁷³
- "Unter therapeutischem Standpunkt", so wird geltend gemacht, sei "zunächst von Belang, ob der einzelne Sozialisationsdefizite abbaut und persönliche Einstellungen erlangt, die zu einer positiven Änderung seines Verhaltens führen." Rückfallraten seien deshalb zur "Überprüfung der konkreten Ziele der therapeutischen Behandlung der Sozialtherapie" ungeeignet.⁴²⁷⁴
- Im Zusammenhang mit den kriminalpädagogischen Schülerprojekten haben Schöch/Traulsen die Messung nur der Rückfallraten als „zu einseitig“ bezeichnet; vielmehr sei es „bereits als Erfolg zu werten, wenn sich der Täter über die Folgen seiner Tat Gedanken macht, etwa im Hinblick auf den Geschädigten oder auf seine eigene Zukunft,

4268 Emig et al. 2014, S. 80.

4269 Emig et al. 2015, S. 303; ausführlich Emig et al. 2014, S. 79 ff.

4270 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 234; Wulf 2011a, S. 124.

4271 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 235. Kritisch zu dieser Position Suhling 2009a, S. 117 ff., u.a. mit dem Hinweis, dass man die Zielgruppe von Rückfalluntersuchungen genauer bestimmen muss und dass man neben den Rückfalldaten weitere Merkmale der Täter und der vollzuglichen Maßnahmen erheben sollte, um Rückfallzahlen interpretieren zu können (aaO., S. 118). "Ein Verzicht auf Rückfallerhebungen ginge allerdings zu weit und wäre falsch. In Rückfallerhebungen werden (auch) die langfristigen Effekte vollzuglicher Arbeit gemessen - dies ist in der kriminologischen Wissenschaftsgemeinde Konsens. Auch wenn Rückfallstudien in dieser Hinsicht vollzugliche Praktiken evaluieren, die zum Zeitpunkt der Erhebungen eventuell schon wieder überarbeitet wurden, so sind sie auch deshalb nicht nutzlos, weil man für die Zukunft immerhin die Erkenntnis gewinnen könnte, dass man es so (wie zum Zeitpunkt der Maßnahme) nicht noch einmal machen sollte. Die Geschichte des Strafvollzugs (und es ließen sich auch Beispiele aus anderen gesellschaftlichen Bereichen finden) zeigt, dass Behandlungsansätze, konzeptuelle und praktische Paradigmen sich durchaus wiederholen, vermeintlich »ausgediente« »alte« Ideen nach ein oder zwei Generationen wieder attraktiv werden können. Evaluationsstudien können verhindern, dass unwirksame Maßnahmen und Praktiken in der Zukunft noch einmal eingeführt werden" (aaO., S. 118).

4272 Walsh 2015, S. 736.

4273 Walsh 2015, S. 736. Nicht hinterfragt wird hierbei die Erkenntnisproblematik hinsichtlich der sog. "kriminogenen Faktoren".

4274 Weidenfeld 1998, S. 135.

wenn er sich dazu bereit erklärt, die Tat auszugleichen und die Vereinbarung erfüllt.“⁴²⁷⁵

- Wiedereingliederungsprogramme betonen neben dem Rückfall oder anstelle dessen als Erfolgskriterium auch die Verminderung des Drogenmissbrauchs oder die Beschaffung eines Arbeitsplatzes.⁴²⁷⁶
- Die "punktuelle Fokussierung auf den Rückfall" kritisiert auch Matt, der fordert, die Entwicklungen in den anderen Lebensbereichen zu beachten, etwa zur sozialen Integration z. B. am Arbeitsplatz, in der Familie und/oder in die Nachbarschaft.⁴²⁷⁷

Zutreffend weisen Greve/Höynck am Beispiel der Messung der "Wirksamkeit des Strafvollzugs" darauf hin, dass „Legalbewährung“ nur „einer von mehreren und vermutlich nicht der aussagekräftigste Indikator für Haftfolgen“ sei. „Es gibt derzeit kein seriöses Wissen darüber, ob nicht jene, die sofort oder mit der Zeit ihren Weg aus der registrierten Kriminalität heraus finden, doch auch Schaden genommen haben oder anrichten, der soziale oder individuelle Kosten in nennenswerter Höhe haben kann. So ist es durchaus denkbar, daß sich die Devianz in manchen Fällen aus dem Hellfeld offiziell registrierter Delinquenz heraus in andere soziale Bereiche verlagert, die entweder weitgehend im Dunkelfeld verborgen bleiben (weil die Kriminalität »geschickter« geworden ist, oder der Bereich sozial abgeschirmter ist; Stichwort innerfamiliäre Gewalt) oder den Bereich justitieller Einschlägigkeit ganz verlassen. Die Vermutungen reichen hier von kaum sichtbarer sozialer Desintegration oder Ausgrenzung über sozialen Abstieg (etwa in bezug auf finanzielle Absicherung oder Wohnsituation) bis zu psychischen und somatischen Folgeerscheinungen (einschließlich ernsthafter Erkrankungen). Die Unsicherheit vergrößert sich, wenn man an tiefergehenden Antworten zu psychischen und sozialen Effekten bei den betroffenen Personen interessiert ist. Jenseits persönlicher Eindrucksbildung, die notgedrungen immer subjektiv und lokal gefärbt bleiben muß, wissen wir relativ wenig darüber, was eine Gefängnisstrafe für das Leben und die Entwicklung eines jungen Menschen bedeutet. Die bislang vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu Wirkungen, Neben- und Folgewirkungen des Jugendstrafvollzugs sind entweder sehr speziell oder kaum theoriegeleitet, oft methodisch unbefriedigend und fast immer ausschließlich auf offizielle Datenquellen (Akten) gestützt.“⁴²⁷⁸

Die Diskussion darüber, was unter "Wirksamkeit des Strafvollzugs" zu verstehen ist, hat inzwischen zu einer bemerkenswerten Differenzierung hinsichtlich der „Erfolgskriterien“ geführt.⁴²⁷⁹ Der Vollzug solle - als wichtige Ergänzung des erst längere Zeit nach der Entlassung feststellbaren Erfolgsindikators "Legalbewährung" - seine Bilanz hinsichtlich der Erreichung der Maßnahmenziele spätestens am Ende des Vollzugs erheben. "Der Entwicklungsfortschritt sollte sich dabei über die Veränderung des Gefangenen in für die Legalbewährung relevanten persönlichen Merkmalen (Risiko- und protektiven Faktoren) ergeben. Er ließe sich z.B. über die Suchtmittelabhängigkeit, Selbstkontrolle,

4275 Schöch/Traulsen 2009, S. 21.

4276 Vgl. Pruin/Treig 2018, S. 687.

4277 Matt 2014, S. 23. Ähnlich für den Jugendarrest Goeckenjan 2013, S. 71; Meyer-Höger 2015, S. 91.

4278 Greve/Höynck 1998, S. 7.

4279 Statt vieler Wulf 2011a, S. 121 ff; Suhling/Neumann 2014; Thomas et al. 2010.

Arbeitsmarktfähigkeit, soziale Einbindung, Aggressivität und antisoziale Einstellungen operationalisieren."⁴²⁸⁰

Dieser Idee der Messung sowohl des "Entwicklungsfortschritts" als auch der "Legalbewährung" sind sowohl das von Thomas et al.⁴²⁸¹ für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg als auch das von einer Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste mehrerer Bundesländer entwickelte Evaluationskonzept verpflichtet. Beide Konzepte beinhalten - mit etwas unterschiedlicher Schwerpunktsetzung - die Messung sowohl von Maßnahme-, Leistungs- und Wirkungszielen. Die hier beispielhaft vorgestellte Konzeption von Thomas et al. (2010) sieht einen jährlichen Strukturbericht für den Jugendstrafvollzug sowie eine Wirkungsanalyse vor.

- Der jährliche Strukturbericht soll Kenngrößen zum Jugendstrafvollzug beinhalten, wie Daten über Alter, Herkunft, Delikte, berufliche und schulische Bildung der jungen Gefangenen, über Drogenberatung, Sozialtherapie, soziales Training, Nachsorgemaßnahmen etc., ferner Daten zu verschiedenen Vollzugsformen, besonderen Vorfällen, Lockerungen, Disziplinierungen etc., die Entwicklungstendenzen erkennen lassen und auf Handlungsbedarf hinweisen.⁴²⁸²
- Die Wirkungsanalyse soll die Entwicklung der jungen Gefangenen im Vollzug und ihre Integration in die Gesellschaft nach der Entlassung zum Gegenstand haben. Hierzu soll die Entwicklung zu fünf Zeitpunkten - Zugang, Entlassung, 1, 3 bzw. 5 Jahre nach der Haftentlassung - erfasst werden.
 - Zum Zeitpunkt t1 soll für den jungen Gefangenen eine umfassende Diagnose von Problemverhalten, Defiziten und Kompetenzen in sieben Bereichen (Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen; Leistungsbereich; körperliche und psychische Gesundheit, einschließlich Sucht; Finanzen und Schulden; Aggressivität/Gewalttätigkeit; sozialer Nahbereich - Familie, Partnerin, Freunde etc. - und ein von der Erziehungsplankonferenz zu bestimmendes Entwicklungsziel)⁴²⁸³ erstellt werden.⁴²⁸⁴
 - Kurz vor den Entlassung (t2) sollen Informationen zu Vollzugsformen, Lockerungen, Verhaltensauffälligkeiten im Vollzugsverlauf (Gewalt, Drogen etc.) und Entlassungsart erhoben werden.⁴²⁸⁵
 - Ein Jahr nach der Entlassung (t3) sollen die betreuenden Bewährungshelfer und/oder Betreuer der freien Straffälligenhilfe nach der weiteren Entwicklung in den Bereichen Leistung, Gesundheit/Sucht, Aggression/Gewalttätigkeit, Finanzen/Schulden, sozialer Nahbereich und dem von der Erziehungsplankonferenz bestimmten Entwicklungsziel befragt werden. Eine erste Zentralregisterziehung soll Auskunft über erneute institutionelle Kontakte wegen neuer Straftaten geben.⁴²⁸⁶

4280 Suhling/Neumann 2014, S. 53; Suhling 2018, S. 560.

4281 Thomas et al. 2010.

4282 Thomas et al. 2010, S. 164; zu den Möglichkeiten, aber auch und vor allem zu den Problemen wegen der Datenlage vgl. Stelly/Thomas 2012; Suhling/Neumann 2014, S. 58 f.

4283 Zu diesen Bereichen vgl. Thomas et al. 2010, S. 164 ff.

4284 Thomas et al. 2010, S. 165.

4285 Thomas et al. 2010, S. 166.

4286 Thomas et al. 2010, S. 166 f.

- Drei Jahre nach der Entlassung (t4) soll eine weitere BZR- und fünf Jahre nach der Entlassung (t5) soll die letzte BZR-Ziehung stattfinden.⁴²⁸⁷

Ebenfalls den "Entwicklungsfortschritt" messen soll das von den Kriminologischen Diensten der Bundesländer Hessen und Niedersachsen entwickelte "Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs".⁴²⁸⁸ Es besteht aus den drei Modulen "Entwicklungsfortschritt", "Hintergrundvariablen" und "Behandlungsmaßnahmen", die zu Beginn und zum Ende der Haft bzw. kontinuierlich (bzgl. "Behandlungsmaßnahmen") erhoben werden sollen. Hierbei soll es sich um "zusätzliche Evaluationskriterien" handeln.⁴²⁸⁹

Soweit es, wie bei der Forderung nach einer „Struktur- und Verlaufsqualität“, nicht um die Ersetzung der Wirkungsevaluation, sondern lediglich um deren Ergänzung durch weitere Evaluationsarten geht (vgl. oben **Schaubild 562**), ist dagegen nichts einzuwenden. Die Evaluationsforschung sollte dann aber auch bestrebt sein, den kausalen Zusammenhang zwischen den Maßnahmen (Risiko- und Schutzfaktoren) und der späteren Legalbewährung zu prüfen.⁴²⁹⁰ Soweit dagegen die Ersetzung des Ziels der Legalbewährung durch andere Ziele gefordert wird, ist daran zu erinnern, dass strafrechtliche Sanktionen in die grundrechtlich geschützte Freiheit eingreifen. Dieser Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn und soweit er dem Ziel der Rückfallverhinderung dient.⁴²⁹¹ Speziell für den Strafvollzug gilt, dass sein gesetzlicher Zweck darin besteht, erneuten Straftaten entgegenzuwirken. Lediglich die Leistungs- oder Wirkungsziele zu evaluieren wäre "gleichbedeutend damit, den Strafvollzug gegen mögliche Kritik an dem gesetzlich vorgegebenen Zweck seiner Existenz abzuschotten. ... Schon gar nicht rechtfertigen lässt sich der Verzicht auf Rückfallstudien mit dem Argument, eine Kausalität zwischen der Einwirkung des Strafvollzugs und einem Rückfall sei nicht feststellbar, weil nach der Entlassung weitere Einflüsse hinzuträten, sodass die Kausalität nicht mehr gegeben oder jedenfalls nicht mehr nachweisbar sei ... Diese Sichtweise verkennt bereits die notwendige rechtsstaatliche Beweislastverteilung. Wenn die Kausalität von Strafvollzug für das Ausbleiben von Rückfälligkeit (denn auf diese Fälle kommt es nach der Vollzugszieldefinition an) nicht gezeigt werden kann, so bietet dies eher Anlass zu Zweifeln an der Notwendigkeit eines derart intensiven Eingriffs als an Forschung, die diese Zweifel offenlegt."⁴²⁹²

Zutreffend hat deshalb Weitekamp⁴²⁹³ in seinem Gutachten für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht als Ergebnis seiner Recherchen zu den damals bereits weit fortgeschrittenen nordamerikanischen Restitutionsprogrammen⁴²⁹⁴ für Erwachsene davor gewarnt, das Ziel der Legalbewährung außer Acht zu lassen. Er stellte u.a. fest: „In Zusammenhang mit den underlying causes ist dann auch von Interesse, dass

4287 Thomas et al. 2010, S. 167.

4288 Suhling et al. 2015.

4289 Suhling et al. 2015, S. 110.

4290 Die Feststellung von Suhling (2018, S. 560), dieser Nachweis sei "bislang zu selten erbracht worden", ist angesichts des Forschungsstandes noch zu positiv.

4291 Ebenso und m.w.N. Gernbeck 2017, S. 312.

4292 Graebisch 2017, Rdnr. 15.

4293 Weitekamp 1990.

4294 Bei Restitutionsprogrammen handelt es sich um Ausgleichsprogramme, bei denen das Opfer, etwa durch TOA, einen Schadensausgleich erfährt.

sich bei bisherigen Forschungen zu diesem Thema keine Ergebnisse zu der Rückfallrate der Täter, die an einem Täter-Opfer-Ausgleichsprogramm teilgenommen haben, finden lassen. Die Forschungen sind sehr daran interessiert, inwieweit sich eine Befriedung und Zufriedenheit des Opfers, und manchmal auch des Täters, mit Hilfe von Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen erreichen lassen, und ob das Opfer bei einer erneuten Viktimisierung wieder an einem derartigen Programm teilnehmen würde. Ob aber die Täter danach strafrechtlich wieder in Erscheinung treten, scheint nicht von Interesse zu sein. Bei einer derartigen Einschränkung oder, besser ausgedrückt, Unterlassung verwundert es dann nicht mehr, dass auch die underlying causes, strukturell wie auch persönlich bedingt, bei Forschungen über Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme nicht berücksichtigt werden. Gerade die Rückfallrate der Täter, die im Allgemeinen über den Erfolg oder Misserfolg von Interventionsprogrammen entscheidet, müsste überprüft werden, wenn man beabsichtigt und auch fordert, dass Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme auf schwerwiegendere Delikte und Gewaltstraftaten ausgeweitet werden sollten.⁴²⁹⁵ Seine Empfehlung an die Forschung war deshalb, sich verstärkt Fragen der Legalbewährung zuzuwenden: „Anstatt sich auf die Legalbewährung zu konzentrieren, konzentrieren sich bisherige Forschungen auf die Erfüllung von Restitutionsauflagen, die Ausweitung von »wider, stronger and different nets« sozialer Kontrolle und wie viel Geld durch diese Programme eingenommen wird, und inwieweit sie den Opfern von Straftaten zukommen. Diese Forschungsschwerpunkte erscheinen kurzsichtig, da die Legalbewährung von Straftätern aus kriminalpolitischer Sicht wohl der wichtigste Aspekt von Restitutions- und Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen ist.“⁴²⁹⁶

Festzuhalten ist deshalb: Das Ziel „Legalbewährung“ ist nicht disponibel. Dass mit bestimmten Sanktionen noch andere Ziele verfolgt werden als erneuten Straftaten des Täters entgegenzuwirken, ist unbestreitbar. Selbstverständlich sollte dann geprüft werden, ob und inwieweit auch diese Ziele erreicht werden. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn, im Vergleich mit Alternativsanktionen, keine bessere Legalbewährung festgestellt werden kann. Denn in der Abwägung, welche Sanktionen dann als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i.e.S. zu beurteilen sind, wäre zu berücksichtigen, inwieweit diese anderen Ziele erreicht werden.

3.1.3 Differenzierung des Rückfalls i.S. von Legalbewährung nach Häufigkeit, Schwere, Geschwindigkeit und Einschlägigkeit

Unter Beschränkung auf das Konzept der Legalbewährung kann als (Miss-)Erfolgskriterium zunächst jede erneute Straftatbegehung verstanden werden, und zwar einschließlich der nicht entdeckten, also der im Dunkelfeld verbliebenen Tat. „Der kriminologische Rückfallbegriff ist der weitaus umfassendste. Er ist weder von vorherigen Verurteilungen und Strafverbüßungen noch überhaupt von irgendwelchen amtlichen Feststellungen der Begehung früherer Straftaten abhängig, sondern verlangt nur ihre tatsächliche Begehung.“⁴²⁹⁷

4295 Weitekamp 1990, S. 69.

4296 Weitekamp 1990, S. 71.

4297 Mannheim 1975, S. 51. Bei diesen und den weiteren, im Folgenden diskutierten Problemen handelt es sich um international - teilweise kontrovers - erörterte Fragen. Vgl. den Überblick bei Lloyd et al. 1994.

In der Forschungspraxis werden dagegen die im Dunkelfeld bleibenden Straftaten zumeist ausgeklammert, und zwar sowohl wegen rechtlicher Bedenken, wegen methodischer Probleme als auch aus Gründen der Forschungsökonomie.⁴²⁹⁸ Über die im Dunkelfeld verbleibenden (Rückfall-)Straftaten fehlen valide Befunde. Dunkelfeldbefragungen setzen nämlich voraus, dass die Sanktionierten in die Weitergabe ihrer Adresdaten für Forschungszwecke eingewilligt haben. Die Sanktionierten müssen sodann über mehrere Jahre noch nachverfolgt werden und bereit sein, freiwillig an der Befragung teilzunehmen sowie willens und fähig sein, lückenlos und wahrheitsgetreu Auskunft über etwaige neue Straftaten zu geben. Unter diesen Voraussetzungen wird eine repräsentative Gruppe, insbesondere bei schwerer Kriminalität, nicht oder nur bei extrem großem Aufwand befragt werden können.⁴²⁹⁹ Die Befragung selbst wird sich vorwiegend auf leichte Kriminalitätsformen beschränken müssen; denn Dunkelfeldforschungen sind bei schweren Delikten mutmaßlich nur wenig verlässlich.⁴³⁰⁰ Untersuchungen zur Validität der Antworten von Vorbestraften belegen systematische Verzerrungen selbst bei der Frage nach leichteren Vergehen.⁴³⁰¹ Das Beharren auf umfassender Ermittlung jeglicher neuen Straftat⁴³⁰² - genau genommen müsste auch gefordert werden, die im Dunkelfeld verbliebenen Vortaten zu erheben - ist eine wissenschaftlich (derzeit) nicht erfüllbare Forderung.⁴³⁰³ Entsprechendes gilt, wenn gefordert wird, auf ein komplexeres, registrierungsunabhängiges

4298 Die Nichtberücksichtigung der im Dunkelfeld verbleibenden Rückfalltaten hat dann Auswirkungen auf die Beurteilung von Sanktionseffekten, wenn die Sanktionsart die Entdeckungswahrscheinlichkeit beeinflusst. Dies ist bei Nichtdeutschen dann der Fall, wenn sie wegen der Höhe der Sanktion abgeschoben werden und deshalb rückfallfrei erscheinen (trotz weiterer, aber im Ausland verübter Straftaten). Dies könnte ferner, worauf Suhling (2018, S. 559) hinweist, der Fall sein, wenn durch Erfahrungsaustausch mit anderen Gefangenen das "Expertenwissen" zu Verdeckung von Straftaten verbessert wird. Die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Strafvollzug würde dann - im Vergleich mit ambulanten Sanktionen - unterschätzt werden, weil ambulant bestrafte Personen keinen entsprechenden Wissenszuwachs haben.

4299 Suhling 2012b, S. 177: „Dunkelfeldforschung mit dem Ziel, die selbstberichtete Delinquenz einer bestimmten rückfallfähigen Kohorte zu ermitteln, steht vor dem Problem, dass viele der zu Befragenden nicht (mehr) erreicht werden oder nicht auskunftsbereit sind.“

4300 Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Dunkelfeldforschungen vgl. zusammenfassend 1. PSB, S. 12 ff.; ferner Heinz 2006d, S. 243 f.

4301 Skarbek-Kozietulska et al. 2012 m.w.N.

4302 Wulf (2011b, S. 122): „Will man beantworten, ob eine Behandlungsmaßnahme im Jugendstrafvollzug erfolgreich ist, muss man außerdem jeden tatsächlichen Rückfall messen. Die Erfassung von »Erwischtenquoten« reicht nicht aus. Definiert man Rückfall als Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Behandlungsmaßnahme, so ist sie auch dann erfolglos, wenn der Proband eine Tat begeht, die im Dunkelfeld bleibt. Es könnte ja sein, der Gefangene wird nicht resozialisiert, sondern nur gerissener.“ Ebenso Obergfell-Fuchs/Wulf (2011, S. 280). Zumindest eine Absicherung der Rückfallstudien durch Dunkelfeldforschung wird von Breymann (2007, S. 6) und von Block/Kolberg (2007, S. 16) gefordert.

4303 Ebenso Albrecht 2013, S. 405. Bestätigt wird dies durch den Versuch von Gernbeck, eine Dunkelfelduntersuchung in Form einer anonymen schriftlichen Befragung von Jugendarrestanten ein Jahr nach Arrestentlassung durchzuführen. Sämtliche Arrestanten ihres Projekts - stationäres soziales Training im Jugendarrest in Baden-Württemberg - wurden gebeten, freiwillig ihre Adresse für Zwecke der späteren Befragung anzugeben. Dem entsprachen nur 49 (30 %) der 164 Probanden. Der Versand von Fragebögen an diese 49 Adressen führte zu einem Rücklauf von fünf Bögen, in 11 Fällen kam der Brief als unzustellbar zurück, in 33 Fällen antworteten die Befragten nicht (Gernbeck 2017, S. 328).

Messinstrument überzugehen.⁴³⁰⁴ Diese Forderung dient letztlich nur dem Ziel, Legalbewährungsstudien zu diskreditieren, die auf justiziell bekannt gewordene Straftaten beschränkt sind.

Aus den genannten Gründen kann die Rückfallkriminalität prinzipiell nur hinsichtlich der justiziell bekannt gewordenen Straftaten vollständig und auslesefrei ermittelt werden, nicht aber, wie teilweise gefordert, "tatsächliche Verhaltensänderungen".⁴³⁰⁵ Aber selbst ein derart eingeschränkter Rückfallbegriff kann - je nach Perspektive - noch zu weit erscheinen. So ist z.B. fraglich,

- ob als Rückfall jede polizeilich registrierte Straftat eines „Tatverdächtigen“ gewertet werden soll,
- ob als Rückfall jede Straftat gelten soll, bei der die Staatsanwaltschaft zwar hinreichenden Tatverdacht bejaht, das Verfahren indes aus Opportunitätsgründen einstellt, weil die Tat z.B. als geringfügig eingestuft wird,
- ob als Rückfall jede Straftat gelten soll, die die Staatsanwaltschaft anklagt, oder
- ob als Rückfall nur eine solche Straftat gewertet wird, die Gegenstand eines rechtskräftigen Schuldspruchs (Absehen von Strafe, Verwarnung unter Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe) oder einer Verurteilung zu einer Strafe bzw. Maßnahme bzw. Sanktion nach JGG war.⁴³⁰⁶

Wie immer aber der Rückfallbegriff von der Art der Reaktion her gewertet wird, bleiben als weitere klärungsbedürftige Fragen,

- ob als Rückfall gewertet wird jede Art von Straftat oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat (=einschlägige Tat), sodass z.B. die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen eines Eigentumsdeliktes (§§ 242, 249 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde,
- ob als Rückfall nur schwere Straftaten gewertet werden, wobei als Schwereindikator z.B. die Verurteilung ab einer bestimmten Strafhöhe verwendet werden kann.⁴³⁰⁷ In der Wissenschaft werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Zielsetzung unterschied-

4304 Eisenberg/Köbel 2017, § 20, Rdnr. 18, die wegen der Dunkelfeldproblematik eine "Methodenkombination" fordern, "in der man die Legalbewährung sowohl durch die amtliche Registrierung als auch über eine Befragung zur selbstberichteten Delinquenz misst." Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkungsforschung wird gefordert, auf "komplexeres Messkriterium überzugehen ...Wenn überhaupt, so kann es nur um eine registrierungsunabhängige Non-/Konformität gehen, wobei freilich ein gewisses, allerdings kaum konkretisierbares Maß an Abweichung als erfolgsschädlich gelten muss" (Eisenberg/Köbel 2017, § 20, Rdnr. 20). Dass Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz nur eingeschränkt valide Ergebnisse erbringen, wird freilich an anderer Stelle zutreffend ausgeführt (Eisenberg/Köbel 2017, § 16, Rdnr. 14).

4305 Leutner 2010, S. 122, kritisiert deshalb Ohlemacher et al. 2001b, die nur Legalbewährung, nicht aber "tatsächliche Verhaltensänderungen" gemessen hätten. Einen Hinweis, wie dies hätte geschehen sollen, bleibt sie freilich schuldig.

4306 Vgl. die divergenten Wirkungsindikatoren, die Haunberger/Gilgen 2016 bei ihrer Literaturübersicht zu den Wirkungsnachweisen im Justizvollzug festgestellt haben.

4307 Verwendet wurde z.B. das Kriterium „erneute Verurteilung, die nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird“, „erneute Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe“ (vgl. Grosch 1995, S. 398 ff.

lich weite Rückfalldefinitionen verwendet und geprüft.⁴³⁰⁸ Vielfach verwendet wird die folgende Dreiteilung, die sich an der Sanktionierung bzw. Verurteilung sowie an der Art der verhängten Sanktion orientiert.⁴³⁰⁹

- Die weiteste Definition – RD1 – bezieht alle (informell oder formell) Sanktionen ein. Da im BZR die informellen Sanktionen nach allgemeinem Verfahrensrecht nicht enthalten sind, wird vielfach – um systematische Verzerrungen zu vermeiden – die weite Rückfalldefinition auf jede erneute Verurteilung (Folge-Entscheidung) beschränkt.⁴³¹⁰
- Die engste Definition – RD3 – erfasst nur die unbedingt verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen.⁴³¹¹

4308 Zu einer umfassenden Darstellung differenzierter Rückfallbegriffe in der deutschen kriminologischen Forschung bis Ende der 1970er Jahre vgl. Hartung 1981, S. 60 ff. Eine der wohl am stärksten ausdifferenzierten Lösung hat Ortmann gewählt, der in seiner Untersuchung zum Rückfall nach Sozialtherapie unterschied:

RFD_A: jede neue Wiederverurteilung;

RFD DG2: mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe oder mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe;

RFD_E2: neue Freiheitsstrafe mit mindestens 6 Monaten;

RFD_DG3: Freiheitsstrafe ohne Bewährung;

RFD_DG4: mindestens 12 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung;

RFD_M36M: mindestens 36 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung;

RFD_M60M: mindestens 60 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung (vgl. Ortmann 2002, S. 212 ff., 489 ff., Tabellen 5.2.*).

Außerdem differenzierte er nach bestimmten Einweisungsdelikten (Gewalt, Tötung, Körperverletzung, Raub und Erpressung, Sexualdelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte usw.) und hier wiederum nach allgemeinem und nach einschlägigem Rückfall (vgl. Ortmann 2002, S. 224 ff., 503 ff., Tabellen 5.3.*).

Kerner (2013a, S. 356) hat für eine differenzierte Rückfallforschung die Verwendung deliktsbezogener Schwereindizes vorgeschlagen:

Index S1 = Verurteilungshäufigkeit generell,

Index S2 = Menge der abgeurteilten Straftaten bei den Rückfälligen,

Index S3 = Deliktsbreite, d.h. Anzahl der mit den Taten verwirklichten unterschiedlichen Deliktsarten nach StGB oder Nebenstrafgesetzen

Index S4 = Schweregrad der abgeurteilten Delikte nach dem gesetzlich angedrohten Strafrahmen,

Index S5 = Veränderungen bei den Deliktsarten,

Index S6=Veränderungen bei den verhängten Sanktionen

und am Beispiel der Rückfallstudie im hessischen Jugendstrafvollzug (Kerner et al. 2016b) veranschaulicht.

4309 Vgl. Grosch 1995, S. 398 ff.; Kerner et al. 2011b, S. 10 f.; Kerner et al. 2016, S. 7 ff. Giebel wählte zwar ebenfalls einen dreigliederigen Rückfallbegriff, definierte aber RD2 mit „Freiheitsstrafe oder zuletzt polizeilich gesucht“. RD3 wurde mit „polizeilich gesucht“ definiert (Giebel 2000, Folie 10).

4310 Freilich wird hierdurch eine systematische Verzerrung nicht vermieden, vielmehr die Rückfälligkeit der nach JGG Verurteilten überschätzt. Denn die Rückfälligkeit der nur informell Sanktionierten ist deutlich geringer als diejenige der formell Sanktionierten. Da der Anteil der nach JGG informell Sanktionierten aber höher ist als der entsprechende Anteil bei den nach StGB Sanktionierten, werden vor allem die nur gering Rückfälligen im JGG stärker ausgeblendet als im StGB.

4311 Im Regelfall ist dies identisch mit erneuter Strafverbüßung in einer JVA. Ausnahmen sind vor allem das Absehen von der Vollstreckung, z.B. wegen schwerer Erkrankung, die Auslieferung oder Abschiebung eines Ausländers oder die nachträgliche Aussetzung zur Bewährung, etwa im Gnadenwege (vgl. Kerner et al. 2016, S. 9).

- Höchst unterschiedlich abgegrenzt wird dagegen die zwischen diesen beiden Polen liegende Definition – RD2, durch die die Bagatelldelikte ausgeschlossen werden sollen. Geissler sowie Grosch haben eine Definition vorgeschlagen, die sich an § 53 BZRG i.V.m. § 32 BZRG orientiert, also daran, wann sich jemand als unbestraft bezeichnen darf.⁴³¹² Das Kriterium wären also Verurteilungen, die in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Von der „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen“ wurde eine Eingrenzung auf „verhängte Jugend- bzw. Freiheitsstrafen“ vorgeschlagen.⁴³¹³ Dieser Eingrenzung folgten Kerner et al. in ihren seitherigen Untersuchungen zum Rückfall nach Jugendstrafvollzug mit der Eingrenzung auf „potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion“.⁴³¹⁴ Berücksichtigt sollen hierfür bedingte und unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen. Eine Verurteilung zu Jugendarrest wurde hierbei aus pragmatischen Gründen nicht berücksichtigt.⁴³¹⁵
- Statt einer Dreiteilung findet sich in einigen Untersuchungen auch eine Vierteilung, wobei RD1-RD3 beibehalten und ergänzt werden um RD4: unbedingt verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren.⁴³¹⁶

Je nach Enge oder Weite des gewählten (Miss-)Erfolgsbegriffs variieren notwendigerweise die ermittelten Rückfallraten. Die Spannweite der sich ergebenden Rückfallraten zeigt unten **Schaubild 577** anhand der Rückfallstatistik 2004 für Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Unterschieden werden hierbei fünf unterschiedliche Rückfallbegriffe:

- RD 1: sämtliche Folgeentscheidungen informeller oder formeller Art,
- RD 2: sämtliche Folgeentscheidungen formeller Art (Verurteilungen),
- RD 3: Verurteilung zu Jugendarrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe,
- RD 4: Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe,
- RD 5: Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Weitere Differenzierungskriterien zur Beurteilung des Rückfalls können schließlich sein

- die Rückfallintervalle (Schnelligkeit des Rückfalls), also die straffreie Zeit bis zu einer erneuten justiziellen Auffälligkeit,
- die Verminderung der kriminellen Auffälligkeit, gemessen z.B. über einen Vergleich der Straftaten im Vortat- und im Rückfallzeitraum, und zwar
 - der Anzahl der abgeurteilten Taten,

4312 Geissler 1991, S. 243; Grosch 1995, S. 398 ff.

4313 Vgl. Baumann et al. 1983; Maetze 1996, S. 378.

4314 Kerner et al. 1996, 147 f.; Kerner et al. 2011b, S. 10 f.; Kerner et al. 2016, S. 7 ff.

4315 Jugendarrest wurde in der hessischen Jugendstrafvollzugsevaluation selten verhängt, weshalb "pragmatisch" entschieden wurde, Verurteilungen zu Jugendarrest weder in RD2 noch in RD3 zu berücksichtigen (Kerner et al. 2016, S. 9).

4316 Vgl. Maetze 1996, S. 378.

- der Schwere der abgeurteilten Taten, und zwar gemessen über die Deliktsstruktur oder über den abstrakten Strafraum der abgeurteilten Taten oder über die konkret verhängte Strafe.

Da die jeweils gewählte Definition des Rückfalls die Höhe der statistisch ermittelten Rückfallrate (mit-)bestimmt, ist bei einem Vergleich von Untersuchungen besonders auf den gewählten Rückfallbegriff zu achten.

3.1.4 Legalbewährung – ein von strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiges Kriterium

Das Kriterium „neue justiziell bekannt gewordene Straftat“ kann zwar anhand amtlicher Daten für einen – von Lösungs- und Tilgungsfristen abhängigen – bestimmten Zeitraum vollständig und auslesefrei ermittelt werden, es ist aber immer das Ergebnis eines Selektionsprozesses, angefangen von der Anzeigebereitschaft über die Aufklärungswahrscheinlichkeit bis hin zu den Erledigungsstrukturen von Staatsanwaltschaft und Gericht.

- Üblicherweise wird beim Vergleich der Rückfallraten von Kontroll- und Experimentalgruppe unterstellt, Anzeigebereitschaft und Aufklärungsraten seien hinsichtlich beider Gruppen gleich. Diese Gleichverteilung kann weder beim Vergleich von Gruppen aus unterschiedlichen Regionen noch von unterschiedlichen Ethnien angenommen werden. Dunkelfeldbefunde deuten darauf hin, dass es regionale Unterschiede der Anzeigebereitschaft gibt,⁴³¹⁷ dass für Jugendliche mit fremdethnischer Herkunft eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, angezeigt zu werden als für einheimische Jugendliche.⁴³¹⁸ Entsprechendes gilt für die Aufklärungsquoten.
- Probanden können durch die unterschiedlichen Sanktionen auch unterschiedlichen Kontrollen ausgesetzt sein. In Wirkungsstudien hat sich gezeigt, dass bei kontroll- und betreuungsintensiven Maßnahmen die Rückfälligkeit des Probanden gerade zum Zeitpunkt der Behandlung höher ist als bei weniger überwachungs- und betreuungsintensiven Eingriffen. Erklärt werden kann dieser Befund dadurch, dass mit der Betreuungsintensität auch die Kontrolldichte steigt und dadurch die Summe entdeckter Verstöße zunimmt. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Ende der 1980er Jahre in 14 Städten der USA durchgeführte Intensive Supervised Probation (ISP-)Experiment,⁴³¹⁹ in dem die Wirkung von intensiver Bewährungsaufsicht untersucht wurde. Die im Vergleich zur bisherigen Bewährungsstrafe verschärfte Überwachung führte in nahezu allen 14 Städten zu einer höheren Rückfälligkeit der ISP-Probanden. Durch die striktere Kontrolle, z.B. in Form überraschender Drogen-Urin-Tests, elektronischer Überwachung oder unangemeldeter Kontrollbesuche bei der Familie bzw. beim Arbeitgeber, wurden vermutlich Verstöße bei den ISP-Probanden aufgedeckt, die sonst im Dunkelfeld geblieben wären.

4317 Vgl. 1. PSB, S. 47.

4318 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.6, 4.3.2.1

4319 Vgl. dazu Petersilia/Turner 1993; Schumann 2000, S. 51 ff.

3.1.5 Festlegung des Rückfall- bzw. Risikozeitraums

Eine weitere Schwierigkeit stellt die Bestimmung des Rückfallzeitraums dar. Dass der Zeitraum begrenzt werden muss, ist selbstverständlich. Die in der Forschung vorgenommenen Abgrenzungen weisen jedoch eine extrem hohe Spannweite zwischen 1 Jahr und 22 Jahren auf.⁴³²⁰ Die Fragestellung der Rückfallstudie muss bestimmend für die Abgrenzung sein. Soll ein Behandlungseffekt untersucht werden, wird das Legalverhalten immer weniger als Folge der Sanktion erscheinen, je länger der Katamnesezeitraum ist. Soll dagegen der Karriereverlauf mit Abbruch, Wiedereinstieg usw. gemessen werden, ist ein längerer Zeitraum unverzichtbar.

Empirisch ist bekannt, dass ein Großteil der Rückfälle von jungen Menschen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erfasst werden kann. Bei erwachsenen Straftätern verlängert sich dagegen der Rückfallzeitraum, insbesondere bei Sexualdelikten ist mit einer längeren Latenzzeit zu rechnen.⁴³²¹

In der deutschen kriminologischen Forschung stützt sich die Mehrzahl der Rückfalluntersuchungen auf Eintragungen in das Bundeszentralregister (BZR). Aus pragmatischen, die Lösungsfristen des BZR, genauer des Zentral-⁴³²² und des Erziehungsregisters⁴³²³, berücksichtigenden Gründen wird der Rückfallzeitraum regelmäßig auf drei bis vier Jahre begrenzt. Durch diese Begrenzung sollen systematische Ausfälle vermieden werden, die dann zu befürchten sind, wenn die Mindesttilgungsfrist des BZR von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) überschritten wird (vgl. **Tabelle 150**). Vom Sonderfall der in das Erziehungsregister eingetragenen 20- und 21-Jährigen abgesehen, werden systematische Fehler durch diese Begrenzung nicht befürchtet, weil erfahrungsgemäß der größte Teil erneuter Straftaten innerhalb eines Nachuntersuchungszeitraums von drei Jahren erfolgt.⁴³²⁴

4320 Vgl. Kerner et al. 2011b, S. 4.

4321 Vgl. Kerner et al. 2011b, S. 13 f.

4322 In das Zentralregister werden gem. §§ 4, 5 BZRG rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte nach Allgemeinem Strafrecht eingetragen sowie Verurteilungen zu Jugendstrafe bzw. die Aussetzung deren Verhängung (§ 27 JGG).

4323 In das Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG) werden alle Entscheidungen und Anordnungen nach JGG eingetragen, die nicht als Kriminalstrafen gelten, namentlich Diversionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG), Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) und Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG)

4324 Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres, sofern keine weitere Verurteilung erfolgte, getilgt. Bei einer Bezugsentscheidung, also der Entscheidung, mit der die Vortat geahndet wird, die gegenüber einem 20- oder 21-Jährigen in das Erziehungsregister eingetragen wird, wären bei einem Rückfallzeitraum von vier Jahren immer dann bereits Tilgungen erfolgt, wenn die Probanden nicht erneut verurteilt werden, also nicht rückfällig werden. Dies führt dann zu einer systematischen Überschätzung der Rückfallrate dieser Jahrgänge, wenn durch eine Ziehung sowohl retrospektiv die Vortaten und quasi-prospektiv die Rückfallraten erhoben werden sollen. Denn in einer z.B. im Jahr 2008 erfolgten Ziehung, durch die alle im Jahr 2004 Verurteilten (mit etwaigen früheren Verurteilungen) sowie die zwischen 2004 und 2008 erfolgten Rückfälle ermittelt werden sollen, sind zwar alle 20- und 21-Jährigen vorhanden, die 2004 verurteilt und danach rückfällig wurden, nicht aber ein großer Teil (in Abhängigkeit vom Geburtstag) jener, die retrospektiv nicht mehr bei den 2004 Verurteilten erfasst werden können). Für diese Altersgruppe ist also ein kürzeres Ziehungsintervall erforderlich, wie es auch in der Rückfallstudie 2004 und den folgenden Studien erfolgte.

Tabelle 150: Tilgungs- und Lösungsfristen des Bundeszentralregisters

Zentralregister (§ 46 BZRG)	Erziehungsregister (§ 63 BZRG)
<p style="text-align: center;">5 Jahre Vorliegen einer Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen, sofern keine weiteren Eintragungen, - Freiheitsstrafe/Strafarrest von nicht mehr als 3 Monaten, sofern keine weiteren Eintragungen, - Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr, - Jugendstrafe von nicht mehr als 2 Jahren bei Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung, - Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren nach Erlass des Strafestes. 	<p style="text-align: center;">mit Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe, - Jugendstrafe, - freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, <p>sofern im Zentralregister keine Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe, Strafarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.</p>
<p style="text-align: center;">10 Jahre Vorliegen einer Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe/Strafarrest von nicht mehr als 3 Monaten, wenn eine weitere Verurteilung zu Strafe eingetragen ist, - ausgesetzte Freiheitsstrafe/Strafarrest von mehr als 3 Monaten, sofern keine weiteren Eintragungen, - nicht ausgesetzte Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr ohne Folgeverurteilung. 	
<p style="text-align: center;">15 Jahre Vorliegen einer Verurteilung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sonstigen Strafe/Maßregel, - Bewährungswiderruf. 	

3.1.6 Kontrolle des treatment

Die Mehrzahl der Legalbewährungsstudien beschränkt sich auf einen Vergleich der Legalbewährungsraten von Experimental- und Kontrollgruppe. Gerade bei stationär Sanktionierten werden häufig nicht genau genug die Vollzugs- bzw. Behandlungsmethoden definiert und präzisiert, werden institutionelle Rahmenbedingungen nicht erfasst und werden keine Untersuchungen zur Abschätzung der Behandlungswirkungen durchgeführt. Zutreffend hat deshalb J. Walter gefordert, künftig zu untersuchen:

- "welche Maßnahme, welches Vollzugsprogramm (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Elternarbeit, Schule, Berufsausbildung, Psychotherapie, Fahrschule ...) wirkt,
- bei wem es wirkt (bei allen Gefangenen, nur bei bestimmten Gefangenenengruppen ...),
- auf welche Art und Weise es wirkt (durch Einflussnahme auf die geistige und körperliche Entwicklung des Gefangenen oder auf sein familiäres Umfeld; induktiv durch erhoffte Nachahmung oder ertüchtigend durch Training ...) und
- wie lange die Wirkung anhält?

- Weiter interessieren die Fragen nach dem personellen Aufwand und den Kosten einer Maßnahme"4325

Ohne derartige Informationen ist weder eine Optimierung der Programme noch eine vergleichende Bewertung der Behandlungswirkungen möglich.⁴³²⁶ Bei Behandlungsprogrammen ist deshalb die Wirkungsevaluation zu ergänzen durch eine Maßnahmen-evaluation, wie sie in den bereits initiierten Programmen zur Messung des „Entwicklungsfortschritts“⁴³²⁷ oder der „Wirksamkeit des Strafvollzugs“⁴³²⁸ realisiert wird.

3.1.7 Kontrolle der Rückfallfähigkeit der Probanden im Rückfallzeitraum

Eine korrekte Messung der Rückfallrate setzt voraus, dass nur rückfallfähige Probanden berücksichtigt werden, ansonsten werden die Rückfallraten unterschätzt.⁴³²⁹ Als nicht rückfallfähig sind anzusehen:

- (1) Alle Personen, die im Untersuchungszeitraum versterben (ohne vorherige Straftatbegehung). Da zum BZR der Tod einer eingetragenen Person nicht zu melden ist,⁴³³⁰ kann dieser Fehler derzeit nicht saniert werden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist deshalb etwas *unterschätzt*.
- (2) Als nicht rückfallfähig sind zweitens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum auswandern oder abgeschoben werden. Zwar können Personen, die sich im Geltungsbereich außerhalb des deutschen Strafgesetzbuches aufhalten, weitere Straftaten verüben und insoweit auch rückfällig werden, sie würden aber, da nicht im Inland verurteilt, fälschlich in einer (inländischen) Rückfallstatistik als "nicht-rückfällig" gezählt werden. Zu systematischen Fehlern kann dies vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen, weil sich der Strafausspruch der Bezugsentscheidung unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status mit der Folge der Abschiebung auswirken kann. Dieser zu einer *Unterschätzung* der Rückfallwahrscheinlichkeit von Nichtdeutschen führende Fehler ist ebenfalls nicht sanierbar, weil in der Regel keine Informationen vorliegen, ob eine Auswanderung/Abschiebung erfolgte. Deshalb sollten die Rückfallraten von Deutschen und Nichtdeutschen getrennt ausgewertet werden.
- (2) Drittens sind alle Personen auszuschneiden, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Straftatverübung haben. Dies betrifft vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. Eine pragmatische Lösung wird, wie bereits von Köbner vorgeschlagen,⁴³³¹ darin bestehen, bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, bei allen freiheitsent-

4325 Walter, J. 2011, S. 112.

4326 Vgl. bereits Kury/Fenn 1977, S. 229; Kury 1981, S. 239 ff.

4327 Vgl. Fn. 4281.

4328 Vgl. Fn. 4288.

4329 Vgl. bereits Köbner 1893, S. 621 ff.

4330 Zwar werden Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, im BZR entfernt, ferner Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist (§ 24 BZRG). Letzteres ist freilich nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

4331 Köbner 1893, S. 738.

ziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums – abzustellen. Theoretisch ist dieser Fehler vermeidbar, praktisch indes nur beschränkt. Denn die Informationen zum Entlassdatum sind zwar zum BZR zu melden, sie werden aber nicht in allen Fällen gemeldet.⁴³³²

3.1.8 Kontrolle der Entwicklung der Probanden während des Rückfallzeitraums

In der Zeit nach Strafverbüßung können sich die Lebensumstände der Sanktionierten verändern und die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen. Zutreffend weist Kerner darauf hin, dass in einer optimalen Rückfallstudie in einem prospektiven Forschungsdesign diese Umstände erhoben werden sollten. Es wäre "optimal, wenn man junge Gefangene nahe an ihrem Entlassungszeitpunkt befragen würde: Namentlich nach der Ausprägung bzw. Intensität ihres Wunsches, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen; nach der Einschätzung ihres erwarteten Durchhaltevermögens, wenn Versuchungen oder »Schwierigkeiten« auftauchen sollten; schließlich nach Menge und Qualität von personellen und materiellen Ressourcen, auf die sie bei Hilfebedarf zurückgreifen zu können meinen."⁴³³³ "Die herkömmliche Form der einfachen Effektivitätsmessung, die sich vielfach auf die Messung strafspezifischer Rückfallquoten beschränkt, bedürfte also der Ergänzung, die auch die Interaktionen von Strafen/Maßregeln und den individuellen Bedingungen der Lebensführung .. einbezieht."⁴³³⁴

In der Mehrzahl der Rückfalluntersuchungen werden diese Umstände nicht berücksichtigt bzw. können mangels fehlender personeller und finanzieller Ressourcen oder wegen des zur Verfügung stehenden Projektzeitraums, der fast immer nur eine retrospektive Analyse erlaubt, nicht berücksichtigt werden. Es wird stattdessen von einer statistischen Gleichverteilung der Einflüsse in den Vergleichsgruppen ausgegangen. Dies ist nicht unproblematisch. Denn sowohl Risikofaktoren (wie z.B. delinquente Freunde, Suchtprobleme, fehlende Auseinandersetzung mit der Straftat) als auch Schutzfaktoren (wie unterstützende soziale Netzwerke, Ausbildung, Beruf, soziale Anerkennung usw.) können ungleich verteilt sein. Deshalb können z.B. „anfänglich durchaus positive Effekte gewisser Programme verblassen, sobald die Betroffenen in ihr angestammtes Milieu zurückkehren und dort massenhaft kriminellen Gelegenheiten ausgesetzt sind“.⁴³³⁵

4332 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 32, wonach das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen in 5 - 8 % aller fraglichen Fälle fehlt.

4333 Kerner 2013a, S. 354. Vgl. ebenso Suhling 2018, S. 559, der darauf hinweist, Legalbewährung sei "eine Leistung des Resozialisierungssystems insgesamt ...: Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Freie Straffälligenhilfe, Arbeitsagentur und Jobcenter und weitere Institutionen des Sozialstaats wirken bei der Resozialisierung mit. Neben der Wirkung dieser gezielten Einflüsse können bei längeren Follow-Up-Intervallen auch kritische Lebensereignisse oder sich mehr oder minder zufällig ergebende Veränderungen der sozialen oder beruflichen Einbindung eine Rolle für die Legalbewährung spielen."

4334 Eisenberg/Kölbel 2017, § 42, Rdnr. 3.

4335 Killias et al. 2011, Rdnr. 1140.

Ferner können Mitglieder der Experimentalgruppe schärferen sozialen Kontrollen unterliegen wie Mitglieder der Kontrollgruppe.⁴³³⁶

3.1.9 Die BZR-Eintragungen als Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung

Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung sind zumeist BZR-Eintragungen. Die Aussagekraft von Legalbewährungsstudien ist damit von der Vollständigkeit, Differenziertheit und Zuverlässigkeit der BZR-Eintragungen abhängig.

Schon aus registerrechtlichen Gründen sind die Eintragungen im BZR nur hinsichtlich der Verurteilungen vollständig, dagegen nicht hinsichtlich der informellen Sanktionen. Denn Einstellungen aus Opportunitätsgründen werden – ausgenommen Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG – nicht in das BZR eingetragen. Damit bleibt ein quantitativ bedeutsamer Bereich unberücksichtigt. "Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im Allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt."⁴³³⁷ Die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen ist deutlich geringer, wenn auch die nach §§ 45, 47 JGG Behandelten berücksichtigt werden. "Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153 a StPO mit berücksichtigen."⁴³³⁸

Für einen Vergleich von nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten lässt sich das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung nicht befriedigend lösend. Zweifel bestehen aber auch hinsichtlich des Vergleichs der Rückfallwahrscheinlichkeit verschiedener Erwachsenengruppen. Die Annahme, die durch die Nichterfassung von §§ 153 ff. StPO bestehende Informationsreduktion könne hingenommen werden, „da kein Hinweis darauf vorliegt, dass sich die Informationsverluste für die einzelnen Probandengruppen signifikant unterscheiden“,⁴³³⁹ ist fraglich. Zu §§ 153 ff StPO ist nicht bekannt, ob die Wahrscheinlichkeit einer erneuten informellen Sanktionierung nach einer Verfahrenseinstellung höher oder niedriger ist als nach einer Verurteilung.⁴³⁴⁰

Der in § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG geregelten von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG wird nicht immer entsprochen. Vermutet wird, dass selbst Verurteilungen nicht immer

4336 Vgl. oben VII., 3.1.4

4337 Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 31.

4338 Jehle et al. 2010, S. 19; Jehle et al. 2013, S. 19; Jehle et al. 2016, S. 31.

4339 Böhm, B. 1998, S. 69.

4340 In der einzigen Legalbewährungsstudie zu § 153a StPO (Schlieben 1994) wurde zu den 2.651 erwachsenen Beschuldigten, bei denen von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth das Verfahren 1983 gem. § 153a StPO eingestellt worden war (aaO., S. 14), anhand der Zentralen Namenskartei 328 Fälle mit einem weiteren Verfahren ermittelt, davon 76 mit erneuter Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO (aaO., S. 19). Wie hoch der Anteil informeller Sanktionierung in einer Vergleichsgruppe war, wurde nicht festgestellt. Hinsichtlich der zum Vergleich herangezogenen Gruppe von zu Geldstrafe Verurteilten wurde die Nachbelastung lediglich über BZR-Eintragungen gemessen (aaO. S. 130, 140 ff.), in denen Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO fehlen.

eingetragen werden. Geschätzt wird, dass „bis zu 10 %“ aller Verurteilungen nicht eingetragen werden würden.⁴³⁴¹ Aus einschlägigen Untersuchungen ist jedenfalls bekannt, dass teils die Eintragungspflicht dadurch umgangen wird, dass gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt wird, teils eine Meldung zum BZR schlicht unterbleibt. Die Staatsanwältebefragung in Nordrhein-Westfalen ergab, dass die registerrechtliche Schlechterstellung (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) Jugendlicher und Heranwachsender von einem Teil der befragten Staatsanwälte durch einen "contra legem" erfolgenden Verzicht auf die Mitteilung an das BZR zu vermeiden versucht wurde.⁴³⁴² Ferner zeigte sich dass "gerade kriminalpolitisch besonders engagierte Staatsanwälte/-innen, ... bemüht sind, möglichst viele Verfahrenseinstellungen nach §§153, 153a StPO statt nach § 45 JGG vorzunehmen."⁴³⁴³ Festgestellt wurde auch, dass ein Teil der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG⁴³⁴⁴ oder der Milderungsvorschriften (z.B. § 248a StGB)⁴³⁴⁵ nicht zum BZR gemeldet worden waren.

Weitere Grenzen ergeben sich beim Versuch, den Rückfall nach Schwere oder Häufigkeit der Tatbegehung zu differenzieren. Eingetragen im BZR sind lediglich Straftatbestände, die nur grobe Indikatoren für die Tatschwere sind. Die Auflistung der Paragraphen lässt nicht immer zweifelsfrei erkennen, welche der Straftatbestände im Versuch stecken geblieben sind, in welchen Fällen statt Täterschaft nur Teilnahme angenommen wurde und wie häufig diese Straftaten verübt worden sind.⁴³⁴⁶

Speziell für das Jugendstrafrecht kommt noch das Sonderproblem der Einbeziehung früherer Entscheidungen gem. § 31 Abs. 2 JGG hinzu, sodass sich die Frage stellt, was Vortat ist, was als Intervention betrachtet wird und welche Straftat als Rückfall gewertet wird, wenn einbezogene und einbeziehende Entscheidung im Bezugsjahr liegen.⁴³⁴⁷ Ein weiteres Problem stellt der Schuldspruch gem. § 27 JGG dar. Gemäß § 30 Abs. 2 JGG wird der Eintrag bei erfolgreichem Verlauf der Bewährungszeit gelöscht. Abgesammelt werden also nur die nicht erfolgreichen Verläufe, es sei denn, es wird ein kürzerer Absammelzeitpunkt gewählt.⁴³⁴⁸

4341 Obergfell-Fuchs/Wulf 2008, S. 233, die sich für diese Schätzung auf nicht näher belegte „Erhebungen und Eindrücke des Kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg“ stützen.

4342 Libuda-Köster 1990, S. 248.

4343 Herbort 1988, S. 830 f.

4344 Vgl. hierzu die Nachweise in V., 3.2.3

4345 Vgl. Heinz 1989a, S. 181.

4346 Zu diesen und weiteren Problemen der Messung der Legalbewährung anhand von BZR-Eintragungen vgl. zuletzt Köberlein 2006, S. 167 ff.

4347 Die bundesweiten Rückfallstatistiken haben insoweit unterschiedliche Lösungen gewählt. In der Rückfallstatistik 1994 wurde als Bezugsentscheidung die einbeziehende Entscheidung gewählt, weil die Sanktion, also das „treatment“ an die einbeziehende Entscheidung anknüpft (vgl. Jehle et al. 2003, S. 18). Seit der Rückfallstatistik 2004 wurde dagegen als Bezugsentscheidung die einbezogene Entscheidung gewählt, weil damit die Anzahl der Fälle bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten nicht reduziert wird. Freilich wird damit aber nicht auf die letztlich vollstreckte Sanktion abgestellt, ferner wird die Rückfallrate erhöht, weil bereits die einbeziehende Entscheidung als Rückfall gilt, wenn das Tatdatum nach der einbezogenen Entscheidung liegt (vgl. Jehle u.a. 2010, S. 14 f. ; Jehle et al. 2013, S. 16; Jehle et al. 2016, S. 28). Dieselbe Lösung wählten auch Kerner et al. 2011b.

4348 Vgl. Jehle u.a. 2010, S. 23. Ein zusätzlicher, entsprechend kürzerer Absammelzeitpunkt wurde für die Rückfallstatistik 2007 und 2010 gewählt. Ermittelt wurde eine Rückfallrate von 63,4 % (2007, vgl. Jehle et al. 2013, S. 55) bzw. 63,9 % (2010, vgl. Jehle et al. 2016, S. 63).

3.1.10 Evaluation durch Behandelte oder Betreuer?

Eine naheliegende Lösung, eine Maßnahme zu evaluieren, ist es, die Betroffenen und/oder die Betreuer die Maßnahme selbst beurteilen zu lassen. Die Erfahrungen aus dem Cambridge-Sommerville-Programm sind insoweit jedoch negativ. Bei der Nachuntersuchung der in diesem Programm in den Jahren 1939 und 1945 behandelten Jungen durch Joan McCord rund dreißig Jahre später „ließ sich kein Unterschied zwischen den beiden Gruppen hinsichtlich der Delinquenz feststellen. Hingegen zeigten sich signifikante Unterschiede in anderer Hinsicht, so etwa bezüglich Alkoholmissbrauchs, frühzeitigen Todes, schwerer physischer oder psychischer Krankheiten und Arbeitslosigkeit. In all diesen Bereichen erging es der Kontrollgruppe signifikant besser. Paradoxerweise haben die seinerzeit behandelten Männer das Programm und »ihren« Sozialarbeiter in vor-teilhaftester Erinnerung und sind nach wie vor von seinem Nutzen überzeugt. Ebenso erwiesen sich die Auswirkungen ausgerechnet für diejenigen Jungen auf lange Sicht als besonders nachteilig, von denen die Sozialarbeiter damals meinten, das Programm habe ihnen ganz besonders viel gebracht. Aus diesen dramatischen Entdeckungen von Joan McCord lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen: (1) Betroffene — und zwar Behandelte wie ihre Betreuer — sind denkbar schlechte Evaluatoren, weshalb Programme auf keinen Fall anhand ihrer subjektiven Meinungen beurteilt werden sollten. ...“⁴³⁴⁹

Aus diesem Befund folgt: Bei Selbstevaluationen werden "zum Teil deutlich höhere Effekte"⁴³⁵⁰ ermittelt als bei Evaluationen durch Dritte. Dies kann auf besseren Durchführungsbedingungen, auf hohem persönlichem Engagement beruhen, dies kann aber auch Folge interessengeleiteter Datenanalyse sein. Deshalb ist immer eine unabhängige Replikation geboten.⁴³⁵¹

3.2 Die Messung eines kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall

Die Befunde der deskriptiven Forschungen über Rückfallraten nach strafrechtlichen Sanktionen lassen sich einfach zusammenfassen: "Nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs (ambulante Maßnahmen) ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer als nach stationären Maßnahmen".⁴³⁵² In den Rückfallstatistiken 2004, 2007 und 2010 lautet ebenfalls einer der zentralen Befunde: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.“⁴³⁵³ Freilich lassen deskriptive Studien über beobachtbare Un-

4349 Killias et al. 2011, Rdnr. 1137; ebenso Killias 2007, S. 317: „Betroffene sind schlechte Evaluatoren - je länger und aufwendiger eine Behandlung, desto positiver reden sie darüber, unabhängig von den realen Wirkungen.“ Vgl. ferner die Hinweise auf derartige Effekte sowie das theoretische Erklärungsmodell von Eisner 2009.

4350 Beelmann 2008, S. 196.

4351 Beelmann 2008, S. 196; Bliesener 2010b, S. 151.

4352 Berckhauer/Hasenpusch 1982a, S. 286.

4353 Jehle et al. 2003, S. 7; inhaltlich ebenso Jehle et al. 2010, S. 6; Jehle et al. 2016, S. 15. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass dieser Zusammenhang nicht "kausal" interpretiert werden dürfe (vgl. Jehle et al. 2016, S. 15).

terschiede in den Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen keinen Rückschluss zu auf einen etwaigen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe, Schwere usw. der Sanktionen, denn die Unterschiede könnten auch auf Täterereigenschaften beruhen oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln.

Die Messung der Wirkungen von Sanktionen zählt mit zu den schwierigsten Problemen kriminologischer Forschung.⁴³⁵⁴ Die heftige Kritik,⁴³⁵⁵ die in methodischer Hinsicht an einschlägigen Arbeiten geübt wurde und wird, überrascht nicht. Ein Großteil der bisherigen Forschung weist mehr oder minder große methodische Mängel auf. Logan, der Anfang der 1970er Jahre 100 empirische Studien zur Behandlungsforschung anhand eines Katalogs methodischer Minimalkriterien prüfte, stellte z.B. fest: "None of these studies of correctional or preventive effectiveness can be described as adequate. There is not one study that meets all of the criteria proposed in this paper as the minimal methodological requirements of a scientifically sound test of effectiveness".⁴³⁵⁶ Als methodische Kriterien, sah er an:

- adäquate Begriffsbestimmung der Behandlungs- oder Sanktionsform,
- Definition des treatments,
- Verwendung eines Kontrollgruppendesigns, wenn möglich unter Zufallszuteilung der Probanden auf Kontroll- und Experimentalgruppe,
- empirischer Nachweis, dass die Experimentalgruppe die Behandlung erhielt, die Kontrollgruppe dagegen nicht,
- Vorher-Nachhermessung des Verhaltens, das geändert werden soll,
- Definition und Messung eines verlässlichen und gültigen Erfolgskriteriums,
- Nachuntersuchung für Kontroll- und Experimentalgruppe nach Ablauf einer mehrjährigen Risikozeit.⁴³⁵⁷

In der Literatur werden, wie noch auszuführen sein wird, inzwischen noch weitere Punkte genannt, die bei Durchführung einer Untersuchung beachtet werden sollten, um eine Beurteilung und Einordnung der Resultate zu ermöglichen.

Der Wirkungsforschung wird ferner ein Theoriedefizit vorgehalten. Denn ohne Theorie lässt sich nicht festlegen, welche Variablenbereiche überhaupt überprüft werden sollen, geschweige denn eine Antwort auf das Wie und Warum eines Erfolges bzw. Misserfolges geben.⁴³⁵⁸ Aber Interventionstheorien sind notwendigerweise mit Unsicherheiten behaftet. „„Auf der Ebene der Intervention ist nun von zentraler Bedeutung, dass Menschen - in der

4354 Zur Methodendiskussion, insbesondere zu den Anforderungen hinsichtlich der Validität der Evaluationsforschung, vgl. die Nachweise bei Dölling 1993b, S. 72 ff.; Kury 1983, S. 32 ff.; Kury 1986a, S. 36 ff.; Kury/Fenn 1977; Lösel et al. 1987, S. 25 ff.; Lösel 2008; Ortmann 1987, S. 38 ff.; Schumann 1999, S. 501 ff.; Volkmann/Jäger 2000.

4355 Vgl. die Nachweise bei Kury 1993, S. 60; Kury 1986a, S. 78 ff.; Kury 1986b, S. 19 ff.; Ortmann 1987, S. 38 ff.

4356 Logan 1972, S. 380. Vgl. auch Lipton et al. 1975; Sechrest et al. 1979.

4357 Logan 1972, S. 378 f.

4358 Ortmann 1987, S. 32 ff.

Sprache der Systemtheorie - keine trivialen Maschinen sind. Triviale Maschinen sind solche, bei denen ein bestimmter Input (z.B. der Druck eines Knöpfchens beim Staubsauger) immer und zwangsläufig einen bestimmten Output (z.B. der Staubsauger beginnt zu saugen) nach sich zieht. [...] Nicht-triviale Maschinen hingegen entziehen sich dieser kalkulierbaren Input-Output-Logik, sie reagieren überraschend, nicht immer gleich, von Situation zu Situation verschieden."⁴³⁵⁹

Schließlich sind die gemessenen Befunde auch mehrfacher Interpretation zugänglich. So kann der vielfach beobachtete "Nicht-Effekt" nicht nur auf Schwächen des Forschungsprogramms beruhen, dahinter können sich auch ganz andere Prozesse verbergen. Kerner hat z.B. folgende alternative Deutungen aufgelistet:

- "(1) Hinter dem Nicht-Effekt steht tatsächlich eine vollständige Wirkungslosigkeit der Maßnahme.
- (2) Die Maßnahme hat zwar kurzfristig eine positive Auswirkung auf Verhalten und Persönlichkeit des Probanden. Alsbald aber schwächt sich die Wirkung ab. ...
- (3) Die Maßnahme hat zwar für sich genommen mittelfristig bis langfristig positive Wirkungen; aber negative Wirkungen anderer Umwelteinflüsse heben diese auf, sodass nach außen der Eindruck fehlender Wirkungen entsteht. ...
- (4) Die Maßnahme hat zunächst keine positiven Wirkungen, weil die Lebenssituation der Probanden oder die Fülle ihrer Persönlichkeitsprobleme gar keinen Wirkungsraum bzw. keine Angriffsfläche für zusätzliche Einflüsse offen lässt. Nach dem Abklingen der Schwierigkeiten im weiteren Lebensverlauf werden die Probanden dann allmählich aufnahmefähig für das, was man ihnen früher an Stützung anbot. In diesem Fall wäre ein realer Späteeffekt zu unterstellen. ..."⁴³⁶⁰

In methodischer Hinsicht besteht mit die größte Schwierigkeit darin, die Validität bzw. Gültigkeit der Aussagen der Untersuchung zu gewährleisten, also der Grad an Genauigkeit, mit der das Merkmal gemessen wird, das gemessen werden soll. Als richtungweisend gilt vielen Forschern das Validitätskonzept von Campbell und Stanley⁴³⁶¹, das Cook und Campbell⁴³⁶² erweiterten:⁴³⁶³ Validität des statistischen Schlussfolgerns (statistische Validität), interne Validität, Konstruktvalidität, externe Validität sowie, von Lösel et al. hinzugefügt, deskriptive Validität.⁴³⁶⁴

In Anlehnung an Lösel⁴³⁶⁵ hat Suhling eine Auflistung möglicher Gefährdungen der Validitätsarten erstellt:

4359 Galuske 2013, S. 65 f.

4360 Kaiser et al. 1992, S. 558 f.

4361 Campbell/Stanley 1963, S. 171 ff.

4362 Cook/Campbell 1979.

4363 Statt vieler Farrington 2003b; Hager 2000; Holling 2009; Mittag/Hager 2000; Stockmann/Meyer 2014; Welsh/Farrington 2011, S. 63 ff.

4364 Ebenso Farrington 2003b.

4365 Lösel et al. 1987, S. 25 ff.; Lösel 2008, S. 144, Tab. 5.1; zu Gefährdungen der internen Validität ferner Welsh/Farrington 2007, S. 3.

A. Gefährdung der Validität des statistischen Schlussfolgerns

- Geringe statistische Aussagekraft (kleine Stichproben bedeuten geringe Teststärke)
- Fehlerhafte Anwendung statistischer Tests (z. B. Verwendung parametrischer Tests für Daten auf Rangdatenniveau)
- "Signifikanzen-Fischen" (Durchführung einer Vielzahl von Tests, sodass einige davon schon aus Zufallsgründen signifikant werden)
- Geringe Reliabilität der Messinstrumente (z. B. Qualitätsprobleme von Aktdaten, geringe interne Konsistenzen von Fragebogenskalen)
- Geringe Reliabilität der Implementation/Umsetzung einer Maßnahme (unstrukturierte Programme; Trainer oder Therapeuten halten sich nicht an Manuale)
- Zufällige Störeinflüsse (Zufallsfaktoren, die zusätzlich zur Behandlung eine Wirkung entfalten, z.B. der Tod eines Therapeuten, Baumaßnahmen in der sozialtherapeutischen Abteilung)

B. Gefährdung der internen Validität

- Zwischenzeitliches Geschehen (z. B., wenn sich die Arbeit der Bewährungshilfe während des Programms auch verbessert hat)
- Reifung (Risikofaktoren der Teilnehmer werden durch Reifung oder programmunabhängige Entwicklung reduziert)
- Testeffekte (Wiederholte Testungen/Messungen verändern das Antwortverhalten)
- Selektionseffekte (z. B., wenn nur die am wenigsten rückfallgefährdeten Gefangenen für die Behandlung ausgewählt werden)
- Experimenteller Ausfall/selektiver Dropout (z. B., wenn die am meisten rückfallgefährdeten Gefangenen aus der Behandlung vorzeitig ausscheiden)
- Unklare theoretische Richtung des Kausalzusammenhangs (bei Korrelationsstudien)
- Transfer oder Imitation (wenn eine unbehandelte Kontrollgruppe Kontakt zur behandelten Gruppe hat und sich dadurch auch bei ihnen ähnliche Effekte zeigen)
- Weitere Effekte wie Demoralisation, Widerstand usw., die dadurch entstehen, dass die unbehandelte Kontrollgruppe wahrnimmt, dass sie nicht behandelt wird

C. Gefährdung der Konstruktvalidität

- Unzureichende Explikation von Konstrukten (keine ausreichende theoretische Basis für eine Variable)
- Nur eine Operationalisierung für ein Konstrukt/eine Variable (nur Selbstbericht, aber keine Fremdeinschätzung; nur Fragebogen, keine Beobachtungsdaten)
- "Hypothese-Raten" durch die Teilnehmer (verhalten sich so, wie sie denken, dass man es von ihnen erwartet) oder Selbstdarstellungstendenzen der Teilnehmer (z. B. übertriebene Angaben bei der Vielfalt bereits konsumierter Drogen)
- Erwartungen des Forschers (z. B., wenn er auch an der Datenerhebung beteiligt ist und unbewusst Ergebnisse in die hypothesenkonforme Richtung verzerrt)
- Interaktionen zwischen verschiedenen Behandlungen (man weiß nicht, worauf Effekte zurückführbar sind)
- Interaktion zwischen Messung und Behandlung (Bedeutung von Fragebogenitems verändert sich für die Versuchsgruppe durch die Behandlung)

D. Gefährdung der externen Validität

- Interaktion von Teilnehmerauswahl und Behandlung (wenn für die Behandlung nur besonders Motivierte ausgewählt werden, sind die Ergebnisse nicht auf andere Populationen verallgemeinerbar)
- Wechselwirkung von Setting und Behandlung (wenn die Behandlung in einer Anstalt durchgeführt wird, die gute Rahmenbedingungen für Behandlung bietet, sind die Ergebnisse nicht auf andere Settings verallgemeinerbar)
- Wechselwirkung von Zeitpunkt und Behandlung (wenn Trainer oder Therapeuten bei der Erstdurchführung der Maßnahme begeistert und engagiert arbeiten, sind die Ergebnisse möglicherweise nicht auf den späteren "Normalbetrieb" übertragbar)

E. Gefährdung der deskriptiven Validität

- fehlende Beschreibung der Behandlungsinhalte und des Behandlungskonzepts (Gefährdung, wenn nicht transparent wird, was in der Maßnahme gemacht wurde)
- Beschreibung der Implementationsgüte des Programms (Gefährdung, wenn nicht überprüft wurde, wie das Behandlungskonzept tatsächlich umgesetzt wurde)

Quelle: Suhling 2012b, S. 173 f.

Minimale Voraussetzung ist danach die interne Validität. Damit ist gemeint, dass durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der zu evaluierenden unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Gefährdet ist die interne Validität dann, wenn denkbare Alternativhypothesen die beobachtete Variation durch andere Einflüsse als die Variation der unabhängigen Variablen erklären können. Ist dies der Fall, dann muss offen bleiben, ob festgestellte Unterschiede auf den Einfluss der Sanktion, auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Tat-, Täter- und Opfermerkmalen oder auf die Vorselektion durch Staatsanwaltschaft und Gericht zurückzuführen sind. Da die Sanktionsauswahl und damit die Zuweisung in unterschiedlich sanktionierte Gruppen durch eine staatsanwaltschaftliche bzw. richterliche Sanktionsprognose bestimmt wird, muss insbesondere der Einfluss staatsanwaltlicher oder richterlicher Sanktionsauswahl und Sanktionsbemessung kontrolliert werden. Gelingt dies nicht, dann lässt sich nicht ausschließen, dass die Ergebnisse mehr über die Richtigkeit der Persönlichkeitsbeurteilung durch Richter, über Auslese und Prognose usw. Auskunft geben, als über die Wirkung der zu überprüfenden Sanktion.

Durch geeignete Auswertungsstrategien wird sicherzustellen versucht, dass die beobachteten Effekte (hier: Unterschiede in der Legalbewährung) nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden. Naturwissenschaften und medizinische Forschung haben gezeigt, dass das Experiment der Versuchsplan ist, durch den theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge nachgewiesen werden können.⁴³⁶⁶

- Im kontrollierten Zufallsexperiment werden Personen nach dem Zufallsprinzip (Randomisierungsprinzip) entweder einer Experimental- oder einer Kontrollgruppe zugewiesen⁴³⁶⁷ und unter Kontrolle der äußeren Bedingungen einem unterschiedlichen treatment, hier: unterschiedlichen Sanktionen, ausgesetzt.⁴³⁶⁸ Obwohl kontrollierte Zufallsexperimente als "glaubwürdigste Methode",⁴³⁶⁹ als "Goldstandard",⁴³⁷⁰ also als allgemeingültiger und maßgebender Standard der Evaluationsforschung gelten,⁴³⁷¹ sind sie

4366 Weisburd et al. 2014.

4367 Bei Zufallsverteilung sind die Gruppen nach der mathematisch-statistischen Wahrscheinlichkeitstheorie in ihren Merkmalen gleich.

4368 "The key feature of randomized experiments is that the random assignment equates the experimental and control groups before the experimental intervention on all possible extraneous variables that might influence the outcome. ... Randomization is the only method of assignment that controls for unknown and unmeasured confounders as well as those that are known and measured" (Welsh/Farrington 2011, S. 65).

4369 Weisburd/Hinkle 2018, S. 289.

4370 Welsh/Farrington 2011, S. 65.

4371 Zu den ethischen Voraussetzungen für kontrollierte Zufallsexperimente vgl. Krisberg/Schumann 2000.

immer noch relativ selten.⁴³⁷² Rechtliche⁴³⁷³ wie ethische Gründe stehen der Realisation vielfach entgegen.⁴³⁷⁴ Insbesondere wenn Personen gleiche strafrechtlich relevante Belastungsmerkmale aufweisen und dennoch - wie dies bei der Zuteilung in Kontroll- oder Experimentalgruppe der Fall ist - unterschiedlich sanktioniert werden, ist der Gleichheitsgrundsatz in Frage gestellt. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn ohnedies ausgewählt werden muss, etwa weil zu wenig Therapieplätze zur Verfügung stehen,⁴³⁷⁵ wobei sich hier wiederum die Frage stellt, ob nicht Personen mit höherem Bedarf der Vorzug gegeben wurde.⁴³⁷⁶ Abgesehen von rechtlichen und ethischen Problemen bleiben in Zufallsexperimenten weitere Fragen offen. Dazu gehört auch die Gewährleistung externer Validität.⁴³⁷⁷ Darunter wird die Übertragbarkeit der im Experiment gewonnenen Ergebnisse auf das "soziale Leben" verstanden. Gefährdet ist die externe Validität, wenn sich die Untersuchung nicht 1 : 1 hinsichtlich aller für das Untersuchungsergebnis relevanten Aspekte übertragen lässt. Die externe Validität ist nicht nur aufgrund der Künstlichkeit der Experimentalsituation eingeschränkt, sondern auch wegen der meist geringen Probandenzahl in Experimenten. Die Verallgemeinerung von Ergebnissen aus Experimenten muss schließlich auch aufgrund variabler Sanktionsgestaltung im natürlichen Feld relativiert werden. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Sanktionsgestaltung im Experiment die bundesweite Sanktionierungspraxis nur in Teilen widerspiegelt. Denkbar sind ferner regional unterschiedliche Behandlungsqualitäten in den Justizvollzugsanstalten, etwa aufgrund von Unterschieden in der Auslastung des Behandlungspersonals oder der allgemeinen Rahmenbedingungen (schulische und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten). Unterschiede können aber auch bestehen hinsichtlich der Vorbereitung der Entlassung, der Entlassungsfürsorge, der Übergangshilfe und der Aufnahmebereitschaft des sozialen Umfeldes. Gerade diese Aspekte dürften für das zukünftige Legalverhalten des Inhaftierten von großer Bedeutung sein.⁴³⁷⁸

- Sind die Voraussetzungen für ein experimentelles Design nicht gegeben, dann kommen vor allem quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht. Quasi-experimentelle Studien orientieren sich zwar an den Kriterien des Experiments. Der Hauptunterschied besteht aber in der Zuteilung zu den Vergleichsgruppen, die - im Unterschied zu experimentellen Studien – nicht durch den Forscher nach dem Zufallsprinzip

4372 Zu den ethischen, politischen und praktischen Gründen für diese Auseinanderklaffen zwischen Theorie und Praxis vgl. zusammenfassend Weisburd 2000.

4373 Die Rechtsordnung eines Landes bestimmt in hohem Maße die Möglichkeit derartiger Zufallsexperimente im Bereich der Strafjustiz. In der Schweiz ermöglicht z.B. das StGB versuchsweise zeitlich und regional befristet neue Sanktionsformen einzuführen, die wissenschaftlich zu begleiten sind (Art. 397 Abs. 4 schwStGB 1971 bzw. Art. 387 Abs. 4 schwStGB 2003) (vgl. Killias/Gilliéron 2011). Teils sind es freilich auch wissenschaftliche Vorbehalte von Entscheidungsträgern hinsichtlich bestimmter Forschungsmethoden (vgl. Farrington 2003a).

4374 Vgl. dazu die Beiträge in: Bremer Institut für Kriminalpolitik 2000, zusammenfassend insbesondere den Beitrag von Schumann 2000, S. 34 ff.

4375 Vgl. vor allem Ortmann 2002; Suhling 2009a, S. 121; ferner die Übersicht über experimentelle Designs in der deutschen Sanktionsforschung bei Schumann 1999, S. 501 ff.

4376 Vgl. die entsprechende Vermutung von Walsh 2017, S. 31.

4377 Eingehend zu den Argumenten für und wider randomisierte kontrollierte Studien Niemz 2015, S. 147 ff.

4378 Vgl. dazu Dölling 2000, S. 36.

gebildet werden, sondern die der Forscher im Feld vorfindet. Quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns sind vor allem dort möglich, wo vergleichbare Gruppen entweder im Querschnitt (aufgrund regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis) oder im zeitlichen Längsschnitt (aufgrund von Änderungen der Sanktionierungspraxis - etwa Diversion statt förmlicher Sanktionierung; Geldstrafe statt kurzer Freiheitsstrafe, Strafaussetzung statt unbedingter Freiheitsstrafe) unterschiedlich sanktioniert werden. Eine weitere Variante ist die Messung der Wirkung richterlicher Sanktionsstile bei Richterwechsel.⁴³⁷⁹ Die Aufteilung der Probanden in unterschiedliche Behandlungsgruppen ergibt sich demnach lediglich aus der unterschiedlichen Sanktionierungspraxis. Insofern ist hier die interne Validität dann fraglich, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die im „natürlichen“ Feld vorgefundenen Gruppen vergleichbar sind. Dementsprechend kritisch wird die Aussagekraft beurteilt.⁴³⁸⁰ Dagegen ist, im Gegensatz zum kontrollierten Zufallsexperiment, die externe Validität bei Quasi-Experimenten eher gegeben, da in der Regel relativ große Stichproben unter realen, für die Praxis repräsentativen Bedingungen untersucht werden können.

- Ansonsten bleibt nur noch die Möglichkeit, nachträglich Vergleichsgruppen zu bilden, die hinsichtlich derjenigen Variablen homogenisiert sind, denen - neben der Art der Sanktionierung - ein Effekt auf die Legalbewährung zugeschrieben werden kann (insbesondere: Vorbelastung und Deliktsgruppe) sowie die Anwendung multivariater Analyseverfahren, die eine statistische Kontrolle der Determinanten der Sanktionsart und möglicher Kovariaten ermöglichen. Auf diesem Ex-post-facto-design basieren auch die meisten Analysen. Im Unterschied zu den experimentellen Designs werden bei diesem Versuchsplan zunächst Daten erhoben und erst im Anschluss daran werden Vergleichsgruppen gebildet. Da aber unbekannt ist, welche Merkmale kontrolliert werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Untersuchungsgruppen insbesondere zum Zeitpunkt der Sanktionierung in einzelnen Merkmalen signifikant unterscheiden. Hinzu kommt, dass derartige Vergleichsgruppen zumeist über Aktenanalysen gebildet werden, die nur einen Teil der möglicherweise relevanten Variablen enthalten. Entsprechend kann in Studien mit Ex-post-facto-design nur sehr bedingt ein hinlänglicher Nachweis für interne Validität erbracht werden.⁴³⁸¹

Wegen dieser Einschränkungen wird Wiederholungsuntersuchungen, die unter anderen Bedingungen und an anderen Populationen durchgeführt werden und durch die bereits vorliegende Ergebnisse abgesichert oder korrigiert werden können, besondere Bedeutung beigemessen.⁴³⁸²

Der bloße Vergleich von Parametern, wie z.B. Rückfallraten vor und nach einer Intervention (Strafvollzug, Behandlung, Training, Therapie) sind nicht aussagekräftig, weil sich

4379 Vgl. Hartmann 2005.

4380 „Die Ergebnisse solcher Quasi-Experimente sind nicht konklusiv, sondern stellen Appelle dar, an die Wirkungen zu glauben. Sie entbehren Eindeutigkeit, auch wenn Forscher meist alle Möglichkeiten nutzen, um die Einflüsse von Drittvariablen festzustellen und durch statistische Kontrolle zu neutralisieren“ (Schumann 1999, S, 503).

4381 Vgl. zusammenfassend Enßlin 2003, S. 63 f.

4382 Kury 1983, S. 29.

Interventionseffekte nicht von sonstigen Einflüssen (Alterungs- und Reifeprozesse, Lernprozesse usw.) trennen lassen.

In praktisch jeder Interventionsstudie wird aus der Zweiteilung - Behandelte und Unbehandelte - eine Dreiteilung von Behandelten, Abbrechern (der Behandlung) und Unbehandelten. Behandler wie Forscher neigen dazu, nur die Effekte bei Behandelten und Unbehandelten zu messen und aus dem Vergleich auf die Wirkung der Behandlung zu schließen. Wenn aber Abbrecher die schlechteren Risiken aufweisen und deshalb - mangels Motivation, mangels Durchhaltevermögen, mangels Disziplin usw. - die Behandlung abbrechen, wird der Behandlungserfolg überschätzt, weil durch den selektiven Ausfall der Abbrecher die Behandlungsgruppe letztlich Personen mit besserer Prognose aufweist als die Kontrollgruppe.⁴³⁸³

Entgegen dem in der kriminologischen Forschungspraxis üblichen "treatment-as-received"-Ansatz (TR-Ansatz), der nur diejenigen berücksichtigt, die die Behandlung bis zum Schluss durchlaufen haben, lässt sich ein Behandlungseffekt nur dann nachweisen, wenn dieser Selektionseffekt durch Ausscheiden negativer Risiken dadurch vermieden wird, dass Abbrecher weiterhin der Behandlung zugerechnet werden ("intention-to-treat"-Ansatz bzw. ITT-Ansatz).⁴³⁸⁴ Denn die Erwartung eines positiven (Behandlungs-)Effekts gilt natürlich für die gesamte, für die Behandlung vorgesehene Zielgruppe. "Die dahinter stehende Überlegung ist die, dass die anfänglich definierte Einteilung in eine Treatment- und eine Kontrollbedingung im weiteren Verlauf für die Analysen maßgeblich sein sollte. Die vorgesehene Behandlung sollte insgesamt wirken, und nicht nur bei denen, die bis zum Ende teilnehmen. Vielmehr sollte die Gesamtgruppe der Personen, die für die Behandlung vorgesehen sind, bessere Ergebnisse aufweisen als die Gesamtgruppe der Personen, denen die Behandlung nicht zuteil wird. Der Vergleich kann allerdings nicht die optimale Leistungsfähigkeit einer Behandlung sichtbar machen, weil auch Personen als behandelt klassifiziert werden, die nur kurzzeitig an ihr teilhatten. ... Zusätzliche Vergleiche von Teilgruppen (Absolventen und Abbrecher) können Hinweise liefern, die für Fragen der Behandlungsindikation, die Vermeidung von Nebenwirkungen oder die Fortentwicklung der Behandlungsmethoden bedeutsam sind."⁴³⁸⁵

"Der TR-Ansatz (Vergleich der Behandlungsabsolventen mit der Kontrollgruppe) ist eher dazu geeignet, die Leistungsfähigkeit einer Behandlung («efficacy») abzuschätzen, d. h. das Ausmaß der Wirkungen, die bei kooperativen Personen unter günstigen Bedingungen möglich sind. Diese Leistungsfähigkeit ist jedoch von der Wirksamkeit („»effectiveness«») zu unterscheiden. Eine Behandlung, die nur in der Teilgruppe der Absolventen die erwünschten Wirkungen zustande bringt, deren Wirksamkeit insgesamt jedoch aufgrund negativer Effekte bei den Abbrechern nicht zu belegen ist, kann nicht als bewährte

4383 So bereits Lösel/Schmucker 2008, S. 167; Ortmann 1994, S. 795 ff., nunmehr auch Eisenberg/Kölbel 2017, § 20 Rdnr. 23. Am Beispiel der Untersuchung von Englmann 2009a (unten VII., 4.5.12.2.2) Spiess, G. 2012c, S. 461 Anm. 51; Heinz 2015b, S. 103, 117.

4384 Eingehend Endres et al. 2016.

4385 Endres et al. 2016, S. 49.

Methode gelten. Studien mit einem TR-Ansatz begünstigen irreführende Schlussfolgerungen, wenn man aus ihnen Belege für die Wirksamkeit herauslesen will."⁴³⁸⁶

Positiv heißt dies aber auch, dass die Untersuchung der Abbrecher dazu dienen kann, "die für die Behandlungsmaßnahme geeignete Zielgruppe zu identifizieren."⁴³⁸⁷

3.3 Gütekriterien für Evaluationsstudien

Den oben genannten Gütekriterien (3.2) genügen weltweit nur sehr wenige der bisherigen Untersuchungen. Dies heißt, dass die derzeitigen Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung häufig auf Untersuchungen beruhen, durch die ein methodisch einwandfreier Nachweis der kausalen Wirkung der Sanktion nicht zweifelsfrei möglich ist.

Die Vergleichbarkeit von Evaluationsstudien ist wegen methodischer Unterschiede eingeschränkt. Einen Meilenstein auf dem Weg zu einheitlichen Kriterien, an denen sich alle Evaluationsstudien messen und vergleichend beurteilen lassen, stellt der 1998 von einer Forschergruppe der University of Maryland vorgelegte „Maryland Report“ dar.⁴³⁸⁸ Gegenstand des Berichts war eine Sekundäranalyse von mehr als 600 empirischen Arbeiten zu Kriminalprävention. Die methodologische Qualität der Untersuchungen wurde anhand einer 5-stufigen Skala, der „Maryland Scale of Scientific Methods“, bewertet und zur Grundlage der Aussagen über die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen gemacht. Eine Neuauflage des Berichts erschien 2002 unter dem Titel „Evidence based Crime Prevention“.⁴³⁸⁹ MacKenzie, eine der Autorinnen des Maryland Reports, legte 2006 eine weitere, nur auf die präventive Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen bezogene Auswertung vor.⁴³⁹⁰

Die überarbeitete und erweiterte Fassung der „Maryland Scientific Methods Scale“⁴³⁹¹ (vgl. **Tabelle 151**) ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden und für die Bewertung der empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt.

4386 Endres et al. 2016, S. 53.

4387 Endres et al. 2016, S. 54.

4388 Sherman et al. 1998.

4389 Sherman et al. 2002.

4390 MacKenzie 2006.

4391 Farrington et al. 2002; Sherman et al. 2002.

Tabelle 151: Maryland Scale of Scientific Methods

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Sanktionen, Programme bzw. Behandlungen können unter empirischen Gesichtspunkten entweder wirksam ("working") oder unwirksam ("not working") sein, sie können auch (schon oder nur) aussichtsreich ("promising") sein oder aber ihre Wirkungen können unbekannt ("unknown") sein. Für die bewertende Einordnung unter Anwendung der Gütekriterien der Maryland Scale of Scientific Methods wurde vorgeschlagen:

- Als **working** wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben aufgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.
- Als **not working** wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.
- Als **promising** wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als **unknown**.

Diese Einteilung ist auch deshalb wichtig, weil die Effekte wahrscheinlich umso größer sind, je schwächer das Untersuchungsdesign ist, d.h. ein methodisch schwaches Design überschätzt die Effekte.⁴³⁹²

Was sich nach diesen Kriterien als unwirksam oder gar kontraproduktiv erweist, sollte aufgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die Befunde auf einer umfassenden und methodisch anspruchsvollen Prüfung der getroffenen Maßnahmen beruhen. Die interne Validität muss durch quasi- oder random-experimentelle Untersuchungen sorgfältig gesichert und der gesamte Forschungsbestand muss berücksichtigt worden sein.

3.4 Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung im Überblick

Die Ergebnisse der nationalen wie internationalen Wirkungsforschung sind, bei allen Unterschieden im Einzelnen, relativ einfach zusammenzufassen:

- (1.) Die Erwartung, durch eingriffsintensivere (längere, härtere) Sanktionen ein Mehr an spezialpräventiver oder an generalpräventiver Wirkung zu erzielen, findet keine Bestätigung.
- (2.) Dort, wo Alternativsanktionen verfügbar sind und eingesetzt werden können, haben unterschiedliche Sanktionen in der Regel keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Die Sanktionen sind ohne Beeinträchtigung der Legalbewährung weitestgehend austauschbar.
- (3.) Lediglich dort, wo auf die Rückfallwahrscheinlichkeit abgestimmte, die Bedürfnisse der Täter und ihre unterschiedliche Ansprechbarkeit berücksichtigende Sanktionen/Behandlungen (RNR-Prinzipien) erfolgen, bestehen Effekte mit einer durchschnittlichen Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 Prozentpunkte.

In zahlreichen, hier nur exemplarisch zitierten Zusammenfassungen des Ertrags der einschlägigen Untersuchungen findet sich dieses Ergebnis in unterschiedlichster Formulierung.

- „Die Jugendstrafrechtspraxis überschätzt die Möglichkeit, mit justitiellen Sanktionen und pädagogischen Interventionen das Folgeverhalten der Betroffenen positiv beeinflussen zu können. Eine Sanktionierung nach dem »Prinzip des 'Strengerwerdens« hat im besten Fall keinen, im schlimmsten Fall einen negativen Effekt auf die Legalbewährung der jungen Menschen. Frühzeitige und einschneidende Eingriffe sind nicht besonders wirkungsvoll, sondern besonders gefährlich. Eine »Strategie des Zuwartens« zeitigt bessere Ergebnisse; Milde zahlt sich aus.“⁴³⁹³
- Dölling formulierte: "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."⁴³⁹⁴

4392 Weisburd et al. 2001.

4393 Heinz 1990e, S. 45.

4394 Dölling 1989b, S. 318.

- "Immerhin reicht die Mehrheit der internationalen Befunde für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden. Dieses Phänomen der spezialpräventiven Austauschbarkeit von Sanktionen ... wird unterstützt von der Einsicht, dass auch generalpräventiv nicht schon von der Rücknahme schwerer Sanktionen als solcher ein Verlust an Innerer Sicherheit befürchtet werden muss ... Die Devise »im Zweifel weniger« hat also immerhin viel empirische Evidenz für sich. Daraus folgt schon heute für eine Kriminalpolitik und generalisierte Sanktionspraxis, die dem Anspruch auf Rationalität (jedenfalls mit) genügen wollen, die Pflicht zur offenen Begründung (etwa Schuld, Sühne, Gerechtigkeit), wenn man auf bestimmte Delikte oder Tätergruppen stärker als mit der spezialpräventiv geeigneten Mindestreaktion reagieren will. In der Einzelfallbehandlung käme es auf die genaue Abwägung der Kriterien und eine Begründung dahingehend an, warum ein intensiverer Zugriff entweder unvermeidlich ist oder sogar gerade doch präventiv aussichtsreich erscheint."⁴³⁹⁵
- In seiner jüngst erfolgten Zusammenfassung des Forschungsstandes bekräftigt Kerner als eine der Folgerungen aus der von ihm vertretenen „Gleichwirkungsthese“ diese These des „Im Zweifel weniger“. Danach wirken „verschiedenartige Sanktionen auf identische »Populationen« (von Tätern) vergleichbar.“⁴³⁹⁶ Daraus folgt u.a. „Wenn in einem konkreten Fall eines jungen Menschen nach Ausschöpfung der Erkenntnismöglichkeiten *Unsicherheiten* dahingehend bestehen, welche Sanktion wohl individuell überhaupt wirken und gegebenenfalls besser wirken könnte als andere nach dem Gesetz möglichen und in der Praxis sinnvoll etablierten Sanktionen, wenn also, positiv gewendet, ein offener Reaktionsspielraum besteht, dann ist eben dieser Zweifels- oder Spielraumsituation gemäß dem Befund der großen Zahl die *weniger eingriffsintensive* Reaktion bzw. Sanktion bzw. Strafe angebracht.“⁴³⁹⁷
- „Auf der Basis einer vorsichtigen, methodenkritischen Interpretation der vorliegenden bundesdeutschen Untersuchungen lässt sich festhalten, dass eine spezifische Rückfallverhinderung oder aber Rückfallbegünstigung durch harte Sanktionen – zumindest derzeit – nicht beweisbar erscheint. Es hat das schon durch ausländische Untersuchungen nahegelegte Argument einer weitgehenden »Austauschbarkeit der Sanktionen« unter spezialpräventivem Aspekt auch für unser Sanktionensystem Stützung gefunden. D.h., es spricht auf der Ebene einer generalisierenden Betrachtung alles für eine »Gleichwirkungsthese«, also dafür, dass harte Sanktionen in spezialpräventiver Hinsicht zumindest nicht erfolgversprechender sind als alternativ in Frage kommende weniger harte Sanktionen. Unproblematisch kann demnach im Regelfall jeweils die weniger einschneidende Sanktionsform gewählt werden.“⁴³⁹⁸
- „Die Gesamtheit solcher Studien hat keine empirischen Anhaltspunkte dafür erbracht, dass von einer Verschärfung der Sanktionspraxis eine größere und von einer Absenkung des Sanktionsniveaus eine geringere generalpräventive Wirkung zu erwarten ist. Die Höhe der gesetzlich angedrohten Strafe und der von Gerichten

4395 Kerner 1996, S. 89.

4396 Kerner 2008, S. 49.

4397 Kerner 2008, S. 51.

4398 Streng 2012b, Rdnr. 331.

verhängten Strafen beeinflussen im Allgemeinen weder die Hemmschwelle für Folgetaten im Sinne der Abschreckung potentiell tatgeneigter Personen noch das Ausmaß der Normakzeptanz im Sinne der positiven Generalprävention."⁴³⁹⁹

- "Bei vorsichtiger Interpretation sprechen die verfügbaren Befunde insgesamt dafür, dass eine Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch härtere Sanktionen, insbesondere durch unbedingte Freiheitsstrafen, nicht erwartbar ist. Dies stützt die Annahme einer weitgehenden Austauschbarkeit der Sanktionen ohne spezialpräventiven Wirkungsverlust."⁴⁴⁰⁰ Noch kürzer formuliert: "Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines »harten« Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis."⁴⁴⁰¹
- "Der verfügbare Erkenntnisstand spricht gegen die bessere spezialpräventive Wirkung härterer Sanktionierung. Die desintegrierenden Begleitfolgen der Sanktionierung sind beim Freiheitsentzug am intensivsten. Der Strafvollzug gefährdet den Arbeitsplatz und belastet die sozialen Bindungen. Er gewöhnt an einen reglementierten Tagesablauf in Unselbstständigkeit und eröffnet schädliche Kontakte zur Gefängnis-Subkultur. Die »totale Institution« der Strafanstalt löst Hospitalisierungs- und Desintegrationseffekte aus. Darüber hinaus zieht der Strafvollzug eine die Inhaftierungszeit überdauernde soziale Stigmatisierung nach sich. All dies erschwert nicht nur die Eingliederung in objektiver Hinsicht, sondern begünstigt auch - im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung - das Einfügen in die scheinbare Unausweichlichkeit einer weiteren kriminellen Karriere. Damit wird die negative Legalbewährungsprognose, deren Korrektur durch den Strafvollzug erstrebt wird, durch das Hafterlebnis verstärkt."⁴⁴⁰²

Dieser Befund hat rechtliche Konsequenzen. Denn wie jeder staatliche Eingriff, so unterliegt auch die jugendstrafrechtliche Sanktionsverhängung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser besagt, "dass eine Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss, das heißt, dass das Ziel nicht auf eine andere, den einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann, und dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf"⁴⁴⁰³. Dementsprechend ist darzulegen und zu begründen, weshalb die eingriffsintensivere Sanktion zur Rückfallverhütung besser geeignet sein soll als die eingriffsschwächere Sanktion. Die Konsequenzen der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestehen nicht nur im "Freiheitsgewinn" für die Verurteilten, "die mit einer mildereren Strafe ohne spezialpräventiven Effektivitätsverlust erreicht werden können", sondern auch in den "geringeren Kosten, die beim Justizfiskus für

4399 Kunz/Singelnstein 2016, § 20 Rdnr. 14.

4400 Kunz/Singelnstein 2016, § 20, Rdnr. 50.

4401 Kunz, K.-L. 2011, § 33, Rdnr. 4

4402 Kunz/Singelnstein 2016, § 20 Rdnr. 49. Die in der kriminologischen Literatur speziell zum Jugendstrafvollzug erhobenen Bedenken sind zusammengefasst im Urteil des OLG Schleswig vom 10.12.1984- 1 Ss 270/84 - (NStZ 1985, S. 285-487.)

4403 Hill 1989, Rdnr. 22. Eingehend zu den drei Teilgeboten des Verhältnismäßigkeitsprinzips – Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – im jugendstrafrechtlichen Kontext vgl. Lenz 2007, S. 34 ff., 61 ff. (Geeignetheit), 167 ff. (Erforderlichkeit), 206 ff. (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

die Strafvollstreckung anfallen" sowie den gesamtwirtschaftlichen Vorteilen "(Steuerzahlungspflicht!), die erreicht werden können, wenn der Verurteilte nicht im stationären Strafvollzug untergebracht, sondern in Freiheit belassen wird und seiner Arbeit nachgeht." Deshalb gilt: "Milde zahlt sich – auch ökonomisch – aus."⁴⁴⁰⁴

3.5 Einwände gegen Ansatz, Durchführung und Ergebnisse der Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung

3.5.1 Methodenkritische Einwände gegen Wirkungsforschung auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionierung

3.5.1.1 Kritik des Untersuchungsansatzes und der Fragestellung

Dass Sanktionen in weiten Bereichen ohne präventive Nachteile austauschbar sind und dass für die Erwartung, durch den Übergang zu eingriffsintensiveren Sanktionen die spezial- oder generalpräventive Effizienz zu verbessern, keine empirische Basis vorhanden ist, ist ein breit abgesicherter und weitgehend anerkannter Stand der internationalen Sanktions- und Behandlungsforschung. Der Forschungsstand stützt sich dabei auf eine inzwischen große Zahl von empirischen – experimentellen oder quasi-experimentellen - und sekundäranalytischen Studien bzw. Meta-Analysen.

Soweit Einwände gegen den so zusammengefassten Forschungsstand vorgetragen werden, stützen sich diese nicht auf abweichende oder widersprechende empirische Befunde. Vielmehr wird, jedenfalls vereinzelt, die Aussagekraft empirischer Wirkungsforschung angezweifelt.

So wurde gegen den Forschungsstand eingewandt, der "empirischen" Wissenschaft sei es nicht gelungen, "die mit den präventiven Strafzwecken gemeinten Wirkungszusammenhänge zu erhellen."⁴⁴⁰⁵ "Der Schluss vom Fehlen »empirischer« Nachweise präventiver Effekte auf deren Fehlen überhaupt ist ein Kurzschluss. Er lässt die Möglichkeit unberücksichtigt, dass für Kriminalität wesentliche Wirkungszusammenhänge, insbesondere langfristige und komplexe sozialpsychologische Zusammenhänge, wie sie sich bei der Prävention mittels strafrechtlicher Interventionen ergeben können, mit den Methoden und nach den Kriterien der »empirischen« Sozialforschung schlechterdings nicht erfassbar und nachweisbar sind. Möglicherweise sind sie auch mit anderen wissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen."⁴⁴⁰⁶ Daraus wird der Schluss gezogen, Sanktionsforschung habe "allenfalls deskriptive Bedeutung"⁴⁴⁰⁷, sie lasse "völlig offen, warum dieses Zahlenmaterial so ist."⁴⁴⁰⁸

4404 Meier 2010d, S. 115.

4405 Bock 1994, S. 98.

4406 Bock 1994, S. 99.

4407 Bock 2000, S. 133; Bock 1990, S. 527.

4408 Bock 2000, S. 133; Bock 1990, S. 527.

Trotz (oder eigentlich: entgegen) der These von der nur „deskriptiven Bedeutung“ werden indes vom selben Autor „unbestrittene Leistungen der Sanktionsforschung“⁴⁴⁰⁹ anerkannt: „Vor allem die Untersuchungen zur Diversion haben gezeigt, dass ein Verzicht auf jugendstrafrechtliche Interventionen erzieherisch weniger riskant ist, als man dies bisher angenommen hatte. Das durchgängige statistische Ergebnis, dass in vergleichbaren Fällen die Rückfallrate nach Diversion nicht höher, sondern eher niedriger ausfällt als nach Verfahren und Verurteilung, widerlegt die Auffassung, bei Jugendkriminalität müsse grundsätzlich interveniert werden, sonst müsse man erzieherische Nachteile befürchten. Außerdem hat sich herausgestellt, dass schon das Erwischtwerden und die Prozedur bei der Polizei einen normverdeutlichenden und insoweit in vielen Fällen erzieherisch ausreichenden Effekt haben. ... Weil sich eine Regelvermutung zugunsten intensiver erzieherischer Eingriffe nicht halten lässt, ist auch die Gesamttendenz der jugendstrafrechtlichen Reformen der letzten Jahre zu begrüßen.“⁴⁴¹⁰

Die Kritik richtet sich also primär dagegen, so scheint es, dass „Wirkungszusammenhänge“ durch empirische Überprüfung nicht hinreichend geklärt würden. Mit diesem Einwand wird indes die Zielsetzung der sanktionenrechtlichen Effizienzforschung verkannt:

- Sanktionenrechtliche Effizienzforschung zielt zunächst darauf ab, die Basis für eine möglichst rationale gesetzliche oder richterliche Sanktionswahl zu liefern, und zwar nach den Maßstäben des Strafrechts. Zu überprüfen ist deshalb die Eignung einer Sanktion zur Rückfallverhütung im Vergleich mit einer anderen, strafrechtlich verfügbaren und tatsächlich verhängten Sanktionen. Für Effizienzforschung erforderlich, aber auch ausreichend ist es zu wissen, ob die vom Richter unter verfügbaren Alternativen gewählte Sanktion die in sie gesetzten Präventionserwartungen erfüllt, und zwar im Vergleich zu den nach dem strafrechtlichen Programm in Betracht kommenden Alternativen. Unter dieser praxisbezogenen Fragestellung geht es somit primär um das "Ob" einer Wirkung, nicht aber um deren "Warum".⁴⁴¹¹ Auch in der Medizin wird niemand auf ein Medikament verzichten, das besser hilft als ein anderes, auch wenn die Wirkungsmechanismen noch unverstanden sind. Noch weniger aber wird man den Einsatz eines Medikamentes rechtfertigen können, das bei Nachuntersuchungen im Vergleich zu verfügbaren Alternativen durch eine geringere Erfolgsrate oder gar durch schädliche Nebenwirkungen aufgefallen ist, und zwar insbesondere auch dann, wenn im Einzelnen noch nicht bekannt ist, welche Wirkmechanismen im Einzelnen für diese Wirkungen ursächlich sind. Dass es hilfreich und nützlich wäre, auch diese Mechanismen zu kennen, ist unbestritten. Die empirischen Befunde deshalb zu ignorieren, wäre indessen nicht nur ethisch unverantwortlich, sondern auch rechtlich zu beanstanden: Der Behandlungszweck

4409 Bock 1997, S. 8.

4410 Bock 1997, S. 8 f.

4411 Die Kenntnis des "Warum", also der Bedingungen für einen Effekt, trägt nur dann etwas für die Sanktionswahl bei, wenn diese Bedingungen oder deren Randbedingungen durch die aktuelle Sanktionsentscheidung beeinflusst werden können; bekanntlich sind viele der Wirkungszusammenhänge für Kriminalität, insbesondere solche der Vorgeschichte des Probanden, durch gegenwärtige strafrechtliche Sanktionen nicht (mehr) beeinflussbar. Und nur soweit es sich um durch Sanktionen beeinflussbare Umstände handelt, ist deren Kenntnis für die Effizienzforschung interessant, weil dann theoretisch begründet vermutet werden kann, der beobachtete Effekt wäre anders ausgefallen, wäre z.B. eine diese Bedingungen beeinflussende Sanktion verhängt worden.

kann nur den Einsatz solcher Behandlungsalternativen rechtfertigen, die sich als wirksam erwiesen haben und deren bisheriger Einsatz im Vergleich zu verfügbaren Alternativen nicht zu einer Erhöhung des Risikos unerwünschter oder gar schädlicher Folgen geführt hat.

- In der Strafrechtspraxis verlangt das Gesetz, von wenigen Ausnahmen (wie im Falle des Mordes, StGB § 211, und der nicht aussetzungsfähigen Mindeststrafrahmen bei Kapitaldelikten) abgesehen, die begründete Entscheidung zwischen Sanktionsalternativen. Sanktionenrechtliche Effizienzforschung zielt darauf ab, eine Orientierungshilfe bei Alternativentscheidungen zu bieten. Unter der Geltung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei derartigen Entscheidungen "beweispflichtig", wer die Notwendigkeit oder Überlegenheit der eingriffsintensiveren Reaktionsalternative behauptet. Erforderlich, aber auch ausreichend ist deshalb die Prüfung, ob bestätigt werden kann, dass die eingriffsintensivere Reaktion in spezial- oder generalpräventiver Hinsicht der eingriffsschwächeren Reaktion überlegen ist. Ist dies nicht der Fall, sei es, dass die Effekte beider Sanktionen vergleichbar sind (Austauschbarkeit), sei es, dass sich die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer eingriffsschwächeren Sanktion als geringer erweist, dann ist dieser Befund belangvoll. Denn dann muss, soll die eingriffsintensivere Sanktion dennoch verhängt werden, gegen den empirischen Befund argumentiert werden. Die empirischen Wissenschaften können zwar immer nur Aussagen über Gruppen machen, während die Entscheidung im Einzelfall zu treffen sein wird; da es aber um eine Abweichung vom Gruppenergebnis geht, muss für den Einzelfall jeweils begründet werden, welche Merkmale des Einzelfalls diese Abweichung und damit zugleich die Zuweisung in eine andere Gruppe plausibel machen sollen – und welche Befunde für die Gruppe die Erwartung einer Überlegenheit (der als überlegen behaupteten) eingriffsintensiveren Sanktion begründen können.
- Gegen sanktionenrechtliche Effizienzforschung wird in dem obigen Zitat ferner eingewandt, möglicherweise seien "wesentliche Wirkungszusammenhänge"⁴⁴¹² nicht berücksichtigt worden. Mit dem Hinweis auf nicht näher beschriebene, aber als möglich dargestellte wesentliche, aber apokryphe Wirkungszusammenhänge, von denen gleichzeitig gesagt wird, sie seien "möglicherweise ... auch mit anderen wissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen"⁴⁴¹³, folglich sei (möglicherweise) auch nie der Beweis zu führen, dass es diese Wirkungszusammenhänge überhaupt gibt, wird letztlich, statt das verfügbare, wenngleich stets begrenzte Wissen zu berücksichtigen, der Gesetzgeber wie die Sanktionierungspraxis der Beliebigkeit anheimgegeben. "Die Rigorosität einer Methodenkritik, welche die Hürden für die Verwendbarkeit empirischer Befunde im kriminalpolitischen Diskurs so hoch ansetzt, dass sie mit dem verfügbaren methodischen Instrumentarium und den beschränkten Forschungskapazitäten kaum je übersprungen werden können, gibt der Kriminalpolitik Steine statt Brot. Die Kriminalpolitik muss sich damit arrangieren, prinzipiell nur über erfahrungswissenschaftlich gestützte Plausibilitätsannahmen zu verfügen, wo für eine durchgängige Rationalität ihrer Entscheidungen an sich zwingende Beweise nötig wären. Gefragt ist deshalb eine Zukunftsorientierung, die im Bewusstsein der

4412 Bock 1994, S. 99.

4413 Bock 1994, S. 99.

beschränkten Erweisbarkeit von Präventivwirkungen und der Notwendigkeit nicht streng wissenschaftlich abstützbare Wertungen sich so gut als möglich an einstweilen erfahrungswissenschaftlich belegten Triftigkeitsvermutungen orientiert.⁴⁴¹⁴ Die Tatsache, dass wir "nicht alles" wissen, ist kein Argument dafür, das, was wir immerhin "schon wissen", souverän zu ignorieren.

Kritisiert wird ferner, es sei unklar geblieben, „ob die Probanden, die den entsprechenden Einwirkungen zugeführt wurden, für diese Einwirkungen auch geeignet waren und ob die Einwirkung auch sinnvoll ausgeführt wurde.“⁴⁴¹⁵ Solche Einwände wurden schon bezüglich der in zahllosen Studien belegten notorisch ungünstigen Effekte des Jugendarrestes formuliert: Der Jugendarrest als solcher sei ein sinnvolles und im Prinzip wirksames Institut, die durchweg ungünstigen Ergebnisse seien lediglich darauf zurückzuführen, dass dem Arrest regelmäßig „arrestungeeignete“ Jugendliche zugeführt würden. „Eine hohe Rückfallrate im Arrest (in der Diskussion werden 80 % genannt) ist nur der Beweis, dass sich dort mehrheitlich Heranwachsende befinden, die durch den kurzen unqualifizierten Arrestvollzug gar nicht resozialisiert werden können und eigentlich in den Jugendstrafvollzug bzw. in eine längerfristige Maßnahme gehören.“⁴⁴¹⁶ Keineswegs aber sei der Arrest selbst für die negativen Wirkungen verantwortlich zu machen. Allerdings wurden bislang weder Kriterien für eine vermeintlich Eignung bestimmter Tätergruppen (=„harmlose Jugendtäter“⁴⁴¹⁷) offengelegt noch diese einer Prüfung unterzogen; derartige Argumentationsstrategien (mit denen sich praktischerweise jeder denkbare Negativbefund neutralisieren ließe) sind deshalb nichts anderes als ein Beispiel für die Strategie der Immunisierung von empirisch nicht gestützten Behauptungen.⁴⁴¹⁸

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wirkungsforschung zu Diversion wurde eingewandt, mangels Differenzierung der Eignung der Täter bleibe „offen, bei welchen Tätern eine Sanktion von bestimmter Härte im Vergleich zu einer milderen Rechtsfolge schädliche Wirkungen hat, bei welchen Tätern die härtere Sanktion im Einzelfall die geeignetere sein kann und bei welchen Tätern die schwerere und die leichtere Rechtsfolge die gleichen Wirkungen erzielen.“⁴⁴¹⁹ Der Einwand unterstellt, die Varianz in der Legal-

4414 Kunz 2001, S. 323. Zutreffend weist Pollähne (2004, S. 67, Anm. 114) darauf hin "je differenzierter – und damit vermeintlich prognostisch treffsicherer – die klassifizierende Typologie daherkommt, desto größer wird das Problem, einen neuen »Fall« einer der zahlreichen Kategorien zuzuordnen."

4415 Bock 1994, S. 94; ebenso Grunewald 2003, S. 190 f.; Bock (Bearbeiter), in: Göppinger 1997, S. 160, wonach nicht geprüft werde, ob die Einwirkung „kunstgerecht“ durchgeführt worden sei.

4416 Eisenhardt 2010, S. 31. Vgl. aus der Literatur - statt vieler - nur Lenz 2007, S. 77: Bei Jugendarrest bestehe "ein enormes Potential zur Optimierung der Legalbewährungsquote ..., sofern man ihre Anordnung in der Weise individualisiert, dass man sie möglichst auf die geeignete (»richtige«) Zielgruppe" beschränkt, auf die „Arrestgeeigneten“; Schaffstein et al. 2014, § 21, Rdnr. 439: "... der »Erfolg« des Jugendarrests (hängt davon ab), dass dieses Zuchtmittel auf »Arrestgeeignete« beschränkt bleibt."

4417 Eisenhardt 2010, S. 31.

4418 Ebenso in diesem Sinne Lenz 2007, S. 73 ff., der den Jugendarrest für individuell geeignet hält für den „gutgearteten“ Rechtsbrecher, ohne freilich irgendein empirisches Kriterium benennen zu können, wie denn der „gutgearteten“ Rechtsbrecher erkannt werden könne. Der Hinweis auf die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse als taugliches Diagnose- und Prognoseinstrument“ (Lenz 2007, S. 140 ff.) erfolgt, obwohl es keine einzige empirische Studie gibt, die die „Tauglichkeit“ dieses Instruments für diesen Zweck empirisch geprüft und bestätigt hätte.

4419 Dölling 2005, S. 152.

bewährungsrate sei nicht auf die Varianz in den Sanktionen, sondern auf eine solche bei den Tätern zurückzuführen. Es gibt zwei Möglichkeiten diesen Fehler zu kontrollieren, entweder durch eine Zufallszuweisung einen systematischen Fehler auszuschließen oder die Gruppen statistisch zu parallelisieren. Letzteres setzt voraus, dass man a priori eine Vorstellung über die relevanten Einflussfaktoren hat. Wer diesen Einwand erhebt, sollte deshalb Kriterien benennen, anhand derer diese hypothetische Gruppe der "Geeigneten" zu identifizieren wäre. Ansonsten ist das Argument ein „Totschlagargument“. Da es eine unendlich große Zahl theoretisch relevanter Kontextbedingungen gibt, lässt sich immer behaupten, dass nicht alle wesentlichen Bedingungen kontrolliert wurden. Bislang ist jedenfalls keine Gruppe empirisch identifiziert worden, bezüglich derer eine eingriffsintensivere Sanktion spezialpräventiv überlegen wäre.

Schließlich wird vorgebracht, eine „Regelvermutung zu Ungunsten härterer Sanktionen“ sei "nicht erbracht, weil in den vergangenen Jahrzehnten die Sanktionsschwere im Jugendstrafrecht zwar drastisch vermindert wurde, die Jugendkriminalität in den letzten Jahren aber zunächst stark angestiegen und dann trotz zwischenzeitlichen Rückgangs weiterhin auf einem hohen Niveau verblieben ist.“⁴⁴²⁰ Die Ergebnisse spezialpräventiver Wirkungsforschungen sind Aussagen über *Wiederauftretens*wahrscheinlichkeiten von bereits bestraften Rechtsbrechern. Wenn schon, dann dürfte also nicht auf Jugendkriminalität, sondern allein auf Rückfallkriminalität abgestellt werden. Unabhängig hiervon ist der Einwand schon deshalb nicht überzeugend, weil der internationale Vergleich zeigt, dass sich Kriminalitätsraten jeweils weitgehend unabhängig von der aktuellen Sanktionierungspraxis entwickeln⁴⁴²¹ wie auch die »klassischen« ätiologischen Kriminalitätstheorien als unabhängige (Wirk-) Variablen fast ausschließlich personale oder soziale Faktoren zu berücksichtigen pflegen, aber kaum Merkmale staatlicher Sanktionsstrategien, wie Sanktionswahrscheinlichkeit oder -schwere.

3.5.1.2 Interne und externe Validität der Untersuchungsergebnisse

Eingewandt wird ferner, die richterliche Prognose hinsichtlich der Rückfallgefährdung sei nicht (oder nicht hinreichend) berücksichtigt worden, weshalb die Ergebnisse nicht (oder nicht nur) die Wirkung von Sanktionen belegten, sondern lediglich (oder auch) justizielles Selektionsverhalten widerspiegeln.⁴⁴²² Vermutet wird, dass aufgrund von nicht in der Untersuchung erfassten (womöglich gar nicht erfassbaren) Merkmalen jene Beschuldigten mit der härteren Sanktionsalternative sanktioniert worden sind, bei denen aufgrund von (nur dem Staatsanwalt oder Richter, nicht aber dem Forscher zugänglichen) Hintergrundmerkmalen mit Rückfall zu rechnen gewesen sei, sodass z.B. höherer Rückfall nach Strafvollzug (versus einer ambulanten Sanktion) nicht unterschiedlichen Wirkungen der in Frage stehenden Sanktionsalternativen, sondern der zutreffenden Sanktionsprognose des Richters zuzuschreiben sei. So wird etwa von den Initiatoren des baden-württember-

4420 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 75. Dieses Argument wird auch aufgegriffen von Werwigg-Hertneck/Rebmann 2003, S. 227.

4421 Vgl. den Überblick Albrecht, H.-J. 2002a, S. D74; bei Kury 2000, S. 326 f. Der Hinweis von Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 75, auf eine wellenförmige Entwicklung der Jugendkriminalität deutet ebenfalls auf die Unabhängigkeit der Entwicklung von Kriminalitätsraten und Sanktionierungspraxis hin. Denn Letztere hat sich nicht wellenförmig entwickelt.

4422 Bock 1997, S. 11, zum Problem der Vorselektion.

gischen Entwurfs zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vorgebracht: „Denn Erkenntnisse aus der nationalen und internationalen Rückfallforschung, die darauf hindeuten, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit mit steigender Intensität der von den Jugendgerichten angeordneten Maßnahme zunehme, bestehen nur bei oberflächlicher Betrachtung. Tatsächlich aber werden aus dem hochkomplexen Prozess der Sanktionierung strafbaren Verhaltens und dessen sozialen Auswirkungen die Daten über Intervention und Rückfall herausgegriffen und dann so getan, als bestünden hier (mono-)kausale Beziehungen. Weil diese Rückfalluntersuchungen jedoch bislang mögliche andere, sogar wahrscheinliche Erklärungen (z.B. die viel diskutierte Problematik der Vorselektion) für die höheren Rückfallraten bei eingriffsintensiveren Maßnahmen leugnen, können sie der Kriminalpolitik tatsächlich keinen Hinweis darauf geben, in welche Richtung das jugendstrafrechtliche Sanktionsinstrumentarium umgebaut werden muss.“⁴⁴²³

Dass im Einzelfall individuelle Merkmale die individuelle Sanktionsentscheidung beeinflussen, ist nicht zu bestreiten. Wenn aber auf Aggregatebene die Strafzumessung anhand nur weniger formaler Merkmale recht gut vorhergesagt werden kann, und wenn ferner beobachtet wird, dass (innerhalb gleichgelagerter Deliktgruppen) auf Aggregatebene regional unterschiedliche Diversions- oder Strafaussetzungs-Raten auftreten, dann kann dies nicht mehr mit Besonderheiten des Einzelfalls erklärt werden, sondern weist auf relativ stabile, formal beschreibbare Sanktionsstrategien hin. Sofern innerhalb gleichgelagerter Tat- und Tätergruppen (die durch die für die Strafzumessung relevanten formalen Merkmale des Tatbestands und der Vorstrafenbelastung beschrieben werden können) nun regional signifikante Abweichungen in der Sanktionspräferenz auftreten, erschließt dies die Möglichkeit zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß solche - von den Imponderabilien des jeweiligen Einzelfalls unabhängigen - Unterschiede in den Reaktionsstrategien auf der Aggregatebene mit möglichen Unterschieden in der Legalbewährung - ebenfalls auf Aggregatebene - in Zusammenhang stehen.⁴⁴²⁴

In der älteren Forschung wurden derartige Selektionseffekte vielfach nicht oder nicht hinreichend kontrolliert, sodass die Ergebnisse aus heutiger Sicht nicht aussagekräftig sind. Dies gilt insbesondere für die gelegentlich heute noch bemühten Befunde der sog. Tübinger Jungtäter-Untersuchung,⁴⁴²⁵ in der als Vergleichsgruppen eine Gruppe von in Freiheit befindlichen Personen einer Gruppe von Insassen des Strafvollzugs gegenübergestellt wurde, um auf dem Weg der Bildung von „Idealtypen“ „kriminovalente“ Merkmalscharakteristika zu identifizieren, die für eine individualprognostische Beurteilung geeignet sein sollten.⁴⁴²⁶ In welchem Maße die Zusammensetzung der Vergleichsgruppen von justii-

4423 Werwig-Hertneck/Rebmann 2003, S. 227.

4424 Dass die richterliche Sanktionsentscheidung nicht ausschließlich (und unabhängig von allen anderen Bedingungen) den Rückfall verursacht (und deshalb vollständig kausal erklärt), sollte selbstverständlich sein. Eine vollständige Erklärung des Rückfalls durch die Sanktionsentscheidung scheint aber Killias (Killias et al. 2011, Rdnr. 1152) als Kriterium einer befriedigenden Analyse der Sanktionswirkung zu fordern, wenn er einwendet, die bisherigen Untersuchungen erklärten die Varianz in der Rückfälligkeit nicht vollständig, sondern nur zu einem kleinen Teil durch die Sanktion.

4425 Göppinger 1983.

4426 Die von Göppinger und später Bock wiederholt angekündigte Validierung dieser prognostischen Kriterien ist bis heute nicht erfolgt (kritisch deshalb u.a. Schöch 2015 - Prognosefall, Rdnr. 16). Göppingers kriminovalente und kriminorestistente Konstellationen zeigten jedenfalls in der Nachuntersuchung durch Mischkowitz „relativ wenig prognostische Kraft. Selbst ein so restriktiv gefasstes

ziellen Selektionsleistungen abhängt, mag alleine dadurch verdeutlicht werden, dass ein erheblicher Teil der im Vollzug rekrutierten »kriminellen« Gruppe bereits ein oder zwei Jahre später – aufgrund der Strafrechtsreform – oder in einem anderen Bundesland (aufgrund der erheblichen Unterschiede der Sanktionspolitik) nicht mehr zu Freiheitsstrafe, sondern zu Geldstrafe verurteilt worden wäre (und damit im Vergleichsgruppendesign dieser Untersuchung die Seiten gewechselt hätte). In den neueren Studien wird, spätestens seit Mitte der 1970er Jahre, das Selektionsproblem in der Regel gesehen oder explizit für quasi-experimentelle Vergleichsgruppendesigns genützt, indem durch geeignete Untersuchungsansätze und Auswertungsstrategien den Unterschieden in der Selektions- und Sanktionierungspraxis Rechnung zu tragen versucht wird. Dass dies – im Vergleich zu experimentellen Designs – nicht immer vollständig möglich ist, sollte Anlass zur Kritik an der jeweiligen Untersuchung und zur wünschenswerten Verbesserung und Replikation solcher Studien sein, aber nicht zum Vorwand dienen, pauschal die vorliegenden Befunde insgesamt zu ignorieren.

Die Möglichkeit der Kontrolle von Selektionseffekten in einem quasi-experimentellen Design kann am Beispiel der Untersuchung von Storz⁴⁴²⁷ veranschaulicht werden.

Ausgewertet wurden sämtliche bis 1980 erfolgten Eintragungen im Bundeszentralregister, die für Angehörige des Geburtsjahrgangs 1961 vorlagen.

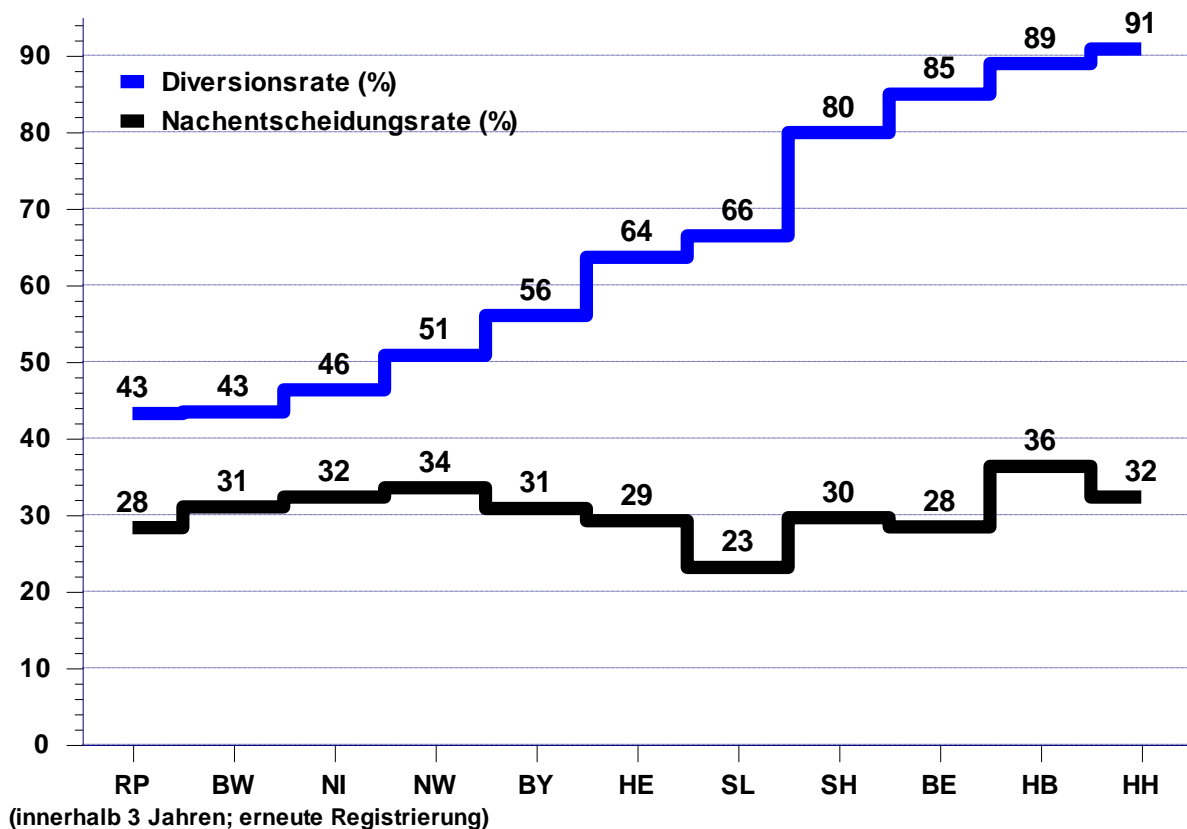
- Aus diesem Datensatz wurde eine Teilgruppe ausgewählt, die folgende Bedingungen erfüllte: Die erste justizielle Auffälligkeit im Jugendalter erfolgte nur wegen eines einfachen Diebstahls (§§ 242, 247, 248c StGB). Diese Gruppe – Jugendliche, Geburtsjahrgang 1961, aus justizieller Sicht Ersttäter eines leichten Diebstahls – kann als einigermaßen homogen angesehen werden.
- Bei einem Ländervergleich der Sanktionierungspraxis zeigte sich, dass für diese Gruppe die Bandbreite der Diversionsrate anlässlich des ersten registrierten Delikts, hier: ausschließlich einfacher Diebstahl, von 43,2 % bis zu 90,8 % reichte. Damit konnte ein quasi-experimenteller Ansatz realisiert werden, denn diese Unterschiede in der Handhabung der jugendstrafrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten führten genau zu dem Ergebnis, das durch ein Experiment herbeigeführt werden sollte: In der Ausgangslage gleiche Tat- und Tätergruppen werden ungleich sanktioniert.
- Innerhalb eines Katamnesezeitraums von (personenbezogen) drei Jahren waren die Rückfallraten – gemessen über erneute Registrierung mit informeller Erledigung oder Verurteilung – nach informeller Erledigung signifikant niedriger als nach einer Verurteilung des Ersttäters. Der Unterschied betrug 9 Prozentpunkte.
- Die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit i.S. von erneuter justizieller Sanktionierung – informell oder formell – war im Ländervergleich statistisch unabhängig von der Höhe der Diversionsrate (vgl. **Schaubild 563**).

Kriterium wie die kriminovalente Konstellation, kann die Fortführung einer kriminellen Karriere über das 31. Lebensjahr hinaus nicht hinreichend prognostizieren, auch dann nicht, wenn der Proband zum Zeitpunkt der Feststellung der kriminovalenten Konstellation älter als 25 Jahre war“ (Mischkowitz 1993, S. 177). Aktuelle Lebensumstände erwiesen sich als bedeutsamer (vgl. weitere Nachweise in Schumann 2003, Bd. 2, S. 25 f.).

4427 Storz 1992, S. 131 ff.

Die These, dass das Ausbleiben einer formellen Reaktion auf weitere Straffälligkeit verstärkend wirken, dagegen nach formeller Sanktionierung die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit signifikant niedriger sein würde als nach informeller Sanktionierung, konnte demnach beim Vergleich von Regionen mit unterschiedlicher Diversionspraxis innerhalb derselben Tat- und Tätergruppe nicht bestätigt werden.

Schaubild 563: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)



Datenquelle: Storz 1992. S. 180, Tab. 20.

In einem weiteren Auswertungsschritt wurde versucht, den möglichen Einwand zu prüfen, in der Praxis erfolge eine Prognose, die durch die kontrollierten Variablen (hier: Altersgruppe, Vorbelastung, Deliktsart) nicht hinreichend erfasst werde. Die beiden Tests, die anhand der Daten möglich waren, ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhten:

- Die Daten erlaubten eine Prüfung dieses Einwandes zunächst einmal insofern, als bei (unterstellter) Richtigkeit dieses Einwandes ein Zusammenhang bestehen müsste zwischen dem Grad der Selektivität bei Handhabung der §§ 45, 47 JGG und der Trennschärfe dieser Entscheidung hinsichtlich der späteren Legalbewährung nach infor-

meller bzw. formeller Erstentscheidung. Denn je stärker in einem Land (anhand unterstellter "richtiger" Prognosen) hinsichtlich der Anwendung von §§ 45, 47 JGG auf "gute" Risiken hin selektiert wird, um so ausgeprägter müsste in dem jeweiligen Land der Unterschied in den Rückfallraten nach informeller gegenüber formeller Entscheidung (prognostischer Gewinn) ausfallen. Entgegen dieser Erwartung war der prognostische Vorteil zugunsten der informell Sanktionierten jedoch dort am höchsten, wo von §§ 45, 47 JGG überdurchschnittlich häufig Gebrauch gemacht wurde, also gerade nicht nach "guten" Risiken selektiert worden war (vgl. **Tabelle 152**).

- Unterstellt wurde mit diesem Test, dass ein einheitlicher Selektionsstil vorherrscht, bei dem nur nach "guten", für eine Anwendung von §§ 45, 47 JGG in Betracht kommenden "Risiken" selektiert wird. Die Unterschiede in den Nachentscheidungsraten können aber auch auf unterschiedlichen Selektionsstilen in den Ländern beruhen, etwa derart, dass die einstellungspräferierenden Länder in Richtung auf "schlechte" Risiken selektieren, die anderen Länder dagegen in Richtung auf "gute" Risiken, d.h. Straftäter im breiten, prognostisch problematischen Mittelfeld würden unterschiedlich behandelt: In Ländern mit überdurchschnittlich hoher Diversionsrate würden Straftäter im Mittelfeld noch informell sanktioniert, in den anderen Ländern dagegen formell. Wenn es der Praxis aber möglich wäre, die "guten" bzw. die "schlechten" Risiken zu erkennen, dann müssten die Nachentscheidungsraten nach informeller Sanktionierung in den Ländern, die unterdurchschnittlich häufig einstellen, also nach "guten" Risiken hin selektieren, signifikant niedriger sein als in den Ländern, in denen nach "schlechten" Risiken selektiert wird. Dies ist jedoch, wie **Tabelle 152** zeigt, nicht der Fall. Auch dieser Test gibt also keinen Anhaltspunkt dafür, dass die jeweils günstigeren Legalbewährungsraten nach informeller im Vergleich zu formeller Sanktionierung ausschließlich auf einen Selektionseffekt zurückgeführt werden können.⁴⁴²⁸

4428 Zwar weisen die Länder, die bei "einfachem Diebstahl" eine Verfahrenseinstellung bevorzugen, nach einer informellen Erledigung im ersten Verfahren eine leicht höhere Nachentscheidungsrate auf, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ($r = .192$, $p > .2$). Bei Kontrolle der unterschiedlich hohen KBZ ergibt sich dagegen ein - statistisch ebenfalls nicht signifikanter - negativer Zusammenhang ($r_{§§45,47,NEinf/KBZ} = -.063$, $p > .4$) zwischen dem Anteil informeller Sanktionen bei Erstentscheidung und den regionalen Nachentscheidungsraten (vgl. Storz 1992, S 178).

Tabelle 152: Nachentscheidungen innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)

Land	Erstentscheidung	Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung			Prognostischer Gewinn
	informell in %	insgesamt	informell in %	formell in %	%-Punkte (formell – informell)
Rheinland-Pfalz	43,2	28,3	24,3	31,3	7,0
Baden-Württemberg	43,4	31,0	26,9	34,2	7,3
Niedersachsen	46,3	32,3	29,4	34,8	5,4
Nordrhein-Westfalen	50,8	33,5	29,0	38,2	9,2
Bayern	56,0	30,8	27,5	35,1	7,6
Hessen	63,6	29,2	25,1	36,4	11,3
Saarland	66,4	23,1	18,6	32,0	13,4
Schleswig-Holstein	79,9	29,6	25,6	45,2	19,6
Berlin	84,9	28,4	25,1	47,1	22,0
Bremen	88,9	36,3	33,5	58,5	24,9
Hamburg	90,8	32,3	29,5	60,5	31,0

Quelle: Storz 1992, S. 176, Tab. 19, S. 180 f., Tab. 20.

3.5.2 Einwände gegen die praktische Relevanz der empirischen Befunde der Sanktionsforschung

Bei den Befunden der sanktionenrechtlichen Effizienzforschung handelt es sich um Aussagen über Gruppen. Diese Ergebnisse sind Basismaterial für die Kriminalpolitik. Anerkannt ist deshalb z.B., dass die Untersuchungen zur Diversion gezeigt haben, dass der „Verzicht auf jugendstrafrechtliche Interventionen erzieherisch weniger riskant ist, als man dies bisher angenommen hatte“,⁴⁴²⁹ es also folglich unter spezialpräventiven Gesichtspunkten kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich war und ist, Diversion auszubauen.

Breit diskutiert wird indes, ob und inwieweit diese Befunde für die Gesetzesanwendung relevant sind.⁴⁴³⁰ Da es – soweit bekannt – keine Sanktion gibt, von der vollstreckten Todesstrafe abgesehen, bei der die Rückfallwahrscheinlichkeit gegen Null geht, ist prinzipiell nicht auszuschließen, dass bei anderer Sanktionierung auch ein anderes Ergebnis

4429 Bock 1997, S. 8.

4430 Vgl. die Übersicht aus der internationalen Literatur bei Dollinger 2018, S. 195. Dollinger plädiert deshalb für ein "flexibles Konzept" der Evidenzbasierung, "das Raum für subjektive Sichtweisen zulässt. Maßnahmen werden in interpersonellen, ressourcenabhängigen Interaktionen realisiert, und diese Praxis bedarf des Wissens um empirische Befunde. Diese sind ein entscheidendes Korrekturmittel, um Eigensinnigkeiten politischen und professionellen Handelns konstruktiv zu wenden."

eingetreten wäre, dass also im Einzelfall die Wahrscheinlichkeitsaussage nicht richtig gewesen wäre. Daraus wird abgeleitet, da die Rechtsordnung „immer eine richtige Einzelfallentscheidung“⁴⁴³¹ verlange, die Sanktionsforschung aber nur Gruppenaussagen treffen könne, seien die Ergebnisse der Sanktionsforschung für die Rechtsanwendungspraxis unbrauchbar⁴⁴³² bzw. müßig.⁴⁴³³ „Die generelle Rückfallwahrscheinlichkeit (lasse) ... keinen Schluss auf den Einzelfall zu“.⁴⁴³⁴ „Der Umstand, dass weniger eingriffsintensive Sanktionen oft keine höhere, gelegentlich sogar geringere Rückfallraten nach sich ziehen, ist für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nicht maßgeblich. Es gilt vielmehr ... strikt der Individualisierungsgrundsatz. ... Natürlich kommt man bei jedem Versuch der Individualisierung nicht ohne Vergleiche mit anderen Fällen und Fallgruppen aus. Aber die Auswahl der zum Vergleich herangezogenen Fälle und Fallgruppen erfolgt, wenn das Prinzip der Individualisierung ernst genommen wird, von den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles aus und nicht etwa nach den Merkmalen von Gruppen, bezüglich derer sanktionenrechtliche Effizienzforschungen vorliegen.“⁴⁴³⁵ Dasselbe dürfte gemeint sein, wenn etwa eingewandt wird: „Bei manchen Jugendlichen und besonders bei gravierenden Straftaten (dürfe man) der rituellen Förmlichkeit der Hauptverhandlung eine gewisse erzieherische Eindruckskraft nicht absprechen....“⁴⁴³⁶

An diesen Einwänden ist richtig, dass bei vergleichender Sanktionsforschung Aussagen über die Rückfallwahrscheinlichkeiten von – im Idealfall – gleichen Gruppen gemacht werden, die unterschiedlich sanktioniert worden sind. Bei einer Sanktionsentscheidung geht es um eine Einzelfallentscheidung darüber, welche Sanktion geeignet und erforderlich ist, um den Täter zu einem straffreien Leben zu befähigen. Diese Entscheidung ist umso genauer möglich, je mehr Wissen über die Wirkungszusammenhänge der Sanktion in Abhängigkeit von der Täterpersönlichkeit und seinem sozialen Umfeld bekannt sind. Dieses Detailwissen liegt derzeit nicht vor; es wird auch künftig niemals vorliegen, weil von der Forschung immer Gruppenaussagen gemacht und bei der Sanktionsbemessung im Einzelfall – es handelt sich hierbei ja immer um Eignungsprognosen – ebenfalls nur Wahrscheinlichkeitsaussagen getroffen werden. Weder die klassische Prognoseforschung noch die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ kann etwas anderes als Wahrscheinlichkeitsaussagen mit Bezug auf bestimmte Merkmalsgruppen machen. Die „richtige Einzelfallentscheidung“ kann demnach zwar angestrebt werden, sie wird wegen des unvermeidlichen prognostischen Fehlers niemals in allen Fällen erreicht werden können. Wie fehlerbehaftet sie ist, zeigen die Ergebnisse der Rückfallstatistik. Um

4431 Böhm 1996a, S. 280.

4432 Böhm 1996a, S. 280: „Um es etwas plakativ zu formulieren: die wissenschaftlichen Erkenntnisse machen es möglich, eine gute Statistik zu produzieren, aber sie erlauben nicht eine zutreffende Entscheidung des Einzelfalls.“ Ebenso Grunewald 2003, S. 192.

4433 Bock 2010, S. 19: Dem Erziehungsgedanken sind Forschungen der Art fremd, „mittels derer herausgefunden werden sollte, ob die eine oder andere Verfahrenserledigung oder die eine oder andere Intervention zu einer geringeren oder höheren Rückfallrate führe. Vom Erziehungsgedanken her gesehen ist diese Frage vollständig müßig, denn es kommt aus dieser Perspektive entscheidend darauf an, ob es den Praktikern in der Jugendstrafrechtspflege gelingt, für den einzelnen Jugendlichen und seine erzieherische Situation das Richtige zu finden und zu tun — wodurch dann auch insgesamt die Rückfallrate sinken würde.“

4434 Grunewald 2003, S. 192. Ebenso Bock 2010, S. 20.

4435 Bock 1997, S. 17.

4436 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 736.

so wichtiger ist es zu klären, ob die den jeweiligen Einzelfallentscheidungen zugrunde gelegten statistischen Annahmen über die Wirkung von Sanktionen bei Vorliegen bestimmter Merkmale empirisch begründet sind. Nicht die Emphase, mit der behauptet wird, die für den Einzelfall zutreffende Prognose zu kennen, sondern die Überprüfung und Dokumentation der mit dem Prognoseverfahren verbundenen Fehlerraten ist Merkmal einer seriösen Prognose.

Aus der vergleichenden Sanktionsforschung steht derzeit zwar wenig Wissen über Wirkungszusammenhänge zur Verfügung. Wissen ist aber verfügbar über die Wirkungsergebnisse. Und insofern ist die Gruppenaussage auch für die Einzelfallentscheidung relevant. Denn eine Entscheidung, welche der in Betracht kommenden Sanktionen besser zur Rückfallverhütung geeignet ist, setzt Wissen über Rückfallwahrscheinlichkeiten voraus. Liegt dieses Wissen nicht vor, kann auch keine begründete Einzelfallentscheidung getroffen werden. Der Einzelfall ist notwendigerweise Teil der Gruppe von Merkmalsträgern, für die die Allgemeinaussage hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit gilt. Die Aufgabe der Einzelfallentscheidung besteht darin zu prüfen, ob die gruppenbezogene Wahrscheinlichkeitsaussage durch besondere Merkmale des Einzelfalls (und damit durch Zuordnung zu einer anderen Merkmalsgruppe) unplausibel gemacht werden kann. Wie Bock zutreffend ausführt, kommt ein Versuch der Individualisierung nicht ohne Vergleiche mit anderen Fällen und Fallgruppen aus. Und dies können, weil nur sie für die Entscheidung über die sanktionsabhängige Rückfallwahrscheinlichkeit relevant sind, nur Fälle und Fallgruppen sein, hinsichtlich derer empirisch geprüftes Wissen über Rückfallwahrscheinlichkeiten vorliegt. Nur in dem Maße, wie solches Wissen vorliegt und auf den Stand des Wissens Bezug genommen wird, sind prognostische Aussagen auch im Einzelfall überhaupt begründbar und nicht völlig willkürlich.

3.6 Zusammenfassung

1. Der Staat hat u.a. die Aufgabe, das friedliche und freie Zusammenleben der Menschen unter Beachtung ihrer grundgesetzlichen Freiheiten zu gewährleisten. Unter den Instrumenten sozialer Kontrolle, mit denen der Staat diese Schutzpflicht erfüllen kann oder soll, ist das Strafrecht das schärfste und einschneidendste Instrument sozialer Kontrolle. Unter Strafe gestellt werden darf deshalb nur, was zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe, das friedliche und freie Zusammenleben zu gewährleisten, unerlässlich ist. Besteht aber die Aufgabe des Strafrechts nur im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann gerechtfertigt, wenn sie ein für den Rechtsschutz geeignetes und erforderliches Mittel der (General- oder Spezial-)Prävention ist. Das Präventionsziel des Jugendstrafrechts wird in § 2 Abs. 1 JGG bestimmt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

2. Strafe darf weder ohne Schuld verhängt werden, noch darf sie über die Schuld hinausgehen; Schuld setzt präventiven Strafzwecken eine absolute Grenze. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wurzelt in der verfassungskräftig geschützten Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen.

3. Bestimmen Eignung und Erforderlichkeit die Strafe, dann bedeutet dies, dass

- eine Sanktionierung nur dann erfolgen darf, wenn das Präventionsziel durch eine (informelle oder formelle) Sanktion generell erreichbar ist (Eignung),
- auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversion) zur Erreichung des Präventionsziels ausreicht (Erforderlichkeit),
- unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf (Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

4. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgt, dass vorrangig rehabilitative ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

5. Einem Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Ein präventives Strafrecht muss dagegen begründen können, weshalb sowohl das Sanktionsinstrumentarium als auch die verhängte Strafe zur Erreichung des Präventionsziels – Rückfallverhinderung - prinzipiell geeignet und erforderlich ist. Es genügt nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich ist. Solange aber verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Ohne (Miss-)Erfolgsmessung ist ein präventives Strafrecht nicht nur wie eine Firma ohne

Buchhaltung, die "in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet",⁴⁴³⁷ sondern der Einsatz der Strafe ist nicht gerechtfertigt.

6. Wirkungsziel bzw. Erfolg strafrechtlicher Sanktionen ist das Maß erreichter General- oder Spezialprävention. Andere, weiter gehende Erfolgskriterien, wie Lebensbewährung usw. sind zwar nicht weniger interessant, strafrechtlich aber irrelevant. Mit strafrechtlichen Sanktionen werden häufig noch andere (Maßnahme-)Ziele verfolgt, wie etwa die "Einigung zwischen Täter und Opfer", Stärkung von Selbstvertrauen, Wertevermittlung und -verinnerlichung. Ob und inwieweit derartige (Maßnahme-)Ziele erreicht werden, sollte in einer Evaluation ebenfalls geprüft werden. Denn in der Abwägung, welche Sanktionen als angemessen zu beurteilen sind, wäre bei gleichermaßen erforderlichen Sanktionen zu berücksichtigen, inwieweit diese anderen Ziele erreicht werden.

7. Spezialpräventiv ist Rückfall "das" Misserfolgskriterium. Empirisch valide gemessen werden kann indes nicht jede erneute Straftatbegehung, sondern nur Legalbewährung i.S. von erneuter justizieller Auffälligkeit. Diese kann und muss freilich weiter differenziert werden nach der Art der Feststellung (auf dem Spektrum von polizeilichem Tatverdacht bis rechtskräftiger Verurteilung), nach der Einschlägigkeit, Schwere, Schnelligkeit und Häufigkeit sowie nach dem Rückfallzeitraum. Je nach Enge oder Weite des gewählten Misserfolgskriteriums variieren die Rückfallraten.

8. Ziel einer spezialpräventiven Wirksamkeitsevaluation ist freilich die Messung, ob und inwieweit das mit der Sanktion angestrebte Präventionsziel auch erreicht worden ist. Hierzu muss sichergestellt werden, dass die gemessenen Effekte, also die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten, möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variable (unterschiedliche Art bzw. Höhe der Strafe) zurückgeführt werden kann. "Goldstandard" hierfür sind kontrollierte Zufallsexperimente. Wenn diese aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht durchführbar sind, kommen quasi-experimentelle Studien in Betracht. Weniger valide sind schließlich Untersuchungen mit einer vom Forscher gebildeten Vergleichsgruppe. Nicht aussagekräftig sind Untersuchungen ohne Vergleichsgruppe.

9. Für die Bewertung, ob Sanktionen/Maßnahmen/Programme wirksam oder unwirksam, aussichtsreich oder unbekannt sind, haben sich die in der "Maryland Scale of Scientific Methods" (**Tabelle 151**) aufgestellten Kriterien weithin durchgesetzt.

- Als wirksam sind danach nur solche Sanktionen anzusehen, für die durch wenigstens zwei Studien (kontrollierte Zufallsexperimente, quasi-experimentelle oder Untersuchungen mit einer Vergleichsgruppe) mit genügend großen Stichproben statistisch signifikante Effekte nachgewiesen werden konnten.
- Als aussichtsreich sind solche Sanktionen anzusehen, die nur durch eine Studie, die methodisch mindestens eine Vergleichsgruppe aufwies, als wirksam nachgewiesen wurde und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
- Alle anderen Sanktionen sind entweder unwirksam oder ihre Effekte sind unbekannt.

4437 Glaser 1964, S. 5.

4. Empirische Untersuchungen zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen seit 1990 in Deutschland

4.1 Anlage und Durchführung von Recherchen zur Ermittlung von einschlägigen Untersuchungen

4.1.1 Literaturrecherchen

Nach einer Auswertung der Lehrbücher und Kommentare zum Jugendstrafrecht wurden im Jahr 2002 von den damals verfügbaren elektronischen Datenbanken ausgewertet:

- juris-Datenbank Aufsätze (online)
- SOLIS,⁴⁴³⁸
- FORIS,⁴⁴³⁹
- KrimLitCD (beta) der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ),⁴⁴⁴⁰
- das bibliographische Nachweissystem KrimDOK.⁴⁴⁴¹

Die Literaturrecherche in der juris-Datenbank wurde mehrmals wiederholt.

4.1.2 Expertenbefragungen

Im Januar und Februar 2002 wurden ferner sämtliche Inhaber kriminologischer Lehrstühle in Deutschland über die Zielsetzung des Forschungsauftrags informiert und um Mitteilung gebeten,

- „ob Sie selbst in den letzten Jahren einschlägige Studien oder Sekundäranalysen durchgeführt bzw.

4438 SOLIS war eine bibliografische Datenbank mit Kurzreferaten zu sozialwissenschaftlicher Literatur, die in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz erscheint.

<<http://www.gesis.org/Information/SOLIS/index.htm>>. Sie ist inzwischen eine von mehreren Datenbanken von Sowiport, die ihrerseits wieder zum Jahresende 2017 eingestellt wurde. An ihre Stelle ist nunmehr die Gesis-website getreten <<https://www.gesis.org/institut/abteilungen/wissenstransfer/bibliothek/>>

4439 Die Datenbank FORIS bot Beschreibungen sozialwissenschaftlicher Forschungsprojekte aus Deutschland, aus Österreich und der Schweiz. Zur Informationsgewinnung für FORIS wurde eine zentrale www-Erhebung von Forschungsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Auch diese Datenbank ist inzwischen eingestellt. An ihre Stelle ist nunmehr die Gesis-website getreten <<https://www.gesis.org/institut/abteilungen/wissenstransfer/bibliothek/>>

4440 Aus der Zusammenarbeit zwischen JURIS und KrimZ entstand der "Referatedienst Kriminologie", der bis 1999 jährlich in gedruckter Ausgabe erschien (s. Schriftenreihe BMA - Berichte, Materialien, Arbeitspapiere). Er beinhaltete Nachweise deutschsprachiger kriminologischer (Zeitschriften-)Literatur, inhaltlich erschlossen durch Deskriptoren und Abstracts.

Die KrimZ-Datenbank (KrimLit) weist neben Aufsätzen aus Zeitschriften und Sammelwerken auch die selbstständige Literatur der KrimZ-Bibliothek nach <<http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/>>.

4441 KrimDok ist ein bibliografisches Nachweissystem kriminologischer Literatur <<http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/krimdok/uebersicht>>. Kooperationspartner bei KrimDok: Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg (Direktor: Prof. Dr. Dieter Dölling) Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Direktor: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner)

- ob Sie in den letzten Jahren einschlägige Arbeiten, namentlich Diplom- oder Doktorarbeiten, betreut haben oder
- ob Ihnen aus anderen Bereichen Ihrer Universität entsprechende, für das o.a. Projekt relevante Arbeiten bekannt sind.“

Dieselbe Bitte um Auskunft wurde an zahlreiche Dozenten an den damaligen Fachhochschulen gerichtet, wobei die Adressaten der Anfrage im „Schneeballsystem“ ermittelt und ergänzt wurden.

Schließlich wurden über die Vorstände der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. sowie der Sektionen „Soziale Kontrolle und Soziale Probleme“ und „Stadt- und Regionalsoziologie“ in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Rundbriefen die jeweiligen Mitglieder über das Anliegen informiert und um Mitteilung gebeten.

Diese Befragungen erbrachten keine Hinweise auf Literatur, die nicht bereits in den Fachdatenbanken nachgewiesen worden wäre. Auf eine Wiederholungsbefragung wurde deshalb verzichtet.

4.1.3 "Schneeballsystem" der Literaturlauswertung

Ausgehend von der jeweils ermittelten Literatur wurde im "Schneeballsystem" versucht, weitere deutschsprachige Literatur fortlaufend zu erfassen.⁴⁴⁴²

4.2 Ergebnisse rückfallstatistischer Untersuchungen

4.2.1 Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit

Seit mehr als 100 Jahren wird in den Strafrechtspflegestatistiken erfasst,⁴⁴⁴³ wie viele Personen jährlich verurteilt werden und wie viele hiervon bereits vorbestraft sind. Die aus **Tabelle 153** ersichtlichen Eckdaten zeigen hinsichtlich der Vorbelasteten (Berichtsjahr 2015)⁴⁴⁴⁴, dass

- gut 40 % der Tatverdächtigen bereits zuvor schon einmal als tatverdächtig „in Erscheinung getreten“ waren,⁴⁴⁴⁵
- jeder zweite Verurteilte bereits vorbestraft ist, wobei der Anteil der Vorbestraften an den nach JGG Verurteilten mit 49,9 % geringer ist als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (58,0 %),

4442 Zu diesem System vgl. Wagner/Weiß 2006, S. 484.

4443 Zu den Erhebungsmerkmalen im Einzelnen vgl. Heinz 2004b, S. 21 f.; 1. PSB, S. 446 f.

4444 Zu vergleichbaren Ergebnissen aus früheren Jahren vgl. 1. PSB, S. 447 (Ergebnisse zum Berichtsjahr 1998), Heinz 2004b, S. 23 (Ergebnisse zum Berichtsjahr 2002), 2. PSB, S. 642 (Ergebnisse zum Berichtsjahr 2004).

4445 Dieses Merkmal ist keinesfalls mit „vorbestraft“ oder gar „rückfällig“ gleichzusetzen; erfasst wird vielmehr eine frühere polizeiliche Registrierung als „tatverdächtig“, möglicherweise auch wegen eines Nicht-PKS-Delikts (etwa im Straßenverkehr), einer OWi-Sache oder einer nach abschließender staatsanwaltschaftlicher Bewertung unbegründeten Anzeige.

- unter den Insassen im Freiheitsstrafenvollzug der Anteil der Vorbestraften mit dem Alter zunimmt und erst in den höheren Altersgruppen wieder zurückgeht,
- mit zunehmendem Alter unter den Strafgefangenen auch die durchschnittliche Zahl der Vorstrafen zunimmt,
- entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) der Vorbestraftenanteil der Sicherungsverwahrten bei über 90 % liegt.

Tabelle 153: Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen Deutschland 2015

	insgesamt	erstmalserfasst	in % v. 1	vorbelastet / vorbestraft					
				insgesamt	% v. 1	bis zu 4 mal	% v. 4	5 mal u. öfter	% v. 4
				(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Polizeilich ermittelte Tatverdächtige (1)	2.369.036	1.410.644	59,5	958.392	40,5				
nach JGG Verurteilte (2)	54.140	27.144	50,1	26.996	49,9	24.390	90,3	2.606	9,7
Nach allg. Strafrecht Verurteilte (3)	510.394	214.461	42,0	295.933	58,0	164.252	55,5	131.681	44,5
Jugendstrafvollzug (4)	4.397	2.121	48,2	2.276	51,8	2.226	97,8	50	2,2
Vollzug der Freiheitsstrafe (4)	47.486	12.772	26,9	34.714	73,1	17.717	51,0	16.997	49,0
- Alter 18 .. <21	174	123	70,7	51	29,3	50	98,0	1	2,0
- Alter 21 .. <25	3.516	1.364	38,8	2.152	61,2	1.950	90,6	202	9,4
- Alter 25 .. <30	9.930	2.556	25,7	7.374	74,3	5.403	73,3	1.971	26,7
- Alter 30 .. <40	16.661	3.685	22,1	12.976	77,9	5.849	45,1	7.127	54,9
- Alter 40 u. älter	17.205	5.044	29,3	12.161	70,7	4.465	36,7	7.696	63,3
Sicherungsverwahrte	529	49	9,3	480	90,7	197	41,0	283	59,0

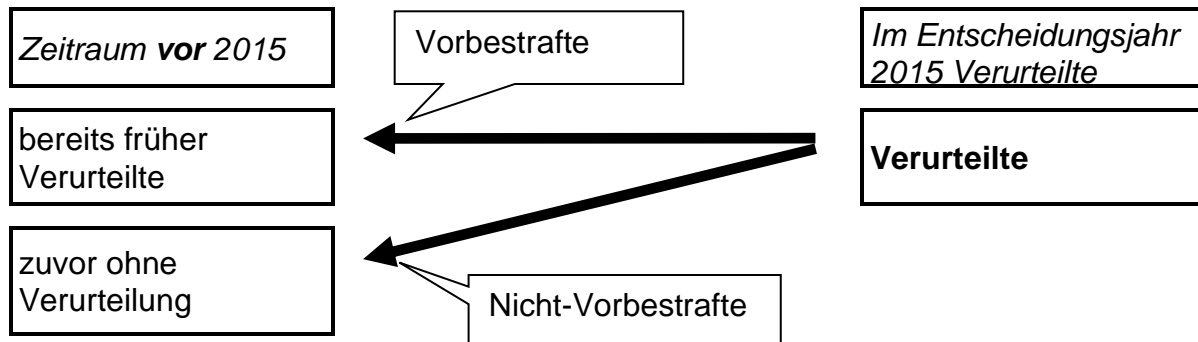
Datenquellen:

- (1) PKS 2015, Tab. 22 = "bereits als TV in Erscheinung getretene Person" (Tatverdächtige insgesamt, aber ohne Straftaten im Straßenverkehr und ohne Staatsschutzdelikte).
- (2) Strafverfolgungsstatistik 2015, Tab. 7.2 = nach JGG Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme.
- (3) Strafverfolgungsstatistik 2015, Tab. 7.1 = Nach allg. Strafrecht Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme.
- (4) Strafvollzugsstatistik, Reihe 4.1, 2015, Tab. 4 = Strafvollzug, Gefangene am 31.3.2015.

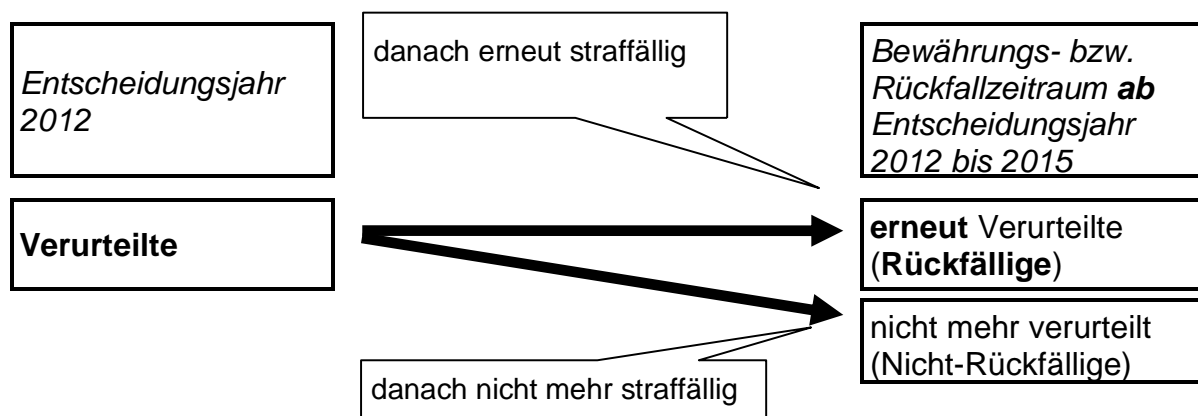
Aus diesen Angaben über den Anteil der Vorbestraften lässt sich aber nichts ableiten über die Rückfälligkeit der Verurteilten. Denn Vorbestrafte sind nicht identisch mit Rückfälligen. Der Frage nach den Vorbestraften liegt eine nach *rückwärts*, also in die Vergangenheit, gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der jetzt Verurteilten *bereits früher* schon einmal verurteilt worden waren. Der Frage nach Rückfälligkeit und der Rückfallrate liegt dagegen eine nach *vorwärts* gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der Rückfallfähigen (also der jetzt Verurteilten) in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justiziell auffällig werden (Folgeverurteilung). Der Unterschied liegt also in der Blickrichtung, retrospektiv versus prospektiv (vgl. **Schaubild 564**).

Schaubild 564: Vorbestrafte und Rückfällige – Unterschied zwischen retrospektiver und prospektiver Betrachtung

Vorbestrafte: Wie viele der aktuell Verurteilten waren **zuvor bereits** straffällig (vorbestraft)? Beispiel: Strafrechtspflegestatistik 2015



Rückfällige: Wie viele der in einem bestimmten Jahr Verurteilten werden **später erneut** straffällig (rückfällig)? Beispiel Rückfallstatistik – Bezugsjahr 2012



Quelle: Heinz 2004b, S. 20 (aktualisiert).

Während Vorbestraftenanteile relativ leicht zu ermitteln sind, weil es sich um ein Merkmal der Verurteilten handelt, sind Rückfallraten methodisch schwierig und aufwendig ermittelbar.⁴⁴⁴⁶ Denn alle in einem Berichtsjahr Rückfallfähigen müssen insgesamt über einen mehrjährigen Zeitraum daraufhin geprüft werden, ob sie erneut justiziell auffällig werden. Bezugspunkte einer Rückfallstatistik sind, wie Köbner bereits 1893 ausführte, die Rückfallfähigen, also diejenigen, die „bereits (einmal oder mehrmals) bestraft sind und die ... imstande sind, ein neues Delikt zu begehen, wozu vor allem gehört, dass sie noch am Leben sind.“⁴⁴⁴⁷ Ferner müssten diejenigen ausgeschieden werden, „die zwar noch am

4446 Vgl. den Versuch von Groß (2004), einen Überblick über weltweit verfügbare Rückfallstatistiken und rückfallstatistische Einzelarbeiten zu erstellen, um Anhaltspunkte für deliktsspezifische Basisraten zu gewinnen.

4447 Köbner 1893, S. 620 f.; vgl. ausführlich oben VII., 3.1.7

Leben, aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht imstande sind, eine neue Straftat, einen »Rückfall« zu begehen. Hierzu gehören diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen, die, welche auswandern, endlich diejenigen, welche nach der früheren Straftat mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft werden. ... Nicht für immer, sondern vorübergehend scheiden ferner ... alle diejenigen aus, welche zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind“;⁴⁴⁴⁸ letztere dürfen erst ab Verbüßung der Strafe gezählt werden.

Vor allem in den letzten drei Jahrzehnten haben Rückfallstatistiken international erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Ohne sie kann - mit Glaser⁴⁴⁴⁹ - das strafrechtliche Sanktionensystem als "eine Firma ohne Buchhaltung (angesehen werden), die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet". Maßgebend hierfür ist zum einen das Interesse an einer evidenzbasierten Kriminalpolitik, die das Maß an Zielerreichung bzw. -verfehlung kennen muss. Zum anderen spielt aber auch in einem zusammen wachsenden Europa der Vergleich der Leistungen unterschiedlicher Strafjustizsysteme eine wichtige Rolle, also die Nutzung von Rückfallstatistiken als (nationales wie internationales) Evaluationsinstrument. Zahlreiche europäische Länder führen seit einigen Jahren regelmäßig landesweite Erhebungen zum Rückfall nach strafrechtlichen Sanktionen durch. In einer jüngsten Übersicht hat Albrecht⁴⁴⁵⁰ auf die Rückfallstatistiken in England/Wales, Schottland, Frankreich, in den Niederlanden, in skandinavischen Staaten, in der Schweiz, in Estland und in Irland hingewiesen sowie auf die unter dem Schirm des Europarats tätige Forschungsgruppe zu nationalen Rückfallstatistiken, "die vor allem an einer stärkeren Vereinheitlichung der Erfassung von Rückfall in Europa und einer besseren Vergleichbarkeit nationaler Statistiken interessiert ist."⁴⁴⁵¹

Die Notwendigkeit der Untersuchung der Wirksamkeit verschiedener Strafsanktionen ist ebenso unumstritten wie die schlichte Tatsache, dass lokal und auf einzelne Sanktionen begrenzte Rückfallforschungen allenfalls einen löchrigen Flickenteppich ergeben, aber nicht das erforderliche Gesamtbild, das auch Veränderungsmessungen im zeitlichen Längsschnitt erlaubt. "Ohne eine landesweite und wiederholte Rückfallstatistik würde es demnach an grundlegenden Informationen zum Rückfall fehlen, die für die Untersuchung des Rückfallgeschehens nach verschiedenen strafrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Sanktionen und für den Test von Hypothesen zu Zusammenhängen zwischen Sanktion und Rückfall eingesetzt werden können."⁴⁴⁵² Eine auf Dauer gestellte Rückfallstatistik liegt zunächst im "Interesse der mit Kriminalität und Straftätern befassten Institutionen, Grunddaten zur Beschreibung der Konsequenzen ihrer Entscheidungen und Handlungen zur Verfügung zu haben. Neben der aus allgemeinen Rückfallstatistiken abgeleiteten Erkenntnis, dass nämlich der überwiegende Teil der strafrechtlich Sanktionierten nicht mehr registriert, also nicht rückfällig wird, werden auch Aussagen möglich über solche Gruppen, für die häufige Kontakte mit der Kriminaljustiz festgestellt werden. Im Mittelpunkt

4448 Köbner 1893, S. 628.

4449 Glaser 1964, S. 5, hat das Fehlen einer Rückfallstatistik mit den Worten charakterisiert: „Thus, the prisons operate like businesses that do no bookkeeping and remain in blissful ignorance of their gains or losses.“ Auf diese pointierte Zuspitzung nehmen u.a. Bezug Höfer 1977, S. 13; Hartung 1981, S. 1; Weigelt 2009, S. 11.

4450 Albrecht 2013, S. 401; vgl. ferner Cornel 2015b.

4451 Albrecht 2013, S. 401.

4452 Albrecht 2013, S. 406.

der mit Rückfallstatistiken verbundenen Zielsetzungen steht aber die Evaluation der Kriminalpolitik und der Strafrechtspraktiken. Ausgangspunkt ist dabei das international geteilte Interesse an der Reduzierung von Rückfallkriminalität. Darüber hinaus enthält eine nationale und wiederholte Rückfallstatistik weiteres Potenzial. Ein aktuarisches und an Risikokontrolle interessiertes Strafrecht ist auf Prognoseinstrumente angewiesen, die wiederum möglichst präzises Wissen zu Basisraten des Rückfalls in genau definierten und in der Regel kleinen Gruppen von Straftätern voraussetzen."⁴⁴⁵³

4.2.2 Ergebnisse von rückfallstatistischen Analysen

4.2.2.1 Rückfallstatistik („vorblickende Statistik“) im Rahmen der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich

Zwischen 1892 und 1912 wurde im Rahmen der damaligen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich im Rahmen einer „vorblickenden Statistik“ die Häufigkeit des Rückfalls, d.h. eine erneute Verurteilung dieser Personen, in den auf das Kalenderjahr der Verurteilung folgenden 10 Jahren untersucht.⁴⁴⁵⁴ Die „vorblickende Statistik“ ergab im Wesentlichen:⁴⁴⁵⁵

- Die Rückfallrate ist über die Jahre hinweg ziemlich stabil (vgl. **Tabelle 154**).
- Mit der Zahl der Vorbestrafungen nimmt nicht nur die Rückfallrate zu, auch das Rückfallintervall wird kürzer.
- Die Rückfälle verteilen sich nicht gleichmäßig über den 10jährigen Beobachtungszeitraum, sie sind vielmehr im ersten Jahr am häufigsten und nehmen dann allmählich ab.⁴⁴⁵⁶

4453 Albrecht 2013, S. 408.

4454 Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Roesner (1936, S. 1006 f.) hinsichtlich der Ermittlung der Rückfallrate der erstmals Bestraften: "Zum Zwecke der Ermittlung des Jahresbestandes von Verurteilten, deren kriminelles Verhalten während der folgenden Jahre auf Rückfälligkeit beobachtet und nach der Frist für den Rückfall ... untersucht werden soll, muß von der Gesamtzahl der in einem bestimmten Kalenderjahr, dem Ausgangsjahr, verurteilten Personen die Zahl derjenigen Personen abgezogen werden, die während des nämlichen Kalenderjahres bereits verurteilt waren. Die sonach verbleibende Zahl ergibt den Personenbestand, der vom Beginn des auf die Verurteilungen folgenden Jahres ab auf sein kriminelles Verhalten hin beobachtet wird. Eine Verminderung dieses Bestandes durch die Fälle von Tod und Auswanderung ist nach dem zur Verfügung stehenden statistischen Material nicht durchführbar; ebenso wenig läßt sich die Zahl der Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen und infolge dessen wenig Gelegenheit haben, strafbare Handlungen zu begehen, für die Dauer der Strafverbüßung in Abzug bringen. Es wird daher von der amtlichen Statistik angenommen, daß die tatsächliche Rückfälligkeit größer ist als die im Folgenden rechnerisch nachgewiesene."

4455 Vgl. die Zeitreihen für die Bezugsjahre 1894 bis 1901 in Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 257, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, I, 18 ff.

4456 Amtlicherseits wurden die Ergebnisse folgendermaßen beschrieben:

1. Die „Vermehrung der jährlich verurtheilten Personen (ist) hauptsächlich auf die Zunahme der Verurtheilungen Vorbestrafter zurückzuführen...“
2. „Während ... die Zahl derjenigen, welche zum ersten Male verurtheilt wurden, im Jahre 1896 nur um etwas über ein Zehntel größer war als im Jahre 1892, haben sich die Verurtheilungen Vorbestrafter in diesem fünfzehnjährigen Zeitraume mehr als verdoppelt.“
3. „Bei den einzelnen Klassen der Vorbestraftern ... wird die Zunahme mit der Anzahl der Vorbestraftern immer beträchtlicher. Die einmal Vorbestraftern weisen eine Vermehrung um 85 % auf, die Verurthei-

Auf die Befunde dieser Rückfallstatistik stützte Franz von Liszt seine berühmte Bankrott-erklärung des klassischen, rein tatvergeltenden Strafrechts: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."⁴⁴⁵⁷

Tabelle 154: Rückfallrate der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1894 bis 1902 Verurteilten (unter Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen) – Folgeverurteilung (mindestens eine Verurteilung) im jeweils folgenden Jahrzehnt

Bezugsjahr	Allgemeine Rückfallrate	Rückfallrate in Abhängigkeit von der Zahl der Vorstrafen				
		erstmalig Verurteilte	einmal Vorbestrafte	zwei- bis viermal Vorbestrafte	fünfmal oder öfter Vorbestrafte	Relation Sp. 2 / Sp. 5
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1894	37,8	21,6	51,6	67,9	84,3	3,9
1895	38,5	21,8	51,1	68,2	86,2	4,0
1896	39,1	22,2	51,8	67,5	85,2	3,8
1897	39,3	22,7	50,0	66,4	84,4	3,7
1898	39,2	22,3	50,0	65,9	84,0	3,8
1899	39,4	22,6	48,8	65,5	83,6	3,7
1900	40,5	23,0	50,0	67,7	84,7	3,7
1901	40,3	22,7	49,1	66,4	83,9	3,7
1902	40,0	22,1	48,7	65,3	83,5	3,8

Quelle: Heinz 2004b, S. 33

4.2.2.2 Erneute polizeiliche Registrierungen innerhalb von 12 Monaten - Untersuchungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erfasste in den Jahren 1994 bis 2003 die anonymisierten Individualdaten der unter 21jährigen Tatverdächtigen und ordnete alle Straftaten, die innerhalb dieser zehn Jahre registriert wurden, den einzelnen Tatverdächtigen zu. Um Kriterien zur Auswahl jugendlicher Intensivtäter zu gewinnen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut mit schweren Straftaten auffallen, wurden für sämtliche Tatverdächtigen des Geburtsjahrgangs 1983, ausgehend von der ersten polizeilichen Registrierung mit Erreichung der Strafmündigkeit im Jahr 1997 (Bezugsdelikt), Art und Häufigkeit erneuter polizeilicher Registrierung in den folgenden 12 Monaten bestimmt.⁴⁴⁵⁸ Hinsichtlich der Registrierungshäufigkeit des Bezugsdelikts zeigt **Tabelle 155** das bekannte Bild, dass

lungen von sechsmal oder öfter Vorbestraften haben sich nahezu verdreifacht“ (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 95, Kriminalstatistik für das Jahr 1896, I.31.).

⁴⁴⁵⁷ von Liszt 1905c, S. 339.

⁴⁴⁵⁸ Naplava 2012.

leichte Kriminalität (einfache Diebstahlsdelikte 61 %, Sachbeschädigung 7 %) dominiert und schwere Delikte, wie Mord/Totschlag und Sexualdelikte (2 %) oder Raub/räuberische Erpressung (3 %), die Ausnahme sind.

Eine erneute polizeiliche Registrierung innerhalb von 12 Monaten erfolgte bei fast jedem dritten Tatverdächtigen. Am höchsten war sie bei denjenigen, deren Bezugsdelikt ein Raubdelikt oder ein schwerer Diebstahl war. Bei allen Bezugsdelikten war das Folgedelikt am häufigsten ein einfaches Diebstahlsdelikt.⁴⁴⁵⁹ Ein gleichartiges Folgedelikt war am Häufigsten bei Diebstahl, mit Abstand folgten Raub und Betrug. Bei Mord/Totschlag/ Sexualdelikt sowie bei leichter Körperverletzung war nur zu 7 % das Folgedelikt gleichartig.

Tabelle 155: Polizeilich registrierte Bezugsdelikte, Rückfallrate und Folgedelikt. Polizeilich registrierte Tatverdächtige in Nordrhein-Westfalen, Geburtsjahrgang 1983, Bezugsdelikt = erste polizeiliche Registrierung mit 14 Jahren

Bezugsdelikt	Häufigkeit	Spaltenprozent	Rückfall in 12 Monaten	Gleiches Folgedelikt
Mord/Totschlag/Sexualdelikt	197	1,7 %	28 %	7 %
Raub/räuberische Erpressung	382	3,3 %	35 %	23 %
gef./schw. Körperverletzung	526	4,5 %	27 %	16 %
leichte Körperverletzung	501	4,3 %	31 %	7 %
einfacher Diebstahl	7.144	61,2 %	15 %	45 %
schwerer Diebstahl	999	8,6 %	36 %	32 %
Betrug	346	3,0 %	20 %	23 %
Sachbeschädigung	875	7,5 %	27 %	20 %
Verstoß gegen das BTMG	113	1,0 %	27 %	13 %
Sonstiges	591	5,1 %	23 %	

Quelle: Naplava 2012, S. 42, Tabelle 2

4.2.2.3 „Rückfallstatistik“ der Dienststelle Bundeszentralregister für die Bezugsjahre 1980 bis 1984

Die Führung der „vorblickenden“ Statistik im Rahmen der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich wurde 1912 eingestellt. Erstmals wurden dann wieder in den Jahren 1986 bis 1990 (Bezugsjahre 1980 bis 1984) rückfallstatistische Analysen von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister (BZR) auf der Basis der im BZR verfügbaren Informationen durchgeführt.⁴⁴⁶⁰ Ziel der „Rückfallstatistik“ des BZR - "Justizdaten zur Rückfalldelinquenz" - war es, die Rückfälligkeit nach freiheitsentziehenden Sanktionen festzustellen. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Personen, bei denen „im 6. Jahr vor dem Erstellungsjahr der Statistik die Vollstreckung einer früher ver-

4459 Naplava 2012, S. 43.

4460 Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. Seither 1989.

hängten Strafe erledigt wurde“.⁴⁴⁶¹ Berücksichtigt wurden nur solche Registereintragungen, „bei denen im Basisjahr eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafverurteilung, Jugendstrafe und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erledigt wurde.“⁴⁴⁶² Damit wurden erstmals für die Bundesrepublik Deutschland systematisch die Rückfallraten nach freiheitsentziehenden Sanktionen differenziert nach Bezugsentscheidung (BezE)⁴⁴⁶³, Folgeentscheidung (FE)⁴⁴⁶⁴ sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten ermittelt.

Tabelle 156: Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit vom Alter
Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister

Verurteilte Altersgruppen	Basisjahr					Basisjahre		
	1980	1981	1982	1983	1984	1980 bis 1984		
	Rückfallquote	Rückfallquote	Rückfallquote	Rückfallquote	Rückfallquote	Verurteilte insg.	Folgeverurteilt.	Rückfallquote
15-20	92,6	91,8	92,5	90,3	92,2	5.067	4.657	91,9
20-25	71,2	72,5	73,2	71,4	70,7	58.245	41.823	71,8
25-30	55,0	55,5	54,9	54,2	52,8	98.738	53.781	54,5
30-35	53,3	52,8	52,9	52,4	50,4	81.013	42.420	52,4
35-40	51,2	50,7	51,2	50,1	50,3	65.428	33.172	50,7
40-45	48,0	48,3	47,7	46,6	45,3	60.967	28.776	47,2
45-50	43,5	44,5	44,4	43,8	43,1	37.866	16.603	43,8
50-55	39,8	40,1	39,1	38,2	38,3	20.827	8.142	39,1
55-60	32,5	32,9	35,9	34,4	34,9	10.612	3.623	34,1
60-65	27,7	28,6	29,9	28,9	26,4	5.136	1.454	28,3
65-70	26,4	28,4	25,7	24,9	24,4	2.328	608	26,1
über 70 Jahre	17,0	21,9	18,7	21,0	17,2	1.699	325	19,1
insgesamt	53,2	53,3	53,2	52,1	51,0	447.926	235.384	52,5

Datenquelle: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990, jeweils Tabellen III, S. 002-010 (Auswertung durch Verf.)

Festgestellt wurde u.a.:

4461 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990, S. 1.

4462 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1990, S. 1 f.

4463 Bezugsentscheidung (BezE) sind die im jeweiligen Bezugsjahr verhängten bzw. vollstreckten Sanktionen.

4464 Folgeentscheidung (FE) sind erneute Sanktionierungen wegen eines Delikts innerhalb des Rückfallzeitraums.

- Mit zunehmendem Alter sinkt (im Unterschied zur Vorstrafenbelastung) die Rückfallhäufigkeit (vgl. **Tabelle 156**),
- Die Rückfallraten nehmen mit der Strafhärte zu (vgl. **Tabelle 157**).

Tabelle 157: Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von der Vorverurteilung bei Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe. Rückfallstatistik für die Basisjahre 1980 bis 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister

Rückfallzeitraum	Jugendstrafe insgesamt		zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe		Jugendstrafe mit Strafrestaussatzung		nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	
	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe
1981-1985	79,7	57,9	77,0	49,5	80,5	63,6	88,1	79,1
1982-1986	81,0	60,2	77,8	51,5	82,5	66,0	89,4	81,2
1983-1987	81,5	59,8	79,6	52,3	81,6	64,0	88,2	79,3
1984-1988	79,9	57,2	78,0	49,5	79,3	61,6	87,4	77,0
1985-1989	79,0	56,3	77,2	49,0	78,1	60,6	87,6	77,7
insgesamt	80,2	58,3	77,9	50,3	80,4	63,2	88,2	78,9
Rückfallzeitraum	Freiheitsstrafe insgesamt		zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe		Freiheitsstrafe mit Strafrestaussatzung		nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe	
	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe	Rückfallquote	Verurt. zu Freiheitsstrafe
1981-1985	50,4	33,1	44,7	25,4	52,6	35,1	73,0	64,3
1982-1986	50,3	33,1	44,5	25,4	52,2	35,5	74,0	64,6
1983-1987	50,2	32,8	44,4	25,1	51,8	34,7	73,1	63,2
1984-1988	49,2	31,8	43,1	23,9	50,6	33,7	73,0	62,2
1985-1989	48,2	30,7	42,3	23,1	48,3	31,7	71,7	60,6
insgesamt	49,7	32,3	43,8	24,6	51,1	34,1	72,9	63,0

Quelle: Heinz 2004b, S. 35

In der Literatur wurde die Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere die Geldstrafe, sowie die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, nämlich die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach JGG (§§ 9, 13 JGG), unberücksichtigt blieben. Weiter wurde kritisiert, die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende führe zu Verzerrungen, weil z.B. alle Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen bzw. Strafresten nicht erfasst würden.⁴⁴⁶⁵ Vor allem diese beiden Punkte waren es, die Anlass gaben, eine Neukonzeption zu entwickeln.

4465 Vgl. Jehle 1989, 254 ff.

4.2.2.4 Die neue bundesweite Legalbewährungsstudie – „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ – Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010

4.2.2.4.1 Die Konzeption der neuen Legalbewährungsstudie

4.2.2.4.1.1 Datenbestand des Bundeszentralregisters als Datenquelle

Wegen dieser Kritik wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) ein neues Konzept zur Absammlung und Aufbereitung rückfallstatistischer Daten des BZR erarbeitet, das sowohl eine Rückfalluntersuchung mit tabellarisch aufbereiteten Basisdaten als auch vertiefende Einzeluntersuchungen ermöglichen sollte.⁴⁴⁶⁶ Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ wurden mehrere, für die Aussagekraft der Rückfalluntersuchungen wesentliche Entscheidungen getroffen.

4.2.2.4.1.2 Vortat- und Rückfallkriterium

Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ wurde eine konzeptionelle Entscheidung hinsichtlich des Rückfallbegriffs getroffen, und zwar sowohl hinsichtlich des Vortat- als auch des Rückfallbegriffs dieser Studien.⁴⁴⁶⁷ Gemessen wird nur diejenige strafrechtliche Auffälligkeit, die zu einer erneuten Eintragung in das BZR führt. „Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten. ... Folgeentscheidung bedeutet zunächst jede erneute Registereintragung, die im Rückfallzeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt.“⁴⁴⁶⁸

4.2.2.4.1.3 Rückfallfähige Grundgesamtheit

Rückfallfähig sind prinzipiell alle Personen, die - im Gefolge einer strafrechtlichen Reaktion - einem Rückfallrisiko ausgesetzt sind. Einige Personengruppen sind allerdings, wie Köbner zutreffend ausgeführt hat, nicht rückfallfähig, nämlich die Verstorbenen, die Ausgewanderten sowie diejenigen, die keine Möglichkeit haben, in Freiheit Straftaten zu verüben. Die Daten des BZR erlauben es nicht, die beiden ersten Gruppen zu bestimmen.⁴⁴⁶⁹ Für die dritte Gruppe ist eine pragmatische Zuordnung insofern möglich, dass bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen sowie bei Jugendarrest⁴⁴⁷⁰ auf den Zeitpunkt

4466 Die Datengrundlage, die Aufbereitung und die Auswertung der Daten sind sowohl in den jeweiligen Berichtsbänden als auch - vertieft - in Einzelbeiträgen wiederholt dargestellt worden (vgl. Hohmann-Fricke 2014a; Jehle 2004; Jehle 2007a; Jehle 2014; Sutterer 2004; Sutterer/Spieß 2004; Tetal 2014).

4467 Zu den möglichen Anknüpfungspunkten vgl. VII., 3.1.3

4468 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 17 f.; Jehle et al. 2013, S. 17 f.; Jehle et al. 2016, S. 30.

4469 Vgl. hierzu bereits oben VII., 3.1.7

4470 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 12; Jehle et al. 2013, S. 14; Jehle et al. 2016, S. 26: "Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, sodass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen."

des Urteils, bei allen (anderen) freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums – abgestellt wird. Dementsprechend gibt es für die Rückfallstatistik auf der Grundlage des BZR zwei Gruppen von Rückfallfähigen, diejenigen, die im Bezugsjahr zu ambulanten Sanktionen verurteilt und jene, die im Bezugsjahr in Freiheit entlassen worden waren (vgl. **Schaubild 565**).

Schaubild 565: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 – Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der relevanten Bezugsentscheidungen

Bezugsjahr 2004			
Entscheidungen in 2004 bzgl. ambulanter Sanktionen sowie Verhängung von Jugendarrest		Entlassungen in 2004	
Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßnahmen nach JGG (Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Auflagen), Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, § 27, 53 JGG; isolierte ambulante Maßnahmen	zur Bewährung ausgesetzte Strafen (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Straf-arrest) bzw. ausgesetzte Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB	Vollverbüßte Freiheitsentziehungen (Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, Straf-arrest, Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB)	Restaussetzungen bei Freiheitsstrafe oder Jugendstrafen sowie Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB

Quelle: 2. PSB, S. 647 (aktualisiert).

4.2.2.4.1.4 Bezugs- und Folgeentscheidungen

Im Unterschied zur "Rückfallstatistik" der Dienststelle Bundeszentralregister für die Basisjahre 1980 bis 1984⁴⁴⁷¹ werden nunmehr alle im BZR einzutragenden formellen strafrechtlichen Sanktionen als Bezugs- und Folgeentscheidungen erfasst. Erfasst sind ferner die gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG eintragungspflichtigen informellen Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG). Nicht erfasst sind dagegen die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht verhängten informellen Sanktionen, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, die nicht eintragungspflichtig sind.

Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung hinsichtlich der informellen Sanktionen führt zu einer Verzerrung der Rückfallraten von jungen Menschen einerseits, von Erwachsenen andererseits. Im Rahmen der Rückfallstatistik auf der Grundlage der BZR-Daten lässt sich diesen Problem nicht lösen.⁴⁴⁷² Die radikale Lösung, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG für die Rückfallstatistik nicht zu berücksichtigen, wäre unbefriedigend, weil ein erheblicher Teil der verfügbaren Informationen zur Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen unberücksichtigt bliebe.

4471 Vgl. oben VII., 4.2.2.3

4472 Vgl. hierzu bereits oben VII., 3.1.9

Am Beispiel der nach JGG sanktionierten Jugendlichen und Heranwachsenden können auf der Grundlage der Rückfallstatistik 2004 die Größenordnungen der Über- und Unterschätzungen infolge der unterschiedlichen Berücksichtigung von Opportunitätsentscheidungen verdeutlicht werden. Wie aus **Tabelle 158** ersichtlich ist, beträgt die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen 41,4 % (Zeile 4, Spalte 2), wenn bei Bezugs- und Folgeentscheidung auch die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden. Werden dagegen informelle Sanktionen lediglich bei der Bezugsentscheidung, nicht aber bei der Folgeentscheidung berücksichtigt, dann wird die Rückfallrate unterschätzt, weil informell sanktionierte Rückfalltaten nicht berücksichtigt werden (Rückfallrate: 30,9 % - (Zeile 5, Spalte 2). Werden sowohl bei der Bezugsentscheidung als auch bei der Folgeentscheidung informelle Sanktionen nicht berücksichtigt, dann wird die Rückfallrate überschätzt, weil leichte Fälle mit geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit nicht enthalten sind (Rückfallrate: 50,4 % - Zeile 5, Spalte 5). Erst recht überschätzt würde die Rückfallrate, wenn lediglich bei der Folgeentscheidung informelle Sanktionen berücksichtigt würden (Rückfallrate: 55,3 % - Zeile 4, Spalte 5).

Tabelle 158: Rückfallraten nach formeller und nach informeller Sanktionierung bzw. nach ausschließlich formeller Sanktionierung nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004

		Schwerste Folgeentscheidungen (FE) ¹⁾					
		bezogen auf Bezugsentscheidungen insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)			bezogen auf Bezugsentscheidungen insgesamt (ohne §§ 45, 47 JGG)		
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Bezugsentscheidungen (BezE) ²⁾	359.895			100.264		
2	Schwerste Folgeentscheidungen (FE) nach Sanktionsgruppen		in % BezE	in % FE		in % BezE	in % FE
3	Keine Folgeentscheidung	211.068	58,6		44.823	44,7	
4	Folgeentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG	148.827	41,4	100	55.441	55,3	100
5	Folgeentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG	111.352	30,9		50.508	50,4	
6	unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	12.196	3,4	8,2	9.301	9,3	16,8
7	Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	17.881	5,0	12,0	11.102	11,1	20,0
8	Jugendarrest	16.296	4,5	10,9	7.090	7,1	12,8
9	formelle ambulante Sanktionen i.e.S. 3)	64.826	18,0	43,6	22.966	22,9	41,4
10	Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	37.475	10,4	25,2	4.933	4,9	8,9
11	Ambulante Sanktionen i.e.S. u. §§ 45, 47 JGG	102.301	28,4	68,7	27.899	27,8	50,3

Legende:

- 1) Als Folgeentscheidung wird in der Rückfallstatistik immer nur die jeweils schwerste Sanktion erfasst, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt.
- 2) Bezugsentscheidungen nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen.
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle et al. 2010, Übersichtstabelle 4.4a, S. 181 (eigene Berechnungen)

Die Nichtberücksichtigung informeller Sanktionierungen führt aber nicht nur zu einer Unter-/bzw. Überschätzung der Rückfallraten, sondern auch zu einer Fehleinschätzung der Schwere der Rückfalltaten, gemessen an der Art der Folgeentscheidung. Wie **Tabelle 158** zeigt, beträgt der Anteil der unbedingten Freiheits-/Jugendstrafen 8,2 % (Zeile 6, Spalte 3), wenn sowohl bei Bezugs- als auch bei Folgeentscheidungen informelle Sanktionen berücksichtigt werden. Bei Beschränkung auf ausschließlich formelle Sanktionen (bei Bezugs- und Folgeentscheidung) beträgt dagegen der entsprechende Anteil 16,8 % (Zeile 6, Spalte 6). Noch deutlicher ist der Unterschied bei den i.e.S. ambulant sanktionierten Rückfalltätern (68,7 % - Zeile 11, Spalte 3 - versus 50,3 % - Zeile 11, Spalte 6). Die Schwere der Folgesanktionen, die als grober Indikator⁴⁴⁷³ für die Schwere der Rückfalltaten dienen, wird also deutlich überschätzt, wenn die große Zahl der (im Jugend- wie auch im Allgemeinen Strafrecht!) nur mit informellen Sanktionen geahndeten Delikte außer Betracht bleibt, nach denen erneute Straffälligkeit offensichtlich erheblich seltener ist als nach Delikten, die formell sanktioniert werden. Während dieser Effekt der informellen Sanktionen bei Jugendlichen und Heranwachsenden kontrolliert werden kann, wenn und soweit Eintragungen gem. § 60 BZRG erfolgt sind, ist eine solche Kontrolle bei Einstellungen gem. §§ 153 ff StPO nicht möglich.

4.2.2.4.1.5 Rückfallzeitraum

Mit der Entscheidung für die Datengrundlage „Eintragungen im BZR“ ist ferner eine Entscheidung hinsichtlich des Rückfallzeitraums verbunden.⁴⁴⁷⁴

Die Mindesttilgungsfrist des BZR beträgt fünf Jahre (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG). Um zu gewährleisten, dass Eintragungen im Bezugsjahr nicht bis zum Zeitpunkt der Datenziehung gelöscht sind, was eine Überschätzung der Rückfallraten zur Folge gehabt hätte, wurde der Rückfallzeitraum in der Rückfallstatistik 1994 auf 4 Jahre begrenzt. Um weiterhin bestehende mögliche Tilgungsverluste bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu minimieren,⁴⁴⁷⁵ wurde in der Rückfallstatistik 2004 und den folgenden Statistiken der Rückfallzeitraum auf jeweils 3 Jahre beschränkt (vgl. **Schaubild 566**).

4473 Als Indikator für die Schwere der Rückfalltat ist die Folgesanktion nur bedingt geeignet, weil die Folgesanktion faktisch nicht ganz unabhängig von der Vorsanktion (Stichwort: Sanktion eskalation) verhängt wird.

4474 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 18; Jehle et al. 2013, S. 18; Jehle et al. 2016, S. 30.

4475 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 23 ff.; Jehle et al. 2013, S. 28 f.; Jehle et al. 2016, S. 38: "... alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der 1. Erhebungswelle durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden".

Schaubild 566: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 –
Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum

Voreintragungen – mindestens für die Jahre					Bezugs- jahr: 1.1.- 31.12. 2004	Rückfallzeitraum			Ab- samm- lung April 2008
1999	2000	2001	2002	2003		2005	2006	2007	

Quelle: 2. PSB, S. 644 (aktualisiert), Jehle et al. 2010, S. 5.

Mit Daten für einen derart kurzen Zeitraum lassen sich freilich eine Reihe von kriminologisch und kriminalpolitisch zentralen Fragen nicht beantworten, etwa nach Rückfällen, die erst nach einem längeren Zeitraum entdeckt bzw. abgeurteilt werden, nach Rückfällen mit einem sehr großen straffreien Intervall, nach Entwicklungsverläufen, insbesondere nach dem Abbruch bzw. dem Wiederbeginn einer kriminellen Karriere. Hierzu bedarf es eines Längsschnittdesigns, das es erlaubt, ausfallfrei einen relativ langen Zeitraum zu überblicken. Die Legalbewährungsstudie 2004 wurde deshalb, auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden,⁴⁴⁷⁶ sodass in den folgenden Untersuchungen eine – aufgrund kryptographischer Verschlüsselung mögliche – personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums möglich ist (vgl. **Schaubild 567**).

4476 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 21; Jehle et al. 2013, S. 21; Jehle et al. 2016, S. 33 f.

Schaubild 567: Schema für die Bildung von Geburtskohorten aus dem Datenbestand der Rückfallstatistik – Beispiel: Ziehungsabstand = 3 Jahre nach der jeweils letzten Ziehung

Geburts-jahrgang	Kalenderjahr:																	
	j	j+1	j+2	j+3	j+4	j+5	j+6	j+7	j+8	j+9	j+10	j+11	j+12	j+13	j+14	j+15	j+16	
	RFS-Ziehung:				1			2			3			4			5	
Kohorte a	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Kohorte a+1		14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Kohorte a+2			14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Kohorte a+3				14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Kohorte a+4					14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Kohorte a+5						14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Kohorte a+6							14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Kohorte a+7								14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Kohorte a+8									14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Kohorte a+9										14	15	16	17	18	19	20	21	
Kohorte a+10											14	15	16	17	18	19	20	
Kohorte a+11												14	15	16	17	18	19	
Kohorte a+12													14	15	16	17	18	
Kohorte a+13														14	15	16	17	
Kohorte a+14															14	15	16	
Kohorte a+15	Eingetragen ist jeweils das Alter im Zeitpunkt der BZR-Eintragung																14	15
Kohorte a+16																	14	

Quelle: Heinz 2004b, S. 46.

4.2.2.4.1.6 Rückfalldefinition in Abhängigkeit von der Art bzw. Schwere der Folgesanktion

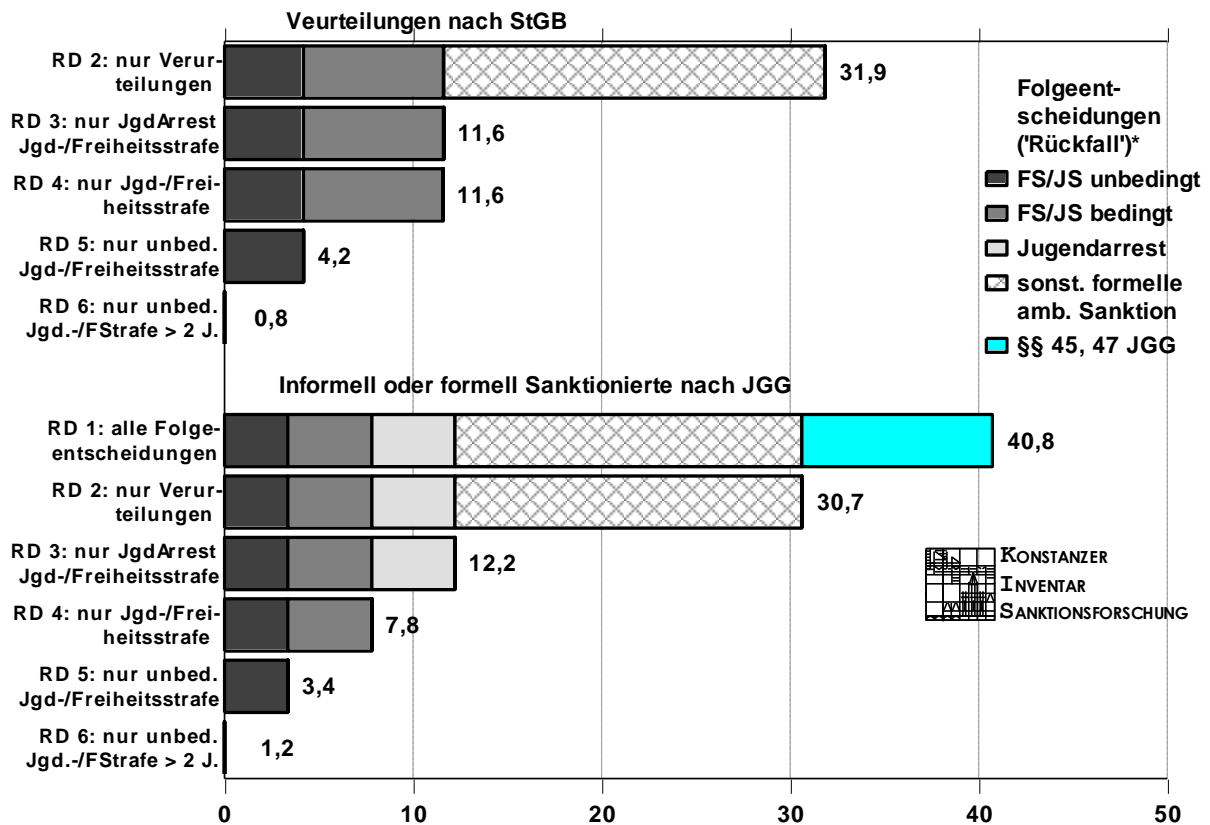
Der Rückfallbegriff lässt sich in Abhängigkeit von der Art bzw. Schwere der Folgesanktion unterschiedlich weit oder eng bestimmen. Um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, sollten alle Folgesanktionen erfasst werden, aber nach Art bzw. Schwere der Folgesanktion differenziert aufbereitet werden. Hierdurch ist es möglich, für fast sämtliche der in der Literatur vertretenen Rückfallbegriffe⁴⁴⁷⁷ die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Am Beispiel der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2010 kann die Varianz der Rückfallraten bei Verwendung unterschiedlicher Rückfallbegriffe veranschaulicht werden (vgl. **Schaubild 568**).

Beim Vergleich der Rückfallraten ist zu beachten, dass die Rückfallraten der nach StGB Verurteilten wegen der Nichterfassung der §§ 153 ff. StPO im BZR nicht direkt

4477 Vgl. oben VII., 3.1.3

vergleichbar sind mit den Rückfallraten nach JGG. Diese Nichterfassung führt - im Vergleich zu den nach JGG Sanktionierten - zu einer Fehleinschätzung der Rückfallraten (vgl. **Tabelle 158** am Beispiel der Sanktionen nach JGG).

Schaubild 568: Rückfallraten in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition (hier: am Beispiel von Sanktionsart und –schwere der Folgeentscheidungen) – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum 3 Jahre



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 568:

Rückfalldefinition	StGB			JGG		
	BezE	FE	Rückfallrate	BezE	FE	Rückfallrate
RD 1: Jede justiziell sanktionierte Straftat ⁴⁴⁷⁸ (Verurteilung, §§ 45, 47 JGG)				303.863	123.928	40,8
RD 2: nur Verurteilungen	634.333	202.285	31,9	303.863	93.242	30,7
RD 3: Verurteilung zu Jugendarrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe	634.333	73.782	11,6	303.863	37.138	12,2
RD 4: Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	634.333	73.597	11,6	303.863	23.752	7,8
RD 5: Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe	634.333	26.599	4,2	303.863	10.216	3,4
RD 6: Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren	634.333	5.389	0,8	303.863	3.561	1,2

Quelle: Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.2 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 1994 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines vierjährigen Risikozeitraums

4.2.2.4.2.1 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick

Nach einer erfolgreichen Machbarkeitsstudie⁴⁴⁷⁹ wurde für das Bezugsjahr 1994 erstmals eine Rückfalluntersuchung für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren erstellt.⁴⁴⁸⁰

Bei einem vierjährigen Rückfallzeitraum wurde in der Rückfalluntersuchung 1994 ermittelt (vgl. **Schaubild 569**):⁴⁴⁸¹

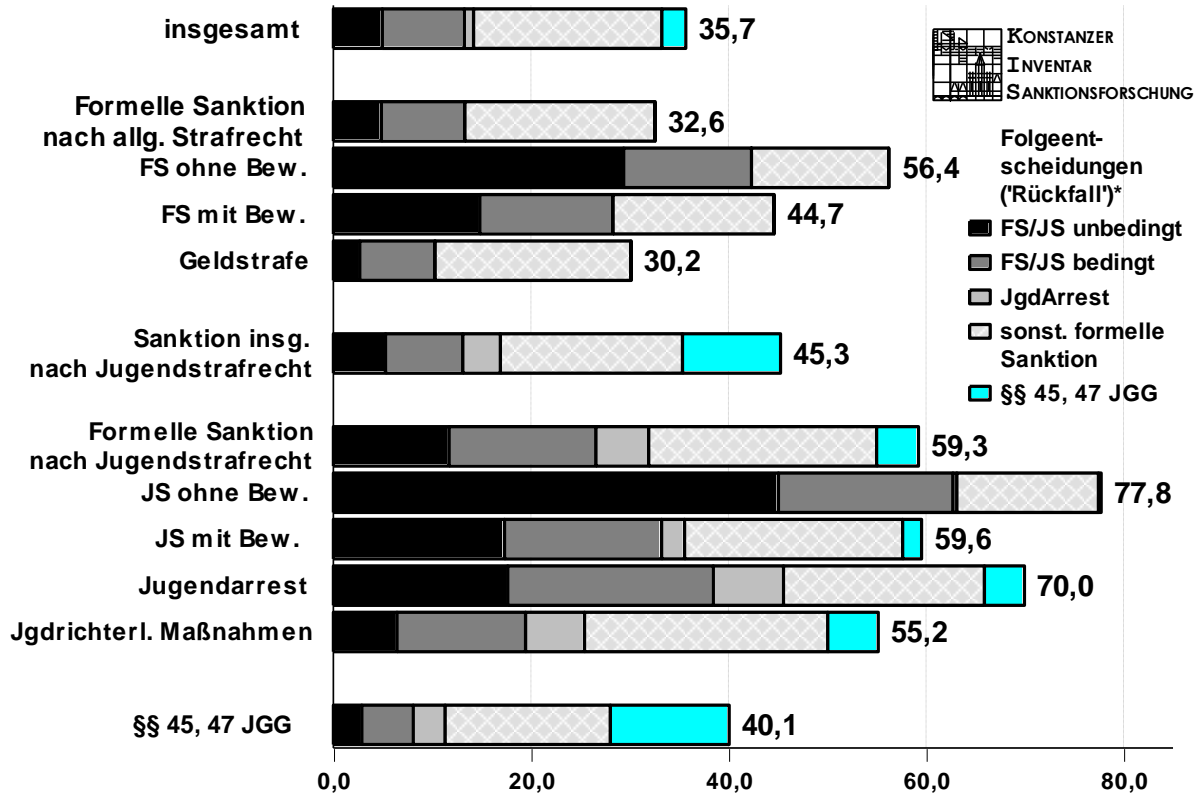
4478 RD 1 (jede justiziell sanktionierte Rückfalltat) ist bei Bezugsentscheidungen nach StGB nicht ermittelbar, weil im BZR §§ 153 ff StPO nicht erfasst sind.

4479 Vgl. Jehle/Brings 1999.

4480 Jehle et al. 2003. Zu Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung dieser rückfallstatistischen Daten vgl. Jehle 2004; Jehle 2007a; Sutterer 2004; Sutterer/Spiess 2004.

4481 Ausführliche Darstellung in Jehle et al. 2003; zusammenfassend 2. PSB, S. 648 ff.; Heinz 2004a. Damit ist freilich nur ein Teil der Auswertungsmöglichkeiten genutzt. „Über die veröffentlichten, aggregierten Daten hinaus steht ein Pool von Individualdatensätzen zur Beantwortung aktueller kriminologischer bzw. kriminalpolitischer Fragen zur Verfügung, mit dessen Hilfe spezielle Basisraten bzw. multivariate Analysen, z.B. in Hinblick auf Risikogruppen berechnet werden können“ (Jehle 2007a, S. 242). Sonderauswertungen aus diesem Datenpool erfolgten durch Harrendorf 2004; Harrendorf 2006; Harrendorf 2007; Harrendorf 2008; Harrendorf 2014; Hohmann-Fricke 2014b; Hohmann-Fricke et al. 2014; Jehle 2007b; Jehle 2016b; Jehle/Grindel 2013; Jehle/Hohmann-Fricke 2004; Jehle/Hohmann-Fricke 2006; Jehle/Palmowski 2014; Jehle/Weigelt 2004; Köhler 2012; Köhler 2013; Köhler 2014; Kirchner 2004; Weigelt 2009.

Schaubild 569: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Sanktionen insg. nach JGG: Bezugsentscheidung entweder §§ 45, 47 JGG oder Verurteilung
 Formelle Sanktionen nach allg. Strafrecht bzw. nach JGG: Bezugsentscheidung nur Verurteilung

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 569:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	946.136	337.872	35,7	5,0	8,3	0,9	19,1	2,4
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	717.758	234.059	32,6	4,8	8,5	0,0	19,2	0,0
Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	17,5	13,4	0,0	15,8	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	19.551	11.028	56,4	29,4	12,9	0,0	13,9	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	85.460	38.177	44,7	14,8	13,5	0,0	16,3	0,0
Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	2,7	7,6	0,0	19,8	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht	229.591	103.982	45,3	5,3	7,8	3,8	18,4	9,9
Formelle BezE nach JGG	62.250	36.904	59,3	11,7	14,9	5,3	23,1	4,2
Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	24,9	16,4	1,8	20,0	1,5
Jugendstrafe ohne Bew.	3.265	2.541	77,8	45,1	17,7	0,4	14,3	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	8.676	5.174	59,6	17,3	15,9	2,3	22,1	1,9
Jugendarrest	9.608	6.725	70,0	17,7	20,8	7,1	20,3	4,0
Jugendrichterl. Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	6,4	13,0	6,0	24,6	5,1
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	167.341	67.078	40,1	2,9	5,2	3,2	16,7	12,0

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 946.136 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.872 (Sp. 3) (=35,7 %) (Sp. 4) rückfällig.

** Von insgesamt 946.136 rückfallfähigen Personen wurden (Bezugnahme auf die Bezugsentscheidung) 5,0 % zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5). Bei Bezugnahme auf die Folgeentscheidungen (337.872) wären zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe 13,9 % der Rückfälligen verurteilt worden.

Legende:

1) Geldstrafe, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG.

Datenquelle: Jehle et al. 2003, S. 121, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 123, Übersichtstabelle 4.3.a.

- Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (35,7 %) wurde innerhalb von vier Jahren erneut justiziell registriert. Für die Mehrzahl der (1994 strafrechtlich in Erscheinung getretenen bzw. aus einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassenen) Personen blieb es in der Folgezeit bei der 1994 justiziell registrierten Sanktion.
- Junge Menschen weisen die höchste Kriminalitätsbelastung auf.⁴⁴⁸² Dem entspricht, dass sie auch eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als Ältere. Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts sind mit 59,3 % (bzw.

4482 Vgl. oben Schaubild 17 und Schaubild 18.

55,1 % ohne erneute Sanktionierung gem. §§ 45, 47 JGG) deutlich höher als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem Allgemeinen Strafrecht (32,6 %). Die Rückfallgeschwindigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab, d.h. jüngere Straftäter werden nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig.

- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Vorsanktion zu.⁴⁴⁸³ Die höchsten Rückfallraten weisen die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten auf, insbesondere die zu einer vollstreckten Jugendstrafe Verurteilten.⁴⁴⁸⁴ Die Rückfallrate nach Jugendstrafvollzug ist mit 77,8 % deutlich höher als nach Freiheitsstrafenvollzug. Diese Differenz dürfte freilich nicht ein Effekt der Strafvollzugsform oder der Interventionsarten sein, sondern auch auf einem Alterungseffekt der Probanden beruhen – die Kriminalitäts- und Rückfallraten gehen mit zunehmendem Alter zurück.⁴⁴⁸⁵
- Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Nach Geldstrafe oder nach ambulanten jugendrichterlichen Maßnahmen ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten - §§ 45, 47 JGG – die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf. Dieser deskriptive Befund darf freilich nicht als Kausalanalyse missverstanden werden, denn die Sanktioniertengruppen weisen eine unterschiedlich hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf.⁴⁴⁸⁶
- Jugendarrest weist mit 70,0 % – nach der vollstreckten Jugendstrafe (77,8 %) – die höchsten Rückfallraten auf.⁴⁴⁸⁷ Durch die Rückfalluntersuchung werden folglich Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe

4483 Dieser bivariate Zusammenhang ist kein Beleg für eine Sanktionswirkung. Denn der Effekt könnte auch auf Strafzumessungsfaktoren beruhen, wie z.B. Vorstrafenbelastung, die bei der Gegenüberstellung von Rückfallraten und Straftat nicht kontrolliert sind.

4484 Da in der Rückfallstatistik sowohl die im Dunkelfeld verbliebenen Rückfälle als auch die erneuten Straftaten der Ausgewiesenen nicht berücksichtigt sind, meint Dessecker (2014, S. 512) davon ausgehen zu können, dass "praktisch alle aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen wieder rückfällig werden."

4485 Ebenso Simonson et al. 2008, S. 444, die davon ausgehen, dass die "Differenz zwischen hohen Rückfallraten im Jugendstrafvollzug und niedrigeren im allgemeinen Vollzug zumindest zum Teil auf einen »aging out«-Effekt und nicht auf unterschiedliche Wirkungen der Strafvollzugsformen oder der inhärenten Interventionen zurückzuführen ist."

4486 Vor diesem Fehlschluss wurde von den Bearbeitern der Rückfallstatistik immer gewarnt. Vgl. nur Heinz 2004a, S. 44: "Die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik können und dürfen nicht als Beleg für eine »Wirkung« einer Sanktion, also für einen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe usw. der Sanktionen interpretiert werden. Die Unterschiede in den Rückfallraten können auch auf Tät ereigenschaften beruhen oder eine zu treffende Prognose der Richter widerspiegeln. Empirisch begründete Aussagen über die Wirkung einer Sanktion setzen voraus, dass die mit verschiedenen Gruppen belegten Sanktionen hinsichtlich ihres Rückfallrisikos vergleichbar sind. Davon wird bei den in der Rückfallstatistik dargestellten Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen nicht ausgegangen werden können." Ebenso Heinz 2004b, S. 37: "In den Auswertungen für das Bezugsjahr 1991 wurden die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktionen, von Alter und Geschlecht ermittelt. Hierbei handelt es sich um Ergebnisse beschreibender Art; eine Kausalaussage in dem Sinne, dass die Rückfälligkeit (nur) wegen der Sanktionswirkung eingetreten oder ausgeblieben ist, wird damit nicht getroffen." Unverständlich und unzutreffend deshalb die Kritik von Albrecht, P.-A. 2010, S. 55; Meier 2006a, S. 85; Meier 2010d, S. 113 f., der der Rückfallstatistik vorwirft, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen.

4487 Vergleichbare Ergebnisse wurden in älteren, regional begrenzten Untersuchungen festgestellt (vgl. zusammenfassend Ostendorf 2015b, S. 77).

(=Warnschussarrest) die Rückfallraten senken zu können, nicht bestätigt. Auch eine Differenzierung nach Arrestarten und Altersgruppen ergibt kein anderes Ergebnis. Denn sowohl nach Freizeit- und Kurzarrest als auch nach Dauerarrest sind die Rückfallraten, unabhängig vom Alter der Verurteilten, höher als nach ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. **Tabelle 159**).⁴⁴⁸⁸

- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe (13,9 %).⁴⁴⁸⁹ Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur gut jeder Zweite (StGB: 52,1 %; JGG: 57,9 %) erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

Tabelle 159: Rückfall nach Jugendarrest und schwerste Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BezE) ¹⁾		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insg.	in % der jew. Bezugs- entschei- dung-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion ²⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt		
Freizeit- oder Kurzarrest							
insgesamt	4.275	2.956	69,1	18,5	27,6	47,56	6,3
14 bis unter 18	2.790	1.929	69,1	19,2	22,9	49,8	8,1
18 bis unter 21	1.474	1.016	68,9	17,2	36,4	43,4	3,0
Dauerarrest							
insgesamt	5.332	3.770	70,7	30,5	31,4	32,9	5,4
14 bis unter 18	2.703	1.964	72,7	30,6	27,4	33,6	8,5
18 bis unter 21	2.587	1.770	68,4	29,9	35,8	32,9	2,0

Legende:

- 1) In der Rückfalluntersuchung sind für die 21- bis unter 25-Jährigen einige Fälle von Jugendarrest enthalten, die hier nicht berücksichtigt sind.
- 2) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: 2. PSB, S. 652.

Die deskriptiven Ergebnisse der Rückfalluntersuchung sind kein Beleg für Sanktionswirkungen. Denn dazu müssten die Gruppen vergleichbar sein. Selbstverständlich ist die sanktionenspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst von der richterlichen Selektion. Wenn z.B. Richter einigermaßen gut die in § 21 JGG geforderte Prognose treffen,

4488 In der Auswertung des Jahrgangs 2005 der Jugendarrestanstalt Weimar konnte ebenfalls kein Zusammenhang zwischen Alter, Dauer des Arrests und der Straffälligkeit nach Entlassung festgestellt werden (Giebel/Ritter 2014, S. 200 f.).

4489 In den Auszügen zu dem Datenblatt zu Schaubild 569 werden die Folgeentscheidungen bezogen auf die Bezugsentscheidung. Der Anteil der unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe betrug danach 5,0 %. Werden freilich die insgesamt verhängten 46.882 Freiheits-/Jugendstrafen nicht auf die Bezugsentscheidungen bezogen, sondern auf die 337.872 Folgeentscheidungen, dann ergibt sich ein Anteil von 13,9 %.

dann muss – wie die Rückfalluntersuchung auch zeigt – die Rückfallrate nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe deutlich niedriger sein als nach einer nicht ausgesetzten, aber aussetzungsfähigen Jugendstrafe.

Dass die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten nicht auf einem Sanktionseffekt beruhen, hat Tetal in einer statistischen Analyse der rückfallstatistischen Daten des Bezugsjahres 2007 für einen Legalbewährungszeitraum von 6 Jahren bei den Deliktsgruppen einfacher Diebstahl, Betrug und schwerer Diebstahl gezeigt.⁴⁴⁹⁰ Die höhere Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer schwereren Sanktionierung bei nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten ist danach nur ein scheinbarer Effekt. Der Grund für die erhöhte Rückfallgefahr ist vor allem die unterschiedliche Vorstrafenbelastung, die zu einer unterschiedlichen Sanktionierung führt. Werden Vorstrafenbelastung und weitere Faktoren – was freilich die Daten des BZR nur eingeschränkt erlauben – kontrolliert, dann zeigt sich kein signifikanter Sanktionseffekt mehr. Die Sanktionsarten sind dementsprechend ohne Wirkung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit, sie sind also "weitgehend austauschbar."⁴⁴⁹¹

Die deskriptiven Ergebnisse der Rückfalluntersuchung zeigen aber, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen, die mit einer Sanktionierung verbunden werden, unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind.⁴⁴⁹² Wer z.B. eine Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Verurteilten dadurch von weiteren Straftaten abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme in rd. 7 von 10 Fällen falsch ist, denn die tatsächlich ermittelte Rückfallrate nach vollzogener Jugendstrafe beträgt – Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum 4 Jahre - 77,8 % bzw. 68,6 % (Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum 3 Jahre).⁴⁴⁹³ Sie zeigt also, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, nicht begründet ist. Die Rückfalluntersuchung zeigt ferner die Basisrate an, mit der bei bestimmten Tat- und Tätergruppen mit einem Rückfall zu rechnen ist. Sie bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des prognostischen Fehlers.

4.2.2.4.2.2 Harrendorf: Rückfallwahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten im Überblick (2007)

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfalluntersuchung 1994 erhobenen Rohdaten ermittelte Harrendorf deliktsspezifische Rückfallraten bei Gewaltdelikten.⁴⁴⁹⁴ Innerhalb von vier Jahren wurden von allen nach JGG (informell oder formell) sanktionierten oder nach StGB verurteilten Gewalttätern 45 % wieder rückfällig, knapp 17 % wurden wegen eines neuen Gewaltdelikts registriert (vgl. **Schaubild 570**). Die höchsten Rückfallraten haben Raubdelikte (58,7 %), gefolgt von qualifizierter Körperverletzung (49,5 %) und Tätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (47 %). Die

4490 Tetal 2018.

4491 Tetal 2018, S. 555.

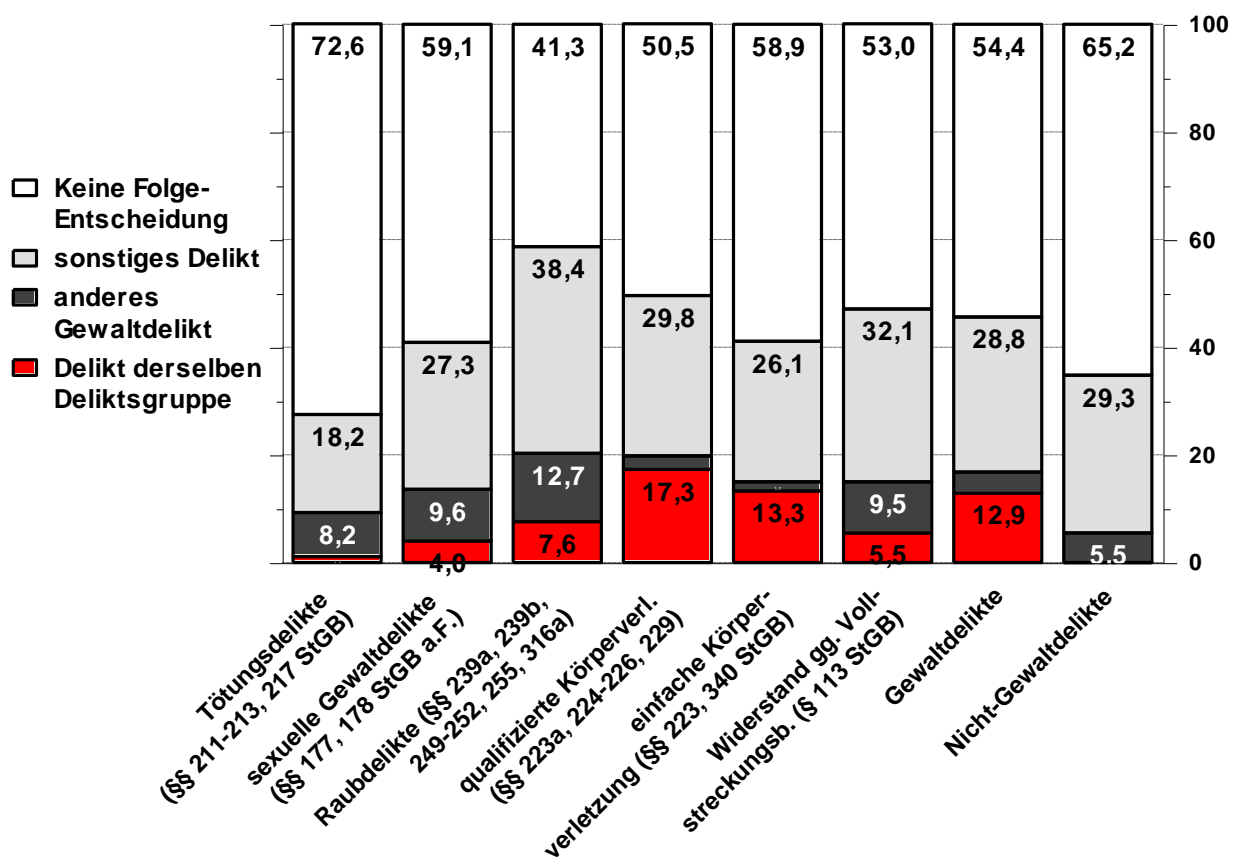
4492 Weitergehend in der Interpretation aber Killias et al. (2011, Rdnr. 1112) hinsichtlich der Ergebnisse der Rückfallstatistik in Deutschland und in der Schweiz: „Rückfälligkeit ist damit klar eine Ausnahmeerscheinung, und die weitaus meisten Verurteilten verstehen aus dieser Erfahrung die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies dokumentiert die hohe spezialpräventive Wirkung von Sanktionen.“

4493 Ebenso Spiess 2013, S. 97 f.

4494 Die Gewaltdelikte bei Harrendorf beinhalten - im Unterschied zur Abgrenzung in der PKS - auch die einfache Körperverletzung.

höchste einschlägige Rückfallrate wurde bei gefährlicher Körperverletzung mit 17,3 % ermittelt, gefolgt von einfacher Körperverletzung mit 13,3 %. Die niedrigste Rückfallrate wurde bei Tötungsdelikten⁴⁴⁹⁵ festgestellt; freilich ist hierbei zu beachten, dass es sich erwartungsgemäß um Täter handelt, die eine längere Strafe verbüßt und – so bei Mord – erst nach positiver Prognose entlassen worden sind. Von den Mördern selbst wurde keiner rückfällig, bei sonstigen vorsätzlichen Tötungsdelikten betrug die Rate einschlägigen Rückfalls 1,5 %

Schaubild 570: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



4495 §§ 211-213, 217 StGB.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 570:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeent- scheidung	
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	846	9	1,1	69	8,2	154	18,2	614	72,6
sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a.F.)	2.054	82	4,0	197	9,6	561	27,3	1.214	59,1
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	8.473	647	7,6	1.072	12,7	3.251	38,4	3.503	41,3
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	20.698	3.571	17,3	512	2,5	6.164	29,8	10.451	50,5
einfache Körperverletzung (§§ 223, 340 StGB)	38.394	5.122	13,3	657	1,7	10.007	26,1	22.608	58,9
Widerstand gg. Vollstreckungsb.(§ 113 StGB)	4.625	254	5,5	438	9,5	1.484	32,1	2.449	53,0
Gewaltdelikte	75.090	9.685	12,9	2.945	3,9	21.621	28,8	40.839	54,4
Nicht-Gewaltdelikte	865.432	0	0	47.631	5,5	253.654	29,3	564.147	65,2

Legende:

1) Ohne 64 Fälle aus dem Datenbestand der ehemaligen DDR, in denen die Art des Rückfalldelikts unbekannt ist.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 188, Schaubild 8.1 und Tabelle 8.1a

Tabelle 160: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre, Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum 3 bzw. 6 Jahre

	1994 - Rückfallzeitraum 4 J.			2004 - Rückfallzeitraum 3 J.			2004 - Rückfallzeitraum 6 J.		
	Rückfall	darunter: Gewaltrückfall		Rückfall	darunter: Gewaltrückfall		Rückfall	darunter: Gewaltrückfall	
		insg.	einschl.		sonstig	insg.		einschl.	sonstig
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	27,4	1,1	8,2	19,6	0,4	8,0	30,3	0,4	11,0
sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a.F.)	40,9	4,0	9,6	32,7	1,5	9,3	43,7	3,2	14,0
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	58,7	7,6	12,7	56,9	7,7	16,0	68,4	10,7	22,4
Körperverletzung (§§ 223, 223a, 224-226, 229, 340 StGB a.F.)	44,1	14,7	2,0	40,6	15,5	2,0	52,2	22,6	2,6
Widerstand gg. Vollstreckungsb.(§ 113 StGB)	47,0	5,4	9,5	43,3	3,3	13,9	56,1	5,2	20,1
Gewaltdelikte	45,6	12,9	3,9	41,9	13,9	4,0	53,6	20,1	5,5
Nicht-Gewaltdelikte	34,8	0,0	5,5	33,0	0,0	6,3	42,9	0,0	9,7

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 188, Schaubild 8.1; Harrendorf 2012, S. 47, Schaubild 3; Harrendorf 2014, S. 187, Schaubild 2

Die Rückfallraten des Bezugsjahres 2004 bestätigen die Befunde des Bezugsjahres 1994 (vgl. **Tabelle 160**). Die höchsten Rückfallraten haben Raubtäter, gefolgt - mit Abstand von mehr als 10 Prozentpunkten - von Tätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und den Körperverletzern. Die Rückfallrate der Sexualstraftäter ist nochmals niedriger, sie

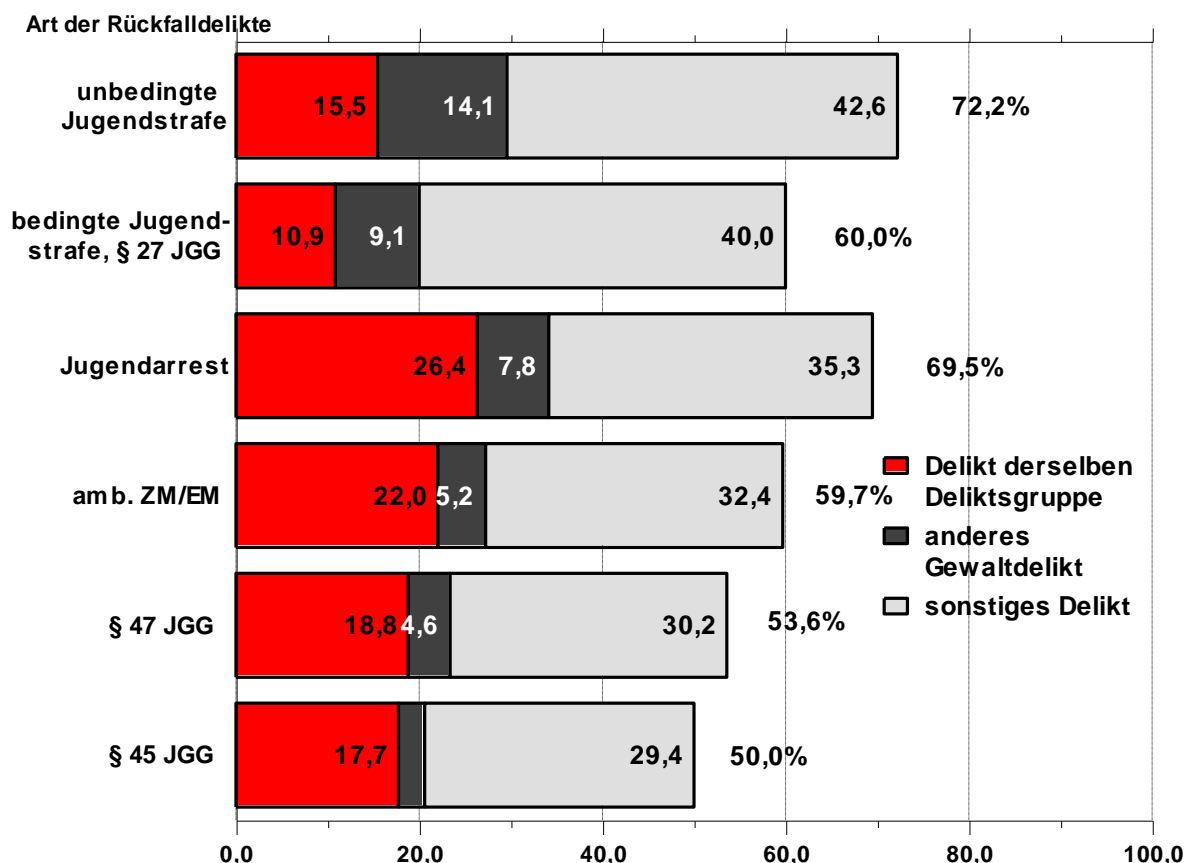
liegt auf dem Niveau der Nicht-Gewalttäter. Die niedrigste Rückfallrate weisen die Täter der vorsätzlichen Tötungsdelikte auf.

Hinsichtlich eines Gewaltrückfalls weisen die Raubtäter die höchsten Raten auf. Beim einschlägigen Rückfall dominieren freilich die Täter der Körperverletzung. Auffallend sind die niedrigen Rückfallraten für den einschlägigen Gewaltrückfall bei den Sexualstraftätern.

Die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 Jahren auf 6 Jahre führt bei den Gewalttätern zu einer Erhöhung der Rückfallraten zwischen 10,7 und 12,8 Prozentpunkten. Mit die geringste Zunahme weisen auch hier die Sexualstraftäter auf.

Besondere Beachtung verdient die Untersuchung der Rückfallwahrscheinlichkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen. **Schaubild 571** zeigt zunächst die Rückfallraten nach Gewaltdelikten (einschließlich § 223 StGB). Es zeigt sich dieselbe Struktur wie bei Straftaten insgesamt. Die höchste Rückfallrate wird nach unbedingter Jugendstrafe festgestellt. Erneut weist Jugendarrest die zweithöchste Rückfallrate und die höchste Rückfallrate mit einem einschlägigen Gewaltdelikt auf. Die niedrigsten Rückfallraten weisen, selbst bei Gewaltdelikten, die informellen Sanktionen auf.

Schaubild 571: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 571:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeent- scheidung	
unbedingte Jugendstrafe	1.112	172	15,5	157	14,1	474	42,6	309	27,8
bedingte Jgdstrafe, § 27 JGG	2.449	266	10,9	224	9,1	979	40,0	980	40,0
Jugendarrest	2.451	646	26,4	191	7,8	866	35,3	748	30,5
amb. ZM/EM	5.430	1.197	22,0	283	5,2	1.761	32,4	2.189	40,3
§ 47 JGG	5.509	1.037	18,8	251	4,6	1.664	30,2	2.557	46,4
§ 45 JGG	7.513	1.333	17,7	215	2,9	2.209	29,4	3.756	50,0

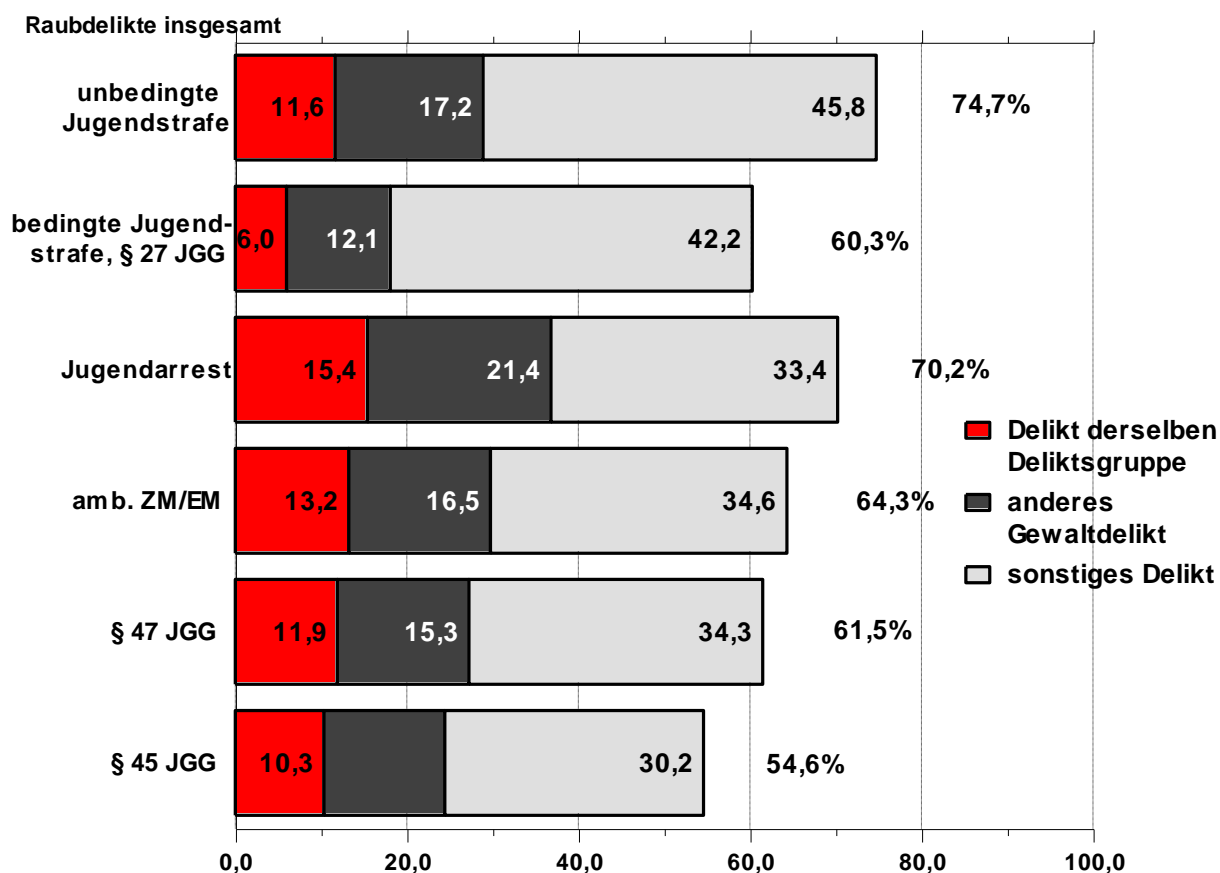
Legende:

1) Ohne 4 Fälle mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 224, Schaubild 8.19 und Tabelle 8.21a

Dasselbe Bild zeigt sich auch bei den von Harrendorf differenzierten einzelnen Gewaltdelikten. Bei Raubdelikten weist erneut Jugendarrest sowohl die zweithöchste Rückfallrate – nach unbedingter Jugendstrafe – als auch die höchste einschlägige Rückfallrate auf (vgl. **Schaubild 572**).

Schaubild 572: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Raubdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 572:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeent- scheidung	
unbedingte Jugendstrafe	661	77	11,6	114	17,2	303	45,8	167	25,3
bedingte Jgdstrafe, § 27 JGG	1.372	82	6,0	166	12,1	579	42,2	545	39,7
Jugendarrest	383	59	15,4	82	21,4	128	33,4	114	29,8
amb. ZM/EM	793	105	13,2	131	16,5	274	34,6	283	35,7
§ 47 JGG	613	73	11,9	94	15,3	210	34,3	236	38,5
§ 45 JGG	348	36	10,3	49	14,1	105	30,2	158	45,4

Legende:

1) Ohne 1 Fall mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

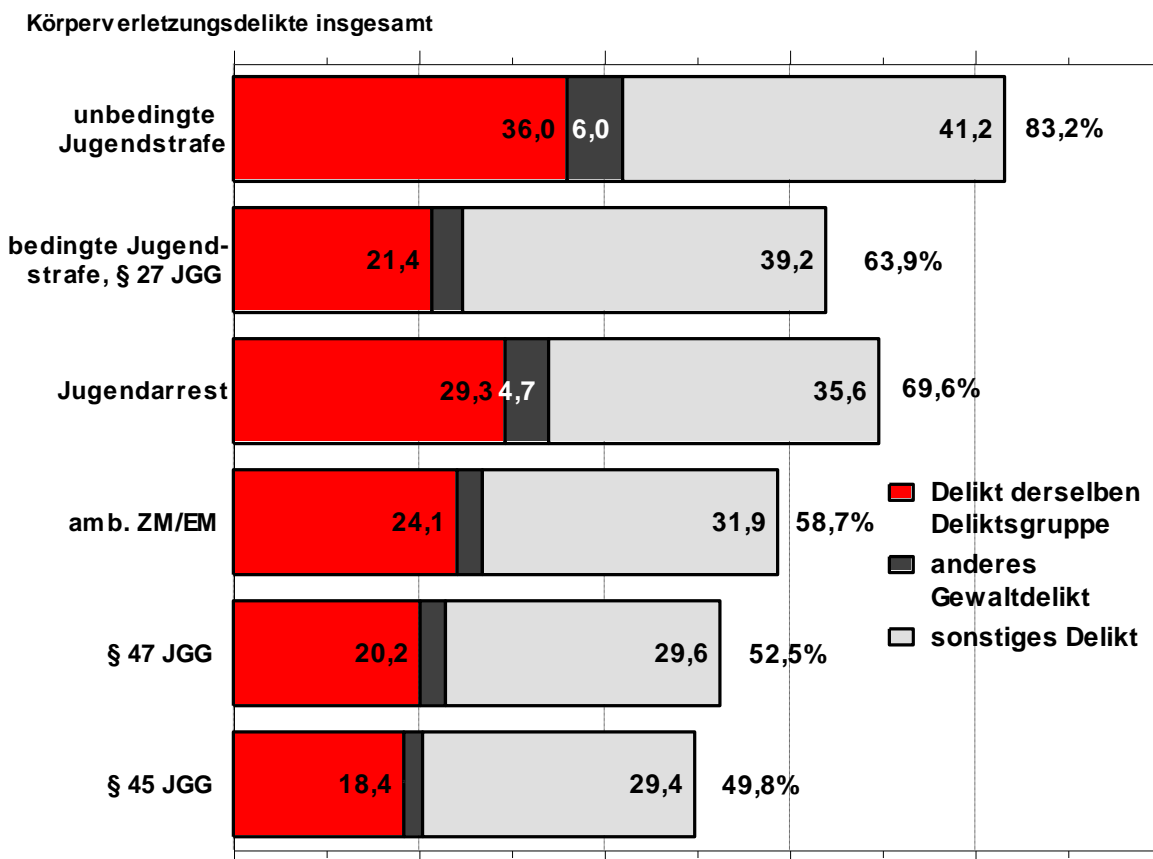
Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 228, Tabelle 8.24 und Tabelle 8.21a

Entgegen den sonstigen Befunden wiesen ambulante Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln sowie Entscheidungen gem. § 47 JGG eine etwas höhere Gesamtrückfallrate auf als die bedingte Jugendstrafe. Die Bewertung von Harrendorf, „die Verhängung informeller Sanktionen und auch von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln (sollte) vorsichtiger gehandhabt werden“,⁴⁴⁹⁶ ist freilich nicht zwingend. Die Rückfallrate ist möglicherweise deshalb etwas günstiger, weil die ausgesetzte Jugendstrafe weniger wegen schädlicher Neigungen, sondern vor allem wegen Schwere der Schuld verhängt worden sein dürfte. Entschieden werden kann diese Frage ohnedies erst bei Bildung vergleichbarer Gruppen, was die Daten der Rückfalluntersuchung nicht erlauben. Unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten wäre zu bedenken, dass eine (statt eines ambulanten Zuchtmittels verhängte) bedingte Jugendstrafe unverhältnismäßig und mit dem Risiko einer vollstreckten Jugendstrafe im Falle eines Widerrufs verbunden wäre.

Bei Körperverletzung ändert sich das Bild insofern, als hier der einschlägige Rückfall höher ist als bei den anderen Gewaltdelikten (vgl. **Schaubild 573**). Ansonsten wiederholt sich das Bild: Nach unbedingter Jugendstrafe ist die Rückfallrate am höchsten und weist – im Unterschied zu den anderen Delikten – auch die höchste einschlägige Rückfallrate auf. Nach Jugendarrest wird erneut die zweithöchste Rückfallrate gemessen. Die informellen Sanktionen weisen die niedrigsten Rückfallraten und die geringsten Raten einschlägiger Rückfälle auf.

4496 Harrendorf 2007, S. 228.

Schaubild 573: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Körperverletzungsdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 573:

	insgesamt ¹⁾	Spezifisches Gewaltdelikt		Anderes Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeentscheidung	
unbedingte Jugendstrafe	250	90	36,0	15	6,0	103	41,2	42	16,8
bedingte Jgdstrafe, § 27 JGG	845	181	21,4	28	3,3	331	39,2	305	36,1
Jugendarrest	2.002	587	29,3	94	4,7	713	35,6	608	30,4
amb. ZM/EM	4.474	1.080	24,1	122	2,7	1.425	31,9	1.847	41,3
§ 47 JGG	4.753	958	20,2	130	2,7	1.407	29,6	2.258	47,5
§ 45 JGG	6.981	1.284	18,4	141	2,0	2.050	29,4	3.506	50,2

Legende:

1) Ohne 2 Fälle mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 229, Tabelle 8.25 und Tabelle 8.21a

In der multivariaten Analyse bestätigte sich, dass von allen Sanktionen jeweils die stationären Sanktionen einen statistisch signifikanten Zusammenhang mit den

Rückfallraten hatten.⁴⁴⁹⁷ Ob dies ein Sanktionseffekt oder ein Selektionseffekt ist, konnte freilich von der Anlage der Untersuchung her nicht geklärt werden.

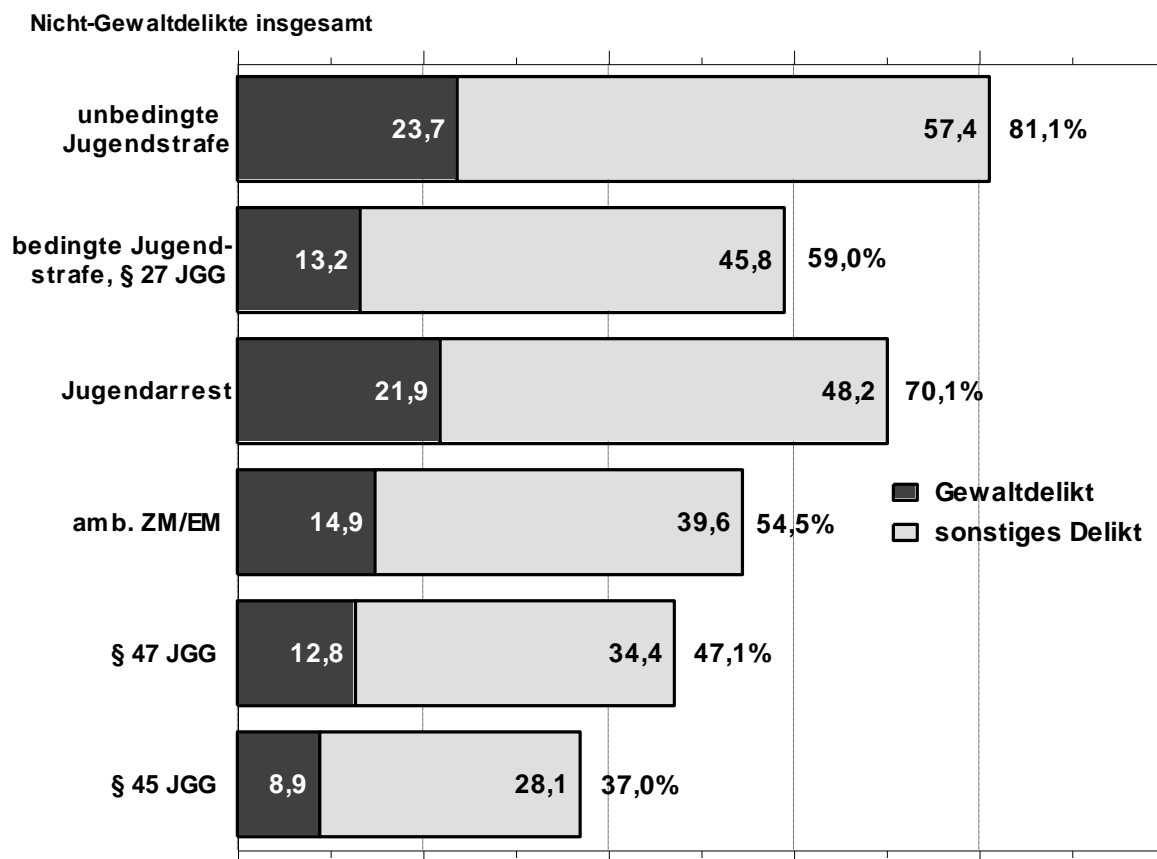
Jugendarrest hat bei den von Harrendorf untersuchten Gewaltdelikten durchweg höhere Rückfallraten als eine bedingte Jugendstrafe. „Bei gleicher Vorstrafenzahl ist die Rückfallrate nach Jugendarrest sogar höher als nach unbedingter Jugendstrafe. Dieses Phänomen zeigt sich für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter gleichermaßen und ist bereits bei Ersttätern zu entdecken. Damit ist belegt, dass das schlechte Abschneiden des Jugendarrestes nicht nur auf eine gegenüber der bedingten Jugendstrafe andere Klientel zurückzuführen ist. Dass bei Kontrolle der Vorbelastung die Rückfälligkeit nach Jugendarrest sogar höher ist als nach unbedingter Jugendstrafe, lässt nur einen Schluss zu: Der Jugendarrest ist - jedenfalls in seiner heutigen Form - unwirksam oder sogar schädlich. Erst recht ist daher einer Ausweitung des Jugendarrests, z.B. in der gegenwärtig diskutierten Form des sog. Warnschussarrests, eine Absage zu erteilen.“⁴⁴⁹⁸

Bei den Nicht-Gewaltdelikten fällt erneut vor allem auf, dass nach unbedingter Jugendstrafe und Jugendarrest sowohl die höchsten Rückfallraten als auch die höchsten Gewalt-Rückfallraten festgestellt werden (vgl. **Schaubild 574**). Weiter fällt auf, dass nach informellen Sanktionen die Rückfallraten als auch die Gewaltrückfallraten deutlich niedriger sind als nach formellen Sanktionen. Die schon früher festgestellte niedrigere Rückfallrate nach § 45 JGG im Vergleich mit § 47 JGG wird ebenfalls bestätigt. Dass es sich hierbei um einen deskriptiven Befund handelt und nicht um eine Effektaussage, wurde bereits erwähnt.

4497 Harrendorf 2007, S. 361 ff.

4498 Harrendorf 2007, S. 225 f.

Schaubild 574: Deliktsspezifischer Rückfall nach Sanktionierung wegen eines Nicht-Gewaltdelikts. Bezugsjahr 1994, Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 574:

	insgesamt ¹⁾	Gewaltdelikt		Sonstiges Delikt		Keine Folgeentscheidung	
unbedingte Jugendstrafe	2.193	520	23,7	1.259	57,4	414	18,9
bedingte Jugendstrafe, § 27 JGG	6.485	859	13,2	2.967	45,8	2.659	41,0
Jugendarrest	7.135	1.561	21,9	3.442	48,2	2.132	29,9
ambulante ZM/EM	34.883	5.184	14,9	13.825	39,6	15.874	45,5
§ 47 JGG	33.148	4.229	12,8	11.397	34,4	17.522	52,9
§ 45 JGG	115.539	10.275	8,9	32.449	28,1	72.815	63,0

Legende:

1) Ohne 22 Fälle mit Einstellung bzw. Freispruch wegen mangelnder Reife.

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 225, Schaubild 8.20 und Tabelle 8.21a

4.2.2.4.3 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums

4.2.2.4.3.1 Vergleich der Konzeption der Rückfalluntersuchung 2004 mit der Rückfalluntersuchung 1994

Eine zweite Rückfalluntersuchung wurde für das Bezugsjahr 2004 mit einem Rückfallzeitraum von drei Jahren erstellt und zugleich als Längsschnittstudie angelegt.⁴⁴⁹⁹

Die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 sind mit jenen der Rückfalluntersuchung 1994 zwar nicht direkt vergleichbar, weil der Rückfallzeitraum von vier auf drei Jahre verkürzt wurde, um in bestimmten Fallgruppen Tilgungsverluste zu vermeiden,⁴⁵⁰⁰ und eine konzeptionelle Änderung hinsichtlich der Erfassung der Bezugsentscheidungen erfolgte,⁴⁵⁰¹ die insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung zu einer deutlichen Erhöhung der Rückfallrate führte.⁴⁵⁰² Bei Jugendstrafe mit Bewährung hätte die Rückfallrate nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung 1994 49,3 % betragen, bei der Konzeption, die der Rückfalluntersuchung 2004 zugrunde gelegt wurde, beträgt sie nunmehr 62,1 %

4.2.2.4.3.2 Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 im Überblick

Unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten Vergleichbarkeit bestätigt die Rückfalluntersuchung 2004 das bereits aus der Rückfalluntersuchung 1994 bekannte Ergebnis (vgl. **Schaubild 575**):

- Erneut bleibt der Rückfall für die meisten der 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel (33,8 %) wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise (3,8 % bezogen auf die Bezugsentscheidung, 11,4 % bezogen auf die insgesamt Rückfälligen) mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert, d.h. die Rückfälle sind vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (51,6 %) der erneut Verurteilten zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

4499 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 17 f.

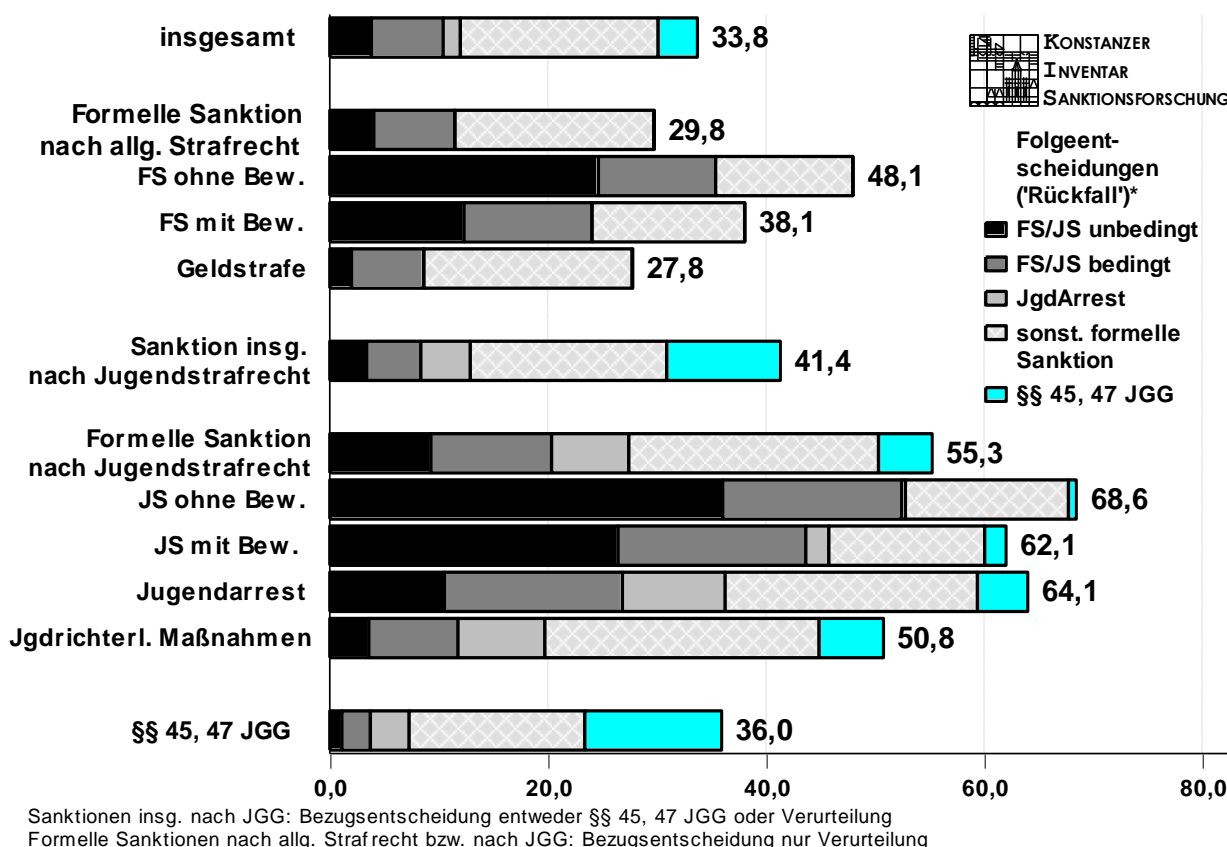
4500 Jehle et al. 2010, S. 28. Der dreijährige Rückfallzeitraum wurde auch in den weiteren Ziehungswellen beibehalten.

4501 In der RFS 1994 wurde bei mehreren Entscheidungen im Bezugsjahr nur die letzte Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, an die sich im Folgezeitraum ein Rückfall anschließen konnte. In der RFS 2004 wurde dagegen die erste Entscheidung als Bezugsentscheidung gewählt. Die nachfolgende Entscheidung war damit, sofern das Tatdatum nach der Bezugsentscheidung lag, bereits ein Rückfall. Diese Entscheidung führt vor allem im Jugendstrafrecht dazu, dass bei Entscheidungen gem. § 31 JGG nicht auf die einbeziehende Entscheidung abgestellt wird, deren Strafe vollstreckt wird, sondern auf die erste, also die einbezogene Entscheidung. Die einbeziehende Entscheidung ist in der RFS 2004 bereits ein Rückfall (vgl. Jehle et al. 2010, S. 13 ff.).

4502 Jehle et al. 2010, S. 13 ff., insbesondere Tab. A 1.4.3.4 und Tab. A 1.4.3.5.

- Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts sind mit 55,3 % deutlich höher als die Rückfallraten nach Allgemeinem Strafrecht (29,8 %). Werden bei den nach JGG Verurteilten die Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgeklammert, die mangels Eintragung im BZR auch bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten nicht berücksichtigt sind, dann beträgt die Rückfallrate 50,4 %, d.h. an der Tatsache einer deutlich höheren Rückfallwahrscheinlichkeit ändert sich nichts.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu ambulanten Sanktionen Verurteilten.
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe (68,6 %) sowie die zu Jugendarrest (64,1 %) Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.⁴⁵⁰³

Schaubild 575: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



4503 Für einen vierjährigen Rückfallzeitraum ermittelten Giebel/Ritter (2012, S. 304) für die 2005 aus dem Jugendstrafvollzug in Thüringen Entlassenen eine Rückfallrate von 73,4 %, für den Entlassjahrgang 2006 von 73,2 %.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 575:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	1.049.922	354.351	33,8	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	690.027	205.524	29,8	4,0	7,4	0,0	18,2	0,1
Freiheitsstrafe insg.	113.137	45.115	39,9	14,5	11,6	0,0	13,7	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	20.064	9.643	48,1	24,6	10,8	0,0	12,6	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	93.073	35.472	38,1	12,3	11,8	0,0	14,0	0,0
Geldstrafe	576.890	160.409	27,8	2,0	6,6	0,0	19,1	0,1
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	359.895	148.827	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
Formelle BezE nach JGG	100.264	55.441	55,3	9,3	11,1	7,1	22,9	4,9
Jugendstrafe insg.	18.003	11.492	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	3.319	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.173	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendarrest	16.234	10.401	64,1	10,5	16,3	9,4	23,1	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	50,8	3,6	8,2	8,0	25,2	5,9
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	259.631	93.386	36,0	1,1	2,6	3,5	16,1	12,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

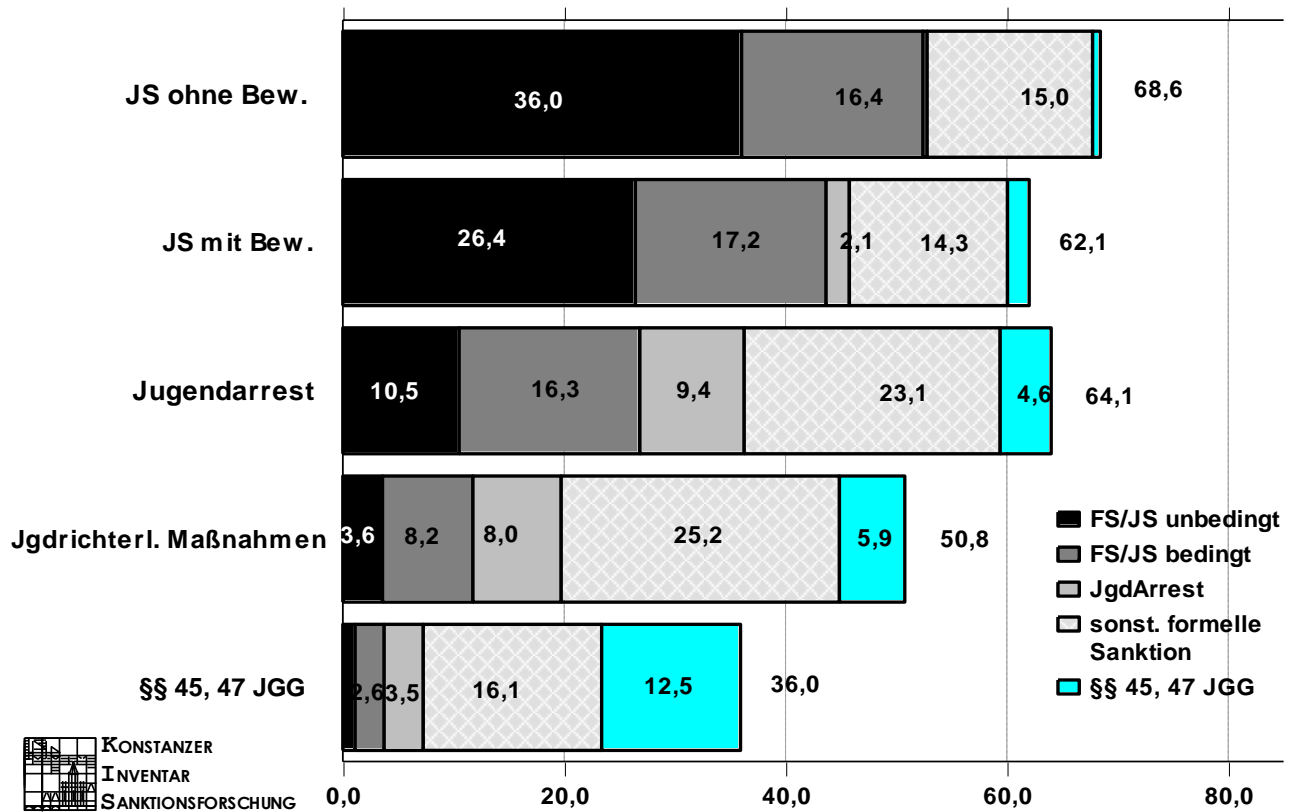
* Von den insgesamt 1.049.922 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 354.351 (Sp. 3) (=33,8 %) (Sp. 4) rückfällig.

** Von insgesamt 1.049.922 rückfallfähigen Personen wurden (Bezugnahme auf die Bezugsentscheidung) 3,8 % zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5). Bei Bezugnahme auf die Folgeentscheidungen (354.351) wären 11,3 % der Rückfälligen zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

Die nähere Analyse der nach Jugendstrafrecht Verurteilten zeigt, dass – erwartungsgemäß – mit der Schwere der Bezugsentscheidung auch die Wahrscheinlichkeit einer schweren Folgesanktion zunimmt (vgl. **Schaubild 576**). Von den zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten werden zwar erneut mindestens 68,6 % erneut justiziell registriert, darunter 36 % mit einer erneuten unbedingten Jugendstrafe. Dies bedeutet aber zugleich, dass – bezogen auf die Folgeentscheidung - nur gut jeder Zweite (52,5 %) der rückfällig Gewordenen zu einer derartigen Strafe verurteilt wird.

Schaubild 576: Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 576:

	Bezugs- ent- schei- dung	Folgeentscheidungen					
		insge- samt	Freiheits-/Jugendstr.		Jugend- arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
			unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Formelle BezE nach Jugendstrafrecht	359.895	148.827	12.196	17.881	16.296	64.826	37.475
Jugendstrafe insg.	18.003	11.492	5.224	3.060	296	2.605	291
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	3.319	1.744	793	18	724	34
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.173	3.480	2.267	278	1.881	257
Jugendarrest	16.234	10.401	1.706	2.651	1.530	3.755	749
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	2.371	5.391	5.264	16.606	3.893
§§ 45, 47 JGG	259.631	93.386	2.895	6.779	9.206	41.860	32.542
		Rückfallraten (bezogen auf jeweilige Bezugsentscheidung)					
Formelle BezE nach Jugendstrafrecht	359.895	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
Jugendstrafe insg.	18.003	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendarrest	16.234	64,1	10,5	16,3	9,4	23,1	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	50,8	3,6	8,2	8,0	25,2	5,9
§§ 45, 47 JGG	259.631	36,0	1,1	2,6	3,5	16,1	12,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181 Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

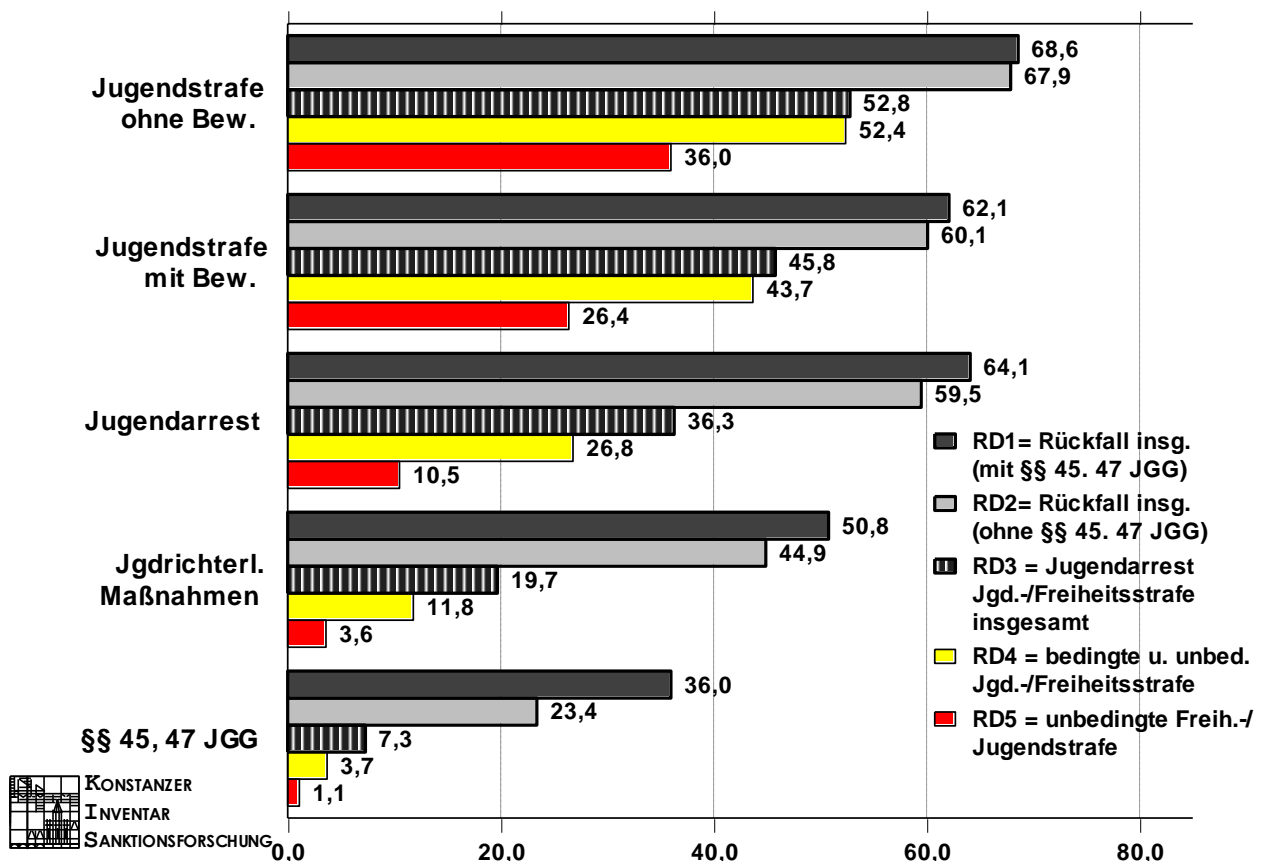
4.2.2.4.2.3 Rückfall in Abhängigkeit von weiter bzw. enger Rückfalldefinition

Die Höhen der Rückfallraten sind, wie **Schaubild 577** zeigt, von der Definition des Rückfalls mitbestimmt. **Schaubild 577** zeigt die Höhe der Rückfallraten für fünf verschiedene Rückfalldefinitionen. Nach Jugendstrafe ohne Bewährung werden insgesamt zwar (RD 1) 68,6 % (bzw. - RD 2 - 67,9 % ohne §§ 45, 47 JGG bei der Folgeentscheidung) erneut verurteilt, überwiegend aber zu einer mildereren Sanktion als die Bezugsentscheidung. Denn nur 36 % (RD 5) werden erneut zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, 16,4 % werden zu einer bedingten Strafe (RD 4 = unbedingte und bedingte Strafen 52,4 %) verurteilt. Bei RD 3 (Jugendarrest, Jugend- bzw. Freiheitsstrafe) beträgt die Rückfallrate nach Jugendstrafe ohne Bewährung 52,8 %. Schon daraus wird ersichtlich, dass für die Bestimmung der Höhe die Rückfallrate deren Definition ganz entscheidend ist. Insgesamt zeigt aber die Differenzierung nach Art bzw. Schwere von Bezugs- und Folgesanktion, dass

- die Rückfallwahrscheinlichkeit umso höher ist, je schwerer die Art der Bezugsentscheidung ist,

- bei keiner der Bezugsentscheidungsarten die Schwere der sanktionierten Folgeentscheidung diejenige der Bezugsentscheidung erreicht. Insofern lässt sich von einem Rückgang der kriminellen Intensität sprechen, gemessen über die Art der erneuten Sanktionsart.

Schaubild 577: Rückfall nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen, Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre, mit §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung



Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181 Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 577:

	BezE	RD 1 (alle Verurt. mit §§ 45, 47 JGG)		RD 2 (alle Verurt. ohne §§ 45, 47 JGG)		RD 3 (Jugendarrest, Jugend-/ Freiheitsstrafe)		RD 4 Verurteilung zu bed. oder unbed. Strafe)		RD 5 (Verurteilung zu unbedingter Strafe)	
		insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
insgesamt	359.895	148.827	41,4	111.352	30,9	46.373	12,9	30.077	8,4	12.196	3,4
unbed. JgdStrafe	4.840	3.319	68,6	3.285	67,9	2.555	52,8	2.537	52,4	1.744	36,0
bed. JgdStrafe	13.163	8.173	62,1	7.916	60,1	6.025	45,8	5.747	43,7	3.480	26,4
Jugendarrest	16.234	10.401	64,1	9.652	59,5	5.887	36,3	4.357	26,8	1.706	10,5
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	50,8	29.655	44,9	13.026	19,7	7.762	11,8	2.371	3,6
§§ 45, 47 JGG	259.631	93.386	36,0	60.844	23,4	18.880	7,3	9.674	3,7	2.895	1,1

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181 Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen)

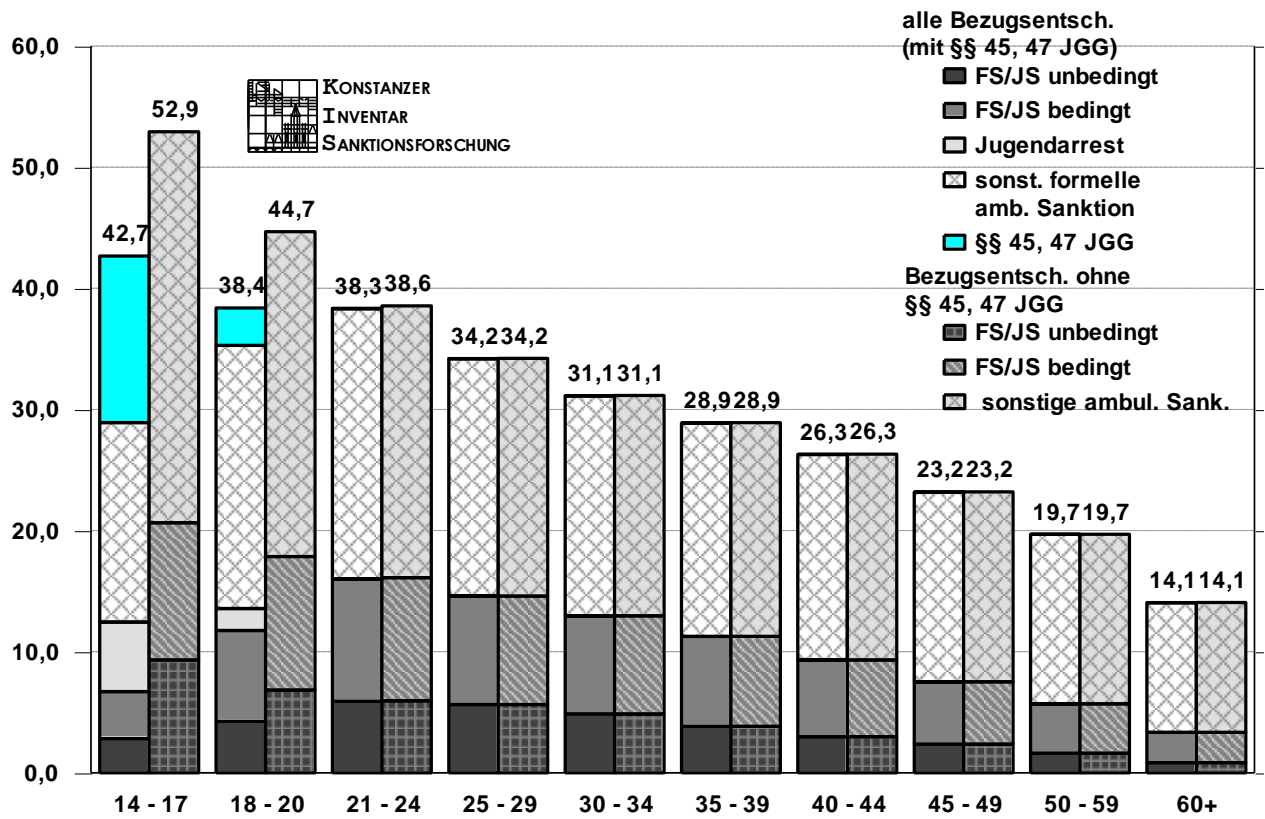
4.2.2.4.2.4 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen

Junge Menschen weisen zu allen Zeiten die höchste Kriminalitätsbelastung auf.⁴⁵⁰⁴ Diese Altersabhängigkeit zeigt sich auch in der Rückfalluntersuchung. Die höchste Rückfallrate weisen Jugendliche auf; die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab.

Bei diesem Vergleich verschiedener Altersgruppen wirkt sich aber die Nichterfassung der informellen Sanktionen bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten verzerrend aus. Da die Rückfallrate nach §§ 45, 47 JGG deutlich geringer ist als nach formellen Sanktionen (vgl. oben **Schaubild 569** und **Schaubild 575**), führt die Berechnung der Rückfallrate mit §§ 45, 47 JGG in der Bezugsentscheidung zu einer - im Vergleich zu den Erwachsenen - relativ niedrigeren Rückfallrate (vgl. **Schaubild 578**, jeweils linke Säule). Bleiben dagegen auch bei jungen Menschen die informellen Sanktionen unberücksichtigt, dann zeigt sich sehr viel stärker die Altersabhängigkeit der Rückfallrate (vgl. **Schaubild 578**, jeweils rechte Säule). Allerdings ist hierbei die Rückfallrate in allen Altersgruppen in einem nicht bestimmbar Maß überschätzt. Dieses Problem ist auf der Grundlage der insoweit unvollständigen BZR-Eintragungen nicht lösbar.

4504 Vgl. Schaubild 17 und Schaubild 18.

Schaubild 578: Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 578:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE) <u>mit</u> §§ 45, 47 JGG		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
insgesamt	1.052.070	354.784	33,7	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
14 bis einschl. 17 Jahre	242.409	103.551	42,7	2,8	3,9	5,7	16,5	13,7
18 bis einschl. 20 Jahre	147.682	56.710	38,4	4,3	7,5	1,8	21,7	3,1
21 bis einschl. 24 Jahre	127.498	48.942	38,4	5,9	10,1	0,0	22,3	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	111.031	38.006	34,2	5,6	9,0	0,0	19,6	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	93.459	29.115	31,2	4,9	8,1	0,0	18,2	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	91.105	26.339	28,9	3,8	7,4	0,0	17,6	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	78.853	20.746	26,3	3,0	6,3	0,0	17,0	0,0
45 bis einschl. 4 Jahre	56.720	13.157	23,2	2,4	5,1	0,0	15,7	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	65.447	12.893	19,7	1,6	4,1	0,0	14,0	0,0
60 Jahre und älter	37.866	5.325	14,1	0,8	2,5	0,0	10,7	0,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 161, Übersichtstabelle 3.1.1a (eigene Berechnungen)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 578:

Bezugsentscheidungen (BezE) <u>ohne</u> §§ 45, 47 JGG		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)		
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) ambulante Sanktion ¹⁾
				unbed.	bedingt	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt	805.714	263.826	32,7	4,8	8,0	20,0
14 bis einschl. 17 Jahre	59.128	31.292	52,9	9,3	11,3	32,3
18 bis einschl. 20 Jahre	84.922	37.941	44,7	6,8	11,0	26,8
21 bis einschl. 24 Jahre	127.217	49.047	38,6	5,9	10,2	22,4
25 bis einschl. 29 Jahre	111.000	37.979	34,2	5,6	9,0	19,6
30 bis einschl. 34 Jahre	93.458	29.111	31,1	4,9	8,1	18,2
35 bis einschl. 39 Jahre	91.103	26.337	28,9	3,8	7,4	17,6
40 bis einschl. 44 Jahre	78.853	20.746	26,3	3,0	6,3	17,0
45 bis einschl. 4 Jahre	56.720	13.156	23,2	2,4	5,1	15,7
50 bis einschl. 59 Jahre	65.447	12.893	19,7	1,6	4,1	14,0
60 Jahre und älter	37.866	5.324	14,1	0,8	2,5	10,7

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

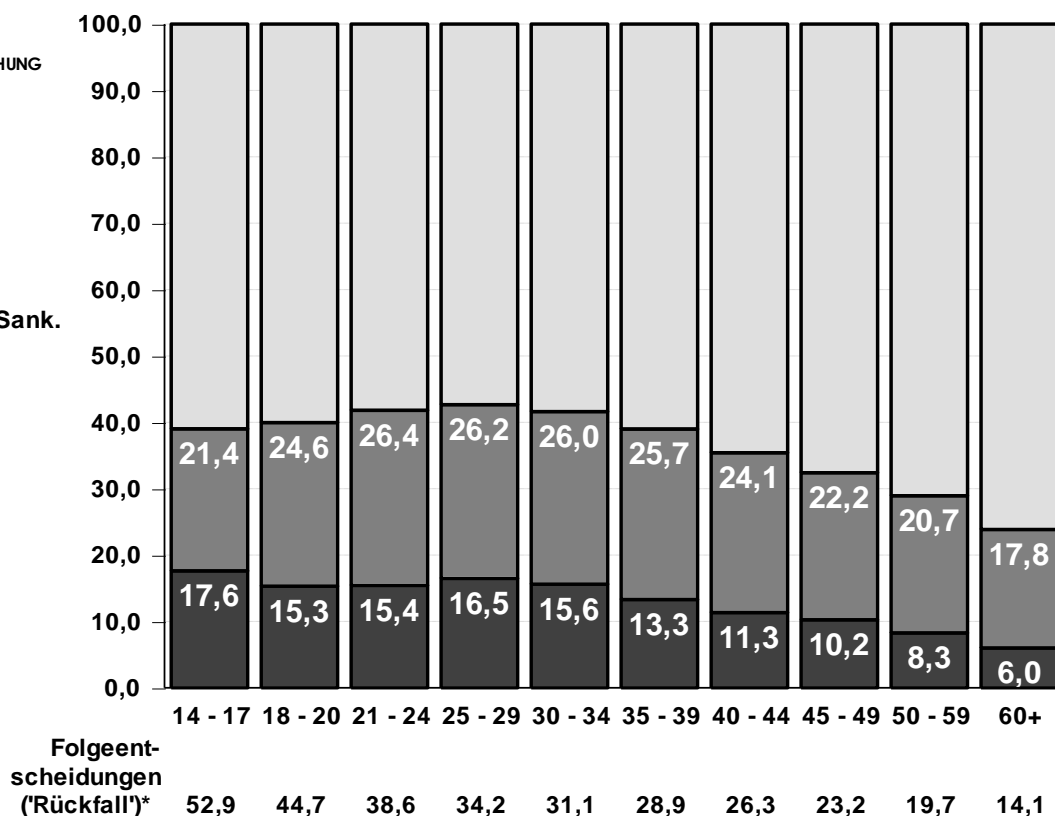
Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 44, Tabelle B 3.1.3a (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten gehen altersabhängig zwar zurück, die Wiederverurteilungsraten zu stationären Sanktionen bleiben indes bis Mitte des 30. Lebensjahres relativ konstant und gehen erst dann langsam zurück(vgl. **Schaubild 579**). Mit steigendem Alter wird also nicht nur ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten nicht wieder rückfällig, sondern auch die Schwere der Taten nimmt ab, weshalb eine Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe immer seltener erfolgt.

Schaubild 579: Rückfall nach Altersgruppen und Art der Folgeentscheidung.
 Bezugsentscheidungen ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG –
 Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

KONSTANZER
 INVENTAR
 SANKTIONSFORSCHUNG

Bezugsentsch. ohne
 §§ 45, 47 JGG
 □ sonstige ambul. Sank.
 ■ FS/JS bedingt
 ■ FS/JS unbedingt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 579:

Bezugsentscheidungen (BezE) ohne §§ 45, 47 JGG		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Folgeentscheidung)		
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) ambulante Sanktion
				unbed.	bedingt	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt	805.714	263.826	32,7	14,5	24,6	60,9
14 bis einschl. 17 Jahre	59.128	31.292	52,9	17,6	21,4	61,0
18 bis einschl. 20 Jahre	84.922	37.941	44,7	15,3	24,6	60,0
21 bis einschl. 24 Jahre	127.217	49.047	38,6	15,4	26,4	58,2
25 bis einschl. 29 Jahre	111.000	37.979	34,2	16,5	26,2	57,3
30 bis einschl. 34 Jahre	93.458	29.111	31,1	15,6	26,0	58,4
35 bis einschl. 39 Jahre	91.103	26.337	28,9	13,3	25,7	61,0
40 bis einschl. 44 Jahre	78.853	20.746	26,3	11,3	24,1	64,6
45 bis einschl. 49 Jahre	56.720	13.156	23,2	10,2	22,2	67,6
50 bis einschl. 59 Jahre	65.447	12.893	19,7	8,3	20,7	71,1
60 Jahre und älter	37.866	5.324	14,1	6,0	17,8	76,1

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 44, Tabelle B 3.1.3a (eigene Berechnungen)

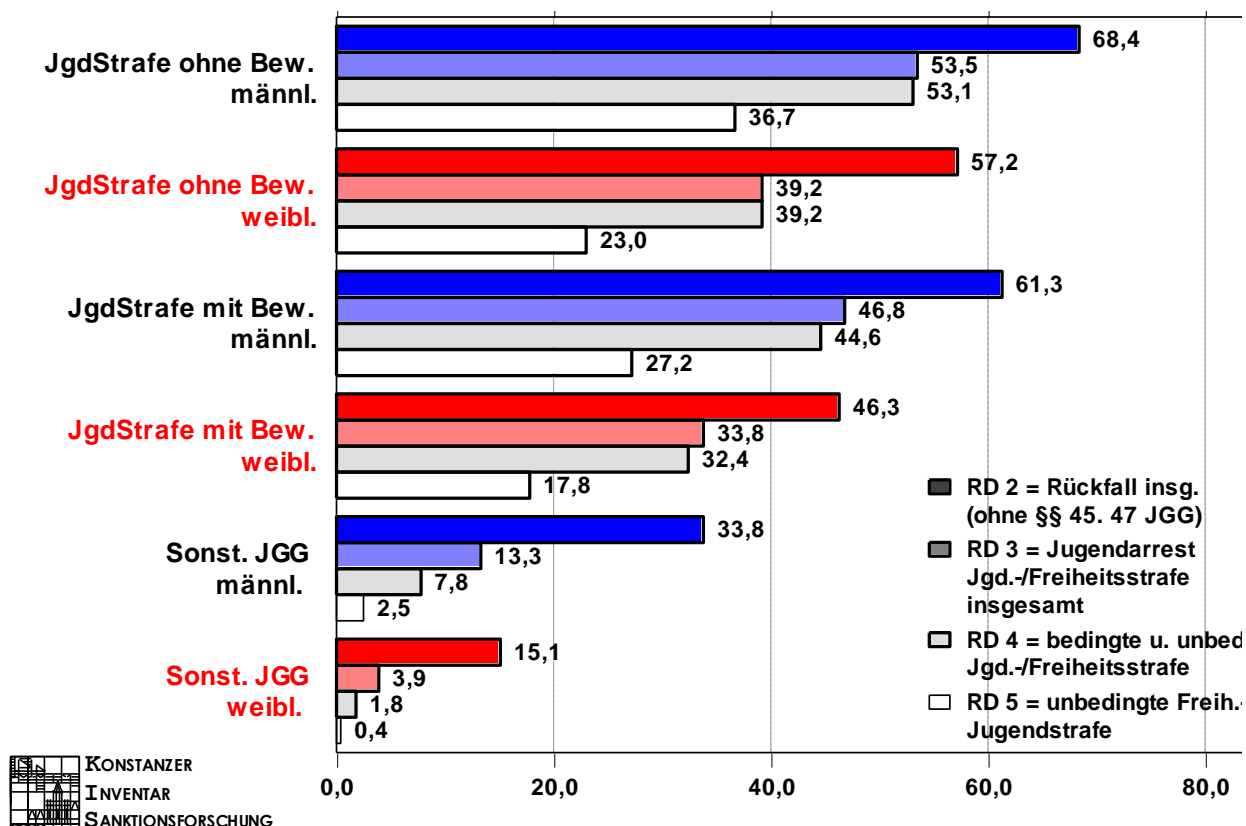
4.2.2.4.2.5 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Geschlecht

Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer.⁴⁵⁰⁵ Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern, und zwar bei jeder Rückfalldefinition (vgl. **Schaubild 580**). Frauen werden nicht nur seltener rückfällig, sondern werden im Falle eines Rückfalls auch milder sanktioniert. Dies beruht freilich nicht auf einem „Frauenbonus“, sondern, wie Köhler anhand von rückfallstatistischen Daten für das Bezugsjahr 2004 gezeigt hat, auf Unterschieden in der Deliktsstruktur, in der Höhe der Vorbelastung sowie des Alters.⁴⁵⁰⁶

4505 Vgl. Schaubild 20.

4506 Ausführlich Köhler 2012; Köhler 2013; Köhler 2014.

Schaubild 580: Rückfall nach Geschlecht in Abhängigkeit von Art der jugendstrafrechtlichen Sanktion und Rückfalldefinitionen. Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 580:

	BezE	RD 2 (alle Verurteilungen ohne §§ 45, 47 JGG)		RD 3 (Verurteilung zu Jgdarrest, Jgd.- /FStrafe)		RD 4 (Verurteilung zu bed. oder unbed. Strafe)		RD 5 (Verurteilung zu unbedingter Strafe)	
		insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE	insg.	in % BezE
BezE: Jugendstrafe ohne Bewährung									
männlich	4.617	3.157	68,4	2.468	53,5	2.450	53,1	1.693	36,7
weiblich	222	127	57,2	87	39,2	87	39,2	51	23,0
BezE : Jugendstrafe mit Bewährung									
männlich	12.113	7.430	61,3	5.671	46,8	5.408	44,6	3.294	27,2
weiblich	1.047	485	46,3	354	33,8	339	32,4	186	17,8
BezE: Sonstige Entscheidung nach JGG (alle außer Jugendstrafe)									
männlich	260.215	87.869	33,8	34.572	13,3	20.362	7,8	6.619	2,5
weiblich	81.567	12.280	15,1	3.221	3,9	1.431	1,8	353	0,4

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 176, Übersichtstabelle 3.2a (eigene Berechnungen).

4.2.2.4.2.6 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Zahl der Voreintragungen

Von den in der Rückfalluntersuchung 2004 berücksichtigten Jugendlichen und Heranwachsenden wiesen 62 % (1994: 73,6 %) keine Voreintragung auf; drei und mehr Voreintragungen hatten fast 11 % (1994: 5 %).

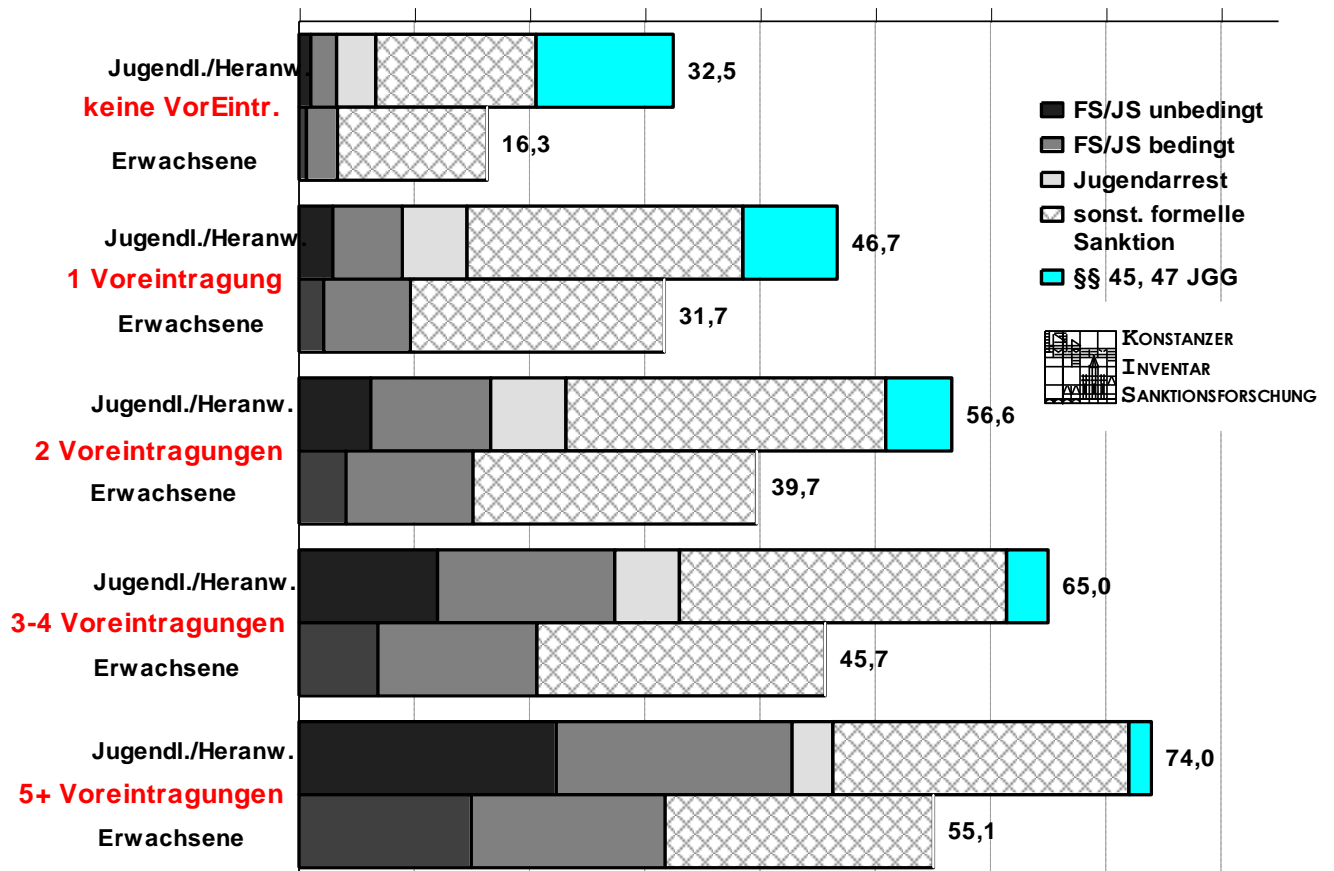
Erwachsene weisen erwartungsgemäß einen höheren Anteil von Tätern mit Voreintragungen auf, insgesamt hatten nur 53 % keine Voreintragung, wobei dieser Anteil wegen der Nichtberücksichtigung von Einstellungen gem. §§ 153 ff StPO überschätzt sein dürfte. Drei und mehr Voreintragungen haben fast 26 % der Erwachsenen.

Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (vgl. **Schaubild 581**). Dies gilt sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene. Entsprechend ihrer insgesamt höheren Rückfallwahrscheinlichkeit weisen junge Menschen mit Voreintragungen eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene mit einer gleich großen Zahl von Voreintragungen.⁴⁵⁰⁷

Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt auch der Anteil der stationären Sanktionen zu. Beachtlich ist aber auch, dass selbst Täter mit zahlreichen Voreintragungen eine weitere Registrierung vermeiden können. Bei jungen Menschen wurde von Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen jeder Vierte (26 %), bei Erwachsenen sogar fast jeder Zweite (45 %) nicht mehr erneut registriert.

4507 Die Unterschiede dürften unterschätzt sein, weil die Zahl der Voreintragungen der Erwachsenen wegen der Nichtberücksichtigung von §§ 153 ff StPO unterschätzt ist.

Schaubild 581: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/-Heranwachsenden und Erwachsenen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 581:

Bezugsentscheidungen (BezE)			Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
			insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
					unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Jugendliche u. Heranwachsende									
keine Voreintragung	241.172	61,8	78.405	32,5	1,0	2,2	3,4	13,9	11,9
1 Voreintragung	73.010	18,7	34.123	46,7	2,9	6,0	5,6	23,9	8,2
2 Voreintragungen	33.907	8,7	19.228	56,7	6,2	10,4	6,5	27,7	5,7
3-4 Voreintragungen	28.838	7,4	18.762	65,1	12,0	15,4	5,6	28,4	3,6
5+ Voreintragungen	13.164	3,4	9.743	74,0	22,3	20,5	3,5	25,7	1,9
Erwachsene									
keine Voreintragung	350.230	52,9	57.264	16,4	0,7	2,7	0,0	13,0	0,0
1 Voreintragung	90.692	13,7	28.780	31,7	2,1	7,5	0,0	22,0	0,0
2 Voreintragungen	50.211	7,6	19.969	39,8	4,1	11,0	0,0	24,6	0,0
3-4 Voreintragungen	60.263	9,1	27.548	45,7	6,9	13,8	0,0	25,0	0,0
5+ Voreintragungen	110.583	16,7	60.962	55,1	15,0	16,8	0,0	23,3	0,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 188, Übersichtstabelle 5.1a, S. 189 Übersichtstabelle 5.2a, (eigene Berechnungen)

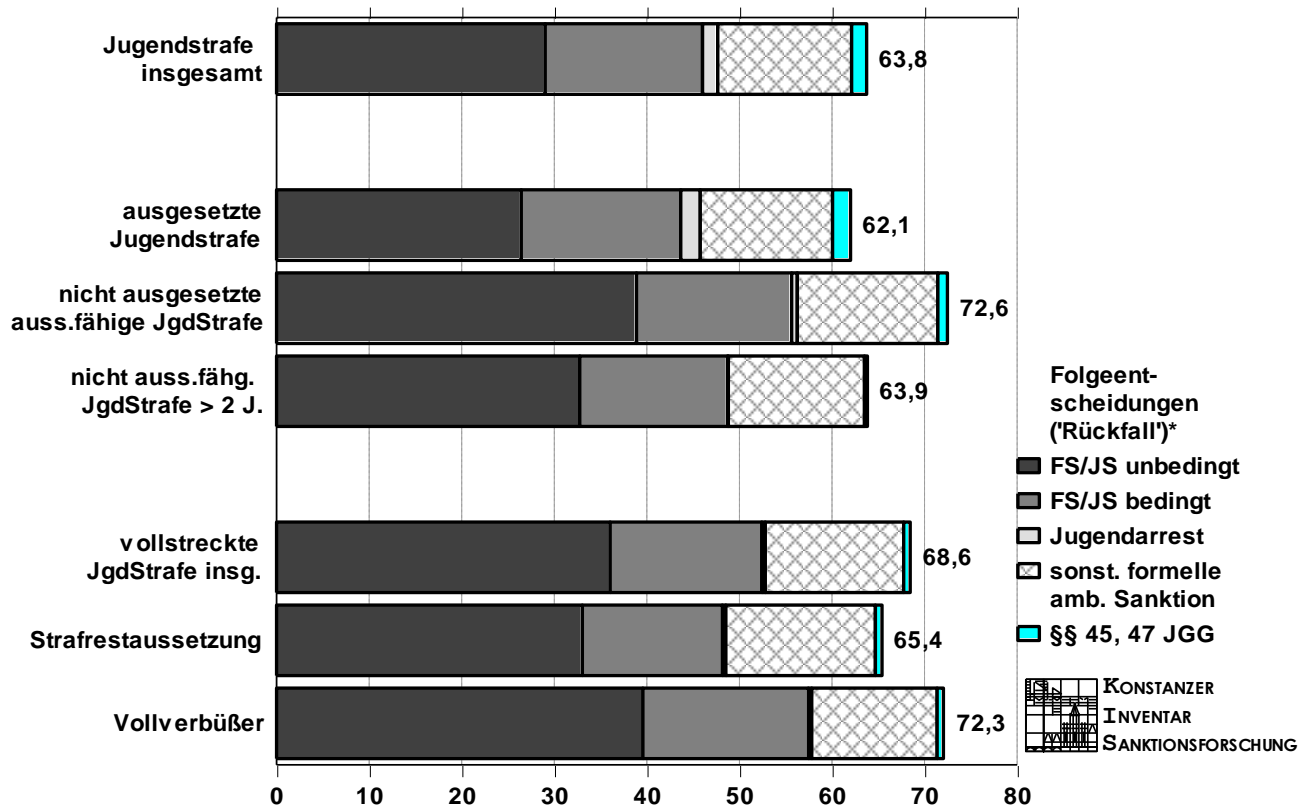
4.2.2.4.2.7 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafe und Jugendarrest

Dass nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe die Rückfallwahrscheinlichkeit geringer ist als nach unbedingter verhängter Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 575**), ist erwartungsgemäß. Die weitere Differenzierung zeigt, dass die prognostische Negativ-Entscheidung bei solchen Jugendstrafen, die von ihrer Höhe her aussetzungsfähig wären, grundsätzlich zutreffend ist. Die Rückfallraten nach Jugendstrafen bis zu zwei Jahren sind dann am höchsten, wenn eine negative Sozialprognose abgegeben wurde (vgl. **Schaubild 582**).

In der Rückfalluntersuchung 1994 bestand kein nennenswerter Unterschied in den Rückfallraten von Vollverbüßern und bei Personen mit Strafrestausschließung.⁴⁵⁰⁸ In der Rückfalluntersuchung 2004 besteht immerhin ein Unterschied von fast 7 Prozentpunkten (vgl. **Schaubild 582**).

4508 Jehle et al. 2003, S. 124, Übersichtstabelle 4.4a, S. 125, Übersichtstabelle 4.5.1a; 2. PSB, S. 652.

Schaubild 582: Rückfall nach Jugendstrafe – mit und ohne Straf- und Strafrestaussetzung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 582:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bed.			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Jugendstrafe insgesamt	18.003	11.491	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.172	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bew.	2.590	1.881	72,6	38,9	16,8	0,6	15,2	1,0
Jugendstrafe mehr als zwei Jahre	2.250	1.438	63,9	32,8	16,0	0,1	14,7	0,3
vollstreckte Jugendstrafe insg.	4.840	3.319	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Strafrechtsaussetzung	2.619	1.714	65,4	33,0	15,1	0,4	16,2	0,7
Vollverbüßer	2.221	1.605	72,3	39,6	17,9	0,4	13,6	0,7

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 182, Übersichtstabelle 4.5.a, S. 183, Übersichtstabelle 4.6.1a (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind höher als nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 575**), bei bedingter Jugendstrafe sind dagegen – erwartungsgemäß - die Folgeentscheidungen schwerer (vgl. **Schaubild 576**). Die Differenzierung nach einerseits Dauerarrest und den beiden kurzzeitigen Arrestformen andererseits zeigt, dass sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden die Rückfallrate nach Dauerarrest höher ist (vgl. **Schaubild 583**).

In einer Analyse der im Jahr 2005 aus dem thüringischen Jugendarrest Entlassenen konnte freilich kein statistischer Zusammenhang festgestellt werden zwischen der Dauer des Jugendarrestes und der Rückfallwahrscheinlichkeit.⁴⁵⁰⁹

Von den nach Dauerarrest Rückfälligen wurden 50,2 % zu bedingter oder unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Nach einem Freizeit- oder Kurzarrest waren es 33,6 %.⁴⁵¹⁰ Die Art der Folgeverurteilungen deutet darauf hin, dass die Schwere der Rückfalltaten nicht positiv beeinflusst werden konnte.

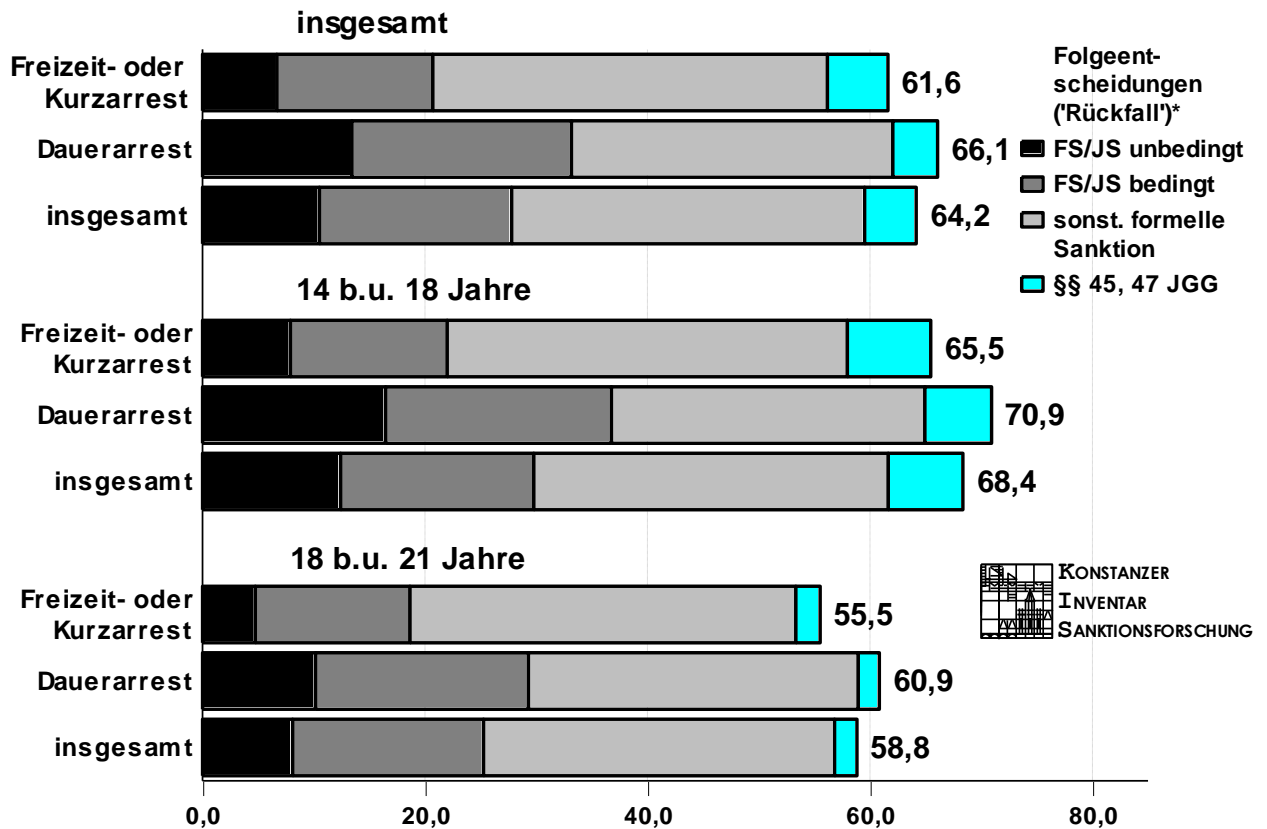
Die Annahme, vor allem jüngere Straftäter durch einen Jugendarrest von weiteren Straftaten abhalten zu können, wird durch die Rückfalluntersuchung ebenfalls nicht

4509 Giebel 2015, S. 137 ff. Die Korrelationsanalyse ergab lediglich für eine Untergruppe einen statistisch signifikanten Befund. Wegen Gewaltdelikten inhaftierte Jugendarrestanten hatten die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit hinsichtlich eines Eigentums- oder Vermögensdelikts bei einer Inhaftierungsdauer zwischen einer und zwei Wochen.

4510 Bei Bezugnahme nicht auf die rückfällig Gewordenen, sondern auf die Gesamtzahl der jeweiligen Arrestanten (Bezugsentscheidung) entspricht dies den in den Auszügen aus dem Datenblatt zu Schaubild 583 ersichtlichen 33,2 % bzw. 20,7 %.

bestätigt. Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind bei Jugendlichen höher als bei Heranwachsenden, was freilich auch auf einem Alterseffekt beruhen kann.

Schaubild 583: Rückfall nach Jugendarrest nach Altersgruppen und Art des Jugendarrests – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 583:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend- arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾
				unbed.	bedingt		
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
insgesamt							
Freizeit- oder Kurzarrest	6.959	4.288	61,6	6,7	14,0	35,5	5,4
Dauerarrest	9.167	6.058	66,1	13,4	19,7	28,9	4,0
Jugendarrest insgesamt	16.126	10.346	64,2	10,5	17,3	31,7	4,6
14 bis unter 18 Jahre							
Freizeit- oder Kurzarrest	4.263	2.791	65,5	7,9	14,1	36,0	7,5
Dauerarrest	4.758	3.375	70,9	16,5	20,3	28,2	6,0
Jugendarrest insgesamt	9.021	6.166	68,4	12,4	17,4	31,9	6,7
18 bis unter 21 Jahre							
Freizeit- oder Kurzarrest	2.696	1.497	55,5	4,7	13,9	34,7	2,2
Dauerarrest	4.409	2.683	60,9	10,2	19,1	29,6	1,9
Jugendarrest insgesamt	7.105	4.180	58,8	8,1	17,2	31,6	2,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

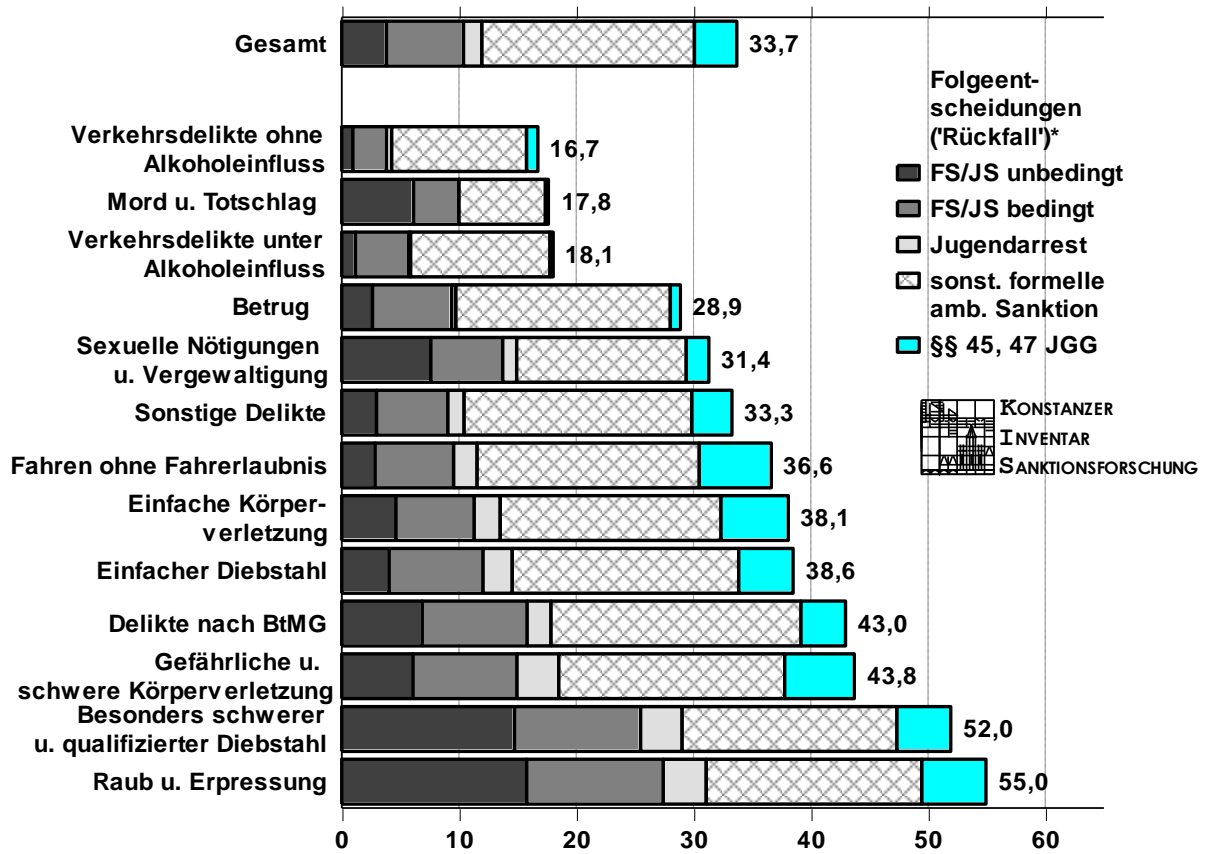
Datenquelle: Jehle et al. 2010 (Sonderauswertung).

4.2.2.4.2.8 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen**4.2.2.4.2.8.1 Rückfall insgesamt**

Bei Berücksichtigung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung zeigen sich - ohne Differenzierung nach Altersgruppen - große Unterschiede in den Rückfallraten (vgl. **Schaubild 584**).⁴⁵¹¹ Verkehrsdelikte nach StGB sowie vorsätzliche Tötungsdelikte weisen die geringste allgemeine Rückfallrate auf; die Deliktgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" weisen die höchsten Rückfallraten auf. Für diese Unterschiede sind freilich weniger die Sanktionen ausschlaggebend als vielmehr der Einfluss von Tat- und Tätermerkmalen sowie Alterseffekte. Vorsätzliche Tötungsdelikte sind z.B. häufig Konflikts- bzw. Beziehungstaten.

4511 Vgl. zur Rückfallstatistik 1994: 2. PSB, S. 656; Heinz 2004a, S. 45; Jehle et al. 2003, S. 69 ff.

Schaubild 584: Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 584:

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insge- samt	in % BezE	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugen- darrest	(sonst.) form. Sank- tion ¹⁾	§§ 45 47 JGG
				unbe- dingt	be- dingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Gesamt	1.052.215	354.885	33,7	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB)	40.914	6.846	16,7	1,0	2,9	0,4	11,5	1,0
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	800	142	17,8	6,1	3,9	0,0	7,4	0,3
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)	110.765	19.994	18,1	1,2	4,6	0,2	11,9	0,3
Betrug (§ 263 StGB)	96.161	27.784	28,9	2,6	6,7	0,4	18,3	0,9
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	2.185	685	31,4	7,6	6,1	1,2	14,5	1,9
Sonstige Delikte	331.741	110.511	33,3	3,0	6,1	1,4	19,4	3,4
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	85.216	31.230	36,6	2,8	6,7	2,0	18,9	6,1
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	185.386	70.656	38,1	4,6	6,7	2,2	18,8	5,7
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	59.937	23.119	38,6	4,0	8,0	2,5	19,3	4,6
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG)	64.185	27.595	43,0	6,9	8,9	2,0	21,3	3,8
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	36.380	15.936	43,8	6,1	8,9	3,6	19,3	5,9
besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	27.206	14.149	52,0	14,7	10,7	3,5	18,3	4,6
Raub und Erpressung (§§ 249- 253, 255, 316 a StGB)	11.339	6.238	55,0	15,8	11,7	3,7	18,4	5,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 192, Übersichtstabelle 6.1a (eigene Berechnungen)

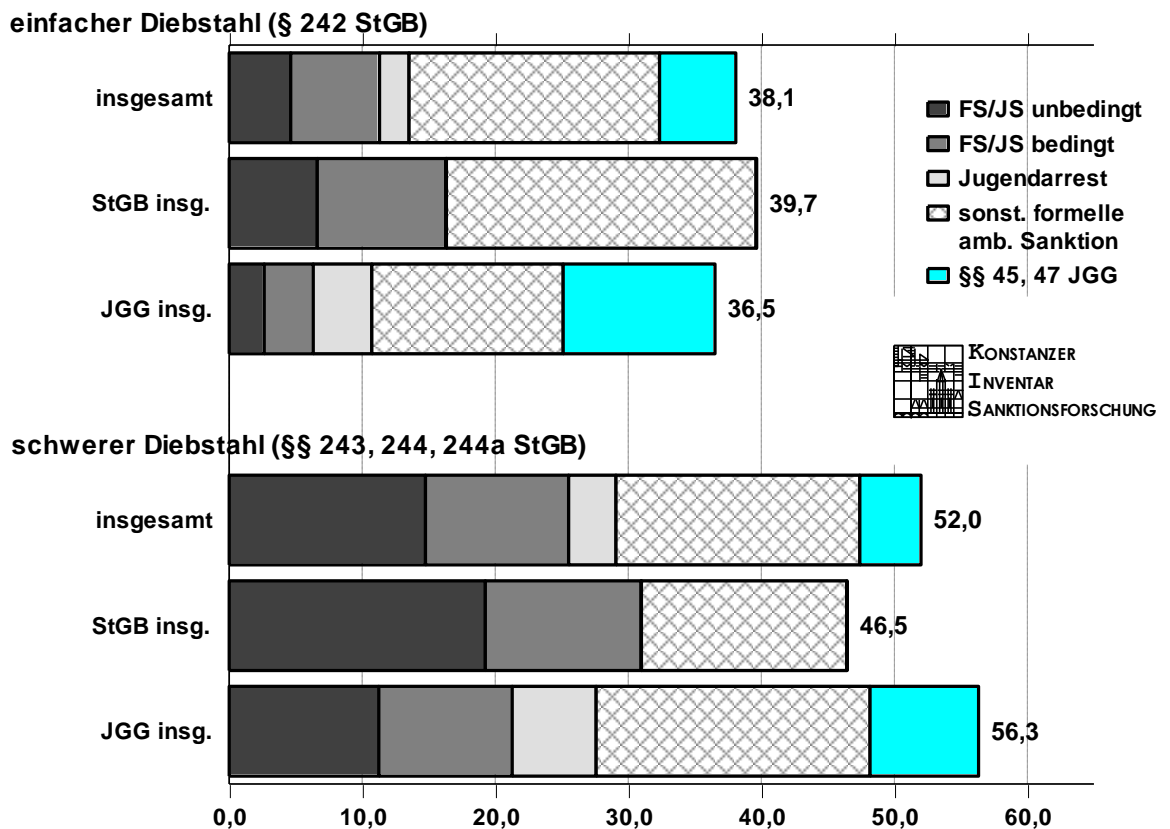
Bei einfachem Diebstahl sind die Rückfallraten der nach JGG Sanktionierten etwas geringer als derjenigen, die nach StGB sanktioniert worden sind (vgl. **Schaubild 585**).⁴⁵¹² Werden – wie bei Erwachsenen – die informellen Sanktionen nicht berücksichtigt, dann würden die Unterschiede in den Rückfallraten deutlich größer werden. Bei schwerem Diebstahl⁴⁵¹³ sind dagegen die Rückfallraten der jungen Menschen höher als die der Erwachsenen.

4512 Jehle et al. 2010, S. 104. Zum entsprechenden Befund der Rückfallstatistik 1994 vgl. Jehle et al. 2003, S. 78, 136.

4513 Jehle et al. 2010, S. 106. Zum entsprechenden Befund der Rückfallstatistik 1994 vgl. Jehle et al. 2003, S. 80, 137.

Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass bei diesem Vergleich bei den nach JGG Verurteilten die gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten in den Bezugsentscheidungen enthalten sind, die die Rückfallraten - im Vergleich zu den nach StGB Verurteilten - abschwächen.

Schaubild 585: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Einfacher und schwerer Diebstahl – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 585:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	92.552	36.718	39,7	6,6	9,7	0,0	23,3	0,1
Jugendstrafrecht	92.771	33.918	36,6	2,6	3,7	4,4	14,4	11,4
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)								
Allgemeines Strafrecht	11.898	5.535	46,5	19,3	11,7	0,0	15,4	0,0
Jugendstrafrecht	15.257	8.606	56,4	11,2	10,0	6,3	20,6	8,2

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 193, Übersichtstabelle 6.2.1a, S. 194, Übersichtstabelle 6.2.2a (eigene Berechnungen)

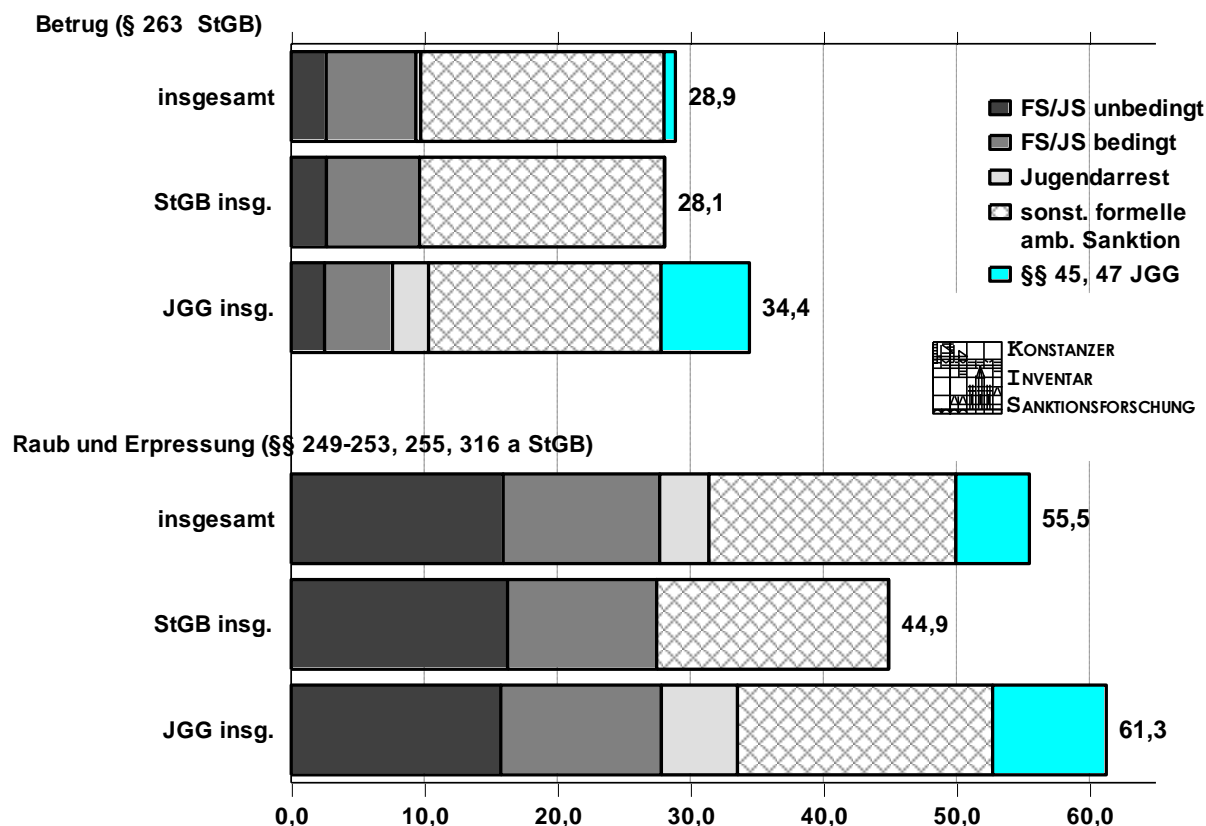
Sowohl bei Betrug⁴⁵¹⁴ als auch bei der Gruppe „Raub und Erpressung“⁴⁵¹⁵ sind Rückfallraten junger Täter höher als diejenigen der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 586**). Während sie sich bei Betrug angleichen,⁴⁵¹⁶ wenn – wie bei Erwachsenen – die informellen Sanktionen (bei den Folgesanktionen) nicht berücksichtigt werden, bleibt es bei „Raub und Erpressung“ bei der höheren Rückfallwahrscheinlichkeit.

4514 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 108.

4515 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 78.

4516 Die "Angleichung" beruht freilich darauf, dass weiterhin bei den Bezugsentscheidungen §§ 45, 47 JGG berücksichtigt sind.

Schaubild 586: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Betrug sowie Raub und Erpressung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 586:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Betrug (§ 263 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	83.872	23.559	28,1	2,7	7,0	0,0	18,4	0,0
Jugendstrafrecht	12.144	4.185	34,5	2,5	5,1	2,7	17,5	6,6
Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316 a StGB)								
Allgemeines Strafrecht	3.960	1.782	45,0	16,3	11,2	0,0	17,4	0,0
Jugendstrafrecht	7.250	4.445	61,3	15,8	12,1	5,7	19,2	8,5

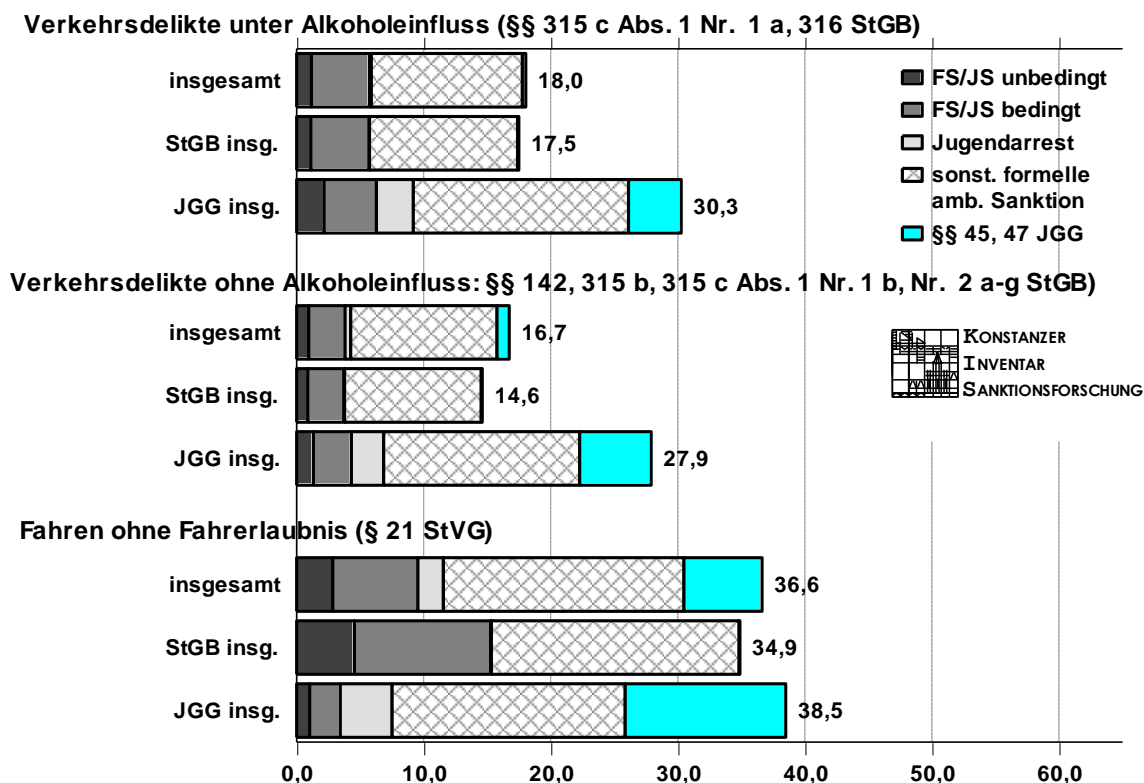
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 195, Übersichtstabelle 6.2.3a, S. 204, Übersichtstabelle 6.3.2.1.3a (eigene Berechnungen)

Auch bei den Verkehrsdelikten nach StGB sowie bei Verstößen gegen § 21 StVG ist die Rückfallwahrscheinlichkeit junger Menschen höher als diejenige der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 587**).

Schaubild 587: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG:
Straßenverkehrsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 587:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/Jugendstrafe		Jugendarrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	105.976	18.553	17,5	1,1	4,6	0,0	11,7	0,1
Jugendstrafrecht	4.728	1.433	30,3	2,2	4,1	2,9	16,9	4,1
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB)								
Allgemeines Strafrecht	34.335	5.018	14,6	0,9	2,8	0,1	10,8	0,1
Jugendstrafrecht	6.526	1.822	27,9	1,3	3,0	2,5	15,4	5,6
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)								
Allgemeines Strafrecht	43.964	15.343	34,9	4,5	10,7	0,1	19,5	0,1
Jugendstrafrecht	41.239	15.881	38,5	1,0	2,4	4,1	18,3	12,6

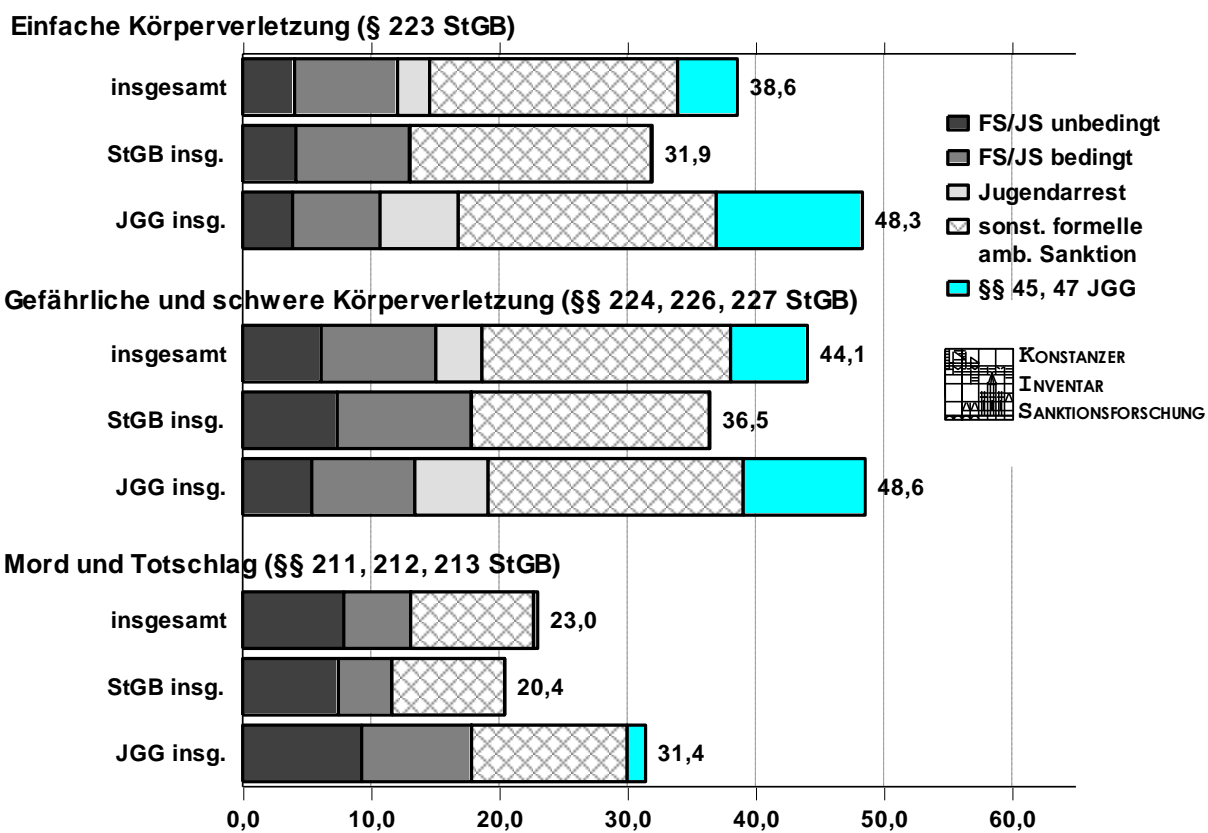
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 196, Übersichtstabelle 6.2.4a, S. 197, Übersichtstabelle 6.2.5a, S. 198, Übersichtstabelle 6.2.6a (eigene Berechnungen)

Erwartungsgemäß sind auch bei Delikten gegen die Person – hier: einfache und gefährliche Körperverletzung sowie vorsätzliche Tötungsdelikte – die Rückfallraten junger Menschen höher als diejenigen der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 588**). Die Unterschiede verringern sich zwar, wenn Folgeeintragungen gem. §§ 45, 47 JGG nicht berücksichtigt werden, sie verschwinden aber nicht völlig.

Schaubild 588: Rückfall nach Deliktgruppen des StGB und des JGG: Körperverletzungsdelikte sowie vorsätzliche Tötungsdelikte – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 588:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	35.552	11.381	32,0	4,2	8,9	0,1	18,8	0,1
Jugendstrafrecht	24.187	11.716	48,4	3,9	6,8	6,1	20,1	11,4
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	13.410	4.905	36,6	7,4	10,5	0,0	18,6	0,0
Jugendstrafrecht	22.638	11.009	48,6	5,4	8,0	5,7	19,9	9,5
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)								
Allgemeines Strafrecht	455	94	20,7	7,5	4,2	0,0	8,8	0,0
Jugendstrafrecht	140	44	31,4	9,3	8,6	0,0	12,1	1,4

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßnahmen.

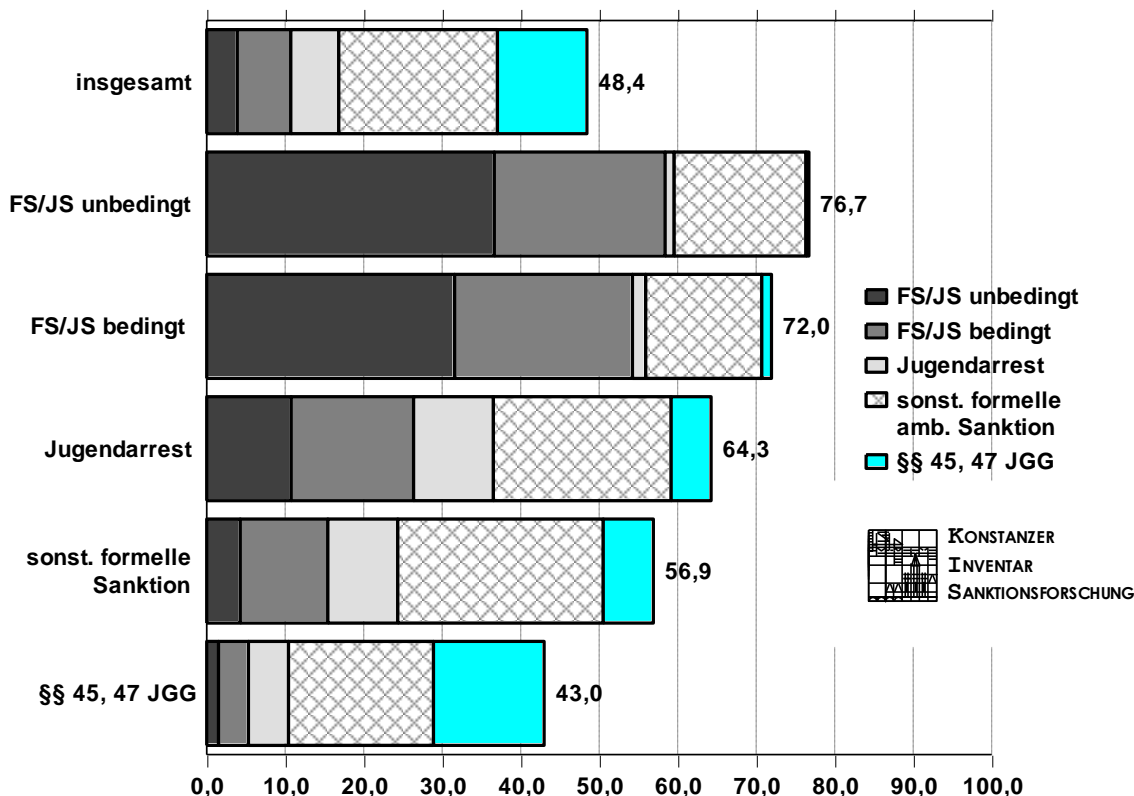
Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 205, Übersichtstabelle 6.3.2.1.4a, S. 206, Übersichtstabelle 6.3.2.1.5a, S. 203, Übersichtstabelle 6.3.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Die nähere Betrachtung der Körperverletzung zeigt, und zwar sowohl bei einfacher (vgl. **Schaubild 589**) als auch bei gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 590**), dass die Rückfallrate monoton mit der Schwere der verhängten Strafe zunimmt. Gleichzeitig nimmt auch die Schwere der verhängten Folgesanktion zu. Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist zwar nicht so hoch wie nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe,⁴⁵¹⁷ sie ist aber deutlich höher als nach ambulanten Sanktionen.

4517 In der Rückfalluntersuchung 1994 wurde nach Jugendarrest eine höhere Rückfallrate ermittelt als nach bedingter Jugendstrafe (vgl. oben Schaubild 573).

Schaubild 589: Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 589:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE nach JGG insgesamt	24.187	11.716	48,4	3,9	6,8	6,1	20,2	11,4
Formelle BezE nach JGG	7.517	4.550	60,5	9,2	13,5	8,3	24,1	5,4
Jugendstrafe insg.	911	668	73,3	33,0	22,4	1,5	15,4	1,0
Jugendstrafe ohne Bew.	262	201	76,7	36,6	21,8	1,1	16,8	0,4
Jugendstrafe mit Bew.	649	467	72,0	31,6	22,7	1,7	14,8	1,2
Jugendarrest	1.673	1.075	64,3	10,8	15,6	10,2	22,7	5,1
Jugendrichterl. Maßnahmen	4.933	2.807	56,9	4,3	11,1	8,9	26,2	6,4
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	16.670	7.166	43,0	1,5	3,8	5,1	18,5	14,1

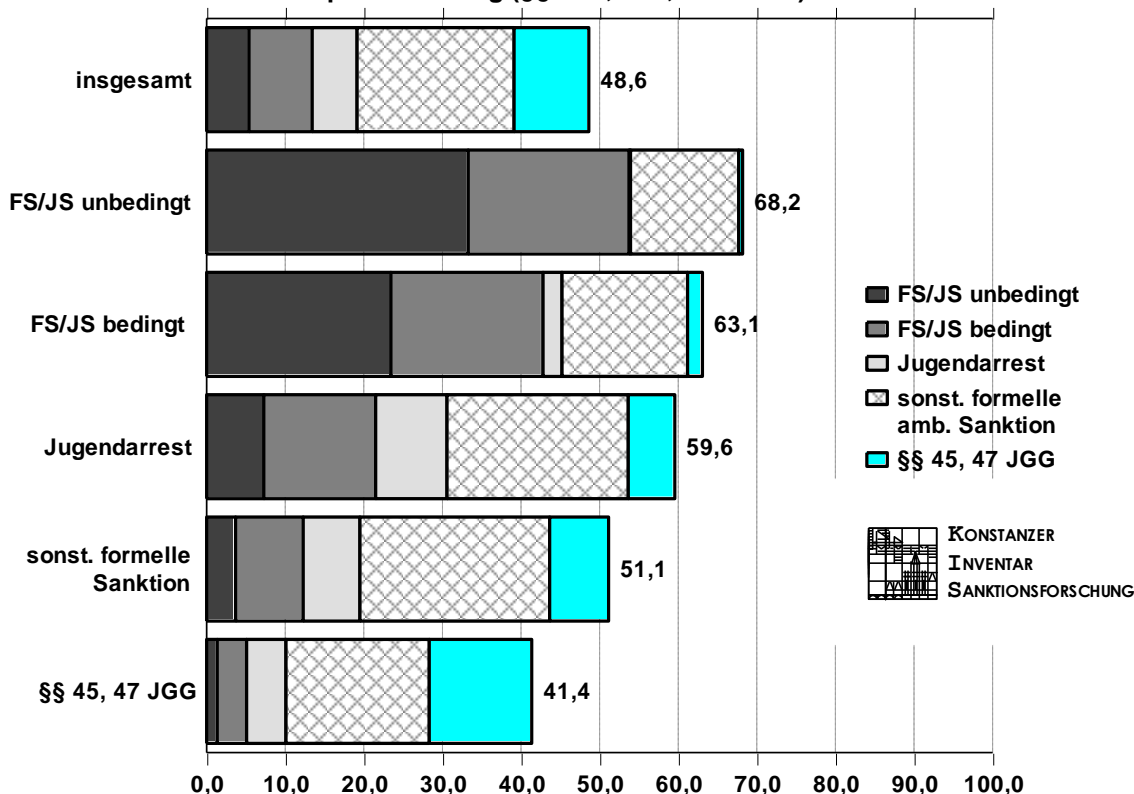
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 205, Übersichtstabelle 6.3.2.1.4a (und Sonderauswertung).

Schaubild 590: Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB) nach Art der Bezugsentscheidung – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 590:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE nach JGG insgesamt	22.638	11.009	48,6	5,4	8,0	5,7	20,0	9,5
Formelle BezE nach JGG	10.894	6.151	56,5	9,8	12,7	6,5	21,8	5,7
Jugendstrafe insg.	2.512	1.616	64,3	25,8	19,6	1,9	15,4	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	610	416	68,2	33,3	20,5	0,2	13,8	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	1.902	1.200	63,1	23,4	19,3	2,4	16,0	1,9
Jugendarrest	2.943	1.753	59,6	7,3	14,2	9,1	23,1	5,9
Jugendrichterl. Maßnahmen	5.439	2.782	51,1	3,7	8,6	7,2	24,1	7,5
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	11.744	4.858	41,4	1,3	3,7	5,0	18,2	13,0

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 206, Übersichtstabelle 6.3.2.1.5a (und Sonderauswertung).

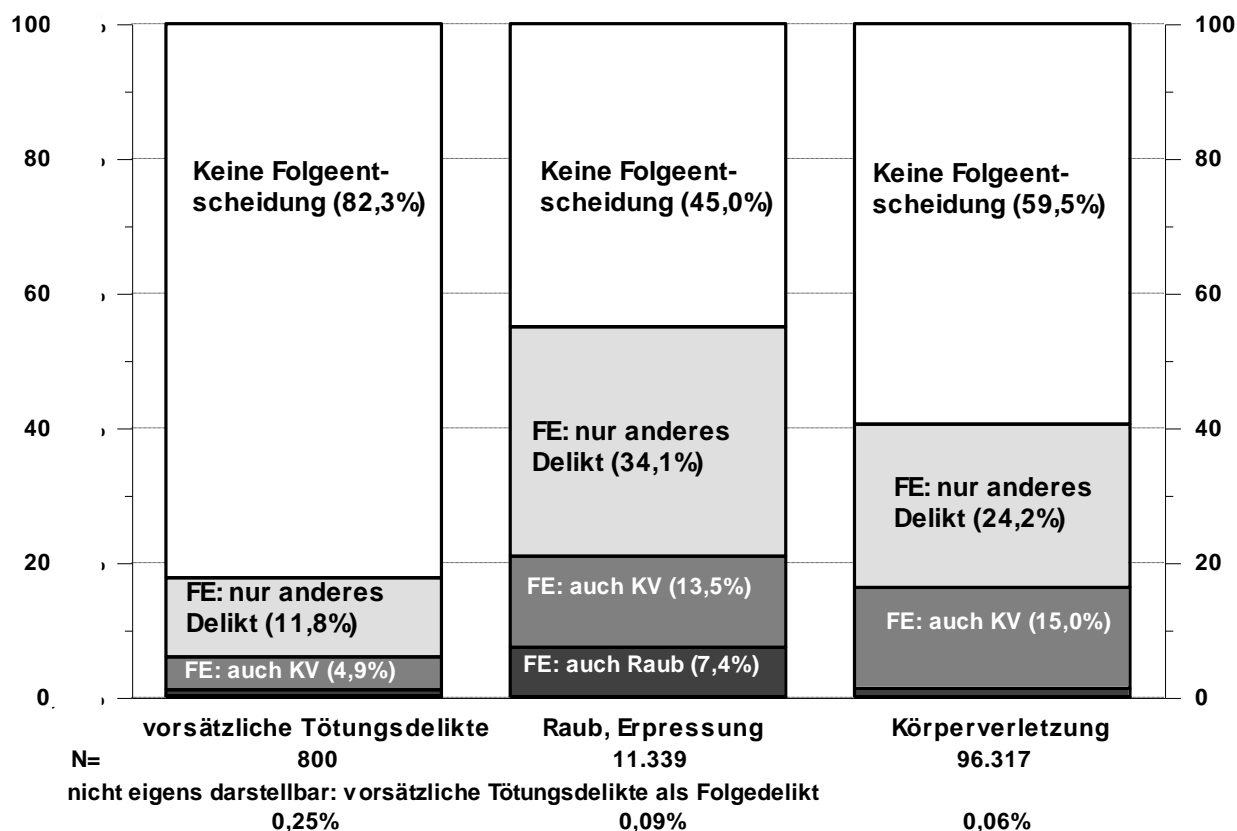
4.2.2.4.2.8.2 Einschlägiger Rückfall

In der Rückfalluntersuchung 2004 wurde bei Gewaltdelikten auch geprüft, ob und in welchem Ausmaß die Folgeentscheidung erneut ein Gewaltdelikt oder ein anderes Delikt war (vgl. **Schaubild 591**).

- Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB) wurden nur 17,8 % rückfällig, darunter 6 % wegen Gewaltdelikten (auch vors. Tötungsdelikte: 0,3 %; auch Raub, Erpressung: 0,9 %; auch Körperverletzung: 4,9 %).
- Bei Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB) wurden insgesamt zwar 55 % erneut straffällig, darunter 20,9 % wegen Gewaltdelikten (auch vors. Tötungsdelikte: 0,1 %; auch Raub, Erpressung: 7,4 %; auch Körperverletzung: 13,5 %).
- Bei Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB) wurden 40,5 % erneut straffällig. Unter den Folgedelikten überwogen aber selbst hier „andere Delikte“. Wegen Gewaltdelikten wurden insgesamt 16,3 % erneut registriert (auch vors. Tötungsdelikte: 0,1 %; auch Raub, Erpressung: 1,3 %; auch Körperverletzung: 15,0 %).

Einschlägiger Rückfall ist also selbst bei Gewaltdelikten nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Schaubild 591: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 591:

	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	800	100		11.339	100		96.317	100	
Keine FE	658	82,3		5.101	45,0		57.262	59,5	
FE insgesamt	142	17,8	100	6.238	55,0	100	39.055	40,5	100
nur anderes Delikt	94	11,8	66,2	3.863	34,1	61,9	23.340	24,2	59,8
auch Körperverl.	39	4,9	27,5	1.531	13,5	24,5	14.440	15,0	37,0
auch Raub, Erpr.	7	0,9	4,9	834	7,4	13,4	1.220	1,3	3,1
auch vors. Tötung	2	0,3	1,4	10	0,1	0,2	55	0,1	0,1
Gewaltdelikte insg.	48	6,0	33,8	2.375	20,9	38,1	15.715	16,3	40,2

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 145, Abb. B 6.3.2.2.2, S. 147, Abb. B 6.3.2.2.4, S. 149, Abb. B 6.3.2.2.6 (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.4 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2007 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums

In der zweiten Erhebungswelle, durch die sowohl der Zeitraum 2004 bis 2010 als auch der Zeitraum 2007 bis 2010 abgedeckt worden ist, wurden erstmals auch Fälle mit Fehlerkennung erfasst.⁴⁵¹⁸ Hierbei handelt es sich vor allem Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung,⁴⁵¹⁹ also um Fallgruppen mit einer überdurchschnittlich hohen Rückfallrate. Dennoch wirkt sich dies - im Vergleich mit den Rückfallraten für den Zeitraum 2004 bis 2007 - kaum aus (vgl. **Schaubild 592** und **Schaubild 575**). Erneut bestätigt sich:

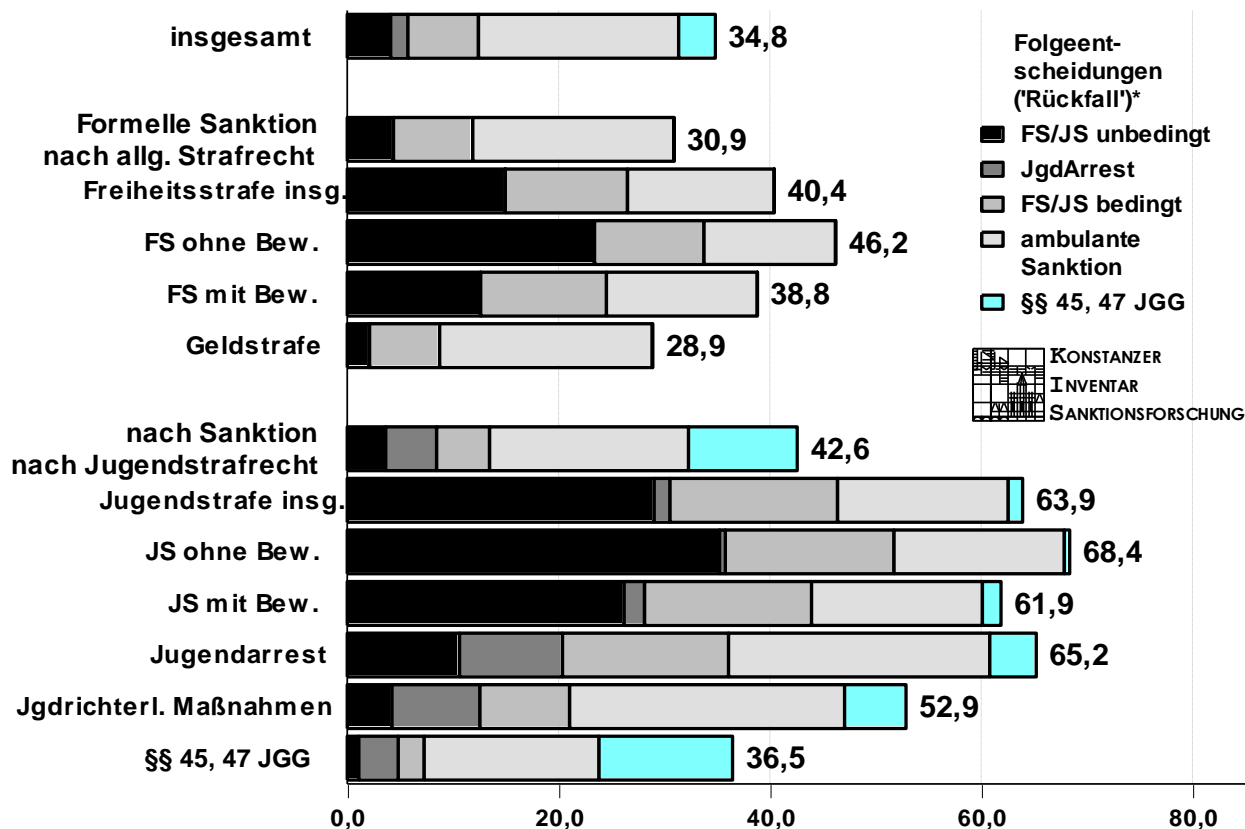
- Der Rückfall bleibt für die meisten der 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel (34,8 %) wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise – 4,1 % bezogen auf die Bezugsentscheidung, 11,8 % bezogen auf die insgesamt Rückfälligen - mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert, d.h. die Rückfälle sind vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (50,9 %) der erneut Verurteilten zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Rückfallraten der nach JGG Verurteilten sind höher als diejenigen der nach StGB Verurteilten.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu milderer Sanktionen Verurteilten.⁴⁵²⁰
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe (68,4 %) sowie die zu Jugendarrest (65,2 %) Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.

4518 Es handelt sich um Datensätze, die im BZR als "fehlerhaft" gekennzeichnet worden waren (Jehle et al. 2013, S. 24).

4519 Jehle et al. 2013, S. 24, Tab. B 1.1.2.1

4520 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

Schaubild 592: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 592:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	1.048.296	365.313	34,8	4,1	6,7	1,6	19,0	3,5
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	697.866	215.965	30,9	4,3	7,5	0,0	19,0	0,0
Freiheitsstrafe insg.	123.123	49.765	40,4	15,0	0,0	11,6	13,9	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	26.602	12.294	46,2	23,4	10,4	0,0	12,4	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	96.521	37.471	38,8	12,6	11,9	0,0	14,3	0,0
Geldstrafe	574.743	166.200	28,9	2,1	6,6	0,0	20,1	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	350.430	149.348	42,6	3,6	4,8	5,0	18,8	10,3
Formelle BezE nach JGG	105.276	59.876	56,9	9,6	7,4	11,0	24,1	4,8
Jugendstrafe insg.	18.054	11.545	63,9	29,1	1,5	15,9	16,2	1,4
Jugendstrafe ohne Bew.	5.695	3.894	68,4	35,2	16,0	0,5	16,1	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	12.359	7.651	61,9	26,2	15,8	1,9	16,2	1,8
Jugendarrest	17.550	11.448	65,2	10,6	15,7	9,7	24,7	4,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	69.672	36.883	52,9	4,2	8,5	8,3	26,0	5,8
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	245.154	89.472	36,5	1,1	2,5	3,7	16,5	12,6

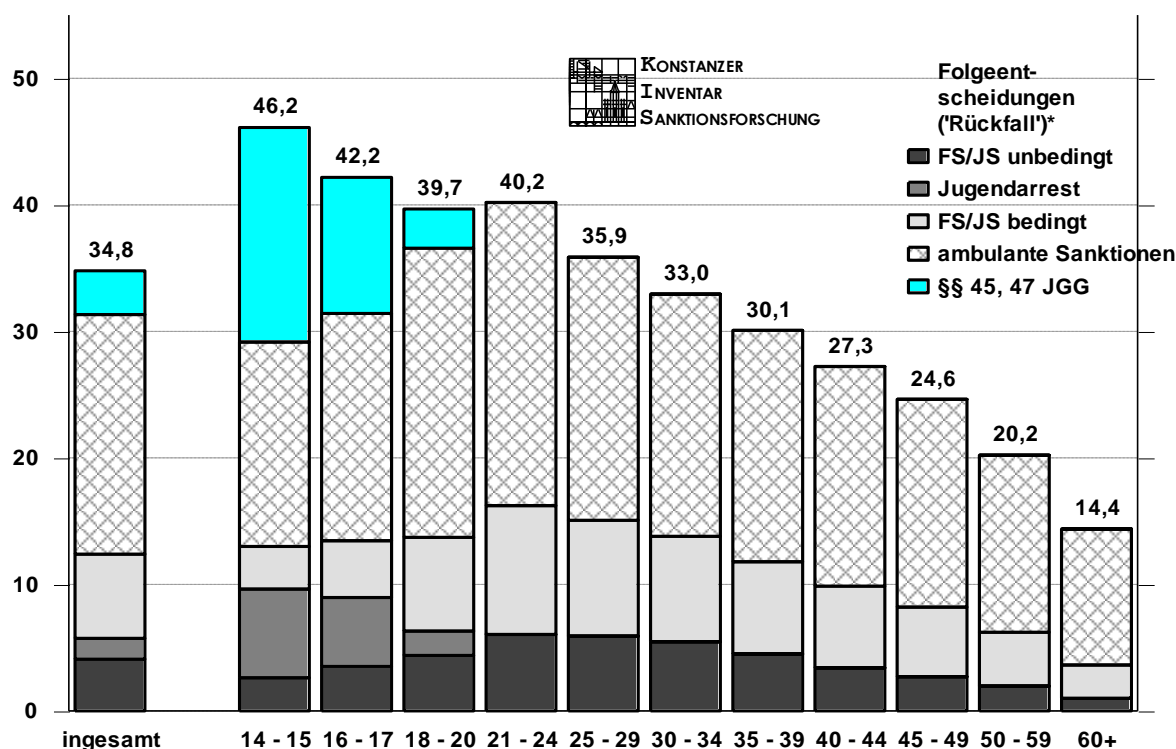
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3 (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten sind in hohem Maße altersabhängig (vgl. **Schaubild 593**). Die bisherigen Befunde werden bestätigt; die Unterschiede zur Rückfalluntersuchung 2004 bewegen sich im Bereich zwischen 1,8 (21 bis 34 Jahre) bzw. 0,5 (50-59 Jahre) und 0,3 (60 Jahre und älter) Prozentpunkten (vgl. oben **Schaubild 578**).

Schaubild 593: Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 593:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
insgesamt	1.049.204	365.409	34,8	4,1	6,7	1,6	18,9	3,5
14 bis einschl. 15 Jahre	110.184	50.921	46,2	2,6	3,4	7,0	16,2	17,0
16 bis einschl. 17 Jahre	121.023	51.094	42,2	3,5	4,5	5,4	18,0	10,8
18 bis einschl. 20 Jahre	146.322	58.095	39,7	4,4	7,4	1,9	22,9	3,1
21 bis einschl. 24 Jahre	126.536	50.902	40,2	6,0	10,2	0,0	24,0	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	117.139	42.042	35,9	5,9	9,2	0,0	20,8	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	86.711	28.588	33,0	5,5	8,3	0,0	19,1	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	86.217	25.962	30,1	4,5	7,3	0,0	18,3	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	81.515	22.213	27,3	3,4	6,5	0,0	17,4	0,0
45 bis einschl. 49 Jahre	62.655	15.442	24,6	2,7	5,5	0,0	16,4	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	71.675	14.504	20,2	2,0	4,3	0,0	14,0	0,0
60 Jahre und älter	39.227	5.646	14,4	1,0	2,6	0,0	10,8	0,0

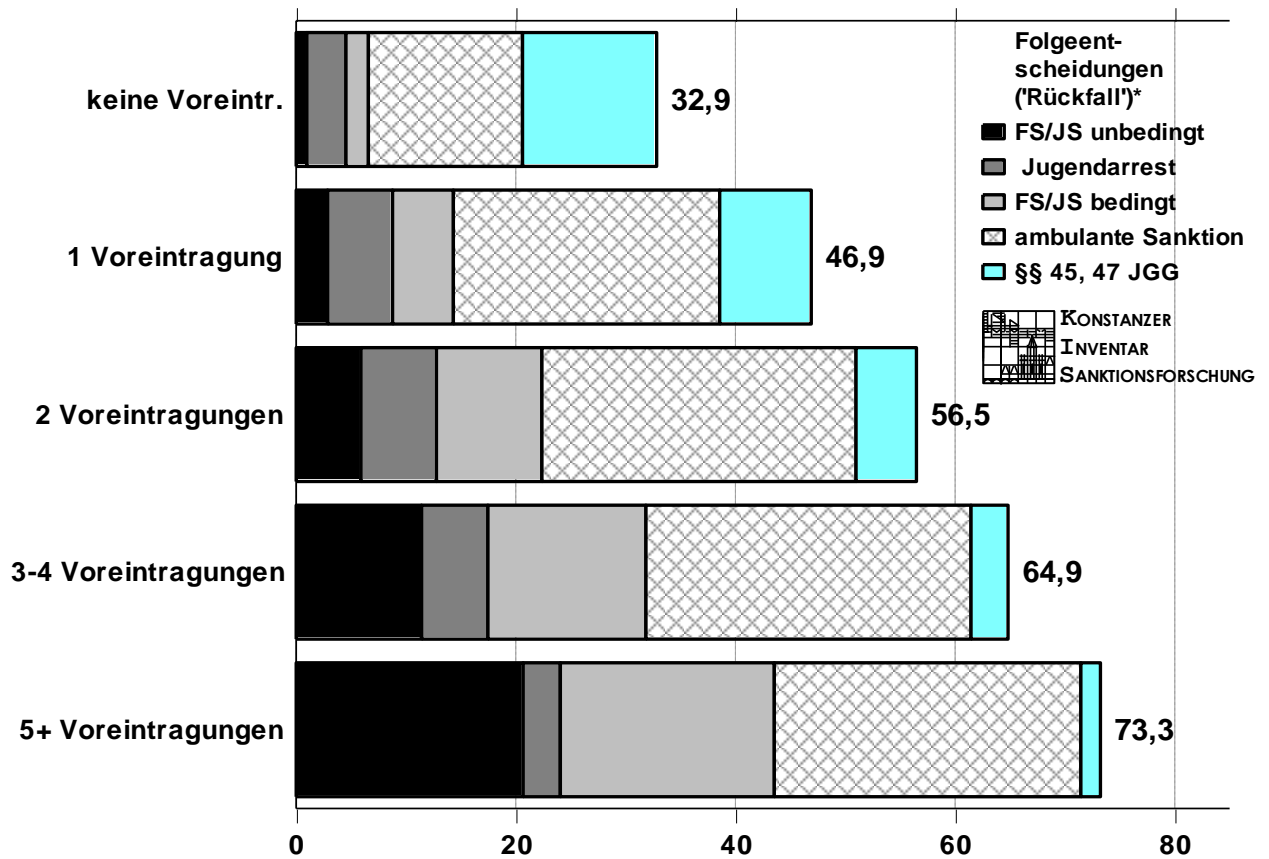
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 277, Übersichtstabelle B 3.1.1 (eigene Berechnungen)

Ebenfalls bestätigt wird die Abhängigkeit der Rückfallwahrscheinlichkeit von der Zahl der Voreintragungen (vgl. **Schaubild 594**). Zu den Ergebnissen der Rückfalluntersuchung 2004 bestehen so gut wie keine Unterschiede (vgl. oben **Schaubild 581**).

Schaubild 594: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 594:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
keine Voreintragung	220.713	72.562	32,9	1,0	2,0	3,6	14,0	12,2
1 Voreintragung	70.409	33.052	46,9	2,9	5,5	5,9	24,3	8,3
2 Voreintragungen	36.064	20.392	56,5	5,9	9,6	6,9	28,6	5,5
3-4 Voreintragungen	33.316	21.622	64,9	11,4	14,4	6,0	29,6	3,4
5+ Voreintragungen	17.024	12.479	73,3	20,7	19,5	3,4	27,9	1,8

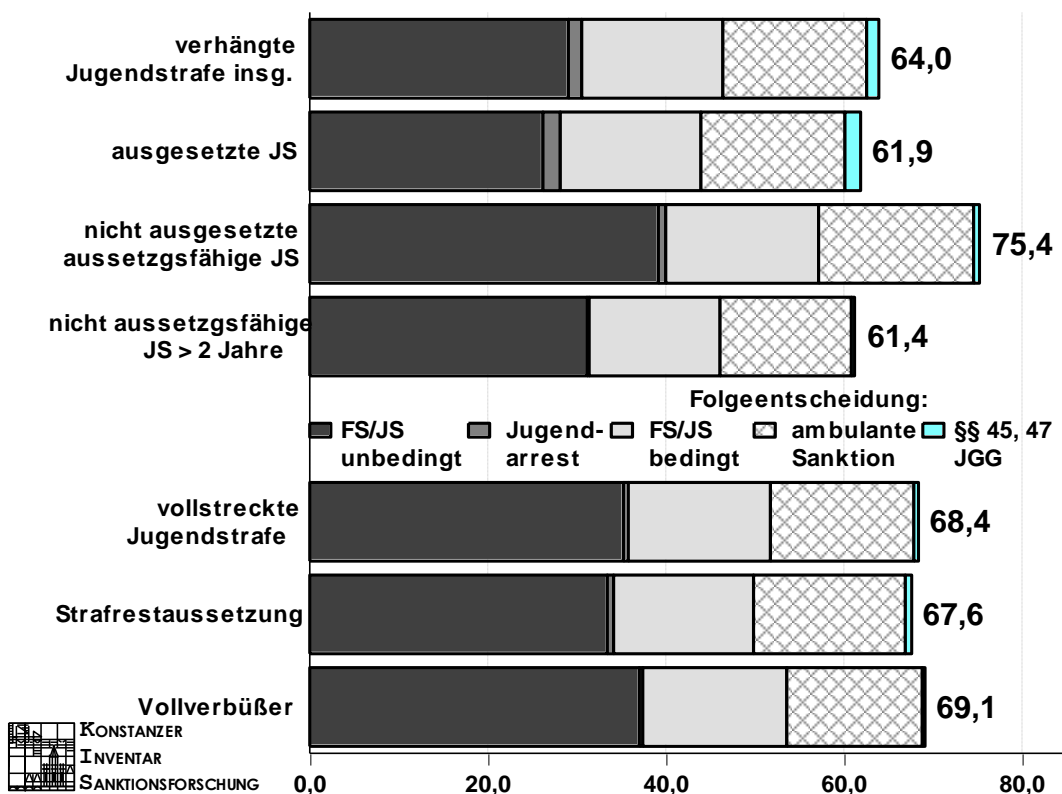
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 292, Übersichtstabelle B 5.1.1 (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten nach unbedingter, aussetzungsfähiger Jugendstrafe sind etwas höher als in der Rückfalluntersuchung 2004 (72,6 % vs. 75,4 %), was freilich auch eine Folge der erstmals erfassten Fälle mit Fehlerkennung sein kann. 2004 bestand zwischen Vollverbüßern und Personen mit Strafrestausssetzung ein Unterschied von fast 7 Prozentpunkten; dies war 2007 nicht mehr der Fall (vgl. oben **Schaubild 582** und **Schaubild 595**). Freilich kann auch dies eine Folge der geänderten Erfassungsmodalitäten (Fehlerkennung) sein.

Schaubild 595: Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 595:

Bezugsentscheidungen (BezE)	Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)					
	insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG	
			unbed.	bedingt				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
Jugendstrafe insgesamt	18.054	11.555	64,0	29,1	15,9	1,5	16,2	1,4
Jugendstrafe mit Bew.	12.359	7.651	61,9	26,2	15,8	1,9	16,2	1,8
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bew.	2.911	2.195	75,4	39,2	17,2	0,8	17,4	0,7
Jugendstrafe mehr als zwei Jahre	2.784	1.709	61,4	31,1	14,7	0,3	14,8	0,4
vollstreckte Jugendstrafe insg.	5.695	3.894	68,4	35,2	16,0	0,5	16,1	0,5
Strafrestauesetzung	2.810	1.900	67,6	33,4	15,7	0,7	17,0	0,7
Vollverbüßer	2.885	1.994	69,1	37,0	16,2	0,4	15,2	0,3

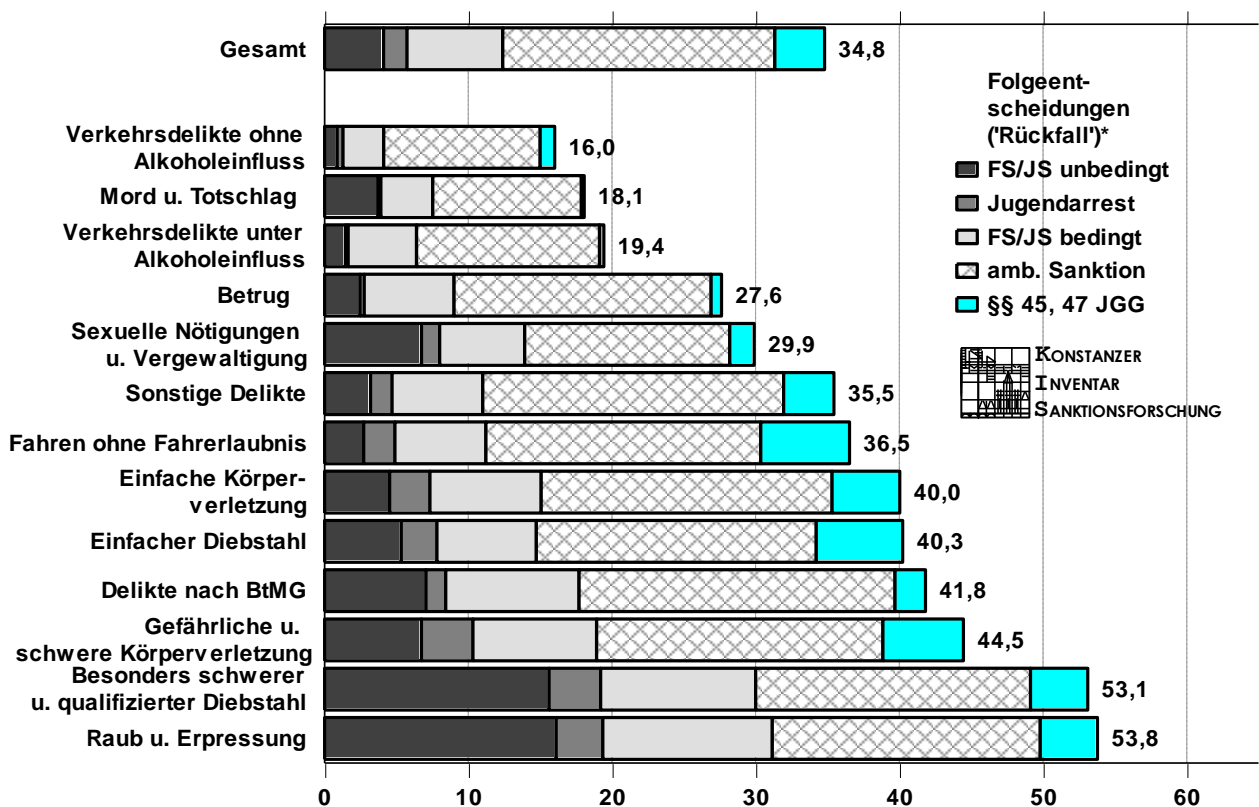
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 286, B 4.5.1; S. 287, Übersichtstabelle B 4.6.1 (eigene Berechnungen)

Die für die Bezugsentscheidung 2007 ermittelten Rückfallraten nach verschiedenen Delikten (vgl. **Schaubild 596**) unterscheiden sich nur geringfügig von jenen, die in der Rückfalluntersuchung 2004 ermittelt worden sind (vgl. oben **Schaubild 584**). Die größten Zuwächse gab es bei "sonstige Delikte" (+2,1 %-Punkte) sowie "Körperverletzung" (+1,9 %-Punkte), Rückgänge gab es vor allem bei "sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung" (-1,5 %-Punkte) sowie bei "Raub / Erpressung" (-1,2 %-Punkte).

Schaubild 596: Rückfall nach Deliktgruppen – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 596:

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) form. Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	be- dingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Gesamt	1.049.816	365.424	34,8	4,1	6,7	1,6	18,9	3,5
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 ag StGB)	37.624	6.025	16,0	0,9	2,8	0,4	10,9	1,0
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	996	180	18,1	3,7	3,6	0,2	10,3	0,2
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)	106.537	20.700	19,4	1,5	4,8	0,2	12,7	0,3
Betrug (§ 263 StGB)	113.570	31.373	27,6	2,5	6,3	0,3	17,9	0,7
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	2.298	687	29,9	6,7	5,9	1,3	14,3	1,7
Sonstige Delikte	335.860	119.100	35,5	3,2	6,3	1,5	20,9	3,5
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	74.585	27.251	36,5	2,7	6,3	2,2	19,1	6,2
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	69.071	27.659	40,0	4,5	7,7	2,8	20,2	4,7
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	164.185	66.089	40,3	5,3	6,9	2,5	19,5	6,0
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG)	63.470	26.544	41,8	7,1	9,3	1,4	22,0	2,1
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	42.002	18.683	44,5	6,7	8,6	3,6	19,9	5,6
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	27.666	14.699	53,1	15,6	10,8	3,6	19,1	4,0
Raub und Erpressung (§§ 249/253, 255, 316 a StGB)	11.952	6.434	53,8	16,1	11,8	3,2	18,6	4,0

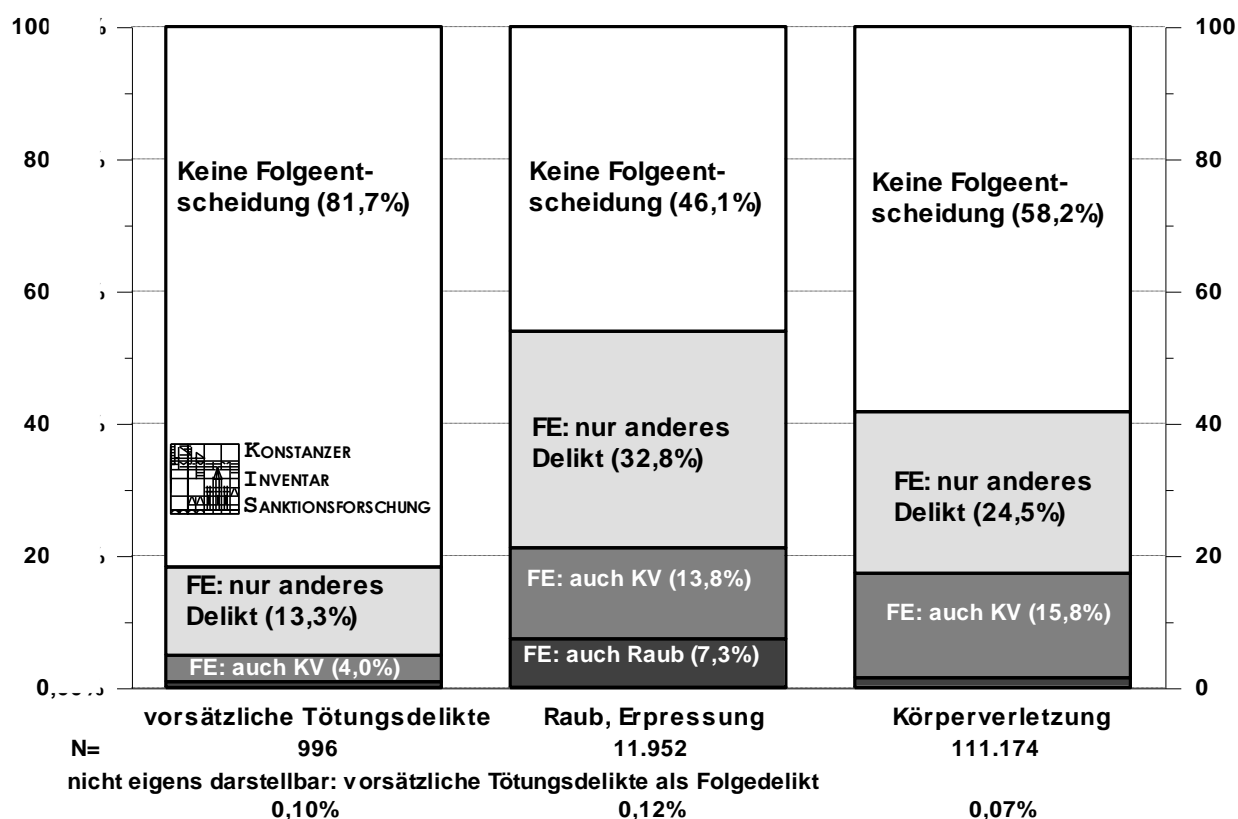
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 296, Übersichtstabelle B 6.1.1 (eigene Berechnungen)

Ebenfalls nur geringfügige Unterschiede gegenüber 2004 zeigen sich bei den einschlägigen Rückfällen bei Gewaltdelikten (vgl. **Schaubild 597** und **Schaubild 591**).

Schaubild 597: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2007, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 597:

	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	996	100		11.952	100		111.174	100	
Keine FE	814	81,7		5.507	46,1		64.754	58,2	
FE insgesamt	182	18,3	100	6.445	53,9	100	46.420	41,8	100
nur anderes Delikt	133	13,4	73,1	3.914	32,7	60,7	27.178	24,4	58,5
auch Körperverl.	40	4,0	22,0	1.646	13,8	25,5	17.561	15,8	37,8
auch Raub, Erpr.	8	0,8	4,4	871	7,3	13,5	1.602	1,4	3,5
auch vors. Tötung	1	0,1	0,5	14	0,1	0,2	79	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	49	4,9	26,9	2.531	21,2	39,3	19.242	17,3	41,5

Datenquelle: Jehle et al. 2013, S. 140, Abb. B 6.3.2.2.1, S. 142, Abb. B 6.3.2.2.3, S.144, Abb. B 6.3.2.2.5 (eigene Berechnungen)

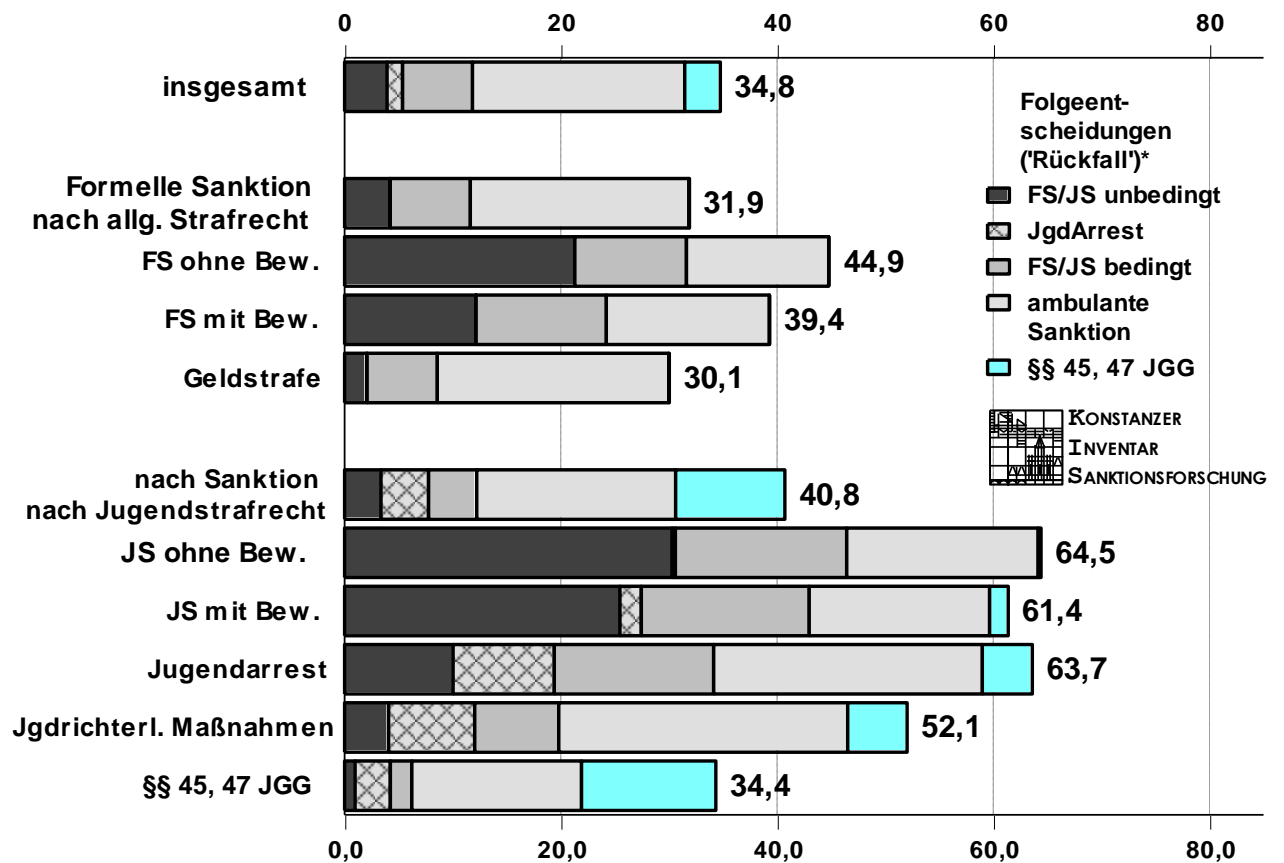
4.2.2.4.5 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2010 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines dreijährigen Risikozeitraums

In der dritten Erhebungswelle, durch die sowohl der Zeitraum 2010 bis 2013 als auch der Zeitraum 2004 bis 2013 abgedeckt wird, bestätigte sich (vgl. **Schaubild 598** und **Schaubild 592** sowie **Schaubild 575**):

- Der Rückfall bleibt für die meisten der 2010 ambulant Sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen die Ausnahme. Nur ein Drittel (34,8 %) wird innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registriert.
- Wenn es zu einem Rückfall kommt, dann wird nur ausnahmsweise – 3,9 % bezogen auf die Bezugsentscheidung, 11,3 % bezogen auf die insgesamt Rückfälligen - mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe reagiert, d.h. die Rückfälle sind vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (47,3 %) der erneut Verurteilten zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Rückfallraten der nach JGG Verurteilten sind höher als diejenigen der nach StGB Verurteilten.
- Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die zu mildereren Sanktionen Verurteilten.⁴⁵²¹
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe (64,5 %) sowie die zu Jugendarrest (63,7 %) Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf.

4521 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

Schaubild 598: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 598:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BezE insgesamt	938.196	326.467	34,8	3,9	6,5	1,4	19,6	3,3
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	634.333	202.539	31,9	4,2	7,4	0,0	20,2	0,0
Freiheitsstrafe insg.	112.084	45.515	40,6	14,2	11,6	0,0	14,7	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	25.469	11.429	44,9	21,3	10,3	0,0	13,2	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	86.615	34.086	39,4	12,2	12,0	0,0	15,1	0,0
Geldstrafe	522.249	157.024	30,1	2,0	6,5	0,0	21,4	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	303.863	123.928	40,8	3,4	4,5	4,4	18,4	10,1
Formelle BezE nach JGG	90.540	50.542	55,8	9,0	10,3	7,1	24,8	4,6
Jugendstrafe insg.	15.380	9.610	62,5	27,1	15,6	1,4	17,0	1,2
Jugendstrafe ohne Bew.	5.298	3.417	64,5	30,3	15,9	0,3	17,7	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	10.082	6.193	61,4	25,5	15,5	2,0	16,7	1,7
Jugendarrest	15.332	9.761	63,7	10,0	14,8	9,4	24,8	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	59.828	31.171	52,1	4,1	7,8	8,0	26,7	5,5
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	213.323	73.386	34,4	1,0	2,0	3,3	15,7	12,4

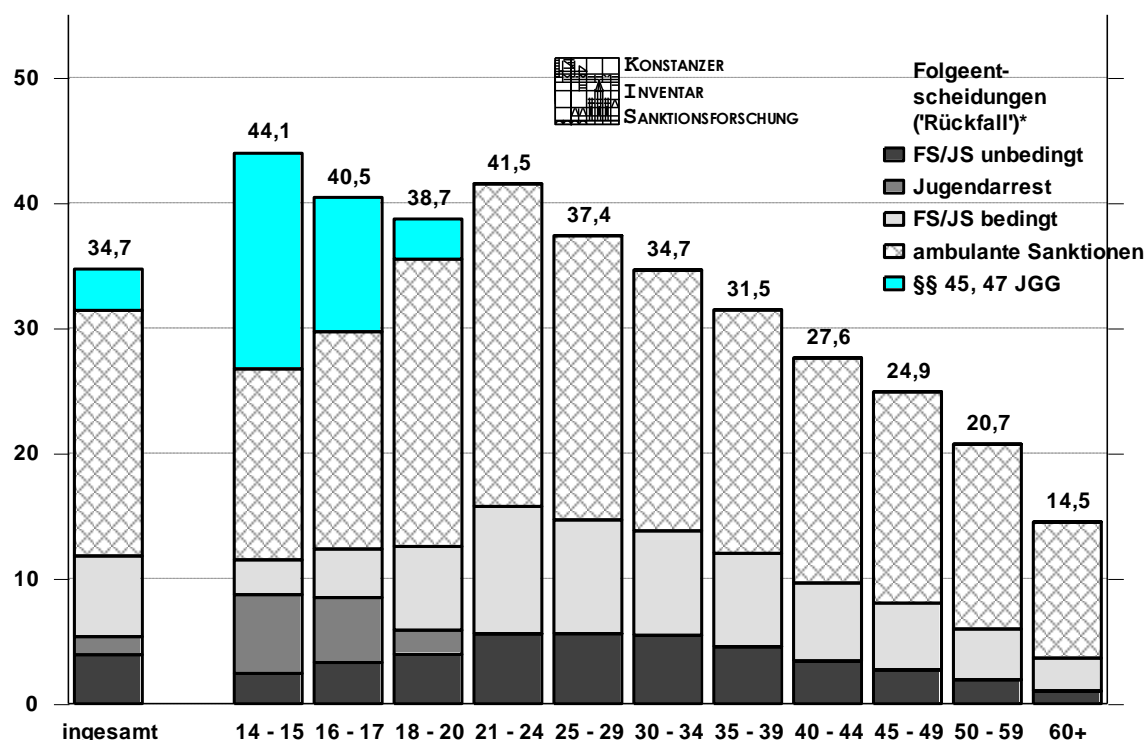
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (eigene Berechnungen)

Die altersabhängigen Rückfallraten weisen nur geringfügige Unterschiede auf. Die Altersgruppen zwischen 14 und bis unter 21 Jahren sind um bis zu 2 Prozentpunkten geringer rückfällig, um bis zu 1,5 Prozentpunkte höhere Rückfallraten weisen dagegen die 21- bis unter 40-Jährigen auf (vgl. **Schaubild 599** und **Schaubild 593** sowie **Schaubild 578**).

Schaubild 599: Rückfall nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung - Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 599:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbed.	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
insgesamt	937.933	325.875	34,7	3,9	6,4	1,4	19,6	3,3
14 bis einschl. 15 Jahre	92.268	40.670	44,1	2,4	2,8	6,3	15,2	17,2
16 bis einschl. 17 Jahre	100.471	40.653	40,5	3,3	3,9	5,2	17,3	10,7
18 bis einschl. 20 Jahre	132.385	51.267	38,7	3,9	6,7	1,9	22,9	3,2
21 bis einschl. 24 Jahre	115.391	47.944	41,5	5,6	10,2	0,0	25,8	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	110.963	41.515	37,4	5,6	9,1	0,0	22,7	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	81.082	28.100	34,7	5,5	8,3	0,0	20,8	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	69.683	21.940	31,5	4,5	7,5	0,0	19,4	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	69.459	19.197	27,6	3,4	6,2	0,0	18,0	0,0
45 bis einschl. 4 Jahre	59.433	14.814	24,9	2,7	5,3	0,0	16,9	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	68.571	14.227	20,7	1,9	4,1	0,0	14,8	0,0
60 Jahre und älter	38.227	5.548	14,5	1,0	2,6	0,0	10,9	0,0

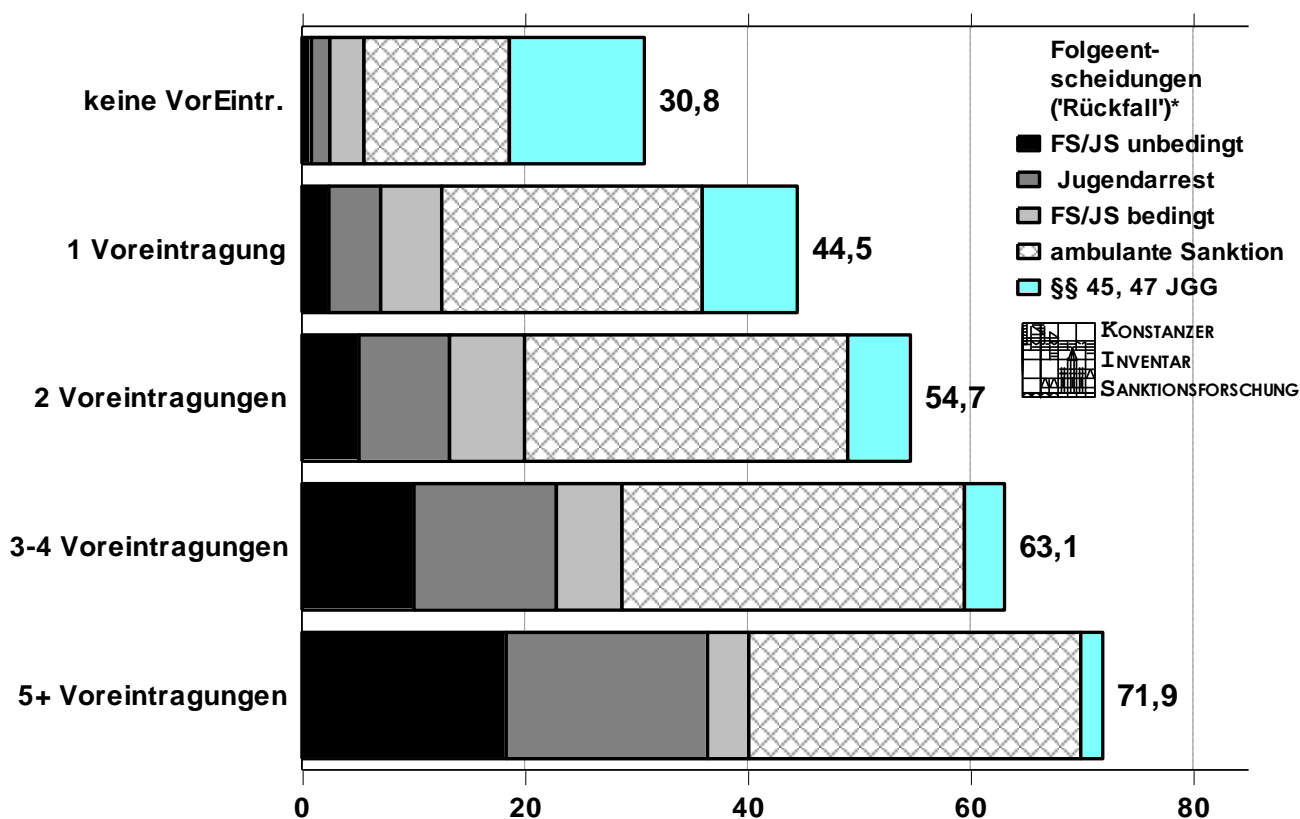
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 300, Übersichtstabelle B 3.1.1.a (eigene Berechnungen)

Auch hinsichtlich der Abhängigkeit der Rückfallwahrscheinlichkeit von der Zahl der Voreintragungen (vgl. **Schaubild 600** und **Schaubild 594** sowie **Schaubild 581**) bestehen zu den Ergebnissen der Rückfalluntersuchungen 2007 und 2004 nur geringe Unterschiede. Diese zeigen freilich in dieselbe Richtung: 2010 sind die Rückfallraten in allen Kategorien geringer als 2004 und als 2007. Am ausgeprägtesten sind die Unterschiede in der Gruppe mit 1 Voreintragung, wo die Rückfallraten um etwas mehr als 2 Prozentpunkte geringer sind als in den beiden früheren Untersuchungen.

Schaubild 600: Rückfall nach Zahl der Voreintragungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 600:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
keine Voreintragung	186.229	57.383	30,8	0,9	1,7	3,1	13,1	12,1
1 Voreintragung	60.627	26.998	44,5	2,4	4,7	5,5	23,4	8,5
2 Voreintragungen	31.627	17.298	54,7	5,1	8,1	6,7	29,0	5,6
3-4 Voreintragungen	30.073	18.991	63,1	10,1	12,8	5,9	30,8	3,6
5+ Voreintragungen	16.568	11.920	71,9	18,3	18,1	3,7	29,8	2,0

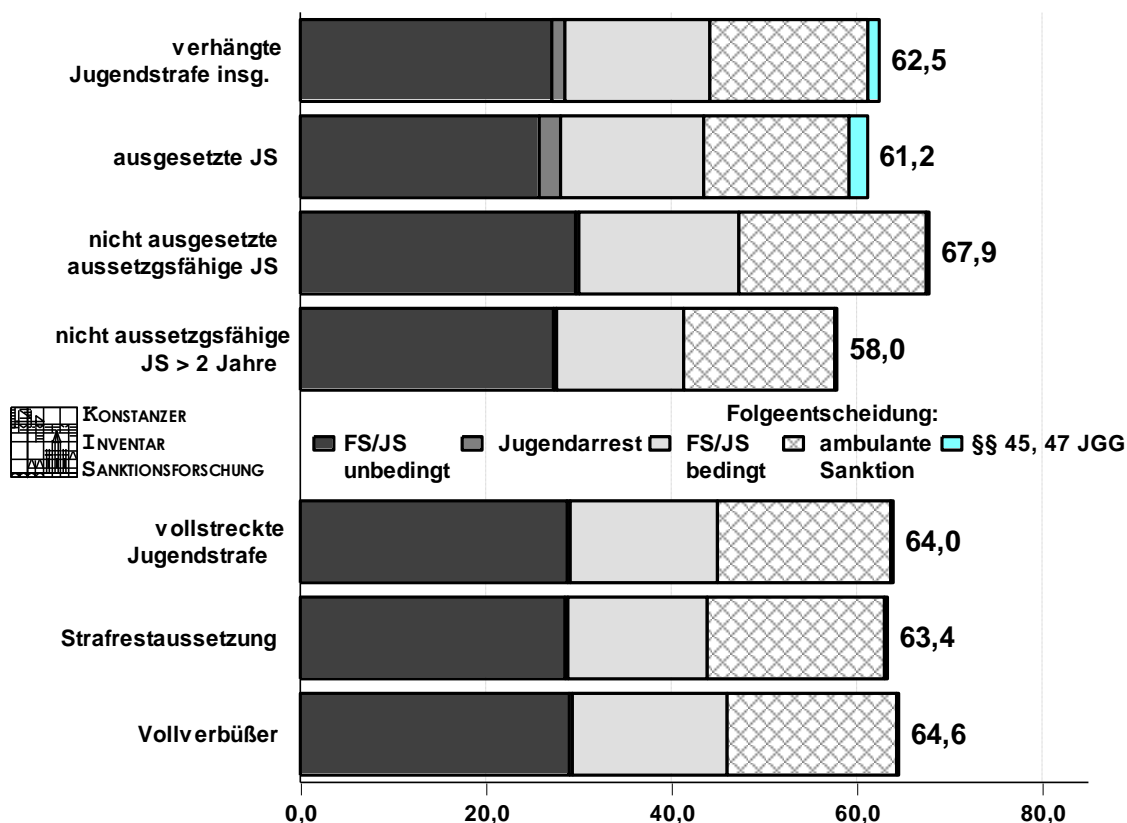
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 316, Übersichtstabelle 5.2.1.a (eigene Berechnungen)

Die Rückfallraten nach den Vollstreckungsmodifikationen der Jugendstrafe sind insgesamt niedriger als in den beiden früheren Rückfalluntersuchungen, und zwar in allen unterschiedenen Kategorien (vgl. **Schaubild 601**, **Schaubild 582** und **Schaubild 595**). Der Unterschied zwischen 2004 und 2007 dürfte teilweise Folge der 2007 erstmals erfassten Fälle mit Fehlerkennung sein. Deshalb ist bemerkenswert, dass auch gegenüber 2007 die Rückfallraten im Bezugsjahr 2010 nicht nur um einige Prozentpunkte niedriger sind, sondern entsprechende Unterschiede auch im Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen bestehen. Die Rückfallraten sind nach vollstreckten Jugendstrafen, und zwar sowohl bei den Strafrestaussetzungen als auch bei den Vollverbüßern, 2010 um gut 4 Prozentpunkte geringer als 2007.

Schaubild 601: Rückfall nach Jugendstrafe - mit und ohne Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 601:

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt			
Vollverbüßer	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Jugendstrafe insgesamt	15.382	9.612	62,5	27,1	15,6	1,4	17,0	1,2
Jugendstrafe mit Bew.	8.436	5.165	61,2	25,8	15,4	2,3	15,7	2,0
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bew.	4.247	2.882	67,9	29,7	17,3	0,4	20,2	0,3
Jugendstrafe mehr als zwei Jahre	2.699	1.565	58,0	27,3	13,7	0,3	16,3	0,2
vollstreckte Jugendstrafe insg.	6.946	4.447	64,0	28,8	15,9	0,3	18,7	0,3
Strafrestauesetzung	3.368	2.136	63,4	28,5	15,0	0,3	19,1	0,3
Vollverbüßer	3.578	2.311	64,6	29,0	16,7	0,4	18,3	0,2

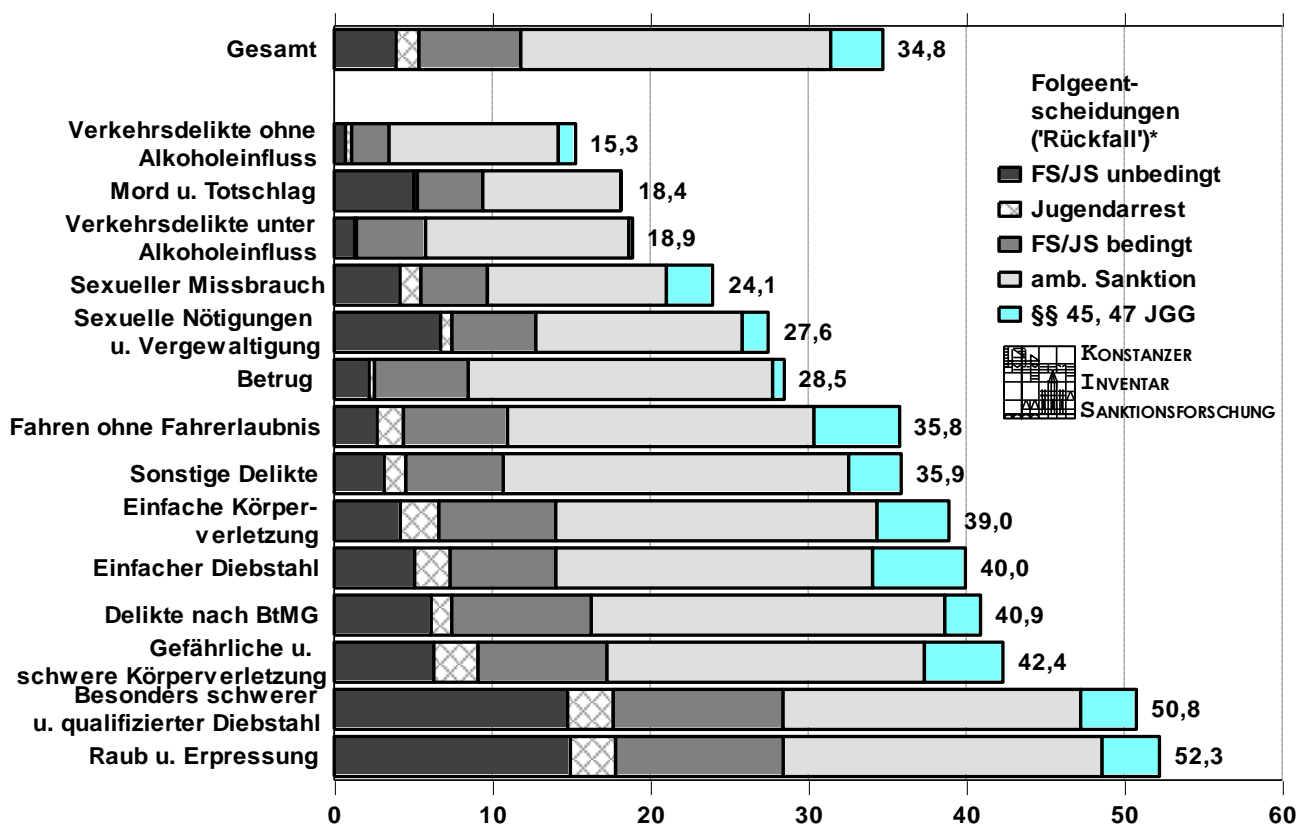
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 311, B.4.5.2.2.a (eigene Berechnungen)

Die für die Bezugsentscheidung 2010 ermittelten Rückfallraten nach verschiedenen Delikten (vgl. **Schaubild 602**) unterscheiden sich nur geringfügig von jenen, die in der Rückfalluntersuchung 2004 und 2007 ermittelt worden sind (vgl. **Schaubild 584** und **Schaubild 596**). Die Rangordnung ist unverändert geblieben. Gegenüber 2007 gab es leichte, unter einem Prozentpunkt liegende Zuwächse bei Betrug, Mord/Totschlag sowie sonstigen Delikten. Rückgänge von etwas über zwei Prozentpunkten gab es bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung, sexueller Nötigung/Vergewaltigung sowie schwerem Diebstahl.

Schaubild 602: Rückfall nach Deliktsgruppen – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 602:

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidungen)				
		insgesamt	in % BezE	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jgd- arrest	(sonst.) form. Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	be- dingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Gesamt	939.251	326.552	34,8	3,9	6,4	1,4	19,6	3,3
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c I Nr. 1b, Nr. 2a-g StGB)	34.544	5.284	15,3	0,7	2,4	0,4	10,7	1,1
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	893	164	18,4	5,0	4,1	0,2	8,7	0,0
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1a, 316 StGB)	84.414	15.957	18,9	1,3	4,4	0,1	12,9	0,2
Sexueller Missbrauch	2.639	635	24,1	4,2	4,2	1,3	11,3	2,9
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	1.959	540	27,6	6,7	5,3	0,7	13,1	1,6
Betrug (§ 263 StGB)	102.811	29.306	28,5	2,2	5,9	0,3	19,3	0,7
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	59.491	21.297	35,8	2,7	6,6	1,7	19,4	5,4
Sonstige Delikte	307.242	110.403	35,9	3,2	6,2	1,4	21,9	3,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	64.844	25.282	39,0	4,2	7,4	2,4	20,3	4,6
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	148.016	59.231	40,0	5,1	6,7	2,2	20,1	5,9
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG)	60.251	24.670	40,9	6,1	8,8	1,3	22,4	2,3
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	36.175	15.337	42,4	6,3	8,2	2,8	20,1	5,0
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	25.326	12.877	50,8	15,0	10,6	2,9	20,2	3,6
Raub und Erpressung (§§ 249- 253, 255, 316 a StGB)	10.646	5.569	52,3	14,8	10,8	2,9	18,8	3,5

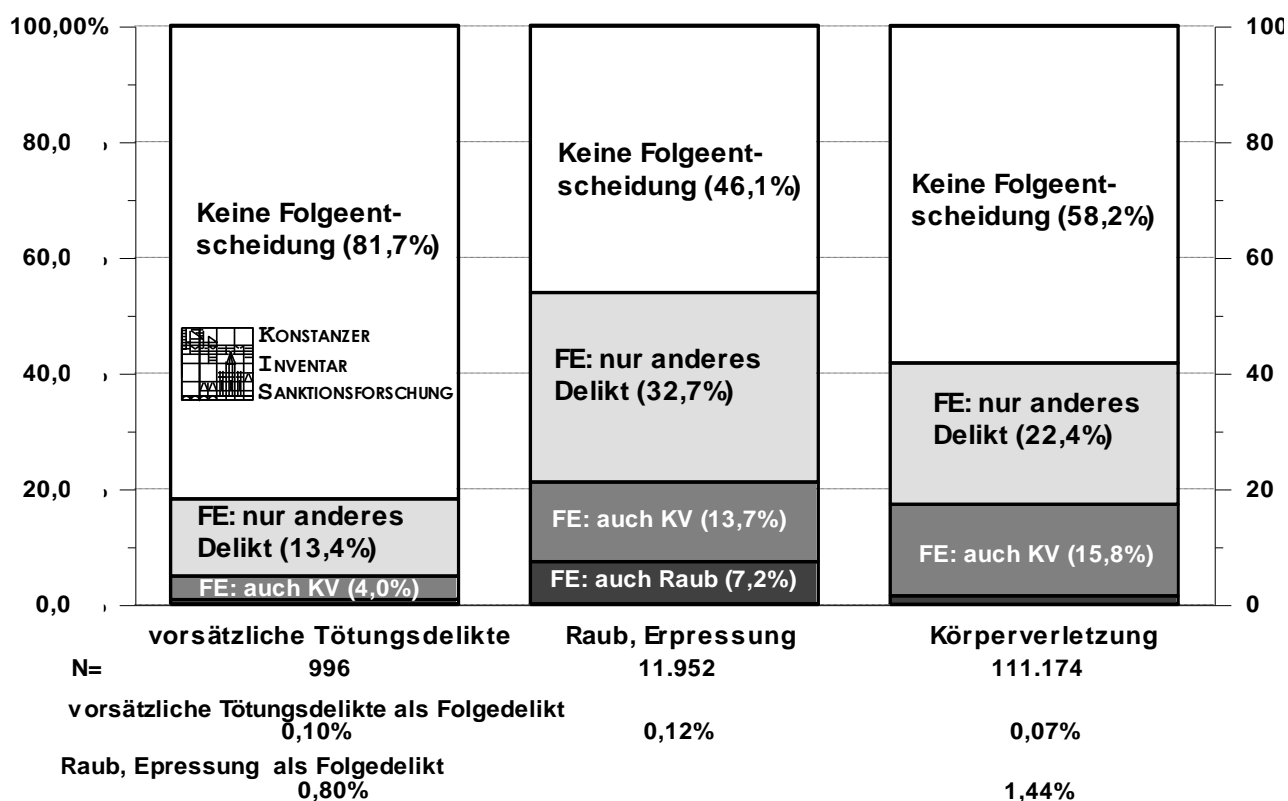
Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 319, Übersichtstabelle B 6.1.1.a (eigene Berechnungen)

Ebenfalls nur geringfügige Unterschiede gegenüber 2004 und 2007 zeigen sich bei den einschlägigen Rückfällen bei Gewaltdelikten (vgl. **Schaubild 603** und **Schaubild 591** und **Schaubild 597**).

Schaubild 603: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2010, Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 603:

	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	996	100		11.952	100		111.174	100	
Keine FE	814	81,7		5.507	46,1		64.754	58,2	
FE insgesamt	182	18,3	100	6.445	53,9	100	46.420	41,8	100
nur anderes Delikt	133	13,4	73,1	3.914	32,7	60,7	27.178	24,4	58,5
auch Körperverl.	40	4,0	22,0	1.646	13,8	25,5	17.561	15,8	37,8
auch Raub, Erpr.	8	0,8	4,4	871	7,3	13,5	1.602	1,4	3,5
auch vors. Tötung	1	0,1	0,5	14	0,1	0,2	79	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	49	4,9	26,9	2.531	21,2	39,3	19.242	17,3	41,5

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 133, B 6.3.2.2.1; S. 134, B 6.3.2.2.3; S. 136, B 6.3.2.2.5 (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.6 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2004 zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen innerhalb eines neunjährigen Risikozeitraums

Mittels einer vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelten pseudonymisierten Personenkenntung war es möglich, die Datensätze der einzelnen Erhebungswellen miteinander zu verknüpfen, ohne dass hierbei die Identität der Person erkennbar geworden wäre.⁴⁵²² Mit den Daten der Erhebungswelle für das Bezugsjahr 2010 konnte damit ohne Tilgungsverluste die Legalbiographie für einen drei-, einen sechs- und einen neunjährigen Beobachtungszeitraum überblickt werden. Der Erkenntnisgewinn besteht vor allem darin, dass

- Rückfälle, die erst längere Zeit nach dem Datum der Rückfalltat entdeckt und/oder verurteilt werden, dem jeweiligen Rückfallzeitraum zugeordnet,
- Rückfälle, die erst viele Jahre nach der Bezugsentscheidung erfolgen, wie dies insbesondere bei Sexual- und Gewalttaten vermutet wird, erfasst,
- und sowohl Abbrüche einer kriminellen Karriere als auch Neueinstiege nach längerer Zeit erkannt werden können.

Zum zweiten und zum dritten Ziehungszeitpunkt konnte nicht dieselbe Datenbasis erfasst werden wie zum ersten Zeitpunkt.⁴⁵²³ Dies beruht zum einen darauf, dass das BZR eine dynamische Datenbank ist, in der Korrekturen vorgenommen werden, zum anderen aber darauf, dass erstmalig in der zweiten Erhebungswelle auch im BZR als fehlerhaft gekennzeichnete Datensätze weitergegeben worden sind.⁴⁵²⁴ Der detaillierte Personenabgleich hat aber gezeigt, "dass für den Bezugsjahrgang 2004 in der Erhebungswelle 2010/2011 nahezu ebenso viele Fälle erfasst werden wie in der Erhebungswelle 2013/2014. Die Unterschiede sind minimal (sie liegen unter 0,01 %) und gehen vermutlich auf Korrekturen im BZR zurück."⁴⁵²⁵

Erwartungsgemäß ist die Rückfallrate innerhalb dieses 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraums im Vergleich zum nur dreijährigen Rückfallzeitraum insgesamt und bei den einzelnen Sanktionen etwas höher. Zentrale Ergebnisse der vergleichenden Gegenüberstellung der Rückfallraten für den 3-, den 6- und den 9-jährigen Risikozeitraum sind:

- Nach 9 Jahren sind 45,7 % aller 2004 nach StGB und 55,2 % aller 2004 nach Jugendstrafrecht sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen mindestens einmal wieder erneut im BZR registriert (vgl. **Schaubild 604**).

4522 Vgl. hierzu Jehle et al. 2016, S. 169 ff., insbesondere zur Erfassung von Personen, die lediglich zum ersten Ziehungszeitpunkt im BZR eingetragen waren und deren Eintragung beim zweiten Ziehungszeitpunkt bereits gelöscht ist.

4523 Die Rückfallraten für das Bezugsjahr 2004, die durch die Erhebung 2008 gewonnen worden sind, weichen deshalb etwas ab von den für dieses Bezugsjahr durch die Erhebung 2013/2014 gewonnenen Ergebnissen (vgl. Schaubild 575 und Schaubild 604). Die Rückfallraten sind fast ausnahmslos etwas höher, und zwar um bis zu 3,8 Prozentpunkte.

4524 Vgl. hierzu Jehle et al. 2013, S. 23 f., 153 ff.

4525 Jehle et al. 2016, S. 172.

- Insgesamt steigt die Rückfallrate durch die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 auf 9 Jahren lediglich um 12,8 Prozentpunkte.⁴⁵²⁶ Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren.⁴⁵²⁷ Es gibt ausgeprägt deutlich abnehmende Zuwachsraten, d.h. die Zuwächse im 4.-6. Jahr sind mit 9,3 Prozentpunkten etwas höher als im 7.-9. Jahr (+3,4 Prozentpunkte). Auch bei Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung zeigt sich, dass die Zuwachsraten überall abnehmen. Bei den Bezugsentscheidungen nach JGG nahm die Rückfallrate vom 4. bis zum 6. Jahr um 7,4 Prozentpunkte zu, vom 7. bis zum 9. Jahr um 2,9 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 161**).
- Die nähere Analyse der Rückfallraten in Dreimonatsschritten zeigt, dass die Rückfallrate pro Quartal deutlich absinkt.⁴⁵²⁸ Insgesamt gilt deshalb: "Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko."⁴⁵²⁹
- Auch bei Verlängerung des Rückfallzeitraums zeigt sich, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die Bezugsentscheidung ist (vgl. **Schaubild 605**).⁴⁵³⁰ Die Zuwächse sind etwas höher bei den Jugend- und den Freiheitsstrafen, etwas niedriger bei Geldstrafe und bei §§ 45, 47 JGG. Die Abstände in den Rückfallraten nach Sanktionsart nivellieren sich also bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nicht, sondern werden noch etwas größer.
- Bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nimmt nicht nur die Rückfallhäufigkeit (in abnehmendem Maße) zu, sondern auch die Schwere der Folgesanktion. Nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum sind 3,9 % aller 2004 nach JGG Sanktionierten bzw. aus der Haft Entlassenen zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. **Tabelle 161**), nach einem 9-jährigen Rückfallzeitraum sind es 7,4 %. Diese Rate ist stark abhängig von der Sanktion der Bezugsentscheidung. Je schwerer diese ist, desto höher ist auch die Rate der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen. Die Zunahmen sind mit 13 Prozentpunkten überdurchschnittlich hoch nach Jugendstrafe ohne Bewährung, gefolgt von Jugendstrafe mit Bewährung (8,9 Prozentpunkte) und Jugendarrest (8,5 Prozentpunkte). Die Erwartung, Jugendarrest sei ein heilsamer Schock, wird folglich erneut nicht bestätigt. Nach jugendrichterlichen Maßnahmen beträgt die Zuwachsrate nur 4,9 Prozentpunkte, nach Diversion nur 2,2 Prozentpunkte.

4526 Der Befund, dass mit einer Verlängerung des Rückfallzeitraums ein deutlich abnehmender Zuwachs der Rückfallraten einhergeht, wurde auch in anderen Rückfalluntersuchungen festgestellt. So führte eine Verdoppelung des Beobachtungszeitraums von 6 auf 12 Jahre bei den aus dem Schweizer Strafvollzug Entlassenen des Jahrgangs 1982 lediglich zu einem Anstieg der Wiederverurteilungsrate um 9 Prozentpunkte, d.h. von 50 % auf 59 % (vgl. Storz 1997a, S. 40).

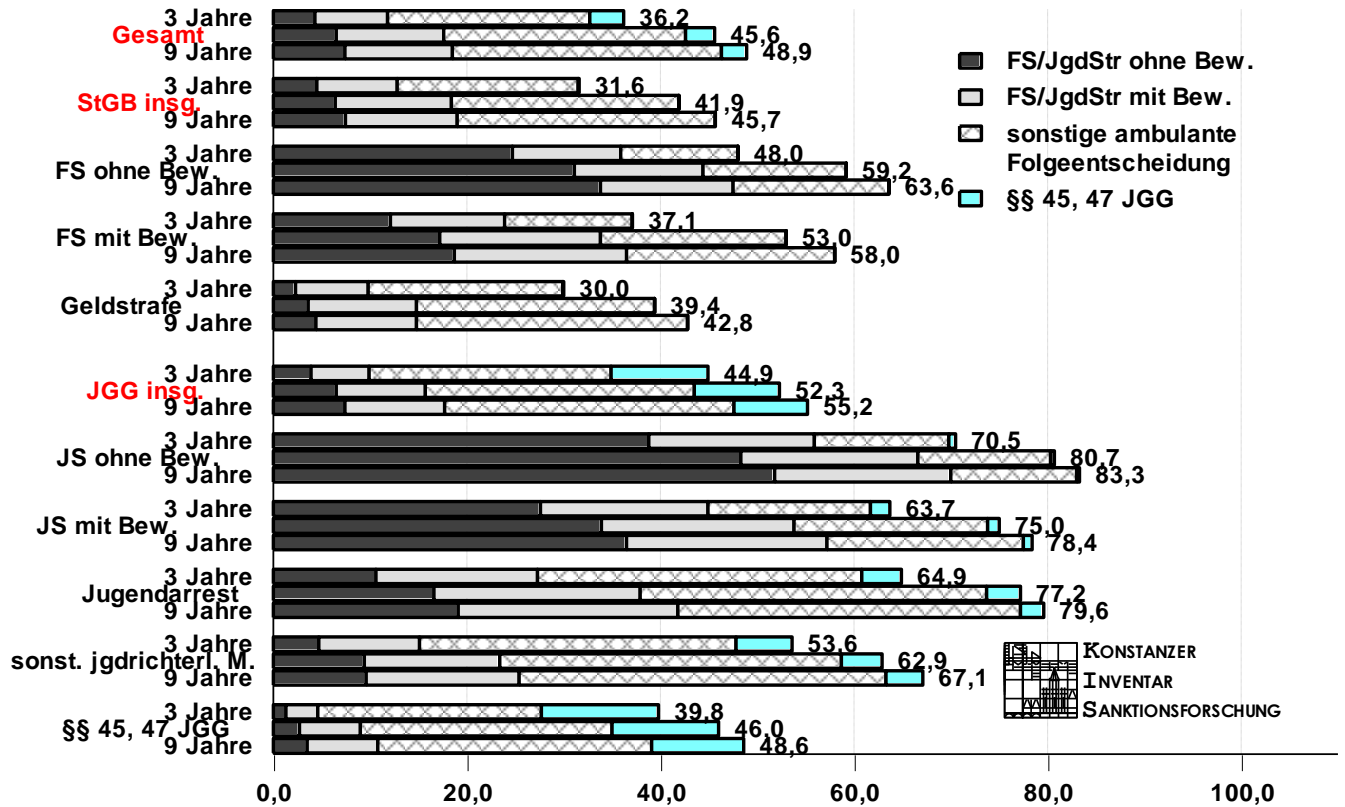
4527 Die genaue Analyse zeigt, dass die Hälfte der rückfälligen Personen in einem Zeitraum zwischen 10 und 19 Monaten wieder rückfällig wurde. Bei Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung war dies bereits nach 11 Monaten der Fall, bei Jugendstrafe mit Bewährung nach 12 Monaten, nach formellen ambulanten Sanktionen nach JGG nach 13 Monaten, nach §§ 45, 47 JGG nach 15 Monaten (vgl. Jehle et al. 2016, S. 181, Tab. C 2.3.1). Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich Alter (vgl. Jehle et al. 2016, S. 185, Tab. C 3.1.1), Geschlecht (vgl. Jehle et al. 2016, S. 191, Tab. C 3.2.1) oder Delikt (vgl. Jehle et al. 2013, S. 248, Tab. C 6.1.1).

4528 Jehle et al. 2016, S. 180 f.

4529 Jehle et al. 2016, S. 180.

4530 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

Schaubild 604: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 604 (nur für den 9-jährigen Risikozeitraum):

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	1.090.683	533.742	48,9	7,4	11,1	27,8	2,6
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	721.553	329.812	45,7	7,5	11,6	26,7	0,0
Freiheitsstrafe insg.	125.686	74.312	59,1	21,7	17,0	20,4	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	25.043	15.917	63,6	33,8	13,7	16,1	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	100.643	58.395	58,0	18,7	17,8	21,5	0,0
Geldstrafe	595.867	255.500	42,9	4,4	10,4	28,0	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	369.130	203.930	55,2	7,4	10,3	29,9	7,6
Jugendstrafe insg.	19.497	15.587	79,9	41,1	19,9	18,1	0,8
Jugendstrafe ohne Bew.	5.851	4.873	83,3	51,8	18,2	13,0	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	13.646	10.714	78,5	36,5	20,7	20,3	0,9
Jugendarrest	17.920	14.248	79,5	19,1	22,7	35,4	2,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	69.570	46.626	67,0	9,6	15,8	37,9	3,8
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	262.143	127.469	48,6	3,5	7,3	28,3	9,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 1.090.683 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden innerhalb von 9 Jahren 533.742 (Sp. 3) (=48,9 %) (Sp. 4) rückfällig, und zwar wurden 7,4 % zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5), bei 2,6 % wurde das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt (Sp. 8).

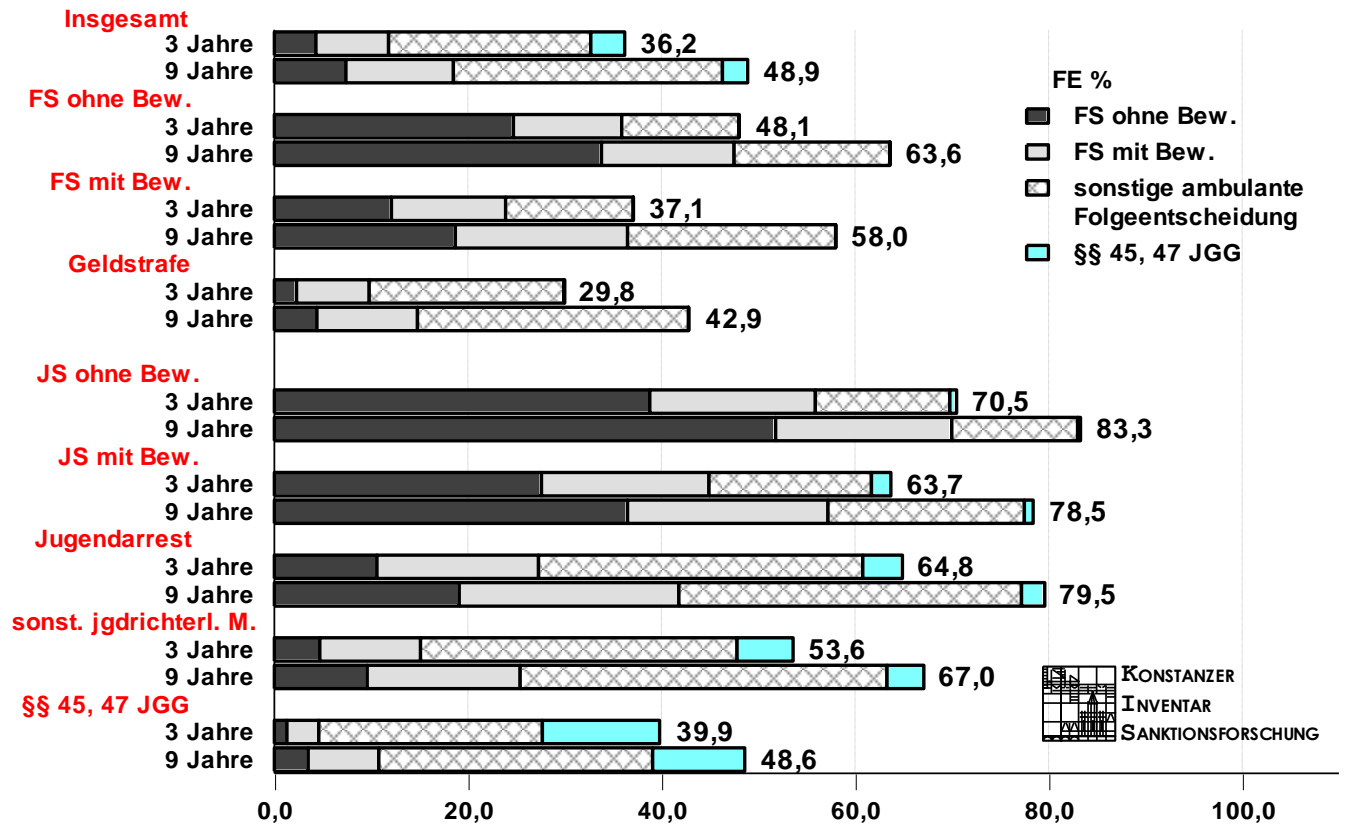
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Tabelle 161: Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 -
Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
BezE nach JGG insg.	44,9	52,3	55,2	10,3	7,4	2,9
Jugendstrafe ohne Bew.	70,5	80,7	83,3	12,8	10,2	2,6
Jugendstrafe mit Bew.	63,7	75,0	78,5	14,8	11,3	3,5
Jugendarrest	64,8	77,2	79,5	14,7	12,4	2,3
Jugendrichterl. Maßnahmen	53,6	62,9	67,0	13,4	9,3	4,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	39,9	46,0	48,6	8,8	6,1	2,6

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Schaubild 605: Rückfall nach Sanktionsart im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 und 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 605:

Bezugsentscheidungen (BezE)			Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
			insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
					unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	3 J.	1.099.746	397.877	36,2	4,3	7,5	20,9	3,5
	9 J.	1.090.683	533.742	48,9	7,4	11,1	27,8	2,6
Freiheitsstrafe ohne Bew.	3 J.	25.034	12.036	48,1	24,7	11,2	12,1	0,0
	9 J.	25.043	15.917	63,6	33,8	13,7	16,1	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	3 J.	110.748	41.114	37,1	12,1	11,8	13,2	0,0
	9 J.	100.643	58.395	58,0	18,7	17,8	21,5	0,0
Geldstrafe	3 J.	584.922	174.496	29,8	2,3	7,5	20,1	0,1
	9 J.	595.867	255.500	42,9	4,4	10,4	28,0	0,0
Jugendstrafe ohne Bew.	3 J.	5.843	4.117	70,5	38,8	17,1	13,9	0,7
	9 J.	5.851	4.873	83,3	51,8	18,2	13,0	0,3
Jugendstrafe mit Bew.	3 J.	13.668	8.708	63,7	27,6	17,3	16,8	2,0
	9 J.	13.646	10.714	78,5	36,5	20,7	20,3	0,9
Jugendarrest	3 J.	18.927	12.267	64,8	10,6	16,7	33,5	4,1
	9 J.	17.920	14.248	79,5	19,1	22,7	35,4	2,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	3 J.	68.449	36.670	53,6	4,7	10,4	32,7	5,8
	9 J.	69.570	46.626	67,0	9,6	15,8	37,9	3,8
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	3 J.	272.155	108.469	39,9	1,3	3,3	23,1	12,1
	9 J.	262.143	127.469	48,6	3,5	7,3	28,3	9,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

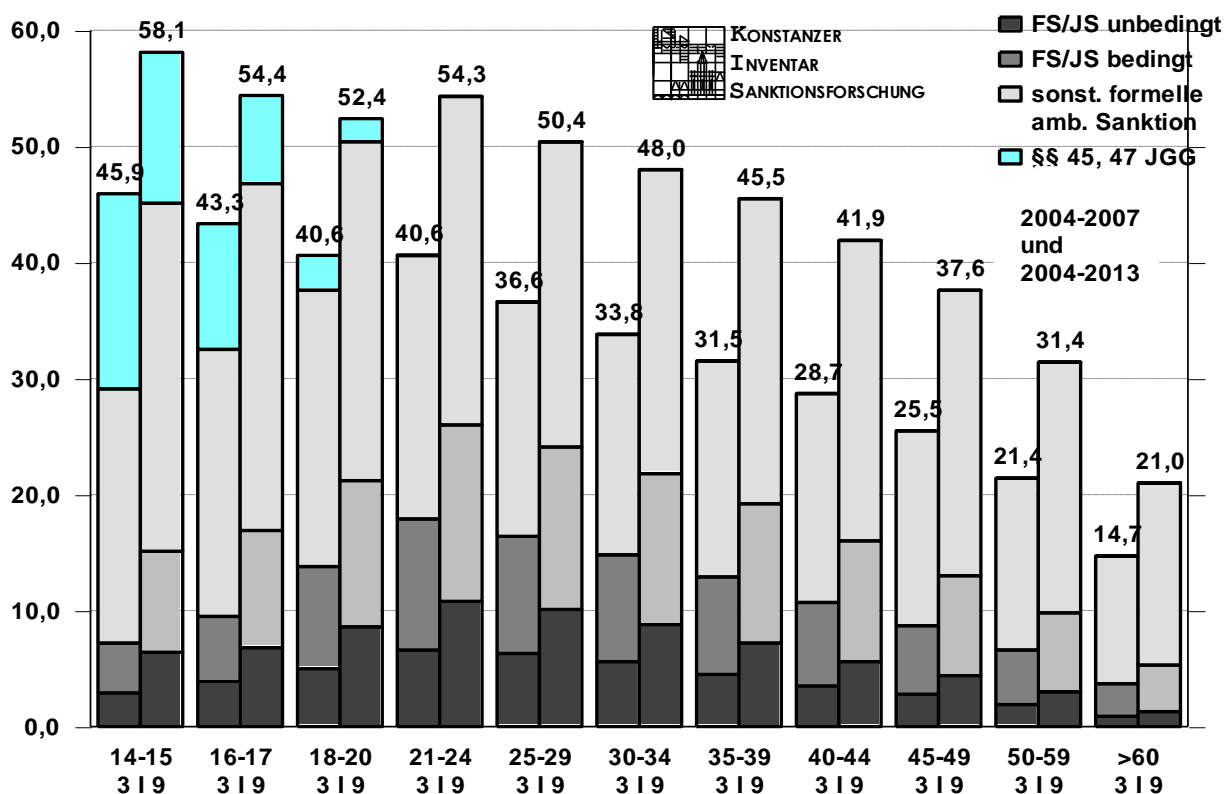
Tabelle 161: Folgesanktion: "unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe". Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
BezE nach JGG insg.	3,9	6,5	7,4	3,5	2,6	0,9
Jugendstrafe ohne Bew.	38,8	48,3	51,8	13,0	9,5	3,5
Jugendstrafe mit Bew.	27,6	33,9	36,5	8,9	6,3	2,6
Jugendarrest	10,6	16,6	19,1	8,5	6,0	2,5
Jugendrichterl. Maßnahmen	4,7	9,4	9,6	4,9	4,7	0,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	1,3	2,7	3,5	2,2	1,4	0,8

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 183, Tab. C 2.3.2 (eigene Berechnungen)

Die Rückfallrate steigt in fast allen Altersstufen in vergleichbarem Maße zwischen dem 3. und dem 6. Jahr des Risikozeitraums um 8 bis 10 Prozentpunkte. Lediglich bei den über 50-jährigen Personen sind die Zuwächse kleiner als 8 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 606**). Im dritten Rückfallzeitraum, 7.-9. Jahr, steigt die Rückfallrate nur noch zwischen 1,6 und 4,3 Prozentpunkten an (vgl. **Tabelle 162**). Die Rückfallgeschwindigkeit ist umso höher, je höher die Rückfallraten sind.⁴⁵³¹

Schaubild 606: Rückfall nach Altersgruppen, Bezugsentscheidungen mit (linke Säule) und ohne (rechte Säule) Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, Folgeentscheidungen aber jeweils mit §§ 45, 47 JGG – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre



4531 Vgl. Jehle et al. 2016, S. 186, Tab. C 3.1.2

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 606 (nur für den 9-jährigen Risikozeitraum):

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
insgesamt	1.078.300	520.635	48,3	7,4	11,3	27,0	2,6
14 bis einschl. 15 Jahre	120.241	69.878	58,1	6,4	8,7	30,0	13,0
16 bis einschl. 17 Jahre	125.678	68.282	54,3	6,8	10,1	29,9	7,6
18 bis einschl. 20 Jahre	151.478	79.259	52,3	8,6	12,6	29,2	2,0
21 bis einschl. 24 Jahre	131.457	71.459	54,4	10,8	15,2	28,3	0,0
25 bis einschl. 29 Jahre	114.758	57.839	50,4	10,1	14,0	26,3	0,0
30 bis einschl. 34 Jahre	96.639	46.406	48,0	8,8	13,0	26,2	0,0
35 bis einschl. 39 Jahre	93.983	42.729	45,5	7,2	12,0	26,3	0,0
40 bis einschl. 44 Jahre	81.166	34.014	41,9	5,6	10,4	25,9	0,0
45 bis einschl. 49 Jahre	58.113	21.827	37,6	4,4	8,6	24,6	0,0
50 bis einschl. 59 Jahre	66.695	20.939	31,4	3,0	6,8	21,6	0,0
60 Jahre und älter	38.092	8.003	21,0	1,3	4,0	15,7	0,0

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. S. 188, Tab. C 3.1.2 (eigene Berechnungen)

Tabelle 162: Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 -
Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
gesamt	35,9	44,8	48,3	12,4	8,9	3,5
14-15	45,9	55,3	58,1	12,2	9,4	2,8
16-17	43,4	51,5	54,3	11,0	8,1	2,8
18-20	40,6	49,1	52,3	11,7	8,5	3,2
21-24	40,7	50,5	54,4	13,7	9,8	3,9
25-29	36,6	46,4	50,4	13,8	9,7	4,0
30-34	33,8	43,8	48,0	14,3	10,0	4,3
35-39	31,5	41,2	45,5	14,0	9,7	4,3
40-44	28,7	37,9	41,9	13,2	9,2	4,0
45-49	25,4	33,9	37,6	12,1	8,5	3,7
50-59	21,5	28,6	31,4	9,9	7,1	2,8
>60	14,7	19,4	21,0	6,3	4,7	1,6

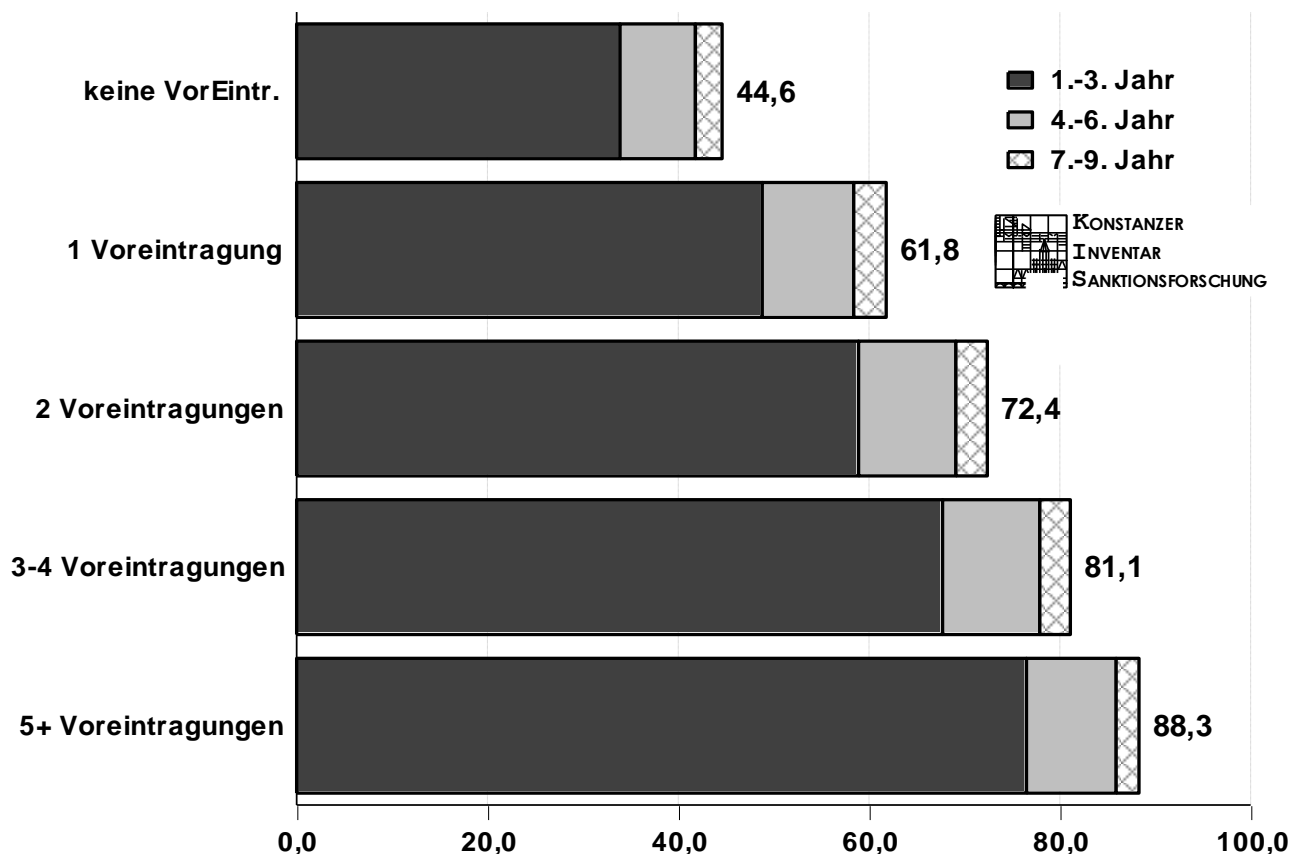
Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. S. 188, Tab. C 3.1.2 (eigene Berechnungen)

Bei der Analyse der Vorsanktion kommt jene Teilgruppe in das Blickfeld, die mindestens eine Vorstrafe und eine weitere Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausweist, die also bereits zuvor teilweise erheblich auffällig war. Deshalb überrascht nicht, dass mit der Zahl

der Voreintragungen auch die Rückfallwahrscheinlichkeit zunimmt. 45 % der Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Voreintragung, bei denen also die Bezugsentscheidung des Jahres 2004 die erste Sanktion ist, sind nach 9 Jahren rückfällig, bei den Mehrfachtätern, die 2004 bereits 5 und mehr Voreintragungen aufgewiesen haben, beträgt die Rückfallrate nach 9 Jahren aber 88 % (vgl. **Schaubild 607**).

Der weitaus überwiegende Teil der Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren (vgl. **Schaubild 607**). Im zweiten Risikozeitraum, also im 4. bis 6. Jahr nehmen die Rückfallraten nur noch um durchschnittlich 9 Prozentpunkte zu, im dritten Rückfallzeitraum um weitere drei Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 163**). Die Zunahmen erfolgen in fast gleicher Höhe, d.h. weitgehend unabhängig von der Zahl der Voreintragungen. Dagegen ist die Rückfallgeschwindigkeit umso höher, je größer die Zahl der Voreintragungen ist.⁴⁵³²

Schaubild 607: Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



4532 Vgl. Jehle et al. 2016, S. 232, Tab. C 5.2.1.1.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 607:

	Bezugs- ent- scheidun- gen	Folgeentscheidung						
		insges.	Zuwachs			insges.	Zuwachs	
		1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	
	N	n			in % BezE			
keine Voreintragung	242.782	82.343	19.152	6.876	33,9	7,9	2,8	
1 Voreintragung	74.524	36.371	7.186	2.533	48,8	9,6	3,4	
2 Voreintragungen	35.036	20.645	3.569	1.148	58,9	10,2	3,3	
3-4 Voreintragungen	30.395	20.588	3.094	953	67,7	10,2	3,1	
5+ Voreintragungen	14.675	11.227	1.372	362	76,5	9,3	2,5	

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 227, Tab. C 5.1.1.2a (eigene Berechnungen)

Tabelle 163: Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine VorEintr.	33,9	41,8	44,6	10,7	7,9	2,8
1 Voreintragung	48,8	58,4	61,8	13,0	9,6	3,4
2 Voreintragungen	58,9	69,1	72,4	13,5	10,2	3,3
3-4 Voreintragungen	67,7	77,9	81,1	13,3	10,2	3,1
5+ Voreintragungen	76,5	85,9	88,3	11,8	9,4	2,5

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. S. 188, Tab. C 3.1.2 (eigene Berechnungen)

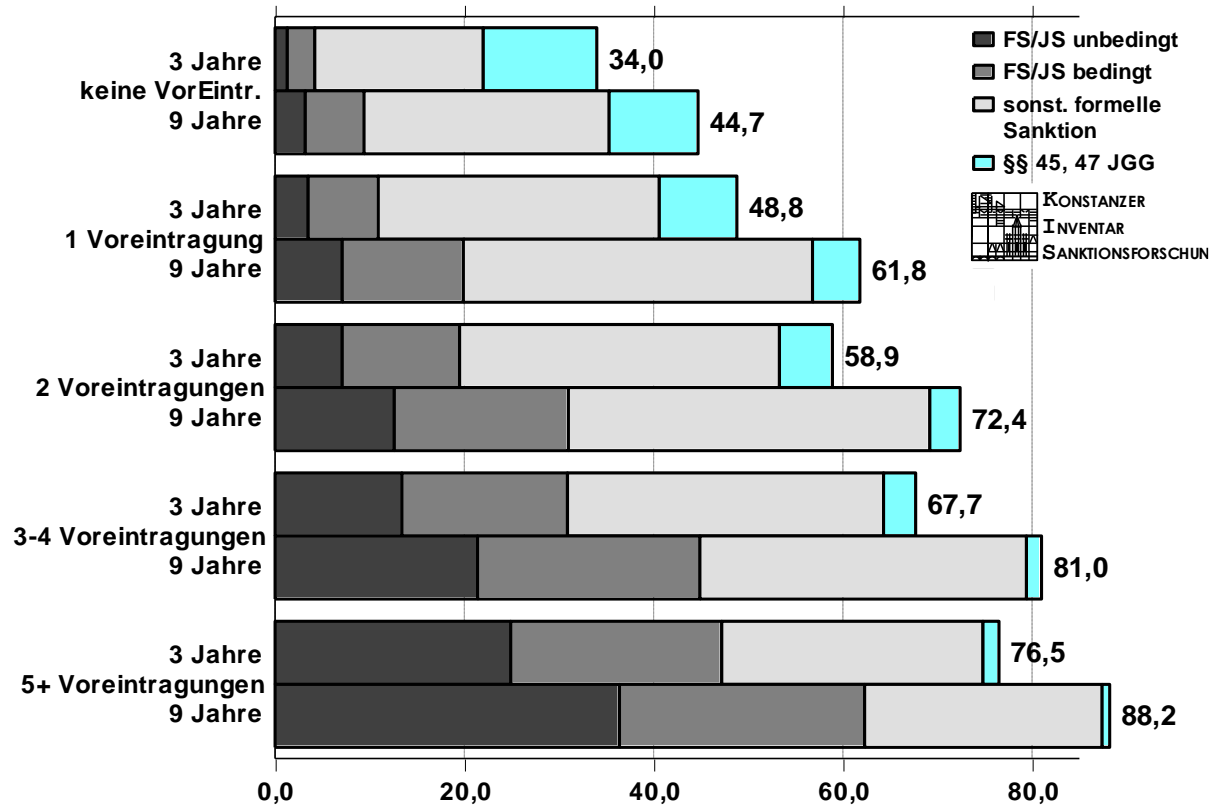
Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu sondern auch die Schwere der Folgesanktion (vgl. **Schaubild 608** und **Tabelle 164**).

- Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Voreintragung "nimmt in erster Linie der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen zu (8 Prozentpunkte), während es auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum zu stationären Wiederverurteilungen kommt (3 Prozentpunkte).
- In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und Heranwachsender nimmt dagegen der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu (4 bis 12 Prozentpunkte).⁴⁵³³
- Der Anteil der Registrierungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt von Rückfallzeitraum zu Rückfallzeitraum ab. Dies ist schon deshalb erwartungsgemäß, weil die im Jugendalter Sanktionierten bei einem 9-jährigen Bezugszeitraum bei Folgesanktionierungen nach Allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden.⁴⁵³⁴ §§ 153 ff. StPO werden aber im BZR nicht erfasst.

4533 Vgl. Jehle et al. 2016, S. 232.

4534 Jehle et al. 2016, S. 232 f., sehen dagegen im Rückgang der Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ein Indiz für ansteigende Sanktionsschwere.

Schaubild 608: Art der Folgeentscheidung in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 608:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3 Jahre Risikoz Zeitraum							
keine Voreintragung	242.782	33,9	1,3	2,9	17,8	12,0	242.782
1 Voreintragung	74.524	48,8	3,5	7,4	29,7	8,2	74.524
2 Voreintragungen	35.036	58,9	7,1	12,4	33,8	5,6	35.036
3-4 Voreintragungen	30.395	67,7	13,4	17,5	33,4	3,4	30.395
5+ Voreintragungen	14.675	76,5	24,9	22,3	27,6	1,7	14.675
9 Jahre Risikoz Zeitraum							
keine Voreintragung	242.773	44,6	3,2	6,2	25,9	9,4	242.773
1 Voreintragung	74.520	61,8	7,1	12,8	36,9	5,0	74.520
2 Voreintragungen	35.038	72,4	12,6	18,4	38,2	3,2	35.038
3-4 Voreintragungen	30.393	81,1	21,4	23,5	34,5	1,6	30.393
5+ Voreintragungen	14.673	88,3	36,4	25,9	25,1	0,8	14.673

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 234, Tab. C 5.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Tabelle 164: Rückfallraten und Zuwachs der Rückfallraten nach Art der Folgesanktion und in Abhängigkeit von der Zahl der Voreintragungen – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

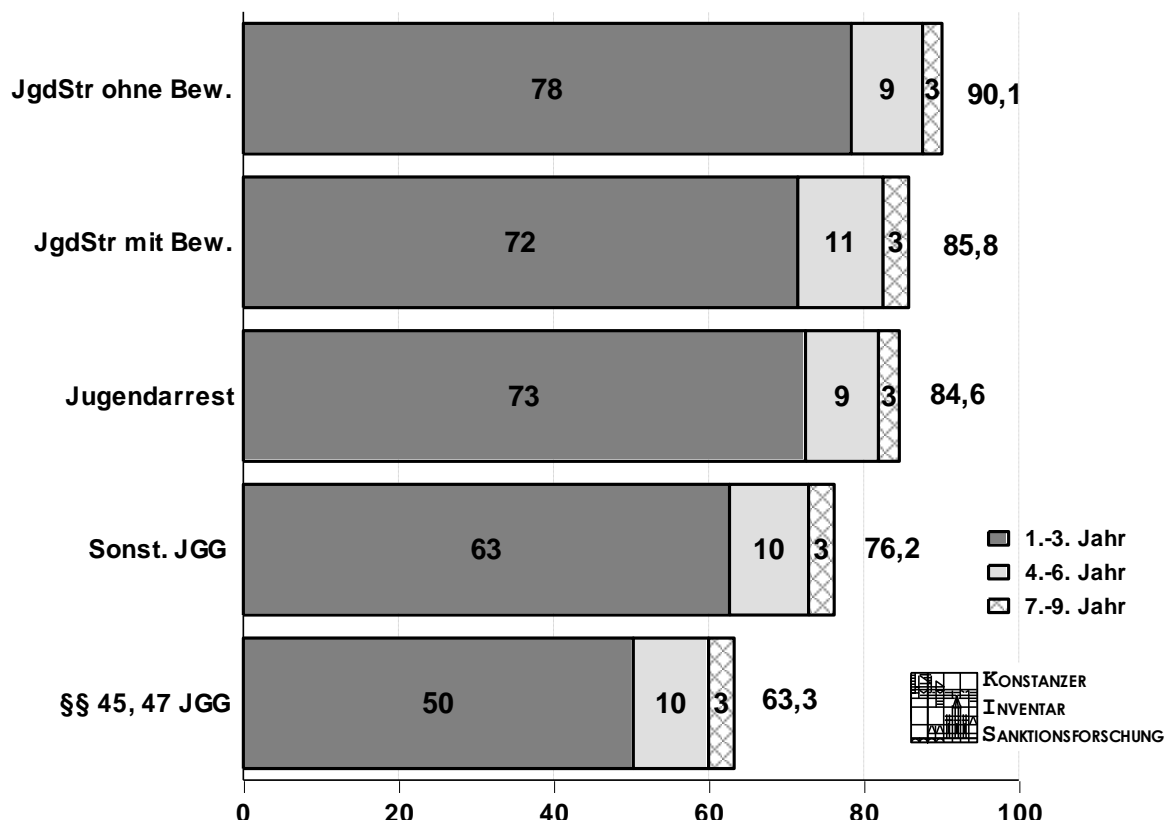
	unbedingte Jgd-/FStrafe			bedingte Jgd-/FStrafe			sonst. formelle Sanktionen nach JGG		
Rückfallraten									
	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine VorEintr.	1,3	2,5	3,2	2,9	5,0	6,2	17,8	23,5	1,3
1 Voreintragung	3,5	5,9	7,1	7,4	11,3	12,8	29,7	35,3	3,5
2 Voreintragungen	7,1	10,9	12,6	12,4	16,8	18,4	33,8	37,6	7,1
3-4 Voreintragungen	13,4	18,8	21,4	17,5	22,1	23,5	33,4	34,9	13,4
5+ Voreintragungen	24,9	33,0	36,4	22,3	25,5	25,9	27,6	26,5	24,9
Zuwachs der Rückfallraten									
	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
keine VorEintr.	1,9	1,2	0,7	3,3	2,0	1,3	8,1	5,8	2,3
1 Voreintragung	3,6	2,4	1,3	5,4	3,9	1,5	7,2	5,6	1,6
2 Voreintragungen	5,5	3,7	1,8	6,0	4,4	1,6	4,4	3,9	0,5
3-4 Voreintragungen	8,0	5,4	2,6	6,0	4,7	1,4	1,1	1,5	-0,4
5+ Voreintragungen	11,5	8,0	3,5	3,7	3,2	0,5	-2,5	-1,1	-1,4

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 234, Tab. C 5.2.1.2a (eigene Berechnungen)

Die Differenzierung nach der Art der schwersten Voreintragungen bei den Wiederholungstätern (mindestens eine Voreintragung vor der Bezugsentscheidung) zeigt

den erwartungsgemäßen Befund, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die schwerste Vorsanktion war (vgl. **Schaubild 609**). Die Zuwächse der Rückfallraten betragen hier ziemlich gleichmäßig 11,7 bis 14,2 Prozentpunkte zwischen dem 3. und 9. Jahr.

Schaubild 609: Art der Folgeentscheidung nach Art der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 609:

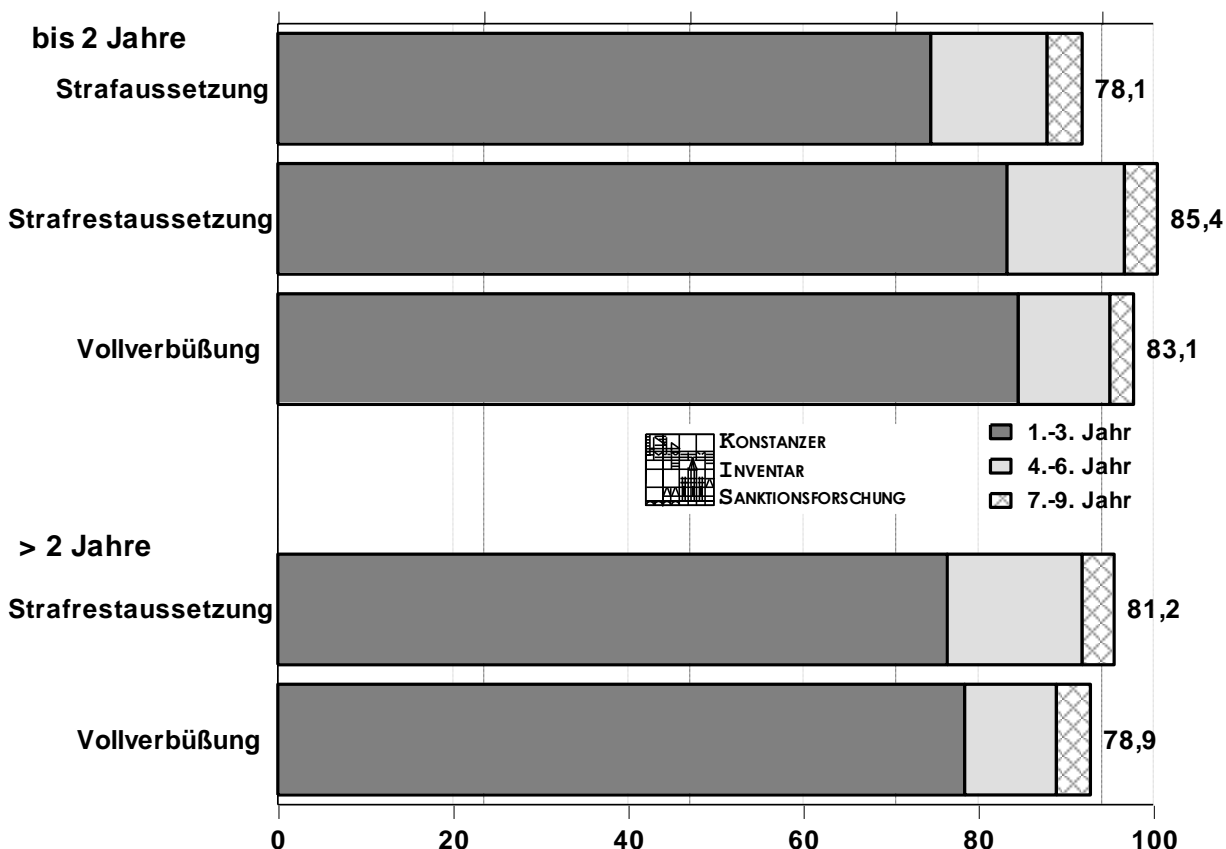
Schwerste Vorentscheidung	BE	Folgeentscheidung						
		insges.	Zuwachs			insges.	Zuwachs	
	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	1.-3. Jahr	4.-6. Jahr		7.-9. Jahr	
	N	n			in % BezE			
Jugendstrafe ohne Bewährung	4.072	3.191	374	102	90,1	78,4	9,2	2,5
Jugendstrafe mit Bewährung	8.505	6.085	932	275	85,8	71,5	11,0	3,2
Jugendarrest	15.081	10.928	1.421	415	84,6	72,5	9,4	2,8
sonst. formelle Entsch. nach JGG	35.110	22.005	3.608	1.131	76,2	62,7	10,3	3,2
§§ 45, 47 JGG	85.317	42.950	8.210	2.842	63,3	50,3	9,6	3,3

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 237, Tab. C 5.2.2.2a (eigene Berechnungen)

Bei Jugendstrafen bis einschließlich 2 Jahre ist die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung etwas niedriger als bei einer vollstreckten Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 610**).

In allen Gruppen erhöhten sich die Rückfallraten im zweiten Rückfallzeitraum um 8,8 bis 13 Prozentpunkte, im dritten Rückfallzeitraum um 2,3 bis 3,5 Prozentpunkte.

Schaubild 610: Rückfall bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre



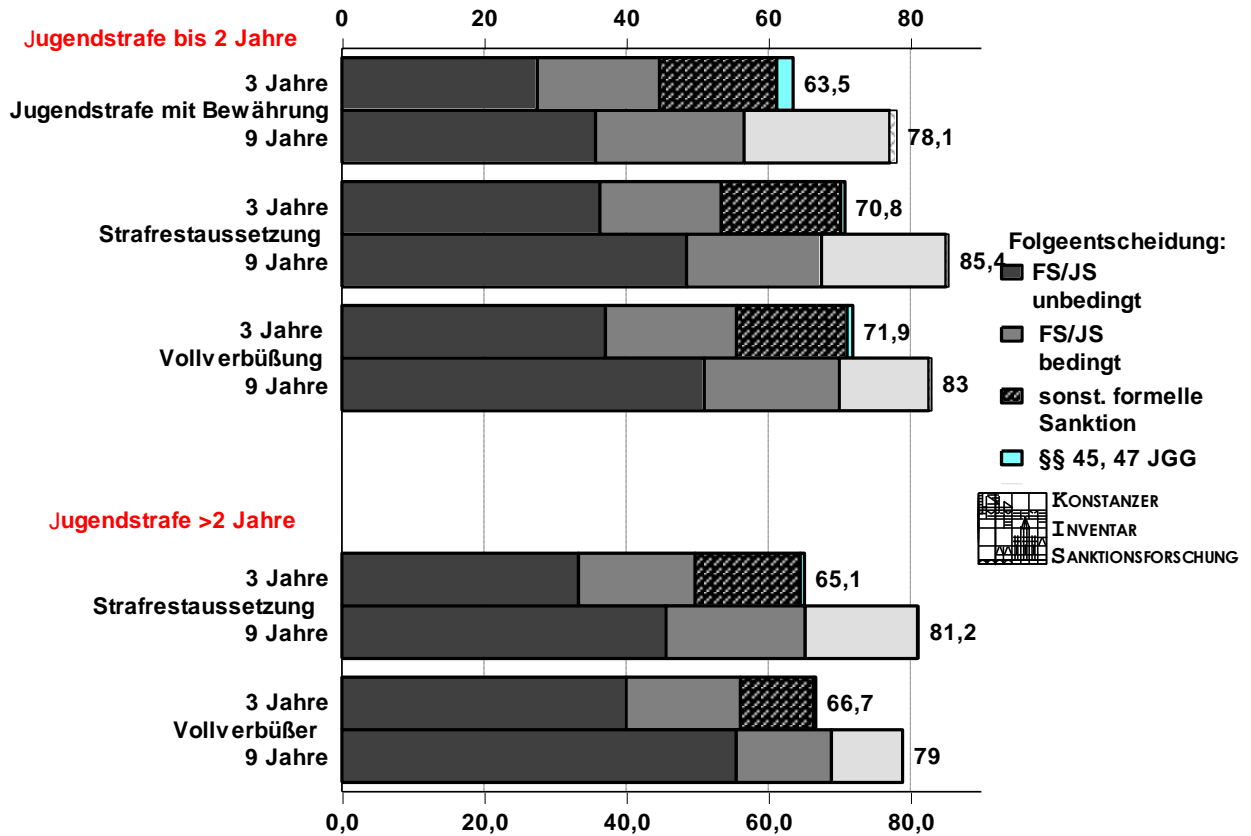
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 610:

	Bezugs-ent-scheidun-gen	Folgeentscheidung							
		insges.	Zuwachs			insges.	Zuwachs		
			1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr		1.-3. Jahr	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
		N	n			in % BezE			
Jugendstrafe bis 2 Jahre									
Jugendstrafe mit Bewährung	11.909	7.553	1.340	412	78,1	63,4	11,3	3,5	
Strafrestaussetzung	2.214	1.568	251	71	85,4	70,8	11,3	3,2	
Vollverbüßung	2.612	1.879	230	59	83,1	71,9	8,8	2,3	
Jugendstrafe > 2 Jahre									
Strafrestaussetzung	1.619	1.053	211	50	81,2	65,0	13,0	3,1	
Vollverbüßung	1.124	750	100	38	78,9	66,7	8,9	3,4	

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 217, Tab. C 4.2.3.1.2a (eigene Berechnungen)

In allen fünf Gruppen nimmt der Anteil der stationären Sanktionen deutlich zu (vgl. **Schaubild 611**). Die Anstiege sind bei Vollverbüßern am stärksten (vgl. **Tabelle 165**).

Schaubild 611: Art der Folgeentscheidung bei Jugendstrafen bis 2 Jahre und mehr als 2 Jahren nach Art der Vollstreckung – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 Jahre bzw. 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 611:

Alle Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion	§§ 45, 47 JGG
				unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3 Jahre Risikozeitraum							
Jugendstrafe bis 2 Jahre							
Jugendstrafe mit Bewährung	11.909	7.553	63,4	27,5	17,2	16,5	2,3
Strafrestausssetzung	2.214	1.568	70,8	36,3	17,1	16,8	0,6
Vollverbüßung	2.612	1.879	71,9	37,1	18,4	15,6	0,8
Jugendstrafe > 2 Jahre							
Strafrestausssetzung	1.619	1.053	65,0	33,3	16,4	14,8	0,6
Vollverbüßung	1.124	750	66,7	40,0	16,1	10,3	0,3
9 Jahre Risikozeitraum							
Jugendstrafe bis 2 Jahre							
Jugendstrafe mit Bewährung	11.907	9.305	78,1	35,7	20,9	20,5	1,0
Strafrestausssetzung	2.214	1.890	85,4	48,5	19,0	17,5	0,4
Vollverbüßung	2.610	2.168	83,1	51,0	19,0	12,6	0,4
Jugendstrafe > 2 Jahre							
Strafrestausssetzung	1.619	1.314	81,2	45,6	19,6	15,8	0,2
Vollverbüßung	1.125	888	78,9	55,5	13,4	10,0	0,1

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 217, Tab. C 4.2.3.1.2a (eigene Berechnungen)

Tabelle 165: Folgesanktion: "unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe". Rückfall- und Zuwachsraten nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von der schwersten Vorentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3, 6 und 9 Jahre

	Rückfallrate im Rückfallzeitraum			Veränderung (in Prozentpunkten)		
	0-3 Jahre	0-6 Jahre	0-9 Jahre	insges.	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr
Jugendstrafe bis 2 Jahre						
Jugendstrafe mit Bewährung	27,5	33,3	35,7	8,2	5,8	2,4
Strafrestausssetzung	36,3	45,0	48,5	12,2	8,7	3,5
Vollverbüßung	37,1	47,2	51,0	13,8	10,0	3,8
Jugendstrafe > 2 Jahre						
Strafrestausssetzung	33,3	42,0	45,6	12,4	8,7	3,6
Vollverbüßung	40,0	51,4	55,5	15,4	11,3	4,1

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 217, Tab. C 4.2.3.1.2a (eigene Berechnungen)

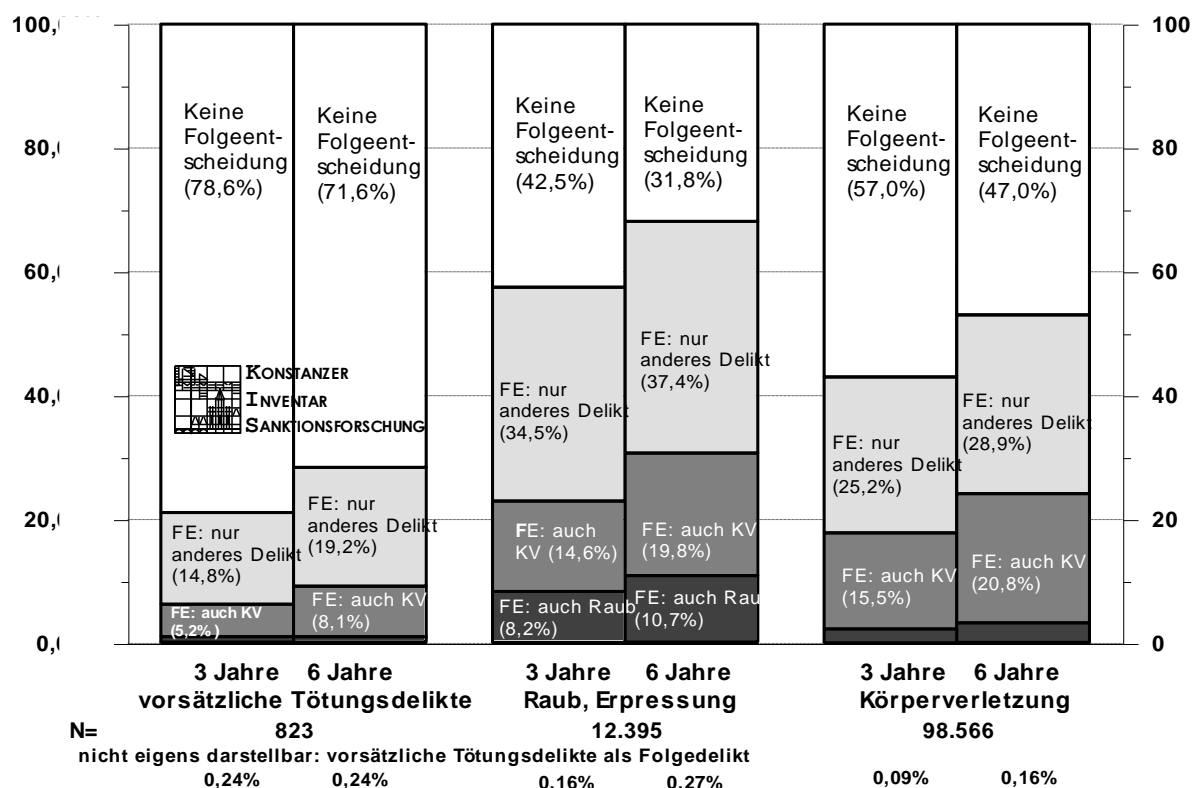
Von den wegen Gewaltdelikten - "Tötungsdelikte" (§§ 211, 212, 213 StGB), „Raub- und Erpressungsdelikte" (§§ 249-253, 255, 316a StGB) sowie Körperverletzungsdelikte

(§§ 223, 224, 226, 227 StGB) - Verurteilten (insgesamt) wurden innerhalb von 6 Jahren 54,5 % rückfällig, nach 9 Jahren waren es 58,3 %.

Die Gesamtrückfallrate ist also überdurchschnittlich hoch. Die Gewaltdelikte weisen freilich große Unterschiede hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Innerhalb von 6 Jahren werden 28,4 % der wegen Tötungsdelikten Verurteilten erneut straffällig, 53,0 % der wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten sowie 68,2 % der wegen Raub / Erpressung Verurteilten. Die meisten Rückfälle erfolgen innerhalb der ersten drei Jahre. In allen drei Deliktsgruppen erfolgt die Mehrzahl der Rückfälle nicht mit einem Gewaltdelikt, sondern mit einem anderen Delikt. Im Einzelnen zeigt sich nach 6 Jahren (vgl. **Schaubild 612**):

- Nur 0,24 % der wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten werden erneut wegen eines Tötungsdelikts straffällig; 0,9 % fallen wegen Raubes und 8,1 % wegen Körperverletzung auf. 19,2 % der Rückfälle betreffen andere Straftaten außerhalb des Gewaltdeliktbereichs.
- Bei Raub / Erpressung werden innerhalb von 6 Jahren 68,2 % erneut rückfällig, die Mehrzahl (37,4 %) aber wegen anderer Delikte als Gewaltdelikte. 0,27 % werden wegen Tötungsdelikten erneut auffällig, 10,7 % wegen eines erneuten Raub- / Erpressungsdelikts, 19,8 % wegen Körperverletzung.
- Einschlägig rückfällig werden von den wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten 20,8 %, weitere 3,2 % wegen Raub / Erpressung und 0,2 % wegen Tötungsdelikten.

Schaubild 612: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 3 und 6



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 612:

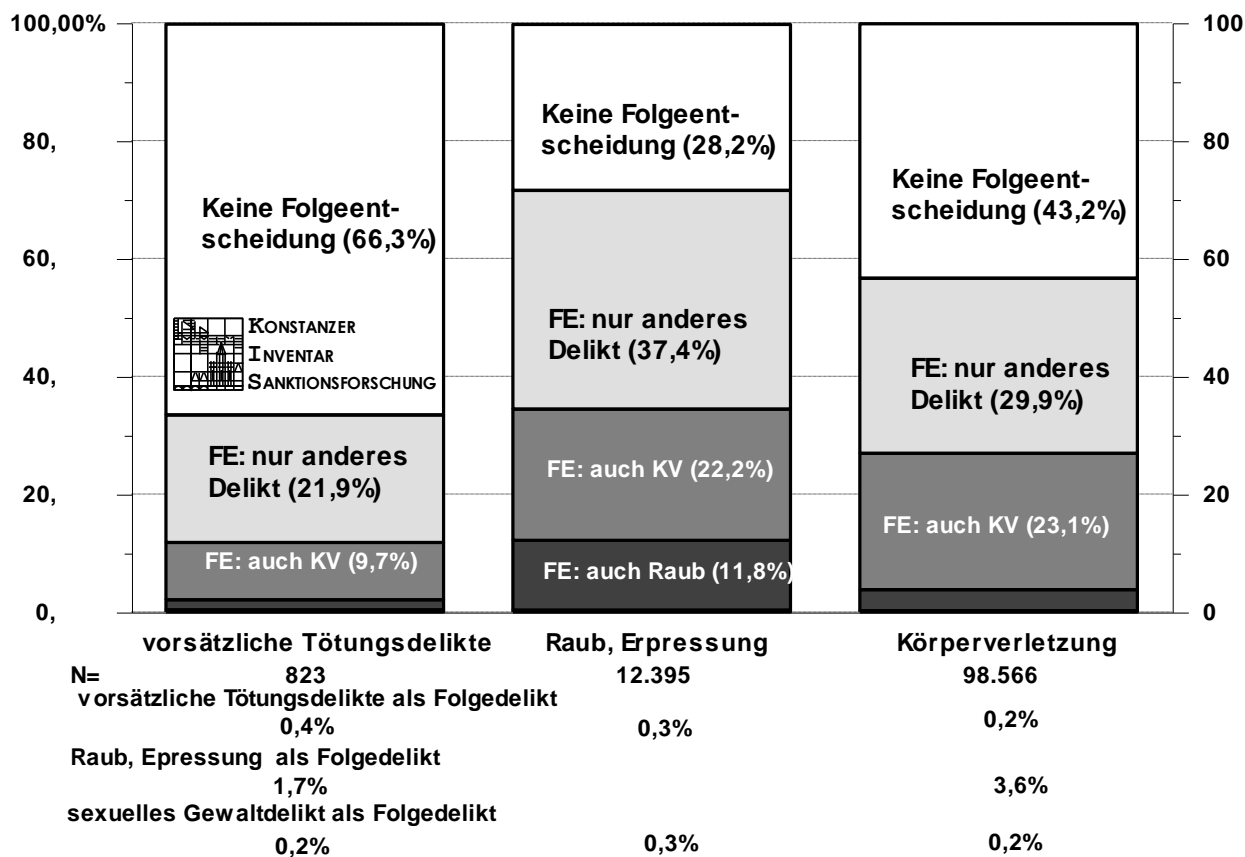
3 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)			Raub, Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)			Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	649	78,9		5.265	42,5		56.160	57,0	
FE insgesamt	174	21,1	100	7.130	57,5	100	42.406	43,0	100
nur anderes Delikt	122	14,8	70,1	4.280	34,5	60,0	24.812	25,2	58,5
auch Körperverl.	43	5,2	24,7	1.811	14,6	25,4	15.289	15,5	36,1
auch Raub, Erpr.	7	0,9	4,0	1.019	8,2	14,3	2.216	2,2	5,2
auch vors. Tötung	2	0,2	1,1	20	0,2	0,3	89	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	52	6,3	29,9	2.850	23,0	40,0	17.594	17,8	41,5
6 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	589	71,6		3.947	31,8		46.284	47,0	
FE insgesamt	234	28,4	100	8.448	68,2	100	52.282	53,0	100
nur anderes Delikt	158	19,2	67,5	4.637	37,4	54,9	28.448	28,9	54,4
auch Körperverl.	67	8,1	28,6	2.454	19,8	29,0	20.546	20,8	39,3
auch Raub, Erpr.	7	0,9	3,0	1.323	10,7	15,7	3.127	3,2	6,0
auch vors. Tötung	2	0,2	0,9	34	0,3	0,4	161	0,2	0,3
Gewaltdelikte insg.	76	9,2	32,5	3.811	30,7	45,1	23.834	24,2	45,6

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 266, Abb. C 6.3.2.1.1, S. 270, Abb. C 6.3.2.2.1, S. 274, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen)

Auch bei Erstreckung des Rückfallzeitraums auf 9 Jahre bleibt der einschlägige Rückfall bei Gewaltdelikten die Ausnahme. Im Einzelnen zeigt sich nach 9 Jahren (vgl. **Schaubild 613**):

- Nur 0,36 % der wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten werden erneut wegen eines Tötungsdelikts straffällig; 1,7 % fallen wegen Raubes und 9,7 % wegen Körperverletzung auf. 21,9 % der Rückfälle betreffen andere Straftaten außerhalb des Gewaltdeliktbereichs. Insgesamt wurden 33,7 % erneut wegen Straftaten im BZR registriert.
- Bei Raub / Erpressung werden innerhalb von 9 Jahren 71,8 % erneut rückfällig, die Mehrzahl (37,4 %) aber wegen anderer Delikte als Gewaltdelikte. 0,33 % werden wegen Tötungsdelikten erneut auffällig, 11,8 % wegen eines erneuten Raub- / Erpressungsdelikts, 22,2 % wegen Körperverletzung.
- Einschlägig rückfällig werden von den wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten 23,1 %, weitere 3,6 % wegen Raub / Erpressung und 0,2 % wegen Tötungsdelikten. Insgesamt wurden 56,8 % erneut wegen Straftaten im BZR registriert.

Schaubild 613: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten nach Art der Rückfalldelikte – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 9 Jahre



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 613:

9 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)			Raub, Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)			Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)		
BezE insgesamt	823	100		12.395	100		98.566	100	
Keine FE	546	66,3		3.491	28,2		42.575	43,2	
FE insgesamt	277	33,7	100	8.904	71,8	100	55.991	56,8	100
nur anderes Delikt	180	21,9	65,0	4.639	37,4	52,1	29.465	29,9	52,6
auch Körperverl.	80	9,7	28,9	2.756	22,2	31,0	22.809	23,1	40,7
auch Raub, Erpr.	14	1,7	5,1	1.468	11,8	16,5	3.515	3,6	6,3
auch vors. Tötung	3	0,4	1,1	41	0,3	0,5	202	0,2	0,4
Gewaltdelikte insg.	97	11,8	35,0	4.265	34,4	47,9	26.526	26,9	47,4

Datenquelle: Jehle et al. 2016, S. 266, Abb. C 6.3.2.1.1, S. 270, Abb. C 6.3.2.2.1, S. 274, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7 Zentrale Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen 2004, 2007 und 2010 für Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich

4.2.2.4.7.1 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Überblick

Inzwischen liegen für einen jeweils dreijährigen Rückfallzeitraum drei Rückfalluntersuchungen vor, die nach der gleichen Methode erhoben, ausgewertet und aufbereitet worden sind. Es bietet sich an, anhand von zentralen Ergebnissen dieser Untersuchungen für Jugendliche und Heranwachsende Konstanz oder Wandel der Rückfallwahrscheinlichkeiten zu betrachten.

In **Tabelle 166** sind die Rückfallraten nach StGB und JGG für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 dargestellt. Beim Vergleich sowohl der Rückfallraten insgesamt als auch der Anteile der schwersten Folgeentscheidung (in % der Bezugsentscheidung) - ist zu beachten, dass die Rückfallraten der nach StGB wegen der Nichterfassung der §§ 153 ff. StPO im BZR nicht direkt vergleichbar sind mit den Rückfallraten nach JGG.

- Da die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer Entscheidung gem. §§ 153 ff. StPO geringer sein dürfte als nach einer formellen Sanktionierung, sind die Rückfallraten der nach StGB Verurteilten - im Vergleich zu den nach JGG Sanktionierten - etwas überschätzt.
- Die registerrechtliche Ungleichbehandlung der informellen Sanktionen lässt sich auch nicht dadurch ausgleichen, dass bei den nach JGG Sanktionierten die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG sowohl bei den Bezugs- als auch bei den Folgeentscheidungen unberücksichtigt bleiben. Denn von §§ 45, 47 JGG wird relativ häufiger Gebrauch gemacht als von §§ 153 ff. StPO, d.h. der Anteil der Verurteilten mit einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit ist unter den nach JGG Verurteilten höher als unter den nach StGB Verurteilten.

- Die Rückfallraten nach JGG sind wiederum davon abhängig, ob die informellen Sanktionen bei Bezugs- und/oder Folgeentscheidung berücksichtigt sind.⁴⁵³⁵

Tabelle 166: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

BE und FE ohne §§ 153 ff. StPO	StGB						
	BezE insgesamt	Rückfallrate (in %)	Schwerste Folgeentscheidung (in % der Bezugsentscheidung)				
			unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	Jugend-arrest	formelle ambulante Sanktion	§§ 45, 47 JGG
2004 bis 2007	690.027	29,8	4,0	7,4	0,0	18,2	0,1
2007 bis 2010	697.866	30,9	4,3	7,5	0,0	19,0	0,0
2010 bis 2013	634.333	31,9	4,2	7,4	0,0	20,2	0,0
Ø 2004-2013	2.022.226	30,9	4,2	7,4	0,0	19,1	0,0
BE und FE mit §§ 45, 47 JGG	JGG						
2004 bis 2007	359.895	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
2007 bis 2010	350.430	42,6	3,6	5,0	4,8	18,8	10,3
2010 bis 2013	303.863	40,8	3,4	4,5	4,4	18,4	10,1
Ø 2004-2013	1.014.188	41,6	3,5	4,8	4,6	18,4	10,3
BE und FE ohne §§ 45, 47 JGG ⁴⁵³⁶	JGG						
2004 bis 2007	100.264	50,3	9,3	11,1	7,1	22,9	
2007 bis 2010	105.276	52,0	9,6	11,0	7,4	24,1	
2010 bis 2013	90.540	49,0	6,8	10,3	7,1	24,8	
Ø 2004-2013	296.080	50,5	8,6	10,8	7,2	23,9	

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1 a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a; Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3; Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (jeweils eigene Berechnungen)

Unter diesen Einschränkungen zeigt die vergleichende Gegenüberstellung:

- Insgesamt gesehen ist das bemerkenswerteste Ergebnis der drei Untersuchungen die weitgehende Übereinstimmung sowohl der Rückfallraten als auch der Anteile der schwersten Folgesanktionen.
- Sowohl bei den nach StGB Verurteilten als auch bei den nach JGG Sanktionierten ist Rückfall nicht die Regel. Nur knapp 30 % der nach StGB Verurteilten werden innerhalb von drei Jahren erneut wegen einer Verurteilung im BZR registriert. Bei den nach JGG

4535 Zu den Auswirkungen auf die Höhe der Rückfallrate vgl. Tabelle 158.

4536 Zu den Auswirkungen auf die Höhe der Rückfallrate vgl. Tabelle 158.

Sanktionierten ist der Anteil der Rückfälligen mit gut 40 % zwar höher, aber auch hier werden knapp 60 % innerhalb von drei Jahren nicht mehr im BZR registriert.

- Dass die Rückfallraten nach StGB niedriger sind als die Rückfallraten nach JGG ist erwartungsgemäß, denn junge Menschen weisen nicht nur eine höhere Kriminalitätsbelastung auf als Ältere, sondern auch eine höherer Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Die Rückfallraten sowohl der nach JGG Sanktionierten als auch der nach JGG Verurteilten waren in der dritten Erhebungswelle geringer als in der zweiten Welle. Im Unterschied hierzu sind die Rückfallraten der nach StGB Verurteilten leicht angestiegen. Der Anstieg der Rückfallraten bei den nach StGB Verurteilten indiziert aber keine Zunahme der Schwere der Rückfalltaten. Denn unter den Folgeverurteilungen haben lediglich die formellen ambulanten Sanktionen zugenommen.
- Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann sind die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer, dass eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Nur 4 % der nach StGB Verurteilten werden wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, weitere gut 7 % zu einer bedingten freiheitsentziehenden Sanktion.
- Von den nach JGG informell oder formell Sanktionierten wurden in allen drei Untersuchungen gut 40 % erneut entweder informell sanktioniert oder verurteilt. Bei Beschränkung auf die Teilgruppe der Verurteilten wird jeder Zweite erneut verurteilt. Selbst unter den Verurteilten bewährt sich also noch jeder Zweite.
- Wie bei den nach StGB Verurteilten, so wird auch bei den nach JGG Sanktionierten nur ein sehr kleiner Teil - 3,5 % - wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Bei der Teilgruppe der Verurteilten - also ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung - sind es rd. 9 %.
- Die Rückfallraten der nach JGG Sanktionierten als auch der Teilgruppe der nach JGG Verurteilten zeigen übereinstimmend einen leichten Rückgang sowohl der Rückfallraten als auch der schweren Folgeverurteilungen. Ob es sich hierbei um einen Trend handelt, werden aber erst weitere Untersuchungen zeigen können.
- Der Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit bei den nach JGG Sanktionierten geht nicht einher mit einer Erhöhung des Anteils schwerer Folgeentscheidungen. Vielmehr nimmt der Anteil der formellen ambulanten Folgeentscheidungen zu.

4.2.2.4.7.2 Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art der Bezugsentscheidung

Der Vergleich der Rückfallraten nach den Sanktionsarten der Bezugsentscheidung bestätigt den Befund einer weitgehenden Konstanz der Ergebnisse in allen drei Rückfalluntersuchungen (vgl. **Tabelle 167**):

- Durchgängig zeigt sich der Befund, dass die Rückfallraten mit der Schwere der Bezugsentscheidung zunehmen.⁴⁵³⁷ Sie sind mit durchschnittlich 35,7 % am niedrigsten nach Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, mit 52,0 % schon deutlich höher nach jugendrichterlichen ambulanten Maßnahmen und erreichen mit Rückfallraten

4537 Dieser deskriptive Befund darf nicht als Sanktionseffekt interpretiert werden (vgl. oben Fn. 4486).

über 60 % nach Jugendarrest oder Jugendstrafe Spitzenwerte. Mit durchschnittlich 67,1 % ist die Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe am höchsten, gefolgt von Jugendarrest mit 64,4 % und bedingter Jugendstrafe mit 61,8 %.

- Mit der Schwere der Bezugsentscheidung nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu, sondern auch die Wahrscheinlichkeit einer schweren Folgesanktion. Von den nach unbedingter Jugendstrafe wieder Rückfälligen werden durchschnittlich 33,8 % innerhalb von drei Jahren erneut zu einer unbedingten Freiheits-/oder Jugendstrafe verurteilt, nach bedingter Jugendstrafe sind es nur 26,1 %, nach Jugendarrest 10,4 %, nach jugendrichterlichen Maßnahmen 4,0 % und nach §§ 45, 47 JGG 1,1 %. Bemerkenswert ist hierbei der starke Rückgang der Wiederinhaftierungsrate von 36,0 % 2004-2007 auf 30,3 % (2010-2013).
- Wegen anzunehmender Selektionseffekte – Personen mit hoher Vorbelastung und deshalb mutmaßlich höherer Rückfallwahrscheinlichkeit werden bei gleichem Delikt eher härter bestraft als Ersttäter – ist dieser deskriptive Befund kein empirischer Beleg für einen negativen Effekt einer harten Sanktion. Der Befund zeigt aber, dass die Annahme, durch eine härtere Sanktionierung ein höheres Rückfallrisiko auszugleichen, nicht zutrifft.
- Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist in allen drei Studien höher als nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Die Annahme, durch einen Warnschussarrest, also durch die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe, die Rückfallrate senken zu können, wird folglich durch keine der drei Studien gestützt.

Tabelle 167: Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (in % Folgeentscheidungen, bezogen auf die Bezugsentscheidungen nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

		Jugend- strafe ohne Bewährung	Jugend- strafe mit Bewährung	Jugend- arrest	Jugend- richterl. Maßnahmen	§§ 45, 47 JGG
		Bezugsentscheidung				
2004-2007	Bezugs- entschei- dungen	4.840	13.163	16.234	66.027	259.631
2007-2010		5.695	12.359	17.550	69.672	245.154
2010-2013		5.298	10.082	15.332	59.828	213.323
Ø 2004-2013		15.833	35.604	49.116	195.527	718.108
		Folgeentscheidung				
2004-2007	Folgeent- scheidungen	3.319	8.173	10.401	33.548	93.386
2007-2010		3.894	7.651	11.448	36.883	89.472
2010-2013		3.417	6.193	9.761	31.171	73.386
Ø 2004-2013		10.630	22.017	31.610	101.602	256.244
		Rückfallrate (Folgeentscheidung in % der Bezugsentscheidung)				
2004-2007	insgesamt	68,6	62,1	64,1	50,8	36,0
2007-2010	insgesamt	68,4	61,9	65,2	52,9	36,5
2010-2013	insgesamt	64,5	61,4	63,7	52,1	34,4
Ø 2004-2013	insgesamt	67,1	61,8	64,4	52,0	35,7
		Art der Folgeentscheidungen (in % der Bezugsentscheidung)				
2004-2007	Freiheits-/ Jugendstrafe ohne Bewährung	36,0	26,4	10,5	3,6	1,1
2007-2010		35,2	26,2	10,6	4,2	1,1
2010-2013		30,3	25,5	10,0	4,1	1,0
Ø 2004-2013		33,8	26,1	10,4	4,0	1,1
2004-2007	Freiheits-/ Jugendstrafe mit Bewährung	16,4	17,2	16,3	8,2	2,6
2007-2010		16,0	15,8	15,7	8,5	2,5
2010-2013		15,9	15,5	14,8	7,8	2,0
Ø 2004-2013		16,1	16,2	15,6	8,2	2,4
2004-2007	Jugendarrest	0,4	2,1	9,4	8,0	3,5
2007-2010		0,5	1,9	9,7	8,3	3,7
2010-2013		0,3	2,0	9,4	8,0	3,3
Ø 2004-2013		0,4	2,0	9,5	8,1	3,5
2004-2007	Jugendrichterl. Maßnahmen	15,0	14,3	23,1	25,2	16,1
2007-2010		16,1	16,2	24,7	26,0	16,5
2010-2013		17,7	16,7	24,8	26,7	15,7
Ø 2004-2013		16,3	15,6	24,2	25,9	16,1
2004-2007	§§ 45, 47 JGG	0,7	2,0	4,6	5,9	12,5
2007-2010		0,5	1,8	4,4	5,8	12,6
2010-2013		0,3	1,7	4,6	5,5	12,4
Ø 2004-2013		0,5	1,8	4,5	5,7	12,5

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a; Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3; Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B 2.2.3.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.3 Rückfall nach Jugendstrafrecht nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung

Der Vergleich der Rückfallraten entsprechend den verschiedenen Rückfalldefinitionen⁴⁵³⁸ bestätigt den Befund einer weitgehenden Konstanz des Rückfalls nach Jugendstrafrecht in allen drei Rückfalluntersuchungen (vgl. **Tabelle 168**). Innerhalb eines Jahrzehnts sind die Rückfallstrukturen bemerkenswert robust geblieben.

Die Differenzierung nach fünf unterschiedlich weiten Rückfalldefinitionen zeigt, dass in allen drei Rückfalluntersuchungen von allen nach JGG informell oder formell Sanktionierten

- zwar insgesamt zwar etwas mehr als 40 % erneut informell sanktioniert oder verurteilt wurden (RD 1), aber nur gut jeder Dritte erneut verurteilt wurde (RD 2),
- rd. 25 % der Folgeentscheidungen solche informeller Art waren, weitere knapp 45 % waren formelle ambulante Sanktionen, die Folgeentscheidungen waren also überwiegend leichter Art,
- nur jeder Achte zu einer bedingten oder unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurde (RD 3),
- eine schwere Rückfalltat, die mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet werden musste, die seltene Ausnahme war; in allen drei Untersuchungen war dies bei durchschnittlich 3,5 % der Fall (RD 5).

Auch bei Differenzierung nach den Rückfalldefinitionen RD 1 bis RD 5 bestätigt sich ein leichter Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit im letzten Untersuchungszeitraum.

4538 Vgl. oben VII., 3.1.3

Tabelle 168: Rückfall nach Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	BezE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurteilung zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	359.894	41,4	30,9	12,9	8,4	3,4
2007-2010	350.430	42,6	32,3	13,5	8,7	3,6
2010-2013	303.863	40,8	30,7	12,2	7,8	3,4
Ø 2004-2013	1.014.187	41,6	31,3	12,9	8,3	3,5

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 160, Übersichtstabelle 2.4a; S.181, Übersichtstabelle 4.4a; Jehle et al. 2013, S. 276, Übersichtstabelle B.2.2.3; Jehle et al. 2016, S. 299, Übersichtstabelle B.2.2.3.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.4 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen

Die Rückfallraten gehen altersabhängig zurück. Methodisch ist zu beachten, dass bei den 21- bis unter 24-Jährigen die Rückfallraten gegenüber den Heranwachsenden⁴⁵³⁹ überschätzt sind, weil die informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO weder bei den Bezugs- noch den Folgeentscheidungen berücksichtigt werden können.

Der Vergleich der drei Rückfalluntersuchungen bestätigt den altersabhängigen Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit insgesamt (vgl. **Tabelle 169**). Die Differenzierung nach den Rückfalldefinitionen RD 1 bis RD 5 zeigt aber, ebenfalls in allen drei Untersuchungen übereinstimmend, dass mit zunehmendem Alter Art und Schwere der Folgesanktion ansteigen. Die RD 2 bis RD 5 sind in der folgenden Altersgruppe jeweils höher. So nimmt der Anteil der zu einer (bedingten oder unbedingten) freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten von 12,6 % bis auf 16,0 % zu. Dies ist angesichts der zunehmenden Vorbelastung erwartungsgemäß.

4539 Auch bei den Heranwachsenden ist mit einer leichten Überschätzung zu rechnen, weil bei den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten die informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO nicht erfasst sind.

Tabelle 169: Rückfall nach Altersgruppen und Art bzw. Schwere der Folgeentscheidung (Rückfalldefinition RD 1 - RD 5; Folgeentscheidungen bezogen auf Bezugsentscheidungen) nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	BE (mit §§ 45, 47 JGG)	BE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurt. zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurt. zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurt. zu unbeding. Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	14 - 17	242.409	42,7	29,0	12,4	6,7	2,8
2007-2010	14 - 17	231.207	44,1	30,4	13,2	7,0	3,1
2010-2013	14 - 17	192.739	42,2	28,4	11,9	6,2	2,9
Ø 2004-2013	14 - 17	666.355	43,1	29,3	12,6	6,7	2,9
2004-2007	18 - 20	147.682	38,4	35,3	13,6	11,8	4,3
2007-2010	18 - 20	146.322	39,7	36,6	13,7	11,8	4,4
2010-2013	18 - 20	132.385	38,7	35,5	12,5	10,6	3,9
Ø 2004-2013	18 - 20	426.389	38,9	35,8	13,3	11,4	4,2
2004-2007	21 - 24	127.498	38,4	38,4	16,0	16,0	5,9
2007-2010	21 - 24	126.536	40,2	40,2	16,2	16,2	6,0
2010-2013	21 - 24	115.391	41,5	41,5	15,7	15,7	5,6
Ø 2004-2013	21 - 24	369.425	40,0	40,0	16,0	16,0	5,9

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 161, Übersichtstabelle 3.1.1a; Jehle et al. 2103, S. 277, Übersichtstabelle B 3.1.1; Jehle et al. 2016, S. 300, Übersichtstabelle B 3.1.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.5 Rückfallwahrscheinlichkeit nach jugendstrafrechtliche Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht

Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern, und zwar bei jeder Rückfalldefinition (vgl. **Tabelle 170**). Mit zunehmender Schwere der Folgesanktion vergrößert sich der Abstand der Rückfallraten zwischen Männern und Frauen. Die Rückfallrate der nach JGG Sanktionierten Männer ist bei RD 1 1,8 mal so hoch wie bei den Frauen, bei RD 5 dagegen 6,6 mal so hoch.

Weiterer Untersuchungen wird es bedürfen, um zu klären, ob die gegensätzliche Entwicklung der Rückfallraten bei Männern und Frauen von der vorletzten auf die letzte Untersuchung (Rückgang der Rückfallraten bei den Männern, Anstieg bei den Frauen) ein Artefakt der kleinen Zahlen ist oder eine gegensätzliche Entwicklung andeutet.

Tabelle 170: Rückfall nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung in Abhängigkeit vom Geschlecht und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	BE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurteilung zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	276.945	46,3	35,6	15,4	10,2	4,2
2007-2010	267.296	47,5	37,1	16,3	10,7	4,6
2010-2013	225.207	45,5	35,3	14,9	9,9	4,3
Ø 2004-2013	769.448	46,5	36,0	15,6	10,3	4,4
2004-2007	82.836	24,8	15,6	4,4	2,2	0,7
2007-2010	83.062	27,0	17,2	4,5	2,2	0,7
2010-2013	78.624	27,3	17,6	4,6	2,0	0,6
Ø 2004-2013	244.522	26,3	16,8	4,5	2,1	0,7

Datenquelle: Jehle et al. 2010, S. 176, Übersichtstabelle 3.2a Jehle et al. 2013, S. 280, Übersichtstabelle B 3.2.1; Jehle et al. 2016, S. 303, Übersichtstabelle B. 3.2.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.6 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (vgl. **Tabelle 171**). Mit der Zahl der Voreintragungen nehmen auch Art bzw. Schwere der Folgesanktionen zu. Alle drei Rückfalluntersuchungen stimmen hinsichtlich der Anteile der Folgesanktionen weitgehend überein.

- Im Schnitt der drei Rückfalluntersuchungen steigt die Rückfallwahrscheinlichkeit von 32,1 % (ohne Vorsanktion) über 46,2 % (1 Vorsanktion), 56,0 % (2 Vorsanktionen), 64,4 % (3 oder 4 Vorsanktionen) auf 73,0 % (5 und mehr Vorsanktionen) an.
- Entsprechende Anstiege zeigen sich bei sämtlichen Rückfalldefinition. Der Anteil der wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten steigt z.B. von 1,0 % (ohne Vorsanktion) auf 20,3 % (5 und mehr Vorsanktionen) an.

Beachtlich ist aber auch, dass selbst Täter mit zahlreichen Voreintragungen eine weitere Registrierung vermeiden können. Bei jungen Menschen wurde von Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen jeder Vierte (26 %) innerhalb von drei Jahren nicht mehr erneut registriert.

Durchgängig zeigt sich auch hier, und zwar über alle Rückfalldefinitionen ein leichter Rückgang der Rückfallraten.

Tabelle 171: Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen (VE) bei Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (sowie Durchschnittswerte, gebildet aus den drei Rückfalluntersuchungen) - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

		BE (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 1 alle Folgeentscheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)	RD 2 alle Verurteilungen	RD 3 Verurt. zu Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 4 Verurt. zu Jugend- oder Freiheitsstrafe	RD 5 Verurt. zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe
2004-2007	keine VE	241.172	32,5	20,6	6,7	3,3	1,0
2007-2010	keine VE	220.713	32,9	20,7	6,6	3,0	1,0
2010-2013	keine VE	186.229	30,8	18,7	5,6	2,5	0,9
Ø 2004-2013	keine VE	648.114	32,1	20,1	6,3	3,0	1,0
2004-2007	1 VE	73.010	46,7	38,6	14,6	9,0	2,9
2007-2010	1 VE	70.409	46,9	38,6	14,3	8,4	2,9
2010-2013	1 VE	60.627	44,5	36,0	12,6	7,1	2,4
Ø 2004-2013	1 VE	204.046	46,2	37,8	13,9	8,2	2,8
2004-2007	2 VE	33.907	56,7	51,0	23,2	16,6	6,2
2007-2010	2 VE	36.064	56,5	51,0	22,4	15,5	5,9
2010-2013	2 VE	31.627	54,7	49,0	20,0	13,3	5,1
Ø 2004-2013	2 VE	101.598	56,0	50,4	21,9	15,2	5,8
2004-2007	3 - 4 VE	28.838	65,1	61,5	33,0	27,4	12,0
2007-2010	3 - 4 VE	33.316	64,9	61,5	31,8	25,8	11,4
2010-2013	3 - 4 VE	30.073	63,1	59,6	28,7	22,8	10,1
Ø 2004-2013	3 - 4 VE	92.227	64,4	60,9	31,2	25,3	11,2
2004-2007	5+ VE	13.164	74,0	72,1	46,3	42,8	22,3
2007-2010	5+ VE	17.024	73,3	71,5	43,5	40,1	20,7
2010-2013	5+ VE	16.568	71,9	70,0	40,1	36,4	18,3
Ø 2004-2013	5+ VE	46.756	73,0	71,1	43,1	39,6	20,3

Datenquelle: Jehle at al. 2010, S. 188, Übersichtstabelle 5.1a; Jehle at al. 2013, S. 292, Übersichtstabelle 5.1.1; Jehle at al. 2016, S. 316, Übersichtstabelle 5.2.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.2.4.7.7 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen

Bei Berücksichtigung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung zeigen sich große Unterschiede in den Rückfallraten insgesamt (vgl. **Tabelle 172**). Die Rangordnung der Delikte verändert sich aber in allen drei Rückfalluntersuchungen nur minimal - zumeist nur im Bereich der Nachkommastelle.

Verkehrsdelikte nach StGB sowie vorsätzliche Tötungsdelikte weisen die geringste allgemeine Rückfallrate auf; die Deliktgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" weisen die höchsten Rückfallraten auf. Für diese Unterschiede sind freilich weniger die Sanktionen ausschlaggebend als vielmehr der Einfluss von Tat- und Tätermerkmalen sowie (hier nicht kontrollierbare) Alterseffekte.

Tabelle 172: Rückfall nach Deliktgruppen (alle Altersgruppen) und nach Rückfalldefinition – Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 - Rückfallzeitraum jeweils 3 Jahre

	2004	2007	2010	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	- 2007	- 2010	- 2013	- 2007	- 2010	- 2013	- 2007	- 2010	- 2013
	RD 1 alle Folgeent- scheidungen (mit §§ 45, 47 JGG)			RD 3 Verurteilung zu Ju- gendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe			RD 5 Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe		
Gesamt	33,7	34,8	34,8	12,0	12,4	11,8	3,8	4,1	3,9
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	16,7	16,0	15,3	4,3	4,1	3,5	1,0	0,9	0,7
Mord u. Totschlag	17,8	18,1	18,4	10,0	7,5	9,4	6,1	3,7	5,0
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	18,1	19,4	18,9	5,9	6,4	5,8	1,2	1,5	1,3
Betrug	28,9	27,6	28,5	9,7	9,0	8,5	2,6	2,5	2,2
Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	31,4	29,9	27,6	14,9	13,9	12,8	7,6	6,7	6,7
Sonstige Delikte	33,3	35,5	35,9	10,4	11,0	10,7	3,0	3,2	3,2
Fahren ohne Fahrerlaubnis	36,6	36,5	35,8	11,5	11,2	11,0	2,8	2,7	2,7
Einfacher Diebstahl	38,1	40,3	40,0	13,5	14,7	14,0	4,6	5,3	5,1
Einfache Körperverletzung	38,6	40,0	39,0	14,5	15,1	14,0	4,0	4,5	4,2
Delikte nach BtMG	43,0	41,8	40,9	17,8	17,7	16,3	6,9	7,1	6,1
Gefährliche u. schwere Körperverletzung	43,8	44,5	42,4	18,5	18,9	17,3	6,1	6,7	6,3
Besonders schwerer u. qualifizierter Diebstahl	52,0	53,1	50,8	29,0	30,0	28,4	14,7	15,6	14,8
Raub u. Erpressung	55,0	53,8	52,3	31,1	31,2	28,4	15,8	16,1	15,0

Datenquelle: Jehle at al. 2010, S. 192, Übersichtstabelle 6.1a; Jehle at al. 2013, S. 296, Übersichtstabelle B 6.1.1; Jehle at al. 2016, S. 319, Übersichtstabelle B 6.1.1.a (jeweils eigene Berechnungen)

4.2.3 Quenzer: Rückfallwahrscheinlichkeit jugendlicher und heranwachsender Gewalt- und Sexualstraftäter

In ihrer der Validität von Prognoseverfahren gewidmeten Untersuchungen wurden von Quenzer u.a. 2008 aus dem Bundeszentralregister die Eintragungen für 294 jugendliche und heranwachsende Gewalt- und Sexualstraftäter⁴⁵⁴⁰ erhoben, die zwischen 2000 und 2002 aus verschiedenen Jugendstrafanstalten entlassen worden waren.⁴⁵⁴¹ 34 Personen der Stichprobe wurden abgeschoben, weshalb sie für die Rückfallanalyse nicht mehr zur Verfügung standen.⁴⁵⁴² Ein einheitlicher Rückfallzeitraum wurde nicht bestimmt, er reichte von 41 bis 100 Monaten (im Schnitt 80,2 Monate).⁴⁵⁴³ Die Rückfallwahrscheinlichkeit wurde nach verschiedenen Kriterien differenziert (vgl. Tabelle 173).

Tabelle 173: Höhe der Rückfallraten nach verschiedenen Rückfallkriterien und unterschiedlich langen Katamnesezeiträumen

Rückfallkriterium	Gesamtstichprobe N = 257	Sexualstraftäter n = 124	Gewaltstraftäter n = 133
Allgemeiner Rückfall	79 % (n = 202)	79 % (n = 98)	78 % (n = 104)
Rückfall mit Haftstrafe	44 % (n = 112)	48 % (n = 60)	39 % (n = 52)
schwerer Rückfall	27 % (n = 68)	31 % (n = 38)	23 % (n = 30)
gewalttätiger Rückfall	53 % (n = 135)	49 % (n = 61)	56 % (n = 74)
Rückfall mit Sexualdelikt	7 % (n = 16)	11 % (n = 14)	2 % (n = 2)

Quelle: Quenzer 2010, S. 139, Tabelle 20

Die allgemeinen Rückfallraten sind mit 79 % etwas höher als die von Harrendorf für einen 4-jährigen Rückfallzeitraum - und ohne Berücksichtigung von Abschiebungen - mit 72,2 % ermittelte Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe (vgl. oben **Schaubild 571**). Bei Beschränkung auf einen einheitlichen Katamnesezeitraum von 6 Jahren wurden in der Untersuchung von Quenzer wegen eines Sexualdelikts 73 % rückfällig und lediglich 2,4 % einschlägig.⁴⁵⁴⁴ Bei Gewaltdelikten wurden innerhalb von 6 Jahren insgesamt 76 %

4540 Die Sexualstraftäter waren zu ca. 70 % wegen sexueller Nötigung / Vergewaltigung verurteilt, zu 20 % wegen Missbrauch von Kindern. Bei 53 % der Gewaltstraftäter war Körperverletzung das Anlassdelikt, bei weiteren 29 % war es Raub (vgl. Quenzer 2010, S. 124).

4541 Quenzer 2010, 113 ff. Die Gesamtstichprobe war bei Tatbegehung im Schnitt 17,8 Jahre alt, bei Entlassung 20,5 Jahre.

4542 Im Unterschied zur Rückfallstatistik konnten hier die Abschiebungen durch Auswertung der Gefangenenaakten erkannt und berücksichtigt werden.

4543 Quenzer 2010, 139. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu den Angaben zur Stichprobe, die einen mindestens 6-jährigen Katamnesezeitraum hätten ergeben müssen.

4544 Quenzer 2010, S. 145: Innerhalb von 6 Jahren wurden insgesamt 91 Sexualstraftäter rückfällig, davon 4 ausschließlich mit einem sexuellen Delikt, 10 wurden wegen eines sonstigen Sexualdeliktes in Verbindung mit einem anderen Rückfall registriert, 78 Personen wurden nur mit Nicht-Sexualdelikt registriert. Die etwas höheren Werte in Quenzer (2010, S. 146, Abbildung 39) beruhen darauf, dass

rückfällig, einschlägig rückfällig wurden 10,5 %.⁴⁵⁴⁵ Bei Harrendorf betrug die Rate des einschlägigen Rückfalls 15,5 %.

4.2.4 Rückfallstatistische Analysen der Auswirkungen von Strafzumessungsunterschieden zwischen europäischen Ländern - Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die vergleichende Analyse der Sanktionierungspraxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz bei erwachsenen Verurteilten (außer für Straßenverkehrs- bzw. Fahrlässigkeitsdelikte) zeigt enorme Unterschiede hinsichtlich der gerichtlichen Verurteilungen und verhängten Strafen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung. „Die Rate von Verurteilungen, aber auch von verschiedenen Sanktionsformen differiert so erheblich, dass es schwer fällt, dies auf disparate Sicherheitslagen und Präventionserfordernisse zurückzuführen. ... Die doppelt so häufigen Verurteilungen in einem Land (D) wie im anderen (A) und die umgekehrt da (in A) doppelt so häufigen Freiheitsstrafen wie dort (in D), oder die um ein Vielfaches häufigeren unbedingten Geldstrafen in D wie in A und CH scheinen zumindest ebenso sehr auf strafkulturellen Gepflogenheiten zu beruhen wie von divergierenden Rechtslagen oder Sicherheitsverhältnissen bestimmt zu werden.“⁴⁵⁴⁶ Entgegen der Annahme, eine härtere Sanktionierungspraxis reduziere die Rückfallwahrscheinlichkeit zeigt sich aber, dass „die Häufigkeit von Rückfällen, die erhebliche Strafen nach sich ziehen, bezogen auf die jeweilige Bevölkerung ähnlich hoch bzw. niedrig“⁴⁵⁴⁷ sind. Die „unterschiedlichen Sanktionspraktiken erscheinen vor dem Hintergrund der »Rückfallzahlen« im Grunde genommen wirkungsneutral.“⁴⁵⁴⁸

Quenzer hier nicht die Gesamtzahl der Sexualstraftäter (n = 124) gewählt hat, sondern nur die Rückfalltäter (n = 91).

4545 Quenzer 2010, S. 146: Innerhalb von 6 Jahren wurden insgesamt 101 Gewaltstraftäter (75,9 %) rückfällig, davon 14 einschlägig (10,5 %). 54 (40,6 %) begingen wieder ein Gewalt- und ein sonstiges Delikt. Die höheren Werte in Quenzer (2010, S. 146, Abbildung 40) beruhen darauf, dass Quenzer hier nicht die Gesamtzahl der Gewaltstraftäter (n = 133) gewählt hat, sondern nur die Rückfalltäter (n = 101).

4546 Fink et al. 2015, S. 94.

4547 Fink et al. 2015, S. 93.

4548 Fink et al. 2015, S. 94.

4.2.5 Zusammenfassung

1. In einem folgenorientierten Strafrecht ist es unerlässlich zu bestimmen, in welchem Maße das mit den Strafen (auch) angestrebte Ziel der Rückfallverhinderung oder -reduzierung erreicht bzw. verfehlt wird. Nur rückfallstatistische Daten liefern den Entscheidungsträgern in Politik, Justiz und Verwaltung Grunddaten über die Folgen ihrer Handlungen bzw. Entscheidungen.

Freilich kann Rückfälligkeit nicht vollständig gemessen werden, weil manche Taten im Dunkelfeld bleiben. Mit vertretbarem Aufwand lässt sich nur messen, ob der Sanktionierte wieder erneut justiziell auffällig wird und deshalb erneut (informell oder formell) sanktioniert wird.

2. Das gegenwärtige System der Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland enthält keine Rückfallstatistik, obwohl dies schon seit mehr als einem Jahrhundert gefordert worden ist. Nachgewiesen werden nur Informationen zu den Vorbestraften.

3. Die 1882 begonnene Führung einer Rückfallstatistik wurde 1912 eingestellt. Erst in den 1980er Jahren wurde vom Generalbundesanwalt eine Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters (BZR) für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 erstellt. Erhoben wurden aber nur Rückfälle nach freiheitsentziehenden Sanktionen, und zwar gemessen ab Vollstreckungsende. Damit wurde freilich der überwiegende Teil der Sanktionen nicht erfasst, nämlich solche informeller und solcher formeller ambulanter Art. Untererfasst wurden ferner Rückfälle, die sich vor Vollstreckungsende ereigneten, also insbesondere während der Bewährungszeit.

4. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde deshalb die Konzeption einer neuen Rückfalluntersuchung erarbeitet, die als Forschungsprojekt durchgeführt werden sollte. Auch diese Untersuchung sollte sich auf Bundeszentralregistereintragungen stützen, aber alle einzutragenden Sanktionen, d.h. alle Verurteilungen sowie die Einstellungen gem. § 45, 47 JGG, auslese- und tilgungsfrei berücksichtigen. Um die Gruppe der rückfallfähigen Personen, also derjenigen, die unter der Einwirkung der Strafe überhaupt eine Rückfalltat in Freiheit verüben können, für einen personenbezogen einheitlich langen Rückfallzeitraum zu erfassen, sollte Bezugsentscheidung bei den zu einer ambulanten Sanktion Verurteilten das (jeweilige) Bezugsjahr sein, bei den in Freiheit entlassenen Verurteilten (Vollverbüßung oder Strafrestausssetzung) dagegen das (jeweilige) Entlassjahr. Während die formell Sanktionierten mit den BZR-Daten vollständig erfassbar sind, können von den informell Sanktionierten nur Personen mit Entscheidungen gem. § 45, 47 JGG berücksichtigt werden, weil Entscheidungen gem. § 153 ff. StPO nicht zum BZR zu melden sind. Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung lässt sich für eine auf BZR-Daten gestützte Rückfalluntersuchung nicht befriedigend lösen. Die Nichterfassung der gem. § 153 ff. StPO informell Sanktionierten führt zu einer Überschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit der nach StGB Verurteilten im Vergleich zu den nach JGG informell oder formell Sanktionierten. Denn generell ist davon auszugehen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit der informell Sanktionierten geringer ist, als diejenige der formell Sanktionierten. Die Nichtberücksichtigung der gem. § 45, 47 JGG Sanktionierten bei Bezugs- und Folgeentscheidung würde andererseits wiederum - im Vergleich zu den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten - zu einer Überschätzung der Rückfallrate

dieser Gruppe führen, weil der Anteil der informell Sanktionierten im Jugendstrafrecht wesentlich höher ist als im Allgemeinen Strafrecht.

5. Eine erste Rückfalluntersuchung für das Bezugsjahr 1994 wurde für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren erstellt. Die folgende Rückfalluntersuchung für das Bezugsjahr 2004 wurde, um Tilgungsverluste zu vermeiden, auf einen Rückfallzeitraum von drei Jahren beschränkt. Diese Untersuchung ist, ebenso wie die folgenden Untersuchungen, als Längsschnittdesign angelegt, sodass in den weiteren Ziehungswellen der Rückfallzeitraum personenbezogen verlängert werden konnte. Die Daten der 2010 gezogenen zweiten (Bezugsjahr 2007) und der dritten Erhebungswelle (Bezugsjahr 2010) konnten pseudonymisiert den früheren Ziehungen personenbezogen zugeordnet werden, sodass nunmehr für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2004 ein 9-jähriger Risikozeitraum überblickt werden kann, ein 6-jähriger Risikozeitraum für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2007 sowie ein 3-jähriger Risikozeitraum für die Bezugsentscheidungen des Jahres 2010.

Mit diesen vier Studien liegen erstmals für die Bezugsjahre 1994, 2004, 2007 und 2010 rückfallstatistische Informationen vor für das gesamte Bundesgebiet und für alle Sanktionen, § 153 ff. StPO ausgenommen.

6. Der Vergleich der drei Studien für einen jeweils 3-jährigen Rückfallzeitraum und einer gegenüber der Studie 1994 geänderten Konzeption hinsichtlich der Anknüpfung bei mehreren Bezugsentscheidungen ergibt ein hohes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nach Alter, Geschlecht und Vorauffälligkeit der Sanktionierten sowie nach Deliktsart. Die gemessenen Werte sind insgesamt bemerkenswert stabil.

- Sowohl bei den nach StGB Verurteilten als auch bei den nach JGG Sanktionierten ist Rückfall nicht die Regel. Nur gut 30 % der nach StGB Verurteilten werden innerhalb von drei Jahren erneut wegen einer Verurteilung im BZR registriert. Bei den nach JGG Sanktionierten ist der Anteil der Rückfälligen zwar höher, aber auch hier werden knapp 60 % innerhalb von drei Jahren nicht mehr im BZR (wegen einer informellen oder formellen Sanktion) registriert (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 598**).
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig. Junge Menschen weisen eine höhere Kriminalitätsbelastung und eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene. Dementsprechend sind auch die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich höher als nach Strafen des Allgemeinen Strafrechts (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 599**). Mit zunehmendem Alter gehen die Rückfallraten monoton zurück, d.h. der Befund einer höheren Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen beruht auf einem Alterseffekt und ist kein Beleg für eine schwächere spezialpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Vergleich zu den Sanktionen nach Allgemeinem Strafrecht.
- Deskriptiv betrachtet sind die Rückfallraten um so höher, je härter die verhängte Sanktion ist. Am höchsten sind sie nach unbedingter Jugendstrafe, nach Jugendarrest sowie nach bedingter Jugendstrafe.
- Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist in allen drei Studien höher als nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Die Annahme, durch einen Warnschussarrest, also durch die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe (nunmehr:

§ 16a JGG), die Rückfallrate senken zu können, wird durch keine dieser drei Studien gestützt.

- Wenn es zu einer Wiederverurteilung kommt, dann sind die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer, dass nach Auffassung der Gerichte eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Von den nach JGG Sanktionierten wird nur ein sehr kleiner Teil - 3,5 % - wegen einer Rückfalltat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Bei der Teilgruppe der Verurteilten - also ohne Entscheidungen gem. § 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung - sind es rd. 9 %. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rückfalltat derart schwer geahndet wird, ist zwar nach Entlassung aus vollstreckter Jugendstrafe erwartungsgemäß am höchsten. Aber selbst hier ist bei der Hälfte der Rückfalltäter die Tat nicht so schwer, dass sie erneut mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.
 - Bei keiner der Bezugsentscheidungsarten erreicht die durchschnittliche Schwere der sanktionierten Folgeentscheidung diejenige der Bezugsentscheidung. Insofern lässt sich von einem Rückgang der kriminellen Intensität sprechen, gemessen über die Art der erneuten Sanktionsart.
 - Frauen weisen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Auch ihre Rückfallrate ist niedriger als bei Männern. Mit zunehmender Schwere der Folge-sanktion vergrößert sich der Abstand der Rückfallraten zwischen Männern und Frauen.
 - Die Rückfallraten nehmen mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 600**). Mit der Zahl der Voreintragungen nehmen auch Art bzw. Schwere der Folgesanktionen zu. Die Zahl der Voreintragungen ist aber kein zwingender Hinweis auf erneute Straffälligkeit, denn einem erheblichen Teil der mehrfach Vorbestraften gelingt jeweils der Ausstieg aus registrierter Kriminalität. Selbst von den jungen Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen gelingt es jedem Vierten, innerhalb eines 3-jährigen Rückfallzeitraums nicht mehr erneut registriert zu werden.
 - Die Rückfallraten sind deliktsspezifisch höchst unterschiedlich hoch (Bezugsjahr 2010: **Schaubild 602**). Sie sind in allen drei Studien sehr stabil. Die höchsten Rückfallraten weisen die Deliktsgruppen „Raub und Erpressung“ sowie "besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl" auf, gefolgt von Körperverletzungsdelikten. Die niedrigsten Rückfallraten werden bei Straßenverkehrsdelikten sowie bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gemessen.
7. Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. So besagt z.B. die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zu sog. Vollverbüßern nicht, dass Strafaussetzung "besser wirkt" als Strafvollstreckung. Denn die Entscheidung über Strafaussetzung oder Vollzug erfolgte gerade aufgrund einer richterlichen Prognose über die Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine Rückfallstatistik kann nur deskriptiv informieren über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere sowie von Alter und Geschlecht. Die Rückfallstatistik sagt etwas darüber aus,
- inwieweit Annahmen empirisch begründet sind, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren.

Insoweit zeigt die Rückfallstatistik beispielsweise, dass die Annahme, durch einen Jugendarrest einen wirksamen und nachhaltigen Denkkettel zu verabreichen, in knapp zwei von drei Fällen widerlegt wird.

- Sie zeigt ferner, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, empirisch nicht begründet ist.
 - Sie gibt schließlich Anhaltspunkte über die Basisrate der Einschlägigkeit des Rückfalls und bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des sog. prognostischen Fehlers.
8. Die aufgrund der pseudonymisierten Personenkennung bestehende Möglichkeit, nicht nur einen drei-, sondern auch einen sechs- und einen neunjährigen Beobachtungszeitraum zu überblicken, erlaubt es
- Rückfälle, die erst längere Zeit nach dem Datum der Rückfalltat entdeckt und/oder verurteilt werden, dem jeweiligen Rückfallzeitraum zuzuordnen,
 - Rückfälle, die erst viele Jahre nach der Bezugsentscheidung erfolgen, wie dies insbesondere bei Sexual- und Gewalttaten vermutet wird, erfassen und
 - die Entwicklung von Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit über einen langen Zeitraum verfolgen sowie Abbrüche einer kriminellen Karriere als auch Neueinstiege nach längerer Zeit erkennen zu können.
9. Erwartungsgemäß ist die Rückfallrate innerhalb eines 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraums im Vergleich zum nur dreijährigen Rückfallzeitraum höher. Nach 9 Jahren sind 45,7 % aller 2004 nach StGB und 55,2 % aller 2004 nach Jugendstrafrecht sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen mindestens einmal wieder erneut im BZR registriert (**Schaubild 604**).
- Die Ausweitung des Rückfallzeitraums auf 6 bzw. 9 Jahre bestätigte den kriminologischen Befund, dass die Hälfte der Rückfälle innerhalb der ersten 10 bis 16 Monate erfolgt. Insgesamt steigt die Rückfallrate bei den nach JGG Sanktionierten durch die Verlängerung des Rückfallzeitraums von 3 auf 9 Jahren lediglich um 10,3 Prozentpunkte. Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälle erfolgt in den ersten drei Jahren. Es gibt ausgeprägt deutlich abnehmende Zuwachsraten, d.h. die Zuwächse im 7.-9. Jahr sind mit +2,9 Prozentpunkten deutlich geringer als im 4.-6. Jahr (+7,4 Prozentpunkte).
10. Auch bei Verlängerung des Rückfallzeitraums zeigt sich, dass die Rückfallraten umso höher sind, je schwerer die Bezugsentscheidung ist. Die Anstiege sind am höchsten nach Jugendstrafe, am geringsten nach § 45, 47 JGG. Die Abstände in den Rückfallraten nach Sanktionsart nivellieren sich also bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nicht, sondern werden noch größer.
11. Bei Verlängerung des Rückfallzeitraums nimmt nicht nur die Rückfallhäufigkeit (in abnehmendem Maße) zu, sondern auch die Schwere der Folgesanktion (**Schaubild 604**). Nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum sind 3,9 % aller 2004 nach JGG Sanktionierten bzw. aus der Haft Entlassenen zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt, nach einem 9-jährigen Rückfallzeitraum sind es 7,4 %. Diese Rate ist stark abhängig von der Sanktion der Bezugsentscheidung. Je schwerer diese ist, desto höher ist auch die Rate der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen. Die Zu-

nahmen sind mit 13 Prozentpunkten überdurchschnittlich hoch nach Jugendstrafe ohne Bewährung, gefolgt von Jugendstrafe mit Bewährung (8,9 Prozentpunkte) und Jugendarrest (8,5 Prozentpunkte). Die Erwartung, Jugendarrest sei ein heilsamer Schock, wird folglich auch im längerfristigen Vergleich nicht bestätigt. Nach jugendrichterlichen Maßnahmen beträgt die Zuwachsrate nur 4,9 Prozentpunkte, nach Diversion nur 2,2 Prozentpunkte.

12. Aber auch für einen 6- bzw. 9-jährigen Risikozeitraum gilt, dass die Rückfalltaten in der Regel nicht so schwer sind, dass nach Auffassung der Gerichte eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich wäre. Von den Rückfalltätern, die 2004 nach JGG sanktioniert worden waren, wurden in einem 3-jährigen Rückfallzeitraum 8,7 % zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, in einem 6-jährigen Rückfallzeitraum stieg der Anteil auf 12,5 %, in neun Jahren auf 13,4 %.

13. Mit der Zahl der Voreintragungen nimmt nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit zu sondern auch die Schwere der Folgesanktion (**Schaubild 608**). Während bei jungen Menschen ohne Voreintragung der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen am stärksten zunimmt, nimmt bei Vorauffälligkeit der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu.

14. Die Annahme "einmal Gewalttäter – immer Gewalttäter" wird durch die Rückfalluntersuchungen nicht bestätigt. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums überhaupt nicht erneut registriert. In einem 9-jährigen Rückfallzeitraum wurden wegen eines erneuten Gewaltdelikts 11,8 % mit Bezugsdelikt Tötungsdelikt, 26,9 % mit Bezugsdelikt Körperverletzung und 34,4 % mit Bezugsdelikt Raub/Erpressung rückfällig (**Schaubild 613**). Ein einschlägiger Rückfall, also eine erneute Eintragung wegen eines Delikts derselben Deliktsgruppe, die bereits Gegenstand der Bezugsentscheidung war, ist noch seltener. Die höchsten Anteile wurden bei Körperverletzungsdelikten festgestellt. 23 % der deshalb Sanktionierten wurden innerhalb von 9 Jahren erneut wegen eines Körperverletzungsdelikts im BZR registriert.

4.3 Neuere empirische Untersuchungen sowie Sekundäranalysen zum generalpräventiven Erfolg von (jugend-)kriminalrechtlichen Maßnahmen

4.3.1 Negative Generalprävention

4.3.1.1 Neuere empirische Untersuchungen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung

4.3.1.1.1 Mikrosoziologische Ansätze

Jahrzehntelang dominierten in der internationalen Generalpräventionsforschung makrosoziologische Ansätze. In ihnen wurde auf der Aggregatdatenebene, also Regionen oder Staaten, der Zusammenhang zwischen Kriminalitätsraten und verschiedenen Parametern der Strafverfolgung und/oder Bestrafung (Aufklärungs-, Verurteilten-, Strafarten- bzw. Strafhöhenraten) analysiert. Keine dieser Untersuchungen konnte indes die handlungstheoretisch relevante Frage klären, wie etwas demotivierend (also abschreckend) wirken soll, das bei den Adressaten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße bekannt ist. Wenn aber Generalprävention in den Köpfen beginnt, dann ist beim Wissen der Adressaten anzusetzen.⁴⁵⁴⁹

Die Einsicht, dass mikrosoziologische Ansätze erforderlich sind, in denen der Zusammenhang zwischen einerseits den Erwartungen der Befragten hinsichtlich der Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit und andererseits deren Kriminalität bzw. Kriminalitätsbegehungswahrscheinlichkeit untersucht wird, setzte sich Ende der 1970er Jahre in der internationalen Forschung durch. In Befragungsstudien wurde erhoben, wie hoch die Befragten das „Risiko einschätzen, bei der Begehung bestimmter Delikte entdeckt zu werden und welche Strafen sie erwarten. Diese Daten werden zur Zahl der Delikte, die von den Befragten nach eigenen Angaben in der Vergangenheit begangen worden sind, oder zu der von den Befragten eingeschätzten Bereitschaft, in Zukunft Delikte zu begehen, in Beziehung gesetzt.“⁴⁵⁵⁰

Diese mikrosoziologische Ansätze sehen sich allerdings ebenfalls einer Reihe von methodologischen Einwänden ausgesetzt. Aussagen zur eigenen Delinquenz sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Der Zusammenhang zwischen erfragter Verhaltensbereitschaft und späterem tatsächlichen Verhalten ist fraglich. Der Zusammenhang zwischen Delinquenz in der Vergangenheit und Strafeinschätzung kann so interpretiert werden, dass die Strafeinschätzung die Delinquenz beeinflusst hat, kann aber auch dahin gehend

4549 Vgl. Dölling 1990, S. 4 f.; Meier 2009, S. 995. Das Fehlen systematischer Untersuchung über das Vorhandensein der Fähigkeit, sich der Folgen des Erwischt- und Bestraftwerdens vor der Tatbegehung bewusst zu werden, wird als "the biggest missing area of research" angesehen. "The importance of this comes into play when sentence severity is changed. General deterrence is directed at both potential and convicted offenders, and the issue of dissemination of sentencing policy is a critical and unexplored area of research" (Perry 2016, S. 189).

4550 Dölling 1990, S. 3 f.

interpretiert werden, dass die Erfahrung mit erfolgten bzw. nicht erfolgten strafrechtlichen Reaktionen die Strafeinschätzung beeinflusst hat.⁴⁵⁵¹

Ende der 1980er Jahre wurden die Ergebnisse der beiden großen deutschen empirischen Befragungsstudien zur Generalprävention veröffentlicht, die Schumann⁴⁵⁵² und Schöch⁴⁵⁵³ durchgeführt hatten und in denen den erwähnten methodologischen Bedenken durch unterschiedliche Ansätze Rechnung zu tragen versucht wurde. Diese Untersuchungen sind hier zwar nicht darzustellen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass sie – ungeachtet der Unterschiede im Forschungsdesign als Panel- oder als Querschnittsstudie – darin übereinstimmten, dass entsprechend der inzwischen vorherrschenden Meinung in der internationalen Forschung, eine generalpräventive Wirkung von Strafe und Strafverfahren voraussetzt, dass entsprechendes Wissen bei den Adressaten vorhanden ist. Deshalb wurde in diesen Studien nach den Erwartungen der Probanden gefragt. Übereinstimmend kamen beide Untersuchungen zum Ergebnis, dass - konsistent mit dem internationalen Erkenntnisstand⁴⁵⁵⁴ - Erwartungen bezüglich der Strafhöhe keine generalpräventive Wirkung aufweisen und Erwartungen hinsichtlich der Entdeckungswahrscheinlichkeit nur bei leichteren Delikten in geringem Maße mit Tathäufigkeit zusammenhängen. Dass nur bei leichteren Delikten ein generalpräventiver Effekt des Entdeckungsrisikos gemessen werden konnte, wird damit erklärt, dass „zu den dominierenden konformitätsstützenden Variablen die moralische Verbindlichkeit der Norm (gehört). Diese wird bei den schweren Delikten bei den meisten Befragten ein derartiges Gewicht haben, dass Vorstellungen über strafrechtliche Risiken nicht verhaltensrelevant werden.“⁴⁵⁵⁵ Damit übereinstimmend zeigten sich wesentlich stärkere Korrelationen für die moralische Verbindlichkeit der Norm sowie für die erwarteten Reaktionen der Freunde und Bekannten sowie der Mutter.⁴⁵⁵⁶

In ihrer Auswertung der Paneldaten des Projekts "Kriminalität in der modernen Stadt" für die Jahre 2003 bis 2007, also den im Schnitt 14- (2003) bis 18-jährigen Duisburger Schülern untersuchte Bentrup Zusammenhänge zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko, der subjektiv erwarteten Reaktion der Eltern und Freunde, der eigenen Einstellung gegenüber gesetzesverletzendem Verhalten, der generelle Akzeptanz von Rechtsnormen und dem selbstberichteten delinquentem Verhalten.

- Ein subjektiv hoch eingeschätztes Entdeckungsrisiko weist - entgegen ökonomischen Annahmen - keinen direkten Zusammenhang auf mit eigenem delinquentem Verhalten, es wirkt jedoch indirekt über die eigene Einstellung. "Je stärker eine Person davon ausgeht, dass eine delinquente Handlung entdeckt werden kann, desto negativer ist ihre individuelle Einstellung gegenüber derartigen Verhaltensweisen."⁴⁵⁵⁷
- Dass die subjektiv erwartete negative Reaktion der Eltern auf delinquentes Verhalten die eigene Einstellung gegenüber delinquentem Verhalten beeinflusst, konnte nur in den Längsschnittmodellen für das 14.-16. Lebensjahr bestätigt werden. Ein direkter

4551 Dölling 1990, S. 5; Meier 2009, S. 995.

4552 Schumann u.a. 1984; Schumann u.a. 1987; Schumann 1989a, Schumann 1989b.

4553 Schöch 1985; Schöch 1988; Schöch 1990.

4554 Vgl. Perry 2016, S. 170.

4555 Dölling 1990, S. 7.

4556 Schöch 1985.

4557 Bentrup 2014, S. 271.

Einfluss der erwarteten Elternreaktion auf das delinquente Verhalten bestand in der "falschen Richtung", d.h. "Personen, die mit einer negativen Reaktion auf delinquente Verhaltensweisen rechnen, (berichten) mit größerer Wahrscheinlichkeit delinquente Handlungen ... Das gefundene Ergebnis deutet eher auf eine Art Rebellion oder Trotzreaktion der Jugendlichen gegen die Einstellung der Eltern hin, da das Verhalten entgegengesetzt zur erwarteten Einstellung der Eltern gegenüber den Verhaltensweisen ausgeführt wird."⁴⁵⁵⁸

- Die Annahmen, je negativer die subjektiv erwartete Reaktion der Freunde auf delinquentes Verhalten, desto negativer sei die eigene Einstellung gegenüber diesem Verhalten und desto unwahrscheinlicher werde die Ausführung delinquenten Verhaltens, wurden in den Längsschnittmodellen bestätigt. Der direkte Einfluss auf das Verhalten wurde aber mit zunehmendem Alter geringer.⁴⁵⁵⁹
- Nicht überraschend ist schließlich der Befund, dass eine negative Einstellung gegenüber delinquenten Verhaltensweisen zu einer stärkeren Akzeptanz von Rechtsnormen führt.⁴⁵⁶⁰

4.3.1.1.2 Ökonometrische Ansätze

4.3.1.1.2.1 Becker: Ökonomische Theorie der Kriminalität (1986)

Von einem anderen Ansatz geht die von Gary Becker⁴⁵⁶¹ entwickelte ökonomische Theorie der Kriminalität aus. Kriminelles Verhalten ist danach das Ergebnis einer Kalkulation von Kosten und Nutzen. Der Straftäter wägt den Nutzen - Gewinne aus seiner Tat - mit den ihm im Falle einer Entdeckung bzw. Verurteilung entstehenden Kosten ab. Zwei maßgebliche Entscheidungsgrößen - Entdeckungswahrscheinlichkeit und Strafmaß⁴⁵⁶² - bestimmen nach Becker die optimale Strategie zur Bekämpfung der Kriminalität. Hohe Kriminalitätsraten zeigen danach an, dass der Preis für Kriminalität zu niedrig ist und deshalb erhöht werden muss.⁴⁵⁶³ Die Hypothese, ein Kriminalitätsrückgang könne durch härtere Strafen erreicht werden, konnte allerdings empirisch nicht erhärtet werden.⁴⁵⁶⁴ "Despite enormous research efforts, no credible and consistent body of evidence has been found to support the conclusion that harsher sentences (within ranges conceivable in

4558 Bentrup 2014, S. 238.

4559 Bentrup 2014, S. 240.

4560 Bentrup 2014, S. 240.

4561 Becker (1986); vgl. auch Becker 1993. Zur seitherigen Entwicklung vgl. u.a. Entorf 1996; Entorf 1999; Entorf 2013; Entorf 2014; Garoupa 2014; Schmidtchen 1999.

4562 Zwischen diesen beiden Größen besteht ein Zusammenhang: Je geringer die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ist, desto höher muss die Strafe sein.

4563 Kritiker der US-amerikanischen "mass imprisonment" sehen in Becker einen der gedanklichen Vorbereiter dieser Entwicklung (vgl. Simon 2012, S. 26).

4564 Dass Vertreter der ökonomischen Theorie der Kriminalität - im Gegensatz zu fast allen Kriminologen - der Überzeugung sind, härtere Strafen wirkten kriminalitätssenkend (vgl. Garoupa 2014, S. 1285), wird damit erklärt, dass Preistheorie und das Modell des rationalen, an eigenen Interessen orientierten Individuum zu den Grundpfeilern der ökonomischen Theorien zählen. "Empirical evidence is unnecessary because such a relationship (erg.: zwischen höheren Kosten und Kriminalitätsrückgang) constitutes a natural law or truth" (Webster/Doob 2012, S. 180).

Western democracies) achieve marginal deterrent effects in crime."⁴⁵⁶⁵ Doob/Webster sind deshalb der Auffassung, es sei Zeit, die Null-Hypothese zu akzeptieren, dass "variation in the severity of sanctions is unrelated to levels of crime".⁴⁵⁶⁶

Im Anschluss an diese Theorie wurden auch in Deutschland von Curti, Spengler/Entorf und Entorf ökonomische Analysen auf der Grundlage von Aggregatdaten durchgeführt. Dieser makrosoziologische Ansatz beruht nicht auf der Annahme, Aggregatdaten seien besser geeignet, sondern hat seinen Grund im Fehlen von Individualdaten,⁴⁵⁶⁷ wohingegen Aggregatdaten der amtlichen Statistik „leicht und kostengünstig“⁴⁵⁶⁸ zugänglich sind. Auf diese Studien ist einzugehen, zumal sie hinsichtlich der Abschreckungswirkung von Aufklärungs- und Verurteilungsraten gegenüber den bisherigen mikrosoziologischen Studien zu gegenteiligen Ergebnissen kommen.

4.3.1.1.2 Curti: Abschreckung durch Strafe (1999)

In einem ökonomischen Modell kriminellen Verhaltens versuchte Curti, die Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in Deutschland zu bestimmen.⁴⁵⁶⁹ Geprüft wurde u.a. der Einfluss von Verurteilungswahrscheinlichkeit und von Strafhöhe auf die Kriminalitätsrate der Deliktgruppe Raub / Erpressung,⁴⁵⁷⁰ Diebstahl und Unterschlagung,⁴⁵⁷¹ Straftaten gegen die Person (aber ohne Tötungsdelikte)⁴⁵⁷² im Zeitraum von 1976 bis 1990.⁴⁵⁷³ Bei allen drei Deliktgruppen führt nach diesem Modell die Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu einer Verringerung der Kriminalitätsrate, die Erhöhung der Strafhöhe hat demgegenüber einen deutlich geringeren Effekt und ist bei Raub und Erpressung selbst auf dem 10 %-Niveau statistisch nicht signifikant.⁴⁵⁷⁴

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit wird hierbei nicht gemessen als Anteil der polizeilich registrierten Tatverdächtigen an den Verurteilten, sondern als Anteil der Verurteilungen im Verhältnis zu den registrierten Taten.⁴⁵⁷⁵ Die Höhe der Verurteilungswahrscheinlichkeit

4565 Webster/Doob 2012, S. 174.

4566 Doob/Webster 2003, S. 143. Grundsätzlich damit übereinstimmend, aber einschränkend, wonach für einige Formen von Kriminalität und einige Straftätergruppen härtere Strafen abschreckend wirkten (Eassey/Boman 2016, S. 486).

4567 Curti 1999a, S. 145: "In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine auf individuellen Beobachtungen aufbauende Datensätze. Eine empirische Bearbeitung des Modells rationalen kriminellen Verhaltens muss folglich mit aggregierten Daten erfolgen."

4568 Spengler 2004, S. 39, Anm. 39.

4569 Curti 1999a; Curti 1999b; Curti 1999c. Kritisch hinsichtlich Daten, Methode und Interpretation Seidl 1999.

4570 §§ 249-256 StGB.

4571 §§ 242-248c StGB.

4572 §§ 169-173, 201-204, 185-189, 223-230, 234-241a StGB.

4573 Die Beschränkung auf diesen Zeitraum wird damit begründet, dass einerseits 1976 das erste Jahr nach der Strafrechtsreform von 1975 war, die u.a. Strafhöhen veränderte, dass es andererseits aber nach 1990 sowohl einschneidende Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur gegeben habe als auch einen deutlichen Anstieg importierter Kriminalität durch den Zusammenbruch des Warschauer Paktes.

4574 Curti 1999a, S. 163 ff., 173.

4575 "Die korrekte Größe würde die Anzahl der Verurteilungen geteilt durch die Anzahl aller Taten angeben. Da jedoch nicht alle Taten bekannt werden, kann nur mit der Zahl der bekanntgewordenen

wird also vor allem bestimmt durch die nicht erfolgte polizeiliche Aufklärung, die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts, nicht zuletzt aber durch die unterschiedliche Zählweise von Fällen in der PKS und Personen in der StVerfStat.⁴⁵⁷⁶ Nach Curtis Ansatz hätte ermittelt werden müssen, wie viele der verübten Straftaten justiziell entweder informell oder formell sanktioniert worden sind. Die hierfür benötigten Daten lassen anhand der amtlichen Statistik nicht bestimmen. Deshalb ist die rechtspolitische Schlussfolgerung, "Programme zur Kriminalitätsbekämpfung" sollten sich "vor allem auf eine Erhöhung der Zahl der aufgeklärten und verurteilten Taten stützen,"⁴⁵⁷⁷ durch das Modell nicht eindeutig belegt. Die Empfehlung müsste eher sein, kompatible Statistiken zu schaffen, damit derartige Modelle überhaupt adäquat berechnet werden können.

4.3.1.1.2.3 Spengler/Entorf: Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe (2004)

Spengler⁴⁵⁷⁸ geht in seiner von Entorf⁴⁵⁷⁹ betreuten Dissertation, deren Ergebnisse wiederholt auch von beiden Autoren⁴⁵⁸⁰ dargestellt worden sind, „in Ermangelung von Individualdaten“⁴⁵⁸¹ ebenfalls von einem makrosoziologischen Ansatz aus. Ausgehend von PKS- sowie Verurteilten-Daten der alten Bundesländer für den Zeitraum 1977 bis 2001, die in einer „Regionalisierten Kriminalitäts- und Strafverfolgungsdatenbank an der TU Darmstadt (RegKrimDA)“ zusammengeführt wurden, werden die Wirkungen des deutschen Strafverfolgungssystems für acht Deliktsbereiche (Mord und Totschlag, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung, schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung)⁴⁵⁸² und getrennt nach Jugend- und Allgemeinem Strafrecht bestimmt. Analysiert wird der Zusammenhang zwischen

Taten gearbeitet werden. Da diese Zahl geringer ist als die Zahl der begangenen Taten, ist die in der Untersuchung verwendete Verurteilungswahrscheinlichkeit höher als die tatsächliche Verurteilungswahrscheinlichkeit" (Curti 1999a, S. 147, Anm. 386; Curti 1999b, S. 236).

4576 Verübt ein Tatverdächtiger mehrere Straftaten, dann werden in der PKS sämtliche Fälle registriert, in der StVerfStat wird der Verurteilte dagegen nur einmal gezählt, auch wenn die Verurteilung wegen mehrerer Straftaten erfolgt. Schon allein wegen dieser Unterschiede in der Zählweise ergibt sich eine erhebliche Reduktion der "Verurteilungswahrscheinlichkeit" i.S. von Curti.

4577 Curti 1999b, S. 237.

4578 Spengler 2004. Es handelt sich um eine aus drei Teilen bestehende kumulative Dissertation. Der erste und der zweite Teil der Arbeit wurden mit dem renommierten Gerhard-Fürst-Preis 2005 des Statistischen Bundesamtes ausgezeichnet (vgl. Brachinger 2005). Gewürdigt wurden einerseits der enorme Aufwand, "mit dem die empirischen Daten für die Analysen gewonnen worden" sind, andererseits deren "intelligente Nutzung", insbesondere auch der daraus gewonnene Ertrag für die Bekämpfung von Kriminalität. Besonders hervorgehoben werden "eine verfahrenstechnisch anspruchsvolle und methodisch einwandfreie Schätzung von Kriminalitätsraten" sowie das Ergebnis, dass die Kriminalitätsrate desto geringer ist, je größer die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist (Brachinger 2005, S. 1245).

4579 Entorf hatte einige Jahre zuvor bereits die Aufklärungsrate als Abschreckungsvariable getestet (vgl. Entorf 1996).

4580 Entorf/Spengler 2005a; Entorf/Spengler 2005b; Entorf/Spengler 2005c; Entorf/Spengler 2008; Entorf/Spengler 2013; Spengler 2005; Spengler 2006.

4581 Entorf/Spengler 2005a, S. 22; Spengler 2004, S. 40.

4582 In den Veröffentlichungen von Entorf/Spengler 2005b werden nur die Ergebnisse für sechs Deliktsbereiche dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Sachbeschädigung und Betrug in der Ausgangsstudie von Spengler (2004) enthalten sind.

deliktsspezifischen und altersspezifischen Kriminalitätsraten⁴⁵⁸³ dieser Deliktgruppen und Aufklärungs-,⁴⁵⁸⁴ Verurteilungs-,⁴⁵⁸⁵ Inhaftierungs-⁴⁵⁸⁶ und Bewährungsquoten⁴⁵⁸⁷, bei Erwachsenen wird ferner noch der Zusammenhang mit der Geldstrafenquote⁴⁵⁸⁸, der durchschnittlichen Haftlänge⁴⁵⁸⁹ sowie der Anzahl von Tagessätzen bei Geldstrafe⁴⁵⁹⁰ berechnet, bei Jugendlichen zwischen der Zuchtmittel-⁴⁵⁹¹ und der Erziehungsmaßregelquote⁴⁵⁹² sowie der durchschnittlichen Haftlänge⁴⁵⁹³.⁴⁵⁹⁴ Neben der Aufklärungs- und Verurteiltenquote werden auch die Bedeutungen der Ausländer- und Arbeitslosenquote sowie das Bruttoinlandsprodukt als erklärende Variable berücksichtigt.⁴⁵⁹⁵

Nach Spengler bzw. Entorf/Spengler liefern die Ergebnisse „deutliche Evidenz für die Wirksamkeit von Generalprävention bzw. Abschreckung. Allerdings gilt dies nur für die ersten beiden Stufen des Strafverfolgungsprozesses, d.h. für die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei als Täter ermittelt (Aufklärungsquote) und für die Wahrscheinlichkeit, nach einer Ergreifung verurteilt (Verurteilungsquote) zu werden. Die Art und Höhe der Strafe - und hier stimmen die Ergebnisse mit den Ansichten deutscher Kriminologen überein - spielen dagegen eine eher unbedeutende Rolle.“⁴⁵⁹⁶ Bei Gewaltdelikten erweist sich bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen die Verurteilungsquote als abschreckend, bei Eigentumsdelikten auch die Aufklärungsquote. Bei Jugendlichen fällt die abschreckende Wirkung dieser beiden Variablen etwas schwächer aus als bei Erwachsenen.⁴⁵⁹⁷ „Durch die Erhöhung der untersuchten Strafverfolgungsindikatoren um 10 %-Punkte (wäre) eine Gesamtschadensreduktion von ca. 870 Mio. Euro im Bereich der untersuchten Straftaten zu erreichen.“⁴⁵⁹⁸ Die Autoren weisen darauf hin, dass wegen der von ihnen ausführlich

4583 Für die Berechnung altersspezifischer Kriminalitätsraten wird angenommen, die Altersverteilung von Personen, die nicht-aufgeklärte Straftaten verübt haben, entspreche der Altersverteilung von Personen, die aufgeklärte Straftaten begangen haben (Spengler 2004, S. 42).

4584 aufgeklärte Fälle / registrierte Fälle

4585 Verurteilte / Tatverdächtige (auch der nicht-aufgeklärten Taten).

4586 Zu nicht ausgesetzten Haftstrafen Verurteilte/Verurteilte, bei Erwachsenen im Alter 21-60 J., bei Jugendlichen 14-18 J.

4587 Zu ausgesetzten Haftstrafen Verurteilte/Verurteilte, bei Erwachsenen im Alter 21-60 J., bei Jugendlichen 14-18 J.

4588 Zu Geldstrafe (als schwerste Strafe) Verurteilte im Alter 21-60 J. / Verurteilte im Alter 21-60 J.

4589 Haftlänge nicht ausgesetzter Haftstrafen von Verurteilten im Alter 21-60 J. (in Monaten).

4590 Anzahl von Tagessätzen bei Geldstrafe (sofern als schwerste Strafe verhängt) von Verurteilten im Alter 21-60 J.

4591 Zu Zuchtmitteln (als schwerste Strafe) Verurteilte im Alter 14-18 J. / Verurteilte Im Alter 14-18 J.

4592 Erziehungsmaßregeln (als schwerste Strafe) Verurteilte im Alter 14-18 J. / Verurteilte im Alter 14-18 J.

4593 Haftlänge nicht ausgesetzter Haftstrafen von Verurteilten im Alter 14-18 J. (in Monaten)

4594 Zu diesen Strafverfolgungsindikatoren vgl. Entorf/Spengler 2005b , S. 323; Spengler 2004, S. 36, Tab. 2.1.

4595 Entorf/Spengler 2005a, S. 26; Entorf/Spengler 2005b, S. 328; Spengler 2004, S. 51.

4596 Spengler 2004, S. 12. Ebenso Entorf/Spengler 2005a, S. 33; Entorf/Spengler 2005b, S. 313, 334; Entorf/Spengler 2008, S. 30 f.; Entorf/Spengler 2013. Killias 2012, S. 654, sieht in der Studie dagegen einen „der besten Belege dafür, dass es auf die Höhe der Sanktion ankommt. Allerdings auch hier nur im Extremfall, nämlich wenn die Strafen ganz wegfallen, wie dies bei der Diversion der Fall ist.“

4597 Entorf/Spengler 2005a, S. 31; Entorf/Spengler 2005b, S. 333, Tabelle 2.

4598 Entorf/Spengler 2005a, S. 32.

diskutierten Datenprobleme die Ergebnisse „nur vorläufigen Charakter“⁴⁵⁹⁹ haben, was sie freilich nicht hindert, ohne jegliche Einschränkung plakativ zu formulieren: „Abschreckung wirkt.“⁴⁶⁰⁰

Bei beiden Untersuchungen sind indes die Schätzer teilweise aufgrund der Datenprobleme methodisch fraglich bis falsch, einige zentrale Variablen (Diversion mit / ohne Auflagen) werden mangels Daten überhaupt nicht operationalisiert, die hierauf gestützten Modelle sind nicht extern validiert. Die Schlussfolgerungen aus den auf dieser Datenbasis gewonnenen Ergebnisse sind deshalb nicht überzeugend, insbesondere nicht die plakative Behauptung „Abschreckung wirkt“.

Im Unterschied aber zu Curti, der nur einige wenige Datenprobleme erwähnt, diskutieren Spengler und Entorf/Spengler diese Fragen eingehend und erläutern ihr Verfahren, Näherungswerte zu gewinnen. Sie räumen ein, dass die Datenprobleme „teilweise substantiell“⁴⁶⁰¹ sind. Tatsächlich sind sie aber noch gravierender als von ihnen erkannt, und zwar sowohl bei der abhängigen als auch - und vor allem - bei den unabhängigen Variablen:

(1.) Delikts- und altersspezifische Kriminalitätsraten als abhängige Variable

(1.1) Abhängige Variable ist die Variation des in der PKS registrierten Kriminalitätsaufkommens für die erwähnten acht Deliktsbereiche im Zeitraum 1977 bis 2001 in und zwischen den alten Bundesländern (ohne Berlin). So werden z.B. für schweren Diebstahl drei Gruppen von Ländern identifiziert, "eine Gruppe mit Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die eine im Vergleich zum Bund unterdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung aufweist; eine zweite Gruppe mit den übrigen Flächenstaaten (Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein), die über dem Bundesdurchschnitt liegt; und schließlich die Gruppe der Stadtstaaten (Bremen, Hamburg) mit Diebstahlsraten, die um ein Vielfaches über denen der Flächenstaaten liegen."⁴⁶⁰² Diese Varianz der registrierten Kriminalität ist freilich auch das Produkt von Anzeigeverhalten und - in den Stadtstaaten - von aus dem Umland stammender Kriminalität. Die Kriminalitätsbelastungszahlen spiegeln deshalb das "wahre" Kriminalitätsaufkommen und dessen regionale Varianz nur bedingt wider.

Der Vergleich mit Ergebnissen von Opferbefragungen belegen diese Verzerrungen. Im Zusammenhang mit den ersten bundesweiten Opferbefragungen wurde die Existenz eines Nord-Süd-Gefälles der Kriminalität intensiv diskutiert, konnte aber letztlich aufgrund der Datenlage nicht geklärt werden.⁴⁶⁰³ Im Viktimisierungssurvey 2012⁴⁶⁰⁴ mit der bislang größten Zahl von Befragten, zeigten sich regionale Unter-

4599 Entorf/Spengler 2005a, S. 33; Entorf/Spengler 2005b, S. 334; Spengler 2004, S. 73.

4600 Entorf/Spengler 2005c, S. 543.

4601 Entorf/Spengler 2005a, S. 15; Entorf/Spengler 2005b, S. 321; Spengler 2004, S. 31.

4602 Entorf/Spengler 2005b, S. 326 f.; Spengler 2004, S. 42.

4603 Vgl. einerseits Kury 1995; Kury 1997; andererseits Wetzels/Pfeiffer 1996; Brettfeld/Wetzels 2004, S. 242 ff.

4604 Birkel et al. 2014. Befragt wurden 35.503 zufällig ausgewählte Personen der deutschsprachigen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren sowie Migranten, die nicht ausreichend deutsch, sondern türkisch oder russisch sprechen.

schiede, allerdings mit einer gegenüber der PKS deliktsspezifisch veränderten Rangfolge. Obere Rangplätze nahmen neben Berlin und Hamburg - „häufig auch Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen ein. Die niedrigsten Raten ergeben sich für das Saarland sowie die östlichen Bundesländer mit Ausnahme Thüringens.“⁴⁶⁰⁵ Bayern und Baden-Württemberg, die nach PKS-Daten die geringste Kriminalitätsbelastung aufweisen, erwiesen sich weder bei den Prävalenzen noch bei den Inzidenzen als die am geringsten belasteten Bundesländer. Im Unterschied zur Rangfolge der PKS wurden für Bayern und Baden-Württemberg sogar Prävalenzraten bei persönlichem Diebstahl⁴⁶⁰⁶ und bei Körperverletzung⁴⁶⁰⁷ festgestellt, die denen von Schleswig-Holstein entsprachen.

Dass die in der PKS registrierten Fälle nur einen Teil des "wahren" Kriminalitätsaufkommens abbilden, wird von Entorf/Spengler als "bedeutende Gefahr für die Verlässlichkeit von Abschätzungen des Kriminalitätsaufkommens"⁴⁶⁰⁸ gesehen. Die Kontrolle "unbeobachteter Heterogenität", insbesondere durch unterschiedliche Niveaus von Dunkelziffern kann lediglich durch Schätzungen erfolgen, die freilich keine empirische Grundlage haben. Die abhängige Variable hätte verlässlich nur durch die Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen bestimmt werden können, die, jedenfalls nach dem jetzigen Wissensstand, die aus der PKS ersichtliche Variation des Kriminalitätsaufkommens nicht uneingeschränkt bestätigen.

(1.2) Da Entorf/Spengler als unabhängige Variable auch Strafverfolgungsindikatoren, wie z.B. Haft-, Bewährungs- oder Geldstrafenquote, verwenden, müssen nicht nur delikts-, sondern auch altersspezifischen Kriminalitätsraten gebildet werden. Da die Altersverteilung nur für die aufgeklärten Fälle bekannt ist, wird angenommen, die Altersverteilung von Personen, die nicht-aufgeklärte Straftaten verübt haben, entspreche der Altersverteilung von Personen, die aufgeklärte Straftaten begangen haben.⁴⁶⁰⁹ Diese Annahme ist empirisch nicht begründet. Es dürfte eher davon auszugehen sein, dass wegen der höheren Geständnisbereitschaft von Jugendlichen sowie der Art der Tatbegehung - eher spontan, eher öffentlich, eher in Gruppen - die Aufklärungswahrscheinlichkeit altersabhängig ist. Bei dieser "Hochrechnung" von altersspezifischen Kriminalitätsraten werden die registrierten Fälle, die Kinder verursachten, den strafmündigen Altersgruppen zugerechnet.⁴⁶¹⁰

(1.3) Abhängige Variable ist bei beiden Forschergruppen die „Kriminalitätsrate“, d.h. „registrierte Fälle/Bevölkerung“.⁴⁶¹¹ Nirgends wird erwähnt, wie das Problem der (mutmaßlich) zunehmenden Ungenauigkeit der Bevölkerungszahl gelöst wird, das sowohl das Bundeskriminalamt als auch das Statistische Bundesamt schon seit Jahrzehnten dazu veranlasst haben, Häufigkeitszahlen nur für die deutschen

4605 Birkel et al. 2014, S. 22.

4606 Birkel et al. 2014, S. 22.

4606 Birkel et al. 2014, S. 22.

4606 Birkel et al. 2014, S. 16, Abb. 8).

4607 Birkel et al. 2014, S. 18 Abb. 12).

4608 Entorf/Spengler 2005b, S. 318.

4609 Entorf/Spengler 2005b, S. 323; Spengler 2004, S. 42.

4610 Es handelt sich um keine ganz unbedeutende Größenordnung. 2001 waren 6,3 % der Tatverdächtigen Kinder.

4611 Entorf/Spengler 2005b, S. 322; Spengler 2004, S. 41.

Tatverdächtigen und Verurteilten zu berechnen. Für Stadtstaaten sind die Kriminalitätsraten, die auf der Basis der Wohnbevölkerung berechnet werden, stark überhöht, weil die auf Täter aus dem Umland zurückgehenden Fälle nicht herausgerechnet werden können.

(1.4) Mangels damals verfügbarer Daten konnten schließlich gar nicht berücksichtigt werden Veränderungen über die Zeit, insbesondere Änderungen der Anzeigebereitschaft, die sowohl wirken in Richtung einer höheren Häufigkeit im Helffeld als auch einer höheren Einstellungsrate wegen vermehrter Anzeige leichterer, somit diversionsgeeigneter Fälle. Inzwischen liegen auch Forschungsbefunde vor über eine nach Tätergruppen unterschiedlich hohe Anzeigebereitschaft, etwa in Abhängigkeit von ethnischer Zugehörigkeit.⁴⁶¹²

(2.) Strafverfolgungsindikatoren als unabhängige Variable:

Entgegen Spengler und Entorf/Spengler ist es mit den verfügbaren Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, „den Strafverfolgungsprozess von der polizeilichen Ermittlungsarbeit bis zum richterlichen Urteilsspruch abzubilden.“⁴⁶¹³ Dies wäre nur im Rahmen einer - in Deutschland nicht verfügbaren - Verlaufsstatistik möglich; nicht aber in einem System von unverbunden geführten, nach je eigenen Erfassungs-, Zähl- und Aufbereitungsregeln geführten Statistiken. Die für die Wahrscheinlichkeitsabschätzung verwendeten Aggregatdaten sind nicht aufeinander beziehbar, weil weder die Erhebungseinheiten, noch die Zählweisen, noch die Berichtszeiträume übereinstimmen. Die von den Autoren ermittelten unabhängigen Variablen beruhen deshalb auf zumeist mehrstufigen Schätzverfahren, durch die sich die Unsicherheiten erhöhen. Eine empirische Begründung der Schätzverfahren gibt es nicht. Im Einzelnen bestehen folgende Probleme:

(2.1) Aufklärungswahrscheinlichkeit

(2.1.1) Spengler und Entorf/Spengler berechnen, ausgehend von den polizeilich registrierten Taten, die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten (Aufklärungs- bzw. Verurteilungswahrscheinlichkeit) für Personen bzw. für Jugendliche oder Erwachsene. In den polizeilich registrierten Taten sind auch solche von Strafmündigen enthalten. Dies kann annäherungsweise nur geschätzt werden über den Anteil der Kinder unter den Tatverdächtigen, wobei angenommen werden muss, dass der Anteil der Kinder unter den ermittelten Tatverdächtigen auch ihrem Tatanteil insgesamt entspricht, was freilich unbekannt ist. Denn niemand weiß, wer die nicht aufgeklärten Taten verübt hat. Die Berechnung altersspezifischer Kriminalitätsraten durch Spengler und Entorf/Spengler beruhen auf der Annahme, die Altersverteilung von Personen, die nicht-aufgeklärte Straftaten verübt haben, entspreche der Altersverteilung der Tatverdächtigen, also der Personen, die aufgeklärte Straftaten begangen haben.⁴⁶¹⁴ Diese empirisch fragliche Annahme, die bereits bei Schätzung der altersspezifischen Kriminalitätsrate eingeführt werden musste, stellte sich folglich erneut bei der unabhängigen Variable "Aufklärungsquote".

4612 Vgl. oben IV., 4.3.2.1

4613 Entorf/Spengler 2005a, S. 6; Entorf/Spengler 2005b, S. 316; Spengler 2004, S. 20, 71.

4614 Spengler 2004, S. 42.

(2.1.2) Die unabhängige Variable "Aufklärungsquote" sollte die für einen Täter bestehende Wahrscheinlichkeit zum Ausdruck bringen, polizeilich ermittelt zu werden. Aufklärungsquoten geben aber das Verhältnis der Zahl der aufgeklärten zur Zahl der im gleichen Berichtszeitraum registrierten Straftaten an. d.h. es werden Taten aus einem Berichtszeitraum (registrierte Taten) mit Taten aus völlig unterschiedlichen Berichtszeiträumen in Verbindung gesetzt (aufgeklärte Taten). Deshalb werden immer wieder Aufklärungsraten von über 100 % rechnerisch ermittelt.

(2.1.3) Relevant ist freilich nicht die Aufklärungsrate, sondern die Wahrscheinlichkeit für einen Täter, auch ermittelt zu werden. Die Gleichsetzung der Aufklärungsrate mit Ermittlungswahrscheinlichkeit ist nur dann richtig, wenn ein Täter nur eine Tat verübt. Bei der Konstellation „ein Täter verübt mehrere aufgeklärte Taten“ wird die Entdeckungswahrscheinlichkeit überschätzt, bei der Konstellation, „mehrere Täter verüben eine aufgeklärte Tat“, erfolgt dagegen eine Unterschätzung. Soweit ersichtlich wurde hierfür kein Korrekturfaktor ermittelt.

(2.1.4) Spengler und Entorf/Spengler wagen sich noch weiter vor und schätzen sogar die für Jugendliche einerseits, Erwachsene andererseits bestehende Ermittlungswahrscheinlichkeit. Da bei registrierten, aber nicht aufgeklärten Straftaten unklar ist, von wem die Straftaten verübt wurden, nehmen Spengler und Entorf/Spengler „vereinfachend (an) ...“, dass die für Jugendliche und Erwachsene relevanten Aufklärungsquoten gleich hoch sind und der allgemeinen Aufklärungsquote entsprechen.⁴⁶¹⁵ Dies entspricht nicht dem Stand der kriminologischen Forschung. Aufgrund von Aktenanalysen ist davon auszugehen, dass die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei Jugendlichen im Schnitt höher ist als bei Erwachsenen, weil nicht nur die Aussage- und Geständnisbereitschaft junger Menschen deutlich höher ist als jene von Erwachsenen sondern auch die Beschwerdemacht junger Menschen geringer ist.⁴⁶¹⁶

(2.1.5) Die Tatverdächtigenzählweise der PKS änderte sich in dem von Curti und von Spengler/Entorf untersuchten Zeitraum. 1983 wurde die sog. echte Tatverdächtigenzählung eingeführt, wodurch die Mehrfacherfassung ein und desselben Tatverdächtigen im Berichtszeitraum auf Länderebene beseitigt wurde. Im Unterschied zu Curti führen Spengler und Entorf/Spengler einen „Korrekturfaktor“ für die Tatverdächtigenzahlen von 1984 ein, der von einem stabilen Zusammenhang zwischen aufgeklärten Fällen und Tatverdächtigen ausgeht. Eine altersspezifische Korrektur erfolgt nicht, da „keine gesicherte Evidenz darüber vorliegt, dass der Übergang von der alten zur neuen Zählregel auch die Tatverdächtigenstruktur beeinflusst hat.“⁴⁶¹⁷ Tatsächlich hat die Umstellung der Zählweise sowohl bei einzelnen Deliktgruppen als auch bei Altersgruppen unterschiedlich starke Auswirkungen.⁴⁶¹⁸

4615 Entorf/Spengler 2005b, S. 324; Spengler 2004, S. 35.

4616 Vgl. Blankenburg et al. 1978, S. 191; vgl. ferner Walter, M./Neubacher 2011, Rdn. 125, 417, 430.

4617 Entorf/Spengler 2005a, S. 14; Entorf/Spengler 2005b, S. 321; Spengler 2004, S. 31.

4618 Vgl. Heinz 1976.

(2.2) Verurteiltenquote

Die zweite zentrale Variable ist die Verurteiltenquote. Sie gibt das Verhältnis der Verurteilten zu den Tatverdächtigen wieder. Eine korrekte Berechnung setzt voraus, dass die Erfassung und die Zählweise von Tatverdächtigen und Verurteilten vergleichbar sind. Dies ist aber aus mehreren Gründen nicht der Fall. d.h. die von Curti und von Spengler/Entorf berechnete Verurteiltenquote ist eine Annäherung, von der niemand weiß, wie gut die Annäherung ist. Denn verschiedene Gründe führen teils zu einer Über-, teils zu einer Unterschätzung.

(2.2.1) Tatverdächtige werden bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft gezählt, Verurteilte dagegen erst bei rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Wegen der Verfahrensdauer stammen Verurteilte zum überwiegenden Teil aus einem anderen Berichtszeitraum.

(2.2.2) Ein Tatverdächtiger, der einen Raub, einen Diebstahl und eine Körperverletzung verübt hat, wird in der PKS bei jeder dieser drei Deliktgruppen erfasst, in der StVerfStat aber nur einmal, und zwar beim schwersten Delikt, hier also bei Raub. Obwohl verurteilt wurde, ergibt die Berechnung von Spengler/Entorf wegen dieser unterschiedlichen Zählweise fälschlicherweise eine Verurteiltenquote von "Null".

(2.2.3) Im Unterschied zur sog. "echten" Tatverdächtigenzählung in der PKS gilt in der StVerfStat weiterhin, dass ein Verurteilter so oft gezählt wird, wie gegen ihn Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Die Analyse der rückfallstatistischen Daten der Rückfallstatistik 1994 ergab, dass in diesem Jahr bei 12 % der eingetragenen Personen 2 oder mehr Entscheidungen erfolgt waren.⁴⁶¹⁹ In dieser Größenordnung müsste es also zu Mehrfachzählungen in der StVerfStat gekommen sein.

(2.2.4) Ausweislich der StA-Statistik werden von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ca. 80 % von der Polizei eingeleitet, die anderen 20 % von der StA selbst, von der Steuer- bzw. Zollfahndungsstelle sowie von Verwaltungsbehörden. Da keine deliktsspezifische Aufschlüsselung erfolgt, lässt sich nicht feststellen, inwieweit dies die von den Forschergruppen untersuchten Deliktgruppen betrifft.

(2.2.5) Die Höhe der Verurteiltenquote, die i.S. des Modells von Spengler/Entorf "Kosten" sein sollen, wird bestimmt von mehreren Ausfilterungsfaktoren, die - entgegen Spengler/Entorf teilweise ebenfalls "Kosten" sind: staatsanwaltschaftliche Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen)⁴⁶²⁰ sowie wegen informeller Sanktionierung, gerichtliche Einstellung wegen informeller Sanktionierung, Freispruch durch das Gericht sowie

4619 Vgl. Sutterer 2004, S. 199.

4620 In der StA-Statistik wird nicht ausgewiesen, wie häufig Einstellungen deshalb erfolgen, weil die StA einen Straftatbestand verneint. Ausgewiesen wird nur die Zahl der an die Verwaltungsbehörde abgegebenen Verfahren, weil es sich nicht um ein Vergehen, sondern um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

der Zählweise in der StVerfStat.

Die Annahme des ökonomischen Modells von Spengler/Entorf besteht darin, dass nur die Höhe der Verurteiltenquote die Wahrscheinlichkeit eines Täters zum Ausdruck bringt, "Kosten" tragen zu müssen. Unklar bleibt, weshalb die Ermittlung als Tatverdächtiger mit polizeilicher Vernehmung nicht "Kosten" sind. Vor allem bleibt unklar, weshalb die "informelle Sanktionierung", die ja in Fällen von § 153a StPO bzw. § 45 Abs. 2 und 3 JGG bzw. § 47 JGG mit einer Auflage (z.B. Geldzahlung, Arbeitsleistung) verbunden ist, keine "Kosten" sein sollen. Übersehen wird ferner, dass der „Schwund“ zwischen den deliktsspezifischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen, der für Spengler/Entorf „Gewinn“ des Verurteilten ist, zu einem - nicht näher bestimmbar - Maß - durch die unterschiedliche Zählweise der beiden Statistiken bedingt ist.⁴⁶²¹ Ein Tatverdächtiger, der (als jeweils selbständige Tat) eine gefährliche Körperverletzung, einen Raub und einen Diebstahl verübt, wird in der PKS bei jeder dieser Straftaten erfasst und ausgewiesen, in der StVerfStat nur bei Raub.

(2.2.6) Spengler/Entorf berechnen Verurteiltenquoten für Erwachsene einerseits, für Jugendliche andererseits. Deshalb müssen die nach JGG einerseits, nach Allgemeinem Strafrecht andererseits verurteilten Heranwachsenden und ihre Sanktionen herausgerechnet werden. Deliktsspezifische Nachweise der bei Heranwachsende verhängten Sanktionen wurden im Untersuchungszeitraum nicht veröffentlicht.⁴⁶²² Wegen des geringen Anteils der verurteilten Heranwachsenden an allen Erwachsenen wird dies bei den Strafhärteindikatoren für Erwachsene vernachlässigt.⁴⁶²³ Bei den nach JGG verhängten Sanktionen ist jedoch mit substanziellen Verzerrungen zu rechnen, „da Länder mit höheren Anteilen von Heranwachsenden an den nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen ceteris paribus im Durchschnitt härtere Strafen im Bereich des JGG verhängen.“⁴⁶²⁴ Es wurde deshalb eine Regression der Strafhärte nach JGG durchgeführt.⁴⁶²⁵

(2.2.7) Empirisch hinreichend belegt ist, dass im Strafverfahren vor allem bei schweren Delikten Bewertungsänderungen stattfinden. Zumeist erfolgt eine Umdefinition in einen minder schweren Tatbestand. In welchem Maße diese Herabdefinition erfolgen, lassen die amtlichen Statistiken nicht erkennen. Zutreffend erkennen Spengler und Entorf/Spengler: „Umdefinitionen haben somit zur Folge, dass die Fall- und damit auch Tatverdächtigenzahlen von schwereren (leichteren) Delikten systematisch überhöht (unterschätzt) und damit auf Tatverdächtigenzahlen basierende Strafverfolgungsindikatoren wie die Verurteilungsquote nach unten (oben) verzerrt werden. Über die tatsächliche Stärke dieser Verzerrungen kann jedoch keine Aussage getroffen

4621 Diskutiert wird nur das von dieser Frage zu trennenden Problem der Umdefinition (vgl. 2.2.7).

4622 Sie sind indes als Maschinentabellen R5 und R9 verfügbar.

4623 Spengler 2004, S. 32.

4624 Spengler 2004, S. 68.

4625 Spengler 2004, S. 68.

werden, da es bislang keine Möglichkeit gibt, einen Tatverdächtigen über den gesamten Strafverfolgungsprozess hinweg statistisch zu verfolgen.“⁴⁶²⁶

(2.3) Sanktioniertenquote statt Verurteiltenquote.

(2.3.1) Sowohl bei Curti als auch bei Spengler/Entorf ist die Verurteiltenquote eine der beiden relevanten erklärenden Variablen. Dies beruht auf der stillschweigenden Annahme, Sanktionen, also „Kosten“ i.S. der ökonomischen Theorie, würden nur bei einer Verurteilung entstehen. „In einem rechtsstaatlichen System wird ein Täter genau dann bestraft, wenn er von einem Gericht verurteilt wurde.“⁴⁶²⁷ Dies ist lediglich terminologisch richtig, entspricht aber weder der Logik des Modells rationalen kriminellen Verhaltens, für das nicht „Strafe“, sondern „Sanktion“,⁴⁶²⁸ relevant ist, noch der gesetzlichen Regelung oder der Sanktionierungspraxis. „Kosten“ entstehen auch bei einer Einstellung durch die StA oder das Gericht gegen „Auflagen“. In der Logik der Forschergruppen ist z.B. die 2001 erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl wegen Verdachts der Untreue, weil entgegen der Publikationspflicht des Parteiengesetzes die Herkunft von Spenden verschwiegen wurde, keine Sanktion, obwohl die Einstellung nur gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 300.000 DM erfolgte. Dasselbe gilt für die Einstellung des Strafverfahrens im sog. Mannesmann-Prozess, das gegen Geldauflagen in Höhe von insgesamt 5,8 Millionen Euro eingestellt wurde. Dies sind freilich nur die bekannten Spitzen des Eisberges „Opportunitätseinstellungen“. Wenn die Staatsanwaltschaft bei einer Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG gemeinnützige Arbeit anregt, die auch ausgeführt wird, oder wenn eine Einstellung gem. § 153a StPO von der Zahlung eines Geldbetrags abhängig gemacht wird, dann soll dies, weil die Verurteilungsquote senkend, die Kriminalitätsrate erhöhen. Dass die Forschergruppen mangels deliktsspezifischer Daten derartige Sanktionen nicht berücksichtigen konnten, sie also, „die Arbeit der Staatsanwaltschaft als Blackbox“⁴⁶²⁹ betrachten, führt freilich nicht nur zu einer Überschätzung der Bedeutung der Verurteiltenrate, sondern auch zu einer Fehleinschätzung von „Kosten“ im Strafverfahren. Fehlende Daten über ein Faktum werden als Nichtexistenz des Faktums gewertet.

Obwohl weder „Diversion“ noch Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts von den beiden Forschergruppen überhaupt operationalisiert und geprüft werden, machen Spengler und Entorf/Spengler dezidierte Aussagen über die Wirkung von Diversion: „Aufgrund dieses Ergebnisses muss die verstärkt angewendete Praxis der Staatsanwaltschaften, bei Eigentumsdelikten Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen - sprich von Diversion Gebrauch zu machen -, kritisch hinterfragt werden“,⁴⁶³⁰ wirke vermehrte Diversion „expansiv auf das Kriminalitätsaufkommen“,⁴⁶³¹ sei „being soft“ durch vermehrte

4626 Entorf/Spengler 2005a, S. 12; Entorf/Spengler 2005b, S. 319; Spengler 2004, S. 26.

4627 Curti 1999a, S. 147.

4628 Spengler und Entorf/Spengler dürften sonst nur die Jugendstrafe berücksichtigen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sind keine Strafen im Rechtssinne.

4629 Entorf/Spengler 2005a, S. 12; Entorf/Spengler 2005b, S. 319; Spengler 2004, S. 27.

4630 Entorf/Spengler 2005a, S. 33; Entorf/Spengler 2005b, S. 334; Spengler 2004, S. 71.

4631 Spengler 2004, S. 73.

Diversion keine aussichtsreiche Kriminalpolitik.⁴⁶³² Wie Aussagen über eine Variable gemacht werden, die überhaupt nicht geprüft wurde, bleibt das Geheimnis von Spengler und Entorf/Spengler. Mit demselben Recht ließe sich auch behaupten, Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts, Freisprüche oder Umdefinitionen seien zu hinterfragen, weil sie denselben Effekt auf die Verurteiltenquote haben wie Diversion. Eine solche Deutung ist methodisch ebenso plausibel oder unplausibel wie die Deutung, eine Reduktion von Diversion würde die generalpräventive Wirkung optimieren.

(2.3.2) Eine Verurteiltenquote zeigt an, wie viele von 100 Tatverdächtigen (einschließlich der nicht aufgeklärten Fälle) verurteilt werden. Beide Forschergruppen gehen davon aus, dass der Tatverdächtige auch schuldig ist und „eigentlich“ auch hätte verurteilt werden müssen. Dass die Staatsanwaltschaft in erheblichem Maße Verfahren gegen polizeilich ermittelte Tatverdächtige mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt – derzeit in gut einem Drittel aller Ermittlungsverfahren i.e.S. (vgl. oben **Schaubild 158**) wird von den beiden Forschergruppen in ihren Berechnungen nicht berücksichtigt. Unklar bleibt, ob Spengler und Entorf/Spengler ihren Hinweis, bei einer gut ausgebauten StA-Statistik könnten „überdies polizeiliche Ermittlungsfehler (z.B. zu Unrecht verdächtige Tatverdächtige) berücksichtigt werden“⁴⁶³³ so verstanden wissen wollen, dass die Zahl der Tatverdächtigen um die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO vermindert werden müsste.

(2.4) Indikatoren für Straftat- und Strafhöhe

Als Straftat- und Strafhöhenmaße werden Indikatoren verwendet, wie durchschnittliche Haftlänge, Zuchtmittel- oder Erziehungsmaßregelquote. Diese Indikatoren werden durch Bezugnahme auf die Verurteilten ermittelt. Unklar bleibt, wie die gegen Heranwachsende verhängten Sanktionen ermittelt und herausgerechnet worden sind. Die Variable durchschnittliche Haftlänge kann nicht bestimmt, sondern nur geschätzt werden. In der Zuchtmittelquote wird eine große Bandbreite höchst unterschiedlich eingriffsintensiver Sanktionen zusammengefasst, von Verwarnung bis Dauerarrest, von denen – theoretisch – kaum eine gleich große Abschreckungswirkung ausgehen dürfte.

(2.5) Implizite Annahmen

Die ökonomische Theorie unterstellt einen Täter, der rational Kosten-Nutzen-Erwägungen vor der Tat anstellt. „Some persons become »criminals« not because their basic motivation differs from that of other persons, but because their benefits and costs differ.“⁴⁶³⁴ Dies ist vor allem bei Gewaltdelikten fraglich, die eher spontan und ungeplant, aus dem Augenblick heraus und nicht selten unter Alkoholeinfluss erfolgen. Bei Tötungsdelikten handelt es sich häufig um Konflikt- und Affekttaten. Erstaunlicherweise ist aber die Modellgüte gerade bei Tötungsdelikten am höchsten. Bei Jugendlichen findet eine derartige Abwägung selbst bei Eigentumsdelikten vielfach nicht statt. Vielmehr wird aus dem Augenblick heraus gehandelt.

4632 Entorf/Spengler 2008, S. 31.

4633 Entorf/Spengler 2005a, S. 12; Entorf/Spengler 2005b, S. 319; Spengler 2004, S. 26.

4634 Becker 1968, 176. Vgl. auch Curti 1999a, S. 134.

(2.6) Übersetzung vom makro- in einen mikrosoziologischen Ansatz

Weder bei Curti noch bei Spengler/Entorf findet sich ein Hinweis darauf, wie das Übersetzungsproblem von makro- zu mikrosoziologischer Analyse geleistet werden kann. Denn abschreckend kann nur wirken, was dem potentiellen Täter bekannt ist. Deshalb geht die Forschung schon seit einigen Jahrzehnten davon aus, dass der Wissensstand in der Bevölkerung zu erheben und davon abhängig die generalpräventive Wirkung der Erwartungen zu prüfen ist. Aggregatdaten wie Verurteilungs- oder Strafhöhenwahrscheinlichkeiten können nur dann als Schätzwerte der Erwartungen in der Bevölkerung verwendet werden, wenn die optimale Kommunikation derartiger Werte in die Bevölkerung gegeben ist. Von den Autoren wird dies implizit angenommen, aber nicht belegt. Soweit ersichtlich gibt es auch keinen empirischen Beleg für die Annahme, die individuellen Erwartungen stimmten mit den objektiven Gegebenheiten überein. Das Gegenteil scheint, wie Kleck et al. gezeigt haben, der Fall zu sein. Kleck et al. stellten fest, dass die Wahrnehmung von (polizeilicher) Entdeckungs- und gerichtlicher Verurteilungswahrscheinlichkeit realitätsunabhängig war, d.h. einer Erhöhung der objektiven Abschreckung entsprach keine entsprechende Änderung der Wahrnehmung.⁴⁶³⁵

(2.7) Konstruktionsstichprobe (1977 bis 2001)

Die Aussagen dieser Studie beruhen auf einem Modell, das aus Daten der PKS und der StVerfStat für den Zeitraum 1977 bis 2001 gebildet worden ist. Die Gültigkeit dieses Modells wurde noch nicht anhand von Daten außerhalb der Konstruktionsstichprobe validiert.

Weder die abhängigen noch die unabhängigen Variablen lassen sich demnach anhand der Daten der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken valide operationalisieren.⁴⁶³⁶ Die von Curti und Spengler/Entorf postulierten abschreckenden Effekte der Aufklärungs- und Verurteilungsquoten sind ein aufgrund der Daten methodisch unzulässiger Schluss, zumal die informellen Sanktionen überhaupt nicht operationalisiert worden sind. Hinzu kommt, dass das Modell angepasst worden ist an Daten für den Zeitraum 1977 bis 2001, eine externe Prüfung der Validität dieser Konstruktionsstichprobe erfolgte nicht. Schließlich sind die verwendeten Aggregatdaten kein Maß für den Wissensstand in der Bevölkerung über die Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Aber nur insofern sie bekannt sind, können diese Risiken überhaupt von Straftaten abschrecken.

4.3.1.1.2.4 Entorf - Erwartete Rückfälligkeit bei jungen Straftätern (2012)

In einer neueren Studie geht Entorf der Frage nach, ob junge Menschen durch die Erwartung, nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt zu werden, eher abgeschreckt werden als durch die Erwartung einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht.⁴⁶³⁷ In den Jahren 2003 und 2004 wurde eine Zufallsstichprobe von 1.771 in deutschen Justizvollzugsanstalten Inhaftierten befragt. Für die hier interessierende Auswertung wurde eine Teilstichprobe von 159 jungen Gefangenen gebildet (55 Jugendliche; 78 Heranwachsende; 26 Erwach-

4635 Kleck et al. 2005.

4636 Kritisch deshalb Linke 2011a, S. 85.

4637 Entorf 2012.

sene im Alter von 21 und 22 Jahren).⁴⁶³⁸ Diese Gruppe wurde danach gefragt, ob sie meinen, dass sie wieder eine Straftat verüben, wegen der sie erneut inhaftiert werden.⁴⁶³⁹ Diese „erwartete Rückfälligkeit“ ist die abhängige Variable, soll also künftige Rückfälligkeit messen. In der (nicht geprüften) Annahme, Allgemeines Strafrecht sei „härter“,⁴⁶⁴⁰ wird geprüft, ob eine Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht die Rate „erwarteter Rückfälligkeit“ stärker senkt als eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht. Die Modellrechnung zeigt nach Entorf, dass die nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Gruppe eine signifikant niedrigere Rückfälligkeit erwartet als die nach Jugendstrafrecht Verurteilten: "These results indicate that application of criminal law instead of juvenile law decreases expected recidivism, which is in line with the hypothesis that treatment under the adult criminal law has some deterrent effect in that inmates attempt to avoid future imprisonment under harsher adult conditions."⁴⁶⁴¹

Die Validität der Untersuchung beruht auf zwei Annahmen:

- die subjektiv erwartete Rückfallrate ist ein geeigneter Indikator für die tatsächliche Rückfallrate,
- eine Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht wird als „härter“ wahrgenommen als eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht.

Beide Annahmen wurden von Entorf nicht geprüft. In zahlreichen empirischen Untersuchungen wurde indes immer wieder festgestellt, dass zwischen selbsteingeschätzter Legalbewährung und tatsächlicher Legalbewährung statistisch kein Zusammenhang besteht, dass also die Selbsteinschätzung kein geeigneter Indikator für die Rückfallwahrscheinlichkeit ist.⁴⁶⁴²

4.3.1.2 Sekundäranalysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung

International gibt es eine Fülle von Untersuchungen zur Frage der negativen wie der positiven generalpräventiven Wirkungen von strafrechtlichen Sanktionen.⁴⁶⁴³ In Deutschland wurden vor allem von Schumann⁴⁶⁴⁴ und Schöch⁴⁶⁴⁵ zwei Untersuchungen auf hohem methodischem Niveau durchgeführt.⁴⁶⁴⁶

4638 Entorf 2012, S. 416 f.

4639 Entorf 2012, S. 416.

4640 Entorf 2012, S. 415: harsher adult criminal law.

4641 Entorf 2012, S. 424.

4642 Vgl. zuletzt Kerner et al. 2011b, S. 267 f., ferner Kerner et al. 2011b, S. 273, bezüglich der Gestaltung des Kontakts zu delinquenten Peers.

4643 Vgl. zuletzt die Übersichten bei Backmann 2003, S. 116 ff.; Dölling/Hermann 2003; Eisele 1999; Herberger 2000, S. 76 ff.; Meier 2015b, S. 21 ff.; Streng 2012, S. 31 ff., 159 ff.

4644 Schumann et al. 1984, S. 281 ff.; Schumann et al. 1987; Schumann, Karl F.: Positive Generalprävention, Heidelberg 1989; Schumann 1989b.

4645 Schöch 1988; Schöch 1990; Schöch 1985.

4646 Methodisch wird freilich kritisiert, dass mit Befragungsstudien „in der Regel die Normalbevölkerung und damit überwiegend Normtreue“ erreicht würden. „Die Fragen werden zudem fiktiv gestellt und

Hinsichtlich der negativen Generalprävention wird in den deutschsprachigen kriminologischen und kriminalsoziologischen Lehrbüchern eine direkte Abschreckungswirkung von Strafdrohung und Strafschwere praktisch verneint; allenfalls geringe Effekte werden der Entdeckungswahrscheinlichkeit beigemessen, und dann auch nur bei Bagatelldelikten, wie Ladendiebstahl, einfacher Körperverletzung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis. Nach Lamnek sprechen „empirische Befunde ... eindeutig dafür, dass ... Strafdrohung, Strafschwere und objektive Sanktionswahrscheinlichkeit praktisch keinen Einfluss auf das Begehen von Straftaten haben; die subjektiv perzipierte Sanktionswahrscheinlichkeit (wird) zumeist nahe bei Null gesehen.“⁴⁶⁴⁷ Auch Kaiser resümiert: „Keine der deutschsprachigen Studien, die reales Verhalten in Zusammenhang mit Aspekten der Strafverfolgung gebracht haben und nicht bei bloßer Attitüdenforschung geblieben sind, hat Anhaltspunkte für beachtlich abschreckende Wirkungen von Strafen gegeben, weder bezogen auf Schwere noch auf Wahrscheinlichkeit. Gesetzlicher Strafraum, Sanktionsart, Sanktionswahl und richterliche Strafhöhenbemessung haben danach relativ geringes Gewicht für die Befolgung von Gesetzen, wenn überhaupt.“⁴⁶⁴⁸ Dölling sieht hingegen durch einen „ins Gewicht fallenden Strafverfolgungsdruck“ gewisse Anhaltspunkte, dass dadurch die Zahl der Delikte verringert werden könne.⁴⁶⁴⁹

Vor einer "Überinterpretation der empirischen Daten" warnt Streng. "Denn die in der »friedlichen« Befragungssituation erfragten Daten können nur sehr bedingt dafür beweiskräftig sein, was jemand in einer konkreten Versuchungssituation empfindet und wozu er sich in dieser entscheidet."⁴⁶⁵⁰ Zutreffend wird ferner darauf hingewiesen, dass durch die empirischen Forschungen die indirekten Abschreckungswirkungen nicht gemessen werden. Die empirischen Studien setzen die Existenz des jeweils geltenden Strafrechts voraus, weshalb die Forschungsergebnisse nur den "Grenznutzen ... zusätzlicher Abschreckungsvarianten"⁴⁶⁵¹ betreffen. Strafrecht dürfte aber nicht nur für „Entscheidungen im jeweiligen Einzelfall, sondern auch für Entscheidungen mit längerfristiger Bedeutung, die das weitere Sozialverhalten prägen,“⁴⁶⁵² maßgebend sein. Ferner könne der verhaltenssteuernde Einfluss der Normbindung und der erwarteten Reaktionen des sozialen Umfelds nicht isoliert vom Strafrechtssystem gesehen werden. „Die Prozesse, die zur Herausbildung von Wertestandards und Konformität führen, sind empirisch zwar erst in Ansätzen geklärt. Beim gegenwärtigen Wissensstand ist es jedoch nicht ausgeschlossen anzunehmen, dass es sowohl für die moralische Bewertung einer Norm als auch für die Reaktionen im Umfeld maßgeblich darauf ankommt, ob und wie Polizei und Justiz auf das betreffende Verhalten reagieren.“⁴⁶⁵³

verlangen entsprechend hypothetische Antworten, also eine fragliche Selbsteinschätzung“ (Kreuzer 2004, S. 8).

4647 Lamnek 1994, S. 235.

4648 Kaiser 1997, S. 81.

4649 Dölling 1990, S. 8.

4650 Streng 2007b, S. 77.

4651 Streng 2007b, S. 77 f.

4652 Dölling 1990, S. 9.

4653 Meier 2009, S. 997.

4.3.1.3 Meta-Analysen zur generalpräventiven Wirkung von Strafverfolgung und Sanktionierung

4.3.1.3.1 Eisele: Die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999)

In seinem Überblick über Methoden, Probleme und Ergebnisse der nationalen wie internationalen Forschung zur generalpräventiven Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen kommt Eisele in einer qualitativen Metaanalyse von 28 elaborierten Studien zum Ergebnis, dass 9 die Abschreckungshypothese bestätigen, 9 widersprechen ihr und in 10 Studien wurde die ursprüngliche Hypothese modifiziert und die Abhängigkeit von Rahmenbedingungen postuliert. Insgesamt zeigte sich, dass die Befunde in Abhängigkeit von Methode und Operationalisierung der Variablen stark differieren. „Das die Abschreckungstheorie bestätigende Ergebnis der kriminalstatistischen Studien ist eindeutig ein Methodenartefakt. ... Die Ergebnisse der Befragungsstudien sind insgesamt sehr widersprüchlich. ... Es scheint jedoch so zu sein, dass die abschreckende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen in den Längsschnittstudien weitaus geringer ist als in den Befragungen mit Querschnittsdesign und dass der Sanktionswahrscheinlichkeit eine größere Bedeutung zukommt als der Sanktionsschwere. Die Feld- und Laborexperimente bestätigen zwar fast durchgängig die Abschreckungsthese, dürften jedoch nicht verallgemeinerungsfähig sein, da sie sich fast ausschließlich auf abweichendes Verhalten und Verkehrsdelinquenz beschränken.“⁴⁶⁵⁴ Das Ergebnis seiner auf ausgewählte Untersuchungen zur negativen Generalprävention beschränkten, vertieften Analyse wird folgendermaßen bilanziert: „Insgesamt liefern die Ergebnisse Anhaltspunkte für eine abschreckende Wirkung von Aspekten strafrechtlicher Sanktionen bei abweichendem Verhalten und Bagatell-delinquenz, wobei hier weitere Differenzierungen nach den Faktoren Strafschwere/-Strafrisiko/Strafschnelligkeit, formelle/informelle Sanktionen sowie delikts- und person-spezifische Abschreckbarkeit notwendig sind. ... Die abschreckende Wirkung der Strafschnelligkeit wurde von keiner der Studien (erg: Längsschnittbefragungen) untersucht. ... Die analysierten Querschnittsbefragungen (zeigen) deutlich und konsistent, dass informelle Sanktionen eine größere abschreckende Wirkung haben als strafrechtliche Sanktionen. ... Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gesamtheit der Ergebnisse der Feldexperimente, der Experimente mit fiktiven Fällen ebenso wie die aufgezeigten Resultate der Quer- und Längsschnittbefragungen sowie der klassischen Laborexperimente die These bekräftigen, dass die subjektive Sanktionswahrscheinlichkeit im Bereich des abweichenden Verhaltens und leichter Kriminalität eindeutig abschreckend wirkt, während eine Wirkung der Sanktionsschwere lediglich in einzelnen Studien festgestellt wurde.“⁴⁶⁵⁵ Trotz „gewisser Erkenntnisse im Bereich unterschiedlicher Abschreckbarkeit von Personen“ sind „noch wesentlich differenziertere Untersuchungen notwendig ...“, um die Zusammenhänge zwischen relevanten Merkmalen von Personen und ihrer Abschreckbarkeit sowohl durch Sanktionsandrohung (Generalprävention) als auch durch Sanktionserfahrung (Spezialprävention) genauer aufzudecken.“⁴⁶⁵⁶

4654 Eisele 1999, S. 52 f.

4655 Eisele 1999, S. 135.

4656 Eisele 1999, S. 141.

4.3.1.3.2 Dölling/Hermann: Befragungsstudien zur negativen Generalprävention (2003)

Von dem Befund ausgehend, dass die vorliegenden internationalen Studien zur negativen Generalprävention unklar und widersprüchlich sind, zeigen Dölling und Hermann⁴⁶⁵⁷ auf, dass die Diskrepanzen durch mehrere Faktoren verursacht sein können:

- Unterschiedliche Operationalisierungen der abhängigen und der unabhängigen Variablen: „Es ist ein Unterschied, ob die perzipierte Entdeckungswahrscheinlichkeit durch formelle Institutionen oder auf informeller Ebene geschätzt werden soll und ob sich die Fragen zur Entdeckungswahrscheinlichkeit auf die Delinquenz des Befragten oder auf die Delinquenz einer dem Befragten ähnlichen Person beziehen. Eine weitere Variation entsteht durch die Möglichkeit, unabhängige und abhängige Variablen für reale und fiktive Situationen zu erheben. Zudem führt die Analyse mit zusammengefassten oder transformierten Variablen zu anderen Ergebnissen als eine Analyse mit einzelnen und nicht transformierten Variablen.“⁴⁶⁵⁸
- Unterschiedliche Untersuchungsdesigns (Quer- oder Längsschnittdesign): „Während in Längsschnittanalysen die relevanten Korrelationen unterschätzt werden, können Querschnittsanalysen sowohl zu einer Über- als auch einer Unterschätzung führen.“⁴⁶⁵⁹
- Unterschiede der verwendeten statistischen Analyseverfahren: „Multivariate Analysen führen i.d.R. zu niedrigeren Schätzwerten für Abschreckungseffekte als bivariate Analysen, und die Nichtberücksichtigung von Messfehlern bedingt eine Unterschätzung der Effekte.“⁴⁶⁶⁰
- Unterschiedliche Modellspezifikationen: „Die Ergebnisse variieren erheblich, wenn Handlungen statt Personen die Fälle der Datenmatrix bilden.“⁴⁶⁶¹
- Fehlspezifikationen des Modells: „Solche Fehlspezifikationen können insbesondere durch die fehlende Berücksichtigung von Rahmenbedingungen entstehen.“⁴⁶⁶²

In ihrer eigenen Untersuchung⁴⁶⁶³ zu deliktsspezifischen Abschreckungseffekten, die auf zwei 1998 durchgeführten Befragungen repräsentativer Bevölkerungstichproben in Freiburg und Heidelberg beruht, konnte – bei Differenzierung in verschiedene Werte- bzw. Lebensstilgruppen – „in allen untersuchten Personengruppen ... ein enger Zusammenhang zwischen Normakzeptanz und Delinquenzbereitschaft nachgewiesen werden, während ein Zusammenhang zwischen dem subjektiven Entdeckungsrisiko von Straftaten und Delinquenzbereitschaft nur in einigen gesellschaftlichen Gruppierungen existiert. Zudem sind die Korrelationen zwischen Normakzeptanz und Delinquenzbereitschaft erheblich größer als die Korrelationen zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Delinquenzbereitschaft.

4657 Dölling/Hermann 2003.

4658 Dölling/Hermann 2003, S. 162 f.

4659 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4660 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4661 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4662 Dölling/Hermann 2003, S. 163.

4663 Hermann/Dölling 2001.

Die empirische Überprüfung führte somit zu keiner Falsifizierung des normstabilisierenden Präventionsansatzes, während die universelle Gültigkeit einer Prävention durch Abschreckung in Frage gestellt wurde.⁴⁶⁶⁴ Eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsbefunde steht noch aus; lediglich Teilergebnisse zur negativen Generalprävention sind veröffentlicht. Danach besteht ein, allerdings nur schwacher, Zusammenhang zwischen der eingeschätzten Entdeckungswahrscheinlichkeit und der Anzahl der selbstberichteten Delikte, insbesondere bei leichten Delikten, z.B. Leistungerschleichung.⁴⁶⁶⁵

4.3.1.3.3 Dölling et al.: Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien (2009)

Die international wohl umfangreichste Metaevaluation zur generalpräventiven Wirkung von Sanktionen wurden von Dölling et al. vorgelegt.⁴⁶⁶⁶ Die Autoren haben international 9.422 Literaturberichte zur Frage der Wirkung von Sanktionen von kriminologischer, sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Seite gesichtet und in der eigenen Metaanalyse die 700 methodisch besten und damit aussagekräftigsten Studien berücksichtigt. Zusammenfassend kommen die Forscher zum Ergebnis: „Bei einem Vergleich der Effektschätzungen zeigt sich, dass hypothesenfalsifizierende Ergebnisse in der Minderheit sind. Allerdings sind die durchschnittlichen Effektschätzungen relativ niedrig: Der durchschnittliche t-Wert liegt bei etwa $t = -1,5$; im Durchschnitt sind die Werte also nur schwach signifikant. 73,8 % der Schätzungen haben ein theoriekonsistentes negatives Vorzeichen, 41,7 % der Schätzungen sind theoriekonsistent und signifikant.“⁴⁶⁶⁷ Die nähere Analyse dieses Befundes zeigt aber, dass und wie sehr zu differenzieren ist:

- Die Ergebnisse erwiesen sich in hohem Maße als abhängig von der Untersuchungsmethode. „Die größten Effekte findet man in experimentellen Studien. Dort wurden meist Spielsituationen oder in der Realität Sanktionen variiert, wobei in der Regel die Strafen leicht waren und die Normen keine zentralen Güter schützen sollten. Die geringsten Effekte findet man in den Studien zur Todesstrafe. Dort sind die Sanktionen schwer und die Normen schützen zentrale Bereiche zwischenmenschlichen Zusammenlebens. Zudem wird die Abschreckungshypothese häufiger bestätigt, wenn Ordnungswidrigkeiten im Vergleich zu Straftaten untersucht werden. Schließlich hat die Strafschwere einen deutlich geringeren Abschreckungseffekt als die Strafwahrscheinlichkeit. Insgesamt widersprechen die Befunde der Metaanalyse einer universellen Gültigkeit der Abschreckungshypothese, aber die Aussage, Abschreckung sei wirkungslos, wird ebenso widerlegt. ... Es gibt Fälle, in denen Abschreckung Verhalten beeinflussen kann – die Todesstrafe scheint jedoch nicht zu diesen Maßnahmen zu gehören. Folglich ist die Theorie der negativen Generalprävention als Legitimations-

4664 Hermann/Dölling 2001, S. 85.

4665 Dölling/Hermann 2003, S. 159.

4666 Dölling et al. 2009a; Dölling et al. 2009b; vgl. auch Dölling et al. 2011; Dölling 2012; Dölling/Hermann 2012; Hermann/Dölling 2016.

4667 Dölling et al. 2009a, S. 75; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 204. Da es um die Gültigkeit der generalpräventiven Abschreckungstheorie geht, sind mit theoriekonsistenten Effekten solche gemeint, die die Abschreckungstheorie bestätigen, mit hypothesenfalsifizierenden Ergebnissen solche, die die Abschreckungstheorie nicht bestätigen.

- grundlage für alle Sanktionen ungeeignet – erscheint jedoch im Hinblick auf den Nutzen erhöhter Strafwahrscheinlichkeit als brauchbar.“⁴⁶⁶⁸
- In Befragungsstudien hatten vor allem die folgenden Variablen abschreckende Wirkung:
 - Die erwartete Wahrscheinlichkeit, dass im engeren sozialen Umfeld (Freunde/Familie) informell negative Reaktionen/Sanktionen erfolgen werden,
 - die erwartete Wahrscheinlichkeit, dass durch die Justiz eine Sanktion erfolgen wird,
 - die erwartete Entdeckungswahrscheinlichkeit durch die Polizei,
 - die erwartete Schwere einer möglichen strafrechtlichen Sanktion,
 - die erwartete Schwere einer möglichen informellen Sanktion im engeren sozialen Umfeld.⁴⁶⁶⁹
 - In Experimentalstudien hatten vor allem die folgenden Variablen abschreckende Wirkung:
 - Entdeckungswahrscheinlichkeit - Variation in Laborexperimenten,
 - Strafschwere - Variation in Laborexperimenten,
 - Entdeckungswahrscheinlichkeit - Variation in Feldexperimenten,
 - Strafschwere - Variation in Feldexperimenten.⁴⁶⁷⁰
 - Innerhalb der Studienarten waren die Ergebnisse abhängig von der Deliktsart sowie der Art der Sanktion. In kriminalstatistischen Studien zeigte sich, dass theoriekonsistente und signifikante Effektschätzungen vor allem bei leichter Delinquenz zu finden waren, seltener bei schweren Straftaten.⁴⁶⁷¹ In Befragungsstudien gibt es mehr theoriekonsistente und signifikante als theriefalsifizierende Effektschätzungen, allerdings sind die Effekte nur schwach.⁴⁶⁷² In diesen Studien schien die „Wahrscheinlichkeit informeller Sanktionen durch Freunde oder die Familie ... ein größeres Abschreckungspotenzial zu haben als die Wahrscheinlichkeit formeller Sanktionen, wobei die Schwere der informellen Sanktion und informelle Sanktionierungen durch Dritte sekundär sind. Im Hinblick auf die formelle Sanktionierung ergeben sich für die Einschätzung des Entdeckungs- und Sanktionierungsrisikos erheblich größere Effektschätzungen als für die erwartete Sanktionsschwere.“⁴⁶⁷³ Wenn überhaupt, dann waren theoriekonsistente Effektschätzungen häufiger bei leichteren Delikten.⁴⁶⁷⁴ Dies wurde durch die multivariate Konstruktion von Extremgruppen bei Befragungsstudien bestätigt.⁴⁶⁷⁵

4668 Dölling et al. 2009a, S. 76; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 205.

4669 Dölling et al. 2011, S. 346.

4670 Dölling et al. 2011, S. 356.

4671 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 34 ; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 215.

4672 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 41.

4673 Dölling et al. 2009a, S. 43; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 217, Tabelle 7.

4674 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 45; vgl. auch Dölling et al. 2009b, S. 219.

4675 Vgl. Dölling et al. 2009a, S. 59.

- Hinsichtlich der von Strafhärte und Strafrisiko ausgehenden Abschreckungswirkung ergab die Metaanalyse für kriminalstatische Studien, Befragungsstudien und Experimente, dass „die Effekte der Strafhärte im Durchschnitt nicht signifikant sind“, wohl aber für das Strafrisiko.⁴⁶⁷⁶ "Die kriminalpolitischen Folgerungen aus diesen Ergebnissen sind, dass empirische Abschreckungsstudien (erg: kriminalstatische Studien, Befragungsstudien, Experimente, der Verf.) keine harten Strafen legitimieren, wohl aber eine Erhöhung des Strafrisikos (z.B. in Form einer erhöhten Verurteilungswahrscheinlichkeit)."⁴⁶⁷⁷
- Schließlich ergaben explorative multivariate Untersuchungen u.a., dass „die Wahrscheinlichkeit von Strafe ... eher abschreckend (wirkt) als die Strafhärte“, informelle Sanktionen ... einen größeren Abschreckungseffekt (haben) als formelle“ und die „Abschreckungseffekte für Ordnungswidrigkeiten ... höher (sind) als für Straftaten.“⁴⁶⁷⁸
- Eine Differenzierung der Befunde nach Altersgruppen ist nur möglich bei Befragungsstudien und Experimenten. Bei Befragungen zeigt sich, dass Studien mit der Gesamtbevölkerung eine generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts bei Studenten und Schülern deutlich geringer ist als bei Erwachsenen. Bei Studenten und Schülern ist die durchschnittliche Effektstärke nicht signifikant.⁴⁶⁷⁹ Dies ist auch dann der Fall, wenn nach Sanktionswahrscheinlichkeit und Sanktionsschwere differenziert wird.⁴⁶⁸⁰ Die Zusammenhänge sind bei der Sanktionswahrscheinlichkeit erheblich stärker als bei der Sanktionsschwere, aber deutlich geringer als bei Erwachsenen. „In den Studien mit Schülern ist keine Abschreckungsart signifikant. Besonders klein und sogar theorieinkonsistent sind Effektschätzungen, die als Abschreckungsindikator die Sanktionsschwere verwenden. Demnach scheint bei Schülern die Sanktionsschwere kaum eine abschreckende Wirkung zu besitzen. Der stärkste Effekt ist bei den Studien mit der Gesamtbevölkerung beim Sanktionsrisiko zu verzeichnen.“⁴⁶⁸¹ Nach diesen Befunden ist nicht zu erwarten, „dass eine Sanktionsverschärfung zu einer erheblichen Senkung der Jugenddelinquenz führen würde.“⁴⁶⁸²

Die der Meta-Analyse zugrunde liegenden Publikationen wurden auf einen möglichen verzerrenden Einfluss durch einen Publication Bias untersucht, also darauf, ob nicht signifikante (Publication Bias 1) oder nicht theoriekonsistente bzw. mit der herrschenden Meinung nicht übereinstimmende Ergebnisse (Publication Bias 2) seltener publiziert werden.⁴⁶⁸³ Beide Selektionsmechanismen führen nicht nur zu einer Überschätzung der Abschreckungswirkung, sondern zementieren sog. Wissensbestände mit Folgen für die weitere Selektion. Die Existenz beider Selektionsarten wurde durch die Analyse bestätigt. In der kriminologischen Abschreckungsforschung werden signifikante Ergebnisse mit höherer Wahrscheinlichkeit publiziert; in der ökonomischen Forschung werden erwartete, also

4676 Dölling et al. 2009a, S. 60.

4677 Dölling et al. 2009a, S. 60.

4678 Dölling et al. 2009a, S. 61.

4679 Dölling/Hermann 2012, S. 431 sowie Abbildungen 2 und 3, S. 434 f.; Dölling 2012, S. 126 sowie Abbildungen 2 und 3, S. 127.

4680 Dölling 2012, S. 126 sowie Abbildungen 2 und 3, S. 127.

4681 Dölling/Hermann 2012, S. 433 sowie Abbildung 3, S. 435.

4682 Dölling 2012, S. 127.

4683 Hermann 2016.

theoriekonsistente Ergebnisse eher veröffentlicht. "Insgesamt gesehen hat die Abschreckungsforschung in Kriminologie, Ökonomie und Soziologie verzerrte Ergebnisse produziert."⁴⁶⁸⁴

4.3.2 Positive Generalprävention

Im Unterschied zur Abschreckungswirkung gibt es nur sehr wenige Studien zur positiven Generalprävention, also zur Stärkung des Rechts- und Normbewusstseins durch Strafrecht.⁴⁶⁸⁵ Die Forschung steht insoweit noch am Anfang.⁴⁶⁸⁶ Teilweise wird sogar bezweifelt, ob es wegen der komplexen Verzahnung mit anderen Subsystemen sozialer Kontrolle möglich sein wird, die Wirkung positiver Generalprävention empirisch zu belegen.⁴⁶⁸⁷ In seiner Übersicht über den Forschungsstand fasst Müller-Dietz zusammen: „Für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts fehlt jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind. Diese enge Verschränkung von einerseits Moral- und Überzeugungsbildung in der Primärsozialisation oder in späteren Gruppenzugehörigkeiten mit andererseits der darauf bezogenen strafrechtlichen Normbestätigung ... macht die isolierte Erforschung strafrechtlicher Effekte besonders schwierig.“⁴⁶⁸⁸

4.3.3 Bewertung der Ergebnisse in der kriminologischen Literatur

Als Ergebnis der neueren Forschungen zur generalpräventiven Effizienz des Strafrechts kann danach mit Streng festgehalten werden:

- "Die erwartete Schwere der Strafe für bestimmte Taten erwies sich als bedeutungslos.
- Das wahrgenommene Entdeckungsrisiko zeigte sich nur bei einer Reihe leichterer Delikte als immerhin etwas relevant.
- Als wesentlich wichtigerer Erklärungsfaktor für Normkonformität trat die wahrgenommene moralische Verbindlichkeit der Strafnorm bzw. die Strafnormakzeptanz in Erscheinung. Dieser Zusammenhang weist auf die Bedeutung der Normbekräftigung durch Strafe hin – ohne allerdings schon einen eigentlichen Beweis für die Wirksamkeit positiver Generalprävention zu verkörpern“⁴⁶⁸⁹

4684 Hermann 2016, S. 218.

4685 Zu diesen Dimensionen vgl. Eisele 1999, S. 54 ff.; Meier 2009, S. 1000; Meier 2015b, S. 22 f.

4686 Zu einer Überprüfungsstrategie vgl. Baurmann 1994; Baurmann 1998; Schumann 1998.

4687 Meier 2015b, S. 30.

4688 Müller-Dietz 1996, S. 249. Ebenso Dölling 1990, S. 18 f.; Meier 2009, S. 1001; Streng 2002c, S. 33 f.

4689 Streng 2011a, S. 43; ebenso schon Streng 2002c, S. 30; Streng 2007b, S. 75; Kury 2000, S. 330. Diese Einschätzung der Wirkung stimmt weitgehend überein mit den Ergebnissen der Meta-Analyse von Apel/Nagin (2011, S. 180), wonach "increases in the certainty of punishment substantially deters criminal behavior ... There is little evidence that increases in the severity of punishment yield general deterrent effects that are sufficiently large to justify their social and economic costs."

„Diese Befunde lassen sich in der Weise interpretieren, dass die Idee der Normbestätigung durch Strafe und daneben auch die Idee der Abschreckung durch effiziente Deliktsaufklärung Unterstützung erfahren, nicht aber die Vorstellung, durch harte Strafen generalpräventiv effizient zu sein.“⁴⁶⁹⁰ Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass die Abschreckungswirkung zunimmt, wenn härter gestraft wird.⁴⁶⁹¹ „Umgekehrt bringen langfristige moderate Absenkungen der (angedrohten und/oder verhängten) Sanktions-schwere in der Regel keinen nachweisbaren Anstieg der fraglichen Deliktsformen mit sich.“⁴⁶⁹² Ähnlich fassen Kunz/Singelstein den Forschungsstand zusammen: „Die Bedeutsamkeit der verinnerlichten gesellschaftlichen Normakzeptanz stützt gewisse Erwartungen der positiven Generalprävention, ohne deren Wirksamkeit wirklich zu bestätigen, während die Annahmen der negativen Generalprävention kaum bestätigt werden. Diese mit Erhebungen in anderen Nationen übereinstimmenden Befunde deuten darauf hin, dass eine negativ generalpräventive Abschreckungswirkung nicht von einer bestimmten Strafhärte und allenfalls schwach, nur bei der verbreiteten leichten Alltagskriminalität, von der Erwartung, überhaupt erwischt und belangt zu werden, abhängig ist. Einschränkend sei bemerkt, dass diese in »Laborsituationen« erhobenen Befunde nicht unbedingt die wirkliche Tatneigung in realen Situationen wiedergeben.“⁴⁶⁹³

Meier weist darauf hin, dass generalpräventive Effekte bei unterschiedlichen Zielgruppen erst unzulänglich erforscht seien, etwa hinsichtlich des Maßes an Selbstkontrolle der Adressaten. „Der Abschreckungseffekt der Strafe ist vor allem bei solchen Adressaten nachweisbar, die bei einer hohen Bereitschaft zur Begehung von Straftaten nur über ein geringes Maß an Selbstkontrolle verfügen. ... je leichter die Delikte sind, im Hinblick auf die die Begehungswahrscheinlichkeit erfragt wird, desto größer scheint die Bedeutung der formellen Sanktionen zu sein, während bei den schweren Delikten der Einfluss der inneren Normbindung überwiegt. Aber auch für leichte Delikte wie den Ladendiebstahl scheint zu gelten, dass es auf Abschreckungseffekte nur dann ankommt, wenn die Normakzeptanz gering ist, d. h. wenn der »moralische Kompass« versagt. Die staatlichen Strafen entfalten ihre Abschreckungswirkung danach offenbar in einem relativ eng begrenzten Bereich von handlungsleitenden Faktoren, über deren genaue Zusammensetzung in der Sanktionsforschung erst wenig bekannt ist.“⁴⁶⁹⁴

Nach Albrecht haben „das Jugendkriminalrechtssystem und jugendstrafrechtliche Sanktionen keinen besonderen Stellenwert in der Entwicklung jugendlicher Verhaltensmuster ... Das Strafrecht nimmt in sozialen Lernprozessen eine marginale und durch Variation der Strafen kaum manipulierbare Rolle ein.“⁴⁶⁹⁵ Was Kosten-Nutzen-Kalküle bei jungen Menschen und damit Ansatzpunkte für negative Generalprävention betrifft, so hat die Forschung gezeigt, dass sich derartige (prinzipiell für Abschreckung zugängliche) Kalküle eher bei marginalisierten und benachteiligten Jugendlichen finden; bei diesen wiederum fallen der perzipierte Nutzen von Straftaten recht hoch sowie die perzipierten Kosten von Straftaten (Sanktionen) recht niedrig aus, so dass im Rahmen der Variationsbreite der

4690 Strengh 1997a, S. 433.

4691 Eisenberg/Köbel 2017, § 41, Rdnr. 14; Meier 2015b, S. 28 f.

4692 Eisenberg/Köbel 2017, § 41, Rdnr. 23.

4693 Kunz/Singelstein 2016, S. 288 f.

4694 Meier 2015b, S. 29.

4695 Albrecht, H.-J. 2002a, D 56 f.

Sanktionierung im Rahmen des Jugendstrafrechts auch insoweit nicht mit präventiven Ergebnissen gerechnet werden darf."

Als kriminalpolitische Empfehlung fasst Streng zusammen: "Nachdem alles dafür spricht, dass unter generalpräventivem Aspekt mehr das Ob als das Wie von Strafe relevant ist, also weniger die Strafhärte als vielmehr die Verdeutlichung einer unmissverständlichen Missbilligung der Tat im Vordergrund steht, kann die zunächst schon für den spezialpräventiven Bereich im Grundsatz plausible Austauschbarkeitsthese auch unter Generalpräventionsaspekten nur zu dem Schluss führen, im Zweifel die für den Verurteilten weniger belastende und für die Gesellschaft weniger aufwendige Sanktion vorzuziehen."⁴⁶⁹⁶

4.3.4 Zusammenfassung

1. Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts durch Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug kann zum einen darin bestehen, dass potentielle Täter hierdurch von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), zum anderen darin, dass die Tatneigung dadurch geschwächt wird, dass Normen stabilisiert und die Normgeltung bestärkt wird (positive Generalprävention).

2. Generalprävention findet in den Köpfen statt, d.h. positive wie negative Generalprävention setzen voraus, dass die Adressaten die Entdeckungs-, Verurteilungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit (richtig oder falsch) einschätzen und daran ihr Verhalten orientieren. Die klassische Generalpräventionsforschung, die Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsraten und Strafvariablen untersuchte, wurde deshalb seit den 1970er Jahren abgelöst vor allem durch Befragungsstudien. Eine Ausnahme bilden insoweit noch ökonomische

metrische Analysen, die, freilich nur wegen mangelnder Individualdaten, weiterhin mittels Aggregatdaten versuchen, generalpräventive Effekte abzuschätzen. Die einschlägigen deutschen Untersuchungen leiden allerdings darunter, dass zum einen die verfügbaren Daten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken keine verlässliche Operationalisierung weder der abhängigen noch der unabhängigen Variablen erlauben, dass zum anderen unklar ist, ob die Adressaten die Strafvariablen auch (mehr oder minder) realitätsgerecht einschätzen. Die ökonomischen Analysen gehen – entgegen empirischen Befunden – davon aus, dass die Adressaten die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten (Entdeckungs-, Verfolgungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit) richtig einschätzen.

3. Nach dem derzeitigen (nationalen und internationalen) Forschungsstand sind die von Androhung, Verhängung oder Vollstreckung von Strafen auf die Allgemeinheit ausgehenden Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) sehr gering. Für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei einigen Bagatelldelikten, und selbst hier nur überaus schwach. Weitaus bedeutsamer sind die moralische Verbindlichkeit der Normen, die Häufigkeit der Deliktsbegehung im Freundes-, Verwandten- und Bekanntenkreis, die vermuteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie das subjektive Strafempfinden. Diese Befunde, gleichgültig ob in Befragungsstudien oder in Experimenten erhoben, können freilich nur eingeschränkt etwas über die Entscheidung in einer "realen" Situation aussagen.

4. Ein funktionierendes Strafrecht hat freilich auch die Aufgabe, strafrechtliche Normen dadurch zu stabilisieren, dass schon durch die Strafdrohung die Bedeutung der geschützten Werte und Normen verdeutlicht und durch Verfolgung und Sanktionierung der Normbruch sozialetisch missbilligt wird. Aus empirischer Sicht fehlt aber "für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts ... jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt

positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind." ⁴⁶⁹⁷

5. Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung folgt demnach, dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird - eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten.

4697 Müller-Dietz 1996, S. 249.

4.4 Sekundär- und Meta-Analysen zum spezialpräventiven Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen in Deutschland

4.4.1 Heinz: Diversion im Jugendstrafverfahren (1992)

In die Auswertung von Heinz⁴⁶⁹⁸ einbezogen wurden die bis 1991 in Deutschland veröffentlichten Legalbewährungsstudien nach Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG.⁴⁶⁹⁹ Zusammenfassend wird hinsichtlich der Massen- und Bagatelldelinquenz der Schluss gezogen: „Selbst wenn man nicht so weit geht, aus den vorliegenden Befunden den Schluss zu ziehen, Maßnahmen der Diversion seien in präventiver Hinsicht überlegen, einen empirischen Beleg dafür, dass die informelle Erledigung der formellen Erledigung (Verurteilung) unterlegen ist, gibt es nach dem dargestellten Stand der Forschung nicht und damit auch keinen empirischen Beleg für die Behauptung einer Erforderlichkeit und Geeignetheit der formellen Verfahrensalternative.“⁴⁷⁰⁰

4.4.2 Böhm: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen (1996)

In der Arbeit von Böhm⁴⁷⁰¹ werden Ergebnisse einiger ausgewählter Effizienzuntersuchungen aus dem Bereich des Allgemeinen Strafrechts sowie Ergebnisse der Rückfallstatistik der Dienststelle Bundeszentralregister dargestellt.⁴⁷⁰² Insgesamt belegen sie die Austauschthese: "Unterschiedliche Sanktionen - gleicher (Miss)Erfolg."⁴⁷⁰³ "Im Hinblick auf die Individualabschreckung und die Resozialisierung (haben) alle Sanktionen und deren unterschiedliche Ausgestaltung den gleichen Erfolg ..., sofern man ihnen nach im Wesentlichen für die Frage der Rückfälligkeit entscheidenden Merkmale, wie Geschlecht, Alter, kriminelle Vorbelastung, Schulerfolg, Ausbildungsstand, Freizeitgewohnheiten und Arbeitsverhalten ähnliche Probanden zuweist. Personen, die nach diesen Kriterien wenig rückfallgefährdet sind, werden demzufolge eben selten rückfällig, gleichgültig, ob man ein gegen sie anhängiges Verfahren gegen die Zahlung einer Geldbuße einstellt, eine Hauptverhandlung durchführt und Geldstrafe verhängt, sie zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt und diese zur Bewährung – mit oder ohne Bewährungshilfe – aussetzt oder sie diese Strafe ganz oder teilweise verbüßen lässt.“⁴⁷⁰⁴

Auf den Erfolg jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wird am Beispiel der Untersuchung von Kalpers-Schwaderlapp⁴⁷⁰⁵ eingegangen. Als Problem der Sanktionsforschung wird hervorgehoben, dass es zwar gelinge, für bestimmte Gruppen günstige oder ungünstige

4698 Heinz 1992c, S. 1 ff.

4699 Von den nach 1990 veröffentlichten Studien wird eingegangen auf (aaO. S. 50 ff.) Matheis 1991, Storz 1992.

4700 Heinz 1992c, S. 61.

4701 Böhm 1996a, S. 263 ff.

4702 Vgl. hierzu oben VII., 4.2.2.3

4703 Böhm 1996a, S. 274.

4704 Böhm 1996a, S. 274.

4705 Kalpers-Schwaderlapp 1989.

Ergebnisse nachzuweisen, dass diese Befunde aber keine zutreffende Entscheidung des Einzelfalles erlaubten.⁴⁷⁰⁶

4.4.3 Kerner: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug (1996) und Prävention von Jugendkriminalität (2001)

In seiner sehr differenzierten, die Befunde im Einzelnen darstellenden und z.T. durch Umrechnungen erläuternden Auswertung von unterschiedlich angelegten Rückfallstudien aus Deutschland,⁴⁷⁰⁷ England, Frankreich, Holland, Österreich und der Schweiz kommt Kerner⁴⁷⁰⁸ zum Ergebnis, die „Mehrheit der internationalen Befunde (reicht) für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden. Dieses Phänomen der spezialpräventiven Austauschbarkeit von Sanktionen wird unterstützt von der Einsicht, dass auch generalpräventiv nicht schon von der Rücknahme schwerer Sanktionen als solcher ein Verlust an Innerer Sicherheit befürchtet werden muss.“⁴⁷⁰⁹

In einem neueren Überblicksbeitrag zum Stand kriminalpräventiver Forschung bei Mehrfachtätern kommt Kerner, gestützt vor allem auf die Verlaufsstudie von Gottfredson⁴⁷¹⁰ und die Metaanalyse von Sherman⁴⁷¹¹ zum Ergebnis: „Vernünftige, vorsichtige, zurückhaltende Sanktionen zahlen sich in der Bilanz auch oder sogar gerade bei Karrieretätern noch am ehesten aus. Ansonsten ist eine breite Palette von Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zur Stärkung der positiven Seiten von jungen Menschen einerseits, zur Abschwächung der Wirkung von Risikofaktoren andererseits einzusetzen.“⁴⁷¹² Insbesondere die prospektive Verlaufsstudie von Gottfredson über einen Zeitraum von 20 Jahren hätte ergeben, dass die "verfügbaren Strafzumessungsalternativen oder Sanktionierungsmöglichkeiten ... wenig Effekt auf die Wiederverurteilung (gehabt hätten): Ob die Täter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt wurden, machte keinen substantiellen Unterschied aus. Ob die Täter in einem »jail«, in einer Jugendvollzugsanstalt oder in einer Vollzugsanstalt für Erwachsene inhaftiert waren, machte nur einen geringen Unterschied aus, wobei nachvollziehbarerweise der Jugendvollzug zunächst einmal die höchsten Wiederverurteilungsraten hatte. Die Länge der dem Täter auferlegten Strafe machte überhaupt keinen Unterschied aus, die Länge der Verbüßungszeit ergab einen ganz geringen Unterschied, die berühmte »split sentence«, also die Kombination von Einstiegsarrest und Bewährungshilfe, zeigte überhaupt keinen Unterschied. Und schließlich, das betrübt vor allem die Reformer, Geldstrafen und Schadenswiedergutmachung taten dies auch nicht. Für Gottfredson ist die wichtigste Folgerung, die man daraus ziehen kann, die folgende: Aus spezialpräventiven Gründen sind unbedingte Freiheitsstrafen im Allgemeinen entbehrlich, und aus spezialpräventiven Gründen kann

4706 Böhm 1996a, S. 280.

4707 Von den in den 1990er Jahren veröffentlichten deutschen Legalbewährungsstudien zu jugendkriminalrechtlichen Sanktionen wird die Untersuchung von Storz (1992) dargestellt.

4708 Kerner 1996.

4709 Kerner 1996, S. 89.

4710 Gottfredson 1999.

4711 Sherman et al. 1997.

4712 Kerner 2001, S. 124.

man kürzere Strafzeiten als üblich verhängen, wenn man die Freiheitsstrafe an sich aus anderen Gründen verhängen zu müssen glaubt, wie denjenigen der Generalprävention, der Sühne oder der Vergeltung. Wenn die Strafe nämlich zu lang ist, können Gegenwirkungen bei den Verurteilten auftreten, die etwaige positive Anfangswirkungen neutralisieren oder in ihr Gegenteil umkehren. Diese Ergebnisse sind wichtig im Sinne einer nüchternen und Strafverschärfungen vermeidenden Kriminalpolitik und Strafenpraxis. Sie bedeuten, auch nach den eigenen Worten Gottfredsons, jedoch keinen irgendwie abschließenden Beweis dahingehend, dass wirklich »nichts wirkt« und insbesondere ein differenziertes Behandlungsangebot an Verurteilte und Gefangene sinnlos sein müsste. Denn auch das von ihm entwickelte sorgfältige methodische und inhaltliche Design ändert nichts daran, dass die Studie bezüglich der alltäglichen Wirklichkeit der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs als Black-Box-Verfahren funktioniert, also im Wesentlichen Eingangs- und Ausgangszustände bzw. -entwicklungen misst, aber die inhaltlichen Fragen, wie mit den Verurteilten umgegangen wurde und ob man insbesondere individualisierte Behandlungsprogramme umsetzte, offen lässt. Daraus folgt, dass weiterhin auf der Notwendigkeit von differenzierten, an den Inhalten ausgerichteten, Verlaufsanalysen bestanden werden muss.⁴⁷¹³

4.4.4 Schöch: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen (1996)

Schöch⁴⁷¹⁴ referiert und bewertet in diesem Beitrag die Ergebnisse von Studien zur general- und spezialpräventiven Effizienz aus den 1980er und zu Anfang der 1990er Jahre, und zwar insbesondere im Bereich der Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts. Hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen wird auf die Diversionen aus den 1980er Jahren eingegangen und werden neuere Effizienzkontrollen im Hinblick darauf angeregt, dass Diversion nicht nur erheblich ausgeweitet worden sei, sondern auch auf Wiederholungstäter vermehrt angewendet werde.⁴⁷¹⁵ Aus der Sanktionsforschung folgt für Schöch hinsichtlich des Gesetzgebers, er könne es sich leisten,

- mit dem Strafrecht „behutsam ... umzugehen,
- in vielen Fällen einer autonomen Konfliktlösung oder einer freiwilligen Behandlung den Vorrang vor einer Strafvollstreckung zu geben,
- und den Freiheitsentzug nur in äußersten Notfällen einzusetzen.“⁴⁷¹⁶

Für den Rechtsanwender wird als „allgemeiner Grundsatz eine präventiv orientierte Stufenfolge der Sanktionen“ formuliert. „Die jeweils leichtere Sanktion ist der nächstschwereren vorzuziehen, wenn sie das Ziel der Verhinderung künftiger Straftaten besser oder genauso gut erreicht wie der stärker belastende Eingriff.“⁴⁷¹⁷

4713 Kerner 2001, S. 122.

4714 Schöch 1996; vgl. auch Schöch 1992a; Schöch 1992b, S. 243 ff.

4715 Schöch 1996, S. 302. Bekräftigt wurde diese Forderung in Schöch 2001, S. 129 f.

4716 Schöch 1996, S. 326.

4717 Schöch 1996, S. 300.

4.4.5 Eisele: Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen (1999)

In seinem Überblick über Forschungen zur Spezialprävention geht Eisele⁴⁷¹⁸ vor allem auf Untersuchungen zu Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts ein.⁴⁷¹⁹ Von den jugend-kriminalrechtliche Maßnahmen untersuchenden Studien wird lediglich auf jene von Kalpers-Schwaderlapp eingegangen.⁴⁷²⁰

4.4.6 Synowiec: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts (1999)

In seiner umfangreichen Studie wertet Synowiec⁴⁷²¹ bundesdeutsche empirische Studien zur Wirkung und Effizienz ambulanter Maßnahmen des Jugendstrafrechts aus, die bis 1996 publiziert worden sind. Während unter Effizienz die Wirkung von Sanktionen auf die Legalbewährung verstanden wird, werden unter dem Stichwort „Wirkung“ alle sonstigen Effekte der jugendstrafrechtlichen Sanktionen verstanden, insbesondere Praktikabilität, Verfahrensökonomie und Kosten.

Von den in den 1990er Jahren publizierten Studien werden im Einzelnen dargestellt:

- zur Effizienz informeller Sanktionen: Storz,⁴⁷²² Matheis,⁴⁷²³ Hock-Leydecker,⁴⁷²⁴ Crasmöller,⁴⁷²⁵ Karger/Sutterer,⁴⁷²⁶
- zur sonstigen Wirkung informeller Sanktionen: Hering/Sessar,⁴⁷²⁷ Hock-Leydecker,⁴⁷²⁸
- zur Effizienz ambulanten Maßnahmen: Pfeiffer,⁴⁷²⁹ Kraus/Rolinski,⁴⁷³⁰ Wellhöfer.⁴⁷³¹

Eingegangen wird jeweils auf Ziel, Anlage, Durchführung und Ergebnis der Studien, im Anschluss hieran wird eine Bewertung des Ertrags und der Aussagekraft abgegeben.

Hinsichtlich der Effizienzuntersuchungen wird die Untersuchung von Kraus/Rolinski aus der vergleichenden Bewertung des Ertrags ausgeschlossen, weil mangels Kontrollgruppe eine Interpretation der Rückfallrate nicht möglich sei.⁴⁷³²

4718 Eisele 1999.

4719 Eisele 1999, S. 59 ff., 117 ff.

4720 Eisele 1999, S. 67 f.

4721 Synowiec 1999.

4722 Storz 1992 (vgl. unten VII., 4.5.2).

4723 Matheis 1991 (vgl. unten VII., 4.5.1).

4724 Hock-Leydecker 1994 (vgl. unten VII., 4.5.4).

4725 Crasmöller 1996 (vgl. unten VII., 4.5.5).

4726 Karger/Sutterer 1993 (vgl. unten VII., 4.5.3).

4727 Hering/Sessar 1990.

4728 Hock-Leydecker 1994 (vgl. unten VII., 4.5.4).

4729 Pfeiffer/Strobl 1990.

4730 Kraus/Rolinski 1992 (vgl. unten VII., 4.7.2.3).

4731 Wellhöfer 1995, S. 42 ff. (vgl. unten VII., 4.7.2.4).

4732 Synowiec 1999, S. 331.

Hinsichtlich des Ertrags der Studien zur Effizienz informeller Sanktionen stellt Synowiec fest, dass – bei aller Unterschiedlichkeit in Bezug auf methodischen Ansatz, regionaler Beschränkung, überprüfter Behandlungsart, Rückfalldefinition und Länge des Katamnesezeitraums – übereinstimmend günstigere Legalbewährungsquoten der informellen gegenüber der formellen Verfahrenserledigung gemessen worden sind. Wegen „erhebliche(r) methodische(r) Bedenken“ sieht er diesen Befund indes als „nicht abgesichert“ an.⁴⁷³³ Es handle sich nicht um experimentelle Studien, bei denen die Zuweisung in Experimental- und Kontrollgruppe aufgrund von Zufallszuweisung erfolgt sei. Da dies indes nur äußerst selten durchführbar sei, sei „eine sorgsame Überprüfung der Homogenität der gebildeten Erfassungsgruppen anhand aller in Betracht kommenden Störvariablen zu fordern ..., um zumindest den Beleg einer annähernd hohen internen Validität erbringen zu können“.⁴⁷³⁴ Eine derartige Kontrolle sei bei den dargestellten Studien „nicht in ausreichendem Maße erfolgt.“⁴⁷³⁵ Da es sich, von der Untersuchung von Crasmöller abgesehen, um Aktenanalysen⁴⁷³⁶ gehandelt habe, die zur Messung der Legalbewährungsquoten auf die Daten des BZR zurückgegriffen haben, werde sich wegen der erfassbaren Anzahl an täter- und tatbezogenen Merkmalen „eine ausreichende Kontrolle möglicher Störvariablen ... folglich bei einem derartigen Untersuchungsansatz und einer alleinigen Berücksichtigung der bezeichneten Datensätze nahezu selbst ausschließen. Der gewichtige Einwand eines möglichen justiziellen Selektionseffekts kann somit von den vorliegenden Studien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierzu hätte nämlich unter anderem eine Kontrolle von sog. Frühauffälligkeit (der Delinquenzbegehung vor Erreichen der Strafmündigkeit), möglichen Insiderkenntnissen über die soziale Situation der jungen Rechtsbrecher und auch von deren Einsichtigkeit und Geständnisbereitschaft gegenüber der Tat und Tataus-einandersetzung erfolgen müssen. ... Als ein weiterer Kritikpunkt hinsichtlich der Verallgemeinerungsfähigkeit der zitierten Forschungen sei die Problematik der teilweisen Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Daten der erfassten Kriminalstatistiken benannt. So bleibt zu bemängeln, dass oftmals eine Kontrolle des allgemein bekannten Eintragungsschwunds – besonders im Falle des Bundeszentralregisters – unterblieben ist. Dies erscheint besonders deshalb problematisch, weil möglicherweise gerade die eher weniger eingriffsintensiven Maßnahmen, also besonders die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, in größerem Ausmaße nicht zur Eintragung gelangen könnten. Ergebnisverfälschungen können überdies auch durch Fehl- oder unvollständige Eintragungen in den entsprechenden Registern bewirkt worden sein. Des Weiteren sind auch, besonders im Falle von im weiteren Untersuchungsverlauf gebildeten Kontrollgruppenanalysen, die partiell zu geringen Fallzahlen zu bemängeln, um noch statistisch abgesicherte Befunde erlangen zu können.“⁴⁷³⁷

Hinsichtlich der Studie von Crasmöller, die als einzige nicht auf die nach Synowiec unvollständigen Akteninformationen und fehlerhaften BZR-Eintragungen gestützt ist, wird u.a. eingewandt, das „zentrale Kriterium der künftigen Legalbewährung (sei) ausschließlich an-

4733 Synowiec 1999, S. 335.

4734 Synowiec 1999, S. 336.

4735 Synowiec 1999, S. 336.

4736 Diese Darstellung ist zwar hinsichtlich der Studie von Storz, die eine Geburtskohorte anhand von Daten des BZR ausgewertet hat, unzutreffend. Die Einwände von Synowiec werden davon aber nicht berührt.

4737 Synowiec 1999, S. 336 f.

hand der self-reports der Jugendlichen überprüft“,⁴⁷³⁸ ferner sei kein quasi-experimentelles Untersuchungsdesign gebildet worden, Untersuchungs- und Vergleichsgruppen seien nicht homogen.

Dennoch sei „zumindest eine tendenzielle Interpretation der ... Befunde dergestalt gerechtfertigt, dass jedenfalls von einer spezialpräventiven Ebenbürtigkeit des Diversionsverfahrens auszugehen sei.“⁴⁷³⁹ An späterer Stelle wird der Ertrag dahingehend zusammengefasst, zwar könne nicht von einer „methodisch abgesicherten Überlegenheit des Diversionsverfahrens“ ausgegangen werden, die Befunde deuteten aber „auf eine deutliche Überlegenheit der informellen Erledigung hin.“⁴⁷⁴⁰ Sie „vermögen somit die derzeit überaus häufige Anwendung dieser Verfahrensart zu rechtfertigen.“⁴⁷⁴¹ Die nicht intervenierende Verfahrenseinstellung sowie die alleinige schriftliche Ermahnung seien als „geeignete Mittel der Delinquenzprävention zu erachten ... Hinsichtlich des Stellenwertes der informell-ambulanten Erledigungsformen sprechen die analysierten Studien also dafür, dass eine strafrechtliche Überbetreuung oder Erziehungseuphorie – jedenfalls gegenüber Ersttätern des unteren Kriminalitätsspektrums – eher als deplaziert anzusehen ist.“⁴⁷⁴² „Hinsichtlich des Stellenwertes der sonstigen informell-ambulanten Diversion deutet der aktuelle Forschungsstand darauf hin, dass eine intensivere informell-ambulante Diversion auch in den Fällen zwei- bis dreimaliger leichter bis mittelschwerer Verfehlungen eine hinlängliche spezialpräventive Effizienz aufweist. Dies mag selbst für Ersttäter von schwerer Delinquenz angenommen werden können. ... Andererseits kann die sog. informell-ambulante Diversion aber auch in den Fällen auszuschneiden haben, in denen sich besondere Problemkonstellationen und Gefährdungen des jungen Delinquenten zeigen. ... Bei welchen Delinquenten und gegebenenfalls bei welchen Deliktskategorien darüber hinausgehende spezifische informelle Sanktionsstrategien angezeigt sein mögen, lässt sich aufgrund des insgesamt eher defizitären Forschungsstandes nicht näher bestimmen.“⁴⁷⁴³

Als Ertrag der Studien zur Effizienz ambulanter jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wird festgehalten, dass alle Studien in den 1980er und 1990er Jahren ein Stufengefälle derart ermittelt hätten, dass die Legalbewährungsquoten besser waren nach den weniger eingriffsintensiven ambulanten Maßnahmen im Vergleich zu den eher eingriffsintensiven stationären Maßnahmen, dass sie ferner besser waren nach ambulanten Maßnahmen, welche im Zuge von Diversionsmaßnahmen angeordnet worden waren, im Vergleich zu formell-ambulanten Maßnahmen.⁴⁷⁴⁴ Wie zuvor bei den Studien zu den informellen Sanktionen wird auch hier die spezialpräventive Überlegenheit wegen derselben methodischen Einwände als „nicht hinreichend belegt“⁴⁷⁴⁵ beurteilt. Der gewichtige Einwand eines justiziellen Selektionseffektes könne nicht ausgeräumt werden. Lediglich die Studie von Wellhöfer wird partiell anders bewertet, denn hier dürfte „insgesamt von dem Vorliegen

4738 Synowiec 1999, S. 337 f.

4739 Synowiec 1999, S. 361.

4740 Synowiec 1999, S. 424.

4741 Synowiec 1999, S. 424.

4742 Synowiec 1999, S. 425.

4743 Synowiec 1999, S. 426 ff.

4744 Synowiec 1999, S. 346.

4745 Synowiec 1999, S. 351.

zweier sich zumindest annähernd ähnelnder Erfassungsgruppen auszugehen sein.“⁴⁷⁴⁶ Zusammenfassend – und ohne Hinweis darauf, dass dies nicht für Wellhöfers Studie gelten solle - kommt Synowiec zum Ergebnis: „Die konkreten Effizienzbefunde aller jüngeren Untersuchungen mögen zwar tendenziell für eine spezialpräventive Überlegenheit der ambulanten Maßnahmen (gegenüber stationären Maßnahmen, *Erg. durch Verf.*) sprechen, den zu fordernden reliablen und vor allem validen Beleg für eine derartige Interpretation vermag jedoch keine der vorliegenden Studien zu führen.“⁴⁷⁴⁷ Die positiven Erfolgsquoten ließen aber den Schluss zu, „dass zumindest von einer spezialpräventiven Ebenbürtigkeit der ambulanten Maßnahmen ausgegangen“⁴⁷⁴⁸ werden könne. „Die derzeit häufige Verhängung von ambulanten Maßnahmen erweist sich somit insgesamt als eine effiziente Reaktionsstrategie auf Jugenddelinquenz.“⁴⁷⁴⁹ Darüber hinaus könne aber „kaum eine Erfolgseinschätzung der einzelnen ambulanten Maßnahmen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht möglich, die Effizienz der praktisch überaus bedeutsamen ambulanten Maßnahmen der Arbeitsweisung/-auflage, Verwarnung und Geldauflage (näher) einzuschätzen, da bislang keine empirische Forschung zu verzeichnen ist, die eigens darauf konzipiert ist, diese Maßnahme zu evaluieren.“⁴⁷⁵⁰

Die Frage, ob sich aufgrund dieser Studien „bestimmte Tätergruppen, Deliktskategorien oder Reaktionsstrategien ermitteln lassen, bei denen die ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts möglicherweise gerade besondere positive oder gegebenenfalls negative Effekte erzielen“,⁴⁷⁵¹ wird folgerichtig mit einem „non liquet“ beantwortet, weil wegen der aus Sicht von Synowiec „mangelhaften internen Validität“⁴⁷⁵² dieser Studien eine verlässliche Erfolgsbeurteilung nicht möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Wirkungen, also insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Kosten, kommt Synowiec zum Ergebnis, es könne als nachgewiesen angesehen werde, dass die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen regelmäßig schneller abgeschlossen würden als die richterlichen Einstellungen oder die formellen Verfahrenserledigungen.⁴⁷⁵³ Erwiesen sei, dass die ambulanten Maßnahmen weniger Kosten verursachten als die stationären.⁴⁷⁵⁴

Die spezialpräventive Überlegenheit der informellen versus der formellen sowie der ambulanten versus der stationären Maßnahmen sei, so Synowiec, zwar nicht bewiesen, der Effizienzvergleich zeige eine Patt-Situation, weshalb von einer spezialpräventiven Ebenbürtigkeit auszugehen sei. Demzufolge erweise sich die gesetzliche Aufwertung der informellen Verfahrenserledigung und der ambulanten Maßnahmen als „gerechtfertigt. Wird entsprechend dieser Tendenz ... vermehrt der Grundsatz »informell vor formell und ambulant vor stationär« postuliert, ist davon auszugehen, dass es sich insofern um eine

4746 Synowiec 1999, S. 353.

4747 Synowiec 1999, S. 354.

4748 Synowiec 1999, S. 430.

4749 Synowiec 1999, S. 430.

4750 Synowiec 1999, S. 430 f.

4751 Synowiec 1999, S. 359.

4752 Synowiec 1999, S. 360.

4753 Synowiec 1999, S. 339 ff., 362.

4754 Synowiec 1999, S. 354 ff., 362.

jugendgemäße und spezialpräventive Reaktionsstrategie handelt.“⁴⁷⁵⁵ Da nach dem Stand der Generalpräventionsforschung davon auszugehen sei, dass das „Ob“ einer Intervention entscheidender sei als das „Wie“, sei „grundsätzlich von einer weitgehenden Austauschbarkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionsstrategien“⁴⁷⁵⁶ auszugehen. Schließlich gebiete auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip, „den grundsätzlichen Vorrang der informellen und ambulanten Reaktionsstrategien zu beachten. ... Kommen ... mehrere gleichgeeignete Reaktionsmöglichkeiten in Betracht, muss grundsätzlich das mildere und somit insgesamt humanere Mittel zur Anwendung gelangen.“⁴⁷⁵⁷

In seiner Methodenkritik stellt Synowiec zutreffend fest, dass keine der bisherigen Studien zur Effizienz jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen die Wirkung der vergleichend untersuchten Sanktionen im strengen Sinne beweisen konnte, weil mangels experimentellem Design in keinem Fall ein möglicher justizieller Selektionseffekt ausgeschlossen werden konnte. In den einzelnen Studien wurde freilich in unterschiedlichem Maße versucht, derartige Selektionseffekte zu kontrollieren. Hierauf – und damit auf eine etwas abweichende Bewertung des Ertrags - wird bei der Darstellung der Einzeluntersuchungen noch einzugehen sein. Die hohen methodischen Anforderungen von Synowiec, der auch die Kontrolle von sog. Frühauffälligkeit und möglichen Insiderkenntnissen fordert,⁴⁷⁵⁸ laufen im Ergebnis darauf hinaus, jegliche Untersuchungen, die auf Sekundärdaten – etwa Aktenanalysen – basieren, von vornherein als „unzulänglich“ zu bewerten, denn in diesen Untersuchungen kann z.B. niemals Insiderwissen, das nicht aktenkundig geworden ist, berücksichtigt werden. Experimente, die auch nach Synowiec im Regelfall aus rechtlichen oder ethischen Grundsätzen nicht durchführbar sind, sind freilich, den methodischen Anforderungen von Synowiec zufolge, ebenfalls methodisch keine Alternative, weil auch sie unzulänglich sind. Denn die Legalbewährung kann über Dunkelfelduntersuchungen weder vollständig noch valide gemessen werden; bei Beschränkung auf BZR-Daten wird der Einwand erhoben, hier handle es sich nur um Hellfelddaten, die überdies unvollständig und fehlerhaft eingetragen seien.⁴⁷⁵⁹ Die Forderung, diese Fehlerquelle zu kontrollieren, lässt sich zwar erheben,⁴⁷⁶⁰ ihr kann aber durch keine denkbare Untersuchungsanordnung entsprochen werden. Insofern sind, werden die unrealistisch hohen methodischen Anforderungen von Synowiec zugrunde gelegt, Effizienzforschungen, wie immer sie durchgeführt werden, methodisch unzulänglich.

4.4.7 Dölling: Erziehung im Jugendkriminalrecht und Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (1993, 1995, 2000)

In mehreren, hier zusammenfassend dargestellten Beiträgen geht Dölling⁴⁷⁶¹ auf die Ergebnisse einiger bundesdeutscher Untersuchungen aus den 1980er und den 1990er

4755 Synowiec 1999, S. 440 f.

4756 Synowiec 1999, S. 438, 445.

4757 Synowiec 1999, S. 445 f.

4758 Synowiec 1999, S. 336.

4759 Synowiec 1999, S. 197 f., S. 206 („... ein Insiderwissen, ... ob es sich um einen einsichtigen Diebstahlsdelinquenten gehandelt hat, wurde ... nicht einmal annähernd zu kontrollieren versucht“), S. 337.

4760 Synowiec 1999, S. 180, 337.

4761 Dölling 1993a; Dölling 1995; Dölling 2000.

Jahren zur spezialpräventiven Wirkung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen ein.⁴⁷⁶² Ohne genaue Unterscheidung zwischen den methodisch unterschiedlich angelegten Studien wird auf Einschränkungen der Aussagekraft hingewiesen (Hellfeld, unterschiedliche Rückfallzeiträume, ursächlicher Zusammenhang).⁴⁷⁶³ Zusammenfassend weist Dölling darauf hin, die Befunde sprächen für eine „Austauschbarkeit der Sanktionen“ in dem Sinne, „dass eingriffsärmere Sanktionen spezialpräventiv nicht schlechter wirken als härtere Rechtsfolgen.“⁴⁷⁶⁴ Zutreffend wird allerdings auch die "schmale empirische Basis" betont, auf die sich diese Aussagen stützen. Gefordert werden deshalb nach Tat- und Tätergruppen sowie nach Sanktionsarten differenziertere Untersuchungen, „sodass sich ermitteln lässt, welche Legalbewährungsquoten sich ergeben, wenn eine in bestimmter Weise vollzogene Sanktion auf bestimmte Tätergruppen angewandt wird.“⁴⁷⁶⁵ Für das Jugendstrafrecht bestehe kein Anlass, den Erziehungsgedanken aufzugeben. „Vielmehr sollte dafür gesorgt werden, dass der Erziehungsgedanke durch qualifiziertes Personal angemessen umgesetzt wird.“⁴⁷⁶⁶

4.4.8 Egg et al.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland (2001)

In die Meta-Analyse von Egg et al.⁴⁷⁶⁷ wurden „empirische Untersuchungen aus Deutschland und Österreich zur Effektivität von Behandlungsmaßnahmen im Rahmen von Strafvollzug und Strafjustiz“ im Zeitraum 1968 bis 1996 berücksichtigt, sofern sie einen Vergleich von Versuchs- und Kontrollgruppe oder zumindest einen Vergleich mit Pre-Test-Werten der Behandlungsgruppe enthielten. Da es sich fast ausschließlich um Untersuchungen handelt, die bei erwachsenen Straftätern durchgeführt wurden, genügt hier die Wiedergabe der Ergebnisse: „Insgesamt betrachtet belegen die fünf Studien über Bildungsmaßnahmen keine praktischen Auswirkungen hinsichtlich eines Rückgangs der Rückfälligkeit. Vier Studien über Programme zur Nachschulung von alkoholauffälligen Kraftfahrern fallen in einen mittleren Bereich (nicht statistisch signifikant, aber hinreichend erfolversprechend zu Begründung weiterer Forschungen). Die acht Studien über Sozialtherapeutische Einrichtungen zeigen – im Durchschnitt – statistisch signifikante praktische Auswirkungen der Programme im Sinne einer reduzierten Rückfälligkeit.“⁴⁷⁶⁸ Speziell für die Sozialtherapeutischen Anstalten errechneten Egg et al. eine mittlere Effektstärke von $r = .12$.⁴⁷⁶⁹

4762 Aus den in den 1990er Jahren veröffentlichten deutschen Legalbewährungsstudien zu jugendkriminalrechtlichen Sanktionen werden Rückfallraten mitgeteilt (aaO. 1993, S. 371 ff.; 1995, S. 147 ff.) aus den Untersuchungen von Storz (1992), Kraus/Rolinski 1992, Geissler (1991). In dem letztgenannten Beitrag (aaO., 2000 S. 44 ff.) werden Rückfallraten mitgeteilt aus den Untersuchungen von: Dolde/Grübl (1996), Maetze (1996).

4763 Dölling 1993a, S. 373 f.; ebenso Dölling 1995, S. 150; Dölling 2000, S. 45.

4764 Dölling 1993a, S. 375.

4765 Dölling 1993a, S. 376; ebenso in Dölling 1995, S. 152.

4766 Dölling 2000, S. 47.

4767 Egg et al. 2001.

4768 Egg et al. 2001, S. 321.

4769 Egg et al. 2001, S. 340 ff.

4.4.9 Albrecht, H.-J.: Was ist über die Wirksamkeit nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Jugendstrafvollzug bekannt? (2002)

In seinem Gutachten für den 64. DJT gibt der Hauptgutachter auch eine geraffte Zusammenfassung und Bewertung der vorliegenden Evaluationsforschung im Jugendstrafrecht. Dieser Teil des Gutachtens soll wegen seiner Dichte vollständig zitiert werden, verzichtet wird lediglich auf die Belege in den Fußnoten: "Die Durchsicht der empirischen Studien, die sich auf die Identifizierung von Auswirkungen unterschiedlicher Behandlung oder unterschiedlicher Sanktionierung beziehen, zeigt, dass im Bereich des Jugendkriminalrechts zum einen (und im Vergleich zu Erwachsenensanktionen) weniger Forschung vorhanden ist und dass zum anderen die vorhandene Forschung in methodischer Hinsicht in erheblichem Umfang keine aussagekräftigen Befunde zu Wirkungen (unterschiedlicher Inhalte von Interventionen) zulässt. Die vorliegenden Rückfalluntersuchungen zur Jugendstrafe bzw. zum Jugendstrafvollzug operieren entweder ohne Kontrollgruppen oder bei der Verwendung von Kontrollgruppen mit selektiver Erfassung der (unterschiedlichen) »Behandlung« und einer Parallelisierung von Kontroll- und Vergleichsgruppe, die jedenfalls Alternativerklärungen von beobachteten Unterschieden nicht ausschließen kann. Freilich liegen die mitgeteilten Rückfallquoten so hoch und die berichteten Unterschiede sind in der Regel so gering, dass jedenfalls insgesamt der begründete Eindruck entsteht, dass es sich bei Jugendstrafgefangenen allemal um eine hoch selektierte Gruppe handelt, hinsichtlich derer Erwartungen an Verhaltensänderungen nur auf der Basis hoch spezifischer und intensiver Interventionen, wenn überhaupt, gerechtfertigt sein dürften. Die Evaluation basiert dann vor allem auch auf der Eigen-Evaluation in der und durch die Praxis; sie ist theoretisch und methodisch wenig reflektiert und spiegelt im wesentlichen – ebenso wie im Übrigen allgemeine (rechtspolitische) Aussagen zu den Wirkungen von Jugendstrafrecht – das Alltagsverständnis wider. Diese Diagnose gilt insbesondere auch für besonders hervorgehobene neue intermediäre Sanktionen (Soziales Training, gemeinnützige Arbeit) oder den Täter-Opfer-Ausgleich, wo empirische Evaluationsforschung im eigentlichen Sinne und im Hinblick auf Einstellungs- und Verhaltensänderungen bislang noch nicht durchgeführt worden ist. Insoweit überrascht auch nicht, dass nicht bloß in der Justizpraxis nach wie vor gängige Vorstellungen über die Rolle von Sanktionen und des Jugendstrafrechts insgesamt dominieren, die den Gedanken an frühe Intervention, schnelle Bestrafung und Strafe als Erziehung aufgreifen. So finden sich häufig Aussagen, wie die, es sei anerkannt, dass Sanktionen am besten wirkten, wenn ein Bezug zur Tat hergestellt werden könne und Prototyp einer solchen Sanktion sei der Täter-Opfer-Ausgleich. Tatsächlich gibt es kaum empirische Forschungen zur Wirksamkeit des TOA, geschweige experimentell angelegte Untersuchungen, die aussagekräftige Daten zur Frage der Wirkungen und der Wirksamkeit im Hinblick auf die präventiven und verhaltensändernden Folgen liefern würden.

Die Untersuchung der individualpräventiven Effizienz von Diversionsmaßnahmen erbrachte bislang das Ergebnis jedenfalls einer Gleichwertigkeit von formellen und informellen Erledigungsarten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf Untersuchungen hinzuweisen, die zwar keine experimentellen Ansätze beinhalten, aber wegen der beträchtlichen Unterschiede im Einstellungsverhalten der Jugendstaatsanwaltschaften jedenfalls quasi-experimentelle Ansätze nutzen konnten. Die Analyse des Rückfalls nach Einstellung hat im Vergleich mit förmlich Sanktionierten nicht nur zu dem Ergebnis geführt, dass jedenfalls Gleichwertigkeit im Verhältnis Einstellung nach § 45 JGG und förmlichem

Verfahren und jugendrichterlicher Sanktionierung besteht. Die Untersuchungsergebnisse lassen auch einen rechtspolitisch sehr folgenschweren Schluss zu, nämlich den, dass eine intensivere Reaktion gerade bei Ersttätern zu unterbleiben hat, wenn geringere Rückfallraten angestrebt werden. Die Befunde zeigen nämlich, dass durchaus gewichtige Effekte dann auftreten, wenn Einstellungen und normales jugendrichterliches Verfahren in der Gruppe der Ersttäter einander gegenübergestellt werden. In der Gruppe der Erstauffälligen ergeben sich niedrigere Rückfallquoten für den Fall der Einstellung. In der Gruppe der bereits Vorbelasteten unterscheiden sich die Rückfallraten dagegen nicht. Damit zeichnen sich auch Effekte ab, die das aus der Ökonomie bekannte Theorem des Grenznutzens heranziehen lassen. Auch jugendstrafrechtlich begründete Interventionen nutzen sich demnach rasch ab und versprechen zunächst (kurzfristig) in den Erstkontakten eher Erfolg, wenn »weniger getan wird«. Dies deckt sich mit den weiter oben angesprochenen Befunden zur Entwicklung von kriminellen Karrieren und chronischer Kriminalität. Aus der internationalen Längsschnittforschung wird nämlich gefolgert, dass strafrechtliche Sanktionen für die Auslösung und die Stabilisierung von Karrieren Effekte mit sich bringen, während ihre Rolle bei einem Ausstieg aus der kriminellen Karriere eher marginal erscheint. ...

Die Analyse der internationalen (im Wesentlichen englischsprachigen und auf Nordamerika bezogenen) Evaluationsforschung, die Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern zum Gegenstand hat, kann sich nunmehr auf verschiedene Meta-Evaluationen stützen. Die Beurteilung von Diversionsmaßnahmen ergibt hierbei keine Unterschiede im Vergleich zu förmlichen Gerichtsverfahren. Whitehead/Lab stützen sich auf die Metaanalyse von 50 zwischen 1975 und 1984 durchgeführten Evaluationsuntersuchungen mit der Aussage, dass Interventionen im Wesentlichen keine positiven Effekte nach sich zögen und manche gar das Problem verschlimmerten. Freilich ergeben sich in einer anderen Metaevaluation gewisse Vorteile von kognitiv ausgerichteten Programmen. Auch Andrews et al. folgern aus einer zusammenfassenden Analyse von 80 Studien einen rückfallmindernden Effekt, jedoch nur bei genauer Anpassung der Programme an sehr spezifische Problemlagen für Hochrisikofälle. Positive Effekte unter spezifischen Bedingungen wurden ferner durch Lipsey nachgewiesen. Nordamerikanische Untersuchungen belegen demgegenüber den seit langer Zeit bekannten Befund der empirischen Sanktionsforschung auch für neuere Alternativen, den Befund nämlich, dass vorhandene Strafzumessungsalternativen nur relativ geringe Effekte auf die Legalbewährung und insbesondere auf die Entwicklung krimineller Karrieren haben. Dies zeigt sich auch in neueren deutschen Untersuchungen, wenn diese Kontrollgruppen einbeziehen. So wird in einer Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings in einer Jugendstrafvollzugsanstalt bei weitestgehender Parallelisierung der Kontrollgruppe für die Behandelten wie für die Unbehandelten eine Quote des Rückfalls mit Gewaltdelikten von etwa 35 % festgestellt (was in diesem Fall freilich zu dem Schluss führen müsste, dass ein solches Trainingsprogramm eben keine besonderen, offensichtlich angestrebten Wirkungen mit sich bringt).

Versucht man eine Zusammenfassung der internationalen Evaluationsforschung zu Fragen der präventiven Wirksamkeit unterschiedlicher Behandlungsansätze und Reaktionsformen im Zusammenhang mit jungen Straftätern, dann lässt sich im Hinblick auf Behandlungsansätze festhalten, dass zwar deutlich wird, dass unter bestimmten Bedingungen Wirkungen in Form geringerer Rückfallquoten beobachtet werden können. Freilich ist wenig bekannt darüber, wie Wirkungen zustandekommen und insbesondere auch, ob

und wie sich das Alter im Zusammenhang mit Präventionsbemühungen auswirkt. Letzteres verweist auf das Fehlen von vergleichender Evaluationsforschung im Hinblick auf unterschiedliche Altersgruppen oder entlang des Alters.

Die Dominanz der Verfolgung von Erziehung und Resozialisierung durch Jugendstrafrecht führt demnach zu Überforderung und unrealistischen Erwartungen bei bloß punktuell und als kurze Episoden denkbaren und konzeptualisierbaren Interventionen. Dies gilt vor allem auch für die Erwartungen generalpräventiver Wirkungen, die sich auf eine Verschärfung von Strafen stützen. Belege hierfür finden sich nicht zuletzt in der Cambridge Somerville Youth Study, die auf der Basis eines kontrollierten Experiments den Befund nach sich zog, dass intensiver »behandelte« Kinder und Jugendliche langfristig schlechteres Legalbewährungsverhalten zeigten als nicht behandelte Jugendliche.⁴⁷⁷⁰

4.4.10 Enßlin: Spezialpräventive Strafzumessung (2003)

In seiner Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen klammert Enßlin⁴⁷⁷¹ jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen aus.⁴⁷⁷² Für das Allgemeine Strafrecht kommt er zu folgendem Ergebnis, wobei deskriptive Befunde nicht unterschieden werden von solchen der Wirkungsforschung:

- „Die Geldstrafe hat die höchste Legalbewährungsquote, die Freiheitsstrafe ohne Bewährung die niedrigste;“⁴⁷⁷³
- „ambulante Maßnahmen haben eine höhere Legalbewährung als stationäre;“⁴⁷⁷⁴
- „die Legalbewährung nach Freiheitsstrafe an sich ist nicht hoch;“⁴⁷⁷⁵
- „eine spezialpräventive Wirkung kann bei allen Sanktionen außer der Sozialtherapie nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ebenso wenig jedoch das Gegenteil;“⁴⁷⁷⁶
- „die Sanktionen sind in ihrer Wirkung untereinander austauschbar;“⁴⁷⁷⁷
- „lange Strafen habe eine bessere Legalbewährung als kurze;“⁴⁷⁷⁸
- „die Vorstrafenbelastung hängt mit erhöhter Rückfälligkeit zusammen;“⁴⁷⁷⁹
- „je älter eine sanktionierte Person, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit;“⁴⁷⁸⁰
- „eine höhere Rückfallrate korrespondiert mit geringerer sozialer Integration;“⁴⁷⁸¹

4770 Albrecht, H.-J., 2002a, S. D51 ff.

4771 Enßlin 2003.

4772 Ensslin 2003, S. 69.

4773 Ensslin 2003, S. 137.

4774 Ensslin 2003, S. 139.

4775 Ensslin 2003, S. 139.

4776 Ensslin 2003, S. 140. Damit ist die These der „Gleichwirkung verschiedener Sanktionen“ gemeint.

4777 Ensslin 2003, S. 143.

4778 Ensslin 2003, S. 145.

4779 Ensslin 2003, S. 146.

4780 Ensslin 2003, S. 147.

- „Täter von Eigentums- und Vermögensdelikten weisen die höchste Rückfallgefährdung auf;“⁴⁷⁸²
- „Rückverlegte weisen die höchste Rückfallrate auf;“⁴⁷⁸³
- „Rückfallgefahr ist erhöht in der ersten Zeit nach der Haft.“⁴⁷⁸⁴

4.4.11 Fasoula: Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht (2003)

In ihrer Sekundäranalyse von Legalbewährungsstudien zu Diversion im Jugendstrafrecht aus den 1990er Jahren wertet Fasoula⁴⁷⁸⁵ die Untersuchungen von Matheis,⁴⁷⁸⁶ Hock-Leydecker,⁴⁷⁸⁷ Storz,⁴⁷⁸⁸ Karger/Sutterer,⁴⁷⁸⁹ Crasmöller⁴⁷⁹⁰ aus. Zusammenfassend kommt sie zum Ergebnis: „Auf der Basis einer vorsichtigen, methodenkritischen Interpretation der vorliegenden bundesdeutschen und ausländischen Untersuchungen lässt sich zunächst feststellen, dass eine spezifische Rückfallverhinderung durch harte Sanktionsformen nicht beweisbar erscheint. Vielmehr spricht alles dafür, dass harte kriminalrechtliche Maßnahmen in spezialpräventiver Hinsicht zumindest nicht erfolgsversprechender sind als alternativ in Frage kommende, weniger harte Reaktionsformen. Für eine Begrenzung der Eingriffsintensität staatlichen Strafens sprechen also nicht nur humanitäre, sondern auch rationale, an Effizienzkriterien orientierte Erwägungen.“⁴⁷⁹¹

4.4.12 Heinz: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen (2007)

Ein erstes Zwischenergebnis des vom BMJ beim Verf. in Auftrag gegebenen Gutachtens zum Stand der Wirkungsforschung wurde auf der Wissenschaftlichen Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft 2005 vorgetragen.⁴⁷⁹² Ausgehend von der These "Ein Präventionsstrafrecht muss wissen, was es tut, und es muss wissen, was es erreicht mit dem, was es (an)tut. Es bedarf nicht nur der Kenntnis darüber, welche Sanktionen gegen wen zum Zwecke der Rückfallverhütung verhängt werden, ein Präventionsstrafrecht bedarf vor allem der Erfolgskontrolle"⁴⁷⁹³ wurden zunächst die in der "evidence-based

4781 Ensslin 2003, S. 148.

4782 Ensslin 2003, S. 148.

4783 Ensslin 2003, S. 148.

4784 Ensslin 2003, S. 150.

4785 Fasoula 2003.

4786 Matheis 1991 (vgl. unten VII., 4.5.1).

4787 Hock-Leydecker 1994 (vgl. unten VII., 4.5.4).

4788 Storz 1992 (vgl. unten VII., 4.5.2).

4789 Karger/Sutterer 1993 (vgl. unten VII., 4.5.3).

4790 Crasmöller 1996 (vgl. unten VII., 4.5.5).

4791 Fasoula 2003, S. 160.

4792 Heinz 2007a.

4793 Heinz 2007a, S. 495.

crime-prevention“-Bewegung anerkannten Voraussetzungen und Kriterien für valide Wirkungsforschung dargestellt.⁴⁷⁹⁴

Zum Täter-Opfer-Ausgleich wurde auf die Studien von Keudel,⁴⁷⁹⁵ Busse⁴⁷⁹⁶ und Dölling et al.⁴⁷⁹⁷ eingegangen.⁴⁷⁹⁸ Die spezialpräventive Effizienz informeller Sanktionen war in den letzten 25 Jahren am häufigsten untersucht worden. Dementsprechend zahlreich waren im letzten Jahrzehnt die einschlägigen Evaluationen. Im letzten Jahrzehnt wurden hierzu die Untersuchungen Crasmöller,⁴⁷⁹⁹ Löhr-Müller,⁴⁸⁰⁰ Schumann et al.⁴⁸⁰¹ und Bareinske⁴⁸⁰² veröffentlicht.⁴⁸⁰³ Hinsichtlich des Sozialen Trainingskurses und dem Anti-Aggressions-training bilden die Studien von Wellhöfer⁴⁸⁰⁴ und Ohlemacher et al.⁴⁸⁰⁵ die beiden Referenzuntersuchungen.⁴⁸⁰⁶ Zum Jugendstrafvollzug wurde im letzten Jahrzehnt nur die Studie von Frankenberg⁴⁸⁰⁷ gefunden.⁴⁸⁰⁸

Zum Forschungsstand und zu den daraus ableitbaren kriminalpolitischen Konsequenzen wurde im Hinblick auf Verschärfungsforderungen und punitive Tendenzen formuliert: "Die Bilanzierung der Forschungen des letzten Jahrzehnts zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung ist ernüchternd. Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt zu wenig Evaluationsstudien, die methodischen Standards genügen.

... Wenn in einem Präventionsstrafrecht eine Veränderung gefordert wird, dann erfordert dies die Begründung der Geeignetheit und Erforderlichkeit. Wenn etwa gefordert wird, vermehrt zu verurteilen statt zu divertieren, vermehrt unbedingte statt ausgesetzte Jugendstrafen zu verhängen, muss begründet (oder zumindest implizit behauptet) werden, die Rückfallwahrscheinlichkeit ließe sich hierdurch senken. Hinsichtlich dieser Begründungen bzw. Behauptungen gibt es zwei mögliche Strategien: den empirisch nachprüfbaren Beleg der Wirksamkeit (starkes Argument) oder die Vereinbarkeit mit vorliegenden deskriptiven Befunden (schwaches Argument):

1. Ein starkes Argument für die geforderte Veränderung wäre es, wenn in (mindestens) einem kontrollierten Experiment (Niveau 5), in quasi-experimentellen Untersuchungen

4794 Heinz 2007a, S. 499 ff.

4795 Vgl. unten VII., 4.6.2

4796 Vgl. unten VII., 4.6.3

4797 Vgl. unten VII., 4.6.4

4798 Heinz 2007a, S. 502 ff.

4799 Vgl. unten VII., 4.5.5

4800 Vgl. unten VII., 4.5.6

4801 Vgl. unten VII., 4.5.7

4802 Vgl. unten VII., 4.5.8

4803 Heinz 2007a, S. 506 ff.

4804 Vgl. unten VII., 4.7.2.4

4805 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.2

4806 Heinz 2007a, S. 510 ff.

4807 Vgl. unten VII., 4.8.2.8

4808 Heinz 2007a, S. 513 f.

oder in sehr guten Kontrollgruppenvergleichen (Niveau 4) die (höhere) Wirksamkeit einer freiheitsentziehenden Reaktion und insbesondere die Überlegenheit gegenüber der nicht freiheitsentziehenden Reaktionsalternative belegt wurde und gegenteilige Befunde nicht beobachtet wurden. Als stark wäre das Argument deshalb zu bezeichnen, weil es die Hypothese einer kausalen Wirkung des Freiheitsentzugs im Vergleich zu nicht-freiheitsentziehenden Reaktionen stützt.

2. Wo indes die Kausalhypothese nicht oder nicht adäquat geprüft wurde, wo also lediglich deskriptive Befunde vorliegen, kann geprüft werden, ob diese mit den Hypothesen der (besseren) Wirksamkeit der einen Reaktionsalternative vereinbar sind (schwaches Argument). Wenn z.B. der Jugendarrest mit geringeren Rückfallraten verbunden wäre als ambulante Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel, dann wäre dies (mangels strenger Prüfung der Kausalhypothese durch Kontrolle der Kovariaten) kein starkes Argument im Sinne eines Belegs für dessen Wirksamkeit. Dieser Befund wäre aber ein Argument dafür, die Hypothese der überlegenen Wirksamkeit einstweilen nicht aufzugeben, sondern an weiteren Gruppen zu prüfen, da die vorliegenden (deskriptiven) Befunde mit der Wirksamkeits-hypothese immerhin vereinbar sind. Zumindest derartige – vergleichsweise schwache, aber informationshaltige, weil empirisch prüfbare - Argumente müssten vorgetragen werden können, wenn man die (bislang nicht stringent geprüfte) »starke« Kausalhypothese der (insbesondere der überlegenen) Wirksamkeit der geforderten Sanktionsalternative einstweilen aufrechterhalten (oder gar konkrete Entscheidungen mit ihr begründen) will.

Für die teilweise erhobene kriminalpolitische Forderung, Diversion zugunsten von Verurteilung zurückzunehmen, würde dies z.B. bedeuten, dass die implizite Hypothese einer spezialpräventiven Überlegenheit einer Verurteilung auf ein starkes oder zumindest auf ein schwaches Argument gestützt werden müsste.

- Starke Argumente, die sich auf experimentelle Designs oder zumindest sehr gute Kontrollgruppenvergleiche stützen könnten, liegen nicht vor. Damit kann diese Forderung nicht begründet werden.
- Ein schwaches Argument wäre es aber, wenn es einen deskriptiven Befund gäbe, mit dem diese Forderung vereinbar wäre. Soweit aber innerhalb vergleichbarer Gruppen geprüft wurde, ob eine Anklageerhebung und förmliche Sanktionierung spezialpräventiv überlegen ist, konnte die Hypothese einer Erforderlichkeit oder besseren Wirksamkeit der förmlichen Sanktionierung durchweg nicht bestätigt werden.

Es liegt für diese Hypothese also weder starke (die Annahme kausaler Effekte stützende) noch schwache (auf deskriptiven Daten gestützte, nach denen in irgendeiner Gruppe der Rückfall nach förmlicher Sanktionierung geringer als nach Diversion gewesen wäre) Evidenz vor.

... So notwendig es nach dem Gesagten ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative oder mögliche negative Auswirkungen eines Austauschs unter den verfügbaren Sanktionsalternativen geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden,

ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis."⁴⁸⁰⁹

4.4.13 Meier: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand (2010)

Meier stellt einleitend fest, das "Kennzeichen der gegenwärtigen kriminologisch-wissenschaftlichen Herangehensweise besteht darin, dass man sich des harten, in der Evaluationsforschung etablierten methodischen Instrumentariums bedient, um zu empirisch fundierten Aussagen über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu gelangen."⁴⁸¹⁰ Der nordamerikanischen Kriminologie komme das Verdienst zu, die in der Medizin und der Arzneimittelforschung etablierten Methoden der Wirkungsforschung auf das Feld der Kriminalprävention übertragen zu haben. "Nur wenn man die Wirkung, die mit einer Maßnahme erzielt wird, mit der Wirkung, die bei Nichtanwendung der Maßnahme eintritt, vergleichen kann, lassen sich über die Wirkung (oder Nichtwirkung) begründete Aussagen treffen. Methodologisch kommt es entscheidend auf zweierlei an: Es muss zwei Gruppen geben, in denen die untersuchte Maßnahme entweder angewandt oder nicht angewandt wird (Untersuchungs- und Kontrollgruppe), und diese beiden Gruppen müssen miteinander vergleichbar sein. Die methodologische Hauptschwierigkeit besteht dabei in der Regel in der Gewährleistung der zweiten Voraussetzung, der Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe."⁴⁸¹¹ Das zu prüfende Erfolgskriterium der jugendstrafrechtlichen Sanktionen sei die Legalbewährung, wobei "in der Regel nicht auf Dunkelfelderhebungen zurückgegriffen (werde), sondern es wird wegen der größeren Validität darauf abgestellt, ob die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von einer weiteren Tat erlangt haben."⁴⁸¹²

Hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs verweist Meier auf die Untersuchungen von Keudel,⁴⁸¹³ Busse⁴⁸¹⁴ und Dölling et al.⁴⁸¹⁵, von denen nur die beiden letztgenannten "ein wenigstens mittleres methodisches Qualitätsniveau"⁴⁸¹⁶ aufwiesen. "Das schwache Design der Untersuchung von Busse" - hingewiesen wird darauf, dass Untersuchungs- und Kontrollgruppen nicht wirklich vergleichbar seien - "schließt es deshalb aus, den Befunden eine allzu weitreichende Bedeutung beizumessen."⁴⁸¹⁷ Die Studie von Dölling et al. sei zwar methodisch besser, die empirischen Befunde dagegen weniger günstig für den TOA als bei Busse. Deshalb sei der TOA, den deutschen Studien zufolge, nicht als "wirksam", sondern eher als "promising" einzustufen.⁴⁸¹⁸ Zu beachten seien freilich die anderen Funktionen, die der TOA noch habe.

4809 Heinz 2007a, S. 515 ff.

4810 Meier 2010, S. 502.

4811 Meier 2010, S. 503.

4812 Meier 2010, S. 507.

4813 Vgl. unten VII., 4.6.2

4814 Vgl. unten VII., 4.6.3

4815 Vgl. unten VII., 4.6.4

4816 Meier 2010, S. 509.

4817 Meier 2010, S. 510.

4818 Meier 2010, S. 510.

Zum Anti-Aggressivitätstraining wird auf die Studien von Ohlemacher et al.⁴⁸¹⁹ sowie Rau⁴⁸²⁰ hingewiesen. Beide Studien hätten den kriminalpräventiven Nutzen dieser Maßnahme nicht belegt, die Gründe seien noch weitgehend unbekannt.⁴⁸²¹

Zum Trainingscamp Kannenberg⁴⁸²² lagen zum Zeitpunkt des Berichts von Meier noch keine Evaluationsergebnisse vor. Die Evaluationsergebnisse der vergleichbaren "boot camps" zeigten, dass es allein mit Drill und körperlicher Anstrengung nicht getan sei, allem Anschein seien auch sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen erforderlich.⁴⁸²³

Unter Hinweis auf die Meta-Analyse von Lipsey/Wilson⁴⁸²⁴ stellt Meier fest, "Präventiv gelangen Resozialisierungsmaßnahmen mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen zu nachweisbar besseren Ergebnissen als auf Abschreckung der Jugendlichen setzende Strategien, oder noch etwas allgemeiner ausgedrückt: Die positive Spezialprävention wirkt nachweisbar besser als die negative Spezialprävention."⁴⁸²⁵

4.4.14 Heinz: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? (2015)

Im Anschluss an die Sekundäranalyse 2007 wurde ein weiteres Zwischenergebnis des vom BMJ beim Verf. in Auftrag gegebenen Gutachtens zum Stand der Wirkungsforschung auf der Jahrestagung der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ vorgestellt. Einleitend wurde betont, ein an präventiven Zielen orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, benötige empirisch geprüftes Wissen über die Wirkung von Sanktionen. Die inzwischen anerkannten Kriterien der "evidence-based crime-prevention"-Bewegung wurden deshalb kurz dargestellt. Theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge können nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung, die sich am Vorbild der medizinischen Forschung, namentlich der Arzneimittelforschung, orientiert, nur durch kontrollierte Zufallsexperimente nachgewiesen werden. Quasi-experimentelle Untersuchungen sind methodisch schwächer, noch schwächer sind ex-post-facto gebildete Vergleichsgruppenuntersuchungen.⁴⁸²⁶ Die im Auftrag des BMJV durchgeführten Legalbewährungsstudien, auf die am Beispiel des Bezugsjahres 2004 mit einem 6-jährigen Rückfallzeitraum eingegangen wird, sind deshalb nicht geeignet, etwas über Sanktionswirkungen auszusagen. Sie sagen vielmehr der Praxis u.a., "inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind."⁴⁸²⁷

4819 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.2

4820 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.3

4821 Meier 2010, S. 512 f.

4822 Vgl. unten VII., 4.7.2.9

4823 Meier 2010, S. 514 f.

4824 Vgl. unten VIII., 1.3.4

4825 Meier 2010, S. 517.

4826 Heinz 2015b, S. 88.

4827 Heinz 2015b, S. 86.

Von den neueren nationalen Evaluationen wird hinsichtlich der informellen Sanktionen⁴⁸²⁸ eingegangen auf das Projekt "Graffiti München",⁴⁸²⁹ auf die quasi-experimentellen Untersuchungen von Spiess auf der Grundlage von BZR-Daten des Bezugsjahres 2004,⁴⁸³⁰ auf die Evaluationen der Schülergerichte⁴⁸³¹ sowie des Projekts "Staatsanwalt für den Ort".⁴⁸³²

Neuere Evaluationen formeller ambulanter Sanktionen⁴⁸³³ liegen vor zum TOA im Projekt "Ausgleich München e.V.",⁴⁸³⁴ zum Projekt "DENKZEIT",⁴⁸³⁵ zum Trainingscamp Lothar Kannenberg⁴⁸³⁶ sowie zum Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation.⁴⁸³⁷

Im Überblick werden ferner dargestellt die neueren Evaluationen des Jugendstrafvollzugs,⁴⁸³⁸ nämlich die Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern⁴⁸³⁹ und in Hessen,⁴⁸⁴⁰ die Evaluation des sozialen Trainings in der JVA Hameln,⁴⁸⁴¹ die Ergebnisse des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs in freier Form (Projekt "Chance")⁴⁸⁴² sowie die im Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzug stehenden Nachsorgeprojekte.⁴⁸⁴³

Abschließend werden die Evaluationen von beschleunigten Reaktionen im Rahmen von Kooperationsverbänden oder sonstigen Modellprojekten dargestellt,⁴⁸⁴⁴ wie Häuser des Jugendrechts,⁴⁸⁴⁵ die Modellprojekte „Staatsanwalt vor Ort“ (StAvO) und „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen,⁴⁸⁴⁶ die Diversionstage in Nordrhein-Westfalen⁴⁸⁴⁷ sowie Untersuchungen zur präventiven Wirkung einer Verkürzung der Verfahrensdauer bei Mehrfach- und Intensivtätern.⁴⁸⁴⁸

4828 Heinz 2015b, S. 92 ff.

4829 Vgl. unten VII., 4.5.9

4830 Vgl. unten VII., 4.5.10

4831 Vgl. unten VII., 4.5.12

4832 Vgl. unten VII., 4.10.7

4833 Heinz 2015b, S. 106 ff.

4834 Vgl. unten VII., 4.6.5

4835 Vgl. unten VII., 4.7.2.10

4836 Vgl. unten VII., 4.7.2.9

4837 Vgl. unten VII., 4.7.2.12

4838 Heinz 2015b, S. 119 ff.

4839 Vgl. unten VII., 4.8.2.10

4840 Vgl. unten VII., 4.8.2.15

4841 Vgl. unten VII., 4.8.2.12

4842 Vgl. unten VII., 4.8.2.14

4843 Vgl. unten VII., 4.8.3

4844 Heinz 2015b, S. 130 ff.

4845 Vgl. unten VII., 4.10.2, 4.10.3, 4.10.5

4846 Vgl. unten VII., 4.10.7

4847 Vgl. unten VII., 4.5.13

4848 Vgl. unten VII., 4.10.8

Hinsichtlich des Forschungsstandes wird festgestellt: "Die Bilanzierung der Evaluationsforschungen des letzten Jahrzehnts zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung ist ernüchternd. Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt (immer noch) zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt (immer noch) zu wenig Evaluationsstudien, die methodischen Standards genügen.

... Freilich sind entsprechende Evaluationen noch keine Garantie dafür, dass die Evaluationsergebnisse auch umgesetzt werden. Denn valide empirische Befunde sind lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für rationale Kriminalpolitik. Ohne derartige Befunde ist rationale Kriminalpolitik aber nicht möglich."⁴⁸⁴⁹

Dennoch lässt sich trotz dieser Defizite als gegenwärtig gesichertes Wissen festhalten: "Die Austauschbarkeit der Sanktionen ist im Bereich der leichten Kriminalität gesicherter Forschungsstand. ...

- Für Diversion gilt weiterhin, dass es keinen empirischen Beleg dafür gibt, dass - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion. Intervenierende Diversion wirkt nicht besser als nicht-intervenierende. Bis zur dritten Auffälligkeit weisen jugendliche Bagatelldeliktanten, deren Verfahren eingestellt wurde, eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit auf als verurteilte Jugendliche.
- Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich »besseren Diversion« durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten »Diversionstage«. Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere »Diversionstage«.
- Die Evaluationsforschung zu den Schülergerichten hat ebenfalls keinen empirischen Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt.

Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr auch hier weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar. Wenn und soweit aber Austauschbarkeit besteht, ist aus rechtlichen Gründen („Erforderlichkeit“) im Zweifel die eingriffsschwächere Sanktion zu wählen. Die wenigen, in den letzten 15 Jahren veröffentlichten deutschen Evaluationsstudien zu formellen, ambulanten Sanktionen ergaben:

- Die vollmundigen Erfolgsankündigungen zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, das dem boot camp-Modell folgt, sind weit von der Realität entfernt. Ob das Modell irgendeine spezialpräventive Wirkung hat, kann die Evaluationsforschung mangels Vergleichsgruppe nicht ermitteln. Der Effekt ist deshalb unbekannt.
- Spezialpräventive Effekte von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation sind hinsichtlich einer Reduzierung der

4849 Heinz 2015b, S. 142 f.

Rückfallwahrscheinlichkeit durch die empirische Forschung nicht belegt. Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine »Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität« ... erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden.

- Die Evaluation des »Denkzeittrainings« weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.

Evaluierungen sind nur dort möglich, wo Varianz besteht. Deshalb ist es schwierig bis unmöglich, in Fällen der Schwerekriminalität Wirkungsforschung hinsichtlich der Austauschbarkeitsthese durchzuführen. In Deutschland gibt es hierzu keine Studien.

Zu den stationären Sanktionen Jugendarrest und Jugendstrafvollzug gab es in den vergangenen 15 Jahren nur einige Evaluationsstudien. Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug bestätigen und differenzieren die Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstudien. ...

Zur spezialpräventiven Wirkung der Resozialisierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug wurden in den letzten 15 Jahren nur einige Untersuchungen veröffentlicht.

- Ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug konnte empirisch nicht belegt werden, zumal die Nachentlasssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug ist eine sozialstaatliche Verpflichtung.
- Ein rückfallmindernder Effekt der Strafrestaussetzung konnte bislang ebenfalls nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, da eine positive Selektion nicht auszuschließen ist. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.
- Ebenfalls nicht belegt werden konnte ein Effekt von sozialem Training. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um 30 % gesenkt werden kann ... Die Antwort auf die Frage 'Was wirkt gegenüber wem warum?' ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt.
- Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug. Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine »Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt« ... wird.

Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von

einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmanagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung. Zur spezialpräventiven Wirkung fehlen bislang Studien."⁴⁸⁵⁰

4.4.15 Walsh: Kriminalpräventive Projekte bei jungen Intensivtätern (2017)

In ihrer Sekundäranalyse berücksichtigte Walsh nur solche (sekundär- und tertiär-)kriminalpräventiven, in Deutschland durchgeführten Projekte, die sich an junge (einschließlich strafunmündige) Mehrfachtäter⁴⁸⁵¹ richteten, evaluiert worden sind und bei denen Rückfälligkeit Erfolgskriterium war.⁴⁸⁵² Die Recherche nach einschlägigen Evaluationen ergab insgesamt 29 Untersuchungen zu 24 Projekten. Lediglich in 17 Studien wurde eine Kontrollgruppe gebildet. Bei den anderen 12 Studien, die unterhalb der Stufe 3 der Maryland Scientific Methods Scale liegen, sind deshalb Aussage zur Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen nicht möglich. Von den 17 Studien mit Kontrollgruppen wurden 7 der Stufe 4 zugeordnet (Vergleichsgruppe), 10 Studien wiesen ein quasi-experimentelles Design auf. Vier der Kontrollgruppenstudien entfielen auf polizeiliche Maßnahmen, also auf sekundär-kriminalpräventive Projekte.⁴⁸⁵³ Von den tertiär-kriminalpräventiven Projekten wiesen 13 eine Kontrollgruppe auf. Das Ergebnis von Walsh lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Soziale Trainingskurse mit Kontrollgruppe:

Nur zwei Studien weisen eine Kontrollgruppe auf. Die Studie von Wellhöfer (1995)⁴⁸⁵⁴ "lässt Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des sozialen Trainings zu. Diese Untersuchung kann eine positive Entwicklung hinsichtlich des Delinquenzaufkommens der Experimentalgruppe nachweisen. Allerdings wurde auch ein signifikanter Anstieg der Gewaltdelikte festgestellt."⁴⁸⁵⁵ Dagegen zeige die "weitere aussagekräftige Studie" von Boxberg/Bosold (2009)⁴⁸⁵⁶ "keinen positiven Effekt des sozialen Trainings auf die Legalbewährung."⁴⁸⁵⁷ Zusammenfassend meint Walsh: "Vor dem Hintergrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse wären weitere Wirkungsuntersuchungen zu sozialen Trainingskursen erforderlich. Auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands können negative Effekte der Trainingskurse nicht ausgeschlossen werden."⁴⁸⁵⁸

4850 Heinz 2915b, S. 143 ff.

4851 Wegen der uneinheitlichen Definition des Begriffs "Intensivtäter" wurden auch Projekte einbezogen, die sich an Mehrfachtäter wendeten.

4852 Walsh 2017, S. 29, eine kürzere Version des Berichts wurde von Walsh 2018a veröffentlicht.

4853 Zwei Projekte betrafen das Projekt Gefährderansprache in Gelsenkirchen - „Gefährderansprache im häuslichen Umfeld“. Berücksichtigt wurden ferner die Projekte "Polizeiliche Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in Nordrhein-Westfalen" (vgl. oben IV., 4.5.3.1; unten VII. 3.10.8) (Bliesener et al. 2010) und "Kurve kriegen" (vgl. unten VII. 3.5.14) (Bliesener et al. 2015).

4854 Vgl. unten VII., 4.7.2.4

4855 Walsh 2017, S. 31.

4856 Vgl. unten VII., 4.8.2.12

4857 Walsh 2017, S. 31.

4858 Walsh 2018a, S. 14.

b) Denkzeittraining mit Kontrollgruppe:

Von den von Walsh ausgewerteten 3 Studien mit Kontrollgruppen ist lediglich eine - Körner (2006)⁴⁸⁵⁹ - veröffentlicht. Nach Auffassung von Körner wird ein positiver Effekt auf die Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit belegt. In den beiden anderen Studien wurde kein positiver Effekt nachgewiesen. Walsh zitiert folgendes Ergebnis einer von "Unbekannt" erstellten Untersuchung: "Varianzanalytisch sind keine Mittelwertunterschiede zwischen Denkzeit und den anderen Trainings in den Post-Variablen festzustellen. Bezüglich des Erfolgskoeffizients, berechnet als »relative gewichtete Anzahl Straftaten vor minus - nach geteilt durch - vor« unterscheiden sich die Beender sowie die vollen Stichproben der drei Trainings (überhaupt) nicht voneinander."⁴⁸⁶⁰

c) Anti-Aggressivitäts-, Anti-Gewalt- und Coolness Trainings

Gefunden wurden 5 Studien mit Kontrollgruppen. Lediglich in zwei Studien - Bosold/Lauterbach (2010)⁴⁸⁶¹, Beck/Ptucha (2017)⁴⁸⁶² - sieht Walsh positive Effekte auf die Legalbewährung der Teilnehmer als belegt an. Die übrigen 3 Studien mit Kontrollgruppen - Ohlemacher et al. (2001)⁴⁸⁶³, Heinzelmann (2006)⁴⁸⁶⁴, Rau (2006)⁴⁸⁶⁵ - konnten nach Walsh "keine positiven Effekte der Trainings aufzeigen".⁴⁸⁶⁶ Zusammenfassend meint Walsh: "Allerdings liegt aus Deutschland keine aussagekräftige Untersuchung zu den Trainingskursen vor. Eine methodisch belastbare Studie aus Österreich stellte keine positiven Effekte eines Anti-Gewalt-Trainings fest."⁴⁸⁶⁷ "Negative Effekte der Trainings ... (können) nicht ausgeschlossen werden und weitere Wirkungsuntersuchungen wären angezeigt."⁴⁸⁶⁸

d) Intensivbetreuungen

Von den drei Untersuchungen zu Intensivbetreuungen weist lediglich die "Intensivbewährungshilfe Rubikon" eine Kontrollgruppe auf.⁴⁸⁶⁹ Diese Studie ist hinsichtlich der

4859 Vgl. unten VII. 3.7.2.10.

4860 Walsh 2017, S. 38.

4861 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.7

4862 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.11

4863 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.2

4864 Vgl. unten VII., 4.7.2.11

4865 Vgl. unten VII., 4.7.2.12.3

4866 Walsh 2017, S. 38. Hinsichtlich Heinzelmann (2006) weist Walsh (2017, S. 38) darauf hin, dass Angaben zu den der Zuteilung der Personen zu EG und KG zugrunde liegenden Kriterien in den JVA's fehlen. Bezüglich Rau (2006) bemängelt Walsh (2017, S. 38) die "selektive Auswahl der Kontrollgruppenteilnehmer durch die Mitarbeiter der beteiligten Maßnahmenträger". Die Auswahlkriterien seien "(auch für Autorin) nicht nachvollziehbar" (Walsh 2017, S. 38).

4867 Walsh 2017, S. 32; Walsh 2018a, S. 14. Eine Begründung, weshalb die Studien von Beck/Ptucha (2017), Bosold/Lauterbach (2010) und Ohlemacher et al. (2001) nicht aussagekräftig sein sollen, fehlt.

4868 Walsh 2018a, S. 14.

4869 Diese von Walsh selbst durchgeführte Studie ist bislang erst teilweise veröffentlicht (vgl. unten VII., 4.8.3.6).

Legalbewährung noch nicht veröffentlicht. Walsh zufolge konnten keine positive Effekte auf die Legalbewährung der Untersuchungsteilnehmer aufgezeigt werden.⁴⁸⁷⁰

e) Beschleunigtes Verfahren

Von den beiden Studien mit Kontrollgruppendesign - Khostevan (2008)⁴⁸⁷¹ und Bliesener/Riesner (2012) bzw. Bliesener/Thomas (2012)⁴⁸⁷² - ist Walsh zufolge nur die Studie von Bliesener "aussagekräftig".⁴⁸⁷³ Positive Effekte auf die Legalbewährung konnten nicht aufgezeigt werden.⁴⁸⁷⁴

f) Fazit und Empfehlungen

Zwischen dem Angebot an verfügbaren Maßnahmen für die Zielgruppe "Mehrfach-auffällige" und der Anzahl an Wirkungsuntersuchungen besteht danach eine große Diskrepanz. Die Evaluationskultur ist defizitär. Evaluationen sollten die Regel, nicht die Ausnahme sein.⁴⁸⁷⁵

Es fehlt nicht nur an Wirkungsuntersuchungen, sondern die vorhandenen Untersuchungen sind auch überwiegend von nur begrenzter Aussagekraft. Bezogen auf alle 29 in ihre Sekundäranalyse einbezogenen Studien bemängelt Walsh, dass die Aussagekraft aus verschiedenen Gründen teilweise erheblich eingeschränkt ist. Diese Einschränkung beruht auf fehlendem Kontrollgruppendesign, auf einer kleinen Zahl von Studienteilnehmern, auf kurzen und teilweise unterschiedlich langen Beobachtungszeiträumen.⁴⁸⁷⁶ Hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen wird auf das Missverhältnis hingewiesen zwischen der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen und der Zahl an Evaluationen. "Werden die polizeilichen Maßnahmen nicht auf ihre Wirkung hin überprüft oder die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen nicht veröffentlicht, so lässt sich kein vollständiger Überblick geben."⁴⁸⁷⁷ Kritisiert wird, dass die Träger sozialpädagogischer Maßnahmen häufig Projekte als "nachweislich wirksam" einordneten, obwohl die Befundlage defizitär sei und dass offenbar eine verbreitete Skepsis gegenüber (externer) Wirksamkeitskontrolle bestehe. Wirksamkeitsüberprüfungen würden aber "zur Verbesserung der durchgeführten Programme beitragen. Darüber hinaus muss es Anliegen einer rationalen Kriminalprävention sein, negative Effekte kriminalpräventiver Maßnahmen festzustellen und entsprechend darauf zu reagieren."⁴⁸⁷⁸

Die Sekundäranalyse von Walsh bestätigt "die defizitäre Evaluationskultur innerhalb des untersuchten kriminalpräventiven Bereichs ... Es fehlt nach wie vor an systematischen Wirkungsuntersuchungen zu kriminalpräventiven Bemühungen im Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen. ... Natürlich ist der Kritikpunkt, dass eine ausschließliche Betrachtung

4870 Walsh 2017, S. 32.

4871 Vgl. unten VII., 4.10.3

4872 Vgl. unten VII., 4.10.8

4873 Walsh 2017, S. 32. Eine Begründung, weshalb die Studie von Khostevan (2008) als nicht "aussagekräftig" bewertet wurde, fehlt.

4874 Walsh 2017, S. 32; Walsh 2018a, S. 14.

4875 Walsh 2018a, S. 18.

4876 Walsh 2017, S. 32.

4877 Walsh 2017, S. 32.

4878 Walsh 2017, S. 33.

des Kriteriums Legalbewährung zu kurz gegriffen sei, berechtigt. Dennoch bedarf ein auf Spezialprävention basierendes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, der Erfolgskontrolle. Hierbei fungiert ein Rückfall in einschlägige kriminelle Verhaltensweisen als zentraler Misserfolgsindikator, denn die Begehung von Straftaten ist nicht nur die Grundlage für die Teilnahme an den beschriebenen kriminalpräventiven Maßnahmen, sondern deren Vermeidung ist auch das explizite Ziel. Dies gilt im Übrigen auch für jugendstrafrechtliche Sanktionen, deren Wirksamkeit überwiegend nicht überprüft wird. Die zusätzliche Berücksichtigung anderer Evaluationskriterien, wie etwa eine bessere Einbindung in den Leistungsbereich oder in ein sozialkonformes Umfeld, wird durch eine Überprüfung der Rückfälligkeit zudem nicht ausgeschlossen. ... Insbesondere um den Fragen »was wirkt für wen und warum?« weiter nachgehen zu können und somit wirklich effektive und damit effiziente Kriminalprävention leisten und etablieren zu können, wären etwa mixed methods Ansätze geeignet. ... Die Identifizierung wirksamer Maßnahmen für differenzierte Tätergruppen kann jedoch nur auf solider Evaluationsforschung basieren."⁴⁸⁷⁹

4.4.16 Meier: Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen (2018)

In seiner Übersicht über "neuere Untersuchungen"⁴⁸⁸⁰ der empirischen Präventionsforschung zur Wirkung einzelner jugendstrafrechtlicher Maßnahmen kommt Meier hinsichtlich Diversion unter Bezugnahme auf die Arbeiten von Spiess,⁴⁸⁸¹ Englmann⁴⁸⁸² und Schöch/Traulsen⁴⁸⁸³ zum Ergebnis, dass "präventiv regelmäßig diejenige Gruppe besser abschneidet, bei der die weniger eingriffsintensive Reaktion angewandt wird. Bei minder schweren Delikten wie dem einfachen Diebstahl sowie bei Erst- und Gelegenheits-tätern bis hin zur dritten Auffälligkeit ist nach den vorliegenden Befunden die Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG den Einstellungen nach § 45 Abs. 3 und § 47 JGG sowie der förmlichen Verurteilung präventiv überlegen. Mit dem Verzicht auf eingriffsintensive Sanktionen lässt sich in den genannten Tat- und Tätergruppen erneuten Straftaten besser entgegenwirken (und damit das Ziel des § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG besser erreichen) als mit richterlichem Eingreifen und förmlicher Sanktionierung."⁴⁸⁸⁴

Soweit Programme zur "Konzentration und Beschleunigung" evaluiert worden sind, mahnt Meier "zu einer zurückhaltenden Bewertung ... weil viele der in der Praxis entwickelten Maßnahmen wissenschaftlich bislang noch nicht untersucht worden sind."⁴⁸⁸⁵ Die vorliegenden Untersuchungen zu den "Diversionstagen"⁴⁸⁸⁶ oder den Modellprojekten des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) und des „Staatsanwalts für den Ort“ (StAfO)⁴⁸⁸⁷ in Nordrhein-Westfalen ergaben, dass "Veränderungen ohne Einfluss auf die Rückfallrate geblie-

4879 Walsh 2017, S. 34.

4880 Meier 2018, S. 645.

4881 Spiess 2012a; Spiess 2012b; Spiess 2013 (vgl. unten VII., 4.5.10).

4882 Englmann 2009 (vgl. unten VII., 4.5.12.2.2).

4883 Schöch/Traulsen 2009 (vgl. unten VII., 4.5.12.2.1).

4884 Meier 2018, S. 648.

4885 Meier 2018, S. 652.

4886 Linke 2011a (vgl. unten VII., 4.5.13).

4887 Ebert 2012; Ebert 2015 (vgl. unten VII., 4.10.7).

ben waren; mit der Schnelligkeit des Verfahrens sank die Rückfallrate nicht."⁴⁸⁸⁸ Die Verkürzung der Verfahrensdauer ergab in den von Bliesener/Thomas untersuchten Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen ebenfalls keinen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Die verschiedenen Häuser des Jugendrechts seien "noch keiner Wirkungsanalyse unterzogen worden."⁴⁸⁸⁹ Trotz fehlenden Nachweises einer präventiven Wirkung könnten sie aber viele Funktionen erfüllen; "dabei muss man keineswegs nur an ihr Potential zur politischen Profilierung der kommunalen Entscheidungsträger denken, sondern kann ihren Wert auch in der Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, auf der Seite der Akteure in der Steigerung der Arbeitszufriedenheit und unter Kosten-Nutzen-Aspekten in der Effizienzsteigerung sehen."⁴⁸⁹⁰

Die Untersuchungsergebnisse zur (Un-)Wirksamkeit des sozialen Trainings von Ohlemacher et al.,⁴⁸⁹¹ Bosold/Lauterbach⁴⁸⁹² und Boxberg/Bosold⁴⁸⁹³ seien "mit Vorsicht zu betrachten" solange ungeklärt sei, "welche Behandlungsmaßnahmen in den Kontrollgruppen durchgeführt werden".⁴⁸⁹⁴ Untersuchungen belegten die Unwirksamkeit im Vergleich zu Kontrollgruppen, die nur die Maßnahmen des Regelvollzugs in der Jugendanstalt Hameln erhalten haben. Ob freilich diese Maßnahmen auch in anderen Jugendstrafanstalten durchgeführt werden, ist die eigentlich offene Frage. Hierzu fehlten empirische Befunde.

Die Angemessenheit der Vergleichsgruppe ist, Meier zufolge, auch in der Untersuchung von Klatt et al.⁴⁸⁹⁵ zu § 16a JGG fraglich. Im Vergleich zu Verurteilten mit Bewährungsstrafe sei zwar kein signifikanter Unterschied in den Rückfallraten festzustellen gewesen. Fraglich sei aber, ob nicht Verurteilte mit vollstreckter Jugendstrafe die angemessenere Vergleichsgruppe gewesen wäre.⁴⁸⁹⁶ Vom normativen Programm des § 16a JGG her sind freilich - entgegen Meier - die Verurteilten mit Bewährungsstrafen die zutreffende Kontrollgruppe. Dass die Sanktionierungspraxis möglicherweise (was Meier nicht belegt), abweichend vom normativen Programm, entscheidet, ist empirisch kein Einwand gegen das Ergebnis der Studie. Freilich hätte es sich empfohlen, auch eine Kontrollgruppe mit vollstreckter Jugendstrafe zu bilden. Dies hätte Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob § 16a JGG präventiv nicht ebenso wirksam ist wie eine vollstreckte Jugendstrafe.

Hinsichtlich der vollstreckten Jugendstrafe geben sowohl die Untersuchung von Kerner et al. zum hessischen Jugendstrafvollzug⁴⁸⁹⁷ als auch die Ergebnisse des Vollzugs "in freien Formen" in Baden-Württemberg⁴⁸⁹⁸ keinen Anlass zu "präventiver Euphorie."⁴⁸⁹⁹ Weder in

4888 Meier 2018, S. 651.

4889 Meier 2018, S. 652

4890 Meier 2018, S. 652

4891 Ohlemacher et al. 2001b (vgl. unten VII., 4.7.2.12.2).

4892 Bosold/Lauterbach 2010 (vgl. unten VII., 4.7.2.12.7).

4893 Boxberg/Bosold 2009 (vgl. unten VII., 4.8.2.12).

4894 Meier 2018, S. 655.

4895 Klatt et al. 2016 (vgl. unten VII., 4.8.1.2.2).

4896 Meier 2018, S. 655 f.

4897 Kerner et al. 2015 (vgl. unten VII., 4.8.2.15).

4898 Hingewiesen wird auf die Ergebnisse von Stelly 2014 (vgl. unten VII., 4.8.2.14).

4899 Meier 2018, S. 657.

Hessen noch in Baden-Württemberg war "ein methodisch abgesicherter Vergleich ... möglich."⁴⁹⁰⁰ Meier erinnert gleichwohl daran, dass präventive Bemühungen dennoch geboten sind. "Selbst wenn der Nachweis präventiver Effekte wegen fehlender Vergleichsgruppen empirisch mit Schwierigkeiten behaftet ist, darf nicht übersehen werden, dass mit den Bemühungen um die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs im Einzelfall noch weitere Wirkungen verbunden sein können, die über das Präventionsziel weit hinausgehen; dabei ist etwa an Wirkungen in den Bereichen soziale (Re-)Integration, soziale Kompetenz, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, materielle Existenzsicherung, Sucht und Gesundheit zu denken. Diese weiteren Wirkungen im Blick zu behalten und unbeirrt auf ihre Umsetzung hinzuwirken, ist - auch wenn es sich nicht aus dem Präventionsgedanken legitimiert - Ausfluss des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots und kriminalpolitischer Vernunft."⁴⁹⁰¹

Die aus diesen Befunden abgeleiteten Handlungsempfehlungen von Meier richten sich weniger an die Praxis oder an den Gesetzgeber, sondern vor allem an die Forschung:

Die "bisherige Fokussierung der Wirkungsforschung auf die Legalbewährung ... sollte ... zugunsten eines weiteren Wirkungsverständnisses, das auch nach den Zusammenhängen mit den vorgelagerten Maßnahmezielen fragt, aufgegeben werden."⁴⁹⁰²

"Die empirische Wirkungsforschung ... muss sich ablösen von ihrer bisherigen Fixierung auf einzelne Reaktionen und Sanktionen, deren individualpräventive Effektivität untersucht wird, und den Blick weiten auf das Gesamtsystem »Jugendjustiz«, mit dem Jugendliche oder Heranwachsende nach Bekanntwerden der Tat konfrontiert sind."⁴⁹⁰³ Die Wirkungsforschung dürfe sich nicht "auf einzelne Maßnahmen wie soziale Trainingskurse oder die Verhängung von Jugendarrest fokussieren ..., sondern (müsse) die Vielzahl auch der anderen das Legalverhalten potentiell beeinflussenden Faktoren – etwa auf der polizeilichen Ebene – in den Blick nehmen ..., um mithilfe multivariater Verfahren den Stellenwert der spezifischen Maßnahme für die Legalbewährung im Rahmen des Gesamtsystems klarer definieren zu können."⁴⁹⁰⁴ Methodisch ist diese Forderung gut begründbar. In der Realität dürfte sie freilich nur annäherungsweise realisierbar sein.

4.4.17 Suhling: Strafvollzug und Straftäterbehandlung (2018)

In seiner Übersicht über in- und ausländische, namentlich US-amerikanische Studien zur Wirksamkeit von Strafvollzug und Straftäterbehandlung werden von Suhling nur solche Untersuchungen berücksichtigt, die die Voraussetzungen von Stufen 4 oder 5 der Maryland Scientific Methods Scale erfüllen, also Kausalaussagen zulassen. Die einbezogenen Studien betreffen fast ausnahmslos Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht.

4900 Meier 2018, S. 657.

4901 Meier 2018, S. 658.

4902 Meier 2018, S. 659.

4903 Meier 2018, S. 660.

4904 Meier 2018, S. 660.

Ob durch Freiheitsstrafen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, kann für die deutsche Situation nicht beantwortet werden, weil es keine Studien gibt, die die methodischen Voraussetzungen erfüllen. Die Studie von Jehle⁴⁹⁰⁵ zum Rückfall nach Strafvollzug "genügt Ansprüchen an valide Designs ... nicht, weil wichtige potentielle Unterschiede zwischen den Gruppen, etwa bezüglich Alter, Vorstrafen, Delikt und weiterer Risiko und Belastungsfaktoren nicht kontrolliert wurden."⁴⁹⁰⁶ Die vorliegenden ausländischen Studien, in denen die wichtigsten rückfallrelevanten Merkmale in Experimental- und Kontrollgruppe kontrolliert wurden, ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Lediglich bei einem weniger strengen Verfahren wurden geringere Rückfallraten der Inhaftierten festgestellt. Als "solidestes Wissen ..., das aktuell vorliegt", stützen die Befunde die "These von der Austauschbarkeit der Sanktionen ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, »die eingriffsschwächere zu wählen«."⁴⁹⁰⁷

Zum Zusammenhang zwischen Länge des Strafvollzugs und Legalbewährung gibt es ebenfalls keine den methodischen Ansprüchen genügende deutsche Studie. Die wenigen Studie deuten darauf hin, dass kein Zusammenhang besteht. Möglicherweise könnten aber, bei entsprechender Differenzierung, kurvilineare Beziehungen bestehen.⁴⁹⁰⁸ Die Forschung steht insoweit aber noch am Anfang, die Übertragbarkeit der US-amerikanischen Befunde auf Deutschland ist völlig ungeklärt.

Während die Meta-Analyse zur Wirkung von sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug von Lösel⁴⁹⁰⁹ eine durchschnittliche Effektstärke von .12 erbrachte, stellte Ortman⁴⁹¹⁰ in seiner randomisierten Studie keinen Effekt fest. Neuere Untersuchungen, in denen auch die zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Sozialtherapie berücksichtigt werden, sind noch nicht abgeschlossen.⁴⁹¹¹ Die psychosozialen Behandlungsmaßnahmen, wie Anti-Aggressivitäts-Training⁴⁹¹², zum Anti-Gewalt-Training „Leben ohne Gewalt organisieren“⁴⁹¹³ und zum Sozialen Training⁴⁹¹⁴ "erbrachten jeweils keine signifikanten Legalbewährungsvorteile für die Teilnehmer im Vergleich zu Kontrollprobanden".⁴⁹¹⁵ Zur schulischen und beruflichen Qualifizierung im Strafvollzug "gibt es hierzulande bislang keine kontrollierte Wirksamkeitsstudie mit Kontrollgruppe, sondern nur Hinweise aus korrelativen Studien."⁴⁹¹⁶

4905 Jehle 2016b.

4906 Suhling 2018, S. 562.

4907 Suhling 2018, S. 564.

4908 Suhling 2018, S. 564 f.

4909 Lösel 1994.

4910 Ortman 2002.

4911 Suhling 2018, S. 568.

4912 Ohlemacher et al. 2001a; Ohlemacher et al. 2001b; Ohlemacher et al. 2001c (vgl. unten VII., 4.7.2.12.2).

4913 Bosold/Lauterbach 2010 (vgl. unten VII., 4.7.2.12.7).

4914 Boxberg/Bosold 2009 (vgl. unten VII., 4.8.2.12).

4915 Suhling 2018, S. 568.

4916 Suhling 2018, S. 568.

"Die internationale Forschung zur Straftäterbehandlung hat recht heterogene Ergebnisse hervorgebracht. Manche Studien finden positive Effekte, andere keine, wenige finden schädliche Wirkungen. Meta-Analysen widmen sich deshalb auch nur selten einzelnen Maßnahmen, sondern meist Typen von Programmen (z. B. kognitiv-behavioralen Gruppenmaßnahmen) oder Zielgruppen (Gewaltstraftäter, Sexualstraftäter, straffällige Frauen). Meist werden Studien aus dem ambulanten und stationären Kontext gemeinsam analysiert."⁴⁹¹⁷ Insgesamt zeigt sich, dass Behandlungsprogramme, die dem RNR-Modell entsprechen, zu den wirksameren gehören.

Als Fazit hält Suhling fest:

"Internationale Befunde lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht abschreckend und damit nicht rückfallreduzierend im Vergleich zu ambulanten Sanktionen wirkt. Die »Netto-Wirkung« der Freiheitsstrafe ist den Studien zufolge maximal Null, in vielen Studien sogar negativ. Differentielle Wirkungen (für bestimmte Inhaftiertengruppen und/oder Arten der Vollzugsgestaltung) sind bei dieser Fragestellung bislang allerdings zu selten untersucht worden."⁴⁹¹⁸

"Die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Verbüßung von Freiheitsstrafen (kann) positive Effekte haben. Inhaftierte, die an Qualifizierungsmaßnahmen und/oder an Trainings oder Therapien zur Reduktion von kriminalitätsbezogenen Risikofaktoren (bzw. zur Stärkung von Schutzfaktoren) teilnehmen, werden seltener rückfällig als diejenigen, die solche Maßnahmen nicht erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen lässt sich dabei durch die Beachtung verschiedener Prinzipien steigern, die sich aus dem erweiterten RNR-Modell ergeben."⁴⁹¹⁹

"Im Strafvollzug durchgeführte Behandlungsmaßnahmen sind dabei offenbar etwas weniger wirksam als ambulant durchgeführte Interventionen; Behandlung in institutionellen Kontexten hat offenbar Grenzen, die mit den besonderen Bedingungen geschlossener und auf Sicherheit ausgelegter Einrichtungen und ihrer Klientel zu tun haben dürften. ... Die genauen Bedingungen, unter denen Behandlungsmaßnahmen – im Strafvollzug wie außerhalb – eine optimale Wirkung entfalten, sind dabei erst zum Teil bekannt: »What works how with whom under which conditions« ist nach wie vor nicht im Detail geklärt."⁴⁹²⁰

Für Deutschland ist ein "gravierendes Defizit im Hinblick auf gut kontrollierte Behandlungsforschung mit Straftätern, besonders im Strafvollzug, zu konstatieren."⁴⁹²¹ Für eine "Evidenzbasierung des Strafvollzugs in Deutschland" schlägt Suhling deshalb vor,

- vermehrt experimentelle Evaluationsuntersuchungen zu Behandlungsmaßnahmen durchzuführen,
- die elektronische Datensammlung im Strafvollzug zu verbessern, um kontrollierte Studien durchführen zu können,

4917 Suhling 2018, S. 569.

4918 Suhling 2018, S. 573.

4919 Suhling 2018, S. 573.

4920 Suhling 2018, S. 573 f.

4921 Suhling 2018, S. 574.

- wissenschaftliche Begleitforschung von Praxisprojekten zu fordern und zu fördern,
- das Kriterium der Legalbewährung um proximalere „änderungssensitive Verhaltensmaße“ zu ergänzen.⁴⁹²²

4922 Suhling 2018, S. 574 f.

4.4.18 Zusammenfassung

1. Die kriminologische Wirkungsforschung bedient sich der in den Naturwissenschaften, insbesondere der Medizin, etablierten Vorgehensweise. Theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge können danach nur durch kontrollierte Zufallsexperimente nachgewiesen werden. Quasi-experimentelle Untersuchungen sind methodisch schwächer, noch schwächer sind ex-post-facto gebildete Vergleichsgruppenuntersuchungen. Untersuchungen ohne Vergleichsgruppen können über kausale Zusammenhänge nichts aussagen.

2. Für ein präventiv orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, genügt es nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist.

3. Die Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist. Es gibt zwar eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekte, die jedoch überwiegend nicht evaluiert sind. Insgesamt gibt es zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen sind deshalb in der Regel nicht möglich.

4. Die Überblicke stimmen darin überein, dass aufgrund des gegenwärtigen Forschungsstandes die Austauschbarkeit der Sanktionen im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatellkriminalität als gesichert anzusehen ist. Wo der Austausch rechtlich möglich war und empirisch bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Wirkung geprüft worden ist, war die Legalbewährung nach eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar geringer (und somit nicht erforderlich) oder sogar mit höheren Rückfallraten verbunden (also schädlich). "Wenn das so ist, gebietet der Rechtsstaat de lege lata, im Zweifel die weniger eingriffsintensive Maßnahme zu wählen und de lege ferenda, Reformüberlegungen nicht in die Richtung härterer Sanktionen zu orientieren."⁴⁹²³

5. Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.

6. So notwendig es ist, den Stand des Wissens durch methodischen Standards genügende Wirkungsforschung zu erweitern, so falsch wäre es, die bisherigen deskriptiven Befunde als kriminalpolitisch unbeachtlich beiseite zu schieben. Vielmehr kommt es darauf an zu prüfen, wieweit sie empirische Anhaltspunkte für die Annahme einer Überlegenheit der eingriffsintensiveren Alternative geben. Und hinsichtlich dieser deskriptiven Befunde entsprechen die Ergebnisse der deutschen Forschungen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv

4923 Höynck 2009a, S. 351.

negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Im besten Fall wirken sie nicht besser, im schlechtesten Fall schaden sie nur, d.h. erhöhen die Rückfallwahrscheinlichkeit.

7. Ob durch stationäre Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, konnte in den Überblicksbeiträgen mangels einschlägiger, methodisch valider deutscher Studien nicht geklärt werden. Ausländische Studien ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Als "solidestes Wissen ..., das aktuell vorliegt", stützen die Befunde die "These von der Austauschbarkeit der Sanktionen ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, »die eingriffsschwächere zu wählen«⁴⁹²⁴

8. Keines der Projekte zur Verfahrensbeschleunigung hat einen empirischen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit erbracht.

4924 Suhling 2018, S. 564.

4.5 Empirische Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz informeller Sanktionen

4.5.1 Matheis: Intervenierende Diversion (1991)

Ziel der Untersuchung von Matheis⁴⁹²⁵ war es u.a. zu klären, ob die staatsanwaltliche "intervenierende" Diversion gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F.) der "nicht-intervenierenden" Diversion gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F.) in Bezug auf die Legalbewährung überlegen ist.⁴⁹²⁶

Gegenstand der Untersuchung waren die Jugendstrafverfahren, die von Matheis selbst im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern im Jahr 1986 durchgeführten Diversionsmodells erledigt worden waren. Einbezogen wurden insgesamt 215 Verfahren, die die Bedingungen des Diversionsmodells (Bagatelldelikt, unterer Kriminalitätsbereich entsprechend einem Deliktskatalog⁴⁹²⁷, Ersttäter⁴⁹²⁸, "Diversionseignung"⁴⁹²⁹) erfüllten. Als Kontrollgruppe dienten Verfahren, die von Matheis' Vorgängerin im Amt im Jahr 1984 erledigt worden waren. Eingang in die Kontrollgruppe fanden von den insgesamt 1.120 Einzelverfahren 285 Verfahren, die Matheis bei einer Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten des Jahres 1984 nachträglich hypothetisch als den Bedingungen des späteren Diversionsmodells entsprechend bewertete.⁴⁹³⁰ Verglichen wurden also zwei Gruppen, die mittels unterschiedlicher Selektionskriterien gebildet wurden. Zum einen handelte es sich um eine Fallgruppe (1986), die Matheis aus sämtlichen Fällen, in denen er selbst als Entscheider tätig war, gebildet hatte. Die Auswahl erfolgte hierbei aufgrund von objektiven und subjektiven Kriterien, die allerdings nur zum Teil intersubjektiv nachprüfbar sind, sowie aufgrund von nicht dokumentierten Hintergrundinformationen. Ihr gegenübergestellt wurde eine Gruppe (1984), die Matheis lediglich aufgrund der Akteninformation, d.h. ohne Hintergrundinformationen und ohne Berücksichtigung von Zusatzmerkmalen, wie dies 1986 der Fall war, nachträglich und ohne eindeutige Präzisierung der hierbei zugrunde gelegten Kriterien über die "Diversionseignung" gebildet hatte.⁴⁹³¹

4925 Matheis 1991.

4926 Vgl. Matheis 1991, S. 47.

4927 Vgl. Matheis 1991, S. 64.

4928 Vgl. Matheis 1991, S. 64 f.

4929 Welche Verfahren diese Eigenschaft aufwiesen, bleibt unklar. Es hängt bei Delikten der unteren und mittleren Delinquenz - Schäden zwischen 10 und 200 DM - nach den Ausführungen von Matheis von einer "Abwägung der Gesamtumstände" (S. 59) ab. Diese Abwägung erfolgt auf der Grundlage der Kenntnis "der tatbezogenen persönlichen Vorgeschichte", von Erkenntnissen über "Episodenhaftigkeit" der Tat und über "familiäre und berufliche Problemfelder des Jugendlichen" (S. 58). Die für die Entscheidung relevanten Umstände wurden 1986 von Polizei und Jugendgerichtshilfe im Rahmen des 1985 initiierten Diversionsmodells erhoben; 1984 wurden derartige zusätzliche Erhebungen nicht systematisch durchgeführt.

4930 Vgl. Matheis 1991, S. 69 f.

4931 Matheis nimmt zwar für sich in Anspruch, an die "Diversionseignetheit" der Verfahren aus dem Jahr 1984 "besonders strenge Anforderungen" (aaO., S. 71) gestellt zu haben, was freilich nicht näher belegt wird. Er räumt allerdings ein, der bearbeitende Staatsanwalt könne "in einer nicht geringen Zahl von Fällen aufgrund von Insiderkenntnissen" (aaO., S. 86), die nicht in der Akte ihren Niederschlag

Von den im Jahr 1984 erledigten Verfahren waren 195 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F.) eingestellt worden, bei den restlichen 90 Verfahren war entweder nach § 45 Abs. 1 JGG (a.F.) verfahren oder Anklage erhoben worden. Die im Jahr 1986 von Matheis erledigten Verfahren waren sämtliche nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F.) eingestellt worden, teils nach mündlicher oder schriftlicher Ermahnung, teils nach Erfüllung freiwillig angeregter "erzieherischer Maßnahmen".

Die anhand von Auszügen aus dem BZR nach einem Katamnesezeitraum von zwei bis drei Jahren ermittelte Legalbewährung sollte Aussagen ermöglichen einerseits über die Wirkung von staatsanwaltlicher Diversion gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F. = § 45 Abs. 2 JGG n.F.) im Vergleich mit § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F. = § 45 Abs. 1 JGG n.F.), andererseits über die Wirkung von staatsanwaltlicher Diversion im Vergleich mit richterlicher Diversion (§ 45 Abs. 1 JGG a.F. = § 45 Abs. 3 JGG n.F.) bzw. mit formeller Sanktionierung. Für die Kontrollgruppe (1984) konnte nur die Legalbewährung nach informeller versus formeller Sanktionierung verglichen werden. Hierbei zeigte sich, dass die Rückfallrate nach formeller Sanktionierung höher war als nach informeller Erledigung.⁴⁹³² Verglichen wurden ferner die Legalbewährungsraten nach unterschiedlichen informellen Erledigungsarten. Der von Matheis mit "intervenierender" Diversion (1986) erledigte Gruppe wurden diejenigen Teile der Gruppe des Jahres 1984 gegenübergestellt, bei denen eine "nicht-intervenierende" Diversion (1984: 214 Jugendliche) erfolgt war. Bessere Ergebnisse ergaben sich hierbei nach der "intervenierenden" Diversion von Matheis: 25,1 % der 1984 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG (a.F.) "folgenlos" sanktionierten Jugendlichen wurden wieder "rückfällig", dagegen nur 11,6 % der 1986 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG (a.F.) sanktionierten Jugendlichen.⁴⁹³³ Versuche, die beiden Gruppen nach Tat- und Tätermerkmalen (Delikt, Alter, schulischer Status usw.) noch weiter zu homogenisieren, führten wegen zu kleiner Zahlen zu nicht mehr interpretierbaren Ergebnissen. Dasselbe gilt für den Versuch, die Rückfallraten in Abhängigkeit der Eingriffsintensität der Maßnahmen miteinander zu vergleichen.⁴⁹³⁴ Die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen ist deshalb nicht gesichert. Die von Matheis gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überlegenheit der "intervenierenden" gegenüber der "nicht-intervenierenden" Diversion sind deshalb fraglich.⁴⁹³⁵

gefunden hatten, "kriminelle Gefährdungen" erkannt und dementsprechend die "Diversionseignung" verneint haben, was zu einer nicht mehr weiter aufklärbaren "Störvarianz" (aaO., S. 95) geführt haben könnte.

4932 Vgl. Matheis 1991, S. 119 f. Von den im Jahr 1984 nach § 45 JGG eingestellten Verfahren gegen 214 Jugendliche kam es in 52 Fällen (24,3 %) zu einem "Rückfall". Von den 70 Jugendlichen, bei denen entweder Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens gestellt oder Anklage erhoben worden war, wurden 23 (32,9 %) erneut registriert. Aus der Untersuchung geht allerdings nicht hervor, ob sich hierunter nicht auch Fälle befinden, die nach § 47 JGG eingestellt worden waren.

4933 Matheis 1991, S. 119.

4934 Vgl. z.B. die Darstellung der Rückfallraten nach Arbeitsweisung bei Matheis (1991, S. 125). Wenn in der Untersuchungsgruppe von vier Jugendlichen, bei denen eine Arbeitsweisung gem. § 45 Abs. 1 JGG (a.F.) angeordnet wurde, einer rückfällig wird, dagegen von drei Jugendlichen der Kontrollgruppe, die zu einer Arbeitsweisung verurteilt wurden, zwei rückfällig werden, dann sollte es evident sein, dass vergleichende Aussagen unmöglich sind und die Berechnung von Prozentsätzen (25 % versus 66,6 %) sinnlos ist.

4935 Ebenso Kleinbrahm 2015, S. 23, Anm. 69, die ergänzend noch auf eine Änderung in der Struktur der beiden untersuchten Gruppen hinweist: "Der PKS zufolge ging die Gesamtzahl ermittelter jugendlicher Straftäter im einschlägigen LG-Bezirk Kaiserslautern zwischen 1984 (Ziehung der 1. Untersuchungs-

4.5.2 Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)

Gegenstand der Untersuchung von Storz⁴⁹³⁶ waren Angehörige des Geburtsjahrgangs 1961, die bis einschließlich 1980 aufgrund einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG oder aufgrund einer Verurteilung mindestens einen Eintrag im BZR aufwiesen (N = 90.599). Gezogen wurde der Datensatz 1984, sodass es möglich war, für diese im Jugendalter Sanktionierten die weiteren Eintragungen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres ausfallfrei zu verfolgen.

Bezüglich der Legalbewährung aller erstmals Sanktionierten stellte Storz fest, dass nach einer informellen Verfahrenserledigung (§§ 45, 47 JGG) 34,4 % innerhalb von vier Jahren erneut registriert wurden, nach einer Verurteilung dagegen 45,3 %⁴⁹³⁷; dieser Unterschied von 10,9 Prozentpunkten ist statistisch signifikant.

- Im Hinblick auf mögliche Selektionseffekte bestand der Schwerpunkt der Untersuchung in der Überprüfung der Legalbewährung zweier hinreichend homogener Untergruppen, die in den besonders entscheidungsrelevanten Merkmalen⁴⁹³⁸ (Altersspektrum, Vorbelastung, Deliktskategorie) übereinstimmten, nämlich erstmals wegen "einfachen Diebstahls" bzw. wegen "Fahrens ohne Fahrerlaubnis" registrierten Jugendlichen. Die zwischen den einzelnen Bundesländern bestehende Spannweite der Diversionsraten war extrem groß. In den Stadtstaaten wurden z.B. über 80 % aller gegen Ersttäter wegen "einfachen Diebstahls" durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fall (vgl. oben **Schaubild 563**).⁴⁹³⁹ Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktsgruppe, nämlich bei "Fahren ohne Fahrerlaubnis".⁴⁹⁴⁰ Diese Unterschiede sind, da die Gruppen einigermaßen homogen sind, nicht durch Unterschiede in der Tat- oder Täterstruktur erklärbar, sie sind vielmehr Ausdruck differentieller Sanktionsstile.
- Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen – die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle "Nachentscheidung") in Erscheinung treten, mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein –

gruppe) und 1986 (Ziehung der 2. Untersuchungsgruppe) um 1/4 zurück, was nur etwa zur Hälfte auf den beschriebenen Bevölkerungsrückgang in der betreffenden Altersgruppe zurückgeführt werden kann. Es liegt deshalb die Vermutung eines geänderten Legalverhaltens der Jugendlichen und/oder eines angesichts frei gewordener Ressourcen möglicherweise geänderten (strengerer) Kontrollverhaltens der Strafverfolgungsbehörden innerhalb des untersuchten Legalbewährungszeitraums der Erfassungsgruppe 1984 zumindest nicht von vornherein fern."

4936 Storz 1992a, S. 131 ff.

4937 Storz 1992a, S. 160 ff.

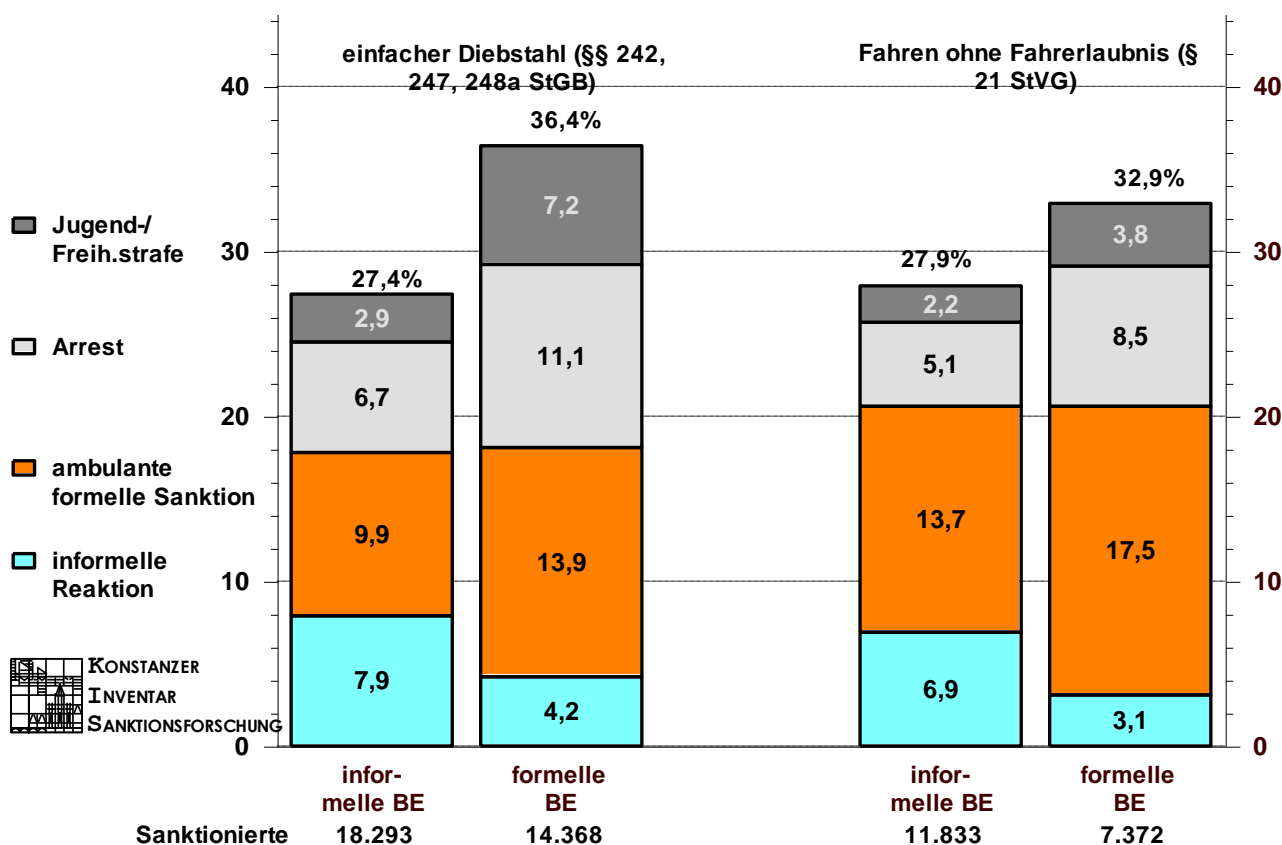
4938 Dass es sich tatsächlich um aus justizieller Sicht weitgehend vergleichbare Gruppen handelt, wird durch die erwähnten Ergebnisse der von Hügel (Hügel 1986a, S. 41 ff.) und Ludwig-Mayerhofer (Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 177 ff.) durchgeführten Aktenuntersuchungen bestätigt.

4939 Storz 1992a, S. 155, Tab. 11.

4940 Storz 1992a, S. 155, Tab. 11.

mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes bei beiden untersuchten Gruppen keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (vgl. oben **Schaubild 563**). Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden.⁴⁹⁴¹

Schaubild 614: Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) und bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) bei Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 (Bundeszentralregister)



Datenquelle: Storz 1992a, S. 166, Tab. 15; S. 167, Tab. 15

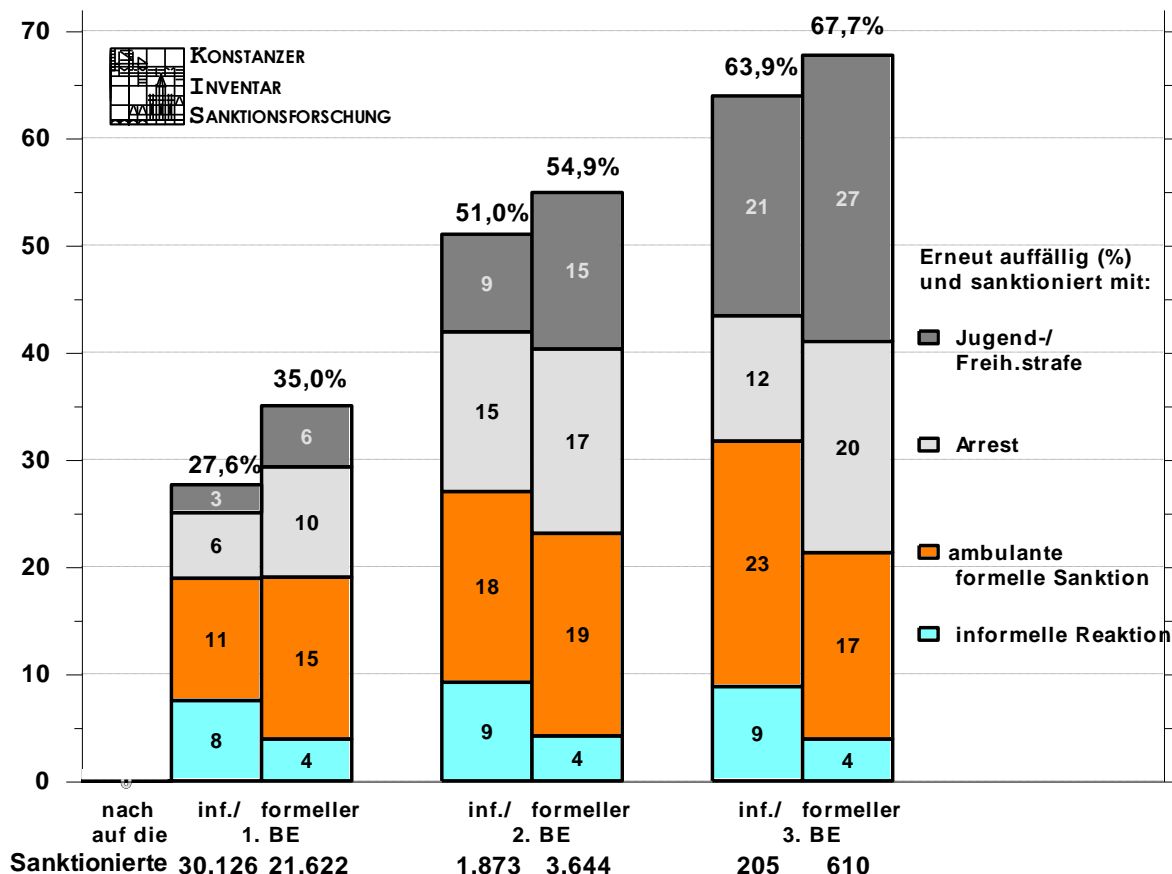
Storz konnte nicht nur zeigen, dass

- die Rückfallrate nach Diversion signifikant niedriger als nach einer Verurteilung, sondern auch, dass

4941 Storz 1992a, S. 176, Tab. 19.

- die Übergangswahrscheinlichkeit zu einer härteren Sanktion nach einer informellen Bezugsentscheidung (Diversion) geringer war als nach einer formellen Bezugsentscheidung (vgl. **Schaubild 614**).

Schaubild 615: Erneute Straffälligkeit und Sanktion eskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister



Datenquelle: Storz 1992a. S. 205, Graphik 19a und 19b

Diese beiden Effekte - insgesamt geringere Rückfallrate und geringere Übergangswahrscheinlichkeit zu einer formellen, insbesondere zu einer stationären Sanktion – blieben selbst bei einer zweiten und dritten informellen Bezugsentscheidung erhalten (vgl. **Schaubild 615**). Diese Effekte bewirken für Jugendliche, deren Verfahren eingestellt wird, eine Verringerung des Risikos, im Jugendalter überhaupt je formell sanktioniert zu werden. Von sämtlichen in Hamburg, dem Bundesland mit der höchsten Einstellungsrate, wegen "einfachen Diebstahls" registrierten Jugendlichen sind am Ende des Jugendalters nur 20 % verurteilt, in Rheinland-Pfalz – dem Bundesland mit der niedrigsten Einstellungsrate

bei Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 – dagegen 65 %.⁴⁹⁴² Mit dem Übergang zur formellen Reaktion scheint aber nicht nur das Risiko erneuter Straffälligkeit forciert zu werden, sondern zugleich der Übergang zu den besonders problematischen Reaktionsformen Arrest und Jugendstrafe, die ihrerseits wieder mit notorisch hohen Rückfallraten verbunden sind. Sanktionseskalation ist nach diesen Befunden nicht geeignet, das Rückfallrisiko zu mindern, sie verstärkt und beschleunigt vielmehr diesen Prozess.

Welche Folgerungen aus diesem Befund zu ziehen sind, ist allerdings keine empirische, sondern eine rechtliche Frage, auf die das JGG eine klare Antwort gibt: Es gilt, nach oben durch Gesichtspunkte der Tatadäquanz begrenzt, diejenige Sanktion zu wählen, die erforderlich, aber auch ausreichend ist, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. "Es spricht sehr viel für die Überlegung, dass alleine dadurch, dass nicht gleich beim ersten und zweiten Mal die formelle Schiene eingeschlagen wird, dieser fatale Prozess des Übergangs zu immer schärferen Sanktionen (mit ihrem jeweils höheren Rückfallrisiko) hinausgezögert wird ... Ohne diese Strategie des Abwartens besteht die Gefahr, dass zu einer Zeit, in der altersentsprechend die Häufigkeit von Rechtsbrüchen bereits wieder rückläufig ist, durch die Tendenz zur Reaktionsschärfung eine Überreaktion erfolgt, die prognostisch nicht begründbar ist, ja sogar ihrerseits die Prognose verschlechtern wird."⁴⁹⁴³ Bereits vor mehr als fünfzig Jahren - 1967 - hatte Wilkins formuliert: "If this is so, then the best thing to do about juvenile delinquency may be stated in one simple four-letter word: Less!"⁴⁹⁴⁴ Verallgemeinert und als Grundüberzeugung der skandinavischen Kriminologie bezeichnet findet sich rd. 20 Jahre später diese Einsicht bei Christie: "The less we do, the less we hurt."⁴⁹⁴⁵ Als Ergebnis der Kohortenstudie in Edinburgh formulierten McAra/McVie als Ergebnis: " the key to reducing offending lies in minimal Intervention and maximum diversion."⁴⁹⁴⁶ Albrecht sieht durch diese Ergebnisse nicht nur die Gleichwertigkeitshypothese bestätigt, sondern zieht einen weiteren, „rechtspolitisch folgenreicheren Schluss ..., nämlich den, dass eine intensivere Reaktion gerade bei Ersttätern zu unterbleiben hat, wenn geringere Rückfallraten angestrebt werden. Die Befunde zeigen nämlich, dass durchaus gewichtige Effekte dann auftreten, wenn Einstellungen und normales jugendrichterliches Verfahren in der Gruppe der Ersttäter einander gegenübergestellt werden. In der Gruppe der Erstauffälligen ergeben sich niedrigere Rückfallraten für den Fall der Einstellung. In der Gruppe der bereits Vorbelasteten unterscheiden sich die Rückfallraten dagegen nicht."⁴⁹⁴⁷

Dasselbe quasi-experimentelle Design hat Storz⁴⁹⁴⁸ später bei ihrer Arbeit im Bundesamt für Statistik der Schweiz bei der Rückfallanalyse Erwachsener mit homogenen Massendelikten (einfacher Diebstahl gem. § 137,1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art. 90 schwSVG, Fahren in angetrunkenem Zustand [FIAZ] gem. Art. 91 schwSVG)

4942 Storz 1992a, S. 187, Tab. 22.

4943 Spiess/Storz 1989, S. 153.

4944 Wilkins 1967, S. 183.

4945 Christie 1986, S. 110.

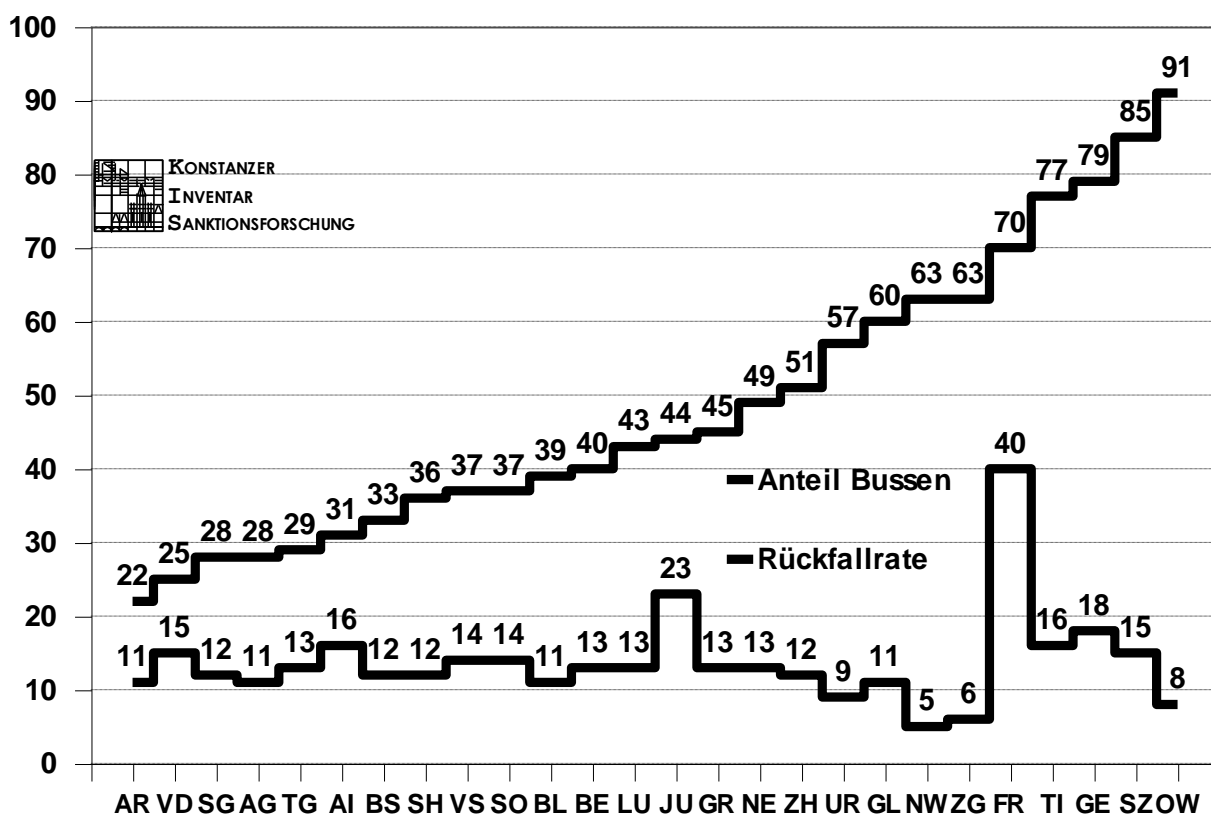
4946 McAra/McVie 2007, S. 315.

4947 Albrecht, H.-J. 2003a, S. 229.

4948 Storz 1992b; Storz 1997b.

verwendet.⁴⁹⁴⁹ Ausgewertet wurden die Wiederverurteilungsraten aller wegen einem dieser Delikte in den Jahren 1986 und 1987 erstmals im Erwachsenenalter strafregisterlich erfassten Schweizerinnen und Schweizer. Als Wiederverurteilungen wurden Urteile innerhalb eines Katamnesezeitraums von vier Jahren (für die 1986 Verurteilten) bzw. von drei Jahren (für die 1987 Verurteilten).⁴⁹⁵⁰

Schaubild 616: Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe – nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten. Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten (N=13.669)



Quelle: Storz, Renate: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bundesamt für Statistik, Bern 1997 (Daten von der Verf.)

Die kantonalen Sanktionsstile wiesen bei diesen Delikten „eine hohe Varianz hinsichtlich der Verhängung der Buße und der bedingten Freiheitsstrafen auf, und zwar unterschiedlich, je nach Deliktsart. Bei Diebstahl werden in einem Kanton zu 45 % Bußen verhängt, während es in 9 Kantonen überhaupt keine Bußen gibt; die bedingten

4949 Berücksichtigt wurden nur Urteile, die ausschließlich wegen dieser Delikte erfolgten, also ohne Tateinheit oder Tatmehrheit mit anderen Delikten.

4950 Storz 1992b, S. 216 f.

Freiheitsstrafen reichen hier von 55 % bis 97 %. Bei Verletzung der Verkehrsregeln liegen die Anteile der Bußen zwischen 100 % und 52 %. Die größten Unterschiede gibt es bei FIAZ, wo in einem Kanton 100 % Bußen verhängt werden, in einem anderen Kanton nur 4 %; und bei FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln 99 % in einem Kanton und 2 % in zwei Kantonen.⁴⁹⁵¹

Diese extremen Unterschiede zwischen den Kantonen wurden zur vergleichenden Analyse der Sanktionswirkungen genutzt, indem die Kantone in drei Gruppen zusammengefasst wurden: die "Milderen", das "Mittelfeld" und die "Härteren". Würden härtere Sanktionen (hier: bedingte Freiheitsstrafen) das Rückfallrisiko stärker mindern als mildere Sanktionen (hier: Bußen), dann müssten sich entsprechende Unterschiede beim Vergleich der Rückfallraten in diesen drei Gruppen zeigen. Entgegen der These von der besseren Wirkung härterer Sanktionen zeigte sich (vgl. **Tabelle 174**):

Tabelle 174: Nachverurteilungsraten nach Kantonsgruppen von in den Jahren 1986 und 1987 erstmals verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren (ohne Maßnahmen)

Delikt	Kantonsgruppe			Summe
	"Mildere"	Mittelfeld	"Härtere"	
Diebstahl	879	1.503	149	2.531
Anteil Bußen %	9	3	0	5
Wiederverurteilungen %	13	14	15	13
Verletzung der Verkehrsregeln	406	1.663	858	2.927
Anteil Bußen %	100	95	80	93
Wiederverurteilungen %	8	11	12	11
Fahren in angetrunkenem Zustand	618	2.283	931	3.832
Anteil Bußen %	83	42	21	44
Wiederverurteilungen %	16	12	15	13
FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln	1.436	1.375	1.568	4.379
Anteil Bußen %	64	27	12	34
Wiederverurteilungen %	14	14	14	14
insgesamt	3.339	6.824	3.506	13.669
Anteil Bußen %	58	44	31	44
Wiederverurteilungen %	13	13	13	13

Quelle: Storz 1992b, S. 224, Tabelle 3.

„Über alle untersuchten Delikte zusammen sind die Rückfallraten in den Kantonsgruppen mit höherem Bußenanteil genau gleich groß wie in den anderen Kantonen, nämlich 13 %. Das heißt, hohe Bußenanteile ergeben keine schlechteren Resultate. Dieses Ergebnis zeigt aber auch, dass die Gerichte der Kantone, die weniger Bußen verhängen, über keine besseren prognostischen Instrumentarien verfügen als andere. ... Die hier dargestellten Befunde entsprechen in ihrer Tendenz anderen vorliegenden Ergebnissen der Sanktions-

4951 Storz 1992b, S. 222; Storz 1997b, S. 20.

forschung, wonach bei Massendelikten die Sanktionsarten weitgehend austauschbar sind; das bedeutet, dass nach weniger eingriffsintensiven Sanktionen keine negativen Effekte auf die Legalbewährung festzustellen sind. Somit können höhere Strafen für den Bereich der Massenkriminalität nicht mehr mit dem Argument ihrer besseren Wirksamkeit verteidigt werden.“⁴⁹⁵²

4.5.3 Karger/Sutterer: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls (1993)

Durch die Untersuchung von Karger/Sutterer⁴⁹⁵³ sollten die „legalbiographischen Voraussetzungen und Folgen bestimmter Sanktionsstrategien bei Jugendlichen“ geklärt werden.⁴⁹⁵⁴ Aus den Freiburger Geburtskohorten⁴⁹⁵⁵ der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1980 wurde eine Untersuchungsstichprobe gebildet, die folgende Kriterien erfüllte:

- Ersttäter eines einfachen Diebstahls,
- Alter zwischen 14 und 15 Jahren.

Zum Vergleich der Sanktionsstrategien und ihrer Folgen wurden vier Gruppen in Abhängigkeit der ausgesprochenen Rechtsfolgen gebildet:

Gruppe 1: Alle informellen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG ohne weitere Maßnahme,

Gruppe 2: informelle Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit Ermahnung oder mit dem Zuchtmittel der Verwarnung,

Gruppe 3: klassische ambulante Maßnahmen des Jugendstrafrechts,

Gruppe 4: stationäre Sanktionen.

Zwischen den Gruppen bestanden deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der soziodemographischen Variablen als auch hinsichtlich des legalbiographischen Vorlebens. In Gruppe 4 waren weit mehr als 50 % bereits vor Erreichen der Strafmündigkeit polizeilich registriert worden.⁴⁹⁵⁶

Mit der Sanktionsschwere der Erstauffälligkeit stieg die Rückfallwahrscheinlichkeit an (vgl. **Tabelle 175**). Es zeigt sich also zwar ein positives Bild der „Nachwirkung“⁴⁹⁵⁷ der leichten Sanktionen, eine Wirkung ist damit freilich mangels Homogenität der Untergruppen nicht belegt, worauf die Verf. ausdrücklich hinweisen.

4952 Storz 1992b, S. 224 f.; ebenso zusammenfassend Storz 1997b, S. 20 ff.

4953 Karger/Sutterer 1993, S. 127 ff.

4954 Karger/Sutterer 1993, S. 132.

4955 Vgl. hierzu IV., 4.1.1.1

4956 Karger/Sutterer 1993, S. 139, Tab. 3.

4957 Karger/Sutterer 1993, S. 153.

Tabelle 175: Nachfolgende Eintragungen im BZR nach einfachem Diebstahl
Freiburger Geburtskohorte 1970, Alter 14 und 15 Jahre bei Ersteintrag.

Anzahl der registrierten Rückfälle der Kohorte 1970 (n=21.022) nach BZR	Gruppe 1 (n=496)		Gruppe 2 (n=524)		Gruppe 3 (n=933)		Gruppe 4 (n=69)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
0	338	68,1	325	62,0	464	49,7	17	24,6
1 und mehr	158	31,9	199	38,0	469	50,3	52	75,4

Datenquelle: Karger/Sutterer 1993, S. 145, Tab. 5.

4.5.4 Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994)

Gegenstand der Untersuchung von Hock-Leydecker⁴⁹⁵⁸ bildeten "Jugendliche"⁴⁹⁵⁹, deren Verfahren zwischen Januar und Ende Mai 1985 nach §§ 45, 47 JGG sowie nach §§ 153, 153a StGB im Bezirk des LG Frankenthal-Pfalz eingestellt bzw. die im selben Zeitraum verurteilt worden waren. Insgesamt handelte es sich um 533 Verfahren, wovon 77 gem. § 45 JGG, 224 gem. § 47 JGG und weitere 232 durch eine Verurteilung erledigt worden waren. Die durch Urteil erledigten Verfahren werden als „Vergleichsgruppe“ bezeichnet. Da es sich um die im selben Landgerichtsbezirk nicht eingestellten, sondern durch Verurteilung erledigten Verfahren handelt, ist davon auszugehen, dass sich Untersuchungs- und Vergleichsgruppe in wesentlichen Punkten (Alter, Geschlecht, Vorbelastung, Deliktsart und –schwere) unterscheiden. Eine systematische Kontrolle dieser Merkmale erfolgte indes nicht. Aus der Analyse der Einzelmerkmale ergibt sich, dass sich – erwartungsgemäß - die Gruppe mit Verfahrenseinstellungen (§§ 45, 47JGG)⁴⁹⁶⁰ sowohl in soziodemographischen Merkmalen, hinsichtlich der Deliktsart und der Deliktsschwere als auch der Vorbelastung deutlich unterscheidet von der als Vergleichsgruppe bezeichneten Verurteiltengruppe. Die Verurteiltengruppe ist z.B. im Schnitt älter⁴⁹⁶¹, hat keinen oder nur einen Sonderschulabschluss,⁴⁹⁶² weist häufiger eine Vorbelastung auf⁴⁹⁶³ und hat wesentlich höhere Schäden verursacht.⁴⁹⁶⁴

4958 Hock-Leydecker 1994.

4959 Hock-Leydecker 1994, S. 26, 33. Hinsichtlich der Jugendlichen handelte es sich nach Angaben der Verf. um eine Totalerhebung. Ursprünglich sollten nur Jugendliche einbezogen werden, wegen fehlerhafter Registerzeichen wurden jedoch auch die Akten von 60 Heranwachsenden gezogen. Diese wurden nicht ausgesondert, sondern ebenfalls ausgewertet, da „keine bedeutsamen Unterschiede“ festgestellt wurden (S. 27).

4960 § 153 StPO kam insgesamt viermal zur Anwendung (vgl. Hock-Leydecker 1994, S. 33).

4961 Hock-Leydecker 1994, S. 60, Tab. 16.

4962 Hock-Leydecker 1994, S. 67, Tab. 20.

4963 Hock-Leydecker 1994, S. 90, Tab. 36.

4964 Hock-Leydecker 1994, S. 118, Tab. 55.

Ziel der Untersuchung war zum einen die Feststellung der Kriterien für die Entscheidung zwischen informeller und formeller Erledigung, zum anderen die spezialpräventive Effizienz von Diversion.⁴⁹⁶⁵ Festgestellt wurde beim Vergleich dieser Gruppen u.a., dass

- die StA ihre Einstellungsentscheidung ohne JGH-Bericht getroffen hat,⁴⁹⁶⁶
- sowohl StA als auch Jugendrichter die Einstellungsentscheidungen nach Aktenlage und in Unkenntnis etwaiger erzieherischer Maßnahmen von Dritten getroffen haben,⁴⁹⁶⁷
- weder Geschlecht noch Nationalität in Zusammenhang standen mit der Entscheidung informell vs. formelle Sanktion,⁴⁹⁶⁸

Bei den weiteren von Hock-Leydecker festgestellten Unterschieden zwischen den Gruppen ist mangels Vergleichbarkeit und wegen fehlender statistischer Kontrolle nicht entscheidbar, ob die Unterschiede Entscheidungskriterien darstellen oder von vornherein bestehende Unterschiede der Gruppen widerspiegeln.

Für die von ihr untersuchten Probanden hat Hock-Leydecker die Rückfallraten anhand von Bundeszentralregisterauszügen ermittelt. Der Rückfallzeitraum war nicht für alle Gruppen identisch; er belief sich auf mindestens 4 Jahre und 2 Monate und auf höchstens 5 Jahre und 8 Monate;⁴⁹⁶⁹ ein gleich langer Rückfallzeitraum wurde nicht berechnet. Da sich die Gruppen sowohl hinsichtlich Alter, Vorbelastung und Deliktsschwere unterschieden, waren erwartungsgemäß die Rückfallraten nach einer Verurteilung am höchsten, nach einer Einstellung am niedrigsten. Die Höhe der Rückfallraten erwies sich – erwartungsgemäß – als abhängig von Deliktsart und Vorbelastung. Da keine statistische Kontrolle erfolgte, ist nicht entscheidbar, ob diese Unterschiede Effekte der Sanktion oder aber eine unterschiedliche Rückfallwahrscheinlichkeit der Gruppen widerspiegeln. Für die Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der informellen Verfahrenserledigung enthält diese Untersuchung keine belastbaren Daten.

4.5.5 Crasmöller: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle bei jugendlichen Delinquenten (1996)

Ziel der aus dem Teilprojekt „Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtliche Auffälligkeiten“ des Sonderforschungsbereichs 227 an der Universität Bielefeld hervorgegangenen Untersuchung⁴⁹⁷⁰ war es, Annahmen der Abschreckungstheorie sowie der Theorie der sekundären Devianz zu messen im Vergleich mit Effekten des Reaktionsverzichts „auf relativ niedrigem Niveau der Eingriffsinten-

4965 Hock-Leydecker 1994, S. 67, Tab. 20.

4966 Hock-Leydecker 1994, S. 42, Tab. 6.

4967 Hock-Leydecker 1994, S. 50.

4968 Hock-Leydecker 1994, S. 53, Tab. 11, S. 55, Tab. 12.

4969 Hock-Leydecker 1994, S. 148.

4970 Crasmöller 1996; vgl. auch Bohle 1998, 323 f. 328 f.

sität“⁴⁹⁷¹ (»diversion to nothing«), also des Verzichts auf strafende oder erzieherische Maßnahmen, im Rahmen von staatsanwaltlicher Diversion.⁴⁹⁷²

In die Untersuchung wurden 14- bis 17jährige strafrechtlich auffällig gewordene Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit einbezogen, gegen die in den Jahren 1987 und 1988 in den LG-Bezirken Bielefeld und Münster wegen des Verdachts der Begehung eines Diebstahls-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikts ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren entweder mit einer Einstellung gem. § 45 JGG oder mit Anklageerhebung erledigt worden war.⁴⁹⁷³ Ausgewertet wurden die staatsanwaltlichen Verfahrensakten sowie die Daten einer dreimaligen Befragung dieser Jugendlichen, mit der neben soziodemographischen Angaben auch Art und Häufigkeit der selbstberichteten Delinquenzbelastung zu Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Betrug⁴⁹⁷⁴ erfasst wurde. Das erste Interview erfolgte ca. 6 Wochen nach der staatsanwaltlichen Erledigungsentscheidung, das zweite ca. 9 Monate nach der Erstbefragung, das dritte ca. 24 bis 27 Monate nach der Zweitbefragung, sodass also erneute Normabweichungen in einer Zeitspanne von fast 3 Jahren nach der staatsanwaltlichen Reaktion erfasst worden waren.⁴⁹⁷⁵ Von den ursprünglich für die Befragung ausgewählten 1.519 strafrechtlich auffällig gewordenen Jugendlichen konnten in der 3. Welle noch 289 Jugendliche befragt und – nach Ausscheiden der gem. § 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellten Ermittlungsverfahren – letztendlich Daten von 268 Jugendlichen (=17,6 %) ausgewertet werden.⁴⁹⁷⁶ In der Panelstichprobe sind – im Vergleich zur Grundgesamtheit aller im SFB 227 erhobenen 2.872 Verfahren – insbesondere Haupt- und Sonderschüler, Jugendliche, die in einem Erziehungs- oder Wohnheim lebten sowie Probanden, die bereits zuvor straffällig auffällig geworden waren, unterrepräsentiert.⁴⁹⁷⁷ Die Längsschnittstichprobe weist demnach spezifische Verzerrungen auf, „die die externe Validität der Befunde beeinträchtigen können.“⁴⁹⁷⁸

Die Untersuchungsgruppe bildeten 128 Jugendliche, bei denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 JGG eingestellt worden war, und zwar weit überwiegend ohne Maßnahmen. Lediglich in 7 % der Diversionsfälle wurde gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung etc. angeordnet; in 40 % wurde auf weitere Maßnahmen verzichtet, ansonsten wurde zumeist eine Ermahnung ausgesprochen.⁴⁹⁷⁹ Zwischen „diversion to

4971 Crasmöller 1996, S. 67.

4972 Crasmöller 1996, S. 17.

4973 Crasmöller 1996, S. 78.

4974 Zu den Itemformulierungen vgl. Crasmöller 1996, S. 164.

4975 Crasmöller 1996, S. 79 f. Genaue Angaben zum Katamnesezeitraum fehlen. Der Zeitpunkt der gerichtlichen Verurteilung war den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten nicht zu entnehmen. Aber auch zum Katamnesezeitraum nach der – mutmaßlich bekannten - staatsanwaltlichen Abschlussverfügung fehlen Angaben.

4976 Crasmöller 1996, S. 81, 84. Die Angaben zur Stichprobengröße weichen freilich voneinander ab, ohne dass hierfür Gründe ersichtlich wären. So wird an anderer Stelle (S. 78) von 272 Jugendlichen gesprochen. In den multivariaten Analysen werden schließlich nur noch Angaben von 224 Jugendlichen berücksichtigt (vgl. S. 107, Tab. 7, 115, Tab. 8, S. 123, Tab. 9, S. 129, Tab. 10). Angaben über die Gründe für diese Reduzierung von Untersuchungs- und Vergleichsgruppe fehlen.

4977 Crasmöller 1996, S. 83, Tab. 1.

4978 Crasmöller 1996, S. 84.

4979 Crasmöller 1996, S. 85.

nothing“ und „intervenierender Diversion“ wird nicht differenziert, wohl wegen zu kleiner Fallzahlen. Die Kontrollgruppe bestand aus 140 angeklagten Jugendlichen, von denen – nach eigener Auskunft – 16 % in den Vollzug von Jugendarrest oder Jugendstrafe kamen;⁴⁹⁸⁰ bei den verurteilten Jugendlichen waren zumeist „Arbeitsauflagen, Täter-Opfer-Ausgleich und dergl. typische Reaktionsfolgen“.⁴⁹⁸¹ In der weiteren Auswertung wird teilweise innerhalb der Kontrollgruppe unterschieden zwischen den zu ambulanten und den zu stationären Sanktionen Verurteilten. Untersuchungs- und Kontrollgruppe weisen sowohl hinsichtlich sozio-demographischer Merkmale als auch der vorherigen Delinquenzbelastung statistisch signifikante Unterschiede auf. Die angeklagten Probanden waren zu einem deutlich höheren Anteil bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten, hatten relativ häufiger schwerere Delikte verübt, waren älter und wiesen häufiger einen niedrigeren Schicht- und Schulstatus auf.⁴⁹⁸² Diese Unterschiede werden multivariat statistisch kontrolliert.

Im Unterschied zu allen anderen Legalbewährungsstudien ist abhängige Variable nicht die erneute justizielle Auffälligkeit, gemessen über erneute Eintragung im BZR, sondern (1. Kriterium) die selbstberichtete Delinquenz in insgesamt 4 Deliktsbereichen (mit 12 Deliktsbeispielen)⁴⁹⁸³ sowie (2. Kriterium) die erneute strafrechtliche Auffälligkeit, die auf „Angaben der befragten Jugendlichen darüber (basiert), ob sie im Zeitraum nach der staatsanwaltlichen Reaktionsentscheidung wegen der Begehung eines der 12 Deliktbeispiele Kontakt zu formellen Instanzen, insbesondere der Polizei“ hatten.⁴⁹⁸⁴ Diese Ergänzung des Kriteriums „Legalbewährung“ durch das Kriterium „selbstberichtete Delinquenz“ wird mit dem Hinweis begründet, spezialpräventive Effekte könnten anhand des Kriteriums der „Legalbewährung“ nur bedingt valide ermittelt werden. „Nur wenn vorausgesetzt werden kann, dass Wahrscheinlichkeiten einer Mobilisierung des Strafrechtes bei beiden Untersuchungsgruppen und unterschiedlichen sozio-demographischen Kategorien im Allgemeinen gleich sind, erlaubt eine Bezugnahme auf die Legalbewährung Rückschlüsse auf das weitere Legalverhalten der Jugendlichen.“⁴⁹⁸⁵ Allerdings werden bei diesem Vorgehen als abhängige Variable nur verschiedene Ausprägungen von vier Deliktsgruppen berücksichtigt, im Wesentlichen einschlägige Wiederholungstaten. Die gesamte Bandbreite möglicher Straftaten bleibt ausgeklammert. Hinzu kommt, dass dieses Design von der Validität der selbstberichteten Delinquenz abhängig ist. Reliabilität und Validität der selbstberichteten Delinquenzbelastung wurden geprüft und erwiesen sich als zufriedenstellend;⁴⁹⁸⁶ als Kontrolle dienen indes nur die zum Ermittlungsverfahren führenden Delikte. Da der zeitliche wie sachliche Zusammenhang zwischen (Erst-)Befragung und Ermittlungs-

4980 Crasmöller 1996, S. 85. Da den ausgewerteten Ermittlungsakten keine Angaben zu den durch Urteil ausgesprochenen Rechtsfolgen zu entnehmen waren, stützen sich die Angaben zu den formellen Sanktionen allein auf die Angaben der befragten Jugendlichen.

4981 Crasmöller 1996, S. 85. Nähere Angaben fehlen.

4982 Crasmöller 1996, S. 102 ff., insbes. Tab. 4 und 5.

4983 Crasmöller 1996, S. 89.

4984 Crasmöller 1996, S. 90.

4985 Crasmöller 1996, S. 112. Dass das Kriterium Legalbewährung nur bedingt tauglich ist, wird mit dem Befund illustriert, dass über 65 % der Probanden, die die Begehung weiterer Delikte berichtet hatten, in der Folgezeit eigenen Angaben zufolge, keinen Kontrakt mit formellen Instanzen hatten (Crasmöller 1996, S. 112 f.).

4986 Crasmöller 1996, S. 92 ff.

verfahren auch den befragten Jugendlichen deutlich sein dürfte, ist dies erwartungsgemäß. Notwendig zur weiteren Absicherung der Validität und Reliabilität wäre freilich eine Kontrolle erneuter justizieller Auffälligkeit nicht nur auf der Basis selbstberichteter Delinquenz, sondern auch auf jener von BZR-Eintragungen.

Als Kriterium für die Legalbewährung stehen die Ergebnisse der zweiten als auch der dritten Befragungswelle zur Verfügung, die sowohl über die – selbstberichteten – Polizeikontakte als auch über die selbstberichtete Delinquenz informieren. Folgende Zusammenhänge wurden festgestellt:

1. Hinsichtlich der Effekte der Reaktionsalternativen – staatsanwaltliche Diversion versus Anklage/Verurteilung – auf erneute polizeiliche Registrierung wurde festgestellt:

- Von allen Jugendlichen, deren Verfahren durch die StA nach § 45 eingestellt wurden, berichteten 18 % über einen weiteren Instanzenkontakt; bei allen zuvor angeklagten Probanden gaben dagegen „gut 30 %“ einen erneuten Kontakt mit Polizei und Justiz an.⁴⁹⁸⁷ Dieser Unterschied ist freilich weitgehend ein Effekt der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen: „Nach statistischer Kontrolle dieser Ausgangsbedingungen bleibt der aufgezeigte Zusammenhang zwischen den formellen Reaktionsalternativen und der Legalbewährung nur noch für bestimmte soziale Kategorien erhalten oder verschwindet ganz. Er bleibt erhalten für die Kategorien, die zuvor noch nicht formell registriert waren ($\phi=.14$; $p=.052$) und zeigt sich gleichfalls bei Probanden, die eines leichten Deliktes verdächtigt sind ($\phi=.15$; $p=.025$), während bei zuvor Registrierten und Probanden, die eines schweren Deliktes verdächtigt wurden, kein statistisch signifikanter Einfluss formeller Reaktion auf die Legalbewährung mehr vorliegt.“⁴⁹⁸⁸ Erneute polizeiliche Auffälligkeit korreliert signifikant hoch mit der Höhe vorheriger selbstberichteter Delinquenzbelastung. Zwischen formeller Reaktion und Legalbewährung besteht aber bei hoher vorheriger selbstberichteter Delinquenzbelastung kein statistisch signifikanter Zusammenhang. Formelle Reaktion hat also, im Vergleich zu einer informellen Reaktion keinen rückfallmindernden Effekt. Bei Erst- und Bagatelldtätern zeigt sich dagegen eine etwas schlechtere Legalbewährung nach Anklage im Vergleich zur Einstellung.⁴⁹⁸⁹
- Bei Kontrolle der Höhe vorheriger Delinquenzbelastung zeigt sich, dass „die eingriffsintensivere Reaktionsalternative bei einer niedrigeren vorherigen Delinquenzbelastung in einem stärkeren Maße zu einer negativen Legalbewährung führt als bei einer hohen.“⁴⁹⁹⁰ Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten polizeilichen Auffälligkeit (gemessen durch Selbstauskunft der Befragten) ist – bei statistischer Kontrolle der Ausgangsbedingungen – nach formeller Reaktion nicht belegbar geringer als nach staatsanwaltlicher Diversion.⁴⁹⁹¹ „Ein spezialpräventiver Effekt der formellen Reaktion auf die Legalbewährung lässt sich also nicht nachweisen. Staatsanwaltliche Diversion und

4987 Crasmöller 1996, S. 113.

4988 Crasmöller 1996, S. 113.

4989 Crasmöller 1996, S. 114.

4990 Crasmöller 1996, S. 117.

4991 Crasmöller 1996, S. 115, Tab. 8.

Anklage erscheinen ... als im Prinzip austauschbare Reaktionsalternativen, da beide etwa gleiche spezialpräventive Effekte bewirken.“⁴⁹⁹²

- Bei Differenzierung der formellen Reaktion in ambulante und stationäre Sanktionen zeigt sich, dass „ambulante Maßnahmen nach einer Anklage keine anderen Effekte auf die Legalbewährung haben als die staatsanwaltliche Diversion.“⁴⁹⁹³

Hinsichtlich der Effekte auf die Legalbewährung, gemessen über selbstberichtete Polizeikontakte, kommt Crasmöller zusammenfassend zum Ergebnis: „Die Reaktionsalternative »Anklage« ... bremst den Einstieg in eine Rezidivkarriere nicht stärker als eine staatsanwaltliche Diversion. Sie ist bei niedrigem status quo ante der Delinquenz- und Karriereentwicklung eine leicht kontraproduktive formelle Reaktion.“⁴⁹⁹⁴

2. Hinsichtlich der Effekte der Reaktionsalternativen – staatsanwaltliche Diversion versus Anklage/Verurteilung - auf die Delinquenzbelastung (self-report) im 2. und 3. Jahr nach der Reaktionsentscheidung wurde festgestellt:

- Bei multivariater Kontrolle der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen zeigt sich, dass die Häufigkeit berichteten normabweichenden Verhaltens nach Anklage höher ist als nach Diversion. Der Zusammenhang ist aber statistisch nicht signifikant.⁴⁹⁹⁵ „Im Vergleich zu einer Diversion führt die Reaktionsalternative Anklage – ceteris paribus – zu einer um den Faktor 1,21 (oder 21 %) höheren Delinquenzbelastung. Mit anderen Worten: die statistisch geschätzte Delinquenzbelastung angeklagter Jugendlicher ist im 2. und 3. Jahr nach der Reaktionsentscheidung - die ungleichen Ausgangsbedingungen schon berücksichtigt - generell und unabhängig vom Niveau der Delinquenzbelastung etwa um ein Fünftel höher als die der divertierte(n) Jugendlichen.“⁴⁹⁹⁶
- Bei höherer vorheriger Delinquenzbelastung ist nach Anklage die folgende Delinquenzbelastung (unter Kontrolle der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen) höher als nach staatsanwaltlicher Diversion. Allerdings ist auch dieser Effekt statistisch nicht signifikant.⁴⁹⁹⁷ Dasselbe ergibt sich, wenn der Vergleich beschränkt wird auf staatsanwaltliche Diversion versus Verurteilung zu ambulanten Maßnahmen nach Anklage.⁴⁹⁹⁸

Hinsichtlich der Effekte auf die Legalbewährung, gemessen über selbstberichtete Delinquenz, kommt Crasmöller zum Ergebnis: „... staatsanwaltliche Diversion und Anklage (sind) im Prinzip austauschbare ... Reaktionsalternativen Damit sind zugleich abschreckungstheoretische Erwartungen bezüglich der Effekte des Ausbleibens einer formellen Sanktion im Falle der Diversion empirisch nicht bestätigt. ... Die ... Richtung des spe-

4992 Crasmöller 1996, S. 116.

4993 Crasmöller 1996, S. 118.

4994 Crasmöller 1996, S. 119.

4995 Crasmöller 1996, S. 123, Tab. 9.

4996 Crasmöller 1996, S. 123. Crasmöller relativiert diesen Befund, indem er darauf hinweist, dass 54 % der Befragten über keinen Normbruch berichtet hätten. Durch formelle Reaktion sei „keinesfalls eine sehr starke Förderung oder Forcierung weiteren delinquenten Verhaltens erfolgt (aaO., S. 124). Die Ausgangsfrage war freilich, ob formelle Reaktion delinquentes Verhalten im Vergleich zur Reaktionsalternative stärker reduziere. Hierfür gibt es keinen Beleg, eher das Gegenteil wurde gezeigt.

4997 Crasmöller 1996, S. 124.

4998 Crasmöller 1996, S. 124.

zialpräventiven Effekts deutet ... auf leichte delinquenzforcierende Effekte eingriffsintensiverer Sozialkontrolle hin.“⁴⁹⁹⁹

3. Hinsichtlich der kurz- und mittelfristigen Effekte auf selbstberichtete Delinquenzbelastung im 1. versus dem 2. und 3. Jahr nach der Reaktionsentscheidung wurde festgestellt:

- Zwischen der berichteten Delinquenzhäufigkeit im 1. Jahr nach der Reaktionsentscheidung⁵⁰⁰⁰ besteht – bei multivariater Kontrolle – ein (statistisch nicht signifikanter) negativer Zusammenhang zwischen Diversion und Anklage.⁵⁰⁰¹
- Die Befunde zeigen indes bei multivariater Kontrolle, dass die „delinquenzhemmenden Effekte formeller Reaktion lediglich ein Übergangsphänomen darstellen und nur für die Dauer des ersten Folgejahres nachweisbar sind. Für den Zeitraum des 2. und 3. Jahres bleibt die delinquenzhemmende Thematisierungswirkung ... nicht erhalten. ... Angeklagte Probanden haben ... häufiger weitere Normbrüche begangen als divertierte.“⁵⁰⁰² „Es gibt delinquenzhemmende Effekte formeller Reaktion, die aber lediglich temporärer Art sind und somit keinesfalls Kernannahmen der Abschreckungsdoktrin stützen.“⁵⁰⁰³

Als Ergebnis bleibt: Delinquenzhemmende Effekte der Anklage sind allenfalls kurzfristiger Art; schon nach kurzer Zeit verlieren sie ihre Wirkung und sind Maßnahmen der Diversion in sozialpräventiver Hinsicht nicht überlegen.

Die Besonderheit der Untersuchung von Crasmöller liegt darin, dass sie nicht nur entdeckte und verfolgte, sondern auch im Dunkelfeld verbliebene selbstberichtete Delikte neben dem Kriterium der Legalbewährung (gemessen über berichtete Polizeikontakte) heranzieht. Unabhängig vom gewählten Kriterium – selbstberichtete Delinquenz oder Instanzenkontakt – kommt Crasmöller zum Ergebnis, dass eine „staatsanwaltliche Diversion nach § 45 JGG eine gleichwertige Reaktionsalternative im Vergleich zu eingriffsintensiveren Reaktionsformen nach einer Anklage vor dem Jugendgericht darstellt. Die staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung erfolgte bei der analysierten Stichprobe zumeist ohne eine weitere, über die bloße Ermahnung hinausgehende Maßnahme und entspricht insoweit kriminalpolitischen Forderungen einer »diversion-to-nothing«. Nicht nur der Verzicht auf »stationäre« Sanktionen, auch die weitgehende strafjustizielle Nicht-Intervention und der Verzicht auf »ambulante« Maßnahmen müssen demnach als eine im Prinzip sinn-

4999 Crasmöller 1996, S. 124 f.

5000 Der genaue Zeitpunkt der strafjustiziellen Sanktion ist nicht erfasst (Crasmöller 1996, S. 81): „Die bei der Zweitbefragung erfasste selbstberichtete Delinquenz der Befragten stellt nur bei zuvor Divertierten ohne eine Einschränkung eine »Nachhermessung« dar, während sich nicht angebbare Anteile berichteter Normbrüche angeklagter Jugendlicher auch schon vor Abschluss des justiziellen Strafverfahrens ereignet haben können“ (aaO., S. 81). An anderer Stelle wird hinsichtlich der Zweitbefragung ausgeführt: „Dabei handelt sich in erster Linie um Effekte der Thematisierung der Abweichung im formellen Verfahren und informellen Kontexten, denn der Vollzug einer formellen Sanktion nach einer Anklage steht in dieser Zeitspanne überwiegend noch aus“ (aaO., S. 128).

5001 Crasmöller 1996, S. 129, Tab. 10.

5002 Crasmöller 1996, S. 130.

5003 Crasmöller 1996, S. 133.

volle Reaktionsform auf Normabweichungen Jugendlicher angesehen werden.“⁵⁰⁰⁴ Insgesamt kommt Crasmöller hinsichtlich der Wirkung auf künftige Instanzenkontakte (Legalbewährung) zum Ergebnis: Eine Anklage „beschleunigt ... die beginnende Rezidivkarriere insbesondere in jenen Fällen, in denen die Delinquenz- und Karriereentwicklung noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. ... Bei »Ersttättern«, so die Schlussfolgerung, erweist sich die Anklage als leicht kontraproduktive Reaktionsalternative und bei »Mehrfachtättern« bleibt sie den Nachweis ihrer spezialpräventiven Effizienz schuldig.“⁵⁰⁰⁵ Hinsichtlich der Effekte auf weitere selbstberichtete Delinquenzbelastung ergibt sich derselbe Befund: „Anders als zunächst erwartet, wurden also unabhängig vom je gewählten empirischen Kriterium der statistischen Analysen – Legalbewährung oder »self-report« - weitgehend identische spezialpräventive Effekte formeller Reaktion ermittelt“,⁵⁰⁰⁶ nämlich eine Förderung weiterer Normverletzungen.

4.5.6 Löhr-Müller: Diversion durch den Jugendrichter (2000)

Gegenstand der Untersuchung von Löhr-Müller⁵⁰⁰⁷ bildeten 446 Probanden, bei denen in den Jahren 1991 bis 1994 im Rahmen des Rüsselsheimer Versuchs eine Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG erfolgt war.⁵⁰⁰⁸ Es handelt sich bei diesem Versuch um eine Form intervenierender Diversion bei leichter Kriminalität. Fälle der Kleinstkriminalität – z.B. Ladendiebstahl des geständigen Ersttätters bis 5 DM - werden nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt; liegt der Wert zwischen 5 und 10 DM wird nach schriftlicher Ermahnung gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Ansonsten werden die Fälle leichter Kriminalität erst nach einem Erziehungsgespräch durch den Jugendrichter nach § 47 JGG eingestellt. Voraussetzung ist, dass es sich um ein typisches Jugenddelikt mit einem Schaden von nicht mehr als 50 DM handelt und es sich um einen geständigen Ersttäter handelt.⁵⁰⁰⁹ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird dem Ersttäter durch den vernehmenden Polizeibeamten eine Ladungsverfügung des Amtsgerichts zu einem Erziehungsgespräch ausgehändigt. Die Staatsanwaltschaft stellt in diesen Fällen einen Formularantrag auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 76 JGG. Das jugendrichterliche Erziehungsgespräch endete regelmäßig mit einer Einstellung nach § 47 JGG, sei es nach Ermahnung oder nach Anordnung bestimmter erzieherischer Maßnahmen.⁵⁰¹⁰

Der Untersuchungsgruppe von 446 Probanden wurde keine Vergleichsgruppe gegenüber gestellt.⁵⁰¹¹ Im Untersuchungszeitraum erfolgte bei 421 Probanden eine Einstellung nach

5004 Crasmöller 1996, S. 140.

5005 Crasmöller 1996, S. 141 f.

5006 Crasmöller 1996, S. 142.

5007 Löhr-Müller 2000.

5008 Löhr-Müller 2000, S. 24 f., 44.

5009 Ersttäter i.S. dieses Versuchs waren Tatverdächtige, die wegen des gleichen Delikts noch keine justizielle Sanktion erfahren hatten (vgl. Löhr-Müller 2000, S. 27).

5010 Zu den Kriterien für die Einbeziehung in den Versuch, zum genauen Ablauf und den hierbei aufgetretenen rechtsstaatlichen Problemen (z.B. Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO, nachdem bereits ein richterliches Ermahnungsgespräch stattgefunden hat) vgl. Löhr-Müller 2000, S. 26 ff.

5011 Löhr-Müller 2000, S. 22 ff., zur Begründung des Verzichts auf die Bildung einer Vergleichsgruppe.

§ 47 JGG.⁵⁰¹² Entsprechend den Auswahlkriterien für die Aufnahme in den Rüsselsheimer Versuch wurde 76 % der Probanden ein Diebstahl zur Last gelegt, bei der Mehrzahl – 61 % aller Probanden – handelte es sich um einen Ladendiebstahl. Nennenswerte Anteile entfielen noch auf Sachbeschädigung (6 %) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (4 %).⁵⁰¹³ Zu 418 Probanden konnten Anfang 1998 Bundeszentralregisterauskünfte eingeholt werden.⁵⁰¹⁴ Der Legalbewährungszeitraum betrug danach zwischen 2 und 7 Jahren. Für etwas mehr als 20 % der Probanden, für die keine Tilgungsvoraussetzungen gegeben waren, lagen überhaupt keine Eintragungen im BZR vor.⁵⁰¹⁵ Bei 94 der Probanden erfolgte innerhalb des Legalbewährungszeitraums eine erneute Eintragung, sodass sich, bezogen auf die Gesamtheit aller 418 Probanden, eine Rückfallrate von 22,3 % berechnen ließ.⁵⁰¹⁶ Da keine Vergleichsgruppe gebildet wurde, lassen sich allerdings aufgrund dieser Untersuchung keine Aussagen über die Wirkung des Rüsselsheimer Versuchs machen.

4.5.7 Schumann et al.: Bremer Längsschnittstudie "Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz" (2003)

Die Bremer Längsschnittstudie von Schumann et al.⁵⁰¹⁷ basiert auf den Ergebnissen der über 11 Jahre hinweg in insgesamt 5 Wellen durchgeführten Datenerhebung bei Abgängern von Hauptschulen und Sonderschulen. Begonnen wurde die Datenerhebung im Projekt "Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz" im Juli 1989, die letzte Datenerhebung fand im Jahr 2000 statt. Untersucht werden sollte, "wie Jugendliche mit einem Mindestmaß an schulischer Bildung den Übergang ins Arbeitsleben bewältigen und wie die transition von der Schule in den Beruf mit Jugenddelinquenz zusammenhängt."⁵⁰¹⁸ Von den insgesamt 732 Probanden der ersten Befragungswelle nahmen noch 333 an der letzten Befragung teil.⁵⁰¹⁹ Erfasst wurde bei den Probanden u.a. selbstberichtete Delinquenz, Cliquen- und Bandenzugehörigkeit, Berufsverlauf; erhoben wurden ferner Daten aus den Strafverfahrensakten der StA Bremen sowie aus dem Bundeszentralregister. Die Ergebnisse, insbesondere zur Wirkung strafrechtlicher Sanktionierung, wurden verglichen mit den Befunden des Denver Youth Survey, der ebenfalls als prospektive Längsschnittstudie seit 1988 durchgeführt worden war.

Um den Einfluss von Sanktionierung auf Zu- oder Abnahme⁵⁰²⁰ von selbstberichteter Delinquenz zu bestimmen, wurden die Angaben zur Delikthäufigkeit in vier Kategorien zusammengefasst (Gesamtdelinquenz, Gewaltdelikte, Drogendelikte, Eigentumsdelikte)

5012 Löhr-Müller 2000, S. 44.

5013 Löhr-Müller 2000, S. 85, Tabelle 28.

5014 Löhr-Müller 2000, S. 25. Bei drei Probanden konnte mangels unzutreffender Geburtsdaten in den Akten keine BZR-Auskunft eingeholt werden.

5015 Löhr-Müller 2000, S. 110 f.

5016 Löhr-Müller 2000, S. 111 ff. zu weiteren Differenzierung nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Rückfallzeitraum und Rückfallgeschwindigkeit.

5017 Schumann 2003.

5018 Böttger et al. 2003, S. 37.

5019 Böttger et al. 2003, S. 36, Tab. 2.1.

5020 Zunahme oder Abnahme bedeutet nicht nur Zunahme/Abnahme der Delikthäufigkeit im Zeitverlauf, sondern auch den Wechsel von Konformität in Delinquenz bzw. von Delinquenz in Konformität (vgl. Prein/Schumann 2003, S. 203).

und in einer multivariaten Analyse (bei Kontrolle von Vordelinquenz und Delinquenzniveau) der Einfluss verschiedener Variablen geprüft. Gegenübergestellt wurden unentdeckt gebliebene Delinquente, Jugendlichen mit Verfahrenseinstellungen und Sanktionierte.

„Innerhalb der Argumentationslogik spezialpräventiver Ansätze kämen sowohl den staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen ... als auch in erhöhtem Maße den Sanktionen (erzieherische Maßnahmen, Weisungen und Auflagen bis hin zu Geldstrafen oder Freiheitsentzug) Abschreckungswirkungen zu, da beide Reaktionsformen eine Erhöhung der »Kosten« delinquenten Verhaltens mit sich bringen. So kann bereits die Konfrontation mit der Polizei oder dem Staatsanwalt eine unangenehme und mit Scham behaftete Erfahrung darstellen. Und insbesondere Sanktionen würden, über die damit verbundenen »Kosten« wie z.B. das Ableisten gemeinnütziger Arbeit oder auch Geldstrafen etc., vor der weiteren Begehung von Delikten abschrecken.

Träfen diese Überlegungen zu Abschreckungspotenzialen zu, so müssten zum einen Jugendliche mit Verfahrenseinstellungen, als Reaktion auf die damit verbundenen Kontrollerfahrungen, im Anschluss einen stärkeren Rückgang ihrer Tatfrequenz aufweisen als unentdeckt verbliebene Delinquente. Zum anderen müssten insbesondere Sanktionierte entsprechende Veränderungen ihres nachfolgenden Legalverhaltens an den Tag legen. Diese müssten sich von beiden Kontrollgruppen nachweislich unterscheiden, da bei Sanktionierten die höchsten »Kosten« vorliegen - im Vergleich zu unentdeckt verbliebenen Delinquenten wäre allerdings von den prägnantesten Unterschieden auszugehen. ... Doch nichts dergleichen ist nachweisbar. Weder in Bremen noch in Denver lassen sich nennenswerte Abnahmen der Tathäufigkeiten aufzeigen, die auf erfahrenen Interventionen zurückzuführen wären. Im Gegenteil, zum Teil finden sich sogar bei den Kontrollgruppen ausgeprägtere rückläufige Tendenzen in ihrer Tathäufigkeit als bei Sanktionierten. ... Die gefundenen Zusammenhänge sind zwar schwach, doch wenn sich Einflüsse abzeichnen, so weisen diese auf eine verringerte Wahrscheinlichkeit von Delinquenzabnahmen in Folge von Sanktionierung hin.“⁵⁰²¹

Hinsichtlich des Einflusses von Sanktionen (Einstellung nach § 45 JGG, Einstellung nach § 47 JGG sowie verurteilt) zeigte sich für die Gesamtdelinquenz in der Bremer Längsschnittstudie, dass sich Verfahrenseinstellungen durch den Staatsanwalt delinquenzmindernd, Verfahrenseinstellungen durch das Gericht dagegen delinquenzverstärkend auswirkten. Bei Gewaltdelikten wirkten sich sowohl Verfahrenseinstellungen durch das Gericht als auch Verurteilungen delinquenzverstärkend aus. Bei Drogendelikten wirkten sich Verurteilungen wie auch Einstellungen durch den Richter gem. § 47 JGG insofern delinquenzfördernd aus, als sie ein Hindernis für Abnahme darstellen und mit Zunahme von Delinquenz korrelieren.⁵⁰²² Bei Eigentumsdelikten stand die Zunahme in einem signifikanten Zusammenhang mit Einstellungen gem. § 47 JGG.

5021 Ehret 2007, S. 361.

5022 Prein/Schumann 2003, S. 204 f., Tab. 7.10 und 7.11. Ein Zusammenhang bestand auch zwischen Justizentscheidung und nachteiligen Entwicklungen der Arbeitsbiographie. „Schärfere Interventionen beeinträchtigen die Ausbildungs- und Berufsverläufe und bewirken damit Nachteile und Belastungen, die zu Persistenz weiterer Straffälligkeit führen können“ (Schumann 2004b, S. 239). Vgl. auch Seus/Preis 2003, 225, sowie Ehret et al. 2000, allerdings ohne Differenzierung nach Art der Instanzenkontakte.

Die Annahme, durch formelle Sanktionen das Risiko weiterer oder vermehrter Delinquenz im hier untersuchten Altersspektrum reduzieren zu können, wird durch diese Befunde nicht gestützt; sie zeigen vielmehr, dass ein negativer Effekt, also Delinquenzverstärkung, zu erwarten ist. Dieses zentrale Ergebnis wird folgendermaßen zusammengefasst: Verurteilungen einschließlich Einstellungen gem. § 47 JGG fördern (im Unterschied zu Einstellungen gem. § 45 JGG) "Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird."⁵⁰²³

4.5.8 Bareinske: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg (2004)

„Mit der vorliegenden Untersuchung soll die praktische Anwendung sowie die Verteilung und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch die Justiz in Baden-Württemberg seit Ende der 80er Jahre vor dem Hintergrund der normativen Erwartungen der Gesetzesänderung (erg.: 1. JGGÄndG, d. Verf.) sowie die Wirkung der staatlichen Reaktion auf das weitere Verhalten der straffälligen Jugendlichen in ihrem Lebenslauf empirisch untersucht und der Rückfallverlauf nach einer formellen bzw. informellen Reaktion detailliert analysiert werden.“⁵⁰²⁴ Der Vergleich der den Gegenstand der Untersuchungen bildenden fünf Kohorten der Freiburger Geburtskohortenstudie⁵⁰²⁵ soll einen „quasi-experimentellen Ansatz“⁵⁰²⁶ darstellen, mit dem geprüft werden soll, ob eine Ausdehnung der Diversionspraxis (zwischen den Kohorten) zu einem Rückgang der Rückfallraten geführt habe; zusätzlich sollen Regionen mit unterschiedlicher Diversionsrate miteinander verglichen werden.

Untersuchungsgegenstand bilden die 25.315⁵⁰²⁷ in Baden-Württemberg erstmals registrierten Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren der vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Geburtskohortenstudie. Die Katamnesezeit wurde auf 2 Jahre beschränkt, um Ausfallfreiheit der BZR-Eintragungen zu gewährleisten.⁵⁰²⁸ Hinsichtlich der unabhängigen Variablen wurde nur teilweise und unsystematisch zwischen §§ 45 und 47 JGG differenziert; keine Differenzierung erfolgte innerhalb § 45 JGG.

Bareinske konnte zeigen (vgl. **Tabelle 176**), dass

- der Gebrauch von Diversion zugenommen hat (von 58 % auf 82 % im Kohortenvergleich⁵⁰²⁹),
- zwischen Nationalität (deutsch/nicht-deutsch) und Diversionsrate kein substantieller Zusammenhang bestand (68 % vs 72 %),⁵⁰³⁰

5023 Prein/Schumann 2003, 208.

5024 Bareinske 2004, S. 6.

5025 Vgl. hierzu IV., 4.1.1.1; VI., 5.2.3.3.3

5026 Bareinske 2004, S. 8.

5027 Bareinske 2004, S. 61 ff.

5028 Bareinske 2004, S. 65. Wegen der Beschränkung auf die 14- und 15-Jährigen kann die Katamnesezeit ohne Verluste durch etwaige Entscheidungen gem. 153 ff. StPO erfasst werden.

5029 Bareinske 2004, S. 68, Abb. 1.

- die Spannweite der Diversionsraten, die in der Kohorte des Geburtsjahrgangs 1970 noch extrem groß war, sich bei den späteren Kohorten deutlich verringerte,⁵⁰³¹
- trotz dieser deutlich zunehmenden Präferenz für informelle Reaktionen die Legalbewährungsraten innerhalb einer zweijährigen Katamnesezeit sich nicht signifikant verändert (also insbes. nicht ungünstig entwickelt) haben (vgl. **Schaubild 259**),⁵⁰³²
- in Zusammenhang mit der Ausweitung der Diversionspraxis der relative Vorteil der Diversion gegenüber formeller Reaktion weiter zugenommen hat,
- bei der untersuchten Gruppe von jungen erstmals Registrierten insgesamt sowie innerhalb der einzeln untersuchten jugendtypisch häufigen Deliktgruppen (ausgenommen § 21 StVG) die Legalbewährung nach formellen Sanktionen⁵⁰³³ jeweils deutlich ungünstiger war als nach Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG,⁵⁰³⁴
- bei einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung die Legalbewährungsraten nach § 45 und nach § 47 JGG etwa gleich hoch waren; bei einfachem und schwerem Diebstahl nach § 45 JGG etwas höher als nach einer Einstellung gem. § 47 JGG,⁵⁰³⁵
- der Zeitraum bis zu erneuter Straffälligkeit bei informellen Reaktionen in allen Kohorten länger war als bei formellen Sanktionen.⁵⁰³⁶

Tabelle 176: Diversions- und Legalbewährungsraten 14- und 15-jähriger Jugendlicher der Freiburger Geburtskohorten 1970, 1973, 1975, 1978, 1985

Kohorte		14- und 15jährige Jugendliche	Diver-sions-rate	Legalbewährungsrate (%-Pkte, ca. nach gerundeten %; ± 1P.)			Zusammen-hangs-maß V
				informelle Sanktionierung	formelle Sanktionierung	Differenz d. Legalbewährungs-raten	
Geburts-jahrgang	Legal-bewährungs-zeitraum						
1970	1984/85	4.780	58	77	66	11	0,12
1973	1987/88	3.759	64	76	67	09	0,10
1975	1989/90	3.978	74	75	61	14	0,13
1978	1992/93	4.709	82	76	59	17	0,14
1985	1999/00	8.089	82	74	58	16	0,13
Gesamt		25.315	73	75	63	12	0,12

Datenquelle: Bareinske 2004, S. 68, S. 71, Tab. 4, S. 70, S. 122, Abb. 15.

5030 Bareinske 2004, S. 75, Abb. 3.

5031 Die Spannweite der Diversionsraten zwischen den LG-Bezirken, die jeweils mehr als insgesamt 350 Fälle hatten, betrug z.B. in der Kohorte 1970 bei männlichen, deutschen Jugendlichen, die wegen § 242 StGB erstmals registriert worden waren, 72 Prozentpunkte (16 % in Ravensburg, 88 % in Heilbronn). Diese Unterschiede wurden wegen des zunehmenden Gebrauchs von Diversion geringer. In der Kohorte 1985 betrug die Spannweite in dieser Gruppe noch 19 % (Stuttgart 77 %, Konstanz 96 %). Vgl. Bareinske 2004, S. 105, Tab. 14.

5032 Bareinske 2004, S. 117, Abb. 13.

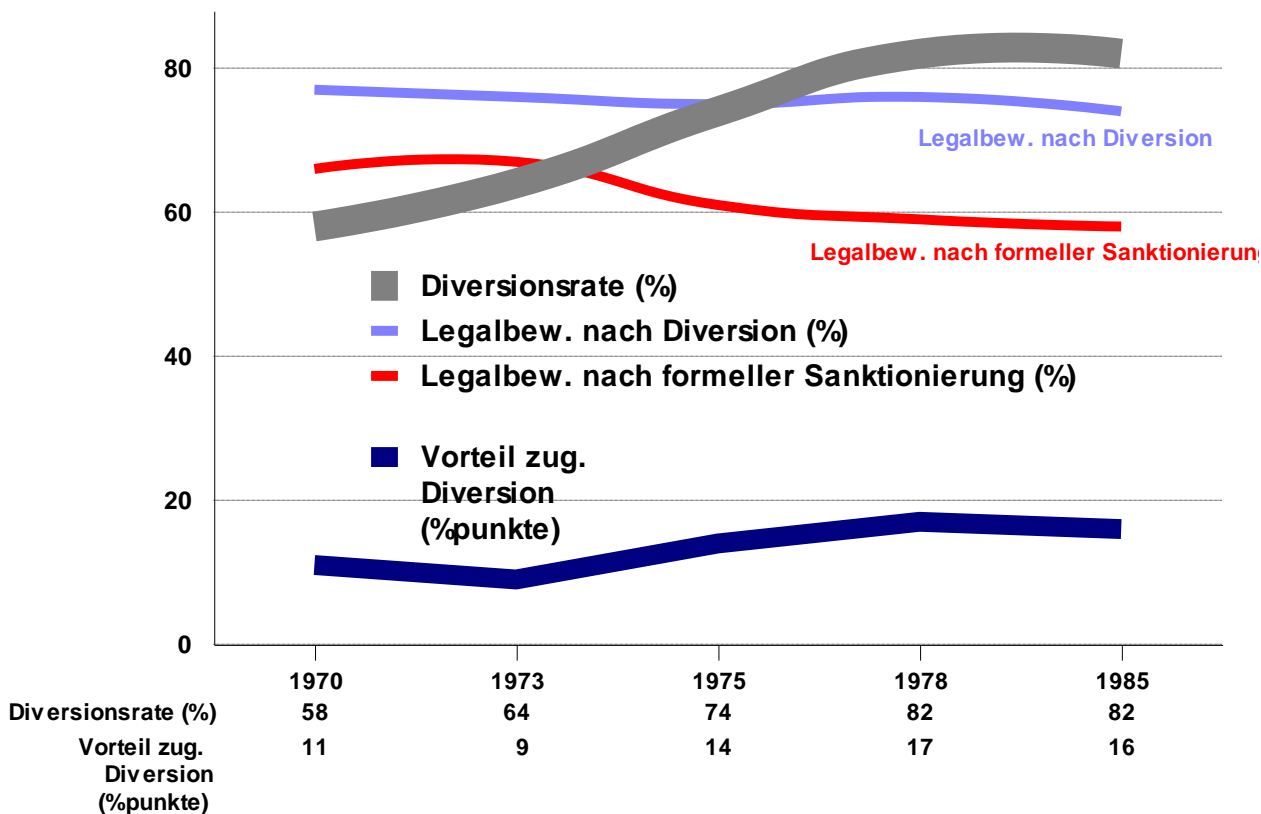
5033 Bareinske 2004, S. 65. Die wenigen Fälle (N=35) unbedingter Jugendstrafe wurden aus der Untersuchung wegen verkürzter Katamnesezeit ausgeschlossen.

5034 Bareinske 2004, S. 138 ff.

5035 Bareinske 2004, S. 164.

5036 Bareinske 2004, S. 155, Tab. 24, allerdings ist dieses Ergebnis nur in Kohorte 85 signifikant.

Schaubild 617: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsrate nach informeller und formeller Sanktionierung. Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre.



Datenquelle: Bareinske 2004, S. 69, 119.

Bareinske kommt deshalb zum Schluss, „bei den jugendlichen Ersttätern zwischen 14 und 15 Jahren (werde) eine höhere Legalbewährung durch informelle Sanktionen erzielt“.5037 Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips sei „im Zweifel die Einstellung einer Verurteilung vorzuziehen.“5038

Die auf eine sehr spezielle Gruppe (junge Erstregistrierte unter 16 Jahren) beschränkte Untersuchung bestätigt die bekannten Befunde bezüglich der jungen erstmals Registrierten im Prinzip auf breiter Zahlenbasis. Die Möglichkeiten, die die Daten der Freiburger Geburtskohortenstudie insbesondere durch einen Vergleich der regionalen Varianz bieten, namentlich auch unter Einbeziehung der mehrfach Auffälligen, werden allerdings nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft.5039 Auch wurden mögliche und

5037 Bareinske 2004, S. 176.

5038 Bareinske 2004, S. 176.

5039 Bei der gewählten Untersuchungsgruppe hat die Varianz allerdings wegen weitgehender Durchsetzung der Diversion bei Erstauffälligen erheblich abgenommen.

theoretisch naheliegende Kovariaten auf Aggregatebene (z.B. Tatverdächtigenbelastungszahl, Deliktsstruktur) nicht systematisch geprüft.

4.5.9 Höffler: Legalbewährung im „Projekt Graffiti München“ (2008)

Bei dem 2001 gegründeten „Projekt Graffiti München“ sollen die jugendlichen Täter die Möglichkeit erhalten, durch Schadenswiedergutmachung, sei es durch „direkte“ Wiedergutmachung, sei es durch Ersatzarbeit, im Rahmen des Projekts eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG zu erreichen.⁵⁰⁴⁰ Im Rahmen der Evaluation des Modellprojekts wurde u.a. auch der Projekterfolg anhand der Legalbewährung der Probanden gemessen. In einem Einjahreszeitraum wurden 19 % der 84 Probanden rückfällig, bei einer dreijährigen Beobachtungsdauer wurden 40,7 % von 54 Probanden erneut im BRZ eingetragen.⁵⁰⁴¹ Einschlägige Rückfälle bildeten hierbei die Ausnahme; im Einjahreszeitraum waren es 6 %, im Dreijahreszeitraum 11,1 %.⁵⁰⁴² Da aber keine Kontrollgruppe gebildet werden konnte,⁵⁰⁴³ bleibt freilich offen, ob und inwieweit diese Ergebnisse auf der Projektarbeit beruhen.

4.5.10 Spiess: Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis - Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen auf einfachen Diebstahl (2012)

Gegenstand der Untersuchung von Spiess⁵⁰⁴⁴ waren alle deutschen Jugendlichen, die im Bezugsjahr 2004 wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im BZR eingetragen waren. Von den 54.001 registrierten deutschen Jugendlichen waren 45.575 (84 %) zum ersten, 5.996 (11 %) zum zweiten, 1.590 (3 %) zum dritten Mal registriert; 840 (weniger als 2 %) waren zuvor schon dreimal oder öfter registriert. Die Auswertung der Registerdaten bestätigte eine extreme Varianz der regionalen Diversionspraxis. Bei den erstmals ausschließlich wegen einfachen Diebstahls auffälligen Jugendlichen wurde zwar bundesweit bei 94 % informell gem. §§ 45, 47 JGG sanktioniert, extreme Unterschiede bestanden aber in der Anwendung von § 45 Abs. 1 JGG (vgl. oben **Schaubild 279**) mit einer Spannweite von 11 % bis 85 %. Diese in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale, sondern nur durch regionale Sanktionspräferenzen erklärbaren Unterschiede erlauben die Prüfung von Sanktionswirkungen.

Nach Diebstahlsdelikten ist die Rate erneuter Auffälligkeit überdurchschnittlich hoch. Die Raten steigen von 31 % nach der 1. Auffälligkeit, auf 51 % nach der 2. Auffälligkeit und auf 66 % nach der 3. Auffälligkeit (vgl. **Schaubild 618**). Bemerkenswert ist hierbei, dass die Raten nachfolgender formeller Sanktionen besonders stark zunehmen. Dies gibt Anlass zu prüfen, ob sich dieser vermehrte Gebrauch formeller Sanktionen rückfallreduzierend (im Vergleich zu informeller Sanktionierung) auswirkt.

5040 Ausführlich Höffler 2008, S. 91 ff.; zu einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse vgl. Höffler 2010.

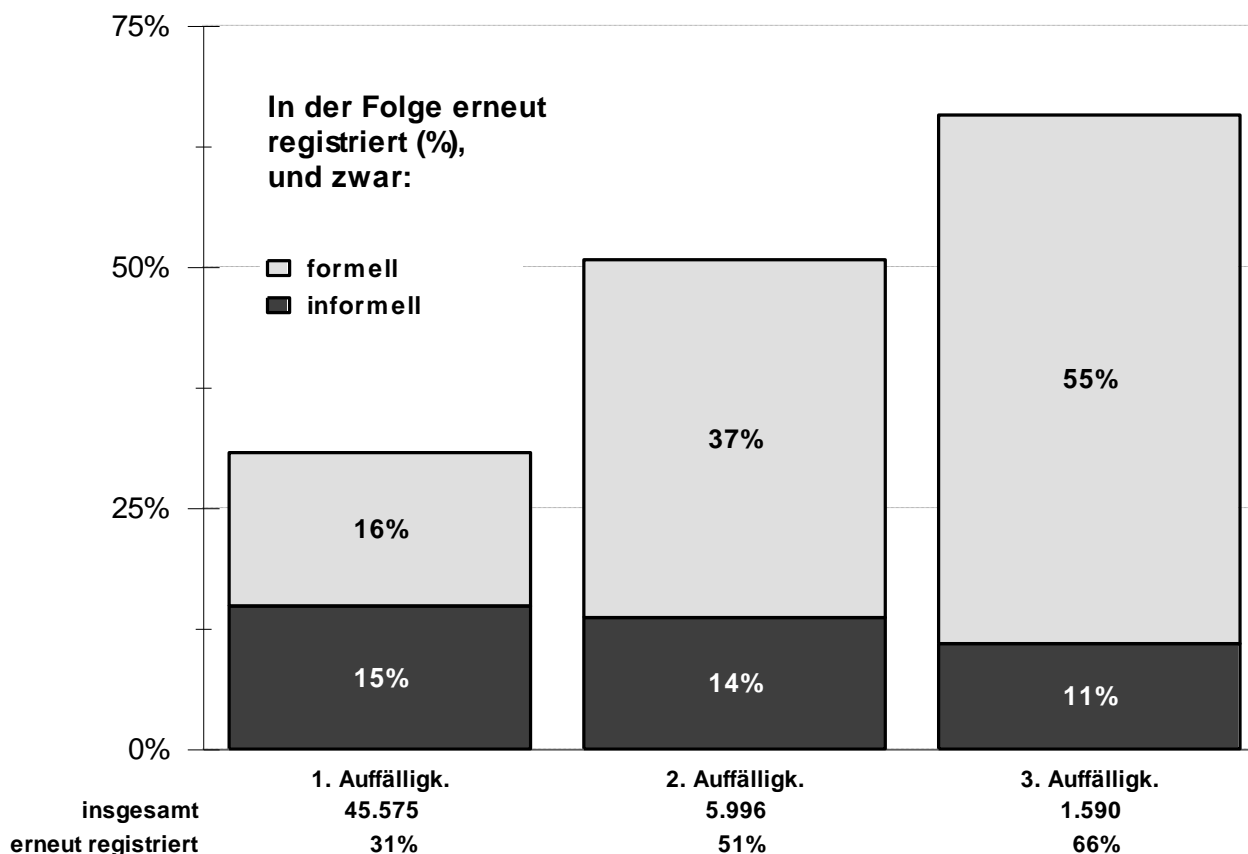
5041 Höffler 2008, S. 251, Tab. 108.

5042 Höffler 2008, S. 252, Tab. 109.

5043 Höffler 2008, S. 245.

5044 Spiess, G. 2012a; Spiess, G. 2012b.

Schaubild 618: 2004 ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren in Abhängigkeit von der Zahl des Auffälligwerdens



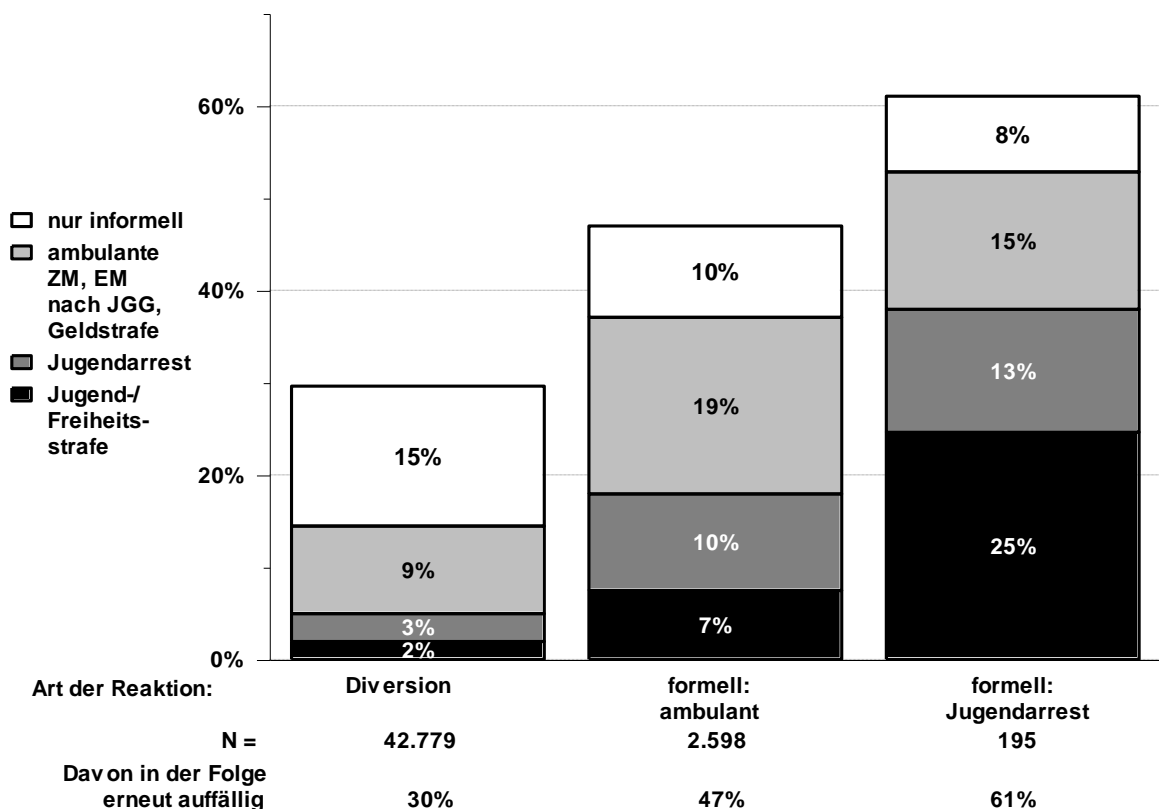
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 618:

	insg.	mit erneuter Registrierung		nur informell		auch formell	
1. Auffälligkeit	45.575	14.007	30,7	6.760	14,8	7.247	15,9
2. Auffälligkeit	5.996	3.043	50,8	818	13,6	2.225	37,1
3. Auffälligkeit	1.590	1.045	65,7	173	10,9	872	54,8

Quelle: Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5, S. 34, Schaubild 6

Die Analyse zeigt, dass bereits bei der ersten Auffälligkeit die Wahl der Sanktionsart sowohl über die Höhe der Rate erneuter Auffälligkeit als auch über die Art der Folgesanktion mitentscheidend ist (vgl. **Schaubild 619**). Nach formeller Sanktionierung sind sowohl die Rückfallraten als auch die Wahrscheinlichkeiten einer erneuten formellen Sanktionierung höher. Insbesondere nach Jugendarrest steigen die Raten überproportional hoch an. Insbesondere nach Jugendarrest beträgt die Rate erneuter formeller Sanktionierung bereits 53 %.

Schaubild 619: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 619:

1. Auffälligkeit	insg.	Diversion		formell ambulant		Jugendarrest	
insgesamt	45.572	42.779	100	2.598	100	195	100
ohne erneute Registrierung	31.567	30.113	70,4	1.378	53,0	76	39,0
erneut registriert, dar.	14.005	12.666	29,6	1.220	47,0	119	61,0
informell	6.760	6.487	15,2	257	9,9	16	8,2
formell ambulant	4.582	4.056	9,5	497	19,1	29	14,9
Jugendarrest	1.593	1.295	3,0	272	10,5	26	13,3
Jugend-/Freiheitsstrafe	1.070	828	1,9	194	7,5	48	24,6

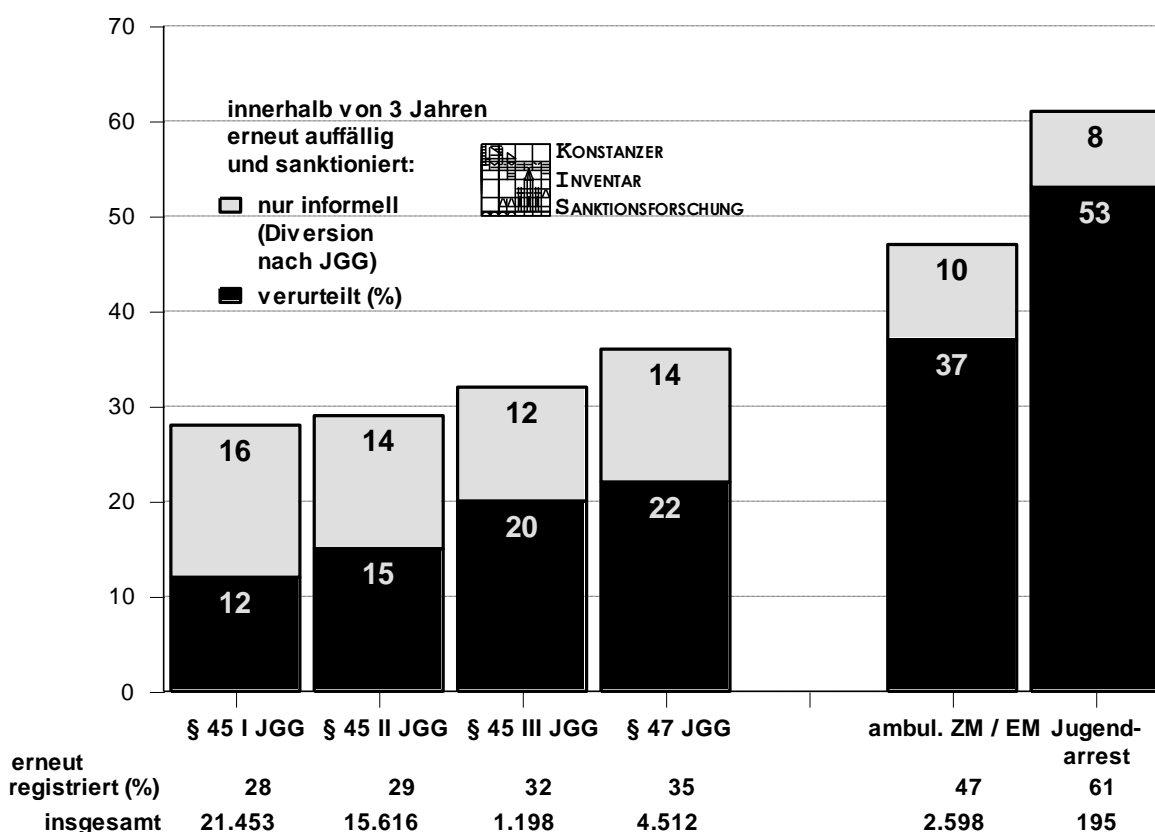
Quelle: Spiess, G. 2012a, S. 302, Schaubild 6

Entgegen der Annahme, es bedürfe gerade bei kleineren Delikten Jugendlicher einer spürbaren Reaktion, § 45 Abs. 1 JGG werde als „Freibrief“ für weitere Straftaten⁵⁰⁴⁵ missverstanden, zeigten sich bei der ersten Auffälligkeit auch bei Diversion konsistent um so höhere Raten erneuter Sanktionierung, je eingriffsintensiver die Reaktion auf die

5045 Zu dieser (Fehl-)Deutung Karstedt-Henke 1991, S. 108.

erstmalige Auffälligkeit war (vgl. **Schaubild 620**). Es ist kein Vorteil der intervenierenden gegenüber der nicht-intervenierenden Diversion erkennbar. Der Anteil der binnen drei Jahren erneut im Erziehungs- oder Zentralregister Registrierten steigt vielmehr kontinuierlich mit der Eingriffsintensität an. „Weder die Verbindung der Diversion mit Auflagen noch die Wahl formeller Sanktionierung durch Strafurteil erweist sich als spezialpräventiv überlegen.“⁵⁰⁴⁶

Schaubild 620: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 620:

	insg.	mit erneuter Registrierung		nur informell		auch formell	
insgesamt	45.575	14.007	30,7	6.760	14,8	7.247	15,9
§ 45 I JGG	21.453	6.097	28,4	3.505	16,3	2.592	12,1
§ 45 II JGG	15.616	4.597	29,4	2.230	14,3	2.367	15,2
§ 45 III JGG	1.198	378	31,6	138	11,5	240	20,0
§ 47 JGG	4.512	1.594	35,3	614	13,6	980	21,7
ambulante ZM/EM	2.598	1.220	47,0	257	9,9	963	37,1
Jugendarrest	195	119	61,0	16	8,2	103	52,8
Jugendstrafe/ § 27 JGG	3	2	66,7	0	0,0	2	66,7

Quelle:

Spiess, G. 2012a, S. 301, Schaubild 5; Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5

Bei zweiter und dritter Auffälligkeit – ausschließlich wegen einfachen Diebstahls – wird häufiger formell sanktioniert, die Spannweite der Diversionsrate nimmt mit der Zahl der Voreintragungen zu (vgl. oben **Schaubild 243** und **Schaubild 484**). Dies bietet erneut⁵⁰⁴⁷ Gelegenheit, die Wirkung dieser unterschiedlichen Sanktionspräferenzen zu testen. Erneut konnte die Annahme, eine „spürbare“ Reaktion sei erforderlich, weil sie der nicht-intervenierenden Diversion des § 45 Abs. 1 JGG spezialpräventiv überlegen sei, nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigten sich sowohl höhere Wiederverurteilungsraten als auch höhere Sanktionierungsraten (erneut Diversion oder Verurteilung), je eingriffsintensiver die Reaktion auf die zweite Auffälligkeit war (vgl. **Schaubild 621**). Selbst bei der dritten Auffälligkeit war eine formelle Reaktion einer Diversion spezialpräventiv nicht überlegen. Insbesondere konnte auch die Erwartung nicht bestätigt werden, durch Jugendarrest eine nachhaltige Denkkettelwirkung zu erreichen. Nach Jugendarrest waren die Rückfallraten sowohl „bei Erstauffälligen als auch bei Wiederholungstätern absolut und noch mehr im Vergleich zu ambulanten Reaktionen durchweg besonders ungünstig“.⁵⁰⁴⁸ Der Einwand, dies sei ein Selektionseffekt, Täter mit günstiger Prognose würden divertiert, Täter mit weniger günstiger Prognose dagegen formell sanktioniert, wurde geprüft. Denn dann müsste in jenen Ländern, in denen besonders selektiv von Diversion Gebrauch gemacht wird, also ausschließlich „gute“ Risiken in den Genuss von Diversion kommen, der Vorteil der Legalbewährung nach Diversion weitaus größer sein als nach formeller Sanktionierung; umgekehrt müsste dieser Vorteil in jenen Ländern gering sein oder ganz verschwinden, in denen überwiegend oder gar routinemäßig eingestellt wird, also zwangsläufig mehr „schlechte“ Risiken in den Genuss von Diversion kommen. Entgegen diesem Einwand „nimmt der Vorteil der Legalbewährung zugunsten der Divertierten mit steigender Diversionsrate in der Tendenz nicht ab, sondern zu ($r=0,44$).“⁵⁰⁴⁹

Ferner zeigte sich erneut der bereits von Storz festgestellte Befund, dass nach formeller Sanktionierung „nicht nur erneute Straffälligkeit wahrscheinlicher (wird), sondern dann auch der Übergang zur Ahndung mit Jugendstrafe. Im Zweifel scheint somit nicht nur bei erstmaliger, sondern auch bei wiederholter Auffälligkeit jedenfalls mit jugendtypischer

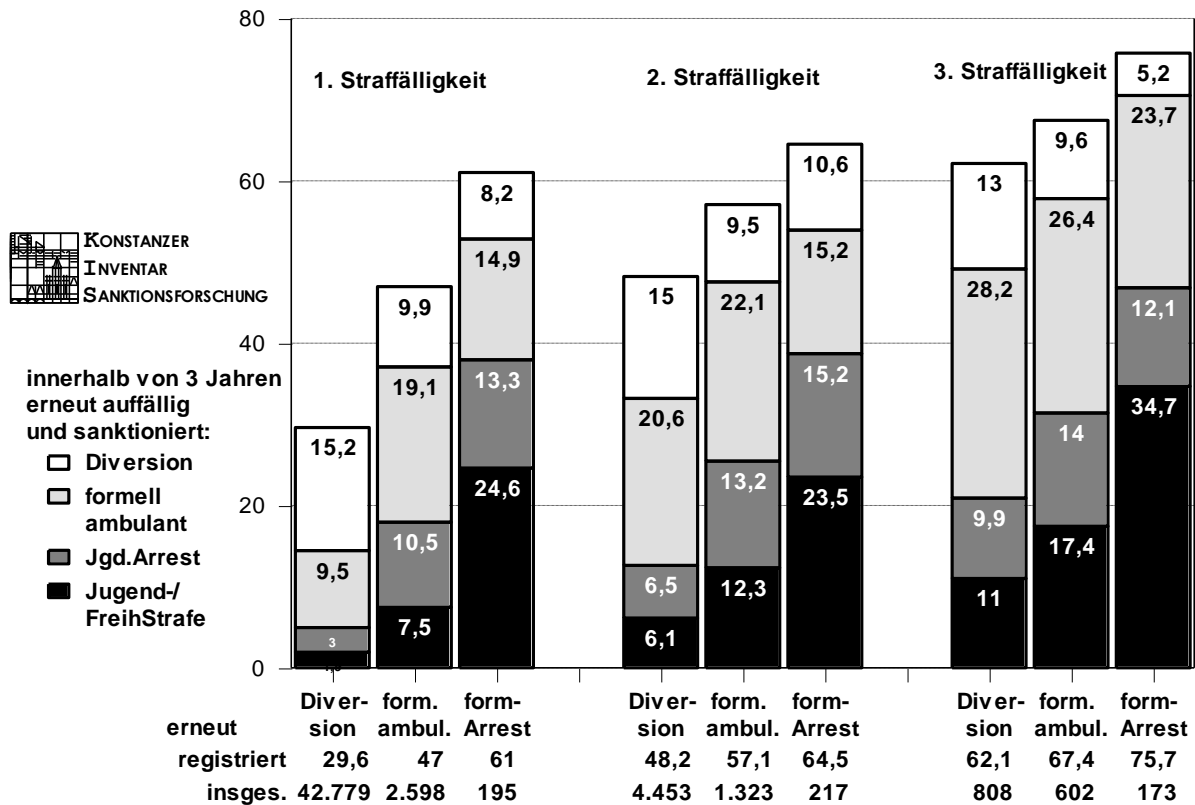
5047 Vgl. die Studie von Storz, oben VII., 4.5.2

5048 Spiess, G. 2012b, S. 302 f.

5049 Spiess 2013, S. 102.

Bagatelldelinquenz ein Vermeiden des Übergangs zu förmlicher Ahndung nicht nur vertretbar, sondern unter spezialpräventiven Gesichtspunkten sogar vorzugswürdig: Durch die Anwendung der Diversionsmöglichkeiten des JGG wird eine Sanktionseskalation und die mit ihr notorisch verbundene Eskalation des Rückfallrisikos vermieden oder zumindest hinausgezögert. ... Mit dem frühen Übergang zu formeller Sanktionierung steigt nicht nur das Risiko erneuter Straffälligkeit, sondern auch des Übergangs zu Jugendarrest und schließlich Jugendstrafe. Wo früh und hart sanktionierend eingestiegen wird, wird der Rückfall nicht verhindert, sondern werden Sanktionskarrieren forciert.“⁵⁰⁵⁰ „Mit der Eskalation der Sanktionshärte nimmt nicht nur die Häufigkeit erneuter Straffälligkeit zu, sondern auch das Risiko, als dann Rückfälliger mit Arrest, und nach Arrest dann schließlich mit bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe sanktioniert zu werden – also mit einer der Sanktionen, die notorisch mit den höchsten Rückfallraten verbunden sind.“⁵⁰⁵¹

Schaubild 621: 1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



* Wegen zu kleiner Fallzahl nicht eigens dargestellt:

1. Auffälligkeit: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 2 erneut registriert und verurteilt.
2. Auffälligkeit: 3 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 1 erneut registriert und verurteilt.
3. Auffälligkeit: 7 Fälle von §§ 21, 27 JGG, davon 6 erneut registriert und 5 erneut verurteilt

5050 Spiess, G. 2012b, S. 34 f.

5051 Spiess 2013, S. 104.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 621:

Bezugsentscheidung		Folgeentscheidung					
Art	N	keine	erneute Registrierung	Diversion	formell ambulant	Jugend- arrest	Jugend-/ Freiheits- strafe
1. Auffälligkeit							
insgesamt	45.575	31.568	14.007	6.760	4.584	1.593	1.070
Diversion	42.779	30.113	12.666	6.487	4.056	1.295	828
formell ambulant	2.598	1.378	1.220	257	497	272	194
Jugendarrest	195	76	119	16	29	26	48
2. Auffälligkeit							
insgesamt	5.996	2.953	3.043	818	1.241	496	488
Diversion	4.453	2.306	2.147	669	916	289	273
formell ambulant	1.323	568	755	126	292	174	163
Jugendarrest	217	77	140	23	33	33	51
3. Auffälligkeit							
insgesamt	1.590	545	1.045	173	430	186	256
Diversion	808	306	502	105	228	80	89
formell ambulant	602	196	406	58	159	84	105
Jugendarrest	173	42	131	9	41	21	60
in % der Bezugsentscheidungen							
1. Auffälligkeit							
insgesamt	100	69,3	30,7	14,8	10,1	3,5	2,3
Diversion	100	70,4	29,6	15,2	9,5	3,0	1,9
formell ambulant	100	53,0	47,0	9,9	19,1	10,5	7,5
Jugendarrest	100	39,0	61,0	8,2	14,9	13,3	24,6
2. Auffälligkeit							
insgesamt	100	49,2	50,8	13,6	20,7	8,3	8,1
Diversion	100	51,8	48,2	15,0	20,6	6,5	6,1
formell ambulant	100	42,9	57,1	9,5	22,1	13,2	12,3
Jugendarrest	100	35,5	64,5	10,6	15,2	15,2	23,5
3. Auffälligkeit							
insgesamt	100	34,3	65,7	10,9	27,0	11,7	16,1
Diversion	100	37,9	62,1	13,0	28,2	9,9	11,0
formell ambulant	100	32,6	67,4	9,6	26,4	14,0	17,4
Jugendarrest	100	24,3	75,7	5,2	23,7	12,1	34,7

Lesehilfe:

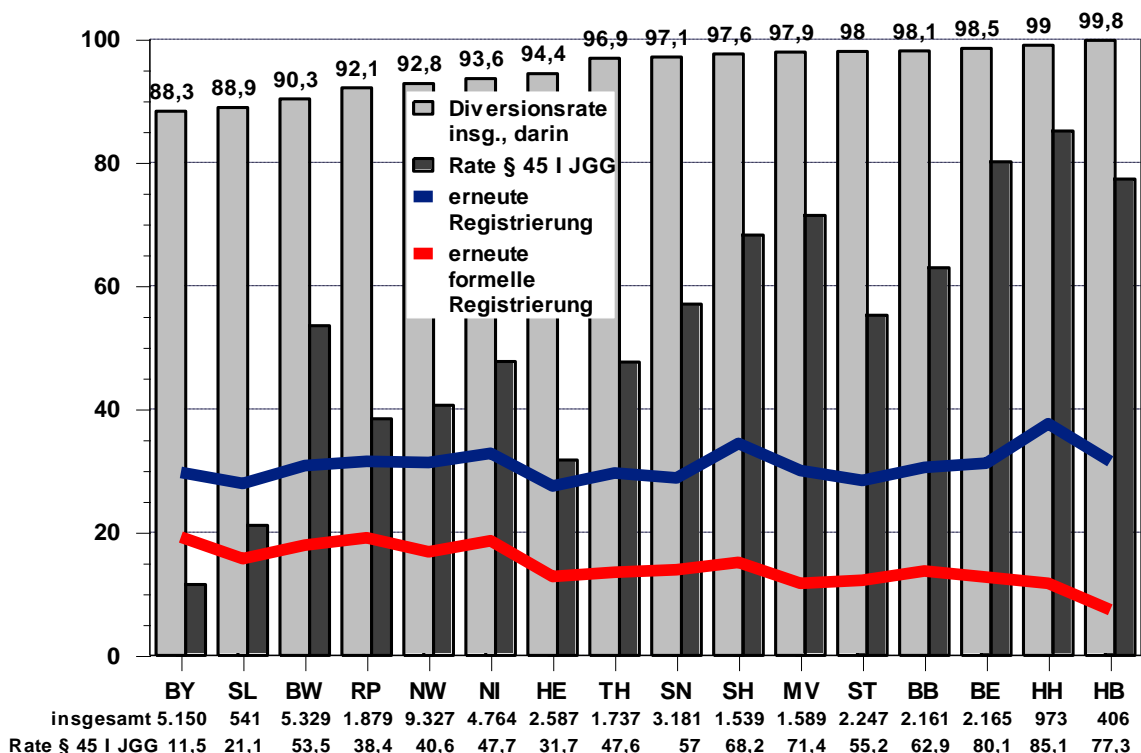
Erstmals straffällig wurden 45.575 deutsche Jugendliche (1. drei Säulen links). Davon wurde bei 42.779 das Verfahren im Wege der Diversion erledigt, bei 2.598 wurde eine formelle ambulante Sanktion (Erziehungsmaßregel oder ambulantes Zuchtmittel) verhängt, 195 wurden zu Jugendarrest verurteilt. Von den Divertierten wurden 29,6 % wegen erneuter Straffälligkeit innerhalb von 3 Jahren im BZR eingetragen, von den formell ambulanten Sanktionierten 47 %, von den Jugendarrestanten 61 %. Je schwerer die Erstentscheidung war, desto schwerer war auch die Folgeentscheidung bei der Rückfalltat. Die Folgeentscheidungen der 29,6 %, die nach Diversion als rückfällig registrierten wurden setzen sich zusammen aus 1,9 % zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe, 3 % zu Jugendarrest, 9,5 % zu formell ambulanten Sanktionen Verurteilten sowie weiteren 15,2 %, bei denen erneut im Wege der Diversion verfahren wurde. Weitaus höhere Anteile von stationären Sanktionen finden sich dagegen bei denjenigen, die bereit bei der ersten Straffälligkeit zu Jugendarrest verurteilt worden waren. Im Wege der Diversion wurden hier nur 8,2 % erledigt, bei 14,9 % wurde auf eine formelle ambulante Sanktion erkannt, 13,3 % wurden zu Jugendarrest und 24,6 % zu einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt.

Quelle:

Spiess, G. 2012b, S. 33, Schaubild 5, S. 34, Schaubild 6

Bei der erstmaligen Auffälligkeit wegen einfachen Diebstahls wird in allen Ländern fast ausnahmslos eingestellt (vgl. **Schaubild 484**). Die Bandbreite der Diversionsrate beträgt zwischen 88 % und 100 %. Große Unterschiede bestehen dagegen im Gebrauch der Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 279**). Hier reichte 2004 die Bandbreite von 11 % bis 85 %. Würde die folgenlose Einstellung als „Freispruch“ missverstanden werden, dann müsste mit deren zunehmendem Gebrauch die Rate erneuter Registrierung zunehmen. Wie **Schaubild 622** zeigt, besteht indes kein statistischer Zusammenhang zwischen der Höhe der Rate folgenloser Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG und der Rate erneuter Registrierung. Durch intervenierende Diversion kann danach die Rückfallrate nicht stärker besser gesenkt werden als durch nicht-intervenierende Diversion.

Schaubild 622: Erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche. Diversionsrate 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 622:

	insgesamt	Diversionsrate	Rate § 45 I JGG	erneute Registrierung	erneute formelle Registrierung
BW	5.329	90,3	53,5	30,8	17,9
BY	5.150	88,3	11,5	29,7	19,2
BE	2.165	98,5	80,1	31,2	12,7
BB	2.161	98,1	62,9	30,5	13,7
HB	406	99,8	77,3	31,5	7,4
HH	973	99,0	85,1	37,6	11,7
HE	2.587	94,4	31,7	27,5	12,8
MV	1.589	97,9	71,4	30,0	11,7
NI	4.764	93,6	47,7	32,8	18,6
NW	9.327	92,8	40,6	31,3	16,8
RP	1.879	92,1	38,4	31,5	19,1
SL	541	88,9	21,1	27,9	15,7
SN	3.181	97,1	57,0	28,8	13,9
ST	2.247	98,0	55,2	28,4	12,2
SH	1.539	97,6	68,2	34,4	15,1
TH	1.737	96,9	47,6	29,6	13,5
BRD	45.575	93,9	47,1	30,7	15,9

Quelle:

Spieß, G. 2012a (noch unveröffentlichte Sonderauswertung)

4.5.11 Hohmann-Fricke: Legalbewährung nach jugendstrafrechtliche Reaktionen auf einfachen Diebstahl bzw. schweren Diebstahl (2014)

In einer Sonderauswertung der rückfallstatistischen Daten für die Bezugsjahre 1994 und 2004 untersuchte Hohmann-Fricke die Sanktionswirkung von Diversion im Vergleich zu Verurteilung. Die Rückfallraten wurden für männliche deutsche Tätergruppen aus den alten Bundesländern im Alter von 14 bis unter 18 Jahren (Jugendliche) ermittelt.⁵⁰⁵² War ein einfacher Diebstahl (§ 242 StGB) das schwerste, der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt, dann waren die Rückfallraten in allen drei nach Art der Vorbelastung differenzierten Gruppen (keine Voreintragung, nur informelle Voreintragung, auch Vorstrafen mit Verurteilungen) signifikant niedriger, wenn die Bezugsentscheidung eine informelle Reaktion als bei einer Verurteilung als Bezugsentscheidung. Dieser Zusammenhang zwischen Art der Bezugsentscheidung (Diversion vs. Verurteilung) und Höhe der Rückfallrate zeigte sich nicht nur bei einfachem Diebstahl,⁵⁰⁵³ sondern auch bei schwerem Diebstahl.⁵⁰⁵⁴ Dieses Gruppenmodell wurde mithilfe logistischer Regressionsmodelle überprüft und um weitere Merkmale erweitert. Die Befunde zu Diversion wurden bestätigt. Bei Diebstahlsdelikten erwies sich die Sanktionsart der Bezugsentscheidung durchgängig als bedeutsam, d.h. nach Diversionsentscheidungen waren - auch bei Kontrolle weiterer Merkmale - die Rückfallraten niedriger als nach Verurteilungen.⁵⁰⁵⁵

Als weiteres "Bewertungskriterium für die Sanktionswirkung"⁵⁰⁵⁶ wurde die Rückfallgeschwindigkeit gemessen, ermittelt über die monatlichen Rückfallraten. Für alle Sanktionsformen zeigte sich derselbe Befund einer deutlichen Abnahme der monatlichen Rückfallraten im Verlauf des Beobachtungszeitraums.⁵⁰⁵⁷ "Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Sanktionsformen deutlich in der Höhe der monatlichen Rückfallraten, der Dauer des Anstiegs bis zum Erreichen des Maximums und entsprechend hinsichtlich der Höhe des Rückgangs.⁵⁰⁵⁸ Nach Diversionsentscheidungen sind die monatlichen Rückfallraten deutlich niedriger als nach anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

Eine multifaktorielle Analyse bestätigte den signifikanten, wenngleich - im Vergleich zu den vorhergehenden Auswertungen - schwächeren Einfluss der Sanktionsart auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.⁵⁰⁵⁹ Insgesamt zeigen aber die Befunde, "dass weniger eingriffsintensive Sanktions- und Reaktionsformen keine höheren (monatlichen) Rückfallraten oder verkürzten Zeiträume der Legalbewährung nach sich ziehen."⁵⁰⁶⁰ Einschränkend meint freilich Hohmann-Fricke, diese empirischen Ergebnisse ließen wegen der begrenzten Daten-

5052 Ausführlich zu den zur Bildung homogener Tätergruppen verwendeten unabhängigen Variablen Hohmann-Fricke 2014b, S. 132 ff.

5053 Hohmann-Fricke 2014b, S. 151, Abb. 5.3.1.

5054 Hohmann-Fricke 2014b, S. 161, Abb. 5.4.2.

5055 Hohmann-Fricke 2014b, S. 152 ff.; S. 161 ff.

5056 Hohmann-Fricke 2014b, S. 179.

5057 Hohmann-Fricke 2014b, S. 195. Bei Verurteilungen zeigte sich ferner ein Anstieg zu Beginn des Beobachtungszeitraums.

5058 Hohmann-Fricke 2014b, S. 196.

5059 Hohmann-Fricke 2014b, S. 236 ff.

5060 Hohmann-Fricke 2014b, S. 260.

grundlage "keine Aussage über einen möglichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen spezialpräventiver Sanktionswirkung und Rückfallwahrscheinlichkeit zu."⁵⁰⁶¹,

4.5.12 Schülergerichte

4.5.12.1 US-amerikanische Evaluationsstudien

Im Anschluss an die seit Anfang der 1980er Jahre in den USA eingeführten Programme, bei denen Jugendliche über gleichaltrige Delinquente „Recht sprechen“ (teen courts, youth courts oder peer courts), wurden seit dem Jahr 2000, beginnend in Bayern, auch in Deutschland Projekte eingerichtet, die die teen court-Idee als Diversionsmodell übernahmen.⁵⁰⁶² Statt „Schülergericht“ werden in diesen Projekten zumeist andere Begriffe (u.a. Schülerverfahren, kriminalpädagogisches Schülerprojekt, Projekt Schülergremium) verwendet, um zu betonen, dass die Schülergremien weder gerichtliche noch staatsanwaltliche Kompetenzen besitzen, dass strafverfahrensrechtliche Regelungen mit Rechten und Pflichten nicht gelten, dass insbesondere weder eine Beweisaufnahme noch eine Beweiswürdigung stattfindet.

Die Evaluationsstudien der amerikanischen teen courts ergeben ein uneinheitliches Bild. „Lediglich die Studie von Forgays und DeMilio berichtete von einer besseren Wirksamkeit der Teen-Courts. Zwar berichten Butts et al. bei zwei der fünf von ihnen untersuchten Teen-Courts ebenfalls von einer besseren Wirksamkeit, bei den übrigen drei Teen-Courts können sie allerdings keine Unterschiede feststellen. Letzteres ist auch das Ergebnis von Norris et al. Diese Studien verwenden zudem ein (ex-post-facto) quasi-experimentelles Design, mit dem zwar auch valide Ergebnisse erzielt werden können, die gleichzeitig aber eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren in sich birgt, welche die Validität der Ergebnisse wieder infrage stellen können. ... Die randomisierte Rückfallstudie von Patrick und Marsh konnte keine bessere Wirksamkeit der Teen-Courts feststellen, sie kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass es schlussendlich auf die Art der Diversionsmaßnahmen gar nicht ankommt. Stickle et al. verneinen in ihrer – ebenfalls randomisierten Rückfallstudie – eine bessere Wirksamkeit, wegen der geringen Fallzahl stellen sie allerdings die externe Validität ihrer Studie in Abrede. Somit muss abschließend festgestellt werden, dass anhand der US-amerikanischen Forschungsergebnisse ein Effekt des Teen-Court Konzepts, wonach ein positiver Peer-Einfluss die Legalbewährung erhöht und die Rückfälligkeit verringert, keineswegs belegt ist. Von daher fällt es schwer Stickle et al. zu widersprechen, wenn diese feststellen, dass die empirischen Befunde bezüglich der Wirksamkeit der Teen-Courts inkonsistent sind und ihr anhaltender Erfolg jedenfalls nicht mit einer verbesserten Legalbewährung der Beschuldigten begründet werden kann.“⁵⁰⁶³

5061 Hohmann-Fricke 2014b, S. 260.

5062 Vgl. die ausführliche Darstellung unter VI., 5.4.2.2

5063 Kolberg 2011, S. 68, unter Verweis auf die Studien von Forgays/DeMilio 2005; Butts et al. 2002; Norris et al. 2010; Patrick/Marsh 2005; Stickle et al. 2008.

4.5.12.2 Evaluation der Schülergerichtsverfahren in Deutschland

4.5.12.2.1 Sabaß und Schöch/Traulsen: Aschaffenburg (2004, 2009)

Aus Deutschland liegen Ergebnisse mehrere Evaluationsstudien zu den in Bayern eingeführten kriminalpädagogischen Schülerprojekten vor. Die Ergebnisse dieser Studien sind allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Bayern § 45 Abs. 1 JGG bei Bagatelldelikten nur äußerst zurückhaltend angewendet wird (vgl. **Schaubild 279**).

Die erste Studie wurde von Sabaß zum KPS-Verfahren in Aschaffenburg durchgeführt. Ihre Experimentalgruppe bestand aus 41 Beschuldigten, die das KPS-Verfahren durchlaufen hatten. Um eine gleich große Kontrollgruppe bilden zu können, wurden Beschuldigte ausgewählt, deren Strafverfahren vor Implementierung des KPS durch die StA eingestellt worden war. Durch eine matching-Prozedur wurden Experimental- und Kontrollgruppe nach den Merkmalen Alter, Geschlecht, Vorbelastung, Geständnis und Anlassdelikte parallelisiert.⁵⁰⁶⁴ Für beide Gruppen betrug der Kontrollzeitraum 8,5 Monate.⁵⁰⁶⁵ Rückfall wurde als erneue Eintragung in das BZR bestimmt. Während die Experimentalgruppe eine Rückfallrate von 2,4 % (n=1) aufwies, waren es bei der Kontrollgruppe 14,1 % (n=8). Aufgrund der geringen Fallzahl war der Unterschied aber statistisch nicht signifikant.⁵⁰⁶⁶ Da die Kontrollgruppe aus einem anderen Zeitraum als die Experimentalgruppe stammt, sind Kohorteneffekte nicht auszuschließen. Wegen der Kürze des Kontrollzeitraums ist es ferner möglich, dass tatsächlich erfolgte Rückfälle noch gar nicht im BZR eingetragen sind. Schließlich wies die Experimentalgruppe einen etwas höheren Anteil weiblicher Beschuldigter auf.⁵⁰⁶⁷

Schöch/Traulsen führten deshalb zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Evaluation durch. Die Experimentalgruppe umfasste nunmehr 130 Beschuldigte, die von Ende 2000 bis Juni 2003 das KPS-Verfahren in Aschaffenburg durchlaufen hatten. Berücksichtigt wurden in der Experimentalgruppe wie in der Kontrollgruppe nur solche Strafverfahren, deren Gegenstand ein einfacher Diebstahl oder das Fahren ohne Fahrerlaubnis war. Die Kontrollgruppe wurde aus 773 jugendlichen Beschuldigten gebildet, deren Strafverfahren in der Zeit von Februar 2001 bis August 2003 gem. § 45 Abs. 3 JGG eingestellt worden war.⁵⁰⁶⁸ Hieraus wurde mittels Zufallsauswahl eine Kontrollgruppe von 176 Beschuldigten (§ 242 n=125; § 21 StVG n=51) gebildet. Der Kontrollzeitraum wurde auf 3 Jahre festgelegt, als Rückfall wurde jede erneue Eintragung in das BZR angesehen.⁵⁰⁶⁹ Der Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe ergab, dass die Kontrollgruppe bei Diebstahlsdelikten mehr männliche (67 % vs. 53 %) und mehr ältere⁵⁰⁷⁰ Beschuldigte

5064 Sabaß 2004, S. 115 f.

5065 Sabaß 2004, S. 183.

5066 Sabaß 2004, S. 186.

5067 Sabaß 2004, S. 116.

5068 In Aschaffenburg soll das KPS-Verfahren an die Stelle von § 45 Abs. 3 JGG getreten sein. Fälle folgenloser Einstellung (Ersttäter mit Schaden unter 15 €) oder Fälle mit Anklage werden dem KPS-Verfahren nicht zugeleitet.

5069 Schöch/Traulsen 2009, S. 25 ff.

5070 Bei Diebstahl waren in der Experimentalgruppe 46 % 16 oder 17 Jahre alt, in der Vergleichsgruppe gehörten nur 27 % diesen Altersgruppen an (vgl. Schöch/Traulsen 2009, S. 29, Anm. 61 und 62)

enthielt sowie insgesamt mehr vorbelastete⁵⁰⁷¹ Beschuldigte, also Gruppen, die eine jeweils höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen. Vermutlich dürften auch höhere Schüler in der Kontrollgruppe unterrepräsentiert gewesen sein.⁵⁰⁷² Die Rückfallrate der Experimentalgruppe, gemessen über erneute Eintragungen im BZR, betrug 22,3 % (n=29), in der Kontrollgruppe wiesen 34,1 % (n=60) einen erneuten Eintrag auf.⁵⁰⁷³ Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Experimental- und der Kontrollgruppe nach Alter, Geschlecht und Vorbelastung, die eine höhere Rückfallrate der Probanden der KG-Gruppe erwarten ließ, wurden diese Merkmale kontrolliert. "Bei einer Unterscheidung nach Deliktsart und Geschlecht haben sich die Projektprobanden jeweils etwas günstiger entwickelt. Auch die Ausländer und Aussiedler der Projektgruppe schneiden ebenso wie die Vorbelasteten etwas besser als die der Vergleichsgruppe ab. Die Unterschiede sind aber nicht signifikant."⁵⁰⁷⁴ Der einschlägige Rückfall war dagegen in der Experimentalgruppe seltener als in der Kontrollgruppe.⁵⁰⁷⁵ Es konnte empirisch also nicht gesichert werden, dass das richterliche Eingreifen gem. § 45 Abs. 3 JGG spezialpräventiv besser wirkt als das KPS-Verfahren (§ 45 Abs. 2 JGG); bezüglich des einschlägigen Rückfalls war es sogar schlechter. Deshalb kommen Schöch/Traulsen zutreffend zum Ergebnis: "Die Annahme mancher Projektkritiker, dass für jugendliche Straftäter ein richterliches Eingreifen erforderlich ist, konnte folglich für die Untersuchungsgruppe nicht verifiziert werden. Selbst vorbelastete Jugendliche haben sich nach einer richterlichen Maßnahme gemäß § 45 III JGG nicht günstiger als nach einem Schülerverfahren bewährt."⁵⁰⁷⁶

4.5.12.2 Englmann: Ingolstadt (2009)

Das KPS-Verfahren in Ingolstadt wurde von Englmann evaluiert. Die Experimentalgruppe bildeten 202 Beschuldigte, die in der Zeit zwischen 2003 und Ende Juni 2005 das KPS-Verfahren "erfolgreich" durchlaufen hatten. Nicht in die Experimentalgruppe einbezogen wurden die sog. KPS-Abbrecher.⁵⁰⁷⁷ Die Bildung der Kontrollgruppe erfolgte aus der Gruppe der Beschuldigten, deren Strafverfahren im Jahr 2002 entweder gem. § 45 Abs. 2 (n=665) oder gem. § 76 JGG (n=103) erledigt worden war.⁵⁰⁷⁸ Nach einem mehrstufigen Ausfilterungsverfahren bildeten 108 Beschuldigte die Kontrollgruppe, wobei das Verhältnis zwischen § 45 Abs. 2 (n=38) und § 76 JGG (n=70) auf Schätzungen der Staatsanwälte

5071 In der Experimentalgruppe waren 16 % vorbelastet, in der Kontrollgruppe waren es 23 % (Schöch/Traulsen 2009, S. 32).

5072 Vgl. Schöch/Traulsen 2009, S. 32, Da die Schulbildung im BZR nicht erfasst ist, konnte diese Annahme nicht geprüft werden.

5073 Schöch/Traulsen 2009, S. 32 f.

5074 Schöch/Traulsen 2009, S. 42.

5075 Schöch/Traulsen 2009, S. 38.

5076 Schöch/Traulsen 2009, S. 44.

5077 Darunter sind Probanden zu verstehen, die für das KPS-Verfahren ausgewählt worden waren und ursprünglich auch eine "Einverständniserklärung abgegeben hatten, dann aber am KPS-Verfahren nicht bis zum Ende teilgenommen hatten. Unerheblich war dabei, aus welchem Grund und in welchem Stadium der Abbruch erfolgt, und von welcher Seite - also vom Täter selbst, dem »Schülergericht« oder der Staatsanwaltschaft - veranlasst worden war" (Englmann 2009a, S. 192).

5078 Englmann 2009a, S. 208 ff.; Englmann 2009b, S. 223.

beruhte, wie ohne das KPS verfahren worden wäre.⁵⁰⁷⁹ Nach Englmann wies die soziodemographische Struktur von Experimental- und Kontrollgruppe keine signifikanten Unterschiede auf.⁵⁰⁸⁰ Unterschiede bestanden hingegen im Anteil der Vorbelastungen. In der Experimentalgruppe betrug der Anteil der Vorbelastungen rd. 61 %, in der Kontrollgruppe 39 %.⁵⁰⁸¹ Die Rückfallrate wurde für verschieden lange Rückfallzeiträume bestimmt, als Rückfall wurde mittels der hausinternen Verfahrensliste der StA Ingolstadt jede durch diese StA registrierte neue Straftat berücksichtigt.⁵⁰⁸² Die Rückfallraten werden berechnet für die Probanden, die das KPS-Verfahren "erfolgreich" durchlaufen haben. Wie die Rückfallergebnisse der Kontrollgruppe zeigen, sind die Rückfallraten der KPS-Abbrecher überdurchschnittlich hoch. Durch die Herausnahme der KPS-Abbrecher aus der Experimentalgruppe werden die Ergebnisse zu Lasten der Kontrollgruppe leicht verfälscht.⁵⁰⁸³

Bei einem zweijährigen Rückfallzeitraum betrug die Rückfallrate der Experimentalgruppe 39,1 % (n=79), in der Kontrollgruppe waren 46,3 % (n=50) erneut registriert (vgl. **Schaubild 623**).⁵⁰⁸⁴ Der Unterschied war nicht signifikant. Auch hinsichtlich der einschlägigen Rückfälle bestand kein signifikanter Unterschied. Bei einer Einschränkung auf nicht vorbelastete Probanden wies die Experimentalgruppe statistisch schwach signifikant weniger Rückfälle auf als die Kontrollgruppe.⁵⁰⁸⁵

5079 Englmann 2009a, S. 208 ff., S. 214; Englmann 2009b, S. 223.

5080 Englmann 2009a, S. 216 ff.; Englmann 2009b, S. 223.

5081 Englmann 2009a, S. 235, Tabelle 29; Englmann 2009b, S. 223.

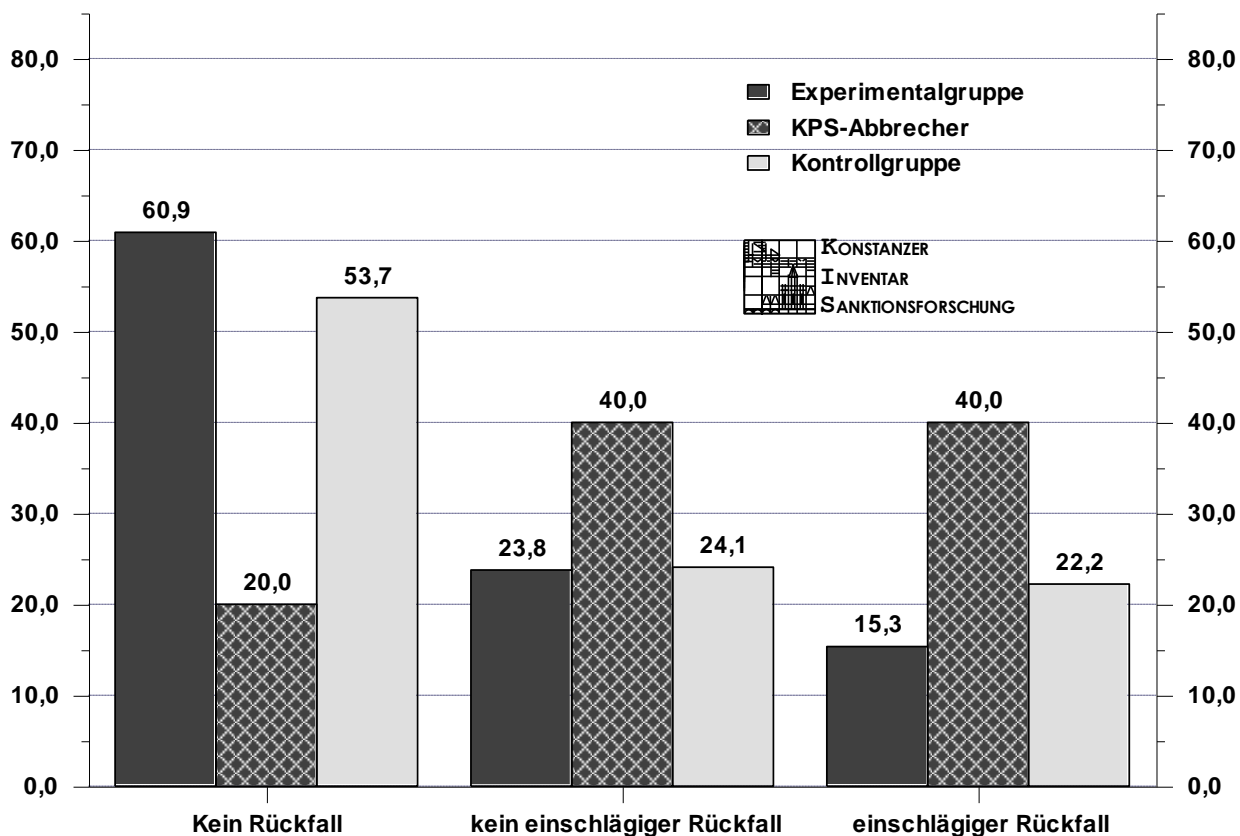
5082 Englmann 2009a, S. 169 ff. zum Informationsgehalt und den möglichen Verzerrungen (vgl. auch Englmann 2009b, S. 223).

5083 Vgl. Spiess, G. 2012c, S. 461, Anm. 51: "Die in der Literatur mehrfach übernommene Behauptung einer »positiven Tendenz zugunsten der Projektteilnehmer« beruht auf dem (methodisch nicht zulässigen) Vergleich lediglich der »erfolgreichen« Projektteilnehmer mit der Kontrollgruppe. Interpretierbar sind ... jedoch nur die Ergebnisse für die unausgelesene Gesamtheit der am Schülergericht teilnehmenden Probanden, da der spätere Ausschluss von »Abbrechern« aus der Experimentalgruppe den Befund durch Selektion zugunsten erfolgreicher Fälle verfälscht, während in der Vergleichsgruppe eine solche nachträgliche Selektion nicht stattfindet." Ebenso Lösel/Schmucker 2008, S. 167: "Auch wenn man sich beim Vergleich mit der Kontrollgruppe auf jene Probanden beschränkt, welche die Therapie regulär beenden, handelt es sich um eine positive Selektion. Im Sinne des »intent to treat« sind die Abbrecher als Teil der Behandlungsgruppe zu werten. Der Abbruch stellt bereits ein negatives Ergebnis dar, und manchmal beträgt die Rate über ein Drittel. Andererseits kann auch die pauschale Zurechnung aller Abbrecher zur Behandlungsgruppe eine verzerrte Information liefern, wenn das Programm nur rudimentär durchgeführt wurde. Sinnvoll sind verschiedene Auswertungen, die konservative bis optimistische Effektschätzungen erlauben." Generell zum methodischen Problem der Berücksichtigung von Abbrechern, Rückverlegten usw. beim Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe vgl. Endres et al. 2016; Ortmann 1994, S. 795 ff., ferner oben VII., 3.2

5084 Englmann 2009a, S. 268; Englmann 2009b, S. 224.

5085 Englmann 2009a, S. 269; Englmann 2009b, S. 224.

Schaubild 623: Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Zwei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=202; KPS-Abbrecher N=15; Kontrollgruppe 2002, N=108)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 623:

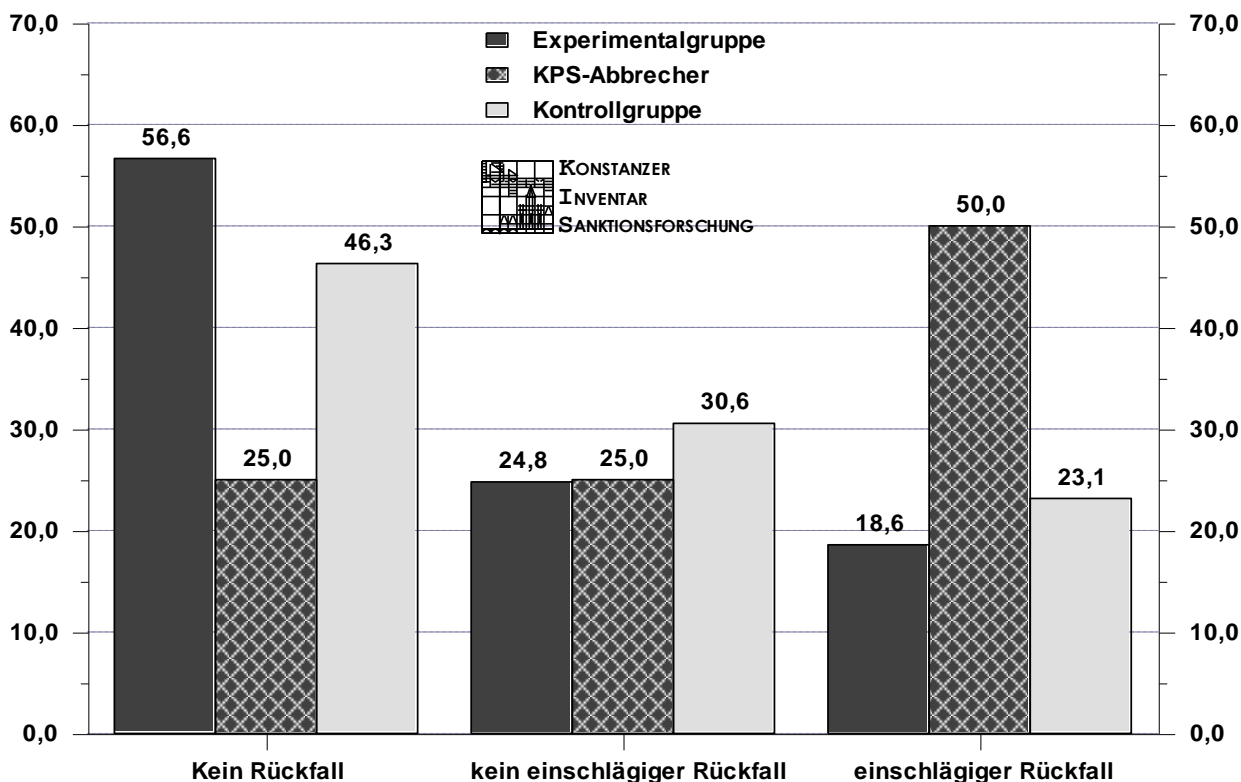
	Experimentalgruppe		KPS-Abbrecher		Kontrollgruppe	
	N	%	N	%	N	%
insgesamt	202	100	15	100	108	100
kein Rückfall	123	60,9	3	20,0	58	53,7
kein einschlägiger Rückfall	48	23,8	6	40,0	26	24,1
einschlägiger Rückfall	31	15,3	6	40,0	24	22,2

Quelle: Englmann 2009a, S. 275, Tab. 47

Bei einem dreijährigen Rückfallzeitraum wies die Kontrollgruppe mit 53,7 % (n=108) eine (statistisch nicht signifikante) höhere Rückfallrate auf als die Experimentalgruppe mit 43,3 % (n=113).⁵⁰⁸⁶ Statistisch signifikant waren hingegen wiederum die Unterschiede in der Teilgruppe der vorbelasteten Probanden.

⁵⁰⁸⁶ Englmann 2009a, S. 293 ff. ; Englmann 2009b, S. 224.

Schaubild 624: Schülergericht "Fallschirm" in Ingolstadt - Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003-2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 624:

	Experimentalgruppe		KPS-Abbrecher		Kontrollgruppe	
	N	%	N	%	N	%
insgesamt	113	100	8	100	108	100
kein Rückfall	64	31,7	2	13,3	50	46,3
kein einschlägiger Rückfall	28	13,9	2	13,3	33	30,6
einschlägiger Rückfall	21	10,4	4	26,7	25	23,1

Quelle: Englmann 2009a, S. 298, Tab. 64

Bei einem vierjährigen Rückfallzeitraum wies die Kontrollgruppe (n=108) eine signifikant höhere Rückfallrate (58,3 %) auf als die Experimentalgruppe mit 27,3 % (n=22).⁵⁰⁸⁷ "Wegen der geringen (verbleibenden) Probandenzahl ist jedoch auch dieses Ergebnis mit Zurückhaltung zu interpretieren."⁵⁰⁸⁸

5087 Englmann 2009a, S. 299 ff. ; Englmann 2009b, S. 225.

5088 Englmann 2009b, S. 225.

Englmann fasst diesen Befund dahin gehend zusammen, "der statistische Nachweis einer besseren spezialpräventiven Wirksamkeit des »schülergerichtlichen« Verfahrens konnte ... nur in sehr eingeschränktem Maße erbracht werden."⁵⁰⁸⁹ Um diesen Nachweis ging es indes gar nicht. Denn geprüft wurde nicht, ob KPS-Verfahren spezialpräventiv besser sind als eine folgenlose Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG. Geprüft wurde vielmehr, ob eingriffsintensivere Sanktionen, hier §§ 45 Abs. 3, 76 JGG, sich als spezialpräventiv besser erweisen als Schülergerichte. Dies war definitiv nicht der Fall.

4.5.12.2.3 Kolberg: Hamburg (2009)

Für das in Hamburg geplante Evaluationsprojekt war ein randomisiertes Kontrollgruppendedesign vorgesehen. Erwartet wurde, dass es jährlich ca. 400 Fälle geben würde, die die Eignungskriterien für das Teen-Court Verfahren grundsätzlich erfüllen würden. Da eine derart große Zahl nicht durch die Schülergremien hätte bewältigt werden können, sollte per Zufallszuweisung je eine Hälfte dem Teen-Court Verfahren, die andere Hälfte in herkömmlicher Weise bearbeitet werden.⁵⁰⁹⁰ Die Fallzahlen blieben indes weit hinter den Erwartungen zurück. Der Teen-Court konnte sich deshalb nicht über die Pilotphase hinaus etablieren und wurde im Juni 2008 eingestellt.⁵⁰⁹¹

4.5.12.2.4 Zusammenfassung

Das KPS-Verfahren beruht auf der Annahme, peer-education komme eine bessere spezialpräventive Wirkung zu als einem informellen justiziellen Verfahren. Eine experimentelle Legalbewährungsstudie, bei der die Erledigung gem. § 45 Abs. 1 JGG verglichen werden konnte mit dem KPS-Verfahren, gibt es nicht. Die vorliegenden Legalbewährungsstudien leiden darunter, dass in Bayern § 45 Abs. 1 JGG bei Ersttätern von Bagatelldelikten entweder grundsätzlich nicht oder kaum angewendet wird. Geprüft werden konnte nur das KPS-Verfahren mit Verfahrenserledigungen auf höheren Stufen (§ 45 Abs. 3 JGG, § 76 JGG). Deshalb ist die Übertragung der Befunde auf andere Regionen mit JGG-konformer Sanktionierungspraxis nicht möglich.

Die vorliegenden Legalbewährungsstudien haben deshalb nur belegt, dass eine jugendstrafrechtliche Reaktion auf einer höheren Stufe (45 Abs. 3 JGG bzw. vereinfachtes Jugendverfahren oder Anklage) spezialpräventiv nicht besser wirkt. Die vorliegenden Legalbewährungsstudien haben aber nicht belegt, dass KPS-Verfahren eine bessere spezialpräventive Wirkung im Vergleich zu § 45 Abs. 1 JGG haben. Denn hierzu konnte in Bayern aufgrund der – gegen das gesetzliche Stufenverhältnis verstoßenden – Handhabung von § 45 JGG keine Kontrollgruppe gebildet werden. Es wurde lediglich belegt, dass nach jugendrichterlich angeordneten Maßnahmen die Rückfallraten nicht niedriger waren.

„Als einzig Gutes bleibt, dass sowohl die Rechtswidrigkeit des Vorgehens als auch das offensichtliche Scheitern am Anspruch »besserer«, spezialpräventiv überlegener Diversion

5089 Englmann 2009a, S. 410.

5090 Kolberg 2009, S. 66.

5091 Kolberg 2009.

anhand der sorgfältig dokumentierenden Begleitforschung nunmehr hinreichend belegt sind.“⁵⁰⁹²

4.5.13 Linke: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen (2011)

4.5.13.1 Ergebnisse der Prozessevaluation

4.5.13.1.1 Verfahrensdauer

Eines der Ziele der "Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen war die Verfahrensbeschleunigung und damit die tatzeitnähere Reaktion.⁵⁰⁹³ Die Ergebnisse der mit methodischen Problemen⁵⁰⁹⁴ belasteten Prozessevaluation waren ernüchternd: Diversionstage sind nicht in allen Fällen verfahrensbeschleunigend, können es aber sein.⁵⁰⁹⁵ Im quasi-experimentellen, mit den Unsicherheiten der Verfahrensdauer bei der Vergleichsgruppe belasteten Design konnte bei Untersuchungs- und Vergleichsgruppe an zwei Standorten eine deutlich kürzere, an zwei Standorten aber eine deutlich längere Erledigungszeiten, an einem Standort dagegen eine im Wesentlichen gleich lange Verfahrensdauer festgestellt werden (vgl. **Schaubild 625**).⁵⁰⁹⁶ Bei den drei per Randomdesign untersuchten Standorten wurde an zwei Standorten eine kürzere, an einem Standort eine gleich lange Verfahrensdauer bei Diversionstagen festgestellt.

Nach Einschätzung von knapp drei Viertel aller befragten Praktiker sind die Diversionstage mit einem erheblich größeren Zeitaufwand verbunden.⁵⁰⁹⁷ Insbesondere die beteiligten Staatsanwälte beurteilten die Diversionstage durchschnittlich als doppelt so aufwendig wie das normale Diversionsverfahren.⁵⁰⁹⁸ „Dies ist ... für die Staatsanwälte plausibel, die nicht nur Zeit für die Vorbereitung und Organisation der Diversionstage benötigen, sondern auch durch ihre Präsenz am Diversionstag in ähnlicher Weise wie beim Sitzungsdienst abgebunden sind.“⁵⁰⁹⁹

5092 Spiess, G. 2012c, 471

5093 Vgl. oben VI., 5.4.2.3

5094 Bei den retrospektiv untersuchten Fällen war nicht festzustellen, ob sich das im staatsanwaltschaftlichen Register – MESTA - eingetragene Erledigungsdatum auf die Abschlussverfügung der StA oder auf die Ableistung der angeregten erzieherischen Maßnahme bezog. Bei den prospektiv untersuchten Fällen erfolgte eine zusätzliche Dokumentation, weshalb hier die Auswertung zuverlässiger war (vgl. Linke 2011a, S. 214, 237 ff.).

5095 So das Fazit von Verrel 2010, S. 231.

5096 Linke 2011a, S. 239; Verrel 2010, S. 232.

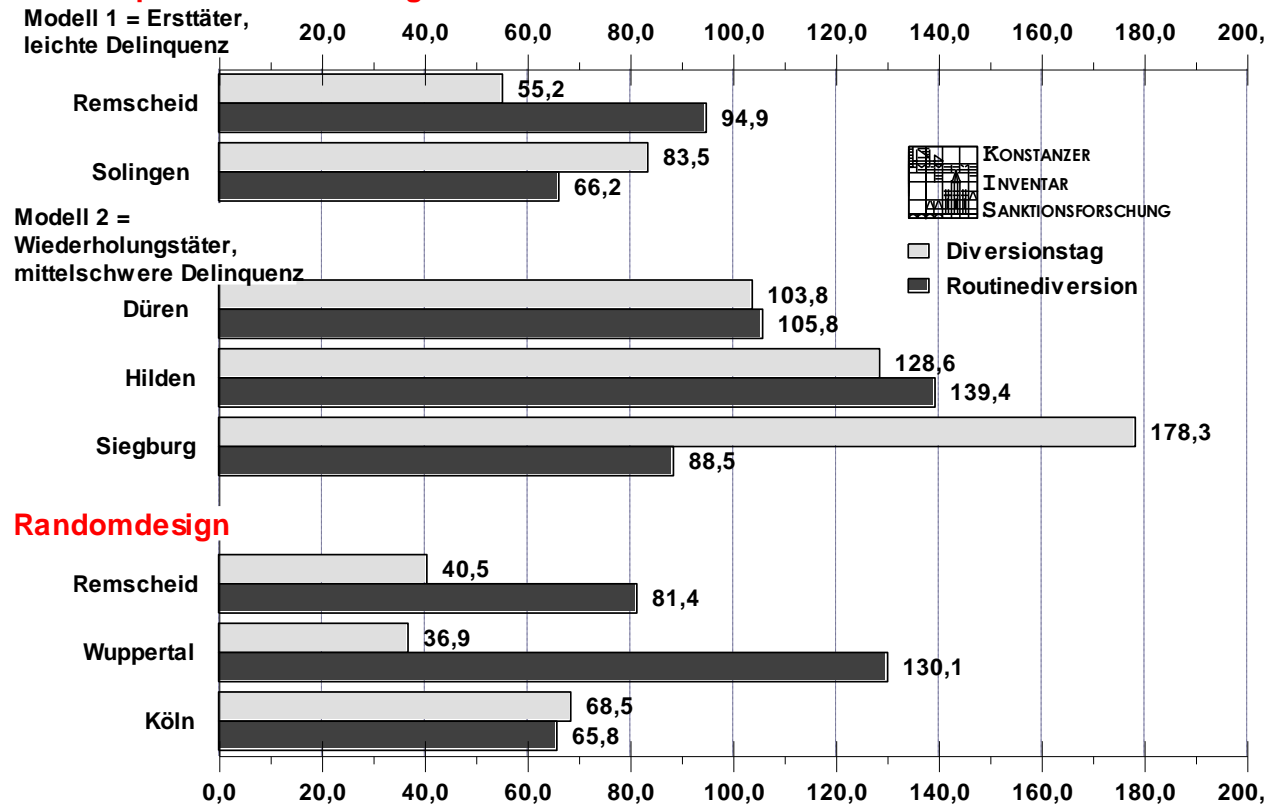
5097 Linke 2011a, S. 180 ff.

5098 Linke 2011a, S. 183.

5099 Verrel 2010, S. 233.

Schaubild 625: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Verfahrensdauer (Mittelwerte in Tagen) – Vergleich der Verfahrensdauer in Diversionstagen mit Routinediversion (quasi-experimentelles Design und Randomdesign)

Quasi-experimentelles Design



Datenquelle: Linke 2010, S. 239, Tabelle C.61

4.5.13.1.2 Wahrnehmung und Bewertung der Diversionstage durch die beteiligten Praktiker und die Betroffenen

Eines der Ziele der Prozessevaluation bestand darin zu ermitteln, wie die Diversionstage von den beteiligten Praktikern und den Betroffenen wahrgenommen werden. Durch die schriftliche Befragung der Praktiker an den 7 untersuchten Standorten der Diversionstage sollte deren Wahrnehmung und Einschätzung der Diversionstage festgestellt werden: Die Befragung erfolgte bei 255 Jugendlichen, 200 Erziehungsberechtigten, 88 Praktikern (Polizei, JGH, StA).

- Die Befragung ergab u.a. eine hohe Zustimmung der Polizei zur Erledigung von Bagatelldelinquenz auf den Diversionstagen,⁵¹⁰⁰ von den sachnäheren Jugendgerichtshelfern und den Staatsanwälten wird jedoch häufiger die Erledigung mittelschwerer Delinquenz befürwortet.⁵¹⁰¹

5100 Linke 2011a, S. 142 f.

5101 Linke 2011a, S. 144 f.

- Hinsichtlich der Wirkungen der Diversionstage "ging insgesamt noch nicht einmal die Hälfte (49,3 %) (erg.: der Befragten, der Verf.) davon aus, dass eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit nach der Teilnahme am Diversionstag geringer sei als im herkömmlichen Verfahren."⁵¹⁰² Dagegen schätzten „insgesamt 78,6 % der befragten Praktiker den normverdeutlichenden Effekt der Diversionstage höher ein als den des herkömmlichen Verfahrens. ... Besonders hohe Werte lassen sich insbesondere bei der Polizei erkennen. Hierfür scheint die Erklärung plausibel, dass für diese Befragtengruppe im Unterschied zum regulären Diversionsverfahren bei den Diversionstagen direkt eine abschließende Maßnahme sichtbar ist, was ggf. mit dem Eindruck verbunden wird, dass nun auch auf dem Gebiet leichter jugendlicher Delinquenz eine spürbarere Reaktion erfolgt als bei einer schriftlichen Diversion. Weiterhin auffallend ist, dass zwar auf breiter Basis eine erhöhte normverdeutlichende Wirkung der Diversionstage angenommen, eine Verringerung der Rückfallrate hingegen eher skeptisch betrachtet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Diversionstage in den Augen der beteiligten Behördenvertreter zwar kurzfristige Effekte in Bezug auf die Normverdeutlichung hervorbringen, diese sich jedoch nicht längerfristig in einer rückfallverhindernden Wirkung niederschlagen.“⁵¹⁰³
- Dass die auf einem Diversionstag ausgesprochenen Maßnahmen „grundsätzlich öfter abgeleistet werden als Maßnahmen, die im herkömmlichen Diversionsverfahren ausgesprochen werden“ bejahte nur ein gutes Drittel der befragten Jugendgerichtshelfer.⁵¹⁰⁴ Und nur jeder zweite befragte Jugendgerichtshelfer meinte, die auf den Diversionstagen ausgesprochenen Maßnahmen seien „besser an die individuellen Verhältnisse des Beschuldigten angepasst.“⁵¹⁰⁵ Ausweislich der Beschuldigtenbefragung sowie der Rückfalluntersuchung bestand indes nur eine „geringe Bandbreite der ausgesprochenen Maßnahmen des Diversionstags, die so auch im herkömmlichen Diversionsverfahren verhängt werden könnten.“⁵¹⁰⁶
- Mehr als die Hälfte (57,8 %) der befragten Jugendgerichtshelfer und immerhin ein Drittel (33,3 %) der befragten Staatsanwälte meinte, das Diversionstagsverfahren stelle „eine besonders eingriffsintensive Form der jugendstrafrechtlichen Diversion“ dar.⁵¹⁰⁷ Dass es sich bei den Diversionstagen um eine Überreaktion bei bagatelhafter und episodenhafter Delinquenz handle, wurde ganz überwiegend verneint. Bemerkenswert war der Unterschied zwischen den drei Befragtengruppen: Nur 10,6 % der befragten Polizisten und 18,2 % der befragten Jugendgerichtshelfer bejahten eine Überreaktion, aber 38,9 % der Staatsanwälte bejahten dies.⁵¹⁰⁸
- Die Beschuldigtenbefragung ergab, dass „in 80 % (n=255) der Fälle noch vor der staatlichen Maßnahme bereits eine oder mehrere Reaktionen der Erziehungs-

5102 Linke 2011a, S. 152 f.

5103 Linke 2011a, S. 153 f. Einen normverdeutlichenden Effekt nahmen 83,7 % der befragten Polizisten, 77,8 % der befragten Staatsanwälte und 69,6 % der befragten Mitarbeiter der JGH an (Linke 2011a, S. 153, Tabelle C.22).

5104 Linke 2011a, S. 155 (34,8 %).

5105 Linke 2011a, S. 156 (47,8 %).

5106 Linke 2011a, S. 178.

5107 Linke 2011a, S. 162 f.

5108 Linke 2011a, S. 164.

berechtigten auf die Tat erfolgt sind. Dies waren größtenteils erzieherische Gespräche (44,1 %), daneben aber auch einschneidendere Maßnahmen wie Hausarrest (20,1 %) oder PC- bzw. Fernsehverbot (15,4 %). In 79,4 % (n=204) dieser Fälle wurde zusätzlich auch eine Maßnahme durch den Staatsanwalt ausgesprochen. Angesichts dieser hohen Quote ist ebenfalls eine staatliche Überreaktion, insbesondere bei Bagatelldelikten oder Ersttätern, nicht mehr auszuschließen.⁵¹⁰⁹

- Die Frage, ob durch das konzentrierte Behördenauftreten ein erhöhter Geständnisdruck ausgeübt wird, wurde nur von insgesamt 8 % der befragten Praktiker bejaht.⁵¹¹⁰ In Einzelfällen wurde freilich ein entsprechender Druck beobachtet.⁵¹¹¹
- Bei Nichtteilnahme am Diversionstag wird in der Regel Anklage erhoben. „Verschiedentlich wird die Anklageerhebung auch in den der polizeilichen Ladung beiliegenden Informationsschreiben als Konsequenz des Nichterscheins genannt. Da die Gründe des unentschuldigten Fernbleibens nicht bekannt sind, kann dies dazu führen, dass diversionsgeeignete Fälle angeklagt werden.⁵¹¹² Vor allem Polizeibeamte und Jugendgerichtshelfer sahen hierin eine Gefahr, indes nur knapp jeder vierte Staatsanwalt.

Diese aufschlussreiche Befragung zeigt vor allem die unterschiedliche Wahrnehmung und Einschätzung der drei Befragtengruppen. Die Polizei stimmt häufiger der Erledigung bereits von Bagateldelinquenz auf den Diversionstagen zu, bejahte häufiger, dass die Fallauswahl durch sie erfolgen solle und dass die ausgewählten Fälle auch für die Diversionstage geeignet seien, sie bejahte häufiger normverdeutlichende Effekte. Die JGH bejahte am seltensten die Fragen, ob die auf einem Diversionstag ausgesprochenen Maßnahmen öfter abgeleistet würden als Maßnahmen im herkömmlichen Diversionsverfahren, ob die Maßnahmen besser an den Beschuldigten angepasst wären, die JGH war dagegen am häufigsten der Auffassung, Diversionstage seien eine besonders eingriffsintensive Diversionsform, sah aber seltener als die Staatsanwälte die Gefahr einer Überreaktion bei bagatellartiger Delinquenz. Die befragten Staatsanwälte vermuteten zwar häufig einen normverdeutlichenden Effekt der Diversionstage, stimmten aber am seltensten der Frage nach einer Verringerung der Rückfallrate zu (27,8 %). Von allen drei Berufsgruppen gingen sie am häufigsten davon aus, dass die Diversionstage zu einer häufigeren Maßnahmeableistung führten als die herkömmlichen Diversionsverfahren. Ebenfalls häufiger als die JGH gingen die Staatsanwälte von einer besseren Anpassung der Maßnahmen aus. Sie waren die Berufsgruppe, die doppelt so häufig wie die JGH und dreimal so häufig wie die Polizei die Gefahr einer Überreaktion bei bagatellartiger Delinquenz sahen. Seltener als Polizei und JGH sahen sie dagegen die Gefahr, dass durch die Anklageerhebung bei Nichterscheinen an sich diversionsgeeignete Fälle aus der Diversion herausfallen.

Die Befragung zeigt aber auch, dass die Wahrnehmung und Einschätzung nur teilweise mit den Befunden aus der Beschuldigtenbefragung und der Legalbewährungsuntersuchung übereinstimmt.

5109 Linke 2011a, S. 165.

5110 Linke 2011a, S. 167.

5111 Linke 2011a, S. 168 f.

5112 Linke 2011a, S. 170.

- Die von 80 % der befragten Polizeibeamten sowie von 65 % der befragten Jugendgerichtshelfer vertretene Auffassung, die Diversionstage führten zu einer schneller Fallerledigung, konnte durch die Begleitforschung nicht bestätigt werden.
- Die Wahrnehmung einer besseren individuellen Anpassung der ausgesprochenen Maßnahme deckt sich nicht mit dem tatsächlichen Maßnahmespektrum, das überwiegend in gemeinnütziger Arbeit liegt. „Deutliche Anhaltspunkte für eine individuellere Anpassung der ausgesprochenen Maßnahmen auf die Beschuldigten ergaben sich nicht.“⁵¹¹³
- Die Einschätzung der überwiegenden Mehrheit der befragten Praktiker zur Gefahr einer Überreaktion steht „in deutlichem Gegensatz“⁵¹¹⁴ zu den Befunden der Begleitforschung. Zum einen erfolgten, der Beschuldigtenbefragung zufolge, in 80 % bereits Reaktionen der Erziehungsberechtigten, zum anderen wiesen die Diversionsmodelle 1, also die Modelle für Erst- und Bagatelldäter, ein fast identisches Maßnahmeniveau auf wie die Diversionsmodelle 2 für Täter mittelschwerer Delinquenz.
- Richtig eingeschätzt wurde dagegen das Ausbleiben eines spezialpräventiven Effekts der Diversionstage. Bei einem einjährigen Beobachtungszeitraum konnte kein signifikanter Unterschied festgestellt werden; bei einem zweijährigen Beobachtungszeitraum waren die Rückfallraten weitestgehend identisch, zum Teil sogar höher als in der Vergleichsgruppe.⁵¹¹⁵

4.5.13.2 Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung

Die Legalbewährung wurde mittels eines quasi-experimentellen Designs an den Standorten Düren, Hilden, Remscheid, Siegburg und Solingen und mittels eines experimentellen Zufalls-Design an den Standorten Köln, Remscheid und Wuppertal untersucht. Beim quasi-experimentellen Design wurden die Datensätze der MESTA-Datenbank der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der nach § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren zugrunde gelegt. Für die Teilnehmer der Diversionstage wurde aus diesen Datensätzen im Matching-Verfahren ein nach den Kriterien Geschlecht, Nationalität, Delikt, Verfahrensabschluss, Vorbelastung und Wohnort vergleichbarer Partner ermittelt. Die Legalbewährung wurde für einen ein- und für einen zweijährigen Kontrollzeitraum ebenfalls anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik zur Art der Verfahrensbeendigung ermittelt. BZR-Auszüge wurden nicht eingeholt. Da in der MESTA-Datenbank Verfahrensbeendigungen durch den Richter – Einstellung, Freispruch, Verurteilung – nicht enthalten sind, werden nach Anklageerhebung erfolgende Einstellungen und Freisprüche (fälschlich) als Rückfall gewertet.⁵¹¹⁶ Eine Unterschätzung der Legalbewährungsraten ergibt sich andererseits dadurch, dass Verfahren außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Standort-StA nicht erfasst sind. Diese Nachteile werden nach Auffassung der Forscher aufgewogen durch die Vorteile der MESTA-Datenbank, die zeitnäher – das BZR

5113 Linke 2011a, S. 160.

5114 Linke 2011a, S. 167.

5115 Linke 2011a, S. 250.

5116 Linke 2011a, S. 193 f.

enthält Eintragungen nur zeitverzögert - und vollständiger – zum BZR werden nicht alle Einstellungen gem. § 45 JGG gemeldet - als die BZR-Eintragungen sein soll.⁵¹¹⁷

Bezogen auf alle staatsanwaltschaftlichen Einstellungen zeigt sich, dass die Anwendungsunterschiede sowohl lokal als auch zwischen den Modellen sehr unterschiedlich sind (vgl. **Schaubild 298**). Das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 1 mit der Zielgruppe „Ersttäter und Bagatelldelinquenz“ war § 45 Abs. 2 JGG, das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 2 mit der Zielgruppe „Täter mittelschwerer Delinquenz“ war dagegen § 45 Abs. 1 JGG.

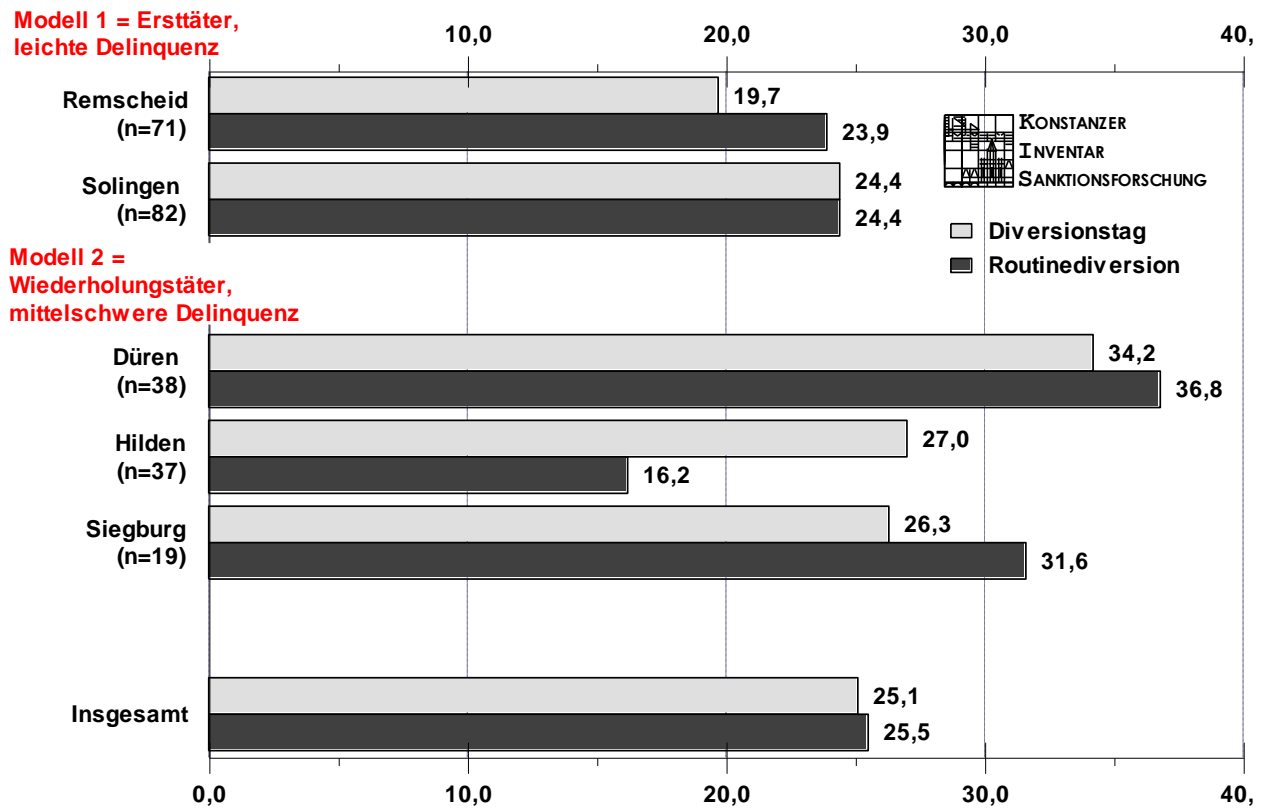
Die Legalbewährungsrate ist nach Diversionstagen im einjährigen Kontrollzeitraum im Schnitt nahezu identisch mit jener nach Routinediversion (vgl. **Schaubild 626**). In Hilden ist sie sogar deutlich höher, in den anderen Standorten teilweise nur unwesentlich geringer. An keinem der Standorte sind die Unterschiede signifikant.⁵¹¹⁸ Die Kontrolle der Folgedelikte nach Häufigkeit, nach Art, nach Einschlägigkeit, nach Deliktsschwere oder Rückfallgeschwindigkeit ergab ebenfalls keine signifikanten Unterschiede zwischen der in den Diversionstagen und der in Rahmen von Routinediversion erledigten Verfahren.⁵¹¹⁹

5117 Vgl. hierzu oben V., 5.4.2.3.2

5118 Linke 2011a, S. 204, Am. 606.

5119 Linke 2011a, S. 203 ff.

Schaubild 626: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design

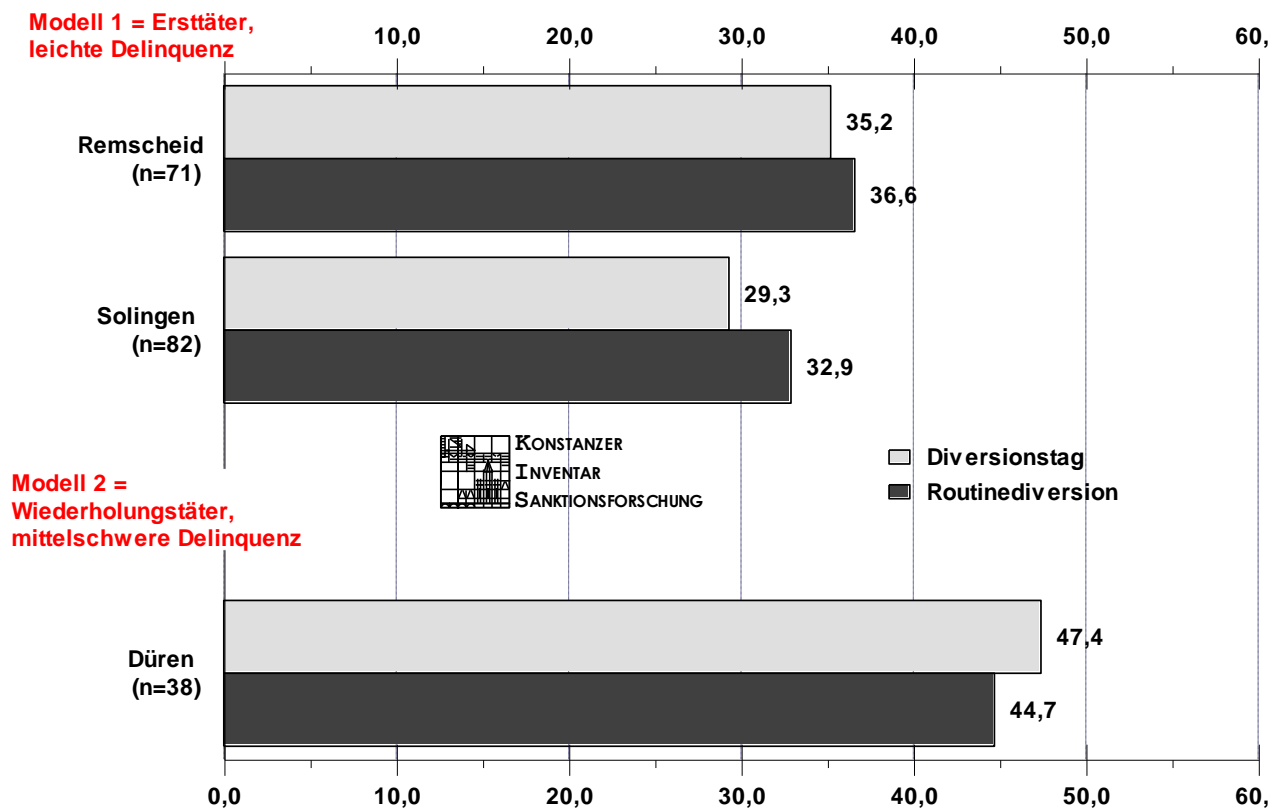


Datenquelle: Linke 2011a, S. 205, Abbildung C.23

Die Untersuchung der Legalbewährungsrate für einen zweijährigen Kontrollzeitraum (vgl. **Schaubild 628**) ergab zwar eine deutliche höhere Rückfallrate, aber keine signifikanten Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe.⁵¹²⁰

5120 Linke 2011a, S. 216 f.

Schaubild 627: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen: Legalbewährung (zweijähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design



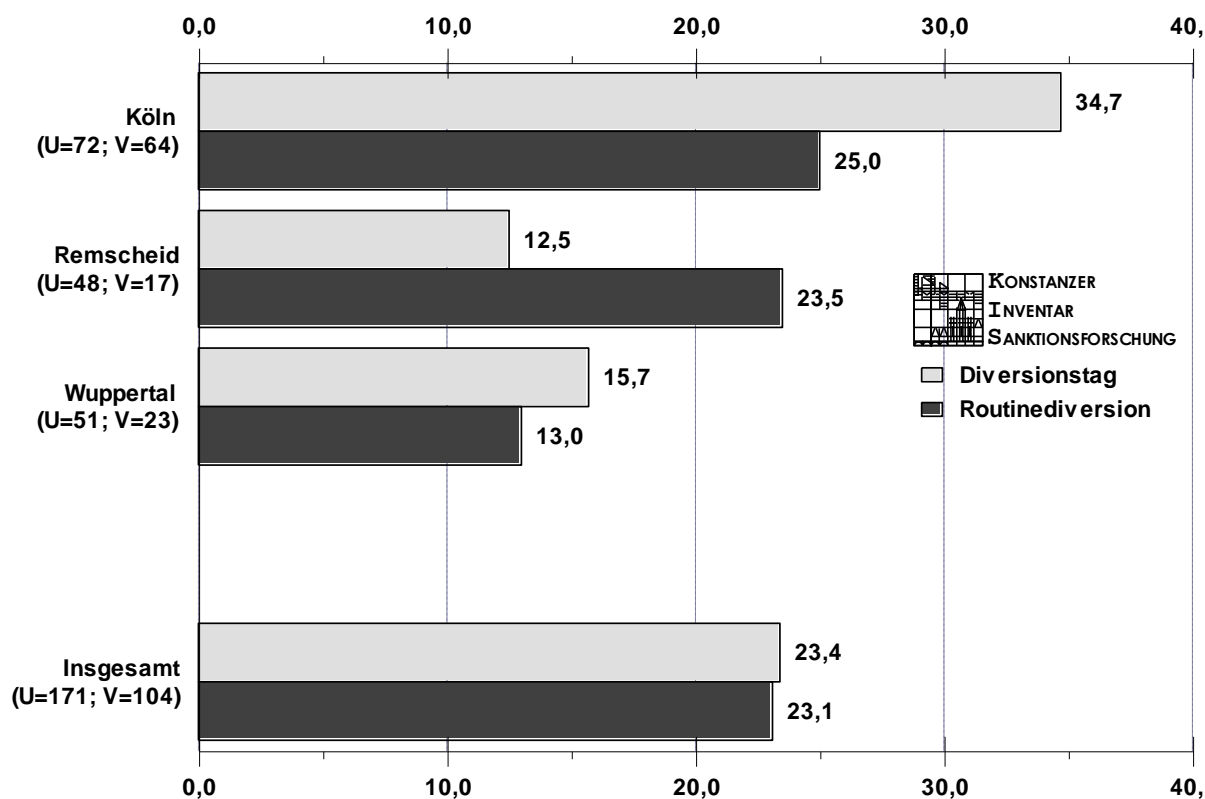
Datenquelle: Linke 2011a, S. 216, Abbildung C.30

An den Standorten Köln, Remscheid und Wuppertal wurde eine randomisierte Rückfalluntersuchung implementiert. Aus der Grundgesamtheit der Probanden, die sich nach den jeweiligen lokalen Kriterien für eine Erledigung auf dem Diversionstag eigneten, erfolgte nach dem Geburtsmonat des Probanden eine Zuteilung in die Untersuchungs- (ungerader Geburtsmonat) bzw. Vergleichsgruppe (gerader Geburtsmonat).⁵¹²¹ Wegen unterschiedlicher Zeiträume, in denen die Gruppen gebildet werden konnten, wurde die angestrebte Stärke von 100 Personen pro Gruppe in jedem Standort nicht erreicht.⁵¹²² Die Legalbewährung für einen einjährigen Kontrollzeitraum wurde erneute mittels der Daten der MESTA-Datenbank überprüft. Die Vorbelastung der Probanden in der Vergleichsgruppe war an allen drei Standorten etwas höher.⁵¹²³ Auch hier waren keine signifikanten Unterschiede festzustellen.

5121 Linke 2011a, S. 219.

5122 Linke 2011a, S. 220, zu den Schwierigkeiten der Genehmigung.

5123 Linke 2011a, S. 225, Tabelle C.54.

Schaubild 628: Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), Randomdesign

Datenquelle: Linke 2011a, S. 228, Abbildung C.31

Das Ergebnis der Überprüfung der Rückfallraten hat weder beim quasi-experimentellen noch beim Randomdesign signifikante Unterschiede der Legalbewährungsraten ergeben. Das Fazit der Begleitforschung lautet dementsprechend: „Die Diversionstage führen bei einem personellen und zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zur herkömmlichen Diversion nicht zu einer merklichen Senkung der Rückfallraten. Dies gilt insbesondere für die Diversionstage des Modells 1, die ohnehin nur die bagatell- und episodenhafte Jugenddelinquenz erfassen, welche in der Regel kein besonderes staatliches Eingreifen erfordert. Aber auch die Diversionstage des Modells 2, die auf ein gewichtigeres Täterspektrum abzielen, erbringen keinen spezialpräventiven Vorteil. Das von § 2 Abs. 1 S. 1 JGG vorgegebene Ziel wird damit nicht bzw. von beiden Modellen in gleichem Maße erreicht. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist eine Fortführung der Diversionstage in ihrer jetzigen Form abzulehnen.“⁵¹²⁴ Dieses Ergebnis entspricht sowohl der Skepsis, die von etlichen an den Diversionstagen beteiligten Praktikern hinsichtlich der Präventionswirkung geäußert wurde, als auch den bisherigen Erkenntnissen der Dunkelfeld- und Sanktionsforschung.“⁵¹²⁵

5124 Linke 2011b, S. 303.

5125 Linke 2011a, S. 250.

Kritisch bewertet die Begleitforschung „die Anwendung der Diversionstage auf den Bereich der bagatellhaften Delinquenz nicht vorbelasteter Jugendlicher, so wie es derzeit im Modell 1 praktiziert wird. Da sich das delinquente Verhalten nach empirischen Erkenntnissen für gewöhnlich unabhängig von einem staatlichen Eingriff im Laufe des Entwicklungsprozesses »auswächst«, ist ein besonderes Diversionsverfahren für dieses Delikts- und Täterspektrum nicht erforderlich. ... Hinzu kommt, dass der ressourcenintensive Personal- und Zeiteinsatz dazu führt, dass Kapazitäten für die Bearbeitung leichterer Delinquenz gebunden werden und folglich bei der Verfolgung schwererer Delikte fehlen.“⁵¹²⁶

Kritisiert wird ferner die „Gefahr eines Geständnisdrucks und einer Verkürzung des Spektrums informeller Reaktionen bzw. einer zu frühen Anklageerhebung (in Folgeverfahren)“.⁵¹²⁷

4.5.14 „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen

4.5.14.1 Bliesener et al.: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2015)

In Nordrhein-Westfalen wurde Ende 2011 die Initiative "Kurve kriegen" in zunächst acht ausgewählten Modellbehörden umgesetzt. Mit dieser Initiative soll Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 15 Jahren, die Gefahr laufen, in eine kriminelle Karriere zu geraten, frühzeitige und individuell angepasste Hilfen angeboten werden. In die Initiative „Kurve kriegen“ können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, "wenn sie

- zwischen 8 und 15 Jahre alt sind,
- mindestens eine Gewalttat oder drei schwere Eigentumsdelikte begangen haben und
- in Lebensumständen sind, die von so vielen Problemen belastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht.“⁵¹²⁸

Diese Hilfen sollen durch eine Vernetzung der Strafverfolgungsinstanzen mit der Kinder und Jugendhilfe und weiteren Instanzen stärker koordiniert und optimiert werden. Die Fallauswahl erfolgt durch die Polizei. Nach erfolgter Zustimmung der Sorgeberechtigten und des/der Jugendlichen wird der Teilnehmer von einer pädagogischen Fachkraft individuell betreut. Die pädagogische Fachkraft hat ihren Arbeitsplatz in der Polizeibehörde, die für den Teilnehmer zuständig ist.

Eine Forschungsgruppe der Universität Kiel wurde mit der Prozess- und Wirkungsevaluation dieser Initiative beauftragt. Im Januar 2015 wurde der Abschlussbericht der Wirkungsevaluation vorgelegt. Untersucht wurde auch, ob und inwieweit durch diese Initiative die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst werden konnte. Rückfallhäufigkeit und Deliktschwere konnten wegen der Kürze des Untersuchungszeitraums lediglich für 36 Absolventen des Projekts bestimmt werden, für die Daten für mindestens 6 Monate nach

5126 Linke 2011a, S. 251. Ebenso Verrel 2010, S. 234.

5127 Linke 2011a, S. 252.

5128 Prognos AG 2016, S. 4. Zur Schwierigkeit, Intensivtäter prognostisch erkennen zu können, vgl. IV., 4.5.3.4.3

Projektabschluss vorlagen.⁵¹²⁹ Für die Teilnehmer, die erst vor weniger als 6 Monaten das Programm abgeschlossen hatten, Abbrecher oder Verweigerer des Programms sowie für die Personen der Vergleichsgruppe wurden keine Rückfallraten bestimmt.⁵¹³⁰ Für die Berechnung wurden Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (IGVP) verwendet hinsichtlich einer erneuten polizeilichen Registrierung als Indikator verwendet. Der polizeiliche Tatverdacht bildete also das Misserfolgskriterium.⁵¹³¹ Sechs Monate nach Abschluss des Programms waren 39 % der 36 Absolventen erneut polizeilich registriert worden. Da für die Kontrollgruppe keine entsprechenden Quoten bestimmt wurden, ist dieser Befund nicht interpretierbar. Er lässt sich sowohl wegen der Altersstruktur (überwiegend Kinder?), wegen der Bestimmung des Rückfalls durch einen polizeilichen Tatverdacht als auch wegen der Kürze des Rückfallzeitraums nicht mit Ergebnissen aus BZR-Analysen vergleichen. Der interne Vorher-Nachher-Vergleich der Registrierungshäufigkeit sowie der Deliktsschwere der Experimentalgruppe in den sechs Monaten vor Beginn der Teilnahme und den sechs Monaten nach Absolvieren der Initiative ergab ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine rückläufige Entwicklung. „Betrachtet man die durchschnittliche Deliktbelastung der 36 Absolventen, für die nach Absolvieren der Initiative mindestens ein halbes Jahr IGVP-Daten vorliegen, zeigt sich kein signifikanter Unterschied zwischen der Deliktbelastung im Halbjahr vor Aufnahme in die Initiative (M = 2.31, SD = 3.77) und dem Halbjahr nach Absolvieren der Initiative (M = 1.53, SD = 4.03), wengleich sich in der Tendenz eine niedrigere Belastung nach dem Absolvieren zeigt (t(35) = 1.93, p = .061).“⁵¹³² Auch in der Deliktsschwere zeigte sich keine Veränderung bei den Absolventen.⁵¹³³ Möglicherweise wären freilich ohne die Teilnahme an der Initiative die Registrierungsquote oder die Deliktsschwere noch höher ausgefallen. Entscheiden lässt sich dies aber ohne Daten einer Kontrollgruppe nicht.

4.5.14.2 Prognos AG: Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen (2016)

Eine zweite Untersuchung, eine Kosten-Nutzen-Analyse, wurde von der Prognos AG durchgeführt und 2016 veröffentlicht.⁵¹³⁴ Für diese Analyse wurde u.a. der "langfristige Erfolg" ermittelt. Bis zum 15.09.2015 waren ca. 2,5 % (N=455) der Tatverdächtigen unter 14 Jahren in den 8 Modellregionen in die Initiative aufgenommen worden, etwa die Hälfte nahm zum Untersuchungszeitpunkt noch aktuell teil. Das Durchschnittsalter lag bei 12,57 Jahren. Abgeschlossen haben 165 Personen das Programm, 66 Personen hatten vor Projektende abgebrochen.⁵¹³⁵

Für die "Erfolgsmessung" wurden von den 165 Programmabsolventen 138 Teilnehmer berücksichtigt, die das Projekt mindestens 6 Monate vor dem 15.09.2015 abgeschlossen

5129 Die Höhe der Rückfallraten dürfte wegen dieses kurzen Zeitraums unterschätzt sein. Wegen der kleinen Zahl wurde auch nicht nach Altersgruppen der erneut registrierten Kinder und Jugendlichen differenziert.

5130 Zur problematischen Bestimmung einer Rückfallrate nur für die „erfolgreichen“ Teilnehmer - ohne Abbrecher – vgl. oben VII., 3.2 und VII., 4.5.12.2.2

5131 Weitere Kritikpunkte finden sich bei Bertamini 2017.

5132 Bliesener et al. 2015, S. 82 f.

5133 Bliesener et al. 2015, S. 74 f.

5134 Prognos AG 2016.

5135 Prognos AG 2016, S. 5 f.

hatten.⁵¹³⁶ Ein einheitlicher Rückfallzeitraum wurde nicht bestimmt, im Durchschnitt soll die Teilnahme 14 Monate zurückliegen.⁵¹³⁷ Wie der Erfolg gemessen wurde, wird zwar nicht mitgeteilt, anzunehmen ist, dass erneut Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (IGVP) verwendet worden sind. Festgestellt wurde, dass 40 % der Teilnehmer nicht mehr mit weiteren Delikten auffällig wurden. "Für 55 Teilnehmende konnte nachgewiesen werden, dass auch mindestens 6 Monate nach dem Teilnahmeende keine weiteren Delikte vermerkt sind. Diese Absolventen hatten vor dem Start der Initiative noch im Durchschnitt 3 Delikte pro Jahr begangen, darunter insbesondere Körperverletzungen und Diebstähle. Schon während der Teilnahme gehen die Deliktraten dieser Teilnehmenden stark zurück, bevor sie dann nach Teilnahmeende ihre Delinquenz (zumindest soweit es bisher beobachtet werden kann) vollständig einstellen."⁵¹³⁸ Daraus wird gefolgert, "»Kurve kriegen« hatte hier bisher den bestmöglichen Erfolg."⁵¹³⁹ Diese Einschätzung findet sich auch auf der homepage des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen: "40 % der Teilnehmer werden nach erfolgreichem Durchlauf des Programms nicht mehr straffällig."⁵¹⁴⁰

Ob diese "Nicht-Straffälligkeit ein "Erfolg" der Initiative ist, kann freilich ohne Kontrollgruppe nicht beurteilt werden; Aussagen über "Erfolge" sind unmöglich.⁵¹⁴¹ Denn auch ohne Initiative gehen die Prävalenzraten im Kindes- und Jugendalter in einem Zeitraum von 2 Jahren⁵¹⁴² deutlich zurück, wie die Duisburger Verlaufsstudie gezeigt hat (vgl. oben **Schaubild 25 bis Schaubild 27**).

4.5.15 Karstedt: Diversion – die Wahrnehmung von Sanktionserfahrenen und Sanktionsunerfahrenen (1991)

Entscheidend für die spezial- wie generalpräventive Wirkung von Strafe ist nicht die objektive Härte der angedrohten oder vollzogenen Strafe, sondern die Einschätzung durch die Normadressaten, deren Verhalten beeinflusst werden soll. Alltagstheoretisch wird angenommen, je gravierender die Sanktion empfunden werde, desto eher werde das unerwünschte Verhalten vermieden werden. Eine Sanktion habe jedoch nur dann eine verhaltenssteuernde Wirkung, wenn ihr Eintritt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werde. Da durch Diversion eine Absenkung der Schwere der Sanktion erfolgte, könnte dies den Abschreckungseffekt mindern. In dem Maße, in dem Diversion ausgeweitet wird, könnte sich diese Sanktionsminderung unter jungen Menschen herumsprechen mit der Folge, dass Diversion als „Freibrief“ verstanden werde.

Deshalb stellen sich vor dem Hintergrund dieser alltagstheoretischen Annahmen über Strafwirkungen folgende Fragen:

5136 Die Abbrecher wurden offenbar nicht berücksichtigt (vgl. hierzu oben VII., 3.2, 4.5.12.2.2

5137 Prognos AG 2016, S. 6.

5138 Prognos AG 2016, S. 7.

5139 Prognos AG 2016, S. 7.

5140 <http://www.kurvekriegen.nrw.de/>

5141 Kritisch ebenfalls Bertamini 2017.

5142 Prognos AG 2016, S. 7, die Teilnahme dauerte im Schnitt 23 Monate.

- „Sprechen sich tatsächlich die gesetzlichen Maßnahmen und Sanktionen unter den Jugendlichen herum, die ja nur ein Bruchteil dieser Altersgruppe als Konsequenzen einer Straftat erfährt? Ist das Fehlen solcher Maßnahmen im Zuge der Diversion bekannt und führt es dazu, Normverstöße »auf die leichte Schulter« zu nehmen?
- Was erwarten Jugendliche als Folge einer Straftat, wenn sie einmal in den »Mühlen der Justiz« gewesen sind?
- Werden Jugendliche durch die Erwartung hoher Strafen von Gesetzesübertretungen abgeschreckt? Bewirkt der Wegfall von Sanktionen einerseits eine Zunahme von Ersttätern und damit eine Zunahme der Delinquenz überhaupt, und andererseits eine erhöhte Rückfälligkeit bei bereits einmal entdeckten und sanktionierten Straftätern?“⁵¹⁴³

Welche entsprechenden Erfahrungen und Erwartungen Jugendliche haben, wurde in einer Repräsentativ-Befragung 13- bis 17-jähriger Jugendlicher untersucht, von denen etwa jeder 20. anlässlich eines Delikts schon einmal mit der Polizei zu tun gehabt hatte.⁵¹⁴⁴ Sowohl Jugendliche, die bisher keinen Polizeikontakt hatte, als auch bereits strafrechtlich auffällig gewordene Jugendliche erwarten als schwerste Konsequenz „Jugendarrest, Maßnahmen des Jugendamtes und Vernehmung durch die Polizei.“⁵¹⁴⁵ Delinquente Jugendliche nennen den ersten Instanzenkontakt mit der Polizei an erster Stelle. Diversion wird von allen Jugendlichen als „geringes Übel“ bewertet. Die Annahme, Diversion werde als "Freibrief" missverstanden, konnten in der Befragung aber nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigte sich: "Die Vernehmung bei der Polizei wird als deutlich belastender als nahezu alle anderen und die am häufigsten verhängten Maßnahmen angesehen. Will man generalpräventiv auf abschreckende Wirkungen bauen, so- scheint es, dass allein die Entdeckung bei den meisten Jugendlichen vollständig ausreichen würde, und selbst in der Gruppe der Straftäter wird dieses Erlebnis als so gravierend eingestuft - noch vor den üblicherweise verhängten Maßnahmen -, dass ihm durchaus auch spezialpräventive Effekte beigelegt werden können."⁵¹⁴⁶

Erwartet wird, Strafen würden die Bestraften insofern „klüger“ machen, dass sie künftig keine Straftaten mehr begehen. Die Frage ist deshalb, welche Belastungen die jungen Straffälligen erfahren und wie sie sie umgesetzt haben. Jugendliche, die einmal entdeckt worden sind, „schätzen jedoch tendenziell die Reaktionen, die sie als Konsequenz einer Straftat von der Justiz, den Eltern und Freunden erwarten, als weniger belastend ein als alle anderen Gruppen. Die als hart erlebten Sanktionen werden also keineswegs in entsprechende Erwartungen umgesetzt, sondern im Gegenteil: das Sanktionserlebnis führt offensichtlich dazu, die Konsequenzen als weniger belastend einzustufen.“⁵¹⁴⁷ Dies führt aber nicht dazu, dass Sanktionen „auf die leichte Schulter genommen“ werden, denn weiterhin schätzen jeweils ein Drittel der Sanktionserfahrenen diese Sanktionen als „schlimm“ bzw. „sehr schlimm“ ein. Hinsichtlich der Bewertung zukünftiger Straffolgen gibt es keine Unterschiede zwischen Straftätern und der Gesamtpopulation der Jugendlichen.

5143 Karstedt 1991, S. 108.

5144 Karstedt 1991, S. 109. Zu den Befragungen der Sanktionierten vgl. Wolterhoff 1991.

5145 Karstedt 1991, S. 110.

5146 Karstedt 1991, S. 110.

5147 Karstedt 1991, S. 110.

Erfahrung ist offensichtlich, dass alles weniger „schlimm“ ist als befürchtet. „Unterschiedlich schwere Sanktionserfahrungen bewirken also keineswegs Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung der Härte potentieller Sanktionen, selbst dann nicht, wenn frühere Kontakte mit den Instanzen berücksichtigt werden. Ein spezialpräventiv abschreckender Effekt von Sanktionserlebnissen, der sich in einer härteren Einschätzung zukünftiger Sanktionen niederschlägt, lässt sich also nicht nachweisen. Dem Argument, dass Diversion zu einer Abwertung der Härte potentieller Sanktionen bei jugendlichen Straftätern führe, ist damit weitgehend der Boden entzogen.“⁵¹⁴⁸

Untersucht wurde ferner, ob, und wenn ja, welche Wirkungen Straferfahrungen und -erwartungen auf bereits straffällige Jugendliche haben. Unterschieden wurde hierbei zwischen Jugendlichen, die sich in unterschiedlichen Phasen einer "delinquenten Karriere" befinden: "Anfänger" oder "Einsteiger", die im vergangenen Jahr erstmalig Delikte begangen hatten, "Fortsetzer", die bereits vor diesem Jahreszeitraum Delikte begangen hatten, und "Aussteiger", die sich im vergangenen Jahr nichts mehr hatten zuschulden kommen lassen. Die Frage war, ob eher niedrige Erwartungen von Strafen eine Rolle zu spielen („Diversion“ als Freibrief) oder ob höhere Erwartungen die "Aussteiger" zum Ausstieg veranlasst haben.

Entgegen alltagstheoretischen Annahmen erwarten „gerade die »Anfänger« oder »Einsteiger« ... deutlich belastendere, also härtere Sanktionen seitens der Justiz als die »Fortsetzer« oder »Aussteiger« und sogar als diejenigen, die überhaupt kein Delikt an- bzw. zugegeben hatten. Hohe Sanktionserwartungen schrecken also nicht vom »Einstieg« in die Delinquenz ab, sondern man beginnt mit delinquenten Aktivitäten trotz hoher Sanktionserwartung.“⁵¹⁴⁹

Erneut entgegen alltagstheoretischen Annahmen erwarten Aussteiger härtere Sanktionen durch die Justiz als »Fortsetzer«. Entscheidender scheint hier der Kontakt mit den Eltern zu sein. Denn „»Aussteiger« erfahren im Gegensatz zu den »Fortsetzern‘ von ihren Eltern Reaktionen, die sie insgesamt als nicht belastend, sondern eher positiv einschätzen, wie Hilfen und Problemlösungsangebote. Ein solches Verhalten der Eltern scheint zumindest dazu beizutragen, den »Ausstieg« aus der Delinquenz zu erleichtern.“⁵¹⁵⁰

Zusammenfassend wird deshalb festgehalten: „Die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie zeigen, dass nicht anzunehmen ist, dass die objektive Reduktion Jugendlichen einen Anreiz zum »Einstieg« in delinquente Karrieren bietet. Dieser wird gerade trotz massiver Sanktionsbefürchtungen vollzogen, sodass von jeder objektiven Änderung - sei es in Richtung einer Verschärfung, sei es in Richtung einer Strafminderung - keine Auswirkungen zu erwarten sind. Der Anreiz zum Einstieg in die Delinquenz ist offensichtlich bei Jugendlichen so hoch, dass selbst härteste Sanktionserwartungen dem nicht entgegenstehen. Die im Vergleich damit deutlich geringeren Sanktionserwartungen hindern Jugendliche nicht daran, ihre entsprechenden Aktivitäten auch wieder einzustellen. Selbst wenn sich also Diversionsmaßnahmen herumsprechen, ist es unwahrscheinlich, dass sich damit die Zahl jugendlicher Täter und ihrer Straftaten deutlich erhöht. Das gilt auch für diejenigen mit

5148 Karstedt 1991, S. 111.

5149 Karstedt 1991, S. 111 f.

5150 Karstedt 1991, S. 112.

längerer Erfahrung in delinquentem Verhalten. Da »Fortsetzer' generell und unter ihnen die strafrechtlich auffälligen Jugendlichen insbesondere eine bereits deutlich abgesenkte Sanktionserwartung haben, ist es sehr fraglich, ob eine faktische Minderung des angebotenen Strafübels einen zusätzlichen Anreiz für delinquentes Verhalten liefern kann. Bleiben die »Aussteiger«, deren im Vergleich mit den »Fortsetzern« härtere Sanktionserwartungen durch Diversionsmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass sie sich gegen den Ausstieg und für die Fortsetzung entscheiden. Da sie jedoch mit weitaus niedrigeren Sanktionserwartungen ihre Aktivitäten wieder einstellen, als sie sie wahrscheinlich als »Einsteiger« begonnen haben, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sie wegen einer weiteren Reduktion anders handeln sollten... Nach den Ergebnissen des Bielefelder Diversionsprojektes muss dem justitiellen System gegenüber dem sozialen Umfeld der Jugendlichen - Eltern, Lehrern und Freunden - ein weitaus geringeres Gewicht zugeschrieben werden, als gemeinhin angenommen wird. Wenn die Maßnahmen der Justiz den Anreizen zu delinquentem Verhalten kaum entgegensteuern können und gegenüber dem sozialen Umfeld der Jugendlichen eher bedeutungslos sind, dann spricht eigentlich wenig gegen eine erhebliche Reduktion der im Katalog des Jugendgerichtsgesetzes enthaltenen Maßnahmen - bis hin zum Verzicht auf Sanktionen überhaupt.“⁵¹⁵¹

5151 Karstedt 1991, S. 112.

4.5.16 Zusammenfassung

1. "Die Austauschbarkeit der Sanktionen, insbesondere auch die Austauschbarkeit formeller durch informelle Reaktionen, ohne belegbare Nachteile für die Legalbewährung, ist gesicherter Forschungsstand der deutschen wie der internationalen Sanktionsforschung. Wo ein Austausch rechtlich möglich ist und empirisch untersucht werden konnte, war der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar überlegen (und somit nicht erforderlich) oder aber sogar von höheren Rückfallraten gefolgt (also womöglich schädlich)."⁵¹⁵² Die informelle Verfahrenserledigung ist, „unabhängig davon, ob ihr nur positiv prognostizierte Jugendliche oder auch Jugendliche mit unklarer Prognose zugewiesen werden, ... für die Legalbewährung in jedem Fall ... günstiger ... Durch die informelle Verfahrenserledigung wird die Legalbewährung bei Erst- und Gelegenheitstätern besser erreicht als durch die formelle Sanktionierung.“⁵¹⁵³

2. Dieser Befund, dass nämlich formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz, keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion (**Schaubild 563**), wurde in allen empirischen Untersuchungen in Deutschland bestätigt, und zwar unabhängig vom Design dieser Studien und unabhängig davon, ob die Legalbewährung durch selbstberichtete Delinquenz, durch erneute polizeiliche Auffälligkeit oder durch erneute Eintragung im BZR gemessen wurde. Untersucht wurden hierbei einfacher Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, einfache Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung und Drogendelikte.

3. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausweitung von Diversion durch Einbeziehung von weiteren Tat- und Tätergruppen hat nicht zu einem Anstieg der Rückfallrate geführt (**Schaubild 617**). Die einstige Annahme, jedenfalls bei diesen nunmehr ebenfalls in Diversion einbezogenen Tat- und Tätergruppen sei eine formelle Sanktion erforderlich, hat sich ebenso als falsch erwiesen wie die Annahme, bei Ausweitung von Diversion werde diese als "Freibrief" missverstanden.

4. Entgegen der Annahme, Diversion habe nur bei Ersttätern günstigere spezialpräventive Wirkungen, zeigen die einschlägigen empirischen Arbeiten in Deutschland, dass weder "bei der zweiten und ebenso wenig bei der dritten Straffälligkeit ... ein förmliches Strafverfahren der Einstellung des Verfahrens ohne Strafurteil überlegen wäre."⁵¹⁵⁴ „Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendlichen, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktion beendet wurde“⁵¹⁵⁵ (**Schaubild 621**).

5. Informelle Sanktionierung führt ferner dazu, dass bei erneuter Auffälligkeit das Risiko einer Ahndung mit Arrest oder Jugendstrafe deutlich gemindert und einer Überkriminalisierung durch den strafrechtlichen Zugriff entgegengewirkt wird. Damit werden Sanktionen vermieden, die mit den höchsten Rückfallraten verbunden sind.

5152 Spiess 2012c, S. 446.

5153 Meier 2006a, S. 92, S. 98.

5154 Spiess 2013, S. 102.

5155 Meier 2006a, S. 93.

6. Diversion ist nicht nur in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sondern ist formellen ambulanten Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen, damit letztlich auch unter Kostengesichtspunkten.

7. Es gibt auch keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen eine höhere generalpräventive Wirkung (Abschreckung potentieller Täter) erzielen zu können. Befragungen zeigen vielmehr: "Die Vernehmung bei der Polizei wird als deutlich belastender als nahezu alle anderen und die am häufigsten verhängten Maßnahmen angesehen. Will man generalpräventiv auf abschreckende Wirkungen bauen, so scheint es, dass allein die Entdeckung bei den meisten Jugendlichen vollständig ausreichen würde, und selbst in der Gruppe der Straftäter wird dieses Erlebnis als so gravierend eingestuft - noch vor den üblicherweise verhängten Maßnahmen -, dass ihm durchaus auch spezialpräventive Effekte beigelegt werden können."⁵¹⁵⁶

8. Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG ist kriminalpolitisch richtig. Die Annahme, nicht-intervenierende Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG werde als "Freibrief" (miss-)verstanden, die Rückfallrate sei höher als nach intervenierender Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch nicht bestätigt werden. Nach intervenierender Diversion sind die Rückfallraten in der Tendenz höher als bei nicht-intervenierender Diversion. Verurteilungen einschließlich Einstellungen gem. § 47 JGG fördern (im Unterschied zu Einstellungen gem. § 45 JGG), wie Schumann et al. in ihrer Bremer Längsschnittstudie gezeigt haben, "Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird."⁵¹⁵⁷

9. Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich "besseren Diversion" durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten "Diversionstage". Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere "Diversionstage" (**Schaubild 626; Schaubild 627**). Zum Nachfolgeprojekt „Kurve kriegen“ liegen mangels Kontrollgruppe keine belastbaren empirischen Ergebnisse zur Wirkung hinsichtlich Legalbewährung vor.

10. Die Evaluationsforschung zu den "Schülergerichten" hat bislang die bessere spezialpräventive Wirksamkeit gegenüber einem herkömmlichen staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Diversionsverfahren (statistisch gesichert) nicht belegen können. Selbst bei (der methodisch fraglichen) Nichtberücksichtigung der „Abbrecher“ waren die Unterschiede im methodisch am besten untersuchten Ingolstädter Projekt statistisch nicht signifikant (**Schaubild 624**). Es wurde andererseits aber auch kein Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt. "Selbst vorbelastete Jugendliche haben sich nach einer richterlichen Maßnahme gemäß § 45 III JGG nicht günstiger als nach einem Schülerverfahren bewährt."⁵¹⁵⁸ Da in Bayern § 45 Abs. 1 JGG extrem selten angewendet wird, konnte die Evaluationsforschung bislang

5156 Karstedt 1991, S. 110.

5157 Prein/Schumann 2003, 208.

5158 Schöch/Traulsen 2009, S. 44.

nicht klären, ob Schülergerichte - unabhängig von ihrer rechtlichen Fragwürdigkeit - eine bessere spezialpräventive Wirkung haben als die in vergleichbaren Fällen übliche Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG.

11. "Diversion ist kein Allheilmittel. Die Rückfallrate liegt, selbst unter günstigen Umständen, bei etwa 40 %. Es gibt offenbar einen nennenswerten Anteil von Jugendlichen, die von dieser Reaktionsform nicht in der wünschenswerten Weise angesprochen werden. Indes lassen sich diese präventiven Probleme mit förmlichen Sanktionen nicht besser bewältigen."⁵¹⁵⁹

4.6 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs

4.6.1 Kriminalpräventive Funktionen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Vor allem vom Täter-Opfer-Ausgleich werden nicht nur spezialpräventive Effekte erwartet, sondern auch eine ganze Reihe weiterer kriminalpräventiver Funktionen. "Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignet sich wie keine andere Reaktion, dem Täter bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen hat. ... Er vermag insbesondere folgende kriminalpräventive Funktionen zu fördern: Grenzziehung (Normverdeutlichung) durch Konfrontation mit den schlimmen Folgen, Modellfunktion für prosoziale Verantwortungsübernahme, soziales Lernen, Verstärkung der Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten und Integration. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann somit als einzige (strafrechtliche) Reaktion gewichtige Gegenakzente setzen, weil das Opfer als Person wahrgenommen und im gelungenen Fall anerkannt wird, denn der Straftäter hat sich mit dem Leid des Opfers, seiner Schuld und Verantwortung intensiv auseinander zu setzen."⁵¹⁶⁰ Im Folgenden soll freilich der Fokus allein auf den spezialpräventiven Wirkungen liegen

4.6.2 Keudel: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs (2000)

Ziel der Untersuchung von Keudel⁵¹⁶¹ war die Prüfung der Legalbewährung nach einem Täter-Opfer-Ausgleich. Gegenstand der empirischen Untersuchung waren alle TOA-Verfahren aus dem Jugendstrafrecht und dem Allgemeinen Strafrecht, die im Zeitraum vom 1.11.1991 bis 31.10.1995 in Schleswig-Holstein angefallen und im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen nach erfolgreich durchgeführtem TOA im Vorverfahren eingestellt worden waren.⁵¹⁶² Gegenüber dem Untersuchungsziel führte diese Festlegung des Untersuchungsgegenstandes zu einer Einschränkung des Untersuchungszieles in mehrfacher Hinsicht:

- Nicht die Wirkung einer Zuweisung und die Teilnahme an einem TOA-Verfahren wird geprüft, sondern nur der „erfolgreich“ durchgeführte TOA.
- Für das Kriterium „erfolgreiche Durchführung des TOA“ ist die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft entscheidend. Die Effizienz eines aus Sicht von Täter, Opfer und Ausgleichsstelle erfolgreichen TOA wird nicht geprüft, wenn es gleichwohl zu einer Anklage kommt.
- Geprüft wird nur ein im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren durchgeführter TOA. Ein nach Anklageerhebung durchgeführter TOA bleibt unberücksichtigt.

Bei einem Abgleich der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Aktenbestände – 265 Verfahren, die sich gegen 349 Beschuldigte richteten - mit den von der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe bearbeiteten TOA-Verfahren zeigte sich, dass noch

5160 Bannenberg/Rössner 2009, S. 50.

5161 Keudel 2000; Keudel 2001.

5162 Keudel 2000, S. 17, 44.

weitere 43 Verfahren einschlägig waren.⁵¹⁶³ Der Grund für die unterbliebene Registrierung bei den Staatsanwaltschaften konnte nicht geklärt werden.⁵¹⁶⁴ Damit steht zwar fest, dass es sich um keine Totalerhebung handelt, unklar ist aber, ob die Studie repräsentativ ist für die damalige Praxis in Schleswig-Holstein. Dafür soll sprechen, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen der landesweiten und der Itzehoer Studie festgestellt werden konnten.⁵¹⁶⁵

Da nur erfolgreich abgeschlossene TOA-Fälle und nur solche, die im Vorverfahren eingestellt worden sind, untersucht wurden, ist ein unmittelbarer Vergleich der Fall-, Beschuldigten- und Opfermerkmale mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen, insbesondere der bundesweiten TOA-Statistik, in denen alle TOA-Fälle ohne Rücksicht auf Verfahrensausgang und Verfahrensstadium berücksichtigt werden, nur eingeschränkt möglich.⁵¹⁶⁶ Unter diesem Vorbehalt kommt Keudel zum (nicht belegten) Ergebnis, es seien keine „signifikanten Differenzen“ erkennbar.⁵¹⁶⁷

Rund drei Viertel der Beschuldigten waren – ausweislich der Eintragungen im BZR - nicht vorbelastet, bei den Jugendlichen betrug der Anteil 83 %. Erheblich vorbelastet waren nur 3 % der Jugendlichen.⁵¹⁶⁸ Bei der Mehrzahl der bei jugendlichen Beschuldigten zum TOA führenden Delikte handelte es sich um Körperverletzungsdelikte (60 %), um Diebstahl (15 %) und um Sachbeschädigung (15 %).⁵¹⁶⁹ Nach Einschätzung von Keudel handelte es sich bei 8 % der Delikte, deretwegen bei jugendlichen Beschuldigten ein TOA durchgeführt wurde, um Bagatellen, die nach den Diversionsrichtlinien eigentlich gem. § 45 JGG hätten eingestellt werden sollen.⁵¹⁷⁰

In der Rückfalluntersuchung wurden die Probanden der sog. landesweiten Studie (N=349) getrennt von jenen der Itzehoer Studie (N=43)⁵¹⁷¹ ausgewertet. Als Rückfall wurde jede erneute Eintragung in das Zentral- bzw. Erziehungsregister innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung des Verfahrens gewertet,⁵¹⁷² wobei dann weiter nach Einschlägigkeit, Schwere des Rückfalls bzw. des Rückfalldelikts und Rückfallintervall differenziert wurde. Eine Vergleichs- oder Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Durch einen „Vergleich mit

5163 Vgl. Keudel 2000, S. 72 ff. Die Prüfung der Akten der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe ergab, dass weitere 43 Verfahren einschlägig waren (aaO. S. 73). Da nicht mitgeteilt wird, wie viele Akten von der StA Itzehoe zur Verfügung gestellt wurden, lässt sich die Größenordnung des Ausfalls weder für diese StA bestimmen noch für die Staatsanwaltschaften insgesamt abschätzen.

5164 Keudel 2000, S. 87.

5165 Aus den veröffentlichten Daten lässt sich dies nicht erkennen. Bei den Probanden der Itzehoer Studie handelt es sich um Erwachsene. Keudel vergleicht aber alle Probanden der landesweiten Studie, in der Jugendliche und Heranwachsende über 60 % der Probanden ausmachen, mit den Probanden der Itzehoer Studie (vgl. Keudel 2000, S. 73 ff.).

5166 Vgl. Keudel 2000, S. 88 ff.

5167 Vgl. Keudel 2000, S. 106.

5168 Vgl. Keudel 2000, S. 47. Als „erhebliche Vorbelastung“ wurden gewertet entweder mehr als drei Eintragungen im BZR oder eine „besonders schwere Vortat oder Strafe“ (aaO., S. 46).

5169 Vgl. Keudel 2000, S. 50, Tab. 8.

5170 Vgl. Keudel 2000, S. 57 f.

5171 Unklar bleibt, weshalb den 43 Probanden 52 Registerauszüge zuzuordnen waren (Keudel 2000, S. 109).

5172 Keudel 2000, S. 110.

Rückfalluntersuchungen nach anderen Sanktionen“ sollte geklärt werden, „ob ein Unterschied im Rückfallverhalten der Probanden verschiedener Untersuchungsgruppen festzustellen ist.“⁵¹⁷³

55 % der Probanden in der landesweiten Studie⁵¹⁷⁴ waren Heranwachsende oder Erwachsene. Ein Vergleich der Rückfallraten der einzelnen Altersgruppen ist nicht möglich, weil bei Jugendlichen auch die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG berücksichtigt sind, auf die mehr als die Hälfte aller Nachentscheidungen entfielen,⁵¹⁷⁵ bei Heranwachsenden und Erwachsenen sind aber die Einstellungsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO nicht im BZR eingetragen.⁵¹⁷⁶ Selbst bei den jugendlichen Probanden ist vermutlich die Rückfallrate etwas unterschätzt, weil bei einigen – im Zeitpunkt des TOA – Jugendlichen Nachentscheidungen nach Allgemeinem Strafrecht erfolgten,⁵¹⁷⁷ weshalb Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO nicht auszuschließen sind.

Für die von ihr untersuchten jugendlichen Probanden der landesweiten Studie⁵¹⁷⁸ stellte Keudel folgende Rückfallraten fest (vgl. **Schaubild 629**):

5173 Keudel 2000, S. 109.

5174 Keudel 2000, S. 45.

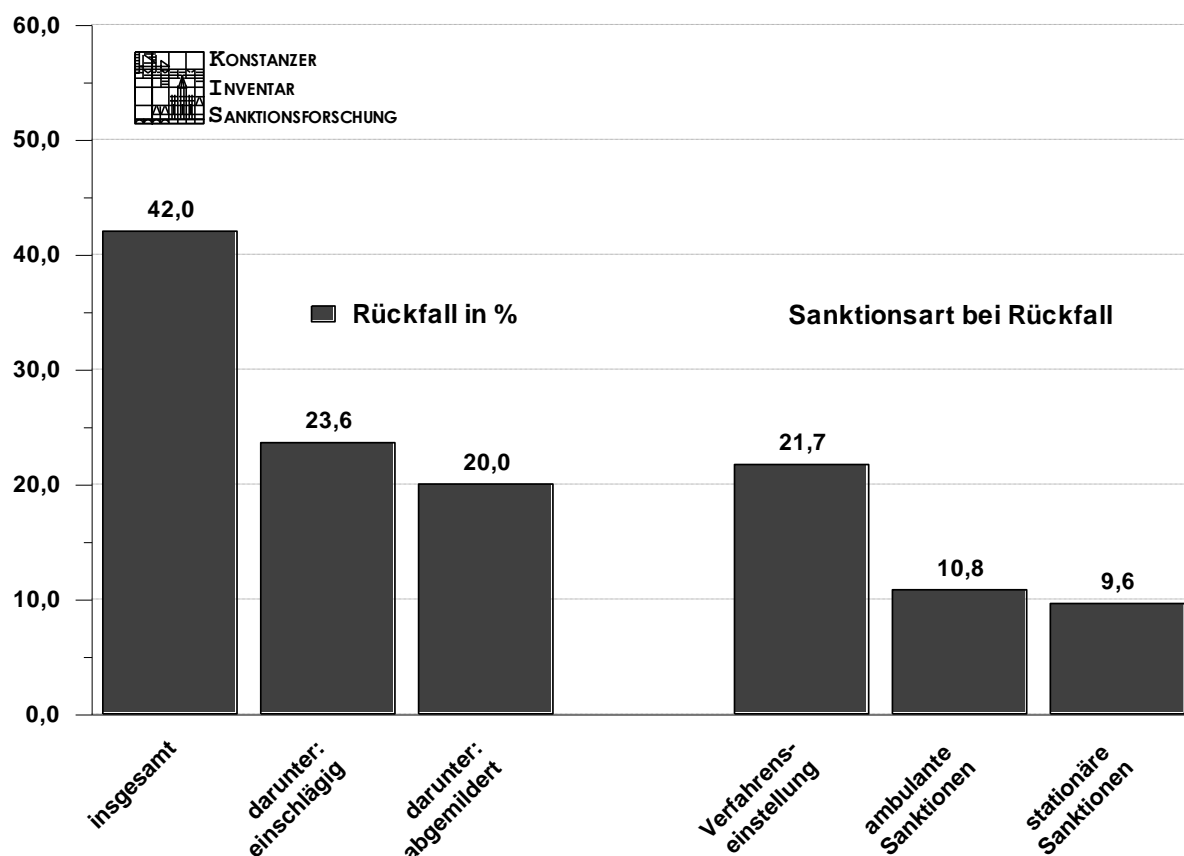
5175 Keudel 2000, S. 126, Tab. 81.

5176 Die Rückfallrate - alle Nachentscheidungen - der Jugendlichen betrug 42 %. Bei Berücksichtigung nur der formellen Nachentscheidungen betrug sie nur noch 20,4 % (vgl. Keudel 2000, S. 126, Tab. 81). Die Rückfallrate lag damit freilich immer noch deutlich höher als die der Erwachsenen mit 9 % (aaO., S. 121, Tab. 75). Wegen der kleinen absoluten Zahlen (N=48, davon 13 mit Nachentscheidungen, aaO., S. 121, Tab. 75) sind die Ergebnisse der Heranwachsenden nicht interpretierbar.

5177 Keudel 2000, S. 126, Tab. 81: Von 66 rückfälligen Jugendlichen wurden 13 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt.

5178 Bei den gesondert ausgewerteten Probanden der Itzehoer Studie handelte es sich um Erwachsene (vgl. Keudel 2000, S. 135).

Schaubild 629: Rückfall innerhalb von drei Jahren nach Verfahrenseinstellung wegen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs bei jugendlichen Straftätern in Schleswig-Holstein (1991-1995)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 629:

Rückfall	Jugendliche	
	N=157	%
insgesamt	66	42,0
einschlägiger Rückfall ¹	37	23,6
abgemilderter Rückfall ²	k.A.	20,0
Sanktionsart bei Rückfall		
Verfahrenseinstellung ³	34	21,7
ambulante Sanktionen ⁴	17	10,8
stationäre Sanktionen ⁵	15	9,6

¹ Als einschlägig wurde ein Rückfall angesehen, wenn er wegen vergleichbarer Delikte erfolgte, wobei die Vergleichbarkeit in Bezug auf das verletzte Rechtsgut bestimmt wurde (Keudel aaO., S. 111).

² Als abgemildert wurde ein Rückfall angesehen, wenn das Rückfalldelikt ein leichteres Delikt als die Ausgangstat war (Keudel aaO., S. 113).

³ Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG.

⁴ Zusammengefasst sind Verurteilungen zu Weisung (n=6), Geldstrafe (n=6) und Freiheitsstrafe mit Bewährung (n=5).

⁵ Zusammengefasst sind Verurteilungen zu Freizeitarrrest (n=3), Jugendarrest (n=10) und Freiheitsstrafe ohne Bewährung (n=2).

Quelle: Keudel 2000, S. 122, 124, 126.

Weitere bivariate Analysen, etwa zum Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Beziehung und Rückfall, Alkoholkonsum, Schwere der Anlasstat, Schwere der Vorbelastung, sind wegen zu kleiner absoluter Zahlen in den jeweiligen Untergruppen nicht interpretierbar.⁵¹⁷⁹

Im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Rückfallstudien im jugendstrafrechtlichen Bereich schneidet der Täter-Opfer-Ausgleich, Keudel zufolge, gegenüber Arrest, Jugendstrafe und sozialem Trainingskurs besser, gegenüber nonintervenierender Diversion dagegen schlechter ab.⁵¹⁸⁰ Die drei Legalbewährungsstudien für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 haben nach §§ 45, 47 JGG eine durchschnittliche Rückfallrate von 35,7 % ergeben, nach formellen ambulanten Sanktionen von 52,0 %, insgesamt - §§ 45, 47 JGG und formelle ambulante Sanktionen – von 39,2 % (vgl. **Tabelle 167**). Wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Gruppen kann freilich aufgrund der Studie von Keudel keine belastbare Aussage zur spezialpräventiven Wirksamkeit des TOA im Vergleich zu einer anderen Sanktion gemacht werden. Es kann lediglich vermutet werden, dass die Rückfallraten nach TOA nicht schlechter sind als nach alternativen ambulanten Erledigungsformen (einschließlich Diversion).⁵¹⁸¹

4.6.3 Busse: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich (2001)

Durch die Untersuchung von Busse⁵¹⁸² sollte die spezialpräventive Wirksamkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht geprüft werden. Hierzu wurde im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg⁵¹⁸³ eine Gruppe Beschuldigter, bei denen in den Jahren 1992 bis 1994 ein TOA „freiwillig als erzieherische Maßnahme im Sinne von § 45 Abs. 2 JGG durchgeführt wurde“⁵¹⁸⁴ (N = 91) mit einer Kontrollgruppe (N = 60) verglichen, die im selben Zeitraum formell sanktioniert worden war. In die Untersuchungs- und in die Kon-

5179 Vgl. im Einzelnen die Ergebnisdarstellung bei Keudel 2000, S. 127 ff.

5180 Keudel 2000, S. 217.

5181 Ebenso Kerner 2016, Rdnr. 53.

5182 Busse 2001.

5183 Die Ausführungen zur Verallgemeinerungsfähigkeit der Befunde wechseln im Fortgang der Untersuchung. Zunächst spricht Busse (2001, S. 82 ff.) davon, er habe eine zufällige Klumpenstichprobe gezogen. Als Grundgesamtheit werden alle „jugendlichen und heranwachsenden Täter ohne strafrechtliche Reife (angesehen), die in Deutschland eine einfache oder gefährliche Körperverletzung begangen haben. Aus dieser Grundgesamtheit soll eine Zufallsstichprobe gezogen werden“ (aaO., S. 83). Wegen der regionalen Heterogenität müsse die Stichprobe als Klumpenstichprobe gezogen werden: „Die Grundgesamtheit wird zu diesem Zweck in Klumpen unterteilt. Untersucht wird dann eine zufällige Stichprobe der Klumpen“ (aaO., S. 84). „In der vorliegenden Untersuchung ist der Amtsgerichtsbezirk Lüneburg als Klumpen genommen worden. Die Auswahl dieses Bezirks ist dabei zufällig erfolgt“, nämlich so: „Da ich in Lüneburg die erste Zusage (erg.: für eine Referendariatsstelle) bekam, habe ich dort die Stelle angenommen und auch die Untersuchung durchgeführt“ (aaO., S. 84). Später wird einschränkend ausgeführt: Die Ergebnisse können „für den Bereich des Amtsgerichtsbezirks Lüneburg und für eine hypothetische Grundgesamtheit Gültigkeit beanspruchen, die dem Amtsgerichtsbezirk Lüneburg sowohl in Bezug auf das Umfeld als auch in Bezug auf die Durchführung des Projekts entspricht“ (aaO., S. 96). Schließlich heißt es noch weiter einschränkend: „Aber auch eine Verallgemeinerung in Bezug auf die Körperverletzungsdelikte ist schwierig. Denn es kommt immer entscheidend auf die Konzeption des entsprechenden TOA-Projekts und auf die tatsächliche Durchführung des Projekts sowie auf das soziale Umfeld an. Dementsprechend ist eine Verallgemeinerung solcher Ergebnisse grundsätzlich nicht möglich“ (aaO., S. 206).

5184 Busse 2001, S. 84 f.

trollgruppe wurden nur Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht sanktionierte Heranwachsende⁵¹⁸⁵ aufgenommen, bei denen eine vorsätzliche einfache oder gefährliche Körperverletzung Gegenstand des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens war. Wie viele Jugendliche/Heranwachsende insgesamt in diesen 3 Jahren wegen dieser Delikte sanktioniert worden sind, wird nicht mitgeteilt. Erwähnt wird lediglich, dass offenbar „ein großer Anteil der vorgeworfenen Straftaten ohne Sanktionen eingestellt wurde“.⁵¹⁸⁶ Größe und Zusammensetzung der Gruppe, bei der eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG ohne TOA erfolgte, werden nicht geprüft; erwähnt wird lediglich, dass Hartmann/Stroezel eine Diversionsrate von 89 % bei Körperverletzungsdelikten festgestellt hätten.⁵¹⁸⁷ Als Vergleichsgruppe hätte demnach zwingend gerade diese nicht untersuchte Gruppe einbezogen werden müssen, bei der das Verfahren ohne TOA eingestellt wurde. Bei dem Untersuchungsdesign von Busse lässt sich nicht unterscheiden, ob eine etwaige Wirkung auf dem Unterschied TOA vs. Nicht-TOA beruht oder auf dem Unterschied Verfahrenseinstellung vs. formelle Sanktionierung. Hinsichtlich der formell sanktionierten Kontrollgruppe wird die Art der verhängten Sanktionen nicht mitgeteilt, insbesondere auch nicht, ob freiheitsentziehende Sanktionen verhängt und vollstreckt wurden.

In den nach einem TOA eingestellten Verfahren wird regelmäßig ein Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer geführt und erst nach Erfüllung der Wiedergutmachungsleistung das Verfahren eingestellt. In der Untersuchungsgruppe gab es indes auch einige Fälle (N = 12),⁵¹⁸⁸ in denen kein Ausgleichsgespräch stattgefunden hat und das Verfahren dennoch eingestellt wurde. Das „treatment“ ist in diesen Fällen dann allerdings nicht der erfolgreiche Täter-Opfer-Ausgleich mit den angenommenen sozialisations- und lerntheoretischen Effekten. Entscheidender dürfte hier die Selektion durch Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft sein, durch die der Beschuldigte der Untersuchungsgruppe zugewiesen wurde.

Bei beiden Gruppen handelt es sich offenbar um eine Totalerhebung aus einer der Größe, der soziodemografischen Zusammensetzung und der Sanktionierung nicht näher bekannten Gruppe. Beide Gruppen unterscheiden sich in mehreren Merkmalen, die typischerweise mit der Rückfallwahrscheinlichkeit zusammenhängen. Die Kontrollgruppe weist einen etwas höheren Anteil auf von Probanden mit gefährlicher Körperverletzung (68 % vs. 58 %), mit Vorbelastung (65 % vs. 61 %), insbesondere mit BtMG-Delikten (5 % vs. 0 %), mit Männern (92 % vs. 84 %), mit höherem Durchschnittsalter (17,6 vs. 16,6), mit höherem Arbeitslosenanteil (35 % vs. 21 %), mit geringerem Schüleranteil (22 % vs. 43 %) und mit höherem Anteil von Probanden ohne Schulabschluss (25 % vs. 20 %).⁵¹⁸⁹ Statistisch signifikant auf dem 5 %-Niveau ist nach Busse allerdings nur der Unterschied in der Altersstruktur. Vermutet wird, dass der Anteil der älteren Täter in der Kontrollgruppe

5185 Dies dürfte gemeint sein, wenn der Jurist Busse 2001, S. 82 ff., von Heranwachsenden „ohne strafrechtliche Reife nach § 105 JGG“.

5186 Busse 2001, S. 86, 113.

5187 Busse 2001, S. 113. Dieser Hinweis ist freilich unzutreffend, denn es handelt sich nicht, wie es Busse darstellt, um eine Diversionsrate für Körperverletzungsdelikte insgesamt, sondern um den Anteil der in der bundesweiten TOA-Statistik 1995 erfassten, nach erfolgreichem TOA-Verfahren eingestellten Ermittlungsverfahren bei Jugendlichen/Heranwachsenden.

5188 Busse 2001, S. 66, 198. Es handelte sich um Fälle, in denen sich der Täter um einen TOA bemüht, das Opfer aber nicht zur Mitwirkung bereit war.

5189 Busse 2001, S. 98, 102, 108, 110, 119, 123.

deshalb höher war, weil bei jungen Ersttätern vor allem folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden sein dürfte (was freilich nicht geprüft wurde).⁵¹⁹⁰ Eine multivariate Kontrolle der Unterschiede zwischen den Gruppen wurde nicht durchgeführt.⁵¹⁹¹

Als Erfolgskriterium wird die Legalbewährung zugrunde gelegt, gemessen über erneute BZR-Eintragungen im dreijährigen Untersuchungszeitraum, der, so Busse, nicht ab dem Eintritt des „treatment“, sondern ab Tatdatum berechnet wurde.⁵¹⁹² Als „Rückfall“ wird jede Verurteilung oder eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 oder 3, § 47 JGG Abs. 1. Nr. 2, 3 JGG angesehen.⁵¹⁹³ Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 oder § 47 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 153 StPO werden ausgeklammert, da in diesen Fällen „die Schuld des Täters nicht nachgewiesen sein muss, sondern nur hypothetisch festgestellt wird.“⁵¹⁹⁴ Auf Probleme der Nichteintragung von Nachentscheidungen nach §§ 153, 153a StPO – immerhin waren 31 % der VG und 52 % der KG 18 Jahre und älter⁵¹⁹⁵ – sowie der Tilgung wird nicht eingegangen. Die Art der erneuten Sanktion wird nicht mitgeteilt.

Unter Zugrundelegung dieses Kriteriums stellte Busse eine Rückfallrate von 56 % bei der TOA-Gruppe und von 82 % bei der Gruppe der formell Sanktionierten fest.⁵¹⁹⁶ Die TOA-Gruppe unterscheidet sich ferner darin, dass die Zahl erneuter Eintragungen geringer ist, die Rückfälle weniger schnell erfolgten und etwas seltener ein persönliches Opfer betrafen.⁵¹⁹⁷ Diese Ergebnisse werden bivariat weiter differenziert. Die – mangels multivariater Kontrolle letztlich nicht gesicherte – Vergleichbarkeit von Untersuchungs- und Kontrollgruppe einmal unterstellt, besagt die Untersuchung, dass formelle Sanktionen nicht besser wirken als ein TOA im Rahmen einer informellen Sanktionierung. Nicht geklärt ist indes, ob der TOA als Maßnahme im Rahmen von § 45 Abs. 2 JGG auch besser wirkt als eine folgenlose Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG oder als eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG mit anderen erzieherischen Maßnahmen. Diese Gruppe wurde von Busse nicht untersucht. Die Interpretation des Befundes von Busse, nach

5190 Busse 2001, S. 113.

5191 Rössner (2009, S. 263; 2010, S. 709) meint, das methodische Problem, „Störvariablen auszuschließen“, sei gelöst durch den statistischen Nachweis, dass zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe keine signifikanten Unterschiede bestanden. Abgesehen vom Altersunterschied konnte Busse auf dem 5 %-Niveau in seiner bivariaten Analyse keine signifikanten Unterschiede feststellen. Tatsächlich wies aber die Kontrollgruppe, wie erwähnt, bei mehreren rückfallfördernden Merkmalen jeweils höhere Anteile auf als die Vergleichsgruppe. Kritisch deshalb auch Meier 2010c, S. 510, wegen des „schwache(n) Design(s) der Untersuchung“.

5192 Busse 2001, S. 82. Bei einer Berechnung ab Tatdatum ist der Rückfallzeitraum ab der Setzung der unabhängigen Variable (TOA bzw. formelle Sanktionierung) für VG und KG vermutlich unterschiedlich lang, geprüft wird dies freilich nicht. Eine etwaige unterschiedliche Länge müsste sich dann freilich zu Ungunsten der TOA-Gruppe ausgewirkt haben.

5193 Busse 2001, S. 89.

5194 Busse 2001, S. 90. Konsequenter hätte dann freilich insgesamt auf die Berücksichtigung von Nachentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG verzichtet werden müssen, da auch in diesen Fällen die Schuld nicht festgestellt wird.

5195 Busse 2001, S. 110.

5196 Busse 2001, S. 138.

5197 Busse 2001, S. 138 ff.

Durchführung des TOA hätten die Täter „eine größere Hemmschwelle zur Begehung von Taten mit einem persönlichen Opfer aufgebaut“,⁵¹⁹⁸ ist rein spekulativ.

4.6.4 Dölling/Hartmann/Traulsen: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht (2002)

Dölling/Hartmann/Traulsen⁵¹⁹⁹ untersuchten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „die Legalbewährung von Beschuldigten, die an Modellversuchen zum TOA im Jugendstrafrecht in München und Landshut ... teilgenommen haben.“⁵²⁰⁰

Untersuchungsgegenstand waren die in den beiden Modellprojekten in München und Landshut von 1987 bis 1989 erledigten 345 TOA-Fälle, die durch die Begleitforschung mittels einer Aktenanalyse dokumentiert worden waren. Hiervon wurden 215 Fälle von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen, u.a. weil die Beschuldigten bei Erstellung der Registeranfrage das 24. Lebensjahr vollendet hatten, sodass Tilgungen im BZR zu befürchten waren.⁵²⁰¹ Die auf ihre Legalbewährung überprüfte TOA-Gruppe umfasste nur noch jugendliche Beschuldigte. Von diesen verbliebenen 130 Fällen war es bei 85 zu einer Einigung zwischen Beschuldigten und Geschädigten gekommen (erfolgreiche TOA-Fälle), 45 dem TOA-Verfahren ursprünglich zugewiesene Fälle⁵²⁰² scheiterten.

Zur Prüfung der Frage, ob die Legalbewährung durch den TOA günstig beeinflusst worden ist, wurde in München und Landshut nachträglich eine Vergleichsgruppe von Nicht-TOA-Fällen gebildet, die den grundlegenden Eignungskriterien für den TOA (persönliches Opfer, Geständnis des Täters, keine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, keine Ausweisung/Abschiebung während des Untersuchungszeitraums; vergleichbare Delikte) entsprach.⁵²⁰³ Da die Begleitforschung in München gezeigt hatte, dass die einzelnen Referate der Staatsanwaltschaft dem TOA in unterschiedlichem Ausmaß Fälle zugewiesen hatten, schien die Bildung einer Vergleichsgruppe in den beiden Untersuchungsorten grundsätzlich möglich zu sein. Die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen – entsprechend den aus den Akten ersichtlichen Merkmalen – wurde statistisch kontrolliert. Während die Tat- und Geschädigtenmerkmale in der Untersuchungs- und der Vergleichsgruppe relativ gut übereinstimmten,⁵²⁰⁴ bestanden bei den Beschuldigten „eine ganze Reihe wesentlicher Unterschiede“⁵²⁰⁵ zugunsten der TOA-Gruppe. In ihr befanden sich insbesondere mehr Ersttäter, die Zahl der Vorahndungen war deutlich geringer als in der Vergleichs-

5198 Busse 2001, S. 203.

5199 Dölling et al. 2002; Dölling/Hartmann 2003.

5200 Dölling et al. 2002, S. 185.

5201 Dölling et al. 2002, S. 186; Dölling/Hartmann 2003, S. 211. Die Ausschlusskriterien werden nur beispielhaft genannt.

5202 Dölling et al. 2002, S. 192, sprechen von 44 gescheiterten TOA-Fällen. Wie aus Dölling/Hartmann 2003, S. 221, Tab. 11.20, hervorgeht, fehlen zu einem Fall Angaben.

5203 Dölling et al. 2002, S. 186.

5204 Verbrechen und Gewaltdelikte waren in der TOA-Gruppe etwas überrepräsentiert (vgl. Dölling et al. 2002, S. 187, Tab. 1; Dölling/Hartmann 2003, S. 212 ff., Tab. 11.1-11.9).

5205 Dölling et al. 2002, S. 188.

gruppe.⁵²⁰⁶ Diese Unterschiede wurden durch Berechnung von Partialkorrelationen statistisch kontrolliert.

Die Legalbewährung wurde anhand der Eintragungen im BZR gemessen. Über Art und Schwere des Rückfalls sowie über das Rückfallintervall werden allerdings in den vorliegenden Veröffentlichungen ebenso wenig Angaben gemacht wie über den berücksichtigten Legalbewährungszeitraum.⁵²⁰⁷ Da auch Angaben zum genauen Alter der Beschuldigten in der Untersuchungs- wie in der Kontrollgruppe fehlen,⁵²⁰⁸ kann ferner nicht beurteilt werden, ob bei einem etwaigen Rückfall die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung nach §§ 153 ff. StPO – die, anders als eine Einstellung nach den Vorschriften des JGG, nicht zum Bundeszentralregister gemeldet wird – in beiden Gruppen in etwa gleich verteilt ist.

In der Untersuchungsgruppe wurden alle Verfahren gem. § 45 JGG ohne weitere Sanktionen eingestellt, ausgenommen 3 Verfahren, die gem. § 47 JGG eingestellt wurden. In der Kontrollgruppe blieb die Art der Verfahrenserledigung bei 28 Probanden unbekannt, von den restlichen 112 Probanden wurden 24 % verurteilt, bei 38 % kam es zu einer Einstellung gem. § 47 JGG, bei 38 % zu einer Einstellung gem. § 45 JGG. Damit kann das Ergebnis auf mehreren möglichen Sanktionseffekten beruhen, ohne dass dies wegen der kleinen Zahlen hätte kontrolliert werden können: Diversion versus Verurteilung, TOA-Zuweisung vs. Verfahren ohne TOA; erfolgreicher TOA-Abschluss versus nicht erfolgreicher TOA.

Für den Gruppenvergleich wurden nicht alle 130 TOA-Fälle berücksichtigt, sondern nur die 85 erfolgreichen Ausgleichsfälle.⁵²⁰⁹ Der einfache Vergleich der BZR-Eintragungen ergab, dass in der TOA-Gruppe 37,6 % rückfällig wurden, in der Vergleichsgruppe dagegen 35,0 % (vgl. **Schaubild 630**).⁵²¹⁰ Größere Unterschiede zwischen beiden Gruppen bestanden hinsichtlich der Zahl der Eintragungen im BZR. Die TOA-Gruppe wies im Schnitt 1,4 Eintragungen auf, die Vergleichsgruppe aber 2,1 Eintragungen.⁵²¹¹

5206 Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.17.

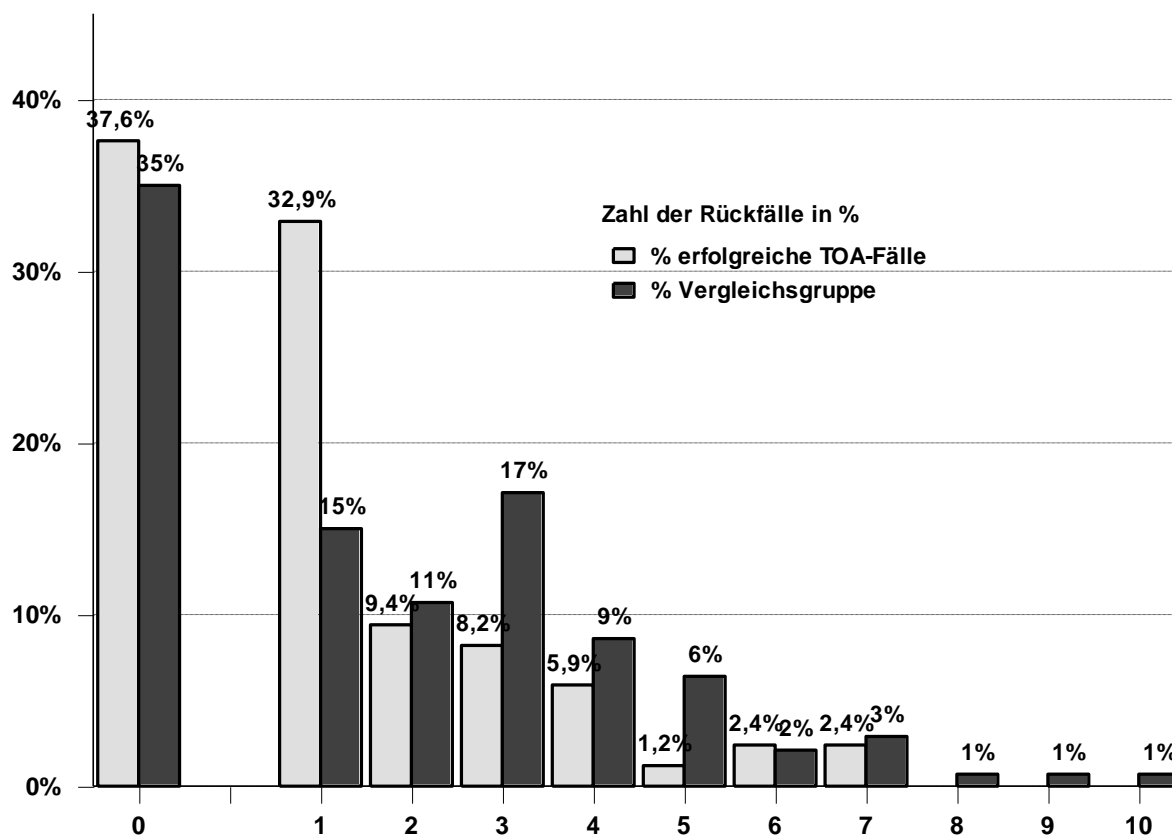
5207 Da es in der Kontrollgruppe nur in 5 Fällen zur Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe und in 6 Fällen zu Jugendarrest von weniger als einer Woche kam (vgl. Dölling/Hartmann 2003, S. 227), ist der Legalbewährungszeitraum nicht durch die Verbüßung von stationären Sanktionen wesentlich gegenüber der Untersuchungsgruppe verkürzt.

5208 Die Kontrollgruppe dürfte möglicherweise einen etwas höheren Altersdurchschnitt haben. Während in der TOA-Gruppe nur Jugendliche sind, waren 6 der 140 Mitglieder der Kontrollgruppe Heranwachsende (Dölling/Hartmann 2003, S. 216, Tab. 11.10).

5209 Zur problematischen Bestimmung einer Rückfallrate nur für die „erfolgreichen“ Teilnehmer - ohne Abbrecher – vgl. oben VII., 3.2; VII., 4.5.2.12.2.2

5210 Dölling et al. 2002, S. 189, Tab. 5; Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.18.

5211 Dölling et al. 2002, S. 189, Tab. 5; Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.18.

Schaubild 630: Zahl der Rückfälle – erfolgreiche TOA-Fälle vs. Vergleichsgruppe

Datenquelle: Dölling et al. 2002, S. 189, Tab. 5.

Für die weiteren Berechnungen und für den Gruppenvergleich wurde die Legalbewährung nicht operationalisiert über die Zahl der Personen mit erneuter Eintragungen, sondern über die Zahl der Eintragungen bzw. Zahl der Rückfälle.⁵²¹² Die Zahl der Eintragungen ist indes nur bedingt ein Maß für die Zahl der Rückfälle. Denn die Zahl der Eintragungen besagt unmittelbar nur etwas über die Zahl der eintragungspflichtigen Entscheidungen. Einer Entscheidung kann aber eine Verurteilung wegen eines oder wegen mehrerer Delikte zugrunde liegen; ob dies kontrolliert wurde, wird nicht mitgeteilt.

Bei statistischer Kontrolle der mit Rückfall signifikant korrelierenden Merkmale „materieller Schaden“ und „Zahl der Voreintragungen“ wurden folgende statistische Zusammenhänge zwischen TOA-Fällen und herkömmlicher Verfahrensart festgestellt:

5212 Dölling et al. 2002, S. 189: „Eintragungen im Zentralregister“; S. 191: „Zahl der Rückfälle“. Mit „Eintragungen im Zentralregister“ sind aber offenbar nicht Zentralregistereintragungen gemeint, sondern Eintragungen im Erziehungsregister, also sowohl Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG als auch Verurteilungen nach JGG. Im englischsprachigen Text wird „re-offending“ definiert als „number of further official diversions and convictions“ (Dölling/Hartmann 2003, S. 219, Tab. 11.18).

Tabelle 177: Einfluss der Verfahrensart (TOA/herkömmliches Verfahren) auf die Legalbewährung unter Kontrolle der Merkmale „materieller Schaden“ und „Zahl der Voreintragungen“

Gruppenvergleich:	Partialkorrelation r mit der Zahl der Rückfälle	Signifikanz (p)
1. Erfolgreiche TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe	-0,14	0,04
2. Erfolgreiche TOA-Fälle versus gescheiterte TOA-Fälle	-0,05	0,54
3. Erfolgreiche TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe und gescheiterte TOA-Fälle	-0,11	0,08
4. Gescheiterte TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe	-0,09	0,21

Datenquelle: Dölling et al. 2002, S. 191, Tab. 7; Dölling/Hartmann 2003, S. 225, Tab. 11.23. Dölling/Hartmann 2003, S. 225, Tab. 11.23, geben freilich, im Gegensatz zu Dölling et al. 2002, S. 191, Tab. 7, in der 4. Gruppe einen negativen Wert der Partialkorrelation an. Im Text wird ausgeführt, „the failed VOM cases only show a slightly lower re-offending than the cases of the control group, the relation is not significant“ (Dölling/Hartmann 2003, S. 226). Deshalb wurde hier der Wert mit -0,09 eingesetzt, bei Dölling et al. 2002, S. 191, Tab. 7, wird 0,09 angegeben.

Die Zahl der erneuten Eintragungen ist danach in der erfolgreichen TOA-Gruppe statistisch signifikant geringer als in der Vergleichsgruppe, wenngleich der Zusammenhang mit $-0,14^{5213}$ nur schwach, aber statistisch signifikant⁵²¹⁴ ausgeprägt ist (Gruppe 1).

Erfolgreiche TOA-Fälle schneiden im Vergleich mit den gescheiterten TOA-Fällen nur geringfügig besser ab; der Zusammenhang ist statistisch nicht signifikant (Gruppe 2). Dies könnte so interpretiert werden, dass die günstige Legalbewährung der erfolgreichen TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe nicht auf der erfolgreichen Durchführung des TOA beruht, sondern auf der Auswahl als prinzipiell für einen TOA geeignet. „Dieses Ergebnis gibt der Vermutung Raum, dass der Einfluss des TOA beim Vergleich mit der Stichprobe aus herkömmlichen Verfahren überschätzt wird. Denn wenn sich der TOA in diesem Ausmaß günstig auf die Legalbewährung auswirkt, dann sollte dieser Effekt auch im Verhältnis von erfolgreichen und gescheiterten Fällen auftreten. Dass hier eine günstige Wirkung kaum feststellbar ist, deutet darauf hin, dass die günstige Legalbewährung gegenüber den Vergleichsfällen zumindest zu einem Teil auf die Auswahl der TOA-Fälle zurückgeführt werden muss. Da der Einfluss derjenigen Störvariablen, die in der Aktenanalyse erhoben wurden, eliminiert wurde, sind anscheinend latente Merkmale wirksam, die nicht mit der Aktenanalyse erhoben werden konnten. Einschränkend ist zu diesem Befund allerdings hinzuzufügen, dass er auf sehr kleinen Gruppen beruht: 85 erfolgreiche und 44 gescheiterte TOA-Fälle. Allein deshalb konnte ein signifikanter Unterschied nicht erwartet werden.“⁵²¹⁵

5213 Ein negatives r steht für eine kleinere Zahl von BZR-Eintragungen bei der TOA-Gruppe.

5214 Signifikanz p gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der angenommen werden kann, dass der Einfluss der Verfahrensart auf die Legalbewährung bezogen auf die Gruppe ‚erfolgreiche TOA-Fälle versus Vergleichsgruppe durch Zufall zustande gekommen ist. $p < 0,05$ bedeutet Signifikanz auf dem 95 %-Niveau, d.h. die Zufallswahrscheinlichkeit beträgt weniger als 5 %.

5215 Dölling et al. 2002, S. 192. Wenn sich gelungene und gescheiterte TOA-Fälle im Hinblick auf die Rückfälligkeit nicht interpretierbar unterscheiden, dann wird der beobachtete Unterschied zwischen

Damit steht in Einklang, dass die durchschnittliche Zahl der Nacheintragungen bei erfolgreichen TOA-Fällen geringer ist als in der Gruppe „Vergleichsgruppe und gescheiterte TOA-Fälle“, wenngleich auch dieser Zusammenhang statistisch nicht signifikant ist (Gruppe 3).

Gegen die Annahme, die günstigere Legalbewährung der TOA-Gruppe beruhe trotz Kontrolle der Kovariaten auf einem durch die Aktenanalyse nicht erkennbaren Selektionseffekt, spricht indes, dass dann zu erwarten gewesen wäre, dass die gescheiterten TOA-Fälle deutlich besser abschneiden als die Vergleichsgruppe. Dies ist aber nicht der Fall (Gruppe 4). Die gescheiterten TOA-Fälle bewähren sich nur (nicht signifikant) geringfügig besser als die Vergleichsgruppenfälle.

Nach Bewertung der Autoren spricht die Untersuchung gleichwohl und trotz der methodischen Bedenken „für einen günstigen Zusammenhang zwischen TOA und Legalbewährung.“⁵²¹⁶ Die Ergebnisse der Studie tragen diese Bewertung freilich kaum.

- Die Rückfallraten von Untersuchungs- und Vergleichsgruppe wiesen keine signifikanten Unterschiede auf (vgl. **Schaubild 503**). Nicht der Anteil der Rückfällig war unterschiedlich, sondern lediglich die – allerdings methodisch nicht überzeugend gemessene – Zahl der weiteren Auffälligkeiten. Hier bestanden schwache, aber signifikante Unterschiede. Allerdings sollte dieses Ergebnis nicht überinterpretiert werden, da die Unterschiede in den Gruppen 2-4 nicht signifikant sind und die Zusammenhänge nicht in die gleiche Richtung weisen.
- Da die erfolgreichen TOA-Fälle nur geringfügig und nicht signifikant besser als gescheiterte TOA-Fälle abschneiden, der Effekt eines erfolgreichen TOA also letztlich in diesem Zusammenhang nicht messbar ist, bleibt offen, ob nicht kontrollierte Selektionseffekte für die bessere Bewährung von erfolgreichem TOA gegenüber der Vergleichsgruppe ursächlich waren.
- Die Rückfalldefinition ist infolge der Berücksichtigung von §§ 45, 47 JGG, aber – mangels Daten – der Nichtberücksichtigung von §§ 153 ff. StPO möglicherweise altersgruppenspezifisch etwas verzerrt. Es hätte eine Auswertung durchgeführt werden sollen, die den möglichen Effekt der Nichtberücksichtigungsfähigkeit von §§ 153 ff StPO zeigt.
- Da die TOA-Teilnehmer-Gruppe insgesamt (also einschließlich der gescheiterten Ausgleichsfälle) und die nicht an einem TOA teilnehmende Vergleichsgruppe einander nicht gegenübergestellt wurden, ist tatsächlich auch nicht der Effekt der Verfahrensalternative - Zuweisung zum TOA vs. Verfahren ohne TOA - überprüft worden, sondern nur der eines späteren „erfolgreichen Abschlusses“. Aus Sicht der Praxis stellt sich indes die Frage, ob sich die Zuweisung zum TOA-Verfahren als günstig erwiesen hat. Zur statistischen Absicherung der Hypothese, dass durch die Wahl des TOA-

TOA- und Kontrollgruppe wohl durch nicht kontrollierte Variable erklärt werden müssen (ebenso Albrecht, H.-J. 2003a, S. 228).

5216 Dölling et al. 2002, S. 192. Ebenso Rössner 2009, S. 263. Kritisch dagegen Albrecht im Hinblick auf die zuvor getroffene Feststellung, dass zwischen gescheiterten und erfolgreichen TOA-Fällen kein signifikanter Effekt besteht und die Autoren selbst vermuten, dass der Unterschied zwischen TOA- und Kontrollgruppe auf nicht erfassten Störvariablen beruht (Albrecht, H.-J. 2003a, S. 228): „... kontrafaktisch behaupteter positiver Effekt“.

Verfahrens die spezialpräventive Wirkung des Strafrechts günstig beeinflusst wird, wäre die Gegenüberstellung aller TOA-Fälle mit der Vergleichsgruppe und die Berechnung der entsprechenden statistischen Messgrößen erforderlich gewesen.⁵²¹⁷

Immerhin bleibt die Erkenntnis, dass ein größerer Teil der dem TOA zugewiesenen Teilnehmer insofern profitiert hat, dass sie an einem pädagogisch sinnvollen Ausgleichsverfahren teilgenommen haben, und dass ihre Legalbewährung sich im Vergleich zu den nicht am TOA-Verfahren Teilnehmenden keinesfalls ungünstiger darstellt. Die Studie widerlegt insofern "ganz deutlich die mögliche Annahme, dass sich ein auf diesem Weg vergleichsweise mild sanktionierter Täter zur Begehung neuer Straftaten herausgefordert fühlt."⁵²¹⁸

4.6.5 Köberlein: Legalbewährung im Projekt „Ausgleich München e.V.“ (2006)

Durch das 1998 gegründete Projekt „Ausgleich München e.V.“ sollte die Idee der Schadenswiedergutmachung auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität fruchtbar gemacht werden. Im Unterschied zu klassischen TOA-Modellen sollte die Erbringung von materiellen Ersatzleistungen (Schadensersatz und Schmerzensgeld) im Mittelpunkt stehen. Auf diese Weise sollte die Anwendungshäufigkeit von § 46a StGB gesteigert werden. Ein weiterer Unterschied zu bestehenden TOA-Projekten bestand in der Vermittlung des Ausgleichs durch Rechtsanwälte. In dem in der Begleitforschung untersuchten Zeitraum (April 1999 bis Dezember 2004) wurde u.a. festgestellt, dass

- das Projekt in quantitativer Hinsicht deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, denn es wurden insgesamt nur 525 Schlichtungen initiiert, d.h. das für eine Schadenswiedergutmachung bestehende Fallpotential wurde nicht ausgeschöpft,⁵²¹⁹
- die Fallzuweisung erfolgte in zwei Drittel aller Fälle durch die Staatsanwaltschaft,⁵²²⁰
- im Unterschied zu klassischen TOA-Projekten wird die Deliktsstruktur der zugewiesenen Fälle durch Eigentums- und Vermögensdelikte bestimmt,⁵²²¹
- die durchschnittliche Schadenshöhe betrug rd. 13.400 €, d.h. das Projekt erreicht sehr gut die mittelschwere Kriminalität,⁵²²²
- Zielgruppe des Projekts sind vor allem Erwachsene, junge Beschuldigte scheiden in der Regel wegen mangelnder Leistungsfähigkeit aus, dementsprechend waren nur 0,9 % Jugendliche und 2,4 % Heranwachsende unter den Beschuldigten,⁵²²³

5217 Die dargestellten Gruppenvergleiche sprechen aber nicht für die Vermutung, dass bei einer Gegenüberstellung der Verfahrensvarianten TOA (unter Einbeziehung aller, auch der später gescheiterten, TOA-Fälle) mit der Vergleichsgruppe ein negatives Ergebnis zu Lasten des TOA-Verfahrens aufgetreten wäre. Ob der statistische Effekt des TOA-Verfahrens signifikant positiv ist, lässt sich aber den mitgeteilten Befunden nicht entnehmen.

5218 Kaspar et al. 2014, S. 266.

5219 Köberlein 2006, S. 29 ff.

5220 Köberlein 2006, S. 31, Tab. 3.

5221 Köberlein 2006, S. 34 ff., insb. S. 39, Tab. 7. In der TOA-Statistik 1993-2002 entfielen hierauf bei Erwachsenen 11,9 % der Fälle, im Fallmaterial von Köberlein aber 56,1 %.

5222 Köberlein 2006, S. 52.

- erfolgreich durch eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen wurden 44,5 % der Täter-Opfer-Konstellationen,⁵²²⁴ wobei überwiegend materielle Ausgleichsleistungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld) vereinbart wurden,⁵²²⁵
- die meisten Schlichtungsfälle wurden durch Diversion gem. §§ 153, 153a, 153b StPO erledigt (39,8 %);⁵²²⁶ wenn es zu einer Verurteilung kam, dann hatte die Durchführung einer Schlichtung regelmäßig positiven Einfluss auf das Strafmaß, allerdings zumeist ohne Bezugnahme auf § 46a StGB.⁵²²⁷
- Erkennbar waren auch einige net-widening-Fälle. In 2,8 % der der Schlichtung zugrunde liegenden Fälle kam es zu einem Freispruch,⁵²²⁸ in 10,4 % sogar zu einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO).⁵²²⁹

Ziel der Begleitforschung war auch die Legalbewährung der an einer Schlichtung teilnehmenden Beschuldigten. Die Experimentalgruppe bildeten sämtliche Probanden, die an einem Schlichtungsversuch im Untersuchungszeitraum (April 1999 bis Dezember 2004) teilgenommen haben.⁵²³⁰ Als Kontrollgruppe dienten Probanden aus den vorangegangenen Studien zum Projekt „Ausgleich e.V.“.⁵²³¹ Experimental- und Kontrollgruppe unterschieden sich signifikant nur in einigen wenigen rückfallrelevanten Merkmalen.⁵²³² Die Legalbewährung wurde aufgrund erneuter Eintragungen im BZR gemessen. Die Auswertung ergab, dass sich die Rückfallraten der beiden Experimentalgruppen und der Kontrollgruppe weder in einem Ein- noch in einem Dreijahreszeitraum signifikant voneinander unterschieden.⁵²³³ Auch bei Differenzierung des Rückfalls nach Anzahl der einzelnen Rückfalltaten, der Rückfallschwere, der Deliktskategorien der Rückfalltaten, der Einschlägigkeit der Rückfalltaten oder der Rückfallintervalle zeigte sich weder für den Ein-

5223 Köberlein 2006, S. 41. Diese Angaben stützen sich auf die textlichen Angaben.

5224 In 41,2 % erfolgte eine „abschließende Regelung“, d.h. die Angelegenheit wurde vollständig geregelt, und zwar einschließlich der zivilrechtlichen Ansprüche. In weiteren 3,3 % erfolgte zumindest eine teilweise Regelung, in der zwar eine Vereinbarung erzielt wurde, das Opfer sich aber weitere Schritte, insbesondere die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vorbehielt (vgl. Köberlein 2006, S. 95 und Tab. 56). Die „Erfolgsquote“ ist damit – beim Vergleich der Erhebungseinheit Beschuldigte – geringer als im Schnitt der TOA-Projekte, die in der TOA-Statistik erfasst worden sind.

5225 Köberlein 2006, S. 105, Tab. 59.

5226 Köberlein 2006, S. 111, Tab. 63.

5227 Köberlein 2006, S. 118 ff.

5228 Köberlein 2006, S. 111, Tab. 63. „Dieses Verfahrensergebnis konnte nicht auf die durchgeführte Schlichtung zurückgeführt werden, ... weil von Anfang an ein solcher Freispruch möglich gewesen wäre. ... Es ist zu befürchten, dass die Staatsanwälte das Projekt in Einzelfällen dazu missbrauchten, unliebsame Fälle erst einmal »loszuwerden«“ (Köberlein 2006, S. 111 f.).

5229 Köberlein 2006, S. 112, differenziert insoweit. In der Mehrzahl der gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Fälle (89 %) bestand von vornherein entweder kein hinreichender Tatverdacht oder es fehlte sowohl der Strafantrag als auch das öffentliche Strafverfolgungsinteresse. Nur in den restlichen 11 % erfolgte die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO aufgrund des Schlichtungsergebnisses, weil der Strafantrag im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zurückgenommen worden war.

5230 Köberlein 2006, S. 166 f., wobei zwei Gruppen gebildet wurden, nämlich Experimentalgruppe I „Probanden aus erfolgreichem anwaltlichen Schlichtungsversuch“, Experimentalgruppe II „Probanden aus erfolglosem anwaltlichen Schlichtungsversuch“.

5231 Köberlein 2006, S. 178 ff.

5232 Köberlein 2006, S. 183 ff.

5233 Köberlein 2006, S. 223 ff.

noch für den Dreijahreszeitraum ein signifikanter Unterschied zwischen der Experimentalgruppen und der Kontrollgruppe.⁵²³⁴ Eine rückfallverhütende Wirkung der Wiedergutmachung ließ sich also nicht feststellen. Im Vergleich zur herkömmlichen Erledigung ist aber in Fällen der erfolgreichen Schlichtung eine Befriedigungswirkung eingetreten, die Opfer haben schneller und unbürokratischer Schadensausgleich erhalten, der Beschuldigte regelmäßig eine Strafmilderung. Damit hat sich jedenfalls dieses Verfahren als das weniger eingriffsintensive und damit das entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotenerere Verfahren erwiesen.

4.6.6 Schütz: Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen in Österreich (1999)

In der deutschen Literatur wird u.a. auch auf die positiven Befunde in der Untersuchung von Schütz hingewiesen, der die Legalbewährung nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen in Österreich untersucht hat.⁵²³⁵ Ausgehend von den beiden ersten Jahrgänge des Modellversuchs ATA-E in den Jahren 1992 und 1993 und beschränkt auf die beiden Geschäftsstellenbezirke des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit mit den größten Zahl von Fallzugängen (Wien und Salzburg) werden Fälle mit erfolgreichem Abschluss untersucht. Um einen einheitlich langen Rückfallzeitraum zu gewährleisten, wurden nur Verfahren berücksichtigt, die zum Stichtag 1.1.1994 abgeschlossen waren. Von diesen abgeschlossenen ATA-Verfahren wurde in 30 % das Strafverfahren fortgesetzt, i.d.R. durch Stellung eines Strafantrages.⁵²³⁶ Sowohl diese Verfahren als auch diejenigen, bei denen es nach dem ATA-Abschluß zwar zur Einstellung des Verfahrens gekommen war, diese aber „ganz offensichtlich unabhängig vom Erfolg oder Mißerfolg eines ATA indiziert war“,⁵²³⁷ wurden aus der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Im Endergebnis waren es noch 570 Personen mit erfolgreichem ATA-Abschluss.⁵²³⁸ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet, es wurde lediglich die Legalbewährung der ATA-Gruppe verglichen mit der Legalbewährung von im Jahr 1991, also vor Einführung des ATA-E-Modellversuchs zu Geldstrafe Verurteilten. Aufgrund der Inhomogenität der Anlassdelikte der ATA-Gruppe wurde, um deliktsspezifische Vergleichbarkeit zu gewährleisten, der Vergleich beschränkt auf die größte Teilgruppe des ATA-E-Modellversuchs, auf vorsätzliche leichte Körperverletzung gem. § 83 öStGB. Sowohl die Ersttäter als auch die Vorbestraften⁵²³⁹ mit erfolgreichem ATA-Abschluss hatten danach innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren im ATA-E-Modellversuch eine deutliche bessere Legalbewährung als die 1991 zu Geldstrafe Verurteilten (vgl. **Tabelle 178**):

5234 Köberlein 2006, S. 227 ff.

5235 Kempfer/Rössner 2008, S. 7; Köberlein 2006, S. 161.

5236 Schütz 1999, S. 162.

5237 Schütz 1999, S. 162.

5238 Schütz 1999, S. 163.

5239 Ob die beiden Gruppen hinsichtlich Zahl und Art der Vorstrafen vergleichbar sind, wird nicht mitgeteilt.

Tabelle 178: Rückfall innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem ATA-Abschluss bzw. nach Geldstrafe, Erwachsene mit vorsätzlicher leichter Körperverletzung gem. § 83 öStGB

	erfolgreicher ATA-Abschluss			Geldstrafe		
	insg.	rückfällig		insg.	rückfällig	
	N	n	%	N	n	%
keine Vorstrafe	284	29	10,2	4.677	1.048	22,4
mit Vorstrafe	77	23	29,9	3.275	1.543	47,1
insgesamt	361	52	14,4	7.952	2.591	32,6

Datenquelle: Schütz 1999, S. 164, Tab. 5, 165, Tab. 6.

Diese Daten belegen indes keine bessere spezialpräventive Wirkung des ATA im Vergleich zur Geldstrafe. Denn bei den erfolgreich abgeschlossenen ATA-Fällen handelt es sich um eine mehrfach selektierte Gruppe – Zuweisung in den ATA-E-Modellversuch, erfolgreicher Abschluss. Schon deshalb ist eine deutlich bessere Legalbewährung der ATA-Gruppe zu erwarten, wie Schütz selbst einräumt. „Einerseits kann es sein, daß bei der Auswahl der geeigneten ATA-Fälle aus der Gesamtzahl an Straftaten ein Spektrum an Fällen herausgefiltert worden ist, das an sich schon eine bessere spezialpräventive Prognose aufweist. Andererseits kann es sein, daß die im Rahmen der Konfliktmediation erfolgten Bemühungen um eine sozial konstruktive Aufarbeitung der begangenen Tat unmittelbar eine positive Auswirkung auf die Legalbewährung der betroffenen Personen haben. Die niedrigeren Rückfallsquoten bei den untersuchten ATA-E-Fällen lassen darauf schließen, dass es im Hinblick auf die Erfüllung spezialpräventiver Zweckvorstellungen im Erwachsenenstrafrecht ein hohes Potential für eine erfolversprechende Anwendung diversiver Erledigungsformen gibt.“⁵²⁴⁰

5240 Schütz 1999, S. 166.

4.6.7 Zusammenfassung

1. Nach den Kriterien des Maryland Reports kann den deutschen Untersuchungen zum TOA nicht der Nachweis entnommen werden, dass er in spezialpräventiver Hinsicht „wirkt“. Er wird wohl eher als „promising“ - „vielversprechend“ - einzustufen sein.
2. Allerdings geht es beim TOA nicht nur um Legalbewährung, sondern auch um die Einbeziehung der unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen in die Konfliktlösung. Insofern hat der TOA einen eigenständigen Wert sowohl für Täter als auch (und insbesondere) für die Opfer.
3. Die Ergebnisse der deutschen Untersuchungen zum TOA entsprechen dem Stand der internationalen Sanktionsforschung, den Kempfer/Rössner folgendermaßen zusammengefasst haben: "Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt."⁵²⁴¹

5241 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

4.7 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen ambulanten Sanktionen im Jugendstrafrecht

4.7.1 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Strafverschärfungen in Folgeverfahren

4.7.1.1 Gerken/Berlitz: Rückfallfördernde Effekte härterer Sanktionen (1988)

In der Rechtspraxis des Jugendstrafrechts besteht die Tendenz zur Sanktionsverschärfung.⁵²⁴² Zur Sanktionswirkung dieser Praxis fehlen dagegen weitgehend empirische Untersuchungen. In einer älteren Untersuchung stellten Gerken/Berlin bei einer Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen der Bremer Jugendlichen des Jahrgangs 1964 fest, dass bis zum Alter von 19 Jahren 1.646 Personen (17,9 % des Jahrgangs) registriert waren. 287 wurden hierbei in ein zweites Verfahren verwickelt, 125 in ein drittes und 134 in 4 oder mehr Verfahren.⁵²⁴³ Insgesamt zeigte sich ein substanzialer Zusammenhang ($r=.42$) zwischen der Sanktionsschwere und der Zahl der Voreintragungen. Wird freilich die Sanktionsabfolge für jede Person betrachtet, dann zeigen sich auch deeskalierende Sanktionierungen. In 18,6 % wurde eine mildere Sanktion gewählt als zuvor, in 29,9 % war die Sanktion schwerer, in 51,5 % bleibt sie auf derselben Sanktionsstufe.⁵²⁴⁴ Hinsichtlich des spezialpräventiven Effekts wurde festgestellt, dass bei abnehmender Sanktionsschwere 35 % der Jugendlichen rückfällig wurden. Blieb die Strafhöhe dagegen konstant, wurden 42 % rückfällig, bei steigender Sanktionshärte stieg die Rückfallrate auf 47 %.⁵²⁴⁵ Die Korrelation ($r=.11$) zwischen zunehmender Sanktionshärte und Rückfallrate war statistisch signifikant. Das zur Kontrolle weiterer Variablen (z.B. Begehenshäufigkeit) berechnete multivariate Modell bestätigte den eigenständigen Effekt der Sanktionsskalation auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Deliktsschwere war hierbei ohne Einfluss, einen geringen, aber deutlich hinter der Strafeskulation zurücktretenden Einfluss hatte die Zahl der Taten. Insgesamt zeigten diese Berechnungen, dass die Deliktsschwere nichts mit Legalbewährung zu tun hat und der rückfallfördernde Effekt härterer Sanktionen unabhängig von der Deliktsschwere auftritt.⁵²⁴⁶

4.7.1.2 Bliesener/Thomas: Sanktionswirkungen von Strafverschärfungen (2015)

In Rahmen ihrer Studie zur biografischen Entwicklung von jungen Mehrfach- und Intensivtätern der Stadt Neumünster erhoben Bliesener/Thomas für alle jungen Menschen, die in Neumünster wohnhaft und in den Jahren 2008 bis 2010 im Alter zwischen 12 und 21 Jahren mindestens einmal als Tatverdächtige in Schleswig-Holstein polizeilich in Erscheinung getreten waren, Strafregisterauszüge.⁵²⁴⁷ Aus diesem Datensatz wurden für die

5242 Vgl. oben VI., 12

5243 Gerken/Berlitz 1988, S. 36, Tabelle a.

5244 Gerken/Berlitz 1988, S. 22.

5245 Gerken/Berlitz 1988, S. 26 Tabelle 4.

5246 Gerken/Berlitz 1988, S. 27 Tabelle 5.

5247 Bliesener/Thomas 2015, S. 78 f.

Studie zur Sanktionswirkung von Strafverschärfung alle Personen gezogen, die mindestens zwei Aburteilungen aufwiesen. Für die so ermittelten 522 Personen wurden die Tatschwere - gemessen über die Strafraumen des StGB - und die Sanktionsschwere bestimmt.⁵²⁴⁸ Aus dem Vergleich der ersten und zweiten Aburteilung von 505 Personen⁵²⁴⁹ wurden Konstellationen der Tat- und Strafschwere gebildet. In 7,7 % erfolgte eine Sanktionsdeeskalation,⁵²⁵⁰ in 16,8 % nahmen sowohl Straf- und Tatschwere ab, bei 40,6 % nahmen sie dagegen zu, in 33,9 % kam es zu einer Sanktionseskalation trotz gleichbleibender oder gar abnehmender Tatschwere.⁵²⁵¹

Da retrospektiv nur die ersten beiden Aburteilungen betrachtet wurden, ist der Rückfallzeitraum sehr unterschiedlich. Er liegt zwischen 193 Tagen und 4.541 Tagen.⁵²⁵² Die vier unterschiedenen Gruppen wiesen Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten auf, die allerdings statistisch nicht signifikant waren. Nach Sanktionsdeeskalation sowie nach abnehmender Straf- und Tatschwere waren die Rückfallraten höher. Ebenfalls nicht signifikant waren die Gruppenunterschiede hinsichtlich der Zahl der Rückfalldelikte innerhalb von zwölf Monaten nach der zweiten Aburteilung sowie hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit.⁵²⁵³ Nach allen Sanktionsverläufen entwickelte sich die Tatschwere günstig, zur deutlichsten Reduktion kam es bei einem abnehmenden Straf- und Tatschwereverlauf.⁵²⁵⁴

Die Ergebnisse sind lediglich hinsichtlich des deskriptiven Befundes einer zumeist erfolgreichen Strafverschärfung eindeutig. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Rückfall und Sanktionseskalation bzw. -deeskalation ergaben sich keine signifikanten Unterschiede. Lediglich tendenziell zeigten sich hinsichtlich Rückfallrate, der Häufigkeit und der Geschwindigkeit des Rückfalls günstigere Werte bei zunehmenden Sanktionen. Es zeigten sich aber auch günstigere Ergebnisse, wenn eine niedrigere Sanktion einer sinkenden Tatschwere folgt. "Demnach kann bei abnehmender Tatschwere eines Rückfalldelikts durchaus mit einer Verringerung der Sanktionsstärke reagiert werden, um damit ggfs. erkennbare positive Entwicklungen im Lebenslauf des jungen Straftäters zu würdigen. Allerdings setzt diese mildere Sanktion eben diese geringere Tatschwere des Rückfalldelikts voraus."⁵²⁵⁵

5248 Zum Vorgehen vgl. Bliesener/Thomas 2015, S. 79 f. Die Differenzierung der Sanktionsschwere erfolgte relativ grob, so wurden Jugendarrest, bedingte und unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe zusammengefasst.

5249 Bei 47 Personen konnte wegen wiederholten, aber unterschiedlichen Sanktionen der Schwereverlauf nicht bestimmt werden (Bliesener/Thomas 2015, S. 80 Anm. 39).

5250 Sanktionsdeeskalation wurde angenommen bei sinkender Strafhärte im Vergleich zur Tatschwere, sei es, dass bei abnehmender Strafschwere die Tatschwere als gleichbleibend oder als zunehmend eingestuft wurde, sei es, dass bei gleichbleibender Strafschwere die Tatschwere zugenommen hat.

5251 Sanktionseskalation wurde angenommen bei abnehmender Tatschwere aber gleichbleibender oder zunehmender Strafhärte sowie bei gleichbleibender Tatschwere aber zunehmender Strafhärte.

5252 Bliesener/Thomas 2015, S. 83 Anm. 42.

5253 Bliesener/Thomas 2015, S. 82 ff.

5254 Bliesener/Thomas 2015, S. 85.

5255 Bliesener/Thomas 2015, S. 87.

4.7.2 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Weisungen und ambulanten Zuchtmitteln

4.7.2.1 Steindorff-Classen: Begleitete Leseweisungen - das Münchener Leseprojekt KonTEXT (2014)

Seit einigen Jahren werden im Rahmen teils von Diversion, teils von Weisungen gem. § 10 JGG sog. Leseweisungen erteilt. In München wurde in Anlehnung an ein Leseprojekt in Dresden an der Hochschule München im Sommersemester 2011 ein Leseprojekt in der Jugendarrestanstalt München initiiert. Seit dem Sommersemester 2012 werden Leseweisungen erprobt. Der Anteil der Leseweisungen verteilte sich etwa hälftig auf Weisungen gem. §§ 45, 47 JGG oder gem. § 10 JGG.⁵²⁵⁶ 45 % der Projektteilnehmer waren weibliche Jugendliche. Entsprechend der Sanktionierungspraxis in Bayern handelte es sich vornehmlich um leichtere Formen der Delinquenz: "Bei den Anlasstaten handelt es sich zumeist um kleinere Eigentumsdelikte, insbesondere Ladendiebstähle, gefolgt von BtMG-Delikten und Leistungserschleichungen (Schwarzfahren). Auch Körperverletzungsdelikte spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Dabei stellt die Anlasstat häufig nur die Spitze des Eisberges dar. Zahlreiche Jugendliche waren bereits häufiger in Strafverfahren verwickelt, in manchen Fällen standen sie während der Lesemaßnahme unter Bewährung."⁵²⁵⁷

Die Entscheider - Staatsanwälte bzw. Richter - konnten den zeitlichen Aufwand der Maßnahme in fünf Stufen festlegen, denen ein bestimmter Leseaufwand sowie eine festgelegte Zahl von Buchbesprechungsterminen mit einem dem Jugendlichen zugeordneten persönlichen Mentor aus dem Projektteam entspricht. Stundenmäßig reichten die Stufen von 10 bis zu 30 Stunden. "Die Auswertung der bis Ende Juli 2013 zugewiesenen Fälle ergab eine Präferenz der Justiz für Lesemaßnahmen der niedrigeren Stufen, zugleich aber auch eine zunehmende Tendenz zur Wahl der beiden höchsten Lesestufen. Nicht immer lässt sich allerdings eine Kongruenz zwischen der Höhe der Lesestufe und der Problembelastung der Jugendlichen erkennen."⁵²⁵⁸ Gelesen wird in vielen Fällen nicht nur ein Buch, sondern bis zu drei Bücher. Nach der in der Regel zu Hause erfolgenden Lektüre erfolgt eine "inhaltliche Aufarbeitung der Lektüreinhalte in Einzelterminen mit dem jeweiligen Mentor an der Hochschule. Die Fragen der Mentoren zielen dabei nicht nur darauf ab, die Erfüllung des Leseauftrags durch die Jugendlichen abzuklären. Es geht auch darum, mit den Jugendlichen über das jeweilige Buch ins Gespräch zu kommen, ihre Sichtweisen auf Personen, Handlungen und dahinter erkennbar werdende Einstellungen kennen zu lernen und, soweit möglich, Verbindungen zur eigenen Person und Situation des Jugendlichen herzustellen."⁵²⁵⁹

Der Ertrag des Projekts wurde bislang aufgrund von Rückmeldungen der Jugendlichen bestimmt. Ausgewertet wurden hierzu 125 Rückmeldebogen von den Jugendlichen, die seit Wintersemester 2012 teilgenommen hatten. Danach "scheinen zumindest unmittelbar

5256 Steindorff-Classen 2014, S. 24.

5257 Steindorff-Classen 2014, S. 24.

5258 Steindorff-Classen 2014, S. 24.

5259 Steindorff-Classen 2014, S. 26.

nach Abschluss der Maßnahme viele Jugendliche einen für sich positiven Ertrag wahrzunehmen. So liegt der Anteil derer, die nach eigenen Angaben aus der Maßnahme nichts für sich mitnehmen konnten, unter 5 %. Fast in allen ausgewerteten Bögen stufen die Jugendlichen die gelesenen Bücher als interessant ein und nahezu ausnahmslos benannten sie Aspekte, über die sie durch die Lesemaßnahme zum Nachdenken gebracht wurden. Immerhin knapp ein Drittel der Jugendlichen gab ferner an, dass sie mehr Lust zum Lesen hätten als vorher und ein weiteres Fünftel konnte bei sich Lesefortschritte feststellen. Alternativ oder zusätzlich zu den beiden zuletzt genannten Punkten bejahten knapp 70 % der Jugendlichen in allgemeiner Form, dass ihnen die Maßnahme etwas gebracht habe.⁵²⁶⁰

Ob und inwieweit durch diese Weisungen auch längerfristig Veränderungen im Lesen bewirkt worden sind, ist unbekannt. Ebenfalls unbekannt ist, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst worden ist. Positiv zu bewerten ist, dass betreutes Lesen die Jugendlichen zum Sprechen über das Gelesene und zum Nachdenken gebracht hat.

4.7.2.2 Fock/Schefold: Evaluation von Arbeitsweisungen / Arbeitsauflagen (2016)

Sprint e.V. ist ein freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der u.a. Jugendliche, die eine Arbeitsweisung oder Arbeitsaufgabe erhalten haben, in die Einsatzstellen vermittelt. Um nähere Informationen über die „erzieherischen“ Wirkungen der Arbeitsleistung zu erhalten, wurde die Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung (AfA) mit einer Evaluation beauftragt. Durchgeführt wurde eine schriftliche Befragung aller 810 Jugendlichen, die durch Sprint e.V. zwischen Juni 2013 und Juni 2015 in Soziale Hilfsdienste vermittelt worden waren. Auswertbare Antworten lagen von 69 Jugendlichen (8,5 %) vor. Erklärt wurde dieser extrem geringe Rücklauf damit, dass die Maßnahme zum Befragungszeitpunkt schon bis zu drei Jahre zurücklag und Wohnort- bzw. Wohnungswechsel erfahrungsgemäß relativ häufig sind. Ein Vergleich zeigte aber, dass die Antwortenden hinsichtlich Alter, Geschlecht und Anzahl der abgeleiteten Stunden die Grundgesamtheit gut widerspiegelte.⁵²⁶¹ Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den antwortenden Jugendlichen um eine positive Selbstselektion jener Jugendlichen handelt, die positive Erfahrungen mit den sozialen Hilfsdiensten gemacht haben.

Zusammengefasst ergaben die Antworten, dass "die Ableistung der Sozialen Hilfsdienste ... an der überwiegenden Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden nicht »spurlos vorüber(geht)«. Die Arbeitseinsätze im realen Arbeitskontext erweisen sich - trotz ihrer begrenzten Dauer - als Erfahrungsräume, in denen sich straffällig gewordene junge Menschen ausprobieren können. Hinzu kommt, dass sie sich zum einen als leistungsfähig erleben und zum anderen eigene Neigungen und Stärken entdecken können. Darüber hinaus verdeutlichen die Ergebnisse, dass die jungen Menschen in vielerlei Hinsicht - sei es in der Einschätzung ihrer persönlichen Fähigkeiten oder bei arbeitsweltbezogenen Erfahrungen und damit verbundener Kompetenzen - von der Maßnahme profitieren."⁵²⁶² Ob die Arbeits-

5260 Steindorff-Classen 2014, S. 27.

5261 Fock/Schefold 2016, S. 72, Anm. 12.

5262 Fock/Schefold 2016, S. 75.

leistungen dieselbe Bedeutung für jene große Gruppe von Jugendlichen hatte, die nicht geantwortet hat, muss offen bleiben. Die Frage, ob sich die festgestellte "erzieherische" Wirkung auch in einer entsprechenden Legalbewährung niedergeschlagen hat, wurde nicht geprüft.

4.7.2.3 Kraus/Rolinski: Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz (1992)

Methodisch einwandfreie Effizienzstudien im Zusammenhang mit Sozialen Trainingskursen sehen sich besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Nach Kraus/Rolinski sind es insbesondere folgende Probleme:

- „Ein einheitliches Konzept sozialer Trainingskurse existiert nicht. Die einzelnen Einrichtungen sind höchst unterschiedlich nach Art, Inhalt und hinsichtlich ihres theoretischen Rahmens. ...
- Die Kriterien, die Jugendrichter für die Zuweisung von Probanden zu sozialen Trainingskursen verwenden, sind regional höchst unterschiedlich.
- Da Veränderungen der Sanktionspraxis fließend sind, können sie methodisch kaum kontrolliert werden.
- Eine weitere Schwierigkeit stellen die relativ niedrigen Zuweisungszahlen dar.“⁵²⁶³

Weder in den in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre⁵²⁶⁴ durchgeführten Untersuchungen noch in den späteren Jahren wurden bzw. konnten Vergleichsgruppen gebildet (werden). Auch in ihrer eigenen Evaluationsstudie bildeten Kraus/Rolinski⁵²⁶⁵ keine Vergleichsgruppe; sie beschränkten sich vielmehr darauf, Unterschiede zwischen den Kursteilnehmern im Hinblick auf Rückfall versus Legalbewährung zu bestimmen. Untersucht wurde hierbei die Rückfälligkeit, gemessen über erneute Eintragungen im Bundeszentralregister, bei Probanden, die in den Jahren 1982 bis 1987 an einem Sozialen Trainingskurs des "Kontakt Regensburg e.V." teilgenommen hatten. Von den insgesamt 65 Teilnehmern, die um ihr Einverständnis zur Einholung der BRZ-Auskünfte gebeten worden waren, willigten 54 (=83 %) ein.⁵²⁶⁶ Die Zusammensetzung der Kursteilnehmer war schon aufgrund der Vorbelastung höchst heterogen; bei 26 % handelte es sich um Ersttäter, 57 % waren hingegen schon drei- oder mehrmals registriert; knapp 19 % sogar fünfmal oder mehr (vgl. **Tabelle 179**).⁵²⁶⁷

5263 Kraus/Rolinski 1990, S. 158.

5264 Vgl. die Nachweise bei Kraus/Rolinski 1990, S. 154 ff.

5265 Kraus/Rolinski 1992.

5266 Kraus/Rolinski 1992, S. 33.

5267 Kraus/Rolinski 1992, S. 35.

Tabelle 179: Basisdaten der Rückfalluntersuchung von Kraus/Rolinski

	Auffälligkeit				Rückfall			Rückfällige: Zeitraum bis zur 1. Auff.		
	insgesamt		ohne §§ 45, 47 JGG, Verwarnung							
	N=54	%	N=54	%	N=54	%	N=30	%		
1	14	25,9	26	48,1	0	24	44,4	1-6 Mte	16	53,3
2	9	16,7	19	35,2	1	11	20,4	7-12 Mte	7	23,3
3 ++	31	57,4	9	16,7	2	15	27,8	13-24 Mte	3	10,0
					3	4	7,4	>24 Mte	4	13,3

Datenquelle: Kraus/Rolinski 1992, S. 35 ff.

Gemessen über einen Rückfallzeitraum zwischen 2 und 7 Jahren betrug die Rückfallrate 55,6 %.⁵²⁶⁸ Im ersten Jahr betrug die Rückfallrate 33,3 %. Bei einer qualitativen, Art und Häufigkeit des Rückfalls sowie das Rückfallintervall berücksichtigenden Analyse wurde eine Misserfolgsquote von nur noch 37 % angenommen, 19 % wurden als „unerheblich“ eingestuft.⁵²⁶⁹

Zwischen Vorbelastung und Rückfallhäufigkeit bestand statistisch kein Zusammenhang; Ersttäter wurden ebenso häufig rückfällig wie Jugendliche, die zuvor dreimal oder öfter registriert worden waren.⁵²⁷⁰ Da keine Vergleichsgruppe gebildet wurde, lässt sich nicht bestimmen, ob ohne Sozialen Trainingskurs die Rückfallrate noch höher gewesen wäre. Kraus/Rolinski vermuten dies „im Hinblick auf die hohe Mehrfachbelastung der Klientel“.⁵²⁷¹ Methodenkritisch räumen sie indes ein: „Einen Beleg hierfür, der nur durch einen direkten Vergleich erbracht werden kann, wobei sich die Untersuchungsgruppen durch nichts als die Behandlungsart unterscheiden dürfen, müssen wir allerdings schuldig bleiben.“⁵²⁷² Immerhin gibt die Untersuchung im Hinblick auf die erheblich Vorbelastung der Probanden Anhaltspunkte dafür, dass die Legalbewährung nicht ungünstiger ist als herkömmlichen Sanktionen, wie etwa Jugendarrest.⁵²⁷³

5268 Kraus/Rolinski 1992, S. 36. In einer anderen, nicht veröffentlichten Untersuchung wurde festgestellt, dass in einer „Gruppe mit einem konstanten Beobachtungszeitraum von zwei Jahren (N = 61) ... 36,7 % wieder straffällig“ wurden. „In einer Nachuntersuchung betrug die Rückfallrate von 119 ehemaligen Trainingskursteilnehmern 43,7 %“ (Frey et al. 1997, S. 42, die sich auf ein unveröffentlichtes Manuskript von Kraus/Rolinski: Soziale Trainingskurse. Forschungsbericht über eine Erfolgsmessung am Kontakt Regensburg e.V., 1992, beziehen)

5269 Kraus/Rolinski 1992, S. 38. Kraus/Rolinski bewerteten hierfür die Rückfälle nach der von Hartung 1981, S. 73 ff. (ausführlich Anhang, Tab. 12) entwickelten Punktwerteskala um. Vergeben werden Punktwerte für die Sanktion, die für das Rückfalldelikt verhängt wird, für die Länge des Rückfallzeitraums sowie für die Art des Delikts.

5270 Kraus/Rolinski 1992, S. 37.

5271 Kraus/Rolinski 1992, S. 44.

5272 Kraus/Rolinski 1992, S. 44.

5273 Ebenso Dünkel et al. 1998, S. 9.

4.7.2.4 Wellhöfer: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest (1995)

Ausgewertet und für die Veröffentlichung von Wellhöfer⁵²⁷⁴ überarbeitet wurden Daten, die Meyer⁵²⁷⁵ für seine unveröffentlichte Diplomarbeit erhoben hatte. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von je 50 Jugendlichen, die zwischen 1989 und 1991 zu Dauerarrest oder zur Teilnahme an einem vom Jugendamt der Stadt Nürnberg durchgeführten Sozialen Trainingskurs (=Übungs- und Erfahrungskurs) gem. § 10 JGG verurteilt worden waren.⁵²⁷⁶ Über die Auswahl der Teilnehmer wird in der Veröffentlichung nichts mitgeteilt, sodass unklar bleibt, ob und inwieweit hier bereits eine Selektion erfolgte.

Von den 50 Teilnehmern des Übungs- und Erfahrungskurses (ÜE) wurden nur 12 allein zu diesem Kurs verurteilt; bei allen anderen 38 (76 %) wurde eine Kombination mit anderen Maßnahmen („Arbeitsaufgabe, Freizeitarrest, Geldbuße, Fahrverbot, Zahlung der Verfahrenskosten usw.“⁵²⁷⁷) angeordnet. Selbst bei Vergleichbarkeit der Gruppen könnte demnach ein Effekt nicht allein auf ÜE zurückgeführt werden, denn dem steht entgegen, dass in der Mehrzahl der Fälle ein „Maßnahmecocktail“ angeordnet worden war.

Bis Oktober 1993 wurde der weitere Entwicklungsverlauf beobachtet. Nicht mitgeteilt wird, wie diese Beobachtung erfolgte und wie die erneute Auffälligkeit gemessen wurde. Ebenfalls nicht mitgeteilt wird, wie lang die Legalbewährungszeit war. Den Angaben kann nur entnommen werden, dass sie zwischen „mindestens 21 Monaten“⁵²⁷⁸ und (bis zu) etwas mehr als 4 Jahren betragen haben könnte.⁵²⁷⁹ Vor allem wird nicht mitgeteilt, ob der Legalbewährungszeitraum für beide Gruppen (ÜE vs. Dauerarrest) gleich groß war. Da auch keine Differenzierung nach – personenbezogen – gleich langen Katamnesezeiträumen erfolgte, bleibt unklar, ob die festgestellten Unterschiede in den Rückfallraten lediglich Folge unterschiedlich langer Rückfallzeiträume sind.

Hinsichtlich der soziodemografischen Daten sowie der Art der Delikte zeigten sich zwischen den beiden Gruppen insgesamt keine statistisch signifikanten Unterschiede, wengleich hinsichtlich prognostisch relevanter Merkmale deutliche Unterschiede festgestellt wurden.⁵²⁸⁰ Unterschiede zeigten sich vor allem hinsichtlich der Vorbelastung; bei Ersttätern wurde signifikant häufiger Arrest angeordnet.⁵²⁸¹

Die Legalbewährungsrate der ÜE-Kursgruppe war mit 30 % höher als diejenige der Arrestgruppe mit 22 %.⁵²⁸² Deutliche Unterschiede zeigten sich vor allem hinsichtlich der durchschnittlichen Zahl der Auffälligkeiten im Legalbewährungszeitraum. Bei den ÜE-Kursgruppen ging diese statistisch signifikant zurück, allerdings wurden nunmehr signifikant

5274 Wellhöfer 1995.

5275 Meyer 1994.

5276 Wellhöfer 1995, S. 43.

5277 Wellhöfer 1995, S. 44.

5278 Wellhöfer 1995, S. 43.

5279 Wellhöfer 1995, S. 43.

5280 Wellhöfer 1995, S. 44. Von den Teilnehmern der ÜE-Kursgruppen waren nur 3 (=6 %) arbeitslos, in der Arrestgruppe waren es dagegen 13 (=26 %).

5281 Wellhöfer 1995, S. 44.

5282 Wellhöfer 1995, S. 45, Tabelle 3.

häufiger Gewaltdelikte beobachtet.⁵²⁸³ Bei der Kontrollgruppe nahm die Zahl der durchschnittlichen Auffälligkeiten zu, diese Zunahme war allerdings statistisch nicht signifikant.⁵²⁸⁴ Dieses Ergebnis bezeichnet Wellhöfer zwar nicht als Beleg für eine dem Arrest überlegene Wirkung des ÜE, aber doch als zumindest „ermutigend“ im Hinblick darauf, „dass die ÜE-Kursgruppen deutlich stärker mit Delikten vorbelastet waren.“⁵²⁸⁵ Wegen der in zentralen Bereichen fehlenden Informationen⁵²⁸⁶ lässt sich anhand der veröffentlichten Daten allerdings nicht beurteilen, ob der Effekt nicht auf anderen Gründen beruht als auf den von Wellhöfer angenommenen Unterschieden in der Maßnahme und der Vorbelastung der Gruppen, zumal 76 % der Maßnahmegruppe einen Maßnahmecocktail erhalten hatte. Insgesamt kann aber der Befund des Rückgangs der durchschnittlichen Auffälligkeit bei der stärker vorbelasteten ÜE-Gruppe im Vergleich zum Anstieg bei der Kontrollgruppe dahingehend interpretiert werden, dass die Übungs- und Erfahrungskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als Jugendarrest. Welche Inhalte diese Übungs- und Erfahrungskurse hatten, wird allerdings nicht mitgeteilt.

4.7.2.5 van Rennings: Begleitforschungsprojekt zu sozialen Trainingskursen für jugendliche Gewalttäter in Hamburg (2003)

Als Prozess- und Wirksamkeitsforschung angelegt war eine Begleitforschung, die die Fachhochschule Lausitz, Fachbereich Sozialwesen, für zwei Hamburger Anbieter Sozialer Trainingskurse für jugendliche Gewalttäter durchführen sollte.⁵²⁸⁷ Sechs Monate nach Abschluss der Kurse sollte bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichts- oder Bewährungshilfe nachgefragt werden, ob gegen die Kursteilnehmer ein neues Verfahren wegen Gewaltdelikten eingeleitet worden ist. Dem Projektplan ist nicht zu entnehmen, dass eine Kontrollgruppe eingerichtet werden sollte. Die Auswertung sollte frühestens Ende 2003 abgeschlossen sein.⁵²⁸⁸

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden nicht veröffentlicht. Die Teilnehmerzahl hat sich während des Projekts so erheblich reduziert, dass keine brauchbaren Ergebnisse erzielt werden konnten.⁵²⁸⁹

4.7.2.6 Teichert: Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Sachsen (2010)

Zentrale Fragestellung der Dissertation von Teichert war "die Wirksamkeit der jugendrichterlichen Weisung »Sozialer Trainingskurs« (STK) nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG und des »Anti-Aggressivitätstrainings« (AAT) für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende."⁵²⁹⁰ Durchgeführt wurde die Studie zwischen 2004 und 2006 bei insgesamt 49

5283 Wellhöfer 1995, S. 45.

5284 Wellhöfer 1995, S. 45.

5285 Wellhöfer 1995, S. 45.

5286 Selektion von Untersuchungs- und Kontrollgruppe, Art der Interventionen in der Untersuchungsgruppe, Rückfallkriterium und –zeitraum.

5287 Rennings 2003.

5288 Rennings 2003, S. 47.

5289 Schriftliche Mitteilung von Frau van Rennings vom 4.3.2013.

5290 Teichert 2010, S. 12.

Jugendlichen/Heranwachsenden in sechs Trainingskursen (drei „Soziale Trainingskurse‘, drei „Anti-Aggressivitätstrainings‘) in Sachsen.⁵²⁹¹ Die Datenerhebung erfolgte zu Beginn der Kurse, beim letzten Treffen der Kurse sowie in Form einer postalischen Befragung 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme.⁵²⁹² Von den 49 Teilnehmern schlossen 26 ihren Kurs ab, 9 (18,4 % von 49) beantworteten in der dritten Welle den Fragebogen. Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Von den 9 Teilnehmern, die 6 Monate später Auskunft über "Nachhaltigkeit und Legalbewährung"⁵²⁹³ gaben 7 an, "dass der Trainingskurs nach sechs Monaten auf sie wenig oder überhaupt keinen Einfluss mehr hat",⁵²⁹⁴ ebenso viele gaben an, ihre Einstellung zu Straftaten und Gewalt habe sich "in starkem Maße" bzw. "in sehr starkem Maße" verändert.⁵²⁹⁵ Nach der Rückfälligkeit (wohl innerhalb der letzten 6 Monate) gefragt, gaben 7 der 9 Probanden an, erneut Straftaten verübt zu haben, allerdings wurde der Anteil der Gewaltdelikte geringer.⁵²⁹⁶

Aus diesen Befunden folgert Teichert, die Studie habe belegt, "dass der Trainingskurs sich besonders bei schwerer Delinquenz einflussreich zeigt,"⁵²⁹⁷ dass er "kriminelles Verhalten hemmt." ⁵²⁹⁸ Ohne Kontrollgruppe lässt sich aber über die "Wirkung" einer Intervention nichts aussagen. Hinzu kommt, dass sich diese Aussage auf eine in hohem Maße (mutmaßlich positiv) stark selektierte Gruppe stützt, wenn letztlich nur von 9 aus 49 Jugendlichen/Heranwachsenden Antworten vorliegen. Hinzu kommt, dass nicht mitgeteilt wird, ob und inwieweit die 9 antwortenden Jugendlichen in relevanten Merkmalen übereinstimmen mit den anderen Kursteilnehmern. Ferner beschränkt sich die Rückfallmessung auf einen sehr kurzen Legalbewährungszeitraum und beruht auf nicht überprüften Mitteilungen der Jugendlichen in der postalischen Befragung.

4.7.2.7 Emig et al.: Evaluation der Sozialen Trainingskurse in Bremen (2015)

Die in Bremen von drei freien Jugendhelferträgern angebotenen Sozialen Trainingskurse wurden durch das Bremer Institut für Soziale Arbeit und Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2014 evaluiert. Gegenstand der Evaluierung sollte „die dialogorientierte Begleitung von ausgewählten Sozialen Trainingskursen“ der Träger BRIGG e.V., JUS - Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH und Stadtteil-Schule e.V. sein.⁵²⁹⁹ Erhoben wurden hierbei die Sichtweisen der Wirksamkeit der Sozialen Trainingskurse (STK) von Teilnehmenden und von Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren. "Die Frage nach den »Wirkungswiesen« der STK (lässt sich) sehr klar beantworten: Sie wirken. ... Zunächst »wirken« sie in einem allgemeinen Sinne als breit akzeptierte und von allen STK-Beteiligten, die in die Evaluierung einbezogen waren, anerkannte und geschätzte Maßnahme: Die STK werden von Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren empfohlen, von Jugendrichter_innen

5291 Teichert 2010, S. 13, 184 f., 235.

5292 Teichert 2010, S. 184 f.

5293 Teichert 2010, S. 373.

5294 Teichert 2010, S. 373.

5295 Teichert 2010, S. 374.

5296 Teichert 2010, S. 376.

5297 Teichert 2010, S. 377; .

5298 Teichert 2010, S. 411; .

5299 Emig et al. 2014, S. 39.

(zumeist) auf diese Empfehlung hin angewiesen; die Kurse werden von den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren laufend mit Teilnehmenden und oftmals mit hoher Überzeugung von der Sinnhaftigkeit der Maßnahme belegt. Zudem »wirken« die STK auf der Ebene der Teilnehmenden, also bei den Subjekten, deren Unterstützung und Begleitung Ziel sozialpädagogischen Wirkens ist. Die Teilnehmenden besuchen einen STK im Rahmen eines Zwangskontextes und äußern sich gleichwohl sowohl in den Gruppendiskussionen als auch einzeln wertschätzend über Kurse und Teamer_innen: Sie beschreiben ihre Beziehungen zu den Teamer_innen, von denen sie sich angenommen, gesehen und - vor allem - unterstützt fühlen. Den Teamer_innen gelingt es in vielen Fällen, die Teilnehmenden zu »erreichen« und in Beziehung zu ihnen zu treten. Das verweist auf eine hohe sozialpädagogische Professionalität, bezogen auf Arbeitsbündnisse und Beziehungsaufbau. Dies ist hoch zu gewichten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass - wie die Teilnehmenden-Interviews gezeigt haben - diese weder freiwillig noch motiviert oder gar beziehungs offen in den Kursen ankommen, und sie oftmals bereits negative Erfahrungen mit Strukturen, Angeboten und Fachkräften des Sozial- und Bildungssystems gemacht haben. Darüber hinaus können die jungen Menschen, und das kann nicht zuletzt angesichts des Zwangskontextes als eine beachtenswerte »Wirkung« gelten, vielfältige, durch die STK - und damit auch durch die Gleichaltrigen im STK - angestoßene persönliche Bildungs- und Veränderungsprozesse, benennen."⁵³⁰⁰

Viele der Teilnehmer bewerteten den STK als erfolgreich. "Dies lässt sich zurückführen auf die individuellen Hilfsangebote, das Interesse, das die Teilnehmer_innen ihnen entgegen bringen sowie das Gruppensetting."⁵³⁰¹ In der Bremer Richtlinie zur Durchführung der STK werden die »Stärkung sozialer Kompetenzen«, »Verbesserung der Lebenslagen« und das »Vermeiden erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit« als Ziele der Kurse definiert."⁵³⁰² Die Diskussion der Erfolgsdefinition durch die Träger zeigte freilich, dass sich die Träger "einen vom Justizsystem abgegrenzten Gestaltungsraum schaffen, in dem vielfältige Erfolgsdeutungen möglich werden. Insbesondere der Aspekt, dass jungen Menschen einen STK über sechs Monate hinweg durchhalten, wird als Erfolg gewertet. Auch die Vermittlung der jungen Menschen an andere Angebote gilt als Erfolg, ebenso die Stärkung von »Selbstvertrauen«, Selbstwertgefühl oder Zukunftsoptimismus."⁵³⁰³ Ob und inwieweit i.S. der Bremer Richtlinie die STK dazu beigetragen haben, erneute strafrechtliche Auffälligkeit zu vermeiden, war allerdings nicht Gegenstand der Evaluation.

4.7.2.8 Ambulante Intensive Begleitung

4.7.2.8.1 Hoops/Permien: Begleitprojekt Ambulante Intensive Begleitung (2003)

Das Programm Ambulante Intensive Begleitung geht zurück auf ein niederländisches Programm für junge Leute mit Problemen wie Delinquenz und Obdachlosigkeit. Im Rahmen eines vom BMFSFJ von 1998–2002 geförderten dreijährigen Pilotprojekts wurde AIB in Nürnberg, Dortmund, Leipzig, Magdeburg und im Landkreis Harburg in deutsche

5300 Emig et al. 2014, S. 114.

5301 Emig et al. 2015, S. 300.

5302 Emig et al. 2015, S. 299.

5303 Emig et al. 2015, S. 303.

Jugendhilfestrukturen implementiert.⁵³⁰⁴ Das AIB-Programm zielt darauf ab, „im Rahmen einer auf zwölf bis 14 Wochen befristeten Einzelfallbegleitung ... durch Sofortmaßnahmen die Lebenssituation junger Menschen in Krisensituationen zu stabilisieren, ... (und) in diesem Zeitraum ein individuelles, stabilisierendes Problemlöse-Netzwerk für die Jugendlichen“⁵³⁰⁵ zu (re-)aktivieren. Zielgruppe sind „Jugendliche und Heranwachsende, die sich in schwierigen Lebensumständen und akuten Krisen befinden und oft mit Delinquenz, Drogen, Schulden und ungesichertem Lebensunterhalt und / oder (drohender) Obdachlosigkeit belastet sind und an dieser Situation etwas verändern wollen.“⁵³⁰⁶

Vom Deutschen Jugendinstitut sollte durch eine Evaluation auch geklärt werden, welche längerfristigen Effekte AIB für die Stabilisierung der Lebenssituation der Jugendlichen hatte.⁵³⁰⁷ Die realisierte Evaluationsstudie stellte die „kontextbezogene Einschätzung“ der Effekte in den Vordergrund und stützte sich auf Interviews mit den Adressaten von AIB sowie auf Netzwerk- und Expertengespräche. In der Zeit von Ende 1999 bis Ende 2000 hatten insgesamt 269 Jugendliche⁵³⁰⁸ AIB erfolgreich abgeschlossen. Mit 50 hiervon wurden in drei Wellen (6 Monate, 12 Monate und 18 Monate nach AIB-Ende) Interviews geführt, wobei von den anfänglich 50 Jugendlichen des Erstinterviews beim dritten Interview nur noch 29 erreicht werden konnten.⁵³⁰⁹ Die befragten Jugendlichen waren zwischen 14 und 23 Jahre alt, der Schwerpunkt lag zwischen 17 und 19 Jahren.⁵³¹⁰ „Zentral waren dabei ihre Wahrnehmungen und Bewertungen von AIB und seinen Essentials und die Frage, wie weit sie ihre Ziele erreichen, ihre Lebenssituation während AIB stabilisieren und in der Folge auch die erreichten Standards halten konnten (Follow-up-Evaluation). Die befragten Jugendlichen sind zwar nicht repräsentativ für die insgesamt 269 Jugendlichen, die AIB während der Pilotphase bis zum Ende durchliefen. So ist z.B. der Mädchenanteil bei uns höher als im Gesamtsample Die von uns befragten Jugendlichen repräsentieren aber ein breites Spektrum der AIB-AdressatInnen, sodass die Evaluation sehr gut zeigen kann, welche Jugendlichen tendenziell mehr und welche weniger von AIB profitieren konnten, und zwar nicht nur kurz-, sondern auch längerfristig.“⁵³¹¹

Eines der Ziele der Befragung war, die Probleme der Jugendlichen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Geld, Familie, Behörden, Delinquenz und Drogen zu Beginn von AIB und die Veränderungen in diesen Bereichen über die Zeit hinweg zu verfolgen. Unter Delinquenz wurden hierbei allgemein „Probleme im Bereich Polizei / Justiz“⁵³¹² zusammengefasst. Derartige Probleme hatten zu Beginn der Maßnahme 21 der 50 Befragten, überwiegend männliche Jugendliche. Beim Erstinterview 6 Monate nach AIB war bei 52 % das Problem nach Auskunft der Befragten „gelöst“, beim letzten Interview waren dies bei 55 %

5304 Vgl. Hoops/Permien 2003, S. 10; Möbius 2003; Möbius 2005. Es handelt sich also um keine jugendstrafrechtliche Intervention. In diese Analyse wurde es nur wegen der Nähe zu den betreuenden Maßnahmen des Jugendstrafrechts aufgenommen.

5305 Hoops/Permien 2003, S. 13.

5306 Hoops/Permien 2003, S. 11.

5307 Zu den weiteren Zielen vgl. Hoops/Permien 2003, S. 23.

5308 Hoops/Permien 2003, S. 176.

5309 Hoops/Permien 2003, S. 29, 38.

5310 Hoops/Permien 2003, S. 42.

5311 Hoops/Permien 2003, S. 176.

5312 Hoops/Permien 2003, S. 137.

der Fall.⁵³¹³ Allerdings waren 10 Jugendliche mit diesem Problembereich bei der dritten Befragungswelle nicht mehr erreichbar. Es konnte lediglich vermutet werden, dass nicht alle dieser „lost kids“ weiter delinquent waren.⁵³¹⁴ Die Autoren gehen davon aus, dass „neben möglichen Lerneffekten und der Absicherung des Lebensunterhaltes durch AIB auch altersspezifische und biografische Gründe eine Rolle (spielen): sei es, weil man als Volljähriger härtere Strafen fürchtet, bereits Haftstrafen hinter sich hat oder aber als junger Vater nun dem Kind ein Vorbild sein und ihm gute Lebensbedingungen bieten möchte.“⁵³¹⁵

"Als schnelles, unbürokratisches, kurzfristiges, intensives Angebot zur Stabilisierung der Lebenssituation und als Hilfe zur Verselbstständigung für junge Menschen in unterschiedlich schweren Krisensituationen“ ist AIB aus Sicht der befragten Jugendlichen kurz- und mittelfristig erfolgreich. Eine Evaluation unter dem Gesichtspunkt einer objektiv gemessenen – und nicht nur auf Selbstauskünften beruhenden - „Legalbewährung“ steht, soweit ersichtlich, noch aus.

4.7.2.8.2 Möbius: Nachuntersuchung von AIB (2005)

Ein Jahr nach Beendigung des AIP-Projekts wurde vom Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis eine Fachveranstaltung für die AIB-Projektteams ausgerichtet. Ziel war u.a. die Evaluierung der Projekterfahrung. „Die Präsentationen der AIB-Teams zum aktuellen Stand ihrer Arbeit und zu den projektstandortspezifischen Problemlagen zeigte, dass

- AIB in der im Projekt entwickelten Form auch weiter praktiziert wurde ...und es zu keiner, von den Projektberater/innen befürchteten Verwässerung der AIB-Essentials gekommen war,
- sich für die AIB-Teams unterschiedliche Arbeitsbedingungen entwickelt hatten, die in einigen Teams (Nürnberg, LK Harburg) eine Umstrukturierung bzw. Auflösung der bestehenden Teamstrukturen zur Folge hatte,
- die Auslastung der Teams in einigen Standorten durch die sich verschärfende Einsparungspolitik der Kommunen bei den ambulanten Hilfen schwach war und die weitere Existenz einiger Teams gefährdete (Leipzig),
- die AIB-Teams zunehmend mit einem Mangel an lösungsrelevanten Ressourcen (Wohnraum, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte) und »unübersichtlichen Verfahrenswegen« ... konfrontiert wurden. Schnell umsetzbare Lösungen, die bei einer dreimonatigen Dauer von AIB essentieller Bestandteil des Hilfesettings sein sollten, wurden dadurch erschwert.

Im Fazit hat die Nachevaluation einen uneinheitlichen Eindruck über den aktuellen Stand von AIB entstehen lassen: Zum einen wurde dem Ansatz selbst eine weiterhin positive Wirkung aus Sicht der Mitarbeiter/innen attestiert. Die Mitarbeiter/innen waren von dem AIB-Verfahren überzeugt und gaben die erworbenen Kompetenzen auch an die folgende

5313 Hoops/Permien 2003, S. 130. Im Evaluationsbericht wird allerdings weder mitgeteilt, welche Probleme unter dem Sammelbegriff „Delinquenz“ zusammengefasst wurden noch wie die „Lösung“ dieser Probleme aussah.

5314 Hoops/Permien 2003, S. 137.

5315 Hoops/Permien 2003, S. 138.

Generation von NB-Mitarbeiter/innen weiter. Zum anderen wurden die strukturellen Bedingungen für die Arbeit in einem AIB-Team wie auch die Verfügbarkeit von Ressourcen für eine erfolgreiche Umsetzung des Ansatzes negativer als in dem Projektzeitraum beurteilt.⁵³¹⁶

4.7.2.9 Galuske/Böhle: Das Trainingscamp Lothar Kannenberg (2010 ff.)

Das Trainingscamp Lothar Kannenberg⁵³¹⁷ ist eine Einrichtung der Erziehungshilfe, die seit 2004 arbeitet. Das ehemalige Trainingscamp hat sich inzwischen deutlich erweitert und verfügt über mehrere Standorte. Evaluiert wurde das damalige Trainingscamp, in das Jugendliche aufgenommen wurden entweder auf Vorschlag der Jugendhilfe unter Zustimmung durch den Jugendlichen oder aufgrund einer richterlichen Auflage bzw. Weisung sowie schließlich als Untersuchungshaftvermeidung.⁵³¹⁸ Das damalige Trainingscamp verfügte über 20 Plätze für männliche Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren. Es befand sich in einer ehemaligen Forstschule mit Dorfcharakter in der Nähe von Diemelstadt-Rhoden (Hessen). Der Aufenthalt im Trainingscamp dauerte in der Regel sechs Monate, die sich in drei Phasen mit je unterschiedlichen Themenschwerpunkten und Verantwortungsspielräumen gliederten (Aufnahmephase, Identitätsphase, Ablösephase). „Das Trainingscamp versteht sich ... als ein zeitlich befristeter Lebensraum, der im besten Fall Erfahrungen vermittelt, die als eine Art Weiche funktionieren und den Jugendlichen einen Ausweg aus den eingeschlagenen (selbst-) zerstörerischen Lebenswegen ermöglichen soll.“⁵³¹⁹ „Der Tagesablauf ist rigide durchstrukturiert und umfasst einen Tagesplan mit verschiedenen Einheiten sportlicher Aktivitäten sowie Reflexionseinheiten, Essenszeiten und Ruhephasen.“⁵³²⁰ Wesentlicher Bestandteil des Trainingscamps war der Sport. Das Trainingscamp wurde und wird wegen des Programms in der Literatur sehr kontrovers beurteilt.⁵³²¹

Das Trainingscamp wurde durch den Arbeitsbereich Sozialpädagogik des Instituts für Sozialwesen der Universität Kassel in der Zeit vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2012 evaluiert. „Die Evaluation ... bestand aus drei Phasen mit unterschiedliche inhaltlichen Schwerpunkten:

5316 Möbius 2005, S. 247 f.

5317 Inzwischen "Akademie Lothar Kannenberg GmbH" (<https://www.akademie-kannenberg.com/>), die mehrere Einrichtungen betreibt, das "Waldhaus Aken" (Aken, Sachsen-Anhalt), den "Sportpark" (Glinde, Sachsen-Anhalt), die "Internationale Sportwohngruppe" (Leipzig, Sachsen), "Einrichtung Eiche" (Bremen), "Einrichtung Landgraf" (Bremen), "Einrichtung Lorent" (Bremen), "Einrichtung Rekumer Straße" (Bremen), "Einrichtung Villa Vielfalt" (Bremen), "Einrichtung Zollhaus" (Bremen), "Sattelhof" (Bremen), "Textil-Druckerei freie farben" (Bremen), die „tiergestützte Einrichtung Brüttendorf“ sowie das "Aus- und Weiterbildungszentrum" (Bothel, Niedersachsen) für Führungskräfte. Das Trainingscamp Lothar Kannenberg zog 2004 von Gut Kragenhof in Kassel nach Diemelstadt-Rhoden um.

5318 Böhle/Galuske 2010, S. 391.

5319 Galuske/Böhle 2009a, S. 10 f.

5320 Böhle/Galuske 2010, S. 392, ebenso Galuske/Böhle 2010, S. 53. Der Tagesplan ist abgedruckt bei Galuske/Böhle 2009b. Dieser Plan ist "genauer", z.B. werden 500 Liegestütze genannt als derjenige auf der homepage des Trainingscamps, wo nur „Liegestütze“ zu finden ist (http://www.durchboxen.de/17/unser_trainingscamp.html). Kritisch zum Programmablauf Meyer, A. 2012, S. 129 ff.; Meier 2010c, S. 514; Thieme/Bochow 2008.

5321 Vgl. die Nachweise bei Galuske 2008; Galuske/Böhle 2010, S. 52.

- In der ersten Phase (2008–2009) wurden anhand einer quantitativen Dokumentenanalyse der Einrichtungsakten und der Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister die Entwicklungsverläufe und Abbruchquoten der Jugendlichen untersucht ...
- In der zweiten Phase (2009–2011) wurde auf Basis qualitativer Interviews und teilnehmender Beobachtung untersucht, wie die PädagogInnen und Jugendlichen den Erziehungsalltag im Trainingscamp gestalten.
- In der dritten Phase (2010–2012) wurden anhand von leitfadengestützten Interviews mit Jugendlichen nach Abschluss der Maßnahme Wirkungen anhand der rückblickenden, subjektiven Deutungen der befragten Jugendlichen rekonstruiert.⁵³²²

Die Evaluation in der ersten Phase durch Galuske⁵³²³ und Böhle sollte u.a. eine „empirisch gestützte Einschätzung der Wirkungen des Konzepts ... der erzieherischen Praxis auf die Entwicklung der Jugendlichen während und nach der Zeit im Trainingscamp“ geben.⁵³²⁴ Da die Akten des Gründungsjahrgangs 2004 lückenhaft waren,⁵³²⁵ wurden lediglich die Jahrgänge 2005 bis 2008 berücksichtigt. Insgesamt befanden sich in diesen vier Jahren 227 männliche Jugendliche mit einem Durchschnittsalter von 16 Jahren in der Maßnahme. Ca. 40 % dieser Jugendlichen wiesen einem Migrationshintergrund auf, 67 % der Jugendlichen lebten, bevor sie in das Trainingscamp kamen, nicht mehr in ihrer vollständigen Herkunftsfamilie,⁵³²⁶ lediglich knapp 8 % verfügten über einen Schulabschluss.⁵³²⁷ Für die überwiegende Zahl der Jugendlichen war es nicht der erste Kontakt mit der Jugendhilfe; mehr als die Hälfte (56 %) war bereits vorher in einem stationären Angebot der Jugendhilfe untergebracht.⁵³²⁸ „Das Trainingscamp ist nur in der Minderzahl das »erste Instrument« der Wahl, in mehr als 4/5 aller Fälle ein weiteres Glied in der Kette mehr oder minder erfolgreicher bzw. erfolgloser Interventionen der Jugendhilfe.“⁵³²⁹

Die überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen war bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. BZR-Eintragungen konnten in den bisher veröffentlichten Berichten nur für die Jahrgänge 2005-2007 ausgewertet werden. Von den 171 Jugendlichen dieser Jahrgänge wiesen knapp $\frac{3}{4}$ (73 %) vor Eintritt in das Trainingscamp einen Eintrag in das Bundeszentralregister auf, darunter 23 % 4 und mehr Einträge.⁵³³⁰ Hierbei handelte es sich überwie-

5322 Böhle et al. 2014, S. 2.

5323 Die Evaluation wurde zunächst von Galuske geleitet. Nach dessen Tod Anfang 2011 wurde – nach Reorganisationsprozessen – die Leitung der Evaluation von Schrödter übernommen.

5324 Galuske 2010, Folie 4; Galuske/Böhle 2010, S. 52.

5325 Die 30 Fälle aus 2004 wurden wegen der Lücken in der Dokumentation nicht berücksichtigt.

5326 Lediglich bei 7 % war dies zweifelsfrei (vgl. Böhle/Galuske 2010, S. 396; Galuske/Böhle 2010, S. 55).

5327 Böhle/Galuske 2010, S. 396 f.

5328 Galuske/Böhle 2010, S. 55.

5329 Böhle/Galuske 2010, S. 398.

5330 Galuske 2010, Folie 9. Galuske/Böhle 2009, S. 83; Böhle/Galuske 2010, S. 399; Galuske/Böhle 2010, S. 56. Danach hatten von den 171 Jugendlichen der Jahrgänge 2005-2007 insgesamt 21,6 % (n=37) keinen Eintrag im BZR. Bei weiteren 5,8 % (n=10) fehlen Angaben. Unklar ist, was bei diesen 5,8 % mit „ohne Angabe“ gemeint ist.

gend um Einträge wegen Eigentums- (62 %) und/oder Gewaltdelikten (60 %).⁵³³¹ 6,4 % waren bereits zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden.⁵³³²

Die Abbruchquote lag im Schnitt der Jahre 2005 bis 2008 bei 43 %; der Abbruch erfolgte fast zur Hälfte in den ersten beiden Monaten (Aufnahmephase).⁵³³³ Im Anschluss an Stelly/Thomas wurde als Erfolg der langfristige Ausstieg aus der kriminellen Karriere gesehen, der auch einen Rückfall in alte Verhaltensmuster, einschließlich Kriminalität, nicht ausschließt.⁵³³⁴ Die Legalbewährung wurde deshalb als nur einer von mehreren Erfolgsindikatoren gesehen, weil sich „komplexe pädagogische Wirkungen und Wirkungsweisen einer institutionalisierten Hilfemaßnahme nicht mit Indikatoren wie beispielsweise einer anschließenden Legalbewährung abbilden lassen“.⁵³³⁵

Für die Evaluation der Legalbewährung wurden die BZR-Eintragungen für die Jahrgänge 2005 bis 2007 ausgewertet. Der Jahrgang 2008 wurde in der ersten Phase der Evaluation nicht ausgewertet, weil der Legalbewährungszeitraum noch nicht lang genug war.⁵³³⁶ Die BZR-Eintragungen wurden Mitte 2009 erhoben. In Abweichung von den regelmäßig auf das Maßnahmeende, hier also: Entlassung aus dem Trainingscamp, abstellenden Berechnungen des Legalbewährungszeitraums wurde von den Evaluatoren stattdessen auf den Tatzeitpunkt abgestellt.⁵³³⁷ Auf Rückfrage (erg. des Verf.) wurde mitgeteilt, der Einfluss des Trainingscamps werde „nicht als festgeschriebenes Verhaltensskript auf den Adressaten“⁵³³⁸ verstanden, das eine Wirkung ausübe.

Die Rückfallrate wird für die Gruppe der „rückfallfähigen“ Jugendlichen berechnet. Als „nicht rückfallfähige“ Jugendliche wurden angesehen „a) Jugendliche, die gestorben sind, b) Jugendliche nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die sich nicht mehr auf dem Staatsgebiet Deutschlands aufhalten (z.B. Jugendliche, die ausgewiesen wurden bzw. auf eigenen Wunsch Deutschland verlassen haben) sowie c) Jugendliche, die unmittelbar nach der Maßnahme eine Jugendstrafe verbüßen mussten“ sowie jene Gruppe von Jugendlichen, die vor Eintritt in das Trainingscamp keine Eintragungen im BZR aufgewiesen hat.⁵³³⁹ Von den insgesamt 171 Jugendlichen waren danach 157 rückfallfähig.⁵³⁴⁰

5331 Galuske 2010, Folie 11; Böhle/Galuske 2010, S. 399. Die Straftaten wurden häufig in beiden Deliktsbereichen verübt, es erfolgten deshalb Doppelzählungen.

5332 Galuske/Böhle 2010, S. 57. Diese Angaben sind freilich nicht widerspruchsfrei. Denn sie beziehen sich auf 171 Jugendliche, von denen aber 37 keinen Eintrag im BZR aufwiesen, bei weiteren 10 fehlten Angaben.

5333 Böhle/Galuske 2010, S. 401 f.; Galuske/Böhle 2010, S. 57, Anm. 42

5334 Böhle/Galuske 2010, S. 403 f.

5335 Böhle et al. 2014a, S. 10.

5336 Böhle/Galuske 2010, S. 406.

5337 Galuske/Böhle 2010, S. 56: „Zur Berechnung der Rückfallrate gemessen am formalen Kriterium des BZR-Eintrags wurde der Tatzeitpunkt berücksichtigt, da in einigen Fällen das Datum der Tat vor dem Aufenthalt im Trainingscamp lag, die Verhandlung aber danach stattfand.“

5338 Böhle, mail vom 13.10.2012. Im Fall des Trainingscamps oder aber auch gerade kürzeren oder weniger intensiven pädagogischen Interventionen ... wäre es ... vermessen, von Wirkungen auszugehen, die jahrelang anhalten oder gar als Verhaltensdispositionen zu werten seien.“

5339 Galuske/Böhle 2009, S. 81, S. 94.

Die Angaben zu den Rückfallraten und den Delinquenzverläufen in den publizierten Berichten⁵³⁴¹ legen einen Legalbewährungszeitraum für die untersuchten Jahrgänge zwischen 1 und 3,5 Jahren zugrunde.⁵³⁴² Die so berechnete Rückfallrate beträgt 66,8 %, bei Abbrechern (n=61) 75,4 %, bei den Absolventen (n=93) 59,1 %.⁵³⁴³

Um zwischen positiven und negativen Entwicklungsverläufen zu kategorisieren, wurde differenziert nach Verläufen mit

- zunehmende Intensität (Art und Intensität der Delinquenz nehmen zu),
- waagrechter Intensität (Art und Intensität der Delinquenz bleiben gleich),
- absteigender Intensität (Art und Intensität der Delinquenz nehmen ab) und
- Ausstieg aus der delinquenten Karriere (keine Einträge im BZR).⁵³⁴⁴

Bei den Absolventen, die das Trainingscamp komplett durchlaufen hatten, kam es bei 54,8 % zu positiven (keine Delinquenz 33,7 %, abnehmende Intensität 21,1 %), bei 38,9 % zu negativen Verläufen (gleichbleibend 20 %; zunehmend 18,9 %).⁵³⁴⁵ Die rückfällig gewordenen Jugendlichen bleiben damit überwiegend in Art und Intensität der Delinquenz unter dem Niveau vor dem Eintritt in das Trainingscamp. Bei Abbrechern beträgt der Anteil der positiven Entwicklungsverläufe dagegen nur 30,5 %.⁵³⁴⁶ Dies wird als Hinweis für einen positiven Einfluss des Trainingscamps gewertet. Eine Wirkung ist damit freilich mangels Kontrollgruppe nicht nachgewiesen. Wird die Delinquenzentwicklung für die gesamte Zielgruppe (Absolventen und Abbrecher) berücksichtigt, dann reduziert sich der Anteil der positiven Verläufe von 54,8 % auf insgesamt 44,8 %.

Auf Anregung des Verfassers wurde für alle in die Rückfallstudie einbezogenen Jugendlichen ein einheitlicher Legalbewährungszeitraum berechnet (allerdings - entgegen dem Rat des Verf. - erneut ab Tatzeitpunkt). Der nunmehrige Legalbewährungszeitraum beträgt ein Jahr ab dem Datum der letzten Tat, vorausgesetzt das Datum der Entscheidung über die Rückfalltat erfolgt innerhalb von 18 Monaten ab Entlassung aus dem Trainingscamp. Bei dieser Berechnung reduziert sich die Rückfallrate (vgl. **Schaubild 631**). Die anfängliche Grundgesamtheit von 171 Absolventen/Abbrechern reduziert sich hierbei auf 124, davon sind 79 Absolventen und 45 Abbrecher.⁵³⁴⁷ Eine erneute Eintragung im BRZ weisen

5340 Die Reduktion ergab sich, laut einer E-Mail vom 10.10.2012 von Herrn Böhle, folgendermaßen: 4 Jugendliche waren doppelt erfasst, für 10 Jugendliche war eine Zuordnung zu den BZR-Daten nicht möglich (Ausländer bzw. Geburtsort unbekannt), 26 Jugendliche wiesen keine BZR-Eintragungen vor Eintritt in das Trainingscamp auf, 4 Jugendliche wurden unmittelbar im Anschluss an den Aufenthalt inhaftiert.

5341 Galuske/Böhle 2009, S. 94; Böhle/Galuske 2010, S. 406 ff.; Galuske/Böhle 2010, S. 58 ff.

5342 Galuske/Böhle 2009, S. 94.

5343 Galuske/Böhle 2009, S. 95; Böhle/Galuske 2010, S. 406; Galuske 2010, Folie 14; Galuske/Böhle 2010, S. 57.

5344 Galuske 2010, Folie 19; Böhle/Galuske 2010, S. 407.

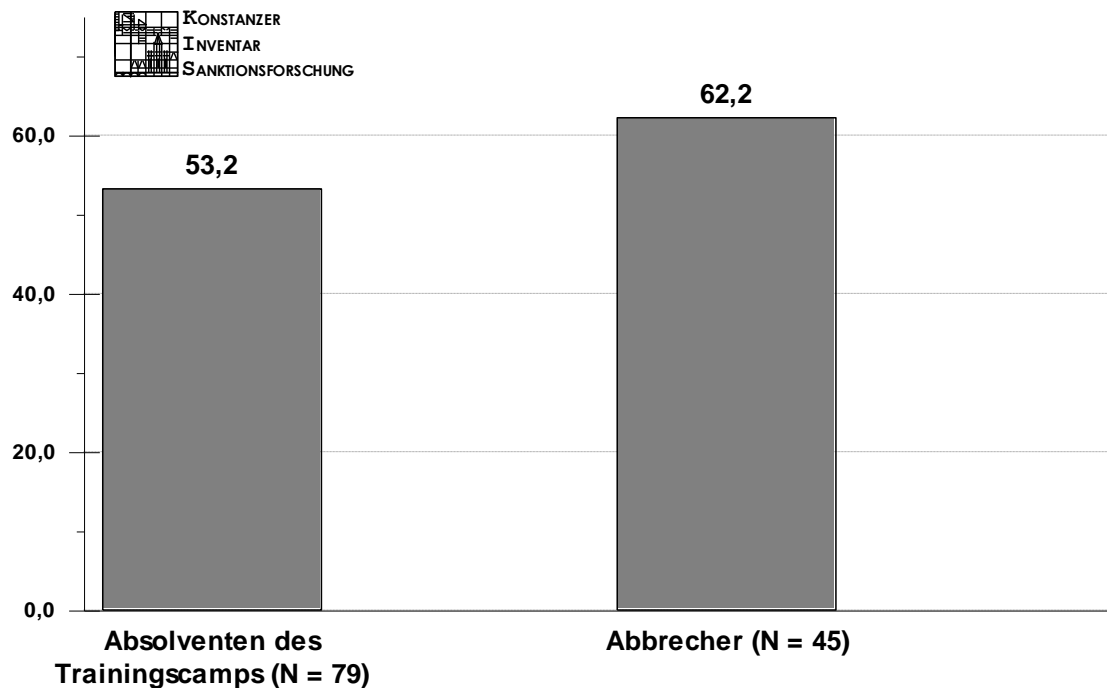
5345 Galuske 2010, Folie 20; Böhle/Galuske 2010, S. 407; Galuske/Böhle 2010, S. 60, Abb. 7.

5346 Galuske/Böhle 2010, S. 59 f.

5347 Herr Böhle teilte hierzu mit E-Mail vom 10.10.2012 mit: 4 Jugendliche wurden ausgeschieden, weil sie zweimal in die Einrichtung aufgenommen worden und deshalb doppelt erfasst waren. Für 10 lagen keine BZR-Daten vor, "da sie Ausländer sind oder beispielsweise der Geburtsort unbekannt ist,

nummehr insgesamt 70 Personen (56,5 %) auf. Von den 79 Absolventen wurden 42 (53,2 %), von den 45 Abbrechern dagegen 28 (62,2 %) rückfällig.⁵³⁴⁸

Schaubild 631: Trainingscamp Lothar Kannenberg - Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum und innerhalb von 18 Monaten seit Entlassung aus dem Camp



Quelle: Schriftliche Mitteilung von Herrn Böhle vom 10.10.2012

Eine vergleichende Einordnung dieser Befunde ist nicht möglich, da keine Kontrollgruppe gebildet worden ist. Im Vergleich mit den Rückfallraten der Legalbewährungsstudie 1994 zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (mit/ohne Bewährung), dem Projekt Chance oder der Studie des Wohlfahrtsverbandes Baden⁵³⁴⁹ erscheint der Forschungsgruppe die Rückfallrate von 59,1 % bzw. (nach Standardisierung des Legalbewährungszeitraums von 56,5 %)

sodass die Zuordnung zu den BZR-Daten für das Bundesamt für Justiz nicht möglich ist." Weitere 26 Jugendliche wiesen "keine Eintragungen vor der Zeit im Trainingscamp", sie zählten also zu den nicht rückfallfähigen Personen. "Von diesen 131 Jugendlichen sind allerdings weitere 4 unmittelbar im Anschluss an den Aufenthalt im Trainingscamp inhaftiert worden." Die Grundgesamtheit der rückfallfähigen Personen beträgt demnach N=127. Bei einer Unterscheidung nach Absolventen (reguläres Ausscheiden aus der Maßnahme nach ca. 6 Monaten) und Abbrechern (Abbruch durch Einrichtung oder Abbruch durch Jugendlichen, Eltern oder Jugendamt) scheiden weitere 3 Personen aus, "die sich anhand der Einrichtungsakten nicht eindeutig der Kategorie Absolvent oder Abbrecher zuordnen lassen."

5348 Die weitaus höheren Rückfallraten, von denen Endres et al. 2017, S. 51 f. ausgehen, beruhen auf älteren, nicht bereinigten Daten.

5349 Vgl. die Zusammenfassung bei Böhle/Galuske 2010, S. 408.

„im erwartbaren Rahmen,“⁵³⁵⁰ wenngleich weit entfernt von den vom Initiator Kannenberg behaupteten 80 % Nicht-Rückfälligen.⁵³⁵¹ Vor allem - diese Rückfallrate von 56,5 % für einen Zeitraum von 18 Monaten ist nicht wesentlich geringer als die Rückfallrate von durchschnittlich 61,8 % nach Jugendstrafe mit Bewährung für einen 3-Jahres-Zeitraum (vgl. **Tabelle 167**).

In den Abschlussinterviews stellten die Jugendlichen den PädagogInnen „gute Zeugnisse“ aus. „Die Jugendlichen, die das Trainingscamp vollständig durchlaufen haben, erleben produktive, vertrauensvolle Beziehungen zu PädagogInnen.“⁵³⁵²

Die Bewältigung hoher sportlicher Anforderungen, wesentlicher Bestandteil des Tagesablaufs im Trainingscamp, vermittelt Erfolgserlebnisse und die Vorstellung, zukünftig auch andere anfordernde Situationen bewältigen zu können. „Die Lebensentwürfe der interviewten Jugendlichen verändern sich im Verlauf der Maßnahme deutlich. Liegen den Erzählungen der Jugendlichen in den Eingangsinterviews zunächst starke Gegenwartsorientierungen, Erzählungen des Ausschlusses und der Missachtung und deutliche Verweise auf die angestrebte Wahrung erlebter Souveränität ihrer (destruktiven) Lebensführung zugrunde, verweisen die Abschlussinterviews auf eine Zukunftsorientierung mit dem Bestreben eines »normalen« Lebens. Das »normale Leben« wird konstruiert als mittelschichtorientierter Stereotyp: Arbeit, Haus, Auto, Frau und Kind. ... Zum Ende des Aufenthalts im Trainingscamp sind die Jugendlichen überzeugt, dieses Ziel aus eigenen Stücken auch tatsächlich erreichen zu können. ... Dieser Wechsel der Orientierung begünstigt die Deutung, die Anpassung an geltende Normen könne hilfreich sein, da ihr abweichendes Verhalten ihnen in der Vergangenheit wiederkehrend Schwierigkeiten zugetragen hat.“⁵³⁵³ Eines der Risiken des Konzepts des Trainingscamps sehen die Evaluatoren „in der begrenzten Reichweite der eingeleiteten Erziehungs- und Bildungsprozesse. Die deutliche Orientierung auf soziale Anpassung und körperliche Leistungsfähigkeit erscheint für die Alltagsbewältigung der Jugendlichen funktional ... Gesellschaftliche Strukturen sozialer Ungleichheit bleiben damit aber systematisch ausgeblendet. Ausgeblendet bleibt auch, dass es für die betreffenden Jugendlichen gegenwärtig nur eingeschränkte Möglichkeiten gibt, Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern zu realisieren, da beispielsweise keine (adäquaten) Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und es an sozialem Rückhalt und Unterstützung fehlt. Folglich ist es nicht unwahrscheinlich, dass die biographischen Erfahrungen der Desintegration auch zukünftig fortgesetzt werden, wenn die weiterführende Unterstützung ausbleibt.“⁵³⁵⁴

5350 Böhle/Galuske 2010, S. 408; Galuske/Böhle 2010, S. 58.

5351 Meier 2010c, S. 514.

5352 Böhle et al. 2014a, S. 198.

5353 Böhle et al. 2014b, S. 5.

5354 Böhle et al. 2014b, S. 6.

4.7.2.10 Körner/Friedmann: DENKZEIT für delinquente Jugendliche (2005)

„Denkzeit“ ist ein Einzeltraining zur Förderung der sozialkognitiven Kompetenz⁵³⁵⁵ und zur Stärkung des Selbstwertgefühls.⁵³⁵⁶ „Das DENKZEIT-Training soll dem Jugendlichen ermöglichen, in unübersichtlichen Situationen kurz innezuhalten (daher „DENKZEIT“), sich die Folgen der einen und der anderen Handlungsalternative zu vergegenwärtigen, sich in sein Gegenüber hineinzusetzen und sich dann selbst zu entscheiden.“⁵³⁵⁷ Ein ausgebildeter „Trainer“ arbeitet mit einem Jugendlichen/Heranwachsende über eine längere Zeit (40 Sitzungen, ca. ein dreiviertel Jahr) zusammen.⁵³⁵⁸ Das Training, insbesondere die ersten 23 Sitzungen, setzt sich aus drei Modulen zusammen: Es geht um die Analyse von Konflikten, das Kontrollieren von Affekten sowie um moralisches Denken und Handeln. Jede der 23 Sitzungen dauert ca. 45 Minuten. Die anschließenden 17 Sitzungen können freier gestaltet werden.

Dieses Denkzeit-Training, entwickelt für "aggressiv-delinquente Jugendliche und Heranwachsende nach richterlicher Weisung (§ 10 JGG)"⁵³⁵⁹ wurde zwischenzeitlich weiter entwickelt. "Schon 2005 wurde die Methode auf inhaftierte Straftäter angepasst (Denkzeit-JVA) und wiederum kurze Zeit später (2006) wurde ein Trainingsprogramm für die Arbeit mit aggressiv-auffälligen Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII entwickelt: Denkzeit-präventiv. Es folgte 2012 ein Programm für diejenigen jungen Menschen, bei denen eine Beziehungsstörung zentral für ihre Verhaltensauffälligkeiten ist: Denkzeit-interaktionell und 2013 ein Kurzzeit-Programm für die weniger schwer belasteten jungen Menschen: Denkzeit-Coaching. In der Entwicklung ist ein Programm für junge Frauen und eines für erwachsene Straftäter."⁵³⁶⁰

Über die bislang einzige Evaluation berichteten Körner/Friedmann sowie Körner.⁵³⁶¹ Die vergleichende Wirksamkeitsuntersuchung zielte darauf ab, die rückfallreduzierende Wirkung des Denkzeit-Trainings zu vergleichen mit entsprechenden Wirkungen eines Sozialen Trainingskurses sowie der Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe. Die Grundgesamtheit bildeten 192 Jugendliche bzw. Heranwachsende, von denen allerdings 9 ausgeschieden werden mussten, weil für sie (mangels fehlerhafter Angaben) keine Daten aus dem Bundeszentralregister abgerufen werden konnten. Von den verbleibenden 183 Jugendlichen/Heranwachsenden kamen 137 bzw. 128 in die „detaillierte Auswertung. Die anderen 55 hatten ihre jeweilige Maßnahme vorzeitig abgebrochen, sei es, dass sie aus eigenem Entschluss fortblieben, sei es, dass sie während der Maßnahme wegen eines früheren Deliktes eine Haftstrafe antreten mussten oder aus noch anderen Gründen, zum

5355 Gemeint sind damit die Fähigkeiten zum Konfliktmanagement, zur Impulskontrolle, zur Perspektivenübernahme und zum moralischen Urteil (Jokschie 2004, S. 122; vgl. auch Körner/Friedmann 2005, S. 14).

5356 Körner 2006, S. 270.

5357 Körner/Friedmann 2005, S. 14.

5358 Vgl. zu Methode und Konzeption Jokschie 2004; Körner 2006; Körner et al. 2002; Körner/Friedmann 2005.

5359 Friedmann 2015, S. 260.

5360 Friedmann 2015, S. 260.

5361 Körner/Friedmann 2005; Körner 2006. Die angekündigte Monographie (vgl. Körner/Friedmann 2005, S. 172) ist, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht. In ihrer Dissertation aus dem Jahr 2015 nennt Friedmann ebenfalls nur die oben erwähnten Veröffentlichungen (Friedmann 2015, S. 264).

Beispiel der Ausweisung und Abschiebung.⁵³⁶² Die höchste Abbrecherquote mit 37 % hatte „Denkzeit“, gefolgt von Sozialem Trainingskurs (35 %) und der Bewährungshilfe (11 %). Aus welchem Grund der Proband der Maßnahme fernblieb, konnte „im Einzelnen nicht immer nachgeprüft werden“.⁵³⁶³

Die Angaben über die Zahl der in der „detaillierten Auswertung“ berücksichtigten Jugendlichen weichen in den beiden Publikationen geringfügig voneinander ab; eine Erläuterung für diese Abweichung fehlt.⁵³⁶⁴ Im Folgenden wird die zeitlich jüngste Evaluation aus dem Jahr 2006 berücksichtigt. Die Evaluation umfasste 67 (42)⁵³⁶⁵ Jugendliche, die zwischen Anfang 2001 und Ende 2004 an diesem Training teilnahmen.⁵³⁶⁶ Sie wurden verglichen mit zwei Gruppen, und zwar mit 72 (47) Jugendlichen, die an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten⁵³⁶⁷ und mit 44 (39) Jugendlichen und Heranwachsenden, die von der Bewährungshilfe in Berlin⁵³⁶⁸ betreut worden waren. Die Mehrzahl der Angaben im Evaluationsbericht bezieht sich allerdings auf die Gesamtheit aller Jugendlichen; lediglich die Auswertung der Eintragung im BZR zur Messung der Legalbewährung bezieht sich auf die Zahl von 128 Jugendlichen/Heranwachsenden, klammert also die „Abbrecher“ aus, was zu einer positiven Selektion führt.

5362 Körner/Friedmann 2005; S. 174; Anm. 51; vgl. auch Körner 2006, S. 271. Ob es eine Gleichverteilung der Gründe zwischen den einzelnen Maßnahmen gab und worauf die Unterschiede in der Höhe der Abbrecherquote zwischen den einzelnen Maßnahmen zurückzuführen sind, ist unklar.

5363 Auf schriftliche Anfrage vom 06.10.2013 wurde dem Verf. mit E-Mail vom 04.02.2016 mitgeteilt: „Die Gründe für die unterschiedlichen »Ausfälle« bei den verglichenen Gruppen liegen in den unterschiedlichen Umgangsweisen mit Abbrüchen. Im Denkzeit-Training sind die Regeln am strengsten: Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Training beendet. In den sozialen Trainingskursen wurde das unterschiedlich gehandhabt, allerdings wurden durchweg mehr Fehltermine toleriert, bevor es zu einem vorzeitigen Ende der Maßnahme kam. Die Betreuung durch die Bewährungshilfe wird dagegen grundsätzlich nicht vorzeitig beendet, es sei denn ein Proband verstößt massiv gegen die Bewährungsaufgaben und muss eine Haftstrafe antreten. Insofern waren die »Ausfälle« bei dieser Gruppe am geringsten.“

5364 Körner/Friedmann 2005; S. 174 ff. legen ein N = 137 zugrunde, Körner 2006 dagegen von N = 128.

5365 Körner 2006, S. 268, 271. Im Text wird in Klammern die Zahl derjenigen Personen angegeben, die die Maßnahme bis zum Schluss absolvierten.

5366 Die Zuweisung beruht auf richterlicher Weisung. Das „Denkzeit-Training“ war den Jugendrichtern und auch der Jugendgerichtshilfe in Berlin in mehreren Informationsveranstaltungen bekannt gemacht worden. Da Indikationskriterien hierbei nicht vorgestellt worden waren, oblag es dem Jugendrichter, wem er aus welchen Gründen die Weisung der Teilnahme an einem „Denkzeit-Training“ erteilte. Körner geht deshalb von einer zufälligen Verteilung zwischen Sozialem Trainingskurs und Denkzeit aus (Körner 2006, S. 270).

5367 Es handelt sich hierbei um keine Stichprobe der Jugendlichen, die zwischen 2001 und 2004 an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten. Denn von den Freien Trägern, die in Berlin soziale Trainingskurse anbieten, erklärten sich nur zwei dazu bereit, in dem Forschungsprojekt mitzuwirken, sodass die dort betreuten Jugendlichen über einen längeren Zeitraum befragt werden konnten. Die Gründe der Nicht-Teilnahme der anderen Freien Träger sind unbekannt. Auf schriftliche Anfrage vom 06.10.2013 wurde dem Verf. mit E-Mail vom 04.02.2016 mitgeteilt: „Möglicherweise haben sich diejenigen beiden Träger zur Zusammenarbeit bereit erklärt, die von der Qualität ihrer Arbeit am stärksten überzeugt waren. Insofern kann also eine positive Selektion nicht ausgeschlossen werden. Umso überzeugender wäre dann aber auch der Nachweis der Wirksamkeit der Denkzeittrainings.“

5368 Diese Teilstichprobe setzt sich überwiegend aus Jugendlichen zusammen, die zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt worden waren, oder denen eine Betreuungsweisung erteilt worden war. Über die Auswahl dieser Jugendlichen fehlen Informationen im Evaluationsbericht.

Das Alter der erfassten Jugendlichen" lag im Mittel bei 18,8 Jahren; eine Aufschlüsselung nach Altersjahren erfolgt nur für die Gesamtgruppe,⁵³⁶⁹ nicht aber für jede der drei Einzelgruppen.

Über die Art der Auswahl der Jugendlichen/Heranwachsenden fehlen Informationen in den veröffentlichten Berichten.⁵³⁷⁰ Eine statistische Kontrolle der Vergleichbarkeit⁵³⁷¹ erfolgte nicht, abgesehen von Alter und Delinquenzbelastung.⁵³⁷²

Die Delinquenzbelastung wurde zum einen mittels der Delinquenzbelastungsskalen von Lösel und Hosser/Greve sowohl zu Beginn als auch am Ende der Maßnahme ermittelt, zum anderen durch Auszüge aus dem Straf- und Erziehungsregister. Die Ergebnisse zur selbstberichteten Delinquenz wurden (noch) nicht ausgewertet. Die Evaluation zur Legalbewährung beschränkt sich auf die Eintragungen im Straf- und Erziehungsregister. Hierbei weist die Studie Besonderheiten auf, die sowohl ihre Vergleichbarkeit als auch ihre Validität einschränken.

Ausgewertet wurde nicht die Zahl der Voreintragungen bzw. der erneuten Eintragungen, sondern die „Zahl der Straftaten“. Hierbei wurde jedes Delikt gezählt, das einzeln aufgeführt wurde.⁵³⁷³ Diese Erhebung ist nicht fehlerfrei möglich.⁵³⁷⁴ Denn im BZR wird die Zahl der Straftaten nicht valide erhoben. Es fehlen erstens alle minder schweren Delikte, bei denen die zu erwartende Sanktion neben einer bereits verhängten oder wegen einer anderen Straftat zu erwartenden Sanktion nicht weiter ins Gewicht fällt (§ 154 StPO). Es fehlen zweitens alle Tateinheitlich verübten Straftaten, bei denen nur die schwerste Straftat gezählt worden ist. Drittens kann bei tateinheitlich verübten Taten wiederum nur die zum BZR gemeldete schwerste Straftat erfasst werden, wenn die Zahl der Fälle gemeldet wird, z.B. „räuberische Erpressung in drei Fällen“. Bei gleichartigen Straftaten, z.B. Körperverletzung, wird aber häufig die Fallzahl nicht angegeben, sondern nur „§§ 223, 53 StGB“.

Der Vergleich der Wirkung der drei Maßnahmen erfolgte aufgrund der „gewichteten Zahl“ der Straftaten. Die Gewichtung erfolgte nicht anhand der verhängten Sanktionen, sondern nach einem multiplikativen Schema, das auf einer Befragung von vier Richter(innen) beruht. Eine Beförderungerschleichung wurde mit dem Faktor 2,5, ein Diebstahl mit dem Faktor 3,75, eine gefährliche Körperverletzung mit dem Faktor 6, eine Raub mit dem Faktor 7 gewichtet.⁵³⁷⁵ Das Problem der nur bedingt validen Ermittlung der "Zahl der Straftaten" verschärft sich durch das angewandte Gewichtungsverfahren. Ob diese Gewichtung

5369 Körner 2006, S. 268.

5370 Kritisch wegen der fraglichen Vergleichbarkeit der Teilgruppen Drewniak/Peterich 2006, S. 276. Die Replik von Körner/Friedmann 2006, geht auf diesen Kritikpunkt nicht ein.

5371 Zur Bewährungshilfegruppe wird mitgeteilt, sie eigne sich „nicht gut als Vergleichsgruppe, weil sich diese Gruppe heterogen zusammensetzt.“

5372 Zu Alter und Delinquenzbelastung vgl. Körner 2006, S. 270.

5373 Körner 2006, S. 268, Anm. 12. „Wenn z.B. ein Jugendlicher zweimal verurteilt wurde, und das Gerichtsurteil nennt im ersten Falle zwei, im zweiten drei unterschiedliche Straftaten, so errechnet sich für diesen Jugendliche eine Anzahl der Straftaten von 5. Wenn hingegen ein Jugendrichter mehrere Delikte als „in Tateinheit mit ...“ zusammengezogen hatte, wurde in diesem Falle nur eine einzige (und zwar die schwerstwiegende) Straftat gezählt.“

5374 Ebenso Böhle/Galuske 2010, S. 405.

5375 Körner 2006, S. 271.

das Ergebnis beeinflusst, lässt sich anhand der veröffentlichten Daten nicht entscheiden, da Angaben zur ungewichteten Delinquenzbelastung fehlen.⁵³⁷⁶

Als Erfolgsmaß diene die Reduzierung der gewichteten Delinquenzbelastung. Hierzu musste die Delinquenzbelastung vor und nach der Maßnahme ermittelt werden. Um vergleichen zu können, hätte also für jede der drei Interventionsformen ein personenbezogen gleich langer Zeitraum vor der Sanktion und ein gleich langer Risikozeitraum nach Abschluss der Intervention ermittelt werden müssen. Als Zeitpunkt für die Berechnung des Risikozeitraums wurde der Beginn der jeweiligen Maßnahme gewählt, der angenommen wurde mit dem Zeitpunkt des Erstinterviews.⁵³⁷⁷

Ein personenbezogener einheitlicher und damit vergleichbarer Zeitraum sowohl für die Vorbelastung als auch für den Rückfall wurde nicht ermittelt. Es wurde auch nicht mitgeteilt, ob es insoweit Unterschiede zwischen den drei Interventionsgruppen gab. Mitgeteilt wird lediglich: „Wegen des unterschiedlichen Alters der Jugendlichen erstrecken sich die Registerauszüge vor T1 (erg.: Beginn der Maßnahme) über verschieden lange Zeiträume, die älteste Eintragung eines Jugendlichen lag 8,48 Jahre zurück, der jüngste 0,43 Jahre, der Mittelwert liegt bei 3,41 Jahren. Auch zwischen dem jeweiligen Erstinterview T1 und der Registerabfrage nach der jeweiligen Maßnahme liegen unterschiedlich lange Zeiträume: Im Minimum 0,9 Jahre, maximal 4,2 Jahre, der mittlere zeitliche Abstand zwischen Erstinterview/Beginn der Maßnahme und Registerabfrage beträgt 2,7 Jahre.“⁵³⁷⁸ Da sich die Maßnahmen teilweise über einen längeren Zeitraum erstrecken, das „Denkzeit-Training“ dauert ca. ein dreiviertel Jahr, werden also Straftaten, die während der Intervention erfolgen, bereits als Rückfall und damit als Misserfolg der Intervention erfasst (es sei denn, es kommt deshalb zum Abbruch, denn dann wird der Proband aus der Auswertung ausgeschlossen).

Die so gemessene Vorbelastung vor der Zuweisung in eine der drei Maßnahmen war relativ hoch. Die große Mehrzahl der Jugendlichen, nämlich 136 von 183, hatte bis zu 15 registrierte Straftaten begangen.⁵³⁷⁹ Eine genaue Aufschlüsselung für die drei Gruppen erfolgt nicht; mitgeteilt wird lediglich, dass die Unterschiede in der Delinquenzbelastung zwischen den Gruppen statistisch nicht signifikant waren.

Der Vorher-Nachher-Vergleich ergab (vgl. **Tabelle 180**), dass jede der drei untersuchten Maßnahmen zu einer statistisch signifikanten Reduktion der registrierten, gewichteten Straffälligkeit führt. „Die Effektstärke des Denkzeit-Trainings fällt sehr viel höher aus als die der anderen beiden Verfahren, jedoch lässt sich diese Differenz vor allem durch die hohen Streuungen in der Bewährungshilfe- und der Trainingskursgruppe erklären, sollte also nicht überbewertet werden.“⁵³⁸⁰

5376 Mit E-Mail vom 06.02.2014 wurde mitgeteilt, die Gewichtung habe das Ergebnis „nur in sehr geringem Maße beeinflusst ... Es wurden sowohl die gewichtete als auch die ungewichtete Delinquenzbelastung verglichen.“

5377 Körner 2006, S. 271.

5378 Körner 2006, S. 271.

5379 Körner 2006, S. 268.

5380 Körner 2006, S. 272.

Tabelle 180: Gewichtete Delinquenzbelastung pro Jahr vor und nach dem Beginn der jeweiligen Maßnahme und Effektstärken⁵³⁸¹ (N = 128)

Methode	N	Zeitraum vor T1	Zeitraum nach T1	Effektstärke d
		Mittelwerte und Streuungen		
Sozialer Trainingskurs	47	22,7 (26,8)	4,0 (4,3)	0.97
Denkzeit-Training	42	15,5 (10,4)	1,9 (3,7)	1.74
Bewährungshilfe	39	13,6 (11,8)	4,2 (10,1)	0.86

Quelle: Körner 2006, S. 272.

Angekündigt wurde, die „bislang noch schmale Datenbasis“ zu erweitern, „um zu prüfen, ob sich die hier gefundenen Effekte auch in größeren Stichproben nachweisen lassen.“⁵³⁸² Friedmann berichtet von insgesamt 192 Jugendlichen, die sich auf die drei Maßnahmen folgendermaßen verteilen: Sozialer Trainingskurs (N=76), Bewährungshilfe (N=55) und Denkzeit-Training (N=61).⁵³⁸³ Ergebnisse zur Legalbewährung nach diesen drei Maßnahmen werden allerdings nicht mitgeteilt. Eine 2008 durchgeführte Berechnung für 63 Straftäter,⁵³⁸⁴ die zum Denkzeit-Training verurteilt worden sind und für die ein Zeitraum von jeweils vier Jahren vor und nach dem Training überblickt werden konnte, ergab eine deutliche Senkung sowohl der Anzahl der verurteilten Straftaten als auch deren Schwere. Ergebnisse für die Kontrollgruppe werden nicht mitgeteilt.⁵³⁸⁵ Entgegen Friedmann - "Mit dieser Untersuchung wurde der Beweis erbracht, dass das Denkzeit-Training eine signifikant wirksame Methode in der Arbeit für Straftäter ist"⁵³⁸⁶ - ist diese Berechnung ohne Kontrollgruppe kein Beweis für eine Wirksamkeit des Denkzeit-Trainings.

Die Studie leidet unter methodischen Mängeln, weshalb sie kaum als Beleg für die Wirksamkeit des Denkzeit-Trainings dienen kann. Die drei Gruppen sind nicht hinreichend parallelisiert, inwiefern es sich um eine Selektion handelt, wird nicht geklärt. Am häufigsten kam es beim Denkzeit-Training zu einem Abbruch, dessen Gründe im Einzelnen nicht erhoben worden sind. Die Erfolgsmessung bezieht sich auf unterschiedlich lange Zeiträume der Vorbelastung wie der Rückfälligkeit. Es wurde kein einheitlicher und damit vergleichbarer Rückfallzeitraum berechnet. Der Beginn des „Rückfallzeitraums“ wurde mit dem Beginn der Maßnahme angenommen, weshalb Rückfälle während der Maßnahme bereits als deren Misserfolg gelten, es sei denn, es kam deshalb zum Abbruch mit der Folge, dass der Proband aus der weiteren Auswertung ausgeschlossen wurde. Der Erfolg bzw. dessen Ausbleiben wurde anhand einer „gewichteten Delinquenzbelastung“ gemessen, die nicht valide ist. Denn die Zahl der Straftaten lässt sich anhand der Registeraus-

5381 Die Effektstärke wurde als „Mittelwertdifferenz, relativiert um die Streuung zum Zeitpunkt T1“ berechnet (Körner 2006, S. 272).

5382 Körner 2006, S. 274.

5383 Friedmann 2015, S. 264.

5384 Wie sich diese Gruppe zusammensetzt, bleibt unklar und ist nicht widerspruchsfrei zu den bisher genannten Teilnehmerzahlen. Körner (2006, S. 268, 271) nannte 67 Jugendliche, von denen 42 das Training bis zum Ende absolvierte. Friedmann (2015, S. 264) nennt 61 Jugendliche, die zu Denkzeit-Training verurteilt worden sind.

5385 Friedmann 2015, S. 264 ff. Friedmann bezieht sich hierbei auf eine unveröffentlichte Neuberechnung von Körner.

5386 Friedmann 2015, S. 266.

zügen nicht genau bestimmen, die Gewichtung nach Straftatbestand kann zu weiteren Verzerrungen führen. Die hohen Streuungen in der Bewährungshilfe- und der Trainingskursgruppe beeinflussen die Effektstärke. Insgesamt handelt es sich um eine Maßnahme, bei der derzeit der Nachweis einer Wirksamkeit fehlt, die aber zumindest „erfolgversprechend“ ist und deshalb methodisch einwandfrei geprüft werden sollte.

4.7.2.11 Heinzelmann: Interventionstrainingsprogramm zur Aggressivitätsminderung – Das Standpunkte Training (2006)

Untersucht wurde die Wirksamkeit des Standpunkte Trainings, eines Programms zur Aggressivitätsminderung, bei Schülerinnen und Schülern sowie bei männlichen Jugendstrafgefangenen. Das Training besteht aus einem Acht-Stufen-Plan, der die Jugendlichen befähigen soll, "mit Hilfe dieses Ablaufplans soziale Situationen besser und ohne Gewalt zu bewältigen."⁵³⁸⁷ In 12 wöchentlichen Sitzungen werden die acht aufeinander aufbauenden Stufen bearbeitet, diskutiert und eingeübt. Für die "Zielgruppe der delinquenten Jugendlichen wurde ein von der Version für die Schule leicht abweichendes Trainingsprogramm entwickelt, um den besonderen Ansprüchen dieses Klientels gerecht zu werden."⁵³⁸⁸

Für Interventions- und Kontrollgruppe wurden Gruppen gebildet, die aufgrund vorheriger Tests als hoch- bzw. niedrigaggressiv eingestuft worden waren. Die Interventionsgruppe bestand aus 14 männlichen und 8 weiblichen Jugendstrafgefangenen aus zwei bayerischen Vollzugsanstalten, ihnen wurde eine Kontrollgruppe von 50 männlichen Jugendstrafgefangenen gegenüber gestellt. Über die Auswahl der beiden Gruppen sowie über deren Vergleichbarkeit wird nicht informiert.

Internalisierende und externalisierende Störungen wurden u.a. mit dem Youth Self-Report gemessen.⁵³⁸⁹ Die beiden Skalen delinquentes Verhalten und aggressives Verhalten bilden zusammen die Werte für die externalisierenden Störungen. Die Werte für delinquentes Verhalten sind bei der Interventionsgruppe zwar stärker gesunken (-2,05) als in der Kontrollgruppe (-1,33)⁵³⁹⁰, die Veränderungen sind aber nicht signifikant.⁵³⁹¹ Vermutet wird, dass "grundlegende Verhaltens- und Charaktereigenschaften der Jugendlichen ... nicht innerhalb kurzer Zeit verändert werden können."⁵³⁹²

5387 Heinzelmann 2006, S. 129.

5388 Heinzelmann 2006, S. 111.

5389 Heinzelmann 2006, S. 119.

5390 Angegeben wird die Differenz des Mittelwerts aus dem Prätest und dem des Posttests. Ein negativer Wert bedeutet eine Verminderung der gemessenen Variable (Heinzelmann 2006, S. 143).

5391 Heinzelmann 2006, S. 163, Tabelle 19.

5392 Heinzelmann 2006, S. 253.

4.7.2.12 Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation

4.7.2.12.1 Konzeption

Auf Initiative des Anstaltspsychologen Michael Heilemann wurde Mitte der achtziger Jahre eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe in der JVA Hameln beauftragt, ein Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) für inhaftierte Gewalttäter zu erarbeiten. Jens Weidner⁵³⁹³ oblag einige Jahre die Durchführung dieses „konfrontativ-provokativen Trainingskurses für Gewalttäter“.⁵³⁹⁴ „Anders als im Rahmen traditioneller Konzepte wird im AAT auf eine eher verständnisvolle Rhetorik verzichtet — so die Selbstbeschreibung vieler AAT-Initiatoren. In den Worten von Weidner »Gebt den Aggressiven doch endlich die Konfrontation (im sozialpädagogischen Schonraum), die sie immer (auf der Straße) gesucht haben.«⁵³⁹⁵ Seitdem haben sich verschiedene Modelle eines ambulanten AAT etabliert, wie das konfrontativ-prophylaktisch ausgerichtete Coolness-Training (CT)⁵³⁹⁶ oder das allgemein auf abweichendes Verhalten abzielende Konfrontative Soziale Training (KST)⁵³⁹⁷. „Diese Programme und Adaptionen der Konfrontativen Pädagogik wurden in den etablierten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit verortet, z.B. in der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, stationären und teilstationären Jugendhilfe, Jugend- oder Schulsozialarbeit.“⁵³⁹⁸ Vor allem im Jugendvollzug sind Anti-Gewalt-Trainings weit verbreitet. Eine (wohl) 2005 durchgeführte bundesweite Befragung ergab, dass von 30 Jugendstrafanstalten, von denen Antworten vorlagen,⁵³⁹⁹ in 24 Anstalten ein Anti-Gewalt-Training angeboten wurde, in manchen Anstalten gab es auch mehrere Angebote. "Von den insgesamt 25 Maßnahmen wurden 9 der eingesetzten Behandlungsteams am ISS ausgebildet. In 16 Fällen werden Eigen- und Weiterentwicklungen der Ursprungskonzeption angewendet, die unterschiedliche Titel tragen (z.B. KontrA, A-l-p-h-a, O.A.S.E., KATT, LoGo). Davon verzichteten 6 Trainings weitgehend auf Konfrontationstechniken. Neben Anti-Gewalt-Trainings werden auch andere spezielle Behandlungsmaßnahmen für Gewalttäter angeboten, darunter Sozial-

5393 „Zunächst als einer per ABM-Maßnahme für dieses Vorhaben eingestellten Vollzeit-Kraft unter der (An)Leitung von Michael Heilemann und Frau Fischwasser von Proeck“ (Ohlemacher et al. 2001a, S. 5). „Nach dem Ausscheiden von Weidner im Jahre 1995 wurde das AAT durch Michael Heilemann und Gabriele Fischwasser von Proeck (wieder) übernommen. Das AAT wurde nun in einer stark und zunehmend veränderten Form durchgeführt. Die Konzentration auf einige wenige Elemente wurde abgelöst durch ein vielfältigeres Trainingsprogramm“ (Ohlemacher et al. 2001a, S. 9).

5394 Ohlemacher et al. 2001a, S. 7; vgl. auch Leutner 2010, S. 40 ff.; Weidner 1997, S. 532 ff.

5395 Ohlemacher et al. 2001a, S. 7, mit Zitat von Weidner.

5396 Gall 2011.

5397 Schallert 2011.

5398 Löblein 2011, S. 200. Zu den verschiedenen Handlungsfeldern vgl. Weidner/Kilb 2011; Kilb et al. 2009a; Kilb et al. 2009b, S. 273.

5399 Bosold et al. 2006. Die Befragung wurde vom KFN durchgeführt. Angeschrieben wurden 35 bundesdeutsche Jugend- und Jungtäteranstalten mit der Bitte, einen Erhebungsbogen über Behandlungsmaßnahmen für Gewaltstraftäter auszufüllen. Von 30 Anstalten lagen Antworten vor. Über den Zeitraum, in dem die Befragung durchgeführt wurde, wird im Ergebnisbericht nichts mitgeteilt.

therapie, Soziales Training, Training sozialer Kompetenz (»Fit For Life«), Psychotherapie sowie Gestalt- und Kunsttherapie.⁵⁴⁰⁰

Das Anti-Aggressivitäts-Training und Coolness-Training AAT/CT® wurden zwischenzeitlich „markenrechtlich geschützt, um Qualitätsstandards zu sichern bzw. Anbieter, die diese Standards nicht einhalten, abzumahnern.“⁵⁴⁰¹ Weidner zufolge sollen seit 1994 „über 1.000 Sozialpädagogen, Psychologen, Juristen und Lehrer als AAT-Trainer zertifiziert“⁵⁴⁰² worden sein. In Deutschland und der Schweiz sollen über 2.000 Probanden jährlich betreut werden.⁵⁴⁰³ „Nicht zuletzt der markenrechtliche Schutz des AAT, der die Bezeichnung, die Ausbildung und die Zertifizierung des Programms sichern soll, hat dazu geführt, dass sich in der Folgezeit eine Reihe von Programmvarianten des AAT entwickelt haben, die zumeist unter dem Begriff des Anti-Gewalt-Trainings (AGT) firmieren, den Angebotsmarkt jedoch schwer überschaubar machen. Programmmodifikationen im Laufe der Zeit und der Umstand, dass alle genannten Programme verschiedene Komponenten in sich vereinen und miteinander kombinieren, erschweren die Unterscheidung zusätzlich.“⁵⁴⁰⁴ Unter diesem Vorbehalt lässt sich das Konzept folgendermaßen skizzieren:

- Zielgruppe des AAT sind mehrfach auffällige Gewalttäter. Die Trainingsdauer beträgt 5 bis 6 Monate bei einer mehrstündigen Gruppensitzung pro Woche, u. a. auf dem „heißen Stuhl“⁵⁴⁰⁵. In vier Phasen sollen die Empathie für die Opfer verbessert, das individuelle Aggressionsniveau verringert, Neutralisierungstechniken in Frage gestellt und alternative Konfliktlösungen eingeübt werden; zu den Erfolgskriterien zählt auch „Legalbewährung“.⁵⁴⁰⁶
- In der Integrationsphase wird die „Teilnahmemotivation thematisiert, ... werden u. a. Gewaltschilderungen aus der eigenen Biografie betrachtet ... (und werden) auf der Grundlage dieser biografischen Erfahrungen ... konkrete, provozierende Situationen herausgefiltert, die beim Einzelnen zum gewalttätigen Handeln geführt haben.
- In der sich anschließenden Konfrontationsphase werden die Ergebnisse dieser Filtrierung in Provokationstests umgesetzt. Bei den Tests sollen sich die Teilnehmer - u. a. angelehnt an psychodramatische Rollenspiele - mit den Interaktionen auseinandersetzen, die bei ihnen bis dato gewalttätiges Handeln auslösten. Gleichzeitig werden die Rechtfertigungsstrategien (Neutralisierungstechniken) der Teilnehmer dezidiert auf einem so genannten »Heißen Stuhl« analysiert und in Frage gestellt; in diesem Kontext wird zudem die konkrete, tatbezogene Opferperspektive intensiv thematisiert.
- Die Gewalt-Verringerungsphase strebt eine kognitive Verschiebung der Werte der Teilnehmer an, wonach Friedfertigkeit als Souveränität und Stärke begriffen werden

5400 Bosold et al. 2006, S. 28.

5401 Weidner 2010, S. 74. Vgl. auch Kilb et al. 2009b, S. 269; Weidner 2011a, S. 14; Weidner 2011b, S. 86.

5402 Weidner 2011, S. 14; Weidner 2011b, S. 86. Vgl. ferner Weidner 2010, S. 74: „über 600“; <http://www.prof-jens-weidner.de/index.php/forschung/aat-forschung-kompakt>: „ca. 500“.

5403 Weidner 2010, S. 74. Vgl. ferner Weidner 2011, S. 13: „über 1.500 Intensivtäter pro Jahr in Deutschland, der Schweiz, Österreich und in Kürze auch Luxemburg behandelt.“

5404 Bliesener 2010b, S. 149.

5405 Rösken 2008; Weidner 2009.

5406 Kilb/Weidner 2010, S. 91.

soll und nicht ... als Feigheit und Schwäche. Im praktisch-alltäglichen Leben wird von den Teilnehmern erwartet, dass sie sich für schwächere Menschen einsetzen, mit Eltern und Freunden/in über ihre reale Tatschuld sprechen und damit aktiv von der eigenen verharmlosenden Legendenbildung abrücken.

- Die Nachbetreuungsphase bietet erfolgreichen Absolventen den Tutorenstatus an, d.h. sie nehmen weiterhin an Gruppensitzungen teil, um ihnen nachfolgenden Trainingsanfängern ihren eigenen persönlichen Wandel zum gewaltfreien Verhalten glaubwürdig und modellhaft im Sinne des Prinzips: »Jugend erzieht Jugend« zu vermitteln.⁵⁴⁰⁷

„Der konfrontative Ansatz ist in Deutschland umstritten und wird auch in rechtlicher Hinsicht als nicht unproblematisch angesehen.“⁵⁴⁰⁸ Kritisiert wird sowohl die Darstellung der Klientel als „gefühllose und verrohte Monsterkids, denen nur mit Härte und Unnachgiebigkeit beizukommen ist“ als auch negative Bewertung der klassischen Sozialpädagogik, die nicht bereit sei, sich auf „Konflikte und Konfrontation einzulassen.“⁵⁴⁰⁹ Als problematisch wird ferner gesehen, dass die konfrontativen Elemente im Vergleich zum Kompetenzaufbau oft stärker vertreten sind, weshalb der Ansatz de facto einen überwiegend strafenden, der Wirksamkeit des Vorgehens eher hinderlichen Charakter erhalte.⁵⁴¹⁰ Bezweifelt wird des Weiteren die verfassungsrechtliche Legitimität des AAT, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des „heißen Stuhls“.⁵⁴¹¹ Bemängelt wird schließlich die fehlende Auseinandersetzung mit Theorien und Ergebnissen der Gewaltforschung sowie die fehlende theoretische Fundierung des Konzepts.⁵⁴¹² Wenn überhaupt, dann werde nur Verhaltensanpassung erreicht, nicht aber internalisierte Normanpassung kraft Überzeugung. Erforderlich sei, das Gewalthandeln biografisch zu verstehen, bevor man es behandelt.⁵⁴¹³ Bündig formuliert: „Das Konzept ist theoretisch nicht fundiert, methodisch nicht gerechtfertigt und rechtlich unzulässig“⁵⁴¹⁴ Schließlich wird noch der Stand der Evalu-

5407 Weidner/Sames 2011, S. 126; vgl. ferner Leutner 2010, s. 43 ff.; Weidner 2008; Weidner 2011a; Weidner/Gall 2010; Weidner/Wolters 1991.

5408 Meier 2010c, S. 511. Zur Kritik vgl. Galuske 2010, S. 273 ff.; Klug/Zobrist 2013, S. 69 ff. m.w.N.; Leutner 2010, S. 51 ff.

5409 Galuske 2010, S. 285 Ursachen und Gründe von Gewalt werden, so Scherr (2002, S. 305) „mit dem stigmatisierenden Hinweis auf vermeintliche Eigenschaften der Täter beantwortet, womit Gewalt aus ihren sozialen Kontexten herausgelöst und als Ausbruch individueller Aggressionsneigungen dargestellt wird ... Dieser analytischen Dekontextualisierung korrespondiert ein Interventionskonzept, das individualtherapeutisch ausgerichtet ist und darauf setzt, dass Persönlichkeitseigenschaften in einer Weise verändert und verankert werden können, die jeweilige Adressaten dazu befähigt, künftig situationsunabhängig kontrolliert und diszipliniert mit den ihnen zugeschriebenen Aggressionsneigungen und Gewaltpotentialen umzugehen. Die sozialwissenschaftliche Einsicht, dass es sich bei der Gewalt junger Männer überwiegend um in bzw. aus Gruppen ausgeübte Gewalt handelt ... wird damit ebenso ignoriert, wie die gesellschaftlichen Sozialisations-, Motivbeschaffungs- und Legitimationszusammenhänge solcher Gewalt (insbesondere: Männlichkeitsideologien, Gewaltlegitimationen, Feindbilder) keine Berücksichtigung finden“.

5410 Beelmann 2008, S. 194; ebenso Raabe/Beelmann 2011, S. 91 f.

5411 Vgl. Rzepka 2004; Rzepka 2005; Grummt et al. 2010, S. 131 ff.; speziell zum „heißen Stuhl“ Hein 2007; Hein 2011.

5412 Vgl. m.w.N. Galuske 2010, S. 290; Plewig 2007/08; Plewig 2010; Plewig 2011; Schäfer, S. 2011.

5413 Neuber 2007, S. 272.

5414 Plewig 2007/2008, S. 57. Ebenso Plewig 2010, S. 163; Plewig 2011, S. 437.

ation kritisiert, der mehr "Wirksamkeitsversprechen"⁵⁴¹⁵ als Wirksamkeitsnachweis sei, eine "wissenschaftlich korrekte Evaluation" fehle.⁵⁴¹⁶

Dem wird entgegengehalten, "das Potential, die Gewaltbereitschaft, Dissozialität und Rückfall zu reduzieren (bestehe). Ihr Vorgehen ist theoretisch begründbar und sinnvoll."⁵⁴¹⁷ Die Befürworter verweisen ferner auf Nachbesserungen und darauf, dass es sich um eine „sehr gut evaluierte“⁵⁴¹⁸ Maßnahme handle, dass das Training „über den zeitlich ausgedehnten Zeitraum von einem halben Jahr bei überdurchschnittlich vielen Probanden zu einer nachhaltigen Einstellungs- und Verhaltensänderung“⁵⁴¹⁹ führt. „Der Sinn konfrontativer Settings wird wesentlich mit dem Hinweis auf die positiven Wirkungen des Trainings begründet und auch möglichen ethisch-moralischen Einwänden wird der hilfreiche Einfluss argumentativ entgegen gehalten.“⁵⁴²⁰ Nach Raabe/Beelmann besteht "das Potential konfrontativer Ansätze ... vor allem in einer klaren und eindeutigen Vermittlung der Nicht-Akzeptanz von Gewalt als Mittel der Problemlösung. Ein notwendiger Schritt ist aber auch der Erwerb nicht-aggressiver und nicht-krimineller Verhaltensalternativen. Daher ist vor einer unkritischen und gleichsam naiven Anwendung konfrontativer Techniken allein ohne systematische Elemente der Unterstützung und des Kompetenzaufbaus zu warnen."⁵⁴²¹

Welche veröffentlichten⁵⁴²² Wirkungsnachweise liegen zum AAT vor? Eine (wohl) 2005 durchgeführte bundesweite Bestandsaufnahme über den Einsatz von Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug stellte damals jedenfalls ein erhebliches Defizit fest: "Bisher wurden bei einigen Maßnahmen entweder anstaltsintern - zumeist von den Trainern selbst - Daten zur Zufriedenheit und zum Erfolg der Trainingsteilnehmer gesammelt oder extern durch Universitäten im Rahmen einzelner Diplomarbeiten evaluiert. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden die Evaluationsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisberichte zeigen in der Regel positive Veränderungen der Selbsteinschätzung auf der Basis von Persönlichkeits- oder (teilweise selbst entwickelten) Einstellungsfragebögen, hohe Zufriedenheitswerte der Teilnehmer und optimistische Erfolgseinschätzungen der Behandlungsteams. Die Untersuchungen haben allerdings selten (angemessene) Kontrollgruppen, meistens zu kleine Stichprobenumfänge und beziehen sich ausschließlich auf subjektive Datenquellen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Fragebögen anstaltsintern verteilt und ausgewertet werden, denn es ist zu vermuten, dass die Teilnehmer infolge der Angaben im Fragebogen mit Konsequenzen für ihre weitere Haftsituation (z.B. mit einer vorzeitigen Haftentlassung) rechnen. Lediglich in einer anstalts-

5415 Scherr 2002, S. 304.

5416 Heinzelmann 2006, S. 111.

5417 Bliesener 2010b, S. 152.

5418 Weidner 2011a, S. 26; Weidner 2011b, S. 103. Weitere Nachweise unter <<http://www.prof-jens-weidner.de/index.php/forschung/aat-forschung-kompakt>>.

5419 Röskens 2008, S. 282.

5420 Galuske 2010, S. 289.

5421 Raabe/Beelmann 2011, S. 92.

5422 Einige der Untersuchungen sind nicht veröffentlicht (vgl. Leutner 2010). Seit 2005 wird z.B. in Freiburg das Anti-Gewalt-Training für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der offenen Jugendhilfe angeboten. Die ersten beiden Trainingsgruppen mit insgesamt 14 Teilnehmerinnen wurden über das Zentrum für Kinder- und Jugendforschung, EVH Freiburg, evaluiert. Eine Publikation der Ergebnisse erfolgte, soweit ersichtlich, nicht (vgl. Matt 2009, S. 251).

extern durchgeführten Evaluationsstudie wurden bislang Rückfalldaten als Effektivitätskriterium herangezogen."⁵⁴²³ In ihrem Review stellte Walsh jüngst fest: "Die überwiegende Mehrheit der Wirkungsuntersuchungen in diesem Bereich beschränkt sich auf die Messung von Aggressivitätswerten vor und nach der Maßnahme."⁵⁴²⁴

4.7.2.12.2 Ohlemacher et al.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung (2001)

Ohlemacher et al.⁵⁴²⁵ untersuchten anhand von BZR-Eintragungen die Legalbewährung von 73 Inhaftierten, die zwischen 1986 und 1999 in der Jugendstrafanstalt Hameln ein Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) durchlaufen hatten. 59 Inhaftierte hatten die deutsche, 14 eine andere Staatsangehörigkeit. Das Durchschnittsalter betrug bei Haftantritt 19,8 Jahre. Ausweislich der BZR-Auszüge war die Gruppe von den Vorstrafen her hoch belastet: Annähernd 40 % der Untersuchten hatten bereits vor Haftantritt fünf und mehr Eintragungen im BZR.⁵⁴²⁶ Durch eine aufwendige Analyse wurde für jeden Probanden der AAT-Gruppe ein „Zwilling“ ermittelt, der ebenfalls wegen eines Gewaltdelikts mindestens sechs Monate in Hameln einsaß, in weiteren relevanten Variablen (Nationalität, Haftgrund, Strafmaß, Datum des Haftantritts und Datum der Haftentlassung)⁵⁴²⁷ möglichst übereinstimmen sollte, aber nicht am AAT teilgenommen haben durfte. Experimental- und Kontrollgruppe stimmten relativ gut überein, lediglich der Ausländeranteil war unter den AAT-Trainierten etwas höher, unter den AAT-Untrainierten war die Zahl der Vorstrafen geringer, dafür aber der Anteil der Haftstrafen ohne Bewährung deutlich höher.⁵⁴²⁸ Da es in Hameln auch „andere, z.T. auch deliktsspezifische Maßnahmen (Sozialtherapie, Gesprächskreis 'Tötungsdelikte') zur Behandlung der Straftäter“⁵⁴²⁹ gab, setzt sich die Kontrollgruppe nicht aus „Nicht-Behandelten“ zusammen.⁵⁴³⁰ Kontrollgruppe heißt nur, dass kein AAT durchgeführt wurde.⁵⁴³¹

Um eine genügend große Teilnehmerzahl zu erhalten, musste ein langer Zeitraum gewählt werden. Allerdings hatte dies zwei nachteilige Konsequenzen: Innerhalb dieses langen

5423 Bosold et al. 2006, S. 36. Bei der erwähnten Rückfallstudie handelt es sich um die Studie von Ohlemacher u.a.

5424 Walsh 2017, S. 30.

5425 Die Untersuchung ist wiederholt veröffentlicht worden. Vgl. Höynck et al. 2004; Ohlemacher et al. 2001a; Ohlemacher et al. 2001b; Ohlemacher et al. 2001c; Ohlemacher et al. 2010. Kritische Würdigung bei Leutner 2010, S. 112 ff., 121 ff., 134 ff.

5426 Ohlemacher et al. 2001b, S. 362.

5427 Höynck et al. 2004, S. 546 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 29 f.

5428 Ohlemacher et al. 2001a, S. 31; Ohlemacher et al. 2001b, S. 377, Tab. 10.7; Ohlemacher et al. 2010, S. 123.

5429 Ohlemacher et al. 2001a, S. 30; Ohlemacher et al. 2001b, S. 375; Ohlemacher et al. 2010, S. 121.

5430 Hierauf wird vor allem von Weidner (2011, S. 27; ähnlich Weidner 2010, S. 76; Weidner et al. 2009, S. 285 f.) hingewiesen: „Die Studie vergleicht also behandelte Gewalttäter mit behandelten Gewalttätern und kommt bei beiden Gruppen zu dem erfreulichen Zweidrittel-Ergebnis. Das heißt, Täterbehandlung lohnt sich, ob mit dem AAT, in der Sozialtherapie oder in anderen intensiven Formen des Sozialen Trainings.“ Während die erste Aussage zutrifft, ist die zweite Aussage zur Wirkung von Täterbehandlung empirisch durch die Studie dies KFN nicht belegt. Denn dazu hätte es eines Vergleichs von behandelten mit unbehandelten Strafgefangenen bedurft.

5431 Höynck et al. 2004, S. 546.

Zeitraums wurde das AAT wiederholt geändert – die Autoren unterschieden vier Phasen⁵⁴³² - und in teilweise stark veränderter Form durchgeführt; auch die Aufnahmekriterien wurden gewechselt.⁵⁴³³ Als weitere Konsequenz ist der Rückfallzeitraum für die Probanden innerhalb der beiden Gruppen extrem unterschiedlich – er reicht von unter 2 Monaten bis zu 13 Jahren.⁵⁴³⁴ Knapp zwei Drittel der AAT-Teilnehmer war zum Zeitpunkt der Ziehung der BZR-Eintragungen bereits fünf und mehr Jahre entlassen. Dementsprechend war in beiden Gruppen bei rd. 20 % der Teilnehmer bereits jeder Eintrag im BZR getilgt. Hinzu kommt, dass als "Rückfälle" nur "Fälle" mit Tatdatum nach der Entlassung aus der JVA Hameln gewertet werden, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der JVA aber 2,5 Jahre betrug, d.h. ein nicht genau bekannter Zeitraum nach Abschluss des AAT wird ausgeblendet.⁵⁴³⁵

Festgestellt wurde, dass hinsichtlich des Gewaltrückfalls die Rückfallraten, die Rückfallhäufigkeiten und die Rückfallgeschwindigkeit beider Gruppen nicht signifikant unterschiedlich waren (vgl. **Schaubild 632**).⁵⁴³⁶ Lediglich die Rückfallintensität der Gewaltdelikte war in der AA-Trainierten-Gruppe günstiger als in der Kontrollgruppe; in der AAT-Gruppe war der Anteil derjenigen, deren Rückfallgewaltdelikt „schwächer“ war als das Ausgangsgewaltdelikt, deutlich höher.⁵⁴³⁷ Dieser Unterschied war indes nicht signifikant.⁵⁴³⁸

5432 „Erprobungsphase (1987-1989), in der auf Basis von sogenannten Geschlechtsrollen-Seminaren das Konzept des AAT entwickelt und erstmals erprobt wurde; die Weiterentwicklungsphase (1989-1991) in welcher der gesprächsorientierte Teil insbesondere durch ein intensives Sportprogramm ergänzt wurde; die Konzentrationsphase (1992-1995), in der das sportpädagogische Programm reduziert und die Tataufarbeitung stärker im Mittelpunkt stand sowie die Diversifikationsphase (1995-2000), in welcher das Training um eine Reihe von Übungseinheiten zu sozialpraktischen Fähigkeiten mit z. B. Rhetorik, Schauspiel, Flirt und Deeskalation sowie Gehirnjogging (sog. Attraktivitätstraining) erweitert wurde“ (Höyneck et al. 2004, S. 541 f.; Ohlemacher et al. 2010, S. 114).

5433 Ohlemacher et al. 2001b, S. 353.

5434 Höyneck et al. 2004, S. 543 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 20; Ohlemacher et al. 2001b, S. 364; Ohlemacher et al. 2010, S. 117. Zutreffend kritisch, dass ein nicht näher bekannter Teil der AAT-Teilnehmer fast keine Chance hatte, innerhalb des Rückfallzeitraums "rückfällig" und im BZR eingetragen zu werden, deshalb Leutner 2010, S. 122.

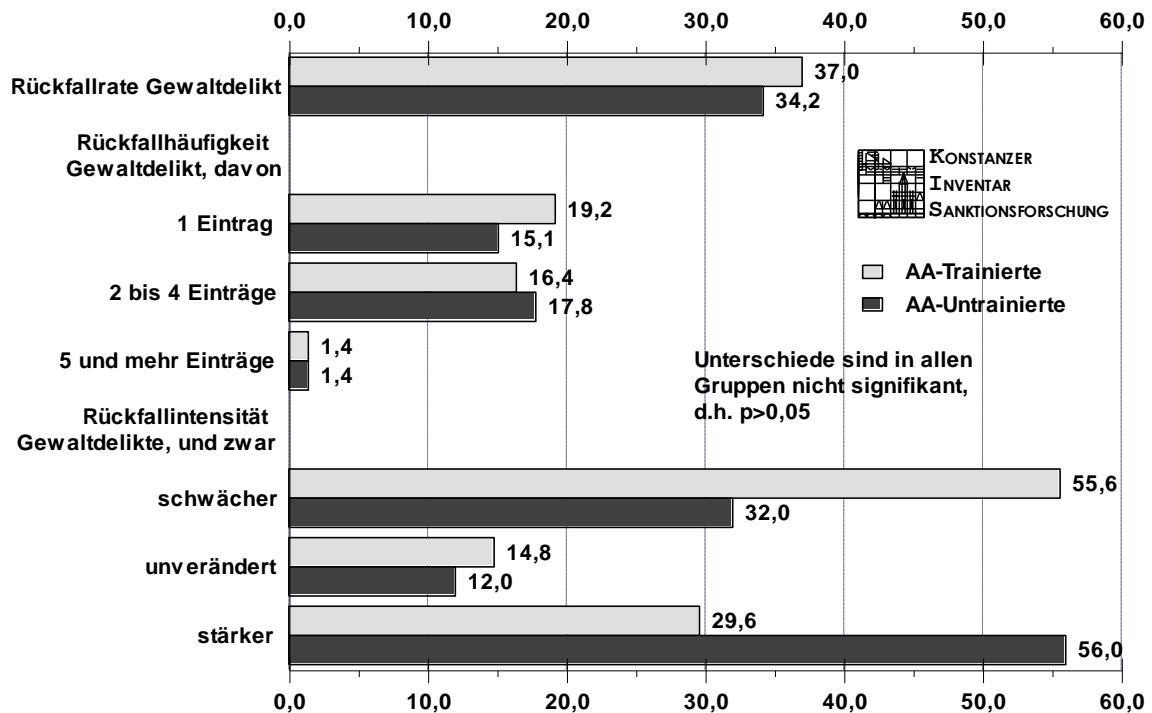
5435 Ohlemacher et al. 2001b, S. 362, 377. Zu Recht kritisch Leutner 2010, S. 122.

5436 Höyneck et al. 2004, S. 549 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 32 ff.; Ohlemacher et al. 2001b, S. 378 f.; Ohlemacher et al. 2001c, S. 384 f.; Ohlemacher et al. 2010, S. 124. „Eigentlich müsste dies zu dem Schluss führen, dass ein solches Trainingsprogramm eben keine besonderen Wirkungen mit sich bringt, und dass derartige Interventionen, da offensichtlich zusätzliche Kosten bei fehlendem Nutzen verursachend, überflüssig sind“ (Albrecht, H.-J. 2003a, S. 230).

5437 Höyneck et al. 2004, S. 550; Ohlemacher et al. 2001b, S. 379, Ohlemacher et al. 2010, S. 126.

5438 Höyneck et al. 2004, S. 550; Ohlemacher et al. 2010, S. 126:

Schaubild 632: Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und -intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 632:

	AA-Trainierte	AA-Untrainierte
Rückfallrate	63,0	k.A.
Rückfallrate Gewaltdelikt	37,0	34,2
Rückfallhäufigkeit Gewaltdelikt, davon		
1 Eintrag	19,2	15,1
2 bis 4 Einträge	16,4	17,8
5 und mehr Einträge	1,4	1,4
Rückfallintensität Gewaltdelikte, und zwar		
schwächer	55,6	32,0
unverändert	14,8	12,0
stärker	29,6	56,0

Quelle: Ohlemacher et al. 2001a, S. 365, S. 378 f.

Unterschiede, die sich bei Differenzierung nach verschiedenen Phasen des AAT in Hameln zeigten, waren wegen zu kleiner absoluter Zahlen nicht signifikant.⁵⁴³⁹

Positive Effekte des AA-Trainings ließen sich demnach nicht nachweisen.⁵⁴⁴⁰ Nicht entscheiden lässt sich allerdings, ob dies an (nicht erkannten) Unterschieden zwischen den Gruppen lag oder daran, dass andere, z.T. auch deliktsspezifische Angebote in Hameln, z.B. Sozialtherapie, „Gesprächskreis Tötungsdelikte“, an denen möglicherweise die Mitglieder der Kontrollgruppe teilgenommen hatte – dies wurde nicht geprüft⁵⁴⁴¹ – denselben Effekt hatten, oder daran, dass einzelne Formen des AAT keinen Effekt hatten oder das Anti-Aggressivitäts-Training insgesamt keinen Effekt hat.⁵⁴⁴² Die Untersuchung liefert deshalb keinen empirisch gestützten Beleg dafür, dass das Anti-Aggressivitäts-Training anderen Maßnahmen überlegen sei.⁵⁴⁴³

Die Untersuchung besagt aber auch nicht, das Anti-Aggressivitäts-Training habe keine Wirkung gehabt, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Maßnahmen, an denen die Mitglieder der Kontrollgruppe teilgenommen haben, ähnlich wirksam waren.⁵⁴⁴⁴ Denkbar ist auch, dass alle Maßnahmen des Behandlungsvollzugs gleichermaßen unwirksam waren.⁵⁴⁴⁵ Dieses methodische Problem gab den Autoren Anlass zur Schlussfolgerung, „zur methodisch bestmöglich abgesicherten Evaluation“ bedürfe es „einer zufälligen Zuweisung von Inhaftierten zu der Gruppe der Trainingsteilnehmer und Nicht-Teilnehmer – und damit der Planung der Evaluation, bevor eine Maßnahme beginnt.“⁵⁴⁴⁶

Der von der Studie von Ohlemacher et al. als eine Interpretationsmöglichkeit nahe gelegte Befund der "Austauschbarkeit" unspezifischer Behandlungsmaßnahmen wurde – als

5439 Höyneck et al. 2004, S. 550 f.; Ohlemacher et al. 2001a, S. 34; Ohlemacher et al. 2001b, S. 380, Tab. 10.8.

5440 Deshalb ist unverständlich, weshalb Kilb/Weidner 2010, S. 96, meinen, mit diesen „fundierten empirischen Belege(n)“ sei die skeptische Position widerlegt, AAT und CT seien eine „Renaissance autoritärer und repressiver Pädagogik ..., die lediglich auf kurzfristige und oberflächliche Wirkungen ziele.“

5441 In Bezug auf die deliktsspezifischen Maßnahmen ist die Kontrollgruppe unsystematisch zusammengesetzt (vgl. Ohlemacher et al. 2001b, S. 375).

5442 Egg (2009, S. 91) weist zutreffend darauf hin, dass es in kleinräumigen, in derselben Anstalt durchgeführten Untersuchungen schwierig ist, "überlappende Effekte auszuschließen," weshalb eigentlich immer mehrere Anstalten in die Untersuchung einzubeziehen seien.

5443 Entgegen Schäfer (2011, S. 100) kann deshalb auch nicht festgestellt werden, dass das AAT „eine wirksame Methode zur Gewaltreduzierung darstellt“. Gegenteilig bewertet die Arbeitsstelle (2006, S. 107), die meint, wegen der methodischen Einschränkungen seien hinsichtlich der Legalbewährung „keine Aussagen zur Gesamtqualität der Maßnahme“ möglich. Dies ist in die andere Richtung überzogen, denn die Studie hat gezeigt, dass der AAT den anderen Maßnahmen in spezialpräventiver Hinsicht nicht überlegen ist.

5444 A.A. Albrecht, H.-J. 2011b, S. 475, der von einer "Gleichwirksamkeit" ausgeht und deshalb meint, dies müsste "zu dem Schluss führen, dass ein solches Trainingsprogramm eben keine besonderen Wirkungen mit sich bringt, und dass derartige Interventionen, da offensichtlich zusätzliche Kosten bei fehlendem Nutzen verursachend, überflüssig sind."

5445 Vgl. hierzu auch Sellinger et al. 2008, S. 396.

5446 Ohlemacher et al. 2001b, S. 381; Ohlemacher et al. 2001c, S. 386; Ohlemacher et al. 2010, S. 128.

Nebenergebnis – im Längsschnittprojekt „Gefängnis und die Folgen“⁵⁴⁴⁷ des KFN bestätigt. Bei den 447 im Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 neu Inhaftierten, deren Befragungsdaten ausgewertet und deren Legalbewährung mit BZR-Daten gemessen werden konnte, zeigt sich, „dass Straftäter, die während der Haft an einer Sozialtherapie oder einem Anti-Gewalttraining teilnahmen, ein genauso hohes Rückfallrisiko aufweisen, wie die übrigen Inhaftierten.“⁵⁴⁴⁸

4.7.2.12.3 Rau: Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2006)

„Die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings lässt sich bestätigen“ – so fasst Rau das Ergebnis ihrer Evaluation eines AAT in ausgewählten deutschen Regionen zusammen.⁵⁴⁴⁹ Verglichen werden 28 Absolventen eines AAT aus Ulm, Baden-Baden und Halle (Saale) mit 19 Probanden (Kontrollgruppe) aus Böblingen, Ludwigsburg, Stuttgart, Ulm und Vaihingen, die überwiegend aufgrund strafrichterlicher Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilnahmen oder der Bewährungshilfe unterstellt worden waren.⁵⁴⁵⁰ Beide Gruppen sind in hohem Maße selektiert. Die Teilnehmer der Interventionsgruppe sollten zunächst nur an den Standorten Ulm und Baden-Baden gewonnen werden.⁵⁴⁵¹ Als der Rücklauf zu gering war, wurde zu weiteren Trainingsstandorten Kontakt aufgenommen. Da zahlreiche informelle Kontakte zu potentiellen Probanden geknüpft wurden, ist es unmöglich, sowohl die tatsächliche Anzahl der angesprochenen Probanden zu ermitteln als auch eine (positive) Selektion auszuschließen.⁵⁴⁵² Rau hält es jedenfalls für möglich, dass von den Kontaktpersonen „eher jene Klienten für eine Teilnahme in Betracht gezogen haben, deren Trainingsverlauf bzw. Betreuung positiv verlaufen ist.“⁵⁴⁵³ Von den 68 angeschriebenen Teilnehmern des AAT in 5 Orten⁵⁴⁵⁴ erklärten sich 30 zur Teilnahme bereit, hiervon konnten von 28 Auszüge aus dem BZR eingeholt werden.⁵⁴⁵⁵ Die Teilnehmer der Interventionsgruppe hatten an einem AAT im Zeitraum 1998 bis 2005 teilgenommen. Die Kontrollgruppe wurde über die Bewährungshilfe gewonnen. Von 235 kontaktierten Probanden in 8 Standorten konnten letztlich 19 für die Teilnahme gewonnen werden, für die auch Registerauszüge eingeholt werden konnten.⁵⁴⁵⁶ Auch hier ist mit einem hohen Maß an Fremd- und Selbstselektion zu rechnen. „Die Vorauswahl der Probanden lag ausdrücklich in der Verantwortung der Multiplikatoren.“⁵⁴⁵⁷

5447 Greve et al. 1997; Greve et al. 2001; Greve/Hosser 1998; Greve/Hosser 2002; Hosser/Greve 2002

5448 Hosser et al. 2005, S. 235.

5449 Rau 2006b.

5450 Die Art der Bewährungsweisungen oder –auflagen wurden nicht erfasst.

5451 Rau 2006a, S. 100.

5452 Rau 2006a, S. 106.

5453 Rau 2006a, S. 156.

5454 Rau 2006a, S. 107.

5455 Rau 2006a, S. 109, in zwei Fällen wurden aus nicht näher erläuterten Gründen die „Dateneinsicht verweigert bzw. zurückgezogen“.

5456 Rau 2006a, S. 107. Rau berichtet allerdings beim Vergleich von Interventions- und Kontrollgruppe von 22 Teilnehmern der Kontrollgruppe (aaO., S. 108). Die Abweichung von den Einzelangaben in Tabelle 2 (aaO., S. 107) wird nicht erläutert.

5457 Rau 2006a, S. 156.

Der Vergleich von Interventions- und Kontrollgruppe zeigt teilweise erhebliche Unterschiede in den Sozialmerkmalen. Zum Zeitpunkt der Befragung betrug der Altersmittelwert in beiden Gruppen etwas mehr als 21 Jahre, mit Maxima bei 29 der Interventionsgruppe bzw. 32 Jahren der Kontrollgruppe. Das eigentlich entscheidende Datum, das Alter zum Interventionszeitpunkt, wird nicht mitgeteilt.⁵⁴⁵⁸ Vor der Intervention befanden sich 43 % der Interventionsgruppe und 64 % der Kontrollgruppe in Ausbildung/Schule/Studium, 27 % der Interventionsgruppe waren arbeitslos, ohne Beruf oder Sozialhilfeempfänger im Vergleich zu 9 % der Kontrollgruppe. Anhand der BZR-Auszüge wurde die „Zahl der Delikte“⁵⁴⁵⁹ vor der Bezugsentscheidung ermittelt. Danach war die Interventionsgruppe stärker belastet als die Kontrollgruppe (10,5 vs. 6,2 Delikte insgesamt bzw. 5,1 vs. 3,0 Gewaltdelikte).⁵⁴⁶⁰

Der Legalbewährungszeitraum wurde nicht für jeden Probanden einheitlich bestimmt. Im Schnitt beträgt er bei der Interventionsgruppe 2,81 Jahre, bei der Kontrollgruppe 2,89 Jahre. Berücksichtigt wurden alle „strafrechtlichen Sanktionen“, die im BZR eingetragen sind, und zwar sowohl für die Vorauffälligkeit als auch für die Rückfalltaten. Ob und inwieweit auch die informellen Sanktionen berücksichtigt worden sind, lässt sich dem Forschungsbericht nicht entnehmen. Vermutlich wurden indes diese Entscheidungen wegen unzutreffender Rechtskenntnisse von Rau entweder nicht beigezogen oder ausgewertet.⁵⁴⁶¹ Falls sie ausgewertet worden sind, sind Verzerrungen wegen des höheren Alters einzelner Teilnehmer in beiden Gruppen möglich, weil informelle Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO nicht im BZR nachgewiesen werden. Wegen zwischenzeitlich erfolgter Tilgungen mit Erreichung des 24. Lebensjahres ist in 13 Fällen die „Datenlage ... unvollständig“;⁵⁴⁶² unklar bleibt die Verteilung dieser Fälle auf Interventions- und Kontrollgruppe.

Eine Auswertung der BZR-Eintragungen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der „Delikthäufigkeit“⁵⁴⁶³, womit offenbar die "Zahl der Straftaten" gemeint ist, soweit sie sich aus den Eintragungen im BZR entnehmen lassen.⁵⁴⁶⁴ Diese „Delikthäufigkeit“ wird für Interventions- und Kontrollgruppe sowohl nach sechs Deliktarten, wie Körperverletzung, Raub und Erpressung, als auch für die Summe aller Delikte ausgewertet. Für den Zeitraum vor der Bezugsentscheidung zeigt sich in der Summe aller Delikte bzw. aller Gewaltdelikte eine statistisch signifikant höhere Vorauffälligkeit der Interventionsgruppe als der Kontroll-

5458 Rau 2006a, S. 109.

5459 BZR-Auszüge lassen zwar erkennen, auf welchen Straftatbeständen die Entscheidung beruht. Sie lassen aber die Zahl der verwirklichten Delikte nicht erkennen. Bei 10 in Tatmehrheit verübten Körperverletzungen werden nur §§ 223, 53 StGB aufgeführt. Vgl. oben VII., 4.7.2.10

5460 Rau 2006a, S. 131.

5461 Erst im letzten Kapitel „Diskussion“ wird unter „Methodische Grenzen der Untersuchung“ mitgeteilt, in die Datensätze des Bundeszentralregisters würden nur „strafgerichtliche Urteilsentscheidungen“ aufgenommen. „Sämtliche verfahrensrechtliche Einstellungen mit oder ohne Beteiligung des Gerichts vor oder während der Hauptverhandlung sind folglich im BZR nicht vorhanden“ (Rau 2006a, S. 156 f.). Dies ist schlicht falsch, wie ein Blick in § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG zeigt. Zum BZR sind Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG zu melden und werden im Erziehungsregister eingetragen. Da der Altersmittelwert bei etwas mehr als 21 Jahren lag, dürfte freilich nur bei einem Teil der Probanden §§ 45, 47 JGG in Betracht gekommen sein.

5462 Rau 2006a, S. 158. Unklar bleibt, was „unvollständig“ genau heißt.

5463 Rau 2006a, S. 70, 122, 124, 130, 131, 135 ff, 146.

5464 Vgl. FN. 5459. Vgl. ferner oben VII., 4.7.2.10

gruppe.⁵⁴⁶⁵ Nach der Bezugsentscheidung bestehen weder bei den sechs Deliktsarten noch bei der Summe der Delikte ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen.⁵⁴⁶⁶ Ein signifikanter Unterschied zeigt sich dagegen darin, dass sich die Summe aller Delikte in der Interventionsgruppe stärker reduziert als in der KG.⁵⁴⁶⁷ Allerdings ist der Legalbewährungszeitraum bei der Kontrollgruppe länger als bei der Interventionsgruppe. Eine Auswertung nach Schwere des Rückfalls, gemessen über die Art der Sanktion, bzw. nach Rückfallintervall, erfolgte nicht.

Die testpsychologischen Messungen zur Selbsteinschätzung ergaben in nahezu allen Skalen keinen Unterschied zwischen den beiden Gruppen, lediglich im Bereich der reaktiven Aggressivität zeigte sich ein signifikanter Unterschied zugunsten der AAT-Gruppe.⁵⁴⁶⁸

Entgegen dem plakativen statement „Die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings lässt sich bestätigen“⁵⁴⁶⁹ zieht Rau in ihrer Untersuchung das gegenteilige Fazit: „Die Untersuchungsbefunde zeigen deutlich, dass dem AAT verglichen mit anderen strafrechtlichen Sanktionen keine umfassende Wirksamkeit im Sinne einer Reduktion aggressiven Verhaltens zugesprochen werden kann. Die differenzierte Betrachtung der einzelnen Messwerte lässt jedoch auf spezifische Effekte schließen.“⁵⁴⁷⁰ Selbst dieser Befund ist jedoch durch die Untersuchung nicht gesichert, denn nicht nur sind die beiden Untersuchungsgruppen mit 28 bzw. 19 Teilnehmern sehr klein, sondern auch selektiv zusammengestellt und nicht hinreichend parallelisiert. Die Kontrollgruppe hat eine deutlich geringere Vorbelastung (gemessen über die „Zahl der Delikte“) als die Interventionsgruppe, was nach Rau möglicherweise damit zusammenhängt, dass an Standorten ohne AAT mehrfach straffällige Jugendliche inhaftiert werden. Ferner beruhen die Interventions-, aber insbesondere die Kontrollgruppe in hohem Maße auf einer Fremd- und Selbstselektion i.S. einer eher positiven Auswahl.⁵⁴⁷¹ Die aufgrund von BZR-Eintragungen erfolgte Messung der Rückfälligkeit lässt nicht erkennen, ob informelle Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG berücksichtigt worden sind. Die Messung der Delikthäufigkeit anhand von BZR-Eintragungen ist nur bedingt möglich. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind statistisch nicht signifikant, lediglich die Delikthäufigkeit ging bei der Interventionsgruppe - bei allerdings kürzerem Legalbewährungszeitraum - stärker zurück als bei der Kontrollgruppe. Die Rückfallgeschwindigkeit und Schwere des Rückfalls (gemessen über die Art der verhängten Sanktion) werden nicht geprüft. Da die Kontrollgruppe überwiegend an einem sozialen Trainingskurs teilnahm bzw. der Bewährungshilfe unterstand, handelt es sich um einen Vergleich verschiedener Interventionswirkungen, wobei unklar geblieben ist, welchen Interventionen die Kontrollgruppe genau ausgesetzt worden war.

5465 Rau 2006a, S. 136. Diese Höherbelastung ist auf dem 95 %-Niveau statistisch signifikant. Der nach der Bonferroni-Methode adjustierte Signifikanzwert ist dagegen nicht mehr signifikant.

5466 Rau 2006a, S. 135 f.

5467 Rau 2006a, S. 137. Bei den Gewaltdelikten ist dieser Unterschied aber nicht mehr statistisch signifikant.

5468 Rau 2006a, S. 132 ff.

5469 Rau 2006b.

5470 Rau 2006a, S. 149 f.

5471 Rau 2006a, S. 152.

Die Ergebnisse von Rau sind wegen dieser methodischen Mängel und Schwächen sowie der bestehenden Auswertungsprobleme nicht interpretierbar.⁵⁴⁷²

4.7.2.12.4 Eggert/Feuerhelm: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings und des Coolness-Trainings in Mainz (2007)

Von der Sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft Mainz werden seit dem Jahre 2000 die Trainingsmaßnahmen des Anti-Aggressivitätstrainings und des Coolness-Trainings durchgeführt. Eggert und Feuerhelm untersuchten in Zusammenarbeit mit Studierenden des Hauptstudiums Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz diese Maßnahmen im Hinblick auf die Rückfälligkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.⁵⁴⁷³ Einbezogen wurden Kursteilnehmer aus verschiedenen Kursen, die zwischen Juni 2000 und Februar 2005 endeten.⁵⁴⁷⁴ Erhoben werden konnten Daten aus Strafverfahrensakten für 52 Teilnehmer und Bundeszentralregisterauskünfte für 60 Teilnehmer; nur für 40 der 60 Kursteilnehmer, für die Bundeszentralregisterauskünfte eingeholt wurden, liegen auch Informationen aus den Strafverfahrensakten vor.⁵⁴⁷⁵ Ferner wurden leitfadengestützte Interviews mit 9 Teilnehmern des Antiaggressionstrainings durchgeführt.⁵⁴⁷⁶ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet.⁵⁴⁷⁷

Die Angaben zur strafrechtlichen Auffälligkeit der Teilnehmer beschränken sich auf die Deliktsstruktur der 52 Teilnehmer, für die eine Aktenauswertung durchgeführt wurde. Weitere Informationen fehlen, insbesondere über die Art der strafrechtlichen Sanktion sowie über etwaige strafrechtliche Vorbelastungen.

Ausweislich der Strafverfahrensakten waren 83 % der fast ausschließlich männlichen Teilnehmer wegen Gewaltdelikten, insbesondere Körperverletzung, zum AAT gekommen. Allerdings war bei 17 % kein Bezug zu einem typischen Gewalt- oder Aggressionsdelikt erkennbar (überwiegend Diebstahl, Straßenverkehrsdelikt, aber auch – jeweils einmal - Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung).⁵⁴⁷⁸ Zum Zeitpunkt der Tat waren die späteren Kursteilnehmer überwiegend Jugendliche (50 %) bzw. Heranwachsende (37 %), zum Zeitpunkt der Kursbeendigung handelte es sich aber überwiegend um Heranwachsende (31 %) und Jungerwachsene (28 %).⁵⁴⁷⁹

Zur Bestimmung der Rückfallraten wurden 2006 Auszüge aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Der Rückfallzeitraum wurde nicht personenbezogen einheitlich bestimmt, vielmehr beziehen sich die Rückfallraten auf unterschiedliche Rückfallzeiträume, die von 18

5472 Leutner 2010, S. 95 f., hat die Studie von Rau sogar von vornherein aus ihrer Meta-Evaluation ausgeschlossen, weil sie "lückenhaft und intransparent" sei und inhaltlich-methodische Mängel aufweise.

5473 Eggert/Feuerhelm 2007.

5474 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 13 f.

5475 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 3 f.

5476 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 17 ff.

5477 Leutner 2010, S. 96, hat die Untersuchung aus ihrer Meta-Evaluation ausgeschlossen, weil "ein großes Fragezeichen hinter der gesamten Datengewinnung und -auswertung steht" (aaO., S. 96 Anm. 132).

5478 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 5.

5479 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 6.

Monaten bis zu 62 Monaten reichen.⁵⁴⁸⁰ Eine Rückfallrate für den geringsten gemeinsamen Rückfallzeitraum (18 Monate) wurde nicht berechnet.

Innerhalb des – jeweils unterschiedlichen langen – Rückfallzeitraums wurden insgesamt 31 (=51,7 %) der 60 Teilnehmer, für die Auskünfte aus dem BZR eingeholt werden konnten, erneut registriert.⁵⁴⁸¹ Erneut wegen Gewaltdelikten⁵⁴⁸² auffällig und im BZR eingetragen wurden 20 der 31 Rückfalltäter. Bezogen auf die 60 Teilnehmer entspricht dies einer Rückfallrate von 33,3 %. Ob es sich hierbei freilich, wie Eggert/Feuerhelm mitteilen, um „einschlägige Rückfälle“ handelt, kann den mitgeteilten Daten nicht entnommen werden. Ausweislich der Strafverfahrensakten waren 17 % der Teilnehmer nicht wegen Gewaltdelikten in Erscheinung getreten. Die deshalb an sich erforderlichen Angaben zum Mengengerüst von Bezugs- und Folgeentscheidung fehlen.

Als positiv für den Erfolg der Kurse wird gewertet, dass nur „ein Drittel der insgesamt einbezogenen Personen wieder einschlägig rückfällig“⁵⁴⁸³ wird, binnen eines Jahres sogar drei Viertel der Kursteilnehmer nicht wieder einschlägig rückfällig werden.⁵⁴⁸⁴ Diese positiven Einschätzung steht entgegen, dass sich mangels Kontrollgruppe zum Erfolg der Kurse nichts aussagen lässt. Selbst die ermittelte Quote ist wegen des unterschiedlich langen Rückfallzeitraums nur beschränkt aussagekräftig. Die Rückfallintervalle für die einschlägig Rückfälligen sind ungleich verteilt. 35 % erfolgen in den ersten sechs Monaten, weitere 10 % im folgenden halben Jahr, nochmals 25 % erfolgen im Zeitraum zwischen 12 und 24 Monaten, schließlich erfolgten 30 % zwischen 24 und 36 Monaten.⁵⁴⁸⁵ Da bei einem Teil der Teilnehmer der Rückfallzeitraum nur 18 Monate beträgt, dürfte bei einem für alle Teilnehmer einheitlichen Rückfallzeitraum von drei Jahren die einschlägige Rückfallrate deutlich höher sein als 33 %.

Diese Untersuchungsergebnisse sind mit anderen Untersuchungen kaum vergleichbar. Abgesehen davon, dass die Teilnehmerzahl in der Evaluation des AAT Mainz mit 60 unterhalb der Grenze dessen liegt, was für eine differenzierte statistische Auswertung notwendig wäre, fehlen im Bericht fast sämtliche Angaben, die für einen Vergleich notwendig wären: Alter, Vorbelastung, Bezugsdelikt, Art der Sanktion, Art der Folgeentscheidung, einheitlicher Rückfallzeitraum. Insbesondere mit den Ergebnissen der bundesweiten Legalbewährungsstudie 2004, in der für Gewaltdelikte ebenfalls nach einschlägigem und nicht einschlägigem Rückfall differenziert wurde, ist nur ein sehr grober Vergleich möglich. Dies beruht teils darauf, dass in der Legalbewährungsstudie 2004 die Ergebnisse zum einschlägigen Rückfall nicht nach Altersgruppen und nicht nach verschiedenen langen Rückfallzeiträumen differenziert sind, teils darauf, dass im Evaluationsbericht zum AAT in Mainz die Rückfallraten nicht nach Art der Bezugs- und der Folgeentscheidung

5480 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 13 f.

5481 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 11. Nach der Schwere des Rückfalls, ermittelt über die Art der erneuten Sanktion, wird nicht differenziert.

5482 Als Gewaltdelikte wurden gewertet: „Gefährliche Körperverletzung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, räuberische Erpressung, einfach Körperverletzung, Brandstiftung, Gemeinschädliche Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Nötigung“ (Eggert/Feuerhelm 2007, S. 13).

5483 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 16.

5484 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 16.

5485 Eggert/Feuerhelm 2007, S. 15.

differenziert und für keinen einheitlichen Rückfallzeitraum ermittelt worden sind. In der bundesweiten Legalbewährungsstudie 2004 wurden innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums nach Raub, Erpressung 38 % wegen eines Gewaltdelikts erneut justiziell auffällig, nach Körperverletzung 40 % (vgl. oben **Schaubild 591**). Bei einem dreijährigen Rückfallzeitraum dürfte die Rückfallrate im AAT Mainz deutlich höher sein als 33 %. Einen eindeutigen Beleg für einen positiven Effekt des AAT ergibt deshalb der Vergleich nicht.

Ohlemacher et al. ermittelten – bei einem ebenfalls unterschiedlich langen Rückfallzeitraum – bei ihrer Untersuchung des AAT in Hameln eine Rate des einschlägigen Rückfalls von 37 % (vgl. oben **Schaubild 632**).

4.7.2.12.5 Bongartz: Wissenschaftliche Begleitung eines Antigewalt- und Kompetenztrainings für erwachsene Männer (2008)

Der Frage, ob durch ein Antigewalt- und Kompetenztraining Einstellungen zu dissozialen Verhaltensmustern verändert werden, untersuchte Bongartz durch „Experteninterviews“. Interviewt werden konnten 6 der 8 Teilnehmer eines Trainingskurses in Hamburg.⁵⁴⁸⁶ Die erste Befragung erfolgte vor Beginn des Trainings im März 2008, die zweite nach dessen Abschluss im Juli 2008. Ein Jahr später wurde die Legalbewährung überprüft.⁵⁴⁸⁷ Aufgrund der Interviews kommt Bongartz zum Ergebnis, dass das Training geeignet ist, Verharmlosungs- und Rechtfertigungsstrategien zu identifizieren, alternative Handlungsmuster zu erkennen und die Folgen einer Gewalttat für das Opfer zu vergegenwärtigen. Nach Einschätzung der Teilnehmer hat sich ihr Aggressionspotenzial etwas verringert.⁵⁴⁸⁸ Empfohlen wurde, „in regelmäßigen Abständen, Sitzungen zur Stabilisierung der erworbenen Fähigkeiten anzubieten.“⁵⁴⁸⁹

Zu den Teilnehmern selbst und deren aktueller Situation wird wenig mitgeteilt.⁵⁴⁹⁰ Ein Teilnehmer wurde zu Beginn des Kurses in den offenen Strafvollzug verlegt, wurde aber am Ende wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Alle anderen Teilnehmer haben Strafrestausssetzung zur Bewährung erhalten, ein Teilnehmer wurde während des Kurses ausgewiesen. Bis zum Ende des Trainings im Juli 2008 war noch keiner der Teilnehmer erneut verurteilt. Die Legalbewährung sollte im Juli 2009 überprüft werden, zu deren Ergebnis wurden, soweit ersichtlich, keine Informationen veröffentlicht. Es wäre ohnedies kein Zusammenhang mit dem Kurs herstellbar gewesen. Positiv ist zu werten, dass die Teilnehmer (zumindest vorübergehend) Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung erlernt haben.

4.7.2.12.6 Heyder: AAT in Aschaffenburg (2008)

Heyder berichtet in einem kurzen Beitrag über seine seit dem Jahr 2000 durchgeführte Evaluation der von ihm durchgeführten Sozialen Trainingskurse mit Schwerpunkt AAT. In diesem Zeitraum hat er Kurse mit ca. 400 Teilnehmern durchgeführt. „Die Quelle sind

5486 Von den 7 anfänglichen Teilnehmern wurde ein Teilnehmer während des Projekts ausgewiesen.

5487 Bongartz 2008, S. 11. Vgl. auch Bongartz 2011

5488 Bongartz 2008, S. 11 ff.

5489 Bongartz 2008, S. 19.

5490 Bongartz 2008, S. 21.

Ermittlungsakten der Polizei. Der Überprüfungszeitraum beträgt 3 Jahre. Bei den STK mit Schwerpunkt AAT beträgt die Erfolgsquote bei Gewaltdelikten 52 % und bei Eigentumsdelikten 58 %. Bei den ambulanten AAT für Erwachsene beträgt die Erfolgsquote bei Gewaltdelikten 85 %. Zum Nachteil dieser Erfolgsquoten bleiben bei dieser statistischen Erhebung die tatsächlichen Verurteilungen und die Intensität der Rückfälle unberücksichtigt.⁵⁴⁹¹ Ein Vergleichsgruppe wurde nicht gebildet; wegen der Nichtvergleichbarkeit von Tatverdächtigen und Sanktionierten ist auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Rückfallstatistik nicht möglich.

4.7.2.12.7 Bosold/Lauterbach: "Leben ohne Gewalt organisieren" - Evaluation des AAT in der Jugendanstalt Hameln (2010)

Seit 2001 wird eine Weiterentwicklung des Hamelner AAT – des Trainings „Leben ohne Gewalt organisieren“ (LoGo) – durchgeführt. Über einen Zeitraum von 4 Jahren wurden durch das KFN 7 Durchgänge mit insgesamt 56 Trainingsteilnehmern wissenschaftlich begleitet.⁵⁴⁹² "Die Kontrollgruppe setzt sich aus Insassen zusammen, die nach dem Behandlungsplan für das Training vorgesehen waren, für die aber nach Auswahlgesprächen mit den Trainern keine Trainingskapazitäten zur Verfügung gestellt werden konnten."⁵⁴⁹³ Methodisch stellt sich hierbei das Problem, dass die Auswahl der Trainingsteilnehmer nach dem Bedürfnisprinzip der Straftäterbehandlung erfolgte. Die Trainingsgruppe wies dementsprechend im Vortest eine besonders ausgeprägte Aggressionsproblematik auf. Unter den meisten soziodemografischen und deliktsspezifischen Angaben fanden sich dagegen keine weiteren Unterschiede zwischen den Gruppen.⁵⁴⁹⁴

Zur Messung der Veränderung von Impulsivität, Aggressivität, Neutralisierungstendenzen usw. wurden Vor- und Nachtests durchgeführt. Der Vergleich der Vor- und Nachtestwerte für Trainings- und Kontrollgruppe ergab signifikante Behandlungseffekte hinsichtlich der "Reduktion aller Aggressivitätsmaße sowie der Neutralisierung in der Trainingsgruppe verglichen mit der Kontrollgruppe. ... Signifikante Veränderungen des Selbstwerts, der Flexibilität der Zielanpassung oder der Perspektivübernahme können weder im Zeitverlauf noch in Abhängigkeit von der Gruppenzugehörigkeit festgestellt werden. Für die empathische Anteilnahme zeigt sich jedoch ein Anstieg in der Trainingsgruppe ($d = 0,41$), der die Signifikanzgrenze knapp verfehlt."⁵⁴⁹⁵ Für eine Teilstichprobe ($n=39$) konnte die Stabilität der Veränderungen 6 Monate nach Trainingsabschluss geprüft werden. "Insgesamt betrachtet, steigt ... die Aggressivität hinsichtlich der meisten Komponenten nach Trainingsende erneut an, und die Verantwortungsübernahme verringert sich wieder. Die mit zunehmendem Beobachtungszeitraum sinkenden Trainingseffekte dürfen trotz Teilstichprobendaten als Hinweis auf eine geringe Stabilität der Trainingseffekte verstanden werden ... Hier deutet sich die Notwendigkeit einer verstärkten Nachbetreuung an, die bislang nur für einige Teilnehmer gewährleistet ist.

5491 Heyder 2008, S. 184.

5492 Bosold/Lauterbach 2010.

5493 Bosold/Lauterbach 2010, S. 270.

5494 Bosold/Lauterbach 2010, S. 276.

5495 Bosold/Lauterbach 2010, S. 273.

Für die bereits entlassenen Untersuchungsteilnehmer (n=72) wurden BZR-Daten erhoben, um die erneute Registrierung innerhalb eines Jahres nach Haftentlassung zu prüfen. "Einen allgemeinen Rückfall begingen 9 von 36 Trainingsteilnehmern (25 %) und 14 von 36 Kontrollgruppenmitgliedern (39 %). Ein erneutes Gewaltdelikt begingen 5 Trainingsteilnehmer (14 %) und 5 Kontrollgruppenmitglieder (14 %). Obwohl die allgemeine Rückfallrate in der Kontrollgruppe um 55 % höher ausfällt als in der Trainingsgruppe, ist der Unterschied aufgrund der geringen Stichprobengröße nicht statistisch signifikant. Mittels Rückfalldaten lassen sich somit keine Trainingseffekte hinsichtlich der nach Haftentlassung verübten Gewaltstraftaten nachweisen; hierbei steht die Überprüfung eines längeren Beobachtungszeitraums noch aus."⁵⁴⁹⁶

Zusammenfassend stellten Bosold/Lauterbach fest, "dass durch das Training eine Verringerung der Gewaltbereitschaft und eine Erhöhung der Verantwortungsübernahme für die Tat zumindest vorübergehend erreicht werden. Im Gegensatz dazu zeigen sich in Bezug auf die Ressourcenstärkung kaum Behandlungseffekte. Durch das Training werden demnach zwar destruktive Einstellungen und Verhaltensmuster abgebaut, persönliche und soziale Kompetenzen zur Unterstützung einer prosozialen Entwicklung jedoch nicht aufgebaut. Methoden zur Verbesserung von Empathie und Selbstwahrnehmung sollten deshalb im Training verstärkt eingesetzt werden. Ausbleibende Veränderungen bezüglich der persönlichen und sozialen Ressourcen könnten u. a. dafür verantwortlich sein, dass sich einige der im Training erzielten Veränderungen mit längerem Beobachtungszeitraum abschwächen und letztlich nicht im Legalverhalten abzeichnen."⁵⁴⁹⁷

Erforderlich erscheinen Bosold/Lauterbach eine "Unterstützung der Erprobung neu erlernter Fertigkeiten im Umgang mit schwierigen Lebenssituationen ..., damit sich nicht altbewährte Verhaltensmuster erneut durchsetzen. Hierbei kommt es darauf an, dass Jugendliche und Heranwachsende in ein soziales Umfeld entlassen werden, in dem konstruktive Verhaltens- und Beziehungsmuster gelebt und dadurch stabilisiert werden."⁵⁴⁹⁸

4.7.2.12.8 Toprak: Anti-Aggressionskurse für männliche Jugendliche aus der Türkei (2010)

In einem von der Arbeiterwohlfahrt München durchgeführten Anti-Aggressionskurs wird versucht, aggressives Verhalten speziell bei männlichen türkischen Jugendlichen abzubauen.⁵⁴⁹⁹ „Jugendliche aus dem türkischen Kulturkreis, die einen Anti-Aggressions-Kurs besuchen müssen, sind in der Regel konservativ, haben einen niedrigen Schulabschluss, haben keine Berufsausbildung und sind »traditionsbewusst.«“⁵⁵⁰⁰ An den zwischen 1998 und 2000 durchgeführten Kursen, die evaluiert wurden, haben 59 männliche türkische Jugendliche/Heranwachsende teilgenommen und diese erfolgreich beendet. 22 Teilnehmer waren Jugendliche, 37 Teilnehmer waren Heranwachsende. Hauptgrund der Kursteil-

5496 Bosold/Lauterbach 2010, S. 275.

5497 Bosold/Lauterbach 2010, S. 276.

5498 Bosold/Lauterbach 2010, S. 276.

5499 Toprak 2000; Toprak 2002; Toprak 2010.

5500 Toprak 2002, S. 67.

nahme war bei der Mehrheit von 45 Kursteilnehmern eine Verurteilung wegen Körperverletzung.⁵⁵⁰¹

Sechs Monate nach Ende des Kurses wurden 45 Teilnehmer (von denen letztendlich 38 teilnahmen) zu einem Nachgespräch eingeladen, um mithilfe eines standardisierten Interviews, Änderungen in ihren Einstellungen, ihrer Bereitschaft zur Gewalt sowie zur Verwicklung in Schlägereien festzustellen. Zentralregisterauszüge wurden nicht eingeholt. Nach eigenen Aussagen sind 23 Teilnehmer in eine 'gefährliche Situation' geraten, hiervon haben sich nur sieben erneut geschlagen, fünf hiervon erhielten eine Strafanzeige.⁵⁵⁰²

Nicht mitgeteilt wird, weshalb nur 45 der 59 Kursteilnehmer zum Interview eingeladen worden sind und ob es Anhaltspunkte für die Nichtteilnahme der sieben Teilnehmer gibt, die zwar zum Interview eingeladen waren, aber daran nicht teilgenommen hatten. Von den Interviewten sind 15 in den letzten sechs Monaten in keine »gefährliche Situation« geraten. Ob sie derartige Situationen aufgrund des Kurses vermieden haben, blieb offen.

Angesichts der kleinen Gruppe, der unklaren Selektion der Interviewten und der Beschränkung auf Selbstauskünfte ist das Projekt hinsichtlich seiner Wirkung auf Straffälligkeitsvermeidung nicht hinreichend evaluiert. Positiv daran ist freilich, dass der Kurs sich gezielt auf die Herkunft der Gruppe und deren Probleme bezieht, die mit der Erziehung nach traditionellen Normen in der Herkunftsfamilie und der deutschen Umwelt verbunden sind.

4.7.2.12.9 Marx/Marx: Anti-Gewalt-Training-Magdeburg (2011)

Das 1997 ausgearbeitete Anti-Gewalt-Training-Magdeburg versteht sich als „deliktbezogene Intensivmaßnahme für gewaltauffällige jugendliche und erwachsene Personen.“⁵⁵⁰³ Das Konzept soll, so die Projektbetreiber, „bei einer bis zum heutigen Tag geringen Rückfallrate erfolgreich“⁵⁵⁰⁴ sein; diese Behauptung wird allerdings nicht belegt. Ausgeführt wird vielmehr, bei den Trainingsabsolventen trete „eine positive Wirkung“ (ein). „Prä/Post-Messungen werden mithilfe des »Änderungssensitiven Einstellungsfragebogens (ÄEF)« und des »K-FAF-Tests« durchgeführt und bewertet. Positive Effekte, wie Steigerung der Aggressionshemmungen, Verringerung der Erregbarkeit, sowie positive Veränderungen in Bereichen der spontanen und reaktiven Aggressivität liegen vor. Hinzu kommt, dass Teilnehmer dieser Maßnahme über Jahre hinweg nach Ablauf der Trainings häufig noch begleitet und Rückfälle sowie die dem Rückfall zugrunde liegende Straftat festgehalten wurden.“⁵⁵⁰⁵ Dies wird aber nicht belegt. Stattdessen wird zutreffend auf die Notwendigkeit einer „Evaluation nach wissenschaftlichen Standards von einem objektiven Träger“⁵⁵⁰⁶ hingewiesen. „Zur Einschätzung der langfristigen Wirksamkeit des Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg® ist es unverzichtbar, Bundeszentralregisterauszüge auch Jahre später auszuwerten und die Teilnehmer auch nach ihrer Haftzeit bzw. Bewährungszeit, nach dem Heimaufenthalt etc. befragen zu können, um so Erkenntnisse u.a. bzgl. der

5501 Toprak 2010, S. 170.

5502 Toprak 2010, S. 170 f.

5503 Marx/Marx 2011, S. 27.

5504 Marx/Marx 2011, S. 27.

5505 Marx/Marx 2011, S. 195 f.

5506 Marx/Marx 2011, S. 195 f.

Legalbewährung/Gewaltfreiheit zu erhalten. Dies ist nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluationsstudie möglich.“⁵⁵⁰⁷ Derzeit steht diese Evaluation noch aus.

4.7.2.12.10 Lukas: Anti-Gewalt-Training mit rechtsextremen und anderen ideologisch motivierten Gewalttätern (2012)

Das seit Anfang der 2000er Jahre entwickelte Anti-Gewalt- und Kompetenz-Training (AKT®) zielt auf den Abbau der Gewaltorientierung ab und auf die Vorbereitung auf eine gewaltfreie Nachhaftzeit. Es wird im Jugendstrafvollzug mehrerer Bundesländer durch JVA-externe TrainerInnen durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig, die Aufnahme in die Trainingsgruppe ist erst nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch mit den beiden TrainerInnen möglich. Die Teilnehmer haben in der Regel einen rechtsextremistischen, fundamentalistischen oder ideologisch motivierten Tathintergrund; seit 2006 werden auch fundamentalistisch gefährdete Jugendliche mit Migrationshintergrund einbezogen.⁵⁵⁰⁸

Zwischen Mitte 2003 bis Ende 2009 hatten insgesamt 374 Jugendliche und junge Erwachsenen, die wegen Gewaltstraftaten verurteilt worden waren, in 11 JVAs in 8 Bundesländern an den Trainingskursen teilgenommen. Hiervon waren 274 bis zum Zeitpunkt der 2012 veröffentlichten Evaluation entlassen worden. Lediglich für 192 lagen BZR-Eintragungen vor, die für weitere 4 Personen „bereinigt“ wurden.⁵⁵⁰⁹ Eine Kontrollgruppe wurde „wegen des bundesweiten Aufwandes und datenschutzrechtlicher Bedenken“⁵⁵¹⁰ nicht gebildet. Möglich war deshalb nur der Vergleich der Rückfalldaten für einen vierjährigen Rückfallzeitraum mit den in der Rückfallstatistik – Bezugsjahr 2004 – ausgewiesenen, zu einer unbedingten Jugendstrafe Verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie den aus diesem Datensatz herausgefilterten Gewaltstraftätern. Innerhalb von vier Jahren nach Haftentlassung wiesen die 188 Teilnehmer sowohl eine deutlich geringere Rückfallrate als auch einen deutlich geringeren Anteil erneuter Verurteilungen zu stationären Sanktionen auf als die in der Rückfallstatistik erfassten Personen (vgl. **Tabelle 181**).

Tabelle 181: Jugendliche und Heranwachsende, die für ihre Bezugstat („Bezugsentscheidung“) eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten: Sanktionierung der Rückfalltaten mit der schwersten Sanktion („Folgeentscheidung“) in dem vierjährigen Rückfallzeitraum (in %)

	Jehle et al. (2003)	Harrendorf (2008)	Lukas (2012)
insgesamt	3.265	1.033	188
Keine Folgeentscheidung	22,2	24,1	47,9
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	45,1	41,5	17,6
Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	17,7	17,5	14,4
Geldstrafe	14,1	15,1	20,2
Sonstige Strafe	0,9	1,8	0

5507 Marx/Marx 2011, S. 198.

5508 Lukas 2012, S. 7 f.

5509 Die Gründe für diese Ausfälle bei 86 Personen werden nicht diskutiert.

5510 Lukas 2012, S. 13.

Datenquelle: Lukas 2012, S. 20, Grafik 3

Diese Unterschiede „deuten“ darauf hin, „dass die Teilnahme am Trainingskurs in Bezug auf die Legalbewährung und die schwerste Folgesanktion deutlich positive Effekte zeigt.“⁵⁵¹¹ Die drei Gruppen sind freilich kaum vergleichbar. Bei der Untersuchungsgruppe handelt es sich um eine hoch selegierte Gruppe, die sich zusammensetzt aus Strafgefangenen, die sich freiwillig zur Teilnahme bereit erklärt hat, die erst aufgrund eines erfolgreichen Bewerbungsgesprächs in den Kurs aufgenommen wurde und die – zumindest teilweise – eine bis zu einem Jahr dauernde Nachbetreuung erhalten haben. Hinzu kommt, dass unklar ist, weshalb zu einem knappen Drittel keine BZR-Eintragungen vorhanden waren. Mangels Vergleichbarkeit sind Aussagen über die „Effekte“ dieses Programms nicht möglich.

4.7.2.12.11 Beck/Ptucha: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings 2004 bis 2007 im Thüringer Jugendstrafvollzug (2017)

Seit 2002 wird im Thüringer Jugendstrafvollzug ein Anti-Aggressivitäts-Training durchgeführt. Wegen negativer Erfahrungen mit einer hohen Abbruchquote wurde das Konzept 2003 geändert. Seit 2008 ist es in die Sozialtherapeutische Abteilung integriert und damit "eine der Maßnahmen eines komplexen milieuthérapeutischen Programmes mit vielen verschiedenen Gruppenangeboten."⁵⁵¹² Eine Evaluation des „reinen AAT-Effektes“ wurde deshalb nur für die Jahrgängen 2004 bis 2007 vorgenommen.⁵⁵¹³ Das Konzept wurde seit 2005 durch zusätzliches Einstudieren eines Theaterstücks erweitert, ansonsten blieb es unverändert.

Trainings- und Kontrollgruppe bestehen aus männlichen, wegen entweder wiederholter nicht-tödlicher Gewaltdelikte oder aber wegen einer erheblichen Gewalttat verurteilten männlichen Jugendlichen mit einem Durchschnittsalter um die 25 Jahre. Strafzeiten wurden nicht erhoben. Die 18 Teilnehmer der Trainingsgruppe verbrachten aber nach dem Training noch 1,7 Jahre in Haft, die 23 Teilnehmer der Kontrollgruppe nur noch 1 Jahr.⁵⁵¹⁴ Die Teilnahme am AAT setzt eine Bewerbung voraus, d.h. ein möglicher „Selbst-Selektionseffekt“ ist nicht auszuschließen, wenn sich für das "Training nur an sich schon hochmotivierte, veränderungsbereite junge Menschen (bewerben), die ohnehin schon viel für sich kritisch reflektiert haben, Problemeinsicht gewonnen haben und es möglicherweise auch ohne unser Training »geschafft« hätten, rückfallfrei zu leben."⁵⁵¹⁵ Die Kontrollgruppe bestand aus 9 Abbrechern sowie aus "14 Kandidaten, um deren Teilnahme wir geworben hatten, die aber ihr Einverständnis verweigerten".⁵⁵¹⁶ Die Trainingsgruppe stellt damit eine positive Selektion, die Kontrollgruppe jedenfalls zu einem Drittel (Abbrecher) eine eher

⁵⁵¹¹ Lukas 2012, S. 22.

⁵⁵¹² Beck/Ptucha 2017, S. 375.

⁵⁵¹³ Ungeklärt ist, weshalb der Jahrgang 2003 nicht berücksichtigt wurde.

⁵⁵¹⁴ Beck/Ptucha 2017, S. 376.

⁵⁵¹⁵ Beck/Ptucha 2017, S. 376.

⁵⁵¹⁶ Beck/Ptucha 2017, S. 375.

negative Selektion dar. Methodisch hätte zwischen den "Abbrechern" und den sonstigen Mitgliedern der Kontrollgruppe getrennt werden sollen.⁵⁵¹⁷

"Erfolgskriterium" war erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe, gemessen über Eintragungen im BZR. Der Rückfallzeitraum,⁵⁵¹⁸ gemessen ab Entlassdatum, von durchschnittlich 48-50 Monaten wurde nicht standardisiert,⁵⁵¹⁹ er soll sich aber nicht signifikant zwischen Trainings- und Kontrollgruppe unterscheiden haben. Im längsten Fall betrug der Rückfallzeitraum ca. 5 1/2 Jahre.⁵⁵²⁰ Gemessen - bzw. mitgeteilt - wurden nur Ergebnisse zur Verurteilung, differenziert nach verschiedenen Kriterien (Wiederverurteilung, Wiederverurteilung wegen eines Gewaltdelikts, Wiederverurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe, Wiederinhaftierung) nicht aber zu Diversion. Im Ergebnis schnitt die Trainingsgruppe in allen Kriterien besser ab als die Kontrollgruppe, wegen der kleinen absoluten Zahlen sind die Ergebnisse aber statistisch nicht signifikant. Die Ergebnisse der Kontrollgruppe beinhalten freilich auch die "Abbrecher", die eigentlich der Trainingsgruppe hätten zugeordnet werden sollen.

4.7.2.12.12 Hirtenlehner/Hiebinger: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich (2013)

In die Evaluationsstudie wurden alle 155 Probanden der Bewährungshilfe einbezogen, die zwischen Anfang 2008 und Ende 2010 in den drei österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg und Steiermark) ein Antigewalttraining (AGT) erfolgreich absolviert hatten.⁵⁵²¹ Das von Neustart Österreich implementierte AGT orientiert sich „theoretisch und methodisch stark an den in Deutschland implementierten Programmen.“⁵⁵²²

Ihnen wurde eine Kontrollgruppe von 155 statistischen Zwillingen gegenübergestellt, die ebenfalls der Bewährungshilfe unterstellt waren und aufgrund ihrer Deliktsstruktur ebenfalls für ein AGT infrage gekommen wären. Die Kontrollgruppe wurde mittels „Propensity Score Matchings“ gebildet. Interventions- und Kontrollgruppe stimmten in ihren soziodemographischen, legalbiographischen und problemlagenbezogenen Merkmalen gut überein; nicht auszuschließen ist freilich, dass dennoch Strukturunterschiede bestehen, die mit den verfügbaren Daten nicht ermittelbar waren.⁵⁵²³ Eine dritte Gruppe bestand aus jenen 100 Personen, die zwischen 2008 und 2009 zwar ein AGT begonnen, dieses aber abgebrochen hatten. Das mittels „Propensity Score Matching“ gebildete Selektionsmodell

5517 Vgl. oben VII., 3.2, VII., 4.5.12.2.2

5518 Für den Jahrgang 2004 wurde zum 22.07.2009, für die Folgejahrgänge zum 01.03.2011 BRZ-Auszüge eingeholt.

5519 Die Trainingsgruppe war durchschnittlich noch 1,7 Jahre in Haft, die Kontrollgruppe nur 1 Jahr. Dies spräche für einen längeren Rückfallzeitraum der Kontrollgruppe.

5520 Es wird nicht mitgeteilt, wann die BZR-Daten gezogen worden sind und ob gewährleistet worden ist, dass keine Tilgungen eingetreten sind.

5521 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 59.

5522 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 58. Zur Grundstruktur vgl. aaO., S. 59, Übersicht 1.

5523 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 60, Tabelle 1, S. 63.

gab die „in der Richterschaft handlungsleitenden Entscheidungskriterien, ob ein AGT angeordnet wird oder nicht, nur sehr unvollständig wieder.“⁵⁵²⁴

Die Legalbewährung dieser drei Gruppen wurde gemessen über den „Eintritt bzw. Ausbleiben neuerlicher Verurteilungen wegen die Indikationsstellung für ein AGT begründenden Gewaltstraftaten.“⁵⁵²⁵ Der Katamnesezeitraum sowohl für die Interventionsgruppe als auch für die Abbrechergruppe wurde ab der letzten besuchten Trainingseinheit bis zur Strafregisterabfrage im Juni 2011 bestimmt. Da diese beiden Gruppen vor Beginn des Trainings durch die Bewährungshilfe betreut wurden, wurde die mittlere Betreuungsdauer (395 Tage) vor Trainingsbeginn berechnet. Diese mittlere Vorbetreuungsdauer wurde bei Bestimmung des Risikozeitraums der Kontrollgruppe berücksichtigt. Die Nachuntersuchungszeiträume aller drei Gruppen betragen durchschnittlich 452 Tage, es bestanden insoweit keine signifikanten Unterschiede.⁵⁵²⁶ Da offenbar die Tatzeitpunkte und/oder der Zeitraum der Teilnahme am AGT nicht bekannt waren, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die rückfalbegründende Tat „schon während der Durchführung des Gruppentrainings verübt worden“ ist.⁵⁵²⁷

Jeweils 24 % der Interventionsgruppe und der Kontrollgruppe wurden innerhalb eines Katamnesezeitraums von 425 bzw. 455 Tagen wegen eines Gewaltdelikts erneut verurteilt, d.h. ein Vorteil des AGT konnte nicht festgestellt werden. Die Gruppe der Abbrecher wies eine Wiederverurteilungsrate von 35 % auf, die knapp unterhalb der Signifikanzgrenze blieb.⁵⁵²⁸ Werden entsprechend dem methodisch vorzugswürdigen "intention-to-treat"-Ansatz (ITT-Ansatz) auch die Abbrecher berücksichtigt, dann erhöht sich die Rückfallrate der Zielgruppe des Antigewalttrainings auf 28 %,

Wird er Legalbewährungszeitraum für beide Gruppen einheitlich auf ein Jahre festgelegt, dann waren 23 % der Absolventen eines AGTs, aber nur 16 % der Kontrollprobanden neuerlich wegen eines Gewaltdelikt ins Strafregister eingetragen.⁵⁵²⁹ Dieser Unterschied ist statistisch nicht signifikant. Mit 35 % ist dagegen die 1-Jahres-Wiederverurteilungsrate der Abbrecher eines AGTs signifikant wesentlich höher. Die Rückfallrate der gesamten Zielgruppe des Antigewalttrainings liegt dann mit 28 % deutlich über derjenigen der Kontrollgruppe.

Die Kontrolle nach Altersgruppen zeigt weder bei Jugendlichen/Heranwachsenden noch bei Erwachsenen einen statistisch signifikanten Unterschied zwischen der Interventionsgruppe und der KG (vgl. **Schaubild 633**). Deutlich erhöht ist dagegen die Gewaltrückfallkriminalität der jugendlichen Abbrecher einer AGT.

5524 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 60.

5525 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 60.

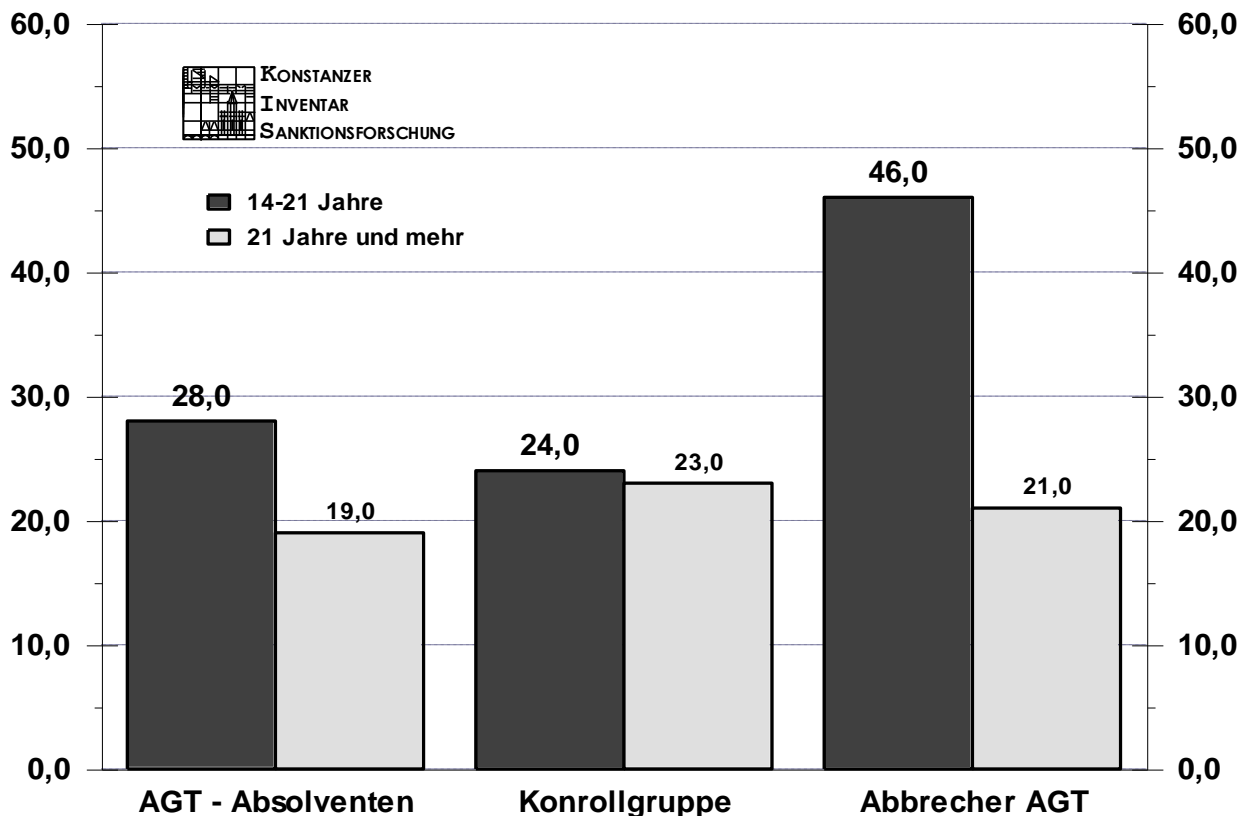
5526 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 61.

5527 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63.

5528 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 61.

5529 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 62.

Schaubild 633: Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Absolventen, Kontrollgruppe und Abbrecher AGT sowie nach Alter



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 633:

	Absolventen AGT	Kontrollgruppe	Abbrecher AGT	a-Fehler
14-21 Jahre	28 %	24 %	46 %	.016
21 Jahre und mehr	19 %	23 %	21 %	.832

Quelle: Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63, Tabelle 3.

„Gemessen an der im Strafregister dokumentierten Wiederverurteilungskarriere lassen sich keine Beiträge des Trainingsangebots zur Verhinderung fortgesetzter Gewaltdelinquenz erkennen. Probanden, die ein AGT vollständig durchlaufen haben, weisen keine niedrigeren einschlägigen Folgeverurteilungsraten auf als andere von der Bewährungshilfe wegen Gewaltdelikten betreute Personen, denen kein AGT zuteil wird.“⁵⁵³⁰ Die möglicherweise während der Bewährungshilfe geleistete Deliktbearbeitung hat dieselbe Wirkung wie ein AGT. Diese Schlussfolgerung, das Antigewalttraining habe keinen nachweisbaren Vorteil gegenüber der regulären Bewährungshilfe, ist freilich "noch zu optimistisch, wenn man nach dem ITT-Ansatz die AGT-Abbrecher einbezieht (100 Personen, also 39,2 % der

5530 Hirtenlehner/Hiebinger 2013, S. 63.

insgesamt 255 Personen, die ein AGT begonnen hatten). Die Wiederverurteilungsquote der Abbrecher betrug 35,0 %; dies ergibt für die Gesamtzahl der Teilnehmer (Absolventen plus Abbrecher) eine Quote von 28,2 %, die um etwa ein Sechstel über der Wiederverurteilungsquote der Nichtteilnehmer liegt und entweder auf einen insgesamt negativen Behandlungseffekt oder aber auf erhebliche Stigmatisierungseffekte für die Abbrecher schließen lässt.⁵⁵³¹ s

4.7.2.12.13 Testpsychologische Messungen der Veränderungen nach Anti-Aggressivitäts-Training

4.7.2.12.13.1 Schanzenbächer: Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand

In einigen Studien wurden vor allem proximale Erfolgsmaße gemessen, insbesondere das Maß der Senkung der Aggressionsbereitschaft.⁵⁵³² Ertrag wie Reichweite dieser Studien sollen am Beispiel der jüngsten einschlägigen Untersuchung, derjenigen von Schanzenbächer⁵⁵³³ und Petersen et al.⁵⁵³⁴, skizziert werden.

Ziel der Studie von Schanzenbächer⁵⁵³⁵ ist die Evaluation von Anti-Aggressivitätstrainingskursen für jugendliche und heranwachsende Gewalttäter. Erfolgskriterium ist die Senkung der Aggressivität bei den Probanden, wobei Aggressivität anhand eines standardisierten Fragebogens zur Erfassung von Aggressivitäts-Faktoren (FAF) nach Selg⁵⁵³⁶ gemessen wurde.⁵⁵³⁷ Dieser Fragebogen erfasst ein breites Spektrum aggressiver Verhaltensweisen und affiner Gefühlsbereitschaften. Dazu gehören spontane, reaktive Aggressivität, Erregbarkeit, Depressivität mit Selbstaggression und Gewissensstrenge mit Aggressivitätshemmungen.⁵⁵³⁸

Untersucht wurden 15 von 29 Projektstandorten in Deutschland, in denen im Untersuchungszeitraum Anti-Aggressivitäts-Trainings bzw. Coolness-Trainingskurse durchgeführt wurden und die sich an der Evaluation beteiligt hatten.⁵⁵³⁹ Es wurden 125 Absolventen des Anti-Aggressivitäts-Trainings in insgesamt 32 Gruppen an 15 Projektstandorten untersucht und mit einer Kontrollgruppe von 17 Nicht-Behandelten ver-

5531 Endres ua. 2017, S. 51.

5532 Einschlägige Untersuchungen haben z.B. vorgelegt: Bosold/Heise 2004; Brand/Saasmann 1999; Brand/Sames 2010; Dölling et al. 2013; Fröhlich-Gildhoff/Beuter 2008; Kilb/Weidner 2000; Weichold 2004; Weidner 1995; Weidner 1997; Weidner 2008 (hierzu Leutner 2010, S. 98 ff.); Weidner/Wolters 1991. Hinweise auf entsprechende Evaluationen finden sich bei Engelhard/Mungen 2017; Szameitat/Kutzsche 2017. Freilich gibt es auch "Evaluationen", die sich weitgehend mit Befragungen der Teilnehmer zur Einschätzung des Trainings auf den Erkenntnis- und Kompetenzerwerb begnügen (vgl. Palloks 2006).

5533 Schanzenbächer 2003; Schanzenbächer 2010.

5534 Petersen et al. 2004.

5535 Schanzenbächer 2003; hierzu Leutner 2010, S. 104 ff., 111 f., 115 f., 119 ff., 126 ff., 131 ff.

5536 Selg 1974.

5537 Schanzenbächer 2003, S. 127 ff.

5538 Schanzenbächer 2003, S. 155 ff.

5539 Schanzenbächer 2003, S. 119 ff. Ein wichtiger Grund für die Nichtbeteiligung an der Evaluation bestand darin, dass das verwendete Messinstrument nicht für alle Trainingsteilnehmer geeignet war (aaO., S. 121).

glichen.⁵⁵⁴⁰ Die Maßnahmen wurden je nach Projekt zwischen November 1997 und März 2001 durchgeführt.⁵⁵⁴¹ Bei der Kontrollgruppe handelt es sich, wie bei der Experimentalgruppe, ebenfalls um behandlungsmotivierte Gewalttäter, die auf Grund der begrenzten Teilnehmerzahl aber nicht an dem Anti-Aggressivitäts-Training teilnehmen konnten.⁵⁵⁴² Um die Frage zu beantworten, unter welchen Gestaltungsmerkmalen ein Trainingskurs am erfolgreichsten abläuft, wurden Teilnehmer und Mitarbeiter des Teams der Trainingskurse mittels eines halbstandardisierten Leitfadens telephonisch interviewt.⁵⁵⁴³

Durch eine Vorher-Nachher-Befragung wurde untersucht, inwieweit es zu einem Rückgang der Aggressivität bei der Experimental- und bei der Kontrollgruppe kam. Anschließend wurde im Rahmen von multivariaten Varianzanalysen der Einfluss von verschiedenen Variablen auf die verschiedenen Aggressionsdimensionen gemessen und schließlich wurde anhand der Gegenüberstellung von Ergebnissen aus den qualitativen Interviews mit den Trainern und den bisherigen quantitativen Befunden, die Frage zu beantworten versucht, unter welchen Bedingungen ein Anti-Aggressivitäts-Training erfolgreich verlaufen kann.

Ein Mittelwertvergleich der Aggressivität vor und nach Durchführung des Anti-Aggressivitäts-Trainings mittels T-Test zeigte einen signifikanten Rückgang von spontaner, reaktiver Aggression und Erregbarkeit (gestiegene Frustrationstoleranz, bessere Kontrolle der Affektsteuerung) sowie umgekehrt einen Anstieg der Aggressionshemmung.⁵⁵⁴⁴ Lediglich die Aggressionen gegen sich selbst, die Einstellung zum Leben und die Unzufriedenheit änderten sich nur geringfügig.⁵⁵⁴⁵

Auch bei der Kontrollgruppe, deren Ausgangsaggressivität etwas niedriger als bei der Experimentalgruppe lag, ging die Aggressivität zurück. Der Rückgang ist allerdings nicht signifikant.⁵⁵⁴⁶ Das Ergebnis der Kontrollgruppe spricht nach Schanzenbächer dafür, dass das Anti-Aggressivitäts-Training die (zumindest nach außen gerichtete) Aggressivität reduziert hat.⁵⁵⁴⁷

Die Wirkung des untersuchten treatments wird erheblich durch den Projektort erklärt. „Dies gibt Anlass zur Vermutung, dass die Modalitäten und Gestaltung der Anti-Aggressivitäts-Trainingskurse vor Ort maßgeblich zu dessen Gelingen respektive Misslingen beitragen“.⁵⁵⁴⁸ Im Jugendstrafvollzug werden bessere Ergebnisse der Anti-Aggressivitäts-Trainingskurse erreicht als im ambulanten Bereich.⁵⁵⁴⁹ Dass die Variable „Anzahl der Kurse“ in sehr signifikantem Maße wesentliche Skalen der Aggressivität erklärt, lässt nach Schanzenbächer darauf schließen, dass die Erfahrung des Teams in den jeweiligen Projektorten

5540 Schanzenbächer 2003, S. 89. Kritisch wegen der kleinen Kontrollgruppe Beck/Ptucha 2017, S. 374.

5541 Schanzenbächer 2003, S. 143.

5542 Schanzenbächer 2003, S. 137.

5543 Schanzenbächer 2003, S. 146 ff.

5544 Schanzenbächer 2003, S. 164 ff.

5545 Schanzenbächer 2003, S. 166.

5546 Schanzenbächer 2003, S. 174 ff.

5547 Schanzenbächer 2003, S. 179.

5548 Schanzenbächer 2003, S. 219.

5549 Schanzenbächer 2003, S. 219.

für den Erfolg des Trainings von großer Bedeutung ist.⁵⁵⁵⁰ Die Art des Trainings (d.h. Anti-Gewalt-Training, Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training), Alter, Schulbildung und gegenwärtig ausgeübter Beruf des Teilnehmers spielen dagegen keine signifikante Rolle.⁵⁵⁵¹

Es ist zwar als Erfolg zu bewerten, wenn die Probanden weniger Bereitschaft zur Aggressivität zeigen, aber erst durch ein antiaggressives (legales) Verhalten im „normalen“ Leben bewährt sich der Jugendliche und damit auch das „treatment“. Bei dem Einstellungstest handelt es sich zwar um ein auf Reliabilität und interne Validität getestetes Verfahren. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit von Ergebnissen in psychologischen Tests auf reales Verhalten geschlossen werden kann. Der Proband gibt mit dem Fragebogen lediglich eine Selbsteinschätzung seiner Aggressivität ab. Es handelt sich also um verbale Reaktionen auf verbale Stimuli.⁵⁵⁵² Ohlemacher et al. sehen als „gravierenden Einwand“, dass sowohl das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI) als auch der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) „als Selbstausschüttungsmaße faktisch nur die Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität erfassen können. Der Nachweis, dass das AAT gegebenenfalls diese Selbstwahrnehmung (oder auch nur die berichtete Selbstwahrnehmung) verändert, ist jedoch als Evaluationskriterium des AAT nachrangig. Entscheidend ist, ob sich das tatsächliche Verhalten substantiell ändert. Beiden Skalen (erg.: FPI und FAF, der Verf.) fehlt es somit an ausreichender Validität mit Blick auf das eigentliche Evaluationskriterium einer Verhaltensänderung. Es könnte sogar vermutet werden, dass eine Selbsteinschätzung als »weniger aggressiv« bei einzelnen AAT-Absolventen dazu geführt haben könnte, dass sie sich nach dem Training geradezu »selbstbewusst« in diejenigen Situationen hineinbegeben haben, die wiederum Gewalthandlungen bei ihnen ausgelöst haben. ... In diesem Sinne messen beide Skalen nur eine Selbsteinschätzung, die zudem durch eine während des Trainings veränderte Wahrnehmung sozialer Erwünschtheit spezifischen (eben nicht aggressiven) Verhaltens stark beeinflusst erscheint.“⁵⁵⁵³ Der Schluss von der Selbstbeurteilung auf das Verhalten steht insgesamt gesehen unter Vorbehalten.

4.7.2.12.13.2 Petersen et al.: Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-I-p-h-a)

Nach einem Pilotprojekt 2001 „Anti-Gewalt-Training“ in der Jugendstrafanstalt Ichterhausen wurde 2003 ein veränderter Trainingsansatz „A-I-p-h-a“ mit drei Wochenend-Kompakt-Kursen mit jeweils 20 Trainingsstunden pro Wochenendblock eingeführt, der von März bis Juli 2003 durchgeführt wurde.⁵⁵⁵⁴ Die sechs Trainingsteilnehmer wurden ver-

5550 Schanzenbächer 2003, S. 219.

5551 Schanzenbächer 2003, S. 219.

5552 Vgl. hierzu auch Schanzenbächer 2003, S. 131.

5553 Ohlemacher et al. 2001b, S. 359 f.; ebenso Walsh 2017, 30. Walkenhorst 2006, S. 95, meldet ebenfalls Zweifel an: „Inwieweit angesichts langjährig eingeschliffener Deutungs-, Interpretations- und Reaktionsmuster sowie möglicher komorbider Verhaltensstörungen die isolierte Teilnahme an einem AAT oder ähnlichen Programmen mehr als kurzfristige Wirkungen zeigt, erscheint mir schon angesichts der Störungsgenese fraglich, die bei einem frühen Beginn eher ein sehr stabiles aggressives Verhalten erwarten lässt und ein komplexes, multimodales und langfristig angelegtes Vorgehen erfordert.“

5554 Petersen et al. 2004, S. 22.

glichen mit einer Kontrollgruppe von ebenfalls sechs Gefangenen. Testpsychologische Verfahren zeigten einen Rückgang der Gesamt-Aggressivität sowie einen Anstieg der Aggressionshemmung bei der Trainingsgruppe, bei der Kontrollgruppe zeigte sich eine gegenläufige Entwicklung. Im Bereich der internalen Kontrollen zeigten sich dagegen keine nachweisbaren Veränderungen.⁵⁵⁵⁵ Da sich die Trainingsgruppe zum Zeitpunkt des Berichts noch in Haft befand, konnten zum Legalverhalten keine Aussagen gemacht werden.

4.7.2.12.14 Zusammenfassung

Die "überwiegende Zahl der Kurse und Trainings (wird) nicht evaluiert ... bzw. vorhandene Evaluationsergebnisse (werden) nicht publiziert ... Der bisher praktizierte methodische »Wildwuchs« hat zur Folge, dass sich eine methodische Identität qualitativer Evaluationspraxis noch nicht entwickelt hat und infolgedessen vergleichende Evaluationen unterschiedlicher Trainingskonzepte im Feld der Anti - Gewalt - Arbeit erheblich erschwert sind. ... Vergleiche vorliegender Evaluationsergebnisse zur Anti - Gewaltarbeit sind allein schon deshalb problematisch, weil angesichts des zunehmenden Variantenreichtums im Feld der Anti - Gewalt - Arbeit die Gefahr besteht, dass »Äpfel mit Birnen verglichen« werden, da kaum noch ein Trainingsangebot in Konzept, Ablauf, Umfang, Teilnahmevoraussetzungen, Trainerqualifikation u.a.m. einem anderen gleicht".⁵⁵⁵⁶

Meier fasst den Stand der Forschung zum AAT folgendermaßen zusammen: "Der kriminalpräventive Nutzen des Anti-Aggressivitätstrainings (erg: im Sinne von Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit - der Verf.) ist nach alledem wissenschaftlich nicht erwiesen. Obwohl die Maßnahme weit verbreitet ist und sich mit ihrem »delikts- und defizitspezifischen Ansatz« explizit darum bemüht, an die individuellen Ursachen des Gewalthandelns anzuknüpfen, ist sie nach den harten Kriterien des Maryland Reports »ohne Effekt«. Die Gründe hierfür liegen weitgehend im Dunkeln. Möglicherweise geht die Nichtnachweisbarkeit signifikanter Effekte darauf zurück, dass in den Untersuchungen auch die jeweiligen Kontrollgruppen spezialpräventiv wirksame Behandlungsmaßnahmen erhalten hatten, sodass zwei gleichermaßen wirksame Behandlungsansätze miteinander verglichen wurden. Möglicherweise lässt sich aber auch die Zielgruppe der mehrfach auffälligen Gewalttäter allein mit Grenzziehung und Konfrontation nicht erreichen; vielleicht bedarf es gerade bei dieser Zielgruppe auch einer Arbeit an den erkennbaren Risikofaktoren für die Gewalttätigkeit und einer Stärkung der individuellen prosozialen Handlungskompetenz. Soweit es die US-amerikanischen Glen Mills Schools betrifft, in deren Tradition die Anti-Aggressivitätstrainings stehen, sind diese bislang noch nicht methodisch ausreichend evaluiert worden. Ein pauschaler Vergleich mit den Rückfallraten nach deutschem Jugendvollzug zeigt jedoch keine Überlegenheit der Glen Mills Schools."⁵⁵⁵⁷

Die Mehrzahl der Studien mit dem Ziel, die rückfallreduzierende Wirkung eines AAT zu messen, hatten keine Kontrollgruppe. Die beiden deutschen Studien mit Kontrollgruppe –

5555 Petersen et al.2004, S. 24 f.

5556 Lukas 2008, S. 13 ff.

5557 Meier 2010c, S. 513. Zu den unterschiedlichen Deutungen der Glen Mills Schools vgl. u.a. Guder 2011.

Ohlemacher und Beck/Ptucha – stellten keine signifikanten Unterschiede zwischen AAT-Teilnehmern und der Kontrollgruppe fest. In der Tendenz schnitten aber bei Beck/Ptucha die AAT-Teilnehmer günstiger ab. Der AAT befindet sich danach auf der Maryland-Scale zwischen „ohne Effekt“ und „aussichtsreich“.

4.7.3 Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen

4.7.3.1 Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen - Übersicht über die Forschungslage

Erlebnis- bzw. intensivpädagogische Maßnahmen sind nach § 29 (soziale Gruppenarbeit), § 34 (im Rahmen der Heimerziehung) sowie nach § 35 KJHG (als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) möglich. Nach JGG können sie angeordnet werden als Weisung (§ 10 Abs. 1 JGG), als Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) oder zur Abwendung von Untersuchungshaft (§§ 71, 72 JGG). Erlebnispädagogik hat „in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen und unterschiedlichen Intentionen einen festen Platz neben anderen pädagogischen Ansätzen erhalten. Je nach Intention könnte man sie irgendwo zwischen »Alltag und Alaska«, also auf einem Kontinuum zwischen milieunahen und milieufernen Betreuungsarrangements verorten und zudem in ihrer Funktion für den Hilfeprozess unterscheiden.“⁵⁵⁵⁸

In den späten 1970er Jahren wurde Erlebnispädagogik „zunehmend als »Spezialpädagogik« für Kinder und Jugendliche verstanden ..., die als besonders schwierig gelten und mit anderen pädagogischen Zugängen kaum erreicht werden konnten. In der Arbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen, jungen Straffälligen oder Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung wird Erlebnispädagogik als Ausweg aus der allgemeinen Ratlosigkeit im Umgang mit diesen Adressaten gesehen.“⁵⁵⁵⁹ Reiseprojekte bzw. Standprojekte im Ausland sollten Milieuferte und Distanz zum Alltag schaffen, intensives pädagogisches Einwirken durch die Herstellung von Nähe zwischen Betreuer und Proband ermöglichen und durch das gemeinsame Durchleben von Krisensituationen die Notwendigkeit von sozialem Verhalten in solchen Situationen unmittelbar erfahrbar machen.

Die Beurteilung intensivpädagogischer Auslandsmaßnahmen in den Medien schwankt zwischen „Urlaub auf Staatskosten“ auf einem Segeltörn und „ab nach Sibirien“, wo „Crash-kids“ lernen, Holz für die Heizung zu spalten. Von Kritikern werden solche Maßnahmen als „erlebnispädagogische Abenteuerurlaube“ als „Beispiele für zeitgeistkonforme Erziehungsexperimente, die jeglichen Realitätsbezug entbehren“⁵⁵⁶⁰ gebrandmarkt; freilich ohne dass die empirischen Grundlagen dieser Kritik auch nur ansatzweise benannt würden. Zur Evaluation i.S. von Legalbewährung fehlen, soweit ersichtlich, Untersuchungen.⁵⁵⁶¹ Die beiden großen Studien über die Wirkungen von Jugendhilfeleistungen, „Leistungen und

5558 Klawe/Bräuer 2001, S. 15. Zu den geschichtlichen Wurzeln der Erlebnispädagogik sowie deren Handlungsfeld im Bereich der Straffälligenhilfe vgl. Nickolai 1998.

5559 Klawe/Bräuer 2001, S. 7.

5560 Hinz 2000, S. 111.

5561 Ebenso bereits früher BT-Drs. 14/4113 vom 20.09.2000, S. 27, zu Frage 16.

Grenzen von Heimerziehung (JuLe-Studie)⁵⁵⁶² und „Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (Jugendhilfe-Effekte-Studie - JES)⁵⁵⁶³, enthalten schon wegen der geringen Fallzahlen keine diesbezüglichen Angaben. "Evaluationen" erlebnispädagogischer "Maßnahmen mit jugendlichen Mehrfachtätern" beschränken sich teils auf Eingangs- und Abschlusserhebungen in Form von Fragebogen, mit denen "das Selbstbild und die Selbsterwartung sowie die Selbstwirksamkeit der Teilnehmer/innen"⁵⁵⁶⁴ ermittelt werden soll, teils auf einen durch die Pädagogen auszufüllenden Beobachtungsbogen u.a. zum Sozialverhalten, teils auf ein 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme durchgeführtes Telefoninterview, in dem die Jugendlichen gefragt werden "Wie geht es Dir? Kannst Du Dich noch an die soziale Gruppenarbeit des Sci erinnern? An was genau erinnerst Du Dich? Bist Du seit Beendigung der Maßnahme erneut mit dem Gesetz in Konflikt geraten? Wie sind Deine Pläne für die Zukunft?".⁵⁵⁶⁵ Die Ergebnisse derartiger Eigenevaluationen sind häufig nicht veröffentlicht. Sie würden auch keinerlei Aussagen über die Wirkung der Maßnahme zulassen.

4.7.3.2 Stiftung Kriminalprävention: Erlebnispädagogisches Segelprojekt in Hamburg - Gangway (2001)

Die Evaluation des erlebnispädagogischen Segelprojekts in Hamburg (Gangway) bezieht sich auf männliche Jugendliche, die gem. §§ 27 KJHG in das Projekt aufgenommen worden sind. Die Teilnahme an der sechsmonatigen Segelschiffsreise ist freiwillig und erfordert eine schriftliche Bewerbung,⁵⁵⁶⁶ d.h. es findet sowohl eine Selbstselektion der Teilnehmer als auch eine Fremdselektion durch die Projektbetreiber statt.

Die Evaluationsstudie bezieht sich auf sieben Jahrgänge, die sich zwischen 1993 und 1999 auf dem Segelschiff, dem Frachtschiff Undine, aufhielten. Von diesen 78 Jugendlichen verblieben 48 während der ganzen Zeit auf dem Schiff, 30 haben es aus den verschiedensten Gründen vorzeitig verlassen, u.a. wegen Gewalt gegen andere Teilnehmer, sonstige Straftaten, mangelnde Kooperation an Bord, Drogen.⁵⁵⁶⁷

Eines der Erfolgskriterien war keine Straffälligkeit innerhalb von 3 Jahren nach der Schiffsphase. Gemessen wurde dieses Kriterium durch Auswertung der Akten der StA Hamburg; eine Einsicht in das BZR war - so der Evaluationsbericht⁵⁵⁶⁸ - nicht möglich. Straftaten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der StA Hamburg blieben unbekannt.⁵⁵⁶⁹

Von den 44 Teilnehmern der ersten vier Fahrten, für die Fahrten 5 bis 7 war bis zum Zwischenbericht (der Endbericht ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht) noch kein dreijähriger Untersuchungszeitraum verstrichen, lagen für 17 (39 %) Berichte über delinquenten-

5562 Baur et al. 1998.

5563 Schmidt et al. 2002.

5564 Boeger/Welling 2011, S. 125.

5565 Boeger/Welling 2011, S. 125 f.

5566 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 15.

5567 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 23.

5568 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 22.

5569 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 22.

tes Verhalten vor.⁵⁵⁷⁰ Diese Berichte beschränken sich auf die Teilnehmer der 3. und 4. Fahrt, für die bisher eine Auswertung der Akten der StA Hamburg möglich war. Es wird nicht geklärt, ob die Akten für die 1. und 2. Fahrten noch verfügbar sind. Es wird bei dieser Auswertung auch nicht differenziert nach Abbrechern und Nicht-Abbrechern. Wegen der Anlage der Auswertung muss auch offen bleiben, ob nicht außerhalb Hamburgs Straftaten registriert worden sind. Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet.

Belastbare Aussagen, ob die Maßnahme einen Einfluss auf Kriminalität hat, sind nicht möglich. "Der wissenschaftliche Nachweis (gemessen an der internen Validität der Studie) dieses Effektes fehlt. Die Erkenntnisse über die Effekte lassen sich nicht verallgemeinern und können auf keine anderen Personen oder Kontexte übertragen werden."⁵⁵⁷¹

4.7.3.3 Klawe/Bräuer: Erlebnis- und intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland (2001)

Speziell zu Auslandsprojekten werteten Klawe/Bräuer für ihre "Evaluationsstudie"⁵⁵⁷² Projektberichte, 24 Intensiv-Interviews mit Experten aus der Praxis sowie die Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendämtern über die erlebnispädagogischen Maßnahmen der Jahre 1995 und 1996 aus.⁵⁵⁷³ Erlebnispädagogik im Rahmen des Jugendstrafrechts wurde ausdrücklich ausgenommen.⁵⁵⁷⁴ Von den im Oktober 1996 angeschriebenen 653 Jugendämtern lagen im Juli 1997 aus 158 Jugendämtern quantitative Angaben über insgesamt 566 erlebnispädagogische Maßnahmen vor.⁵⁵⁷⁵ Der Anteil solcher Maßnahmen an allen Hilfen zur Erziehung ist danach quantitativ sehr gering, im Durchschnitt aller antwortenden Jugendämter waren es 1,9 %.⁵⁵⁷⁶ Gut die Hälfte aller Projekte, die eindeutig zuordenbar waren, entfielen auf sog. Standprojekte, 27 % auf Reiseprojekte und 20 % auf Schiffsprojekte. Soweit die Projekte im Ausland stattfanden,

5570 Stiftung Kriminalprävention 2001, S. 24 ff.

5571 Nationales Zentrum Kriminalprävention
(<https://www.nzkrim.de/synthese/massnahmen/segelpaedagogisches-projekt-gangway/>)

5572 Klawe/Bräuer 2001. Kritiker weisen zu Recht darauf hin, dass es sich nicht um eine "Evaluationsstudie im engeren Sinne (handelt), die sich um die empirische Klärung erlebnispädagogischer Projektarbeit bemüht" (Fischer 1999, S. 39). Es fehle "hinsichtlich des Evaluationsdesigns an einer geltungsfähigen Konstrukt-Validität (Ziele, Hypothesen und Forschungsmethoden in ihrer forschungsmethodologischen Verbundenheit)" (aaO., S. 44).

5573 Zum Forschungsdesign und den Evaluationsmethoden vgl. Klawe/Bräuer 2001, S. 38 ff. Kritisch hierzu Wellenreuther (1999, S. 57), der den methodologischen Ansatz für "äußerst problematisch" hält. Durch die Expertenbefragungen und die Befragung von Jugendämtern "erfährt man etwas über die Auffassungen von Personen über erlebnispädagogische Maßnahmen. Es ist damit nicht belegt, welcher Zusammenhang zwischen diesen Meinungen (sozialen Konstruktionen) und der Realität erlebnispädagogischer Maßnahmen besteht. Die Wirklichkeit erlebnispädagogischer Maßnahmen, ihre konkrete Realisierung wird nur noch über die subjektiven Interpretationen von Personen erfasst, die eigene subjektive Interessen vertreten." Die Falldarstellungen sind nicht Ergebnisse einer teilnehmenden Beobachtung, vielmehr werden "Fälle im Nachhinein rekonstruiert, indem die Sicht der Dinge aus der Perspektive der verschiedenen Teilnehmer dargestellt wird."

5574 Klawe/Bräuer 2001, S. 27.

5575 Kritisch zur fraglichen Repräsentativität der antwortenden Jugendämter Fischer 1999, S. 44 f. Die geringe Rücklaufquote könnte nach Wellenreuther (1999, S. 53) auch in der "geringen Professionalität dieses Teils der Untersuchung" begründet sein.

5576 Klawe/Bräuer 2001, S. 95.

war Zielgebiet zumeist das europäische Ausland.⁵⁵⁷⁷ Zentraler Zuweisungsgrund der befragten Jugendämter war vor allem die den jungen Menschen zugeschriebene Beziehungsunfähigkeit, die mittels des exklusiven Beziehungsangebots bearbeitet werden sollte.⁵⁵⁷⁸ Hinsichtlich der "Auswirkungen der Maßnahme auf die Lebensperspektive des Jugendlichen" wird die Einschätzung der fallzuständigen Mitarbeiterinnen in den Jugendämtern abgefragt, die die folgenden globalen Einschätzungen abgaben:

Tabelle 182: Einschätzung der Auswirkungen der erlebnispädagogischen Maßnahme durch die fallzuständigen Mitarbeiterinnen (Angaben in % der Antworten)

	regulär beendet	abgebrochen
verschlechtert	5,9	21,6
unverändert	15,3	23,1
geringfügig verbessert	24,7	28,2
etwas verbessert	32,9	15,4
stark verbessert	21,2	7,7

Quelle: Klawe/Bräuer 2001, S. 108.

Damit ist freilich nur festgestellt, dass die fallzuständigen MitarbeiterInnen die Ergebnisse ihrer Arbeit überwiegend positiv einschätzen. Ein irgendwie objektivierbarer Erfolg ist damit jedenfalls weder gemessen noch belegt.⁵⁵⁷⁹ Da jugendstrafrechtlich angeordnete Maßnahmen nicht Gegenstand der Untersuchung waren, wurden auch keine Angaben zur Legalbewährung erhoben. Aussagen über "hohe Erfolgsquoten"⁵⁵⁸⁰ intensivpädagogischer Auslandsmaßnahmen sind - soweit ersichtlich - empirisch nicht belegt.

Die, soweit ersichtlich, einzige neuere empirische Bestandsaufnahme zur Wirkung zeigte, dass die Maßnahmen im Ausland „sehr unterschiedliche Absichten und pädagogische Profile“ verfolgten.⁵⁵⁸¹ „Im Kern dieser Auslandsprojekte geht es darum, dass meist besonders schwierige und benachteiligte Kinder und Jugendliche in verfremdeten und weit entlegenen Orten informelle und familienähnliche Lernumgebungen vorfinden, in ihnen ihre gewohnten Rollen und gestörten Muster verlassen, neue und stabile Beziehungen aufbauen, den regelmäßigen Schulbesuch oder eine vergleichbare Ausbildung verwirklichen und Strukturen habituellem Alltagspraxis neu einüben.“⁵⁵⁸² Auf intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen entfielen 2006 ca. 2 % aller „Hilfen außerhalb des Elternhauses“,⁵⁵⁸³

5577 Klawe/Bräuer 2001, S. 96 f.

5578 Klawe/Bräuer 2001, S. 101.

5579 Zutreffend Heekerens 2006a, S. 19: "grundsätzlich ungeeignet, irgend eine gesicherte Aussage über Wirksamkeit zu treffen" (im Ergebnis ebenso Heekerens 2006b, S. 38). Wellenreuther (1999, S. 51) kritisiert ebenfalls, dass mit dieser "Problemverschiebung" eine Wirkungsevaluation unmöglich wird: "Damit ist nicht mehr die erlebnispädagogische Maßnahme selbst der zentrale Gegenstand der Untersuchung, in den Mittelpunkt treten statt dessen die sozialen Konstruktionen der an erlebnispädagogischen Projekten mittelbar oder unmittelbar beteiligten Akteure."

5580 Lorenz 2006, S. 187.

5581 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 6, s. 156 ff. zu den Begründungsspektren der Träger für Auslandsmaßnahmen.

5582 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 198.

5583 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 69.

überwiegend zu gut drei Vierteln innerhalb der EU.⁵⁵⁸⁴ Seit 2003 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Auslandsmaßnahmen um ca. 30 % gekommen. Die in der Studie erfassten Maßnahmen waren zu 100 % Standprojekte, lediglich 4 Träger boten Reiseprojekte an. Im Vergleich zu einer Studie aus den 1990er Jahren hat offenbar ein Trend zu Standprojekten stattgefunden.⁵⁵⁸⁵ Die testpsychologische Messung der Wirkung bei einer repräsentativen Stichprobe von 81 Fällen bei 19 Trägern⁵⁵⁸⁶ ergab eine Verbesserung hinsichtlich Lebenszufriedenheit, sozialer Orientierung und Leistungsbereitschaft sowie eine Verringerung von Erregbarkeitspotenzialen bei den Jugendlichen.⁵⁵⁸⁷ Diese Eigenschaften sind grundsätzlich ausgeprägter, je länger die Maßnahme andauerte. Das Aggressionspotenzial wird dagegen nicht verringert. „Damit erweisen sich intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland derzeit in dieser Hinsicht als eher wirkungslos.“⁵⁵⁸⁸ Zur Legalbewährung der Jugendlichen enthält die Studie keine Angaben.

5584 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 78.

5585 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 79.

5586 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 82 ff.

5587 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 182 ff.

5588 Fischer/Ziegenspeck 2009, S. 206.

4.7.4 Zusammenfassung

1. Verurteilungen erfolgen am häufigsten zu ambulanten, also nicht freiheitsentziehenden Sanktionen. 2015 entfielen hierauf 84,8 % (=86.954) aller verhängten Sanktionen (**Schaubild 539**) bzw. 77,0 % (=50.336) der schwersten Sanktionen. Unter den ambulanten Sanktionen dominieren die ambulanten Zuchtmittel auf die insgesamt 54,9 % (=56.305) aller bzw. 55,4 % (=36.227) der schwersten Sanktionen entfielen. Auflagen sind hierbei die am häufigsten verhängten Zuchtmittel (**Schaubild 347**), darunter wiederum die Arbeitsauflagen (**Schaubild 350**). Zahlenmäßig waren dies 2015 25.735 Arbeitsauflagen. Der Gesetzgeber hat mit dem 1. JGGÄndG 1990 die Bedeutung ambulanter Sanktionen unterstrichen und mit den sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (NAM) Entwicklungen in der Praxis bestätigt und gesichert. Inwieweit die Praxis von diesen NAM Gebrauch macht, wird freilich statistisch nicht erfasst. Flächendeckend ist unbekannt, welcher Art die verhängten Weisungen sind. Flächendeckend ist ferner unbekannt, wie häufig Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sind und worin sie sich in der Praxis genau unterscheiden. Flächendeckend ist des Weiteren unbekannt, wie hoch die Zahl der Arbeitsstunden ist und wie häufig nur eine Teilerfüllung erfolgt. Flächendeckend ist schließlich unbekannt, wie hoch die Geldauflagen sind. Lediglich eine Studie aus dem Jahr 1994 hat die Angebotslage erhoben. Seitdem liegen nur für Teilbereiche einige Studien vor, die aber ebenfalls überwiegend schon älteren Datums sind.

2. Dieses "Nichtwissen" hinsichtlich der praktischen Anwendung formeller ambulanter Sanktionen findet seine Entsprechung beim empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung. Angesichts der Häufigkeit ambulanter Sanktionen wäre eigentlich zu erwarten, dass es zahlreiche und methodisch valide Studien gibt, die die Entscheidungsgrundlage sowohl für die Kriminalpolitik als auch für die Sanktionierungspraxis bilden müssten. Erwartungswidrig ist dem nicht so. Soweit ersichtlich gibt es jeweils eine Studie zu Lese- bzw. zu Arbeitsweisungen/Arbeitsauflagen, in denen aber die Legalbewährung nicht geprüft wurde. Dasselbe gilt für die Evaluation der ambulanten intensiven Begleitung sowie für einige der Studien zu Sozialen Trainingskursen. Diese Lücken der Evaluationsforschung sind keine Besonderheit des Jugendstrafrechts. Denn insgesamt gesehen hat sich die neuere Sanktions- und Wirkungsforschung kaum den Massen- und Standard-sanktionen gewidmet, "ihre Gegenstände liegen häufiger bei Behandlungsprogrammen für spezielle Straftätergruppen."⁵⁵⁸⁹

3. Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen (siehe unter 5.), gibt es seit 1990 keine einzige Evaluation, in der die Wirkung der verschiedenen Weisungen oder der unterschiedlichen ambulanten Zuchtmittel geprüft worden wäre. Ob eine Betreuungsweisung kriminalpräventiv geeigneter ist als eine Geldauflage, ob eine Verwarnung kriminalpräventiv ausreicht im Vergleich zu einer Arbeitsweisung, ob Arbeitsweisung besser wirkt als eine Arbeitsauflage, welche Wirkung mit einer Schadenswiedergutmachung erzielt wird usw., dies alles ist schlicht nicht untersucht. Wenn das Wort von "Kriminalpolitik im Blindflug" seine Berechtigung hat, dann auf alle Fälle in diesem Teil der Wirkungsforschung.

4. Lediglich aus der Wirkungsforschung zu Diversion, in der Maßnahmen der Diversion mit formellen ambulanten Sanktionen - ohne weitere Differenzierung nach deren Art - verglichen werden, ist empirisch gesichert, dass formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz, keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion.

5. Eine Ausnahme von dem Fehlen der vergleichenden Wirkungsforschung zu formellen ambulanten Sanktionen bilden vor allem die Bereiche des Sozialen Trainingskurses und der Formen der provozierenden Konfrontation (Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training usw.). Ferner liegen noch vor je eine Studie zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, das dem boot camp-Modell folgt, zum DENKZEIT-Training sowie zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen.

- Von den Studien zum Sozialen Trainingskurs, in denen auch die Legalbewährung der Teilnehmer geprüft wurde, konnte nur in einer Studie eine Vergleichsgruppe gebildet werden, die freilich nur bedingt mit der Experimentalgruppe vergleichbar war. Dennoch wird zumindest begründet angenommen werden dürfen, dass Soziale Trainingskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als Jugendarrest.
- Zu den rückfallreduzierenden Wirkungen von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und anderen Formen provozierender Konfrontation liegen aus Deutschland lediglich vier Studien mit Kontrollgruppen vor. Eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit konnte entweder nicht oder lediglich tendenziell belegt werden, was freilich auch den kleinen absoluten Zahlen geschuldet war (**Schaubild 632**). Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine "Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität"⁵⁵⁹⁰ erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden. Ob dieser Effekt ausreicht, um die erheblichen rechtlichen Vorbehalte auszuräumen, die gegen diese Maßnahme bestehen, ist fraglich. Eine österreichische Kontrollgruppenuntersuchung mit Bewährungshilfeprobanden ergab keinen nachweisbaren Vorteil eines Antigewalttrainings gegenüber der regulären Bewährungshilfe; werden noch (was methodisch geboten ist) die „Abbrecher“ berücksichtigt, hatte das Training sogar einen negativen Effekt (**Schaubild 633**).
- Zum Trainingscamp Lothar Kannenberg ist die spezialpräventive Wirkung mangels Vergleichsgruppe unbekannt (**Schaubild 631**). Die für die Teilnehmer der Jahrgänge 2005 bis 2007 ermittelte Rückfallrate von 56 % binnen eines Jahres ab Datum der Bezugstat ist jedenfalls nicht überdurchschnittlich niedrig.
- Die Evaluation des "Denkzeittrainings" weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.
- Zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen fehlen Studien mit Kontrollgruppen zum Aspekt Legalbewährung.

5590 Ohlemacher et al. 2001b, S. 359 f.

4.8 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von formellen stationären Sanktionen

4.8.1 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg von Jugendarrest

4.8.1.1 Untersuchungen zur Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren während des Jugendarrestvollzugs

4.8.1.1.1 Schwegler: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter (1999)

Swegler⁵⁵⁹¹ untersuchte, „ob der Jugendarrest in Form des Dauerarrestes das in § 90 Abs. 1 S. 1 JGG festgelegte Vollzugsziel, »dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat«, erreicht und ob diese Zielsetzung kriminalitätshemmende Wirkung entfaltet.“⁵⁵⁹² Als Indikatoren für „Unrechtseinsicht“ wurde die „moralische Urteilsfähigkeit“ nach Kohlberg sowie – um weniger nachhaltige Änderungen infolge des Vollzugs erfassen zu können – die Einstellungen der Arrestanten zu Recht und Rechtsverhalten erfragt. Ferner wurde nach den „besonderen Wirkungen“ des Arrestes gefragt.⁵⁵⁹³

Von den 111 jugendlichen und heranwachsenden Dauerarrestanten (Urteilsarrest), die zwischen dem 10.2. und 12.5.1997 in die Jugendarrestanstalt Nürnberg aufgenommen worden waren, konnten 86 befragt werden.⁵⁵⁹⁴ Die Probanden wurden während des Zeitraumes ihrer Verbüßung zweimal befragt, und zwar am Tag des Arrestantritts und am Tag vor der Entlassung. Bei dieser Vorher-Nachher-Befragung kam es zu einem Ausfall von 5 bzw. 7 Personen.⁵⁵⁹⁵

Zunächst wurde untersucht, inwieweit es zu einer Änderung des moralischen Urteils und der Einstellungen während des Arrests kam; anschließend wurde überprüft, inwieweit der Dauerarrest als zeitlich verkürzte Alternative eingesetzt wird und ob diese Sanktion vorwiegend bei Jungtätern eingesetzt wird, die als „arrestungeeignet“ einzustufen sind. Die

5591 Schwegler, 1999; Schwegler 2001.

5592 Schwegler 2001, S. 120.

5593 Zu Methoden und Fragen vgl. Schwegler 1999, S. 183 ff. Für die Untersuchung wurde ein Persönlichkeitsfragebogen entworfen, der sich an den Informationsfragebogen für Jugendliche (IBK) und den von Schumann ablehnt (Schwegler 1999, S. 183 f.). Zur Messung der moralischen Urteilskompetenz wurde der Moralische-Urteil-Test (MUT) von Georg Lind verwendet (Schwegler 1999, S. 188 ff.). Dieser orientiert sich an dem Konzept der Moralentwicklung von Kohlberg. Schließlich wurde auf ein von Eitzmann entwickelter Einstellungsfragebogen zum Recht zurückgegriffen (Schwegler 1999, S. 208). Die Befragung zur Selbsteinschätzung zu den „besonderen Wirkungen“ des Arrestes lehnte sich an eine Befragung von Schumann an. Die Reliabilität und Validität der Fragebögen wurde im Rahmen eines Pretests geprüft (Schwegler 1999, S. 180 f.).

5594 Schwegler 1999, S. 175. Kurz- oder Dauerarrestanten, die Ungehorsamsarrestant zu verbüßen hatten, minderjährige Arrestanten, deren Erziehungsberechtigte nicht in die Befragung eingewilligt hatten (N=5), sowie Personen, die die Befragung verweigerten hatten (N=14) oder mangels Sprachkenntnisse nicht interviewt werden konnten (N=6), wurden nicht befragt.

5595 Schwegler 1999, S. 175, S. 217.

Einteilung der Untersuchungspopulation in Arrestgeeignete und Arrestungeeignete wurde nach den früheren Richtlinien 1 bis 4 zu § 16 JGG vorgenommen.⁵⁵⁹⁶ Als ungeeignet für den Dauerarrest wurden Probanden eingestuft mit hoher krimineller Vorbelastung, mit sozialer und persönlicher Belastung und deren Anlasstat ein Verbrechen (schweres Delikt) war. Im Einzelnen fielen Personen unter "ungeeignet", die zum Zeitpunkt der ersten registrierten Straftat 14 oder 15 Jahre alt waren, drei oder mehr vorangegangene Vorverurteilungen und Vollzugserfahrung aufgrund Untersuchungshaft, Strafhaft oder Dauerarrest hatten, ferner Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, die zahlreiche Störungen im familiären Bereich sowie Auffälligkeiten in der Ausbildung aufwiesen, die hohe Schulden hatten oder suchtanfällig waren. Anschließend wurde untersucht, ob sich beide Gruppen hinsichtlich der Wirksamkeit des Jugendarrests unterscheiden. Schließlich wurde überprüft, in welchem Maße die Selbsteinschätzung der Arrestwirkung mit den gemessenen Testwerten übereinstimmt. Folgende wesentlichen Ergebnisse wurden erzielt:

- Die moralische Urteilsfähigkeit ist bei allen befragten Arrestanten niedrig und ändert sich während des Arrests nicht wesentlich. Auch Einstellungen zu Moral und Recht ändern sich nicht signifikant.⁵⁵⁹⁷
- Im Hinblick auf die kriminelle Vorbelastung sind ein Drittel und im Hinblick auf ihre soziale Belastung 26 % der Dauerarrestanten als ungeeignet einzustufen. Insgesamt können 46,5 % der Probanden als ungeeignet für den Jugendarrest eingeschätzt werden.⁵⁵⁹⁸ Zwischen beiden Gruppen bestehen keine signifikanten Unterschiede in der Änderung der moralischen Urteilsfähigkeit und der Rechtseinstellung. Es ergeben sich auch keine Unterschiede zwischen beiden Gruppen im Hinblick auf Selbsteinschätzungen der Arrestwirkungen.⁵⁵⁹⁹
- Die Gruppe der Geeigneten und der Ungeeigneten unterscheiden sich u.a in ihrer moralischen Urteilsfähigkeit und ihrer Rechtseinstellung, wenn die Geeignetheit alleine über persönliche und soziale Belastungsmerkmale gemessen wird. Personen mit einer höheren Belastung in diesem Bereich weisen sowohl bei Arrestbeginn als auch bei Entlassung eine geringere moralische Urteilsfähigkeit und eine geringere Rechtseinstellung auf.⁵⁶⁰⁰
- Zusammenhangsanalysen zwischen der Selbsteinschätzung der Arrestwirkung durch die Betroffenen selbst und deren moralischer Urteilsfähigkeit bzw. Rechtseinstellung erbrachten nur im Hinblick auf die Rechtseinstellung signifikante Ergebnisse.⁵⁶⁰¹ So

5596 Schwegler 1999, S. 76 ff., 176.

5597 Schwegler 1999, S. 256 ff.

5598 Schwegler 1999, S. 250-256. Indizes hierfür waren die kriminelle Vorbelastung, die Schwere der Anlasstat, die familiäre, schulische oder berufliche Situation, Schuldenprobleme, Alkohol- und Drogenkonsum. Zusammenfassend kam Schwegler für die Gruppe der von ihr untersuchte Jugendarrestanten zum Ergebnis: „Im Arrest befinden sich zu einem hohen Anteil Täter, die aus zerrütteten oder strukturell unvollständigen Familien stammen, ein niedriges Bildungsniveau aufweisen und mit weiteren Faktoren wie Schulden, Suchtproblemen et al. belastet sind ... Wenig einsichtig ist jedenfalls, wie ein kurzzeitiger Freiheitsentzug diese Probleme stark gefährdeter Jugendlicher und Heranwachsender verringern kann“ (Schwegler 2001, S. 125).

5599 Schwegler 1999, S. 250-256, S. 256 ff.

5600 Schwegler 1999, S. 268 ff.

5601 Schwegler 1999, S. 259.

bestanden zwischen der Gruppe, die der Jugendarrest beeindruckt und zu einem Nachdenken über die Tat veranlasst hatte und derjenigen Gruppe, bei der dies eher nicht der Fall war, signifikante Unterschiede in der Rechtseinstellung.⁵⁶⁰² Hinsichtlich der Arrestdauer und der moralischen Urteilsfähigkeit gab es dagegen keine Unterschiede zwischen den Gruppen mit unterschiedlicher Selbsteinschätzung.⁵⁶⁰³

- Insgesamt sieht Schwegler die Vorstellung des Gesetzgebers, Arrest führe zur „Unrechtseinsicht“, nicht bestätigt. „Festgestellt werden konnte noch nicht einmal eine Einstellungsänderung der Arrestanten. Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt.“⁵⁶⁰⁴ „Die Unterscheidung in »arrestgeeignete« und »arrestungeeignete« Straftäter hat sich überraschend als irrelevant im Hinblick auf etwaige erzieherische Effekte erwiesen. Für die erste Gruppe der sogenannten Arrestgeeigneten dürfte er deshalb in der Regel nicht erforderlich sein, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Die zum Teil massiven Probleme der sogenannten Ungeeigneten werden nicht einmal ansatzweise bewältigt. Der Dauerarrest wirkt nach diesen Ergebnissen ausschließlich strafend.“⁵⁶⁰⁵

Es handelt sich um eine methodisch und statistisch anspruchsvolle Untersuchung, bei der allerdings nicht das Legalverhalten, sondern die Erziehungswirkung von Jugendarrest untersucht wird. Danach ist die Erziehungswirkung dieser Sanktion als gering einzuschätzen, und zwar nicht nur für die große Zahl der Personen, die im Hinblick auf Jugendarrest als ungeeignet eingestuft wurden, sondern auch für die als arrestgeeignet beurteilten Personen. Zur Überprüfung, ob innerhalb so kurzer Zeit Einstellungen und Moral sich tatsächlich ändern, wurde ein aufwendiges Erhebungsinstrument verwendet. Zur Einordnung der Sanktion fehlt allerdings eine Vergleichsgruppe mit unterschiedlichem treatment. Die Wirksamkeit der Sanktion im Hinblick auf das eigentliche Erfolgskriterium, das Legalverhalten, bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Die Studie liefert keine empirisch gesicherten Erkenntnisse darüber, inwieweit ein hohes Rechtsbewusstsein, moralische Wertvorstellungen und moralisches Urteilsvermögen delinquenzmindernd sind. Sie zeigt allerdings, dass, selbst wenn die unterstellte Annahme zutrifft, dass von derartigen Einstellungsänderungen delinquenzmindernde Effekte ausgehen, der Jugendarrest nicht geeignet ist, solche Einstellungsänderungen zu bewirken.

4.8.1.1.2 Klatt/Bliesener: Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren im Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein (2018)

In der Evaluation des Jugendarrestvollzugs in Schleswig-Holstein prüften Klatt/Bliesener u.a., inwieweit Risiko- und Schutzfaktoren beeinflusst werden konnten. Hierzu wurden die im ersten Halbjahr 2016 in die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsanstalt Moltsfelde aufgenommenen Arrestanten zu Beginn, vor der Entlassung und sechs Monate nach der Entlassung schriftlich befragt. Aus den beiden ersten Befragungen lagen 102 auswertbare Fragebogen vor, insgesamt 22 Personen haben an allen drei Befra-

5602 Schwegler 1999, S 262-264.

5603 Schwegler 1999, S. 266.

5604 Schwegler 2001, S. 129.

5605 Schwegler 2001, S. 129.

gungen teilgenommen. Nicht auszuschließen ist, dass die Angaben zu Veränderungen während des Arrestvollzugs durch Selbstselektion und im Sinne sozialer Erwünschtheit positiv beeinflusst sind. Von den Mitarbeiter/innen wurden zu 139 Arrestanten Fragebogen ausgefüllt.⁵⁶⁰⁶

Hinsichtlich der Stärkung der vor Delinquenz schützenden Kompetenzen und Einstellungen sowie dem Abbau von Risikofaktoren ergab die Arrestantenbefragung insgesamt wenige Veränderungen während der Zeit des Arrests. Signifikante Veränderungen gab es lediglich in Bezug auf einige Faktoren, nämlich Frustrationstoleranz,⁵⁶⁰⁷ Selbstwert und Perspektivübernahme⁵⁶⁰⁸ sowie Einstellung zum eigenen Delikt.⁵⁶⁰⁹ Hinsichtlich der Einstellung zum Befolgen von Gesetzen und gegenüber Gewalt ließen sich "keine relevanten Änderungen während der Dauer eines Arrests feststellen. Die Ergebnisse der Arrestantenbefragung decken sich dabei mit denen der Mitarbeiterbefragung, in welcher jeweils nur für einen relativ geringen Anteil der Stichprobe (< 15 %) eine Verbesserung der Einstellung bzgl. Gesetzen, Gewalt und Substanzkonsum berichtet wurde."⁵⁶¹⁰

4.8.1.2 Untersuchungen zur Reduzierung von Rückfälligkeit, Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere im Jugendarrestvollzug

4.8.1.2.1 Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2017)

In Baden-Württemberg wurde die Einführung von § 16a JGG zum Anlass genommen, in den beiden Jugendarrestanstalten des Landes - Göppingen und Rastatt - ein stationäres soziales Training durchzuführen und wissenschaftlich evaluieren zu lassen.⁵⁶¹¹ In das Programm werden nicht nur Warnschussarrestanten, sondern auch Urteils- und Ungehorsamsarrestanten aufgenommen.⁵⁶¹² Nicht nur die Zielgruppe dieses Kurses ist heterogen, sondern auch dessen Inhalt, der in den beiden Anstalten eine unterschiedliche Ausgestaltung erfahren hat.⁵⁶¹³ Im Beobachtungszeitraum - 01.07.2013 - 30.09.2014 - nahmen insgesamt 181 Arrestanten an den sozialen Trainingskursen teil, darunter 51 Warnschussarrestanten.⁵⁶¹⁴

Die befragten Arrestanten⁵⁶¹⁵ glaubten überwiegend, vom Inhalt der sozialen Trainingskurse zu profitieren; 86,2 % gaben an, "dass sie nicht glaubten, in Zukunft weitere Strafta-

5606 Klatt/Bliesener 2018, S. 29 f.

5607 Klatt/Bliesener 2018, S. 42.

5608 Klatt/Bliesener 2018, S. 56.

5609 Klatt/Bliesener 2018, S. 88.

5610 Klatt/Bliesener 2018, S. 91.

5611 Gernbeck 2017, S. 130 ff. Vgl. oben VI., 7.7.1.5.3.1

5612 Gernbeck 2017, S. 134 f., 137.

5613 Höffler/Gernbeck 2016, S. 170 f.; Gernbeck 2017, S. 139 f.

5614 Gernbeck 2017, S. 152.

5615 Schriftlich befragt wurden alle 181 (Warnschuss-, Urteils- und Nichtbefolgungs-)Arrestanten, die das Training tatsächlich beendet hatten. 17 der Fragebögen waren nicht ausgefüllt oder nicht auswertbar (Gernbeck 2017, S. 144).

ten zu begehen."⁵⁶¹⁶ 93,5 % gaben an, "in Zukunft alles tun zu wollen, um nicht mehr eingesperrt zu werden."⁵⁶¹⁷ Dem Arrestvollzug wurde von den Arrestanten ein großer bis sehr großer Einfluss auf das eigene zukünftige Verhalten beigemessen.⁵⁶¹⁸ Skeptischer äußerten sich dagegen die befragten Sozialarbeiter, die überwiegend (59,3 %) von einer erneuten Straffälligkeit ausgingen.⁵⁶¹⁹ Ebenfalls nur eine geringe Kongruenz zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung bestand hinsichtlich der Entwicklung der Unrechtseinsicht. Während 66,2 % der Arrestanten eine Steigerung der Unrechtseinsicht während des Arrests bejahten, waren es bei den Sozialarbeitern nur 46,5 %.⁵⁶²⁰

Um die Auswirkungen des Warnschussarrests zu prüfen, sollte für alle Warnschussarrestanten, für die eine Legalbewährungszeitraum von 1 Jahr überblickt werden konnte, die Legalbewährung durch Einholung von BZR-Auskünften überprüft und mit einer Kontrollgruppe von Verurteilten verglichen werden, die nach altem Recht zu Jugendstrafe mit Bewährung ohne Warnschussarrest verurteilt worden waren. Dieses Quasi-Experiment wurde wegen der geringen Zahl von 15 Warnschussarrestanten, die einen mindestens einjährigen Legalbewährungszeitraum aufwiesen, nicht durchgeführt.⁵⁶²¹ Es wurde lediglich die Rückfallrate dieser 15 Warnschussarrestanten ermittelt; sie belief sich auf 53,3 %.⁵⁶²² Die Frage, ob der Warnschussarrest eine rückfallreduzierende Wirkung hat, konnte deshalb mangels Kontrollgruppe nicht beantwortet werden.

Zur Untersuchung der Auswirkungen des stationären sozialen Trainings wurde eine Gruppe von Urteilsarrestanten mit stationärem sozialen Training verglichen mit Urteilsarrestanten, die ihren Arrest in Baden-Württemberg vor Einführung des sozialen Trainings verbüßt hatten. Durch ein Matching-Verfahren wurden 44 Experimentalprobanden einer gleich großen Kontrollgruppe gegenüber gestellt.⁵⁶²³ 47,7 % der Experimental- und 50 % der Kontrollgruppe wurden binnen eines Jahres erneut rückfällig, die Unterschiede sind statistisch nicht signifikant.⁵⁶²⁴ Es bestanden auch keine Unterschiede in Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere. "Im Ergebnis hat das soziale Training also keinen Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten."⁵⁶²⁵ Gernbeck leitet hieraus die Forderungen ab, erstens über eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht nachzudenken, zweitens den Jugendarrest nur "behutsam anzuwenden und seine

5616 Gernbeck 2017, S. 260; Höffler/Gernbeck 2016, S. 173. Der Vergleich der Selbsteinschätzung am Ende der Haft mit der tatsächlichen Legalbewährung zeigt, dass die Selbsteinschätzung keinen prognostischen Wert hat (vgl. Kerner et al. 2011b, S. 267 f., zu einer Untersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug, vgl. VII., 4.8.2.15).

5617 Gernbeck 2017, S. 260.

5618 Gernbeck 2017, S. 262 f.

5619 Gernbeck 2017, S. 290 f.; Höffler/Gernbeck 2016, S. 174.

5620 Gernbeck 2017, S. 303.

5621 Gernbeck 2017, S. 314 ff.

5622 Gernbeck 2017, S. 348.

5623 Gernbeck 2017, S. 322 ff.

5624 Gernbeck 2017, S. 402 f. Die Rückfallhäufigkeit der Experimentalgruppe ist wegen eines kürzeren Abstands zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge unterschätzt.

5625 Gernbeck 2017, S. 413.

schädlichen Folgen zu minimieren", drittens - solange er existiert - "weiter an einer erzieherischen und spezialpräventiv wirksamen Ausgestaltung des Vollzugs zu arbeiten."⁵⁶²⁶

4.8.1.2.2 Klatt et al.: Rückfall nach Jugendarrest gem. § 16 JGG und nach Warnschussarrest gem. § 16a JGG (2016)

Das Ergebnis der Untersuchung von Klatt et al. zur Legalbewährung nach § 16a JGG wurde bereits dargestellt.⁵⁶²⁷ Danach zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Rückfallraten, gemessen über erneute Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister, der § 16a-Gruppe mit einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe ("matched pair"): "Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich - statistisch nicht signifikant - eine etwas geringere Rückfallrate an; allerdings fällt die auf den Rückfall folgende Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Insgesamt werden aber bei keiner der durchgeführten Analysen in Bezug auf den Rückfall statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt."⁵⁶²⁸ Eine "Täterbefragung", an der sich 41 zu § 16a JGG Verurteilte und 145 zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilte beteiligten, erbrachte, nach Kontrolle von kriminogenen Faktoren, ebenfalls keine statistisch signifikanten Unterschiede.

4.8.1.2.3 Klatt/Bliesener: Rückfall nach Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein (2018)

Anhand von BZR-Auszügen überprüften Klatt/Bliesener die Rückfälligkeit von 235 im 1. Halbjahr 2014 und - nach Einführung des JAVollzG - 288 im 1. Halbjahr (einschließlich Juli) 2016 in die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsanstalt Moltsfelde aufgenommenen Arrestanten. Im Mai 2016 und im Juli 2017 wurden die BZR-Auszüge eingeholt.⁵⁶²⁹ Ein individuell identisch langer Rückfallzeitraum wurde nicht berechnet. Durch Berechnung einer Überlebensfunktion wurde ermittelt, dass in einem Zeitraum von 300 Tagen nach der Entlassung aus dem Arrest 36,6 % der Arrestanten 2014 und 24,9 % des Jahres 2016 rückfällig geworden sind.⁵⁶³⁰ Worauf dieser Unterschied zurückzuführen ist, wurde nicht geklärt, insbesondere auch nicht der Einfluss des JAVollzG.⁵⁶³¹ Nicht auszuschließen ist, dass hinsichtlich der Arrestanten 2016 insofern eine Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt sein könnte, weil nur ein Teil der in den ersten 300 Tagen verübten Straftaten bereits verurteilt und im BZR eingetragen worden ist. In beiden Gruppen erfolgte eine deutliche Reduktion der - über einen Schwereindex ermittelten - Deliktsschwere im Vergleich der vor und nach dem Arrest verübten Straftaten.⁵⁶³² Eine Aussage über die Wirkung von Jugendarrest auf die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängig-

5626 Gernbeck 2017, S. 417 f.

5627 Vgl. oben VI., 7.7.1.5.3.2

5628 Klatt et al. 2016a, S. 360; Klatt et al. 2016b, S. 216.

5629 Klatt/Bliesener 2018, S. 28.

5630 Klatt/Bliesener 2018, S. 34 f.

5631 Die beiden Gruppen werden zwar als Vergleichsgruppe (2014) bzw. Untersuchungsgruppe (2016) bezeichnet. Es werden aber weder die Vergleichbarkeit dieser beiden Gruppen geprüft noch etwaige Unterschiede in der Vollzugsausgestaltung.

5632 Dies entspricht den Befunden der Rückfallstatistik, die ableitbar sind aus Sanktionsart und -höhe der Folgeverurteilung.

keit von der Sanktionsart oder der Vollzugsausgestaltung ist mangels Kontrollgruppe bzw. Kontrolle von Unterschieden in der Vollzugsausgestaltung nicht möglich.

4.8.2 Empirische Untersuchungen zum sozialpräventiven Erfolg von Jugendstrafvollzug

4.8.2.1 Sekundäranalysen zur Effektivität von Behandlungsmaßnahmen

4.8.2.1.1 Dünkel: Resozialisierungsvollzug auf dem Prüfstand (2000)

Hinsichtlich der Effektivität von schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahmen kommt Dünkel zum Ergebnis: „Soweit der Versuch einer systematischen Kontrollgruppenuntersuchung unternommen wurde, deuten sich in den deutschen Untersuchungen allenfalls schwache Effekte von Ausbildungsmaßnahmen für die spätere Resozialisierung an. Allerdings war es in den seltensten Fällen möglich, die Nachentlassungssituation im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt bzw. die Frage der Verwertbarkeit von im Strafvollzug vermittelten Ausbildungsabschlüssen zu evaluieren. Die - soweit ersichtlich - einzige aktuelle Studie in diesem Bereich von Hammerschick/Pilgram/Riesenfelder in Österreich gelangt zum Ergebnis, dass die Integration in den Arbeitsmarkt vor und nach der Inhaftierung in hohem Maße korreliert, d.h. es handelt sich bei den Strafvollzugsinsassen um großenteils über lange Zeiträume der Lebensbiographie sozial und vom Arbeitsleben desintegrierte Personen. Deutlich wird auch der Zusammenhang von Integration ins Arbeitsleben und Legalbewährung. Diejenigen, denen es gelang nach der Entlassung einen (dauerhaften) Arbeitsplatz zu finden, wurden nur zu 20 % erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, bei den weniger als 50 % der Zeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Entlassenen lag die entsprechende Wiederverurteilungsquote mit 40 % doppelt so hoch.“⁵⁶³³

Unter Berücksichtigung auch der vorliegenden Meta-Analysen aus dem anglo-amerikanischen Raum fasst Dünkel den Forschungsstand dahingehend zusammen, dass es „begründete Anhaltspunkte dafür (gebe), dass ein gut strukturiertes Gesamtkonzept von Ausbildung im Rahmen eines Wohngruppenvollzugs, von Vollzugslockerungen, Entlassungsvorbereitung und bedingter vorzeitiger Entlassung mit Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe die Wiedereingliederungschancen erheblich verbessert. Auch konnte aufgezeigt werden, dass längere Inhaftierungszeiten bei vergleichbaren Tätergruppen nicht als sozialpräventiv überlegen angesehen werden können.“⁵⁶³⁴

4.8.2.1.2 Schumann: Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug (2003, 2004, 2006)

Schumann wertete neun deutsche empirische Forschungen über Berufsbildung im Jugendstrafvollzug aus, die in den Haftjahren zwischen 1961 und bis Mitte der 1980er

5633 Dünkel 2000, S. 389; "widersprüchliche Ergebnisse" der bisherigen Studien zur Rückfallreduzierung durch schulische oder berufliche Ausbildung im Jugendstrafvollzug konstatiert Lindrath 2010, S. 297 ff.

5634 Dünkel 2000, S. 390 f.

Jahre durchgeführt worden waren.⁵⁶³⁵ Nur 2 dieser 9 Studien wiesen ein Design auf, das ein Niveau 3 der Maryland Scale of Scientific Methods erreicht; die übrigen lagen methodisch auf Niveau 1. In den beiden Untersuchungen, die methodischen Ansprüchen noch genügten, wurde entweder kein signifikanter oder aber nur bei einer von 7 Untergruppen ein signifikanter Effekt festgestellt. Die Einschätzung von Schumann schwankt deshalb zwischen "not working" und "unknown." "Von »promising« kann aber keinesfalls gesprochen werden, weil nicht ein einziger signifikanter Effektnachweis auf Niveau 3 vorliegt. Wichtig ist dabei auch, dass mit wachsender Designgüte die positiven Effekte, die bei Studien minderer interner Validität gefunden wurden, tendenziell verschwinden. ... Der Einschätzung, Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug seien mindestens nicht aussichtsreich, wenn nicht gar unnützlich, steht allerdings ein Hinweis gegenüber, der nicht übersehen werden sollte: Bei Bewährungsprobanden ... ergab sich - im Gegensatz zu den Gefangenen - ein positiver Effekt. Dies entspricht der Tendenz nach auch Befunden des Maryland Reports, wo für Jugendliche generell gesagt wurde, dass Angebote außerhalb von Institutionen wirksamer waren als innerhalb."⁵⁶³⁶

4.8.2.1.3 Lösel et al.: Resozialisierung junger Straftäter in Europa - Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention (2012)

Die Forschungslage im internationalen Vergleich zur Behandlung im Strafvollzug wurde wiederholt von Lösel⁵⁶³⁷ dahingehend zusammengefasst, dass vor allem Programme, die auf die speziellen Probleme und Lebenslagen der Probanden zugeschnitten und gut strukturiert sind, als Erfolg versprechend beurteilt werden können. Insgesamt kommen die aktuellen Metaanalysen in den USA und in Deutschland zu dem übereinstimmenden Befund, dass man eine Effektstärke von ca. 0,10-0,12 für Behandlungsprogramme im Strafvollzug annehmen darf. Dies kann mit einer Reduzierung der Rückfallrate um ca. 10 % gleichgesetzt werden. Die stärksten Effekte wurden bei Maßnahmen beobachtet, die sich - entsprechend dem von Andrews, Bonta und Hoge formulierten Risikomanagement-Ansatz⁵⁶³⁸ - orientierten am Risikoprinzip (Risikoeinschätzung und Intervention entsprechend unterschiedlicher Risikogruppen), Bedürfnisprinzip (Orientierung an direkt die Straftatbegehung begünstigenden Faktoren, z. B. anti-soziale Einstellungen, geringe soziale Handlungskompetenz) und Ansprechbarkeitsprinzip (Methoden der Behandlung müssen der Lernkompetenz und -form der Probanden angepasst werden).

Die jüngste Metaanalyse von Lösel et al.⁵⁶³⁹ zum Stand und zum Ergebnis der Forschung über die Resozialisierung junger Straftäter in Europa - „Strengthening Transnational Approaches to Reducing Reoffending" (STARR) - bestätigte nicht nur diesen Befund, sondern belegte vor allem den defizitären Stand empirischer Evaluationsforschung in Europa. Die Analyse hatte drei Detailziele: Es sollten die neuesten Ergebnisse der Evaluationsforschung in Europa erfasst werden (best practice), es sollte festgestellt werden, was

5635 Schumann 2003; Schumann 2004a.

5636 Schumann 2006, S. 337; Schumann 2004a, S. 258.

5637 Vgl. Lösel 1995b; Lösel 2001; Lösel et al. 2012; Lösel 2012a; Lösel 2012b.

5638 Andrews et al. 1990; Andrews/Bonta 2010. Zu diesem RNR-Modell vgl. Egg 2014, S. 41; Egg 2015, S. 368 ff.; Göbbels/Zimmermann 2013

5639 Vgl. Koehler et al. 2013a; Lösel et al. 2012; Lösel et al. 2015.

tatsächlich an Programmen in Europa durchgeführt wird (current practice) und es sollte ermittelt werden, inwieweit beide Bereiche übereinstimmen.⁵⁶⁴⁰

Aufschlussreich ist zunächst der Stand der Forschung. Der systematische Suchprozess⁵⁶⁴¹ hinsichtlich aller auf junge Straftäter bis zum Alter von 25 Jahren zugeschnittene (veröffentlichte oder unveröffentlichte) Evaluationsberichte in den Jahren 1980 bis 2009 in Europa ergab 26.989 Titel, die sich auf 21.223 Einzelstudien bezogen. In die Metaanalyse einbezogen wurden hiervon nur jene Studien, die den Programmeffekt anhand von Rückfalldaten gemessen und methodisch dem Niveau 3-5 der Maryland Scientific Methods Scale entsprachen. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der Studien auf 0,1 % (!) der Ausgangszahl. Übrig blieben genau 21 Studien, davon 2 aus Deutschland, mit insgesamt 25 Programm-Kontrollgruppen-Vergleichen, die Ende der 1980er Jahre veröffentlicht worden waren.⁵⁶⁴² "Die Interventionen in den 25 Vergleichen waren vielfältig. Sie umfassten unter anderem kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen, Mentoren-Programme, Bootcamps, Selbsthilfe-Manuale, Varianten des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie Abschreckungs- und Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt betrafen die Studien 7.940 junge Straftäter, davon 3.883 in den behandelten Gruppen und 4.057 in den Kontrollgruppen. In zwei Dritteln der Studien waren mehr als 90 % der Teilnehmer männlich. Das Durchschnittsalter reichte von 14 bis fast 24 Jahren (Mittelwert: 17,9 Jahre). Die durchschnittliche Rückfallrate über alle unbehandelten Vergleichsgruppen lag bei 50,5 %."⁵⁶⁴³

Die Metaanalyse der Studien, die zu 64 % in Großbritannien durchgeführt worden waren, ergab: "Bei kognitiv-verhaltenstherapeutischen Programmen gab es einen signifikanten Effekt, der größer war als bei anderen Ansätzen. Bei Interventionen, die nur auf Abschreckung und Kontrolle abzielten, deutete sich sogar eine (nicht signifikante) erhöhte Rückfälligkeit an. Diese Ergebnisse stimmen mit der nordamerikanischen Forschung überein. Die stärksten Effekte wurden bei Programmen beobachtet, die alle drei RNR-Prinzipien befolgten. Hier reduzierte sich Rückfälligkeit gegenüber den Kontrollgruppen um 16 %.⁵⁶⁴⁴ Unsere Meta-Analyse zeigt somit ähnliche Ergebnisse wie in Nordamerika und legt nahe, dass die RNR-Prinzipien auf Europa übertragbar sind. Nur sieben der 25 europäischen Vergleiche bezogen sich aber auf Programme, die sich stark am RNR-Modell orientierten. Dies zeigt Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis an. Auch der größere Effekt bei besserer Programmimplementierung weist in diese Richtung. ... Wurde das Programm ambulant in der Gemeinde durchgeführt, war der Effekt größer als bei einer Durchführung im Strafvollzug oder in anderen geschlossenen Einrichtungen. Dabei ist anzumerken, dass in den Primärstudien nicht direkt ein Vergleich »Institution versus Gemeinde« erfolgte, sondern jeweils die Behandlungs- und Kontrollgruppe im gleichen Kontext. Allerdings sprechen auch einige internationale Meta-Analysen für größere Effekte der Behandlung in der Gemeinde. Dies ist insofern plausibel, als negative Wirkungen der Haft vermieden werden und leichter ein Transfer des im Programm Gelernten erfolgen

5640 Lösel et al. 2012, S. 178.

5641 Vgl. Koehler et al. 2013b.

5642 Vgl. Koehler et al. 2013a; Lösel et al. 2015, S. 398.

5643 Lösel et al. 2015, S. 398; Lösel et al. 2012, S. 179.

5644 Anm. Heinz: In Lösel et al. 2012, S. 182, werden 30 %, in Lösel 2016, S. 29, werden "15 bis 30 Prozent" genannt.

kann."⁵⁶⁴⁵ "Trotz mancher Kritik des RNR-Modells ... bestätigt die vorliegende Meta-Analyse, dass diese Prinzipien robust sind, wenn es um die empirische Evidenz geht. Deshalb ist es bemerkenswert, dass sich nur 7 der 25 evaluierten Programme (aus 5 Ländern) relativ genau an den RNR-Prinzipien orientierten. ... Wichtiger als Kontroversen um »what works« ... ist es auch in Europa, eine solide Evidenzbasis zu erarbeiten. Da unsere Erhebung zeigt, dass in den meisten Ländern die Regierungen stark in die Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen involviert sind, bestünden eigentlich günstige Voraussetzungen dafür, ein robustes zentrales Dokumentations- und Kommunikationsnetzwerk zu Programmen zu entwickeln ... Dies würde die Verbreitung von »best practice« in Europa fördern und die von uns festgestellten großen weißen Flecke in der europäischen Evaluationslandschaft vermindern."⁵⁶⁴⁶ Als wichtige Erweiterung des RNR-Ansatzes wird die Förderung "natürlicher" Schutzfaktoren genannt, wie Partnerbeziehung, Arbeitsstelle, prosoziale Netzwerke usw.⁵⁶⁴⁷

Als erfolgreich bzw. als wenig erfolgreich haben sich vor allem folgende Ansätze erwiesen:

Tabelle 183: Behandlungsprogramme

Erfolgreiche Programme	Weniger erfolgreiche / Negative Effekte
Theoretisch fundierte, multimodale, kognitiv-behaviorale Therapien	Schwach strukturierte psychodynamische Therapien
Programme zur kognitiven Umstrukturierung, zur Verbesserung der Selbstkontrolle, zum sozialen Problemlösen und zu anderen Fertigkeiten	Nondirektive Therapien
	Unspezifische, unstrukturierte Fallarbeit und Beratung
Neutralisieren ungünstiger Netzwerke mit Konzepten durchgehender Betreuung	Reine Straf- oder Abschreckungsmaßnahmen ohne psychosoziale Komponenten
Ressourcenorientierte Soziale Arbeit zur Stärkung protektiver Faktoren	Moralisieren
Notfall- und Rückfallpläne zur Nachsorge und Rückfallprävention	Ausschließlich auf Beziehungsarbeit setzen

Quelle: Klug 2015, S. 662, Abb. 1

Eine der Empfehlungen dieser Analyse lautete dementsprechend: "Zukünftige Bemühungen, die Wirksamkeit der einschlägigen Maßnahmen zu verbessern, sollten sich zunächst auf den Aufbau eines internationalen Kommunikationsnetzwerkes für die Praxis und die stärkere Verbreitung von Programmevaluierungen in Europa konzentrieren."⁵⁶⁴⁸

4.8.2.2 Höbbel und Kerner et al.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen im Langfristverlauf (1968, 1981, 1988, 1996)

Höbbel⁵⁶⁴⁹ untersuchte u.a. die Legalbewährung einer Stichprobe von 500 männlichen Strafgefangenen, die zwischen dem 01.01.1960 und dem 17.10.1960 aus zwei Jugend-

5645 Lösel et al. 2015, S. 399; vgl. auch Lösel et al. 2012, S. 181 ff.

5646 Lösel et al. 2012, S. 181 ff.

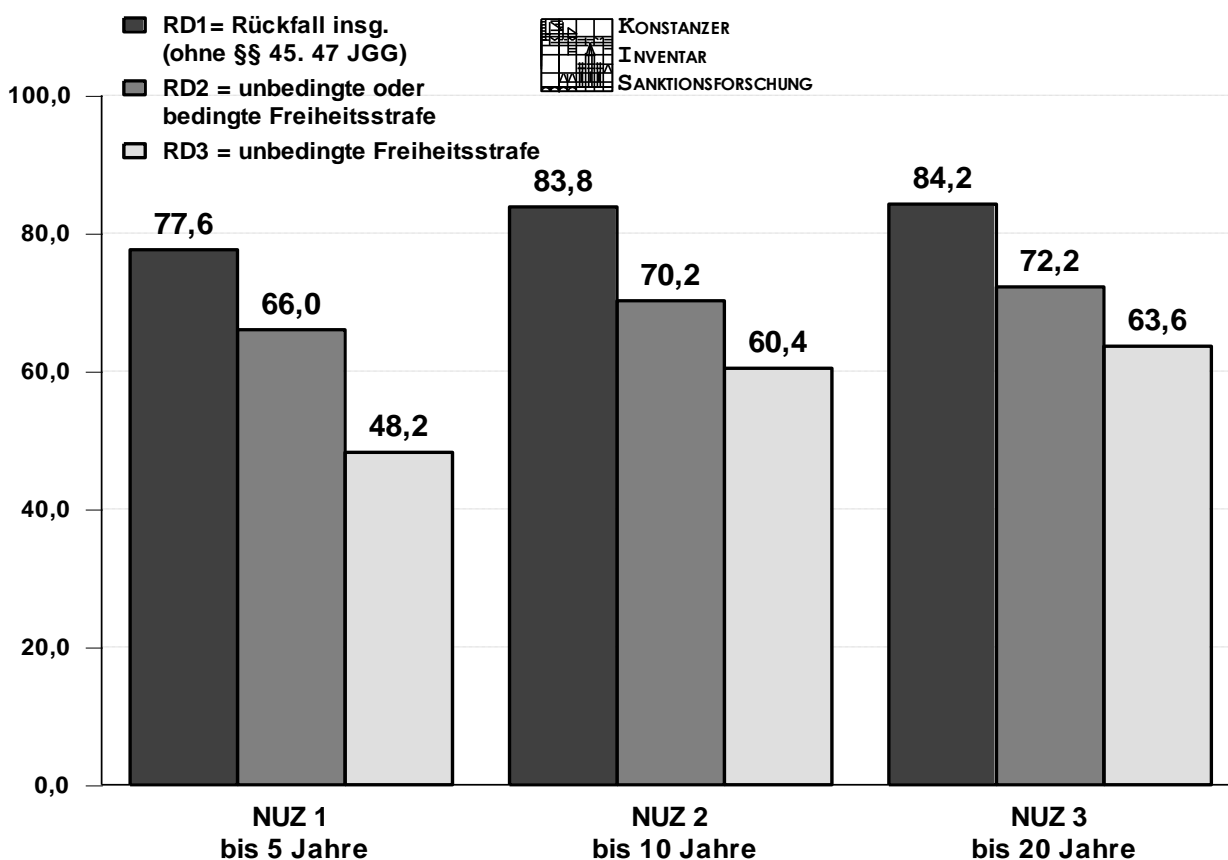
5647 Lösel 2016, S. 32.

5648 Lösel et al. 2012, S. 175.

5649 Höbbel 1968a; Höbbel 1968b.

strafanstalten Nordrhein-Westfalens entlassen worden waren. Eine erste Nachuntersuchung umfasste einen individuellen Rückfallzeitraum von 5 Jahren nach der Entlassung. Eine zweite Nachuntersuchung anhand von BZR-Eintragungen für den Zeitraum vom 01.06.1966 bis zum 01.07.1971 erweiterte den Nachuntersuchungszeitraum auf 10 Jahre.⁵⁶⁵⁰ Durch eine dritte, erneut anhand von BZR-Eintragungen durchgeführte Nachuntersuchung für den Zeitraum vom 01.07.1971 bis zum 30.06.1981 wurde der Nachuntersuchungszeitraum auf 20 Jahre erweitert.⁵⁶⁵¹ In diese letzte Untersuchung konnten noch 461 Entlassene des Entlassjahrgangs 1960 einbezogen werden.

Schaubild 634: Kumulierte Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ1), 10 Jahren (NUZ2) und 20 Jahren (NUZ3) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen



Datenquelle: Kerner 2007, S. 365, Schaubild 5

5650 Höbbel 1981; Kerner/Janssen 1983.
5651 Hermann/Kerner 1988; Kerner/Janssen 1996.

Innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung wurden 77,6 % erneut im BZR registriert.⁵⁶⁵² Im 6. bis 10. Jahr nach der Entlassung wurden einige der bis dahin Unauffälligen rückfällig, sodass die Rückfallrate der Entlassgruppe auf 83,8 % anstieg. Neu verurteilt wurden schließlich im 11. bis 20. Jahr nach der Entlassung weitere 8 Probanden, sodass die Gesamtrückfallrate schließlich 84,2 % betrug.⁵⁶⁵³ Die Prävalenzrate der Rückfälligkeit stieg zunächst steil an, flachte sich dann zwar ab, stieg aber dennoch weiter. Dies ist vor allem bei den „Wiederkehrern“ in den Strafvollzug deutlich zu sehen. In den ersten 5 Jahren kehren 48,2 % zurück, nach 20 Jahren sind es fast zwei Drittel (63,6 %).

Diese übliche kumulierende Betrachtung der Rückfallraten blendet aber aus, dass sich die Rückfälle über die Nachuntersuchungszeiträume ungleich verteilen. „Die in einem Überprüfungszeitraum von 4 Jahren erfassbare Rückfälligkeit kann einerseits die Verfestigung einer »kriminellen Karriere« begründen, andererseits kann sich die erneute Straffälligkeit im Hinblick auf die weitere Entwicklung als vorübergehend erweisen.“⁵⁶⁵⁴ Ein Teil der Probanden kann im zweiten oder dritten Nachuntersuchungszeitraum die Karriere bereits beendet haben, während andere nach jahrelanger Unauffälligkeit erstmals wieder auffällig werden. Die Gesamtrückfallrate würde z.B. auch dann 84,2 % betragen, wenn keiner der in den ersten 5 Jahren rückfälligen Probanden im Folgezeitraum auffällig werden würde, aber im 15. Jahr von den bislang Unauffälligen einige rückfällig würden, sodass, bezogen auf die Entlassgruppe weitere 6,6 % im BZR registriert würden.

Deshalb betrachteten Kerner et al. die Rückfallraten in den einzelnen Nachuntersuchungszeiträumen getrennt.⁵⁶⁵⁵ Gemessen wurde, welcher Anteil der Entlassgruppe im 1. Nachuntersuchungszeitraum registriert wurde, welcher Prozentsatz im 2. bzw. im 3. Nachuntersuchungszeitraum. Die Rückfallraten für die drei Nachuntersuchungszeiträume sind in **Schaubild 635** dargestellt, wobei zu beachten ist, dass die Raten wegen zwischenzeitlicher Löschungen tatsächlich etwas höher sein dürften.⁵⁶⁵⁶ Insgesamt zeigt sich, dass von Nachuntersuchungszeitraum zu Nachuntersuchungszeitraum ein immer größer werdender Teil nicht mehr registriert wurde, was als Ausstieg aus der kriminellen Karriere betrachtet werden kann. Ausgehend von der weitesten Rückfalldefinition – jede erneute Eintragung im BZR – heißt dies, dass innerhalb von 5 Jahren 77,6 % erneut rückfällig wurden, im zweiten Nachuntersuchungszeitraum waren es nur noch 57 % und im dritten Zeitraum nur noch 49,6 %. Innerhalb der ersten kurzen Periode von 5 Jahren kehrte fast jeder zweite in den Strafvollzug zurück (48,2 %), in der dritten Periode war es dagegen noch nicht einmal jeder Vierte (23,1 %).

5652 Höbbel 1986a, S. 21, teilte einen Wert von 76,6 % mit. Der hier angegebene Wert beruht auf Angaben von Kerner/Janssen 1983, S. 220, die die Originaldaten erneut auswerteten und hierbei die 2. Stichprobe verwendeten.

5653 Kerner/Janssen 1996, S. 148.

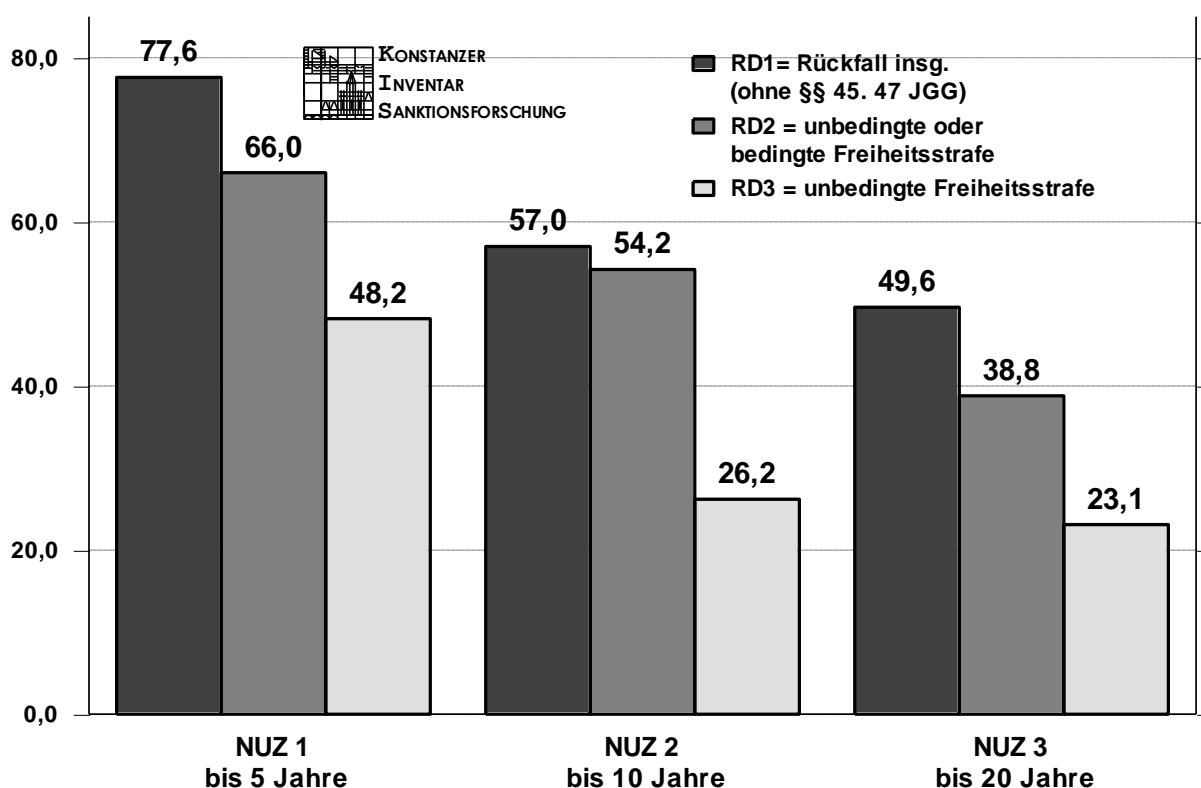
5654 Dolde/Grübl 1996, S. 229.

5655 In ihrer Re-Analyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung stellten Stelly und Thomas (2001) einen ähnlichen Rückgang der Inhaftierungsquoten fest. Gegenstand der Untersuchung waren 200 junge Männer, die als Jungerwachsene eine mindestens sechsmonatige Haftstrafe verbüßten. "Der Anteil der wiederverurteilten Untersuchungsprobanden betrug zwischen dem 26. und 32. Lebensjahr noch 85 %, und ging zwischen dem 33. und 39. Lebensjahr auf 58 % zurück" (Stelly/Thomas 2015, S. 698).

5656 Kerner et al. 2011b, S. 188.

Der Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit im Lebensverlauf zeigt sich sehr deutlich beim Vergleich von **Schaubild 634** und **Schaubild 635**. Bei üblicher Betrachtung werden bis zum 40. Lebensjahr 63,6 % der ehemaligen Jugendstrafgefangenen erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. **Schaubild 634**). Nach dem 30. Lebensjahr, also im Nachuntersuchungszeitraum NUZ3 kommen aber nur 23,1 % der ursprünglichen Gesamtgruppe erneut in den Strafvollzug (vgl. **Schaubild 635**), 76,9 % der ehemaligen Jugendstrafgefangenen bleiben in diesen 10 Jahren in Freiheit.⁵⁶⁵⁷

Schaubild 635: Rückfälligkeit von 500 jungen männlicher Strafgefangenen, die 1960 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren. Rückfallraten differenziert nach drei Nachuntersuchungszeiträumen: NUZ1 = bis 5 Jahre, NUZ2 = 5 bis 10 Jahre, NUZ3 = 10 bis 20 Jahre



Datenquelle: Kerner 2007, S. 366, Schaubild 6; Daten auch bei Kerner/Janssen 1996, S. 148, 151, 155.

„Das Ausscheiden aus der kriminellen Karriere ist keineswegs die Ausnahme bei Wiederholungstätern.“⁵⁶⁵⁸ Vielmehr zeigt sich, dass „der Verlauf der kriminellen Karriere nicht durch mehr oder minder fixierte Defizite aus der Vergangenheit determiniert (ist), sondern vorwiegend durch Ereignisse, Interaktionen und Handlungsorientierungen während der

5657 Kerner 2010, S. 289 f.

5658 Kerner 2007, S. 367.

Karriere selber. Dieser Verlauf der Karrieren kann als Ergebnis zweier gegenläufig wirkender »Kräfte« verstanden werden. Die erste Kraft ist durch die zunehmende Zwanghaftigkeit des Rückfalls gekennzeichnet, die durch die Eigendynamik dieses Prozesses bedingt ist. Die zweite Kraft kann als isolierter, auf die Rückfallreduzierung beschränkter Effekt angesehen werden. Dies könnten altersbedingte Veränderungen im Verhalten und in den Einstellungen der Untersuchten sein, aber auch von ihrem Alter abhängige Reaktionen der Justizinstanzen auf erneutes kriminelles Handeln. Die Stärke dieser Kraft koinzidiert in jedem Fall direkt mit dem Zeitverlauf und wirkt dem Effekt der Rückfalldynamik entgegen. ... Beide Kräfte wirken natürlich gleichzeitig - und erst ihr Zusammenspiel führt dann zu dem bekannten Bild, dass eine kriminelle Karriere nach einem mehr oder minder langen Anstieg in der Regel umkippt und letztlich zu Ende geht. In der Anfangsphase der Karriere überwiegt der Effekt der Rückfalldynamik gegenüber dem Effekt der differentiellen Rückfallreduzierung, in der Endphase hingegen ist es umgekehrt. Demnach kann der Verlauf einer kriminellen Karriere durch zwei Faktoren erklärt werden: der Eigendynamik des Rückfalls als ein Prinzip der zunehmenden Zwanghaftigkeit des Rückfalls und - dem entgegenwirkend - das Prinzip der differentiellen Rückfallreduktion.⁵⁶⁵⁹

4.8.2.3 Geissler: Schul- und Ausbildungsverlauf (1991)

In dem Projekt „Haftverlauf von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg“⁵⁶⁶⁰ wurden Informationen über 196 Jugendliche gesammelt, die von März bis Juli 1981 in die beiden baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsanstalten Schwäbisch-Hall und Adelsheim eingewiesen worden waren und deren Gefangenenpersonalakten bis 1983 beschafft werden konnten.⁵⁶⁶¹ Geissler untersuchte den Schul- und Ausbildungsverlauf mit dem Ziel, die Effektivität dieser Vollzugsintervention i.S. von Legalbewährung zu prüfen.⁵⁶⁶² Festgestellt wurde, dass sich die Gruppe von 100 Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen deutlich von den Nichtteilnehmern unterschied. Sie waren jünger, (voraussichtlich) länger inhaftiert und weniger gut qualifiziert.⁵⁶⁶³ Insgesamt wurden 77 % der Untersuchungsgruppe innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registriert, 50 % wurden zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt.⁵⁶⁶⁴ Während die bivariate Analysen noch die Hypothese bestätigte, dass sich die beruflich Ausgebildeten besser bewährten als die Nichtausgebildeten, konnte in multivariaten Analysen kein Effekt nachgewiesen werden.⁵⁶⁶⁵ Die berufliche Ausbildung kann lediglich die Tendenz für eine bessere

5659 Hermann/Kerner 1988, S. 498 f.

5660 Vgl. zu diesem Projekt Lamp/Ganz 1984.

5661 Geissler 1991, S. 111. Dadurch fielen etliche Gefangene mit Inhaftierungszeiten von mehr als 2 Jahren aus, da die Erhebung zum Zeitpunkt ihrer Entlassung bereits abgeschlossen war.

5662 Geissler 1991, S. 3. Zu älteren Studien, die die Effekte von Ausbildung und Arbeit im Vollzug auf die Rückfälligkeit überprüften, vgl. die Darstellung und Kritik bei Geissler 1991, S. 25 ff.

5663 Geissler 1991, S. 131, 134 ff.

5664 Geissler 1991, S. 246 f.

5665 Geissler 1991, S. 262 ff. Zum selben Ergebnis kamen Egg et al. (2001) in ihrer Meta-Analyse von Untersuchungen über Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug, die in der ersten Hälfte der 1980er-Jahre durchgeführt worden sind: "Die Effektivität der fünf Schul- und Berufsbildungsprogramme konnte nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse waren auf dem 0,05-Niveau nicht statistisch signifikant, das gewichtete mittlere r betrug nur 0,035" (Egg et al. 2001, S. 344).

Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und deshalb die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mindern. Ein messbarer Effekt hinsichtlich der Legalbewährung konnte indes nicht festgestellt werden.⁵⁶⁶⁶ Dolde/Grübl weisen aber kritisch darauf hin, dass die ausbildungsrelevante Gruppe mit einer Inhaftierungszeit von mehr als zwei Jahren in der Untersuchung untererfasst ist. Positiv heben sie den Befund hervor, dass eher Unqualifizierte durch Bildungsmaßnahmen gefördert worden. "Das Bemühen um die weniger Qualifizierten ... erklärt zumindest zum Teil, dass nur relativ wenige Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen diese während des Vollzugs erfolgreich abschließen. Aber gerade der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist es, der die berufliche und soziale Integration nach der Entlassung erleichtert."⁵⁶⁶⁷

Geissler betont zutreffend, dass aus dem fehlenden Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen beruflicher Ausbildung und Legalbewährung der Schluss gezogen werden dürfe, künftig keine Ausbildung anzubieten: „Die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit den oben genannten Kriterien, wie Verbesserung der »Arbeitszufriedenheit« des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden.“⁵⁶⁶⁸ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 dieselbe Konsequenz gezogen. Denn „indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet ist“.⁵⁶⁶⁹

4.8.2.4 Grosch: Lockerungen im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1995)

Die Untersuchungsgruppe von Geissler wurde von Grosch unter dem Gesichtspunkt von Lockerungen im Jugendstrafvollzug untersucht, darunter auch der Zusammenhang mit der späteren Legalbewährung innerhalb eines Rückfallzeitraums von vier Jahren.⁵⁶⁷⁰ Erwartungsgemäß war die Rückfallrate der Freigänger signifikant günstiger.⁵⁶⁷¹ Die günstigeren Verläufe lassen sich jedoch durch die vorherige Selektion nach prognostisch

5666 Die Nachentlassungssituation hinsichtlich einer Integration in den Arbeitsmarkt konnte nicht kontrolliert werden. Wie Hammerschick et al. 1997 gezeigt haben, hängen aber Integration in den Arbeitsmarkt und Legalbewährung zusammen (vgl. auch Dünkel 2000, S. 389). Dünkel (1999, S. 125) folgert hieraus zu Recht die " Notwendigkeit verstärkter Bemühungen des Strafvollzugs, den Kreislauf von Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit und Inhaftierung durch gezielte, vor allem auch auf den Arbeitsbereich bezogene Wiedereingliederungsprogramme zu unterbrechen."

5667 Dolde/Grübl 1996, S. 285 f.

5668 Geissler 1991, S. 308. Ebenso Walter, der den Jugendstrafvollzug "wegen des Sozialstaatsprinzips und im Hinblick auf das staatliche Wächteramt" für verpflichtet hält, "jugendgemäße Bildungs- und Ausbildungsangebote mit dem Ziel der Verbesserung von Integrationschancen vorzuhalten" (Walter, J. 2015a, S. 111). Zum Ausbildungsangebot in deutschen Jugendstrafanstalten vgl. Reinheckel 2015.

5669 BVerfGE 116, 69 (86).

5670 Grosch 1995, S. 171 ff.

5671 Grosch 1995, S. 405 ff.

günstigen Faktoren erklären.⁵⁶⁷² „Inwieweit dabei der Maßnahme »Freigang« günstigere Ergebnisse im Hinblick auf die spätere Legalbewährung zuzuschreiben sind oder die Positivauswahl der »Freigänger« solche Resultate erwarten ließ, war erwartungsgemäß nicht feststellbar.“⁵⁶⁷³ Die Untersuchung zur Urlaubsgewährung erbrachte keine signifikanten Unterschiede in den Legalbewährungsraten.⁵⁶⁷⁴ Daraus wird gefolgert: „Wenn Vollzugslockerungen ... bei der späteren Legalbewährung in der statistischen Gesamtschau nur bedingt günstigere Effekte aufweisen, ist ihnen zugleich ein negativer Effekt in dieser Hinsicht nicht zuzuschreiben. ... Der Entzug von Freiheit zum Zweck der Erziehung im Jugendstrafvollzug darf nicht weiter gehen als tatsächlich notwendig.“⁵⁶⁷⁵

4.8.2.5 Baumann und Maetze: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen (1996)

Die „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen“ untersuchte u.a. die Legalbewährung sämtlicher im Jahr 1981 aus den fünf Jugendstrafanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen entlassenen Strafgefangenen.⁵⁶⁷⁶ Die Untersuchung diente vor allem einer differenzierten Deskription dieses Entlassungsjahrgangs hinsichtlich soziobiografischer Merkmale, des Vollzugsverlaufs sowie Art, Schwere und Geschwindigkeit des Rückfalls. Von diesen 1.260 Gefangenen wurden innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung 83,5 % wieder rückfällig, zu mindestens Jugend-/Freiheitsstrafe wurden 68,3 % verurteilt, zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe 55 %.⁵⁶⁷⁷

Untersucht wurde ferner die Legalbewährung von 776 Gefangenen, die 1981 aus dem geschlossenen Vollzug von vier Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren.⁵⁶⁷⁸ Geprüft werden sollte der Einfluss struktureller Bedingungen und von Vollzugsverläufen. Die Rückfallraten – nur RD3 – differierten zwischen 42 % und 67 %.⁵⁶⁷⁹ Da die Gefangenenpopulationen Unterschiede sowohl in der Alterszusammensetzung, der Vorhafterfahrung und der Heimerziehung aufwiesen, konnte die Forschungsfrage, "ob es ... mit vollzuglichen Mitteln möglich ist, die Rückfallraten entlassender Gefangener zu beeinflussen", nicht beantwortet werden.⁵⁶⁸⁰

4.8.2.6 Dolde/Grübl: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (1996)

Die Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg durch Dolde hatte zum einen den Entlassjahrgang 1969 zum Gegenstand, zum anderen die Zugänge zum

5672 Grosch 1995, S. 414 ff.

5673 Grosch 1995, S. 441.

5674 Grosch 1995, S. 409 f.

5675 Grosch 1995, S. 445.

5676 Unberücksichtigt blieben die aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen sowie diejenigen, die nur wegen des Widerrufs einer Restjugendstrafe einsaßen (vgl. Wirth 1996b, S. 134).

5677 Maetze 1996, S. 379 f.; Wirth 1996a, S. 103.

5678 Baumann 1996, S. 443.

5679 Baumann 1996, S. 461.

5680 Baumann 1996, S. 463.

Jugendstrafvollzug während des zweiten Halbjahres 1976 und des ersten Halbjahres 1977. Der Entlassjahrgang 1969 umfasste 411 Jugendstrafgefangene, deren Legalbewährung für den Zeitraum von 11 Jahren untersucht wurde. Der Zugangsjahrgang 1976/77 umfasste 524 Gefangene, von denen 76,5 % bis zur Entlassung im Jugendstrafvollzug verblieben, während 23,5 % aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden und den Rest ihrer Jugendstrafe im Erwachsenenstrafvollzug verbüßten.⁵⁶⁸¹

Vom Entlassjahrgang 1969 wurden innerhalb eines Rückfallzeitraums von 11 Jahren insgesamt 84,9 % rückfällig, wobei die Rückfallrate wegen zwischenzeitlicher Tilgungen etwas unterschätzt ist. Erneut zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilt wurden innerhalb der ersten vier Jahre nach der Entlassung 47 %, in den letzten vier Jahren, also zwischen dem 8. bis 11. Jahr nach Entlassung waren es nur noch 29 %.⁵⁶⁸² Die längerfristige Betrachtung zeigte also (vorbehaltlich keiner gravierenden Verzerrungen durch Tilgungen), „dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug - also mit dem Älterwerden – die Rückfallraten deutlich verringern ... Damit bestätigt sich die ... Erkenntnis, dass nicht nur jugendtypische Verfehlungen im Lebenslängsschnitt meistens Episode oder passagere Phänomene bleiben, sondern sogar ein Großteil der jungen Mehrfach- und Intensivtäter – mit Jugend- und Freiheitsstrafe sanktioniert – nur während einer begrenzten Altersphase strafrechtlich auffallen.“⁵⁶⁸³

Vom Zugangsjahrgang 1976/77 konnten 509 Probanden untersucht werden, 14 waren im Rückfallzeitraum verstorben, bei einem Probanden wurde das Strafverfahren mangels Schuldfähigkeit eingestellt.⁵⁶⁸⁴ Aufgrund der BZR-Eintragungen konnte ein Rückfallzeitraum von mindestens 4 Jahren überblickt; Verzerrungen durch Löschungen sind bei dieser Gruppe weitgehend ausgeschlossen. Erneute Eintragungen (RD1) lagen für 82,9 % der Untersuchungsgruppe vor.⁵⁶⁸⁵ Zu einer bedingten oder unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe wurden 68,2 % verurteilt, zu einer unbedingten Strafe (RD3) 53,4 %.⁵⁶⁸⁶ Die „Wiederkehrer“ (RD3) wurden nach der Entlassung wieder schneller rückfällig und begingen auch mehr und schwerere Strafen als die „Nichtrückkehrer“.⁵⁶⁸⁷ Die aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen hatten eine deutlich geringere Rate-RD3 (43,4 % vs. 56,1 %).⁵⁶⁸⁸ Vermutet wurde, dass es sich bei den aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen um eine kriminalprognostisch günstigere Gruppe gehandelt hat, was freilich so eindeutig aus den Daten nicht hervorgeht.⁵⁶⁸⁹

Erwartungsgemäß, weil jeweils als positive Selektion zu verstehen, bewährten sich Gefangene besser, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, sowie

5681 Dolde 1996a, S. 129 f.

5682 Dolde/Grübl 1996, S. 302 ff.

5683 Dolde/Grübl 1996, S. 316.

5684 Dolde/Grübl 1996, S. 245.

5685 Dolde/Grübl 1996, S. 245.

5686 Dolde/Grübl 1996, S. 246, Tabelle 2 (eigene Berechnungen)

5687 Dolde/Grübl 1996, S. 248 ff.

5688 Dolde/Grübl 1996, S. 252, Tabelle 4.

5689 Dolde/Grübl 1996, S. 256. Im Jugendstrafvollzug verblieben die Jüngeren, wegen Eigentumsdelikten Verurteilten mit einem Strafmaß von weniger als 2 Jahren, die Älteren, wegen BtM-Taten oder wegen Gewaltdelikten Verurteilten wurden vermehrt aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen.

Freigänger und Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren.⁵⁶⁹⁰ Ebenfalls erwartungsgemäß waren die Befunde zu Bildungsmaßnahmen. Eine überdurchschnittlich hohe Rückfallrate wiesen diejenigen Gefangenen auf, die an keiner Bildungsmaßnahme teilgenommen hatten, noch höher war sie bei denjenigen, die im Vollzug eine Schule besuchten, aber nicht abschließen konnten; unterdurchschnittlich hohe Rückfallrate wiesen dagegen diejenigen auf, die einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erreichten.⁵⁶⁹¹

Walter hat in übersichtlicher Weise die Wiederkehrerquoten differenziert nach Art der erfolgten Behandlungsmaßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 184: Vollzugsverlauf und Wiederkehrerquote

Vollzugsverlauf	Wiederkehrerquote (in %)
Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug mit Abschluss	21
Untergebracht überwiegend im gelockerten Vollzug	37
Nach Entlassung in Arbeit	46
Schulabschluss im Jugendstrafvollzug	51
Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug ohne Abschluss	51
Urlaub oder Ausgang erhalten	52
Entlassung zur Bewährung	53
Entlassung zum Strafende	62
Überwiegend im geschlossenen Vollzug untergebracht	63
Weder an Schule noch an Berufsausbildung teilgenommen	64
Arbeitslos nach Entlassung	64

Quelle: Walter 2007, S. 192.

Die Höhe dieser Rückkehrerquoten ist durch selektive Faktoren mitbedingt. Nach Walter können die gefundenen Unterschiede "damit jedoch sicher nicht erklärt werden. Das zeigt sich z.B. an dem hohen Prozentsatz derjenigen, die nach Entlassung in die Arbeitslosigkeit wieder rückfällig werden. Denn schon seit vielen Jahren ist der Einfluss sowohl der Institution Jugendstrafvollzug wie auch des einzelnen Entlassenen darauf, ob es gelingt, ihn in Arbeit zu vermitteln, eher gering. Es sprechen somit neben dem gesunden Menschenverstand auch die Befunde aus Rückfalluntersuchungen dafür, dass unterschiedliche Vollzugsgestaltung zu unterschiedlich hohen Rückfallraten beitragen kann. Es empfiehlt sich deshalb, diejenigen Vollzugsmaßnahmen zu forcieren, die mit einer verringerten Rückfallrate verbunden sind - und umgekehrt diejenigen nach Möglichkeit zu vermeiden, die offenbar zu einer erhöhten Rückfallrate führen."⁵⁶⁹² Welchen Effekt in welcher Stärke freilich eine bestimmte Vollzugsmaßnahme hat, lässt sich ohne vergleichbare Kontrollgruppe nicht bestimmen.

5690 Dolde/Grübl 1996, S. 259 ff.

5691 Dolde/Grübl 1996, S. 279 ff.

5692 Walter 2007, S. 193.

4.8.2.7 Hosser et al.: „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ (1996 ff.)

4.8.2.7.1 Ziele und Methoden der Projekte „Gefängnis und die Folgen“ sowie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“

Durch das Längsschnittprojekt „Gefängnis und die Folgen“⁵⁶⁹³ sowie seinem Nachfolgeprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ sollen bestehende Forschungslücken geschlossen werden⁵⁶⁹⁴ Diese werden darin gesehen, dass psychische und soziale Konsequenzen der Strafhaft auf die weitere Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie auf deren künftiges kriminelles Verhalten im zeitlichen Längsschnitt nicht, insbesondere nicht hinreichend theoriegeleitet untersucht worden sind. Ein vorrangiges Ziel ist deshalb die Untersuchung der in Strafhaft stattfindenden psychischen und sozialen Veränderungen der Personen. Das Längsschnittdesign sieht vor, Jugendliche und Heranwachsender verschiedener Verurteilungsjahrgänge zu Beginn ihrer Haftstrafe, im ersten Drittel, kurz vor und nach der Entlassung sowie danach in regelmäßigen Abständen zu befragen. Einbezogen werden deutsche Erstinhaftierte im Alter zwischen 14 und 24 Jahren aus fünf norddeutschen Jugendstrafanstalten.⁵⁶⁹⁵

4.8.2.7.2 Greve/Hosser: Jugendstrafvollzug als Entwicklungsintervention (2002)

Ersten Auswertungen der Befragungsdaten von zunächst 460 Teilnehmern zufolge zeigen sich die eigentlich intendierten prosozialen Einstellungs- und Verhaltensänderungen im Haftverlauf nur ansatzweise. So ändern sich im Haftverlauf zwischen dem ersten Haftdrittel und der Entlassung die normativen Orientierungen – Übereinstimmung mit den Normen der Gesellschaft und der Akzeptanz von Gesetzen - nicht.⁵⁶⁹⁶ Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass zu differenzieren ist. So konnten signifikante Effekte der Strafdauer – bei Strafdauer bis zu einem Jahr sinkt die Normakzeptanz im Haftverlauf, bei Haftstrafen von mehr als zwei Jahren ist es gerade umgekehrt – und des Alters – mit zunehmendem Alter steigt die Normorientierung im Haftverlauf – festgestellt werden, die Effektstärke war jedoch außerordentlich gering.⁵⁶⁹⁷ Dasselbe gilt vom Einfluss des Anstaltsklimas. Eine hohe Normorientierung weisen zum Entlassungszeitpunkt solche Gefangene auf, die das „Anstaltsklima aktuell als sozial förderlich und vom Resozialisierungsgedanken geprägt bewerten. Ein Klima von Angst und Unterdrückung zwischen den Gefangenen steht hingegen mit einer geringen Normorientierung in Zusammenhang.“⁵⁶⁹⁸

5693 Enzmann/Greve 2001; Greve et al. 1997; Greve 1998; Greve/Enzmann 2001; Greve/Hosser 1996; Greve/Hosser 1998; Greve/Hosser 2002; Höynck/Hosser 2007; Hosser 2001; Hosser/Greve 2002; Pfeiffer 1999.

5694 Das Forscherteam dieses Forschungsprojekts bestand aus Daniela Hosser, Werner Greve, Dirk Enzmann, Michael Windzio, Christiane Bosold, Oliver Lauterbach, Stefan Raddatz und Mechthild Bereswill.

5695 Hosser/Greve 2002, S. 430.

5696 Greve/Hosser 2002, S. 493; Hosser/Greve 2002, S. 431.

5697 Greve/Hosser 2002, S. 494.

5698 Greve/Hosser 2002, S. 494.

Bei einer differenzierten Auswertung der Befragungsdaten von 2.405 Personen zeigten sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der normativen Orientierung zwischen den Gefangenen. „Während viele Inhaftierte in ihrer Entwicklung im Haftverlauf tatsächlich stagnieren, entwickelt sich ein weiterer Teil ausgesprochen negativ. Dieser Negativtrend wird jedoch überlagert von einer dritten Gefangenengruppe, die eine überaus positive Entwicklung in der Haft durchläuft.“⁵⁶⁹⁹ Erklärt wird dies mit dem Autonomieempfinden der Jugendlichen. Daraus wird gefolgert, eine resozialisierende Wirkung sei dann zu erwarten, „wenn die Haftbedingungen so gestaltet werden, dass altersentsprechende Entwicklungsprozesse nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. ... Der Vollzug sollte den Gefangenen im Alltag daher möglichst viel Raum zur aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung gewähren, sowohl im Hinblick auf die kontinuierliche Mitwirkung bei der Erstellung des Vollzugs- bzw. Förderplans als auch bezüglich des konkreten Alltagsgeschehens auf den Abteilungen.“⁵⁷⁰⁰

4.8.2.7.3 Hossler et al.: Scham, Schuldgefühle und Delinquenz (2005)

Schuldgefühle entstehen mit der Abweichung von internalisierten Normen, sie werden zum Richter des eigenen Tuns und sollten deshalb theoretisch die Begehung weiterer Straftaten hemmen. Starke Schamgefühle sollten dagegen eher mit sozialem Rückzug und damit einhergehender geringer Normorientierung verbunden sein.⁵⁷⁰¹ Die Auswertung der Befragungsdaten von 447 im Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 neu Inhaftierten hinsichtlich der Veränderung von Schuld und Schamgefühlen ergab, dass diese bei den Befragten eher selten sind und im Haftverlauf deutlich geringer werden. Unmittelbar nach Haftbeginn gaben ca. 31 % an, nie Schuldgefühle und 61 % nie Schamgefühle gehabt zu haben.⁵⁷⁰² In der Rückfallanalyse zeigt sich zwar, dass Schuldgefühle mit niedrigerer und Schamgefühle mit höherer Rückfälligkeit einhergehen, die Effekte sind jedoch, ausgenommen Gewaltdelikte gegen die Person, nicht signifikant.⁵⁷⁰³

Die im Vollzug erfolgte Behandlung, hier: Sozialtherapie und/oder Anti-Gewalt-Training, hatte keinen Einfluss auf die Entwicklung von Schuld- oder Schamgefühlen und die Rückfallrate.⁵⁷⁰⁴ Nach Auffassung der Forscher spricht dies allerdings „nicht grundsätzlich gegen die Wirksamkeit entsprechender Interventionen. Die Behandlungsbereitschaft der Täter sowie der soziale Kontext, innerhalb dessen die Maßnahme implementiert ist, dürften hier wesentliche Einflussfaktoren sein; auch kommt den Umständen nach der Haftentlassung in Bezug auf das kriminelle Handeln natürlich eine hohe Bedeutung zu.“⁵⁷⁰⁵

5699 Höynck/Hossler 2007, S. 392.

5700 Höynck/Hossler 2007, S. 393.

5701 Hossler et al. 2005, S. 229.

5702 Hossler et al. 2005, S. 233.

5703 Hossler et al. 2005, S. 234, Tabelle 3.

5704 Hossler et al. 2005, S. 236.

5705 Hossler et al. 2005, S. 236.

4.8.2.7.4 Windzio: Die „soziale Kosten“ einer erstmaligen Inhaftierung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit (2006)

Ausgehend von einer „rational choice-Perspektive“, wonach die Rückfallrate umso geringer sein wird, je höher die sozialen Kosten einer erstmaligen Inhaftierung sind, prüfte Windzio anhand der im Projekt „Gefängnis und die Folgen“ verfügbaren Daten die folgenden Hypothesen:

- Je mehr eine Person am Verlust sozialer Kontakte mit Personen außerhalb des Vollzugs leidet, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Je höher das Bedürfnis nach Privatsphäre ist, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Je höher die Furcht vor den Mitgefangenen ist, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Je stärker der Verlust an Autonomie empfunden wird, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.⁵⁷⁰⁶

Mit 2.405 jugendlichen, zwischen 1998 und 2001 erstmals im Jugendstrafvollzug inhaftierten männlichen Straftätern, die bei ihrer Tat unter 21 Jahre alt waren, konnten standardisierte Interviews zu Beginn ihrer Haftstrafe geführt werden. An der zweiten Befragung nahmen 1.874 Inhaftierte teil. Zwischen Dezember 2001 und August 2002 wurden BZR-Auskünfte eingeholt. Alle Gefangenen, die noch nicht entlassen oder in den letzten 6 Monaten vor August 2002 inhaftiert worden waren, schieden aus, weil für sie keine bzw. keine vollständigen Eintragungen über etwaige erneute justizielle Auffälligkeit vorlagen.⁵⁷⁰⁷ Ausgewertet konnten deshalb nur die Daten von 623 Gefangenen.⁵⁷⁰⁸

Hypothese 1 konnte bestätigt werden. Wer außerhalb des Vollzugs gut integriert ist, leidet unter dem Verlust des Kontakts; die Befürchtung, bei einer erneuten Inhaftierung erneut diesen Verlust erleiden zu müssen, wird als Abschreckungswirkung interpretiert.⁵⁷⁰⁹ In drei von vier Modellen konnte auch Hypothese 2 bestätigt werden. Erklärt werden kann diese Hypothese sowohl damit, dass Grundbedürfnisse nach sozialer Interaktion nicht befriedigt werden, wenn als Folge des Rückzugs in die Privatsphäre eine soziale Isolation erfolgt. Wer Kontakt mit Mitgefangenen reduziert, läuft ferner weniger Gefahr, sich an die Gefangenenkultur anzupassen.⁵⁷¹⁰ Entgegen Hypothese 3 nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit zu, je höher die Furcht vor den Mitinsassen ist.⁵⁷¹¹ Hypothese 4 wird lediglich der Tendenz nach bestätigt, der Effekt ist nicht signifikant.

Das Hauptergebnis der Untersuchung wird darin gesehen, dass die Gruppe der männlichen erstinhaftierten Heranwachsenden heterogen ist und aus verschiedenen Teilgrup-

5706 Windzio 2006, S. 347.

5707 Damit ist freilich eine systematische Verzerrung zu Lasten der langstrafigen Gefangenen verbunden (vgl. Windzio 2006, S. 350).

5708 Windzio 2006, S. 349 f.

5709 Windzio 2006, S. 354.

5710 Windzio 2006, S. 355.

5711 Windzio 2006, S. 355 f. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren.

pen besteht.⁵⁷¹² Nur für einen Teil scheint eine „rational choice-Perspektive“ zutreffend zu sein. Entsprechend dieser Perspektive müsste ein hohes Maß an Furcht vor Insassen, also hohe soziale Kosten, abschreckend wirken. Empirisch ist indes das Gegenteil der Fall. „Obviously, rational choice arguments are very limited in explaining behaviour of these persons.“⁵⁷¹³ Zumindest teilweise kann aber die „rational choice-Perspektive“ einen erklärungskräftigen Bezugsrahmen darstellen. Dementsprechend sollten die Gründe, warum Inhaftierte die „pains of imprisonment“ in unterschiedlicher Weise erfahren oder erleiden, weiter erforscht werden. Insgesamt zeigt die Studie, dass die erste Inhaftierungserfahrung bedeutsam für das weitere Rückfallrisiko ist.

4.8.2.7.5 Hossler/Bosold: Erziehung im Jugendstrafvollzug (2008)

Im 2004 begonnenen Längsschnittprojekts "Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe", das die Untersuchung "Gefängnis und die Folgen" fortsetzte, sollte u.a. geklärt werden, "inwieweit in Haft überhaupt Kompetenzen vermittelt werden, die für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im jungen Erwachsenenalter hilfreich sind".⁵⁷¹⁴ Hierzu wurden in fünf verschiedenen norddeutschen Jugendanstalten Daten erhoben bei männlichen, deutschen, erstverbüßenden Inhaftierten im Alter von 14 - 24 Jahren. Zwei Eingangsgespräche fanden in den ersten Monaten der Inhaftierung statt, ein weiteres Interview kurz vor der Entlassung. Nach der Entlassung sollten die Teilnehmer mindestens ein weiteres Mal zu ihrer aktuellen Lebenssituation befragt werden. Die Teilnahme an den Interviews war freiwillig. Ausgewertet wurden ferner die Gefangenenpersonalakten; BZR-Eintragungen dienten der Prüfung der Legalbewährung.

Zwischen Januar 1998 bis Dezember 2001 nahmen insgesamt 2.405 Inhaftierte im Durchschnittsalter von 20 Jahren an der Erstbefragung teil. Die Erhebung der sozialen Lage bestätigte die aus anderen Untersuchungen bekannten Befunde. Die Hälfte war wegen Gewaltdelikten inhaftiert worden, ein Drittel wegen Eigentumsdelikten, knapp 5 % wegen Drogendelikte, knapp 2 % wegen Sexualstraftaten, einige wegen Verkehrsdelikten oder Sachbeschädigungen. Drei Viertel hatten bereits zuvor eine Bewährungsstrafe erhalten, fast alle, neun von zehn, gaben an, vor der Inhaftierung mindestens eine andere strafrechtliche Sanktion erhalten zu haben. Etwa ein Drittel hatte keinen Schulabschluss, nur ein Drittel der Inhaftierten verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Gut 40 % gaben an, eine Ausbildung begonnen zu haben, etwas mehr als 80 % hatten aber die Lehre vorzeitig aufgegeben. Knapp 80 % der Inhaftierten mit abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung waren zum Zeitpunkt der Verurteilung arbeitslos.⁵⁷¹⁵

Vor ihrer Entlassung konnten nur 42 % (N=891) der Teilnehmer befragt werden, für die mehrmalige Befragungen in Haft ursprünglich vorgesehen waren.⁵⁷¹⁶ Da sich die befragten

5712 Windzio 2006, S. 358.

5713 Windzio 2006, S. 358.

5714 Hossler/Bosold 2008, S. 167.

5715 Hossler/Bosold 2008, S. 168.

5716 "Die hohe Ausfallrate resultierte allerdings nicht aus Teilnahmeverweigerungen, sondern aus der Tatsache, dass die Entlassungsentscheidungen im deutschen Jugendvollzug unbürokratisch und häufig sehr unvermittelt getroffen werden. In vielen Fällen konnte ein Interviewtermin daher nicht mehr rechtzeitig vor der Entlassung realisiert werden (Hossler/Bosold 2008, S. 168).

und die nicht befragten Teilnehmer im Ausgangsniveau in den "relevanten sozialen und individuellen Merkmalen" nicht bedeutsam unterschieden, wurde aber durch den Ausfall keine "systematische Verzerrung der Befunde" befürchtet.⁵⁷¹⁷

Als zentrale Befunde hinsichtlich der Veränderungen in Haft wurden festgestellt:

- "Kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen, wie beispielsweise Aggressivität, Normorientierung, moralisches Urteilsvermögen oder die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das eigene kriminelle Handeln" haben sich im Haftverlauf "kaum bzw. gar nicht" verändert.⁵⁷¹⁸ "Insgesamt sind bezogen auf die genannten Merkmale, die als potenziell relevant für das weitere kriminelle Handeln eingeschätzt werden können, keine positiven Erziehungseffekte nachweisbar."⁵⁷¹⁹
- Im Gegensatz dazu zeigten sich "verschiedene negative Sozialisationseinflüsse"⁵⁷²⁰ während des Haftverlaufs:
 - Die "emotionale Anbindung an haftinterne Gruppen" nahm deutlich zu,⁵⁷²¹
 - das "Erleben von Autonomie" nahm deutlich ab, was u.a. dem "Erziehungsziel des Jugendvollzugs, der Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln," entgegensteht.⁵⁷²²
- Im Haftverlauf erholte sich das zu Haftbeginn beeinträchtigte psychische Befinden (Selbstwertgefühl, Depressivität, psychosomatische Beschwerden, Angst- und Einsamkeitsgefühle). "Vergleiche mit Untersuchungsbefunden von altersgleichen nicht inhaftierten Delinquenten zeigen, dass zum Entlassungszeitpunkt letztlich keine bedeutsamen Befindlichkeitsunterschiede zwischen den inhaftierten und nicht inhaftierten jungen Männern bestehen."⁵⁷²³

Innerhalb von 2 Jahren wurden 72 % der Untersuchungsteilnehmer wieder rückfällig, 55 % wurden erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt.⁵⁷²⁴ Die Rückfallraten der Insassen der geschlossenen Anstalten unterschieden sich nicht statistisch bedeutsam voneinander, "trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten). Im offenen Vollzug fällt der Anteil der zu einer erneuten Haftstrafe Verurteilten hingegen erwartungsgemäß niedriger aus."⁵⁷²⁵

Zusammenfassend wird festgehalten:

5717 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5718 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5719 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5720 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5721 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5722 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

5723 Hosser/Bosold 2008, S. 170.

5724 Hosser/Bosold 2008, S. 172, Tabelle 12.1. Im Text werden höhere Rückfallraten genannt.

5725 Hosser/Bosold 2008, S. 171.

"Kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen verändern sich im Verlauf einer Jugendstrafe insgesamt nicht. Die im Haftverlauf aufgezeigten Verbesserungen des psychischen Befindens sind als »Erholungseffekt« nach einem anfänglichen Inhaftierungsschock zu werten, was differenzierte Analysen der Veränderungen zeigen. Die zu Haftbeginn überwiegend festzustellenden negativen Affekte, die deutliche Beeinträchtigung der Selbstwirksamkeit sowie das zunehmende Gefühl des Autonomieverlustes, dürften zudem der Veränderungsmotivation der Inhaftierten abträglich sein. Allerdings bleibt in künftigen Studien empirisch zu untersuchen, inwieweit dies sich auch auf die langfristige Sozialbewährung auswirkt. Insgesamt scheint die Jugendstrafe den momentanen Entwicklungszustand eher »einzufrieren« ... als zu fördern. Grundlegende positive Veränderungen in Haft werden nicht erzielt, womöglich jedoch reifungs- oder erfahrungsbedingte Entwicklungsfortschritte behindert."⁵⁷²⁶

Dieser Ist-Zustand aus den untersuchten Anstalten besagt nicht, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht gesenkt und das Sozialverhalten verändert werden könnte. Meta-Analysen belegen, dass positive Effekte erreichbar sind. "Das grundlegende Problem des Jugendvollzugs scheint allerdings zu sein, dass effektive und damit meist auch zeit-, personal- und schulungsintensive Maßnahmen aufgrund der knappen Ressourcen im Jugendvollzug nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Eine Analyse der Gefangenenpersonalakten der Untersuchungsteilnehmer ergab, dass nur 40 % während ihrer Haft überhaupt an einer spezifischen Interventionsmaßnahme für Straftäter (z. B. soziales Training, Sozialtherapie, Anti-Gewalttraining, Suchtbehandlung, Integrationshilfe und Entlassungsvorbereitung) teilnahmen. Anders ausgedrückt, erfuhren 60 % der Inhaftierten keine spezifische Intervention jenseits von Schule, Ausbildung oder Arbeit bzw. Freizeitmaßnahmen. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen, denen im Jugendvollzug das relativ größte Gewicht zukommt ..., bleibt allerdings vermutlich dadurch begrenzt, dass es häufig nicht gelingt, die Entlassenen rasch und dauerhaft in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln."⁵⁷²⁷

4.8.2.7.6 Simonson et al.: Berufliche Integration nach Jugendstrafvollzug (2008)

Im KFN-Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ wurden in einer telefonisch durchgeführten Nachbefragung der Ausgangsstichprobe (N=2.405) 773 entlassene Jugendstrafgefangenen erreicht. Die durchschnittliche Zeit zwischen Entlassung und Interview betrug 45 Monate; die Zeitspanne variierte aber offenbar erheblich, denn das früheste Interview wurde bereits nach 3 Monaten geführt.⁵⁷²⁸ Nicht auszuschießen ist ferner eine positive Selektion.⁵⁷²⁹

5726 Hosser/Bosold 2008, S. 173.

5727 Hosser/Bosold 2008, S. 174.

5728 Simonson et al. 2008, S. 447.

5729 "So kann vermutet werden, dass sich unter den nach ihrer Entlassung nicht mehr erreichbaren Untersuchungsteilnehmern vermehrt solche mit desolateren Lebensumständen befinden, die aus diesem Grunde nicht zur Teilnahme zu motivieren oder aufgrund von häufig wechselndem Wohnsitz oder gar Obdachlosigkeit nicht zu erreichen waren" (Simonson et al. 2008, S. 454).

Von den Interviewten befanden sich 34 % in Arbeit, 20 % in Ausbildung. Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen schulischen und beruflichen Maßnahmen während der Haft und der beruflichen Integration ergab, dass sich "weder für die Teilnahme an einer schulischen noch einer beruflichen Maßnahme innerhalb der Haft Effekte auf die berufliche Einbindung nach der Haft nachweisen" ließen.⁵⁷³⁰ "Der Besuch einer beruflichen Bildungsmaßnahme in Haft und insbesondere die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis (erhöhte aber) nachweislich die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses einer Berufsausbildung."⁵⁷³¹ Dies spricht für die Bedeutung eines entsprechenden Übergangsmangements.

4.8.2.7.7 Lauterbach: Soziale Integration und Delinquenz nach Jugendstrafvollzug (2009)

Im KFN-Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ analysierte Lauterbach eine Teilstichprobe von 1.135 (47 % der Gesamtstichprobe) Jugendstrafgefangenen, die nach ihrer Entlassung befragt worden waren.⁵⁷³² Erhoben worden waren Daten zur beruflichen und sozialen Integration sowie zur selbstberichteten Delinquenz innerhalb der letzten drei Monate, ferner waren BZR-Auskünfte eingeholt worden hinsichtlich jener Delikte, die innerhalb von 12 Monaten nach dem persönlichen Interview begangen worden waren.⁵⁷³³ Dadurch bietet sich erstmals die Möglichkeit, etwaige Unterschiede im Zusammenhang zwischen den unabhängigen Variablen und diesen beiden abhängigen Variablen, die jeweils differenziert werden in „allgemeine Delinquenz“ und „Gewaltdelikte“, zu bestimmen. Aufgrund unterschiedlicher Beobachtungszeiträume wie der erfassten Deliktsarten ist freilich ein direkter Vergleich dieser beiden abhängigen Variablen nicht möglich.

Die soziale Integration ist nur einem Teil der Haftentlassenen geglückt. Mehr als die Hälfte (56,5 %) ist nach der Entlassung „ohne Beschäftigung“, ein gutes Drittel (35 %) hat mehr als 5.000 Euro Schulden, fast die Hälfte (48,5 %) hat Kontakte zu Mitinhaftierten, täglichen Alkoholkonsum berichten 12 % und häufigen Drogenkonsum 26 %.⁵⁷³⁴

Sowohl selbstberichtete als auch offiziell registrierte Delinquenz nehmen signifikant mit höherem Alter ab. Ein Ausstieg aus der Kriminalität gelingt also mit zunehmendem Alter.

Das Delinquenzrisiko, und zwar sowohl der selbstberichteten als auch der offiziell registrierten Delinquenz, ist signifikant erhöht bei Kontakten sowohl zu Mitinhaftierten als auch zu Gleichaltrigen, ferner bei Substanzmissbrauch. Erwerbstätigkeit einschließlich Absolvierens einer Ausbildung erweist sich nur bei selbstberichteten Delinquenz sowie der offiziell registrierten allgemeinen Delinquenz als signifikanter Schutzfaktor, nicht signifikant

5730 Simonson et al. 2008, S. 455.

5731 Simonson et al. 2008, S. 455.

5732 Die Stichprobe ist selegiert. Bereits wegen eines schweren Rückfalldelikts Inhaftierte standen für ein Interview in Freiheit nicht zur Verfügung. Ferner dürften sich unter den Entlassenen, die nicht zu einem Interview bereit waren, vermehrt solche befunden haben, deren Lebenslage besonders schwierig war. Schließlich waren Entlassene mit häufigem Wohnsitzwechsel oder Obdachlose nicht zu erreichen (vgl. Lauterbach 2009, S. 48).

5733 Lauterbach 2009, S. 45 f.

5734 Lauterbach 2009, S. 47, Tabelle 1.

ist der Zusammenhang bei offiziell registrierter Gewaltdelinquenz.⁵⁷³⁵ Überraschend ist, dass sich „für Verschuldung, Partnerschaft und eigene Haushaltsführung ... keine Auswirkungen auf das Delinquenzrisiko nachweisen“ lassen.⁵⁷³⁶ „Die aus entwicklungspsychologischer Perspektive als Fortschritt zu wertende Ablösung aus der Herkunftsfamilie fördert den Ausstieg aus einer kriminellen Karriere nicht, sie geht zugleich – beispielsweise aufgrund des Verlusts elterlicher Kontrolle – mit neuen Risiken einher. Das bloße Vorhandensein einer Partnerschaft ist ebenfalls weder ein Schutzfaktor gegenüber delinquentem Verhalten, noch ist das Fehlen einer Partnerschaft ein Risikofaktor. Da nur wenig über die Lebenspartnerin der Haftentlassenen bekannt ist, sind gleichermaßen stabilisierende als auch risikobehaftete Konstellationen denkbar, etwa wenn die Partnerin selbst aus einem schwierigen Milieu stammt oder Alkohol- oder Drogenprobleme aufweist.“⁵⁷³⁷ Ebenfalls in keinem direkten Zusammenhang steht die Höhe der Schulden.

Diese Befunde sprechen insgesamt für die große Bedeutung der Betreuung im Nachentlassungszeitraum, für entsprechende Betreuungs- und Therapieangebote bei Suchtproblematiken sowie für die Notwendigkeit, Kontaktmöglichkeiten zu nichtdelinquenten Bezugspersonen zu schaffen.

4.8.2.7.8 Hosser et al.: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug (2011)

Im KFN-Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ sollten auch Delinquenzverläufe untersucht und Risiko- und Schutzfaktoren durch Selbstauskünfte ermittelt werden. 85 % der Entlassenen wurde, wie die Auswertung der BZR-Eintragungen ergab, erneut justiziell auffällig, 52 % wurden erneut inhaftiert.⁵⁷³⁸ Aufgrund der Analyse der Delinquenzverläufe wurden drei Gruppen unterschieden: Gelegenheitstäter (38 %), altersbegrenzte Täter (10,5 %) und Intensivtäter (51,4 %).⁵⁷³⁹ Die Gelegenheitstätern unterschieden sich von den beiden anderen Gruppen vor allem dadurch, dass sie überdurchschnittlich häufig wieder bei ihren Eltern wohnten, dass sie eine feste Partnerschaft mit gemeinsamer Wohnung eingehen und Drogenprobleme eher selten waren. "Die beiden anderen Tätergruppen scheinen mit noch schwerwiegenderen Belastungen in ihr Leben gestartet zu sein. »Broken homes« und Drogensucht der chronischen Intensivtäter sowie Misshandlungserfahrungen und psychische Auffälligkeiten der altersbegrenzten Intensivtäter stehen für das Vorhandensein multipler Risikofaktoren, die sich auf Dauer und Intensität der Delinquenz auswirken."⁵⁷⁴⁰ Im Hinblick auf die Gesamtstichprobe erwies sich die Aufnahme einer geregelten Arbeitstätigkeit als bedeutsamer protektiver Faktor; zwischen den drei Delinquenzverlaufstypen wurde hierdurch aber nicht differenziert.

5735 Lauterbach 2009, S. 47, Tabelle 2; S. 48, Tabelle 3.

5736 Lauterbach 2009, S. 48.

5737 Lauterbach 2009, S. 48.

5738 Hosser et al. 2011, S. 453, Tabelle 1.

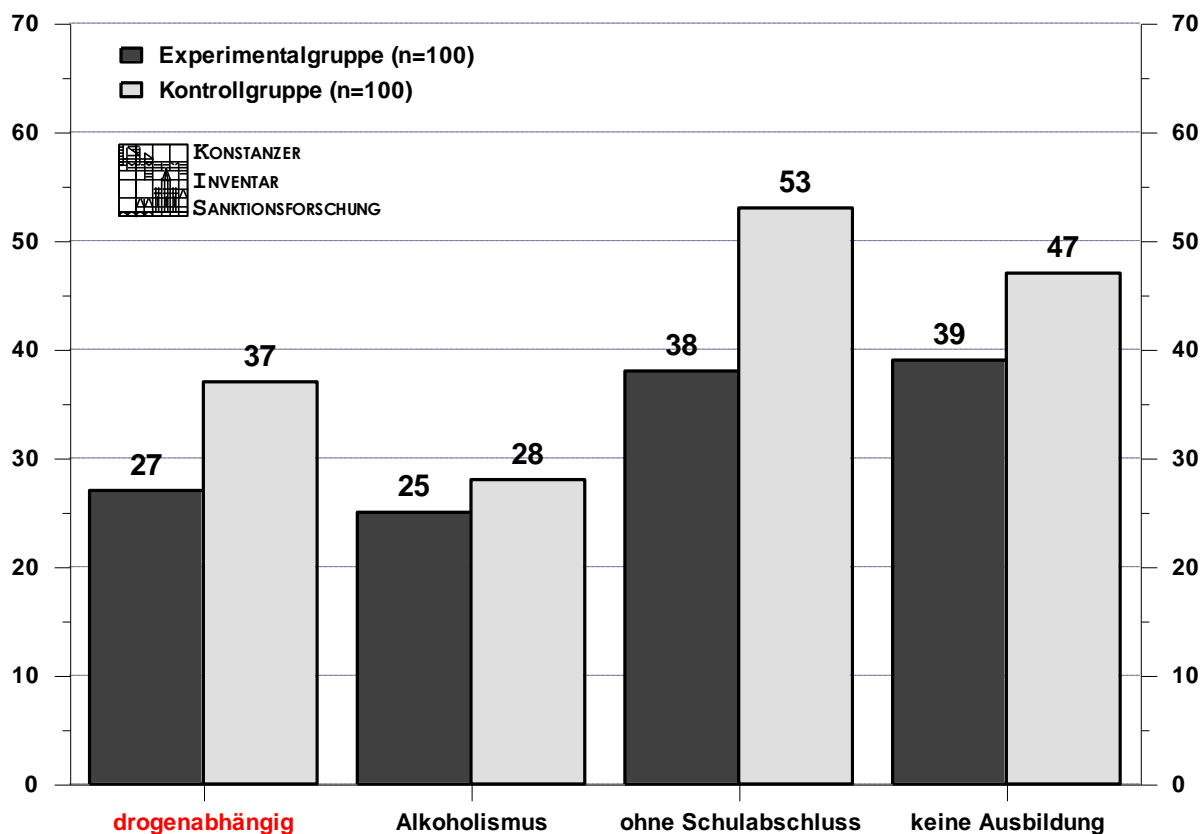
5739 Hosser et al. 2011, S. 452.

5740 Hosser et al. 2011, S. 456.

4.8.2.8 Frankenberg: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen (1999)

Eines der Ziele der Untersuchung von Frankenberg⁵⁷⁴¹ war die Legalbewährung von 100 Jugendlichen und Heranwachsenden, die zwischen 1990 und 1994 aus dem offenen Jugendstrafvollzug der JVA Rockenberg entlassen worden waren (Experimentalgruppe). Ihnen wurde eine altersgleiche (Kontroll-)Gruppe von Gefangenen gegenübergestellt, die ebenfalls in der Zeit von 1990 bis 1994 aus dem geschlossenen Teil der JVA Rockenberg entlassen worden war.⁵⁷⁴² Ob sich in der Kontrollgruppe auch Gefangene befanden, die aus dem offenen Vollzug wieder in den geschlossenen Vollzug rückverlegt worden waren, wird nicht mitgeteilt.

Schaubild 636: Soziodemographische Merkmale der in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg Entlassenen



Quelle: Frankenberg 1999, S. 75, Tab. 7, S. 76, Tab. 8, S. 100, Tab. 30, S. 102, Tab. 31.

5741 Frankenberg 1999. Vgl. auch die Besprechung von Lang 2007, S. 68 f.; Ostendorf 2000. Zur Legalbewährung nach offenem Strafvollzug im Erwachsenenvollzug vgl. Thomas 2012.

5742 Frankenberg 1999, S. 67 ff.

Grundlage der Untersuchung und damit auch für die Prüfung von Hintergrundvariablen bildeten die Gefangenen-Personalakten.⁵⁷⁴³ Kontroll- und Experimentalgruppe stimmten in zahlreichen Merkmalen überein, wiesen jedoch in einigen, für die Rückfallwahrscheinlichkeit relevanten Merkmalen auch Unterschiede auf: In der Experimentalgruppe (EG) waren 27 Probanden drogenabhängig, in der Kontrollgruppe (KG) dagegen 37, Alkoholismus 25 (EG), 28 (KG), ohne Schulabschluss 38 (EG), 53 (KG), keine Ausbildung 39 (EG), 47 (KG) (**Schaubild 636**).⁵⁷⁴⁴ Unter kriminologischen Gesichtspunkten weisen die Gruppen demnach erhebliche Unterschiede auf, insbesondere die Kontrollgruppe weist deutlich mehr Belastungsmerkmale auf. Diese Unterschiede werden in der Untersuchung statistisch nicht kontrolliert.

Die Dauer des offenen Vollzugs war regelmäßig sehr kurz und wurde überdies durch Entlassung auf Bewährung noch weiter verkürzt. Bei Beginn des offenen Vollzugs hatten 45 % der Probanden der EG noch 12 Monate oder mehr zu verbüßen, aber nur 7 % waren tatsächlich mehr als 12 Monate im offenen Vollzug.⁵⁷⁴⁵ 59 % der EG befanden sich nur bis zu 6 Monate im offenen Vollzug.⁵⁷⁴⁶ Hinsichtlich der Entlassungssituation bestanden weitere Unterschiede zwischen den Gruppen. 58 % der EG wurden auf Bewährung entlassen gegenüber 51 % der Kontrollgruppe.⁵⁷⁴⁷

Die Legalbewährung wurde bestimmt auf der Grundlage von BZR-Eintragungen, die im August 1998 eingeholt worden waren. Der Abstand zwischen Entlassung und Einholung der Registerauskunft betrug danach zwischen 55 und 103 Monaten. Zwischenzeitliche Tilgungen nach § 46 BZRG sind bei diesem langen, im Extremfall 8 Jahre und 7 Monate seit Entlassung betragenden Zeitraum nicht auszuschließen. Nach Frankenberg konnte aber eine Tilgung „aus den eingeholten Auskünften (nicht) festgestellt werden“;⁵⁷⁴⁸ Angaben, worauf sich diese Feststellung stützt, werden nicht gemacht. Der Legalbewährungszeitraum wurde auf drei Jahre begrenzt.⁵⁷⁴⁹

Aufgrund der Registerauszüge wurde nach Rückfalldelikt, nach Rückfallintervall und nach Anzahl der erneuten Verurteilung unterschieden. Ob sich unter den erneuten Eintragungen wegen eines Bagatelldeliktens auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG befanden, wird nicht mitgeteilt. Zusammengefasst ergaben sich u.a. folgende Befunde:

Die Probanden der EG wiesen 5 % weniger erneute Eintragungen (74 % vs 79 %) auf (vgl. **Schaubild 637**). Der rechnerische Unterschied beruht freilich im Wesentlichen darauf, dass sich in der KG 5 % mehr wegen BtMG-Delikten Rückfällige fanden. In der KG waren indes auch deutlich mehr (37 % vs. 27 %) drogenabhängige Probanden als in der EG,

5743 Die Angaben in den Gefangenen-Personalakten wurden ungeprüft übernommen bzw. es wurde nicht mitgeteilt, wie die Ausprägungen der Merkmale ermittelt worden waren (z.B. Intelligenzgrade [S. 74], Alkoholismus [S. 75], Charaktermerkmale, wie labil, naiv usw. [S. 77]).

5744 Frankenberg 1999, S. 75, Tab. 7, S. 76, Tab. 8, S. 100, Tab. 30, S. 102, Tab. 31.

5745 Frankenberg 1999, S. 118, Tab. 42 und S. 120, Tab. 44.

5746 Frankenberg 1999, S. 120, Tab. 44.

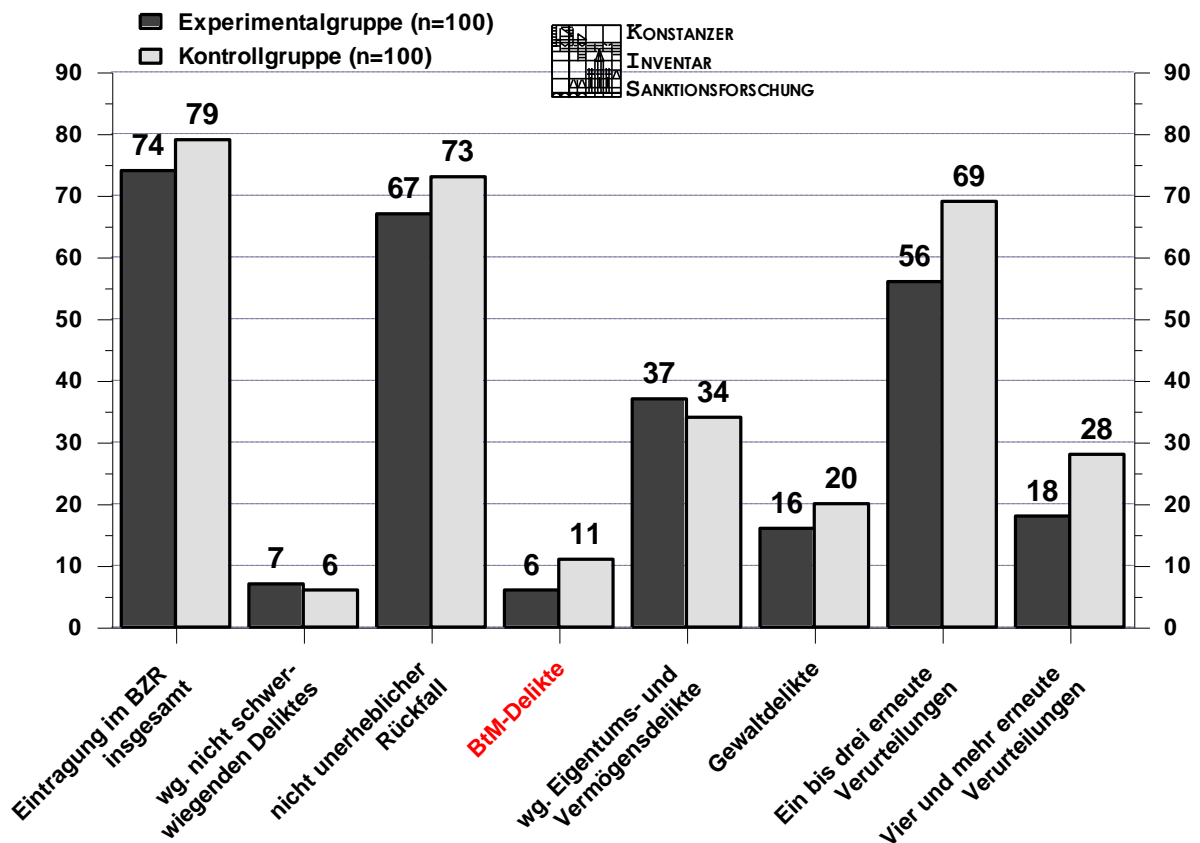
5747 Frankenberg 1999, S. 122, Tab. 46.

5748 Frankenberg 1999, S. 134, spricht lediglich hinsichtlich des nicht als unerheblich bewerteten Rückfalls von erneuter Verurteilung.

5749 Frankenberg 1999, S. 5.

sodass dieser Unterschied erwartbar war. Deutliche Unterschiede bestanden dagegen in der Anzahl der erneuten Verurteilungen. Allerdings wurde nicht geprüft und mitgeteilt, wegen welcher Delikte diese Verurteilungen erfolgten und wie viele Straftaten jeweils einer Verurteilung zugrunde lagen. Die Zahl der Verurteilungen ist nicht identisch mit der Zahl der einer Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten. Damit ist letztlich auch diese Frage offen.

Schaubild 637: Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren nach Entlassungen in den Jahren 1990 bis 1994 aus offenem bzw. geschlossenem Vollzug der JVA Rockenberg



Quelle: Frankenberg 1999, S. 133, Tab. 48, S. 134, Tab. 49, S. 136, Tab. 51.

Aufgrund der mitgeteilten Daten kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass die günstigeren Ergebnisse der EG auf Unterschieden in der Zusammensetzung von EG und KG beruhen; die Unterschiede in der Wiederverurteilung wegen BtMG-Delikten geben hierfür einen deutlichen Anhaltspunkt. Die Annahme von Frankenberg, die niedrigere Rückfallrate der EG sei „auf die vermutlich besser gelungene berufliche Integration der Freigänger zurückzuführen“,⁵⁷⁵⁰ ist eine bloße Spekulation, denn die Nachentlassungssituation wurde nicht geprüft.

5750 Frankenberg 1999, S. 136 f.

Wegen der unter dem Gesichtspunkt der Rückfallwahrscheinlichkeit nicht unerheblichen, statistisch indes nicht kontrollierten Unterschiede zwischen EG und KG lässt sich mit den BZR-Daten der Einfluss einer Vollzugsform, hier: offener Vollzug, nicht belegen. Entgegen Frankenberg⁵⁷⁵¹ ist deshalb mit dieser Untersuchung die „Kausalität“ zwischen offenem Vollzug und Rückfallhäufigkeit nicht „nachgewiesen“. Wieweit der Unterschied in den Rückfallraten auf einem Selektionseffekt, also auf a priori vorhandenen Gruppenunterschieden, oder auf einem Sanktionseffekt beruht, wird durch die Untersuchung nicht geklärt.

4.8.2.9 Stelly/Thomas: Wege aus schwerer Jugendkriminalität - Reintegration junger Mehrfachtäter (2004, 2006)

Ziel der Studie von Stelly/Thomas war "die Untersuchung der Bedingungen und Hintergründe, die zum Abbruch einer kriminellen Karriere im späten Jugend- bzw. jungen Erwachsenenalter führen."⁵⁷⁵² Hierzu wurden 56 jugendliche, männliche, mindestens 17 Jahre alte Mehrfachtäter, die Mitte/Ende der 1990er Jahre im LG-Bezirk Stuttgart zu einer (bedingten oder unbedingten) Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 10 Monaten verurteilt worden waren,⁵⁷⁵³ in drei problemzentrierten, leitfadengestützten Interviews 1998, 2000 und 2003/2004 befragt. In der dritten Interviewserie konnten nur noch 40 Probanden befragt werden. Zusätzlich wurden die Bewährungshelfer der Jugendlichen befragt.⁵⁷⁵⁴

Etwa 30 der 56 Probanden wurden sechs Jahre nach der Erstuntersuchung als erfolgreiche „Abbrecher“ eingestuft. Drei zentrale, sich wechselseitig bedingende Entwicklungsschritte wurden bei diesen „Abbrechern“ beobachtet: eine kognitive Umorientierung, eine Vermeidungs- und Versuchsphase und die Stabilisierung.⁵⁷⁵⁵

- Die Konfrontation mit den negativen Folgen ihres Handelns, womit nicht nur die Haftstrafe, „sondern und insbesondere die lebensweltlichen Kosten der Straftaten und des bisherigen Lebensstils: die Enttäuschung der Eltern und Partnerinnen, die verpassten Chancen im Leistungsbereich (insbesondere fehlende Bildungs- und Berufsabschlüsse), die materiellen Kosten (Schulden) und die Angst vor einer zunehmenden sozialen Randständigkeit“, gemeint sind, führte bei den Abbrechern zu einer kognitiven Umorientierung.⁵⁷⁵⁶
- „War der Entschluss zur Veränderung des bisherigen Lebensstils gefasst, standen die Jugendlichen vor der Aufgabe, ihre alten Gewohnheiten zu durchbrechen und neue, nichtabweichende Verhaltensmuster und Sozialbeziehungen aufzubauen.“⁵⁷⁵⁷ Im Vordergrund stand zunächst der Versuch, delinquenzbegünstigende Gelegenheiten

5751 Frankenberg 1999, S. 150.

5752 Stelly/Thomas 2004, S. 7. Diese Veröffentlichung stützt sich auf die ersten beiden Interviewwellen. In Stelly/Thomas 2006 sind auch die Ergebnisse der dritten Interviewwelle berücksichtigt. Die folgende Darstellung stützt sich deshalb vor allem auf diese Publikation.

5753 Zu den Kriterien vgl. Stelly/Thomas 2004, S. 43 ff.

5754 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

5755 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

5756 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

5757 Stelly/Thomas 2006, S. 46.

und Situationen zu vermeiden. Der Aufbau neuer Sozialbeziehungen gelang häufig durch Anknüpfen an Beziehungen aus der vordelinquenten Zeit. „Viele der Jugendlichen mussten mehrere Versuche starten, ihren Lebensstil zu ändern. Besonders in der Anfangsphase, in der die neuen sozialen Einbindungen noch sehr labil waren und dem neuen Lebenszuschnitt (noch) wenig Positives abgewonnen werden konnte, waren die Jugendlichen sehr anfällig für negative Lebensereignisse. ... Zu Gute kam den Jugendlichen dabei, dass Bewährungshelfer und Jugendrichter, die Prozesshaftigkeit der Verhaltensänderungen erkannten und in Anerkennung erster Reintegrationsversuche (z.B. Schuldenregulierung, Arbeitsaufnahme etc.) den Reintegrationsprozess nicht durch eine (erneute) Haftstrafe unterbrechen, sondern lediglich auf neue Bewährungsauflagen entschieden.“⁵⁷⁵⁸

- „Gelingt es den Jugendlichen, Jugendlichen aus ihren neuen Sozialbeziehungen Befriedigung und Anerkennung zu ziehen, so steigt damit das »soziale Kapital«, das diesen Beziehungen innewohnt. Damit erhöht sich nicht nur der individuelle »Nutzen«, den die Probanden daraus ziehen können, sondern auch die erwartbaren Kosten im Falle einer erneuten Straftat steigen an. Mit der Übernahme neuer Rollen verändert sich auch das Selbstbild.“⁵⁷⁵⁹

Diese drei, nach Stelly/Thomas „allen Jugendlichen gemeinsamen Teilschritte der Reintegration“⁵⁷⁶⁰ werden durch mehrere Bedingungsfaktoren in ihrem Stellenwert modifiziert und der Verlauf der Reintegration verändert: durch „Integration durch Arbeit“, durch „Integration durch Partnerschaft“, durch „Wegfall problematischer Familienkonstellationen“, durch „Ende der Drogenabhängigkeit“, durch „Beendigung des „Doppellebens““.⁵⁷⁶¹

Einheitliche Praxisempfehlungen i.S. von „what works“ sind nach Stelly/Thomas beim derzeitigen Wissensstand nicht möglich. Die Untersuchung zeigt aber, dass die negativen Entwicklungsdynamiken krimineller Karrieren gebrochen werden können. Hierzu sind teilweise beachtliche Anstrengungen der Jugendlichen erforderlich, die auch mit Rückschlägen verbunden sein können. „Hier sind jedoch auch die Staatsanwälte/Innen und Richter/-innen gefragt, die Reintegrationsbemühungen der Jugendlichen, die sich in verschiedenen Lebens- und Verhaltensbereichen wie dem Leistungsbereich, dem Schuldenmanagement oder Suchtmittelumgang etc. dokumentieren können, zu erkennen und gegebenenfalls zu honorieren. Eine (erneute) Haftstrafe mag (begrenzte) Bedeutung haben für die kognitive Umorientierung der Probanden. Ist die Motivation zur Veränderung des Lebensstils jedoch vorhanden, ist eine Haftstrafe kontraproduktiv, da sie die Chancen der sozialen Integration meist verschlechtert.“⁵⁷⁶²

5758 Stelly/Thomas 2006, S. 47.

5759 Stelly/Thomas 2006, S. 47.

5760 Stelly/Thomas 2006, S. 47.

5761 Stelly/Thomas 2006, S. 47 ff.

5762 Stelly/Thomas 2006, S. 50.

4.8.2.10 Lang: Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern (2007)

Im Rahmen ihrer Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern während dessen Aufbauphase wertete Lang die Gefangenenpersonalakten für alle 230 männlichen Jugendstrafgefangenen der Entlassungsjahrgänge 1994 und 1996 aus.⁵⁷⁶³ Anhand von BZR-Eintragungen wurden auch Informationen zum Rückfall für einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens vier Jahren erhoben.⁵⁷⁶⁴ Wegen des Vollzugsverlaufs mit „einem sehr hohen Ausbildungs- und Beschäftigungsgrad, einer liberalen Lockerungspraxis und relativ großzügiger Anwendung des § 88 JGG“⁵⁷⁶⁵ wurde angenommen, die Rückfallrate sei sehr gering. Diese Annahme konnte nicht bestätigt werden. Innerhalb von mindestens drei bis höchstens vier Jahren wurden 90 % wieder rückfällig, und zwar 53,9 % mit einer erneuten Verurteilung zur einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe.⁵⁷⁶⁶ Die Rückkehrerquote war dementsprechend deutlich höher als in der bundesweiten Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1994 (45,1 %).⁵⁷⁶⁷ In bivariaten Analysen wurden Zusammenhänge zwischen Rückfall und Merkmalen der Gefangenen, der Behandlung im Vollzug sowie den Entlassvorbereitungen geprüft. Zumeist stellte es sich aber heraus, dass kriminalprognostisch günstige soziobiografische Merkmale oder eine positive Selektion den Effekt erklärten. Gefangene mit abgeschlossener Schulausbildung bewährten sich besser als Gefangene ohne Schulabschluss,⁵⁷⁶⁸ gleiches galt für die Berufsausbildung.⁵⁷⁶⁹ Lockerungen (Ausgang- und Urlaubsgewährung) hatten nur einen geringen Einfluss auf die Rückfallrate (2 Prozentpunkte).⁵⁷⁷⁰ Dagegen bewährten sich Freigänger besser als diejenigen ohne Freigang. Ein Zusammenhang wurde ferner festgestellt mit Entlassvorbereitungen. „Gefangene, denen bereits vor der Entlassung ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt worden war, kehrten seltener in den Vollzug zurück und blieben auch eher straffrei.“⁵⁷⁷¹

Die bedingt Entlassenen hatten zwar eine geringfügig geringere Rate neuer Eintragungen (89,7 %) gegenüber den Vollverbüßern (92,4 %), die Quote der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfälligen war indes fast identisch (53,4 % vs. 54,4 %).⁵⁷⁷² Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet, eine multivariate Analyse wurde nicht durchgeführt. Die die Rückfallrate erklärenden Faktoren sind deshalb unbekannt. Da nicht anzunehmen ist, dass gerade in der Restverbüßungszeit der Resozialisierungseffekt herbeigeführt wird, war die Ablehnung der vorzeitigen Entlassung (bei den nicht rückfällig

5763 Lang 2007, S. 101 f.

5764 Lang 2007, S. 151 ff.

5765 Lang 2007, S. 178.

5766 Lang 2007, S. 152. Unerschieden wird zwischen Nicht-Rückfälligen (10,0 %), Rückfalltätern (36,1 %) und Rückkehrern (53,9 %). Daraus ist zu schließen, dass mit Rückkehrer die zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Rückfalltäter gemeint sind. Rückfalltäter wären dann wohl diejenigen, die nicht zu einem erneuten Strafvollzug verurteilt worden sind.

5767 Jehle et al. 2003, S. 125, Tabelle 4.5.1a.

5768 Lang 2007, S. 234, Tab. 11.6.

5769 Lang 2007, S. 236, Tab. 11.7.

5770 Lang 2007, S. 164.

5771 Lang 2007, S. 180.

5772 Lang 2007, S. 251, Tab. 11.24.

gewordenen Vollverbüßern) spezialpräventiv prognostisch falsch. Insoweit handelte es sich um einen Übermaßvollzug und um einen Verstoß gegen das ultima-ratio-Prinzip.

4.8.2.11 Hirtenlehner/Birklbauer - Strafrestauesetzung aus dem österreichischen Justizvollzug (2005)

Als Ergänzung zu den durch die Untersuchung von Lang aufgeworfenen Problematik sei noch kurz die Untersuchung von Hirtenlehner/Birklbauer zur Wirksamkeit von Strafrestauesetzung bei erwachsenen Sexual- und Raubstraftätern erwähnt. Grundlage waren die zwischen 1993 und 2001 aus österreichischen Justizvollzugsanstalten Entlassenen, für die 2004 Registerauszüge eingeholt worden waren. Hirtenlehner/Birklbauer⁵⁷⁷³ stellten fest, dass die niedrigere Wiederverurteilungsrate der bedingt Entlassenen in erster Linie auf einem Selektionseffekt beruhte, dass die Entlassungsform also keinen bzw. nur einen geringen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hatte. Kriminalpolitisch zogen sie hieraus folgenden Schluss: "Wenn die Entlassungsform für sich genommen keinen signifikanten Einfluss auf das künftige Rechtsverhalten der Gefangenen nimmt, bedeutet dies zwar zum einen, dass verweigerte bedingte Entlassungen nicht zu mehr Rückfall führen. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass häufigere bedingte Entlassungen das Rückfallsrisiko nicht vergrößern. Das generell vom Straftäter ausgehende Risiko für die Gesellschaft kann sich bei einer Strafrestauesetzung lediglich früher realisieren. Eine bei vermehrten Restaussetzungen zu erwartende Nivellierung der Rückfallsraten nach bedingter und urteilsmäßiger Entlassung würde lediglich eine Folge der Verschiebung prognostisch ungünstigerer Straftäter von den Vollverbüßern hin zu den vorzeitig Entlassenen reflektieren, aber keinen aus einer großzügigeren Entlassungspraxis resultierenden Kriminalitätszuwachs."⁵⁷⁷⁴

4.8.2.12 Boxberg/Bosold: Soziales Training im Jugendstrafvollzug (2009)

Im Rahmen Sozialer Trainingskurse wird in der Haft versucht, Problemlösungsstrategien einzuüben und soziale Kompetenz zu vermitteln. In Hameln wird z.B. „in Gruppen von 8-10 Insassen in ca. 20 Sitzungen der Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen, die Integration in den Arbeitsmarkt, der Umgang mit Geld bzw. Schulden, der kontrollierte Konsum von Alkohol und Drogen, die sinnvolle Freizeitgestaltung sowie der verantwortungsvolle Umgang mit Rechten und Pflichten bearbeitet.“⁵⁷⁷⁵ Boxberg/Bosold untersuchten die Effekte dieses sozialen Trainings auf die Legal- und Sozialbewährung. Um erwartbare Selektionseffekte zu vermeiden, die bei der Auswahl durch die Trainer entstehen, wurden von den 465 männlichen Erstinhaftierten der JVA Hameln, die in das Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ des KFN einbezogen waren, mittels eines statistischen Verfahrens (Propensity Score Matching) die Wahrscheinlichkeit ermittelt, als Teilnehmer im Sozialen Training berücksichtigt zu werden. Der Trainings- und Kontrollgruppe wurden jeweils „nur Insassen mit vergleichbaren Auswahlwahrscheinlichkeiten zugeordnet, um sich einer zufälligen Gruppenzuweisung anzunähern.“⁵⁷⁷⁶ Eine

5773 Hirtenlehner/Birklbauer 2005; Hirtenlehner/Birklbauer 2006.

5774 Hirtenlehner/Birklbauer 2005, S. 115; Hirtenlehner/Birklbauer 2006, S. 155 f.

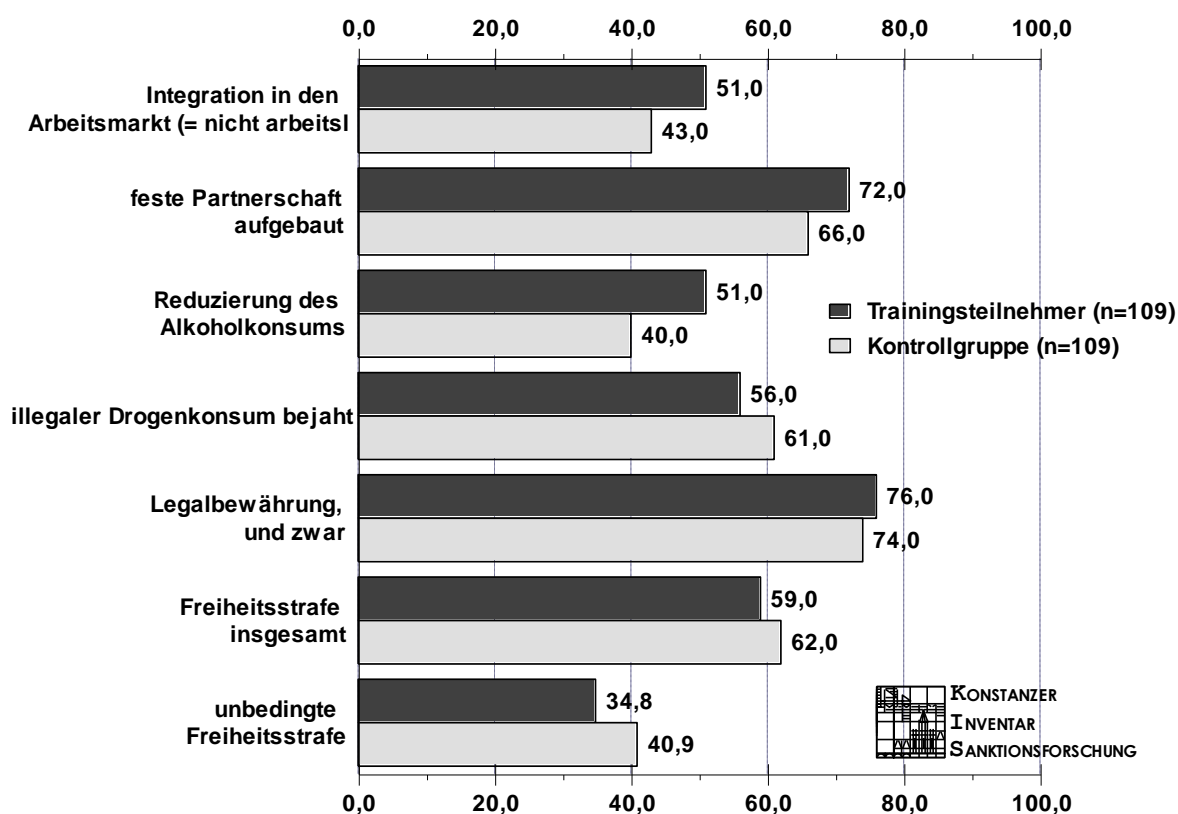
5775 Boxberg/Bosold 2009, S. 238.

5776 Boxberg/Bosold 2009, S. 239.

vergleichbare Auswahlwahrscheinlichkeit wiesen 218 Gefangene auf, je 109 Trainings- bzw. Kontrollgruppenmitglieder.

Die Daten zur Sozial- und zur Legalbewährung wurden erhoben durch Face-to-Face Interviews sowie durch eine Bundeszentralregisterabfrage. Der Legalbewährungszeitraum umfasste im Schnitt 3,3 Jahre. Die Sozialbewährung wurde anhand der Faktoren „Integration in den Arbeitsmarkt, Partnerschaft und Verringerung des Substanzkonsums“ gemessen. Die Teilnehmer der Trainingsgruppe waren etwas weniger häufig arbeitslos (57 % vs. 49 %), hatten häufiger eine feste Partnerschaft aufgebaut (72 % vs. 66 %), tranken nach eigenen Angaben seltener Alkohol (51 % vs. 40 %), insbesondere seltener täglich (49 % vs. 66 %), und gaben weniger häufig an, illegale Drogen zu konsumieren (56 % vs. 61 %) bzw. dies regelmäßig zu tun (vgl. **Schaubild 638**). Die Befunde gehen danach insgesamt in der Tendenz in Richtung einer besseren Sozialbewährung der Trainingsteilnehmer. Statistisch signifikant war jedoch nur der Befund, dass die Trainingsteilnehmer weniger Alkohol trinken als die Kontrollgruppenteilnehmer.⁵⁷⁷⁷

Schaubild 638: Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln



Quelle: Boxberg/Bosold 2009, S. 240.

⁵⁷⁷⁷ Boxberg/Bosold 2009, S. 240.

Eine erneute Eintragung im BZR fand sich bei 76 % der Trainingsteilnehmer und bei 74 % der Kontrollgruppenteilnehmer. Die Trainingsteilnehmer wurden etwas seltener zu einer erneuten Freiheitsstrafe verurteilt (59 % vs. 62 %) und seltener zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (59 % vs. 66 %, bezogen auf die zu Freiheitsstrafe Verurteilten).⁵⁷⁷⁸ Aber auch diese Unterschiede waren statistisch nicht signifikant.

„Beide Gruppen haben die gleiche Chance nach der Entlassung aus der ersten Haft erneut rückfällig zu werden, unabhängig davon, wie streng das Kriterium der Legalbewährung gefasst wird. Dies entspricht nicht den Erwartungen, die durch Meta-Analysen zur Behandlungseffektivität im Strafvollzug geweckt wurden. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass das Soziale Training sich zwar an den konkreten sozialen Problemlagen von Jugendlichen orientiert (Bedürfnisprinzip), aber möglicherweise nicht allen Risikogruppen im Jugendvollzug gerecht wird. So werden spezifische Drogentherapien vergleichsweise selten angeboten, sodass psychische oder sogar körperliche Substanzabhängigkeit im Rahmen von Sozialen Trainings nur beschränkt bearbeitet und gelöst werden können. Eine Verknüpfung von verschiedenen Behandlungsangeboten könnte so auch besser dem Risikoprinzip effektiver Straftäterbehandlung Rechnung tragen und dadurch nachhaltige Behandlungseffekte fördern.“⁵⁷⁷⁹

Einige Faktoren konnten durch Boxberg/Bosold nicht geklärt werden, wie das subjektive Haft- oder Trainingserleben, mögliche trainerabhängige Unterschiede, oder ob „Erprobungsmöglichkeiten des Gelernten in Haft ausreichen, die Trainingsziele deutlich werden oder die Umsetzung in Freiheit problembehaftet ist.“⁵⁷⁸⁰

Insgesamt sprechen sich die Autoren nach diesem ernüchternden Befund dafür aus, „sich von dem Ideal des Sozialen Trainings als »„Breitbandmaßnahme« zu verabschieden und das Soziale Training für spezifische Insassengruppen zu konzipieren. ... Daher könnte ein erfolgversprechender Ansatzpunkt für die Forschung sein, einzelne Subgruppen zu identifizieren, deren Entwicklung im Anschluss an das Training besonders günstig bzw. ungünstig verlaufen ist. Anzeichen für mögliche erfolgreiche Subgruppen könnten dieser Studie zufolge Insassen mit missbräuchlichem Alkoholkonsum sein. Entsprechende Ergebnisse könnten helfen, die Zielgruppe besser zu spezifizieren bzw. für weniger erfolgreiche Subgruppen das Soziale Training entsprechend zu modifizieren.“⁵⁷⁸¹

4.8.2.13 Dölling/Fiedler/Wagner: Gruppentraining sozialer Kompetenzen (2013)

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wird für jugendliche und heranwachsende Straftäter das Gruppentraining sozialer Kompetenzen GSK durchgeführt. "Mit dem Training sollen u.a. die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten in schwierigen sozialen Situationen, das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Gedanken/Gefühlen und dem eigenen Verhalten und das Erlernen von sozialkompetentem Verhalten gefördert werden. Das Programm besteht aus zehn wöchentlichen Gruppensitzungen mit einer Dauer von

5778 Boxberg/Bosold 2009, S. 240.

5779 Boxberg/Bosold 2009, S. 241.

5780 Boxberg/Bosold 2009, S. 242.

5781 Boxberg/Bosold 2009, S. 242.

etwa zwei Stunden."⁵⁷⁸² Die Begleitforschung, die durch das Institut für Kriminologie und das Psychologische Institut der Universität Heidelberg durchgeführt wird, konnte bei den bisher durchgeführten psychologischen Testverfahren leichte, teilweise aber nicht signifikante Veränderungen in der angestrebten Richtung feststellen.⁵⁷⁸³ Eine Kontrollgruppe konnte aber nicht gebildet werden. Eine Legalbewährungsstudie wurde nicht durchgeführt.

4.8.2.14 Dölling/Kerner bzw. Stelly/Thomas: Jugendstrafvollzug in freier Form – die baden-württembergischen Projekte „Chance“ (2017)

§ 91 Abs. 3 des JGG i.d.F. von 1953 bestimmte: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.“ Der „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ geht über einen offenen Vollzug hinaus und ermöglicht es, den Vollzug „außerhalb einer Anstalt in einem Heim der Jugendhilfe oder in einer Wohngemeinschaft mit Hauseltern durchzuführen. Das Konzept einer positiven Gruppenkultur mit dem Ziel, Verantwortung für sich und die Gruppe zu übernehmen, ist zu begrüßen. Der Musterentwurf der neun Bundesländer hat diese Vollzugsform als Vollzugslockerung aufgenommen, Baden-Württemberg hat den Vollzug in freien Formen als eigenständige Vollzugsform geregelt, tendenziell ebenso Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie Sachsen.“⁵⁷⁸⁴

Seit Herbst 2003⁵⁷⁸⁵ wird in Baden-Württemberg der Jugendstrafvollzug „in freier Form“ im Rahmen des Jugendprojekts "Chance" von dem Verein „Projekt Chance" vollzogen.⁵⁷⁸⁶ Für den Verein führen zwei Dienstleister das Projekt durch, das „Christliche Jugenddorfwerk Deutschland"⁵⁷⁸⁷ in Creglingen-Frauental und vom Verein "Prisma e.V." (seit 2012 geändert in "Seehaus e.V.")⁵⁷⁸⁸ im Jugendhof Seehaus bei Leonberg „Beide Einrichtungen zielen darauf ab, unter den jungen Gefangenen eine positive Gruppenkultur zu schaffen und das Lernen mit Gleichaltrigen zu ermöglichen.“⁵⁷⁸⁹ Beide Einrichtungen besitzen ein Stufensystem mit Höher- aber auch Herabstufungen bis hin zur Rückverlegung

5782 Dölling et al. 2013, S. 793.

5783 Dölling et al. 2013, S. 800 f.

5784 Ostendorf 2016e, Rdnr. 18.

5785 Zur Vorgeschichte und zur Umsetzung des Konzepts „Jugendstrafvollzug in freien Formen" vgl. Wulf 2014.

5786 Rechtsgrundlage war zunächst § 91 Abs. 3 JGG, ab 1.8.2007 § 27 Abs. 1 des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (vgl. Walter, J. 2009b, S. 194). Die Vorschrift lautete: "Bei Eignung kann der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen". Ab 1.1.2010 ist Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 des 4. Buchs JStVollzG Baden-Württemberg vom 10.11.2009. Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 27 Abs. 1 Jugendstrafvollzugsgesetz von 2007.

5787 Zum Konzept des Betreibers vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 7 ff.; ferner unter <http://www.projekt-chance.de/>.

5788 Zum Konzept des Betreibers vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 9 ff., ferner unter <http://www.projekt-chance.de/>.

5789 Dölling/Stelly 2009, S. 202. Die umfangreiche Literatur zu den theoretischen und pädagogischen Grundlagen wird nachgewiesen auf der homepage des Projekts Chance (<http://www.projekt-chance.de/?literatur-%FCber-die-projekte,45>). Einen ausgezeichneten Überblick vermittelt Lindrath 2010.

in die Jugendstrafanstalt.⁵⁷⁹⁰ Zielgruppe des Projekts waren anfänglich vor allem Jugendstrafgefangene mit einem Tatzeitalter von 14 bis 17 Jahren; heranwachsende Jugendstrafgefangene konnten in das Projekt aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Entwicklung Jugendlichen gleichstehen und durch das Projekt gefördert werden können.⁵⁷⁹¹ Inzwischen wurde diese Beschränkung bei Heranwachsenden aufgehoben.⁵⁷⁹² Für die „sorgfältige Vorauswahl“⁵⁷⁹³ wurden Ausschlusskriterien formuliert. Als nicht aufnahmefähig gelten solche „jungen Gefangenen,

- bei denen Fluchtgefahr besteht,
- die eine Indikation für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Adelsheim bzw. der Außenstelle Crailsheim (junge Drogenabhängige) erfüllen,
- die akut körperlich oder seelisch erkrankt sind (insbesondere Suizidalität),
- die erhebliche Schwierigkeiten beim Verständnis der deutschen Sprache haben.“⁵⁷⁹⁴
- Nicht verlegt werden ferner Jugendstrafgefangene, die wegen einer Sexualstraftat, wegen Brandstiftung oder wegen eines schweren Gewaltdelikts verurteilt worden sind.⁵⁷⁹⁵
- Voraussetzung ist ferner eine "Mindestaufenthaltsdauer" (sechs Monate in Creglingen und zwölf Monate in Leonberg) sowie
- die Selbstselektion des Jugendstrafgefangenen, die sich selbst bewerben müssen.
- "Informelle Auswahlkriterien" der beiden Einrichtungen beziehen "sich auf die Eignung der Jugendlichen für das gruppenbezogene Trainingsprogramm (z.B. Gruppentauglichkeit, Durchsetzungsvermögen, körperliche Fitness etc.)."⁵⁷⁹⁶

Den Probanden werden schulische oder berufliche sowie eine Vielzahl erzieherischer Maßnahmen angeboten, von Letztgenannten werden am häufigsten "Arbeitsprojekte, Freizeitangebote, Sportangebote, erlebnispädagogische Angebote, soziale Trainingsangebote und sonstige Weiterbildungsangebote" in Anspruch genommen.⁵⁷⁹⁷

Das Projekt wurde in der Zeit von Januar 2004 bis Juni 2007 durch die Institute für Kriminologie in Heidelberg und Tübingen evaluiert. Im Beobachtungszeitraum haben sich insgesamt 101 Teilnehmer in den Projekten befunden, 71 aus Creglingen und 30 aus Leon-

5790 Bis Juli 2009 gab es insgesamt 172 Projektteilnehmer; hiervon wurden 67 (39 %) wieder in den geschlossenen Vollzug zurückgeführt (Walter, J. 2009b, S. 197, Tabelle 1). Die „Haltequote“ von 61 % liegt deutlich niedriger als im „offenen Vollzug“ (nach Angaben von Walter, J. 2009b, S. 197, Anm. 37 durchschnittlich 84 %), was die Frage nahelegt, „ob die Einrichtungen hinreichend auf die Bedürfnisse der straffälligen Jugendlichen zugeschnitten sind“ (Walter, J. 2009b, S. 197).

5791 Vgl. Dölling et al. 2008, S. 118; Dölling/Kerner 2014, S. 526.

5792 Vgl. Stelly/Thomas 2010, S. 27.

5793 Walter, J. 2009b, S. 197.

5794 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 6.

5795 Vgl. Dölling/Kerner 2014, S. 526, Stelly 2014, S. 258; Stelly 2015, S. 756.

5796 Stelly 2014, S. 258.

5797 Dölling/Kerner 2014, S. 532.

berg.⁵⁷⁹⁸ Hiervon wurden während des Untersuchungszeitraums 73 Probanden aus dem Projekt entlassen, davon wiederum "53 % regulär und 47 % in die JVA Adelsheim zurückverlegt."⁵⁷⁹⁹ "Häufigste Gründe für eine Rückverlegung waren ein entsprechender Wunsch des Probanden, Gewaltanwendungen/Drohungen und andere disziplinarische Schwierigkeiten sowie ein unerlaubtes Entfernen aus der Einrichtung. Hinter dem Wunsch nach Rückverlegung verbarg sich häufig der Umstand, dass Probanden mit den Leistungsanforderungen und dem Erfordernis, sich der permanenten Kritik der anderen Jugendlichen und der Erzieherinnen und Erzieher auszusetzen, nicht zurechtkamen."⁵⁸⁰⁰

In der Begleitforschung wurden quantitative und qualitative Methoden kombiniert. Durchgeführt wurde eine schriftliche Zugangsbefragung, eine schriftliche Entlassungsuntersuchung sowie im Abstand von etwa 9 Monaten nach der Entlassung eine schriftliche Nachuntersuchung. Ferner wurden im qualitativen Teil leitfadengestützte, problemorientierte Interviews mit den Gefangenen, mit den Einrichtungsleitern sowie mit "Akteure(n) aus dem Umfeld der Einrichtungen (Leitung der Jugendvollzugsanstalt und Zugangskommission)" geführt.⁵⁸⁰¹ Von den zahlreichen quantitativen und qualitativen Befunden der Begleitforschung sollen nur einige erwähnt werden, die für Zwecke des vorliegenden Gutachtens besonders relevant erscheinen:

Obwohl die Strafdauer deutlich kürzer war (Durchschnitt: 19 Monate) als die der Gefangenen im geschlossenen Vollzug (Durchschnitt: 33 Monate),⁵⁸⁰² war der Anteil der Strafrestaussetzungen geringer⁵⁸⁰³ und dementsprechend die durchschnittliche Verweildauer länger.⁵⁸⁰⁴ Als eine mögliche Erklärung für die seltener erfolgende Strafrestaussetzung wird angeführt, "dass beide Einrichtungen auf eine längere Aufenthaltsdauer der Probanden Wert legten, um das Erziehungsprogramm möglichst vollständig durchzuführen."⁵⁸⁰⁵

Objektive Verbesserungen bestanden bei den regulär entlassenen Probanden in Form von Schulabschlüssen und sonstigen Qualifikationen, wie "Maschinenschein", "Erste-Hilfe-Kurs", "Sofortmaßnahmen am Unfallort" usw. Als durch das Projekt bewirkte Veränderungen wurde bei den Probanden, die das Projekt regulär durchlaufen haben, verbesserte Werte zur Empathie und zur Fähigkeit zur Perspektivenübernahme festgestellt, die Veränderungen sind jedoch nicht signifikant.⁵⁸⁰⁶ Bei der Arbeitshaltung,⁵⁸⁰⁷ beim Selbstkon-

5798 Dölling et al. 2008; Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 16.

5799 Dölling/Kerner 2014, S. 536. Die weitere Auswertung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg ergab eine Haltequote der 288 Teilnehmer, die bis Ende 2013 den Jugendstrafvollzug in freien Formen verlassen hatten, von 59 % (Stelly 2015, S. 757).

5800 Dölling/Kerner 2014, S. 537.

5801 Dölling/Kerner 2014, S. 529.

5802 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 48.

5803 Jugendstrafanstalt Adelsheim 67 %; Projekt Creglingen 24 %; Projekt Leonberg 40 % (Dölling/Stelly 2009, S. 204; Walter, J. 2009b, S. 197 f.).

5804 Walter, J. 2009b, S. 198.

5805 Dölling/Kerner 2014, S. 537.

5806 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 42; Dölling/Stelly 2009, S. 204; Walter, J. 2009b, S. 198.

5807 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 38 f.

zept⁵⁸⁰⁸ und der Selbstkontrolle,⁵⁸⁰⁹ bei der Normakzeptanz und den Wertorientierungen zeigten sich keine signifikanten Veränderungen.⁵⁸¹⁰

"Die regulär entlassenen Probanden verfügten bei der Entlassung in der Regel über eine Wohnung und einen Schul- oder Ausbildungsplatz und die Unterstützung durch einen externen Mentor/Integrationspartner oder eine Erzieherin oder einen Erzieher der Einrichtung."⁵⁸¹¹

Auch nach Abschluss der Evaluation durch die Institute für Kriminologie in Heidelberg und Tübingen werden durch den Kriminologischen Dienst des Landes Baden-Württemberg Daten weiter erhoben, ausgewertet und veröffentlicht.⁵⁸¹² Die derzeit neueste Auswertung umfasst den Zehnjahreszeitraum zwischen dem Beginn des Projekts 2003 bis Ende 2016. Insgesamt haben in diesem Zeitraum 376 Jugendstrafgefangene den Jugendstrafvollzug in freien Formen durchlaufen. 222 von ihnen konnten bis zu ihrer Haftentlassung in Creglingen oder Leonberg „gehalten“ werden, 154 wurden vorzeitig wieder in den geschlossenen Regelvollzug zurückverlegt.⁵⁸¹³

Die Quote der Rückverlegung in die JVA Adelsheim beträgt insgesamt 41 %, sie ist damit etwas geringer als im Beobachtungszeitraum der Begleitforschung. Sie weist freilich große Schwankungen im Zeitverlauf und große Unterschiede zwischen den beiden Einrichtungen auf (Creglingen etwa 20 %; Seehaus etwa 50 %).⁵⁸¹⁴ In gut 40 % erfolgte die Rückverlegung auf eigenen Wunsch,⁵⁸¹⁵ bei einem weiteren knappen Drittel waren es "disziplinarische Gründe", wie Gewalttätigkeiten, wiederholter Alkohol- oder Drogenkonsums, fortgesetzte Regelverstöße, bei einem knappen Viertel war es "Flucht".⁵⁸¹⁶ 5 % wurden zurückverlegt, weil bei ihnen neue Strafverfahren bekannt wurden für vor ihrer Inhaftierung begangene Delikte, was eine weitere Teilnahme an der Maßnahme ausschloss.⁵⁸¹⁷

Im Beobachtungszeitraum der Begleitforschung war die Strafrestaussetzungsquote geringer als im Regelvollzug. Inzwischen haben sich die Quoten angeglichen, auch weil die

5808 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 39 f.

5809 Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 41.

5810 Dölling/Kerner 2014, S. 541; Dölling/Stelly 2009, S. 204; Walter, J. 2009b, S. 198.

5811 Dölling/Kerner 2014, S. 537.

5812 Stelly 2014; Stelly 2015.

5813 Stelly/Thomas 2017, S. 35.

5814 Stelly 2014; S. 258.

5815 Stelly 2014; S. 258: "Diese Jugendlichen kamen mit dem stressigen Tagesablauf, den geforderten (körperlichen) Leistungen oder dem Erfordernis, sich permanent der Kritik der anderen Jugendlichen und Betreuer auszusetzen, nicht zurecht. Bei einem Teil dieser Jugendlichen hielten dies auch die Betreuer für den richtigen Schritt und die Rückverlegung erfolgte »einvernehmlich.«" Ebenso Stelly 2015, S. 758; Stelly/Thomas 2017, S. 36.

5816 Stelly/Thomas (2017, S. 36 f) weisen darauf hin, es habe bei diesen Entweichungen "keine bedeutsamen Vorkommnisse oder Straftaten seitens der Jugendstrafgefangenen (gegeben), die die Sicherheit der Anwohner der beiden Einrichtungen gefährdet hätten."

5817 Stelly/Thomas 2017, S. 36.

Einrichtungen erkannten, dass eine höhere Verweildauer die Attraktivität des Jugendstrafvollzugs in freien Formen schmälert.⁵⁸¹⁸

Positiv wurde sowohl von der Begleitforschung als auch vom Kriminologischen Dienst bewertet, dass im Jugendstrafvollzug in freien Formen "einige der negativen Begleitumstände des regulären Jugendstrafvollzugs vermieden werden oder nur in abgeschwächter Form zu Tage treten," d.h. es gibt weniger Gewalt und Unterdrückung als im Regelvollzug, "der Umgang der Jugendlichen untereinander ... (wird) als freundlicher und respektvoller geschildert."⁵⁸¹⁹

Inzwischen liegen auch Daten über die Legalbewährung einer hinreichend großen Zahl und für einen hinreichend großen Rückfallzeitraum vor.⁵⁸²⁰ Zwischen März 2004 und Januar 2010 wurden regulär 88 Jugendstrafgefangene aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen entlassen, ferner 47 rückverlegte Teilnehmer. Für diese Absolventen wurden ausfallfrei die Eintragungen im BZR für einen dreijährigen Untersuchungszeitraum seit Entlassung erhoben. Eine Kontrollgruppe⁵⁸²¹ konnte nicht gebildet werden, weil "es von Anfang an zu wenig Jugendstrafgefangene gab, die die Zugangskriterien für den Jugendstrafvollzug in freien Formen erfüllten. Es lag aber auch daran, dass insbesondere die informellen Auswahlkriterien nicht durch entsprechende Testverfahren kontrolliert werden konnten."⁵⁸²² Möglich ist lediglich der Vergleich mit den Rückfallraten aller baden-württembergischen Jugendstrafgefangenen des Entlassjahrgangs 2004.⁵⁸²³ mit Ein "echter" Vergleich ist jedoch nicht möglich, denn sowohl bei den regulären wie den rückverlegten Absolventen handelt es sich um eine sowohl positiv als auch negativ selektierte Gruppe. Eine positive Auswahl stellt sie - dies gilt auch für die rückverlegten Absolventen - insofern dar, als sie mehrere Negativmerkmale (intensive therapeutische Hilfe erforderlich, manifeste Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Sexual- oder schwere Gewaltstraftat) nicht aufweist, vielmehr über mehrere positive Merkmale (Selbstselektion, Motivation, Durchhaltevermögen, Gruppentauglichkeit) verfügt. Im Vergleich mit allen Jugendstrafgefangenen sind die Absolventen des Jugendstrafvollzugs freilich durchschnittlich jünger und weisen längere Strafzeiten auf, also Merkmale, die mit höherer Rückfallwahrscheinlichkeit verbunden sind.⁵⁸²⁴

Von den 88 Jugendstrafgefangenen, die regulär entlassen wurden, also die besonders "guten Risiken", wurden innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums 68 % erneut verurteilt, davon 28 % erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe (vgl.

5818 Stelly 2014; S. 259.

5819 Stelly 2014; S. 260.

5820 Zu Legalbewährungsdaten für (kleinere) Teilgruppen und für kürzere Beobachtungszeiträume vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008, S. 46, Tab. 76 und 77; Walter, J. 2009b, S. 198; Stelly 2009, S. 145;

5821 „Wir haben ... keine echte Kontrollgruppe, keine Zufallsauswahl und Schwierigkeiten mit der nachträglichen Parallelisierung. Am Ende wird also teilweise etwas Weicheres herauskommen, als abstrakt geplant“ (Kerner 2006, S. 60).

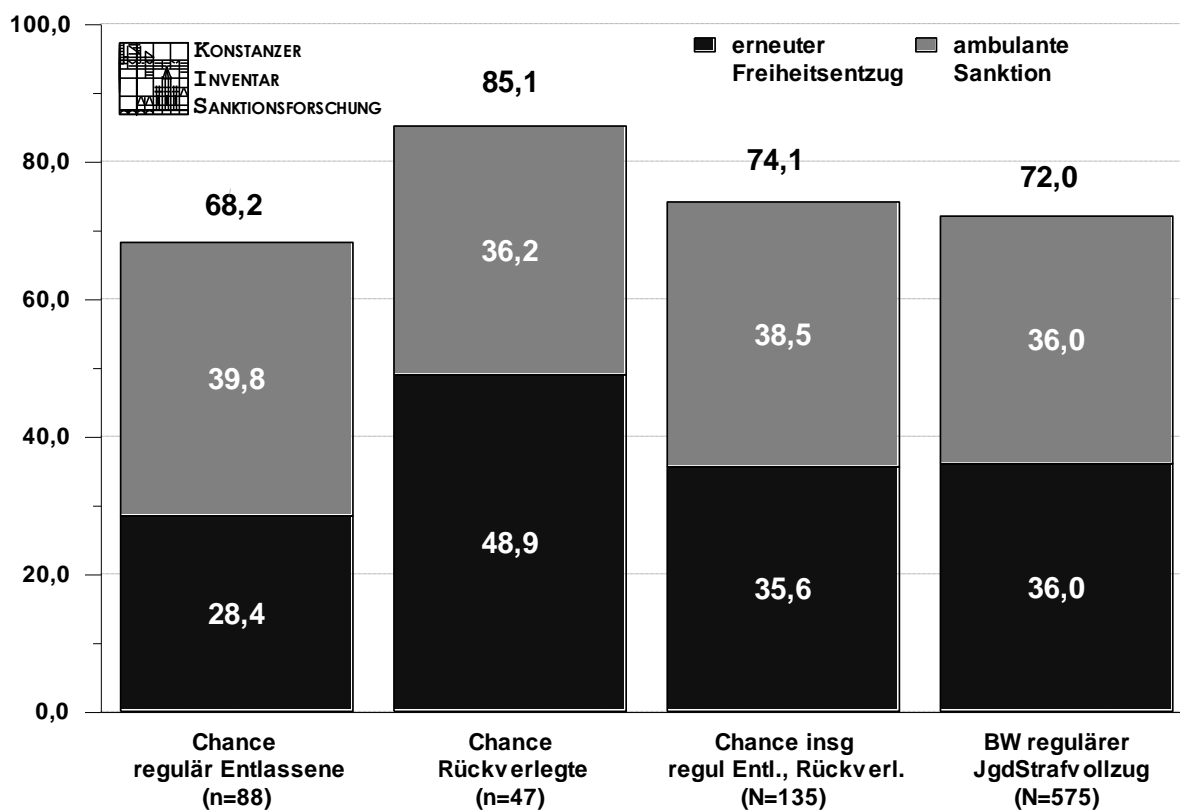
5822 Stelly 2014; S. 261; Stelly 2015, S. 760.

5823 Es handelt sich um Ergebnisse einer Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2004. In dieser Gruppe sind allerdings auch die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen berücksichtigt. Die BZR-Daten erlauben keine Differenzierung nach der Vollzugsart.

5824 Stelly/Thomas 2010, S. 29; Stelly 2014, S. 261; Stelly 2015, S. 761.

Schaubild 639). Die Rückfallraten dieser Gruppe war - im Vergleich zu den 2004 aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug entlassenen Männern - um knapp 4-Prozentpunkte geringer, insbesondere war der Anteil der erneut zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten um knapp 8-Prozentpunkte geringer.⁵⁸²⁵ Werden freilich auch die rückverlegten Absolventen berücksichtigt, also die "positive" Selektion reduziert (in **Schaubild 639** ist dies die Gruppe "Chance insg."), dann besteht praktisch kein Unterschied. Bei dem methodisch vorzugswürdigen "Intention-to-treat"-Ansatz beträgt die Rückfallrate 74,1 %.⁵⁸²⁶

Schaubild 639: Legalbewährung innerhalb von drei Jahren nach regulärer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form, nach Rückverlegung sowie (beide Gruppen) zusammengefasst in der Zeit von März 2004 bis Januar 2010 im Vergleich mit Entlassungen aus dem baden-württembergischen Jugendstrafvollzug des Jahres 2004



Quelle: Stelly 2014, S. 261, Tabelle 1

Die Fortschreibung der Rückfallanalyse erstreckt sich auf den Zeitraum März 2004 bis April 2013. Regulär entlassen wurden aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen in diesem Zeitraum insgesamt 150 Jugendstrafgefangene.⁵⁸²⁷ Die Rückfallrate - neue

5825 Stelly 2015, S. 761.

5826 Vgl. auch Endres et al. 2017, S. 50 f.

5827 Stelly/Thomas 2017, S. 38.

Verurteilung innerhalb von drei Jahren - betrug 63 %. Rückfallraten für die Rückverlegten wurden nicht mitgeteilt.

Die Erwartungen einer „Rückfallrate Null“ konnten danach – aus kriminologischer Sicht erwartungsgemäß - nicht eingelöst werden. Insgesamt aber zeigt das Projekt, dass ein Vollzug in freien Formen erstens realisierbar ist, zweitens keine schlechteren Ergebnisse hinsichtlich der Legalbewährung zeigt als der „reguläre“ Jugendstrafvollzug und drittens keine erheblichen Risiken für die Allgemeinheit mit sich bringt. Deshalb ist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Vollzug in „freier Form“ für die hierfür in Betracht kommende Gefangenengruppe vorzugswürdig. Insgesamt ist das Projekt dem herkömmlichen Jugendstrafvollzug schon insofern überlegen, als eine „Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt (wird). ... Im Laufe ihres Projektaufenthalts sind sie fähig, einen anspruchsvollen Arbeitsalltag durchzustehen, ... sie haben handwerkliche Fertigkeiten entwickelt, können mit Computern umgehen und sogar zehn Kilometer am Stück joggen. ... »Projekt Chance« bietet den Jugendlichen Raum und Ort für soziale Anerkennung. Ein Gefühl, das den meisten unbekannt ist und ihnen ein Bewusstsein von ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bietet.“⁵⁸²⁸ "Der Jugendstrafvollzug in freien Formen ist somit besser geeignet, schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken und kann gerade für schwächere Gefangene einen Schutzraum darstellen.“⁵⁸²⁹ Die Begleitforscher wiesen ferner darauf hin, dass einige Indikatoren darauf hindeuteten, "dass es bei einer erheblichen Zahl der Probanden wegen des Projektverlaufs zu positiven Veränderungen gekommen ist, die zur Vermeidung künftiger Delinquenz beitragen können. ... Ein Vorteil des Projekts besteht schließlich darin, dass die subkulturellen Strukturen unter den Probanden in den Einrichtungen anscheinend nicht so ausgeprägt wie im Gefängnis sind. Die Befunde ermutigen somit alles in allem dazu, den Weg des Jugendstrafvollzugs in freien Formen weiterzugehen.“⁵⁸³⁰ "Diese Stärke der freien Vollzugsform dürfte jedoch zu einem großen Teil den günstigeren strukturellen Bedingungen wie der räumlichen Überschaubarkeit und der kleineren Gruppengröße geschuldet sein.“⁵⁸³¹

Jugendstrafvollzug in freien Formen ist in der derzeit erprobten Form, dies zeigen sowohl die Abbruchsquoten als auch die Zugangsbarrieren, nur für einen Teil der Jugendstrafgefangenen geeignet. "Weder die verschiedenen geschlossenen Vollzugsformen mit ihrem Zugang zu einem breiteren Bildungs- und Behandlungsangebot, noch der offene Vollzug mit dem Freigang als kostengünstige, externe Ressourcen nutzende und Prisonisierungseffekte minimierende Unterbringungsform, werden durch den Jugendstrafvollzug in freien Formen überflüssig. Der Jugendstrafvollzug in freien Formen kann daher nur Teil eines viel breiteren Angebots im Jugendstrafvollzug sein und die dort notwendige Pluralität an Behandlungs- und Erziehungsangeboten nicht ersetzen.“⁵⁸³²

5828 Dreßel 2007, S. 121.

5829 Stelly 2014, S. 262.

5830 Dölling/Kerner 2014, S. 542.

5831 Stelly 2015, S. 765.

5832 Stelly 2014, S. 262. Zu Prisonisierungseffekten vgl. die Übersicht bei Hosser 2008.

Die Wiedereingliederung ist freilich auch bei günstigem Projektverlauf mit Schwierigkeiten verbunden. was angesichts der bestehenden Defizite nicht überrascht. "Wie die Interviews mit den entlassenen Probanden zeigten, war ein völlig reibungsloser Übergang in die Freiheit selten. Vielmehr kam es bei der Reintegration der Probanden häufig zu Problemen, die gemeistert werden mussten. Dies unterstreicht die Bedeutung einer qualifizierten Nachsorge. Die Einrichtungen haben deshalb die Nachsorgebemühungen intensiviert."⁵⁸³³

4.8.2.15 Kerner et al.: Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 (2011; 2016)

Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug war es, die 2004 eingeführte „einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ bzw. das diese Konzeption ablösende, am 01.01.2008 in Kraft getretene neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) zu evaluieren. Eckpunkte dieser „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ bzw. des HessJStVollzG waren / sind:

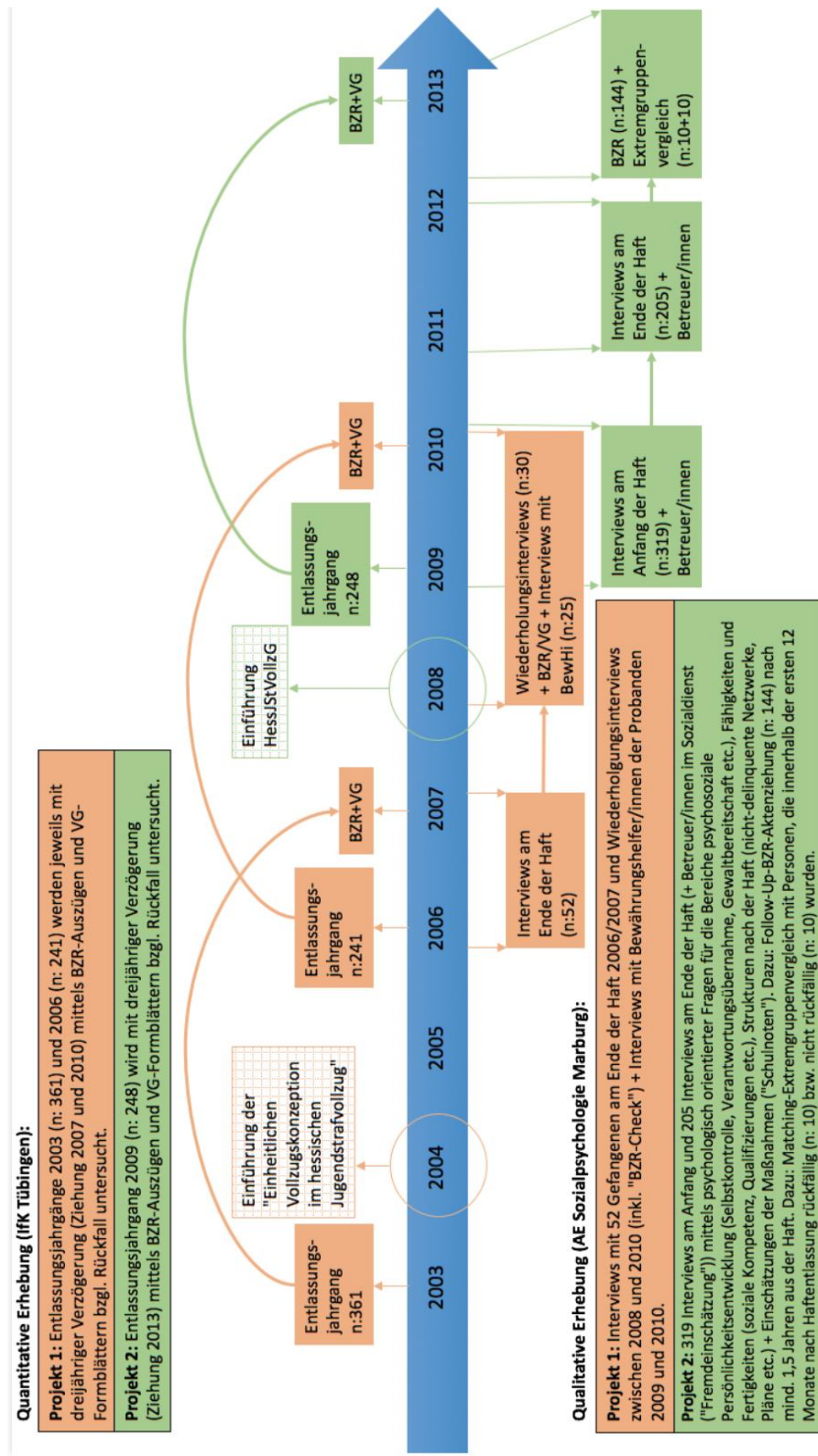
- die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges,
- die Unterbringung in Wohngruppen,
- die schulische und berufliche Qualifizierung,
- die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung,
- die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden),
- ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg,
- die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie
- die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges.

Ein weiterer Baustein der einheitlichen Vollzugskonzeption war und ist die Einführung systematischer Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen (Punkt 8 der Konzeption bzw. nunmehr § 66 HessJStVollzG). Die mit dieser Vollzugskonzeption verbundene Erwartung ging vor allem dahin, „dass durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzuges und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen vermindert und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.“⁵⁸³⁴

5833 Dölling/Kerner 2014, S. 542.

5834 Kerner et al. 2011b, S. 1.

Schaubild 640: Konzeption der Evaluierung des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes



Quelle:

Schaubild entnommen aus Coester et al. 2016, Folie 5

Für die Evaluierung dieser Vollzugskonzeption und der unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen wurden u.a. die BZR-Einträge ausgewertet für die 361 im Jahr 2003, für die 241 im Jahr 2006 sowie für die 248⁵⁸³⁵ im Jahr 2009 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassenen jungen männlichen Gefangenen (vgl. **Schaubild 640**). Der zahlenmäßige Rückgang der Entlassungen wird auch auf die Umstrukturierung des hessischen Jugendstrafvollzugs zurückgeführt.⁵⁸³⁶

Ergebnisse für die Entlassjährgänge 2003 und 2006 wurden 2011 vorgelegt.⁵⁸³⁷ Überarbeitungen der Daten führten zu geringfügigen Änderungen einzelner Werte.⁵⁸³⁸ Im Folgenden werden die im Abschlussbericht 2016 mitgeteilten Werte berücksichtigt.

Bei Strafantritt betrug das Durchschnittsalter 19,7 (2003) 19,6 (2006) bzw. 19,7 Jahre (2009), wobei die Altersspanne 2003 von 15 bis 28 Jahren, 2006 und 2009 von 15 bis 25 Jahren reichte.⁵⁸³⁹ Einen Migrationshintergrund⁵⁸⁴⁰ wiesen 56 % (2003), 46 % (2006) bzw. 52 % (2009) auf;⁵⁸⁴¹ 2003 wiesen die Gefangenen 40, 2006 30 und 2009 31 verschiedene Geburtsländer auf. Die durchschnittliche Strafzeit betrug etwa 1 Jahr. Im Jugendstrafvollzug war dementsprechend nur eine Minderheit im Jugendalter (2003: 17,2 %; 2006: 16,2 %; 2009: 14,9 %), der Jugendstrafvollzug war in erster Linie ein Vollzug für Heranwachsende und Jungerwachsene.⁵⁸⁴²

Für die Rückfallanalyse wurden drei Rückfallkategorien gebildet (vgl. **Schaubild 641**).

- Insgesamt wurden über 60 % der Entlassenen innerhalb von drei Jahren wieder erneut verurteilt (RD1).
- Nach der engeren, nur die Verurteilung zu einer (bedingten oder unbedingten) Jugend- oder Freiheitsstrafe berücksichtigenden Rückfalldefinition (RD2) wurden um die 50 % erneut verurteilt.
- Erneut schwer straffällig mit der Folge einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe (RD3) wurde nur jeder Dritte.

Diese Werte entsprechen den in der bundesweiten Rückfallstatistik für das Jahr 2004 ermittelten Werten für den Rückfall nach unbedingter Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 641**).⁵⁸⁴³

5835 Für zwei Probanden konnten keine BZR-Auszüge eingeholt werden, weshalb für die Rückfallanalyse nur Daten für 246 Probanden zur Verfügung standen (Kerner et al. 2016a, S. 17).

5836 Kerner et al. 2016b, S. 23; Kerner et al. 2016a, S. XIII.

5837 Kerner et al. 2011b.

5838 Kerner et al. 2016a, S. 18.

5839 Kerner et al. 2016b, S. 24; Kerner et al. 2016a, S. XIII.

5840 Nicht immer konnte aufgrund der verfügbaren Daten eine klare Zuordnung erfolgen. Für diese Gesamtangabe wurden zusammengefasst Personen mit "indiziell", mit "wahrscheinlichem" und mit "sicherem Migrationshintergrund".

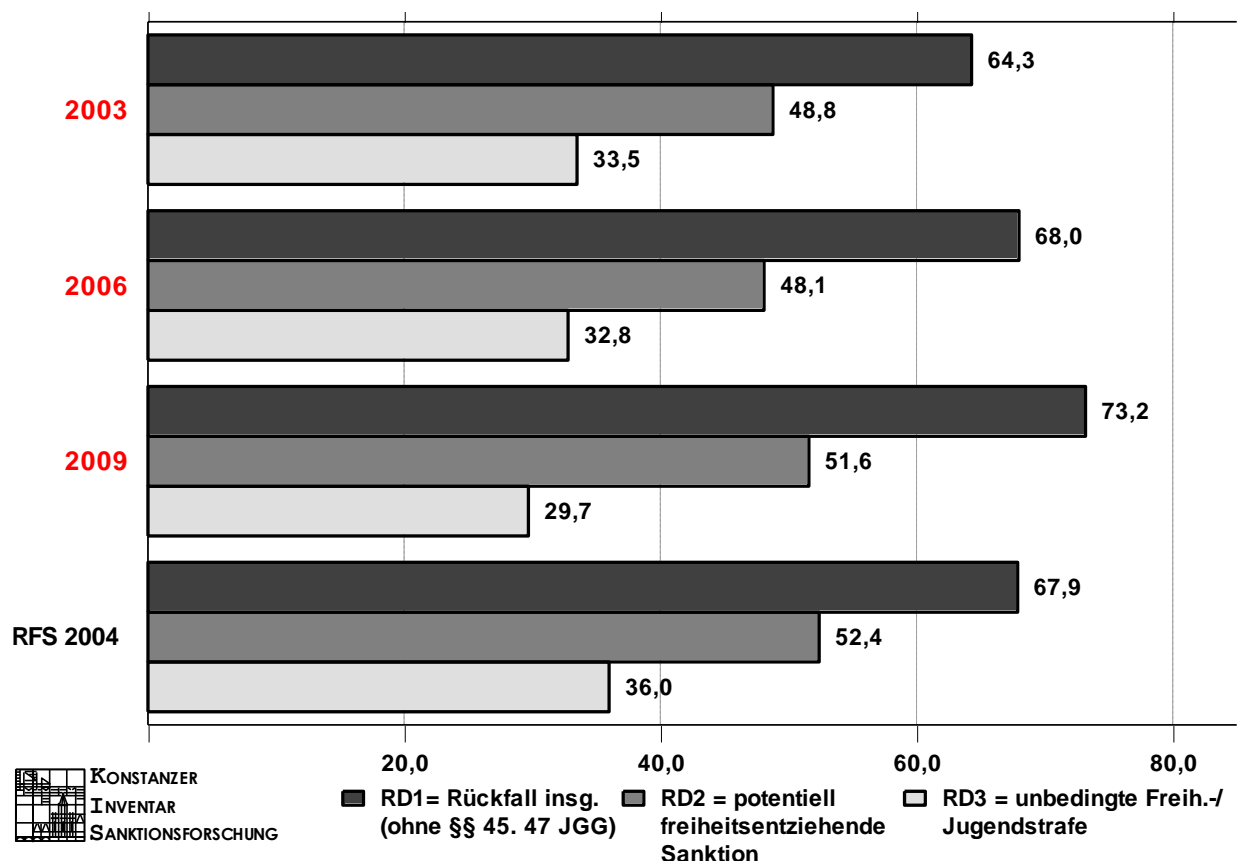
5841 Kerner et al. 2016b, S. 36 ff.; Kerner et al. 2016a, S. XIV.

5842 Kerner et al. 2016b, S. 24; Kerner et al. 2016a, S. XIII.

5843 Die für die RFS 2004 wiedergegebenen Werte sind in Schaubild 641 niedriger als in Schaubild 580, weil dort nicht nur Verurteilungen (wie in Schaubild 641) berücksichtigt worden sind, sondern auch informelle Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG.

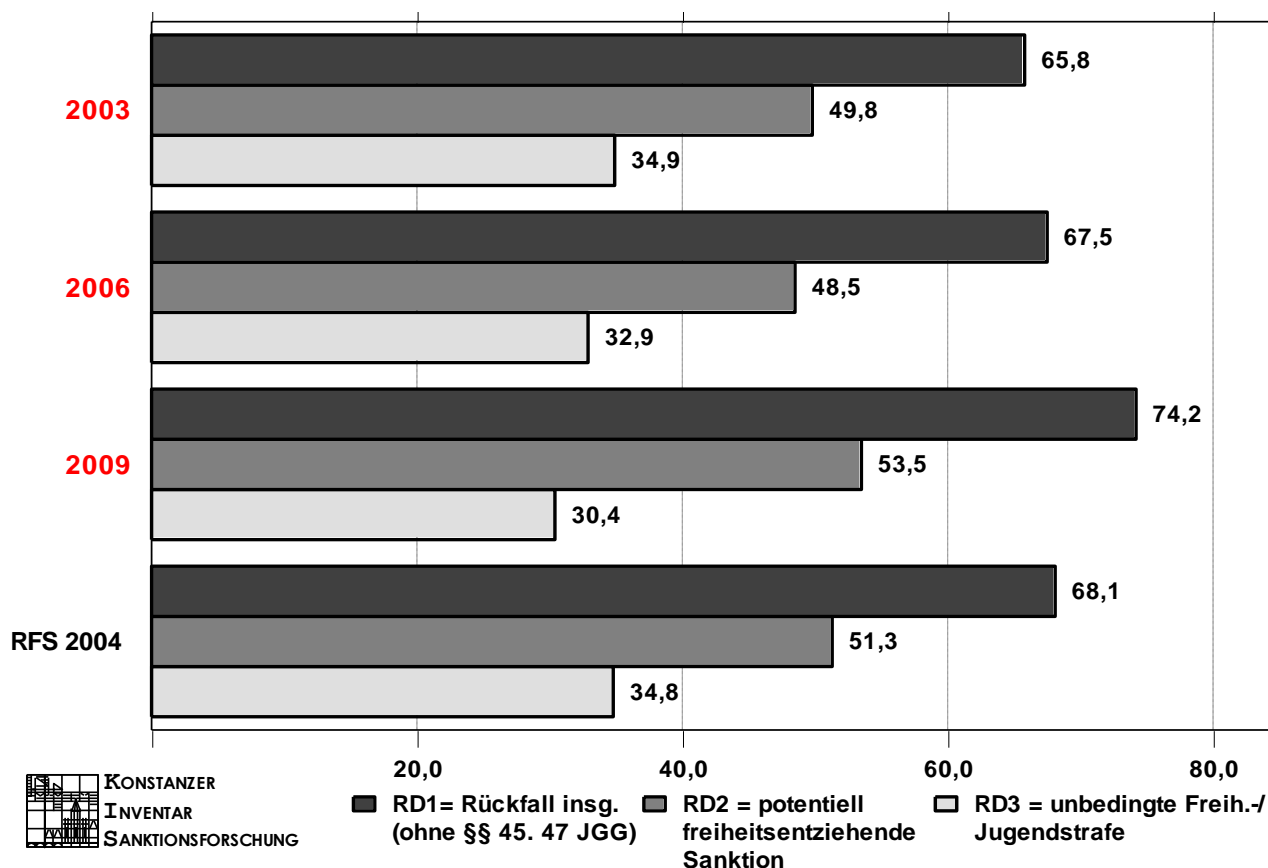
Die Daten der hessischen und der bundesweiten Rückfallstudie sind freilich aus mehreren Gründen nicht exakt vergleichbar. Grundgesamtheit in Hessen sind alle aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen, also einschließlich der in den Jugendstrafvollzug „Einbezogenen“ (§ 114 JGG), aber ohne die aus dem Jugendstrafvollzug „Ausgenommenen“ (§ 89b Abs. 1 JGG). Die der Rückfallstatistik zugrunde liegenden Daten des BZR erlauben keine Unterscheidung nach der Vollzugsform, sondern nur nach der Strafart. Sie beinhalten ferner alle Jugendstrafen bis zur Jugendhöchststrafe von 10 Jahren. In der veröffentlichten Auswertung wurde auch nicht nach männlichen und weiblichen Gefangenen unterschieden. Aufgrund einer Sonderauswertung der rückfallstatistischen Daten, in die nur die nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland – Jugendstrafvollzug oder allgemeiner Vollzug - entlassenen männlichen Gefangenen einbezogen wurden, konnte eine bessere Vergleichbarkeit hergestellt werden (vgl. **Schaubild 642**).

Schaubild 641: Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung einer Jugend- oder einer Freiheitsstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind – Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugendstrafe) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 143, Tab. 3.7.
Jehle et al. 2010, Übersichtstabelle 4.1a, S. 178; 4.4a, S. 181 (eigene Berechnungen, ohne §§ 45, 47 JGG).

Schaubild 642: Rückfall von jungen männlichen Strafgefangenen, die nach Verbüßung ausschließlich einer Jugendstrafe aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassen worden sind. Gegenüberstellung der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 in Hessen mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 (hier: alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland – Jugendstrafvollzug oder allgemeiner Vollzug - entlassenen männlichen Gefangenen) in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Kerner et al. 2016b; S. 146, Tabelle 3.8 (in Verbindung mit einer Sonderauswertung der Rückfallstatistik).

Beide Berechnungen zeigen übereinstimmen, dass die für den hessischen Jugendstrafvollzug ermittelten Rückfallraten teilweise etwas unter den bundesweiten – einschließlich Hessen – Werten liegen, ausgenommen RD3 2003, RD1 und RD2 2009. Insgesamt stimmen die Werte aber relativ gut überein.

Die hessische Jugendstrafvollzugsrückfalluntersuchung zeigt:

- Ein Drittel der aus dem hessischen Jugendstrafvollzug Entlassenen fallen innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung nicht mehr mit Taten auf, die zu einer Verurteilung führen.

- Nur ein Drittel der Entlassenen waren innerhalb von drei Jahren „Wiederkehrer“ in den Strafvollzug. Zwei Drittel der Entlassenen haben es also vermocht, entweder gar nicht straffällig (bzw. nicht entdeckt) zu werden oder haben in ihrer kriminellen Intensität so nachgelassen, dass die Gerichte trotz Vorstrafen mit Hafterfahrung maximal Bewährungsstrafen verhängten. "Plakativer formuliert: Im Schnitt 7 von je 10 aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr 2009 Entlassenen haben sich in einem 3jährigen Beobachtungszeitraum dergestalt günstig entwickelt, dass sie entweder völlig frei von neuen Verurteilungen geblieben sind oder andernfalls von den Gerichten lediglich Strafen ohne Freiheitsentzug auferlegt bekommen haben."⁵⁸⁴⁴

Hinsichtlich der angestrebten Evaluation der „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ bzw. des HessJStVollzG zeigt der Vergleich der Rückfalluntersuchungen (vgl. **Schaubild 641** und **Schaubild 642**):

- Die beiden Entlassjahrgänge 2006 und 2009 weisen eine insgesamt höhere Rückfallrate (RD1) auf als der Entlassjahrgang 2003.
- Die Rückfallrate RD2 (bedingte und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen) ist 2006 geringer, 2009 aber höher als 2003.
- Die Rückfallrate RD3 (unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen) war 2006 und 2009 niedriger als 2003.

Aussagen über die Wirkung der „einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ bzw. das neue HessJStVollzG dürften nicht möglich sein. Denn im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Vollzugskonzeption ist es offenbar zu einer strukturellen Änderung der Insassenpopulation im hessischen Jugendstrafvollzug gekommen. Es wurde vermutet, dass „im Jahr 2006 stärker als zuvor diejenigen jungen Gefangenen, die einen erhöhten Erziehungsbedarf aufwiesen, im Jugendstrafvollzug konzentriert wurden.“⁵⁸⁴⁵

Weiterführend sind aber die quantitativen und - hier nicht im Detail dargestellten qualitativen - Befunde. Denn sie bestätigen einerseits - teilweise differenzierter als bisher - bekannte Ergebnisse, zeigen aber andererseits hinsichtlich zahlreicher, so bislang in der Rückfallforschung nicht verwendeter Indikatoren, dass es nach Strafvollzug bei einem erheblichen Teil der Entlassenen eine deutliche Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit gegeben hat, also ein "Hinauswachsen" aus der kriminellen Karriere.

In Übereinstimmung mit den Befunden der beiden bundesweiten Rückfallstudien wurde festgestellt.

- Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist bei jungen Menschen höher als bei Jung-erwachsenen und Erwachsenen.⁵⁸⁴⁶ Von den 2009 in Hessen im Alter von 14-17 Jahren entlassenen jungen Gefangenen (N=10) wurde 50,0 % innerhalb von drei Jahren wieder zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt; von der

5844 Kerner et al. 2016a, S. XXII.

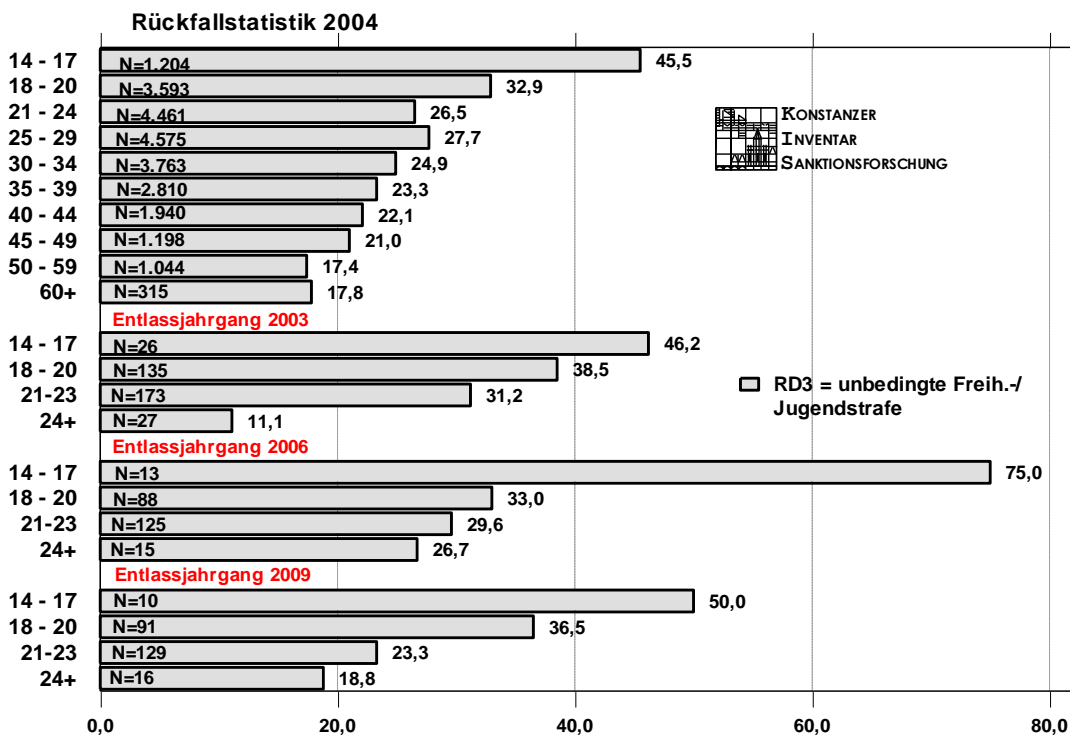
5845 Kerner et al. 2011b, S. 103.

5846 Vgl. oben Schaubild 578.

Gruppe der 21- bis einschl. 23-Jährigen (N=129) waren es nur 23,3 %.⁵⁸⁴⁷ Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Altersgruppen, die im allgemeinen Strafvollzug die Strafe verbüßen, nicht erfasst sind.

- Die bundesweite Rückfallstatistik 2004 mit ihren wesentlich größeren Zahlen belegt diese Altersabhängigkeit im Bereich der Jugendstrafen ohne Bewährung (vgl. **Schaubild 643**). Mit steigendem Alter wird ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten nicht rückfällig, insbesondere nicht mit derart schweren Taten rückfällig, dass eine Verurteilung zu unbedingter Jugend- bzw. Freiheitsstrafe erfolgt.

Schaubild 643: Rückfall und Wiederverurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe nach Entlassung aus dem hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 sowie bundesweite Rückfallstatistik 2004 (BezE: unbedingte Jugend- oder unbedingte Freiheitsstrafe) – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 168, Tabelle 3.20.
 Jehle et al. 2010, Übersichtstabelle 3.1.1a, S. 167 (eigene Berechnungen)

- Erstbestrafte werden, wie bereits die beiden bundesweiten Rückfallstatistiken gezeigt haben,⁵⁸⁴⁸ weniger rückfällig als Vorbestrafte. Mit der Zahl der Vorstrafen nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit zu (vgl. **Tabelle 185**).

5847 Kerner et al. 2016b, S. 168, Tabelle 3.20. Die Unterschiede beim Entlassjahrgang 2006 waren deutlich größer (75,0 % vs. 29,6 %, wegen der kleinen absoluten Zahl der Jugendlichen (N=13) aber kaum interpretierbar.

5848 Vgl. oben Schaubild 581.

Tabelle 185: Wiederverurteilungsrates nach der Anzahl der Voreintragungen.
Entlassjahrgänge 2003, 2006 und 2009

	Entlassjahrgang 2003	Entlassjahrgang 2006	Entlassjahrgang 2009
Erstauffällige	49,3	52,7	61,5
1 Voreintragung	69,4	82,4	72,3
2 Voreintragungen	74,6	69,8	90,9
3 Voreintragungen	87,5	70,0	75,0
4-9 Voreintragungen	85,7	90,9	90,5

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 176, Schaubild 3.20

- Zwischen „Vollverbüßern“ und Bewährungsprobanden (Strafrestaussetzung gem. § 88 JGG, §§ 57 StGB) der Entlassjahrgänge 2003, und 2009 waren die Rückfallraten in allen drei Rückfallkategorien fast gleich hoch (vgl. **Tabelle 186**); beim Jahrgang 2006 zeigten sich dagegen Unterschiede von teilweise deutlich mehr als 10 Prozentpunkten; die Gründe für diese Abweichung konnte nicht geklärt werden. Erheblich geringer waren dagegen die Rückfallraten der aus sonstigen Gründen („Good Time“ Fälle, „Therapie statt Strafe“, Amnestie usw.) vorzeitig Entlassenen. Beim Jahrgang 2006 entsprachen sich dagegen die Rückfallraten der Bewährungsprobanden und der aus sonstigen Gründen vorzeitig Entlassenen, in allen drei Rückfallkategorien waren sie deutlich geringer als die der Vollverbüßer.

Insgesamt zeigt sich damit, dass die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Die Vollverbüßung stellt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Resozialisierungseffekt auf der Restzeit beruht, insofern einen Übermaßvollzug dar.

Tabelle 186: Rückfallraten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen aus hessischem Jugendstrafvollzug entlassene Jugendstrafgefangene 2003, 2006 und 2009 nach unterschiedlichen Rückfalldefinitionen

	Vollverbüßer	Bewährungsprobanden	Sonstige
Entlassjahrgang 2003			
Rückfalld. 1	68,6 %	71,4 %	44,6 %
Rückfalld. 2	54,3 %	53,2 %	28,4 %
Rückfalld. 3	37,6 %	33,8 %	21,6 %
Entlassjahrgang 2006			
Rückfalld. 1	74,1 %	57,6 %	62,5 %
Rückfalld. 2	55,2 %	37,9 %	37,5 %
Rückfalld. 3	37,8 %	25,8 %	25,0 %
Entlassjahrgang 2009			
Rückfalld. 1	73,1 %	73,4 %	73,0 %
Rückfalld. 2	53,8 %	53,2 %	40,5 %
Rückfalld. 3	30,8 %	30,4 %	24,3 %

Datenquelle: Kerner et al. 2016b; S. 181 f, Schaubilder 3.23, 3.24 und 3.25

- Rund 40 % aller Rückfälle⁵⁸⁴⁹ (bezogen auf alle Rückfälligen), erfolgte bei den drei Entlassjahrgängen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Entlassung (2003: 36,1 %; 2006: 39,1 %; 2009: 40,6 %). Binnen eines Jahres waren bereits zwei Drittel aller Rückfälle erfolgt: 2009: 69,5 %, 2006: 58,6 %; 2003: 61,6 %).⁵⁸⁵⁰ Der Übergangszeitraum zwischen Leben in Unfreiheit und Leben in Freiheit ist gerade im ersten Jahr nach der Entlassung besonders problematisch und muss durch ein Übergangsmangement betreut werden.

Um das „Hinauswachsen“ aus einer kriminellen Karriere zu messen, wurden für die Teilgruppen der Rückfälligen (2003: 232; 2006: 164; 2009: 180) mehrere Indizes gebildet, um zu prüfen, ob und wie sich die strafrechtlich relevante Auffälligkeit im Beobachtungszeitraum verändert hat gegenüber der Zeit bis zur Haftentlassung. Insgesamt zeigen diese Indizes eine gleichgerichtete, in allen Teilgruppen beobachtbare und zumeist auch erhebliche Verminderung der Auffälligkeit.

- Im Vergleich zur Zahl der vor dem Beobachtungszeitraum rechtskräftig festgestellten Delikte hat sich die Zahl der im dreijährigen Beobachtungszeitraum abgeurteilten Delikte um 39 % (2003), 38,5 % (2006) bzw. 44,2 % (2009) verringert.⁵⁸⁵¹
- Insgesamt nehmen sowohl
 - a) die Deliktsbreite, also das Deliktsspektrum (gemessen über die Zahl der verwirklichten Deliktsarten),
 - b) die Zahl der in die Urteile einbezogenen Handlungen als auch
 - c) die Zahl der abgeurteilten Taten ab.
- Die Differenzierung nach Erstauffälligen und Vorbestraften (vgl. **Tabelle 187**) zeigt, dass dieser Rückgang bei beiden Teilgruppen erfolgt, bei den Vorbelasteten ist der Rückgang sogar deutlich ausgeprägter. Diese Verbesserung zeigt sich auch bei den Gefangenen mit Migrationshintergrund, wobei sich die Kennwerte in den einzelnen Teilgruppen - "kein Migrationshintergrund", "Migrationshintergrund wahrscheinlich", "Migrationshintergrund sicher" - unterschiedlich und wechselnd ausgeprägt verringern.⁵⁸⁵²

5849 Gemessen an der festgestellten ersten Tat.

5850 Kerner et al. 2016b, S. 155 f.

5851 Kerner et al. 2016b, S. 191.

5852 Kerner et al. 2016b, S. 197 ff., Schaubilder 3.33, 3.34 und 3.35

Tabelle 187: Deliktsskennzeichen der Probanden vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen)

Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	69	103	
	im BZ	51	81	
Veränderung (HE = 100)		-26 %	-21 %	-5 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	50	83	
	im BZ	45	71	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-14 %	+4 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	51	83	
	im BZ	39	60	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-28 %	+4 %
in die Urteile einbezogene Taten		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
in die Urteile einbezogene Taten	bis HE	255	1.275	
	im BZ	263	670	
Veränderung (HE = 100)		+3 %	-47 %	-50 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
in die Urteile einbezogene Taten	bis HE	149	862	
	im BZ	146	476	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-2 %	+43 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
in die Urteile einbezogene Taten	bis HE	178	976	
	im BZ	181	463	
Veränderung (HE = 100)		+2 %	-53 %	+55 %
Taten pro Proband im Median		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
Taten pro Proband im Median	bis HE	3,0	11,5	
	im BZ	3,0	4,0	
Veränderung (HE = 100)		0 %	-65 %	+65 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
Taten pro Proband im Median	bis HE	3,0	15,0	
	im BZ	2,0	5,0	
Veränderung (HE = 100)		-24 %	-33 %	+34 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
Taten pro Proband im Median	bis HE	4,0	12,0	
	im BZ	3,0	4,0	
Veränderung (HE = 100)		-25 %	-67 %	+42 %

Legende:

Bis HE: Bis Haftentlassung

im BZ: Im Beobachtungszeitraum

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 192 f., Schaubilder 3.27, 3.28 und 3.29

- Auch die durchschnittliche Schwere der erneut verübten Straftaten ging, gemessen über die abstrakte Strafraumhöhe,⁵⁸⁵³ zurück (vgl. **Tabelle 188**). Dies gilt erneut für Erstauffällige und für Vorbelastete sowie für Probanden mit bzw. ohne Migrationshintergrund.⁵⁸⁵⁴
- Die Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart zeigte ebenfalls eine positive Entwicklung im Vergleich des Zeitraums vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ). Insbesondere die gegen die Person gerichteten Gewaltdelikte haben sich deutlich verringert (vgl. **Tabelle 189**).
- Bestätigt wurde die Verminderung der strafrechtlichen Auffälligkeit auch bei einer Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen.⁵⁸⁵⁵

Tabelle 188: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ), unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften (nur Teilgruppe der Rückfälligen)

Schweregrad der Fälle im Durchschnitt		Erstauffällige	Vorbelastete	"Gewinn" der Vorbelasteten
Entlassjahrgang 2003 (N= 232)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	6,60	6,16	
	im BZ	5,02	5,50	
Veränderung (HE = 100)		23,9 %	10,7 %	+13,2 %
Entlassjahrgang 2006 (N= 164)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	6,70	6,30	
	im BZ	5,20	5,30	
Veränderung (HE = 100)		22,4 %	15,9 %	+6,5 %
Entlassjahrgang 2009 (N= 180)				
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum	bis HE	6,26	6,09	
	im BZ	4,81	5,05	
Veränderung (HE = 100)		23,2 %	17,1 %	+6,1 %

Legende:

Bis HE: Bis Haftentlassung

im BZ: Im Beobachtungszeitraum

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 205 f., Schaubilder 3.36, 3.37 und 3.38

5853 Ausgehend von dem Codierschema des Statistischen Bundesamt für die einzelnen Straftatbestände wurden Schweregrade gebildet von 1 (Freiheitsstrafe oder Äquivalent bis zu 6 Monaten) bis 16 (lebenslange Freiheitsstrafe). Schweregrad 5 ist Freiheitsstrafe oder Äquivalent bis zu 5 Jahren, also z.B. einfacher Diebstahl gem. § 242 StGB. Vgl. im Detail Kerner et al. 2016b, S. 201.

5854 Kerner et al. 2016b, S. 211 ff.

5855 Kerner et al. 2016b, S. 222 ff.

Tabelle 189: Veränderungen der absoluten Zahlen der abgeurteilten Delikte im Zeitraum vor der Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ),

	Entlassjahrgang 2003 (N= 232)			Entlassjahrgang 2006 (N= 164)			Entlassjahrgang 2009 (N= 180)		
	absolut		%	absolut		%	absolut		%
	bis HE	im BZ		bis HE	im BZ		bis HE	im BZ	
Delikte gg. das Leben	2	0	-100	1	0	-100	1	0	-100
gg. die sexuelle Selbstbestimmung	22	8	-64	17	4	-77	18	4	-78
Raub, Erpressung	152	58	-62	111	26	-77	109	33	-70
Delikte gg. die persönliche Freiheit	51	14	-72	37	13	-65	49	24	-51
Gemeingefährliche Delikte	31	24	-23	27	29	+7	37	20	-46
Körperverletzungsdelikte	180	104	-42	110	84	-24	184	109	-41
Alle Delikte	1.530	933	-39	1.011	622	-39	1.154	644	-44

Datenquelle: Kerner et al. 2016b, S. 220, Schaubilder 3.49, 3.50 und 3.51

Die qualitativen Interviews mit 52 Gefangenen des Entlassjahrgangs 2006 am Ende der Haft ergab eine hohe Belastung mit Risikofaktoren (hohe Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung, keinen Schulabschluss, Konsum von Heroin, Kokain oder Crack in der Vergangenheit, Schulden sowie keinen positiven Kontakt zu den Eltern). Alle Probanden waren mit mindestens einem Risikofaktor und über die Hälfte (56 %) mit mindestens drei dieser Faktoren belastet. "Eine hohe Belastung mit Risikofaktoren ist verbunden mit einer schlechten Prognose für die Legalbewährung. Ein Extremgruppenvergleich belegte, dass Probanden mit hoher Belastung mit Risikofaktoren (drei oder mehr) am Ende einer Haft häufiger rückfällig wurden als solche mit einer niedrigen Belastung (weniger als drei)."⁵⁸⁵⁶

Infolge von Erweiterungen der Formblätter standen für die Entlassjahrgänge 2006 und 2009 Zusatzinformationen zur Verfügung. Danach hatten, von den noch im Schülerstatus befindlichen Gefangenen abgesehen, 86 % (2006) bzw. 88 % (2009) ohne Berufsausbildung ihre Strafe angetreten. 77 % (2006) bzw. 69 % (2009) galten als arbeits- oder beschäftigungslos.⁵⁸⁵⁷ Diese Befunde zur Problemlage von Jugendstrafgefangenen werden durch zahlreiche weitere Untersuchungen aus neuerer Zeit bestätigt, etwa zur Situation von Ausbildungs- und beruflicher Qualifikation,⁵⁸⁵⁸ zu Alkohol- und Drogenproblemen,⁵⁸⁵⁹ zu psychischen Störungen⁵⁸⁶⁰ oder generell zur defizitären sozialen Lebenslage.⁵⁸⁶¹

5856 Kerner et al. 2011b, S. XXIV, S. 383; Stellmacher et al. 2012; Stellmacher/Wagner 2015, S. 397.

5857 Kerner 2016a, S. XIV.

5858 Erg. des Verf.: Zu vergleichbaren Befunden – 48 % ohne Schulabschluss, 40 % Hauptschulabschluss, 3 % Förderschulabschluss – kam Reinheckel (2013) in ihrer bundesweiten Bestandsaufnahme der Jugendstrafgefangenen des Jahres 2008. Ebenso Müller/Richter 2015, Stelly/Thomas 2012; Walter, J. 2015a. Aus dem sächsischen Jugendstrafvollzug werden noch höhere Quoten berichtet. Am Stichtag 31.3.2013 verfügten 63,4 % der Jugendstrafgefangenen über keinen Schulabschluss, 91,5 % über keine formale berufliche Qualifikation (Hinz 2015, S. 300). Weitere Nachweise bei Ostendorf 2016f, Rdnr. 25 f.; Pruin et al. 2016, S. 247.

Anhand eines Extremgruppenvergleiches zwischen Aussteigern⁵⁸⁶² und Rückfälligen⁵⁸⁶³, wurden in Interviews, die mit 30 Probanden des Entlassjahrgangs 2006 ein bis drei Jahre nach der Entlassung geführt wurden, folgende Bedingungsfaktoren für eine Legalbewährung untersucht bzw. herausgearbeitet:⁵⁸⁶⁴

- Neugestaltung des Freundeskreises unter Abbruch des Kontakts zu delinquenten Peers.⁵⁸⁶⁵
- Aufbau unterstützender sozialer Netzwerke, z.B. Eltern und Geschwister oder eine Liebesbeziehung.⁵⁸⁶⁶
- Einbindung in Schule oder Beruf.⁵⁸⁶⁷
- Materielle Existenzsicherung und Abbau von Schulden.⁵⁸⁶⁸

5859 Im sächsischen Jugendstrafvollzug wiesen die meisten der Jugendstrafgefangenen "nach Einschätzung durch den Sozialdienst ein Suchtmittelproblem auf, bei einem Drittel sowohl mit Alkohol als auch mit Drogen" (Hinz 2015, S. 302). Vgl. ferner Ostendorf 2016f, Rdnr. 27; Stöver 2015, S. 426.

5860 Köhler/Bauchowitz 2012; Köhler et al., 2012; Köhler/Müller 2016. Weitere Nachweise bei Ostendorf 2016f, Rdnr. 28.

5861 Zu den sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen vgl. auch Greve/Hosser 2002; Hinz 2015, 300 ff.; Stelly/Thomas 2011a; Stelly/Thomas 2012; Stelly/Thomas 2013; Walter, J. 2015a.

5862 Als Aussteiger wurden Personen angesehen, bei denen keine neuen Straftaten registriert wurden, oder die bei Begehung erneuter Straftaten lediglich eine Geldstrafe erhalten hatten (Kerner et al. 2011b, S. 32). Im Unterschied zu den Interviews am Ende der Haft, bei denen als Aussteiger nur diejenigen gewertet wurden, die nicht erneut verurteilt worden waren, mussten bei den Wiederholungsinterviews, die mindestens ein Jahr nach der Entlassung geführt wurden, der Kreis der Aussteiger erweitert werden, um eine genügend große Gruppe zu erhalten.

5863 Als Rückfällige wurden Personen angesehen, die nach der Entlassung zu einer erneuten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden (Kerner et al. 2011b, S. 31 f.).

5864 Vgl. auch Stellmacher/Wagner 2015. Vgl. hierzu auch die Befunde von Stelly/Thomas 2005 (VII., 4.8.2.9).

5865 Vor der Haft hatten 98 % der Inhaftierten Kontakt zu delinquenten Altersgenossen (Kerner et al. 2011b, S. 248). Die selbstberichtete Absicht zum Kontaktabbruch zu diesen Freunden am Ende der Haft hatte „keinen guten prognostischen Wert“ für den tatsächlichen Abbruch (Kerner et al. 2011b, S. 273). Im Wiederholungsinterview berichteten Aussteiger häufiger von einer bewussten Abkehr von den delinquenten Altersgenossen als Rückfällige (Kerner et al. 2011b, S. 275).

5866 „Bezüglich familiärer Beziehungen kann nicht direkt belegt werden, dass sie verantwortlich für eine erfolgreiche Legalbewährung sind. Dies gilt auch für das Vorhandensein einer Liebesbeziehung, obwohl dort eine entsprechende Tendenz erkennbar ist, die aber wiederum statistisch nicht signifikant ist. Der entscheidende Faktor für einen Ausstieg ist aber offensichtlich, ob wichtige Bezugspersonen bei den Probanden als soziales Kapital wirken. Dies bedeutet, dass die Probanden die soziale Beziehung als wichtig erleben, weil sie von diesen Anerkennung, Vertrauen und Unterstützung erhalten. Dies wirkt dann als zusätzlicher Motivationsfaktor, nicht wieder rückfällig zu werden. Bei 23 Probanden (77 %) war ein solches soziales Kapital erkennbar, bei den anderen sieben Personen (23 %) nicht. Probanden, bei denen ein solches soziales Kapital vorhanden war, wurden weniger häufig rückfällig als solche Personen, bei denen dies nicht der Fall war“ (Kerner et al. 2011b, S. 274).

5867 Aussteiger hatten häufiger als Rückfällige am Ende der Haft einen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Aussteiger waren seltener nach der Entlassung arbeitslos. „Aussteiger und Rückfällige ... unterscheiden ... (sich) eher darin, ob sie tatsächlich beruflich eingebunden sind oder nicht. Sicherlich ist es für die Probanden hilfreich, einen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung zu haben, um ihre Berufschancen zu verbessern. Erst die tatsächliche Einbindung in einen Berufsalltag aber wirkt sich positiv auf die Legalbewährung aus. Dies belegt die Wichtigkeit einer erfolgreichen Integration in den Leistungsbereich für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere“ (Kerner et al. 2011b, S. 278 f.).

- Bewältigung von Suchtstrukturen.⁵⁸⁶⁹
- Kontrolle von Gewaltbereitschaft und Impulsivität.⁵⁸⁷⁰
- Aufbau eines strukturierten Freizeitverhaltens.⁵⁸⁷¹
- Werte- und moralbezogene Reintegration, insbesondere Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten.⁵⁸⁷²
- Aufbau persönlichkeitsbedingter Schutzfaktoren, wie z.B. höhere Frustrationstoleranz, geringere Gewaltbereitschaft, höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, stärkeres Unrechtsbewusstsein, stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere.⁵⁸⁷³

„Der Extremgruppenvergleich im Hinblick auf die selbsteingeschätzte Gefahr, nach der Entlassung nochmals Straftaten zu begehen, (konnte) keine statistisch bedeutsamen Unterschiede ($p > ,10$) belegen Dies bedeutet, dass die Selbsteinschätzung der jungen Gefangenen am Ende ihrer Haft darüber, ob sie weitere Straftaten begehen werden oder

-
- 5868 „Beim Wiederholungsinterview konnte nur bei acht Personen (27 %) eine einigermaßen sozial gesicherte und legale Existenzsicherung festgestellt werden. Alle anderen Probanden befanden sich entweder in unsicheren Jobs, verdienten ihr Geld u. a. mit illegalen Geschäften, oder waren auf Unterstützung der Familie oder dem Staat angewiesen“ (Kerner et al. 2011b, S. 279). Aussteiger und Rückfällige unterschieden sich nicht wesentlich im Vorhandensein von Schulden.
- 5869 Aussteiger äußerten häufiger eine ablehnendere Haltung zum Konsum von Drogen als Rückfällige und berichteten nach der Entlassung seltener vom Konsum harter Drogen (Kerner et al. 2011b, S. 282). „Dies belegt, dass die suchtpreventive Arbeit gleichzeitig auch eine wichtige Rückfallprävention für die Begehung neuer Straftaten darstellt“ (Kerner et al. 2011b, S. 281).
- 5870 „Der wichtigste Faktor ist in diesem Bereich der Umgang mit potentiell gewaltsamen Situationen: Personen, die bewusst versuchten, gewaltsamen Konflikten aus dem Weg zu gehen, wurden weniger häufig rückfällig als solche, die dies nicht taten. Darüber hinaus wurden Personen mit hoher Impulsivität tendenziell häufiger rückfällig als Personen mit niedriger Impulsivität“ (Kerner et al. 2011b, S. 283). Allerdings zeigte sich auch, dass sich Aussteiger und Rückfällige nicht in der Bereitschaft unterschieden, körperliche Gewalt einzusetzen, wenn jemand angegriffen wird. Beide Gruppen hatten in gleichem Maße „nach der Entlassung mehr als einmal Situationen erlebt, in denen es bezüglich einer Schlägerei kritisch wurde“ (Kerner et al. 2011b, S. 283)
- 5871 Unstrukturiertes Freizeitverhalten ging meist auch mit dem Kontakt zu delinquenten Peers einher. Rückfällige wiesen häufiger als Aussteiger ein unstrukturiertes Freizeitverhalten auf (Kerner et al. 2011b, S. 280).
- 5872 Aussteiger äußerten eine ablehnendere und kritischere Einstellung gegenüber den eigenen Straftaten als Rückfällige. „Probanden, die eine ausstiegsförderliche und kritische Haltung gegenüber ihren früheren Straftaten äußerten, wurden weniger häufig rückfällig als solche Probanden, die ihre Straftaten eher bagatellisierten oder eine eher unkritische Haltung zeigten“ (Kerner et al. 2011b, S. 260).
- 5873 „Am Ende der Haft äußerten Aussteiger tendenziell eine stärkere Selbstwirksamkeitseinschätzung in Bezug auf die zukünftige Lebensgestaltung als Rückfällige. In der Befragung der Bewährungshilfe wiesen Aussteiger eine höhere Frustrationstoleranz, eine geringere Gewaltbereitschaft, eine höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, ein stärkeres Unrechtsbewusstsein und eine stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere auf. Diese Befunde weisen darauf hin, dass es für einen Ausstieg wichtig ist, dass sich die Probanden in bestimmten Bereichen ihrer Persönlichkeit verändern“ (Kerner et al. 2011b, S. XXVIII, 390).

nicht, keinen prognostischen Wert für das tatsächliche Legalverhalten nach der Entlassung hatte.⁵⁸⁷⁴

Im Einklang mit diesen Befunden wurde im Extremgruppenvergleich mit 10 Aussteigern und 10 erneut wiederinhaftierten Rückfälligen des Entlassjahrgangs 2009 festgestellt: "Besonders deutliche Effekte waren hinsichtlich der schul- und berufsbezogenen Reintegration zu erkennen. Aussteiger weisen eine deutlich bessere Integration als die Rückfälligen auf. Des Weiteren waren auch Hinweise zu finden, dass Aussteiger sich von den Rückfälligen in den folgenden Bereichen positiv abhoben: besser entwickeltes nicht-delinquentes soziales Netzwerk, tendenziell häufiger eine bedeutsame Liebesbeziehung gehabt, günstigeres Freizeitverhalten, reduzierte Bereitschaft Gewalt auszuüben, positivere Entwicklung im Suchtbereich, konstruktivere Einstellung im Umgang mit Schulden, positiveres Verhältnis zur Bewährungshilfe, höhere Lebenszufriedenheit und einen besseren persönlichen Selbstwert mit einem geringeren Empfinden einer sozialen Exklusion."⁵⁸⁷⁵ Insgesamt konnten aber, im Vergleich zum früheren Extremgruppenvergleich, nur in wenigen Bereichen statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen festgestellt werden.

4.8.2.16 Jehle/Grindel: Rückfall nach langer Jugendstrafe (2013)

Nach § 7 Abs. 2 JGG bzw. § 105 JGG i.d.F. des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 kann das Jugendgericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn der Jugendliche bzw. nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird wegen oder auch wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, der Verurteilten werde erneut ein solches Verbrechen verüben.

Zur Klärung der Frage, ob und mit welchen Anteilen es überhaupt derart gefährliche Jugendstrafgefangene gibt, haben Jehle/Grindel⁵⁸⁷⁶ BZR-Eintragungen von Tätern ausgewertet, die wegen eines im Jugend- oder Heranwachsendenalters⁵⁸⁷⁷ verübten Gewalt- oder Sexualdeliktes⁵⁸⁷⁸ zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt und nach Vollverbüßung in den Jahren 2002 bis 2007 entlassen worden sind.

5874 Kerner et al. 2011b, S. 267 f.

5875 Kerner et al. 2016a, S. XXX.

5876 Jehle/Grindel 2013; ferner Grindel/Jehle 2014; Grindel/Jehle 2015.

5877 Zum Tatzeitpunkt waren 26 % der Probanden Jugendliche, 71 % waren Heranwachsende, 3 % waren älter als 20 Jahre. Vermutet wird entweder ein Eintragungsfehler oder eine (analoge) Anwendung von § 32 JGG (Jehle/Grindel 2013, S. 130 mit Anm. 21).

5878 In die Auswertung einbezogen wurden die folgenden Gewalt- und Sexualdelikte:
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB einschließlich der Gewalt- und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 Abs. 7 i.V.m. 178, 306c StGB),
Raubdelikte (§§ 249, 250, 252, 255 StGB sowie 316a, 316c, 239a, 239b StGB jeweils ohne Abs. 3),
Sexualdelikte (§§ 177, 174-176a, 179, §§ 180-184f StGB),
Brandstiftungsdelikte (§§ 306a, 306b StGB),
Körperverletzungsdelikte (§§ 223-226, 340 StGB) (Jehle/Grindel 2013, S. 127).

Bei dieser Gruppe handelt es sich um eine Extremgruppenauslese. Erst bei Berücksichtigung von sechs Jahrgängen aller Entlassenen nach einer vollverbüßten, über fünfjährigen Jugendstrafe konnte eine für statistische Analysen hinreichend große Gruppe von 262 Vollverbüßern gewonnen werden. Hiervon wurden 22 wegen einer Anschlussstraftat nicht vor dem 31.12.2007 entlassen, sodass für die Auswertung insgesamt 240 Probanden zur Verfügung standen.⁵⁸⁷⁹ Gemessen wurde der Rückfall während eines dreijährigen Beobachtungszeitraums. Insgesamt wurden 67 % wieder rückfällig, was der Rückfallrate entspricht, die in der Rückfallstatistik für Entlassungen aus unbedingter Jugendstrafen ermittelt wurde.⁵⁸⁸⁰ Da Sicherungsverwahrung aber nur in Betracht kommt, wenn die Rückfalltat ebenfalls eine einschlägig schwere Tat ist, wurden Rückfallgruppen gebildet:

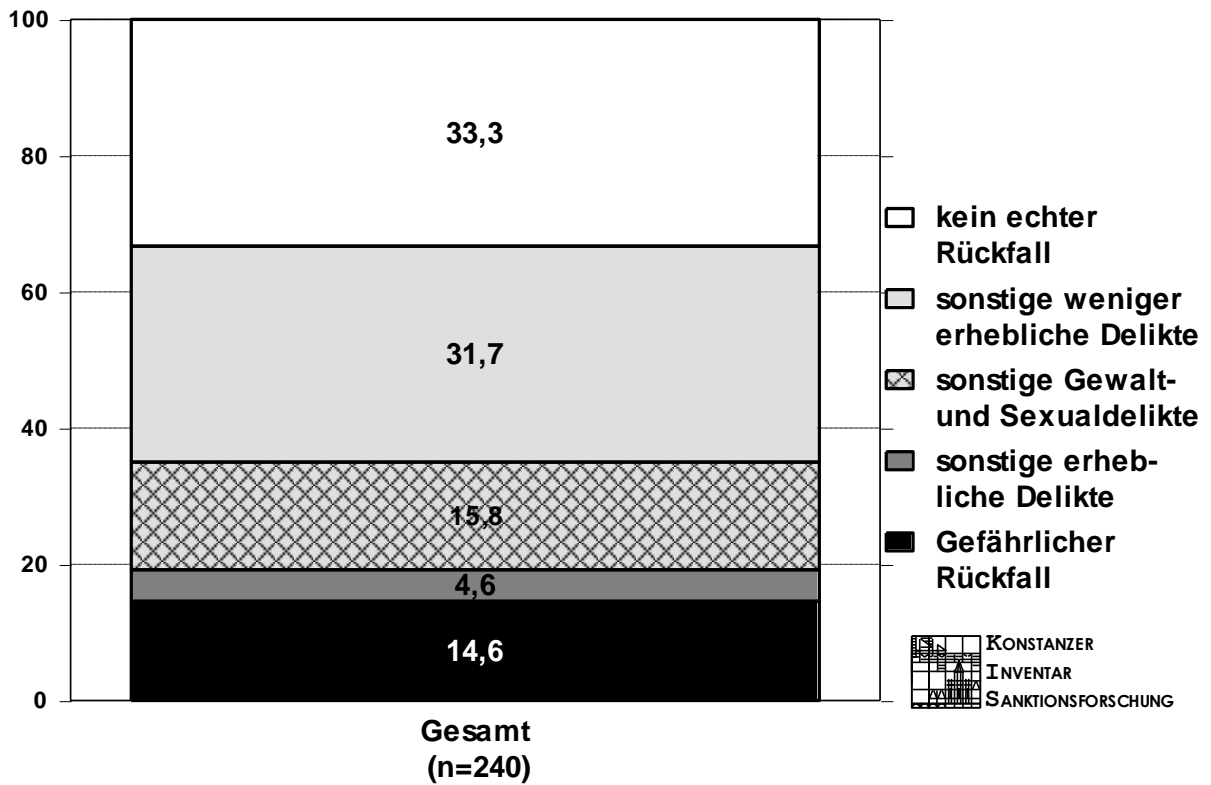
- Gefährlicher Rückfall: erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt oder eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Sonstige Gewalt- und Sexualdelikte: erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen aber zu weniger als zu einer zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt und auch keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Sonstige erhebliche Delikte: Erneute Straffälligkeit, jedoch nicht mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt oder eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Sonstige weniger erhebliche Delikte: Erneute Straffälligkeit, jedoch nicht mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt, weswegen aber zu weniger als zu einer zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt und auch keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird.
- Kein Rückfall.

Von allen wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts aus einer mindestens fünfjährigen Jugendstrafe Entlassenen wurden knapp 15 % innerhalb von drei Jahren wieder mit einer einschlägigen schweren Straftat rückfällig, sodass sie zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe oder zu einer freiheitsentziehende Maßregel verurteilt wurden. Weitere knapp 5 % wurden mit anderen schweren Straftaten rückfällig, die zu einer vergleichbaren Bestrafung führte (vgl. **Schaubild 516**).

5879 Jehle/Grindel 2013, S. 133; Nach Grindel/Jehle 2014, S. 206, Grindel/Jehle 2015, S. 108, waren es 23 Pb.

5880 Rückfallstatistik 2004: 68,6 %

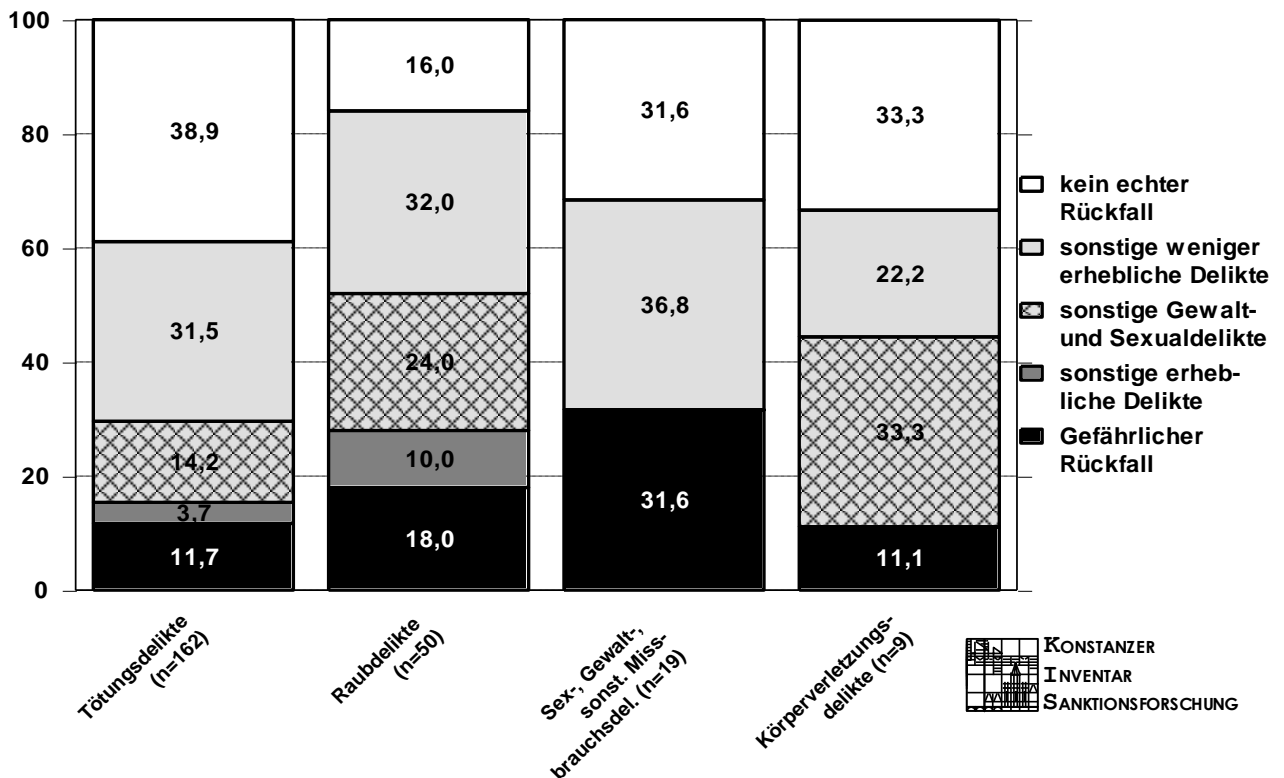
Schaubild 644: Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Jehle/Grindel 2013, S. 136, Abb. 4

Die nach Vorverurteilung differenzierte Gruppe zeigt den aus der Rückfallstatistik bekannten Befund, dass die Rückfallrate - gefährlicher Rückfall - nach Raubdelikten höher ist als nach Tötungsdelikten. Sie beträgt bei Raubdelikten 18 %, bei Tötungsdelikten 12 % (vgl. **Schaubild 645**). Die Rückfallraten der beiden anderen Bezugsentscheidungsgruppen sind wegen kleiner absoluter Zahlen nicht interpretierbar.

Schaubild 645: Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Jehle/Grindel 2013, S. 136, Abb. 4

Dieser Befund ist in dreifacher Hinsicht bemerkenswert:

- Selbst von den wegen schwerer Straftaten zu langen Jugendstrafen Verurteilten wird innerhalb von drei Jahren ein Drittel nicht mehr erneut registriert.
- Ein einschlägiger Rückfall, der zu einer Verurteilten zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel führt, erfolgt nur bei 15 % aller Entlassenen.
- Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälligen wird nicht wegen einer Straftat rückfällig, die derart schwer ist, dass eine Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel erforderlich und geboten erscheint. 71 % der Rückfälligen werden zu einer Strafe unterhalb der 2-Jahres-Grenze verurteilt.

Durch eine Aktenanalyse sollten für prognostische Zwecke Merkmale gewonnen werden, die in Zusammenhang mit Rückfall stehen. Da es sich um eine Extremgruppe handelt, wiesen alle Mitglieder dieser Gruppe zumeist eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung auf. "Erwartungsgemäß gehen damit auch vielfältige Verhaltensauffälligkeiten, Sozialisa-

tionsdefizite und soziale Belastungen einher. Im Hinblick auf das Rückfallrisiko ... (erwies sich), dass einzelne Merkmale jeweils nur einen relativ schwachen Zusammenhang mit dem Ob und Wie des Rückfalls aufweisen. Erst bei einer Häufung von Merkmalen zeigen sich deutlichere Unterschiede zwischen den verschiedenen Rückfallgruppen: am klarsten zwischen der Gruppe der »Nichtrückfälligen« und der »Allgemeinrückfälligen«. Dagegen ist die Differenz zwischen den Pbn. mit gefährlichem Rückfall einerseits und nichtgefährlichem Rückfall andererseits weniger stark ausgeprägt, sodass sich hier für die Prognose eines gefährlichen Rückfalls kaum trennkraftige Kriterien, die gerade für eine Einschätzung der Gefährlichkeit im Sinne der Sicherungsverwahrung benötigt würden, herauschälen lassen."⁵⁸⁸¹

4.8.2.17 Cornel: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe (2015)

In einem Zwischenbericht stellte Cornel einige Ergebnisse seiner Erhebung des Entlassungsjahrgangs 2004 aus den Jugendstrafanstalten Berlin und Wriezen vor.⁵⁸⁸² Zu den 309 im Jahr 2004 aus diesen beiden Jugendstrafanstalten Entlassenen wurden 2008 und 2013 Strafregisterauszüge eingeholt sowie die Gefangenenpersonalakten ausgewertet.

Bei fast zwei Drittel der Entlassenen handelte es sich um Vollverbüßer, weil Berlin "traditionell eine sehr geringe Quote der Strafrestaussetzungen"⁵⁸⁸³ hat. Von der Strafdauer her verbüßten ein Drittel eine Strafzeit bis zu 12 Monaten, ein weiteres Drittel zwischen 12 und 24 Monaten, 23,7 % zwischen 2 und 3 Jahren, 5,5 % zwischen 3 und 4 Jahren, mehr als vier Jahre hatten 1,6 % (N=5) zu verbüßen.

Keinen Schulabschluss und "keinerlei Berufsausbildung" hatten 81,4 %. "Trotz dieses offensichtlich hohen Bildungs- und Ausbildungsbedarfs spielten schulische Maßnahmen während des Vollzugs der Jugendstrafe keine besonders große Rolle. 93,8 % aller entlassenen Gefangenen nahmen an keinerlei schulischen Maßnahmen teil ... 84,1 % der Gefangenen nahmen an keinerlei beruflicher Ausbildungsmaßnahme während des Vollzugs der Jugendstrafe teil. An einem Kurzlehrgang nahmen insgesamt 14,6 % teil ... Eine Lehre absolvierten insgesamt 1,3 %."⁵⁸⁸⁴

Von den Entlassenen wurden innerhalb von 8 Jahren 81,1 % erneut verurteilt, die Hälfte hiervon (39,7 %) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe.⁵⁸⁸⁵ Die Rückfallraten hatten sich in dieser Höhe bereits nach 5 Jahren stabilisiert.⁵⁸⁸⁶ Diese Rückfallraten sind leicht unterschätzt, weil die als Folge einer ausländerrechtlichen Maßnahme Abgeschobenen nicht mehr in der Rückfallstatistik erscheinen, statistisch also als "Nicht-Rückfällige" gewertet werden. Um die Größenordnung der Unterschätzung erkennen zu können, hat deshalb

5881 Grindel/Jehle 2013, S. 129. Ebenso Grindel/Jehle 2014, S. 224; Grindel/Jehle 2015, S. 129.

5882 Cornel 2015b.

5883 Cornel 2015b, S. 174 Anm. 42.

5884 Cornel 2015b, S. 175.

5885 Cornel 2015b, S. 175. Da der Zeitpunkt der Rückfalltatbegehung nicht immer eindeutig zu ermitteln war, wurde der Zeitpunkt der erneuten Verurteilung als Endzeitpunkt für die Berechnung des Rückfallzeitraums gewählt.

5886 Cornel 2015b, S. 176.

Sutterer⁵⁸⁸⁷ vorgeschlagen, auf die Teilgruppe der Deutschen abzustellen. Deren Rückfallrate betrug 81,9 %.⁵⁸⁸⁸

4.8.2.18 Schmidt-Esse: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern (2018)

Für die von Jehle/Grindel⁵⁸⁸⁹ untersuchte Extremgruppe von 262 jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, die zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt und nach Vollverbüßung in den Jahren 2002 bis 2007 entlassen worden sind, untersuchte Schmidt-Esse u.a. den Zusammenhang zwischen verschiedenen vollzuglichen Maßnahmen und der Legalbewährung. Um hinsichtlich der Maßnahmen deren Art, die Teilnahme und den Abschluss festzustellen, sollten die Gefangenenpersonalakten für einen Teil der Gefangenen ausgewertet werden.⁵⁸⁹⁰ Aus den verschiedensten Gründen konnten letztlich nur 106 Akten ausgewertet werden, die sich auf 34 Probanden mit einem "gefährlichen Rückfall" und auf 72 sonstige Probanden bezogen.⁵⁸⁹¹ Ob diese Stichprobe noch der ursprünglichen Grundgesamtheit entspricht und ob bzw. wie sich die Verteilung der 5 Deliktgruppen⁵⁸⁹² verändert hat, wird nicht mitgeteilt.

Informationen über die schulische und/oder berufliche Ausbildung, über soziale Auffälligkeiten usw. enthielt die Dokumentation der Behandlungsuntersuchung, die allerdings nur in 73 % der Akten enthalten war.⁵⁸⁹³ Fehlende berufliche Ausbildung (69 %), fehlender Schulabschluss (44 %) oder ein Suchtmittelmissbrauch (47 %) dominierten.⁵⁸⁹⁴ Diese Angaben dürften aber, wie der Vergleich mit den Strafakten zeigte, unvollständig und der aus den Vollzugsakten ersichtliche Qualifizierungsbedarf unterschätzt sein.⁵⁸⁹⁵

98 % der Gefangenen wurden in den Jugendvollzug aufgenommen, 77 % wurden nach durchschnittlich drei Jahren in den Erwachsenenvollzug überführt.⁵⁸⁹⁶ Wo die Ausbildungs-

5887 Sutterer 2004, S. 204 f.

5888 Cornel 2015b, S. 176.

5889 Vgl. oben VII., 4.8.2.16

5890 Weshalb nicht für alle Gefangenen die Akten ausgewertet werden sollten, bleibt unklar. Verf. teilt lediglich mit "da nicht für alle ... die Straf- und Vollzugsakten ausgewertet werden konnten, wurde eine Stichprobe anhand der Rückfälligkeit gezogen."

5891 Ausgewertet werden sollten die Akten für die 69 Probanden, für die Jehle/Grindel einen "gefährlichen Rückfall" festgestellt hatten, von den anderen Probanden sollte nur jede zweite Akte (n=97) gezogen werden. Von den danach zu ziehenden 166 Akten wurden 21 nicht berücksichtigt, weil die Entlassung bereits 2002 erfolgt war und mit einer Vernichtung der Akten gerechnet wurde. Weitere 19 Akten konnten mangels Daten zu der Vollzugsanstalt nicht angefordert werden. Für die Auswertung angefordert konnten deshalb nur 126 Akten, für die Auswertung verfügbar waren letztlich nur 106 Akten. 20 Akten waren nicht verfügbar (vgl. Schmidt-Esse 2018, S. 102 f.).

5892 Vgl. Jehle/Grindel 2013, S. 127 (oben VII., 4.8.2.16), Schmidt-Esse 2018, S. 98.

5893 Nach widerrufener Strafrestauesetzung wurde in der Hälfte der Fälle eine Akte neu angelegt. Nur diese konnten in die Auswertung einbezogen werden (Schmidt-Esse 2018, S. 99, 119). Dies betrifft 16 % aller übermittelten Vollzugsakten.

5894 Schmidt-Esse 2018, S. 123.

5895 Schmidt-Esse 2018, S. 124.

5896 Schmidt-Esse 2018, S. 120.

oder therapeutische Behandlungsmaßnahmen stattfanden und welche Qualität sie aufwiesen, wird nicht mitgeteilt bzw. konnte nicht festgestellt werden. Ausgewertet werden auch Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzugs, vollzugsöffnende Maßnahmen sowie Entlassungsvorbereitungen.

Zum Zusammenhang zwischen vollzugsinternen Maßnahmen und der Legalbewährung konnten insgesamt nur wenige und zudem nur schwache statistische signifikante Zusammenhänge festgestellt werden.

- Zwischen dem Erwerb oder Nicht-Erwerb eines beruflichen oder schulischen Abschlusses ergab sich für den allgemeinen Rückfall kein statistisch signifikanter Zusammenhang. Lediglich für den beruflichen Abschluss wurde ein derartiger Zusammenhang hinsichtlich des "gefährlichen Rückfalls" gemessen.⁵⁸⁹⁷
- Zwischen den therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und dem allgemeinen Rückfall besteht kein statistisch signifikanter Zusammenhang, bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bestand ein negativer Zusammenhang, d.h. die Rückfallgefahr war geringer. Hinsichtlich des gefährlichen Rückfalls zeigt sich bei sozialtherapeutischer Unterbringung dagegen kein statistisch signifikanter Zusammenhang, Lediglich bei der deliktsspezifischen Therapie zeigte sich ein Zusammenhang, allerdings in der falschen Richtung. Das Risiko eines gefährlichen Rückfalls nahm mit der Teilnahme an einer deliktsspezifischen Therapie zu.⁵⁸⁹⁸ Erklärt wird dies damit, dass prognostisch als gefährlich eingestufte Gefangene auch einer entsprechenden Therapie zugeordnet wurden,⁵⁸⁹⁹ ohne dass die prognostizierte Gefährlichkeit entscheidend behoben werden konnte.
- Ebenfalls kein statistisch signifikanter Zusammenhang zur Legalbewährung konnte festgestellt werden hinsichtlich der Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug oder der Lockerung des Vollzugs.⁵⁹⁰⁰
- Erwartungsgemäß nimmt mit der Zahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen und einer strafrechtlichen Sanktionierung im Vollzug die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit zu, nicht jedoch die Wahrscheinlichkeit des gefährlichen Rückfalls.⁵⁹⁰¹
- Während sich hinsichtlich der Entlasssituation (Familienstand, Anzahl der Kinder, Suchtproblematik) kein Unterschied hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen vs. gefährlichen Rückfalls zeigte,⁵⁹⁰² bestand ein statistisch signifikanter Zusammenhang zur Legalbewährung hinsichtlich der Entlassungshilfe beim allgemeinen Rückfall.⁵⁹⁰³ Die weiteren Maßnahmen der Entlassvorbereitung - "vollzugsöffnende Maßnahmen, ... die Notwendigkeit einer Therapie, der Kontakt zu einem Bewährungshelfer sowie der Kontakt zu sonstigen staatlichen oder privaten

5897 Schmidt-Esse 2018, S. 146 f.

5898 Schmidt-Esse 2018, S. 149 ff.

5899 Schmidt-Esse 2018, S. 152.

5900 Schmidt-Esse 2018, S. 154 ff.

5901 Schmidt-Esse 2018, S. 159 ff.

5902 Schmidt-Esse 2018, S. 154 ff.

5903 Schmidt-Esse 2018, S. 166.

Organisationen oder Institutionen"⁵⁹⁰⁴ - waren statistisch weder beim allgemeinen noch beim gefährlichen Rückfall signifikant.

Die Studie fasst Tätergruppen mit höchst unterschiedlich hoher Rückfallwahrscheinlichkeit zusammen. Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Raub ist deutlich höher als bei Körperverletzungsdelikten, bei diesen wiederum höher als bei Sexualdelikten, am geringsten ist sie bei Tötungsdelikten. Angesichts der kleinen Fallzahlen ist es nicht möglich, die Maßnahmen den jeweiligen Gruppen zuzuordnen. Es ist deshalb nirgends die Rückfallwahrscheinlichkeit von Raubtätern mit Körperverletzungstätern in Abhängigkeit von der Ausbildungsmaßnahme geprüft worden. Dass prognostische Beurteilungen die Zuweisungen zu therapeutischen Maßnahmen bestimmen, ist, wie die Verf. feststellt, erwartungsgemäß. Der Vergleich der Rückfallwahrscheinlichkeit nach diesen Maßnahmen besagt deshalb weniger etwas über die Wirkung dieser Maßnahmen als über die in rückfallprognostischer Hinsicht bestehende Unterschiedlichkeit der Gruppen. Sowohl wegen der mangelnden Vergleichbarkeit der in die Maßnahmen einbezogenen Gruppen als auch wegen der kleinen, für statistische Vergleiche nur bedingt geeigneten Fallzahlen, können aufgrund der Ergebnisse dieser Studie keine Aussagen über die Wirksamkeit vollzoglicher Maßnahmen getroffen werden.

4.8.2.19 Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

4.8.2.19.1 Weidenfeld: Sozialtherapie im offenen Jugendvollzug (1998)

Zwischen August 1996 und Oktober 1997 untersuchte Weidenfeld elf Insassen der Abteilung „Sozialtherapie“ in der Jugendanstalt Göttingen-Leineberg. Elf Jugendliche, die im Regelvollzug der Jugendanstalt einsaßen und durch Parallelisierung ausgesucht worden waren, bildeten die Kontrollgruppe. Im Persönlichkeitstest (Gießen-Test) zeigten sich Unterschiede insbesondere bei den Skalen Dominanz und Kontrolle.⁵⁹⁰⁵ Die Inhaftierten der Abteilung „Sozialtherapie“ stellten sich dominanter und unkontrollierter dar als die Insassen des Regelvollzugs. Die Verf. interpretiert dies positiv als "kritische Selbstreflexion mit ihren Schwierigkeiten und den daraus eventuell begangenen Straftaten".⁵⁹⁰⁶ Daraus leitet sie die Vermutung ab, dass die sozialtherapeutische Behandlung "einen positiven Beitrag zur Erziehung der Jugendlichen" leistet.⁵⁹⁰⁷ Die Sozialtherapie wird von den Therapeuten und Inhaftierten der Abteilung „Sozialtherapie“ "sehr positiv bewertet. Die Hilfe der Einzeltherapiegespräche wird vor allem hinsichtlich der Auseinandersetzung mit früheren Straftaten und deren Ursachen sowie bezüglich des Ausgleichs zwischenmenschlicher Defizite als wesentlich höher eingeschätzt als die entsprechende Hilfe durch

5904 Schmidt-Esse 2018, S. 164. Beim gefährlichen Rückfall war auch der Zusammenhang zwischen der Entlassungshilfe und der Legalbewährung statistisch nicht signifikant (Schmidt-Esse 2018, S. 168 f.).

5905 Weidenfeld 1998, S. 158 ff.

5906 Weidenfeld 1998, S. 167.

5907 Weidenfeld 1998, S. 167.

die nicht therapieorientierten Gespräche im Regelvollzug.⁵⁹⁰⁸ Kein Unterschied zeigte sich dagegen bei der Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit.⁵⁹⁰⁹

4.8.2.19.2 Seitz/Specht: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2002)

Seitz/Specht untersuchten die Legalbewährung von 168 Gefangenen, die zwischen 1985 und 2000 aus der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Hameln (Rudolf-Sieverts-Haus) entweder entlassen (n=80) oder nach Therapieabbruch rückverlegt worden waren (n=88). Die Legalbewährung wurde für einen 5-jährigen Bewährungszeitraum anhand der Auszüge aus dem Bundeszentralregister ermittelt. Die Rückfallrate der rückverlegten Gefangenen war mit 85,1 % höher als die der entlassenen Gefangenen (78,7 %)⁵⁹¹⁰, sie war schneller und schwerwiegender (gemessen über die Art der erneuten Verurteilung).⁵⁹¹¹

Vergleichbare Ergebnisse ermittelten Seitz/Specht bei Ihrer Legalbewährungsuntersuchung nach Entlassung aus den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzugs bzw. nach Rückverlegung aus einer Einrichtung des Allgemeinvollzugs.⁵⁹¹² Von den 263 ehemaligen Gefangenen für die die Legalbewährung anhand von BZR_Auszügen überprüft wurde, belief sich für 161 Gefangene der Bewährungszeitraum auf 5 Jahre. Von diesen 161 Gefangenen wurden 89 aus sozialtherapeutischen Einrichtungen entlassen, 72 nach Rückverlegung aus dem Allgemeinvollzug.⁵⁹¹³ Jeweils rund ein Drittel der Gefangenen war jünger als 25 Jahre, zwischen 25 und 28 Jahren, älter als 28 Jahre. Rückfällig wurden 61,8 % der aus Sozialtherapie Entlassenen und 83,3 % der Rückverlegten.⁵⁹¹⁴ Die Rückfalltaten wurden mehr als doppelt so häufig mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndet.

Für 110 ehemalige Gefangene konnte eine Bewährungszeit von 10 Jahren überprüft werden. 64 der aus Sozialtherapie Entlassenen wiesen eine Rückfallrate von 75 % auf, von den 46 Rückverlegten wurden 85 % erneut verurteilt.⁵⁹¹⁵

Für beide Untersuchungen gilt aber, dass die Gruppe der rückverlegten Gefangenen, also der Behandlungsabbrecher, keine valide Kontrollgruppe zur Messung der Wirksamkeit des Behandlungsprogramms ist.⁵⁹¹⁶ "Eine abgebrochene Therapie beziehungsweise ein Scheitern steht im Verdacht, iatrogene Effekte zu begünstigen und so das Risiko erneuter

5908 Weidenfeld 1998, S. 269.

5909 Weidenfeld 1998, S. 226 ff.

5910 Seitz/Specht 2002, S. 59.

5911 Seitz/Specht 2002, S. 59.

5912 Seitz/Specht 2001.

5913 Seitz/Specht 2001, S-. 349.

5914 Seitz/Specht 2001, S-. 353.

5915 Seitz/Specht 2001, S-. 360.

5916 "Es zeigt sich regelmäßig, dass Behandlungsabbrecher sogar höhere Rückfallraten aufweisen als die unbehandelten Tätergruppen. Selbst ineffektive Behandlungsprogramme würden bei diesen Vergleichen fälschlicherweise positive Effekte verzeichnen" (Lösel/Schmucker 2008, S. 167).

Delinquenz sogar zu fördern."⁵⁹¹⁷ Die Frage der Effektivität muss deshalb offen bleiben.⁵⁹¹⁸

4.8.2.19.3 Hosser et al.: Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraf-tätern (2006)

Da sich Behandlungskonzepte noch in der Erprobung befinden, sollte durch die Untersuchung von Hosser et al. Hinweise gewonnen werden, "welche Programmziele mit den angewendeten Methoden erreicht werden".⁵⁹¹⁹ Dazu wurden 17 Sexualstraftäter, die sich zwischen 2002 und 2005 in der sozialtherapeutische Abteilung II der Jugendanstalt Hameln befanden, jeweils am Anfang und am Ende der Behandlung mit verschiedenen psychometrischen Verfahren befragt; acht Sexualstraftäter, die die Behandlung vorzeitig abgebrochen hatten, verweigerten eine Nachbefragung.⁵⁹²⁰ "Da alle geeigneten Sexualstraftäter der Jugendanstalt Hameln eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung erhalten, steht eine adäquate Kontrollgruppe für die Evaluation nicht zur Verfügung."⁵⁹²¹ Im Vorher-Nachher-Vergleich zeigten sich einige positive Veränderungen (signifikante Abnahme der sexuellen Feindseligkeit, der Tendenz zur Verharmlosung von Kindesmissbrauch sowie der situationsbezogenen Aggressivität). Hinsichtlich der Tendenz zur Verharmlosung von Vergewaltigung, im Bereich sexueller Fantasien sowie hinsichtlich Neutralisierungstendenzen konnten keine statistisch signifikanten Veränderungen festgestellt werden. Erwartungswidrig zeigte sich eine (statistisch allerdings nicht signifikante) geringfügig reduzierte Opferempathie.⁵⁹²² Wegen des Fehlens einer Kontrollgruppe ist es freilich nicht möglich, diese Veränderungen als Effekte der sozialtherapeutische Behandlung zu bewerten.

4.8.2.19.4 Wößner et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstraf-vollzug (2013)

Zur Messung von Veränderungen durch sozialtherapeutische Behandlung von jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraf-tätern in Sachsen wurden 36 Probanden am Beginn und am Ende der Inhaftierung mit verschiedenen psychometrischen Verfahren befragt. Die 36 Personen umfassende Untersuchungsgruppe wurde verglichen mit 21 Jugendstrafgefangenen des Regelvollzugs sowie 7 Sozialtherapieabbrechern. 20 jugendliche Probanden wurden ein Jahr nach der Entlassung interviewt.⁵⁹²³ Inwieweit die Gruppen in Sozialtherapie und Regelvollzug vergleichbar sind, blieb offen; es wird lediglich über Vergleiche zwischen Gewalt- und Sexualstraf-tätern berichtet.

5917 Guéridon/Suhling 2015, S. 136.

5918 Vgl. aber Ostendorf 2016e, Rdnr. 31: "Diese Ergebnisse sind im Hinblick auf die Rückfallanfälligkeit dieser Tätergruppe als positiv zu bewerten. Zur intensiven Behandlung dieser Täter gibt es keine Alternative." Zu den Schwierigkeiten, methodisch befriedigende Rückfallforschung im Bereich der Sozialtherapie durchzuführen, vgl. Dolde 1996b.

5919 Hosser et al. 2006, S. 126.

5920 Hosser et al. 2006, S. 129.

5921 Hosser et al. 2006, S. 127.

5922 Hosser et al. 2006, S. 130, Tabelle 2.

5923 Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013, S. 170; Wößner et al. 2013, S. 652;

Festgestellt wurde eine positive Veränderung in den Bereichen Einfühlungsbereitschaft, Neurotizismus, Extraversion; in zentralen Bereichen wie Impulsivität und Aggressivität zeigten sich dagegen keine positiven Veränderungen.⁵⁹²⁴

Für die Zeit nach der Entlassung findet sich nach einem Jahr eine hohe Quote erneuter Delikte; eine Differenzierung nach Absolventen der Sozialtherapie und des Regelvollzugs erfolgt nicht.⁵⁹²⁵

4.8.2.19.5 Niemz: Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug (2015)

Die Sekundäranalyse empirischer Forschungsarbeiten im Bereich der Sozialtherapie ergab, dass zwar zwischen 2006 und 2011 in jeder vierten sozialtherapeutischen Einrichtung Projekte, zumeist justizintern, durchgeführt worden sind, die aber "aus diversen Gründen nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen."⁵⁹²⁶ Die veröffentlichten justizexternen Projekt betreffen überwiegend die Sozialtherapie bei erwachsenen Gefangenen. Da Niemz in ihrer Ergebnisdarstellung nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterscheidet, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

4.8.2.19.6 Klein et al.: Legalbewährung nach Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug (2015)

In der JVA Neuburg-Herrenwörth wurde 2005 eine Behandlungsgruppe für jugendliche Gewaltstraftäter eingerichtet, die 2009 als sozialtherapeutische Abteilung erweitert wurde. Eine zweite, seit 2007 bestehende Abteilung wendet sich an Sexualstraftäter. "Beide Abteilungen arbeiten auf der Basis eines modular aufgebauten kognitiv-behavioralen Behandlungskonzepts, das sich in Inhalten und Struktur an den Prinzipien effektiver Behandlung (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip) orientiert."⁵⁹²⁷ Mit dem 2011 begonnenen Evaluationsprojekt soll u.a. auch die Wirkung der Therapie auf die Legalbewährung gemessen werden. Als Untersuchungsgruppe dienen alle Jugendlichen, die seit Eröffnung der sozialtherapeutischen Abteilungen an den Programmen teilgenommen haben.⁵⁹²⁸ Eine sozialtherapeutisch unbehandelte Kontrollgruppe wurde aus den in der JVA Ebrach inhaftierten Gewaltstraftätern gebildet. Die Teilnehmer der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe wurden hinsichtlich der rückfallrelevanten Variablen gematcht. Die Evaluation ist derzeit noch im Gange.

4.8.2.20 Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche

In einer dem Verf. nicht zugänglichen, unveröffentlichten Diplomarbeit wurde die Wirksamkeit der Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche anhand des Hamburger Modells untersucht. Walsh zufolge wies die Untersuchung, entgegen der Darstellung des

5924 Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013, S. 180 ff.; Wößner et al. 2013, S. 655 ff.

5925 Wößner et al. 2013, S. 658.

5926 Niemz 2015, S. 132.

5927 Klein et al. 2015, S. 377.

5928 Zu den Einzelheiten vgl. Klein et al. 2015, S. 378 ff.

Trägers, "nicht auf positive Effekte des Projekts hin, da ein Drittel der Teilnehmer bereits nach drei Wochen erneute Straffälligkeit aufwies. Darüber hinaus liefert die Analyse Ergebnisse, die deutlich gegen die abschreckungstheoretische Wirkungsannahme der Gefängnisbesuche sprechen."⁵⁹²⁹

4.8.3 Übergangsmanagement im Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug

4.8.3.1 Was kommt nach der Haft?

Strafentlassene Gefangene sehen sich mit multiplen Problemen konfrontiert. "Dazu gehören namentlich Orientierungsschwierigkeiten und Qualifizierungsdefizite, Überschuldung, Wohnungslosigkeit sowie Suchtprobleme, vor allem aber das Problem der (drohenden) Arbeitslosigkeit nach der Entlassung, das typischerweise mit den vorgenannten Problemlagen korreliert und zudem durch das Stigma der Inhaftierung zusätzlich belastet wird."⁵⁹³⁰ Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen sind nicht nur schlecht, sie werden durch die Haft nicht besser; die Probleme werden „nicht verringert, sondern vermehrt."⁵⁹³¹

Stelly/Thomas haben die mit einer Inhaftierung verbundenen, in der Literatur vielfach belegten negativen Effekte in aller Deutlichkeit dargestellt: „Das Gefängnis mit seiner spezifischen Subkultur macht ein Erlernen von »Überlebensfertigkeiten« erforderlich, die in der Außenwelt nur sehr begrenzt funktional sind.... Aber auch die im Gefängnis notwendige Darstellung von Männlichkeit durch körperliche Gewalt(-androhung), die Gruppenzuordnung gemäß ethnischer oder regionaler Zugehörigkeit, das gegenseitige »Abzocken«, die illegalen Beschaffungsaktionen von Alkohol und Drogen ... etc. sind nicht gerade Verhaltensweisen, die einem gewaltlosen, vertrauensvollen Zusammenleben dienlich sind. Haftaufenthalte erschweren zudem insbesondere eine (Re-)Integration in die Berufswelt; und dies nicht nur in Folge der Abstimmungs- und Schnittstellenprobleme zwischen Gefängnis und Außenwelt, sondern auch in Folge der damit verbundenen Stigmatisierungsprozesse. Bedeutung kommt dabei vor allem Stigmatisierungserfahrungen ... bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche zu. Für Haftentlassene bleiben nicht nur bestimmte Segmente des Arbeitsmarktes verschlossen. Das Stigma hat auch eine Langzeitwirkung, das die ehemaligen Jugendstrafgefangenen selbst nach Jahren erfolgreicher beruflicher Integration wieder einholen kann: Innerhalb des Zeitraums, in dem der Eintrag im Führungszeugnis bestehen bleibt, droht bei jedem Arbeitsstellenwechsel die »Enttarnung«. Die Stigmatisierungen durch einen Gefängnisaufenthalt wiegen umso schwerer, da reintegrationsunterstützende Effekte wie schulische oder berufliche Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug empirisch nicht wirklich belegt sind. So zeigt Schumann ..., dass es für Deutschland keine aussagekräftigen Studien gibt, die einen positiven Effekt von beruflichen Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf die Legalbewährung belegen. Der Verweis auf zumeist US-amerikanische Meta-Analysen, in denen solche Effekte vorgefunden wurden ..., erscheint angesichts der völlig unterschiedlichen Ausbildungs-, Arbeitsmarkt und Vollzugssysteme wenig aussagekräftig. Angesichts der Un-

5929 Walsh 2017, S. 34.

5930 Wirth 2014, S. 657.

5931 Neubacher et al. 2012, S. 463; Kawamura-Reindl 2015a, S. 282 f.

sicherheit bezüglich einer Wirkung der schulischen und beruflichen Ausbildung im Jugendstrafvollzug überrascht es auch nicht, dass reintegrationsfördernde Effekte bei Wirkungsuntersuchungen von »weicheren« Verhaltenstrainings im Vollzug, wie den verschiedenen Anti-Gewalt-Trainings ... oder Sozialen Kompetenztrainings ..., bislang nicht erbracht werden konnten.⁵⁹³²

Prägnant zusammengefasst hat ferner Kunz die negativen Effekte: "Der Strafvollzug gefährdet den Arbeitsplatz und belastet die sozialen Bindungen. Er gewöhnt an einen reglementierten Tagesablauf in Unselbstständigkeit und eröffnet schädliche Kontakte zur Gefängnis-Subkultur. Die »totale Institution« der Strafanstalt löst Hospitalisierungs- und Desintegrationseffekte aus. Darüber hinaus zieht der Strafvollzug eine die Inhaftierungszeit überdauernde soziale Brandmarkung nach sich. All dies erschwert nicht nur die Eingliederung in objektiver Hinsicht, sondern begünstigt auch - im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung - das Einfügen in die scheinbare Unausweichlichkeit einer weiteren kriminellen Karriere. Damit wird die negative Legalbewährungsprognose, deren Korrektur durch den Strafvollzug erstrebt wird, durch das Hafterlebnis gerade noch verstärkt."⁵⁹³³ Die Entlassungssituation schafft weitere und zusätzliche Probleme "bei gleichzeitig geringer Belastbarkeit. Fehlender Wohnraum, Armut, fehlende Beschäftigung, defizitäre soziale Kontakte, physische oder psychische Krankheiten, Schulden, Desorientierung, in die Brüche gehende/gegangene Beziehungen u.v.m. bilden ein Geflecht an sozialen, logistischen und personellen Herausforderungen, welche nicht allein vom Vollzug bearbeitet werden können."⁵⁹³⁴

Das BVerfG hat deshalb in seiner Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“⁵⁹³⁵ verlangt. Eine Zusammenarbeit des Vollzugs mit außervollzuglichen Einrichtungen wird auch in den "European Prison Rules" empfohlen: "Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern."⁵⁹³⁶ "Übergangsmangement" ist deshalb das "Top Thema" in der Fachdiskussion zur Verbesserung der Effektivität des Strafvollzugs.⁵⁹³⁷

Die Realität entspricht diesen Einsichten nur eingeschränkt.⁵⁹³⁸ Analog zum Recht der Resozialisierung, das über verschiedenste Gesetze verstreut ist (z. B. SGB VIII, insb. § 67, StVollzG, StPO, StGB, JGG usw.), sind auch die Hilfeangebote für straffällig gewordene Menschen noch über unterschiedlichste Institutionen, Vereine und Behörden und Einzelpersonen verteilt. Diese Institutionen arbeiten nach unterschiedlichen Vorschriften,

5932 Stelly/Thomas 2015, S. 703 f.

5933 Kunz/Singelstein 2016, § 20 Rdnr. 49. Eindrucksvoll zusammengefasst sind die Bedenken speziell zum Jugendstrafvollzug im Urteil des OLG Schleswig vom 10.12.1984 - 1 Ss 270/84 - (NSTz 1985, S. 475-478).

5934 Pruin et al. 2016, S. 247.

5935 BVerfGE 116, 69, 90.

5936 Rec(2006)2, II.7. Zu weiteren internationalen Empfehlungen vgl. Pruin 2016b.

5937 Maelicke 2015, S. 79. Matt 2014.

5938 Einen guten Überblick über die aktuellen rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene zur Gestaltung von Übergängen gibt Pruin 2018.

mit ungleichen, teilweise segmentierten Problemverständnissen, oft entlang nur spezifischer Abschnitte eines Strafverfahrens (z.B. staatliche soziale Dienste der Justiz), mit jeweils eigenständigen, z.T. solitären Hilfeangeboten (z.B. betreutes Wohnen etc.), entlang diverser verbandlicher Traditionen und häufig mehr nebeneinander als miteinander. Unmittelbare materielle Ersthilfen, die manche Institutionen anbieten (z.B. Auszahlung kleinerer Geldbeträge), sind oft nicht mit weiterführenden Hilfen gekoppelt und verpuffen in einer diffusen und nicht überschaubaren Helfelandschaft. Das als »Tankstellensystem« ... gekennzeichnete separierte Hilfeangebot ist nicht effektiv und »zwingt die Hilfesuchenden, von Institution zu Institution zu wandern, um eine adäquate Hilfe für ihre Probleme zu erhalten« Das Regelhilfesystem vor Ort ist personell und fachlich wie organisatorisch zumeist nicht darauf ausgerichtet, Straftatlassene angemessen zu beraten und zu begleiten. Gerade die immer größer werdende Konkurrenz verschiedener Randgruppen um knappe Ressourcen (z.B. Plätze in betreuten Wohnprojekten) führt zu mehr oder weniger intendierten Ausgrenzungen der vielfach problembelasteten (nicht selten auch problemverursachenden) Gruppe der Straffälligen (z. B. Sexualstraftäter). Mit den sozialen Problemlagen und gesellschaftlichen Ausgrenzungstendenzen aber sind die finanziellen und damit die personellen Ressourcen der freien (nicht staatlichen) Straffälligenhilfe nicht gewachsen."⁵⁹³⁹

Die Notwendigkeit, den Übergang zwischen Freiheitsentzug, Entlassung und in die Zeit nach der Entlassung zu verbessern, ist unbestritten und wird fachlich seit einem halben Jahrhundert – bis vor Kurzem erfolglos – diskutiert.⁵⁹⁴⁰ Neuen Auftrieb erhielt diese Diskussion durch die in den USA seit Anfang dieses Jahrtausends entstandene "reentry"-Bewegung⁵⁹⁴¹ als Folge der Einsicht, dass zum einen die hohen Rückfallraten allein durch den Strafvollzug nicht entscheidend gesenkt werden können und dass zum anderen die "get tough"-Kriminalpolitik zu einer extrem hohen Zahl von Gefangenen geführt hat, die nun allmählich wieder entlassen werden.⁵⁹⁴² "Each year, more than 600,000 inmates are released who are at a high risk of arrest and reincarceration. Most do not receive treatment services appropriate to their criminogenic needs either during or after imprisonment. Instead, they face substantial barriers to assuming social roles - particularly employment - that are at the core of citizenship and integral to desistance from crime."⁵⁹⁴³ 2011 stellte Petersilia fest "Interest in prisoner reentry over the last decade has fueled the development of hundreds of programs across the United States."⁵⁹⁴⁴ Dieses Programmwachstum beruht auf einer massiven Förderung durch die US-amerikanische Bundesregierung. Diese stellt 2003 insgesamt 110 Millionen Dollar zur Förderung der "Serious and Violent Offender Reentry Initiative (SVORI)" zur Verfügung.⁵⁹⁴⁵ 2004 verkündete der damalige US-Präsident Bush "I propose a four-year, \$300 million Prisoner Re-

5939 Kawamura-Reindl 2014, S. 154.

5940 Kawamura-Reindl 2015a, S. 283 f.

5941 Der Begriff geht wohl auf Irwin (1970) zurück, als zusammenfassender Begriff für alle Maßnahmen, die die Rückfallwahrscheinlichkeit durch ein Übergangsmanagement reduzieren wollen, wurde er wohl erstmals von Travis (2000, 2005) verwendet (so Ndrecka et al. 2017, S. 182).

5942 Einen knappen Überblick über die Entwicklung der "reentry"-Bewegung geben Ndrecka et al.)2017, S. 182).

5943 Jonson/Cullen 2015, S. 529.

5944 Petersilia 2014, S. 3447.

5945 Jonson/Cullen 2015, S. 533.

Entry Initiative to expand job training and placement services, to provide transitional housing and to help newly released prisoners get mentoring, including from faith-based groups."⁵⁹⁴⁶ Noch bedeutsamer als die Umsetzung dieser Ankündigung im "Second Chance Act" war, dass diese Rede eine klare Abkehr von der bisherigen punitiven Rhetorik bedeutete. Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit, den "Ernstfall der Resozialisierung",⁵⁹⁴⁷ benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. "Der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere oder ungesicherte Lebensverhältnisse (ist) offenkundig mit vielfältigen Gefährdungen verbunden ..., gerade in den ersten Monaten nach einer Haft (bestehen) besonders hohe Rückfallrisiken."⁵⁹⁴⁸ „Mit dem Übergangsmanagement soll ein flexibles, aber verlässliches Hilfesystem entwickelt werden, das bisherige Einzelmaßnahmen zu einem wirksamen Resozialisierungskonzept zusammenführt.“⁵⁹⁴⁹

Übergangsmanagement ist mehr als nur Entlassungsvorbereitung, es geht vielmehr "darum, die nach der Entlassung zuständigen Behörden, Dienste und Einrichtungen sowie den sogenannten »sozialen Empfangsraum« auf die Haftentlassenen vorzubereiten. Außerdem sind alle Beteiligten gleichermaßen so in den Wiedereingliederungsprozess einzubinden, dass die im Vollzug erreichten Behandlungs-, Erziehungs- und Förderungsergebnisse nicht gefährdet, sondern gesichert oder sogar gesteigert werden können und dass auch die ambulanten Wiedereingliederungsmaßnahmen erfolgreich ohne unnützen Zeitverzug und kostenintensive Doppelarbeit erbracht werden können. ... Zu berücksichtigen sind:

- eine verbesserte organisatorische Verzahnung des Justizvollzuges mit anderen Justizeinrichtungen oder justiznahen Diensten (z. B. vollzuglicher Sozialdienst, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, aber auch die Freie Straffälligenhilfe) mit ihren jeweils spezifischen Aufgaben;
- eine intensivere problem- und lösungsorientierte Vernetzung des Strafvollzuges mit (über-)örtlichen Hilfesystemen (inkl. sozialen Diensten wie z.B. Sucht- und Schuldnerberatungsstellen) sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern;
- eine systematische Verknüpfung von Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Stabilisierungsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung der Gefangenen bzw. ihre nachhaltige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die als besonders wichtiges Element einer erfolgreichen Resozialisierung und Rückfallprävention betrachtet wird."⁵⁹⁵⁰

Für diese "organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten zur sozialen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen"⁵⁹⁵¹ wurden in den letzten Jahren „über-

5946 Jonson/Cullen 2015, S. 533.

5947 Maelicke 2012, S. 129.

5948 Wirth 2014, S. 657.

5949 Kawamura-Reindl 2015a, S. 287.

5950 Wirth 2011, S. 81; Wirth 2014, S. 656; ferner Wirth 2015b.

5951 Wirth 2015b, S. 603.

leitungsorientierte Gestaltung(en) des Vollzugs⁵⁹⁵² sowie im Bundesprogramm "XENOS - Integration und Vielfalt" Praxisprojekte zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung von Straffälligen und Strafgefangenen⁵⁹⁵³ erprobt.⁵⁹⁵⁴

Gut begründbar ist beispielsweise ein Übergangsmangement, das auf Arbeitsmarktintegration abzielt, weil

- "gravierende Bildungsdefizite und extrem hohe Arbeitslosigkeitsquoten zu den am meisten verbreiteten Problemlagen inhaftierter Straftäter, insbesondere im Jugendstrafvollzug, gezählt werden müssen.
- weil eine stabile Beschäftigung (ehemaliger) Strafgefangener ein „Schlüssel“ zur gleichzeitigen Lösung anderer Probleme - z. B. Wohnungslosigkeit, Verschuldung usw. - ist, die eine erneute Straffälligkeit begünstigen können;
- weil das im Strafvollzug vorgehaltene Angebot an beruflichen Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen vergleichsweise kostenintensiv und folglich zu Recht mit besonders hohen Wirkungserwartungen verknüpft ist;
- weil die (erhofften) rückfallmindernden Effekte dieser Maßnahmen aber nachweislich verpuffen, wenn sie nicht in Ausbildung oder Beschäftigung nach der Entlassung münden,
- bzw. weil - umgekehrt - eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration die Qualifizierungsergebnisse des Vollzuges nachhaltig sichern und die Rückfallrisiken der (ehemaligen) Gefangenen verringern kann."⁵⁹⁵⁵

Diesem institutionenbezogen-organisatorischen Ansatz wird ein lebenslaufbezogener Begriff von Übergangsmangement gegenüber gestellt, der auf ein Konzept der durchgehenden Betreuung abstellt (vgl. **Schaubild 646**).⁵⁹⁵⁶ "Das Übergangsmangement umfasst die Zeitspanne von der Anklageerhebung bis zur Beendigung der Bewährungszeit, einschließlich des Übergangs von Haft in Freiheit, idealiter von einer verfestigten Straffälligkeit hin zum Ausstieg (desistance). Gesetzt wird auf eine Konzeption der durchgehenden Betreuung innerhalb und außerhalb der Haft, auf einen koordinierten Ansatz von Interventionen in den jeweiligen Bereichen. Es handelt sich um einen gemeinsam zu gestaltenden Prozess mit einem einheitlichen Ansatz und einer kohärenten Strategie."⁵⁹⁵⁷

5952 Dünkel 2009e, S. 192.

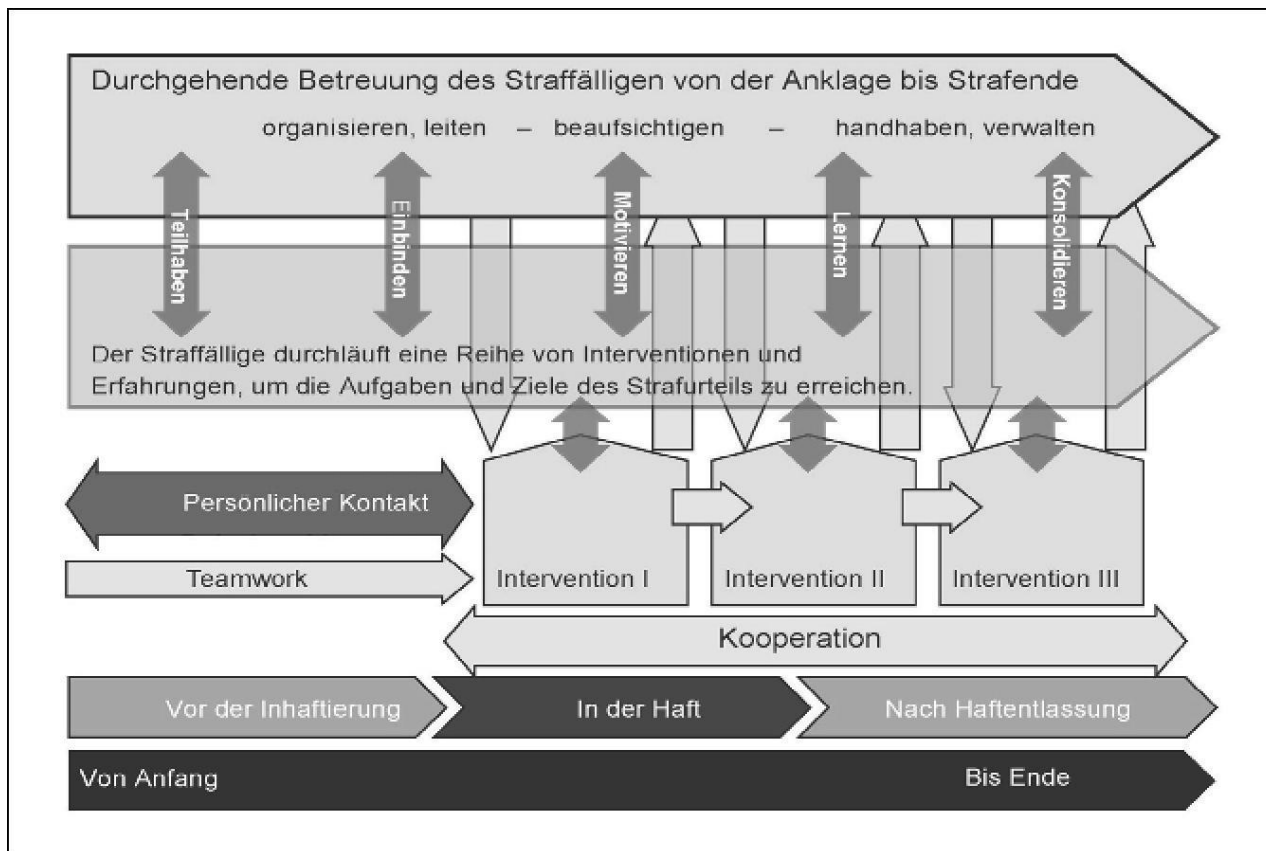
5953 Vgl. zu den deutschen XENOS-Projekten die Übersicht bei Müller/Richter 2014 und Becker 2015. Zu einzelnen Projekten vgl. Wirth et al. 2015; Friderichs et al. 2015; Oechsle 2015. Soweit ersichtlich wurde bislang keine Evaluation unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung durchgeführt.

5954 Zum Projekt "TANDEM" in Nordrhein-Westfalen vgl. Wirth (2013c, S. 242) mit dem "Maßnahmen (gefördert werden), die den Prinzipien der (schulischen) Individualförderung folgen, die die (berufliche) Orientierung der Teilnehmer fördern und von denen gleichzeitig (gewalt-)präventive und (re-)integrative Wirkungen erwartet werden können."

5955 Wirth 2011, S. 83 f. Zur konkreten Ausgestaltung in der Praxis am Beispiel der Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen vgl. Wirth 2015a.

5956 Matt 2014. Zu dem Modell durchgehender Betreuung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Dresden vgl. Mollik 2015.

5957 Matt 2014, S. 186.

Schaubild 646: Offender Manager Model

Quelle: Matt 2014, S. 128.

Diesem Modell entsprechen die Vorschläge für Landesresozialisierungsgesetze.⁵⁹⁵⁸ "Ein Resozialisierungsgesetz hat die Aufgabe, die Maßnahmen zur Resozialisierung so zu regeln, dass sie durch ihr Zusammenwirken hinsichtlich der Wiedereingliederung unter Achtung der Menschenwürde den größtmöglichen Effekt in Bezug auf Kriminalprävention und damit zugleich auch Opferschutz erzielen. Seine besondere Relevanz bezieht ein solches Resozialisierungsgesetz aus der Kritik der häufig unkoordinierten Hilfen, des Alleinlassens hilfloser Straffälliger mit der Folge erneuter Delinquenz, der Betreuungslücken und der Doppelbetreuung, des Fehlens einer durchgehenden Hilfe zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe, der fehlenden Transparenz des Hilfeangebots und nicht zuletzt mangelnden Kooperationsstrukturen zwischen Justiz und kommunalen Hilfetragern."⁵⁹⁵⁹ Der von Cornel et al. verfasste "Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz"⁵⁹⁶⁰ enthält ein Gesamtkonzept zur Koordinierung zahlreicher Hilfen zur Resozialisierung, angefangen von der sog. Ermittlungshilfe durch die Sozialen Dienste der Justiz über den Täter-Opfer-Ausgleich bis hin zur Führungsaufsicht und der Hilfe für Angehörige von Straftätern. Viele der neuen Strafvollzugsgesetze der Länder enthalten inzwi-

5958 Vgl. Cornel 2011a; Cornel 2012b; Cornel 2013; Cornel 2014; Cornel 2015a; Cornel 2015c; Cornel et al. 2018; Sonnen 2013a; Sonnen 2014b.

5959 Cornel 2015a, S. 583.

5960 Cornel et al. 2015.

schen auch Regelungen zur Einbindung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitungen.⁵⁹⁶¹ In den Bundesländern werden Modelle entwickelt und erprobt, die sich in Zielsetzung, Struktur und Vorgehensweise unterscheiden.⁵⁹⁶²

Wie die Vollzugspraxis jenseits dieser Modelle aussah, wurde in dem in den Jahren 2007-2012 durchgeführten Forschungsprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ untersucht. In sechs verschiedenen Jugendanstalten in Norddeutschland wurden 801 männliche, deutsche Erstinhaftierte Inhaftierte im Alter von 14 bis 24 Jahren innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Entlassung befragt.⁵⁹⁶³ Die Ergebnisse waren ernüchternd:

- Nur 57 % gaben an, überhaupt an einer speziellen Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung teilgenommen zu haben. "Als Maßnahmen wurden dabei im weitesten Sinne alle in der Anstalt durchgeführten oder von der Anstalt initiierten Gespräche, Kontakte, Besuche, Gruppen- oder Beratungsangebote verstanden, die der Vorbereitung auf die Entlassung dienten bzw. die Nachentlassungssituation zum Thema hatten."⁵⁹⁶⁴
- Die Angebote zur Entlassungsvorbereitung schwankten stark zwischen den beteiligten Anstalten.⁵⁹⁶⁵
- Hinsichtlich einer Arbeitsstelle oder eines Ausbildungsplatz ergab sich aus den Selbstberichten oder den Gefangenenpersonalakten, dass 5 % der Inhaftierten bei Entlassung aus der Haft ein Beschäftigungsverhältnis vorlag, das nicht im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen angebahnt worden war. 2 % waren abschließend in eine Arbeitsstelle oder in einen Ausbildungsplatz vermittelt worden, bei 12 % war dies konkret angebahnt, bei 22 % vage angebahnt. 59 % der Inhaftierten verließen die dagegen Anstalt, ohne dass eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach der Entlassung gesichert war oder auch nur in Aussicht stand.⁵⁹⁶⁶

"Aus den Selbstbeschreibungen der Haftentlassenen wird deutlich, dass sich trotz aller Bemühungen der Übergang vom Vollzug in die Freiheit hochproblematisch gestaltet. Im Hinblick auf die momentane Vollzugspraxis ist dabei vor allem kritisch zu bewerten, dass mehr als 40 % der Befragten nach eigenen Angaben an keiner Maßnahme der Entlassungsvorbereitung teilgenommen haben und immerhin auch ein Drittel der Teilnehmer das Maßnahmenangebot als wenig hilfreich beurteilt. Immerhin knapp 60 % der Inhaftierten verließen die Anstalt, ohne dass eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach der Entlassung gesichert war oder auch nur in Aussicht stand. Angehörige subkultureller Gruppen, Inhaftierte mit schlechterer Prognose (Endstrafverbüßer) sowie Inhaftierte mit Suchtproblematik erhielten zudem seltener als andere eine umfassende Entlassungsvorbereitung, obwohl sie ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. Offenbar mangelt es diesbezüglich an tragfähigen Konzepten zur Entlassungsvorbereitung und vor allem auch an tatsächlichen Unterstützungsmöglichkeiten für diese besonderen Problemgruppen. Dabei führen die hier berichteten Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit noch zu einer Unter-

5961 Vgl. die Übersicht bei Pruin 2016a, S. 184 ff.

5962 Vgl. die beispielhafte Darstellung bei Kawamura-Reindl 2015a, S. 298 ff.

5963 Hosser et al. 2007, S. 402.

5964 Hosser et al. 2007, S. 403.

5965 Hosser et al. 2007, S. 404.

5966 Hosser et al. 2007, S. 404.

schätzung der tatsächlichen Problemlage, denn sie beziehen sich allein auf Erstinhaftierte deutscher Staatsangehörigkeit und stellen daher in vielen relevanten Merkmalen eine Positivselektion dar. Ganz offenbar sind derzeit die Ressourcen für die Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug, jenseits von Vorzeigeprojekten, so knapp bemessen, dass eine Zuweisung zu entsprechenden Maßnahmen nicht primär nach dem Risikoprinzip, sondern dem Hoffnungsprinzip erfolgt (Wer hat die größten Chancen straffrei zu bleiben, wen können wir dabei unterstützen?).⁵⁹⁶⁷

Eine neuere Befragung junger Inhaftierter kurz nach der Haft und bis zu einem Jahr nach der Haft zeigte, dass zwar "drei Monate nach Haftentlassung die Hälfte der Befragten in vielversprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen angekommen ist, diese jedoch nicht sehr stabil sind und sich die Situation bis zu einem Jahr nach Haft oft verschlechtert."⁵⁹⁶⁸ Die Ergebnisse legen nahe, lässt man die möglichen stichprobenbedingten Verzerrungen außer Acht,⁵⁹⁶⁹ dass "Unterstützungsangebote, die den Übergang von der Haft in Freiheit und dort in ein straffreies Leben begleiten, über die ersten 3 Monate hinaus bestehen sollten."⁵⁹⁷⁰

Unter dem Stichwort „Übergangmanagement“⁵⁹⁷¹, „Entlassungsmanagement“ bzw. „Nachsorge“ wurden mehrere Projekte⁵⁹⁷² entwickelt. In den Bundesländern gibt es schon seit Längerem die verschiedensten Modelle.⁵⁹⁷³ Mehrere dieser Projekte/Modelle wurden evaluiert, etwaig Effekte auf die Legalbewährung dagegen nur ausnahmsweise. Eine der Schwierigkeiten wird darin gesehen, Entlassungs- und Wiedereingliederungsprogramme von vollzuglichen, der Resozialisierung dienenden Maßnahmen abzugrenzen.⁵⁹⁷⁴

4.8.3.2 Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung: Das Projekt BASIS im offenen Jugendvollzug der JVA Rosdorf (2005)

2001 wurde das Projekt BASIS (Begleitung, Ambulant, Stationär, Integrativ, Subjektiv) als Kooperationsprojekt der Psychosozialen Behandlungsabteilung des Offenen Jugendvoll-

5967 Hosser et al. 2007, S. 409.

5968 Müller 2015, S. 254.

5969 In der Wiederholungsbefragung konnten nur 21 % der Jugendlichen aus der Basisbefragung erreicht werden, was möglicherweise zu starken Stichprobenverzerrungen hinsichtlich Erfolg / Misserfolg nach Haftentlassung führen kann (Müller 2015, S. 255).

5970 Müller 2015, S. 260.

5971 Zur langen Geschichte einschlägiger Bemühungen und zu den Gründen, warum es erstens so lange gedauert hat und zweitens immer noch immer dauert und weshalb es drittens immer noch keine Erfolgsgeschichte ist, eingehend Klug/Schaitl 2012, S. 155 ff.

5972 Vgl. die Ergebnisse einer im Mai 2007 durchgeführten Umfrage bei den Leitern der Strafvollzugsabteilungen der Landesjustizministerien zum Thema „Humanisierung des Strafvollzugs“ (Dünkel 2008a), die im Tagungsband „Humanisierung des Strafvollzugs“ (Dünkel et al. 2008a) sowie die im Praxishandbuch der Deutschen Bewährungshilfe (DBH 2012) vorgestellten Projekte. Vgl. ferner Cornel 2012a; Cornel 2013; Hosser et al. 2007; Klug 2008; Maelicke 2006; Maelicke 2008; Maelicke 2009; Matt 2007; Matt 2010; Matt 2011; Matt 2012; Matt/Hentschel 2010; Roos 2013; Roos/Weber 2009; Wirth 2004; Wirth 2006a; Wirth 2007; Wirth 2009.

5973 Vgl. die Darstellung bei Kawamura-Reindl 2015a, S. 297 ff.; Matt 2014, S. 124 ff.

5974 Pruin 2016c, S. 253.

zugs Göttingen und der Jugendhilfe Göttingen e.V. eingerichtet.⁵⁹⁷⁵ "Auf der Grundlage einer subjektorientierten Entlassungsplanung (zielt es ab), in einem gestuften Behandlungssystem die Entlassungssituation einzutrainieren, ein individuelles Netzwerk (soziales Gefüge) zu erstellen, durch das ein Ineinandergreifen der an der Eingliederung beteiligten Einrichtungen und Behörden herbeigeführt wird. Konkret geht es sowohl um die Begleitung der Entlassung vom Vollzug aus als auch um den Aufbau eines Organisations-systems, das starre Zuständigkeitsregelungen aufhebt und die sachorientierte Zusammenarbeit verbessert."⁵⁹⁷⁶

Die Jugendlichen wurden noch während der Haftzeit am künftigen Heimatort untergebracht und dort zunächst weiterhin durch Betreuungs- und Bezugspersonal (Mitarbeiter/innen des Vollzugs) begleitet. Gemeinsam wurden zu den vor Ort zuständigen Ansprechpartnern (z.B. Ausbildungsbetrieb, Jugend-, Arbeits- und Sozialamt, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe) Kontakte geknüpft, die weiterführende, tragfähige Beziehungen ergaben.

Evaluiert wurde das Projekt für die ersten 16 Haftentlassenen, die das Projekt BASIS in der Zeit von Oktober 2002 bis August 2004 durchlaufen haben, durch das "Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung - IPSE".⁵⁹⁷⁷ Es ist nicht dokumentiert - und war auch nachträglich durch Rückfrage bei den Projektbeteiligten nicht mehr in Erfahrung zu bringen -, nach welchen Kriterien die Jugendlichen der Experimentalgruppe ausgewählt wurden. Im Evaluationsbericht findet sich lediglich der Hinweis auf eine „Bewerbung der Probanden für das Projekt.“⁵⁹⁷⁸ Diesen Jugendlichen wurde eine Kontrollgruppe, die "aus ähnlichen Fällen des offenen Jugendvollzugs Göttingen"⁵⁹⁷⁹ gebildet wurde, gegenübergestellt. "Eine große potentielle Vergleichsgruppe"⁵⁹⁸⁰ wurde hinsichtlich einiger Formalkriterien (Entlassungszeitpunkt, Delikte, Strafzeit, Nationalität und Alter) auf N=44 eingegrenzt. Angesichts dessen, dass es eine Bewerbung sowie „eine große potentielle Vergleichsgruppe“ gegeben hat, steht zu vermuten, dass die Teilnehmer der Untersuchungsgruppe eine (positive) Auswahl darstellen.

Hinsichtlich Alter und Nationalität stimmten Experimental- und Kontrollgruppe gut überein. Sie unterschieden sich, dem Evaluationsbericht zufolge - angesichts der kleinen absoluten Zahlen - in der Tendenz hinsichtlich der Strafzeit, der Deliktsart sowie dem Rückfallzeitraum. Die Strafzeit war bei der Experimentalgruppe (Mittelwert 26,8 Monate) länger als bei der Kontrollgruppe (Mittelwert 20,1 Monate).⁵⁹⁸¹ Die Experimentalgruppe wies einen höheren Anteil von Gewaltdelikten (Raub, Erpressung, Körperverletzung) als die Kontrollgruppe (62,5 % vs. 45,5 %), die Kontrollgruppe wies mehr gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte (Betrug, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl) auf (KG 18,8 % vs. EG

5975 Der offene Jugendvollzug Göttingen war 2003 der JVA Rosdorf zugeordnet, seit 2010 gehört er als Abteilung zur Jugendanstalt Hameln.

5976 Löprick 2007, S. 438.

5977 IPSE 2005, S. 3.

5978 IPSE 2005, S. 8.

5979 IPSE 2005, S. 4.

5980 IPSE 2005, S. 4.

5981 IPSE 2005, S. 8.

47,7 %).⁵⁹⁸² Der Rückfallzeitraum – Zeit nach der Entlassung aus der Haft – betrug bei der Experimentalgruppe 15,4 Monate, bei der Kontrollgruppe rund 20 Monate.⁵⁹⁸³ Ob und inwieweit sie sich in weiteren, für die Rückfallwahrscheinlichkeit relevanten Variablen, wie Vorstrafenbelastung, Zahl und Art der Vordelikte oder Deliktsschwere, unterschieden, wurde nicht mitgeteilt bzw. „nicht berücksichtigt“.⁵⁹⁸⁴

Drei Erfolgskriterien wurden gemessen: "erneute Haft angetreten bis November 2004"⁵⁹⁸⁵ sowie "Annahme der Flucht"; "erneutes polizeiliches Ermittlungsverfahren bis Oktober 2004"; "selbstberichtete Delinquenz". Ein für Experimental- und Kontrollgruppe individuell gleich langer Rückfallzeitraum wurde (oder konnte) nicht bestimmt und gemessen werden.

Für das Kriterium "erneute Haft angetreten bis November 2004" sowie "Annahme der Flucht" wurden die Informationen bei der Staatsanwaltschaft sowie durch Befragung der Probanden bzw. der niedersächsischen Haftanstalten gesammelt.⁵⁹⁸⁶ Der Rückfallzeitraum der Experimentalgruppe reichte im Mittel 15,4 Monate (von 3 Monaten für die im August 2004 Entlassenen bis zu 25 Monaten - Entlassung Oktober 2002).⁵⁹⁸⁷ Für die Kontrollgruppe ist er mit 20,2 Monate im Mittel länger. Inhaftiert wurden von der Experimentalgruppe in diesem Zeitraum niemand (0 %), von der Kontrollgruppe mindestens 11 %, bei weiteren 5 % wurde "Flucht" angenommen.⁵⁹⁸⁸ Die Rate dürfte bei der Kontrollgruppe tatsächlich noch höher sein, weil 29 % (n=13) nicht aufgefunden werden konnten.⁵⁹⁸⁹

Das Kriterium "erneutes polizeiliches Ermittlungsverfahren bis Oktober 2004" ergibt ein anderes Bild als das Kriterium "erneute Haft". Denn bei 44 % der Experimental- und bei 51 % der Kontrollgruppe kam es zu einem erneuten Verfahren. Die Unterschiede sind wegen der kleinen absoluten Zahlen nicht interpretierbar.⁵⁹⁹⁰ Unterschiede bestehen aber in der Anzahl der erneuten Verfahren (0,75 bei der Experimental- und 1,74 bei der Kontrollgruppe). Über den Ausgang der Ermittlungsverfahren ist nur so viel bekannt, dass - bis April 2004 (!) - keine Verurteilung⁵⁹⁹¹ erfolgte.⁵⁹⁹²

5982 IPSE 2005, S. 8. Die Rückfallwahrscheinlichkeit war danach, legt man die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie 2004 – allerdings bezogen auf alle Altersgruppen – zugrunde, in der Experimentalgruppe etwas höher.

5983 IPSE 2005, S. 7.

5984 Beim Vergleich der Delikte wurde nur das „Hauptdelikt“ berücksichtigt, weitere Delikte „sind in nahezu jedem Fall vorhanden, wurden aber nicht weiter berücksichtigt, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können“ (IPSE 2005, S. 8).

5985 Sowohl im Evaluationsbericht (IPSE 2005, S. 12, 17) als auch in den hierauf aufbauenden Berichten von Löperick (2007, S. 441, 448) wird dieses Merkmal unzulässig verallgemeinert als "keine Verurteilung".

5986 IPSE 2005, S. 10.

5987 Im Evaluationsbericht werden als Maximum 31 Monate genannt (IPSE 2005, S. 7, Tabelle 1).

5988 IPSE 2005, S. 11.

5989 IPSE 2005, S. 12.

5990 IPSE 2005, S. 14.

5991 Verurteilung dürfte hier - angesichts der Datenquellen - wiederum gemeint sein als "keine Inhaftierung".

5992 IPSE 2005, S. 15.

Für das Kriterium "selbstberichtete Delinquenz" konnten nur 16 der 44 Probanden der Kontrollgruppe, aber alle Probanden der Experimentalgruppe gewonnen werden. Die Probanden der Experimentalgruppe gaben etwas häufiger an, kein Delikt verübt zu haben, die Unterschiede sind aber statistisch nicht signifikant.

Entgegen den Aussagen sowohl im Evaluationsbericht als auch in den hierauf aufbauenden Literaturberichten⁵⁹⁹³ hat die Evaluation nicht belegt, dass BASIS "mit 100 % eine perfekte Rückfallvermeidung (Rückfall = erneute Verurteilung)"⁵⁹⁹⁴ erreicht. Denn gemessen wurde nicht, ob eine erneute Verurteilung erfolgte, sondern lediglich die erneute Inhaftierung. Hinsichtlich der beiden anderen Erfolgskriterien - "erneutes polizeiliches Ermittlungsverfahren" sowie "selbstberichtete Delinquenz" - weist die Experimentalgruppe ebenfalls "Misserfolge" auf; in der Tendenz sind ihre "Misserfolge" aber weniger häufig als die der Kontrollgruppe, die Unterschiede sind aber statistisch nicht signifikant. Angesichts unklarer Selektion, eines unklaren, nicht individualisierten Rückfallzeitraums ist ohnedies die Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe fraglich. Unabhängig hiervon ist wegen der kleinen absoluten Zahlen der Befund nicht verallgemeinerungsfähig. Die Evaluation zeigt aber, dass in der Tendenz bei entsprechender Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung eine Rückfallreduzierung erreichbar ist.

Das Projekt BASIS wurde als solches nicht fortgeführt. Entlassungsbegleitung und Übergangsmanagement sind inzwischen feste Bestandteile der Arbeit im Offenen Jugendvollzug geworden.

4.8.3.3 Dölling/Kerner: Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Chance“ (2013)

Seit 2005 soll in Baden-Württemberg das Nachsorgeprojekt „Chance“ den aus dem Strafvollzug entlassenen Strafgefangenen eine drei- bis sechsmonatige Hilfestellung gewähren für die unmittelbar an die Entlassung anschließende Zeit.⁵⁹⁹⁵ Zielgruppe waren ursprünglich Gefangene im Alter bis 27 Jahre mit Endstrafe oder vorzeitiger Entlassung ohne Bewährungshelfer. Die Altersgrenze wurde später auf 40 Jahre angehoben. Der Projektlauf sieht folgendermaßen aus: Im Vollzug prüft der Sozialdienst, „welche Gefangenen für das Projekt in Betracht kommen, und motiviert diese zur Projektteilnahme. Als Nachsorgekraft wird ein »Koordinator« tätig, der mit den als geeignet eingeschätzten Gefangenen Kontakt aufnimmt. Ist ein Gefangener zur Teilnahme an dem Projekt bereit, schließt der Koordinator mit ihm im Namen des Vereins Projekt Chance eine Nachsorgevereinbarung ab. Unter Rückgriff auf die Entlassungsempfehlungen des Sozialdienstes im Vollzug einerseits sowie aufgrund direkter Besprechungen mit dem Gefangenen andererseits wird ein Nachsorgeplan erstellt. Dieser Nachsorgeplan bildet die Grundlage für die Betreuung des entlassenen Gefangenen durch einen »Fallmanager«. Wenn ein Gefangener in eine im Umkreis der Justizvollzugsanstalt gelegene Region entlassen wird, übernimmt der Koordinator auch die Aufgabe des Fallmanagers. Neben hauptamtlichen

5993 Löprick 2007, S. 448.

5994 IPSE 2005, S. 17.

5995 Vgl. das Projektkonzept bei Goll/Wulf 2006; DBH 2008. Zu den verschiedenen Übergangskonzepten vgl. Goderbauer 2011.

Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter als Nachsorgekraft tätig.⁵⁹⁹⁶

Zwischen Januar 2006 und Juli 2009 wurde von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen eine Begleitforschung mit dem Ziel durchgeführt zu ermitteln, „welche Klienten an dem Projekt teilnahmen, welche Nachsorgemaßnahmen ergriffen wurden und wie sie sich auswirkten.“⁵⁹⁹⁷

- Erfasst wurden Daten von 321 Klienten. Zu 93 % handelte es sich um Männer. 27 % waren unter 21 Jahre alt, 49 % waren im Alter zwischen 21 bis 24 Jahre, 25 % befanden sich im Alter zwischen 25 und 27 Jahren⁵⁹⁹⁸, knapp die Hälfte war 21 bis 24 Jahre alt. 88 % waren bereits vorverurteilt, die finanzielle, schulische bzw. berufliche sowie die Wohnsituation waren überwiegend ungünstig. Ein Viertel der Probanden hatte keinen schulischen Abschluss, 62 % hatten einen Hauptschulabschluss. 44 % hatten keine Berufsausbildung begonnen. Nur ein gutes Fünftel derjenigen, die eine Ausbildung begonnen hatten, hatte sie auch erfolgreich abgeschlossen., Lediglich 12 % verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Drei Viertel waren mit Schulden belastet.⁵⁹⁹⁹
- Ein gutes Drittel der Nachsorgefälle wurde erfolgreich beendet. Gründe für die Abbrüche waren ein Entfallen der Motivation der Klienten, Wiederinhaftierung, aber auch vorzeitig erreichte Absicherung der Klienten.
- Der Vergleich der Einschätzungen der Situation der Klienten zu Beginn und am Ende der Nachsorge durch die Fallmanager zeigt, dass die Situation bei einer ganzen Reihe von Strafgefangenen verbessert werden konnte. „So stieg der Anteil der Klienten mit eigener Wohnung von 18 % zu Beginn der Nachsorge auf 39 % am Ende ... Der Anteil der Klienten, die schon einmal berufstätig waren, betrug vor der Inhaftierung 64 % und am Ende der Nachsorge 76 %. Allerdings ist eine Zunahme der Berufstätigkeit lediglich bei kleineren (Aushilfs-)Tätigkeiten und bei unregelmäßiger Arbeit als ungelerner Arbeiter zu verzeichnen. Eine Zunahme an stabilen und qualifizierten Arbeitsplätzen, mit denen der Lebensunterhalt verdient werden kann, ist also nicht festzustellen. Bei einer Reihe von Klienten kam es zu einem Abbau von Schulden.“⁶⁰⁰⁰ Die Fallmanager meinten, die finanzielle Lage habe sich bei 42 %, die schulische/berufliche Situation bei 35 % sowie die Wohnungssituation bei 43 % verbessert. Je nach Bereich soll es aber auch, ihrer Einschätzung zufolge, bei 20-30 % zu einer Verschlechterung gekommen sein.⁶⁰⁰¹
- Nur ein Drittel der Klienten nahm an der Befragung am Ende der Nachsorge teil, vermutlich jene, die stärker von den Nachsorgemaßnahmen profitierten und sie dementsprechend auch überwiegend als hilfreich einschätzten. In der Tendenz stimmten aber

5996 Dölling/Kerner 2013, S. 134 f.

5997 Dölling/Kerner 2013, S. 135. Der Abschlussbericht ist unter <http://www.verband-bsw.de/abschlussbericht2010.pdf> abrufbar. Ausgewählte Befunde der Begleitforschung sind dargestellt bei Dölling 2011; Stelly et al. 2010.

5998 Die Anhebung der Altersgrenze auf 40 Jahre erfolgte nach Durchführung der Begleitforschung.

5999 Dölling/Kerner 2013, S. 137. Eingehend Dölling 2011, S. 149 f.; Stelly 2012.

6000 Dölling/Kerner 2013, S. 140.

6001 Dölling/Kerner 2013, S. 141, Tabelle 3; Dölling 2011, S. 154, Tabelle 7.

die Einschätzungen der Fallmanager und der Klienten hinsichtlich der Verbesserung der Situation überein.⁶⁰⁰²

„Insgesamt deuten die erhobenen quantitativen Daten und qualitativen Befunde darauf hin, dass es in dem Nachsorgeprojekt Chance gelungen ist, die Situation einer ganzen Reihe von entlassenen Strafgefangenen zu verbessern. Bei Klienten mit vielschichtigen Problemlagen kann freilich eine Betreuungszeit von sechs Monaten zu kurz sein. In diesen Fällen kommt es bei der Planung und Umsetzung künftiger Vorhaben darauf an, eine Anschlussbetreuung sicherzustellen.“⁶⁰⁰³

Ob und inwieweit das Nachsorgeprojekt auch die Rückfallwahrscheinlichkeit positiv beeinflusst hat, wurde nicht untersucht.

4.8.3.4 Pruin: Das baden-württembergische Projekt „Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen“ (BASIS) (2013)

Seit 2008 wird BASIS in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim durchgeführt. Ziel des Projekts ist die Reintegration junger Strafgefangener im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung in der JVA. „Zielgruppe sind Jugendstrafgefangene, die ca. vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen und nicht von Abschiebung bedroht sind oder in eine Therapie entlassen werden. ... Je nach den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen soll eine Anschlussausbildung, ein Arbeitsplatz, ein Schulplatz oder eine geeignete Rehabilitationsmaßnahme gesucht werden.“⁶⁰⁰⁴ Durch eine zwischen Juni 2009 und Dezember 2010 durchgeführte Evaluation⁶⁰⁰⁵ sollte geprüft werden, ob diese Projektziele erreicht werden. Die Frage eines Einflusses der Teilnahme an BASIS auf die Rückfallwahrscheinlichkeit war nicht Gegenstand der Evaluation. Als Erfolg wurde vielmehr gewertet, „wenn der junge Strafgefangene mit Hilfe von BASIS Schritte gegangen ist, durch die sich seine Situation im Hinblick auf die Legalbewährung verbessert.“⁶⁰⁰⁶

Ausweislich der Arbeitsnachweislisten der Projektmitarbeiterinnen wurden 2009 und im 1. Halbjahr 2010 über 70 % der Projektteilnehmer vermittelt.⁶⁰⁰⁷ Nach der Entlassungsbefragung der zwischen September 2009 und März 2010 entlassenen Strafgefangenen (Rücklaufquote 48,3 %), haben 40 % an BASIS teilgenommen.⁶⁰⁰⁸ Zwischen ihnen und den Nicht-Teilnehmern bestanden signifikante Unterschiede hinsichtlich des Vorhandenseins eines Arbeitsplatzes, der Herstellung eines Kontakts zu potenziellen Arbeitgebern, der Gestaltung und dem Versenden von Bewerbungsunterlagen, sowie dem Aufsuchen der Agentur für Arbeit bereits während des Haftaufenthalts.⁶⁰⁰⁹ Auch wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, dass die BASIS-Teilnehmer eine positiv selektierte Grup-

6002 Dölling/Kerner 2013, S. 142, Tabelle 4; Dölling 2011, S. 155, Tabelle 8.

6003 Dölling/Kerner 2013, S. 145.

6004 Pruin 2013, S. 693.

6005 Zum Evaluationskonzept vgl. Pruin 2011b.

6006 Pruin 2013, S. 700, Tabelle 1.

6007 Pruin 2013, S. 698, Tabelle 1; Pruin 2012, S. 145, Tabelle 1.

6008 Pruin 2013, S. 699.

6009 Pruin 2013, S. 700, Tabelle 2; Pruin 2012, S. 145, Tabelle 2.

pe der Anstaltspopulation sind,⁶⁰¹⁰ deutet die Größe der Unterschiede auf positive Effekte von BASIS hin.

4.8.3.5 Plewig/Kohlschmidt: Modellprojekt „Kölner Netzwerk — Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) (2012)⁶⁰¹¹

Das Modellprojekt „Kölner Netzwerk — Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) entstand aus der Erkenntnis heraus, dass es für inhaftierte Jugendliche ein Übergangsmangement geben muss, wenn die soziale (Re-)Integration nach der Haft gelingen soll. Das Projekt wurde 2009 bis 2012 durchgeführt; im Frühjahr 2012 wurde es beendet, nachdem es nicht gelungen war, eine Übernahme der Förderung durch die Stadt Köln oder die Landesregierung NRW zu erreichen.⁶⁰¹²

Seit Projektbeginn hatten 39 inhaftierte Jugendliche Interesse an einer Teilnahme angemeldet. Aufgenommen wurden 24 Jugendliche, und zwar 22 männliche und 2 weibliche Jugendstrafgefangene, die im Zeitpunkt der Inhaftierung zwischen 14 und 17 Jahren alt waren. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer hatte einen Migrationshintergrund.⁶⁰¹³ Bei 15 Teilnehmern kam es zu keiner Zusammenarbeit "(Gründe: U-Haft, kurzfristige Entlassung; Motivationslosigkeit)".⁶⁰¹⁴ Weitere Auswahlkriterien werden nicht mitgeteilt. Aus der Haft zur Bewährung entlassen wurden 22 Teilnehmer, drei wurden nach Endstrafe, davon zwei mit Führungsaufsicht.⁶⁰¹⁵ Über die durchschnittliche Dauer der Betreuung sowie über den Zeitraum der Betreuung in der Haft sowie in Freiheit enthält der Endbericht keine Angaben.

Das Konzept wurde von Bernd Maelicke erarbeitet; die Begleitforschung erfolgte durch Plewig/Kohlschmidt. Durch einen Kooperationsverbund von vier Freien Träger der Kölner Jugendhilfe wurden die erforderlichen Hilfen zur Resozialisierung und Integration vorgehalten. Die intensive Betreuung erfolgte durch 12 Case Manager/Innen. "Im Mittelpunkt der Aktivitäten stand das Angebot der Case Manager bzw. der Koordinatorin des Projektes, durch eine Bezugsperson mit dem/der Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Betreuungsbeziehung einzugehen. Sie soll Beratung und Unterstützung in allen Stadien des Straf- und Vollstreckungsverfahrens und bei allen Aufgaben und Herausforderungen der Bewältigung des Alltags gewährleisten. Dazu sind die Sozialarbeiter/innen in die Jugendvollzugsanstalten im Raum Köln gegangen, um demnächst zur Entlassung anstehenden Kandidaten diese qualifizierte Zusammenarbeit anzubieten. Die Betreuung begann rechtzeitig vor der Entlassung aus dem Vollzug und wurde zeitlich unbefristet nach der Entlassung fortgesetzt, auch wenn die ... Altersgrenzen überschritten wurden. Ausschlusskriterien gab es nicht. Die Wirkungen der Inhaftierung im Jugendvollzug und die schwierigen Lebenslagen der jungen Gefangenen nach der Entlassung haben sich als so belastend erwiesen, dass eine hoch individualisierte und hoch differenzierte Intensiv-

6010 Pruin 2013, S. 695.

6011 Plewig/Kohlschmidt 2012a; Plewig/Kohlschmidt 2012b; Plewig 2015b.

6012 Maelicke/Plewig 2016, S. 4.

6013 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 54 ff.

6014 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 54; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 105.

6015 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 55; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 106. Diese Angaben beziehen sich auf 25 Teilnehmer.

betreuung durch erfahrene Sozialarbeiter/Sozialpädagogen dringend erforderlich wurde. Mit den Instrumenten des Case Managements wurde eine frühzeitige, durchgängige und beziehungsintensive Begleitung realisiert, die alle Ressourcen der Anbieter von Integrationsleistungen in der Region Köln so bündelte und wirksam machte, dass die soziale Integration der Entlassenen unterstützt und Rückfälle vermieden bzw. reduziert werden konnten.⁶⁰¹⁶

Die Evaluation durch die Begleitforschung umfasste die Sichtweise der Jugendlichen sowie der Fach- und Führungskräfte der beteiligten Träger als auch externer Akteure, die eingesetzten Konzepte und Methoden, aber auch die erneute strafrechtliche Auffälligkeit der Probanden.⁶⁰¹⁷

Die erneute justizielle Registrierung im Bundeszentralregister konnte für 23 Probanden überprüft werden.⁶⁰¹⁸ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Die Auskünfte aus dem BZR wurden im August 2012 eingeholt. Die Auskünfte bezogen sich auf 17 aktuell betreute und 7 ehemals betreute Jugendliche.⁶⁰¹⁹ Ein personenbezogen einheitlicher Rückfallzeitraum wurde nicht berechnet. Der Anknüpfungzeitpunkt für die Berechnung des Überprüfungszeitraums, der zwischen zwei und vier Jahren betragen haben soll,⁶⁰²⁰ wird nicht mitgeteilt. Da das Projekt zwischen 2009 und 2012 durchgeführt, die BRZ-Auskünfte aber bereits 2012 eingeholt worden sind, kann nicht die Legalbewährung "nach Behandlung" gemessen worden sein, sondern "während der Behandlung". Unklar ist lediglich, ob der Überprüfungszeitraum ab der Aufnahme der Betreuung (in Haft) oder ab der Entlassung aus der Jugendstrafe bestimmt worden ist.

Gemessen wurde also nicht der Effekt des Übergangsmagements. Denn dann hätte die Rückfallrate ermittelt werden müssen für einen zu definierenden Zeitraum "nach" Abschluss der Betreuung. Wenn sich die Auskünfte über erneute Rückfälle aber auf in der Mehrzahl noch betreuter Jugendliche beziehen, dann bleibt unklar, welche Effekte welcher Behandlung eigentlich gemessen werden; die Annahme liegt nahe, dass für eine zumindest teilweise positiv selektierte Gruppe ("Motivationslosigkeit" war z.B. Ablehnungsgrund) der Effekt des Jugendstrafvollzugs bei anschließender intensiver und noch unter Betreuung befindlicher Jugendlicher gemessen wird. Über den Effekt des Übergangsmagements RESI selbst sind deshalb, ganz abgesehen von der fehlenden Kontrollgruppe, keine Aussagen möglich.

Um trotz fehlender Kontrollgruppe den Effekt von RESI einschätzen zu können, wurden die Ergebnisse der BZR-Auskunft konfrontiert mit den in der Rückfallstudie 2004 ermittelten Ergebnisse für einen dreijährigen Rückfallzeitraum nach Jugendstrafe ohne Bewährung (vgl. **Tabelle 190**). Von den 24 Teilnehmern wurden 22 zur Bewährung entlassen. Der Vergleich mit der Rückfallstudie 2004 müsste sich deshalb auf die dort mitgeteilten Angaben über die zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten beziehen, deren Reststrafe

6016 Plewig 2015b, S. 397.

6017 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 15 ff.

6018 Bei einem Teilnehmer war der Aufenthalt unbekannt, vermutet wurde, er habe sich ins Ausland abgesetzt (Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 59; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 113).

6019 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 58; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 113.

6020 Plewig 2015b, S. 397.

zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Rückfallrate der RESI-Gruppe ist danach insgesamt nur halb so hoch, die Rate erneuter Verurteilung zu Jugendstrafe beträgt nur 13 % gegenüber 33 % in der Rückfallstatistik 2004. Die von den Autoren des Endberichts genannten, weitaus höheren Vergleichszahlen von 52,5 % unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafe beruhen auf einer Fehlinterpretation der Rückfallstatistik.⁶⁰²¹ Ob und inwieweit diese niedrigeren Rückfallraten auf RESI beruhen, muss aus den genannten Gründen offen bleiben.

Tabelle 190: BZR-Eintragungen nach Jugendstrafe ohne Bewährung

Rückfallstudie 2004 verbüßte Jugendstrafe	N	Keine FE	FE	Jugend- /Freiheitsstrafe		Jugend- arrest	Ambu- lante FE
				unbe- dingt	bedingt		
insgesamt	4.840	31,4	68,6	36,0	16,4	0,4	16,0
Vollverbüßer	2.221	27,7	72,3	39,6	17,9	0,4	14,6
Strafrestaussetzung	2.619	34,6	65,4	33,0	15,1	0,4	17,3
RESI	23	69,6	30,4	13,0	4,3	4,3	8,7

Datenquelle: Jehle 2010, S. 181, Übersichtstabelle 4.4a; Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 59 f.; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 115.

Die Unterschiede zwischen 30 % Rückfall bei RESI und 65 % Rückfall für den Entlassjahrgang 2004 sind bemerkenswert groß. Allerdings muss bei diesem Vergleich beachtet werden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei der RESI-Gruppe um eine positiv selektierte Gruppe handelt und nicht die Legalbewährung "nach Behandlung", sondern "während der Behandlung" gemessen worden ist. Immerhin - und dies zeigen die Daten - gelingt es, die Rückfallwahrscheinlichkeit durch intensive Betreuung in Freiheit zu reduzieren.

4.8.3.6 Walsh: Das Projekt „RUBIKON“ - Übergangsmanagement im Rahmen von Intensivbewährungshilfe (2015)

"Rubikon" der Bewährungshilfe am Landgericht München I will durch „Intensivbewährungshilfe“⁶⁰²² ein stabiles soziales Netzwerk für jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter aufbauen helfen und dadurch zur Rückfallvermeidung beitragen.⁶⁰²³ Um für diese Problemgruppe eine über die reguläre Bewährungshilfe hinausgehende intensivere Betreuung zu gewährleisten, wurden vier Bewährungshelfer des Landgerichts München I von der Hälfte der regulären Fallzuweisungen (von etwa 104 auf 52 Probanden) entbunden. An die Stelle der weggefallenen regulären Betreuungsfälle

6021 Plewig/Kohlschmidt 2012a, S. 60; Plewig/Kohlschmidt 2016, S. 115, beziehen sich hierbei auf Heinz 2012, S. 145. Die dort in den Auszügen aus dem Datenblatt zu Schaubild 23 genannten Prozentangaben beziehen sich aber, wie ausdrücklich erwähnt, nicht auf die Gesamtzahl der aus Jugendstrafe Entlassenen, sondern beziehen sich nur auf die Teilgruppe der Rückfälligen.

6022 Zu Entstehung und bisherigen internationalen wie nationalen Anwendungen von „Intensivbewährungshilfe“ vgl. Walsh 2018b, S. 26 ff.

6023 RUBIKON ist konzipiert nach dem Vorbild der bereits 2006 in Köln eingerichteten „Ambulante(n) Intensive(n) Betreuung (AIB)“. Vgl. zum Kölner Projekt Kuhnigk et al. (oJ). Eine Wirkungsforschung ist, soweit ersichtlich, in Köln nicht durchgeführt worden.

treten pro Bewährungshelfer fünf intensiv betreute Probanden. In der dreijährigen Modellphase wurde das Projekt über einen Zeitraum von zwei Jahren evaluiert.⁶⁰²⁴ Seit 2013 ist es als dauerhafte Maßnahme installiert.⁶⁰²⁵

Die Experimentalgruppe bildeten alle 103 Projektteilnehmer, die in der Modellphase (März 2010 bis Ende Dezember 2012) in das Projekt aufgenommen worden waren.⁶⁰²⁶ 1 Teilnehmer verstarb während des Projektverlaufs; 6 Teilnehmer waren zweimal in die Intensivbewährungshilfe aufgenommen worden. 5 Projektteilnehmer wurden nicht in der Experimentalgruppe berücksichtigt, weil sie „de facto nicht an dem Intensivbewährungshilfeprojekt teilgenommen hatten.“⁶⁰²⁷ Die Experimentalgruppe bestand folglich aus 91 Personen, bei denen aber nur ein Drittel aus polizeilich geführten Intensivtätern bestand.⁶⁰²⁸ Da das Projekt bereits vor Beginn der Evaluation begonnen hatte und die weiteren Zuweisungen „teils nach richterlichem Vorschlag und nach bestimmten Auswahlkriterien durch die zuständigen Bewährungshelfer“ erfolgten, konnte kein randomisiertes Experiment durchgeführt werden. Aus den Intensivtäterlisten der Städte Augsburg, München und Nürnberg wurden drei Kontrollgruppen (N=246) gebildet, die sich durch die Art der Sanktionen unterschieden (reguläre Bewährungsstrafe = KG 1, n = 51; unbedingte Jugendstrafe = KG 2, n = 94; andere jugendstrafrechtliche Sanktionen = KG 3, n = 104). Experimental- und Kontrollgruppen unterschieden sich in mehrfacher Hinsicht (Alter, Vorbelastung und Vorstrafen) signifikant voneinander.

Durch Aktenanalysen (hauptsächlich der Bewährungshilfe), BZR-Auszüge und (nur bei einem Teil der Probanden mögliche) leitfadengestützte Interviews wurden Daten erhoben zur Kriminalität im Dunkel- und Hellfeld, zur Legalbewährung sowie zu möglichen Lebensänderungen, die sich als Wendepunkte auf den möglichen Karriereabbruch ausgewirkt haben könnten.⁶⁰²⁹ Der Katamnesezeitraum wurde auf zwei Jahre festgesetzt.⁶⁰³⁰

Während der Modellphase wurden überwiegend Straftäter mit Strafaussetzung gem. § 21 JGG betreut. 24 der 103 Teilnehmer wurden im Rahmen einer Strafrestaussetzung betreut.⁶⁰³¹ Diese Projektteilnehmer wurden von den Haftanstalten für die Teilnahme vorgeschlagen; über die Auswahlkriterien wird in den vorliegenden Evaluationsberichten nichts mitgeteilt. 25 % der Projektteilnehmer waren Jugendliche, 60 % waren Heranwachsende. 88 % waren männlich, 77 % hatten einen Migrationshintergrund.⁶⁰³²

6024 Haverkamp/Walsh 2014a; Haverkamp/Walsh 2014b; Walsh 2015.

6025 Walsh et al. 2016.

6026 Für die Projektteilnahme waren insgesamt 190 Personen vorgeschlagen, von denen jedoch nur 58 Personen polizeilich geführte Intensivtäter waren. 103 Personen wurden in das Modellprojekt aufgenommen (54 %), 6 dieser Probanden wurden zweimal in das Projekt aufgenommen (vgl. Walsh 2018b, S. 73). Ablehnungen erfolgten überwiegend aus Kapazitätsgründen (vgl. Walsh 2018b, S. 74), was freilich Anlass gewesen wäre, aus diesen Personen eine Kontrollgruppe zu bilden.

6027 Walsh 2018b, S. 52. Diese Teilnehmer wurden in den Kontrollgruppen berücksichtigt. Zum Problem der Berücksichtigung von Abbrechern vgl. oben VII., 3.2

6028 Walsh 2018b, S. 75, Tabelle 3.

6029 Walsh 2018b, S. 53 f.

6030 Walsh 2018b, S. 59 f.

6031 Walsh 2018b, S. 75.

6032 Walsh 2018b, S. 79 f.

„Dem Projektkonzept zufolge sollte die Dauer im Regelfall sechs Monate betragen, wobei eine Anpassung des Zeitraums an den individuellen Bedarf der Projektteilnehmer vorgesehen war.“⁶⁰³³ Tatsächlich lag die durchschnittliche Projektdauer zwischen sieben und acht Monaten, bei einigen sogar 120 Wochen.⁶⁰³⁴

Hinsichtlich des Effekts wird die "alleinige Betrachtung des Erfolgsfaktors Legalbewährung" als "kontraindiziert" betrachtet, weil "eine pädagogische Maßnahme bereits dann erfolgreich (ist), wenn eine positive Entwicklung in Hinblick auf den Erfolgsfaktor zu verzeichnen ist. ... Eine positive Entwicklung ist demnach indiziert, wenn im Laufe der Teilnahme an RUBIKON kriminogene Faktoren vermindert und/oder stabilisierende Faktoren gebildet werden können."⁶⁰³⁵ Als positive Effekte wurde bei den Projektteilnehmern festgestellt, dass 41 Probanden eine Bildungs- oder sozialpädagogische Maßnahme antraten, 28 an einer therapeutischen Maßnahme teilnahmen, bei 43 verbesserte sich die Einkommens- und bei 24 die Wohnsituation. 39 Projektteilnehmer wurde in eine Arbeitsmaßnahme oder geringfügige Beschäftigung vermittelt.⁶⁰³⁶ Das Modellprojekt wurde deshalb „sowohl vonseiten der Teilnehmer als auch von den beteiligten Behörden überwiegend positiv bewertet und die Implementierung begrüßt.“⁶⁰³⁷

Die Legalbewährung wurde über die Eintragungen im Bundeszentralregister gemessen. Die Rückfallrate war in KG 3 mit 78 % am höchsten, gefolgt von der EG (55 %).⁶⁰³⁸ Die logistische Regression zur Kontrolle unabhängiger Variablen ergab keinen positiven Effekt der Intensivbewährungshilfe auf die Rückfallwahrscheinlichkeit, und zwar auch dann, wenn die nur eingeschränkt rückfallfähige KG 2 ausgeklammert wurde.⁶⁰³⁹ Weder hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit noch der Rückfallschwere⁶⁰⁴⁰ ergab sich, bei Nichtberücksichtigung von KG 2, ein signifikanter Vorteil der Intensivbewährungshilfe.⁶⁰⁴¹ „Wie die Legalbewährungsuntersuchung zeigt, hatte die Teilnahme am Intensivbewährungshilfeprojekt keinen signifikant positiven Einfluss auf eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit. Unterschiede lassen sich weder hinsichtlich Rückfallquote noch -anzahl, -schwere oder -geschwindigkeit beobachten. Die Untersuchungsergebnisse weisen nicht auf einen stärkeren Einfluss von Intensivbewährungshilfe auf den Karriereabbruch im Vergleich zu regulärer Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug hin. Lediglich im Vergleich zu verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen zeigte sich geringere Rückfälligkeit. ... Die Gruppenunterschiede können jedoch nicht eindeutig auf die justiziellen Sanktionen und Interventionen zurückgeführt werden. ... Denn Experimental- und Kontrollgruppen unterscheiden sich in für den Rückfall relevanten Variablen. ... Ferner könnte sich die erhöhte Kontrolle innerhalb des Modellprojekts auf die Zahl der Registrierungen neuer Straftaten ausgewirkt haben. So kann jedenfalls der Unterschied in den Rückfallraten zwischen der

6033 Walsh 2018b, S. 77.

6034 Walsh 2018b, S. 77.

6035 Walsh 2015, S. 736.

6036 Walsh 2018b, S. 106.

6037 Walsh 2018b, S. 151.

6038 Walsh 2018b, S. 109.

6039 Walsh 2018b, S. 111.

6040 Die Rückfallschwere wurde durch die Strafschwere der ersten im Beobachtungszeitraum erfolgten Sanktion gemessen (Walsh 2018b, S. 114).

6041 Walsh 2018b, S. 112 ff.

EG im Vergleich zu KG 1 und KG 2 erklärt werden. Die wesentlich höhere Rückfälligkeit der KG 3 könnte sich dadurch ergeben, dass die Personen in dieser Gruppe erheblich jünger sind. Die verschiedenen Regressionsmodelle wiesen auf den hohen Einfluss des Alters der Probanden hin.“⁶⁰⁴²

6042 Walsh 2018b, S. 119 f.

4.8.4 Zusammenfassung

1. Die Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden. Die Untersuchung im Jugendstrafvollzug von Greve/Hosser (2002) zeigt, dass bei einem Teil der Gefangenen die Entwicklung der normativen Orientierung stagniert, ein anderer Teil entwickelt sich negativ, eine dritte Gruppe dagegen positiv. Notwendig ist eine differenzierte Gestaltung des Vollzugsverlaufs.

2. Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten. Untersuchungen zur Legalbewährung nach Warnschussarrest (§ 16a JGG) ergaben zwar tendenziell eine etwas geringere Rückfallrate gegenüber einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe, die Unterschiede waren aber statistisch nicht signifikant. Empirisch gibt es deshalb keinen Grund für ein Mehr an Freiheitsentzug.

3. Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug bestätigen und differenzieren die Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstudien. Es zeigt sich, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug - also mit dem Älterwerden - die Rückfallraten deutlich geringer werden. In einer nordrhein-westfälischen Untersuchung wurde festgestellt, dass von den rd. 500 Anfang der 1960er Jahre aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Männern innerhalb von 20 Jahren insgesamt 63 % erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Die Rückfallhäufigkeit nahm aber mit der Länge des Nachuntersuchungszeitraums ab. In den ersten 5 Jahren kehrten 48 % in den Vollzug zurück, in den folgenden 5 Jahren wurden 26 %, in weiteren 10 Jahren 23 % erneut zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt (**Schaubild 635**).⁶⁰⁴³ Gegenläufig zur „Eigendynamik des Rückfalls“ wirkt eine individuelle „differentielle Rückfallreduktion.“⁶⁰⁴⁴

4. Nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit geht zurück, es geht insbesondere auch die durchschnittliche Schwere der erneut verübten Straftaten zurück. In der hessischen Jugendstrafvollzugsuntersuchung zeigte sich dieser Effekt auch bei den Mehrfachauffälligen. „Die Verminderungen ließen sich auch aufzeigen, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der Vorbestraften im Vergleich zu den Erstbestraften, der Nicht-Deutschen im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der Migranten im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden.“⁶⁰⁴⁵ Die Eigendynamik einer kriminellen Karriere kann auch bei Mehrfachauffälligen durchbrochen werden. Entwicklungsschritte für eine Legalbewährung sind vor allem eine kognitive Umorientierung, Aufbau stützender sozialer Netzwerke, Integration in den Leistungsbereich.

5. Selbst von den wegen schwerer Straftaten zu langen Jugendstrafen Verurteilten wird, wie eine Analyse von BZR-Eintragungen zeigt, innerhalb von drei Jahren ein Drittel nicht

6043 Die Anteile beziehen sich jeweils auf die Grundgesamtheit, deshalb können die Anteile nicht addiert werden, denn ein Proband kann im 1., im 2. und im 3. Nachuntersuchungszeitraum jeweils erneut verurteilt werden.

6044 Hermann/Kerner 1988, S. 499.

6045 Kerner et al. 2011b, S. XVIII, S. 159 ff.

mehr erneut registriert (**Schaubild 644**). Knapp drei Viertel der Rückfälligen werden zu einer Strafe unterhalb der 2-Jahres-Grenze verurteilt. Die Rückfallgefahr, insbesondere die des einschlägigen Rückfalls, wird demnach überschätzt. Prognostisch ergeben Strafakten keine für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erforderlichen Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen gefährlichem und nichtgefährlichem Rückfall.

6. Die jungen Strafgefangenen weisen in überdurchschnittlich hohem Maße Risikofaktoren auf (Gewaltbereitschaft, fehlender Schulabschluss, Drogenkonsum, Schulden, problematische Sozialisationsbedingungen). In der hessischen Jugendstrafvollzugsuntersuchung⁶⁰⁴⁶ wiesen alle Probanden mindestens einen dieser Risikofaktoren auf, über die Hälfte sogar mindestens drei dieser Faktoren. Probanden mit mindestens drei Risikofaktoren wurden häufiger rückfällig als Probanden mit weniger als drei Faktoren.

7. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um bis zu 30 % gesenkt werden kann.⁶⁰⁴⁷ Die Antwort auf die Frage "Was wirkt gegenüber wem warum?" ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Hinsichtlich des Standes der Behandlungsforschung in Deutschland gilt, dass „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu überprüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet, ... nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel (ist).“⁶⁰⁴⁸

8. Einer 1998 begonnenen und über mehrere Jahre hindurch in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten bei Erstinhaftierten durchgeführten Untersuchung zufolge verändern sich kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen im Verlauf einer Jugendstrafe insgesamt nicht. "Trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten)" unterschieden sich die Rückfallraten der aus diesen Jugendstrafanstalten Entlassenen statistisch nicht bedeutsam voneinander.⁶⁰⁴⁹ Da Meta-Analysen belegen, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen positive Effekte erreichbar sind, wird das Problem darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im Jugendvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Auswertungen der Gefangenenpersonalakten ergaben, dass 60 % der Inhaftierten keine spezifische Intervention jenseits von Schule, Ausbildung oder Arbeit bzw. Freizeitmaßnahmen erfahren hatte. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen blieb dadurch begrenzt, dass häufig keine dauerhafte Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelang.

9. Gefangene, die im Vollzug einen Bildungsabschluss erreichten, hatten die niedrigste Rückfallrate; Gefangene, die zwar eine Schule besuchten, aber nicht abschließen konn-

6046 Kerner et al. 2011b.

6047 Lösel et al. 2012.

6048 Kerner 1996, S. 93.

6049 Hosser/Bosold 2008, S. 171.

ten, hatten die höchste Rückfallrate. Die Rückfallrate derjenigen, die an gar keiner Bildungsmaßnahme teilgenommen hatte, lag zwischen diesen beiden Gruppen. Da soziobiografische Merkmale in den einschlägigen Untersuchungen nicht eindeutig kontrolliert werden konnten, ist ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen (schulische oder berufliche [Aus-]Bildung) empirisch nicht belegbar, zumal die Nachentlasssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt (noch) nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn "die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit ... Kriterien, wie Verbesserung der »Arbeitszufriedenheit« des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden."⁶⁰⁵⁰ Vor allem sind diese Befunde Hinweise auf die Notwendigkeit eines Übergangsmanagements.

10. Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

11. Ein Effekt von sozialem Training auf die Rückfallwahrscheinlichkeit konnte bislang in einer auf eine Jugendstrafanstalt beschränkten Untersuchung empirisch nicht belegt werden (**Schaubild 638**). Empfohlen wird, das soziale Training für spezifische Insassengruppen zu konzipieren. Zu den rückfallreduzierenden Effekten von Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug liegen noch keine belastbaren Befunde vor.

12. Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug (**Schaubild 639**). Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"⁶⁰⁵¹ wird.

13. Eine Metaanalyse europäischer, methodisch hochwertiger Studien zur Rückfallprävention bei jungen Straftätern ergab, dass bei einer ambulanten Behandlung der Effekt größer ist als bei einer institutionellen Durchführung im Strafvollzug.⁶⁰⁵² Deshalb ist Behandlung in Freiheit gegenüber stationärer Behandlung im Zweifel vorzuziehen, zumal keine Abschwächung der Behandlungseffekte durch die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs zu befürchten sind.

14. Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist

6050 Geissler 1991, S. 308.

6051 Dreßel 2007, S. 121.

6052 Lösel et al. 2012, S. 181.

unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung (**Schaubild 646**). Mehrere Evaluationen zeigen, dass es gelingt, zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen die finanzielle und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar in Deutschland noch eine methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur rückfallreduzierenden Wirkung intensiver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung erfolgversprechend ist.

4.9 Empirische Untersuchungen zum Erfolg von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die Fachklinik Brauel nahm 1991 ihren Klinikbetrieb auf als Modelleinrichtung zur Rehabilitation straffällig gewordener jugendlicher und heranwachsender Drogenabhängiger, die zu einem Maßregelvollzug gem. § 64 StGB i.V.m. § 93a JGG verurteilt worden sind. Zur Abschätzung des Erfolgs wurde von Sommer 1983 bis Dezember 1992 eine wissenschaftliche Begleitung durchgeführt. Einbezogen wurden alle 189 Klientinnen und Klienten einbezogen, die mindestens neun Monate in Brauel behandelt und bis zum 31.12.1990 entlassen worden waren.⁶⁰⁵³ Die Erfolgseinstufung erfolgte nach den Kriterien Drogenabstinenz, Legalbewährung, feste Tagesstrukturierung und soziale Integration.⁶⁰⁵⁴ Der Endbericht enthält keine Angaben, wie diese Kriterien gemessen worden sind.

Für eine Teilgruppe von 129 Probanden, deren Entlassung zum 31.12.1992 bereits fünf Jahre zurücklag, wurden die Erfolgsraten mitgeteilt. Über Alter, Abhängigkeitsdauer, Behandlungsmaßnahme usw. dieser Gruppe werden keine Angaben gemacht. Zur Legalbewährung wird mitgeteilt, ein Drittel sei innerhalb der fünf Jahre "delinquenzfrei" geblieben.⁶⁰⁵⁵ Diese Ergebnisse zeigen nach Auffassung der Begleitforschung, "dass die Behandlung von straffällig gewordenen Drogenabhängigen unter den justiziellen Bedingungen eines Freiheitsentzuges erfolgreich sein kann."⁶⁰⁵⁶ Da weder die Behandlungsmaßnahme noch die Untersuchungsmethode zur Erfolgsmessung mitgeteilt worden ist noch eine Kontrollgruppe gebildet worden ist, sind die mitgeteilten Ergebnisse nicht interpretierbar.

6053 Schulzke 1995, S. 82.

6054 Schulzke 1995, S. 81.

6055 Schulzke 1995, S. 82.

6056 Schulzke 1995, S. 83.

4.10 Untersuchungen zum Einfluss der Verfahrensdauer auf die Legalbewährung

4.10.1 Ausgewählte Modelle zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren

Allgemein wird die Auffassung vertreten, Verfahren dauerten insgesamt eher zu lang. Immer wieder wird deshalb besonders im Jugendstrafrecht auf den Beschleunigungsgrundsatz hingewiesen. Dieser Grundsatz bringt zum einen den rechtsstaatlichen Gedanken zum Ausdruck, Belastungen durch das Verfahren so gering wie möglich zu halten. Zum anderen wird angenommen, die kriminalpräventive Wirkung sei größer, wenn die "Strafe der Tat auf den Fuß" folge, weil sich dann der Täter im Augenblick der Verurteilung noch seiner Tat bewusst sei.⁶⁰⁵⁷ Nur wenige Stimmen weisen darauf hin, dass belastbare empirische Befunde für diese angenommene Verfahrenswirkung fehlen;⁶⁰⁵⁸ Dünkel bezeichnet diese Annahme sogar als "Mythos".⁶⁰⁵⁹

Ausgehend von der Annahme, eine verkürzte Verfahrensdauer sei kriminalpräventiv besonders günstig, wurden seit Ende der 1990er Jahre in verschiedenen Modellprojekten⁶⁰⁶⁰ durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen versucht.⁶⁰⁶¹ Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. „Den mittlerweile zahlreichen »Häusern des Jugendrechts« bzw. »Diversionstagen« ist von den verantwortlichen Kriminalpolitikern publikumswirksam zugeschrieben worden, sie verkürzten Jugendstrafverfahren, verbesserten die Kooperation unter den beteiligten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt, Jugendgericht) und verringerten so die Rückfallhäufigkeit.“⁶⁰⁶² Wegen der mit dieser Konzentration drohenden "Eingriffskumulation" sowie Abstrichen "bei diversen Aspekten der Gewaltenteilung (namentlich: dem zwischeninstitutionellen Datenschutz)"⁶⁰⁶³ wurden Bedenken aus juristischer Sicht erhoben. Ferner wurden Zweifel in funktionaler Hinsicht geäußert: "Die hier gleichsam erzwungene Harmonisierung der von Haus aus unterschiedlichen Rechtsformen, Verfahren, Aufgaben und Selbstverständnisse der Beteiligten (u. a. Präventiv- versus Beistandsorientierung) muss nämlich entweder scheitern (d. h. in gegenseitige Blockaden münden) oder zu Bedeutungsverlusten bei einzelnen der beteiligten Institutionen führen (insbesondere durch Einvernahme der Jugendhilfe für Strafverfolgungszwecke oder jedenfalls durch einen dahingehenden Eindruck bei ihrem Klientel."⁶⁰⁶⁴

1997 wurde in Stuttgart das Projektbüro "Haus des Jugendrechts" eingerichtet, das 1998 in einem Gesamtprojektkonzept seinen Abschluss fand. Polizei, Staatsanwaltschaft und

6057 Vgl. die Nachweise bei Mertens 2003, S. 162.

6058 Vgl. u.a. DVJJ-Vorstand 2012; Verrel 2012, S. 530.

6059 Dünkel 2015a, S. 20; Dünkel 2015c, S. 275.

6060 Zu einer Übersicht vgl. Tausendteufel/Ohder 2014, S. 11 ff.

6061 Walsh 2017, S. 33, meint dagegen, die implementierten Projekte hätten eher eine "generalpräventive Zielsetzung ... da in den Projekten »Signale« gegenüber anderen Tätern gesetzt werden sollten."

6062 Neubacher et al. 2012, S. 455.

6063 Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 18.

6064 Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 18.

Jugendgerichtshilfe konnten ab 1999 „unter einem Dach“ zusammenarbeiten, um die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen zu verbessern mit den Zielen einer angemessenen und abgestimmten Reaktion auf Jugenddelinquenz, der Verkürzung der Jugendstrafverfahren und der Stärkung der Prävention.⁶⁰⁶⁵ Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung e.V. in Mainz.⁶⁰⁶⁶

In Frankfurt a.M wurde 1999 die „Gemeinsame Arbeitsgruppe »Intensivtäter« von Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Polizei“ eingerichtet, die „Intensivtäter“ jeglichen Alters durch ein speziell koordiniertes Vorgehen bearbeitet. Die polizeilichen Ermittlungen wurden der polizeiinternen „Arbeitsgruppe Täterorientierte Ermittlungen“ übertragen. Die StA soll das Verfahren vorrangig bearbeiten, stets Anklage erheben, der ermittelnde Staatsanwalt soll die Sitzungsververtretung persönlich übernehmen.⁶⁰⁶⁷ Das Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt führt zu dem Projekt eine Begleitforschung durch, die u.a. auch der Effektivität hinsichtlich einer Verkürzung der Verfahrensdauer dienen soll.⁶⁰⁶⁸ Der Abschlussbericht liegt vor, wurde aber, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht.

1998 wurde in Hessen das „Wiesbadener Modell“⁶⁰⁶⁹ initiiert, dem bald weitere Modellstädte in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen und in Brandenburg folgten. In Wiesbaden soll bei den im vorgezogenen Jugendverfahren abgeurteilten Jugendlichen eine „wesentlich geringere Rückfallrate zu verzeichnen (sein) ... Belege für derartige Aussagen lassen sich allerdings nicht finden, da bisher keine wissenschaftliche Evaluation stattfand.“⁶⁰⁷⁰

Nach dem Vorbild des „Wiesbadener Modells“⁶⁰⁷¹ wurde 1999 in Flensburg das Modellvorhaben „Vorrangiges Jugendstrafverfahren“ gestartet mit dem Ziel, dass bei bestimmten Tätergruppen die Hauptverhandlung innerhalb von vier Wochen nach der letzten verantwortlichen Beschuldigtenvernehmung durchgeführt werden soll.⁶⁰⁷² Das "Vorrangige Jugendverfahren" soll vornehmlich angewendet werden bei jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern, Tätern auffälliger Gewalttaten, insbesondere wenn deren Opfer vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen (im Schulbereich, bei gemeinsamer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und so weiter) oder bei Tätern, die in der Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld (Banden, Cliques) in weitere Straffälligkeit abzugleiten. Darüber hinaus findet es Anwendung bei Tätern, bei denen die Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen eine starke Wiederholungsgefahr

6065 Dorfner 2003; Feuerhelm/Kügler 2003.

6066 Feuerhelm/Kügler 2003.

6067 Guttke/Jasch 2003, S. 176.

6068 Prittwitz 2003.

6069 „Schnelles Jugendstrafverfahren in besonderen Fällen in Wiesbaden“.

6070 Laue 2011, S. 108.

6071 Laue 2011, S. 98.

6072 Stahlmann-Liebelt 2003, S. 140; Laue 2011, S. 93 ff.

begründet.⁶⁰⁷³ Mittlerweile wird das vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein flächendeckend betrieben, allerdings mit örtlich leichten Abweichungen.⁶⁰⁷⁴

Durch eine Richtlinie des Generalstaatsanwalts wurde im Jahr 2000 in Brandenburg das vorrangige Jugendverfahren eingeführt.⁶⁰⁷⁵

In Anlehnung an das Flensburger Modell wurde 2002 in Niedersachsen das „vorrangige Jugendverfahren“ modellhaft in ausgewählten Gebieten eingeführt. Eine Begleitforschung wird nicht durchgeführt.⁶⁰⁷⁶

Im Jahr 2000 vereinbarten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und das Amtsgericht in Münster, für jugendliche Intensivtäter ein zügiges Jugendstrafverfahren - „B-Verfahren“ - durchzuführen. Statt in bisher sechs bis sieben Monaten sollte das Verfahren spätestens innerhalb von zehn bis zwölf Wochen abgeschlossen sein. Die zügige Erledigung sollte delinquenzmindernd wirken. Die Begleitforschung wird durch das Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster durchgeführt. Ein Zwischenbericht wurde 2008 veröffentlicht;⁶⁰⁷⁷ das Ergebnis der Fortuntersuchung 2016.⁶⁰⁷⁸

2005 wurde in Ludwigshafen das Haus des Jugendrechts (JuReLu) eröffnet,⁶⁰⁷⁹ das durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz evaluiert wurde. Mit der Einrichtung des JuReLu wurde vor allem das Ziel einer „beschleunigte(n) und qualitativ verbesserte(n) Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten“⁶⁰⁸⁰ verbunden.

Ebenfalls auf eine Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens zielt das 2008 von Kirsten Heisig⁶⁰⁸¹ und Stephan Kuperion⁶⁰⁸² initiierte Neuköllner Modell ab,⁶⁰⁸³ das 2009 eröffnete „Kölner Haus des Jugendrechts“⁶⁰⁸⁴ sowie das „Bamberger Modell“. 2011 wurde das Haus des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst eröffnet.⁶⁰⁸⁵

Ein völlig anderes Modell als diese Häuser des Jugendrechts liegt den inzwischen in zahlreichen Städten gegründeten Jugendrechtshäusern zugrunde. Sie setzen zeitlich früher an und verfolgen vor allem kriminalpräventive Ziele. Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser beschreibt auf seiner homepage Ziele und Methoden der Jugendrechtshäuser:

6073 Laue 2011, S. 96 ff.

6074 Laue 2011, S. 98 ff.

6075 Laue 2011, S. 108 f.

6076 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, S. 269.

6077 Khostevan 2008.

6078 Boers/Krawinkel 2016.

6079 Müller et al. 2008.

6080 Müller et al. 2008, S. 52.

6081 Heisig 2010, S. 177 ff.

6082 Vgl. das bei Ben Miled 2017, S. 141 ff. abgedruckte Konzeptpapier sowie die auf dieses Papier gestützte Darstellung des Verfahrensablaufs S. 67 ff.

6083 Vgl. aber die kritische Stellungnahme von Frenzel 2011.

6084 Kritisch Riekenbrauk 2014.

6085 Fünfsinn/Winkler 2011.

"Die Jugendrechtshäuser ...

- sind regionale Präventionseinrichtungen auf rechtspädagogischer Basis.
- arbeiten als niederschwellige Hilfs-, Bildungs-, Erziehungs- und Diskussionsbörsen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie für ihre Eltern, Betreuer, Erzieher und Lehrkräfte – im Alltag, rund um das Recht, Rechtsbewusstsein und Sozialkompetenz.
- tragen zur ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung für ein friedliches und tolerantes Miteinander bei.
- unterstützen als freie Träger den Staat und dessen Einrichtungen bei der Erfüllung seines Bildungs-, Erziehungs- und Präventionsauftrages im Rahmen des jeweiligen regionalen Präventionsnetzwerkes sowie Elternhäuser, Kindergärten, Schulen, Ausbildungsbetriebe, Jugendhilfeeinrichtungen und die Justiz.⁶⁰⁸⁶

4.10.2 Feuerhelm/Kügler: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt (2003)

Das Projekt wurde am 1.6.1999 begonnen und zum Jahresende 2002 beendet. Die „Institution Haus des Jugendrechts (besteht) mit ihrem bisherigen Aufgabenzuschnitt in der Art einer Experimentierwerkstatt fort.“⁶⁰⁸⁷ Ziele des Projekts waren u.a. eine Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude, ein rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung sowie eine langfristige Reduzierung der Jugendkriminalität.⁶⁰⁸⁸ Der Verfahrensablauf zeichnete sich durch ein hohes Maß an Koordination und Verzahnung aus: „Das Verfahren im Haus des Jugendrechts (ist) durch eine konsequente Koordination bzw. Verzahnung der einzelnen Verfahrensschritte gekennzeichnet. Der Anzeigenerstattung bei der Polizei erfolgt eine sofortige Vorausmeldung an die Staatsanwaltschaft, die wiederum ohne Zeitverzug die Jugendgerichtshilfe informiert. So folgen frühestmögliche ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe und nach Vorlage der Hauptmeldung durch die Polizei ergänzende Diversionsüberlegungen zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Erst danach erfolgt die Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft. Dem Amtsgericht werden die Akten direkt übersandt. Die Verfahren werden außerhalb des üblichen Geschäftsablaufs sofort dem Jugendrichter vorgelegt. Termine werden, soweit möglich, an bereits festgelegte Sitzungstage angehängt. Die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung übernimmt die Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts.“⁶⁰⁸⁹ Diese enge behördenübergreifende Zusammenarbeit hat wegen der Überschneidung der Aufgabenfelder der JGH und der Polizei Kritik hervorgerufen, die auch auf die Gefahr der Verletzung des Datenschutzes aufmerksam gemacht hat.⁶⁰⁹⁰

6086 <http://jugendrechtshaus.de/jrh/index.php>. Vgl. hierzu Hasseln 2000; Hasseln-Grindel 2010; Lüth 2010; Merkel 2010.

6087 Dorfner 2003, S. 150.

6088 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 6.

6089 Dorfner 2003, S. 148.

6090 Gerhard 2011.

Die Begleitforschung beschränkte sich auf eine „formative Evaluation“.⁶⁰⁹¹ Das Ziel der langfristigen Reduzierung von Jugendkriminalität konnte innerhalb der Projektlaufzeit von drei Jahren „schon aus logischen Gründen“⁶⁰⁹² nicht Untersuchungsgegenstand sein. Bearbeitet wurden im „Haus des Jugendrechts“ „alle Fälle mit Ausnahme von Delikten, deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erfordern (z. B. Kapitalverbrechen, Rauschgift-handel).“⁶⁰⁹³ Projektgebiet war der Stuttgarter Stadtbezirk Bad Cannstatt (mit Ausnahme zweier kleinerer Wohnquartiere). Die Begleitforschung bildete eine Vergleichsgruppe aus allen unter 21-jährigen Beschuldigten, die im Projektgebiet wohnhaft waren und 1998 ein staatsanwaltschaftliches Jugendstrafverfahren hatten.⁶⁰⁹⁴

Der Vergleich der Verfahrensdauer zwischen den Verfahren aus 1998 und den Datensätzen der Projekt-Begleitforschung (16.1999 bis 31.5.2002) ergab insgesamt eine Halbierung der Verfahrensdauer. Im Einzelnen zeigte sich:

- Die Bearbeitungszeit vom Eingang bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft verkürzte sich im Mittelwert von 105,1 auf 51,6 Kalendertage (-51 %).
- Die Bearbeitungszeit innerhalb der Staatsanwaltschaft verkürzte sich im Mittelwert von 52,2 auf 15,3 Kalendertage (-71 %).
- Die Bearbeitungszeit vom Eingang bei der Polizei bis zur Erledigung durch das Amtsgericht verkürzte sich im Mittelwert von 229,9 auf 105 Kalendertage (-54 %).⁶⁰⁹⁵

Diese Verkürzung beruhte freilich nicht nur auf der konsequenten Koordination und Verzahnung, sondern auch auf einer Änderung der Erledigungsstrukturen bei Staatsanwaltschaft und Gericht.

- Die Staatsanwaltschaft stellte vermehrt Verfahren gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 153 Abs. 1 StPO ein und beantragte häufiger eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren. Der Anteil der Diversionsentscheidungen stieg von 30 % (1998) auf 38 % während der Projektzeit. Der Anteil der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren oder im vereinfachten Jugendverfahren stieg von 5,3 % auf 12,4 %. Der Anteil der Anklagen ging von 49,3 % auf 30,7 % zurück.⁶⁰⁹⁶ Diese stärkere Nutzung von Verfahren, die innerhalb kurzer Zeit erledigt werden können, dürfte einen Teil der gemessenen Verfahrensverkürzungen erklären. Nicht kontrolliert wurde von der Begleitforschung eine etwaige Veränderung der Deliktsstruktur.
- Noch stärker hat sich die Erledigungsstruktur des Jugendgerichts gewandelt. Der Anteil der Verurteilungen ging von 65,5 % auf 36,1 % zurück, es erfolgten deutlich

6091 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 9.

6092 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 11.

6093 Dorfner 2003, S. 147.

6094 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 103 f.

6095 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 105 ff.

6096 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 214, Tab. 23, eigene Berechnungen. Nicht berücksichtigt wurden Abgaben innerhalb der StA, Einstellungen wegen Strafunmündigkeit, wegen fehlenden Strafantrags, Einstellungen gem. § 154 Abs. 1 StPO sowie sonstige Erledigungen, wie z.B. Abgaben an eine andere StA.

mehr Verbindungen (von 4,9 % auf 13,2 %) und mehr Einstellungen gem. § 47 JGG (von 20,9 % auf 34,2 %).⁶⁰⁹⁷

Bei den Urteilsinhalten zeigten sich ebenfalls deutliche Änderungen. Der Anteil der auf gemeinnützige Arbeit sowie auf Wiedergutmachung lautenden Weisungen/Auflagen nahm zu, die Geldzahlungsaufgabe ging zurück. Der Anteil der Weisungen stieg von 0 % auf 8 %.⁶⁰⁹⁸ Nicht explizit festgehalten wird von der Begleitforschung, ob zwischen 1998 und 2002 ein Richterwechsel stattfand.

Insgesamt ist es danach gelungen, die Verfahrensdauer erheblich zu verkürzen und Verfahren vermehrt durch Diversion oder vereinfachtes Jugendverfahren zu erledigen. Diese Änderung der Erledigungsstruktur dürfte einen Teil der Verkürzung der Verfahrensdauer erklären. Ob und inwieweit die schnellere Erledigung die Rückfallraten beeinflusst, wurde, wie erwähnt, nicht untersucht.

4.10.3 Khostevan und Boers/Krawinkel: Münsteraner „B-Verfahren“ (2008, 2016)

Durch eine besondere Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens eine Verringerung der Rückfallraten und damit der Jugenddelinquenz zu erreichen, war Ziel des im Jahr 2000 von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und dem Amtsgericht vereinbarten Modellprojekts (sogenanntes B-Verfahren) in Münster. Zwischen Tatzeitpunkt und Urteil sollten möglichst nicht mehr als zehn Wochen liegen. Das Modellprojekt wurde auf jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter⁶⁰⁹⁹ beschränkt, für die folgende Kriterien⁶¹⁰⁰ aufgestellt wurden:

- „1. Täter, die entweder in der Liste des LKA Düsseldorf als solche bezeichnet werden, wobei zumindest eine Gewalttat oder mindestens ein Diebstahl im besonders schweren Fall oder schwerere Delikte vorliegen,
2. wenn es sich um erhebliche Taten handelt, die in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt haben,
- 3: wenn zu erwarten ist, dass sich von der beschleunigten Aburteilung von Rädelsführern eine Signalwirkung gegenüber anderen Beteiligten ergeben wurde,
4. oder wenn sich aus anderen Kriterien eine erhebliche kriminelle Karriere des Täters abzeichnet.“⁶¹⁰¹

6097 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 214, Tab. 24, eigene Berechnungen. Nicht berücksichtigt wurden Einstellungen gem. § 154 Abs. 2 StPO.

6098 Feuerhelm/Kügler 2003, S. 114, Abbildung 28.

6099 Kritisch deshalb Tausendteufel/Ohder (2014, S. 13): "Da das Beschleunigungsgebot zunächst grundsätzlich für alle Jugendstrafverfahren gilt, verweist die Beschränkung auf Mehrfachtäter auf eine Gewichtung bei den Zielsetzungen: Es geht nicht darum, dem Täter bspw. die Belastungen eines Prozesses zu ersparen, sondern bei ihm eine Form der Abschreckung zu erzeugen."

6100 Zur Kritik an diesen empirisch unergiebigsten Kriterien, die Zweckmäßigkeitserwägungen Tür und Tor öffnen, vgl. Khostevan 2008, S. 21 m.w.N.

6101 Khostevan 2008, S. 21.

Das Modellprojekt wurde vom Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster wissenschaftlich begleitet. In die Erstuntersuchung von Khostevan wurden alle 34 jungen Tatverdächtigen einbezogen, die im ersten Projektzeitraum von Dezember 2000 bis September 2004 von der Polizei in Münster als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft worden waren. In die Untersuchungsgruppe einbezogen wurden 12 der 34 Probanden, deren Verfahren "zügig", nämlich innerhalb von 13 Wochen abgeschlossen worden waren.⁶¹⁰² Die Vergleichsgruppe bildeten die restlichen 22 Probanden, die zwar von der Polizei ebenfalls als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft worden waren, deren Verfahrensabschluss aber nicht innerhalb von 13 Wochen erfolgte.

In der Anfangsphase des Projekts im Jahr 2000 wurde eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer auf zwei bis drei Monate erreicht. Bis 2002 dauerten B-Verfahren im Durchschnitt 16,5 Wochen, die Verfahren der Vergleichsgruppe dagegen 26,7 Wochen. Im weiteren Verlauf stieg die Verfahrensdauer in den B-Verfahren wieder deutlich an. Ab 2003 betrug sie im Schnitt 32,3 Wochen, bei der Vergleichsgruppe 35,1 Wochen.⁶¹⁰³ 2005 dauerten die B-Verfahren mit 43,7 Wochen sogar länger als die der Vergleichsgruppen (33,8 Wochen). Im Schnitt der beiden letzten Jahre ist deshalb kein Unterschied in der Verfahrensdauer zwischen den normalen und den zur besonders zügigen Bearbeitung vorgesehenen B-Verfahren zu erkennen.

In das Projekt waren die Träger gemeinnütziger Arbeit und die Arrest- und Vollzugsanstalten nicht eingebunden. Einem zügigen Verfahren folgte deshalb die Sanktion nicht unbedingt zügig. Bis zur Vollstreckung des Jugendarrests vergingen durchschnittlich zwölf Wochen seit dem Urteil; „eine zügigere Zuteilung eines Arrestplatzes an Jugendliche im B-Verfahren konnte nicht festgestellt werden.“⁶¹⁰⁴ Arbeitsstunden konnten vielfach erst nach wochenlanger Verzögerung abgeleistet werden.⁶¹⁰⁵

Längerfristige Effekte, vor allem auf den Rückfall, konnten wegen des zeitlich begrenzten Erhebungszeitraums nicht nachgewiesen werden. Vermutet wurde, dass die postulierten rückfallreduzierenden Effekte des zügigen Verfahrens deshalb nicht erreicht werden konnten, weil der Zeitraum bis zur Vollstreckung des Urteils zu groß war.⁶¹⁰⁶ Khostevan konnte lediglich feststellen, „dass sich ein zügiges Verfahren zumindest nicht negativ auf die Rückfallgeschwindigkeit ausgewirkt hat, wenn auch für den bisherigen Beobachtungszeitraum kaum Veränderungen auf den Rückfall sichtbar wurden. Von zeitnah eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Jugendhilfemaßnahmen ging ebenso eine eher leicht delinquenzmoderierende Wirkung aus wie von zügigen Urteilen. Das zügige Verfahren hat sich auch in der üblichen Delinquenzrückentwicklung bei den einzelnen Tätern zumindest nicht negativ ausgewirkt. Die schnelle Intervention führte in der Regel dazu, dass die Jugendlichen das Verfahren und die Sanktion als gerecht empfanden. Der Effekt des zeitnahen

6102 Khostevan 2008, S. 54, 57.

6103 Khostevan 2008, S. 145 ff.

6104 Vgl. Khostevan 2008, S. 172.

6105 Vgl. Khostevan 2008, S. 173, die Daten sind insoweit allerdings lückenhaft.

6106 Boers/Krawinkel 2016, S. 17.

Einschreitens erhöhte sich deutlich, wenn bereits das erste Strafverfahren zügig erfolgte.⁶¹⁰⁷

Da die Dauer der B-Verfahren fast mit der regelmäßigen Verfahrensdauer übereinstimmte, wurde es 2009 durch das Konzept für jugendliche Intensivtäter (JIT) abgelöst.⁶¹⁰⁸ 2014 wurde auch in Münster das Intensivtäterprogramm "Kurve kriegen" eingeführt.⁶¹⁰⁹

2010 wurde vom Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster eine Fortuntersuchung begonnen, in der u.a. die "Hellfelddaten aller ursprünglich in das Programm aufgenommenen und noch erreichbaren 32 Probanden weiter erhoben" wurden sowie untersucht wurde, "ob und wie das zügige Jugendstrafverfahren das Rückfallgeschehen beeinflussen konnte".⁶¹¹⁰ Vermutet worden war, dass möglicherweise der nur bis zum Alter von 20 Jahre reichende Nachuntersuchungszeitraum zu kurz war. Zum Zeitpunkt der Durchführung des zügigen Jugendstrafverfahrens waren die Probanden zwischen 14 und 18 Jahre alt. Die Fortuntersuchung von 32 Probanden der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe⁶¹¹¹ erlaubte eine Untersuchung der Rückfallkriminalität im Hellfeld bis zu einem Durchschnittsalter von 23 Jahren.⁶¹¹² Der Vergleich der Registrierungsverläufe der beiden Gruppen ergab insgesamt keine wesentlichen Unterschiede.⁶¹¹³ "Allerdings waren die Probanden der Untersuchungsgruppe schon seit dem Kindesalter sowohl hinsichtlich der Registrierungshäufigkeit als auch hinsichtlich der Delikts- und Sanktionsschwere stärker belastet. Die Jugendgerichte hatten das zügige Jugendstrafverfahren vornehmlich mit stärker gefährdeten Jugendlichen durchgeführt. Insofern kann wegen des gleichwohl ähnlich deutlichen, wenngleich verzögerten Registrierungsrückgangs ein delinquenzverringender Effekt des zügigen Verfahrens nicht ausgeschlossen werden."⁶¹¹⁴ Zutreffend wird freilich betont, dass angesichts der kleinen Stichprobe von 11 Probanden der Untersuchungs- und 21 Probanden der Vergleichsgruppe diese Ergebnisse nicht generalisierbar sind.⁶¹¹⁵

4.10.4 Müller et al.: Das „Haus des Jugendrechts“ (JuReLu) in Ludwigshafen (2008)

Neben dem Ziel einer „beschleunigte(n) und qualitativ verbesserte(n) Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten“⁶¹¹⁶ wurden die folgenden konkreten Ziele verfolgt:

1. „Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege in Ludwigshafen
2. Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation

6107 Khostevan 2008, S. 245.

6108 Vgl. zur Evaluation dieses Konzepts Bliesener/Riesner 2012.

6109 Vgl. zur Evaluation Bliesener et al. 2015.

6110 Boers/Krawinkel 2016, S. 14.

6111 Je 1 Proband der jeweiligen Gruppe konnte in der Fortuntersuchung wegen Todes bzw. Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden.

6112 Boers/Krawinkel 2016, S. 40.

6113 Boers/Krawinkel 2016, S. 60 ff.

6114 Boers/Krawinkel 2016, S. 113.

6115 Boers/Krawinkel 2016, S. 117.

6116 Müller et al. 2008, S. 52.

3. Ausweitung der Diversionsstrategie
4. Ausbau ambulanter Maßnahmen
5. Stärkere Berücksichtigung der Opferbelange
6. Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs
7. Konzentration auf Mehrfach- und Intensivtäter
8. Prävention
9. Verbesserte Zusammenarbeit mit Schulen
10. Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung ...

Das Haus des Jugendrechts zielt insgesamt auf die Verknüpfung von Jugendstrafverfahren mit sinnvollen pädagogischen Angeboten für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. ... Die Verankerung des JuReLu in Jugendhilfeplanungsprozessen bildet eine zentrale Voraussetzung dafür, um auch präventive Handlungsstrategien in Kooperation mit der Polizei zielgenauer gestalten zu können.⁶¹¹⁷ Das JuReLu versteht sich als Weiterentwicklung des Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ mit einer stärkeren Betonung der Jugendhilfe.⁶¹¹⁸

Die Evaluation des JuReLu setzte ihren Schwerpunkt auf die Untersuchung der Dauer der Jugendstrafverfahren, der Kooperation zwischen den Institutionen und den Reaktionen der verfahrensbeteiligten Institutionen auf die delinquenten Handlungen der jungen Menschen.⁶¹¹⁹ Die Legalbewährung der sanktionierten jungen Menschen wurde nicht untersucht. Die Evaluation betraf den Zeitraum vom 01.09.2005 bis zum 31.08.2007. Um Vergleichsdaten zu gewinnen, wurden die Erhebungsbögen von Polizeibeamten ab 1.5.2005 ausgefüllt.⁶¹²⁰

Die Evaluation ergab eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer insgesamt wie zwischen sämtlichen einzelnen Instanzen.⁶¹²¹ Ohne Kontrolle von etwaigen Veränderungen der Tatverdächtigenstruktur,⁶¹²² des Deliktsspektrums und der Erledigungsstile wurde festgestellt: „Im Modellzeitraum wurde die Laufzeit der Akten von der Polizei zur Staatsanwaltschaft von durchschnittlich 17 auf 4 Tage reduziert. Die Verfahrensdauer von der Aufnahme des Falls bei der Polizei bis zur Abverfügung der Staatsanwaltschaft konnte durchschnittlich um fast 3 Monate verkürzt werden. Im JuReLu braucht ein Fall bis zur Abverfügung der Staatsanwaltschaft durchschnittlich 4 Monate. Die Hälfte aller Fälle wird allerdings deutlich schneller abverfügt. Noch deutlicher wird der Effekt bei Anklageerhebungen. Hier hat sich die Verfahrensdauer um über 9 Monate verkürzt. Vom Eingang bei der Polizei bis zur Anklageerhebung braucht ein Fall am Ende der Modellphase

6117 Müller et al. 2008, S. 52 f.

6118 Vgl. Müller et al. 2008, S. 70.

6119 Vgl. Müller et al. 2008, S. 71.

6120 Vgl. Müller et al. 2008, S. 74.

6121 Vgl. Müller et al. 2008, S. 98 ff.

6122 18 % der TV waren Kinder, d.h. im JuReLu ging es nicht nur um Qualifizierung des Jugendstrafverfahrens (vgl. Müller et al. 2008, S. 81).

durchschnittlich 5 Monate.“⁶¹²³ Diese teilweise erhebliche Verkürzung wird auf die innerorganisatorischen Veränderungen und auf die Schaffung von Kooperationsgremien zurückgeführt. „Durch die Anbindung der Staatsanwaltschaft an das JuReLu konnten Aktenlaufzeiten zwischen der Polizei und dem Dezernat für Jugend deutlich reduziert und vereinfacht werden. Gleiches gilt für die Informationsweitergabe an das Jugendamt und den Pfälzischen Verein. Verfahrensverkürzend wirken sich aber auch die neu geschaffenen Gremienstrukturen (z.B. Frühbesprechung) aus. Durch das strukturell verankerte Instrument der gemeinsamen »Frühbesprechung« können die Polizei und die Staatsanwaltschaft abgestimmte Handlungsstrategien entwickeln, die auch eine frühzeitigere Einbindung der Jugendhilfe ermöglichen.“⁶¹²⁴

Veränderungen wurden ferner in den Erledigungsstilen beobachtet. Mangels Daten war allerdings ein Vergleich mit der Zeit vor dem Projekt nicht möglich. Interviews mit den beteiligten Fachkräften zufolge soll aber „das Mittel der Diversion im Vergleich zu der Zeit vorher nicht nur quantitativ stark an Bedeutung gewonnen hat, sondern auch eine qualitative Weiterentwicklung erfahren“⁶¹²⁵ haben. Die staatsanwaltschaftliche Diversionsquote betrug 57,4 %, ⁶¹²⁶ wobei Divisionsentscheidungen „in aller Regel“ mit entsprechenden Maßnahmen flankiert wurden,⁶¹²⁷ vor allem durch schriftliche Ermahnungen sowie durch sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen.⁶¹²⁸

Das Modellprojekt JuReLu sollte auch ein Kooperations- und Organisationsentwicklungsprojekt von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe sein. „Strukturen, Kompetenzen und Handlungslogiken“ dieser Institutionen sind verschieden. „Kooperation bedeutet in diesem Feld also mehr, als nur die gemeinsame Aufgabe in den Mittelpunkt zu stellen, sondern eine komplementäre Verhältnisbestimmung zu betreiben, die ganz besonders danach fragt wie durch die Unterschiede der beteiligten Partner über abgestimmte Organisationsstrukturen, -abläufe und Konzepte »neue Wege« entwickelt werden können.“⁶¹²⁹ Die Befragung ergab, dass „fast alle Kooperationspartner“ die Zusammenarbeitspraxis vor der Einrichtung des JuReLu als wenig zuträglich (beschrieben haben), um "gute Fallarbeit" umsetzen zu können. "Vor allem die Jugendhilfe im Strafverfahren und die Polizei gaben an, dass zuvor wenig Wissen über die Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätze der jeweils anderen Institution vorlagen, der Informationsfluss nicht hinreichend geregelt, Konfliktbearbeitungsstrategien kaum vorhanden und dadurch eine Kultur des Misstrauens befördert wurde. Im Projektverlauf hat sich nach Einschätzung der

6123 Vgl. Müller et al. 2008, S. 121 f. Wegen der Kürze des Untersuchungszeitraums konnten freilich einige Dimensionen nicht abschließend geklärt werden. So ist z.B. die Verfahrensverkürzung in Anklageverfahren etwas unterschätzt, weil Verfahren mit besonders langen Verfahrenslaufzeiten im letzten Jahr der Projektphase in der Auswertung nicht berücksichtigt werden konnten.

6124 Vgl. Müller et al. 2008, S. 122.

6125 Vgl. Müller et al. 2008, S. 128.

6126 Berechnet aufgrund der Angaben in Abb. 43, S. 132, als Prozentsatz von § 45 JGG (n=919) an der Summe aus Diversion, Anklage, Strafbefehl (N= 1.602).

6127 Vgl. Müller et al. 2008, S. 133. Wie häufig Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG erfolgten, wurde nicht mitgeteilt.

6128 Auf Arbeitsleistungen entfielen 29 % aller Maßnahmen nach § 45 JGG (Mehrfachnennungen). In welchem Umfang diese Maßnahme auch sozialpädagogisch betreut wurde, wird nicht mitgeteilt (vgl. Müller et al. 2008, S. 134 ff.).

6129 Müller et al. 2008, S. 168.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe die Kooperationsqualität merklich verbessert und auf einem hohen Niveau eingespielt. Alle Beteiligten geben an, dass sich der Informationsfluss weiterentwickelt, die Wissensbasis übereinander verbreitert, die jeweiligen Aufgaben und Rollen geklärt, Verlässlichkeit eingestellt und damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eingetreten ist.“⁶¹³⁰ Insofern ist eine gelingende Umsetzung von Häusern des Jugendrechts auch ein „gemeinsamer Bildungs- und Qualifizierungsprozess der beteiligten Partner.“⁶¹³¹

4.10.5 Laue: Das vorrangige Jugendverfahren in den LG-Bezirken Flensburg und Itzehoe (2011)

Die Evaluation des vorrangigen Jugendverfahrens in Schleswig-Holstein beschränkte sich auf die im Jahr 2006 in den LG-Bezirken Flensburg und Itzehoe durchgeführten Verfahren. Ausgewertet werden konnten insgesamt 87 Akten (76 von der StA Itzehoe, 11 von der StA Flensburg), in denen in insgesamt 64 Fällen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde.⁶¹³² Inwieweit die in das vorrangige Jugendverfahren einzubeziehenden Tätergruppen (Intensivtäter, Täter auffälliger Gewalttaten, Täter, die in der Gefahr stehen, in eine kriminelle Karriere zu geraten) den Zielgruppenvorgaben entsprachen, konnte nicht abschließend geklärt werden, da die Kriterien ein hohes Maß an Einzelfall- und Ermessensentscheidungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft erlaubten.⁶¹³³ Das angestrebte Ziel, zwischen der letzten polizeilichen Vernehmung und der Hauptverhandlung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen, wurde überwiegend nicht erreicht. Im LG-Bezirk Flensburg wurden lediglich 36 %, im LG-Bezirk Itzehoe nur 22 % der Verfahren in dieser Zeit erledigt.⁶¹³⁴ Da keine Vergleichsgruppe gebildet werden konnte, lässt sich nicht beurteilen, inwiefern es insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung gekommen ist.

Ob von der schnelleren Erledigung ein „erzieherischer Effekt“ ausgegangen ist, wurde zwar von einem Großteil der am Verfahren Beteiligten bejaht; objektiviert werden konnte dieser Befund aber nicht. Denn 96 % der Probanden sind in der Folgezeit wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten.⁶¹³⁵ Von einer nennenswerten Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit kann deshalb nicht ausgegangen werden. Mangels Vergleichsgruppe kann auch nichts darüber ausgesagt werden, ob – wenn schon nicht die Rückfälligkeit insgesamt – so doch zumindest die Rückfallgeschwindigkeit, die Zahl oder die Schwere der Delikte zurückgegangen sind.

4.10.6 Linz: Häuser des Jugendrechts in Hessen (2013)

Hauptziele der Ende 2000 bzw. Anfang 2001 eröffneten beiden Häuser des Jugendrechts in Hessen (Frankfurt a. M./Höchst und Wiesbaden) sind

- "die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu optimieren,

6130 Müller et al. 2008, S. 169.

6131 Müller et al. 2008, S. 254.

6132 Laue 2011, S. 187.

6133 Laue 2011, S. 194 ff., 254 ff.

6134 Laue 2011, S. 214 f., 268 f.

6135 Laue 2011, S. 349.

- eine höchstmögliche Effektivität im Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen parallelen und ganzheitlichen Ansatz der beteiligten Institutionen,
- eine zeitnahe Reaktion durch die Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen sowie
- die Stärkung der Präventionsarbeit.⁶¹³⁶

Die vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa 2010 in Auftrag gegebene formative Evaluation sollte die Umsetzung des Konzepts und den Entwicklungsprozess beschreiben und analysieren.⁶¹³⁷ Aufgrund der Befristung der Evaluation auf drei Jahre (2010-2012) wurde das mit diesen Häusern verfolgte "Ziel der langfristigen Reduzierung der Jugenddelinquenz nicht in die Fragestellung der Begleitforschung aufgenommen."⁶¹³⁸

Für das Haus des Jugendrechts Wiesbaden wurde erst gegen Ende der Evaluation ein tragfähiges Konzept entwickelt.⁶¹³⁹ Nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden worden waren, wurde nach Einschätzung der Mitarbeiter eine Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit erreicht. An dem Konzept fanden sie besonders gut die kurzen Wege, eine bessere Kommunikation und direktere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen.⁶¹⁴⁰ Eine Verkürzung der Verfahrensdauer erfolgte nicht bei allen Institutionen.⁶¹⁴¹ Der Median, der robuster ist gegen extrem abweichenden Werte, wie sie durch einzelne Großverfahren verursacht werden können, ist zwischen 2010 und 2012 bei der Polizei⁶¹⁴² von 30 auf 29 Tage, bei der StA⁶¹⁴³ von 3 auf 2 Tage zurückgegangen, bei Gericht⁶¹⁴⁴ dagegen von 105 auf 169 Tage angestiegen.⁶¹⁴⁵

Für das Haus des Jugendrechts Frankfurt a. M./Höchst bestand von Anfang an Einverständnis über die Konzeption. Von den Mitarbeitern wurden besonders geschätzt "die kurzen Wege zu den anderen Institutionen, die persönliche Kommunikation zwischen den Institutionen und dass schnellere Entscheidungen und Handlungen möglich sind."⁶¹⁴⁶ Auch hier wurde das Ziel einer durchgängigen Verkürzung der Verfahrensdauer nicht erreicht.⁶¹⁴⁷ Zwischen 2011 und 2012 stieg bei der Polizei der Median von 31 auf 34, bei der StA ging er zurück von 23 (2010) auf 16 (2012), allerdings mit einem Hoch von 37 im

6136 Linz 2012, S. 54.

6137 Linz 2013, S. XVI.

6138 Linz 2013, S. 7. Für beide Häuser war dies jeweils eines der Ziele (vgl. Linz 2013, S. 12, S. 96).

6139 Linz 2013, S. 91.

6140 Linz 2013, S. 89.

6141 Linz 2013, S. 35 ff.

6142 Zeitraum zwischen Eintragung in der staatsanwaltschaftlichen Datenbank MESTA und Erledigungsdatum der StA.

6143 Zeitraum zwischen Eingang und Ausgang bei der Polizei.

6144 Zeitraum zwischen Eingang bei Gericht und Entscheidungsdatum des Gerichts. Für das Gericht werden die Werte für die Jahre 2010 und 2011 angegeben.

6145 Linz 2013, S. 35 ff. Der Grund für diesen Anstieg blieb der Begleitforschung unbekannt. S. 38: "Mangels Daten kann nicht nachvollzogen werden, womit dieser deutliche Anstieg der Bearbeitungszeit bei Gericht zusammenhängt."

6146 Linz 2013, S. 125 ff.

6147 Linz 2013, S. 184.

Jahr 2011,⁶¹⁴⁸ bei Gericht ist der Median zwischen 2010 und 2011 von 73 auf 76 gestiegen.⁶¹⁴⁹ Für diese erwartungswidrigen Anstiege sowohl der Mittelwerte als auch der Mediane hat die Begleitforschung mangels Daten zumeist keine Erklärung.

4.10.7 Ebert/Verrel: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) und des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ (2012)

Im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums wurde vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn das seit 2006 in Remscheid laufende Modellprojekt des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO) sowie die seit 2008 an mehreren Standorten im Großraum Köln/Bonn eingeführten Projekte des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ evaluiert.⁶¹⁵⁰ Ziel dieser Projekte ist es, durch eine Zuständigkeit des Staatsanwalts nach Bezirken eine bessere Vernetzung, Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten und damit eine Verfahrensbeschleunigung sowie eine Verringerung der Rückfallraten zu erreichen.⁶¹⁵¹ „Beim Staatsanwalt für den Ort (StAfO) wird die jugendstaatsanwaltliche Geschäftsverteilung in der Form verändert, dass die alphabetische Zuständigkeitsverteilung durch eine lokale Zuständigkeit von vorher festgelegten Bezirken ersetzt wird. Die Staatsanwälte selbst verbleiben örtlich jedoch in den Gebäuden der Staatsanwaltschaft. Beim Staatsanwalt vor Ort (StAvO) wird darüber hinaus auch die örtliche Anwesenheit verändert. Anstelle des Verbleibs bei der Staatsanwaltschaft hat der StAvO seinen Sitz am örtlichen Amtsgericht. In beiden Varianten des Modellprojekts ist mithin immer ein und derselbe Staatsanwalt für einen bestimmten Standort zuständig, sodass gewährleistet ist, dass er allen anderen beteiligten Institutionen als fester Ansprechpartner zur Verfügung steht.“⁶¹⁵²

Gestützt auf einen Vorher-Nachher-Vergleich der in der staatsanwaltschaftlichen Datenbank MESTA⁶¹⁵³ gespeicherten Verfahrensdaten (n=14.861) für insgesamt 8 Standorte⁶¹⁵⁴ konnte durchgängig eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens (Zeitraum zwischen Einleitungsdatum bei der Polizei und Erledigungsdatum bei der StA) in „zum Teil beeindruckenden Ausmaß“⁶¹⁵⁵ gemessen werden (vgl. **Schaubild 647**). Das arithmetische Mittel sank von 122,7 auf 112,1 Tage, im Median von 92 auf 77 Tage.⁶¹⁵⁶ Diese Senkung

6148 Linz 2013, S. 126. Der Grund wird in der Umstellung auf neue Arbeitsweisen sowie im höheren Fallaufkommen gesehen.

6149 Linz 2013, S. 128 "Die Gründe hierfür können ... von der Begleitforschung ... nicht nachvollzogen werden."

6150 Ebert 2012; Ebert 2015; Verrel 2012.

6151 Ebert 2012, S. 2 f.; Ebert 2015, S. 32.

6152 Ebert 2012, S. 2.

6153 „MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) ist eine Kooperation der Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen. ... Es handelt sich um ein Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem, das speziell auf die Anforderungen von Staatsanwaltschaften zugeschnitten ist“ (Ebert 2012, S. 4, Anm. 7; vgl. ferner Feltes/Binder 2003).

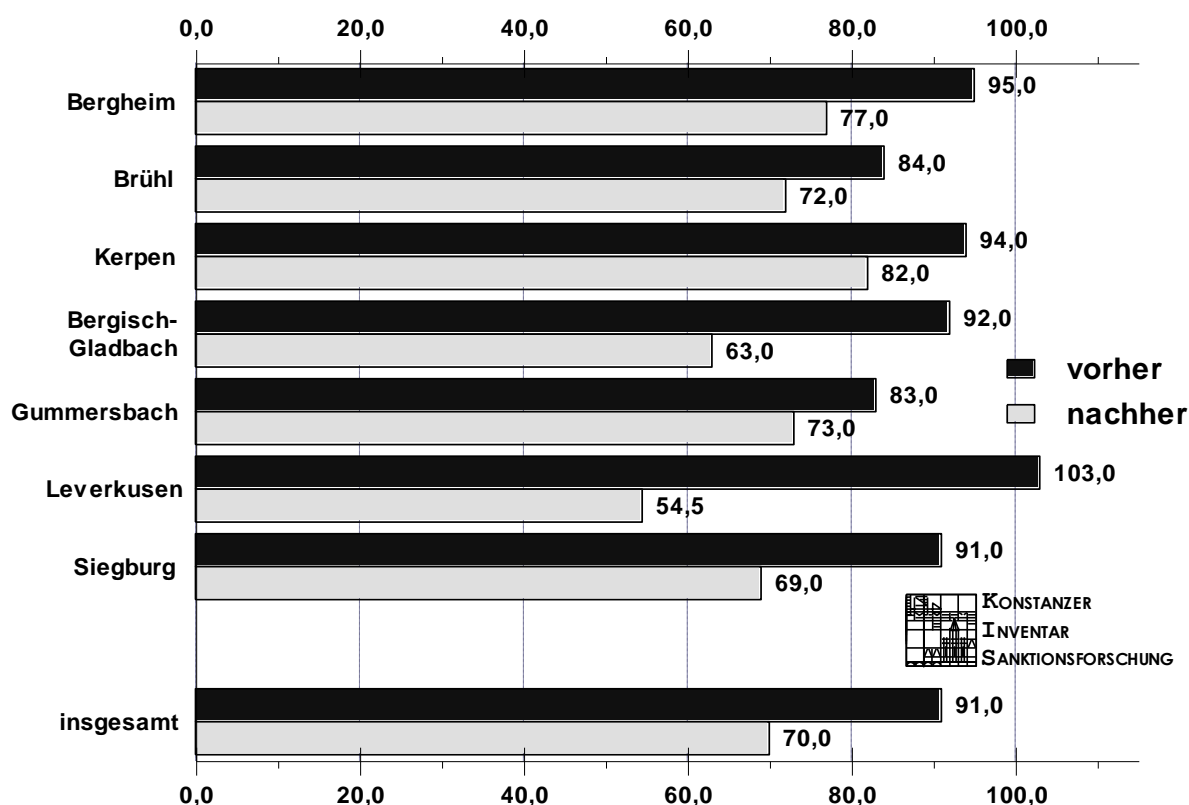
6154 Bergheim, Bergisch-Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen; Siegburg für StAfO sowie Remscheid für StAvO.

6155 Verrel 2012, S. 524.

6156 Der Unterschied zwischen diesen beiden Mittelwerten beruht darauf, dass das arithmetische Mittel durch einige „Ausreißer“ mit langen Verfahrensdauern verzerrt wird (vgl. Ebert 2012, S. 61; Ebert 2015, S. 35).

beruhte allerdings allein auf der Beschleunigung bei dem Projekten StAfO (Rückgang von 91 auf 70 Tage im Median). Im Projekt Remscheid (StAvO) stieg dagegen die Verfahrensdauer von 100 auf 127 Tage,⁶¹⁵⁷ was mit besonderen Bedingungen an diesem Standort erklärt werden kann, weshalb „keine gesicherten Aussagen über das Beschleunigungspotential des StAvO gemacht werden“⁶¹⁵⁸ können.

Schaubild 647: Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median)



Quelle: Ebert 2012, S. 63, Abb. 3, S. 64, Abb. 4. In Ebert 2015, S. 35, Abb. 2, wird für Bergheim der Median (vorher) mit 97 Tagen angegeben.

An drei der sieben Standorte StAfO kam es zu vermehrten informellen Verfahrenserledigungen,⁶¹⁵⁹ an weiteren drei kam dagegen zu einer Erhöhung der Anklagequote,⁶¹⁶⁰ an zwei Standorten wurde deutlich vermehrt von § 76 JGG Gebrauch gemacht,⁶¹⁶¹ an

6157 Ebert 2012, S. 63, Abbildung 3.

6158 Verrel 2012, S. 525. Vgl. ausführlich Ebert 2012, S. 112 ff.; Ebert 2015, S. 36.

6159 Leverkusen, Bergheim, Kerpen (vgl. Ebert 2012, S. 73, 92, 111).

6160 Brühl, Gummersbach, Siegburg (vgl. Ebert 2012, S. 84, 98, 106).

6161 Bergisch-Gladbach, Brühl (vgl. Ebert 2012, S. 80, 84).

einem Standort vermehrt von Verbindungen.⁶¹⁶² Gleichwohl zeigte sich an allen Standorten ein Beschleunigungseffekt. Erreicht wurde diese Verfahrensbeschleunigung wohl dadurch, dass die Staatsanwaltschaft offenbar „durch intensivere Absprachen mit »ihren« Polizeibeamten erreichte, dass die Verfahren von der Polizei bis zur staatsanwaltlichen Entscheidungsreife ausermittelt und damit zeitaufwändige Nachermittlungen vermieden werden ... (bzw.) Verständigungen über die Ermittlungsintensität“⁶¹⁶³ erfolgten. „Ob dieser Effekt zudem stabil ist oder zumindest auch die besondere Motivation der Beteiligten in der Anfangsphase und deren Wissen um die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation eine Rolle gespielt haben, kann hier nicht beurteilt werden, sondern nur durch eine Folgeuntersuchung ermittelt werden.“⁶¹⁶⁴

Entgegen den Erwartungen ging aber der Rückgang der Verfahrensdauern nicht mit einer Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit einher. Ausgewertet wurden 10.453 Beschuldigtendatensätze des MESTA-Datenbestands im Vorher-Nachher-Vergleich, d.h. vor und nach Einführung der StAfO bzw. StAvO. Beschuldigtenbezogen wurde bei den StAfO-Projekten jeweils für einen einjährigen Legalbewährungszeitraum alle neu in METAS registrierten Taten (ausgenommen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO) erfasst und ausgewertet.⁶¹⁶⁵ „Die Rückfalluntersuchung, die jede nach der Bezugstat in MESTA innerhalb eines einjährigen Beobachtungszeitraums registrierte neue Tat berücksichtigte, die nicht zu einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO führte, ergab eine erstaunliche Konstanz der Rückfallrate von insgesamt vorher 27,3 % und nachher 26,4 % ... Eine weiterhin vorgenommene Differenzierung der Rückfälligkeit nach ihrer Geschwindigkeit, Häufigkeit und Einschlägigkeit erbrachte ebenfalls keine signifikanten Unterschiede.“⁶¹⁶⁶ Dieser Befund wird "als nicht beweiskräftig" angesehen, weil der Überprüfungszeitraum von einem Jahr im staatsanwaltlichen Verfahrensregister "zu kurz" sei.⁶¹⁶⁷ Diese Kritik übersieht, dass die "große Mehrzahl der Rückfälle in den ersten vier Quartalen erfolgt."⁶¹⁶⁸ Es hätte sich also bei einem einjährigen Überprüfungszeitraum zumindest eine Tendenz zugunsten der Beschleunigung ergeben müssen. Dem ist nicht so.

Die Änderung der Erledigungspraxis blieb ebenfalls ohne Einfluss auf die Rückfallraten. „So konnte an einem Standort eine erhebliche Zunahme der Diversionsquote von vorher 59 % auf nachher 71 % bzw. eine Abnahme der Anklagequote von 20 % auf 16 % fest-

6162 Bergisch-Gladbach (vgl. Ebert 2012, S. 80).

6163 Verrel 2012, S. 525 f.

6164 Ebert 2012, S. 123.

6165 Der Vorher-Nachher-Zeitraum wurde beim StAvO für die Gruppe vor Umstellung auf das Modellprojekt festgelegt auf 1.1.-31.12.2005 (Bezugsentscheidung) bzw. 2.1.2005-31.12.2006 (Legalbewährung); für die Gruppe nach Umstellung auf den Zeitraum 1.1.-31.12.2007 (Bezugsentscheidung) bzw. 2.1.2007-31.12.2008 (Legalbewährung). Im Projekt StAfO wurde für die Gruppe vor Umstellung auf das Modellprojekt auf die Bezugsentscheidungen in der Zeit vom 1.7.-31.12.2007 (vorher) bzw. 2.7.-2007-31.12.2008 (nachher) abgestellt, für die Gruppe nach Umstellung auf den Zeitraum 1.10.2008-31.3.2009 (vorher) bzw. 2.10.2008-31.3.2010 (nachher) (Ebert 2012, S. 142; Ebert 2015, S. 35).

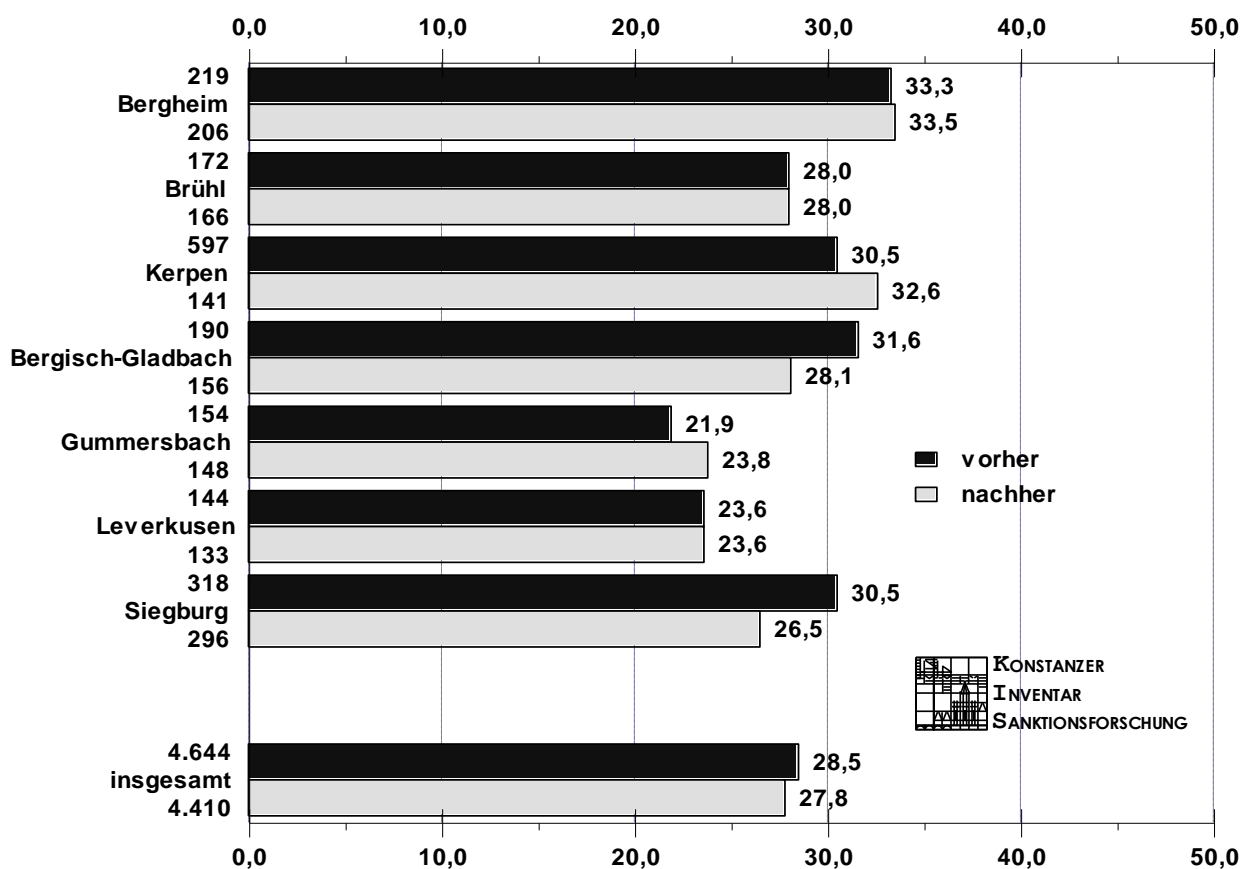
6166 Verrel 2012, S. 526. Eingehend Ebert 2012, S. 143 ff.; Ebert 2015, S. 36. Die Angaben in Ebert 2012, S. 144, Tab. 32, unterscheiden sich geringfügig von den Angaben von Verrel. In Schaubild 648 wurden die Angaben von Ebert übernommen.

6167 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 62, Anm. 115.

6168 Jehle et al. 2016, S. 180, zu den Ergebnissen der Rückfallstatistik 2004 bis 2013 für Sanktionsformen nach JGG. Vgl. hierzu auch oben Fn 4528.

gestellt werden, während die entsprechenden Werte an einem anderen Standort von 61 % auf 52 % gesunken bzw. von 22 % auf 30 % angestiegen sind. Auf die Rückfälligkeit hatte dies jedoch keinen messbaren Einfluss. Sie lag am diversionsfreudiger gewordenen Standort bei vorher 22 % und nachher 24 % und blieb bei dem anderen, vermehrt anklagenden StAfO mit 23,6 % auf exakt dem gleichen Niveau wie vor der Zuständigkeitsumstellung,⁶¹⁶⁹ was zutreffend als eine Bestätigung der These von der Austauschbarkeit der Sanktionen gewertet wird.

Schaubild 648: Evaluation der Modellprojekte des "Staatsanwalts für den Ort (StAfO)" in Nordrhein-Westfalen. Rückfallraten nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum.



Quelle: Ebert 2012, S. 144, Tab. 32, S. 145, Abb. 15; für Gummersbach werden in Ebert 2015, S. 36, Abb. 4 als Rückfallraten angegeben 24,9 % bzw. 28,6 %.

6169 Verrel 2012, S. 526 f. Die Daten bei Ebert 2012, S. 145, Abbildung 15, zeigen freilich eine etwas andere Zuordnung. Standorte mit vermehrter Diversionsrate zeigen entweder keine Veränderung (Leverkusen 23,6 %/23,6 %, Bergheim 33,3 %/33,5 %) oder aber eine leichte Erhöhung der Rückfallrate (Kerpen 30,5 %/32,6 %). Standorte mit vermehrten Anklageraten zeigen ebenfalls entweder keine (Brühl 28 %/28 %), eine erhöhte (Gummersbach 21,9 %/23,8 %) oder eine verringerte Rückfallrate (30,5 %/26,5 %). Im Endergebnis trifft aber die Bewertung zu, dass sich kein Effekt der veränderten Erledigungsstruktur nachweisen lässt.

4.10.8 Bliesener et al.: Verfahrensdauer und Legalbewährung bei Mehrfach- und Intensivtätern (2010)

Im Rahmen ihrer Evaluation der polizeilichen Kriminalpräventionsprogramme bei Mehrfach- und Intensivtätern in vier Kreispolizeibehörden in NRW⁶¹⁷⁰ prüften Bliesener et al. auch den Einfluss der Verfahrensbeschleunigung auf die Rückfälligkeit.⁶¹⁷¹ Die Annahme, eine schnelle Sanktionierung wirke kriminalpräventiv besser als eine längere Verfahrensdauer, konnte nicht bestätigt werden. Die Gruppe mit maximal 50 Tagen zwischen der letzten Tat und der Verhandlung wurde sogar am schnellsten wieder rückfällig,⁶¹⁷² d.h. erneut polizeilich als tatverdächtig registriert.⁶¹⁷³ Die Gruppe mit der längsten Verfahrensdauer hatte dagegen die längste "Überlebenszeit".⁶¹⁷⁴ Die Differenzierung nach Untersuchungsgruppe (MIT) und der Kontrollgruppe zeigte, dass die Verfahrensdauer bei beiden Gruppen keinen Effekt auf die Rückfälligkeit hatte, dass aber die MIT signifikant schneller eine neue Straftat verübten (vgl. **Tabelle 191**).

Tabelle 191: Bearbeitungsdauer (unterteilt in vier Gruppen) und ihre mittlere Überlebenszeit bis zu einer erneuten Straftat für Untersuchungsgruppe (MIT) und der Kontrollgruppe

	Bearbeitungszeit bis zu	Mittlere Überlebenszeit für Untersuchungsgruppe (MIT)	Mittlere Überlebenszeit für Kontrollgruppe
Gruppe 2	50 - 150 Tage	282 Tage	588 Tage
Gruppe 3	150 - 200 Tage	417 Tage	584 Tage
Gruppe 4	200 - 365 Tage	371 Tage	470 Tage
Gruppe 5	365 - 1000 Tage	498 Tage	551 Tage

Quelle: Bliesener et al. 2010, S. 177, Tab. 25

Aus diesem Projekt zur Evaluation des polizeilichen Umgangs mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern untersuchten Bliesener/Thomas anhand einer Stichprobe von 380 männlichen jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern⁶¹⁷⁵ aus zwei

6170 Gegenstand der Untersuchung waren 297 MIT und 540 alters- und geschlechtsgleiche Paarlinge (vgl. Bliesener et al. 2010, S. 135).

6171 Bliesener et al. 2010.

6172 Bliesener et al. 2010, S. 175. Vermutet wurde, dass es sich hierbei um Verfahren gehandelt hat, die "wegen des hohen Gefahrenpotenzials bzw. der hohen Wiederholungsgefahr des Täters beschleunigt schnell zum Abschluss gebracht wurde(n). D.h., die Verfahrenslänge wird auch durch die Rückfallwahrscheinlichkeit des Täters bestimmt."

6173 Bliesener et al. 2010, S. 184. Die Rückfälligkeit wurde nicht durch BZR-Eintragungen bestimmt, sondern durch die polizeilichen Ermittlungsdaten. "Tatvorwürfe, die sich im weiteren Verfahren nicht erhärten ließen, oder Verfahren, die vom Staatsanwalt oder Jugendrichter eingestellt wurden (§§ 45, 47 JGG), werden so dennoch berücksichtigt."

6174 Bei der "Überlebensanalyse" wird berechnet, wie viel Zeit im Durchschnitt für die jeweilige Gruppe vergeht, bis es zu einem Rückfall kommt. Einbezogen werden in dieses Verfahren auch Personen, die im Beobachtungszeitraumes nicht rückfällig geworden sind.

6175 Die Täter mussten mindestens drei Mal polizeilich als Tatverdächtige in einem Kalenderjahr in Erscheinung getreten sein. Es handelte sich teils um die im Projekt "besonders bemaßnahmen" MIT, teils um Jugendliche, die "keiner besonderen polizeilichen Maßnahme unterzogen worden waren,

Regionen in Nordrhein-Westfalen, ob eine kürzere Verfahrensdauer einhergeht mit einer reduzierten Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Rückfälligkeit wurde bei dieser Untersuchung nicht, wie bei der MIT-Untersuchung durch polizeiliche Ermittlungsdaten gemessen, sondern durch BZR-Eintragungen.⁶¹⁷⁶

Ausgehend von der ersten Verhandlung vor einem Gericht wurde die Verfahrensdauer aus dem zeitlichen Abstand des Datums der letzten verhandelten Tat und dem Datum des Gerichtsurteils (Diversionsverfahren wurden ausgeklammert) berechnet.⁶¹⁷⁷ Nur 22 der 380 Probanden waren danach bis zur Abfrage der BZR-Daten ohne erneute Eintragung. Verglichen wurden die Rückfallraten von vier Gruppen mit unterschiedlicher Verfahrenslänge (51-159, 151-200, 201-365, 366-1000 Tage). Für die Rückfälligen ergab die statistische Analyse einen schwachen, positiven und signifikanten Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Legalbewährungszeitraum von $r=.17$, d.h. je länger die Verfahrensdauer war, umso länger war auch der Zeitraum bis zum ersten Rückfall.⁶¹⁷⁸ Bei Einbeziehung auch derjenigen Jugendlichen, die nicht rückfällig geworden waren, zeigte sich nur beim Vergleich der Gruppe mit der niedrigsten und der höchsten Verfahrensdauer eine statistische Tendenz, „dass mit zunehmender Dauer des Verfahrens ein Rückfall eher später auftritt.“⁶¹⁷⁹ Die These, ein beschleunigtes Verfahren sei spezialpräventiv besonders wirkungsvoll, konnte demnach nicht bestätigt werden, und zwar insbesondere nicht bei jener Gruppe, für die eine schnelle Reaktion als besonders wichtig angesehen wurde. Bliesener/Thomas weisen darauf hin, dass Rückfallschwere und Rückfallhäufigkeit nicht gemessen werden konnten, dass möglicherweise Gerichte Fälle mit besonders ungünstiger Prognose beschleunigt behandeln, Fälle mit günstiger Prognose dagegen eher „auf die lange Bank“ schieben.⁶¹⁸⁰

4.10.9 Tausendteufel/Ohder: Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin (Neuköllner Modell) (2014)

Das „Neuköllner Modell“ (NKM) als besonders beschleunigtes Jugendverfahren zielt auf die Verkürzung der Verfahrensdauer durch Nutzung des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG)⁶¹⁸¹ sowie durch Verkürzung der Liegezeit von Akten. Das NKM geht auf die Initiative der Jugendrichterin Kirsten Heisig und einiger Richterkollegen zurück. Nach einem Probelauf 2008 wird NKM seit 2010 stadtweit umgesetzt.

NKM ist auf junge Straftäter im Alter von 14 bis 18 Jahren begrenzt. Die Selektion der für das NKM geeigneten Fälle erfolgt durch die Polizei. Sind sowohl die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt als auch ein erzieherischer Bedarf nach einem schnellen Verfahren erkennbar, werden nach telefonisch eingeholter Zustimmung der StA die poli-

gleichwohl aber eine mit den Intensivtätern vergleichbare Deliktbelastung aufwiesen“ (Bliesener/Thomas 2012, S. 386).

6176 Bliesener/Thomas 2012, S. 386.

6177 Bliesener/Thomas 2012, S. 386.

6178 Bliesener/Thomas 2012, S. 387.

6179 Bliesener/Thomas 2012, S. 387.

6180 Bliesener/Thomas 2012, S. 387 f.

6181 Auf Nutzung von § 76 JGG beruht auch das Lemgoer Modell (vgl. Schlie 1999).

zeilichen Ermittlungen unverzüglich abgeschlossen und der StA Schlussbericht und sonstige Unterlagen übermittelt.⁶¹⁸²

Die für NKM-Verfahren in Betracht kommende Zielgruppe ist relativ schmal. Im unteren Schwerebereich hat Diversion Vorrang, im oberen Bereich sind zumeist die Voraussetzungen von § 76 JGG nicht mehr gegeben. Sowohl Diversion als auch NKM sind - bezogen auf alle anfallenden Straftaten mit jugendlichen Tatverdächtigen - relativ gering (vgl. **Tabelle 192**): "Im ersten Jahr der flächendeckenden Implementierung (erg.: 2010 - der Verf.) wurden von der Polizei 372 Fälle für das NKM vorgeschlagen und von der Staatsanwaltschaft als geeignet akzeptiert. Die Fallzahlen sind seither stetig gesunken. 2013 waren es noch 236 Verfahren, ein Rückgang von 36 %. Dies ist zum Teil auf den Rückgang der Jugendkriminalität zurückzuführen. Betrachtet man die NKM-Quote an den Strafverfahren gegen Jugendliche, fällt der Rückgang folglich etwas geringer aus. 2010 lag diese Quote bei 1,27 %. Bis 2013 hat sie sich auf 1,01 % verringert, was einem Rückgang von 20 % entspricht."⁶¹⁸³

Tabelle 192: Tatverdächtige, Diversions- und NKM-Quoten auf Basis der polizeilichen Geschäftsstatistik

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt TV	32.239	34.901	32.757	29.373	27.742	24.245	24.304
Diversion (2. Alt) ⁶¹⁸⁴	1.138	1.383	1.290	1.302	1.101	875	704
Diversionsquote	3,53 %	3,96 %	3,94 %	4,43 %	3,97 %	3,61 %	2,90 %
NKM	0	61	119	372	358	292	246
NKM-Quote	0,00 %	0,17 %	0,36 %	1,27 %	1,29 %	1,20 %	1,01 %

Quelle: Tausendteufel/Ohder 2014, S. 33, Tabelle 4

2013 wurde der Auftrag erteilt, NKM schwerpunktmäßig in den Bereichen Implementierung, Beschleunigung, Zielgruppe, Kooperation und Auswirkungen auf die Rechtspflege zu evaluieren.⁶¹⁸⁵ Eine etwaige rückfallreduzierende Wirkung von NKM auf die jugendlichen Straftäter war danach nicht (mehr) Gegenstand des Evaluierungsauftrags.⁶¹⁸⁶ Die Evaluation des NKM von Ohder/Tausendteufel stützt sich auf 20 qualitative Experteninterviews sowie auf die Auswertung von 86 Akten zu NKM-Verfahren. Die Vergleichsgruppe

6182 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 10. Zum Verfahrensablauf ferner Ben Miled 2017, S. 67 ff.; Suske-Bonack 2011.

6183 Ohder/Tausendteufel 2015, S. 39 f.; vgl. auch Tausendteufel/Ohder 2014, S. 33. Die Abweichung der textlich mitgeteilten absoluten und relativen Zahlen von den in der Tabelle mitgeteilten Werten wird nicht geklärt.

6184 Hierbei handelt es sich um die an die Diversionsmittler weitergeleiteten Fälle nach § 45 Abs. 2 JGG.

6185 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 19. Nicht überzeugend die Kritik von Ben Miled (2017, S. 110) im Hinblick darauf, dass es sich um ein auf informeller Absprache beruhendes Verfahren einiger weniger Beteiligter gehandelt habe. Auch derartige Modelle sind der Evaluation zugänglich, etwaige Änderungen sind bei der Auswertung berücksichtigungsfähig.

6186 Der (2011 abgelehnte) Antrag der FDP-Fraktion vom 14.04.2010 hatte dagegen noch eine Erhebung der "Rückfallquote im Vergleich zu den Verfahren ohne Neuköllner Modell" vorgesehen gehabt (Ben Miled 2017, S. 89).

bildeten Verfahren, die zwar von der Polizei als NKM-Vorgang eingestuft, von der Staatsanwaltschaft jedoch abgelehnt und daher „normal“ angeklagt worden waren.⁶¹⁸⁷

Das NKM entstand als pragmatischer Ansatz, mit dem auf bürokratische Strukturen reagiert worden war.⁶¹⁸⁸ Aus diesen Anfangsjahren blieb neben dem Beschleunigungsansatz als "unterschwellig wirksam" das Ziel der "Demonstration staatlicher Autorität, um den jugendlichen Straftäter zu beeindrucken."⁶¹⁸⁹ NKM ist gedacht für Täter mit beginnender Karriere, wobei "als Indikator für das Erkennen dieser Zielgruppe ... weitgehend das Bild des renitenten, d. h. des frech auftretenden, kooperationsunwilligen jugendlichen Straftäters" dient.⁶¹⁹⁰

Eine "institutionsübergreifende, fallbezogene Zusammenarbeit (findet) kaum statt."⁶¹⁹¹ Der entscheidende Filter hinsichtlich der polizeilichen Fallauswahl ist die StA, die die Vorschläge der Polizei sowohl nach "unten" (Diversion) als auch nach "oben" (Anklage) korrigiert. Von der Polizei werden deutlich mehr Fälle als NKM-geeignet beurteilt als von der Staatsanwaltschaft. "Das Verhältnis zwischen akzeptierten und abgelehnten Fällen hat sich seit 2011 zudem stark verschlechtert."⁶¹⁹² Von den 2013 von der Polizei für NKM vorgeschlagenen Fällen (N=86) wurden 20,9 % gem. § 45 JGG eingestellt, die gleich große Zahl wurde im "normalen" Verfahren angeklagt, im NKM-Verfahren wurden nur 47,7 % erledigt.⁶¹⁹³ Dies "signalisiert ein unterschiedliches Verständnis von der Eignung der Fälle bei Polizei und Staatsanwaltschaft – auch wenn ein Teil der Ablehnungen auf den Informationsvorsprung der Staatsanwaltschaft (Einsicht in das Erziehungsregister, Kenntnisse zu weiteren anhängigen Verfahren) zurückzuführen ist. Von einem Teil der Interviewpartner wird die Ablehnungsquote als Widerstand der Staatsanwaltschaften gegen das NKM interpretiert. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht zudem, dass die Ablehnungsquote in den letzten Jahren stark zugenommen hat, obwohl eigentlich ein Lernprozess und damit ein Absinken der Ablehnungen zu erwarten wären."⁶¹⁹⁴

Das Ziel der Verfahrensverkürzung wurde erreicht.⁶¹⁹⁵ Die Dauer von der Strafanzeige bis zur ersten Hauptverhandlung wurde im Vergleich zu den "normal angeklagten Fällen von 152 Tagen (Median) auf 89 Tage (Median) nahezu halbiert. Da die Vergleichsgruppe der »normal« angeklagten Verfahren auch solche Fälle enthält, die wegen ihrer Komplexität für eine Bearbeitung im Neuköllner Modell abgelehnt wurden und diese Fälle in der Regel

6187 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 20 ff.; Ohder/Tausendteufel 2015, S. 39.

6188 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 20.

6189 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 67 ff., 105.

6190 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 68, 107.

6191 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 108.

6192 Ohder/Tausendteufel 2015, S. 40.

6193 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 39, Tabelle 7. Im regulären "vereinfachten" Verfahren sowie durch Verfahrensverbund wurden 10,5 % der Fälle erledigt.

6194 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 109 f.

6195 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 40, weisen darauf hin, dass sich die Verfahrensdauer bei Jugendrichtern (insgesamt in Berlin in den letzten Jahren etwas verringert habe. Dieser Rückgang wird "vorrangig auf den Rückgang der Jugendkriminalität und den daraus resultierenden Rückgängen bei den Fallzahlen" zurückgeführt. Verfehlt dagegen Ben Miled 2017, S. 110 f., die diese Aussage zum Rückgang der Verfahrensdauer bei Jugendrichtern insgesamt als Aussage über eine Verfahrensbeschleunigung im Neuköllner Modell mißversteht.

eine längere Bearbeitung erfordern, ist davon auszugehen, dass ein Teil des Beschleunigungseffekts auf diesen Umstand zurückzuführen ist."⁶¹⁹⁶ Eine weitere Relativierung ergibt sich durch die kleinen Fallzahlen. "Berücksichtigt man zudem, dass sich das NKM als Verfahrensverlauf nach der ersten Hauptverhandlung quasi auflöst und von anderen Verfahren nicht mehr zu unterscheiden ist, ist eine deutliche Beschleunigung der anschließenden Verfahrensschritte eher unwahrscheinlich: Sie wird vor allem von der Einschätzung des Jugendrichters und seinem Engagement abhängen, weil das NKM-Konzept selbst keine Verfahrensroutinen hierfür bereit hält."⁶¹⁹⁷

Ob die mit einem beschleunigten Verfahren beabsichtigte Wirkung beim jugendlichen Straftäter eintritt, konnte in der Untersuchung "nur ansatzweise untersucht werden. Bezieht man vergleichbare Untersuchungen ein, scheint es so zu sein, dass eine schnelle Reaktion die Verarbeitung des Geschehens beim Jugendlichen verbessert, da er die Zeit zwischen Strafanzeige und Hauptverhandlung als einen einheitlichen Handlungszusammenhang erlebt. Ob sich dies auch auf das spätere Legalverhalten auswirkt, kann nicht gesagt werden, ist aber auf Basis vorliegender Untersuchungen zu bezweifeln."⁶¹⁹⁸

Dass die Sanktionen im NKM im Vergleich zum "normalen" Verfahren "tendenziell weniger intensiv" ausfallen, wird - jedenfalls zum Teil - darauf zurückgeführt, "dass im NKM eher »harmlose« Täter und Taten verhandelt werden, verweist aber letztlich auf den Umstand, dass es sich beim NKM um ein »normales« vereinfachtes Verfahren handelt und die Staatsanwälte und Jugendrichter daraus keine andere Sanktionierungspraxis ableiten."⁶¹⁹⁹

4.10.10 Schmidt: Evaluation des Bamberger Modells (2015)

Das nach dem Vorbild des Neuköllner Modells 2010 im LG-Bezirk Bamberg schrittweise eingerichtete beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren zielt ab auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer auf maximal vier Wochen von Strafanzeige bis zur Hauptverhandlung. Zielgruppe sollen vor allem jugendliche Wiederholungstäter einfacher bis mittelschwerer Delikte sein, nur in besonders gravierenden Fällen auch Ersttäter.⁶²⁰⁰

Die Analyse von 30 Verfahrensakten aus den Jahren 2009 und 2011 ergab, dass das Ziel der Beschleunigung erreicht wurde, Im Median verkürzte sich die Verfahrensdauer bis zum Gerichtstermin um 77 %.⁶²⁰¹ Die Analyse zeigte aber auch, dass die Zielgruppe verfehlt wurde, weil fast die Hälfte der Jugendlichen Ersttäter mit teilweise leichter Delinquenz waren, für die Diversion in Betracht gekommen wäre. Statt einer Einstellung gem. § 47 JGG wurde im Bamberger Modell häufiger nach § 76 JGG verurteilt.⁶²⁰² Trotz der deutlich verkürzten Mitwirkungszeit ergaben sich für die Jugendgerichtshilfe wenig messbare Veränderungen. Eine Untersuchung der Rückfälligkeit erfolgte nicht.

6196 Ohder/Tausendteufel 2015, S. 39.

6197 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 55.

6198 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 107 f.

6199 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 110.

6200 Schmidt 2015, S. 32.

6201 Schmidt 2015, S. 34, Tabelle 2.

6202 Schmidt 2015, S. 33.

4.10.11 Zusammenfassung

1. Die beschleunigte Erledigung eines Strafverfahrens ist ein rechtsstaatliches und menschenrechtliches Gebot. Mehr noch als das allgemeine Strafverfahren ist das JGG dem Beschleunigungsgrundsatz verpflichtet.
2. Seit Ende der 1990er Jahre wurde zwar in den meisten, aber nicht in allen Modellprojekten eine Verfahrensbeschleunigung durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten erreicht. Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte aber zumeist nicht nur auf den "kurzen Wegen", sondern auch darauf, dass es vielfach zu einer Veränderung des Erledigungsverhaltens gekommen ist, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft i.S. von mehr informeller Erledigung.
3. Diese Modellprojekte führten zu einer Erweiterung der Wissensbasis hinsichtlich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätzen der jeweils anderen Institution.
4. Die Annahme, eine schnelle strafrechtliche Reaktion, durch die noch ein Bezug zur Tat hergestellt werden könne, sei spezialpräventiv besonders wirksam, wurde in den meisten evaluierten Modellprojekten nicht geprüft. Soweit eine Prüfung erfolgte, konnte diese Annahme empirisch nicht bestätigt werden. Die Evaluation des nordrhein-westfälischen Projektes „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ ergab zwar durchgängig eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens (**Schaubild 647**). Die Rückfallraten unterschieden sich aber nicht signifikant (**Schaubild 648**).

5. Expertenbefragung Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher und jugendkriminalpolitischer Maßnahmen

5.1 Maschke/Kerner: Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität (1999)

Als Teil des Forschungsprojekts „Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität“, das vom Innenministerium Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden war, führten Maschke und Kerner 1999 in Baden-Württemberg eine Expertenbefragung bei Praktikern der Jugendkriminalrechtspflege durch.⁶²⁰³ Ziel der Expertenbefragung war es, durch „die Erhebung des Erfahrungswissens der Praktiker/innen ... Verbesserungsvorschläge für die Praxis der Strafverfolgung und Jugendhilfe bei straffällig gewordenen jungen Menschen sowie für Möglichkeiten einer stärkeren Vernetzung im Zusammenwirken der Behörden und Institutionen in diesem Bereich zu entwickeln.“⁶²⁰⁴ Vorgesehen waren ferner Täterbefragungen, Aktenauswertungen und Statistikanalysen; diese Untersuchungsteile wurden soweit ersichtlich nicht durchgeführt.

Befragt wurden 67 mit Kinder- und Jugendsachen befasste Polizeibeamte/innen (PoIB), 57 Sozialarbeiter/innen aus den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, Mobile Jugendarbeit (SozArb), 16 Jugendstaatsanwälte/innen (JStA) sowie 22 Jugendrichter/innen (JgdRi).⁶²⁰⁵ Bei den Befragten handelt es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe der jeweiligen Berufsgruppen in Baden-Württemberg; überdies handelt es sich um teilweise sehr kleine Befragtengruppen. Die Befragung wird deshalb von den Autoren als ein „qualitatives Meinungsbild von Experten im Umgang mit Kinder- und Jugendkriminalität“⁶²⁰⁶ bewertet, „die in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl über jahrelange, oftmals jahrzehntelange spezifische Erfahrungen verfügen.“⁶²⁰⁷

Von den Befunden sind hervorzuheben:

- Von den PoIB wird grundsätzlich jeder Tatverdächtige vernommen. 82 % der PoIB gaben an, „grundsätzlich alle“ würden vernommen, 18 % sagten „die meisten“.⁶²⁰⁸ Die Polizei ist damit die „einzige Institution im Erkenntnisverfahren ..., die unmittelbaren Umgang mit allen jungen Tatverdächtigen hat, sie also alle »sieht« und sich einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Tatverdächtigen (und teilweise auch von seinem sozialen und familiären Hintergrund) verschaffen kann.“⁶²⁰⁹ „Die Polizei führt mit der überwiegenden Mehrzahl von ihnen nicht nur in Form der Vernehmung ein Gespräch und kann sich so einen ersten Eindruck von der Person verschaffen, sondern versucht darüber hinaus auch noch in den meisten Fällen, in ein erzieheri-

6203 Maschke/Kerner 2002.

6204 Maschke/Kerner 2002, S. 1.

6205 Maschke/Kerner 2002, S. 3.

6206 Maschke/Kerner 2002, S. 10.

6207 Maschke/Kerner 2002, S. 107.

6208 Maschke/Kerner 2002, S. 40.

6209 Maschke/Kerner 2002, S. 55.

sches Gespräch mit dem Tatverdächtigen und häufig auch mit dessen Erziehungsberechtigten zu kommen.“⁶²¹⁰

- Die Jugendgerichtshilfe wird überwiegend von der Staatsanwaltschaft erst im Zeitpunkt der Anklageerhebung eingeschaltet.⁶²¹¹ Folglich hat sie auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft – Diversion oder Anklage – zumeist keinen Einfluss. Sie wird dementsprechend eher mit den angeklagten, also den „schwereren“ Fällen beschäftigt und bekommt nur einen Teil der straffällig gewordenen Jugendlichen in ihr Blickfeld. „All diejenigen, bei denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren sanktionslos oder wegen anderweitiger, nicht von der Jugendgerichtshilfe durchgeführter erzieherischer Maßnahmen einstellt, werden von der Jugendgerichtshilfe nicht wahrgenommen, auch nicht im Hinblick auf die Möglichkeit, Hilfe anzubieten. Abgesehen von allgemeinen Maßnahmen der Jugendhilfe sieht die Jugendgerichtshilfe also nur diejenigen, bei denen sie selbst mit der Betreuung oder mit der Berichterstattung beauftragt wird. Zur Berichterstattung wird sie aber den Ergebnissen zufolge weit überwiegend nur in schwereren Fällen, bei denen es zur Anklage kommt, aufgefordert. Der erzieherische Einfluss von Seiten der Jugendgerichtshilfe beschränkt sich demzufolge auf eine Minderheit junger Straffälliger, vermutlich aber auch eher auf die schwierigeren, eher problembehafteten Fälle.“⁶²¹² Eine weitere Selektion auf der Ebene der Jugendgerichtshilfe liegt nach Maschke/Kerner darin, dass die JGH nicht in allen Fällen mitwirkt und dass die gesetzlich vorgesehenen Informationsquellen nicht umfassend genutzt werden. „Allein schon die gängige Übung, die jungen Menschen in die Amtsräume einzubestellen, verhindert einen unmittelbaren Einblick in das Lebensumfeld des Beschuldigten. Abgesehen von den Erziehungsberechtigten werden im Regelfall auch keine weiteren Quellen ... erschlossen.“⁶²¹³ Die Autoren sehen darin „Gefahren einer selektiven oder gar tendenziösen Wahrnehmung von Realität.“⁶²¹⁴
- Vor der staatsanwaltschaftlichen Endverfügung verschaffen sich drei von vier befragten JStA (75 %) „nie“ einen persönlichen Eindruck vom Beschuldigten, 19 % machen dies nur „in besonderen Ausnahmefällen“; „gelegentlich“ gab ein Staatsanwalt an.⁶²¹⁵ Dementsprechend wurden auch keine Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt. Die Entscheidung erfolgt danach nach Aktenlage. „Entscheidende Indikatoren für die staatsanwaltschaftliche Endverfügung sind den Angaben zufolge Art und Schwere des Delikts sowie die Frage der Vorstrafen (Eintragungen im Erziehungsregister), gefolgt von den Hinweisen und Empfehlungen im polizeilichen Protokoll. Gespräche mit dem Beschuldigten oder seinen Erziehungsberechtigten finden nicht statt.“⁶²¹⁶ Die Kehrseite der Dominanz der polizeilichen Feststellungen entspricht auf

6210 Maschke/Kerner 2002, S. 110.

6211 Maschke/Kerner 2002, S. 45. 75 % der befragten SozArb sagten, sie erhielten ihre Aufträge überwiegend nach Anklageerhebung, gegebenenfalls zusammen mit der Anklageschrift.

6212 Maschke/Kerner 2002, S. 110, vgl. auch schon S. 56.

6213 Maschke/Kerner 2002, S. 111, Daten hierzu auf S. 46 f.

6214 Maschke/Kerner 2002, S. 57.

6215 Maschke/Kerner 2002, S. 50.

6216 Maschke/Kerner 2002, S. 57. „Art und Schwere des Delikts (Vorstrafen, Erziehungsregister)“ gaben 69 % der JStA als „entscheidend“ und weitere 12 % als „häufig entscheidend“ an für die Richtung der

dieser Ebene der Entscheidungsfindung der Irrelevanz der JGH. Da sie in der Regel erst nach der Entscheidung über die Art der Abschlussverfügung eingeschaltet wird, waren für 44 % der befragten JStA „bestimmte Informationen seitens der JGH“ nur „gelegentlich entscheidend“ und für 19 % „nicht entscheidend“ für die Richtung der Abschlussverfügung.⁶²¹⁷ Maschke/Kerner konstatieren: „Entgegen dem jugendstrafrechtlichen Grundgedanken einer an der Erziehungsbedürftigkeit des Beschuldigten ausgerichteten Reaktion spielt der insoweit eigentlich spezifische (potentielle) Beitrag der Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung, wie reagiert werden sollte, im Regelfall keine Rolle.“⁶²¹⁸

- Hinsichtlich der drei wichtigsten Ziele des Einschreitens bei straffällig gewordenen jungen Menschen wurden die „Beeindruckung durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat“ sowie die „Normverdeutlichung“ häufiger genannt als die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“ (vgl. **Tabelle 193**). Nahezu die Hälfte der befragten JStA (44 %) und JgdRi (45 %) zählte sogar die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“ nicht zu den drei wichtigsten Zielen ihrer Tätigkeit. Sanktionierung um der „Gerechtigkeit“ oder des „Schuldausgleiches“ willen sah jeder vierte JStA und jeder dritte JgdRi als eines der drei wichtigsten Ziele an. Angesichts dieser deutlichen Annäherung der Zielsetzung an das tatschuldvergeltende Allgemeine Strafrecht überrascht nicht, dass auch negative (Abschreckung anderer) oder positive Generalprävention (Stärkung des Rechtsvertrauens) als explizite Ziele des Einschreitens genannt wurden.
- Entsprechend dieser vorwiegend punitiven, normverdeutlichenden Zielsetzung sahen die Mehrzahl der befragten JStA und JgdRi die Bedeutung bestimmter Maßnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Beeindruckung junger Tatverdächtiger auch weitaus überwiegend im Faktum der Reaktion auf die Straftat (JStA 94 %) bzw. im Faktum der Hauptverhandlung (JgdRi 91 %) oder in der persönlichen Konfrontation mit der Polizei (JStA 94 %, JgdRi 91 %).⁶²¹⁹ Die Reaktion auf die Tat sollte nach Einschätzung der weit überwiegenden Zahl der Befragten möglichst tatnah erfolgen; als „größte Unzulänglichkeit im derzeitigen staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz“ wurde von der Mehrzahl aller Berufsgruppen angegeben, „dass es zu lange dauere, bis etwas geschehe bzw. bis klare Grenzen aufgezeigt werden.“⁶²²⁰ Die Angaben der Befragten zur Verfahrensdauer lassen sich zwar nicht aufaddieren; Maschke/Kerner gehen aufgrund der gemachten Angaben davon aus, dass „bei sanktionslosen Einstellungen etwa 4 bis 6 Wochen, bei mittelschwerem Tatvorwurf etwa 2 Monate und bei schwereren Sachverhalten unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe durchaus 4 Monate und mehr zwischen Tataufklärung und Sanktionierung zu veranschlagen sein dürften.“⁶²²¹ Zur Beschleunigung und zur Verbesserung der Kooperation finden sich zahlreiche Vorschläge,⁶²²² insbesondere -

Abschlussverfügung; 56 % meinten, die „Empfehlung des polizeilichen Ermittlungsbeamten“ sei „häufig entscheidend“ (aaO., S. 51, Tab. 27).

6217 Maschke/Kerner 2002, S. 51, Tab. 27.

6218 Maschke/Kerner 2002, S. 111.

6219 Maschke/Kerner 2002, S. 52, Tab. 28, S. 54, Tab. 30.

6220 Maschke/Kerner 2002, S. 39, 109.

6221 Maschke/Kerner 2002, S. 58, 112.

6222 Maschke/Kerner 2002, S. 69 u passim, S. 109, S. 112.

aus Sicht der JStA - hinsichtlich einer besseren Abstimmung mit der Polizei zwecks Beschleunigung.⁶²²³

Tabelle 193: Einschätzung der wichtigsten Ziele des Einschreitens (abgesehen von der förmlichen Feststellung des Tatvorwurfes) Vorgabe: Nennen Sie die drei wichtigsten Ziele!

Benennung der drei wichtigsten Ziele des Einschreitens (abgesehen von der förmlichen Feststellung des Tatvorwurfes)	Jugendstaatsanwälte/innen (n=16)	Jugendrichter/innen (n=22)
(Jugendstaatsanwälte: Einleitung einer ...) Sanktionierung im Sinne Normverdeutlichen (moralische Verantwortung deutlich machen)	31 %	68 %
Beeindruckung des Tatverdächtigen durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat	88 %	64 %
(Jugendstaatsanwälte: Einleitung einer ...) Sanktionierung im Sinne der Erziehung	56 %	55 %
Abschreckung anderer aus dem Umfeld des Tatverdächtigen (Generalprävention)	44 %	9 %
(Jugendstaatsanwälte: Einleitung einer ...) Sanktionierung um der Gerechtigkeit / des Schuldausgleichs willen	25 %	32 %
Einleiten der Aufarbeitung des Geschehenen	12 %	27 %
Allgemeine Abschreckung anderer (Generalprävention)	12 %	9 %
Stärkung des Rechtsvertrauens der örtlichen Gemeinschaft	12 %	5 %
Gewährleistung der Inneren Sicherheit	12 %	5 %
Veranlassung der Opferhilfe	6 %	14 %
Respekt vor der Justiz gewährleisten	0 %	0 %

Quelle: Maschke/Kerner 2002, S. 53, Tab. 29; S. 55, Tab. 31.

Die Meinung der Experten wurde auch hinsichtlich einiger der in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur Reform des JGG eingeholt.

- Gegen eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im JGG auf 12 Jahre sprachen sich 100 % der SozArb, 81 % der JStA, 77 % der JgdRi und 61 % der PolB aus.⁶²²⁴
- Gegen eine obligatorische, ausschließliche Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende äußerten sich 88 % der JStA und 59 % der JgdRi (befürwortet wurde dies dagegen von 61 % der JGH).⁶²²⁵
- Die Abschaffung des § 105 JGG und damit der generelle Ausschluss der Heranwachsenden aus der Anwendung des JGG wurde von 96 % der befragten JgdRi und von 81 % der befragten JStA deutlich abgelehnt.⁶²²⁶

6223 Maschke/Kerner 2002, S. 78.

6224 Maschke/Kerner 2002, S. 16.

6225 Maschke/Kerner 2002, S. 36.

6226 Maschke/Kerner 2002, S. 37. Für Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 105 JGG auch Maschke/Kerner 2002, S. 123.

- Die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit des JGG auf Jungerwachsene (21 bis unter 24 [!] Jahre) im Einzelfall analog § 105 JGG wurde ganz überwiegend abgelehnt (JStA 93 %, JgdRi 78 %).⁶²²⁷
- Eine selbständige Erledigungsbefugnis der Polizei (Polizeidiversion) wurde von JStA (81 %) und JgdRi (86 %) ganz überwiegend und mehrheitlich auch von den PolB (55 %) abgelehnt.⁶²²⁸

5.2 **Görgen et al.: JuKrim2020 - Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität (2010)**

Die 2009/2010 von der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführte Studie "JuKrim2020 – Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität in Deutschland: Szenarien, Trends, Prognosen 2010-2020" analysierte mit quantitativen und qualitativen Methoden Entwicklungen der Jugendkriminalität bis 2020 mit prognostischer Zielsetzung und erhob Experteneinschätzungen sowohl zu den die Kriminalitätsentwicklung bedingenden Faktoren als auch zur Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention. An der dreistufigen Delphi-Befragung beteiligten sich in der ersten Runde 50 % der 248 eingeladenen Experten, an der dritten Runde, in der u.a. nach der Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen gefragt wurde, noch 37 %. Nach Berufsgruppen gehörten die Experten der dritten Runde zur Polizei (n=33; 36 %), zur Wissenschaft (n=25; 27 %), zur Sozialarbeit (n=17; 18 %), zur Justiz (n=11; 12 %) und zur Kriminalprävention (n=6; 7 %). Die Zusammensetzung dürfte zwar - auch angesichts der nicht unerheblichen Drop-Out-Raten (insgesamt 63 %) - nicht repräsentativ für die einzelnen Berufsgruppen/Tätigkeitsfelder sein, aber doch eine "allgemeine" Auffassung wiedergeben: "Repressiven Ansätzen, wie sie in der politischen Auseinandersetzung mit Problemen der Jugendkriminalität häufig in den Vordergrund gerückt werden, sprechen die Expertinnen und Experten - dies gilt ganz überwiegend auch für solche aus dem polizeilichen Bereich - insgesamt eine sehr geringe Bedeutung zu, ihnen werden sogar fehlende bis kontraproduktive Effekte attestiert. Eine Ausnahme stellt die zeitnahe strafjustizielle Reaktion auf Jugendstraftaten dar."⁶²²⁹

Die Einschätzung der Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention zeigt **Tabelle 194**.

"Als einzige Maßnahme, die von allen Befragten als positiv wirkend bezeichnet wurde, erwies sich die »frühe Förderung von Kindern aus sozialen Problemlagen«. Weitgehend übereinstimmend als positiv wirkend bewertet wurden auch »Maßnahmen zur Bildungsintegration bei Zuwanderern«, die »Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen«, »sozialpädagogische Projekte zur sozialen Integration und Bildungsintegration«, der »Täter-Opfer-Ausgleich« sowie »Anti-Bullying-Programme an Schulen«.

Keine kontraproduktive Wirkung als Element einer Präventions- bzw. Interventionsstrategie im Umgang mit Jugendkriminalität wurde zwar der »polizeilichen Anregung von

6227 Maschke/Kerner 2002, S. 37.

6228 Maschke/Kerner 2002, S. 44.

6229 Görgen et al. 2010, S. 4 f.; ebenso Görgen et al. 2011, S. 4 f.

Diversionsverfahren« und den »Präventionsmaßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit bzw. jugendlichen Rechtsextremismus« zugeschrieben, doch gab es hierbei 19 bzw. 16 Befragte, die ein derartiges Vorgehen als nicht wirksam beurteilten.

Mehrheitlich als nicht wirksam oder sogar kontraproduktiv wirkend beurteilten die Experten eine ganze Gruppe von größtenteils bislang nicht implementierten, sondern zur Diskussion stehenden oder bereits in den Rang von Zielsetzungen der Regierungspolitik erhobenen und insgesamt einer primär repressiven Strategie folgenden Maßnahmen und Modelle. »Alkoholverkaufsverbote (besonders zur Nachtzeit)« und »Alkoholkonsumverbote auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen« wurden überwiegend als nicht wirksam eingeschätzt, ebenso »deliktsunabhängige Fahrverbote«, die »polizeiliche Beteiligung an Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht«, der »Warnschussarrest« sowie das »Absenken des Strafmündigkeitsalters«, wobei letzteres als Maßnahme von 75 Befragten abgelehnt wurde. »Die Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche« bewerteten nur 5 Befragte (6 %) als wirksame Maßnahme, 56 Befragte (62 %) lehnen sie als nicht wirksam ab, während sie von 29 Befragten (32 %) sogar als kontraproduktiv eingeschätzt wurde.

Drei Maßnahmen und Modelle, die auf eine verstärkte Kooperation zwischen Institutionen abzielen (»verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsamt in Ordnungspartnerschaften«; »Einrichtung bzw. Ausbau von Häusern des Jugendrechts«; »verstärkte Zusammenarbeit zwischen Polizei und weiteren Institutionen (z. B. Jugendamt, Schule, Jugendgerichte)« wurden – bei einzelnen Einstufungen als »kontraproduktiv« – von den Experten mit einem Mittelwert von 2.99 überwiegend als sehr wirksam bewertet.⁶²³⁰

6230 Görge et al. 2010, S. 67 f.; ebenso Görge et al. 2011, S. 71 f.

Tabelle 194: Einschätzung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Modellen zur Prävention und Intervention im Zeitraum bis 2020, Sortierung nach aufsteigenden Mittelwerten (1 = kontraproduktiv; 2 = nicht wirksam; 3 = wirksam; 4 = sehr wirksam), $86 \leq N \leq 91$, Delphi-Befragung, 3. Runde

Maßnahme	MIN	MAX	M	SD
Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche	1	3	1.73	.557
Absenken des Strafmündigkeitsalters	1	4	1.80	.767
Elektronische Fußfessel	1	4	2.21	.738
Alkoholkonsumverbot	1	4	2.25	.695
Warnschussarrest	1	4	2.27	.992
Durchsetzung der Schulpflicht	1	4	2.37	.831
deliktsunabhängige Fahrverbote	1	4	2.45	.977
Alkoholverkaufsverbote	1	4	2.45	.703
„geschlossene“ Heime für junge Täter	1	4	2.53	.975
Anzeigepflicht für Gewaltvorkommnisse an Schulen	1	4	2.62	.853
Frühes/Hartes Durchgreifen bei mehrfach auffälligen Jugendlichen	1	4	2.69	.843
Höhere Polizeipräsenz	1	4	2.73	.716
Polizeiliche Anregung von Diversionsverfahren	2	4	2.88	.540
Präventionsmaßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit	2	4	2.91	.517
Polizeiliche Jugendkontaktarbeit	1	4	2.96	.652
Suchtprävention im Jugendalter	1	4	2.98	.560
Zusammenarbeit Polizei und Ordnungsamt	1	4	2.99	.557
Gewaltpräventive Sportprojekte	1	4	2.99	.666
„Häuser des Jugendrechts“	1	4	3.00	.826
Kommunale Präventionsgremien	1	4	3.00	.587
AAT für Jugendliche	1	4	3.01	.641
Anti-Bullying-Programme an Schulen	2	4	3.12	.496
Täter-Opfer-Ausgleich	2	4	3.16	.559
Projekte zur sozialen Integration	2	4	3.21	.571
Einstellung von mehr Schulsozialarbeitern / Schulpsychologen	1	4	3.22	.595
verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und weiteren Institutionen	1	4	3.29	.735
Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen	2	4	3.33	.578
Beschleunigte Gerichtsverfahren	1	4	3.39	.612
Bildungsintegration bei Zuwanderern	2	4	3.42	.580
frühe Förderung von Kindern in sozialen Problemlagen	3	4	3.63	.486

Datenquelle: Görgen et al. 2010, S. 66 f.; mit umgekehrter Sortierung Görgen et al. 2011, S. 74.

5.3 Görgen et al.: Jugendkriminalität und Jugendgewalt - Nationaler Abschlussbericht (2013)

Im Rahmen der mit mehreren Partnerländern/-institutionen durchgeführten YouPrev-Studie⁶²³¹ wurde 2011 erneut eine nationale Institutionen- und Expertenbefragung zur Prävention und Kontrolle von Jugendkriminalität durchgeführt, an der sich allerdings nur 73 (21 %) der 350 zur Teilnahme eingeladenen Experten beteiligten.⁶²³² "Nach Maßnahmen und Programmen im Bereich Jugendkriminalität und Jugendgewalt gefragt, die als wirksam betrachtet werden können, nannten die Expertinnen und Experten eine Vielzahl von Ansätzen. ... Generell wurden punitiv-repressive Ansätze im Umgang mit Jugendkriminalität als ineffektiv betrachtet. Die meisten Experten waren kritisch gegenüber Bootcamps und tendenziell auch gegenüber Gefängnisstrafen. Ausnahmen (bei denen es wiederum geteilte Meinungen gab), bildeten zeitnahe Reaktionen des Strafrechtssystems auf jugendliche Straftaten. Geteilte Ansichten bestanden auch zu »Häusern des Jugendrechts«, die teilweise ebenfalls unter den ungeeigneten Maßnahmen aufgeführt wurden."⁶²³³

Die Autoren weisen zutreffend auf die sich aus der "niedrigen Rücklaufquote und aus dem verhältnismäßig hohen Anteil von Befragten aus dem polizeilichen Bereich" ergebende "Limitierungen der Aussagekraft" hin.⁶²³⁴

6231 Görgen et al. 2013

6232 Taefi et al. 2013, S. 13.

6233 Taefi et al. 2013, S. 27.

6234 Taefi et al. 2013, S. 28. Von 13 Befragten ist der institutionelle Hintergrund unbekannt. Von den 60 teilnehmenden Experten, deren Tätigkeitsfeld bekannt ist, gehörten 29 (48 %) der Polizei an, aus dem universitären Bereich nahmen 7 Personen (12 %) der Experten) teil, je 1 Angehöriger von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht nahm teil, 3 Experten gehörten dem Strafvollzug an (Taefi et al. 2013, S. 14).

5.4 Zusammenfassung

1. Zu Praxis und Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen wurden Befragungen bei (allerdings zumeist heterogenen und nicht repräsentativen Gruppen von) Praktikern durchgeführt. Entsprechend den unterschiedlichen Befragtengruppen, der Schwerpunkte der Fragestellung und deren Kontext sowie dem jeweiligen Zeitgeist fallen die Antworten höchst unterschiedlich aus.

2. In einer 1999 durchgeführten Befragung in Baden-Württemberg nannten die beteiligten Jugendstaatsanwälte (N=16) und Jugendrichter (N=22) unter den drei wichtigsten Ziele des Einschreitens bei straffällig gewordenen jungen Menschen die „Beeindruckung durch das Faktum der Reaktion auf die Straftat“ sowie die „Normverdeutlichung“ häufiger als die „Sanktionierung im Sinne der Erziehung“. Sanktionierung um der „Gerechtigkeit“ oder des „Schuldausgleiches“ willen sah jeder vierte Jugendstaatsanwalt und jeder dritte Jugendrichter als eines der drei wichtigsten Ziele an. Angesichts dieser deutlichen Annäherung der Zielsetzung an das tatschuldvergeltende Allgemeine Strafrecht überrascht nicht, dass auch negative (Abschreckung anderer) oder positive Generalprävention (Stärkung des Rechtsvertrauens) als explizite Ziele des Einschreitens genannt wurden.

3. In einer 2009/2010 bundesweit durchgeführten, aber ebenfalls nicht repräsentativen Befragung, an der 92 Experten aus Polizei, Wissenschaft, Sozialarbeit, Justiz und Kriminalprävention teilnahmen, wurde repressiven Ansätzen, wie sie damals (und teilweise noch heute) in der politischen Auseinandersetzung diskutiert worden waren (Anhebung der Höchststrafe, Absenkung der Strafmündigkeit, Warnschussarrest, deliktsunabhängige Fahrverbote, Alkoholverkaufsverbote usw.) nur eine sehr geringe Bedeutung zugesprochen. "Als einzige Maßnahme, die von allen Befragten als positiv wirkend bezeichnet wurde, erwies sich die »frühe Förderung von Kindern aus sozialen Problemlagen«. Weitgehend übereinstimmend als positiv wirkend bewertet wurden auch »Maßnahmen zur Bildungsintegration bei Zuwanderern«, die »Umsetzung evaluierter Gewaltpräventionsprogramme an Schulen«, »sozialpädagogische Projekte zur sozialen Integration und Bildungsintegration«, der »Täter-Opfer-Ausgleich« sowie »Anti-Bullying-Programme an Schulen«".⁶²³⁵

6235 Görgen et al. 2010, S. 67.

VIII. Die gegenwärtige deutsche Kriminalpolitik vor dem Hintergrund internationaler Metaanalysen

1. Metaanalysen ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Evaluationen von Sanktionswirkungen bei jungen Straftätern

1.1 Vorbemerkung

In Deutschland, aber auch in Europa, sind Evaluationen auf höchstem methodischem Niveau, also mit kontrollierten Zufallsexperimenten, für jugendstrafrechtliche Sanktionen so gut wie nicht vorhanden.⁶²³⁶ Angesichts dessen empfiehlt es sich, ergänzend auf ausländische Sekundär- und Metaanalysen zurückzugreifen, die ihrerseits inzwischen durch Meta-Reviews erschlossen werden.⁶²³⁷

Im Folgenden sollen die Ergebnisse von US-amerikanischen Sekundär- sowie Meta-Analysen dargestellt werden, soweit sie für die deutsche jugendstrafrechtliche kriminalpolitische Diskussion von Relevanz sind.⁶²³⁸ Dies sind insbesondere der im Auftrag des US-Kongresses erstellte Sherman-Report⁶²³⁹, die reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group⁶²⁴⁰, die "blueprints" des Center for the Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder⁶²⁴¹ sowie die Meta-Analysen von Mark W. Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville.⁶²⁴² Entgegen dem "nothing works" von Martinson⁶²⁴³ zeigen diese Studien, dass Straftäterbehandlung nicht wirkungslos ist. "Die zentrale Frage der Wirksamkeitsforschung ist daher nicht mehr, ob Behandlung positive Effekte hat, sondern spezifischer, welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen bei welchen Personen Effekte zeigen. Hier geht es also um Strukturen und Prozesse, die zu positiven Ergebnissen führen. Diese Wirksamkeitsbedingungen zu kennen, ist für die Behandlung im Strafvollzug umso wichtiger, da Freiheitsentzug ... für sich genommen tendenziell eher negative Effekte zeigt und die gemeinsame Unterbringung und Behandlung von Delinquenten ebenfalls im Verdacht steht, zukünftige Kriminalität eher zu fördern"⁶²⁴⁴

Besondere Beachtung verdienen hierbei die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sherman-Reports:

6236 Killias et al. 2012, S. 313: "high-quality evaluations including randomized controlled trials are almost nonexistent in Europe in this domain, despite a myriad of projects implemented in many countries."

6237 Vgl. De Waard 2017; Lipsey/Cullen 2007; Matjasko et al. 2012; Welsh/Rocque 2014.

6238 Deshalb wird auf einige der als wirksam eingestuften Präventionsprogramme des Sherman Report, die z.B. im „Düsseldorfer Gutachten“ dargestellt werden, nicht eingegangen

6239 Sherman et al. 1997; in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman et al. 2002.

6240 <http://www.campbellcollaboration.org/>. Vgl. Farrington/Petrosino 2001; Petrosino et al. 2001; Welsh/Farrington 2011, S. 73 ff.

6241 <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/>

6242 <http://peabody.vanderbilt.edu/research/pri/publications.php>

6243 Martinson 1974.

6244 Guéridon/Suhling 2015, S. 133.

1. Der Sherman-Report ist ein Bericht über Kriminalprävention, der sich nicht auf tertiäre Prävention, also auf die präventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen beschränkt, sondern alle Ebenen der Prävention einbezieht. Dem ganzen Report wird deshalb als zentrale Schlussfolgerung vorangestellt, dass die Effektivität der eingesetzten Mittel davon abhängt, ob sie für die städtischen Nachbarschaften eingesetzt werden, in denen Jugendgewalt konzentriert auftritt. Eine wesentliche Zurückdrängung der nationalen Kriminalitätsraten kann danach nur erreicht werden, wenn gezielte Präventionsmaßnahmen in Gebieten mit konzentrierter Armut stattfinden, in denen die meisten Tötungsdelikte vorkommen und in denen die entsprechenden Raten 20 mal höher als im nationalen Durchschnitt liegen.⁶²⁴⁵
2. Dem Justizministerium wird empfohlen, einen bedeutend höheren Anteil der Mittel für methodisch einwandfreie Evaluationsforschung einzusetzen. „A much larger part of the national crime prevention portfolio must be invested in rigorous testing of innovative programs, in order to identify the active ingredients of locally successful programs that can be recommended for adoption in similar high-crime urban settings nationwide.“⁶²⁴⁶. Obwohl die US-amerikanische Forschung umfangreicher, differenzierter und methodisch meist auf einem hohen Niveau ist, wird immer wieder auf die Notwendigkeit weiterer Evaluationsforschung hingewiesen. „It might be said, therefore, that the first finding of this meta-analysis is that sufficient research has not yet been conducted on the effects of intervention with serious juvenile offenders.“⁶²⁴⁷

Bei den Ergebnissen der US-amerikanischen Meta-Analysen gilt es freilich, worauf Lösel wiederholt aufmerksam gemacht, einige Besonderheiten zu beachten:

- „(a) in Nordamerika sind weit überwiegend Programme mit Jugendlichen evaluiert worden.
- (b) Die dortigen Programme, Zielgruppen, Effektkriterien und Behandlungskontexte sind sehr heterogen und nicht ohne Weiteres auf unsere Verhältnisse zu übertragen.
 - (c) Teilweise hat man auch Studien zur Früh-Intervention bei dissozialen Kindern, zur Vorbeugung in Risikogruppen oder zur Diversion bei leichten Straftaten einbezogen, d.h. es handelt sich nicht um Straftäterbehandlung im engeren Sinn.
 - (d) Oftmals wird die »Behandlung« in den Primärstudien nur schlagwortartig beschrieben, das Konzept des Programms und die faktische Implementierung können sich jedoch stark unterscheiden.
 - (e) Soweit Follow-up-Daten erhoben worden sind, handelt es sich überwiegend um kurze Rückfallintervalle.
 - (f) Die Meta-Analysen verwenden unterschiedliche Integrationstechniken und weisen viele methodische Detailunterschiede auf.

6245 Sherman et al. 1997, S. V.

6246 Sherman et al. 1997, S. V.

6247 Lipsey/Wilson 1999, S. 330. Vergleichbares wird in England festgestellt: "Current evidence in the UK ...is predominantly based on quasi-experimental or non-experimental evaluation studies, which make it difficult to attribute the outcomes to the effects of the treatment or intervention. More often than not, the results can be attributed to selection or other effects if not poor implementation. Outcome studies therefore need to be based on more effective research design" (Harper/Chitty 2005, S.XII).

- (g) Zwischen den verschiedenen Meta-Analysen besteht eine Überlappung in den zugrunde liegenden Primärstudien.
- (h) Die Effektstärken aus verschiedenen Analysen sind nicht völlig vergleichbar, da keine einheitlichen Berechnungsmethoden vorliegen.“⁶²⁴⁸

Insgesamt und trotz dieser Einschränkungen zeigen die Meta-Analysen, dass der Behandlungsansatz grundsätzlich wirksam ist.⁶²⁴⁹ Die mittleren Effektstärken von Behandlungsprogrammen für junge Straftäter im Strafvollzug liegen zwischen $d = 0.10$ und $d = 0.24$ (vgl. **Tabelle 195**). Bei einer Rückfallrate von 50 % bedeutet eine Effektstärke von $d = 0.20$, dass der Unterschied zwischen der unbehandelten Kontrollgruppe und der Behandlungsgruppe 10 Prozentpunkte beträgt.

Tabelle 195: Mittlere Effekte von Meta-Analysen von Behandlungsprogrammen für junge Straftäter

	Anzahl der Studien	Effektstärke (d)
Gottschalk et al. (1987): Verschiedene Programmarten {a}	101	.12
Koehler et al. (2013): Programme in Europa	25	.16
Latimer et al. (2003): verschiedene Programmarten (s/a)	176	.18
Lipsey (1992): verschiedene Programmarten (s/a)	397	.10
Lipsey & Wilson (1998): versch. Programme, schwer Delinquente (s/a)	200	.12
Whitehead & Lab (1989): verschiedene Programmarten (s/a)	50	.24

Legende:

a = ambulant

s/a = stationär / ambulant

Quelle: Lösel 2016, S. 20, Tabelle 1; Lösel 2014, S. 532, Tabelle 28.1.

In der Meta-Analyse der **Tabelle 195** beziehen sich "etliche Behandlungsstudien ... auf jene Probanden, die die jeweilige Intervention voll absolviert haben, Abbrecher werden dann nicht einbezogen. Es ist jedoch seit langem bekannt, dass Behandlungs-Abbrecher eine hohe Rückfallrate haben, die selbst jene der Unbehandelten übertrifft Nur ein Teil der Primärstudien basieren auf »Intent-to-Treat-Analysen«, d. h. Personen, die das Behandlungsangebot nicht wahrgenommen oder die Teilnahme abgebrochen haben, werden der Behandlungsgruppe zugerechnet. Dies ist oft nicht der Fall. Insofern ist davon auszugehen, dass die Mittelwerte in der **Tabelle 195** den Gesamteffekt etwas überschätzen.“⁶²⁵⁰

6248 Lösel 1996a, S. 262 f.; ähnlich bereits Lösel 1994, S. 20 f.; Lösel 1993a, S. 25; Lösel 1993b, 418 f.

6249 Wilson 2016.

6250 Lösel 2016, S. 22.

1.2 Sanktionenübergreifende Meta-Analysen von Sanktionswirkungen

1.2.1 Martinson: From "Nothing works" (1974) to "some works" (1979)

Martinson, einer der Mitarbeiter in der 231 Behandlungsstudien umfassenden, 1975 veröffentlichten Untersuchung von Lipton, Martinson und Wilks "The Effectiveness of Correctional Treatment - ECT"⁶²⁵¹ veröffentlichte 1974 einen mit den anderen Autoren nicht abgestimmten Artikel,⁶²⁵² in dem er seine Einschätzung der Behandlungsprogramme zusammenfasste: "With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism."⁶²⁵³ Seine Frage "Do all of these studies lead us irrevocably to the conclusion that nothing works, that we haven't the faintest clue about how to rehabilitate offenders and reduce recidivism?"⁶²⁵⁴ wurde zum viel zitierten "Nothing works."⁶²⁵⁵ Die Publikation belegte freilich nur, dass wegen methodischer Schwächen der meisten untersuchten Programme die Frage nach der Effektivität der Behandlungsprogramme nicht beantwortet werden konnte. Wegen dieser Schwächen konnten keine Aussagen über die Wirksamkeit der meisten der untersuchten Programme gemacht werden. Insofern war diese Feststellung für die Forschung ein Wendepunkt hin zu methodisch besseren Untersuchungsmethoden und zu methodisch besser implementierten Programmen.⁶²⁵⁶

"Nothing works" i.S. von Unwirksamkeit wurde dennoch zum viel zitierten und einflussreichen Schlagwort, weil es von vielen und unterschiedlichen kriminalpolitischen Richtungen instrumentalisiert werden konnte, von Anhängern einer neoklassischen Richtung, Gegnern von Diversion, Politikern, die die Kosten für Rehabilitationsprogramme scheuten usw.⁶²⁵⁷

Wenig beachtet wurde, dass Martinson 1979 diese Schlussfolgerung aufgrund einer neuen, nicht auf Evaluations-, sondern auf Rückfallstudien beruhenden Untersuchung revidiert hat.⁶²⁵⁸

"My conclusion was: »With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism.« This conclusion takes the usual form of rejecting an hypothesis, i.e., the hypothesis that treatment added to the networks of criminal justice does in fact have an appreciable effect. The very evidence presented in the article indicates that it would have been incorrect to say that treatment had no effect. Some studies showed an effect, others did

6251 Lipton et al. 1975.

6252 Martinson 1974. Zur pessimistischen "Rosinenpickerei" von Martinson aus der damals noch unveröffentlichten Studie von Lipton et al. 1975 vgl. Andrews/Bonta 2010, S. 351 ff.; Lipton 1998 und Sarre 2005.

6253 Martinson 1974, S. 25.

6254 Martinson 1974, S. 48.

6255 Martinson war freilich nur die "Spitze" des Eisbergs einer ganzen Reihe von Studien, die auf den verschiedensten Feldern kriminalpräventiver keine Effekte feststellten (vgl. die Nachweise in Weisburd et al. 2017, S. 417).

6256 MacKenzie 2013, S. 6; Lösel 2014, S. 530.

6257 Lösel 2012a, S. 988.

6258 Andrews/Bonta 2010, S. 353.

not. But, all together, looking at this entire body of research, I drew this conclusion, and thought it important that the conclusion be made public and debated. It surely was debated.

On the basis of the evidence in our current study, I withdraw this conclusion. I have often said that treatment added to the net-works of criminal justice is »impotent«, and I withdraw this characterization as well. I protested at the slogan used by the media to sum up what I said - »nothing works«. The press has no time for scientific quibbling and got to the heart of the matter better than did.

But for all of that, the conclusion is not correct. More precisely, treatments will be found to be »impotent« under certain conditions, beneficial under others, and detrimental under still others. The current study, by enabling us to uncover a major category of harmful treatment, is an advance an ECT. It enables us to indicate, at least roughly, the conditions under which a treatment program will fall into one of three categories: (1) beneficial (the program reduces reprocessing rates); (2) neutral (no impact, positive or negative, can be determined); and (3) detrimental (the program increases reprocessing rates).

The most interesting general conclusion is that no treatment program now used in criminal justice is inherently either substantially helpful or harmful. The critical fact seems to be the conditions under which the program is delivered."⁶²⁵⁹

Martinsons Beitrag aus dem Jahr 1974 löste nicht nur eine Flut kritischer Stimmen aus, sondern auch eine Fülle von Untersuchungen.⁶²⁶⁰ Dass und wie sehr sich die Situation (im angelsächsischen Bereich) geändert hat, zeigen z.B. die Befunde von Farrington. Zwischen 1957 und 1981 fand Farrington nur 35 Interventionsstudien, die auf Zufallsexperimenten beruhten; in einer 2005 veröffentlichten Studie fanden Farrington/Welsh schon 83 entsprechende Studien.⁶²⁶¹

In diesen methodisch überzeugenden Studien konnten, entgegen der "nothing works-These", wie sie von Teilen der Wissenschaft und Kriminalpolitik verstanden wurde, auch positive, wenngleich bescheidene Effekte belegt werden. Meta-Analysen zu verschiedenen Sanktionsarten bestätigten dies auf breiter Basis. In Deutschland war es vor allem Lösel, der wiederholt Übersichten über diese Analysen vorlegte und "frischen Wind" in der Straftäterbehandlung sah.⁶²⁶² 2001 legte McGuire 18 Meta-Analysen aus den Jahren 1985 bis 2000 vor, die (mit drei Ausnahmen) Effektstärken zwischen .10 und .25 zeigten. Die "nothing works-These", erwies sich im Lichte dieser Befunde als unhaltbar.⁶²⁶³

6259 Martinson 1979, S. 254.

6260 Eine gute Übersicht über die Diskussion und die Fülle an Untersuchungen im Anschluss an Martinson geben Andrews/Bonta 2010, S. 351 ff.; Weisburd et al. 2017.

6261 Farrington 1983; Farrington/Welsh 2005.

6262 Lösel 1996b; Lösel 1996c; Lösel 1998; Lösel 1993a; Lösel 1993b; Lösel 2012a; Lösel 2012b; Lösel/Schmucker 2008.

6263 McGuire 2001.

1.2.2 Sanktionswirkungen in prospektiven Längsschnittstudien

1.2.2.1 Thornberry et al: Effekte von Sanktionierung in Langzeitstudien (2004)

Die Auswertung der drei großen Langzeitstudien - Denver Youth Study, Pittsburgh Youth Study, Rochester Youth Development Study - ergab nach Thornberry et al., dass Inhaftierung ("arrest and sanctioning") nicht den gewünschten Effekt auf die Rückfallkriminalität hatte. "In general, arrest has little impact on subsequent delinquent behavior, and when it does have an impact, it is most likely an increase in future delinquent behavior. In addition, those who are arrested and incarcerated as juveniles are substantially more likely to be incarcerated as adults ... The findings also suggest that the use of the least restrictive sanctions, within the limits of public safety, and enhanced reentry assistance, monitoring, and support may reduce future delinquency."⁶²⁶⁴ Der Gebrauch der eingriffsschwächsten Sanktionen kann, innerhalb der durch die öffentliche Sicherheit gesetzten Grenzen, im Zusammenwirken mit verbesserter Nachsorgeunterstützung die Rückfallkriminalität reduzieren.⁶²⁶⁵

1.2.2.2 McAra/McVie: Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime (2007)

In der Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime wurden seit 1998 jährlich Daten für eine Kohorte von rd. 4.300 Jugendlichen im Alter von 12 Jahren bis zum Alter von 18 Jahren durch Selbstberichte und durch offizielle Dokumente erhoben.⁶²⁶⁶ Eine Follow-up Untersuchung wurde für eine Teilgruppe im Alter von 24-25 Jahren durchgeführt.

In ihrer Auswertung der Daten für die 18-Jährigen dieser Kohorte prüften McAra/McVie, inwieweit durch Kontakte der Jugendlichen mit dem System sozialer Kontrolle delinquentes Verhalten beeinflusst worden ist. Von der 4. zur 5. Erhebungswelle (15 Jahre bis 15 Jahre) ging die selbstberichtete Delinquenz in allen drei Gruppen (kein Kontakt, nur Polizeikontakt, justizieller Kontakt) zurück. Die Gruppe mit justiziellem Kontakt berichtete aber über ein statistisch signifikant höheres Maß an schwerer Delinquenz. Aufgrund des quasi-experimentellen Designs und des matching-Verfahrens schließen McAra/McVie aus, dass dieser Effekt auf einer prognostischen Auslese derjenigen Jugendlichen beruhe, die Gefahr liefen, in eine kriminelle Karriere zu geraten.⁶²⁶⁷ Sie folgern vielmehr aus ihren Daten, dass justizieller Kontakt den Ausstieg aus schwerer Delinquenz erschwere. "Taken together, our findings indicate that the key to reducing offending may lie in minimal

6264 Thornberry et al. 2004, S. 12 f.

6265 "However, arrest and sanctioning do not appear to have had the desired effect on the future offending of many delinquent youth. It should be noted that arrest and sanctions need not demonstrate an ameliorative effect to justify their use because the need to protect public safety, perceived needs for retribution and the influence of these actions on general deterrence within the population cannot be disregarded. Nevertheless, the findings do suggest that arrest and subsequent sanctions generally have not been a particularly viable strategy for the prevention of future delinquency and that other alternatives are needed. The findings also suggest that the use of the least restrictive sanctions, within the limits of public safety, and enhanced reentry assistance, monitoring, and support may reduce future delinquency" (Thornberry et al. 2004, S. 12 f.)

6266 McAra/McVie 2007, S. 322 f.

6267 McAra/McVie 2007, S. 333 ff.

intervention and maximum diversion: doing less rather than more in individual cases may mitigate against the potential for damage that system contact brings."⁶²⁶⁸

1.2.3 Petrosino et al.: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013)

In ihrer Meta-Analyse zu den Effekten von Diversion versus formeller Sanktionierung bei Jugendlichen (bis zum Alter von 17 Jahren) nahmen Petrosino et al. nur Studien auf, die auf einem kontrollierte Zufallsexperiment beruhten. Sie fanden 29 Studien mit insgesamt 7.034 Jugendlichen, die im Zeitraum 1973 und 2008 durchgeführt worden waren. 75 % hiervon stammten aus der Zeit vor 1990, was das damalige Interesse an Diversion widerspiegelt. Bei 52 % war Diversion mit "Auflagen" (services) verbunden, bei 48 % handelte sich um "diversion to nothing".⁶²⁶⁹ Als Effekte wurden berücksichtigt Prävalenz, Inzidenz, Schwere der erneuten Straftat sowie selbstberichtete Delinquenz.

Bei allen vier Effekten zeigte es sich, dass formelle Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu Diversion erhöhten.⁶²⁷⁰ Auch bei getrennter Betrachtung von Diversion mit/ohne "service" blieb dieser Effekt erhalten. Die Effektstärke war aber bei "diversion doing nothing" etwas geringer als bei "diversion doing something".⁶²⁷¹

Zusammenfassend kommen Petrosino et al. zum Ergebnis: "This review, which examined the results of 29 randomized controlled trials, finds no evidence that formally moving juveniles through the juvenile justice system has a crime control effect. In fact, all analyses showed an average main effect that was negative: i.e., processing increased delinquency. This was consistent not only across measures of prevalence, incidence, severity, and self-report but also regardless of whether looking at the first or longest time interval the crime measure was reported. A moderating analysis examining the type of diversionary alternative indicated that processing was not as effective as »doing nothing« (i.e., diversion without services) and was even more negative when diversion was coupled with some type of service or intervention (i.e., diversion with services)."⁶²⁷²

1.2.4 Wilson/Hoge: Informelle vs. formelle Sanktionen (2013)

In ihrer sowohl Zufallsexperimente als auch gut kontrollierte Vergleichsstudie einbeziehenden Meta-Analyse zur Wirkung von Diversion werteten Wilson/Hoge insgesamt 45 Evaluationsstudien mit 73 Programmen aus. Die weit überwiegende Zahl der Studien stammte aus den USA, einige wenige aus Kanada (3), aus Australien (6) und aus anderen Ländern (2). 13 Programme beinhalteten lediglich eine (zumeist) polizeiliche Verwarnung ("caution programs"), 60 Programme waren dagegen mit einer Intervention (Schadensersatz, TOA, gemeinnützige Arbeit usw.) verbunden.⁶²⁷³

6268 McAra/McVie 2007, S. 336 f.

6269 Petrosino et al. 2013, S. 10.

6270 Petrosino et al. 2013, S. 14.

6271 Petrosino et al. 2013, S. 16.

6272 Petrosino et al. 2013, S. 18.

6273 Wilson/Hoge 2013, S. 503 f.

Insgesamt war die Rückfallrate nach Diversion statistisch signifikant geringer als nach formeller Sanktionierung, und zwar unabhängig vom Programmtyp der Diversion, also ob intervenierende oder intervenierende Diversion. Die nähere Analyse ergab freilich Unterschiede der Effektstärke der Diversionsprogramme bei Kontrolle von Moderatorvariablen. Von Einfluss waren neben der Programmart und -qualität vor allem die Zielgruppen. Jugendliche mit geringem Rückfallrisiko hatten bei nicht-intervenierender Diversion eine weitaus höhere Wahrscheinlichkeit nicht rückfällig zu werden als bei intervenierender Diversion.⁶²⁷⁴ Deshalb empfehlen Wilson/Hoge vermehrt Moderatorvariablen und bei den Zielgruppen das RNR-Prinzip zu berücksichtigen. Insgesamt sehen sie begründeten Anlass, einen vermehrten Gebrauch von Diversion zu empfehlen: "The meta-analysis provided strong support for the efficacy of diversion programs, whether these involved cautioning or direct interventions with the youth. In nearly all cases, these programs led to lower levels of reoffending than traditional processing through the juvenile justice system. As indicated, this conclusion is consistent with a growing body of research demonstrating that, under many circumstances, involvement in the judicial system provides negative outcomes. An additional potential benefit of using diversion as an alternative to traditional processing is the growing evidence that the former strategy is more cost-effective than the latter. There seems little reason to abstain from adopting a strategy that is more effective than traditional processing and considerably cheaper."⁶²⁷⁵

1.2.5 Greenwood/Turner: Nicht-stationäre Sanktionen – Ergebnisse der „Blueprints“, von M. Lipsey sowie des Washington State Institute for Public Policy (2012)

Greenwood/Turner stützen sich in ihrer Analyse auf drei Informationsquellen, die ihrer Ansicht nach über die Effektivität von rückfallreduzierenden Interventionen verlässlich informieren:

- die "Blueprints for Prevention" des Center for the Study and Prevention of Violence at the University of Colorado,⁶²⁷⁶
- die Meta-Analysen von Mark Lipsey⁶²⁷⁷ sowie
- die Meta-Analysen des Washington State Institute for Public Policy (WSIPP).⁶²⁷⁸

6274 Wilson/Hoge 2013, S. 507.

6275 Wilson/Hoge 2013, S. 514.

6276 <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/>

6277 <http://peabody.vanderbilt.edu/research/pri/publications.php>

6278 <http://www.wsipp.wa.gov/Reports>

Tabelle 196: Rating Evidence-Based Practices (Greenwood/Turner)

		Blueprints	Lipsey	WSIPP
Proven Strategies	PROVEN STRATEGIES are generic strategies that have been shown through rigorous meta-analysis to reduce recidivism.			
Cognitive Behavioral Therapy	Prevention or intervention using structured goal setting, planning, & practice		26 % reduction in recidivism	2.6 % reduction in recidivism
Teen Court	Intervention for juvenile offenders in which they are sentenced by their peers			14 % reduction in recidivism
Mediation	Intervention where offender apologizes to victim & meets under supervision		12 % reduction in recidivism	
Restorative Justice for Low-Risk Offender	Intervention using victim-offender conferences & restitution		10 % reduction in recidivism	
Restitution	Intervention: offender provides financial compensation to victim and/or Community Service		9 % reduction in recidivism	
Diversion with Services	Intervention using citizen accountability boards & counseling compared to court supervision			3,1 % reduction in recidivism
PROVEN INEFFECTIVE	PROVEN INEFFECTIVE are those programs and strategies that have been shown not to reduce recidivism or substance use, and those that have an adverse outcome.			
Boot Camps	Intervention emphasizing drill, teamwork, etc.			No reduction in recidivism
Deterrence	Intervention dramatizing the negative consequences of behaviour.		2 % increase in recidivism	
Scared Straight	Intervention using prison inmates to confront first-time offenders about the downside of criminal life			6,1 % increase in recidivism

Quelle: Greenwood/Turner 2012, S. 730 ff, Tab. 29.1.

Beschränkt auf die jugendstrafrechtlichen Sanktionen ergibt ihre Auswertung der von diesen drei Institutionen veröffentlichten Analysen, dass ineffektiv alle Programme sind, die auf Abschreckung im weitesten Sinne setzen, wirksam sind dagegen u.a. "diversion with service", Schadenswiedergutmachung oder Restorative Justice (vgl. **Tabelle 196**).

1.2.6 Villettaz et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2006; 2015)

In ihrem für die Campbell Collaboration erstellten Bericht untersuchten Villettaz et al.⁶²⁷⁹ die rückfallreduzierende Wirkung von stationären vs nicht-stationären (formellen) Sanktionen.⁶²⁸⁰ Berücksichtigt wurden sämtliche Studien, die zwischen 1960 und 2002

6279 Villettaz et al. 2006.

6280 Villettaz et al. 2006, S. 7.

abgeschlossen worden waren und dem Niveau 4 und 5 der Maryland Scientific Methods Scale entsprachen. Die zunächst vorgesehene Beschränkung auf Erwachsene wurde aufgegeben.⁶²⁸¹ Da ambulante Sanktionen zumeist Alternativen für kurze stationäre Sanktionen sind, sind Aussagen nur hinsichtlich dieser Sanktionen möglich.⁶²⁸²

Von den rd. 3.000 auf Relevanz geprüften Studien genügten nur 23 den genannten methodischen Anforderungen.⁶²⁸³ Fast alle Studien zeigten, dass die - unterschiedlich gemessenen - Rückfallraten nach nicht-stationären Sanktionen niedriger waren als nach stationären Sanktionen, wobei diese Unterschiede nur in knapp der Hälfte auch signifikant waren.⁶²⁸⁴ Für ihre Meta-Analyse beschränkten sich Villettaz et al. auf Studien mit Zufalls- bzw. natürlichen Experimenten, weil nur dann die interne Validität gesichert sei. Als einschlägig erwiesen sich hierbei nur noch 5 Studien. Hierbei konnte kein signifikanter Unterschied zwischen stationären und nicht-stationären Sanktionen festgestellt werden.⁶²⁸⁵

In ihrem 2015 veröffentlichten "update" wurden Studien berücksichtigt, die zwischen 2003 und 2013 veröffentlicht worden waren.⁶²⁸⁶ Einbezogen wurden erstmals Studien, die die Propensity-Score-Methode für die Zuweisung in Experimental- und Kontrollgruppe verwendeten. Bestätigt wurden die 2006 gefundenen Ergebnisse, wonach in Studien auf dem Niveau 4 weitaus überwiegend niedrigere Rückfallraten nach ambulanten Sanktionen gemessen wurden.⁶²⁸⁷ Neuere randomisierte Studien lagen nicht vor, weshalb es beim bereits 2006 festgestellten Befund eines "Null-Effekts" blieb.⁶²⁸⁸ Die Meta-Analyse der 10 Studien, in den die Propensity-Score-Methode angewendet worden war,⁶²⁸⁹ ergab hingegen einen signifikanten Effekt für eine negative Wirkung stationärer Sanktion.⁶²⁹⁰ Vermutet wird, diese widersprüchlichen Ergebnisse beruhten auf der schwächeren Kontrolle von unabhängigen Variablen in den nicht randomisierten Studien.⁶²⁹¹

Im Endergebnis konnte folglich die These, stationäre Sanktionen seien unter spezialpräventiven Aspekten den nicht-stationären Sanktionen überlegen, nicht bestätigt werden. Letztere erwiesen sich als gleichwirksam, tendenziell sogar wirksamer.

6281 Villettaz et al. 2006, S. 6 ff.

6282 Villettaz et al. 2015, S. 54: "Our review, therefore, does not cover longer custodial sentences."

6283 Villettaz et al. 2006, S. 13 ff.

6284 Villettaz et al. 2006, S. 26 ff. Möglich waren insgesamt 27 Vergleiche. 2 Studien zeigten nach stationären Sanktionen einen besseren Effekt, 25 Studien zeigten nach nicht-stationären Sanktionen einen besseren, Effekt, der aber nur bei 11 Studien signifikant war (vgl. Tabelle 2 bei Villettaz et al. 2006, S. 30).

6285 Villettaz et al. 2006, S. 31 ff. Möglich waren insgesamt 27 Vergleiche. 2 Studien zeigten nach stationären Sanktionen einen besseren Effekt, 25 Studien zeigten nach nicht-stationären Sanktionen einen besseren, Effekt, der aber nur bei 11 Studien signifikant war (vgl. Tabelle 2 bei Villettaz et al. 2006, S. 30).

6286 Villettaz et al. 2015.

6287 Villettaz et al. 2015, S. 27 ff.

6288 Ausgeschlossen wurde im update eine Studie, weil sie nicht, wie in der ersten Studie angenommen, randomisiert war (Villettaz et al. 2015, S. 9, 41 f.). Die Meta-Analyse bezieht sich also nur auf 4 Studien.

6289 Villettaz et al. 2015, S. 23 ff.

6290 Villettaz et al. 2015, S. 43 ff.

6291 Villettaz et al. 2015, S. 45 ff.

1.2.7 Nagin et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2009)

Nagin et al.⁶²⁹² untersuchten über die bereits von Villettaz et al. (2006) berücksichtigten Studien hinaus weitere Untersuchungen zur Wirkung von Inhaftierung im Vergleich zu ambulanten Sanktionen. Sie differenzierten hierbei nach der Art, mit der mögliche Selektionseffekte kontrolliert worden sind (Zufallsexperimente, gematchte Studien einschließlich propensity score matching sowie Regressionsstudien).⁶²⁹³ Die Ergebnisse der Studien sind zwar uneinheitlich, in einer Gesamtbetrachtung zeigt sich aber, dass Inhaftierung einen Null-Effekt oder sogar einen leicht kriminogenen Effekt hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit hat.⁶²⁹⁴

1.2.8 Bales/Piquero: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2011)

Bales/Piquero⁶²⁹⁵ untersuchten für den Zeitraum 1994 bis 2002 die rückfallreduzierenden Wirkungen von Inhaftierung im Vergleich zu einem ambulanten Programm mit intensiver Beaufsichtigung ("Community Control") in Florida. Die verschiedenen statistischen Methoden, mit denen das Problem der Selektion zu lösen versucht wurde - logistische Regression, optimales Matchen und propensity score matching - zeigten hinsichtlich der Rückfallraten in einem 1-, 2- und 3-jährigen Nachuntersuchungszeitraum alle in dieselbe Richtung, dass nämlich die Rückfallraten nach Inhaftierung höher waren im Vergleich zu ambulanten Sanktionen, Inhaftierung also einen kriminogenen Effekt hatte.⁶²⁹⁶

1.2.9 Gaes et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2016)

Gaes et al. reanalysierten die Daten von Bales/Piquero unter Verwendung verschiedener statistischer Methoden und Änderung der abhängigen Variablen. Statt Wiederverurteilung wurde Wiederinhaftierung ("reimprisonment") gewählt. Bei exaktem matchen der Gruppen - Inhaftierung, "community control" (Hausarrest) und Bewährung - stellten sie einen statistisch nicht signifikanten Nulleffekt von Inhaftierung fest.⁶²⁹⁷ Einen statistisch signifikanten Beleg für einen abschreckenden Effekt von Inhaftierung gab es nur bei methodisch schwächeren statistischen Verfahren.

1.2.10 Mitchell et al.: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)

In einer der jüngsten Untersuchungen wurde die Wirksamkeit von Gefängnisstrafen ("jail", "prison") im Vergleich zu Strafaussetzung ("probation", "intensive probation") anhand von 330.971 Probanden geprüft, die zwischen 1999 und 2002 in Florida zu einer dieser Strafen

6292 Nagin et al. 2009.

6293 Nagin et al. 2009, S. 143 ff.

6294 Nagin et al. 2009, S. 115: "Compared with noncustodial sanctions, incarceration appears to have a null or mildly criminogenic effect on future criminal behavior."

6295 Bales/Piquero 2011.

6296 Bales/Piquero 2011, S. 98: "In sum, our study showed that, overall, imprisonment leads to higher recidivism when compared to a non-incarcerative alternative, i.e., a criminogenic effect of imprisonment."

6297 Gaes et al. 2016, S. 151, Tab. 3.

verurteilt worden waren.⁶²⁹⁸ Überwiegend handelte es sich um Täter gewaltloser Eigentumsdelikte und Drogendelikte.⁶²⁹⁹ Rückfall wurde gemessen als "felony reconviction" innerhalb von drei Jahren seit Beginn der ambulanten Strafe oder seit Entlassung aus dem Vollzug.⁶³⁰⁰ Im Ergebnis stellten sie fest, dass die stationären Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht stärker senkten als Strafaussetzung bzw. sogar leicht erhöhten. "The results here underscore the argument that alternatives to imprisonment may be more useful for these types of offenders. ... the analyses identified no beneficial effects of incarceration on recidivism. This result raises questions about get-tough policy shifts in the past 40 years that have expanded the range of sanctions that can result in a prison sentence and that have greatly increased the number of individuals admitted to the prison system. There remains little empirical evidence that prison reduces recidivism. It is, of course, possible that incarceration is effective in other ways, such as achieving retribution or greater public safety through other mechanisms, such as general deterrence."⁶³⁰¹

1.2.11 Jolliffe/Hedderman: Stationäre vs nicht-stationäre Sanktionen (2017)

Die rückfallreduzierende Wirkung von stationären versus nicht-stationäre Sanktionen untersuchten Jolliffe/Hedderman bei einer Gruppe von 5.500 männlichen Straftätern im Alter zwischen 18 und 50 Jahren, die zwischen 2005 und 2008 in England und Wales ambulant ("supervised on a community order") oder nach Entlassung aus Haft unter Aufsicht standen ("supervised").⁶³⁰² Abhängige Variable war "reoffending" innerhalb eines Jahres, was anhand der Eintragungen im Police National Computer festgestellt wurde. Die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen wurden durch propensity score matching hergestellt. Im Ergebnis wies die Gefängnispopulation etwas höhere Raten erneuter Straffälligkeit auf (7-8 %), eine höhere Zahl von Straftaten (16-20 %) und eine höhere Zahl von Personen, die erneut inhaftiert wurde (36-40 %).⁶³⁰³

1.3 Meta-Analysen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen

1.3.1 Whitehead/Lab: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment (1989)

In ihrer Meta-Analyse von 50 Studien mit Kontrollgruppen, die zwischen 1975 und 1984 jugendstrafrechtliche Behandlungsmaßnahmen untersuchten,⁶³⁰⁴ stellten Whitehead/Lab⁶³⁰⁵ fest, dass Diversionsmaßnahmen innerhalb des justiziellen Systems⁶³⁰⁶ hinsichtlich der

6298 Mitchell et al. 2017, S. 577.

6299 Mitchell et al. 2017, S. 591.

6300 Mitchell et al. 2017, S. 577.

6301 Mitchell et al. 2017, S. 591.

6302 Jolliffe/Hedderman 2017, S. 1057 ff.

6303 Jolliffe/Hedderman 2017, S. 1070.

6304 Whitehead/Lab 1989, S. 281.

6305 Whitehead/Lab 1989.

6306 "System diversion ... represents diversion programs that operate as an extension of the formal justice system" (Whitehead/Lab 1989, S. 282).

Legalbewährung am günstigsten abschnitten.⁶³⁰⁷ Die Mehrzahl der Studien zu nicht-intervenierender Diversion bzw. zur Überweisung an eine nicht-justizielle Instanz („non-system diversion programs“), wiesen zwar ebenfalls eine günstigere Legalbewährung auf, der Effekt war aber etwas geringer. Hinsichtlich der formellen Reaktionen wiesen die community corrections-oriented Programme ("probation", "parole", "community corrections") noch die relativ besten Ergebnisse auf, die freilich häufiger negativ waren als bei Diversion. "Correctional treatment" erbrachte überwiegend negative Ergebnisse, d.h. die Experimentalgruppe wies höhere Rückfallraten auf als die Kontrollgruppe. „System diversion appears to be the most promising type of correctional treatment. ... Non-system diversion, community corrections, residential corrections, and novel programs all fail to display any strong propensity for lowering recidivism.“⁶³⁰⁸

1.3.2 Sherman et al.: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? (1997)

1996 forderte der US-amerikanische Kongress den Justizminister auf, einen unabhängigen Evaluationsbericht über die „Effektivität der vom U. S. Department of Justice geförderten örtlichen und bundesstaatlichen Kriminalitätspräventionsprogramme“ vorzulegen. Hierbei sollte insbesondere auf Jugendkriminalität geachtet werden, insbesondere auf Jugendgewalt. Erfasst werden sollten die Risikofaktoren für Jugendgewalt in der Gemeinde, im familiären Umfeld und in der Schule, ferner sollten die Auswirkungen des jeweiligen Programms auf das Auftreten von Jugend(-gewalt-)kriminalität dokumentiert werden. Der 1997 vorgelegte, unter dem Titel der ersten Auflage: „Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising?“⁶³⁰⁹ bekannt gewordene Bericht basierte auf einer systematischen Auswertung von mehr als 500 Studien.⁶³¹⁰ 2002 erschien eine Neuauflage unter dem Titel „Evidence-Based Crime Prevention“.⁶³¹¹ 2006 legte MacKenzie, eine der Autorinnen des Maryland Reports, eine nur auf die präventive Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen bezogene Auswertung vor.⁶³¹²

6307 Whitehead/Lab 1989, S. 282 ff.

6308 Whitehead/Lab 1989, S. 289.

6309 Die Bandbreite der in die Untersuchung einbezogenen kriminalpräventiven Felder zeigen die Kapitel des Inhaltsverzeichnis:

1. Introduction: The Congressional Mandate to Evaluate (SHERMAN);
 2. Thinking About Crime Prevention (SHERMAN);
 3. Communities and Crime Prevention (SHERMAN);
 4. Family Based Crime Prevention (SHERMAN);
 5. School-Based Crime Prevention (GOTTFREDSON);
 6. Labor Markets and Crime Risk Factors (BUSHWAY and REUTER);
 7. Preventing Crime at Places (ECK);
 8. Policing for Crime Prevention (SHERMAN);
 9. Criminal Justice and Crime Prevention (MACKENZIE);
 10. Conclusions: The Effectiveness of Local Crime Prevention Funding; (SHERMAN);
- Appendix: Methodology for this Report (SHERMAN and GOTTFREDSON)

6310 Sherman et al. 1997. Eine Zusammenfassung wurde 1998 veröffentlicht (Sherman et al. 1998).

6311 Sherman et al. 2002.

6312 MacKenzie 2006.

Die Ergebnisse wurden danach eingestuft, ob sie entsprechend der Maryland Scale of Scientific Methods empirisch als „wirksam“, als „vielleicht wirksam“, als „unwirksam“ und als „ungewiss“ beurteilt werden konnten. Als „unwirksam“ wurden angesehen:⁶³¹³

- Boot camps mit klassischem militärischem Training (Disziplin, Drill) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu Straftätern, die eine Bewährungsstrafe (probation or parole) erhalten haben.⁶³¹⁴
- “Scared Straight-“Programme reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht, sie können sie vielmehr erhöhen.⁶³¹⁵
- Shock probation, shock parole, split sentences, also Programmen, bei denen die Straftäter für kurze Zeit inhaftiert und anschließend auf Bewährung ("community supervision") entlassen werden, reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu Straftätern, die nur eine Bewährungsstrafe ("community supervision") erhalten haben; bei einigen Gruppen sind die Rückfallraten sogar höher.⁶³¹⁶
- Elektronische Fußfesseln für nur gering Rückfallgefährdete reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu Straftätern, die nur eine Bewährungsstrafe ("community supervision") erhalten haben.⁶³¹⁷
- Intensive supervision (intensive supervision on parole or probation)⁶³¹⁸ reduziert die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht im Vergleich zu einer „normalen“ Überwachung.⁶³¹⁹
- Intensivpädagogische Maßnahmen, wie “Überlebenstraining” u.ä. (“outward bound,” wilderness, challenge) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht stärker als Standard-Trainings-Programme.⁶³²⁰
- Rehabilitationsprogramme mit Beratung, die nicht spezifisch auf die Risikofaktoren des Straftäters eingehen, reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht.⁶³²¹

Als „wirksam“ wurde bei jugendlichen Straftätern angesehen:⁶³²²

- Behandlungsprogramme im Vollzug, die gezielt auf die Risikofaktoren der Gefangenen eingehen.⁶³²³
- Drogenbehandlung in einer therapeutischen Gemeinschaft im Vollzug.⁶³²⁴
- Berufsausbildung im Vollzug.⁶³²⁵

6313 Vgl. auch Welsh/Farrington 2002, S. 410 f., Tabelle 10.3.

6314 Sherman et al. 1997, S. 9-29 ff.; Sherman et al. 1998, S. 9.

6315 Sherman et al. 1997, S. 9-14 f.; Sherman et al. 1998, S. 9.

6316 Sherman et al. 1997, S. 9-14; Sherman et al. 1998, S. 9.

6317 Sherman et al. 1997, S. 9-24; Sherman et al. 1998, S. 9.

6318 Unter diesem Begriff wird eine heterogene Vielfalt von Konzepten/Programmen zusammengefasst.

6319 Sherman et al. 1997, S. 9-21 ff.; Sherman et al. 1998, S. 9.

6320 Sherman et al. 1997, S. 9-33; Sherman et al. 1998, S. 9.

6321 Sherman et al. 1997, S. 9-17; Sherman et al. 1998, S. 9.

6322 Vgl. auch Welsh/Farrington 2002, 408 f., Tabelle 10.2.

6323 Sherman et al. 1997, S. 9-15 ff.; Sherman et al. 1998, S. 8.

6324 Sherman et al. 1997, S. 9-41 ff.; Sherman et al. 1998, S. 8.

Als „aussichtsreich“ (promising) wurde bei jugendlichen Straftätern angesehen.⁶³²⁶

- Intensive supervision und Nachsorge (intensive supervision and aftercare) bei Bagatelldeliktanten (minor juvenile offenders) sowie bei Status-Delinquenten (Weglaufen von zuhause, Schulschwänzen) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich mit „normaler“ Überwachung, allerdings nur bei Ersttätern.⁶³²⁷
- Intensive supervision und Nachsorge bei mehrfach auffälligen jugendlichen Straftätern (serious juvenile offenders) reduzieren die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich mit „normaler“ Überwachung.⁶³²⁸

1.3.3 Lipsey: Meta-Analyse von Interventionseffekten bei jugendlichen Straftätern (2009)

In einer neueren Meta-Analyse von 548 zwischen 1958 und 2002 in englischsprachigen Ländern durchgeführten Studien⁶³²⁹ zu Interventionseffekten bei Straftätern im Alter zwischen 12 und 21 Jahren prüfte Lipsey die Faktoren, die am stärksten zu einer Reduzierung des Rückfalls beigetragen hatten.⁶³³⁰ Insgesamt zeigte sich ein Einfluss der Untersuchungsmethode auf die Höhe der Rückfallreduzierung. Hinsichtlich der Jugendlichen zeigten sich die stärksten rückfallreduzierenden Effekt bei Jugendlichen mit hohem Rückfallrisiko,⁶³³¹ eine Ausnahme bildeten insoweit aber jugendliche Gewalttäter. Der justizielle Rahmen, in dem diese Programme zum Einsatz kamen (diversion, probation, parole, incarceration), war unerheblich.⁶³³² Dies bedeutet zum einen, dass die Sanktionen austauschbar waren, sofern vergleichbare Behandlungen erfolgten, dies bedeutet zum anderen, dass gute Programme auch dann wirken, wenn sie unter Haftbedingungen eingesetzt werden. „Said in another way, if youths were given the same interventions, it did not matter if these interventions were given in the community, after diversion, while on probation or parole, or while incarcerated. More high-risk juveniles were incarcerated, however, if they were given an effective program while in the facility, it was as effective as a similar program given to lower-risk juveniles in the community. Thus, good programs can be effective even when given within an institutional environment where there is more potential for adverse effects through, for instance, association with antisocial peers.“⁶³³³ Hinsichtlich der Programme wiesen therapeutische Programme⁶³³⁴ rückfallreduzierende Effekte auf, während sich die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhte bei Programmen, die auf

6325 Welsh/Farrington 2002, 408 f., Tabelle 10.2.

6326 Vgl. auch Welsh/Farrington 2002, 414 f., Tabelle 10.4.

6327 Sherman et al. 1997, S. 9-37 ff.; Sherman et al. 1998, S. 12.

6328 Sherman et al. 1997, S. 9-39; Sherman et al. 1998, S. 12.

6329 Mehr als 90 % waren in den USA durchgeführt worden (Lipsey 2009, S. 129).

6330 Lipsey 2009, S. 128 f.; Lipsey 2012, S. 186. Berücksichtigt wurden nicht nur Zufallsexperimente, sondern alle Studien mit Kontrollgruppen.

6331 Gemessen z.B. über die Zahl der Vorstrafen.

6332 Lipsey 2009, S. 137 f.; Lipsey 2012, S. 187.

6333 MacKenzie 2012, S. 787.

6334 Als therapeutische Intervention wurden zusammengefasst: „restorative programs, counseling, skill-building programs, multiple coordinated services“ (Lipsey 2009, S. 133 ff.; Lipsey 2012, S. 188).

Abschreckung bzw. Disziplin zielten.⁶³³⁵ Am besten wirkten kognitiv-verhaltenstherapeutische Ansätze oder Ausbildung („skill-building“).⁶³³⁶ Ein gut implementiertes Programm wirkte besser als ein schlecht implementiertes.⁶³³⁷

1.3.4 Lipsey/Wilson: Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders (1999)

In ihrer Meta-Analyse von 200 experimentellen oder quasi-experimentellen Studien zur rückfallreduzierenden Wirkung von Sanktionen bei mehrfach auffälligen jugendlichen Straftätern (serious juvenile offenders) unterschieden Lipsey/Wilson zwischen ambulanten und stationären Sanktionen.⁶³³⁸ Bei ambulanten Sanktionen wurde mit Behandlungsmaßnahmen, die soziale Kompetenzen („interpersonal skills“) vermittelten, auf individuelle Beratung und Betreuung der Jugendlichen setzten oder verhaltensbezogene Programme beinhalteten, die stärksten rückfallreduzierenden Effekt gemessen.⁶³³⁹ Wiedergutmachungsmaßnahmen („restitution“) oder Bewährung („probation/parole“) hatten eine deutlich geringere positive Wirkung.⁶³⁴⁰ Programme, in denen es um Abschreckung oder allein um die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten ging, hatten einen negativen Effekt.⁶³⁴¹ Bei stationären Sanktionen hatten Programme, die soziale Kompetenzen vermittelten oder auf die Stärkung der Eltern („teaching family home“) abzielten die stärksten rückfallreduzierenden Wirkungen.⁶³⁴²

Lipsey/Wilson betonen zwar die Notwendigkeit weiterer Evaluationsstudien,⁶³⁴³ dennoch zeigt ihre Analyse, dass „Resozialisierungsmaßnahmen mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen zu nachweisbar besseren Ergebnissen (gelangen) als auf Abschreckung der Jugendlichen setzende Strategien, oder noch etwas allgemeiner ausgedrückt: Die positive Spezialprävention wirkt nachweisbar besser als die negative Spezialprävention.“⁶³⁴⁴

1.3.5 Multisystemische Ansätze

In diesen Ansätzen wird nicht nur der delinquente Jugendliche einbezogen, vielmehr Teile seines Lebensumfelds, wie Familie, Gleichaltrigengruppe, Schule und Nachbarschaft. In

6335 Die scared straight Programme wurden als "deterrence-based programs" eingestuft, boot camps als disziplinerorientierte Programme (Lipsey 2009, S. 134; Lipsey 2012, S. 188).

6336 Lipsey 2009, S. 142; Lipsey 2012, S. 189.

6337 Lipsey 2009, S. 141, Lipsey 2012, S. 189.

6338 Lipsey/Wilson 1999, S. 322 ff.; vgl. zuvor schon Lipsey 1992; Lipsey 1999; Greenwood 1996.

6339 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4. Die statistisch signifikanten Effektstärken reichen von .46 bis .52.

6340 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4. Die statistisch signifikante Effektstärke beträgt .16.

6341 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4. Die statistisch signifikante Effektstärke bei deterrence wurde mit -.03, bei „vocational programs“ mit -.17 angegeben.

6342 Lipsey/Wilson 1999, S. 328, Tab. 13.7. Die statistisch signifikanten Effektstärken betragen .40 bzw. .41.

6343 Lipsey/Wilson 1999, S. 330.

6344 Meier 2010c, S. 517

einem der bekanntesten Programme, dem Treatment Foster Care Oregon (TFCO)⁶³⁴⁵ wird der Jugendliche z.B. während 6-9 Monaten in einer speziell ausgebildeten Pflegefamilie untergebracht, die seinen Tageslauf strikt kontrolliert und sein Verhalten nach einer Punktbewertung belohnt oder bestraft. Parallel dazu werden während dieser Zeit die biologischen Eltern für die spätere Fortsetzung dieser strikten Kontrolle trainiert. Diese Programme, zu denen auch die verschiedensten Formen der Familientherapie⁶³⁴⁶ zählen und die ihren Schwerpunkt im Bereich der Jugendhilfe haben, sollen hier nicht weiter vertieft werden.

1.3.6 Schumann: Erkenntnisse aus Experimenten mit Kriminalprävention (2001)

In einem Überblicksbeitrag über einige US-amerikanische Präventionsexperimente zieht Schumann et al. die folgenden Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen dieser randomisierten Feldstudien:

- "Durchgängiges Ergebnis der Experimente ist, daß Gruppenarbeit dysfunktional ist. Wie immer gutgemeint und prosozial die jeweiligen Angebote geartet sind, zu Rollenmodellen ausgewählt werden nicht etwa die positiven Führer, sondern die besonders Devianten der Gruppe. Deshalb haben allenfalls auf Eins-zu-eins-Relation abgestellte Programme eine Wirkungschance.
- ... Gewaltprävention durch Verhängung abschreckend gemeinter Strafen, also durch Zufügung von besonderem Übel, ... funktioniert (nicht). Ernüchternd verlief die experimentelle Evaluation von Abschreckungsstrafen nach dem Muster des »short sharp shock«. Die große Mehrheit experimenteller Evaluationen ergab keine signifikanten Unterschiede zwischen den Experimental- und Kontrollgruppen. Ob die Sanktionen wie boot camps auf Disziplinierung durch militärischen Drill setzen oder ob sie durch Konfrontationen Jugendlicher mit Schwerkriminellen in Hochsicherheitsgefängnissen junge Täter vor weiterer Rückfälligkeit abschrecken wollen, die experimentelle Evaluation erweist durchgängig: Furchterzeugung ist wirkungslos im Vergleich zur üblichen Praxis, zuweilen sogar kontraproduktiv ... Die spezialpräventiven Strafzwecke der Abschreckung und der Resozialisierung bestehen in der Regel den experimentellen Test nicht.
- Experimentelle Forschung zeigt in aller Klarheit die geringe Effektivität strafrechtlicher Maßnahmen und belegt die Forderung, daß Strafjustiz sich subsidiär verhalten muß gegenüber informeller Kontrolle, wenn sie nicht die Probleme eskalieren will."⁶³⁴⁷

Speziell hinsichtlich geschlossener Institutionen wird als Hauptfehler der Kontakt mit Gleichaltrigen gesehen, "die ähnliche Probleme haben, ähnlich kriminell sind, ähnlich von ihrer Familie weitgehend im Stich gelassen wurden und Überlebenspraktiken auf der Straße entwickelt haben. Diese seien – weil besonders clever (streetwise) – für die

6345 früher: Multidimensional Treatment Foster Care (MTFC). Zu einer Übersicht über Evaluationsstudien vgl. Osei et al. 2016.

6346 Evaluation von Familientherapien für delinquente Jugendliche m.w.N.,

6347 Schumann 2001, S. 454 ff.

weniger Erfahrenen attraktiv. Im Kontrast dazu sollte ein striktes Kontaktverbot mit delinquenten Freunden praktiziert werden.“⁶³⁴⁸

1.4 Forschungssynthesen zu einzelnen Maßnahmearten

1.4.1 Pearson et al.: Kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen (2002)

Die rückfallreduzierende Wirkung kognitiv-verhaltenstherapeutischer Interventionen bei institutionalisierten und nicht-institutionalisierten (probation, parole) Probanden untersuchten Pearson et al. (2002) in ihre Meta-Analyse von 68 Studien, die zwischen 1968 und 1996 durchgeführt worden waren.⁶³⁴⁹ In diesen Studien mit Kontrollgruppen hatten kognitiv-verhaltenstherapeutischer Interventionen eine Effektstärke von .14.⁶³⁵⁰ Dieser positive Effekt zeigte sich in gleicher Stärke bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen.⁶³⁵¹

1.4.2 Wilderness-Programs - Überlebenstrainings und Outdoor-Aktivitäten

„Überlebens- bzw. Outdoortrainings haben im Rahmen einer Haftvermeidung ... vor allem den Anspruch, das Selbstkonzept zu verbessern, die Problemlösefähigkeiten zu optimieren und persönliche Selbstwirksamkeitserwartungen zu erhöhen,“⁶³⁵² indem die Jugendlichen angesichts schwerer physischer Herausforderungen Verantwortung in einer Gruppe übernehmen müssen.⁶³⁵³ „Die Dauer und Gestaltung der Programme ist recht unterschiedlich und reicht von Tageswanderungen bis hin zu Outdoor-Aktivitäten über ein Jahr. Die Maßnahmen können zudem in unbewohnten Gegenden stattfinden und schließen neben ausgedehnten Wanderungen, beispielsweise Bergsteigen, die Beschaffung von Nahrung oder Holz aus entlegenen Arealen, das Überqueren von Flüssen ohne Hilfsmittel oder die Konstruktion einer Schlafgelegenheit in der Natur ein. Idealerweise bestehen begleitend Möglichkeiten für Gruppendiskussionen oder individuelle Betreuungsmöglichkeiten durch einen Therapeuten.“⁶³⁵⁴

Soweit Studien vorliegen, sind die Effekt hinsichtlich einer Senkung der Rückfallrate eher gering. Lipsey/Wilson ermittelten in ihrer Meta-Analyse für mehrfach auffällige jugendliche Straftätern insgesamt vier Studien, die eine (statistisch signifikante) durchschnittliche Effektstärke von .13 aufwiesen.⁶³⁵⁵ Im Vergleich zu anderen Programmen ist dies ein schwacher Effekt.⁶³⁵⁶ Wilson/Lipsey ermittelten 28 Studien, die delinquente Jugendliche

6348 Schumann 2001, S. 451.

6349 Pearson et al. 2002, S. 481.

6350 Pearson et al. 2002, S. 489, Tab. 4.

6351 Pearson et al. 2002, S. 489.

6352 Beelmann/Raabe 2007, S. 200; ferner Raabe/Beelmann 2011, S. 91.

6353 Raabe/Beelmann (2011, S. 91) sehen im Vergleich zu "psychotherapeutischen Interventionen" einen möglichen Vorteil in der höheren Teilnahmemotivation der Jugendlichen.

6354 Beelmann/Raabe 2007, S. 200.

6355 Lipsey/Wilson 1999, S. 324, Tab. 13.4; Lipsey 1999, S. 150, Tab. 1, nennt eine Effektstärke von .12.

6356 In der umfassenden, 200 Studien umfassenden Meta-Analyse werden die Effekte dieser Programme als "weak" eingestuft (Lipsey et al. 2000, S. 5, Tab. 1).

zum Gegenstand hatten.⁶³⁵⁷ Die durchschnittliche Rückfallwahrscheinlichkeit der Teilnehmer an einem Wilderness-Programm war 29 %, das der Kontrollgruppe dagegen 37 %.⁶³⁵⁸ Die Effekte erwiesen sich als stärker, wenn die Programme eine therapeutische Komponente („individual counseling, family therapy, and therapeutic group sessions“)⁶³⁵⁹ und/oder intensive physische Aktivitäten beinhalten und kürzer (bis max. sechs Wochen) waren.⁶³⁶⁰ "This reduction, though modest, is not trivial, and could represent a considerable number of juveniles."⁶³⁶¹

In der Meta-Analyse von Lipsey (1999) zur Wirkung von Maßnahmen bei "serious delinquents" wurden auch die Effekte von "wilderness oder challenge"-Programmen gemessen. Berücksichtigt wurden Studien mit experimentellem und quasi-experimentellem Design. Sowohl im Vergleich mit einer inhaftierten als auch mit einer nicht-inhaftierten Kontrollgruppe ließen sich keine statistisch signifikanten Effekte nachweisen, sie waren also nicht wirksamer als traditionelle Reaktionen (Bewährungshilfe, Arrest, Gefängnis).

MacKenzie⁶³⁶² ermittelte 12 Studien, von denen aber nur 4 die Stufen 4 oder 5 der Maryland Scientific Methods Scale erreichten, 3 erreichten Stufe 3. Abgesehen von einem Programm, das zwar eine (allerdings nicht signifikante) Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit erreichte, wiesen die anderen Programme alle Schwächen auf, indem Zielgruppe entweder wenig gefährdete Jugendliche waren, das Programm nur von kurzer Dauer oder nur wenig behandlungsorientiert war, das Programm weniger auf Rückfall als auf physische Herausforderung abstellte. Deshalb sind Allgemeinaussagen kaum möglich.

Latimer et al. ermittelten in ihrer Meta-Analyse von 154 zwischen 1964 und 2002 publizierten Studien mit 195 einzelnen Programmen, die Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren betrafen, insgesamt 9 Wilderness-Programme. Die Effekte dieser Programme waren negativ (Effektstärke = -.09), d.h. die Jugendlichen, die an diesen Programmen teilgenommen hatten, wurden etwas häufiger rückfällig als die Jugendlichen der Kontrollgruppe.⁶³⁶³

Heekerens fasst diese Befunde dahingehend zusammen: "Mit großer Sicherheit, so das übereinstimmende Ergebnis der beiden einschlägigen kriminologischen Metaanalysen ...dürfen wir davon ausgehen, dass erlebnispädagogische Maßnahmen in der Regel auf die Legalbewährung Jugendlicher keinen positiveren Einfluss haben als die üblichen Maßnahmen wie Bewährungshilfe, Arrest oder Gefängnis."⁶³⁶⁴

6357 Heekerens (2006b, S. 24): "Datenbasis etwas veraltet" sowie kritisch hinsichtlich der Moderatoren-Variablen.

6358 Wilson/Lipsey 2000, S. 5.

6359 Wilson/Lipsey 2000, S. 8 f.

6360 Wilson/Lipsey 2000, S. 8 ff.

6361 Wilson/Lipsey 2000, S. 5. Raabe/Beelmann (2011, S. 91) empfehlen wegen der hohen Kosten dieser Aktivitäten diese nur dann durchzuführen, wenn solche zusätzlichen Komponenten enthalten sind.

6362 MacKenzie 2002, S. 353 ff.

6363 Latimer et al. 2003, S. 12, Tab. 3.7.

6364 Heekerens 2006b, S. 39, unter Bezugnahme auf die Analysen von Lipsey/Wilson (1999) und von Latimer et al. (2003). Er fügt jedoch hinzu, dass bei Betrachtung der ganzen "Breite des Teilnehmerkreises erlebnispädagogischer Programme" in einer summarischen Gesamtbewertung

1.4.3 Victim-Offender-Mediation, restorative justice

Trenczek/Hartmann zufolge wurden Programme von Restorative Justice "in den letzten 20 Jahren intensiver untersucht als die meisten anderen Präventionsprogramme. ... Auf der Basis dieser Untersuchungen hat sich eine Auffassung verfestigt, dass RJ-Programme sich vielfach günstig auf die Legalbewährung der Täter auswirken, wobei der Effekt von Programm zu Programm und Studie zu Studie mehr oder weniger stark ausfällt, aber jedenfalls keine negativen Effekte auftreten."⁶³⁶⁵

In ihrer 2006 veröffentlichten Meta-Analyse von 15 US-amerikanischen Studien zu Victim-Offender Mediation (VOM) bei Jugendlichen, die auch eine Kontrollgruppe verwendeten, kommen Bradshaw et al. zum Ergebnis: „Participation in VOM accounted for a 34 percent reduction in juvenile recidivism.“⁶³⁶⁶ Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass 11 der Studien einen positiven, 2 einen negativen Effekt und weitere 2 keinen Effekt auf die Rückfallrate nachgewiesen hatten.⁶³⁶⁷ Die 7 Studien, in denen die Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe besser kontrolliert war, hatten nur eine Effektstärke von .27, die 8 methodologisch schwächeren Studien,⁶³⁶⁸ in denen auch eine weite Definition für Rückfall verwendet worden war (z.B. Polizeikontakt statt verurteilt), hatten dagegen eine Effektstärke von .52.⁶³⁶⁹ Obwohl Bradshaw et al. deshalb hinsichtlich dieser 8 Studien meinen, es sei schwierig, die Ergebnisse dieser Studien zu interpretieren,⁶³⁷⁰ werden sie in das Gesamtergebnis einbezogen mit der Folge, dass eine Gesamteffektstärke von .34 ermittelt wird, was als „empirical base for VOM as an effective intervention to reduce juvenile recidivism“ angesehen wird.⁶³⁷¹ Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass der Legalbewährungszeitraum zwischen 12 und 48 Monate betrug, der Mittelwert waren 21 Monate.⁶³⁷² Mit zunehmender Länge des Legalbewährungszeitraums sank die Effektstärke signifikant.⁶³⁷³

Bonta et al. kamen in ihrer Meta-Analyse ebenfalls zu einem leicht positiven Ergebnis: "Restorative justice interventions, on average, are associated with reductions in recidivism. The effects are relatively small but they are significant. It is also clear that the more recent

gesagt werden könne: "Bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt Erlebnispädagogik eine kleine bis mittlere Effektgröße bei verschiedenen vom Individuum so gewerteten und/oder durch die Gesellschaft so beurteilten Verbesserungen im intra-und interpersonalen Bereich" (Heekerens 2006b, S. 40).

6365 Trenczek/Hartmann 2018, S. 879. Unter Hinweis auf die Meta-Analyse von Strang/Sherman meinen sie indes, "ein positiver oder zumindest neutraler Effekt von RJ-Maßnahmen auf die Legalbewährung (dürfe) nicht einfach unterstellt werden ..., sondern (sollte) für jede RJ-Maßnahme gesondert untersucht werden."

6366 Bradshaw et al. 2006, S. 87. Zu einigen älteren Untersuchungen vgl. Umbreit et al. 2001; Umbreit et al. 2003; Umbreit et al. 2006.

6367 Bradshaw et al. 2006, S. 93. Vgl. zuvor schon Nugent et al. 2004.

6368 Diese Studien verwendeten zwar Kontrollgruppen, diese waren aber nicht äquivalent.

6369 Bradshaw et al. 2006, S. 93 f.

6370 "The combination of failure to account for initial group equivalence and use of the broader definition of reoffense make it difficult to interpret the results reported in this set of studies" (Bradshaw et al. 2006, S. 95).

6371 Bradshaw et al. 2006, S. 96.

6372 Bradshaw et al. 2006, S. 92.

6373 Bradshaw et al. 2006, S. 94.

studies are producing larger effects. There is evidence to indicate that court-ordered restorative justice programs have no impact on recidivism. Programs that operate in a non-coercive environment and that attempt to involve victims and community members in a collaborative manner produce the largest effect size estimates. Restorative justice interventions appear more effective with low-risk offenders. ... For high-risk offenders, restorative justice may be insufficient to decrease recidivism."⁶³⁷⁴

Andrews/Bonta stellten in ihrer Meta-Analyse einen durchschnittlichen Rückgang der Rückfallrate nach „restorative justice“ bei Jugendlichen von 6 % fest.⁶³⁷⁵

In ihrer kanadischen Meta-Analyse von 22 Studien zu restorative justice stellten Latimer et al. fest, dass insgesamt eine (schwache) rückfallreduzierende Wirkung bestand (Effektstärke =.07), dass eine derartige Wirkung von 2/3 der in der Untersuchung berücksichtigten Studien belegt wurde.⁶³⁷⁶ Sie wiesen allerdings auch darauf hin, dass dieser positive Effekt auch mit darauf beruhen kann, dass es sich bei den Teilnehmern um eine positive Selbstselektion handelt. In einer Studie wurde nämlich festgestellt, dass die Rückfallrate der Verweigerer deutlich höher war als diejenige sowohl der Teilnehmer an restorative justice als auch der Kontrollgruppe.⁶³⁷⁷

Strang/Sherman⁶³⁷⁸ begrenzten ihre Meta-Analyse auf experimentelle Studien mit face-to-face restorative justice. 7 Studien erfüllten diese Auswahlkriterien. Insgesamt wurde ein rückfallreduzierender Effekt festgestellt, dieser beschränkte sich aber auf Gewaltdelikte, bei Eigentumsdelikten bestand kein signifikanter Unterschied. Da bei letzterer Deliktgruppe nur Jugendliche einbezogen waren, wurde offen gelassen, ob dieser abschwächende Effekt auf dem Alter der Probanden oder auf dem Programm beruhte.⁶³⁷⁹

1.4.4 Incapacitation - Wegschließen

Das Incapacitation-Konzept ist einfach – so lange der Straftäter inhaftiert ist, kann er keine neuen Straftaten in Freiheit verüben; Kriminalität wird also geringer. Weitere Vorteile werden in der generalpräventiven und in der spezialpräventiven Wirkung gesehen. Fraglich ist, auf welche Tat- und Tätergruppen das Konzept ausgeweitet werden soll und ob das Konzept unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten effizient ist. Seit der Philadelphia Kohortenstudie, die gezeigt hat, dass eine kleine Zahl von Straftätern (ca. 6 %) die Hälfte aller registrierten Straftaten (52 %) verübt, wird auch eine „selective incapacitation strategy“ diskutiert. Die Inhaftierung dieser Gruppe von Karriere-Kriminellen zu Beginn ihrer Karriere würde, so die plausible Annahme, zu einem starken Kriminalitätsrückgang führen.

Die bisherige Forschung hat indes gezeigt:

6374 Bonta et al. 2008, S. 108.

6375 Andrews/Bonta 2010, S. 456, Tabelle 13.3.

6376 Latimer et al. 2005, S. 137.

6377 Latimer et al. 2005, S. 139.

6378 Strang/Sherman 2007, S. 152 f.

6379 Strang/Sherman 2007, S. 159.

- Es ist nicht möglich, die künftigen Karriere-Kriminellen prognostisch zu identifizieren. „It is not yet possible to predict who will be the high frequency offenders in the future; therefore targeting them for increased prison sentences is impossible.“⁶³⁸⁰
- Zunehmender Gebrauch von Inhaftierungen als Präventionsstrategie muss auch die mit steigenden Gefangenzahlen verbundenen Kosten berücksichtigen.⁶³⁸¹
- Schätzungen, wie viel Kriminalität durch vermehrte Inhaftierung verhindert wird, sind schwierig, weil sowohl die individuelle Straftatenhäufigkeit als auch die Dauer der kriminellen Karriere unbekannt sind.⁶³⁸²

„Studies demonstrate little evidence that continuing the policies of the past several decades of increasing use of incarceration will have a major impact on reducing crimes at this time. As incarceration rates grow there appear to be diminished returns (e.g. reduced impact on crime rates) because lower-rate offenders are being locked up. ... An additional difficulty with the strategy is that, at this point in time, we cannot intelligently make the distinction between those who will commit serious crimes in the future and those who will not.“⁶³⁸³

1.4.5 Boot Camps, shock incarceration, intensive incarceration

Boot-Camps haben eine lange Tradition im US-amerikanischen Militär, wo sie dazu dienen, Rekruten in militärische Disziplin einzuüben und einem anstrengenden physischen Training zu unterziehen.⁶³⁸⁴ Sie als Maßnahme der Kriminalitätsreduzierung einzusetzen, lag für diejenigen nahe, die annahmen, devianten Jugendlichen fehle es an Disziplin. 1983 entstanden die ersten boot camps für erwachsene Straffällige in Georgia und Oklahoma, wenig später auch für Jugendliche. In den späten 1990er Jahren, auf dem Höhepunkt der Boot Camp-Kampagne,⁶³⁸⁵ gab es in den USA 75 boot camps für Erwachsene, 70 für Jugendliche, 18 Programme waren in "local jails" eingerichtet.⁶³⁸⁶ Straftäter befanden sich dabei für einen Zeitraum von ca. 30 bis zu 180 Tagen in einer einem militärischen Lager ähnelnden Umgebung mit einem anstrengenden, über 16 Stunden durchstrukturierten Alltag. „Das“ Programm gab und gibt es aber nicht; die Bezeichnungen „boot camp“, „shock incarceration“ oder „intensive incarceration“ stehen für Programme, die strikte Regeln, Disziplin, transparente Sanktionen und hohe physische Anforderungen durch Sport oder Arbeitseinsätze als Gemeinsamkeit haben. Im Einzelnen können sich diese Programme stark danach unterscheiden, inwieweit sie Disziplin und

6380 MacKenzie 2002, S. 338.

6381 MacKenzie 2002, S. 338. Andrews/Bonta 2010, S. 432, weisen auf Forschungen hin, wonach ein nennenswerte Steigerung der Inhaftierungsraten nur zu einem geringfügigen Kriminalitätsrückgang führen, die damit verbundenen Kosten diesen erzielten Nutzen aber weit übersteigen würde.

6382 MacKenzie 2002, S. 338.

6383 MacKenzie 2002, S. 386.

6384 Eine eingehende Darstellung der Entwicklung von boot camps, deren konzeptionellen Rahmens, deren Ziele und Zielgruppen sowie den Ergebnissen der Wirkungsforschung geben Grummt et al. 2010, S. 61 ff.

6385 Im Jahr 2000 gab es nur noch 51 boot camps (Cass 2016, S. 67). Vgl. ferner Mitchell 2014; Muscar 2008, S. 11 ff.

6386 Cass 2016, S. 62.

körperliche Beanspruchung in den Mittelpunkt stellen oder mehr individuelle Betreuungsmöglichkeiten, wie Anti-Drogenprogramme oder den Erwerb schulischer bzw. beruflicher Qualifikationen. Manche Programme sind Alternativen zu Bewährungsstrafen, andere sind Alternativen zur Inhaftierung. Einige beinhalten Nachsorgeprogramme, andere dagegen nicht.⁶³⁸⁷

Die Forschungsergebnisse zur rückfallreduzierenden Wirkung von boot camps sind heterogen:

- Von vier experimentellen Studien über die Wirkung von boot camps für Jugendliche kamen drei zum Ergebnis, dass es keinen signifikanten Unterschied in der Rückfallrate zwischen der Untersuchungs- und der Kontrollgruppe gab, in der vierten Studie wurden mehr Jugendlicher der Untersuchungsgruppe rückfällig als in der Kontrollgruppe.⁶³⁸⁸ „Obviously, these results present little support for the boot camps as a crime prevention techniques.“⁶³⁸⁹ MacKenzie weist jedoch zutreffend darauf hin, dass dieses Ergebnis weiterer Prüfung bedarf. „First, more information is needed about the therapeutic integrity of the programs and how the programs compare to the alternatives where the control groups spent time. Possibly, the failure to find differences in recidivism may be because the control groups were receiving enhanced treatment while the juveniles in the boot camps were spending time on physical activities. Such physical activities may have health benefits but they may not address the criminogenic needs of these offenders. Questions remain about how rehabilitation can be combined with these programs and whether this would enhance or conversely reduce the effectiveness of the rehabilitation.“⁶³⁹⁰
- In einer neueren Meta-Analyse von MacKenzie zu boot camps für junge Menschen wiesen 8 Studien eine etwas höhere Rückfallrate der Kontrollgruppe, 8 Studien kamen zum gegenteiligen Ergebnis, bei jeweils zwei aus jeder Gruppe waren die Ergebnisse statistisch signifikant.⁶³⁹¹ Da viele der Studien weder hinreichende Informationen über die Insassen noch über die Programm enthielten, war eine Erklärung für diesen Befund nicht möglich. Einen Hinweis sah MacKenzie in den Ergebnissen der Untersuchung von Farrington et al.⁶³⁹² Im boot camp, das individuelle Betreuungsmöglichkeiten bot („therapeutic boot camp“) waren die Rückfallraten niedriger als in der Kontrollgruppe, im boot camp ohne eine derartige Möglichkeit war die Rückfallrate nicht niedriger. „That is, therapeutic boot camps may be effective in reducing recidivism whereas boot camps that focus on military drill and ceremony may not be as effective as other options.“⁶³⁹³ Zusammenfassend stellte MacKenzie fest: “At this point in time, there is no evidence that correctional boot camps are effective in

6387 Wilson/MacKenzie 2007, S. 73 ff.; Cass 2016, S. 63.

6388 MacKenzie 2002, S. 348; Wilson et al. 2005.

6389 MacKenzie 2002, S. 348.

6390 MacKenzie 2002, S. 348.

6391 MacKenzie 2006, S. 289. Vgl. auch MacKenzie et al. 2001.

6392 Farrington et al. 2002a.

6393 MacKenzie 2006, S. 294. Lösel (2012b, S. 87) interpretiert diesen Befund dahingehend, dass die erste Generation von boot camps, die auf militärischen Drill ausgerichtet waren, negative Effekte hatten (ebenso Welsh/Farrington 2002, S. 412), die zweite Generation, die mehr erzieherische und Behandlungsprogramme aufwies, dagegen einen moderaten positiven Effekt zu haben scheint.

reducing the future criminal activities of adults or juveniles. ... The combination of the number of studies and the quality of the studies leads me to conclude that the military atmosphere of the boot camps is not effective in changing offender behavior. ... The lack of information in the studies about the specific components of the boot camps and comparison facilities meant that we could not identify why the recidivism of some boot camp participants was lower than comparisons or, conversely, why in some studies the comparison group had lower recidivism."⁶³⁹⁴ In ihrer parlamentarischen Anhörung 2007 sprach sich MacKenzie gegen die Fortführung von boot camps aus: "my research clearly demonstrates that there is no reason to continue the camps if the major goal is reduction of future criminal activities. Boot Camps do not reduce recidivism!"⁶³⁹⁵

- Wilson und MacKenzie kamen ihrer Meta-Analyse von 43 Studien mit Kontrollgruppen, die entweder Bewährungsstrafen („community supervision e.g., probation“) erhalten oder zu einer alternativen Form der Freiheitsentziehung („jail, prison, or juvenile residential facility“) verurteilt worden waren,⁶³⁹⁶ zum Ergebnis, dass boot camps im Vergleich zu den Kontrollgruppen keine rückfallreduzierende Wirkung hatten. Die durchschnittliche Rückfallwahrscheinlichkeit von Jugendlichen in boot-camps betrug 39,5 %, in der Kontrollgruppe 40 %.⁶³⁹⁷ Dieser Null-Effekt zeigte sich auch bei Kontrolle der methodischen Unterschiede bzw. Stärken der Studien⁶³⁹⁸ sowie von Alter und Geschlecht.⁶³⁹⁹ Lediglich dann, wenn individuelle Betreuungsmöglichkeiten angeboten wurden, war die Rückfallwahrscheinlichkeit um etwa 2 %-Punkte geringer als in der Kontrollgruppe.⁶⁴⁰⁰ „Disziplin und körperliche Beanspruchung als die wesentlichen Programmelemente von Boot-Camps tragen allein also nicht zu einer reduzierten Rückfallrate bei. ... (sie stellen) keinen besonders vielversprechenden Ansatz in der Rehabilitation jugendlicher Straftäter dar.“⁶⁴⁰¹ „Justifying the adoption or continued use of boot camps should not, however, be made on claims of their potential to reduce crime within a community.“⁶⁴⁰²
- In ihrer Meta-Analyse von 23 Evaluation von boot camps, die ausschließlich Jugendliche aufgenommen hatten, zeigte sich bei 14 kein Effekt in der Rückfallwahrscheinlichkeit, bei 4 war die Rückfallrate nach boot camps höher, bei 5 war sie niedriger.⁶⁴⁰³ Die Verteilung änderte sich nicht in Abhängigkeit von individuellen Betreuungsmöglichkeiten. Boot camps haben, so fassen Meade/Steiner ihre Studie zusammen, im Allgemeinen keine rückfallreduzierende Wirkung.⁶⁴⁰⁴

6394 MacKenzie 2006, S. 296.

6395 zitiert nach Cass 2016, S. 67.

6396 Wilson/MacKenzie 2007, S. 75. Vgl. auch Wilson et al. 2005.

6397 Wilson/MacKenzie 2007, S. 77.

6398 Wilson/MacKenzie 2007, S. 78 f.

6399 Wilson/MacKenzie 2007, S. 79.

6400 Wilson/MacKenzie 2007, S. 81; vgl. auch MacKenzie 2012, S. 784.

6401 Beelmann/Raabe 2007, S. 199.

6402 Wilson/MacKenzie 2007, S. 83.

6403 Meade/Steiner 2010, S. 845.

6404 Meade/Steiner 2010, S. 850.

Eine der methodisch besten Studien - Zufallsexperiment - in Kalifornien und einem 4-jährigen Nachuntersuchungszeitraum bestätigte den Null-Effekt. Zwischen der boot camp-Gruppe und der ambulant sanktionierten Kontrollgruppe (intensive aftercare program) gab es zu keinem Zeitraum einen signifikanten Unterschied in den Rückfallraten.⁶⁴⁰⁵

Krisberg zufolge ist die "boot camp"-Bewegung in den USA auf dem Rückzug. „Although there are still several boot camp programs across the nation, federal and local funding for boot camps has abated. Lawsuits charging wrongful deaths of youths in these programs have slowed the growth of this dangerous juvenile corrections fad. Research has continued to show little or no positive results in terms of reducing juvenile recidivism.“⁶⁴⁰⁶

1.4.6 Shock Probation

„Shock probation“ beruht auf der Annahme, dass eine kurze Inhaftierung den Täter „schocken“ und dazu bringen würde, künftig keine Straftaten zu begehen. Der Täter wird für eine bestimmte Zeit inhaftiert und anschließend auf Bewährung („community supervision“) entlassen. Kontrollgruppenuntersuchungen haben keinen Effekt feststellen können, in einigen Studien war die Rückfallwahrscheinlichkeit der Untersuchungsgruppe höher als in der Kontrollgruppe.⁶⁴⁰⁷

1.4.7 Scared Straight

Gefängnisbesuchsprogramme, die abschrecken sollten, entstanden in den USA bereits in den 1960er-Jahren.⁶⁴⁰⁸ Das bekannteste Programm, das Juvenile Awareness Project aus New Jersey aus den 1970er Jahren, erlangte seinen Bekanntheitsgrad vor allem durch die Verfilmung unter dem Namen "Scared Straight".⁶⁴⁰⁹ „Langzeitgefangene in Hochsicherheitsgefängnissen geben Anschauungsunterricht über die Gewalttätigkeit des Knastalltags. Die Jugendlichen werden hautnah einbezogen und terrorisiert, das soll abschrecken“. ⁶⁴¹⁰ „The presentation brutally depicted life in adult prisons, and often included exaggerated stories of rape and murder.“⁶⁴¹¹ Das Programm verbreitete sich rasch, weil es einer weitverbreiteten Auffassung entspricht, wie Kriminalität verhindert werden kann, nämlich durch "getting tough", weil es sehr billig ist und weil die Gefängnisinsassen selbst etwas tun können, um Jugendliche vor Kriminalität zu bewahren.

6405 Bottcher/Ezell 2005.

6406 Krisberg 2012, S. 765.

6407 MacKenzie 2002, S. 340: „Studies examining the recidivism of shock probation with similar probation groups have found no differences and in some cases the shock probationers have done demonstrably worse.“

6408 Als das Programm 2003 in Illinois eingeführt wurde, soll es, so wird der Gouverneur zitiert, „give some kids a chance to see what happens if they don't follow the rules, follow the law, and what's ahead for them if they don't do that“ (Petrosino et al. 2007, S. 87 f.).

6409 Der Film wurde in Deutschland vom ZDF unter dem Titel "Aus Angst straffrei" ausgestrahlt (vgl. Sturm 2018, S. 804).

6410 Schuman 2006, S. 330.

6411 Petrosino et al. 2007, S. 88.

Gefängnisbesuchsprogramme, bei denen Jugendliche Gefängnisse besichtigen und in Kontakt mit Inhaftierten kommen. gibt es auch in Deutschland. Sturm stellte durch eine - derzeit noch nicht abgeschlossene - Befragung fast sämtlicher Justizvollzugsanstalten⁶⁴¹² fest, dass (Stand August 2017) in 32 von 181 Anstalten Gefängnisbesuchsprogramme durchgeführt werden. Diese Programme "unterscheiden sich wesentlich von den typischen »Scared Straight!«-Programmen. Zwar geben einzelne Projekte an, bewusst auf die Abschreckung der Teilnehmer zu setzen. Dennoch besteht keine direkte Vergleichbarkeit mit dem Programmablauf von »Scared Straight!«. Die Teilnehmer kommen lediglich im Rahmen der Gruppengespräche in direkten Kontakt mit einzelnen Häftlingen. Diese laufen geregelt ab, die Betreuer der Teilnehmer bzw. die Mitarbeiter der jeweiligen JVA leiten die Gespräche. Eine solche Brutalität der Worte und Darstellungen wie sie bei »Scared Straight!« sichtbar sind, findet man bei deutschen Programmen nicht.". Untersuchungen über eine Wirkung dieser Programme gibt es nicht;⁶⁴¹³ die Programmanbieter bzw. die Justizvollzugsanstalten haben "überwiegend ... kein Wissen über Forschungen zu Gefängnisbesuchsprogrammen, insbesondere nicht über negative Ergebnisse."⁶⁴¹⁴

Forschungsergebnisse liegen nur vor aus den USA. In ihrer Übersicht über einschlägige Studien zu scared straight-Programmen kommt MacKenzie zum Ergebnis, dass zwischen der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe zumeist kein Unterschied in der Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, in einigen Studien war die Rückfallwahrscheinlichkeit in der Untersuchungsgruppe sogar höher als in der Kontrollgruppe. „Overall, there is no evidence that deterrence programs such as these (erg.: Shock probation oder Scared Straight) effectively reduce the future criminal activities of the offender participants.“⁶⁴¹⁵ „Not only are Scared Straight not effective, they appear to have a detrimental effect.“⁶⁴¹⁶

Die Meta-Analyse von Petrosino et al.⁶⁴¹⁷ von neun randomisierten experimentellen oder quasi-experimentellen Untersuchungen aus den Jahren 1967-1992 von scared straight-sowie ähnlichen „prison tour“-Programmen bei 946 jungen Menschen mit einem Durchschnittsalter zwischen 15 und 17 Jahren⁶⁴¹⁸ ergab, dass diese Programme die Rückfallwahrscheinlichkeit statistisch signifikant um das 1,7-fache erhöhten gegenüber einer unbehandelten Kontrollgruppe.⁶⁴¹⁹ Diese Programme erwiesen sich nicht nur als nicht effektiv, sondern richteten sogar Schaden an.⁶⁴²⁰ „According to these experiments, doing nothing would have been better than exposing juveniles to the program. ... we found

6412 Mecklenburg-Vorpommern erteilte keine Genehmigung; Sachsen-Anhalt beantwortete die Anfrage auf Erteilung der Genehmigung nicht (Sturm 2018, S. 810).

6413 Sturm 2018, S. 809.

6414 Sturm 2018, S. 809.

6415 MacKenzie 2002, S. 341.

6416 MacKenzie 2006, S. 171; ebenso Perry 2016.

6417 Petrosino et al. 2013; Vgl. auch Petrosino et al. 2003a, Petrosino et al. 2003b, Petrosino et al. 2007; Petrosino et al. 2014. Ferner Perry 2016, S. 186 f.

6418 Petrosino et al. 2013, S. 2, 9; Petrosino et al. 2007, S. 90; Petrosino et al. 2003a, S. 16 ff.

6419 Petrosino et al. 2013, S. 2, 14; Petrosino et al. 2007, S. 97; Petrosino et al. 2003a, S. 30 f.

6420 Eine überzeugende, empirische Theorie für diesen Befund steht noch aus. Angenommen wird, das Wie der Bestrafung habe eine geringere Abschreckungswirkung als das Ob der Bestrafung, Gefängnisbesuche vermittelten aber nur einen Eindruck vom Wie. Die Kontakte im Rahmen der Besuche seien zu kurz, um das delinquente Verhalten der Jugendlichen positiv zu beeinflussen (vgl. Gernbeck 2017, S. 122 m.w.N.).

no evidence that would support using this program for a particular type of kid with a special constellation of personality or other characteristics.”⁶⁴²¹ Dass diese Programme dennoch überlebten, führen Finckenauer/Gavin darauf zurück, dass sie tief verwurzelten Mythen über Kriminalität und Strafe entsprächen, die von den Medien immer wieder bestärkt würden.⁶⁴²²

1.4.8 Behandlung im Vollzug

Das “nothing works” von Martinson⁶⁴²³ hat berechtigte Kritik ausgelöst. Die methodische Qualität vieler der damaligen Studien war so schwach, dass keine eindeutigen Aussagen möglich waren. Viele der Programme waren überdies so schlecht implementiert, dass sie kaum eine Wirkung haben konnten. Die gegenwärtige Forschung stellt auch nicht mehr diese Alles-oder-Nichts-Frage, sondern fragt danach, was unter welchen Umständen für wen wie wirkt. Seit der Meta-Analyse von Andrews et al.⁶⁴²⁴ sind die dort formulierten drei Kriterien für eine angemessene Behandlung weithin anerkannt:

- „1. Das Risikoprinzip (risk principle) betrifft die Auswahl einer angemessenen Behandlungsebene: Probanden mit hohem Risiko benötigen intensive Maßnahmen eines "high-level service". Bei geringem Risiko sollte gleichsam nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden. Auf Grund von spontanen Besserungen in der Kontrollgruppe wäre im übrigen bei wenig risikohaften Fällen von vornherein nicht mit großen Effekten zu rechnen.
2. Das Bedürfnisprinzip (need principle) bezieht sich auf die Konstrukte, die nach dem empirischen Kenntnisstand wahrscheinlich kriminogene Faktoren sind. Dazu gehören z.B. die Änderung antisozialer Einstellungen und Peer-Kontakte, die Förderung der Familienbindung, Supervision für die Eltern, die Identifikation mit prosozialen Modellen, die Stärkung der Selbstkontrolle, die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten, die Reduktion von Drogenabhängigkeit, die Verbesserung von Kosten-Nutzen-Bilanzen für prosoziales Verhalten in Familie, Ausbildung und Beruf. Weniger Erfolg versprechend erscheinen demgegenüber allgemeine Konzepte, wie Selbstbildveränderung, Minderung von Ängsten und unspezifischen Persönlichkeitsproblemen oder undifferenzierte Förderung sozialer Beziehungen (die bei antisozialen Kontakten kontraindiziert sein kann).
3. Das Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity principle) bezieht sich darauf, dass die Programme den spezifischen Lernweisen und Fähigkeiten der Delinquenten angepasst sind. Angesichts der verbalen und kognitiven Voraussetzungen bei vielen Straf-

6421 Petrosino et al. 2007, S. 98 f., Petrosino et al. 2003a, S. 8: “The analyses show the intervention to be more harmful than doing nothing.” Petrosino et al. 2013, S. 14 f.; Petrosino et al. 2014, S. 4594.

6422 Finckenauer/Gavin 1999, S. 215 ff. Ausführlich zu diesen der "Evidenzorientierung zuwiderlaufende kriminalpolitische Realitäten" Graebisch 2018a, S. 217 ff. Selbst methodisch beste Studien, deren Ergebnisse eindeutig sind und breiten wissenschaftlichen Konsens finden, können sich danach nicht durchsetzen gegen "einfach gestrickte Evaluationen, ... deren Ergebnisse aber einem gegenwärtigen politischen Mainstream" entsprechen (Graebisch 2018a, S. 218 f.). Ob die Einstellung eines als "doesn't work" bewerteten Projekts auf den Forschungsergebnissen beruhe, wie Forschung zumeist annehme, sei fraglich (Graebisch 2018a, S. 221).

6423 Martinson 1974.

6424 Andrews et al. 1990.

tätern werden z.B. mehr handlungsorientierte Prinzipien wie antikriminelles Modeling, Vermittlung konkreter Fertigkeiten, Gebrauch von Autorität als sinnvoll erachtet. Dazu gehören Maßnahmen wie Rollenspiele, abgestufte Erprobung, Verstärkung, Prompting, Ressourcen-Bereitstellung, kognitive Umstrukturierung. Weniger Erfolg versprechend erscheinen demgegenüber unstrukturierte Gruppenaktivitäten von Delinquenten, Abschreckung (sharp shock), permissive Milieu-Therapie, unstrukturierte psychodynamische oder nondirektive Ansätze.“⁶⁴²⁵

Andrews et al. hatten die von ihnen analysierten Studien danach eingeteilt, ob die jeweiligen Programme nach diesen drei Prinzipien angemessen waren oder nicht und verglichen die jeweiligen Effektstärken miteinander (vgl. **Tabelle 197**).

Tabelle 197: Effekte verschiedener Behandlungsmaßnahmen auf die Rückfälligkeit von Straftätern nach Andrews et al. (1990). In Klammern: Anzahl der Studien

	Angemessene Maßnahme	Unangemessene Maßnahme
Zielgruppe		
Jugendliche	.29 (45)	-.07 (31)
Erwachsene	.34 (9)	-.03 (9)
Methodische Qualität der Studie		
schwächer	.32 (26)	-.04 (10)
stärker	.29 (28)	-.08 (16)
Setting der Behandlung		
Gemeinde	.35 (37)	-.14 (31)
Institution/Anstalt	.20 (17)	-.15 (7)

Quelle: Lösel 2013, S. 264, Tabelle 4.

Studien mit angemessenen Maßnahmen erbringen also deutlich bessere Effekte.⁶⁴²⁶ Die mittlere Effektstärke liegt bei .32, d.h. bei angemessenen Maßnahmen werden ca. 30 % weniger rückfällig als bei unangemessenen Maßnahmen. Bei Letzteren zeigen sich sogar leicht negative Effekte, d.h. die behandelten Gruppen schneiden etwas schlechter ab als die Kontrollgruppen.

1.4.9 Reentry-Programme

Seiter/Kadela⁶⁴²⁷ prüften insgesamt 19 US-amerikanische Reentry-Programme, darunter 10 Drogentherapieprogramme, die mindestens die Stufe 3 der Maryland Scale of Scientific Methods erfüllten.⁶⁴²⁸ Als wirksam für die Rückfallreduzierung erwiesen sich Programme

6425 Lösel 1996a, S. 264; Lösel 1998, S. 36 f.; vgl. bereits Lösel 1993a, 26; Lösel 1993b, S. 421 f.; Lösel 1994, S. 24 f. Weitere Nachweise bei Taxman et al. 2014.

6426 Ebenso unter Bezug auf die Meta-Analysen von Andrews et al. (1990) sowie Lösel (1993) auch Egg et al. 1998.

6427 Seiter/Kadela 2003. Vgl. auch die Zusammenfassung bei Pruin/Treig 2018, S. 686.

6428 2 Programme entsprachen den Anforderungen der Stufe 5, 13 der Stufe 4 und 4 der Stufe 3.

der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie zur Arbeitsvermittlung, ferner Übergangshäuser ("halfway houses") sowie Drogentherapieprogramme mit Nachsorge.⁶⁴²⁹

Die Meta-Analyse von 53 US-amerikanischen Reentry-Programmen durch Ndrecka⁶⁴³⁰ ergab, dass diese insgesamt die Rückfallwahrscheinlichkeit um 6 % senkten. Der Effekt war größer, wenn die Programme während der Inhaftierung begonnen und nach Entlassung fortgeführt wurden. Sie waren besonders hoch bei Hochrisikotätern, wenn die Programme nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft arbeiteten und mindestens 13 Wochen dauerten.⁶⁴³¹ Entlassene mit einem geringen Rückfallrisiko profitierten nicht oder kaum vom Übergangsmanagement. Eine höhere Effektivität wurde erzielt, wenn das Übergangsmanagement in allen drei Phasen (im Strafvollzug, während der Übergangsphase in die Freiheit und auch nach der Entlassung in Freiheit) stattfand. Schwächer, aber immerhin noch wirksamer als nur eine Maßnahme waren Programme mit zwei Phasen (Strafvollzug + Übergang bzw. Übergang + ambulant).

Eines der wenigen kontrollierten Zufallsexperimente wurde 2000 in Milwaukee mit einer Gruppe von 106 Strafgefangenen durchgeführt, die 6 Monate auf die Entlassung vorbereitet und danach 6 Monate bei der Arbeitstätigkeit unterstützt wurden, und einer nicht betreuten Kontrollgruppe von 130 Gefangenen. Die Gefangenen mussten männlich und unter 36 Jahre alt sowie wegen Gewalt- oder Bandenkriminalität verurteilt worden sein. Der Nachuntersuchungszeitraum betrug 1 Jahr.⁶⁴³² Erwartungsgemäß war die Experimentalgruppe insgesamt häufiger in Arbeit als die Kontrollgruppe.⁶⁴³³ Beide Gruppen hatten aber nur ein Einkommen unter der Armutsgrenze. Zur Experimentalgruppe heißt es z.B.: "Only a handful of Ts earned enough to support themselves during the first year, even at the poverty level. ... The inescapable conclusion is that for most of this group, employment is a minor source of funding for their day-to-day needs."⁶⁴³⁴ Gemessen an erneuten Festnahmen wegen eines Tatverdachts schnitt die Kontrollgruppe statistisch signifikant besser ab, 63 % vs. 72 %. Die durchschnittliche Anzahl der Festnahmen (1,32 vs. 1,45) war zwar etwas besser für die Experimentalgruppe, statistisch war der Unterschied nicht signifikant. Beschränkt aber auf schwere Kriminalität - Gewalt oder waffenbezogen - zeigte sich kein Unterschied.⁶⁴³⁵ 22 % der Experimentalgruppe und 26 % der Kontrollgruppe wurden erneut inhaftiert, sei es wegen Bewährungswiderruf, sei es wegen erneuter Straftaten, der Unterschied war aber statistisch nicht signifikant.⁶⁴³⁶ Im Ergebnis war das Programm zwar erfolgreich hinsichtlich der Vermittlung in Arbeit, aber nicht eindeutig hinsichtlich der Legalbewährung. Die Untersuchung zeigte aber eindeutig, dass die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und in eine Arbeitsstelle nicht genügt, wenn das damit verdiente Einkommen nicht ausreicht, um einen bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen, geschweige denn, Schulden zurück zu bezahlen.

6429 Seiter/Kadela 2003, S. 373 ff.

6430 Ndrecka 2014. Vgl. auch Ndrecka et al. 2107 sowie die Zusammenfassung bei Pruin/Treig 2018, S. 684 f.

6431 Ndrecka 2014, S. IV. 119 ff.

6432 Cook et al. 2015, S. 362 ff.

6433 Cook et al. 2015, S. 368 ff.

6434 Cook et al. 2015, S. 378.

6435 Cook et al. 2015, S. 373.

6436 Cook et al. 2015, S. 376.

Für das SVORI-Programm (Serious and Violent Offender Reentry Initiative) wurden in den USA 2003 insgesamt 110 Millionen Dollar vergeben. Die Evaluation von 16 SVORI-Programmen ergab freilich eine nur geringfügige Senkung der Rückfallrate.⁶⁴³⁷ "Perhaps the best that can be said is that a well-intentioned reentry program that seems promising on the surface generally is better than doing nothing, but its impact is likely to be mixed and modest."⁶⁴³⁸ Eine mögliche Erklärung sahen die Evaluatoren in der Diskrepanz zwischen den benötigten und den durchgeführten Maßnahmen. "Among the possible explanations is that the low levels of services delivered to the SVORI participants were insufficient, given levels of need."⁶⁴³⁹

In ihrer Übersicht über Reentry-Programme und bisherige Evaluationen sehen Jonson/Cullen Hinweise auf "vielversprechende" Programme, meinen aber angesichts der Heterogenität der Programme noch keine eindeutigen "best practice"-Empfehlungen abgeben zu können.⁶⁴⁴⁰ Existing evaluations are spread across a diversity of programs, rarely use high-quality experimental designs, and at times yield inconsistent results. Systematic reviews, including meta-analyses, suggest that, overall, reentry services tend to reduce recidivism, but program effects are heterogeneous and at times criminogenic. Promising programs have been identified and could be modeled for specific correctional populations (e.g., offenders with substance abuse problems, violence prevention among high-risk juvenile detainees). Doing so must be undertaken with caution because of the risk that positive findings might not replicate across different contexts."⁶⁴⁴¹

In ihrer Sekundäranalyse von SVORI-Programmen, die mehr als 2.300 männliche und weibliche Erwachsene sowie männliche Jugendliche einbezogen, stellten Lattimore et al. fest, dass bei allen drei Gruppen die Rückfallraten niedriger als in den Kontrollgruppen waren, dass dieser Effekt aber nur bei der Gruppe der männlichen Jugendliche statistisch signifikant war. Hinsichtlich der Maßnahmen hatten Maßnahmen, die auf praktische Unterstützung ausgerichtet waren (life skill programs, employment services) keinen rückfallmindernden Effekt, einen, allerdings bescheidenen Einfluss hatten dagegen Maßnahmen, die auf individuelle Veränderung abzielten (Suchtprobleme, Bildungsmaßnahmen).⁶⁴⁴² Auch MacKenzie zieht die Schlussfolgerung, dass Maßnahmen, die allein in Unterkunft oder in Arbeit vermitteln nicht wirksam sind, sondern immer von Maßnahmen begleitet sein sollten, die an Einstellungen der Probanden ansetzen.⁶⁴⁴³

Die Analyse englischsprachiger Forschungsliteratur zum Übergangsmanagement zeigt nach Suhling/Marquardt, "dass das Übergangsmanagement gerade mit Tätern mit einem höheren Rückfallrisiko wirksam sein kann, wenn die Betreuungs- und Kontrolltätigkeit nicht nur im Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit, sondern auch in Freiheit und/oder im Strafvollzug über einen bestimmten Mindestzeitraum stattfindet; zudem erscheinen

6437 Jonson/Cullen 2015, S. 542 f.; Visher/Travis 2012, S. 698 f.

6438 Jonson/Cullen 2015, S. 543:.

6439 Visher/Travis 2012, S. 699.

6440 Jonson/Cullen 2015, S. 544 ff.

6441 Jonson/Cullen 2015, S. 551 f.

6442 Lattimore et al. 2012.

6443 MacKenzie 2013, S. 15. .

Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmanagements angebracht, die verstärkt auf persönliche Veränderung abzielen."⁶⁴⁴⁴

6444 Suhling/Marquardt 2018, S. 118.

2. Zusammenfassung

1 Die US-amerikanischen Sekundär- und Meta-Analysen beruhen auf einer inzwischen zunehmend größer gewordenen Zahl von Studien, die auf dem Niveau 4 oder sogar 5 der Maryland Scale of Scientific Methods liegen. Ihre Ergebnisse geben deshalb den gegenwärtig empirisch gesicherten Wissensstand am Besten wider. Allerdings sind die Ergebnisse im Detail wegen unterschiedlicher Sanktionen und Sanktionierungspraxis, wegen unterschiedlicher Zielgruppen, Effektkriterien und Behandlungskontexte nicht 1:1 auf die deutschen Verhältnisse übertragbar. In der Tendenz zeigen sie aber, was wirkt, was aussichtsreich ist und was nicht wirkt.

2. Obwohl die US-amerikanische Forschung umfangreicher, differenzierter und methodisch meist auf einem deutlich höheren Niveau als die deutsche Evaluationsforschung ist, wird auch in den USA immer wieder auf die Notwendigkeit weiterer Evaluationsforschung hingewiesen.

3. Die Meta-Analyse zu den Effekten von Diversion versus formeller Sanktionierung bei Jugendlichen ergab, dass formelle Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu Diversion erhöhten, und zwar sowohl hinsichtlich Prävalenz, Inzidenz, Schwere der erneuten Straftat sowie selbstberichtete Delinquenz. Auch bei getrennter Betrachtung von Diversion mit/ohne "service" blieb dieser Effekt erhalten. Die Effektstärke war aber bei "diversion doing nothing" etwas geringer als bei "diversion doing something".

4. Eindeutig wird durch die neueren Meta-Analysen bei strikter Kontrolle von Untersuchungs- und Kontrollgruppe belegt, dass nach stationären Sanktionen in der Mehrzahl der Studien die Rückfallraten tendenziell höher sind als nach ambulanten Sanktionen. Es gibt für keine der bisher untersuchten Zielgruppen einen empirischen Beleg dafür, dass stationäre Sanktionen stärker rückfallreduzierend wirken als ambulante Sanktionen.

5. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) haben nicht die erwünschten Effekte, sie sind vielmehr häufig kontraproduktiv.⁶⁴⁴⁵ Boot camps für Jugendliche hatten entweder keinen oder einen negativen Effekt, weshalb die Ergebnisse "little support for the boot camps as crime prevention technique" geben.⁶⁴⁴⁶

6. Ähnlich negativ sind die Befunde zu scared straight- und anderen auf Abschreckung abzielenden Programmen: „Studies of these programs have not indicated any differences between those who participated in the programs and comparison groups and in some cases the re-arrest rates were higher for those who participated in the program.”⁶⁴⁴⁷ Diese Programme, so Petrosino et al. in ihrem review für die Campbell Collaboration, „are likely

6445 Cullen/Smith 2011, S.166.

6446 MacKenzie 2002, S. 348.

6447 MacKenzie 2002, S. 341.

to have a harmful effect and increase delinquency relative to doing nothing at all to the same youth“.⁶⁴⁴⁸

7. Die Meta-Analysen zu victim-offender-mediation bzw. restorative justice zeigen eine insgesamt schwache rückfallreduzierende Wirkung, die allerdings täter- und deliktsspezifisch variiert.

8. Behandlung im Vollzug ist effektiver, wenn sie den RNR-Prinzipien (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip) folgt als eine unstrukturierte Behandlung. Eine den RNR-Prinzipien folgende Behandlung in Freiheit ist freilich erfolgreicher als eine vergleichbare Behandlung in Unfreiheit.

9. Übergangsmanagement kann die Rückfallwahrscheinlichkeit vor allem dann reduzieren, wenn die Maßnahme im Vollzug beginnt, in Freiheit über einen längeren, mehr als 6 Monate umfassenden Zeitraum fortgesetzt, dem Inhaftierten eine Perspektive geboten wird und von Maßnahmen begleitet werden, die an den Einstellungen ansetzen.

6448 Petrosino et al. 2003a, S. 2.

"Eine Kriminalpolitik des Zweimaldenkens würde nie agieren, ohne erst zu reflektieren, würde die nächstliegende Reaktion immer erst einmal in Frage stellen, bevor sie zu ihr oder einer anderen greift, würde Kritik internalisieren und nicht bloß absorbieren.... Eine solche Kriminalpolitik würde die Folgen ihres Handelns vorausdenken, ..."6449

IX. Handlungsempfehlungen

1. Vorschläge zur Reform des Jugendstrafrechts zwischen Visionen zum straffreien Umgang mit delinquenten jungen Menschen und einer Kriminalpolitik kleiner, als umsetzbar eingeschätzter Schritte

Rechtspolitik fragt und entscheidet, welche sozialen Ziele auf welchen rechtlichen Wegen mit welchen rechtlichen Mitteln erreicht werden sollen. Nicht so sehr die Ziele, Rechtsgüterschutz, als vielmehr die Wege und die Mittel sind im Jugendstrafrecht umstritten, und zwar sowohl hinsichtlich von Grundlagen- als auch von zahlreichen Detailfragen. Dies beginnt bei der immer noch nicht verstummten Grundsatzdiskussion über die Grenze zwischen formeller und informeller sozialer Kontrolle, für die Stichworte wie Abolitionismus⁶⁴⁵⁰ und partielle Entkriminalisierung⁶⁴⁵¹ stehen, und setzt sich fort über Prinzipienfragen hinsichtlich der Organisation formeller sozialer Kontrolle bis hin zu einer Vielfalt unterschiedlichster Vorschläge für eine systemimmanente Jugendstrafrechtsreform.

Der bestehende Reformbedarf des Jugendstrafrechts sollte und darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass zuvörderst Kriminalpolitik neu justiert werden muss. Statt der immer noch vorherrschenden Konzentration auf strafrechtliche Sozialkontrolle sollten sämtliche Dimensionen von Prävention einbezogen werden. Vorrang müssen die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen. Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. "Statt einem Mehr an Repression ist ein Mehr an Prävention erforderlich."⁶⁴⁵² "Ohne die Reformaufgabe bezüglich des Jugendstrafrechts bagatellisieren zu wollen, sei ... hervorgehoben, dass Strafrecht grundsätzlich zu spät kommt. Auch unter günstigen Rahmenbedingungen vermag es dann kaum mehr zu leisten, als durch Verteidigung der gesellschaftlichen Normen deren Gültigkeit glaubhaft zu machen und in Einzelfällen bei gefährlichen delinquenten Entwicklungen weitergehend zu intervenieren - bekanntlich mit oft zweifelhaftem Effekt. Angesichts dessen kann gar nicht nachdrücklich genug davor

6449 Schüler-Springorum 1991, S. 281.

6450 Kaiser 1987; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 128; Schumann 1986c.

6451 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 9 ff.; Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 234 f.; Brandt 1988; Kaiser 1980; Kaiser 1983a; Kaiser 1983b; Ostendorf 1996; Röding 1996; Trenczek 1993; Trenczek 1996, Walter, M., 1996.

6452 AK I - 3 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 664).

gewarnt werden, das Jugendstrafrecht zum Zwecke der Demonstration politischer Handlungsfähigkeit legislativ »aufzurüsten«. Wissenschaftlich erheblich besser abgesichert ist vielmehr die konträre Devise, dass nämlich im Strafrecht oftmals »weniger mehr ist«.⁶⁴⁵³

Wenn es denn aber um formelle Sozialkontrolle abweichenden Verhaltens junger Menschen geht, dann ist der Weg einer strafrechtlichen Sonderlösung richtig. Insgesamt hat sich - zumindest europaweit gesehen - die "Eigenständigkeit des Jugendrechts und der strafrechtlichen oder jugendhilferechtlichen Sonderbehandlung von jungen Menschen ... durchgesetzt."⁶⁴⁵⁴ Auch in der spezialpräventiven Ausrichtung besteht in den europäischen Rechtsordnungen, wenngleich teilweise unterschiedlich formuliert und vielfach durch weitere Aspekte ergänzt, weitgehende Übereinstimmung.⁶⁴⁵⁵ In den Wegen zu diesem Ziel lassen sich zwar noch idealtypisch das "Justiz-", das "Wohlfahrts-" und das "Konfliktlösungsmodell" unterscheiden.⁶⁴⁵⁶ In Reinform durchgesetzt hat sich aber keines dieser Modelle. Real existieren Mischtypen, wie z. B. das deutsche Jugendstrafrecht mit einer Verzahnung rein jugendhilferechtlicher Erziehungsmaßnahmen mit einem Justizmodell, das verfahrensrechtlich die Garantien und Grundsätze des Allgemeinen Strafrechts weitgehend übernimmt, das aber im Sanktionenbereich den Vorrang des Erziehungsgedankens vor echten Kriminalstrafen vorsieht.

Diesen verschiedenen Systemen sozialer Kontrolle ist gemeinsam, dass zum einen die mit ihnen verbundenen Erwartungen hinsichtlich des Ziels - Kriminalitätsreduzierung bzw. Rückfallverhinderung - in der Regel zu hoch und unrealistisch sind und sie sich deshalb immer wieder ihrer Legitimation vergewissern müssen, dass sie zum anderen aus den unterschiedlichsten empirischen wie normativen Gründen der Kritik ausgesetzt und (auch deshalb) dem Wandel unterworfen sind.⁶⁴⁵⁷

Mit dem RJWG vom 09.07.1922 und dem RJGG vom 16.02.1923 wurden in Deutschland die hinsichtlich der Reaktion auf abweichendes Verhalten junger Menschen in der Praxis bereits bestehende Zweispurigkeit von Institutionen, Verfahren, Interventionsstrategien und -mitteln sowie Vollzug gesetzlich festgeschrieben. Die 1953 erfolgte Beibehaltung dieser Grundentscheidung wurde aber in den 1960er und 1970er Jahren infrage gestellt. Denn Grundlage der Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953 war, bei allen Unterschieden im Einzelnen, die Vorstellung, Straffälligkeit beruhe auf einem Erziehungsdefizit, das mit den jugendstrafrechtlichen Mitteln beseitigt, zumindest aber teilweise ausgeglichen werden könne. "Da jede Verfehlung eines jungen Menschen in erster Linie aus

6453 Streng 2002b, S. N 104.

6454 Kaiser 1997, S. 456. In ihrem europaweiten Vergleich kommt Gensing (2014, S. 89) zum Ergebnis, in allen Ländern gebe es "spezielle gesetzliche Regelungen für das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafverfahren". Alle diese Regelungen basierten "auf dem alle Jugendrechtssysteme prägenden Leitgedanken der Spezialprävention" (Gensing 2014, S. 749). Zu einer zeitlich früheren Bestandsaufnahme vgl. Bochmann 2009, S. 72, dort auch zu einer aus internationalen Regelungen abzuleitenden "Präferenz von Jugendstrafrecht gegenüber Jugendschutzrecht" (S. 77).

6455 Gensing 2014, S. 103 ff.

6456 Vgl. hierzu oben die Nachweise in Fn. 1422.

6457 Eine eindrucksvolle Übersicht über den Wandel in den europäischen Jugendkriminalrechtssystemen geben Gensing (2014), die vierbändige Übersicht über "Juvenile Justice Systems in Europe" (Dünkel et al. 2010b) sowie die im Vorfeld der strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentages 2002 zum Jugendstrafrecht erstellten europäischen Landesberichte (Albrecht, H.-J./Kilchling 2002).

seiner Anlage und den Umweltbedingungen, unter denen er lebt, zu erklären ist, setzte sich die Erkenntnis durch, dass eine Einwirkung auf die Persönlichkeit des Täters, die sich unmittelbar gegen seine Anlage- und Erziehungsmängel richtet, erfolgreicher sein müsse als eine bloße Vergeltungsstrafe, der diese Beziehung fehlt.⁶⁴⁵⁸ Die Grundidee des in der damaligen Reformdiskussion angedachten einheitlichen Jugendkonfliktsrechts⁶⁴⁵⁹ war, bei Verwahrlosung wie bei Straffälligkeit handele es sich "nur um verschiedene Erscheinungsformen des Erziehungsnotstandes, der Gefährdung und Schädigung junger Menschen."⁶⁴⁶⁰ Leitbild war der entwicklungsgestörte und deshalb erziehungsbedürftige Jugendliche;⁶⁴⁶¹ folgerichtig standen sowohl in den Vorschlägen der Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt für ein „erweitertes Jugendhilferecht“ als auch in dem von einer unabhängigen Sachverständigenkommission im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit erarbeiteten „Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes“ rehabilitative, stützende und chancenverbessernde Hilfen im Vordergrund.⁶⁴⁶² Dieses Verständnis lag schließlich noch dem Vorschlag der Konferenz der Jugendminister und -senatoren von 1980 zugrunde, die die Heraufsetzung der Strafmündigkeits-, hilfsweise der Bestrafungsmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre gefordert hatte. Argumentiert wurde, "Entwicklungs- und Sozialisationsdefizite könnten durch Jugendhilfe weit besser aufgearbeitet werden als durch alle Maßnahmen im Strafvollzug."⁶⁴⁶³

Die zu diesen Entwürfen geführte "Diskussion zeigte jedoch sehr deutlich die Mängel und Brüche der Konzeption auf, die Gefahr des Etikettenschwindels der als erzieherisch-helfend deklarierten Maßnahmen, die Grenzen der praktischen Verwirklichung eines einheitlichen Jugendhilfekonzeptes bei kriminell hoch belasteten Tätern und in Fällen der Schwerekriminalität, die Schwierigkeiten rechtsstaatlicher Sicherung des Verfahrens und

6458 Dallinger/Lackner 1955, Einführung Rdnr. 6.

6459 Vgl. den Vorschlag für ein Jugendkonfliktsrecht von Peters 1966. Dies würde den Vorrang des Jugendhilferechts und eine deutliche Zurückdrängung jugendstrafrechtlicher Interventionen beinhalten und müsste folgerichtig zu einer Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre, zur Beschränkung der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes bis zum Alter von 18 Jahren auf besonders schwerwiegende Fälle, zur grundsätzlich materiellrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden nach dem Recht der Jugendlichen führen (Peters 1966, S. 61 f.).

6460 Simonsohn, B. 1981b, S. 13.

6461 Vgl. Arbeiterwohlfahrt 1970, S. 22 f.; Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1973, S. 78.

6462 Vgl. zur Diskussion nur Böhm 1974; Frommel/Maelicke 1994; Kaiser 1975; Müller-Dietz 1973; Müller-Dietz 1975; Schaffstein 1971; Schaffstein 1973; Thiesmeyer 1972.

6463 Berckhauer/Steinhilper 1981, S. 265. Zutreffend wurde darauf hingewiesen, dass dieses Verständnis von Jugendkriminalität nicht mehr dem Forschungsstand entsprach: "Jugenddelinquenz muß nicht notwendigerweise auf sozialen Benachteiligungen und familiären Defiziten beruhen. Eine solche Annahme widerspräche allen Ergebnissen der Dunkelfeldforschung, wonach (zumindest die häufigen, leichten Formen der) Jugenddelinquenz sehr weit verbreitet ist (»Normalität« und »Ubiquität« der Kriminalität) und insbesondere nicht auf Jugendliche mit niedrigem sozialen Status beschränkt bleibt. Jugenddelinquenz läßt sich oft auch ohne kriminalsoziologische Begründung als unüberlegtes, aber gleichwohl noch jugendgemäßes Verhalten verstehen (Jugendstreiche), das zwar nicht der Jugendstrafe, aber einer anderen jugendgerichtlichen Sanktion (z. B. Verwarnung) bedarf, auf das aber nicht zwingend mit (oft langfristigen) Jugendhilfemaßnahmen reagiert werden muß mit dem Anspruch, Sozialisationsdefizite aufzuholen. Schüler-Springorum spricht schon de lege lata von »pädagogischer Verdachtsreaktion«, die - wie ergänzt werden kann - gelegentlich auch zu Überreaktionen führt. Dieser Einwand gilt um so mehr, wenn nur Jugendhilfemaßnahmen zulässig sind" (Berckhauer/Steinhilper 1981, S. 266).

der Begrenzung der Intervention sowie die Überforderung sowohl der Justiz- wie der Jugendbehörden, die sich entweder in eine »repressive Ecke« gedrängt fühlten oder um die Arbeitsmöglichkeiten in ihren Einrichtungen fürchteten. ... Die folgenden Entwürfe hielten deshalb wieder an der Trennung von JWG und JGG fest. Übrig blieb am Ende der Diskussion beträchtliche Ernüchterung, ja ein »Abschied von einer Idealisierung des Jugendhilferechtes«. ⁶⁴⁶⁴ Das "Ziel der gesetzlich-organisatorischen Vereinheitlichung des Jugendrechts (wurde) nicht nur zu Grabe getragen, sondern nahezu in sein Gegenteil verkehrt." ⁶⁴⁶⁵

JWG und JGG wurden in der Folgezeit unabhängig voneinander weiterentwickelt. Reformdruck auf das JGG ging vor allem aus von einer menschen- und verfassungsrechtlichen Neubestimmung des Verhältnisses von Bürger und Staat, von der Renaissance des Opfers im Strafrecht, von empirischen Befunden zur Jugendkriminalität und zu den Sanktionswirkung sowie von der praktischen Erprobung neuer ambulanter Maßnahmen, die schlagwortartig als "Reform von unten" ⁶⁴⁶⁶ bezeichnet wurde.

- Menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Einsichten führten zu einer Neubestimmung des Verhältnisses von Bürger und Staat, die Strafrecht und freiheitsentziehende Sanktionen nur mehr als ultima ratio staatlichen Handelns legitimierten. Strafrecht, die "schärfste Waffe des Staates", ⁶⁴⁶⁷ darf danach "nicht in beliebiger Weise und nicht in beliebigem Umfang" ⁶⁴⁶⁸ eingesetzt werden. Der Einsatz von Strafrecht setzt voraus, dass mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen. "Wo dem Staat ein weniger belastendes Mittel für den Rechtsgüterschutz zur Verfügung steht, ist der Einsatz des Strafrechts nicht erforderlich." ⁶⁴⁶⁹ Daraus folge "der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression". ⁶⁴⁷⁰ Entsprechend dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsprinzip muss das Präventionsziel durch Strafe überhaupt erreichbar sein (Eignung) und nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Verurteilten aber weniger belastende Weise erreicht werden können (Erforderlichkeit). ⁶⁴⁷¹ Wenn Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten Straftatziele seien, dann müsse belegt werden können, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele erreichen könne und auch erreiche. Der Präventionsgedanke wurde so zum Einfallstor für empirische Befunde.
- Die "Renaissance des Opfers" ⁶⁴⁷² gab nicht nur Anlass, dessen verfahrensrechtliche Stellung zu verbessern, sondern führte im Sanktionenrecht auch zu Konfliktlösungsmodellen.
- Das Verständnis von Jugenddelinquenz als Symptom eines Erziehungsdefizits wurde aufgrund jugendkriminologischer Erkenntnisse ersetzt durch die Einsicht, dass Straf-

6464 Heinz 1988a, S. 267 f.

6465 Kaiser 1975, S. 213.

6466 Vgl. hierzu nur Bundesministerium der Justiz 1989b.

6467 Weigend 1999, S. 918.

6468 Jescheck/Weigend 1996, S. 2.

6469 Roxin 2006, § 2 Rdnr. 98.

6470 BVerfGE 39, S. 1, 44.

6471 Kaspar 2014.

6472 Jung, H. 2000.

taten im Jugendalter ubiquitär,⁶⁴⁷³ dass sie zumeist Episode oder auf eine kleine Altersspanne begrenzt, also passager sind, dass es sich überwiegend um Bagatelldelikte handelt und meist eine Spontanbewährung erfolgt, also ein Abbruch der Tatbegehung ohne formelle Kontrollintervention.⁶⁴⁷⁴ Mehrfach- oder Intensivtäterschaft beschränkt sich auf eine relativ kleine Gruppe, von denen ein Großteil aber auch nur während einer begrenzten Altersphase mit strafjustiziell registriertem Verhalten in Erscheinung tritt.⁶⁴⁷⁵ Die früher übliche Scheidung in Kriminelle und Nichtkriminelle musste deshalb aufgegeben werden zugunsten der Vorstellung eines Kontinuums, an dessen einem Ende die Mehrzahl der Jugendlichen mit wenigen und leichten Delikten steht, an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden. Ein gegen Strafnormen verstoßendes Verhalten bleibt für die weit überwiegende Zahl der Jugendlichen Episode im Rahmen ihres Reifungs- und Anpassungsprozesses. Dieses Verhalten ist in der Regel weder Einstieg in intensive noch in schwere Deliktsbegehung. Sowohl der historische Gesetzgeber als auch die Jugendstrafrechtspraxis überschätzten die "Erziehungsbedürftigkeit" der straffällig gewordenen Jugendlichen.

- Die spezialpräventiven Annahmen über die rückfallsenkende Wirkung freiheitsentziehender Sanktionen wurden durch die moderne Sanktionsforschung einerseits ersetzt durch die Annahme der "Austauschbarkeit der Sanktionen", andererseits wurden zunehmend schädliche Nebenwirkungen in Form einer Stabilisierung krimineller Karrieren belegt. "Die Dominanz der Verfolgung von Erziehung und Resozialisierung durch Jugendstrafrecht führt demnach zu Überforderung und unrealistischen Erwartungen bei bloß punktuell und als kurze Episoden denkbaren und konzeptualisierbaren Interventionen. Dies gilt vor allem auch für die Erwartungen generalpräventiver Wirkungen, die sich auf eine Verschärfung von Strafen stützen."⁶⁴⁷⁶ Unter dem Einfluss dieser Erkenntnisse hat sich die Sanktionierungspraxis gewandelt. Indikatoren hierfür sind die Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen, die wachsende Anwendung ambulanter Maßnahmen und die deutliche Zurückdrängung stationärer Sanktionen.

Der Gesetzgeber brachte schließlich die Diskussion um die Weiterentwicklung von JGG und JWG durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGG-ÄndG) vom 30.08.1990 und durch das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990 zu einem vorläufigen

6473 Den Befunden der Dunkelfeldforschung zufolge ist ein gegen Strafformen verstoßenes Verhalten im Jugendalter ein überaus weit verbreitetes, häufig vorkommendes Geschehen. Im unteren und teilweise mittleren Schwerebereich der Kriminalität gilt, dass es im statistischen Sinne "normal" ist, im Jugendalter zu delinquieren, dass es (ebenfalls im statistischen Sinne) aber "anormal" ist, deshalb erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden.

6474 Auch rechtsvergleichend zeigt sich der Wandel des dem Jugendstrafrecht zugrunde liegenden Verständnisses. "Überholt hat sich wohl die Annahme, alle auffällig gewordenen (Kinder und) Jugendlichen bedürften einer Erziehung mit strafrechtlichen Mitteln. Insoweit hat sich der Blickwinkel auf das Phänomen der Jugendkriminalität erkennbar verändert. Die Entwicklung geht hier eindeutig in Richtung auf mehr Individualisierung ... Statt dessen richtet sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf bestimmte Problemgruppen, zu denen vor allem resistente, vielfach auffällige Extremtäter zählen während für die »Normaltäter« vielfältige neue, zumeist moderate Interventionsformen entwickelt wurden, die im weitesten Sinne der Diversion zuzurechnen sind" (Kilchling 2002b, S. 529 f.).

6475 IV., 4.5.4

6476 Albrecht, H.-J. 2002a, D 56.

Abschluss. Die jugendkriminologischen Einsichten und die Befunde der Sanktionsforschung, die der Reform des JGG zugrunde lagen, wurden in der Begründung zum Regierungsentwurf prägnant formuliert:

- „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.
- Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.
- Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten Neuen Ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.
- Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“⁶⁴⁷⁷

Der Gesetzgeber erkannte aber auch, dass durch diese gesetzliche Neuordnung nur ein Teil des Reformbedarfs erledigt worden war. Am 20.06.1990 wurde im Deutschen Bundestag einstimmig⁶⁴⁷⁸ ein Entschließungsantrag des Rechtsausschusses angenommen,⁶⁴⁷⁹ in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, binnen zweier Jahre ein 2. JGG-Änderungsgesetz vorzulegen:

- „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der den weiteren Reformbedarf aufgreift und Lösungsvorschläge insbesondere zu folgenden Problembereichen enthält:
- die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender,
- das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
- die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe,
- die vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren,
- die Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
- Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit,

6477 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

6478 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 11/216 vom 20.06.1990, S. 17091.

6479 BT-Drs. 11/7421 vom 19.06.1990, S. 4, Buchstabe c.

- die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren,
- das Ermittlungs- und das Rechtsmittelverfahren,
- die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten,
- die verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen,
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.“

Mit diesem Entschließungsantrag wurden einerseits vorsichtig Zweifel am Erziehungsgedanken insofern formuliert, als dass sich der Gesetzgeber auch mit der (offenbar damit zusammenhängenden) Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher und auch mit der Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befassen sollte. Andererseits wurde aber auch deutlich, dass die Abschaffung des Jugendstrafrechts nicht zur Diskussion steht, wohl aber die immerwährende Aufgabe der Anpassung an sich wandelnde Situationen und Verhältnisse, an die Aufnahme empirischer sozialwissenschaftlicher wie rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Einordnung und Bewertung.

Zu diesem 2. JGG-Änderungsgesetz kam es bislang nicht, es blieb bei einer Vielzahl unterschiedlich weit reichender Reformvorschläge zu den vom Bundestag formulierten Problembereichen. Zutreffend hat der Hauptgutachter für den 24. DJT 2002 festgestellt: "Übereinstimmung ist somit sicher darin festzustellen, dass Reformen oder wenigstens Veränderungen nötig sind. Freilich sind dann wieder die Erwartungen an Reformen und deren Zeitpunkt unterschiedlich."⁶⁴⁸⁰ Extrempositionen werden vertreten einerseits mit dem Vorschlag der Abschaffung des gesamten Jugendstrafrechts und der eigenständigen Jugendgerichte⁶⁴⁸¹ sowie andererseits mit der Vision einer "Erziehung ohne staatliche Strafe".⁶⁴⁸² Von diesen, von einer Minderheit vertretenen Extrempositionen abgesehen, wird in der Reformdiskussion am Jugendstrafrecht und am Erziehungsgedanken als dessen "Eckpfeiler" festgehalten.⁶⁴⁸³ Übereinstimmend wird dessen Bedeutung für ein flexibles, stärker auf soziale Stabilisierung und Prävention ausgerichtetes Strafrecht betont. Auf den Erziehungsgedanken zu verzichten, würde nicht nur bedeuten, den Jugendlichen wieder, wie einst im RStGB von 1872,⁶⁴⁸⁴ als "Halb-Erwachsenen" mit halbiertes Strafe zu behandeln und die Sanktion an der Tatproportionalität zu orientieren, sondern auch auf die innovative Kraft zu verzichten, die das Jugendstrafrecht zum Schrittmacher für das Allgemeine Strafrecht werden ließ.⁶⁴⁸⁵ Erkannte Defizite und Mängel sollten freilich durch gesetzliche Korrekturen und Fortbildung in der Praxis ausgeglichen werden.⁶⁴⁸⁶ Durch das 2. JGGÄndG vom 13.12.2007 hat der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 JGG klargestellt, dass er weiterhin am Erziehungsgedanken als Grundlage des Jugendstrafrechts festhält: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu

6480 Albrecht, H.-J. 2002a, D 11.

6481 Kusch 2006 (vgl. oben III., 4).

6482 Schumann 1997, S. 659.

6483 Ausnahmen bilden insoweit vor allem Albrecht, H.-J. 2002a, D 108 (vgl. oben II., 3.7 und III., 4) und Laubenthal (2002), die freilich das Jugendstrafrecht beibehalten wollen.

6484 § 57 RStGB (vgl. oben Fn. 576).

6485 Zum Jugendstrafrecht als "Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute" vgl. Werner-Eschenbach 2005.

6486 Vgl. oben III., 4

erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Der Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 20.06.1990 wurde zwar bislang nicht umgesetzt, er hat aber die Reformdiskussion um das JGG neu belebt. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) setzte eine Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts ein, die ihre Ergebnisse auf dem 22. Jugendgerichtstag 1992 in Regensburg präsentierte.⁶⁴⁸⁷ Die Arbeiterwohlfahrt folgte 1993 mit einem Diskussionspapier.⁶⁴⁸⁸ Die Jugendgerichtstage beschäftigten sich immer wieder mit jugendstrafrechtlichen Reformfragen, insbesondere die Ergebnisse des 25. DJGT 2001 gingen in die Ergebnisse der 2. Jugendstrafrechtskommission der DVJJ ein, die mit ihren 2002 vorgelegten Reformvorschlägen an frühere Empfehlungen anknüpfte, insgesamt aber in einigen grundsätzlichen Fragen eine Neuorientierung vorschlug.⁶⁴⁸⁹ Die Strafrechtslehrertagung 2001⁶⁴⁹⁰ beschäftigte sich ebenfalls mit der Reform des Jugendstrafrechts. Der 64. Deutsche Juristentag befasste sich 2002 mit dem Thema Jugendstrafrechtsreform.⁶⁴⁹¹ In Vorbereitung des 64. DJT waren von zahlreichen Wissenschaftlern Stellungnahmen veröffentlicht worden,⁶⁴⁹² Diskussionen und Beschlüsse waren durch ein wissenschaftliches Gutachten⁶⁴⁹³ sowie durch drei Referate⁶⁴⁹⁴ vorbereitet worden. Auf dem 39. Strafverteidigertag 2015 widmete sich eine Arbeitsgruppe dem Jugendstrafrecht. Unabhängig von diesen Tagungen wurden von mehreren Wissenschaftlern weitere Vorschläge unterbreitet.⁶⁴⁹⁵

Von den Forderungen abgesehen, die entweder einen Verzicht auf ein Jugendstrafrecht beinhalten⁶⁴⁹⁶ oder das JGG zugunsten einer modernen Jugendhilfe auf die Aufgabe der Normverdeutlichung bei schwerer Kriminalität beschränken wollen,⁶⁴⁹⁷ reicht die Bandbreite der systemimmanenten Reformvorschläge von einer Reform des materiellen Jugendstrafrechts durch Schaffung eines eigenständigen Deliktskatalogs sowie durch eine allgemeine Geringfügigkeitsklausel über mehr oder minder weit reichende sanktionsrechtliche und/oder prozessuale Reformvorschläge bis hin zu Detailänderungen, die als politisch umsetzbar eingeschätzt werden. Sie alle vollständig darzustellen, ist in diesem Rahmen unmöglich.⁶⁴⁹⁸ Im Zusammenhang mit dem Gutachtenauftrag ist es erforderlich, aber auch

6487 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992 (vgl. oben II., 3.1). Die Referate und die Abstimmungsergebnisse auf dem Jugendgerichtstag in Regensburg sind im Tagungsband dokumentiert (vgl. DVJJ 1996).

6488 Arbeiterwohlfahrt 1993 (vgl. oben II., 3.3).

6489 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002 (vgl. oben II., 3.6).

6490 Walter, M., 2001.

6491 Vgl. oben II., 3.7

6492 Vgl. Fn. 284 zu den im Vorfeld des Deutschen Juristentags veröffentlichten Stellungnahmen

6493 Albrecht, H.-J. 2002a.

6494 Landau 2002; Ludwig 2002; Streng 2002b.

6495 Vgl. oben II., 3.4, 3.5, 3.9.3.10

6496 Kusch 2006; Schumann 1997.

6497 Arbeiterwohlfahrt 1993.

6498 Für die Tendenzen in der Entwicklung bis etwa zum Jahr 2000 vgl. Kraft 2004, insbesondere für neue Rechtsinstitute bis 2004 vgl. Werner-Eschenbach 2005, speziell zu den Möglichkeiten einer Entkriminalisierung im Jugendstrafrecht Griego 2018.

ausreichend, Reformvorschläge zum Sanktionensystem aufzugreifen, einzuordnen und zu bewerten.

Nach einem gerafften Überblick über den Stand der empirischen Forschung zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen werden im Folgenden die wichtigsten Reformvorschläge dargestellt, an die sich Empfehlungen des Verfassers anschließen. Diese Empfehlungen orientieren sich an den internationalen Standards, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention, den einschlägigen Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie in den von Organen des Europarates beschlossenen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind.⁶⁴⁹⁹ Hierzu zählen insbesondere:

- „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)“ von 1985⁶⁵⁰⁰
- „Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)“ von 1989 – UN-KRK.⁶⁵⁰¹
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2003)20 zu „neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“ vom 24.09.2003,⁶⁵⁰²
- Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2008)11 vom 05.11.2008 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ (ERJOSSM).⁶⁵⁰³
- "Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind".⁶⁵⁰⁴

Die Empfehlungen berücksichtigen weiter die grundgesetzlichen Vorgaben, insbesondere das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie das Sozialstaatsprinzip. Die Empfehlungen gehen davon aus, dass Spezialprävention das Ziel jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist, dass der Einsatz der Maßnahmen und Strafen durch einen "reformulierten" Erziehungsgedanken, durch den Schuld- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründet und begrenzt werden.

Die Empfehlungen gehen ferner aus von den in diesem Gutachten dargestellten jugendkriminologischen Erkenntnissen zu Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität im Allgemeinen, für die die Stichworte stehen Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit

6499 Vgl. oben II., 4.1.2. Vgl. hierzu noch Bochmann 2009; Dünkel et al. 2007; Dünkel et al. 2009; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel 2012a; Dünkel 2014a; Dünkel 2017; Gensing 2014; Morgenstern 2002; Morgenstern 2009a; Morgenstern 2009c; Morgenstern 2018.

6500 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

6501 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 38 ff. Zur Bedeutung dieser inzwischen als Vertragsgesetz in Kraft getretenen Konvention für das deutsche Jugendstrafrecht vgl. Rabe von Kühlewein 2011.

6502 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

6503 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff.

6504 Abgedruckt in ZJJ 2016, S. 193 ff.

sowie Spontanbewährung sowie zur Kriminalität von Mehrfach- bzw. Intensivtätern. Sie stützen sich des Weiteren auf die Befunde zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis.

Sie orientieren sich schließlich an den Befunden der Sanktionswirkungsforschung. Der Stand der nationalen wie der internationalen Forschung lässt zwar zumeist keine eindeutigen Aussagen zu bestimmten Sanktionsarten zu. Nach dem gegenwärtig als gesichert anzusehenden Stand der empirischen Forschung kann aber davon ausgegangen werden:

- Eine Erhöhung angedrohter Strafen oder eine Verschärfung der Sanktionierungspraxis "beeinflussen im Allgemeinen weder die Hemmschwelle für Folgetaten im Sinne der Abschreckung potentiell tatgeneigter Personen noch das Ausmaß der Normakzeptanz im Sinne der positiven Generalprävention."⁶⁵⁰⁵
- Im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatellkriminalität kann von "Austauschbarkeit der Sanktionen" ausgegangen werden. Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.
- Empirisch gibt es auch keinen Beleg dafür, dass stationären Sanktionen eine bessere rückfallreduzierende Wirkung aufweisen als ambulante Sanktionen. "Internationale Befunde lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht abschreckend und damit nicht rückfallreduzierend im Vergleich zu ambulanten Sanktionen wirkt. Die »Netto-Wirkung« der Freiheitsstrafe ist den Studien zufolge maximal Null, in vielen Studien sogar negativ. Differentielle Wirkungen (für bestimmte Inhaftiertengruppen und/oder Arten der Vollzugsgestaltung) sind bei dieser Fragestellung bislang allerdings zu selten untersucht worden."⁶⁵⁰⁶

Normative Erwägungen und empirische Befunde ergeben als Leitlinien:

- (Jugend-)Strafrecht darf nur dann eingesetzt werden, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet, auf eine Verurteilung zu verzichten, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversions) ausreicht. Empirisch gibt es im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität keinen Beleg für eine bessere Präventivwirkung formeller gegenüber informellen Sanktionen. Im Einzelfall ist deshalb zu begründen, weshalb eine formelle Sanktionierung zur Rückfallverhinderung geeigneter ist als eine informelle Sanktion.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet des Weiteren, dass freiheitsentziehende Sanktionen das "letzte Mittel" sind, und zwar dem Grunde wie der Dauer nach. Ihre spezialpräventive Überlegenheit gegenüber ambulanten Sanktionen ist empirisch nicht belegt.

6505 Kunz/Singelstein 2016, § 20 Rdnr. 14.

6506 Suhling 2018, S. 573.

- Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt schließlich, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf.

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt schließlich, dass vorrangig rehabilitative, stützende, helfende, chancenverbessernde ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

Die Empfehlungen verkennen nicht, dass (jugend-)strafrechtliche Interventionen nur punktuell und zeitlich begrenzt einwirken und ihre Problemlösungskapazität deshalb sehr begrenzt ist. Strafrechtliche Sozialkontrolle kann Mängel und Versäumnisse in anderen Politikfeldern nicht ausgleichen, sie darf auch nicht als Lückenbüßer missbraucht werden.⁶⁵⁰⁷ Vorrang müssen die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, die anzusetzen haben bei den Familien, den Schulen und in den Kommunen. Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. "Statt einem Mehr an Repression ist ein Mehr an Prävention erforderlich."⁶⁵⁰⁸

Ziel des Strafrechts ist Rechtsgüterschutz, nicht Furchtbekämpfung. Verbrechensfurcht der Bevölkerung ist zwar ernst zu nehmen. Deshalb ist Aufklärung über die reale Sicherheitslage erforderlich. Verbrechensfurcht ist aber weder durch Strafgesetzgebung noch durch Rechtsprechung unmittelbar beeinflussbar. "Alles was für eine effiziente, humane und verhältnismäßige Kriminalpolitik sinnvoll ist, trägt auch zur Mäßigung der Verbrechensfurcht bei ... Nicht Angleichung des Jugendstrafrechts an diffuse angstbedingte Strafschärfungserwartungen ist die sachgerechte Reaktion, sondern Anpassung von gesellschaftlichen Fehlerwartungen an ein historisch gewachsenes und von großen demokratischen Mehrheiten getragenes Jugendstrafrecht, das sich in ständiger Polizei- und Justizpraxis Tat für Tag gegenüber der Öffentlichkeit legitimieren muss."⁶⁵⁰⁹

Die Empfehlungen begrenzen sich auf die Aufgabenstellung des Gutachtens. Sie klammern deshalb insbesondere die Themen Opferbedürfnisse und -rechte, Verfahrensrecht einschließlich Rechtsmittelrecht, Verfahrensbeteiligte sowie (weitgehend) Vollstreckung und Vollzug der Sanktionen aus.

6507 Vgl. auch das 3. Gebot für "gute Kriminalpolitik" des österreichischen "Netzwerks Kriminalpolitik": "Die beste Kriminalpolitik liegt in einer guten Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Kriminalpolitik soll nicht von Mängeln in anderen Politikfeldern, insbesondere in der Bildungs-, Sozial- und Wirtschafts-, Gesundheits-, Migrations- und Integrationspolitik ablenken. Sie kann deren Mängel und Versäumnisse nicht kompensieren. ...

Das Strafrecht darf weder als Lückenbüßer missbraucht werden für eine unzureichende Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik, die für Arbeitslosigkeit vor allem auch junger Menschen verantwortlich ist, noch für eine unzulängliche Politik psychosozialer Gesundheit, die psychisch Kranke unversorgt zur Gefahr für sich und andere werden lässt. Sie darf auch nicht für eine misslungene Migrations- und Integrationspolitik eingesetzt werden, die zwischen Willkommen und Zurückweisung schwankt und für Migrantinnen und Migranten vielfach Situationen der Ungewissheit und Perspektivlosigkeit schafft. Gute Kriminalpolitik beruht auf einer ganzheitlichen Politik sozialer und wirtschaftlicher Problemlösung" (Netzwerk Kriminalpolitik 2017).

6508 AK I - 3 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 664).

6509 Schöch 1995, S. 78.

Die Empfehlungen orientieren sich nicht an einer Einschätzung der Umsetzbarkeit im politischen Raum und sind deshalb auch nicht nach kurz-, mittel- und langfristig umsetzbaren Schritten differenziert.

2. Adressaten von Defizitfeststellungen und Handlungsempfehlungen

Das Gutachten hat das BMJV in Auftrag gegeben. Defizite sind aber nur zum Teil im Jugendgerichtsgesetz selbst auszumachen. Defizite zeigen sich vor allem in der praktischen Ausgestaltung der Jugendkriminalrechtspflege, für die die Länder und die Kommunen (Jugendgerichtshilfe) zuständig sind.⁶⁵¹⁰ Von den Bundesländern hängt es vor allem ab, wie viele Jugendsachbearbeiter der Polizei, in der Jugendernziehung erfahrene Staatsanwälte, Jugendrichter, Jugendbewährungshelfer und Vollzugsbedienstete zur Verfügung stehen, von den Kommunen hängt es ab, inwieweit es spezialisierte Jugendgerichtshelfer gibt.⁶⁵¹¹ Vor allem aber hängt es von ihnen ab, ob bei der Besetzung darauf geachtet wurde, dass - neben den erforderlichen juristischen Kenntnissen - die für eine sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts erforderlichen fachlichen Qualifikationen in Form von Basiswissen in Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie sowie Soziologie vorhanden sind und eine hinreichende Aus- und Fortbildung gewährleistet ist.

Die bereits 1964 getroffene Feststellung von Schüler-Springorum ist unverändert gültig: "Nicht an den Gesetzgeber richten sich die vordringlichsten Wünsche, sondern an alle Instanzen, die die praktische Ausgestaltung der Jugendkriminalrechtspflege bestimmen. Das heißt, die Jugendkriminalrechtspflege ist zur Zeit weniger ein Rechtsproblem als ein Finanzproblem; denn von den Parlamenten, Finanzressorts und Haushaltsausschüssen der Bundesländer hängt es letztlich ab, wie viele und wie qualifizierte Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer bezahlt werden und vor allem der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktionen aussieht. ... Die Kritiker der Jugendgerichtsbarkeit haben unrecht, wenn sie das Jugendgerichtsgesetz für unbefriedigende Erfolge in der Bekämpfung der Jugendkriminalität verantwortlich machen; solange die praktischen Möglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, zuvörderst des Vollzuges der Jugendstrafe, so wenig wie heute dem Stande wissenschaftlicher Erkenntnis und den Intentionen des JGG entsprechen, fällt der Vorwurf großenteils auf jene Instanzen zurück, die für diese Gerichtsbarkeit die Mittel zu bewilligen und zu verwalten haben"⁶⁵¹²

6510 Vgl. auch den Abschlussbericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens (Expertenkommission 2015, S. 173): "Soweit hier Defizite auszumachen sind, betreffen diese vornehmlich die Umsetzung des geltenden Rechts in der Praxis, die sachliche und personelle Ausstattung sowie die Kooperation von Polizei., Jugendhilfe, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht und die besondere fachliche Qualifikation der professionellen Akteure für den fachlich angemessenen und effektiven Umgang mit straffälligen jungen Menschen."

6511 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 6.

6512 Schüler-Springorum 1964, S. 1.

3. Stand der empirischen Forschung zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen - zentrale Befunde

3.1 Bestandsaufnahme und Defizitfeststellung

Das Gutachten soll eine „Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen“ beinhalten. Das zentrale Ergebnis der Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen zu diesen Themenfeldern ab 1990 lässt sich einfach zusammenfassen: Der Stand der empirischen Forschung ist in jeglicher Hinsicht defizitär. Eine systematische Qualitätssicherung von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen fehlt. Dies hat vor allem folgende Gründe:

- a) Die Anwendungspraxis und die Ausgestaltung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen lässt sich mit den verfügbaren Daten der amtlichen Statistik nur teilweise und mit großen Lücken beschreiben.⁶⁵¹³ Primärdatenerhebungen finden sich nur punktuell; sie sind überdies regional und zeitlich begrenzt. Es ist deshalb insbesondere nicht möglich zu prüfen, ob und inwieweit die Praxis die Reformen des JGG und die Zielvorstellungen des Gesetzgebers seit 1990 umgesetzt hat.
- b) Eine Evaluation jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen⁶⁵¹⁴ findet ebenfalls nur punktuell und ganz überwiegend mit Ansätzen statt, die keine empirisch gesicherten Erkenntnisse erlauben.⁶⁵¹⁵ Die Feststellung im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung "Derzeit findet eine systematische Evaluation von kriminalpräventiven Maßnahmen, Projekten und Initiativen in Deutschland so gut wie nicht statt"⁶⁵¹⁶ ist unverändert gültig. Evidenzbasierte Kriminalpolitik ist noch ein Versprechen, derzeit fehlt eine tragfähige empirische Grundlage.

Das Jugendkriminalrecht unterscheidet sich damit von einigen anderen Politikfeldern, in denen schon längst systematisch Qualitätssicherung betrieben wird. Seit über zwei Jahrzehnten sind z.B. im benachbarten Feld der Kinder- und Jugendhilfe Bemühungen um Qualitätssicherung etabliert und gesetzlich verankert, etwa in § 36 KJHG die Qualität der Hilfeplanung, in § 78b KJHG die Qualitätsentwicklungsvereinbarung. 2002 führte die damals zuständige Ministerin aus: „Lange hat sich die Sozialpädagogik damit begnügt, auf den Nutzen ihrer Arbeit für einzelne Kinder und Jugendliche und die Gesellschaft als Ganze zu verweisen, ohne im Rahmen nachvollziehbarer Verfahren konkrete Ziele ihrer Bemühungen zu formulieren, die einzelnen Schritte nachvollziehbar zu planen und deren Erreichen zu überprüfen. Angesichts steigender Kosten für die Ausgaben der Kinder- und

6513 Vgl. oben V., VI.

6514 Vgl. oben VII.

6515 Albrecht, H.-J. 2002a, D 51: "Die Durchsicht der empirischen Studien, die sich auf die Identifizierung von Auswirkungen unterschiedlicher Behandlung oder unterschiedlicher Sanktionierung beziehen, zeigt, dass im Bereich des Jugendkriminalrechts zum einen (und im Vergleich zu Erwachsenensanktionen) weniger Forschung vorhanden ist und dass zum anderen die vorhandene Forschung in methodischer Hinsicht in erheblichem Umfang keine aussagekräftigen Befunde zu Wirkungen (unterschiedlicher Inhalte von Interventionen) zulässt."

6516 1. PSB 2001, S. 39.

Jugendhilfe und heftiger werdender Verteilungskämpfe bei der Umsetzung politischer Ziele reichen allgemeine Begründungen nicht mehr aus. Notwendig sind fördernde Impulse durch Modellvorhaben und Forschungsprojekte. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Rahmen eines Förderschwerpunkts in den letzten Jahren verschiedene Studien zu dieser Thematik gefördert.⁶⁵¹⁷

Vergleichbare Impulse im Bereich des (Jugend-)Strafrechts fehlen. Qualitätssicherung müsste die Anwendungspraxis beschreiben, mögliche Abweichungen von gesetzgeberischen Zielvorstellungen feststellen sowie Annahmen über die präventive Wirkung der gesetzlich vorgesehenen bzw. in der Praxis angeordneten/verhängten Sanktionen prüfen. Sie müsste wirksame von unwirksamen, gegebenenfalls sogar kontraproduktiven, also schädlichen Maßnahmen erkennen und auf eine Fehlsteuerung öffentlicher Mittel aufmerksam machen. Der mögliche Einwand, die Unabhängigkeit der Gerichte stehe einer Qualitätssicherung entgegen, ist unbegründet. Denn Qualitätssicherung beschreibt die reale Anwendungspraxis und klärt über Wirkungen und Nebenwirkungen der jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen auf. Die Umsetzung dieser Erkenntnisse obliegt den Richtern in eigener Verantwortung.

Das JGG enthält eine klare Zielbestimmung: "Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken" (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Um dieses individualpräventive Ziel zu erreichen, stellt das JGG ein breit gefächertes, flexibles Instrumentarium zur Verfügung. Ob und inwieweit diese Instrumente zur Zielerreichung geeignet sind und welche Effektstärke sie haben, sollte und kann durch Wirkungsforschung geklärt werden. Es genügt nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist.⁶⁵¹⁸ An derartiger, methodischen Standards genügender Wirkungsforschung fehlt es freilich fast durchgängig. Die Kriminalpolitik hat bislang darauf verzichtet, eine Evaluationskultur ausreichend zu "fördern", weder ideell noch materiell noch institutionalisiert.

Die Kriminalpolitik bleibt damit hinter den Vorgaben des BVerfG zurück, das in seiner Entscheidung vom 31.05.2006⁶⁵¹⁹ für den Jugendstrafvollzug die Verwendung von „möglichst realitätsgerechten Annahmen und Prognosen“⁶⁵²⁰ sowie eine fortlaufende Beobachtung und Nachbesserung gefordert hat. Sie bleibt auch zurück hinter zahlreichen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu Evaluation und Forschung.⁶⁵²¹ In der Empfehlung Rec(2008)11, Nr. 135 ff. heißt es z.B. "Die Sanktionen und Maßnahmen für Jugend-

6517 Schmidt et al. 2002, S. 5.

6518 "Soziale Arbeit und Justiz werden sich allerdings nur legitimieren können, wenn sie die (behaupteten) positiven Effekte ihrer Interventionen nachweisen können. Sie müssen dabei die normativen (demokratisch legitimierten) Vorgaben und Entscheidungen zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit machen. Justiz wie Jugendhilfe haben dabei sicherzustellen (und zu dokumentieren), dass ihre Interventionen in jedem Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)" (AK 16 des 28. DJGT, DVJJ 2012, S. 663).

6519 BVerfGE 116, 69.

6520 BVerfGE 116, 69 (S. 91).

6521 Vgl. oben II., 4.1

liche sind anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln. Zu dem Zweck sind vergleichende Daten zusammenzutragen, die die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs von Sanktionen und Maßnahmen, die in Einrichtungen oder außerhalb des Vollzugs durchgeführt werden, zulassen. ... Die von unabhängigen Gremien durchgeführten kriminologischen Studien über alle Aspekte der Betreuung Jugendlicher sind durch finanzielle Unterstützung und einen vereinfachten Zugang zu Daten und Einrichtungen zu fördern."

Was abstrakt erforderlich ist, haben die (damaligen) Bundesregierungen bereits in ihren beiden Periodischen Sicherheitsberichten formuliert: Für „eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik“ ist eine „solide(n) empirische(n) Grundlage“ erforderlich. Eine solche Grundlage besteht dann, wenn „Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits ... in ausreichendem Umfang vorhanden ... (sind), um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.“⁶⁵²² Zur Entwicklung geeigneter kriminalpräventiver Instrumente gehören nach Auffassung der Bundesregierung:

- „eine gründliche Situationsanalyse,
- eine an empirisch bewährten bzw. theoretisch begründeten Kriterien ausgerichtete Konzeption,
- die Evaluation sowohl der Umsetzung von Plänen in die Wirklichkeit (so genannte Prozessevaluation) als auch und insbesondere der Effizienz (Effektevaluation und Kosten-Nutzen-Analyse),
- schließlich eine Auswertung der Ergebnisse mit Blick auf
 - (1) die Effektstärke, also der Differenz zwischen einem Effektmaß (z. B. Rückfallquote) bei der Zielgruppe einer Intervention, nachdem sie diese durchlaufen hat, und dem einer Vergleichsgruppe,
 - (2) auf die Vermeidung ungünstiger Nebeneffekte und
 - (3) auf Eintritt oder Ausbleiben von Verdrängungseffekten sowie
 - (4) auf die Nachhaltigkeit von Wirkungen.“⁶⁵²³

3.2 Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Erkenntnismittel

3.2.1 Erkenntnismittel für die Analyse von Jugendkriminalität und jugendkriminalrechtlicher Sanktionierungspraxis

3.2.1.1 Defizitanalyse der statistischen Erkenntnismittel hinsichtlich (Jugend-)Kriminalität

Ausmaß, Struktur und Entwicklung von (Jugend-)Kriminalität sind Bezugspunkte sowohl der (jugend-)strafrechtlichen Reformdiskussion, von kriminalpolitischen Empfehlungen hinsichtlich Prävention/Repression von (Jugend-)Kriminalität als auch hinsichtlich der Einord-

6522 1. PSB, S. 599.

6523 2. PSB, S. 666.

nung und Bewertung der (jugend-)strafrechtlichen Sanktionierungspraxis, namentlich bei Forderungen nach deren Verschärfung (bei steigender, polizeilich registrierter [Jugend]-Kriminalität). Ohne valide und hinreichend differenzierte Erkenntnis des Problems ist aber keine problemadäquate Problemlösung gewährleistet. Erforderlich für hinreichende Problemkenntnis ist ein national repräsentatives Dunkelfeld-Monitoring sowie ein das System strafrechtlicher Sozialkontrolle abbildendes Indikatorensystem.⁶⁵²⁴

Als Erkenntnismittel für (Jugend-)Kriminalität werden in Öffentlichkeit und Politik fast ausschließlich Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) genutzt. Entgegen weitverbreiteten Annahmen ist die PKS keine valide und hinreichend differenzierte Erkenntnisquelle zum Problem „(Jugend-)Kriminalität“.⁶⁵²⁵ Eine auf Daten der PKS gestützte Argumentation läuft Gefahr, die Aussagekraft dieser Statistik zu überschätzen und zu überbewerten und deshalb die Kriminalitätsslage zu dramatisieren.

Die Beschränkung auf die PKS blendet aus, dass in der PKS nur das sog. „Hellfeld“ der Kriminalität wiedergegeben wird, und dies überdies nur teilweise. Vergehen im Straßenverkehr, auf die immerhin gut 20 % aller Verurteilungen entfallen, werden seit 1963 nicht mehr in der PKS erfasst. Staatsschutzdelikte, die im Zusammenhang mit Terrorismus zugenommen haben, werden seit 1959 ebenfalls nicht mehr in der PKS ausgewiesen. Nie erfasst worden sind schließlich Straftaten, die zwar im Inland schädigten, deren Tatort aber im Ausland liegt, wie dies etwa bei betrügerischen Callcentern der Fall ist. Nicht erfasst sind von anderen Behörden abschließend bearbeitete Vergehen, etwa die von den Finanzbehörden bearbeiteten Steuervergehen.

Das in der PKS erfasste „Hellfeld“ ist kein systematisch verkleinertes Abbild der „Kriminalitätswirklichkeit“, sondern ein vor allem durch Anzeigeerstattung und -aufnahme systematisch verzerrter Ausschnitt. Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität sind zu rd. 80 % eine Funktion der Anzeigebereitschaft.⁶⁵²⁶ Das Bundeskriminalamt führt zutreffend alljährlich in den Vorbemerkungen zur PKS aus: "Die PKS bietet also kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität".⁶⁵²⁷

Das Anzeigeverhalten ist nicht nur delikts-, sondern auch täterspezifisch unterschiedlich hoch. Das Verhältnis von (Fall-)Hell- und (Fall-)Dunkelfeld der Kriminalität ist im Zeitverlauf nicht konstant. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu Kriminalitätsveränderungen im Hellfeld kommen, ohne dass sich die "Kriminalitätswirklichkeit" ändert. Eine polizeilich registrierte Zunahme der Jugendkriminalität lässt nicht die Schlussfolgerung zu, Jugendkriminalität habe tatsächlich zugenommen. Dunkelfeldforschungen zeigen, dass es unterschiedliche, teils sogar gegenläufige Entwicklungen geben kann.⁶⁵²⁸ Für Deutschland kann zumindest als hinreichend gesichert eine Zunahme der Anzeigebereitschaft im Bereich der Körperverletzungsdelikte angenommen werden. In einer im Abstand von jeweils rd. 10 Jahren durchgeführten repräsentativen Befragung in Bochum wurde beispielsweise

6524 Heinz 2013b; RatSWD 2009.

6525 Vgl. oben IV., 3.1.2.2

6526 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.4

6527 PKS 2016, Bd. 1, S. 7.

6528 Vgl. oben IV., 7.2

festgestellt, dass bei Körperverletzungen die Anzeigebereitschaft von 12 % im Jahr 1975 auf 23 % im Jahr 1998 angestiegen war, rund zwei Drittel der zwischen 1975 und 1998 erfolgten Zunahmen der polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte beruhen auf dieser Änderung der Anzeigebereitschaft (vgl. **Schaubild 85**). Für die letzten beiden Jahrzehnte bestätigten sämtliche Schülerbefragungen eine Zunahme der Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten, was den Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität zumindest zu einem erheblichen Teil erklären könnte.⁶⁵²⁹ Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen (Fall-)Dunkel- und (Fall-)Hellfeld sind.

Das statistische Bild kann ferner beeinflusst werden von gesetzlichen Änderungen (z.B. Einführung der Versuchsstrafbarkeit bei Körperverletzungsdelikten 1975 bzw. 1998)⁶⁵³⁰ sowie von Änderungen der Verfolgungsintensität oder der Erfassungsgrundsätze für die Statistiken bzw. des Registrierverhaltens der statistikführenden Stellen.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht darauf hingewiesen, dass die "Annahme, die »Kriminalitätswirklichkeit« habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die »registrierte« Kriminalität entwickelt, ... eine Schlussfolgerung (sei), die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf »registrierte« Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben."⁶⁵³¹

Das Ergebnis einer nochmaligen, erneut verzerrenden Auslese sind die Tatverdächtigenzahlen nach Struktur und Entwicklung. Steigende Aufklärungszahlen führen zu einer Zunahme der registrierten Tatverdächtigen, ohne dass dem eine reale Zunahme entspräche. Erneut handelt es sich um eine Verschiebung vom (Tatverdächtigen-)Dunkel- in das (Tatverdächtigen-)Hellfeld. Zwischen 1995 und 2016 ist die Aufklärungsrate von 47,9 % auf 56,1 % gestiegen, die Zahl der Tatverdächtigen stieg um 22,1 %. Wäre die Aufklärungsrate konstant geblieben, hätte es "nur" einen Anstieg um 3,1 % gegeben (vgl. **Tabelle 7**).

Die Wahrscheinlichkeit, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, den Fall also aufzuklären, ist delikts- und täterspezifisch unterschiedlich groß. Bei Ladendiebstahl wird der Fall selten entdeckt, wenn er aber entdeckt wird, dann wird der ertappte Dieb in der Regel mit der Anzeige gleich „mitgeliefert“; dasselbe ist bei "Schwarzfahren" der Fall. Der Fall ist aufgeklärt, auch ohne polizeiliches Zutun. Die Aufklärungsrate betrug 2016 91 % (Ladendiebstahl) bzw. 99 % (Beförderungerschleichung). Beim Einbruchsdiebstahl wird zwar der Fall rasch entdeckt, die Aufklärung gelingt aber eher selten. Die Aufklärungsrate betrug 2016 bei Wohnungseinbruch 17 %.⁶⁵³² Im Schnitt wird nur jeder zweite Fall aufgeklärt, weshalb zum Dunkelfeld der den Behörden nicht bekannt gewordenen Taten noch das Dunkelfeld der nicht ermittelten Tatverdächtigen hinzukommt. Diese beiden Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Eine hohe Aufklärungsrate ändert insbesondere nichts an einer

6529 Vgl. oben IV., 7.3

6530 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.1

6531 1. PSB, S. 1, 11.

6532 Vgl. zu deliktsspezifischen Unterschieden der Aufklärungsraten und deren Veränderung Tabelle 6.

bereits durch Unterschiede in der Entdeckung bzw. Anzeigeerstattung vorgegebenen Verzerrung der "registrierten Kriminalität".

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich also um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten und dem Dunkelfeld der zwar angezeigten Taten, aber der nicht ermittelten Tatverdächtigen. Aussagen über "Täter", seien es Tatverdächtige oder Verurteilte, sind also regelmäßig Aussagen über in hohem und in unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppen. Verzerrungsmöglichkeiten bestehen darin, dass nicht nur die Anzeige-, sondern auch die Aufklärungswahrscheinlichkeit deliktsspezifisch unterschiedlich groß ist und darüber hinaus von der Handlungskompetenz und Verteidigungsmacht des Verdächtigen beeinflusst wird. So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene; sie haben zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliquen und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht), sie agieren unprofessioneller und verüben vor allem einfache, unkomplizierte Delikte im Nahraum.

Die Beschränkung auf die PKS blendet schließlich aus, dass die PKS ein Tätigkeitsbericht der Polizei ist, der die Situation des Anfangsverdachts wiedergibt; und zwar mit der Tendenz der "Überbewertung".⁶⁵³³ Ob und inwieweit dieser Verdacht - die PKS spiegelt nur die Situation des Verdachts wider - erhärtet und verdichtet werden kann, zeigen erst die Statistiken auf den weiteren Stufen des Ermittlungsverfahrens. Die Mehrzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird jedenfalls nicht verurteilt. Im Schnitt kamen 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige ca. 26 Verurteilte (vgl. **Schaubild 109**). Das Strafverfahren ist – in sozialwissenschaftlicher Betrachtung – ein Prozess der Ausfilterung und – jedenfalls bei Schwerekriminalität – ein Prozess der Bewertungsänderung. Die Ausfilterung beruht überwiegend auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, den Tatverdächtigen nicht anzuklagen, teils mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO), teils wegen Einstellungen aus Subsidiaritäts- bzw. Opportunitätsgründen im engeren Sinne (§ 45 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 31a, 37 BtMG).⁶⁵³⁴ Die nicht hinreichend differenzierte Staatsanwaltschaftsstatistik lässt nicht erkennen, bei welchen Delikten und welchen Altersgruppen in welchem Umfang von diesen verschiedenen Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Insgesamt gesehen entfielen 2015 im Schnitt – bezogen auf alle Beschuldigten (also regelmäßig polizeilich als Tatverdächtige registrierte Personen) - bundesweit 40 % auf Einstellungsentscheidungen mangels (aus staatsanwaltschaftlicher Sicht) hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), weitere 31 % auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S. und nur 29 % auf Anklagen i.w.S./Strafbefehlsanträge (vgl. **Tabelle 39**).

Die der Erfassung in der PKS innewohnende Tendenz zur Überbewertung zeigt sich beispielsweise darin, dass auf 100 wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte polizeilich registrierter Tatverdächtiger 2015 nur 21 wegen dieser Delikte Verurteilte kamen (vgl. **Schaubild 196**). Die Art der Erledigung bei den nicht wegen dieser Delikte Verurteilten lässt sich statistisch nicht feststellen. Nur Aktenanalysen geben Aufschlüsse. In einer schon älteren, 1971 in sechs deutschen Großstädten durchgeführten Aktenanalyse wurde z.B. ermittelt, dass von

6533 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.7

6534 Vgl. oben V., 4.1.4.1

250 polizeilich wegen Mordes/Totschlags registrierten Tatverdächtigen nur 34 % wegen eines Tötungsdelikts verurteilt wurden, 25 % wurden wegen eines anderen, minder schweren Delikts verurteilt, bei 40 % wurde das Verfahren aus den verschiedensten Gründen (zwischenzeitlicher Tod des Beschuldigten, fehlender Tatverdacht, Schuldunfähigkeit usw.) eingestellt (vgl. **Schaubild 192**). Noch ausgeprägter sind die Überbewertungstendenzen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.⁶⁵³⁵ Wenn es auf späteren Stufen zu Bewertungsänderungen kommt, bleibt dies ohne Einfluss auf die Erfassung in der PKS, es bleibt also statistisch - und für die Nutzer - bei der "Überbewertung".

Allen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist gemeinsam, dass sie zählen, aber nicht wägen. Ein vollendeter Mord zählt statistisch so viel wie ein Ladendiebstahl. Die Schwere der Deliktsbegehung wird lediglich bei Eigentums- und Vermögensdelikten erfasst, und auch insoweit nur ansatzweise, nämlich über den Geldwert der erlangten Beute. Statt einer Gesamtbetrachtung von "Kriminalität" ist deshalb immer eine Einzeldeliktanalyse geboten. Selbst auf den ersten Blick so homogen erscheinende Gruppen, wie "Gewaltkriminalität", sind heterogen hinsichtlich Schwere und Entwicklung. Die schwersten Formen der "Gewaltkriminalität", vorsätzliche Tötungsdelikte, sind schon seit Jahrzehnten rückläufig, Raub, räuberische Erpressung immerhin schon seit 1998. Lediglich schwere/gefährliche Körperverletzung ist bis 2006 gestiegen. Da aber diese Deliktsgruppe 70 % der "Gewaltkriminalität" ausmacht, bestimmte sie den Verlauf, konkret das Bild einer ständig steigenden "Gewaltkriminalität". Die Deliktsgruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ umfasst ihrerseits sowohl die verletzungsträchtige Begehung "mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs" als auch die "gemeinschaftliche" Begehung, also die jugendtypische Konstellation bei Raufhändeln unter Gruppen ("gemeinschaftlich") Jugendlicher, die sich im Regelfall gerade nicht durch die von der Tatbestandsbezeichnung suggerierte besonders gefährliche Tatintention oder –ausführung auszeichnet.

Die für die Einschätzung der alters- und geschlechtsspezifischen Opfergefährdung erforderliche Erfassung von Angaben zum Opfer beschränkt sich auf Delikte gegen Leib und Leben. Eigentumsdelikte werden nicht erfasst.

3.2.1.2 Handlungsempfehlungen

Aus diesen Befunden ergibt sich als Handlungsempfehlung für eine valide und hinreichend differenzierte Tatsachengrundlage für Umfang, Struktur und Entwicklung von (Jugend-)Kriminalität:

1. Einführung einer regelmäßig durchzuführenden, bundesweit repräsentativen Dunkeluntersuchung, insbesondere durch einen Viktimisierungssurvey. Hierdurch sollten die benötigten Zusatzinformationen gewonnen werden, ob und inwieweit die Veränderungen der PKS "real" sind. Dieser Viktimisierungssurvey sollte sich nicht auf die Erhebung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten in der Bevölkerung beschränken, sondern beispielsweise auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige bzw. Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart wie auch zur Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen, zu Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnissen ermöglichen. Dieser Survey sollte auch Forschungsinteressen der

6535 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.7

Wissenschaft berücksichtigen, interdisziplinär interessierende Fragestellungen aufnehmen und international anschluss- und vergleichsfähig sein. Empfehlenswert ist deshalb eine externe wissenschaftliche Begleitung bei Planung und Umsetzung. Damit Zu- bzw. Abnahmen erlittener Viktimisierungen statistisch zuverlässig gemessen werden können, ist eine hinreichend große Stichprobe erforderlich.⁶⁵³⁶

2. Ausbau der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere durch
 - 2.1 (Wieder-)Aufnahme des Ausweises der Straßenverkehrsdelikte,
 - 2.2 erweiterte Opfererfassung und
 - 2.3 Einführung von Schadensschwereindizes.⁶⁵³⁷

3.2.2 Erkenntnismittel für die Analyse der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis

3.2.2.1 Defizitanalyse für die Analyse der Sanktionierungspraxis

Für eine Analyse der Sanktionierungspraxis, und zwar sowohl im Jugend- als auch im Allgemeinen Strafrecht, sind die derzeit verfügbaren Strafrechtspflegestatistiken ungenügend. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland beinhaltet zwar eine Vielzahl von Statistiken, angefangen von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik), der Statistik des Strafgerichts (Strafgerichtsstatistik), der Strafverfolgungs- (StVerfStat), der Bewährungshilfe- (BewHiStat) sowie des Straf- (StVollzStat) und des Maßregelvollzugs (MaßrVollzStat) (vgl. **Tabelle 31**). Diese ermöglichen aber keine hinreichend differenzierte Analyse der Sanktionierungspraxis. Dies haben sowohl die beiden Periodischen Sicherheitsberichte aus den Jahren 2001 und 2006 als auch die Stellungnahme der Bundesregierung zur Großen Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“⁶⁵³⁸ gezeigt. Die verfügbaren Statistiken weisen Defizite auf in rechtlich-organisatorischer Hinsicht, bezüglich der Datenverfügbarkeit, der personenbezogenen Verknüpfbarkeit der Mikrodaten sowie des Datenzugangs.⁶⁵³⁹

1. Rechtlich-organisatorische Defizite des kriminal- und strafrechtspflegestatistischen Systems in Deutschland
 - 1.1. Fehlende Rechtsgrundlage der Strafrechtspflegestatistiken und darauf beruhender Lücken in regionaler Hinsicht

Kennzeichnend für die Strafrechtspflegestatistiken ist unter dem hier interessierenden Aspekt der Sanktionierungspraxis zunächst einmal die fehlende (bundes-)gesetzliche Grundlage. Es handelt sich nicht um Bundesstatistiken, sondern um koordinierte Länderstatistiken, die auf Verwaltungsanordnungen in den Ländern beruhen. Mangels bundesgesetzlicher Grundlage, die die flächendeckende Durchführung anordnen und die Statistiken auch haushaltsrechtlich absichern

6536 Vgl. die Empfehlungen des RatSWD 2018.

6537 Ausführlich RatSWD 2009, S. 25 f., 51 ff.

6538 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009.

6539 Ausführlich oben V., 3.2.1

sollte, sind einige der Strafrechtspflegestatistiken teilweise erst verspätet eingeführt worden (die Strafverfolgungsstatistik wird erst seit 2007 flächendeckend geführt), teilweise sind sie (immer noch oder schon wieder) regional unvollständig. Seit einigen Jahren ist z.B. mangels flächendeckender Daten die Veröffentlichung der BewHiStat und der MaßrVollzStat eingestellt worden.

1.2 Festlegung von Datensammlungen und -aufbereitung ohne Einbeziehung wesentlicher Datennutzerkreise

"Die fehlende bundesgesetzliche Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik hat nicht nur die flächendeckende Einführung der Statistik in den neuen Ländern erheblich verzögert. Sie hat auch dazu geführt, dass Anpassungen des Merkmalskatalogs an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen weitgehend unterblieben sind. Der Merkmalskatalog zur Strafverfolgungsstatistik ist seit der Strafrechtsreform Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts nur geringfügig verändert worden. Dem gewandelten Erkenntnisinteresse und Datenbedarf seitens der Kriminal- und Rechtspolitik, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit kann die Statistik nur noch bedingt gerecht werden."⁶⁵⁴⁰ Die Erhebungsmerkmale werden in Ausschüssen der Länder und des Bundes vereinbart. Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern der Statistischen Ämter und der Exekutive. Wissenschaft und Legislative sind in keinem dieser Ausschüsse vertreten. Im Vordergrund stehen deshalb Interessen der (Landes-)Justizverwaltungen.

1.3 Begrenzte Vergleichbarkeit der Teilstatistiken

Die einzelnen Statistiken verfolgen je eigene Zwecke und werden deshalb nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln erstellt. Sie sind deshalb weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch optimal aufeinander abgestimmt. Die Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale der einzelnen Statistiken sind nur teilweise kompatibel. Zwar waren und sind (i.S. des kleinsten gemeinsamen Nenners) die Straftatenkataloge der Strafrechtspflegestatistiken weitgehend abbildbar auf den umfangreichen Straftatenkatalog der PKS.⁶⁵⁴¹ Die Kompatibilität scheitert aber bereits an der unterschiedlichen Zählung von Personen (PKS: "echte" Tatverdächtigenzählung;⁶⁵⁴² StVerfStat: Zählung so oft, wie Verfahren abgeschlossen werden)⁶⁵⁴³ und Erfassung von Personen (PKS: Bei Erfüllung mehrerer Straftatbestände unterschiedlicher Hauptdeliktgruppen jeweils Erfassung;⁶⁵⁴⁴ StVerfStat: Erfassung nur bei dem abstrakt schwersten Delikt). Die Unterschiede in den Zählweisen führen zu erheblichen Abweichungen in den Mengengerüsten. So weist

6540 Brings 2012, S. 22.

6541 Nicht abbildbar sind sie dagegen auf die kriminologisch-kriminalistische Differenzierung der Straftatenkataloge in der PKS.

6542 Ein Tatverdächtiger wird nur einmal im Berichtsjahr gezählt, unabhängig von der Zahl der gegen ihn im Berichtsjahr abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren.

6543 Bei 12 % der 1994 im BZR neu eingetragenen oder aus dem Strafvollzug entlassenen Personen waren in diesem Jahre 2 oder mehr Entscheidungen erfolgt (vgl. Sutterer 2004, S. 199). In dieser Größenordnung müsste es also zu Mehrfachzählungen in der StVerfStat kommen.

6544 Während die Addition der bei den einzelnen Straftaten ausgewiesenen Zahl der Verurteilten der Gesamtzahl der insgesamt Verurteilten entspricht, ist dies in der PKS nicht der Fall. Die Addition der bei den einzelnen Delikten erfassten Tatverdächtigen übersteigt die Gesamtzahl insgesamt deutlich.

z.B. die PKS in den Jahren 2015 519.221 und 2016 501.011 Tatverdächtige aus, die wegen Diebstahls oder Unterschlagung registriert worden sind. In der StA-Statistik, in der ja nur bekannte Tatverdächtige (Js-Register) erfasst werden, werden in diesen beiden Jahre aber 845.531 bzw. 831.784 Beschuldigte bei der Sachgruppe "Diebstahl und Unterschlagung" ausgewiesen, also das 1,6- bzw. 1,7-fache der Werte der PKS (vgl. auch **Schaubild 156**). Diese Abweichung dürfte vermutlich darauf beruhen, dass in der StA-Statistik nicht der Beschuldigte, sondern das Ermittlungsverfahren Erhebungseinheit ist, d.h. ein Beschuldigter wird so oft gezählt, wie gegen ihn im Berichtsjahr Verfahren abgeschlossen werden, unter Umständen sind dies auch sog. "abgetrennte Verfahren".

2. Defizite hinsichtlich der Datenverfügbarkeit

2.1 Fehlende Statistiken

2.2.1 Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft

Eine Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft fehlt, obwohl die StA zunehmend mehr Sanktionsmacht zugewiesen bekommen hat und faktisch zu einem "Richter vor dem Richter"⁶⁵⁴⁵ geworden ist. Selbst wenn die Erledigungen durch Abgaben und sonstige verfahrenstechnisch bedingte Erledigungen unberücksichtigt bleiben, dann werden derzeit (2015) 40 % der Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, bei weiteren 31 % wird das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt und nur bei 29 % wird ein Strafbefehlsantrag gestellt oder Anklage erhoben (vgl. **Tabelle 39**). Die aus Sicht der Öffentlichkeit bedrohlich steigende Kriminalität wurde von der StA verfahrensrechtlich entkriminalisiert. Trotz (oder wegen) steigenden Geschäftsanfalls ging der Anteil der Anklagen/Strafbefehlsanträge deutlich zurück; deren absolute Zahl war 2015 (im früheren Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein) um knapp 17 % kleiner als 1981 (vgl. **Schaubild 158**). Mangels statistischer Daten weiß niemand, bei welchen Straftatbeständen und Tätergruppen die StA in welcher Weise von diesen Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch macht.

2.1.2 Lückenhafte Erfassung der Vollstreckung von Strafen, jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen und Maßregeln

Die Vollstreckung von Strafen, jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen und Maßregeln wird, von der Bewährungshilfestatistik abgesehen, überhaupt nicht erfasst. Insbesondere gibt es statistische Informationen weder zu den Weisungen/Auflagen im Jugendstrafrecht noch zur Geldstrafenvollstreckung im Allgemeinen Strafrecht.

2.1.2 Lückenhafte Erfassung des Vollzugs von Jugendarrest, Jugend- und Freiheitsstrafe sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

Zum Jugendarrestvollzug gibt es keine amtliche Statistik. Deshalb fehlen Angaben nicht nur zur Vollstreckung von Urteilsarresten, sondern auch zur Anordnung und Vollstreckung von Ungehorsamsarresten.

6545 Kausch 1980.

Zahl und Merkmale der Gefangenen und (Sicherungs-)Verwahrten sind durch die derzeitigen Stichtagsstatistiken nur verzerrt und lückenhaft erfasst. In Stichtagsstatistiken wird nur die Zahl der am Stichtag einsitzenden Gefangenen erfasst, nicht aber die Gesamtzahl aller während eines Jahres Inhaftierten. Ferner sind kurzzeitig Inhaftierte mit ihren Merkmalen, z.B. Alter, Art der Straftat, Vorstrafen, unter-, langfristig Inhaftierte dagegen übererfasst. Dies führt zu einer Verzerrung der Strukturdaten. Zu den vollzuglichen Maßnahmen, wie schulische, berufliche Bildung usw., fehlen sämtliche Informationen.

Die Maßregelvollzugsstatistik wird nicht flächendeckend geführt.

Die statistischen Daten zur Untersuchungshaft sind in mehrfacher Hinsicht lückenhaft. Eine Gesamtzahl der Untersuchungsgefangenen wird nicht nachgewiesen, die durchschnittliche Haftdauer ist unbekannt, Angaben zur Aussetzung des Vollzugs fehlen usw.

2.1.3 Fehlende Rückfallstatistik

Eine Rückfallstatistik fehlt. Die derzeitigen Legalbewährungsstudien⁶⁵⁴⁶ beruhen auf Forschungsaufträgen; sie werden aktuell (und vorübergehend) von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert. Sie sind nicht Bestandteil der amtlichen Statistik.

2.2 Lücken bei den zu erfassenden Erhebungsmerkmalen

Mit den derzeit verfügbaren Erhebungsmerkmalen der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken können viele aktuelle kriminalpolitische Fragestellungen nicht beantwortet werden. Hierzu zählen die unzulängliche Erfassung von Opfermerkmalen (sowohl in der PKS als auch und insbesondere in den Strafrechtspflegestatistiken), fehlende Schwereindizes sowie die Unmöglichkeit, das Ob und Wie der Umsetzung kriminalpolitischer Maßnahmen im Bereich der Sanktionierungspraxis zu prüfen. Der Merkmalskatalog der StVerfStat wurde (so gut wie) nicht an die in den letzten 30 Jahren erfolgten gesetzlichen Reformen angepasst.

Auf "informelle" Sanktionen, die im Jugendstrafverfahren im Wege der Diversion (§§ 45, 47 JGG) angeordnet werden, entfallen derzeit über 70 % aller Sanktionen (vgl. **Schaubild 261**). In der StA-Statistik und in der StVerfStat wird lediglich nach den Absätzen der §§ 45, 47 JGG differenziert. Weder Art noch Höhe der angeregten bzw. angeordneten erzieherischen Maßnahmen werden statistisch erfasst. Dies gilt, im Unterschied zu § 153a StPO, auch hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht. Die "informellen" Sanktionen verbleiben in einem statistischen Dunkelfeld.

Die "formellen", also durch Verurteilung verhängten Sanktionen sind umso differenzierter, je eingriffsintensiver die Sanktionen sind. Aber selbst für die eingriffsintensivste Sanktion, die Jugendstrafe, wird nur die Gruppenhäufigkeit in insge-

6546 Vgl. oben VII., 4.2.2.4

samt 7 Gruppen nachgewiesen.⁶⁵⁴⁷ Deshalb ist zwar bekannt, dass z.B. 2015 83 Urteile auf Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre lauteten. Die Verteilung innerhalb dieser Gruppe ist aber unbekannt, also z.B. wie häufig, bei welchen Delikten und welcher Vorstrafenbelastung die (damalige) Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wurde. Eine durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafe lässt sich seriös nicht feststellen. Je eingriffsschwächer die Sanktionen sind, umso undifferenzierter sind die Nachweise. Bei den Zuchtmitteln wird zwar noch zwischen den Jugendarresten und den verschiedenen Auflagen differenziert, aber es wird weder die Dauer des Dauerarrestes noch die Zahl der Freizeitarrüste erfasst, geschweige denn die Höhe der Geldauflage oder die Zahl der Arbeitsstunden. Bei den Erziehungsmaßnahmen wird lediglich die Zahl der verhängten Weisungen erfasst, aber nicht deren Art. Über die Anwendung der durch das 1. JGGÄndG im Bereich der Weisungen eingeführten sog. NAM (Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) gibt es überhaupt keine flächendeckende statistische Erfassung.

Bei rein quantitativer Betrachtung erfolgte 2015 lediglich bei 4 % aller Sanktionierten ein Ausweis der Höhe der Sanktion (Jugendstrafe), bei weiteren 20 % ist die Art der Sanktion erfasst (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel), davon bei 3 % (Weisungen) aber nur die „Oberart“, bei den 76 % informell Sanktionierten ist nur bekannt, ob folgenlos oder nicht folgenlos eingestellt worden ist (vgl. **Tabelle 34**). Ein Großteil der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Sanktionen verbleibt in einem statistischen Grau-, wenn nicht gar in einem Dunkelfeld.

Die fehlende Differenziertheit insbesondere der informellen Sanktionen schränkt die Möglichkeit der Interpretation der statistischen Daten zur Anwendungspraxis erheblich ein. Da keine homogenen (unter Berücksichtigung von §§ 45, 47 JGG) Grundgesamtheiten von Tat- und Tätergruppen gebildet werden können, kann nicht differenziert genug geprüft werden, ob von den Diversionen regional gleichmäßig Gebrauch gemacht wird,⁶⁵⁴⁸ können regionale Unterschiede der Urteilspraxis nur begrenzt interpretiert werden und ist auch nur begrenzt die Frage beantwortbar, ob die jugendkriminalrechtliche Praxis punitiver geworden ist.⁶⁵⁴⁹

3. Fehlende personenbezogene Verknüpfbarkeit der Mikrodaten der Strafrechtspflegestatistiken

Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung. Diese Prozesse können derzeit nicht exakt nachgezeichnet werden. Die Gegenüberstellung der Tatverdächtigen und Verurteilten zeigt zum Beispiel (bei allen damit verbundenen Ungenauigkeiten),⁶⁵⁵⁰ dass (2015) auf 100 wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte ermittelte Jugendliche 9 Verurteilte, bei einfacher vorsätzlicher Kör-

6547 Vgl. oben V., 3.2.1.3.2

6548 Bei einem differenzierten Vergleich müssten Gruppen gebildet werden, die nach Alter, Geschlecht, Delikt und Vorbelastung übereinstimmen. Diese Gruppen können derzeit nicht gebildet werden.

6549 Möglich ist dies nur bei Deliktgruppen, die zumindest weitgehend "diversionsresistent" sind, also besonders schwere Delikte.

6550 Vgl. Heinz 2917b.

perverletzung 15, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 19 und bei Raub, räuberischer Erpressung 34 Jugendliche kommen (vgl. **Schaubild 119**). Niemand weiß, was bei diesen Delikten mit dem "Schwund" von teilweise über 90 bzw. 80 im Strafverfolgungssystem geschehen ist.

Hierbei handelt es sich aber nur um ungefähre Größenordnungen, weil es sich bei den Verurteilten der StVerfStat nicht um eine Untermenge der Tatverdächtigen des jeweiligen Berichtsjahres handelt. Beide Statistiken unterscheiden sich ferner nach Erfassungszeitraum, -grundsätzen und Zählweisen. Die Fragen der Ausfilterung und Bewertungsänderung lassen sich (abgesehen von - zumeist aber regional und zeitlich begrenzten - Aktenanalysen) nur durch die schon seit Langem geforderten, derzeit aber nicht möglichen verlaufsstatistischen Analysen beantworten. Voraussetzung hierfür wäre eine – derzeit nicht bestehende – Verknüpfungsmöglichkeit der erhobenen Daten auf Personenebene über die einzelnen Statistiken hinweg. Dies wiederum erforderte eine pseudonymisierte Einzeldatenübermittlung und –speicherung in einer statistischen Datenbank, wie sie die vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzte Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ erarbeitet hat.⁶⁵⁵¹

4. Datenzugang, Datenveröffentlichung und -interpretation

In den letzten Jahren wurde der Datenzugang durch Veröffentlichung digitalisierter Aggregatdaten wesentlich erleichtert. Wissenschaft benötigt freilich in der Regel (anonymisierte/pseudonymisierte) Einzeldatensätze, die derzeit nur für einige Statistiken (StVerfStat und StVollzStat) in dem Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder verfügbar sind.

Derzeit werden lediglich die Daten der PKS in differenzierten Tabellenwerken erläutert. Eine Zusammenschau mit den Ergebnissen der Strafrechtspflegestatistiken und mit wissenschaftlichen Befunden fehlt. Aber erst diese Zusammenschau ergibt ein umfassendes Bild von Kriminalität und sozialer Kontrolle. Dem dienen die Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung von 2001 und 2006, die freilich nach der 2. Berichtslegung nicht mehr fortgeführt worden sind.

3.2.2.2 Handlungsempfehlungen

Aus diesen Befunden ergeben sich Handlungsempfehlungen für eine Datenbasis, die künftig eine valide und hinreichend differenzierte Grundlage für eine Analyse der Sanktionspraxis bilden sollte:

1. Strafrechtspflegestatistikgesetz: Ohne gesetzliche Grundlage ist eine flächendeckende Führung der Strafrechtspflegestatistiken nicht gewährleistet. Es bedarf deshalb eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes, durch das die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung bereits bestehender bzw. ergänzend einzuführender Statistiken, die Weitergabe der entsprechenden Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt

6551 RatSWD 2009, S. 31 f., 81 ff.

sowie der Zugang der unabhängigen Wissenschaft zu den Einzeldatensätzen (z.B. über die Forschungsdatenzentren der amtlichen Statistik⁶⁵⁵²) abgesichert wird.

2. Optimierung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege, insbesondere durch
 - 2.1 Einführung einer Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft (entsprechend der StVerfStat). Die Erfassung von Alter und Geschlecht der Beschuldigten, der Straftatenvorwürfe, der Art der Erledigung sowie der Inhalte der angeregten/angewendeten oder vereinbarten informellen Sanktionen würde erstmals die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft transparent machen, die Wahrnehmung ihrer Rolle als „Richter vor dem Richter“⁶⁵⁵³ einzuordnen und zu bewerten erlauben sowie die Handhabung und Bedeutung informeller Sanktionen im Vergleich zu formellen Sanktionen nach Art und Häufigkeit nachweisen.
 - 2.2 Erweiterung der Erhebungsmerkmale der StVerfStat, um die Reformen der letzten Jahrzehnte im Bereich des Sanktionenrechts und des Verfahrensrechts⁶⁵⁵⁴ auch statistisch abbildbar zu machen. Damit wäre es erstmals möglich, flächendeckende und aktuelle Daten zur Umsetzung der Sanktionenrechtsreform durch das 1. JGGÄndG 1990 zu gewinnen und zu analysieren. Ferner sollte die StVerfStat die Opferperspektive stärker berücksichtigen.
 - 2.3 Einführung einer Vollstreckungsstatistik hinsichtlich ambulanter Sanktionen, in der die jetzige Bewährungshilfestatistik oder die Führungsaufsichtsstatistik jeweils Teilstatistiken wären. Bislang ist nicht bekannt, welche ambulanten Sanktionen mit welcher Häufigkeit erfolgreich vollstreckt, abgeändert oder - im Jugendstrafrecht - durch Ungehorsamsarrest bzw. - im Allgemeinen Strafrecht - durch Ersatzfreiheitsstrafe bzw. gemeinnützige Arbeit ersetzt werden.
 - 2.4 Erweiterung der Vollzugsstatistiken durch Einführung einer Jugendarrestvollzugsstatistik sowie einer inhaltlich erweiterten Strafvollzugsstatistik, die anknüpft an die Vorschläge des Strafvollzugausschusses der Länder aus dem Jahr 1993.
 - 2.5 Inhaltliche Erweiterung der Maßregelvollzugsstatistik, insbesondere um Anlassstrafat, Eingangsdiagnose, psychiatrische und kriminologische Vorgeschichte, Unterbringungsdauer usw.
 - 2.6 Einführung einer Untersuchungshaftstatistik, die - personenbezogen - für die Grundgesamtheit aller Untersuchungshaftanordnungen geführt werden und Informationen enthalten sollte zu Haftgründen, Haftdauer, Vollstreckung und Vollzug, Haftbeschwerde, Haftprüfung, rechtskräftiges Urteil.
 - 2.7 Verbesserung der Kompatibilität der Personenstatistiken der Strafrechtspflege untereinander und mit der PKS.
 - 2.8 Verstetigung der bisherigen Legalbewährungsuntersuchungen durch Führung als amtliche Rückfallstatistik.

6552 Die Forschungsdatenzentren der amtlichen Statistik bestehen aus zwei organisatorisch voneinander getrennten FDZ: dem Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamts und dem Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder.

6553 Kausch 1980.

6554 Z.B. durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz 1993; gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren 2009.

- 2.9 Institutionalisierte Einbindung der Wissenschaft in die Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, namentlich der Aufnahme/Veränderung von Erhebungsmerkmalen.
3. Schaffung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen. In dieser besonders gesicherten Datenbank sollten die personenbezogenen, pseudonymisierten Einzeldatensätze der PKS und sämtlicher Strafrechtspflegestatistiken gespeichert werden. Nur hierdurch ist es möglich, sowohl Bewertungsänderungen im weiteren Verfahren erkennen, also z.B. etwaige Überbewertungstendenzen in der PKS einschätzen, als auch Art und Inhalt der deliktsspezifischen Erledigung der Verfahren gegen registrierte Tatverdächtige analysieren zu können. Erstmals wäre es auch möglich, die Verfahrensdauer vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Urteil zu bestimmen. Diese "Datenbank für verlaufsstatistische Analysen" setzt voraus, dass die in den personenbezogenen Statistiken erfassten Einzeldatensätze eine einheitliche Fall-/Straftaten- bzw. Personenkennung (vergleichbar dem derzeitigen Vorgehen in der PKS bzw. in den Legalbewährungsstudien) enthalten. Technisch ist dies möglich; datenschutzrechtlich ist dies zulässig, wie die Studienverlaufsstatistik (§ 7 Hochschulstatistikgesetz) gezeigt hat. Diese Datenbank würde nicht nur verlaufsstatistische Analysen, sondern auch eine einfacher zu erstellende und zudem vollständige (kein Ausfall hinsichtlich §§ 153 ff. StPO) Rückfallstatistik ermöglichen.
 4. Datenzugang und -veröffentlichung
 - 4.1 Verfügbarkeit der Mikrodaten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie der Daten der Dunkelfeldstudien in den Forschungsdatenzentren; Zugang der Wissenschaft zu diesen Daten unter Beachtung des Datenschutzes.
 - 4.2 Verpflichtende Einführung eines Periodischen Sicherheitsberichts, der durch ein unabhängiges Gremium zu erstellen ist.
 5. Transfer in die mediale Öffentlichkeit: Kriminalitätswahrnehmung erfolgt im Wesentlichen über zumeist selektive und dramatisierende Berichterstattung der Medien. Die hierdurch vermittelte Fehleinschätzung steht wiederum in Zusammenhang mit Kriminalitätsfurcht. Kriminalitätsfurcht ist aber keine spezifische Reaktion auf Kriminalitätsrisiken, sondern Teilmenge eines allgemeinen Unsicherheitsbefindens, das aus sozialen, ökonomischen und existenziellen Ängste gespeist wird. „Die subjektive Unsicherheit und Angst vor Kriminalität wird jedenfalls nicht durch nachvollziehbare, individuelle Bedrohungen ausgelöst. Andere Faktoren wie Globalisierung, das (so wahrgenommene) Versagen der politischen Eliten und der Politik generell (Abgas-Skandal, Rechtsstaats- und Rentendiskussion, Alters- und Kinderarmut ...) spielen eine deutlich wichtigere Rolle, ebenso wie die zunehmenden, als negativ empfundenen Veränderungen im Verhältnis unter- und zueinander in unserer Gesellschaft.“⁶⁵⁵⁵ Kriminalitätsfurcht ist eine Metapher oder ein "Metasymbol für soziale und ökonomische Problemlagen".⁶⁵⁵⁶ Wenn aber nach allen Befunden Ausmaß und Entwicklung der Kriminalitätsfurcht unabhängig von der objektiven Sicherheitslage sind, dann sind weder eine Vermehrung von Polizei noch eine Verschärfung von Strafrecht geeignete Maßnahmen. Sie verfehlen vielmehr systematisch die Ursachen.

6555 Feltes 2019a, S. 9.

6556 Hirtenlehner 2013, S. 61 ff.; ebenso Feltes 2019a.

Was "aufgeklärte" Kriminalpolitik tun kann, ist Aufklärung, zum einen darüber, wie real das Risiko ist, Opfer einer Straftat zu werden,⁶⁵⁵⁷ zum anderen nicht nur die deskriptiven Fragen, wer wann wieviel Kriminalitätsfurcht hat, zum Forschungsgegenstand zu machen, sondern auch die gesellschaftlichen Ursachen für Kriminalitätsfurcht.⁶⁵⁵⁸

3.2.3 Erkenntnismittel für die Wirkung jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen

3.2.3.1 Anforderungen an valide Wirkungsforschung

Sämtliche Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist.⁶⁵⁵⁹ Es gibt zwar eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekte, die jedoch überwiegend nicht evaluiert sind. Insgesamt gibt es zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen sind deshalb in der Regel nicht möglich. "Der Bereich der Jugendstrafrechtspflege ist wie kaum ein anderer von Unkenntnis über Folgen von Handlungen, mithin Blindheit gekennzeichnet. Staatliche Eingriffe in das Leben junger Menschen bedürfen stets der Legitimation im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Effizienz. Evaluation als Methode der systematischen, kriteriengeleiteten Bewertung der Praxis muss zum festen Bestandteil der Arbeit in Polizei, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendhilfe werden."⁶⁵⁶⁰

Welche Maßnahmen wirksam, welche zumindest aussichtsreich, welche wirkungslos und welche sogar schädlich sind, kann durch gute, methodisch ausgereifte empirische Forschung geprüft werden. Das sind in der Regel Evaluationen, die Zufallsexperimente oder wenigstens quasi-experimentelle Designs verwenden. Entsprechend den Kriterien der weithin akzeptierten Maryland Scientific Methods Scale⁶⁵⁶¹ sind als wirksam nur solche Programme anzusehen, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufweisen (vgl. **Tabelle 198**). Was sich nach diesen Kriterien als unwirksam oder gar kontraproduktiv erweist, sollte aufgegeben werden.

6557 "Die Angst der Bevölkerung vor Kriminalität, wie (un-)begründet sie auch sein mag, muss ernst genommen werden. Deshalb ist eine kontinuierliche und gezielte Informations- und Aufklärungsarbeit über Kriminalität, insbesondere von jungen Menschen, deren Ursachen sowie über Vorbeugemaßnahmen wie über geeignete und erforderliche Reaktionsmöglichkeiten notwendig" (Forum I des 25. DJGT, DVJJ 2003, S. 686).

6558 Ebenso Feltes 2019a, S. 10.

6559 Vgl. oben VII., 4.4

6560 AK 2.5 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 570 f.). Vgl. auch AK 1.6 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 562): "Alle Reaktionen auf Jugendkriminalität, Maßnahmen und Sanktionen müssen sich einer Erfolgskontrolle und Wirksamkeitsanalyse unterziehen."

6561 Vgl. oben VII., 3.3

Tabelle 198: Maryland Scale of Scientific Methods

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Angesichts des defizitären Stands der deutschen Evaluationsforschung⁶⁵⁶² muss das Ziel sein, wesentlich mehr methodisch valide Evaluationen durchzuführen.

3.2.3.2 Handlungsempfehlungen

1. Systematische Wirkungsforschung ist zu fördern und zu finanzieren. Dies kann geschehen durch
 - 1.1 Einrichtung einer nationalen Evaluationsagentur, die mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um Projekte der Wirkungsforschung, möglichst nach Begutachtung durch unabhängige Experten, zu vergeben.
 - 1.2 Alternativ kommt in Betracht die systematische und nachhaltige Förderung von Wirkungsmessung durch Bereitstellung von öffentlichen Mitteln. Zielgröße sollten 10 % der für eine Maßnahme bereitgestellten Fördermittel sein.⁶⁵⁶³
2. Valide Evaluation benötigt Zeit; Auftraggeber müssen diese Zeit gewähren.
3. Selbstevaluation dient der Überprüfung, ob die Standards der eigenen Arbeit eingehalten werden. Sie ist als ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung und der

6562 Vgl. oben VII., 4.4.18

6563 Ebenso AK 2.1 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 567); Heinz 2007a, S. 514; Wulf 2011a, S. 121.

Qualitätssicherung notwendig.⁶⁵⁶⁴ Standards für Selbstevaluation sollten erarbeitet werden.

4. Schaffung eines Informationspools, in den die "best practice"-Projekte aufgenommen und Informationen hierzu in die Praxis verbreitet werden können.⁶⁵⁶⁵ Diese Aufgabe könnte z.B. an das Nationale Zentrum Kriminalprävention (NZK) oder an die zu schaffende nationale Evaluationsagentur übertragen werden.

5. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums sind auch in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dazu gehört auch die Aufklärung über die (begrenzte) Leistungskraft des Strafrechts und die vorrangige Bedeutung von Prävention. Eine Reduktion der Rückfälligkeit durch ambulante oder stationäre Maßnahmen um 10 % ist bereits ein Erfolg. Wahlkampfversprechen, die Kriminalität "halbieren" zu können, haben sich als ebenso haltlos erwiesen wie Behauptungen einzelner Projektbetreiber, die Rückfallrate auf Null senken zu können.

4. Jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis im Vergleich mit dem Allgemeinen Strafrecht

4.1 Spezialpräventives Ziel der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis

Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts ist es, vor allem erneuten Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender entgegenzuwirken (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht geht es im Jugendstrafrecht, von der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG) abgesehen, nicht um Vergeltung oder Schuldausgleich, sondern um eine jugendgemäße Spezialprävention. Der Gesetzgeber hat deshalb im Jugendstrafrecht eigenständige Maßnahmen bereitgestellt, die - von der Jugendstrafe abgesehen - keine Entsprechung im Allgemeinen Strafrecht

6564 Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 688): "Das Einhalten fachlicher Qualitätsstandards ist Voraussetzung für Maßnahme-Effizienz im Bereich präventiver, sozialpädagogischer und therapeutischer Maßnahmen. Deren wissenschaftliche Überprüfung ist daher unverzichtbar." AK 2.5 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 571): "An Evaluationsstandards orientierte Prinzipien und Methoden von Qualitätsentwicklungsprozessen einschließlich Selbstevaluationen müssen zum festen Bestandteil von Aus-, Fort- und Weiterbildung aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen werden." Im Ergebnis ebenso AK 13 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 658).

6565 "Alles empirische wie professionelle Wissen über die Wirkungsmechanismen der sozialen Kontrolle und der Sozialen Arbeit bleibt wertlos, wenn es nicht ausreichend wahrgenommen, kommuniziert/erklärt und umgesetzt wird. Es ist deshalb auch die Verantwortung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Berufsgruppen, ihre Arbeit transparent(er) zu dokumentieren und sich einer kontinuierlichen Überprüfung zu stellen, ob ihr professionelles Handeln den fachlichen Standards sowie dem kriminologisch empirischen Wissen entspricht" (AK 16 des 28. DJGT, DVJJ 2012, S. 663).

Vgl. auch Eisner et al. 2009, S. 12, die für die Schweiz die Einrichtung einer "Fachstelle für evidenzbasierte Gewalt- und Kriminalitätsprävention" vorgeschlagen haben. Diese Fachstelle sollte zuständig sein für

"Aufbereitung des aktuellen Wissens zu wirksamer Prävention,
Einführung von evidenzbasierten Präventionsmaßnahmen,
Aufbau von Fachkompetenz im Bereich der Wirkungsevaluation."

haben. Durch sie, nämlich dem Absehen von der Verfolgung, den Erziehungsmaßregeln, den Zuchtmitteln oder der Jugendstrafe, sollen die Prozesse der Normverdeutlichung, des Normlernens und der Normverinnerlichung gefördert werden.

Ziel des 1. JGGÄndG war es, das spezialpräventive Potenzial des Jugendstrafrechts zu stärken, indem repressive und stationäre Maßnahmen zurückgedrängt und ersetzt werden sollten durch Diversion und durch ambulante Reaktionsformen, insbesondere durch solche vorrangig helfender, stützender oder chancenverbessernder Art. Dadurch sollte zugleich der Abstand zum Allgemeinen Strafrecht vergrößert und die Schrittmacherfunktion des Jugendstrafrechts bestärkt werden. Erwartet wurde u.a., die NAM würden "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen."⁶⁵⁶⁶

4.2 Umsetzung des spezialpräventiven Ziels der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis - Bestandsaufnahme und Defizitanalyse

Die verfügbaren strafrechtspflegestatistischen Daten und die vorliegenden, zumeist regional und zeitlich begrenzten Primärdatenerhebungen deuten insgesamt darauf hin,

1. dass die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis weniger spezialpräventiv als vielmehr in hohem Maße tatstrafrechtlich orientiert ist,
2. dass den Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich eines verstärkten Gebrauchs der NAM nicht entsprochen worden ist,
3. dass in hohem Maße ein "Maßnahmecocktail" aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln verhängt wird,
4. dass - insgesamt gesehen - der Abstand zwischen der jugendkriminalrechtlichen und der allgemeinstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis sehr gering ist.

Diese Thesen lassen sich folgendermaßen belegen:

1. Ausgeprägte tatstrafrechtliche Entscheidungsmuster zeigen sich
 - bei Diversionsentscheidungen, die in erster Linie bestimmt werden durch Tatmerkmale (vgl. **Schaubild 288**) und durch die Zahl der Vorbelastungen,
 - in der Häufigkeitsverteilung der verhängten Jugendstrafen nach Strafdauerklassen, die ausgeprägte Prägnanztenden aufweisen, wie sie aus dem Allgemeinen Strafrecht bekannt sind, aber mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung unvereinbar sind (vgl. **Schaubild 403**),
 - in der mit der Schwere der Straftat zunehmenden Wahrscheinlichkeit, zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt zu werden (vgl. **Schaubild 362**),
 - in der Sanktion eskalation, also dem Anstieg der Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion) mit der Zahl der Vorbelastungen.⁶⁵⁶⁷
 - Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktor nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß

6566 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

6567 Vgl. oben VI., 12

Tatschwere und Vorstrafenbelastung. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt.⁶⁵⁶⁸

2. Die Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) spielen - entgegen den Erwartungen des Reformgesetzgebers - eine untergeordnete und offenbar auch rückläufige Rolle (vgl. **Tabelle 71**). Dies bestätigt auch der Jugendgerichtsbarometer 2013. Obwohl wegen der Selbstselektion von überschätzten Werten auszugehen sein dürfte, spielten die NAM in der Sanktionierungspraxis der antwortenden Jugendrichter nur eine untergeordnete Rolle: TOA (5 %), Betreuungsweisung (9 %), Soziale Trainingskurse (12 %) (vgl. **Tabelle 96**). Zwischen den Erwartungen des Reformgesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990 und der Realität klafft eine unverändert große und offenbar auch größer werdende Kluft. Zwar haben die Diversionsraten zugenommen. Die Erziehungsmaßregeln haben aber nicht an Bedeutung gewonnen, sondern an Bedeutung verloren. Sie sind überwiegend nur Begleit-sanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionencocktails“ mit Zuchtmitteln. Die NAM sind im JGG nicht nur nie über ein „Schattendasein“ hinaus gekommen, sondern sind offenbar wieder, vom TOA abgesehen, auf dem Rückzug. Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 12 % der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 88 % (auch) auf Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Der Anteil stationärer Sanktionen ist seit dem 1. JGGÄndG nicht wesentlich zurückgegangen (vgl. **Schaubild 340**).

3. Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von der damit eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2015 entfielen auf einen nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 1,6 Maßnahmen. Vor allem Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt. 2015 wurden zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt. (vgl. **Schaubild 333**). Bereits unter den insgesamt verhängten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) mit 70 %, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe). Der "Maßnahmecocktail" verstärkt dieses Übergewicht noch. Denn unter den schwersten Sanktionen entfielen 2015 nur noch knapp 22 % auf Erziehungsmaßregeln oder bedingte Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 332**).

4. Der Abstand der jugendkriminalrechtlichen zur allgemeinstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ist erwartungswidrig gering oder überhaupt nicht existent. Obwohl im Schnitt sowohl die Schwere der Jugenddelinquenz als auch die Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten geringer sind als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten, gibt es kaum Unterschiede in den zentralen Sanktionsparametern.

- Im Unterschied zum Jugendstrafrecht ist die folgenlose Einstellung (§§ 153, 153b StPO) im Allgemeinen Strafrecht höher (45 %) als im Jugendstrafrecht (37 % bzw.

6568 Vgl. oben VI., 10.4.2, 10.4.4., 10.4.10

40 %, wenn auch die - mutmaßlich etwas überschätzten Einstellungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG berücksichtigt werden) (vgl. **Schaubild 264**). Dies bestätigt sich auch beim Vergleich der Sachgebietsgruppen der StA-Statistik. Selbst bei Deliktsgruppen, bei denen junge Menschen kaum schwerere Delikte verübt haben dürften als Erwachsene, wie z.B. Diebstahl, Körperverletzung oder Betrug, ist – bezogen auf die jeweils anklagefähigen Ermittlungsverfahren - der Anteil der folgenlosen Einstellung gem. § 153 Abs. 1 JGG höher als der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 266**). Die höhere Diversionsrate im Jugendstrafrecht beruht also ausschließlich auf intervenierender Diversion, namentlich auf § 45 Abs. 2 JGG. Freilich sind die Arten der eingeleiteten/angeregten Maßnahmen statistisch nicht erfasst.

- In der Häufigkeit freiheitsentziehender Sanktionen steht das Jugendstrafrecht dem Allgemeinen Strafrecht nicht nach. Angesichts der durchschnittlich geringeren Deliktschwere und der geringeren Vorbelastung junger Menschen wäre zu erwarten, dass im Jugendstrafrecht insgesamt weniger häufig von freiheitsentziehenden Sanktionen Gebrauch gemacht wird als im Allgemeinen Strafrecht. Dies ist indes nicht der Fall. Der Anteil von bedingter und unbedingter Jugendstrafe sowie von Jugendarrest betrug – bezogen auf alle (informell oder formell) Sanktionierten - 2015 7,7 %, im Allgemeinen Strafrecht betrug der entsprechende Anteil insgesamt verhängter Freiheitsstrafen 6,3 % (vgl. **Schaubild 495**).
- Erwartbar wäre ferner, dass im Jugendstrafrecht häufiger als im Allgemeinen Strafrecht eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt. Denn im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer obligatorisch (und nicht nur fakultativ wie im Allgemeinen Strafrecht), darf die Aussetzung nicht, wie im Allgemeinen Strafrecht, aus generalpräventiven Erwägungen versagt werden, sind die Aussetzungsvoraussetzungen bei Strafen von mehr als einem Jahr nicht so restriktiv formuliert wie in § 56 Abs. 2 StGB. Aber auch diese Erwartung ist falsch (vgl. **Schaubild 496**). Bei Strafen zwischen mehr als 6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr liegen die Aussetzungsquoten nahe beieinander, Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr werden im Allgemeinen Strafrecht aber deutlich häufiger ausgesetzt als die vergleichbaren Jugendstrafen.
- Der Einwand liegt nahe, dass der Vergleich von Jugend- und Freiheitsstrafen so lange unangemessen ist, als nicht die Dauer der jeweiligen Sanktionsart berücksichtigt wird. Der überdurchschnittlich hohe Anteil von Jugendstrafen wäre, so könnte vermutet werden, Folge davon, dass Jugendstrafen vor allem im unteren Bereich verhängt werden, hingegen Freiheitsstrafen vor allem im mittel- und langfristigen Bereich überproportional vertreten sind. Der Vergleich, erneut bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte, bestätigt diese Annahme nicht. Der Anteil der Strafen von mehr als 24 Monaten bis einschließlich 10 Jahren ist fast identisch (0,54 % vs. 0,51 %), der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren einschließlich lebenslang beträgt, bezogen auf alle Sanktionierten, 0,01 %. Im Bereich der Strafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren sind Jugendstrafen häufiger (1,35 % vs. 1,19 %). Lediglich im Bereich unter 12 Monaten sind Freiheitsstrafen häufiger als Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 498**), wird freilich Jugendarrest berücksichtigt, dann sind auch hier die Anteile bei jungen Menschen höher.

Diese ungenügende Umsetzung der jugendkriminalrechtlichen Zielsetzung dürfte seinen Grund in der teilweise eingeschränkten jugendstrafrechtlichen Fachlichkeit der Verfahrensbeteiligten haben. Ostendorf fasste 2002 seine Eindrücke zusammen: "Viele

Richter und Staatsanwälte genügen nicht den Anforderungen des § 37 JGG. Insbesondere fehlt vielfach eine kriminologische Grundausbildung. Bei der Jugendgerichtshilfe wird mit der Zuständigkeit eines allgemeinen Sozialen Dienstes für das Jugendstrafverfahren Fachlichkeit sogar abgebaut, bei der Polizei wird die Fachlichkeit in der Fläche erst mit Jugendsachbearbeitern aufgebaut. Eine Spezialisierung bei der Bewährungshilfe gab es nur in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, seit kurzem nur noch in Berlin. Strafverteidiger sind nur selten auf das Jugendstrafrecht spezialisiert.⁶⁵⁶⁹

Der damalige Leiter des Referats "Jugendstrafrecht" im BMJ hat die Schwierigkeiten mit der Umsetzung des 1. JGGÄndG vorausgesehen: "Es wird Zeit, Geld und Geduld benötigen, die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit auf die Neuerungen auszurichten und die notwendigen regionalen und lokalen Strukturen zu schaffen - insbesondere im Bereich der ambulanten Maßnahmen durch die Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe und durch die freien Träger der Jugendhilfe. Es wird ebenso Zeit und Kraft benötigen, die Menschen, die in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortung tragen, von Geist, Ziel und Anwendung des Gesetzes, seinen wissenschaftlichen Grundlagen und ihren Folgerungen zu unterrichten und zu überzeugen sowie die Botschaften des Gesetzes zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen. Da werden Informationen wie die Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Justiz, der Landesjustizverwaltungen und der Verbände nützlich und Fortbildungsveranstaltungen, wie die der ländereigenen Justizakademien und der Richterakademie in Trier, erforderlich sein."⁶⁵⁷⁰ Diese angedachten und teils auch realisierten Maßnahmen haben offenkundig nicht ausgereicht. AK III/1 des 22. DJGT hat deshalb nüchtern festgestellt: "Die bisherige Erfahrung mit jugendstrafrechtlichen Reformen hat gezeigt, dass Gesetzesänderungen die Praxis im Jugendstrafrecht nicht entscheidend verändern."⁶⁵⁷¹ Die Ursachen wurden gesehen in der den Voraussetzungen des § 37 JGG nicht immer genügenden fachlichen Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, in der "Zufälligkeit von diesbezüglichen Personalentscheidungen" sowie in den derzeitigen "Organisations- und Kommunikationsstrukturen".⁶⁵⁷²

Die Geburtsstunde eines eigenständigen Jugendstrafrechts war die Schaffung von Jugendrichterstellen im Wege der Geschäftsverteilung.⁶⁵⁷³ Das RJGG 1923 enthielt allerdings keine Vorschrift zu den erforderlichen Qualifikationen der Jugendrichter und -staatsanwälte. "Bald nach Erlass des JGG 1923 wird gefordert, für einen besonders geeigneten jugendrichterlichen und auch jugendstaatsanwaltschaftlichen Nachwuchs zu sorgen. ... Der gesamte 7. Jugendgerichtstag widmet sich dem Thema »Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage«. Nach dort vertretener Ansicht Clostermanns »stehe und falle« mit dem Jugendrichter das Jugendverfahren. Es sei eine besondere Laufbahn des Jugendrichters mit juristischer und fürsorgepädagogischer Bildung zu

6569 Ostendorf 2002, S. 437. Vgl. auch Ostendorf 2012a, S. 245; Ostendorf 2014b, S. 339. Zu empirischen Befunden zur Fachlichkeit der Jugendjustiz zuletzt Streng 2015 m.w.N. Die neue Juristenausbildung stellt im Hinblick auf die Gewährleistung einer kriminologischen Grundausbildung einen Rückschritt dar (Ostendorf 2014b, S. 339).

6570 Viehmann 1991, S. 258.

6571 DVJJ 1996, S. 721.

6572 DVJJ 1996, S. 721.

6573 Ruscheweyh 1918.

eröffnen."⁶⁵⁷⁴ Die daraufhin von der DVJJ einberufene Sachverständigenkonferenz erkannte die Notwendigkeit einer jugendrichterlichen Spezialausbildung und forderte sie erstmals.⁶⁵⁷⁵ Aber erst 1943 wurde in § 24 RJGG 1943 geregelt: „Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein“.⁶⁵⁷⁶ „Der Jugendrichter sollte Jugendführer werden mit der Möglichkeit politischer Machtausübung und Indoktrination und hervorgekommen sein aus der Hitlerjugend, wo er sich bereits als HJ-Richter bewährt haben sollte.“⁶⁵⁷⁷ § 37 JGG 1953 strich lediglich den Hinweis auf die „Jugendführung“: Zutreffend hatte Sieverts in seinem Überblick über den 1952 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes hervorgehoben, „daß alle Verbesserungen sich in der Praxis nicht auswirken werden, wenn nicht endlich seitens des Bundes und der Länder mit einer gründlichen Zusatzausbildung der in der Jugendrechtspflege beschäftigten Richter und Staatsanwälte ernst gemacht wird.“⁶⁵⁷⁸ § 37 JGG blieb bedeutungslos, denn sie wurde als bloß unverbindliche Ordnungsvorschrift verstanden.⁶⁵⁷⁹ Die intensiven und engagiert geführten Diskussionen um die persönliche und fachliche Qualifikation von Jugendrichtern und -staatsanwälten fanden deshalb bei Besetzungsentscheidungen sowie in der Praxis der Aus- und Fortbildung nur eine durch andere Erwägungen eingeschränkte Berücksichtigung.⁶⁵⁸⁰

Die empirischen Befunde zur Aus- und Fortbildung der Jugendstaatsanwälte und -richter, zur eigenmotivierten Stellenwahl, zur Tätigkeitsdauer usw. sind wegen der geringen Rücklaufquote und der positiven Selektion der Antwortenden kaum aussagekräftig, jedenfalls nicht verallgemeinerungsfähig und erlauben deshalb auch keinen Vergleich mit den Befunden zu Staatsanwälten und Richtern im Allgemeinen Strafrecht.⁶⁵⁸¹ Insgesamt dürfte aber die Einschätzung der Bundesregierung zutreffen: „Diese Qualifikationsanforderungen (erg.: für den Umgang mit jungen Menschen) werden jedoch offenbar in der Praxis nicht selten nur unzureichend beachtet. Dies widerspricht nicht nur den jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen und beeinträchtigt eine effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums. Es konterkariert auch das mit der Zustän-

6574 Kraft 2004, S. 106.

6575 Ein Bericht über Verlauf und Ergebnis ist abgedruckt in ZStW 1930, S. 658 ff.

6576 Der Idealtyp eines Jugendstaatsanwaltes - und dem entsprechend auch eines Jugendrichters - sei, dem damaligen Schrifttum zufolge, derjenige, der sich im „Väteralter“ (und nicht etwa im Großväteralter) befinde, selbst Kinder habe, sich durch Wohlwollen und Güte auszeichne, aber auch "scharf zupacken" könne. Seine Haltung solle "grundsätzlich eine soldatische sein." In der Jugenderziehung und Jugendführung solle er Erfahrung haben. "Diesem Erfordernis wird sicherlich am besten entsprochen werden, wenn der ausgewählte Jugendstaatsanwalt durch die Hitlerjugend gegangen ist sowie hiernach der Wehrmacht angehört hat, und wenn sich dabei die Führerqualitäten ergeben haben." Das erforderliche juristische Können müsse ergänzt werden durch die Kenntnis der kriminologischen Wissensgebiete sowie des Vollzugs aller jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (Jung 1944, S. 194 f.).

6577 Hauber 1977, S. 321.

6578 Sieverts 1952, S. 293.

6579 Statt vieler Ostendorf 2016c, § 37, Rdnr. 2 m.w.N.

6580 Kraft 2004, S. 55 ff., 105 ff., 142 ff., 182 ff., 221 ff., 279 ff., 319 ff.

6581 Zusammenfassend Dick 2015; Eisenberg 2018, § 37, Rdnr. 7a ff.; Streng 2015b.

digkeit von Jugendgerichten als Jugendschutzgericht verbundene Anliegen.⁶⁵⁸² Da eine "Personalauswahl anhand sozialpädagogischer, kriminologischer oder ähnlicher Interessen, Zusatzqualifikationen usw. ... in der Praxis nur teilweise" erfolgt, ist nach Eisenberg/Kölbel „learning by doing“ angesagt.⁶⁵⁸³

In ihrem Entwurf zum 2. JGGÄndG hat die Bundesregierung die Erwartungen und Anforderungen an die Entscheidungsträger im Jugendstrafrecht präzisiert: "Die Aufgabenumschreibung in § 2 Abs. 1 verdeutlicht schließlich, dass bei der Auslegung und Anwendung des Jugendstrafrechts normative Erwägungen nicht genügen können. Bei der im Jugendstrafrecht maßgeblichen Frage, was dem Ziel einer künftigen Legalbewährung dient, müssen die Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen und empirische Einschätzungen im Vordergrund stehen. § 2 Abs. 1 verlangt deshalb auch die besondere Beachtung kriminologischer, pädagogischer, jugendpsychologischer und anderer fachlicher Erkenntnisse. In dieser Hinsicht ist die Regelung auch als Ergänzung zu § 37 zu sehen."⁶⁵⁸⁴

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 22.06.2011⁶⁵⁸⁵ versuchte die Bundesregierung, in § 37 JGG erstmals gesetzlich die "fachlichen Qualifikationsanforderungen, die neben der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugenderziehung ... an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte grundsätzlich zu stellen sind",⁶⁵⁸⁶ festzuschreiben, und damit die "Interpretationsspielräume" bei Besetzungsentscheidungen zu reduzieren. In § 37 Abs. 1 JGG sollte eingefügt werden: "Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist."⁶⁵⁸⁷ Durch diese Regelung sollte die "Wichtigkeit" unterstrichen werden, die der Gesetzgeber diesen Kenntnissen für "sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts zumisst."⁶⁵⁸⁸ Ferner sollte der Einsatz von insoweit (noch) unerfahrenen Richtern (und Staatsanwälten) restriktiv geregelt werden.⁶⁵⁸⁹ Der Entwurf scheiterte indes

6582 Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011 (BR-Drs. 213/11), S. 8 f., bzw. vom 22.06.2011 (BT-Drs. 17/6261), S. 9. Ebenso z.B. Ostendorf 2002, S. 437.

6583 Eisenberg/Kölbel 2017, § 31, Rdnr. 30.

6584 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 16/6293) vom 04.09.2007, S. 10.

6585 BT-Drs. 17/6261.

6586 BT-Drs. 17/6261, S. 16.

6587 BT-Drs. 17/6261, S. 6. Gegenüber Nr. 3 der Richtlinien zu § 37 JGG sollte demnach auf Kenntnisse im Bereich der Jugendpsychiatrie und der Soziologie verzichtet werden dürfen (kritisch deshalb Eisenberg 2018, § 37, Rdnr. 6a).

6588 BT-Drs. 17/6261, S. 17.

6589 § 36 JGG sollte lauten:

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Richter auf Probe und Beamte auf Probe dürfen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; sie dürfen in dieser Zeit die Sitzungsververtretung in Verfahren

am Widerstand der Bundesländer.⁶⁵⁹⁰ Diese befürchteten Erschwernisse der Geschäftsverteilung bei den Justizverwaltungen und eine "Abkehr vom grundsätzlich universell einsetzbaren Richter oder Staatsanwalt."⁶⁵⁹¹ Dass sich wenige Wochen später der Bundestag im Insolvenzrecht über die vergleichbaren Bedenken der Bundesländer hinwegsetzte,⁶⁵⁹² zeigt die unterschiedliche Einschätzung der erforderlichen Fachkompetenz für den Bereich Jugendstrafrecht einerseits, Insolvenzrecht andererseits.

4.3 Handlungsempfehlungen

1. Eine konsequente Fortentwicklung⁶⁵⁹³ des Jugendstrafrechts als Sonderstrafrecht für junge Menschen bestünde in der Schaffung einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeit, wie die Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit, die einen hohen Spezialisierungsgrad erlauben würde.⁶⁵⁹⁴ Diese Empfehlung dürfte nach den

vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen. (2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen" (BT-Drs. 17/6261, S. 6).

6590 Vgl. die Nachweise bei Fn. 165 ff.

6591 BT-Drs. 17/6261 vom 22.06.2011, S. 24.

6592 Neufassung von § 22 Abs. 6 GVG durch das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" vom 07.12.2011.

6593 "Es ist ein Konstruktionsfehler des JGG, dass den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorgaben, die eine Loslösung der Beurteilung und Sanktionierung von Straftaten junger Menschen von den Strafzielen und -zwecken des allgemeinen Strafrechts beinhalten, kein tragfähiges gerichtsverfassungsrechtliches Fundament gegeben wurde, das der Jugendgerichtsbarkeit eine von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit unabhängige, ihren eigenen Zwecken gerecht werdende Entwicklung ermöglicht hätte" (DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 17).

6594 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992, S. 23) hat vorgeschlagen: "Ebenso wie in der Zivilgerichtsbarkeit das Familien- und Vormundschaftsgericht ist das Jugendgericht von der allgemeinen Strafrechtspflege abzukoppeln. Durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist sicherzustellen, dass Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte nicht mehr Abteilungen der jeweiligen Behörden sind, sondern eigene, organisatorisch selbständige Einheiten. "Ebenso forderte AK III/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 721): "Notwendig ist eine selbständige Organisationseinheit zumindest von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, in der spezifisch jugendrechtliche Aspekte im Mittelpunkt stehen, eine eigene, positiv bewertete Berufsidentität entsteht und die enge Kommunikation und Kooperation nicht nur Effizienz und Arbeitsökonomie fördert, sondern zugleich das Mittel zum Erreichen und Verstärken dieser speziellen beruflichen Orientierung bedeutet. Für die Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten muss in zweifacher Hinsicht Sorge getragen werden: Die für das spezielle Berufsfeld notwendige Grund- und Vorbildung müsste durch Festschreibung in verbindlichen Rechtsvorschriften für die Auswahl von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gesichert werden. Für die notwendige, ständige Fortbildung wäre an eine »Jugendakademie« zu denken, in deren Schulung auch Jugendgerichtshelfer, Jugendbewährungshelfer, Polizei und alle weiteren am Jugendstrafverfahren Beteiligten einzubeziehen wären. Modellhaft müsste eine solche eigenständige Jugendgerichtsbarkeit mit Jugendakademie zunächst in Großstädten erprobt werden."

Vergleichbar forderte AK IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 729): "Durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist sicherzustellen, dass Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften nicht mehr Abteilungen der jeweiligen Behörden sind, sondern eigene, organisatorisch selbständige Einheiten."

bedrückenden Erfahrungen mit dem Entwurf StORMG freilich keine Aussicht auf Umsetzung haben. Deshalb wird hilfsweise empfohlen:

2. § 37 JGG ist von einer Soll-Vorschrift zu einer Muss-Vorschrift hochzustufen, wobei Basiswissen in Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie entweder vorhanden sein⁶⁵⁹⁵ oder durch eine zeitnahe Ausbildung erworben werden sollten.⁶⁵⁹⁶ Nur so ist gewährleistet, dass eine - auch kritische - Auseinandersetzung mit diesen Bezugswissenschaften möglich ist und deren Erkenntnisse in die tägliche Arbeit einbezogen werden können.

3. Zur Qualitätssicherung unabdingbar ist die Sicherung einer verpflichtenden, fortlaufenden Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie.⁶⁵⁹⁷ Diese Kenntnisse werden im Studium nicht vermittelt. Das Angebot der beiden Richterakademien mit ihren Tagungsstätten in Trier und Wustrau genügt hierfür nicht.⁶⁵⁹⁸ Deshalb sollte eine Jugend-

Zurückhaltender formulierte Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 781): "Es ist zu prüfen, ob sich der Aufbau einer organisatorisch und personell eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit empfiehlt, in der speziell für die Jugendstrafrechtspflege ausgebildete Staatsanwälte und Richter tätig sind."

Ablehnend dagegen Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 33-38, Rdnr. 11, der befürchtet, "dass damit der strafende Charakter der jugendstrafrechtlichen Sanktionen sowie des jugendstrafrechtlichen Verfahrens noch mehr gezeugnet würde und dass die Vorreiterrolle für Reformen im allgemeinen Strafrecht wegfallen würde."

6595 Helmken 2008, S. 148; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 33-38, Rdnr. 11 m.w.N.; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 80; Streng 2002b, S. N. 103, 108. Auch die strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages hat dies 2002 mit großer Mehrheit bejaht mit der Ergänzung, "allerdings sollte eine zeitnahe obligatorische Fortbildung als Alternative zur Ausbildung genügen" (64. DJT, Bd. II/1, S. N118). Für Beibehaltung der "Soll"-Vorschrift dagegen Albrecht, jedenfalls solange keine "standardisierte Ausbildung" angeboten werden kann (Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 118).

Die Bedenken von Schaffstein (1981, S. 291), das Revisionsgericht müsste nicht nur "die einzelne Entscheidung, sondern die persönliche und fachliche Qualifikation des Richters für sein Jugendrichteramt zum Gegenstand seiner Nachprüfung" machen, ist unbegründet. Denn nachprüfbar sollte nur der durch ein Testat bestätigte Besuch der Aus- und Fortbildung sein.

6596 Die ERJOSSM Rec(2008)11 empfiehlt in Rule 18: "Das Personal, das mit Jugendlichen arbeitet, erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung. Rekrutierung, fachliche Ausbildung und Arbeitsbedingungen sollen das Personal in die Lage versetzen, bei der Betreuung angemessene Standards einzuhalten, die den spezifischen Bedürfnissen Jugendlicher gerecht werden und ihnen als positives Beispiel dienen."

6597 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992, S. 18) hat gefordert, die Fachkenntnisse, die von Studenten der (ehemaligen) Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht" im Ersten Juristischen Staatsexamen gefordert würden, sollten Voraussetzung für die Übertragung des Amtes eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwaltes sein. Im Hinblick auf das Deutsche Richtergesetz, das eine einheitliche Richterqualifikation voraussetzt, ist diese Forderung nicht realisierbar (vgl. hierzu bereits Hauber 1978). Einen Mittelweg schlug deshalb die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 235, vor, die als Neufassung von § 37 JGG formulierte: "Als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt darf nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist. Personen ohne diese Vorbildung können im Einzelfall bestimmt werden, wenn eine entsprechende Fortbildung zeitnah sichergestellt ist. Im Übrigen sind regelmäßige Fortbildungen verpflichtend."

6598 2019 bietet die Richterakademie zu folgenden Fachgebieten Tagungen an:

- Völkerrecht, Europarecht, Internationale Tagungen
- Zivilrecht

- Strafrecht
- Verwaltungsgerichtsbarkeiten
- Finanzgerichtsbarkeiten
- Arbeitsgerichtsbarkeiten
- Sozialgerichtsbarkeiten
- Interdisziplinäre Tagungen
- Verhaltensorientierte Tagungen
- Sonstige Tagungen

Von den 41 strafrechtlichen Tagungen widmet sich lediglich eine einzige (!) Tagung - Fachübergreifende Qualifizierung im Jugendstrafrecht (Grundtagung) - ausschließlich dem Jugendstrafrecht. Die weiteren Themen sind vielmehr:

- Revisionsrecht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Betäubungsmittelstrafrecht
- Strafverfahren bei Produkt- und Markenpiraterie
- Kommunikationstraining und Kommunikationsanalyse im Strafprozess
- Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der Telekommunikation
- Grundlagen des Ordnungswidrigkeitenrechts
- Praxisforum Staatsschutzstrafrecht
- Verfassungsrecht in der strafgerichtlichen Praxis
- Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz
- Aktuelle Entwicklungen im Strafrecht
- Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)
- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Ausgewählte Fragen des Strafrechts und des Strafverfahrens
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren
- Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung
- Internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten
- Kapitaldelikte
- Einführung in das Steuerrecht I
- Strafrecht und Wehrdisziplinarrecht – Abhängigkeiten und wechselseitige Beeinflussungen
- Erscheinungsformen der Korruption und ihre Bekämpfung
- Konfliktverteidigung
- Aktuelle Herausforderungen an die Rechtsprechung in Staatsschutzstrafsachen
- Grundlagen des Ausländerrechts, der Abschiebehaf und des Ausländerstrafrechts für Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis
- Rechtsmedizin, Kriminaltechnik und Kriminalistik
- Drogen und Alkohol im Straßenverkehr
- Besondere Probleme des Schwurgerichtsverfahrens
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege
- Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren
- Vermögensabschöpfung
- Recht und Praxis der stationären Maßregeln gemäß §§ 63, 64 und 66 StGB
- Verfahrensrechtliche Probleme im Ordnungswidrigkeiten- und im Strafverfahren
- Organisierte Kriminalität
- Strafvollstreckung und Strafvollzug
- Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht
- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion
- Ermittlungstechnik, Ermittlungstaktik
- Die Hauptverhandlung in Strafsachen
- Der richterliche Bereitschaftsdienst

akademie⁶⁵⁹⁹ aufgebaut und ein entsprechendes Curriculum erarbeitet werden.⁶⁶⁰⁰ Die Bundesregierung unterstützt zwar grundsätzlich das Vorhaben "Jugendakademie",⁶⁶⁰¹ weist aber gleichzeitig auf die begrenzten Einflussmöglichkeiten des Bundes hinsichtlich der Fortbildung hin.⁶⁶⁰²

4. Aus- und Fortbildung sind nicht nur für Jugendstaatsanwälte und -richter, sondern für sämtliche am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sicherzustellen.⁶⁶⁰³

5. Um das Sammeln von Erfahrung zu gewährleisten, sollten die Jugendstaatsanwalts- und -richterstellen jeweils für mindestens 5 Jahre besetzt werden; vor ihrem Einsatz sollten die Stelleninhaber über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung verfügen.⁶⁶⁰⁴ Die im Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen

-
- Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heit-Nein-Lösung“ im StGB
 - Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts

6599 Zur Jugendakademie 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 236; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 121; zuletzt Dick/Breyman 2015, S. 226, die auf entsprechende Fortbildungseinrichtungen in anderen Professionen verweisen: "Um die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis zu überbrücken, wäre eine eigenständige Einrichtung für Weiterbildung, Professionsentwicklung und Praxisforschung wünschenswert. Vergleichbare Professionen verfügen über professionelle Institutionen der Weiterbildung, so etwa die Deutsche Hochschule der Polizei (Münster), die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (Mannheim) oder Fortbildungsakademien in der Trägerschaft der Kammern in medizinischen und gewerblichen Berufen. Im (Jugend-) Strafrecht gibt es keine vergleichbare Institution, die Autorität und Vertrauen genießt."

6600 Vgl. hierzu Weil-Wilde (1983), die im Anschluss an Hauber (1978) und an Sach (1969) eine Spezialisierung nach dem Zweiten Staatsexamen vorschlagen; ähnlich Schaffstein 1981, S. 291 f.

6601 "Vorbehaltlich ihrer konkreten Konzeption erscheint eine »Jugendakademie« grundsätzlich sinnvoll. Deshalb begrüßt die Bundesregierung die Bemühungen der DVJJ, des Deutschen Richterbundes sowie der Universitäten Magdeburg und Hamburg, die – soweit bekannt – das Netzwerk Jugendakademie bilden, um ihre Einrichtung" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 94 f.).

6602 "Allerdings sind die Einflussmöglichkeiten des Bundes insofern ganz erheblich eingeschränkt, als die Kompetenz zur Regelung der Fortbildung von Jugendrichterinnen/-richtern und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälten im Landesdienst der Länder bei den Ländern liegt" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 94).

6603 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18; AK 1.3 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 556 f.); Helmken 2008, S. 148.; Laubenthal 2002, S. 814; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 33-38, Rdnr. 11; Scholz 1998, S. 7; Streng 2002b, S. N 103; Streng 2014a, S. 339; Streng 2015, S. 613.

Speziell für Jugendgerichtshilfe: AK III/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 725), 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 235 f.

für Jugendsachbearbeiter der Polizei: AK III/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 726), 2.

Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 236; AK 6 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 648).

für Jugendbewährungshilfe: 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 236;

für Vollzugsbedienstete 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 236;

für Jugendstrafverteidigung: AK III/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 7286). Der "künftige Verteidiger in Jugendstrafsachen" sollte nach Auffassung der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 24, "entsprechend aus- und fortgebildet (sein), d.h. über psychologische, pädagogische, soziologische und kriminologische Kenntnisse" verfügen.

6604 Hessische Expertenkommission 2008, S. 14; Helmken 2008, S. 148. Weitergehend Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 689): "Um die Fachlichkeit staatsanwaltlichen und jugendrichterlichen Handelns zu sichern, ist neben obligatorischer Aus- und Fortbildung vorzusehen, dass durch längerfristige Tätigkeit gewonnene Erfahrung genutzt werden kann und Kontinuität gefördert wird. Diesen Zielen dient es auch, auf der Ebene der Staatsanwaltschaft alle Jugendverfahren in den Jugenddezernaten zu

Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011 vorgesehene Beschränkung der Sitzungsvertretung sollte umgesetzt werden.

6. Erforderlich ist deshalb eine ausreichende personelle und sachliche Ressourcenausstattung⁶⁶⁰⁵ von Polizei, Jugendhilfe, Jugendbewährungshilfe, Jugendstrafjustiz sowie der Bediensteten im Jugendarrest und Jugendstrafvollzug.⁶⁶⁰⁶

7. Kooperation und Kommunikation sind durch regelmäßig stattfindende "institutionalisierte Treffen zwischen den entsprechenden Jugendsachbearbeitern bei Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie Jugendrichter unter Hinzuziehung von Vormundschafts- und Familienrichtern bei entsprechenden Problemlagen"⁶⁶⁰⁷ zu fördern.

5. Jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich

5.1 Bestandsaufnahme und Defizitfeststellung

Ungleiche Handhabung in einem individualpräventiven Strafrecht festzustellen, ist methodisch ungleich schwieriger als in einem Tatstrafrecht. Denn was beim Vergleich homogener Tatgruppen als ungleich erscheint, mag bei Berücksichtigung individualpräventiver Erfordernisse angemessen sein. Ungleichheit ist aber dann belegbar, wenn es bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen über die Zeit hinweg stabile regionale Unterschiede gibt. Denn es ist inplausibel anzunehmen, dass die individualpräventiven Bedürfnisse über die Zeit hinweg stabil, aber regional unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Als Ausdruck regionaler Ungleichheit ist bereits auf der Ebene von Diversion anzusehen (wobei bereits die Diversionsrichtlinien der Länder Unterschiede festschreiben),⁶⁶⁰⁸

- wenn der Durchschnittswert des gestohlenen Gutes, bis zu dem bei einem Ersttäter wegen eines Ladendiebstahls gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG eingestellt worden wäre, von 2,43 € (Bayern) bis 87,50 € (Schleswig-Holstein) reicht,⁶⁶⁰⁹

konzentrieren und auf der Ebene der Gerichte eine Zersplitterung jugendrichterlicher Zuständigkeiten zu vermeiden. Entsprechendes gilt auch für die anderen Berufsgruppen Polizei, Jugendgerichtshilfe und Jugend-Bewährungshilfe."

6605 Die ERJOSSM Rec(2008)11 empfiehlt in Rule 19: "Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein."

6606 Vgl. Forum II, AK 1 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S, 771): "Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendstrafrechtspflege ist eine Optimierung erforderlich. Dazu gehören: Auswahl von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten nach dem gesetzlichen Gebot der erzieherischen Befähigung und Erfahrung, Aus- und Fortbildung und insbesondere angemessene personelle und sachliche Ausstattung von allen Institutionen der Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe."

6607 Hessische Expertenkommission 2008, S. 14. Vorgeschlagen wurde ein halbjährlicher Turnus.

6608 Tabelle 67 und VI., 5.2.3.3.8

6609 Feigen 2008, S. 355.

- wenn 2004 im Ländervergleich die Spannweite der Diversionsrate (§§ 45, 47 JGG) beim zweiten Eintrag eines deutschen Jugendlichen wegen eines einfachen Diebstahls von 47,5 % bis 98,5 % reicht (vgl. **Schaubild 484**),
- wenn 2004 im Ländervergleich die Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen jugendlichen Ersttätern wegen eines einfachen Diebstahls von 11,5 % bis 85,1 % reicht (vgl. **Schaubild 279**),

Dies bedeutet aber zugleich, dass die Verurteilten verschiedener Regionen in unterschiedlich hohem Maße ausgelesene Gruppe sind. Auf sie gestützte Analysen führen deshalb hinsichtlich der Frage der Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis zu falschen Schlussfolgerungen. Aussagekräftig ist deshalb lediglich die Prüfung der Sanktionierungspraxis bei weitgehend diversionsresistenten Deliktgruppen. Die Prüfung für gefährliche Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl ergab deutliche regionale Unterschiede, und zwar sowohl hinsichtlich der Anteile, mit denen bei Jugendlichen

- Jugendstrafe und Jugendarrest insgesamt,
 - stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest),
 - unbedingte Jugendstrafe insgesamt als auch
 - unbedingte Jugendstrafe von mehr als einem Jahr
- verhängt werden (vgl. **Schaubild 492**, **Schaubild 493**, **Schaubild 494**).

Die Internierungsrate, also der Anteil der zu Jugendarrest oder zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen, reichte - im Schnitt der Jahre 2011 bis 2015 - z.B. bei Raub (§§ 249, 250 StGB) von 18,4 % bis 61,1 %, der Anteil der (bedingt/unbedingt) verhängten Jugendstrafen von 30,9 % bis 73,6 %.

Die Auslegungs- und Ermessensspielräume, die das JGG sowohl den Staatsanwaltschaften als auch den Jugendgerichten eröffnen, dienen der Verwirklichung der individualpräventiven Zielsetzung. Regionale Unterschiede, die über die Zeit hinweg stabil sind, sind aber Indiz dafür, dass die ungleichmäßige Gesetzesanwendung Folge einer regionalen Justizkultur ist, die den verfassungsrechtlich zulässigen Konkretisierungsspielraum überschreitet. Die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume, dürfen "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit (dienen), nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den »Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung« annehmen."⁶⁶¹⁰

Dass sich insbesondere bei Diversion derart ausgeprägte Justizkulturen entwickeln konnten, beruht nicht nur darauf, dass §§ 45, 47 JGG große Auslegungsspielräume eröffnen, sondern auch auf dem Fehlen jeglicher rechtlichen Überprüfbarkeit. Es fehlt eine externe Kontrolle der aufgrund fast uneingeschränkter staatsanwaltlicher - also exekutivischer - Ermessensmacht getroffenen Einstellungsentscheidung. Eine solche externe Kontrolle könnte einheitliche Maßstäbe wahren.

Umstritten ist, ob eine gesetzliche Konkretisierung der Kriterien von § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG gegenüber einer Generalklausel vorzugswürdig ist. Befürworter einer Konkreti-

6610 Puhl 2008, S. 84; ebenso Kleinbrahm 2015, S. 392.

sierung wollen damit eine stärkere Vereinheitlichung erreichen.⁶⁶¹¹ Befürworter einer Generalklausel befürchten, ein Deliktskatalog würde eine "Fortentwicklung der Anwendung der Diversion" zementieren. Der unterschiedlichen Entwicklung soll stattdessen begegnet werden durch eine "Intensivierung der Aus- und Fortbildung ... sowie durch Richtlinien auf der Ebene der Polizei und der StA, die einen bestehenden Standard offen ausformulieren und damit zugleich eine Fortentwicklung ermöglichen."⁶⁶¹²

5.2 Handlungsempfehlungen

1. Um Vereinheitlichung zu erreichen, bedarf es der Herstellung von Transparenz hinsichtlich bestehender Ungleichheit. Erforderlich ist deshalb ein regelmäßiges Monitoring der Handhabung der informellen und formellen Sanktionen, insbesondere auch unter regionalen Aspekten, und einer Rückmeldung an die Praxis.
2. Die Sensibilisierung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern für Art und Ausmaß regionaler Unterschiede ist im Zusammenhang mit verpflichtender Fortbildung zu fördern.
3. Gesetzliche Konkretisierungen mit dem Ziel einer stärkeren Bindung der Praxis sind im Zusammenhang mit einer Reform des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems zu prüfen.

6. Anwendungspraxis des JGG - ausgewählte Bereiche

6.1 Bedingte Strafmündigkeit (§ 3 JGG) bzw. Bestrafungsmündigkeit

6.1.1. Bestandsaufnahme

Im europäischen Vergleich hat sich eine mittlere Altersgrenze der bedingten Strafmündigkeit bei 14 Jahren eingependelt, teilweise eingeschränkt durch eine Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahren (vgl. **Tabelle 50**). Deutschland befindet sich damit mit der Strafmündigkeitsgrenze von § 3 JGG im europäischen Mittelfeld. Die Herabsetzung auf 12 Jahre, wie dies in den 1990er Jahren unter Hinweis vor allem auf das bedrohliche Ausmaß von Gewaltkriminalität dieser Altersgruppe verschiedentlich gefordert worden war,⁶⁶¹³ steht inzwischen nicht mehr auf der Tagesordnung.⁶⁶¹⁴ Verfahrensökonomische Gründe, empirische Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, kriminologische Einsichten über Jugendkriminalität und über Strafwirkungen sowie kriminalpolitische Erwägungen zu verfügbaren Alternativen im Kinder- und Jugendhilfebereich sprechen gegen eine Absenkung.⁶⁶¹⁵

6611 So insbesondere Verrel 2015.

6612 AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 722).

6613 Vgl. hierzu die Nachweise bei Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 79 m.w.N.; Eisenberg 2018, § 3 Rdnr. 3a; Griego 2018, s. 315, Anm. 1516; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 151; Streng 2002b, S. N 75 f.

6614 Zu Argumenten gegen eine Herabsetzung vgl. u.a. Heinz 2002e, S. 569 f.

6615 Ebenso 14 Kurzstellungnahmen; Forum II, AK 4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 777); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228; AK III - 6 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 678); AK

Im Unterschied zu einigen europäischen Ländern fallen im deutschen Jugendstrafrecht Strafmündigkeit und Bestrafungsmündigkeit für freiheitsentziehende Sanktionen nicht auseinander.⁶⁶¹⁶

Normativ fordert § 3 JGG, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher im Einzelfall geprüft, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit positiv festgestellt und dies im Urteil begründet wird. Alle empirischen Untersuchungen zeigen indes, dass die Praxis zumindest den Begründungsanforderungen nicht gerecht wird.⁶⁶¹⁷ Selbst in Fällen der Verhängung der Jugendhöchststrafe wurde, einer Aktenanalyse sämtlicher Verfahren zwischen 1987-1996 zufolge, in mehr als der Hälfte der Fälle nicht oder nur in geringem Maße auf § 3 JGG Bezug genommen. Diese weitgehende Nichtbeachtung beruht u.a. auf dem Fehlen verbindlicher Kriterien zur Bestimmung der Reife sowie der Schwierigkeit, angesichts einer zumeist diskontinuierlich verlaufenden Entwicklung bis zum Untersuchungszeitpunkt auf den (von § 3 JGG geforderten) Reifezustand zum Tatzeitpunkt zu schließen.

6.1.2. Reformvorschläge

1. Zwar steht eine Herabsetzung der bedingten Strafmündigkeit⁶⁶¹⁸ nicht mehr auf der Tagesordnung,⁶⁶¹⁹ wohl aber wird deren Heraufsetzung diskutiert - ein Thema, das die jugendstrafrechtliche Diskussion von Anbeginn an begleitete.⁶⁶²⁰ Diese Diskussion beruht am allerwenigsten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Reifeentwicklung, sondern vielmehr auf einem unterschiedlichen Verständnis von Entstehungszusammenhängen der Jugendkriminalität,⁶⁶²¹ auf divergierenden Annahmen über die Wirksamkeit von jugendhilfe- versus jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle sowie auf abweichenden Vorstellungen über die Notwendigkeit des Schutzes vor einem "allumfassenden Hilferecht durch die rechtsstaatlichen Garantien des Straf- und Strafverfahrensrechts".⁶⁶²² Dementsprechend

III - 7 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 682); Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 690); Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 79 ff. m.w.N.; Brunner/Dölling 2018, Einf., Rdnr. 122; Landau 2002, S. N 46; Laubenthal 2002, S. 812; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 106; Lösel/Bliesener 1997, S. 393; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 151; Sonnen 2003a, S. 313, Streng 2016, Rdnr. 64.

6616 Zu Übersichten Gensing 2014, S. 83 ff., 100 ff., Tabelle 2.

6617 Vgl. oben VI., 2.3.1, 2.3.2

6618 Zur Diskussion vgl. VI., 2.2

6619 So zuletzt die Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 18): Es gibt "gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Bedarf für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Dies gilt verstärkt angesichts der Warnung von Kriminologen vor den negativen Nebenfolgen, die ein frühes förmliches Eingreifen der Strafjustiz für die weitere Entwicklung der Betroffenen haben kann, und davon betroffen wären im breiten Feld kindlicher Delinquenz überwiegend Bagatell-»Täter«".

6620 Vgl. nur Dörner 1994; Dräger 1992; Fischer 2000; Fritsch 1999; Roesler 2008. Weitere Nachweise bei Eisenberg 2018, § 3 Rdnr. 3a.

6621 Vgl. Berckhauer/Steinilper 1981 (Fn. 6463).

6622 Bietz 1981, S. 214; Berckhauer/Steinilper 1981.

unterschiedlich waren und sind die jeweiligen kriminalpolitischen Vorschläge bzw. Entscheidungen.⁶⁶²³

Die Bandbreite der Reformvorschläge reicht von Beibehaltung,⁶⁶²⁴ ihrer Anhebung auf 16 Jahre⁶⁶²⁵ oder 18 Jahre.⁶⁶²⁶ Teilweise wird als Mittelweg eine Heraufsetzung auf 16 Jahre bei leichten Delikten gefordert,⁶⁶²⁷ wobei auf die seit 1988 bestehende Regelung in § 4 Abs. 2 Ziff. 2 öJGG⁶⁶²⁸ verwiesen werden kann.⁶⁶²⁹

6623 12 Jahre (§ 55 RStGB), 14 Jahre (JGG 1923), 16 Jahre (Rechtsausschuss des Reichstages vom Januar 1931), 12 Jahre (RJGG 1943), 14 Jahre (JGG 1953), 16 Jahre (§ 11 DiskussionsE JHG 1973), 16 Jahre (Konferenz der Justizminister und -senatoren November 1980).

6624 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992, S. 11) hat sich für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Strafmündigkeitsgrenze ausgesprochen, weil sie befürchtete, die Jugendhilfe könnte "gezwungen werden, bei jüngeren Delinquenten Maßnahmen (z.B. fluchtsichere Unterbringung) vorzusehen, die mit dem Angebots- und Leistungscharakter der Jugendhilfe nicht in Einklang zu bringen sind." Ebenso 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 229, die sich bei der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen für eine materiellrechtliche Entkriminalisierung geringfügiger Delikte, für verstärkte Nutzung von Diversion, für außergerichtliche Konfliktregelung, für mehr ambulante Maßnahmen sowie für mehr Haftvermeidung aussprach. Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 88, sieht eine Heraufsetzung als mit der Gesamtentwicklung "unvereinbar" an. Für Beibehaltung auch 64. DJT, Bd. II/1, S. N 110, Brunner/Dölling 2018, Einf., Rdnr. 122; Kaiser 1983, S. 36; Landau 2002, S. N 47 f.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 107; Streng 2002b; S. N. 77; Streng 2016, Rdnr. 65.

6625 1980 hatte die Konferenz der Jugendminister und -senatoren die Heraufsetzung der Strafmündigkeits-, hilfsweise der Bestrafungsmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre gefordert (vgl. Fn. 6463). In einem Sondervotum der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992, S. 15) wurde die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre gefordert. Ebenso AK II/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 719): "Erfahrungen und Untersuchungen zeigen, dass die Strafjustiz in Bezug auf Jugenddelinquenz den Beweis schuldig geblieben ist, mit ihren Maßnahmen Legalbewährung zu gewährleisten. Die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre würde den Ergebnissen Rechnung tragen". Für eine Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze haben sich auch ausgesprochen AK II/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 719) sowie ein Teil der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (Albrecht, P.-A. 1992, S. 20); Albrecht, P.-A. 2000, S. 94 f. (anstelle oder ergänzend zu einer Entkriminalisierung im Bagatellbereich und bei Konfliktkriminalität); Frehsee 1993, S. 395; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 10, unter Hinweis auf weitere Möglichkeiten.

Ablehnend Kaiser 1983, S. 36: "Da es sich hierbei vornehmlich um den Wegfall von Interventionsformen handelt, die - wie im Falle der §§ 10, 15 Abs. 1 Nr. 1, 45, 47 JGG - ohnehin durch einen geringen Stigmatisierungsgrad gekennzeichnet sind, stellt sich die Frage, was man anstelle dessen tun sollte, und was zugleich pädagogisch sinnvoller, prozessökonomischer sowie rechtsstaatlich unbedenklicher wäre. Ein solcher Weg ist jedoch nicht erkennbar."

6626 Schumann 1997, S. 665 f.; Papendorf 2011, S. 573, 578.

6627 Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 234, hat sich im Anschluss an das öJGG für eine materiellrechtliche Entkriminalisierung geringfügiger Delikte ausgesprochen. Vorgeschlagen wurde § 3a JGG: "Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist." Ebenso Bochmann 2009, S. 92 ff.; Fischer 2000, S. 183; Schaffstein 1993, S. 373.

6628 § 4 Abs. 2 öJGG: "Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn ...

2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten."

6629 Die Diskussion ist älter. Peters z.B. hatte in seinem Entwurf zur Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes nicht nur in §§ 39, 40 seines Entwurfs Bestimmungen vorgesehen, die §§ 45,

2. Häufig wird ferner vorgeschlagen, die Bestrafungsmündigkeit⁶⁶³⁰ von der Strafmündigkeit zu entkoppeln und auf 16 Jahre anzuheben,⁶⁶³¹ teilweise auch auf 18 Jahre.⁶⁶³² Wegen des bei 14- und 15-Jährigen noch weiter herabgesetzten Schuldvorwurfs, der Problematik des Strafvollzugs bei dieser Altersgruppe,⁶⁶³³ der höchst unterschiedlichen regionalen Handhabung und der zumeist geringen Tatschwere wurde wiederholt

47 JGG entsprechen, sondern auch in § 7 eine Regelung für "besonders leichte Straftaten: Bei besonders leichten Straftaten Jugendlicher oder junger Menschen kann von der Anordnung irgendwelcher Maßnahmen abgesehen werden" (Peters 1947, S. 55).

6630 In der Diskussion um die Strafmündigkeitsgrenze wurde häufig, zumindest hilfsweise, eine höhere Grenze der Bestrafungsmündigkeit ins Spiel gebracht. Bereits auf dem 5. DJJGT 1920 wurde beschlossen: "Die Strafmündigkeitsgrenze ist auf das 14. Lebensjahr festzusetzen, dagegen bis zum vollendeten 16. Jahre die Anwendung der Haft- und Gefängnisstrafe auszuschließen" (Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1920, S. 73); weitere Nachweise bei Kraft 2004, S. 121 f., 193 f., 234, 299).

6631 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 12; Albrecht, P.-A. 1992, S. 19 f.; Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 22; Dünkel 1992b, S. 31; Dünkel 1996a, S. 613; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 1992a, S. 404; Jung, H. 1992, S. 192; Sonnen 2003a, S. 313. Sonnen 2003a, S. 313; Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 17, Rdnr. 9.

AK II/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 719): "Die Einführung einer Bestrafungsmündigkeitsgrenze bei 16 Jahren (Ausschluß aller freiheitsentziehenden Maßnahmen und Sanktionen) wurde hingegen mit sehr großer Mehrheit befürwortet (60 : 8 : 2). Diese Forderung wurde verbunden mit dem gleichzeitigen Appell an die Träger der Jugendhilfe, Maßnahmen zu entwickeln und anzubieten, die eine Intensivbetreuung für die erfahrungsgemäß nur wenigen in Betracht kommenden Fälle ermöglichen." AK V/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 740) sprach sich gegen eine Differenzierung von Strafmündigkeit und Bestrafungsmündigkeit aus und empfahl stattdessen eine Vollzugslösung. "Die als Ultima ratio zu verstehende Verhängung von Jugendstrafe gegen 14- und 15jährige ist im Falle der Vollstreckung in gesonderten Abteilungen der Jugendstrafvollzugsanstalten oder in Heimen der Jugendhilfe zu vollziehen, solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Vollzugslösung)."

6632 Diese Anhebung der Bestrafungsmündigkeit ergibt sich aus dem Vorschlag der Arbeitsgruppe "Jugendhilfe und Justiz", Jugendstrafe und Jugendarrest für Jugendliche abzuschaffen (vgl. Cornel 2009b, S. 406; Cornel 2010, S. 11; Cornel 2011b, S. 45; BVkE 2008, S. 26). Untersuchungshaft soll dagegen weiterhin auch bei Jugendlichen möglich sein, wenngleich nach Möglichkeit vermieden werden (BVkE 2008, S. 32). Ausgehend von der "Misere des deutschen Jugendstrafvollzugs" und im Hinblick auf eine an der Tatschuld und weniger an erzieherischen Bedürfnissen angepassten jugendstrafrechtlichen Strafzumessungspraxis äußerte Schaffstein (1967) zwar Verständnis für den Vorschlag, auf Jugendstrafe bei Jugendlichen zu verzichten, wies aber sowohl auf die praktischen Schwierigkeiten hin als auch darauf, dass seines Erachtens Jugendstrafe nicht ersatzlos entfallen könne.

6633 Schon vor fast 40 Jahren wurde die Herausnahme dieser Altersgruppe aus dem Jugendstrafvollzug als "kriminalpolitisches Anliegen ersten Ranges" bezeichnet und folgendermaßen begründet: "Nicht allein für die 14-/15jährigen ist der Strafvollzug die denkbar schlechteste staatliche Sanktion; hervorzuhelien ist vielmehr, dass gerade die jüngsten Strafgefangenen am ungeschütztsten, am nachhaltigsten und am folgenschwersten den deprivierenden Auswirkungen des Gefängnisses ausgesetzt sind. An dieser Personengruppe lassen sich sozusagen die Widersprüche und Negativauswirkungen der »totalen Institution« Strafvollzug am deutlichsten kenntlich machen ... Die Jugendstrafe erzieht nicht zum rechtschaffenen Lebenswandel, sondern sie verfestigt und produziert verstärkt abweichendes Verhalten der ihr Unterworfenen" (Albrecht/Schüler-Springorum 1983, S. 8). An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Vgl. Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 10: "Die negativen Folgen einer kriminalrechtlichen Sanktion im Rahmen eines förmlichen Strafverfahrens sind höher einzuschätzen als die positiven Wirkungen. Eine sozialpädagogische Hilfe ist eher mit dem Jugendhilferecht zu erreichen, mit dem der altersbedingten »Unfertigkeit« und Unsicherheit besser entsprochen werden kann. Insbesondere die Schädigung im Strafvollzug ist nicht wiedergutzumachen."

vorgeschlagen, die Jugendstrafe bei 14- und 15-Jährigen nicht zuzulassen,⁶⁶³⁴ wobei stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzt wird, dass sich die Jugendhilfe diesen Jugendlichen "intensiver zuwendet".⁶⁶³⁵ Wegen der zu erwartenden Widerstände wurde stattdessen nur eine Ausnahme für vorsätzliche Tötungsdelikte und vergleichbare schwerste Gewalttaten gegen eine Person vorgesehen.⁶⁶³⁶ Als Kompromisslösung wurde ferner eine Sollensvorschrift vorgeschlagen, wonach gegenüber 14- und 15-Jährigen keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt werden sollen.⁶⁶³⁷ Im Hinblick auf die Schwierigkeit, einen "widerspruchsfreien Anknüpfungspunkt"⁶⁶³⁸ für eine von der allgemeinen Strafmündigkeitsschwelle abweichende Bestrafungsmündigkeit zu finden, wurde im Anschluss an den Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission⁶⁶³⁹ empfohlen, "dem allgemein geteilten Anliegen, 14- und 15-Jährige nicht in den (normalen) Jugendstrafvollzug zu bringen, ... auf der Ebene einer Vollstreckungs- oder Vollzugsmodifikation Rechnung zu tragen."⁶⁶⁴⁰ Welche praktische Bedeutung diese Vorschläge haben, lässt

6634 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38: "Bei 14-/15jährigen ist die Verhängung der Jugendstrafe ausgeschlossen." Die Kommission hatte die ersatzlose Streichung des Jugendarrestes vorgeschlagen, weshalb dessen Erwähnung entbehrlich war. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248, schlug folgende Formulierung vor: "Gegen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt werden. ..."

Dünkel 1990a, S. 469; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 1992a, S. 404; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 10, Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 155; Viehmann 1989, S. 131.

6635 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 10: "Ein Rückzug des Jugendstrafrechts bedingt allerdings, dass sich die Jugendhilfe diesem Personenkreis intensiver zuwendet. Die in der Praxis zu beobachtende Abgabe dieses - kleinen - Kreises von regelmäßig delinquenten auffälligen Kindern und Jugendlichen («Crash-Kids») an die Strafjustiz bzw. an die Jugendpsychiatrie ... muss rückgängig gemacht werden, ohne damit Konzepte »schwarzer« Pädagogik wiederaufleben zu lassen. Anstelle der wechselseitigen Verantwortungsabgabe sind in enger Kooperation zwischen Jugendpädagogik und Jugendpsychiatrie neue Formen der Reaktion auf kriminelles Handeln psychosozial Verwahrloster zu entwickeln, die einmal - im Großstadtbereich - »erste Hilfe« in Form von Anlaufstellen auf Bahnhöfen («Biberhaus» Hamburg), »Sleep In«-Stellen (Verein Arbeits- und Erziehungshilfe Frankfurt) bieten, zum anderen mit einer Intensivbetreuung - wenn nötig, in neuen Lebenswelten - eine auf Dauer angelegte Krisenintervention ermöglichen. Einen wichtigen Beitrag hierzu kann ein - außerstrafjustizieller - Täter-Opfer-Ausgleich, die Konfrontation des Täters mit den Tatfolgen, leisten."

6636 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38: "Bei 14-/15jährigen ist die Verhängung einer Jugendstrafe nur in Fällen von Kapitaldelikten i.S.v. § 74 Abs. 2 GVG möglich." Ebenso 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 247 f., 255, auch hinsichtlich §§ 63, 64 StGB. Der 64. DJT sprach sich mehrheitlich dafür aus, Jugendstrafe bei 14- und 15-Jährigen nur bei Vorliegen eines schweren Gewaltverbrechens gegen die Person zuzulassen (64. DJT, Bd. II/1, S. N 116). Dünkel 1992b, S. 31; Dünkel 1996a, S. 613.

A.A. noch Dünkel 1990a, S. 469 f., der vorschlug, freiheitsentziehende Sanktionen bei 14- und 15-Jährigen generell auszuschließen sowie bei 16- und 17-Jährigen die Jugendstrafe auf Verbrechenstatbestände zu begrenzen. Schumann 1986c, S. 381, schlug vor, bei Jugendlichen weder Jugendarrest noch Jugendstrafe zuzulassen, letztere allenfalls bei Kapitaldelikten i.S. von § 74 GVG.

6637 Griego 2018, S. 407 ff., 453; Sonnen 2002b, S. 116.

6638 Streng 1993, S. 140 f.; Streng 1997b, S. 385; Streng 2002b, S. N 88; Streng 2016, Rdnr. 67.

6639 Die Jugendstrafvollzugskommission hatte 1980 vorgeschlagen, bei 14- und 15-Jährigen, soweit von der Verhängung und Vollstreckung einer Jugendstrafe nicht überhaupt abgesehen werden kann, deren Vollzug durch Heimerziehung zu ersetzen.

6640 Streng 2002b, S. N 89, 106; Streng 2016, Rdnr. 67. Ebenso Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 443. Dünkel 1996a, S. 613: "Sofern die Anhebung der Bestrafungsmündigkeit keine parlamentarische Mehrheit findet, ist die grundsätzliche Vollstreckung von Jugendstrafen bei unter 18jährigen Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe vorzusehen." Der 64. DJT befürwortete den Vollzug der Jugendstrafe

sich nicht genau feststellen. Sowohl über die Zahl der 14- und 15-jährigen Untersuchungsgefangenen als auch über die der Jugendarrestanten fehlen statistische Informationen. Lediglich zum Jugendstrafvollzug wird deren Zahl nachgewiesen. Danach waren am 31.03.2016 von den 4.010 Jugendstrafgefangenen insgesamt 32 zwischen 14 und 16 Jahre alt.⁶⁶⁴¹ Die Bundesregierung hat bislang eine Stellungnahme mit dem nicht weiter begründeten Hinweis verweigert, die Vorschläge seien "noch nicht ausreichend diskutiert".⁶⁶⁴²

3. Um eine praxisgerechtere Handhabung von § 3 JGG zu erreichen, empfahl der 64. DJT "sittliche und geistige Reife" zu ersetzen durch "Stand der Entwicklung" sowie die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gesetzlich zu konkretisieren.

4. Statt einer Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze wurde wiederholt eine Neufassung von § 3 JGG vorgeschlagen, durch die der Richter gezwungen wäre, in jedem Einzelfall eine substantiierte positive Begründung der Reifeentscheidung zu geben.⁶⁶⁴³ Die Einsichtsfähigkeit sei in der Regel ausgeschlossen bei Verletzung von Rechtsgütern, die von der jugendtypischen Erfahrungswelt nicht umfasst werden, die Handlungsfähigkeit könne ausgeschlossen sein, wenn unter dem beherrschenden Einfluss anderer oder in einer Konfliktsituation gehandelt werde. Mangels allgemein anerkannter Kriterien zur

bei 14- bis 15-Jährigen "in gesonderten Abteilungen der Jugendstrafanstalten oder in Heimen der Jugendhilfe" (64. DJT, Bd. II/1, S. N 120).

6641 Vgl. oben VI., 7.8.5.1

6642 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 66.

6643 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 12:

"(1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen ist in jedem Einzelfall festzustellen. Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu begründen.

(2) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Einsichtsfähigkeit ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, die von der jugendtypischen Erfahrungswelt nicht umfaßt wird oder wenn sie lediglich Ausdruck einer spielerischen Einstellung ist. Soweit der Jugendliche die Tat unter dem beherrschenden Einfluss anderer oder in einer Konfliktsituation begangen hat, kann die Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen sein."

AK II/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 719) billigte diesen Vorschlag mehrheitlich, betonte aber, dass es sich um eine Diskussionsgrundlage mit teilweise noch modifizierbaren Formulierungen handle.

Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 234, schlug als Neufassung von § 3 JGG vor:

"(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach dem Stand seiner Entwicklung in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Einsichtsfähigkeit liegt regelmäßig nicht vor, wenn die strafbare Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, deren Schutzwürdigkeit alterstypisch nicht erkannt wurde oder wenn sie lediglich Ausdruck einer noch kindlichen Einstellung war. Die Steuerungsfähigkeit kann insbesondere dann fehlen, wenn der Jugendliche die Tat unter dem beherrschenden Einfluss anderer oder in einer vergleichbaren Konfliktsituation begeht.

(2) Schon die Staatsanwaltschaft hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher - außer bei einer folgenlosen Einstellung - in jedem Einzelfall vor dem Abschluss der Ermittlungen zu prüfen.

Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu begründen."

Griego 2018, S. 456, unterstützt den Vorschlag einer Begründungspflicht ebenfalls.

Beurteilung der fehlenden Reife läuft diese Forderung auf eine Entscheidung "in dubio pro reo" hinaus.⁶⁶⁴⁴ Die für die Begründung erforderliche Untersuchung und Prüfung der Verantwortungsreife wäre aber in einem Großteil der Fälle unverhältnismäßig.⁶⁶⁴⁵

Der 64. DJT sprach sich für die Beibehaltung der individuellen Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Staatsanwaltschaft und Gericht aus;⁶⁶⁴⁶ eine Regelvermutung für bestehende Verantwortlichkeit wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.⁶⁶⁴⁷

Als Gegenmodell wurde verschiedentlich vorgeschlagen, die Verpflichtung zu positiver Begründung der Strafreife zu eliminieren, zumindest für Fälle unterhalb von Jugendarrest und Jugendstrafe.⁶⁶⁴⁸ Damit wäre die gegenwärtige Justizpraxis in einem Großteil der Fälle legitimiert. Zu einem vergleichbaren Ergebnis führt die von Schöch⁶⁶⁴⁹ empfohlene sozialnormative Gesamtbeurteilung, die nur bei "naheliegenden Reifungsdefiziten" eine Untersuchung erforderlich macht.

6.1.3 Handlungsempfehlungen

1. Die Strafmündigkeit mit 14 Jahren ist beizubehalten.

2. Die Einführung einer Bestrafungsmündigkeit, die entweder auf das Alter zur Tatzeit oder auf das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung abstellt, ist kein tauglicher Anknüpfungspunkt. Da es ausschließlich um die Verhinderung schädlicher Auswirkungen des Haftvollzugs bei der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen geht, sollte eine vollzugliche Lösung durch geeignete Heimunterbringung erfolgen.

3. Eine Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn ausschließlich ambulante Sanktionen verhängt werden. Freiheitsentziehende Sanktionen setzen dagegen eine substantiierte Begründung der Verantwortungsreife voraus.

6.2 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie einer möglichen Erstreckung auf Jungerwachsene

6.2.1 Bestandsaufnahme

Die - auf Verurteilte bezogene - Einbeziehungsrate, der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden ist seit 1953 deutlich von anfänglich 22 % (1955) auf fast 66,9 % (BRD) gestiegen (vgl. **Schaubild 201**). Die Einbeziehung ist die Regel, nicht die Ausnahme. Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik sprechen dafür, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden

6644 Vgl. oben Fn. 1475.

6645 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 89; Ostendorf 2016c, Grdl. z. § 3, Rdnr. 5; Schöch 2001b, S. 138.

6646 64. DJT, Bd. II/1, S. N. 111.

6647 64. DJT, Bd. II/1, S. N. 112.

6648 Streng 2016, Rdnr. 65.

6649 Schöch 2001b, S. 138 f.

in das Jugendstrafrecht kriminalpolitisch vernünftig ist. Mit den differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts ist es eher als mit jenen des Allgemeinen Strafrechts möglich, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange angemessen zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen und punitiven Allgemeinen Strafrechts erhöht die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation. Denn als Rechtsfolgen kämen nur die Geldstrafe (sowie als Nebenstrafe bzw. nunmehr als Hauptstrafe Fahrverbot) oder die (unbedingte oder bedingte) Freiheitsstrafe in Betracht.

Die früher angenommene Unterscheidbarkeit von altersmäßig festlegbaren Reifestufen bzw. Lebensphasen (Jugendlicher, Erwachsener) ist in der Entwicklungspsychologie durch fließende Übergänge ersetzt.⁶⁶⁵⁰ Zutreffend hat inzwischen auch die Bundesregierung auf „das heute vorherrschende Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- in die Erwachsenenphase“ sowie auf „die Dynamik des Entwicklungsprozesses und das Fehlen klarer Entwicklungsäsuren“⁶⁶⁵¹ verwiesen. Soziologisch hat sich die Lebensphase "Jugend" mit ihren psycho-sozialen Entwicklungsaufgaben bis über das 20. Lebensjahr hinaus verlängert. "Durch die Verlängerung schulischer und beruflicher Ausbildung hat sich das Ende der Berufsausbildung zunehmend in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben. Dies hat Folgewirkungen sowohl für die moralischen Reifeprozesse wie für die Identitätsentwicklung; weniger als früher kann deshalb von einer bestimmten Altersschwelle ausgegangen werden."⁶⁶⁵²

Neuere Befunde der Neurowissenschaft legen sogar nahe, ein Jungtäterrecht im Altersbereich bis zu 25 Jahren zu schaffen. Denn diese Befunde zeigen, dass "junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Erwachsene aufweisen."⁶⁶⁵³

§ 105 Abs. 1 JGG wirft ungelöste und offenbar unlösbare Anwendungsprobleme auf. Diese Norm des JGG wird deshalb seit ihrer Einführung deliktsspezifisch unterschiedlich angewendet. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (vgl. **Schaubild 205**). Bei schweren Delikten sind Heranwachsende fast ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub und Erpressung, gefährlicher Körperverletzung sowie schwerem Diebstahl liegen die Einbeziehungsrate bei 90 % und höher. Die nicht qualifizierten Deliktformen – einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl - weisen weitaus geringere Einbeziehungsrate auf. Am unteren Ende der Skala liegen die Straßenverkehrsdelikte sowie die Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz. Diese Sanktionierungsmuster sind über die Zeit hinweg weitgehend stabil (vgl. **Schaubild 206**).

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Während bei schweren Delikten kaum regionale

6650 Vgl. oben VI., 3.1.2.1.

6651 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21.

6652 2. PSB, S. 553, Anm. 9; ebenso Albrecht, H.-J. 2002a, S. D. 81 f.

6653 Dünkel et al. 2017, S. 126.

Unterschiede in der Einbeziehungsrate bestehen (vgl. **Schaubild 213**), sind die Unterschiede sehr ausgeprägt bei den mittelschweren und den leichten Delikten (vgl. **Schaubild 217, Schaubild 218**), insbesondere bei den Delikten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 219**). Es handelt sich offenbar um pragmatische, durch prozessökonomische Erwägungen bestimmte Handlungsroutinen. Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch mit den „jugendtypischen Verfehlungen“ erklärt werden. Entscheidend dürfte vielmehr im Bereich der schweren Kriminalität die Umgehung der hohen Mindeststrafen des Allgemeinen Strafrechts sein, bei mittelschwerer und leichter Kriminalität die unterschiedlich gehandhabte Möglichkeit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens.

6.2.2 Reformvorschläge

6.2.2.1 Reformvorschläge hinsichtlich Heranwachsender (18- bis unter 21-Jährige)

Kaum ein Gebiet ist so umstritten, wie die Frage der kriminalrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden. Als Gegenmodelle zur derzeitigen praktischen Handhabung von § 105 JGG, also dem Status-Quo-Modell, werden vorgeschlagen

- "die generelle Einbeziehung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht,
- ihre generelle Unterwerfung unter das Jugendstrafrecht,
- die Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses, demzufolge prinzipiell das Erwachsenenstrafrecht und nur in Ausnahmefällen Jugendstrafrecht gelten soll,
- die Einbeziehung der 21- bis 24-Jährigen in das Jugendstrafrecht sowie
- die Schaffung eines eigenständigen Jungtäterrechts für 18- bis 24-Jährige."⁶⁶⁵⁴

Schon 1962 hatte Schaffstein Mischlösungen verworfen und gezeigt, dass "jeder differenzierenden Lösung des Heranwachsendenproblems schon aus Praktikabilitätsgründen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Deshalb scheint in der Tat die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf alle Heranwachsenden der einzige gangbare Weg zu sein, auf dem das Problem ohne Überforderung der Gerichte gelöst werden kann."⁶⁶⁵⁵

Auf dem 64. DJT hat sich Landau für die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht ausgesprochen.⁶⁶⁵⁶ Um den "Besonderheiten dieser Altersgruppe" Rechnung zu tragen, schlug er aber eine allgemeine Strafmilderung vor, in die auch Jungerwachsene einbezogen werden sollten. Vorgeschlagen wurde: "Ist der Täter zur Zeit der Tat noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt, so kann der Richter an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

6654 Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 108 m.w.N.; weitere Nachweise bei Eisenberg 2018, § 105, Rdnr. 6b ff.; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr.11 ff.; Streng 2002b, S. N. 78 ff.; Streng 2016, Rdnr. 86 ff. Als weitere, aber nicht ernsthaft diskutierte Modelle nennt Albrecht (Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 91 ff.) die generelle Einbeziehung in das Erwachsenenstrafrecht, verbunden mit einem Strafmilderungsmodell für die 19- und 20-Jährigen.

6655 Schaffstein 1962, S. 18.

6656 Landau 2002, S. N 48 ff.

Eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe ist nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu mildern."⁶⁶⁵⁷

Das Argument, Heranwachsende seien mit Eintritt der Volljährigkeit mündige Staatsbürger mit (fast) allen Rechten und Pflichten, weshalb sie auch voll in das Allgemeine Strafrecht einzubeziehen seien bzw. dessen Anwendung in der Regel sein solle, geht am Kern der Problematik vorbei. Denn trotz Volljährigkeit für bestimmte Rechtspositionen höhere Altersgrenzen. Außer Frage steht auch, dass Heranwachsende auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht zur Verantwortung gezogen, sanktioniert und ggfs. zu Jugendstrafe verurteilt werden. Strafrechtlich geht es nur darum, welche Art von Strafrecht und welche Sanktionen für Heranwachsende geeignet und erforderlich sind, um das allgemeine Ziel des Strafrechts, Rechtsgüterschutz, zu erreichen. Dies ist aber keine Frage des Volljährigkeitsalters, sondern eine Frage der empirischen Erkenntnisse zu den Wirkungen von Sanktionen. Das Jugendstrafrecht bietet mehr Möglichkeiten, individueller auf die Straftat des Heranwachsenden zu reagieren, um erneute Straftaten zu verhüten. Da es deshalb individualpräventiv besser geeignet ist, "ist es vernünftig, es für möglichst alle anzuwenden, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ist entwicklungspsychologisch nicht zwingend, aber angezeigt, ist rechtsdogmatisch im Interesse von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung geboten, ist kriminalpolitisch zur Abkürzung der Verfahren und aus Kostengründen angebracht."⁶⁶⁵⁸ Die uneingeschränkte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht entspricht auch den seit Jahrzehnten fast einhellig vorgetragenen Forderungen aus Wissenschaft und Praxis.⁶⁶⁵⁹ Gleichwohl sollen die Lösungsvorschläge nach Auffassung der Bundesregierung "noch nicht ausreichend diskutiert" worden sein.⁶⁶⁶⁰

6.2.2.2 Reformvorschläge hinsichtlich Jungerwachsener (21- bis unter 25-Jährige)

Die empirischen Befunde der Entwicklungspsychologie und der Jugendsoziologie zur Verlängerung der Lebensphase "Jugend" gelten nicht nur für die Heranwachsenden, sondern auch für folgende Altersgruppen. Der AK 8 der 27. DJGT hat sich deshalb für ein "einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene (18-25 Jahre) nach jugendrechtlichen Grundsätzen" ausgesprochen und dies folgendermaßen begründet:

"a) Die Jugendphase hat sich erheblich verändert und ausgedehnt (längere Schul- ausbildung und Berufsfindung, längerer Verbleib in der Familie, spätere Familiengründung usw.). Der Sozialstaat ist verpflichtet, auf besondere Lebenslagen immer wieder aktuell (z. B. KJHG in D.) angemessen und flexibel zu reagieren (»fördern«). Das variable Konzept des JGG, das die Besonderheiten des Jugendalters berücksichtigt, muss nun folgerichtig auf junge Erwachsene ausgedehnt werden.

6657 Landau 2002, S. N 52.

6658 Ostendorf 2008a, S. 107

6659 Vgl. oben VI., 3.1.2.3

6660 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 20.

- b) Die Kriminologie (Forschung) belegt, dass die Argumente der »Ubiquität« und »Episodenhaftigkeit«, die für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden, heute auch im besonderen Maße für die Altersgruppe der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen gelten.
- c) Die Altersgruppe der 18-25jährigen ist geprägt von vielfältigen belastenden Lebenslagen (Familie, Freizeit, Ausbildung, Gesundheit, Kriminalisierung uvm.). Zudem zeichnet sie sich durch eine bessere Motivierbarkeit aus, jugendkriminalrechtliche Angebote und Fördermaßnahmen anzunehmen.
- d) Das Sonderrecht für junge Erwachsene vermeidet schädigende Auswirkungen des Erwachsenenvollzugs (»fallen lassen«). Differenzierte Angebote und qualifiziertes Personal erhöhen die Aussicht auf nachhaltig wirksame Wiedereingliederung. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll.⁶⁶⁶¹

Unterstützung haben diese Argumente erhalten durch die neueren Befunde der Neurowissenschaft, die ebenfalls auf Besonderheiten der Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife bei unter 25-Jährigen im Vergleich mit älteren Erwachsenen hinweisen.⁶⁶⁶²

Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002 hat vorgeschlagen, Jungerwachsene nicht komplett in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, sondern dessen Rechtsfolgen im Einzelfall anzuwenden, "wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen."⁶⁶⁶³ Hiergegen wird eingewandt, straffällige Jungerwachsene gehörten teils einer Gruppe an, die bereits "in vollem Umfang durch das Jugendstrafrecht hindurchgegangen" sei, weshalb das Jugendstrafrecht für sie keine sinnvolle Alternative bieten könne, teils einer Gruppe, die typische Erwachsenenkriminalität, insbesondere Straßenverkehrtsdelikte, verübten.⁶⁶⁶⁴ Die Längsschnittstudie des MPI bestätigt freilich diese These nicht. Denn danach gibt es Erstregistrierungen in jedem Alter, auch bei Heranwachsenden. Die Folgerung, das Jugendstrafrecht könne keine sinnvolle Alternative bieten, ist deshalb nicht begründet, abgesehen davon, dass das eingriffsärmere Allgemeine Strafrecht noch weniger Alternativen bietet, abgesehen von höheren Mindeststrafrahmen und höheren Obergrenzen.

Der Vorschlag von Landau, für Jungerwachsene eine allgemeine Strafmilderung vorzusehen, wurde vom 64. DJT mehrheitlich angenommen.⁶⁶⁶⁵

6661 AK 8 des 27. DJGT (DVJJ 2008, S. 615 f.).

6662 Dünkel et al. 2017, S. 126.

6663 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 230: "Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts finden auf Jungerwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind, Anwendung, wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen. Im Übrigen gilt für diese Altersgruppe das allgemeine Strafrecht." So wohl auch Dünkel 2014b, S. 298.

Dass diese Formulierung "zu unbestimmt" sei, kritisierte Ostendorf (2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 14) zu Recht. Ebenso die Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 6).

6664 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D. 96.

6665 64. DJT, Bd. II/1, S. N. 111. Die Bundesregierung meint, diese "privilegiere ohne sachlichen Grund jene Straftäterinnen/Straftäter dieser Altersgruppe, deren Entwicklungsstand bereits dem eines voll

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die vorgebrachten Lösungsvorschläge "noch nicht ausreichend diskutiert".⁶⁶⁶⁶

6.2.3 Handlungsempfehlungen

1. Sowohl aus individualpräventiven Gründen als auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sind Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Dies entspricht Forderungen der weit überwiegenden Zahl von Praktikern,⁶⁶⁶⁷ Wissenschaftlern⁶⁶⁶⁸ und Fachverbänden.⁶⁶⁶⁹ Der BGH hat zutreffend die Anwendung des Jugendstrafrechts mit dessen besonderer Eignung begründet: "Aber der das Jugendstrafrecht weit mehr als das allgemeine Strafrecht beherrschende Erziehungsgedanke erfordert es, den Heranwachsenden im Zweifelsfalle nicht von jener jugendgemäßen strafrechtlichen Behandlung auszuschließen, die für den jungen Menschen nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit geschaffen ist und seiner Eigenart angepasste Erziehungsmaßnahmen gestattet."⁶⁶⁷⁰

2. Bei uneingeschränkter Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sollte unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie das Strafbefehlsverfahren bzw. "Verfahren bei jugendrichterlichem Bescheid" für Heranwachsende (nur) bei Straßenverkehrsvergehen zugelassen werden.⁶⁶⁷¹

3. Solange Heranwachsende noch nicht generell in das Jugendstrafrecht einbezogen sind, sollte das vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG) auch für Heranwachsende geöffnet werden.⁶⁶⁷²

Erwachsenen entspricht, gegenüber älteren Straftäterinnen/Straftätern" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 22).

6666 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 22.

6667 Vgl. Resolution 1993, S. 321;

6668 Vgl. oben Fn. 1571.

6669 DVJJ 1977a; DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 16, 39; AK II/3 des 23. DJGT (DVJJ 1997, S. 768); Forum II, AK4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 776); Forum II, I des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 786); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 229; AK II - 1 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 666); AK III - 6 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 678); Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 690). Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 20; Arbeitsgruppe 5 des 27. Strafverteidigertages 2003; 64. DJT, Bd. II/1, S. N. 110.

6670 BGHSt 12, 116 (119).

6671 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, 26, Weitergehend 64. DJT, Bd. II/1, S. N 119: für einfach gelagerte Sachverhalte. A.A. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 229; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 152.

6672 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, 26: "Bei einer Öffnung des § 76 JGG auch für Heranwachsende könnte ein beträchtlicher Teil von Straßenverkehrsdelikten, insbesondere soweit Führerscheinentzug und Fahrverbot in Betracht kommen, ebenfalls schnell und formlos im Rahmen des § 76 JGG erledigt werden." Bei genereller Einbeziehung gibt es "keinen überzeugenden Grund", § 76 JGG nicht auf Heranwachsende zuzulassen. Ebenso 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 229.

4. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen bis zum Alter von 25 Jahren ist zu prüfen, auf jeden Fall sollte aber eine allgemeine Strafmilderungsmöglichkeit vorgesehen sein.

6.3 Untersuchungshaft und ihre Alternativen

6.3.1 Bestandsaufnahme

Untersuchungshaft ist „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege.“⁶⁶⁷³ Dies gilt bereits für die statistische Erfassung.⁶⁶⁷⁴ Es gibt keine Untersuchungshaftstatistik, die über sämtliche Untersuchungshaftanordnungen, über die Untersuchungshaftdauer, über die Vollstreckung bzw. deren Aussetzung usw. informieren würde.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft einzuschränken versucht,⁶⁶⁷⁵ indem er die Anordnungsvoraussetzungen von Untersuchungshaft bei 14- und 15-jährigen Jugendlichen erhöht, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisiert, spezielle Begründungspflichten eingeführt, die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess sowie die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Falle der Vollstreckung von Untersuchungshaft festgeschrieben hat. Ob diese Einschränkungen sich messbar ausgewirkt haben, lässt sich statistisch indes nur bedingt prüfen. Die verfügbaren Daten zeigen jedenfalls keine nachhaltige Einschränkung im Vergleich mit der Entwicklung im Allgemeinen Strafrecht.

Der Anteil der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft ist Anfang der 1990er Jahre zwar zurückgegangen, dieser Rückgang verlief aber weitgehend parallel zum Rückgang bei Erwachsenen (vgl. **Schaubild 234**). Infolge der Einschränkung der Untersuchungshaft durch das 1. JGGÄndG wäre ein weitaus stärkerer Rückgang zu erwarten gewesen.

Im Vergleich der Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht mit denen des Allgemeinen Strafrechts fällt auf, dass diese nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger sind als im Allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (vgl. **Schaubild 240**). Erst 2002 war die U-Haftrate im Allgemeinen Strafrecht wieder höher als im Jugendstrafrecht, seit 2014 sind diejenigen des Jugendstrafrechts wieder höher. Die auf Verurteilte bezogenen Untersuchungshaftraten dürften aber bei jungen Menschen im Vergleich zu den Erwachsenen überschätzt sein. Die auf Sanktionierte bezogenen Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten liegen deutlich unter den nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten und sind auch deutlich stärker zurückgegangen (vgl. **Schaubild 241**). Dies dürfte freilich weniger ein Beleg für die Wirksamkeit der JGG-Reform 1990 gewesen sein, als vielmehr auf einer relativen Zunahme von Bagatellkriminalität beruhen, die vermehrt gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

6673 Heinemann 1906, S. 520.

6674 Vgl. oben VI., 4.2

6675 Vgl. oben VI., 4.1

Untersuchungshaft dient der Sicherung des Strafverfahrens und ist kein Instrument der Krisenintervention (apokryphe Haftgründe). Dass von derartigen, verfassungswidrigen Haftgründen Gebrauch gemacht wird, ist unbestritten. Zum Ausmaß selbst fehlen verlässliche Informationen.⁶⁶⁷⁶

Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht es deshalb nicht, dass 2015 nur 44 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft auch zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind (vgl. **Schaubild 250**). Die Mehrzahl der jungen Untersuchungsgefangenen erlebt deshalb den Vollzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der U-Haft und den damit verbundenen desintegrativen Folgen. Krisenintervention rechtfertigt Untersuchungshaft nicht. "Die schädlichen Einflüsse überwiegen und sind in der Regel einem künftigen Legalverhalten abträglich."⁶⁶⁷⁷

Zur Untersuchungshaftvermeidung⁶⁶⁷⁸ enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen. Flächendeckende empirische Untersuchungen fehlen. Regional begrenzte Untersuchungen zeigen, dass Untersuchungshaftvermeidung sehr selten ist, überwiegend werden die Einrichtungen lediglich zur Haftverkürzung genutzt. Insoweit besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der §§ 72, 72a JGG.

Regional bestehen erhebliche Unterschiede in der Untersuchungshaftpraxis.⁶⁶⁷⁹ Wegen höchst unterschiedlicher Diversionsraten sind zwar auf Verurteilte bezogene U-Haftsraten keine geeigneten Indikatoren. Die aussagekräftigeren, auf Sanktionierte bezogenen U-Haftsraten sind indes ein starkes Indiz für die Existenz großer Unterschiede. Bestätigt wird dieser Befund durch eine deliktsspezifische Analyse der U-Haftanordnungen bei Delikten, die nur begrenzt von Diversion betroffen sein dürften. Sowohl bei Raub (vgl. **Schaubild 257**), bei Einbruchdiebstahl (vgl. **Schaubild 258**) als auch bei gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 259**) zeigen sich ausgeprägte regionale Unterschiede sowohl hinsichtlich der U-Haftsraten als auch hinsichtlich der verhängten Sanktionen.

6.3.2 Reformvorschläge

1. Die Forderung, die Strafmündigkeit auf 16 bzw. 18 Jahre anzuheben, beinhaltet auch den Ausschluss der Untersuchungshaft bei dieser Altersgruppe.
2. Unabhängig von den Forderungen zur Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze wird als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gefordert, die Untersuchungshaft

6676 Vgl. oben VI., 4.5

6677 AK 15 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 660).

6678 Vgl. oben VI., 4.6

6679 Vgl. oben VI., 4.7

gegenüber zur Tatzeit 14- und 15-Jährigen ersatzlos zu streichen⁶⁶⁸⁰ bzw. auf Straftaten i.S.v. § 74 Abs. 2 GVG zu beschränken.⁶⁶⁸¹

3. Vorgeschlagen wird auch, die Verhängung von Untersuchungshaft stärker als bisher von der zu erwartenden Strafe abhängig zu machen. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002 hat insoweit vorgeschlagen, in § 72 Abs. 1 JGG den Satz aufzunehmen "Die Verhängung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen keine Jugendstrafe zu erwarten ist, ist in der Regel unverhältnismäßig".⁶⁶⁸²

4. Um Krisenintervention zu unterbinden bzw. zu erschweren wird vorgeschlagen, die Einschränkungen von § 72 Abs. 2 JGG für den (teilweise vorgeschobenen) Haftgrund "Fluchtgefahr" auf Jugendliche insgesamt⁶⁶⁸³ bzw. auch auf Heranwachsende⁶⁶⁸⁴ zu erstrecken. Klargestellt werden sollte, dass "Wohnsitzlosigkeit allein noch keine Fluchtgefahr begründet."⁶⁶⁸⁵

5. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird, darauf deuten - bei allen Vorbehalten - die statistischen Daten hin, bei Anordnung von Untersuchungshaft nicht hinreichend Rechnung getragen. Deshalb wird gefordert, den Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung vom Zeitpunkt der Vollstreckung auf den Zeitpunkt der Vorführung zur Entscheidung über U-Haft vorzuverlegen (§ 68 Nr. 5 JGG).⁶⁶⁸⁶ Dies gebieten inzwischen auch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte

6680 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25; AK IV/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 732); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 261; Dünkel 1990a, S. 465; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 1992a, S. 404; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 8.

6681 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 37; Dünkel 1992b, S. 33; Dünkel 1996a, S. 616.

6682 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 261. Ähnlich lautete die Forderung von AK I/3-B des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 714): "Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten ist." Dünkel 1996a, S. 616.

6683 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25, 37 f.; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 261; AK 15 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 660).

6684 AK IV/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 733): "Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die Verhängung von Untersuchungshaft nur zulässig, wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder sich verborgen hält." Ebenso AK II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997, S. 770); Forum II, AK 4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 776); Dünkel 1992b, S. 33; Dünkel 1996a, S. 616.

6685 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25.

6686 Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers vor Verkündung des Haftbefehls haben u.a. gefordert: DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25; AK IV/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 735), AK II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997, S. 770) sowie die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 242; Hartman-Hilter 1989, S. 33; Albrecht, H.-J., 2002a, S. D 124 f., 132; Jung 1992, S. 191; Streng 2002b, S. N 99, 108.

Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25, ließ es offen, ob die Erstreckung des Anwendungsbereichs auch für Heranwachsende gelten solle. Für die Erstreckung auf Jugendliche und Heranwachsende sprach sich AK III/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 727) aus und schlug vor: "Der Verteidiger soll möglichst schon vor dem Erlass des Haftbefehls beigeordnet werden, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Haftbefehls. Eine frühe Beiordnung erscheint durchführbar, wenn an möglichst vielen Orten Verteidigernotdienste eingerichtet werden. Die Fälle der Unterbringung gemäß §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG und 126 a StPO sind dem Erlass eines Haftbefehls gleichzustellen. Der gänzlichen Haftvermeidung ist absolute Priorität einzuräumen."

Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sowie Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 der RL 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder vom 21.05.2016.⁶⁶⁸⁷

6. Untersuchungshaft sollte vor allem durch die Anordnung geeigneter Alternativmaßnahmen vermieden werden. Deshalb wird deren stärkere Nutzung empfohlen. "Eine unverzügliche Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe ist organisatorisch abzusichern ... die Regelungen der Untersuchungshaftvermeidung (§§ 68 Nr. 4, 71, 72, 72a JGG) (sind) auf Heranwachsende auszuweiten."⁶⁶⁸⁸ Eine weitere Möglichkeit, eine stärkere Nutzung der Untersuchungshaftvermeidung besteht in der Einführung von Begründungspflichten.⁶⁶⁸⁹ Voraussetzung ist freilich das Vorhandensein flächendeckender U-Haft-Vermeidungskonzepte und entsprechender Einrichtungen.⁶⁶⁹⁰

7. Zu den immer wieder erhobenen Forderungen zählt auch die Streichung der fakultativen Nichtanrechnung der U-Haft aus erzieherischen Gründen (§ 52a Abs. 1 S. 2 und 3 JGG).⁶⁶⁹¹

6.3.3 Handlungsempfehlungen

1. Die Erkenntnismittel für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft sowie deren Alternativen sind durch Einführung einer Untersuchungshaftstatistik zu verbessern.⁶⁶⁹²

2. Die durch das 1. JGGÄndG 1990 erfolgten Einschränkungen von Untersuchungshaft gegenüber 14- und 15-Jährigen hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG zutreffend damit

6687 Zur RL 2016/800/EU vgl. Sommerfeld 2017b, S. 173, Sommerfeld 2018, S. 307. Im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" vom 11.10.2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919, ist als Neufassung von § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorgesehen: "der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist." Damit sollen zugleich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt werden.

6688 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25, 38; Forum II, AK 4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 776). Für eine Haftentscheidungshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt hat sich auch AK IV/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 734) ausgesprochen.

6689 Der AK 15 des 28. Deutschen Jugendgerichtstags hat insoweit vorgeschlagen: "U-Haft bei jungen Straftätern ist nach der gesetzlichen Intention ultima ratio und setzt deshalb voraus, dass alle verfügbaren Instrumente der U-Haft-Vermeidung vorrangig geprüft und ausprobiert wurden. Dies ist in der Haftanordnung explizit darzulegen. Die Jugendgerichtshilfe ist in den Entscheidungsprozess einzubeziehen; falls ihren – zu protokollierenden – Vorschlägen nicht gefolgt wird, ist das in der Haftanordnung zu begründen" (AK 15 des 28. DJGT, DVJJ 2012, S. 660).

6690 Nach Auffassung von AK IV/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 734) werden die Möglichkeiten der Anordnung erzieherischer Maßnahmen zur Vermeidung von U-Haft deshalb nicht ausgeschöpft, weil geeignete Einrichtungen nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden. Ebenso wohl Streng 2002b, S. N 100.

6691 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 25, 38; AK IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 731); AK IV/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 734); AK II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997, S. 770); 64. DJT, Bd. II/1, S. N 119; Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 132; Dünkel 1996a, S. 616; Dünkel 2014b, S. 296; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 52 und 52a, Rdnr. 6. Für Beibehaltung dagegen Flöhr 1995, S. 144 ff.

6692 Vgl. oben IX., 3.2.2.2

begründet, "Untersuchungshaft (habe) insbesondere bei ganz jungen Straftätern unverhältnismäßig schwerwiegende negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung."⁶⁶⁹³ Diese gesetzliche Reform hat, soweit die statistischen Daten dies erkennen lassen, ihre Ziele nicht erreicht. Deshalb sollte Untersuchungshaft bei 14- und 15-Jährigen nur bei Straftaten i.S. von § 74 Abs. 2 GVG zulässig sein. Die Einschränkungen von § 72 Abs. 2 JGG sollten auf Jugendliche und Heranwachsende erstreckt werden.

3. Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaftanordnung ist zu begründen. Ist Jugendstrafe nicht zu erwarten, ist Untersuchungshaft in der Regel unverhältnismäßig sein; eine Ausnahme ist zu begründen.

4. Ein Verteidiger ist unverzüglich mit der Entscheidung über die Vorführung zur Entscheidung über U-Haft zu bestellen.

5. Haftentscheidungshilfen sind auszubauen. Im Untersuchungshaftbefehl ist zu begründen, weshalb eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 JGG) nicht in Betracht kommt.

6. § 52a Abs. 1 S. 2 und 3 JGG sind zu streichen.⁶⁶⁹⁴

7. Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Sanktionen

7.1 Das jugendkriminalrechtliche Instrumentarium auf dem Prüfstand der empirischen Wirkungsforschung

7.1.1 Stand der Forschung in Deutschland

7.1.1.1 Bestandsaufnahme

Der Stand der Wirkungsforschung in Deutschland ist defizitär. Es gibt insgesamt zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen für einzelne Sanktionsarten sind deshalb vielfach nicht möglich.

Sämtliche Überblicke über den Stand und die Ergebnisse der generalpräventiven Wirkungsforschung⁶⁶⁹⁵ stimmen darin überein, dass eine Verschärfung des Strafrechts durch Art oder Höhe der Sanktion weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention begründet werden kann. Es gibt keinen empirisch gestützten Beleg dafür, dass hierdurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein oder die Normtreue gestärkt werden könnte.

6693 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 14.

6694 Dünkel (2014a, S. 295) sieht in § 52a JGG einen Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot in ERJOSSM Rec(2008)11, Rule 13: "Jugendliche dürfen nicht weniger Rechte und Rechtsgarantien haben als diejenigen, die erwachsenen Straftätern/Straftäterinnen im Strafverfahren zustehen." Diese Empfehlung bezieht sich freilich nur auf das Strafverfahren, nicht auf das Sanktionenrecht.

6695 Vgl. oben VII., 4.3, die Übersicht über neuere Sekundäranalysen zur generalpräventiven Wirkung.

Sämtliche Überblicke über den Stand und die Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung⁶⁶⁹⁶ stimmen ferner darin überein, dass aufgrund des gegenwärtigen Forschungsstandes die Austauschbarkeit der Sanktionen im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatellkriminalität als gesichert anzusehen ist.⁶⁶⁹⁷ Wo der Austausch rechtlich möglich war und empirisch bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Wirkung geprüft werden konnte, war die Legalbewährung nach eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar geringer (und somit nicht erforderlich) oder sogar mit höheren Rückfallraten verbunden (also schädlich). Dies bedeutet insbesondere, dass Diversion einer Verurteilung in der Regel präventiv überlegen und deshalb vorzugswürdig ist.

Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.

Zur Frage, ob durch stationäre Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker gesenkt werden kann als durch ambulante Sanktionen, liegen keine Studien aus Deutschland vor. Ausländische, methodisch gut abgesicherte Studien ergaben entweder eine höhere Rückfälligkeit der Inhaftierten im Vergleich zu Bewährungsprobanden oder keinen signifikanten Unterschied. Als "solidestes Wissen ..., das aktuell vorliegt", stützen die Befunde die "These von der Austauschbarkeit der Sanktionen ... Demnach wäre im Zweifel, also wenn rechtlich in einem Fall sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Sanktion infrage kommt, »die eingriffsschwächere zu wählen«."⁶⁶⁹⁸

Keines der Projekte zur Verfahrensbeschleunigung hat einen empirischen Beleg für eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit erbracht.⁶⁶⁹⁹ Dies gilt auch für die Häuser des Jugendrechts, für die bislang die Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit nicht geprüft (sondern nur behauptet) worden ist.

Aus diesem defizitären Stand der Wirkungsforschung darf freilich nicht der Schluss gezogen werden, es gebe keinerlei Anhaltspunkte, welche jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen gesetzlich eingeführt / verändert werden sollten oder dürften bzw. wie die Sanktionierungspraxis zu handhaben sei. Vielmehr kommt es in dieser Situation darauf an, sehr genau zu prüfen, wieweit empirische Anhaltspunkte vorliegen für die Annahme einer Überlegenheit einer neu einzuführenden Sanktion, insbesondere einer eingriffsintensiveren Alternative. Auch wenn vielfach keine Kausalaussagen zur Wirkung möglich sind, so liegen doch zahlreiche Befunde zu Rückfallraten nach einzelnen Sanktionen vor. Und diese deskriptiven Befunde entsprechen dem, was als Ergebnis des internationalen Forschungsstandes hinreichend dokumentiert ist: Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffintensiverer

6696 Vgl. oben VII., 4.4, die Übersicht über neuere Sekundäranalysen zur spezialpräventiven Wirkung.

6697 Bestätigt werden sowohl die dem 1. JGGÄndG zugrunde liegenden spezialpräventiven Annahmen (Entwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1) als auch die im 2. PSB zusammengefassten Ergebnisse der Wirkungsforschung (2. PSB, S. 666, ausführlich S. 686 ff.).

6698 Suhling 2018, S. 564.

6699 Vgl. oben VII., 4.10

Sanktionen gibt es keine empirische Basis. Im besten Fall wirken sie nicht besser, im schlechtesten Fall schaden sie nur, d.h. erhöhen die Rückfallwahrscheinlichkeit.

7.1.1.2 Reformvorschläge

1. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat vorgeschlagen, zentrale Grundsätze des Jugendstrafverfahrens in ausformulierter Form in das JGG aufzunehmen. Mehrere dieser Grundsätze betreffen die Rechtsfolgen:

- "(1) Der Jugendliche ist bei der Bestimmung von Rechtsfolgen zu beteiligen (Grundsatz der Beteiligung).
- (2) Bei der Festlegung der Rechtsfolgen gilt der Vorrang der Angebote der Jugendhilfe. Informelle Verfahrenserledigungen haben Vorrang vor formellen, ambulanten Maßnahmen, haben Vorrang vor freiheitsentziehenden Sanktionen (Grundsatz der Subsidiarität).
- (3) Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung).
- (4) Durch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften darf der Jugendliche nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde (Grundsatz der Nichtschlechterstellung).
- (5) Das Verfahren und die festgelegten Rechtsfolgen dürfen die soziale Integration des Jugendlichen nicht behindern oder beeinträchtigen und sollen geeignet sein, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation)."⁶⁷⁰⁰

2. Aus der Verbindung von "allgemein anerkannten kriminalpolitischen Grundsätze(n)" mit den "bisherigen sanktionsrechtlichen Erfahrungen" hat Walter die folgenden Grundsätze abgeleitet:

"a) Zunächst geht es darum, unnötige Strafverfahren zu vermeiden. Für das Jugendrecht heißt das, die weit verbreitete gelegentliche leichtere Kriminalität, die kriminologisch als ubiquitär, episodenhaft und passager bezeichnet wird, nach Möglichkeit von der Strafjustiz fernzuhalten. Insoweit sind informelle Erledigungsmöglichkeiten zu nutzen. Gemäß den bereits seit Jahren gebräuchlichen Diversionkonzepten sollten sich die Strafverfolgungsbehörden vorrangig auf die Normverdeutlichung beschränken.

b) Falls ein entschädigungsbedürftiges Opfer benannt werden kann: Vorrang der Opferentschädigung vor Vergeltung - auch in Gestalt einer Geldzahlung - und Täterbehandlung, verbunden mit der Prüfung, ob angesichts der Schadenswiedergutmachung aus präventiven Gründen noch mehr veranlasst werden muss.

c) Bei zusätzlichem präventivem Bedarf: Subsidiarität der Strafe gegenüber erzieherisch-»helfenden« Sanktionen, soweit deren spezifische Voraussetzungen (einschließlich der Verhältnismäßigkeit) vorliegen, gegebenenfalls »Anrechnung« der Erziehungsmaßnahmen auf die Strafe im Sinne des Vikariierens.

d) Falls eine Bestrafung für nötig erachtet wird, gilt: ambulant vor stationär, zurück-

zudrängen sind Jugendarrest, Jugendstrafe und auch die Untersuchungshaft, die häufig nicht nur eine Verfahrenssicherung bezweckt, sondern Quasi-Sanktionscharakter trägt (sog. apokryphe Haftgründe).

Die genannten Grundsätze gelten in erheblichem Umfang schon jetzt. Sie sind jedoch in ausdrückliche Einzelregelungen des JGG zu übersetzen und als Gesamtkonzept klarer und verbindlicher vorzusehen. Darin besteht - wie gesagt - aus meiner Sicht die gegenwärtige kriminalpolitische Aufgabe."⁶⁷⁰¹

3. Albrecht, der das Erziehungsprinzip als Grundlage des Jugendstrafrechts aufgeben will zugunsten eines Schuld- und Proportionalitätsprinzips⁶⁷⁰² schlägt folgerichtig eine an §§ 46, 46a StGB angelehnte Rechtsfolgenbestimmung vor.⁶⁷⁰³

4. Bochmann hat für ein europäisches Jugendstrafrecht unter Beachtung der damals bereits vorhandenen Empfehlungen folgendes Stufenverhältnis entwickelt:

- "(1) Informelle außergerichtliche Konflikterledigung (zB Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung, Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich)
(2) Diversion in allen Verfahrensabschnitten mit einem Vorrang der nichtintervenierenden vor der intervenierenden Verfahrenseinstellung
(3) Schuldspruch ohne Folgesanktionen
(4) Schadenswiedergutmachung
(5) Ambulante unterstützende Sanktionen (zB sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahmen)
(6) Ambulante repressive Sanktionen (zB gemeinnützige Arbeit, Geldstrafe, Fahrverbot)
(7) Aussetzung der Jugendfreiheitsstrafe zur Bewährung
(8) Aussetzung der Jugendfreiheitsstrafe zur Bewährung mit intensiver Betreuung und Kontrolle
(9) Unbedingte Jugendfreiheitsstrafe."⁶⁷⁰⁴

5. Ostendorf/Drenkhahn leiten aus dem in den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingebetteten "Prinzip der Subsidiarität" die folgende Stufenfolge für die Sanktionierung ab:

- "Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren
- Innerhalb der Diversion Vorrang für registerfreie (§ 153 StPO), für folgenlose (§ 45 Abs. 1) sowie für erzieherische Einstellungen (§ 45 Abs. 2)
- Vorrang ambulanter vor stationären Sanktionen
- Innerhalb ambulanter Sanktionen Vorrang helfender vor repressiven Sanktionen
- Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe."⁶⁷⁰⁵

6701 Walter, M. 2001, S. 761 f.

6702 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 108.

6703 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 114.

6704 Bochmann 2009, S. 162.

6705 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 55.

7.1.1.3 Handlungsempfehlungen

1. Aus dem defizitären Stand der Wirkungsforschung folgt die Handlungsempfehlung, eine Evaluationskultur zu fördern,⁶⁷⁰⁶ und zwar durch den Gesetzgeber im Bund und durch die Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen. Neue jugendkriminalrechtliche Maßnahmen sollten nicht eingeführt worden ohne Begleitforschung, die sich nicht nur auf die summative Evaluation beschränkt, sondern auch die Programmwirksamkeit prüft, also den Grad der Erreichung der Wirksamkeitsziele. Bereits bestehende Maßnahmen sind einer vergleichenden Erfolgskontrolle zu unterziehen. Den rechtlichen Rahmen dafür, dass empirische Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit von Sanktionen geboten und zu berücksichtigen sind, liefert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

2. Das Jugendstrafrecht fußt auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Nicht ausdrücklich im JGG geregelt ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtsfolgen als auch des Verfahrens. Dies bedarf der expliziten Regelung.⁶⁷⁰⁷

3. Die aufgeführten, den Erziehungsgedanken des JGG weiter entwickelnden Reformvorschläge ziehen hinsichtlich der Rechtsfolgen die zutreffenden Folgerungen aus dem empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung und ordnen dieses Wissen ein in das strafrechtliche, für die Rechtsfolgenbestimmung grundlegende Verhältnismäßigkeitsprinzip. Als allgemeine Handlungsempfehlungen sollten die am differenziertesten ausformulierten Grundsätze der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ in das JGG übernommen werden, also die Grundsätze der Beteiligung, der Subsidiarität, des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung, der Nichtschlechterstellung⁶⁷⁰⁸ und der Kompensation.

6706 Vgl. oben IX., 3.2.3.2

6707 Heinz 1992a, S. 405: "Versäumt wurde aber vor allem, den die Reaktionswelt bestimmenden, in § 5 Abs. 2 JGG angesprochenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Normanwendung ausdrücklich festzulegen. Dieser Grundsatz besagt, »dass eine Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss, das heißt, dass das Ziel nicht auf eine andere, den einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann und dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf.«" Eisenberg 2018, § 5 Rdnr. 20, hat vorgeschlagen, § 5 Abs. 2 zu ergänzen durch "oder mangels Erziehungsbedürftigkeit oder wegen fehlender Verhältnismäßigkeit nicht angezeigt wären."

6708 Die Empfehlung ERJOSSM Rec(2008)11, Rule 13, hat diesen Grundsatz ausdrücklich geregelt (vgl. Fn. 6694). Dieser Grundsatz ist in Deutschland überwiegend vertretene Meinung. Vgl. umfassend Burscheidt 2000; Eisenberg 2018, § 2, Rdnr. 6, 45 Rdnr. 9a; Ostendorf 2016a, S. 123, Anm. 25; a.A. Brunner/Dölling 2018, Einl. Rdnr. 26a; Fahl 2003, der ein Schlechterstellungsverbot für eine rechtlich nicht begründbare "Erfindung" hält, ebenso Schatz, in Diemer et al. 2015, § 55, Rdnr. 6 m.w.N.

7.1.2 Diversion

7.1.2.1 Forschungsstand

Die deutsche Variante von Diversion (informelle Sanktionierung) besteht in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten. Im Jugendstrafrecht enthalten §§ 45, 47 JGG die normativen Voraussetzungen, die eine Stufung über nicht-intervenierende Diversion (§ 45 Abs. 1 JGG), Diversion mit staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz bis hin zu richterlicher Diversion vorsehen.

Von Diversion wurde in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Die Einstellung des Verfahrens ist seit Ende der 1980er Jahre im Jugendstrafrecht die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme (vgl. **Schaubild 261**). Derzeit dürfte die Diversionsrate rd. 70 % betragen. Statt einer materiellrechtlichen Entkriminalisierung wurde dieser verfahrensrechtliche Weg gewählt. Dies hat zu einem Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft geführt, denn derzeit erfolgen 85 % aller Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. Dies befördert Ungleichheit, weil die Ermessensspielräume von Region zu Region, von Behörde zu Behörde und selbst innerhalb einer Behörde unterschiedlich ausgelegt werden.

Die Diversionspraxis wird in den Strafrechtspflegestatistiken nur unzulänglich abgebildet.⁶⁷⁰⁹ Weder zu den Tat- und Tätergruppen noch zu den mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG verbundenen erzieherischen Maßnahmen liegen statistische Informationen vor. Aktenanalysen sowie Auswertungen von BZR-Eintragungen zeigen, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede sowohl in der Höhe der Diversionsrate als auch im Gebrauch der Varianten von § 45 JGG bestehen (vgl. **Schaubild 279**; **Schaubild 484**). In den Diversionsrichtlinien der Länder werden nicht nur diese Unterschiede teilweise festgeschrieben, sondern auch der Polizei unterschiedlich weit reichende Ermächtigungen eingeräumt, angefangen von einem normverdeutlichenden Gespräche bis hin zur Anregung erzieherischer Maßnahmen, wie Zahlung eines Geldbetrags oder gemeinnützige Arbeit.⁶⁷¹⁰

Zu dem mit am intensivsten und methodisch am besten untersuchten Bereich gehört der Vergleich von Diversion versus formeller Sanktionierung.⁶⁷¹¹ Gesicherter Forschungsstand ist, dass dort, wo ein Austausch von formellen durch informelle Reaktionen möglich war, dies ohne belegbare Nachteile für die Legalbewährung erfolgte. Dass formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz keine besseren spezialpräventiven Wirkungen haben als Diversion, wurde in allen empirischen Untersuchungen bestätigt, und zwar unabhängig vom Design dieser Studien und unabhängig davon, ob die Legalbewährung durch selbstberichtete Delinquenz, durch erneute polizeiliche Auffälligkeit oder durch erneute Eintragung im BZR gemessen wurde. Die informelle Verfahrenserledigung ist, „unabhängig davon, ob ihr nur positiv prognostizierte Jugendliche oder auch Jugend-

6709 Vgl. oben VI., 5.2.1

6710 Vgl. oben VI., 5.4.2.1

6711 Vgl. oben VII., 4.5

liche mit unklarer Prognose zugewiesen werden, ... für die Legalbewährung in jedem Fall ... günstiger ... Durch die informelle Verfahrenserledigung wird die Legalbewährung bei Erst- und Gelegenheitstätern besser erreicht als durch die formelle Sanktionierung.“⁶⁷¹² Neuere Meta-Analysen, die sich vor allem auf US-amerikanische Studien stützen, bestätigen diesen Befund. Formelle Sanktionen erhöhten die Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu Diversion, und zwar sowohl hinsichtlich Prävalenz, Inzidenz, Schwere der erneuten Straftat sowie selbstberichteter Delinquenz.

Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG ist kriminalpolitisch richtig. Die Annahme, nicht-intervenierende Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG werde als "Freibrief" (miss-)verstanden, die Rückfallrate sei höher als nach intervenierender Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch nicht bestätigt werden. Nach intervenierender Diversion sind die Rückfallraten in der Tendenz höher als nach nicht-intervenierender Diversion. Dies bestätigen auch die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich "besseren Diversion" durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten "Diversionstage".⁶⁷¹³ Danach spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwendige und eingriffsintensivere "Diversionstage". Auch die Evaluationsforschung zu den "Schülergerichten" hat keinen empirischen Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt als eine Einstellung durch die StA.⁶⁷¹⁴

Diversion hat nicht nur bei Ersttätern spezialpräventiv bessere Wirkungen. "Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendlichen, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktion beendet wurde.“⁶⁷¹⁵

Auch der vermehrte Gebrauch von Diversion, also die Einbeziehung von weiteren Tätergruppen, hat nicht zu einem Anstieg der Rückfallraten geführt. Dies belegen sowohl die Daten der Rückfallstatistiken für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 (vgl. **Tabelle 167**) als auch der Freiburger Kohortenstudie (vgl. **Tabelle 176**).

Diversion ist nicht nur in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sondern ist formellen ambulanten Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen.

Die Rückfallrate nach Diversion liegt derzeit bei 36 % (vgl. **Tabelle 167**). Diversion ist also kein Allheilmittel. Durch formelle Sanktionen lässt sich freilich kein besseres, sondern nur ein schlechteres Ergebnis erzielen. Es gibt derzeit noch keine Möglichkeit, prognostisch besser zu differenzieren.

6712 Meier 2006a, S. 92, S. 98.

6713 Vgl. oben VII., 4.5.13

6714 Vgl. oben VII., 4.5.12

6715 Meier 2006a, S. 93.

7.1.2.2 Reformvorschläge

1. Wird von der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße abgesehen, dann dürften derzeit rd. zwei Drittel aller Jugendstrafverfahren im Wege der Diversion strafprozessual entkriminalisiert werden. Wegen der mit dieser strafprozessualen Lösung verbundenen Probleme, wie "z.B. regionale Unterschiedlichkeit der Verfahrens- und Sanktionspraxis, Eintragung der Entscheidungen in das Erziehungsregister"⁶⁷¹⁶, wurde immer wieder eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung vorgeschlagen, teils durch Streichung von Straftatbeständen,⁶⁷¹⁷ teils durch Nichtstrafbarkeit bei Privatklage- und unbedingten Antragsdelikten,⁶⁷¹⁸ teils durch eine allgemeine Geringfügigkeitsklausel.⁶⁷¹⁹ Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission hat z.B. im Anschluss an § 4 Abs. 2 Nr. 2 des öJGG⁶⁷²⁰ folgende Regelung empfohlen: "Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist."⁶⁷²¹

2. Angesichts der (im statistischen Sinne) Normalität leichter bis mittlerer Jugendkriminalität und der Selbst- und Spontanbewährung sollte eine strafrechtliche Sanktio-

6716 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 9.

6717 Genannt werden insbesondere Ladendiebstahl, Leistungserschleichung (§ 265a StGB), Fahren ohne Fahrerlaubnis. Vgl. DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 10, Albrecht, P.-A. 2000, S. 34; Griego 2018, S. 458. Da weder "durch Erlasse der Generalstaatsanwaltschaften oder noch so gut gemeinte Appelle (vor allem seitens der Wissenschaft)" die regionalen Ungleichheiten zu beseitigen seien, hält Dünkel eine Reform der Diversionsvorschriften für nicht zielführend und schlägt stattdessen eine materiellrechtliche Entkriminalisierung vor, "wie sie etwa beim Besitz von Drogen zum Eigengebrauch oder beim Ladendiebstahl angezeigt wäre" (Dünkel 2018b, S. 55). Ausführlich diskutiert wird die Frage einer Entkriminalisierung und Schaffung eines eigenständigen Deliktskatalogs für das Jugendstrafrecht von Ostendorf (1989, S. 331 ff.; 1992, S. 199 ff.). Ostendorf unterscheidet drei Gruppen von Straftatbeständen, für die eine Entkriminalisierung angezeigt sei: "Tatbestände, die von Jugendlichen/Heranwachsenden generell nicht verstanden werden, Tatbestände, die für Jugendliche/Heranwachsende nicht passen, Tatbestände, die für Jugendliche/Heranwachsende nicht notwendig sind."

6718 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 11, hat eine Streichung von § 80 Abs. 1 S. 2 JGG sowie folgende Ergänzung von § 2 JGG vorgeschlagen: "Jugendliche sind für Delikte, die nach den allgemeinen Vorschriften ausschließlich im Wege der Privatklage oder auf Antrag verfolgt werden können, nicht strafbar."

6719 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 13, S. 19, hat formuliert: "Eine Verfehlung von Jugendlichen ist nicht strafbar, wenn 1. sie nicht mehr als nur geringfügige Gefährdungen oder Schäden nach sich gezogen hat, oder wenn 2. der Täter die Folgen der Tat vor Einleitung eines Strafverfahrens wiedergutmacht oder die Gefahren beseitigt hat." Als Diskussionsgrundlage übernahm die Unterkommission I, AK II/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 718) diese Formulierung. Ähnlich auch Griego 2018, S. 453 ff.;

6720 § 4 Abs. 2: "Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn ...
2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten."

6721 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 234.

nierung die Ausnahme von der Regel sein. Umstritten ist, ob eine Begründungspflicht für die Annahme der Erforderlichkeit einer Anklageerhebung statuiert werden sollte.⁶⁷²²

3. Die Erweiterung der Diversionen sowie die Regelung der Stufenfolgen durch das 1. JGGÄndG haben sich bewährt. Im Hinblick auf die regional extrem große Uneinheitlichkeit der Anwendung werden jedoch gesetzliche Konkretisierungen der Einstellungsbedingungen für erforderlich gehalten.

(1) "Die folgenlose Einstellung sollte der Fall der Regeleinstellung wie im Erwachsenenstrafverfahren werden, da eingedenk der durchschnittlich leichteren Delikte Jugendlicher und angesichts der in der Gruppe der Ersttäter zu erwartenden Legalbewährung eine Begründung von Unterschieden in der Einstellungspraxis nicht möglich ist."⁶⁷²³

Die folgenlose Einstellung in Bagatellfällen sollte durch tatbezogene Regelbeispiele konkretisiert werden.⁶⁷²⁴ Umstritten ist, ob diese Konkretisierung der Einstellungsbedingungen als Verfahrenshindernis für eine Anklageerhebung formuliert werden sollte.⁶⁷²⁵ Für die folgenlose Einstellung von Tatbeständen, die nicht Gegenstand des Regelkatalogs sind, sollten täterbezogene Merkmale entscheidend sein.⁶⁷²⁶

(2) "Im Bereich der mittelschweren und der schweren Kriminalität wird eine Einstellungsentscheidung weitgehend davon abhängen, ob erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind."⁶⁷²⁷ Vorgeschlagen wird, dass für die Frage,

6722 Für eine Begründungspflicht hat sich die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 14, ausgesprochen, die § 45 JGG ergänzen wollte um den Satz: "Die Erforderlichkeit der Anklageerhebung ist zu begründen." Ebenfalls für eine Begründungspflicht: Ostendorf 1999b, S. 642 f.; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 45 und 47, Rdnr. 8.

Eine Begründungspflicht hält Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 128, ohne Begründung für nicht erforderlich.

6723 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 127.

6724 Eine Konkretisierung durch Regelbeispiele, die eine Orientierungshilfe bieten, wird ganz überwiegend empfohlen (vgl. DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18 f.; Albrecht, P.-A., 1990, S. 39 f.; Heinz 1992c, S. 99; Heinz 1992d, S. 631 f.; Heinz 1993c, S. 364; Kleinbrahm 2015, S. 406, 427 ff.

A.A. Ostendorf S. 463, "da damit einer schematischen Anwendung Vorschub geleistet würde." AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 722) hat sich gegen die Aufnahme eines Deliktskatalogs in § 45 JGG ausgesprochen, da "die Gefahr einer Zementierung einer Fortentwicklung der Anwendung der Diversion durch die Aufnahme eines irgendwie gearteten Kataloges in den gesetzlichen Tatbestand größer (bewertet werde) als die Belastung durch eine unterschiedliche Entwicklung in Deutschland infolge einer Generalklausel." Befürwortet wird hingegen eine Regelung in Richtlinien.

6725 Albrecht, P.-A., 1990, S. 39 f.; Albrecht, P.-A., 2000, S. 79; Heinz 1992c, S. 99; Heinz 1992d, S. 631 f.; Heinz 1993c, S. 364. "Mit dem Vorliegen rechtlich zu konkretisierender Formalkriterien wie Schadenshöhe, Deliktstypus oder Vorbelastung muss für die Betroffenen ein Anspruch auf Verfahrenseinstellung, etwa im Wege des Prozeßhindernisses, begründet werden. Nur bei einem ausdrücklichen Widerspruch der Betroffenen sollte eine Klärung des Tatvorwurfs vor dem Jugendrichter bewirkt werden" (Albrecht, P.-A., 2000, S. 79).

A.A. Ostendorf 1999b, S. 643, der Konkretisierung der Einstellungsbedingungen als Verfahrenshindernis für eine Anklageerhebung als rechtsdogmatisch "überhöht" ablehnt. Für besondere Fallsituationen müsse ein Abweichen von einem Deliktskatalog möglich sein.

6726 Vorschläge finden sich in den Empfehlungen der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18 f.

6727 Heinz 1992d, S. 632; Heinz 1993c, S. 365.

ob die bisherigen Reaktionen auf die Tat als ausreichend angesehen werden, "nicht nur die ggfs angebotenen oder durchgeführten Leistungen der Jugendhilfe ebenso zu berücksichtigen (sind) wie das ernsthafte und nach Kräften erfolgte Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten und Wiedergutmachungsleistungen einschließlich gemeinnütziger Leistungen, sondern auch zu prüfen (ist), ob das Ermittlungsverfahren selbst und die hierdurch ausgelösten Belastungen eine ausreichende Ahndung darstellen."⁶⁷²⁸

Ein TOA kann an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Opfers scheitern. Eine Verfahrenseinstellung solle aber auch dann erfolgen, wenn der Täter sich nach Kräften bemüht hat, die Folgen der Tat durch einen Ausgleich mit dem Verletzten oder durch sonstige Wiedergutmachung zu beseitigen.⁶⁷²⁹ Das Bemühen, "den Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen" soll neben dem in § 45 Abs. 2 S. 2 JGG geregelten Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, ebenfalls zur Einstellung Anlass geben.⁶⁷³⁰

Die Informationen über bereits eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen sollten bereits durch die Polizei im Rahmen einer diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit erhoben werden. Ob die Maßnahmen ausreichen, so dass eine Ahndung durch den Richter entbehrlich ist, könnte durch einen in bundeseinheitlichen Richtlinien enthaltenen Katalog von Sach Gesichtspunkten oder von Regelbeispielen vereinheitlicht werden. Erneut umstritten ist, ob das Bemühen seitens des Staatsanwalts oder des Jugendrichters, eine ausreichende erzieherische Maßnahme einzuleiten, als Anklagevoraussetzung ausformuliert werden sollte.⁶⁷³¹

Umstritten ist, ob überhaupt und bejahendenfalls bis zu welcher Grenze der Staatsanwaltschaft eine Anregungskompetenz der Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2 JGG besitzt.⁶⁷³² Teilweise wird gefordert, dem Staatsanwalt eine echte Sanktionskompetenz hinsichtlich der Vereinbarung von Geldzahlungen zuzugestehen.⁶⁷³³

- (3) § 45 Abs. 3 JGG ist als Reaktionsstufe wichtig, weil deutlich wird, dass der StA eine Anklageerhebung nicht für erforderlich hält. Vorgeschlagen wird, dass die Anordnung eine mündliche Anhörung durch den Richter voraussetzt.⁶⁷³⁴

6728 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 127 f.

6729 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 14, 29; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 243.

6730 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 243.

6731 Heinz 1992d, S. 632; Heinz 1993c, S. 365.

6732 Umstritten ist sowohl, ob sich aus § 45 Abs. 2 JGG eine Anregungskompetenz der StA ergibt als auch, ob der StA eine solche Kompetenz gewährt werden sollte (DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 19, UK II bejaht. AK III/1 des 22. DJGT hat dagegen ausdrücklich eine Anregungskompetenz abgelehnt). Für eine entsprechende, gesetzlich eindeutig zu klärende Anregungskompetenz bereits Heinz 1992c, S. 98; Heinz 1992d, S. 631; Heinz 1993c, S. 369 f.; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 119.

6733 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S 19.

6734 AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 723).

4. Kleinbrahm hat folgende Neufassung von § 45 JGG vorgeschlagen, die sie durch eine Diversionsrichtlinie⁶⁷³⁵ ergänzt hat:

- "(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so sieht der Staatsanwalt ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung ab, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht (objektives Tatumrecht) oder nicht mehr (subjektives Tatumrecht) vor, so sieht der Staatsanwalt gleichwohl von der Verfolgung ab, wenn aus Anlass der Tat bereits hinreichende normbegründende Maßnahmen von Seiten der informellen Kontrollinstanzen oder Leistungen der Jugendhilfe durchgeführt oder eingeleitet sind, und er weder eine spezifisch strafrechtliche Intervention durch den Richter nach Absatz 3 noch eine Anklage für erforderlich hält; einer solchen normbegründenden Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Hält der Staatsanwalt nach Durchführung eines persönlichen Gesprächs mit dem Jugendlichen eine mündliche Ermahnung für die notwendige aber zugleich hinreichende justizförmige Reaktion, so spricht der Staatsanwalt, wenn der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, eine solche aus und stellt das Verfahren ein.
- (3) Ist von Seiten der informellen Kontrollinstanzen auch auf Veranlassung des Staatsanwalts noch keine spezialpräventiv hinreichende Reaktion auf die Tat erfolgt, so regt der Staatsanwalt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen, spezifisch strafrechtlichen Maßnahme für erforderlich und zugleich für hinreichend hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 2 ist für Jugendliche und Heranwachsende im Anwendungsbereich des JGG (§§ 1; 109 Abs. 2, 105) eine Einstellung nach den §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO ausgeschlossen."⁶⁷³⁶

5. Bei einer Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG wird vielfach empfohlen, die Jugendgerichtshilfe nicht zu beteiligen, sie aber unverzüglich dann einzuschalten, wenn eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG nicht erfolgt.⁶⁷³⁷

6. Die Ermittlungsarbeit der Polizei sollte konfliktorientiert⁶⁷³⁸ bzw. diversionsorientiert⁶⁷³⁹ sein. Bei einer zu erwartenden Verfahrenseinstellung gem. § 45 JGG sollte eine diver-

6735 Zu dem Richtlinienvorschlag zu § 45 vgl. Kleinbrahm 2015, S. 427 ff.

6736 Kleinbrahm 2015, S. 426 f.

6737 AK III/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 724).

6738 AK III/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 726) stimmt UK II Ziff. 5.3 zu.

6739 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 243 f. AK III - 2 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 676). Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 778) hat gefordert, die Polizei sollte "die Möglichkeit

sionsorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei (u.a. durch Verzicht auf Ermittlungen im sozialen Nahraum) an die Stelle der üblichen Fallermittlungen treten.

7. Eine gesetzliche Begrenzung von Zahl bzw. Höhe der Maßnahmen, die der Staatsanwalt anregen bzw. der Richter im Einstellungsverfahren anordnen kann, ist rechtsstaatlich geboten.⁶⁷⁴⁰

8. De lege lata ist bei § 45 Abs. 3 JGG ein Geständnis erforderlich, bei § 45 Abs. 2 JGG ist ein Geständniserfordernis umstritten.⁶⁷⁴¹ Teilweise wird gefordert, vom Geständniserfordernis abzusehen, und zwar auch bei § 45 Abs. 3 JGG.⁶⁷⁴²

9. Eine Beschwerdemöglichkeit ist gegen eine Einstellungsentscheidung weder für das Opfer noch für den Beschuldigten vorgesehen. Damit wird der grundgesetzliche Gerichtsschutz (Art. 19 IV GG) verletzt. "Auch eine Einstellung nach § 153 StPO kann den Beschuldigten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V. mit 1 I) beeinträchtigen, wenn er die Straftat nicht begangen hat und der Makel verbleibt, er habe sie doch verübt. Denn andernfalls wäre das Ermittlungsverfahren gegen ihn von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt worden oder es wäre im Strafprozess ein Freispruch erfolgt. In solchen Fällen verlangt Art. 19 IV Gerichtsschutz gegen die Einstellungsverfügung, z.B. durch Klageerzwingung (§ 172 StPO), ggf. durch Beschwerde (§ 304 StPO) oder nach § 23 EGGVG. ... Entsprechendes gilt im Jugendstrafrecht für das Absehen der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Jugendlichen nach § 45 JGG. Falls durch die Einstellung der (Straf-) Verfolgung nach §§ 153ff. StPO bzw. § 45 JGG das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Opfers beeinträchtigt wird, muss auch das Opfer gerichtlichen Rechtsschutz erlangen können."⁶⁷⁴³ Vorgeschlagen werden u.a., zumindest dem Beschuldigten eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.⁶⁷⁴⁴

nutzen, nach genereller Absprache mit der Staatsanwaltschaft ein Ermahnungsgespräch mit dem jungen Beschuldigten zu führen und Anregungen für die weitere Verfahrensgestaltung zu geben." Für eine diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit Heinz 1992c, S. 99; Heinz 1992d, S. 632; Heinz 1993c, S. 366.

6740 AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 723); Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 128; Heinz 1992c, S. 99; Heinz 1992d, S. 632; Heinz 1993c, S. 371.

6741 Die Bundesregierung "neigt" lediglich "zu der überwiegend vertretenen Auffassung ..., dass die Anwendung des § 45 Absatz 2 JGG kein Geständnis des Beschuldigten voraussetzt" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 89).

6742 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 128; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 45 und 47, Rdnr. 8 m.w.N. Hingewiesen wird auf die Problematik eines falschen Geständnisses. Denn als risikosteigernd für die Abgabe eines falschen Geständnisses gilt u.a. das Motiv der Erreichung eines strafprozessualen Vorteils, wobei §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 JGG als "problematische Spezialfälle" angesehen werden müssen, weil hier der Anreiz für ein falsches Geständnis noch größer ist als in einer Verständigungssituation, da nicht nur Aussicht auf eine Strafmilderung besteht, sondern auf Verfahrenseinstellung (vgl. Drews 2013, S. 141).

6743 Ibler 2002, Art. 19 Abs. 4, Rdnr. 94a.

6744 AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 723): "Die Einstellungsmitteilung an den Beschuldigten ist mit einer Erläuterung der Auswirkung dieser Entscheidung zu versehen und zwar einerseits damit, dass diese Einstellung nicht im Führungszeugnis auftaucht, andererseits, dass diese Einstellung in einem neuen Verfahren innerhalb Jahresfrist Berücksichtigung finden kann. Wegen dieser Folgen ist dem Beschuldigten eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen. Das entspricht den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit."

10. Die derzeitige registerrechtliche Behandlung (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) stellt eine Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen dar.⁶⁷⁴⁵ Umstritten ist, ob und wenn ja, wie vollständig diese Schlechterstellung behoben werden soll. Teilweise wird gefordert, vorrangig nach § 153 Abs. 1 StPO einzustellen,⁶⁷⁴⁶ teilweise wird gefordert, §§ 45, 47 aus Gründen der Gleichbehandlung mit Erwachsenen nicht in das Erziehungsregister einzutragen,⁶⁷⁴⁷ zumindest aber § 45 Abs. 1 JGG nicht einzutragen. Zu § 45 Abs. 2 JGG wird gefordert, die Eintragung nach einem Jahr zu löschen.⁶⁷⁴⁸ Aus dem Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention wird gefolgert, die "grundsätzliche Aufnahme von Verfahrenseinstellungen nach dem JGG ins Erziehungsregister" sei "problematisch".⁶⁷⁴⁹

11. Einigkeit besteht in der Forderung, bürokratische Hindernisse abzubauen, u.a. durch Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes des Staatsanwalts bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 2 JGG sowie des Jugendrichters bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 JGG im Pensen Schlüssel.⁶⁷⁵⁰

DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 24: "Gegen die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45, 47 JGG sollte eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden, wenn der Jugendliche/Heranwachsende eine Entscheidung über die Schuldfrage haben möchte, weil er nicht der Täter gewesen sei." Ebenso AK IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 730); Goeckenjan 2005, S. 152 ff.; Heinz 1992c, S. 99; Heinz 1992d, S. 632; Heinz 1993c, S. 372.

Ablehnend Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 129, der dies im Zusammenhang mit einer Gesamtreform des Strafverfahrens behandelt wissen möchte; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 45 und 47, Rdnr. 8; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 124.

6745 Nach Ansicht der Bundesregierung ist diese Schlechterstellung "aber gerechtfertigt. Einerseits ist bedeutsam, dass für die Wahl der im Einzelfall einzusetzenden Mittel neben der Umwelt gerade auch die Persönlichkeit und Entwicklung der jungen Straftäterin/des jungen Straftäters umfassend zu beurteilen ist. Dabei kann die Eintragung auch von Diversionsentscheidungen zur Vervollständigung beitragen. Andererseits wird das Maß der Schlechterstellung dadurch, dass die Eintragung in das Erziehungs- und nicht in das Zentralregister erfolgt, wesentlich reduziert" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 87).

6746 Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 10a m.w.N.

6747 BAG Jugendhilfe 2017, S. 15; DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 26; AK IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 731); Heinz 1991a, S. 188; 8; Heinz 1992a, S. 404; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 45 und 47, Rdnr. 9; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 124: "zumindest für Einstellungen gem. § 45 Abs. 1, Abs. 2". Heinz 1993c, S. 374: "Dies ist aus Sicht der Praxis problematisch, wenn, jedenfalls gemäß den derzeit geltenden »Diversions-Richtlinien«, bei (nicht-intervenierender) Einstellung an die bisherige justitielle Unauffälligkeit angeknüpft werden soll. Sollte dieses Kriterium in der Praxis grundsätzlich beibehalten werden, dann sollten aber jedenfalls die Tilgungsfristen deutlich verkürzt werden".

6748 AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 722 f.), der sich "zur Zeit noch" für eine Eintragung aussprach, aber die Tilgungsfrist verkürzen wollte.

6749 BAG Jugendhilfe 2017, S. 15.

6750 AK III/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 723); Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 780); Heinz 1993c, S. 363; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 45 und 47, Rdnr. 9 m.w.N. Weitergehend DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 26; AK III - 2 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 672); AK IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 731): "Eine pensenmäßige Besserstellung der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen ist erforderlich."

7.1.2.3 Handlungsempfehlungen

1. Verwiesen wird auf die in anderem Zusammenhang bereits formulierten Handlungsempfehlungen hinsichtlich des Ausbaus von StA-Statistik und StVerfStat, um die Handhabung der Diversionen nach Tat- und Tätermerkmalen sowie nach angeregten/angeordneten Maßnahmen erkennen zu können.⁶⁷⁵¹

2. Eine materiellrechtliche Entkriminalisierung von jugendtypischen Bagatelldelikten ist einer verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung vorzuziehen. Vorzugswürdig wäre zwar eine Entkriminalisierung im Zusammenhang mit einer allgemeinem Strafrechtsreform. Eine derartige Reform ist aber nicht in Sicht. Deshalb sollte nach dem Vorbild des öJGG eine allgemeine Geringfügigkeitsklausel in das JGG aufgenommen werden.

3. Diversion hat sich unter spezialpräventiven Gesichtspunkten bewährt, in generalpräventiver Hinsicht ist keine Einbuße feststellbar. Rechtlich wird durch Diversion dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem jugendstrafrechtlichen Gebot der Subsidiarität entsprochen. Die regional ungleiche Handhabung belegt ein Umsetzungsproblem. Die Diversions-Richtlinien der Länder schreiben diese ungleiche Handhabung fest. Der vom BVerfG betonten "Pflicht, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen ..., zumal es sich um das den Einzelnen besonders belastende Gebiet der Strafverfolgung handelt,"⁶⁷⁵² wird mit derzeit bestehenden Richtlinien nicht nur nicht genügt, sondern sie wird geradezu verhindert, und zwar - in Kenntnis fehlender Rechtsmittelmöglichkeiten - sogar bewußt. Die Diversionsrichtlinien zu § 45 Abs. 1 JGG weisen sowohl hinsichtlich der in Betracht kommenden Delikte, der Tätergruppen aber auch hinsichtlich der Schadenshöhen große Unterschiede auf. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Konkretisierung in mehrfacher Hinsicht erforderlich.

a) Die folgenlose Einstellung (§ 45 Abs 1 JGG) sollte konkretisiert werden durch tat- und täterbezogene Kriterien,⁶⁷⁵³ die im Einzelnen durch Regelbeispiele in bundeseinheitlich geltenden Diversions-Richtlinien weiter differenziert werden sollte. Sollten bundeseinheitlich geltende Richtlinien nicht vereinbart werden können, dann sollte der Bundesgesetzgeber entsprechende Formalkriterien in § 45 Abs. 1 JGG aufnehmen. Eine einheitliche Handhabung wird nur durch eine gerichtliche Kontrolle herstellbar sein. Deshalb sollten hierfür bestehenden Möglichkeiten geschaffen werden, etwa durch die Ausgestaltung als Prozesshindernis.

b) § 45 Abs. 2 JGG macht eine Einstellung davon abhängig, ob die angeregten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen bzw. das Bemühen des Beschuldigten um einen Tausgleich weder die Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch eine Anklage erforderlich machen. Das Bemühen, "den Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen" sollte dem Bemühen gleichgestellt werden, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Ergänzend sollte geregelt werden, dass berücksichtigungsfähig auch sein sollte, wenn eine ausreichende normverdeutlichende Wirkung bereits aufgrund

6751 Vgl. oben IX., 3.2.2.2

6752 BVerfGE 90, 145, 190 f.

6753 Die Mehrzahl der Diversions-Richtlinien der Länder verwendet derartige Kriterien. In Anlehnung hieran hat Kleinbrahm (2015, S. 427) einen Formulierungsvorschlag gemacht.

anderer Umstände erzielt worden ist, wie z.B. durch das Ermittlungsverfahren, insbesondere durch den Kontakt mit der Polizei, oder durch nachteilige Folgen für den Beschuldigten, wie zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle. Sowohl die in Betracht kommenden erzieherischen Maßnahmen als auch die weiter berücksichtigungsfähigen Umstände sollten in bundeseinheitlich geltenden Diversions-Richtlinien konkretisiert werden.

c) Eine Anordnung nach § 45 Abs. 3 JGG sollte erst nach mündlicher Anhörung durch den Richter erfolgen.

d) Kommt eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht sollte eine diversionsorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei (u.a. durch Verzicht auf Ermittlungen im sozialen Nahraum) an die Stelle der üblichen Fallermittlungen treten. Die Jugendgerichtshilfe ist nicht zu informieren.

e) Die Soll-Vorschrift von § 155a StPO sollte in § 45 Abs. 2 JGG durch eine Verpflichtung ersetzt werden, in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob ein Tatausgleich eingeleitet werden kann.

f) Ein Geständnis ist de lege ferenda nicht zu fordern; der für § 45 JGG erforderliche Tat- und Schuldnachweis kann auch auf andere Weise geführt werden.

g) Der Staatsanwalt sollte zwar keine Anordnungscompetenz erhalten, aber im selben Maße wie der Richter erzieherische Maßnahmen anregen dürfen. Das Bestehen einer Anregungskompetenz sowie deren Reichweite sollten eindeutig gesetzlich geklärt werden.

4. Gegen die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45, 47 JGG sollte eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden, wenn der Jugendliche/Heranwachsende eine Entscheidung über die Schuldfrage haben möchte, weil er nicht der Täter gewesen sei.

5. "Polizei-Diversion",⁶⁷⁵⁴ die über die Vernehmung hinausgeht, begegnet rechtsstaatlichen Bedenken.⁶⁷⁵⁵ Eine gesetzliche Klärung ist geboten.

6. "Schülergerichte"⁶⁷⁵⁶ sind spezialpräventiv unnötig und rechtsstaatlich problematisch, weil die Freiwilligkeit der Unterwerfung fraglich ist, die Verlagerung von Anregungskompetenz ohne hinreichende Prüfung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt und der Grundsatz einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung (Ausfluss des Nicht-Öffentlichkeitsgrund-

6754 Polizeidiversion, d.h. Kompetenzen für die Polizei, die TOA-Maßnahmen, Ermahnungsgespräche oder Anregung von "erzieherischen Maßnahmen" zulassen, wurde z.B. von AK III/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 725 f.). Forum II, AK 4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 775); Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 780) sowie von der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 243) abgelehnt. Vgl. hierzu auch ausführlich VI., 5.4.2.1.2.

Eine Mehrheit des AK III/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 726) hat dagegen eine Einstellungskompetenz der Polizei im Zusammenhang mit solchen Bagatelldelikten gefordert, die ohnehin folgenlos eingestellt werden.

6755 Vgl. oben VI., 5.4.2.1

6756 Vgl. oben VI., 5.4.2.2

satz)⁶⁷⁵⁷ verletzt wird. Deshalb sollte die Unzulässigkeit von Schülergerichten geregelt werden.⁶⁷⁵⁸

7. Bürokratische Hemmnisse sind abzubauen, u.a. durch Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes des Staatsanwalts bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 2 JGG sowie des Jugendrichters bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 JGG im Pensenschlüssel.

8. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG verstößt gegen das Nichtschlechterstellungsgebot und ist deshalb zu streichen.

7.1.3 Täter-Opfer-Ausgleich

7.1.3.1 Forschungsstand

Vor allem vom Täter-Opfer-Ausgleich werden nicht nur spezialpräventive Effekte erwartet, sondern ihm werden auch eine ganze Reihe weiterer kriminalpräventiver Funktionen zugeschrieben. "Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignet sich wie keine andere Reaktion, dem Täter bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen hat. ... Er vermag insbesondere folgende kriminalpräventive Funktionen zu fördern: Grenzziehung (Normverdeutlichung) durch Konfrontation mit den schlimmen Folgen, Modellfunktion für prosoziale Verantwortungsübernahme, soziales Lernen, Verstärkung der Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten und Integration. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann somit als einzige (strafrechtliche) Reaktion gewichtige Gegenakzente setzen, weil das Opfer als Person wahrgenommen und im gelungenen Fall anerkannt wird, denn der Straftäter hat sich mit dem Leid des Opfers, seiner Schuld und Verantwortung intensiv auseinander zu setzen."⁶⁷⁵⁹

Über Umfang, Struktur und Entwicklung des TOA fehlen in Deutschland vollständige statistische Daten.⁶⁷⁶⁰ Die seit 1993 jährlich erhobene "TOA-Statistik"⁶⁷⁶¹ beruht auf Selbstmeldungen. Sie dürfte zwar Strukturen und Abläufe abbilden, nicht aber Umfang und Entwicklung der Zahl der durch TOA erledigten Verfahren. Nach sämtlichen Befunden aus der Praxis dürfte davon auszugehen sein, dass derzeit nur ein Bruchteil der potenziell für einen TOA geeigneten Fälle auch einem TOA-Verfahren zugewiesen wird.

Zur Wahrnehmung und Bewertung eines TOA durch Teilnehmer des TOA im Jugendbereich liegen nur einige regional und zeitlich beschränkte Befunde vor.⁶⁷⁶² Diese deuten darauf hin, dass - möglicherweise regional beschränkt - strukturelle Defizite nicht auszu-

6757 Schülergerichte verstoßen nicht nur gegen § 48 JGG, sie laufen auch der Verpflichtung zuwider, sicher zu stellen, dass die Privatsphäre während des Strafverfahrens geschützt wird (Art 14 Abs. 1 der Art. 14 der RL (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder. Die Ausnahme der "geringfügigen Zuwiderhandlung" (Art. 2 Abs. 6), dürfte nicht immer gegeben sein.

6758 Die Bundesregierung sieht freilich in Schülergerichten eine "sinnvolle Alternative" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86).

6759 Bannenberg/Rössner 2009, S. 50.

6760 Vgl. oben VI., 6.2

6761 Vgl. oben VI., 6.3.3

6762 Vgl. oben VI., 6.3.9

schließen sind. Diese bestanden darin, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Opfer zur Teilnahme am TOA und/oder zur Anerkennung von getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt und der überwiegende Teil der Beschuldigten sich im Vorgespräch vom Vermittler nicht ernst genommen fühlte.

Nach den Kriterien des Maryland Reports kann den deutschen Untersuchungen zum TOA nicht der Nachweis entnommen werden, dass er in spezialpräventiver Hinsicht „wirkt“. ⁶⁷⁶³ Er wird wohl eher als „vielversprechend“ einzustufen sein. Die Ergebnisse gehen deshalb in dieselbe Richtung wie die internationale Sanktionsforschung, die Kempfer/Rössner folgendermaßen zusammengefasst haben: "Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt."⁶⁷⁶⁴ Denn beim TOA geht es nicht nur um Legalbewährung, sondern auch um die Einbeziehung der unmittelbar am Tatgeschehen beteiligten Personen in die Konfliktlösung. Insofern hat der TOA einen eigenständigen Wert sowohl für die Täter als auch und insbesondere für die Opfer.

Die US-amerikanischen Meta-Analysen zu victim-offender-mediation bzw. restorative justice zeigen eine insgesamt schwache rückfallreduzierende Wirkung, die allerdings täter- und deliktsspezifisch variiert.

7.1.3.2 Reformvorschläge

1. Weitere Begleitforschung wird gefordert, um den TOA zu optimieren.⁶⁷⁶⁵ So sollten repräsentative Studien zur Wahrnehmung und Bewertung von TOA sowohl durch Beschuldigte/Opfer als auch durch die Entscheider (Staatsanwälte, Richter) und die Vertreter von Beschuldigten/Opfern die Grundlage bilden, um etwa bestehende strukturelle Defizite erkennen und ihnen gegensteuern zu können.

2. Ein TOA ist auch bei nur rückfälligkeitenneutraler Wirkung wegen seiner Bedeutung für Täter und Opfer vorzugswürdig. Deshalb wird gefordert, den Vorrang der Konfliktbearbeitung gesetzlich zu verankern. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission hat hierzu den Grundsatz des "Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung" formuliert: "Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des

6763 Vgl. oben VII., 4.6

6764 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

6765 AK V/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 735) hat beispielsweise Begleitforschung vorgeschlagen,

- "um längere Effekte auf Täter und Opfer zu untersuchen,
- um Organisationsmodelle vergleichend zu analysieren,
- um die Akzeptanz bei der Justiz zu analysieren und zu fördern,
- um die Methodik des Täter-Opfer-Ausgleichs zu optimieren,
- um Kosten/Nutzen-Fragen zu klären."

Jugendstrafverfahrens berücksichtigt.⁶⁷⁶⁶

Als Konkretisierung wurde eine allgemeine, über § 155a StPO hinausgehende Regelung zu Wiedergutmachung und TOA vorgeschlagen:

"(1) In jedem Stadium eines Strafverfahrens haben die Staatsanwaltschaft, das Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten erreicht oder eine andere Form der (einseitigen) Wiedergutmachung gefördert werden kann.

In geeigneten Fällen haben die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuwirken und den Fall an eine Fachstelle zur Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen.

(2) Für den Täter-Opfer-Ausgleich sind grundsätzlich alle Delikte geeignet, in denen der Sachverhalt geklärt ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejaht wird und der Geschädigte hierzu bereit ist.

Die Bereitschaft von Geschädigten und Beschuldigten wird durch die Fachstelle zur Mediation festgestellt.⁶⁷⁶⁷

3. Um den TOA konkret zu fördern, wurde eine "konfliktorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei" vorgeschlagen, durch die ermittelt werden soll, "ob zwischen den Beteiligten ein Täter-Opfer-Ausgleich bereits stattgefunden hat, angebahnt wurde oder möglich erscheint."⁶⁷⁶⁸ Vorgeschlagen wurde auch, die Prüfung, ob ein TOA in Betracht kommt, als Prozessvoraussetzung auszugestalten.⁶⁷⁶⁹

4. Der derzeitige Regelungszusammenhang mit Diversion bzw. den formellen ambulanten Sanktionen (§§ 10, 23, 88 Abs. 6 JGG) wird vielfach als verfehlt angesehen.⁶⁷⁷⁰ Zwischen einem TOA als im Kern freiwilliger Leistung und einem Schadensersatz als erzwingbarer Leistung sei zu differenzieren. Noch am Nächsten zur geltenden Regelung ist der Vorschlag, § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG als "Vereinbarungs-Sanktion unter Wahrung des Freiwilligkeitserfordernisses bezüglich aller Beteiligten neu zu regeln oder zu streichen".⁶⁷⁷¹ Ansonsten wurden mehrere Lösungsvorschläge vorgelegt, die zumeist an der Strafbarkeit ansetzen:

6766 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 233; ebenso AK III - 7 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 682); AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 560). Ebenfalls für eine Vorranglösung BAG Mindeststandards 2000 S. 422.

6767 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 235. Zu einer entsprechenden Verpflichtung im Rahmen von § 45 vgl. DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 14.

6768 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 22.

6769 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 28.

6770 "Eine oktroyierte Weisung gegenüber dem Täter, »sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen« (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG), widerspricht dem tragenden Prinzip der Wiedergutmachung, einen autonomen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch freiwillige Verantwortungsübernahme zu leisten. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG, der sogar eine Erzwingung des Bemühens um einen Täter-Opfer-Ausgleich durch Ungehorsamsarrest zuließe, ist deshalb schon vom Ansatz her verfehlt. Eine solche Bußanweisung ist nicht nur erzieherisch ungeeignet, sondern erzeugt auch für das Opfer einen unzumutbaren Druck, an einem aufgezwungenen Versöhnungsritual mitzuwirken" (Schöch 2001a, S. 1050). Ebenso Kerner et al. 1990; Streng 2002b, S. N 96.

6771 Streng 2002b, S. N 96, 107.

"Der eigenständige konstruktive Charakter des TOA, seine grundsätzliche Vorrangigkeit gegenüber negativen strafrechtlichen Eingriffen und seine generelle Wirkung bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens sind nur zu wahren, wenn die Regelung bereits bei der Bestimmung der Strafbarkeitsgrenzen im Jugendstrafrecht ansetzt. Dieser Ort ist § 4 des geltenden Rechts, die rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher. Nimmt man den Grundsatz der Subsidiarität wirklich ernst, so ist bei der Wirkung des TOAs zunächst danach zu fragen, ob Taten, deren Folgen für das Opfer und die Gesellschaft selbstverantwortlich vollständig beseitigt wurden, überhaupt noch strafbar sein sollen."⁶⁷⁷² Dementsprechend wurde für § 4 JGG de lege ferenda vorgeschlagen:

"(1) Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

(2) Die Tat eines Jugendlichen ist nicht strafbar,

1. wenn sie keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder
2. wenn die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, wiedergutmacht oder sonst ausgeglichen worden sind (Tatfolgenausgleich).

(3) Der Staatsanwalt und der Richter haben in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag des Jugendlichen oder des Verletzten zu prüfen, ob die Möglichkeit eines freiwilligen Tatfolgenausgleichs in Betracht kommt. Bemühungen der Beteiligten sind zu unterstützen."⁶⁷⁷³

In den Unterkommissionen der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts wurden 1992 verschiedenen Lösungen vorgeschlagen: TOA sei ein Strafaufhebungsgrund und deshalb bei den allgemeinen Vorschriften zu regeln.⁶⁷⁷⁴ Eingewandt wurde, dass die Bereitschaft des Opfers zur Mitwirkung möglicherweise geringer sei, wenn eine weitere Strafverfolgung gänzlich ausgeschlossen sei, dass die Justiz den TOA auf leichtere Fälle reduzieren könnte und der potenzielle Täter ermutigt werde, wenn ihm nicht mehr drohe als die Rückgabe des Gestohlenen. Deshalb wurde vorgeschlagen, "die Einstellung des Verfahrens nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich an die weitere Bedingung zu knüpfen, dass eine Strafverfolgung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten/Angeklagten von strafbaren Handlungen abzuhalten."⁶⁷⁷⁵ Gegen diese Einschränkung wiederum spricht, dass der TOA dann nicht als Alternative, sondern nur als Ergänzung zum vorhandenen Sanktionsinstrumentarium gesehen wird.⁶⁷⁷⁶

Wegen des Grundprinzips der Freiwilligkeit des TOA hat die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission den TOA nicht mehr in das Rechtsfolgensystem aufgenommen. Staatsanwaltschaft und Richter seien zwar verpflichtet, auf einen Ausgleich hinzuwirken, sie dürften

6772 Kerner et al. 1990, S. 170 f.

6773 Kerner et al. 1990, S. 172.

6774 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 22. Verwiesen wurde auf die Vorschläge zur Regelung der Strafbarkeitsvoraussetzungen, in denen formuliert worden war: "Eine Verfehlung von Jugendlichen ist nicht strafbar, wenn ... 2. der Täter die Folgen der Tat vor Einleitung eines Strafverfahrens wiedergutmacht oder die Gefahren beseitigt hat" (DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 13).

6775 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 29. Alternativ wurde vorgeschlagen, die Einstellung davon abhängig zu machen, dass der Jugendstaatsanwalt die Erhebung der Anklage bzw. der Jugendrichter die Entscheidung durch Urteil nicht mehr für erforderlich halten."

6776 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 29.

ihn aber nicht anordnen. Das Ergebnis der Schlichtungsbemühungen sei im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.⁶⁷⁷⁷

5. Eine vor der Einleitung eines Strafverfahrens erfolgte Wiedergutmachung solle als Strafaufhebungsgrund⁶⁷⁷⁸ oder als objektive Strafbarkeitsbedingung⁶⁷⁷⁹ anerkannt werden.

7.1.3.3 Handlungsempfehlungen

1. Die Einleitung, Durchführung und die Ergebnisse des TOA sind in die Strafrechtspflegestatistiken aufzunehmen, um eine auch regional vollständige Datenbasis zu haben und die Ausschöpfung des Potenzials an geeigneten Fällen erkennen zu können.

2. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wirkungsforschung hat TOA eine zumindest rückfälligkeitsneutrale Wirkung. Die täter- und deliktsspezifische Varianz der rückfallreduzierenden Wirkung sollte durch weitere Studien geklärt werden, die den methodischen Standards der Wirkungsforschung entsprechen. Diese Studien sind zu fördern.

3. Ein TOA ist auch bei nur rückfälligkeitsneutraler Wirkung wegen seiner Bedeutung für Täter und Opfer vorzugswürdig. Konfliktbearbeitung sollte deshalb Vorrang haben. Dieser Vorrang ist gesetzlich zu verankern durch eine über § 155a StPO hinausgehende Pflicht aller Verfahrensbeteiligten. Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Polizei zu prüfen, ob ein TOA bereits stattgefunden hat oder möglich erscheint.

4. Das Freiwilligkeitserfordernis steht einer Verpflichtung zu einem TOA entgegen. Hierin besteht der Unterschied zu einem Schadensersatz. Ist ein TOA erfolgreich durchgeführt worden oder hat sich der Täter ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht, ist das Verfahren in der Regel einzustellen. Besondere Umstände, die für die Fortführung des Verfahrens sprechen, sind zu begründen.

7.1.4 Formelle ambulante Sanktionen nach JGG

7.1.4.1 Forschungsstand

Das JGG stellt der Praxis mit den informellen und den formellen Sanktionen des JGG ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung, um die Verwirklichung des in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Präventionsziels zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der "JGG-Reform von unten" erprobten "Neuen Ambulanten Maßnahmen" (NAM) in der Erwartung, diese könnten "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend erset-

6777 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248.

6778 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 13; AK II/1 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 718), im Ergebnis ebenso AK II/2 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 720)" ... ist von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen."

6779 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 13.

zen."⁶⁷⁸⁰ Ob und in welchem Maße die Praxis überhaupt von ambulanten Maßnahmen, insbesondere von solchen der NAM, Gebrauch macht, lässt sich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht prüfen. Die ambulanten Maßnahmen des JGG sind in einem statistischen Graufeld verborgen, das Art und Umfang der Weisungen überhaupt nicht und die ambulanten Zuchtmittel nur der Art und Häufigkeit nach erkennen lässt.⁶⁷⁸¹

1994 wurde zur Aufhellung dieses Graufelds eine Bestandsaufnahme des Angebots an "Neuen Ambulanten Maßnahmen" durch eine bundesweite Befragung der Jugendämter und Freien Träger durchgeführt. Der Vorschlag der Autoren dieser Studie, ihre Momentaufnahme zu ergänzen durch eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“,⁶⁷⁸² wurde nicht umgesetzt.⁶⁷⁸³ Es gibt seitdem nur einige wenige, auf bestimmte Zeiträume und Länder bzw. Kreise/Städte beschränkte Bestandsaufnahmen, die aber ein heterogenes Bild ergeben.⁶⁷⁸⁴

Derartige Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot und die von den Projektbetreibern gewünschten bzw. ausgeschlossenen Zielgruppen ermitteln, sie erlauben aber keine Aussage darüber, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird und ob es sich um eine isolierte jugendkriminalrechtliche Intervention handelt oder um eine Maßnahme, die in Kombination mit anderen, insbesondere ahndenden Reaktionen verhängt wird. In zwei Aktenanalysen wurden hierzu Informationen erhoben.⁶⁷⁸⁵ Sie belegen ein "Nischendasein" der NAM, deuten auf eine eher rückläufige Entwicklung und auf eine erwartungswidrig hohe Kombination mit Zuchtmitteln hin. Sie liefern jedenfalls keinen Beleg dafür, dass den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG entsprochen worden wäre, durch NAM traditionelle Sanktionen weitgehend ersetzen zu können. Das in diesen regional beschränkten Untersuchungen festgestellte "Nischendasein" der NAM wird bestätigt durch eine 2013 durchgeführte Online-Befragung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern (Jugendgerichtsbarometer).⁶⁷⁸⁶

Die NAM erreichen ihre Zielgruppe nur teilweise. Der Anwendungsbereich der "Neuen Ambulanten Maßnahmen" wurde von einer Vereinigung aus Praktikern und Wissenschaftlern in sog. "Mindeststandards"⁶⁷⁸⁷ konkretisiert, insbesondere hinsichtlich Deliktsbereich, Zielgruppe und Obergrenze.⁶⁷⁸⁸ Regional begrenzte Bestandsaufnahmen zeigen, dass diese Standards häufig nicht eingehalten werden. Fehlanwendungen zeigen sich in der Anwendung der NAM bei Bagatelldelinquenz und auf Ersttäter, in der teilweise deutlichen

6780 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

6781 Vgl. oben V, 3.2.1.3.2; VI., 7.4.1

6782 Dünkel et al. 1998, S. 40.

6783 Eine "neue, systematische Bestandsaufnahme von Quantität und Qualität" wird zu Recht von Höynck (2009a, S. 350) gefordert.

6784 Vgl. oben VI., 7.6.2

6785 Vgl. oben VI., 7.6.2.11; 7.6.2.12

6786 Vgl. oben VI, 7.6.5.2.2

6787 BAG Mindeststandards 2000.

6788 Vgl. oben VI., 7.6.2.1

Überschreitung der als vertretbar angesehenen Obergrenzen von Arbeitsweisungen/-auflagen sowie in der fehlenden Evaluation.

Die rechtsdogmatische Konstruktion der Erziehungsmaßregeln ist verfehlt. Der Jugendrichter kann zwar den Jugendlichen/Heranwachsenden zu Erziehungsmaßregeln verpflichten, nicht aber die Jugendhilfe zu deren Ausführung. Die Jugendhilfe ihrerseits bedarf der Zustimmung der Jugendlichen/Heranwachsenden. Wenn Jugendrichter sicherstellen wollen, dass ihre Erziehungsmaßregel auch realisiert wird, müssen sie die Kooperation sowohl der Jugendhilfe, der Jugendlichen/Heranwachsenden sowie - bei Jugendlichen - deren Erziehungsberechtigten einholen.

Von der in § 8 JGG eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch.⁶⁷⁸⁹ Im Jugendstrafrecht werden weitaus überwiegend (70 %) ahndende, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielende Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) verhängt, die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe) sind in der Minderzahl.

Unter den Erziehungsmaßregeln dominieren die Weisungen (vgl. **Schaubild 344**). Um welche Arten von Weisungen es sich handelt, ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich. Der vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Weisungen, ist nicht eingetreten. Erwartungswidrig wurde der Anteil der ambulanten Zuchtmittel zu Lasten der Erziehungsmaßregeln deutlich größer (vgl. **Schaubild 340**). Nach Berichten aus der Praxis handelt es sich freilich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und -auflagen.

Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden in der jugendrichterlichen Praxis zumeist nicht unterschieden. Eine pädagogische Betreuung von Arbeitsweisungen scheint eher selten zu sein. Zielgruppe sind - einigen Untersuchungen zufolge - zur Hälfte Ersttäter. Die Höchststundenzahl liegt teilweise deutlich über der in den "Mindeststandards" empfohlenen Obergrenze von maximal 80 Stunden. Vereinzelt wurden bis zu 450 Stunden verhängt.

Innerhalb der Zuchtmittel fand - langfristig gesehen - eine Verschiebung statt, und zwar von stationären zu ambulanten Sanktionen, also weg von Jugendarrest und hin vor allem zu Auflagen (vgl. **Schaubild 347**). Unter den Auflagen dominierte bis 1990 die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen. Erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage - zu Lasten der Erziehungsmaßregeln und zu Lasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (vgl. **Schaubild 350**).

Dieses (partielle) "Nichtwissen" hinsichtlich der praktischen Anwendung formeller ambulanter Sanktionen findet seine Entsprechung beim empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung. Angesichts der Häufigkeit ambulanter Sanktionen wäre zu erwarten, dass es zahlreiche und methodisch valide Studien gibt, die angesichts des Verhältnismäßigkeitsprinzips die notwendige und unverzichtbare Entscheidungsgrundlage sowohl

6789 Vgl. oben VI, 7.4.2.2

für die Kriminalpolitik als auch für die Sanktionierungspraxis bilden müssten. Erwartungswidrig ist dem nicht so.

Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen, gibt es keine einzige Evaluation, in der die Wirkung der verschiedenen Weisungen oder der unterschiedlichen ambulanten Zuchtmittel geprüft worden wäre. Ob eine Betreuungsweisung kriminalpräventiv geeigneter ist als eine Geldauflage, ob eine Verwarnung kriminalpräventiv ausreicht im Vergleich zu einer Arbeitsweisung, ob eine Arbeitsweisung besser wirkt als eine Arbeitsauflage, welche Wirkungen mit einer Schadenswiedergutmachung erzielt werden usw., dies alles ist schlicht nicht untersucht. Wenn das Wort von "Kriminalpolitik im Blindflug"⁶⁷⁹⁰ seine Berechtigung hat, dann auf alle Fälle in diesem Teil der Wirkungsforschung.

Lediglich aus der Wirkungsforschung zu Diversion, in der Maßnahmen der Diversion mit formellen ambulanten Sanktionen - ohne weitere Differenzierung nach deren Art - verglichen werden, ist empirisch gesichert, dass formelle ambulante Sanktionen bei Tätern jugendlicher Massendelinquenz keine besseren spezialpräventiven Wirkungen entfalten als Diversion.

Eine Ausnahme von dem Fehlen vergleichender Wirkungsforschung zu formellen ambulanten Sanktionen bilden die Bereiche des Sozialen Trainingskurses und der Formen der provozierenden Konfrontation (Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training usw.). Ferner liegen noch je eine Studie vor zum DENKZEIT-Training sowie zu intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen.

- Von den Studien zum Sozialen Trainingskurs, in denen auch die Legalbewährung der Teilnehmer geprüft wurde, konnte nur in einer Studie⁶⁷⁹¹ eine Vergleichsgruppe gebildet werden, die freilich nur bedingt mit der Experimentalgruppe vergleichbar war. Dennoch wird zumindest begründet angenommen werden dürfen, dass Soziale Trainingskurse keine ungünstigere Legalbewährung zur Folge haben als ein Jugendarrest.
- Zu den rückfallreduzierenden Wirkungen von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation liegen aus Deutschland vier Studien mit Kontrollgruppen vor.⁶⁷⁹² Eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit konnte entweder nicht oder lediglich tendenziell belegt werden, was freilich auch den kleinen absoluten Zahlen geschuldet war. Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine "Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität"⁶⁷⁹³ erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden. Ob dieser Effekt ausreicht, um die erheblichen rechtlichen Vorbehalte auszuräumen, die gegen diese Maßnahme bestehen, ist fraglich.

6790 Heinz 1998c.

6791 Vgl. oben VII., 4.7.2.4

6792 Vgl. oben VII., 4.7.2.12

6793 Ohlemacher et al. 2001a, S. 359 f.

- Die Evaluationsstudie zum "Denkzeittraining"⁶⁷⁹⁴ weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfallwahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.
- Zu erlebnis- und intensivpädagogischen Maßnahmen fehlen Kontrollgruppenstudien zum Aspekt Legalbewährung.⁶⁷⁹⁵

7.1.4.2 Reformvorschläge

1. Die im JGG 1943 eingeführte Dreiteilung der formellen Rechtsfolgen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe wurde im JGG 1953 und im 1. JGGÄndG beibehalten, jedoch systematisch umgestaltet.⁶⁷⁹⁶ Daran wird unter begrifflichen Aspekten (Zuchtmittel, Jugendarrest, schädliche Neigungen),⁶⁷⁹⁷ wegen der unklaren Stufenfolge von milderen zu eingriffsintensiveren Maßnahmen (Verwarnung ist weniger eingriffsintensiv als z.B. eine Betreuungsweisung oder ein sozialer Trainingskurs), der nicht ausreichenden Abstimmung mit den Regelungen des KJHG sowie der unter Präventionsgesichtspunkten fraglichen Beibehaltung einer "zweiten Spur" der Maßregeln der Besserung und Sicherung Kritik geübt.⁶⁷⁹⁸ In einem 2. JGGÄndG sollte, so der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20.06.1990, "das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln" geklärt werden.⁶⁷⁹⁹ 2009 teilte die Bundesregierung immerhin mit, eine Neustrukturierung der Rechtsfolgen des JGG sei "diskussionswürdig".⁶⁸⁰⁰

In der Praxis sind die Grenzen zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln längst verwischt, wie der intensive Gebrauch der Kopplungserlaubnis von § 8 Abs. 1 JGG belegt. Deshalb ist der Vorschlag berechtigt, die Trennung dieser Sanktionskategorien aufzugeben.⁶⁸⁰¹ "Man hat inzwischen gelernt, dass Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel

6794 Vgl. oben VII., 4.7.2.10

6795 Vgl. oben VII., 4.7.3

6796 Im RJGG 1943 stand die Strafe im Vordergrund (§§ 4-6), gefolgt von Zuchtmitteln (§§ 7-10) und den Erziehungsmaßregeln (§§ 11-13). Im JGG 1953 trat die Strafe hinter den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zurück. Hierdurch sollte die Überbetonung des Strafgedankens beseitigt und die Bedeutung des Erziehungsgedankens schon in der Grundanlage des JGG deutlich gemacht werden.

6797 Vgl. bereits Bietz 1981, S. 214: "einer vergangenen Pädagogik verhaftet bzw. unnötigerweise stigmatisierend".

6798 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 246.

6799 Die Forderung, die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln aufzugeben, ist alt. Vgl. die Nachweise bei Bietz 1981, S. 215; Schüler-Springorum 1982, S. 654. Bei den Beratungen des Arbeitsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des JGG vom 30.06.1982 mit den Landesjustizverwaltungen wurde die Frage einer Zusammenfassung dieser beiden Rechtsfolgenkategorien erörtert (vgl. Stolp 2015, S. 170 f.).

6800 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 23.

6801 Albrecht, H.-J. 2002a, S. 145 f.; Heinz 1991a, S. 188; 8; Heinz 1992a, S. 404; Jung, H. 1992, S. 192; Kreuzer 2002, 2350; Laubenthal 2002, S. 817 Schüler-Springorum 1993, S. 650; Walter, M. 2001, S. 771; Ostendorf 2016c, Grdl. zu §§ 5-8, Rdnr. 6 m.w.N.; Streng 2016, Rdnr. 341, 397.

Der 64. DJT hat zwar mehrheitlich die Aufhebung der Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln abgelehnt. Terminologisch und inhaltlich wurde aber in Anlehnung an den Vorschlag der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002 eine Unterscheidung der ambulanten Rechtsfolgen in "unterstützende, medizinisch-therapeutische" und in "ahndende Maßnahmen" befürwortet. "Die

in Wirklichkeit ineinander verschwimmen, dass ihre Trennung 1943 vielleicht gar kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt war im Vergleich zum JGG 1923, das in seinem § 7 die »Verwarnung« und die »Auferlegung besonderer Verpflichtungen«, seit 1943 beides Zuchtmittel (vgl. §§ 14, 15 JGG), ausdrücklich als Erziehungsmaßregeln enthielt. Vollends seit der Gesetzgeber des 1. JGGÄG neben das Zuchtmittel der Schadenswiedergutmachung die Erziehungsmaßregel des Täter-Opfer-Ausgleichs gesetzt und die traditionelle Weisung, »Arbeitsleistungen zu erbringen«, um die neue Auflage ergänzt hat, »Arbeitsleistungen zu erbringen«, überwiegt der insoweit gemeinsame ambulante Charakter beider Sanktionsgruppen ihre dogmatisch getrennte Verankerung. Bemerkenswert bleibt, wie früh und wie unbekümmert die Praxis begann, sich über die bekannten gesetzlichen Vorgaben hinwegzusetzen.⁶⁸⁰²

Aus der Vielzahl der mehr oder minder vollständig ausgearbeiteten Vorschläge, die Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln aufzugeben, sollen nur die beiden sehr differenzierten und mit Formulierungsvorschlägen de lege ferenda veröffentlichten Konzeptionen der beiden Reformkommissionen der DVJJ vorgestellt werden.

a) DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992

Die Kommission hat sich für die Aufgabe des zweispurigen Sanktionensystems des JGG zugunsten der Integration der (damaligen) vier Maßregeln⁶⁸⁰³ in ein einheitliches, reformiertes Sanktionensystem ausgesprochen.⁶⁸⁰⁴ Bei konsequenter Orientierung an Spezialprävention erscheine eine "zweite Spur" (der Maßregeln) überflüssig. Mit der inhaltlichen Neukonzeption des Rechtsfolgensystems soll der Subsidiarität formeller Sanktionen Rechnung getragen sowie ein nach Eingriffsintensität abgestuftes Rechtsfolgensystem geschaffen werden. Vorrang vor formellen Sanktionen sollen eine freiwillige Konfliktregelung sowie Leistungen der Jugendhilfe haben.

Das künftige formelle Sanktionensystem⁶⁸⁰⁵ soll bestehen aus

- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Leistungen der Jugendhilfe,
- Schuldspruch mit Verwarnung,
- Vereinbarung oder Auferlegung von Verpflichtungen,

Als Gegenstand von Verpflichtungen sollen in Betracht kommen:

- "a) nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
- b) gemeinnützige Arbeitsleistungen zu erbringen, wobei bei Jugendlichen die Obergrenze von 60 Stunden, bei Heranwachsenden von 120 Stunden nicht überschritten werden darf,
- c) einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn anzunehmen ist, dass der Jugendliche/Heranwachsende ihn aus Mitteln zahlt,

unterstützenden Maßnahmen unterteilen sich wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen und die Ge- und Verbote zur Lebensgestaltung" (64. DJT, Bd. II/1, S. N113).

6802 Schüler-Springorum 1993, S. 650.

6803 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis.

6804 Vgl. oben II., 3.1

6805 Zur Diversion vgl. IX. 7.1.2.2

über die er selbständig verfügen kann oder ihm der Tatgewinn bzw. das Entgelt, das er für die Tat erlangt hat, entzogen werden soll,

- d) an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
- e) das Angebot einer bestimmten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen."⁶⁸⁰⁶
- freiheitsentziehende Sanktionen (Jugendstrafe, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt).⁶⁸⁰⁷

Einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich sollte das aktive Bemühen gleichgestellt werden, einen Ausgleich mit dem Verletzten erreichen. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Konsequenzen wurden mehrere Lösungen vorgeschlagen (zwingend Verfahrenseinstellung, Verfahrenseinstellung dann, wenn eine weitere Strafverfolgung aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten bzw. erforderlich erscheint).

Zur Auflösung der rechtsdogmatisch verfehlten Konstruktion der Erziehungsmaßregeln wurde vorgeschlagen, die im KJHG vorgesehenen Hilfen zur Erziehung auch im JGG als Angebote der Jugendhilfe auszugestalten. Die restlichen Weisungen sollten entweder mangels Kontrollierbarkeit (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 8 JGG) oder wegen verfassungsrechtlicher Problematik (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3) aufgehoben werden. Die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, sollte als Maßnahme bei §§ 45, 47 JGG erhalten bleiben.

Die (frühzeitig einzuschaltende) Jugendgerichtshilfe sollte den Bedarf für eine Erziehungshilfe feststellen, deren Art und Umfang sich nach KJHG richten. Nimmt der Jugendliche die Hilfe an, teilt die Jugendgerichtshilfe dies dem Jugendrichter mit. Hält dieser eine Entscheidung für Urteil für entbehrlich, stellt er das Verfahren ein.

Ist vor Eröffnung der Hauptverhandlung keine Vereinbarung getroffen worden, kann das Verfahren ausgesetzt werden, wenn der geständige Jugendliche erklärt, Erziehungshilfe beantragen zu wollen. Ist der Jugendliche nicht geständig, wird über die Tatschuld entschieden. Hat der Jugendliche nach einer vorläufigen Einstellung die Vereinbarung eingehalten, wird das Verfahren endgültig eingestellt, bei schuldhaftem Nichteinhalten wird das Verfahren fortgesetzt.⁶⁸⁰⁸

Bei Schuldspruch kann das Verfahren unter denselben Voraussetzungen ausgesetzt werden wie bei Geständnis.

6806 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 32

6807 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 27 ff.; zustimmend AK V/3 des 22. DJGT (DVJJ 1969, S. 739): "Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel werden ersetzt durch die Möglichkeit, Verpflichtungen zu vereinbaren oder per Urteil aufzuerlegen. Folgt der Jugendliche der Vereinbarung, ist das Verfahren endgültig einzustellen; andernfalls kann der Richter das Verfahren fortführen.

Der Verpflichtungskatalog ist nicht abschließend. Mit der Androhung von Freiheitsentzug (Arrest) bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen können nur die Katalogverpflichtungen (Wiedergutmachung, Arbeitsauflagen und Zahlung einer Geldbuße) verbunden werden; Voraussetzung ist, dass sie durch ein Urteil auferlegt wurden."

6808 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 30.

Die Vereinbarung der Verpflichtung soll Vorrang haben vor deren Auferlegung durch Urteil. Angenommen wird, dass die Leistung eher erbracht wird, wenn deren Erfüllung mit einer Verfahrenseinstellung "belohnt" werde.⁶⁸⁰⁹

Vereinbart werden die Verpflichtungen, wenn deren Erfüllung geeignet und erforderlich erscheint, den geständigen (bzw. aufgrund eines Schuldspruchs für schuldig erklärten) Jugendlichen von erneuten Straftaten abzuhalten. Nach Abschluss der Vereinbarung stellt der Jugendrichter das Verfahren ein. Die Nichterfüllung soll nach Mehrheitsauffassung mit einer kurzen freiheitsentziehenden Sanktion durchsetzbar sein.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Jugendrichter die unter a) bis c) genannten Verpflichtungen sowie ein Fahrverbot durch Urteil auferlegen. Bei schuldhafter Nichterfüllung tritt an die Stelle der Leistung eine kurze freiheitsentziehende Sanktion - maximal 10 Tage bei Jugendlichen, maximal 20 Tage bei Heranwachsenden.⁶⁸¹⁰

b) 2. DVJJ Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002

Diese Kommission orientierte sich bei ihrem Vorschlag ebenfalls am Vorrang ambulanter vor stationären Maßnahmen, an der Trennung zwischen sozialpädagogisch intendierten und repressiven Maßnahmen sowie der Aufgabe der Zweispurigkeit. Die verschiedenen ambulanten Rechtsfolgen sollten schärfer gegeneinander abgegrenzt und besser auf das KJHG abgestimmt werden. Das künftige formelle Sanktionensystem soll bestehen aus

- Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung,⁶⁸¹¹
- Schadenswiedergutmachung, die sich höchstens auf das erstrecken soll, worauf der Geschädigte nach zivilrechtlichen Maßstäben einen Anspruch erheben kann, und strikt zu trennen ist vom freiwilligen TOA,⁶⁸¹²
- ambulanten Maßnahmen, und zwar
 - ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen, die bestehen können in
 - einerseits Leistungen nach KJHG (Angebote der Jugendsozialarbeit, der sozialen Gruppenarbeit, der Betreuungshilfe oder der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung sowie Weisungen) und
 - andererseits in den bisherigen Weisungen,⁶⁸¹³
 - ambulanten medizinisch-therapeutischen Maßnahmen (heilerzieherische Behandlung, Entziehungskur),⁶⁸¹⁴

6809 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 32.

6810 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 32, zustimmend hinsichtlich der Ersatzstrafe Dünkel 1996a, S. 612 f.

6811 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248: "Das Jugendgericht stellt die Schuld des Jugendlichen im Urteil schuldig fest, ohne weitere Sanktionen zu verhängen, wenn dies zur Verdeutlichung des Unrechts ausreichend ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind."

Vorbild ist § 12 öJGG: "(1) Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Das Absehen vom Ausspruch einer Strafe ist im Urteil zu begründen und vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO)."

6812 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 248.

6813 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 249.

6814 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 250.

- ambulanten ahndenden Maßnahmen (Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bis zur Höhe des doppelten Nettomonatseinkommens, Arbeitsleistungen bis zu einem Umfang von 80 Arbeitsstunden, Fahrverbot bis zu drei Monaten, wenn die Verurteilung auf einem Fehlverhalten im Straßenverkehr beruht).⁶⁸¹⁵
- Entziehung der Fahrerlaubnis gem. §§ 69 ff. StGB als Kann-Vorschrift.⁶⁸¹⁶
- Bewährungsstrafen,
 - entweder im Rahmen der Bewährung vor der Jugendstrafe,
 - oder der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe bis zu drei Jahren bei obligatorischer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer oder der Strafrestausssetzung,⁶⁸¹⁷
- stationären Sanktionen, und zwar
 - als pädagogisch ausgestalteter Arrest mit einer Höchstdauer von zwei Wochen,⁶⁸¹⁸
 - als Jugendstrafe, wenn „der Jugendliche eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen hat oder der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Jugendliche wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde, andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen“;⁶⁸¹⁹ bei Jugendlichen soll die Obergrenze fünf Jahre betragen,⁶⁸²⁰
 - als Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 - als Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt.⁶⁸²¹

2. Eine Streichung von § 12 JGG war wiederholt gefordert worden.⁶⁸²² "Sobald ein individualpräventives Sanktionsbedürfnis über den Bereich der Diversions-Tauglichkeit hinaus-

6815 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 250 f. Die (inzwischen durch das "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" vom 17.08.2017, BGBl. I S. 3202, eingeführte) Erweiterung des Fahrverbots auf Straftaten ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist umstritten. Gegen eine solche Erweiterung haben sich u.a. ausgesprochen der 64. DJT, Bd. II/1, S. N 114; aus dem jugendstrafrechtlichen Schrifttum u.a. Heinz 2008b, S. 55 f.; Köhne 2008, S. 372; Laubenthal 2002, S. 817; Ostendorf 2016c, Grdl. zu §§ 5-8, Rdnr. 6; Streng 2002b, S. N 95; Streng 2004, S. 237; Streng 2016, Rdnr. 249, Anm. 8.

6816 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 252.

6817 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 256 ff.

6818 "Die Kommission spricht sich - mit knapper Mehrheit - für die Beibehaltung des Sanktionsinstrumentes des Arrestes aus. Sie misst ihm allerdings keine positive pädagogische Wirkung zu. Sie spricht sich für die Abschaffung des Kurz- und Freiheitsarrestes aus und dafür, die Verhängung des Arrestes von der vorherigen erfolglosen Durchführung ambulanter Maßnahmen abhängig zu machen" (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 252). Für die 14- und 15-Jährigen wird Jugendarrest ausgeschlossen.

6819 »Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach Allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist" (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 255).

6820 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 254 ff.

6821 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 259 f.

6822 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 144 f.; Laubenthal 2002, S. 817; Streng 1994, S. 82 f.; Streng 2002b, S. N 74 f., N 105.

reicht, ist Erziehung bzw. Normbegründung im Zuständigkeitsbereich des Strafrechts zu leisten und den diesem Bereich eigenen Rechtsgarantien unterworfen."⁶⁸²³ Der 64. DJT sprach sich mit großer Mehrheit dafür aus, Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft zugunsten einer neuen "Betreuungssanktion" entfallen zu lassen, "die von ambulanter Betreuung bis zu stationärer – aber nach außen weitgehend offener – Intensivbetreuung reicht und auch Betreuung in Tageszentren umfasst. Nur vorübergehend kann Intensivbetreuung in geschlossener Unterbringung vollzogen werden."⁶⁸²⁴

3. Von der in § 8 JGG eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. Deshalb überrascht nicht, dass restriktivere Regelungen vorgeschlagen wurden, sei es die Begrenzung der Kombinationsmöglichkeit auf zwei Sanktionen,⁶⁸²⁵ sei es das Verbot der Verbindung von sozialpädagogischen und ahndenden Maßnahmen, ausgenommen die Verbindung mit Bewährungsaufgaben.⁶⁸²⁶

4. Die Gerichte verhängen die "vermeintlich »weichen« sozialpädagogischen Angebote vorwiegend gegenüber Jugendlichen ..., die wegen eher bagatellhafter Delikte aufgefallen sind und bei denen nach den Kriterien des KJHG/SGB VIII kein Hilfebedarf besteht. Bei den tatsächlich leistungsbedürftigen Jugendlichen, deren Lebenslagen durch gravierende Probleme geprägt sind und die durch massive, z.T. gehäufte Delinquenz auffallen, werden sozialpädagogische Angebote hingegen allenfalls in Kombination mit eingriffsintensiveren Sanktionen verhängt."⁶⁸²⁷ Deshalb wird vorgeschlagen, dass "zur Verbesserung der Fachlichkeit der Beteiligten ... für alle Berufsgruppen fachliche Mindeststandards entwickelt und im Wege der Aus- und Fortbildung umgesetzt werden"⁶⁸²⁸ sollten. Im JGG selbst sollte der Anwendungsbereich der NAM durch klare Kriterien, die sich an die "Mindeststandards" für die Anordnung und Durchführung der NAM⁶⁸²⁹ anlehnen, eindeutiger als bisher geklärt werden.

5. Bei Kinder- und Jugendhilferecht einerseits, dem Jugendstrafrecht andererseits handelt es sich im deutschen Recht um Maßnahmesysteme, die unterschiedlichen Zwecken dienen und für die unterschiedliche Institutionen zuständig sind. Das Verhältnis von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht ist hinsichtlich der Umsetzung jugendgerichtlicher Rechtsfolgen ungeklärt, wobei im Hintergrund auch die Kostentragung eine Rolle spielt. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002 hat eine Regelung vorgeschlagen,

6823 Streng 2002b, S. N 105

6824 64. DJT, Bd. II/1, S. N 113. Streng (2002b, S. N 91), der diese Betreuungssanktion vorgeschlagen hat, stellte sich "halboffene Einrichtungen mit gut ausgestatteten Betreuungs- und Ausbildungsressourcen" vor. Hierin ließen sich eine "Betreuung in Tageszentren, also bei externem Wohnen - im Regelfall bei den Eltern -, ... gut integrieren. Für Täter, die in der neuen Umgebung hoch flucht- oder rückfallgefährdet erscheinen, dürfte eine vorübergehende Vollstreckung in geschlossenen Abteilungen oder im Jugendstrafvollzug aber unvermeidbar sein." Ob damit letztlich nicht doch wieder eine geschlossene Unterbringung nur unter anderem Namen - stationäre Intensivbetreuung - auflebt, ist die große Frage.

6825 Streng 2002b, S. N 98, 107.

6826 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 247. Dieser Vorschlag fand auf dem 64. DJT keine Mehrheit (64. DJT, Bd. II/1, S. N 113).

6827 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 249.

6828 Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 781).

6829 BAG Mindeststandards 2000.

wonach Arbeitsleistungen und TOA im Auftrag der Justiz ausgeführt werden mit der Folge, dass die Kosten hierfür bei der Justiz anfallen.⁶⁸³⁰ Das vom BMJ erstellte, aber noch nicht in die parlamentarische Beratung eingebrachte Eckpunktepapier für ein 3. JGGÄndG enthielt Regelungen hinsichtlich einer Verbesserung von Kommunikation und Kooperation zwischen Jugend(gerichts-)hilfe und Jugendgericht sowie hinsichtlich der Verbindlichkeit des Vorschlags der JGH als auch einer Letztentscheidungskompetenz des Jugendgerichts.⁶⁸³¹

6. Das Angebot an den sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen darf nicht durch ungeklärte Kostenfragen beeinträchtigt werden. Eine grundsätzliche Regelung sollte deshalb zwischen den Länderjustizverwaltungen und den Kommunen getroffen werden.⁶⁸³²

7. Dass die Obergrenzen von Weisungen und Zuchtmitteln nicht gesetzlich bestimmt worden sind, ist rechtsstaatlich nicht akzeptabel⁶⁸³³ und ist nicht selten der Grund für eine an sich nicht gewollte stationäre Sanktion in Form von Ungehorsamsarrest. Gleichwohl sieht die Bundesregierung "keinen dringenden Handlungsbedarf" und hält die in der Literatur genannten Obergrenzen "für nicht ausreichend diskutiert".⁶⁸³⁴ Vorgeschlagen wurde schon oft eine Beschränkung auf 6 Monate bei einem sozialen Trainingskurs bzw. einer Betreuungsweisung,⁶⁸³⁵ auf maximal 80 Arbeitsstunden bei Arbeitsweisung oder -auflage.⁶⁸³⁶ Hinsichtlich der Geldbuße sollte das doppelte Nettomonatseinkommen eine Obergrenze sein.⁶⁸³⁷

6830 § 38 JGG sollte ergänzt werden um folgenden Absatz: "Soweit Leistungen nach SGB VIII durchgeführt werden sollen, setzt dies eine Entscheidung des Jugendamtes voraus. Leistungen der Jugendhilfe gewährt das Jugendamt nach Maßgabe des SGB VIII. Die Jugendhilfe führt sonstige ambulante Maßnahmen, insbesondere Arbeitsleistungen und Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrage der Justiz durch. Vor der Entscheidung über eine derartige Maßnahme ist das Jugendamt stets zu hören. Das Jugendamt teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht das Ergebnis der Maßnahme und gravierende Zuwiderhandlungen mit" (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 240). Sonnen (2014a, S. 418) hat vorgeschlagen, S. 3 zu ersetzen durch ""Er trägt die Kosten, soweit er die Voraussetzungen für die Leistungserbringung nach den Vorgaben des SGB VIII für gegeben hält. Die Jugendhilfe führt ambulante Maßnahmen, die nicht im SGB VIII vorgesehen sind, im Auftrag der Justiz und auf deren Kosten durch."

6831 Goerdeler 2009, S. 144 f.; Sommerfeld 2015, S. 863 ff.

6832 Ostendorf 2009c, S. 340 ff.; Ostendorf 2014b, S. 338 f.; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 93. Widersprüchlich die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, die einerseits von der Ausführung ambulanter Maßnahmen "im Auftrag" der Justiz spricht mit der Konsequenz der Kostentragung durch die Justiz, andererseits es aber als Aufgabe der Länder ansieht, die Kommunen beim Ausbau und der Finanzierung eines flächendeckenden Angebots ambulanter Hilfen für junge Straffällige zu unterstützen (aaO., S. 240, 241). Dünkel 2014b, S. 298: "finanzielle Absicherung von konstruktiven Sanktionsmöglichkeiten des JGG wie Täter-Opfer Ausgleich, Betreuungsweisungen und Sozialen Trainingskursen."

6833 Ostendorf 2012, S. 438: "rechtsstaatliches Manko"; Ostendorf 2014b, S. 338.

6834 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 52.

6835 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 9-12, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 192; BAG Mindeststandards 2000, S. 424: 3-6 Monate, generell für 3 Monate Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 147.

6836 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 250; BAG Mindeststandards 2000 S. 429; AK 1.6 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 563); AK 4 des 27. DJGT (DVJJ 2008, S. 611). Für eine Obergrenze von maximal 60 Stunden haben sich Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 341, für 120 Stunden haben sich AK V/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 739), 64. DJT, Bd. II/1, S. N 114; Albrecht, H.-J. 2002a, S. D

8. Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG) wird offenbar relativ häufig verhängt. Umstritten ist, ob damit die Ursprungssanktion abgegolten ist oder weiterhin erfüllt werden muss; eine klarstellende Regelung als Ersatzsanktion wurde wiederholt gefordert.⁶⁸³⁸ Vereinzelt wurde vorgeschlagen, nach österreichischem Vorbild auf den Ungehorsamsarrest gänzlich zu verzichten mit der Folge, dass die Nichterfüllung erst bei einer etwaigen erneuten Verurteilung zu prüfen ist. Begründet wird dies damit, dass es "nicht um die Weisungs- oder Auflagenerfüllung um ihrer selbst willen gehen (könne), sondern um die Förderung des Legalverhaltens. Scheitert diese, steht sowieso eine neue strafrechtliche Beurteilung an."⁶⁸³⁹ Überwiegend wird aber an einem Zwangsmittel festgehalten, weil Maßnahmen, deren Nichterfüllung keine Konsequenzen hätten, nicht ernst genommen werden würden,⁶⁸⁴⁰ teilweise wird eine Beschränkung auf ambulante Zuchtmittel erwogen.⁶⁸⁴¹ Vorgeschlagen wurde ferner eine klarstellende und restriktivere Regelung, die es ermöglicht, auf die zwangsweise Durchsetzung zu verzichten, wenn keine weiteren Straftaten zu erwarten sind.⁶⁸⁴² Für Beibehaltung, aber Umbenennung in Ersatzarrest mit einer Mindestdauer von zwei Tagen und für klarere und restriktivere Regelung der Verhängung hat sich auch der 64. DJT ausgesprochen.⁶⁸⁴³ Im Hinblick auf die oft nur formelhafte Begründung hat Dünkel eine Einschränkung der Anordnungsvoraussetzungen dahingehend empfohlen, "dass der Jugendrichter in dem Beschluss eine ausführliche Begründung liefern und darlegen muss, dass andere Maßnahmen (z.B. die Änderung von Weisungen) ernsthaft geprüft wurden. Auch sollte eine Anhörung des Jugendlichen oder Heranwachsenden verbindlich sein."⁶⁸⁴⁴

147, Dünkel 2014b, S. 297 (für Jugendliche, bei Heranwachsenden 240 Stunden) ausgesprochen. Aus dem Vergleich zum Jugendarrest will Trenczek ableiten, dass "die Arbeitsauflagen nach 15 JGG maximal 8 Wochen oder 240 Stunden dauern dürfen, im Rahmen von §§ 45 Abs. 3 und 47 JGG sind sie auf maximal zwei Wochen oder 60 Stunden zu beschränken" (Trenczek 2009b, S. 358).

6837 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 250; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 114. Für die Festlegung einer Obergrenze sah dagegen AK V/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 740) keinen Bedarf.

6838 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 329.

6839 Frehsee 1990, S. 327.

6840 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 148, der einen "Erzwingungsarrest" beibehalten will.

6841 Dünkel 1996a, S. 612. "Der sogenannte Ungehorsamsarrest ist bezogen auf Erziehungsmaßregeln gleichfalls zu streichen. Die Erfahrungen vor 1940 sowie aktuelle Erhebungen ... in Deutschland und der Vergleich mit dem Ausland zeigen, dass ein Jugendstrafrecht auch ohne derartige Zwangsmittel auskommen kann, ohne deshalb ungläubwürdig oder ineffizient zu werden. Eine Ausnahme kann allenfalls für die in einem zukünftigen Jugendstrafrecht als Auflagen vorzusehenden Sanktionen der Geldbuße bzw. der Gemeinnützigen Arbeit gelten, bei denen eine Ersatzhaft von kurzer Dauer (maximal 10 Tage bei Jugendlichen, 20 Tage bei Heranwachsenden im Falle einer Höchstzahl von 60 bzw. 120 Arbeitsstunden) in Betracht zu ziehen ist."

6842 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 251 f.: "(1) Kommt der Jugendliche Anordnungen nach §§ 10 bis 12 schuldhaft nicht nach, so kann die bestimmte Maßnahme geändert oder Ersatzarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.

(2) Der Richter sieht von der Vollstreckung des Ersatzarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrests der Maßnahme nachkommt oder wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht notwendig ist.

(3) Mit der Vollstreckung des Ersatzarrestes ist die ursprünglich bestimmte Maßnahme erledigt.

(4) Der Ersatzarrest beträgt mindestens zwei Tage und höchstens zwei Wochen."

6843 64. DJT, Bd. II/1, S. N 115.

6844 Dünkel 2014b, S. 296.

9. Die Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit (§ 55 Abs. 1 JGG)⁶⁸⁴⁵ führt zu einer vielfach als rechtsstaatswidrig bewerteten Ungleichbehandlung von Jugendlichen/Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen und steht damit in Widerspruch zu Nr. 13 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen (Rec2008/11).⁶⁸⁴⁶ In ihrem 2015 vorgelegten Abschlussbericht hat die vom BMJV eingesetzte "Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens" darauf hingewiesen, dass "in vielen Fällen im Jugendstrafrecht kein Rechtsmittel gegen Auswahl und Umfang der verhängten Maßnahme zur Verfügung steht",⁶⁸⁴⁷ weil der von Strafverteidigern gewählte Umweg, das gesamte Urteil anzufechten, häufig als Umgehung von § 55 Abs. 1 JGG angesehen werde. Die Unanfechtbarkeit begegne "grundlegenden rechtsstaatlichen Bedenken. Zudem ist sie mit den Vorgaben aus mehreren internationalen Übereinkommen wohl kaum in Einklang zu bringen. Nach Artikel 7.1 der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1985 (»Beijing-Grundsätze«) haben Jugendliche »das Recht, die Entscheidung durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen«. Gleiches ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie aus Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer V des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Vor diesem Hintergrund sollte die Streichung oder Änderung des § 55 Absatz 1 JGG geprüft werden."⁶⁸⁴⁸ Von den jugendstrafrechtlichen Fachverbänden wird

6845 Die Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit im RJGG 1943 (zur Einschränkung im JGG 1923 vgl. § 35) wurde von Kümmerlein (1944, S. 21 f.) damit begründet, im Strafverfahren trete dem Jugendlichen "die Staatsautorität sinnfällig vor Augen. Diese Tatsache muß erzieherisch ausgewertet, insbesondere muß alles vermieden werden, was diese Autorität in den Augen des Jugendlichen als zweifelhaft erscheinen lassen kann. ... Es bedeutete z. B. früher sicherlich einen Autoritätsverlust des Richters, wenn er einem Jugendlichen im Anschluß an die Urteilsverkündung erklären mußte, daß er das soeben gesprochene Urteil mit Rechtsmitteln anfechten könne. Die Zulässigkeit der Urteilsanfechtung hat daher durch das neue Gesetz (§ 40) erhebliche Einschränkungen erfahren."

6846 Vgl. Fn. 6694.

6847 Expertenkommission 2015, S. 174.

6848 Expertenkommission 2015, S. 174. Eingehend Ostendorf 2016a, Schatz, in Diemer et al. 2015, § 55 Rdnr. 4, ferner Bartsch 2016, S. 115 f.; unklar Eisenberg 2018, § 55 Rdnr. 33 (einschränkenden Bestrebungen wird trotz Bedenken "zuzustimmen" sein). Die 87. Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat es auf ihrer Frühjahrstagung 2016 begrüßt, dass das BMJV wegen der von der Expertenkommission geäußerten Bedenken eine Reform der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Absatz 1 JGG prüft. A.A. Schatz, in Diemer et al. 2015, § 55, Rdnr. 6, der die Einschränkung des Instanzenzuges durch die erzieherische Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens für legitimiert hält. Nachdem der Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen worden sei, sei aber die Vereinbarkeit der Beschränkung des § 55 Abs. 1 JGG mit dieser Konvention „zweifelhaft geworden“ (Schatz, in Diemer et al. 2015, § 55 Rdnr. 8).

diese Streichung schon seit Jahren gefordert,⁶⁸⁴⁹ zumindest sollte die Unanfechtbarkeit auf ambulante Sanktionen begrenzt werden.⁶⁸⁵⁰

Die offenbar europaweit einmalige Einschränkung des Rechtswegs⁶⁸⁵¹ (§ 55 Abs. 2 JGG)⁶⁸⁵² stellt ebenfalls eine Ungleichbehandlung dar, die gegen das Schlechterstellungsverbot von Nr. 13 der Rec2008/11 verstößt.⁶⁸⁵³

7.1.4.3 Handlungsempfehlungen

1. Die Erhebungsmerkmale der StVerfStat sind an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen anzupassen. Der Gesetzgeber muss kontrollieren (wollen und können), ob und inwieweit die Praxis seine Gesetzesreformen umsetzt. Dass die Änderungen durch das 1. JGGÄndG nicht zu einer Erweiterung der Erhebungsmerkmale der StVerfStat führten, beruht letztlich auf dem Fehlen eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes.

2. Durch regelmäßige Begleitforschung sind Quantität und Qualität der ambulanten Sanktionen festzustellen und zu prüfen, ob und inwieweit die gesetzgeberischen Ziele erreicht bzw. verfehlt werden, welche unerwünschten oder unbeabsichtigten Nebenfolgen aufgetreten und worin etwaige Umsetzungsschwierigkeiten begründet sind.

3. Die Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ist zugunsten einer einheitlichen Kategorie spezialpräventiver Maßnahmen aufzugeben. Entsprechend dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz haben eine freiwillige Konfliktregelung und Leistungen der Jugendhilfe Vorrang vor jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Für die Neuregelung der formellen ambulanten Sanktionen sollten die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der DVJJ von 1992 und 2002 berücksichtigt werden. Sie entwickeln das gegenwärtige, auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip beruhende Jugendstrafrecht folgerichtig weiter, setzen jugendstrafrechtliche Grundsätze konsequent um und berücksichtigen den empirisch gesicherten Stand kriminologischen Wissens sowohl zu Jugendkriminalität als auch zur Wirkungsforschung.

6849 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 24: "Es ist unvertretbar, dass beispielsweise geständige Jugendliche/Heranwachsende nicht einmal gegen eine freiheitsentziehende Sanktion wie einen vierwöchigen Dauerarrest ein Rechtsmittel einlegen können, ebensowenig wie es die Staatsanwaltschaft zu ihren Gunsten tun kann". Für eine Streichung auch Dünkel 2014b, S. 296; Ostendorf 2012, S. 438; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 167; Spiess 2015a, S. 439 f. Auf dem 24. DJT wurde ein Antrag, das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Strafverfahrens vollständig in das Jugendstrafverfahren zu übernehmen, bei Stimmgleichheit abgelehnt.

6850 Ostendorf 2016c, Grdl. zu §§ 55-56, Rdnr. 6: "Wenn überhaupt eine inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung weiterhin für notwendig angesehen wird, so sollte diese nur für ambulante Sanktionen gelten; sofern dort keine Höchstgrenzen gesetzgeberisch aufgestellt werden, müssen darüber hinaus auch ambulante Sanktionen, die über ein bestimmtes Maß hinausgehen (z.B. Geldbußen über das monatliche Einkommen hinaus), anfechtbar bleiben. Dies gilt insbesondere für den Arrest."

6851 Dünkel 2014b, S. 296.

6852 Sieverts (1952, S. 331) zufolge waren es prozessökonomische Gesichtspunkte, die im JGG 1953 zu dieser Einschränkung führten. Der Geschäftsumfang des BGH sollte verringert werden.

6853 Für „grundsätzlich legitim“ hält Schatz (in: Diemer et al. 2015, § 55 Rdnr. 8) § 55 Abs. 2 JGG, die „Herausnahme aller Zuchtmittel“ sei indes „bedenklich“. Der Jugendarrest sollte stets vollständig überprüfbar sein.

4. Solange die verschiedenen ambulanten Rechtsfolgen nicht schärfer voneinander abgegrenzt sind, ist die Kopplungserlaubnis (§ 8 JGG) deutlich restriktiver zu fassen. Erziehungsmaßregeln sollten nur mit Bewährungsauflagen verbunden werden können. Durch die Verbindung mit Zuchtmitteln werden Erziehungsmaßregeln mit helfendem oder stützendem Charakter entwertet und von den Jugendlichen nur noch als Teil der Übelzufügung wahrgenommen. Der Versuch, die ahndende Sanktion durch eine "erzieherische" Maßnahme zu relativieren, übersieht, dass auch Erziehungsmaßregeln Belastungen sind.⁶⁸⁵⁴

5. Die bei den Neuen Ambulanten Maßnahmen festgestellte Zielgruppenverfehlung bedarf der Korrektur. Bis durch eine Reform die verschiedenen Reaktionen schärfer voneinander abgegrenzt sind, sollten zumindest in bundeseinheitlichen Richtlinien fachliche Mindeststandards formuliert werden, deren Umsetzung durch Aus- und Fortbildung gefördert werden sollte. An der Erst- und Weiterentwicklung entsprechender Mindeststandards sollten die Fachverbände der jeweiligen Berufsgruppen beteiligt werden.

6. Hinsichtlich des Verhältnisses von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht besteht Regelungsbedarf. Die Finanzierung der nicht von der Justiz vollzogenen erzieherischen Maßnahmen ist zeitnah zu klären.

7. Rechtsstaatlich geboten ist die Festlegung von Obergrenzen von Weisungen und Zuchtmitteln. Den Vorschlägen, die eine Begrenzung von sozialen Trainingskursen bzw. von Betreuungsweisungen auf 3 Monate vorsehen, Arbeitsleistungen auf maximal 80 Arbeitsstunden und Geldbußen auf das doppelte Nettomonatseinkommen begrenzen wollen, kann zugestimmt werden.

8. Ungehorsamsarrest sollte, dem österreichischen Vorbild folgen, abgeschafft werden. Es sollten stattdessen alternative Weisungen/Auflagen angeordnet werden. Bei erneuter Straffälligkeit kann die Nichterfüllung von Weisungen/Auflagen berücksichtigt werden. Hilfsweise, für den Fall der Nichtabschaffung, sollte die Anordnung von Ungehorsamsarrest nur dann erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Bei Beibehaltung des Ungehorsamsarrestes sollte gesetzlich geklärt werden, dass es sich um eine Ersatzsanktion handelt; ferner sollte die Höchstdauer auf maximal zwei Wochen reduziert werden.

9. § 55 Abs. 1 JGG ist zu streichen. Die Einschränkung ist rechtsstaatlich nicht vertretbar, sie läuft, wie die "Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens" ausgeführt hat, internationalen Vereinbarungen zuwider und widerspricht auch Art. 19 der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder,⁶⁸⁵⁵ die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Art. 19 dieser Richtlinie bestimmt: "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kindern, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und Kindern, die gesuchte Personen sind, bei

6854 Als "widersprüchlich" bezeichnet es Eisenberg (2018, § 8, Rdnr. 2), "Rechtsfolgen mit zumindest teilweise entgegenstehender Zielsetzung wie Legitimation gleichzeitig anzuwenden."

6855 Kinder i.S. der Richtlinie sind Personen, die im jeweiligen Verfahrenszeitpunkt unter 18 Jahre alt sind (Art. 3 Nr. 1). Zu den Voraussetzungen für die Anwendung auf Heranwachsende vgl. Gründe Nr. 11 und 12.

Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht." § 55 Abs. 1 JGG ist aber kein "wirksamer Rechtsbehelf" i.S. der Richtlinie. Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11. Oktober 2018 will deshalb die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Absatz 1 JGG zumindest lockern.⁶⁸⁵⁶ Es geht aber nicht weit genug. Das vorgesehene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde führt zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Anhörung der Betroffenen (§ 309 StPO). "Eine Entscheidung über die Auswahl von Erziehungsmaßnahmen bzw. Zuchtmitteln allerdings bedarf in aller Regel – soll sie im Sinne des Erziehungsgedankens getroffen werden – einer Anhörung der Beteiligten einschließlich der JGH/JuHiS. Einen besseren Raum für die sachliche Auseinandersetzung bietet die Berufung."⁶⁸⁵⁷

§ 55 Abs. 2 JGG ist eine Benachteiligung gegenüber Erwachsenen,⁶⁸⁵⁸ die aufgehoben werden sollte.

9. Das inzwischen eingeführte Fahrverbot bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen, ist abzulehnen.⁶⁸⁵⁹ Eine gerechte Sanktionsbemessung ist bei dieser Maßnahme schwierig bis unmöglich. Je nach beruflicher Tätigkeit, Lage des Wohnorts und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel fallen die Wirkungen der Sanktion individuell höchst unterschiedlich aus. Wer kein Fahrerlaubnis und kein Fahrzeug hat, kann nicht durch ein Fahrverbot bestraft werden. Setzt man gegen ihn deshalb härtere Sanktionen ein, entstehen kaum egalisierbare Ungleichheiten.

10. Nirgends ist der defizitäre Stand der Wirkungsforschung augenscheinlicher als im Bereich der formellen ambulanten Sanktionen nach JGG. Keine der Sanktionen ist empirisch hinsichtlich ihrer Wirkung und Effektstärke methodisch valide geprüft. Wirkungsforschung ist nachhaltig zu fördern; die hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen sind bereit zu stellen.

6856 § 55 Abs. 1 JGG soll danach lauten: "1 Gegen eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen sind, ist nur die sofortige Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung nur wegen des Umfangs der Maßnahmen oder deshalb angefochten wird, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Jugendgericht angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.

6857 Stellungnahmen der DVJJ (2018, S. 7) zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018. Für eine Berufungsmöglichkeit ebenfalls der Deutsche Anwaltverein (Stellungnahme 2018, S. 17), die Strafverteidigervereinigungen (2018, S. 2), die Bundesrechtsanwaltskammer (2018, S. 4), der Republikanische Anwälten- und Anwältevereins (2018, S. 11). A.A. der Deutsche Richterbund (Stellungnahme 2018, S. 8), der eine Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG ablehnt.

6858 Stellungnahme des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 (2018, S. 11 f.).

6859 64. DJT, Bd. II/1, S. N 114; Köhne 2008, S. 372; Laubenthal 2002, S. 817.

7.1.5 Stationäre Sanktionen nach JGG

7.1.5.1 Jugendarrest

7.1.5.1.1 Forschungsstand

Der Jugendarrest gehört zu den "Stiefkindern" der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.⁶⁸⁶⁰ In der StVerfStat wird lediglich über die Verurteilung zu den vier Jugendarrestarten informiert, aber nicht zu deren Dauer. Zur Anordnung von Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG sowie zum Jugendarrestvollzug gibt es keine strafrechtspflegestatistischen Daten.

Einige zeitlich und regional beschränkte (und deshalb nicht verallgemeinerungsfähige) empirische Untersuchungen geben Anhaltspunkte in diesen statistisch nicht erfassten Bereichen.⁶⁸⁶¹ Danach entsprechen die Lebenslagen von Jugendarrestanten nicht dem Bild des "gutgearteten" Jugendlichen. Es handelt sich vielmehr überwiegend um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den Arrestvollzug bei häufig wechselnden Gruppenzusammensetzungen kaum zu ändern. 1992 warnte bereits die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts gegen das "verführerische Image von Erziehung und Pädagogik",⁶⁸⁶² das dem Jugendarrest anhafte und formulierte ihre skeptische Einschätzung: "Die Probleme der stark gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden dürften sich dadurch, dass man sie etwa sechs bis zehn Monate nach der Tat für einige Tage oder Wochen hinter Gitter bringt, nicht verringern, sondern eher vergrößern."⁶⁸⁶³ Sie sprach sich deshalb mehrheitlich für die Streichung des Jugendarrestes aus. Die Jugendarrestanstalten sollten künftig für einen "regionalisierten offenen Jugendstrafvollzug" sowie für den an Stelle einer nicht erfüllten "Verpflichtung" tretenden kurzen Freiheitsentzug genutzt werden.

Die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, die Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) könnten den Jugendarrest weitgehend ersetzen, hat sich nicht erfüllt. Erwartungswidrig stieg der Anteil stationärer Sanktionen nach 1990 von 22 % auf 26 % (2006) an, weil sowohl Jugendarrest als auch (unbedingte) Jugendstrafe (absolut wie relativ) zunahmen. Seither werden diese Sanktionen wieder (absolut wie relativ) seltener verhängt (vgl. **Schaubild 354**).

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere hinsichtlich des Jugendarrestes. Diese Unterschiede weisen keinen Zusammenhang auf mit der unterschiedlichen Handhabung der Diversionen des JGG. Wie eine Sonderauswertung der StVerfStat für Jugendliche zeigt, die wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden waren, reichte die Spannweite der zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen

6860 Vgl. oben VI., 7.7.1.3

6861 Vgl. oben VI., 7.7.1.2

6862 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 34.

6863 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 34.

2015 von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland) (vgl. **Schaubild 371**). Selbst wenn nur die Internierungsraten (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe) berücksichtigt werden, verringert sich die Spannweite nicht – sie reicht von 10 % (Bremen) bis 63 % (Saarland). Für Raub (vgl. **Schaubild 372**) bzw. für Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 373**) durchgeführte Sonderauswertungen bestätigen diese Befunde, die in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale erklärbar sind. Es handelt sich vielmehr um - über die Zeit hinweg - stabile, regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis.

Wie häufig der 2012 eingeführte Warnschussarrest verhängt wird, ist nicht genau ermittelbar. Die verschiedenen Quellen - Akten, Bundeszentralregister, StVerfStat - weisen, wie die Evaluationsstudie von Klatt et al.⁶⁸⁶⁴ ergeben hat, jeweils abweichende Werte auf. Nach den bisherigen Evaluationen wird von Warnschussarrest regional unterschiedlich Gebrauch gemacht, und zwar wird er dort besonders häufig angeordnet, wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden. § 16a JGG ist also vornehmlich ein zusätzliches Instrument zu den bereits bestehenden freiheitsentziehenden Sanktionen. Dem entspricht, dass die Praxis keine eindeutige Zielgruppe erkennen und dokumentieren kann. In der Evaluationsstudie wiesen die zu einem Warnschussarrest Verurteilten keine wesentlichen Unterschiede auf im Vergleich zu den zu einer bedingten Jugendstrafe Verurteilten. Dass eine Begründung, weshalb welche der Anordnungsgründe von § 16a JGG in Betracht kommen, sich zumeist in der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts erschöpfte, entspricht Befunden aus anderen Bereichen, z.B. hinsichtlich § 3 JGG⁶⁸⁶⁵, der Untersuchungshaftgründe⁶⁸⁶⁶ oder der "schädlicher Neigungen".⁶⁸⁶⁷ Überraschend ist freilich, dass zwar häufig die "nachdrückliche erzieherische Einwirkung" genannt wurde, aber mehr als der Hälfte der befragten Richter sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise oder sogar ungenügend informiert fühlte. Ob ein Zusammenhang mit der Sanktionierungspraxis bei Warnschussarrest und dem Grad der Informiertheit bestand, wurde indes in der Studie offenbar nicht geprüft.

Zur spezialpräventiven Wirkung von Jugendarrest gibt es in Deutschland keine methodisch valide Studie. Die vier Legalbewährungsstudien⁶⁸⁶⁸ zeigen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendarrest höher ist als nach ambulanten Sanktionen, und zwar insbesondere auch nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. **Tabelle 167**). Die gelegentlich vertretene Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden.⁶⁸⁶⁹ Die Untersuchung im Jugendstrafvollzug von Greve/Hosser zeigte, dass bei einem Teil der Gefangenen die Entwicklung der normativen Orientierung stagnierte, bei einem anderen Teil entwickelte sie sich negativ, eine dritte Gruppe wies dagegen eine positive Entwicklung auf.⁶⁸⁷⁰ Notwendig und aussichtsreich ist demnach eine differenzierte Gestaltung des Vollzugsverlaufs.

6864 Vgl. oben VI., 7.7.1.5.3.2.

6865 Vgl. oben VI., 2.3.1.

6866 Vgl. oben VI., 4.4.2

6867 Vgl. oben VI., 10.4.6, 10.4.10

6868 Vgl. oben VII., 4.8.1.1.1

6869 Vgl. oben VII., 4.8.1.1.1

6870 Vgl. oben VII., 4.8.2.7.2

Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten. Untersuchungen zur Legalbewährung nach Warnschussarrest (§ 16a JGG) ergaben zwar tendenziell eine etwas geringere Rückfallrate gegenüber einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe, die Unterschiede waren aber statistisch nicht signifikant. Empirisch gibt es deshalb keinen Grund für ein Mehr an Freiheitsentzug.

Meta-Analysen, die sich vor allem auf US-amerikanische Studien stützen, kommen einheitlich und eindeutig zum Ergebnis, dass Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) nicht die erwünschten Effekte aufweisen, sie sind vielmehr häufig sogar kontraproduktiv.⁶⁸⁷¹ Deshalb ist die Annahme begründet, dass "weder aus pädagogischer noch aus kriminologischer Sicht ... positive Wirkungen des Jugendarrests zu erwarten" sind.⁶⁸⁷²

7.1.5.1.2 Reformvorschläge

1. Jugendarrest werden verschiedene Ziele zugeschrieben, deren Erreichung unter den gegebenen Bedingungen unmöglich ist. "Die Idee der Ehrenstrafe ist nicht mehr zeitgemäß, die Abschreckungsfunktion ist allenfalls bei leichter beeindruckbaren jungen Menschen zu erreichen, die wahrscheinlich auch auf andere Weise ansprechbar sind, nachhaltige pädagogische Einwirkung in maximal vier Wochen erwartet auch bei intensiven diesbezüglichen Bemühungen niemand wirklich."⁶⁸⁷³ Die unterstellte Abschreckung schlägt sich jedenfalls nicht in niedrigen Rückfallraten nieder; statt abzuschrecken nimmt der Arrest der Jugendstrafe den Schrecken. "Besinnung" und Übernahme von Tatverantwortung finden nicht bzw. kaum statt.⁶⁸⁷⁴

Die Zielgruppe, die sog. "arrestgeeigneten" Jugendlichen/Heranwachsenden, lässt sich im Jugendarrestvollzug nicht feststellen.⁶⁸⁷⁵ Es gibt bislang auch keine Kriterien, mit denen diese Gruppe prognostisch gebildet werden könnte. "Es geht somit nicht um die Frage, wer für de Arrest tauglich ist, sondern ob überhaupt Arrest für Jugendliche und Heranwachsende tauglich ist."⁶⁸⁷⁶

Eine spezialpräventive Überlegenheit von Jugendarrest gegenüber formellen ambulanten Sanktionen konnte bisher empirisch nicht bestätigt werden. In sämtlichen Legalbewäh-

6871 Cullen/Smith 2011, S. 166.

6872 AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 759).

6873 Höynck 2014, S. 141.

6874 Schumann 2014.

6875 Die Legitimierung von Jugendarrest mit dem Hinweis, es könne Jugendliche und Taten geben, "für die JA geeignet und in der Lage sein könnte, härtere Maßnahmen zu vermeiden" (Brunner/Dölling 2018, § 16, Rdnr. 8), ist "untauglich", so lange keine Kriterien benannt werden könnten, nach denen diese Jugendlichen prognostisch erkannt werden können. Ebenso Eisenberg 2018, § 16 Rdnr. 20: Es "fehlt an methodisch verlässlichen Möglichkeiten der Definition, Abgrenzung und Erhebung" hinsichtlich arrestungeigneter Personen.

6876 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 13-16a, Rdnr. 9.

rungsstudien war die Rückfallrate nach Jugendarrest höher als nach formellen ambulanten Sanktionen, selbst bei der nach Auffassung der Richter wegen schädlicher Neigungen stärker rückfallgefährdeten Gruppe, deren Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Deshalb wurde wiederholt gefordert, Jugendarrest als "schädlich" abzuschaffen.⁶⁸⁷⁷ Die Gefahr dieser Lösung wird darin gesehen, dass an die Stelle des Dauerarrestes eine kurze Jugendstrafe treten könnte.

Sollte Jugendarrest nicht abgeschafft werden, wurden häufig jedenfalls dessen Einschränkung und inhaltliche Reform gefordert. Abgeschafft werden sollten dessen kurzfristige Formen; zulässig sein sollte nur Dauerarrest von mindestens 7 Tagen bis maximal 28 Tagen.⁶⁸⁷⁸

Obwohl es für den Jugendarrest nach Auffassung der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission keine definierbare Zielgruppe gebe und der Nachweis seiner spezialpräventiven Geeignetheit nicht geführt werden könne, hält sie wegen des Mangels an Alternativen und einem diffusen Strafbedürfnis sowohl der Verfahrensbeteiligten als auch der Öffentlichkeit zwar grundsätzlich am Jugendarrest fest, bejaht aber die Notwendigkeit der Reform. Die Schwelle für die Arrestverhängung soll höher gelegt, die Dauer auf mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen begrenzt, der Vollzug pädagogisch ausgestaltet,⁶⁸⁷⁹

6877 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 33 f.; Forum II, AK4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 776); Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 21; Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 148; Albrecht, P.-A. 2000, S. 225; Dünkel 1992b, S. 31; Dünkel 1996a, S. 612; Dünkel 2002e, S. 92; Dünkel 2014b, S. 298; Eisenberg 1984, S. 25; Jung, H. 1992, S. 192; Papendorf 2011, S. 579; Schumann 1986b, S. 368; Schumann 1986c, S. 381, Schumann 1987, S. 412. Zumindest "perspektivisch" hat AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 759) die Abschaffung gefordert.

Gegen eine Streichung des Jugendarrestes haben sich dagegen Landau (2002, S. N 53 f.), Streng (2002b, S. N 92) sowie der 64. DJT selbst (64. DJT, Bd. II/1, S. N 115) ausgesprochen. "Dahinter steht wohl die von Dölling zum Ausdruck gebrachte Überlegung, dass es in der Praxis doch nicht wenige Fälle gebe, in denen sich die Hinentwicklung zu einer kriminellen Karriere abzeichne und mehrfache Versuche mit ambulanten Maßnahmen gescheitert seien. Hier könne der Jugendarrest noch eine Zwischenstufe vor der Jugendstrafe sein, müsse aber besser als bisher sozialpädagogisch ausgestaltet werden" (Schöch 2003, S. 304).

6878 AK V/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 740); Dünkel 2014b, S. 298. Diese Variante wurde vom 64. DJT abgelehnt (64. DJT, Bd. II/1, S. N 116).

6879 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 253 f.:

"§ 16 Jugendarrest

- (1) Der Jugendarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen.
- (2) Vor der Anordnung des Jugendarrests sind die Möglichkeiten ambulanter Maßnahmen auszuschöpfen.

§ 90 Jugendarrest

- (1) Der Jugendarrest ist in speziellen Arrestanstalten zu vollstrecken. Diese dürfen nicht innerhalb einer JVA gelegen sein.
- (2) Im Tagesablauf ist größtmögliche Selbständigkeit zu gewährleisten.
- (3) Ausgang und Freigang sind zu ermöglichen, insbesondere um den Schulbesuch zu gewährleisten und bestehende Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse aufrecht zu erhalten.
- (4) Die Beratung und Betreuung durch sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal ist zu gewährleisten."

seine Verhängung bei 14- und 15-Jährigen unzulässig sein.⁶⁸⁸⁰

Schließlich wird auch vorgeschlagen, wegen der "wichtige(n) und eigentlich unersetzliche(n) Funktion" des Jugendarrestes als Ungehorsamsarrest und als Alternative zur Verhängung kurzer Jugendstrafen⁶⁸⁸¹ lediglich den Dauerarrest beizubehalten. Für diesen Fall sollte der Dauerarrest zu einem "stationären sozialen Trainingskurs" ausgebaut werden.⁶⁸⁸²

2. Die sozialpädagogische Ausgestaltung des Arrestvollzugs wurde wiederholt gefordert: "Solange die Abschaffung des Jugendarrests politisch nicht umsetzbar ist, aber jährlich viele tausend junge Menschen davon betroffen sind, muss der Jugendarrest durch die Einführung bzw. den Ausbau kurzzeitpädagogischer Konzepte umgestaltet werden. Dazu müssen an jugendpädagogischen und -psychologischen Standards orientierte ausreichende sachliche, räumliche und personelle Ressourcen vorgehalten werden. Dazu gehören auch ein verbindlicher Stellenschlüssel und entsprechend qualifiziertes Personal. Regelmäßige Fortbildungen und Supervision sind zu gewährleisten. Das im JGG normierte strikte Trennungsgebot zu anderen Einrichtungen des Justizvollzugs ist einzuhalten."⁶⁸⁸³ Die "Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug"⁶⁸⁸⁴ sehen einen entsprechenden Um- und Ausbau des Jugendarrestes zu einem stationären sozialen Training vor.⁶⁸⁸⁵

3. Jugendarrestanten sind nicht die sog. "arrestgeeigneten" Jugendlichen. Überwiegend handelt es sich um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den nur punktuellen Arrestvollzug kaum zu ändern. Wenn es weiterhin Jugendarrest geben sollte, dann ist eine "Vernetzung, Nachsorge und Abstimmung mit Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Schulen"⁶⁸⁸⁶ notwendig.⁶⁸⁸⁷ Hierzu sind die Kooperationspartner mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten.

4. Der Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung sollte auf die drohende Verhängung von Jugendarrest erstreckt werden. § 68 Nr. 1 JGG in Verbindung mit § 140 Abs. 2 StPO gewährleistet dies nicht eindeutig.⁶⁸⁸⁸ Durch Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie (EU)

6880 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 253 f.:

"§ 7 Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen bei 14- und 15-Jährigen
Gegen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt werden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes geregelt ist."

6881 Streng 2002b, S. N 92 f., 107; Streng 2016, Rdnr. 421;

6882 Laue, Ch. 2015, S. 95; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 213; Streng 2016, Rdnr. 421.

6883 AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 759 f.).

6884 Vgl. Ostendorf 2009c; Ostendorf 2010b.

6885 Wulf hat deshalb seinen Diskussionsentwurf zum Jugendarrestvollzug benannt als Entwurf für ein "Gesetz über stationäres soziales Training" (Wulf 2011b; Wulf 2011c).

6886 Bihs/Walkenhorst 2009, S. 14.

6887 AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 760).

6888 Dünkel 2014b, S. 296 m.w.N. Ein Pflichtverteidiger wird im Allgemeinen Strafrecht erst bei einem zu erwartenden Freiheitsentzug von einem Jahr bestellt. Insofern wohl etwas zu optimistisch AK 5 des 29. Deutschen Jugendgerichtstags: "Jugendarrest ist Freiheitsentzug. Drohender Jugendarrest ist damit ein Fall notwendiger Verteidigung" (AK 5 des 29. DJGT, DVJJ 2015, S. 760).

2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ist dies nunmehr geboten. Danach ist ein Rechtsbeistand erforderlich, wenn "Freiheitsentzug ... als Strafe" verhängt wird. Zwar ist Jugendarrest - im Unterschied zu Jugendstrafe - rechtsdogmatisch keine Strafe, genauso wenig wie Sicherungsverwahrung. Im europarechtlichen Verständnis von Strafe und in der Auslegung von Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dürfte Jugendarrest aber als ein als Strafe verhängter Freiheitsentzug anzusehen sein.⁶⁸⁸⁹

7.1.5.1.3 Handlungsempfehlungen

1. Jugendarrest ist als "schädlich" abzuschaffen; dies gilt auch für den Ungehorsams-⁶⁸⁹⁰ und den Warnschussarrest. Durch einschränkend formulierte Kriterien für die Verhängung von Jugendstrafe ist einem Ausweicheffekt auf Jugendstrafe zu begegnen.

2. Hilfsweise wird für den Fall der Nichtabschaffung von Jugend- und Ungehorsamsarrest empfohlen:

a) Freizeit und Kurzarrest sind abzuschaffen. Dauerarrest ist als stationärer sozialer Trainingskurs auszugestalten.

b) Ungehorsamsarrest ist Ersatzsanktion nur für die Nichterfüllung von Geldbußen und gemeinnütziger Arbeit. Weshalb die Weisung/Auflage nicht geändert wurde, ist zu begründen. Der Jugendliche/Heranwachsende ist vor der Anordnung von Ungehorsamsarrest zu hören.

c) Die Verhängung von Urteils- und Ungehorsamsarrest sind in der StVerfStat zu erfassen.

d) Solange es Jugendarrest gibt, gilt das Evaluierungsgebot uneingeschränkt.⁶⁸⁹¹ Ein Übergangsmanagement ist zu institutionalisieren.

e) Ein Fall notwendiger Verteidigung ist die drohende Verhängung von Jugendarrest, § 68 JGG ist entsprechend zu ändern.

6889 Ebenso in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 die Strafverteidigervereinigungen (2018, S. 2 f.), die Bundesrechtsanwaltskammer (2018, S. 5 f.), die DVJJ (2018, S. 6), der Deutsche Anwaltverein (2018, S. 14), der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (2018, S. 7).

A.A. die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (2018, S. 2), in der, ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit der RL (EU) 2016/800 begrüßt wird, "dass nicht auch schon die Möglichkeit der Verhängung von Jugendarrest die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich machen wird."

6890 Vgl. oben IX, 7.1.4.3, Nr. 8

6891 Ebenso AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 760).

7.1.5.2 Jugendstrafe

7.1.5.2.1 Forschungsstand

Stationäre Sanktionen sind in der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis nicht "ultima ratio". Obwohl sowohl die durchschnittliche Tatschwere als auch die Zahl der Vorbelastungen der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten geringer sein dürfte als bei denen nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten war 2015 der Anteil – bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte im früheren Bundesgebiet (vgl. **Schaubild 495**) – der verhängten Freiheitsstrafen (6,3 %) geringer als der Anteil der verhängten Jugendarreste ohne § 16a JGG (4,0 %) und Jugendstrafen (3,7 %). Der Anteil der verhängten stationären Sanktionen (Jugendarrest mit § 16a JGG - 4,2 % und unbedingte Jugendstrafe - 1,4 %) war im Jugendstrafrecht 2015 mit 5,6 % mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen mit 1,9 % (vgl. **Schaubild 497**). JugendrichterInnen vertrauen offenbar, wenngleich kontraempirisch, in weit höherem Maße als ihre KollegInnen im Allgemeinen Strafrecht auf die rückfallreduzierende Kraft stationärer Sanktionen.

Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt. Seit 1969 werden mehr bedingte Jugendstrafen verhängt als unbedingte. Hierdurch ist es gelungen, die Zahl der insgesamt verhängten, nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zu begrenzen (vgl. **Schaubild 388**). Derzeit werden prozentual weniger unbedingte Jugendstrafen verhängt als noch Mitte der 1990er Jahre. Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind; aber selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren werden inzwischen mehr als 50 % ausgesetzt (vgl. **Schaubild 396**). Im Allgemeinen Strafrecht werden allerdings nicht weniger, sondern sogar mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (vgl. **Schaubild 394** und **Schaubild 395**), obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen im Allgemeinen Strafrecht enger sind. Insgesamt wurden 2015 60,5 % aller Jugendstrafen, aber 70,3 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Über Häufigkeit und Art der im Jugendstrafrecht angeordneten Bewährungsweisungen und -auflagen informiert keine Statistik. In einer regional auf einen LG-Bezirk beschränkten Untersuchung aus dem Jahr 1993 wurde ermittelt, dass jeder der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden neben mehreren Weisungen auch mindestens eine Auflage erhalten hatte (vgl. **Tabelle 108**). Hierbei handelte es sich zur Hälfte um die Erbringung einer Arbeitsleistung, ein weiteres knappes Drittel entfiel auf die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen, knapp 20 % beinhalteten die Schadenswiedergutmachung bzw. eine Entschuldigung.

Die Dauer der Jugendstrafe wird in der StVerfStat nur in festen Kategorien ausgewiesen, die Verteilung innerhalb dieser Kategorien ist unbekannt. Eine Sonderauswertung von Daten des BZR zeigte eine extrem ungleichmäßige Verteilung mit starken Prägnanztendenzen (vgl. **Schaubild 403**). Derartige Verteilungen sind aus dem tatstrafrechtlichen Erwachsenenstrafrecht bekannt; mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung sind sie unvereinbar.

Die mit einem Bedürfnis der Praxis begründete Forderung nach Anhebung der Jugendhöchststrafe ist weder mit steigender Gewaltkriminalität⁶⁸⁹² noch mit general- oder spezialpräventiven Argumenten,⁶⁸⁹³ sondern nur tatstrafrechtlich legitimierbar. Aus der Sanktionierungspraxis lässt sich ebenfalls kein derartiges Bedürfnis ableiten. In einem 10-jährigen Untersuchungszeitraum (1987-1996) war weder eine Tendenz erkennbar, vermehrt die damalige Höchststrafe von 10 Jahren zu verhängen, noch wurde sie häufig verhängt.⁶⁸⁹⁴ Von den insgesamt 82.993 zu Jugendstrafe Verurteilten erhielten nur 45 die Höchststrafe (0,05 %). Selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wurden nur 8,2 % zu einer Jugendhöchststrafe verurteilt.

Von Jugendarrest und Jugendstrafe wird in den Ländern höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Dauer sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafe. Wie der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen zeigt, die wegen schwerer, also durch eine regional unterschiedliche Diversionspraxis weniger stark verzerrter Delikte (gefährliche Körperverletzung, Raub, Einbruchsdiebstahl) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt worden sind, reichte z.B. die Spannweite der Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bei gefährlicher Körperverletzung von 0 % bis 8,9 % (vgl. **Schaubild 411**), bei Raub von 0 % bis 50 % (vgl. **Schaubild 412**), bei Einbruchsdiebstahl von 0 % bis 17,1 % (vgl. **Schaubild 413**). Die Gegenüberstellung der vergleichbaren Flächenstaaten Baden-Württemberg und Bayern zeigt, dass es sich hierbei um über die Zeit hinweg stabile, regional unterschiedliche Sanktionsmuster handelt (vgl. **Schaubild 414**).

Strafaussetzung zur Bewährung hat sich bewährt. Es liegt zwar keine methodischen Standards genügende Wirkungsforschung vor. Der Effekt des Austausches lässt sich für Deutschland aber beurteilen durch die Entwicklung der Widerrufsraten nach Strafaussetzung zur Bewährung. In die Strafaussetzung zur Bewährung wurde vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel einbezogen. Entgegen Befürchtungen, die Widerrufsquoten würden deshalb steigen, kam es zu einem deutlichen Anstieg der Straferlassquoten, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (vgl. **Schaubild 402**).

Innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums wurden nach unbedingter Jugendstrafe im Schnitt 67 % rückfällig, so die Befunde der drei Legalbewährungsstudien 2004, 2007 und 2010 (vgl. **Tabelle 167**). Im Vergleich der Sanktionsarten ist danach die Rückfallwahrscheinlichkeit nach unbedingter Jugendstrafe am höchsten. Allerdings ist dies wegen der a priori unterschiedlich hohen Rückfallwahrscheinlichkeit der sanktionierten Gruppen kein

6892 Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität sind schon seit Jahre rückläufig, was auch im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anerkannt wurde (vgl. BT-Drs. 1/9389, S. 7). Die weiterhin erfolgte Zunahme polizeilich registrierter Fälle der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) dürfte zu einem erheblichen Anteil auf einer Verschiebung der Grenze zwischen Dunkel- und Hellfeld als Folge einer gestiegenen Anzeigebereitschaft beruhen. Mangels bundesweiter, für alle Altersgruppen repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen ist das Ausmaß der Grenzverschiebung allerdings nicht bekannt, Kriminalpolitik handelt dementsprechend "im Blindflug".

6893 Literatur und Rechtsprechung gehen übereinstimmend davon aus, dass spätestens nach fünf Jahren die negativen Folgen einer Jugendstrafe überwiegen und die Resozialisierung erschweren (vgl. Ostendorf 2016c, § 18, Rdnr. 11).

6894 Schulz, H. 2000, vgl. oben VI., 7.7.3.3.2

Beleg für eine bessere spezialpräventive Wirkung ambulanter Sanktionen. Aber die Rückfallraten zeigen, dass die Annahme, den Verurteilten durch den Vollzug einer Jugendstrafe von weiteren Straftaten abhalten zu können, in knapp 7 von 10 Fällen falsch und die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, nicht begründet ist.

Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) möglicherweise sogar um 30 %.⁶⁸⁹⁵ Die Antwort auf die Frage "Was wirkt gegenüber wem warum?" ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Hinsichtlich des Standes der Behandlungsforschung in Deutschland gilt weiterhin, was Kerner bereits 1996 beklagte, dass nämlich „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu überprüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet, ... nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel (ist).“⁶⁸⁹⁶

Die Annahme, kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen würden sich im Verlauf einer Jugendstrafe ändern, konnte in einer umfangreichen Untersuchung, die über mehrere Jahre hinweg bei männlichen Erstinhaftierten in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten durchgeführt worden ist, nicht bestätigt werden.⁶⁸⁹⁷ "Kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen, wie beispielsweise Aggressivität, Normorientierung, moralisches Urteilsvermögen oder die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das eigene kriminelle Handeln" haben sich im Haftverlauf "kaum bzw. gar nicht" verändert.⁶⁸⁹⁸ "Trotz äußerst heterogener Gegebenheiten in Bezug auf Klientel, Anstaltsgröße, (Personal-)Ausstattung, Behandlungsangebot und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen (Ost vs. West, Flächen- vs. Stadtstaaten)" unterschieden sich die Rückfallraten der aus diesen Jugendstrafanstalten Entlassenen statistisch nicht bedeutsam voneinander.⁶⁸⁹⁹ Da Meta-Analysen aber belegen, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen positive Effekte erreichbar sind, wird das Problem darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im deutschen Jugendstrafvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Auswertungen der Gefangenenpersonalakten ergaben, dass 60 % der Inhaftierten keine spezifische Intervention jenseits von Schule, Ausbildung oder Arbeit bzw. Freizeitmaßnahmen erfahren hatte. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen blieb dadurch begrenzt, dass häufig keine dauerhafte Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelang. Aus Langzeitstudien ist aber bekannt, dass "für das Ende der kriminellen Karriere die aktuellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen (legalen) Zukunftsoptionen entscheidend sind. Für den praktischen Umgang mit jugendlichen Straftätern bedeuten diese Erkenntnisse, dass Interventionskonzepte auf die Verbesserung der Integrationsmöglich-

6895 Lösel et al. 2012.

6896 Kerner 1996, S. 93.

6897 Vgl. oben VII., 4.8.2.7

6898 Hosser/Bosold 2008, S. 169.

6899 Hosser/Bosold 2008, S. 171.

keiten, insbesondere im Leistungsbereich und im sozialen Nahbereich abzielen sollten."⁶⁹⁰⁰

Gefangene, die im Vollzug einen Bildungsabschluss erreichten, hatten die niedrigsten Rückfallraten; Gefangene, die zwar eine Schule besuchten, aber nicht abschließen konnten, hatten die höchsten Rückfallraten. Die Rückfallraten derjenigen, die an gar keiner Bildungsmaßnahme teilgenommen hatte, lagen zwischen diesen beiden Gruppen. Da sozibiografische Merkmale in den einschlägigen Untersuchungen nicht eindeutig kontrolliert werden konnten, ist ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen (schulische oder berufliche (Aus-)Bildung) empirisch nicht belegbar, zumal die Nachentlassungssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt (noch) nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn "die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit den oben genannten Kriterien, wie Verbesserung der „Arbeitszufriedenheit‘ des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden."⁶⁹⁰¹ Vor allem aber sind diese Befunde Hinweise auf die Notwendigkeit eines Übergangsmanagements.

Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar, weil die Rückfallraten der vorzeitig Entlassenen nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug.⁶⁹⁰² Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die in Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"⁶⁹⁰³ wird.

Für das Ende einer kriminellen Karriere sind die "aktuellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen (legalen) Zukunftsoptionen entscheidend".⁶⁹⁰⁴ Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung.⁶⁹⁰⁵ Mehrere Evaluation zeigen, dass es gelingt, zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen die finanzielle und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar noch eine

6900 Stelly/Thomas 2015, S. 704 f.

6901 Geissler 1991, S. 308.

6902 Vgl. oben VII., 4.8.2.14

6903 Dreßler 2007, S. 121.

6904 Stelly/Thomas 2015, S. 704

6905 Vgl. oben VII., 4.8.3

methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur rückfallreduzierenden Wirkung intensiver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung zumindest erfolgversprechend ist.

7.1.5.2.2 Reformvorschläge

1. Jugendstrafe ist ultima ratio der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen.⁶⁹⁰⁶ Um dieses Ziel zu erreichen, wurden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, angefangen von der Anhebung der Straf- bzw. der Bestrafungsmündigkeit,⁶⁹⁰⁷ über eine restriktivere Auslegung⁶⁹⁰⁸ oder eine gesetzliche Einschränkung der Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe, der Änderung der Strafunter- und der Strafobergrenze, der Ausweitung der Strafaussetzungsmöglichkeiten sowie der Anforderungen an die Prognose bis hin zur Einschränkung der Widerrufsmöglichkeiten bedingter Jugendstrafen.

2. Vorschläge zur Neufassung der Anordnungsvoraussetzungen von Jugendstrafe:

a) Die begriffliche Fassung der 1. Alternative von § 17 Abs. 1 JGG - "schädliche Neigungen" - gilt überwiegend als "schädlich", weil stigmatisierend, verfassungsrechtlich bedenklich und rechtlich unbestimmt.⁶⁹⁰⁹ Die damit begründete Jugendstrafe stellt eine "präventiv evident unzulängliche Sanktion dar, die erzieherische Legitimität lediglich vortäuscht."⁶⁹¹⁰ Die Justizministerkonferenz hat deshalb 2014 das Bundesjustizministerium gebeten, einen Formulierungsvorschlag vorzulegen.⁶⁹¹¹ Die Kritik an der Voraussetzung "schädliche

6906 Seit der 2010 erfolgten Zurücknahme des deutschen Vorbehalts ist die UN-Kinderrechtskonvention auch in Deutschland uneingeschränkt rechtsverbindlich. Sie bestimmt in Art. 37b S. 2: "Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden." Diese Begrenzung hinsichtlich der Häufigkeit ("letztes Mittel") und der Dauer ("für die kürzeste angemessene Zeit") wird auch in europarechtlichen Empfehlungen betont. Zuletzt nur ERJOSSM Rec(2008)11, Rule 10: "Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden" sowie Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die in Art 10 Abs. 1 den "kürzesten angemessenen Zeitraum" fordern und in Art. 10 Abs. 2 den Freiheitsentzug "nur als letztes Mittel" erlauben.

6907 Vgl. oben IX., 6.1

6908 Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 17, Rdnr. 9.

6909 Eisenberg 2018, § 17 Rdnr. 18a: Der Begriff ist inhaltlich disponibel und begegnet erheblichen Einwänden hinsichtlich einer Bestimmtheit und empirischen Erfassbarkeit. Er ist in seiner individualisierenden und moralisierenden Ausrichtung geeignet, den Jugendlichen als (gar minderwertige und bedrohliche) »Defekt-Persönlichkeit« zu beurteilen. Auch vermag er Stereotypisierungen zu fördern, deren Effekt in der systematischen Überschätzung von Unterschieden zwischen Jugendlichen mit »schädlichen Neigungen« und anderen Jugendlichen bzw der systematischen Unterschätzung von Unterschieden innerhalb beider Kategorien liegt. Zudem fördert er Ausgrenzungsstrategien, die in Prinzipien des allg StR wie auch des JStR oder gar des JHiferechts kaum eine zureichende Grundlage finden, und die zB in Zuschreibungen wie »Mängel der Charakterbildung« oder »in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet« ... ihren Niederschlag finden. Teilweise wird eine Assoziierung mit dem Stigma »Schädling« beanstandet."

6910 Streng 2002b, S. N. 106.

6911 Beschlossen wurde auf der 85. Frühjahrskonferenz: vom 25./26.6.06.2014:

"1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der in die Zeit des Nationalsozialismus zurückreichenden Entstehungsgeschichte des § 17 Absatz 2 JGG befasst und sind zu der Auffassung gelangt, dass eine Neufassung der Tatbestandsvoraussetzung der »schädlichen Neigungen« geboten

Neigungen" hat sich, so Streng,⁶⁹¹² "zu einer herrschenden Lehre verdichtet, die die Streichung dieser Jugendstrafe-Variante fordert." Teilweise wird empfohlen, den Begriff "schädliche Neigungen" durch andere Begriffe, wie "kriminelle Neigung"⁶⁹¹³ oder durch Formulierungen zu ersetzen, die eine persönlichkeitspezifische Rückfallgefahr für schwere Straftaten beinhalten.⁶⁹¹⁴ Ganz überwiegend wird inzwischen aber gefordert, diese Voraussetzung ersatzlos aufzugeben.⁶⁹¹⁵ Die von Streng⁶⁹¹⁶ befürchtete "Sanktionslücke" bei Karrieretätern⁶⁹¹⁷, die sich in ambulanten Einrichtungen nicht halten ließen, soll geschlossen werden durch eine "Unterbringung in von der Justizverwaltung neu zu gestaltende Erziehungseinrichtungen ..., die dem pädagogischen Auftrag der sozialen Hilfe und der Resozialisierung flexibler gerecht werden können als gerade Strafvollzugsanstalten und damit auch dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs besser Rechnung tragen."

ist.

2 Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der Umsetzung der künftigen EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Verfahren für Verdächtige oder beschuldigte Kinder einen Formulierungsvorschlag für 17 Absatz 2 JGG vorzulegen."

6912 Streng 2016, Rdnr. 431 m.w.N.

6913 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 450. Weitere Nachweise bei Walter/Wilms 2007, S. 6.

6914 So der Vorschlag im Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Stand: August 1982): "wenn durch die Tat des Jugendlichen eine Gefährdung oder Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung von einem Ausmaß erkennbar wird, dass die weitere Begehung nicht unerheblicher Taten zu befürchten ist". Die DVJJ hat seinerzeit diesen Vorschlag als "grundsätzlich wohlabgewogen und gelungen begrüßt" (Stellungnahme zum AE vom Dez. 1982, S. 18 f.). Ähnlich Streng 1984a, S. 165: Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen sollte "nur noch bei Vorliegen eines gegenwärtigen schwerwiegenden Sicherheitsbedürfnisses der Gesellschaft zulässig sein." Ablehnend dagegen Eisenberg 1984, S. 26; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 17 und 18, Rdnr. 6.

6915 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 34; Forum II, AK4 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 776); Forum II, I. des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 786); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 254; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 116; Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 153; Albrecht, P.-A. 2000, S. 246; Dünkel 1990a, S. 466; Dünkel 1993, S. 159; Dünkel 1996a, S. 610; Dünkel 2014b, S. 298; Eisenberg 1984, S. 28; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 1992a, S. 404; Jung, H. 1992, S. 192; Landau 2002, S. N 55; Laubenthal 2002, S. 818; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 17 und 18, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 243; Sonnen 2004a, S. 23; Walter/Wilms 2007, S. 7.

6916 Streng 2002b, S. N. 83; Streng 2016, Rdnr. 431.

Vgl. aber Streng 1994, S. 80: "Unterhalb der Ebene schwerer Schuld sollte de lege ferenda auf die Verhängung von Jugendstrafe ganz verzichtet werden. Speziell die Anordnung von Strafvollzug zum Zwecke der Erziehung in Form der Jugendstrafe »wegen schädlicher Neigungen« hat sich als Ideologie ohne erhaltenswerte Substanz erwiesen. Rückfallquoten von über 80 % und »Rückkehrerquoten« von über 50 % innerhalb von 4-5 Jahren nach Entlassung aus dem Strafvollzug sprechen für sich. Mit der Abschaffung der sog. Erziehungsstrafe müssen konsequenterweise auch die möglicherweise in den Strafvollzug mündenden Bewährungsstrafen, also die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen nach § 21 JGG und die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (wegen schädlicher Neigungen) nach § 27 JGG, beseitigt werden."

6917 Zielgruppen sollten sein: "Zum einen ist hier auch die herkömmlich mit kürzerer vollstreckbarer Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« bedachte Population zu erfassen. Darüber hinaus geht es um Fallgruppen, die unterhalb vollstreckbarer »Erziehungsstrafe« herkömmlicher Art angesiedelt sind. Gemeint sind insbesondere auch solche Jugendliche, bei denen eine teil-ambulante Betreuung erfolgversprechend scheint. Angesichts der flexiblen Gestaltung der Intensivbetreuung kann es sich sowohl um Täter mit erheblichen Sozialisationsdefiziten handeln als auch um solche, die aus einem hoch gefährdenden Umfeld herausgenommen werden müssen, oder um solche, bei denen eine Betreuung in einem Tageszentrum ausreicht" (Streng 2002b, S. N 90).

b) Um eine bloße Änderung der Begründungsmuster im Hinblick auf die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen zu verhindern, wird vorgeschlagen, die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" nur bei Kapitaldelikten zuzulassen. In Anlehnung an die Regelung in Nr. 17.1c der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze)⁶⁹¹⁸ wurde vorgeschlagen, Jugendstrafe nur dann zu verhängen, "wenn der Angeklagte eine schwere Tat begangen hat und andere Sanktionen zur Ahndung nicht ausreichen."⁶⁹¹⁹ In direkter Übernahme der Beijing-Grundsätze wurde die "schwere Tat" eingegrenzt auf "schwere Gewalttat gegen eine Person oder wiederholte andere schwerer Straftaten".⁶⁹²⁰ In Fortführung der von der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992 erörterten Alternativen trat Dünkel für eine Begrenzung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld ein, die bei den unter 16-Jährigen auf Kapitaldelikte i.S. von § 74 Abs. 2 GVG begrenzt sein sollte. Bei den 16- bis unter 21-Jährigen sollte Jugendstrafe auch bei wiederholter Tatbegehung von Vergehen zulässig sein.⁶⁹²¹ Der Verurteilung zu Jugendstrafe sollten aber "i.d.R. mindestens zwei jugendrichterliche Interventionen vorausgehen, davon wenigstens eine i.V.m. einer Betreuung durch die Bewährungshilfe/Jugendgerichtshilfe oder andere Träger der Jugendhilfe (z.B. i.S.d. Betreuungsweisung), um im Rahmen von ambulanten Sanktionen eine (wenn auch zunächst vergebliche) relativ intensive Betreuung als unabdingbare Voraussetzung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen wird man allerdings auch bei wiederholten Vergehen ohne Vorverurteilung (etwa bei Serientaten) die Anordnung von Jugendstrafe (i.d.R. zur Bewährung) zulassen müssen."⁶⁹²² Dieser Vorschlag wurde von der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission aufgegriffen, die ebenfalls eine Verbindung mit der Bestrafungsmündigkeit herstellte. Während bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und schwersten Gewaltverbrechen gegen die Person bereits bei einmaliger Tatbegehung eine Jugendstrafe (auch gegen unter 16-Jährige) soll verhängt werden dürfen, soll diese bei anderen schweren Straftaten

6918 "Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösung zur Verfügung stehen" (Übersetzung abgedruckt in: Höynck et al. 2001, S. 81).

6919 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 34, 38, alternativ wurde vorgeschlagen: "Der Jugendrichter verhängt Jugendstrafe, wenn der Angeklagte ein schweres Verbrechen oder wiederholt schwere Vergehen begangen hat und andere Sanktionen zur Ahndung nicht ausreichen." In diesem Sinne auch AK V/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 740) nach denen Jugendstrafe nur dann soll verhängt werden dürfen, "wenn der Angeklagte eine schwere Straftat oder fortgesetzt oder wiederholt Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat und andere Sanktionen zur Ahndung nicht ausreichen." AK II/6 des 23. DJGT (DVJJ 1997, S. 772): "Der Jugendstrafvollzug sollte nur für Straftäter vorgesehen werden, die so schwere Taten begangen haben, dass eine Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten gerechtfertigt erscheint ("ultima ratio"). (Gleichzeitig wird auch die kurzfristige Form des Freiheitsentzugs im Rahmen des Jugendarrests für unangemessen und kriminalpolitisch entbehrlich gehalten)."

6920 AK I/3-B des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 714). Ebenso bereits früher Arbeiterwohlfahrt 1993, S. 22: Jugendstrafe sollte nur verhängt werden dürfen bei "schweren Gewalttaten zur Normverdeutlichung".

6921 Dünkel 1992b, S. 32; Dünkel 1996a, S. 614.

6922 Dünkel 1992b, S. 32; Dünkel 1996a, S. 614. Der 64. DJT (64. DJT, Bd. II/1, S. N 116) hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, bei 14- und 15-Jährigen Jugendstrafe nur bei Vorliegen eines "schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person" zuzulassen. Der Antrag, bei mindestens 16-Jährigen Jugendstrafe nur zuzulassen bei "Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person oder wiederholte Verurteilung wegen anderer schwerer Straftaten" wurde mit Mehrheit von einer Stimme abgelehnt.

nur im Wiederholungsfall zulässig sein.⁶⁹²³ Ohne diese Verknüpfung mit der Bestrafungsmündigkeit will auch Ostendorf Jugendstrafe nur "ausnahmsweise bei Verbrechen gegen das Leben oder ein anderes Gewaltverbrechen gegen eine Person zur Normstabilisierung im Sinne einer positiven Generalprävention" zulassen,⁶⁹²⁴

3. Einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld kommt Tausgleichsfunktion zu. Streng favorisiert deshalb Strafzumessungsregelungen. Für diese sollten die "tatbestandlichen Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts in gemilderter Form" herangezogen werden. Vorgeschlagen wurde eine Halbierung der Strafrahenobergrenzen des StGB für Jugendliche und bei Heranwachsenden ein "Milderungskoeffizient" von zwei Drittel.⁶⁹²⁵

4. Das Strafenniveau des Jugendstrafrechts unterscheidet sich erwartungswidrig nur unwesentlich gegenüber dem Allgemeinen Strafrecht. Deshalb wurde empfohlen, die Dauer der Jugendstrafe durch Veränderung der Unter- und der Obergrenze zu verkürzen. Teils wurde die Aufhebung der Mindeststrafenbegrenzung,⁶⁹²⁶ teils eine Mindestdauer von 1 Monat⁶⁹²⁷ empfohlen. Um aber der bei der vorgeschlagenen Streichung des Jugendarrestes bestehenden Gefahr vorzubeugen, dass statt Jugendarrest nunmehr Jugendstrafe verhängt wird, wurde vielfach ein Mindestmaß teils von 3 Monaten empfohlen,⁶⁹²⁸ teils aber auch an 6 Monaten festgehalten.⁶⁹²⁹

6923 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 255. § 17 Abs. 2 JGG soll danach künftig lauten: "Das Jugendgericht kann Jugendstrafe verhängen, wenn

1. der Jugendliche eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen hat oder

2. der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Jugendliche wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde, andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen.

Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Jugendliche ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist."

6924 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 17 und 18, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 243. Nach Ostendorf 2014b, S. 338, soll Jugendstrafe beschränkt werden auf "Kapitaldelikte", die "im Hinblick auf die Erschütterung des Rechtsvertrauens in der Bevölkerung eine freiheitsentziehende Sanktion unbedingt erforderlich machen." Wesentlich weiter geht Hinz (2001, S. 55), der ohne Beschränkung auf schwere Gewalttaten Jugendstrafe bereits dann zulassen will, wenn dies "zur Verteidigung der Rechtsordnung Strafe erforderlich ist."

6925 Streng 2002b, S. N. 85, 106.

6926 Heinz 1992a, S. 404; Viehmann 1989, S. 131.

6927 Dünkel 1990a, S. 468; Dünkel 1992b, S. 31, These 8. Um eine Flucht in "kurze" Jugendstrafen zu vermeiden, sollte ein § 47 StGB nachempfundenes Instrumentarium eingeführt werden, das die Vollstreckung von Jugendstrafen bis zu 6 Monaten "unter den Vorbehalt entwicklungsbezogener Notwendigkeit stellt" (Dünkel 1992b, S. 31, These 11). Ebenso Dünkel 1996a, S. 613.

6928 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38; alternativ wurden Untergrenzen von 1 Monat bzw. 6 Monaten vorgeschlagen. Für eine Untergrenze von 3 Monaten: Landau 2002, S. N. 55 (der damit eine Lücke zwischen Jugendarrest, den er beibehalten wissen will, und Jugendstrafe schließen will); Albrecht, H.-J. 2002a, S. 152: "Während die historische Festsetzung der Mindeststrafe von der Erwartung auf eine Gesamterziehung geprägt war, ist das heutige Festhalten an der 6 Monatsgrenze im Wesentlichen durch die Angst motiviert, Richter könnten sich veranlasst sehen, bei einer Absenkung der Mindeststrafe mehr Angeklagte als zuvor zu freiheitsentziehenden Sanktionen zu verurteilen. Diese Angst kann zwar erklärt werden - sie geht zurück auf den Generalverdacht des net widening - sie ist aber - soweit ersichtlich - unbegründet. Mit

Auch hinsichtlich der Obergrenze gibt es divergierende Vorschläge. Teils wurde für eine Höchststrafe von 10 Jahren plädiert,⁶⁹³⁰ teils eine Absenkung auf zwei bzw. fünf Jahre vorgeschlagen, bei Heranwachsenden sollte das Höchstmaß 10 Jahre betragen, wenn es sich um ein mit mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt.⁶⁹³¹ Teils wurde aber auch weitere Absenkungen empfohlen: "Die Obergrenze der Jugendstrafe beträgt für Jugendliche im Regelfall zwei Jahre, wenn sie wegen Kapitaldelikten i.S.d. § 74 Abs. 2 GVG verurteilt werden, fünf Jahre. Für Heranwachsende beträgt die Obergrenze im Regelfall fünf Jahre, bei Verurteilungen wegen Kapitaldelikten i.S.v. § 74 Abs. 2 GVG zehn Jahre."⁶⁹³² Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung der Streichung von § 105 JGG, weil sonst eine Flucht ins Erwachsenenstrafrecht einsetzen könnte, um die weiteren Strafrahmen zur Verfügung zu haben.⁶⁹³³

Die "Dauer der Jugendstrafe soll nicht mit den »erforderlichen erzieherischen Einwirkungen« begründet werden können. Die Jugendstrafe ist keine pädagogisch sinnvolle oder wirksame Maßnahme, sondern ein strafrechtliches Instrument zur Ahndung besonders schweren Unrechts. Anhaltspunkte für die Bemessung sind allerdings neben der Schwere der Tat die Wirkungen, die von der Jugendstrafe für das künftige Leben des Jugendlichen zu erwarten sind. Hierbei darf das Maß der Tatschuld jedoch nicht überschritten werden."⁶⁹³⁴ Aus erzieherischen Gründen soll aber die Dauer der schuldangemessenen Strafe unterschritten werden dürfen.⁶⁹³⁵

dieser Veränderung der Mindeststrafe würde das deutsche Jugendstrafrecht auch wieder stärker an die allgemeinen europäischen Standards herangeführt, die tendenziell nicht in der Kürze des Freiheitsentzugs, sondern im langen Freiheitsentzug das Problem sehen." Dünkel 1992b, S. 31, These 8 (statt 1 Monat hilfsweise auch 3 Monate). Dünkel 1996a, S. 611: "Mindestmaß von drei Monaten". Der 64. DJT lehnte die Anträge ab, die Untergrenze der Jugendstrafe auf 3 Monate und die Obergrenze auf 5 Jahre abzusenken. Angenommen wurde dagegen der Antrag, bei Heranwachsenden die Obergrenze auf 15 Jahre festzusetzen, wenn nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist (64. DJT, Bd. II/1, S. N 116).

6929 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 256; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 116; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 17 und 18, Rdnr. 8; Streng 2002b, S. N. 85; Walter/Wilms 2007, S. 8.

6930 Albrecht, H.-J. 2002a, S. 152; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 137; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 17 und 18, Rdnr. 9.

6931 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 255 f.: "Die Kommission spricht sich dafür aus, das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende von zehn Jahren beizubehalten und für Jugendliche auf fünf Jahre zu senken ... Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass gerade im Jugendalter in vergleichbaren Zeitabschnitten ungleich mehr Entwicklungen stattfinden, als es bei Erwachsenen der Fall ist, so dass auch schon fünf Jahre für einen Jugendlichen eine einschneidend lange Zeit sind. Auch im Hinblick auf die Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft sollte die Dauer der Jugendstrafe bei Jugendlichen möglichst niedrig gehalten werden. Dieser Vorschlag entspricht der Praxis der Jugendgerichte, die das Höchstmaß von 10 Jahren nur außerordentlich selten verhängen. Auch der Strafrahmen von 5 bis 10 Jahren wird in der Praxis nur selten ausgeschöpft."

6932 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38. Dünkel 1990a, S. 468; Dünkel 1992b, S. 31; Dünkel 1996a, S. 611. "In diesem Zusammenhang ist ferner klarzustellen, dass die gerade bei jungen Gewalttätern angezeigte Normverdeutlichung durch ein erhöhtes Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko, nicht aber durch härtere Strafen, erreicht werden kann Die insoweit geltenden bzw. vorgeschlagenen Strafrahmen sind bei weitem ausreichend" (Dünkel 1996a, S. 612).

6933 Dünkel 1996a, S. 609 f., 611 f.

6934 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 256.

6935 Dünkel 1996a, S. 611.

5. Strafaussetzung zur Bewährung hat sich bewährt. Der Anwendungsbereich sollte deshalb erweitert werden,⁶⁹³⁶ und zwar zum einen durch Änderung der prognostischen Voraussetzungen, zum anderen durch Erweiterung des Anwendungsbereichs.

Vorgeschlagen wird, die einschränkende Regelung von § 21 Abs. 2 JGG zu streichen und nur auf die in § 21 Abs. 1 geforderte Prognose abzustellen.⁶⁹³⁷ An die Stelle der gegenwärtigen Positivprognose soll, so wurde auch empfohlen, eine Negativprognose treten, durch die das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt würde, so dass der Jugendrichter nicht die Aussetzung, sondern die Nicht-Aussetzung zu begründen hätte.⁶⁹³⁸ Um die mit dieser Prognose befürchteten Probleme - negative Stigmatisierung, Umgehung durch längere Jugendstrafe, fragliche Begründbarkeit einer Reststrafenaussetzung - zu vermeiden, wurde auch eine modifizierte Positivprognose erwogen.⁶⁹³⁹

Bei einer Negativprognose sollte die Einführung einer teilbedingten Jugendstrafe erwogen werden.⁶⁹⁴⁰

Auch zwei Jahre übersteigende Jugendstrafen sollten zur Bewährung ausgesetzt werden können.⁶⁹⁴¹ Hinsichtlich des Anwendungsbereichs beschränken sich behutsame Vorschläge auf eine Anhebung der Aussetzungsgrenze auf 3 Jahre.⁶⁹⁴² Weitergehende Vorschläge sehen, im Anschluss an die Regelung in § 10 JGG 1923⁶⁹⁴³ bzw. in Übernahme der Regelung in Österreich,⁶⁹⁴⁴ von einer Obergrenze gänzlich ab, weil die

6936 A.A. Hinz 2001, S. 56, der für eine Verschärfung der prognostischen Anforderungen in Anlehnung an § 56 Abs. 2 StGB eintritt.

6937 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 156.; Streng 2002b, S. N 86, 106.

6938 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38: "Jugendstrafen mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren setzt der Jugendrichter zur Bewährung aus, es sei denn, besondere Gründe lassen befürchten, dass der Jugendliche/Heranwachsende weitere, erhebliche Straftaten begehen wird. Eine Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren Dauer kann der Jugendrichter zur Bewährung aussetzen, wenn anzunehmen ist, dass die Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, um den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren Straftaten abzuhalten." Im Ergebnis ebenso Dünkel 1992b, S. 32; Dünkel 1996a, S. 615, hinsichtlich § 21 Abs. 1 JGG.

6939 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38: "Die Jugendstrafe setzt der Jugendrichter zur Bewährung aus, wenn anzunehmen ist, dass die Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, um den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren Straftaten abzuhalten. Die Strafaussetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung nach dem StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist."

6940 Dünkel 1996a, S. 615.

6941 Heinz 1991a, S. 188; Heinz 1992a, S. 404; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 21-26a, Rdnr. 7 m.w.N.

6942 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 257; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 117; Beulke 2012, S. 30; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 501. Ebenso Dünkel 1992b, S. 32; Dünkel 1996a, S. 615, dessen Votum allerdings vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass nach seinem Vorschlag eine Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren nur bei schwersten Verbrechen soll verhängt werden dürfen. Seiner Schätzung zufolge dürften bei der von ihm vorgeschlagenen Absenkung der Strafrahmen 99 % der Jugendstrafen grundsätzlich aussetzungsfähig sein.

6943 § 10 JGG 1923 sah keine zeitliche Begrenzung der aussetzungsfähigen Strafen vor.

6944 § 5 Nr. 9 öJGG i.V.m. § 43 öStGB. Gegen die Abschaffung einer Obergrenze im JGG soll nach Beulke (2012, S. 30) sprechen, dass hohe Jugendstrafen nur bei sehr schweren Delikten verhängt würden, bei denen eine "Aussetzung nicht mehr mit dem allgemeinen Rechtsempfinden kompatibel wäre."

Strafaussetzung allein auf der Erwartung der Legalbewährung beruhe.⁶⁹⁴⁵ Die Bundesregierung und ein Teil der Literatur lehnen indes eine Erweiterung ab mit Hinweis auf die angeblich mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung⁶⁹⁴⁶ sowie auf die angeblich nur "in seltenen Einzelfällen" positive Prognose.⁶⁹⁴⁷

Gefordert wird ferner, Strafaussetzung nur mit Bewährungsaufgaben zu verbinden, um Unrechtseinsicht zu vermitteln.⁶⁹⁴⁸ Statt einer obligatorischen Unterstellung unter einen Bewährungshelfer soll die Unterstellung nur dann erforderlich sein, "wenn dies erforderlich und geeignet erscheint, den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten."⁶⁹⁴⁹

Gefordert wird schließlich, die Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf restriktiver zu formulieren. Teils wird vorgeschlagen, ein Bewährungswiderruf solle nur erfolgen dürfen wegen einer erneuten rechtskräftigen Verurteilung, aber nicht wegen eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen,⁶⁹⁵⁰ teils wird auch der Auflagen-/Weisungsverstoß als Widerrufgrund anerkannt.⁶⁹⁵¹ Vielfach wird vorgeschlagen, ein

Unbeantwortet bleibt, weshalb in Österreich dies mit dem allgemeinen Rechtsempfinden offenbar kompatibel ist.

6945 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35, 38: "Eine Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren Dauer kann der Jugendrichter zur Bewährung aussetzen, wenn anzunehmen ist, dass die Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, um den Jugendliche/Heranwachsenden von weiteren Straftaten abzuhalten."

AK V/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 741): "Der Jugendrichter setzt die Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn anzunehmen ist, dass die Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht, den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren Straftaten abzuhalten." Im Ergebnis ebenso Dünkel 1996a, S. 615.

6946 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 71. Aufgabe der Politik sollte es eigentlich sein, Akzeptanz für ein als richtig erkanntes Ziel herbeizuführen. Wäre dem nicht so, müsste für einige Delikte schon längst die Todesstrafe eingeführt worden sein.

6947 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 72, ablehnend auch Streng 2002b, S. N. 86, mit Hinweis auf die Seltenheit von Strafen über 2 Jahren, die nur bei "Taten solchen Gewichts verhängt werden, dass die Strafaussetzung kaum mehr angebracht scheint." Walter weist aber zutreffend darauf hin, dass selbst dann, "wenn eine solche tatsächlich nur in wenigen Fällen gestellt werden könnte, wäre eine Strafaussetzung zur Bewährung immer noch sinnvoll, kriminalpräventiv im Zweifel wirksamer und angesichts täglicher Kosten von 80 bis 100 € pro Jugendstrafgefangenen (es geht also um Steuergelder in Höhe von rund 70.000 €) auch noch billiger als eine vollstreckte Jugendstrafe" (Walter, J. 2009a, S. 371).

6948 AK V/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 741): "Der Richter kann dem Jugendlichen/Heranwachsenden Bewährungsaufgaben erteilen (Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, Zahlung eines Geldbetrages), wenn dies erforderlich erscheint, dem Betroffenen bewusst zu machen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat. Anmerkung: Die Anordnung von Weisungen, die auf die Lebensführung des Verurteilten Einfluss nehmen sollen, unterbleibt. Gegebenenfalls ist es den Trägern der Jugendhilfe oder, sofern Eingriffe in die elterliche Sorge angezeigt erscheinen, dem Vormundschaftsrichter zu überlassen, das Erforderliche zu veranlassen."

6949 AK V/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 742):

6950 Dünkel 1992b, S. 32, der freilich bei Nichtbezahlung einer Geldbuße bzw. Nichterfüllung gemeinnütziger Arbeit eine kurze Ersatzhaft vorsieht; Dünkel 1996a, S. 616; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 1992a, S. 404.

6951 Für § 26 Abs. 1 schlug die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 259, folgende Fassung vor: "Das Jugendgericht kann die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen, wenn der Jugendliche

Widerruf solle nur dann zulässig sein, "wenn dieser zusätzlich zur neuerlichen Verurteilung geboten erscheint, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Widerruf kann auf einen Teil der Jugendstrafe, im Höchstfall auf ein Drittel der Strafe, begrenzt werden."⁶⁹⁵² Ob der Bewährungswiderruf an die während der Bewährungszeit verübte neue Straftat angeknüpft werden soll oder nur an die erneute rechtskräftige Verurteilung, wird unterschiedlich beurteilt. Begründet wird die Anknüpfung an die erneute rechtskräftige Verurteilung, dass nur sie deutlich mache, ob die mit dem Widerruf verbundene Erhöhung der Strafe erforderlich sei, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten.

Rückfälle ereignen sich vornehmlich in den ersten sechs Monaten. Deshalb wird empfohlen, die Bewährungszeit zu verkürzen, weil dies regelmäßig ausreiche, um den Erfolg der Strafaussetzung zu beurteilen.⁶⁹⁵³ Zur Vermeidung eines Widerrufs wird freilich eine Verlängerung auf bis zu 4 Jahren vorgeschlagen.⁶⁹⁵⁴

Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer ist im JGG obligatorisch. Teilweise wird eine differenzierende Regelung erwogen,⁶⁹⁵⁵ überwiegend wird jedoch an der obligatorischen Unterstellung festgehalten.

Durch das 1. JGGÄndG 1990 wurde die Betreuungszeit auf zwei Jahre verkürzt, weil "in einem Großteil der Fälle ... die längere Betreuungszeit ohne kriminalprophylaktischen

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Bewährungsaufgaben gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht eines Bewährungshelfers entzieht und dadurch die Gefahr begründet wird, dass er neue und erhebliche Straftaten begehen wird."

Die Nr. 1 in § 26 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden "[Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht]

1. erneute Auflagen zu erteilen."

6952 AK V/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 742); DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 39: "Erfolgt nach der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eine neue rechtskräftige Verurteilung, so hat das Gericht die Strafaussetzung zu widerrufen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilungen zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren Straftaten abzuhalten. Im Falle einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren Dauer kann der Widerruf auf einen Teil der Jugendstrafe begrenzt werden." Im Ergebnis ebenso Dünkel 1996a, S. 616.

6953 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 256.

6954 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 256.

6955 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 36, 38: "Der Jugendrichter unterstellt den Jugendlichen/Heranwachsenden für die Dauer der Bewährungszeit, mindestens jedoch für sechs Monate der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, es sei denn, dass bereits die bloße Androhung der Vollziehung der Jugendstrafe ausreicht, den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein, maximal zwei Jahre. Die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers erfolgt nach Vorschlag der Bewährungshilfe. Die Bewährungs-/Betreuungszeit kann nachträglich auf das jeweilige Mindestmaß verkürzt werden. Der zur Strafaussetzung auf Bewährung Verurteilte kann auch nach Ablauf der Bewährungszeit die Hilfe des Bewährungshelfers in Anspruch nehmen. Dasselbe kann ferner ein zur Jugendstrafe Verurteilter, dessen Strafrest nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist."

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 257, sprach sich ebenfalls für eine Verkürzung der Bewährungszeit auf 2 Jahre aus, aber für eine Verlängerung auf bis zu 4 Jahren.

Wert⁶⁹⁵⁶ sei. Diese Entkoppelung stellt mit der betreuungslosen Bewährungszeit einen Rückschritt gegenüber dem JGG 1923 dar. Deshalb wurde eine Verkürzung der Bewährungszeit auf zwei Jahre vorgeschlagen, um so Betreuungs- und Bewährungszeit wieder anzugleichen.⁶⁹⁵⁷

Die Verurteilung gem. § 27 JGG sollte nicht im Zentral-, sondern im Erziehungsregister eingetragen werden.⁶⁹⁵⁸ Als Alternative zu §§ 27 JGG wurde auch erwogen, eine Verurteilung zur Bewährung einzuführen, also ohne Entscheidung über die Höhe der Jugendstrafe.⁶⁹⁵⁹

Dass eine Reduzierung der Fallzahlen der Bewährungshilfe notwendig ist, ist unumstritten. "Aus der Praxis der Länder sind Fallbelastungszahlen zwischen 70 und 110 bekannt ... Als angemessen werden hingegen meist Fallzahlen zwischen 30 und 50 genannt. ... In § 53 des Entwurfs eines Bundesresozialisierungsgesetzes der SPD vom 4. Juni 1988 war vorgesehen, dass ein Bewährungshelfer regelmäßig nicht mehr als 30 Jugendliche oder 45 erwachsene Probanden haben dürfe."⁶⁹⁶⁰ Der Gesetzgeber der 1. JGGÄndG 1990 wollte diese Fallbelastungszahl durch Entkoppelung von Betreuungs- und Bewährungszeit erreichen. Stattdessen sollten die Planstellen für Bewährungshelfer vermehrt werden.⁶⁹⁶¹

6. Hinsichtlich des Vollzugs der Jugendstrafe wird ein Ausbau des Behandlungsvollzugs gefordert. Denn der Belegungsrückgang im Jugendstrafvollzug geht einher mit einer Zunahme des Anteils einer heterogenen und hoch belasteten Gruppe junger Menschen. Die Ressourcen des Jugendstrafvollzugs sollten deshalb nicht reduziert, sondern ausgebaut und der schwieriger gewordenen Klientel angepasst werden. Für die gebotene Optimierung des Behandlungsvollzugs ist mehr und qualifiziertes Personal erforderlich.

Freie Formen haben sich bewährt. Ihre weitere Erprobung und ihr Ausbau wurden deshalb empfohlen.⁶⁹⁶²

Ohne offenen Vollzug kann das Vollzugsziel nicht oder nur schwer erreicht werden. Empfohlen wurde, dass Jugendstrafen bis zu einem Jahr grundsätzlich im offenen Vollzug zu vollstrecken sein sollten⁶⁹⁶³ bzw. dass für Erstverbüßer der offene Vollzug die Regel sein solle.⁶⁹⁶⁴ Weitergehend forderte der Arbeitskreis junger Kriminologen, der die Bestra-

6956 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 20.

6957 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 21-26a, Rdnr. 7; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 271.

6958 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 221.

6959 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 36 ff.

6960 Cornel 2016, S. 222. Vgl. auch Dölling et al. 2015, S. 27.

6961 Ebenso Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 271.

6962 AK 2 des 27. DJGT 2007 (DVJJ 2008, S. 610). AK 2 des 27. DJGT (DVJJ 2008, S. 610).

6963 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 37, 39; Dünkel 1992b, S. 31; Dünkel 1996a, S. 613.

6964 AK 3 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 755): "der Vorzug des geschlossenen Vollzugs muss gesondert begründet werden."

fungsmündigkeit auf 18 Jahre angehoben wissen will, dass der Regelvollzug bei Heranwachsenden der offene Vollzug sein solle.⁶⁹⁶⁵

7. Strafrestausssetzung sollte ausgebaut werden. Vorzeitige Entlassene weisen keine schlechtere Legalbewährung auf als Vollverbüßer. Deshalb sollte diese Möglichkeiten verstärkt genutzt werden. Empirische Untersuchungen belegen die Tendenz, entgegen § 88 JGG (Teilverbüßung von einem Drittel bzw. sechs Monaten) überwiegend erst nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe zu entlassen. Vorgeschlagen wurde deshalb, klare Prüfristen zu normieren.⁶⁹⁶⁶

Hinsichtlich des Prüfmaßstabes ist allein die Prognose der künftigen Legalbewährung maßgebend. Vorgeschlagen wurde, die Strafrestausssetzung durch eine Negativprognose zum Regelfall werden zu lassen.⁶⁹⁶⁷ Angesichts der Gefahr, dass das erkennende Gericht die Strafrestausssetzung bei der Strafbemessung berücksichtigt, wurde nach österreichischem Vorbild⁶⁹⁶⁸ als Alternative eine modifizierte Positivprognose für vorzugswürdig erachtet.⁶⁹⁶⁹

8. Das Übergangsmanagement ist unverzichtbar, aber auch verbesserungsfähig und -bedürftig.⁶⁹⁷⁰ Prioritäten sollten Arbeitsintegration, Wohnraumbeschaffung und Fortführung

6965 Papendorf 2011, S. 577.

6966 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 259: "Der Vollstreckungsleiter prüft erstmals nach Verbüßung eines Drittels der Strafe von Amts wegen, ob eine Aussetzung zur Bewährung nach Abs. 2 und 3 verantwortet werden kann, im Übrigen alle 6 Monate sowie auf Antrag des Verurteilten oder eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters." Ebenfalls für "eindeutige Fristen" Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 88-89a, Rdnr. 6.

6967 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 37, 39: "... es sei denn, besondere Gründe ließen befürchten, der Jugendliche/Heranwachsende werde weitere, erhebliche Straftaten begehen". Ähnlich Dünkel 1992b, S. 32 f.; Dünkel 1996a, S. 616: "... es sei denn, konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich der Begehung weiterer erheblicher Straftaten sprechen dagegen."

AK V/4 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 742) sprach sich hinsichtlich der Strafrestausssetzung nach einem Drittel für eine modifizierte Positivprognose aus, nach zwei Drittel für eine Negativprognose. Vorgeschlagen wurde folgende Formulierung: "Der Vollstreckungsleiter kann den Rest der Jugendstrafe nach Verbüßung eines Drittels der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte auch ohne die Einwirkungen des Strafvollzuges künftig ein Leben ohne Straftaten führt.

Nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe setzt der Vollstreckungsleiter den Rest der Strafe zur Bewährung aus, es sei denn, besondere Gründe ließen befürchten, der Jugendliche/Heranwachsende werde weitere erhebliche Straftaten begehen."

6968 Hinsichtlich der bedingten Entlassung verweist § 17 öJGG auf § 46 öStGB. Danach ist der Verurteilte bedingt zu entlassen, "sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird."

6969 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 37, 39 (dort auch zu weiteren Alternativvorschlägen): "Der Vollstreckungsleiter setzt den Rest einer Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte die Hälfte/zwei Drittel der Strafe verbüßt hat und anzunehmen ist, dass es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Jugendlichen/Heranwachsenden von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten."

Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 259, schlug vor, den Strafrest dann zur Bewährung auszusetzen, "wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann."

6970 AK 1 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 643) hat hierzu die folgenden Thesen aufgestellt:

vollzuglicher Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung haben. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die auch die erforderlichen personellen Ressourcen berücksichtigt.⁶⁹⁷¹ Zumindest sollten aber Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Behörden/Institutionen gefördert werden. Den Besonderheiten von Flächen- versus Stadtstaaten ist Rechnung zu tragen. Ein ausgebautes Übergangsmanagement dürfte die Führungsaufsicht entbehrlich werden lassen.

Der bei Entlassung bestehende (Be-)Handlungsbedarf erfordert vernetzte Eingliederung.⁶⁹⁷² Hierzu bedarf es einer Kommunikation und Vernetzung der am Erkenntnis-

-
1. Die Vernetzung von Ressort und Institutionen übergreifenden Arbeiten ist zu fördern und (rechtlich, organisatorisch) zu regeln.
 2. Die Schaffung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen ist zu fördern.
 3. Es gilt, Strukturen zu schaffen, die dauerhaft und nachhaltig sind. Der Erfolg sollte nicht (allein) vom persönlichen Engagement der MitarbeiterInnen abhängen.
 4. Übergangsmanagement stellt sich z.T. unterschiedlich für Stadtstaaten und Flächenstaaten dar (insbesondere Wege, regionale Kooperationen usw.).
 5. Die notwendigen wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Behörden und beteiligten Institutionen einschließlich der Freien Träger ist zu organisieren und zu garantieren.
 6. Bezüglich der Fragen des Datenschutzes sind Klärungen und Informationen dringend vorzunehmen.
 7. Zur Leistung eines erfolgreichen Übergangsmanagements ist eine durchgehende Betreuung notwendig. Abzuklären ist, durch wen (Person, Behörde, Institution) diese ausgefüllt wird (Jugendhilfe, JGH, Bewährungshilfe, Freie Träger o.a.). Einer Verschiebung von Verantwortlichkeit ist entgegen zu wirken.
 8. Übergangsmanagement verlangt entsprechende Fertigkeiten und Fachlichkeiten seitens des Personals. Hier ist Weiterbildung unabdingbar (Case Management, Mediationsfähigkeit, Gesprächsführung u.v.m.).
 9. Standards der Kooperation und der Aufgaben des Übergangsmanagements sind zu etablieren und umzusetzen. Eine Vernetzung von Praxis, Politik und Wissenschaft ist in diesem Feld zu etablieren, um zu einer wirkungsorientierten Zielsetzung und insbesondere Umsetzungen zu gelangen.
 10. Die Etablierung einer für alle Beteiligten gemeinsamen Zielsetzung ist zu erstellen, auf die die Arbeit der einzelnen Akteure hin ausgerichtet ist. Der Grundgedanke des JGG, die Erziehungsaufgabe des konkret betroffenen Jugendlichen, dient als Linie. Wie sie ausformuliert und umgesetzt wird, ist in konkreter Praxis aufzuzeigen."

6971 Vgl. hierzu die Vorschläge für Landesresozialisierungsgesetze (vgl. Cornel 2011a; Cornel 2012b; Cornel 2013; Cornel 2014; Cornel 2015a; Cornel 2015c; Cornel et al. 2018; Sonnen 2013a; Sonnen 2014b); AK 2 des 27. DJGT (DVJJ 2008, S. 610)

6972 ERJOSSM Rec(2008)11, Rule 51, empfiehlt: "Um eine durchgehende Behandlung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten."

Speziell wird zum Übergangsmanagement geregelt:

- 100.1 Allen Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, muss im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft Unterstützung gewährt werden.
- 100.2 Jugendliche, deren Schuld festgestellt wurde, sind durch besondere Programme auf ihre Entlassung vorzubereiten.
- 100.3 Diese Programme sind in die individuellen Vollzugspläne gemäß Grundsatz 79.1 einzubeziehen und rechtzeitig vor der Entlassung durchzuführen.
- 101.1 Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Jugendlichen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren Beteiligten. "Eine institutionalisierte Kommunikation zwischen den am Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren Beteiligten (dazu gehören neben dem Vollzug auch Einrichtungen, die ambulante Maßnahmen durchführen) ist dringend geboten."⁶⁹⁷³

7.1.5.2.3 Handlungsempfehlungen

1. Jugendstrafe darf nur ultima ratio sein; sie sollte deshalb weiter zurückgedrängt werden. Soweit Austauschprozesse erfolgten, z.B. mit Strafaussetzung zur Bewährung, zeigte sich kein negativer Effekt hinsichtlich der Legalbewährung. Die Widerrufsraten nach Strafaussetzung zur Bewährung sind auch nach Einbeziehung von Jugendstrafen von mehr als neun Monaten nicht gestiegen.

-
- 101.2 Diese Maßnahmen sollen zusätzliche Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen umfassen sowie teilweise oder bedingte Entlassung in Verbindung mit wirksamen sozialen Hilfen.
- 102.1 Von Beginn des Freiheitsentzugs an haben die Vollzugsbehörden und die Stellen und Institutionen, die entlassene Jugendliche beaufsichtigen und unterstützen, eng zusammenzuarbeiten, um die Jugendlichen zu befähigen, sich wieder in die Gesellschaft einzufinden zum Beispiel durch:
- a) Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Familie oder der Suche nach einer Pflegefamilie und dem Aufbau anderer sozialer Beziehungen;
 - b) Suche nach einer Unterkunft;
 - c) Fortführung der schulischen und beruflichen Ausbildung;
 - d) Suche nach einem Arbeitsplatz;
 - e) Vermittlung an die zuständigen Einrichtungen für Fürsorge oder ärztliche Betreuung und
 - f) Bereitstellung von Geldmitteln.
- 102.2 In den Vollzugseinrichtungen müssen die Vertreter/Vertreterinnen dieser Dienste und Institutionen Zugang zu den Jugendlichen haben, um ihnen bei der Vorbereitung ihrer Entlassung behilflich zu sein.
- 102.3 Die betroffenen Dienste und Institutionen müssen verpflichtet sein, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten.
103. Werden Jugendliche bedingt entlassen, unterliegt die Durchführung der Bewährungsentlassung den gleichen Prinzipien, die nach Maßgabe dieser Grundsätze auch für die Durchführung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen gelten."
- 6973 AK I/5 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 717). Vorgeschlagen wurde, dass die Regionalgruppen der DVJJ diesen Kommunikationsprozess "initiiieren und zunächst modellhaft ... erproben. Im übrigen wird für die Verbesserung der Kommunikation vorgeschlagen:
- ein örtliches Beratungsgremium (Initiative: Jugendanstalten),
 - Einbeziehung von Vollzugsmitarbeitern in den konkreten Strafprozeß (Initiative: Richter, Staatsanwalt oder Verteidigung),
 - eine intensivere Präsentation der Vollzugsrealität (Hospitation statt Besichtigung; Initiative: Aufsichtsbehörde, Vollzug),
 - curriculare Fortbildung für Schöffen zum Jugendstrafvollzug (Initiative: Aufsichtsbehörde und Regionalgruppe der DVJJ),
 - Einbeziehung des Vollzuges in die Berufsausbildung der Juristen und anderer einschlägiger Berufsgruppen (Initiative: Vollzugs- und Aufsichtsbehörde),
 - schlüssiges, gemeinwesenorientiertes Konzept der Anstalten für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit."

2. Um Jugendstrafe auch in der Praxis zur ultima ratio werden zu lassen, ist einerseits der Ausbau ambulanter Alternativen erforderlich andererseits sind die Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe restriktiver zu fassen. Überzogene Erwartungen an die Resozialisierungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzugs sollten angesichts der Komplexität der Problemlagen der Gefangenen und der begrenzten Lösungsmöglichkeit in Unfreiheit durch realistische Erwartungen ersetzt werden. Eine Reduktion der Rückfälligkeit um 10 % ist bereits als großer Erfolg zu werten.

3. Spezialpräventive Begründungen für die Verhängung von Jugendstrafe sind nicht legitimierbar. Die Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" ist ersatzlos zu streichen. Die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" ist entsprechend den "Beijing-Grundsätzen" zu beschränken auf "Gewalttatverbrechen gegen eine Person oder wiederholter anderer schwerer Straftaten."

4. Die Untergrenze der Jugendstrafe ist auf drei Monate abzusenken,⁶⁹⁷⁴ die Obergrenze auf 5 Jahre bei Jugendlichen und auf 10 Jahre bei Heranwachsenden, wenn diese wegen Delikten i.S.v. § 74 GVG verurteilt werden. Das Maß der Tatschuld darf nicht überschritten werden, die Dauer der schuldangemessenen Strafe darf aber aus spezialpräventiven Gründen unterschritten werden.

5. Der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung ist zu erweitern auf mindestens drei Jahre. Die Prognose sollte als Negativprognose ausgestaltet werden. Die obligatorische Unterstellung unter einen Bewährungshelfer ist beizubehalten. Betreuungszeit und Unterstellungszeit sollten identisch sein und nicht mehr als zwei Jahre betragen; statt eines Widerrufs hat die Verlängerung der Bewährungszeit bis zu vier Jahren Vorrang. Ein Widerruf sollte nur wegen Verurteilung zu einer neuen Straftat erfolgen und nur, wenn dies zusätzlich zur neuen Strafe geboten ist, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Ein Teilwiderruf sollte zulässig sein.⁶⁹⁷⁵ Die Fallbelastungszahlen sind durch Erhöhung der Planstellen für hauptberufliche Bewährungshelfer zu senken.

6. Auch wenn die Verhängung von Jugendstrafe spezialpräventiv nicht legitimierbar ist, so ist doch aus sozialstaatlichen Gründen ein Behandlungsvollzug geboten. Hierzu sind die Ressourcen auszubauen durch mehr und qualifiziertes Personal.

7. Der Vollzug in freien Formen hat sich bewährt. Er sollte weiter erprobt und, entsprechend den Befunden von weiteren Evaluation, ausgebaut werden.

8. Offener Vollzug ist geboten, um das Vollzugsziel zu erreichen. Jugendstrafen bis zu einem Jahr sollten i.d.R. im offenen Vollzug vollstreckt werden.

6974 Die Befürchtung, es würde dann auf eher geringfügige Vergehen mit Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld reagiert (Streng 2002b, S. N 85 f.), trifft nicht zu, wenn die Anordnungsvoraussetzungen der Jugendstrafe auf schwere Gewalttaten gegen die Person oder wiederholte andere schwere Straftaten begrenzt werden.

6975 Für Verstöße gegen ambulante Sanktionen sowie gegen Bewährungsweisungen oder -auflagen sieht ERJOSSM Rec(2008)11 einen Teilwiderruf vor (Rule 48.1): "Die öffentliche Stelle, die über einen Verstoß zu entscheiden hat, darf über die Abänderung oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme erst nach einer eingehenden Untersuchung des ihr gemeldeten Sachverhalts befinden."

9. Strafrestausssetzung sollte durch Einführung von eindeutigen, von Amts wegen einzuhaltenden Fristen ausgebaut werden. Prognostisch sollte darauf abgestellt werden, ob es der weiteren Vollstreckung bedarf, um von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

10. Übergangsmanagement ist vielversprechend. Es ist durch weitere Projekte zu fördern, zu evaluieren und entsprechend den Evaluationsergebnissen auszubauen.

11. Aufgrund von Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 der RL 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder⁶⁹⁷⁶ ist gesetzlich klar zu stellen, dass ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe droht⁶⁹⁷⁷ oder "über Bewährungswiderruf, weitere Vollstreckung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen entschieden wird."⁶⁹⁷⁸ Im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 ist vorgesehen, § 68 Nr. 5 JGG wie folgt neu zu fassen: "die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten ist." Erfasst werden sollte freilich auch der Widerruf der Strafaussetzung.⁶⁹⁷⁹

8. Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung

8.1 Forschungsstand

Zur Häufigkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen oder Heranwachsenden gibt es keine statistischen Daten. Zulässig sind nur die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§§ 7, 105 Abs. 1, 106 Abs. 4 ff. JGG), die aber in keiner Statistik erfasst werden.⁶⁹⁸⁰ Ausweislich der StVollzStat sind derzeit alle in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen 30 Jahre und älter.

Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64 StGB sind bei Jugendlichen relativ selten; wegen der kleinen absoluten Zahlen ist eine eindeutige Tendenz nicht feststellbar.⁶⁹⁸¹ Bei Heranwachsenden nehmen dagegen sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen zu. In der Maßregelvollzugsstatistik werden keine Bestandszahlen für Jugendliche/Heranwachsende ausgewiesen. Sie sind enthalten in den Daten für die unter 25-Jährigen. Diese haben sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zugenommen, freilich in deutlich

6976 Sommerfeld 2017b, S. 174; Sommerfeld 2018, S. 306. Vgl. hierzu bereits den Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919" vom 11.10.2018.

6977 So schon vor der RL 2016/800/EU. Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 67-69, Rdnr. 8. § 68 Nr. 1 i.V.m. § 140 StPO genügt insoweit nicht.

6978 So bereits 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 242; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 67-69, Rdnr. 8; 64. DJT, Bd. II/1, S. N 120.

6979 Ebenso Stellungnahmen des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 (2018, S. 8). der Strafverteidigervereinigungen (2018, S. 4). Letztere weist darauf hin, dass die RL 2016/800/EU nur das Erkenntnis-, nicht aber das Vollstreckungsverfahren betrifft. Dadurch werden aber Neuregelungen im Vollstreckungsverfahren nicht ausgeschlossen.

6980 Vgl. oben VI., 7.9.2.3

6981 Vgl. oben VI., 7.9.2.4

geringerem Maße als die Altersgruppen der 25- bis unter 50-Jährigen.⁶⁹⁸² In der Maßregelvollzugsstatistik fehlen Angaben zur Unterbringungsdauer.

8.2 Reformvorschläge

1. Die Einführung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden wird vielfach kritisiert, ihre Rücknahme wird empfohlen. "Die Sicherungsverwahrung als letzter Notbehelf der Kriminalpolitik kann nur verantwortet werden, wenn ein besonders großer Umfang prognostischer Daten eine vergleichsweise sichere und langfristige Prognose ermöglicht. Diese Voraussetzung fehlt bei jungen Straftätern, auch bei solchen, auf die die Merkmale des § 105 JGG nicht zutreffen. Der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung darf daher keinesfalls auf jugendliche und heranwachsende Täter ausgedehnt werden."⁶⁹⁸³

2. Das JGG enthält keine zusätzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung von Jugendlichen/Heranwachsenden gem. §§ 63, 64 StGB. Wegen der befürchteten negativen Auswirkungen der Freiheitsentziehung wurde vorgeschlagen, im Jugendstrafrecht sowohl die Anlass- als auch die Wiederholungsstraftat enger zu fassen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker zu betonen.⁶⁹⁸⁴

Wenn aber eine Unterbringung angeordnet wird, dann sollte gewährleistet sein, dass junge Menschen getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. "Nach den Empfehlungen des Arbeitskreises Forensik der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu den therapeutischen Mindestanforderungen sollte „der Jugendmaßregelvollzug außerhalb des gemeinsamen Akutbereiches (Aufnahmebereich, Krisenintervention) vom Erwachsenenbereich so abgegrenzt sein, dass die eigene Gestaltung der für soziales Lernen notwendigen Verantwortungsbereiche für die jugendlichen Straftäter möglich ist“.⁶⁹⁸⁵

6982 Vgl. oben VI., 7.9.2.5

6983 Forum II, AK 8 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 782). Für Abschaffung u.a. auch Dünkel 2014b, S. 298.

6984 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 260, hinsichtlich der zusätzlich zu den Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB hinzutretenden jugendspezifischen Unterbringungsvoraussetzungen:

"1. eine schwere vorsätzliche Straftat gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen hat und ansonsten zu erwarten ist, dass er in Zukunft weitere derartige Straftaten begehen wird oder

2. zum Zeitpunkt der Tat das 16. Lebensjahr vollendet und eine erhebliche Straftat begangen hat und ansonsten zu erwarten ist, dass er in Zukunft weitere derartige Straftaten begehen wird."

Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahr für die Allgemeinheit zu beseitigen."

6985 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 79 f. Forum II, AK 8 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 782) hat deshalb gefordert, dass "im Verbund mehrerer Länder ... Einrichtungen für solche Jugendliche und Heranwachsende zu schaffen (sind), die an bestehende Krankenhäuser für Kinder- und Jugendpsychiatrie angegliedert werden sollen." Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 260, empfahl de lege ferenda eine entsprechende Regelung in das JGG aufzunehmen: "Die Unterbringung in einem psychiatrischem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt erfolgt in einer besonderen Abteilung für Jugendliche."

8.3 Handlungsempfehlungen

1. Sowohl die Unterbringungsanordnungen als auch die Bestandszahlen gem. §§ 63, 64, 66 StGB sind für Jugendliche und Heranwachsende statistisch zu erfassen.

2. Sowohl vorbehaltene als auch nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden sollten ersatzlos entfallen. Da sie lebenslänglich dauern können, sind sie - jedenfalls bei Jugendlichen - mit Art. 37b S. 2 der UN-Kinderrechtskonvention⁶⁹⁸⁶ schwerlich vereinbar. Entscheidend ist aber, dass die erforderliche Gefährlichkeitsprognose verantwortbar, d.h. ohne eine Vielzahl "falscher Positiver", nicht möglich ist.⁶⁹⁸⁷

3. Die Voraussetzungen für eine Unterbringungsanordnung gem. §§ 63, 64 StGB sind im Jugendstrafrecht enger zu fassen. Die Unterbringung darf nur in besonderen Abteilungen erfolgen.

9. Umsetzung des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafverfahren

9.1 Forschungsstand

Dass Strafverfahren beschleunigt erledigt werden sollen, ist – unabhängig von jeglichen Annahmen über eine etwaige, darauf beruhende präventive Wirkung – ein menschenrechtlich verankertes und ein rechts- und sozialstaatliches Gebot.⁶⁹⁸⁸ In den meisten, aber nicht in allen Modellprojekten wurde eine Verfahrensbeschleunigung durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten erreicht.⁶⁹⁸⁹ Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte aber zumeist nicht nur auf den "kurzen Wegen", sondern auch darauf, dass es vielfach zu einer Veränderung des Erledigungsverhaltens gekommen ist, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft i.S. von mehr informeller Erledigung. Diese Modellprojekte führten zu einer Erweiterung der Wissensbasis hinsichtlich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätzen der jeweils anderen Institution. Damit ist in diesen Projekten eines der immer wieder beklagten Defizite behoben, nämlich die mangelnde "effektive Kommunikation und Kooperation der ... professionellen Handlungsträger".⁶⁹⁹⁰

In den Modellprojekten "Häuser des Jugendrechts" wurde bislang nicht geprüft, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert werden konnte. Soweit in anderen Projekten eine Prüfung erfolgte, unterschieden sich die Rückfallraten nicht signifikant (vgl. **Schaubild 646, Schaubild 647**). Ein beschleunigtes Verfahren erhöht die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht, belegt ist aber auch nicht deren Verringerung. Bestätigt ist also derzeit nur eine (überwiegend erfolgte) Verkürzung der Verfahrensdauer und eine verbesserte Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten.

6986 Vgl. Fn. 6906.

6987 Vgl. Ostendorf 2016c, § 7 Rdnr. 21.

6988 Vgl. oben VI., 13.1, 13.2

6989 Vgl. oben VII., 4.10

6990 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 6.

9.2 Reformvorschläge

1. Unschuldsvermutung und Rechtsstaatlichkeit erlauben keinen "kurzen Prozess". Die empirischen Studien zur Verfahrensbeschleunigung belegen, dass Ansatzpunkte - neben der Aufstockung der sächlichen und personellen Mittel - vor allem in der Optimierung der internen Abläufe und der Verbesserung der Kommunikation und Kooperation der Verfahrensbeteiligten bestehen. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission hat hierzu den "Grundsatz der Beschleunigung" aufgestellt, den sie - zusammen mit anderen Grundsätzen - im JGG formuliert wissen wollte: "Im Jugendstrafverfahren gilt das Beschleunigungsgebot in besonderer Weise. Behördeninterne Verfahrensabläufe sind so zügig wie möglich zu gestalten. Bei der Gestaltung des Verfahrensablaufs ist die persönliche Lebenssituation des Jugendlichen zu berücksichtigen. Seine Verteidigungsrechte dürfen durch beschleunigte Verfahrensabläufe nicht beschnitten werden (Grundsatz der Beschleunigung)."⁶⁹⁹¹

2. Sofern Heranwachsende uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, sollte aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen das Strafbefehlsverfahren zugelassen werden.⁶⁹⁹²

3. Das vereinfachte Jugendverfahren sollte auch für Heranwachsende geöffnet werden.⁶⁹⁹³ Dass es nicht anwendbar ist, wenn Jugendstrafe in Betracht kommt, ist angemessen.

4. Der Vorschlag, § 79 Abs. 2 JGG zu streichen und das beschleunigte Strafverfahren (§§ 417 ff. StPO) auch bei Jugendlichen anzuwenden,⁶⁹⁹⁴ wurde überwiegend abgelehnt.⁶⁹⁹⁵ Es ist im Jugendstrafrecht entbehrlich, da bereits das vereinfachte Jugendverfahren zur Verfügung steht.

9.3 Handlungsempfehlungen

1. Wirkungsforschung zu den "Häusern des Jugendrechts" ist zu fördern, insbesondere hinsichtlich deren präventiver Wirkung.

2. Das vereinfachte Jugendverfahren sollte auch für Heranwachsende geöffnet werden. Für das beschleunigte Verfahren bei nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden besteht kein Bedarf.

3. Bei uneingeschränkter Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafverfahren sollte das Strafbefehlsverfahren (nur) bei Straßenverkehrsvergehen zugelassen werden.

6991 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 233.

6992 Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 133; Streng 2002b, S. N 80.
Dagegen Forum IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 731).

6993 Forum IV/3 des 22. DJGT (DVJJ 1996, S. 731).

6994 Vgl. die Nachweise bei Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 133 f.; Streng 2002b, S. N 100 f.

6995 Forum III des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 689); Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 134; Landau 2002, S. N 60 f.; Streng 2002b, S. N 101; Walter, M. 2002a, S. 443 f. m.w.N.

10. Zusammenfassung

1. Diese Empfehlungen orientieren sich an den internationalen Standards, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention, den einschlägigen Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie in den von Organen des Europarates beschlossenen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind. Die Empfehlungen berücksichtigen weiter die grundgesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Verhältnismäßigkeits- sowie das Sozialstaatsprinzip. Die Empfehlungen gehen davon aus, dass Spezialprävention das Ziel jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist und der Einsatz der Maßnahmen und Strafen durch einen "reformulierten" Erziehungsgedanken, durch den Schuld- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründet und begrenzt werden.

Die Empfehlungen gehen ferner aus von den in diesem Gutachten dargestellten jugendkriminologischen Erkenntnissen sowohl zu Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität im Allgemeinen, für die die Stichworte stehen Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit sowie Spontanbewährung, als auch von den Befunden zur Kriminalität von Mehrfach- bzw. Intensivtätern. Sie stützen sich des Weiteren auf die Sekundäranalysen zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis. Sie orientieren sich schließlich an den Ergebnissen der Sanktionswirkungsforschung.

Der Stand der nationalen wie der internationalen Forschung lässt zwar zumeist keine eindeutigen Aussagen zu bestimmten Sanktionsarten zu, also z.B. zur spezialpräventiven Wirkung von Arbeitsweisung, Geldauflage oder Betreuungsweisung. Als empirisch gesicherter Stand der Forschung kann dennoch angesehen werden:

- Eine Erhöhung angedrohter Strafen oder eine Verschärfung der Sanktionierungspraxis "beeinflussen im Allgemeinen weder die Hemmschwelle für Folgetaten im Sinne der Abschreckung potentiell tatgeneigter Personen noch das Ausmaß der Normakzeptanz im Sinne der positiven Generalprävention."⁶⁹⁹⁶
- Im Bereich der leichten Kriminalität bzw. der Massen- und Bagatellkriminalität kann von "Austauschbarkeit der Sanktionen" ausgegangen werden. Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Allerdings liegen hier nur für einige der Sanktionsarten belastbare Evaluationen vor.
- Empirisch gibt es auch keinen Beleg dafür, dass stationären Sanktionen eine bessere rückfallreduzierende Wirkung aufweisen als ambulante Sanktionen. "Internationale Befunde lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht abschreckend und damit nicht rückfallreduzierend im Vergleich zu ambulanten Sanktionen wirkt. Die »Netto-Wirkung« der Freiheitsstrafe ist den Studien zufolge maximal Null, in vielen Studien sogar negativ. Differentielle Wirkungen (für bestimmte Inhaftiertengruppen und/oder Arten der Vollzugsgestaltung) sind bei dieser Fragestellung bislang allerdings zu selten untersucht worden."⁶⁹⁹⁷

Normative Erwägungen und empirische Befunde ergeben als Leitlinien:

6996 Kunz/Singelstein 2016, § 20 Rdnr. 14.

6997 Suhling 2018, S. 573.

- (Jugend-)Strafrecht darf nur dann eingesetzt werden, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet, auf eine Verurteilung zu verzichten, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversio) ausreicht. Empirisch gibt es im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität keinen Beleg für eine bessere Präventivwirkung formeller gegenüber informeller Sanktionen. Im Einzelfall ist deshalb zu begründen, weshalb eine formelle Sanktionierung zur Rückfallverhinderung geeigneter ist als eine informelle Sanktion.
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet des Weiteren, dass freiheitsentziehende Sanktionen das "letzte Mittel" sind, und zwar dem Grunde wie der Dauer nach. Ihre spezialpräventive Überlegenheit gegenüber ambulanten Sanktionen ist empirisch nicht belegt.
- Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt schließlich, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf.

Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt schließlich, dass vorrangig rehabilitative, stützende, helfende, chancenverbessernde ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

Die Empfehlungen verkennen nicht, dass (jugend-)strafrechtliche Interventionen nur punktuell und zeitlich begrenzt einwirken und ihre Problemlösungskapazität deshalb sehr begrenzt ist. Strafrechtliche Sozialkontrolle kann Mängel und Versäumnisse in anderen Politikfeldern nicht ausgleichen, sie darf auch nicht als Lückenbüßer missbraucht werden. Vorrang müssen die Mittel der primären und sekundären Prävention haben, die anzusetzen haben bei den Familien, den Schulen und in den Kommunen. Durch sie können früher und besser die Entstehungsgründe von Kriminalität beeinflusst werden als durch das regelmäßig zu spät kommende, nur partiell einwirkende und deshalb nur marginale Wirkungen entfaltende Strafrecht. "Statt einem Mehr an Repression ist ein Mehr an Prävention erforderlich."⁶⁹⁹⁸

2. Defizite sind nur zum Teil im Jugendgerichtsgesetz selbst auszumachen. Defizite zeigen sich vor allem in der praktischen Ausgestaltung der Jugendkriminalrechtspflege, für die die Länder und die Kommunen zuständig sind. Von den Bundesländern hängt es ab, wie viele Jugendsachbearbeiter der Polizei, in der Jugendberufshilfe erfahrene Staatsanwälte, Jugendrichter, Jugendbewährungshelfer und Vollzugsbedienstete zur Verfügung stehen. Vor allem aber hängt es von ihnen ab, ob bei der Besetzung darauf geachtet wurde, dass - neben den juristischen Kenntnissen - die für eine sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts erforderlichen fachlichen Qualifikationen in Form von Basiswissen in Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie vorhanden sind und eine hinreichende Aus- und Fortbildung gewährleistet ist. Von den Kommunen hängt es ab, inwieweit es spezialisierte Jugendgerichtshelfer gibt.

6998 AK I - 3 des 25. DJGT (DVJJ 2003, S. 664).

3. Erkenntnisse über Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendkriminalität sind Ausgangs- und Bezugspunkt von Jugendkriminalpolitik. Ohne valide und hinreichend differenzierte Erkenntnis des Problems ist aber keine problemadäquate Problemlösung gewährleistet. Die Erkenntnismittel über Jugendkriminalität beschränken sich in Deutschland im Wesentlichen auf das Hellfeld der ermittelten Tatverdächtigen und der Verurteilten. Diese Daten sind aber systematisch verzerrt. Die Zahlen über polizeilich registrierte Fälle sind ein zu den schweren Fällen hin verzerrter Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit". Ihre Entwicklung kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, weil unbekannt ist, ob und inwieweit durch Änderungen des Anzeigeverhaltens die Grenze zwischen Dunkel- und Hellfeld verschoben worden ist. Polizeilich ermittelte Tatverdächtige sind eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem der nicht bekannt gewordenen und dem der nicht aufgeklärten Fälle. Hierdurch wird die Struktur der Tatverdächtigen mitbestimmt. Es fehlt folglich an einer validen und hinreichend differenzierten Tatsachengrundlage für die Bestimmung von Umfang, Struktur und Entwicklung von (Jugend-)Kriminalität.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Einführung einer regelmäßig durchzuführenden, bundesweit repräsentativen Dunkeluntersuchung, insbesondere durch einen Viktimisierungssurvey. Hierdurch sollten die benötigten Zusatzinformationen gewonnen werden, ob und inwieweit die Veränderungen der PKS "real" sind. Dieser Viktimisierungssurvey sollte sich nicht auf die Erhebung von Opfererfahrungen und Anzeigeverhalten in der Bevölkerung beschränken, sondern beispielsweise auch Aussagen zu den Gründen für eine Anzeige bzw. Nichtanzeige von Delikten, zur Schadensart wie auch zur Wahrnehmung und Bewertung polizeilicher und gegebenenfalls justizieller Reaktionen, zu Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnissen ermöglichen. Dieser Survey sollte auch Forschungsinteressen der Wissenschaft berücksichtigen, interdisziplinär interessierende Fragestellungen aufnehmen und international anschluss- und vergleichsfähig sein. Empfehlenswert ist deshalb eine externe wissenschaftliche Begleitung bei Planung und Umsetzung. Damit Zu- bzw. Abnahmen erlittener Viktimisierungen statistisch zuverlässig gemessen werden können, ist eine hinreichend große Stichprobe erforderlich.⁶⁹⁹⁹
- b) Ausbau der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere durch
 - aa) (Wieder-)Aufnahme des Ausweises der Straßenverkehrsdelikte,
 - bb) erweiterte Opfererfassung und
 - cc) Einführung von Schadensschwereindizes.⁷⁰⁰⁰

4. Für eine Analyse der Sanktionierungspraxis, und zwar sowohl im Jugend- als auch im Allgemeinen Strafrecht, sind die derzeit verfügbaren Strafrechtspflegestatistiken ungenügend. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland beinhaltet zwar eine Vielzahl von Statistiken, angefangen von der StA-Statistik, über die StVerfStat bis hin zu BewHiStat, StVoll- und MaßrVollzStat. Diese ermöglichen aber keine hinreichend differenzierte Analyse der Sanktionierungspraxis. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage weisen sie Lücken in regionaler Hinsicht auf. Mit den einzelnen Statistiken werden jeweils eigene Zwecke verfolgt, weshalb sie nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln

6999 Vgl. die Empfehlungen des RatSWD 2018.

7000 Ausführlich RatSWD 2009, S. 25 f., 51 ff.

erstellt werden. Sie sind weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch optimal aufeinander abgestimmt. Ihre Erhebungsmerkmale wurden nicht den (Jugend-)Strafrechtsreformen der letzten drei Jahrzehnte angepasst, weshalb es nicht möglich ist zu prüfen, ob und wie die Praxis diese Reformen angenommen und umgesetzt hat.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Schaffung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes. Ohne gesetzliche Grundlage ist eine flächendeckende Führung der Strafrechtspflegestatistiken nicht gewährleistet. Es bedarf deshalb eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes, durch das die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung bereits bestehender bzw. ergänzend einzuführender Statistiken, die Weitergabe der entsprechenden Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt sowie der Zugang der unabhängigen Wissenschaft zu den Einzeldatensätzen (z.B. über die Forschungsdatenzentren der amtlichen Statistik) abgesichert wird.
- b) Optimierung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege, insbesondere durch
 - aa) Einführung einer Beschuldigtenstatistik der Staatsanwaltschaft (entsprechend der StVerfStat). Die Erfassung von Alter und Geschlecht der Beschuldigten, der Straftatenvorwürfe, der Art der Erledigung sowie der Inhalte der angeregten/angewendeten oder vereinbarten informellen Sanktionen würde erstmals die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft transparent machen, die Wahrnehmung ihrer Rolle als „Richter vor dem Richter“⁷⁰⁰¹ einzuordnen und zu bewerten erlauben sowie die Handhabung und Bedeutung informeller Sanktionen im Vergleich zu formellen Sanktionen nach Art und Häufigkeit nachweisen.
 - bb) Erweiterung der Erhebungsmerkmale der StVerfStat, um die Reformen der letzten Jahrzehnte im Bereich des Sanktionen- und des Verfahrensrechts auch statistisch abbildbar zu machen. Ferner sollte die StVerfStat die Opferperspektive verstärkt berücksichtigen.
 - cc) Einführung einer Vollstreckungsstatistik hinsichtlich ambulanter Sanktionen, in der die jetzige Bewährungshilfestatistik und die Führungsaufsichtstatistik jeweils Teilstatistiken wären.
 - dd) Erweiterung der Vollzugsstatistiken durch Einführung einer Jugendarrestvollzugsstatistik sowie einer inhaltlich erweiterten Strafvollzugsstatistik, die anknüpft an die Vorschläge des Strafvollzugausschusses der Länder aus dem Jahr 1993.
 - ee) Inhaltliche Erweiterung der Maßregelvollzugsstatistik, insbesondere um Anlassstrafat, Eingangsdiagnose, psychiatrische und kriminologische Vorgeschichte, Unterbringungsdauer usw.
 - ff) Einführung einer Untersuchungshaftstatistik, die - personenbezogen - für die Grundgesamtheit aller Untersuchungshaftanordnungen geführt werden und Informationen enthalten sollte zu Haftgründen, Haftdauer, Vollstreckung und Vollzug, Haftbeschwerde, Haftprüfung, rechtskräftiges Urteil.
 - gg) Verbesserung der Kompatibilität der Personenstatistiken der Strafrechtspflege untereinander und mit der PKS.

7001 Kausch 1980.

- hh) Verstetigung der bisherigen Legalbewährungsuntersuchungen durch Einführung als amtliche Rückfallstatistik.
 - ii) Institutionalisierte Einbindung der Wissenschaft in die Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, namentlich der Aufnahme/Veränderung von Erhebungsmerkmalen.
- c) Schaffung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen. In dieser besonders gesicherten Datenbank sollten die personenbezogenen, pseudonymisierten Einzeldatensätze der PKS und sämtlicher Strafrechtspflegestatistiken gespeichert werden. Nur hierdurch ist es möglich, sowohl Bewertungsänderungen im weiteren Verfahren erkennen, also z.B. etwaige Überbewertungstendenzen in der PKS einschätzen, als auch Art und Inhalt der deliktsspezifischen Erledigung der Verfahren gegen registrierte Tatverdächtige analysieren zu können. Diese Datenbank würde nicht nur verlaufsstatistische Analysen, sondern auch eine einfacher zu erstellende und zudem vollständige (kein Ausfall hinsichtlich §§ 153 ff. StPO) Rückfallstatistik ermöglichen.
- d) Datenzugang und -veröffentlichung
- aa) Verfügbarkeit der Mikrodaten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie der Daten der Dunkelfeldstudien in den Forschungsdatenzentren; Zugang der Wissenschaft zu diesen Daten unter Beachtung des Datenschutzes.
 - bb) Verpflichtende Einführung eines Periodischen Sicherheitsberichts, der durch ein unabhängiges Gremium zu erstellen ist.
- e) Transfer in die mediale Öffentlichkeit: Kriminalitätswahrnehmung erfolgt im Wesentlichen über zumeist selektive und dramatisierende Berichterstattung der Medien. Die hierdurch vermittelte Fehleinschätzung steht wiederum in Zusammenhang mit Kriminalitätsfurcht. Letztere ist aber keine spezifische Reaktion auf Kriminalitätsrisiken, sondern Teilmenge eines allgemeinen Unsicherheitsbefindens. "Aufgeklärte" Kriminalpolitik sollte zwar darüber aufklären, wie real das Risiko ist, Opfer einer Straftat zu werden; sie sollte aber weder erwarten noch behaupten, durch eine Vermehrung von Polizei oder eine Verschärfung von Strafrecht das Sicherheitsgefühl verändern zu können. Die gesellschaftlichen Ursachen für Kriminalitätsfurcht sollten zum Forschungsgegenstand gemacht werden.

5. Sämtliche Überblicke über den Stand der Wirkungsforschung in Deutschland stimmen darin überein, dass die Evaluationskultur defizitär ist. Es gibt zwar eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekte, die jedoch überwiegend nicht evaluiert sind. Insgesamt gibt es zu wenig Evaluationsstudien. Die Mehrzahl dieser Studien entspricht überdies nicht den gegenwärtigen methodischen Standards. Wirkungsaussagen sind deshalb in der Regel nicht möglich. Für ein präventiv orientiertes Strafrecht, wie das deutsche Jugendstrafrecht, genügt es aber nicht, von einer Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder diese zu behaupten, es muss vielmehr empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. Den rechtlichen Rahmen dafür, dass empirische Erkenntnisse über die (Un-)Wirksamkeit von Sanktionen geboten und zu berücksichtigen sind, liefert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Das Jugendstrafrecht fußt auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Nicht ausdrücklich im JGG geregelt ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtsfolgen als auch des Verfahrens. Dies bedarf der expliziten Regelung.
 - b) Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip lassen sich weitere Grundsätze ableiten, die in das JGG übernommen werden sollten. Hierzu zählen
 - aa) Vorrang des Täter-Opfer-Ausgleichs,
 - bb) Vorrang von Diversion vor formeller Sanktionierung, und zwar Vorrang der nicht-intervenierenden vor der intervenierenden Verfahrenseinstellung,
 - cc) Vorrang ambulanter vor stationären Sanktionen, innerhalb der ambulanten Sanktionen Vorrang unterstützender, chancenverbessernder, helfender Sanktionen vor ambulanten repressiven Sanktionen,
 - dd) Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe, Vorrang der Strafrestausssetzung vor der Vollverbüßung.
 - c) Systematische Wirkungsforschung ist zu fördern und zu finanzieren, und zwar durch den Gesetzgeber im Bund und durch die Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen. Dies kann geschehen durch
 - aa) Einrichtung einer nationalen Evaluationsagentur, die mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um Projekte der Wirkungsforschung, möglichst nach Begutachtung durch unabhängige Experten, zu vergeben.
 - bb) Alternativ kommt in Betracht die systematische und nachhaltige Förderung von Wirkungsmessung durch Bereitstellung von öffentlichen Mitteln. Zielgröße sollten 10 % der für eine Maßnahme bereitgestellten Fördermittel sein.
 - cc) Neue jugendkriminalrechtliche Maßnahmen sollten nicht eingeführt werden ohne Begleitforschung, die sich nicht nur auf die summative Evaluation beschränkt, sondern auch die Programmwirksamkeit prüft, also den Grad der Erreichung der Wirksamkeitsziele. Bereits bestehende Maßnahmen sind einer vergleichenden Erfolgskontrolle zu unterziehen.
 - d) Valide Evaluation benötigt Zeit; Auftraggeber müssen diese Zeit gewähren.
 - e) Selbstevaluation dient der Überprüfung, ob die Standards der eigenen Arbeit eingehalten werden. Sie ist als ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung notwendig. Standards für Selbstevaluation sollten erarbeitet werden.
 - f) Schaffung eines Informationspools, in den die "best practice"-Projekte aufgenommen und Informationen hierzu in die Praxis verbreitet werden können. Diese Aufgabe könnte z.B. an das Nationale Zentrum Kriminalprävention (NZK) oder an die zu schaffende nationale Evaluationsagentur übertragen werden.
 - g) Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums sind auch in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dazu gehört auch die Aufklärung über die (begrenzte) Leistungskraft des Strafrechts und die vorrangige Bedeutung von Prävention.
6. Die verfügbaren strafrechtspflegestatistischen Daten und die vorliegenden, zumeist regional und zeitlich begrenzten Primärdatenerhebungen deuten insgesamt darauf hin,

- dass die jugendkriminalrechtliche Sanktionierungspraxis weniger spezialpräventiv, als vielmehr in hohem Maße tatstrafrechtlich orientiert ist,
- dass den Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich eines verstärkten Gebrauchs der NAM nicht entsprochen worden ist,
- dass in hohem Maße ein "Maßnahmecocktail" aus Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln verhängt wird,
- dass - insgesamt gesehen - der Abstand zwischen der jugendkriminalrechtlichen und der allgemeinstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis sehr gering ist.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Eine konsequente Fortentwicklung des Jugendstrafrechts als Sonderstrafrecht für junge Menschen bestünde in der Schaffung einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeit, die einen hohen Spezialisierungsgrad erlauben würde. Diese Empfehlung dürfte freilich nach den Erfahrungen mit dem Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" vom 15.04.2011⁷⁰⁰² nur geringe Aussicht auf Umsetzung haben. Deshalb wird hilfsweise empfohlen:
- b) § 37 JGG ist von einer Soll-Vorschrift zu einer Muss-Vorschrift hochzustufen, wobei Basiswissen in Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie entweder vorhanden sein oder durch eine zeitnahe Ausbildung erworben werden sollten. Nur so ist gewährleistet, dass eine - auch kritische - Auseinandersetzung mit diesen Bezugswissenschaften möglich ist und deren Erkenntnisse in die tägliche Arbeit einbezogen werden können.
- c) Zur Qualitätssicherung unabdingbar ist die Sicherung einer verpflichtenden, fortlaufenden Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie. Diese Kenntnisse werden im Studium nicht vermittelt. Das Angebot der beiden Richterakademien genügt hierfür nicht. Deshalb sollte eine Jugendakademie aufgebaut und ein entsprechendes Curriculum erarbeitet werden.
- d) Aus- und Fortbildung sind nicht nur für Jugendstaatsanwälte und -richter, sondern für sämtliche am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sicherzustellen.
- e) Um das Sammeln von Erfahrung zu gewährleisten, sollten die Jugendstaatsanwalts- und -richterstellen jeweils für mindestens 5 Jahre besetzt werden; vor ihrem Einsatz sollten die Stelleninhaber über mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung aufweisen. Die im Entwurf StORMG vorgesehene Beschränkung der Sitzungsververtretung sollte umgesetzt werden.
- f) Erforderlich ist eine ausreichende personelle und sachliche Ressourcenausstattung von Polizei, Jugendhilfe, Jugendbewährungshilfe, Jugendstrafjustiz sowie der Bediensteten im Jugendarrest und Jugendstrafvollzug.

7002 Der Entwurf, der erstmals fachliche Qualifikationsanforderungen, die neben der juristischen Qualifikation an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu stellen sind, gesetzlich festschreiben wollte, scheiterte am Widerstand der Bundesländer. Diese befürchteten Erschwernisse der Geschäftsverteilung bei den Justizverwaltungen und eine "Abkehr vom grundsätzlich universell einsetzbaren Richter oder Staatsanwalt" (BT-Drs. 17/6261 vom 22.06.2011, S. 24).

g) Kooperation und Kommunikation sind durch regelmäßig stattfindende "institutionalisierte Treffen zwischen den entsprechenden Jugendsachbearbeitern bei Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie Jugendrichter unter Hinzuziehung von Vormundschafts- und Familienrichtern bei entsprechenden Problemlagen"⁷⁰⁰³ zu fördern.

7. Das Sanktionsinstrumentarium des JGG wird regional ungleich angewendet. Die Unterschiede lassen sich in diesem Ausmaß nicht durch Unterschiede der Tat- und Täterpopulationen erklären, zumal die regionalen Unterschiede über die Zeit hinweg weitgehend stabil sind. Die Auslegungs- und Ermessensspielräume, die das JGG sowohl den Staatsanwaltschaften als auch den Jugendgerichten eröffnen, dienen der Verwirklichung der individualpräventiven Zielsetzung. Regionale Unterschiede, die über die Zeit hinweg stabil sind, sind aber Indiz dafür, dass die ungleichmäßige Gesetzesanwendung Folge einer regionalen Justizkultur ist, die den verfassungsrechtlich zulässigen Konkretisierungsspielraum überschreitet.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Um Vereinheitlichung zu erreichen, bedarf es der Herstellung von Transparenz hinsichtlich bestehender Ungleichheit. Erforderlich ist deshalb ein regelmäßiges Monitoring der Handhabung der informellen und formellen Sanktionen, insbesondere auch unter regionalen Aspekten, sowie eine regelmäßige Rückmeldung an die Praxis.
- b) Die Sensibilisierung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern für Art und Ausmaß regionaler Unterschiede ist im Zusammenhang mit verpflichtender Fortbildung zu fördern.
- c) Gesetzliche Konkretisierungen mit dem Ziel einer stärkeren Bindung der Praxis sind im Zusammenhang mit einer Reform des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems zu prüfen.

8. Die Altersgrenze der Strafmündigkeit wurde in der kurzen Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts wiederholt geändert. Kriminalpolitisch wird sie immer wieder diskutiert. Im europäischen Vergleich hat sich eine mittlere Altersgrenze der bedingten Strafmündigkeit bei 14 Jahren eingependelt, teilweise eingeschränkt durch eine Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre.

Die geltende Regelung (§ 3 JGG) fordert eine positive Feststellung und Begründung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen, dass die Praxis zumindest den Begründungsanforderungen nicht gerecht wird.

Empfohlen wird:

- a) Die Strafmündigkeit mit 14 Jahren ist beizubehalten.
- b) Die Einführung einer Bestrafungsmündigkeit, die entweder auf das Alter zur Tatzeit oder auf das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung abstellt, ist kein tauglicher Anknüpfungspunkt. Da es ausschließlich um die Verhinderung schädlicher

7003 Hessische Expertenkommission 2008, S. 14.

Auswirkungen des Haftvollzugs bei der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen geht, sollte eine vollzugliche Lösung durch geeignete Heimunterbringung erfolgen.

- c) Eine Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn ausschließlich ambulante Sanktionen verhängt werden. Freiheitsentziehende Sanktionen setzen dagegen eine substantiierte Begründung der Verantwortungsreife voraus.

9. Heranwachsende sind seit 1953 partiell in das Jugendstrafrecht einbezogen. § 105 Abs. 1 JGG wirft aber unlösbare Anwendungsprobleme auf. Diese Norm wird seit ihrer Einführung deliktsspezifisch unterschiedlich angewendet; die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu. Die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht weist zwischen den Ländern große Varianz auf. Während bei schweren Delikten kaum regionale Unterschiede in der Einbeziehungsrate bestehen, sind die regionalen Unterschiede bei den mittelschweren und den leichten Delikten stark ausgeprägt.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Sowohl aus individualpräventiven Gründen als auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sind Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Dies entspricht Forderungen der weit überwiegenden Zahl von Praktikern, Wissenschaftlern und Fachverbänden. Der BGH hat zutreffend die Anwendung des Jugendstrafrechts mit dessen besonderer Eignung begründet: "Aber der das Jugendstrafrecht weit mehr als das allgemeine Strafrecht beherrschende Erziehungsgedanke erfordert es, den Heranwachsenden im Zweifelsfalle nicht von jener jugendgemäßen strafrechtlichen Behandlung auszuschließen, die für den jungen Menschen nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit geschaffen ist und seiner Eigenart angepasste Erziehungsmaßnahmen gestattet."⁷⁰⁰⁴
- b) Bei uneingeschränkter Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sollte unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie das Strafbefehlsverfahren für Heranwachsende (nur) bei Straßenverkehrsvergehen zugelassen werden.
- c) Solange Heranwachsende noch nicht generell in das Jugendstrafrecht einbezogen sind, sollte das vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG) auch für Heranwachsende geöffnet werden.
- d) Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen bis zum Alter von 25 Jahren ist zu prüfen, auf jeden Fall sollte aber eine allgemeine Strafmilderungsmöglichkeit vorgesehen sein.

10. Untersuchungshaft ist „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege.“⁷⁰⁰⁵ Dies gilt bereits für die statistische Erfassung. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft einzuschränken versucht. Ob diese Einschränkungen sich messbar ausgewirkt haben, lässt sich statistisch indes nur bedingt prüfen. Die

7004 BGHSt 12, 116 (119).

7005 Heinemann 1906, S. 520.

verfügbaren Daten zeigen jedenfalls keine nachhaltige Einschränkung im Vergleich mit der Entwicklung im Allgemeinen Strafrecht.

Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht es deshalb nicht, dass 2015 nur 44 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft auch zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind. Regional bestehen erhebliche Unterschiede in der Untersuchungshaftpraxis.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Die Erkenntnismittel für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft sowie deren Alternativen sind durch Einführung einer Untersuchungshaftstatistik zu verbessern.
- b) Die durch das 1. JGGÄndG 1990 erfolgten Einschränkungen von Untersuchungshaft gegenüber 14- und 15-Jährigen hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG zutreffend damit begründet, "Untersuchungshaft (habe) insbesondere bei ganz jungen Straftätern unverhältnismäßig schwerwiegende negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung."⁷⁰⁰⁶ Diese gesetzliche Reform hat, soweit die statistischen Daten dies erkennen lassen, ihre Ziele nicht erreicht. Deshalb sollte Untersuchungshaft bei 14- und 15-Jährigen nur bei Straftaten i.S. von § 74 Abs. 2 GVG zulässig sein. Die Einschränkungen von § 72 Abs. 2 JGG sollten auf Jugendliche und Heranwachsende erstreckt werden.
- c) Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaftanordnung ist zu begründen. Ist Jugendstrafe nicht zu erwarten, sollte Untersuchungshaft in der Regel unverhältnismäßig sein; eine Ausnahme ist zu begründen.
- d) Ein Verteidiger ist unverzüglich mit der Entscheidung über die Vorführung zur Entscheidung über U-Haft zu bestellen.
- e) Haftentscheidungshilfe ist auszubauen. Im Untersuchungshaftbefehl ist zu begründen, weshalb eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 JGG) nicht in Betracht kommt.
- f) § 52a Abs. 1 S. 2 und 3 JGG sind zu streichen.

11. Von der deutschen Variante von Diversion - Verfahrenseinstellungen, die an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten - wurde in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Die Einstellung des Verfahrens ist seit Ende der 1980er Jahre im Jugendstrafrecht die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme. Derzeit dürfte die Diversionsrate rd. 70 % betragen. Statt einer materiellrechtlichen Entkriminalisierung wurde dieser verfahrensrechtliche Weg gewählt. Dies hat zu einem Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft geführt, denn derzeit erfolgen 85 % aller Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. Dies befördert Ungleichheit, weil die Ermessensspielräume extrem unterschiedlich ausgelegt werden.

Die Diversionspraxis wird in den Strafrechtspflegestatistiken nur unzulänglich abgebildet. Weder zu den Tat- und Tätergruppen noch zu den mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG verbundenen erzieherischen Maßnahmen liegen statistische Informationen vor. Aktenanalysen sowie Auswertungen von BZR-Eintragungen zeigen, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede sowohl in der Höhe der Diversionsrate als auch im Gebrauch der Varianten von § 45 JGG bestehen. In den Diversionsrichtlinien der Länder werden nicht nur diese Unterschiede teilweise festgeschrieben, sondern auch der Polizei unterschiedlich weit reichende Ermächtigungen eingeräumt.

Diversion hat sich unter spezialpräventiven Gesichtspunkten bewährt, in generalpräventiver Hinsicht ist keine Einbuße feststellbar. Rechtlich wird durch Diversion dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem jugendstrafrechtlichen Gebot der Subsidiarität entsprochen. Die Stufenfolge der Diversionsbestimmungen des JGG ist kriminalpolitisch richtig. Die Annahme, die Rückfallrate sei nach nicht-intervenierender Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG höher als nach intervenierender Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 oder § 47 JGG, konnte empirisch nicht bestätigt werden. Diversion hat nicht nur bei Ersttätern spezialpräventiv bessere Wirkungen. "Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendlichen, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktion beendet wurde."⁷⁰⁰⁷

Diversion ist nicht nur in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sondern ist formellen ambulanten Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) StA-Statistik und StVerfStat sind so auszubauen, dass die Handhabung der Diversionsmöglichkeiten nach Tat- und Tätermerkmalen sowie nach angeregten/angeordneten Maßnahmen erkennbar wird.
- b) Eine materiellrechtliche Entkriminalisierung von jugendtypischen Bagatelldelikten ist einer verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung vorzuziehen. Vorzugswürdig wäre zwar eine Entkriminalisierung im Zusammenhang mit einer allgemeinem Strafrechtsreform. Eine derartige Reform ist aber nicht in Sicht. Deshalb sollte nach dem Vorbild des öJGG eine allgemeine Geringfügigkeitsklausel in das JGG aufgenommen werden.
- c) Die regional ungleiche Handhabung belegt ein Umsetzungsproblem. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Konkretisierung in mehrfacher Hinsicht erforderlich.
 - aa) Die folgenlose Einstellung (§ 45 Abs 1 JGG) sollte konkretisiert werden durch tat- und täterbezogene Kriterien, die im Einzelnen durch Regelbeispiele in bundeseinheitlich geltenden Diversions-Richtlinien weiter differenziert werden sollten. Sollten bundeseinheitlich geltende Richtlinien nicht vereinbart werden können, dann sollte der Bundesgesetzgeber entsprechende Formalkriterien in § 45 Abs. 1 JGG aufnehmen. Eine einheitliche Handhabung wird nur durch eine gerichtliche Kontrolle herstellbar sein. Deshalb sollten die hierfür bestehenden Möglichkeiten geprüft werden, etwa durch die Ausgestaltung als Prozesshindernis.

- bb) § 45 Abs. 2 JGG macht eine Einstellung davon abhängig, ob die angeregte oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen bzw. das Bemühen des Beschuldigten um einen Tatausgleich weder die Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch eine Anklage erforderlich macht. Das Bemühen, "den Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen" sollte dem Bemühen gleichgestellt werden, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Ergänzend sollte geregelt werden, dass berücksichtigungsfähig auch sein sollte, wenn eine ausreichende normverdeutlichende Wirkung bereits aufgrund anderer Umstände erzielt worden ist, wie z.B. durch das Ermittlungsverfahren, insbesondere durch den Kontakt mit der Polizei oder durch nachteilige Folgen für den Beschuldigten, wie zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle. Sowohl die in Betracht kommenden erzieherischen Maßnahmen als auch die weiter berücksichtigungsfähigen Umstände sollten in bundeseinheitlich geltenden Diversions-Richtlinien konkretisiert werden.
- cc) Eine Anordnung nach § 45 Abs. 3 JGG sollte erst nach mündlicher Anhörung durch den Richter erfolgen.
- dd) Kommt eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht, dann sollte eine diversionsorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei (u.a. durch Verzicht auf Ermittlungen im sozialen Nahraum) an die Stelle der üblichen Fallermittlungen treten. Die Jugendgerichtshilfe ist nicht zu informieren.
- ee) Die Soll-Vorschrift von § 155a StPO sollte in § 45 Abs. 2 JGG durch eine Verpflichtung ersetzt werden, in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob ein Tatausgleich eingeleitet werden kann.
- ff) Ein Geständnis ist de lege ferenda nicht zu fordern; der für § 45 JGG erforderliche Tat- und Schuldnachweis kann auch auf andere Weise geführt werden.
- gg) Der Staatsanwalt sollte zwar keine Anordnungscompetenz erhalten, aber im selben Maße wie der Richter erzieherische Maßnahmen anregen dürfen. Das Bestehen einer Anregungskompetenz sowie deren Reichweite sollten eindeutig gesetzlich geklärt werden.
- d) Gegen die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45, 47 JGG sollte eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden, wenn der Jugendliche/Heranwachsende eine Entscheidung über die Schuldfrage haben möchte, weil er nicht der Täter gewesen sei.
- e) "Polizei-Diversion", die über die Vernehmung hinausgeht, begegnet rechtsstaatlichen Bedenken. Eine gesetzliche Klärung ist geboten.
- f) "Schülergerichte" sind spezialpräventiv unnötig und rechtsstaatlich problematisch, weil die Freiwilligkeit der Unterwerfung fraglich ist, die Verlagerung von Anregungskompetenz einer unzulässigen Generalvollmacht gleichkommt, weil keine (hinreichende) Prüfung der angeregten Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt und der Grundsatz einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung (Ausfluss des Nicht-Öffentlichkeitsgrundsatz) verletzt wird. Deshalb sollte die Unzulässigkeit von Schülergerichten geregelt werden.
- g) Bürokratische Hemmnisse sind abzubauen, u.a. durch Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes des Staatsanwalts bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 2 JGG sowie des Jugendrichters bei Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 JGG im Pensenschlüssel.

h) § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG verstößt gegen das Nichtschlechterstellungsgebot und ist deshalb zu streichen (oder - alternativ - §§ 153 ff. StPO sind im BZR eintragungspflichtig).

12. Vom Täter-Opfer-Ausgleich werden nicht nur spezialpräventive Effekte erwartet, sondern auch eine ganze Reihe weiterer kriminalpräventiver Funktionen, insbesondere "Grenzziehung (Normverdeutlichung) durch Konfrontation mit den schlimmen Folgen, Modellfunktion für prosoziale Verantwortungsübernahme, soziales Lernen, Verstärkung der Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten und Integration."⁷⁰⁰⁸

Über Umfang, Struktur und Entwicklung des TOA fehlen in Deutschland vollständige statistische Daten. Den deutschen Untersuchungen zum TOA kann nicht der Nachweis entnommen werden, dass er in spezialpräventiver Hinsicht „wirkt“. "Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt."⁷⁰⁰⁹

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Die Einleitung, Durchführung und die Ergebnisse des TOA sind in die Strafrechtspflegestatistiken aufzunehmen, um eine auch regional vollständige Datenbasis zu haben und die Ausschöpfung des Potenzials an geeigneten Fällen erkennen zu können.
- b) Nach dem gegenwärtigen Stand der Wirkungsforschung hat TOA eine zumindest rückfälligkeitsneutrale Wirkung. Die täter- und deliktsspezifische Varianz der rückfallreduzierenden Wirkung sollte durch weitere Studien geklärt werden, die den methodischen Standards der Wirkungsforschung entsprechen. Diese Studien sind zu fördern.
- c) Ein TOA ist auch bei nur rückfälligkeitsneutraler Wirkung wegen seiner Bedeutung für Täter und Opfer vorzugswürdig. Konfliktbearbeitung sollte deshalb Vorrang haben. Dieser Vorrang ist gesetzlich zu verankern durch eine über § 155a StPO hinausgehende Pflicht von StA und Gericht. Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Polizei zu prüfen, ob eine TOA bereits stattgefunden hat oder möglich erscheint.
- d) Das Freiwilligkeitserfordernis steht einer Verpflichtung zu einem TOA entgegen. Hierin besteht der Unterschied zu einem Schadensersatz. Ist ein TOA erfolgreich durchgeführt worden oder hat sich der Täter ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht, ist das Verfahren in der Regel einzustellen. Besondere Umstände, die für die Fortführung des Verfahrens sprechen, sind zu begründen.

13. Das JGG stellt der Praxis mit den informellen und den formellen Sanktionen des JGG ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung, um die Verwirklichung des in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Präventionsziels zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der "JGG-Reform von unten" erprobten "Neuen Ambulanten Maßnahmen" (NAM) in der Erwartung, diese könnten "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend erset-

7008 Bannenberg/Rössner 2009, S. 50.

7009 Kempfer/Rössner 2008, S. 10.

zen."⁷⁰¹⁰ Zum Gebrauch der NAM enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen. Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot und die Zielgruppen ermitteln, sie erlauben aber keine Aussage darüber, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird. Der Jugendgerichtsbarometer (2013) belegt eher ein "Nischendasein"; regional beschränkte Aktenanalysen deuten ferner auf eine eher rückläufige Entwicklung und auf eine erwartungswidrig hohe Kombination mit Zuchtmitteln hin.

Die NAM erreichen ihre Zielgruppe nur teilweise. Fehlanwendungen zeigen sich in der Anwendung der NAM bei Bagatelldelinquenz und auf Ersttäter, in der teilweise deutlichen Überschreitung der als vertretbar angesehenen Obergrenzen von Arbeitsweisungen/-auflagen sowie in der fehlenden Evaluation.

Von der in § 8 JGG eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. Im Jugendstrafrecht dominieren deshalb die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) mit 70 %, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe).

Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden in der jugendrichterlichen Praxis zumeist nicht unterschieden. Eine pädagogische Betreuung scheint eher selten zu sein. Zielgruppe sind - einigen Untersuchungen zufolge - zur Hälfte Ersttäter. Die Höchststundenzahl liegt teilweise deutlich über der in den "Mindeststandards" empfohlenen Obergrenze von maximal 80 Stunden. Vereinzelt wurden bis zu 450 Stunden verhängt.

Dieses (partielle) "Nichtwissen" hinsichtlich der praktischen Anwendung formeller ambulanter Sanktionen findet seine Entsprechung beim empirisch gesicherten Stand der Wirkungsforschung. Von wenigen, sehr speziellen Bereichen abgesehen, gibt es keine einzige Evaluation, in der die Wirkung der verschiedenen Weisungen oder der unterschiedlichen ambulanten Zuchtmittel geprüft worden wäre. Wenn das Wort von "Kriminalpolitik im Blindflug"⁷⁰¹¹ seine Berechtigung hat, dann auf alle Fälle in diesem Teil der Wirkungsforschung.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Die Erhebungsmerkmale der StVerfStat sind an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen unverzüglich anzupassen. Der Gesetzgeber muss kontrollieren (wollen und können), ob und inwieweit die Praxis seine Gesetzesreformen umsetzt. Dass die Änderungen durch das 1. JGGÄndG nicht zu einer Erweiterung der Erhebungsmerkmale der StVerfStat führten, beruht letztlich auch auf dem Fehlen eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes (siehe oben unter IX., 4a).
- b) Durch regelmäßige Begleitforschung sind Quantität und Qualität der ambulanten Sanktionen festzustellen und zu prüfen, ob und inwieweit die gesetzgeberischen Ziele erreicht bzw. verfehlt werden, welche unerwünschten oder unbeabsichtigten Nebenfolgen aufgetreten und worin etwaige Umsetzungsschwierigkeiten begründet sind.

7010 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

7011 Heinz 1998c.

- c) Die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ist zugunsten einer einheitlichen Kategorie spezialpräventiver Maßnahmen aufzugeben. Entsprechend dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz haben eine freiwillige Konfliktregelung und Leistungen der Jugendhilfe Vorrang vor jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Für die Neuregelung der formellen ambulanten Sanktionen sollten die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der DVJJ von 1992 und 2002 berücksichtigt werden. Sie entwickeln das gegenwärtige, auf der Trias von Erziehungsgedanke, Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip beruhende Jugendstrafrecht folgerichtig weiter, setzen jugendstrafrechtliche Grundsätze konsequent um und berücksichtigen den empirisch gesicherten Stand kriminologischen Wissens sowohl zu Jugendkriminalität als auch zur Wirkungsforschung.
- d) Solange die verschiedenen ambulanten Rechtsfolgen nicht schärfer voneinander abgegrenzt sind, ist die Kopplungserlaubnis (§ 8 JGG) deutlich restriktiver zu fassen. Erziehungsmaßregeln sollten nur mit Bewährungsaufgaben verbunden werden können. Durch die Verbindung mit Zuchtmitteln werden Erziehungsmaßregeln mit helfendem oder stützendem Charakter entwertet und von den Jugendlichen nur noch als Teil der Übelzufügung wahrgenommen. Der Versuch, die ahndende Sanktion durch eine "erzieherische" Maßnahme zu relativieren, übersieht, dass auch Erziehungsmaßregeln Belastungen sind.
- e) Die bei den NAM festgestellte Zielgruppenverfehlung bedarf der Korrektur. Bis durch eine Reform die verschiedenen Reaktionen schärfer voneinander abgegrenzt sind, sollten zumindest in bundeseinheitlichen Richtlinien fachliche Mindeststandards formuliert werden, deren Umsetzung durch Aus- und Fortbildung gefördert werden sollte. An der Erst- und Weiterentwicklung entsprechender Mindeststandards sollten die Fachverbände der jeweiligen Berufsgruppen beteiligt werden.
- f) Hinsichtlich des Verhältnisses von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht besteht Regelungsbedarf. Die Finanzierung der nicht von der Justiz vollzogenen erzieherischen Maßnahmen ist zeitnah zu klären.
- g) Rechtsstaatlich geboten ist die Festlegung von Obergrenzen von Weisungen und Zuchtmitteln. Den Vorschlägen, die eine Begrenzung von sozialen Trainingskursen bzw. von Betreuungsweisungen auf 3 Monate vorsehen, Arbeitsleistungen auf maximal 80 Arbeitsstunden und Geldbußen auf das doppelte Nettomonatseinkommen begrenzen wollen, kann zugestimmt werden.
- h) Ungehorsamsarrest sollte, dem österreichischen Vorbild folgend, abgeschafft werden. Es sollten stattdessen alternative Weisungen/Auflagen angeordnet werden dürfen. Bei erneuter Straffälligkeit kann die Nichterfüllung von Weisungen/Auflagen berücksichtigt werden. Hilfsweise, für den Fall der Nichtabschaffung, sollte die Anordnung von Ungehorsamsarrest nur dann erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Bei Beibehaltung des Ungehorsamsarrestes sollte gesetzlich geklärt werden, dass es sich um eine Ersatzsanktion handelt; ferner sollte die Höchstdauer auf maximal zwei Wochen reduziert werden.
- i) § 55 Abs. 1 JGG ist zu streichen. Die Einschränkung läuft Art. 19 der Richtlinie (EU) 2016/800 zuwider. Das im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 vorgesehene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist nicht ausreichend, weil es zu keiner mündlichen Anhörung der Betroffenen führt. Die Berufung ist das geeignetere

Rechtsmittel.

§ 55 Abs. 2 JGG ist eine Benachteiligung gegenüber Erwachsenen, die aufgehoben werden sollte.

- j) Das inzwischen eingeführte Fahrverbot bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen, ist aufzuheben. Eine gerechte Sanktionsbemessung ist bei dieser Maßnahme schwierig bis unmöglich.
- k) Nirgends ist der defizitäre Stand der Wirkungsforschung augenscheinlicher als im Bereich der formellen ambulanten Sanktionen nach JGG. Wirkungsforschung ist nachhaltig zu fördern, die hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen sind bereit zu stellen.

14. Der Jugendarrest gehört zu den "Stiefkindern" der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In der StVerfStat wird lediglich über die Verurteilung zu den vier Jugendarrestarten informiert, aber nicht zu deren Dauer. Zur Anordnung von Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG sowie zum Jugendarrestvollzug gibt es keine strafrechtspflegestatistischen Daten.

Die NAM haben den Jugendarrest nicht, wie vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartet, weitgehend ersetzt. Der Anteil stationärer Sanktionen, bezogen auf Verurteilte, betrug 1990 22 %, derzeit (früheres Bundesgebiet 2015) beträgt er 23 %, etwas mehr als die Hälfte entfällt auf Jugendarrest. Nur bei Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen ist ein Rückgang von 8,5 % auf 5,5 % festzustellen (**Schaubild 339**).

Aktenanalysen zufolge entsprechen die Lebenslagen von Jugendarrestanten nicht dem Bild des "gutgearteten" Jugendlichen. Es handelt sich vielmehr überwiegend um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den Arrestvollzug bei häufig wechselnden Gruppenzusammensetzungen kaum zu ändern.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere hinsichtlich des Jugendarrestes. Diese Unterschiede weisen keinen Zusammenhang auf mit der unterschiedlichen Handhabung der Diversionen des JGG. So reichte 2015 z.B. die Spannweite der wegen gefährlicher Körperverletzung zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland). Hierbei handelt es sich um - über die Zeit hinweg - stabile, regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis.

Zur spezialpräventiven Wirkung von Jugendarrest gibt es in Deutschland keine methodisch valide Studie. Die vier Legalbewährungsstudien zeigen, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendarrest höher ist als nach ambulanten Sanktionen, und zwar insbesondere auch nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe. Die gelegentlich vertretene Annahme, Jugendarrest ändere die Einstellung zu Moral und Recht, konnte empirisch in einer, allerdings auf eine Jugendarrestanstalt beschränkten Studie nicht bestätigt werden. Das soziale Training im Jugendarrest zeigt nach den vorliegenden Studien keinen signifikanten Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten. Meta-Analysen, die sich vor allem auf US-amerikanische Studien stützen, kommen einheitlich und eindeutig zum Ergebnis, dass Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militäri-

schem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) nicht die erwünschten Effekte aufweisen, sie sind vielmehr häufig sogar kontraproduktiv. Deshalb ist die Annahme begründet, dass "weder aus pädagogischer noch aus kriminologischer Sicht ... positive Wirkungen des Jugendarrests zu erwarten" sind.⁷⁰¹²

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Jugendarrest ist als "schädlich" abzuschaffen; dies gilt auch für den Ungehorsams- und Warnschussarrest. Durch einschränkend formulierte Kriterien für die Verhängung von Jugendstrafe ist einem Ausweicheffekt auf Jugendstrafe zu begegnen.
- b) Hilfsweise wird für den Fall der Nichtabschaffung von Jugend- und Ungehorsamsarrest empfohlen:
 - aa) Freizeit und Kurzarrest sind abzuschaffen. Dauerarrest ist als stationärer sozialer Trainingskurs auszugestalten.
 - bb) Ungehorsamsarrest ist Ersatzsanktion für die Nichterfüllung von Geldbußen und gemeinnütziger Arbeit. Weshalb die Weisung/Auflage nicht geändert wurde, ist zu begründen. Der Jugendliche/Heranwachsende ist vor der Anordnung von Ungehorsamsarrest zu hören.
- c) Die Verhängung von Urteils- und Ungehorsamsarrest sind in der StVerfStat zu erfassen.
- d) Solange es Jugendarrest gibt, gilt das Evaluierungsgebot uneingeschränkt. Ein Übergangsmangement ist zu institutionalisieren.
- e) Ein Fall notwendiger Verteidigung ist die drohende Verhängung von Jugendarrest, § 68 JGG ist entsprechend zu ändern.

15. Potentiell freiheitsentziehende oder gar stationäre Sanktionen⁷⁰¹³ sind in der jugendkriminalrechtlichen Sanktionierungspraxis nicht "ultima ratio". Obwohl sowohl die durchschnittliche Tatschwere als auch die Zahl der Vorbelastungen der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten geringer sein dürfte als bei den nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten war 2015 der Anteil – bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte, um Unterschiede in den Diversionsraten auszugleichen - der insgesamt verhängten Jugendstrafen (3,7 %)

7012 AK 5 des 29. DJGT (DVJJ 2015, S. 759).

7013 Die Summe der schwersten Sanktionen ist identisch mit der Zahl der Verurteilten. Ein Jugendarrest gem. § 16a JGG, der neben bedingter Jugendstrafe verhängt wird, zählt statistisch nicht als schwerste Sanktion (vgl. **Tabelle 78**). Die schwerste Sanktion ist vielmehr die bedingte Jugendstrafe. Folgerichtig muss Jugendarrest gem. § 16a JGG bei der Analyse der (nur die schwersten Sanktionen berücksichtigenden) Sanktionierungspraxis unberücksichtigt bleiben. Als schwerste, potentiell freiheitsentziehende Sanktionen werden bezeichnet: Jugendstrafen (mit/ohne Bewährung), Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Heimerziehung bzw. Freiheitsstrafe und Strafarrest (jeweils mit/ohne Bewährung).

Als schwerste stationäre Sanktionen werden bezeichnet: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Heimerziehung bzw. unbedingte Freiheitsstrafe und unbedingter Strafarrest. Hier- von zu unterscheiden ist die sog. Internierungsrate, die ausdrückt, wie viele der Verurteilten bereits aufgrund des Urteils tatsächlich stationär untergebracht werden.

Die Internierungsrate berücksichtigt unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest (mit § 16a JGG) und Unterbringung in Heimerziehung.

und der Jugendarreste (ohne § 16a JGG) (3,8 %) mit 7,5 % höher als der Anteil der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen und Strafarreste (6,4 %) (**Schaubild 495**). Der Anteil der schwersten verhängten stationären Sanktionen (Jugendarrest ohne § 16a JGG – 3,8 % und unbedingte Jugendstrafe - 1,5 %) war im Jugendstrafrecht 2015 mit 5,3 % mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen mit 1,9 % (**Schaubild 497**). JugendrichterInnen vertrauen offenbar, wenngleich kontraempirisch, in weit höherem Maße als ihre KollegInnen im Allgemeinen Strafrecht auf die rückfall-reduzierende Kraft stationärer Sanktionen.

Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind; aber selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren werden inzwischen mehr als 50 % ausgesetzt. Im Allgemeinen Strafrecht werden allerdings nicht weniger, sondern sogar mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Insgesamt wurden 2015 60,5 % aller Jugendstrafen (**Schaubild 394**), aber 70,3 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 395**).

Die Dauer der Jugendstrafe zeigt eine extrem ungleichmäßige Verteilung mit starken Prägnanztendenzen (**Schaubild 403**). Derartige Verteilungen sind aus dem tatstrafrechtlichen Erwachsenenstrafrecht bekannt; mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung sind sie unvereinbar.

Die mit einem Bedürfnis der Praxis begründete Forderung nach Anhebung der Jugendhöchststrafe ist spezialpräventiv nicht legitimierbar, ein Praxisbedürfnis ist empirisch nicht nachweisbar.

Von Jugendarrest und Jugendstrafe wird in den Ländern höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Dauer sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafe. Die Spannweite der Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr reichte z.B. 2015 bei Raub von 0 % bis 50 % (**Schaubild 412**), bei Einbruchsdiebstahl von 0 % bis 17,1 % (**Schaubild 413**).

Strafaussetzung zur Bewährung hat sich bewährt. Es liegt zwar keine methodischen Standards genügende Wirkungsforschung vor. Der Effekt des Austausches von formellen ambulanten mit stationären Sanktionen lässt sich für Deutschland aber beurteilen durch die Entwicklung der Widerrufsraten nach Strafaussetzung zur Bewährung (**Schaubild 402**). Die Analyse der Bewährungshilfestatistik über die Widerrufsquoten zeigt, dass trotz der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung von neun Monaten auf zwei Jahre und durch die damit verbundene Einbeziehung einer schwierigeren Klientel die Widerrufsraten nicht angestiegen sind,

Die Antwort auf die Frage "Was wirkt gegenüber wem warum?" ist für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt. Hinsichtlich des Standes der Behandlungsforschung in Deutschland gilt, dass „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu über-

prüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet, ... nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel (ist)."⁷⁰¹⁴

Die Annahme, kriminalitätsrelevante Einstellungen und Verhaltenstendenzen würden sich im Verlauf einer Jugendstrafe ändern, konnte in einer umfangreichen Untersuchung, die über mehrere Jahre hinweg bei männlichen Erstinhaftierten in mehreren norddeutschen Jugendstrafanstalten durchgeführt worden war, nicht bestätigt werden. Da Meta-Analysen aber belegen, dass durch geeignete Behandlungs- und Therapiemaßnahmen positive Effekte erreichbar sind, wird das Problem darin gesehen, dass aufgrund der knappen Ressourcen im deutschen Jugendstrafvollzug effektive Maßnahmen nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zur Verfügung stehen. Die Wirkung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen blieb dadurch begrenzt, dass häufig keine dauerhafte Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelang. Aus Langzeitstudien ist aber bekannt, dass "für das Ende der kriminellen Karriere die aktuellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen (legalen) Zukunftsoptionen entscheidend sind. Für den praktischen Umgang mit jugendlichen Straftätern bedeuten diese Erkenntnisse, dass Interventionskonzepte auf die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten, insbesondere im Leistungsbereich und im sozialen Nahbereich abzielen sollten."⁷⁰¹⁵

Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug (**Schaubild 639**). Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die in Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"⁷⁰¹⁶ wird.

Gefangene, die während der Haft Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, sowie Gefangene, die vorzeitig entlassen worden waren, bewährten sich besser als Vollverbüßer. Ein rückfallmindernder Effekt konnte bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden; eher dürfte von einer positiven Selektion auszugehen sein. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar, weil die Rückfallraten der vorzeitig Entlassenen nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

Für das Ende einer kriminellen Karriere sind die "aktuellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen (legalen) Zukunftsoptionen entscheidend".⁷⁰¹⁷ Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung. Mehrere Evaluationen zeigen, dass es gelingt, zumindest bei einem Teil der entlassenen Strafgefangenen die finanzielle und berufliche Situation sowie die Wohnsituation deutlich zu verbessern. Derzeit steht zwar noch eine methodisch einwandfreie Kontrollgruppenstudie zur rückfallreduzierenden Wirkung inten-

7014 Kerner 1996, S. 93.

7015 Stelly/Thomas 2015, S. 704 f.

7016 Dreßler 2007, S. 121.

7017 Stelly/Thomas 2015, S. 704

siver ambulanter Betreuung in der Nachentlassungszeit aus. Die bisherigen Studien zeigen aber, dass eine derartige Betreuung zumindest erfolgversprechend ist.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Jugendstrafe darf nur "ultima ratio" sein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist einerseits der Ausbau ambulanter Alternativen erforderlich, andererseits sind die Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe restriktiver zu fassen.
- b) Spezialpräventive Begründungen für die Verhängung von Jugendstrafe sind nicht legitimierbar. Die Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" ist ersatzlos zu streichen. Die Jugendstrafe wegen "Schwere der Schuld" ist entsprechend den "Beijing-Grundsätzen" zu beschränken auf "Gewalttatverbrechen gegen eine Person oder wiederholter anderer schwerer Straftaten."
- c) Die Untergrenze der Jugendstrafe ist auf drei Monate abzusenken, die Obergrenze auf 5 Jahre bei Jugendlichen und auf 10 Jahre bei Heranwachsenden, wenn diese wegen Delikten i.S.v. § 74 GVG verurteilt werden. Das Maß der Tatschuld darf nicht überschritten werden, die Dauer der schuldangemessenen Strafe darf aber aus spezialpräventiven Gründen unterschritten werden.
- d) Der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung ist zu erweitern auf mindestens drei Jahre. Die Prognose sollte als Negativprognose ausgestaltet werden. Die obligatorische Unterstellung unter einen Bewährungshelfer ist beizubehalten. Betreuungszeit und Unterstellungszeit sollten identisch sein und nicht mehr als zwei Jahre betragen; statt eines Widerrufs hat die Verlängerung der Bewährungszeit bis zu vier Jahren Vorrang. Ein Widerruf sollte nur wegen Verurteilung zu einer neuen Straftat erfolgen und nur, wenn dies zusätzlich zur neuen Strafe geboten ist, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Ein Teilwiderruf sollte zulässig sein. Die Fallbelastungszahlen sind durch Erhöhung der Planstellen für hauptberufliche Bewährungshelfer zu senken.
- e) Auch wenn die Verhängung von Jugendstrafe spezialpräventiv nicht legitimierbar ist, so ist doch aus sozialstaatlichen Gründen ein Behandlungsvollzug geboten. Hierzu sind die Ressourcen auszubauen durch mehr und qualifiziertes Personal.
- f) Der Vollzug in freien Formen hat sich bewährt. Er sollte weiter erprobt und, entsprechend den Befunden von weiteren Evaluationen, ausgebaut werden.
- g) Offener Vollzug ist geboten, um das Vollzugsziel zu erreichen. Jugendstrafen bis zu einem Jahr sollten i.d.R. im offenen Vollzug vollstreckt werden.
- h) Strafrestausssetzung sollte durch Einführung von eindeutigen, von Amts wegen einzuhaltenden Fristen ausgebaut werden. Prognostisch sollte darauf abgestellt werden, ob es der weiteren Vollstreckung bedarf, um von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.
- i) Übergangsmanagement ist vielversprechend. Es ist durch weitere Projekte zu fördern, zu evaluieren und entsprechend den Evaluationsergebnissen auszubauen.
- j) Aufgrund von Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 der RL 2016/800/EU ist ein Verteidiger nicht nur zu bestellen, wie im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren" vom 11.10.2018 vorgesehen, wenn "die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhän-

gung einer Jugendstrafe", sondern auch dann, wenn der Widerruf der Strafaussetzung zu erwarten ist.

16. Zur Häufigkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen oder Heranwachsenden gibt es keine statistischen Daten. Ausweislich der StVollzStat sind derzeit alle in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen 30 Jahre und älter.

Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64 StGB sind bei Jugendlichen relativ selten; wegen der kleinen absoluten Zahlen ist eine eindeutige Tendenz nicht feststellbar. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen zu.

Empfohlen wird:

- a) Sowohl die Unterbringungsanordnungen als auch die Bestandszahlen gem. §§ 63, 64, 66 StGB sind für Jugendliche und Heranwachsende statistisch zu erfassen.
- b) Sowohl vorbehaltene als auch nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden sollten ersatzlos entfallen. Da sie lebenslänglich dauern können, sind sie - jedenfalls bei Jugendlichen - mit Art. 37b S. 2 der UN-Kinderrechtskonvention schwerlich vereinbar. Entscheidend ist aber, dass die erforderliche Gefährlichkeitsprognose wegen einer Vielzahl "falscher Positiver" nicht verantwortbar ist.
- c) Die Voraussetzungen für eine Unterbringungsanordnung gem. §§ 63, 64 StGB sind im Jugendstrafrecht enger zu fassen. Die Unterbringung darf nur in besonderen Abteilungen erfolgen.

17. Dass Strafverfahren beschleunigt erledigt werden sollen, ist – unabhängig von jeglichen Annahmen über eine etwaige, darauf beruhende präventive Wirkung – ein menschenrechtlich verankertes und ein rechts- und sozialstaatliches Gebot. In den meisten, aber nicht in allen Modellprojekten wurde eine Verfahrensbeschleunigung durch eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Verfahrensbeteiligten erreicht. Einbezogen in diese Projekte wurden vor allem Mehrfach- und Intensivtäter. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte aber zumeist nicht nur auf den "kurzen Wegen", sondern auch darauf, dass es vielfach zu einer Veränderung des Erledigungsverhaltens gekommen ist, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft i.S. von mehr informeller Erledigung. Diese Modellprojekte führten zu einer Erweiterung der Wissensbasis hinsichtlich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Handlungsansätzen der jeweils anderen Institution. Damit ist in diesen Projekten eines der immer wieder beklagten Defizite behoben, nämlich die mangelnde "effektive Kommunikation und Kooperation der ... professionellen Handlungsträger".⁷⁰¹⁸

In den Modellprojekten "Häuser des Jugendrechts" wurde bislang nicht geprüft, ob die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert werden konnte. Soweit in anderen Projekten eine Prüfung erfolgte, unterschieden sich die Rückfallraten nicht signifikant. Ein beschleunigtes Verfahren erhöht die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht, belegt ist aber auch nicht deren Verringerung. Bestätigt ist also derzeit nur eine (überwiegend erfolgte) Verkürzung der Verfahrensdauer und eine verbesserte Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten.

Als Handlungsempfehlung ergibt sich hieraus:

- a) Wirkungsforschung zu den "Häusern des Jugendrechts" ist zu fördern, insbesondere hinsichtlich deren präventiver Wirkung.
- b) Das vereinfachte Jugendverfahren sollte auch für Heranwachsende geöffnet werden. Für das beschleunigte Verfahren bei nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden besteht kein Bedarf.
- c) Bei uneingeschränkter Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafverfahren sollte das Strafbefehlsverfahren bzw. "Verfahren bei jugendrichterlichem Bescheid" (nur) bei Straßenverkehrsvergehen zugelassen werden.

Anlagen

Anlage 1: Nachweis der Datenquellen

Datenquellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. Die genauen Fundstellen sind im Folgenden angegeben. Bei den Tabellen und Schaubildern werden, um Wiederholungen zu vermeiden, jeweils nur Statistikart und Berichtsjahre angegeben.

1. Kriminalstatistiken

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1953 ff. Seit Berichtsjahr 1997 auch in elektronischer Form (<http://www.bka.de/> → Berichte und Statistiken → Polizeiliche Kriminalstatistik [PKS]).

PKS-Zeitreihen für den Zeitraum seit 1987 in elektronischer Form (<http://www.bka.de/> → Berichte und Statistiken → Polizeiliche Kriminalstatistik [PKS]).

2. Strafrechtspflegestatistiken

2.1 Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften (Arbeitsunterlage) 1981-2001;

Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2.6: Staatsanwaltschaften 2002.

Seit Berichtsjahr 1990 bis einschließlich 2001 auch in zusammengefasster Form in der Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Seit Berichtsjahr 2003 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

2.2 Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (Strafgerichtsstatistik)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege I. Organisation, Personal und Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte 1959-1975.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2.2: Strafgerichte 1976-1980;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2: Zivilgerichte und Strafgerichte 1981-1989;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften 1990-2001;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafgerichte (Arbeitsunterlage), 1982-2001;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2.3: Strafgerichte 2002.

Seit Berichtsjahr 2003 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

2.3 Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 110: Die Kriminalität in den Jahren 1950 und 1951,

Bd. 129: Die Kriminalität in den Jahren 1952 und 1953,

Bd. 158: Die Abgeurteilten und Verurteilten 1954,

Bd. 172: Die Abgeurteilten und Verurteilten 1955,

Bd. 210: Abgeurteilte und Verurteilte 1956,

Bd. 219: Abgeurteilte und Verurteilte 1957,

Bd. 251: Abgeurteilte und Verurteilte 1958;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege II. Strafverfolgung 1959-1974;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 3: Strafverfolgung 1975-1986 (1986: korrigierte Daten), 1987-2001.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgung. Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten (Arbeitsunterlage), 1974-2001.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 3: Strafverfolgung 2002 (mit vollständigem Straftatenkatalog).

Seit Berichtsjahr 2003 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

2.4 Bewährungshilfestatistik (BewHiStat)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege IV. Bewährungshilfe 1963-1974;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 5: Bewährungshilfe 1975-2001.

Seit Berichtsjahr 2002 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

2.5 Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1961-1975;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4: Strafvollzug 1976-1989.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.1: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., 1990 (Reihe 4), Reihe 4.1: 1991-2006.

Seit Berichtsjahr 2004 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege). Die Daten zur Stichtagserhebung werden in den Anstalten aus den Personalbogen der am 31.3. Einsitzenden (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte) gewonnen.

Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2: Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen, 1990-2002. Diese Reihe wurde zum Berichtsjahr 2003 eingestellt. Belegungszahlen werden in Reihe 4.1 zum 31.3. veröffentlicht. Eckzahlen zur Belegungsfähigkeit sowie zur Belegung werden seit Berichtsjahr 2003 nicht mehr zum 1.1. bzw. 31.12. erstellt, sondern dreimal jährlich zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres, erstmals seit dem 31.03.2003. Die Ergebnisse werden ausschließlich in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege) veröffentlicht: „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“. Im Gegensatz zur Stichtagserhebung werden in dieser Geschäftsstatistik auch die Untersuchungs- und Abschiebungshäftlinge u.a. mitgezählt, aber ohne vorübergehend abwesende Personen (Hafturlauber oder flüchtige Personen).

2.6 Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat)

Tabelle St 1 A: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestand am 1.1., Zu- und Abgänge, Bestand am 31.12).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 1; 1963-1965, Tab. 8; 1966-1974, Tab. 10; 1975, Tab. 10.1;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4: Strafvollzug 1976 Tab. 10.1; 1977-1982, Tab. 9.1; 1983-1984, Tab. 8.1; 1985-1989, Tab. 7.1.

Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990-1992, Tab. 2.1; 1993-2002, Tab. 2. Seit 2003 Fachserie 10. Reihe 1, Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, Tab. 4.4.

Seit Berichtsjahr 2008 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

Tabelle St1 B: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrechtlicher Anordnung Untergebrachte am 31.3. nach Alter und Familienstand.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 2; 1963-1965, Tab. 9; 1966-1974, Tab. 11; 1975, Tab. 10.2.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4, Strafvollzug 1976 Tab. 10.2; 1977-1982, Tab. 9.2; 1983-1984, Tab. 8.2; 1985-1989, Tab. 7.2.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990, Tab. 2.2.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.1: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., 1991-2006.

Seit Berichtsjahr 2004 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

2.7 Zusammenfassende Strafrechtspflegestatistiken:

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 1975-2007.

Seit Berichtsjahr 2008 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (<https://www.destatis.de> → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Rechtspflege).

2.8 Zusammenfassende Übersichten:

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): "Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik", Wiesbaden 1998.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): "Justiz auf einen Blick", Wiesbaden 2008 (2. Aufl. 2011) http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Broschueren/JustizBlick_property=file.pdf).

Gebietshinweis

Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 einschließlich Westberlin.

Ergebnisse für Ostberlin und damit Ausweise für Gesamtberlin wurden in den Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Berichtsjahren nachgewiesen:

Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1993,

Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen seit 1991,

Strafverfolgungsstatistik seit 1995;

Bewährungshilfestatistik seit 1992;

Strafvollzugsstatistik seit 1992;

Maßregelvollzugsstatistik seit 1996.

Soweit Daten aus verschiedenen Statistiken zusammengeführt wurden, insbesondere zur Berechnung von Diversionsraten, wurde jeweils das Jahr angegeben, in dem in allen Statistiken Daten für Gesamtberlin vorliegen. Leichte Über- oder Unterschätzungen wegen des zwischen 1991 und 1995 in unterschiedlichen Jahren erfolgten Ausweises von Ergebnissen für Gesamtberlin sind unvermeidbar.

Daten für die neuen Länder sind nachgewiesen:

Land	PKS	StA-Statistik	Strafsachenstatistik	StVerfStat	BewHiStat	StVollz-Stat	MaßrVollz-Stat
BB	1993	1994	1994	1994	1993	1992	k.A.
MV	1993	1995	1994	2001	1994	1992	1998
SN	1993	1993	1994	1992	k.A.	1992	k.A.
ST	1993	1993	1994	2007	k.A.	1992	k.A.
TH	1993	1994	1994	1997	k.A.	1992	k.A.

Da bis 2006 einschließlich keine flächendeckenden Ergebnisse der StVerfStat vorlagen, beschränkte sich das Statistische Bundesamt bei der Darstellung der ausführlichen (straftatenbezogenen) Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin. Hierdurch sollte die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der absoluten Bundeszahlen sichergestellt werden. Für die Zwecke der vorliegenden Auswertung wurden die Ergebnisse der StVerfStat aus den neuen Ländern beigezogen.

Die Strafrechtspflegestatistiken beruhen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden also sog. koordinierte Länderstatistiken geführt, d.h. sie werden durch übereinstimmende Erlasse der Innenministerien bzw. Landesjustizverwaltungen eingeführt. Mangels gesetzlicher Grundlage kann demnach die Umsetzung auf Länderebene unterbleiben bzw. ausgesetzt werden. Deshalb wurden sie in den neuen Ländern teilweise erst spät bzw. noch gar nicht eingeführt. In den alten Ländern wurde die Führung einzelner Statistik zeitweilig oder dauerhaft ausgesetzt. Dies war z.B. hinsichtlich der StA-Statistik in Hamburg 1998 sowie in den Jahren 1998 bis 2003 einschließlich in Schleswig-Holstein der Fall. Die Führung der BewHiStat ist in Hamburg seit 1992 ausgesetzt; in Schleswig-Holstein war ihre Aufbereitung 2002 bis 2006 ausgesetzt.

Anlage 2: Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik mit Ausweisen über Sanktionierte nach JGG

1. Zusammenfassende Übersichten

1.1 Abgeurteilte und Verurteilte insgesamt und nach Altersgruppen (J/Hw/Erw.. Kein Ausweis von Entscheidungen nach Jugendstrafrecht).

1.2 Verurteilte nach dem angewandten Strafrecht und nach Altersklassen

Nach Jugendstrafrecht / nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Jugendliche / Heranwachsende; darunter: Deutsche

Dazu: HZ Deutsche Verurteilte Deutsche je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe

1.3 Abgeurteilte und Verurteilte nach Ländern, insgesamt und nach Altersgruppen (J/Hw/Erw.. Kein Ausweis von Entscheidungen nach Jugendstrafrecht)

Dazu Anzahl und HZ (Verurteilungsquote, VZ) der verurteilten Deutschen nach Altersgruppen (J/Hw/Erw.).

2. Abgeurteilte und Verurteilte

2.1 Abgeurteilte und Verurteilte nach Art der Straftat und Altersgruppen

Nach Jugendstrafrecht / nach allgemeinem Strafrecht verurteilte/ abgeurteilte Jugendliche (14 bis unter 16; 16 bis unter 18 J.); Heranwachsende, nach Art der Straftat.

2.2 Abgeurteilte nach Art der Entscheidung

Nach JGG Abgeurteilte insgesamt/ die verurteilt wurden / mit anderen Entscheidungen

Außerdem Personen, bei denen Entscheidung ausgesetzt wurde, § 27 JGG-;

von Verfolgung abgesehen wurde-45 (3)JGG

Jugendstrafrecht - Andere Entscheidungen

selbständig auf Maßregeln

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Verfahrenseinstellung zusammen;

darunter nach § 47 JGG

Freispruch

2.3 Verurteilte nach Art der Entscheidung

Jugendstrafe / Zuchtmittel / Erziehungsmaßregeln als schwersten Sanktion sowie nach einzeln oder gemeinsam verhängten Sanktionen

2.4 Verurteilte nach dem Jahr der Tat sowie nach vollendeter / versuchter Straftat

Von den nach allgemeinem / nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde die (vollendete/versuchte) Straftat begangen im Verurteilungsjahr / im vorhergehenden Jahr / früher

4 Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht:

4.1 Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe

Jugendstrafe zusammen; nach § 30 JGG; 6 Monate / 6 bis unter 9 Monate 9 Monate bis unter 1 Jahr / 1 bis unter 2 Jahre / 2 – 3 / 3 – 5 / 5 bis unter 10 Jahre; ggf. darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung

4.2 Verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach Ländern und Dauer der Jugendstrafe

Jugendstrafe zusammen; nach § 30 JGG; 6 Monate / 6 bis unter 9 Monate 9 Monate bis unter 1 Jahr / 1 bis unter 2 Jahre / 2 bis unter 3 / 3 bis unter 5 / 5 bis unter 10 Jahre; ggf. darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung

4.3 Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen

Nach JGG Verurteilte (nach Art der Straftat) mit Zahl und Art der Zuchtmittel, Zahl und Art der Erziehungsmaßnahmen (ZM und EM auch nebeneinander; EM: auch mehrere EM nebeneinander)

Zahl und Art der Zuchtmittel: Jugendarrest (Dauerrest, Kurzarrest, Freizeitarrest)

Auflagen zusammen und i.e.: Wiedergutmachung; Zahlung von Geldbetrag; Entschuldigung; Arbeitsleistung; Arbeitsleistung u. Entschuldigung; Verwarnung;

Zahl und Art der Erziehungsmaßnahmen insgesamt und i.E.: Heimerziehung; Erziehungsbeistandschaft; Weisungen

4.4 Verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach Ländern sowie Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen

(wie 4.3, nach Altersgruppen und Ländern statt nach Straftaten; Straftaten insgesamt sowie Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr)

6. In der Strafverfolgungsstatistik 1998 erfasste Personen mit Untersuchungshaft:

6.2 Nach Art der (späteren) Entscheidung

Verurteilung zu Jugendstrafe, zusammen; darunter Strafaussetzung

Zuchtmittel; Erziehungsmaßnahmen; Verhängung der Jugendstrafe, ausgesetzt (§ 27 JGG); von Strafverfolgung abgesehen (§ 45 (1) JGG).

7.2 Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen

Art der schwersten früheren Verurteilung nach Jugendstrafrecht:

Jugendstrafe; Zuchtmittel zusammen, darunter Jugendarrest; Erziehungsmaßnahmen.

Bei früherer Verurteilung Strafe / Strafreue ausgesetzt (auch im Gnadenwege).

8.2 Verurteilte Deutsche/Ausländer, insgesamt und nach Altersgruppen (keine Angaben zur Anwendung von Jugendstrafrecht)

Statistisches Landesamt
Adresse
Telefon

Strafverfolgungsstatistik

E/H*

Zählkarte

Kalenderjahr: _____

für Personen, die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurden

Ausfüllhinweis: In die leeren Kästchen (Signierfelder) sind die neben den zutreffenden Antworten stehenden Ziffern einzutragen. Für die weitere Bearbeitung der Zählkarte wird auf die **Bekanntmachung ... vom ...** verwiesen.

Oberlandesgerichtsbezirk: _____

_____ gericht in: _____

Aktenzeichen: _____

Monat der Rechtskraft: _____ 2 0 _____

A. Berichtszeitraum

		2	0		
	Monat	Jahr			

B. Kartenart (siehe Fußnote)

C. Kennzahl des Landgerichtsbezirks:

D. Lfd. Nummer der Zählkarte

1. Geschlecht: männlich (1) - weiblich (2) [01]

2. Geburtsdatum: (ggf. vermutliches Geburtsjahr) [02]

	Tag	Monat		Jahr		

3. Datum der (letzten) Tat: (ggf. ungefähr) [03]

	Tag	Monat		Jahr		

4. Staatsangehörigkeit: (siehe Schlüsselverzeichnis) [04]

5. Straftaten:
5.1 Bezeichnung der Straftaten (siehe Schlüsselverzeichnis)

Es sind alle verletzten Strafvorschriften anzugeben. Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Vorschriften anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

_____ [05]

5.2 Sonderfälle

- Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB (2)
- Verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB (3)
- Versuchte Straftat gemäß §§ 22, 23 StGB (4)
- Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr) gemäß §§ 69, 69a, 69b StGB (5)
- Fahrverbot gemäß § 44 StGB (6)

1. Sonderfall [06]

_____ [07]

2. Sonderfall [07]

_____ [08]

3. Sonderfall [08]

_____ [09]

4. Sonderfall [09]

5.3 Nur bei §§ 222, 229, 315c, 316, 323a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG: In Verbindung mit einem Verkehrsunfall? ja (1) - nein (0) → [10]

5.4 Nur bei §§ 171, 176, 178a, 178b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 227, 235, 239a, 239b StGB Kind (unter 14 Jahren) als Opfer? nein (0) - wenn ja: Zahl der Kinder (9 und mehr "9") → [11]

6. Inhalt der Entscheidung: Es sind alle der unter 6.1 bis 6.9 bezeichneten Strafen, Nebenstrafen und -folgen, Maßnahmen und Maßregeln anzugeben.

6.1 Hauptstrafe (als schwerste Strafe):

Bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei Strafrest sind weitere Angaben unter 6.8 (Strafausetzung/ Sonstige Entscheidungen) erforderlich.

Zeitige Freiheitsstrafe

Jahre	Monate	Wochen	Tage		
51	52	53	54		

Geldstrafe (auch gegen Verwarnte) Zahl der Tagessätze [55]

Höhe des Tagessatzes (in EURO) [56]

6.2 Besondere Formen der Hauptstrafe

- Lebenslange Freiheitsstrafe (1) }
- Strafrest (2) }
- Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (3) }

[57]

6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen:

Fahrverbot (§ 44 StGB) auf die Dauer von

- 1 Mon. (1) }
- mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon. (2) }
- mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon. (3) }

[25]

Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB) (4) → [26]

Einzziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB) (5) → [61]

Erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB) (6) → [62]

Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten [Beziehungsgegenständen] (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB; ggf. i.V.m. besonderen Vorschriften) (7) → [63]

Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) (8) → [64]

Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB) (9) → [66]

*) E = Erwachsener (KA 01), H = Heranwachsender, bei dem allgemeines Strafrecht angewandt wurde (KA 02).

6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:

Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69a, 69b StGB) auf die Dauer von bis einschl. 6 Mon. mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre für immer	(1) (2) (3) (4)	} [] 29		
Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus Entziehungsanstalt Sicherungsverwahrung (§ 68 StGB)	(5) (6) (7)		} [] 30	
Vorbehalt der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 68a Abs. 1, 2 StGB, § 108 Abs. 3, 4 JGG)	(1)			→ [] 48
Anordnung von Führungsaufsicht (nur § 68 Abs. 1 StGB)	(8)			→ [] 31
Anordnung von Berufsverbot	(9)	→ [] 32		

6.8 Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen:

Strafaussetzung Strafaussetzung (§ 56 StGB)	(4)	} [] 33
Verhängte zeitige Freiheitsstrafe/ Strafarrest wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt	(0)	
Sonstige Entscheidungen		
Freispruch	(1)	
Von Strafe abgesehen	(2)	} [] 34
Verfahren eingestellt nach § ____ StPO oder aufgrund einer Amnestie	(3)	
Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	(5)	} [] 35
Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59b StGB)	(6)	
Auflagen (§ 56b Abs. 2 StGB)	(7)	→ [] 34
Weisungen (§ 56c Abs. 2 und 3 StGB)	(8)	→ [] 35

6.9 Mit der Entscheidung war die Weisung verbunden, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen?
ja (1) - nein (0) → [] 36

7. Untersuchungshaft:

7.1 Dauer:
Dauer der Untersuchungshaft in Tagen
[][][][][][] 58
Tage

7.2 Gründe:	
Flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)	(1) → [] 39
Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)	(2) → [] 40

Verbrechen wider das Leben u.ä. (§ 112 Abs. 3 StPO)	(3)	} [] 41
Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO)	(4)	
Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind	(5)	
8. Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen: (Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei 8.1 "nicht ermittelt - (0)" einzutragen)		
8.1 Vor der jetzigen Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt bzw. deswegen Maßnahmen angeordnet:		
nicht ermittelt	(0)	} [] 42
nicht früher verurteilt	(1)	
früher zu einer Strafe, Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt	(2)	
Wenn früher verurteilt: Zahl der Vorverurteilungen (bei 9 und mehr "9")		→ [] 43
8.2 Schwerste Vorverurteilungen:		
Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft)		} [] 44
unter 6 Mon.	(1)	
6 Mon. bis einschl. 1 Jahr	(2)	
mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	(3)	
mehr als 2 Jahre	(4)	
Jugendstrafe	(5)	
Strafarrest nach dem WStG	(6)	
Geldstrafe	(7)	
Maßnahmen gemäß §§ 9, 13 JGG	(8)	
8.3 Frühere Aussetzungen der Strafe: Jetzige Verurteilung erfolgte nach:		
früherer Aussetzung des Strafrestes (§§57, 57a StGB bzw. §§ 88, 89 JGG oder im Gnadenwege)	(1)	} [] 45
früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder im Gnadenwege)	(2)	
8.4 Frühere Nebenstrafen: Schon früher einmal oder öfter Fahrverbot: 1 mal 2 mal oder öfter (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot verhängt wurde)	(3) (4)	} [] 46
8.5 Frühere Maßregeln: Schon früher einmal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) 1 mal 2 mal oder öfter (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde)	(5) (6)	} [] 47
Bemerkungen:		
Datum: _____		

Statistisches Landesamt
Adresse
Telefon

Strafverfolgungsstatistik

J/H*

Zählkarte

Kalenderjahr: _____

für Personen, die nach **Jugendstrafrecht** abgeurteilt wurden und
für Personen, bei denen gemäß § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde.
Für Personen, bei denen gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde, ist keine Zählkarte auszufüllen.

Ausfüllhinweis: In die leeren Kästchen (Signierfelder) sind die neben den zutreffenden Antworten stehenden Ziffern einzu-
tragen. Für die weitere Bearbeitung der Zählkarte wird auf die **Bekanntmachung ... vom ...** verwiesen.

Oberlandesgerichtsbezirk: _____
_____ gericht in: _____
Aktenzeichen: _____
Monat der Rechtskraft: _____ 2 0 _____

A. Berichtszeitraum
B. Kartenart (siehe Fußnote)
C. Kennzahl des Landgerichtsbezirks:
D. Lfd. Nummer der Zählkarte

2	0
Monat	
Jahr	

1. Geschlecht: männlich (1) - weiblich (2) 01

2. Geburtsdatum:
(ggf. vermutliches Geburtsjahr)

												02
Tag		Monat		Jahr								

3. Datum der (letzten) Tat:
(ggf. ungefähr)

												03
Tag		Monat		Jahr								

4. Staatsangehörigkeit:
(siehe Schlüsselverzeichnis) 04

5. Straftaten:
5.1 Bezeichnung der Straftaten
(siehe Schlüsselverzeichnis)

Es sind alle verletzten Strafvorschriften anzugeben.
Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Vorschriften
anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53,
56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

_____ 05

5.2 Sonderfälle
Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB (2)
Verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB (3)
Versuchte Straftat gemäß §§ 22, 23 StGB (4)
Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr) ge-
mäß §§ 69, 69a, 69b StGB (5)
Fahrverbot gemäß § 44 StGB (6)

1. Sonderfall 062. Sonderfall 073. Sonderfall 084. Sonderfall 09

5.3 Nur bei §§ 222, 229, 315c, 316, 323a StGB und
§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG:
In Verbindung mit einem Verkehrsunfall?
ja (1) - nein (0) → 10

*) J = Jugendlicher (KA 03), H = Heranwachsender, bei dem
Jugendstrafrecht angewandt wurde (KA 04).

5.4 Nur bei §§ 171, 176, 176a, 176b, 177, 178, 211, 212,
213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224,
225, 226, 227, 235, 239a, 239b StGB
Kind (unter 14 Jahren) als Opfer? nein (0) -
wenn ja: Zahl der Kinder (9 und mehr "9") → 11

6. Inhalt der Entscheidung:
Es sind alle der unter 6.3 bis 6.9 bezeichneten Strafen,
Nebenstrafen und -folgen, Maßnahmen und Maßregeln
anzugeben. Bei Jugendstrafe sind weitere Angaben unter 6.8
(Strafauflage/ Sonstige Entscheidungen) erforderlich.

6.3 Jugendstrafe:

Jahre	Monate	Wochen	Tage		
51	52	53	54		

6.4 Zuchtmittel:
Jugendarrest:
Dauerarrest (1)
Kurzarrest (2) } 17
Freizeitarrrest (3)
Jugendarrest gemäß § 16 a JGG (4)

Auflagen gemäß § 15 JGG:
Wiedergutmachung (4) → 18
Zahlung eines Geldbetrages (5) → 19
Entschuldigung (6) } 20
Arbeitsleistung (8)
Arbeitsleistung und Entschuldigung (9)

Verwarnung gemäß § 14 JGG: (7) → 21

6.5 Erziehungsmaßregeln:
Heimerziehung, sonstige betreute Wohn-
form (Erziehungshilfe bei Soldaten) (1) → 22
Erziehungsbeistandschaft (2) → 23
Erteilung von Weisungen (3) → 24

6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen:
Fahrverbot (§ 44 StGB) auf die Dauer von
1 Mon. (1)
mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon. (2) } 25
mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon. (3)

Einziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB)	(5) →	61
Erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB)	(6) →	62
Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten [Beziehungsgegenständen] (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB; ggf. i.V.m. besonderen Vorschriften)	(7) →	63
Einziehung von Schriften und Unbrauch- barmachung (§ 74d StGB)	(8) →	64
Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB)	(9) →	66

Bitte auch Rückseite sorgfältig ausfüllen!

6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:

- Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69a, 69b StGB) auf die Dauer von
 - bis einschl. 6 Mon. (1) } 29
 - mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre (2) }
 - mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre (3) }
 - für immer (4) }
- Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus Entziehungsanstalt (6) } 30
(7) }
- Vorbehalt der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2 JGG) (1) → 48
- Anordnung von Führungsaufsicht (nur § 68 Abs. 1 StGB) (5) → 31

6.8 Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen:

- Aussetzung der Jugendstrafe:
 - Jugendstrafe gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt (1) }
 - Nach § 30 JGG verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (9) }
 - Verhängte Jugendstrafe (Nr. 6.3) wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt (0) }
- Sonstige Entscheidungen
 - Jugendstrafe nach § 30 JGG verhängt (2) }
 - Überweisung an das Familiengericht nach § 53 JGG (3) } 33
 - Verfahren eingestellt gemäß § 47 JGG gemäß § _____ StPO oder aufgrund einer Amnestie (4) }
 - Freispruch (6) }
 - Entscheidung über Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt (§ 27 JGG) (7) }
 - Von der Verfolgung unter Beteiligung des Jugendrichters abgesehen (nur § 45 Abs. 3 JGG) (8) }

- 6.9 Mit der Entscheidung war die Weisung verbunden, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen?
ja (1) - nein (0) → 36

7. Untersuchungshaft:

- 7.1 Dauer: Dauer der Untersuchungshaft in Tagen 58
Tage

- 7.2 Gründe:
 - Flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) (1) → 39
 - Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) (2) → 40

- Verbrechen wider das Leben u.ä. (§ 112 Abs. 3 StPO) (3) }
- Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO) (4) } 41
- Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind (5) }

8. Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen:
(Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei 8.1 "nicht ermittelt - (0)" einzutragen)

- 8.1 Vor der jetzigen Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt bzw. deswegen Maßnahmen angeordnet:
 - nicht ermittelt (0) }
 - nicht früher verurteilt (1) } 42
 - früher zu einer Strafe, Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt (2) }
- Wenn früher verurteilt: Zahl der Vorverurteilungen (bei 9 und mehr "9") → 43

8.2 Schwerste Vorverurteilungen:

- Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht Jugendstrafrecht (1) }
 - Strafarrest nach dem WStG (2) }
 - Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht Jugendarrest (3) }
 - Sonstige Zuchtmittel gemäß § 13 JGG Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 JGG (4) }
 - (5) }
 - (6) }
 - (7) }
-
-
- 44

8.3 Frühere Aussetzungen der Strafe:
Jetzige Verurteilung erfolgte nach:

- früherer Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB bzw. § 88 JGG oder im Gnadenwege) (1) }
 - früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder im Gnadenwege) (2) }
-
-
- 45

- 8.4 Frühere Nebenstrafen: Schon früher einmal oder öfter Fahrverbot (3) → 46
(Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot verhängt wurde)

- 8.5 Frühere Maßregeln: Schon früher einmal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)
 - 1 mal (5) }
 - 2 mal oder öfter (6) }
 (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde)
 47

Bemerkungen:

Datum: _____

(Name und Amtsbezeichnung des Ausfüllenden)

Anlage 3: Nachweis der länderspezifischen Richtlinien zu §§ 153 ff StPO, § 45 JGG, zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie zu § 31a BtMG

Anlage 3.1: Richtlinien zu § 153 ff. StPO (Stand: Februar 2016)

Baden-Württemberg:

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur strafverfahrensrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität (Kleinkriminalitätserlass) vom 04.10.2012 (4111/0041) (Die Justiz 2012, S. 455)

Bayern:

Fehlanzeige

Berlin:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin: Hinweise für die Anwendung der §§ 153, 153a StPO in Ermittlungsverfahren vom 28.06.2013 (4110/19)

Brandenburg:

Beschleunigte Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich. Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24.08.2000 (JMBl. S. 114), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28.11.2002- 4100-III.37 (JMBl. 2003, S. 2)

Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg. Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30.07.2007 (JMBl. S. 125), zuletzt geändert durch AV vom 27.03.2015 (JMBl. 2015, S. 30)

Bremen:

Hinweise zur Anwendung der §§ 153 ff. StPO. Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 21.04.1997

Hamburg:

Rundverfügung Einstellung nach §§ 153, 153a StPO vom 19.07.1993

Rundverfügung Einstellung gemäß §§ 153 Abs. 2 StPO, 153a StPO und 47 Abs. 2 JGG in der Hauptverhandlung vom 16.02.2009

Hessen:

Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt: "Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Auflagen oder Weisungen nach § 153a StPO" vom 08.07.1982 (410 - 450) i.d.F. vom 22.12.1993;

Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt: "Hinweise zur Anwendung der §§ 153, 153a StPO bei der Verfolgung von Ladendiebstählen vom 09.03.2015 (410 - 689)

Mecklenburg-Vorpommern:

Fehlanzeige

Niedersachsen

Hinweise der Niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaften zur Anwendung der §§ 153, 153a, 376 StPO, 230 StGB (Stand: 21.08.2001)

Nordrhein-Westfalen:

Einstellung von Ermittlungsverfahren nach § 153 I, § 153a I StPO. RV d.JM vom 02.12.1985 (4100 - III A. 133)

Rheinland-Pfalz:

Gemeinsame Richtlinien der Generalstaatsanwälte in Koblenz und Zweibrücken zur Einstellung von Ermittlungsverfahren nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO vom 15.07.2015

Saarland:

Fehlanzeige

Sachsen:

Gemeinsame Richtlinien der sächsischen Staatsanwaltschaften zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen (Stand: 01.05.2016)

Sachsen-Anhalt:

Fehlanzeige

Schleswig-Holstein:

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein zur "Behandlung vom Kleinkriminalität bei Erwachsenen" (410 - 673) vom 23.05.2005 (II 302/3262 - 7aSH - / IV 423 - 19.14.2.) (SchlHA 2005, 186)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 25. September 2015 (II 302/3262-7a SH/ IV 43-19.14.20-) (Amtsbl. 2015 S. 1168)

Thüringen:

Rundverfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (Jena) Hinweise auf die Einstellung von Ermittlungsverfahren aus Gründen der Opportunität - außer Verkehrssachen - gemäß §§ 153, 153a StPO vom 01.11.2005, 411-1/96

Rundverfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (Jena) "Einstellung von Ermittlungsverfahren in Verkehrssachen aus Gründen der Opportunität" vom 13.11.2006 (411-20)

Anlage 3.2 Richtlinien zu § 45 JGG (Stand: Februar 2016)

Baden-Württemberg:

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern vom 13.12.2011 (Die Justiz 2012, S. 7)

Bayern:

Fehlanzeige

Berlin:

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport sowie für Gesundheit und Soziales über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 02.10.2014 (ABl. Nr. 45 / 31. 10. 2014, S. 2015)

Brandenburg:

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22.12.2000 (4210-III.1) (JMBl. 2001, S. 23), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 06.02.2003 (JMBl. S. 30)

Bremen:

Gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 Jugendgerichtsgesetz bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 30.04.2010

Hamburg:

Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht Hamburg zur Bearbeitung von Verfahren im Rahmen von § 45 JGG (Diversion) vom 01.10.2010 (421.31)

Hessen:

Fehlanzeige

Mecklenburg-Vorpommern:

Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums vom 23.01.2004 (III 320/4210 2 SH) (ABl. M-V 2004, S. 406)

Richtlinienprogramm zur "Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe" vom 20.05.1998, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 18.05.1998

Niedersachsen:

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 04.06.2012 - 4210-403.103 (Nds.MBl. 2012, S. 462)

Nordrhein-Westfalen:

Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. des Justizministeriums - 4210 – III.79 -, des Innenministeriums – 42 - 6591/2.4 -, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder – 322 – 6.08.08.04 – 7863 – und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III 2 – 1122 - vom 13.07.2004 (JMBl.NRW 2004, S. 190).

Rheinland-Pfalz:

Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz [4210-4-18/87], des Ministeriums des Innern und für Sport [349/441-01/410] und des Ministeriums für Soziales und Familie [637-75 766-1] vom 31.07.1987 (JBl. S. 188), geändert durch Gemeinsames Rundschreiben vom 01.04.1993 (JM 4210-4-20/93) (JBl. S. 105)

Saarland:

Richtlinie für Diversionsverfahren im Saarland des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern sowie der Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 03.01.1992 (ABl S. 62), geändert durch Erlaß vom 18.06.1996 (GMBI S. 220).

Sachsen:

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Soziales, Gesundheit und Familie sowie für Kultus zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (VwV Diversion) vom 27.08.1999 (SächsABl. 1999, S. 823); geändert durch VwV vom 29.09.2001 - SächsABl. S. 1156). Als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 08.12.2015 (SächsABl. SDr. S. 362)

Sachsen-Anhalt:

Richtlinien und Empfehlungen für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen gemäß §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 13.12.2002 – 4214-207.4 (JMBl. LSA, S. 345), erneut in Kraft gesetzt durch Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 21.04.2008 - 4214-402.4 (JMBl. LSA, S. 93)

Schleswig-Holstein:

Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten. Gem. Erl. d. MJBE, d. IM u. d. MFJWS vom 24.06.1998 (II 310/4210-173 SH / IV 423 - 32.11 - / V 350 - 3625.32) (SchlHA S. 209)

Thüringen:

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) - Diversion. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 29.07.2008 (4210-1/95) (JMBl. S. 38), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Februar 2013 (JMBl. S. 47)

Anlage 3.3: Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich (Stand: Februar 2016)

Baden-Württemberg:

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern vom 13.12.2011 (Die Justiz 2012, S. 7)

Bayern:

Fehlanzeige

Berlin:

Gemeinsame Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport sowie für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen (TOA-Verwaltungsvorschriften) vom 16.01.2014 (ABl. Nr. 5 / 31. 01. 2014, S. 228)

Brandenburg:

Gesetz zur Einführung einer obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schlichtungsgesetz – BbgSchlG) vom 05.10.2000 (GVBl. I/00, [Nr. 10], S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 18], S. 186)

Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg. Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30.07.2007 (JMBl. S. 125), zuletzt geändert durch AV vom 27.03.2015 (JMBl. 2015, S. 30)

Beschleunigte Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich. Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24.08.2000 (JMBl. S. 114), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28.11.2002- 4100-III.37 (JMBl. 2003, S. 2)

Bremen:

Gemeinsame Richtlinie des Senators für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen vom 16.11.2010

Hamburg:

Rundverfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Täter-Opfer-Ausgleich in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene vom 12.10.2010 (420.50).

Hessen:

Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes zur Verbesserung der Umsetzung des TOA im allgemeinen Strafrecht vom 2.2.2000; StA b. d. OLG Frankfurt a.M., AZ 422 –113 (SH)

Leitfaden für den TOA in Verfahren nach dem JGG des Landesjugendamtes Hessen, Stand Feb. 1996

Mecklenburg-Vorpommern:

Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht.
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 25.09.2000 – III 340/4210-7/4 SH – (ABl. M-V 2000, S. 1361), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2015 (ABl. M-V 2015, S. 816)

Richtlinienprogramm zur Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vom 20.05.1998, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 18.05.1998 (ABl. M-V S. 727) und den Erlass des Kultusministeriums vom 17.07.1998 (ABl. M-V S. 980); Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 15.03.2000 – IX 260 (ABl. M-V 2001, S. 685), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 06.11.2002 (ABl. M-V 2002, S. 1464)

Niedersachsen:

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien). Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI v. 15.01.2007 - 4210-S3.103 (Nds.MBl. Nr. 6/2007, S. 115)

Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie). Gem. RdErl. d. MJ. u. d. MI vom 09.02.2010 (4133-S 3.16) (Nds. MBl. Nr. 11/2010, S. 393)

Nordrhein-Westfalen:

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums – 4450 – III A.10 - und des Innenministeriums – IV D 2 – 2902 - Förderung des TOA bei Erwachsenen vom 1.6.2000 (JMBl. NRW 2000, 158)

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums- 4210 III A.86 A -, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 – 6150 – und des Innenministeriums – IV – D 2 – 6591/2.8 zum TOA im Jugendstrafverfahren vom 14.3.1995

Rheinland-Pfalz:

Grundaussagen für einen TOA im Jugendstrafrecht im Land Rheinland-Pfalz – Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4210 – 4 – 71/92), des Ministeriums des Inneren und für Sport (347/21 066) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (635 –75775-2) vom 20.11.1992 (JBl. S. 242)

Saarland:

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen vom 09.05.2005 (Amtsbl. S. 1058)

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums der Justiz, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen und Heranwachsenden vom 09.05.2005 (Amtsbl. S. 1059)

Sachsen:

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (VwV Täter-Opfer-Ausgleich) vom 30. April 1997 (berichtigt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 1997 (SächsABl. S.757), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 983):.Als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 08.12.2015 (SächsABl. SDr. S. 362)

Sachsen-Anhalt:

Richtlinien zur Förderung des TOA im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden. Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 29.04.1996 (JMBl. LSA, S. 163)

Änderungen der Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden. Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 8.9.1998 - 4200 (Soz.D.)-305.5 (JMBl. LSA, S. 412)

Zweite Änderungen der Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden. Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 6.11.2000 - 4200 (Soz.D.)-305.5 (JMBl. LSA, S. 293)

Schleswig-Holstein:

Gemeinsamer Erlass des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein und des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein – Landeskriminalamt – zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen vom 27.04.2005 – GStA-422-52-IV LKA-1112-19.14.2/15.07 - (SchIHA S. 223)

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 03.01.2012 „Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ (- 422 - 52 -) (SchIHA 2012 S. 8)

Thüringen:

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Thüringen vom 05.07.1994, 4202 E-2/93 (JMBl. S. 109)

Erste Änderung der Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Thüringen.

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 13.10.2008 (4202 E -2/93) (JMBl. S. 58),

zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Thüringen.

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 16.09.2013 (4202 E -2/93) (JMBl. S. 68)

Anlage 3.4: Richtlinien zu § 31a BtMG (Stand: Februar 2016)

Baden-Württemberg:

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für eine einheitliche Praxis der Strafverfolgung bei Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 30.09.2009 (4061/0241) (Die Justiz 2009, S. 309)

Bayern:

Rundschreiben der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg vom 14.7.1994

Berlin:

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport sowie für Gesundheit und Soziales zur Umsetzung des § 31a BtMG vom 26.03.2015 (ABl. Nr. 14 / 10. 04. 2015, S. 550)

Brandenburg:

Richtlinie zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten. Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 15.08.2006 (4630-III.19)

Bremen:

Verfügung: Drogenkonsum, Eigenbedarfsgrenze des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 26.05.2008 (4061 E – 114/06)

Hamburg:

Allgemeine Verfügung der Behörde für Inneres und der Justizbehörde zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes. AV der Justizbehörde 52/2010 vom 22.11.2010 (Az. 4061/6/1) (HambJVBl. 2011/I, S. 1)

Hessen:

Einheitliche Anwendung des 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Frankfurt a.M. vom 06.05.2008 – 406/20 – 1/03

Mecklenburg-Vorpommern:

Fehlanzeige

Niedersachsen:

Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten. Gem. RdErl.d.MJ u.d.MI vom 07.12.2012 – 4208-401.83 (Nds. MBl. 2012, S. 1253)

Nordrhein-Westfalen:

Richtlinien zur Anwendung des § 31a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes. Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4630 - III. 7 "IMA") und des Ministeriums für Inneres und Kommunales (42 - 62.15.01) vom 19. Mai 2011 (JMBl. NRW S. 106)

Rheinland-Pfalz:

Richtlinien zur Anwendung von § 31a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana. Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23.08.1994 (4061 - 4 - 114/94) (JBl. 1994, 257), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 20.01.2012 (4061 - 4 - 114/94) (JBl. 2012, S. 9)

Saarland:

Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten. Gem. Erlass des MdJ, Mdl und MiFAGS vom 07.03.1995, geändert durch Erlass vom 25.09.2007 (MJAGS 4110-38) MIS (5231-00)

Sachsen:

Gemeinsame Richtlinien der sächsischen Staatsanwaltschaften zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen (Stand: 01.05.2016)

Sachsen-Anhalt:

Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten. Gem. RdErl. des MJ und MI vom 21.10.2008 – 4630-404.21 (JMBl. LSA 2008, 245)

Schleswig-Holstein:

Richtlinie zur Umsetzung des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes. AV d. MJAE vom 25.07.2006 (II 302/4061-75cSH) (SchlHA S. 272)

Handreichung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein betreffend die Richtlinien zur Umsetzung des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (AV d. MJAE vom 25.07.2006 - II 302/4061-75cSH) vom 18.07.2008 – 406-58

Thüringen:

Rundverfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (Jena) Hinweise für die Anwendung des § 31a BtMG bei dem Eigengebrauch von Cannabisprodukten unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.1994 vom 19.02.1998, 406-23-1

Literaturverzeichnis

- 14 Kurzstellungnahmen von Experten zur Frage der Strafmündigkeit von 12-/13Jährigen, DVJJ-Journal 1996, 321-335 (zitiert: 14 Kurzstellungnahmen).
2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission: Abschlussbericht vom 15. August 2002, DVJJ-Journal 2002, 227-273 (zitiert: 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002).
- .
- Abschlussbericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Berlin 2015 <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2> (zitiert: Expertenkommission 2015).
- Abschlussbericht der hessischen Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom August 2008 <<https://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/HMJ-Expertenkommission-Jugendkrimi.pdf>> (zitiert: Hessische Expertenkommission 2008).
- Achenbach, Dirk: „Der Diversionstag“, DVJJ-Journal 2000, 384-387.
- Ad-hoc-Kommission "Diversion": Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission "Diversion" der Jugend- und Justizministerkonferenz. vom 5. Februar 1988, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): "Diversion" im deutschen Jugendstrafrecht. Thesen, Empfehlungen, Bibliographie, Bonn 1989, 11-30.
- Ackermann, Leonie: Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt a.M. u.a. 2009.
- Addington, Lynn A.; Rennison, Callie Marie: US National Crime Victimization Survey, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 5392-5401 (zitiert: Addington/Rennison 2014).
- Aebi, Marcelo F.: Crime Trends in Europe from 1990 to 2000, in: Kauko, Aromaa; Nevala, Sami (eds): Crime and Crime Control in an Integrating Europe, Helsinki 2004, 39-60.
- Aebi, Marcelo F.; Linde, Antonia: Is There a Crime Drop in Western Europe?, European Journal on Criminal Policy and Research 2010, 251–277 (zitiert: Aebi/Linde 2010).
- Aebi, Marcelo F.; Linde, Antonia: Conviction Statistics as an Indicator of Crime Trends in Europe from 1990 to 2006, European Journal on Criminal Policy and Research 2012, 103-144 (zitiert: Aebi/Linde 2012a).
- Aebi, Marcelo F.; Linde, Antonia: Crime Trends in Western Europe according to Official Statistics from 1990 to 2007, in: van Dijk, Jan; Tseloni, Andromachi; Farrell, Graham (eds): The International Crime Drop: New Directions in Research, Basingstoke u.a. 2012, 37-75 (zitiert: Aebi/Linde 2012b).
- Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität - eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, Berlin 1994 (zitiert: Albrecht, H.-J. 1994).
- Albrecht, Hans-Jörg: Ethnische Minoritäten, Kriminalität, Strafjustiz und Diskriminierung, in: DVJJ (Hrsg): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität. Dokumentation des 23. Jugendgerichtstages vom 23.-27. September 1995 in Potsdam, Bonn 1997, 192-243 (zitiert: Albrecht, H.-J. 1997).

- Albrecht, Hans-Jörg: Jugend und Gewalt, MSchrKrim 1998, 381-398 (zitiert: Albrecht, H.-J. 1998).
- Albrecht, Hans-Jörg: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, ZStW 1999, 863-888 ((zitiert: Albrecht, H.-J. 1999).
- Albrecht, Hans-Jörg: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, München 2002, Bd. I, Teil D (zitiert: Albrecht, H.-J. 2002a).
- Albrecht, Hans-Jörg: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bedarf es – und wenn ja welcher – Veränderungen?, NJW-Beilage 23/2002, 26-33 (zitiert: Albrecht, H.-J. 2002b).
- Albrecht, Hans-Jörg: Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen, ZJJ 2003, 224-233 (zitiert: Albrecht, H.-J. 2003a).
- Albrecht, Hans-Jörg: Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs, RdJB 2003, 352-361 (zitiert: Albrecht, H.-J. 2003b).
- Albrecht, Hans-Jörg: Antworten auf Gefährlichkeit - Sicherungsverwahrung und unbestimmter Freiheitsentzug, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 191-210.
- Albrecht, Hans-Jörg: Internationale Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 43-59 (zitiert: Albrecht, H.-J. 2011a).
- Albrecht, Hans-Jörg: Kriminologische Perspektive: Sicherheit und Prävention in strafrechtlichen Sanktionensystemen, in: Koch, Hans-Georg (Hrsg.): Wegsperrern? Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen gefährliche, strafrechtlich verantwortliche (Rückfall-)Täter, Berlin 2011, 431-489 (zitiert: Albrecht, H.-J. 2011b).
- Albrecht, Hans-Jörg: Rückfallstatistiken im internationalen Vergleich, MSchrKrim 2013, 400-410.
- Albrecht, Hans-Jörg: "Die Kriminalität sinkt" - Warum geht die Jugendkriminalität zurück?, RdJB 2014, 363-380.
- Albrecht, Hans-Jörg; Grundies, Volker: Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter: Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie, MSchrKrim 2009, 327-344 (zitiert: Albrecht, H.-J./Grundies 2009).
- Albrecht, Hans-Jörg; Kilchling, Michael (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg i.Br. 2002 (zitiert: Albrecht, H.-J./Kilchling 2002).
- Albrecht, Peter-Alexis: Exekutives Recht. Eine Einführung in empirische Analysen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion in Nordrhein-Westfalen, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts, Berlin/New York 1990, 1-44 (zitiert: Albrecht, P.-A. 1990).
- Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht, 3. Aufl., München 2000 (zitiert: Albrecht, P.-A. 2000).
- Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 4. Aufl., München 2010 (zitiert: Albrecht, P.-A. 2010).
- Albrecht, Peter-Alexis; Lamnek, Siegfried: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik, München 1979 (zitiert: Albrecht, P.-A./Lamnek 1979).
- Albrecht, Peter-Alexis; Schüler-Springorum, Horst et al.: Prolegomena von Herausgebern und Autoren, in: Albrecht, Peter-Alexis; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, München 1983, 7-16 (zitiert: Albrecht/Schüler-Springorum 1983).

- Albrecht, Peter-Alexis et al.: Strafrecht - ultima ratio. Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, Baden-Baden 1992 (zitiert: Albrecht, P.-A. 1992).
- Albus, Stefanie; Greschke, Heike; Klingler, Birte; Messmer, Heinz; Micheel, Heinz-Günter; Otto, Hans-Uwe; Polutta, Andreas: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms "Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII", Münster 2010 (zitiert: Albus et al. 2010).
- Althoff, Martina: Die Wirklichkeit der Medien und die Berichterstattung über Kriminalität Eine Bestandsaufnahme, Leviathan 1999, 479-500.
- Althoff, Martina; Egelkamp, Margreth: Innere Sicherheit und Kriminalitätsentwicklung. Ambivalenzen der niederländischen Kriminalpolitik, NK 2006, 33-37.
- Andrews, Donald A.; Bonta, James: The Psychology of Criminal Conduct, 5th ed Albany, N.Y. 2010 (zitiert: Andrews/Bonta 2010).
- Andrews, Donald A.; Zinger, Ivan; Hoge, Robert D.; Bonta, James; Gendreau, Paul; Cullen, Francis T.: Does Correctional Treatment Work? A Clinically Relevant And Psychologically Informed Meta-Analysis, Criminology 1990, 369-404 (zitiert: Andrews et al. 1990).
- Antholz, Birger: Kriminalitätsentwicklung 1835/82 bis 2014 im Hell- und Dunkelfeld, MSchrKrim 2014, 115-130.
- Antholz, Birger: Geschlossene Heime, Kriminalistik 2017, 249-251.
- Antholz, Birger: Heime als neue Form wohlfahrtsstatlichen Strafens?, Kritische Justiz 2016, 363-370.
- Antholz, Birger: A-Kriminalitätsverlauf der Jugend und Gesellschaft 1965–2016, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2017, 81-95.
- Apel, Robert; Nagin, Daniel S.: General Deterrence, in: Tonry, Michael (ed): The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice, Oxford u.a. 2011, 179-206 (zitiert: Apel/Nagin 2011).
- Apel, Robert; Wermink, Hilde; Estimating the Effects of Incapacitation, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 1378-1384 (zitiert: Apel/Wermink 2014).
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.): Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht - Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Bonn 1970.
- Arbeiterwohlfahrt: Jugend ohne Zukunft? Befähigen statt Strafen - Die Möglichkeiten der Jugendhilfe und die Grenzen des Strafrechts - Bericht und Diskussionspapier der AWO-Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht, 1993
<<http://www.dvjj.de/download.php?id=1016>>.
- Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer: Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), München 1992.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion - Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, München 2001 (zitiert: Arbeitsstelle 2001).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Eine Dokumentation, München 2006 (zitiert: Arbeitsstelle 2006).

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland, München 2011 (zitiert: Arbeitsstelle 2011).
- Arenhövel, Wolfgang; Otte, Stefanie: Situation der Strafkammern der Landgerichte (Teil 1) DRiZ 2010, 227-230, (Teil 2) DRiZ 2010, 270-272, (Teil 3) DRiZ 2011, 120-121 (zitiert: Arenhövel/Otte 2010).
- Armborst, Andreas: Kriminalitätsfurcht und punitive Einstellungen. Indikatoren, Skalen und Interaktionen, Soziale Probleme 2014, 105-142.
- Arnold, Jörg: »Strafvollzug in der DDR«. Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung, MSchrKrim 1993, 390-404.
- Asholt, Martin: „Wider die präventive Hilflosigkeit“. Aktuelle Reformdiskussionen im Jugendstrafrecht, in: Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, Bd. 9, Berlin 2008, 343-365.
- Aulinger, Susanne: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften, Baden-Baden 1997.
- Aulinger, Susanne: § 31a BtMG - Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirksamkeit, NSTZ 1999, 111-116.
- Axmann, Artur: Das Recht der jungen Arbeit. Das modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel, Das Junge Deutschland 1940, 277-279.
- .
- Babka von Gostomski, Christian: Gewalt als Reaktion auf Anerkennungsdefizite? Eine Analyse bei männlichen, deutschen, türkischen und aussiedler-Jugendlichen mit dem IKG-Jugendpanel 2001, KZfSS 2003, 253-277.
- Bachmann, Mario; Goeck, Ferdinand: Ein Blick in den Abgrund? - Strafrecht auf dem Prüfstand von Verfassung und Kriminologie, in: Brunhöber/Höffler/Kaspar/Reinbacher/Vormbaum (Hrsg.): Strafrecht und Verfassung, Baden-Baden 2013, 37-56.
- Backes, Otto: Empirische Studie zu Dauer von Umfangstrafsachen - Schwurgerichtsverfahren - in Nordrhein-Westfalen, Bielefeld 1989.
- Backmann, Ben: Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher. Eine vergleichende empirische Darstellung zur schweizerischen und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen Jugendstrafrechts, Freiburg i.Br. 2003.
- Baier, Dirk: Die Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht, Nr. 104, Hannover 2008 (zitiert: Baier, D. 2008).
- Baier, Dirk: Gefährdungspotenziale, in: Fischer, Veronika; Springer, Monika (Hrsg.): Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien, Schwalbach/T 2011, 156-166 (zitiert: Baier, D. 2011a).
- Baier, Dirk: Jugendgewalt in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, in: Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Intervention, Weinheim/Basel 2011, 35-53 (zitiert: Baier, D. 2011b).
- Baier, Dirk: Jugendgewalt und Geschlecht — Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelfelduntersuchungen, ZJJ 2011, 356-364 (zitiert: Baier, D. 2011c).

- Baier, Dirk: Bedingungsfaktoren der Jugenddelinquenz, in: Stompe, Thomas; Schanda, Hans (Hrsg.): Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie, Berlin 2012, 35-68 (zitiert: Baier, D. 2012a).
- Baier, Dirk: Jugendliche als Täter und Opfer, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrecht Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 173-196 (zitiert: Baier, D. 2012b).
- Baier, Dirk: Migration und Kriminalität, Die Polizei 2015, 75-82 (zitiert: Baier, D. 2015).
- Baier, Dirk; Bergmann, Marie Christine: Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern, FS 2013, 76–83 (zitiert: Baier, D./Bergmann 2013).
- Baier, Dirk; Hanslmaier, Michael: Demografische Entwicklung und Prognose der Kriminalität. Extrapolationen reichen nicht aus, Kriminalistik 2013, 587-595 (zitiert: Baier/Hanslmaier 2013).
- Baier, Dirk; Höynck, Theresia; Wallaschek, Eva; Klatt, Thimna: Punitivität unter Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern: Ergebnisse einer bundesweiten Befragung, Rechtspsychologie 2017, 146-174 (zitiert: Baier, D. et al. 2017).
- Baier, Dirk; Kemme, Stefanie; Hanslmaier, Michael; Doering, Bettina; Rehbein, Florian; Pfeiffer, Christian: Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010. KFN-Forschungsbericht, Nr. 117, Hannover 2011 (zitiert: Baier, D. et al. 2011).
- Baier, Dirk; Klatt, Thimna: Gewalt im Jugendstrafvollzug: Einflussfaktoren der Opfer- und Täterschaft, ZJJ 2016, 253-259 (zitiert: Baier, D./Klatt 2016).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian: Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen - Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN-Forschungsbericht, Nr. 100, Hannover 2007 (zitiert: Baier, D./Pfeiffer 2007).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian: Türkische Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt, in: Brumlik, Micha (Hrsg.): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?, Weinheim/Basel 2008, 62-104 (zitiert: Baier, D./Pfeiffer 2008).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Bergmann, Marie Christine: Beeinflussen Merkmale von Justizvollzugsanstalten das Gewaltverhalten der Gefangenen?, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 473-490 (zitiert: Baier, D. et al. 2014).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Hanslmaier, Michael: Rückgang der Jugendkriminalität: Ausmaß und Erklärungsansätze, ZJJ 2013, 279-288 (zitiert: Baier, D. et al. 2013).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Rabold, Susann: Jugendgewalt in Deutschland. Befunde aus Hell- und Dunkelfelduntersuchungen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechterunterschieden, Kriminalistik 2009, 323-333 (zitiert: Baier, D. et al. 2009a).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Rabold, Susann, Simonson, Julia; Kappes, Cathleen: Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht, Nr. 109, Hannover 2010 (zitiert: Baier, D. et al. 2010).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia; Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht, Nr. 107, Hannover 2009 (zitiert: Baier, D. et al. 2009b).

- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia; Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt - Erkenntnisse einer deutschlandweiten Repräsentativbefragung, ZJJ 2009, 112-119 (zitiert: Baier, D. et al. 2009c).
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Windzio, Michael: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer, Wilhelm; Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, 240-268 (zit.: Baier, D. et al. 2006).
- Baier, Helmut: Rezension von Verena Sabaß, Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege, GA 2008, 187-188 (zitiert: Baier, H. 2008).
- Bales, William D.; Piquero, Alex R.: Assessing the impact of imprisonment on recidivism, Journal of experimental Criminology 2012, 71-101 (zitiert: Bales/Piquero 2012).
- Bals, Nadine: Der Täter-Opfer-Ausgleich – Cui bono? Befunde einer Befragung von Geschädigten und Beschuldigten, MSchrKrim 2006, 131-145.
- Bals, Nadine: Der Täter-Opfer-Ausgleich – ein Weg zur (Wieder-)Herstellung von Verständnis und Sympathie?, BewHi 2007, 258-269.
- Bals, Nadine; Hilgartner, Christian; Bannenberg, Britta: Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen, Mönchengladbach 2005 (zitiert: Bals et al. 2005).
- Bammann, Kai: Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? Zur Diskussion um die Notwendigkeit, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen, RdJB 2001, 24-34.
- Bange, Dirk: Wende in der Hamburger Jugendhilfepolitik, UJ 2003, 294-308.
- Banike, Katrin: Möglichkeit der Haft- und Untersuchungshaftvermeidung bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern am Beispiel des Kölner Vereins Maßstab e.V., Dipl. Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft, Köln 2002.
- Bannenberg, Britta: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1993.
- Bannenberg, Britta: Kriminalität bei jungen Migranten (insbesondere Spätaussiedlern) und Präventionsansätze, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 155-185.
- Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter: Die Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland - eine Zwischenbilanz, in: Festschrift für Klaus Rolinski, Baden-Baden 2002, 287-307 (zitiert: Bannenberg/Rössner 2002).
- Bannenberg; Britta; Rössner, Dieter: Evidenzbasierte Kriminalprävention. Was wirkt und zahlt sich auf Dauer für die Gemeinschaft aus?, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 38-61 (zitiert: Bannenberg/Rössner 2009).
- Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Eine Analyse der Legalbewährung von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i.Br. 2004.
- Barnikol, Kristina: Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsbeurteilung nach § 3 JGG. Zusammenhänge zwischen kognitionspsychologischen Einflussfaktoren im Beurteilungsprozess und dem Beurteilungsergebnis, Hamburg 2012.
- Barrett, Kimberly L.: Fear of Crime, in: Jennings, Wesley G. et al. (eds): The Encyclopedia of Crime and Punishment, Chichester 2016, 623-626.

- Bartels, Corinna Christin: Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in Theorie und Praxis, Hamburg 2007.
- Barton, Stephan: Rechtstatsachen zur Dauer von Strafverfahren und zu deren Gründen. Zugleich eine Entgegnung auf Meyer-Goßner/Ströber, Reform des Rechtsmittelsystems in Strafsachen, ZRP 1996, S 354 ff., StV 1996, 690-695.
- Barton, Stephan: Eine selbsterfüllende Prophezeiung: Die zunehmende Dauer von Strafverfahren, in: Festschrift für Günter Bemann, Baden-Baden 1997, 524-541.
- Bartsch, Tillmann: Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010.
- Bartsch, Tillmann: Eine verpasste Chance?! Zur Reform der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung im JGG, ZJJ 2013, 182-189.
- Bartsch, Tillmann: Die Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren. Geltung allgemeiner Regelungen, Besonderheiten, aktuelle Fragen, ZJJ 2016, 112-120.
- Bartz, Stephan: Die besondere polizeiliche Erfassung von „Intensivtätern“, Berlin 2008.
- Baumann, Karl-Heinz: Jugendstrafvollzug - Organisationsmerkmale, Vollzugsverläufe und Rückfallquoten im Anstaltsvergleich, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 429-465.
- Baumann, Karl-Heinz; Maetze, Winfried; Mey, Hans-Georg: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufend des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen, MSchrKrim 1983, 133-148 (zitiert: Baumann et al. 1983).
- Baumanns, Silke: Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren. Die Verfahrensüberlänge und ihre Rechtsfolgen, Baden-Baden 2011.
- Baumann, Thomas: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung, Wirtschaft und Statistik 2015, 74-87.
- Baumeister, Britta: Gewalt im Jugendstrafvollzug, Baden-Baden 2017.
- Baumer, Eric P.: Crime Trends, in: Tonry, Michael (ed): The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice, Oxford u.a. 2011, 26-59.
- Baumer, Eric P.; Lauritsen, Janet Lynn: Reporting crime to the police, 1973–2005. A multivariate analysis of long-term trends in the National Crime Survey (NCS) and National Crime Victimization Survey (NCVS), Criminology 2010, 131-185 (zitiert: Baumer/Lauritsen 2010).
- Baur, Dieter; Finkel, Margarethe; Hamberger, Matthias; Kühn, Axel: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung (JuLe-Studie). Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen, Stuttgart 1998 (zitiert: Baur et al. 1998).
- Baumann, Michael: Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention, GA 1994, 368-384.
- Baumann, Michael: Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention, in: Schünemann, Bernd; Hirsch, Andrew von; Jareborg, Nils (Hrsg.): Positive Generalprävention, Heidelberg 1998, 1-16.
- Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafe (nach der Ausgabe von 1766 übersetzt von Alff), Frankfurt a.M. 1966.
- Beck, Maria; Ptucha, Jürgen: 15 Jahre Anti-Aggressivitäts-Training im Thüringer Jugendstrafvollzug. Vom Charme des Spatzen in der Hand, ZJJ 2017, 373-378.

- Becker, Gary S.: Crime and Punishment: An Economic Approach, *Journal of Political Economy* 1968, 169-217.
- Becker, Gary S.: *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhalten*, 2. Aufl., Tübingen 1993.
- Becker, Walter: *Jugendgericht und Öffentlichkeit*, *RdJ* 1960, 70-74.
- Beelmann, Andreas: *Jugenddelinquenz. Aktuelle Präventions- und Interventionskonzepte*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2008, 190-198.
- Beelmann, Andreas; Lösel, Friedrich: *Entwicklungsorientierte Prävention dissozialen Verhaltens durch Eltern- und Kindertrainings -Theoretische Grundlagen und Stand der Forschung*, in: Steinhausen, Hans-Christoph; Bessler, Cornelia (Hrsg.): *Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis*, Stuttgart 2008, 113-130 (zitiert: Beelmann/Lösel 2008).
- Beelmann, Andreas; Raabe, Tobias: *Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention*, Göttingen u.a. 2007 (zitiert: Beelmann/Raabe 2007).
- Beier, Alexandra: *Zulässigkeit und Modalitäten von Verständigungen im Jugendstrafrecht*, Baden-Baden 2014.
- Ben Miled, Inés: *Das vereinfachte Jugendverfahren und das Neuköllner Modell*, Baden-Baden 2017.
- Bentrup, Christina: *Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2008*. Schriftenreihe „Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden“, Nr. 17, Münster/Bielefeld 2010.
- Bentrup, Christina: *Lernprozesse und Jugenddelinquenz. Eine Längsschnittanalyse delinquenten Handelns aus lerntheoretischer Perspektive*, Münster/New York 2014.
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: *Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen*, in: Schwind, Hans-Dieter; Steinhilper, Gernot: (Hrsg.): *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung*, Bd. 2, Heidelberg 1982, 281-333 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1982a).
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: *Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener - Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug*, *MSchrKrim* 1982, 318-334 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1982b).
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: *Die Bewährungshilfestatistik: Vom Beschreiben zum Gestalten. Statistische Daten als Planungsmittel in der Bewährungshilfe*, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): *Soziale Dienste in der Strafrechtspflege. Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen*, Heidelberg 1984, 79-194 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1984).
- Berckhauer, Friedhelm; Steinhilper, Gernot: *Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? Zur Forderung, die Strafmündigkeit von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen*, *ZRP* 1981, 265-257 (zitiert: Berckhauer/Steinhilper 1981).
- Bereswill, Mechthild; Höynck, Theresia (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland*, Mönchengladbach 2002 (zitiert: Bereswill/Höynck 2002).
- Berger, Adalbert: *Material über Jugend-Schutz und Jugend-Besserung*, Leipzig 1897.
- Berghuis, Bert; de Waard, Jaap: *Declining juvenile crime. Explanations für the international downturn* <https://english.wodc.nl/binaries/Berghuis%26De%20Waard.jv1.2017_tcm29-251674.pdf> (zitiert: Berghuis/Waard 2017).

- Bergmann, Marie Christine; Baier, Dirk; Rehbein, Florian; Mößle, Thomas: Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015, Hannover 2017 (zitiert: Bergmann et al. 2017).
- Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (vorgelegt am 28. Juni 2007 auf der Justizministerkonferenz): Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis, ZJJ 2007, 439-449 (zitiert: Bericht Strafrechtsausschuss 2007).
- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland, Berlin 2009.
- Bernauer, Martin: „Ich unterzeichne die Resolution nicht!“, ZJJ 2008, 70-71.
- Bernstorff, Cornelius von: Täter-Opfer-Ausgleich, das Brandenburger Modell, in: Friedrich-Ebert-Stiftung Brandenburg (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich" - Moderner Beitrag zur Konfliktregelung und zur Sicherung sozialen Friedens, Potsdam 1998, 76-87.
- Beulke, Werner: Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Berlin/New York 1990, 677-698.
- Beulke, Werner: Beschleunigungstendenzen im Jugendstrafverfahren, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September - 02. Oktober 2001 in Marburg, Mönchengladbach 2003, 311-340.
- Beulke, Werner: § 153, in: Löwe/Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Großkommentar, 26. Aufl., Berlin 2008 (zitiert: Beulke 2008a).
- Beulke, Werner: Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg; Mönchengladbach 2008, 311-340 (zitiert: Beulke 2008b).
- Beulke, Werner: § 36a SGB VIII und seine Auswirkungen auf die Sanktionspraxis der Jugendgerichte?, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 62-79.
- Beulke, Werner: Die Liberalisierung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht, in: Liber amicorum Klaus Schurig zum 70. Geburtstag, München 2012, 17-32.
- Beulke, Werner: Die §§ 61-61b, 89 JGG - Bewährungsprobe bestanden?, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 259-274.
- Beulke, Werner; Dittrich, Nicole; Mann, Holger, Erste Vorüberlegungen zu den Vorschlägen für eine Reform des Jugendstrafrechts, DVJJ 2002, 122-126 (zitiert: Beulke et al. 2002).
- Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin: Wenn Innere Sicherheit zur Unterhaltung wird – Securitainment, in: Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin; Reichertz, Jo (Hrsg.): Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2011, 239-260.
- Biendl, Christian: Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel des "Projekt Chance", Konstanz 2005.
- Bieneck, Steffen: Viktimisierung im Justizvollzug. Forschungsstand und Notwendigkeiten, Praxis der Rechtspsychologie 2010, 279-289.
- Bieneck, Steffen: Gewalterfahrungen unter Gefangenen im Justizvollzug: Prävalenzen und situative Begleitumstände, Praxis der Rechtspsychologie 2012, 480-499.
- Bieneck, Steffen; Pfeiffer, Christian: Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, KFN-Forschungsbericht, Nr. 119, Hannover 2012 (zitiert: Bieneck/Pfeiffer 2012).

- Bieschke, Volker: Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz, FS 2014, 232-237.
- Bieschke, Volker; Egg, Rudolf (Hrsg.): Strafvollzug im Wandel. Neue Wege in Ost- und Westdeutschland, Wiesbaden 2001 (zitiert: Bieschke/Egg 2001).
- Bietz, Hermann: Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts, ZRP 1981, 212-220.
- Bihs, Anne: Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Diss, Köln 2013 <<http://kups.ub.uni-koeln.de/id/eprint/5322>>.
- Bihs, Anne: Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter“ in einem unterschätzten Job, ZJJ 2014, 120-127.
- Bihs, Anne: Jugendarrest als Ort der Jugendbildung, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 109-127.
- Bihs, Anne; Walkenhorst, Philipp: Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?, ZJJ 2009, 11-21 (zitiert: Bihs/Walkenhorst 2009).
- Bilsky, Wolfgang: Die Bedeutung von Furcht vor Kriminalität in Ost und West, in: Ostendorf, Heribert; Köhnken, Günter; Schütze, Gerd (Hrsg.): Aggression und Gewalt, Frankfurt a.M. 2002, 95-120.
- Bilsky, Wolfgang; Mecklenburg, Eberhard; Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: Kriminalitätsfurcht und kriminelle Viktimisierung im Leben älterer Menschen in den alten und neuen Bundesländern. Zwischenbericht zur KFN-Opferbefragung 1992, KFN-Forschungsberichte, Nr. 15, Hannover 1993 (zitiert: Bilsky et al. 1993).
- Bindel-Kögel, Gabriele: Mehrfach- und „Intensivtäter“-Programme der Polizei in Deutschland, in: Bindel-Kögel, Gabriele; Kaliczek, Kari-Maria: Jugendliche Mehrfach- und "Intensivtäter". Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Münster 2009, 89-113.
- Bindel-Kögel, Gabriele; Heßler, Manfred: Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz, Pfaffenweiler 1999 (zitiert: Bindel-Kögel/Heßler 1999).
- Bindel-Kögel, Gabriele; Heßler, Manfred; Münder, Johannes: Kinder- und Jugenddelinquenz im Spannungsfeld informeller und formeller Reaktionen insbesondere der Jugendhilfe, ZfJ 2003, 334-336 (zitiert: Bindel-Kögel et al. 2003).
- Binder, Detlev: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs, StV 2002, 452-455.
- Binding, Karl: Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Leipzig 1907.
- Bindzus, Dieter: Jugendhilfe in Deutschland. Entwicklung, Stand und Perspektiven, in: Festschrift für Akira Ishikawa, Berlin 2001, 11-29.
- Birkel, Christoph: Hellfeld v. Dunkelfeld: Probleme statistikbegleitender Dunkelfeldforschung am Beispiel der bundesweiten Opferbefragung im Rahmen des Verbundprojektes „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD), in: Eifler, Stefanie; Pollich, Daniela (Hrsg.): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen, Wiesbaden 2014, 67-94.
- Birkel, Christoph: Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in Deutschland, Wiesbaden 2015.

- Birkel, Christoph; Guzy, Nathalie; Hummelsheim, Dina; Oberwittler, Dietrich und Pritsch, Julian: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht, Freiburg i. Br. 2014 <http://www.bka.de/nn_233148/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/SonstigeVeroeffentlichungen/2014DeutscherViktimisierungssurvey2012.html> (zitiert: Birkel et al. 2014).
- Birkel, Christoph; Church, Daniel; Hummelsheim-Doss, Dina; Leitgöb-Guzy, Nathalie; Oberwittler, Dietrich: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017: Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Wiesbaden 2019 <<https://www.mpicc.de/de/publikationen/der-deutsche-viktimisierungssurvey-2017/>> (zitiert: Birkel et al. 2019).
- Bishop, Donna M.; Feld, Barry C.: Trends in Juvenile Justice Policy and Practice, in: Feld, Barry C.; Bishop, Donna M. (eds): The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice, Oxford u.a. 2012, 898-926 (zitiert: Bishop/Feld 2012).
- Bissinger, Stephan; Böllert, Karin: Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum Elften Kinder- und Jugendbericht, Bd. 2: Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess, München 2003, 191-224 (zitiert: Bissinger/Böllert 2003).
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978 (zitiert: Blankenburg et al. 1978).
- Blau, Günter; Franke, Einhard: Diversion und Schlichtung, ZStW 1984, 485-501.
- Bliesener, Thomas: Jugenddelinquenz, in: Steller, Max; Volbert, Renate (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 48-56.
- Bliesener, Thomas: Junge Mehrfach- und Intensivtäter – Definitionen, Hintergründe und Konzepte der Prävention, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2009, 13-24.
- Bliesener, Thomas: Der Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern – Probleme der Definition, Prävention und Intervention, BewHi 2010, 357-371 (zitiert: Bliesener 2010a).
- Bliesener, Thomas: Gewalttätige Jugendliche – Evaluation von Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege: Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings, in: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 41: Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewalt- und Kriminalitätsprävention, Berlin 2010, 149-157 (zitiert: Bliesener 2010b).
- Bliesener, Thomas: Persistent juvenile offenders, in: Bliesener, Thomas; Beelmann, Andreas; Stemmler, Mark: Antisocial Behavior and Crime. Contributions of Developmental and Evaluation Research to Prevention and Intervention, Cambridge 2012, 53-68.
- Bliesener, Thomas: Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland im Hell- und Dunkelfeld, Vortrag, gehalten auf dem Fachtag der Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der DVJJ, 19.4.2018 in Nürnberg <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/microsoft_powerpoint_-_entwicklung_der_jugendgewalt_-_dvjj_nbg.pdf>
- Bliesener, Thomas; Fleischer, Stephanie: Sanktionsbedürfnisse in der Bevölkerung - Einigkeit im Trend zu härteren Strafen?, in: Festschrift für Franz Streng, Karlsruhe 2017, 201-212.

- Bliesener, Thomas; Glaubitz, Christoffer; Hausmann, Barbara; Klatt, Thimna; Riesner, Lars: Prozess- und Wirkungsevaluation der NRW-Initiative „Kurve kriegen“. Abschlussbericht der Wirkungsevaluation, 2015 <http://entwpaed.psychologie.uni-kiel.de/tl_files/Institut/Abschlussbericht_Wirkungsevaluation_KK_240215.pdf> (zitiert: Bliesener et al. 2015)
- Bliesener, Thomas; Kindlein, Andrea; Riesner, Lars; Schulz, Jan-Felix: Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in NRW, Kiel 2010 <https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/CAU_Internet_%20Abschlussbericht_MIT_lang.pdf> (zitiert: Bliesener et al. 2010).
- Bliesener, Thomas; Riesner, Lars: Die Evaluation der polizeilichen Kriminalprävention bei Mehrfach- und Intensivtätern in NRW, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2012, 111-118 (zitiert: Bliesener/Riesner 2012).
- Bliesener, Thomas; Thomas, Jana: Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots, ZJJ 2012, 382-389 (zitiert: Bliesener/Thomas 2012).
- Bliesener, Thomas; Thomas, Jana: Ist eine Strafverschärfung nach Rückfall sinnvoll und notwendig?, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 73-87 (zitiert: Bliesener/Thomas 2015).
- Block, Inke: Fehlerquellen im Jugendstraftprozess. Eine Untersuchung der Fehlerquellen im Jugendstrafrecht anhand von Revisionsverfahren. Aachen 2005.
- Block, Tobias: Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Hamburg 1997 – 2007. Entwicklungen und Hintergründe, Berlin 2010.
- Block, Tobias; Brettfeld, Katrin; Wetzels, Peter: Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und -delinquenz in Hamburg 1997-2004. Abschlussbericht, Hamburg 2007 (zitiert: Block et al. 2007).
- Block, Tobias; Brettfeld, Katrin; Wetzels, Peter: Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems, ZJJ 2009, 129-140 (zitiert: Block et al. 2009).
- Block, Tobias; Kolberg, Jan H.: Teen-Court - Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines "neuen" jugendstrafrechtlichen Ansatzes, ZJJ 2007, 8-18 (zitiert: Block/Kolberg 2007).
- Blumstein, Alfred: Making rationality relevant, Criminology 1993, 1-16.
- Blumstein, Alfred; Tonry, Michael; Van Ness, Asheley: Cross-National Measures of Punitiveness, Crime and Justice 33, 2005, 347-376 (zitiert: Blumstein et al. 2005).
- Blumstein, Alfred; Wallman, Joel: The Crime Drop in America, rev. ed, Cambridge u.a. 2006 (zitiert: Blumstein/Wallman 2006).
- Bochmann, Christian: Freiheitsentzug bei jugendlichen Straftätern in Europa. Ein Vergleich für Folgerungen für das deutsche Jugendstrafrecht, ZJJ 2008, 324-329.
- Bochmann, Christian: Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts, Baden-Baden 2009.
- Bock, Michael: Kriminologie und Spezialprävention. Ein skeptischer Lagebericht, ZStW 1990, 504-533.
- Bock, Michael: Prävention und Empirie - Über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen, JuS 1994, 89-99.

- Bock, Michael: Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse und ihre Bedeutung für die Kriminalprognose, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Die Täter-Individual-Prognose, Heidelberg 1995, 1-28.
- Bock, Michael: Jugendstrafrecht im Bann der Sanktionsforschung, GA 1997, 1-23.
- Bock, Michael: Je weniger desto besser. Wie im Jugendstrafrecht kriminologische Torheiten dogmatisch geadelt wurden, in: Festschrift für Ernst-Walter Hanack, Berlin/New York 1999, 625-638.
- Bock, Michael: Kriminologie, 2. Aufl., München 2000.
- Bock, Michael: Über die positive Spezialprävention in den Zeiten des Feindstrafrecht Die Bedeutung der Angewandten Kriminologie für eine menschliche Kriminalpolitik, in: Đorđe Ignjatović (Hrsg.): Stanje kriminaliteta u Srbiji i pravna sredstva reagovanja - Crime in Serbia and legal means of reactions, part IV, Belgrad 2010, 9-31.
- Böckle, Franz; Nissen, Gerhardt (Hrsg.): Strafmündigkeit. Juristische, jugendpsychiatrische und theologische Aspekte. Beiträge zum Symposium der Deutschen. Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am 16./17. Juni 1972 auf dem Jugendhof Rheinland in Königswinter, Neuwied, 1973.
- Boeger, Annette; Welling, Verena: Erlebnispädagogik mit jugendlichen Mehrfachstraftätern: ein Praxisbeispiel, in: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011, 111-140 (zitiert: Boeger/Welling 2011).
- Böhle, Andreas; Galuske, Michael: Das Trainingscamp Lothar Kannenberg, Jugendhilfe mit „schwierigstem“ Klientel – ein Erfolgsmodell?, BewHi 2010, 391-409 (zitiert: Böhle/Galuske 2010).
- Böhle, Andreas; Galuske, Michael; Grosse, Martin; Schäfer, Maximilian; Schmid, Natalie; Schrödter, Mark; van den Berg, Willi: Abschlussbericht der Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg, 2014
<https://www.researchgate.net/profile/Mark_Schroedter/publication/320729777_Abschlussbericht_der_Evaluation_des_Trainingscamps_Lothar_Kannenberg/links/5a04936f0f7e9bc4078d4a9d/Abschlussbericht-der-Evaluation-des-Trainingscamps-Lothar-Kannenberg.pdf> (zitiert: Böhle et al. 2014a)
- Böhle, Andreas; Galuske, Michael; Grosse, Martin; Schäfer, Maximilian; Schmid, Natalie; Schrödter, Mark; van den Berg, Willi: Zusammenfassung des Abschlussberichts der Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg, 2014
<https://www.uni-kassel.de/fb01/fileadmin/datas/fb01/Institut_fuer_Sozialwesen/SozP%C3%A4d/Zusammenfassung_Abschlussbericht_Homepage.pdf> (zitiert: Böhle et al. 2014b)
- Böhm, Alexander: Auswirkungen eines Jugendhilfegesetzes auf den Jugendstrafvollzug. Überlegungen zur Problematik des Diskussionsentwurfs, ZfStrVo 1974, 29-32.
- Böhm, Alexander: Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NJW 1991, 534-538 (zitiert: Böhm, A. 1991).
- Böhm, Alexander: Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendstrafverfahren, in: Festschrift für Günter Spendel, Berlin 1992, 777-794.
- Böhm, Alexander: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 263-290 (zitiert: Böhm, A. 1996a).
- Böhm, Alexander: Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl., München 1996 (zitiert: Böhm, A. 1996b).

- Böhm, Alexander; Feuerhelm: Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., München 2004 (zitiert: Böhm, A./Feuerhelm 2004).
- Böhm, Bernhard: Hauptverhandlung und Legalbewährung: eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Legalbewährung nach Verfahrensexperimenten, München 1998 (zitiert: Böhm, B. 1998).
- Böhm, Bernhard: Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 755-770 (zitiert: Böhm, B. 2010).
- Böhnisch, Lothar: Jugend - Probleme und Aufgaben, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 28-42.
- Boers, Klaus: Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems, Pfaffenweiler 1991.
- Boers, Klaus: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 340-376.
- Boers, Klaus: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe, in: Bindel-Kögel, Gabriele; Kaliczek, Kari-Maria: Jugendliche Mehrfach- und "Intensivtäter". Entwicklungen, Strategien, Konzepte, Münster 2009, 41-86 (zitiert: Boers 2009a).
- Boers, Klaus: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 101-133 (zitiert: Boers 2009b).
- Boers, Klaus: Die kriminologische Verlaufsforschung, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009, 577-616 (zitiert: Boers 2009c).
- Boers, Klaus: Kriminologische Verlaufsforschung, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 6-35.
- Boers, Klaus; Herlth, Anna Mareike: Delinquenzabbruch. Hauptaspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes, MSchrKrim 2016, 101-122 (zitiert: Boers/Herlth 2016).
- Boers, Klaus; Krawinkel, Katrin: Intensivtäterschaft und Delinquenzabbruch. Fortuntersuchung mit Probanden des zügigen Strafverfahrens für Mehrfach- und Intensivtäter in Münster, Münster: 2016 (zitiert: Boers/Krawinkel 2016).
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost: Selbstberichtete Kriminalität, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Schülerbefragung 2002. Informationen zur Studie in Duisburg, 2-6 <<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>> (zitiert: Boers/Reinecke 2002).
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost: Erläuterungen zur dritten kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2004, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, 2-3 <<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>> (zitiert: Boers/Reinecke 2004a).
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost: Selbstberichtete Kriminalität, abweichendes Verhalten, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, 3-7 <<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>> (zitiert: Boers/Reinecke 2004b).
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, Münster 2007 (zitiert: Boers/Reinecke 2007).

- Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Kanz, Kristina; Kunadt, Susann; Mariotti, Luca; Pöge, Andreas; Pollich, Daniela, Seddig, Daniel; Walburg, Christian; Wittenberg, Jochen: Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge, NK 2010, 58-66 (zitiert: Boers et al. 2010).
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Daniel, Andreas; Kanz, Kristina-Maria; Schulte, Philipp; Seddig, Daniel; Theimann, Maike; Verneuer, Lena; Walburg, Christian: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, MSchrKrim 2014, 183-202 (zitiert: Boers et al. 2014).
- Boers, Klaus; Walburg, Christian: Verbreitung und Entwicklung delinquenten und abweichenden Verhaltens unter Jugendlichen, in: Boers, Klaus; Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, Münster 2007, 79-96.
- Boers, Klaus; Walburg, Christian; Reinecke, Jost: Jugendkriminalität - Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, MSchrKrim 2006, 63-87 (zitiert: Boers et al. 2006).
- Böttcher, Reinhard: Härterer Kurs im Jugendstrafrecht? Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung. Festschrift zum dreißigjährigen Bestehen der Münchener Juristischen Gesellschaft; München 1996, 79-95.
- Böttcher, Reinhard; Müller, Eckhart: Jugendstrafverfahren, in: Widmaier, Gunter (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch – Strafverteidigung, München 2006, 1904-1968.
- Böttcher, Reinhard; Weber, Klaus: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NStZ 1990, 561-566; 1991, 7-11 (zitiert: Böttcher/Weber 1990, bzw. Böttcher/Weber 1991).
- Böttger, Andreas; Ehret, Beate; Othold, Fred; Prein, Gerald; Schumann, Karl F.; Seus, Lydia: Methoden der Untersuchung, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Bd. 2, Weinheim/München 2003, 35-66 (zitiert: Böttger et al. 2003).
- Boetticher, Axel: Für eine stärkere Beteiligung des KFN an der Evaluierung neuer Sanktionen im Strafrecht, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 87-103.
- Bohle, Hans-Hartwig: Faszination und Skepsis soziologischer Einblicke in jugendliche und deviante Lebenswelten, Soziologische Revue 1998, 323-329.
- Boldt, Gottfried: Um den Jugendarrest, ZStW 1940, 336-359 (zitiert: Boldt 1940a).
- Boldt, Gottfried: Zur Einführung des Jugendarrests, Deutsches Recht 1940, 2033-2037 (zitiert: Boldt 1940b).
- Bongartz, Bärbel: Evaluation. Wissenschaftliche Begleitung eines Antigewalt- und Kompetenztrainings für erwachsene Männer, Hamburg 2008 <http://www.konfrontative-paedagogik.de/uploads/evaluation_zum_aat_in_hamburg_2009.pdf>.
- Bongartz, Bärbel: Grundsätzliche Überlegungen zum Forschungsstand in der Straffälligenhilfe, Evaluationsergebnisse über aggressive Männer und Bedenkenswertes für die Kritiker der Konfrontativen Pädagogik, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 412-428.
- Bonta, J., Jesseman, R., Rugge, T. & Cormier, R. (2006). Restorative justice and recidivism: Promises made, promises kept?, in Sullivan, Dennis; L. Tiftt (eds.): Handbook of Restorative Justice. A Global Perspective, London u.a. 2008, 108-120 (zitiert: Bonta et al. 2008).

- Bornwasser, Manfred; Weitemeier, Ingmar; Dinkel, Rainer (Hrsg.): Demografie und Kriminalität. Eine Prognose zur Kriminalitätsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, Frankfurt a.M. 2008 (zitiert: Bornwasser et al. 2008).
- Bornwasser, Manfred: Demografie und Kriminalität: Hintergründe und Methodik zur Prognose der Kriminalitätsbelastung in Mecklenburg-Vorpommern, in: Frevel, Bernhard; Bredthauer, Rüdiger (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XII: Demografischer Wandel und Polizei, Frankfurt a.M. 2010, 54-70.
- Bornhöfer, Daniel: Jugendstrafvollzug in Deutschland und Frankreich. Auf dem Weg vom "lieu de non-droit" zum modernen Behandlungsvollzug mitten in Europa, Baden-Baden 2010.
- Bosch, Nikolaus: Beobachtungspflichten des Strafgesetzgebers, in: Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 15-28.
- Bosold, Christiane; Heise, Elke: Behandlungsmotivation und Behandlungserfolg im Jugendstrafvollzug, in: Osterheider, Michael (Hrsg.): Forensik 2003. Krank und/oder kriminell?, Dortmund 2004, 196-207 (zitiert: Bosold/Heise 2004).
- Bosold, Christiane; Prasse, Anke; Lauterbach, Oliver: Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug: Eine bundesweite Bestandsaufnahme, ZJJ 2006, 27-37 (zitiert: Bosold et al. 2006).
- Bosold, Christiane; Lauterbach, Oliver: Leben ohne Gewalt organisieren. Evaluation eines Trainings für Gewalttäter im Jugendstrafvollzug, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2010, 269-277 (zitiert: Bosold/Lauterbach 2010).
- Bottcher, Jean; Ezell, Michael E.: Examining the Effectiveness of Boot Camps: A Randomized Experiment with a Long-Term Follow Up, Journal of Research in Crime and Delinquency 2005, 309-332 (zitiert: Bottcher/Ezell 2005).
- Boxberg, Verena; Bögelein, Nicole: Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt - Subkulturelle Bedingungsfaktoren, ZJJ 2015, 241-247 (zitiert: Boxberg/Bögelein 2015).
- Boxberg, Verena; Bosold, Christiane: Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2009, 237-243 (zitiert: Boxberg/Bosold 2009).
- Boxberg, Verena; Fehrmann, Sarah E.; Häufle, Jenny; Neubacher, Frank; Schmidt, Holger: Gewalt als Anpassungsstrategie? Zum Umgang mit Belastungen im Jugendstrafvollzug, MSchrKrim 2016, 428-449 (zitiert: Boxberg et al. 2016).
- Boxberg, Verena; Wolter, Daniel; Neubacher, Frank: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug: erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, 87-125 (zitiert: Boxberg et al. 2013).
- Braasch, Hans-Joachim; Köhn, Klaus; Kommoß, Klaus; Winkelmann, Otto-H.: Der Gesetzesungehorsam der Justiz. Eine kriminologische Untersuchung zur Problematik von Verfahrenserledigungen im Verhältnis Polizei/Justiz und ihre Auswirkungen auf kriminal- und gesellschaftspolitische Prozesse, Lübeck 1997 (zitiert: Braasch et al. 1997).
- Brachinger, Hans Wolfgang: Gerhard-Fürst-Preis 2005, Wirtschaft und Statistik 12/2005, 1243-1247.
- Bradshaw, William; Roseborough, David; Umbreit, Mark S.: The Effect of Victim Offender Mediation on Juvenile Offender Recidivism: A Meta-Analysis, Conflict Resolution Quarterly 2006, 87-98 (zitiert: Bradshaw et al. 2006).
- Brakhage, Monika; Drewniak, Regine: "Sonst wäre ich im Knast gelandet .." Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen, Baden-Baden 1999 (zitiert: Brakhage/Drewniak 1999).

- Branahl, Udo: Medien im Strafdiskurs, ZJJ 2012, 162-168.
- Brand, Markus; Saasmann, Markus: Anti-Gewalt-Training für Gewalttäter. Ein sozialpädagogisches, konfrontatives Training zum Abbau der Gewaltbereitschaft, DVJJ-Journal 1999, 419-425 (zitiert: Brand/Saasmann 1999).
- Brand, Markus; Sames, Karl-Heinz: Projektbezogene Evaluation im Anti-Gewalt-Training für Gewalttäter, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, 2. Aufl., Weinheim u.a. 2010, 129-143 (zitiert: Brand/Sames 2010).
- Brandt, Ewald: Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpönalisierungen im Kriminalrecht., Ammersbek bei Hamburg 1988.
- Brehm, Susi: Fragen der Weiterentwicklung des jugendkriminalrechtlichen Rechtsfolgensystems. Überlegungen im Lichte neuerer kriminologischer Forschung und internationaler kriminalpolitischer Vorgaben, Berlin 2009.
- Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht - Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000.
- Brettel, Hauke: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 7 Ab 2 JGG. Zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen aus Anlass des ersten Anordnungsfalls, ZJJ 2009, 331-335.
- Brettel, Hauke; Offene Fragen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, Recht und Psychiatrie 2010, 28, 19-23.
- Brettfeld, Karin; Wetzels, Peter: Über die präventive Kraft des Wissen Zum gesellschaftskritischen Potential und kriminalpolitischem Nutzen kriminologischer Dunkelfeldforschung, in: Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.): Kriminologische Erkundungen, Münster 2004, 226-265.
- Breymann, Klaus: Diversion in der Kritik, DRiZ 1997, 82 ff.
- Breymann, Klaus: Diversion – Umleitung ins Wunderland. Neue Richtlinie zur Vermeidung von Diversion in Sachsen-Anhalt (DivRVri) – und was man kriminalpolitisch daraus lernen kann, ZJJ 2003, 289-292.
- Breymann, Klaus: Schülergerichte - für wen eigentlich?, ZJJ 2007, 4–8.
- Breymann, Klaus: Was muss eigentlich ein Jugendrichter wissen und können? Versuch einer Vergewisserung zu einer Profession, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 119-135.
- Breymann, Klaus; Fischer, Henning: Projekte der Jugendhilfe gegen Ladendiebstahl. Aspekte und Projekte – an Beispielen aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern, DVJJ-Journal 2000, 291-299 (zitiert: Breymann/Fischer 2000).
- Breymann, Klaus; Trenczek, Thomas: Diskussion um das Jugendstrafrecht. Nachbetrachtungen zum Wahlkampf in Hessen, ZJJ 2008, 68-69 (zitiert: Breymann/Trenczek 2008).
- Brezing, Stephanie: Einschätzung der Deliktschwere durch deutsche und griechische Studierende der Rechtswissenschaft. Eine Replikationsstudie (1997 - 2004), Baden-Baden 2011.
- Brings, Stefan: Die amtlichen Rechtspflegestatistiken - Teil 1. Die Strafvollzugsstatistik: Kapazität und Belegungsentwicklung, BewHi 2004, 85-99.
- Brings, Stefan: Die amtlichen Rechtspflegestatistiken - Teil 2. Die Strafverfolgungsstatistik, BewHi 2005, 67-87.

- Brings, Stefan: Die amtlichen Rechtspflegestatistiken - Teil 3. Die Strafvollzugsstatistik - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, BewHi 2006, 69-86.
- Brings, Stefan: Die erweiterten Analysemöglichkeiten der Strafverfolgungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2009, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 36-46.
- Brodersen, Kilian: Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999, NJW 2000, 2536-2542.
- Brodkorb, Detlev: Verfassungsrechtliche Grenzen der Erteilung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, Frankfurt a.M. u. a. 1998.
- Brosius, Hans-Bernd; Eps, Peter: Verändern Schlüsselereignisse journalistische Selektionskriterien? Framing am Beispiel der Berichterstattung über Anschläge gegen Ausländer und Asylanten, Rundfunk und Fernsehen 41/1993, 512-530.
- Brosius, Hans-Bernd; Peter, Christina: Die Berichterstattung der Medien über Kriminalität und Justiz und ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit, in: Murmann, Uwe (Hrsg.): Strafrecht und Medien, Göttingen 2016, 37-49 (zitiert: Brosius/Peter 2016).
- Bruhn, Davina: Die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, Hamburg 2010.
- Bruhns, Kirsten: Mädchen und Gewalt, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Mönchengladbach 2008, 261-282.
- Bruhns, Kirsten; Wittmann, Svendy: Aussagen und Ergebnisse über gewaltbereite Mädchen in Forschung, Praxis und amtlicher Statistik, ZJJ 2003, 133-140 (zitiert: Bruhns/Wittmann 2003).
- Brumlik, Micha: Die Wiederkehr der Reaktion, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Mönchengladbach 2008, 581-593.
- Brunner, Rudolf: Überlegungen zur Strafmündigkeit, JR 1997, 492-496.
- Brunner, Rudolf: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Kriminalistik 2002, 418-427.
- Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl., Berlin/New York 2018 (zitiert: Brunner/Dölling 2018).
- Buckolt, Oliver: Die Zumessung der Jugendstrafe. Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung, Baden-Baden 2009.
- Budermann, Hannes: Jugendstrafrecht für Erwachsene? Zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf sich zum Verfahrenszeitpunkt im Erwachsenenalter befindliche Personen, Frankfurt a.M. u.a. 2005.
- Bueb, Bernhard: Lob der Disziplin. Eine Streitschrift, 2. Aufl., Berlin 2006.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Projekte, Adressen, Literatur, München 1983.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Zwischenbilanz und Perspektiven, 2. Aufl., München 1986.

- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige - Standort und Standards, Bonn 1992.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht: Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der „Neuen ambulanten Maßnahmen“ („Mindeststandards“) (unveränderter Nachdruck der in 1991 und 1992 veröffentlichten „Mindeststandards“), in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen - Hintergründe – Praxis, Mönchengladbach 2000, 407-429 (zitiert: BAG Mindeststandards 2000).
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Arbeitshilfen für die Praxis, Hannover 2017 (zitiert: BAG Jugendhilfe 2017).
- Bundesministerium der Justiz (Berlin), Bundesministerium für Justiz (Wien), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Bern) (Hrsg.): Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003, Mönchengladbach 2004 (zitiert: Bundesministerium der Justiz et al. 2004).
- Bundesministerium der Justiz (Berlin), Bundesministerium für Justiz (Wien), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Bern) (Hrsg.): Freiheitsentzug - Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen, Mönchengladbach 2009 (zitiert: Bundesministerium der Justiz et al. 2009).
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): "Diversion" im deutschen Jugendstrafrecht. Thesen, Empfehlungen, Bibliographie, Bonn 1989 (zitiert: Bundesministerium der Justiz 1989a).
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989 (zitiert: Bundesministerium der Justiz 1989b).
- Bundesministerium des Innern; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung: Migrationsbericht 2010
<<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.html>> (zitiert: Migrationsbericht 2010).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>> (zitiert: 1. PSB).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 <http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf> (zitiert: 2. PSB).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bundesinitiative Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe – QS 02, Bonn 1996 (zitiert: BMFSFJ 1996).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe – QS 35, Berlin 2001 (zitiert: BMFSFJ 2001).
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Bonn 1973.

- Bundesrechtsanwaltskammer: Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren (Januar 2019)
<https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html>.
- Bundesverband der Unfallkassen: Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993–2003, München 2005 <http://www.dgub.de/inhalt/zahlen/documents/Gewalt_an_Schulen.pdf> (zitiert: Bundesverband der Unfallkassen 2005).
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V.: Erziehung hat Vorrang! Delinquente Jugendliche zwischen Jugendhilfe und Justiz, Freiburg 2008 (zitiert: BVKE 2008).
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Evaluation - ein Instrument zur Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung, Bd. 8, Köln 1999.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Qualitätsmanagement in Gesundheitsförderung und Prävention - Grundsätze und Methoden, Bd. 15, Köln 2001.
- Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Bericht zur IMK-Herbstsitzung 2007 (Berichtsstand 16. November 2007) (zitiert: Bund-Länder-AG 2007).
- Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Abschlussbericht zur IMK-Frühjahrsitzung 2008 (Berichtsstand 26. März 2008) (zitiert: Bund-Länder-AG 2008).
- Bürger, Ulrich: Heimerziehung und soziale Teilnahmekancen: Eine empirische Untersuchung zum Erfolg öffentlicher Erziehung, Pfaffenweiler 1990.
- Burchard, Falk; Hohmann, Louisa: Jugendforensik im Kontext einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2012, 18-58 (zitiert: Burchard/Hohmann 2012).
- Burchard, Falk: Forensische Unterbringung Jugendlicher - zwischen Psychiatrie, Haft und Jugendhilfe, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 645-672 (zitiert: Burchard 2015a).
- Burchard, Falk: Zur Praxis des Jugendmaßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen, ZJJ 2015, 164-173 (zitiert: Burchard 2015b).
- Burgstaller, Manfred: Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, öJBI 1996, 362-366.
- Burscheidt, Ulrike: Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, Baden-Baden 2000.
- Busch, Max: Erziehungskurse nach dem Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, UJ 1974, 17-23.
- Busch, Ralf: Datenschutz beim Täter-Opfer-Ausgleich - teleologische Reduktion einer hypertrophen Regelung (§ 155b StPO), JR 2003, 94-97.
- Busch, Thomas P.: Rechtspsychologische Begutachtung delinquenten Heranwachsender. Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG, Berlin 2006 (zitiert: Busch 2006a).

- Busch, Thomas P.: Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG, ZJJ 2006, 264-272 (zitiert: Busch 2006b).
- Busch, Thomas P.; Scholz, Berndt O.: Neuere Forschung zum § 105 JG, MSchrKrim 2003, 421-432.
- Bushway, Shawn D.: Incapacitation, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 2443-2450.
- Bushway, Shawn D.; Paternoster, Raymond: Desistance from Crime, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 967-978.
- Busse, Jochen: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Eine statistische Untersuchung im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg, jur. Diss., Marburg 2001.
- Bussmann, Kai-Dieter: Ladendiebstahlsprojekte unter die kriminologische Lupe genommen. Rationale Kriminalprävention oder punitive Intervention, BewHi 2000, 34-42.
- Bussmann, Kai-D.; England, Peter: Vermeidung von U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine kriminologische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Sachsen-Anhalt, ZJJ 2004, 280-289 (zitiert: Bussmann/England 2004).
- Butts, Jeffry A.; Buck, Janeen; Coggeshall, Mark B.: The Impact of Teen Court on Young Offenders, Washington <<http://www.urban.org/UploadedPDF/410457.pdf>>, 2002 (zitiert: Butts et al. 2002).
- Butz, Katharina: Die Verhängung von Jugendstrafe vor dem Hintergrund der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges. Untersuchung zur Verfassungsgemäßheit von § 17 Abs 2 JGG. Aachen 2004.
- .
- Çağlar, Oktay: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, Frankfurt a.M. u.a. 2005.
- Calliess, Rolf-Peter: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ein Beitrag zur strafrechtsdogmatischen Grundlagendiskussion, Frankfurt a.M. 1974.
- Campbell, Donald T.; Stanley, Julian C.: Experimental and Quasi-Experimental Designs for Research on Teaching, in: Gage, Nathaniel L. (ed.): Handbook of Research on Teaching, Chicago 1963, 171-246 (zitiert: Campbell/St Stanley 1963).
- Carroll, Kerstin: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, Hamburg 2014.
- Caspari, Stefan: Das jugendrichterliche Dezernat - Hürden auf dem Weg zum Erziehungsgedanken, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 623-643.
- Cass, Elizabeth: Boot Camps, in: Jennings, Wesley G. et al. (eds): The Encyclopedia of Crime and Punishment, Chichester 2016, 62-69.
- Chong, Vanessa: Gewalt im Strafvollzug, Tübingen 2014.
- Christie, Nils: Scandinavian Criminology. Some Perspectives, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis, Köln u.a. 1986, 109-118.

- Christochowitz, Sylvia: Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Anwälten, in: Pfeiffer, Christian (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Baden-Baden 1997, 217-290.
- Claussen, Hans: Der Erziehungsgedanke im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943, ZBl 1950, 77-83.
- Clear, Todd R.: Toward a Criminology of Prison Downsizing, Criminology & Public Policy 2015, 427-429.
- Coester, Marc; Gossner, Uwe; Rössner, Dieter; Bannenberg, Britta; Fasholz, Susanne: Teil I des Gutachtens: Kriminologische Analyse empirischer Präventionsmodelle aus aller Welt: 61 Studien im Überblick, in: Rössner, Dieter; Bannenberg, Britta; Coester, Marc (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Düsseldorf 2002. S.1-193.
- Conradi, Florian: Die Sicherungsverwahrung - Ausdruck einer zunehmenden Sicherheitsorientierung im Strafrecht? Die Entwicklung der Sicherungsverwahrung im Kontext des Spannungsverhältnisses von Freiheit und Sicherheit, Frankfurt a.M. 2013.
- Cook, Philip J.; Kang, Songman; Braga, Anthony A.; Ludwig, Jens; Brien, Mallory E. O.: An Experimental Evaluation of a Comprehensive Employment-Oriented Prisoner Re-entry Program, The Journal of Quantitative Criminology 2015, 355-382 (zitiert: Cook et al. 2015).
- Cook, Thomas D.; Campbell, Donald T.: Quasi-Experimentation. Design and Analysis Issues for Field Settings, Chicago 1979 (zitiert: Cook/Campbell 1979).
- Cook, Thomas D., Gruder, Charles L.: „Metaevaluation research“, Evaluation Quarterly: A Journal of Applied Social Research 1978, 5-51 (zitiert: Cook/Gruder 1978).
- Cornel, Heinz: Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung, Weinheim/Basel 1984.
- Cornel, Heinz: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. StV 1994, 628-631.
- Cornel, Heinz: Die Entwicklung der Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen in Berlin, ZJJ 2006, 296-303.
- Cornel, Heinz: Hundert Jahre Jugendgerichte – die Zeit war reif, ZJJ 2008, 232-236.
- Cornel, Heinz: Untersuchungshaft, in: Sonnen, Bernd Rüdiger: Delinquenz und strafrechtliche Sozialkontrolle, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2009, 236-276 (zitiert: Cornel 2009a).
- Cornel, Heinz: Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen – Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und Begründung, UJ 2009, 402-415 (zitiert: Cornel 2009b).
- Cornel, Heinz: Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbewegung. Über den Vorrang der Erziehung für alle delinquenten Jugendlichen, ZJJ 2010, 4-15.
- Cornel, Heinz: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 455-473 (zitiert: Cornel 2011a).
- Cornel, Heinz: Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung: Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz, NK 23, 2011, 127-136 (zitiert: Cornel 2011b).

- Cornel, Heinz: Jugendhilfe statt Jugendstrafe und Jugendarrest für delinquente Jugendliche, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Mönchengladbach 2011, 25-54 (zitiert: Cornel 2011c).
- Cornel, Heinz: Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung, in: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.): Krise der sozialen Gerechtigkeit. Herausforderung für Kriminalpolitik und soziale Arbeit mit Straffälligen, Beiträge der 21. DBH-Bundestagung 2012, Bd. 70, Darmstadt 2012, 12-35 (zitiert: Cornel 2012a).
- Cornel, Heinz: Übergangsmanagement im Prozess der Resozialisierung, BewHi 2012, 286-308 (zitiert: Cornel 2012b).
- Cornel, Heinz: Der Anteil der Strafrestaussetzungen an den Entlassungen aus deutschem Strafvollzug. Entwicklungen und Ländervergleich, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 777-790 (zitiert: Cornel 2013a).
- Cornel, Heinz: Der Weg in die Freiheit: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, 171-187 (zitiert: Cornel 2013b).
- Cornel, Heinz: Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?, Mönchengladbach 2013 (zitiert: Cornel 2013c).
- Cornel, Heinz: Wird häufiger, härter und länger gestraft? Aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen in Deutschland, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 2013, 409-422 (zitiert: Cornel 2013d).
- Cornel, Heinz: Aktuelle Debatten zur Strafvollzugsgesetzgebung in Deutschland. Vom Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes zu einem Resozialisierungsgesetz, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 491-506.
- Cornel, Heinz: Resozialisierungsgesetz, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 582-598 (zitiert: Cornel 2015a).
- Cornel, Heinz: Zehn Anmerkungen zur organisatorischen und fachlichen Entwicklung der Bewährungshilfe, ZJJ 2016, 220-226.
- Cornel, Heinz: Rückfälligkeit und langfristige Legalbewährung nach Vollstreckung von Jugendstrafe, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 163-177 (zitiert: Cornel 2015b).
- Cornel, Heinz: Vorlage eines Diskussionsentwurfs eines Landesresozialisierungsgesetzes, ZJJ 2015, 119-122 (zitiert: Cornel 2015c).
- Cornel, Heinz: Haftentscheidungshilfe und Untersuchungshaftvermeidung, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 297-309 (zitiert: Cornel 2018a).
- Cornel, Heinz: Resozialisierung im Strafvollzug, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 310-338 (zitiert: Cornel 2018b).
- Cornel, Heinz: Untersuchungshaft, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 262-296 (zitiert: Cornel 2018c).
- Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 31-62 (zitiert: Cornel 2018d).

- Cornel, Heinz; Dünkel, Frieder; Pruin, Ineke; Sonnen, Bernd-Rüdeger; Weber, Jonas: Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 613-620 (zitiert: Cornel et al. 2018).
- Council of Europe (ed.): European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, Strasbourg 2009.
- Crasmöller, Bernhard: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität. Eine empirische Analyse der spezialpräventiven Effekte staatsanwaltlicher Diversion, Pfaffenweiler 1996.
- Cullen, Francis T.; Smith, Paula: Treatment and Rehabilitation, in: Tonry, Michael (ed): The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice, Oxford u.a. 2011, 156-178 (zitiert: Cullen/Smith 2011).
- Curti, Henning: Abschreckung durch Strafe. Eine ökonomische Analyse der Kriminalität, Wiesbaden 1999 (zitiert: Curti 1999a).
- Curti, Henning: Strafe und Generalprävention. Ein empirischer Nachweis für die Bundesrepublik Deutschland, ZRP 1999, 234-237 (zitiert: Curti 1999b).
- Curti, Henning: Zur Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in der Bundesrepublik, in: Ott, Klaus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Tübingen 1999, 71-94 (zitiert: Curti 1999c).
- Czerner, Frank: Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention. Eine dogmatische Analyse von Interimsinterventionen nach Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Familienrecht, Baden-Baden 2008.
- .
- Dahm, Georg; Schaffstein, Friedrich: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933 (zitiert: Dahm/Schaffstein 1933).
- Dahs, Hans: Apokryphe Haftgründe. Erwartung einer hohen Strafe = Fluchtgefahr. Charakter der Straftat = Verdunkelungsgefahr, in: Festschrift für Hanns Dünnebieber, Berlin/New York 1982, 227-237.
- Dallinger, Wilhelm; Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 1. Aufl., München/Berlin 1955 (zitiert: Dallinger/Lackner 1955).
- Däubler-Gmelin, Herta: Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode, ZRP 1999, 81-85.
- Dauer, Steffen: Psychologie der Jugendkriminalität – im Spannungsfeld von Justiz, Politik und Medien, in: Dauer, Steffen; Doberenz, Reinhard; Orth, Cornelia; Teichert, Gabriele (Hrsg.): Rechtspsychologie zwischen Justiz, Politik und Medien, Lengerich u.a. 2009, 94-112.
- DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.): Nachsorgeprojekt Chance. Kein "Entlassungsloch" für junge Strafentlassene, Köln 2008.
- DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.): Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung - Handbuch für die Praxis, Bd. 68, Köln 2012.
- De Waard, Jaap: What Works?: A systematic overview of recently published meta evaluations / synthesis studies within the knowledge domains of Situational Crime Prevention, Policing, and Criminal Justice Interventions, 1997 – 2017
<<https://eucpn.org/sites/default/files/content/download/files/whatworkssyntheses.october20171.pdf>>

- Deegener, Günther; Körner, Wilhelm: Bedingungsfaktoren der Täter- und/oder Opferwerdung, in: Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Intervention, Weinheim/Basel 2011, 163-182 (zitiert: Deegener/Körner 2011).
- Degener, Wilhelm: Zur so genannten Ambivalenz des strafprozessualen Beschleunigungsgebots, ZJJ 2015, 4-8.
- Dessecker, Axel: Zwischenbetrachtungen zur Effektivität des Jugendstrafvollzugs, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 507-524.
- Dessecker, Axel: Führungsaufsicht nach Jugendstrafe, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 677-692.
- Dettmar, Juliane Sophia: Legalität und Opportunität im Strafprozess: Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1877 bis 1933, Berlin 2008.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.): Achtung in der Schule - Informationen zur Gewaltprävention für Lehrkräfte und Eltern, o.J.
<http://www.dguv.de/inhalt/presse/pdfs/_didacta_pk_mappe.pdf; http://www.8ung-schule.de/media/pdf/Achtung-in-der-Schule_Statistik.pdf> (zitiert: DGU 2010).
- Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der EU Richtlinie 2016/1919 (November 2018)
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html>
- Deutscher Richterbund: Die Einstellungspraxis der Bundesländer bei sog Bagatelldelikten, DRiZ 1999, 212-214.
- Deutscher Richterbund: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (November 2018)
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html>
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen: Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII, ZJJ 2007, 323-329 (zitiert: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) 2007).
- Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.) - Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Verhandlungen des 5. Deutschen Jugendgerichtstages in Jena 1920, Berlin 1920 (zitiert: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1920).
- Dick, Michael: Reflexive professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht: Theoretische Herleitung und praktische Bedeutung eines neuen Fortbildungskonzepts, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg; Mönchengladbach 2008, 245-173.
- Dick, Michael: Jugendrichter — eine gefährdete Profession? Literaturübersicht und qualitative Befunde zu beruflichen Belastungen von Richterinnen und Richtern, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 241-266.

- Dick, Michael; Breymann, Klaus: Jugendakademie: Von der Notwendigkeit und dem Scheitern eines Fortbildungskonzeptes für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 209-226 (zitiert: Dick/Breymann 2015).
- Diemer, Herbert; Schoreit, Armin; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Kommentar, 7. Auflage, Heidelberg 2015 (zitiert: Diemer et al. 2015).
- Dieltz, Rainer: Das Remscheider Modell – Diversionstag als Antwort auf steigende Jugendkriminalität?, UJ 55, 2003, 375-382 .
- Diez, Ortwin: Die strafrechtliche Sonderstellung der Jugendlichen im Lichte der geschichtlichen Entwicklung, Borna-Leipzig 1930.
- Dirnaichner, Udo: Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht, Frankfurt a.M. u.a. 1990.
- Dittmann, Jörg; Wernitznig, Beate: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls, MSchrKrim 2003, 195-205 (zitiert: Dittmann/Wernitznig 2003).
- Dölling, Dieter: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Methodische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Köln u.a. 1984, 265-286.
- Dölling, Dieter: Kriminologisches Grundlagenwissen zur Jugendkriminalität und zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen, in: Rössner, Dieter (Hrsg.): Toleranz - Erziehung - Strafe, Hofgeismarer Protokolle 266, Hofgeismar 1989, 7-42 (zitiert: Dölling 1989a).
- Dölling, Dieter: Mehrfach auffällige junge Straftäter - kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, Zbl 1989, 313-319 (zitiert: Dölling 1989b).
- Dölling, Dieter: Rechtsprobleme der Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand., Bonn 1989, 243-264 (zitiert: Dölling 1989c).
- Dölling, Dieter: Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?, ZStW 1990, 1-20.
- Dölling, Dieter: Diversion, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl., Bd. 5, Nachtrags- und Registerband, Berlin 1991, S.275 – 287.
- Dölling, Dieter: Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 38-59 (zitiert: Dölling 1992a).
- Dölling, Dieter: Die resozialisierende Wirkung des Sports im Strafvollzug, in: Nickolai, Werner; Rieder, Hermann; Walter, Joachim (Hrsg.): Sport im Strafvollzug. Pädagogische und therapeutische Modelle, Freiburg i.Br. 1992, 67-76 (zitiert: Dölling 1992b).
- Dölling, Dieter: Der Täter-Opfer-Ausgleich - Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform, JZ 1992, 493-500 (zitiert: Dölling 1992c).
- Dölling, Dieter: Erziehung im Jugendkriminalrecht und Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen, RdJ 1993, 370-380 (zitiert: Dölling 1993a).
- Dölling, Dieter: Probleme der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Hering, Rainer-Dieter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Bonn 1993, 63-96 (zitiert: Dölling 1993b).

- Dölling, Dieter: Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, Bonn 1995, 143-160.
- Dölling, Dieter: Jugendgerichtshilfe im reformierten Jugendstrafverfahren, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 417-431.
- Dölling, Dieter: Polizei und Legalitätsprinzip - Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten, in: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven, Wiesbaden 1999, 39-60 (zitiert: Dölling 1999a).
- Dölling, Dieter: Über die Strafzumessung beim Raub, in: Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, Heidelberg 1999, 177-196 (zitiert: Dölling 1999b).
- Dölling, Dieter: Täterbehandlung: Ende oder Wende? - Eine Bilanz, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen - Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, 21-48.
- Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, Berlin/New York 2001 (zitiert: Dölling 2001a).
- Dölling, Dieter: Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, Berlin/New York 2001, 181-195 (zitiert: Dölling 2001b).
- Dölling, Dieter: Zur spezialpräventiven Aufgabe des Strafrechts, in: Festschrift für Ernst-Joachim Lampe, Berlin 2003, 597-609.
- Dölling, Dieter: Grundstrukturen der Jugenddelinquenz, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2008, 155-161.
- Dölling, Dieter: Zur strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden, in: Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 119-129.
- Dölling, Dieter. Das Nachsorgeprojekt Chance: Einige Ergebnisse der Evaluation, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Mönchengladbach 2011, 145-158.
- Dölling, Dieter: Generalprävention durch Jugendstrafrecht, ZJJ 2012, 124-128.
- Dölling, Dieter: Der Jugendarrest — Funktionen, Anwendungspraxis und Wirkungen, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 141-154.
- Dölling, Dieter: Das jugendstrafrechtliche Denken von Friedrich Schaffstein. Eine Annäherung, in: Schumann, Eva; Wapler, Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert, Göttingen 2017, 139-159.
- Dölling, Dieter; Bannenberg, Britta; Hartmann, Arthur; Hassemer, Elke; Heinz, Wolfgang; Henninger, Susanne; Kerner, Hans-Jürgen; Klaus, Thomas; Rössner, Dieter; Stroezel, Holger; Uhlmann, Petra; Walter, Michael; Wandrey, Michael; Weitekamp, Elmar: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998 (zitiert: Dölling et al. 1998).

- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter; Rupp: Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse, Soziale Probleme 2006, 193-209 (zitiert: Dölling et al. 2006).
- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter; Höring, Armando; Rupp, Thomas: Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien. Abschlussbericht über das Forschungsvorhaben, Heidelberg/Frankfurt 2009 (unveröff. Mskr.) (zitiert: Dölling et al. 2009a).
- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter: Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment, European Journal on Criminal Policy and Research 15, 2009, 201 – 224 (zitiert: Dölling et al. 2009b).
- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter; Rupp, Thomas: Meta-analysis of empirical studies on deterrence, in: Kury, Helmut; Shea, Evelyn (Eds.): Punitivity - International Development, vol. 1: Punitiveness – a Global Phenomenon?, Bochum 2011, 315-378 (zitiert: Dölling et al. 2011).
- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter: Kriminologisch-ökonomische Evaluation der fachlichen Qualität der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg, Münster 2015 (zitiert: Dölling et al. 2015).
- Dölling, Dieter; Feltes, Thomas: Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern - Evaluierung der §§ 76 Ab 2 GVG und § 33b Ab 2 JGG. Evaluierung - Praxisanwendung - Möglichkeiten der Ausgestaltung, Köln 2011 (zitiert: Dölling/Feltes 2011a).
- Dölling, Dieter; Feltes, Thomas: Die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern nach § 76 Ab 2 GVG, § 33b Ab 2 JGG – Evaluierung der Regelungen, ihrer Praxisanwendung und Möglichkeiten der Ausgestaltung der Besetzungsreduktion“
<http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Ergebnisse_Forschungsvorhaben_Besetzungsreduktion.pdf?__blob=publicationFile> (zitiert: Dölling/Feltes 2011b).
- Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Dittmann, Jörg; Laue, Christian; Tömig, Ulla: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2000 (zitiert: Dölling et al. 2000).
- Dölling, Dieter; Fiedler, Peter; Wagner, Anna-Sophia: Über Behandlungsprogramme im Strafvollzug, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 791-802.
- Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur: Re-offending after victim-offender mediation in juvenile court proceedings, in: Weitekamp, Elmar G.M.; Kerner, Hans-Jürgen (ed.): Restorative Justice in Context, Portland 2003, 208-228 (zitiert: Dölling/Hartmann 2003).
- Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur; Traulsen, Monika: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, MSchrKrim 2002, 185-193 (zitiert: Dölling et al. 2002).
- Dölling, Dieter; Henninger, Susanne: Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA, in: Dölling, Dieter; Bannenberg, Britta; Hartmann, Arthur; Hassemer, Elke; Heinz, Wolfgang; Henninger, Susanne; Kerner, Hans-Jürgen; Klaus, Thomas; Rössner, Dieter; Stroezel, Holger; Uhlmann, Petra; Walter, Michael; Wandrey, Michael; Weitekamp, Elmar: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, 203-371 (zitiert: Dölling/Henninger 1998).
- Dölling, Dieter; Hermann, Dieter: Befragungsstudien zur negativen Generalprävention: Eine Bestandsaufnahme, in: Albrecht, Hans-Jörg; Entorf, Horst (Hrsg.): Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, Heidelberg 2003, 133-165 (zitiert: Dölling/Hermann 2003).

- Dölling, Dieter; Hermann, Dieter: Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen von Kriminalitätsfurcht, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 805-824 (zitiert: Dölling/Hermann 2006).
- Dölling, Dieter; Hermann, Dieter: Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts bei jungen Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrecht Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 427-440 (zitiert: Dölling/Hermann 2012).
- Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Laue, Christian; Weninger, Wolfgang: Topografie der Jugenddelinquenz), Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2014, 72–83 (zitiert: Dölling et al. 2014).
- Dölling, Dieter; Kerner, Hans-Jürgen: Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt Chance, in: Festschrift für Rudolf Egg, Wiesbaden 2013, 133-146 (zitiert: Dölling/Kerner 2013).
- Dölling, Dieter; Kerner, Hans-Jürgen: Jugendstrafvollzug in freien Formen: Das baden-württembergische Jugendprojekt Chance, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 525-542 (zitiert: Dölling/Kerner 2014).
- Dölling, Dieter; Wolfgang Stelly; Jürgen Thomas: Das baden-württembergische Projekt Chance; in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Mönchengladbach 2008, 118-137 (zitiert: Dölling et al. 2008).
- Dölling, Dieter; Stelly, Wolfgang: Befunde der Begleitforschung zu dem baden-württembergischen Projekt Chance, ZJJ 2009, 201-209 (zitiert: Dölling/Stelly 2009) .
- Dölling, Dieter; Weitekamp, Elmar: Täter-Opfer-Ausgleich: Implementation und Wirkungen. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen kriminalwissenschaftlicher Implementationsforschung, in: Reichertz, Jo (Hrsg.): Die Wirklichkeit des Rechts, Opladen 1998, 134-143.
- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg 2016.
- Dörlemann, Markus: Möglichkeiten einer Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren. Eine qualitative Untersuchung zur Praxis der Untersuchungshaft im Landgerichtsbezirk Köln, iur. Diss. Köln 2001.
- Dörmann, Uwe: Polizeiliche Kriminalstatistik - vor, während und nach der Ära Herold, in: Festschrift für Horst Herold, Wiesbaden 1998, 149-184.
- Dörmann, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zur Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, Neuwied 2004.
- Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945, Weinheim/München 1991 (zitiert: Dörner 1991a).
- Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Institutionalisierung des Jugendstrafvollzugs zwischen 1923 und 1943, DVJJ-Journal 1991, 204-210 (zitiert: Dörner 1991b).
- Dörner, Christine: 100 Jahre Diskussion des Strafmündigkeitsalters oder: Die Hartnäckigkeit der Maxime "Strafe muß sein". DVJJ-Journal 1992, 176-184 (zitiert: Dörner 1992a).
- Dörner, Christine: Erziehung oder Strafe? Die Diskussion des Strafmündigkeitsalters bis zum JGG 1923, RdJB 1992, 144-1157 (zitiert: Dörner 1992b).
- Dörner, Christine: Bestrafung "Frühreifer" und Erziehung "Unreifer". Die Geschichte des Strafmündigkeitsalters in den drei deutschen Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 1994, 58-84.

- Dolde, Gabriele: Untersuchungen zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 129-131 (zitiert: Dolde 1996a).
- Dolde, Gabriele <1996>: Zur "Bewährung" der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung, ZfStrVo 1996, 290-297 (zitiert: Dolde 1996b).
- Dolde, Gabriele; Grübl, Günther: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 221-356 (zitiert: Dolde/Grübl 1996).
- Dollinger, Bernd: „Risk Assessment“ und „Risk Management“. Perspektiven der Transformation sozialpädagogischer Professionalität im Umgang mit delinquenten Jugendlichen, ZJJ 2010, 236-244 (zitiert: Dollinger 2010a).
- Dollinger, Bernd: Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer Debatte, Sozial Extra 34, 2010, 6-10 (zitiert: Dollinger 2010b).
- Dollinger; Bernd: Punitivität in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen, in: Dollinger; Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen, Wiesbaden 2011, 25-73 (zitiert: Dollinger 2011a).
- Dollinger, Bernd: Punitive Pädagogen? Eine empirische Differenzierung von Erziehungs- und Strafeinstellungen, Zeitschrift für Sozialpädagogik 2011, 228-247 (zitiert: Dollinger 2011b).
- Dollinger, Bernd: Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Überblick und Diskussion der empirischen Befunde, ZJJ 2012, 416-426.
- Dollinger, Bernd: "Konrad, sprach die Frau Mama..." Keine Chance für Pädagogik im Jugendstrafrecht?, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des JugendkriminalrechtDokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 407-425.
- Dollinger, Bernd: Warum die Forderung nach beschleunigten Maßnahmen bei Delinquenz so plausibel wie ambivalent ist. Pädagogische und nicht-pädagogische Hinweise, ZJJ 2015, 192-198.
- Dollinger, Bernd: Die Konstruktion von Evidenz in der Präventionsarbeit. Implikationen und Perspektiven einer wirkungsorientierten Kriminalprävention, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 187-203 (zitiert: Dollinger 2018a).
- Dollinger, Bernd: Populistische Kriminalpolitik? Neuere Entwicklungen des politischen Umgangs mit Jugendkriminalität, ZJJ 2018, 213-219 (zitiert: Dollinger 2018b).
- Dollinger, Bernd; Fröschle, Tobias; Gilde, Luzie; Vietig, Jenna: Junge Menschen vor Gericht. Fallstudien zum subjektiven Erleben von Verhandlungen durch das Jugendgericht, MSchrKrim 2016, 325-341 (zitiert: Dollinger et al. 2016).
- Dollinger, Bernd; Lampe, Dirk; Rudolph, Matthias; Schmidt-Semisch, Henning: Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung, KrimJ 2015, 3-21 (zitiert: Dollinger et al. 2015).

- Doob, Anthony N.; Webster, Cheryl Marie: Sentence Severity and Crime: Accepting the Null Hypothesis, in: Tonry, Michael (ed): Crime and Justice 30, 2003, 143-195.
- Dorenburg, Bastian: Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa, Mönchengladbach 2017.
- Dräger, Wolfgang: Die Strafmündigkeitsgrenze in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB), jur. Diss., Kiel 1992.
- Drenkhahn, Kirstin: Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter, Familie, Partnerschaft, Recht 2007, 24-28 (zitiert: Drenkhahn 2007a).
- Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2007 (zitiert: Drenkhahn 2007b).
- Drenkhahn, Kirstin: Der deutsche Strafvollzug zwischen Über- und Unterbelegung, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, 67-84.
- Drenkhahn, Kirstin: Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht. Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder, ZJJ 2015, 288-293.
- Drenkhahn, Kirstin: Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht. Ist nach dem Inseher-Urteil alles klar?, ZJJ 2017, 176-180.
- Dreßel, Eva: „Projekt Chance“. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten, Münster u.a. 2007.
- Drewniak, Regine: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige, Baden-Baden 1996 (zitiert: Drewniak 1996a).
- Drewniak, Regine: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige, Neue Praxis 1996, 253-265 (zitiert: Drewniak 1996b).
- Drewniak, Regine: Neue Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige: Anspruch und Wirklichkeit, in: Pfeiffer, Christian; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema "Kriminalität", Baden-Baden 1996, 247-261 (zitiert: Drewniak 1996c).
- Drewniak, Regine: Mehrfach Belastete; Die vergessene Zielgruppe der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen, DVJJ-JOURNAL 1997, 43-47.
- Drewniak, Regine: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 393-404.
- Drewniak, Regina: Das Potential der Ambulanten Maßnahmen, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 263-273 (zitiert: Drewniak 2012a).
- Drewniak, Regine: Erziehung statt Strafe? Die Neuen Ambulanten Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz, in: Drewniak, Regine; Bals, Nadine; BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen, Hannover 2012, 13-38 (zitiert: Drewniak 2012b).
- Drewniak, Regine; Höynck, Theresia: Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse: Eine theoretische Erklärung, ZfJ 1998, 487-493 (zitiert: Drewniak/Höynck 1998).

- Drewniak, Regine; Kreichelt, Dieter; Enzmann, Jeannette; Mandel, Doreen: Selbstevaluation in der Jugendgerichtshilfe: Vorstellung eines Evaluationsinstrument ZJJ 2010, 172-176 (zitiert: Drewniak et al. 2010).
- Drewniak, Regine; Peterich, Petra: Einige Anmerkungen zum so genannten Denkzeit-Training, ZJJ 2006, 275-278 (zitiert: Drewniak/ Peterich 2006).
- Drews, Frauke: Die Königin unter den Beweismitteln? Eine interdisziplinäre Untersuchung des (falschen) Geständnisses, Münster 2013.
- Drews, Nele: Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland - Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Zugleich ein Beitrag zur gesetzgeberischen Neufassung des § 37 JGG, Aachen 2005.
- Drucker, Ernest: A Plague of Prisons: The Epidemiology of Mass Incarceration in America, New York 2010.
- Dünkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Bonn 1990 (zitiert: Dünkel 1990a).
- Dünkel, Frieder: Was bringt uns der Jugendarrest?, Zbl. 1990, 425-436 (zitiert: Dünkel 1990b).
- Dünkel, Frieder: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, Freiburg i.Br. 1992 (zitiert: Dünkel 1992a).
- Dünkel, Frieder: Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht, NK 1992, Heft 3, 31-34 (zitiert: Dünkel 1992b).
- Dünkel, Frieder: Heranwachsende im (Jugend-)Kriminalrecht, ZStW 1993, 137-165.
- Dünkel, Frieder: Deutschland/Germany, in: Dünkel, Frieder, Vagg, Jon (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug - International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen, Teilband 1, Freiburg i.Br. 1994, 67-181 (zitiert: Dünkel 1994a).
- Dünkel, Frieder: Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke?, StV 1994, 610-621 (zitiert: Dünkel 1994b).
- Dünkel, Frieder: Untersuchungshaft als Krisenmanagement? Daten und Fakten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren, NK 1994, 20-29 (zitiert: Dünkel 1994c).
- Dünkel, Frieder: Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht. Anmerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendstrafrecht, NK 1995, 22-27 (zitiert: Dünkel 1995a).
- Dünkel, Frieder: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Busch, Max; Müller-Dietz, Heinz; Wetzstein, Hans (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe - Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung, Pfaffenweiler 1995, 93-129 (zitiert: Dünkel 1995b).
- Dünkel, Frieder: 20 Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 609-619 (zitiert: Dünkel 1996a).
- Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug in Deutschland seit 1945 - Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Manssen, Gerrit (Hrsg.): Rechtswissenschaft im Aufbruch, Köln u.a. 1996, 61-101 (zitiert: Dünkel 1996b).

- Dünkel, Frieder: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe - Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich, in: Festschrift für Alexander Böhm, Berlin/New York 1999, 99-140 (zitiert: Dünkel 1999a).
- Dünkel, Frieder: Strafmündigkeitsalter im internationalen Vergleich, RdJ 1999, 291-305 (zitiert: Dünkel 1999b).
- Dünkel, Frieder: Resozialisierung (erneut) auf dem Prüfstand, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, 379-414.
- Dünkel, Frieder: Aktuelle Entwicklungen und statistische Daten zum Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern, ZfStrVo 2002, 67-77 (zitiert: Dünkel 2002a).
- Dünkel, Frieder: Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung - dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald, in: Rodi, Michael (Hrsg.): Recht und Wirkung, Köln u. a., 2002, 109-151 (zitiert: Dünkel 2002b).
- Dünkel, Frieder: Heranwachsende im Jugendstrafrecht - Erfahrungen in Deutschland und aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich, in: Festschrift für Udo Jesionek, Wien/Graz 2002, 51-66 (zitiert: Dünkel 2002c).
- Dünkel, Frieder: Vorwort, in: Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 - ein Bundesländervergleich, Mönchengladbach 2002, XVII-XXIV (zitiert: Dünkel 2002d).
- Dünkel, Frieder: Jugendstrafrecht - Streit um die Reform - Anmerkungen zum Gutachten von H.-J. Albrecht zum 64. Deutschen Juristentag 2002, NK 2002, 90-93 (zitiert: Dünkel 2002e).
- Dünkel, Frieder: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa - ein Vergleich, in: Riklin, Franz (Hrsg.): Jugendliche, die uns Angst machen. Was bringt das neue Jugendstrafrecht?, Luzern 2003, 50-124 (zitiert: Dünkel 2003a).
- Dünkel, Frieder: Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich, DVJJ-Journal 2003, 19-27 (zitiert: Dünkel 2003b).
- Dünkel, Frieder: Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, RdJB 2003, 335-351 (zitiert: Dünkel 2003c).
- Dünkel, Frieder: Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden: Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts in Mecklenburg-Vorpommern, in: Festschrift für Manfred Burgstaller. Wien/Graz, 2004, 471-492.
- Dünkel, Frieder: Jugendstrafvollzug in Deutschland – aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 15-54.
- Dünkel, Frieder: Einführung: Konzepte der „Humanisierung“ in den Bundesländern – Ergebnisse einer Umfrage, in: Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs - Konzepte und Praxismodelle, Mönchengladbach 2008, 1-10 (zitiert: Dünkel 2008a).
- Dünkel, Frieder: Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung, RdJB 2008, 375-403 (zitiert: Dünkel 2008b).

- Dünkel, Frieder: Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 55-89 (zitiert: Dünkel 2008c).
- Dünkel, Frieder: Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats, NK 2008, 102-114 (zitiert: Dünkel 2008d).
- Dünkel, Frieder: Delinquenz- und Opferbefragungen als „pädagogischer“ Beitrag zur kriminologischen Grundlagenforschung – dargestellt am Beispiel der Greifswalder Studentenbefragungen, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 130-151 (zitiert: Dünkel 2009a).
- Dünkel, Frieder: International vergleichende Strafvollzugsforschung, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009, 145-226 (zitiert: Dünkel 2009b).
- Dünkel, Frieder: Rezension von Bochmann: Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts, ZJJ 2009, 395-397 (zitiert: Dünkel 2009c).
- Dünkel, Frieder: Strafvollzug und Menschenrecht: Nationale und internationale Standards sowie Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs im europäischen Vergleich, in: Koop, Gerd; Kappenberg, Barbara (Hrsg.): Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen, Lingen 2009, 32-84 (zitiert: Dünkel 2009d).
- Dünkel, Frieder: Vollzugslockerungen und offener Vollzug: Die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, FS 2009, 192-196 (zitiert: Dünkel 2009e).
- Dünkel, Frieder: Der deutsche Strafvollzug im europäischen Vergleich, in: Preusker, Harald; Maelicke, Bernd; Flügge, Christoph (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden 2010, 33-51.
- Dünkel, Frieder: Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM), ZJJ 2011, 140-154 (zitiert: Dünkel 2011a).
- Dünkel, Frieder: Werden Strafen immer härter? – Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität, in: Bannenberg, Britta; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe, Mönchengladbach 2011, 209-243 (zitiert: Dünkel 2011b).
- Dünkel, Frieder: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung, FS 2012, 141-149 (zitiert: Dünkel 2012a).
- Dünkel, Frieder: Neue Punitivität im Jugendstrafrecht? Anmerkungen aus europäisch vergleichender Perspektive, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 381-397 (zitiert: Dünkel 2012b).
- Dünkel, Frieder: Jugendgerichtsbarkeit im europäischen Vergleich, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne, Heidelberg u.a. 2013, 647-664 (zitiert: Dünkel 2013a).
- Dünkel, Frieder: Jugendstrafrechtspflege in Europa zwischen minimaler Intervention, erzieherischen Maßnahmen und neuer Punitivität, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 594-621 (zitiert: Dünkel 2013b).

- Dünkel, Frieder: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug, in: Festschrift für Rudolf Egg, Wiesbaden 2013, 147-165 (zitiert: Dünkel 2013c).
- Dünkel, Frieder: „Making standards work“. Die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“ (ERJOSSM) und ihr Einfluss auf das Jugendkriminalrecht in Europa, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 275-299 (zitiert: Dünkel 2014a).
- Dünkel, Frieder: Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik, RdJB 2014, 294-298 (zitiert: Dünkel 2014b).
- Dünkel, Frieder: Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahrensrecht im europäischen Vergleich, ZJJ 2015, 19-26 (zitiert: Dünkel 2015a).
- Dünkel, Frieder: Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: von Erziehung zu Strafe und zurück?, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 527-565 (zitiert: Dünkel 2015b).
- Dünkel, Frieder: Rechtsvergleichende Aspekte des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahrensrecht, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 271-288 (zitiert: Dünkel 2015c).
- Dünkel, Frieder: Restorative Justice - Aktuelle Entwicklungen einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege in Europa, in: Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, 499-515 (zitiert: Dünkel 2015d).
- Dünkel, Frieder: Verteidigung im Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, in: Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 1107-1116 (zitiert: Dünkel 2015e).
- Dünkel, Frieder: 100 Jahre DVJJ im Kontext internationaler Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der Jugendgerichtsbarkeit, NK 2017, 273-295 (zitiert: Dünkel 2017a).
- Dünkel, Frieder: Internationale Perspektiven des Jugendstrafrechts - Das „Model Law on Juvenile Justice“, in: Festschrift für Franz Streng, Karlsruhe 2017, 417-426 (zitiert: Dünkel 2017b).
- Dünkel, Frieder: Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 103-116 (zitiert: Dünkel 2018a).
- Dünkel, Frieder: Wege und Irrwege der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks, München 2018, 51-66 (zitiert: Dünkel 2018b).
- Dünkel, Frieder; Baechtold, Andrea; Van Zyl Smit, Dirk: Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules“), in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 114-140 (zitiert: Dünkel et al. 2007).
- Dünkel, Frieder; Baechtold, Andrea; van Zyl Smit, Dirk: Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM), in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 297-316 (zitiert: Dünkel et al. 2009).
- Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs - Konzepte und Praxismodelle, Mönchengladbach 2008 (zitiert: Dünkel et al. 2008a).

- Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006, Mönchengladbach 2008 (zitiert: Dünkel et al. 2008b).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd, Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangeneneraten, NK 2003, 146-149 (zitiert: Dünkel/Geng 2003).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006, ZJJ 2/2007, 143-152 (zitiert: Dünkel/Geng 2007a).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Jugendstrafvollzug in Deutschland – aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 15-54 (zitiert: Dünkel/Geng 2007b).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland, FS 2007, 65-80 (zitiert: Dünkel/Geng 2007c).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafanstalten, BewHi 2012, 115-133 (zitiert: Dünkel/Geng 2012).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Die Entwicklung von Gefangeneneraten im nationalen und internationalen Vergleich - Indikator für Punitivität?, Soziale Probleme 2013, 42-65 (zitiert: Dünkel/Geng 2013a).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des Jugendalter Argumente für ein Jungtäterstrafrecht?, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 561-575 (zitiert: Dünkel/Geng 2013b).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Strukturdaten des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach 2013, 622-642 (zitiert: Dünkel/Geng 2013c).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Harrendorf, Stefan: Gefangeneneraten im internationalen und nationalen Vergleich, BewHi 2016, 178-200 (zitiert: Dünkel et al. 2016).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang: Soziale Trainingskurse und andere Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Bonn 1998 (zitiert: Dünkel et al. 1998).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang: Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG - eine bundesweite Bestandsaufnahme, DVJJ-Journal 1999, 170-184 (zitiert: Dünkel et al. 1999a).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang: Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, NK 1999, 34-44 (zitiert: Dünkel et al. 1999b).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Morgenstern, Christine: Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde, FS 2010, 22-34 (zitiert: Dünkel et al. 2010a).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Passow, Daniel: Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht, ZJJ 2017, 123-129 (zitiert: Dünkel et al. 2017).
- Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Wense, Moritz von der: Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug, ZJJ 2015, 232-241 (zitiert: Dünkel et al. 2015).

- Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (eds): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current situation and Reform Developments*, Mönchengladbach 2010 (zitiert: Dünkel et al. 2010b).
- Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Pruin, Ineke; Šelih, Alenka: *Juvenile justice in Europe – Legal aspects, policy trends and perspectives in the light of human right standards*, in: Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (eds): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current situation and Reform Developments*, Mönchengladbach 2010, 1813-1870 (zitiert: Dünkel et al. 2010c).
- Dünkel, Frieder; Hess, Ariane: *Rechtliche und soziale Prozesse der Definition von Tötungskriminalität in Mecklenburg-Vorpommern*, in: Boers, Klaus: *Kriminologische Perspektiven. Wissenschaftliches Symposium zum 70. Geburtstag von Klaus Sessar*, Münster 2012, 199-217 (zitiert: Dünkel/Hess 2012).
- Dünkel, Frieder; Kalmthout, Anton van; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach 1997 (zitiert: Dünkel et al. 1997).
- Dünkel, Frieder; Lappi-Sepälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk: *Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen*, in: Dünkel, Frieder; Lappi-Sepälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach 2010, 1023-1118 (zitiert: Dünkel et al. 2010d).
- Dünkel, Frieder; Lappi-Sepälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach 2010 (zitiert: Dünkel et al. 2010e).
- Dünkel, Frieder; Maelicke, Bernd: *Strategische Innovationsaufgaben für eine grundlegende Verbesserung der Praxis der Jugendstrafrechtspflege*, ZJJ 2008, 69-70 (zitiert: Dünkel/Maelicke 2008).
- Dünkel, Frieder; Morgenstern, Christine: *Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland*, *Juridica Int.* 2003, 24-35.
<<http://www.juridicainternational.eu/?id=12595>> (zitiert: Dünkel/Morgenstern 2003).
- Dünkel, Frieder; Morgenstern, Christine: *Deutschland*, in: Dünkel, Frieder; Lappi-Sepälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach 2010, 97-230 (zitiert: Dünkel/Morgenstern 2010).
- Dünkel, Frieder; Pruin, Ineke: *Young Adult Offenders in Juvenile and Criminal Justice Systems in Europe*, in: Lösel, Friedrich; Bottoms, Anthony; Farrington, David P. (eds.): *Young Adult Offender Lost in Transition?*, New York u.a. 2012, 11-38 (zitiert: Dünkel/Pruin 2012).
- Dünkel, Frieder; Scheel, Jens; Schäpler, Peggy: *Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern*, ZJJ 2003, 119-132 (zitiert: Dünkel et al. 2003).
- Dünkel, Frieder; Stańdo-Kawecka, Barbara: *Juvenile imprisonment and placement in institutions for deprivation of liberty – comparative aspects*, in: Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (eds): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current situation and Reform Developments*, Mönchengladbach 2010, 1763-1812 (zitiert: Dünkel/Stańdo-Kawecka 2010).

- Dünkel, Frieder; Vagg, Jon (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug - International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen, Freiburg i.Br. 1994 (zitiert: Dünkel/Vagg 1994).
- DVJJ: Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen (Stand: November 2016) <<http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/diskussionspapier-der-dvjj-zum-thema-arbeitsleistungen>> (zitiert: DVJJ-Arbeitsleistungen-2016).
- DVJJ (Hrsg.): Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages, Heidelberg, 17.-19. September 1924, Berlin 1925 (zitiert: DVJJ 1925).
- DVJJ (Hrsg.): Die Rechtsbrüche der 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden. Ihre Kriminologie und ihre Behandlung, Bericht über die Verhandlungen des 10. Deutschen Jugendgerichtstages in Marburg/Lahn vom 11.-13. Oktober 1956, Köln/Berlin 1959 (zitiert: DVJJ 1959).
- DVJJ (Hrsg.): Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977 (zitiert: DVJJ 1977a).
- DVJJ (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht, Bericht über die Verhandlungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages in Saarbrücken vom 27.-30. September 1977, München 1977 (zitiert: DVJJ 1977b).
- DVJJ (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September - 3. Oktober 1980, München 1981 (zitiert: DVJJ 1981).
- DVJJ: Stellungnahme zum Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, München, unveröff. Mskr., 1982 (zitiert: DVJJ 1982).
- DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 03.-07. Oktober 1983, München 1984 (zitiert: DVJJ 1984).
- DVJJ (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden? - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 06.-10. Oktober 1986, München 1987 (zitiert: DVJJ 1987).
- DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996 (zitiert: DVJJ 1996).
- DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität: Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft. Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23.-27. September 1995 in Potsdam, Bonn 1997 (zitiert: DVJJ 1997).
- DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, Mönchengladbach 1999 (zitiert: DVJJ 1999).
- DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn, Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September - 02. Oktober 2001 in Marburg, Mönchengladbach 2003 (zitiert: DVJJ 2003).
- DVJJ: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (2. JGGÄndG), ZJJ 2004, 322-326.
- DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006 (zitiert: DVJJ 2006).

- DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br, Mönchengladbach 2008 (zitiert: DVJJ 2008).
- DVJJ (Hrsg.). Achtung (für) Jugend. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012 (zitiert: DVJJ 2012).
- DVJJ (Hrsg.). Jugend ohne Rettungsschirm? Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015 (zitiert: DVJJ 2015).
- DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-Journal 1992, 9-39 (zitiert: DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992).
- DVJJ-Vorstand: „Häuser des Jugendrechts“ - Risiken und Nebenwirkungen beachten! ?, ZJJ 2012, 458 (zitiert: DVJJ-Vorstand 2012).
- Eassey, John M.; Boman, John H.: Deterrence Theory, in: Jennings, Wesley G. et al. (eds): The Encyclopedia of Crime and Punishment, Chichester 2016, 483-489.
- Eberitzsch, Stefan: Jugendhilfeangebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft, ZJJ 2011, 259-263.
- Eberitzsch, Stefan: Haftentscheidungshilfe — Der Beitrag der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung. Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen, ZJJ 2012, 296-303.
- Eberitzsch, Stefan: Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren – Wie bewerten Richter die Haftentscheidungshilfe sowie die Angebote zur U-Haftvermeidung? Eine qualitative Untersuchung richterlicher Entscheidungsfindung, ZJJ 2013, 296-303.
- Ebert, Katharina: Staatsanwalt vor / für den Ort. Ergebnisse zu einem Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen, Berlin 2012.
- Ebert, Katharina: Beschleunigung im Jugendstrafverfahren durch örtliche Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft. Ein Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen?, ZJJ 2015, 32-38.
- Egg, Rudolf: Junge Sexualstraftäter – Rückfälligkeit und Gefährlichkeitsprognose, in: Festschrift für Günter Tondorf, Münster 2004, 15-28.
- Egg, Rudolf: Entwicklung und Perspektiven der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland, in: Wischka, Bernd; Rehder, Ulrich; Specht, Friedrich; Foppe, Elisabeth; Willems, Ralf (Herausgeber): Sozialtherapie im Justizvollzug: Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, Lingen 2005, 18-28.
- Egg, Rudolf: Welche Weichen stellt die Behandlungsforschung und welchen Einfluss hat sie?, in: Koop, Gerd; Kappenberg, Barbara (Hrsg.): Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen, Lingen 2009, 85-101.
- Egg, Rudolf: Wird der Jugendstrafvollzug dem Erziehungsziel gerecht? Festvortrag am 06.09.2013 in der JVA Wiesbaden, FS 2014, 48-52.
- Egg, Rudolf: Was wirkt bei der Behandlung von (jungen) Straftätern?, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 367-374.
- Egg, Rudolf; Kälberer, Roland; Specht, Friedrich; Wischka, Bernd: Bedingungen der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen, ZfStrVo 1998, 348-351 (zitiert: Egg et al. 1998).

- Egg, Rudolf; Niemz, Susanne: Die Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug im Spiegel empirischer Erhebungen, in: Wischka, Bernd; Pecher, Willi; van den Boogaart, Hilde (Hrsg.) Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2. Aufl., Freiburg 2013, 1-19 (zitiert: Egg/Niemz 2013).
- Egg, Rudolf; Pearson, Frank S.; Cleland, Charles M.; Lipton, Douglas S.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse, in: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich; Walter, Michael (Hrsg.): Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, 2. Aufl., Herbolzheim 2001, 321-347 (zitiert: Egg et al. 2001).
- Ehret, Beate, Strafen oder Erziehen. Eine komparative Längsschnittstudie zu den Auswirkungen strafrechtlicher Verfolgung von Jugenddelinquenz in Bremen, Deutschland und Denver, CO, USA, Berlin 2007.
- Ehret, Beate; Mowitz-Lambert, Joachim; Othold, Fred; Prein, Gerald: Stütze - Stigma - Stolperstein? Zu den Auswirkungen strafrechtlicher Intervention auf Erwerbsbiographien von Berufsanfängern, ZfS der Erziehung und Sozialisation, 3. Beiheft 2000, 66-76 (zitiert: Ehret et al. 2000).
- Ehrhardt, Justus: Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1932 und 1933. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, ZStW 1934, 665-691.
- Ehrhardt, Justus: Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, ZStW 1937, 577-601.
- Eggert, Anne; Feuerhelm, Wolfgang: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings und des Coolness-Trainings in Mainz, Mainz 2007 <<http://www.prof-jens-weidner.de/index.php/forschung/evaluation-des-aat-ct-in-mainz>>.
- Eichenauer, Peter: "Kooperativer Stop and Go! NRW" Ausdauer und Visionen für die Untersuchungshaftvermeidung in Nordrhein-Westfalen, ZJJ 2011, 268-274.
- Eifler, Stefanie: Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 159-172.
- Eisele, Hermann: Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen - Methoden - Ergebnisse - Metaanalyse, phil. Diss., Heidelberg 1999.
- Eisenberg, Ulrich: Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Berlin/New York 1984.
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 20. Auflage, München 2018 (zitiert: Eisenberg 2018).
- Eisenberg, Ulrich; Kölbl, Ralf: Kriminologie, 7. Aufl., Tübingen 2017 (zitiert: Eisenberg/Kölbl 2017).
- Eisenberg, Ulrich; Tóth, Ferenc: Über Verhängung und Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, GA 1993, 293-317 (zitiert: Eisenberg/Tóth 1993).
- Eisenhardt, Thilo: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Eine repräsentative empirische psychologisch-kriminologische Studie über delinquente Jugendliche und die Auswirkungen des Vollzuges auf ihre Persönlichkeit und ihre sozialen Einstellungen, Frankfurt a.M. 1977.
- Eisenhardt, Thilo: Der Jugendarrest. Eine Chance der Kriminalprävention, Frankfurt a.M. u.a. 2010.

- Eisner, Manuel: Die Zunahme von Jugendgewalt – Fakt oder Artefakt?, in: Eisner, Manuel; Manzoni, Patrik (Hrsg.): Gewalt in der Schweiz. Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion, Zürich 1998, 13-40.
- Eisner, Manuel: Langfristige Gewaltentwicklung. Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze, in: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, 58-80.
- Eisner, Manuel: Long-Term Historical Trends in Violent Crime, in: Tonry, Michael (ed): Crime and Justice. A Review of Research 30, Chicago 2003, 83-142.
- Eisner, Manuel: No Effects in Independent Prevention Trials: Can We Reject the Cynical View? Journal of Experimental Criminology 2009, 163-183.
- Eisner, Manuel; Ribeaud, Denis; Locher, Rahel: Prävention von Jugendgewalt. Expertenbericht. Bundesamt für Sozialversicherungen. Forschungsbericht Nr. 5/09, Bern 2009 (zitiert: Eisner et al. 2009).
- El Zaher, Regina; Friedrich, Jürgen; Klawe, Willi; Pleiger, Doris: "Menschen statt Mauern" - Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 232, Baden-Baden 2003 (zitiert: El Zaher et al. 2003).
- Elsner, Beatrix: Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht, Göttingen 2008.
- Elsner, Beatrix: Entlastung der Staatsanwaltschaft durch Übertragung von Einstellungsbefugnissen auf die Polizei?, ZRP 2010, 49-53.
- Elsner, Erich; Molnar, Hans: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Untersuchung zu Ursachen und Entwicklung der Kriminalität in der Altersgruppe der 18-24-Jährigen am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, München 2001 (zitiert: Elsner/Molnar 2001).
- Elsner, Erich; Steffen, Wiebke: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, München 2005 <<http://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/studien/index.html/437>> (zitiert: Elsner/Steffen 2005).
- Elsner, Erich; Steffen, Wiebke; Stern, Gerhard: Kinder- und Jugendkriminalität in München. Untersuchungen von Ausmaß und Ursachen des Anstiegs der Deliktzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, München 1998 (Elsner et al. 1998).
- Emig, Olaf; Fritsche, Miriam; Lorenz, Friederike; Schreier, Maren: Soziale Trainingskurse (STK) in Bremen. Abschlussbericht der Evaluierung, Bremen 2014 <<http://www.bisa-bremen.de/index.php?Publikationen>> (zitiert: Emig et al. 2014).
- Emig, Olaf; Lorenz, Friederike; Schreier, Maren: "Alles normale Menschen". Einsichten zur Verortung Sozialer Trainingskurse im Feld der Bearbeitung von Jugendkriminalität, ZJJ 2015, 299-305 (zitiert: Emig et al. 2015).
- Endres, Johann; Breuer, Maike M.: Warnschuss oder Wegweiser? Konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Jugendarrests nach § 16a JGG, ZJJ 2014, 127-136 (zitiert: Endres/Breuer 2014).
- Endres, Johann; Breuer, Maike M.: Gewaltprävention im Justizvollzug, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 583-599 (zitiert: Endres/ Breuer 2018).

- Endres, Johann; Breuer, Maike; Stemmler, Mark: „Intention to treat“ oder „treatment as received“ - Umgang mit Abbrechern in der Forschung zu Straftäterbehandlung. Methodische Überlegungen und Beispiele aktueller Studien, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2016, 45-55 (zitiert: Endres et al. 2016).
- Endres, Johann; Maier, Benjamin: Wie wird der Koppelungsarrest (§ 16a JGG) in der Rechtspraxis angewandt?, in: Festschrift für Franz Streng, Karlsruhe 2017, 427-442 (zitiert: Endres/Maier 2017).
- Engel, Eva-Maria: Leitfaden zur Hilfeplanung und Qualitätssicherung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), in: Fröhlich-Gildhoff, Klaus (Hrsg.): Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Beiträge zur Kinder- und Jugendforschung, Bd. 1, Freiburg i.Br. 2006, 159-175.
- Engelhard, Sigrid; Mungen, Albert: Anti-Aggressivitäts-Training für jugendliche und erwachsene Täter. Ein Erfahrungsbericht, BewHi 2017, 293-297 (zitiert: Engelhard/Mungen 2017).
- Englmann, Robert: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren, Münster 2009 (zitiert: Englmann 2009a).
- Englmann, Robert: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche und kriminologische Probleme sowie spezialpräventive Wirksamkeit sogenannter Schülergerichte, ZJJ 2009, 216-226 (zitiert: Englmann 2009b).
- Enßlin, Reinhart: Spezialpräventive Strafzumessung, Aachen 2003.
- Entorf, Horst: Kriminalität und Ökonomie: Übersicht und neue Evidenz, Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1996, 417-450.
- Entorf, Horst: Ökonomische Theorie der Kriminalität, In: Ott, Klaus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Tübingen 1999, 1-21.
- Entorf Horst: Täter im Jugendstrafvollzug und ihre Rehabilitation: Kostenaspekte, ZJJ 2004, 128-137.
- Entorf, Horst: Expected recidivism among young offenders: Comparing specific deterrence under juvenile and adult criminal law, European Journal of Political Economy 2012, 414 – 429.
- Entorf, Horst: Kriminologie, Ökonomie und Ökonomie der Kriminalität: Gemeinsame Inhalte, unterschiedliche Herangehensweisen, MSchrKrim 2013 164 – 171.
- Entorf, Horst: Certainty, Severity, and Their Deterrent Effects, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 319-328.
- Entorf, Horst, Meyer, Susanne, Möbert, Jochen: Evaluation des Justizvollzugs: Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie, Heidelberg 2008 (zitiert: Entorf et al. 2008).
- Entorf, Horst; Spengler, Hannes: Die Abschreckungswirkung der deutschen Strafverfolgung – neue Evidenz durch Verknüpfung amtlicher Statistiken, DIW – Research Notes 2005/5 (zitiert: Entorf/Spengler 2005a).
- Entorf, Horst; Spengler, Hannes: Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe. Eine umfassende Auswertung kombinierter Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken im langfristigen Bundesländervergleich, MSchrKrim 2005, 313-338 (zitiert: Entorf/Spengler 2005b).
- Entorf, Horst; Spengler, Hannes: Kriminalität: Abschreckung wirkt, DIW – Wochenbericht, Nr. 38/2005, 543-552 (zitiert: Entorf/Spengler 2005c).

- Entorf, Horst; Spengler, Hannes: Is Being 'Soft on Crime' the Solution to Rising Crime Rates? Evidence from Germany, DIW Berlin, Discussion Papers 837, Berlin 2008 (zitiert: Entorf/Spengler 2008).
- Entorf, Horst; Spengler, Hannes: Crime, prosecutors, and the certainty of conviction, *European Journal of Law and Economics* 2015, 167-201 (zitiert: Entorf/Spengler 2015).
- Enzmann, Dirk: Germany, in: Junger-Tas, Josine; Marshall, Ineke Haen; Enzmann, Dirk; Killias, Martin; Steketee, Majone; Gruszczyńska, Beata (eds): *Juvenile Delinquency in Europe and Beyond: Results of the Second International Self-Report Delinquency Study (ISR2)*, New York 2010, 47-64.
- Enzmann, Dirk: Anzeigequoten als Indikator des Nichtwissens: Mess- und Konstruktionsprobleme, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 2: Methodik und Methodologie*, Wiesbaden 2015, 121-150.
- Enzmann, Dirk; Greve, Werner: Strafhafte für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung, in: Bereswill, Mechthild; Greve, Werner (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*, Baden-Baden 2001, 109-145.
- Ernst, André: Gewalt im Jugendvollzug, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim/Basel 2015, 437-451.
- Ernst, André; Neubacher, Frank: Kontinuität oder Diskontinuität? - Was erklärt Gewaltverhalten im Jugendstrafvollzug, in: Niggli, Marcel Alexander; Marty, Lukas (Hrsg.): *Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2014, 170-182 (zitiert: Ernst/Neubacher 2014).
- Ernst, Sonja: Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten, Hamburg 2008 (zitiert: Ernst 2008a).
- Ernst, Sonja: Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten: Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung, *BewHi* 2008, 357-372 (zitiert: Ernst 2008b).
- Ernst, Sonja: Risikofaktoren und „Intensivtäterschaft“: Die Bedrohungs-, Erpressungs- und Körperverletzungstäter unter den Inhaftierten, *MSchrKrim* 93, 2010, 16-23.
- Ernst, Stephanie: Erweiterung der eintragungspflichtigen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht in das Bundeszentralregister. Gleichzeitig eine kritische Anmerkung zur Berücksichtigung der „strafrechtlichen Vergangenheit“ im Jugendstrafrecht, *ZJJ* 2017, 365-370.
- Esser, Günter: Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig?, *DVJJ-Journal* 1999, 37-40.
- Esser, Günter; Fritz A.; Schmidt, M.H.: Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG - Versuch einer Operationalisierung, *MSchrKrim* 1991, 356-368 (zitiert: Esser et al. 1991).
- Essig, Karen: Die Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Strafvollzugsbediensteten aus der ehemaligen DDR, Godesberg 2000.
- Etzler, Sonja: *Sozialtherapie im Strafvollzug 2016. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2016*, Wiesbaden 2015.
- Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931.
- Exner, Franz: Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, *ZStW* 1941, 335-350.

- Fährnich, Oliver: Jugendkriminalität und Mehrfachtäterschaft. Biografische Kontexte straffälliger Jugendlicher, Merkmale und Selbstdeutungsmuster jugendlicher Wiederholungstäter, Bochum/Freiburg 2011.
- Fahl, Christian: Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen?, in: Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber, Heidelberg 2003, 63-80.
- Farrall, Stephen; Hunter, Ben; Sharpe, Gilly; Calverley, Adam: Criminal Careers in Transition. The Social Context of Desistance from Crime, Oxford 2014 (zitiert: Farrall et al. 2014).
- Farrell, Graham; Tseloni, Andromachi; Mailley, Jen; Tilley, Nick: The Crime Drop and the Security Hypothesis, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 48, 2011, 147-175 (zitiert: Farrell et al. 2011).
- Farrington, David P.: Randomized experiments on crime and justice, in: Tonry, Michael H., Morris, Norval (eds.): *Crime and justice*, 4/1983, 257–308.
- Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.: Randomized experiments in criminology: what have we learned in the last two decades? *Journal of Experimental Criminology* 1, 2005, 9–38.
- Farrington, David P.: British randomized experiments on crime and justice, *The Annals of The American Academy of Political and social Science* 589, 2003, 150-167 (zitiert: Farrington 2003a).
- Farrington, David P.: Methodological Quality Standards for Evaluation Research, *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 587, 2003, 49-68 (zitiert: Farrington 2003b).
- Farrington, David P.; Ditchfield, John; Gareth Hancock; Howard, Philip; Jolliffe, Darrick; Livingston, Mark S.; Painter, Kate A.: Evaluation of two intensive regimes for young offenders, *Home Office Research Studies* 239, London 2002 (zitiert: Farrington et al. 2002a).
- Farrington, David P.; Gottfredson, Denise C.; Sherman, Lawrence W.; Welsh, Brandon C.: The Maryland Scientific Methods Scale, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; MacKenzie, Doris Layton (Hrsg.): *Evidence-Based Crime Prevention*, London/New York 2002, 13-21 (zitiert: Farrington et al. 2002b).
- Farrington, David P.; Petrosino, Anthony: The Campbell Collaboration Crime and Justice Group, *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 578, 2001, 35-49 (zitiert: Farrington/Petrosino 2001).
- Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.: Randomized experiments in criminology: what have we learned in the last two decades? *Journal of Experimental Criminology* 1, 2005, 9–38 (zitiert: Farrington/Welsh 2005).
- Fasoula, Evdoxia: Rückfall nach Diversionentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, München 2003.
- Feeley, Malcolm M.: *The Process is the Punishment*, New York 1979.
- Feest, Johannes; Bammann, Kai: Jugendstrafvollzugsgesetze: Anspruch und Umsetzung, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 535-543 (zitiert: Feest/Bammann 2011).
- Fehrmann, Sarah E.: Gewalt im Jugendstrafvollzug - Befunde der Kölner Studie, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): *Aktuelle Fragen der Jugendstrafrechtspflege: Häuser des Jugendrechts und Gewalt im Jugendstrafvollzug*, INFO 2015, Heidelberg 2015, 35-43.
- Feigen, Jan Philipp: Staatsanwaltschaftliche Diversion in Theorie und Praxis, *ZJJ* 2008, 348-356.

- Feld, Barry, C.; Bishop, Donna M.: Juvenile Justice, in: Tonry, Michael (ed): The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice, Oxford u.a. 2011, 627-659.
- Feldmann-Hahn, Felix: Opferbefragungen in Deutschland. Bestandsaufnahme und Bewertung, Holzkirchen/Obb. 2011.
- Feltes, Thomas: Der Jugendarrest - Aktuelle Probleme der "kurzen Freiheitsstrafe" im Jugendstrafrecht. NStZ 1993, 105-112.
- Feltes, Thomas: Kriminalitätsindices: Warum messen wir Kriminalität nicht anders?, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 91-104.
- Feltes, Thomas: Die Darstellung der „Ausländerkriminalität“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. Anlass für Kritik?, Kriminalistik 2016, 694-700.
- Feltes, Thomas: Die "German Angst". Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie, NK 2019, 3-12 (zitiert: Feltes 2019a).
- Feltes, Thomas: Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt, Bewährungshilfe 2019, 267-280 (zitiert: Feltes 2019b).
- Feltes, Thomas; Fischer, Thomas A.: Zwischen regionaler und medial-öffentlicher Verunsicherung: Wer oder was macht uns Angst?, in: Gerhold, Lars, Schiller, Jochen (Hrsg.): Perspektiven der Sicherheitsforschung, Frankfurt a.M. u.a. 2012, 113-131 (zitiert: Feltes/Fischer 2012).
- Feltes, Thomas; Janssen, Helmut; Voß, Michael: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht - Brauchen wir die sogenannten Diversionsmodelle in der Bundesrepublik?, in: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln u.a. 1983, 858-895 (zitiert: Feltes et al. 1983).
- Feltes, Thomas; Reiners, Paul: Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Ergebnisse der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/16 („Bochum IV“), MSchrKrim 2019, 1-15 (zitiert: Feltes/Reiners 2019).
- Feltes, Thomas; Ruch, Andreas: Polizeidiversion zwischen sachgerechter Kompetenzverteilung und Ausweitung formeller sozialer Kontrolle, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 305-319.
- Feltes, Thomas; Weingärtner, Rahel; Weigert, Marvin: „Ausländerkriminalität“, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2016, 157-165 (zitiert: Feltes et al. 2016).
- Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens: Fremdunterbringung zwischen empirischen Gewissheiten und weiterem Forschungsbedarf - eine Analyse auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, ZfJ 2003, 205-219; 270-278 (zitiert: Fendrich/Pothmann 2003).+
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von Die hohe Würde des Richteramts, in: Feuerbach, Paul Johann Anselm von: Kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833, 123-132.
- Feuerhelm, Wolfgang; Kügler, Nicolle: Das "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad Canstatt - Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003 (zitiert: Feuerhelm/Kügler 2003).
- Finckenauer, James O.; Gavin, Patricia W.: Scared Straight. The Panacea Phenomenon Revisited. Long Grove, Ill., 1999 (zitiert: Finckenauer/Gavin 1999).
- Findeisen, Susann: Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion, ZJJ 2007, 25-31.
- Fink, Daniel; Jehle, Jörg Martin; Pilgram, Arno: Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz, Journal für Strafrecht 2015, 81-94 (zitiert: Fink et al. 2015).

- Fischer, Alexander: Strafmündigkeit und Strafwürdigkeit im Jugendstrafrecht, Frankfurt a.M. u.a., 2000 (zitiert: Fischer, A. 2000).
- Fischer, Henning: Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, Projektförderung - Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) / Sozialer Trainingskurs (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG) / Betreuungsweisung (§ 10 JGG), DVJJ-Journal 2001, 141-150 (zitiert: Fischer, H. 2001).
- Fischer, Torsten: Zwischen kritischem Rationalismus und methodischem Konstruktivismus: Zum Zwischenbericht der Evaluationsstudie "Erlebnispädagogik" des Hamburger „Instituts des Rauhen Hauses für Soziale Praxis" (isp), Zeitschrift für Erlebnispädagogik 1999, 38-48.
- Fischer, Torsten; Ziegenspeck, Jörg: Betreuungs-Report Ausland. Eine empirische Analyse zur Wirklichkeit und Wirksamkeit intensivpädagogischer Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und ihre Folgen, Zeitschrift für Erlebnispädagogik 2009, 1-222 (zitiert: Fischer/Ziegenspeck 299).
- Flöhr, Andreas: Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf Jugendarrest und Jugendstrafe, Regensburg 1995.
- Flümman, Bernhard: Die Vorbewährung nach § 57 JGG. Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung, Freiburg i.Br. 1983.
- Fock, Manfred; Schefold, Annegret: Arbeitsleistungen im Jugendstrafrecht. Ein ambulanter „Klassiker" auf dem Prüfstand, ZJJ 2016, 71-75.
- Förster, Hans-Jürgen: Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980, Diss. iur. Kiel 1986.
- Folberth, Renate: Neue Aufgaben der Polizei im jugendstrafrechtlichen Vorverfahren, DVJJ-Journal 1994, 327-339
- Forgays, Deborah Kirby; DeMilio, Lisa: Is Teen Court Effective for Repeat Offenders? A Test of the Restorative Justice Approach, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 49, 2005, 107-118 (zitiert: Forgays/DeMilio 2005).
- Fracke, Heinz; Prölß, Reiner; Struck, Norbert: Einleitung, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland, Berlin 2002, 9-15 (zitiert: Fracke et al. 2002).
- Frank, Monika; Marquard, Peter: Die Jugendberichte der Bundesregierung: Inhalte, Rahmenbedingungen, Rezeption und Wirkungen, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland, Berlin 2002, 17-88 (zitiert: Frank/Marquard 2002).
- Frankenberg, Hans-Magnus: Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen, Frankfurt a.M. et al. 1999.
- Franzen, Ruben: Anmerkungen zum praktischen Umgang mit § 36a SGB VIII aus jugendrichterlicher Perspektive, ZJJ 2008, 17-20.
- Franzen, Ruben: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Geldauflage, Arbeitsauflagen und (neue Alternativen, ZJJ 2009, 365-367.
- Franzen, Ruben: Gut gemeint ... Wie sich die EU den Schutz von Kindern vorstellt, oder: wenn mit einer Revolution von oben das Jugendstrafverfahren von den Füßen auf den Kopf gestellt wird, ZJJ 2015, 293-295.

- Frehsee, Detlev: Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu einer Vermeidung, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, 314-329.
- Frehsee, Detlev: Strafreife - Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft?, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln 1993, 379-395.
- Freisler, Roland: Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, MSchrKrim 1939, 208-214.
- Freisler, Roland: Der Jugendarrest und die Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Das Junge Deutschland 1940, 241-250.
- Frenzel, Helmut: Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell, ZJJ 2011, 70-73.
- Frey, Maria; Hassan-Mansour, Alexander; Mayer, Christian; Abeska, Ute; Kraus, Ludwig: Jugendarbeit mit Straffälligen. Theorie und Praxis Sozialen Trainings, Freiburg i.Br. 1997 (zitiert: Frey et al. 1997).
- Frick, Stefan: Die Fiskalisierung des Strafverfahrens. Monetäre Sanktionen im Strafrecht, Hamburg 2012.
- Friderichs, Ruth; Funk, Angelika; Weber, Jörg: Übergangsmanagement und Netzwerkbildung - Das Projekt NINJA, BewHi 2015, 24-34 (zitiert: Friderichs et al. 2015).
- Friedmann, Rebecca: Praxisrelevante Differenzierung der Handlungsmotive von Gewalttätern, Diss. phil. Berlin 2015 <<https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/17949>>
- Friedrichs, Ursula von: Reaktionsformen bei Ladendiebstahl. Alternative Möglichkeiten der strafrechtlichen Kontrolle der Bagatellkriminalität am Beispiel des Ladendiebstahls, Berlin 2003.
- Fritsch, Markus: Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871-1923). Die Entwicklung bis zum ersten Jugendgerichtsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über die Altersgrenzen der Strafmündigkeit, Freiburg i.Br. 1999.
- Fritsche, Katja: Die Welt zu Gast bei Freunden? Flüchtlinge im Jugendvollzug, FS 2017, 105-107.
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus: Freiburger Anti-Gewalt-Training (FAGT). Ein Handbuch, Stuttgart 2006 (zitiert: Fröhlich-Gildhoff 2006a).
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus: Gewalt begegnen. Konzepte und Projekte zur Prävention und Intervention, Stuttgart 2006 (zitiert: Fröhlich-Gildhoff 2006b).
- Fröhlich-Gildhoff Klaus; Beuter, Simone: Anti-Gewalt-Trainings mit Mädchen - Erfahrungen mit einem geschlechtsspezifischen Angebot, Unsere Jugend 2008, 361-372 (zitiert: Fröhlich-Gildhoff/Beuter 2008).
- Frommel, Monika: Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion. Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie, Dogmatik, Rechtspolitik und Erfahrungswissenschaft, Berlin 1987.
- Frommel, Monika; Maelicke, Bernd: Für ein normverdeutlichendes und liberalrechtsstaatliches Jugendstrafrecht, NK 1994, 28-36 (zitiert: Frommel/Maelicke 1994).
- Frost, Natasha A.: The mismeasure of punishment. Alternative measures of punitiveness and their (substantial) consequences, Punishment & Society 2008, 277-300.
- Fuchs, Marek; Lamnek, Siegfried; Luedtke, Jens L.; Baur, Nina: Gewalt an Schulen 1994 – 1999 – 2004, 2. überarb. Aufl., Wiesbaden 2009 (zitiert: Fuchs et al. 2009).

- Fuchs, Martin E.: Das Problem der Strafmündigkeit und die deutsche Strafgesetzgebung : Ein Beitrag zur Reform der Paragraphen 55, 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches, Breslau 1906.
- Fuchs, Walter; Hofinger, Veronika; Pilgram, Arno: Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie. KrimJ 2016, 5-23 (zitiert: Fuchs et al. 2016).
- Fünfsinn, Helmut; Winkler, Daniela: Häuser des Jugendrechts / Jugendrechtshäuser - Erfolgreiche Versuche der Vernetzung?, Vortrag auf dem 16. DPT, Oldenburg, 2011
<<http://www.praeventionstag.de/nano.cms/vortraege/id/1316>>
- Funk, Ina: Inhaftierte Frauen - eine aktuelle Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs in Deutschland, NK 2009, 50-57.
- Funke, Hajo; Vom Landesvater zum Polarisierer. Eine Nachlese der Landtagswahlergebnisse in Hessen 2008, in: Brumlik, Micha (Hrsg.): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?, Weinheim und Basel 2008, 18-40.
- .
- Gabriel, Gabriele: „Schnelle Reaktion und Jugendhilfe - eine Einführung“, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, München 2001, 13-27.
- Gabriel, Ute: Furcht und Strafe. Kriminalitätsfurcht, Kontrollüberzeugungen und Strafforderungen in Abhängigkeit von der Erfahrung krimineller Viktimisierung, Baden-Baden 1998.
- Gadow, Tina; Peucker, Christian; Pluto, Liane; Santen, Eric van; Seckinger, Mike: Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen, Weinheim/Basel 2013 (zitiert: Gadow et al. 2013).
- Gaes, Gerald G.; Bales, William D.; Scaggs, Samuel J. A.: The effect of imprisonment on recidivism: an analysis using exact, coarsened exact, and radius matching with the propensity score, Journal of Experimental Criminology 12, 2016, 143-158.
- Gall, Reiner: Curriculum und Methodik des Coolness-Trainings, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 132-139.
- Gallas, Wilhelm, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, ZStW 1937, 635-641.
- Gallas, Wilhelm: Der dogmatische Teil des Alternativ-Entwurfs, ZStW 1968, 1-33.
- Galuske, Michael: „Erziehungscamps“ zwischen Dichtung und Wahrheit – Über die Schwierigkeiten von Evaluationen in „vermintem“ Gelände, Forum Erziehungshilfe 2008, 236–243.
- Galuske, Michael: „Am Anfang habe ich gedacht, ich will mich nicht verändern,“ in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstage Hannover 2010 <<http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=478>>.
- Galuske, Michael: Methoden der sozialen Arbeit. Eine Einführung, Weinheim u.a. 10. Aufl., 2013.

- Galuske, Michael; Böhle, Andreas: „Am Anfang habe ich gedacht, ich will mich nicht verändern.“ Entwicklungsverläufe der Klienten vor, während und nach dem Trainingscamp im Spiegel der Einrichtungsakten, der Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister und erster Befunde der qualitativ-begleitenden Befragungen. Erster Zwischenbericht der Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg. Kassel 2009 <http://cms.uni-kassel.de/unicms/uploads/media/ZwischenberichtGesamtfassungLetzte_01.pdf> (zitiert: Galuske/Böhle 2009a).
- Galuske, Michael; Böhle, Andreas: „Am Anfang habe ich gedacht, ich will mich nicht verändern.“ Ausgewählte Ergebnisse der Evaluation. Kassel 2009 <http://www.uni-kassel.de/fb01/fileadmin/groups/w_270300/issl_galuske/TrainingscampKonzeptundEvaluation.pdf> (zitiert: Galuske/Böhle 2009b).
- Galuske, Michael; Böhle, Andreas: Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg. Erste Befunde zu Delinquenzverläufen der Klienten vor und nach der Maßnahme, ZJJ 2010, 52-61 (zitiert: Galuske/Böhle 2010).
- Garland, David: Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt a.M./New York 2008.
- Garland, David: Mass Imprisonment. Social Causes and Consequences, London et al. 2001.
- Garland, Tammy S.; McGuffee, Karen: Juvenile Court, in: Jennings, Wesley G. et al. (eds): The Encyclopedia of Crime and Punishment, Chichester 2016, 811-816 (zitiert: Garland/McGuffee 2016).
- Garoupa, Nuno: Economic Theory of Criminal Behavior, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 1280-1286.
- Gebauer, Michael: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1987.
- Gebauer, Michael, Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis. Rahmendaten und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle, in: Gebauer, Michael; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus - Probleme und Perspektiven, Wiesbaden 1993, 27-55.
- Gebauer, Michael: Jugendkriminalrecht – quo vadis?, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 185-208.
- Gebauer, Michael: Neuere Gesetzgebungsaktivitäten im Jugendkriminalrecht, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht, INFO 2013, Heidelberg 2013, 29-57.
- Geisler, Claudius: Anspruch und Wirklichkeit des Legalitätsprinzips - Einleitende Anmerkungen, in: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven, Wiesbaden 1999, 11-25.
- Geisler, Claudius: Reformbedarf im Jugendstrafrecht? - Anmerkungen aus der Praxis zur notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren bei Verbrechensvorwurf, NStZ 2002, 449-452.
- Geissler, Isolde: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug - Haftverlaufs- und Rückfallanalyse, Freiburg i.Br. 1991.

- Geissler-Frank, Isolde; Sutterer, Peter: Migration, Integration und Kriminalität, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 525-577 (zitiert: Geissler-Frank/Sutterer 2008).
- Geißler, Rainer; Marißen, Norbert: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, KZfSS 1990, 663-687 (zitiert: Geißler/Marißen 1990).
- Geiter, Helmut: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit, Berlin 1998.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '86. Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters für die Zeit vom 1.1.1980 bis 31.12.1980, Berlin 1986.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '87. Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters für die Zeit vom 1.1.1981 bis 31.12.1981, Berlin 1987.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '88. Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters für die Zeit vom 1.1.1982 bis 31.12.1982, Berlin 1988.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '89. Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters für die Zeit vom 1.1.1983 bis 31.12.1983, Berlin 1989.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): Rückfallstatistik '90. Rückfallstatistik aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1984, Berlin 1990.
- Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 2014.
- Gernbeck, Ursula: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest - Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Jugendkriminalität - Prävention und Reaktionen, INFO 2014, Heidelberg 2014, 27-66.
- Gernbeck, Ursula: Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest. Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg, Baden-Baden 2017.
- Gernbeck, Ursula; Höffler, Katrin; Verrel, Torsten: Warnschussarrest in der Praxis - Erste Eindrücke, NK 2014, 307-316 (zitiert: Gernbeck et al. 2014).
- Gernbeck, Ursula; Hohmann-Fricke, Sabine: Hat der Warnschussarrest Potential? Hypothesen über Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen des sogenannten Warnschussarrestes auf der Basis der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung, ZJJ 2016, 362-367 (zitiert: Gernbeck/Hohmann-Fricke 2016).
- Giebel, Stefan Markus: „Rückfälligkeit“ bei jugendlichen Straftätern in den Jahrgängen Ende 1996 bis Anfang 2000. <<http://sma.uni.lu/stat2/files/Giebel.pdf>>.
- Giebel, Stefan Markus: Effects of Youth Custody on the Crime Rate of Juvenile Offenders after Dismissal, in: Kury, Helmut (ed.): Punitivity and Punishment - Results from different countries, Bochum 2015, 127-140.

- Giebel, Stefan Markus; Kemme, Stefanie: Weniger Jugendliche, weniger (Jugend-)kriminalität, weniger Polizei(-bedarf)? - Erste Ansätze einer Prognose der Kriminalitätsentwicklung, in: Frevel, Bernhard; Bredthauer, Rüdiger (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XII: Demografischer Wandel und Polizei, Frankfurt a.M. 2010, 71-97 (zitiert: Giebel/Kemme 2010).
- Giebel, Stefan; Ritter, Stephanie: Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen, FS 2012, 302-305 (zitiert: Giebel/Ritter 2012).
- Giebel, Stefan; Ritter, Stephanie: Auswertung des Jahrgangs 2005 der Jugendarrestanstalt Weimar, in: Niggli, Marcel Alexander; Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2014, 196-202 (zitiert: Giebel/Ritter 2014).
- Giordano, Peggy C.; Cernkovich, Stephen A.; Rudolph, Jennifer L.: Gender, crime, and desistance: toward a theory of cognitive transformation, *American Journal of Sociology*, 107(4), 2002, 990–1064.
- Glaser, Daniel: *The Effectiveness of a Prison and Parole System*. Abdr. ed. Indianapolis 1964.
- Glaubitz, Christoffer; Steglich, Frauke; Koch, Malte; Klodt, Henning; Klatt, Thimna; Hausmann, Barbara; Bliesener, Thomas: Was kostet Jugendkriminalität? Eine Annäherung, *MSchrKrim* 2016, 123-139 (zitiert: Glaubitz et al. 2016).
- Gluba, Alexander: Zukunftsforschung im Landeskriminalamt Niedersachsen - Methodik, Prognoseergebnisse und Erfahrungen, in: Frevel, Bernhard; Bredthauer, Rüdiger (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XII: Demografischer Wandel und Polizei, Frankfurt a.M. 2010, 33-53.
- Gluba, Alexander; Wolter, Daniel: Nachwuchssorgen bei der Kriminalität? - Demografische Einflüsse auf die Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse einer Trendextrapolation zur Tatverdächtigenzahl in Niedersachsen bis 2027, in: *Kriminalistik* 2009, 284-291 (zitiert: Gluba/Wolter 2014).
- Glueck, Sheldon; Glueck, Eleanor: *Unraveling Juvenile Delinquency*, New York 1950.
- Glueck, Sheldon; Glueck, Eleanor: *Of Delinquency and Crime. A Panorama of Years of Search and Research*, Springfield 1974.
- Goderbauer, Rainer: Was kommt nach der Entlassung? Übergangsmangement und Sicherheitskonzepte im Vergleich, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*, Wiesbaden 2011, 117-130.
- Göbbels, Svenja; Zimmermann, Lavinia: Rehabilitation von Straftätern. Das „Risk-need-responsivity“-Modell, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2013, 12-21 (zitiert: Göbbels/Zimmermann 2013).
- Goeckenjan, Ingke: Neuere Strategien im Jugendstrafverfahren - exemplarisch dargestellt anhand des Berliner Diversionsmodells, in: DVJJ (Hrsg.): *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn, Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September - 02. Oktober 2001 in Marburg*, Mönchengladbach 2003, 284-310.
- Goeckenjan, Ingke: *Neuere Tendenzen in der Diversion. Exemplarisch dargestellt anhand des Berliner Diversionsmodells - Zurückdrängung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungskompetenz?*, Berlin 2005.
- Goeckenjan, Ingke: Der Vollzug des Jugendarrests – Anspruch und Wirklichkeit einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Maßnahme, *ZJJ* 2013, 67-73.

- Goeckenjan, Inge: Jugendstrafverfahrensrechtliche Sonderbehandlung von so genannten Mehrfach- und Intensivtätern: Effizienzsteigerung oder Aktionismus, ZJJ 2015, 26-31.
- Goedelt, Katja: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, Göttingen 2010.
- Goerdeler, Jochen: Die Union und das Jugendstrafrecht - zum Entwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität", ZJJ 2002, 183-185.
- Goerdeler, Jochen: Sicherungsverwahrung auch für Heranwachsende, ZJJ 2003, 185-189.
- Goerdeler, Jochen: Rechtswidrigkeit staatsanwaltlicher „Arbeitsdiversion“- Anmerkung zu OLG Hamm – 2 Ss 381/05, ZJJ 2006, 77-78 (zitiert: Goerdeler 2006a).
- Goerdeler, Jochen: Vorwort, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006, 5-6 (zitiert: Goerdeler 2006b).
- Goerdeler, Jochen: Das KICK und seine Folgen für die Jugendstrafrechtspflege, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 2007, 78-89 (zitiert: Goerdeler 2007).
- Goerdeler, Jochen: Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007, ZJJ 2008, 137-147 (zitiert: Goerdeler 2008).
- Goerdeler, Jochen: Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und seine Mitwirkung im Strafverfahren, in: Goerdeler, Jochen (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren, Hannover 2009, 123-149.
- Goerdeler, Jochen: Gewalt im Strafvollzug, in: Puschke, Jens (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, Berlin 2011, 105-134.
- Goerdeler, Jochen: Jugendstrafvollzugsgesetze, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 180-200 (zitiert: Goerdeler 2015a).
- Goerdeler, Jochen: Menschenrechte im Jugendstrafvollzug, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 371-385 (zitiert: Goerdeler 2015b).
- Goerdeler, Jochen: Datenschutz und kriminologische Forschung, in: Ostendorf, Heribert: Vorbemerkungen, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 636-697 (zitiert: Goerdeler 2016a).
- Goerdeler, Jochen: Sicherheit und Ordnung, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 470--533 (zitiert: Goerdeler 2016b).
- Goerdeler, Jochen; Pollähne, Helmut: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 als Prüfmaßstab für die neuen (Jugend-)Strafvollzugsgesetze der Länder, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 55-76 (zitiert: Goerdeler/Pollähne 2007).
- Goerdeler, Jochen; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform, ZRP 2002, 347-351 (zitiert: Goerdeler/Sonnen 2002).
- Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007 (zitiert: Goerdeler/Walkenhorst 2007).
- Goerdeler, Jochen; Weichert, Thilo: Datenschutz und kriminologische Forschung, in: Ostendorf, Heribert: Vorbemerkungen, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2012, 638-702 (zitiert: Goerdeler/Weichert 2012).

- Göppinger, Hans: Der Täter in seinen sozialen Bezügen, Berlin et al. 1983.
- Göppinger, Hans: Kriminologie, München, 5. Aufl., 1997.
- Göppinger, Hans: Kriminologie, München, 6. Aufl., 2007.
- Görgen, Thomas (Hrsg.): Sicherer Hafen oder gefährvolle Zone? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen, Frankfurt a.M. 2010.
- Görgen, Thomas: Viktimisierung von älteren Menschen, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 281-304.
- Görgen, Thomas; van den Brink, Henning; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin: JuKrim2020 - Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität in Deutschland. Szenarien, Trends, Prognosen 2010–2020. Abschlussbericht zur Herbstkonferenz 2010 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Münster 2010 (zitiert: Görgen et al. 2010).
- Görgen, Thomas; van den Brink, Henning; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin: Jugendkriminalität im Wandel? Perspektiven zur Entwicklung bis 2020, Frankfurt a.M. 2011 (zitiert: Görgen et al. 2011).
- Görgen, Thomas; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin; Wagner, Daniel: Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Empirische Befunde und Perspektiven für die Prävention. Nationaler Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Münster 2013
<http://youprev.eu/pdf/YouPrev_NationalReport_DE.pdf> (zitiert: Görgen et al. 2013).
- Gössel, Karl Heinz: Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung zu beschleunigen?, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages, Bd. I (Gutachten), München 1994. C 1 - C 102.
- Götting, Bert: Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren. Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Münster 2004.
- Götting, Bert: Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrests aus statistischer Sicht, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 245-265.
- Goldson, Barry: 'New Labour's Youth Justice: A Critical Assessment of the First Two Terms', in: Mclvor, Gill; Raynor, Peter (eds): Developments in Social Work with Offender London and Philadelphia, London 2008, 23-39.
- Goll, Ulrich; Rüdiger Wulf: Nachsorge für junge Straftatende. Ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg, ZRP 2006, 91-93 (zitiert: Goll/Wulf 2006).
- Gottfredson, Don M.: Effects of Judges Sentencing Decisions on Criminal Careers, National Institute of Justice, Research in Brief, Washington 1999
<<https://ncjrs.gov/pdffiles1/nij/178889.pdf>>
- Graebisch, Christine: „Evidence-Based Crime Prevention“. Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik nach medizinischem Modell, KrimJ 2004, 266-283.
- Graebisch, Christine: Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, ZJJ 2008, 284-287.
- Graebisch, Christine: Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter?, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, 725-740.
- Graebisch, Christine: What works? – Nothing works? – Who cares? “Evidence-based Criminal Policy” und die Realität der Jugendkriminalpolitik, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 137-147.

- Graebisch, Christine: What works? Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlich fundierter Kriminalprävention, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim/Basel 2014, 84-98.
- Graebisch, Christine: § 92 LandesR - Evaluation, kriminologische Forschung, in: Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG), 7. Aufl., Köln 2017.
- Graebisch, Christine: Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen - Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 205-235 (zitiert: Graebisch 2018a).
- Graebisch, Christine: Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 433-448 (zitiert: Graebisch 2018b).
- Gräf, Julia: Die Diversion im Jugendstrafrecht im Lichte der Angewandten Kriminologie, Berlin 2015.
- Graham, John: Jugendliche Straffällige in England und Wales: Tendenzen in der Anwendung von Freiheitsstrafen, in: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität: Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft. Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23.-27. September 1995 in Potsdam, Bonn 1997, 545-563.
- Graham, John: Aktuelle Entwicklungen in der Jugendjustiz in England und Wales, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, Mönchengladbach 1999, 47-57.
- Gratz, Wolfgang: Frischer Wind für alte Konzepte? - Neurowissenschaften und Jugendstrafrechtspflege, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 828-843.
- Greenwood, Peter W. Responding to Juvenile Crime: Lessons Learned, in: The Future of Children: The Juvenile Court 6, 1996, No. 3, 75-85.
- Greenwood, Peter W.; Turner, Susan; Feld, Barry C.; Bishop, Donna M. (eds): The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice, Oxford et al. 2012, 723-747 (zitiert: Greenwood/Turner 2012).
- Greve, Werner: Jugendkriminalität und Jugendstrafe: (Still-)Stand der Forschung und offene Fragen, in: Hacker, W.; Rink, M. (Hrsg.): Zukunft gestalten - Bericht über den 41. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Dresden, Berlin u.a. 1998, Bd. 2, 229-240.
- Greve Werner; Enzmann, Dirk: Etikettierungen durch Jugendstrafe? Wider einige Gewissheiten des Labeling-Ansatzes, in: Bereswill, Mechthild; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001, 207-250.
- Greve, Werner; Enzmann, Dirk; Hosser, Daniela: The Stabilization of Self-Esteem Among Incarcerated Adolescents: Accomodative and Immunizing Processes, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 45, 2001, 749-768 (zitiert: Greve et al. 2001).

- Greve Werner; Hosser, Daniela: Strafhaft als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungsfrage, in: Pfeiffer, Christian; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema "Kriminalität", in: Festschrift für Heinz Barth, Baden-Baden 1996, 215-246.
- Greve, Werner; Hosser, Daniela: Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate, MSchrKrim 1998, 83-103 (zitiert: Greve/Hosser 1998).
- Greve, Werner; Hosser, Daniela; Pfeiffer Christian: Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe, Hannover 1997 (zitiert: Greve et al. 1997).
- Greve, Werner; Hosser, Daniela: Gefängnis als Entwicklungsintervention? Individuelle und soziale Folgen einer Haftstrafe im Jugendalter, Report Psychologie 2002, 490-494, 500-503 (zitiert: Greve/Hosser 2002).
- Griego, Claudia: Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung von Bagatelldaten im Jugendstrafrecht, Baden-Baden 2018.
- Grindel, Ramona; Jehle, Jörg-Martin: Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen - Erste Ergebnisse einer Strafaktenanalyse, in: Niggli, Marcel Alexander; Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2014, 203-224 (zitiert: Grindel/Jehle 2014).
- Grindel, Ramona; Jehle, Jörg-Martin: Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen in Abhängigkeit von soziobiographischen Merkmalen, in: Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, 103-129 (zitiert: Grindel/Jehle 2015).
- Groenemeyer, Axel: Punitivität im Kontext – Globale Konvergenzen der Kriminalpolitik oder Pfadabhängigkeit der Konstruktion abweichenden Verhalten, in: Groenemeyer, Axel: Soziale Probleme und politische Diskurse, Materialien und Forschungsberichte Nr. 3, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie 2003, 51-83.
- Grosch, Olaf: Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzug, Freiburg i.Br. 1995.
- Groß, Gregor: Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich, Diss. Med. München 2004.
- Grote, Christian: Diversion im Jugendstrafrecht. Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein, Wiesbaden 2006.
- Grummt, René; Schruth, Peter; Simon, Titus: Neue Fesseln der Jugendhilfe. Repressive Pädagogik, historische Bezüge, rechtliche Grenzen und aktuelle Diskurse, Hohengehren 2010 (zitiert: Grummt et al. 2010).
- Grundies, Volker: Polizeiliche Registrierung von 7- bis 23-Jährigen. Befunde der Freiburger Kohortenstudie, in: Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br., Freiburg i.Br. 1999, 371-402.
- Grundies, Volker: Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen, MSchrKrim 2000, 290-305.
- Grundies, Volker: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz - Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie. Arbeitsberichte 1/2004 aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. im Breisgau, Freiburg i.Br. 2004 (zitiert: Grundies 2004a).

- Grundies, Volker: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz - Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie (Erw. u. überarb. Fassung). Arbeitsberichte 1/2004 aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. im Breisgau, Freiburg i.Br. 2004 <<http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/a4.pdf>> (zitiert: Grundies 2004b).
- Grundies, Volker; Höfer, Sven; Tetal, Carina: Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie. Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung. (Arbeitsberichte 1/2002). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 2002 (zitiert: Grundies et al. 2002).
- Grunewald, Ralph: Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts, NStZ 2002, 452-458.
- Grunewald, Ralph: Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, Berlin 2003.
- Gruszczyńska, Beata Z.; Heiskanen, Markku: Trends in Police-recorded Offences, European Journal on Criminal Policy and Research 2012, 83-102 (zitiert: Gruszczyńska/Heiskanen 2012).
- Guder, Petra: Die Glen Mills Schools: Jugendhilfeprogramm zwischen deutscher Kontroverse und realem Anspruch, in: Witte, Matthias D.; Sander, Uwe (Hrsg.): Erziehungsresistent? „Problemjugendliche“ als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Grundlagen der sozialen Arbeit, Bd. 15, 2. Aufl., Baltmannsweiler 2011, 261-283.
- Günter, Michael: Der § 105 JGG: Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und gutachterliche Praxis, in: Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ (Hrsg.): Gutachten im Jugendstrafverfahren, Heidelberg 2008, 25-50.
- Günzel, Stefanie: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der "Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht" gem. § 12 Nr. 2 JGG, Marburg 2001.
- Guéridon, Marcel; Suhling, Stefan: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Was ist das, was soll das und bringt das was?, ZJJ 2015, 130-139 (zitiert: Guéridon/Suhling 2015).
- Gurr, Ted R.: Crime Trends in Modern Democracies since 1945, Annales Internationales de Criminologie 16, 1977, 41-85.
- Gurr, Ted R.: Historical Trends in Violent Crime: A Critical Review of the Evidence, Crime and Justice 3, 1981, 295-350.
- Guthke, Kai; Jasch, Michael: Intensivtäterermittlungen in Frankfurt und die Grenzen der Karriereforschung, ZJJ 2003, 175-178.
- Gutsche, Günter: Möglichkeiten und Grenzen einer breiteren Anwendung des TOA aus Sicht der Begleitforschung - Erkenntnisse aus Interviews bei der Justiz in Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in: Täter-Opfer-Ausgleich, Tagungsband der Friedrich-Ebert-Stiftung, Brandenburg 1998, 34-41.
- Gutsche, Günter: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 72-92 (zitiert: Gutsche 2000a).
- Gutsche, Günter: Täter-Opfer-Ausgleich - für Rechtsanwälte noch immer Neuland?, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 105-117 (zitiert: Gutsche 2000b).

- Gutsche, Günter: TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt - Einführung, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 41-51 (zitiert: Gutsche 2000c).
- Gutsche, Günter; Sommerfeld, Michael: „Preventing Crime: What works, what doesn't. what's promising – Zusammenfassung des so genannten Sherman-Reports“, in: Rössner, Dieter; Bannenberg, Britta; Coester, Marc (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Düsseldorf 2002, 194-264 (zitiert: Gutsche/Sommerfeld 2002).
- Hackstock, Thomas: Generalpräventive Aspekte im österreichischen und deutschen Jugendstrafrecht, Tübingen 2002.
- Häßler, Frank: Die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, DVJJ-Journal 2003, 15-19.
- Häufle, Jenny; Schmidt, Holger; Neubacher, Frank: Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefänger, BewHi 2013, 20-38 (zitiert: Häufle et al. 2013).
- Haffke, Bernhard: Die straftheoretische Bedeutung der Pforte des § 3 JGG, in: Festschrift für Knut Amelung, Berlin 2009, 17-36.
- Haffner, Maximilian; Schaffer, Bernadette: Der Freispruch als eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems - erste empirische Ergebnisse, in: Neubacher, Frank; Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach 2016, 501-510.
- Haft, Fritjof; Gräfin von Schlieffen, Katharina (Hrsg.): Handbuch Mediation, 3. Aufl., München 2016.
- Hager, Willi: Wirksamkeits- und Wirksamkeitsunterschiedshypothesen, Evaluationsparadigmen, Vergleichsgruppen und Kontrolle, in: Hager, Willi; Patry, Jean-Luc; Brezing, Hermann (Hrsg.): Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. Standards und Kriterien: Ein Handbuch, 1. Aufl., Bern u.a. 2000, 180-201.
- Hagl, Stephan; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk; Höynck, Theresia; Pfeiffer, Christian: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a). Skizze einer empirischen Studie, ZJJ 2014, 263-269 (zitiert: Hagl et al. 2014).
- Hallsworth, Simon: Rethinking the Punitive Turn. Economics of Excess and the Criminology of the Other, Punishment and Society 2, 2005, 45-60.
- Hammerschick, Walter; Pilgram, Arno; Riesenfelder, Andreas: Zu den Erwerbsbiographien und Verurteilungskarrieren Strafgefänger und Straffentlassener, rekonstruiert anhand von Sozialversicherungs- und Strafregisterdaten, Jahrbuch '97 für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden 1997, 155-187.
- Hanslmaier, Michael; Baier, Dirk: Kriminalität im Jahr 2020. Prognose der Kriminalitätsentwicklung und eine Evaluation der Jahre 2011 und 2012, in: Niggli, Marcel Alexander; Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2014, 257-274 (zitiert: Hanslmaier/Baier 2014).
- Hanslmaier, Michael; Baier, Dirk: Registrierte Seniorenkriminalität, in: Kunz, Franziska; Gertz, Hermann-Josef (Hrsg.): Straffälligkeit älterer Menschen, Heidelberg 2015, 7-23 (zitiert: Hanslmaier/Baier 2015).
- Hanslmaier, Michael; Kemme, Stefanie: Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung: Welchen Einfluss hat die Mediennutzung? Zeitschrift für Rechtssoziologie 2011, 129–152 (zitiert: Hanslmaier/Kemme 2011).

- Hanslmaier, Michael; Kemme, Stefanie; Stoll, Katharina; Baier, Dirk: Kriminalität im Jahr 2020. Erklärung und Prognose registrierter Kriminalität in Zeiten Demografischen Wandels, Wiesbaden 2014 (zitiert: Hanslmaier et al. 2014).
- Harper, Gemma; Chitty, Chloö (eds): The Impact of corrections on re-offending: a review of 'what works', Home Office Research Study 291, London 2005 (zitiert: Harper/Chitty 2005).
- Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, in: Wolfgang Heinz; Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden, 2004, 289-308.
- Harrendorf, Stefan: Gefährliche Gewalttäter? – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfallstudie, BewHi 2006, 308–338.
- Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Göttingen 2007.
- Harrendorf, Stefan: Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? Zur Rückfallgefahr schwerer Gewalttäter, JR 2008, 6-16.
- Harrendorf, Stefan: How to Measure Punitiveness in Global Perspective: What Can be Learned from International Survey Data, in: Kury, Helmut; Shea, Evelyn (Eds.): Punitivity - International Development 1: Punitiveness – a Global Phenomenon?, Bochum 2011, 125-148.
- Harrendorf, Stefan: Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 785-806.
- Harrendorf, Stefan: Neues zur Gefährlichkeit von Gewalttätern: Rückfälligkeit im sechsjährigen Intervall 2004 – 2010, in: Albrecht, Hans-Jörg; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, 183-210.
- Hartjen, Clayton A.: Youth, crime and justice. A global inquiry, New Brunswick, NJ u.a. 2008.
- Hartmann, Arthur: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)strafrecht, München 1995 (zitiert: Hartmann, A. 1995).
- Hartmann, Arthur: Mediation und Verfahrensgarantien, in: Barton, Stephan (Hrsg.): Beziehungsgewalt und Verfahren, Baden-Baden 2004, 77-90.
- Hartmann, Arthur: Wirkung richterlicher Sanktionsstile auf die Legalbewährung, Polizei und Wissenschaft 2005, 3, 2-7.
- Hartmann, Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 591-604.
- Hartmann; Arthur; Haas, Marie; Eikens, Anke; Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2014 (zitiert: Hartmann et al. 2014).
- Hartmann; Arthur; Schmidt, Marie; Ede, Katja; Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016 (zitiert: Hartmann et al. 2016).

- Hartmann; Arthur; Schmidt, Marie; Kerner, Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018 (zitiert: Hartmann et al. 2018).
- Hartmann, Arthur; Stroezel, Holger: Die Bundesweite TOA-Statistik, in: Dölling, Dieter; Bannenberg, Britta; Hartmann, Arthur; Hassemer, Elke; Heinz, Wolfgang; Henninger, Susanne; Kerner, Hans-Jürgen; Klaus, Thomas; Rössner, Dieter; Stroezel, Holger; Uhlmann, Petra; Walter, Michael; Wandrey, Michael; Weitekamp, Elmar G.M.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, 149-202 (zitiert: Hartmann, A./Stroezel 1995).
- Hartmann, Susanne: Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren. Zum Einfluss sozialbiographischer Daten auf die Urteilsfindung, Baden-Baden 1994.
- Hartmann, Ute Ingrid: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich, Baden-Baden 1998 (zitiert: Hartmann, U. 1998).
- Hartmann, Susanne: Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren. Zum Einfluß sozialbiographischer Daten auf die Urteilsfindung, Baden-Baden 1994.
- Hartman-Hilter, Jost: Notwendige Verteidigung und Pflichtverteidigerbestellung im Jugendstrafverfahren, Frankfurt a:M. 1989.
- Hartung, Barbara: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945-1979 in der Bundesrepublik Deutschland. Diss.iur. Göttingen 1981.
- Hartung, Fritz: Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen und Minderjährigen, in: Megler, August (Hrsg.): Festgabe f. Reinhard v. Frank z. 70. Geb., Tübingen 1930, Neuauflage Aalen 1969, 539-568.
- Hasseln, Sigrun von: Das Jugendrechtshaus 2000. Orientierungsstätte für junge Menschen in der Stadt des 21. Jahrhundert, Berlin 2000.
- Hasseln-Grindel, Sigrun von: Das Miteinander von Sozialarbeit und Polizei im Jugendrechtshaus aus Sicht der Rechtswissenschaft und der Rechtspädagogik, in: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim u.a. 2010, 260-266.
- Hassemer, Winfried: Strafziele im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht, in: Hassemer, Winfried; Lüderssen, Klaus; Naucke, Wolfgang (Hrsg.): Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?, Heidelberg 1983, 39-66.
- Hassemer, Winfried: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, StV 1984, 38-42.
- Hassemer, Winfried: Gründe und Grenzen des Strafens, Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte 2, 2000/2001, 458-484.
- Hassemer, Winfried: Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl, Roland; Hirsch, Andrew von; Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, 57-64.
- Hauber, Rudolf: Das Bild vom Jugendrichter in der Entwicklung des Jugendkriminalrechts, Zbl. 1977, 315-322.
- Hauber, Rudolf: Maßstäbe und Ausgestaltung eines Jugendrichterlichen Curriculums, Zbl. 1978, 377-384.

- Haunberger, Sigrid; Gilgen, Christoph: Wirkungsnachweise im Justizvollzug - methodologische Herausforderungen und „blinde Flecken“. Eine systematische Literaturübersicht, BewHi 2016, 381-406.
- Haustein, Renate; Nithammer, Doris: Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, DVJJ-Journal 1999, 427-432.
- Haustein, Renate; Nithammer, Doris: Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, in: Bischoff, Detlef; Matzke, Michael (Hrsg.): Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin - Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2001, 172-180.
- Haverkamp, Rita: Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Berlin 2011.
- Haverkamp, Rita: Kriminalität junger Frauen und weiblicher Jugendvollzug, NK 2015, 301-318 (zitiert: Haverkamp 2015a).
- Haverkamp, Rita: Mädchen und junge Frauen im Jugendstrafvollzug, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 392-407 (zitiert: Haverkamp 2015b).
- Haverkamp, Rita: Kriminalität und Zuwanderung, Straftaten von, gegen und unter Geflüchteten, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2017, 284-295.
- Haverkamp, Rita: Ein Überblick zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Begriff, Methoden und Entwicklung, SIAK-Journal 2/2019, 15-30.
- Haverkamp, Rita; Arnold, Harald: Einführung, in: Haverkamp, Rita; Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-) Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015, 1-29 (zitiert: Haverkamp/Arnold 2015).
- Haverkamp, Rita; Walsh, Maria: Intensivbewährungshilfe bei jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtätern, BewHi 2014, 117-132. (zitiert: Haverkamp/Walsh 2014a).
- Haverkamp, Rita; Walsh, Maria: Intensivbewährungshilfe für junge Intensiv- und Mehrfachtäter. Die Implementation des Modellprojekts RUBIKON, in: Niggli, Marcel Alexander; Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2014, 290-302 (zitiert: Haverkamp/Walsh 2014b).
- Heekerens, Hans-Peter: Erlebnispädagogik mit schwer delinquenten Jugendlichen: Wirksamkeit fraglich, Erleben und Lernen 2006, H. 6, 18-23 (zitiert: Heekerens 2006a).
- Heekerens, Hans-Peter: Wirksamkeitsforschung zur Erlebnispädagogik: Ergebnisse, Fragen, Anregungen, Zeitschrift für Erlebnispädagogik 2006, H. 10, 3-57 (zitiert: Heekerens 2006b).
- Hefendehl, Roland: Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 401-406.
- Hein, Knud-Christian: Rechtliche Grenzen von Anti-Aggressivitäts-Trainings, Berlin u.a. 2007.
- Hein, Knud-Christian: Rechtswissenschaftliche Aspekte konfrontativen Handelns, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 58-69.
- Heinemann, Hugo: Die rechtliche Stellung des Angeklagten nach den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses, ZStW 1906, 507-552.
- Heinemann, Eva: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht. Segen oder Fluch, jur. Diss., Mainz 2010 <<http://ubm.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2010/2497/>>
- Heinke, Daniel H.: Senkung des Strafmündigkeitsalters, ZRP 2004, 23-24.
- Heinrich, Wilfried: Gewalt im Gefängnis. Eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998), BewHi 2002, 369-383.

- Heinz, Wolfgang: Zur Korrektur der Tatverdächtigenzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Eine Analyse mehrfach gezählter tatverdächtiger Personen nach Alter, Geschlecht und Straftat, *Kriminalistik* 1976, 151-155.
- Heinz, Wolfgang: Straf(rest)aussetzung, BewHi und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, *BewHi* 1977, 296-314.
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 - 1979, *MSchrKrim* 1981, 148-173.
- Heinz, Wolfgang: Strategien der Diversion in der Jugendgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, *RdJB* 1984, 291-308.
- Heinz, Wolfgang: Was kann die Kriminologie zur Kriminalitätsprognose beitragen? In: BKA (Hrsg.): Zweites Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik. "Kriminalitätsprognose" und "Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis". Referate und Diskussionsbeiträge am 2. und 3. Oktober 1984 im Bundeskriminalamt Wiesbaden 1985, 31-118.
- Heinz, Wolfgang: Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner, Hans-Jürgen; Galaway, Burt; Janssen, Helmut (Hrsg.): *Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen*, München 1986, 527-641.
- Heinz, Wolfgang: Getrübter Blick in die Zukunft des Verbrechen Möglichkeiten und Grenzen von Kriminalitätsprognosen, *Kriminalistik* 1987, 222-227 (zitiert: Heinz 1987a).
- Heinz, Wolfgang: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, *BewHi* 1987, 5-31 (zitiert: Heinz 1987b).
- Heinz, Wolfgang: Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren. Notwendigkeit einer neuen Konzeption für die ermittelnden, berichtenden, beratenden und betreuenden Aufgaben? *BewHi* 1988, 261-307 (zitiert: Heinz 1988a).
- Heinz, Wolfgang: Rechtsgleichheit und Rechtsrichtigkeit in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis, in: Mäding, Heinrich (Hrsg.): *Grenzen der Sozialwissenschaften*, Konstanz 1988, 114-130 (zitiert: Heinz 1988b).
- Heinz, Wolfgang: Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik*, Wiesbaden 1989, 163-201 (zitiert: Heinz 1989a).
- Heinz, Wolfgang: Jugendliche Wiederholungstäter und Jugendstrafrechtspraxis. Das jugendstrafrechtliche Konzept der "schädlichen Neigungen" im Spiegel empirischer Befunde, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): *INFO* 1/1989, 7-62 (zitiert: Heinz 1989b).
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - eine Bestandsaufnahme, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand*, Bonn 1989, 13-44 (zitiert: Heinz 1989c).
- Heinz, Wolfgang: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955-1988, *MSchrKrim* 1990, 210-226 (zitiert: Heinz 1990a).
- Heinz, Wolfgang: Gleichheit vor dem Gesetz in der Sanktionspraxis? Empirische Befunde der Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Göppinger, Hans (Hrsg.): *Kriminologie und Strafrechtspraxis*, Tübingen 1990, 171-209 (zitiert: Heinz 1990b).

- Heinz, Wolfgang: Kriminalstatistik. BKA-Bibliographienreihe, Bd. 5, Wiesbaden 1990 (zitiert: Heinz 1990c).
- Heinz, Wolfgang: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Wolff, Jörg; Marek, Andrzej (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn 1990, 28-50 (zitiert: Heinz 1990d).
- Heinz, Wolfgang: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, 30-73 (zitiert: Heinz 1990e).
- Heinz, Wolfgang: Das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), ZRP 1991, 183-189 (zitiert: Heinz 1991a).
- Heinz, Wolfgang: Das Jugendstrafrecht auf dem Weg in das 21. Jahrhundert. Juristische Schulung 1991, 896-900 (zitiert: Heinz 1991b).
- Heinz, Wolfgang: Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 369-414 (zitiert: Heinz 1992a).
- Heinz, Wolfgang: Abschied von der "Erziehungsideologie" im Jugendstrafrecht? Zur Diskussion über Erziehung und Strafe; RdJB 1992, 123-143 (zitiert: Heinz 1992b).
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992, 1-130 (zitiert: Heinz 1992c).
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen, ZStW 1992, 591-638 (zitiert: Heinz 1992d).
- Heinz, Wolfgang: Kriminalitätsprognose, in: Kube, Edwin; Störzer, Hans Udo; Timm, Klaus Jürgen (Hrsg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Bd. 1; Stuttgart u.a. 1992, 104-130 (zitiert: Heinz 1992e).
- Heinz, Wolfgang: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie, Wiesbaden 1992, 85-150 (zitiert: Heinz 1992f).
- Heinz, Wolfgang: Anzeigeverhalten, in: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg, 3. Aufl., 1993, 27-33 (zitiert: Heinz 1993a).
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderungen - empirische Befunde, in: Trenczek, Thomas (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen, Bonn 1993, 50-92 (zitiert: Heinz 1993b).
- Heinz, Wolfgang: Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten, MSchrKrim 1993, 355-375 (zitiert: Heinz 1993c).
- Heinz, Wolfgang: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation, NK 1994, 29-36.

- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden 1995, 93-139.
- Heinz, Wolfgang: Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Informationen für den Zeitraum 1955-1993, DVJJ-Journal 1996, 105-119 (zitiert: Heinz 1996a).
- Heinz, Wolfgang: Die Wechselwirkung zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 23. Strafrechtliches Seminar 1995. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Wien 1996, 1-163 (zitiert: Heinz 1996b).
- Heinz, Wolfgang: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Übersichtsreferat Deutschland, in: Dünkel, Frieder; Kalmthout, Anton van; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, 3-65.
- Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Festschrift für Günther Kaiser, Berlin 1998, 85-125 (zitiert: Heinz 1998a).
- Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention. Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik, in: Kerner, Hans-Jürgen; Jehle, Jörg-Martin; Marks, Erich (Hrsg.): Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven, Godesberg 1998, 17-59 (zitiert: Heinz 1998b).
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug", in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812 (zitiert: Heinz 1998c).
- Heinz, Wolfgang: Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, Wiesbaden 1999, 125-206 (zitiert: Heinz 1999a).
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19, Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148, Teil 4, DVJJ-Journal 10, 1999, 261-267 (zitiert: Heinz 1999b).
- Heinz, Wolfgang: Gewaltkriminalität in Deutschland, in: Festschrift für Alexander Böhm, Berlin/New York 1999, 721-749 (zitiert: Heinz 1999c).
- Heinz, Wolfgang: Mit KIS und KIK im Internet - die Konstanzer Inventare Sanktionsforschung (KIS) und Kriminalitätsentwicklung (KIK), DVJJ-Journal 1999, 316-317 (zitiert: Heinz 1999d).
- Heinz, Wolfgang: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken, ZStW 1999, 461-503 (zitiert: Heinz 1999e).
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen - Hintergründe – Praxis, Mönchengladbach 2000, 160-201.
- Heinz, Wolfgang: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: Festschrift für Heinz Müller-Dietz, München 2001, 271-313 (zitiert: Heinz 2001a).
- Heinz, Wolfgang: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, Berlin/New York 2001, 63-97 (zitiert: Heinz 2001b).

- Heinz, Wolfgang: Geschlecht und Kriminalität, in: Kreuzer, Christine (Hrsg.): Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven, Baden-Baden 2001, 61-109 (zitiert: Heinz 2001c).
- Heinz, Wolfgang: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken, in: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Köln u.a. 2002, 691-726 (zitiert: Heinz 2002a).
- Heinz, Wolfgang: Entlastung durch Beschleunigung und Vereinfachung – zur Krise des Strafprozesses, in: Festschrift für Winfried Brohm, München 2002, 351-374 (zitiert: Heinz 2002b).
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung der Kriminalität junger Menschen - Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts?, DVJJ-Journal 2002, 277-288 (zitiert: Heinz 2002c).
- Heinz, Wolfgang: Frauenkriminalität, BewHi 2002, 131-152 (zit.: Heinz 2002d).
- Heinz, Wolfgang: Kinder- und Jugendkriminalität - ist der Strafgesetzgeber gefordert?, ZStW 2002, 519-583 (zitiert: Heinz 2002e).
- Heinz, Wolfgang: Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie - Der Beitrag der Kriminalstatistik, in: Dittmann, Volker; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis, Mönchengladbach 2003, 149-185.
- Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 2004, 35-48 (zitiert: Heinz 2004a).
- Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, 11-52 (zitiert: Heinz 2004b).
- Heinz, Wolfgang: Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, Teil 1, ZJJ 2005, 166-178, 302-312; Teil 2, ZJJ 2005, 302-312.
- Heinz, Wolfgang: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung – Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg u.a. 2006, 893-925 (zitiert: Heinz 2006a).
- Heinz, Wolfgang: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006 (zitiert: Heinz 2006b).
- Heinz, Wolfgang: Was richten Richter an, wenn sie richten?, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006, 62-107 (zitiert: Heinz 2006c).
- Heinz, Wolfgang: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Festschrift für Helmut Kury, Frankfurt a.M. 2006, 241-263 (zitiert: Heinz 2006d).
- Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007, 495-518 (zitiert: Heinz 2007a).
- Heinz, Wolfgang: Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere für suchtkranke Straftäter – statistische Eckdaten, SUCHT 53 (4), 2007, 214-227 (zitiert: Heinz 2007b).
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität und ihre Messung in den amtlichen Kriminalstatistiken, Kriminalistik 2007, 301-308 (zitiert: Heinz 2007c).

- Heinz, Wolfgang: Wissenschaft und Praxis – Zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (Hrsg.): Zwischen Rationalität und Rationalisierung – Jugendstrafrechtspflege auf neuen Wegen?, Heidelberg 2007, 39-64 (zitiert: Heinz 2007d).
- Heinz, Wolfgang: Gleiches (Straf-)Recht = ungleiche Handhabung? (!) Kriminalpolitischer Föderalismus und seine Folgen, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt 2008, 271-301 (zitiert: Heinz 2008a).
- Heinz, Wolfgang: Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen! Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik, NKP 2008, 50-59 (zitiert: Heinz 2008b).
- Heinz, Wolfgang: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? ZJJ 2008, 60-68 (zitiert: Heinz 2008c).
- Heinz, Wolfgang: Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, Wiesbaden 2009, 17-72 (zitiert: Heinz 2009a).
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, in: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 4, Steinkopff Verlag, Heidelberg 2009, 1-133 (zitiert: Heinz 2009b).
- Heinz, Wolfgang: Steigende Kriminalität und knappe Ressource Justiz – ein Problem und seine fragwürdigen Lösungen in Deutschland, in: Jahrbuch der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft, 26/2009, 57-71 (veröffentlicht in japanischer Übersetzung von Frau Professor Kanako Takayama) (zitiert: Heinz 2009c).
- Heinz, Wolfgang: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? 2009, 29-82 (zitiert: Heinz 2009d).
- Heinz, Wolfgang: „Wegschließen, und zwar für immer!“ Das deutsche Strafrecht auf dem Weg zum Sicherheitsstrafrecht? – Rechtsfolgensystem, Sanktionierungspraxis und kriminalpolitischer Diskurs im Wandel, in: Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz, Regenstauf 2009, 233-270 (zitiert: Heinz 2009e).
- Heinz, Wolfgang: Zunehmende Punitivität in Deutschland – Realität oder Mythos?, in: Rudolf Rengier/Keiichi Yamanaka (Hrsg.): Die gegenwärtigen Aufgaben des Rechts in sich ändernden Sozialsystemen. 4. Trilaterales Seminar 2010 in Osaka, 173-228
<http://www.jura.uni-konstanz.de/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1393071794&hash=bf86ab1fa71fbffa0bd4fa51634c8c319d2b9ed7&file=fileadmin/jura/ag-rengier/Allgemeines/Band_4_rengier.pdf>
- Heinz, Wolfgang: Gleiches Recht - ungleiche Handhabung! Die Sanktionierungspraxis in Baden-Württemberg im Ländervergleich. Vortrag, gehalten anlässlich der Landesversammlung des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege am 13. April 2011 in Konstanz
<<http://www.uni-konstanz.de/r/f/kis/GleichesRecht.pdf>> (zitiert: Heinz 2011a).
- Heinz, Wolfgang: Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? NK 2011, 14-27 (zitiert: Heinz 2011b).
- Heinz, Wolfgang: Wie weiland Phönix aus der Asche – die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtstatsächlicher Betrachtung, Recht und Psychiatrie 2011, 63-78 (zitiert: Heinz 2011c).

- Heinz, Wolfgang: Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis?, in: Symposium für Udo Ebert, Tübingen 2011, 435-458 (zitiert: Heinz 2011d).
- Heinz, Wolfgang: Punitiveness in German Sanctioning Practice – Myth or Reality?, Kury, Helmut; Shea, Evelyn (eds): Punitivity – International Developments, vol. 3: Punitiveness and Punishment. Crime & Criminal Policy vol. 8-3, Bochum 2011, 133-177 (zitiert: Heinz 2011e).
- Heinz, Wolfgang: Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 513-562 (zitiert: Heinz 2012a).
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, ZJJ 2012, 129-147 (zitiert: Heinz 2012b).
- Heinz, Wolfgang: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – einige rechtstatsächliche Befunde, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2013, 301-317 (zitiert: Heinz 2013a).
- Heinz, Wolfgang: Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen? Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aktuelle und verlässliche Informationen zur Verfügung stehen?, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 345-357 (zitiert: Heinz 2013b).
- Heinz, Wolfgang: „Wir werden weniger und die Wenigen werden immer älter.“ Zu den möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, in: Festschrift für Rudolf Egg, Wiesbaden 2013, 261-310 (zitiert: Heinz 2013c).
- Heinz, Wolfgang: Alte Menschen als Tatverdächtige und als Opfer – Ergebnisse einer Sonderauswertung der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 239-259 (zitiert: Heinz 2014a).
- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012 (Stand: Berichtsjahr 2012) Version: 1/2014 (Internet-Publikation: <<http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2014.pdf>> (zitiert: Heinz 2014b).
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Werkstattbericht auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken (Berichtsstand 2012 / 2013) Version: 1/2014 <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz2014_Freiheitsentziehende_Massregeln.pdf> (zitiert: Heinz 2014c).
- Heinz, Wolfgang: Amtliche Daten der Kriminalstatistik versus Daten aus Opferbefragungen. Vergleichsschwierigkeiten und Kombinationsmöglichkeiten, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 275-298 (zitiert: Heinz 2015a).
- Heinz, Wolfgang: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht?, in: DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.): Jugendkriminalität - Prävention und Reaktionen, Heidelberg 2015, 67-147 <<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/JT2014.html>> (zitiert: Heinz 2015b).
- Heinz, Wolfgang: Frauenkriminalität. Immer mehr, immer häufiger und immer brutaler!?, Kriminalistik 2015, 275-285 (zitiert: Heinz 2015c).
- Heinz, Wolfgang: Schülergerichtsverfahren – unnötig und unzulässig?, in: Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, 152-171 (zitiert: Heinz 2015d).

- Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Berichtsjahr 2013; Version: 1/2016 <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf> (zitiert: Heinz 2016).
- Heinz, Wolfgang: Das kriminalstatistische System in Deutschland. Notwendigkeit einer Optimierung, *Kriminalistik* 2017, 427-435 (zitiert: Heinz 2017a).
- Heinz, Wolfgang: Differentielle Entkriminalisierung, in: *Festschrift für Franz Streng*, Heidelberg 2017, 443-464 (Heinz 2017b).
- Heinz, Wolfgang: Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein Überblick anhand amtlicher Statistiken, *ZJJ* 2017, 115-123 (Heinz 2017c).
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017 <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf> (zitiert: Heinz 2017d).
- Heinz, Wolfgang; Beck, Cornelia; Spieß, Gerhard: *Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg*, Konstanz 1992 (unveröff. Mskr.) (zitiert: Heinz et al. 1992).
- Heinz, Wolfgang; Huber, Martina: *Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige - eine Bestandsaufnahme*, in: *Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ* (Hrsg.): *Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige*, 2. Auflage, München 1986, 37-55 (zitiert: Heinz/Huber 1986).
- Heinz, Wolfgang; Hügel, Christine: *Der Einfluß der JGH auf Sanktionsentscheidungen. auf die Kritik von Weyel*, *BewHi* 1988, 319-321 (zitiert: Heinz/Hügel 1988).
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: *Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen*, in: *Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.): *Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme*, Mönchengladbach 2001, 147-191 (zitiert: Heinz/Spiess 2001).
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: *Kriminalität junger Menschen im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken*, in: *Statistisches Landesamt Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Statistisch-prognostischer Bericht 2003*, Stuttgart 2003, 175-203 (zitiert: Heinz/Spiess 2003).
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: *Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen - Projektion der Entwicklung bis zum Jahr 2050*, *Forum Kriminalprävention* 3/2005, 8-12 (zitiert: Heinz/Spiess 2005).
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard; Herrmann, Hans-Jürgen: *Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht*, Konstanz 1984 (unveröff. Mskr.) (zitiert: Heinz et al. 1984).
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard; Storz, Renate: *Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters*, in: *Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg* (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*, Freiburg i.Br. 1988, 631-660 (zitiert: Heinz et al. 1988).
- Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1992.
- Heinzelmann, Andrea: *Aggressives Verhalten bei Jugendlichen als Folge von Defiziten in der sozialen Informationsverarbeitung. Ein kognitiv orientierter Ansatz zur Aggressionsverminderung*, Diss. Augsburg 2006 <<http://d-nb.info/981603254/34>>

- Heisig, Kirsten: Das Ende der Geduld. Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter, Freiburg i.Br. 2010.
- Heitlinger, Carola: Die Altersgrenze der Strafmündigkeit. Eine Untersuchung entwicklungspsychologischer und kriminalpolitischer Aspekte unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung in Europa, Hamburg 2004.
- Heitmeyer, Wilhelm; Schröttle, Monika: Zur Einführung, in: Heitmeyer, Wilhelm; Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, 15-22.
- Hellebrand, Johannes: Die Selektionsmacht der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung der leichteren BtM-Kriminalität, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 302-318.
- Hellwig, Albert: Jugendgerichtsgesetz. Mit Einleitung und Erläuterungen, Berlin 1923.
- Helmken, Dirk: Der Jugendstaatsanwalt: Anspruch und Wirklichkeit — Sitzungsververtretung durch Rechtsreferendare, ZJJ 2008, 147-149.
- Helten, Hans-Jürgen: Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte — Berufsbilder, Anforderungen, Herausforderungen, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 267-278.
- Hencken, Hartmut: Das Strafbefehlsverfahren und seine Anwendung auf Heranwachsende im Spannungsverhältnis zu § 43 JGG – Theorie, Wirklichkeit und Alternativen, in: Gerken, Jutta; Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtsbarkeit, Pfaffenweiler 1988, 72-84.
- Henninger, Susanne: Nichtdeutsche Beschuldigte im Jugendstrafverfahren, Herbolzheim 2003.
- Hentig, Hans von: Die Strafe II. Die modernen Erscheinungsformen, Berlin u.a. 1955.
- Herberger, Scania: Wirksamkeit von Sanktionsandrohungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf Normbekräftigung und normkonformes Verhalten. Analyse des möglichen Beitrags des Strafrechts zur Normbekräftigung unter Berücksichtigung von Aspekten der moralischen Entwicklung, Aachen 2000.
- Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, 2. Aufl., München 2017.
- Herbort, Ursula: Die statistische Erfassung staatsanwaltlicher Diversion, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.Br. 1988, 823-837.
- Herbort, Ursula: Wer kommt vor das Gericht? Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage und Einstellung im Jugendstrafverfahren, Pfaffenweiler 1992.
- Hergentröder, Carmen Silvia: Das staatsanwaltliche Verfahren, Frankfurt a.M. et al. 1986.
- Hering, Eike: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, Pfaffenweiler 1993.
- Hering, Eike; Sessar, Klaus: Praktizierte Diversion, Pfaffenweiler 1990.
- Hermann, Dieter: Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.Br. 1988, 863-877.
- Hermann, Dieter: Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie, Wiesbaden 2003.

- Hermann, Dieter: Der Publication Bias in der Abschreckungsforschung - Eine Krise der Kriminologie und Ökonomie?, in: Neubacher, Frank; Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach 2016, 207-220.
- Hermann, Dieter; Dölling, Dieter: Kriminalprävention und Wertorientierung in komplexen Gesellschaften. Analysen zum Einfluss von Werten, Lebensstilen und Milieus auf Delinquenz, Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht, Mainz 2001.
- Hermann, Dieter; Dölling, Dieter: General Prevention: Does It Work?, in: Kury, Helmut, Redo, Sławomir, Shea, Evelyn (Eds.): Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations, Cham 2016, 3-22.
- Hermann, Dieter; Kerner, Hans-Jürgen: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität, KZfSS 1988, 485-504 (zitiert: Hermann/Kerner 1988).
- Hermann, Dieter; Weninger, Wolfgang: Das Dunkelfeld in Dunkelfelduntersuchungen. Über die Messung selbstberichteter Delinquenz, KZfSS 1999, 759-766 (zitiert: Hermann/Weninger 1999).
- Hermann, Dieter; Wild, Peter: Die Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung, MSchrKrim 1989, 13-33 (zitiert: Hermann/Wild 1989).
- Herold, Horst: Ist die Kriminalitätsentwicklung - und damit die Sicherheitslage - verlässlich zu beurteilen? Kriminalistik 1976, 337-345.
- Herrmann, Elisabeth: Opfer von Straftaten - eine Auswahlbibliographie, in: Egg, Rudolf; Minthe, Eric (Hrsg.): Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, Anhang, 317-341.
- Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2010.
- Heßler, Manfred: Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 JGG im Spannungsfeld zwischen jugendstrafrechtlichen und jugendhilferechtlichen Ansprüchen und Zielsetzungen, Mönchengladbach 2001 (zitiert: Heßler 2001a).
- Heßler, Manfred: Vermeidung von Untersuchungshaft durch Einrichtungen der Jugendhilfe, in: Bischoff, Detlef; Matzke, Michael (Hrsg.): Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin - Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2001, 248-259 (zitiert: Heßler 2001b).
- Hestermann, Thomas: Fernsehgewalt und die Einschaltquote. Welches Publikumsbild Fernsehschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten, Baden-Baden 2010.
- Hestermann, Thomas: Gewaltberichterstattung im Fernsehen: Wie die Medien ihre eigene Wirklichkeit schaffen, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstage Hannover 2011, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1335.
- Hestermann, Thomas: „Kanaldeckel auf und rein mit dem Perversen“. Wie die Gewaltberichterstattung Emotionen schürt, ZJJ 2012, 255-260.
- Hestermann, Thomas: Dämonisierung in der Berichterstattung über Gewaltverbrechen. Die Gespenster sind unter uns, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 261-277.
- Hestermann, Thomas: Verzerrungen in der Kriminalitätsberichterstattung. Wie TV-Journalisten besonders drastische Delikte fokussieren, Tatverdächtige dämonisieren und Opfer idealisieren – und wie sie die Polizei darstellen, .SIK-Journal 4/2017, 43-55.
- Heublein, Joachim: § 27 JGG – eine ungeliebte Vorschrift, ZfJ 1995, 436-439.

- Heuer, Sven: Pädagogik der neuen Härte und Strafe? Die politische Restaurierung punitiver Kontrollfunktionen als repressive Tendenzen der Sozialen Arbeit, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 51-70.
- Heyder, Bernd: "Die Konfrontative Pädagogik auf dem Prüfstand". Stellungnahme zu H.-J. Pleweig in ZJJ, 2008, Jg. 19, Heft 1, 52-59, ZJJ 2008, 183-184.
- Hilgendorf, Eric: Punitivität und Rechtsgutslehre; NK 2010, 125-131.
- Hilken, Klaus: Eine kritische Bestandsaufnahme des Unfallgeschehens im Rahmen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung. Math.-Naturwis Fak., Diss., Köln 1981.
- Hill, Hermann: Verfassungsrechtliche Gewährleistungen gegenüber der staatlichen Strafgewalt, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI. Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, 1305-1351.
- Hillenkamp, Thomas: Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, 301-320.
- Hinds, Lyn: Crime Control in Western countries, 1970 to 2000, in: Pratt, John, Brown, David; Brown Mark; Hallsworth, Simon; Morrison, Wayne (eds): The New Punitiveness: Trends, Theories, Perspectives, Portland 2005, 47-65.
- Hinrichs, Klaus: Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle?, in: DVJJ (Hrsg.): DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, 330-343.
- Hinrichs, Klaus: Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999, DVJJ-Journal 1999, 267-274.
- Hintz, Stefanie: Untersuchungshaft und Erziehung, Herbolzheim 2004.
- Hinz, Sylvette: Der Psychologische Dienst im Jugendstrafvollzug, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 295-313.
- Hinz, Sylvette; Hartenstein, Sven: Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug, ZJJ 2010, 176-182 (zitiert: Hinz/Hartenstein 2010).
- Hinz, Sylvette; Schwarz, Michael; Meischner-Al-Mousawi, Maja; Hartenstein, Sven; Boldt, Arne: Problemlagen und Behandlungsbedarfe weiblicher Jugendstrafgefangener. Ergebnisse aus dem sächsischen Justizvollzug, ZJJ 2016, 376-383 (zitiert: Hinz et al. 2016).
- Hinz, Werner: Strafmündigkeit ab vollendetem 12 Lebensjahr? Ein rechtspolitisches Reizthema, ZRP 2000, 107-114.
- Hinz, Werner: Erziehung, Generalprävention und Opferschutz. Plädoyer für eine Neuorientierung im Jugendstrafrecht, JR 2001, 50-58.
- Hirschberg, Wolfgang: Die erzieherischen Auswirkungen justitieller Schuldzuweisungen und Sanktionen auf die Entwicklung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, DVJJ-Journal 1997, 395-402.
- Hirtenlehner, Helmut: Soziale Ängste und Furcht vor Kriminalität - ein Forschungsupdate, in: Loderbauer, Brigitte (Hsg.): Kriminalität, Gesellschaft und Recht. 40 Jahre Interdisziplinärer Kriminalpolitischer Arbeitskreis, Linz 2013, 61-77.
- Hirtenlehner, Helmut; Farrall, Stephen: Modernisierungsängste, lokale Irritation und Furcht vor Kriminalität. Eine vergleichende Untersuchung zweier Denkmodelle, MSchrKrim 2012, 93-114 (zitiert: Hirtenlehner/Farrall 2012).

- Hirtenlehner, Helmut, Birklbauer, Alois: Rückfallsprävention durch Restaussetzung oder Austauschbarkeit der Entlassungsformen? NK 2005, 111-116 (zitiert: Hirtenlehner/Birklbauer 2005).
- Hirtenlehner, Helmut, Birklbauer, Alois: Der Erfolg bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten, in: Hirtenlehner, Helmut, Birklbauer, Alois; Moos, Reinhard (Hrsg.). Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten, Wien/Graz 2006, 29-167 (zitiert: Hirtenlehner/Birklbauer 2006).
- Hirtenlehner, Helmut; Hiebinger, Irene: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich, ZJJ 2013, 57-64 (zitiert: Hirtenlehner/Hiebinger 2013).
- Hirtenlehner, Helmut; Hummelsheim, Dina: Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden: Die Angst der Bürger vor dem Verbrechen (und dem, was sie dafür halten), in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 458-487 (zitiert: Hirtenlehner/Hummelsheim 2015).
- Hock-Leydecker, Gertrud: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren. Eine empirische Untersuchung, Frankfurt a.M. 1994.
- Höbbel, Dieter: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht. Zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallkriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten. Göttingen 1968 (zitiert: Höbbel 1968a).
- Höbbel, Dieter: Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht, MSchrKrim 51, 1968, 263-277 (zitiert: Höbbel 1968b).
- Höbbel, Dieter: Nachtrag zu „Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht“, MSchrKrim 64 1981, 179-184.
- Höfer, Sven: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i.Br. 2003.
- Höfer, Sven: Zur Kongruenz von Recht und Praxis der Strafzumessung, MSchrKrim 2005, 127-134.
- Höffler, Katrin: Graffiti - Prävention durch Wiedergutmachung. Implementation und Evaluation eines Münchner Modellprojekte, Berlin u.a. 2008.
- Höffler, Katrin: Prävention durch Wiedergutmachung — das Münchner Graffiti-Projekt, ZJJ 2010, 33-44.
- Höffler, Katrin; Gernbeck, Ursula: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest — Evaluation eines Modellprojekts, in: Neubacher, Frank; Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach 2016, 169-179 (zitiert: Höffler/Gernbeck 2016).
- Höflich, Peter: Die Entwürfe von Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder – eine erste kritische Bestandsaufnahme, NK 2010, 132-136.
- Höft, Alexandra: Diversion und Diversionsäquivalente in der französischen und deutschen Jugendgerichtsbarkeit, Münster 2003.
- Hoegel, Hugo: Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 8, 1911/1912, 657-665.
- Höyneck, Theresia: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Sanktionen des JGG, ZJJ 2009, 350-352 (zitiert: Höyneck 2009a).

- Höynck, Theresia: Praxis und Wirksamkeit von ambulanten Maßnahmen bei Mehrfach- und Intensivtätern-"Wildwuchs" im empirischen Blindflug? In: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2009, 39-46 (zitiert: Höynck 2009b).
- Höynck, Theresia: Der Jugendarrest - mehr als nur Detailfragen! Einige Überlegungen zum Schwerpunktthema, ZJJ 2014, 140-141.
- Höynck, Theresia: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht - Massenprodukt ohne klare Konturen?, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 451-463.
- Höynck, Theresia: Der Warnschussarrest - wird er genutzt und nützt er etwas? Ergebnisse der bundesweiten Evaluation, in: DVJJ Baden-Württemberg (Hrsg.): Aktuelle Themen des Jugendstrafrechts: Standortbestimmung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Erfahrungen mit dem "Warnschussarrest" - Jugendstrafrecht in der Schweiz, INFO 2017, Heidelberg 2018, 25-56 (zitiert: Höynck 2018a).
- Höynck, Theresia: Herausforderungen der Durchführung politik- und praxisrelevanter kriminologischer Forschung, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 237-252 (zitiert: Höynck 2018b).
- Höynck, Theresia; Ernst, Stephanie: Jugendstrafrecht: Ein Vierteljahrhundert schlechte Zeiten für rationale Kriminalpolitik, Kritische Justiz 3/2014, 249-260 (zitiert: Höynck/Ernst 2014).
- Höynck, Theresia; Ernst, Stephanie: Der neue Jugendarrest nach § 16a JGG. Entstehungsgeschichte, Rechtslage und Herausforderungen in der Praxis, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 123-143 (zitiert: Höynck/Ernst 2015).
- Höynck, Theresia; Stephanie Ernst: Die Tücken liegen nicht nur im Detail – Herausforderungen bei der Durchführung empirischer Forschung zum Jugendkriminalrecht am Beispiel der Evaluation des sogenannten Warnschussarrestes, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, Berlin 2017, 155-172 (zitiert: Höynck/Ernst 2017).
- Höynck, Theresia; Hosser, Daniela: Jugendstrafvollzugsgesetzgebung im „empirischen Blindflug“? Orientierungspunkte aus dem KFN-Forschungsprojekt Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe, BewHi 2007, 387-399 (zitiert: Höynck/Hosser 2007).
- Höynck, Theresia; Klausmann, J: Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest, ZJJ 2012, 403-410.
- Höynck, Theresia; Leuschner, Fredericke: Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Kassel 2014 (zitiert: Höynck/Leuschner 2014a).
- Höynck, Theresia; Leuschner, Fredericke: Das Jugendgerichtsbarometer: Einblicke in die Rechtswirklichkeit des § 37 JGG sowie in die Nutzung ambulanter Maßnahmen durch die Justiz, ZJJ 2014, 364-371 (zitiert: Höynck/Leuschner 2014b).
- Höynck, Theresia; Neubacher, Frank; Schüler-Springorum, Horst: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Berlin 2001 (zitiert: Höynck et al. 2001).
- Höynck, Theresia; Ohlemacher, Thomas; Sögdling, Dennis; Ethé, Nicole; Welte, Götz: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. Zugleich ein Plädoyer für die systematische Evaluation jugendstrafrechtlicher Maßnahmen, RdJB 2004, 540-553 (zitiert: Höynck et al. 2004).

- Höynck, Theresia; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafrecht als Spielball im Prozeß politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, 245-250 (zitiert: Höynck/Sonnen 2001).
- Hoffmann, Andreas: Reformkonzepte im deutschen Jugendstrafrecht. Bremen 2008.
- Hoffmann, Friedrich: Wie reagiert der Staatsanwalt auf den Ladendiebstahl?, Auswertung einer Umfrage über Sanktionen bei Ladendiebstahl, DRiZ 1998, 209-212.
- Hofinger, Veronika: "Desistance from Crime" - neue Konzepte in der Rückfallforschung, NK 2013, 317-324 (zitiert: Hofinger 2013a).
- Hofinger, Veronika: Der Rückfalltäter. Von Lombrosos "geborenem Verbrecher" bis zu Moffitts "Life-Course-Persister", KrimJ 2013, 8-24 (zitiert: Hofinger 2013b).
- Hofmann, Sandra: Soziale Trainingskurse als ambulante Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafverfahren. Eine bundesweite Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung von Anti-Gewalt-Trainings und Trainings für Mädchen, Hamburg 2014.
- Hohmann-Fricke, Sabine: Auswahl, Prüfung und Aufbereitung der Daten der deutschen Rückfalluntersuchung, in: Albrecht, Hans-Jörg; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, 159-181 (zitiert: Hohmann-Fricke 2014a).
- Hohmann-Fricke, Sabine: Strafwirkungen und Rückfall. Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen? Göttingen 2014 (zitiert: Hohmann-Fricke 2014b).
- Hohmann-Fricke, Sabine: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Bestandsaufnahme und Sonderauswertungen, in: Neubacher, Frank; Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach 2016, 457-472.
- Hohmann-Fricke, Sabine; Jehle, Jörg-Martin; Palmowski, Nina: Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, RdJB 2014, 313-327 (zitiert: Hohmann-Fricke et al. 2014).
- Holling, Heinz (Hrsg.): Grundlagen und statistische Methoden der Evaluationsforschung, Bern u.a. 2009.
- Holthusen, Bernd; Hoops, Sabrina: Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Aktuelle Daten zur Jugendhilfe im Strafverfahren. Vortragsfolien 28. DJGT Münster 2010
<http://dji.de/bibs/jugendkriminalitaet/Aktuelles_Thema_September_2010-Vortragsfolien-Jugendgerichtstag.pdf> (zitiert: Holthusen/Hoops 2010).
- Holzschuh, Karl: Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung), jur. Diss. Mainz 1957.
- Hommel, Wilfried; Lewand, Martin: Zur empirischen Fundierung des strafrechtlichen Eintrittsalters, ZfJ 2003, 7-12 (zitiert: Hommel/Lewand 2003).
- Hoops, Sabrina; Holthusen, Bernd: Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Aktuelle Daten zu Organisation, Kooperation und Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrecht Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 213-246 (zitiert: Hoops/Holthusen 2012).
- Hoops, Sabrina; Lüders, Christian; Pluto, Liane: Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Ein Bericht fokussiert die Lebensphase Jugend, ZJJ 2017, 273-277 (zitiert: Hoops et al. 2017).
- Hoops, Sabrina; Permien, Hanna: Evaluation des Begleitprojekts Ambulante Intensive Begleitung (AIB), München 2003.

- Hoops, Sabrina; Permien, Hanna: Kinder und Jugendliche und Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe, ZJJ 2005, 41-49.
- Hoops, Sabrina; Permien, Hanna: "Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! " Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006 (zitiert: Hoops/Permien 2006).
- Hoppenworth, Elke: Strafzumessung beim Raub. Eine empirische Untersuchung der Rechtsfolgenzumessung bei Verurteilungen wegen Raubes nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht, München 1991.
- Hornstein, Walter; Lüders, Christian: Jugendberichterstattung zwischen Wissenschaft und Politik, in: Richter, Helmut; Coelen, Thomas (Hrsg.): Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis, Weinheim/München 1997, 33-47 (zitiert: Hornstein/Lüders 1997).
- Horstmann, Markus: Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, Berlin 2002.
- Hosser, Daniela: Soziale Unterstützung im Strafvollzug, Baden-Baden, 2001.
- Hosser, Daniela: Prisonisierungseffekte, in: Steller, Max; Volbert, Renate (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 172-180.
- Hosser, Daniela; Bosold, Christiane: Erziehung im Jugendvollzug, in: Steinhausen, Hans-Christoph; Bessler, Cornelia (Hrsg.): Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis, Stuttgart 2008, 165-175 (zitiert: Hosser/Bosold 2008).
- Hosser, Daniela; Bosold, Christiane; Lauterbach, Oliver: Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraftätern. Ergebnisse einer Evaluationsstudie, Recht & Psychiatrie 2006, 125-133 (zitiert: Hosser et al. 2006).
- Hosser, Daniela; Greve, Werner: Entwicklung junger Männer in Straffhaft zwischen Anpassung und Widerstand, DVJJ-Journal 2002, 429-434/12 (zitiert: Hosser/Greve 2002).
- Hosser, Daniela; Lauterbach, Oliver, Höyneck, Theresia: Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftentlassener, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007 396-412 (zitiert: Hosser et al. 2007).
- Hosser, Daniela; Taefi, Anabel; Giebel, Stefan: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, in: Bannenberg, Britta; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe, Mönchengladbach 2011, 447-458 (zitiert: Hosser et al. 2011).
- Hosser, Daniela; Windzio, Michael; Greve, Werner: Scham, Schuld und Delinquenz. Eine Rückfallstudie mit jugendlichen Strafgefangenen, Zeitschrift für Sozialpsychologie 2005, 217-228 (zitiert: Hosser et al. 2005).
- Hotter, Imke: Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis, Freiburg i.Br. 2004.
- Hotter, Imke; Albrecht, Hans-Jörg: Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts - ein Überblick, RdJB 2003, 282-298.
- Howe, Carl-Werner; Karstedt-Henke, Susanne; Wolterhoff, Jochen: Wie dunkel ist das Dunkelfeld? Die Validität selbstberichteter Delinquenzangaben bei Jugendlichen, Preprint, Universität Bielefeld, SFB 227, Teilprojekt C3; Bielefeld 1991 (zitiert: Howe et al. 2001).
- Hubert, Harry: Handlungsmöglichkeiten, Motive und Hemmnisse für die Anordnung bzw. Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Sicht der Jugendhilfe am Beispiel Frankfurt a.M, ZfJ 1995, 439-445.

- Hübner, Gerd-Ekkehard; Kerner, Stefan; Kunath, Werner; Planas, Heide: Mindeststandards Polizeilicher Jugendarbeit, DVJJ-Journal 1997, 26-36 (zitiert: Hübner et al. 1997).
- Hügel, Christine: Ergebnisse der empirischen Untersuchung, in: Heinz, Wolfgang; Hügel, Christine: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse, Bonn 1986, 21-91 (zitiert: Hügel 1986a).
- Hügel, Christine: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, jur. Diss., Konstanz 1986 (zitiert: Hügel 1986b).
- Hügel, Christine: Es geht auch ohne JGH, BewHi 1988, 308-312.
- Hügel, Christine: Quo vadis Jugendarrest?, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 415-425.
- Hüls, Silke; Reichling, Tilman: Vermögensabschöpfung vor und nach dem Strafurteil - "Verzichtserklärungen" und die Instrumentalisierung des Gefahrenabwehrrechts, StraFo 2009, 198-203 (zitiert: Hüls/Reichling 2009).
- Hüneke, Arnd: Abgeurteilt und verurteilt. Die Strafverfolgung Jugendlicher und Heranwachsender. Eine Zusammenfassung der Strafverfolgungsstatistik 2001, DVJJ-Journal 2003, 27-31.
- Huhle, Sebastian: Die Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht. Zugleich eine Sanktionslehre für das Ordnungswidrigkeitenrecht, Berlin 2017.
- Hupfeld, Jörg: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis, MSchrKrim 1999; 342-358.
- Hußmann, Marcus: Diagnose und Individualprognose als Kernproblem des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 335-350.
- Ibler, Martin: Art 19 IV, in: Friauf, Karl; Höfling, Wolfram (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Berlin (Loseblattsammlung, Ergänzungslieferung 2002) (zitiert: Ibler 2002).
- Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance, Jugendstrafvollzug in freien Formen - durchgeführt vom Projekt Chance e. V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH, Heidelberg/Tübingen 2008 <<http://www.projekt-chance.de/?jugendprojekt-chance>, 43> (zitiert: Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008).
- IPSE - Institut für Projektevaluation und sozialwissenschaftliche Datenerhebung: Evaluationsbericht des Projekts BASI Integrative Entlassungsbegleitung jugendlicher Straftäter in der Psychosozialen Behandlungsabteilung im offenen Jugendvollzug Göttingen, Göttingen 2005.
- Irwin, John: The Felon, Edgewood Cliffs 1970.
- Irwin, John; Austin, James: It's about Time. America's Imprisonment Binge, 2. ed., Wadsworth 1997 (zitiert: Irwin/Austin 2001).
- Izzo, Rhena L.; Ross, Robert R.: Meta-Analysis of Rehabilitation Programs for Juvenile Delinquents: A Brief Report, Criminal Justice and Behavior 17, 1990 17: 134-142.

- Jäger, Christian: Jugend zwischen Schuld und Verantwortung. Was kann eine strafzweckorientierte Schuld- und Verantwortungslehre zum Verständnis des Jugendstrafrechts beitragen?, GA 2003, 469-481.
- Jäger, Rolf Rainer: Das Versteckspiel mit den erschreckenden Entwicklungen bei nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik, Teil I, der kriminalist 2016, 15-21.
- Jakubowicz, Linda Lilith: Migration und Geschichte. Der Weg zu einer transnationalen Erinnerungskultur, .SIAK-Journal 1/2018, 64-85.
- Jansen, Constanze; Karliczek, Kari-Maria: Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 159-178 (zitiert: Jansen/Karliczek 2000).
- Jansen, Katrin: Stärkere Punitivität? Ergebnisse einer Onlinebefragung von Staats- und Rechtsanwälten in Nordrhein-Westfalen, Hamburg 2015
- Janssen, Dietrich: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen, Göttingen 1980.
- Jehle, Jörg-Martin: Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, 245-263.
- Jehle, Jörg-Martin: Thesenpapier zur Neugestaltung der Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, in: Bundesministerium der Justiz, Kriminologische Zentralstelle e.V. (Hrsg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, Wiesbaden 1992, 87-105.
- Jehle, Jörg-Martin: Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der Untersuchungshaft, BewHi 1994, 373-392.
- Jehle, Jörg-Martin: Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, Bonn, 1995.
- Jehle, Jörg-Martin: Rückfallforschung, in: Dittmann, Volker; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissen und Praxis, Mönchengladbach 2003, 389-406.
- Jehle, Jörg-Martin: Die deutsche Rückfallstatistik - Konzeption und Ertrag, in: Heinz, Wolfgang ; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, 145 – 171.
- Jehle, Jörg-Martin: Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten, in: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007, 227-245 (zitiert: Jehle 2007a).
- Jehle, Jörg-Martin: Wie gefährlich sind die Langzeitgefangenen? Basisdaten einer Rückfallstatistik, in: Festschrift für Reinhard Böttcher, Berlin 2007, 263-282 (zitiert: Jehle 2007b).
- Jehle, Jörg-Martin: Entwicklungen der Untersuchungshaft aus rechtstatsächlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 839-856.
- Jehle, Jörg-Martin: Anliegen, Struktur und Ergebnisse der deutschen Rückfalluntersuchung, in: Albrecht, Hans-Jörg; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, 119-138.

- Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 6. Aufl., Berlin 2015
<http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=10>.
- Jehle, Jörg-Martin: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft, FS 2016, 88-94 (zitiert: Jehle 2016a).
- Jehle, Jörg-Martin: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug, in Koop, Gerd; Kappenberg, Barbara (Hrsg.): Weichen gestellt für den Justizvollzug?, Wiesbaden 2016, 70-89 (zitiert: Jehle 2016b).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Mönchengladbach 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013 (zitiert: Jehle et al. 2013).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).
- Jehle, Jörg-Martin; Brings, Stefan: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, 497-504 (zitiert: Jehle/Brings 1999).
- Jehle, Jörg-Martin; Grindel, Ramona: Gefährlichkeit von Straftätern nach langen Jugendstrafen, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 122-139 (zitiert: Jehle/Grindel 2013).
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003
<<http://www.bmjv.de/media/archive/443.pdf>> (zitiert: Jehle et al. 2003).
- Jehle, Jörg-Martin; Hohmann-Fricke, Sabine: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, 133-166.
- Jehle, Jörg-Martin; Hohmann-Fricke, Sabine: Junge Verkehrstäter – Erscheinungsformen und Rückfälligkeit, ZJJ 2006, 286-294.
- Jehle, Jörg-Martin; Palmowski, Nina: Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 323-336 (zitiert: Jehle/Palmowski 2014).
- Jehle, Jörg-Martin; Weigelt, Enrico: Rückfall nach Bewährungsstrafen - Daten aus der neuen Rückfallstatistik, BewHi 2004, 149-166.
- Jehle, Jörg-Martin; Werner, Jochen: Jugendstrafvollzug — eine Bestandsaufnahme, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 426-439.
- Jescheck, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996 (zitiert: Jescheck/Weigend 1996).
- Jesse, Christiane: Gewalt im Jugendstrafvollzug: Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln, FS 2007, 23-25.

- Jesse, Jörg; Winkler, Jan: „Probation Rules“ unter Bewährung – Professionelles Handeln im Spannungsfeld finanzieller Ressourcen, *BewHi* 2012, 240-250.
- Joerden, Jan C.; Weinreich, Bettina: Zur Strafzumessung bei Taten von Ausländern, in: Wolf, Gerhard (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3: Ausländer vor deutschen Gerichten, Heidelberg 2000, 1–22 (zitiert: Joerden/Weinreich 2000).
- Joksches, Grit: „Denkzeit“ — Ein sozialkognitives Einzeltraining mit jungen Straftätern, in: Cornel, Heinz; Nickolai, Werner (Hrsg.): *What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*, Freiburg i.Br. 2004, 122-137.
- Jolliffe, Darrick; Hedderman, Carol: Investigating the impact of custody on reoffending using propensity score matching, *Crime & Delinquency*, 61/2015, 1051-1077 (zitiert: Jolliffe/Hedderman 2015).
- Jonson, Cheryl Lero; Cullen, Francis T.; Prisoner Reentry Programs, in: Tonry, Michael: *Crime and Justice. A Review of Research* 44, Chicago/London 2015, 517-576 (zitiert: Jonson/Cullen 2015).
- Jung: Der Jugendstaatsanwalt, *Deutsche Justiz* 1944, 194-196.
- Jung, Cornelia Anita: Der Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung. Verfahrensrechtliche Einwände und Auswege im Hinblick auf § 153a Abs 1 StPO, Hamburg 2008 (zitiert: Jung, C. 2008).
- Jung, Heike (Hrsg.): *Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen*, Bonn 1989 (zitiert: Jung, H. 1989).
- Jung, Heike: Zur Reform des Jugendstrafrechts - eine Zwischenbilanz, *JuS* 1992, 186-192 (zitiert: Jung, H. 1992).
- Jung, Heike: Zur Renaissance des Opfers - ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, *ZRP* 2000, 159-163 (zitiert: (zitiert: Jung, H. 2000).
- Jung, Heike; Morsch, Anke: Gleichheit und Strafjustiz, in: *Gedächtnisschrift für Michael Walter*, Berlin 2014, 707-726 (zitiert: Jung/Morsch 2014).
- Jung-Pätzold, Uwe: Untersuchungshaft bei Heranwachsenden, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): *Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht*, INFO 2011, Heidelberg 2011, 7-28.
- Jureit, Ulrike: *Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus*, Münster u.a. 1995.
- Kaiser, Günther: *Randalierende Jugend*, Heidelberg 1959.
- Kaiser, Günther: Zur Erscheinung des Rowdytums und des Vandalismus, *Unsere Jugend* 1962, 102-109.
- Kaiser, Günther: *Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen*, Frankfurt a.M. 1972.
- Kaiser, Günther: Jugendstrafrecht oder Jugendhilferecht? Tendenzen in der Entwicklung des Jugendrechts, *ZRP* 1975, 212-217.
- Kaiser, Günther: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland, *RdJB* 1980, 266-278.
- Kaiser, Günther: Kriminalisierung und Entkriminalisierung in Strafrecht und Kriminalpolitik, in: *Festschrift für Ulrich Klug*, Bd. 2, Köln 1983, 579-596 (zitiert: Kaiser 1983a).

- Kaiser, Günther: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland, Zeitschrift für Pädagogik 1983, 31-48 (zitiert: Kaiser 1983b).
- Kaiser, Günther: International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht, in: Festschrift für Günter Blau, Berlin 1985, 441-457.
- Kaiser, Günther: Abolitionismus - Alternative zum Strafrecht? Was läßt der Abolitionismus vom Strafrecht übrig?, in: Festschrift für Karl Lackner, Berlin/New York 1987, 1027-1046.
- Kaiser, Günther: Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hirsch, Hans Joachim; Weigend, Thomas (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, Berlin 1989, 31-53.
- Kaiser, Günther: Die Behandlung junger Rechtsbrecher zwischen informeller Konfliktregelung und defensivem Formalismus - Erziehungsstrafrecht ohne Chance?, in: Wolff, Jörg; Marek, Andrzej (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn 1990, 62-82.
- Kaiser, Günther: Kriminologie - Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996.
- Kaiser, Günther: Krise und Zukunft des Jugendstrafrechts, in: Dünkel, Frieder; Kalmthout, Anton van; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, 539-563 (zitiert: Kaiser 1997a).
- Kaiser, Günter: Kriminologie - Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl., Heidelberg 1997 (zitiert: Kaiser 1997b).
- Kaiser, Günther: Strafen statt Erziehen?, ZRP 1997, 451-458 (zitiert: Kaiser 1997c).
- Kaiser, Günther; Schöch, Heinz: Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002.
- Kaiser, Günther; Schöch, Heinz; Kerner, Hans-Jürgen: Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1992 (zitiert: Kaiser et al. 1992).
- Kalpers-Schwaderlapp, Martina: Diversion to nothing, jur. Diss., Mainz 1989.
- Kamann, Ulrich: Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe. Verteidigung und Rechtsschutz, Münster 2009.
- Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, in: Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Kant's gesammelte Schriften, Bd. VI, Berlin 1914.
- Kapahnke, Ulf: Opportunität und Legalität im Strafverfahren. Strafverfolgungsverzicht durch die Staatsanwaltschaft gemäß den §§ 154, 154 a StPO nach der Neufassung durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979), jur. Diss., Tübingen 1982.
- Karger, Thomas; Sutterer, Peter: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, Freiburg i.Br. 1993, 127-156 (zitiert: Karger/Sutterer 1993).
- Karliczek, Kari-Maria: Quantitative Untersuchung im Rahmen der TOA-Begleitforschung, in: Friedrich-Ebert-Stiftung Brandenburg (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich" - Moderner Beitrag zur Konfliktregelung und zur Sicherung sozialen Friedens, Potsdam 1998, 42-48.
- Karliczek, Kari-Maria: Ergebnisse der quantitativen Untersuchung im Rahmen der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 52-71.

- Karmrodt, Katharina: Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, Berlin 2012.
- Karpen, Ulrich: Gesetzgebungslehre - neu evaluiert, 2., erw. Aufl., Baden-Baden 2008.
- Karstedt-Henke, Susanne: Diversion - Ein Freibrief für Straftaten? DVJJ-Journal 1991, 108-113.
- Karstedt, Susanne: Emanzipation und Kriminalität: Ein neuer »Mythos«?, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u.a. 1992, 633-672.
- Karstedt, Susanne: Klimawandel oder bloß Ausnahme-Wetter? Trendwende in der Kriminalpolitik der USA, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 349-365.
- Karstedt-Henke, Susanne; Crasmöller, Bernhard: Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher: Muster der Informationsverdichtung und -begrenzung, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 35/2, Freiburg i.Br. 1988, 697-725 (zitiert: Karstedt-Henke/Crasmöller 1988).
- Karstedt, Susanne: Zwischen Spaß und Schock. Vom vernünftigen Umgang mit jugendlichen Straftätern, dp-special 6/2000, 2-15.
- Kaspar, Johannes: Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht. Rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Münster 2004.
- Kaspar, Johannes: Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, Baden-Baden 2014.
- Kaspar, Johannes; Mayer, Stefanie: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug - Grundlagen und praktische Erfahrungen aus Modellprojekten, FS 2015, 261-266 (zitiert: Kaspar/Mayer 2015).
- Kaspar, Johannes; Weiler, Eva; Schlickum, Gunter: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Recht, Methodik, Falldokumentation, München 2014 (zitiert: Kaspar et al. 2014).
- Kasselt, Julia; Oberwittler, Dietrich: Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland. Eine empirische Analyse der Sanktionspraxis im Zeitraum 1996 bis 2005, MSchrKrim 2014, 203-223.
- Kastner, Peter; Sessar, Klaus (Hrsg.): Strategien gegen anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen. Berichte der Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft, Münster u.a. 2001 (zitiert: Kastner/Sessar 2001).
- Kaufmann, Hilde: Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren, München 1975.
- Kausch, Erhard: Der Staatsanwalt, ein Richter vor dem Richter?: Untersuchungen zu § 153a StPO, Berlin 1980.
- Kawamura, Gabriele: Zur Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit, BewHi 1994, 409-424.
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen, ZJJ 2011, 364-371 (zitiert: Kawamura-Reindl 2011a).
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Bewährungshilfe im Spannungsfeld von Resozialisierung und Kontrolle, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 493-505 (zitiert: Kawamura-Reindl 2011b).
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel 2014, 144-159.

- Kawamura-Reindl, Gabriele: Soziale Arbeit im Übergang zwischen Strafvollzug und (Wieder-)Eingliederung, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 282-302 (zitiert: Kawamura-Reindl 2015a).
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Straffällige Mädchen — eine eigenständige Zielgruppe für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz?; in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 191-211 (zitiert: Kawamura-Reindl 2015b).
- Keiser, Claudia: Jugendliche Täter als strafrechtlich Erwachsene? Das Phänomen der „Adulteration“ im Lichte internationaler Menschenrechte, ZStW 2008, 25-67.
- Kemme, Stefanie: Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht. Materiell-, verfassungs- und menschenrechtliche Probleme, Praxis der Rechtspsychologie 2011, 93-113.
- Kemme, Stefanie: Die Rolle der Eltern im Jugendstrafverfahren im Lichte der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafsachen für verdächtige oder beschuldigte Kinder, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, Berlin 2017, 103-116.
- Kemme, Stefanie; Stoll, Katharina: Bestehende Benachteiligungen junger Straftäter im Lichte der Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht, MSchrKrim 2012, 32-51 (zitiert: Kemme/Stoll 2012).
- Kempff, Claudia: Der soziale Trainingskurs und seine rechtliche Einordnung, Baden-Baden 2014.
- Kempfer, Jacqueline; Rössner, Dieter: Kriminalprävention durch TOA – Ergebnisse aus der Rückfallforschung, in: 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich 2008 <http://www.toa-servicebuero.de/files/12.%20Forum_Vortraege.pdf> (zitiert: Kempfer/Rössner 2008).
- Kepplinger, Hans Matthias: Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Kriminalität in den Medien, Mönchengladbach 2000, 58-77.
- Kerner, Hans-Jürgen: Normbruch und Auslese der Bestraften. Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung, in: Göppinger, Hans; Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, 137-155.
- Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. Betrachtung zur neueren quantitativ orientierten Forschung, mit besonderer Rücksicht auf die Beendigung sog. krimineller Karrieren, BewHi 1989, 202-220 (zitiert: Kerner 1989a).
- Kerner, Hans-Jürgen: Unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolgen der JGG-Reform durch die Praxis, insbesondere das Beispiel der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989, 265-292 (zitiert: Kerner 1989b).
- Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere, in: Nickolai, Werner; Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg i.Br. 1993, 28-62 (zitiert: Kerner 1993a).
- Kerner, Hans-Jürgen: Rückfall, Rückfallkriminalität, in: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, 432-437 (zitiert: Kerner 1993b).
- Kerner, Hans-Jürgen: Empirische Polizeiforschung in Deutschland, in: Kühne, Hans-Heiner; Miyazawa, Koichi (Hrsg.): Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, Köln u.a. 1995, 221-253.

- Kerner, Hans-Jürgen: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 3-95.
- Kerner, Hans-Jürgen: Verwirklichung des Täter-Opfer-Ausgleichs - Einsichten und Perspektiven anhand von Praxisdaten, in: Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer - Erfahrungen und Perspektiven, Mainz 1999, 27-88.
- Kerner, Hans-Jürgen: Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, Berlin/New York 2001, 99-124.
- Kerner, Hans-Jürgen: Opfer und Täter. Eine Bibliographie zu Außergerichtlichem Tatausgleich, Konfliktausgleich, Mediation, Opferhilfe, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und weiteren damit verbundenen Problembereichen, 2., erweiterte Auflage, Tübingen 2003 <<http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2003/861/>>.
- Kerner, Hans-Jürgen: Wissenschaftliche Begleitung des Projekts Chance – qualitativer Ansatz, in: Goll, Ulrich (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in freien Formen. Dokumentation eines Expertengesprächs; Stuttgart 2006, 55-60.
- Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Analysen zum Verlauf der Karrieren von Straftätern, in: Kühl, Kristian (Hrsg.): Juristen-Rechtsphilosophie, Hamburg 2007, 333-384.
- Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere - Eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 31-53.
- Kerner, Hans-Jürgen: Von der Wiege bis zur Bahre ... (Einmal kriminell, immer kriminell?), in: Kuhn, André; Vogler, Fabienne; Steiner, Silvia; Dittmann, Volker; Bessler, Cornelia (Hrsg.): Junge Menschen und Kriminalität, Bern 2010, 273-305.
- Kerner, Hans-Jürgen: Überlegungen zu einer differenzierten Rückfallforschung: Das Beispiel Jugendstrafvollzug, FS 2013, 354-357 (zitiert: Kerner 2013a).
- Kerner, Hans-Jürgen: "Wiedergutmachen" und "Wiederherstellen". Zur Stellung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland im übergreifenden Feld der Mediation und Restorative Justice, in: Dethloff, Nina et al. (Hrsg.): Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation, Frankfurt a.M. 2013, 87-108 (zitiert: Kerner 2013b).
- Kerner, Hans-Jürgen: Forschung zum Jugendstrafvollzug - Notwendigkeit, Dimensionen, Möglichkeiten und Grenzen, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 796-816.
- Kerner, Hans-Jürgen: Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: Haft, Fritjof; Schlieffen, Katharina Gräfin von (Hrsg.): Handbuch Mediation. 3. Aufl., München 2016, 1097-1119.
- Kerner, Hans-Jürgen; Coester, Marc; Eikens, Anke; Stelzel, Katharina; Wagner, Ulrich; Stellmacher, Jost; Issmer, Christian: Evaluierung des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Analyse der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung unter quantitativer Betrachtung des Entlassungsjahrganges 2009 sowie durch eine Pre-Post- und Follow-up-Analyse des Inhaftierungsjahrganges April 2009 - Mai 2010, Wiesbaden 2016 <https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_endbericht_2013_-ver3_ke-stellmac_revidiert_03-2014.pdf> (zitiert: Kerner et al. 2016a).

- Kerner, Hans-Jürgen; Eikens, Anke; Hartmann; Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2011
<http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/TOA_Deutschland_2006_2009.pdf?__blob=publicationFile> (zitiert: Kerner et al. 2011a).
- Kerner, Hans-Jürgen; Eikens, Anke; Hartmann; Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2010. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2012 (zitiert: Kerner et al. 2012).
- Kerner, Hans-Jürgen; Hartmann; Arthur; Lenz, Sönke: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung - Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre 1993 bis 2002, Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2005
<http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/TOA_in_der_Entwicklung.pdf?__blob=publicationFile> (zitiert: Kerner et al. 2005).
- Kerner, Hans-Jürgen; Hartmann; Arthur, Eikens, Anke: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004, sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Berlin 2008
<http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/TOA_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile> (zitiert: Kerner et al. 2008).
- Kerner, Hans-Jürgen; Janssen, Helmut: Rückfall nach Jugendstrafvollzug. Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere, In: Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1983, 211-232 (zitiert: Kerner/Janssen 1983).
- Kerner, Hans-Jürgen; Janssen, Helmut: Langfristverlauf von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 139-218 (zitiert: Kerner/Janssen 1996).
- Kerner, Hans-Jürgen; Karnowski, Philipp: „Jugendgewalt“ in massenstatistischer und in lebensgeschichtlicher Perspektive: Methodische und inhaltliche Betrachtung anhand neuerer Befunde, in: Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, 193-219.
- Kerner, Hans-Jürgen; Marks, Erich; Rössner, Dieter; Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, BewHi 1990, 169-176 (zitiert: Kerner et al. 1990).
- Kerner, Hans-Jürgen; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht - Eine Anregung zur Besonnenheit bei Veränderungsplänen. DVJJ-Journal 1997, 339-345 (zitiert: Kerner/Sonnen 1997).
- Kerner, Hans-Jürgen; Stellmacher, Jost; Coester, Marc; Wagner, Ulrich: Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, Tübingen 2011 <<http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/hrp>> (zitiert: Kerner et al. 2011b).

- Kerner, Hans-Jürgen; Stelzel, Katharina; Eikens, Anke; Coester, Marc: Teil I: Bericht des Tübinger Teilprojekts zur Evaluierung des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Analyse der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung unter quantitativer Betrachtung des Entlassungsjahrganges 2009, in: Kerner, Hans-Jürgen; Coester, Marc; Eikens, Anke; Stelzel, Katharina; Wagner, Ulrich; Stellmacher, Jost; Issmer, Christian: Evaluierung des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes Analyse der Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung unter quantitativer Betrachtung des Entlassungsjahrganges 2009 sowie durch eine Pre-Post- und Follow-up-Analyse des Inhaftierungsjahrgangs April 2009 - Mai 2010, Wiesbaden 2016, 21-249
<https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_endbericht_2013_-ver3_ke-stellmac_revidiert_03-2014.pdf> (zitiert: Kerner et al. 2016b).
- Kerner, Hans-Jürgen; Stelzel, Katharina; Eikens, Anke; Coester, Marc: Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen. Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, Hauptband, Tübingen 2017 <<https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79337/T%C3%BCKrim%20Band%2040.pdf?sequence=1&isAllowed=y>> (zitiert: Kerner et al. 2017)
- Kerner, Hans-Jürgen; Weitekamp, Elmar: Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung zu Einrichtungen sowie zu Vermittlerinnen und Vermittlern. Berlin 2013.
- Kerwien, Eva-Verena: Schülergerichte - eine Alternative?, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2008, 8-11.
- Kessl, Fabian: Punitivität in der sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft, in: Dollinger; Bernd: Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen, Wiesbaden 2011, 131-143.
- Keßler, Isabel: Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße, Münster 2005.
- Keudel, Anke: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, Mainz 2000.
- Keudel, Anke: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs - überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung, BewHi 2001, 302-310.
- Khostevan, Alireza: Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Das Münsteraner Modellprojekt "B-Verfahren", Münster 2008.
- Kiehl, Walter H.: Erste Änderung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz: Nicht nur Verbesserung im Detail, NJW 1993, 1051-1053.
- Kiessl, Heidrun: Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis. Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika, Freiburg i.Br. 2001.
- Kilb, Rainer: Einleitung: Eine Methode aus der Straffälligenhilfe für die Schule?, in: Kilb, Rainer; Weidner, Jens; Gall, Rainer: Konfrontative Pädagogik in der Schule. Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training. 2. Aufl., Weinheim/München 2009, 9-12.
- Kilb, Rainer; Weidner, Jens: Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings – Aktuelle Auswertungen, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, 2. Aufl., Weinheim u.a. 2010, 85-100 (zitiert: Kilb/Weidner 2010).

- Kilb, Rainer; Weidner, Jens; Gall, Rainer: Konfrontative Pädagogik in der Schule. Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training. 2. Aufl., Weinheim/München 2009 (zitiert: Kilb et al. 2009a).
- Kilb, Rainer; Weidner, Jens; Jehn, Otto: Qualitätsanforderungen für das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) und das Coolness-Training (CT®), in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Kreft, Dieter: Vorwort zur 4. Auflage, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Kreft, Dieter (Hrsg.): Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings, 5. Aufl., Weinheim/München 2009, 269-180 (zitiert: Kilb et al. 2009b).
- Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i.Br. 1995.
- Kilchling, Michael, Grundlinien des Jugendstrafrechts in Europa, DVJJ-Journal 2002, 371-378 (zitiert: Kilchling 2002a).
- Kilchling, Michael: Vergleichende Perspektiven. Grundzüge des Jugendstrafrechts im europäischen Ausland und der Türkei, in: Albrecht, Hans-Jörg; Kilchling, Michael (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg i.Br. 2002, 475-532 (zitiert: Kilchling 2002b).
- Kilchling, Michael: Zukunftsperspektiven für das Jugendstrafrecht in der erweiterten Europäischen Union, RdJB 2003, 323-334.
- Kilchling, Michael: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug, Berlin 2017.
- Killias, Martin: Kriminologie - eine »harte« Wissenschaft? »Evidence-based criminology« als Herausforderung der Kriminalpolitik, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2007, 315-329.
- Killias, Martin; Aebi, Marcelo F.: Crime Trends in Europe from 1990 to 1996: How Europe Illustrates the Limits of the American Experience, European Journal on Criminal Policy and Research 8, 2000, 43-63 (zitiert: Killias/Aebi 2000).
- Killias, Martin; Gilliéron, Gwladys: Föderalismus und Experimente: warum der Föderalismus evidenz-gestütztes Lernen fördert, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat, Wiesbaden 2011, 13-29 (zitiert: Killias/Gilliéron 2011).
- Killias, Martin; Kuhn, André; Aebi, Marcelo F.: Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, 2. Aufl., Bern 2011 (zitiert: Killias et al. 2011)
- Killias, Martin; Redondo, Santiago; Sarnecki, Jerzy: European Perspectives, in: Loeber, Rolf; Hove, Machteld; Slot, Wim N.; Laan, Peter H. van der (eds): Persisters and Desisters in Crime from Adolescence into Adulthood. Explanation, Prevention and Punishment, Farnham 2012, 291-334 (zitiert: Killias et al. 2012).
- Kindler, Heinz: Wieder und wieder oder doch nicht mehr?, ZJJ 2010, 289-294
- Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung – von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel, in: Barton, Stephan (Hrsg.): „...: weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Baden-Baden 2006, 143-173.
- Kinzig, Jörg: Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendlichen und Heranwachsende, RdJB 2007, 155-167.
- Kinzig, Jörg: Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche, ZJJ 2008, 245-250.
- Kinzig, Jörg: Jugendstrafrecht: ein milderes Recht?, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, 379-397 (zitiert: Kinzig 2009a).

- Kinzig, Jörg: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Sicherungsverwahrung, ZJJ 2009, 377-379 (zitiert: Kinzig 2009b)
- Kinzig, Jörg: Der Freispruch - eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 727-746.
- Kinzig, Jörg: Neue empirische Befunde zur Sanktionierung der Tötungsdelikte. Unter besonderer Berücksichtigung der Anordnung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2015, 198-210.
- Kinzig, Jörg; Schnierle, Rebecca: Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, JuS 2014, 210-215 (zitiert: Kinzig/Schnierle 2014).
- Kinzig, Jörg; Stroezel, Holger: Wertorientierungen zukünftiger Juristinnen und Juristen und ihre kriminalpolitischen Einstellungen. Erkenntnisse aus den Tübinger Studierendenbefragungen, in: Festschrift für Franz Streng, Karlsruhe 2017, 519-538 (zitiert: Kinzig/Stroezel 2017).
- Kinzig, Jörg; Vester, Thaya: Der Freispruch - Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang", StV 2015, 261-264 (zitiert: Kinzig/Vester 2015).
- Kirchner, Martin: Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden, 2004, 261-287.
- Klatt, Thimna; Baier, Dirk: Gewalt im Jugendstrafvollzug: Einflussfaktoren der Opfer- und Täterschaft, ZJJ 2016, 253-259 (zitiert: Klatt/Baier 2016).
- Klatt, Thimna; Bliesener, Thomas: Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein, Hannover 2018 (zitiert: Klatt/Bliesener 2018).
- Klatt, Thimna; Ernst, Stephanie; Höynck, Theresia; Baier, Dirk; Treskow, Laura; Bliesener, Thomas; Pfeiffer, Christian: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Studie, ZJJ 2016, 354-362 (zitiert: Klatt et al. 2016a).
- Klatt, Thimna; Ernst, Stephanie; Höynck, Theresia; Baier, Dirk; Treskow, Laura; Bliesener, Thomas; Pfeiffer, Christian: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG), Berlin 2016 (zitiert: Klatt et al. 2016b).
- Klawe, Willy; Wolfgang Bräuer: Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska. Praxis und Perspektiven der Erlebnispädagogik in den Hilfen zur Erziehung. 2. Aufl., Weinheim/München 2001.
- Kleck, Gary; Sever, Brion; Li, Spencer; Gertz, Marc: The missing link in general deterrence research, Criminology 43, 2005, 623-659 (zitiert: Kleck et al. 2005).
- Kleimann, Tobias: Das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.12.1943. Eine Fortführung des JGG 1923 oder Teil des NS-Strafrechts, ZJJ 2013, 397-407.
- Klein, Rebekka; Schmucker, Martin; Lösel, Friedrich: Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilungen der JVA Neuburg-Herrenwörth. Evaluationskonzept und erste Ergebnisse, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 375-391 (zitiert: Klein et al. 2015).
- Kleinbrahm, Anika: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren. Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien, Berlin 2015.

- Klier, Rudolf; Brehmer, Monika; Zinke, Susanne: Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit, 2. Aufl., Regensburg/Berlin 2002 (zitiert: Klier et al. 2002).
- Klös, Jörg-Michael: Diversion - bei Jugenddelinquenz ein Königsweg?!, Die Polizei, 2003, 146-149, 157-162.
- Klosinski, Gunther: Der Umgang mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit im europäischen Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz, DVJJ-Journal 1997, 402-407.
- Klug, Wolfgang: Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe – Vorschlag für ein Gesamtkonzept, BewHi 2007, 235-248.
- Klug, Wolfgang: Abgeliefert, aber nicht abgeholt, FS 2008, 9-13.
- Klug, Wolfgang: Nach der Haft - Theorie und Praxis einer risikoorientierten Bewährungshilfe, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 657-692.
- Klug, Wolfgang; Schaitl, Heidi: Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis, Mönchengladbach 2012 (zitiert: Klug/Schaitl 2012).
- Klug, Wolfgang; Zobrist, Patrick: Motivierte Klienten trotz Zwangskontext, München/ Basel 2013 (zitiert: Klug/Zobrist 2013).
- Knauer, Florian: Absprachen im Jugendstrafverfahren. Zulässigkeit und Grenzen nach dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, ZJJ 2010, 15-20.
- Knoll, Christian: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl, jur. Diss, Heidelberg 1978.
- Kobes, Anne; Pohlmann, Martin: Jugendarrest - zeitgemäßes Zuchtmittel?, ZJJ 2003, 370-377 (zitiert: Kobes/Pohlmann 2003).
- Koch, Arnd; Löhnig, Martin (Hrsg.): Die Schule Franz von Liszt Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts, Tübingen 2016 (zitiert: Koch/Löhnig 2016).
- Koch-Arzberger, Claudia; Bott, Klaus; Kerner, Hans-Jürgen; Reich, Kerstin: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen. Basisbericht. Kriminalistisch-kriminologische Schriften der hessischen Polizei, Bd. 1, Wiesbaden 2008 (zitiert: Koch-Arzberger et al. 2008).
- Koch-Arzberger, Claudia; Bott, Klaus; Kerner, Hans-Jürgen; Reich, Kerstin; Vester, Thay: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Abschlussbericht. Kriminalistisch-kriminologische Schriften der hessischen Polizei, Bd. 2, Wiesbaden 2010 (zitiert: Koch-Arzberger et al. 2010).
- Köberlein, Carolin: Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung, Münster 2006.
- Köbner, Otto: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, ZStW 1893, 614-740.
- Köhler, Denis; Bauchowitz, Matthias: Was wissen Psychologen und Sozialarbeiter eigentlich über Jugendarrestanten? Zur psychischen Gesundheit, Diagnostik und Behandlung von Arrestanten, ZJJ 23, 2012, 272-280 (zitiert: Köhler/Bauchowitz 2012).
- Köhler, Denis; Müller, Romina: Zur psychischen Gesundheit von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest in Deutschland, BewHi 2016, 157-164 (zitiert: Köhler/Müller 2012).

- Köhler, Denis; Müller, Silvia; Bauchowitz, Matthias; Hinrichs, Günter: Psychische Auffälligkeiten bei straffälligen jungen Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 387-406 (zitiert: Köhler et al. 2012).
- Koehler, Johann A.; Lösel, Friedrich; Akoensi, Thomas D.; Humphreys, David K.: A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe, *Journal of Experimental Criminology* 2013, 19-43 (zitiert: Koehler et al. 2013a).
- Koehler, Johann A.; Hamilton, Leah; Lösel, Friedrich A.: Correctional Treatment Programmes for Young Offenders in Europe: A Survey of Routine Practice, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2013, 387-400 (zitiert: Koehler et al. 2013b).
- Köhler, Michael: Zwangsarbeitsverbot und Jugendstrafrecht, *JZ* 1988, 749-755.
- Köhler, Tanja: Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttingen 2012.
- Köhler, Tanja: Existiert ein „Frauenbonus“ auf justizieller Ebene?, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 578-593.
- Köhler, Tanja: Rückfälligkeit von Frauen und Männern im Vergleich auf Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters, in: Albrecht, Hans-Jörg; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, 211-222.
- Köhne, Michael: (Nichts) Neues zum Jugendstrafrecht?, *JR* 2008, 369-372.
- Köhnken, Günter; Bliesener, Thomas; Ostendorf, Heribert; Marx, Regina; Thomas, Jana: Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG. Eine interdisziplinäre Analyse der Beurteilungsprozesse aus der Sicht von Rechtswissenschaft. Zwischenbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, April 2010 <http://entwpaed.psychologie.uni-kiel.de/tl_files/bliesener/Materialien/Zwischenbericht_%C2%A73.pdf> (zitiert: Köhnken et al. 2010).
- Köhnken, Günter; Bliesener, Thomas; Ostendorf, Heribert; Barnikol, Kristina; Marx, Regina; Thomas, Jana: Die Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG in der Justizpraxis, in: Egg, Rudolf (Hrsg.): Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz, Wiesbaden 2012, 131-150 (zitiert: Köhnken et al. 2012a).
- Köhnken, Günter; Bliesener, Thomas; Ostendorf, Heribert: Die Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG. Eine interdisziplinäre Analyse der Beurteilungsprozesse aus der Sicht von Rechtswissenschaft und Psychologie, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrecht Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 493-512 (zitiert: Köhnken et al. 2012b).
- Kölbel, Ralf: Zur Verkehrsdelinquenz der Heranwachsenden. Empirische und jugendstrafrechtliche Anmerkungen, *ZfJ* 1998, 10 - 24.
- Kölbel, Ralf: Opferorientierte Elemente des Jugendstrafrechts, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, Berlin 2017, 9-41.
- Köllisch, Tilman: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Freiburg i.Br. 2004.

- Köllisch, Tilman: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Determinanten der Kriminalisierung jugendlicher Ladendiebe, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 403-423.
- Köllisch, Tilman; Oberwittler, Dietrich: Sozialer Wandel des Risikomanagements bei Kindern und Jugendlichen: Eine Replikationsstudie zur langfristigen Zunahme des Anzeigeverhalten, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 2004, 49-72 (zitiert: Köllisch/Oberwittler 2004a).
- Köllisch, Tilman; Oberwittler, Dietrich: Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? KZfSS 2004, 708-735 (zitiert: Köllisch/Oberwittler 2004b).
- Königschulte, Katharina: Die Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Jugendhilfe bei Entscheidungen zu erzieherischen ambulanten Maßnahmen im JGG, insbesondere § 10 JGG. Eine rechtliche und empirische Untersuchung mit Reformvorschlag, Baden-Baden 2017.
- Königschulte, Katharina: Anordnungs- oder Steuerungskompetenz? - Ein noch immer ungelöster Konflikt, ZJJ 2018, 36-43.
- Köpcke, Ulf: Jugendgerichtshilfe und ambulante Dienste, in: DVJJ (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, München 1987, 198-206.
- Körner, Jürgen: Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie, ZJJ 2006, 267-275.
- Körner, Jürgen; Friedmann, Rebecca: DENKZEIT für delinquente Jugendliche. Theorie und Methode dargestellt an einer Fallgeschichte, Freiburg i.Br. 2005 (zitiert: Körner/Friedmann 2005).
- Körner, Jürgen; Friedmann, Rebecca: Die so genannte Kritik am Denkzeit-Training. Replik auf Drewniak/Peterich: Einige Anmerkungen zum so genannten Denkzeit-Training (ZJJ 2006, 275), ZJJ 2006, 307-308 (zitiert: Körner/Friedmann 2006).
- Körner, Jürgen; Jaletzke, Cordula; Joksches, Grit: „DENKZEIT“, ein sozialkognitives Einzeltraining mit delinquenten Jugendlichen, DVJJ-Journal 2002, 60-66 (zitiert: Körner et al. 2002).
- Körner, Sonja: Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren, Hamburg 2004.
- Kolbe, Cornelia: Kindliche und jugendliche Intensivtäter. Untersuchungen über Mehrfachtäterschaft und die Begründetheit des Intensivtäter-Begriffs bei jungen Tatverdächtigen, jur. Diss., Heidelberg 1989.
- Kolberg, Jan: Implementierung von Schülergremien in Hamburg. Die Modellmaßnahme ‚Teen-Court‘ als neue Form der Gestaltung von Diversionsverfahren gem. § 45 II JGG durch die Jugendhilfe. Abschlussbericht, Hamburg 2009
<http://www.jugendmarke.de/upload/pdf/Berichte/2009/Abschlussbericht_52-68-06-UH.pdf>.
- Kolberg, Jan Hendrik: Das Jüngste Gericht: ein Sturm im Wasserglas? Rezeption der US-amerikanischen Teen-Courts im deutschen Jugendstrafrecht, Berlin 2011.
- Kolberg, Jan Hendrik: Scheitert ein drittes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Konnexitätsprinzip?, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2012, 180-186.
- Kolberg, Jan Hendrik; Wetzels, Peter: Effekt- und Prozessevaluation der Modellmaßnahme ‚Teen-Court‘ als einer neuen Form der Gestaltung von Diversionsverfahren gem. § 45 II JGG durch die Jugendhilfe. Erster Zwischenbericht, Hamburg 2007 <http://www2.jura.uni-hamburg.de/instkrim/kriminologie/Online_Publikationen/Zwischenbericht_Teen%20Court.pdf - zuletzt: 27.07.2011> (zitiert: Kolberg/Wetzels 2007).

- Kolberg, Jan Hendrik; Wetzels, Peter: Jugendarrestvollzug: ungesund, wenig wirksam und auch noch verfassungswidrig? Reformfordernisse und Entwürfe seiner gesetzlichen Regelung, Praxis der Rechtspsychologie 2012, 113-145 (zitiert: Kolberg/Wetzels 2012).
- Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems: Abschlussbericht der Kommission. Vorgelegt im März 2000. <<<http://www.bmj.bund.de/media/archive/137.pdf>> (zitiert: Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems 2000).
- Kondziela, Andreas: Opferrechte im Jugendstrafverfahren - Legitimation und Grenzen aus theoretischer und empirischer Sicht, Frankfurt a. M. 1991.
- Konzendorf, Götz: Institutionelle Einbettung der Evaluationsfunktion in Politik und Verwaltung in Deutschland, in: Widmer, Thomas; Beywl, Wolfgang; Fabian, Carlo (Hrsg.), Evaluation. Ein systematisches Handbuch, Wiesbaden 2009, 27-39.
- Koop, Gerd: Erfolgreiche Gewaltprävention in der JVA Oldenburg: Erfahrungen eines Anstaltsleiter FS 2013, 95-102.
- Kopp, Andrea: Die Genese des Begriffs „Intensivtäter“ in der kriminologischen Forschung, ZJJ 2012, 265-271.
- Kopp, Andrea; Schubarth, Wilfried: Das Phänomen jugendlicher "Intensivtäter", in: Groenemeyer, Axel; Hoffmann, D. (Hrsg.): Jugend als soziales Problem - soziale Probleme der Jugend? Diagnosen, Diskurse und Herausforderungen, Weinheim/Basel 2014, 353-370 (zitiert: Kopp/Schubarth 2014).
- Koriath, Heinz: Über Vereinigungstheorien als Rechtfertigung staatlicher Strafe, Juristische Ausbildung 1995, 625-635.
- Kornprobst, Hans: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JR 2002, 309-314.
- Korporal, Johannes; Dangel, Bärbel: Gesundheit und gesundheitliche Versorgung, in: Fischer, Veronika; Springer, Monika (Hrsg.): Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien, Schwalbach/T. 2011, 140-155 (zitiert: Korporal/Dangel 2011).
- Kotthaus, Jochem: "Wehe dem, der Wehe tut!" Über den Einsatz von Strafe als Instrument der Durchsetzung von Macht in der Sozialen Arbeit, in: Huxoll, Martina; Kotthaus, Jochem: Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/Basel 2012, 122-139.
- Kowalzyck, Markus: Geschlossene Unterbringung als Alternative bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, DVJJ-Journal 2002, 300-309.
- Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2008.
- Kraft, Bettina: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, Frankfurt a.M. 2004.
- Kratochvil-Hör, Regine: Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin, Mönchengladbach 2016.
- Kräupl, Günther: Historische Kontinuitäten und Eigenheiten im ostdeutschen Jugendstrafrecht zwischen 1950 und 1990, ZJJ 2017, 220-230.
- Kraus, Ludwig; Rolinski, Klaus: Zur Evaluierung sozialer Trainingskurse, in: Frank, Christel; Harrer, Gerhart (Hrsg.): Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung, Berlin u.a. 1990, 148-163 (zitiert: Kraus/Rolinski 1990).
- Kraus, Ludwig; Rolinski, Klaus: Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz, MSchrKrim 1992, 32-46 (zitiert: Kraus/Rolinski 1992).

- Kreher, Rolf; Schmiedl, Ulrich: Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen. Untersuchung des Landeskriminalamtes Sachsen zu mehrfach in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen, Wiesbaden 2000 (zitiert: Kreher/Schmiedl 2000).
- Kreisler, Otmar R.: Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) in ihrer praktischen Bedeutung, jur. Diss., Heidelberg 1970.
- Kremerskothen, Heike: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht. Differenzierungsansätze in der Theorie und der Praxis im Rhein-Neckar-Kreis, Herbolzheim 2001.
- Kreuzer, Arthur: Rocker-Gruppen-Kriminalität. Betrachtungen zur deutschen Variante eines internationalen Jugend-Phänomens, MSchrKrim 1970, 327-361.
- Kreuzer, Arthur: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW 2002, 2345-2351.
- Kreuzer, Arthur: Giessener Delinquenzbefragung WS 2002/2003 <http://www.uni-giessen.de/~g11039/pdf/Delinquenzbefragung_02_03.pdf> (zitiert: Kreuzer 2003).
- Kreuzer, Arthur: Mehr Sicherheit durch strengere Strafen? Einzelfragen des Vollzugsziels in der neueren kriminalpolitischen Diskussion, KrimPäd 2004, Heft 43, 4-15.
- Kreuzer, Arthur: Vergleichende Online-Delinquenzbefragung Gießen-Madison 2003, in: Festschrift für Thomas Raiser, Berlin 2005, 539-558.
- Kreuzer, Arthur: Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts, ZJJ 2008, 122-131.
- Kreuzer, Arthur: "Warnschussarrest": Ein kriminalpolitischer Irrweg, ZRP 2012, 101-102.
- Kreuzer, Arthur: Gewalt in der Haft und gewaltpräventive Haftvollzugsgestaltung, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 385-401.
- Kreuzer, Arthur; Görgen, Thomas; Klein, Lutz: Neue Befunde aus Gießener Delinquenzbefragungen, MSchrKrim 1995, 264-276 (zitiert: Kreuzer et al. 1995).
- Kreuzer, Arthur; Görgen, Thomas; Krüger, Ralf; Münch, Volker; Schneider, Hans: Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Gießener Delinquenzbefragungen, Godesberg 1993 (zitiert: Kreuzer et al. 1993).
- Kriechbaum, Carolin: Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme, Saarbrücken 2008.
- Krieger, Rainer: Vom Wertewandel zur „Zeitenwende“: Rückkehr zu traditionellen Erziehungsvorstellungen auch bei Lehramt-Studierenden, Bildung und Erziehung 2008, 99-114.
- Krisberg, Barry F.: Juvenile Corrections – An Overview, in: Feld, Barry C.; Bishop, Donna M. (eds): The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice, Oxford u.a. 2012, 748-770.
- Krisberg, Barry F.; Schumann, Karl F.: Introduction, Crime & Delinquency 2000, 147-155 (zitiert: Krisberg/Schumann 2000).
- Krölls, Albert; Flatow, Sybille von: Reform des Jugendstrafrechts?! Über den rechten Gebrauch der Staatsgewalt gegen das als Konkurrenzverlierer abgeschriebene, unbotmäßige jugendliche Prekariat, Sozialmagazin 2008, 42-51 (zitiert: Krölls/Flatow 2008).
- Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 - ein Bundesländervergleich, Mönchengladbach 2002.

- Kromrey, Helmut: Evaluation. Empirische Konzepte zur Bewertung von Handlungsprogrammen und die Schwierigkeiten ihrer Realisierung, Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 1995, 313-336.
- Krüger, Horst: Rückfallquote: rund 30 Prozent. Massenstatistische Beobachtungen der Rückfallkriminalität ausgesuchter Altersgruppen, Kriminalistik 1983, 326-329.
- Krug, Josef Johann: 50 Jahre Frauenkriminalität 1882-1932. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 124, München 1935.
- Krumm, Volker: Methodenkritische Analyse schulischer Gewaltforschung, in: Holtappels, Heinz Günter; Heitmeyer, Wilhelm; Melzer, Wolfgang; Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention. 5. Auflage, Weinheim u. a. 2009, 63-79.
- Kubink, Michael: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Berlin 2002.
- Kudlich, Hans: Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?, Gutachten C zum 68. Deutschen Juristentag, München 2010, C1-C116.
- Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM), Mönchengladbach 2012.
- Kühl, Jörn; Schumann, Karl F: Prognosen im Strafrecht - Probleme der Methodologie und Legitimation, Recht und Psychiatrie 1989, 126-148 (zitiert: Kühl/Schumann 1989).
- Kühndahl-Hensel, Sandra: Der individualpräventive Schock im Jugendkriminalrecht. Über Kriminalpolitik zwischen empirischen Befunden und gesellschaftlichen Strömungen, Hamburg 2014.
- Kümmerlein, Heinz: Ein Jahr Jugendarrest, Das junge Deutschland 1942, 12-21, 57-64 (zitiert: Kümmerlein 1942a).
- Kümmerlein, Heinz: Wege zur Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen, in: Freisler, Roland (Hrsg.): Deutsches Jugendrecht, Heft 2: Gegenwartsfragen der Jugendrechtspraxis, Berlin 1942, 53-58 (zitiert: Kümmerlein 1942b).
- Kümmerlein, Heinz: Das neue Reichjugendgerichtsgesetz, DJ 1943, 529-538, 553-564.
- Kümmerlein, Heinz: Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943, München/Berlin 1944.
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Freiburg i.Br., Berlin 1978.
- Kürzinger, Josef: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1996.
- Küster, Irene: Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, insbesondere das Kriterium ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Eine rechtshistorische Studie, jur. Diss., Bonn 1921.
- Kuhnigk, Martin; Maurer, Martin; Stahl, Michael; Stephan, Katharina: Bewährungshilfe Köln geht neue Wege <<http://www.vbh-duesseldorf.de/downloads/abstractbroschuereaiib.pdf>> ohne Jahr (zitiert: Kuhnigk et al. oJ).
- Kunath, Werner: (Neue) Aufgaben der Polizei im Rahmend des jugendstrafrechtlichen Vorverfahrens, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 443-453.
- Kunath, Werner: Über das Entstehen einer neuen bundesweiten Vorschrift für die Polizei. Die Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382) - Bearbeitung von Jugendsachen, DVJJ-Journal 1997, 24-26.

- Kunath, Werner: Verschärfung des Jugendstrafrechts: Zur CDU-Kriminalpolitik in Hessen, Hamburg und darüber hinaus, ZJJ 2008, 74-75.
- Kunath, Werner: 20 Jahre und kein bisschen alt ... Rückblick und Ausblick zur polizeilichen Jugendarbeit, ZJJ 2012, 427-429.
- Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse, Mönchengladbach 2002.
- Kunkel, Peter-Christian: Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren, ZJJ 2006, 311-314.
- Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 9. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2018 (zitiert: Kunkel et al. 2018).
- Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung, Mönchengladbach 2003 (zitiert: Kunz, Ch. 2003).
- Kunz, Franziska: Im Osten was Neues: Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Beteiligten: Ergebnisse einer Befragung von jugendlichen bzw. heranwachsenden Tätern und ihren Opfern, MSchrKrim 2007, 466-483 (zitiert: Kunz, F. 2007) .
- Kunz, Franziska: Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten, Berlin 2014.
- Kunz, Franziska: Selbstberichtete Kriminalität älterer Menschen, in: Kunz, Franziska; Gertz, Hermann-Josef (Hrsg.): Straffälligkeit älterer Menschen, Heidelberg 2015, 25-54.
- Kunz, Franziska: Kriminalität älterer Menschen. Eine Selbstberichtsstudie, in: Bartsch, Tillmann; Brandenstein, Martin; Grundies, Volker; Hermann, Dieter; Puschke, Jens; Rau, Matthias (Hrsg.) 50 Jahre südwestdeutsche und schweizerische kriminologische Kolloquien, Freiburg i.Br. 2017, 197-214.
- Kunz, Karl-Ludwig: Muss Strafe wirklich sein? Einige Überlegungen zur Beantwortbarkeit der Frage und zu den Konsequenzen darauf, in: Radtke, Henning et al. (Hrsg.): Muss Strafe sein?, Baden-Baden 2004, 71-83.
- Kunz, Karl-Ludwig: Die Sicherung als gefährlich eingestufte Rechtsbrecher: Von der Strategie der Inklusion zur strafrechtlichen Exklusion, in: Barton, Stephan (Hrsg.): „...:weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Baden-Baden 2006, 71-86.
- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie - Eine Grundlegung, 6. Aufl., Bern et al. 2011 (zitiert: Kunz, K.-L. 2011).
- Kunz, Karl-Ludwig: Zum gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Jugendkriminalität, ZJJ 2013, 359-367.
- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias: Kriminologie - Eine Grundlegung, 7. Aufl., Bern et al. 2016 (zitiert: Kunz/Singelstein 2016).
- Kunz, Karl-Ludwig; Brandenstein, Martin; Schmid, Sophie: Punitivität von Studierenden, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 2014, 3-25.

- Kunz, Thomas: Kriminalität und Migration, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel 2014, 282-296.
- Kunze, Torsten; Decker, Ursula: Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz, FS 2014, 262-266 (zitiert: Kunze/Decker 2014).
- Kurt, Ronald: "...sonst gehste demnächst den Tierpark fegen!" - Polizisten als Erzieher? Eine empirische Untersuchung über strukturelle Aspekte diversionsorientierter Polizeitätigkeit, in: Reichertz, Jo; Schröder, Norbert (Hrsg.): Qualitäten polizeilichen Handelns Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung, Opladen 1996, 182-235.
- Kurzberg, Benjamin: Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität. Eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, Freiburg i.Br. 2009.
- Kurzberg, Benjamin: Der Erziehungsgedanke bei schweren Straftaten, ZJJ 2011, 181-186.
- Kury, Helmut: Effizienzkontrolle von Behandlungsmaßnahmen, Psychologische Rundschau 1981, 235-249.
- Kury, Helmut: Zur Methodendiskussion in der Behandlungsforschung, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie, Köln u.a. 1983, 27-79.
- Kury, Helmut: Die Behandlung Straffälliger - Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung, Berlin 1986 (zitiert: Kury 1986a).
- Kury, Helmut: Fragen und Probleme der Behandlung Straffälliger und der Behandlungsforschung, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern, Freiburg i.Br. 1986, 11-85 (zitiert: Kury 1986b).
- Kury, Helmut: Behandlungsforschung, in: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, 59-71.
- Kury, Helmut: Gibt es ein Nord-Süd-Gefälle?, NK 1995, 28-32.
- Kury, Helmut: Zur Regionalverteilung der Kriminalität, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Konzepte Kommunaler Kriminalprävention, Freiburg i.Br. 1997, 166-217.
- Kury, Helmut: Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Vom nothing works zum something works, in: Festschrift für Alexander Böhm, Berlin 1999, 251-274.
- Kury, Helmut: Mehr Freiheitsstrafen - weniger Kriminalität? Zur (fraglichen) Wirkung härterer Kriminalstrafen, ZfStrVo 2000, 323-336.
- Kury, Helmut: Evaluation - Woher wissen wir, was wirkt?, in: Cornel, Heinz; Nickolai, Werner (Hrsg.): What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, Freiburg i.Br. 2004, 61-97.
- Kury, Helmut: Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen. Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen, Soziale Probleme 2013, 11-40.
- Kury, Helmut: Prävention von Straffälligkeit – Welchen Stellenwert haben Strafen?, in: Rössner, Dieter; Rüdiger Wulf (Hrsg.): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, Tübingen 2014, 187-200.
- Kury, Helmut: Grenzen von Opferbefragungen, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 378-406.

- Kury, Helmut; Brandenstein, Martin: Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener, *ZfStrVo* 2002, 22-33 (zitiert: Kury/Brandenstein 2002).
- Kury, Helmut; Brandenstein, Martin; Oberfell-Fuchs, Joachim: Dimensions of Punitivity in Germany, *European Journal on Criminal Policy and Research* 15, 2009, 63-81 (zitiert: Kury et al. 2009a).
- Kury, Helmut; Brandenstein, Martin; Yoshida, Toshio: Kriminalpräventive Wirksamkeit härterer Sanktionen – Zur neuen Punitivität im Ausland (USA, Finnland und Japan), *ZStW* 2009, 190–238 (zitiert: Kury et al. 2009b).
- Kury, Helmut; Fenn, Rudolf: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. Möglichkeiten und Wege empirischer Forschung, *MSchrKrim* 1977, 227-242 (zitiert: Kury/Fenn 1977).
- Kury, Helmut; Ferdinand, Theodore N.; Oberfell-Fuchs, Joachim: Punitivity in Germany: Attitudes to Punishment, Sentencing, and Prison Rates, in: Kury, Helmut; Ferdinand, Theodore N. (eds.): *International Perspectives on Punitivity*, Bochum 2008, 107-137 (zitiert: Kury et al. 2008).
- Kury, Helmut; Guzy, Nathalie; Leitgöb, Heinz: Effekte des Erhebungsmodus, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland*, Bd 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 77-105 (zitiert: Kury et al. 2015).
- Kury, Helmut; Lichtblau, Andrea; Neumaier, André: Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen?, *Kriminalistik* 2004, 457-465 (zitiert: Kury et al. 2004a).
- Kury, Helmut; Lichtblau, Andrea; Neumaier, André; Oberfell-Fuchs, Joachim: Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht, *Soziale Probleme* 2004, 141-165 (zitiert: Kury et al. 2004b).
- Kury, Helmut; Kania, Harald; Oberfell-Fuchs, Joachim: Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptuellen und empirischen Begriffsbestimmung, in: Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela; Sack, Fritz (Hrsg.): *Punitivität*. *KrimJ*, 8. Beiheft, 2004, 51-88 (zitiert: Kury et al. 2004c).
- Kury, Helmut; Oberfell-Fuchs, Joachim: Punitivität in Deutschland - Zur Diskussion um eine neue "Straflust", in: *Festschrift für Hans-Dieter Schwind*, Heidelberg 2006, 1021-1043 (zit. Kury/Oberfell-Fuchs 2006a).
- Kury, Helmut; Oberfell-Fuchs, Joachim: Zur Punitivität in Deutschland, *Soziale Probleme* 2006, 119-154 (zit. Kury/Oberfell-Fuchs 2006b).
- Kury, Helmut; Smartt, Ursula: Gewalt an Strafgefangenen. Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug, *ZfStrVo* 2002, 323-339 (zitiert: Kury/Smartt 2002).
- Kurz-Adam, Maria; Frick, Ulrich; Köhler, Michael: Wer steuert die Heimerziehung? Anmerkungen und empirische Befunde zur Qualitätsdiskussion in den Erziehungshilfen, *ZfJ* 2002, 201-211 (zitiert: Kurz-Adam et al. 2002).
- Kurze, Martin: Täter-Opfer-Ausgleich und allgemeines Strafrecht, Schriftenreihe "Berichte, Materialien, Arbeitspapiere" der *KrimZ*, Wiesbaden 1997.
- Kusch, Roger: Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, *NStZ* 2006, 65-69.
- Lachmund, Christine: *Der alte Straftäter. Die Bedeutung des Alters für Kriminalitätsentstehung und Strafverfolgung*, Münster 2011.

- Lakies, Thomas: Das KJHG und das neue JGG und die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, RdJ 1991, 206-219.
- Lamnek, Siegfried: Die soziale Produktion und Reproduktion von Kriminalisierung. Ein Beitrag zur Rezeption kriminologischer Forschungsergebnisse in der Praxis, in: Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt 1983, 32-49.
- Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens II: „Moderne“ Ansätze, 3. Aufl., München 2008.
- Lamp, Rainer; Ganz, Georg: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf der Haft bei Jugendstrafgefangenen, in: Albrecht, Hans-Jörg; Sieber, Ulrich (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg i.Br. 1984, 279-334 (zitiert: Lamp/Ganz 1984).
- Lampe, Dirk: Ein goldenes Zeitalter des Jugendstrafrechts? Politische Debatten über Jugendkriminalität in den 1970er und 1980er Jahren in der Bundesrepublik, Soziale Probleme 2016, 95–118.
- Landau, Herbert: Referat, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, München 2002, Bd. II/1, N37-N68.
- Landau, Herbert: Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit. Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen im Straf- und Verfahrensrecht, ZJJ 2008, 216-223.
- Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung, Düsseldorf 2002.
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Monitoring Jugendgewaltdelinquenz. Erster Bericht 2014, Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 53, Berlin 2014.
- Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg- Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, Mönchengladbach 2007.
- Lange, Gertrud: Die Behandlung Jugendlicher in der deutschen Partikularstrafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, jur. Diss. Straßburg 1912.
- Langer, Wolfgang: Kein Rauch ohne Feuer. Die präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1997, 53-87.
- Langner, Winfried; Sturzbecher, Dietmar: "Aufklatschen, plattmachen, Zecken jagen!" - Jugendgewalt in Brandenburg, in: Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugend und Gewalt in Ostdeutschland. Lebenserfahrungen in Schule, Freizeit und Familie, Göttingen 1997, 170-208 (zitiert: Langner/Sturzbecher 1997).
- Lappi-Seppälä, Tapio: Auf der Suche nach Unterschieden in der Nutzung der Freiheitsstrafe. Eine europäische Perspektive, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, 19-65.
- Latimer, Jeff; Dowden, Craig; Edgar, Jill; Morton-Bourgon, Kelly E.; Bania, Melanie: Treating Youth in Conflict with the Law: A New Meta-Analysis, Canada. Department of Justice. Research and Statistics Division 2003 <www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/cj-jp/yj-jj/rr03../rr03_yj3.pdf> (zitiert: Latimer et al. 2003).
- Latimer, Jeff; Dowden, Craig; Muise, Danielle: The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis, The Prison Journal 2005, 127-144 (zitiert: Latimer et al. 2005).

- Lattimore, Pamela K.; Barrick, Kelle; Cowell, Alexander; Dawes, Debbie; Steffey, Danielle; Tueller, Stephen; Visser, Christy A.: Prisoner reentry services: What worked for SVORI evaluation participants. Final Report. Washington, DC 2012 (Lattimore et al. 2012).
- Laub, John H.; Sampson, Robert J.: Understanding Desistance from Crime, *Crime and Justice* 28, 2001, 1-69.
- Laubenthal, Klaus: Aufgabenwandel der Jugendgerichtshilfe als Folge kriminologischer Erkenntnisse über abweichendes Verhalten Jugendlicher, in: *Festschrift für Günter Spendel*, Berlin/New York 1992, 795-810.
- Laubenthal, Klaus: Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Köln u.a. 1993.
- Laubenthal, Klaus: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, *JZ* 2002, 807-818.
- Laubenthal, Klaus: Untersuchungshaft bei Jugendlichen: Rechtliche und tatsächliche Defizite, in: *Festschrift für Wolfgang Heinz*, Baden-Baden 2012, 440-451.
- Laubenthal, Klaus; Baier, Helmut; Nestler, Nina: *Jugendstrafrecht*, 3. Aufl., Heidelberg u.a. 2015 (zitiert: Laubenthal et al. 2015).
- Laue, Christian: Jugendarrest in Deutschland, *DVJJ-Journal* 1995, 91-96 (zitiert: Laue, Ch. 1995).
- Laue, Christian: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG, *ZJJ* 2017, 108-114.
- Laue, Katharina Annemarie: Das vorrangige Jugendverfahren - Ein Modell zur beschleunigten Verfolgung besonders gefährlicher Jugendstraftäter. Eine qualitative Aktenauswertung der vorrangigen Jugendverfahren in Schleswig-Holstein, Hamburg 2011.
- Lauterbach, Oliver: Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, *ZJJ* 2009, 44-50.
- Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela: Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie, in: Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela; Sack, Fritz (Hrsg.): *Punitivität*, *KrimJ*, 8. Beiheft, 2004, 9-29 (zitiert: Lautmann/Klimke 2004a).
- Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela: Vorwort, in: Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela; Sack, Fritz (Hrsg.): *Punitivität*, *KrimJ* (*KrimJ*), 8. Beiheft, Weinheim 2004, 3-8 (zitiert: Lautmann/Klimke 2004b).
- LeBel, Thomas P.; Burnett, Ros; Maruna, Shadd; Bushway, Shawn: The 'Chicken and Egg' of Subjective and Social Factors in Desistance from Crime, *European Journal of Criminology* 5, 2008, 131-159 (zitiert: LeBel et al. 2008).
- Lehfeldt, Kristina: Präventionsprogramme bei Mehrfach- und Intensivtätern, *BewHi* 2010, 372-390.
- Lehmann, Jürgen: *Sanktionslosigkeit jugendlicher Bagatelldelinquenz*, Aachen 1995.
- Lehne, Werner; Schlepper, Christina: Die 'präventive Wende' in Deutschland: Auf dem Weg zum rationalen Sicherheitsmanagement? in: Hess, Henner; Ostermeier, Lars; Paul, Bettina (Hrsg.): *Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland*, *KrimJ*, 9. Beiheft, 2007, 119-136.
- Lemm, Caroline: *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher*, Münster u.a. 2000.
- Lempp, Reinhart, in: 14 Kurzstellungnahmen von Experten zur Frage der Strafmündigkeit von 12- /13Jährigen, *DVJJ-Journal* 1996, 323-324 (zitiert: Lempp 1996).
- Lempp, Reinhart: Die Beurteilung der Strafreife im geschichtlichen Rückblick und ihre Beziehung zur Jugendpsychiatrie, *DVJJ-Journal* 1997, 369-375.

- Lenz, Torsten: Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Eine dogmatische Strukturierung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Berlin 2007.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Geleitwort, in: Jehle, Jörg-Martin: Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung. Reihe recht, Bundesministerium der Justiz, Bonn 1995, III-IV.
- Leutner, Corinna: Praxisevaluation auf dem Prüfstand am Beispiel von Gewaltpräventionsprojekten. Anregungen und Empfehlungen für die Trainings- und Evaluationspraxis des Anti-Aggressivitätstrainings (AATs), Köln 2010.
- Leyendecker, Natalie Andrea: (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, Berlin 2002.
- Libuda-Köster, Astrid: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens - Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts, Berlin/New York 1990, 229-337.
- Libuda-Köster, Astrid: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheiden Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, Berlin 1992.
- Liebhart, Christian: Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Grundlagen und Auswirkungen, NStZ 2017, 254-262.
- Limperg, Bettina; Wulf, Rüdiger: Aktuelle Entwicklungen in der baden-württembergischen Jugendstrafrechtspflege, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht, INFO 2013, Heidelberg 2013, 7-27 (zitiert: Limperg/Wulf 2013).
- Lindenberg, Michael: Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 557-572.
- Lindenberg, Michael: Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 162-169.
- Lindner, Andrea: 100 Jahre Frauenkriminalität. Die quantitative und qualitative Entwicklung der weiblichen Delinquenz von 1902 bis 2002, Frankfurt a.M. u.a. 2006.
- Lindrath, Anja: Jugendstrafvollzug in freien Formen. Rechtsgrundlagen und Erziehungsstandard, Berlin 2010.
- Linke, Alexander: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder? NStZ 2010, 609-614.
- Linke, Alexander: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht, Münster 2011 (zitiert: Linke 2011a).
- Linke, Alexander: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Begleitforschung, ZJJ 2011, 296-304 (zitiert: Linke 2011b).
- Linz, Susanne: Häuser des Jugendrechts Frankfurt a.M./Höchst und Wiesbaden, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung, Jugendstrafverfahren und Zusammenarbeit der Institutionen, INFO 2012, Heidelberg 2012, 53-62.
- Linz, Susanne: Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt a.M.-Höchst, Wiesbaden 2013.

- Lippelt, Ira; Schütte, Daniela: Innenansichten und Wirkungsforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. Die Zufriedenheit von Opfern und Tätern mit "ihrer" Mediation der Jugend- und Konflikthilfe der Landeshauptstadt Hannover, Frankfurt a.M. 2010 (zitiert: Lippelt/Schütte 2010).
- Lipsey, Mark W.: Juvenile Delinquency Treatment: A Meta-Analytic Inquiry into the Variability of Effects, in: Cook, Thomas D.; Cooper, Harris; Cordray, David et al. (eds): Meta-Analysis for Explanation: A Casebook, New York 1992, 83-126.
- Lipsey, Mark W.: Can Intervention Rehabilitate Serious Delinquents?, The Annals of the American Academy of Political and Social Science 564, 1999, 142-166.
- Lipsey, Mark W.: The Primary Factors That Characterize Effective Interventions with Juvenile Offenders: A Meta-analytic Overview, Victims and Offenders 2009, 124-147.
- Lipsey, Mark W.: Effective Interventions for Juvenile Offender Using Meta-Analysis to Bridge from Research to Practice, in: Bliesener, Thomas; Beelmann, Andreas; Stemmler, Mark: Antisocial Behavior and Crime. Contributions of Developmental and Evaluation Research to Prevention and Intervention, Cambridge 2012, 181-198.
- Lipsey, Mark W.; Cullen, Francis T.: The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews, Annual Review of Law and Social Science 3, 2007, 297-320 (zitiert: Lipsey/Cullen 2007).
- Lipsey, Mark W.; Wilson, David B.: Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders: A Synthesis of Research, in: Loeber, Rolf; Farrington, David P. (eds): Serious and Violent Juvenile Offender Risk Factors and Successful Interventions, Thousand Oaks, Calif. u.a., 1999, 313-345 (zitiert: Lipsey/Wilson 1999).
- Lipsey, Mark W.; Wilson, David B.; Cothem, Lynn: Effective Intervention for Serious Juvenile Offenders, Juvenile Justice Bulletin 2000
<https://www.ncjrs.gov/html/ojjdp/jjbul2000_04_6/contents.html> (zitiert: Lipsey et al. 2000).
- Lipton, Douglas S.: The Effectiveness of Correctional Treatment Revisited Thirty Years Later: Preliminary Meta-Analytic Findings from the CDATE Study. Unpublished paper presented to the 12th International Congress on Criminology, Seoul Korea, August 1998 (Bezug über doug.lipton@earthlink.org).
- Lipton, Douglas; Martinson, Robert M.; Wilks, Judith: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies, New York 1975 (zitiert: Lipton et al. 1975).
- Listemann, Carmen: Qualitätsentwicklung bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen, DVJJ-Journal 2002, 211-214.
- Liszt, Franz von: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, 230-250 (zitiert: Liszt 1905a).
- Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin 1905, 126-179 (zitiert: Liszt 1905b).
- Liszt, Franz von: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, 331-355 (zitiert: Liszt 1905c).
- Liszt, Franz von: Kriminalpolitische Aufgaben, in: Liszt, F. von, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin 1905, 290-467 (zitiert: Liszt 1905d).
- Liszt, Franz von: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen?, in: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, 356-410 (zitiert: Liszt 1905d).

- LKA NRW: Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle: Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994-2003. Forschungsberichte Nr. 1/2005
<http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Junge_Mehrfachtatverdaechtige.pdf> (zitiert: LKA NW 2005).
- Lloyd, Charles; Mair, George; Hough, Mike: Explaining reconviction rates: a critical analysis, Home Office Research Study, No. 136, London 1994 (zitiert: Lloyd et al. 1994).
- Lobinger, Karin: Kostentragung und Anordnungskompetenz im Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe. Eine Analyse des § 36a Abs 1, 2. HS SGB VIII, Baden-Baden u.a. 2015.
- Lobitz, Rebecca; Giebel, Stefan; Suhling, Stefan: Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland - erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste, FS 2013, 340-344 (zitiert: Lobitz et al. 2013).
- Lobitz, Rebecca, Steitz, Tina; Wirth, Wolfgang: Evaluationen im Jugendstrafvollzug: Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse, BewHi 2012, 163-174 (zitiert: Lobitz et al. 2012).
- Loeber, Rolf; Farrington, David P.: Age-Crime Curve, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 12-18 (zitiert: Loeber/Farrington 2014).
- Löblein, Jörg-Simon: Möglichkeiten der Kombination verschiedener Ansätze, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 200-207.
- Löffelmann, Markus: Kriminalpädagogisches Schülerprojekt „Fallschirm“. Bericht über die Arbeit der Schülerschiedsstelle in Ingolstadt, ZJJ 2004, 171-177.
- Löffelsender, Michael: von "Leichtsinnstätern" und "jugendlichen Schwerverbrechern". Grundzüge der Jugendstrafrechtspflege im Zweiten Weltkrieg, ZJJ 2017, 215-220.
- Löhr, Holle Eva: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, ZRP 1997, 280-286.
- Löhr-Müller, Katja: Diversion durch den Jugendrichter. Der Rüsselsheimer Versuch, Frankfurt a.M. 2000.
- Löprick, Siegfried: Übergang aus der Haft in die Freiheit - Ein Beispiel aus dem Offenen Jugendvollzug in Göttingen, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 436-449.
- Lösel, Friedrich: Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung?, in: Egg, Rudolf (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und Entwicklung im Justizvollzug, Wiesbaden 1993, 21-31 (zitiert: Lösel 1993a).
- Lösel, Friedrich: The Effectiveness of Treatment in Institutional and Community Settings, Criminal Behaviour and Mental Health 1993, 416-437 (zitiert: Lösel 1993b).
- Lösel, Friedrich: Erziehen - Strafen - Helfen: Was brauchen straffällig gewordene Jugendliche?, in: Einmal verknackt - für immer vermauert? Ergänzungen und Alternativen zum Jugendstrafvollzug, Tutzing Materialien, H. 73, 1993, 6-18 (Wiederabdruck: ZJJ 2013, 260-266) (zitiert: Lösel 1993c).

- Lösel, Friedrich: Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedanken, in: Steller, Max; Dahle, Klaus-Peter; Basqué, Monika (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, Paffenweiler 1994, 13-34.
- Lösel, Friedrich: Die Prognose antisozialen Verhaltens im Jugendalter: Eine entwicklungsbezogene Perspektive, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995, 29-61 (zitiert: Lösel 1995a).
- Lösel, Friedrich: The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations, in: McGuire, James (Ed.): What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice, Chichester u.a. 1995, 79-111 (zitiert: Lösel 1995b).
- Lösel, Friedrich: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?, ZfStrVo 1996, 259-267 (zitiert: Lösel 1996a).
- Lösel, Friedrich: What Recent Meta-Evaluations Tell us About the Effectiveness of Correctional Treatment, in: Davies, Graham; Lloyd-Bostock, Sally; McMurrin, Mary; Wilson, Lare (eds.): Psychology, Law, and Criminal Justice, Berlin/New York 1996, 537-554 (zitiert: Lösel 1996b)
- Lösel, Friedrich: Working with Young Offenders: The Impact of Meta-Analyses, in: Hollin, Clive R.; Howells, Kevin (eds): Clinical Approaches to Working with Young Offenders, Chichester 1996, 57-82 (zitiert: Lösel 1996c).
- Lösel, Friedrich: Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen, in: Müller-Isberner, Rüdiger; Gonzalez-Cabeza, Sara (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose, Bad Godesberg 1998, 29-50.
- Lösel, Friedrich: Rehabilitation of the Offender, in: International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Oxford 2001, 12988-12993.
- Lösel, Friedrich: Doing Evaluation Research in Criminology: Balancing Scientific and Practical Demands, in: King, Roy D.; Wincup, Emma (eds): Doing Research on Crime and Justice, 2. ed., Oxford u.a. 2008, 141-170.
- Lösel, Friedrich: Offender treatment and rehabilitation: What works?, in Maguire, Mike; Morgan, Rod, Reiner, Robert (Eds.): The Oxford Handbook of Criminology, 5th ed., Oxford 2012, 986-1016 (zitiert: Lösel 2012a).
- Lösel, Friedrich: What Works in Correctional Treatment and Rehabilitation for Young Adults?, in: Lösel, Friedrich; Bottoms, Anthony E.; Farrington, David P. (Eds.): Young Adult Offenders: Lost in transition? Milton Park, UK, 2012, 74-112 (zitiert: Lösel 2012b).
- Lösel, Friedrich: Erziehen – Strafen – Helfen: Was brauchen straffällig gewordene Jugendliche? , ZJJ 2013, 260-266 (zitiert: Lösel 2013a).
- Lösel, Friedrich: Erziehen – Strafen – Helfen: Kommentar des Autors nach zwanzig Jahren, ZJJ 2013, 267-268 (zitiert: Lösel 2013b).
- Lösel, Friedrich: Kriminologie und Psychologie: Entwicklung und Lage mit einem besonderen Bezug zu Deutschland, MSchrKrim 2013, 153-163 (zitiert: Lösel 2013c).
- Lösel, Friedrich: Evaluation der Straftäterbehandlung, in: Bliesener, Thomas; Lösel, Friedrich; Köhnken, Günter (Hrsg.): Lehrbuch der Rechtspsychologie, Bern 2014, 529-555.
- Lösel, Friedrich: Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug?, in: Rettenberger, Martin; Dessecker, Axel (Hrsg.): Behandlung im Justizvollzug, Wiesbaden 2016, 17-52.

- Lösel, Friedrich: Der internationale Rückgang der Kriminalität vor der Migrationskrise: Erklärungen und eigene Langzeitergebnisse zur Jugenddelinquenz, in: Festschrift für Franz Streng, Karlsruhe 2017, 539-563.
- Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Sünkel, Zara; Stemmler, Mark: Self-reported juvenile delinquency in three surveys over 38 years, Kapardis, Andreas; Farrington, David P. (Hrsg.): *The Psychology of Crime, Policing and Courts*, London/New York 2016, 24-43 (zitiert: Lösel et al. 2016).
- Lösel, Friedrich; Bliesener, Thomas: Die Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht, *DVJJ-Journal* 1997, 387-395 (zitiert: Lösel/Bliesener 1997).
- Lösel, Friedrich; Bliesener, Thomas; Averbek, Mechthild: Hat die Delinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren, *DVJJ-Journal* 1998, 115-125 (zitiert: Lösel et al. 1998).
- Lösel, Friedrich; Köferl, Peter; Weber, Florian: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs, Stuttgart 1987 (zitiert: Lösel et al. 1987).
- Lösel, Friedrich; Koehler, Johann A.; Hamilton, Leah: Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention, *BewHi* 2012, 175-190 (zitiert: Lösel et al. 2012).
- Lösel, Friedrich; Koehler, Johann A.; Hamilton, Leah: Ergebnisse einer Umfrage und Meta-Analyse zur evidenzbasierten Straftäterbehandlung in Europa, in: *DVJJ* (Hrsg.): *Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg*, Mönchengladbach 2015, 393-409 (zitiert: Lösel et al. 2015).
- Lösel, Friedrich; Pomplun, Oliver: *Jugendhilfe statt Untersuchungshaft*, Pfaffenweiler 1998 (zitiert: Lösel/Pomplun 1998).
- Lösel, Friedrich; Schmucker, Martin: Evaluation der Straftäterbehandlung, in: Volbert, Renate; Steller, Max (Hrsg.): *Handbuch Rechtspsychologie*, Göttingen 2008, 160-171 (zitiert: Lösel/Schmucker 2008).
- Lösel, Friedrich; Stemmler, Mark: Preventing Child Behavior Problems in the Erlangen-Nuremberg Development and Prevention Study: Results from Preschool to Secondary School Age, *International Journal of Conflict and Violence* 6, 2012, 214–224 (zitiert: Lösel/Stemmler 2012).
- Lösel, Friedrich; Stemmler, Mark; Bender, Doris: Long-term evaluation of a bimodal universal prevention program: Effects on antisocial development from kindergarten to adolescence, *Journal of Experimental Criminology* 9, 2013, 429–449 (zitiert: Lösel et al. 2013).
- Logan, Charles H.: Evaluation Research in Crime and Delinquency: A Reappraisal, *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 63, 1972, 378-387.
- Loll, Bernd-Uwe: *Prognose der Jugendkriminalität von Deutschen und Ausländern*, Wiesbaden 1990.
- Lombroso, Cesare: *Entartung und Genie. Neue Studien, gesammelt und unter Mitwirkung des Verfassers deutsch herausgegeben von Hans Kurella*, Leipzig 1894.
- Loos, Fritz: Der Schuldgrundsatz als Sanktionslimitierung im Jugendstrafrecht, in: Wolff, Jörg; Marek, Andrzej (Hrsg.): *Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung*, Bonn 1990, 83-91.

- Lorenz, Heike: Bleibt alles anders: Geänderte gesetzliche Grundlagen für intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland, ZJJ 2006, 187-190.
- Lu, Ruibin: Public Perceptions of Crime, in: Jennings, Wesley G. et al. (eds): The Encyclopedia of Crime and Punishment, Chichester 2016, 1065-1069.
- Ludwig, Heike: Referat, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Bd. II/1, München 2002, N9-N36.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang: Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht - Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts, Berlin/New York 1990, 47-225.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Niemann, Heike: Gleiches (Straf-)Recht für alle? Neue Ergebnisse zur Ungleichbehandlung ausländischer Jugendlicher im Strafrecht der Bundesrepublik, ZfS 1997, 35-52 (zitiert: Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997).
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Rzepka, Dorothea: Diversion und Täterorientierung im Jugendstrafrecht. Stimmt die These von Hermann und Wild zur Täterorientierung der Jugendstrafrechtspraxis (noch)? Eine Replikationsstudie, MSchrKrim 1998, 17-37 (zitiert: Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998).
- Lübbe-Wolff, Gertrude: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, Baden-Baden 2016.
- Lüders, Christian: Jugendforschung und Jugendberichterstattung, in: Markefka, Manfred; Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Bd. 2: Jugendforschung, Neuwied/Frankfurt 1989, 809-820.
- Lüders, Christian: Kinder- und Jugendberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Willems, Helmut (Hrsg.): Konzepte und Methoden der Jugendberichterstattung. Wissenschaftliche Herausforderungen und Perspektiven, Wiesbaden 2014, 199-219.
- Lüth, Jürgen: Die Polizei im Wandel - Jugendrechtshäuser als Kooperationspartner?, in: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim u.a. 2010, 239-247.
- Luff, Johannes; Gerum, Manfred: München Ausländer als Opfer von Straftaten, München 1995 (zitiert: Luff/Gerum 1995).
- Luff, Johannes: Kriminalität von Aussiedlern. Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration?, München 2000.
- Luff, Johannes: Gewalt: mehr oder weniger. Zur Quantität, Qualität und Bewertung in Bayern registrierter Körperverletzungen im Längsschnitt, München 2015
<<http://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/studien/index.html/437>> (zitiert: Luff 2015a).
- Luff, Johannes: Zur Intensität von Gewalt. Körperverletzungen in Bayern im Vergleich der Jahre 2002 und 2010, Kriminalistik 2015, 482-486 (zitiert: Luff 2015b).
- Lukas, Helmut: Trainings, Kurse und Seminare für junge Gewalttäter/innen – eine kritische Bestandsaufnahme, in: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention - Jugendgewalt: Was leisten Trainings, Kurse und Seminare?, Bd. 38, Berlin 2008, 8-16.
- Lukas, Helmut: Untersuchung zur Legalbewährung der Teilnehmer an VPN-Trainingskursen im Jugendstrafvollzug, Berlin 2012 <<http://www.violence-prevention-network.de/de/publikationen/evaluationsberichte>>.
- Luther, Gerhard: Ehemündigkeit, Volljährigkeit, Strafmündigkeit. Eine rechtsvergleichende Studie zur Vereinheitlichung der Altersstufen im Zivil- und Strafrecht, Berlin-Spandau 1961.

- Lütkes, Anne; Rose, Frank, Das geltende Jugendstrafrecht ist besser als sein Ruf, ZRP 2003, 472-473.
- Lutz, Tilman: Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 405-413.
- Lutz, Tilman: Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualitäten im alten Spannungsfeld?, ZJJ 2012, 157-162 (zitiert: Lutz 2012a).
- Lutz, Tilman: "Und bist Du nicht willig .." Institutionalisierte Zwang zum Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen? , in: Huxoll, Martina; Kotthaus, Jochem: Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/Basel 2012, 112-121(zitiert: Lutz 2012b).
- Lynch, James P.: Addington, Lynn A.: Crime Trends and the Elasticity of Evil: Has a Broadening View of Violence Affected Our Statistical Indicators?, in: Tonry, Michael: Crime and Justice: A Review of Research, vol. 44, Chicago/London 2015, 297-331.
- .
- MacKenzie, Doris Layton: Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; MacKenzie, Doris Layton (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, 330-404.
- MacKenzie, Doris Layton: What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquent Cambridge University Press, Cambridge u.a. 2006.
- MacKenzie, Doris Layton; Freeland, Rachel: Examining the Effectiveness of Juvenile Residential Programs, in: Feld, Barry C.; Bishop, Donna M. (eds): the Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice, Oxford u.a. 2012, 770-798 (zitiert: MacKenzie/Freeland 2012).
- MacKenzie, Doris Layton: First do no harm: A look at correctional policies and programs today, Journal of Experimental Criminology 9, 2013, 1-17.
- MacKenzie, Doris Layton; Wilson, David B.; Kider, Suzanne B.: Effects of Correctional Boot Camps on Offending, The Annals of the American Academy of Political and Social Science, vol. 578, 2001, 126-143 (zitiert: MacKenzie et al. 2001).
- Macsenaere, Michael: Was bedeutet "Erfolg des Jugendstrafvollzuges" aus der Sicht der Evaluationsforschung in der Jugendhilfe?, FS 2013, 368-375
- Macsenaere, Michael; Klein, Wichard; Scheiwe, Norbert: Jugendhilfe-Effekte-Studie: Was leistet Jugendhilfe? Unsere Jugend 2003, 484-491 (zitiert: Macsenaere et al 2003).
- Maelicke, Bernd: Chaos als System? Plädoyer für einen neuen Aufbruch in der ambulanten und stationären Resozialisierung in Deutschland, BewHi 2006, 39-42.
- Maelicke, Bernd: Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe, FS 2008, 7-8.
- Maelicke, Bernd: Perspektiven einer „Integrierten Resozialisierung“, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2009, 598-604.
- Maelicke, Bernd: Übergangsmanagement: Eine Strategie gegen den organisierten Beziehungsabbruch, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 79-90 (zitiert: Maelicke 2012a).
- Maelicke, Bernd: Übergangsmanagement: Paradigmenwechsel oder alter Wein in neuen Schläuchen?, FS 2012, 158-159 (zitiert: Maelicke 2012b).

- Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim: Welche Chancen geben wir unserer Jugend, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.- 30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 68-93 (zitiert: Maelicke/Plewig 1996).
- Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim: Vorwort, in: Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim (Hrsg.): Erfolgreich, aber gescheitert - der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik. Das Projekt "Resozialisierung und Soziale Integration" (RESI), in: KölnDBH-Materialien Nr. 76, Köln 2016, 4-7 (zitiert: Maelicke/Plewig 2016).
- Maetze, Winfried: Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 359-387.
- Mann, Holger: Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, Frankfurt a.M. u.a. 2004.
- Mannheim, Hermann: Rückfall und Prognose, in: Sieverts, Rudolf; Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin/New York 1975, 38-93.
- Mansel, Jürgen: Brutalität ohne Grenzen? Befunde aus Dunkelfeldforschungen über die Entwicklung der Häufigkeit aggressiven Verhaltens Jugendlicher", in: Timmermann, Heiner; Wessela, Eva (Hrsg.): Jugendforschung in Deutschland. Eine Zwischenbilanz, Opladen 1999, 205-242.
- Mansel, Jürgen; Albrecht, Günter: Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen. Die private Strafanzeige als Form der Konfliktregulierung, Soziale Welt 2003, 339-372.
- Mansel, Jürgen; Hurrelmann, Klaus: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der „Dunkelfeldforschung“ aus den Jahren 1988, 1990 und 1996, KZfSS 1998, 78-109 (zitiert: Mansel/Hurrelmann 1998).
- Markwardt, Manfred: „Teen Courts“ – Kriminalpädagogische Modellprojekte in Bayern, in: Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden 2008, 439-445.
- Marquardt, Hanno: Die Entwicklung des Legalitätsprinzips. Ein historisch-empirischer Beitrag zur Gesetzgebung, jur. Diss., Mannheim 1982.
- Mariak, Volker; Schumann, Karl F.: Zur Episodenhaftigkeit von Kriminalität im Jugendalter, in: Festschrift für John Lekscha, Bonn 1992, 333-350 (zitiert: Mariak/Schumann 1992).
- Martinson, Robert: What Works? - Questions and Answers about Prison Reform, Public Interest 35, 1974, 22-54.
- Martinson, Robert: New Findings, New Views: A Note of Caution Regarding Sentencing Reform, Hofstra Law Review 7, 1979, 243-258.
- Marx, Tim; Marx, Manja: Anti-Gewalt-Training Magdeburg. Ein sozialtherapeutisches Gruppenprogramm der Gewaltprävention, Lengerich u.a. 2011.
- Maschke, Werner; Kerner, Hans-Jürgen: Praxis und Wirkung des staatlichen Reaktionsverhaltens im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität - Expertenbefragung, Gutachten für das Innenministerium Baden-Württemberg, unveröff. Mskr. Dez. 2002 <http://akademie-der-polizei-bw.de/servlet/PB/show/1076406/Gesamtbericht_Expertenbefragung_14458.pdf> (zitiert: Maschke/Kerner 2002).
- Matheis, Bernhard: Intervenierende Diversion. Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, jur. Diss. Mainz 1991.

- Matjasko, Jennifer L; Vivolo-Kantor, Alana M.; Massetti, Greta M.; Holland, Kristin M.; Holt, Melissa K.; Dela Cruz, Jason: A systematic meta-review of evaluations of youth violence prevention programs: Common and divergent findings from 25 years of meta-analyses and systematic reviews, *Aggression and Violent Behavior* 17, 2012, 540-552 (zitiert: Matjasko et al. 2012).
- Matt, Eduard: Integrationsplanung und Übergangsmanagement: Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung von (Ex-)Strafgefangenen, FS 2007, 26-31.
- Matt, Eduard: Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen, NK 2010, 34-39.
- Matt, Eduard: Übergangsmanagement, ZJJ 2011, 422-427.
- Matt, Eduard (Hrsg.): Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen: Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen, Berlin 2012.
- Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe, Herbolzheim 2014.
- Matt, Eduard: Zur Evaluation des Jugendvollzug Bremen - die ersten 100 Falldaten, ZJJ 2016, 150-154.
- Matt, Eduard; Hentschel, Heike: Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung: zur Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen im Lande Bremen, in: Preusker, Harald; Maelicke, Bernd; Flügge, Christoph (Hrsg.): *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen*, Baden-Baden 2010, 148-162 (zitiert: Matt/Hentschel 2010).
- Matt, Renate: Anti-Gewalt-Training für Mädchen und junge Frauen, ZJJ 2009, 246-251.
- Maurer, Matthias: Komparative Strafzumessung. Ein Beitrag zur Fortentwicklung des Sanktionenrechts, Berlin 2005.
- Mayer, P: Erziehungskurse für Ladendiebe, BewHi 2000, 70-75.
- Mayer, Stefanie: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug: Vergleich der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts in Bayern, Baden-Baden 2017.
- McAra, Lesley; McVie, Susan: Youth Justice? The Impact of system contact on patterns of desistance from offending, *European Journal of Criminology* 4, 2007, 315-345 (zitiert: McAra/McVie 2007).
- McCord, Joan: A thirty-year follow-up of treatment effects, *American Psychologist* 1978, 284-289.
- McCord; Joan: Les Effets d'un programme de prévention - trente ans plus tard, in: Killias, Martin (Hrsg.): *Rückfall und Bewährung*, Zürich 1992, 107-112.
- McGuire, James: What Works in Correctional Intervention? Evidence and Practical Implications, in: Bernfeld, Gary A.; Farrington, David P.; Leschied, Alan W.: *Offender Rehabilitation in Practice. Implementing and Evaluating Effective Programs*, Chichester u.a. 2001, 25-43.
- McKendry, Ute: Jugendarrest - „ein notwendiges Übel“? Eine Einschätzung aus der Praxis, Schweder, Marcel (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim/Basel 2015, 201-212 (zitiert: McKendry 2015a).
- McKendry, Ute: Was soll/kann der Jugendarrest leisten?, in: DVJJ (Hrsg.): *Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015*, 129-139 (zitiert: McKendry 2015b).

- Meade, Benjamin; Steiner, Benjamin: The total effects of boot camps that house juveniles: A systematic review of the evidence, *Journal of Criminal Justice* 33, 2010, 841-853 (zitiert: Meade/Steiner 2010).
- Meier, Bernd-Dieter: Die präventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Prävention von Jugendkriminalität*, Heidelberg 2006, 77-99 (zitiert: Meier 2006a).
- Meier, Bernd-Dieter: Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG, *ZJJ* 2006, 261-267 (zitiert: Meier 2006b).
- Meier, Bernd-Dieter: Strafrecht im Wandel – die Veränderungen im Sanktionssystem als Ausdruck zunehmender Punitivität?, in: *Festschrift für Hinrich Rüping*, München 2008, 73-90.
- Meier, Bernd-Dieter: Sanktionsforschung, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie*, Berlin 2009, 971-1010 (zitiert: Meier 2009).
- Meier, Bernd-Dieter: „Hunde, die bellen, beißen nicht“. Einstellungen Studierender zu Kriminalität und Strafe, in: *Festschrift für Heinz Schöch*, Berlin/New York 2010, 167-182 (zitiert: Meier 2010a).
- Meier, Bernd-Dieter: Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer - Kriminologische Grundlagen, in: Meier, Bernd-Dieter: *Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer*, Münster 2010, 13-37 (zitiert: Meier 2010b).
- Meier, Bernd-Dieter: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand, in: *Festschrift für Manfred Maiwald*, Berlin 2010, 501-518 (zitiert: Meier 2010c).
- Meier, Bernd-Dieter: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, *JZ* 2010, 112-120 (zitiert: Meier 2010d).
- Meier, Bernd-Dieter: Regionale Justizkulturen in der Strafrechtspraxis: ein Problem für den Rechtsstaat, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*, Wiesbaden 2011, 31-49.
- Meier, Bernd-Dieter: Schadenswiedergutmachung als Nebenstrafe, in: *Gedächtnisschrift für Michael Walter*, Berlin 2014, 743-758.
- Meier, Bernd Dieter: Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht, in: Höffler, Kartin (Hrsg.): *Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?*, Göttingen 2015, 165-182 (zitiert: Meier 2015a).
- Meier, Bernd-Dieter: *Strafrechtliche Sanktionen*, 4. Aufl., Berlin u.a. 2015 (zitiert: Meier 2015b).
- Meier, Bernd-Dieter: Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armborst, Andreas (Hrsg.): *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*, Wiesbaden 2018, 643-663.
- Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz: *Jugendstrafrecht*, 3. Aufl., München 2013 (zitiert: Meier et al. 2013).
- Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Trüg, Gerson; Wulf, Rüdiger (Hrsg.): *Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar*, 2. Aufl., Baden-Baden 2014 (zitiert: Meier et al. 2014).
- Meier, Jana: *Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere*, München 2015 (zitiert: Meier, J. 2015).

- Meinert, Julia: Methodik der Studie, in: Reinecke, Jost; Stemmler, Mark; Wittenberg, Jochen: Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren, Wiesbaden 2016, 13-26.
- Meißner, Thomas: Vom Aufbau zum Rückbau - ambulante sozialpädagogische Maßnahmen und ihr Stellenwert in der Jugendkriminalrechtspflege, ZJJ 2004, 124-127.
- Meißner, Thomas; Pelz, Markus: Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen – Strafe oder Hilfe?, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen - Hintergründe – Praxis, Mönchengladbach 2000, 309-325 (zitiert: Meißner/Pelz 2000).
- Meißner, Thomas; Possinger, Werner; Roggmann, Jutta; Schröter, Inge; Siebenhühner, Steffen: Bericht vom 13. Praktikertreffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen (BAG) auf Burg Rieneck vom 22.11. bis 24.11.1995, DVJJ-Journal 1996, 81-84 (zitiert: Meißner et al. 1996).
- Melzer, Wolfgang; Jakob, Diana: Delinquenz und Sozialisation jugendlicher Mehrfachtäter. Abschlussbericht für das Sächsische Staatsministerium des Innern, Dresden 2002 (zitiert: Melzer/Jakob 2002).
- Menk, Sandra; Schnorr, Vanessa; Schrapper, Christian: "Woher die Freiheit bei all dem Zwange?" Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe, Weinheim/Basel 2013.
- Merchel, Joachim: Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung. 2., neu bearbeitete und ergänzte Aufl Boorberg, Stuttgart 2006.
- Merchel, Joachim: Evaluation in der Sozialen Arbeit, München/Basel 2010.
- Merkel, Elisabeth: Dialog und Kooperation - Sozialarbeit und Polizei im Arbeitsfeld Jugendrechtshaus, in: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim u.a. 2010, 248-259.
- Merkle, Tobias; Newinger, Beate; Risse, Karen; Skrobaneck, Irene: Vergleich der Reformvorschläge der DVJJ und der AWO zum Jugendkriminalrecht, DVJJ-Journal 1994, 11-18 (zitiert: Merkle et al. 1994).
- Mertens, Andreas: Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, Frankfurt a.M. u.a. 2003.
- Mertens, Andreas; Murges-Kemper, Kerstin: Muss schnell auch immer gut sein? Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht, ZJJ 2008, 356-361 (zitiert: Mertens/Murges-Kemper 2008).
- Mertin, Herbert: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs?, ZRP 2002, 18-20.
- Messmer, Heinz: Jugendhilfe zwischen Qualität und Kosteneffizienz, Wiesbaden 2007.
- Metz, Rainer; Sohn, Werner: Lassen sich Gefangenzahlen vorhersagen?, Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst: Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie 2009/1, 9-49 (zitiert: Metz/Sohn 2009).
- Metz, Rainer; Sohn, Werner: Gefangenzahlen in Hessen. Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren, BewHi 2011, 24-53 (zitiert: Metz/Sohn 2011).
- Meyer, B.: Übungs- und Erfahrungskurse, sowie Arrest als Maßnahme bei straffällig gewordenen Jugendlichen (unveröffentlichte) Diplomarbeit an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule, Fachbereich Sozialwesen, 1994 (zitiert: Meyer, B. 1994).

- Meyer, Anja Sophie: Das Jugendstrafrecht in Deutschland. Eine Betrachtung der Angemessenheit bestehender und der Notwendigkeit neuer Reaktionsweisen auf straffälliges Verhalten Jugendlicher, Freiburg i.Br. 2012 (zitiert: Meyer, A. 2012).
- Meyer-Goßner, Lutz; Ströber, Hubert: Reform des Rechtsmittelsystems in Strafsachen. Analysen und Vorschläge anlässlich des Legislativverfahrens für ein Zweites Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege, ZRP 1996, 354-361 (zitiert: Meyer-Goßner/Ströber 1996).
- Meyer-Goßner, Lutz; Ströber, Hubert: Reform des Rechtsmittelsystems in Strafsachen. Erwiderung auf Barton, Rechtstatsachenforschung zur Dauer von Strafverfahren und zu deren Gründen, StV 1996, 690 ff, StV 1997, 212-215 (zitiert: Meyer-Goßner/Ströber 1997).
- Meyer-Höger, Maria: Der Jugendarrest - Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, Baden-Baden 1998.
- Meyer-Höger, Maria: Die Funktion des Jugendarrests nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 83-95.
- Michalke, Regina: Evaluierung der Polizei- und Sicherheitsgesetze, Vortrag auf dem 62. Deutschen Anwaltstag am 03.06.2011 in Strasbourg (Abteilung Ausschuss Gefahrenabwehrrecht des DAV)
<http://www.hammpartner.de/data/veroeffentlichungen/Evaluierung_von_Sicherheitsgesetzen_2011-06-03.pdf>.
- Micheel, Heinz-Günter: Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Eine empirische Studie. Mit einer Einführung in diskrete Ergebnis-Modelle, Berlin 1994.
- Miehe, Olaf: Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter, in: Schaffstein, Friedrich; Miehe, Olaf (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1975, 1-30.
- Miehe, Olaf: Erziehung unter dem Grundgesetz, in: Mußnug, Reinhard (Hrsg.): Rechtsentwicklung unter dem Bonner Grundgesetz. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg 1990, 249-269.
- Miehe, Olaf: Entwicklungstendenzen im Jugendstrafverfahren, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, Berlin/New York 2001, 141-164.
- Miehe, Olaf; Schaffstein, Friedrich: Literaturbericht: Jugendstrafrecht, ZStW 1985, 563-582; 977-1017.
- Ministerium für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheit des Landes Schleswig-Holstein: Bericht über die Erfahrungen im praktischen Umgang mit den neuen Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, DVJJ-Journal 2000, 78-83 (zitiert: Ministerium für Justiz SH 2000).
- Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik - Konzepte, Modelle, Evaluation, Wiesbaden 2003.
- Minthe, Eric: Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl - Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg, Wiesbaden 2003 (zitiert: Minthe 2003b).
- Mischau, Anina: Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie. Dargestellt am Beispiel kriminologischer Theorien zur Kriminalität und Kriminalisierung von Frauen, Pfaffenweiler 1997.
- Mischkowitz, Robert: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch - Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur "Age-Crime Debate", Bonn 1993.

- Mischkowitz, Robert: Von der "gährenden Unreife der Jugend". Das Thema Alter, Geschlecht und Kriminalität im Spiegel kriminologischer Betrachtungen, MSchrKrim 1995, 165-181.
- Mischkowitz, Robert: Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 29-61.
- Mischnick, Ruth: Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit. Eine kriminologische Studie zur Handhabung von Konfliktschlichtungsinstrumentarien durch die Staatsanwaltschaften Köln und Wien im Vergleich, Aachen 1998.
- Mitchell; Ojmarrh: History of Boot Camps, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 2099-2106.
- Mitsch, Wolfgang: Medienstrafrecht, Heidelberg 2012.
- Mitsch, Wolfgang: Probleme des § 105 Abs 3 Z 2 JGG, in: Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 1181-1193.
- Mitchell, Ojmarrh; Cochran, Joshua C.; Mears, Daniel P.; Bales, William D.: Examining prison effects on recidivism: A regression discontinuity approach, Justice Quarterly, 34/2017, 571-596 (zitiert: Mitchell et al. 2017).
- Mittag, Waldemar; Hager, Willi: Ein Rahmenkonzept zur Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen, in: Hager, Willi; Patry, Jean-Luc; Brezing, Hermann (Hrsg.): Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. Standards und Kriterien: Ein Handbuch, 1. Aufl., Bern u.a. 2000, 102-128 (zitiert: Mittag/Hager 2000).
- Möbius, Thomas: Die Implementierung von AIB – Strukturelle Aspekte, in: Möbius, Thomas; Klawe, Willy (Hrsg.): AIB - Ambulante Intensive Begleitung. Handbuch für eine innovative Praxis in der Jugendhilfe, Weinheim u.a. 2003; 72–107.
- Möbius, Thomas: Handlungskonzepte der Sozialarbeit mit Jugendlichen in besonderen Problemlagen - Ambulante Intensive Begleitung (AIB). Die Implementierung eines innovativen Handlungskonzeptes in die deutsche Jugendhilfe, Berlin 2005.
- Möller, Winfried; Schütz, Carsten: "Die Akte zu und alle Fragen offen". Anmerkung zu BVerfG vom 11.7.2007, 3. Kammer des Zweiten Senats – 2 BvL 7/06, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2007, 282-283.
- Moffitt, Terrie E.: Adolescence-limited and life-course persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy, Psychological Review 1993, 674-701.
- Mohren, Veronika: Die Veranlassung erzieherischer Maßnahmen durch den Staatsanwalt nach § 45 JGG - Verfassungsrechtliche und strafprozessuale Probleme, Sinzheim 1998.
- Mollik, Rainer: Die Jugendgerichtshilfe: an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 224-234.
- Momberg, Rolf: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters Eine empirische Analyse von 276 Jugendstrafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfeberichte und der Urteilsgründe, jur. Diss., Göttingen 1982.
- Monahan, Kathryn; Steinberg, Lawrence; Piquero, Alex R.: Juvenile Justice Policy and Practice: A Developmental Perspective, in: Tonry, Michael: Crime and Justice: A Review of Research, vol. 44, Chicago/London 2015, 577-619 (zitiert: Monahan et al. 2015).

- Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen, Mönchengladbach 2002.
- Morgenstern, Christine: Europäische Impulse für die deutsche Reform der Untersuchungshaft, NK 2009, 136-145 (zitiert: Morgenstern 2009a).
- Morgenstern, Christine: Germany, in: van Kalmthout, Anton M.; Knapen, Marije M.; Morgenstern, Christine (eds.): Pre-trial Detention in the European Union. An Analysis of Minimum Standards in Pre-trial Detention and the Grounds for Regular Review in the Member States of the EU, Nijmegen 2009, 387-433 (zitiert: Morgenstern 2009b).
- Morgenstern, Christine: Pre-trial/remand detention in Europe. facts and figures and the need for common minimum standards, in: ERA-Forum 2009, 527-542 (zitiert: Morgenstern 2009c).
- Morgenstern, Christine: Untersuchungshaft in Europa. Probleme im Rechts(tatsachen)vergleich, MSchrKrim 2011, 452-473.
- Morgenstern, Christine: Europäische Standards für die Bewährungshilfe, BewHi 2012, 213-238.
- Morgenstern, Christine: Die Untersuchungshaft. Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten, Baden-Baden 2018.
- Müller, Heinz; Mutke, Barbara; Wink, Stefan: „Unter einem Dach“ – Neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2008 (zitiert: Müller et al. 2008).
- Müller, Henning-Ernst: Diversion im Jugendstrafrecht und rechtsstaatliches Verfahren, DRiZ 1996, 443-447 (zitiert: Müller, H.-E. 1996).
- Müller, Matthias: Wege nach der Haft. Ergebnisse einer Längsschnittbefragung junger Inhaftierter kurz vor Haftentlassung und bis zu einem Jahr nach der Haft, ZJJ 2015, 254-261.
- Müller, Matthias; Richter, Ulrike: Wege aus der Haft. Erste Ergebnisse der Basisbefragung junger Strafgefangener in XENOS-Projekten. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung im Programm "XENOS - Integration und Vielfalt", München 2014 (zitiert: Müller/Richter 2014).
- Müller, Matthias; Richter, Ulrike: Wege aus der Haft - Befragung junger Inhaftierter zu ihren Zukunftsperspektiven nach der Haft, BewHi 2015, 43-55 (zitiert: Müller/Richter 2015).
- Müller, Siegfried: Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 43-58.
- Müller, Ulrich A.: 15. Tagung der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten Hamburg vom 17. bis 21 September 2006, ZJJ 2007, 86-88 (zitiert: Müller, U. 2007).
- Möller, Winfried; Schütz, Carsten: Jugendrichterliche Kompetenz versus Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhelfetragers, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5/2007, 178-183 (zitiert: Möller/Schütz 2007).
- Müller-Dietz, Heinz: Der Diskussionsentwurf eines neues Jugendhilfegesetzes und die Behandlung straffälliger Jugendlicher, Zbl. 1973, 453-471.
- Müller-Dietz, Heinz: Jugendhilferecht oder Jugendkriminalrecht?, GA 1975, 193-208.
- Müller-Dietz, Heinz: Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Zum Beitrag der Jugendhilfe zur Einschränkung jugendstrafrechtlicher Konfliktlösungen, in: Festschrift für Lieselotte Pongratz, München 1986, 102-117.
- Müller-Dietz, Heinz: Prävention durch Strafrecht: Generalpräventive Wirkungen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 227-261.

- Müller-Dietz, Heinz: Europäische Perspektiven des Strafvollzugs, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 621-634.
- Müller-Dietz, Heinz: Zur sog. „Drittwirkung“ des Freiheitsentzugs, in: Festschrift für Claus Roxin, Berlin/New York 2011, 1159–1172.
- Müller-Piepenkötter, Roswitha; Kubink, Michael: "Gelbe Karte" für junge Straftäter - ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik, ZRP 2007, 61-64 (zitiert: Müller-Piepenkötter/Kubink 2007).
- Müller-Piepenkötter, Roswitha; Kubink, Michael: „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, ZRP 2008, 176-180 (zitiert: Müller-Piepenkötter/Kubink 2008).
- Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Aufl., Baden-Baden 2019 (zitiert: Münder et al. 2019).
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz - Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000 (zitiert: Münder et al. 2000).
- Muscar, Jaime E.: Advocating the End of Juvenile Boot Camps: Why the Military Model Does Not Belong in the Juvenile Justice System, UC Davis Journal of Juvenile Law and Policy 2008, 1-50.
- Nagin, Daniel S.: Cullen, Francis T.; Jonson, Cheryl. Imprisonment and Re-offending, in: Tonry, Michael (ed.): Crime and Justice, vol. 38, Chicago 2009, 115-200 (zitiert: Nagin et al. 2009).
- Naplava, Thomas: Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich. Eine Sekundäranalyse von Schulbefragungen der Jahre 1995 bis 2000, Soziale Probleme 2003, 63-96.
- Naplava, Thomas: Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 229-240 (zitiert: Naplava 2011a).
- Naplava, Thomas: Jugenddelinquenz und Migration aus kriminalsoziologischer Perspektive, in: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011, 203-225 (zitiert: Naplava 2011b).
- Napp-Peters, Anneke: Sanktionsstrukturen in der Zeitperspektive: Institutionelle Reaktionsmuster in den Vergleichsjahren 1983 und 1988, in: Sack, Fritz (Hrsg.): Entkriminalisierung Jugendlicher durch innere Reform des Jugendgerichtssystems - Eine Begleitforschung zum Hamburger Diversionsmodell, Hamburg 1991, 113-155.
- Naucke, Wolfgang: Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, ZStW 1982, 525-564.
- Ndrecka, Mirlinda: The Impact of Reentry Programs on Recidivism: A Meta-Analysis. Electronic Dissertation. University of Cincinnati, 2014.
- Ndrecka, Mirlinda; Listwan, Shelley Johnson; Latessa, Edward J.: What works in reentry and how to improve outcome, in: Stojkovic, Stan (ed.): Prisoner reentry: Critical issues and policy directions, New York 2017, 177-244 (zitiert: Ndrecka et al. 2017).
- Nedopil, Norbert: Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist, MSchrKrim 2002, 208-215.
- Nedopil, Norbert: Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 3. Aufl., Stuttgart 2007.

- Nedopil, Norbert: Risiko und Sicherheit - Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug, ZJJ 2010, 283-289.
- Nelken, David: Comparative Criminal Justice. Beyond Ethnocentrism and Relativism, European Journal of Criminology 2009, 291–311.
- Nestler, Nina; Wolf, Christian: Sicherungsverwahrung gem. § 7 Ab 2 JGG und der Präventionsgedanke im Strafrecht – kritische Betrachtung eines legislativen Kunstgriffs, NK 2008, 153-159 (zitiert: Nestler/Wolf 2008).
- Netzig, Lutz; Petzold, Frauke: Abschlussbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e.V., in: Pfeiffer, Christian (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 7, Baden-Baden 1997, 9-128 (zitiert: Netzig/Petzold 1997).
- Neubacher, Frank: Internationale Standards der Vereinten Nationen und des Europarats zum Jugendkriminalrecht, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn, Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September - 02. Oktober 2001 in Marburg, Mönchengladbach 2003, 536-564.
- Neubacher, Frank: Das deutsche Jugendstrafrecht – ein Vorbild für Europa?, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 14-24.
- Neubacher, Frank: Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug, Boorberg, 2008.
- Neubacher, Frank: Internationale Menschenrechtsstandards zum Jugendkriminalrecht – Quellen, Inhalte, Relevanz, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 275-296 (zitiert: Neubacher 2009a).
- Neubacher, Frank: Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, 139-151 (zitiert: Neubacher 2009b).
- Neubacher, Frank: Kontinuität und Diskontinuität im deutschen Jugendstrafrecht, in: Pauly, Walter (Hrsg.): Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre, Stuttgart u.a. 2009, 199-216 (zitiert: Neubacher 2009c).
- Neubacher, Frank: Aufbruch ins Ungenannte – Wohin steuert die Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen?, ZJJ 2011, 433-440.
- Neubacher, Frank: Normalisierung im Geschlechterverhältnis. Zur Entwicklung der Kriminalität von Mädchen und jungen Frauen, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 157-170.
- Neubacher, Frank: Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 485-501.
- Neubacher, Frank: Gewalt unter jungen Gefangenen. Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 77-89.
- Neubacher, Frank: Der kriminalrechtliche Umgang mit Heranwachsenden – Stimmiges, Unstimmiges, Unbekanntes, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, Berlin 2017, 121-154 (zitiert: Neubacher 2017a).
- Neubacher, Frank: Kriminologie, 3. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: Neubacher 2017b).

- Neubacher, Frank; Oelsner, Jenny; Boxberg, Verena; Schmidt, Holger: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug - Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug, BewHi 2011, 133-147 (zitiert: Neubacher et al. 2011).
- Neubacher, Frank; Oelsner, Jenny; Boxberg, Verena; Schmidt, Holger: Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht - Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 452-463 (zitiert: Neubacher et al. 2012).
- Neubacher, Frank; Oelsner, Jenny; Schmidt, Holger: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 672-690 (zitiert: Neubacher et al. 2013).
- Neuber, Anke: Anti-Gewalttrainings und biographische Zugänge zu Gewalt, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 254-276.
- Neuber, Anke: Gewalt im Jugendstrafvollzug - kollektive Deutungsmuster und subjektive Bedeutung, ZJJ 2015, 248-253.
- Neue Richtervereinigung: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (November 2018)
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html>
- Neugebauer, Manuela: Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik, Mönchengladbach 1997.
- Neumann, Ulfrid: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als strafbegrenzendes Prinzip, in: Hirsch, Andrew von; Seemann, Kurt; Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Mediating Principles. Begrenzungsprinzip bei der Strafbegründung, Baden-Baden 2006, 128-137.
- Neumaier, Kristina Maria: Die Ursachen des Anstiegs der Gewaltkriminalität von Mädchen, Hamburg 2011.
- Neumann, Ursula: Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen, in: Fischer, Veronika; Springer, Monika (Hrsg.): Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien, Schwalbach/T. 2011, 167-176.
- Neupert, Gerhard: Zur Anwendung der Vorbewährung in Berlin, BewHi 1970, 221-223.
- Netzwerk Kriminalpolitik: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik, Journal für Strafrecht 2017, 311-315
<https://www.neustart.at/at/_files/pdf/zehn_gebote_guter_kriminalpolitik_jun2017.pdf>
(zitiert: Netzwerk Kriminalpolitik 2017).
- Nicklas, Hans; Ostermann, Änne; Büttner, Christian: Vaterlos, gottlos, arbeitslos - wertlos? Zum Problem der Jugendgewalt und mögliche Präventivstrategien. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, HSFK-Report 4/1997, Frankfurt a.M. 1997 (zitiert: Nickolai et al. 1997).
- Nickolai, Werner: Erlebnispädagogik mit straffälligen Jugendlichen als präventiver Beitrag der Straffälligenhilfe, in: Kawamura-Reindl, Gabriele; Helms, Ursula (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention?, Freiburg i.Br. 1998, 128-140.
- Nickolai, Werner; Rieder, Hermann; Walter, Joachim (Hrsg.): Sport im Strafvollzug. Pädagogische und therapeutische Modelle, Freiburg i.Br. 1992 (zitiert: Nickolai et al. 1992).
- Niedling, Dirk: Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage. Bestandsaufnahme und Ausblick nach sechzehn Jahren Opferschutzgesetz, Münster 2005.

- Niemz, Susanne: Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug, Wiesbaden 2015.
- Nienhaus, Georg: Jugendkriminalität - eine Analyse auf der Grundlage der Verurteiltenstatistik der Justiz, in: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn 1998, 172-196.
- Niggli, Marcel Alexander: Mehr innere Sicherheit durch Strafjustiz und Strafvollzug? Theorien zur Begründung und zum Vollzug der Strafe, ihr empirischer Beleg und die metaphysischen Wurzeln des Strafrechts, in: Bauhofer, Stefan; Bolle, Pierre-Henri (Hrsg.): Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? Kriminologische Aspekte, Chur/Zürich 1995: 89-130.
- Nitschke, Kai: Schülergerichte sind auf dem Vormarsch. Länder setzen auf „Teen-Courts“, Das Parlament, Nr. 07, 2006, 13. Februar 2006, 8
<<http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1718&id=1149> >.
- Nix, Christoph (Hrsg.): Kurzkomentar zum JGG mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, Weinheim/Basel 1994.
- Noack, Winfried: Macht und Zwang als konstitutive Bestandteile Sozialer Arbeit, in: Huxoll, Martina; Kotthaus, Jochem: Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/Basel 2012, 33-45.
- Nötzelmann, Ulrike: Der jugendstrafjustizielle Umgang mit jungen drogenabhängigen Straftätern, ZJJ 2012, 185-195.
- Noll, Peter: Gesetzgebungslehre, Reinbek b. Hamburg 1973.
- Norris, Michael; Twill, Sarah; Kim, Chigon: Smells Like Teen Spirit: Evaluating a Midwestern Teen Court, Crime and Delinquency 57, 2011, 199-221 (zitiert: Norris et al. 2010).
- Nothacker, Gerhard: "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1985.
- Nothacker, Gerhard: Jugendstrafrecht - Fälle und Lösungen, 3. Aufl., Baden-Baden 2001.
- Nugel, Michael: Ladendiebstahl und Bagatellprinzip. Eine materiell-rechtliche Abgrenzung, Berlin 2004.
- Nugent, William R.; Williams, Mona; Umbreit, Mark S.: Participation in victim-offender mediation and the prevalence of subsequent delinquent behavior: A meta-analysis, Research on Social Work Practice 2004, 408-416 (zitiert: Nugent et al. 2004).
- Obergfell-Fuchs, Joachim: Wirkung und Effizienz Kommunaler Kriminalprävention, 9. deutscher Präventionstag 2004 - Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
<www.praeventionstag.de>.
- Obergfell-Fuchs, Joachim: "Punitivity" within in the Criminal Justice System in Germany, in: Kury, Helmut (ed.): Fear of Crime – Punitivity. New Developments in Theory and Research, Bochum 2008, 303-320.
- Obergfell-Fuchs, Joachim: Überblick über existierende Opferbefragungen, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 63-87.
- Obergfell-Fuchs, Joachim; Kury, Helmut: Verbrechensfurcht und Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und ihrer Kontrolle, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009, 455-479 (zitiert: Obergfell-Fuchs/Kury 2009).

- Obergfell-Fuchs, Joachim; Wulf, Rüdiger: Evaluation des Strafvollzugs, FS 2008, 231-236 (zitiert: Obergfell-Fuchs/Wulf 2008).
- Obergfell-Fuchs, Joachim; Wulf, Rüdiger: Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs aus der Evaluation von Projekt Chance, in: Bannenberg, Britta; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz – Lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe, Mönchengladbach 2011, 273-287 (zitiert: Obergfell-Fuchs/Wulf 2011).
- Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920), Frankfurt/New York 2000.
- Oberwittler, Dietrich: Kriminalität und Delinquenz als soziales Problem, in: Albrecht, Günter; Groenemeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme, Bd. 1, 2. Aufl., Wiesbaden 2012, 772-860.
- Oberwittler, Dietrich: Kriminalstatistik: Lange Zeitreihen dokumentieren die Entwicklung von Verbrechen und Strafe, ISI 55 - Informationsdienst soziale Indikatoren, Ausgabe 55, 2016, 1-6.
- Oberwittler, Dietrich; Blank, Thomas; Köllisch, Tilmann; Naplava, Thomas: Soziale Lebenslagen und Delinquenz von Jugendlichen. Ergebnisse der MPI-Schulbefragung 1999 in Freiburg und Köln, Freiburg i.Br. 2001 (zitiert: Oberwittler et al. 2001).
- Oberwittler, Dietrich; Höfer, Sven: Crime and Justice in Germany. An Analysis of Recent Trends in Research, European Journal of Criminology 2005, 465-508 (zitiert: Oberwittler/Höfer 2005).
- Oberwittler, Dieter; Köllisch, Tilmann: Nicht die Jugendgewalt, sondern deren polizeiliche Registrierung hat zugenommen - Ergebnisse einer Vergleichsstudie nach 25 Jahren. NK 4/2004, 144-147 (zitiert: Oberwittler/Köllisch 2004).
- Oechsle, Sascha: Einbeziehen statt außen vor lassen. Das Xenos-Projekt ESA in Pforzheim, BewHi 2015, 35-42.
- Oelkers, Nina; Ziegler, Holger: Punitivität, Verantwortung und soziale Arbeit, ZJJ 2009, 38-44 (zitiert: Oelkers/Ziegler 2009).
- Oetker, Friedrich: Strafe und Erziehung nach den §§ 5, 6 des Jugendgerichtsgesetzes, Der Gerichtssaal 1935, 94-106.
- Oevermann, Martin; Schwind, Hans-Dieter: Wieviel Straftaten werden bürgerveranlasst bekannt?, Kriminalistik 2014, 636-637 (zitiert: Oevermann/Schwind 2017).
- Ohder, Claudius: Intensivtäter in Berlin. Ergebnisse der Befragung von "Intensivtätern" sowie der Auswertung ihrer Schulakten, Berliner Forum Gewaltprävention, Bd. 33, Berlin 2007 (zitiert: Ohder 2007a).
- Ohder, Claudius: "Intensivtäter" im Spiegel von Akten der Berliner Staatsanwaltschaft, ZJJ 2007, 56-64 (zitiert: Ohder 2007b).
- Ohder, Claudius: Genügen Jugendliche und Heranwachsende nicht mehr den Anforderungen des Jugendstrafverfahrens?, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, 427-440.
- Ohder, Claudius: Intensivtäter in Berlin. Haftverläufe und Ausblicke auf die Legalbewährung junger Mehrfachtäter, Berliner Forum Gewaltprävention, Bd. 44, Berlin 2011.
- Ohder, Claudius; Huck, Lorenz: Intensivtäter in Berlin. Ergebnisse der Analyse von "Intensivtäterakten" der Staatsanwaltschaft Berlin, Berliner Forum Gewaltprävention, Bd. 26, Berlin 2006.
- Ohder, Claudius; Tausendteufel, Helmut: Evaluation des Neuköllner Modells, ZJJ 2015, 38-42.

- Ohlemacher, Thomas; Sögding, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. Versuch einer Evaluation, KFN-Forschungsberichte, Nr. 83, Hannover 2001 (zitiert: Ohlemacher et al. 2001a).
- Ohlemacher, Thomas; Sögding, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation, in: Bereswill, Mechthild; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug,, Baden-Baden 2001, 345-386 (zitiert: Ohlemacher et al. 2001b).
- Ohlemacher, Thomas; Sögding, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: "Nicht besser, aber auch nicht schlechter": Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, DVJJ-Journal 2001, 380-386 (zitiert: Ohlemacher et al. 2001c).
- Ohlemacher, Thomas; Sögding, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: Anti- „Nicht besser, aber auch nicht schlechter": AAT und Legalbewährung, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, 2. Aufl., Weinheim u.a. 2010, 112-128 (zitiert: Ohlemacher et al. 2010).
- Olver, Mark E.; Stockdale, Keira C.; Wormith, Stephen J.: Risk Assessment with Young Offender A Meta-Analysis of Thee Assessment Measures, Criminal Justice and Behavior 36, 2009, 329-353 (zitiert: Olver et al. 2009).
- Opp, Karl-Dieter; Peuckert, Rüdiger: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß, München 1977.
- Ortmann, Rüdiger: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen, Freiburg i.Br. 1987.
- Ortmann, Rüdiger: Zur Evaluation von Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, ZStW 1994, 782-821.
- Ortmann, Rüdiger: Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, Freiburg i.Br. i. Br. 2002.
- Oschmiansky, Frank; Lucker, David: Aber dann ... ? Übergangsmanagement für Strafgefangene: Evaluationsergebnisse eines Förderprogramms des Landes Hessen, FS 2013, 39-43.
- Osei, Gershon K.; Gorey, Kevin M.; Jozefowicz, Debra M. Hernandez: Delinquency and Crime Prevention: Overview of Research Comparing Treatment Foster Care and Group Care, Child & Youth Care Forum 45, 2016, H. 1, 33-46 (zitiert: Osei et al. 2016).
- Ostendorf, Heribert: Zukunft des Jugendstrafrechts, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989, 325-337.
- Ostendorf, Heribert: Ansatzpunkte für materiell-rechtliche Entkriminalisierungen von Verhaltensweisen junger Menschen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 194-205.
- Ostendorf, Heribert: Reform des Jugendarrestes, MSchrKrim 1995, 352-365.
- Ostendorf, Heribert: Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 243-252.
- Ostendorf, Heribert: Der strafjustitielle Umgang mit Kindern, DVJJ-Journal 1997, 375-379.

- Ostendorf, Heribert: Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder "kurzer Prozeß"?, ZfJ 1998, 481-486 (zitiert: Ostendorf 1998a).
- Ostendorf, Heribert: Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit!, DVJJ-Journal 1998, 203-205 (zitiert: Ostendorf 1998b).
- Ostendorf, Heribert: Das deutsche Jugendstrafrecht - zwischen Erziehung und Repression, StV 1998, 297-303 (zitiert: Ostendorf 1998c).
- Ostendorf, Heribert: Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder "kurzer Prozeß"?, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, Mönchengladbach 1999, 575-589 (zitiert: Ostendorf 1999a).
- Ostendorf, Heribert: Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversion)?, in: Festschrift für A. Böhm, Berlin/New York 1999, 635-646 (zitiert: Ostendorf 1999b).
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht in der Diskussion, ZRP 2000, 103-107 (zitiert: Ostendorf 2000a).
- Ostendorf, Heribert: Rezension von Frankenberg, Offener Jugendstrafvollzug. Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendstrafvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen, MSchrKrim 2000, 430-431 (zitiert: Ostendorf 2000b).
- Ostendorf, Heribert: Weiterführung der Reform des Jugendstrafrecht Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, StV 2002, 436-445.
- Ostendorf, Heribert: Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht, insbesondere zur Diversion oder Gegenreform durch Kompetenzverlagerungen, in: Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik - Konzepte, Modelle, Evaluation, Wiesbaden 2003, 125-137 (zitiert: Ostendorf 2003a).
- Ostendorf, Heribert: Zeitenwende im Jugendkriminalrecht? Die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages und die Vorschläge der DVJJ-Reformkommission, NK 2003, 16-19 (zitiert: Ostendorf 2003b).
- Ostendorf, Heribert: Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren. Kooperation versus Rollenrückzug und Rollenverwischung, NK 2004, 101-105.
- Ostendorf, Heribert: Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, NStZ 2006, 320-326 (zitiert: Ostendorf 2006a).
- Ostendorf, Heribert: Wohin geht die Reise? Internationale Entwicklungen im Jugendstrafrecht, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006, 536-540 (zitiert: Ostendorf 2006b).
- Ostendorf, Heribert: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und seine finanziellen Auswirkungen im Jugendstrafverfahren, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 90-99.
- Ostendorf, Heribert: Das Heranwachsendenstrafrecht – unangemessene Privilegierung oder kriminologische Klugheit?, der kriminalist 2008, 101-107 (zitiert: Ostendorf 2008a).
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht – Reform statt Abkehr, StV 2008, 148-153 (zitiert: Ostendorf 2008b).

- Ostendorf, Heribert: Neue Gesetze – neue Perspektiven, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br, Mönchengladbach 2008, 93-106 (zitiert: Ostendorf 2008c).
- Ostendorf, Heribert: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, FS 2009, 333-336 (zitiert: Ostendorf 2009a).
- Ostendorf, Heribert: Neuregelung des Untersuchungshaftvollzugsrechts, ZJJ 2009, 341-346 (zitiert: Ostendorf 2009b).
- Ostendorf, Heribert: Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 335-344 (zitiert: Ostendorf 2009c).
- Ostendorf, Heribert: Die hölzernen Strafzwecke - kein Raum für „emanzipative Resozialisierung“, in: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas; Wittig, Petra (Hrsg.): Das Dilemma des rechtsstaatlichen Strafrechts, Berlin 2009, 61-78 (zitiert: Ostendorf 2009d).
- Ostendorf, Heribert: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, ZRP 2010, 20-22 (zitiert: Ostendorf 2010a).
- Ostendorf, Heribert: Neue Gesetze im Jugendstrafrecht, ZJJ 2010, 199-202 (zitiert: Ostendorf 2010b).
- Ostendorf, Heribert: Die Beschleunigung und Effektivierung des Jugendstrafverfahrens. Vortrag auf dem 14. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz, Dresden am 2.12.2011 <http://www.jgh-dresden.de/pdf/GK14_Abkuerzung_Jugendstrafverfahren_Vortrag_Ostendorf.pdf> (zitiert: Ostendorf 2011a).
- Ostendorf, Heribert: Grundsätze und Wegweiser in den neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen, ZJJ 2011, 251-258 (zitiert: Ostendorf 2011b).
- Ostendorf, Heribert: Neuregelung des Untersuchungshaftvollzugsrechts, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Mönchengladbach 2011, 55-70 (zitiert: Ostendorf 2011c).
- Ostendorf, Heribert: Strafverschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 91-104 (zitiert: Ostendorf 2011d).
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht und Verfassung, ZJJ 23, 2012, 240-246 (zitiert: Ostendorf 2012a).
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafvollzug nach der Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006: Eine (vorläufige) Bilanz, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend!, Mönchengladbach 2012, 321-346 (zitiert: Ostendorf 2012b).
- Ostendorf, Heribert: Untersuchungshaftvollzug, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Untersuchungshaft und Abschiebehaft: Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012, 27-59 (zitiert: Ostendorf 2012c).
- Ostendorf, Heribert: Beschleunigung im Jugendstrafverfahren - notwendiges Postulat oder Eröffnung des "kurzen Prozesses", ZJJ 2014, 253-256 (zitiert: Ostendorf 2014a).
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht - Vorreiter oder Nachahmer des Erwachsenenstrafrechts?, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 319-339 (zitiert: Ostendorf 2014b).
- Ostendorf, Heribert: Die gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug. Ein Überblick, ZJJ 2015, 112-118 (zitiert: Ostendorf 2015a).

- Ostendorf, Heribert: Der Jugendarrest - von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 71-82 (zitiert: Ostendorf 2015b).
- Ostendorf, Heribert: Der Ausschluss eines Rechtsmittels in Jugendstrafsachen gemäß § 55 Ab 1 JGG - rechtsstaatswidrig und dementsprechend reformbedürftig, ZJJ 2016, 120-125 (zitiert: Ostendorf 2016a).
- Ostendorf, Heribert: Grundlagen, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 119-144 (zitiert: Ostendorf 2016b).
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar, 10. Aufl., Köln u.a. 2016 (zitiert: Ostendorf 2016c).
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2016 (zitiert: Ostendorf 2016d).
- Ostendorf, Heribert: Vollzugsplanung, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 145-192 (zitiert: Ostendorf 2016e).
- Ostendorf, Heribert: Vorbemerkungen, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 67-118 (zitiert: Ostendorf 2016f).
- Ostendorf, Heribert: Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Jugendstrafrechts. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: Schumann, Eva; Wapler, Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert, Göttingen 2017, 49-59.
- Ostendorf, Heribert; Bochmann, Christian: Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand, ZRP 2007, 146-149.
- Ostendorf, Heribert; Drenkhahn, Kirstin: Jugendstrafrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2017 (zitiert: Ostendorf/Drenkhahn 2017).
- Ostendorf, Heribert; Geismar, Anne-Gwendolin; Quandt, Anne: Stand der Forschung zu § 3 JGG, in: Köhnken, Günter; Bliesener, Thomas; Ostendorf, Heribert; Marx, Regina; Thomas, Jana: Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG. Eine interdisziplinäre Analyse der Beurteilungsprozesse aus der Sicht von Rechtswissenschaft. Zwischenbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, April 2010 <http://entwpaed.psychologie.uni-kiel.de/tl_files/bliesener/Materialien/Zwischenbericht_%C2%A73.pdf>, 101-131 (zitiert: Ostendorf et al. 2010).
- Ostendorf, Heribert; Petersen: Nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, ZRP 43, 2010, 245-249.
- Oswald, Margit E.: Psychologie des richterlichen Strafens, Stuttgart 1994.
- Othold, Fred; Schumann, Karl F.: Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Bd. 2, Weinheim/München: 2003, 67-95 (zitiert: Othold/Schumann 2003).
- Otto, Hans-Uwe: Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit - Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion, Berlin 2007.
- Paeffgen, Hans-Ullrich: Zur historischen Entwicklung des "Beschleunigungsdenkens" im Straf(prozess)recht, ZJJ 2015, 9-18.

- Palloks, Kerstin: Cool sein auf Kommando? Konfrontative Pädagogik in der Praxis. Evaluierung einer Umsetzung des Projekt-Formates „Coolness-Training“, UJ 2006, 158-170.
- Pankiewicz, Karen: Absprachen im Jugendstrafrecht, Münster 2008.
- Papendorf, Knut: Gegen die Logik der Inhaftierung – die Forderungen des AJK aus heutiger Sicht, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 573-583.
- Paternoster, Ray; Bushway, Shawn: Desistance and the “feared self”: toward an identity theory of criminal desistance, Journal of Criminal Law & Criminology 99, 2009, 1103–1156.
- Patrick, Steven; Marsh, Robert: Juvenile Diversion: Results of a 3-Year Experimental Study, Criminal Justice Policy Review 16, 2005, 59-73 (zitiert: Patrick/Marsh 2005).
- Paul, Andreas: Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht?, ZRP 2003, 204-207.
- Pearson, Frank S.; Lipton, Douglas S.; Cleland, Charles M.; Yee, Dorline S.: The Effects of Behavioral/Cognitive-Behavioral Programs on Recidivism, Crime & delinquency 2002, 476-496 (zitiert: Pearson et al. 2002).
- Penal Reform International: Neglected needs: girls in the criminal justice system, 2014
<<http://www.penalreform.org/resource/neglected-girls-criminal-justice-system/>>
- Perron, Walter: Überlegungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: Festschrift für Ernst-Walter Hanack, Berlin/New York 1999, 473-485.
- Perry, Amanda E.: Sentencing and Deterrence, in: Weisburd, David; Farrington, David P.; Gill, Charlotte: What Works in Crime Prevention and Rehabilitation. Lessons from Systematic Reviews, New York 2016, 169-191.
- Peterich, Petra: "Noch'n Konzept" - Zur Alibifunktion ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafrecht, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): INFO, Konstanz 1994, 55-72.
- Peterich, Petra: Konzept zur Vermeidung der Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern, DVJJ-Journal 1997, 144-146.
- Peterich, Petra: Die Unerreichbaren. Beschreibung einer Konzeption, die für sich in Anspruch nimmt, "unerreichbar" erscheinende Jugendliche doch noch zu erreichen, ZJJ 2011, 275-281.
- Peterich, Petra; Drewniak, Regine: Noch einmal: Zum Verhältnis des Denkzeit-Trainings und Sozialer Gruppenarbeit / Sozialen Trainingskursen, ZJJ 2007, 78-79.
- Peterich, Petra; Fischer, Henning: Weimarer Qualitätsstandards zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung, ZJJ 2003, 191-192 (zitiert: Peterich/Fischer 2003).
- Petermann, Franz: Die Jugendhilfe-Effekte-Studie - Hintergründe und Einordnung, in: Schmidt, Martin; Schneider, Karsten; Hohm, Erika; Pickartz, Andrea; Macsenaere, Michael; Petermann, Franz; Flosdorf, Peter; Hölzl, Heinrich; Knab, Eckart: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 219, Stuttgart 2002, 49-69.
- Peters, Karl: Die Jugendarrestverordnung, ZStW 1941, 551-566.
- Peters, Karl: Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, 2. Aufl., Berlin 1944.
- Peters, Karl: Werdendes Jugendstrafrecht. Gedanken, Entwurf und Begründung zur Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn 1947.

- Peters, Karl: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsverbrecher auf dem Jugendgerichtstag in Münster, in: DVJJ (Hrsg.): Erstkriminalität und Frühkriminalität. Bericht über die Verhandlung des 13. deutschen Jugendgerichtstages in Münster i.W. vom 14.-16. Oktober 1965, Hamburg 1966, 13-29 (Wiederabdruck in: MSchrKrim 1966, 49-62).
- Peters, Karl: Strafprozess. Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg 1985.
- Petersen, Aiko: Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, Baden-Baden 2008.
- Petersen, Michael; Ptucha, Jürgen; Schamowski, Rainer: Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-l-p-h-a). Anti-Gewalt-Training in der JSA Ichttershausen 2002-2003. Ein Erfahrungsbericht, ZfStrVo 2004, 21-26.
- Petersilia, Joan: Parole and Prisoner Reentry in the United States, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 3440-3450.
- Petersilia, Joan; Turner, Susan: Intensive Probation and Parole, in: Tonry, Michael (ed): Crime and Justice 17, 1993, 281-335 (zitiert: Petersilia/Turner 1993).
- Petrosino, Anthony; Boruch, Robert: Evidence-Based Policy in Crime and Justice, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 1437-1446 (zitiert: Petrosino/Boruch 2014).
- Petrosino, Anthony; Boruch, Robert F.; Soydan, Haluk; Duggan, Lorna; Sanchez-Meca, Julio: Meeting the Challenges of Evidence-Based Policy: The Campbell Collaboration, The Annals of the American Academy of Political and Social Science 578, 2001, 14-34 (zitiert: Petrosino et al. 2001).
- Petrosino, Anthony; Petrosino, Carolyn; Hollis-Peel, Meghan; Lavenberg, Julia: Scared Straight Programs, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 4588-4597 (zitiert: Petrosino et al. 2014).
- Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: Scared Straight and Other Juvenile Awareness Programs, in: Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Preventing Crime. What Works for Children, Offenders, Victims and Place Lowell, MA u.a. 2007, 87-101 (zitiert: Petrosino et al. 2007).
- Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: "Scared Straight" and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: (updated C2 Review9, in: The Campbell Collaboration Reviews of Intervention and Policy Evaluations, Nov. 2003 <http://db.c2admin.org/doc-pdf/Petrosino_ScaredStraight_ConsumerBrief.pdf> (zitiert: Petrosino et al. 2003a).
- Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: Scared Straight and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: A Systematic Review of the Randomized Experimental Evidence, Annals of the American Academy of Political and Social Science 589, 2003, 41-62 (zitiert: Petrosino et al. 2003b).
- Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Guckenburg, Sarah: Formal System Processing of Juveniles: Effects on Delinquency. No. 9 of Crime Prevention Research Review. Washington, D.C.: U. Department of Justice, Office of Community Oriented Policing Services, 2013 <<https://www.campbellcollaboration.org/library/formal-system-processing-of-juveniles-effects-on-delinquency.html>> (zitiert: Petrosino et al. 2013),
- Pfeiffer, Christian: Jugendarrest - für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit, MSchrKrim 1981, 28-52.

- Pfeiffer, Christian: Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14/15jährigen bzw. 14-21jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland (Kurzfassung des 1. Teils einer Expertise zum 8. Jugendbericht), Hannover 1988.
- Pfeiffer, Christian: Diversion - Alternativen zum Freiheitsentzug. Entwicklungstrends und regionale Unterschiede, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989, 74-100.
- Pfeiffer, Christian: Die jugendstrafrechtliche Praxis gegenüber mehrfach Auffälligen. Regionale und tätergruppenbezogene Vergleichsanalysen, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30.9.-4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, 614-638 (zitiert: Pfeiffer 1990a).
- Pfeiffer, Christian: Doch eine "Sogwirkung" leerer Zellen? Die Strafverfolgungsstatistik 1988 gibt Anlass zu kritischen Fragen, DVJJ-Journal 1990, 26-35 (zitiert: Pfeiffer 1990b).
- Pfeiffer, Christian: Glasnost in der Strafjustiz. Empirische Forschung auf der Suche nach Strafzumessungsgerechtigkeit, DRiZ 1990, 441-445 (zitiert: Pfeiffer 1990c).
- Pfeiffer, Christian: Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis. Eine vergleichende Analyse zu Entwicklungstendenzen und regionalen Unterschieden, in: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 8. Jugendbericht, Bd. 3: Risiken des Heranwachsens, Weinheim/München 1990, 153-291 (zitiert: Pfeiffer 1990d).
- Pfeiffer, Christian: Unser Jugendstrafrecht - Eine Strafe für die Jugend?, DVJJ-Journal 1991, 114-129 (zitiert: Pfeiffer 1991a).
- Pfeiffer, Christian: Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft?, StV 1991, 363-370 (zitiert: Pfeiffer 1991b).
- Pfeiffer, Christian: Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland - eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 60-90.
- Pfeiffer, Christian: Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Kerner, Hans-Jürgen; Hassemer, Elke; Marks, Erich; Wandrey, Michael: Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, Bonn 1994, 91-116.
- Pfeiffer, Christian: Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Analysen – Tendenzen - Interpretationen, in: Hubert, Harry; Hochgesand, Lothar (Hrsg.): Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege, Mönchengladbach 1997, 177-205 (zitiert: Pfeiffer 1997a).
- Pfeiffer, Christian: Anstieg der Jugendkriminalität?, in: Schmidt-Gödelitz, Axel; Pfeiffer, Christian; Ziegenspeck, Jörg (Hrsg.): Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Gegensteuerung, Lüneburg 1997, 101-125 (zitiert: Pfeiffer 1997b).
- Pfeiffer, Christian (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Baden-Baden 1997 (zitiert: Pfeiffer 1997c).
- Pfeiffer, Christian: Jugendgewalt in europäischen Ländern, DRiZ 1998, 346-353.
- Pfeiffer, Christian: Die Auswirkungen von Strafhaft auf junge Gefangene. Konzeption eines Forschungsprojekts; in: Hof, Hagen; Lübke-Wolff, Gertrude (Hrsg.): Wirkungsforschung zum Recht I - Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden, 1999, 195-208.

- Pfeiffer, Christian; Baier, Dirk: Gewalt durch Jungen und Mädchen, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 69-80 (zitiert: Pfeiffer/Baier, D. 2010).
- Pfeiffer, Christian; Baier, Dirk; Kliem, Sören: Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Zürich 2018 <<https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/news-detail/news-single/zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-schwerpunkte-jugendliche-und-fluechtlinge-als-taeter-und-o/>> (zitiert: Pfeiffer et al. 2018).
- Pfeiffer, Christian; Brettfeld, Katrin; Delzer, Ingo: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg, KFN-Forschungsberichte, Nr. 67, Hannover 1997 (zitiert: Pfeiffer et al. 1997).
- Pfeiffer, Christian; Brettfeld, Katrin; Delzer, Ingo; Link, Gunter: Steigt die Jugendkriminalität wirklich?, in: Pfeiffer, Christian; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema "Kriminalität" - Festschrift für Heinz Barth, Baden-Baden 1996, 19-53 (zitiert: Pfeiffer et al. 1996).
- Pfeiffer, Christian; Delzer, Ingo: Wird die Jugend immer brutaler? Erste Befunde einer regionalen Aktenanalyse zur Jugendgewalt, in: Festschrift für Alexander Böhm, Berlin/New York 1999, 701-720 (zitiert: Pfeiffer/Delzer 1999).
- Pfeiffer, Christian; Delzer, Ingo; Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, Mönchengladbach 1999, 58-184 (zitiert: Pfeiffer et al. 1999).
- Pfeiffer, Christian; Kleimann, Matthias; Petersen, Sven; Schott, Tilmann: Migration und Kriminalität. Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, Baden-Baden 2005 (zitiert: Pfeiffer et al. 2005).
- Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hrsg.): Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafzumessung im Dialog, Stuttgart 1989.
- Pfeiffer, Christian; Savelsberg, Joachim J.: Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hrsg.): Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafzumessung im Dialog, Stuttgart 1989, 17-41 (zitiert: Pfeiffer/Savelsberg 1989).
- Pfeiffer, Christian; Schöckel, Birgitt: Gewaltkriminalität und Strafverfolgung, in: Schwind, Hans-Dieter; Baumann, Jürgen et al. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Bd. III. Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten), Berlin 1990, 397-502 (zitiert: Pfeiffer/Schöckel 1990).
- Pfeiffer, Christian; Strobl, Rainer: Weniger Jugendstrafen - weniger kriminelle Karrieren, DVJJ-Journal 1990, 5-11 (zitiert: Pfeiffer/Strobl 1990).
- Pfeiffer, Christian; Strobl, Rainer: Abschied vom Jugendarrest?, DVJJ-Journal 1991, 35-45 (zitiert: Pfeiffer/Strobl 1991).
- Pfeiffer, Christian; Strobl, Rainer: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? Ein Vergleich mit Bundeszentralregisterdaten offenbart gravierende Divergenzen und Mängel, in: Bundesministerium der Justiz, Kriminologische Zentralstelle e.V. (Hrsg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, Wiesbaden 1992, 107-135 (zitiert: Pfeiffer/Strobl 1992a).

- Pfeiffer, Christian; Strobl, Rainer: Wo wird am härtesten gestraft? Die Entdeckung gravierender Fehler der Strafverfolgungsstatistik führt zu neuen Antworten auf eine alte Frage, DVJJ-Journal 1992, 250-259 (zitiert: Pfeiffer/Strobl 1992b).
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 1095-1128 (zitiert: Pfeiffer/Wetzels 2006).
- Pfeiffer, Christian; Winzio, Michael; Kleimann, Matthias: Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, MSchrKrim 2004, 415-435 (zitiert: Pfeiffer et al. 2004).
- Pfohl, Rudolf: Jugendrichterliche Ermahnungen, Göttingen 1973.
- Puhl, Thomas: Gleichheit und parlamentarisches System - Bindung des Gesetzgebers, der Regierung, der Verwaltung, der Rechtsprechung, in: Mellinghoff, Rudolf; Palm, Ulrich (Hrsg.): Gleichheit im Verfassungsstaat, Heidelberg 2008, 67-112.
- Pieplow, Lukas: Erziehung als Chiffre, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln 1989, 5-57.
- Pieplow, Lukas: Nach 75 Jahren JGG - Was bleibt vom Erziehungsgedanken?, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, Mönchengladbach 1999, 524-532.
- Pieplow, Lukas: Die Einführung des Jugendarrests in Deutschland - Kontinuität oder Zäsur? Der Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940, ZJJ 2014, 108-113 (zitiert: Pieplow 2014a).
- Pieplow, Lukas: Erziehungsgedanke - noch einer. Zum dogmatischen Ertrag historisch-kritischer Analyse im Jugendstrafrecht, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 341-357 (zitiert: Pieplow 2014b).
- Piquero, Alex R.; Moffitt, Terrie E.: Moffitt's Developmental Taxonomy of Antisocial Behavior, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 3121-3127 (zitiert: Piquero/Moffitt 2014).
- Plewig, Hans-Joachim: Thesen zum Jugendstrafrecht, DVJJ-Journal 1994, 227-229.
- Plewig, Hans-Joachim: Jugendberichterstattung als Sozialdisziplinierung, in: Richter, Helmut; Coelen, Thomas (Hrsg.): Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis, Weinheim/München 1997, 59-66.
- Plewig, Hans-Joachim: Neue deutsche Härte - Die "konfrontative Pädagogik" auf dem Prüfstand (Teil 1), ZJJ 2007, 363-369; (Teil 2), ZJJ 2008, 52-59 (zitiert: Plewig 2007/2008).
- Plewig, Hans-Joachim: „Kriminalpädagogische Schülergremien“ – Die Rolle Gleichaltriger im Jugendstrafrecht aus devianzpädagogischer und kriminalpolitischer Sicht, ZJJ 2008, 237-245.
- Plewig, Hans-Joachim: Diversion, ZJJ 2009, 376-377.
- Plewig, Hans-Joachim: „Konfrontative Pädagogik“, in: Dörr, Margret; Herz, Birgit: „Unkulturen" in Bildung und Erziehung, Wiesbaden 2010, 151-168.
- Plewig, Hans-Joachim: „Konfrontative Pädagogik“, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 427-439.
- Plewig, Hans-Joachim: Die Maxime der „Beschleunigung" im Jugendstrafrecht aus interdisziplinärer Perspektive - Kriterien nachhaltig wirksamer Jugendstrafverfahren, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 669-686 (zitiert: Plewig 2015a).

- Plewig, Hans-Joachim: Projekt RESI senkt die Rückfallquote nach dem Jugendstrafvollzug auf 13 Prozent. Erkenntnisse aus einem "nachhaltigen" Projekt, ZJJ 2015, 395-398 (zitiert: Plewig 2015b).
- Plewig, Hans-Joachim; Kohlschmidt, Antje: Projekt: Kölner Netzwerk „Resozialisierung und Soziale Integration" (RESI). Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Lüneburg 2012 (zitiert: Plewig/Kohlschmidt 2012a).
- Plewig, Hans-Joachim; Kohlschmidt, Antje: Projekt RESI senkt die Rückfallquote nach dem Jugendstrafvollzug auf 13 Prozent, FS 2012, 348-354 (zitiert: Plewig/Kohlschmidt 2012b)
- Plewig, Hans-Joachim; Kohlschmidt, Antje: Projekt Kölner Netzwerk "Resozialisierung und Soziale Integration" (RESI). Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung, in: Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim (Hrsg.): Erfolgreich, aber gescheitert - der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik. Das Projekt "Resozialisierung und Soziale Integration" (RESI) in Köln, DBH-Materialien, Nr. 76, Köln 2016, 13-137 (zitiert: Plewig/Kohlschmidt 2016).
- Pluto, Liane; Gragert, Nicola; von Santen, Eric; Seckinger, Mike: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, München 2007 (zitiert: Pluto et al. 2007).
- Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (Hrsg.): Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen, Stuttgart 2008
<<http://www.zum.de/polizei/gewalterfahrungen.pdf>>
- Pollähne, Helmut: Prognostik, Strafrecht und Risiko. Ein Werkstattbericht, in: Rode, Irmgard; Kammeier, Heinz; Leipert, Matthias (Hrsg.), Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung, Münster 2004, 11-82.
- Pollähne, Helmut: Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte, in: Barton, Stephan (Hrsg.): „...: weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!": Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Baden-Baden 2006, 221-258.
- Pollähne, Helmut: Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 141-160.
- Pollähne, Helmut; Bammann, Kai; Feest, Johannes (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit - Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs, Mönchengladbach 2004 (zitiert: Pollähne et al. 2004).
- Pollich, Daniela: Problembelastung und Gewalt. Eine soziologische Analyse des Handelns jugendlicher Intensivtäter, Münster 2010.
- Pollich, Daniela; Daniel, Andreas: Jugendgewalt in Deutschland. Zentrale Ergebnisse und Befunde, . SIAK-Journal 2/2011, 61-75 (zitiert: Pollich/Daniel 2011).
- Pongratz, Lieselotte, Hübner, H.: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorge-Erziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher, Darmstadt 1959 (zitiert: Pongratz/Hübner 1959).
- Pott, Christine: Die Außerkraftsetzung der Legalität durch das Opportunitätsdenken in den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Strafverfahrensrechtstheorie, Frankfurt a.M. 1996.
- Powers, Rachael A.: National Crime Victimization Survey, in: Jennings, Wesley G. et al. (eds): The Encyclopedia of Crime and Punishment, Chichester 2016, 895-899.

- Prätor, Susann: Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz, in: Eifler, Stefanie; Pollich, Daniela (Hrsg.): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen, Wiesbaden 2014, 31-65.
- Prätor, Susann; Baier, Dirk: „Wenn Mehmet mit Max im Sandkasten spielt.“. Zum Einfluss interethnischer Freundschaften auf das Gewaltverhalten deutscher und nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 537-553 (zitiert: Prätor/Baier, D. 2014).
- Pratt, John, Brown, David; Brown Mark; Hallsworth, Simon; Morrison, Wayne (eds): The New Punitiveness: Trends, Theories, Perspectives, Portland 2005 (zitiert: Pratt et al. 2005).
- Prein, Gerald; Schumann, Karl F.: Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Bd. 2, Weinheim/München 2003, 181-208 (zitiert: Prein/Schumann 2003).
- President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice [ed.]: Task Force Report: Juvenile Delinquency and Youth Crime, Washington, D.C., 1967.
- Preuss, Ulrich: Altersgrenzen im Strafrecht: Dogmatik oder entwicklungspsychologische Begründung?, in: Kuhn, André; Vogler, Fabienne; Steiner, Silvia; Dittmann, Volker; Bessler, Cornelia (Hrsg.): Junge Menschen und Kriminalität, Bern 2010, 3-24.
- Prittitz, Cornelius: „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“ – Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei“ Frankfurt/Main, in: Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik - Konzepte, Modelle, Evaluation, Wiesbaden 2003, 153-164:
- Prognos AG: Kosten-Nutzen-Analyse der kriminalpräventiven NRW-Initiative „Kurve kriegen“ - Managementsummary, 2016 <http://www.kurvekriegen.nrw.de/wp-content/uploads/2016/06/2016-05-20-KNA-Kurve-kriegen_Managementsummary.pdf>.
- Pruin, Ineke: Gereift in 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung, ZJJ 2006, 257-264.
- Pruin, Ineke: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte, Mönchengladbach 2007.
- Pruin, Ineke: Verantwortung für junge Volljährige. Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht in der kriminalpolitischen Diskussion, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 306-325.
- Pruin, Ineke: Der Einfluss der Polizei auf Diversionsverfahren im Jugendstrafrecht in einigen europäischen Ländern, RdJB 2010, 353-371 (zitiert: Pruin 2010a).
- Pruin, Ineke: The scope of juvenile justice systems in Europe, in: Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (eds): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments, Mönchengladbach 2010, 1513-1555.
- Pruin, Ineke Regina: Heranwachsende im Strafrecht, BewHi 2011, 213-224 (zitiert: Pruin 2011a).
- Pruin, Ineke: Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Mönchengladbach 2011, 159-172 (zitiert: Pruin 2011b).
- Pruin, Ineke: Die Implementierung internationaler Jugendstrafrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas, ZJJ 2011, 127-132 (zitiert: Pruin 2011c).

- Pruin, Ineke: Arbeitsmarktintegration junger Strafgefangener durch Übergangsmanagement: Möglichkeiten und Herausforderungen, in: DBH (Hrsg.): Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis, Leipzig 2012, 139-149.
- Pruin, Ineke: Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug: Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 691-714.
- Pruin, Ineke: Law, Diversion and Community Sanctions in Juvenile Justice, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 2871-2881.
- Pruin, Ineke: Die Entlassung aus dem Strafvollzug: deutsche Reformen und europäische Anregungen, in: Neubacher, Frank; Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie, Mönchengladbach 2016, 181-195 (zitiert: Pruin 2016a).
- Pruin, Ineke: Release Management for Female and Juvenile Prisoner How Important Is Release Management in Prison for Crime Prevention?, In: Kury, Helmut, Redo, Sławomir, Shea, Evelyn (Eds.): Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations 2, 2016, 145-171 (zitiert: Pruin 2016b).
- Pruin, Ineke: "What works" and what else do we know? Hinweise zur Gestaltung des Übergangsmanagements aus der kriminologischen Forschung, in: Dünkel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa - Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement, Mönchengladbach 2016, 251-274 (zitiert: Pruin 2016c).
- Pruin, Ineke: Gestaltung von Übergängen, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 572-590.
- Pruin, Ineke: Programme, Checklisten, Desistance - Soziale Arbeit mit Straffälligen, quo vadis?. BewHi 2019, 113-131.
- Pruin, Ineke; Haverkamp, Rita: Andere Länder, andere Sitten? - Konzepte in Europa als Impulsgeber für den deutschen Jugendstrafvollzug, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 859-974 (zitiert: Pruin/Haverkamp 2015).
- Pruin, Ineke; Hentschel, Stephanie; Wense, Moritz von der: Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug aus der Sicht der Fachkräfte im Vollzug, ZJJ 2016, 247-253 (zitiert: Pruin et al. 2016).
- Pruin, Ineke; Treig, Judith: Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 683-706 (zitiert: Pruin/Treig 2018).
- Pudel, Volker: Motivanalyse des Anzeigeverhalten In: Schwind, Hans-Dieter; Ahlborn, Wilfried; Weiß, Rüdiger (Hrsg.): Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum ("Kriminalitätsatlas Bochum"), Wiesbaden 1978, 205-210.
- Puhl, Thomas: Gleichheit und parlamentarisches System - Bindung des Gesetzgebers, der Regierung, der Verwaltung, der Rechtsprechung, in: Mellinshoff, Rudolf; Palm, Ulrich (Hrsg.): Gleichheit im Verfassungsstaat, Heidelberg 2008, 67-112.

- Puschke, Jens: Strafvollzug in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, in: Puschke, Jens: Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, Berlin 2011, 15-36.
- Putzke, Holm: Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden - Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Holzkirchen/Obb. 2004.
- Quenzel, Gudrun: Volljährig - und nun? Entwicklungsaufgaben der "späten Jugendphase", ZJJ 2017, 130-133.
- Quetelet, Adolphe: Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen. Zweiter Band (übersetzt nach der letzten Ausgabe 1869 von V. Dorn). Jena 1921.
- Quetelet, Adolphe: Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique sociale. Paris 1835.
- Raabe, Tobias; Beelmann, Andreas: Gewalttätiges und dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen: Prävention und Intervention; in: Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Intervention, Weinheim/Basel 2011, 88-105 (zitiert: Raabe/Beelmann 2011).
- Rabe von Kühlewein, Malte: Der Vorrang des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht, ZJJ 2011, 134-139.
- Rabold, Susann; Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998, Hannover 2008 (zitiert: Rabold et al. 2008).
- Rabold, Susann: Zum Einfluss interethnischer Freundschaften auf Gewaltverhalten deutscher und nicht-deutscher Jugendlicher. Eine empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Bedingungen, Baden-Baden 2011.
- Rabold, Susann: Der Einfluss interethnischer Freundschaften auf das Gewaltverhalten von deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen, ZJJ 2013, 13-21.
- Rabold, Susann; Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998, Hannover 2008.
- Radbruch, Gustav: Einführung in die Rechtswissenschaft, 7./8. Aufl., Leipzig 1929.
- Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie. 8. Aufl., Stuttgart 1975.
- Radtke, Henning: Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung, ZStW 2009, 416-449.
- Radtke, Henning: Neue Sanktionen gegen jugendliche Mehrfachtäter?, in: Meier, Bernd-Dieter: Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer, Münster 2010, 223-233.
- Radtke, Henning: Europäisches Jugendstrafrecht? Zum unionsrechtlichen Rahmen für die Gestaltung des Jugendstrafrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ZJJ 2011, 120-126.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, Baden-Baden 2009 (zitiert: RatSWD 2009).

- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten: Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys. Stellungnahme zum Konzept der Bund-Länder-Projektgruppe "Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung vom 12. Juli 2017. Output 2 der 6. Berufenungsperiode, Berlin 2018 (zitiert: RatSWD 2018).
- Ratsch, Wilhelm: Zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, UJ 1952, 210-213.
- Rau, Matthias: Aus der Haft direkt in den Schuldenturm? Ergebnisse des Wiesbadener Verlaufsprojekts zur Schuldensituation von (ehemaligen) Jugendstrafgefangenen, ZJJ 2017, 61-67.
- Rau, Thea Andrea Diane: Katamnestiche Untersuchung zur Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Evaluation einer sozialpädagogischen Intervention, med. Diss. Ulm 2006. <http://vts.uni-ulm.de/query/longview.meta.asp?document_id=5661> (zitiert: Rau 2006a).
- Rau, Thea Andrea Diane: Die Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings® lässt sich bestätigen. Untersuchung zeigt gute Ergebnisse, Sozial Extra. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit und Sozialpolitik 2006, 38-41 (zitiert: Rau 2006b).
- Rauschenbach, Thomas: Qualifizierte Politikberatung: Erfordernisse und Möglichkeiten einer fachlich-politischen Berichterstattung, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland, Berlin 2002, 227-240.
- Rautenberg, Erardo: Schülergerichte: Kriminalpolitischer Verhältnisblödsinn, NJW 2006, 2749-2750.
- Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1975.
- Rebmann, Matthias: Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995, Freiburg i.Br. 1998.
- Reckling, Peter: Aktuelles in der Führungsaufsicht: Übersicht über die Zahlen 2015 <<http://www.dbh-online.de/fa/EA-Zahlen-Bundeslaender-2015.pdf>>
- Redmann, Björn: Der Versuch einer Alternative zum Wegschluss Jugendarrest in freien Formen, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 198-214.
- Reich, Anja-Maria: Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen, Berlin 2011.
- Reich, Kerstin: Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS. Eine Bedingungsanalyse auf sozial-lerntheoretischer Basis, Münster 2005.
- Reichert, Frank, Jugendkriminalität: »Media-Hype« und unterbelichtet im Boulevard, MSchrKrim 2010, 69-87.
- Reichert, Jo: Die Medien als Akteure für mehr Innere Sicherheit, in: Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin; Reichert, Jo (Hrsg.): Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2011, 11-42.
- Reinecke, Jost; Boers, Klaus: Entwicklung der Jugendkriminalität im Längsschnitt. Ergebnisse der Duisburger Längsschnittstudie "Kriminalität in der modernen Stadt", in: Stompe, Thomas; Schanda, Hans (Hrsg.): Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie, Berlin 2012, 17-33 (zitiert: Reinecke/Boers 2012).

- Reinecke, Jost; Stemmler, Mark; Wittenberg, Jochen: Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren, Wiesbaden 2016 (zitiert: Reinecke et al. 2016).
- Reinecke, Peter: Hundert Jahre Jugendgerichtshilfe in Berlin, ZJJ 2008, 229-232.
- Reinheckel, Susann: Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland: eine empirische Untersuchung, Berlin, 2013 <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ss0ar-349418>>
- Reinheckel, Susann: Erziehung durch Bildung. Schulische Einrichtungen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 533-545.
- Reisenhofer, Marion: Jugendstrafrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl., Bonn 2012.
- Remschmidt, Helmut: Adoleszenz – seelische Gesundheit und psychische Krankheit, Deutsches Ärzteblatt 2013, 423-424.
- Remschmidt, Helmut: Die nicht endende Diskussion zum § 105 JGG, in: Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, 338-354.
- Rengier, Rudolf: Entwicklungslinien im Sexualstrafrecht, in Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Stuttgart 2003.
- Rennings, Hedwig van: Begleitforschungsprojekt zu sozialen Trainingskursen für jugendliche Gewalttäter in Hamburg, DVJJ-Journal 2003, 46-51.
- Renzikowski, Joachim: Zur Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, NStZ 2010, 506-508.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.: Stellungnahme des RAV zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ (November 2018) <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html>
- Resolutionen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen, DVJJ-Journal 1993, 320-322 (zitiert: Resolution 1993).
- Reuband, Karl-Heinz, Kriminalitätsfurcht: Von der Kriminalitätshysterie zur Normalität, NK 1999, 16-19.
- Reuband, Karl-Heinz: Steigende Punitivität in der Bevölkerung - ein Mythos?, NK 2006, 99-103.
- Reuband, Karl-Heinz: Konstanz und Wandel in der "Strafphilosophie" der Deutschen – Ausdruck stabiler Verhältnisse oder steigender Punitivität? Ergebnisse eines Langzeitvergleichs (1970-2003), Soziale Probleme 2007, 187-213 (zitiert: Reuband 2007a).
- Reuband, Karl-Heinz: Steigende Kriminalitätsbedrohung, Medienberichterstattung und Kriminalitätsfurcht der Bürger, in: Hess, Henner; Ostermeier; Lars; Paul, Bettina (Hrsg.): Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland. KrimJ, 9. Beiheft, 2007, 71-86 (zitiert: Reuband 2007b).
- Reuband, Karl-Heinz: Dimensionen der Punitivität und sozialer Wandel – eine Bestandsaufnahme bundesweiter Umfragen zur Frage steigender Punitivität in der Bevölkerung, NK 2010, 143-148 (zitiert: Reuband 2010a).

- Reuband, Karl-Heinz: Kriminalitätsfurcht im höheren Lebensalter: Widerspiegelung von Viktimisierungserfahrungen, altersspezifischer Vulnerabilität oder psychosozialen Lebenslagen?, in: Frevel, Bernhard; Bredthauer, Rüdiger (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XII: Demografischer Wandel und Polizei, Frankfurt a.M. 2010, 148-181 (zitiert: Reuband 2010b).
- Reuband, Karl-Heinz: Changing Punitiveness in the German Population? A Review of the Empirical Evidence Based on Nationwide Surveys, in: Kury, Helmut; Shea, Evelyn (Hrsg.): Punitivity. International Development. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness, Bochum 2011, 131-163 (zitiert: Reuband 2011a).
- Reuband, Karl-Heinz: Delinquenz im Jugendalter und gesellschaftlicher Wandel. Delinquenzverbreitung, Entdeckungsrisiken und polizeiliche Intervention im Trendvergleich – dargestellt am Beispiel Dresdner und Düsseldorfer Studenten, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 259-291 (zitiert: Reuband 2011b).
- Reuband, Karl-Heinz: Punitivität der Bürger in Ost- und Westdeutschland. Ein empirischer Vergleich, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 191-206.
- Richter, Daniela: Die Biografie jugendlicher und heranwachsender Mehrfachstraftäter. Ursachenforschung von Jugendkriminalität und Rückfalltäterschaft, Bristol u.a. 2006.
- Richter, Helmut; Coelen, Thomas (Hrsg.): Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis, Weinheim/München 1997 (zitiert: Richter/Coelen 1997).
- Riechert-Rother, Sabine: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen - Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG. Eine empirische Untersuchung, Bonn 2008.
- Riehe, Hans-Werner: Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Mönchengladbach 2008, 502-511.
- Riekenbrauk, Klaus: Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ - kein Modell für die Jugendhilfe, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 379-393.
- Rieker, Peter; Humm, Jakob; Zahradnik, Franz: Einleitung: Desistance als konzeptioneller Rahmen für die Untersuchung von Reintegrationsprozessen, Soziale Probleme 2016, 147–154 (zitiert: Rieker et al. 2016).
- Ries, Melanie: Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz und den USA. Eine rechtsvergleichende Analyse, Frankfurt a.M. 2004.
- Riesner, Lars; Bliesener, Thomas; Thomas, Jana: Polizeiliche Mehrfach- und Intensivtäterprogramme: Befunde einer Prozessevaluation, ZJJ 2012, 40-46 (zitiert: Riesner et al. 2012a).
- Riesner, Lars; Jarausch, Julia; Schmitz, Anne; Glaubitz, Christoffer; Bliesener, Thomas: Die biografische Entwicklung junger Mehrfach- und Intensivtäter in der Stadt Neumünster. Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Kiel 2012 <http://entwpaed.psychologie.uni-kiel.de/tl_files/riesner/Sonstiges/Abschlussbericht%20-%20Biografische%20Analyse%20MIT%20NMS.pdf> (zitiert: Riesner et al. 2012b).
- Rieß, Peter: Die Zukunft des Legalitätsprinzips, NStZ 1981, 2-10.
- Rieß, Peter: Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153a StPO, ZRP 1983, 93-99.
- Rode, Irmgard; Kammeier, Heinz; Leipert, Matthias (Hrsg.): Neue Lust auf Strafen, Münster 2005 (zitiert: Rode et al. 2005).

- Röding, Fritz-Otto: Subsidiarität im Jugendstrafrecht - Programm oder Leerformel, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 230-242.
- Röskens, Klaus: Tatkonfrontation: Keine neue deutsche Härte, sondern sozialpädagogische Notwendigkeit – Zum „heißen Stuhl“, ZJJ 2008, 279-282.
- Röskens, Klaus: Das Modul des „Heißen Stuhls“ in der Praxis, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 147-156.
- Roesler, Silke: Die Diskussion über die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze und den Umgang mit Kinderdelinquenz, jur. Diss., Köln 2008.
- Roesner, Ernst: Vorbestraftenstatistik, in: Elster, Alexander; Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin/Leipzig, 1936, 1001-1026.
- Rössner, Dieter: Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA-Begleitforschung - rechtliche und empirische Aspekte, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 7-40 (zitiert: Rössner 2000a).
- Rössner, Dieter: Mediation als Element der strafrechtlichen Sozialkontrolle, in: Schönemann, Bernd; Dubber, Markus Dirk (Hrsg.): Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA, Köln u.a. 2000, 105-116 (zitiert: Rössner 2000b).
- Rössner, Dieter: Wirklichkeit und Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland, in: Festschrift für Reinhard Böttcher, Berlin/New York 2007, 357-377.
- Rössner, Dieter: Was bringt Mediation im Strafrecht?, BewHi 2009, 259-267.
- Rössner, Dieter: Evidenzbasierte Kriminalprävention als Grundlage zweckrationaler Legitimation der Strafe, in: Festschrift für Manfred Maiwald, Berlin 2010, 701-713.
- Rössner, Dieter; Bannenberg, Britta: Empirische Ergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Kaiser, Günther; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband 1: Grundlagen - Opfer und Strafrechtspflege - Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer, Heidelberg 1994, 65-88 (zitiert: Rössner/Bannenberg 1994).
- Rogall, Klaus: Die Rolle des Ermittlungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eser, Albin; Kaiser, Günther (Hrsg.): Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden 1995, 75-106.
- Rolinski, Klaus: Über rationale und nicht rationale Gesetzgebung, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, 171-192.
- Roos, Helmut: Eckpunkte zum Jugendarrest, FS 2011, 100-103.
- Roos, Helmut: Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, 155-170.
- Roos, Helmut; Weber, Jörg: Übergangsmanagement. Die Entwicklung in den Ländern, FS 2009, 62-66 (zitiert: Roos/Weber 2009).
- Rose, Frank Guido: Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkungen von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren, NStZ 2013, 315-328.

- Rose, Frank Guido: Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 558-615.
- Rose, Frank; Friese, Anne: Das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 87 Abs 3 JGG: Erzieherisch große Gestaltungsmöglichkeiten durch eine bislang wenig genutzte Norm, ZJJ 2016, 10-17 (zitiert: Rose/Friese 2016).
- Rosenberg, Werner: Die Reform der Untersuchungshaft, ZStW 1906, 339-404.
- Rosenberg, Werner: Zur Reform der Untersuchungshaft, JW 1925, 1446-1448.
- Roth, Andreas: Die Entstehung eines Jugendstrafrecht Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 13, 1991, 17-40.
- Roth, Andreas: Kinder und Jugendliche vor Gericht im 19. Jahrhundert, in: Ruppert, Stefan: Lebensalter und Recht. Zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufes durch rechtliche Regelungen seit 1750, Frankfurt a.M. 2010, 57-75.
- Roxin, Claus: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, 377-387.
- Roxin, Claus: Strafrecht - Allgemeiner Teil. Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., München 2006.
- Roxin, Claus: Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg 2010, 573-597.
- Rudolphi, Hans-Joachim; Jäger, Christian; Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Vor § 1, 8. Aufl., Köln 2014.
- Ruf, Andreas: Gemeinnützige Arbeit als Sanktion im Jugendstrafrecht und die Rolle der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung, DVJJ-Journal 2001, 63-71.
- Rüter, Alexander: Nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, Marburg 2011.
- Rüth, U.; Noterdaeme, M.; Freisleder, F.J.: Die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe - derzeitige Datenlage und eigene Untersuchung zu jugendpsychiatrischen Gutachten zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe gem. § 1631 b BGB, ZfJ 2002, 370-375 (zitiert: Rüth et al. 2002).
- Rüther, Werner: Evaluation der Diversionstage und des Projekts „Gelbe Karte“ in NRW. Empirische Erkenntnisse und kriminalpolitische Konsequenzen <http://www.dvjj-nordrhein.uni-koeln.de/wp-content/uploads/2010/12/Evaluation-DivTage-GelbeKarte_DVJJ_9.pdf>.
- Rupp-Diakojanni, Theano: Die Schuldfähigkeit Jugendlicher innerhalb der jugendstrafrechtlichen Systematik. Ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem griechischen Jugendstrafrecht. Pfaffenweiler, 1990.
- Ruscheweyh, Herbert: Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Weimar 1918.
- Rzepka, Dorothea: Polizei und Diversion. Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht, Berlin/New York 1990, 341-458.
- Rzepka, Dorothea: Polizei und Diversion. Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung, Frankfurt a.M. u.a. 1993.
- Rzepka, Dorothea. Anti-Aggressivitäts-Training-Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher und kriminologischer Sicht, UJ 2004, 126-137 (Wiederabdruck in: Behindertenpädagogik 44, 2005, 373-384).

- Rzepka, Dorothea; Voss, Silvia: Das Bielefelder Informationsmodell. Ein Beitrag der Polizei zur "Entkriminalisierung"? BewHi 1989, 227-243 (zitiert: Rzepka/Voß 1989).
- Sabaß, Verena: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, MSchrKrim 2003, 221-224.
- Sabaß, Verena: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – ein neuer Diversionsansatz. Das „Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg“ und die US-amerikanischen Teen Court, Münster 2004.
- Sach, Joachim: Jugendrichterausbildung: Erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren?, RdJB 1969, 298-301.
- Sack, Fritz: Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, René (Hrsg.): Handbuch der Empirischen Sozialforschung, Bd. II, Stuttgart 1969, 961-1049.
- Safferling, Christoph: Wilhelm Dallinger: NS-Kontinuität in der frühen Bundesrepublik und die Auswirkungen auf die Reform des Jugendstrafrechts, in: Festschrift für Franz Streng, Karlsruhe 2017, 603-615.
- Saleth, Stephanie: Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse. Eine Gegenüberstellung der Berichterstattung des Schwäbischen Tagblatts und der Statistik der Jugendgerichtshilfe Tübingen im Zeitraum von 1975 - 2000, Tübingen 2004.
- Sampson, Robert J.; Laub, John H.: Crime in the Making. Pathways and Turning Points through Life, Cambridge, Mass. u.a. 1993.
- Sarre, Rick: "Beyond what Works: A Retrospective of Robert Martinson's Famous Article", in: O'Toole, Sean; Eyland, Simon: Corrections Criminology, Sydney 2005. 162-168.
- Satzger, Helmut: Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Gutachten C zum 65. Deutschen Juristentag, München 2004, C1-C148.
- Sauer, Robert: Strukturelle Reformen zur U-Haft-Vermeidung. DVJJ-Journal 1997, 141-144.
- Sauer, Wilhelm: Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Ein System der juristischen Tatsachenforschung, Berlin 1950.
- Schady, Jan: Die Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik. Die Umsetzung des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 im Spiegel der Statistiken und Akten, Baden-Baden 2003.
- Schäfer, Carsten; Paoli, Letizia: Drogen und Strafverfolgungspraxis. Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte, Berlin 2006.
- Schäfer, Heiner: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland - Positionen, Probleme, Perspektiven, DVJJ-Journal 2002, 313-320 (zitiert: Schäfer, H. 2002).
- Schäfer, Svende Annamarie: Konfrontative Pädagogik und Anti-Aggressivitäts-Training – Licht in das Dunkel einer (schwarzen?) Pädagogik, in: Reinheckel, Susann (Hrsg.): Erziehung krimineller Jugendlicher in kriminalpädagogischen Institutionen, Wiesbaden 2011, 95-111 (zitiert: Schäfer, 2011).
- Schäffer, Peter: Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen - Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, Baden-Baden 1996.
- Schaffstein, Friedrich: Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Berlin 1936 (zitiert: Schaffstein 1936a).
- Schaffstein, Friedrich: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug, Das junge Deutschland 1936, 1-5 (zitiert: Schaffstein 1936b).

- Schaffstein, Friedrich: Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, Deutsches Recht 1936, 64-68 (zitiert: Schaffstein 1936c).
- Schaffstein, Friedrich: Das Problem der Halberwachsenen im künftigen Strafrecht, Deutsche Justiz 1937, 347-351 (zitiert: Schaffstein 1937a).
- Schaffstein, Friedrich: Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Deutsches Strafrecht 1937, 73-91 (zitiert: Schaffstein 1937b).
- Schaffstein, Friedrich: Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, in: Gesellschaft für Deutsches Strafrecht (1. Tagung) 1939, 122-140.
- Schaffstein, Friedrich: Zur jugendstrafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden, NJW 1955, 1577-1581.
- Schaffstein, Friedrich: Die Heranwachsenden vor dem Jugendgericht. Erfahrungen und Forderungen, in: DVJJ (Hrsg.): Die Rechtsbrüche der 18- bis 21 jährigen Heranwachsenden. Ihre Kriminologie und ihre Behandlung. Bericht über die Verhandlungen des 10. Jugendgerichtstages in Marburg/Lahn vom 10.-13. Oktober 1956, Köln/Berlin 1959, 16-31.
- Schaffstein, Friedrich: Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, ZStW 1962, 1-26.
- Schaffstein, Friedrich: Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen, ZBl. 1967, 129-139.
- Schaffstein, Friedrich: Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. Bemerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht, GA 1971, 129-144.
- Schaffstein, Friedrich: Jugendkriminalrecht und Jugendhilferecht - Bemerkungen zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, MSchrKrim 1973, 326-341.
- Schaffstein, Friedrich: Zur Situation des Jugendrichters, NStZ 1981, 286-293.
- Schaffstein, Friedrich: Strafmündigkeit ab 16 Jahren?, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln u. a. 1993, 371-378.
- Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner; Swoboda, Sabine: Jugendstrafrecht, 15. Aufl., Stuttgart 2014 (zitiert: Schaffstein et al. 2014).
- Schallert, Christoph: Das Konfrontative Soziale Training (KST®), in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 140-146.
- Schanzenbächer, Stefan: Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand. Gewalttäter-Behandlung lohnt sich, Herbolzheim 2003.
- Schanzenbächer, Stefan: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings - Zwischenergebnisse, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, 2. Aufl., Weinheim/München 2010, 101-111.
- Schatz, Holger: Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 797-815.
- Scheffler, Uwe: In fünf Schritten das Jugendstrafrecht auf den Kopf gestellt?, NJ 2001, 464-465.
- Scheffler, Uwe: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJ 2002, 449-452.
- Scherer, K.; Mausner-Dorsch, H.; Kemény, P.: Surveillance-based injury epidemiology in schools in Germany, in: International Journal of Injury Control and Safety Promotion 2006, 159-169 (zitiert: Scherer et al. 2006).

- Scherr, Albert: „Mit Härte gegen Gewalt?: Kritische Anmerkungen zum Anti-Aggressivitäts-Training und Coolness-Training“, KrimJ 2002, 304-311.
- Scherrer, Wennemar: Zur Entstehung der Initiative Qualitätssicherung, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bundesinitiative Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe – QS 02, Bonn 1996, 10-14.
- Schimmel, Dominique: Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative?, Frankfurt a.M. 2000.
- Schindhelm, Malte: Der Sellin-Wolfgang-Index - ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik. Eine Replikationsstudie, Stuttgart 1972.
- Schlie, Hermann: Das vereinfachte Jugendverfahren „Lemgoer Modell“, DVJJ-Journal 1999, 335-336
- Schlieben, Eike von: Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a I StPO. Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth, jur. Diss., Erlangen-Nürnberg, 1994.
- Schlink, Bernhard, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: Badura, Peter; Dreier, Horst (Hrsg.): Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001, 445-465.
- Schlothauer, Reinhold; Weider, Hans-Joachim; Nobis, Frank: Untersuchungshaft mit Erläuterungen zu den UVollzG der Länder, 5. Aufl., Heidelberg u.a. 2016 (zitiert: Schlothauer et al. 2016).
- Schlüchter, Ellen: De nihilo nihil - oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, GA 1988, 106-128.
- Schlupp-Hauck, Wolfgang; Hartmann, Arthur; Mayer, Stefanie; Kilchling, Michael: Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug, in: Katharina Kriegel-Schmidt (Hrsg.): Mediation als Wissenschaftszweig im Spannungsfeld von Fachexpertise und Interdisziplinarität, Wiesbaden 2017, 273-284 (zitiert: Schlupp-Hauck et al. 2017).
- Schmidhäuser, Hermann: Zur Frage des Jugendarrests, MSchrKrim 1939, 257-286.
- Schmidt-Esse, Xenia: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine Untersuchung des spezialpräventiven Charakters des (Jugend-)Strafvollzugs, Göttingen 2018.
- Schmidt-Recla, Adrian; Steinberg, Holger: Eine publizistische Debatte als Geburtsstunde des „Marburger Programms“, ZStW 2007, 195-213.
- Schmidtchen, Dieter: Wozu Strafrecht? Einige Anmerkungen aus ökonomischer Sicht, in: Ott, Klaus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Tübingen 1999, 49-70.
- Schmitz-Garde, Julia: Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Strafe im Strafrecht. Eine Untersuchung zur Vereinbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung mit der Aufgabe des (Straf-)Rechts sowie Funktionen der Strafe und Zwecken der Bestrafung, Hamburg 2006.
- Schmidt, Andrea: Das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Bamberg. Das Bamberger Modell im Spannungsfeld zwischen Beschleunigungsziel und Erziehungsgedanke, ZJJ 2015, 31-37.
- Schmidt, Eberhard: Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, Göttingen 1957, Bd. II.

- Schmidt, Martin; Schneider, Karsten; Hohm, Erika; Pickartz, Andrea; Macsenaere, Michael; Petermann, Franz; Flosdorf, Peter; Hölzl, Heinrich; Knab, Eckart: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (JES), Stuttgart 2002 (zitiert: Schmidt et al. 2002).
- Schmitt, K.-H.: Informationsgespräche über „Warenhausdiebstahl“, BewHi 2000, 64-69.
- Schneider, Gaby; Sutterer, Peter; Karger, Thomas: Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. Part One: How Longitudinal Studies are Possible Considering the Existing Data Protection Restrictions, in: Kaiser, Günther; Geissler, Isolde (Hrsg.): Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg, Freiburg i.Br. 1988, 71-88 (zitiert: Schneider et al. 1988a).
- Schneider, Gaby; Sutterer, Peter; Karger, Thomas: Cohort Study on the Development of Police-Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. Part Two: On Longitudinal Research in Criminology and First Results from the Freiburg Cohort Study, in: Kaiser, Günther; Geissler, Isolde (Hrsg.): Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg. Freiburg i.Br. 1988, 89-114 (zitiert: Schneider et al. 1988b).
- Schneider, Hans Joachim: Gewaltdelinquenz im Kindes- und Jugendalter, Kriminalistik 2000, 87-98.
- Schneider, Hans Joachim: Kriminalität in den Massenmedien, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009, 255-296.
- Schneider, Ragnar: Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayerischen Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse ausgewählter Aspekte im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie, Baden-Baden 2010.
- Schnell, Rainer; Noack, Marcel: Stichproben, Nonresponse und Gewichtung für Viktimisierungsstudien, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 8-75.
- Schöch, Heinz: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung, ZStW 1980, 143-184.
- Schöch, Heinz: Das Marburger Programm aus der Sicht der modernen Kriminologie, ZStW 1982, 864-887.
- Schöch, Heinz: Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Berlin 1985, 1081-1105.
- Schöch, Heinz: Göttinger Generalpräventionsforschung, in: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i.Br. 1988, 227-246.
- Schöch, Heinz: Zur Wirksamkeit der Generalprävention, in: Frank, Christel; Harrer, Gerhart (Hrsg.): Der Sachverständige im Strafrecht, Berlin et al. 1990, 95-111.
- Schöch, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag, Bd. I (Gutachten), Teil C, München 1992, 1-138 (zitiert: Schöch 1992a).
- Schöch, Heinz: Wie erfolgreich ist das Strafrecht?, in: Jehle Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, 243-282 (zitiert: Schöch 1992b).

- Schöch, Heinz: Die Entdeckung der Verbrechensfurcht und die Erkundung der Vorstellungen und Erwartungen der Geschädigten als Forschungsgegenstand, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, Bonn/Mönchengladbach 1995, 68-82.
- Schöch, Heinz: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 291-326.
- Schöch, Heinz: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, NJW 1998, 1257-1262.
- Schöch, Heinz: Individualprognose und präventive Konsequenzen, in: Rössner, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle, Heidelberg 1999, 223-241 (zitiert: Schöch 1999a).
- Schöch, Heinz: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendrecht, RdJB 1999, 278-290 (zitiert: Schöch 1999b).
- Schöch, Heinz: Wege und Irrwege der Wiedergutmachung im Strafrecht, in: Schünemann, Bernd u. a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Roxin, Berlin/New York, 2001, 1045-1064 (zitiert: Schöch 2001a).
- Schöch, Heinz: Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, Berlin/New York 2001, 125-139 (zitiert: Schöch 2001b).
- Schöch, Heinz: Bericht des Vorsitzenden über die strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages zum Thema „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß“?, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Bd. II/1 Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse), München 2002, R 10-12.
- Schöch, Heinz: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bericht über die Strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages am 18./19. September 2002 in Berlin, RdJB 2003, 289-308 (zitiert: Schöch 2003a).
- Schöch, Heinz: Das Opfer im Strafprozess, in: Egg, Rudolf; Minthe, Eric (Hrsg.): Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, 19-36 (zitiert: Schöch 2003b).
- Schöch; Heinz: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, Vortrag auf der Frühjahrstagung 2011 der Landesgruppe Südbayern in der DVJJ in Fischbachau <<http://www.dvjj.de/download.php?id=1653>> (zitiert: Schöch 2011a).
- Schöch, Heinz: Sicherungsverwahrung und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Festschrift für Claus Roxin, Berlin u.a. 2011, Bd. 2, 1193-1213 (zitiert: Schöch 2011b).
- Schöch, Heinz: Prognosefall, in: Kaiser, Günther; Schöch, Heinz; Kinzig, Jörg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl., München 2015, 131-150 (zitiert: Schöch 2015 - Prognosefall).
- Schöch, Heinz: Schwarzfahrerfall, in: Kaiser, Günther; Schöch, Heinz; Kinzig, Jörg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl., München 2015, 271-297 (zitiert: Schöch 2015 - Schwarzfahrerfall).
- Schöch, Heinz: Strafzumessungsfall, in: Kaiser, Günther; Schöch, Heinz; Kinzig, Jörg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl., München 2015, 151-180 (zitiert: Schöch 2015 - Strafzumessungsfall).

- Schöch, Heinz; Traulsen, Monika: Kriminalpädagogisches Schülerprojekt in Aschaffenburg, DVJJ-Journal 2002, 54-60 (zitiert: Schöch/Traulsen 2002).
- Schöch, Heinz; Traulsen, Monika: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, in: Festschrift für Reinhard Böttcher, Berlin/New York 2007, 379-401 (zitiert: Schöch/Traulsen 2007).
- Schöch, Heinz; Traulsen, Monika: Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am »Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg« teilgenommen haben, GA 2009, 19-44 (zitiert: Schöch/Traulsen 2009).
- Schöch; Heinz; Traulsen, Monika: Das kriminalpädagogische Schülerverfahren in der Bewährung, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 507-520 (zitiert: Schöch/Traulsen 2012).
- Schoetensack, August: Bemerkungen über das Verfahren gegen Jugendliche im künftigen Strafrecht, Der Gerichtssaal 1935, 156-159.
- Schöttle, Alissa: Die Schuldfähigkeitsbegutachtung in Jugendstrafverfahren. Eine Bestands- und Qualitätsanalyse, Berlin 2013.
- Scholz, Christian: Jugendrichter - eine schwierige Profession. Versuch einer Berufsbeschreibung, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 279-293.
- Schott, Tilmann: Ausländer vor Gericht, ZJJ 2004, 385-395.
- Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1991.
- Schroeder, Guido: Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern - mögliche Konsequenzen für pädagogische Konzepte, DVJJ-Journal 2002, 310-313.
- Schubarth, Wilfried: Werden Schüler immer gewalttätiger? Neue Forschungen zur Schülergewalt, RdJB 1999, 372-378.
- Schubert, Werner; Regge, Jürgen; Rieß, Peter; Schmid, Werner. (Hrsg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, 18 Bände, Berlin/New York 1988-1999.
- Schüler-Springorum, Horst: Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform, MSchrKrim 1964, 1-23.
- Schüler-Springorum, Horst: Prügel und Pranger, in: Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin/New York 1974, 141-150.
- Schüler-Springorum, Horst: Zur aktuellen Diskussion über Strafe und Erziehung in der deutschen Jugendgerichtsbarkeit, in: Festschrift für Hanns Dünnebier, Berlin/New York 1982, 649-659.
- Schüler-Springorum, Horst: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. Resolution der Generalversammlung aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/40/881). Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“), ZStW 1987, 253-287.
- Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt a.M. 1991.
- Schüler-Springorum, Horst: Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität ("Riyadh-Richtlinien"), ZStW 1992, 169-189 (zitiert: Schüler-Springorum 1992a).
- Schüler-Springorum, Horst: Einleitung zu den Vorschlägen der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-Journal 1992, 4-8 (zitiert: Schüler-Springorum 1992b).

- Schüler-Springorum, Horst: Recht und Gesetz in der Jugendgerichtsbarkeit, in: Festschrift für Arthur Kaufmann, Heidelberg 1993, 645-658.
- Schüler-Springorum, Horst: Einführung in die Vorschläge der Reformkommission, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30.9. September 1992 in Regensburg, Mönchengladbach 1996, 47-55.
- Schüler-Springorum, Horst: Die Instrumente der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit, in: Höynck, Theresia; Neubacher, Frank; Schüler-Springorum, Horst: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Berlin 2001, 19-36.
- Schüler-Springorum, Horst: Internationale Jugendkriminalpolitik?, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 122, 2004, 189-204.
- Schüler-Springorum, Horst: Glen Mills - zwischen Devianzpädagogik und totaler Institution, in: Festschrift für Udo Jesionek, Wien/Graz 2002, 205-220.
- Schünemann, Bernd: Das Rechtsgüterschutzprinzip als Fluchtpunkt der verfassungsrechtlichen Grenzen der Straftatbestände und ihrer Interpretation, in: Hefendehl, Roland; Hirsch, Andrew von; Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, 133-154.
- Schürer, Karl-Heinz: Die Entwicklung des Legalitätsprinzips seit der Emmingerschen Verordnung, jur. Diss., Hamburg 1965.
- Schütte, Sabine: Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Darstellung anhand des bayerischen Modellprojekts „Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg, Göttingen 2008.
- Schütz, Hannes: Die Rückfallshäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen, Österreichische Richterzeitung 7-8, 1999, 161-166.
- Schütze, Gerd: Der § 3 JGG und das Dilemma, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sicher genug einschätzen zu können, DVJJ-Journal 158, 1997, 366-369.
- Schulz, Felix: Die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland. Eine vergleichende Analyse von Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen zwischen 1950 und 2000, Münster 2007 (zitiert: Schulz, F. 2007).
- Schulz, Holger: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Analyse der Urteile von 1987 – 1996. Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe, Aachen 2000 (zitiert: Schulz, H. 2000).
- Schulz, Holger: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Urteilsanalyse. Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht, MSchrKrim 84, 2001, 310-325 (zitiert: Schulz, H. 2001).
- Schulz, Jan: Justizgeschäftsstatistiken auf Zählkartenbasis. Fundus der Rechtsatsachenforschung oder Quelle der Fehlinformation? DRiZ 58, 1980, 170-177 (zitiert: Schulz, J. 1980).
- Schulze, Jan Peter: Die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder im Vergleich, Mönchengladbach 2017.
- Schulze-Fielitz, Helmuth: Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung - besonders des 9. Deutschen Bundestages (1980 - 1983), Berlin 1988.
- Schumann, Eva: Die DVJJ und die NS-Zeit, ZJJ 2017, 313-332 (zitiert: Schumann, E. 2017).

- Schumann, Karl F.: Der Geburtenrückgang - Eine Chance zur Strukturreform der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem JGG: Das Beispiel Jugendarrest, in: DVJJ (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden? - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6.- 10. Oktober 1986, München 1987, 406-416 (zitiert: Schumann 1986a).
- Schumann, Karl F.: Der Jugendarrest - (Zucht-)Mittel zu jedem Zweck, Zbl. 73, 1986, 363-369 (zitiert: Schumann 1986b).
- Schumann, Karl F.: Progressive Kriminalpolitik und die Expansion des Strafrechtssystems, in: Festschrift für Lieselotte Pongratz, München 1986, 371-385 (zitiert: Schumann 1986c).
- Schumann, Karl F.: Der Geburtenrückgang - Eine Chance zur Strukturreform der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem JGG: Das Beispiel Jugendarrest, in: DVJJ (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden? - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 6.- 10. Oktober 1986, München 1987, 406-416.
- Schumann, Karl F.: Positive Generalprävention, Heidelberg 1989 (zitiert: Schumann 1989a).
- Schumann, Karl F.: Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? Ergebnisse der Generalpräventionsforschung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989, 154-168 (zitiert: Schumann 1989b).
- Schumann, Karl F.: Visionen im Umgang mit Jugendkriminalität, in: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität: Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft. Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23.-27. September 1995 in Potsdam, Bonn/Mönchengladbach 1997, 657-670.
- Schumann, Karl F.: Empirische Beweisbarkeit der Grundannahmen von positiver Generalprävention, in: Schünemann, Bernd; Hirsch, Andrew von; Jareborg, Nils (Hrsg.): Positive Generalprävention, Heidelberg 1998, 17-28.
- Schumann, Karl F.: Experimente mit Kriminalitätsprävention; in: Hof, Hagen; Lübke-Wolff, Gertrude (Hrsg.): Wirkungsforschung zum Recht I - Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden, 1999, 501-513.
- Schumann, Karl F.: Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen - was haben wir daraus gelernt?, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht - Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?, Bremen 2000, 34-55.
- Schumann, Karl F.: Experimente mit Kriminalitätsprävention, in: Albrecht, Günter; Backes, Otto; Kühnel, Wolfgang (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Frankfurt a.M. 2001, 435-457.
- Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. 2 Bde., Weinheim/München 2003.
- Schumann, Karl F.: Kriminalpolitik zwischen Empirie und Ideologie - der Fall Berufsbildung im Jugendstrafvollzug, KrimJ 2004, 249-265 (zitiert: Schumann 2004a).
- Schumann, Karl F.: Sind Arbeitsbiographie und Straffälligkeit miteinander verknüpft?, MSchrKrim 2004, 222-243 (zitiert: Schumann 2004b).

- Schumann, Karl F.: Bringt's was? Stand und Erkenntnisse der Wirkungsforschung, in: DVJJ (Hrsg. Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006, 320-342.
- Schumann, Karl F.: Jugenddelinquenz im Lebensverlauf, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 243-257.
- Schumann, Karl F.: Der Jugendarrest - (Zucht)Mittel zu jedem Zweck? Kommentar des Autors nach 28 Jahren, ZJJ 2014, 148-151.
- Schumann, Karl F.; Berlitz, Claus; Guth, Hans-Werner; Kaulitzki, Reiner: Lassen sich generalpräventive Wirkungen des Jugendstrafrechts nachweisen?, in: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Dokumentation des 19. Deutschen Jugendgerichtstages vom 03.-07. Oktober 1983 in Mannheim, München 1984, 281-294 (zitiert: Schumann et al. 1984).
- Schumann, Karl F.; Berlitz, Claus; Guth, Hans-Werner; Kaulitzki, Reiner: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied/Darmstadt 1987 (zitiert: Schumann et al. 1987).
- Schürer, Karl-Heinz: Die Entwicklung des Legalitätsprinzips seit der Emmingerschen Verordnung, jur. Diss., Hamburg 1965.
- Schwalbe, Craig S.: Risk Assessment for Juvenile Justice: A Meta-Analysis, Law and Human Behavior 31, 2007, 449-462.
- Schwalbe, Craig S.: A Meta-Analysis of Juvenile Justice Risk Assessment Instrument Predictive Validity by Gender, Criminal Justice and Behavior 35, 2008, 1367-1381.
- Schweder, Kirsten: Gesamtübersicht über die elf Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland, Berlin 2002, 241-285.
- Schwegler, Karin: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, München 1999.
- Schwegler, Karin: Erziehung durch Unrechtseinsicht?, KrimJ 2001, 116-131.
- Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2003.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., Heidelberg 2016.
- Schwind, Hans-Dieter; Böhm, Alexander; Jehle, Jörg-Martin; Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder, 6. Aufl., Berlin/Boston 2013 (zitiert: Schwind et al. 2013).
- Schwind, Hans-Dieter; Fetchenhauer, Detlef; Ahlborn, Wilfried; Weiß, Rüdiger: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 - 1986 - 1998, Neuwied/Kriftel 2001 (zitiert: Schwind et al. 2001).
- Schwind, Hans-Dieter; Gossling, Nikola: Kriminalitätsfurcht im Langzeitvergleich am Beispiel einer Großstadt, in: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Köln u.a. 2002, 743-759 (zitiert: Schwind/Gossling 2002).
- Schwind, Jan-Volker: Intensivtäterprogramme in den Bundesländern. Ein systematischer Überblick anhand eines Prüfschemas, Kriminalistik 2013, 243-246 (zitiert: Schwind, J.-V. 2013).
- Schwind, Jan-Volker: Sicherheit und Sicherheitsgefühl in der Stadt Bochum 2015/2016 („Bochum IV“), Holzkirchen/Obb., 2018 (zitiert: Schwind, J.-V. 2018).

- Schwingenheuer, Yasmine-Lee; Wirth, Wolfgang: Gewaltprävention im Strafvollzug aus der Sicht der Gefangenen, *BewHi* 2011, 147-160 (zitiert: Schwingenheuer/Wirth 2011).
- Schwingenheuer, Yasmine-Lee; Wirth, Wolfgang: Gewaltprävention im Jungtätervollzug. Konzeptionelle Entwicklung und zentrale Grundsätze, in: Kremer, H.-Hugo; Beutner, Marc; Wirth, Wolfgang (Hrsg.): *Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtätervollzug*, Paderborn 2013, 47-68 (zitiert: Schwingenheuer/Wirth 2013).
- Schwintowski, Hans-Peter: ... denn sie wissen nicht, was sie tun! - Warum Politik und Gesetzgebung so oft irren. Ein Plädoyer für die Neue Analytische Regelungswissenschaft (NAWI), Baden-Baden 2014.
- Sechrest, Lee; White, Susan O.; Brown, Elizabeth D. (eds.): *The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects*, National Academy of Sciences, Washington, D.C. 1979 (zitiert: Sechrest et al. 1979).
- Seckinger, Mike; Gragert, Nicola; Peucker, Christian; Pluto, Liane: *Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung*, 2008 <https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_9515_ASD_Bericht.pdf> (zitiert: Seckinger et al. 2008).
- Seeliger, Martina: *Entwicklung der Kinderdelinquenz und Folgerungen im Hinblick auf eine Änderung der Strafmündigkeitsgrenze*, Frankfurt a.M. u.a. 2003.
- Seidel, Gabriele: *Die Jugendgerichtshilfe in ihrer Ermittlungsfunktion und ihr Einfluß auf richterliche Entscheidungen in Jugendstrafverfahren gegen weibliche Jugendliche*, Frankfurt a.M. u.a., 1988.
- Seidl, Carina; Holthusen, Bernd; Hoops, Sabrina: *Ungehorsam? – Arrest! Ungehorsamsarrest als vergessene Herausforderung im Jugendstrafverfahren*, *ZJJ* 2013, 292-295 (zitiert: Seidl et al. 2013).
- Seidl, Christian: *Kommentar zu Henning Curti: Zur Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland: Eine empirische Untersuchung*, in: Ott, Klaus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen*, Tübingen 1999, 95-105.
- Seifert, Wolfgang: *Ökonomische Situation*, in: Fischer, Veronika; Springer, Monika (Hrsg.): *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien*, Schwalbach/T. 2011, 111-126.
- Seiser, Klaus-Jürgen: *Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht? Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Bezüge*, München 1987.
- Seiter, Richard P.; Kadela, Karen R.: *Prisoner Reentry: What Works, What Does Not, and What Is Promising*, *Crime & Delinquency* 49, 2003, 360-388 (zitiert: Seiter/Kadela 2003).
- Seither, Wolfgang: *Voraussetzungen und Anlage der "Justizdaten zur Rückfalldelinquenz" aus dem Bundeszentralregister*, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, Wiesbaden 1989, 231-243.
- Seitz, Carl; Specht, Friedrich, *Legalbewährung nach Entlassung aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges*, in: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich; Walter, Michael (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*, 2. Aufl., Herbolzheim 2001, 348-363.
- Seitz, Carl; Specht, Friedrich: *Legalbewährung nach Entlassung aus dem Rudolf-Sieverts-Haus (RSH) der Jugendanstalt Hameln*, *KrimPäd* 2002, 54-69.

- Selg, Herbert: Menschliche Aggressivität, Göttingen 1974.
- Sellin, Thorsten; Wolfgang, Marvin E.: The Measurement of Delinquency, New York 1964 (Sellin/Wolfgang 1964).
- Sellinger, Lukas; Stiels-Glenn, Michael; Witt, Udo: Konfrontative Trainings zur Gewaltprävention – unwirksam, aber erfolgreich?, BewHi 2008, 388-402 (zitiert: Sellinger et al. 2008).
- Sellinger, Lukas; Stiels-Glenn, Michael; Witt, Udo: Konfrontative Trainings zur Gewaltprävention. Voraussetzungen für ein wirksames Vorgehen, BewHi 2009, 58-72 (zitiert: Sellinger et al. 2008).
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung: Standards. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs < https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf > (zitiert: TOA-Servicebüro 2018).
- Sessar, Klaus: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg i.Br. 1981.
- Sessar, Klaus: Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht, Pfaffenweiler 1992.
- Sessar, Klaus: Ausländer als Opfer, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln u.a. 1993, 111-121 (zitiert: Sessar 1993a).
- Sessar, Klaus: Kriminalität von und an Ausländern, in: Bauhofer, Stefan; Queloz, Nicolas (Hrsg.): Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege, Chur/Zürich 1993, 187-217 (zitiert: Sessar 1993b).
- Sessar, Klaus: Kriminalitätseinstellungen: Von der Furcht zur Angst?, in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin 1998, 399-414.
- Sessar, Klaus: Zum Problem von Aussöhnung und Sühne am Beispiel von Täter-Opfer-Ausgleich und Nebenklage im Jugendstrafverfahren, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.). Handbuch der Resozialisierung, 3. Aufl., Baden-Baden 2009, 561-575.
- Sessar, Klaus: Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel. Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Forschungen zur Verbrechensfurcht und Punitivität, MSchrKrim 2010, 361-381.
- Sessar, Klaus: Alternative (Re-)Aktionen zum Strafsystem? ZJJ 2018, 4-11.
- Seus, Lydia; Prein, Gerald: Überraschende Beziehungen: Lebenslauf, Kriminalität, Geschlecht, in: Oberwittler, Dietrich; Karstedt, Susanne (Hrsg.): Soziologie der Kriminalität, KZfSS, Sonderheft 43/2003, 215-240 (zitiert: Seus/Preis 2003).
- Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002 (zitiert: Sherman et al. 2002).
- Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, A Report to the United States Congress, Darby 1997 (zitiert: Sherman et al. 1997).
- Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. Research in Brief – National Institute of Justice 1998 <<https://www.ncjrs.gov/pdffiles/171676.PDF>> (zitiert: Sherman et al. 1998)

- Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress, Maryland 1998 (zitiert: Sherman et al. 1998).
- Sieveking; Ruth; Eisenberg, Ulrich; Heid, Ulrike: Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts, ZRP 2005, 188-192 (zitiert: Sieveking et al. 2005).
- Sieverts, Rudolf: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, UJ 1952, 252-256; 290-293; 327-332.
- Sieverts, Rudolf: Die „Große Strafrechtsreform“ und das materielle Jugendkriminalrecht, MschrKrim 1961, 222-229.
- Silkenbeumer, Mirja: Gewalt von Mädchen: Gewalt hat kein Geschlecht und erfordert dennoch geschlechterreflexives Fallverstehen, in: Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Intervention, Weinheim/Basel 2011, 318-335 (zitiert: Silkenbeumer 2011a).
- Silkenbeumer, Mirja: Jugendkriminalität bei Mädchen, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 319-331 (zitiert: Silkenbeumer 2011b).
- Simon, Jonathan: Mass Incarceration: From Social Policy to Social Problem, in: Petersilia, Joan; Reitz, Kevin R. (eds.): The Oxford Handbook of Sentencing and Corrections, Oxford 2012, 23-52.
- Simon, Kirsten G.: Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit - Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages in Hinblick auf § 37 JGG, Mönchengladbach 2003.
- Simonsohn, Berthold (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 1981 (zitiert: Simonsohn, B. 1981a).
- Simonsohn, Berthold: Vom Strafrecht zur Jugendhilfe. Ein geschichtlicher Überblick, in: Simonsohn, Berthold (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 1981, 7-29 (zitiert: Simonsohn, B. 1981b).
- Simonson, Julia: Punitivität: Methodische und konzeptionelle Überlegungen zu einem viel verwendeten Begriff, ZJJ 2009, 30-37.
- Simonson, Julia, Werther, Judith; Lauterbach, Oliver: Soziale und berufliche Entwicklung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, MSchrKrim 2008, 443-457 (zitiert: Simonson et al. 2008).
- Singelstein, Tobias: Sieben Thesen zur Entwicklung und Gestalt des Strafrechts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2014, 321-329.
- Singer, Simon I.: Juvenile Diversion, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 2756-2766.
- Skarbek-Kozietulska, Anna; Preisendörfer, Peter; Wolter, Felix: Leugnen oder gestehen? Bestimmungsfaktoren wahrer Antworten in Befragungen, ZfS 2012, 5-23 (zitiert: Skarbek-Kozietulska et al. 2012).
- Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte, Mönchengladbach 2000.
- Smok, Robin: Vorläufige Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG - Eine vernachlässigte Vorschrift?, Münster 2009.

- Sommerfeld, Michael: Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich? Kooperation Jugendhilfe und Justiz, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 195-214 (zitiert: Sommerfeld, M. 2008).
- Sommerfeld, Michael: Status quo der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden in der Jugendarrestanstalt, ZJJ 2011, 431-432.
- Sommerfeld, Michael: Status quo der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden
Sommerfeld, Michael: Von Eigentoren und Spielgestaltern - eine Anmerkung zu Überlegungen für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes - 3. JGGÄndG (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht im Jugendstrafverfahren)", in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 855-871.
- Sommerfeld, Michael: Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? – EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, Berlin 2017, 63-88 (zitiert: Sommerfeld 2017a).
- Sommerfeld, Michael: Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? – EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ZJJ 2017, 165-175 (zitiert: Sommerfeld 2017b).
- Sommerfeld, Michael: Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht, ZJJ 2018, 296-311.
- Sommerfeld, Michael: Schmidt, Thomas M.: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen bundesgesetzlicher Neuregelungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz, ZJJ 2015, 384-390.
- Sommerfeld, Michael: Der "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren" aus jugendstrafrechtsspezifischer Sicht, ZJJ 2016, 36-39.
- Sommerfeld, P.: Erlebnispädagogisches Handeln. Ein Beitrag zur Erforschung konkreter pädagogischer Felder und ihrer Dynamik, Weinheim/München 1993.
- Sommerfeld, Sylvia: „Vorbewährung“ nach § 57 JGG in Dogmatik und Praxis, Mönchengladbach 2007 (zitiert: Sommerfeld, S. 2007).
- Sonka, Celina; Riesner, Lars: Junge „Mehrfach- und Intensivtäter“ - Implikationen für die Auswahl in polizeiliche Programme, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2012, 119-127 (zitiert: Sonka/Riesner 2012).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafrecht als Spielball politischer Debatten?, DVJJ-Journal 2000, 338-341.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-Journal 2002, 227 (zitiert: Sonnen 2002a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, DVJJ-Journal 2002, 115-122 (zitiert: Sonnen 2002b).

- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Im Papierkorb der Politik. Die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ oder Wie kriminologie-resistent sind unsere Politikerinnen und Politiker?, RdJB 2003, 309-322 (zitiert: Sonnen 2003a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Reformbedarf im Jugendstrafrecht, ZRP 2003, 473-474 (zitiert: Sonnen 2003b).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Verfassungsmäßigkeit des derzeitigen Jugendstrafvollzuges – Gutachterliche Stellungnahme im Namen der DVJJ, DVJJ-Journal 2003, 61-64 (zitiert: Sonnen 2003c).
- Sonnen, Bernd-Rüdiger: Einmal schädliche Neigungen - immer schädliche Neigungen, KrimPäd 2004, 20-24 (zitiert: Sonnen 2004a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Perspektiven nach dem Leipziger Jugendgerichtstag, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006, 543-553 (zitiert: Sonnen 2004b).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 77-99.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: § 36 a SGB VIII und die Zusammenarbeit von Jugendgerichten und Jugendhilfe - Vorüberlegungen zu einem 3. JGG-Änderungsgesetz, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und Bewährungshilfe im Jugendkriminalrecht Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, Heidelberg 2009, 9-19 (zitiert: Sonnen 2009a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendkriminalität und nachträgliche Sicherungsverwahrung, in: Dauer, Steffen; Doberenz, Reinhard; Orth, Cornelia; Teichert, Gabriele (Hrsg.): Rechtspsychologie zwischen Justiz, Politik und Medien, Lengerich a.a. 2009, 256-270 (zitiert: Sonnen 2009b).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Netzwerk Jugendakademie, Professionsentwicklung und Kriminologie, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 781-792 (zitiert: Sonnen 2009c).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Neuere Interventionsformen im Jugendstrafrecht, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 483-492.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Empfiehlt sich ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResoG)?, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 471-484 (zitiert: Sonnen 2013a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Strafbarkeit, Verfolgbarkeit und Bestrafbarkeit im Jugendstrafrecht, in: Festschrift für Jürgen Wolter, Berlin 2013, 1223-1233 (zitiert: Sonnen 2013b).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Aktuell, dennoch nicht neu: Die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation und Kooperation der Akteure im Jugendkriminalrecht, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 411-422 (zitiert: Sonnen 2014a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Empfiehlt sich die Schaffung eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResG)?, in: Niggli, Marcel Alexander; Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2014, 448-463 (zitiert: Sonnen 2014b).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Gnadenentscheidungen (auch) in der Jugendkriminalrechtspflege, ZJJ 2016, 125-129.

- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendarrest, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 170-180 (zitiert: Sonnen 2018a).
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafe, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 181-192 (zitiert: Sonnen 2018b).
- Spengler, Hannes: Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland. Drei empirische Untersuchungen, Diss rer. pol. 2004 <<http://elib.tu-darmstadt.de/diss/000531>>.
- Spengler, Hannes: Eine panelökonometrische Überprüfung der ökonomischen Theorie der Kriminalität mit deutschen Bundesländerdaten. Discussion Papers in Economics 150, Darmstadt 2005 <<http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/4776/>>
- Spengler, Hannes: Eine panelökonometrische Evaluation des deutschen Strafverfolgungssystems, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 2006, 687-714.
- Spiess, Gerhard: Junge Wiederholungstäter. Oder: Wieviel Strafe muss sein?, Kriminalistik 1994, 111-117.
- Spiess, Gerhard: What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug, in: Cornel, Heinz; Nickolai, Werner (Hrsg.): What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, Freiburg i.Br. 2004, 12-34.
- Spiess, Gerhard: Demografischer Wandel und altersspezifische Kriminalität, in: Naderi, Robert (Hrsg.): Auswirkungen demografischer Entwicklungen auf Sicherheitsfragen. Vorträge aus dem gleichnamigen Workshop vom 19./20. November 2007 im Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden 2009, 35-56.
- Spiess, Gerhard: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis — eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 287-305 (zitiert: Spiess, G. 2012a).
- Spiess, Gerhard: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, BewHi 2012, 17-39 (zitiert: Spiess, G. 2012b).
- Spiess, Gerhard: Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion?“, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 441-476 (zitiert: Spiess, G. 2012c).
- Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/gS/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.htm>>(zitiert: Spiess, G. 2012d).
- Spiess, Gerhard: Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen — was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung, Soziale Probleme 2013, 87-117.
- Spiess, Gerhard: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten - Einfalt der Praxis?, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 421-445 (zitiert: Spiess 2015a).

- Spiess, Gerhard: Demografische Entwicklung und Seniorenkriminalität: Kriminalstatistische Projektionen, in: Kunz, Franziska; Gertz, Hermann-Josef (Hrsg.): Straffälligkeit älterer Menschen. Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis, Heidelberg 2015, 55-74 (zitiert: Spiess 2015b).
- Spiess, Gerhard; Storz, Renate: Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und Neue Ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn 1989, 127-153 (zitiert: Spiess, G./Storz 1989).
- Spiess, Kerstin: Das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit, Münster 2008 (zitiert: Spiess, K. 2008).
- Spindler, Simon: Soziale Trainingskurse als Ultima Ratio? Eine Bestandsaufnahme aus der Praxis Sozialer Trainingskurse bei Treffpunkt e.V. in Nürnberg, ZJJ 2016, 68-70.
- Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, München 2002 (zitiert: 64. DJT).
- Stahlmann-Liebelt, Ulrike: Modellvorhaben Vorrangiges Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein, in: Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation, Wiesbaden 2003, 139-151.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Justiz im Spiegel der Strafrechtspflegestatistik - Materialien und Berichte, Wiesbaden 1998.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Justiz auf einen Blick, Wiesbaden 2008
<<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Broschueren/JustizBlick,property=file.pdf>>.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Justiz auf einen Blick, Wiesbaden 2015
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001159004.pdf?__blob=publicationFile>
- Staudinger, Ilka, Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel, Mönchengladbach 2001.
- Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976.
- Steffen, Wiebke: Gewinn und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, in: Müller, Paul (Hrsg.): Die Analyse prozessproduzierter Daten, Stuttgart 1977, 89-108.
- Steffen, Wiebke: Ausländer als Kriminalitätsoffer, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Wiesbaden 1996, 247-282.
- Steffen, Wiebke: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei, ZJJ 2003, 152-158.
- Steffen, Wiebke: Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden, Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag am 18. und 19. Juni 2007 in Wiesbaden.
<http://www.praeventionstag.de/Kriminalpraevention//Module/Dokumentationen/Gutachten_F222-227.pdf>.

- Steffen, Wiebke: „Solidarität leben – Vielfalt sichern“ - Moderne Gesellschaften und Kriminalität. Der Beitrag der Kriminalprävention zu Integration und Solidarität. Gutachten für den 14. Deutschen Präventionstag, 8. und 9. Juni 2009 Hannover (2009)
<<http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=365>> (zitiert: Steffen 2009a).
- Steffen, Wiebke: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine neue Herausforderung? Überblick über kriminologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 83-100 (zitiert: Steffen 2009b).
- Steffen, Wiebke: Mehr Prävention - weniger Opfer, in: Marks, Erich; Steffen, Wiebke (Hrsg.): Mehr Prävention - weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages, 22. und 23. April 2013 in Bielefeld, Mönchengladbach 2014, 51-121.
- Steffen, Wiebke: Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft, in: Marks, Erich; Steffen, Wiebke (Hrsg.): Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft. Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages, 12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe, Mönchengladbach 2015, 53-147.
- Steffen, Wiebke: Kriminalprävention: Es gibt keine überzeugende Alternative dazu. Eine Anmerkung zu den positiven wie riskanten Aspekten der Kriminalprävention, ZJJ 2017,4-7.
- Steffen, Wiebke; Czogalla, Peter-Paul: Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen. Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung. Teil II, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei. Bayerisches Landeskriminalamt München 1982 (zitiert: Steffen/Czogalla 1982).
- Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern, Mönchengladbach 1999.
- Steinacker, Sven: Anmerkungen zu Macht und Zwang in der Geschichte der Jugendhilfe, in: Huxoll, Martina; Kotthaus, Jochem: Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/Basel 2012, 20-32.
- Steinberg, Rudolf: Verfassungsgerichtliche Kontrolle der „Nachbesserungspflicht“ des Gesetzgebers, Der Staat 26, 1987, 161-186.
- Steinhilper, Udo: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten - Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§§ 177 I, 178 I StGB), Konstanz 1986.
- Steinwand, Melanie: Kriminalität von Migranten in Deutschland. Eine kritische Betrachtung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Marburg 2010.
- Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisingerechten Kriminalitätserfassung, jur. Diss., Tübingen 1993.
- Stellmacher, Jost; Wagner, Ulrich: Einflüsse auf eine erfolgreiche Legalbewährung nach Inhaftierung im Jugendvollzug - Ergebnisse eines Extremgruppenvergleichs von Aussteigern und Rückfälligen, in: Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden 2015, 390-406 (zitiert: Stellmacher/Wagner 2015).
- Stellmacher, Jost; Wagner, Ulrich; Issmer, Christian; Kerner, Hans-Jürgen; Coester, Marc: Bewertung von Behandlungsmaßnahmen durch Inhaftierte im Hessischen Jugendstrafvollzug – Ergebnisse einer qualitativen Studie, BewHi 2012, 148-162 (zitiert: Stellmacher et al. 2012).

- Stelly, Wolfgang: Jugendstrafvollzug in freien Formen – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von „Projekt Chance“, FS 2009, 143-145.
- Stelly, Wolfgang: Übergangsmanagement durch die Freie Straffälligenhilfe Das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg, in: DBH (Hrsg.): Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis, Leipzig 2012, 185-198.
- Stelly, Wolfgang: Die bessere Alternative zum geschlossenen Regelvollzug? 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, ZJJ 2014, 257-262.
- Stelly, Wolfgang: Jugendstrafvollzug in freien Formen - Projekt Chance und Seehaus, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 755-766.
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Einmal Verbrecher - immer Verbrecher?, Wiesbaden 2001 (zitiert: Stelly/Thomas 2001).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: [Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung \(TJVU\)](http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-20785), Tübingen 2005 <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-20785>> (zitiert: Stelly/Thomas 2005).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter, ZJJ 2006, 45-51 (zitiert: Stelly/Thomas 2006).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Mönchengladbach 2011, 127-144 (zitiert: Stelly/Thomas 2011a).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Entwicklungsverläufe jugendlicher Mehrfachtäter, in: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011, 227-254 (zitiert: Stelly/Thomas 2011b).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Strukturevaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, BewHi 2012, 134-147 (zitiert: Stelly/Thomas 2012).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: "Die Gefangenen werden immer schwieriger ..." Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in einer Langzeitperspektive, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 817-830 (zitiert: Stelly/Thomas 2013a).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Strukturevaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, FS 2013, 344-348 (zitiert: Stelly/Thomas 2013b).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Vor der Haft ist nach der Haft?, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 693-706 (zitiert: Stelly/Thomas 2015).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg - Bericht 2015/2016 <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/homepages/stelly/-EvaluationJugendstrafvollzugBWBericht2015_2016.pdf> (zitiert: Stelly/Thomas 2017).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen; Dölling, Dieter; Beisel, Horst: Evaluation des Nachsorgeprojekts Chance, FS 2010, 291-294 (zitiert: Stelly et al. 2010).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen; Kerner, Hans-Jürgen; Weitekamp, Elmar: Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf, MSchrKrim 1998, 104-122 (zitiert: Stelly et al. 1998).
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen; Vester, Thaya; Schaffer, Bernadette: Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen - ein Forschungsbericht, MSchrKrim 2014, 267-279 (zitiert: Stelly et al. 2014).

- Stelly, Wolfgang; Walter, Joachim: Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug - am Beispiel der JVA Adelsheim, MSchrKrim 2008, 269-280 (zitiert: Stelly/Walter, J. 2008).
- Stelly, Wolfgang, Walter, Joachim: Russlanddeutsche im Jugendstrafvollzug – was ist aus ihnen geworden?, NK 2011, 50-54 (zitiert: Stelly/Walter, J. 2011).
- Stelzel, Katharina; Kerner, Hans-Jürgen: Die Anwendung der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG. Ein Vergleich der Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung bei weiblichen Gefangenen, ZJJ 2014, 246-252.
- Stemmler, Mark; Wallner, Susanne; Weiss, Maren: Prävalenz und Verlauf von Kinder- und Jugenddelinquenz: Ergebnisse des Projekts "Chancen und Risiken im Lebensverlauf (CURL)", in: Festschrift für Franz Streng, Heidelberg 2017, 627-640 (zitiert: Stemmler et al. 2017).
- Stephan, Thomas: Justitia in Jugendhand? Beispiele von Schülergerichten - eine kritische Betrachtung aus sozialpädagogischer Sicht", Berlin 2009.
- Stickle, Wendy; Connell, Nadine M.; Wilson, Denise M., Gottfredson, Denise C.: An Experimental Evaluation of Teen Courts, Journal of Experimental Criminology 4, 2008, 2, 137-163 (zitiert: Stickle et al. 2008).
- Stiefel, Gerd: Prognose krimineller Karrieren. Eine empirische Studie zu kriminologischen und soziologischen Aspekten anhand von Kriminalakten aus Baden-Württemberg, Holzkirchen/Obb. 1996.
- Stiftung Kriminalprävention/Europäisches Zentrum für Kriminalprävention: "Gangway". Langzeitevaluation eines segelpädagogischen Projektes – zusammenfassender Bericht, Münster/Hiltrup 2001 <<https://www.nzkrim.de/synthese/studien/gangway-langzeitevaluation-eines-segelpaedagogischen-projektes-zusammenfassender-bericht/>> (zitiert: Stiftung Kriminalprävention 2001).
- Stock, Jürgen: Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 317-331.
- Stockmann, Reinhard: Evaluation in Deutschland, in: Stockmann, Reinhard (Hrsg.): Evaluationsforschung. Grundlagen und ausgewählte Forschungsfelder, Opladen 2000, 11-40.
- Stockmann, Reinhard; Meyer, Wolfgang: Evaluation. Eine Einführung, 2. Aufl., Opladen u.a. 2014 (zitiert: Stockmann/Meyer 2014).
- Stöver, Aglaja; Weissbeck, Wolfgang; Wendt, Frank: Wo steht der Jugendmaßregelvollzug in Deutschland aktuell?, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2008, 255-262 (zitiert: Stöver et al. 2008).
- Stöver, Heino: Drogen im Gefängnis, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 425-436.
- Stolp, Inga: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute. Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, Baden-Baden 2015.
- Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justitiellen Registrierung nach formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992, 131-221 (zitiert: Storz 1992a).

- Storz, Renate: Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit: Versuch einer komparativen Analyse verschiedener Sanktionsarten anhand von Daten der Strafurteilsstatistik, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.): Rückfall und Bewährung, Zürich 1992, 213-231 (zitiert: Storz 1992b).
- Storz, Renate: Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen. Zur Frage nach kriminellen Karrieren, Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1995 (zitiert: Storz 1995).
- Storz, Renate: Rückfall nach Strafvollzug: Rückfallraten. Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen, Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1997 (zitiert: Storz 1997a).
- Storz, Renate: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, in: Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1997 (zitiert: Storz 1997b).
- Strafverteidigervereinigungen: Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (Dezember 2018)
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html>
- Strang, Heather; Sherman, Lawrence W.: Restorative Justice to Reduce Victimization, in: Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Preventing Crime. What Works for Children, Offenders, Victims and Places, New York 2007, 147-160 (zitiert: Strang/Sherman 2007).
- Strauff, Gisela: NRW-Initiative zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Nach der „Gelben Karte“ sollen Kinder und Jugendliche jetzt die „Kurve“ kriegen, ZJJ 2012, 81-83.
- Streng, Franz: Die Jugendstrafe wegen "schädlichen Neigungen" (§ 17 II 1. Alt. JGG). Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe, GA 1984, 149-166 (zitiert: Streng 1984a).
- Streng, Franz: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg 1984 (zitiert: Streng 1984b).
- Streng, Franz: Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in der Reformdiskussion. Ein Rückblick auf die Beratungen des AK V/3 beim 22. Deutschen Jugendgerichtstag, DVJJ-Journal 1993, 138-142.
- Streng, Franz: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Überlegungen zum Ideologiekarakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs, ZStW 1994, 60-92.
- Streng, Franz: Der Ruf nach Härte, in: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität: Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft. Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23.-27. September 1995 in Potsdam, Bonn/Mönchengladbach 1997, 425-442 (zitiert: Streng 1997a).
- Streng, Franz: Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, DVJJ-Journal 1997, 379-387 (zitiert: Streng 1997b).
- Streng, Franz: Modernes Sanktionenrecht, ZStW 1999, 827-862.
- Streng, Franz: Kindliche Delinquenten im Ermittlungsverfahren - de lege lata und de lege ferenda, in: Festschrift für Karl Heinz Gössel, Heidelberg 2002, 501-510 (zitiert: Streng 2002a).
- Streng, Franz: Referat, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Bd. II/1, München 2002, Teil N, 69-108 (zitiert: Streng 2002b).

- Streng, Franz: Allgemeines Fahrverbot und Gerechtigkeit. Spezielle und generelle Anmerkungen zur Kriminalpolitik, ZRP 2004, 237-240.
- Streng, Franz: Befunde und Hintergründe zunehmender Punitivität, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, Mönchengladbach 2006, 354-373 (zit. Streng 2006a).
- Streng, Franz: Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung – Aspekte zunehmender Punitivität, in: Behr, Rafael; Cremer-Schäfer, Helga; Scheerer, Sebastian (Hrsg.): Kriminalitäts-Geschichten. Ein Lesebuch über Geschäftigkeiten am Rand der Gesellschaft, Hamburg 2006, 211-228 (zit. Streng 2006b).
- Streng, Franz: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Festschrift für Reinhard Böttcher, Berlin 2007, 431-461 (zitiert: Streng 2007a).
- Streng, Franz: Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese, in: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, 65-92 (zitiert: Streng 2007b).
- Streng, Franz: Forschungen zu Grundlagen und Determinanten der Strafzumessung, in: Frisch, Wolfgang (Hrsg.): Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht, Tübingen 2011, 39-64 (zitiert: Streng 2011a).
- Streng, Franz: Literaturbericht – Kriminologie, ZStW 2011, 134-159 (zitiert: Streng 2011b).
- Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Aufl., Stuttgart 2012 (zitiert: Streng 2012a).
- Streng, Franz: Punitivität bei Justizjuristen. Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik, ZJJ 2012, 148-157 (zitiert: Streng 2012b).
- Streng, Franz: Das Öffentlichkeitsprinzip im Jugendstrafverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Altersstufen-Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, in: Festschrift für Jürgen Wolter, Berlin 2013, 1235-1242.
- Streng, Franz: Die Beurteilung der Strafmündigkeit bei jugendlichen Straftätern, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 423-439 (zitiert: Streng 2014a).
- Streng, Franz: Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen - Befragung von 1989 bis 2012, Heidelberg 2014 (zitiert: Streng 2014b).
- Streng, Franz: Punitive Strategien im Jugendstrafrecht - Hintergründe und Konsequenzen, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 673-689 (zitiert: Streng 2015a).
- Streng, Franz: "Richter und Erzieher zugleich"? Empirische Befunde zum professionellen Profil in der Jugendjustiz, ZIS 2015, 605-613 (zitiert: Streng 2015b).
- Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2016 (zitiert: Streng 2016).
- Streng, Franz: Franz v. Liszt und das Jugendstrafrecht - ein Blick zurück nach vorn, ZJJ 2017, 208-214.
- Stump, Brigitte: "Adult time for adult crime" - Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Mönchengladbach 2003.

- Sturm, Lisa: „Scared Straight!“-Programme in Deutschland und internationale Erkenntnisse, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 803-819.
- Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituation und Delinquenz, Opladen 2001.
- Sturzbecher, Dietmar; Hess, Markus; Them, Wiebke: Jugendgewalt und Reaktionen des sozialen Umfelds, in: Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugendtrends in Ostdeutschland. Bildung, Freizeit, Politik, Risiken. Längsschnittanalysen zur Lebenssituation und Delinquenz 1999-2001, Opladen 2002, 182-209 (zitiert: Sturzbecher et al. 2002).
- Sturzbecher, Dietmar; Großmann, Heidrun; Reinmuth, Sandra Iris: Jugendgewalt und Reaktionen des sozialen Umfelds, in: Sturzbecher, Dietmar, Holtmann, Dieter (Hrsg.): Werte, Familie, Politik, Gewalt – Was bewegt die Jugend. Aktuelle Ergebnisse einer Befragung, Berlin 2007, 230-277 (zitiert: Sturzbecher et al. 2007).
- Sturzbecher, Dietmar; Landua, Detlef; Shahla, Hossein: Jugendgewalt unter ostdeutschen Jugendlichen, in: Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituationen und Delinquenz, Opladen 2001, 249-300 (zitiert: Sturzbecher et al. 2001).
- Suhling, Stefan: Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen?, in: Koop, Gerd; Kappenberg, Barbara (Hrsg.): Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen, Lingen 2009, 111-127 (zitiert: Suhling 2009a).
- Suhling, Stefan: Zur Evaluation des Strafvollzugs: Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug - und wie kann man das feststellen? FS 2009, 91-95 (zitiert: Suhling 2009b).
- Suhling, Stefan: Evaluation des Jugendstrafvollzugs: Begriffe und Konzepte, BewHi 2012, 101-114 (zitiert: Suhling 2012a).
- Suhling, Stefan: Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug – Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität, in: Wischka, Bernd; Pecher, Willi; Boogaart, Hilde van den (Hrsg.): Behandlung von Straftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzugs, im Maßregelvollzug und in der Sicherungsverwahrung, Freiburg i.Br. 2012, 162-232 (zitiert: Suhling 2012b).
- Suhling, Stefan: Strafvollzug, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 557-582.
- Suhling, Stefan; Budde, Sandra; Häßler, Ulrike: MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs, FS 2015, 109-115 (zitiert: Suhling et al. 2015).
- Suhling, Stefan; Kessler, Susanne: Sozialtherapeutische Behandlung im Jugendstrafvollzug: Ein Überblick, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 597-622 (zitiert: Suhling/Kessler 2015).
- Suhling, Stefan; Marquardt, Jacqueline: Was wirkt in der ambulanten justiziellen Arbeit mit "Hochrisikotätern"?, BewHi 2018, 101-124 (zitiert: Suhling/Marquardt 2018).
- Suhling, Stefan; Neumann, Nicole: Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis, KrimPäd 2015, 46-62 (zitiert: Suhling/Neumann 2015).
- Suhling, Stefan; Rabold, Susann: Gewalt im Gefängnis - Normative, empirische und theoretische Grundlagen, FS 2013, 70-76 (zitiert: Suhling/Rabold 2013).

- Suhling, Stefan; Schott, Tilmann: Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland, in: Bereswill, Mechthild; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001, 25-83 (zitiert: Suhling/Schott 2001).
- Suske-Bonack, Monique: „Das beschleunigt durchgeführte vereinfachte Jugendverfahren (sog. „Neuköllner Modell“)\", Kriminalistik 11, 2011, 731–735.
- Sußner, Christian: Jugendstrafvollzug und Gesetzgebung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Entwicklungen und dessen gesetzgeberische Umsetzung, Hamburg 2009.
- Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten - zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, 173-213.
- Sutterer, Peter; Spiess, Gerhard: Rückfall und Sanktion - Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, 215-243 (zitiert: Sutterer/Spiess 2004).
- Swoboda, Sabine: Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des § 105 Abs 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver Generalprävention, ZStW 2013, 86-111.
- Swoboda, Sabine: Klare Ansage! Das Gebot der Klarheit und Widerspruchsfreiheit im Jugendstrafrecht, in: Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 1229-1240.
- Swoboda, Sabine: Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, ZJJ 2016, 278-291.
- Sydow, Dorothee: Jugendstrafrechtliche Sanktionen: Beschreiten neuer Wege, in: Momsen, Carsten; Bloy, Rene; Rackow, Peter (Hrsg.): Fragmentarisches Strafrecht. Beiträge zum Strafrecht, Strafprozeßrecht und zur Strafrechtsvergleihung, Frankfurt a.M. 2003, 295-311.
- Synowiec, Patrick: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts, Stuttgart 1999.
- Szameitat, Alfred; Kutzsche, Carina: Das Anti-Aggressivitäts-Training© bei der Bewährungshilfe Augsburg, BewHi 2017, 298-303/297 (zitiert: Szameitat/Kutzsche 2017).
- .
- Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin; Görgen, Thomas: Expertensichtweisen zur Prävention im Jugendbereich: Nationale Institutionen-und Expertenbefragung, in: Görgen, Thomas; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin; Wagner, Daniel: Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Empirische Befunde und Perspektiven für die Prävention. Nationaler Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Münster 2013, 13-28
<http://youprev.eu/pdf/YouPrev_NationalReport_DE.pdf>.
- Tamm, Nils-Christian: Diversion und vereinfachtes Verfahren im Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Betrachtung, Hamburg 2007.
- Tausendteufel, Helmut; Bindel-Kögel, Gabriele; Kühnel, Wolfgang: Deliktunspezifische Mehrfachtäter als Zielgruppe von Ermittlungen im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte. Kooperationen mit Intensivstrafäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien, Neuwied 2006 (zitiert: Tausendteufel et al. 2006).
- Tausendteufel, Helmut; Ohder, Claudius: Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin. Eine Evaluationsstudie des Neuköllner Modells, Berlin 2014
<https://www.berlin.de/sen/justva/_assets/neukoellner-modell.pdf> (zitiert: Tausendteufel/Ohder 2014).

- Taxman, Faye S.; Caudy, Michael; Maass, Stephanie: Actualizing Risk-Need-Responsivity, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 1-11 (zitiert: Taxman et al. 2014).
- Teichert, Angela: Gruppenpädagogische Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine theoriegeleitete Evaluationsstudie zur Wirkung des richterlich angeordneten „Sozialen Trainingskurses‘ nach § 10 Abs 1 Nr. 6 JGG und des „Anti-Aggressivitätstrainings‘ auf Einstellungs- und Verhaltensänderung, Diss. phil Leipzig 2010 <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:15-20100315-140935-9>>.
- TerVeen, Heino: Zu den Gründen (über-)langer Verfahrensdauer in Strafsachen – Bericht über eine Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg in 1. Instanz, StV 1997, 374-383.
- TerVeen, Heino: Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg, Baden-Baden 1998.
- Temme, Gaby: Braucht unsere Gesellschaft Strafe? Welche Alternativen gibt es im Vergleich zum deutschen Strafvollzugssystem?, in: Puschke, Jens: Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, Berlin 2011, 37-61.
- Tessenow, Anne: Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug, Frankfurt a.M. u.a. 2002.
- Tetal, Carina: Die Datengrundlage der deutschen Rückfalluntersuchung, in: Albrecht, Hans-Jörg; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, Göttingen 2014, 139-157.
- Tetal, Carina: Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung n, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 533-556.
- Thalmann, Dagmar: Jugendarrest- Eine kritische Bestandsaufnahme, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrecht Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 159-172.
- Thalmann, Dagmar; Müller, Ulrich: 12. Tagung für Mitarbeiter der Jugendarrestanstalten (JAA) vom 21.-24.4.2002 in Weimar, DVJJ-Journal 2002, 444-447 (zitiert: Thalmann/Müller 2002).
- Theobald, Delphine; Farrington, David P.: Onset of Offending, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 3332-3342 (zitiert: Theobald/Farrington 2014).
- Theurer, Andrea: Emanzipation - der Schlüssel zur Erklärung der Frauenkriminalität? Eine empirische Untersuchung über den Zusammenhang zwischen weiblicher Kriminalität und der Geschlechtsrollenorientierung, Diss. Regensburg, 1996
- Thieme, Juliane; Bochow, Maria: Die Würde des Menschen ist unantastbar?! Die Kannenberg-Initiative ehemaliger Betroffener des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau, Forum Erziehungshilfen 2008, 79-81 (zitiert: Thieme/Bochow 2008).
- Thiesmeyer, Heinrich: Die voraussichtliche Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts, RdJB 1972, 339-343.
- Thiesmeyer, Heinrich: Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Hinblick auf seine Nahtstellen zum Jugendstrafvollzug, ZBl. 1978, 7-29.
- Thode, Marina: Die außergerichtliche Einziehung von Gegenständen im Strafprozess, NStZ 2000, 62-67.

- Thomas, Jürgen, Stelly, Wolfgang: Kriminologische Verlaufsforschung zu Jugendkriminalität. Entwicklungen und Befunde, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2008, 199-206 (zitiert: Thomas/Stelly 2008).
- Thomas, Jürgen; Stelly, Wolfgang; Obergfell-Fuchs, Joachim; Wulf, Rüdiger: Evaluationskonzeption für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug, *FS* 2010, 164-168 (zitiert: Thomas et al. 2010).
- Thomas, Karl: Hat sich der offene Strafvollzug bewährt?, *ZfStrVo* 1992, 157-165.
- Thomas, Karl: Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten - aber wie?, *ZRP* 1999, 193-196.
- Thornberry, Terence P.; Huizinga, David; Loeber, Rolf: The Causes and Correlates Studies: Findings and Policy Implications, *Juvenile Justice* 2004, 3-19; <<http://www.ncjrs.org/pdffiles1/ojjdp/203555.pdf>>.
- Tiedemann, Paul: Menschenwürde als Rechtsbegriff. Eine philosophische Klärung, 3. Aufl., Berlin 2012.
- Törnig, Ulla: Legalbewährung nach Raubverurteilung, München 2002.
- Tomaszewski, Lukas: Rhetorik der Härte und soziale Kontrolle. Medienanalyse des Hessenwahlkampfes 2008 im Spiegel einer Ursachendeutung der Gewalt jugendlicher Migranten und David Garlands Theorie einer neuen Kontrollkultur, *ZJJ* 2010, 362-373.
- Tondorf, Günter: Hände weg vom Jugendstrafrecht, *ZJJ* 2008, 71-73.
- Tondorf, Günter; Tondorf, Babette: Brauchen wir Gesetze zum Jugend- und Frauenmaßregelvollzug?, *ZJJ* 2009, 54-57 (zitiert: Tondorf/Tondorf 2009).
- Tonry, Michael: Determinants of Penal Policies, in: Tonry, Michael (ed): *Crime and Justice. A Review of Research* 36, Chicago 2007, 1-48.
- Tonry, Michael: Crime and Criminal Justice, in: Tonry, Michael (ed): *The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice*, Oxford u.a. 2011, 3-25.
- Tonry, Michael: Sentencing in America, 1975-2025, in: Tonry, Michael (ed.): *Crime and Justice in America, 1975-2025*, Chicago/London 2013, 141-198.
- Tonry, Michael: Why Crime Rates Are Falling throughout the Western World, *Crime and Justice* 2014, 1-63.
- Toprak, Ahmet: Kulturell bedingte Konflikte? Anti-Aggressionskurse für männliche Jugendliche aus der Türkei; in: Gropper, Elisabeth; Zimmermann, Hans-Michael (Hrsg.): *Raus aus Gewaltkreisläufen? Präventions- und Interventionskonzepte*, Stuttgart 2000, 185-193.
- Toprak, Ahmet: Der heiße Stuhl: Eine konfrontative Methode im Aufwind? Erfahrungswerte mit männlichen Jugendlichen aus dem türkischen Kulturkreis, *DVJJ-Journal* 2002, 67-70.
- Toprak, Ahmet: Anti-Aggressions-Kurse mit Jugendlichen türkischer Herkunft, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto (Hrsg.): *Gewalt im Griff. 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings*, 2. Aufl., Weinheim/München 2010, 162-171.
- Tracy, Paul E.; Kempf-Leonard, Kimberly: *Continuity and discontinuity in criminal careers*, New York, NY u.a. 1996 (zitiert: Tracy/Kempf-Leonard 1996).
- Trapp, Elke: Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung. Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe mit Verlaufsdaten und Ergebnissen einer empirischen Erhebung am Beispiel des Landgerichtsbezirks Ulm, Tübingen 2003 <<https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/43695>>.
- Traulsen, Monika: Das Schülerverfahren als kriminalpräventives Angebot der Jugendhilfe, in: *Festschrift für Heinz Schöch*, Berlin/New York 2010, 267 – 281.

- Traulsen, Monika: Das kriminalpädagogische Schülerverfahren aus der Sicht der Gremiumsschüler. Schülerbefragungen in Augsburg, Ingolstadt und Kehl, ZJJ 2013, 160-169.
- Travis, Jeremy: But they all come back. Rethinking prisoner reentry, 2000
<<https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/181413.pdf>>.
- Travis, Jeremy: But they all come back. Facing the challenges if prisoner reentry, Washington DC, 2005.
- Travis, Jeremy; Western, Bruce; Redburn, Steve (eds): The Growth of Incarceration in the United State. Exploring Causes and Consequences, Washington, DC 2014 (zitiert: Travis et al. 2014).
- Trenczek, Thomas: Dokumentation und Anmerkungen zum 1. JGG-Änderungsgesetz, DVJJ-Journal 1990, 58-71.
- Trenczek, Thomas: Subsidiarität des Jugendstrafrechts - Programm oder Leerformel, ZRP 1993, 184-189.
- Trenczek, Thomas: Unterkommission I: Entkriminalisierung, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 212-229.
- Trenczek, Thomas: Jugendhilfe und Strafjustiz, MSchrKrim 2000, 259-279.
- Trenczek, Thomas: Die Jugendgerichtshilfe ist im Umbruch - die Bewertung ihrer Praxis ist ambivalent, ZJJ 2003, 141-144 (zitiert: Trenczek 2003a).
- Trenczek, Thomas: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe, Weinheim u.a. 2003 (zitiert: Trenczek 2003b).
- Trenczek, Thomas: Jugendhilfe im Strafverfahren: Grundlagen und Missverständnisse, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 50-64.
- Trenczek, Thomas: Steuerungsverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallenlassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg i.Br., Mönchengladbach 2008, 174-194.
- Trenczek, Thomas: Jugendstraffälligenhilfe, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2009, 128-147 (zitiert: Trenczek 2009a).
- Trenczek, Thomas: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Arbeitsweisung, ZJJ 2009, 358-359 (zitiert: Trenczek 2009b).
- Trenczek, Thomas: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Täter-Opfer-Ausgleich, ZJJ 2009, 361-364 (zitiert: Trenczek 2009c).
- Trenczek, Thomas: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht, ZJJ 2009, 352-357 (zitiert: Trenczek 2009d).
- Trenczek, Thomas: Auszug aus dem Souterrain – 20 Jahre danach. Zum spannenden Verhältnis von Jugendhilfe(recht) und Strafrecht/Strafjustiz und den Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation; RdJB 2010, 293-305 (zitiert: Trenczek 2010a).
- Trenczek, Thomas: Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren; ZJJ 2010, 249-262 (zitiert: Trenczek 2010b).

- Trenczek, Thomas: Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 381-392.
- Trenczek, Thomas: Allgemeine Jugendhilfe, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 117-130 (zitiert: Trenczek 2018a).
- Trenczek, Thomas: Jugendgerichtshilfe, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 131-141 (zitiert: Trenczek 2018b).
- Trenczek, Thomas: Jugendstraffälligenhilfe, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 142-161 (zitiert: Trenczek 2018c).
- Trenczek, Thomas; Düring, Diana; Neumann-Witt, Andreas: Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a, §§ 42, 42a ff. SGB VIII, 3. Aufl., Stuttgart 2017 (zitiert: Trenczek et al. 2017).
- Trenczek, Thomas; Goldberg, Brigitta: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, Stuttgart 2016 (zitiert: Trenczek/Goldberg 2016).
- Trenczek Thomas; Hartmann, Arthur: Kriminalprävention durch Restorative Justice - Evidenz aus der empirischen Forschung, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 859-886 (zitiert: Trenczek/Hartmann 2018).
- Trenczek, Thomas; Wimmer, Günter: Was bringt das neue JGG Übersicht und Anmerkungen zu den Änderungen des Jugendstrafrechts durch das 1. JGGÄndG und das KJHG, DVJJ-Journal 1990, 26-29.
- .
- Ullenbruch, Thomas: Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ – ein Unding? NJW 2008, 2609-2615.
- Um, Eric van; Huch, Michael; Bug, Mathias: Lokale Kriminalitätsberichterstattung: Abbild oder Zerrspiegel von Kriminalität? DIW Wochenbericht 12/2015, 288-294 (zitiert: Um et al. 2015).
- Umbreit, Mark S.; Bradshaw, William; Coates, Robert B.: Victims of severe violence in dialogue with the offender: Key principles, practices, outcomes and implication In: Weitekamp, Elmar G.M.; Kerner, Hans-Jürgen: Restorative Justice in Context: International Practice and Directions, Devon 2003, 124-145 (zitiert: Umbreit et al. 2003).
- Umbreit, Mark S.; Bradshaw, William; Roseborough, David: The Effect of Victim Offender Mediation on Juvenile Offender Recidivism: A Meta-Analysis, Conflict Resolution Quarterly. 24(1), 2006, 87-98 (zitiert: Umbreit et al. 2006).
- Umbreit, Mark S.; Coates, Robert B.; Vos, Betty: The Impact of Victim-Offender Mediation: Two Decades of Research, Federal Probation 2001, 29-35 (zitiert: Umbreit et al. 2001).
- Untersteller, Sebastian: Der Begriff „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 StPO und 45 JGG, Münster 2015.
- Van Dijk, Jan; Manchin, Robert; van Kesteren, John; Nevala, Sami; Hideg, Gergely: The Burden of Crime in the EU. Research Report: A Comparative Analysis of the European Survey of Crime and Safety (EU ICS) 2005, Brussels 2007 (zitiert: van Dijk et al. 2007).

- van Dijk, Jan; Tseloni, Andromachi: Global Overview: International Trends in Victimization and Recorded Crime, in: van Dijk, Jan; Tseloni, Andromachi; Farrell, Graham (eds): The International Crime Drop: New Directions in Research, Basingstoke u.a. 2012, 11-36 (zitiert: van Dijk/Tseloni 2012)
- van Rennings, Hedwig: Begleitforschungsprojekt zu sozialen Trainingskursen für jugendliche Gewalttäter in Hamburg, DVJJ-Journal 2003, 46-51.
- Verrel, Torsten: § 45 JGG - Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 227-244.
- Verrel, Torsten: Diversionstag / Gelbe Karte. Ergebnisse der Begleitforschung, 2. NRW-Jugendgerichtstag, Münster 2011
<<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/zas-andere-aufgaben/983525481>>.
- Verrel, Torsten: Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten - Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 521-530.
- Verrel, Torsten: Die normative Kraft des Faktischen. Plädoyer für eine konsequentere empirische Fundierung der Strafzumessung, in: Festschrift für Jürgen Wolter, Berlin 2013, 799-813 (zitiert: Verrel 2013a).
- Verrel, Torsten: „When the green flag drops, the bullshit stops“. Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“, NK 2013, 67-78 (zitiert: Verrel 2013b).
- Verrel, Thorsten: Die regional ungleiche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht – wie lange noch?, ZIS 2015, 614-618.
- Verrel, Torsten; Käufel, Michael: "Warnschussarrest" - Kriminalpolitik wider besseres Wissen?, NSTz 2008, 177-181 (zitiert: Verrel/Käufel 2008).
- Viehmänn, Horst: Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtschaffender Sicht, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln 1989, 111- 133.
- Viehmänn, Horst: Die Reform des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Familie und Recht 1991, 256-262.
- Viehmänn, Horst: Die Kriminalität der Jugendlichen in der aktuellen politischen Diskussion des Jahres 1997, ZfJ 1997, 437-440.
- Viehmänn, Horst: Die Reform des Jugendkriminalrechts zwischen Vernunft und Wahlkampf, DRiZ 1998, 339-345.
- Viehmänn, Horst: Für eine neue Haltung zur Jugend, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend – Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September - 02. Oktober 2001 in Marburg, Mönchengladbach 2003, 118-127 (zitiert: Viehmänn 2003a).
- Viehmänn, Horst: Reform des Jugendstrafrechts, ZRP 2003, 377-378 (zitiert: Viehmänn 2003b).
- Viehmänn, Horst: Das Jugendkriminalrecht im Zugriff populistischer Politik oder kann der Jugendarrest Deutschland vor den Neo-Nazis retten? in: Kohlmann, Günter et al. (Hrsg.): Entwicklungen und Probleme des Strafrechts an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Berlin 2004, 141-154.

- Viehmänn, Horst: Hessische Koch-Rezepte zum Thema „Jugendkriminalität“. Die Vorschläge des Hessischen Ministerpräsidenten zum Jugendkriminalrecht im Wahlkampf 2008, ZJJ 2008, 73-74.
- Viehmänn, Horst: Die große Illusion, ZJJ 2010, 357-362.
- Vietze, Rainer: Der Einstiegsarrest - eine zeitgemäße Sanktion? Neue Sanktionsformen im deutschen Jugendstrafrecht, Berlin 2004.
- Villettaz, Patrice; Killias, Martin; Zoder, Isabel: The Effects of Custodial v Non-Custodial Sentences on Re-Offending. A Systematic Review of the State of Knowledge, 2006 <<https://www.campbellcollaboration.org>> (zitiert: Villettaz et al. 2006).
- Villettaz, Patrice; Gilliéron, Gwladys; Killias, Martin: The Effects on Re-offending of Custodial versus Non custodial Sanctions: An Updated Systematic Review of the State of Knowledge, 2013 <<https://www.campbellcollaboration.org>> (zitiert: Villettaz et al. 2013).
- Villmow, Bernhard: Ausländer als Täter und Opfer, MSchrKrim 1999, 22-29 (zitiert: Villmow 1999a).
- Villmow, Bernhard: Diversion auch bei wiederholten oder schwereren Delikten: Entwicklungen und Kontroversen in Hamburg, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, Mönchengladbach 1999, 427-456 (zitiert: Villmow 1999b).
- Villmow, Bernhard: Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 469-490.
- Villmow, Bernhard: Weltstadt Hamburg - kriminalstatistische Provinz?, ZJJ 2007, 408 -413 (zitiert: Villmow 2007a).
- Villmow, Bernhard: Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, FS 2007, 252-261 (zitiert: Villmow 2007b).
- Villmow, Bernhard: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Untersuchungshaft, ZJJ 2009, 367-369 (zitiert: Villmow 2009a).
- Villmow, Bernhard: Junge Tatverdächtige in der Untersuchungshaft, ZJJ 2009, 226-238 (zitiert: Villmow 2009b).
- Villmow, Bernhard; Gericke, Carsten; Savinsky, Alescha Lara: Von der Überfüllung zur Schließung von Strafvollzugsanstalten?, in: Dünkel, Frieder; Lappi-Sepälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 2010, 231-260 (zitiert: Villmow et al. 2010a).
- Villmow, Bernhard; Gericke, Carsten; Savinsky, Alescha Lara: Von der Überfüllung zur Schließung von Strafvollzugsanstalten? Entwicklungen in der Hamburger Strafrechtspraxis, NK 22, 2010, 11-23 (zitiert: Villmow et al. 2010b).
- Villmow, Bernhard; Robertz, Frank J.: Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, Hamburger Konzepte und Erfahrungen, Münster 2004 (zitiert: Villmow/Roberts 2004).
- Villmow, Bernhard; Savinsky, Alescha Lara: 14-/15-jährige Beschuldigte zwischen Jugenduntersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bzw. –verkürzung. Wie wirksam sind die §§ 71-72a JGG?, ZJJ 2013, 388-397 (zitiert: Villmow/Savinsky 2013a).
- Villmow, Bernhard; Savinsky, Alescha Lara: Gesetzgeberische Intentionen und jugendstrafrechtliche Realität. Eine Analyse von Untersuchungshaftentscheidungen gem. § 71-72a JGG bei 14-/15-Jährigen in Hamburg, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 759-773 (zitiert: Villmow/Savinsky 2013b).

- Villmow, Bernhard; Savinsky, Alescha Lara: "Und wenn es künftig weniger werden". Wie reagieren die Instanzen sozialer Kontrolle beim Rückgang der Jugenddelinquenz in einer Großstadt?, ZJJ 2015, 173-185 (zitiert: Villmow/Savinsky 2015).
- Villmow, Bernhard; Savinsky, Alescha Lara; Woldmann, Christian: Praxis des Vollzugs der Jugenduntersuchungshaft: Eine erste Bestandsaufnahme, ZJJ 2011, 240-250 (zitiert: Villmow et al. 2011).
- Villmow, Bernhard; Savinsky, Alescha Lara; Woldmann, Christian: Praxis des Vollzugs der Jugenduntersuchungshaft: Eine erste Bestandsaufnahme, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrecht Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 271-302 (zitiert: Villmow et al. 2012).
- Villmow, Bernhard; Stephan, Egon: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung, Freiburg i.Br. 1983 (zitiert: Villmow/Stephan 1983).
- Visher, Christy A.; Travis, Jeremy: The Characteristics of Prisoners Returning Home and Effective Reentry Programs and Policies, in: Petersilia, Joan; Reitz, Kevin R. (eds.): The Oxford Handbook of Sentencing and Corrections, Oxford 2012, 684-736 (zitiert: Visher/Travis 2012).
- Vogel, Dita: Kurzdossier: Umfang und Entwicklung der Zahl der Papierlosen in Deutschland, Bremen 2016 <http://www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Arbeitspapiere/Vogel_2016_Kurzdossier_Umfang_Papierlose_in_Deutschland_Abib-Arbeitspapier_2.pdf>
- Vogel, Joachim: Strafrechtsgüter und Rechtsgüterschutz durch Strafrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, StV 1996, 110-115.
- Vogel, Markus: Die Bedeutung neuer Ansätze für den Vollzug des Jugendarrests, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 216-223.
- Vogelsang, Heinz: Die Strafvollzugspädagogik und die neuen Lebensformen des Dritten Reiches, Deutsche Sonderschule 1935, 237-242.
- Vogl-Petters, Monika; Reinecke, Peter: Meinerzhagen und die ambulante Bewegung - Entstehung und Entwicklung der Praktiker-Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige, Bonn 1992, 390-394.
- Volckart, Bernd: Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose, Recht und Psychiatrie 2002, 105-114.
- Volckart, Bernd: Die falschen Positiven und die Gerechtigkeit, in: Festschrift für Günter Tondorf, Münster 2004, 133-156.
- Volkman, Hans-Rüdiger; Jäger, Joachim: Evaluation kriminalpräventiver Projekte - Eine Grundlegung für die Praxis, Münster 2000 (zitiert: Volkman/Jäger 2000).
- von Hirsch, Andreas; Kazemian, Lila: Predictive Sentencing, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 3880-3884 (zitiert: von Hirsch/Kazemian 2014).
- Von Wolfersdorff, Christian: Das Spiel mit den einfachen Lösungen. Anmerkungen zur Debatte über Jugendgewalt und Erziehungscamps, ZJJ 2008, 75-77.

- Vormbaum, Thomas: Die lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1988.
- Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, 7 Bände, Baden-Baden 1999-2006.
- Voß, Michael: Jugend ohne Rechte - Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt/New York, 1986 (zitiert: Voß, M. 1986).
- Voß, Silvia: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung - Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? Die Umsetzung des Bielefelder Modellversuchs durch die Staatsanwaltschaft, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht, Berlin/New York 1990, 461-566 (zitiert: Voß, 1990).
- Voß, Silvia: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung - Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? Die Umsetzung des Bielefelder Modellversuchs durch die Staatsanwaltschaft, Frankfurt a.M. u.a. 1993 (zitiert: Voß, 1993).
- .
- Wabnitz, Reinhard J.: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im deutschen Recht - in der historischen Entwicklung und heute, ZJJ 2017, 230-235 (zitiert: Wabnitz 2017a).
- Wabnitz, Reinhard J.: Rechtliche Rahmung von Jugend (einschließlich der Rechte von jungen Menschen) und persönliche Rechte von Jugendlichen (mit Blick auf die föderalen Ebenen und die unterschiedlichen Rechtsgebiete). Expertise im Rahmen des 15. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung, in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht: Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter, München 2017, 11-44 (zitiert: Wabnitz 2017b).
- Waelzholz-Junius, Alexandra: Die Empfehlung des EU- Ministerkomitees über die Grundsätze der Bewährungshilfe aus der Sicht der Praktiker, BewHi 2012, 251-254.
- Wagner, Christean: Reform des Jugendstrafrechts, Recht und Politik 2004, 206-210 (zitiert: Wagner, Ch. 2004).
- Wagner, Michael, Weiß, Bernd: „Meta-Analyse als Methode der Sozialforschung“, in: Methoden der Sozialforschung, Sonderheft 44 der KZfSS, Wiesbaden 2006, 479-504 (zitiert: Wagner/Weiß 2006).
- Wagner, Robert: Unser Jugendstrafrecht: Tatsachen – Ursachen – Hintergründe. Die grenzenlosen Visionen Christian Pfeiffers und sein Verhältnis zum geltenden Recht, Zbl 1992, 392-405 (zitiert: Wagner, R. 1992).
- Wagner-Kern, Michael: Präventive Sicherheitsordnung. Zur Historisierung der Sicherungsverwahrung, Berlin 2016.
- Walburg, Christian: Jung, fremd und gefährlich? Migration und Jugendkriminalität, NK 2007, 142-147 (zitiert: Walburg 2007a).
- Walburg, Christian: Migration und selbstberichtete Delinquenz, in: Boers, Klaus; Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, Münster 2007, 241-268 (zitiert: Walburg 2007b).

- Walburg, Christian: Wenn Integration gelingt. Delinquenzmindernde Faktoren bei jungen Migranten, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 53-68.
- Walburg, Christian: Migration und Jugenddelinquenz. Mythen und Zusammenhänge. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration, Berlin 2014 <mediendienst-integration.de/desintegration/kriminalitaet.html> (zitiert: Walburg 2014a).
- Walburg, Christian: Migration und Jugenddelinquenz. Eine Analyse anhand eines sozialstrukturellen Delinquenzmodells, Münster 2014 (zitiert: Walburg 2014b).
- Walkenhorst, Philipp: Anmerkungen zu einer „konfrontativen Pädagogik“, in: Weidner/Kilb: Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung, Wiesbaden 2. Aufl., 2006, 77-116.
- Walkenhorst, Philipp: Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?! Pädagogische Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests, in: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, 96-122.
- Walliser, Fritz: Personenauskuftsdatei (PAD), Falldatei (MOD) und Perseveranztheorie. Gedanken zum (kriminal-)polizeilichen Meldedienst, Kriminalistik 1984, 322-327.
- Walsh, Maria: Der Umgang mit jungen Intensivtätern im Deutschen Justizsystem, RdJB 2014, 347-362.
- Walsh, Maria: Das Modellprojekt RUBIKON. Übergangsmangement im Rahmen von Intensivbewährungshilfe, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 730-741.
- Walsh, Maria: Der Umgang mit jungen „Intensivtätern“. Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten, ZJJ 2017, 28-46.'
- Walsh, Maria: Effekte von Ansätzen und Maßnahmen im Umgang mit jungen „Intensiv“- und Mehrfachtätern. Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Studien zur Evaluation von Präventionsansätzen, Nationales Zentrum Kriminalprävention 2018 <https://www.nzkrim.de/fileadmin/nzk/NZK_Berichte/NZK_2018_002_final.pdf> (zitiert: Walsh 2018a).
- Walsh, Maria: Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter. Eine empirische Analyse des Einflusses von Intensivbewährungshilfe auf die kriminelle Karriere junger Mehrfach-auffälliger in Bayern, Berlin 2018 (zitiert: Walsh 2018b).
- Walsh, Maria; Hausenberger, Roland; Krischler, Sabrina; Platten, Gudrun; Riemer, Sabine; Schmid, Andreas: Beziehungsarbeit im Rahmen einer Intensivbetreuung. Möglichkeiten der Bewährungshilfe, Impulse zum Karriereabbruch zu setzen, ZJJ 2016, 242-246 (zitiert: Walsh et al. 2016).
- Walter, Joachim: Jugendstrafvollzug: Was hat sich getan? Was könnte getan werden?, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Entwicklungen und Perspektiven der Jugendstrafrechtspflege, Info 2000, Heidelberg 2000, 81-114.
- Walter, Joachim, Jugendvollzug in der Krise?, DVJJ-Journal 2002, 127-143.
- Walter, Joachim: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im deutschen Jugendstrafvollzug, NK 2003, 10-14 (zitiert: Walter, J. 2003a).
- Walter, Joachim: Demokratie und Moralentwicklung im Jugendstrafvollzug. Das Just-Community-Projekt in der JVA-Adelsheim – ein Praxisbericht, NK 2003, 138-141 (zitiert: Walter, J. 2003b).

- Walter, Joachim: »Apokryphe« Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, NK 2005, 131-136 (zitiert: Walter, J. 2005).
- Walter, Joachim: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006, in: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007, 184-221 (zitiert: Walter, J. 2007).
- Walter, Joachim: Zwischen Erziehung und Strafe. Was kann Jugendstrafvollzug leisten?, in: Brumlik, Micha (Hrsg.): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?, Weinheim und Basel 2008, 154-183 (zitiert: Walter, J. 2008).
- Walter, Joachim: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Jugendstrafe - Jugendstrafvollzug, ZJJ 2009, 369-371 (zitiert: Walter, J. 2009a).
- Walter, Joachim: Jugendstrafvollzug in freier Form. Die baden-württembergischen Projekte „Chance“ in Creglingen-Frauental und „Prisma“ in Leonberg. Versuch eines Diskussionsanstoßes, ZJJ 2009, 192-201 (zitiert: Walter, J. 2009b).
- Walter, Joachim: Jugendstrafvollzug heute und morgen, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Mönchengladbach 2011, 95-117 (zitiert: Walter, J. 2011).
- Walter, Joachim: Ausbildung und Verurteilung zu Jugendstrafe, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 101-116 (zitiert: Walter, J. 2015a).
- Walter, Joachim: Migranten im Jugendstrafvollzug, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 372-390 (zitiert: Walter, J. 2015b).
- Walter, Michael: Zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Zbl. 1974, 41-53 (zitiert: Walter, M. 1974).
- Walter, Michael: Soziale Hilfe und Sozialkontrolle in der gesetzepolitischen Diskussion, MSchrKrim 1975, 56–67, 99-108 (zitiert: Walter, M. 1975).
- Walter, Michael: Entkriminalisierung im Jugendrecht - einige Überlegungen, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26.-30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996, 253-264 (zitiert: Walter, M. 1996).
- Walter, Michael: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen. Ergebnisse schriftlicher Befragungen und mündlicher Interviews von beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälten. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln. Reihe recht, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Godesberg 1999 (zitiert: Walter, M. 1999).
- Walter, Michael: Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts, ZStW 2001, 743-773 (zitiert: Walter, M. 2001).
- Walter, Michael: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht, GA 2002, 431-454 (zitiert: Walter, M. 2002a).
- Walter, Michael: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion - Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht?, ZfJ 2002, 321-332 (zitiert: Walter, M. 2002b).
- Walter, Michael: Diversionsrichtlinien Sachsen-Anhalt: Dysfunktional und rechtswidrig, ZJJ 2003, 293-295 (zitiert: Walter, M. 2003a).

- Walter, Michael: Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien?, ZJJ 2003, 159-163 (zitiert: Walter, M. 2003b).
- Walter, Michael: „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion, KrimPäd 2004, 25-30 (zitiert: Walter, M. 2004).
- Walter, Michael: Heranwachsende als kriminalrechtliche Problemgruppe, GA 2007, 503-517 (zitiert: Walter, M. 2007a).
- Walter, Michael: Mediale Kriminalitätsdarstellungen und die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 38, 2007, 26-35 (zitiert: Walter, M. 2007b).
- Walter, Michael: Welches Recht für Heranwachsende?, ZJJ 2007, 400-403 (zitiert: Walter, M. 2007c).
- Walter, Michael: Gewaltkriminalität. Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Antworten. 2. Aufl., Stuttgart u.a. 2008 (zitiert: Walter, M. 2008a).
- Walter, Michael: Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Wegbereiter einer fortdauernden Kriminalrechtsreform, ZJJ 2008, 224-228 (zitiert: Walter, M. 2008b).
- Walter, Michael: Strafrechtliche Bekämpfungspolitik im Zeichen vereinnahmenden ökonomischen Denkens, in: Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden 2008, 715-727 (zitiert: Walter, M. 2008c).
- Walter, Michael: Kriminalpolitik in der Mediengesellschaft: Was kann die Kriminologie ausrichten?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 239-255 (zitiert: Walter, M. 2009).
- Walter, Michael: Verfeinerung der Prognoseinstrumente in einer neuen Kontrollkultur: Fortschritt oder Gefahr?, ZJJ 2010, 244-249 (zitiert: Walter, M. 2010).
- Walter, Michael: Kriminologenschelte statt Medienschelte?, ZJJ 2012, 317-318 (zitiert: Walter, M. 2012).
- Walter, Michael; Neubacher Frank: Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig?, ZfJ 2003, 1-7 (zitiert: Walter, M./Neubacher 2003).
- Walter, Michael; Neubacher, Frank: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. 4. Aufl., Stuttgart 2011 (zitiert: Walter, M./Neubacher 2011).
- Walter, Michael; Wilms, Yvonne: Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der schädlichen Neigungen?, NSTZ 2007, 1-8 (zitiert: Walter/Wilms 2007).
- Walther, Susanne: Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt: Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems, Berlin 2000 (zitiert: Walther 2000).
- Wandrey, Michael; Weitekamp, Elmar G.M.: Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland - eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995, in: Dölling, Dieter et al. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, 121-148 (zitiert: Wandrey/Weitekamp 1998).
- Ward, Tony; Maruna, Shadd: Rehabilitation: Beyond the risk paradigm, London 2007.
- Watzlawick, Peter: Anleitung zum Unglücklichsein, München/Zürich 1983.
- Weber, Martin: Die Anwendung der Jugendstrafe. Rechtliche Grundlagen und gerichtliche Praxis, Frankfurt a.M. 1990 (zitiert: Weber, M. 1990).

- Weber, Simone: Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Zielkonflikts mit dem Erziehungsgrundsatz, Frankfurt a.M. u.a. 2011.
- Weber, Victor: Geschlossene Unterbringung im Jugendstrafverfahren, RdJB 1999, 305-319 (zitiert: Weber, V. 1999).
- Webler, Heinrich: Wider das Jugendgericht, in: Fürsorge als persönliche Hilfe, in: Festgabe für Professor Dr. Christian Jasper Klumker, Berlin 1929, 211-232.
- Webster, Cheryl Marie; Doob, Anthony N.: Searching for Sasquatch: Deterrence of Crime Through Sentence Severity, in: Petersilia, Joan; Reitz, Kevin R. (eds.): The Oxford Handbook of Sentencing and Corrections, Oxford 2012, 173-195.
- Wedler, Simone: Weisungen nach § 10 Ab 1 JGG und elterliches Erziehungsrecht, Münster 2011.
- Wegener, Hartmut: Der Täter-Opfer-Ausgleich in Sachsen-Anhalt, in: Gutsche, Günter; Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, 183-198.
- Weichold, Karina: Evaluation eines Anti-Aggressivitäts-Trainings bei antisozialen Jugendlichen. Gruppe. Interaktion. Organisation, Zeitschrift für Angewandte Organisationspsychologie 2004, 83-104.
- Weidenfeld, Nicole: Sozialtherapie im offenen Jugendvollzug am Beispiel der Abteilung „Sozialtherapie“ der offenen Jugendanstalt Göttingen – Leineberg, jur. Diss., Göttingen 1998 <<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-369-8>>
- Weidinger, Susanne: Die Strafaussetzungsmöglichkeiten zur Bewährung im deutschen Jugendstrafrecht. Verschiedene Wege - Ein internationaler Vergleich unter Einbeziehung der Länder Österreich und Schweiz, Hamburg 2011.
- Weidner, Jens: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein deliktsspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug, 6. Aufl., Mönchengladbach 2008.
- Weidner, Jens: Innovation und Erfolg im Vollzug - Zur sozialpädagogisch-psychologischen Ausgestaltung des Strafvollzuges in Deutschland, in: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität: Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft. Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23.-27. September 1995 in Potsdam, Bonn 1997, 528-536.
- Weidner, Jens: Der "heiße Stuhl" in der sozialpädagogisch-psychologischen Praxis, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Kreft, Dieter (Hrsg.): Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings, Weinheim/München, 5. Aufl., 2009, 11-16.
- Weidner, Jens: Konfrontative Pädagogik: Erfreuliche Forschungsergebnisse und selbstkritische Neuorientierung beim Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training (AAT/CT®), in: Dörr, Margret; Herz, Birgit: „Unkulturen" in Bildung und Erziehung, Wiesbaden 2010, 71-85.
- Weidner, Jens: Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) in der Konfrontativen Pädagogik. Lerntheoretische Grundlagen und Forschungsergebnisse zur Behandlung gewalttätiger Intensivtäter, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 13-29 (zitiert: Weidner 2011a).
- Weidner, Jens: Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) zur Behandlung gewalttätiger Intensivtäter, in: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011, 85-109 (zitiert: Weidner 2011b).

- Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011 (zitiert: Weidner/Kilb 2011).
- Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Jehn, Otto (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, 2. Aufl., Weinheim u.a. 2010 (zitiert: Weidner et al. 2010).
- Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Kreft, Dieter: Nachwort zur 5. Auflage, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer; Kreft, Dieter (Hrsg.): Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings, 5. Aufl., Weinheim/München 2009, 281-287 (zitiert: Weidner et al. 2009).
- Weidner, Jens; Sames, Karl-Heinz: Curriculum und Methodik des Anti-Aggressivitäts-Trainings, in: Weidner, Jens; Kilb, Rainer (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten, Weinheim/München 2011, 126-131 (zitiert: Weidner/Sames 2011).
- Weidner, Jens; Wolters, Jörg M.: Aggression und Delinquenz: Ein spezialpräventives Training für gewalttätige Wiederholungstäter, MSchrKrim1991, 210-223.
- Weigelt, Enrico: Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Göttingen 2009.
- Weigend, Thomas: Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht, Baden-Baden 1978.
- Weigend, Thomas: Richtlinien für die Strafzumessung, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln u.a. 1988, 579-602.
- Weigend, Thomas: "Neo-klassische" Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 152-168.
- Weigend, Thomas: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, Berlin 1999, 917-938.
- Weigend, Thomas: Der Zweck der Untersuchungshaft, in: Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden 2008, 739-752.
- Weil, Klaus; Wilde, Ricarda: Der Jugendrichter im Jugendstrafverfahren. Überlegungen zur Verbesserung der heutigen Situation, Zbl 1983, 497-500.
- Weinschenk, Curt: Beginnt die Schuldfähigkeit wirklich erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres?, MSchrKrim 1984, 15-25.
- Weinschenk, Curt: In welchem Alter der Kinder sollen Maßnahmen bei delinquenten Verhaltensweisen beginnen?, MSchrKrim 1985, 270-271.
- Weiß, Karl-Heinz: Die "Strafe in der Pädagogik" – Etappen der Diskussion, ZJJ 2013, 255-260.
- Weisburd, David: Randomized Experiments in Criminal Justice Policy: Prospects and Problems, Crime & Delinquency 46, 2000, 181-193.
- Weisburd, David; Farrington, David P.; Gill, Charlotte: What Works in Crime Prevention and Rehabilitation. An Assessment of Systematic Reviews, Criminology & Public Policy 2017, 415-449 (zitiert: Weisburd et al. 2017).
- Weisburd, David; Hinkle, Joshua C.: Die Bedeutung von randomisierten Experimenten bei der Evaluation von Kriminalprävention, in: Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden 2018, 289-312 (zitiert: Weisburd/Hinkle 2018).

- Weisburd, David; Lum, Cynthia M.; Petrosino, Anthony: Does Research Design Affect Study Outcomes in Criminal Justice?, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science (ed.): What works in preventing crime? Systematic Reviews of Experimental and quasi-experimental research, Thousand Oaks, London/New Delhi 2001, 50-70 (zitiert: Weisburd et al. 2001).
- Weisburd, David; Petrosino, Anthony; Fronius, Trevor: Randomized Experiments in Criminology and Criminal Justice, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 4283-4291 (zitiert: Weisburd et al. 2014).
- Weiss, Douglas B.; MacKenzie, Doris Layton: Comparative Incarceration, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 451-458 (zitiert: Weiss/MacKenzie 2014).
- Weiss, Maren; Link, Eva; Stemmler, Mark: Längsschnittliche Zusammenhänge zwischen Erziehungsgewalt und Gewaltdelinquenz im frühen Jugendalter, Rechtspsychologie 2015, 285–302 (zitiert: Weiss et al. 2015).
- Weiß, Michael: Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft im Heinrich-Wetzlar-Haus der Jugendeinrichtung Schloß Stutensee, ZJJ 2011, 263-267.
- Weissbeck, Wolfgang: Jugendmaßregelvollzug in Deutschland. Basisdokumentation – Einrichtungen – Konzepte, Berlin 2009.
- Weissbeck, Wolfgang; Günter, Michael: Maßregelvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden, RuP 2010, 10-18 (zitiert: Weissbeck/Günter 2010).
- Weitekamp, Elmar: Restitutionsprogramme für Erwachsene in den USA und Kanada, Gutachten für das Max Planck Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Tübingen 1990 (unveröff. Mskr.).
- Weitekamp, Elmar G.M.: Die repressive Kriminalpolitik der USA auf dem Vormarsch: oder wieviel davon hat England schon vom großen Bruder übernommen, in: Nickolai, Werner; Reindl, Richard (Hrsg.): Renaissance des Zwangs - Konsequenzen für die Straffälligenhilfe, Freiburg i.Br. 1999, 150-186.
- Weitekamp, Elmar G.M.; Kerner, Hans-Jürgen; Schindler, Volkhard, Schubert, Axel: On the "Dangerousness" of Chronic/Habitual Offenders: A Re-Analysis of the 1945 Philadelphia Birth Cohort Data, Journal of Studies on Crime and Crime Prevention 4, 1995, 159-175 (zitiert: Weitekamp et al. 1995).
- Weitekamp, Elmar G.M.; Tränkle, S.: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland: Neueste Ergebnisse und Befunde, in: Friedrich-Ebert-Stiftung Brandenburg (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich" - Moderner Beitrag zur Konfliktregelung und zur Sicherung sozialen Friedens, Potsdam 1998, 9-33 (zitiert: Weitekamp/Tränkle, 1998).
- Wellenreuther, Martin: Warum eigentlich Alaska? Kritische Anmerkungen zur Evaluationsstudie von Klawe & Bräuer „Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska“, Zeitschrift für Erlebnispädagogik 1999, 49-60.
- Wellhöfer, Peter R.: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle, MSchrKrim 1995, 42-46.
- Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Towards an Evidence-Based Approach to Preventing Crime, The Annals of the American Academy of Political and Social Science 578, 2001, 158-173 (zitiert: Welsh/Farrington 2001).

- Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: What works, what doesn't, what's promising, and future directions, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, 405-421 (zitiert: Welsh/Farrington 2002).
- Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Evidence-Based Crime Prevention, in: Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Preventing Crime. What Works for Children, Offenders, Victims and Places, New York 2007, 1-17 (zitiert: Welsh/Farrington 2007).
- Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Evidence-Based Crime Policy, in: Tonry, Michael (ed): The Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice, Oxford u.a. 2011, 60-92 (zitiert: Welsh/Farrington 2011).
- Welsh, Brandon C.; Lipsey, Mark W.; Rivara, Frederick P.; Hawkins, J. David; Aos, Steve; Peel, Meghan E.; Petechuk, David: Prevention and Intervention to Reduce Serious Offending, 2013 <<https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/243993.pdf> > (zitiert: Welsh et al. 2013)
- Welsh, Brandon C.; Rocque, Michael: When crime prevention harms: a review of systematic reviews, Journal of Experimental Criminology 10, 2014, 245-266 (zitiert: Welsh/Rocque 2014).
- Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen, Mönchengladbach 2004).
- Wermink, Hilde; Apel, Robert; Blokland, Arjan A. J.; Nieuwbeerta, Paul: Crime Preventive Effects of Incapacitation, in: Bruinsma, Gerben; Weisburd, David (Eds.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York 2014, 731-738 (zitiert: Wermink et al. 2014).
- Werner, Jochen: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Eine rechtstatsächliche Betrachtung zum Jugendstrafvollzug an besonders jungen Gefangenen, Ausländern und Aussiedlern sowie weiblichen Inhaftierten, Frankfurt a.M. u.a. 2012.
- Werner-Eschenbach, Susanne: Jugendstrafrecht. Ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute, Frankfurt a.M./Berlin 2005.
- Wernitznig, Beate: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden: eine Studie am Beispiel des Einbruchdiebstahls, jur. Diss., Konstanz 2002 <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/frontdoor.php?source_opus=881>.
- Werwigk-Hertneck, Corinna; Rebmann, Frank: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?, ZRP 2003, 225-230 (zitiert: Werwigk-Hertneck/Rebmann 2003).
- Weschke, Eugen; Krause, Wolfgang: Auswertung polizeilicher Unterlagen in Berlin über Kinder, Jugendliche und Heranwachsende des Jahrgangs 1953, in: Autorengruppe Jugenddelinquenz (Hrsg.): Handlungsorientierte Analyse von Kinder- und Jugenddelinquenz. 4. Aufl., Berlin 1987, 211-298 (zitiert: Weschke/Krause 1987).
- Westphal, Karsten: Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, Frankfurt a.M. u.a. 1995.
- Wetzels, Peter: Kriminalität und Opfererleben: Immer öfter das Gleiche? Defizite und Perspektiven repräsentativer Opferbefragungen als Methode empirisch-viktimologischer Forschung in der Kriminologie, MSchrKrim 79, 1996, 1-24.
- Wetzels, Peter: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund - Kriminologische Perspektiven, Familie Partnerschaft Recht 2007, 36-40.

- Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk; Mecklenburg, Eberhard; Pfeiffer, Christian: Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, Baden-Baden 2001 (zitiert: Wetzels et al. 2001).
- Wetzels, Peter; Greve, Werner; Mecklenburg, Eberhard; Bilsky, Wolfgang; Pfeiffer, Christian: Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 105, Stuttgart u.a. 1995 (zitiert: Wetzels et al. 1995).
- Wetzels Peter; Pfeiffer, Christian: Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland, MSchrKrim 1996, 386-405.
- Weyel, Frank Heiner: Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf Sanktionsentscheidungen. Eine Kritik am Forschungsbericht "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht", BewHi 1988, 313-318.
- Weyel, Frank Heiner: Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens, ZJJ 2008, 132-136.
- Whitehead, John T.; Lab, Steven P.: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment, Journal of Research in Crime and Delinquency 26, 1989, 276-295 (zitiert: Whitehead/Lab 1989).
- Whitman, James Q.: Harsh Justice. Criminal Punishment and the Widening Divide between America and Europe, New York 2003.
- Wiegand, Angelika: Gewalt und Gewaltprävention im Gefängnis: Eine Zusammenstellung und Kurzbeschreibung ausgewählter Fachliteratur, Kriminologischer Dienst NRW, Düsseldorf 2007.
- Wienhausen-Knezevic, Elke; Wößner, Gunda: Jugendliche und heranwachsende Sexual- und Gewaltstraftäter in der Sozialtherapie, in: Wößner, Gunda; Hefendehl, Roland; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie "Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Freistaates Sachsen", Berlin 2013, 169-188 (zitiert: Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013).
- Wiesner, Reinhard: Novellierung des KJHG und JGG - Gemeinsamkeiten und Widersprüche? DVJJ-Journal 1991, 357-360.
- Wiesner, Reinhard: Über die Indienstnahme der Jugendhilfe für das Jugendstrafrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 144-151.
- Wiesner, Reinhard: Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes § 36a SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK), Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 66-76.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl., München 2015 (zitiert: Wiesner 2015a).
- Wiesner, Reinhard: 20 Jahre KJHG - Zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendgericht, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 531-544.
- Wiesner, Reinhard: Wer steuert die Erziehungsmaßregeln (Weisungen)? - Zur Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendhilfe, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm - Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, Mönchengladbach 2015, 703-713 (zitiert: Wiesner 2015b).
- Wild, Peter: Jugendgerichtshilfe in der Praxis, München 1989.
- Wilkins, Leslie: Letter to the Editor, Journal of Research in Crime and Delinquency 1967, 183.

- Will, Hans-Dieter: U-Haftvermeidung in Thüringen. Evaluation einer Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Justiz, DVJJ-Journal 1999, 49-64.
- Wilmers, Nicola; Enzmann, Dirk; Schaefer, Dagmar; Herbers, Karin; Greve, Werner; Wetzels, Peter: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998-2000, Baden-Baden 2002 (zitiert: Wilmers et al. 2002).
- Wilson, David B.: Correctional Programs, in: Weisburd, David; Farrington, David P.; Gill, Charlotte: What Works in Crime Prevention and Rehabilitation. Lessons from Systematic Reviews, New York 2016, 193-217.
- Wilson, David B.; MacKenzie, Doris Layton; Mitchell, Fawn Ngo: Effects of Correctional Boot Camps on Offending, Campbell Systematic Reviews, 2005
<<https://www.campbellcollaboration.org/library/effects-of-correctional-boot-camps-on-offending-a-systematic-review.html>> (zitiert: Wilson et al. 2005).
- Wilson, David B.; Layton MacKenzie, Doris: Boot Camps, in: Welsh, Brandon C.; Farrington, David P.: Preventing Crime. What Works for Children, Offenders, Victims and Place Lowell, MA u.a. 2007, 73-86 (zitiert: Wilson/MacKenzie 2007).
- Wilson, Holly A.; Hoge, Robert D.: The Effect of Youth Diversion Programs on Recidivism, Criminal Justice and Behavior 40, 2013, 497-518 (zitiert: Wilson/Hoge 2013).
- Wilson, Sandra Jo; Lipsey, Mark W.: Wilderness Challenge Programs for Delinquent Youth: A Meta-Analysis of Outcome Evaluations, Evaluation and Program Planning 2000, 1-12 (zitiert: Wilson/Lipsey 2000).
- Windzio, Michael: Is there a deterrent effect of pains of imprisonment? The impact of 'social costs' of first incarceration on the hazard rate of recidivism, Punishment & Society 2006, 341-364.
- Windzio, Michael; Simonson, Julia; Pfeiffer, Christian; Kleimann, Matthias: Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?, Hannover 2007 (zitiert: Windzio et al. 2007).
- Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice, in: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2018, 479-502.
- Winterdyk, John A.: Introduction, in: Winterdyk, John A.: Juvenile justice system International perspectives, 2. ed., Toronto 2002, XI-XL.
- Wirth, Wolfgang: Das Evaluierungskriterium der Legalbewährung in der Strafvollzugsforschung. Ein methodologischer Problemaufriß in vier Thesen, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 97-113 (zitiert: Wirth 1996a).
- Wirth, Wolfgang: Untersuchungen zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 133-136 (zitiert: Wirth 1996b).
- Wirth, Wolfgang: Nachsorge im und nach Strafvollzug: ein neues Kooperationsmodell zur beruflichen Reintegration Strafgefangener in Nordrhein-Westfalen, in: Egg, Rudolf (Hrsg.): Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug, Wiesbaden 2004, 207-221.
- Wirth, Wolfgang: Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen, BewHi 2006, 137-152 (zitiert: Wirth 2006a).

- Wirth, Wolfgang: Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2006
<http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/KrimD/index.php>
(zitiert: Wirth 2006b).
- Wirth, Wolfgang: Qualifizierung - Vermittlung - Nachsorge: eine 3-Säulenstrategie zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 2007, 13-27.
- Wirth, Wolfgang: Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung: das Übergangsmodell MABiS.Net in Nordrhein-Westfalen, BewHi 2009, 156-164 (zitiert: Wirth 2009a).
- Wirth, Wolfgang: 3-Säulen-Strategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen: Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmanagement, FS 2009, 75-84 (zitiert: Wirth 2009b).
- Wirth, Wolfgang: Übergangsmanagement aus dem Strafvollzug: Fokus „Arbeitsmarktintegration“, in: DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.): Jugendliche Gewaltdelinquenz - Beteiligte und Reaktionen, INFO 2010, Heidelberg 2011, 77-96.
- Wirth, Wolfgang: Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen: Bedarfsanalysen und Erfolgskontrollen im Fokus, FS 2013, 349-353 (zitiert: Wirth 2013a).
- Wirth, Wolfgang: Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Handlungsansatz, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden 2013, 127-143 (zitiert: Wirth 2013b).
- Wirth, Wolfgang: Das Projekt TANDEM – eine Bewertung aus Sicht des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Kremer, H.-Hugo; Beutner, Marc; Wirth, Wolfgang (Hrsg.): Berufsorientierung, Gewaltsensibilisierung und Kompetenzentwicklung. Konzepte zur beruflichen Bildung im Jungtätervollzug, Paderborn 2013, 241-245 (zitiert: Wirth 2013c).
- Wirth, Wolfgang: 10 Gebote im Übergangsmanagement. Was die Strafvollzugspraxis von der Strafvollzugsforschung lernen kann, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 653-667.
- Wirth, Wolfgang: Aufgaben des Übergangsmanagements in der Praxis. Das Beispiel einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Strafgefangenen, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 742-754 (zitiert: Wirth 2015a).
- Wirth, Wolfgang: Übergangsmanagement im und nach (Jugend-)Strafvollzug. Von der Entlassungsvorbereitung zum Übergangssystem, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim/Basel 2015, 599-617 (zitiert: Wirth 2015b).
- Wirth, Wolfgang; Grosch, Birgit; Blesken, Stella Malou: Motivierung und Aktivierung von Gefangenen - Case Management im Strafvollzug. Das Projekt MACS, BewHi 2015, 13-23 (zitiert: Wirth et al. 2015).
- Witte, Matthias D.; Sander, Uwe (Hrsg.): Intensivpädagogische Auslandsprojekte in der Diskussion, Baltmannsweiler 2006.
- Wittenberg, Jochen: Diebstahlskriminalität von Jugendlichen. Eine Überprüfung der Theorie des geplanten Verhaltens am Beispiel des Ladendiebstahls, Münster u.a. 2009.
- Wittenberg, Jochen; Reinecke, Jost; Boers, Klaus: Verbreitung, Entwicklung und Erklärung von Delinquenz im Jugendalter. Ergebnisse einer aktuellen Längsschnittstudie, Journal for Educational Research Online - Journal für Bildungsforschung Online 1, 2009, 106–134 (zitiert: Wittenberg et al. 2009).

- Wittenberg, Jochen; Reinecke, Jost; Boers, Klaus: Verbreitung und Verläufe von Jugenddelinquenz: Befunde und Erklärungsansätze im Rahmen von Längsschnittstudien in Münster und Duisburg, in: Tarnai, Christian (Hrsg.). Sozialwissenschaftliche Forschung in Diskurs und Empirie, Münster 2011, 119-140 (zitiert: Wittenberg et al. 2011).
- Wittenberg, Jochen; Wallner, Susanne: Devianz und Delinquenz, in: Reinecke, Jost; Stemmler, Mark; Wittenberg, Jochen: Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren, Wiesbaden 2016, 27-52 (zitiert: Wittenberg/Wallner 2016).
- Wirth, Wolfgang: Das Evaluierungskriterium der Legalbewährung in der Strafvollzugsforschung, in: Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, 97-113 (zitiert: Wirth1996a).
- Wittmann, Werner W.: Evaluationsforschung. Aufgaben, Probleme und Anwendungen, Berlin u.a. 1985.
- Wöfl, Bernd: Wann wird der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig?, ZRP 2000, 511-514.
- Wöllert, Franziska; Klingholz, Reiner; Karsch, Margret: Migration und demografischer Wandel, in: Fischer, Veronika; Springer, Monika (Hrsg.): Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien, Schwalbach/T. 2011, 68-81 (zitiert: Wöllert et al. 2011).
- Woerner, Otto: Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich, München 1907.
- Wößner, Gunda; Wienhausen-Knezevic, Elke; Rauschenbach, Jana: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug - und dann?, in: Dölling, Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 643-671 (zitiert: Wößner et al. 2013).
- Wohlers, Wolfgang: Strafrecht als ultima ratio — tragender Grundsatz eines rechtsstaatlichen Strafrechts oder Prinzip ohne eigenen Aussagegehalt?, in: Hirsch, Andrew von; Seelmann, Kurt; Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Mediating Principles. Begrenzungsprinzip bei der Strafbegründung, Baden-Baden 2006, 54-69.
- Woldenberg, Andrea van den: Diversion im Spannungsfeld zwischen "Betreuungsjustiz" und Rechtsstaatlichkeit, Frankfurt a.M. u.a. 1993.
- Wolff, Jörg: Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1986, 123-142.
- Wolff, Jörg: Jugend und Recht - Freisetzung und Kontrolle, in: Markefka, Manfred; Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Bd. II: Jugendforschung, Neuwied/Frankfurt a.M. 1989, 331-348.
- Wolff, Jörg: Das Verhältnis von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe in der historischen Entwicklung und in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 122-143 (zitiert: Wolff 1992a).
- Wolff, Jörg: Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im Nationalsozialismus, DVJJ-Journal 1992, 204-227 (zitiert: Wolff 1992b).
- Wolff, Jörg: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, München 1992 (zitiert: Wolff 1992c).

- Wolff, Jörg: Föderalismus und Exekutive im Kaiserreich - Chance oder Hemmnis für die Entstehung des Jugendstrafrechts?, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln 1993, 279-290.
- Wolfgang, Marvin; Figlio, Robert; Sellin, Thorsten: Delinquency in a Birth Cohort, Chicago/London 1972 (zitiert: Wolfgang et al. 1972).
- Wolfslast, Gabriele: Strafrecht für Kinder? Zur Frage einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, in: Festschrift für Günter Bemann, Baden-Baden 1997, 274-287.
- Woll, Andreas: Kriminalität bei Berufsschülern. Eine Replikation der voluntaristischen Kriminalitätstheorie, Münster u.a. 2011.
- Wollny, Eberhard: Bewährungshilfe schon vor der Strafaussetzung zur Bewährung?, BewHi 1970, 17-23.
- Wolterhoff, Jochen: Diversion statt Abschreckung? Spezialpräventive Effekte einer alternativen Sanktionsform auf die Delinquenzaktivität Jugendlicher, Preprint, Universität Bielefeld, SFB 227, Teilprojekt C3; Bielefeld 1991.
- Wüstenhagen, Peggy: Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende und Jugendliche, Marburg 2008.
- Wulf, Rüdiger: Zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs, in: Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe, Mönchengladbach 2011, 119-126 (zitiert: Wulf 2011a).
- Wulf, Rüdiger: Jugendarrestvollzug: Quo vadis?, FS 2011, 104-107 (zitiert: Wulf 2011b).
- Wulf, Rüdiger: Jugendarrestvollzug: Quo vadis?, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht, INFO 2011, Heidelberg 2011, 29-48 (zitiert: Wulf 2011c).
- Wulf, Rüdiger: Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen, in: Rössner, Dieter; Rüdiger Wulf (Hrsg.): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, Tübingen 2014, 11-25.
- .
- Yurkov, Victor: Der rechtliche Umgang mit wiederholt delinquenten jungen und heranwachsenden Tätern in Deutschland und Russland unter Berücksichtigung der neuesten kriminologischen Befunde, Frankfurt a.M. 2013.
- Zender, Adelheid: Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden - Eine vergleichende Darstellung auf empirischer Grundlage, jur. Diss., Bonn 1998.
- Zieger, Matthias: Verteidigung in Jugendstrafsachen, 6. Aufl., Heidelberg u.a. 2013.
- Zieger, Matthias; Nöding, Toralf: Verteidigung in Jugendstrafsachen, 7. Aufl., Heidelberg u.a. 2018 (zitiert: Zieger/Nöding 2018).
- Ziegler, Holger: Wirkungsevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2012, 303-320 (zitiert: Ziegler 2012a).
- Ziegler, Holger: Wirkungsevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen, ZJJ 2012, 17-23 (zitiert: Ziegler 2012b).
- Zimmer, Burkhard: Ausländerrechtliche Konsequenzen jugendstrafrechtlicher Sanktionen, ZJJ 2013, 21-24.

Zimring, Franklin E.: The Great American Crime Decline, New York 2007.

Zimring, Franklin; Hawkins, Gordon J.: Deterrence. The Legal Threat in Crime Control, Chicago 1973 (zitiert: Zimring/Gordon 1973).

Zühlke, Sylvia; Zwick, Markus; Scharnhorst, Sebastian; Wende, Thomas: Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Wirtschaft und Statistik 2003, 906-911 (zitiert: Zühlke et al. 2003).

Zweig, Stefan: Welt von Gestern, Stockholm 1942.